
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
CIRCUMSPICE



Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Vierter Band.

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. S.

Dr. L. Elster,
Professor der Staatswissenschaften zu Breslau.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften zu Göttingen.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte zu Halle a. S.

Vierter Band.

Gewerkvereine — Muster- und Modellschutz.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1892.

Uebersicht

der im 4. Bande zum Abdruck gebrachten Artikel.

(Ein ausführliches Nachschlageregister wird dem letzten Bande beigegeben werden.)

G.

H.

Seite

J.

K.

(Artikel, welche unter K. vermißt werden, sind unter C. nachzuschlagen.)

L.

M.

G.

Gewerkvereine.

I. Die G. im Allgemeinen (dogmatisch, thatsächlich und kritisch) (S. 1). II. Die G. in den einzelnen Staaten (S. 7).

I.

Die G. im Allgemeinen.

1. Begriffliches. 2. Die rechtliche und wirtschaftliche Auffassung der Gesetzgebung über den freien Arbeitsvertrag. 3. Diese Auffassung und die Wirklichkeit. A. Die Gleichberechtigung. B. Der nichtorganisierte Arbeiter als Warenverkäufer. a) Der nichtorganisierte Arbeiter und der beste Markt für seine Ware. b) Bei sinkender Nachfrage. c) Bei steigender Nachfrage. C. Die Sicherheit des Arbeitsvertrags. 4. Die Organisation der G. 5. Die Bedeutung dieser Organisation für den Arbeiter als Warenverkäufer. 6. Der Gildecharakter der G. 7. Die Organisationen der Arbeitgeber. 8. Nachteile und Vorteile der Arbeitskämpfe. 9. Die Stellung der G. im Schieds- und Einigungsverfahren. 10. Die G. und der freie Arbeitsvertrag.

1. Begriffliches. Die Gewerkvereine (Gewerkschaften, Fachvereine) sind der Versuch der lohnerhaltenden Klasse, von Gewerbe zu Gewerbe sich korporativ zu gestalten. Man versteht darunter Interessentenverbände, bestehend aus Arbeitern eines und desselben Gewerbes, um durch Fürsorge für ihre Mitglieder bei Arbeitslosigkeit deren gemeinsame Interessen zu wahren.

Die Entstehung und Entwickelung der Gewerkvereine wird bei der Erörterung der Gewerkvereine der einzelnen Länder dargelegt werden. Die Rechtfertigung ihres Bestehens liegt darin, daß nur durch sie die Voraussetzungen verwirklicht werden, von denen die moderne Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag ausgeht.

2. Die rechtliche und wirtschaftliche Auffassung der Gesetzgebung über den freien Arbeitsvertrag. Indem die Gesetzgebung die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter der freien Uebereinkunft beider überwies, ging sie von der nationalökonomischen Auffassung aus, welche in der Arbeit eine Ware sieht gleich anderen Waren. Sie sah in dem Arbeitgeber den Käufer, in dem Arbeiter den Verkäufer der Ware Arbeit. Sie proklamierte dieselbe Gleichberechtigung beider beim Abschluß des Arbeitsvertrages, die für alle anderen Arten von Käufern und Verkäufern beim Abschluß ihrer Verträge besteht. Wie die Feststellung der Bedingungen dieser, so überließ sie die Feststellung der Bedingungen des Arbeitsvertrags der freien Uebereinkunft rechtlich sich Gleichstehender. Damit glaubte sie alle Bedingungen gegeben, die notwendig seien, um die Kräfte und den Wohlstand eines jeden zur größtmöglichen Entfaltung zu bringen.

3. Diese Auffassung und die Wirklichkeit. Diese Voraussetzungen finden in der Wirklichkeit nicht ihre Bestätigung.

A. Die Gleichberechtigung. Auf der einen Seite steht der Arbeitgeber, gewohnt, die Arbeitsbedingungen einseitig festzustellen. Freilich, in dem ihm nunmehr zustehenden Rechte, bei überfülltem Arbeitsmarkte den Lohn der Marktlage entsprechend herabzusetzen, ist er nur zu bereit, lediglich die Anerkennung unwiderstehlich wirkender Naturgesetze seitens der Gesetzgebung zu erblicken; dagegen sieht er, erfüllt von Erinnerungen an seine frühere Stellung als Herr, in dem Verlangen der Arbeiter, daß der Lohn bei steigender Nachfrage der Marktlage entsprechend erhöht werde, eine unberechtigte Anmaßung und in ihrem Anspruch, bei Feststellung der Arbeitsbedingungen mitzureden, eine unerträgliche Unbotmäßigkeit. Er verweigert dem Arbeiter die praktische Anerkennung der ihm von der Gesetzgebung zugewiesenen Stellung.

B. Der nichtorganisierte Arbeiter als Warenverkäufer. Auf der anderen Seite unterscheidet sich der Arbeiter von allen anderen Warenverkäufern durch

die Untrennbarkeit der Ware Arbeit von seiner Person und durch seine regelmäßige Armut. Dies hat da, wo nicht mehr das Herkommen den Lohnsatz bestimmt und noch nicht die Organisation der Arbeiter den Druck der Beschäftigungslosen abhält, für den mit Durchschnittseigenschaften begabten Arbeiter folgende Wirkungen:

a) Der nichtorganisierte Arbeiter und der beste Markt für seine Ware. Der Arbeiter ist meist nicht imstande, wie andere Warenverkäufer, den besten Markt für seine Ware aufzusuchen, um sie dort zu verkaufen. Denn einmal ist er infolge seiner Armut meist zu ungebildet, um sich die Kenntnis der Lage des Arbeitsmarktes an verschiedenen Orten verschaffen und dieselbe beurteilen zu können. Wenn er aber auch die Lage des Arbeitsmarktes kennt, so kann er doch infolge der Untrennbarkeit seiner Ware von seiner Person keine Probe derselben versenden; er selbst muß, um seine Ware anzubieten, sich überallhin persönlich begeben, und dies wiederum ist ihm infolge seiner Armut unmöglich.

b) Bei sinkender Nachfrage. An dem Orte, an dem er sich einmal befindet, ist er genötigt, seine Ware zu Markt zu bringen ohne Rücksicht auf das etwa vorhandene Bedürfnis. Sinkt die Nachfrage, so ist er nicht etwa imstande. wie die Verkäufer anderer Waren, durch Minderung des Angebots dem Sinken des Preises seiner Ware Einhalt zu thun. Infolge seiner Armut ist er, um sein Leben zu fristen, zu fortwährendem Verkaufe gezwungen. Anstatt daß weniger Verkäufer wie früher zu Markt kämen, wird bei abnehmender Nachfrage der Wettbewerb der Arbeiter sogar notwendig größer. Denn wenn die Nachfrage sinkt, kann nur mehr eine geringere Zahl wie früher Beschäftigung finden; um zu dieser Zahl zu gehören, muß der eine Arbeiter den anderen unterbieten und, um überhaupt die Mittel zum Leben zu erhalten, für geringeren Lohn sich zu längerer Arbeit verpflichten. Nehmen wir an, daß 10 000 Arbeiter, ein jeder 10, zusammen 100 000 Arbeitsstunden bisher verrichtet haben; werden nur 80 000 Arbeitsstunden begehrt, so müßte jeder Arbeiter nur mehr 8 Stunden arbeiten, wenn alle Beschäftigung finden sollten. Allein, um überhaupt Beschäftigung zu finden, erklärt sich jeder der konkurrierenden Arbeiter nun länger zu arbeiten bereit. Angenommen die Arbeitszeit stiege infolgedessen auf 12 Stunden täglich, so werden nur mehr 6666 beschäftigt und 3334 bleiben brotlos. Diese werden nun durch Armenunterstützung erhalten und bilden eine Reservearmee von Unbeschäftigten, welche den Lohn der Beschäftigten unverhältnismäßig drückt; denn der Lohn wird nicht bestimmt durch die Arbeit der Beschäftigten, sondern durch die Zahl der Beschäftigungslosen, welche diese ersetzen kann. So kamen seit Ende 1873 bis 1878 infolge der sinkenden Konjunktur ca. 10% der nordenglischen Grubenarbeiter außer Beschäftigung; infolge mangelhafter Organisation der Arbeiter wurde die Arbeitszeit aber nicht entsprechend der gesunkenen Nachfrage nach Arbeit verkürzt, sondern verlängert; der „Grenznutzen" der Arbeit sank aber damit nicht bloß um 10, sondern um ungefähr 50%; um soviel wurden die Löhne herabgesetzt. So führt das Sinken der Nachfrage nach Arbeit, wo die Arbeiter nicht oder mangelhaft organisiert sind, sogar zur Steigerung des Angebots derselben und damit zu einem Sinken des Lohnes, das außer Verhältnis zur Abnahme der Nachfrage steht.

Es ist nun möglich, daß die Löhne vor ihrem Sinken über dem üblichen Lohnsatze standen, und daß das Unverhältnismäßige ihres Sinkens zu einer solchen Vermehrung der Nachfrage führt, daß alle ihre Arbeit anbietenden Arbeiter zu einem wenig niedrigeren Lohne wieder Beschäftigung finden. Ist dies aber nicht der Fall, so muß der Lohn immer tiefer sinken. Es muß nämlich dann eine dem Sinken der Nachfrage entsprechende Zahl immer beschäftigungslos bleiben und fällt der Armenunterstützung anheim. Das Vorhandensein dieser Unbeschäftigten, die ihre Arbeit fortwährend vergeblich zum Kaufe anbieten, hat die Wirkung, den Lohn der Beschäftigten herabzudrücken, bis er die tiefstmögliche Grenze erreicht. Und hier, bei Bestimmung dieser tiefsten Grenze, tritt dann die schlimmste Wirkung der unlösbaren Verbindung des Arbeitsverkäufers mit seiner Ware hervor. Denn während bei anderen Waren die Produktionskosten dieser Waren die Grenze bilden, unter welche der Preis nicht dauernd sinken kann, besteht infolge jener unlösbaren Verbindung bei der Arbeit diese Grenze in den Produktionskosten, nicht der Ware sondern der Person ihres Verkäufers, d. h. in dem Lebensunterhalte, der einer Arbeiterbevölkerung gewohnheitsmäßig zur Fristung des Lebens und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Während bei anderen Waren der Verkäufer seine Produktion so lange mindern kann, bis der Preis die Produktionskosten deckt, kann beim Arbeitsverkaufe der vereinzelte Arbeiter sein Angebot, solange er lebt, nicht mindern, sondern Elend und Tod sind es, welche, indem sie die Arbeiterbevölkerung hinwegraffen, das Angebot der Arbeit verringern und damit deren Preis wieder auf die Produktionskosten erhöhen. Belege findet man z. B. in den Zuständen der Londoner Dockarbeiter vor ihrer Organisation.

c) Bei steigender Nachfrage. Da die vereinzelt auftretenden Arbeiter, als die Nachfrage sank, nicht wie andere Warenverkäufer das Angebot ihrer Ware entsprechend dem Sinken verringern konnten, sind sie auch nicht imstande, wie die Verkäufer anderer Waren, sobald die Nachfrage steigt, eine Erhöhung der Preise zu erzielen. Denn wenn die Nachfrage nach Arbeit steigt, erhält nun zunächst nur die Zahl der Unbeschäftigten, welche beim vorhergehenden Sinken der Nachfrage ihre Arbeit verlor, wieder Beschäftigung. Es rückt zunächst die Reservearmee ein, welche die Armenpflege auf Kosten der Gesamtbevölkerung den Arbeitgebern, solange die Flauheit im Gewerbe währte, erhalten hat. Erst wenn die Nachfrage in so beträchtlichem Maße steigt, daß diese Reservearmee zu ihrer Befriedigung ausreicht, also nicht bei jedem Steigen der Nachfrage, vergleichsweise spät und viel unerheblicher wie der Preis anderer Waren, steigt auch der Preis der Arbeit.

Ist die Lohnerhöhung von Dauer, so kann nun die Lebenshaltung erhöht und die Grenze, unter die der Lohn nicht mehr sinkt, hinausgerückt werden. Währt die Lohnerhöhung aber nur kurz, — und durch die Verspätung ihres Eintretens wird ihre Dauer verkürzt, — so hat dies nur die Wirkung, neue Arbeiter aus anderen Beschäftigungen in das Gewerbe, in dem die Lohnerhöhung stattfand, heranzuziehen, um beim Wiedersinken der Nachfrage die Zahl derjenigen, die beschäftigungslos sind, zu vermehren. Durch den Wettbewerb einer größeren Zahl von Arbeitern, die, um Beschäftigung zu finden, sich auf dem Markte gegenseitig unterbieten, sinkt dann der Lohn um so rascher auf das Maß des nach der Lebenshaltung, d. h. des zur Fristung des Lebens und zur Fortpflanzung der Arbeiterbevölkerung gewohnheitsmäßig Unentbehrlichen herab, und der Tod vollzieht wieder seine Funktion, das Angebot der Arbeit der Nachfrage anzupassen.

C. Die Sicherheit des Arbeitsvertrags. So ist es der Arbeitgeber, der auch nach der gesetzlichen Proklamierung des Arbeitsvertrags die Arbeitsbedingungen einseitig festsetzt, und weit entfernt davon, daß der Arbeiter, gleich anderen Warenverkäufern imstande sei, das Angebot seiner Ware der Nachfrage anzupassen, ist er gezwungen, seine Arbeit vorbehaltlos anzubieten. Statt zur größtmöglichen Entfaltung seiner Kräfte und seines Wohlstandes drückt derselbe da, wo nicht mehr das Herkommen den Lohnsatz bestimmt, den nur mit Durchschnittseigenschaften begabten, nicht organisierten Arbeiter auf das Minimum der Lebensnotdurft herab. Allein auch der Arbeitgeber hat davon unter Umständen schweren Nachteil: denn der Arbeiter ist wenig geneigt, die ihm so einseitig auferlegten, ungenügenden Arbeitsbedingungen als gerechte und ihn sittlich bindende anzuerkennen. Er bricht diesen Arbeitsvertrag, sobald ihm dies aus dem einem oder anderen Grunde als vorteilhaft erscheint; und während das Recht den Arbeitgeber für die Sicherung des Arbeitsvertrags darauf verweist, daß er vom vertragsbrüchigen Arbeiter Schadenersatz erlange, ist da, wo der Arbeiter sich selbst überlassen ist, keinerlei Sicherheit vorhanden, daß der Arbeiter den ihm einseitig auferlegten Arbeitsvertrag beachte.

4. Die Organisation der G. Alle diese Mißstände werden durch die Organisation der Arbeiter in Gewerkvereine behoben. Nimmt man die am vollkommensten organisierten Gewerkvereine zum Muster, so läßt sich die Organisation und Thätigkeit der Gewerkvereine als die folgende bezeichnen:

Der Gewerkverein umfaßt nur die in dem Gewerbe thätigen Arbeiter, deren gewerbliche Interessen völlig identisch sind, hat dagegen die Tendenz, alle diese Arbeiter an allen Orten eines Landes zu umfassen.

An jedem Orte des Landes, an dem das betreffende Gewerbe betrieben wird und an dem Mitglieder wohnen, werden Zweigvereine gegründet. Für je eine bestimmte Zahl von Mitgliedern an einem Orte besteht ein besonderer Zweigverein. Die Leitung jedes Zweigvereins ruht bei der Zweigversammlung und dem Zweigsekretär.

Der Ort des Landes, an dem ein Gewerbe seinen Hauptsitz hat, ist der Sitz des Exekutivausschusses des Gewerkvereins. Die Mitglieder und der Präsident desselben werden von den verschiedenen Zweigvereinen des Hauptortes aus ihrer Mitte für gewisse kurze Perioden gewählt. Der Generalsekretär wird durch allgemeine Abstimmung der Mitglieder des ganzen Gewerkvereins für Perioden von 10 Jahren gewählt und besoldet. Er korrespondiert mit den Zweigvereinen und referiert dem Exekutivausschuß. Dieser hat die Entscheidung. Doch ist das Votum des Generalsekretärs als der Person, welche vermöge ihrer dauernden Stellung an der Spitze die sachverständigste ist, regelmäßig von maßgebendem Einfluß.

Die Mitglieder der Gewerkvereine zahlen Eintrittsgelder und wöchentliche Beiträge. Außerdem bestimmen die Statuten, daß im Falle die Unterstützung der Arbeitslosen einmal vorübergehend mehr Gelder beanspruchen sollte, als deren Quellen ergeben, der Exekutivausschuß, nachdem die Mehrheit der Mitglieder in allgemeiner Abstimmung zugestimmt hat, eine außerordentliche Umlage von allen Mitgliedern ausschreiben soll. Die Zweigvereine haben alle eingehenden Gelder einzunehmen und zu verwalten. Doch gehören dieselben nicht den Zweigvereinen,

sondern dem Gewerkvereine; der Exekutivausschuß kann jeden Augenblick über die Gelder jedes Zweiges verfügen; auch findet alle halbe Jahre oder alle Jahre die Ausgleichung der Gelder statt, d. h. das vorhandene Vermögen wird an die einzelnen Zweige im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl verteilt.

Nicht jeder Arbeiter wird als Mitglied aufgenommen, sondern nur derjenige, der seine Tüchtigkeit als Arbeiter nachweisen kann: durch die Bürgschaft zweier Mitglieder, daß der Aufzunehmende ein tüchtiger Arbeiter sei, und durch den Nachweis, daß er den in diesem Distrikte herrschenden allgemeinen Lohnsatz verdienen kann. Stellt sich nach der Aufnahme heraus, daß der Aufgenommene wegen Untüchtigkeit hierzu nicht imstande ist, so wird er ausgeschlossen. Die Gewerkvereine fordern also ein Lohnminimum, sie fordern es aber nicht von den Arbeitgebern, sondern von den Arbeitern, und zwar weil die Erfahrung gelehrt hat, daß das Angebot von Arbeit zu niedrigerem Lohne seitens untüchtiger Arbeiter von Arbeitgebern mit Erfolg dazu benutzt werden kann, den Lohn der Tüchtigen herabzudrücken. In den Gewerben, in denen eine Lehrzeit vorkommt, kommt zu diesen Erfordernissen der Aufnahme noch der Nachweis der zurückgelegten Lehrzeit. Für die ungelernten Arbeiter dagegen ist der Beschluß des Exekutivausausschusses des Londoner Dockarbeitervereins vom August 1890 charakteristisch: „In Anbetracht, daß die Zahl der Mitglieder des Londoner Dockarbeitervereins der Nachfrage nach Dockarbeit in London völlig entsprechend ist, sind die Zweigvereinssekretäre angewiesen, nach dem 13. VIII. 1890 keine Kandidaten für die Mitgliedschaft mehr anzunehmen außer auf Grund spezieller Genehmigung seitens der Distriktausschüsse, und die Distriktausschüsse zu belehren, daß Männer, die als physisch schwach oder aus anderen Gründen untüchtig bekannt sind, unter keinen Umständen zuzulassen sind"; m. a. W. zu der Sorge, die Untüchtigen vom Gewerbe fernzuhalten, gesellt sich die Tendenz durch Schließen der Mitgliederzahl des Gewerkvereins einer Ueberfüllung des Gewerbes vorzubeugen und für die so Ausgeschlossenen anderweitige Beschäftigung zu beschaffen.

Glaubt ein Mitglied, welches ein tüchtiger Arbeiter ist, den seiner Arbeit entsprechenden Lohn nicht zu erhalten, so kann es dem Zweige des Gewerkvereins, dem es angehört, seine Beschwerde vortragen. Findet der Zweig dieselbe gerecht und wird der Einzelne hierauf mit einer Bitte um Lohnerhöhung zurückgewiesen, so erhält er Unterstützung, wenn er die Arbeit verläßt, bis er wieder Arbeit findet, — das sog. Geschenk (donation). Findet der Zweig jedoch, daß er nach Verdienst gelohnt wird, so wird seine Beschwerde zurückgewiesen und er erhält nichts, wenn er die Arbeit einstellt. Ganz ebenso ist der Hergang, wenn andere Arbeitsbedingungen als der Lohn ein Mitglied zur Niederlegung der Arbeit veranlassen. Und wenn es wegen mangelnder Nachfrage nach Arbeit zu den vom Gewerkvereine festgehaltenen Bedingungen Arbeit nicht findet, erhält es, solange es arbeitslos ist, gleichfalls das Geschenk.

Um die Ausgaben, welche diese Unterstützung verursacht, zu mindern, muß an jedem Orte, an dem ein Zweig eines Gewerkvereins besteht, der Zweigsekretär über die Mitglieder, die außer Arbeit sind, Buch führen, und sobald in irgend einer Werkstätte des Ortes eine Arbeitsstelle erledigt ist, wird ein Arbeiter hinbeordert, um nach Arbeit zu fragen. Von größerer Bedeutung ist, daß die Zweigsekretäre jeden Monat die Zahl der arbeitslosen Mitglieder ihres Zweiges und der unbesetzten Arbeitsstellen am Orte anzeigen, die Qualität der unbeschäftigten Arbeiter und der erledigten Arbeitsstellen genau bezeichnen und mit kurzen Worten über den Stand des Gewerbes berichten müssen. Sobald der Generalsekretär diese Berichte erhält, sendet er die beschäftigungslosen Mitglieder auf Kosten des Vereins von einem Orte, wo das Gewerbe schlecht steht, an einen anderen, wo Arbeiter begehrt werden.

Ist aber ein Zweig der Meinung, die allgemeine Lage des Gewerbes rechtfertige es, wenn die in demselben beschäftigten Arbeiter eine allgemeine Lohnerhöhung um bestimmte Prozentsätze oder die Besserung anderer Arbeitsbedingungen verlangten oder einer allgemeinen Lohnherabsetzung oder der Verschlechterung anderer Arbeitsbedingungen sich zu fügen verweigerten, so muß der Zweig an den Exekutivausschuß des Vereins berichten. Billigt dieser das Vorhaben der Zweigmitglieder nicht, so erhalten dieselben keine Unterstützung, falls es zu einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung kommt. Stimmt der Exekutivausschuß dagegen dem Vorhaben zu, so entsenden die Arbeiter an dem Orte des betreffenden Zweiges eine Deputation an den oder die in Frage stehenden Arbeitgeber, um ihre Beschwerde vorzutragen. Die Sache wird dann hin- und herbesprochen, und oft erhalten die Arbeiter, was sie begehren, oder es kommt ein Ausgleich zustande. Ist dies aber nicht der Fall oder weigern sich die Arbeitgeber, die Deputation zu empfangen, so legen die Arbeiter die Arbeit nieder und erhalten für die Dauer der Arbeitseinstellung vom Exekutivausschuß das Geschenk. Die großen Mittel, welche die das Gewerbe des ganzen Landes umfassende Organisation dem Exekutivausschusse an die Hand giebt, führen dann häufig zum Siege der Arbeiter oder machen wenigstens den Arbeit-

gebern ihren Triumph so teuer, daß sie nicht so leicht den Kampf mit den Arbeitern wieder aufnehmen und deren Vorstellungen ein geneigtes Ohr leihen.

Dabei bilden die Gewerkvereine, auch wenn sie nicht alle Fachgenossen umschließen, thatsächlich die organisierten Stäbe, deren Vorgehen bei Arbeitsstreitigkeiten für alle maßgebend ist und an welche alle sich anschließen.

5. Die Bedeutung dieser Organisation für den Arbeiter als Warenverkäufer. Durch diese Organisation werden die beiden Hauptnachteile, unter welchen der Arbeiter als Warenverkäufer leidet, beseitigt, nämlich einmal die Vorbehaltlosigkeit seines Angebots: Die Gewerkvereine geben den Arbeitern die Möglichkeit, gleich anderen Warenverkäufern selbständig ihre Verkaufsbedingungen geltend zu machen, eintretende Verbesserungen des Marktes sofort zu benutzen und bei zu niedrigem Kaufgebote mit dem Verkauf ihrer Ware zurückzuhalten.

Ebenso aber wird durch die Gewerkvereine die Unfähigkeit der Arbeiter, das Angebot ihrer Ware der gegenwärtigen Nachfrage anzupassen und auf das zukünftige Angebot derselben Einfluß zu üben beseitigt. Das erste geschieht, indem die Gewerkvereine, wie dargelegt, die Arbeit von Orten, wo sie nicht begehrt wird, zurückziehen, um sie an Orten, wo Nachfrage besteht, anszubieten, und indem sie bei sinkender Nachfrage nach Arbeit die Arbeiter, die infolge des Rückganges beschäftigungslos sind, aus ihren Mitteln erhalten oder eine Verkürzung der Arbeitszeit aller Beschäftigten herbeiführen, bei steigender Nachfrage in umgekehrter Weise das Angebot steigern. Das zukünftige Angebot von Arbeit wird durch sie beeinflußt, indem ihre Mitglieder sich weigern, die Lehrlinge zu unterrichten und überhaupt in einer Werkstätte zu arbeiten, wenn die Zahl der Lehrlinge in einem größeren als in einem bestimmten Verhältnisse zur Zahl der in der Werkstätte beschäftigten Arbeiter steht, oder, in den ungelernten Gewerben, indem sie die Mitgliederzahl des Gewerkvereins schließen und für die Ausgeschlossenen anderweitige Beschäftigung beanspruchen; bei beiden Arten von Arbeiten, indem sie die Auswanderung beschäftigungsloser Mitglieder fördern, wenn ein zu großes Angebot von Arbeit ohne Aussicht auf Steigen der Nachfrage vorhanden ist.

Die Gewerkvereine also versetzen die Mitglieder beim Abschluß des Arbeitsvertrags in dieselbe Lage, bei der sich die Verkäufer anderer Waren beim Verkaufe derselben befinden. Durch sie werden die nachteiligen Wirkungen der Eigentümlichkeiten der Arbeit als Ware und des Arbeiters als Warenverkäufer beseitigt, und erst damit wird einerseits die Arbeit Ware, andererseits der Arbeiter Mensch.

6. Der Gildecharakter der G. Dabei beschränkt sich die Wirksamkeit der Gewerkvereine nicht bloß auf Steigerung der Löhne und Kürzung der Arbeitszeit, auf die Regelung der Lohnsysteme, der Kündigung des Arbeitsvertrages und der Methode des Arbeitens. Sie werden zum Organe zur Wahrung aller Arbeiterinteressen, die der Unterstützung von seiten einer Organisation der Arbeiter bedürfen. So ist es in England nur ihrer Mitwirkung zu verdanken, wo es gelungen ist, die Truckverbote zur Anerkennung zu bringen. So bilden sie dort eine wichtige Hilfsorganisation zur Durchführung der Fabrikgesetze durch die Fabrikinspektoren. Nicht minder sind sie dort die Organe, mittelst deren die Arbeiter ihren Wünschen Ausdruck verleihen, wo immer es sich um politische Maßnahmen im Interesse der Arbeiter handelt. Auch haben dort die Gewerkvereine die Fürsorge für diejenigen allgemeinen menschlichen Bedürfnisse der Arbeiter, welche wie Krankheit, Unfall, Alter besondere Organisationen notwendig machen, übernommen. Sie haben somit die Tendenz, ähnlich den alten Gilden, den ganzen Menschen zu ergreifen.

7. Die Organisationen der Arbeitgeber. Allein gegenüber den Gewerkvereinen der Arbeiter erheben sich Vereine zur Wahrung der Interessen der Arbeitgeber, sei es, daß sie neu entstehen, sei es, daß zu anderen Zwecken bestehende Vereine ihren Zweck auf die Wahrung dieser Interessen gegenüber den Arbeitern ausdehnen. Diese Arbeitgebervereine setzen sich die Aufgabe, Lohnerhöhungen und jeder Verbesserung der Arbeitsbedingungen, welche zu einer Verteuerung der Produktionskosten führen könnte, zu widerstehen, Lohnherabsetzungen und Ausdehnung der Arbeitszeit durchzusetzen und insbesondere, wo möglich, die Gewerkvereine der Arbeiter zu unterdrücken. Zu letzterem Zwecke versuchen sie, die Arbeitsvermittelung ausschließlich in die Hand zu bekommen, das Lehrlingswesen einseitig zu regeln, Arbeitsbücher, in denen geheime Zeichen über die Stellung des Inhabers zu den Gewerkvereinen Auskunft erteilen, einzuführen, sowie die Wiedereinführung der kriminellen Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches, von der sie die Unterdrückung der Arbeitseinstellungen erwarten, zu veranlassen. Der Lohn und die übrigen Arbeitsbedingungen werden im Vereine vereinbart. Wer mehr gewährt, verfällt in Strafe. Jedes Mitglied, dessen Arbeiter eine Lohnerhöhung oder irgend eine andere Konzession, deren Bewilligung zu einer allgemeinen Lohnerhöhung führen könnte, verlangen oder dessen Arbeiter einer beschlossenen Lohnherabsetzung zu fügen sich

weigern, muß die Angelegenheit dem Verein unterbreiten. Empfiehlt der Ausschuß denselben Widerstand und kommt es zum Arbeitsstillstande, so erhält das Mitglied auf zweifache Weise Unterstützung von seinem Vereine. Entweder es erhält entsprechend der Größe seiner Fabrik eine Entschädigung, zu deren Bestreitung jedes Mitglied beim Bankier des Vereins einen trockenen Wechsel hinterlegen muß. Oder häufiger, es kommt zur Aussperrung, d. h. um die Hilfsmittel der Arbeitenden rascher zu erschöpfen und diese zur Unterwerfung zu zwingen, sperren sämtliche Mitglieder des Vereins ihre Werkstätten so lange, bis die Arbeiter jener Fabrik, in der die Arbeitseinstellung stattfand, die Arbeit wieder aufnehmen. Aehnlich wie die Gewerkvereine durch Schildwachen Arbeitsuchende vor einer Fabrik, in der die Arbeit niedergelegt worden ist, warnen, erlassen die Vereine der Arbeitgeber telephonische Mitteilungen oder schriftliche Zirkulare, in denen sie von der Beschäftigung der einzeln namhaft gemachten Arbeiter abzustehen bitten. Es tritt das völlige Gegenstück zur Taktik der Arbeiter hervor.

8. **Nachteile und Vorteile der Arbeitskämpfe.** Allein die Kämpfe zwischen Gewerkvereinen und Vereinen der Arbeitgeber sind nicht ohne schwerwiegende Nachteile. Gewiß sind die Arbeitseinstellungen oft unentbehrlich, um das Interesse der Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages zu wahren, und nicht minder notwendig sind oft die Aussperrungen, um zu hindern, daß die Gewerkvereine ebenso tyrannisch wie umgekehrt viele Arbeitgeber werden: trotzdem sind Arbeitsstillstände selbst für die Partei, die als Sieger aus dem Kampfe hervorgeht, eine Waffe, deren Benutzung meist schwere Entbehrungen und Verluste auferlegt, während sie für die unterliegende Partei oft den Ruin und selbst für das draußen stehende Publikum eine Störung bedeuten. Dabei haben aber die Arbeitskämpfe eine durch nichts zu ersetzende erziehende Wirkung auf beide Parteien. Die Arbeitgeber werden durch die Logik der Thatsachen zur praktischen Anerkennung jener Gleichberechtigung der Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrages erzogen, welche diesen die Gesetzgebung schon lange zuerkannt hat. Die Arbeiter werden zur Erkenntnis der Grenzen erzogen, welche die Natur der Dinge der Erfüllung ihrer Forderungen und Wünsche entgegenstellt. Das Ergebnis dieser beiderseitigen Erziehung ist die Geneigtheit, welche die Arbeitskämpfe bei beiden Parteien hervorrufen, den Kampf durch ein besseres Mittel zur Feststellung der Arbeitsbedingungen zu ersetzen, durch das Schieds- und Einigungsverfahren.

9. **Die Stellung der G. im Schieds- und Einigungsverfahren.** Der Zweck dieses Verfahrens ist, auf dem Wege der Feststellung der wirtschaftlichen Machtverhältnisse, von denen der Ausgang eines Arbeitsstillstandes bedingt wird, — gleichviel ob diese in der Marktlage (der Konjunktur, dem Stande des Arbeitsmarktes und der Stärke der Parteiorganisation) wurzeln oder in der Sympathie, deren sich die Sache der einen oder anderen Partei seitens der öffentlichen Meinung erfreut, — dasselbe Ergebnis herbeizuführen, das sich ohnedies erst als das Resultat eines oft langen und empfindlichen Arbeitsstillstandes herausstellen würde. Seit seiner modernen Begründung durch Mundella und Kettle hat dasselbe verschiedene Formen entwickelt, die je nach den konkreten Verhältnissen verschieden anwendbar sind (vergl. den Art. Einigungsamt). Für alle diese Formen aber ist die unentbehrliche Voraussetzung eines gedeihlichen Wirkens das Bestehen von Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber. Denn einmal würde ohne Gewerkvereine, auf die sie eventuell zurückfallen können, das Wort der Arbeiter im Schieds- und Einigungsverfahren bedeutungslos sein; der Gewerkverein liefert erst den wirtschaftlichen Machtfaktor, der bei Feststellung der Marktlage und der daraus sich ergebenden Arbeitsbedingungen zu Gunsten der Arbeiter in die Wagschale fällt. Sodann zeigt die Erfahrung in England wie im deutschen Buchdruckergewerbe, daß ohne Organisationen von Arbeitern und Arbeitgebern, welche gegenüber ihren eigenen Mitgliedern durch Geldstrafen und Androhung von Ausschluß auf der strengen Beachtung der im Schieds- und Einigungsverfahren vereinbarten Arbeitsbedingungen bestehen, an deren Durchführung nicht zu denken ist.

Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Gewerkvereine und die Arbeitgebervereine die Arbeiter resp. Arbeitgeber formell im Schieds- und Einigungsverfahren vertreten. Die Vertreter beider Parteien mögen immerhin, wie dies in England die Regel ist, in allgemeinen Versammlungen der Arbeiter resp. Arbeitgeber des betreffenden Gewerbes oder wie nach dem neuesten österreichischen Entwurfe durch Genossenschaften, welche sämtliche Arbeiter resp. Arbeitgeber umfassen, gewählt werden. Wo Gewerkvereine und Vereine von Arbeitgebern bestehen, werden stets deren Vertrauenspersonen zu solchen Vertretern gewählt werden, und nur wo dies der Fall ist, besteht eine Sicherheit für die Durchführung der im Schieds- und Einigungsverfahren getroffenen Bestimmungen. Dieselbe würde allerdings noch in erhöhtem Maße vorhanden sein, wenn man die Gewerkvereine und die Vereine der Arbeitgeber als die offiziellen Vertreter der Arbeiter und Arbeit-

geber im Schieds- und Einigungsverfahren anerkennte, und ihnen Korporationsrechte verliehe unter der Bedingung, daß sie mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der von ihnen vereinbarten Arbeitsbedingungen seitens ihrer Mitglieder hafteten.

10. Die G. und der freie Arbeitsvertrag. So gelangt der Arbeitsvertrag durch die Gewerkvereine zu der Entwickelung, zu der er nach der ökonomischen Natur des Vertragsobjektes naturgemäß gelangen muß. Er wird nicht mehr von dem einzelnen Arbeitgeber dem einzelnen Arbeiter diktiert, sondern in dem auf Gewerkvereine und Organisationen der Arbeitgeber sich stützenden Schieds- und Einigungsverfahren für alle Mitglieder dieser Organisationen vereinbart. Damit erst wird jene Gleichberechtigung der Parteien beim Abschluß des Arbeitsvertrages zur Wahrheit, von der die Gesetzgebung ausging, als sie die Freiheit des Arbeitsvertrages proklamierte. Damit erst wird die ihr zu Grunde liegende nationalökonomische Vorstellung von dem Arbeiter als Warenverkäufer und dem Arbeitgeber als Warenkäufer verwirklicht. Damit erst erhält der Arbeitgeber die ihm heute fehlende Sicherheit für die Innehaltung des Arbeitsvertrages seitens des Arbeiters. Damit also wird erst die Dissonanz zwischen Recht und Wirklichkeit, die unsere heutigen sozialen Verhältnisse zerrüttet, soweit der Arbeitsvertrag ein Kaufvertrag ist, behoben, und gleichzeitig sind erst damit die Bedingungen gegeben, an die sich die Erfüllung jener Hoffnung knüpfen kann, von der die Gesetzgebung ausging, als sie den „freien Arbeitsvertrag" proklamierte, daß derselbe dazu führen werde, die Kräfte und den Wohlstand eines jeden zur größtmöglichen Entfaltung zu bringen.

Litteratur:

T. J. Dunning, Trades' Unions and Strikes: their philosophy and intention, London 1860. Thornton, Die Arbeit, ihre unberechtigten Ansprüche und ihre berechtigten Forderungen, ihre wirkliche Gegenwart und ihre mögliche Zukunft. Deutsch von Schramm, Leipzig 1870. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, 2. Bd., Leipzig 1872. Derselbe, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1877, S. 182 fg. und Die Sicherung des Arbeitsvertrages im 7. Bande der Schrift. d. Ver. f. Sozialpolitik. George Howell, The Conflicts of Capital and Labour, 2. ed., London 1890, Chapt. III. Derselbe, Trade Unionism new and old, London 1891, S. 70 fg. W. Trant, Trade Unions, their origin and objects, influence and efficacy, London 1884. Brentano, Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages, 45. Bd. der Schrift. d. Ver. f. Sozialpol., Leipzig 1890 und Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, 47. Bd. der Schriften, Leipzig 1890. Ein Komplott gegen die deutsche Arbeiterklasse. Aktenstücke über eine Koalition deutscher Metallunternehmerverbände mit königl. preuß. Behörden, London 1891. Weitere Litteraturangaben siehe am Schlusse des Artikels über die Gewerkvereine in England.

Lujo Brentano.

II.

Die G. in den einzelnen Staaten.

1. Die G. in England.

1. Gesellenverbindungen in England. Daß es während des Mittelalters Gesellenladen in England gegeben hat, geht aus den wiederholten Verboten derselben hervor. Aus der Zeit Eduards IV. und fast wörtlich ebenso aus der Heinrichs VIII. und Elisabeths finden wir ferner die folgende Verordnung der Londoner Tuchmacher: „Die Zunftvorsteher und ihre Beisitzer sollen den Vorsteher der Gesellenschaft erwählen; sie sollen die Gesellenschaft auf solche Weise regieren, wie dies in früheren Zeiten üblich gewesen." Erinnert dies an das Verhältnis der Beaufsichtigung der organisierten Gesellen durch einen dazu delegierten Meister, wie es zu derselben Zeit in den deutschen Zünften üblich gewesen ist, so finden wir ferner auch in dieser vornehmsten englischen Industrie das für die deutschen Gesellenladen so oft ergangene Verbot „unerlaubter Versammlungen, Brüderschaften, Ansammlungen und Aufläufe" der Gesellen. Endlich finden wir bei einer Anzahl englischer Gewerkvereine,

namentlich des Baugewerbes, dieselben Zeremonien, die der Reichsschluß von 1731 den deutschen Gesellenladen zum Vorwurf macht und die auch der Kompagnonnage in Frankreich aufweist; ihre Organisation ist ganz ähnlich wie die der deutschen Gesellenladen; und noch heute heißt, wie bei diesen, bei allen englischen Gewerkvereinen die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit „das Geschenk" (donation). Da die englischen Gesellenverbindungen verboten waren und verbotene Gesellenschaften im damaligen England das Prinzip hatten, nichts zu Papier zu bringen, ist es nicht möglich, eine Geschichte derselben zu schreiben. Aber aus dem, was sich aus den Mitteilungen der gegen die Aufstände dieser oder jener Gesellen gelegentlich erlassenen Gesetze entnehmen läßt, sowie aus den erwähnten Resten der alten Gesellenorganisationen im späteren Gewerkvereinswesen, muß man schließen, daß die ersten englischen Gewerkvereine, sei es aus alten Gesellenorganisationen hervorgegangen seien, sei es sich nach ihrem Vorbild eingerichtet haben.

2. Absatzverhältnisse und Gewerbeordnung vor Entstehung der G. Allein weit größeres Interesse als diese immerhin antiquarische Frage bietet die nach den Entstehungsursachen der Gewerkvereine in ihrer modernen Gestalt. Um dieselbe zu beantworten, bedarf es einer kurzen Berührung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeit. Die englischen Gewerbeprodukte des Mittelalters gingen nicht oder doch nur in sehr unerheblichem Maße ins Ausland; die englische Ausfuhr bestand aus Rohprodukten, namentlich Wolle; das Gewerbe arbeitete für einen lokalen Markt. Es war zünftig geregelt; Preise, Löhne, Arbeitszeit, Lehrlingswesen, Verdingungs- und Kündigungstermine — alles war behördlich geregelt. Die Preise, welche auf dem lokal beschränkten Markte erzielt wurden, ermöglichten auch die Arbeitsbedingungen in einer Weise zu regeln, bei der der Geselle sein Auskommen fand. Eine Aenderung tritt ein mit dem Aufkommen einer für den Weltmarkt arbeitenden Hausindustrie gegen Ende des 15., noch mehr seit Beginn des 16. Jahrh. Kaufleute erwerben nun Landgüter, verwandeln Acker- in Weideland und lassen ihre Wolle im hausindustriellen Betriebe auf dem Lande verarbeiten. Sie unterliegen da nicht den Vorschriften der Zünfte. Da wird der 5 Eliz. c. 4 (1562), das sog. Lehrlingsgesetz, erlassen, welches für alle nicht zünftig geregelten Gewerbe folgende Bestimmungen trifft: Niemand sollte als Meister oder Arbeiter irgend ein Handwerk oder Gewerbe betreiben, der nicht 7 Jahre als Lehrling dazu herangebildet worden. Jeder Haushalter durfte Lehrlinge annehmen: wer indes 3 Lehrlinge hatte, mußte einen Gesellen halten und für jeden Lehrling über 3 wieder einen. Niemand sollte einen Gesellen für weniger als ein ganzes Jahr dingen, mit beiderseitiger vierteljähriger Kündigung. Die Arbeitszeit wurde festgesetzt auf 12 Stunden im Sommer und auf von Tagesanbruch bis Nacht im Winter. Der Lohn sollte jährlich von den Friedensrichtern und Stadtmagistraten festgesetzt werden. Diese Behörden sollten auch alle Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen schlichten und die letzteren beschützen. Arbeitgeber, welche mehr als den festgesetzten Lohn zahlten, sollten mit 10, Arbeiter, welche einen höheren Lohn nahmen, mit 21 Tagen Gefängnis bestraft werden. Durch ein G. v. 1603—1604 (1 Jac. I. c. 6) wurde die Macht der Friedensrichter und und Stadtmagistrate, den Lohn festzustellen, noch einmal ausdrücklich auf den Lohnsatz aller und jeglicher, ungelernter und gelernter Arbeiter ausgedehnt und weiter bestimmt, daß kein Tuchfabrikant als Friedensrichter den Lohn irgend eines in der Tuchfabrikation beschäftigten Arbeiters feststellen dürfe.

3. Aenderung in den Absatzverhältnissen und der Technik und Auflösung der alten gewerblichen Ordnung. War die Arbeit in den handwerksmäßig betriebenen Gewerben durch die zünftigen Ordnungen geregelt, so lassen sich diese Gesetze Elisabeths und Jakobs I. als die Ordnung der Arbeitsverhältnisse in Hausindustrie und Landwirtschaft bezeichnen. Gewiß bestätigte die Einseitigkeit, mit der nur das Bezahlen höherer, nicht aber niedrigerer als der festgesetzten Löhne mit Strafe bedroht war, A. Smiths Bemerkung, daß „so oft die Gesetzgebung die Zwistigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu regeln unternahm, die Ratgeber Arbeitgeber waren". Indes, was immer die Absicht des Gesetzgebers beim ersten Erlaß des Gesetzes gewesen sein mag, die Bestimmung desselben, daß der Lohn so festgesetzt werden solle, daß „der gedungenen Person sowohl in Zeiten des Mangels wie des Ueberflusses ein hinlänglicher Lohn zu teil werde", sowie die über Lehrlinge, Arbeitszeit und lange Verdingungstermine veränderten die Bedeutung des Gesetzes, als der Druck der Konkurrenz auf dem Weltmarkte und das Auftreten von Absatzstockungen die Tuchfabrikanten veranlaßten, die Arbeitsbedingungen zu drücken und die Arbeiter in Massen zu entlassen. Nunmehr betrachteten die Arbeiter das Gesetz als eine Maßregel zur Wahrung ihrer Interessen, die Arbeitgeber betrachteten es als ein Hemmnis. Die Regelung der Löhne durch die Behörden kam außer Gebrauch, und seit Beginn des 18. Jahrh. sehen wir die Arbeiter, namentlich die der Stapelindustrie Englands, der Tuchfabrikation im Kampfe mit den Arbeitgebern, um die Durch-

führung der Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes zu erzwingen. Die Friedensrichter verweigern es häufig, diesem Verlangen der Arbeiter Folge zu geben. Darauf Arbeitseinstellungen und Tumulte seitens der Arbeiter. Hierauf Koalitionsverbote seitens der Gesetzgebung und neue Anweisungen an die Friedensrichter, den Lohnsatz festzustellen und abermaliges Versagen der letzteren. Von einer Durchführung des Lehrlingsgesetzes ist um so weniger die Rede, als nunmehr das Fabriksystem mit Maschinenbetrieb an die Stelle des hausindustriellen Systems zu treten beginnt. In dem Maße, aber, in dem die durch das Lehrlingsgesetz getroffene gewerbliche Ordnung in den einzelnen Gewerben außer Gebrauch kommt, finden sich nun Arbeitseinstellungen in denselben, um deren Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Schlagen sie fehl, so treibt die Not wieder zu neuen Petitionen an die Friedensrichter und dann ans Parlament, und, wie Sheridan in diesem sagte, „vom Augenblick, daß die Arbeiter fanden, daß ihre Petitionen berücksichtigt wurden und irgend Ursache zur Hoffnung fühlten, daß ihre Beschwerden ehrlich in Betracht gezogen wurden, hörten alle Koalitionen auf, und ihre Zuversicht auf Abhilfe stützte sich gänzlich auf die Gerechtigkeit und Liberalität des Parlaments." Zeigte sich aber auch diese Hoffnung wiederholt als eitel, so trieb das aussichtslose Elend die erbitterten Arbeiter auch mitunter zu Gewaltthätigkeiten, Revolten, ja Brandstiftungen.

4. Arbeitseinstellungen und Koalitionsverbote im 18. Jahrh. Das Koalitionsverbot von 1800. Als Träger des Vorgehens der Arbeiter finden wir in einer Reihe von Gewerben in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. Vereinsorganisationen, sei es, daß, wie dies in einigen Gewerben, wie z. B. bei den Hutmachern, wahrscheinlich ist, alte Gesellenladen sich umgestalteten, sei es, daß, wie namentlich bei den Tuchmachern der Hausindustriegegenden neue Vereine entstanden. Da machten sich die Arbeitgeber die durch die Revolution in Frankreich bei den herrschenden Klassen Englands entstandene Furcht zu Nutzen. Nachdem bereits 1720 für die Schneider, 1725 für die Tuchmacher, 1749 für die Färber, Walker und alle in der Hut-, Wollen-, Leinen-, Baumwolle-, Eisen- und Leder-, Pelz-, Hanf-, Flachs-, Mohair- und Seidenfabrikation beschäftigte Personen, 1756 abermals für die Tuchmacher, 1768 abermals für die Schneider, 1773 für die Seidenarbeiter, 1777 abermals für die Hutmacher, 1792 abermals für die Seidenarbeiter, 1796 für die in der Papierfabrikation Beschäftigten besondere Koalitionsverbote erlassen worden waren, setzten sie 1799 ein Gesetz durch, wonach die ersten Gewerkvereinsbildungen unterdrückt und auf ihr Vermögen gefahndet werden sollte. Das letztere Gesetz wurde dann 1800 durch ein weiteres, noch drakonischeres Koalitionsverbot ersetzt, das alle Verabredungen, Versammlungen und Vereine von Lohnarbeitern zum Zwecke, eine Lohnaufbesserung herbeizuführen, mit Zuchthausstrafe bedrohte; Koalitionen der Arbeitgeber dagegen waren nur mit Geldstrafen bedroht. Als trotz alledem die Koalitionen und Koalitionsvereine der Arbeiter nicht aufhörten, wurden sogar die Bestimmungen des gegen die jakobinischen Verbindungen erlassenen Verbotes geheimer Gesellschaften auf Arbeiter, die zu Koalitionszwecken Briefe wechselten, angewandt.

5. Die ersten G. und die Abschaffung der alten gewerblichen Ordnung. Immer aber standen noch die gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen und die Lohnregelungen durch die Behörden in Kraft. Es bildeten sich nun neue Vereine unter dem Scheine von Kranken- und Begräbniskassen, um die Uebertreter dieser Bestimmungen gerichtlich zu verfolgen. Auch wurden mehrere Tuchfabrikanten verurteilt. Da wandten sich die Arbeitgeber der Wollenindustrie an das Parlament, um die Aufhebung dieser Gesetze herbeizuführen. Auf Grund ihrer Petitionen wurden die das Wollengewerbe regelnden Gesetze 1803, 1804, 1805 und so fort zunächst je auf 1 Jahr suspendiert, bis sie 1809 gänzlich abgeschafft wurden. Im Jahre 1814 wurde entgegen den Petitionen der Arbeiter das Lehrlingsgesetz der Elisabeth und damit die alte gesetzliche Ordnung für alle Gewerbe beseitigt. Nunmehr entstanden Koalitionen und Gewerkvereine in allen Gewerben.

6. Verfassung der ersten G. — Entstanden die ersten Koalitionen somit im 18. und zu Anfang des 19. Jahrh., sobald Versuche zur Beseitigung der überkommenen gewerblichen Ordnung gemacht wurden, so war ihr erster Zweck die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes auf gesetzlichem Wege, als diese verweigert wurde, die Einstellung der Arbeit. Diese Koalitionen waren anfänglich ephemer. Die Feiernden wurden von den Gewerbsgenossen, die in Arbeit waren, unterstützt. War der Zweck erreicht oder war die Arbeitseinstellung mißglückt, so verschwand die Koalition wieder mit dem Anlaß, der sie hervorgerufen hatte. Allein die auf diese Weise erhobenen Unterstützungen reichten bei langdauernden Arbeitseinstellungen nicht aus. Auch waren die Summen, welche die Petitionen ans Parlament verschlangen, zu groß, um durch einmalige Beisteuern seitens armer Arbeiter gedeckt werden zu können. Endlich erforderte auch die Wiederkehr der Mißstände eine dauernde Organisation zu ihrer Bekämpfung. Statt der anfänglichen ephe-

meren Koalitionen entstanden deshalb bleibende Vereine.

Diese Vereine umfaßten anfänglich alle Arbeiter eines Gewerbes an einem Orte. Auch waren die Beiträge anfangs lediglich freiwillige. In Friedenszeiten erschlaffte dann das Gemeingefühl der Lässigeren, während die Eifrigen oft verhältnismäßig hohe Beiträge gaben: so entstanden engere, geschlossene Genossenschaften mit bestimmten, festen Beiträgen unter den Eifrigeren. Im Falle von Zwistigkeiten mit Arbeitgebern schlossen sich aber die Arbeiter, die nicht Mitglieder waren, regelmäßig an die Genossenschaft an. Abgesehen von dem Petitionieren an das Parlament, der gerichtlichen Verfolgung von Arbeitgebern, die das Gesetz verletzten, und der Unterstützung der Feiernden bei Ausständen war ihr Zweck die Unterstützung von Genossen, die Arbeit suchend sich an andere Orte begaben, ferner die Unterstützung der kranken und die Bestreitung der Begräbniskosten der gestorbenen Mitglieder.

Als nun die drakonische Gesetzgebung von 1800 gegen die Arbeiter zur Anwendung gebracht wurde, änderte sich der Charakter der Koalitionsvereine. Sie hörten nicht auf; vielmehr wurden sie, zumal nachdem das Lehrlingsgesetz 1814 beseitigt worden war, allgemein; aber was früher offen war, wurde nunmehr geheim. Noch vor 20 Jahren erzählten Arbeiter, wie sie in ihrer Jugend die Bücher und Protokolle ihres Gewerkvereins in dem Moorland von Bolton in Lancashire zu vergraben hatten, wie bei der Aufnahme in den Verein furchtbare Eide geschworen wurden, und wie Arbeiter ins Zuchthaus geschickt wurden, bloß weil sie einen Brief, der um Unterstützung bat, an die in einer anderen Stadt wohnenden Arbeiter getragen hatten. Die Arbeitgeber dagegen, die der Koalition zur Herabdrückung der Löhne überführt waren, wurden von den Friedensrichtern, die über ihre Standesgenossen zu urteilen hatten, stets freigesprochen. „Es ist uns“, so heißt es im Unterhausbericht von 1824, „eine Reihe von Fällen vorgeführt worden, in denen Arbeitgeber wegen Koalierens zur Herabdrückung der Löhne und Verlängerung der Arbeitszeit angeklagt wurden; aber kein Fall konnte beigebracht werden, in dem irgend ein Arbeitgeber für diese Gesetzübertretung bestraft worden wäre“. So wurde das ungerechte Gesetz, das die Arbeiter, die sich der Selbsthilfe, auf die sie seit 1814 verwiesen waren, bedienten, wie Verbrecher behandelte, auch noch ungerecht angewandt. Begreiflicherweise war seine einzige Wirkung, die Gefühle der Arbeiter gegen die übrigen Gesellschaftsklassen zu verbittern, den Geist des Mißtrauens, des Hasses und der Verzweiflung unter ihnen zu säen, den Sinn für Recht und Unrecht in ihnen zu ertöten. Wurden sie doch bestraft, gleichviel ob sie eine einfache Koalition eingingen oder Gewaltthaten begingen. Was Wunder, daß die im Kampfe ums Dasein aufs äußerste Bedrängten rücksichtslos die Mittel wählten, von denen ihre Kurzsichtigkeit die kräftigste Hilfe erwartete.

7. Abschaffung der Koalitionsverbote. Da brachte Moore, der Vertreter von Coventry, 1823 im Parlament einen Gesetzentwurf ein, der die Beseitigung der Koalitionsverbote und die Einführung von Schiedsgerichten zur Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten bezweckte. Ein Ausschuß wurde vom Unterhaus niedergesetzt, um die Wirkungen der Koalitionsverbote zu untersuchen. Die Untersuchung enthüllte in umfassendster Weise, daß diese Wirkungen die oben geschilderten waren. Da wurden 1824 auf Antrag des Radikalen Joseph Hume, der von Ricardo beraten wurde, durch den 5 Geo. IV. c. 95 bestimmt, daß Arbeiter, die eine Koalition betr. irgend eine ihrer Arbeitsbedingungen eingingen, von nun an keinerlei Bestrafung wegen Verschwörung oder irgend welcher anderer krimineller Untersuchung oder Bestrafung ausgesetzt sein sollten. Nur die Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Eigentum, von Drohungen oder Einschüchterungen, sei es, um andere zur Teilnahme an der Koalition, sei es, um den oder die Arbeitgeber oder deren Beauftragten zur Bewilligung der Wünsche der Arbeiter zu zwingen, wurde mit Gefängnis, eventuell mit Gefängnis, verbunden mit Zwangsarbeit nicht über 2 Monate bedroht.

8. Das Gesetz von 1825 über Koalitionen der Arbeiter und Arbeitgeber. Die nächste Wirkung der Beseitigung der Koalitionsverbote war eine große Zunahme der Koalitionen, die nun nicht mehr als Verbrechen behandelt wurden. Die öffentliche Meinung wurde von einer Panik ergriffen; sie war entsetzt über die unmittelbaren Folgen des Gesetzes von 1824, und die Arbeiter und ihre Vertreter thaten ihr Bestes, um dieses Gefühl des Schreckens aufrecht zu erhalten und zu nähren. Da beantragte Huskisson 1825 die Niedersetzung eines neuen Parlamentsausschusses zur Untersuchung der Koalitionen, und einen Augenblick schien es, als ob die Koalitionsfreiheit wieder beseitigt werden sollte. Allein gegen Ende des Jahres hatte sich diese Panik gelegt; die Koalitionsfreiheit wurde aufrecht erhalten, allein der Akt von 1824 allerdings durch den 6 Geo. IV. c. 129 von 1825 ersetzt, der in wichtigen Punkten das gemeine Recht über Verschwörungen für Koalitionen wieder in Kraft setzte. In der That erscheinen danach von Strafen nur befreit Personen, welche zusammenkommen, um die Löhne und die Arbeitszeit festzustellen, welche die bei der Zusammen-

kunft persönlich Gegenwärtigen verlangen oder gewähren sollen und die eine Vereinbarung zu diesem Zwecke unter sich selbst treffen. Alle anderen Koalitionen oder Vereinbarungen zum Nachteil dritter Personen wurden wieder als Verschwörungen und für strafbar erklärt. Somit sollten als Verschwörungen behandelt werden alle Versammlungen oder Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen nicht anwesender Personen, ferner über die Personen, die ein Arbeitgeber beschäftigen oder nicht beschäftigen, über die Maschinen, die er verwenden solle, ferner alle Vereinbarungen, mit einer bestimmten Person nicht zusammen zu arbeiten, sowie andere Personen zur Einstellung der Arbeit oder zur Nichtannahme von Arbeit zu bewegen. Kurz es gab kaum eine Handlung, welche zur wirksamen Thätigkeit der Gewerkvereine notwendig ist, die nicht als Verschwörung behandelt werden sollte. Dazu kam, daß die Strafe für Uebertretung des Gesetzes von 2 auf 3 Monate ausgedehnt und bestimmt wurde, daß eine Verurteilung auf Grund des Eides einer einzigen Person und ebenso auf Grund des Nachweises, daß Gefahr sei, daß der Angeklagte sich durch Flucht entzieht, sollte stattfinden können. Die Konzession, daß der Verurteilte an das Schwurgericht sollte appellieren können, wurde wenig geschätzt, weil die Geschworenen als Regel derselben Gesellschaftsklasse wie die Friedensrichter angehörten.

9. Wirkungen der Verschärfung der Koalitionsgesetzgebung. Von dieser Erneuerung der drakonischen Gesetze gegen die freie Ausgestaltung der Gewerkvereine wurde in der Praxis reichlich Gebrauch gemacht. Die Prozesse und kriminellen Verurteilungen von Arbeitern wegen Uebertretung der Koalitionsgesetze rissen nicht ab und die Verbitterung, die sie erzeugten, rief wie vor 1824 Heimlichkeit, verbotene Eide und die scheußlichsten Greuelthaten auf Seite der Arbeiter hervor, die sich bis zum Begießen Abtrünniger mit Vitriol seitens der Baumwollspinner Glasgows in den dreißiger Jahren und den Sheffielder Mordthaten der sechziger Jahre steigerten.

10. Die Entwickelung der Verfassung der G. von 1825—1850. Trotzdem ist die Zeit von 1825—1850 die der allmählichen zweckdienlichen Ausbildung der Gewerkvereinsorganisation. Noch in den Jahren 1824—30 gehörten zu einem Gewerkvereine nur die Arbeiter, die an demselben Orte derselben Beschäftigung oblagen: die Gewerkvereine waren nur lokale Gesellschaften. Sie gewährten noch nicht alle Unterstützungen, welche sie heute gewähren. Ihre Hauptaufgabe war die Unterstützung ihrer Mitglieder, die, sei es infolge der Lage des Marktes, sei es infolge von Arbeitseinstellung brotlos waren. Außerdem unterstützten sie nur noch die Mitglieder, die ohne eigene Schuld von einem Unglücke, das sie arbeitsunfähig machte, betroffen worden waren, und zahlten beim Tode eines Mitgliedes oder der Frau eines solchen eine Summe zur Bestreitung der Begräbniskosten. Die hierzu nötigen Gelder wurden teils durch Eintrittsgelder, teils durch geringe wöchentliche Beiträge, teils durch außerordentliche Umlagen im Bedürfnisfalle aufgebracht. Die Leitung des Vereins lag in der Versammlung aller Genossen.

In Gewerben, die über das ganze Land verbreitet und die häufigen Schwankungen ausgesetzt waren, konnten diese Vereine die Bedürfnisse der Arbeiter indes nur ungenügend befriedigen. Solche Gewerbe brachten notwendig das Wandern der in ihnen Beschäftigten nach anderen Orten mit sich, und begab sich der Arbeiter an einen anderen Ort, so mußte er, um sich im Falle der Not eine Unterstützung zu sichern, einem neuen Vereine beitreten. Trat ferner aus irgend einem Grunde ein Arbeitsstillstand an einem Orte ein, so waren die zur Unterstützung der Feiernden verfügbaren Mittel eines auf den Ort beschränkten Vereins bald erschöpft. Bereits zu Ende der zwanziger Jahre versuchte man deshalb in einigen Gewerben durch eine Art Konföderation der an verschiedenen Orten bestehenden selbständigen Gesellschaften diesen Mißständen zu begegnen. Doch hatten diese Konföderationen keinen Bestand. Eine Ausbreitung der Gewerkvereine auf mehrere Orte wurde vielmehr erst zu Anfang der 30er Jahre dadurch bewerkstelligt, daß die Mitglieder eines Vereins, die sich an einen anderen Ort begaben, daselbst einen Zweigverein desselben begründeten. Hierdurch verbreiteten sich die Gewerkvereine allmählich an allen Orten des Landes, an denen das betr. Gewerbe betrieben wurde.

Die Vorteile dieser Ausbreitung der Gewerkvereine für den Arbeiter waren außerordentlich. Nun erst wurden die Gewerkvereine für den Arbeiter wirklich eine Stütze; denn nun erst wurde die Freizügigkeit zur Wahrheit. Nicht nur, daß er seine Anrechte auf Unterstützung nicht verlor, wenn er an einen anderen Ort sich begab, um dort Arbeit zu suchen, er erhielt noch Unterstützung, um dahin wandern zu können und fand dort sofort Genossen, die ihm zur Seite standen. Die Unterstützungen, welche die Vereine gewährten, wurden nun größer und nachhaltiger, denn die Lasten derselben verteilten sich auf eine weit größere Anzahl von Schultern. Stellten z. B. die Arbeiter an einem Orte die Arbeit ein, so wurden sie nun von den Arbeitern aller Orte, an denen Zweige bestanden, unterstützt, konnten deshalb viel länger ausharren und hatten größere Aus-

sicht zu siegen. Auch wurde es nun möglich, den Mitgliedern außer den bisherigen Unterstützungen Kranken- und Invalidenunterstützungen zu gewähren. Alle von den einzelnen Zweigen verausgabten Unterstützungen werden seitdem durch die Gesamtheit derselben getragen, und alle halbe Jahre wird das gesamte Vereinsvermögen auf die einzelnen Zweige nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gleichmäßig aufs neue verteilt.

Mit der Ausbreitung der Gewerkvereine auf mehrere Orte wurden aber auch Aenderungen in der Leitung derselben notwendig. Bisher lag diese Leitung in den Händen der Versammlung aller Mitglieder. Die Versammlung der Mitglieder an einem Orte behielt nunmehr nur die Ordnung der Ortsangelegenheiten; die der Vereinsangelegenheiten erhielt die Versammlung von Delegierten sämtlicher Zweige, welche alle 2 Jahre zusammentrat. In ihrer Abwesenheit sollte zuerst der leitende Zweig die oberste Behörde sein, und dieser sollte durch die Delegiertenversammlung alle 2 Jahre aufs neue gewählt werden. Dann wurde der Zweigverein am Hauptorte des Gewerbes dauernd zum leitenden Zweige ernannt. Zuletzt aber, bei noch größerer Ausbreitung des Vereins, behielten auch die Zweige an den Hauptorten der verschiedenen Industrien nur die Ordnung der eigenen Angelegenheiten; für die Vereinsangelegenheiten wurden besondere ständige Behörden ernannt, ein Generalsekretär und ein Exekutivausschuß, welche durch die Gesamtheit der Mitglieder gewählt wurden.

Diese Entwickelung brachte es indes mit sich, daß allmählich in jedem Gewerbe eine Mehrheit von Gewerkvereinen entstand, indem von verschiedenen Orten aus Gewerkvereine desselben Gewerbes über das ganze Land sich verbreiteten. Ferner hatten die Arbeiter der verschiedenen Beschäftigungen in ein und derselben Industrie ihre besonderen Gewerkvereine gebildet; so hatten z. B. in der Maschinenindustrie die Schmiede, die Maschinenarbeiter, die Metalldreher, die Modelltischler ꝛc. alle ihre besonderen Vereine, und die Eifersüchteleien und Zwistigkeiten unter diesen vielen Vereinen der Arbeiter desselben Gewerbes brachten denselben den mannigfachsten Schaden. In der Maschinenindustrie hatten einzelne Gewerkvereine deshalb schon zu Beginn der vierziger Jahre eine Vereinigung mit anderen Vereinen ihres Gewerbes erstrebt. Erst eine langwierige Arbeitseinstellung im Jahre 1844 aber brachte die Notwendigkeit einer solchen Vereinigung zum Bewußtsein der Mehrheit der in der Maschinenindustrie Beschäftigten, und nach langen Verhandlungen wurde endlich 1850 die Verschmelzung aller Gewerkvereine der zur Maschinenindustrie gehörigen Arbeiter in einen einzigen Verein beschlossen. Die am 1. I. 1851 ins Leben getretene Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer umfaßt nicht nur die große Mehrheit aller Maschinenbauer von Großbritannien und Irland, sondern auch auf Kanada, die Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, den Norden Frankreichs und den Orient erstrecken sich ihre Zweige. Wohin immer englische Maschinenbauer kamen, dahin nahmen sie ihren Gewerkverein mit. Nach diesem Vorgange der Maschinenbauer haben sich seitdem in den meisten Gewerben Englands die Gewerkvereine zu einer einzigen, die große Mehrzahl der Arbeiter des Gewerbes umfassenden Gesellschaft vereinigt. Ueber das Wirken der Gewerkvereine auf Grund dieser Verfassung vgl. den Artikel „Gewerkvereine im allgemeinen“ sub 4, oben S. 3 fg.

II. Die G. und die öffentliche Meinung von 1825—1868. Während die Gewerkvereine ihre Verfassung in dieser Weise ausbildeten, erfreuten sie sich der äußersten Ungunst seitens der öffentlichen Meinung und der Gesetzgebung. Wenige Tage nachdem Lord Melbourne, der Whigeminister, 1830 sein Amt angetreten, that er Schritte, um womöglich die Gewerkvereine unterdrücken zu können. 1838 wurde ein Parlamentsausschuß in gleicher Hoffnung niedergesetzt, desgleichen 1856. Die Tagespresse wie die Monats- und Vierteljahrsschriften waren voll von überschäumenden Denunziationen der Gewerkvereine. Nachdem die christlichen Sozialisten 1851 den ersten Versuch gemacht hatten, das Publikum zu einer gerechteren Beurteilung zu veranlassen, setzte im Gefolge des Arbeitsstillstandes im Londoner Baugewerbe 1859 die Gesellschaft zur Förderung der Sozialwissenschaften einen Ausschuß zur Untersuchung der Gewerkvereine ein. Ihm gehörten neben den christlichen Sozialisten Maurice, Hughes und Ludlow, die Nationalökonomen Fawcett und Jevons, 12 spätere Parlamentsmitglieder, 4 spätere Minister, 5 spätere Kronbeamte, 12 Männer der Wissenschaft und Litteratur an. Sein Bericht, der 1860 veröffentlicht wurde, war der erste systematische Versuch, die Gewerkvereine gerecht zu beurteilen und wurde der Ausgangspunkt alles ehrlichen Studiums der Arbeiterfrage. Allein die den Arbeitgebern so genehme Beurteilungsweise ließ sich aus der öffentlichen Meinung nicht so leicht verdrängen. Als 1866 die Sheffielder Missethaten bekannt wurden, wurde der Versuch gemacht, die allgemeine Entrüstung zu fruktifizieren, indem man alle Gewerkvereine mit denselben identifizierte. Indes war dies der letzte Versuch. Eine königliche Kommission zur Untersuchung der Gewerkvereine wurde niedergesetzt. Sie mußte konstatieren, daß Gesetzesverletzungen, wie die Sheffielder, früher allgemein, jetzt aber bei den Arbeitern

keines anderen Gewerbes und keines anderen Ortes mehr vorkämen. Die Einleitung der Untersuchung, welche die Schande der Gewerkvereine enthüllen sollte, endete zu deren Ruhm. Die gegen die Gewerkvereine gerichteten Anklagen brachen angesichts der Ergebnisse der Untersuchung zusammen und umgekehrt verlangten die Angeklagten nunmehr Gerechtigkeit. Statt eines scharfsinnig erfundenen und kräftig durchgeführten Systems der Unterdrückung der Arbeiterkoalitionen, wonach viele verlangt hatten, traten Aenderungen in der entgegengesetzten Richtung ein.

12. Die gesetzliche Anerkennung der G. Die erste Folge der stattgefundenen Untersuchung war ein provisorisches Gesetz von 1869 zum Schutze des Gewerkvereinsvermögens gegen Diebstahl und Unterschlagung. Es ist nämlich ein Ruhmesblatt in der Geschichte der englischen Arbeiterbewegung, daß die Gelder der Gewerkvereine bis dahin jedweden gesetzlichen Schutzes entbehrt hatten; allein, obwohl ihre Gelder somit vogelfrei waren, erscheint die Zahl der Diebstähle und Unterschlagungen, die stattgefunden hatten, minimal, auch ohne daß man sie mit den zahlreichen Fällen von Diebstahl und Unterschlagung bei den so sorgfältig geschützten Versicherungs- oder Aktiengesellschaften vergleicht. Allein der Triumph der Gewerkvereine erfolgte erst in dem Trade Union Acts von 1871, zu dem 1876 eine Novelle 39 u. 40 Vict. c. 22 erlassen wurde. Durch ihn wurden die Gewerkvereine ausdrücklich für nicht kriminell erklärt. Ferner wurde bestimmt: „Die Zwecke eines Gewerkvereins sollen nicht deshalb, weil sie eine Beschränkung der Gewerbefreiheit bedeuten, als ungesetzlich erachtet werden, so daß sie irgend eine Vereinbarung oder Geldanlage derselben ungiltig machen." Dagegen wurden die von den Mitgliedern der Gewerkvereine getroffenen Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen für nach wie vor unklagbar erklärt. Diejenigen Gewerkvereine, welche ihre Statuten registrieren lassen würden, erhielten außerdem Korporationsrechte; sie erhielten den Schutz ihrer Gelder, das Recht, Land zu erwerben, und das jus standi in judicio.

Diesem Gesetze trat ein anderes gleichzeitig erlassenes ergänzend zur Seite, um die strafrechtlichen Bestimmungen über Gewalt, Drohungen und Belästigungen zu verbessern. Allein da dieses Gesetz von 1871 in der Hand gewerkvereinsfeindlicher Advokaten und Richter noch zu Mißdeutungen Anlaß gegeben, wurde es durch das Verschwörungsgesetz von 1875 beseitigt. Im III. Abschnitte desselben werden alle auf Förderung der Koalitionszwecke gerichteten Handlungen legalisiert, welche nicht durch das Gesetz ausdrücklich für strafbar erklärt sind. Für strafbar erklärt wird nämlich nur der Zwang, wenn die zu seiner Verwirklichung angewendeten Mittel bestehen 1) in Gewalt, Bedrohung der Person und Vermögensbeschädigung, oder 2) in unliebsamen, als Belästigung zu charakterisierenden Maßnahmen gegen die Person oder deren Erwerbsthätigkeit. Maßnahmen der letztgedachten Art sind im näheren bezeichnet als a) unabläßiges Nachgehen von Ort zu Ort; b) Versteck von Werkzeug, Kleidungs- oder sonstigen Vermögensstücken, bezw. deren Fortnahme (in nicht diebischer Absicht) oder Verhinderung an dem Gebrauche derselben; c) Ueberwachung oder Umstellung des Wohnhauses bezw. des Arbeits- und Geschäftsraumes oder der Zugänge zu derartigen Räumen (Ausstellen von Schildwachen), wohin jedoch das Ausstellen von Schildwachen in der Nähe des Hauses, oder ein Warten bei demselben lediglich in der Absicht der Erlangung oder Vermittelung von Nachrichten nicht zu rechnen ist; d) Verfolgung in Begleitung zweier oder mehrerer Personen auf ungehörige Art durch die Straßen. Der Bruch des Arbeitsvertrages wird nur mehr für strafbar für den Fall erklärt, daß die Handlung in vorbedachter und böslicher Weise geschieht, oder der Handelnde, gleichviel ob er allein oder in Gemeinschaft mit anderen verfährt, davon Kenntnis oder doch zu der Annahme hinreichenden Grund hat, daß die wahrscheinliche Folge seines Vertragsbruches sein werde, Menschenleben zu gefährden, oder Menschen ernstlichen Körperschaden zuzufügen, oder wertvolle Vermögensstücke, gleichviel ob beweglicher oder unbeweglicher Art, der Zerstörung oder ernstlichem Schaden auszusetzen. Die gleiche Strafe soll bei Arbeitsvertragsbruch Personen treffen, welche im Dienste städtischer Gas- oder Wasserleitungsunternehmungen angestellt, Kenntnis oder doch zu der Annahme hinreichenden Grund haben, daß die wahrscheinliche Folge ihres Vertragsbruches die sein würde, den Bewohnern der Ortschaft die Gas- oder Wasserzufuhr gänzlich oder in erheblicher Weise abzuschneiden.

13. Die Anerkennung der G. in der „Gesellschaft". Eine weitere Folge der Untersuchung durch die königliche Kommission war, daß die Gewerkvereine von den herrschenden Klassen als regelmäßiges Glied der bestehenden Gesellschaftsorganisation rezipiert wurden. Einer der Gewerkvereinssekretäre wurde zum Unterstaatssekretär gemacht, ein anderer zum Vorstande der Abteilung für Arbeit im Handelsministerium, wieder andere zu Friedensrichtern, zu Fabrikinspektoren, um es kurz zu sagen, wie die übrigen als „respectable" angesehenen Gesellschaftsklassen erhielten sie einen Anteil an der Regierung und Verwaltung des Landes, -- der zahlreichen Gewerk-

vereinssekretäre, die ins Parlament eintraten, ganz zu geschweigen. In allen die Arbeiter eines Gewerbes betr. Angelegenheiten gelten ferner die Gewerkvereine als die Organisationen des betr. Gewerbes und ihre Führer als die legitimen Vertreter derselben. Damit hängt zusammen, daß die Behörden die Arbeitsbedingungen in Bezug auf Arbeitslohn und Arbeitszeit, auf welchen die Gewerkvereine als auf den Arbeitsbedingungen ihres Gewerbes bestehen, den von ihnen abgeschlossenen Kontrakten zu Grunde zu legen beginnen.

14. Die G. und die gewerbliche Depression 1873—1888. Eine kritische Zeit bildete für die Gewerkvereine die Periode der Depression, die nach 1873 eintrat und 1878—79 ihren Höhepunkt erreichte. Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder stieg in einzelnen Gewerkvereinen bis auf 22% der Mitgliederzahl, der Betrag der den Arbeitslosen gewährten Unterstützung belief sich in einigen Gewerkvereinen bis auf 4 £ 13 sh. 8 1/4 d. per Kopf der Mitgliederzahl, und der Gesamtbetrag der an die Arbeitslosen gewährten Unterstützungen war während des Jahres 1879 selbst in den bestorganisierten Gewerkvereinen größer als die Jahreseinnahme. Die Feinde der Gewerkvereine, die von der rechten wie die von der linken Seite, jubelten laut auf; der Bankerott der Gewerkvereine schien vor der Thüre zu stehen, und in der That gingen eine Anzahl schlecht organisierter Gewerkvereine zu Grunde. Allein die auf der oben geschilderten Grundlage organisierten Vereine bestanden die Prüfung, und als der industrielle Aufschwung von 1888—90 einsetzte, wurde durch die statutenmäßig vorgesehenen Umlagen der Reservefonds soweit wieder gefüllt, um einer abermals herannahenden Periode der Depression begegnen zu können.

15. Lokale, nationale und internationale Verbindungen unter den G. In die Zeit nach 1870 fällt gleichfalls die größere Verbreitung von lokalen Gewerkvereinsverbänden (Trades' Councils) und die Entwickelung der Gewerkvereinskongresse. Die ersteren sind lokale Verbände der an einem Orte vertretenen Gewerkvereine, welche denselben beitreten wollen. Sie haben kein Recht, in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Gewerkvereine einzureden. Auch die Beschlüsse, die sie innerhalb ihrer Sphäre fassen, haben für die ihnen zugehörigen Gewerkvereine keine bindende Kraft. Sie dienen besonders dazu, die Berechtigung der Arbeitsstreitigkeiten solcher Gewerkvereine zu prüfen, welche von anderen Vereinen Unterstützung begehren, sowie eine solche Unterstützung event. zu vermitteln. Auch dienen sie der Beilegung von Streitigkeiten der verschiedenen Gewerkvereine untereinander. — Der erste Gewerkvereinskongreß trat 1868 in Manchester zusammen, um das Verhalten der Gewerkvereine gegenüber der oben erwähnten, 1867 niedergesetzten königlichen Kommission zur Untersuchung der Gewerkvereine zu beraten. Seitdem tagt er alljährlich in einer anderen Stadt. Der Zweck dieser Kongresse ist in erster Linie, der Stellung Ausdruck zu geben, welche die Gewerkvereine zu den die Arbeiterinteressen berührenden Vorlagen im Parlamente nehmen, und Gesetzesvorlagen im Arbeiterinteresse anzuregen. Auf jedem Kongresse wird zu diesem Zwecke ein bleibender Ausschuß mit einem bezahlten Sekretär an der Spitze gewählt, der die vom Kongresse gefaßten Beschlüsse auszuführen und die laufenden Arbeiterinteressen im Parlamente wahrzunehmen hat. — Weitergehende Verbindungen der Gewerkvereine untereinander sind seit 1846 wiederholt versucht, aber bis jetzt stets alsbald wieder aufgegeben worden. — Die Gewerkvereine haben seit 1883 wiederholt verschiedene allgemeine oder fachmäßige internationale Arbeiterkongresse beschickt und bilden auf denselben regelmäßig das sachverständige und konservative Element. Ihr Zweck dabei ist, den internationalen Kartellen der Arbeitgeber mit internationalen Verbänden zur Wahrung der Arbeiterinteressen entgegenzutreten. Auch pflegen sie streikende Fachgenossen auf dem Kontinente in Fragen, die ihre Interessen berühren, mit Geldsendungen zu unterstützen; so sandten sie über 3000 £ an die deutschen Buchdruckergehilfen während des Ausstandes von 1891; dafür erwarten sie von den Kontinentalen als Gegengabe, daß sie in ähnlichen Fällen den Zuzug nach England abhalten.

16. G. der weiblichen Arbeiter. Die gesellschaftliche Anerkennung, deren sich die Gewerkvereine seit Beginn der 70er Jahre erfreuten, kam auch einer Klasse von Arbeitern zu gute, welche bis dahin von der Gewerkvereinsbewegung völlig vernachlässigt worden war. Bis dahin waren die Gewerkvereine den weiblichen Arbeitern feindlich gegenüberstanden. Es war bis dahin das Bestreben der englischen Arbeiter gewesen, die Frauen von der Erwerbsarbeit auszuschließen, weil die Frau ins Haus gehöre. Wenn ihre Konkurrenz gegen die männliche Arbeit aufhöre, werde der Lohn der Männer auch so hoch steigen, daß die Mitarbeit der Frau zur Ernährung der Familie nicht mehr notwendig sei. Allein nur in der Bergwerksarbeit wurde dies Ziel erreicht, indem der Staat die Beschäftigung von Frauen zuerst unter Tag und dann auch an der Grubenmündung verbot. Da kam eine ehemalige Arbeiterin, Miß Smith, die später einen Drucker Paterson heiratete, auf den Gedanken, Gewerkvereine unter den weiblichen Arbeitern zu gründen. Der Gedanke war der, die Löhne der Frauen mit-

telst der Gewerkvereine auf die Höhe derjenigen der Männer zu heben. Und nichts kann den Fortschritt, den die Gewerkvereinsbewegung in der öffentlichen Meinung gemacht hatte, besser zeigen, als daß nunmehr Damen der vornehmsten Kreise ihre bisherigen kostspieligen Lieblingsversuche zur Besserung des Lohns der weiblichen Arbeiter, die bestenfalls darin endeten, die bisherigen Betriebe mit weiblichen Arbeitern auf dem Markte zu unterbieten und dadurch den Lohn der nicht patronisierten Arbeiterinnen noch mehr herabzudrücken, verließen und sich an die Spitze einer Bewegung zur Organisation der weiblichen Arbeiter in Gewerkvereine stellten. So entstand die Women's Trades Union Provident League, an deren Spitze Lady Dilke, die Gräfin Buchan, die Gräfin Portsmouth, Mrs. Besant, Miß Abraham, Miß Black, Gräfin Aberdeen, Miß Simeon u. a. stehen. Unter den Näherinnen, Wäscherinnen, Ladnerinnen, Zigarren- und Zündholzarbeiterinnen u. a. wurden besondere Gewerkvereine ins Leben gerufen, während die Weberinnen in Yorkshire dem dortigen Gewerkvereine der Weber beitraten. Nun fingen auch die Gewerkvereine der Männer an, zu erkennen, daß die Organisation der weiblichen Arbeiter ebenso in ihrem eigenen wie in deren Interesse gelegen sei, indem dadurch die Herabdrückung der Arbeitsbedingungen der Männer durch die Konkurrenz der Frauen verhindert werde. Daher beschloß der Gewerkvereinskongreß zu Dundee (1889) die Organisation der weiblichen Arbeit und ihre Unterstützung durch die bestehenden Gewerkvereine.

17. G. der ungelernten Arbeiter. Noch bedeutungsvoller als die Gewerkvereinsbewegung unter den weiblichen war die seit 1887/88 beginnende Organisation der ungelernten Arbeiter in Gewerkvereine. Bis dahin war es der Vorwurf gewesen, den alle Gegner der Gewerkvereine gegen diese erhoben, daß sie unfähig seien, zur Hebung der Ungelernten zu dienen; und in der That, während die Ansprüche, welche an die erworbene Geschicklichkeit der Gelernten gestellt werden, die unbegrenzte Konkurrenz anderer Arbeiter naturgemäß ausschließen, wird den Ungelernten die Abschließung nach unten, die für eine starke Gewerkvereinsorganisation unentbehrlich ist, ungemein schwer. Auch waren die Erfolge der Gewerkvereine der ländlichen Arbeiter in den 70er Jahren keine bleibenden gewesen. Da gründete Ben Tillet 1887 The Tea Operatives and General Labourers Union. Aber erst nachdem mit Hilfe der außerordentlichen Sympathie des Publikums 1889 die Dockarbeiter den großen Streik gewonnen hatten, kam die Gewerkvereinsbewegung der Ungelernten in Fluß. Infolge dieses Sieges schossen allenthalben Gewerkvereine der Ungelernten wie Pilze über Nacht hervor und erreichten wie im Handumdrehen bis dahin unerhörte Mitgliederzahlen. Diese Gewerkvereine der Ungelernten, die sog. „neuen Gewerkvereine", unterscheiden sich von den Gelernten durch verschiedene Merkmale, von denen einzelne allerdings nur historischer Natur sein, andere dagegen einen inneren Grund haben dürften.

Es wurde oben (sub 10) erzählt, daß die Gewerkvereine der Gelernten ursprünglich nur Streikunterstützung, später nur Streik- und Arbeitlosigkeits- und Begräbnisunterstützung gewährten und erst nach langer Erfahrung dazu kamen, mit diesen Unterstützungen auch die für den Fall von Krankheit, Unfall und Alter zu verbinden. Dies hatte die Wirkung, die Mitglieder der Gewerkvereine auch in ruhigen Zeiten bei der Fahne zu halten, sie damit für den Kriegsfall zu stärken, andererseits aber hat es die alten Gewerkvereine äußerst konservativ und vorsichtig gemacht, nicht durch mutwillige Arbeitseinstellungen ihre Solvenz zu gefährden. — Die neuen Gewerkvereine bestehen unter Arbeiterklassen, die fürs erste noch nicht imstande sind, die für so vielfache Versicherung nötigen höheren Beiträge zu leisten. Sie suchten nun aus der Not eine Tugend zu machen und wiesen die Verbindung anderer Unterstützungen mit der Streikunterstützung prinzipiell zurück, indem sie geltend machten, diese Verbindung mache die Gewerkvereine zu bedächtig, eine Arbeitseinstellung zu beginnen. Sie befinden sich also thatsächlich in dem Stadium wie die alten Gewerkvereine vor etwa 50 Jahren, sind möglichst agressiv, wie diese es damals waren und verlangen, daß der Staat für jene übrigen Unterstützungszwecke fürsorge. Indes haben die Erfahrungen mit dem Dockarbeitervereine während des Winters 1890/91 gezeigt, daß diejenigen Recht hatten, welche von dem Rückgange der Industrie erwarteten, daß er den agressiven Charakter der Ungelernten erheblich dämpfen werde, und die Notwendigkeit, die Leute bei der Fahne zu halten, dürfte auch die „Neuen" dazu führen, sobald die verbesserte Lage der Arbeiter es erlaubt, noch andere Unterstützungen mit der Streik- und Begräbnisunterstützung zu verbinden.

Dagegen bildet der ungelernte Charakter der Arbeit der Mitglieder der „neuen Gewerkvereine" eine bleibende Schwäche ihrer Organisationen, und es muß zweifelhaft bleiben, ob es möglich sein wird, derselben durch Schließung der Mitgliederzahl der Gewerkvereine dauernd vorzubeugen. Das Gefühl dieser Schwäche bewirkt eine verschiedene Haltung der neuen Gewerkvereine sowohl rücksichtlich des Schieds- und Einigungsverfah-

rens, als auch der Staatsintervention zu Gunsten der Arbeiter. Die Ungelernten sind sich bewußt, im Dockstreik von 1889 ebenso wie im Omnibusstreik von 1891 nur mit Hilfe der Sympathie des Publikums den Sieg erfochten zu haben; sie glauben sich sicher, diese Sympathie stets bei einem außerhalb der Parteien Stehenden zu finden, während gleichzeitig die Beschäftigungen, in denen sie thätig sind, von seiten des Schiedsrichters nicht so sehr sorgfältige Abschätzungen der Marktlagen, als vielmehr Erwägungen dessen, was die öffentliche Meinung als zu einer gesitteten Lebenshaltung unentbehrlich erachtet, erheischen. Die neuen Gewerkvereine glauben also gut zu fahren, wenn der Schiedsspruch eines draußen Stehenden in Arbeitsstreitigkeiten entscheidet, und sind daher für staatliche oder kommunale Schieds- und Einigungskammern mit gewerbsfremden Unparteiischen. In den gelernten Gewerben dagegen, in denen technische Kenntnisse und Kenntnisse der Marktlage zur Fällung des richtigen Entscheides unentbehrlich sind, sind die Gewerkvereine heute aufs heftigste gegen die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten durch Gewerbsfremde; sie glauben Differenzen in direkter Verhandlung zwischen den beiderseitigen Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber allseitig befriedigender beseitigen zu können.

Dasselbe Schwächegefühl veranlaßt die Gewerkvereine der Ungelernten der staatlichen Regelung der Arbeitszeit das Wort zu reden; mit Hilfe der öffentlichen Agitation hoffen sie damit dauerndere und befriedigendere Erfolge erzielen zu können als durch ihre Gewerkvereine: die starken Gewerkvereine der Gelernten empfinden nicht das Bedürfnis nach Staatshülfe und ziehen es vor, die Regelung ihrer Arbeitsbedingungen in der eigenen Hand zu behalten.

Auf dem Gewerkvereinskongreß zu Liverpool (1890) stießen diese Gegensätze heftig zusammen: durch taktische Fehler der Bergleute bei der Abstimmung erlangte die Politik der Ungelernten die Mehrheit. Allein angesichts des Widerstandes der alten Gewerkvereine der Gelernten gegen die dort gefaßten Beschlüsse hat sich die Undurchführbarkeit derselben ergeben. Auf dem folgenden Gewerkvereinskongreß zu Newcastle am Tyne wurde am 10. IX. 1891 der Beschluß von Liverpool durch folgende Resolution ersetzt: „Der Arbeitstag soll in allen Gewerben und Beschäftigungen gesetzlich auf 8 Stunden normiert werden, außer wo die Mehrheit der organisierten Mitglieder eines Gewerbes oder einer Beschäftigung in geheimer Abstimmung dies ablehnen." Im Juni 1891 wurde, wesentlich veranlaßt durch das Auftreten der neuen Gewerkvereine, abermals eine königliche Kommission niedergesetzt, um die Arbeiterverhältnisse und Arbeiterorganisationen einer erneuten Untersuchung zu unterziehen. Es ist bemerkenswert, daß zu der Zahl der Kommissare nicht bloß hervorragende Parlamentarier, Professoren, Beamte und Arbeitgeber, sondern auch hervorragende Führer der alten wie der neuen Gewerkvereine gehören.

18. Statistik der G. Es giebt keine Statistik der Gewerkvereine, die auf Genauigkeit Anspruch erheben kann. Sowohl die des Chief Registrars of Friendly Societies, der die Gewerkvereine zu registrieren hat, als auch die der Arbeitsabteilung im Handelsministerium ist lückenhaft. Auf dem 33. Gewerkvereinskongreß von 1880 zu Liverpool waren angeblich 311 Gewerkvereine mit 1 470 191 Mitgliedern vertreten; aber manche in diesen waren doppelt und mehrfach vertreten, so daß man, nach Howell, die Zahl der dort Vertretenen als höchstens 1 102 643 annehmen darf; wahrscheinlich betrug sie nur zwischen 8 und 900 000. Da aber auch auf diesem Kongresse keineswegs sämtliche Gewerkvereine vertreten waren, ist es unmöglich, eine Ziffer über die Mitgliederzahl der Gewerkvereine zu geben, die einigermaßen Beachtung beanspruchen könnte. Doch sind alle Sachverständigen darin einverstanden, daß heute alle gelernten Beschäftigungen in England Gewerkvereine aufweisen, welche die Regelung der Arbeitsbedingungen der darin Beschäftigten in der Hand haben, und daß die Gewerkvereinsbewegung unter den ungelernten und den weiblichen Arbeitern stetige Fortschritte macht.

Um indes dem Leser nicht ohne jedwede ziffernmäßige Anhaltspunkte zu lassen, will ich im folgenden eine Uebersicht über die Entwickelung geben, welche der Gewerkverein, dessen Verfassung das Muster der übrigen Gewerkvereine geworden ist, seit der Einführung dieser Verfassung 1851 genommen hat. Dabei bemerke ich, daß die im Folgenden angegebenen Unterstützungen bestritten werden aus dem Ergebnisse von Eintrittsgeldern, die bei den Vereinigten Maschinenbauern zwischen 15 sh. für Personen unter 25 Jahren und 50 sh. für Personen im 40. Lebensjahre je nach dem Alter des Eintretenden verschieden sind und aus wöchentlichen Beiträgen von 1 sh. pro Mitglied. Dazu kommen außerordentliche Umlagen, sobald der Kassenbestand und die Bedürfnisse solche erheischen. Dafür erhalten die Mitglieder das „Geschenk" bei Arbeitslosigkeit, und zwar während 14 Wochen je 10 sh., während der folgenden 30 Wochen je 7 sh. und für jede Woche darüber je 6 sh.; ferner bei Krankheit während 26 Wochen je 10 sh., und 5 sh. für jede Woche, welche die Krankheit länger dauert; ferner bei Unfall, der dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, £ 100; ferner erhält jedes Mitglied, das 18

Uebersicht über die Ausgaben des Gewerkvereins der Vereinigten Maschinenbauer während 40 Jahre und der Ueberschüsse am Ende jedes Jahres.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Geschenk: Jährl. Betrag	Geschenk: pro Mitglied	Krankenunterstützung: Jährl. Betrag	Krankenunterstützung: pro Mitglied	Altersunterstützung: Jährl. Betrag	Altersunterstützung: pro Mitglied	Unfallunterstützung: Jährl. Betrag	Unfallunterstützung: pro Mitglied	Begräbnißunterstützung: Betrag Jährl.	Begräbnißunterstützung: pro Mitglied	Wohlthätigkeitskasse: Jährl. Betrag	Wohlthätigkeitskasse: pro Mitglied	Unterstützung and. Gewerbe: Jährl. Betrag	Unterstützung and. Gewerbe: pro Mitglied	Ueberschüsse am Ende jedes Jahres	Betrag der Ueberschüsse pro Mitglied
		£	£ sh. d.	£	£ sh. d.	£	£ sh. d.	£	sh. d.	£	£ sh. d.	£	sh. d.	£	sh. d.	£ sh. d.	£ sh. d.
1851	11 829	5111	0 8 7¾	2 809	0 4 9	120	0 0 2½	350	0 7½	847	0 1 6½	.	.	.	.	21 705 4 11½	1 16 8
1852																	
Jan.	11 617	43 559	3 14 8	1 987	0 3 5	179	0 0 3½	100	0 2¼	533	0 0 11¼	.	.	.	.	1 721 2 11	
Dez.	9 737	3 111	0 6 4½	1 802	0 3 8¼	206	0 0 5	250	0 6	464	0 0 11¼	.	.	.	.	5 382 1 3½	0 11 0¾
1853	10 757	2 622	0 4 10½	4 047	0 7 6¼	503	0 0 11¼	200	0 4½	1304	0 2 5	.	.	296	0 6½	17 812 16 7	1 13 1½
1854	11 617	4 364	0 7 6¼	4 232	0 7 3½	518	0 0 10¾	100	0 2	1295	0 2 2¾	181	0 3¾	1075	1 10¼	20 202 11 9	1 14 9½
1855	12 553	12 278	0 19 6¼	5 045	0 8 0½	585	0 0 11¼	300	0 5¾	1300	0 2 1	148	0 2¾	145	0 2¾	35 695 1 11	2 16 10½
1856	13 405	12 803	0 19 1¼	5 292	0 7 10¾	714	0 1 0¾	450	0 8	1561	0 2 4	277	0 5	200	0 3½	43 207 18 3½	3 4 5½
1857	14 299	14 160	0 19 9¾	5 980	0 8 4¼	898	0 1 3	1150	1 7¼	1593	0 2 2¾	178	0 3	263	0 4½	47 947 4 10½	3 7 0¾
1858	15 194	35 390	2 6 7	6 778	0 8 11	1 449	0 1 11	1400	1 10	2351	0 3 1¼	105	0 1¾	193	0 3	30 353 12 1½	1 19 10¾
1859	17 790	15 863	0 17 10	8 094	0 9 1	2 109	0 2 4½	600	0 8¼	2547	0 2 10¼	315	0 4¼	2626	2 11½	36 831 19 8	2 1 4¾
1860	20 935	7 841	0 7 5¾	8 421	0 8 0½	2 370	0 2 3¼	900	0 10¼	2372	0 2 3¼	275	0 3¼	1385	1 3¾	60 198 1 6	2 17 6
1861	22 862	20 474	0 17 11	9 816	0 8 7	2 439	0 2 1½	700	0 7¼	2998	0 2 7½	394	0 4¼	447	0 4¾	73 398 1 0½	3 4 2
1862	24 234	39 116	1 12 3¼	10 847	0 8 11½	2 654	0 2 2¼	1200	1 2	3031	0 2 6	1086	0 10¾	398	0 6½	67 615 16 6	2 15 9½
1863	26 058	32 653	1 5 1¼	12 580	0 9 8	3 105	0 2 4½	1800	1 4½	3593	0 2 9	1526	1 2	280	0 2½	67 410 3 8	2 11 8¾
1864	28 815	16 425	0 11 4¾	13 612	0 9 5¼	3 902	0 2 8½	1100	0 9¼	3924	0 2 8¾	1095	0 9¼	639	0 5¼	86 947 15 0	3 0 4¼
1865	30 984	14 070	0 9 1	13 785	0 8 11	5 184	0 3 4	1800	1 2	4887	0 3 2	820	0 6¼	468	0 3½	115 357 13 10½	3 14 5½
1866	33 007	22 782	1 13 9¾	13 712	0 8 3¾	5 232	0 3 2	1600	0 11½	5319	0 3 2¾	851	0 6¼	1360	0 9½	138 113 8 3	4 3 4¼
1867	33 325	58 243	1 14 11½	15 557	0 9 4	5 982	0 3 7	1000	0 7¼	5282	0 3 2	2249	1 4¼	600	0 4¼	125 263 2 7	3 15 2
1868	33 474	64 979	1 18 9¾	16 992	0 10 1¾	7 123	0 4 3	1000	0 7¼	5049	0 3 0	3026	1 9¾	.	.	98 699 2 1½	2 18 11¼
1869	33 539	59 980	1 15 9¼	17 777	0 10 7¼	8 055	0 4 0¾	1600	0 11½	5600	0 3 4	2351	1 4¾	50	0 0¼	76 176 7 10	2 5 1½
1870	34 711	32 707	0 18 10¼	18 195	0 10 5¾	8 994	0 5 2¼	1600	0 11	5792	0 3 4	1662	0 11½	384	0 2¾	82 467 6 11¾	2 7 6¼
1871	37 790	12 357	0 6 6¼	18 496	0 9 9½	8 942	0 4 8¾	700	0 4½	6205	0 3 3½	1241	0 7¾	30	0 0¼	116 326 6 7¼	3 1 6¾
1872	41 075	15 377	0 7 5¾	18 563	0 9 0½	9 116	0 4 5¼	1100	0 6½	6273	0 3 0¾	1337	0 7¾	297	0 1¾	158 313 15 10¼	3 17 1
1873	42 382	15 562	0 7 4	18 022	0 8 6	9 477	0 4 5¾	1800	0 10¼	6567	0 3 1¼	1436	0 8½	694	0 4	200 923 1 6¾	4 14 9¾
1874	43 150	21 093	0 9 9¼	20 014	0 9 3¼	10 430	0 4 10	1300	0 7¼	6684	0 3 1/¼	1907	0 10½	1459	0 8¼	238 989 10 9¾	5 10 9¼
1875	44 032	31 560	0 14 4	22 395	0 10 2½	11 109	0 5 0½	1800	0 9¾	7889	0 3 7	2737	1 3	3592	1 7½	264 641 17 1	6 0 2¼
1876	44 578	45 036	1 0 2¼	23 242	0 10 5	12 538	0 5 7¼	1100	0 6	7539	0 3 4½	3755	1 8¼	1815	0 9¾	275 146 15 9¼	6 3 5¼
1877	45 071	54 470	1 4 2	26 257	0 10 3¾	13 858	0 6 1¾	2200	0 11¾	7659	0 3 4¾	3983	1 9¼	1515	0 8	275 270 0 2½	6 2 1¾
1878	45 408	75 552	1 13 3¼	24 054	0 10 7¼	15 706	0 6 11	1500	0 8	7874	0 3 5½	4089	1 9½	2681	1 2¼	215 675 8 6½	5 10 10¼
1879	44 078	149 931	3 8 0¼	25 514	0 12 0¼	17 730	0 9 0½	1800	0 9¾	7387	0 3 4¼	6378	2 10¾	20576	9 4	141 116 6 10	3 4 0¼
1880	44 692	62 113	1 7 9½	24 202	0 10 10	20 958	0 8 4½	1900	0 10¼	6553	0 2 11¼	3473	1 6¾	4344	1 11¼	130 074 0 2¾	2 18 2½
1881	46 101	40 017	0 17 4¼	25 672	0 11 1¾	23 524	0 10 2½	2500	1 1	7863	0 3 5	2052	0 10¾	510	0 2¾	145 957 4 5¼	3 3 3¾
1882	48 388	23 043	0 9 6½	26 272	0 10 10¾	26 311	0 10 11	1800	0 9	7648	0 3 2	1931	0 9½	389	0 2	168 200 6 3	3 9 6¼
1883	50 418	35 252	0 14 0¾	27 448	0 10 11¼	28 496	0 11 4¼	1500	0 7¼	8620	0 3 3¼	2259	0 10¾	4775	1 10¾	178 125 7 10¼	3 10 7¾
1884	50 681	62 310	1 4 7¼	29 074	0 11 5¾	30 519	0 12 0½	2100	0 10	8253	0 3 3¼	3297	1 3½	20579	8 0	162 768 10 7½	3 4 2¾
1885	51 689	78 669	1 10 5¼	30 877	0 11 11¼	32 608	0 12 7½	1800	0 8¼	8689	0 3 4¼	4160	0 7¼	9673	3 8¾	119 130 9 2	2 6 1
1886	52 019	86 460	1 17 11¾	30 462	0 13 4¾	33 951	0 14 11	1450	0 7½	8881	0 3 10¾	3361	1 5½	324	0 1¾	111 678 16 1½	2 2 11¼
1887	51 869	80 458	1 15 3¾	31 138	0 13 8¼	36 163	0 15 10¾	1850	0 9¾	9021	0 3 11½	2554	1 0½	607	0 3¼	125 120 7 10¼	2 8 3
1888	53 740	54 740	1 2 7¼	32 160	0 13 3½	38 343	0 15 10	3053	3 3¼	9381	0 3 10½	2059	1 10¼	75	0 0¼	158 769 19 3	2 19 1
1889	60 728	29 733	0 10 7½	30 992	0 11 0¾	40 170	0 14 4½	2177	0 9½	9209	0 3 8¾	2050	0 8¾	1920	0 8	209 779 13 0	2 9 1
1890	67 928	33 524	0 10 8	36 553	0 11 4¼	42 778	0 19 7	1890	0 8	11 632	0 3 3¼	2323	0 9	5688	1 9½	239 509 7 2¾	3 10 6¼
		1 525 788	46 2 5½	717 267	19 11 8	525 048	11 16 10½	54520	32 5	221 549	6 0 9¾	72921	38 5¾	92 352	44 6¼		

II. Monatsdurchschnittszahl der Mitglieder der Gewerkvereine der Vereinigten Maschinenbauer, welche von 1851—1890 das Geschenk, die Kranken- und die Altersunterstützung erhielten, Verhältnis derselben zur Gesamtzahl der Mitglieder, Betrag der verschiedenen Einnahmequellen und der Ausgaben.

Jahr	Zahl der Mitglieder am Ende jedes Jahres	Durchschnittszahl der Mitgl., welche erhielt.: Geschenk			Gesamtes Jahreseinkommen	Einnahmen aus Beiträgen, Strafgeldern u. Umlagen		Einnahme aus Eintrittsgeldern	Kapitalzinsen	Jährliche Ausgaben	
		Geschenk	Krankenunterst.	Altersunterst.							
		pro Monat	pro Monat	pro Monat	£	Gesamtbetrag £	Betrag pro Mitglied £ sh.	£	£	Gesamtbetrag £	Betrag pro Mitglied £ sh.
1851	11 829	193	171	11	22 107	19 658	1 13,2	2248	136	11 488	0 19,4
1852	9 737	823	145	26	52 606	31 390	3 4,5	500	154	47 224	4 17,0
1853	10 757	87	164	35	24 801	22 719	2 2,2	1926	107	12 492	1 3,2
1854	11 617	158	177	38	27 778	25 553	2 4,0	1647	343	16 388	1 9,2
1855	12 553	441	210	42	29 837	27 345	2 3,6	1726	555	23 345	1 17,2
1856	13 405	434	225	53	32 500	29 750	2 4,3	1610	933	24 967	1 17,3
1857	14 299	529	247	58	34 898	31 938	2 4,7	1687	1089	30 179	2 2,2
1858	15 194	1499	358	77	34 123	30 994	2 0,8	1693	1266	51 716	3 8 1
1859	17 790	610	307	110	42 833	38 998	2 3,8	2720	648	36 355	2 0,8
1860	20 935	256	329	125	52 594	48 806	2 5,7	3410	848	29 228	1 7,9
1861	22 862	724	388	130	56 133	51 642	2 5,2	2632	1401	42 939	1 17,6
1862	24 234	1590	435	139	57 783	53 683	2 4,3	2331	1580	63 565	2 12,5
1863	26 058	1412	508	168	61 974	57 777	2 4,3	2444	1448	62 380	2 7,9
1864	28 815	658	524	196	71 056	65 296	2 5,3	3323	1992	51 518	1 15,8
1865	30 984	560	555	251	77 373	70 975	2 5,8	3073	2756	49 172	1 11,8
1866	33 007	808	554	250	83 203	75 436	2 5,7	3348	3658	60 448	1 16,6
1867	33 325	2209	632	280	86 255	78 803	2 7,3	2068	3000	99 061	2 19,5
1868	33 474	2777	690	330	83 245	78 276	2 6,2	1594	2532	109 309	3 5,3
1869	33 539	2619	703	368	82 406	77 549	2 6,2	1857	2274	104 929	3 2,6
1870	34 711	1466	732	408	85 329	80 336	2 6,3	2482	1701	79 039	2 5,6
1871	37 790	510	740	416	91 271	84 609	2 4,8	4255	1738	57 412	1 10,3
1872	41 075	397	698	414	105 377	97 147	3 7,3	4871	2567	63 390	1 10,8
1873	42 382	465	711	437	109 809	101 983	2 8,0	3605	3851	65 875	1 11,1
1874	43 150	674	785	449	118 556	108 752	2 10,4	3143	5005	80 489	1 17,3
1875	44 032	1077	862	487	120 024	110 665	2 10,3	3019	5512	94 157	2 2,8
1876	44 578	1627	906	541	120 206	110 724	2 9,6	2715	5977	109 208	2 9,0
1877	45 071	2118	934	604	121 215	110 779	2 9,2	2508	5996	120 805	2 13,6
1878	45 408	2974	987	696	123 881	113 485	2 10,0	2653	6294	146 967	3 4,7
1879	44 078	5879	1098	799	135 267	126 056	2 17,2	2084	5626	245 598	5 11,4
1880	44 692	2646	1005	928	128 047	120 414	2 13,9	2712	4032	138 629	3 2,0
1881	46 101	1630	1042	1029	132 506	124 109	2 13,9	3378	3641	116 293	2 10,5
1882	48 388	889	1069	1162	124 408	115 176	2 7,6	4437	3497	101 971	2 2,3
1883	50 418	1177	1117	1235	134 649	124 504	2 9,4	4297	4181	123 215	2 9,1
1884	50 681	2591	1168	1338	157 484	147 818	2 18,3	2898	4103	172 200	3 7,9
1885	51 689	3240	1275	1405	144 639	136 513	2 12,8	3088	3696	187 312	3 12,4
1886	52 019	3859	1291	1480	173 937	166 638	3 4,1	2720	2842	180 964	3 9,4
1887	51 869	3292	1287	1553	188 805	181 864	3 10,1	2578	2473	175 364	3 7,6
1888	53 740	2239	1345	1641	189 732	181 683	3 7,6	3709	2685	156 083	2 18,1
1889	60 728	1208	1352	1755	183 651	170 869	2 16,3	7792	3309	132 642	2 3,7
1890	67 928	1126	1551	1871	183 469	168 350	2 14,0	9103	4359	153 739	2 5 3

In Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder waren in den einzelnen Jahrzehnten die höchsten und niedrigsten Sätze bei denjenigen, welche das Geschenk erhielten: (1853) 0,8 und (1858) 9,8 %, (1865) 1,8 und (1868) 8,3 %, (1872) 0,9 und (1879) 13,3 %, (1890) 1,6 und (1886) 7,4 %; — bei denjenigen, die Krankenunterstützung erhielten: (1851) 1,4 und (1858) 2,4 %, (1866) 1,6 und (1869 u. 1870) 2,1 %, (1872 u. 1873) 1,7 und (1879) 2,4 %, (1881 u. a.) 2,2 und (1886 u. a.) 2,5 %. Bei den Empfängern von Altersunterstützungen stieg der entsprechende Prozentsatz von 0,1 im Jahre 1851 und 0,3 im Jahre 1852 im ganzen stetig bis 3,0 % im Jahre 1888 und stand 1890 auf 2,7 %.

Jahre der Gesellschaft angehört, das 50. Lebensjahr erreicht und unfähig ist, „den gewöhnlichen Lohnsatz" des Gewerbes zu verdienen, 7 sh. die Woche; hat es der Gesellschaft länger als 25 Jahre angehört, so erhält es 8 sh., wenn 30 Jahre 9 sh. die Woche. Beim Tode eines Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen 15 £; beim Tode der Frau erhält das Mitglied 5 £; doch werden bei seinem Tode seinen Hinterbliebenen dann nur mehr 7 £ ausbezahlt. Beziffert sich das Vermögen des Gewerkvereins, auf mehr als 3 £ pro Mitglied, so erhalten Mitglieder, welche auswandern wollen, eine Unterstützung von 6 £. Auch werden gelegentlich Unterstützungen an andere Gewerkvereine bewilligt.

Litteratur:

Report of the Committee on Trades' Societies appointed by the National Association for the promotion of social science 1860, London 1860. Le Comte de Paris, Les associations ouvrières en Angleterre (Trades-Unions), Paris 1869. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1. Bd., Leipzig 1871. Howell, The Conflicts of Capital and Labour, 2. ed., London 1890. Bei Howell S. 532 auch ein Verzeichnis der auf Gewerkvereine bezüglichen Blaubücher von 1824—1875. Viktor von Bojanowski, Unternehmer und Arbeiter nach englischem Recht, Stuttgart 1877. A. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881. Toynbee, Lectures on the industrial revolution, London 1884. Gerhart von Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden, 2. Bd., S. 224 fg., Leipzig 1890. Brentano, Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags, Schr. d. V. f. Sozialp. 45. Bd., Leipzig 1890. Annual Reports of the Women's Trades Union Provident League, 1875—1891. Mrs. Briant in The Nineteenth Century, May 1889. Lady Dilke in The Fortnightly Review, June 1889 und The New Review. January 1890. H. Llewellyn Smith and Vaughan Nash, The Story of the Dockers' Strike, London 1889. Cardinal Manning and John Burns, The Great Strike in The New Review. October 1889. H. Champion. The Great Dock Strike in The Universal Review, October 15th, 1889. Frederic Harrison, The new Trades-Unionism in The Nineteenth Century, November 1889. Brentano in Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden, II, S. 470. J. Burnett, Trade Unions. Their Policy and Social Work in Samuelson, Subjects of the day, August 1890. Forbes, The New Trade-Union Movement in The English illustrated Magazine, October 1890. Brentano, Der Gewerkvereinskongreß in Liverpool, Deutsches Wochenblatt, 20. November 1890. Vaughan Nash, Der Gewerkverein der Dockarbeiter in Nr. 49 des deutschen Wochenblatts von 1890 und Der englische Rhederverband in Nr. 2 ebendaselbst, 1891. Howell, Trade Unionism new and old, London 1891. Ueber den Aufsehen erregenden soz. Plymouth intimidation case vgl. Judgment delivered in the high court of justice by the Lord Chief Justice of England in the cases of Connor v. Kent, Gibson v. Lawson, Curran v. Treleaven, with preface by George Shipton, London 1891. Für Statistik siehe ferner die jährlich erscheinenden Reports of the Chief Registrar of Friendly Societies, die seit 1887 erscheinenden amtlichen Labour Statistics. Statistical Tables and Reports on Trade Unions und die vom Labour Correspondent to the Board of Trade jährlich herausgegebenen Reports on Strikes and Lock-outs. Die stenographischen Protokolle der im Juni 1891 eingesetzten Labour Commission erscheinen unter dem Titel: Minutes of Evidence Taken befor the Royal Commission on Labour bei Eyre u. Spottiswoode in London seit d. 8. VII. 1891. Seit dem 1. IV. 1891 erscheint 6 Temple Chambers, London E. C. das Wochenblatt The Trade Unionist. Alljährlich erscheinen gedruckte Jahresberichte der meisten Gewerkvereine, sowie Berichte über die Verhandlung der Gewerkvereinskongresse.

Lujo Brentano.

2. Die G. in Deutschland.

1. Anfänge. 2. Die Hirsch-Dunckerschen G. 3. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften. 4. Selbständig entstandene Arbeiterorganisationen.

1. Anfänge. Nach mehrfachen Anläufen zur Gründung von Organisationen, deren Zweck die Vertretung der Wünsche und Forderungen der Arbeiter eines Berufes, sowie die materielle und geistige Hebung derselben sein sollte, war 1865 durch den Lassalleaner Fritzsche der deutsche Tabakarbeiterverein und im folgenden Jahre der Verband der deutschen Buchdrucker geschaffen worden — und zwar ohne erweislichen Einfluß der älteren Gewerkvereine des Auslandes. — Auf die englischen trade unions hat erst 1868 der liberale Volkswirtschaftler Dr. Max Hirsch hingewiesen — in der unverkennbaren Absicht, in Deutschland Aehnliches ins Leben zu rufen. Dies war kaum geschehen, da versuchte der damalige Führer der Lassalleaner, v. Schweitzer, ihm zuvor zu kommen, indem er auf den 28. IX. 1868 einen deutschen Arbeiterkongreß nach Berlin berief und dort die Gründung von „Gewerkschaften" (Gewerkvereinen, welche vorwiegend der sozialdemokratischen Propaganda dienen sollten, s. u.) bewerkstelligte. Denn Schweitzer hatte die in den Verhältnissen begründete Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Arbeitskollegen zur Verbesserung ihrer Lebenshaltung und zur Durchsetzung ihrer Forderungen erkannt und er rechnete darauf, durch Anbietung dieses wichtigen Kampfmittels seitens der Sozialdemokratie die bisher gleichgiltige Masse der Arbeiter für diese letztere zu gewinnen. —

Zwei Tage nach dem sehr stark beschickten

sozialistischen Kongresse tagte in Berlin unter Vorsitz des Fortschrittlers Franz Duncker eine von Dr. Hirsch berufene Arbeiterversammlung, auf welcher die Begründung von Gewerkvereinen, gemäß den von Dr. Hirsch verfaßten Grundzügen, die das Vorbild der englischen trades unions den deutschen Verhältnissen anzupassen suchten, beschlossen wurde.

2. Die Hirsch-Dunckerschen G. Der Verband der Berliner Maschinenarbeiter hat sich sofort der Bewegung angeschlossen, in rührigster Agitation wurden in vielen Städten Ortsvereine begründet, dieselben vereinigten sich zu nationalen Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen, und an Pfingsten 1869 entstand der „Verband Hirsch-Dunckerscher Gewerkvereine", dem anfangs 5, bis zum Jahresschlusse aber bereits 12 Gewerkvereine mit 267 Ortsvereinen an 141 Plätzen und mit rund 30000 Mitgliedern angehörten — ein Beweis, mit welcher Begeisterung die Gewerkvereinsidee in dieser Zeit gährender Unzufriedenheit unter den Arbeitern aufgenommen wurde.

Nur zu bald brachen Lohnkämpfe los, aber sie brachten Niederlagen und Enttäuschungen, und die Folge war eine rasche Abkühlung von dem ungestümen Eifer für Gewerkvereine. Der Krieg von 1870—71 trug das seinige dazu bei, das Interesse für Gewerkvereine zurückzudrängen, und so kam es, daß auf dem 2. Verbandstage 1871 nur noch 10000 Mitglieder gezählt wurden. Die öffentliche Meinung war den Gewerkvereinen ungünstig, denn sie sah in ihnen nichts als Streikvereine, sowie Agitationsmittel und Anhängsel der Fortschrittspartei, während ihnen seit dem von dieser letzteren mit Eifer unterstützten unglücklichen Waldenburger Streik von dieser Seite ebenfalls kaum noch Sympathien entgegengebracht wurden, obschon die Leiter und Mitglieder fast alle sich zur Fortschrittspartei bekannten und noch heute meist auf demselben Standpunkte stehen. Der vordringende Feind, die Sozialdemokratie, faßte selbst unter den Gewerkvereinlern Fuß und brachte mehrere Ortsvereine und selbst drei der wichtigsten Gewerkvereine zum Abfalle. Deshalb fordert man seit 1876 von Neueintretenden Unterschrift eines Reverses, wodurch der Eintretende erklärt, nicht Mitglied der Sozialdemokratie zu sein. — Da man sich auch von Arbeitseinstellungen nach Möglichkeit fern hielt, so bilden die Gewerkvereine einen Versuch, den unter den Arbeitern eingetretenen Strömungen entgegenzuwirken, jedoch damit war die Gewinnung der großen Masse derselben unmöglich. Dennoch war von 1878 an ein erfreuliches Wachsen der Mitgliederzahl zu konstatieren, besonders durch das Krankenkassengesetz, welches die Gewerkvereinskassen als eingeschriebene Hilfskassen anerkannte. Ende 1885 betrug die Mitgliederzahl 51000 in 17 Gewerkvereinen und 953 Ortsvereinen, im Frühjahre 1891 63571 in 1382 Ortsvereinen, im November nach dem Austritte des Gewerkvereins der Porzellanarbeiter nur noch 58000, von denen ca. 22000 dem Gewerkvereine der Maschinenbauer angehören. Die Auflage der 3 Gewerkvereinsblätter (Verbandsorgan ist „Der Gewerkverein") beträgt ca. 40000.

Die Grundpfeiler der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sind die einzelnen Ortsvereine, welche fast alle ihre Angelegenheiten selbständig, die Kassen jedoch für Rechnung des Gewerkvereins verwalten. An der Spitze des Gewerkvereins steht ein Vorstand (Generalrat), welcher auf der alle 3—5 Jahre zusammentretenden Generalversammlung gewählt wird. Eine Gesamtvertretung der fast ganz selbständigen Gewerkvereine ist durch den „Zentralrat des Verbandes der deutschen Gewerkvereine", der auf dem alle 3 Jahre zusammentretenden Verbandstage gewählt wird, geschaffen; die Hauptaufgaben desselben sind: Sorge für Agitation in Wort und Schrift, Schlichtung von Streitigkeiten, Eingreifen mit Rat und That, wo ein solches notwendig ist, endlich Ansammlung eines Fonds (gegenwärtig ca. 66000 M.). Beirat des Zentralrates ist der Verbandsanwalt (Dr. Hirsch), als solcher und als Herausgeber des Verbandsorganes (des „Gewerkverein") die Seele des ganzen Verbandes. Vom Verbande gingen häufig Petitionen und Agitationen, welche auf Abänderung der bestehenden Gesetzgebung gerichtet waren, aus, so erst neuerdings solche zu Gunsten der Aufhebung oder Suspendierung der Getreidezölle.

Bei ernsteren Streitigkeiten oder drohenden Ausständen wenden sich die Ortsvereinsvorstände an den Generalrat, und, bleiben dessen Versuche zu gütlicher Beilegung erfolglos, so unterbreitet derselbe die Streitfrage dem Zentralrate, welcher es zum Streike nur kommen lassen soll, wenn auch seine Vermittelungen resultatlos bleiben, wenn er einen Streik außerdem im vorliegenden Falle als berechtigt anerkennt und wenn die Kassenverhältnisse und die Geschäftslage auch Aussicht auf einen Erfolg verheißen. Streiks dürfen nur die Ausnahme bilden, denn die Grundidee, auf der von Dr. Hirsch die Gewerkvereine aufgebaut wurden, ist die Voraussetzung einer Harmonie der dauernden Interessen von Kapital und Arbeit. Konnte unter diesen Umständen der Anteil der Gewerkvereine an den Kämpfen um bessere Arbeitsbedingungen nur ein sehr beschränkter sein, so waren sie doch in anderer Richtung für ihre Mitglieder von höchster Wichtigkeit, besonders als Erziehungs-

mittel, sowohl durch direkte Beschaffung von Bildungsgelegenheiten (Bibliotheken, Vorträge, Gesamtanschluß an Bildungsvereine, die Lieferung einer Wochenzeitung für billiges Geld) — als in viel höherem Maße indirekt durch Beförderung des Zusammenschlusses der einzelnen, durch beträchtliche regelmäßige Leistungen für gemeinsame Zwecke, durch den Hinweis auf Selbsthilfe auf dem Wege der Versicherung gegen die Wechselfälle des Arbeiterberufes, wie dieses die Kranken- und Sterbekassen eines jeden Gewerkvereines (eingeschriebene Hilfskassen oder Zuschußkassen) und die Verbands-Frauen-, Sterbe- und Begräbniskasse ermöglichen. Eine bereits 1869 begründete Verbandsinvalidenkasse mußte 1889 leider liquidieren (wohl aber ist die der Maschinenbauer noch erhalten).

Neben den — sämtlichen Mitgliedern aller Gewerkvereine zugänglichen — Kassen besitzen die leistungsfähigsten Vereine noch andere Kasseneinrichtungen, wie z. B. zur Unterstützung der durch die allgemeine Lage des Berufes arbeitslos werdenden. — Wirken alle diese Einrichtungen dahin, in den Mitgliedern Selbstvertrauen und das Gefühl der Sicherheit zu erwecken, so gilt dies in noch höherem Maße von den anderen Aufgaben, welche die Gewerkvereine sich gestellt haben, nämlich: Die Gewährung von Rechtsschutz in allen gewerblichen Streitigkeiten, von Reise- und Wanderunterstützung, von einer Beihilfe in besonderen Notfällen und beim Umzuge; weiter die Arbeitsvermittelung und die Pflege des geselligen Verkehres der Mitglieder und Angehörigen derselben untereinander durch Versammlungen und Feste. So kommt es, daß wir als Mitgliegliеder der Gewerkvereine vielfach gerade die ruhige und besonnene Elite der Arbeiterschaft finden.

Daß die Ausbreitung der Gewerkvereine keine größere und raschere gewesen ist, ist, abgesehen von vielen ungünstigen Zwischenfällen und Hinderungen, zumeist auf den Umstand zurückzuführen, daß dieselben ihre wichtigste Aufgabe, nämlich die Initiative im Kampfe um bessere Arbeitsbedingungen, meist der vordringenden Sozialdemokratie abtraten und sich auf Beschaffung mehr sekundärer — wenn auch hoch anzuerkennender — Vorteile für ihre Mitglieder beschränkten. Gegenwärtig gewinnen extremere politische Auffassungen an Boden, eine Agitation für Loslösung vom Verbande ist aufgetaucht, der Gewerkverein der Porzellanarbeiter ist mit 4000 Mitglieder Ende Oktober 1891 abgefallen, auch in anderen Gewerkvereinen wird der Wunsch einer energischeren Vertretung der Interessen der Arbeit gegenüber den Unternehmern und zwar in Solidarität mit den außenstehenden Arbeitskollegen laut, doch ist zu hoffen, daß der Verband dem Ansturme Stand halten wird.

3. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften. A. Vor dem Sozialistengesetze. a) Die lassalleanischen Gewerkschaften. Als v. Schweitzer vor die am 22. VIII. 1868 in Hamburg tagende Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins mit dem Plane der Gründung von Vereinigungen der Kollegen des nämlichen Berufes zu neuen den trade unions entsprechenden Organisationsformen, welche durch Regelung des Lohnkampfes imstande sein könnten, das wirtschaftliche Uebergewicht der Arbeitgeber zu brechen und welche namentlich durch Anbieten praktischer Vorteile die bisher indifferente Masse der Arbeiter für die Sozialdemokratie gewinnen würde, trat, fand er fast allgemeinen Widerspruch, da alles Anstreben von Verbesserungen innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung als Verletzung der Prinzipien der revolutionären Sozialdemokratie aufgefaßt wurde. Dennoch berief er in Gemeinschaft mit Fritzsche den konstituierenden Kongreß auf den 28. IX. nach Berlin, auf welchem unter stürmischer Begeisterung für die vorgeschlagenen Kampfesorganisationen die Verwirklichung seines Planes beschlossen wurde. Unter Benutzung der von Schweitzer vorgelegten Musterstatuten wurden in vielen Orten und Branchen Mitgliedschaften der neu konstituierten Gewerkschaften gegründet, aber trotzdem blieb das erwartete Herbeiströmen der Mehrzahl der Berufsgenossen in die neuen Organisationen aus; den ungestümen Forderungen der Mitglieder mußten die Leiter nachgeben und gerieten noch vor jeder Vorbereitung in Lohnstreitigkeiten. Sie unterlagen natürlich, von den erwarteten Erfolgen verwirklichte sich nichts, und Schweitzer sah die ganze Bewegung sich im Sande verlaufen. Da zerstörte er ein Jahr nach dem Berliner Kongresse seine Schöpfung selbst wieder, indem er sämtliche Gewerkschaften zu einem „Allgemeinen Arbeiter-Unterstützungsverband" verschmolz, an dessen Spitze er selbst trat. Dieser zählte anfangs ca. 35 000 Mitglieder, bis 1871 aber nur noch 4257 und hat es nie wieder zu irgend welchem Einflusse gebracht. Dennoch gaben einzelne Lassalleaner die Gewerkschaftsidee noch nicht auf und begründeten in den nächsten Jahren eine Reihe lokaler und auch 6 zentralisierte gewerkschaftliche Vereine, welche nach 1875 mit den marxistischen G. verschmolzen.

b) Die marxistischen „internationalen Gewerksgenossenschaften." Sowohl auf dem Eisenacher Kongresse, als auch auf dem Kongresse der Internationale zu Basel waren Beschlüsse zu Gunsten der Bildung und Unterstützung von Gewerkschaften gefaßt worden; als diese aber ver-

wirklicht werden sollten, war die Begeisterung für derartige Bildungen bereits im Erlöschen, und wie laut auch die zahlreich begründeten Mitgliedschaften der seit 1869 entstandenen J. G. G. als Heilmittel für alle Schäden der Arbeiterklasse gepriesen wurden, so haben doch nur wenige der in meist schwachen Mitgliedschaften über ganz Deutschland verzettelten, nur sehr mangelhaft verwalteten, völlig planlosen Verbändchen die Krisis von 1873 überstanden und auch diese allein durch den Einfluß sehr tüchtiger und besonnener Führer, welche in denselben vor allem auf die Erreichung praktischer Vorteile und auf die Erziehung der Mitglieder zur Leistungsfähigkeit für gemeinsame Aufgaben zu bringen wußten, nicht aber, wie es meist geschah, in den gewerkschaftlichen Vereinen nur plumpe Fangnetze und Agitationsmittel der Sozialdemokratie sahen, die nur berufen seien, den Arbeitern die Unmöglichkeit der — laut versprochenen — Verbesserung ihrer Lage innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung sozusagen experimentell zu beweisen. Die wenigen nach 1874 sich kräftig entwickelnden Gewerkschaften, welche auch den breitspurigen Titel J. G. G. aufgegeben hatten, dämpften bei ihren Mitgliedern das allgemein verbreitete Streikfieber, traten für diese ein im Erkrankungs- und Todesfalle, bei Reisen und beim Suchen nach Arbeit, gründeten Herbergen und Fachzeitungen und hoben das Solidaritätsgefühl und die Geselligkeit. Haben auch diese Vereine der Sozialdemokratie fort und fort neue Mitglieder zugeführt, ja, ihr Eindringen in die breite Masse der Arbeiter erst ermöglicht dadurch, daß die Bestrebungen der Sozialdemokratie identifiziert wurden mit dem jedem Arbeiter leicht faßbar zu machenden Kampfe um höheren Anteil am Nationalprodukt und um Verbesserung ihrer Lage, so hätte gerade die Sozialdemokratie durch die Gewerkschaftsbewegung auf einen realen Boden geleitet werden müssen (über „Versumpfung durch die G." wurde bereits vielfach Klage erhoben), hätte nicht das R. G. v. 21. X. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie die Auflösung fast sämtlicher G. und der sehr zahlreich entstandenen lokalen Fachvereine samt Hilfskassen und Gewerkschaftspresse im Gefolge gehabt. Vor der Auflösung zählten die Gewerkschaftsverbände 58000 Mitglieder in 29 Verbänden und 1300 Zweigvereinen, gewerkschaftliche Blätter bestanden 15.

Die Gewerkschaften schienen vollständig für immer vernichtet zu sein, verschonte Vereine lösten sich selbst auf, andere, besonders der Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker, fügten sich, um ihre Kassen zu retten, willenlos der Forderung der Polizeibehörde, staatliche Genehmigung nachzusuchen. Dennoch strebte die Grundidee der Gewerkschaften nach einer Neugestaltung.

B. Nach dem Sozialistengesetz. Eine Neuorganisation wurde eingeleitet durch äußerst vorsichtig redigirte Fachblätter, lokale sog. „Fachvereine" folgten seit 1880: diejenigen derselben, welche in ihren Statuten und Verhandlungen Politik aufs Strengste ausschlossen, konnte man nicht hindern, mit ähnlichen Vereinen in anderen Städten in Verbindung zu treten und Zentralverbände und später auch völlig einheitliche Zentralvereine mit über ganz Deutschland verbreiteten Zahlstellen zu begründen. Die Bewegung wuchs seither, allen Hinderungen zum Trotz, ohne Unterlaß, über alle Teile Deutschlands haben sich die (oft wenig zahlreichen) Mitgliedschaften der Zentralorganisationen und die (lokalen) „Fachvereine" und Vereine zur Wahrung der Interessen der ... ausgebreitet. Die lokale Organisation ist besonders stark in Berlin vertreten, wo von Anfang an gewerkschaftliche Sonderbestrebungen blühten und die Zentralvereine erst in neuester Zeit an Boden gewinnen. Dieselben unterstützen ganz so, wie die alten Gewerkschaften, die durch Arbeitseinstellungen und infolge ihres Eintretens für das Koalitionsrecht arbeitslos werdenden, ferner die wandernden und manche auch die durch die allgemeine Lage des Gewerbes arbeitslos gewordenen Mitglieder, haben viele Herbergen und Arbeitsnachweise in Händen und sorgen dafür, daß den Mitgliedern eine Fachzeitung welche zugleich die „politische Weiterbildung" bewirken soll, zugeht. Endlich wurden Krankenkassen ins Leben gerufen, und zwar entweder als eingeschriebene Hilfskassen mit ganz gesonderter Verwaltung, oder als „Zuschußkassen" — beide Arten fördern und stützen die Gewerkschaften. Unter dem Sozialistengesetze waren Gewerkschaften und Fachvereine als die einzigen öffentlichen Organisationsmöglichkeiten für die Sozialdemokratie von größter Wichtigkeit, der letzteren gehören die weitaus meisten Gewerkschaftsmitglieder an. Nur darüber ist man innerhalb der Gewerkschaften geteilter Ansicht, in welchem Grade dieselben direkt für „politische Forderungen" eintreten sollen. Da dies nach den meisten Vereinsgesetzen nur rein lokalen Vereinen möglich ist, welche nicht mit anderen Vereinen in einem nachweisbaren Zusammenhange stehen, so sind die einen dafür, das Hauptgewicht auf lokale Vereine, welche nur durch ein ganz lockeres, kaum erkennbares Band zusammengefaßt werden, zu legen (so Maurer, und Metallarbeiter), während in neuerer Zeit die zentralisierten Vereine und Verbände mehr hervortreten, die sich von Politik und allem, was dahin gerechnet werden kann, fernhalten müssen, was freilich für das

Verhalten der einzelnen Mitglieder keinerlei Norm abgiebt. Gewerkschaftsbewegung und Sozialdemokratie stehen thatsächlich in innigem Zusammenhang, aber nicht zum wenigsten auch darum, weil die Behörden sowohl, als die öffentliche Meinung und die Mehrzahl unserer Arbeitgeber im wirtschaftlichen Kampfe der Arbeiter um bessere Lebensbedingungen sofort „den Gifthauch der Revolution" zu verspüren glauben und den meisten Forderungen und jeder selbständigen Regung der Arbeiter mit Mißtrauen und oft auch mit patriarchalischer Intoleranz entgegentreten, namentlich aber vereint die gewerkschaftlichen Organisationen zu sprengen suchen, bisher ohne anderen Erfolg, als den, neuen Agitationsstoff zu liefern. So hat der Puttkamersche sog. Streikerlaß von 1886 die meisten Gewerkschaften genötigt, für ihre naturgemäß wichtigste Aufgabe, den Lohnkampf, besondere Organisationen zu schaffen, da allen den Vereinen, welche sich mit Streiks befassen, die polizeiliche Auflösung angedroht ist. In vielen Gewerken wurde durch über ganz Deutschland verbreitete Systeme von „Vertrauensmännern", die in öffentlichen Versammlungen gewählt werden, eine selbständig neben den Gewerkschaften bestehende Vertretung der sämtlichen Arbeiter des Berufes geschaffen, es wird eifrig zu einem Streikfonds gesammelt und eine Regulierung der Arbeitseinstellungen angestrebt, was um so notwendiger ist, als diese mit größter Erbitterung ausgekämpft werden, da auch die Unternehmer Verbände gründen und die organisierten Arbeiter aller Berufe bei Lohnkämpfen sich solidarisch erklären; es sind überdies an manchen Orten die einzelnen Gewerkschaften zusammengetreten und haben „Streikkontrollkommissionen" ins Leben gerufen. Auch die Arbeiterinnen werden mehr und mehr in die gewerkschaftliche Bewegung hineingezogen, es werden teils besondere Arbeiterinnenvereine gegründet, teils sucht man sie in die bestehenden Gewerkschaften mit hineinzuziehen. — Seit November 1887 endlich besteht ein provisorischer Zentralausschuß sämtlicher deutscher Gewerkschaften, die in Hamburg domizilierte „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands", welche eine einheitliche Leitung der ganzen Bewegung ermöglichen und die Unterstützung von Streiks regeln soll. Die Organisation soll insofern eine prinzipielle Aenderung erfahren, als — wenn auch die Grundlage derselben der Berufsverein bleiben soll — die Zentralvereine der verwandten Berufe sich zusammenschließen sollen zu „Unionen", um ihre Widerstandskraft zu steigern.

Eine von der Generalkommission im Spätherbst 1890 veranstaltete Statistik der gewerkschaftlichen Verbände ergab einen Bestand von rund 275 000 Personen in über 60 Fachverbänden und 4000 Zweigvereinen, dazu noch 712 Verwaltungsstellen solcher Orte, wo das „Vertrauensmännersystem" an Stelle der polizeilich nicht geduldeten Gewerkschaften tritt (so in Sachsen, Bayern und manchen Städten der anderen Bundesstaaten) mit 73 000 Mitgliedern und schließlich mindestens 100 000 Mitglieder der zahlreichen lokalen Fachvereine: Demnach befanden sich rund 450 000 Handwerker und Fabrikarbeiter in gewerkschaftlichen Organisationen, unter Hinzurechnung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sogar über ½ Million, und der Höhepunkt war damit keineswegs erreicht. — Die Zahl der gewerkschaftlichen Blätter beträgt 56, dazu 3 Hirsch-Dunckersche, die Auflage 220 000 (+ 40 000 Hirsch-Dunckersche).

Die Gewerkschaften sind trotz ihres Ursprungs und trotzdem sie immer weitere Kreise für die Sozialdemokratie gewinnen halfen, trotz häufiger Mißerfolge und obschon ihr Wirkungskreis durch Gesetze und Verordnungen eingeengt ist (besonders haben auch die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungsgesetze Aufgaben, welche Gewerkschaften vorher als die ihrigen aufgefaßt hatten und zu deren Lösung bereits Schritte gethan waren, in den Bereich der Staatsfürsorge gezogen!) — dennoch von Wichtigkeit für unsere Arbeiter, indem sie der kläglichen Isolierung derselben, der schlimmsten Hinderung aller Kulturausbreitung, entgegenwirken. Sie sorgen für Zusammenhalt der Berufsgenossen und ihrer Familien durch Versammlungen, Festlichkeiten, für Verfolgung gemeinsamer Ziele, für Hebung der Solidarität und des Selbstbewußtseins. Sie sind damit auf dem Wege, die eine ihrer Aufgaben, nämlich die geistige und gesellschaftliche Besserstellung ihrer Mitglieder, zu erfüllen. Um ihrer zweiten Aufgabe, nämlich der Verbesserung der materiellen Lage, gerecht werden zu können, streben jetzt viele internationalen Vereinbarungen zu: Abmachungen über gegenseitige Unterstützung bei Streiks und Maßregelungen bestehen bereits bei den Berg-, Metall-, Zigarren-, Holz-, Glas- und Textilarbeitern verschiedener Länder. Verallgemeinert sich dies, so wird die gewerkschaftliche Bewegung in ein neues Stadium treten. —

4. Selbständig entstandene Arbeitsorganisationen. Vor dem Sozialistengesetz sind bereits sehr viele Gewerkschaften ohne Beeinflussung durch Parteiführer nur zur Erreichung materieller Vorteile begründet worden, noch mehr war dies nach Erlaß jenes Gesetzes der Fall. Hier sei nur d e r Verein genannt, welcher gerade dadurch, daß er in 25-jährigem Bestehen sich stets fern von aller Parteipolitik hielt, für seine Mitglieder

die erstrebte Besserung der geistigen und materiellen Lage wirklich zu erringen vermocht hat, dies ist:

Der Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker.

Derselbe ist der einzige deutsche Arbeiterverband, dessen Ziele und Erfolge denen der englischen trade unions gleichzustellen sind. — Im Jahre 1866 nach einer Arbeitseinstellung entstanden, nahmen mit der Mitgliederzahl auch die Leistungen des Vereins beständig zu. — Es steuerten

im Jahre	z. Vereinskasse	z. Krankenkasse	z. Invalidenkasse
1866	3 187	—	—
1868	5 000	—	—
1883	10 116	11 118	8 002
1889	13 210	14 416	12 725
1891 über	17 000		

Ueber die Geschichte des Verbandes s. Art. „Arbeitseinstellungen" I. Bd. S. 619. —

Die wesentlichste Errungenschaft ist die 1873 zuerst durchgeführte Tarifgemeinschaft der Buchdruckergehilfen mit den Prinzipalen Deutschlands mit einheitlichen Normalsätzen für den Lohn und die Berechnung (Akkordlohn), zu welchem Lokalzuschläge in verschiedener Höhe treten. Der Tarif regelt ferner die Feiertags- und Nebenarbeit, die tägliche Arbeitszeit (10 St, s. u.), Arbeitspausen, Kündigungsfristen und Lohnzahlung, auch ist eine Skala zur Regelung der Lehrlingsverhältnisse vorgesehen, um einen Regulator für die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte zu schaffen, welche aber von vielen Prinzipalen nicht beachtet wird. Die Tarifkommission fungiert ferner als Einigungsamt bei Streitigkeiten über Auslegung des Tarifes, als untere Instanzen bestehen hierfür an den Vororten der 12 Kreise, in welche die Tarifgemeinschaft geteilt ist, örtliche Schiedsgerichte; endlich übernehmen die Vereinsfunktionäre auch die Stellenvermittelung. Daß der Unterstützungverein deutscher Buchdrucker für das Gewerbe höchst bedeutungsvoll ist, wird auch von den Prinzipalen anerkannt.

Folgende Statistik zeigt die Leistungen der Unterstützungskassen:

Es wurde verausgabt:

Im Jahre	f. Reiseunterst.	f. Arbeitslosenunterst.	Unterst. z. Aufrechterhaltung d. Tarifs	Krankenunterst.	Begräbnisunterst.	Invalidenunterst.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1868—69	—	—	11 280	—	—	—
1878	47 872	—	6 963	—	—	—
1883	132 191	28 532	22 024	215 305	11 622	8 882
1889	62 421	56 512	17 664	286 103	14 274	78 648

Die Vermögensbestände betrugen Ende 1890:

Allgemeine Kasse	412 411,92
Zentralkrankenkasse	272 024,14
Zentralinvalidenkasse	994 645,60
(einschließl. des Bestandes der bayrischen Invalidenk.	1 707 079,76

Seit 1868 bis 1890 inkl. wurden aus den Verbandskassen an Unterstützungen gezahlt 5 612 069 M., mit Einrechnung der von den Gau- und Ortsvereinen gezahlten werden die gesamten bisher gezahlten Unterstützungen auf rund 10 Mill. M. geschätzt.

Der Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker ist in 22 Gauvereine, welche selbst wieder aus Bezirks- und Ortsvereinen bestehen, gegliedert. An der Spitze des ganzen Verbandes steht ein Vorstand aus 7 Personen, der auf dem alle 3 Jahre zusammentretenden deutschen Buchdruckertage gewählt wird.

Zur Verminderung des hohen Prozentsatzes Arbeitsloser wird gegenwärtig allgemein die Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden gefordert, auch herrscht vielfach das Bestreben, festen Lohn an Stelle der Berechnung treten zu lassen und in Zukunft den Organisationen der Gehilfen und Prinzipale einen direkten Einfluß auf die Schaffung und Durchführung des Tarifes zu geben, damit der Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker einerseits als der berufene Vertreter der Gehilfen anerkannt, damit andererseits der Prinzipalverein fester gefügt werde, so daß die Mitglieder desselben gezwungen würden, sich mehr als seither an getroffene Vereinbarungen zu halten. — Gelegentlich der letzten Tarifrevision wurde von den Gehülfenvertretern die 9stündige Arbeitszeit gefordert, seitens der Arbeitgeber prinzipiell abgelehnt, worauf die Tarifgemeinschaft von den Gehilfen gekündigt wurde. Sie blieb über den Termin hinaus provisorisch noch in Kraft, allein auf zahlreiche Maßregelungen von Gehilfen hin wurde am 24. X. 1891 in allen größeren Druckorten seitens der Gehilfen gekündigt. Nach 10wöchentlichem Ausstande mußten die Gehilfen ungeachtet der vorher reichlich gefüllten Kassen und ausgiebiger Unterstützung von allen Seiten die Arbeit wieder aufnehmen, die Einigkeit der meisten Prinzipale und die rückläufige Marktlage haben ihre Wirkung nicht verfehlt.

Litteratur:

Zusammenfassende Darstellungen fehlen (vom Verfasser ist eine solche in Bearbeitung). Ueber die Anfänge s. Mehring und Rud. Meyer; über die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine: Polke, Die deutschen Gewerkvereine, Stuttgart 1879; Walker, Die Arbeiterfrage, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Gewerkvereine, Eisenach 1881; Dr. Max Hirsch, Die hauptsächlichsten Streitfragen der Arbeiterbewegung, Berlin 1886; Derselbe, „Was bezwecken die Gewerkvereine?" 10. Auflage, Berlin 1887. Artikel der Grenzboten, 1887 Nr. 2: „Sind die Gewerkvereine (Hirsch-Dunckersche) politische Vereine?"; ferner die Verbandstagsberichte, Flugschriften &c. Für die sozialdemokratischen Gewerkvereine kommt nur ein Artikel der „Grenzboten" von 1886, Nr. 41 und 42 in Betracht. Ueber den Buchdruckerverband s.: „Zur Arbeiterversicherung, Geschichte und Wirken eines deutschen Gewerkvereins von 1866—1881." Ferner Abhandlung von Zahn, in Bd. XLV der Schr. d. V. f. Sozialp., Gerstenberg (im Erscheinen). Diesem Artikel liegen außerdem zu Grunde persönliche Informationen, Zeitungsartikel, Broschüren, Versammlungsberichte, die Verfolgung der Arbeiter- und Gewerkschaftspresse &c.

Schmoele.

3. Die G. in Oesterreich.

1. Nationale und wirtschaftliche Vorbedingungen. 2, Rechtliche Grundlagen. 3. Die äußere Entwickelung. 4. Organisation und Ziele. 5. Thatsächliche Wirksamkeit, insbes. der Buchdrucker. 6. Uebersicht über die z. Z. bestehenden Fachvereine und deren Presse.

1. Nationale und wirtschaftliche Vorbedingungen. Die Verschiedenheit der Nationalität macht sich begreiflicherweise vielfach als Hindernis für die Entwickelung einer gewerkschaftlichen Organisation unter den Arbeitern Oesterreichs geltend. Und zwar kommt die nationale Verschiedenheit nicht nur insofern störend in Betracht, als der nationale Kampf in vielen Gegenden alle anderen Interessen auch bei den Arbeitern in den Hintergrund drängt, sondern selbst dort, wo unter dem Einflusse der „internationalen" Sozialdemokratie die nationalen Gegensätze unterdrückt wurden, erschwert doch schon die Verschiedenheit der Sprache die Verständigung und ein gemeinsames Vorgehen in hohem Grade. Auch die Entwickelung der Fachpresse leidet unter diesen Verhältnissen. In mehreren Gewerben, z. B. in der Tischlerei, Bäckerei, Schuhmacherei u. a. m. ist die Zahl der organisierten Arbeiter beträchtlich genug, um die Herausgabe eines Fachblattes zu ermöglichen. Allein ein nur in deutscher Sprache erscheinendes Blatt vermag dem großen Teile der slavischen Arbeiter, welche in der Organisation sich befinden, nicht zu genügen. So müssen denn selbst für die Arbeiter desselben Gewerbes mehrere Fachblätter in den entsprechenden Sprachen, wenigstens deutsch und böhmisch, herausgegeben werden. Keines dieser Blätter aber vermag dann einen seinen Bestand vollkommen sichernden Leserkreis zu gewinnen. Mag auch der Inhalt der Blätter derselbe sein, so verursachen Uebersetzung und besonderer Satz doch große Kosten.

In der Regel bedeutet der Unterschied in Bezug auf die Nationalität auch einen Unterschied der Lebenshaltung und Bildung. Der deutsche Arbeiter fühlt sich unter Umständen bei Arbeitsbedingungen schon äußerst unglücklich, die für manchen seiner slavischen oder romanischen Kameraden eine ganz beträchtliche Verbesserung darstellen würden. So kommt es nur zu häufig vor, daß Bestrebungen der im allgemeinen noch die höchste Lebenshaltung besitzenden deutschen Arbeiter durchkreuzt werden von dem Angebote der genügsameren Arbeiter slavischen und italienischen Ursprunges. Dieser Wettbewerb, in welchen die Arbeiter der verschiedenen Nationalitäten gedrängt werden, muß die vorhandenen nationalen Antipathien naturgemäß noch steigern und ein gemeinsames Vorgehen in Bezug auf den Arbeitsvertrag erschweren.

Unter den wirtschaftlichen Voraussetzungen für die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter fällt die Thatsache ins Gewicht, daß die in der Urproduktion thätige Bevölkerung in Oesterreich noch die große Mehrheit bildet. Soweit aber eine gewerbliche Thätigkeit sich vorfindet, wird sie noch großenteils in der kleingewerblichen und hausindustriellen Betriebsform ausgeübt. Der fabrikmäßige Großbetrieb erweist sich, abgesehen von den größeren Städten, der Hauptsache nach beschränkt auf Nordböhmen, Vorarlberg, einzelne Gebiete Mährens und Niederösterreichs. Wenn nun im Kleingewerbe auch durchaus nicht so günstige Zustände herrschen, daß die Arbeiter auf eine besondere Vertretung ihrer Klasseninteressen verzichten könnten, so verhindert doch gerade hier die häufig allerdings trügerische Hoffnung, noch einmal selbständiger Gewerbetreibender zu werden, viele Arbeiter daran, sich an der Fachvereinsbewegung zu beteiligen. In der Hausindustrie aber läßt das Uebermaß wirtschaftlichen und moralischen Elendes, unter welchem die Meister ebenso gut wie die Hilfsarbeiter leiden, eine zielbewußte und energische Organisation nicht aufkommen.

2. Rechtliche Grundlagen. Die unbestimmte Fassung des österreichischen Vereinsgesetzes stellt die gewerkschaftliche Organisation thatsächlich ganz in das Belieben der Behörden. Wenn der § 6 des Vereinsgesetzes (15. XI. 1867, R. 134) auch nur Vereine, welche nach

ihrem Zwecke oder ihrer Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich sind, verbietet, so haben die Behörden diesen Begriffen doch oft eine so weitgehende Auslegung gegeben, daß der Gewerkschaftsbewegung die rechtlichen Grundlagen entzogen wurden. Nicht ohne Bedeutung ist auch der § 20 des Vereinsgesetzes. Derselbe verbietet Vereinen Beschlüsse zu fassen, durch welche nach Form oder Inhalt der Verein in einem Zweige der Gesetzgebungs- oder der Executivgewalt sich eine Autorität anmaße. Unter Berufung auf diese Bestimmung vermochte die Wiener Behörde den Fachverein der Bäcker polizeilich zu sistieren, weil derselbe eine statistische Erhebung über die Lage der in Bäckereien beschäftigten Arbeiter unternommen hatte!

Noch gefährlicher werden den Gewerkvereinen die besonderen Bestimmungen, welche in betreff der politischen Vereine erlassen worden sind. Nach § 33 des Vereinsgesetzes ist es politischen Vereinen untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden oder selbst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete in Verbindung zu treten. Ob aber ein Verein als politischer anzusehen ist, das bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen. Streben nun die Arbeiter, wie es ihre Interessen erfordern, nach einer die lokalen Fachvereine zusammenfassenden Organisation, so müssen sie auf das sorgfältigste alles vermeiden, was ihre Thätigkeit in den Augen der Behörden irgendwie zu einer politischen stempeln könnte.

Zwar ist durch G. v. 7. IV. 1870 das früher bestandene Koalitionsverbot aufgehoben und nach dieser Hinsicht ein dem reichsdeutschen ähnlicher Rechtszustand herbeigeführt worden. Dennoch dürfte der österreichische Arbeiter auch in diesem Falle ungünstiger gestellt sein als der deutsche. Es steht nämlich den Behörden gegen ausweis- und bestimmungslose Personen ohne erlaubten Erwerb und ohne Einkommen das Recht der Abschiebung in die Heimatsgemeinde zu. Nicht selten wird von dieser Befugnis gegen streikende Arbeiter Gebrauch gemacht.

Eine wichtige Veränderung haben die rechtlichen Grundlagen der österreichischen Gewerkschaftsbewegung erfahren durch das Gesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung der G. O. v. 15. III. 1883. Durch dasselbe werden für die Angehörigen des Kleingewerbes die Genossenschaften obligatorisch gemacht. Innerhalb der Genossenschaft haben sich die selbständigen Gewerbetreibenden als Genossenschaftsversammlung, die Gehilfen als Gehilfenversammlung zu konstituieren. Die Gehilfenversammlung wählt einen Gehilfenausschuß und ist zur Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen, „soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft nicht widerstreitet", befugt. Die genannte Einschränkung unterwirft die Thätigkeit der gesetzlich organisierten Arbeiter freilich wieder dem Ermessen der Behörden. Ueberdies besitzen noch die Arbeitgeber in der Entlassung eine Handhabe, um sich derjenigen Arbeiter, die ihnen etwa im Gehilfenausschuß oder in der Gehilfenversammlung unbequem werden, leicht zu entledigen. Gehilfen, welche durch sechs Wochen außer Arbeit stehen, dürfen nämlich an der Gehilfenversammlung nicht teilnehmen und gehen auch der ihnen etwa anvertrauten Funktionen als Ausschußmitglieder verlustig.

Unter diesen Verhältnissen haben sich die Arbeiter, denen die staatlich octroyirte Form der gewerkschaftlichen Organisation ohnehin unsympathisch war, ursprünglich von jeder Thätigkeit innerhalb der Genossenschaft fern gehalten. In den letzten Jahren ist aber ein Umschwung eingetreten. Bei dem geringen Spielraum, welchen die Vereinsgesetze den Arbeitern gewähren, hat man einsehen gelernt, daß der wenn auch sehr beschränkte gesetzliche Boden, den die Gewerbeordnung für die Gehilfenorganisation einräumt, keineswegs ganz wertlos ist. Vielfach haben nunmehr die Gehilfenausschüsse eine rege Thätigkeit vor Verbesserung der Lage der Gehilfen unternommen, und die Behörden haben im allgemeinen eine neutrale Haltung bewahrt. So wird folgende Resolution verständlich, welche ziemlich übereinstimmend mehrere im Jahre 1890 abgehaltene Gewerkschaftstage gefaßt haben:

„Die Zwangsgenossenschaften sind überall auch zur Organisation zu benützen. Wo eine kräftige Gewerkschaft möglich ist, oder schon besteht, darf die Genossenschaft schon darum nicht vernachlässigt werden, weil damit den Gegnern ein möglicherweise sehr gefährlicher Machtposten ausgeliefert würde. Wo die Gewerkschaft aus irgend welchen Gründen noch nicht vorhanden ist, muß die Zwangsgenossenschaft benützt werden, um sie teilweise zu ersetzen. Innerhalb der Genossenschaft sind möglichst dieselben Ziele zu verfolgen, welche die Gewerkschaft hat. Insbesondere sind folgende Vorteile der Genossenschaft kräftig auszunutzen.

1) Der Umstand, daß in ihr von Gesetzeswegen sämtliche Arbeiter vereinigt sind, nicht wie meist nur in den Gewerkschaften nur die klarer Denkenden und Energischere. Es wird also dort schon eine Wirkung in die Breite möglich.

2) Ist bei Gehilfenausschuß eine offizielle anerkannte Behörde, welcher eine Reihe von Verhandlungen und Verfügungen ohneweiteres anvertraut werden.

Auf die Zusammensetzung des Gehilfenausschusses aus zielbewußten Genossen ist darum in erster Linie und überall hinzuwirken. Derselbe wird dann die ihm von der Gewerbeordnung eingeräumten Befugnisse im Sinne der wahren Interessen der Arbeiterschaft ausnutzen. Vor allem wird er überall die Arbeitsvermittelung, die Regelung des Lehrlingswesens und die Herstellung einer Statistik in die Hand nehmen“.

Zwei von der Regierung am 17. VI. 1891 eingebrachte Vorlagen („Gesetz betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern“, Beilage 191 z. d. stenogr. Protok. d. öst. Abgeordnetenh. XI. Session, 1891 und „Gesetz betr. die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau“, Beil. 190) beabsichtigen die bei der staatlichen Organisation des Kleingewerbes zum Ausdrucke gelangten Grundgedanken auf Großindustrie und Bergbau zu erstrecken. Wenn auch nicht bezweifelt werden kann, daß diese Vorlagen im Falle ihrer Annahme auf die Entwickelung des österreichischen Gewerkschaftswesens einen hervorragenden Einfluß nehmen müssen, so läßt sich doch nicht ohne weiteres bestimmen, ob derselbe ein förderlicher oder hemmender sein wird.

3. **Die äußere Entwickelung.** Die äußere Entwickelung des Gewerkschaftswesens läuft in Oesterreich so ziemlich mit der allgemeinen politischen Arbeiterbewegung parallel. Die Anfänge beider Bewegungen fallen in die 60er Jahre, in welchen die reichsdeutsche Arbeiterbewegung in Oesterreich einen starken Wiederhall fand. Die berühmte große Demonstration der Wiener Arbeiter vor dem Parlamente im Jahre 1869 verschaffte der österreichischen Arbeiterschaft das Koalitionsrecht, und der wirtschaftliche Aufschwung jener Zeit gewährte zur erfolgreichen Ausnutzung desselben bald auch den nötigen wirtschaftlichen Rückhalt. Nach einer Uebersicht, welche aus dem Jahre 1874 stammt, gab es in Wien eine größere Zahl von Gewerkvereinen. Organisiert erscheinen die Anstreicher, Gold- und Metallschläger, Lackierer, Maler und Vergoldergehilfen, die Buchbinder, die Buchdrucker und Schriftgießer, die Geschäftsdiener, die Glaser, die Gold- und Silberarbeiter, die Handschuhmacher, die Manufakturarbeiter, die Metallarbeiter, die Musikinstrumentenmacher, die Sattler, die Schuhmacher ꝛc. Auch in den Provinzialhauptstädten bestanden Fachvereine. Noch war aber das Verständnis für den Wert dauernder Organisationen unter den Arbeitern wenig entwickelt. Viele traten einem Gewerkverein nur bei, um dessen Unterstützung bei irgend einer Forderung zu erlangen. War diese erfüllt, so ließen sie sich nicht mehr im Vereine sehen. Der bleibende Erfolg dieser ersten Gewerkvereinsbewegung war immerhin der, daß fast überall eine würdigere und anständigere Behandlung der Arbeiter durchgesetzt und die Arbeitszeit reduziert wurde. Die etwa errungenen Lohnerhöhungen verschwanden allerdings größtenteils wieder nach dem Eintreten der wirtschaftlichen Krise.

Die langandauernde Krise entzog den Arbeitern indes nicht nur die bereits gewonnenen Positionen, sie rief auch eine Spaltung in der Arbeiterbewegung selbst hervor. Der Anarchismus gewann in ihr schließlich das Uebergewicht und die anarchistischen Verbrechen führten zur Verhängung eines Ausnahmezustandes. So wurden viele Vereine teils von den Behörden aufgelöst, teils verloren sie so viele Mitglieder, daß, wenn überhaupt noch von einer Existenz, jedenfalls nur von einer Scheinexistenz gesprochen werden konnte.

Erst Ende der 80er Jahre nahm die österreichische Arbeiterbewegung mit dem Eintritte Dr. V. Adlers in dieselbe einen neuen Aufschwung. Die anarchistischen Elemente wurden zurückgedrängt, oder wieder als fügsame Glieder in die sozialdemokratische Organisation eingeordnet.

Auf dem Parteitage zu Hainfeld im Jahre 1888 gelang es, diese Reorganisation der Partei zum Abschlusse zu bringen. Für die Förderung gewerkschaftlicher Verbände gewann indes erst das Jahr 1890 eine größere Bedeutung. Die zahlreichen Arbeitseinstellungen, welche 1889 auch von seiten der österreichischen Arbeiter unternommen worden waren, wegen ungenügender Organisation aber nur selten zu Erfolgen geführt hatten einerseits, die glänzend ausgefallene Maidemonstration des Jahres 1890 andererseits scheinen der Parteileitung die Ueberzeugung verschafft zu haben, daß der Zeitpunkt gekommen, um neben der politischen Organisation auch wieder eine fachgewerbliche zu begründen. Am 7. und 8. IX. 1890 „tagten“ in Wien bereits die Bäcker, die Tischler, die Drechsler, die Schuhmacher und die Hutmacher. Alle diese Versammlungen, die aus allen Teilen der Monarchie gut beschickt waren, berieten über eine das ganze Reich umfassende Gewerkschaftsorganisation der betreffenden Arbeiter. In Kuttenberg tagten die Töpfer. Am 1. und 2. XI. fand in Brünn eine österreichische Textilarbeiterversammlung statt; am 7. und 8. XII. in Wien ein Bergarbeiterkongreß, während der Weihnachtsfeiertage in Brünn ein Metall- und Hüttenarbeitertag und ein solcher der Porzellan- und Glasmaler. Am 8. und 9. III. 1891 endlich berieten in Wien die Bürsten- und Pinselmacher über ihre Organisation. Auch während des Jahres 1891 hatte die Bewegung

erhebliche Fortschritte aufzuweisen. In Wien tagten: Töpfer, Schmiede, Feilenhauer und Bauarbeiter; in Prag: Müller, Tischler, Berg- und Hüttenarbeiter; in Steinschönau die Arbeiter der Glas- und Keramikwarenbranche. Auffallenderweise sind es die kleingewerblichen Arbeiter, welche allenthalben in der Gewerkschaftsbewegung vorangehen. Es mag diese Erscheinung teils darin begründet sein, daß diese Arbeiter noch durchweg „gelernte" Arbeiter sind, teils dürfte die Ursache auch in der Stütze zu suchen sein, welche ihnen durch die obligatorischen Genossenschaften der Gewerbeordnung zu Teil geworden ist. Für die Arbeiter der Großindustrie scheint die gewerkschaftliche Organisation noch große Schwierigkeiten zu bieten. Vielfach ist die Großindustrie den Wasserkräften und niedrigen Löhnen der Gebirgsthäler gefolgt. Hier aber stehen die Arbeiter in Folge der Isolierung ihren Arbeitgebern abhängiger gegenüber als ihre städtischen Kameraden. Oft wird diese natürliche Abhängigkeit auch noch durch Wohlfahrtseinrichtungen gesteigert.

Wie in der deutschen und der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung so nehmen auch in der österreichischen die Buchdrucker eine gesonderte Stellung ein. Ihre Organisationen sind nicht nur die ältesten, sondern entsprechen auch am meisten derjenigen der englischen Gewerkvereine. Zugleich legen sie sich der sozialdemokratischen Bewegung gegenüber eine größere Zurückhaltung auf, als das bei den übrigen Gewerkschaften der Fall zu sein pflegt. (Ueber ihre thatsächliche Wirksamkeit vergl. weiter unten.)

4. Organisation und Ziele. Wie die Skizze der äußeren Entwickelung zeigt, fällt die zweite Gewerkschaftsbewegung ganz in die jüngste Zeit. Auf den genannten zahlreichen „Tagen" wurde die Organisation nur b e s c h l o s s e n. Thatsächlich ist sie noch keineswegs überall in's Leben getreten. Ja es steht dahin, ob überhaupt alle gefaßten Beschlüsse je verwirklicht werden. Es läßt sich hier also zunächst nur eine Uebersicht über das, was man will, geben.

Allgemein war man durchdrungen von der Notwendigkeit einer Zentralisation. Für die einzelnen Kronländer oder die größeren Produktionsgebiete sollen Gewerkschaften errichtet werden mit lokalen Filialen oder Sektionen. Die verschiedenen Landesverbände haben aber in Verbindung zu treten und in Wien eine Zentralstelle zu errichten.

Selbstverständlich können diese Pläne nur zur Ausführung gelangen, wenn die Behörde diese Organisationen nicht als politische ansieht. Abgesehen von den rechtlichen Hindernissen sind auch diejenigen nicht zu unterschätzen, welche die nationalen Verschiedenheiten bedingen. Bekanntlich sind auch die Kronländer keineswegs national geschlossene Gebiete.

Als Ziele der Fachorganisation werden folgende genannt:

1) Die Erweckung und Hebung des Klassenbewußtseins bei der gesamten Arbeiterschaft des Gewerbes.

2) Die Vermittelung von Wissen, Aufklärung und Bildung.

3) Die Zusammenfassung der Kräfte aller Einzelnen zu einer Macht, welche die wirkliche Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes und darüber hinaus den stetigen Fortschritt in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, insbesondere Abkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohnes erzwingt und so die gesamte Lebenshaltung erhöht.

Als näheres Ziel wird die zehnstündige, als weiteres die achtstündige Arbeitszeit bezeichnet. Sodann soll auf die Festsetzung von Minimallöhnen, verschieden bemessen nach lokalen Verhältnissen, und auf die Beseitigung der Akkordarbeit hingewirkt werden.

Die Gewerkschaft soll die Gesamtheit der im Fache thätigen Arbeiter umfassen, also auch die Frauen und die ungelernten Hilfsarbeiter. Um in die Verhältnisse des Arbeitsmarktes die erforderliche Einsicht zu gewinnen, wird die Einführung einer Lohnstatistik und eine Statistik der Arbeitslosen geplant. Im Zusammenhange damit strebt die Gewerkschaft auch danach, die Arbeitsvermittelung ausschließlich in ihre Hand zu bekommen. Ferner soll ein Fonds zur Unterstützung der Arbeitslosen und eine Widerstandskasse geschaffen werden. Außerdem ist die Reiseunterstützung einheitlich zu organisieren.

Eine weitere Thätigkeit auf dem Gebiete des Unterstützungswesens zu entfalten, liegt nicht im Sinne der sozialdemokratischen Leiter der Bewegung. Man will keine „Kassensimpelei" erziehen. Vereine, welche eine solche treiben, machten konservativ. „Der ihnen Angehörige fühlt sich gegen alle Lebenslagen geschützt, er denkt kaum daran, daß der Staat, die Gesellschaft dazu verpflichtet wäre, er wird begeisterter Apostel der ominösen „Selbsthilfe" und Gegner des Sozialismus; statt des Klassenbewußtseins wird der Kastengeist in ihm erweckt." (K r a l i k, Nutzen und Bedeutung der Gewerkschaften, Wien 1891, S. 15 und 16.)

Durch tüchtige Organisationen hofft man den Streik in sehr vielen Fällen von vornherein überflüssig zu machen, weil die Arbeitgeber einer geschlossenen Organisation gegenüber in sehr vielen Fällen eher zur Verhandlung und Nachgiebigkeit geneigt sein werden. Wo der Streik aber unvermeidlich ist, soll er nicht ohne vorhergehendes Einvernehmen und Einverständnis der Zentral-

stelle der Organisation unternommen werden. Arbeitseinstellungen, die ohne solche Zustimmung unternommen werden, ist die Unterstützung zu verweigern.

Manche Gewerkschaften beabsichtigen auch Rechtsschutz zu gewähren. Der Fachpresse wird allgemein große Aufmerksamkeit geschenkt.

In Bezug auf all' diese Punkte haben die verschiedenen Arbeitertage eine vollkommene Uebereinstimmung ergeben.

5. Thatsächliche Wirksamkeit, insbesondere der Buchdrucker. Unter den österreichischen Gewerkschaften blicken nur die Buchdrucker auf eine längere ununterbrochene und erfolgreiche Thätigkeit zurück. Der Verein der Buchdrucker und Schriftgießer Nieder-Oesterreichs verlangt einen Mitgliedsbeitrag von wöchentlich 70 Kr.; für nicht beim Geschäfte befindliche Mitglieder 65 Kr. Dafür bietet der Verein: 1) Krankenunterstützung. Nach 13 wöchentlicher Mitgliedschaft fl. 1 pro Krankheitstag bis zur Genesung, der Uebernahme auf den Invalidenstand oder dem Ableben. 2) Begräbniskosten. Nach derselben Karenzfrist fl. 50. 3) Witwenunterstützung. An Gattinnen von verstorbenen Mitgliedern, die fünf Jahre dem Vereine angehörten, einmalige Abfertigung von fl. 75. Bei zehn- und mehrjähriger Mitgliedschaft fl. 150. 4) Waisenunterstützung. Im ersten Falle fl. 1,50, im zweiten fl. 3 pro Waise und Monat. 5) Invalidenunterstützung und Pension. Bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit und zehnjähriger Mitgliedschaft pro Woche fl. 5. Nach Erreichung des 70. Lebensjahres auch bei Arbeitsfähigkeit fl. 10 pro Monat bis zum Tode. 6) Konditionslosen- und Abreiseunterstützung. Nach 52 wöchentlicher Mitgliedschaft fl. 6 pro Woche. Abreisende Mitglieder erhalten eine Abfertigung von fl. 30. 7) Reiseunterstützung. 50 Kr. pro Tag auf die Dauer von 180 Tagen. 8) Bildungsmittel. Lesesaal und Bibliothek, Vorträge, Unterrichtskurse (Italienisch, Französisch, Englisch, Ungarisch, Buchhaltung, Stenographie).

Der Verein steht mit fast allen typographischen Vereinen des europäischen Festlandes im Gegenseitigkeitsverhältnisse. Bei einem Mitgliederstande von 2200 betrug die Summe der sämtlichen im Jahre 1890 ausbezahlten Unterstützungen 62 955,80 fl.; der Stand des Vereinsvermögens am 31. XII. 1890 war folgender: Kranken- und Viatikumskasse 1 859,61 fl.; Invaliden- und Pensionskasse 64 387,19 fl.; Witwenkasse 39 003 fl.; Waisenkasse 126 255,26 fl.; Fortbildungssektion 4 297,90 fl.

Die Thätigkeit der übrigen Fachvereine hält sich bei sehr viel niedriger bemessenen Beiträgen, abgesehen von dem Bildungswesen, in wesentlich bescheideneren Grenzen. Der Fachverein der Tischler in Wien verlangt nur einen Monatsbeitrag von 15 Kr. Er führt folgende Unterrichtskurse: Elementarunterricht in zwei Klassen, Buchhaltung, Fachrechnen, Gesetzeskunde, Französisch, Stenographie, Logik und Rhetorik, Turnen und Tanz. Alle 14 Tage findet ein wissenschaftlicher Vortrag statt. Neuerdings haben sich die Arbeitervereine Niederösterreichs zu einem Unterrichtsverbande zusammengeschlossen.

Der Fachverein der Schuhmacher in Wien hat eine Arbeitsvermittelung und folgende Unterrichtskurse eingerichtet: Elementarunterricht, Fachunterricht in zwei Klassen und Französisch. Zugereisten Kollegen gewährt der Verein, wenn dieselben noch keinem gleiche Tendenzen verfolgenden Vereine angehört haben, eine Reiseunterstützung von 35 Kr.; denen, die weniger als drei Monate einem Vereine angehört haben, eine solche von 60 Kr. und die länger Mitglieder eines derartigen Vereines waren, eine solche von 90 Kr. Im Falle der Unterstandslosigkeit hat jeder Zugereiste, wenn er sich das Mitgliedsrecht erworben hat, Anspruch auf 3 Bettanweisungen. Arbeitslose Mitglieder erhalten, nachdem sie eine von der Generalversammlung bestimmte Zeit dem Vereine angehört haben, eine Unterstützung von 3 fl. pro Woche.

6. Uebersicht über die 1890 bestehenden Fachvereine und deren Presse [1]. B ä c k e r in Wien, Linz, Salzburg. B u c h d r u c k e r, in allen Landeshauptstädten und mit Filialen in den größeren Städten der Kronländer. D r u c k e r und F o r m e n s t e c h e r, Böhm. Leipa, Böhm. Aicha, Dörfel bei Reichenberg i. B., Reichenberg i. S. G l a s- und K e r a m i k a r b e i t e r, Haida i. B. mit zahlreichen Filialen. H u t m a c h e r, Wien, Graz, Klagenfurt, Prag mit Filialen in Böhmen, Lemberg. M a u r e r, Wien, Innsbruck, Meran. P o r z e l l a n- und G l a s m a l e r, Wien, Brünn. S c h n e i d e r, Wien, Graz, Klagenfurt, Bozen, Innsbruck, Meran, Brünn, Teplitz. S c h u h m a c h e r, Wien, Salzburg, Graz, Bozen, Innsbruck, Meran, Brünn, Prag, Linz, Troppau. T i s c h l e r, Wien, Graz, Klagenfurt, Innsbruck, Meran, Brünn.

Außer den genannten in mehreren Städten vorkommenden Fachvereinen findet sich noch eine beträchtliche Zahl von Fachvereinen, deren Ausbreitung sich auf Wien oder eine andere größere Stadt beschränkt. In Wien

---

1) Die folgenden Aufzählungen beruhen auf den Angaben des österreichischen Arbeiterkalenders für 1891 und erheben auf unbedingte Vollständigkeit keinen Anspruch. Wie die Mitteilungen des während des Druckes erschienenen Arbeiterkalenders für 1892 zeigen, hat sich die Zahl der Fachvereine unterdessen wesentlich erhöht. Die Zahl derselben und der Zahlstellen oder Filialen beträgt 135 ausschließlich der Buchdruckervereine.

dürften im ganzen mindestens 30 Fachvereine bestehen. Außer den bereits aufgezählten Branchen erscheinen in Wien noch organisiert: Bildhauer, Buchbinder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Eisen- und Metallarbeiter, Eisen- und Metallformer, Färber, Futteralmacher, Geschäftsdiener, Graveure, Hafner, Kassaschlosser, Kürschner, Lithographen, Marqueure, Manufakturarbeiter, Meerschaum- und Massapfeifenschmiede, Möbelpacker, Musikinstrumentenmacher, Posamentierer, Rotgerber, Sattler, Schmiede, Stuhlarbeiter, Tapezierer, Uhrmacher, Vergolder, Ziseleure. Ueber die Mitgliederzahl dieser Vereine liegen keine Angaben vor.

Fachblätter erscheinen zur Zeit in deutscher Sprache in Wien:

Oest. Bauarbeiter-Zeitung, Bäckerzeitung, Der Bürsten- und Pinselmacher, Fachblatt der Drechsler, Graphische Nachrichten, Freie Hutmacherzeitung, Der Oest. Metallarbeiter, Nachrichten für Angehörige des Tapeziererfaches, Tischlerzeitung, Vorwärts (Buchdruckerorgan). In Prag: Glückauf! (Fachblatt der Berg- und Hüttenarbeiter). In Reichenberg in Böhmen: Der Textilarbeiter. In Gablonz a. d. N. erschien von Oktober 1890 bis Mai 1891 „Der Glasarbeiter". Seit Juni 1891 erscheint die „Solidarität" als Organ für die Interessen der gesamten Arbeiter der Glas-, Porzellan- und Thonwarenindustrie. Zugleich werden diese Interessen auch wahrgenommen von dem in Steinschönau i. B. seit 1890 erscheinenden „Nordböhmischen Volksboten".

In böhmischer Sprache erscheinen in Prag: Časopis stavebních dělníků (Zeitschrift für Bauarbeiter). Na Zdar (böhm. Ausgabe des „Glückauf!"), Obuvník (Der Schuhmacher), Pekař (Der Bäcker). Truhlářske Listy (Tischlerblatt).

In Brünn: Odborný list dělnictva textilního (Fachblatt der Textilarbeiter). In Proßnitz: Odborný list krejčích (Fachblatt der Schneider). Die genannten Blätter haben ungefähr 45000 Abnehmer.

Litteratur:

Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes II, Berlin 1875. S. 37—100. Oberwinder, Die Arbeiterbewegung in Oesterreich, Wien 1875, insb. S. 35—37, S. 69. Kautsky, Die Arbeiterbewegung in Oesterreich, Neue Zeit VIII, Stuttgart 1890. S. 49 fg., S. 97 fg., S. 154 fg. Bráf, Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse, Prag 1881, S. 147 fg. Kralik, Nutzen und Bedeutung der Gewerkschaften, Wien 1891. Verhandlungen des Ersten österreichisch-ungarischen Tischlertages in Wien, Wien 1890. Protokoll über die Verhandlungen des IV. österreichischen Schuhmachertages der Gehilfen in Wien, Wien 1890. Protokoll des Ersten österreichisch-ungarischen Bäckerarbeitertages in Wien, Wien 1891. Protokoll des Ersten österreichischen Textilarbeitertages in Brünn, Reichenberg i. B. 1891. Jahresbericht des Vereines der Buchdrucker und Schriftgießer Niederösterreichs für 1890, Wien 1891. Verhandlungen des Kongresses der Berg- und Hüttenarbeiter Oesterreichs, Prag 1891. Oesterreichischer Arbeiterkalender für das Jahr 1891, Brünn 1890. Derselbe für das Jahr 1892, Brünn 1891. (Enthält eine Uebersicht über die in Oesterreich bestehenden Arbeitervereine überhaupt S. 136 fg., beziehungsweise S. 129 fg.) Verhandlungen des zweiten sozialdemokratischen Parteitages zu Wien, Wien 1891. S. 53 fg. Gleichheit, Sozialdemokratisches Wochenblatt, Wien. (Erschien vom 25. XII. 1886 bis 31. V. 1889.) — Arbeiterzeitung, Organ der österreichischen Sozialdemokratie, seit VII. 1889. Der Freigeist, Reichenberg i. B., seit I. 1890 (orientiert wie der „Textilarbeiter" über die Bewegung der nordböhmischen Textilarbeiter).

Heinr. Herkner.

4. Die G. in Frankreich.

1. Die ältere Gesetzgebung. 2. Bis zur Duldung der Fachvereine. 3. Die Fachvereine der Unternehmer. 4. Bis zum Gesetz von 1884. 5. Das Gesetz von 1884. 6. Die Wirkungen des Gesetzes.

1. Die ältere Gesetzgebung. Die ältere Gesetzgebung Frankreichs, wie sie nach Aufhebung der Zünfte und dem Zusammenbruch des alten Staates unter den individualistischen Anschauungen der neueren Zeit und dem Streben nach absoluter Freiheit auch auf gewerblichem Gebiete sich entwickelt hatte, legte der Entstehung neuer fachgenossenschaftlicher Verbände zahlreiche Hindernisse allgemeiner wie besonderer Art in den Weg. Schon die gemeinrechtlichen Bestimmungen (Artt. 291—94 des C. Pén.), wonach Vereine von mehr als 20 Personen und nach dem G. v. 10. IV. 1834 auch Vereine mit Unterabteilungen von geringerer Mitgliederzahl der polizeilichen Genehmigung bedurften, waren der Vereinsbildung wenig günstig, zumal sie nach längerem Schwanken der Rechtsprechung durch das Dekret v. 25. III. 1852 auch auf Versammlungen ausgedehnt waren.

Einer Genehmigung fachgenossenschaftlicher Verbände aber stand das G. v. 17. VI. 1791 entgegen, welches, um eine Wiederherstellung der Zünfte und Gesellenverbände zu verhindern, fachgenossenschaftliche Vereinigungen der Staatsbürger zur Vertretung ihrer angeblichen gemeinsamen Berufsinteressen direkt verbot. Fachvereine konnten also nur im Widerspruch zu dem Gesetz, heimlich oder mit polizeilicher Duldung bestehen. Traten sie aber zur Vertretung der Interessen ihrer

Mitglieder in Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten ein, so machten sie sich außerdem der Uebertretung des Koalitionsverbots schuldig, welches im Gewerbegesetz des Jahres XI und dann in den Artt. 414—16 C. Pénal ausgesprochen war und in seiner, Arbeitgeber und Arbeiter wenigstens gleich behandelnder Fassung von 1849 jede Koalition der Arbeitgeber zur Herabdrückung des Arbeitslohns, wie jede Koalition der Arbeiter zu gleichzeitiger Niederlegung der Arbeit, Beeinflussung der Arbeitszeit oder überhaupt zur Verhinderung oder Verteuerung der Arbeit sowie — Art. 416 — das Aussprechen von Bußen, Verrufserklärungen oder Sperren gegen Arbeitgeber oder Arbeiter unter Strafe stellte.

2. Bis zur Duldung der Fachvereine. Thatsächlich war allen Gesetzen zum Trotz das natürliche Bedürfnis der Vereinigung von Fachgenossen so stark gewesen, daß die Gesellenverbände der alten Zeit überhaupt nicht völlig verschwanden, vielmehr in Gewerben, die ihren handwerksmäßigen Charakter bewahrt haben, besonders in den Baugewerben, noch heute bestehen. Unter jener Gesetzgebung mußten sie sich allerdings verborgen halten oder unter formeller Zulassung auch von Nichtfachgenossen die polizeiliche Genehmigung als Hilfs- und Krankenkassen nachsuchen, eine Form der Organisation, die insbesondere im zweiten Viertel des Jahrhunderts von einer unter den jüngeren Arbeitern jener Gewerbe aufkommenden Reformbewegung benutzt wurde, die sich den engen und mystischen Formen der alten Verbände nicht mehr fügen wollte, wohl aber das Bedürfnis des Zusammenschlusses empfand und unter dem Namen der Unionen zahlreiche moderne Hilfs- und Fachvereine bildete. Die vielfachen Arbeitsstreitigkeiten und Ausstände, welche die Verschiebung aller wirtschaftlichen Verhältnisse durch die aufkommende Großindustrie und das allmähliche Werden eines seine Interessen wahrenden Arbeiterstandes im Laufe der Jahre begleiteten und bei denen häufig derartige Vereine im Hintergrunde stehen, führten zu scharfer Trennung des von der Gesetzgebung begünstigten Hilfskassenwesens (s. Art. Arbeiterversicherung) von den Widerstandsgesellschaften und von 1853 bis 1862 zur strafrechtlichen Verurteilung von nicht weniger als 3909 Arbeitern wegen Beteiligung an 749 Koalitionen. Demgegenüber verlangen die nach und nach zur Arbeiterklasse sich auswachsenden Massen, die seit 1860 als besonderer politischer Faktor selbstthätig aufzutreten beginnen, immer lebhafter die Beseitigung der einer Vertretung ihrer Klasseninteressen auf fachgewerblichem Gebiete durch die Kraft der Vereinigung entgegenstehenden Hindernisse. Unter dem persönlichen Einfluß des Kaisers, der die Bedeutung der Klassenbewegung erkennt, werden durch das G. v. 25. V. 1864 die Artt. 414—16 C. P. dahin abgeändert, daß nur mehr solche Koalitionen, die durch betrügerische oder gewaltthätige Maßnahmen unterhalten werden, und — 416 — solche vereinbarte Sperren, Bußen und Verrufserklärungen, welche die Freiheit der Arbeit beeinträchtigen, mit Strafe bedroht bleiben, die Koalition zur Vertretung der gemeinsamen Interessen aber nicht mehr an sich schon strafbar ist. Und als diesem Gesetz eine Zeit wilder Ausstandsbewegung, regelloser Streiks folgt, als die zur Pariser Ausstellung in förmlichem Parlament versammelten Arbeiterdelegierten erklären, daß nur geordnete Organisation Maß und Ziel in diese Bewegung bringen könne, erfolgt 1868 die amtliche Erklärung, daß Fachvereine der Arbeiter, sofern sie sich vom politischen Gebiete fernhalten und die Freiheit der Arbeit nicht beeinträchtigen, ebenso geduldet werden sollen, wie bisher schon die Fachvereine der Unternehmer. Zugleich setzt das G. v. 6. VI. 1868 für nicht politische Versammlungen das System der Anzeigepflicht an Stelle des Erfordernisses der Genehmigung.

3. Die Fachvereine der Unternehmer. Die Fachvereine der Unternehmer, deren Duldung hiernach auf die Arbeitervereine ausgedehnt werden sollte, waren teilweis ebenfalls Verbände aus der alten Zeit, die im öffentlichen Interesse unter der Leitung von Syndikaten — deren Name auf die gesamten Fachvereine überging — unter dem Konsulat wiederhergestellt worden waren, wie die Syndikate der Bäcker und Fleischer, oder die im Stillen weiter gelebt und sich allmählich wieder reorganisiert hatten, wie die Syndikalkammern der Baugewerbe, aber seitdem angesichts der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zu freien Fachverbänden geworden waren. Teils waren sie auch vollständige Neubildungen zu gemeinsamer Vertretung gewerblicher Interessen, die insbesondere Aufschwung nahmen, als die Union Nationale, ein 1859 auf Veranlassung einiger Syndikate gegründetes Agenturgeschäft zur Erlangung von Patenten und zum Musterschutz, zur Auskunft über Kreditverhältnisse, zum Abschluß von Versicherungen und zur Vertretung kaufmännischer Interessen in auswärtigen Plätzen seine Klienten in Fachvereine einzuteilen begann, die sich allmählich mit selbständigem Leben erfüllten. 1867 wurde zur Vereinigung der Kräfte aller, auch der isolierten Syndikate das Zentralkomitee der Arbeitgeberverbände gegründet. Das Beispiel von Paris fand in der Provinz Nachahmung und die Syndikate, die bei jeder Gelegenheit und insbesondere im öffentlichen Leben als die zuständigen Vertreter der Berufsinteressen auftraten, werden schließlich von der öffentlichen

Meinung und den Behörden als solche anerkannt, sie beginnen das Unternehmertum bei den Wahlen zu den offiziellen Organen für Handel und Gewerbe, der Handelskammer und dem Handelsgericht mit Erfolg zu vertreten, von welch letzterem sie zu regelmäßiger Hilfeleistung durch sachverständige und schiedsrichterliche Gutachten in erheblichem Umfang herangezogen werden; sie erlangen vom Standpunkt ihrer Fachinteressen aus Einfluß auf alle Zoll- und Steuerfragen. 1883 konnte man 120 Unterverbände mit vielleicht 20000 Mitgliedern in Paris zählen, von denen 75 der Union Nationale angehörten, während 25 Kammern stark genug waren, eigene Bureaus und Geschäftsräume zu besitzen und dem Zentralkomitee 42 Verbände, darunter die großen Kammern der Baugewerbe, beigetreten waren. In 50 Departements, unter denen das der unteren Seine, Gironde und Rhône mit 16, 13 und 10 Syndikaten voranstehen, war die Entwickelung und zwar namentlich die der in 41 Städten vertretenen Kammern der Baugewerbe, ebenfalls vorgeschritten.

4. Bis zum Gesetz v. 1884. Die im Jahre 1868 gehegte Erwartung, die Fachvereine der Arbeiter würden Ordnung in das planlose Anstürmen der Arbeitermassen bringen, erfüllte sich zunächst nicht. Wie Pilze wuchsen Fachvereine aus dem Boden, auf der ganzen Linie entfachte sich eine neue Ausstandsbewegung und gleichzeitig begannen die Ideen des Umsturzes der Wirtschaftsordnung in die französische Arbeiterschaft einzudringen. Nach dem Rückschlag, den die Jahre 1870/71 veranlaßt hatten, trat anfangs eine ruhigere Richtung in der Arbeiterbewegung zu Tage, und der erste von 101 Fachvereinen und 46 politischen und lokalen Verbänden beschickte Nationalkongreß zu Paris 1876 forderte Vereinsfreiheit an Stelle der Duldung und sprach sich für Entwickelung des Genossenschaftswesens aus. Unter dem Einflusse der nach der Amnestie zurückgekehrten extremgesinnten Persönlichkeiten aber gleitet die Bewegung bald, wie schon der Kongreß von Lyon andeutete, in das politische und revolutionäre Fahrwasser über und der Kongreß zu Marsaille, wo unter 350 Verbänden 257 Fachvereine vertreten waren, beschloß die Organisation einer politischen Partei und stellte die Ueberführung der Produktionsmittel in das Kollektiveigentum der Gesellschaft als Ziel auf. Da aber weigerte sich ein großer Teil der französischen Arbeiterschaft, zu folgen, der Kongreß zu Hâvre 1881 ließ bei der gleichen Stärke der vertretenen Parteien neben der revolutionären eine reformistische Richtung entstehen, die in den folgenden Jahren Sonderkongresse abhielt und an deren Spitze die Union der Fachvereine zu Paris mit dem Organ „Le Moniteur des syndicats ouvriers“ und dem Programm trat, unter Ablehnung jeder politischen Thätigkeit die wirtschaftliche Organisation der Arbeiter durch Fachvereine zum Zweck der wirksamen Beeinflussung des Arbeitsvertrages, der kollektiven Feststellung der Arbeitsbedingungen durch Verhandlung mit den Vereinen der Unternehmer anzustreben und hierzu vor allem an Stelle der Duldung die gesetzliche Anerkennung der Fachvereine zu erlangen.

Die Beunruhigung der Industrie, welche durch die regellosen Ausstandsbewegungen der bisherigen Zeit hervorgerufen worden war, hatte inzwischen die Wirkung gehabt, daß die zur Vertretung der Berufsinteressen erstarkten Verbände der Arbeiter die sozialpolitische Bedeutung ihrer Vereinigung zu empfinden begannen. Sie fingen an, die Regelung der Bedingungen des Arbeitsvertrages in ihre Statuten aufzunehmen, damit die in einem Betriebe etwa auftauchenden Differenzen nicht den ganzen Industriezweig in Mitleidenschaft zögen, den Vorteil tarifmäßiger Vereinbarung mit den Arbeitervereinen, die für gewisse Zeit stabile und, soweit die Verbände reichen, gleichmäßige Arbeitsbedingungen schaffen, einzusehen, und gegebenenfalls zum Abschluß solcher Vereinbarungen zu schreiten; dieselben waren ja aus den früheren Zeiten her insbesondere in den Baugewerben trotz des „freien Arbeitervertrages“ des modernen Rechtes in Erinnerung, ja sogar durch die Aufnahme von Lohntarifen in die bei Vergebung städtischer Bauten maßgebende amtliche Preisliste und deren thatsächliche allgemeine Anerkennung wieder geläufig geworden. Das Auftreten einer ausgesprochen gemäßigten und doch die eigenen Interessen überlegt wahrenden Richtung im Arbeiterstande wirkte ungemein fördernd auf diese Geneigtheit der Arbeitgeber ein, die Fachvereine der Arbeiter anzuerkennen und im Wege der Verhandlungen Arbeitsstreitigkeiten beizulegen, sodaß im Anfang der 80er Jahre in größerer Zahl Vereinbarungen zwischen den beiderseitigen Verbänden abgeschlossen oder Differenzen durch unparteiische Schiedsrichter beglichen werden. Das Zentralkomitee und die Union Nationale aber traten mit der Union der Fachvereine in freundschaftliche Beziehungen.

5. Das Gesetz v. 1884. Seitens der Regierung und der politischen Parteien wird dieser Entwickelung die nachdrücklichste Förderung zu teil. 1880 nehmen mit dem Gesetzentwurf des Ministeriums Tirard die Verhandlungen über Anerkennung der Fachvereine nach mehrjährigem Vorspiel ernsten Charakter an und am 21. III. 1884 kommt ein Gesetz zustande, durch welches der stattgehabten Entwickelung Rechnung getragen, die allgemeinen Vereinsgesetze, die man aus poli-

tischen Bedenken nicht opfern wollte, aber für andere Vereine intakt erhalten blieben.

Unter Aufhebung des G. v. 17. VI. 1791 und des Art. 416 des C. P., welcher die Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit durch vereinbarte Sperren, Bußen oder Verrufserklärungen unter Strafe stellte, bestimmt das Gesetz, daß Fachvereine zur ausschließlichen Verfolgung wirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer oder landwirtschaftlicher Interessen von Fachgenossen eines und desselben oder ähnlicher, oder zur Herstellung bestimmter Fabrikate zusammenwirkender Gewerbe ohne polizeiliche Genehmigung sich bilden dürfen. Nur ist Anmeldung des Vereins bei der Ortspolizeibehörde unter Ueberreichung eines Statutenexemplares und Angabe der geschäftsleitenden Mitglieder, die Franzosen und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen, erforderlich. Die Fachvereine dürfen zu Verbänden zusammentreten, die sich in gleicher Weise anzumelden und die angehörigen Vereine zu nennen haben. Die Vereine — nicht die Verbände von Vereinen — haben Prozeß- und Vermögensfähigkeit, die indes hinsichtlich der Immobilien auf den Besitz der für Versammlungen, Fachschulen und Bibliotheken erforderlichen Grundstücke beschränkt ist. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis Arbeitsnachweisbureaus und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetze Hilfskassen gründen und können über alle Streitigkeiten und Angelegenheiten, die ihr Gewerbe betreffen, gutachtlich gehört werden. Jederzeit steht den Mitgliedern der Austritt frei, ohne daß dadurch die Befugnis der fortgesetzten Teilnahme an den etwa eingerichteten Hilfskassen verloren ginge, und es kann dies durch entgegenstehende Abreden nicht ausgeschlossen werden. Doch besteht die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags und durch die erwähnte Aufhebung des Art. 416 C. P. ist die Möglichkeit gegeben, durch Sperren, Konventionalstrafen und ähnliche Maßnahmen einen Druck zur Befolgung gefaßter Beschlüsse auszuüben, sofern nur nicht die allgemeinen Strafgesetze oder die Artt. 414—15 C. P. dadurch verletzt werden. Gegen Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes sind Geldstrafen vorgesehen, auch kann durch gerichtliches Urteil die Auflösung der Vereine ausgesprochen werden.

Die Bildung von Fachvereinen der Arbeitgeber wie der Arbeiter war sonach gesetzlich gestattet, eine Festigung der Verbände in mannigfachster Hinsicht durch Verleihung der juristischen Persönlichkeit ermöglicht und der Entwickelung neuer, sozialer Formen war die öffentlichrechtliche Grundlage gegeben. Freilich geschah dies nicht ohne heftigen und namentlich im Senat hervortretenden Widerstand, der aus individualistischen Anschauungen und dem Bedenken hervorging, es möchte das Gesetz die revolutionäre Arbeiterbewegung fördern, ein Widerstand, der nur durch das sehr energische Eintreten der Regierung, die auch die Unternehmerverbände zu schließen drohte, durch die kluge Mäßigung der Union der Fachvereine und die feste Haltung der Kammer überwunden werden konnte, in der sowohl die Linke wie die Parteien der Rechten lebhaft für das Gesetz eintraten, von dem letztere eine weitere Entwickelung der gemischten, Arbeitgeber und Arbeiter umfassenden Fachvereine und katholischen Gesellenverbände erhofften, die im Interesse des sozialen Friedens von kirchlicher Seite eifrigst gefördert worden waren.

6. **Die Wirkungen des Gesetzes.** Die Wirkungen des Gesetzes zeigten sich einmal in der Stärkung der Unternehmerverbände, die sich schleunigst den geforderten Formalitäten unterzogen und froh waren, der polizeilichen Duldung entronnen zu sein. Von 248 im Jahre 1884 stieg deren Zahl auf 891 im Jahre 1889, auf 1127 mit 106000 Mitgliedern im Jahre 1891, und zwar wiesen 1891 die folgenden Departements die höchsten Ziffern auf: Seine 273, Bouches du Rhône 64, Rhone 54, untere Seine 42, Gironde 37. In Paris gehörten der Union Nationale 91 Verbände mit 8700 Mitgliedern, den Baugewerben, die sich vom Zentralkomitee getrennt hatten, 29 Kammern mit 3000 Mitgliedern, dem Zentralkomitee 39 Vereine an, während neben 2 kleineren Gruppen 117 isolierte Kammern vorhanden waren. Für die innere Festigung der Verbände spricht der Umfang der auftauchenden Fachpresse (88 Blätter), die wachsende Zahl der gemeinschaftlichen Einrichtungen an Fachschulen (46), Versicherungskassen (der Baugewerke), Arbeitsnachweisbureaus (57), die immer stärkere Anteilnahme an der wirtschaftlichen Gesetzgebung. Die Beziehungen zur Union der Arbeitervereine blieben dauernd freundliche, die Zahl der gemischten Kammern wesentlich kirchlicher Färbung bis auf 126 mit 15800 Mitgliedern im Jahre 1891 und die Vorschrift der Schlichtung von Streitigkeiten durch Vereinbarung der Verbände in den Statuten von 29 Arbeitgebervereinen und 312 Arbeitervereinen vorgesehen.

Aber ebenso wie die Richtung des Moniteur nur einen Teil der französischen Arbeiterschaft umfaßte, ebenso stand ein Teil der Unternehmer und zwar wesentlich der Großindustrie und des Bergbaues, die sich kräftig genug fühlten, um Verhandlungen mit der Arbeiterschaft ablehnen zu können und denen andererseits besonders in den Kohlenbezirken des Nordens die revolutionäre Richtung der Arbeiterschaft entgegentrat, dem Gesetz feindlich gegenüber und bei Arbeitsstreitigkeiten kamen nicht wenig Fälle

vor, in denen der Austritt aus Fachvereinen zur Bedingung weiterer Beschäftigung gemacht wurde, eine Stellungnahme, gegen die die Union der Fachvereine die Hilfe des Zentralkomitees anrief, und die zur Einbringung eines in der Form nicht unbedenklichen Antrages der Linken in der Deputiertenkammer führte, der die Beeinträchtigung der Teilnahme an Fachvereinen unter Strafe stellt. Die Kammer hat denselben in den beiden letzten Wahlperioden angenommen, der Senat aber hat ihn im Juni 1891 trotz regierungsseitigen Fürworts abgelehnt.

Die Zahl der vorschriftsmäßigen Fachvereine der Arbeiter stiegen von 283 im Jahre 1884 auf 1127 im Jahre 1891 mit 205000 Mitgliedern. Die meisten Arbeitervereine weist das Seine-Departement mit 172, das der Rhonemündungen mit 87, der Rhone mit 125, der Gironde mit 73 auf. Eine Anzahl derselben schlossen sich, fachgewerblich oder lokal geordnet, zu Verbänden mit bis 88 Kammern zusammen, wodurch die Zahl der der Union zu Paris direkt anhängenden auf 30 sich minderte, während der Moniteur des syndicats das Organ der gemäßigten Richtung geblieben ist, die nach Erlangung der gesetzlichen Anerkennung der Fachvereine sich mit dem Ausbau derselben, insbesondere zur Regelung des bisher durch konzessionierte Agenturgeschäfte bei mißbräuchlich hoher Gebührenforderung besorgten Arbeiternachweises, mit Produktivgenossenschaften und Gewinnbeteiligung sich beschäftigte und deren Delegierte wiederholt Arbeitsstreitigkeiten, welche zwischen einzelnen Verbänden auszubrechen drohten, gütlich zu schlichten vermochten.

Die Wirkung des Gesetzes ist gleichwohl nur eine sehr allmähliche und eine Festigung der Verbände nach Art der trade-unions ist nur von wenigen großen Vereinen, den Buchdruckern mit 2600 und 600 Mitgliedern, den Hutmachern mit 1100, Fleischern, Bäckern, Kellnern mit gegen 3000 Mitgliedern, den Maschinisten und Heizern erreicht worden. Selbst da sind aber Spaltungen nicht selten, denn die politischen Bestrebungen haben ihren Fortgang genommen und beschäftigen die französischen Arbeiter überwiegend. Die revolutionäre Richtung begann einen erbitterten Krieg gegen das neue Gesetz, das sie als reaktionäres, zur Bevormundung der freien Bewegung führendes Polizeigesetz darstellte und forderte unter wüthendem Protest ihre Anhängerschaft auf, sich demselben nicht zu unterwerfen, sondern unabhängig zu bleiben, so daß die aufgeführten Vereine wesentlich wirtschaftlichen Charakter tragen; ein großer Teil der französischen Arbeiterschaft und ihrer Fachvereine blieb aber durch diese Agitation um so mehr auf politischem Boden, als es auf einem von den Lyoner Fachvereinen organisierten Kongreß 1886 gelungen war, die Union und ihre Anhänger zu überstimmen. Um so stärker zeigt sich andererseits der indirekte Einfluß der gemäßigten Richtung auch innerhalb dieser politischen Partei. Denn nachdem 1882 auf dem Kongreß zu St. Etienne eine Spaltung der politischen Arbeiterpartei durch Ausschluß der Marxisten eingetreten war, die bei der Verfolgung eines ausschließlich auf den Umsturz der bestehenden privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung gerichteten Programms beharrten, wandte sich die Hauptmasse von der direkten Verfolgung dieses gleichwohl als Zukunftsideal festgehaltenen Zieles ab und unter der Fahne des „Possibilismus" der Behandlung praktischer Fragen zu, indem sie zu einer weitgehenden Vertretung der Arbeiterinteressen in den Grenzen des heute Möglichen überging und mit den gegebenen zulässigen Mitteln versuchte politische Macht insbesondere auch in den Gemeinden zu erlangen, eine Politik, mit der sich zahlreiche, praktische Zwecke verfolgende Fachvereine einverstanden erklärten. Durch diese Haltung und durch den Einfluß, den sie namentlich im Pariser Gemeinderat erlangte und u. a. zur Errichtung einer als Sammelpunkt der Fachvereine dienenden „Arbeiterbörse" benutzte, deren eigentlicher Zweck der Regelung des Arbeitsnachweises freilich hinter politischen Bestrebungen fast zurück trat, ist die Possibilistenpartei zur stärksten Richtung innerhalb der französischen Arbeiterschaft geworden, die sich allmählich mit dem Fachvereinsgesetz zu befreunden beginnt, sodaß 1891 nur noch 127 Vereine sich demselben nicht unterworfen hatten.

Neuestens (Februar 1892) ist ein Verband der jetzt in 11 Städten eingerichteten Arbeitsbörsen, dem 500 Fachvereine angehören sollen, gegründet worden, und es hat ebenfalls vor kurzem eine Annäherung der durch weitere Spaltungen allmählich recht zahlreich gewordenen politischen Arbeiterparteien dadurch stattgefunden, daß dieselben beschlossen haben, daß vom Brüsseler internationalen Kongreß von 1891 gewünschte Arbeitssekretariat aus Abgeordneten der verschiedenen Parteien und der Arbeitsbörsen zu bilden. Der Moniteur und seine Partei haben sich von der Teilnahme zurückgehalten.

Ohne einen plötzlichen Erfolg zu erzielen, hat sich das Gesetz von 1884 sonach zur Stärkung der fachgewerblichen Verbände als geeignet erwiesen, die dem Arbeiterstande den nötigen Rückhalt bei Vereinbarungen der Arbeitsbedingungen gewähren, durch Organisation auch der Unternehmer, die kollektive Feststellung des Arbeitsvertrages ermöglicht und dazu beigetragen haben, Arbeitsstreitigkeiten in geordnete Formen zu bringen, sowie durch die in ihrem Wesen begründete Behandlung

praktischer Fragen eine realpolitische Auffassung im Arbeiterstande zu fördern.

Litteratur:

Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig, 1879 (Schriften d. V. f. S. XVII.) Mahaim, Études sur les Associations professionelles, Liège 1891. v. d. Osten, Die Fachvereine und die soziale Bewegung in Frankreich, in Schmollers Jahrb. 1891, S. 1031 fg. — und die daselbst aufgeführten Werke. Raoul Jay, Die Syndikate der Arbeiter und Unternehmer in Frankreich, in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung zc. 1891, S. 403 fg. —

v. d. Osten.

5. Die G. in Belgien.

1. Geschichtliches und allgemeine Charakteristik. 2. Gegenwärtiger Zustand. 3. Schluß.

1. Geschichtliches und allgemeine Charakteristik. Der Art. 20 der belgischen Verfassung (1831) lautet: „Die Belgier haben das Recht, sich zu vereinigen; dieses Recht kann keiner Präventivmaßregel unterworfen werden." Dieser Artikel hat das französische G. v. 14./17. VI. 1791 (das sog. Chapelier-Gesetz) in Belgien abgeschafft, welches die Versammlungen und die Vereinigungen von Leuten desselben Gewerbes untersagte.

Erst in den letzten Jahren haben indes die belgischen Arbeiter die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit benutzt, um eigentliche — d. h. die Verteidigung der gewerblichen Interessen bezweckende — Gewerkvereine zu gründen.

Die Internationale rief eine Menge Arbeitervereine, besonders im Hennegau und im lüttichschen Lande ins Leben. Jede aber dieser revolutionären Associationen umfaßte verschiedenen Gewerben angehörende Arbeiter, und sie verschwanden bald mit dem Sinken der Internationale.

Erst mit der Entstehung der heutigen Arbeiterpartei (Parti ouvrier) im Jahre 1885 datiert die gewerkvereinliche Bewegung. Bemerkenswert ist jedoch, das die belgische Arbeiterpartei nicht mit dem Zusammenschließen der Arbeiter nach Gewerben begonnen hat. Sie hat vom Anfang an kooperative Gesellschaften, namentlich kooperative Bäckereien hervorgerufen, welche heute noch die Quelle ihrer Macht sind. Die Arbeiterverbände (ligues ouvrières) nahmen zuerst Arbeiter aller Gewerbe auf, und ihr Zweck war vielmehr revolutionär und politisch als wirtschaftlich. Hauptsächlich hat die Nachahmung der französischen Arbeiterpartei die belgische dazu geführt, die Arbeiter in eigentliche Gewerkvereine zu gruppieren.

Im allgemeinen sind die belgischen Gewerkvereine den französischen sozialistischen Syndikaten, nicht den englischen Trade Unions zu vergleichen. Nirgends — abgesehen etwa von den Typographen in Brüssel — ist es ihnen gelungen, einen bemerkbaren Einfluß auf die Lohnverhältnisse zu erlangen. Es fehlt ihnen noch zu sehr an Mitgliedern und Geld, um lange, kostbare Arbeitseinstellungen mit Erfolg durchzuführen. Die Mehrzahl gehört der Arbeiterpartei an, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die demnächst zu gründenden mehr und mehr in die Bahn der politischen Arbeiterorganisation eintreten werden.

Die versuchte allgemeine Arbeitseinstellung welche der Manifestation v. 1. V. 1891 folgte, und überall mit dem Siege der Arbeitgeber endigte, hat den Niedergang einer großen Zahl von Gewerkvereinen zur Folge gehabt, besonders im lüttichschen Distrikte, wo die industriellen Etablissements als Bedingung der Wiederaufnahme der Arbeiter die Auflösung ihrer Verbände gefordert haben.

Die Regierung hat seit zwei Jahren einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher den Gewerkvereinen das Korporationsrecht verleiht; derselbe scheint aber nicht so bald zu der parlamentarischen Erörterung gelangen zu sollen.

2. Gegenwärtiger Zustand. Im August 1891 ist es dem Verfasser, dank vor allem der Gefälligkeit seines Kollegen Herrn Dr. Emile Vandervelde, gelungen, ziemlich genaue Auskünfte über die Gewerkvereine zu sammeln.

In dieser Zeit hat der Verfasser 156 Gewerkvereine gezählt; wahrscheinlich ist es, daß ihre thatsächliche Zahl 180 nicht überschreitet.

Von diesen haben 54 ihren Sitz in Brüssel; 32 bestehen im Kohlendistrikte des Hennegaus, wo die Sozialisten und Republikaner zahlreich sind. Die Stadt Gent besitzt 17 Syndikate, die zum größten Teile der wirksamen Propaganda der sozialistischen Kooperativgesellschaft Vooruit ihre Entstehung verdanken. Antwerpen und Verviers haben je 8 Gewerkvereine, die anderen Orte weniger.

In 8 Gewerben stehen die Gewerkvereine in engem Zusammenhange miteinander und bilden sog. Föderationen: die Föderation der Zigarrenmacher (Fédération cigarière) hat 6 Ortsverbände; die Föderation der Holzarbeiter 12; die Föderation der Typographen 14; die Föderation der Steinarbeiter 12; die Föderation der Maler 3; die mächtige Föderation der Grubenarbeiter (Fédération des mineurs) 27; die Föderation der Metallarbeiter (Fédération des métallurgistes) 20. Es befindet sich in Brüssel eine lokale Föderation der Wagenarbeiter (Fédération des ouvriers en équipages), bestehend aus 4 Gewerkvereinen.

Ungefähr 100 Syndikate sind mit der Arbeiterpartei verbunden (sog. affiliés). Zu den anderen sind zu rechnen die Gewerkvereine der beiden stärksten Organisationen: der Föderation der Typographen (ungefähr 1400 Mitglieder) und der der Grubenarbeiter (23000 Mitglieder), welche letztere in Verbindung mit der großen amerikanischen Liga der Ritter der Arbeit steht.

Die Zahl der Mitglieder in einem Gewerkvereine überschreitet selten 200, während die Mehrzahl derselben nur 50—100 Mitglieder besitzen. Acht Gewerkvereine nur haben mehr als 500 Angehörige. Es sind: die Zigarrenmacher von Antwerpen, 750 Mitglieder; die Schreiner von Brüssel, 500 Mitglieder; die Setzer von Brüssel, 723 Mitglieder; die Glasarbeiter von Jümet (Hennegau), 600 Mitglieder; die Baumwollenspinner von Gent, 500 Mitglieder; die Handschuhschneider und -Zurichter (Coupeurs dresseurs de gants) von Brüssel, 700 Mitglieder; die Grubenarbeiter von Hornü, (Hennegau), 645 Mitglieder.

Im großen und ganzen sind die in Gewerkvereine eingereihten Arbeiter von allen Gewerben, abgesehen von der Kohlengrubenindustrie, 14—15000 an der Zahl, und wenn man die 23000 Ritter der Arbeit und 25000 andere sozialistische Grubenarbeiter mitrechnet, darf man behaupten, daß die Gesamtzahl der Gewerkvereinler 70000 nicht überschreitet.

Da die industrielle Arbeiterbevölkerung 7—800000 umfaßt, so drängt sich der Schluß auf, daß die Gewerkvereine nur eine geringe Minderheit der Arbeiter vertreten.

Wenn man die Zahl der Gewerkvereinler mit der Gesamtzahl der in einem einzelnen Gewerbe beschäftigten Arbeiter vergleicht, so ergiebt sich derselbe Schluß. Die Mehrzahl der Syndikate umfaßt nicht 50% der Beschäftigten. Unter den Ausnahmen sind: der philanthropische Verein der Handhutmacher von Brüssel (Union philanthropique des chapeliers à la main) und die Association der Typographen in Brüssel, welchen es gelungen ist, alle Beschäftigten ihres Gewerbes, freilich wenige der Zahl nach, zusammenzuschließen; ferner die Feilenhauer (tailleurs de limes) von Brüssel, die Bronzearbeiter, Zurichter und Drechsler (monteurs et tourneurs) von Brüssel, die Lederfärber (teinturiers en peaux) von Brüssel, die Zigarrenmacher von Antwerpen 2c.

Von etwa hundert Gewerkvereinen, worüber der Verf. genauere Auskünfte hat, sind 72 nur 5 bis 6 Jahre alt. Es ist in Belgien wie in Frankreich bemerkt worden, daß die Gewerkvereine große Schwankungen in ihrer Entwickelung erleiden. In Zeiten politischer Erregung oder bei Gelegenheit eines Streiks sind sie stark, in ruhigeren Zeiten verschwinden sie allmählich. Die ältesten wurden weniger zur Verteidigung der gewerblichen Interessen gegen die Arbeitgeber gegründet, als zum Zwecke der Wohlthätigkeit und gegenseitiger Hilfe. Diejenigen, welche mehr als 20 Jahre zählen, sind die folgenden: der philanthropische Verein der Handhutmacher von Brüssel, gegründet 1838; die Association der Setzer von Brüssel, gegründet 1842; die Association der Typographen von Verviers, gegründet 1850; die Association der Juweliere von Brüssel, gegründet 1852; die Association der Typographen von Antwerpen, gegründet 1856; die brüderliche Gesellschaft der Weber von Gent, gegründet 1857; der Verein der Baumwollspinner von Gent, gegründet 1857; die vereinigten Leinspinner von Gent, gegründet 1865; die drei Associationen der Bronzearbeiter von Brüssel, gegründet 1865; die Association der Schreiner von Brüssel, gegründet 1866; die Association der Typographen von Gent, gegründet 1867; die Association der Zigarrenmacher von Antwerpen, gegründet 1868.

Die Geldmittel der Gewerkvereine bestehen hauptsächlich aus den Beiträgen der Mitglieder, welche 10 Centimes wöchentlich bis 2 Frcs. monatlich betragen. Die Mehrzahl der Syndikate besitzt eine Widerstandskasse; mehrere jedoch haben außerdem Unterstützungskassen gegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfälle. Ihre Thätigkeit in dieser Richtung hat aber bis jetzt nur Geringes geleistet.

Die reichsten Gewerkvereine sind der philanthropische Verein der Handhutmacher (Brüssel), der 22000 Frcs. in Kasse besitzt, und die Association der Setzer von Brüssel, deren Kasse 17000 Frcs. enthält.

Die lange Dauer des neulich von den Rittern der Arbeit ausgeführten Streiks legte die Annahme nahe, daß dieselben einen bedeutenden Reservefonds besäßen oder Geldsummen vom Auslande erhielten. Beides ist unrichtig. Die Kriegsschätze der Ritter der Arbeit waren bald erschöpft; die von England und Amerika gekommenen Geldsummen waren recht gering; die hauptsächliche Ursache des langen Widerstandes war der durch den Kleinhandel gewährte Kredit.

3. Schluß. Im ganzen genommen sind die belgischen Gewerkvereine noch in der Bildungsperiode; gegenwärtig sind sie schwach; sie wachsen aber jeden Tag an Zahl und Kraft. Erst heutzutage begreifen die Arbeiter die Macht der Association, und es unterliegt keinem Zweifel, daß, trotz dem von den Arbeitgebern anläßlich der letzten Einstellnng geleisteten Widerstande, die Arbeiter sich bald und vollzählig vereinigen werden.

Gewiß ist es auch, daß sie im Gegensatze zu den Trade Unions und nach dem Vorbilde der französischen Syndikate die politischen Ziele den wirtschaftlichen zuerst voranstellen und vor allem die sozialistische Arbeiterpartei unterstützen werden.

Die katholischen Arbeitervereine. Die belgische katholische Partei hat seit einigen Jahren Arbeitervereine, Gilden oder Korporationen nach dem Muster der vom Grafen de Mun nach Le Play'schen Ideen errichteten Arbeitervereine zu gründen versucht. Bis jetzt sind dieselben ohne irgend einen wirtschaftlichen Einfluß geblieben; die mächtige Organisation aber der am Ruder stehenden Partei wird nicht verfehlen, ihnen eine gewisse Bedeutung zu verleihen. Jedenfalls handelt es sich dabei um politische Vereine, die man dem Emanzipationsstreben der arbeitenden Klasse zu Wahlzwecken anzupassen sucht.

Litteratur:

Rapports de la Commission du Tavail de 1886, Bruxelles, 4 vol., 1887. — Rapport sur les Associations professionelles etc. en Belgique. Exposition universelle de Paris, 1889 (Economie sociale, Section III), Bruxelles 1889, I. Bd. — Fédération des avocats belges. Rapport sur le projet de loi accordant la personnification civile aux Unions professionnelles, par Mes. Ninauve et Vandervelde, Bruxelles 1889, I. Bd. — Dieser Gesetzentwurf ist in den Documents parlementaires de la Chambre des Représentants abgedruckt. (Session ordinaire de 1888—1889. no. 287. Séance du 7 août 1889.) — Le Peuple, organe quotidien ou la démocratie socialiste (Bruxelles) und Vooruit (Gent) wie die Comptes rendus des Congrès du Parti Ouvriers, sind auch öfter zu benutzen. — La Fédération typographique belge, Bruxelles. Monatlich seit 1889. — Emile Vandervelde, Enquète sur les associations professionnelles d'ouvriers et d'artisans en Belgique, Bruxelles, 1891, II. Bd. — Ernest Mahaim, Etudes sur l'Association professionnelle, dissertation inaugurale, Liège 1891, I. Bd. 8°. (Besonders Ch. VI: Les Unions professionnelles en Belgique.)

Lüttich. Dr. Ernest Mahaim.

6. Die G. in der Schweiz.

1. Allgemeine Vorbedingungen. 2. Einzelne nationale Gewerkvereine. 3. Der allgemeine Gewerkschaftsbund und die allgemeine Arbeiterreservekasse. 4. Programm des Gewerkschaftsbundes. 5. Bestrebungen zur weiteren Entwickelung des Gewerkschaftswesens.

1. Allgemeine Vorbedingungen. In rechtlicher Hinsicht bietet die Schweiz jedenfalls die denkbar vorteilhaftesten Bedingungen für die Entwickelung eines Gewerkschaftswesens. Nach Art. 56 der Bundesverfassung besteht eine weitgehende Vereinsfreiheit, und Gewerkvereine können sich allenthalben ohne jede obrigkeitliche Genehmigung bilden. Die juristische Persönlichkeit wird durch Eintragung in das Handelsregister aufs einfachste erworben. Bedroht auch das eidgenössische Fabrikgesetz in seinen Art. 9 u. 19 den Kontraktbruch der dem Fabrikgesetze unterstellten Arbeiter mit einer Strafe von 5—500 Franken, so besteht im Uebrigen jedoch volle Koalitionsfreiheit.

Weniger günstig liegen die Verhältnisse nach der wirtschaftlichen Seite hin. Noch kommt der Hausindustrie (Seiden- und Uhrenindustrie, Stickerei) eine große Ausdehnung zu. Die dieser Betriebsform eigentümliche Dezentralisation der Arbeitskräfte aber stellt sich einem engeren Zusammenschlusse der letzteren vielfach hindernd entgegen. Mag auch die Fabrikarbeit der Hausarbeit immer mehr Boden abgewinnen, so bilden sich doch keine eigentlichen Fabrikbezirke aus. Man folgt bei der Anlage der Fabriken in der Regel den Wasserläufen. So sind die Unternehmungen derselben Art über weite Landstriche hin verbreitet. Auch hier bereitet also die räumliche Trennung der Arbeiter gleichen Berufes der Einigung beträchtliche Schwierigkeiten. Die Baumwollindustrie mit ungefähr 35000 Arbeitern, die Seidenindustrie mit 30000, die Wollindustrie mit 4000 weisen nur je einen lokalen Gewerkverein auf. Auf die übrige Textilindustrie mit 5000 Arbeitern entfällt allein der Posamenterverein in Basel.

Von den zahlreichen im städtischen Kleingewerbe thätigen Arbeitern endlich hoffen die meisten noch selbst einmal Arbeitgeber zu werden. Sie legen daher für die Verfechtung der eigentlichen Arbeiterinteressen nur wenig Eifer an den Tag.

Auch macht sich gerade bei dieser Arbeiterkategorie der Gegensatz zwischen schweizerischen und reichsdeutschen Arbeitern am schärfsten geltend. Derselbe geht immerhin noch so weit, daß in einer Stadt die Berufsgenossen sich in einen ausschließlich deutschen und einen ausschließlich schweizerischen Fachverein sondern.

Im allgemeinen ist auch zu bemerken, daß der schweizerische Arbeiter sich oft mehr als schweizerischer Bürger denn als Arbeiter fühlt und demzufolge den politischen Tagesfragen eine lebhaftere Aufmerksamkeit entgegenbringt als seinen besonderen Klasseninteressen. Die Träger der sozialistischen schweizerischen Gewerkschaftsorganisation waren bis vor kurzem hauptsächlich die fremden Arbeiter, namentlich die deutschen.

2. Einzelne nationale Gewerkvereine. Wie im deutschen Reiche und in Oesterreich so nimmt auch in der Schweiz die gewerkschaftliche Organisation der Buchdrucker nach jeder Hinsicht die erste Stelle ein. Die vom Be-

rufe geforderte und geförderte höhere geistige Entwickelung, der Umstand, daß die Arbeit in hohem Maße eine gelernte ist und die Freiheit von ausländischer Konkurrenz lassen diese Erscheinung leicht begreifen. Der schweizerische Typographenbund wurde bereits 1858 begründet und stellt insofern den weitaus ältesten Gewerkverein der Schweiz dar. Er gliedert sich in Zweigvereine. Der Typographenbund strebt in erster Linie danach, sich eine angemessene Höhe des Lohnes zu sichern. Als Grundlage dient ein Normallohntarif, nach welchem jeder Zweigverein entsprechend den besonderen lokalen Verhältnissen den Lohn regelt. In den lokalen Lohntarifen sind übrigens auch noch andere Arbeitsbedingungen, insbesondere die Arbeitzeiten, festgesetzt. Die Beseitigung der Sonntagsarbeit ist dank der Organisation bereits seit 1866 errungen. Um die günstigeren Arbeitsbedingungen dauernd aufrecht zu erhalten, nimmt der Verein nur solche Buchdrucker auf, welche imstande sind, den Minimallohnsatz zu verdienen. Zu demselben Zwecke strebt er danach, Einfluß auf das Lehrlingswesen zu gewinnen. Im Jahre 1887 gelang es in der That, bei den ebenfalls organisierten Prinzipalen eine Lehrlingsordnung durchzusetzen. Die Lehrzeit dauert jetzt 4 Jahre. Nach Ablauf derselben hat der Lehrling eine Prüfung vor einer aus Prinzipalen und Gehilfen bestehenden Kommission abzulegen. Auf je 5 Setzer soll höchstens ein Lehrling, auf je 2 Maschinenmeister ein Druckerlehrling entfallen. Mehr als 5 Setzer- und 2 Druckerlehrlinge dürfen aber unter keinen Umständen in einer Druckerei beschäftigt werden.

Obwohl auch die Prinzipale großenteils organisiert sind, konnte eine ständige Einigungskammer, bestehend aus Vertretern beider Verbände, zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten trotzdem noch nicht eingeführt werden.

Eine umfassende Thätigkeit entfaltet der Typographenbund auf dem Gebiete des Unterstützungswesens. Er hält an dem Prinzip der Kassentrennung fest. Die folgende Aufzählung des Vermögensstandes der einzelnen Kassen gewährt zugleich eine Uebersicht über die von dem Vereine gewährten Unterstützungen. Nach dem Jahresbericht pro 1890 beliefen sich die Einnahmen der Zentralkasse auf Frcs. 10 207,20, die Ausgaben auf Frcs. 9690 10; der Vermögensbestand beziffert sich auf Frcs. 4117,19. Reservekasse (Strikekasse), Einnahmen: Frcs. 25 283, Ausgaben: 24 881,43, Vermögen: 30 971,02. Invaliden- und Sterbekasse, Einnahmen 28 070,24, Ausgaben, a) an 25 Invalide 6964 Frcs., b) an die Hinterlassenschaften von 18 verstorbenen Mitgliedern 4690 Frcs., Vermögen: Frcs. 49 211,24. Krankenkasse, Einnahmen Frcs. 26 073, Ausgaben Frcs, 21 986, Vermögen: Frcs. 18 711 23. Viatikums (Reiseunterstützungs)- und Konditionslosenkasse, Einnahmen Frcs. 13 566,56, Ausgaben a) Reiseunterstützungen Frcs. 3957,60 b) Konditionslosenunterstützung Frcs. 4337,50 c) Abreise- und Umzugsgelder Frcs. 1365, Vermögen Frcs. 3680,56. Die Bilanz der Vereinsdruckerei in Basel schloß mit einem Reingewinn von Frcs. 2520,78 ab. Das Vermögen sämtlicher Kassen beläuft sich somit auf rund 103 000 Frcs.

Um seinen Mitgliedern möglichste Freizügigkeit zu gewähren steht der Typographenbund mit den entsprechenden Organisationen anderer Länder (namentlich mit den deutschen und österreichischen Vereinen) im Verhältnisse der Gegenseitigkeit.

Das Organ des Verbandes ist die „Helvetische Typographia". Der Typographenbund zählte Ende 1890 22 Sektionen mit insgesamt 1150 Mitgliedern.

Die romanische Schwesterorganisation des Typographenbundes bildet die Société Fédérative des Typographes de la Suisse Romande mit ungefähr 500 Mitgliedern.

Im Jahre 1873 begründet und gleiche Ziele wie der Typographenbund verfolgend hat dieser Gewerkverein es jedoch noch nicht zu einer der deutsch-schweizerischen durchaus ebenbürtigen Entwickelung bringen können. Als Fachblatt dient „Le Gutenberg".

Der „Verein schweizerischer Lokomotivführer" stellt einen aus 17 Sektionen mit zusammen 540 Mitgliedern zählenden Verband dar. Die Unterstützungskasse weist einen Vermögensbestand von 71 000 Frcs. auf. Am 12. und 13. V. 1891 tagte die 9. ordentliche Generalversammlung des Vereines in Rorschach. Man beschloß die Einführung einer Statistik über Dienstleistungen, freie Tage und Ruhezeit der Lokomotivführer. Ferner nahm man einen Antrag an, demzufolge der Verein mit dem Schweizerischen Arbeitersekretariat in Beziehungen treten und dasselbe zur Vornahme einer Lohnenquete des Eisenbahn- und bezw. des Lokomotivpersonals veranlassen soll.

Die in Bezug auf Mitgliederzahl beträchtlichsten Gewerkvereine sind in der Schweiz von den Arbeitern der Uhrenindustrie begründet worden. Die ausgebildete Arbeitsteilung, welche diesem Gewerbe eigentümlich ist, spiegelt sich auch in den Arbeiterorganisationen genau wieder. Die Ausübung der gleichen Teilarbeit bildet das Prinzip der Organisation. In erster Linie ist zu nennen: der Bund der Graveure und Guillocheure (fédération des graveurs et guillocheurs), bereits 1868 gegründet, umfaßt er zur Zeit bei einer Mitgliederzahl von ungefähr 1000 nahezu sämtliche Arbeiter des Faches. So-

dann kommen in Betracht die Schalenmacher (monteurs de boîtes), die Aufrichter und Abrichter (repasseurs et remonteurs), die Hemmungsarbeiter (faiseurs d'échappements), die Zifferblattarbeiter (faiseurs de cadrans) u. a. m. Während die Zahl der im Uhrengewerbe thätigen Arbeiter rund 41 000 beträgt, dürfte sich der Mitgliederstand der genannten Organisationen z. Z. insgesamt auf 15000 belaufen. Noch ist es nämlich nicht gelungen die Uhrenarbeiter des katholischen Jura und die von den Mittelpunkten der Uhrenindustrie entfernter wohnenden Arbeitskräfte in die Verbände einzubeziehen.

Auf die Pflege des Unterstützungswesens wird von diesen Gewerkvereinen weniger Nachdruck als von den früher genannten gelegt. Hingegen haben auch sie auf die Regelung des Lehrlingswesens einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen versucht.

Im Jahre 1887 waren die verschiedenen Uhrmachergewerkschaften zu einem Uhrenarbeiterbund, der Fédération horlogère Suisse ouvrière zusammengetreten. Da auch die Arbeitgeber sich teilweise organisiert hatten, so wurde Ende Juli 1887 die Gründung einer vereinigten Gesellschaft beschlossen, welche einerseits die Gewerkvereine, andererseits die Unternehmerverbände umfassen und deren Zentralausschuß als ständige Schieds- und Einigungskammer dienen sollte. Diese Organisation ist indes ebenso wie der Uhrenarbeiterbund zusammengebrochen. Dem Zentralausschuß war es nicht gelungen, zu einer autoritativen Stellung sich empor zu arbeiten. Es befand sich noch ein zu großer Teil von Unternehmern sowohl wie von Arbeitern außerhalb der Verbände.

Größere Fortschritte hatte in den letzten Jahren namentlich der Gewerkverein der Schalenmacher aufzuweisen. Der Verband der Arbeitgeber hat hier sogar mit dem Gewerkverein das Abkommen getroffen, daß Mitglieder desselben nur bei Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes Arbeit nehmen, letztere aber wieder nur Gewerkvereinler beschäftigen. Im Gegensatz zu diesem Syndikat ist sogar ein Syndikat der nichtsyndizierten Arbeitgeber entstanden. Die enge Verbindung des Gewerkvereins mit dem Unternehmerverband findet hier ihre Erklärung darin, daß die Unternehmer den Arbeiterverband als Rückhalt gegenüber den Fabrikanten, an welche die Bestandteile abgeliefert werden, zu schätzen wissen. Als Organe dieser Gewerkvereine erscheinen „La Solidarité“ und „L'ouvrier horloger“, beide in Biel.

Eine an und für sich äußerst interessante, freilich nicht durchans unter den Begriff eines Gewerkvereins zu subsummierende Organisation hat sich innerhalb der ostschweizerischen Stickereiindustrie ausgebildet, nämlich der „Zentralverband der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Vorarlberg.“ Die Stickerei wird teils fabrikmäßig, teils hausindustriell betrieben. Eine ständige Ueberproduktion hatte die ganze Industrie 1884 in die größte Gefahr gebracht. Kaufleute, Maschinenbesitzer und Fabrikanten vereinigten sich daher zu einem Verbande, um die Produktion einzuschränken, die Arbeitszeit abzukürzen und einen Minimallohn zu sichern. Insofern trägt der Verband die Züge eines hausindustriellen Kartells und kommt an dieser Stelle nicht weiter in Betracht. Eine Bedeutung für das eigentliche Gewerkschaftswesen erlangte der Verband nur insofern, als die in den fabriksmäßig betriebenen Stickereien beschäftigten Arbeiter, die nicht selbst Mitglieder des Verbandes waren, durch die Begründung eines Gewerkvereines, des „Gewerkvereines der Fabrikssticker“, versuchten, an den Vorteilen, welche ihre Arbeitgeber durch den Verband erzielten, einen Anteil zu gewinnen. Dieser Verein, der 1887 20 Sektionen mit zusammen 700 Mitgliedern zählte, hat in letzter Zeit jedoch ganz erheblich an Bedeutung verloren.

Während die genannten Gewerkvereine ohne äußere Beeinflussung selbständig von den Arbeitern des betreffenden Gewerbes in's Leben gerufen worden sind, hat sich eine Reihe von nationalen Gewerkschaften im Anschlusse an die sozialistische Agitation der internationalen Arbeiterassoziation entwickelt. Hierher gehört der Schuhmacherverband, der Holzarbeiterverband, der Spenglerverband und der Gießerzentralverband. In neuerer Zeit haben sich ferner noch gebildet: Verbände der Bauhandwerker, der Buchbinder, der Glaser, der Hafner, der Korbmacher, der Maurer, der Müller, der Steinhauer, der Schmiede und Wagner, der Tapezierer, der Zigarren- und Tabakarbeiter (700 Mitglieder in 7 Sektionen). Im Mai 1891 haben endlich noch die Bleicher und Appreturarbeiter der Ostschweiz einen Verband begründet. All' diese Verbände gliedern sich in Sektionen. Der Zusammenhang zwischen letzteren ist indes ein ziemlich loser. Der Pflege des Unterstützungswesens wenden sie, wie alle auf sozialistischer Grundlage organisierten Gewerkvereine, geringere Aufmerksamkeit und Kraft zu. Hingegen gewähren sie ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Für die Aufnahme wird nur Unbescholtenheit gefordert.

3. Der allgemeine Gewerkschaftsbund und die allgemeine Arbeiterreservekasse. Neben den eben genannten nationalen Gewerkschaften hatten sich namentlich seit Beginn der 70er Jahre auch vielerorts lediglich lokale Fachvereine entwickelt. Nachdem der „Schweizerische Arbeiterbund“ der Aufgabe, diesen vereinzelten Vereinen einen gemeinsamen

Mittelpunkt zu bieten, nicht entsprochen hatte, wurde nach Auflösung des Bundes 1880 unter sozialdemokratischem Einflusse ein allgemeiner Gewerkschaftsbund errichtet, der die Gewerkschaftsbewegung unter den sozialistisch gesinnten Arbeitern fördern sollte. Dieser Verband zählte 1885 immer noch nicht mehr als ungefähr 600 Mitglieder. Von einem bei Arbeitseinstellungen ins Gewicht fallenden Einflusse konnte unter diesen Verhältnissen keine Rede sein. So kam es zu einer neuen höchst merkwürdigen Organisation. Während streikende Arbeiter eben wegen der Schwäche des Gewerkschaftsbundes sich bisher auf freiwillige Hilfeleistungen seitens der Arbeiterschaft hatten verlassen müssen, beschlossen nach den besonders ungünstigen Erfahrungen des Jahres 1886 die leitenden schweizerischen Arbeiterverbindungen eine „Allgemeine schweizerische Arbeiterreservekasse" zu begründen. Diese ist nicht ein Verband von Vereinen, sondern ein Verband von Verbänden. Die gründenden Verbände waren: der Grütliverein, die dem sogenannten „Aktionskomite" unterstehenden selbständigen Verbände und der allgemeine Gewerkschaftsbund. Von Seiten der Reservekassekommission sollte bei drohenden Arbeitseinstellungen die Sachlage geprüft, Vermittlungsvorschläge versucht und erst dann, wenn letztere ohne Schuld der Arbeiter sich zerschlügen, Unterstützungen aus der Kasse an die Streikenden gewährt werden. Um dieser Aufgabe zu entsprechen, mußten natürlich planmäßig Geldmittel beschafft werden. Hieran scheiterte aber die ganze künstliche Organisation. Als sich die freiwilligen Beiträge der verschiedenen Verbände als unzureichend erwiesen, und man darauf drang, daß die Verbände nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl bestimmte Beiträge leisteten, erhob sich mit Recht ein entschiedener Widerstand. In den Verbänden, welche zur Reservekasse zusammengetreten waren, befanden sich viele Vereine, wie die Grütli- und Arbeiterbildungsvereine, welche als solche überhaupt nie in die Lage kommen konnten, in einen Lohnkampf einzutreten. Gehörten die Mitglieder dieser Vereine nicht auch einem im Gewerkschaftsbunde vertretenen Fachvereine an, so zogen sie von der Kasse keinerlei Vorteile. Traten sie aber einem Fachvereine bei, so mußten sie als Fachvereinsmitglieder doch noch einmal Beiträge für die Kasse entrichten. War jemand zugleich Mitglied eines Fachvereins, eines Grütlivereins und einer Sektion der sozialdemokratischen Partei, was leicht der Fall sein konnte, dann hatte er sogar dreifach zu bezahlen.

So wurde denn vom 1. IV. 1891 die ursprüngliche Organisation aufgegeben und die Reservekasse mit dem allgemeinen Gewerkschaftsbunde verschmolzen. Dieser hat in den letzten Jahren durch Beitritt einer größeren Zahl der frühergenannten Verbände wesentlich an Stärke gewonnen. Er umfaßt z. B. 193 Sektionen mit zusammen 7000 Mitgliedern. Von jedem Mitgliede wird nunmehr ein monatlicher Beitrag von 20 Cts. erhoben. Außer diesen regelmäßigen Einnahmen fließen der Reservekasse noch gelegentliche freiwillige Gaben, z. B. vom Grütliverein, zu.

Trotzdem wird es nicht gelingen, einen ausreichenden Streikfonds anzusammeln. Man erblickt hierin aber auch nicht die vornehmste Aufgabe. Die Kassenkommission beabsichtigt mehr einen moralischen Einfluß durch Vermittelung auszuüben, wie ihr das bisher schon öfters bei drohenden Arbeitseinstellungen zum Vorteile der Arbeiter in der That geglückt ist. Zum offiziellen Organ des allgemeinen Gewerkschaftsbundes ist die in Zürich erscheinende „Arbeiterstimme" erklärt.

4. Programm des Gewerkschaftsbundes. Als solches können folgende Forderungen angesehen werden:

1) Staatliche Anerkennung der Gewerkschaften und ihrer Beschlüsse für die Angelegenheiten ihres Berufes.

2) Arbeiterkammern für die Kantone und für die Eidgenossenschaft, welche in allen Arbeiterangelegenheiten von den Behörden zu hören sind.

3) Regelung des Arbeitsnachweises durch die Arbeitergewerkschaften mit staatlicher Unterstützung.

4) Regelung des Lehrlingswesens.

5) Gewerbegerichte und Einigungsämter, in denen freigewählte Arbeiter und Gewerbsinhaber zu gleichen Teilen sitzen mit staatlich geschützter Geltungskraft ihrer Entscheidungen für alle Berufsangehörigen des Amtsbezirkes.

6) Festsetzung eines Normalarbeitstages, der als nächste Grenze 10 Stunden haben, aber durch geeignete Wirksamkeit auf acht Stunden verkürzt werden soll.

7) Festsetzung von Minimallöhnen, die den Preisen der Unterhaltungsmittel und den Mindestforderungen an ein menschenwürdiges Dasein entsprechen.

8) Staatliche Arbeiterversicherung unter Mitverwaltungsrecht der Arbeiter.

5. Bestrebungen zur weiteren Entwickelung des Gewerkschaftswesens. Wie aus den vorausgegangenen Mitteilungen ersichtlich, ruht das schweizerische Gewerkschaftswesen noch immer auf einer vergleichsweise schwachen Grundlage. So wird es erklärlich, daß man von mancher Seite nach einer mittelbaren oder unmittelbaren Förderung der Gewerkvereine durch die Gesetzgebung strebt. Auf dem Arbeitertage in Olten 1890 wurden über diese Frage vom Arbeitersekretär Greulich und vom Ständerat Cornaz Vorträge gehalten

und Thesen aufgestellt, ohne daß eine Einigung hätte erzielt werden können.

In ein neues Stadium ist diese Angelegenheit getreten durch das „Gesetz, betreffend die fakultative Einführung von Gewerkschaftskammern und die Kompetenzen derselben", welches im Frühjahre 1891 der züricher Regierungsrat dem Kantonsrat unterbreitet hat.

Die den Gesetzentwurf einleitenden Bestimmungen lauten:

„Wenn genossenschaftlich verbundene Gewerksinhaber einerseits und Arbeiter andererseits, welche in demselben Berufe oder in verwandten Berufsarten thätig sind, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes in einen Korporationsverband — Gewerkschaft — zusammentreten und mit der Vertretung und Durchführung der Aufgaben des Verbandes ein Gemeinschaftsorgan — Gewerkschaftskammer — betrauen, so kann der Regierungsrat dieser Gewerkschaft die in Nachstehendem näher bezeichneten Befugnisse und Kompetenzen einräumen. Die Gewerkschaft bezeichnet in ihrem Statute die Aufgaben, welchen sich die Gewerkschaftskammer widmen soll. Jedenfalls aber ist dieselbe verpflichtet, als Gewerbegericht und als Einigungsamt bei Arbeitsstreitigkeiten (insbes. bei Massenaustritt der Arbeiter) zu fungieren."

Auf diesem Wege würde zweifelsohne das Interesse der Arbeiter für eine gewerkschaftliche Organisation eine wesentliche Steigerung erfahren, und eine Fortbildung im Sinne des oben angeführten Programms des Gewerkschafsbundes erreicht werden. Fraglich ist, welche Stellung die Arbeitgeber diesen Plänen gegenüber einnehmen werden.

Litteratur:

Bechtle, Die Gewerkvereine in der Schweiz (Staatsw. Studien. II, 1), Jena 1888. Bücher, Die schweizerischen Arbeiterorganisationen, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 44. Bd. 1888, S. 609—674. Baumberger, Geschichte des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberg, St. Gallen 1891. Ueber die Verhandlungen des Oltener Arbeitertages vergl. Frankfurter Zeitung Nr. 100, 101. 1890. (Ein offizielles Protokoll dieser Verhandlungen soll noch erscheinen). H. Greulich, Thesen über die Rechte der Gewerkschaften, Zürich 1890. Cornaz, Thèses sur les Syndicats professionels, Neuchâtel 1890. Arbeiterstimme, Zürich, insbes. Nr. 65—67, 1891; Grütlianer, Zürich; Basler Arbeiterfreund; Der schweizerische Sozialdemokrat, Bern; St. Galler Stadt-Anzeiger. Eine Reihe von Angaben verdankt der Verf. ferner dem freundlichen Entgegenkommen des Schweiz. Arbeitersekretärs Herrn H. Greulich.

H. Herkner.

7. Die G. in anderen europäischen Ländern.

Ueber die Gewerkvereine in Italien hat C. F. Ferraris in seiner Saggi di economia, statistica etc. einige Mitteilungen gemacht, die in deutscher Uebersetzung von Eheberg in Schmollers Jahrbuch V. (1881) S. 247 ff. erschienen sind. Einige neuere Notizen finden sich in der Statistica delle società di mutuo soccorso, Anno XV. (Roma 1888) p. XV; ferner in einem Berichte des englischen Generalkonsuls Colnaghi (Italy; the Condition of Labour, 1891), von dem Raffalovich einen Auszug im Économiste français (v. 5. XII. 1891) gegeben hat. Im allgemeinen steht die Entwickelung dieser Vereine in Italien noch im Anfangsstadium, da die meisten noch überwiegend den Charakter der älteren Hilfsgenossenschaften tragen. Entschließt sich eine solche Genossenschaft zur Unterstützung einer Arbeitseinstellung, so erscheint sie vorübergehend in der Rolle eines Gewerkvereins, ohne daß sie deshalb auch dauernd zur bewußten Vertreterin der diesen Vereinen in anderen Ländern eigentümlichen Prinzipien zu werden braucht. Jedoch fehlt es auch nicht an Genossenschaften, die eine grundsätzliche Gewerkvereinspolitik befolgen und insbesondere Mittel ansammeln, um solchen Mitgliedern regelmäßige Unterstützung zu gewähren, die unbeschäftigt bleiben, weil sie nicht die von der Genossenschaft bestimmten Lohnsätze erhalten. Die bedeutendsten dieser Vereine davon sind die der Buchdrucker, von denen einer in seiner ursprünglichen Form schon 1710 in Turin gegründet wurde, aber erst 1849 den Charakter eines Gewerkvereins annahm und später zwei andere in Florenz und Rom ins Leben rief. In Mailand besteht eine Società della tariffa und in vielen anderen Städten bestehen kleinere Vereine. Von Zeit zu Zeit vereinigen sich die einzelnen Gesellschaften zu Kongressen, von denen der erste 1874 in Mailand stattfand. Ueber die zahlreichen von dem Buchdruckerverbande unterstützten Streiks s. d. Art. Arbeitseinstellungen in Italien (I. Bd., S. 653). Der Verband erstrebt die Durchführung eines Normaltarifes der Löhne mit Berücksichtigung der lokalen wirtschaftlichen Bedingungen. Im ganzen gehörten demselben im Jahre 1887 31 Vereine mit 3732 Mitgliedern an. — Auch die in ihrer ursprünglichen Form schon 1736 in Turin gegründete Genossenschaft der Hutmacher, der sich gleichartige Vereine in mehreren anderen Städten anschlossen, verfolgt jetzt als Hauptaufgabe die Erhöhung und gleichmäßige Gestaltung der Löhne. Auch sucht sie die Zahl der Lehrlinge zu beschränken und sie veranstaltet selbst Prüfungen für die Lehrlinge, die als gelernte Arbeiter anerkannt und in den Verein aufgenommen zu

werden wünschen. Der ganze Verband zählt gegenwärtig 5000 Mitglieder. Unter den Seidenspinnern und Seidenwebern giebt es ebenfalls an manchen Orten Vereine, die eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anstreben und unter Umständen Arbeitseinstellungen hervorrufen. Auch in anderen Gewerben kommen sie vor, im ganzen aber ist die Zahl der eigentlichen Gewerkvereine in Italien noch verhältnismäßig klein, während die der Hilfsgenossenschaften im Jahre 1885 sich auf 4817 mit 740000 Mitgliedern belief. Eine eigentümliche Institution ist das Arbeiterkonsulat (Consolato operajo) in Mailand, das einen Ausschuß einer größeren Anzahl (44) dortiger Hilfsgenossenschaften darstellt und außer der Emanzipation der Arbeit ein radikales politisches Programm durchzuführen bestrebt ist.

In Betreff der Gewerkvereine in Dänemark verdanken wir Herrn Prof. Scharling die folgenden Mitteilungen. Diese Organisationen sind sämtlich im Anschluß an die sozialistische Bewegung entstanden, die in Dänemark 1871 ziemlich plötzlich hervortrat. Hauptsächlich auf Betreiben des Wochenblattes (seit 1872 Tageblattes) „Der Sozialist" bildete sich der „internationale Arbeiterverein für Dänemark", der aus Sektionen bestand, von denen jede, wenigstens in Kopenhagen, nur Mitglieder desselben Gewerbes umfassen sollte. Manche von diesen Sektionen hatten von Anfang an eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern, so die Schneider, Maurer, Zimmerleute, Zigarrenarbeiter etwa 400, die Tischler sogar 850. Die neuen Vereine fingen auch schon 1872 an, ihre Kraft in der Organisation von Arbeitseinstellungen zu versuchen, die bis dahin in Dänemark unbekannt geblieben waren und bei dem damaligen wirtschaftlichen Aufschwunge im ganzen günstige Erfolge für die Arbeiter hatten. Auch wurden Produktivgenossenschaften im Anschluß an diese Gewerkvereine gebildet, die sich jedoch nicht als lebensfähig erwiesen. Im Jahre 1873 wurde die dänische Internationale polizeilich aufgelöst und verboten und die Gerichte bestätigten diese Maßregel. Die einzelnen Sektionen bildeten jetzt selbständige Gewerkvereine, deren es im Jahre 1875 27 gab. Später vereinigten sie sich wieder unter einer Zentralleitung; 1878 aber wurde diese aufgehoben, indem die Vereine sich nunmehr dem neuerrichteten „Sozialdemokratischen Bunde" anschlossen. In den ungünstigen Jahren 1876 bis 1879 ging die Zahl und die Stärke der Gewerkvereine zurück, seit 1880 aber gewannen sie wieder neue Kraft und die Bewegung verbreitete sich jetzt über den größten Teil des Landes, namentlich in den Städten. Die einzelnen Vereine für jedes Gewerbe bildeten Verbände, von denen im Jahre 1886 die bedeutendsten waren: der Verband der Schmiede und Maschinenarbeiter, der der Tischler (mit 19 Abteilungen in den Provinzen) ferner die Schuhmacher (mit 11 Abteilungen), die Typographen (39 Abteilungen, 400 Mitglieder), die Zigarrenarbeiter. In Kopenhagen allein bestanden 63 Gewerkvereine die miteinander in Verbindung standen, mit zusammen 20000 Mitgliedern; daneben der Arbeiterbund mit 1600, fünf andere Vereine mit 12—1400, die übrigen mit weniger als 1000 Mitgliedern. In Aarhus gab es 13 Vereine mit zusammen 1600 Mitgliedern, in Aalborg 8 Vereine mit 400 Mitgliedern, in Odense 5 Vereine mit 300 Mitgliedern. Im Jahre 1890 betrug die Zahl der Gewerkvereine in Kopenhagen 81 mit etwa 20000 Mitgliedern; unter diesen befanden sich auch 5 weibliche Vereine mit 1000 Mitgliedern. In den Provinzialstädten bestanden etwa 200 Gewerkvereine mit 10—11000 Mitgliedern. Auch die Verbände der Einzelvereine für dasselbe Gewerbe haben sich weiter entwickelt. Die Zimmerleute haben einen Verband für die Inseln und einen für Jütland gebildet, der 1890 im ganzen 20 Vereine mit 1900 Mitgliedern umfaßte. Der Bund der Maurer zählte in demselben Jahre 17 Abteilungen mit 2200 Mitgliedern, der der Schuhmacher hatte 22 Abteilungen mit 1800 Mitgliedern, der der Tabaksarbeiter 19 Abteilungen mit 1700 Mitgliedern, der der Schneider 26 Abteilungen mit 1500 Mitgliedern, der der Schmiede 9 Abteilungen mit 1400 Mitgliedern. Der bei weitem größte Teil dieser Vereine steht auch mit dem sozialdemokratischen Bunde in näherer Beziehung. In der neuesten Zeit haben diese Verbände wieder mehrfach Arbeitseinstellungen veranlaßt, teils zu dem Zwecke der Erlangung eines Minimallohnes, teils zur Durchsetzung der Forderung, daß die betreffenden Arbeitgeber nur Verbandsmitglieder als Arbeiter annehmen. Die Versuche haben aber wenig Erfolg gehabt und namentlich hat die letztere Forderung die Unternehmer zu geschlossenem Widerstande gedrängt.

Lexis.

8. Die G. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Geschichte. 2. Allgemeine Charakteristik.

1. Geschichte. Bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts ist in den Vereinigten Staaten von Amerika das Gewerkvereinswesen entsprechend den Thatsachen, daß die Großindustrie nur unvollkommen ausgebildet war und daß das Handwerk in den östlichen Großstädten infolge des häufigen Fortzuges seiner Angehörigen nach dem Westen und des zwar gleichzeitigen, aber doch zunächst

stets ungenügenden Ersatzes durch landesunkundige Einwanderer nur wenig soziale Festigkeit hatte, kaum über ein durch lokale Zersplitterung und gedankliche Unreife gekennzeichnetes Anfangsstadium hinausgekommen.

Wenn auch schon am Ende des vorigen Jahrhunderts in den Arbeiterunterstützungsvereinen von Schuhmachern, Schneidern, Küfern, Maurern und Hutmachern das Interesse ihrer Mitglieder den Arbeitgebern gegenüber wahrgenommen und die Gewerkschaft der Schiffszimmerleute von New-York schon 1803, in Boston 1822 durch das Gesetz anerkannt wurde, wenn ferner von zahlreichen Streiks zur Abkürzung der Arbeitszeit und zur Erhöhung der Löhne in den ersten vier Jahrzehnten unseres Jahrhunderts berichtet wird, und selbst schon 1833 und 1834 in New-York, Boston, Baltimore und Philadelphia „General Trades Unions", d. h. städtische Verbände verschiedener lokaler Gewerkvereine bestanden, so entbehrten doch alle diese Erscheinungen der Nachhaltigkeit und vermochten allgemeine wirtschaftliche Stockungen, wie die Freihandelsperiode von 1816—1824 und die Handelskrisis von 1837 nicht zu überstehen.

In den fünfziger Jahren verzeichnet die Geschichte der amerikanischen Industrie zugleich mit der Ausbildung des Eisenbahnwesens einen großartigen Aufschwung der Produktion und damit auch eine lokale Zusammenziehung von Arbeitermassen, welche die Gefahr der individuellen Konkurrenz bei der Nachfrage nach Arbeit empfinden und nach dem Prinzip „in unity strength" sich Koalitionen schaffen. 1860 waren schon mehrere nationale und internationale (d. h. besonders auch Canada umfassende) Gewerkvereine gegründet worden, von denen der der Buchdrucker (1850), der Hutmacher (1854), der Eisen-, Stahl- und Zinnarbeiter (1858), der Former, der Maschinenbauer (1859) die stärksten und best eingerichteten waren.

Der Sezessionskrieg drängte zwar durch die Unterbrechung der industriellen Thätigkeit und durch Absorbierung des sozialen Kleinkampfes die Gewerkvereinsbestrebungen auf einige Jahre zurück, seine Folgen wirkten aber nicht bloß auf die Verstärkung des Koalitionswesens ein, sondern erzeugten auch in demselben eine allgemeine politische Arbeiterbewegung. Die Befreiung der Negersklaven erstens, ein Sieg der nördlichen Bourgeoisie über die südliche Grundbesitz-Aristokratie hatte einen solchen Enthusiasmus für Humanität und Freiheit hervorgebracht, daß auch für diejenigen Lohnarbeiter, welche sich in abhängiger Lage befanden, eine Verbesserung der Lebensweise von Politikern und von den Betroffenen selbst gefordert wurde. Der Sieg des industriellen Nordens bedeutet ferner die dauernde Einführung des Schutzzollsystems für seine Fabrikate, damit eine Verstärkung der industriellen Kräfte, ein Wachsen des Großbetriebes, ein Anschwellen der städtischen Bevölkerung und eine Vermehrung zusammenlebender, gleich interessierter Fabrikarbeiter. Schließlich hatte die Papiergeldausgabe während der Kriegsjahre die Preise der Lebensmittel, nicht aber in entsprechender Weise die Löhne erhöht, so daß ein Mißverhältnis bei den Einnahmen und Ausgaben der Arbeiter vorhanden war, das zu fortgesetzten Differenzen zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern führte.

Es erfolgte jetzt eine Verstärkung der alten und die Gründung vieler neuer Unions. Man veranschlagte 1868 die Summe aller lokaler Arbeiter-Koalitionen auf 3000, von denen viele nationalen und internationalen Verbänden angehörten. Zu denselben waren als die wichtigsten die Brüderschaft der Lokomotivführer und der Zigarrenmacherverein (1864), der Verband der Zimmerleute und Maurer (1865), der der Eisenbahnkondukteure (1868), der Wollhutmacher, der Möbelarbeiter, der Schuhmacher (1869), der Böttcher (1870) hinzugekommen. 1873 waren als nationale Vereine ferner vorhanden diejenigen der Lokomotivheizer, der Stuckateure, Zimmerleute, Kesselmacher, Stubenmaler, Maroquinarbeiter, Bergleute, Glasbläser, Holzschneider, Wagenbauer, Koffermacher, Sattler und Spinner.

Die politische Arbeiterbewegung begann im Jahre 1864. Nachdem im Hinblick auf eine solche, auf Anregung der Maschinenbauer-Gewerkschaft die nur kurze Zeit bestehende „Labor Reform Association" geschaffen worden war, wurde 1866 auf einem von dem Präsidenten der Wagenmacher einberufenen Arbeiterkongreß die „National Labor Union" gegründet, deren Hauptzweck war, für die Abkürzung der Arbeitszeit zu agitieren, welche daneben aber auch die Bildung von Konsumvereinen, die Errichtung staatlicher arbeitsstatistischer Bureaux, eine Aenderung der Systeme der Gefängnisarbeit, das Reservieren des öffentlichen Landes für wirkliche Ansiedler befürwortete. Besonders durch die unermüdliche Thätigkeit des Präsidenten des Formervereins, William H. Sylvis, des hervorragendsten amerikanischen Arbeiterführers in den sechziger Jahren, wurde die National Labor Union zum selbständigen politischen Handeln gedrängt und schließlich auch mit der europäischen Internationalen in Berührung gebracht. Gleichzeitig waren die Leiter des Verbandes bemüht, das Gewerkvereinswesen zu vervollkommnen und durch Schiedsgerichte, eventuell durch Streiks die Arbeitsbedingungen günstiger zu ge-

stalten. Nach dem Tode von Sylvis (1869) bestand zwar die in der National Labor Union geschaffene Zentralisation der Gewerkvereine, welche damals 178,571 Mitglieder umfaßte, noch einige Jahre fort, ihre Einigkeit wurde aber bald bei dem Mangel an geeigneten Führern durch das Eindringen sogenannter Geschäftspolitiker, die im Dienste der demokratischen und republikanischen Partei standen, durchbrochen. Dann kam die wirtschaftliche Hausse von 1871—73, die zwar die Gewerkvereine numerisch und finanziell kräftigte, aber auch viele der bei den hohen Löhnen sozial zufriedengestellten Arbeiter der von der National Labor Union begründeten politischen Partei entfremdete, überhaupt gegen die Arbeiterpolitik gleichgültig machte. Der letzte Kongreß im Zusammenhang mit der gescheiterten Arbeiterbewegung war 1874 zu Rochester (N. Y.), stützte sich nur noch auf wenige Lohnarbeiter und gedachte deren Interessen in wenig geeigneter Weise.

Wie die Erfolge der koalierten Arbeiter bei Streiks und Boykotts durch den jeweiligen Stand der Produktions- und Austauschverhältnisse, die einen Ausdruck in der Konjunktur des Arbeitsmarktes finden, wesentlich bestimmt werden, so sind auch die Gewerkvereine, die ein sozialer Protest gegen die Tendenzen der kapitalistischen Unternehmung sind, bald eine stärkere, bald eine schwächere Macht in der Gesellschaft, je nachdem ihr Gegner, der sie aus der Tiefe der menschlichen Leidenschaft hervorgerufen hat, über Selbständigkeit und Selbstgenügsamkeit in geringerem oder reichlicherem Maße verfügt.

Während der großen Geschäftsstockung von 1874—79 lösten sich nach verlorenen Ausständen und bei der Erschöpfung des Kassenwesens zahlreiche Gewerkvereine auf, z. B. von den nationalen diejenigen der Maschinenbauer, Böttcher, Steinhauer, Bergleute, Schuhmacher, Wagenmacher. Fast alle übrigen verloren an Mitgliedern, mehrere schlossen sich in der Not zusammen, wie die der Eisen- und Stahlarbeiter. Nur ganz wenige Vereine wurden unter der Voraussetzung lokaler und gewerblicher Besonderheiten in dieser Periode gegründet. Gewaltthätige Arbeiterausstände und Geheimbünde (die Molly Maguires in den Kohlenrevieren Pennsylvaniens) kennzeichnen den durch die Arbeitslosigkeit erzeugten Druck. Den Höhepunkt der sozialen Unzufriedenheit bilden die großen Streiks im Sommer 1877, welche von Eisenbahnarbeitern des Ostens ausgingen, sich dann über die ganze Union erstreckten und viele andere Gewerbe in Mitleidenschaft zogen. Die Brüderschaft der Lokomotivführer war stark bei den Ausständen beteiligt, war aber nicht, wie öfters behauptet worden ist, der Anstifter und fortgesetzte Schürer derselben, sondern zeichnete sich während des Streiks durch Ruhe und Besonnenheit aus.

Vom Herbst 1879 an hat die nordamerikanische Gewerkvereinsbewegung kaum unterbrochene Fortschritte gemacht. Zwar war 1884 und 1885 wiederum eine allgemeinere Produktionsstörung eingetreten, sie wirkte aber einerseits nicht so intensiv und extensiv wie die vorhergehende, andererseits hatten die Arbeiterverbände in der Voraussicht derselben die Widerstandskassen gefüllt und das Gefühl der Solidarität unter den Mitgliedern gepflegt, so daß die Krisis ihnen nur wenig Schaden zufügte.

Die American Review vom 1. I. 1884 giebt in einer Statistik über die Gewerkvereine die Zahl der nationalen auf 26, der internationalen auf 15 an mit einer Gesamtmitgliedschaft von 434 500. Dazu kamen noch die zahlreichen ausschließlich lokalen Vereine, welche meist zu lokalen Zentralisationen verbunden waren.

Die Entwickelung der amerikanischen Gewerkschaften in den achtziger Jahren wird abgesehen von der Gründung neuer (Brauer 1883, Kohlengräber 1885, Bäcker 1886) und von der Wiederbelebung und Verstärkung alter Verbände, dadurch besonders als fortschreitend gekennzeichnet, daß sie nach mancherlei ephemeren Versuchen in den vorhergehenden Jahren, untereinander dauernde Verbindungen anknüpfen und damit sich in weitere gewerbliche, lokale, staatliche und nationale Organisationen eingliedern. Die Gründe dazu sind sowohl in dem erwünschten Ausschluß der Konkurrenz verschieden Beschäftigter zu suchen, welche bei der fortschreitenden Arbeitsteilung und der damit vielfach verbundenen Vereinfachung der Arbeit immer schärfer hervortrat, als als auch in dem Bestreben politischen Einfluß zu gewinnen. So haben z. B. die verschiedenen Kategorien der Eisen- und Stahlarbeiter, oder der Hafenarbeiter oder der Eisenbahnleute Verbände geschaffen; so finden wir in vielen Großstädten die konservativen Trades Assemblies, die den englischen Trades Councils entsprechen, und die umfassenderen Central Labor Unions, welche alle Arten Koalitionen — nicht bloß Gewerkvereine wie die ersteren — gelernter und ungelernter Arbeiter, feste Vereine mit geordnetem Kassenwesen und lose Streikvereine, solche mit gemäßigten und solche mit sozialistischen Tendenzen enthalten; ferner die State Trades Assemblies, Gewerkschaftszentralisationen in den Einzelstaaten zur Ausübung einzelstaatlicher Politik (z. B. in New-York, New Jersey, Pennsylvanien, Ohio, Illinois), endlich die American Federation of Labor für das ganze Gebiet der Union. Der letztere Verein, 1881 als Federation of organised Trades and Labor Unions zu Pittsburg begründet,

trägt seit 1886 den neuen Namen und ist vor allem bekannt geworden durch sein energisches und planmäßiges Eintreten für die Durchführung der Achtstundenarbeit besonders im Wege der Selbsthilfe und durch die zu dem Zwecke inszenierten Maistreiks 1886 und 1890. Er zählte im Dezember 1889 549 641 Mitglieder.

Die Gesamtzahl der koalierten Lohnarbeiter hat zu derselben Zeit etwa 1 300 000 betragen, ein Drittel davon entfällt auf die Knigths of Labor, welche in einem besonderen Abschnitte dieses Lexikons dargestellt werden. Es wäre demnach in den Vereinigten Staaten ein Fünftel der in Industrie, Handwerk, Bergbau und Transportwesen beschäftigten Personen in Arbeiterkoalitionen vereinigt.

2. Allgemeine Charakteristik. Wenn man bedenkt, daß in den Vereinigten Staaten, wo mit der öffentlichen Agitation und Reklame ein jeder von Jugend auf vertraut ist, seitens der Gewerkvereinsleute öffentlich für für ihre Sache vielleicht mehr gethan ist, als in den anderen Ländern, — haben doch fast alle hervorragenden Vereine ihre eigenen Wochen- oder Monatsblätter — und wenn man ferner nicht bloß die leidenschaftliche, durch Freiheitsgedanken genährte Selbstverteidigung ihrer Rechte gegen die Ansprüche ihrer Arbeitgeber, sondern auch ihren Sinn für die Ausbildung des Assoziationswesens, der dem ganzen Volke eigen ist, berücksichtigt, so wird man die oben angeführte Mitgliedschaft als Resultat einer fast dreißigjährigen Agitation nicht bedeutend finden. Hindernd hat der Gewerkvereinsbewegung zunächst entgegengestanden die bunte Zusammensetzung der Lohnarbeiterbevölkerung aus verschiedenen Rassen und Nationalitäten. Teils war es die Rassenantipathie, teils die Verschiedenheit der Sprache, welche der Gründung und Erhaltung der Koalitionen Schwierigkeiten bereiteten. Ferner haben die schnellen Fortschritte der Produktionstechnik, insbesondere der gewerblichen Arbeitsteilung und das damit fortdauernde, oft sprunghaft eintretende Ersetzen der gelernten durch ungelernte Handarbeiter den auf Berufsgemeinschaft begründeten Gewerkvereinen insofern geschadet, als sie, trotz vielleicht vollständiger Eingliederung aller gelernten Berufsgenossen in ihren Verband immer wieder unerwarteten Konkurrenten gegenüberstanden. In den letzten zehn Jahren ist daher eine allumfassende Organisierung ungelernter Leute aufs eifrigste betrieben worden, ohne daß bis jetzt das Ziel erreicht worden wäre.

Schließlich hat die Unfertigkeit der amerikanischen Kultur, insbesondere die ungleichmäßige Ausbildung der Volkswirtschaft dazu beigetragen, auch den Gewerkvereinen den Charakter des Veränderlichen und bisweilen des Veränderungssüchtigen zu geben. Der im Vergleich zum westlichen Europa häufige Berufswechsel des Einzelnen und der Uebergang von der Stellung eines Lohnarbeiters zu der des kleinen Unternehmers, oder der des Politikers, der Fortzug der Familien aus dem industriellen Osten in die Kolonialgebiete des Westens entziehen den Gewerkschaften oft dann die Mitglieder, wenn sie deren am meisten bedürfen und zugleich haben aus den gleichen Gründen diejenigen, welche zurückbleiben, wenig Neigung, Mittel für Einrichtungen aufzuwenden, aus denen sie vielleicht bald keinen Nutzen mehr ziehen können. Daher sind die zur Sparsamkeit und Vorsorglichkeit erziehenden Unterstützungskassen besonders für Invalide und Altersschwache im Vergleich zu England nur selten von den Koalitionen ausgebildet. Wer Mitglied der letzteren ist, hat wohl die Kosten der allgemeinen Verwaltung zu tragen und dem Streikfonds seine Beiträge zu entrichten, kann sich aber ganz nach seinem Ermessen den etwa sonst bestehenden Versicherungskassen anschließen oder davon fernbleiben. Die meisten Mitglieder ziehen es vor, ihre Kräfte denjenigen Vereinszielen zuzuwenden, deren Erreichung ihnen unter allen Umständen zweckmäßig erscheint: der Erhöhung resp. der Erhaltung des Lohnes und der Verkürzung der Arbeitszeit. Seit 1886 ist die letztere Forderung in den Vordergrund aller Bestrebungen getreten, nachdem in weiteren Arbeiterkreisen die Ueberzeugung Platz gegriffen hatte, daß eine dauernde Verringerung der Arbeitsstunden von selbst eine Erhöhung des Lohnes unter dem freien Walten von Angebot und Nachfrage nach sich ziehen werde.

Einstellung der Arbeit und Inverrufserklärung der Waren eines Unternehmers (Boykott), wenn dieser anstatt der ausständigen Arbeiter Ersatzleute (scabs) gedungen hat, sind häufige Vorkommnisse des transatlantischen Lebens, sie sind oft von gewaltiger Ausdehnung. Die Gewerkvereine empfehlen in ihren Statuten fast durchweg den friedlichen Ausgleich bei Streitigkeiten mit den Arbeitgebern, aber Schiedsgerichte und Einigungskammern haben infolge der bisherigen Unstetigkeit der amerikanischen Volkswirtschaft noch keine rechte Bedeutung gewinnen können.

Politik wird von den einzelnen Gewerkvereinen prinzipiell fast nie getrieben, aber die Zentralisationen, besonders die Central Labor Unions befassen sich eifrig damit. Die sachliche Form ist die Pressionspolitik, d. h. das Versprechen für diejenige politische Partei zu stimmen, welche die weitgehendsten arbeiterfreundlichen Verheißungen in ihr Programm aufnimmt. Wegen der vielen

Mißerfolge auf diesem Wege ist wiederholt in neuerer Zeit ein Anlauf zu einer selbständigen Arbeiterpolitik gemacht worden, besonders in den Jahren 1886 und 1887. Trades Assemblies und Central Labor Unions waren hier die treibenden Kräfte.

Die so begründeten Arbeiterparteien in den einzelnen Staaten sind aber regelmäßig eine Beute der Parteiführer geworden, welche im Solde der großen alten Parteien standen.

Auch für die sozialistische und für die sozialrevolutionäre Arbeiterpartei sind koalierte Arbeiter, meist aber nicht als Verbände, sondern als Individuen eingetreten, ohne damit aber jene in Abhängigkeit von diesen Parteien gebracht zu haben. Ausgenommen sind höchstens einige ganz aus Deutschen zusammengesetzte Gewerkschaften. In den letzteren sind überhaupt viele Sozialisten, welche den aus dem Heimatlande mitgebrachten Theorien huldigen, aber auch in den Vereinen, in denen nur englisch gesprochen wird, macht die Verbreitung des modernen Sozialismus Fortschritte. Doch sind es weit weniger die staatskommunistischen Ziele als die negierenden, gegen die heutige kapitalistischen Unternehmung gerichteten Gedanken, an welchen die freiheitsliebenden praktischen amerikanischen Gewerkvereinsleute Gefallen finden und welche sie im täglichen Kampf mit ihren Gegnern in der Presse und in der Versammlung anwenden können. Seit der Verbreitung der Unternehmerkartelle und seit der Beeinflussung der Arbeiterverhältnisse durch dieselben hat der kritische Marx'sche Sozialismus entschieden unter den amerikanischen Arbeitern an Boden gewonnen.

Litteratur:

A. v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse: Leipzig 1877. H. W. Farnam, Die amerikanischen Gewerkvereine, Leipzig 1879. A. Sartorius von Waltershausen, Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluß der fortschreitenden Produktionstechnik, Berlin 1886. (Mit Angabe der Speziallitteratur.) Derselbe, Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890. Richard T. Ely, The Labor Movement in Amerika, New-York 1886.

A. Sartorius von Waltershausen.

9. Die G. in Australien.

1. Geschichte der G. 2. Gegenwärtiger Stand der G.

1. Geschichte der G. In keinem Lande der Welt ist die Organisation der Arbeit so weit fortgeschritten wie in Australien. Es beruht dies auf der geographischen Lage und den geologischen Verhältnissen. Australien, das Land der Antipoden, wurde am spätesten kolonisiert, zu einer Zeit da in England der Gewerkvereinsgedanke bereits völlig durchgedrungen war. Der englische gelernte Arbeiter, welcher unter den Einwanderern ein hohes Kontingent stellt, nimmt diesen Gedanken, zum Teil sogar die Organisation selbst, nach Australien fertig hinüber. Die weite Entfernung verhindert das Einströmen billiger, organisationsfeindlicher Arbeit aus Europa. Deutsche nehmen unter den Einwanderern eine geringe Stelle ein, bei weitem die Mehrzahl sind Engländer. Aus geologischen Gründen aber ist Australien zum Getreidebau wenig geeignet. Sein Reichtum beruht auf der Schafzucht und dem Bergbau. Beide Gewerbezweige eignen sich nicht zum Kleinbetriebe; bei beiden tritt die Trennung von Kapital und Arbeit scharf hervor; in beiden ist die Arbeit keine ganz ungelernte.

Die Geschichte der australischen Gewerkvereine ist auf das engste verknüpft mit der Geschichte des Achtstundentages, welcher nirgends durch Gesetz eingeführt, vielmehr durch die Organisationen der Arbeiter errungen wurde. Beide Entwickelungsreihen haben ihren Ausgangspunkt und Sitz in Viktoria und zeigen noch heute ihre enge gegenseitige Verknüpfung dadurch, daß als organisierte Gewerke anerkannt und zur Vertretung in dem Gewerkvereinsausschuß nur solche Arbeitervereine zugelassen werden, welche im Besitze des Achtstundentages sich befinden.

Am frühesten zu einer Organisation gelangten unter den Arbeitern Victorias die Bauhandwerker, welche überall gerade in den Kämpfen um den Arbeitstag vornan stehen. Ihr Gewerkverein datiert aus dem Jahre 1856; er eroberte damals ohne bedeutende Kämpfe den Achtstundentag, indem die öffentliche Meinung wie die Regierung zu Gunsten der Arbeiter Partei nahm. Seitdem ist der 23. April — das Datum der Einführung des Achtstundentages — der sog. „demonstration day", der alljährliche Festtag der organisierten Arbeiterschaft Australiens. Sämtliche Gewerkvereine pflegen an diesem Tage in feierlichem Zuge mit entfalteten Bannern die Stadt zu durchziehen; an dem sich daran schließenden Feste nehmen die höchsten Behörden sowie der Statthalter teil.

Neben den Bauhandwerkern erwarben gegen Ende der fünfziger Jahre eine Organisation und damit den Achtstundentag eine Reihe der höchst gelernten und überall bestorganisierten Arbeiter: die Maschinenbauer, die Eisengießer und die Schiffsbauer. Die Jahre von 1859—64 bedeuteten dagegen einen Stillstand in der Bewegung, verursacht durch das massenhafte Rückströmen der Goldwäscher von den erschöpften Goldfeldern des Innern. Während die Ansätze zu Organisationen in den übrigen Gewerben damals zusammen-

brachen, z. B. bei den Wagenbauern, behaupteten sich die genannten Vereine. Sie bildeten damals die auf Grund des Achtstundentages durch einen gemeinsamen Ausschuß geeinte Aristokratie der australischen Arbeiter. Freilich erhielten auch sie sich nicht ohne schwere Kämpfe im Besitz des Errungenen. Diese Vereine auch waren es, welche „Trades Hall" errichteten, ein seitdem vielfach umgebautes, heute umfangreiches und wohlausgestattetes, damals bescheidenes Gebäude, in dem die Sitzungen der Arbeiter stattfinden.

Erst seit 1869 vermehrte sich die Zahl der Gewerkvereine Viktorias. Von da an nimmt auch die Achtstundenbewegung einen neuen Aufschwung. Bis 1879 wurden zahlreiche Gewerkvereine gelernter Arbeiter zur Mitgliedschaft an dem Gewerkvereinsausschuß zugelassen, darunter die Gasarbeiter und die Matrosen. Von 1880 ab schwoll die Zahl der in Trades-Hall vertretenen Vereine noch mächtiger an; alle Klassen von Arbeitern, insbesondere auch ungelernte, waren unter ihnen vertreten. Heute sind über 50 Gewerkvereine im Ausschuß vertreten; unorganisiert sind lediglich die Textilarbeiter, vorwiegend Frauen, die in der Hausindustrie beschäftigten Näherinnen, Dienstmädchen ꝛc. Dagegen haben die in geschlossenen Etablissements beschäftigten Näherinnen 1882 sich unter Erringung des Achtstundentages dem Gewerkvereinsausschuß angegliedert und mit Hülfe der bestehenden Gewerkvereine und weiterer in der Folge organisierter Frauenarbeit ein eigenes Heim, „the female operatives hall" errichtet.

Der Kolonie Viktoria sind in der Gewerkvereinsbewegung die anderen Kolonien nachgefolgt; auch hier ging die Entwickelung Hand in Hand mit der des Achtstundentages. Nächst Viktoria besitzt Südaustralien die beste Organisation der Arbeit; daselbst befindet sich auch ein deutscher Arbeiterverein. Sodann sind als hoch organisiert die Bergleute von Newcastle in Neu-Süd-Wales zu nennen.

2. Gegenwärtiger Stand der G. Um einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der australischen Gewerkvereine zu erlangen, betrachten wir zunächst die gesetzlichen Bestimmungen, unter denen sie bestehen. Dieselben sind den englischen nachgebildet, indem durch freiwillige Registrierung Korporationsrecht erworben und die Pflicht der jährlichen Berichterstattung übernommen wird. In Betracht kommen folgende Gesetze: Südaustralien, Act to legalise Trades Unions Nr. 41 von 1876; Viktoria Trades Unions act Nr. 1322 von 1884, Amedm. act 1380 von 1886; New-Süd-Wales Trades Unions act Nr. 12 von 1881. Queensland desgl. Nr. 29 von 1886, Tasmania desgl. Nr. 27 von 1889, Neu-Seeland desgl. Nr. 8 von 1878. Alle Strafbestimmungen wegen „conspiracy" werden aufgehoben, selbst wenn durch die Verbindungen der Arbeiter die Industrie geschädigt werden sollte. Uebrigens wird von der Registrierung kein weitgehender Gebrauch gemacht.

Die australischen Gewerkvereine zerfallen ihrer Organisation nach in 4 Klassen: 1) Vereine, welche Zweigniederlassungen großer englischer Gewerkvereine sind, z. B. die vereinigten Maschinenbauer, die Zimmerleute und die Schiffsbauer. Diese Vereine gleichen genau den englischen, denen sie angeschlossen sind.

2) Australische Vereine, welche nach Art der älteren englischen Gewerkvereine eingerichtet sind, d. h. neben der Verteidigung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Hilfskassenwesen in ihre Ziele aufgenommen haben. Hierzu gehört, zugleich der wichtigste aller australischen Gewerkvereine, die Organisation der konfederierten Bergleute. Nach dem Bericht, welcher dem Delegiertentage zu Stawell am 24. II. 1891 unterbreitet wurde, besitzt dieser Verein 94 Zweige, welche über alle Kolonien, insbesondere in Neu-Süd-Wales, Viktoria und Südaustralien, verbreitet sind. Er umfaßt an 25000 Mitglieder.

Während das Versicherungs- und Kassenwesen in der Hand der Zweigvereine sich befindet, ist der Gesamtverein der australischen Bergleute die letzte Instanz in Arbeitsstreitigkeiten, sowohl wo es sich um Verletzung individueller Rechte als um Festsetzung von Löhnen und Arbeitszeit handelt. In letzter Richtung bezeichnen die Statuten Erhaltung und Durchführung des 1883 erreichten Achtstundentages als Hauptaufgabe des Vereins. In den 18 Jahren seines Bestehens hat der Verein ausgegeben: für Streiks 6614 £, für Unfallversicherung 71293 £, für Sterbegelder 13929 £, für andre Hilfskassenzwecke 15329 £. Es fällt hierbei die äußerst geringe Summe auf, welche im Kampfe zwischen Arbeit und Unternehmertum ausgegeben wurde. In der That ist heute der Kampf großenteils durch friedliche Verhandlungen zwischen den Vereinen der Grubenbesitzer und den einzelnen kolonialen Vereinen der Bergleute ersetzt; an Stelle der letzteren tritt als höchste Instanz der Exekutivausschuß der gesamtaustralischen Konfederation. Uebrigens sind die Löhne der australischen Bergleute äußerst hoch, was einmal durch vermehrte Arbeitsleistung — ein Häuer soll hier etwa ein Viertel mehr leisten als in Northumberland, wo die leistungsfähigsten Bergleute Englands sich befinden — sodann aber durch das Monopol erklärt wird, welches den Grubenbesitzern im stillen Ozean zusteht. Wird doch bis nach den Küsten Nordamerikas Kohle in bedeutenden Mengen ausgeführt. Diese Umstände mußten günstig auf die Gewerkvereinsbildung zurückwirken. Die Stärke

der konfederierten Bergleute zeigte sich auch darin, daß sie allein nach dem großen, verlorenen Ausstand des Jahres 1890 unter den gleichen, ja teilweise unter besseren Bedingungen als früher die Arbeit wieder aufnahmen.

3) Die meisten städtischen Gewerkvereine besitzen, entsprechend der Bedeutung der Friendly societies in Australien, keine Hilfskassen. Sie beschränken sich auf das Arbeitsverhältnis und die Hochhaltung des in der Welt einzigen „standard of life“ der australischen Arbeit. Dieses ergiebt sich schon daraus, daß ein Gewerkverein ohne das Achtstundensystem standesgenössische Anerkennung überhaupt nicht findet. Wenn in dem Fehlen eines bedeutenden Kassenwesens ein Grund der Schwäche liegt, welcher z. B. bei dem Ausstande des Jahres 1890 hervortrat, so wird er andererseits dadurch gemildert, daß die Vereine in einer selbst für England unbekannten Solidarität zusammenhalten. Die englischen „Trades Councils“ sind hier zu Ausschüssen entwickelt, welche die allmächtige Autorität innerhalb der australischen Arbeiterwelt darstellen. Diese Ausschüsse tagen in Trades-Hall. Zusammengesetzt aus den Vertretern der Gewerkvereine der einzelnen Kolonie, nicht angewiesen im Bedürfnisfalle allein auf Beisteuern der Vereine, sondern im Besitze eines eigenen Verteidigungsfonds, anerkannt von Behörden wie Arbeitgebern als legitime Vertreter der Arbeiter, sind sie das Organ, welches jeden Streitfall, der einen Ausstand herbeiführen könnte, zu beraten und zu entscheiden hat. Die Abhängigkeit der einzelnen städtischen Gewerkvereine ist eine vollständige, da jeder Ungehorsam vom Ausschuß durch Entziehung seiner Unterstützung bestraft wird. Hierauf beruht die Macht der australischen Arbeiter, bei denen das Gefühl der Interessengemeinschaft wie sonst nirgends entwickelt ist.

Bei jedem einzelnen Streitfall hat es der Ausschuß der Trades-Hall in der Hand, welche Klasse von Arbeitern er der Reihe nach der Arbeit entziehen will; mit äußerster Disziplin sah man z. B. 1890 Vereine einem solchen Befehl gehorchen, welche der Streitfall an sich gar nichts anging; aus Solidarität haben sie sich wochenlanger Arbeitslosigkeit und Entbehrung ausgesetzt. So äußerte sich ein Vertreter der Arbeitgeber vor der mit Untersuchung der Arbeiterverhältnisse in Neu-Süd-Wales 1891 betrauten Kommission mit Recht dahin, daß heute ein Streik der Schneiderinnen die Seegewerbe affizieren könne. Aber hierin liegt auch die Schwierigkeit der Arbeitertaktik in Australien; es handelt sich darum, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kontinents so weit zu übersehen, um nicht wichtige materielle Interessen des Landes gleichzeitig und damit die öffentliche Meinung gegen sich in das Feld zu rufen — ein Fehler, der 1890 gemacht wurde.

Die Folge dieser starken Organisation der Arbeiter sind ähnliche Organisationen der Arbeitgeber, welche die auftauchenden Arbeitsstreitigkeiten durch ihre Sekretäre mit den Sekretären der Gewerkvereinsausschüsse verhandeln. Als letzte Aushilfe pflegt man das industrielle Schiedsgericht anzuwenden. Doch bevorzugt man freie Verhandlung. Seit 1887 hat sich hieraus ein wohl geordneter Board of Conciliation für Viktoria entwickelt, dessen Technik die gerühmtesten englischen Einrichtungen noch übertrifft, mit Untersuchungsausschüssen, gedruckten Verhandlungsberichten 2c.

4) Ein neues Element in dem australischen Gewerkvereinsleben ist die jüngst erfolgte Organisation der ländlichen Arbeit (bush labour). Dieselbe ging aus von den Wollscheerern, gelernten aber weit von der Kultur entfernten Arbeitern, welche, der Jahreszeit zu Pferde folgend, im Norden des Kontinents mit der Schafschur beginnen, um im Süden zu endigen. Es war ein eigentümliches Schauspiel, wie diese Nomaden, die ein Gebiet, größer als das europäische Rußland, durchschweifen, ein Gebiet, das zu den geringst bevölkerten der Erde gehört, sich organisierten — ein gewaltthätiges Geschlecht, welches auch seinen Gewerkverein vielfach auf Gewalt und Drohung aufgebaut haben soll. Neben den Scherern und durch sie in das Leben gerufen hat sich in neuester Zeit ein Gewerkverein für ungelernte ländliche Arbeit entwickelt, eine „General labour union“.

Die Scherer sind für Südaustralien, Viktoria und Neu-Süd-Wales in einem 25000 Mann umfassenden Gewerkverein organisiert, während daneben besondere Vereine für Queensland und New-Sealand bestehen, welche zusammen an 10000 Mitglieder haben sollen. Die Zwecke des Gewerkvereins der vereinigten Scheerer sind nach ihrem Statut folgende: „Verteidigung des Rechts der Arbeit, Verbindung zu gegenseitigem Schutz; Erreichung und Erhaltung einer genügenden Lohnhöhe; Beistand in einzelnen Fällen der Unterdrückung; Besorgung von Rechtsbeistand, wenn nötig; Aufbringung eines Kapitals durch Beisteuer und Zinsesansammlung; Verhinderung, soweit als möglich, von Streiks; Beförderung eines guten Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter; Beilegung von Streitigkeiten durch Einigungskammern, Schiedsgerichte und andere gesetzliche Mittel; Anlage von Geldern in solchen gewerblichen Unternehmungen, in welchen durch Arbeiter Arbeitsgelegenheit gewährt wird.“ (Letzteres bezieht sich wohl auf Genossenschaften und von Arbeitern ausgehende

Aktienunternehmungen, welche in Australien nach Dilke eine bedeutende Rolle spielen.)

Die im Statut aufgezählten Zwecke sind die gewöhnlichen der australischen Gewerkvereine. Die Beförderung eines guten Verhältnisses zu den Unternehmern erscheint zunächst jedoch bei den Scherern noch als frommer Wunsch. Dies ergiebt sich z. B. aus der Thatsache, daß auf der jüngsten Delegiertenkonferenz zu Adelaide Februar 1891 mitgeteilt wurde, daß innerhalb der letztvergangenen 3 Jahre nicht weniger als 3130 Streiks größeren oder kleineren Umfangs von dem Verein der Scherer in Szene gesetzt wurden. Man kämpft zum Teil um Anerkennung der Gewerkvereinsbeamten als Vertreter der Arbeiter durch die Arbeitgeber, teils bereits um Exklusivität d. h. ausschließliche Beschäftigung von Gewerkvereinsarbeitern.

Die städtischen Gewerkvereine begingen den Fehler, diesen noch in den Erstlingsjahren befindlichen Verein als einen sich gleichartigen anzusehen, mit ihm in ihrer Taktik zu rechnen, sein Verlangen nach Exklusivität zu unterstützen. Die Scherer bemühten sich nämlich, Kontrollmarken einzuführen, mit welchen die Wollballen als von Gewerkvereinsarbeit geschoren bezeichnet wurden. Die organisierten Hafenarbeiter erklärten sich bereit, diesen Versuch zu unterstützen und nur gezeichnete Wollballen verladen zu wollen. Da nun aber der Verein der Scherer sich als für den Kampf nicht genügend gefestigt erwies, so war dies der letzte Grund für den Zusammenbruch des großen und allgemeinen Ausstandes 1890. Man hatte das stärkste Kapitalinteresse des Kontinents, das Wollinteresse, in die Waffen gerufen, ohne an den von ihm beschäftigten Arbeitern selbst genügenden Rückhalt zu finden.

Die Tendenzen der australischen Gewerkvereinsbewegung lassen sich in folgendem zusammenfassen: Ausgleichung des Gegensatzes zwischen den städtischen Gewerkvereinen und der neuorganisierten „bush labour", Konfederation aller australischen Gewerkvereine, so daß an Stelle der kolonialen Ausschüsse ein allgemeiner Ausschuß als oberste Instanz treten würde, weitere Ausbildung der schon jetzt vielfach vorhandenen Ausschließlichkeit durch Druck auf die Arbeitgeber, nur Gewerkvereinsarbeiter zu beschäftigen. Die Gewerkvereine werden mehr und mehr zugleich politische Organisationen, und zwar solche von großer Macht in der jungen Gesellschaft. Die Tendenz weist damit auf Anerkennung der Gewerkvereine als öffentlich rechtliche Korporationen der Arbeiter, wie schon jetzt beispielsweise Vorschläge auftauchten, den Gewerkvereinen ein gesetzliches Besteuerungsrecht den Berufsgenossen gegenüber einzuräumen.

Im Verhältnis von Arbeit und Kapital weist die Entwickelung auf immer festere Vereinigung der Arbeitgeber und Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch Verhandlung der Vereine. Bezüglich des allseitig geschätzten Einigungsverfahrens verwarfen die vor der Kommission in Neu-Süd-Wales vernommenen Stimmen von Arbeitern wie Arbeitgebern staatlichen Eingriff und etwaige Verwandlung der auf Freiwilligkeit beruhenden Schiedsgerichte in staatliche Gerichte, dagegen sprachen sich Stimmen für eine vermögensrechtliche Haftung der Korporationen der Arbeiter wie Arbeitgeber aus, um die Ausführung der übereingekommenen Verabredungen zu sichern. (Vgl. „Age" von 6., 11., 13., 20. II. 1891, Berichte über die Zeugenvernehmungen vor der New-South-Wales Labourkommission.)

Litteratur:

Sir Charles Dilke, The Problems of Greater Britain, London, Macmillan 1890. Derselbe, Révue sociale et politique, Brüssel 1891, Heft 2. H. H. Champion, The crushing defeat of Trade unionism in Australia, Nineteenth Century, Februar 1891. Ruland, Achtstundentag und Fabrikgesetzgebung in Australien, Zeitschr. f. Staatsw., April 1891. Reports from the Consuls of the United states 123, Dec. 1890. Ferner enthält die in Melbourne erscheinende Zeitung „Age" sämtliche Verhandlungen, Beschlüsse von Trades Hall etc., desgl. „The Australian Workman", Sidney 282 Pitt Street. Vgl. auch den Bericht der Labourkommission von Neu-Süd-Wales, dessen Benutzung hier noch unmöglich war.

G. von Schulze-Gaevernitz.

Gewinnbeteiligung.

1. Begriff und Wesen der G. 2. Zweck und Aufgaben der G. 3. Die bisherigen praktischen Versuche mit der G. 4. Schwierigkeiten, Vorzüge und Nachteile der G. im allgemeinen. 5. Schlußergebnis.

1. Begriff und Wesen der G. Unter Gewinnbeteiligung ist diejenige Einrichtung zu verstehen, nach welcher Angestellte (Beamte, Gehilfen, Arbeiter) eines wirtschaftlichen Unternehmens neben ihrem ausbedungenen Lohne einen Anteil am Geschäftsgewinn erhalten, und zwar mit der Maßgabe, daß nicht nur die Größe dieses Anteils als Quote des jeweiligen Gesamtgewinnes fest normiert ist, sondern auch die Verteilung der Gewinnquote unter die einzelnen Angestellten nach ganz bestimmten rechnerischen Grundsätzen erfolgt.

Die eigentümliche Verbindung von bedungenem und freiem Arbeitseinkommen gehört zum Wesen der Gewinnbeteiligung.

Mit der völligen Beseitigung des festen Lohnsatzes würde das seine Angestellten am Gewinn beteiligende Geschäft den Charakter einer Produktivgenossenschaft erhalten. Zwischen dieser und dem reinen Lohnsystem nimmt die Gewinnbeteiligung sowohl begrifflich wie hinsichtlich des Zweckes eine vermittelnde Stellung ein. Nicht zu empfehlen ist die Bezeichnung der Gewinnbeteiligung als einer eigentümlichen Unternehmungsform neben den Kommandit-, Aktiengesellschaften, Genossenschaften &c., da die am Gewinn beteiligten Lohnarbeiter keinerlei Unternehmerfunktionen ausüben, die gleichzeitige Kapitalbeteiligung derselben (s. unten) aber unwesentlich ist.

Für die weitere Betrachtung war es geboten, die Forderung eines vertragsmäßig festgelegten Beteiligungs- und Verteilungsmaßstabes in die Begriffsbestimmung aufzunehmen. Gratifikationen gelegentlich der Feststellung der Jahresbilanz und sonstige nach dem jeweiligen Gutdünken des Unternehmers unter die Angestellten verteilte außerordentliche Lohnzuschüsse gehören auch dann nicht hierher, wenn die Quote des Gesamtgewinns oder aber der Verteilungsmodus genau feststehen sollten. So sehr man auch mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch darüber streiten mag, ob in diesen Fällen gleichfalls das Vorhandensein einer Gewinnbeteiligung anzunehmen ist, so geht thatsächlich doch bei willkürlicher Festsetzung des Gewinnanteils der direkte Zusammenhang mit der schwankenden Höhe des Geschäftsertrages verloren; unser Anteilsystem wird hierdurch seiner wesentlichsten Eigentümlichkeiten beraubt.

Unzweifelhaft gehört zum Begriff der Gewinnbeteiligung, daß eine Verteilung der Gewinnquote auf die einzelnen Angestellten vorgesehen ist. Allgemeine Wohlfahrtseinrichtungen jeder Art, Dotierung von Versorgungskassen &c. im Interesse der Gesamtheit der Angestellten sind von völlig anderen Gesichtspunkten aus zu betrachten. Dagegen ist keineswegs erforderlich, daß der dem einzelnen Angestellten zufallende Anteil diesem jedesmal baar ausbezahlt wird. Vielmehr begründet es gerade die Mannigfaltigkeit der auftretenden Gewinnbeteiligungsformen, daß statt dessen der Bonus ganz oder zum Teil sei es einer selbständigen oder mit dem Unternehmen verbundenen Spar-, Kranken-, Alters- oder ähnlichen Kasse zugewandt, sei es im Geschäft selbst zinstragend (nach dem landesüblichen Zinsfuß oder entsprechend dem Geschäftsgewinn) angelegt und dann, wie es mitunter geschieht, zum Ankauf von Geschäftsanteilen verwandt wird.

Die oben definierte Gewinnbeteiligung nimmt als eine seit lange bewährte Einrichtung in der Praxis des heutigen Wirtschaftslebens einen breiten Raum ein. Freilich beschränkt sich ihre Anwendung in der Regel auf höhere, insbesondere kaufmännische Angestellte (Beamte) des Geschäfts, die nicht nur hinsichtlich ihrer sozialen Lage dem Unternehmer näher stehen und vielfach Vertrauensposten bekleiden, sondern auch ähnlich jenem eine den Gang und das Gedeihen des Unternehmens mehr oder minder stark beeinflussende Thätigkeit ausüben. Der Gewinnanteil heißt dann gewöhnlich „Tantieme“; das bekannteste Beispiel liefern die Direktoren von Aktiengesellschaften. Nicht von diesen Gewinnbeteiligungsfällen indessen soll im folgenden die Rede sein. Sie verdanken ihre Entstehung und Verbreitung dem durchaus gerechtfertigten und wohl kaum angefochtenen Bestreben, mit der Qualität der bis zu einem gewissen Grade durch höhere soziale Pflichten gebotenen Leistungen die materielle Entschädigung für dieselben in Einklang zu bringen. Ein noch nicht befriedigend gelöstes Problem ist dagegen die Beteiligung der Lohnarbeiter am Unternehmergewinn. Da zu diesen hier auch das technisch besser vorbereitete und geschulte Personal gerechnet werden muß, so wird in der Praxis ein scharfe Trennung zwischen dieser Art von Fällen und den obigen insofern allerdings nicht durchführbar sein, als je nach der wirtschaftlichen Thätigkeit und Lage der Angestellten ein allmählicher Uebergang stattfindet. Indessen ist doch diese Gewinnbeteiligung der Arbeiter, um welche es sich weiterhin ausschließlich handeln wird, hinsichtlich sowohl ihrer sozialpolitischen Aufgaben als ihrer praktischen Durchführbarkeit von eigenartiger Bedeutung, und hat dementsprechend zu lebhaften Erörterungen auf Grund mehrfacher praktischer Versuche Anlaß gegeben.

2. Zweck und Aufgaben der G. Es gehört bekanntlich zum Wesen der Organisation unserer Volkswirtschaft, daß der Unternehmer die in seinem Betriebe thätigen fremden Arbeitskräfte (und Kapitalien) nicht entsprechend dem jedesmaligen wirtschaftlichen Werte der hergestellten Produkte bezw. der von ihm übernommenen Leistungen entlohnt, vielmehr, ohne das Endergebnis seiner Produktion abzuwarten, die Arbeiter für ihre Dienste vorweg entschädigt. Diese gesonderte Befriedigung der Arbeiter erweist sich nun nicht allein als technisch notwendig wegen des Fehlens eines allgemein gültigen Maßstabes für die gerechte Verteilung des Ertrages auf die Produktionsfaktoren, sowie angesichts der Unmöglichkeit, die entsprechende Teilung desselben, selbst wenn theoretische Schwierigkeiten nicht im Wege stünden, im einzelnen Falle praktisch durchzuführen; sie hat vielmehr auch aus wirtschaftlichen Gründen ihre volle Berechtigung.

Zunächst kommt hierbei in Betracht, daß der finanzielle Ertrag eines Unternehmens, wie er durch die Bilanzen am Ende der Geschäftsperiode festgestellt zu werden pflegt, nicht nur mehr oder weniger erheblichen Schwankungen unterligt, sondern auch in Verluste umschlägt. Der die Produktion bestimmende und leitende Unternehmer hat die günstigen wie ungünstigen Folgen dieser zum Teil auch dem Wechsel der Konjunkturen zuzuschreibenden Schwankungen allein zu tragen, sofern nicht Arbeiterentlassungen und Lohnreduktionen notwendig werden. Und dies

mit vollem Recht. (In Bezug auf die Stellung des Unternehmers innerhalb der Volkswirtschaft und die daraus abzuleitende ökonomische Berechtigung seines Gewinnes s. die Art. Unternehmereinkommen, Unternehmergewinn.) Ihm gegenüber sind nämlich die Arbeiter, ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechend, auf jene Verschiedenheiten des Ertrages im allgemeinen ohne Einfluß. Ein solcher wäre insofern möglich, als sie die ihnen obliegenden Verrichtungen quantitativ und qualitativ nach ihrem Belieben erheblich steigern oder vermindern könnten. Dies ist jedoch in der Regel nicht der Fall, da es vielmehr Sache des Unternehmers ist, durch gut bemessene Löhne und zweckmäßige Lohnmethoden sowie durch passende Auswahl des Personals und geeignete Beaufsichtigung desselben dafür Sorge zu tragen, daß Normales geleistet wird. Unterläßt er dies, scheidet er insbesondere die untüchtigen und pflichtvergessenen Arbeiter nicht aus, so ist es seine Schuld, wenn die Produktion darunter leidet und der Gewinn zurückgeht, nicht aber die der Arbeiterschaft. Angesichts eines ungünstigeren Geschäftsergebnisses können in der Regel die Arbeiter mit Recht darauf hinweisen, daß sie nach wie vor ihre Pflicht gethan haben und somit für eingetretene Mißerfolge nicht verantwortlich zu machen sind. Von diesen, für die große Masse der Unternehmungen maßgebenden Gesichtspunkten aus erscheint es also durchaus sachgemäß, den Arbeiter mit einem festen Lohnsatz abzufinden.

Dieses System vermeidet überdies die schwerwiegenden Nachteile, welche mit einem, starken Schwankungen unterliegenden Einkommen für die ökonomische Lage des Arbeiters verbunden sein würden. Dieselben müßten eine geordnete Hauswirtschaft zur Unmöglichkeit machen, da selbst bei Bethätigung eines idealen Sparsinnes die notwendige Regelmäßigkeit in der Lebenshaltung undurchführbar wäre. Zu den Gefahren der Arbeitslosigkeit käme für den Arbeiter ein neues Moment der Unsicherheit hinzu. —

Trotz dieser durchschlagenden Vorzüge des Lohnsystems haften demselben indessen auch unverkennbare Mängel an. Nicht nur daß der Arbeiter, welcher mit der Lohnzahlung endgültig von dem Werke seiner Hände getrennt wird, dem Gedeihen des Unternehmens gleichgültig gegenübersteht. Vor allem wird dadurch, daß Arbeitslohn bezw. Unternehmergewinn ein jeder auf Kosten des anderen erhöht werden kann, ein schroffer Widerstreit der Interessen zwischen den beiden wirtschaftlichen Parteien statuiert, welcher die durch sonstige Gegensätze (Eigentum, Bildung) bedingte Kluft noch erweitert. Der Lohnarbeiter ist bestrebt, bei möglichst kurzer Arbeitszeit einen möglichst hohen Lohn, und zwar geeigneten Falls auf dem Wege der gemeinsamen Arbeitseinstellung 2c. zu erringen; das Gedeihen des einzelnen Unternehmens kümmert ihn wenig. So sehr man auch die Berechtigung jener auf die Erkämpfung günstiger Arbeitsbedingungen gerichteten Bestrebungen grundsätzlich anzuerkennen hat, so zeigen sich in ihnen doch die in sozialer Hinsicht gefahrdrohenden Schattenseiten des Lohnsystems. Dasselbe wird ferner denjenigen Ausnahmefällen nicht gerecht, in welchen der einzelne Arbeiter einen Einfluß auf die Höhe des Geschäftsgewinnes ausübt bezw. ausüben kann. Ein solcher Einfluß ist dann entweder ein direkter, d. h. durch besonders qualifizierte Leistungen bei verhältnismäßigem Zurücktreten der Wirkung von Konjunkturen hervorgerufener, oder ein indirekter. In letzterer Beziehung wird es sich namentlich um solche Fälle handeln, in denen es nicht möglich ist, durch geeignete Lohnmethoden und Beaufsichtigung des Personals dasselbe zu Fleiß, Sorgfalt und Ehrlichkeit wirksam anzuhalten, oder jene Mittel sich nicht als ausreichend erwiesen haben.

Die Beseitigung oder doch Milderung dieser Schattenseiten des Lohnsystems auf rein ökonomischem Wege bildet das eigenartige Ziel der Gewinnbeteiligung. Ohne den bewährten Boden jenes Systems zu verlassen, sucht sie in der oben angegebenen Weise zwischen den Interessen der Arbeitgeber und -nehmer zu vermitteln und damit eine hervorragende sozialpolitische Mission zu erfüllen. Freilich hat sie im Vergleich zu der unendlich großen Zahl der vorhandenen Unternehmungen bisher nur einen sehr bescheidenen Wirkungskreis zu gewinnen vermocht.

3. Die bisherigen praktischen Versuche mit der G. Den Anstoß zur öffentlichen Besprechung der Gewinnbeteiligungsfrage gab gegen Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre das Bekanntwerden vereinzelter praktischer Versuche, welche allem Anscheine nach solch günstige Erfolge aufzuweisen hatten, daß diese Modifizierung des Lohnsystems bald vielfach (u. a. von Engel, Böhmert, J. St. Mill, Jevons, Leroy-Beaulieu, Charles Robert) als ein durchgreifendes Mittel zur Anbahnung bezw. Befestigung guter Beziehungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern gepriesen wurde. Vereinzelt ging man sogar soweit, von diesem Verfahren die „Lösung der sozialen Frage" zu erhoffen. In Deutschland trat u.a. der Verein für Sozialpolitik der Frage durch Einziehung von Gutachten näher. Professor Viktor Böhmert kam 1878 der an ihn ergangenen Aufforderung nach durch Veranstaltung einer privaten Enquete, welche die auf die Gewinnbeteiligung und verwandte Lohnmethoden bezüglichen praktischen Erfahrungen zum ersten Male der Oeffentlichkeit zugänglich machte. Sie beruht auf der schriftlichen Beantwortung eines an zahlreiche Privatleute, Aktiengesellschaften, Vereine und Zeitungen versandten Fragebogens. Diesen überaus verdienstlichen Untersuchungen trat 1883 die vom französischen Ministerium des Innern veranlaßte, übrigens auf Frankreich beschränkte Enquete zur Seite, die zum weitaus größten Teile aus mündlicher Befragung der Arbeitgeber hervorgegangen ist. Außer diesen beiden hauptsächlichsten Quellen bieten die im Laufe der Jahre unter dem Einfluß der fortgesetzten Diskussion in zahlreichen Einzelwerken und Zeitschriften veröffentlichten, insbesondere auch auf die inzwischen unternommenen neueren Versuche bezüglichen Materialien vielfache Belehrung (s. Litteratur). In Paris besteht seit 1879 in der „Société formée pour faciliter l'étude pratique des diverses méthodes de participation du personnel dans les bénéfices de l'entreprise" eine Vereinigung von Geschäftsleuten, welche ihre Bestrebungen u. a. auch durch Herausgabe eines eigenen Organes zu fördern sucht.

Die Gewinnbeteiligung hat bisher in Groß- und

Kleinbetrieben der verschiedenartigsten Geschäftsbranchen größtenteils erfolgreiche Anwendung gefunden. Die Zahl der beteiligten Firmen läßt sich freilich mit annähernder Genauigkeit nicht bestimmen. Die einigen neueren Monographien beigegebenen Verzeichnisse führen nämlich einerseits zahlreiche Fälle mit auf, deren nähere Beschreibung erkennen läßt, daß keine Gewinnbeteiligung, sondern ein verwandtes Lohnsystem vorliegt; andererseits sind die Nachrichten über viele sonstige Versuche so dürftig, daß ein Urteil über die Art des Verfahrens nicht möglich ist. Wahrscheinlich beträgt die Gesamtzahl aller Gewinnbeteiligungsfirmen nicht über 150, von denen etwa die Hälfte auf Frankreich, der Rest hauptsächlich auf England und die Vereinigten Staaten von Amerika, zum geringen Teile auch auf die Schweiz und Deutschland entfällt. Die meisten übrigen Länder sind überhaupt nicht vertreten. Mehrere Firmen haben nach einiger Zeit die Gewinnbeteiligung wieder eingestellt. Die folgende gedrängte Zusammenstellung teilt nur diejenigen Versuche mit, über welche hinreichende und sichere Erfahrungen vorliegen; insbesondere mußten die zahlreichen neueren unberücksichtigt bleiben. Indem wir, dem Beispiele Böhmert's folgend, solche Fälle, in denen die Arbeiter zugleich Geschäftsanteile besitzen voranstellen, vereinigen wir zugleich diejenigen, welche wegen der lebhaften Beachtung, die sie gefunden, eine etwas ausführlichere Behandlung verdienen. Im zweiten Abschnitt sind die der Landwirtschaft angehörenden, hier als eine Form der „Anteilswirtschaft" bekannten Fälle vorweg genommen. Im übrigen ist die Anordnung eine länderweise und chronologische. Das Anfangs- bezw. auch Endjahr der Gewinnbeteiligung ist in Klammern beigefügt.

a) **Gewinnbeteiligung mit Anteil der Arbeiter am Geschäft. Gebäudemalerei von Redouly & Cie, vormals Leclaire in Paris** (1842). Dieses älteste und berühmteste Gewinnbeteiligungsunternehmen beschäftigt mehrere hundert ständige Arbeiter als Maler, Anstreicher, Tapezierer, Glaser, Dekorateure, Vergolder &c., außerdem viele andere nur vorübergehend, je nach den Aufträgen, welche wesentlich von der Jahreszeit abhängen. Die Arbeit wird fast stets außer dem Geschäftshause in zahlreichen Gebäuden von Paris, bei den reichen Provinzialen, auch im Auslande und zwar stets unter Leitung eines Werkführers verrichtet. Die meisten Angestellten werden pro Stunde bezahlt. Leclaire, welcher sein Geschäft aus kleinen Anfängen (1826) entwickelte, gründete bereits 1838 eine gegenseitige Hilfsgesellschaft für seine Arbeiter und führte trotz der anfänglich von den Behörden ihm entgegengestellten Schwierigkeiten 1842 die Gewinnbeteiligung ein. Er hatte gefunden, daß bei dem mangelnden Interesse der Arbeiter für sein Unternehmen Fleiß und Zuverlässigkeit zu wünschen übrig ließen, was das Geschäftsresultat ungünstig beeinflußte. Lohnerhöhungen hatten nur teilweisen Erfolg, da sie die fehlende Kontrole nicht ersetzen konnten. Leclaire beschloß nun die Hälfte des nach Abzug von 5% Zinsen und 6000 Frcs. Unternehmerlohn verbleibenden Geschäftsgewinnes an die Arbeiter zu verteilen. Der Erfolg blieb nicht aus. Fleiß und Sorgfalt der Arbeiter nahmen zu und vermehrten den Gewinn. 1869 verwandelte Leclaire das Geschäft in eine Kommanditgesellschaft. Sie hat jetzt 800000 Frcs. Kapital, wovon die eine Hälfte den Unternehmern, die andere der Hilfsgesellschaft gehört. Der Reservefonds ist auf 100000 Frcs. festgesetzt. Derselbe soll nach neuerer Bestimmung (1890) bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Gesellschaft können nur solche Arbeiter beitreten, welche bestimmte Bedingungen erfüllen und zur Elite („noyau") der Arbeiter gehören. Dieser Verband, welcher sich durch Tüchtigkeit und gute Führung seiner Mitglieder auszeichnet, ist in verschiedener Beziehung bevorzugt und hat sehr weitgehende Befugnisse: Wahl der Direktoren (jetzt Redouly, Valmé und Bendin) auf Lebenszeit, Aufnahme neuer Arbeiter in die Elite, Entlassung der Arbeiter bei schlechter Führung &c. Die Elite zählte 1887 131 Arbeiter. Die Gesellschaft bezweckt die Unterstützung in Fällen von Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod (Begräbnis-, Witwen- und Waisengelder). Ihr Fortbestand, auch für den Fall einer etwaigen Geschäftsauflösung, ist gesichert. Präsident ist der Staatsrat Charles Robert, ein eifriger Förderer der Gewinnbeteiligungsidee und Präsident des oben genannten, 1879 gegründeten pariser Vereins. Uebrigens nehmen auch die nicht zur Elite gehörenden Arbeiter am Gewinne teil. Jetzt entfallen 75% desselben auf die Arbeiter, darunter 25% an die Unterstützungskasse. Nach Leclaire's Tode, welcher 1872 als reicher Mann starb, hat sich die Gewinnbeteiligung nach den noch von ihm (1869) festgestellten Grundsätzen, welche 1875 und 1890 einige Modifikationen erfahren haben, in sehr befriedigender Weise fortentwickelt. Das äußerst glückliche Gedeihen des Geschäfts wird in erster Linie der Einführung der Gewinnbeteiligung zugeschrieben. Sie hat die Arbeiter zu regelmäßiger, fleißiger und sorgfältiger Thätigkeit erzogen, insbesondere dadurch daß sie sich gegenseitig scharf überwachen und jede Störung der Ordnung zur Anzeige bringen. Damit ist den Direktoren manche Mühe erspart geblieben. Uebrigens hat sich deren eigenes Einkommen trotz der sehr beträchtlichen Gewinnbeteiligung der Arbeiter, welche damit die Früchte ihrer vermehrten und verbesserten Arbeit genießen, gleichfalls beträchtlich gehoben. Größere Streitigkeiten (Arbeitseinstellungen &c.) sind auch in kritischen Zeiten dem Unternehmen fern geblieben, mit welchem sich die Arbeiter völlig verwachsen fühlen. Selbst bei denjenigen Arbeitern, welche in den Wintermonaten regelmäßig entlassen werden, hat sich das Anteilsystem durchaus bewährt.

Papierfabrik (Papéterie coopérative), früher Laroche-Joubert, Lacroix & Cie., Angoulême, Frankreich (1843). Es sind etwa 1000 Arbeiter in den zahlreichen Werkstätten gegen Stücklohn thätig. Die Angestellten können ihre Ersparnisse im Geschäft anlegen. 1885 waren 82 mit einem Drittel des auf 4½ Mill. sich beziffernden Geschäftskapitals beteiligt. Bei einem Anteil von über 2000 Frcs. wird der Beteiligte voller Kommanditist, anderenfalls erhält er 5% Zinsen. Die Berechnung erfolgt nicht nach dem Gesammtreingewinn, sondern nach dem Ueberschuß jeder Werkstätte, der der Arbeiter zugehört. Falls er nicht die Anlage in der Fabrikssparkasse vorzieht, wird ihm der Gewinnanteil bar ausbezahlt. Statt desselben erhalten die höheren Beamten Gratifikationen. Das Ergebnis war nach allen Seiten ein äußerst günstiges.

La Providence, Aktiengesellschaft für Gerberei und Färberei, vormals Dorgé-Houzé, in Coulomniers, Seine et Marne, Frankreich (1867). Die Teilnahme am Gewinn ist u. a. an die Bedingung geknüpft, daß der Arbeiter bereits längere Zeit dem Geschäft angehört und eine Aktie desselben erwirbt, deren Betrag ihm, falls er sie nicht baar bezahlen kann, ratenweise vom Lohne gekürzt wird. Eine von der Generalversammlung der Arbeiter gewählte Kommission prüft den Rechnungsabschluß. Die Gewinnverteilung, bei welcher der Betrag voll

und ganz zur Auszahlung gelangt, erfolgt auf der Grundlage, daß das Geschäftskapital und die Summe der gezahlten Löhne in ihrem Verhältnis zu einander partizipieren. Von den etwa 120 überhaupt beschäftigten Arbeitern hat nur der vierte Teil, und zwar die tüchtigsten und erfahrensten (Werkmeister ꝛc.) die ziemlich lästigen Bedingungen erfüllt. Jene zeigen sich allerdings, ebenso wie die Geschäftsleiter mit den Ergebnissen des Systems sehr zufrieden. Die Leistungen sind qualitativ gesteigert, das Interesse der Arbeiter am Geschäft hat zugenommen.

Dequenne & Cie., Fabrik für Heizvorrichtungen, Haus- und Küchengeräte, Familisterium zu Guise, Dep. Aisne Frankreich (1876). Diese von J. B. A. Godin 1840 in kleinem Maßstabe begründete und bis zu dessen Tode (1888) von ihm geleitete Fabrik gußeiserner Waaren hat sich allmählich zu einem bedeutenden Unternehmen entwickelt, welches 1889 1591 Personen (einschl. der Filiale in Laeken bei Brüssel) beschäftigte. Die Bruttoeinnahme betrug 1879—89 durchschnittlich jährlich 4 Mill. Frcs. Die Gewinnbeteiligung bildet einen wesentlichen Bestandteil der von Godin im Laufe der Jahre geschaffenen großartigen Wohlfahrtseinrichtungen. Durch Fouriers Ideen angeregt war Godin von Anfang an bestrebt, das Unternehmen nach genossenschaftlichen Prinzipien umzugestalten. 1860 gründete er ein Arbeiterwohnhaus („Familistère"), welches, allmählich vergrößert, jetzt 1800 Personen beherbergt. Ausgedehnte Konsumeinrichtungen, Versicherungskassen, Schulen, Kinderbewahranstalten, Biliotheken, Theater ꝛc. sorgen für das leibliche und geistige Wohl der Angestellten (Näheres hierüber bietet A. Förster, Die Vereinigung von Kapital u. Arbeit im Familisterium zu Guise. Arbeiterfreund, XXVIII. Jahrg. 1890, S. 1—40. Daselbst ausführliche Quellenangabe.) Der Arbeitswechsel ist außerordentlich gering. Neuerdings waren etwa 4/5 der Arbeiter länger als 5 Jahre im Geschäft; fast alle haben hier schon als Lehrling gelernt. Die Mitglieder und Arbeiter des 1880 in eine Kommanditgesellschaft verwandelten Unternehmens scheiden sich nach der Rangstellung in Associés, Sociétaires, Participants, Auxiliaires und Intéressés. Die Auxiliaires (Hülfsarbeiter) sind nicht anteilsberechtigt, die Intéressés solche dem Geschäft nicht angehörende Personen, welche durch Erbschaft, Kauf ꝛc. Anteile erworben haben. Die Associés haben mit dem doppelten Betrag des Lohnes, die Sociétaires mit dem 1½ fachen und die Participants mit dem einfachen Betrage Anspruch auf Gewinnanteil. Die Gewinnbeteiligung ist derartig organisiert, daß von dem nach Abzug der Kosten, Abschreibungen und 5% Zinsen verbleibenden Reingewinn 25% dem Reservefonds, 25% dem Direktor, Verwaltungs- und Aufsichtsrat und 50% dem Kapital und der Arbeiterschaft zufallen mit der Maßgabe, daß der Gewinn im Verhältnis der 5 prozentigen Kapitalzinsen zur Summe der Löhne geteilt wird. Die Zinsen werden den Aktionären ausbezahlt, der Gewinn selbst dagegen zum Ankauf weiterer Aktien verwendet. Zunächst sind die Gewinnanteile zur Rückzahlung der Einlagen des Begründers Godin verwendet und dafür Anteilscheine ausgegeben worden. Hierauf werden die ältesten Anteilscheine (welche sich im Besitz der ältesten Arbeiter befinden) eingelöst und dafür neue ausgeben. Die Fabrik geht dadurch nach und nach aus den Händen des Gründers in die der Arbeiter und schließlich aus den Händen der gegenwärtigen Arbeiterschaft in die der künftigen Generation über. Die Gewinnbeteiligung hat nicht nur die Leistungen der meistens im Stücklohn beschäftigten Arbeiter gehoben, sondern ihnen auch erheblichen pekuniären Nutzen gebracht. Der durchschnittliche Tagesverdienst eines mittleren Arbeiters bei zehnstündigem Arbeitstag betrug 1888—89 5,56 Frcs., unter Hinzurechnung der Gewinnanteile jedoch bei einem Associé 16,79, bei einem Sociétaire 14,97 und einem Participant 13,34 Frcs. Das Verhältnis der Arbeiter zu einander sowie zu den Geschäftsleiter ist ein sehr gutes. Allerdings wird nicht allein die Gewinnbeteiligung, sondern daneben auch die sonstige Organisation der Gesellschaft, insbesondere die Aussicht auf gänzlich genossenschaftliche Produktion die Arbeiter günstig beeinflußt haben.

Manufakturwarenhandlung Au bon marché, Firma Plassard, Morin, Fillot & Cie, vormals Maison Boucicaut, Paris (1876). Dieses großartige Verkaufshaus, das gegenwärtig 3237 Personen, darunter 637 Frauen beschäftigt, traf 1876 eine Einrichtung, nach welcher das Verkaufspersonal eine nach dem Erlös der verkauften Artikel zu berechnende Tantieme (also keine eigentliche Gewinnbeteiligung!) erhielt und das Aufsichts- und Verwaltungspersonal an dem Gewinn in jedem Warenlager beteiligt wurde. Im übrigen werden feste Monatsgehalte gezahlt. Mit dieser Einrichtung ist eine Versorgungskasse verbunden. Seit 1880 hat ein Teil der Angestellten seine Ersparnisse als stille Teilhaber angelegt. Das System hat allseitig befriedigt.

Steinkohlenbergwerke von Henry Briggs Son & Co. in Whitwood und Methley bei Normanton, West-Yorkshire, England (1865—1875). Seit 1858 wurde das bis dahin friedliche Verhältnis zwischen den Kohlengrubenbesitzern von West-Yorkshire und ihren Arbeitern wiederholt durch Streitigkeiten, insbesondere wegen der Lohnhöhe gestört, welche zahlreiche Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zur Folge hatten. Die obige Firma litt hierunter ganz besonders, wodurch der Geschäftsgewinn stark zurückging, zumal ihre Arbeiter (über 1000) stets erfolgreich gewesen waren. Zur Anbahnung eines besseren Verhältnisses und um die Arbeiter von den Gewerkvereinsbestrebungen abwendig zu machen, führte die Firma 1865 die Gewinnbeteiligung ein; zugleich verwandelte sie sich in eine Aktiengesellschaft, derart, daß die Herren Briggs zwei Drittel der Aktien für sich behielten und den Rest unter die Angestellten und die Kunden des Geschäfts, sowie an das Publikum abgaben. Neben dem Gewinnanteil wurde der Durchschnittslohn des Distrikts gezahlt. Die neue Einrichtung, welche anfangs dem Mißtrauen der Arbeiter begegnete, bewährte sich bald zur Zufriedenheit beider Teile. Der gesteigerte Verdienst hob die Arbeitsleistungen quantitativ und qualitativ und vermehrte dadurch auch den Geschäftsgewinn. Die sichtlichen Erfolge dieses Versuches erregten allgemeines Aufsehen unter den interessierten Wirtschafts- und Gelehrtenkreisen. Das „industrial partnership" fand bald auch auf dem Kontinent und in den Vereinigten Staaten größere Beachtung. Doch schon bald darauf kam dieser Versuch zu einem jähen Ende. Die Herren Briggs, in der Absicht, ihre Arbeiter vom Gewerkverein zu trennen, machten die Fortdauer des Systems von der Bedingung abhängig, daß dieselben dem Gewerkvereinsfest zu Leeds (19. August 1872) fernbleiben sollten. Die Mehrzahl der Arbeiter nahm dennoch an dem Feste teil. Es kam zu weiteren Streitigkeiten und im Februar 1875 zur Aufgabe der Gewinnbeteiligung.

Messingwerke von W. Borchert jun.

in Berlin (1867—1872). Der Inhaber dieser Firma führte, durch das englische Beispiel angeregt, die Gewinnbeteiligung seiner (etwa 70, bis 1872 waren es 130) Arbeiter ein, in der Absicht, den Interessegegensatz zwischen diesen und ihm thunlichst auszugleichen. Der nach Abzug von 6 % Kapitalzinsen verbleibende Reingewinn fiel darnach zur Hälfte an die Unterbeamten und Arbeiter nach dem Verhältnis ihrer unverändert bleibenden Gehälter und Löhne. An Stelle des ursprünglichen Planes, die Fabrik allmählich in das Eigentum einer Genossenschaft der Arbeiter übergehen zu lassen, wurde eine Einrichtung getroffen, nach welcher die Arbeiter entsprechend dem Geschäftsgewinn zu verzinsende Kapitaleinlagen machen konnten, für deren Sicherheit Borchert mit seinem Vermögen haftete. Indessen wurde bereits 1872 die eigentliche Gewinnbeteiligung wieder beseitigt, da die Erfahrungen das Unbefriedigende der Einrichtung dargethan hatten. Einerseits wurde nämlich die Verteilung des Bonus am Jahresschluß von vielen Arbeitern als etwas in so ferner Zukunft Liegendes und so Unbestimmtes betrachtet, daß sie ihnen kein hinlänglicher Antrieb zur Entfaltung eines Maximums von Fleiß und Sorgfalt während eines ganzen Jahres war. Andererseits erschien es Borchert ungerechtfertigt, daß die Extrabelohnung der Arbeiter an Umstände geknüpft war, auf welche sie keinen Einfluß hatten (Ein- und Verkauf der Waren rc.). Die Gewinnbeteiligung wurde durch Gruppenakkord ersetzt und 1873 eine monatlich auszuzahlende Prämie für Mehrleistungen eingeführt. Zugleich verwandelte sich das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft, um den Angestellten eine handelsrechtlich fixierte Form der Geschäftsbeteiligung zu ermöglichen. Die Mehrzahl der Aktien behielt Borchert für sich. Daneben blieb das frühere, insbesondere für die Unterbeamten und Arbeiter bestimmte System der Kapitaleinlage in veränderter Form bestehen. Die Aktiengesellschaft bestand in den schlechten Geschäftsjahren die Probe nicht: die Aktionäre (Beamte des Geschäfts) waren mit den unsicheren Einnahmen unzufrieden. 1878 ging die Fabrik wieder in das Alleineigentum Borcherts über, während die Akkordlöhnung in Verbindung mit dem Prämiensystem — eine Einrichtung, welche den Erwartungen vollauf entsprach — auch fernerhin bestehen blieb.

Fabrik für Spieldosenbestandteile, vormals Billon & Isaak, Aktiengesellschaft in Genf (1871). Die Bestandteile (Walzen, Räderwerke, Klaviere, Triebfedern und Dosen) werden hier in der Hauptsache auf mechanischem Wege von jetzt etwa 70 Arbeitern hergestellt; die eigentliche Handarbeit ist beschränkt. Es besteht teils reiner Tagelohn, teils Stücklohn, teils Tagelohn mit Prämien je nach dem Arbeitsquantum. Die Firma kam indessen zu der Ueberzeugung, daß das gewöhnliche Lohnsystem trotz Anwendung von Prämien den Arbeiter nicht zur Sparsamkeit anhalte, da derselbe je mehr er verdiene, auch umsomehr verzehre. Auf Veranlassung des Falles Leclaire schritt sie zur Einführung der Gewinnbeteiligung, in der Absicht, dem Arbeiter durch den Extraverdienst einen Reservefonds für schlechte Zeiten zu verschaffen. Der halbe Reinertrag des Unternehmens nach Abzug der Zinsen rc. ist nunmehr den Unterbeamten und Arbeitern überwiesen, wird jedoch nur zur Hälfte bar ausbezahlt, während die Firma den Rest zurückbehält und in eine Aktie der Gesellschaft umwandelt, sobald er den Betrag von je 100 Frcs. erreicht. Es sind unveräußerliche Namenaktien, welche beim Abgang des Arbeiters seitens des Geschäfts zurückerworben werden. Die Gewinnbeteiligung hat sich bewährt. Die Angestellten zeigen seitdem vermehrten Arbeitsfleiß und größere Sparsamkeit im Materialverbrauch. Auch sind Arbeitseinstellungen und sonstige den Betrieb störende Differenzen nicht mehr vorgekommen. Die Arbeiter zeigen sich gleichfalls sehr befriedigt. Sie hoffen, vermittels des Anteilsystems zu einer besseren Lebensstellung sich aufschwingen zu können. Nach ihrer Ansicht lassen sich gleiche Erfolge durch den Stücklohn oder eine andere Lohnform deshalb nicht erzielen, weil dieselben nur ein schnelleres Arbeiten zur Folge haben, während es darauf ankomme, die Leistungen qualitativ zu vervollkommnen. Die ungünstigen Geschäftsjahre 1876—78, wo der Gewinn fast ganz ausblieb, wurden glücklich überwunden. Neuerdings, 1884—87, kam wegen schlechten Geschäftsganges gar kein Gewinn zur Verteilung. Indessen hoffen die Leute guten Mutes auf bessere Zeiten.

Niederländische Preßhefe- und Spiritusfabrik, Aktiengesellschaft (Direktor J. C. van Marken) in Delft, Holland (1880). Die Gesellschaft wurde 1869 mit einem seit 1880 verdoppelten Kapital von 200 000 fl. begründet und beschäftigt etwa 170 Arbeiter. Nachdem seit 1874 ein Versuch mit Prämien für gewisse Mehrleistungen gemacht worden war, wurde 1880 den Arbeitern 10 % des Reingewinns zu Alterspensionen bewilligt. Seit 1881 ist ihnen außerdem die Beteiligung mit Aktien ermöglicht worden, wovon bereits mehrfach Gebrauch gemacht ist. Das eingeschlagene Verfahren hat sich nach den Aeußerungen des Direktors gut bewährt.

b) Gewinnbeteiligung ohne Anteil der Arbeiter am Geschäft. 1) Anteilswirtschaften.

Thünensche Gutswirtschaft zu Tellow in Mecklenburg-Schwerin (1848). Nach den Anordnungen, welche der Verfasser des „Isolierten Staats" im Interesse der auf seinem Gute arbeitenden Bewohner des Dorfes Tellow getroffen, erhält jeder Arbeiter, falls die reinen Einnahmen einen bestimmten Betrag (jetzt 18 000 M.) überschreiten, ½ % des Ueberschusses. Während dieser Anteil selbst einer Sparkasse zufließt, werden die Zinsen bar ausgezahlt. Dem Berechtigten steht mit dem sechzigsten Lebensjahre die ersparte Summe zur Verfügung. Thünen wollte die Dorfbewohner an dem Wohl und Wehe des Gutsherrn teilnehmen lassen und ihnen neben höherem Verdienste zugleich ein sorgenfreies Alter sichern. In diesem Sinne bewährt sich das System noch heute.

Rittergutsbesitzer J. Neumann zu Posegnick, Ostpreußen (1854). Der Besitzer führte die Gewinnbeteiligung auf Posegnick sowie zwei zugehörigen Vorwerken (Louisenwert und Bettyhof) in den Jahren 1858 bezw. 1854 und 1865 ein. Seit 1866 erhalten die auf dem Gute ständig beschäftigten Arbeiter zusammen 8 % des Reinertrages, wovon zwei Drittel in eine Sparkasse gehen. Hirten und Viehwärter bekommen Prämien am Jahresschluß. Auch ist versucht, die Arbeiter zu Grundeigentümern zu machen. Der Zweck des Systems: sittliche, intellektuelle und materielle Hebung der Arbeiter, Verbesserung ihrer Leistungen ist bei dem niedrigen Bildungsstande der ostpreußischen Arbeiter noch nicht voll erreicht.

Gutsbesitzer J. Jahnke zu Bredow bei Nauen im Havellande, Preußen (1872—77). Der Besitzer des kleinen Gutes schloß mit seinen 5 Arbeitern einen Vertrag auf 5 Jahre, nach wel-

chem diesen die bar auszuzahlende Hälfte des Reinertrages zufallen sollte. Bei zeitweisem Bedarf an vermehrten Arbeitskräften mußten jene dieselben auf eigene Kosten stellen. Der beabsichtigte Zweck: Fesselung der Arbeiter an das Gut zur Beseitigung des Arbeitermangels, Erzielung besserer Leistungen wurde erreicht. Dennoch fand mit Ablauf des Vertrages die Anteilswirtschaft ihr Ende; Jahnke verkaufte das Gut, weil ihm seine Einrichtung unter den Gutsbesitzern der Umgegend viele Feinde zugezogen hatte

Lehnsbaron G. F. O. Zytphen-Adeler auf Dragsholm, Seeland, Dänemark (1873—?). Die etwa 100 Arbeiter dieses großen Gutes erhalten einen bestimmten Teil des Reingewinnes. Ein Viertel des Anteiles kann in einer Sparkasse angelegt werden. Es besteht meistens Tagelohn, zum Teil auch Akkord. Der Erfolg (bessere Arbeitsleistungen) war ein entschiedener. Wann und warum trotzdem neuerdings die Aufhebung des Systems erfolgte, ist nicht bekannt.

2) Gewinnbeteiligung anderer gewerblicher Unternehmungen. Deberny & Cie., Schriftgießerei, Paris (1848). 150 Arbeiter, zur Hälfte Frauen. Löhne halbjährlich durch beiderseitige Verständigung festgesetzt. Gewinnanteil seit 1872 in eine Unterstützungskasse. Vorzeitiger Austritt bewirkt Verlust des Guthabens. Erfolg: dauernder Arbeiterbestand, Vermeidung von Ausständen, Vermehrung von Fleiß und Sorgfalt.

Compagnie d'Assurances générales (Direktor: Alfred de Courcy) in Paris (1850). Diese See-, Feuer-, Hagel- und Lebensversicherung besteht seit 1818. 250 Angestellte. Gewinnanteile in eine Altersversorgungskasse. Beim Uebertritt der Angestellten in ein Konkurrenzunternehmen erlöschen die Ansprüche. Diese Uebertritte zu verhindern ist der erreichte Hauptzweck des Systems.

A. Bord, Pianofortefabrik in Paris (1865—1888). Ueber 300 Arbeiter, Stücklohn. Geschäftskapital 2 Mill. Frcs. Weitgehendster Verzicht des Unternehmers auf Gewinn zu Gunsten der Arbeiter. Seit 1882 erhielt er nichts als 5% Kapitalzinsen. Erfolg: Fesselung der Arbeiter an das Geschäft. Als 1888 Bord starb, hob sein Nachfolger das System als zu einseitig auf.

Boureiff, Fabrik für Gasanlagen in Paris. Das Anteilsystem besteht seit etwa 25 Jahren. B. läßt sich von seinen Auftraggebern die zur Bezahlung der Materialien und Löhne erforderlichen Summen vorschießen. Nach Beendigung der Arbeit stellt er seine Rechnung gemäß dem Tarife der Stadt Paris auf und gewährt von der Differenz zwischen dem Betrage der Rechnung und der Höhe der wirklichen Unkosten 50% Rabatt als Entschädigung für das vorgestreckte Kapital. Die übrigen 50% entfallen zur Hälfte auf B. und seine Arbeiter. Sehr befriedigende Erfolge für beide Teile.

L. Gasté, Kupferstecherei und Lithographische Druckerei in Paris (1871). 30 Angestellte. Einzahlung der Gewinnanteile bei einer Versicherungsgesellschaft. Bei vorzeitigem Austritt Verlust des Guthabens. Rechnungsprüfung durch einen Arbeiterausschuß. Erfolg: Besserung der Leistungen und des gegenseitigen Verhältnisses.

A. Godchaux & Cie., Buchdruckerei und Verlagsgeschäft in Paris (1872). Verfertigung von Schreib- und Zeichenbüchern für den Schulgebrauch. Von den 50 Arbeitern nehmen 40 teil. Die Hälfte des Anteils fließt in eine Versorgungskasse. Erfolg: Dauernder Arbeiterbestand.

A. Chaix & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung in Paris (1872). 1845 Gründung des Geschäfts. 1882: 1200 Arbeiter in der Druckerei, nur wenige Angestellte in der Buchhandlung. Gewinnbeteiligung an erschwerende Bedingungen geknüpft. 1884: 368 Teilnehmer. Nur $^1/_3$ bar ausbezahlt. Die materiellen und ethischen Erfolge haben auf beiden Seiten sehr befriedigt.

Barbas, Tassart & Balas, vorm. Goffinon & Barbas. Dachdeckerei, Bleigießerei, Anlagen von Wasser- und Gasleitungen &c. in Paris (1872). Etwa 150 Arbeiter in Tage- und Akkordlohn Anlehnung an das System Leclaire. Gewinnanteil zur einen Hälfte ausbezahlt, zur anderen mit 5% verzinst. Verlust des Guthabens bei vorzeitigem Austritt. Neuerdings Prüfung des Geschäftsabschlusses durch einen Sachverständigen, wodurch Mißtrauen der Arbeiter beseitigt. Erfolg: Vermehrung von Fleiß und Sorgfalt, besseres Verhältnis, dauernder Arbeiterbestand.

Société anonyme des matières colorantes et produits chimiques in St. Dénis bei Paris (1872). 300 Angestellte. 9 Mill. Frcs. Kapital. Die Oberbeamten erhalten 1—15% des Reingewinns, die übrigen Arbeiter nach 2 Dienstjahren weitere 5%. Die Anteile sind erst nach 15 Monaten fällig, sie werden inzwischen mit 5% verzinst. Erfolg: dauernder Arbeiterbestand.

H. Fourdinois, Möbelfabrik in Paris (1873). 100 Arbeiter. Gewinnanteile in eine Alters- und Invalidenkasse. Verpflichtung zum Beitritt in die seit 1860 bestehende Fabrikkrankenkasse. Erfolg: Vermehrung von Fleiß und Sorgfalt.

E. Büttner-Thierry, Lithograph in Paris (1879). Vom Reingewinn wird 1% (!) unter die etwa 30 Arbeiter verteilt. Ein Drittel baar ausbezahlt, der Rest in eine Versicherungsanstalt. Erfolg: Bessere Leistungen, besseres Verhältnis.

Zinnfolienfabrik von Dr. Morgenstern in Forchheim und Fürth, Bayern (1866). 1876 etwa 20 Arbeiter in Wochenlohn. Zweck: Steigerung von Fleiß, Interesse und Einkommen der Arbeiter, sowie „Billigkeitsrücksichten". 10% des Gewinnes an die Arbeiter, davon 45% baar, der Rest in eine Unterstützungskasse. Zweck im wesentlichen erreicht. Hindernd wirkte der mangelhafte Bildungsstand der Arbeiter. Ueber die 1877 geplante Umgestaltung des Statuts ist nichts bekannt geworden.

H. vom Bruck Söhne, Sammt- und Sammtbandfabrik in Krefeld (1867—77) 1867 Beschäftigung von etwa 3000 Webstühlen im hausindustriellen Betrieb, dementsprechend Stücklöhnung. Verteilung eines bestimmten Prozentsatzes des Gewinnes pro Kopf unter die Arbeiter, denen die näheren Modalitäten des Systems unbekannt blieben. Der finanzielle Erfolg sehr gering. 1873—77 gelangte infolge von Verlusten überhaupt nichts zur Verteilung.

Scheurer-Kestner, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Thann, Elsaß (1872). 350—400 Arbeiter meistens in Stücklohn und Gruppenakkord. Aktienkapital $2^1/_2$ Mill. Frcs. Gewisse Arbeiter am Gewinn beteiligt, nachdem seit 1853 Dienstprämien gezahlt waren. Auszahlung erst nach einem Jahre. Der Hauptzweck: Vermeidung starken Arbeiterwechsels wurde erreicht.

Braun und Bloem, Munitionsfabrik in Düsseldorf (1872). Damals über 100, jetzt etwa 250 Arbeiter meist im Stücklohn. Gewinn-

anteil nach einem bestimmten Verhältnis zum Ertrage der in jedem Monat versandten Zündhütchen 2c. berechnet. Kontrolle ist den Arbeitern unbenommen. Der Zweck: Vermehrung von Fleiß, Sorgfalt, Ordnung und Einsicht der Arbeiter, wurde erreicht.

Porzellan- und Steingutfabrik, Aktiengesellschaft in Nyon, Waadt, Schweiz (1870). Sehr altes, aber im Lauf der Jahre zurückgegangenes Unternehmen. Etwa 40 Arbeiter in Stück- und Tagelohn. Einführung der Gewinnbeteiligung als Ersatz bei einer nötigen Lohnreduktion von 5 %. Erfolge: Verhütung der früheren Waarendiebstähle und Arbeiterstreitigkeiten. Das Wiederaufblühen des Geschäfts wird z. T. dem Anteilsystem zugeschrieben.

Brewster & Co., Wagenfabrik in New-York (1870—72). Damals 200 Arbeiter in Tagelohn. Die Anteilsberechtigten von der Arbeiterschaft selbst bezeichnet. Ihnen stand Rechnungskontrolle und weitgehender Einfluß auf die ganze Arbeitsordnung zu. Ausgezeichneter Erfolg. Die Arbeiter wurden fleißiger und sorgsamer und blieben mäßig in ihren Ansprüchen an die Firma. Aufhebung des Systems bei einem Versuch der Arbeiter, kürzere Arbeitszeit statt der bisherigen zehnstündigen durch einen Ausstand zu erzwingen (unter den Einfluß der damaligen Achtstundenbewegung).

Walfischfang sowie Stockfisch- und Makrelenfang in den Vereinigten Staaten von Amerika. Infolge der eigentümlichen Betriebsverhältnisse der Seefischerei hat die Gewinnbeteiligung hier bei fast allen Kulturnationen ausgedehnte Anwendung gefunden. Auch in dem obigen Gebiet, aus welchem allein genauere Nachrichten vorliegen, hat sie sich sehr bewährt. Reichlicher Gewinn für Kapitän und Mannschaften, infolgedessen Möglichkeit in besser gelohnte und selbständigere Stellungen des Berufs zu gelangen. Ursache der Erfolge: Fleiß, Sorgfalt und Disziplin des Fischers, welche für das Ergebnis des Fischereiunternehmens sehr wesentlich sind, werden außerordentlich gesteigert.

4. Schwierigkeiten, Vorzüge und Nachteile der G. im allgemeinen. Es wurde bereits hervorgehoben, daß die Gewinnbeteiligungsidee in der Praxis trotz der zu ihren Gunsten unterhaltenen lebhaften Agitation zum Teil einflußreicher Theoretiker und Praktiker bisher nur äußerst geringe Verbreitung gefunden hat. Manche eifrige Freunde der Gewinnbeteiligung suchen diese allerdings auffällige Erscheinung aus der mangelnden Einsicht der Unternehmer zu erklären, von deren guten Willen darnach die Herbeiführung des sozialen Friedens in erster Linie abhinge. Auf dem Boden der wissenschaftlich erfaßten Thatsachen steht diese Auffassung nicht. Sie übersieht insbesondere die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche der Einführung der Gewinnbeteiligung überall da im Wege stehen, wo nicht der einzelne Arbeiter einen mitbeherrschenden Einfluß auf das Gedeihen des Unternehmens ausübt bezw. ausüben kann, und zwar derart, daß die durch den Gewinnanteil herbeigeführte Erhöhung des Einkommens des Arbeiters durch tüchtige Leistungen und besseres Verhalten ökonomisch gerechtfertigt ist, was indessen, wie oben näher begründet, nur ausnahmsweise zutrifft. Im allgemeinen verbietet dem einzelnen Unternehmer schon die zwingende Rücksichtnahme auf die Konkurrenz, dem Arbeiter im Gewinnanteil einen erheblichen Zuschlag zum üblichen Lohn zu bewilligen, von solchen gut situierten Unternehmern, welche sich diese Mehrkosten ohne Bedenken gestatten können, selbstverständlich abgesehen. Der Einwand, daß mit der Einführung der Gewinnbeteiligung eine Hebung der körperlichen und geistigen Kräfte, sowie der sittlichen Eigenschaften des einzelnen Arbeiters naturgemäß verbunden sei, ist umsoweniger zutreffend, als selbst die ständige Erhöhung des Arbeitslohns erfahrungsgemäß nur unter ganz bestimmten, hier nicht zu erörternden Voraussetzungen entsprechende Mehrleistungen des Arbeiters zur Folge hat. Andererseits liegt auf der Hand, daß die Aussicht auf eine im Verhältnis zum Lohne unerhebliche Gewinnquote, und mehr würden — wenn überhaupt etwas — die meisten Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiete der Großindustrie nicht zu bieten vermögen, kein hinreichendes Anreizungsmittel bildet und deshalb wirkungslos bleiben müßte. Ein Ausweg aus diesen Schwierigkeiten könnte in einer entsprechenden Herabsetzung des festen Lohnsatzes gefunden werden, durch welche der berechtigte Einwand, daß die am Gewinn beteiligten Arbeiter nicht auch am Verlust des Unternehmens partizipieren, allerdings beseitigt sein würde. Diese Lösung der Frage dürfte jedoch nicht allein der entschiedensten Opposition der Arbeiter selbst begegnen, sondern müßte auch als eine Gefährdung ihrer mühsam errungenen Lebenshaltung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus verurteilt werden.

Andererseits lehren die praktischen Versuche, daß sich die Gewinnbeteiligung, auf die verschiedenartigsten Unternehmungen angewandt, nachhaltig bewährt hat. Freilich handelt es sich in der Hauptsache um solche Fälle, in denen die bisher in Uebung gewesene Lohnmethode der Beschäftigungsweise und den Leistungen der Arbeiter nicht entsprach; fast übereinstimmend werden befriedigende, zum Teil überraschende Erfolge nach dieser Seite hin berichtet. Ueberhaupt sind jene Versuche wohl geeignet, der, wenn auch beschränkten sozialpolitischen Bedeutung des Systemes zur Anerkennung zu verhelfen. In denjenigen Fällen nun, wo die Umstände eine Gewinnbeteiligung der Arbeiter für die Zukunft wünschenswert und durchführbar erscheinen lassen, wird die Beachtung namentlich folgender, mit Hilfe der bisherigen Erfahrungen gewonnener Gesichtspunkte das praktische Vorgehen begleiten müssen.

a) Vorzüge der G. Abgesehen von der unter Umständen zu erwartenden günstigen

Einwirkung auf die Leistungen der Angestellten erscheint die Gewinnbeteiligung zweckmäßig, um beim Arbeiter das Interesse für das Gedeihen des Geschäftes und somit auch sein Pflichtgefühl zu wecken und zu heben. Er wird namentlich dann, wenn ihm ein Einblick in den Verlauf des Geschäftsjahres seiner Firma ermöglicht ist, mehr als bisher ein Verständnis dafür zu gewinnen vermögen, daß die schwierige und verantwortungsvolle Thätigkeit des Unternehmers ihren angemessenen Lohn und ebenso die Unsicherheit des Produktionserfolges ihre Kompensation erhalten muß. Wenn schon diese Einsicht beide Parteien einander innerlich näher bringt und dadurch das gegenseitige Verhältnis befriedigender gestalten hilft, so sorgt die Gewinnbeteiligung weiterhin dafür, daß anstatt der oft unter heftigen Störungen vor sich gehenden Verschiebungen der festen Lohnsätze, die Regulierung ähnlich wie bei der beweglichen Lohnskala (s. d. A.), ohne irgend ein Eingreifen gewissermaßen von selbst sich vollzieht. — Verschieden zu beurteilen sind die hinsichtlich der Verwendung des Gewinnanteils möglichen Verfahrungsweisen. Ohne Zweifel werden die erwähnten Vorteile um so sicherer erreicht, je unmittelbarer den Arbeitern der Mehrverdienst zu gute kommt. Wird derselbe dagegen nicht bar ausbezahlt, sondern einer Kasse überwiesen, so zwingt man damit den Arbeiter unter Vermeidung jeden Eingriffs in seine bisherige Haushaltsführung zur Ansammlung eines kleinen Kapitals, was in Anbetracht des in Arbeiterkreisen vielfach noch sehr wenig entwickelten Sparsinnes nicht hoch genug anzuschlagen ist. Zugleich sichert sich der Unternehmer dadurch, daß er seine Leute an das Geschäft fesselt, vor häufigem, den Betrieb störendem Arbeiterwechsel. In noch gesteigertem Maße machen sich manche Vorteile des Anteilsystems dann geltend, wenn der Arbeiter durch eigene Kapitaleinlagen in die engste Beziehung zum Unternehmen tritt, von dessen Gedeihen in diesem Falle unter Umständen das Schicksal seiner Ersparnisse abhängt.

b) Nachteile der G. Die Bedenken, welche im einzelnen gegen die Gewinnbeteiligung geltend zu machen sind, entspringen in der Hauptsache denselben Eigentümlichkeiten des Systems, welche auch seine Vorzüge begründen. Bei unmittelbarer Verabfolgung des Gewinnanteils entsteht leicht eine erhebliche Schwankung in dem jährlichen Budget des Arbeiters, welche namentlich dann bedenklich wird, wenn dieser sich mit seinen Ausgaben auf einen bestimmten Einkommenszuschuß einrichtet und unzufrieden wird, falls der erhoffte Mehrverdienst ausbleibt. Dem etwaigen Mißtrauen in die Leitung durch Mitkontrolle seitens des Arbeiters zu begegnen, hat wegen der hiermit verbundenen Gefährdung des Geschäftsgeheimnisses und der unerläßlichen Selbständigkeit und Autorität des Unternehmers seine großen Bedenken, ganz abgesehen davon, daß der Arbeiter vielfach gar nicht befähigt ist, ein verständiges Urteil über den Stand den Dinge und die einwirkenden Ursachen sich zu bilden. Schon der Umstand, daß diese Forderung einer Kontrolle begreiflicherweise ganz besonders von den mit Geschäftsanteilen ausgestatteten Arbeitern erhoben werden wird, spricht gegen eine solche Kapitalbeteiligung. Es tritt hinzu, daß einem schwankenden und niemals zweifellos sicheren gewerblichen Unternehmen die Ersparnisse der Arbeiter anvertraut werden, die eben hierdurch den einzigen unbedingt festen Rückhalt gegenüber den Gefahren der Arbeitslosigkeit verlieren, gegen welche auch die Gewinnbeteiligung keinerlei Schutz zu bieten vermag. Gleichzeitig hindern diese Einlagen den Arbeiter (welcher günstigere Arbeitsbedingungen erstrebt) sowohl, wie den Unternehmer (bei notwendig werdenden Entlassungen) in empfindlicher Weise an freier Bewegung. Letzteres ist besonders auch dann der Fall, wenn bei Ueberführung des Gewinnes in eine Sparkasse mit dem vorzeitigen Austritt der Verlust des Guthabens verbunden ist. Die organisierten Arbeiterverbände sind deshalb auch entschiedene Gegner der Gewinnbeteiligungsidee. Endlich wäre zu beachten, daß es ja ein absolut gerechtes Maß für die Höhe der Gewinnbeteiligung überhaupt nicht giebt, wie denn auch gerade in diesem Punkte die bisherigen Versuche die größten Verschiedenheiten zeigen. Es bleibt deshalb ein Grund zur Unzufriedenheit der Arbeiter, wenn auch nicht mit dem System selbst, so doch mit der Größe ihres Anteils bestehen.

5. Schlußergebnis. Bei aller Anerkennung der Vorzüge im allgemeinen und der erfreulichen praktischen Resultate der Gewinnbeteiligung in manchen für ihre Durchführung besonders günstig liegenden Einzelfällen, darf nicht übersehen werden, daß die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten und Bedenken eine Ausdehnung und Popularisierung des Systems weit über den jetzigen Anwendungsbereich hinaus fast unmöglich erscheinen lassen. In der Landwirtschaft legen die Schwierigkeiten der Reinertragsermittelung, vielfach auch der starke Wechsel der freien Arbeiter besondere Hindernisse in den Weg. In den übrigen Gewerbszweigen bieten sich dort die meisten Aussichten, wo die Leistungen der einzelnen Arbeiter besonders qualifizierte sind, also gewöhnlich im Handwerk mehr als in der Industrie. Indessen wird auch hier die Einführung des Anteilsystems in Erwägung zu ziehen sein, wenn es sich darum handelt, einen Stamm

von Arbeitern dauernd an das Unternehmen zu fesseln, welcher als Vermittelungs- und Bindeglied zwischen dem Unternehmer und dem Gros der Arbeiter gute Dienste leisten kann.

So hoch man auch die erzieherische Wirkung der Gewinnbeteiligung schätzen mag, ein gewisses Maß von Einsicht und Verständnis seitens der Arbeiter ist schon die notwendige Vorbedingung für ihr Gelingen. Hier können nun verfeinerte Lohnmethoden, Prämien rc., welche auch in Verbindung mit der Gewinnbeteiligung sich bewährt haben, dieser unter Umständen den Boden ebnen.

Andererseits werden aber auch von Seiten vieler Arbeitgeber die Vorzüge der Gewinnbeteiligung noch nicht genügend gewürdigt und berücksichtigt. Die Bemühungen der Freunde des Systems, demselben in diesen maßgebenden Kreisen größere Verbreitung zu sichern, verdient daher alle Anerkennung. Freilich dürfte bei der jetzigen sozialdemokratischen Strömung innerhalb der Arbeiterwelt die Geneigtheit der Unternehmer zu einem Versuche mit diesem System um so geringer sein, als sie nicht ohne Ursache befürchten müssen, daß der Gewinnanteil von vielen Arbeitern doch nur als eine dürftige Abschlagszahlung auf den ungerechterweise vorenthaltenen „Mehrwert“ angesehen wird.

Litteratur:

Ueber Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Gutachten auf Veranlassung des V. f. Sozialp. abgegeben von E. von Plener, M. Weigert, F. Neumann, J. Wertheim. Schr. d. V. f. Sozialp. VI, Leipzig 1874. Viktor Böhmert, Die Gewinnbeteiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn, 2 Teile, Leipzig 1878. Derselbe, La participation aux bénéfices. Traduit et mis à jour par A. Trombert. Avec une préface de Charles Robert, Paris 1888. Derselbe, Enquete über Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer und andere neue Lohnzahlungsmethoden mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Versuche, Zürich 1875. Enquête de la commission extraparlementaire des associations ouvrières, 2 vol., Paris, Imprimerie nationale 1883. Bulletin de la participation aux bénéfices, Jahrg. I bis XIII (wird fortgesetzt), Paris 1879—1891. E. Engel, Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft, Vortrag, erschienen im Arbeiterfreund, V. Jahrg., Halle 1867, SS. 129—154. W. Runge, Ueber die Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn industrieller Unternehmungen, Breslau 1869. A. Schulz, Ueber die Beteiligung der ländlichen Arbeitnehmer an dem Gutsertrage, Leipzig 1871. Freiherr Th. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. 2. Aufl., Danzig 1874. F. Worthmann, Die Beteiligung der Arbeiter am Gewinn, Jena 1878. Paul Schiff, Zur Gewinnbeteiligungsfrage. Eine Untersuchung, Berlin 1883. F. Frommer, Die Gewinnbeteiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen untersucht, Leipzig 1886. A. Wirminghaus, Das Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn, Jena 1886. G. Schmoller, Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze, Leipzig 1890, SS. 441—461: Ueber Gewinnbeteiligung (1890). Charles Robert, La suppression des grèves par l'association aux bénéfices. Paris 1870. Derselbe, Le partage des fruits du travail. Étude sur la participation des employés et ouvriers dans les bénéfices, présentée à l'Assemblée générale de la Société protestante du travail, le 4 avril 1873, Paris. Derselbe, Le contrat de participation aux bénéfices, Paris 1890. A. de Courcy, La vraie question sociale, Paris 1871. Derselbe, L'institution des caisses de prévoyance, Paris 1876. Leclaire, Société de secours mutuels intéressée dans une entreprise industrielle. Association de l'ouvrier aux bénéfices du patron, 3. édit., Paris 1877. J. Billon Participation des ouvriers aux bénéfices des patrons, Genève 1877. J. B. Godin, Mutualité sociale et association du capital et du travail ...., Paris 1880. A. Fougerousse, Patrons et ouvriers de Paris, Paris 1880. J. C. van Marken, La question ouvrière. Essai de solution pratique, Paris 1881. Le Rousseau, L'association de l'ouvrier aux bénéfices du patron. Édit. nouvelle, Paris 1886. M. Block, Les facteurs de la production et la participation de l'ouvrier aux bénéfices de l'entrepreneur, Paris 1886 (in der Hauptsache identisch mit einem Aufsatze desselben Verf. im 88. Bd. der Viert. f. Volksw.). A. Cazeneuve, Les entreprises agricoles et la participation du personnel aux bénéfices, Paris 1889. Léon Sahler, La participation aux bénéfices et ses résultats pratiques, Paris 1891. W. Stanley Jevons, On Industrial partnerships, London 1870. Sedley Taylor, Profit-sharing between capital and labour, six essays, to which is added a memorandum on the industrial partnership at the Whitwood collieries (1865—1874) by A. Briggs and the late H. C. Briggs, together with remarks on the memorandum by Sedley Taylor, London 1884. T. W. Bushill, Description of profit-sharing scheme introduced by Th. Bushill & Sons Manufacturing stationers, Coventry, on october 13th, 1888. With lists of profit-sharing firms, 2d edition, London (1889). Report to the Board of Trade on profit-sharing. Presented to both Houses of Parliament by command of Her Majesty, London 1891. P. Manfredi, Della partecipazione del operajo al profitto dell' impresa, Padova, 1876. C. Morpurgo, La partecipazione al profitto, Genova 1888. N. O. Nelson, Profit sharing. St. Louis, Mo. 1887. History of Coöperation in the United States. Publication Agency of John Hopkins University, Baltimore 1888. N. P. Gilman, Profit sharing between employer and employee, a study in the evolution of the wages system, Boston and New York 1889. Derselbe, Die Teilung des Geschäftsgewinnes zwischen Unternehmern und Ange-

stellten. Ein praktischer Beitrag zur Arbeiter- und Lohnfrage. Mit Erlaubnis des Verfassers umgearbeitet und auf den neuesten Stand ergänzt von Leopold Katscher, Leipzig 1891. Regelmäßige Berichte über den Stand der Gewinnbeteiligungsfrage liefert der Arbeiterfreund, Zeitschr. d. Zentralv. f. d. Wohl d. arbeit. Klassen; herausg. von Viktor Böhmert in Verbindung mit Rudolf Gneist. Jetzt im XXIX. Jahrg., Berlin 1891.

A. Wirminghaus.

Gide, Charles,

geb. am 29. VI. 1847 zu Uzès (Departement Gard). Von 1874—1880 Professor an der Rechtsfakultät zu Bordeaux; seit 1880 Professor der politischen Oekonomie an der Rechtsfakultät in Montpellier.

Von Gide erschienen folgende Bücher und Abhandlungen:

Le Droit d'association en matière religieuse. 1 Bd., Paris 1874. — Principes d'économie politique. 1 Bd., Paris 1884, 3. éd. 1890. (Eine englische Uebersetzung von Jacobsen, mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen von James Bonar, Boston 1891.) — Etude sur l'Act Torrens. Paris 1886. — Les Prophéties de Fourier. Nimes 1886. — L'avenir de la Coopération. Nimes 1888. — Discours d'inauguration du Congrés International des sociétés cooperatives de 1889. Nimes 1889. (Die drei letztgenannten Veröffentlichungen erschienen in der „Bibliothéque coopérative de l'Emancipation.") — „La nouvelle école", abgedruckt in „Quatre écoles d'économie sociale", Genève 1890. — Ferner gab Gide heraus: Oeuvres choisies de Fourier und schickte dieser Ausgabe eine umfangreiche Einleitung voraus. Paris 1889.

In Zeitschriften veröffentlichte er:

De quelques doctrines nouvelles sur la propriété foncière. (Journal des Economistes, Mai 1883.) — La lutte des langues dans le monde. (Bulletin de la Société de Géographie languedocienne, 1885.) — A quoi servent des colonies? (Revue de Géographie, janvier et février 1886.) — The economic schools and the teaching of political economy in France. (Political Science Quaterly. Dezember 1890.) — Bauernbefreiung in Frankreich. (Gemeinschaftlich mit Cauwès in diesem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", II. Bd., S. 204 fg.)

Endlich hat Gide um Begründung und Leitung der nachfolgend verzeichneten drei Zeitschriften sich bemüht, in denen auch mehrere Beiträge aus seiner Feder zum Abdruck gelangt sind. Es sind dies: 1) La Revue d'Economie politique (begründet 1887); 2) La Revue du Christianisme pratique (begründet 1888); 3) L'Emancipation (mehr populär gehaltene Zeitschrift zur Förderung des Assoziationswesens, begründet 1887).

Red.

Gilde s. Gewerbegesetzgebung III. Bd. S. 959 fg.

Gilbart, James William,

geboren am 31. III. 1791 in London, trat 1813 als Klerk in eine Londoner Bank ein, war 1825 Kassierer eines Bankhauses in Birmingham, wurde 1827 Direktor der irischen Provinzialbank zu Kilkenny und übernahm 10. III. 1834 die Oberleitung der Oktober 1833 gegründeten London und Westminster-Bank in London, die sich unter seiner Direktion im Laufe der Zeit zu einer der bedeutendsten Aktienbanken des Vereinigten Königreichs entwickelte. Juni 1837 wurde er als Sachverständiger in die parlamentarische Kommission des Unterhauses über Aktienbanken berufen; 1854 gelang es seinen langjährigen Bemühungen, die Zulassung der englischen Aktienbanken zu dem Checkverkehr des Londoner Claringhouse herbeizuführen. 1860 wurde Gilbart, in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Stellung der englischen Aktienbanken auf dem Geldmarkte, mit einer lebenslänglichen Pension von jährlich 1500 Pfd. Sterling pensioniert, welche er nur 3 Jahre bis zu seinem am 8. VIII. 1863 erfolgten Tode bezog. Er starb zu London im 69. Lebensjahre, als Mitglied der Royal Society, der Statistical Society und verschiedener anderer gelehrten Gesellschaften.

Gilbart veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

A practical treatise on banking; containing an account of the London and country banks, a view of the joint-stock banks of Scotland and Ireland, with a summary of the evidence delivered before the Parliamentary Committees, relative to the suppression of notes under five pounds in those countries, London 1827; 2. Aufl. ebd. 1830; amerikanischer Nachdruck, New-York o. J. (1830); 4. Aufl. London 1836; 5. Aufl. in 2 Bdn., ebenda 1849; 6. Aufl. in 2 Bdn., ebenda 1859; Neubearbeitung, bezw. 7. Aufl. unter dem Titel: Principles and practice of banking, new edition thoroughly revised and adapted to the practice of the present day, ebenda 1871. — The history and principles of banking, laws of the currency, etc. ebenda 1834; 2. Aufl. ebenda 1835; 3. Aufl. ebenda 1837. — History of banking in Ireland, ebenda 1836. The history of banking in America; with an inquiry how for the banking institutions of America are adapted to this country; and a review of the causes of the recent pressure on the money market, ebenda 1837. — Lectures on the history and principles of ancient commerce, ebenda 1847. — Logic of banking; exposition of the principles of reasoning, and their application to the art and science of banking, ebenda 1859. — Logic for the million, with an appendix on the philosophy of language, ebenda 1865. — Lectures and essays, ebenda 1865 (Inhalt: Lectures on the history and principles of ancient commerce; the social effects of reformation; the philosophy of kistory. — etc.) — Complete works, 6 Bde, ebenda 1865. — 20 Jahre nach seinem Tode erschien eine zu einem Werk kombinierte Neubearbeitung seiner beiden Hauptwerke: History and principles of banking und Treatise on banking

unter dem Titel: The history, principles, and practice of banking by the late J. W. Gilbart. New edition, revised to the present date by A. S. Michie (Direktor der „Royal bank of Scotland" in London), 2 Bde., ebenda 1882.

b) in Zeitschriften und zwar ausschließlich im „Journal of the Statistical Society": On the laws of the currency in Ireland, as exemplified in the changes in the amount of bank notes in circulation in Ireland since the Act of 1845, Bd. XV, (London 1852) S. 307. — The laws of the currency in Ireland, as exemplified in the circulation of country bank notes in England, since the passing of the Act of 1844, Bd. XVII (1854) S. 289. — A ten years' retrospect of London banking, Bd. XVIII (1855) S. 133. — The laws of the currency in Scotland, Bd. XIX (1856) S. 144.

Vergl. über Gilbart: Mac Culloch, The literature of political economy, London 1845, S. 180/82. — Sandelin, Repertoire général d'économie politique, Bd. IV, Haag 1847, S. 144. — Dictionnaire d'économie politique. 2. Aufl., herausgegeben von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 830.

Lippert.

Gilden.

1. Entstehung und Frühzeit der G. 2. Arten und Bedeutung der mittelalterlichen G.

1. Entstehung und Frühzeit der G. Als Gilden (convivia) bezeichnete man in der heidnischen Zeit des nordischen Altertums feierliche, regelmäßig mit gottesdienstlichen Handlungen — man trank den Göttern „Minne" — verbundene Gelage, wie sie bei Eheschließungen, Totenfeiern und ähnlichen Anlässen, namentlich auch bei den Opferversammlungen auf den großen Gerichts- und Markttagen stattfanden. Das Wort „Gilde" pflegt man entweder abzuleiten von der Verpflichtung der Gelagsgenossen zur Zahlung eines Beitrags (geldan, gyldan, gelten = zahlen), oder von der Verbindung des Trinkgelages mit dem heidnischen Opfer (gield, gildi, kelt = Vergeltung, Opfer).

Bis jetzt ist keine Spur einer mit diesen uralten Gelagen verbundenen genossenschaftlichen Organisation gefunden worden, weshalb die meisten Forscher einen unmittelbaren Zusammenhang derselben mit den späteren, als Gilden bezeichneten Korporationen in Abrede stellen, indes bildet das Gelage auch späterhin stets einen so wichtigen Bestandteil der Gilde, daß schon deshalb ein Zusammenhang mit jenen heidnischen Trinkgilden wahrscheinlich ist.

Die ältesten eigentlichen Gilden entstanden in einer Zeit, als den einzelnen der Geschlechtsverband nicht mehr, das Unterthans- bezw. Vasallenverhältnis und der städtische Verband noch nicht ausreichenden Schutz gewährten; doch behielten sie das ganze Mittelalter hindurch eine weitumfassende Bedeutung, weil die Form der Gilde sich nach einander für die verschiedensten Zwecke nutzbar machen ließ. Die Gilden waren die ersten und wichtigsten „Einungen", welche an die Stelle der uralten Geschlechtsgenossenschaften traten. Sie ergriffen den ganzen Menschen und erstreckten sich auf alle Seiten des Lebens. „Jede germanische Gilde hatte zugleich religiöse, sittliche, privatrechtliche und politische Zwecke. Auch als später sich besondere Klassen absonderten, religiöse und weltliche, und unter den letzteren Schutz- und Gewerbsgilden schärfer getrennt wurden, war es nur der Hauptzweck, welcher verschiedenen Gebieten angehörte, während daneben noch lange die Verbindung sich in allen anderen Beziehungen wirksam zeigte." Mit einigen Einschränkungen wird man diese Ansicht Gierkes für die Frühzeit der Gilden als zutreffend anerkennen können, wenngleich bei den meisten Gilden auch in der ältesten Zeit ein einzelner Zweck im Vordergrunde gestanden zu haben scheint. In solcher Gestalt ist die Gilde vermutlich eine rein germanische Erscheinung. Indes bedarf es noch vergleichender Einzeluntersuchungen der ähnlichen Gemeinschaften, welche auch in den romanischen und slawischen Ländern aller Orten bestanden haben, zum Teil noch bestehen. Für Nordfrankreich hat Hegel neuerdings den Beweis erbracht, daß die dortigen Kommunen nicht eigentliche Gilden, sondern Friedensverbindungen der Stadtgemeinden waren.

Das religiöse Element ist wesentlich für jede echte Gilde, einesteils in Gestalt gottesdienstlicher Handlungen, die vielleicht unmittelbar aus den altheidnischen Gebräuchen hervorgegangen sind, anderenteils in Gestalt guter Werke. Aber dieses Element bildete schwerlich die eigentliche treibende Kraft bei Bildung der Gilden, die vielmehr wahrscheinlich als vorwiegend weltliche Schwurgenossenschaften zu gegenseitigem Schutze entstanden sind. Sie wurden im fränkischen Reiche schon von den Karolingern mehrfach als conspirationes oder conjurationes und auch später in Frankreich und Deutschland von weltlichen wie von geistlichen Gewalten wiederholt untersagt, während sie in England — hier vielleicht abgesehen von der Regierung Wilhelms des Eroberers — und in den skandinavischen Reichen anerkannt oder sogar begünstigt wurden.

In England müssen schon sehr früh eigentliche Gilden vorhanden gewesen sein, wenn man die „gegildan" (congildones = consocii) in den Gesetzen der Könige Ine und Aelfred auf sie beziehen darf. Auch die judicia civitatis Lundonia, welche in der Zeit König Aethelstans (925—940) niedergeschrieben sind, weisen auf

das Vorhandensein einer Gilde hin, deren Mitglieder sich zu einer Art wechselseitiger Assekuranz gegen Raub verpflichten. Aus dem 10. Jahrhundert sind uns noch mancherlei ähnliche Nachrichten erhalten geblieben, und aus dem Anfange des 11. besitzen wir schon die vollständigen Statuten von vier englischen Gilden: in Abbotsbury, Exeter, Cambridge und Woodbury.

Auf deutschem Boden sind sichere Spuren von Gilden erst aus dem 12. Jahrhundert nachweisbar, und zwar werden hier zuerst Gewerbsgilden erwähnt (Magdeburg, Köln, Braunschweig u. a.). Für Norwegen reichen die Nachrichten von Gilden (Schutzgilden) bis ins 11., für Dänemark bis ins 12., für Schweden nur bis ins 14. Jahrhundert zurück.

Alle diese späteren Gilden sind in Städten entstanden. Dagegen ist die von Wilda aufgestellte, von Gierke, Nitzsch u. a. aus- und umgebildete sogenannte „Gildetheorie" für die Entstehung der Stadtgemeinden, wonach letztere aus Gilden hervorgegangen sein sollen, durch die neuesten Forschungen von Hegel, Groß und von Below beseitigt worden.

2. Arten und Bedeutung der mittelalterlichen G. Die überwiegend religiösen Gilden, vorzugsweise „Brüderschaften" genannt, waren im Mittelalter ungemein zahlreich; so soll es deren in Köln an 80, in Lübeck 70, in Hamburg gar über 100 gegeben haben. „Jede solche Gilde hatte einen Heiligen als Schutzpatron, der ihr meist den Namen gab, und bei dem man schwur, und einen besonderen Altar, den sie unterhielt (oft auch eine eigene Kapelle C.). Die Stiftung von Wohlthätigkeitsinstituten oder Vikarien, ewigen Messen und ähnlichem, Schenkungen und Oblationen an die Kirche, Almosengeben und Unterstützung von Wallfahrten, die Beschaffung der gehörigen Kerzen für den Gottesdienst und andere fromme Handlungen waren Vereinssache und Vereinszweck. Sorge für das Begräbnis und nach diesem für das Seelenheil eines verstorbenen Genossen war eine der Hauptpflichten, welche der Gesamtheit oblag. Endlich aber waren bei jeder Gilde regelmäßige Zusammenkünfte üblich, welche teils in Erinnerung heidnischer Opfer- und Totenmahle, teils als christliche Liebesmahle einen religiösen Charakter wahrten" (Gierke).

Weit weniger zahlreich, aber um so bedeutsamer waren die vorwiegend weltlichen Gilden. Sie sind einzuteilen in eigentliche Schutzgilden, in politische und in Gewerbsgilden; doch ist auch hier die Zuteilung im einzelnen oft schwierig.

Als eigentliche Schutzgilden sind die vorhin erwähnten ältesten Gilden der Franken und Angelsachsen, sowie von den späteren wohl die meisten der uns bekannten skandinavischen Gilden zu kennzeichnen. Sie bezweckten den Schutz der Genossen gegen Dritte, ihre Unterstützung bei Vermögensnot und die Wahrung des Rechts in ihrem Verhältnisse zu einander, woneben dann noch religiöse Pflichten zur gegenseitigen Unterstützung der Gildebrüder auferlegt wurden. Eine der ältesten englischen Gilden, die von Cambridge bezweckte, die dem Geschlechte früher obliegende Wergeldpflicht zu übernehmen, falls ein Gildebruder erschlagen worden war oder einen anderen im Rechte erschlagen hatte. Die ungefähr ebenso alte Gilde von Exeter leistete schon Hilfe bei Feuersbrunst; doch sind die eigentlichen Brandgilden oder Brandkassen weit jüngeren Ursprungs; ihre Entstehung fällt in das 16. und 17., vereinzelt auch schon in das 15. Jahrhundert. Hier wäre auch unserer Schützengilden zu gedenken, welche aus alten zur Waffenübung gebildeten Schutzgilden der Bürger hervorgegangen sind.

Zu den politischen Gilden gehören die sehr alten herrschenden Gilden (summa convivia) in Schleswig und Canterbury und die patrizischen Altbürgergilden in manchen deutschen Städten, wie die kölner Richerzeche, die süddeutschen Herrenstuben, die Constoffeln in Straßburg und Zürich 2c. Sie scheinen außer geselligen Zwecken hauptsächlich die Aufrechterhaltung der herrschenden politischen und sozialen Rangstellung ihrer Mitglieder im Auge gehabt zu haben. Dagegen sind die nordostdeutschen Artushöfe und Junkerkompagnien zum Teil wohl mehr zu den kaufmännischen Gilden zu zählen.

Die Gewerbsgilden zerfallen wieder in Handels- oder Kaufmanns- und in Handwerksgilden, über welche letztere der Art. Zunft zu vergleichen ist. Hier haben wir es nur noch mit den Handelsgilden zu thun, die nebst den Zünften wohl die wichtigsten aller Gilden gewesen sind.

Die allgemeinen Handelsgilden fanden namentlich in England nach der Eroberung ungemein starke Verbreitung. Ihre wirtschaftliche Bedeutung bestand hauptsächlich darin, daß nur die Angehörigen der Gilde das Recht zum Kleinverkauf der wichtigsten Waren hatten, und daß sie auch im Großhandel oft Vorrechte besaßen: Zollprivilegien, das ausschließliche Recht, mit Fremden Handel zu treiben u. a. m. Der Inbegriff dieser Rechte wird vielfach als Hanse bezeichnet, welches Wort indes noch andere Bedeutungen annahm (vgl. den Art. Hansa). Einen Gildecharakter hatten auch die im 13. und 14. Jahrhundert entstandenen großen Companies der Merchants of the Staple und der Merchant Adventurers, nach deren

Vorbild namentlich seit dem 16. Jahrhundert zahlreiche solche „regulated companies“ sich bildeten; diese bezweckten, durch Regulierung von Angebot und Nachfrage, durch Bestimmung der Zahl der auszusendenden Schiffe 2c. den Markt zu leiten, insbesondere die ausländischen Märkte für die großen englischen Stapelartikel Wolle und Tuch vor Ueberführung und Preisdruck zu bewahren (vgl. den Art. Handelsgesellschaften).

In Deutschland gab es im Mittelalter nur wenige allgemeine Handelsgilden. Dagegen finden sich sehr häufig Gilden der Detailhändler, besonders der Tuchhändler (Gewandschneider) und Kramer. Ferner traten in den niederdeutschen Seestädten die Kaufleute und Rheder, welche mit einem und demselben Lande verkehrten, zu Gilden zusammen als Flanderfahrer, Englandsfahrer, Schonenfahrer, Bergenfahrer 2c. Sie bezweckten wohl hauptsächlich den gegenseitigen Schutz auf der See, gehören also insofern mehr zu den Schutzgilden; indes werden auch andere kommerzielle Aufgaben erwähnt, woneben dann noch die geselligen Pflichten stark in den Vordergrund traten. Letztere scheinen nebst politischen Zwecken bei den süddeutschen „Kaufleutestuben“ die Hauptrolle gespielt zu haben; indes dienten deren Zusammenkünfte auch dem Handel, ähnlich wie die einiger nordostdeutschen Artushöfe, namentlich wenn Fremde zugelassen wurden, was zur Bildung börsenartiger Versammlungen Anlaß gab. Hier bedarf es noch sehr der Spezialuntersuchungen.

So waren die Gilden während ihrer Blütezeit beschaffen. Sie füllten überall die großen Lücken der obrigkeitlichen Fürsorge aus und leisteten dabei viel mehr, als diese jemals hätten leisten können. Sie umfaßten und durchdrangen einen großen Teil des öffentlichen und privaten Lebens mit einer genossenschaftlichen Organisation, wie sie niemals sonst erreicht worden ist. Als ihre Aufgaben am Ende des Mittelalters mehr und mehr von modernen Verbänden und Behörden übernommen wurden, blieben viele Gilden als bloße Geselligkeitsvereine oder Versorgungsanstalten bestehen, teilweise bis zum heutigen Tage.

Litteratur:

Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, V. 365 ff., VII. 401 ff. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I, 230 ff., 321 ff., 344 ff. Toulmin Smith, English gilds. The original ordinances of more than one hundred early english gilds, with a prelim. essay by Lujo Brentano. London 1870. Ch. Groß, Gilda mercatoria, Göttingen 1883. Derselbe, The Gild Merchant, 2 Bde., Oxford 1890. (Hauptwerk für England). Nitzsch, Ueber die niederdeutschen Genossenschaften d. 12. u 13. Jahrh. (Monatsberichte d. Berl. Akad. d. Wiss. 1879, S. 5 ff.). Derselbe, Ueber niederdeutsche Kaufgilden (l. c. 1880, S. 370 ff.). Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, Breslau 1880. Derselbe, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut, Breslau 1888. G. von Below, Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Jahrb. f. Nat., 3. F., 3. Bd., 1892, S. 56 ff.). Neuestes Hauptwerk für die ganze Materie: Karl Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bde., Leipzig 1891.

Richard Ehrenberg.

Gioja, Melchiorre,

geb. 20. IX. 1767 zu Piacenza, studierte in Pavia Theologie, Mathematik und Physik, erhielt 1796 die priesterlichen Weihen, verzichtete noch in dem nämlichen Jahre, nach Errichtung der Cisalpinischen Republik durch Bonaparte, auf das geistliche Gewand und ging nach Mailand, wo er sich staatswirtschaftlichen Studien hingab. Das Preisausschreiben „Welche Art der freien Staatsverfassung sich am besten für Italien eigne“, rief seine für die republikanische Staatsform eintretende Konkurrenzschrift hervor. Dieselbe wurde mit dem ersten Preise gekrönt, und diese Auszeichnung bestimmte ihn, die publizistische Laufbahn einzuschlagen und auf Grund seiner mathematischen Schulung das Studium der Statistik zu pflegen. Gelegentlich des Luneviller Friedens, 8. I. 1801, der seitens Oesterreichs die Unabhängigkeit der cisalpinischen Republik gewährleistete, veröffentlichte Gioja die Schrift: „J. Russi, I Tedeschi ed i Francesi“, worin er die französische Herrschaft als vorteilhafteste für Italien darstellte und die er dem Sieger von Marengo, dem I. Konsul, dedizierte, was ihm den Titel eines Staatshistoriographen Italiens einbrachte. Im nämlichen Jahre wurde er mit der Errichtung eines statistischen Bureaus für den italienischen Freistaat beauftragt, das aber erst 1803 ins Leben trat, zunächst für die cisalpinische Republik und Mai 1805 für das Königreich Italien. Bereits 1803 versetzte seine Schrift: „Teoria civile e penale del divorzio“ (s. u.) die Regierung in die Notlage, infolge der allgemeinen Entrüstung, mit der die religiösen Empfindungen der streng katholischen Lombardei diese Ehescheidungstheorie als Sakrilegium zurückwiesen, der öffentlichen Meinung die Genugthuung zu bringen, den Verfasser der Würde eines Staatshistoriographen wieder zu entkleiden. Als Entschädigung für diesen Verlust erhielt er den Titel eines Direktors des von ihm eingerichteten statistischen Bureaus und führte

ihn bis zum Jahre 1809, wo Dissonanzen mit dem Minister des Innern Arborio de Breme seine Enthebung auch von dieser Stellung herbeiführten. Gioja rächte sich an dem Minister durch das Pasquill: „Il povero diavolo", was ihn in einen peinlichen Prozeß verwickelte, dessen Konsequenzen er sich Anfang 1811 durch die Flucht entzog. 1813 amnestiert und durch den Nachfolger Arborios de Breme: Minister Vaccari, nach Italien zurückberufen, nahm er hier seine publizistische Thätigkeit wieder auf und veröffentlichte das nationalökonomische Hauptwerk seines Lebens: Nuovo prospetto delle science economiche (s. u.). 1818 wurde er Mitarbeiter an dem, im nämlichen Jahre von Silvio Pellico gegründeten, mit dem Karbonarismus sympathisierenden Tageblatt: „il Conciliatore", wodurch er in die Revolution von 1820 verwickelt und zu einer mehrmonatlichen Einsperrung im „Spielberg" verurteilt wurde. Er verfaßte noch seine berühmte „Filosofia della statistica" (s. u.) und starb 2. I. 1829 in Mailand.

Gioja war ein Gegner der Einseitigkeit des Industriesystems, bezw. der viel zu eingeengten Grenzen für die nationalökonomische Forschung des Smithianismus. Silvio Pellico nennt Gioja den bedeutendsten Denker auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Disziplin, welchen das damalige Italien hervorgebracht. Pecchio (s. u.) sagt von ihm, daß er zuerst von den Nationalökonomen Italiens für die wirtschaftliche Prävalenz der Industrie vor der Landwirtschaft und für die Bedeutung der wirtschaftlichen Assoziation als Hauptfaktor der Produktion mit Entschiedenheit eingetreten sei.

Als Statistiker gipfelt, wie bei Achenwall, das Hauptgewicht der Statistik bei ihm im Staatswohl, im Gegensatze zu der von deutschen und französischen Autoren vertretenen Auffassung, daß in erster Reihe statistische Untersuchungen den Grundkräften, d. h. der Größe und Macht der Staaten zu gelten hätten, weshalb er denn auch einen großen Apparat topographisch-, geographisch-, wirtschaftlich- und ethischer Zustandsschilderung und deren Wechselwirkung (vgl. seine Filosofia della statistica [s. u.]) zur Beweisführung heranzieht und daraus das Recht und die Pflicht des Staates deduziert, die Wohlfahrt der Unterthanen durch die Staatskräfte zu fördern und zu erhalten.

Gioja veröffentlichte auf Staatswissenschaft bezügliche Schriften a) in Buchform:

Quadro politico de 1798, Mailand 1797. — J. Russi, i, Tedeschi ed i Francesi, ebenda 1801. — Sul commercio de' comestibile e sul caro prezzo del vitto, 2 Bde., ebenda 1801—2. — Discussione economica sul dipartimento dell' Olona, ebenda 1803. — Discussione economica sul dipartimento del Lario, ebenda 1804. — (Es blieben dies die beiden einzigen Lieferungen des großen statistischen Kreis- und Gemeindelexikons, welches das statistische Büreau unter seiner Leitung veröffentlichen sollte.) — Teoria civile e penale del divorzio, ossia necessità, cause, nuova maniera di organizzarlo seguita dall' analisi della legge francese, del anno XI, ebenda 1803. — Il Rappresentante, Pozzi all governo, alla nazione, sulla dimissione dei commissarj del tesoro nazionale, ebenda 1804. — Cenni morali e politici sull' Inghilterra, estratti dagli scrittori inglesi, ebenda 1805. — Gli inglesi dipinti da loro medesimi, ossia cenni morali e politici sull' Inghilterra, ebenda 1806. — (Wurde auf Befehl des Fürsten Eugen Beauharnais, Vizekönigs von Italien, gleichzeitig ins Französische übersetzt.) — Dissertazione sul problema dell' amministrazione generale della Lombardia, ebenda 1808. — Tavole statistiche ossia norme per descrivere, calcolare, classificare tutti gli oggetti d'amministrazione privata e pubblica, ebenda 1808; 2. Aufl. ebenda 1827; auch abgedruckt in Opere minori, Bd. VIII, Lugano (Lauis) 1834. — Logica statistica, Mailand 1808. — Esame d'un opinione intorno all' indole, estensione e vantaggi delle statistiche, ebenda 1809. — Neudruck ebenda 1826; Wiederabdruck in Articoli varj di statistica ed economia, Bd. II (s. u.). (Letztere Schrift enthält eine Abfertigung der ersten Streitschrift Tamassia's (s. u.) in einer Apologie des Nutzens der Statistik, bezw. in einer Widerlegung des bestrittenen Wertes der statistischen Daten, die, wenn man sie brauche, in der Regel veraltet und nicht mehr zutreffend seien. Die bezügliche Schrift Tamassia's: Del fine delle statistiche, Mailand 1808, sowie dessen Duplik auf die Gioja'sche Erwiderung: Esame della confutazione del fine delle statistiche, ebenda 1809 finden sich abgedruckt ebenfalls in Articoli varj etc., Bd. II [s. u.]) — Documenti comprovanti la cittadinanza italiana, ebenda 1809 (abfällige Kritik des der Parteilichkeit beschuldigten englischen Naturalisierungssystems). Dimostrazione de' vantaggi provenienti dalla sostituzione della lignite di Val-Gandino, ebenda 1815 (diese geologisch-industrielle Untersuchung schrieb er als Eigentümer einer Kohlengrube im Kohlenrevier von Val-Gandino). — Problema: Quali sono i mezzi più spediti più efficaci, più economici per alleviare l'attuale miseria in Europa, ebenda 1817. — Nuovo prospetto delle science economiche ossia somma totale delle idee teoriche e pratiche in ogni ramo d'amministrazione privata e pubblica, divise in altrettante classi, unite in sistema ragionato e generale, 6 Bde., ebenda 1815—17. (Gilt als die erste erschöpfende nationalökonomische Encyklopädie). — Sulle manifatture nazionali e tariffe daziarie, ebenda 1819. — Del' ingiuria, dei danni del sottisfacimento e relative basi di stima avanti ai tribunali civili, 2 Bde., ebenda 1821. (Teil I ist seiner Pflegerin im Staatsgefängnis „Spielberg" Bianca Milesi gewidmet.) — Filosofia della statistica, 2 Bde., ebenda 1826; 2. Aufl. mit Zusätzen von Romagnosi, 4 Bde., ebenda 1829; 3. Aufl. mit bio- und bibliographischen Notizen Romagnosi's, 2 Bde., Neapel 1831; 4. Aufl., 3 Bde., Lauis 1837; 5. Aufl. (in 1 Bd.) Mendrisio 1839; 6. Aufl., 3 Bde., Turin 1852 (Gioja konstruiert aus dem Kausalitätsverhältnisse den Grundsatz, daß die Philosophie der Statistik aus 2 Teilen, einem symptomatischen (zustandschildernden) und einen den ersteren begründenden besteht). — Trattato dell' amministrazione rurale, Mailand 1829 (aus seinem Nachlaß veröffentlicht). — Statistica del dipartimento del Mincio, 6 Hefte, ebenda 1838 (aus seinem Nachlaß veröffentlicht). — Opere

minori, 17 Bde., Lauis 1832—37. — Opere complete (2. Sammlung) 16 Bde., ebenda 1838 bis 1849. — Articoli varj di statistica ed economia, estratti da varj giornali ed aggiuntevi le tavole statistiche, 2 Bde., ebenda 1834. — Dettati politici, filosofici, statistici, tratti dalle opere minori, 2 Bde., ebenda 1850.

Gioja veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Artikeln b) in Zeitschriften:

1) im Monitore Italiano (Mailand), Jahrg. 1802: Risposta all' autore della „decade filosofica", Nr. 8—9. — Cenni politici sugli Stati di Parma e di Piacenza, Nr. 15. — Illusioni e perfidie degli aristocrati, Nr. 19—23. — Saggio sui pregiudizj popolari, Nr. 35—42. — 2) in Annali di statistica (ebenda) Jahrg. 1826: Cenni sullo stato attuale del commercio inglese e sopra i guadagni fatti dalla Grande-Bretagne nelle sue transazioni commerciali dal 1701 al 1824. — 3) in dem Journal Biblioteca Italiana: Nachweisung einer größeren Anzahl historischer und sachlicher Irrtümer in einem historisch-theoretischen Artikel J. B. Say's über Nationalökonomie in der ersten Lieferung der „Encyclopédie progressive", etc., Paris 1826, Biblioteca Ital., Novembernummer 1826. — Notizie storiche intorno ad Ostiglia, borgo nel Mantovano, di Fr. Cherubini, Mailand 1826 (Auszug und Kritik), Aprilnummer 1827. — Economia pubblica. Cenno sopra un articolo della Revue encyclopédique (Anfechtung der Superiorität der J. B. Say'schen Absatzquellentheorie zu Gunsten Bandini's und anderer italienischer Oekonomisten), Mainummer 1827. — Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population, par Simonde de Sismondi, 2. Aufl. Paris 1827 (Auszug und Kritik), Juli- und Augustnummer 1827. — Due parole alla Revue encyclopédique sulle proprietà letterarie, Novembernummer 1827. — Prospetto statistico delle provincie Venete e Atlante relative al prospetto etc. die A. Quadri, Venedig 1826—27 (Auszug und Kritik), Novembernummer 1827. — Osservazioni sopra dun articolo della Revue encyclopédique intitolato: De l'objet et de l'utilité des statistiques, septembre 1827, Märznummer 1828. — Osservazioni sopra due articoli della Revue encyclopédique (über den öffentlichen Unterricht in Frankreich und Italien und über Wesen und Nutzen der Statistik) Augustnummer 1828. — 4) in Giornale di statistica (Mailand) Jahrgänge 1825 und 1826: Delle scienze statistiche di Antonio Padovani (Auszug und Kritik). — La magia del credito svelata di G de Welz (Auszug und Kritik). — Primo elemento dolla forza commerciale di J. L. Mac-Adam (Auszug und Kritik). — Riflessioni sul trattato die economia politica del professore Blanqui e sul catechismo di economia politica di G. B. Say.

Vergl. über Gioja: Mone, Historia statisticae adumbrata, Brüssel 1828, S. 194. — Pecchio, Storia della economia pubblica in Italia, Lauis 1829. — Sacchi, Cenni sulla vita e sulle opere de Melchiorre Gioja, Mailand 1829. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843, S. 192 und 198. — Rosmini, Opuscoli filosofici, Bd. III, Mailand 1844 (darin Bekämpfung des Gioja'schen Sensualismus). — Sandelin, Répertoire général, Bd. IV, Haag 1847, S. 144. — Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe, Bd. II, 3. Aufl., Paris 1848, S. 305. — Dictionnaire d'économie politique, 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, ebenda 1854, S. 830. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 67, Leipzig 1858, S. 375. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 661. — Lampertico, Sulla statistica teorica in generale e in Melchiorre Gioja in particolare, Venedig 1870. — Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaft, Jena 1877, S. 35. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 139. — Salpace, Uso ed abuso della statistica, Rom 1885, S. 14. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 18. — Mayr, G. und Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. LXXI. — Gabaglia, Teoria generale della statistica, 2. Aufl., Bd. I, Mailand 1888, S. 96 und 104. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 183. — Calatabiano, Teoria della statistica, Rom 1889, S. 35.

Lippert.

Giroverkehr.

1. Begriff; Geschichtliches; Wirkungen des Systems. 2. G. der Preußischen Bank. 3. G. der deutschen Reichsbank. 4. G. anderer deutscher Banken. 5. G. in Oesterreich-Ungarn. 6. G. in Italien. 7. G. in Frankreich. 8. G. in England.

1. Begriff; Geschichtliches; Wirkungen des Systems. Der Giroverkehr ist einer der wichtigsten Geschäftszweige der heutigen Banken. Der Kern desselben besteht in der Vermittelung von Zahlungen unter den Kunden der Bank (Kontoinhabern) durch Ab- und Zuschreibung in den Bankbüchern auf der Grundlage von Metalldepositen (früher ausschließlich in Edelmetall, oft in Barrenform, heutzutage in barem Gelde überhaupt). Man nennt dies technisch „Girozahlung". An dieselbe knüpft sich in der Regel auch die Annahme bez. das Inkasso und die Gutschrift von Zahlungen Dritter sowie von sonstigen Aktivposten für Rechnung des Girokunden. Ueber sein Guthaben kann letzterer im heutigen Giroverkehr nicht bloß durch Giroanweisung (behufs Girozahlung), sondern auch durch bare Abhebung gegen Checks (s. d. Art.) oder mittels Zahlbarstellung von Wechseln und anderen Papieren, aus welchen er zu einer Zahlung verpflichtet ist, bei der sein Konto führenden Bank verfügen.

Der Giroverkehr findet sich bereits im Altertum. Daß in Rom die argentarii, bei welchen der größte Teil des baren Geldes hinterlegt war, die Zahlungen unter ihren Geschäftsfreunden im Wege der Umschreibung in ihren Büchern zu vermitteln pflegten, ergiebt sich aus Plautus, Terenz, Cicero

und anderen Schriftstellern. Im Mittelalter tritt als treibender Grund die zunehmende Münzverschlechterung und allgemeine Unsicherheit hinzu. Aus den Depositen bildet sich ein eigenes „Bankgeld" (nach dem Feingehalt). Die Girozahlung wird in den Statuten italienischer Städte als der Barzahlung gleichwirksam anerkannt. Gegen Ende des 16. Jahrh. entsteht die erste öffentliche Girobank in Venedig (banco di Rialto, dem 1619 der banco Giro folgt). Weiter ausgebildet ist die reine Girobank in der Amsterdamer Wechselbank (1609), der Hamburger Girobank (1619), auch der Nürnberger Girobank (1621). Mit der fortschreitenden Münzverbesserung fiel später zwar das Bedürfnis besonderer Girobanken hinweg. Nur die Hamburger Girobank hat bis zur Verschmelzung mit der Reichsbank (1875) fortgedauert. Aber das Girowesen hat nichtsdestoweniger eine großartige Ausdehnung infolge der Verbindung erfahren, welche es mit dem modernen Depositen- und Zettelbankwesen eingegangen ist. Vorangegangen ist hierin namentlich England, besonders seit der Beschränkung der dortigen Notenausgabe durch die Peels Akte (1844). In neuester Zeit ist Hauptträger der Entwickelung Deutschland mit dem von Jahr zu Jahr mächtig fortschreitenden Giroverkehr der Reichsbank, welche vermöge ihrer zahlreichen, über das ganze Reichsgebiet verbreiteten Zweiganstalten (Ende 1891: 251) Uebertragungen von Platz zu Platz kostenfrei vermittelt und dadurch nach einem oft angeführten Wort Deutschland zu einem einzigen Giroplatze gemacht hat.

Die Wirkungen dieses sich mehr und mehr ausbreitenden Systems in volkswirtschaftlicher Hinsicht sind die segensreichsten. Bei weitem der größte Teil aller Zahlungen im Lande vollzieht sich im Wege der Girozahlung. Das Metallgeld wird dadurch zum großen Teil entbehrlich gemacht und dessen Abnutzung verhindert. Ebenso mindert sich der Banknotenumlauf und die Gefahr übermäßiger Ausdehnung desselben. Zeit, Kosten und Gefahr der Aufbewahrung, der Prüfung und Beförderung des Geldes verschwinden oder werden wesentlich gemindert. Die Zahlungen werden in den Büchern der Bank sicher beurkundet. Schlechte Geschäftsgewohnheiten und Mißbräuche bei der Regulierung eingegangener Verpflichtungen werden abgestellt. Der Geschäftsmann gewöhnt sich daran, größere Kasse zu halten und per Kasse zu kaufen. Endlich dient das Girogeld in den Händen der Banken produktiven Zwecken und erleichtert die Ermäßigung des Zinsfußes.

2. G. der Preußischen Bank. In Preußen hatte zwar Friedrich d. Gr. zur Hebung des Handels im Jahre 1765 die „Königliche Giro- und Lehnbank in Berlin" und im Jahre nachher eine solche in Breslau (mit einer gewissen Abhängigkeit von der ersteren) errichtet. Der Giroverkehr blieb indessen bei dem herrschenden Mangel an Vertrauen hinter den gehegten Erwartungen zurück und erlosch ganz nach 2 Jahren. Erst nachdem das Bedürfnis einer Giroanstalt in Berlin zur Gründung des „Berliner Kassenvereins" geführt hatte (1824), wurde infolge des gesteigerten Geschäftsverkehrs auf Wunsch des Handelsstandes der Giroverkehr in Berlin und Breslau wiederum eröffnet (1834), später (1837) auch bei den Königlichen Bankkontoren in Danzig, Königsberg, Stettin und Magdeburg.

Im ersten Jahre betrug der Umsatz 38 Mill. Thlr. bei einem durchschnittlichen Bestande von 44 600 Thlrn. Im Jahre 1837 wurden alle Gebühren im Giroverkehr aufgehoben. Um dem durch Einziehung der Bankkassenscheine eingetretenen Mangel an Zahlmitteln abzuhelfen, wurden seit 1838 „Giroquittungen" mit längerer Umlaufszeit (bis zu 6 Monaten) ausgegeben. Im Jahre 1841 erhielt die Königliche Bank die Befugnis, die von Giroteilnehmern auf ihr Guthaben gezogenen, an jeden Inhaber zahlbaren „Giroanweisungen" zu acceptieren. Im Jahre 1853 liefen davon 5 1/2 Mill. Thlr. um — bei einem Giroumsatz von 110 Mill. Thlr. Die Bankordnung von 1846 hatte es im wesentlichen bei den hinsichtlich des Giroverkehrs bestehenden Bestimmungen belassen. Der letztere beschränkte sich hauptsächlich auf Berlin (seit 1870 bestanden außerdem nur noch die schwach benutzten Giroanstalten in Danzig und — von 1871 ab — Mülhausen i. E.), umfaßte nur einen kleinen Kreis von Beteiligten und gelangte zu keiner wirklichen Bedeutung:

im Jahre	Umsatz M.	Durchschnittsguthaben M.
1867	188 711 012,65	1 485 000
1868	190 729 751,90	833 700
1869	220 764 165,75	774 300
1870	416 516 110,60	4 637 700

In den Jahren 1871—1875 stiegen die Zahlen zwar infolge vorübergehender Verhältnisse, namentlich der durch die Kriegsentschädigungsgelder bewirkten Anschwellung der Regierungsgelder. Im Jahre 1875 aber zeigt sich bereits wieder ein bedeutender Rückgang.

3. G. der deutschen Reichsbank. Den Ausgangspunkt einer neuen Entwickelung bildet erst die mit dem 1. I. 1876 vollzogene Umwandelung der Preußischen Bank in die Reichsbank. Das Bankgesetz v. 14. III. 1875 hob nicht bloß den Giroverkehr als einen Geschäftszweig der Reichsbank hervor (§ 13

„Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben: 1 bis 6, 7, „verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen“), sondern bezeichnet es als ihre Aufgabe, „die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen“. Einen beinahe zwingenden Anlaß zur Erweiterung ihres Giroverkehrs, zumal nach dem Wegfall der gerichtlichen Depositengelder, welche einen sehr erheblichen Teil des Betriebskapitals der preußischen Bank gebildet hatten, bot die in dem Bankgesetz enthaltene indirekte Kontingentierung der Notenausgabe. Mit dem ihr danach zugewiesenen Maximalbetrage metallisch ungedeckter Noten (250 Mill., jetzt infolge Zuwachsens des Anteils anderer Banken rund 292 Mill.) konnte die Reichsbank den wachsenden Anforderungen des Verkehrs nicht genügen. In den Giroguthaben hat sie — bei steter vorsorglicher Deckung — ein Mittel gefunden, die gesetzliche Schranke in gewissem Grade unschädlich zu machen. Hierzu bedurfte es aber solcher Einrichtungen, welche imstande waren, fort und fort entsprechende Summen heranzuziehen. Eine bloße Nachbildung der englischen Einrichtungen hätte dazu nicht hingereicht. Der Giroverkehr der Reichsbank bietet vielmehr in mancher Beziehung Neues und Eigentümliches. Während in England der Verkehr mittels Checks (s. d. Art. Bd. I, S. 814) überwiegt, spielen bei uns die Buchübertragungen die weitaus bedeutendere Rolle. Hervorgehoben ist bereits (sub 1) die kostenfreie Ueberweisung von Platz zu Platz, wodurch die Leichtigkeit des Geldverkehrs in Deutschland in geradezu einziger Weise gewonnen hat. Aber auch die übrigen Bestimmungen, welche im Jahre 1883 in Verbindung mit der Errichtung von Abrechnungsstellen (s. d. Art. I. Bd. S. 7 fg.) eine erhebliche Ergänzung und Fortbildung erfahren haben, verfolgen in konsequenter Weise das Ziel, die Reichsbank zur Verwalterin der Barreserve ihrer Kunden zu machen, dergestalt, daß die Girokonten ein thunlichst vollständiges Bild des gesamten Geschäftsverkehrs der Kontoinhaber mit der Reichsbank gewähren. Von den Girokunden der Reichsbank sind viele selbst Giroanstalten mit zahlreichen Klienten, sodaß die Buchungen bei der Reichsbank vielfach nur die Resultate eines vielgegliederten Zahlungsverkehrs darstellen und die Reichsbank selbst als ein großes Clearinghaus erscheint. In den großen Städten gipfelt das System in den Abrechnungsstellen, deren Saldi täglich gleichfalls auf Reichsbankgirokonto zur Ausgleichung gelangen.

Die **Formen**, in welchen sich der Giroverkehr der Reichsbank bewegt, sind ziemlich einfach. Die Grundlage bildet die zum Zeichen des Vertragsschlusses erforderliche Vollziehung der gedruckten „Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank“ mit dem Zusatz „gelesen und genehmigt“ durch den Kontoinhaber. Daran knüpft sich die Niederlegung der Unterschriften bezw. Vollmachten der zur Vertretung desselben berechtigten Personen. Der Kunde erhält zwei **Checkbücher**, das eine zu Uebertragungen bestimmt, mit roten Blättern, das andere mit weißen Blättern zu baren Abhebungen. Die Blätter sind an der zum Abreißen bestimmten Stelle durchlöchert. Auf dem zurückbleibenden „Stamme“ pflegt man beim Abreißen Summe und Datum sowie die Person des Empfängers zu vermerken. Außerdem erhält der Kunde ein „**Kontogegenbuch**“, in welches alle für ihn eingehenden Gelder auf der Kreditseite, alle Zahlungen oder Uebertragungen auf der Debetseite einzutragen sind.

Als **Guthaben** ist zunächst ein Barbetrag einzulegen. Zur Gutschrift gelangen aber außer diesem und den späteren (von dem Kunden oder für dessen Rechnung von Dritten eingehenden) baren Einzahlungen alle von dem Kontoinhaber **bei der Reichsbank** auf Wechsel, Lombarddarlehn oder Checks zu erhebenden Beträge, sowie nach Eingang die Beträge der von ihm eingelieferten **Inkassopapiere** (Checks, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen 2c.).

Die **Verfügungen** des Kontoinhabers können in beliebigen Beträgen innerhalb des Guthabens erfolgen:

1) entweder mittels **weißen Checks** — einer Anweisung eigentümlicher Art (an eine bestimmte Person „oder Ueberbringer“ lautend), die jetzt der gesetzlichen Regelung entgegengeht [Der Inhalt ist ein **Zahlungsauftrag**; der weiße Check kann aber auch zur Gutschrift auf ein anderes Platzkonto benutzt werden. Enthält er den Zusatz „nur zur Verrechnung“ quer über dem Text auf der Vorderseite, so ist Zahlung verboten und der Checkbetrag darf nur — nach Bestimmung des Kontoinhabers — verrechnet werden],

2) oder dadurch, daß der Kontoinhaber **Wechsel**, welche er als Wechselverbundener oder Domiziliat zu bezahlen hat, mit einem **Zahlbarkeitsvermerke** (bei der Reichsbank) versieht und dieser avisiert [In dieser Beziehung **erwartet** die Reichsbank, daß der Kontoinhaber sich entweder ihrer oder eines mit ihr im täglichen Abrechnungsverkehr stehenden Bankhauses zur Bezahlung seiner Wechsel bedient],

3) oder endlich **mittels roten Checks** — einer auf den Namen lautenden unübertragbaren Giroanweisung in eigentlichem Sinne; sei es: a) behufs Ueberweisung auf ein Giro-

konto am Platze, sofern hierzu nicht ein weißer Check benutzt wird (s. oben zu 1), b) oder zur Uebertragung auf das Konto eines Girokunden bei einer auswärtigen Reichsbankanstalt. Die Einlieferung erfolgt — gleichviel durch wen — bei der Bankanstalt, welche das Konto des Ausstellers führt. Diese veranlaßt dann das Nötige wegen der Gutschrift. (Weiße Checks auf eine auswärtige Anstalt zieht die Reichsbank gegen Provision ein; auch für die Einlösung von außerhalb eingehender weißer Checks erhält sie eine Provision. Beide Formen stellen keine regelmäßige Leistung im Giroverkehr dar.)

Das Entgelt für die mannigfaltigen Leistungen der Reichsbank besteht in der zinsfreien Benutzung der Girogelder. Die Kunden sind gehalten, einen angemessenen Betrag stehen zu lassen, ohne daß stets eine Vereinbarung wegen eines Mindestguthabens besteht. Je besser die Kunden die Bedeutung des Giroverkehrs und die Aufgabe der Reichsbank als Kasseführerin verstehen, desto weniger erweisen sie sich schwierig in Erfüllung dieser Erwartung.

In dieser Gestalt hat sich der Giroverkehr der Reichsbank fort und fort neue Freunde gewonnen und ist zu einem unentbehrlichen Teil der für den Handelsverkehr im weitesten Sinne getroffenen Einrichtungen geworden. Damit möglichst viele Plätze der Wohlthaten des Giroverkehrs teilhaftig werden, hat die Reichsbankverwaltung ihn auch auf die mit eigenen Kassen versehenen Nebenstellen mit gewissen durch deren Verfassung gebotenen Beschränkungen ausgedehnt und, um auch an diesen (139) Nebenplätzen die Verfügung über die Guthaben nicht zu verzögern, seit einiger Zeit die direkte Avisierung von Ueberweisungen nach außerhalb anstatt, wie bisher, durch Vermittelung der vorgesetzten Bankanstalt in gewissen Grenzen gestattet. Die Zahl der Girokunden ist infolgedessen in stetem Wachsen. Außer Kaufleuten und Privatpersonen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten &c. machen auch Behörden, wie die Reichspostverwaltung, die preußischen Eisenbahnbehörden, Militärverwaltungen und Truppenteile von der Giroeinrichtung umfassenden Gebrauch. An manchen Plätzen werden Postanweisungsbeträge von der Post auf Girokonto der Empfänger, sofern diese es wünschen, eingezahlt. Dasselbe geschieht seitens der preußischen Staatsschuldenverwaltung und der Reichsschuldenverwaltung bezüglich der Schuldbuchzinsen.

Die folgenden Uebersichten geben Zahlen, welche für die Entwickelung des Giroverkehrs bei der Reichsbank von besonderem Interesse sind.

Die Tabelle I enthält eine Darstellung jener Entwickelung von der Einführung des Giroverkehrs im Jahre 1876 bis zum Jahre 1891.

Während der Umsatz im Jahre 1876 M. 16 711 000 000 betrug, stellte er sich 1891 auf M. 81 013 000 000, also fünfmal so hoch.

Der Girobestand war am 31. XII. 1876: M. 92 000 000 und am 31. XII. 1891 M. 258 000 000.

Die Anzahl der Girokunden belief sich im Jahre 1877 auf 3245, und Ende Februar 1892 auf 9626.

Die erheblich wachsenden Umsatzzahlen nach 1883 erklären sich zum Teil durch die seit dem genannten Jahre geltenden Bestim-

Tabelle I. Reichsbank.

Auf Girokonto sind vereinnahmt (in Tausenden der Stückzahl und des Betrages):

Jahr	durch Barzahlungen St.	durch Barzahlungen M.	durch diskontierte Wechsel St.	durch diskontierte Wechsel M.	durch eingezog. Wechsel u. Effekt. St.	durch eingezog. Wechsel u. Effekt. M.	durch Uebertragungen am Platz St.	durch Uebertragungen am Platz M.	durch Uebertrag. an andere Plätze St.	durch Uebertrag. an andere Plätze M.	Zusammen M.
1876		3 285 139						3 079 775		2 027 364	8 392 278
1877		5 085 444						4 057 235		4 375 606	13 518 285
1878		4 941 050						4 223 621		4 480 668	13 645 339
1879	335	5 253 645					430	4 701 875	570	5 261 073	15 216 593
1880	353	6 047 004					445	5 453 671	644	6 117 733	17 618 408
1881	363	6 590 194					463	5 592 460	713	6 541 534	18 724 188
1882	375	6 603 641					474	5 239 084	782	6 257 728	18 100 453
1883	473	7 737 313					482	7 243 488	895	6 922 329	21 903 130
1884	577	8 846 516					511	9 892 839	1018	7 595 626	26 334 981
1885	625	9 220 788					537	10 001 244	1061	7 710 818	26 932 850
1886	399	5 849 979	216	2 798 419	739	932 641	543	10 690 307	1131	8 354 205	28 625 551
1887	446	6 114 540	260	3 230 012	713	859 478	602	10 511 020	1269	8 722 286	29 437 336
1888	592	6 570 993	290	3 241 980	478	854 931	667	11 327 991	1458	9 900 136	31 896 030
1889	790	7 520 813	335	3 937 578	335	882 708	731	14 434 374	1609	11 079 562	37 855 035
1890	894	8 125 403	377	4 749 388	412	923 993	781	15 033 986	1757	11 044 257	39 877 028
1891	939	8 369 267	405	4 704 343	428	912 466	868	15 359 993	1860	11 162 948	40 509 017

Fortsetzung.

Auf Girokonto sind verausgabt (in Tausenden der Stückzahl und des Betrages):

durch Barzahlungen		durch eingelöste Domizile		durch Uebertragungen am Platz		durch Uebertrag. auf andere Plätze		Zusammen	Bestand am Ende d. Jahr.		Anzahl d. Girokunden
St.	M.	St.	M.	St.	M.	St.	M.	M.	M.	Jahr	
	3 317 912				3 079 776		1 921 279	8 318 967	92 302	1876	
	5 684 460				4 057 235		3 762 049	13 503 744	106 842	1877	3245
	5 665 718				4 223 621		3 757 235	13 646 574	105 606	1878	4729
389	6 078 709			471	4 701 875	354	4 413 025	15 193 609	128 591	1879	5002
432	7 063 964			487	5 453 671	367	5 098 212	17 615 847	131 153	1880	5251
452	7 677 698			508	5 592 460	402	5 464 431	18 734 589	120 751	1881	5412
483	7 741 431			525	5 239 084	438	5 109 173	18 089 688	131 516	1882	5563
619	8 853 096			434	7 243 488	518	5 793 895	21 890 479	144 166	1883	5646
729	9 857 599			300	9 892 839	625	6 552 371	26 302 809	176 338	1884	6291
741	10 104 322			329	10 001 244	681	6 809 106	26 914 672	194 516	1885	6533
489	9 330 233	240	1 167 799	318	10 690 307	750	7 415 952	28 604 291	215 776	1886	6689
549	9 926 482	253	1 280 277	341	10 511 019	837	7 688 019	29 405 797	247 315	1887	7026
611	10 444 829	259	1 322 706	374	11 327 991	962	8 833 420	31 928 947	214 398	1888	7407
670	11 941 329	262	1 407 935	459	14 434 374	1107	10 037 644	37 821 284	248 149	1889	7983
752	13 141 971	292	1 787 348	500	15 033 986	1211	9 909 168	39 872 473	252 704	1890	8583
803	13 178 776	308	1 988 128	526	15 359 993	1293	9 976 863	40 503 760	257 961	1891	9509

mungen. Gegen 36 Milliarden im Jahre 1882 stieg der Umsatz schon im Jahre 1884 auf 52 Milliarden.

Nach den neuen Girobestimmungen wird nämlich die Valuta diskontierter Wechsel und erteilter Lombarddarlehen nicht mehr bar ausgezahlt, sondern dem Girokonto gutgeschrieben. Der Kontoinhaber muß nunmehr in den Formen des Giroverkehrs darüber verfügen. Accepte der Girokunden waren fortan bei der Reichsbank (oder bei den Mitgliedern der neu eingerichteten Abrechnungsstellen) zahlbar zu stellen (s. oben).

Dazu kam in demselben Jahre die Einführung des beschränkten Giroverkehrs bei den Nebenstellen.

Die Steigerung des Giroumsatzes hat übrigens nicht ein gleich großes Steigen des Girobestandes zur Folge, wie sich aus Tabelle Ia ergiebt.

Tabelle Ia, Reichsbank.

Jahr	Gesamt-Umsatz in Giro in Tausend	Durchschnittl. Bestand der Giro-Guthaben Mark	Zu 100 000 M. Umsatz genügt ein Guthaben von M.
1876	16 711 245	70 594	430
1877	27 022 028	99 070	360
1878	27 291 912	109 999	400
1879	30 410 203	128 796	420
1880	35 234 254	124 993	350
1881	37 458 776	126 962	340
1882	36 069 390	111 960	310
1883	43 793 609	129 809	300
1884	52 637 790	155 213	290
1885	53 847 522	162 469	300
1886	57 229 843	206 557	300
1887	58 843 034	229 121	390
1888	63 824 977	235 088	370
1889	75 676 319	239 998	310
1890	79 749 501	208 767	260
1891	81 012 777	237 853	290

Bei Vergleichung des Giroverkehrs bei der Reichsbankhauptstelle in **Hamburg** mit dem bei den übrigen Bankanstalten ergeben sich interessante Resultate.

Bekanntlich wurde die alte Hamburger Girobank von der Reichsbank übernommen. Die Gliederung der Umsätze auf dem Hamburger Girokonto können bei der Jahrhunderte alten Gewöhnung des dortigen Handelsstandes als Vorbild für die anderen Bankstellen dienen. Während im Jahre 1876 in Hamburg die **Barzahlungen** in Einnahme und Ausgabe 11% und 12% des Umsatzes betragen, betragen sie bei den übrigen Bankstellen noch 54%. Die **Uebertragungen am Platz** dagegen machen in Hamburg 81% der Gesamteinnahme und 84% der Gesamtausgabe, bei den übrigen Bankstellen nur 13% aus. Aber auch die **Uebertragungen von außerhalb und auf andere Plätze** haben sich in Hamburg steigenden Beifalls erfreut. Der Prozentsatz wächst von 8% auf 18% der Einnahme und von 4% auf 17% der Ausgabe.

Dementsprechend sinkt das Verhältnis der Uebertragungen am Platze, die in der Summe sich ziemlich gleich bleiben, von 81% und 84% im Jahre 1876 auf 71% und 71% im Jahre 1881, wogegen die Barzahlungen auch jetzt noch 11% und 12% betragen. Letztere ermäßigen sich bei den übrigen Bankstellen von 54% auf 41% in Einnahme und von 54% auf 48% in Ausgabe; es steigen dafür die Uebertragungen am Platze von 13% auf 19%.

Nach zehnjährigem Bestehen des Giroverkehrs im Jahre 1886 bildet der Umsatz von Hamburg nur noch 12% des Gesamtumsatzes in Deutschland gegen 35% im Jahre 1876.

Mehr und mehr nähert sich der Giroverkehr der übrigen Reichsbankanstalten den Hamburger Normalzahlen. Besonders tritt dies hervor bei den Bankplätzen mit Abrechnungsstellen, wie sich aus Tabelle II ergiebt.

Tabelle II. Reichsbank.

Auf Girokonto sind vereinnahmt (in 1000 M.)

1890	durch Barzahlungen	diskont. Wechsel	eingeg. Wechsel u. Effekten	Uebertragung am Platz	Uebertragung von and. Plätzen	Zusammen
A. Bei den Abrechnungsstellen						
Berlin	2 051 749	899 396	143 096	7 259 863	2 640 173	12 994 277
Bremen	299 893	174 305	24 304	289 280	307 061	1 094 843
Breslau	392 206	122 748	2 477	109 621	272 248	899 300
Köln	372 532	101 809	6 990	346 808	519 279	1 347 418
Dresden	234 698	88 869	30	401 098	200 158	924 853
Frankfurt a. M.	722 797	388 695	499 055	1 413 324	1 120 448	4 144 319
Leipzig	310 757	175 309	5 973	435 907	361 981	1 289 927
Stuttgart	338 780	45 556	3 914	63 540	182 875	634 665
	4 723 412	1 996 687	685 839	10 319 441	5 604 223	23 329 602
Hamburg	441 637	391 289	27 917	3 646 234	972 798	5 479 875
	5 165 049	2 387 976	713 756	13 965 675	6 577 021	28 809 477
B. Bei den übrigen Bankstellen	2 960 354	2 361 412	210 237	1 068 311	4 467 236	11 067 550
	8 125 403	4 749 388	923 993	15 033 986	11 044 257	39 877 027
A. Abrechnungsstellen	18 %	8 %	2,5 %	48,5 %	23 %	100 %
B. Die übrig. Bankstellen	26,5 %	21 %	1,5 %	9,5 %	41,5 %	100 %

Fortsetzung.

Auf Girokonto sind verausgabt (in 1000 M.)

1890	durch Barzahlungen	Eingelöste Domizile	Uebertragung am Platze	Uebertragung auf andere Plätze	Zusammen
A. Bei den Abrechnungsstellen					
Berlin	3 141 178	43 831	7 259 863	2 545 231	12 990 103
Bremen	506 210	34 820	289 280	263 397	1 093 707
Breslau	487 375	44 367	109 621	258 608	899 971
Köln	614 026	26 605	346 808	360 206	1 347 645
Dresden	332 220	12 864	401 098	178 832	925 014
Frankfurt a. M.	1 530 124	118 744	1 413 324	1 083 823	4 146 015
Leipzig	494 943	29 162	435 907	329 490	1 289 502
Stuttgart	383 600	17 685	63 540	168 936	633 761
	7 489 676	328 078	10 319 441	5 188 523	23 325 718
Hamburg	622 738	284 773	3 646 234	929 077	5 482 822
	8 112 414	612 851	13 965 675	6 117 600	28 808 540
B. Bei den übrigen Bankstellen	5 029 557	1 174 497	1 068 311	3 791 569	11 063 934
	13 141 971	1 787 348	15 033 986	9 909 169	39 872 474
A. Abrechnungsstellen	28 %	2 %	48 %	22 %	100 %
B. Die übrig. Bankstellen	45 %	10,5 %	9,5 %	35 %	100 %

Im ganzen verhalten sich die Eingänge an **Barzahlungen** bei den Bankanstalten mit Abrechnungsstellen zu denen bei Bankanstalten ohne Abrechnungsstellen in ihren Prozentsätzen wie 2 : 3, die Ausgänge, die hier neben den Uebertragungen am Platze hauptsächlich in Betracht kommen, wie 3:5. Der Hauptunterschied besteht aber bei diesen und den Uebertragungen von und nach außerhalb:

Die Uebertragungen am Platze betrugen:

1890 bei den 9 Abrechnungsstellen 48,5 % der Einnahme,
bei den übrigen 54 Bankstellen 9,5 %.

Die Uebertragungen von und nach außerhalb betrugen:

bei den 9 Abrechnungsstellen 23 % und 22 % der Einnahme und Ausgabe,
bei den übrigen 54 Bankstellen 41,5 % u. 35 %.

Der Zweck der Abrechnungsstellen, die Kompensation von Platzzahlungen zu bewirken, ist somit in erheblichem Umfange erreicht. Freilich überwiegt an den 9 Orten mit Abrechnungsstellen der eigentliche Handel, und dieselben sind zugleich Punkte, wo der Bankverkehr der einzelnen Bundesstaaten bezw. Provinzen sich konzentriert, so daß mehr Material zu Kompensierungszwecken vorhanden ist, als in reinen Industriestädten.

Während in Hamburg beispielsweise die Uebertragungen am Platze das vierfache der Uebertragungen nach auswärts ausmachen, sind letztere in den Industriestädten wie Chemnitz, Dortmund, Düsseldorf sechs- bis siebenmal, in kleinen Bankplätzen sogar zehn- bis zwanzigmal größer als die Platzüberweisungen. Darin besteht der große Vorzug der Giroeinrichtungen bei der Reichsbank, daß an denselben auch die Girokunden der kleinen Provinzstädte teilnehmen können. Die in den Clearing-Häusern von London und New-York umgesetzten Summen überragen ja bei weitem die Umsätze der deutschen Abrechnungsstellen; es ist aber hierbei zu berücksichtigen, daß bei uns die im Uebertragungsverkehr nach auswärts umgesetzten Summen (pro 1891 ca. 24 Milliarden) genau genommen hinzugerechnet werden müssen dem Umsatze von 17,7 Milliarden im lokalen Abrechnungsverkehr. Denn der rote Check dient in Deutschland als Ersatz des in England und Amerika gebräuchlichen Distanzchecks.

Außerdem ist bei der verhältnismäßigen Neuheit der Giroeinrichtungen in Deutschland der Check noch nicht in die kleinen Geschäftskreise gedrungen. Bei der Reichsbank lautete der weiße Check, der meistens zur Auszahlung präsentiert wird, im Jahre 1876 noch durchschnittlich über eine Summe von M. 15 600, im Jahre 1891 sogar über M. 16 400. Der durchschnittliche Betrag des roten Checks ist von M. 12 500 im Jahre 1876 auf M. 7700 im Jahre 1891 gefallen.

Wie seit Einführung des Giroverkehrs der **Notenumlauf** der Reichsbank gesunken ist, ergiebt die Tabelle III. Auch seit Errichtung der Abrechnungsstellen zeigt sich eine nicht unerhebliche Abnahme.

Tabelle III. Reichsbank.

Jahr	Gesamt-Kassen-Umsatz	Durchschnittl. Notenumlauf	Zu 100000 M. Umsatz genügen an Noten
	in Millionen Mark		Mark
1864	9 645	348	3600
1865	11 166	358	3200
1866	11 420	368	3200
1867	10 278	384	3700
1868	11 852	420	3600
1869	13 121	435	3300
1870	16 396	490	3000
1871	19 098	607	3200
1872[1])	27 852	760	2700
1873	38 211	871	2300
1874	28 123	832	2900
1875	29 228	754	2500
1876[2])	36 685	685	1800
1877	47 542	695	1400
1878	44 255	623	1400
1879	47 459	668	1400
1880	52 194	735	1400
1881	56 336	740	1300
1882	56 006	747	1300
1883[3])	62 620	737	1200
1884	71 591	733	1000
1885	73 199	727	900
1886	76 565	802	1000
1887	79 839	861	1100
1888	84 338	933	1100
1889	99 709	987	1000
1890	108 595	984	900
1891	109 933	972	880

4. G. anderer deutscher Banken. Neben der Reichsbank pflegen in Deutschland noch zahlreiche andere Bankinstitute den Giroverkehr. Zu diesen gehört, wie schon erwähnt, die im Jahre 1824 in Berlin errichtete, gerade durch das Bedürfnis des Giroverkehrs hervorgerufene **Bank des Berliner Kassenvereins**. Ihr Zweck sollte nach den Statuten sein: „Das Zahlungsgeschäft in Handel und Wandel dadurch zu erleichtern, daß die Zahlungen in barem Gelde aus einer Hand in die andere entbehrlich gemacht werden, die dazu dienenden Fonds aber mit der erforderlichen Sicherheit und Vorsicht benutzt werden."

Der Kassenverein, welcher auch der Ver-

1) Einführung der Goldwährung.
2) Einführung des Giroverkehrs.
3) Einführung der Abrechnungsstellen.

liner Abrechnungsstelle angehört und Checkformulare nach Art der Reichsbank ausgiebt, dient, nachdem im Jahre 1876 bei der Reichsbank der Giroverkehr auf veränderter Grundlage eingeführt worden, besonders dem Börsenverkehr. Seine Giroumsätze schwanken daher mit der Lage des Börsengeschäftes auf und ab. Auch bei den Einlieferungen von Wechseln, Effekten zc., die übrigens nicht über Girokonto gehen, tritt dies hervor. Die Barmittelersparnis ist hierbei nicht unbedeutend. Wie nachstehende Tabelle IV ergiebt, sind 1876 nur 76,9 % durch Abrechnung geordnet; im Jahre 1891 ist der Prozentsatz auf 87,04 % gestiegen. Bei den Giroumsätzen zeigt sich eine ähnliche Erscheinung wie bei der Reichsbank, daß mit den steigenden Umsätzen die Bestände sich nicht notwendig gleichfalls vermehren. 1872 bildet der Bestand noch 0,44 % vom Umsatze, 1891 nur 0,27 %.

Die gleiche Wahrnehmung macht man bei der Frankfurter Bank, die am frühesten dem Girogeschäft ihre Aufmerksamkeit geschenkt hat und für Frankfurt ungefähr dasselbe bedeutet wie der Kassenverein für Berlin. Von den übrigen Privatnotenbanken in Deutschland haben nur wenige sich bemüht, Giroeinlagen an sich zu ziehen. Zu diesen gehört die Braunschweiger Bank, bekanntlich die einzige noch jetzt fortbestehende Privatbank, welche das Normalstatut des Bankgesetzes (§ 44) nicht angenommen hat. Gerade die größten haben sich verhältnismäßig spät zur Einführung des Giroverkehrs — am Hauptsitz und bei den Filialen — entschlossen (obwohl wenigstens bei der Bayerischen Notenbank schon seit 1876 verwandte Einrichtungen vorhanden waren), die Bayerische Bank 1883 und die Sächsische Bank zu Dresden erst 1888. Die Resultate sind nicht sehr befriedigend, obwohl beide Banken ihren Girotteilnehmern Zinsen für das Guthaben vergüten. (Näheres ergiebt Tabelle IV.) Das Verhältnis des Umsatzes zum Girobestande ist ungünstiger als bei dem Berliner Kassenverein und der Frankfurter Bank. Während bei diesen beiden Instituten der Girobestand in einem Jahre 500—700mal umgesetzt wird, geschieht dies bei der Sächsischen und Bayerischen Bank nur 60—80mal. Es rührt dies wohl daher, daß die beiden erstgenannten Banken dem großstädtischen Börsenverkehr dienen, letztere dagegen mehr dem Warenhandel und der Industrie ihrer Länder. Die anderen deutschen Notenbanken von mehr lokaler Bedeutung haben sich mit dem Giroverkehr wenig befaßt.

Tab. IV. 1) Bank des Berliner Kassenvereins.

Jahr	Giroumsatz	Durchschnittl. Bestand der Giroguthaben	Zum Inkasso eingelieferte Wechsel, Effekten zc.	Hiervon sind durch Abrechnung geordnet M.	%
	Tausende von Mark				
1872	12 397 975	55 030	13 433 402	10 335 966	76,9
1876	4 756 624	20 927	4 045 793	2 795 862	69,1
1880	7 467 132	17 450	7 354 595	5 628 856	76,5
1884	8 395 542	14 666	7 918 425	6 172 030	78
1888	10 577 420	28 063	10 165 171	8 762 972	86
1889	12 465 227	32 578	14 099 177	12 451 768	88,8
1890	11 256 285	24 606	11 864 122	10 411 751	89,1
1891	10 087 240	28 065	9 296 129	8 091 933	87,04

2) Frankfurter Bank.

Jahr	Giroumsatz	Durchschnittl. Bestand der Giroguthaben
	Tausende von Mark	
1876	3 460 984	9 409
1880	3 776 919	4 988
1884	2 764 726	4 632
1888	3 278 511	5 867
1889	4 020 373	5 820
1890	3 420 176	5 200

3) Sächsische Bank zu Dresden.

Jahr	Uebertrag. am Platz	Uebertrag. von anderen sächs. Plätzen	Uebertrag. auf andere sächsische Plätze	Gesamtumsatz	Guthaben Bestand im Durchschnitt
	Tausende von Mark				
1888	1113	24 152	8 219	247 046	5 426
1889	2474	59 588	14 872	432 386	9 636
1890	2489	79 259	18 195	558 362	8 734
1891	8800	76 838	27 371	668 792	9 211

4) Bayerische Notenbank in München.

Jahr	Gesamt-Giroumsatz	Guthabenbestand im Durchschnitt
	Tausende von Mark	
1875/76	234 075	1 204
1880	160 201	662
1884	411 072	9 401
1888	445 181	7 587
1889	486 207	7 324
1890	515 434	6 380
1891	517 092	6 526

5. G. in Oesterreich-Ungarn. Wie die frühere Oesterreichische Nationalbank, so hat auch deren Nachfolgerin, die Oesterreichisch-Ungarische Bank einen Giroverkehr eingerichtet. Bis zum Jahre 1888 war derselbe jedoch thatsächlich nur auf Wien beschränkt, wo 16 Firmen daran Teil nahmen. Die

Umsätze waren daher nur mäßig und eine Fortentwickelung nicht erkennbar. Der Gesamtumsatz auf Girokonto belief sich nur auf ca. 700—900 Millionen Gulden, also ca. 1¼—1¾ Milliarden Mark.

Erst mit dem Inkrafttreten des Bankgesetzes v. 21. V. 1887, welches nach Art des deutschen Bankgesetzes eine Ueberschreitung des Notenkontingents gegen eine fünfprozentige Steuer gestattet und dadurch auch dem Giroverkehr einen gewissen Rückhalt schuf, wurde am 2. I. 1888 der Giroverkehr bei sämtlichen selbständigen Bankanstalten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank eröffnet, wobei man die technische Einrichtung der deutschen Reichsbank als Muster nahm.

Schon im ersten Jahre stiegen die Umsätze auf 3 Milliarden, das vierfache des Jahres 1887, im Jahre 1890 auf 4½ Milliarden Gulden.

In der Zusammensetzung der Barzahlungen und sonstigen Verrechnungen, der Uebertragungen am Platz und nach auswärts hat in den drei Jahren eine merkbare Verschiebung nicht stattgefunden.

Die Barzahlungen in Einnahme und Ausgabe machen 31—32 % bezw. 40—43 % des Umsatzes aus.

Während in Deutschland die Barzahlungen in Einnahme und Ausgabe fallende Tendenz zeigen, ist dies in Oesterreich nicht zu bemerken. Die Ursache liegt zum Teil wohl darin, daß der Verkehr infolge der ausgedehnten Papiergeldzirkulation sich an dieses bequeme Zahlmittel gewöhnt hat und daher schwerer zu dem Gebrauch des Checks als Zahlungsmittel übergeht, und auf der anderen Seite darin, daß der Check mit einer Stempelsteuer von 2 kr. belegt ist, ehe er sich wirklich eingebürgert hatte. Folgeweise dient der weiße Check nicht als Zahlmittel, sondern fast nur als Mittel zur Abhebung baren Geldes, während der ebenfalls stempelpflichtige rote Check nicht zu Uebertragungen am Platz, sondern ausschließlich zu Uebertragungen nach auswärts benutzt wird. So belaufen sich die Platzübertragungen an den Provinzialbankstellen auf 1½ % des Umsatzes, nur in Wien Dank der Thätigkeit des Saldierungsvereins auf 16 %.

Tabelle V. Oesterreichisch-Ungarische Bank.
(In 1000 Gulden).

	1886	1887	1888	1889	1890	1890	1886	1887	1888	1889	1890	
Einnahme						in Wien	in Prozenten					in Wien
Barzahlungen	175 451	170 621	466 602	617 827	720 405	353 251	43	41,8	30,6	32	32,2	31,9
Verrechnung aus Diversen	136 586	132 122	456 919	536 067	585 818	382 329	33,6	32,3	30	27,7	26,2	34,3
Uebertragung a. Platze	95 261	106 043	150 099	169 504	194 630	177 757	23,4	25,9	9,8	8,8	8,7	16
Uebertrag. von anderen Plätzen			450 035	611 082	734 443	200 423			29,6	31,5	32,9	17,8
	407 298	408 786	1 523 655	1 934 480	2 235 296	1 113 760						
Ausgabe												
Barzahlungen	314 643	302 561	622 506	766 945	872 233	285 999	77	75,5	41	39,7	43,4	34,3
Eingel. Domizile			36 234	55 172	70 552				2,4	2,8	3,1	25,5
Verrechnung aus Diversen			260 038	322 827	370 621	281 538			17,1	16,7	16,6	
Uebertragung a. Platze	95 261	106 044	150 098	169 504	194 630	177 757	23	24,5	9,9	8,7	8,7	16
Uebertrag. auf andere Plätze			452 088	611 663	733 296	374 572			29,6	32,1	28,2	24,2
	409 904	408 605	1 520 963	1 927 111	2 241 322	1 119 867						
Bestand Ende d. Jahres	62	243	2 691	10 060	4 034	1 990	Anz. der Girokund.		639	1643	1945	

6. G. in Italien. Im Gegensatz zu Oesterreich-Ungarn hat in Italien das Clearingwesen in letzter Zeit eine große Ausdehnung erfahren (s. d. Art. Bd. I. S. 840). Die bei der Abrechnung sich ergebenden Saldi werden gewöhnlich im Kontokorrent einer mehr oder weniger zentralen Bank, z. B. der Nationalbank, ausgeglichen. Dieser Kontokorrentverkehr, in welchem die Nationalbank 2 % Zinsen z. Zt. vergütet, entspricht etwa unserem Giroverkehr. Den Haupteinnahmeposten bilden hierbei die bei der Bank diskontierten Wechsel. Ein starker Verkehr besteht in den auf den Namen der Deponenten lautenden vaglia cambiari, welche die Bank frei von Gebühren ausgiebt. Dieselben sind indossabel und werden bei den Succursalen (z. Zt. 80) und Korrespondenten der Bank bezahlt. Der Umsatz in diesen Urkunden betrug im Jahre 1887: 3 012 438 000 Lire in Einnahme und 3 011 851 000 Lire in Ausgabe. Der Umsatz im Kontokorrent ist in den 4 Jahren

1885—88 ziemlich auf 3 Milliarden stehen geblieben.

Tabelle VI. Italienische Nationalbank.

	1885	1886	1887	1888
Einnahme:	(Tausend Lire.)			
Disk. Wechsel	2 189 049	2 625 206	2 793 018	2 513 389
Eingezahlte Anweisungen	90 330	112 540	95 507	159 667
Barzahlung.	182 858	144 748	115 919	163 311
Durch Uebernahme v. Guthaben gegen Bestätigung.	320 035	150 080	75 526	53 514
Eingezogene Effekten	40 474	46 611	49 012	62 727
Summa:	2 822 746	3 079 185	3 167 982	2 952 608
Ausgabe:				
Barzahlung.	2 667 093	2 807 382	2 941 867	2 724 265
Ausgezahlte Anweisungen	154 455	267 559	222 757	223 115
Eingelöste Domizile	6 915	2 424	5 425	4 778
Summa:	2 828 463	3 077 365	3 170 049	2 952 158

7. G. in Frankreich. Die **Bank von Frankreich** eröffnet comptes courants simples, comptes courants avec la faculté d'escompte und comptes courants extérieurs. Bei allen drei Arten wird das Guthaben nicht verzinst. Der Kontoinhaber kann darüber ohne Einschränkung verfügen; er ist nicht gehalten, einen Minimalsaldo stehen zu lassen. Die Leistungen der Bank für die Teilnehmer sind dementsprechend auch geringer. Dem Konto werden bare Einzahlungen zugeschrieben, ferner Ueberweisungen von anderen Konten am Platze oder von auswärtigen Plätzen, der Betrag von Lombarddarlehen 2c. Die Bank übernimmt ferner die Einziehung von Wechseln auf denselben Platz; die Gutschrift erfolgt sofort, doch darf darüber erst am zweiten Tage nach Verfall disponiert werden. Seit dem Jahre 1879 wird hierfür eine Provision von $^1/_4$ ‰, für Wechsel unter 400 Frcs. eine solche von 10 Cts. erhoben. Der Betrag der eingezogenen Wechsel, der im Jahre 1878 noch auf 1400 Millionen Frcs. sich belief, fiel infolge dieser Maßregel im Jahre 1881 auf 444 Millionen und hat sich über 700 Millionen nicht mehr erhoben. In dem nämlichen Jahre 1879 erhielten die Inhaber von comptes courants die Befugnis der freien Ueberweisung auf auswärtige Konten bis zum Betrage der zur Diskontierung oder Einziehung eingelieferten Wechsel innerhalb der nächsten 5 Tage. In allen anderen Fällen muß die bisherige Gebühr von $^1/_2$ ‰, mindestens 50 Cts., entrichtet werden.

Einen vollkommenen Einblick in die Entwickelung dieses Verkehrs kann man aus den Jahresberichten der Bank nicht gewinnen. Es werden nur die virements, die Checks auf auswärtige Plätze, die eingezogenen Wechsel und die Minimal- und Maximal-Saldi der comptes courants nachgewiesen. Die durchschnittliche Höhe der Guthaben läßt sich für die einzelnen Jahre nicht feststellen.

Tabelle VII. Bank von Frankreich.

Jahr	Virements 1000 Frcs. Paris	Einkassierte Wechsel 1000 Frcs. Paris und Succursalen	Kontokorrentguthaben der Kunden Mill. Frcs. Min.	Max.
1858	10 034 587	1 257 000	111,1	175,7
1859	12 063 677	1 375 500	172,4	341,9
1863	15 220 624	1 752 262	138,1	211,1
1865	15 934 596	1 736 860	130,8	221,4
1868	21 673 453	2 397 304	225,3	539,0
1870	19 037 215	1 792 241	322,1	625,2[4])
1871	18 976 726	505 112[2])	255,9	735,6
1877	22 239 259	1 400 563	345,9	695,6
1879	29 426 909[1])	957 932	334,1	536,2
1881	47 577 140	444 430[3])	366,6	765,6
1883	32 549 085	687 029	315,6	580,9
1886	35 552 055	603 097	197,6	1 461,6[5])
1888	36 892 648	645 348	298,8	457,8
1889	41 291 403	597 007	343,1	645,3
1890	43 330 749	552 939	311,5	492,3
1891	48 745 011	606 702	252,5	1 442,6[6])

Welche Anteile Paris einerseits und die Succursalen andererseits an den Virements und Wechselinkassos haben, zeigt die folgende Uebersicht:

Jahr	Virements Paris	Succursalen	Einkassierte Wechsel Paris	Succursalen
1871	17 991 715	985 011		
1877	21 513 323	725 936		
1879	28 412 181	1 014 728		
1881	45 451 887	2 125 254		
1883	31 130 797	1 418 287		
1886	34 697 584	854 472	555 818	47 279
1888	36 060 223	832 424	603 517	41 831
1889	40 437 170	854 233	563 026	33 981
1890	42 450 899	879 850	517 099	35 840
1891	47 854 786	890 225	575 116	31 586

Jahr	Anzahl der Kontokorrentinhaber Paris	Succursalen	Zusammen	Chèques indirects (rosa) Stück	1000 Frcs.
1881	2193	5061	7 254	22 060	503 607
1883	2237	5793	8 030	58 224	786 964
1886	3806	6481	10 287	84 291	908 812
1888	3732	7320	11 052	95 618	912 369
1889	4157	8077	12 234	97 901	1 036 439
1890	4591	8352	12 943	109 011	1 158 440
1891	4992	9229	14 221	113 389	1 181 641

1) Seit 1875 sind die Virements frei von Gebühren, wenn dagegen Wechsel zum Eskompte oder zur Einziehung eingeliefert werden.

2) Vom 24. III. bis 5. VII. unterbrochen.

3) Seit dem 10. IX. 1879 wird eine Inkassogebühr von $^1/_4$ ‰ erhoben.

4) Nationalanleihe von 750 Millionen Frcs.

5) Nationalanleihe von 500 Millionen Frcs.

6) Nationalanleihe von 869 Millionen Frcs.

In der Form ihrer Checks hat die Bank in neuester Zeit Aenderungen eintreten lassen. Früher gab sie ihren Klienten nur mandats rouges zur Ueberweisung und mandats blancs zur baren Abhebung; gegenwärtig giebt sie jedoch drei Sorten von Check-Formularen aus, und zwar solche auf rotem Papiere (bons de virement), ausschließlich zur Uebertragung am Platz, auf den Namen gestellt; zweitens auf violettem Papier zur baren Abhebung am Platz seitens des Inhabers des Checks (innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfrist von 5 Tagen). Die dritte Art, auf rosa Papier, lautet auf Order und ist nur bei einer anderen Bankanstalt zahlbar. Diese letzteren Checks werden bei der das Konto führenden Bankanstalt präsentiert, um erst abgestempelt und dann in Umlauf gesetzt zu werden. Es ist dies eine Art Beglaubigung des Checks, der dadurch der Banknote ähnlich wird. Dergleichen Checks, sog. chèques indirects wurden im Jahre 1881 bei der Bank von Frankreich eingeführt und erfreuen sich steigender Beliebtheit. Dieselben können auf eine der 94 Succursalen der Bank gezogen werden und bilden so in umgekehrter Richtung gewissermaßen das Korrelat zu den Einzahlungen von Nichtkontoinhabern behufs Ueberweisung an auswärtige Klienten der deutschen Reichsbank, indem sie Zahlungen von Kontoinhabern an auswärtige Nichtkontoinhaber vermitteln. Die Bank besorgt die Ueberweisung nicht selbst, sondern begnügt sich mit der Abstempelung und überläßt das Weitere dem Aussteller. Ein anderer Vorteil dieses Checks besteht darin, daß er an Ordre gestellt wird; er hat somit Aehnlichkeit mit dem in England gebräuchlichen Distanzcheck, hat aber vor diesem voraus, daß er von der Bank verifiziert wird, ehe er in Umlauf kommt.

8. **G. in England.** In der Ausbildung des Systems, die Kassenführung den Banken zu übertragen, ist England dem Kontinent weit voraus. Während in Deutschland diese Aufgabe zum größten Teil der Reichsbank, also der Zentralnotenbank des Landes zugefallen ist, sind es in England eine große Anzahl von Banken, die sich diesem Geschäftszweige unterziehen. Die meisten von ihnen haben ihren Hauptsitz in London und außerdem Filialen im Lande; umgekehrt nötigte die vorherrschende Stellung Londons auf dem Weltmarkt auch die Provinzialbanken, Filialen oder mindestens Agenten in London zu halten, die für sie die dortigen Geschäfte besorgen, und bei denen sie für ihre Dispositionen stets ein Guthaben halten. Die Londoner Banken haben nun sämtlich ein Konto bei der Bank von England, der sie ihre entbehrlichen Kassenvorräte und somit ihre eigene Reserve überweisen. Infolge dieser Entwickelung hat sich in England hauptsächlich das System der Zahlung durch Bankanweisung (Check) ausgebildet. Das System der bloßen Umschreibung (Girozahlung) besteht in größerem Maßstabe hauptsächlich nur bei der Bank von England an ihrem Hauptsitze und bei den wenigen Filialen, an deren Sitze sich ein Clearing-house befindet. Alle Personen, die laufende Rechnung (current account) bei einer Bank haben, pflegen untereinander in Checks zu zahlen, welche der Nehmer seiner Bank zur Einziehung übergiebt.

Beide Systeme haben ihre Vorteile und ihre Nachteile. Ein Vorteil des Systems der Umschreibung gegen das der Zahlungsanweisung liegt darin, daß bei jenem der Zahlungsleistende von dem Augenblick an, wo der Betrag dem Konto seines Gläubigers gutgeschrieben ist, seiner Verpflichtung gegen diesen ledig ist. Es ist also wesentlich in die Hand des Schuldners gelegt, den Zeitpunkt der Zahlung zu bestimmen. Bei der Zahlung durch Checks liegt es dagegen, zumal in Ländern, in denen es ein Checkgesetz (also eine Präsentationsfrist) noch nicht giebt, in dem Belieben des Empfängers, wann er durch Präsentation des in seinen Händen befindlichen Checks den Zahlenden definitiv befreien will.

Auf der anderen Seite kann der Auftraggeber die Ueberweisung wieder rückgängig machen, so lange die Buchung auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist, ein Umstand, der besonders bei Ueberweisungen nach auswärts von Wichtigkeit ist. Diese Möglichkeit wird ihm bei Zahlung mittels Checks konsequenterweise benommen, obschon in England auch hier ein Widerruf (countermand) gestattet ist. Von praktischem Interesse ist dies, abgesehen von dem Abhandenkommen eines Checks, in Fällen, wo der Schuldner oder die bezogene Bank oder derjenige, für den die Zahlung bezw. Ueberweisung bestimmt ist, in der Zwischenzeit in Konkurs geraten.

Ein Nachteil des Anweisungssystems besteht darin, daß die Checks, die auf den Inhaber oder an Order gestellt sind, verloren gehen und von einem Unberechtigten zur Zahlung präsentiert werden können. Vorteilhaft ist die Zahlungsanweisung (Check) wiederum dadurch, daß man nicht auf den Kundenkreis seiner Bank beschränkt ist, sondern auch an beliebige andere Personen Zahlung durch Checks leisten kann.

Für England mit seinen vielen Banken empfiehlt sich der Checkverkehr mehr als der Ueberweisungsverkehr, der nur bei dem Einbanksystem überwiegende Vorteile hat.

Den erforderlichen Mittelpunkt, wo die in Zahlung genommenen und den Banken zur Einziehung übergebenen Checks ausgetauscht werden, bildet das Clearing-house in London (s. d. Art. II. Bd. S. 838 fg.).

Allen voran sind es von jeher die Joint-Stock-Banks gewesen, die den Depositen- und Checkverkehr pflegten; dieselben vergüten ebensowenig wie die Bank von England Zinsen für die Einlagen, beanspruchen vielmehr für die vielfachen Dienste, die sie ihren Kunden leisten, ein entsprechendes Guthaben (a good balance). Von der Höhe desselben hängen wiederum die Vorteile ab, welche die Bank den customers im Diskont- und Lombardverkehr gewährt. In den Landstädten ist es noch gebräuchlich, daß der Bankier Zinsen auf den Saldo vergütet, dafür berechnet er aber $^1/_4$—$^1/_8$ % Provision von der Debetseite des Kontos. Die Summe der Depositen bei den Joint-Stock-Banks in England und Wales betrug nach dem „Economist" am 17. X. 1891 422,7 Mill. £, bei den Banken in Schottland 91,9 Mill. £, bei den Banken in Irland 39,3 Mill. £, in Summa also 553,9 Mill. £, demnach ungefähr 20mal so viel wie in Deutschland. Unter den erstgenannten Banken steht obenan die Bank von England mit 42 Mill. £; es folgen die National-Provinzialbank 40,3 Mill. £, die London- & Countybank 34 Mill. £, die London- & Westminsterbank 24 Mill. £, Summa 140,3 Mill. £. Auf diese vier Banken kommt also der dritte Teil sämtlicher bei den 110 Joint-Stock-Banks von England und Wales stehenden Depositen. — Vgl. auch die statistischen Angaben in den Artt. über das Bankwesen der wichtigsten Länder (II. Bd. S. 40 fg.), insbesondere über die Barvorräte der Banken. Schätzungen des gesamten Goldvorrates findet man in dem Art. „Gold" (unten S. 81 fg.). Angaben über den Silberumlauf in dem Art. „Silber".

Litteratur:

S. d. Litteratur zu den Artt. „Abrechnungsstellen", I S. 7 ff., „Check", II S. 829 ff., „Clearing-House" das. S. 843. G. Cohn in Endemann, Handbuch III, S. 1041—1056. R. Koch, s. v. Giroverkehr in v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Ausg. Derselbe, Vorträge und Aufsätze (Berlin 1892), S. 140—298. Hartung, Der Check- und Giroverkehr der deutschen Reichsbank. Derselbe in Jahrb. f. Nat. 3. Folge Bd. I S. 176 ff. Glauert, Die Bedeutung des Checkverkehrs f. Deutschland, das. II, S. 259 ff. Rauchberg, Der Clearing- und Giroverkehr (Wien 1886). Derselbe, Die Entwickelung des Clearing- und Giroverkehrs in den Jahren 1887 und 1888 (Wien 1890). Wagner in Schönberg, 3. Aufl., I (1890), S. 425—428. Roscher I, 19. Aufl. (1888), § 123, S. 306. Derselbe III, 5. Aufl. (1887), § 62, S. 294 ff.

R. Koch.

Glasversicherung

(auch Spiegelglasversicherung).

Die bedeutenden Fortschritte, welche die Glasindustrie und besonders die Bereitung von Tafelglas, demzufolge aber auch die Verwendung von Glas, namentlich in der Baukunst, in diesem Jahrhundert gemacht hat, ferner aber der Umstand, daß dieses, immerhin doch ziemlich teure, Fabrikat leicht zerbrechlich ist, leiteten in einer Zeit, wo das Versicherungsprinzip immer vielseitigere praktische Anwendung fand, die Gedanken auch auf die Verwertung dieses Prinzipes zur Ausgleichung von Vermögensverlusten, welche fort und fort aus der Zerstörung von Glas, namentlich Tafel- und Spiegelglas, durch Elementarereignisse und Fahrlässigkeit erwuchsen. Fast gleichzeitig zu Anfang der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts entstanden zuerst in England und Frankreich Glasversicherungsgesellschaften; bald aber ward auch in Deutschland, der Schweiz und in den übrigen Kulturländern der Erde die Glasversicherung heimisch.

Der Zweck der Glasversicherung leuchtet ohne weiteres ein; es handelt sich dabei um Ersatz von Vermögensverlusten, die unter gewissen Umständen durch gewisse Formen der Zerstörung des dermaligen Gebrauchswertes von Glaserzeugnissen entstehen, und zwar um Ersatz aus Fonds, zu denen viele, welche solchen Verlusten ausgesetzt sind, beigesteuert haben — gleichviel, ob lediglich als Kunden einer Versicherungsanstalt, oder ob als Kunden — Versicherte — und Versicherer zugleich.

Das Risiko bei der Glasversicherung pflegt nicht jede Zerstörung des dermaligen Gebrauchswertes versicherter Glasfabrikate schlechthin, sondern die Zerstörung durch Zerbrechen — also nicht die Vernichtung der Spiegelkraft von Spiegel-, der Durchsichtigkeit anderen Tafelglases — zu sein, und auch nur das Zerbrechen durch elementare Gewalt, durch Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit Dritter, durch nicht schuldbare Fahrlässigkeit des Versicherten. Auch pflegt der Versicherer nicht aufzukommen für Schäden, welche während eines Krieges durch kriegerische Maßregeln, infolge von Aufruhr, Landfriedensbruch, Erdbeben, Vulkanausbruch oder Zusammensturz der Versicherungslokalitäten, sowie für solche, welche durch Translokation der Gläser oder durch Handwerksarbeiten an den versicherten Gegenständen verursacht werden. Man sieht: das Versicherungsrisiko ist hier zur Zeit noch ziemlich eng begrenzt und doch ist der Versicherer noch in sehr hohem Grade abhängig von der Ehrlichkeit des Versicherten, durch dessen Böswilligkeit leicht namhafte Schäden herbeigeführt werden können, ohne

daß dem Versicherer, wenn diesem die Beweislast obliegt, der Beweis gelingt. Sein Schutz liegt darin, daß der unrechtmäßige Gewinn, den der Versicherte beabsichtigen könnte, hier meist nicht im Verhältnis steht zu der Gefahr der Entdeckung des Betruges.

Manche Versicherungsanstalten übernehmen nur Deckung von Schäden, die an Tafel-, andere auch solche, die an Hohlglas entstehen.

Die Art des Risikos bestimmt die Entschädigung. Da Zerbrechen Bedingung der Entschädigung ist und Glasfabrikate durch jedes Zerbrechen in ihrem dermaligen Gebrauchswerte vernichtet werden, so ist hier jeder Schaden ein Totalschaden und also für die Entschädigung die Versicherungssumme maßgebend, sofern dieselbe den Wert nicht übersteigt, welchen der versicherte Gegenstand vor Eintritt des Schadens hatte. Dem Versicherer gehören aber die beschädigten Gegenstände; zugleich steht ihm das Rückgriffsrecht gegen schuldige Dritte zu.

Zur Bemessung zutreffender Prämientarife fehlt in der Glasversicherung noch jeder exakte Maßstab. Statistische Hilfsmittel bieten hier nur die eigenen Erfahrungen der Versicherer. Und auch die bestverwerteten solchen Erfahrungen gewähren doch nur einen notdürftigen Anhalt zu empirischen Schlüssen. Daß im allgemeinen gutgeleitete Glasversicherungsgesellschaften mit leidlichem Gewinn arbeiten, läßt einigermaßen darauf schließen, daß die empirisch gebildeten Prämientarife das Risiko überschätzen. Freilich erfordert die Notwendigkeit großer Risikenverteilung, also der Aufnahme des Geschäfts in geographisch ausgedehnten Gebieten, verhältnismäßig große Verwaltungsaufwände. Auch um deswillen pflegt, wenn nicht die Risikoprämie, so doch die Gesamtprämie, reichlich bemessen zu werden. Es bedarf dann besonders sachkundiger Kritik, um zu beurteilen, ob im einzelnen Falle der Gewinn aus der Risikoprämie oder aus hohen Verwaltungskostenzuschlägen stammt. Als Schadenreserve pflegen die Glasversicherungsgesellschaften die Versicherungssumme für die bis zum Rechnungsschlusse erwachsenen, aber noch nicht bezahlten Schäden zurückzustellen, als Prämienreserve die Summe derjenigen Teile der im Laufe des Rechnungsjahres im voraus gezahlten Jahresprämien, welche für den über den Rechnungsschluß hinausreichenden Teil des Versicherungsjahres validieren. Die Kapitalreserve wird ebenso wie bei allen anderen Zweigen der Schadensversicherung gebildet.

Mit großen technischen Schwierigkeiten hat bei der Glasversicherung weder die Risikenabschätzung und Verteilung, noch die Schadenermittelung zu kämpfen. Die entstehenden Rechtsstreitigkeiten über die Entschädigungspflicht können erhebliche sachliche, nicht aber erhebliche juristische Schwierigkeiten bieten.

In der Brämerschen Uebersicht der Ergebnisse der deutschen Versicherungsanstalten im Jahre 1888 (Zeitschr. des Kön. Preuß. Statist. Büreaus 1890, III) sind für jenes Jahr 14 deutsche Glasversicherungsanstalten namhaft gemacht, und zwar 3 Gegenseitigkeits- und 11 Aktiengesellschaften, von denen aber ihrer sechs nicht nur die Glasversicherung sondern auch andere Elementarversicherungszweige, namentlich die Feuerversicherung betreiben. (Die Glasversicherung, um dies gleich hier mit zu bemerken, eignet sich vollkommen für den Betrieb auf Gegenseitigkeit und würde, im größten Umfange so betrieben, am ersten zu angemessener Prämienbestimmung gelangen. Bei der im ganzen doch nicht sonderlich ins Gewicht fallenden wirtschaftlichen Bedeutung dieses Versicherungszweiges verdient jedoch die Frage nach der größeren Berechtigung der einen oder anderen Betriebsform kaum eingehende Erörterung.) Für die Mehrzahl jener 14 Anstalten ist die Versicherungssumme nicht angegeben. Ihre Einnahmen betrugen insgesamt 887 754 M., darunter 827 256 M. Prämien. Die Ausgaben betrugen 831 387 M., darunter 518 335 M. für Schäden. Drei der aufgeführten Anstalten arbeiteten im Jahre 1888 mit kleinen Verlusten.

Das eidgenössische Versicherungsamt giebt in seinem Jahresbericht für 1889 (Bern. Kommiss. v. Schmid, Francke & Co. 1891.) Nachricht über die Geschäftsgebahrung von einer schweizerischen, einer englischen und von acht deutschen Gesellschaften. Alle diese Gesellschaften erzielten im Berichtsjahre Ueberschüsse. Zur Deckung der Schäden reichten bei ihnen insgesamt 51 % der Prämien aus; 28,85 % betrugen die Verwaltungskosten; freilich erhob sich auch die durchschnittliche Versicherungssumme auf die Police nicht über 400 M.

Für Großbritannien macht Bournes Handy Assurance Manual ohne jede nähere Angabe 18 Glasversicherungsgesellschaften („Plate glass offices") namhaft, die älteste 1861, die jüngste 1888 gegründet.

Die Glasversicherung ist noch kaum Gegenstand litterarischer Bearbeitung geworden und eignet sich dazu auch höchstens hingesehen auf ihre thatsächlichen Ergebnisse. Nach dieser Seite ist sie außer von Brämer in der Ztschr. d. Preuß. Stat. B. und vom eidgen. Versicherungsamte in dessen Jahresberichten auch noch von Ehrenzweig in dessen Assekuranz-Jahrbuch, überall jedoch unvollständig, behandelt.

A. Emminghaus.

Glücksspiel.

1. Begriff. 2. Der Staat und das Glücksspiel. 3. Die Polizei der Glücksspiele im einzelnen.

1. Begriff. Spiel im Rechtssinne ist ein Vertrag um Vermögensgewinn gegen Vermögenseinsatz, bei welchem entweder Gewinn und Einsatzverlust oder nur der Gewinn von einem gewissen Umstande abhängig ist. Rechtliche Bedeutung kommt demgemäß nur dem Spiel um Vermögenswerte, dem Geldspiel zu, nicht dem Unterhaltungsspiel, dem eigentlichen Spiel, bei welchem in erster Linie nur die Absicht des Zeitvertreibs der Beweggrund ist. Auch Gegenstand des Unterhaltungsspiels kann zwar ein Vermögenswert sein, allein nur ein so geringfügiger, daß die Verkehrsanschauung ihn als solchen nicht in Betracht zieht. Ist der Umstand, welcher über Gewinn bezw. Einsatzverlust oder über beides entscheidet, allein oder hauptsächlich der Zufall, euphemistisch gesprochen, das Glück, so liegt Glücksspiel vor im Gegensatze zum Kunstspiel (Preisschießen), bei welchem körperliche oder geistige Gewandtheit (Berechnung) der Spieler den Ausschlag giebt (Geschicklichkeitsspiel). Das Glücksspiel wird zum Hasardspiel, zum Glücksspiel im engeren Sinne, wenn Gewinn und Einsatzverlust in jeder Beziehung, also auch hinsichtlich ihrer Höhe vom Zufall abhängig sind. Eine andere Unterart des Glücksspiels im weiteren Sinne ist die Ausspielung oder Lotterie. Es ist dies das nach einem bestimmten Geschäftsplan sich abwickelnde Spiel mehrerer gegen einen, welch letzterer gegen in ihrer Höhe fest und unbedingt zu Verlust gehende Einsätze die Verpflichtung zur Zahlung von Vermögensgewinn an die Spieler mit der Maßgabe übernimmt, daß über Gewinn die Ziehung von Loosen oder Nummern oder ein ähnliches auf den Zufall gestelltes Mittel entscheide. Besteht der Gewinn in Geld, so haben wir die Lotterie im engeren Sinne, die Geldlotterie; besteht der Gewinn in anderen beweglichen oder in unbeweglichen Wertgegenständen, die Ausspielung oder Waarenlotterie; eine Verbindung beider Arten kann statthaben.

2. Der Staat und das Glücksspiel. Der Gegensatz von Staat als Subjekt der Staatsgewalt und von Staat als Subjekt des Staatsvermögens kommt kaum in einer Beziehung so scharf zum Ausdruck, wie in der Beziehung des Staats zum Glücksspiel. Als Fiskus begünstigt er dasselbe, er veranstaltet Lotto und Lotterie (s. d. Art.), als Obrigkeit bekämpft er die Spielsucht mit Verbot und Strafe. Und doch ist dieser Gegensatz nicht unvermittelt. Der Gesetzgeber will im Prinzip nicht das Glücksspiel überhaupt, sondern nur die Beteiligung an solchen Glücksspielen verhindern, welche dem Spielenden besonders ungünstige Spielchancen bieten. Er glaubt, dieser Gefahr sei vorgebeugt, wenn nur der Staat oder der vom Staat konzessionierte und überwachte Private Spiele veranstalten kann.

Gegenstand unserer Darstellung ist lediglich das Verhältnis, welches der Staat als Obrigkeit gegenüber dem Glücksspiele einnimmt, und selbst dies nur soweit, als es polizeiliche Regelung gefunden hat. Die Bekämpfung der Spielsucht mit Mitteln des Privat- und Steuerrechts (Klaglosigkeit der Spielschuld, Spielkartenstempel, Börsensteuer) liegt außer dem Bereiche unserer Betrachtung.

Die uns interessierenden Rechtsvorschriften sind meist in den Strafgesetzbüchern enthalten. Nichtsdestoweniger haben wir es nur mit Polizeiverbot und Polizeistrafe, nicht mit Kriminalverbot und Kriminalstrafe zu thun. Das Vorhandensein einer Gefahr ist nicht Thatbestandsmoment des Verbots, sondern der Umstand, daß eine solche Gefahr regelmäßige Begleiterscheinung des Glücksspiels ist, nur Motiv desselben. Daher stellen auch viele St. G. B., so das neue ital. v. 30. 6. 1889, die betr. Strafnormen richtigerweise unter die Uebertretungen. Fraglich ist nur, ob die einschlägigen Bestimmungen dem Rechte der Sitten- oder der Wirtschafts- (Luxus-) Polizei zuzuzählen sind. Die Gesetzgebungen gehen auseinander. Ein Teil derselben, auch die deutsche, wenigstens soweit das R. St. G. B. in Betracht kommt, betont die wirtschaftliche Gefahr des Glücksspiels, sie stellt die diesbezüglichen Verbote daher unter die Vermögensdelikte, andere, die ital., österreichische und englische Gesetzgebung, unter die Maßregeln gegen die öffentliche Sittlichkeit neben Trunksucht, Tierquälerei und Verletzung des öffentlichen Anstands. Das letztere ist zutreffender. Die sittliche Gefahr unmäßigen Spiels greift weiter als die wirtschaftliche; der Entwurf zum ital. St. G. B. S. 702 ff. schildert sie in lebhaften Farben.

Aufgabe der Polizei ist nur der Schutz der Gesamtheit, nicht des Einzelnen; in die Sphäre des Einzelnen greift sie bevormundend nur ein, sofern es der Schutz der Gesamtheit verlangt. Daher sind polizeiliche Maßregeln prinzipiell nur zulässig, soweit die öffentliche Sittlichkeit bezw. das wirtschaftliche Interesse der Gesamtheit in Frage kommt. Das geltende Recht steht auf diesem Standpunkte. Die Einhaltung der angegebenen Grenze tritt, wie bei vielen anderen Gebieten polizeilicher Thätigkeit, auch bei der Polizei der Glücksspiele in einem äußerlichen Merkmal zu Tage, in der räumlichen Beschränkung auf öffentliche d. h. einer unbestimmten Anzahl von Personen zugäng-

liche Orte. Die Polizeiverbote des Glücksspiels treffen nur das Glücksspiel an und in öffentlichen Orten, die öffentliche Lotterie. Das Glücksspiel in Privatwohnungen, die nicht öffentliche Lotterie bleibt von ihnen unberührt. Außerdem ergreift die polizeiliche Regelung noch das gewerbsmäßige Glücksspiel, auch wenn es nicht an öffentlichen Orten erfolgt, allein die Beziehung zur Oeffentlichkeit und somit zur Polizei ist hier durch die Gewerbsmäßigkeit gegeben, welche notwendigerweise mit einer unbestimmten Mehrheit von Personen in Berührung bringt.

Innerhalb dieser Beschränkung auf das öffentliche Glücksspiel geht die Gesetzgebung allgemein von dem Grundsatze aus, soweit möglich — und dies ist bei Spielveranstaltungen im Inland der Fall —, nicht erst das Spielen selbst, sondern schon die Gewährung von Spielgelegenheit unter die Polizeigewalt der Behörden zu stellen, indem nur auf diesem Wege schädlichem Spiele wirksam begegnet werden kann. Ein Teil der Landesrechte glaubt dann sogar eines Verbots des Spielens für die Regel entbehren zu können. Ausnahmen erfordert dann nur die Lotterie. Bei ihr bedarf es nicht, wie beim Hasardspiel, der Anwesenheit der Spielparteien, da hier die Höhe von Einsatz und Verlust nicht erst durch den Gang des Spieles bestimmt wird; es ist daher heimliches Spiel leichter möglich und darum Verbot des Spielens selbst unumgänglich.

3. Die Polizei der Glücksspiele im einzelnen. Das französisch-belgische Recht (cod. pen. Art. 410 u. 475 § 5; belg. St.G.B. v. 1867 Art. 557 Nr. 3) unterwirft nur das H a l t e n von Glücksspielen einem Polizeistrafverbot und zwar in zwei Fällen, einmal, wenn es an öffentlichen Orten geschieht, und dann, wenn ein förmliches Spielhaus eingerichtet ist. Ihm steht am nächsten das deutsche Recht. Das Verbot des Haltens öffentlicher Spielbanken ist hier schon in dem allgemeinen und ausnahmslosen Verbot des gewerbsmäßigen Glückspiels beschlossen (R.St.G.B. § 284), übrigens noch besonders in dem Bundesgesetz vom 1. VII. 1868 betr. die Schließung der öffentl. Spielbanken ausgesprochen. Abweichungen bestehen insofern, als das deutsche Recht nicht blos das Spielhalten, sondern auch das Spielen, wenn es gewerbsmäßig geschieht, verbietet und andererseits die Polizeibehörde ermächtigt, von dem Verbote des Spielhaltens an öffentlichen Orten im Einzelfalle durch Polizeierlaubnis zu entbinden. Außerdem verbietet es dem Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, Glücksspiele daselbst zu gestatten oder zur Verheimlichung solcher mitzuwirken (R.St.G.B. § 285). Strengere Bestimmungen enthalten die Gesetzgebungen Italiens (St.G.B. 1889 Art. 484 ff.), Englands (vergl. Stephen's New Commentaries of the laws of England, 10. Ausg. 1886, Bd. IV 253 ff.), Hollands (St.G.B. v. 1881, Art. 456 u. 457), Ungarns (St.G.B. v. 1878, Art. 87 u. 88), Spaniens (1871). Sie verbieten das Halten jedes öffentlichen Glückspiels, die Gewährung eines Lokals hierfür und die Teilnahme daran unbedingt. Das österr. St.G.B. von 1852 Art. 522 endlich bestraft nicht blos das öffentliche Glücksspiel, sondern kurzweg „das Spielen aller Hasard- oder reinen Glücksspiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschrift namentlich verboten sind.“

Besonderheiten bestehen für die L o t t e r i e n. Einerseits ist hier regelmäßig auch das Spielen verboten, nicht blos die Spielveranstaltung, andererseits aber sind die gesetzlichen Veranstaltungsverbote hier nirgends absolute, vielmehr behördliche Erlaubnis im Einzelfalle zugelassen, wenn auch nur für öffentliche Zwecke (Kunst, Wohlthätigkeit u. s. w.), nicht für private Erwerbsabsichten. Nur die Ausspielung unbeweglicher Sachen ist manchmal unbedingt verboten (Frankreich u. Oesterreich).

Das deutsche Reichsrecht hat nur die Veranstaltung öffentlicher Lotterien geordnet (R.St.G.B. § 286), dagegen das Spielen in solchen landesrechtlicher Regelung überlassen, die sehr verschieden gestaltet ist. In Württemberg und Baden ist nur das Kollektieren von nicht genehmigten auswärtigen Lotterien verboten (G. v. 27. XII. 1871, bezw. V. v. 22. Febr. 1881), in Bayern auch das Spielen und zwar selbst dann, wenn die nicht zugelassene Lotterie eine einheimische ist (G. v. 26. XII. 1871). Man streitet darüber, ob auch in Staaten, welche Staatslotterien betreiben, das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien — vergl. das preuß. G. v. 29. VII. 1885 — polizeilichen oder nicht vielmehr fiskalischen Charakters sei. Richtiger Ansicht nach ist auch hier erster Zweck des Verbotes, sittlich und wirtschaftlich ungesunder Steigerung der Spiellust durch allzu starkes Angebot von Spielgelegenheit vorzubeugen. Diese Auslegung steht in Uebereinstimmung mit der Rechtsauffassung, von welcher die Bestimmungen des R.St.G.B. getragen sind, die nicht das Glücksspiel überhaupt, sondern nur das ungesunde und übermäßige verhindern wollen (vgl. auch preuß. G. v. 18. VIII. 1891 betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen).

Es kann um so weniger angenommen werden, daß jene Verbote ausschließlich oder vorzüglich fiskalischen Interessen dienen sollen, als sich die im R. St. G. B. zum Ausdruck kommende Rechtsanschauung geradezu als die allgemeine deutsche darstellt, nachdem sie auch einem anderen im ganzen Reichsgebiete geltenden Gesetze, der Reichs-Gewerbeordnung, zu Grunde liegt, und doch

wohl mangels besonderer Anhaltspunkte nicht gemeint werden kann, daß die neuere Gesetzgebung des führenden Staates von anderen Grundauffassungen ausgehe, als der Gesamtstaat. Die Beschränkungen, welche die R.G.O. der gewerblichen Ausbeutung des Glücksspiels zieht, begreifen nur den Hausierhandel im technischen Sinne und den ambulanten Gewerbebetrieb am Ort, nicht den Betrieb im festen Gewerbelokal, also nur die Arten gewerblicher Thätigkeit, bei welchen der Gewerbsmann weite Kreise des Publikums persönlich aufsucht und zur Teilnahme am Spiel zu gewinnen sucht. Die Bestimmungen der R.G.O. sind folgende: § 56 bezw. 42a schließt Lotterielose und Bezugs- oder Anteilsscheine auf solche vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen aus und § 56c verbietet — jedoch unter Vorbehalt von Ausnahmen im Einzelfalle (z. B. v. Ausspielen geringfügiger Gegenstände auf Jahrmärkten und in Glücksbuden) — den Hausierhandel mit Waren in der Art, daß dieselben im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung abgesetzt werden.

Litteratur:

Block, Dictionnaire de l'administration française, Paris 1856, v° jeux de hasard u. loterie. Cohn im H. B. des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts v. Endemann, Bd. III., Leipzig 1883. Delius, Das preuß. Ges. betr. das Spielen in außerpreuß. Lotterieen v. 29. VII. 1885, Berlin 1889. Fr. Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierecht, Bonn 1882. Derselbe, Ueber die civilrechtliche Wirkung der Verbotsgesetze S. 119, Leipzig 1887; hierzu Bähr in der krit. V. J. Schr. für Gesetzg. u. Rechtsw. N. F. XII., S. 315. Gneist, Das engl. Verw. R. der Gegenw., 3. Aufl., Bd. II, Berlin 1884. Leuthold, Art. Ausspielungen in v. Stengel's W. B. des deutschen Verw. R., Bd. I, Freiburg i. Br. 1890. Edg. Löning, bei Schönberg III, 3. Aufl., S. 1041. Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart, Bd. IV, I, 8: Spanien, bearbeitet von Torres Campos, Freiburg i. Br. 1889. v. Mayr, Art. Lotterie bei v. Stengel, Bd. II. Ulbrich, Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung Bd. I u. II, Wien 1888 u. 1890.

Hermann Rehm.

Godin, Jean Baptiste André,

geboren zu Esquéhiries, französisches Departement Aisne, 1817, begann seine Laufbahn als einfacher Arbeiter und kämpfte sich zum großen Fabrikanten, zum Besitzer von Hüttenwerken in Frankreich und Belgien empor. Er gründete 1862 zu Guise, Departement Aisne, Arrondissement Vervins, den Familistère, einen auf das Prinzip von Bonus und Dividende und gegenseitiger kommunaler Versicherung sich stützenden Genossenschaftsstaat von einigen tausend Arbeitern mit einem Jahresumsatz von 12 bis 15 Millionen Frcs. 1871 wurde er Generalrat, dann folgte 1875 seine Wahl in die Nationalversammlung und er starb 15. I. 1888 zu Guise, mit Hinterlassung einer Witwe, Marie, geb. Moret, die, vollständig eingeweiht in den Betriebsmechanismus des großen Werkes seines Lebens, des Familistère, dessen Verwaltung im Sinne des Verstorbenen fortführt. Godin trug als Sozialist stets das Gewand des sozialen Friedensapostels und steuerte, ohne höheren Orts dazu designiert worden zu sein, seit Gründung des Familistère, im Fahrwasser des Staatssozialismus.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Réforme générale des impôts, comprenant l'abolition de l'impôt du sel, des octrois et des cotisations personnelles dans les campagnes, Lüttich 1849. — Du crédit public et des valeurs mobilières, du travail matériel, du luxe et du respect de la propriété dans leurs rapports avec la paix et la civilisation, suivi de réflexions sur le projet de transformer en rentes les immeubles des hospices et sur l'extinction du paupérisme, Paris 1858. — Associations ouvrières. Enquête de la Commission extra-parlementaire au Ministère de l'intérieur, ebenda, ohne Jahr (187.). — Le familistère de Guise. Solution de la question ouvrière, ebenda, ohne Jahr (187.). — L'hérédité de l'Etat ou la réforme de l'impôt, ebenda, ohne Jahr (187.). — La réforme électorale et la revision constitutionnelle, ebenda, ohne Jahr (187.). — Solutions sociales, ebenda 1871; 2. (billige) Aufl., ebenda 1871. — Les socialistes et les droits du travail, ebenda 1874. — La politique du travail et la politique des privilèges, ebenda 1875. — Au suffrage universel; extrait de „la politique du travail et la politique des privilèges“, ebenda 1875. — La richesse du peuple, le familistère, ebenda 1876. — Mutualité sociale et association du capital et du travail, ou extinction du paupérisme par la consécration du droit naturel des faibles au nécessaire et du droit des travailleurs à participer aux bénéfices de la production, ebenda 1880; — 2. Aufl. unter dem Titel: Mutualité sociale etc., contenant les modifications apportées aux statuts depuis la fondation de l'Association du familistère de Guise, Guise 1891. — Le gouvernement, ce qu'il a été, ce qu'il doit être, et le vrai socialisme en action, ebenda 1883. — Mutualité nationale contre la misère; pétition et proposition de loi à la Chambre des députés, ebenda 1883. — La république du travail et la réforme parlementaire, ebenda 1889. (Dieses, aus Godins Nachlasse von seiner Witwe herausgegebene Werk bildet gleichsam sein sozialpolitisches Testament; es besteht aus 5 Kapiteln, deren zweites von der gerechten Einrichtung der Hilfsquellen des Staates und der Organisation des Rechts zu leben handelt. Die Durchführung der Godinschen Lösung dieser beiden Probleme soll uns mit der besten aller Welten ohne Staatsschuld, ohne Steuern, mit der Garantie zum menschenwürdigen Dasein jedes Staatsangehörigen be-

glücken. Der Verfasser erreicht diesen idyllischen Zustand durch eine auf das staatliche Erbrecht begründete Expropriation des großen und mittleren Grundeigentums, indem er für die großen Vermögen von 100000 Frcs. aufwärts bis zu 5 Millionen eine progressionsmäßige Erbschaftssteuer von 30 bis mindestens 50 % vorschlägt, die kleinen Hinterlassenschaften aber nur mit einer ganz geringen Quote zur Steuer heranzieht. Der Staat, der als alleiniger Nutznießer des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenregals, sowie als Regulator der Bodenrente gedacht wird, quittiert über obige Steuer durch befriedigendste Lösung der sozialen Frage und fruktifiziert den von ihm monopolisierten und ererbten Milliardensegen zur Wohlfahrt der Besitzlosen und der von ihm Enterbten, bezw. zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion ꝛc. Nicht plötzlich, aber in absehbarer Zeit wird der Staat auf diese Weise den großen und mittleren Grundbesitz annektiert haben, in dieser successiven Erreichung des Endeffekts: der Expropriation des Reichtums, liegt aber fast der einzige Unterschied zwischen dem Godinschen Projekt und der entschädigungslosen Expropriation des Grundeigentums, wie sie Henry George fordert.)

Vergl. über Godin: Reybaud, Etudes sur le régime des manufactures, Bd. IV, Paris 1874. (Darin die Abhandlung: Le fer et la houille, suivis du canon Krupp et du familistère de Guise.) — Stöpel, Die soziale Frage, Berlin 1888, S. 138. (Detaillierte Beschreibung des Familistère in Guise und Rentabilitätsberechnung des Gewinnanteils, Ende 1885, der dortigen Arbeiteraktionäre nach einem Vortrage des Mr. Johnston in Manchester.) — Bernardot (Verwaltungsratsmitglied des Familistère), Le familistère de Guise, association du capital et du travail, et son fondateur Jean Bapt. André Godin, Etude faite au nom de la Société du familistère de Guise, Dequenne & Cie., Paris 1889. — Der soziale Wegweiser, hrsg. von Stöpel, Jahrg. 1889, Nr. 3. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, publié par L. Say et J. Chailley, Bd. I, Paris 1891, S. 1104.

Lippert.

Godwin, William,

geboren am 3. III. 1756 zu Wisbeach, in der englischen Grafschaft Cambridge, wurde 1778 Prediger einer Dissentergemeinde zu Suffolk, lag hier in beständigem Hader, seiner rationalistischen Bibelexegese wegen, mit dem Presbyterium, gab das Predigeramt deshalb auf und ging 1782 nach London, wo er unter dem Ministerium Grey eine Subalternbeamtenstelle erhielt. 1796 verheiratete er sich mit der Schriftstellerin Mary Wolstoncraft, die als Vorkämpferin der Frauenemanzipation durch ihre Schrift: Vindication of the rights of women with strictures on political and moral subjects, I. (einziger) Teil, London 1792, deutsch von Salzmann, Schnepfenthal 1793, sich einen Namen gemacht hatte, die er aber schon im folgenden Jahre durch den Tod wieder verlor. 1798 gründete er in der Skinner street zu London eine Verlagsbuchhandlung und wurde hier der Selbstverleger einer unter dem Pseudonym Edward Baldwin erschienenen Anzahl Jugendschriften. Auf seine alten Tage erhielt er noch eine Sinekure im Schatzamt und starb am 7. IV. 1836 in London. Godwin, begabt mit einem dichterisch veranlagten phantasievollen Gemüt, enthusiasmiert von dem Umsturze der alten sozialen Ordnung durch die französische Revolution und der Aufklärungslitteratur, die sie eingeleitet, Anhänger der sozialen Spekulationen Condorcet's und Wallace's, zeichnete sich auf dreierlei litterarischen Gebieten: dem sozialistischen, dem historischen und dem schönwissenschaftlichen (darunter sein berühmter Roman Caleb Williams) aus.

Hier können nur seine staatswissenschaftlichen Schriften Erwähnung finden. Er veröffentlichte davon in Buchform:

Enquiry concerning political justice, and its influence on general virtue and happiness, 2 Bde., London 1792—93 (Hauptkapitel: Rights of man; Forms of government; Doctrine of necessity; Of property; Of population), 2. Aufl., die folgende Titelveränderung statt on general virtue: „on morals" aufweist, ebenda 1794; 3. Aufl. ebenda 1797; 4. Aufl. ebenda 1798; Nachdruck der 2. Aufl. Philadelphia 1796; deutsche Uebersetzung unter dem Titel: Untersuchungen über politische Gerechtigkeit und ihren Einfluß auf Moral und Glückseligkeit. Aus dem Englischen mit Anmerkungen und Zusätzen von G. M. Weber, Bd. I (einziger), Würzburg 1803. (An eine, aus der Gegenwirkung der Vermehrungsgesetze und sozialen Lage der Bevölkerung konstruierte pessimistische Darstellung der menschlichen Gesellschaft knüpft Godwin in dieser Schrift die Grundprinzipien seines kommunistischen Systems, das zunächst Teilung des Reichtums gleich der ihn erzeugenden Arbeit dekretiert, was dann, als Heilmittel für die menschliche Selbstsucht, eine von jeder staatlichen und wirtschaftlichen Eigentumsverfassung abstrahierende Gesellschaftsorganisation verlangt, die das einzelne Individuum jeder Existenzfrage enthebt, das ferner für Förderung der freien Liebe mit ihren günstigen Konsequenzen für die Volksvermehrung eintritt. Allerdings muß er zugeben, daß auch in diesem kommunistischen Zukunftsstaate die Gewinnung der Subsistenzmittel durch Pflege des Ackerbaues und der Industrie die Voraussetzung für das Gedeihen der menschlichen Gesellschaft bilden wird; nur hinsichtlich der auch von ihm anerkannten Tendenz der Volksvermehrung, das notwendige Unterhaltungsniveau zu überschreiten, bleiben die gesetzmäßigen Ursachen der Nichtüberschreitung ihm rätselhaft wie die Mysterien der Isis. Dies war der wunde Punkt, der die anonyme Streitschrift: „An essay on the principle of population; or, a view of its past and present effects on human happiness, with an inquiry into our prospects respecting the future removal or mitigation of the evils which it occasions", London 1798 hervorrief, worin Malthus mit

seiner berühmten, auf Natur- und soziale Gesetze begründeten Bevölkerungstheorie an die Oeffentlichkeit trat.) — The enquirer: reflexions on education, manners and literature, ebenda 1797 und Fortsetzung 1823. — On population. An enquiry concerning the power of increase in the numbers of mankind, being a answer of Malthus's essay on that subject, London 1820; dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Recherches sur la population et sur la faculté d'accroissement de l'espèce humaine; contenant une réfutation des doctrines de Malthus sur cette matière; traduit de l'anglais par F. C. Constancio, 2 Bde., Paris 1821 (polemisiert, wie schon der Titel besagt, gegen Malthus). — Thoughts on man, his nature, productions, and discoveries, interspersed with some particulars respecting the author, London 1831.

Vergl. über Godwin: Everett, New ideas on population with remarks on the theories of Malthus and Godwin, London 1823. — The annual Register, Jahrg. 1836, Appendix zur Chronik, ebenda 1837, S. 197. — Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, Bd. II, Paris 1845, S. 131. — Sandelin, Répertoire général d'économie polit. Bd. IV, Haag 1847, S. 144. — Dictionnaire d'économie polit., 2. Aufl. hrsg. von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 833. — Godwin, Caleb Williams. Traduction précédée d'un notice biographique et littéraire, par A. Pichot, 2 Bde., ebenda 1868. (Der wertvollen biographischen Daten wegen an dieser Stelle aufgeführt). — Kegan Paul, Godwin, Caleb Williams. — W. Godwin, his friends and contemporaries, 2 Bde., London 1876. — Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands. Aus dem Nachlaß hrsg. von G. F. Knapp, Leipzig 1881, S. 89. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 282. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 112. — Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 1105. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 41 —46.

Lippert.

Gold und Goldwährung.

1. Die Goldproduktion im Altertum und Mittelalter. 2. Von 1500 bis 1848. 3. Die Goldproduktion seit 1848. 4. Goldprägung und Goldwährung. 5. Industrieller Verbrauch des Goldes. 6. Goldvorrat. 7. Barrenhandel. Ein- und Ausfuhr.

1. Die Goldproduktion im Altertum und im Mittelalter. Das Gold ist ohne Zweifel das erste Metall gewesen, das die Aufmerksamkeit des Menschen auf sich gezogen und das er, wenn auch nur in rohester Weise, zu verarbeiten gelernt hat. Es kommt, abgesehen von der seltenen Tellurverbindung, nur im gediegenen Zustande, allerdings meistens mit mehr oder weniger Silber legiert, in der Natur vor, und zwar zu einem großen Teil und ursprünglich noch weit mehr als gegenwärtig in leicht zugänglichen Fundstätten, im Sand und Kies der Flüsse und in dem oberflächlichen Schwemmlande. Als edles Metall behält es trotz des Einwirkens von Luft und Wasser seinen Glanz und seine Farbe und so konnte es, wo es durch den von der Natur vollzogenen Schlemmungsprozeß sich in größerer Menge in Alluvialbildungen angesammelt hatte, dem Auge des primitiven Menschen nicht entgehen. Einer metallurgischen Behandlung, wie sie für Silbererze erforderlich ist, bedurfte es nicht, seine leichte Formbarkeit durch Hämmern war von vornherein augenfällig und auch seine Schmelzbarkeit mußte bald entdeckt werden. Das Gold kam freilich in zu geringer Menge vor, als daß es für praktische Zwecke des wirtschaftlichen Lebens hätte dienen können; aber es fand von Anfang an Verwendung zur Befriedigung des bei dem rohen Naturmenschen sehr lebhaften Schmuckbedürfnisses. So fanden die Spanier bei den Eingeborenen Westindiens, die im übrigen noch als Wilde zu bezeichnen waren, schon Goldblättchen als Schmuckgegenstände vor. Auf einer höheren Kulturstufe wird das Gold als Luxusstoff in weiterem Umfange verwendet, nämlich nicht nur zum persönlichen Schmucke, sondern auch zu Gefäßen, Geräten und Kunstwerken der verschiedensten Art. Diese Phase zeigt sich uns in einer späteren Zeit noch in Peru, wo sogar die Wände einiger Tempel mit Goldplatten belegt waren, das Gold jedoch nicht als Tauschmittel diente. Die hervorragende Tauglichkeit des Goldes zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen einerseits und seine natürliche Seltenheit andererseits erzeugten schon in der Zeit der ersten Kulturanfänge für dieses Metall ein Verhältnis von Nachfrage und Angebot, das ihm einen außerordentlich hohen Verkehrswert verschaffte, wie dies aus denselben Gründen ja auch bei Edelsteinen und Perlen der Fall war und noch ist. So wurde das Gold zu einem der am höchsten geschätzten Träger des Reichtums und als solcher sammelte es sich, sowohl künstlich geformt, wie in einfachen Barren, Ringen, Körnern ꝛc. schon viele Jahrhunderte vor Christi Geburt in den Schatzkammern der Fürsten und Tempel Vorderasiens, Egyptens und Griechenlands in beträchtlicher Menge an. Die Legenden von der goldenen Riesenstatue der Semiramis und ähnliche phantastische Erzählungen aus den ältesten Zeiten haben natürlich keinen statistischen Wert. Die älteste zuverlässige Nachricht über einen Goldtribut dürfte die aus dem 16. Jahrhundert v. Chr. stammende Inschrift des Tempels von Karnak über die Siege Tuthmosis III. in Asien enthalten, und in dieser kommen nur sehr mäßige Zahlen vor. Wenn Posten von 4—5 kg Gold im Gesamtwerte

von kaum 66 000 M. so feierlich verzeichnet werden, so darf man daraus für jene Zeit auf eine sehr große Seltenheit desselben in Vorderasien wie in Egypten schließen. Das Gold diente aber schon in dieser Periode als Wertübertragungsmittel, wenn auch noch nicht als allgemein gebrauchtes Tauschmittel. Es wurde zu diesem Zwecke hauptsächlich in die Form von „Ziegeln“ oder Ringen gebracht, die annähernd bestimmte runde Gewichte darstellten. Das zu Grunde liegende Gewichtssystem war das babylonische, jedoch wurde für Gold ein anderes Talent angenommen als für Silber und das gewöhnliche Gewichtstalent war wieder von diesen beiden verschieden. Das leichte Goldtalent (die Hälfte des s c h w e r e n), eingeteilt in 60 Minen zu 50 Sekel, wog nach Brandis 25,246 kg, nach Brugsch 24,559 kg würde also bei völliger Reinheit des Metalls einen Wert von etwa 70 000 M. darstellen. Wenn Sanherib dem jüdischen König Hiskiah eine Kontribution von 30 Talenten Gold, also etwa 21 Millionen M. auferlegt hat — eine Angabe, die durch eine Keilinschrift bestätigt sein soll, so muß die Ansammlung dieses Metalls in Vorderasien im 8. Jahrhundert v. Chr. schon ziemlich bedeutend gewesen sein. Die Goldschätze der lydischen Könige sind ohne Zweifel schon sehr beträchtlich gewesen, da im 7. und 6. Jahrhundert wahrscheinlich reiche aber rasch erschöpfte Alluvialgoldlager am Tmolus ausgebeutet worden sind. Ob aber die Angaben Herodots über die von Kroesus nach Delphi wie an andere Tempel gesandte Geschenke wirklich genau sind, muß dahin gestellt bleiben. Uebrigens war das lydische Gold größtenteils Weißgold oder Elektron mit einer natürlichen Silberbeimischung von 20 und mehr Prozent. Im 7. Jahrhundert v. Chr. wurde die Funktion des Goldes als Tauschmittel wesentlich erleichtert und erweitert durch Ausprägung von Münzeu aus diesem Metall, mag dies nun zuerst bei den kleinasiatischen Griechen (in Phokäa) oder in Lydien geschehen sein. Während in der älteren Zeit in Babylonien und Assyrien eine Art von Doppelwährung (s. d. Art. II. Bd. S. 987) in ungeprägten Barren und Ringen bestanden hatte, war im persischen Reiche, das die Münzprägung von Lydien übernahm, das Gold als Münzmetall vorherrschend. Man kann in gewissem Sinne von einer persischen Goldwährung sprechen, da der Großkönig sich die Prägung dieses Metalls ausschließlich vorbehalten hatte, während Silbermünzen auch von den Satrapen geprägt wurden. Auffallend erscheint, daß nach Herodot von den 20 Satrapien des Reiches 19 ihren Tribut in Silbertalenten entrichteten und nur die indische Provinz Gold geliefert haben soll. Daraus könnte man schließen, daß damals die Goldproduktion Lydiens und Egyptens schon keine Bedeutung mehr hätte. Das phantastische Beiwerk zu dem Bericht Herodots über das indische Gold erweckt kein günstiges Vorurteil für die Angabe, daß jährlich 360 Talente (dem Gewichte nach, also etwa 24 Mill. M.) aus dieser Provinz eingegangen seien. Wenn die Notiz richtig ist, so hat es sich wahrscheinlich um Goldstaub (denn von solchem ist ausdrücklich die Rede) gehandelt, der größtenteils nicht in der östlichen Grenzmark selbst gewonnen wurde, sondern aus Tybet, Ostturkestan, vielleicht sogar vom Altai stammte. — Wenn Pythios von Kelänä wirklich, wie Herodot berichtet, 3 993 000 Golddareiken (etwa 90 Mill. M.) in seinem Schatze hatte, so müssen diese Münzen in außerordentlich großer Menge geprägt worden sein. — Von dem mittelst der Arbeit von Sklaven oder Verbrechern betriebenen Goldbergbau in Oberegypten giebt Diodor eine furchtbare Schilderung, die sich aber wahrscheinlich auf eine weit zurückliegende Zeit bezieht. Es handelt sich hier nicht um Goldwäscherei, sondern um den Abbau von goldhaltigen Quarzgängen. Die Ueberreste eines solchen alten Bergbaues sind in der neueren Zeit in Nubien mit Sicherheit nachgewiesen worden. Strabo und Diodor führen nach Agatharchides — der seinerseits wahrscheinlich ältere Berichte abgeschrieben hat — auch Arabien als Goldproduktionsland an. Namentlich sollen die Aliläer und Kasandrer an der Westküste ungewöhnlich große Goldkörner in geringer Tiefe im Schwemmlande gefunden haben. Agatharchides spricht auch von einem Gold in reichlicher Menge führenden Flusse in dieser Gegend. Soetbeer glaubt in diesen Fundstätten, von denen sich übrigens heute keine Spuren mehr auffinden lassen, das biblische Ophir erkennen zu dürfen. Andere verlegen dieses Goldland nach Indien, K. E. v. Baer sogar nach der Halbinsel Malacca, die man für die fabelhafte Insel Chryse hält; andere endlich nach Südafrika, wo der Name Sofala an Sopara, wie die Septuaginta Ophir nennt, erinnert. Positivere Nachrichten finden wir bei Herodot über die Goldgruben auf Thasos und die den Thasiern gehörenden auf dem benachbarten Festlande. Letztere sollen zu Herodots Zeit jährlich 80 Talente (wahrscheinlich dem S i l b e r w e r t e nach) eingebracht haben, die auf Thasos selbst aber, die schon in alter Zeit von den Phöniziern in Angriff genommen waren, hatten einen geringeren Ertrag. In Thracien führte der Hebrus Gold. Wichtiger aber waren die Bergwerke am Pangaeon. Sie waren ebenfalls schon von den Phöniziern abgebaut worden, ergaben aber erst unter Philipp II. einen reichlichen Ertrag, nach Diodor jährlich 1000 Talente (4 700 000 M.). Auch unter Philipp III.

(221—179 v. Ch.) waren die macedonischen Goldminen noch ergiebig und unter der römischen Herrschaft wurden noch neue eröffnet. — Ein reiches Alluvialgoldlager wurde zur Zeit des Polybius in der Gegend von Aquileja entdeckt, wahrscheinlich aber schon in wenigen Jahren erschöpft. — Von besonderer Wichtigkeit war im Altertum die Goldproduktion in Spanien. Nach den Beschreibungen bei Strabo und Plinius wurde das Gold teils durch Waschen des Sandes vieler Flüsse, teils durch einen an das heutige hydraulische Verfahren in Amerika erinnernden Prozeß gewonnen, teils aber auch durch einen höchst schwierigen Bergbau auf Quarzgängen. Nach Plinius wurden in Asturien, Gallizien und Lusitanien jährlich 20 000 Pfund Gold (18 Mill. M.) gewonnen. Jedoch entnimmt er diese Angabe älteren Schriftstellern und sie galt sicherlich nicht mehr für seine Zeit. — In Gallien führten mehrere Flüsse Gold, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß Caesar so große Goldschätze aus diesem Lande mitgebracht habe, wie erzählt wird. Beim Beginn der römischen Kaiserzeit war jedenfalls die Goldproduktion in allen bekannten Fundstätten schon stark zurückgegangen. Nehmen wir an, was nach den obigen Notizen wohl glaubhaft erscheint, daß die jährliche Produktion im ganzen Gebiete der alten Welt vom Jahre 600 bis zu Christi Geburt durchschnittlich 20 Mill. M. betragen habe, so findet man, wenn man den unten für die neuere Zeit annähernd geschätzten Abgangskoeffizienten für das Altertum um $^1/_4$, also auf 25 Prozent für ein Jahrhundert erhöht, daß der gesamte Vorrat an gemünztem und verarbeitetem Golde im römischen Reiche im Anfang der Kaiserzeit annähernd 5750 Mill. M. betragen habe, d. h. ungefähr 100 M. auf den Kopf der Bevölkerung, soviel wie gegenwärtig diese Quote (in Münzen und Goldwaren) etwa in Deutschland beträgt und mehr als doppelt soviel als sie im Jahre 1800 für die Bevölkerung Europas betrug. Die obige Schätzung erscheint daher trotz der Anekdoten über den Reichtum und die Verschwendung einzelner römischer Großen weit eher zu hoch als zu niedrig. — Der römische Goldbergbau in den norischen Alpen, d. h. im Salzburgischen und in Kärnthen, fällt wahrscheinlich hauptsächlich in das 1. Jahrhundert n. Chr., für welches man vielleicht noch eine Produktion von 15 Mill. M. jährlich annehmen darf. Im 2. Jahrhundert wurden die dacischen Bergwerke bearbeitet. Die in den römischen Gruben bei Vöröspatak gefundenen Holz- und Wachstäfelchen datieren aus den Jahren 131 bis 167, und nach dieser Zeit ist wahrscheinlich der Bergbau in Dacien in Folge des Markomannenkriegs gänzlich ins Stocken geraten.

Wenn für das zweite Jahrhundert vielleicht auch dieselbe Durchschnittsproduktion angenommen werden kann, wie für das erste, so wird man für die folgenden Jahrhunderte, in denen wahrscheinlich die wenig ergiebige Goldwäscherei an den gallischen und spanischen Flüssen und eine gewisse Einfuhr aus dem östlichen und inneren Afrika die Hauptquellen der Goldgewinnung bildeten, zu einer bedeutend niedrigeren Schätzung greifen und bis zu der Ertragsziffer von 5 Mill. M. jährlich, schließlich vielleicht noch tiefer, hinabgehen müssen. Der Abgang wurde nun bei weitem nicht mehr durch die Zufuhr gedeckt. Ueberdies bewirkte die Gründung von Konstantinopel eine wesentliche Aenderung der Verteilung des vorhandenen Goldes zum Nachteile der westlichen Länder. Hier wurde es immer seltener, das Silbergeld verdrängte im Frankenreich den Goldsolidus, den die Merovinger noch beizubehalten suchten, und die von Karl d. Gr. eingeführte Rechnung nach Pfund Silber zu 20 Schillingen und 240 Pfennigen bürgerte sich auch in Italien ein, was beweist, daß auch hier das Gold um diese Zeit weit zurückgetreten war. Eine bedeutende neue Zufuhr kam zunächst aus Böhmen, wo nach unbeglaubigten Sagen schon im 8. Jahrhundert reiche Funde bei Pisek gemacht worden sein sollen, seit dem 11. Jahrhundert die Goldwäschereien bei Eule einen reichlichen Ertrag lieferten und der Höhepunkt der Produktion im 14. Jahrhundert erreicht worden sein dürfte. Auch in Ungarn und Siebenbürgen soll der Goldbergbau schon im 8. Jahrhundert wieder aufgenommen worden sein; seine größte Bedeutung erlangte er jedoch erst im 15. Jahrhundert. In demselben Jahrhundert nahmen auch die Salzburgischen Bergwerke einen größeren Aufschwung; ihre Blütezeit fällt in die Jahre 1460 bis 1560. Die Goldwäscherei in mehreren deutschen und französischen Flüssen scheint bis zum Ende des 15. Jahrhunderts einen wesentlich höheren Ertrag geliefert zu haben, als in der neueren Zeit. — In Macedonien wurde am Ausgange des Mittelalters ebenfalls Gold in erheblicher Menge gewonnen. Ein nicht unbeträchtliches Quantum kam ferner aus Sofala nach Egypten und aus den Nigerländern nach den westlichen Küstenländern Afrikas, und der Handel brachte wenigstens einen Teil dieses Goldes nach Europa. Nach dem einigermaßen bekannten Stande der Produktion am Anfange des 16. Jahrhunderts und mit Rücksicht auf den Umfang der Goldausmünzungen im 14. und 15. Jahrhundert, über die unten einige Angaben folgen, wird man die jährliche Goldgewinnung Europas nebst der Einfuhr aus Afrika in diesen beiden Jahrhunderten auf durchschnittlich mindestens 10 Mill. M. zu schätzen geneigt sein. Unter dieser Voraussetzung aber würde sich bei

Benutzung des oben angegebenen Abgangskoeffizienten allein aus dieser Periode eine Goldansammlung von 1530 Mill. M. für das Jahr 1500 berechnen. Wenn im 13. Jahrhundert der jährliche Zugang auch nur 5 Mill. M. und der ganze Vorrat Europas an gemünztem und verarbeitetem Golde am Anfang dieses Jahrhunderts nur 200 Mill. M. betragen hätte, so würden zu der obigen Zahl noch 360 Mill. M. hinzukommen und demnach der europäische Goldbestand am Anfang des 16. Jahrhunderts sich auf 1900 Mill. M. stellen, allerdings bedeutend höher, als nach der gewöhnlichen Annahme. M. Chevalier und andere schätzen diesen Bestand nur auf 300 Mill. Frcs., was unzweifelhaft ein zu niedriger Anschlag ist.

2. Von 1500 bis 1848. Mit der Entdeckung Amerikas beginnt für die Goldgewinnung eine neue Periode, wenn dieselbe auch im 16. und 17. Jahrhundert neben der ungeheueren Entwickelung der Silberproduktion in der neuen Welt nur eine untergeordnete Rolle spielte. In den ersten Jahrzehnten nach der Fahrt des Columbus diente allerdings ausschließlich das Gold als Lockmittel für die spanischen Eroberer, die immer wieder ein Dorado zu finden hofften, so oft auch ihre Erwartungen getäuscht wurden. Die Fundstätten von Waschgold, zu deren Ausbeutung sie mit rücksichtsloser Grausamkeit die Zwangsarbeit der Eingeborenen benutzten, waren im ganzen wenig ergiebig und rasch erschöpft. Am wichtigsten war in dieser Periode die Goldproduktion auf Hispaniola (in Cibao), die 1499 in größerem Maßstabe begann, 1516 ihren Höhepunkt erreichte und dann rasch abnahm. Indes ist ihr Durchschnittsergebnis nicht höher als auf jährlich etwa 250—300 000 Pesos (zu 1/50 Mark (Gew.) Gold von 21—22 Karat, etwa 11,50 M.) zu veranschlagen. Auf den übrigen westindischen Inseln war die Ausbeute unbedeutend und auch in Mittelamerika, selbst in dem hoffnungsvoll so genannten Castilla del oro mußte man sich mit einzelnen Funden und Erpressungen begnügen. Im ganzen ist es sicherlich eher zu hoch als zu niedrig angerechnet, wenn wir den ganzen Goldertrag Amerikas von 1500 bis 1521 auf 100 Mill. M. schätzen. — Auch in Mexiko war sowohl die von den Eroberern erbeutete als die später aus den Minen jährlich gewonnene Goldquantität von sehr mäßigem Betrage. Nimmt man an, daß bis zur Eröffnung der Silbergruben von Zacatecas (1548) der königliche Quinto ganz überwiegend aus Gold bestanden hat, so wird man nach der Liste der Sendungen an die königliche Kasse den Wert des in Mexiko erbeuteten und gewonnenen Goldes von 1522 bis 1547 höchstens auf 80 Millionen M. schätzen dürfen. Von 1548 bis 1700 darf man den durchschnittlichen jährlichen Goldertrag Mexikos nach dem für das vorige Jahrhundert geltenden ziemlich stetigen Verhältnis der Gold- und Silberproduktion auf höchstens 1 Million M. ansetzen, im Laufe des 18. Jahrhunderts aber stieg er allmählich bis auf 4 Millionen M. — Große Uebertreibungen finden sich in den Berichten mancher Schriftsteller, namentlich Garcilassos de la Vega, über den Goldreichtum Perus und die von den Spaniern erbeuteten Schätze. In Wirklichkeit betrug das Lösegeld Atahualpas außer 51 610 Mark (Gew.) Silber nur 1 326 539 Goldpesos, im Werte von etwa 16 Mill. M. Die vielgerühmte Beute von Cuzco enthielt nach Soetbeer an Gold nur 242 160 Goldpesos im Werte von höchstens 2 800 000 M. Die gesamte Goldbeute der Spanier in Peru dürfte 20 Millionen M. nicht wesentlich überstiegen haben. Nach der Eroberung war die Goldproduktion in dem das heutige Bolivia und Ecuador mit umfassenden Gebiet des Vizekönigreichs Peru im 16. Jahrhundert zeitweilig infolge der Ausbeutung reicher Waschgoldlager nicht unbeträchtlich, und man darf sie von 1534 bis 1600 mit Einschluß der Kriegsbeute in Anschluß an Soetbeer auf 230 Mill. M. schätzen. Für das 17. Jahrhundert nehmen wir sie zu etwa 450 Mill., für das 18. Jahrhundert zu 370 Mill. M. an. Sehr gerühmt wurde schon im 16. Jahrhundert der Goldreichtum Neugranadas, indes betrug hier die Gesamtproduktion nach einer neueren Schätzung in einer amtlichen Quelle von 1537 bis 1600 nur 200 Mill. M., während sie im 17. Jahrhundert 680 Mill. und im 18. Jahrhundert etwa 780 Mill. M. erreichte. Soetbeer nimmt nicht unerheblich höhere Zahlen an. — Die Goldproduktion in Chile, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einige Bedeutung erlangte, mag nach Soetbeers Schätzung bis 1600 etwa 130 Mill. M., im 17. Jahrhundert im ganzen 100 Mill. und im 18. Jahrhundert 240 Mill. M. betragen haben.

Eine vorher gänzlich unerhörte Entwickelung nahm die Goldproduktion im vorigen Jahrhundert durch die Ausbeutung der reichen Lagerstätten Brasiliens. Die Anfänge derselben reichen bis 1691 zurück, doch belief sich der Goldertrag von 1691 bis 1700 im ganzen nur auf etwa 40 Mill. M. Für das 18. Jahrhundert folgen nachstehend mit einfachen Abrundungen die von Soetbeer gegebenen Zahlen.

Goldproduktion von Brasilien:

von 1701—1720	im ganzen	150	Mill. M.
„ 1721—1740	„ „	490	„ „
„ 1741—1760	„ „	816	„ „
„ 1761—1780	„ „	580	„ „
„ 1781—1800	„ „	300	„ „

In Europa lieferte in der Periode von 1500 bis 1800 hauptsächlich Siebenbürgen einen einigermaßen erheblichen Goldertrag.

Nur in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommt daneben auch noch die Produktion im Salzburgischen in Betracht. Soetbeer schätzt die gesamte Goldgewinnung in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie in den Jahren 1500 bis 1520 auf durchschnittlich jährlich 2000 kg, von 1521 bis 1544 auf jährlich 1500 kg, von da bis 1780 auf 1000 kg und von 1781 bis 1800 auf 1280 kg. Das Waschgold, das in Deutschland, Frankreich und anderen europäischen Ländern gefunden wurde, sowie das aus Silbererzen abgeschiedene Gold machte jährlich nur einige hunderttausend M. aus. Die russische Goldproduktion im Ural begann erst 1751 und ergab im ersten Jahrzehnt durchschnittlich jährlich etwa 200 000 M., später aber 1 bis 1⅛ Mill. M. Die gesamte Goldproduktion Amerikas und Europas mit Einschluß der spanischen Kriegsbeute dürfte für die angegebene Periode durch die folgenden Zahlen annähernd dargestellt werden.

1501—1520	210	Mill. M.
1521—1550	330	„ „
1551—1600	670	„ „
1601—1700	1520	„ „
1701—1720	480	„ „
1721—1740	930	„ „
1741—1760	1160	„ „
1761—1780	1010	„ „
1781—1800	825	„ „

Die Goldzufuhr aus Afrika nach Europa war in diesen drei Jahrhunderten jedenfalls nicht ganz unerheblich, wenn sie sich auch nur in sehr unsicherer Weise schätzen läßt. Die Portugiesen sollen im 16. Jahrhundert aus dem südöstlichen Afrika beträchtliche Summen bezogen haben und ein großer Teil des in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in England geprägten Goldes stammt ohne Zweifel aus Oberguinea. Im 16. Jahrhundert kam auch noch immer Gold in erheblicher Quantität über Timbuktu nach der Mittelmeerküste. Wir bleiben bei der Schätzung Soetbeers stehen, nach welcher die Einfuhr an afrikanischem Gold nach Europa im 16. Jahrhundert etwa 690 Mill., im 17. Jahrhundert ungefähr 560 Mill. und im 18. Jahrhundert etwa 480 Mill. M. betrug. — Del Mar hat auch auf den Goldzufluß aus Japan hingewiesen, der im 16. und 17. Jahrhundert in der That nicht unbedeutend war. Zwar ist es eine offenbare Uebertreibung, wenn Kämpfer behauptet, die Portugiesen hätten in der ersten Periode ihres Handels mit Japan aus diesem Lande jährlich 300 Tonnen Goldes (zu 100 000 Gulden, die aber auch in Silber dargestellt sein können) gezogen. Dagegen erscheint die Angabe von Martin (China, political etc., London 1847) annehmbarer, nach welcher die Goldausfuhr aus Nagasaki von 1611 bis 1706 sich auf 6 192 800 Kobang (bis 1696 zu rund 45 M.) und 112 268 700 Kronen (taels) in Silber belaufen habe. Nach einem englischen Gesandtschaftsbericht von Blumkett sollen im 16. und 17. Jahrhundert die Holländer für 15 482 250 £ Gold und für 28 000 000 £ Silber, die Portugiesen aber für 59 500 000 £ Gold und Silber ausgeführt haben.

Nach Rathgen (Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt), der die obigen Angaben über die portugiesische und holländische Edelmetallausfuhr bezweifelt, sind nach den japanischen Münzberichten von 1601 bis 1695 14 727 000 Koban, ungefähr 634 Mill. M., geprägt worden. Der größte Teil dieser Summe ist jedenfalls ausgeführt worden, zumal da die Ausfuhr von Silber seit 1671 verboten war, die von Gold aber bei einem für die Holländer vorteilhaften Wertverhältnisse gestattet blieb. Immerhin erscheint es nach den vorstehenden und anderen ähnlichen Daten nicht unglaublich, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwa 300 Mill. und im 17. Jahrhundert etwa 400 Mill. M. aus Japan nach Europa gekommen seien. Im 18. Jahrh. war diese Zufuhr unbedeutend, da die Verringerung des Feingehalts des Koban im Jahre 1696 ein die Goldausfuhr erschwerendes Wertverhältnis der Edelmetalle herstellte und die eigene Goldproduktion Japans immer geringer wurde. Diese hatte im Jahre 736 n. Chr. ihren Anfang genommen und muß zeitweise, besonders auf der Insel Sado, eine ansehnliche Höhe erreicht haben.

In den ersten Jahrzehnten des gegenwärtigen Jahrhunderts ging die Goldproduktion infolge der politischen Bewegungen im spanischen Amerika und der fortschreitenden Erschöpfung der Lagerstätten Brasiliens mehr und mehr zurück. Erst in den zwanziger Jahren trat eine neue Wendung ein, indem im russischen Reich ziemlich ergiebige Waschgoldlager, zuerst am Ural und dann auch in Sibirien, zunächst am Altai, in Angriff genommen wurden. Von 1801 bis 1820 hatte die russische Goldproduktion mit Einschluß des aus Silbererzen geschiedenen Goldes nur 37 Mill. M. ergeben; dann trat eine rasche Zunahme ein, aber erst in den dreißiger und vierziger Jahren gelangte die sibirische Wäscherei zu einer solchen Entwickelung, daß das russische Reich in die erste Reihe der Goldproduktionsländer trat. Die jährliche Gewinnung von Legaturgold betrug in Pud (zu 16,38 kg):

1821	28	1830	360	1839	496
1822	54	1831	368	1840	568
1823	106	1832	386	1841	646
1824	207	1833	379	1842	909
1825	238	1834	375	1843	1241
1826	232	1835	386	1844	1280
1827	284	1836	399	1845	1307
1828	291	1837	443	1846	1612
1829	290	1838	493	1847	1757

Die Feinheit des sibirischen Legaturgoldes ist in der neueren Zeit durchschnittlich nicht viel höher als 900/1000 und der Wert des Puds stellt sich auf rund 41000 M. Die gesamte Goldproduktion Amerikas, Europas und Sibiriens nebst einem Zuschlag wegen Afrikas betrug nach Soetbeer in der Periode:

1801—1810	496	Mill. M.
1811—1820	319	„ „
1821—1830	397	„ „
1831—1840	566	„ „
1841—1847	721	„ „

Was das nichtrussische Asien betrifft, so kann China, wo stets eine gewisse Goldproduktion stattgefunden hat, in diesem Zeitraume noch ganz außer Acht bleiben, da damals wohl kein chinesisches Gold der europäischen Kulturwelt zugeflossen ist. Dasselbe gilt von der geringfügigen Produktion Japans und auch von dem zeitweise in größerer Menge gewonnenen Golde Borneos und Sumatras. Nach Crawford wurden in den Jahren 1801—1814 aus Sumatra 34130 und aus Borneo 112165 Unzen Gold in Kalkutta eingeführt, also durchschnittlich jährlich ungefähr für 800000 M. Außerdem sollen nach demselben Schriftsteller jährlich über 70000 Unzen aus Borneo nach China geschickt worden sein. Diese letztere Angabe beruht jedoch ebenso wie die Schätzung der gesamten jährlichen Goldproduktion der Sundainseln (658000 £) auf sehr unsicheren Grundlagen und war wahrscheinlich auch schon für die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts zu hoch, wie sie es unzweifelhaft für die Gegenwart ist. Aber auch wenn sie richtig wäre, würde jenes Gold, weil es in Asien blieb, für uns hier weiter nicht in Betracht kommen.

3. Die Goldproduktion seit 1848. Abermals beginnt eine neue, und zwar die bedeutendste Phase der Goldproduktion mit der Entdeckung der kalifornischen Schätze, denen bald die Erschließung ebenso reicher Fundstätten in Australien folgte. Auch andere Gebiete und Staaten des pazifischen Nordamerikas erhielten seit 1860 erheblichen Anteil an der Goldgewinnung; so besonders Kolorado, Dakota, Montana, Nevada, letzterer Staat namentlich vermöge der dem Werte nach etwa ein Drittel Gold haltenden Silbererze des reichen Comstockganges.

Die gesamte Goldproduktion der Vereinigten Staaten betrug nach den amtlichen Angaben, die übrigens für die ersten Jahre ziemlich unsicher sind, in Millionen Dollars:

1848	10,0	1855	55,0	1862	39,2	1869	49,5	1876	46,9	1883	30,0
1849	40,0	1856	55,0	1863	40,0	1870	50,0	1877	51,2	1884	30,8
1850	50,0	1857	55,0	1864	46,1	1871	43,5	1878	38,9	1885	31,8
1851	55,0	1858	50,0	1865	53,2	1872	36,0	1879	36,0	1886	35,0
1852	60,0	1859	50,0	1866	53,5	1873	16,7	1880	18,0[2]	1887	33,0
1853	65,0	1860	46,0	1867	51,7	1874	33,5[1]	1881	34,7	1888	33,2
1854	60,0	1861	43,0	1868	48,0	1875	39,9	1882	32,5	1889	32,8

Im Jahre 1890 belief sich die Goldproduktion auf 32845000 Dollar. Kalifornien war an dieser Summe nur mit 12500000 Dollar beteiligt, während es bis 1859 die ganzen oben angegebenen Summen allein, 1860 noch 45 Mill. und 1867 noch 25 Mill. Dollar lieferte. Der stärkste Rückgang ist im Anfang der 80er Jahre eingetreten, weil in den wichtigsten kalifornischen Produktionsbezirken die Anwendung des hydraulischen Prozesses verboten wurde. Derselbe diente hauptsächlich zur Ausbeutung der älteren, der Diluvialperiode angehörenden Goldseifen, die noch den größten Ertrag versprechen. Die Flußbetten und oberflächlichen Alluviallager sind in Kalifornien fast gänzlich und in den übrigen Produktionsgebieten größtenteils erschöpft, und das gewonnene Gold stammt gegenwärtig schon zu einem sehr großen Teil aus dem Quarzbergbau und den goldhaltigen Silbererzen.

Die australische Goldproduktion begann 1851 in Viktoria und Neusüdwales und stieg in der ersteren Kolonie von 1852 auf 2286535 Unzen (die Unze kann rund zu 80 M. gerechnet werden). Ihren Höhepunkt erreichte sie in Viktoria 1857 mit 2830213 Unzen. Seitdem aber nahm die dortige Produktion immer mehr ab und 1890 war sie auf 588560 Unzen gesunken. Neusüdwales lieferte 1852 818751 Unzen, 1890 aber nur noch 127460 Unzen. Die Produktion in Neuseeland begann 1857, erreichte 1866 die Ziffer von 735376 Unzen und stand 1890 auf 193193 Unzen. Der Ertrag von Queensland wurde erst seit dem Ende der sechziger Jahre erheblich, hat aber in der neuesten Zeit den aller übrigen Kolonien überflügelt, indem er sich 1889 auf 740209 und 1890 auf 610587 Unzen belief. Die Goldproduktion Süd- und Westaustraliens und Tasmaniens ist von geringem Belange. Die Gesamtmenge des in Australien gewonnenen Goldes betrug nach den amtlichen Angaben (in 1000 Unzen):

1851	357	1858	2897	1865	2506
1852	3105	1859	2685	1866	2573
1853	3292	1860	2613	1867	2462
1854	2456	1861	2695	1868	2579
1855	2991	1862	2782	1869	2411
1856	3238	1863	2789	1870	2091
1857	3017	1864	2443	1871	2429

1) 6 Monate; die folgenden Zahlen beziehen sich auf Fiskaljahre, die am 30. Juni enden.
2) 6 Monate; die folgenden Zahlen beziehen sich wieder auf Kalenderjahre.

1872	2211	1878	1534	1884	1487
1873	2042	1879	1519	1885	1443
1874	1758	1880	1586	1886	1390
1875	1671	1881	1598	1887	1437
1876	1474	1882	1546	1888	1502
1877	1323	1883	1428	1889	1739

Der Ertrag von 1890 wird zu 1 599 350 Unzen angegeben. — Auch in Australien sind die oberflächlichen Ablagerungen fast gänzlich erschöpft. Das gewonnene Gold stammt zum Teil aus Diluvialschichten (old leads), in der neueren Zeit aber mehr und mehr aus Quarzgängen. So liefert Queensland (insbesondere die reiche Mount-Morgan-Mine) so gut wie ausschließlich Quarzgold und in Viktoria macht dasselbe schon etwa zwei Drittel des Gesamtertrages aus.

Das Gold Sibiriens wird fast ausschließlich aus dem Schwemmlande gewonnen, jedoch aus Diluvialschichten, die 20 und mehr Fuß unter der Oberfläche liegen. Die Produktion des russischen Reiches an Legaturgold von etwa 900/1000 Feinheit betrug nach dem amtlichen statistischen Jahrbuch in Pud (im Werte von ungefähr 12 800 Goldrubel oder rund 41 000 M.):

1848	1685	1861	1456	1874	2028
1849	1588	1862	1461	1875	1996
1850	1454	1863	1459	1876	2054
1851	1474	1864	1398	1877	2515
1852	1367	1865	1576	1878	2572
1853	1463	1866	1659	1879	2632
1854	1596	1867	1650	1880	2642
1855	1649	1868	1711	1881	2244
1856	1655	1869	2029	1882	2207
1857	1734	1870	2163	1883	2182
1858	1688	1871	2401	1884	2178
1859	1542	1872	2331	1885	2016
1860	1491	1873	2025	1886	2042

Im Jahre 1887 wurden nach der obigen Quelle 2128 Pud gewonnen. Nach den Berichten des amerikanischen Münzdirektors betrug der Wert der russischen Goldproduktion 1888 : 26 032 515 Rubel Gold zu 3¼ M.; 1889 : 30 024 373 Rubel; 1890 : 31 841 kg Feingold.

Als wichtiges neues Produktionsgebiet hat sich seit einigen Jahren Transvaal entwickelt, wo der Quarzbergbau durchaus überwiegt. Die Golderträge wurden erst im Jahre 1886 nennenswert; 1887 erreichte er nur 60 000 Unzen, dagegen belief er sich allein für den Witwatersrandbezirk 1888 auf 230 640, 1889 auf 383 544, 1890 auf 581 992 Unzen und für 1891 schätzt man ihn auf 730 000 Unzen. Dazu kommen 1891 noch etwa 70 000 Unzen aus dem de Kaap und dem Lydenburger Bezirke. Die ganze Goldproduktion von Transvaal vor 1891 stellt also einen Wert von ungefähr 64 Mill. M. dar und übertrifft die gleichzeitige von Queensland.

Seit 1871 gelangte auch die Goldproduktion Venezuelas zeitweilig zu einer größeren Bedeutung, hauptsächlich durch die reichen Erträge der Grube El Callao. Ihren Höhepunkt erreichte diese Produktion (hauptsächlich Quarzbergbau) im Jahre 1884 mit 7033 Kilo im Werte von beinahe 20 Mill. M. Dann aber nahm die Ergiebigkeit der Callaomine immer mehr ab und in den letzten Jahren hat Venezuela nur noch für 5—6 Mill. M. Gold geliefert.

Seit 1888 haben auch die lange vergeblich gebliebenen Versuche, Gold in Indien zu gewinnen, einen gewissen Erfolg gehabt. Die Ertrag bringenden Gruben liegen fast alle im Staate Mysore, nach dem die bedeutendste derselben auch genannt ist. Die Produktion belief sich 1888 auf 139 090 £, 1889 auf 308 855 und 1890 auf 406 000 £. Indes kommt dieser Goldertrag bei weitem nicht der Einfuhr von europäischem Gold nach Indien gleich und es wird wahrscheinlich nur ein kleiner Teil desselben nach Europa fließen.

Aus China dagegen, wo seit 1884 auch neu entdeckte Waschgoldlager im Amurgebiet ausgebeutet werden, sind in den beiden letzten Jahrzehnten erhebliche Summen in Gold nach Europa eingeführt worden, unter denen sich wahrscheinlich auch japanesisches Gold befand, das in den siebziger Jahren infolge der Währungsverhältnisse stark ausgeführt wurde. Die gesamte chinesische Goldproduktion dürfte sich zwischen 10 000 und 15 000 kg bewegen und die Goldeinfuhr von China und Hongkong nach England betrug in den Jahren 1885—88 durchschnittlich mehr als 1 100 000 £ und 1889 600 000 £. Außerdem wurde jährlich noch für beinahe 1 Mill. £ chinesisches Gold nach Indien eingeführt.

Die gesamte Goldproduktion, die für das Gebiet der europäischen Kultur in Betracht kommt, ist im folgenden der Hauptsache nach im Anschluß an Soetbeer für die neueste Zeit zusammen gestellt. Für China ist, abweichend von Soetbeer, nur die Goldeinfuhr nach England mit eingerechnet und die indische Produktion ist gänzlich bei Seite gelassen. In Millionen Mark:

1848	150	1861—65	516	1884	406
1849	265	1866—70	544	1885	410
1850	300	1871—75	485	1886	426
durchschnittlich:		1876—80	481	1887	420
		1881	419	1888	440
1851—55	557	1882	404	1889	474
1856—60	564	1883	393	1890	464

Demnach ergiebt sich die gesamte in Betracht kommende Goldproduktion in den verschiedenen Perioden, wenn wir auch die ältere Einfuhr aus Afrika und Japan mit berücksichtigen:

1501—1550	850	Mill. M.
1551—1600	1 250	„ „
1601—1700	2 480	„ „
1701—1800	4 900	„ „
1801—1847	2 500	„ „
1848—1890	20 710	„ „

Im ganzen also 32690 Mill. M., von welcher Summe nahezu zwei Drittel allein auf die letzte, kürzeste Periode kommen.

Die Zunahme der Goldproduktion in den letzten Jahren ist lediglich den neuen Entdeckungen in Transvaal und Queensland zu verdanken, während die älteren Fundstätten im ganzen einen fortschreitenden Rückgang ihrer Ergiebigkeit zeigen. Sueß beurteilt aus diesem Grunde „die Zukunft des Goldes" überhaupt sehr ungünstig. Er weist namentlich darauf hin, daß der weitaus größte Teil desselben aus den Alluviallagern gewonnen sei, in denen sich hier und da das Edelmetall in ungewöhnlich reichen Ansammlungen vorgefunden habe, die dann aber mit verhältnismäßig leichter Arbeit in kurzer Zeit erschöpft worden seien. Es werde nun aber, je weiter die Durchforschung aller Erdteile gediehen sei, um so unwahrscheinlicher, daß man so ausgedehnte und reiche Waschgoldlager wie die kalifornischen und australischen nochmals irgendwo entdecken werde, und daher müsse man sich auf eine fortwährende allmähliche Abnahme der Goldproduktion gefaßt machen. Seit dem Erscheinen des Sueßschen Werkes hat sich indes das Verhältnis der Goldgewinnung aus dem Schwemmlande zu der aus den Quarzgängen wesentlich geändert, wie ich schon 1886 (in einer Abhandlung in Schmollers Jahrbuch) hervorgehoben habe. Wenn früher nach Sueß neun Zehntel alles Goldes aus den Wäschereien stammte, so werden gegenwärtig drei Viertel des außerhalb Sibiriens gewonnenen Goldes durch den Quarzbergbau geliefert, und da man jetzt imstande ist, Quarz mit Vorteil zu verarbeiten, das nur $^1/_4$ Unze Gold auf die Tonne enthält, und auch das in Schwefelkiesen enthaltene, dem gewöhnlichen Amalgamationsverfahren nicht erreichbare Gold durch neue Methoden immer vollständiger extrahiert wird, so ist eine bedeutende und nachhaltige Goldproduktion noch auf viele Jahrzehnte, vielleicht auf Jahrhunderte gesichert. Neuere Nachweisungen über diesen Punkt hat Ruhland in der Tübinger Zeitschrift gegeben. Gleichwohl behält der von Sueß ausgesprochene Grundgedanke seine Berechtigung: reiche Alluviallager werden wahrscheinlich nicht mehr gefunden werden und die reichen Quarzgoldminen unterliegen ebenfalls der Erschöpfung, wie das Beispiel der Callaogrube beweist. Die Goldproduktion wird daher, wenn auch mit einigen Oscillationen, in der Zukunft im ganzen abnehmen, bis sie vielleicht bei einem jährlichen Ertrage von 300 Mill. M. zu einem länger dauernden Beharrungszustande gelangt, in dem sie wesentlich auf der Ausbeutung der in großer Ausdehnung vorhandenen und einer raschen Erschöpfung nicht ausgesetzten Quarzgänge von mäßigem und geringem Gehalte beruhen würde.

4. Goldprägung und Goldwährung. Die wirtschaftlich wichtigste Verwendung des Goldes ist ohne Zweifel die Benutzung desselben als Geldstoff, insbesondere die Münzprägung. Es ist zwar unrichtig, was viele glauben, daß der größte Teil des vorhandenen und neu gewonnenen Goldes dem Geldverkehre diene, aber das in der Form von Geld vorhandene Gold bestimmt bei entwickelter Geldwirtschaft fast ausschließlich den Verkehrswert dieses Metalls überhaupt, also auch des als Rohstoff für Luxuswaren dienenden Teiles. In den Kulturländern Vorderasiens wurden ursprünglich beide Edelmetalle als Geldstoffe, wenn auch ohne Prägung verwendet (s. Doppelwährung II. Bd. S. 987). In Lydien und den griechischen Küstenstaaten begann das Münzwesen mit der Goldwährung. Im persischen Reiche nahm jedenfalls seit Darius die Goldmünze, wie schon erwähnt, die erste Stelle ein. In Griechenland herrschte die Silberwährung, jedoch wurden in Athen auch zeitweise in beschränkter Menge Goldmünzen geprägt, und allmählich drangen auch Dareiken, Kyzikener und mazedonische Goldstatere, mit deren Prägung schon Philipp II. begann, mehr und mehr in den Verkehr ein.

Daß die Römer im Jahre 189 v. Chr. den Aetolern als eine Erleichterung gestatteten, den dritten Teil der Kontribution statt in Silber nach dem Wertverhältnisse von 10 : 1 in Gold zu entrichten, läßt schließen, daß damals in Griechenland noch verhältnismäßig viel Gold vorhanden war. In Rom bildeten Goldbarren schon in älterer Zeit einen wertvollen Bestandteil des Staatsschatzes. Die Prägung von Goldmünzen jedoch reicht nicht weiter als bis zum Jahre 217 v. Chr. zurück und sie fand bis in die letzte Zeit der Republik nur ausnahmsweise und in geringem Umfange statt. Cäsar ließ Goldmünzen reichlich schlagen und sein Aureus wurde mit einiger Verringerung (von $^1/_{40}$ auf $^1/_{45}$ Pfd.) der Typus für die Hauptmünze der Kaiserzeit. In dieser entstand namentlich seit Nero eine faktische Goldwährung, indem im Großverkehr das Gold zum alleinigen Wertmaßstab wurde, während die immer mehr sich verschlechternden Silbermünzen den Charakter von Kreditgeld erhielten und thatsächlich zu Scheidemünzen wurden, wenn auch keine gesetzliche Beschränkung ihrer Zahlungskraft stattfand. Seit Caracalla wurde auch der Aureus immer mehr verringert und das Münzwesen geriet in solchen Verfall, daß man im Verkehre wieder zur Wage griff.

Eine durchgreifende Reform fand erst unter Konstantin statt, der den Solidus ($^1/_{72}$ Pfd. = 4,55 g Gold) als Hauptreichsmünze

einführte. Es wurde damit wieder die Goldwährung hergestellt, wenn auch nicht in strengem Sinne, da die Silbermünzen — namentlich seit Julian — zwar überwertetes Kreditgeld, aber doch nicht im heutigen gesetzlichen Sinne Scheidemünzen waren. Im oströmischen Reiche hat sich der Goldsolidus viele Jahrhunderte hindurch behauptet und er verbreitete sich von dort aus unter dem Namen Besant oder Bisanter auch über die westlichen Länder, bis er durch den leichteren florentiner Goldgulden verdrängt wurde. Auch im Frankenreiche war unter den Merowingern der goldene Solidus (der hier im 6. Jahrh. auf 1/84 Pfd. herabgesetzt wurde) die Hauptmünze. Unter den Karolingern aber kam infolge des immer fühlbarer werdenden Mangels an Gold die Silberwährung zur Herrschaft.

Seit der Periode der Kreuzzüge führte der lebhafte Verkehr mit dem Orient wieder größere Mengen Gold nach dem Abendlande, zunächst nach Italien und Frankreich, und auch die eigene Produktion Europa's nahm zu und erreichte im 14. Jahrhundert eine ansehnliche Höhe. Der seit 1252 geprägte Florentiner Goldgulden (Münzen mit dem Namen Floreni kommen in Frankreich schon im 12. Jahrh. vor), von einer Feinheit von mindestens 23 3/4 Karat und im Werte von rund 10 M. wurde ein besonders beliebter Typus, von welchem der Dukat und der Zecchin nur Varietäten bilden. Die Einbürgerung der Goldmünzen wurde besonders durch die fortwährende Verschlechterung des Silbergeldes begünstigt, und so bildete sich im großen Verkehr im 14. und 15. Jahrhundert in allen europäischen Ländern die faktische Goldwährung aus. Man rechnete teils nach wirklichen Goldmünzen, teils auch nach Rechnungsgeld, das nur durch bestimmte Goldmünzen dargestellt werden durfte. Vergebens versuchte man in Frankreich das Livre von 20 Sols und 240 Deniers in Silber als allein ge setzliche Rechnungsmünze aufrecht zuerhalten, und die Goldmünzen darnach zu tarifieren. Man konnte nicht verhindern, daß diese bei jeder Verschlechterung des Kurantgeldes ein entsprechendes Agio erzielten. Allerdings fanden auch Verschlechterungen der Goldmünzen statt, aber selbst in Frankreich in der schlimmsten Zeit der Münzwirren nur in verhältnismäßig geringem Maße. Die Goldmünzen solcher Staaten, deren Prägung als besonders zuverlässig galt, bildeten daher ein in allen Ländern verbreitetes und beliebtes Zahlungsmittel.

Der Umfang der Goldprägung war im 14. und 15. Jahrhundert verhältnismäßig bedeutend. Die bei Sanudo dem Dogen Mocenigo in den Mund gelegte Angabe, daß man in Venedig jedes Jahr eine Million Dukaten geschlagen habe, klingt stark wie rhetorische Uebertreibung, wenn sie auch vielleicht für einzelne Jahre zutreffen mag. Wenn Villani erwähnt, daß in Florenz jährlich 350—400 000 Goldgulden geprägt würden, so geht dies ebenfalls über die bekannten positiven Daten in Betreff der Thätigkeit der Florentiner Münze weit hinaus: nach diesen wurden nämlich in 46 Halbjahren im ganzen nur 649 281 Goldgulden, also durchschnittlich jährlich nur 28 230 ausgemünzt. Sehr beträchtlich erscheint die Goldprägung Frankreichs, wenn man das von De Saulcy angegebene Verhältnis der Zahl der Stücke in den Probebüchsen zu der Zahl der geprägten als in allen Fällen geltend annehmen darf. Es ergiebt sich dann z. B., daß allein in Paris in den Jahren 1311 bis 1319 ausschließlich 2 378000 Aignels (zu ungefähr 11 M.) geprägt wurden. Dazu kamen in den Jahren 1316 bis 1318 noch nachweislich 536 000 Stück aus den Münzstätten von Tournay und Montpellier und somit hätte also die Prägung zeitweise jährlich beinahe 480 000 Aignels ergeben. Vom November 1838 bis Juni 1839 wurden in neun Münzstätten sogar 1 348 000 Lions (zu ungefähr 13 M.) geprägt. Allerdings handelte es sich hier um eine neue Münzsorte, die hauptsächlich durch Umprägung anderer Münzen hergestellt wurde. Auf diese in Frankreich besonders häufig vorkommenden Umprägungen ist natürlich immer Rücksicht zu nehmen, wenn man aus den Prägungszahlen auf den Münzvorrat schließen will. Ebenso ist bei der Schätzung des ganzen Münzbestandes in Europa zu beachten, daß in jedem Lande die fremden Münzen in großer Menge eingeschmolzen werden. Die mittlere Umlaufsdauer einer Goldmünze darf daher nicht hoch veranschlagt werden. — In Deutschland wurden von 1429 bis 1443 in ungefähr 12 1/2 Jahren auf der Reichsmünzstätte zu Frankfurt 5365 Mark Münzgold (zu 19 Karat) also jährlich ungefähr 429 Mark und auf der Reichsmünzstätte zu Basel 4039 Mark Feingold (zu 652 M.) also jährlich 517 M. vermünzt. Dazu kam dann noch die Goldprägung der Fürsten, namentlich der rheinischen Kurfürsten und des Erzbischofs von Salzburg. Von 1503 bis 1513 ließen die rheinischen Fürsten 7996 Mark Münzgold prägen, jährlich durchschnittlich über 800 Mark (da die Nachweise für drei Probationstage fehlen) und von jener Quantität kamen 4813 M. allein auf Kurköln. — Ziemlich gering ist die Beteiligung Englands an der mittelalterlichen Goldprägung: dieselbe belief sich z. B. in 32 Jahren innerhalb des Zeitraums von 1345 bis 1425 nach Rudings nicht ganz klaren Tabellen nur auf ungefähr 223 000 £ nach heutigem Gelde. Uebrigens wurde von 1419 bis 1448 eine ziemlich bedeutende Summe an Goldmünzen (nachweislich über 900 000 Saluts zu nicht

ganz 10 M.) im Namen Heinrichs V. und Heinrichs VI. in Frankreich geprägt, von denen auch viele nach England kamen. Im 16. Jahrhundert wurde das Gold in Deutschland und Italien aus seiner vorherrschenden Stellung zurückgedrängt, was zunächst durch den bedeutenden Aufschwung der deutschen Silberproduktion in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts bedingt war. In Frankreich dauerten die Goldprägungen in ziemlich beträchtlichem Maßstabe (jährlich 12—1500 Gewichtsmark) fort und unter Heinrich III. wurde hier sogar ein Versuch mit einer fast vollständigen Goldwährung gemacht, indem man (1577) den goldenen Écu au soleil zur gesetzlichen Werteinheit erklärte, nach welcher alle Rechnungen und Bücher geführt werden mußten. Allerdings konnte dieser Écu bei allen Zahlungen unbeschränkt durch grobe Silbermünzen ersetzt werden. Im Jahre 1602 wurde dieses System wieder aufgegeben und die Rechnung mit Livres und Sols wieder hergestellt, jedoch fuhr man fort, verhältnismäßig viel Gold zu prägen. Ueber die französischen Ausmünzungen im 18. und 19. Jahrhundert, s. d. Art. Doppelwährung (II. Bd. S. 990 fg.). — In England begann die Goldprägung im großen Maßstabe erst unter Jakob I. und dieselbe belief sich von dessen Regierungsantritt (1603) bis zum Tode Wilhelms III. (1701) auf 15 764 357 £. Gesetzlich war jedoch das Silber noch immer das Hauptwährungsmetall, und 1695 wurde noch ein Versuch gemacht, durch Umprägung der meistens abgenutzten und beschnittenen Silbermünzen das Geldwesen zu reformieren, wobei die Goldprägung sogar zeitweise — mit einer Ausnahme zu Gunsten der afrikanischen Gesellschaft — verboten wurde. Das vollwichtige neue Silbergeld wurde jedoch bald wieder ausgeführt und die 1717 nach dem Vorschlage Newtons vorgenommene Herabsetzung des Kurswertes der Guinee (s. Doppelwährung II. Bd. S. 993) genügte nicht, um den Abfluß des Silbers aufzuhalten. Im Jahre 1774 gelangte die Goldwährung schon zu einem beinahe vollständigen Siege durch den Act 14 Georg III. cap. 42, nach welchem die nicht vollwichtigen Silbermünzen (und andere waren im Verkehr nicht vorhanden) bei Zahlungen von mehr als 25 £ nur nach dem Gewichte (die Unze Münzsilber zu 62 Pence) angenommen zu werden brauchten. Diese Bestimmung wurde mehrere Male erneuert und 1798 dauernd in Kraft gesetzt. Schon 1797 aber war (38 Georg III. cap. 59) die Silberprägung gesetzlich suspendiert und damit prinzipiell die Goldwährung eingeführt worden. Die normale Wirksamkeit derselben wurde allerdings zunächst durch die Papiergeldwirtschaft verhindert. Das G. v. 22. VI. 1816 (56 Georg III. cap. 68), welches das gegenwärtig bestehende englische Münzsystem herstellte, hielt an der Goldwährung fest und führte sie zum erstenmale in der Geschichte in aller Strenge durch, indem es Silbermünzen nur als Scheidemünzen mit (auf 40 Schill.) beschränkter Zahlungskraft zuließ.

Von 1701 bis 1816 beliefen sich die Goldprägungen in England auf 90 003 318 £. Es wurden dann nach dem neuen Typus geprägt:

Unter Georg III. (1817—1820)	8 083 794	£
Unter Georg IV. (1821—1830)	36 395 110	„
Unter Wilhelm IV. (1830—1837)	12 266 000	„
Unter Viktoria 1838—1847	33 488 500	„

Seit dem Beginn der neuen Goldentdeckungen betrugen die Prägungen (in 1000 £):

1848	2 453	1862	7 836	1876	4697
1849	2 178	1863	6 997	1877	981
1850	1 492	1864	9 536	1878	2265
1851	4 400	1865	2 368	1879	35
1852	8 742	1866	5 077	1880	4150
1853	11 952	1867	496	1881	0
1854	4 152	1868	1 653	1882	0
1855	9 009	1869	7 372	1883	1404
1856	6 002	1870	2 313	1884	2324
1857	4 860	1871	9 920	1885	2973
1858	1 231	1872	15 261	1886	0
1859	2 650	1873	3 384	1887	1909
1860	3 122	1874	1 462	1888	2033
1861	8 190	1875	243	1889	7501

Im Jahre 1890 wurden 7 680 156 £ neu geprägt, und außerdem 3 248 437 £ in älteren abgenutzten Münzen umgeprägt. Die Umprägungen beliefen sich in den Jahren 1887, 88 und 89 auf 2 301 000, 1 677 000 und 603 000 £. Für die früheren Jahre sind sie in den oben angeführten Zahlen mit inbegriffen und zwar machen sie den weitaus größten Teil der unter 1884 und 1885 angeführten Summen aus.

Außer in London werden aber auch große Summen in den beiden australischen Münzstätten Sydney (seit 1855) und Melbourne (seit 1872) geprägt, von denen stets ein großer Teil nach England eingeführt wird. Diese australischen Ausprägungen betrugen (in 1000 £):

1855—1860	6 716	1866—1870	10 130
1861—1865	10 602	1871—1875	15 276

und in den folgenden Jahren:

1876	3767	1881	3737	1886	4624
1877	3117	1882	3843	1887	4953
1878	3493	1883	3268	1888	5013
1879	4153	1884	4561	1889	6002
1880	4552	1885	4458	1890	5277

In den Vereinigten Staaten bestand die Goldwährung gesetzlich in den Jahren 1873 bis 1878, aber nur nominell, da thatsächlich das Papiergeld mit Zwangskurs die Herrschaft hatte. Ueber die bedeutenden Goldprägungen der Union s. d. Art. Doppelwährung (II. Bd. S. 988 fg.).

Der Umstand, daß auch Frankreich und die Vereinigten Staaten infolge des gestiegenen Silberwertes in den fünfziger und sechsziger Jahren überwiegend Goldzirkula-

tion erhielten und alles darauf hindeutete, daß diese Länder auch gesetzlich die Goldwährung annehmen und sich somit dem englischen System anschließen würden, bildete den Hauptgrund, weshalb auch in Deutschland die öffentliche Meinung sich mehr und mehr zu Gunsten der Goldwährung entschied. Auch wurde für dieselbe die größere Bequemlichkeit geltend gemacht, die bei dem heutigen Maßstabe der Umsätze durch den höheren spezifischen Wert des Goldes im Vergleich mit dem schwerfälligen Silber dargeboten werde. Dazu kam noch bei manchen die Erwägung, daß die nach den kalifornischen und australischen Entdeckungen ziemlich allgemein befürchtete Wertverminderung des Goldes am besten durch möglichst allgemeine Ausdehnung der Verwendung desselben als Geldstoff verhindert werden könne. Im vorigen Jahrhundert waren im nördlichen Deutschland die Goldmünzen im größeren Verkehr entschieden überwiegend. In Preußen wurden von 1764—1798 42018000 Thaler Gold (ein Friedrichd'or zu 5 Thlrn.) und von 1799—1806 noch 13306000 Thaler Gold geprägt. In Hannover dauerten die Goldprägungen (in Pistolen zu 5 Thalern Gold) auch in diesem Jahrhundert in bedeutendem Umfange fort und beliefen sich von 1817—1848 auf 38352724 Thaler. Die nach dem Münzvertrag von 1857 geprägten deutschen Goldkronen (im ganzen bis 1871 im Werte von 28885817 M.) galten nur als Handelsmünzen, in Bremen jedoch, wo eine allerdings nicht ganz streng durchgeführte Goldwährung bestand, waren sie als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. Die neuen deutschen Goldprägungen begannen auf Grund des G. vom 4. XII. 1871 und die Reichsgoldwährung wurde prinzipiell durch das G. vom 3. VII. 1873 eingeführt, ist aber bisher noch nicht vollständig durchgesetzt, da die noch im Verkehr gebliebenen Thaler (etwa 450 Mill. M.) noch unbeschränkte Zahlungskraft besitzen. Die Prägungen betrugen (in 1000 M.):

1872	421 474	1878	125 131	1884	57 662
1873	594 363	1879	46 387	1885	8 149
1874	93 507	1880	27 992	1886	35 740
1875	166 421	1881	15 521	1887	118 215
1876	159 424	1882	13 307	1888	144 289
1877	112 540	1883	88 288	1889	202 379

Im Jahre 1890: 99349200 M. Im ganzen wurden bis Ende 1890 2530138500 M. in Gold geprägt und 2610000 M. wieder eingezogen.

Außer Deutschland nahmen auch die drei skandinavischen Staaten 1872 und 1873 die Goldwährung an, die bis Ende 1885 94462925 Kronen (zu 1,125 M.) geprägt haben. Auch die Niederländer bereiteten 1875 den Uebergang zur Goldwährung vor, indem sie die Ausmünzung von Goldmünzen mit gesetzlicher Zahlungskraft begannen (bis Ende 1885: 74984860 Gulden) und die Silberprägungen einstellten. Ein Abschluß der Münzreform ist bisher noch nicht erfolgt. Rumänien hat 1890 die Goldwährung durch Verkauf seines überschüssigen Silbers durchgesetzt. In der Türkei bildet Gold im großen Verkehr das Hauptzahlungsmittel; die Silberprägungen sind seit mehreren Jahren eingestellt. Portugal hat seit 1854 Goldwährung, ist aber gegenwärtig der Papiergeldwirtschaft verfallen. Dasselbe gilt von Brasilien, wo die Goldwährung gesetzlich schon seit 1849 besteht.

Rußland, wo gesetzlich die Silberwährung und thatsächlich die Papierwirtschaft besteht, hat stets einen großen Betrag zu der jährlichen Gesamtsumme der Goldausmünzungen geliefert, da fast die ganze Masse seiner eigenen Goldproduktion zu Münzen geprägt wird. So betrugen die Prägungen (in 1000 Rubel Gold — zu 3¼ M. —):

1880	31 300	1883	30 407	1886	19 126
1881	27 144	1884	23 126	1887	26 055
1882	19 835	1885	26 802	1888	26 510

Diese Münzen haben jedoch thatsächlich nur die Bedeutung von Barrenmetall, da sie fast sämtlich ausgeführt und eingeschmolzen werden.

Die gesamte Goldprägung in allen Ländern der Erde betrug nach den Tabellen des amerikanischen Münzdirektors (in Millionen Mark):

1882	418,7	1885	402,2	1888	556,3
1883	440,2	1886	397,5	1889	709,4
1884	417,6	1887	525,0	1890	625,8

Mit Rücksicht auf die gleichzeitige Größe der Produktion und die anderweitige Goldverwendung muß man schließen, daß die Hälfte bis zwei Drittel dieser Summen durch Umprägung schon vorhandener Münzen oder überhaupt aus älterem Golde entstanden sind.

5. Industrieller Verbrauch des Goldes. Was den Verbrauch von Gold zu industriellen Zwecken betrifft, so übersteigt dieser, selbst nach Abzug des Materials aus alten Goldsachen, jedoch mit Einrechnung der eingeschmolzenen Münzen, die Hälfte der jährlichen Goldproduktion. Unmittelbare Erhebungen werden über diese Frage nur in den Vereinigten Staaten von Zeit zu Zeit veranstaltet und es hat sich hier seit 1878 eine stetige Vermehrung des industriellen Goldbedarfs ergeben. Im Jahre 1890 wurde derselbe zu 18105910 Dollars veranschlagt. Für die meisten übrigen Länder hat Soetbeer Schätzungen von hinlänglicher Genauigkeit gegeben. Hiernach hatte die Industrie im Jahre 1883 im ganzen 110000 kg Gold verwendet, von denen etwa 20000 kg von alten Goldwaren herrührten. Den Anteil

Deutschlands schätzte Soetbeer zu 15 000 kg. Gegenwärtig aber wird man diesen Verbrauch nach Abzug des alten Materials auf einen Wert von 300 Mill. M. jährlich veranschlagen dürfen, also auf mehr als drei Fünftel des Wertes der jährlichen Produktion. Die jährliche Vermehrung des Weltvorrates an gemünztem Golde aber ist annähernd gleich der Differenz zwischen der jährlichen Produktion und dem industriellen Verbrauche: denn soweit für diesen letzteren Münzen eingeschmolzen werden, muß der Geldvorrat durch die Neuprägungen zuerst wieder auf seinen ursprünglichen Standpunkt gebracht werden, und die Vermünzung älterer Barren wird annähernd ausgeglichen durch die Zurücklegung von neu produzierten Barren. Unberücksichtigt bleibt nur die Münzprägung aus eingeschmolzenen alten Goldwaren, die aber nicht bedeutend ist. Demnach würde sich die jährliche Vermehrung der Goldwaren aller Art zu der der Goldmünzen in der Kulturwelt ungefähr wie 3 : 2 verhalten. Wenn dieses Verhältnis auch für die frühere Zeit Geltung und die Abnutzung der Goldwaren und der Goldmünzen ungefähr die gleiche Größe hätte, so würde auch die Menge des in der Form von Geräten, Schmuck ꝛc. vorhandenen Goldes zu der der Münzen und der diesen gleichzuachtenden Bankbarren nahezu in eben demselben Verhältnisse stehen.

Was nun die Abnutzung der Goldmünzen betrifft, so haben in England die neuesten Einziehungen der vor der Regierung der Königin Viktoria geprägten Münzen bei Sovereigns einen Verlust von 1,8 und bei den halben Sovereigns einen solchen von 4,9 % ergeben, und da die durchschnittliche Umlaufszeit 62 Jahre beträgt, so findet man bei den ersteren eine durchschnittliche jährliche Abnutzung von nahezu $^3/_{10\,000}$ und bei den letzteren eine solche von nahezu $^8/_{10\,000}$. In Frankreich und in der Schweiz hat man bei den 20-Francsstücken die jährliche Abnutzung gleich $^2/_{10\,000}$ gefunden. Da in der älteren Zeit die sich stärker abnutzenden Goldstücke von etwa der Größe des halben Sovereign überwogen, so wird man im allgemeinen wohl einen Verlust von jährlich $^5/_{10\,000}$ annehmen dürfen, zumal wenn man auch den früher stärkeren Abgang durch Umschmelzung einrechnet. Bei stets getragenen Ringen, Uhren, Ketten ꝛc. ist der Verlust noch größer als bei den Münzen, bei anderen Schmucksachen und Geräten aber kleiner, und man wird daher auch für das verarbeitete Gold den eben angegebenen Abnutzungskoeffizienten gelten lassen dürfen. Der größte Teil des Goldverlustes aber in der Gegenwart wie in der Vergangenheit entsteht durch die Vergoldung.

Nach den amerikanischen Erhebungen kommen ungefähr 7 ½ % des industriell verwendeten Goldes auf die Blattgoldfabrikation. Dazu kommt der Verbrauch für die galvanische und andere Arten der Vergoldung, und man wird daher mindestens 10 % des industriellen Verbrauches, also für die ganze europäische Kulturwelt mindestens 30 Mill. M. jährlich auf dieses Konto stellen müssen. Diese ganze Goldquantität aber ist als unwiederbringlich verloren anzusehen, da sie über kurz oder lang durch Abreibung völlig verschwindet. Sie macht etwas mehr als $^1/_{1000}$ des wahrscheinlichen gesamten Goldvorrates (in Münzen und Schmucksachen ꝛc.) der heutigen Kulturwelt aus und man wird dieses Verhältnis auch auf die Vergangenheit anwenden dürfen. Die sonstigen Verluste an Gold, etwa durch Verwendung in der Photographie, ferner durch Schiffbrüche, Vergrabungen ꝛc. betragen gegenwärtig jedenfalls nur wenige Mill. M. jährlich, sind also im Verhältnis zum ganzen Bestande sehr klein, während früher die letzterwähnten Ursachen vielleicht etwas größere Bedeutung hatten. Sowohl das zu Vergoldungen dienende als das übrige verloren gehende Gold dürfte in stärkerem Verhältnisse dem Münzvorrate als dem Bestande an verarbeitetem Golde entnommen werden, doch ist es nicht nötig, diesen Unterschied hier weiter zu berücksichtigen.

6. Goldvorrat. Wir dürfen nach dem obigen mit genügender Sicherheit sagen, daß der gesamte Verlust gegenwärtig unzweifelhaft und wahrscheinlich auch in der Vergangenheit mit durchschnittlich jährlich $^2/_{1000}$ des Gesamtvorrates an gemünztem und verarbeitetem Golde eher zu hoch als zu niedrig veranschlagt ist. Für den Zeitraum eines Jahrhunderts kann man ohne erheblichen Fehler den Verlust nach diesem Verhältnisse (mit Rücksicht auf die Art, wie es gefunden worden) in arithmetischer Progression berechnen, also in 100 Jahren einen Abgang von $^1/_5$ des Anfangsbestandes annehmen. Setzt man dann den Vorrat Europas an gemünztem und verarbeitetem Golde im Jahre 1500 gleich 1000 Mill. M. und nimmt innerhalb der folgenden Perioden von 50 oder 100 Jahren annähernd gleichmäßige Produktion an, so berechnet sich nach jenem Abnutzungsverhältnisse und den oben angeführten Produktionszahlen der gesamte Goldvorrat des Gebietes der europäischen Kultur (also mit Anschluß von Asien) wie folgt:

1550	1710	Mill. M.		1800	7 940	Mill. M.
1600	2720	„ „		1848	9 560	„ „
1700	4410	„ „		1890	28 560	„ „

Zur Probe auf diese Rechnung wollen wir auch den gegenwärtigen Goldbestand der Kulturwelt unmittelbar zu schätzen versuchen. Nach den neuesten Untersuchungen von Pal-

grave und Martin ist der Barvorrat Englands an Gold noch kleiner, als man bisher anzunehmen pflegte, und man wird ihn mit Einschluß der Barren und fremden Münzen in der Bank für Ende 1890 nicht höher als zu 2000 Mill. M. ansetzen dürfen. Den Vorrat Frankreichs an Goldmünzen hat Foville in der neuesten Zeit (Économiste français, 19. IX. 1891) nur zu 4000 Mill. Frcs. geschätzt; jedenfalls wird der monetare Goldbestand in den Ländern des lateinischen Münzbundes zusammen nicht mehr als 4000 Mill. M. betragen. In den Vereinigten Staaten stellte der Vorrat an Goldmünzen nebst den im Schatzamte lagernden Barren nach der Schätzung des Münzdirektors im Juli 1890 die Summe von 695 1/2 Mill. Doll. dar. Diese Schätzung dürfte aber in ihren älteren Grundlagen ungenau und um 50—60 Mill. Doll. zu hoch sein, so daß sich der wirkliche Goldbestand der Union auf etwa 2600 Mill. M. belaufen würde. Der Goldvorrat Deutschlands im Jahre 1890 ist auf etwa 2200 Mill. M. zu veranschlagen. Rußland kann mit 750, Oesterreich-Ungarn mit 160 Mill. M. eingestellt werden. Auf die übrigen europäischen Länder kommen etwa 740 Mill. und auf die britischen Kolonien mit Ausschluß von Indien und die übrigen amerikanischen Länder ungefähr 1200 Mill. M. So ergiebt sich ein Gesamtbestand an Goldmünzen und Bankbarren von 13 650 Mill. M. Wenn nun das oben angegebene Verhältnis von 3 : 2 zwischen dem verarbeiteten und dem für Geldzwecke verwendeten Golde bestände, so würde sich der Materialwert des in den Ländern der europäischen Kultur vorhandenen Goldes auf 34 125 Mill. M. stellen. Es ist aber wahrscheinlich, daß das gegenwärtig bestehende Verhältnis zwischen der industriellen und der monetaren Verwendung des Goldes infolge der allgemeineren Verbreitung des Luxus und der weit größeren Goldproduktion erheblich höher steht, als es früher üblich gewesen. In der älteren Zeit war es vielleicht nur wie 1 : 1, durchschnittlich in der ganzen Periode vielleicht nur wie 2 1/4 : 2. Unter dieser Voraussetzung würde sich ein Gesamtbestand von 29 006 Mill. M. ergeben, was von der oben auf anderem Wege erhaltenen Schätzung nicht erheblich abweicht. Uebrigens ist diese letztere Schätzung wahrscheinlich einigermaßen zu niedrig, da der angenommene Abnutzungskoeffizent, wie schon oben bemerkt, für die neueste Zeit, die den größten Teil der Produktion geliefert hat, ohne Zweifel zu groß ist. Auch ist nach dem früher Gesagten der Goldvorrat Europas am Ende des 15. Jahrhunderts mit einer Milliarde M. vielleicht zu niedrig geschätzt.

Wir haben oben angenommen, daß die Differenz zwischen der Jahresproduktion und dem industriellen Verbrauche, in den letzten Jahren also 120—170 Mill. M., zur Vermehrung des monetaren Goldvorrates diene. Indes kommt diese Vermehrung keineswegs vollständig der abendländischen Kulturwelt zu statten, da eine bedeutende Summe in meistens geprägtem Golde nach Indien ausgeführt und dort teils verarbeitet, teils thesauriert wird. Durchschnittlich hat Indien von 1881 bis 1890 jährlich (die Rupie zu 1 1/2 M. gerechnet) für 58 395 000 M. Gold mehr ein- als ausgeführt. Von dieser Summe stammten ungefähr 23 Mill. M. durchschnittlich aus China, die also für die abendländische Welt nicht weiter in Betracht kommen. Der Rest aber wurde fast ausschließlich von England und Australien geliefert, und die Ergänzung des Münzvorrates der Gold- und Doppelwährungsländer wurde dadurch immerhin merklich erschwert. Von einer schon fühlbaren Goldknappheit in diesen Ländern zu reden, ist man zwar nicht berechtigt und noch weniger läßt sich die rückgängige Bewegung der Warenpreise von 1873 bis 1889 auf eine sogen. „appreciation" des Goldes zurückführen. Fraglich aber bleibt es, ob die Goldwährung noch mit Erfolg eine erhebliche weitere Ausdehnung erfahren kann und ob Länder wie Oesterreich und Rußland imstande sein würden, dieselben nicht nur mit Hilfe großer Anleihen einzuführen, sondern auch dauernd und effektiv aufrechtzuerhalten. Das Beispiel Italiens, das seinen Goldvorrat nur mit großen Schwierigkeiten festhält und im Verkehr fast gar kein Gold benutzt, ist keineswegs ermutigend.

7. Barrenhandel. Ein- und Ausfuhr. Was die Technik des Goldbarrenhandels betrifft, so werden dieselben in London nach der Unze Standard (22 Karat oder 0,9167 fein) notiert. Da aus einer solchen Unze 3 £ 17 sh. 10 1/2 d. geprägt werden, so kann der Preis derselben nie über diesen Betrag hinausgehen, solange vollwichtige Goldmünzen das allgemeine Zahlungsmittel bilden, da man dann ja beliebig viele Barren durch Einschmelzung solcher Münzen erhalten kann. Die untere Grenze des Preises der Barren aber ist 3 £ 17 sh. 9 d., da (abgesehen von der unentgeltlichen, aber mit einem kleinen Zinsverlust verbundenen Prägung) die Bank von England verpflichtet ist, jedes ihr angebotene Quantum zu diesem Preise mit ihren stets einlöslichen Noten anzukaufen. Das Gewicht der in den großen Verkehr kommenden Barren beträgt gewöhnlich 200 Unzen, ungefähr 6 Kilo. Die fremden Goldmünzen werden nach Unzen brutto notiert.

In Paris wird das Barrengold nach Kilo von 1000/1000 Feinheit notiert, dabei aber nicht die Summe zu Grunde gelegt, die aus einem Kilo Feingold geprägt wird (3444,44 Frcs), sondern es wird davon die Prägungsgebühr, 6,70 Frcs., für ein Kilo

Münzgold oder 7,44 Frcs. für ein Kilo Feingold abgezogen. So ergiebt sich als Münzpreis eines Kilo fein 3437 Frcs. und die Börsennotiz giebt nun an, um wieviel pro Mille Prämie das Feingold höher steht als diese Grundzahl. Bis 1841 wurde nach dem älteren Prägungstarif ein Grundpreis von 3434,44 angenommen, obwohl in Wirklichkeit der Münzpreis des Feingoldes seit 1835 auf 3437,77 Frcs. stand. Bei dem jetzigen Münzpreis kann die notierte Prämie nicht bis 3 pro Mille steigen, solange die französischen Münzen in gutem Stande sind. Da aber die Bank von Frankreich ihre Noten oft überwiegend mit einigermaßen abgenutzten Zehnfrancsstücken einlöst, so stand z. B. im September 1891 die Prämie auf 5—6 pro Mille. Die Probierkosten betragen in Paris für Gold 1,65 Frcs., die Schmelzkosten 1 Fr. für das Kilo, die Affinierungskosten 6 Frcs. für das Kilo.

In Deutschland ist die Reichsbank verpflichtet, alles ihr angebotene Gold zu dem Preise von 1392 M. für ein halbes Kilo (das frühere Zoll- und Münzpfund) von 1000/1000 anzukaufen, während der Ausmünzungswert dieses Goldquantums 1395 M. beträgt. In der ersten Zeit nach der Münzreform, als die wirklichen Zahlungsmittel noch überwiegend Silber und Papiergeld waren, stieg der Goldpreis auf 1400 bis 1405 M., doch war dies nur eine vorübergehende Erscheinung. — In Bezug auf die Versendungskosten des Goldes sei bemerkt, daß sie nicht viel weniger als die des Silbers betragen, weil sie sich im wesentlichen nach dem Werte und nicht nach dem Gewichte richten. Sie betragen z. B. von Amsterdam nach Berlin 1 pro Mille (für Silber $1\frac{1}{4}$ pro Mille), von Paris nach Berlin $1\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ pro Mille (für Silber $2\frac{1}{2}$ pro Mille), von London nach Berlin $1\frac{1}{2}$ pro Mille (bei Silber $2\frac{1}{2}$ pro Mille), von New-York nach Hamburg 6 pro Mille (für Silber 7 pro Mille).

Der Zentralpunkt des internationalen Verkehrs in Goldbarren und -Münzen ist die Bank von England. Ueberhaupt ist England dasjenige Land, wohin der größte Teil des neu gewonnenen Goldes aus den Produktionsländern zuerst zusammenfließt und von wo aus die übrigen europäischen Länder hauptsächlich ihren Anteil an diesem Metall beziehen. Die Statistik der Goldeinfuhr und Ausfuhr ist indes auch in England noch unsicher genug, wenn sie auch im ganzen dort einen höheren Grad von Genauigkeit besitzen dürfte, als in den Staaten des Kontinents. Wir begnügen uns hier, die Gesamtsummen der britischen Ein- und Ausfuhr von Gold in 1000 £ für eine Reihe von Jahren zusammenzustellen.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1877	15 442,0	20 361,4	1884	10 744,4	12 012,8
1878	20 871,4	14 968,5	1885	13 376,6	11 930,8
1879	13 368,7	17 578,8	1886	13 392,3	13 783,7
1880	9 454,9	11 828,8	1887	9 955,3	9 323,7
1881	9 963,0	15 498,8	1888	15 788,0	14 944,1
1882	14 373,6	12 023,8	1889	17 914,0	14 455,3
1883	7 755,8	7 091,4	1890	23 568,0	14 306,7

Die Goldeinfuhr und -Ausfuhr der vereinigten Staaten betrug in 1000 Dollars:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1881	100 031	2 565	1886	20 743	42 952
1882	34 377	32 588	1887	42 911	9 701
1883	17 734	11 600	1888	43 934	18 376
1884	22 831	41 082	1889	10 284	59 952
1885	26 692	8 478	1890	12 943	17 274

Litteratur:

Außer den bei den Artikeln Doppelwährung und Edelmetalle angegebenen Schriften vergl. Jacob, Histor. Inquiry into the production and consumption of the precious metals, London 1831. A. v. Humboldt, Ueber die Schwankungen der Goldproduktion, Deutsche Vierteljahrsschrift 1838. Helferich, Von den periodischen Schwankungen im Werte der edlen Metalle, Nürnberg 1843. J. et L. Sabatier, Production de l'or, de l'argent et du cuivre chez les ancions, St. Petersbourg 1850. Levasseur, La question de l'or, Paris 1858. M. Chevalier, De la baisse probable de l'or, Paris 1890. Laur, De la production des métaux précieux en Californie, Paris 1862. Landrin, Traité de l'or, Paris 1863. Roswag, Les métaux précieux, Paris 1865. Soetbeer, Das Gold (in der Brockhausschen „Gegenwart" 1856). Derselbe, Die Goldfrage rc. Zeitschr. f. Staatsw. 1862. Derselbe, Denkschrift betr. deutsche Münzeinigung 1869 (im Namen des Ausschusses des deutschen Handelstages, auch in Hirths Ann. 1869 abgedruckt). Derselbe, Zur Stat. der Edelmetalle, Jahrb. f. Nat. 1881, N. F. II. u. III. Bd. Derselbe, Edelmetallgewinnung und Verwendung ebenda N. F. I. Bd. Derselbe, Das Goldland Ofir, Vierteljahrsschr. f. Volksw. 1880, Jahrg. XVII. Derselbe, Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der Edelmetallverhältnisse, 2. Ausg., Berlin 1886. Derselbe, Litteraturnachweis über Geld- und Münzwesen, Berl. 1892. Keller, Die Frage der internationalen Münzeinigung, Stuttgart 1869. Die internationale Münzkonferenz zu Paris 1867. Uebersetzung von Geschwender, Erlangen 1869. Sueß, Die Zukunft des Goldes, Wien 1877. Del Mar, History of precious Metals, London 1880. Lexis, Die Edelmetalle im auswärtigen Handel Rußlands, Jahrb. f. Nat. 1877, Bd. XXIX. Derselbe, Beiträge zur Stat. der Edelmetalle, ebenda Bd. XXXIV. Ruhland, Die Zukunft des Goldes, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1891, Heft III. J. G. Hoffmann, Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, Berlin 1891. Der Uebergang zur Goldwährung (Preisschriften von Grote, Millauer, Weibezahn und Bach)), Berlin 1868. Bamberger, Reichsgold, Leipzig 1876. Jevons, On the condition of the metallic coinage of the United Kingdom. Journ. of the Stat. Soc. (1868) XXXI, part IV. Haupt, Arbitrages et parités.

6. ed., Paris 1883. Amtliche Denkschriften über die Ausführung des Gesetzes über die deutsche Münzreform I—IX, abgedruckt in Hirths Ann. 1871—1882. Deutsches Handelsarchiv, Berlin. Annual Report of the Deputy Master of the Mint, London. Annual Report of the Director of the Mint, Washington. Report of the Director of the Mint, upon Production of the precious metals in the United States, Washington (jährlich seit 1880). Bulletin de statistique et de legislation comparée, Paris.

Lexis.

Gold- und Silberwaren s. Feingehalt der Edelmetalle III. Bd. S. 363 fg.

Goschen, Georg Joachim,

geboren am 10. VIII. 1831 zu London, aber deutscher Abstammung und Enkel des Leipziger Buchhändlers Georg Joachim Göschen, studierte in Oxford, widmete sich dem Bankfache und wurde durch seine Schrift über den Nutzen der auswärtigen Wechselkurse (s. u.) schnell bekannt. 1864 wurde er Parlamentsmitglied, 1865 Vizepräsident des Handelsamts, 1866 auf wenige Monate, bis zum Sturze des Ministeriums Russell, Kanzler des Herzogtums Lankaster. 1868, unter Gladstone, zum Präsidenten des Armenamts berufen, vertauschte er diesen Posten 1871 mit dem des ersten Lords der Admiralität. 1874, mit dem Sturze Gladstones, entsagte er dieser Stellung. 1876 vertrat er die Interessen der englischen Staatsgläubiger Aegyptens in Kairo, 1877 präsidierte er der vom Unterhause eingesetzten Enquetekommission über den Wert des Silbers. Mai 1880 bis Mai 1881 bekleidete er den Posten eines außerordentlichen Botschafters in Konstantinopel, wurde Ende Dezember 1886 Schatzkanzler und im nämlichen Jahre auch Präsident der Royal Statistical Society in London.

Goschen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften:

a) in Buchform: The theory of foreign exchanges, 1. und 2. Aufl. London 1863; 3. und 4. Aufl. ebenda 1864; 5. Aufl. ebenda 1865; 6. Aufl. ebenda 1866; 8. Aufl. ebenda 1875; 9. Aufl. ebenda 1876; 10. Aufl. ebenda 1879; 11. Aufl. ebenda 1883; 12. Aufl. ebenda 1886; 13. Aufl. ebenda 1888; 14. Aufl. ebenda 1890. Dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Théorie des changes étrangers. Traduit avec introduction par L. Say. Paris, ohne Jahr (1863). Dieselbe französische Uebersetzung mit dem Titelzusatze: suivie du rapport fait au nom de la Commission du budget de 1875 sur le payement de l'indemnité de guerre et sur les opérations de change qui en ont été la consequence, par L. Say, ebenda 1875. Dasselbe in holländischer Uebersetzung unter dem Titel: De wisselkoersen. Naar het Eng. door N. G. Pierson, Haarlem 1864. Dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Theorie der auswärtigen Wechselkurse. Nach der 2. französischen Ausgabe Leon Says von F. Stöpel, Frankfurt a. M. 1875. Dasselbe in einer 2. deutschen Uebersetzung unter dem Titel: Theorie der Wechselkurse. Mit einer Einleitung von L. Say. Nach der 8. englischen und der 2. französischen Aufl. übersetzt und bearbeitet von J. Herz, Wien 1876. — Speech on the bankruptcy sequestration, London 1868. — On the progressive increase of local taxation, with especial reference to the proportion of local and imperial burdens borne by the different classes of real property in the United Kingdom, ebenda 1870. (Parliamentary paper.) — Reports and speeches on local taxation, ebenda 1873. — Cultivation of the imagination: address at Livorpool 1878, ebenda 1878. — Mental training and useful knowledge: an address, ebenda 1879. — Probable results of an increase in purchasing power of gold, ebenda 1883. — Addresses on educational and economical subjects, ebenda 1885. — Condition and prospects of trade: an address, ebenda 1885. — Political speeches delivered during general election, ebenda 1886.

b) in Zeitschriften 1) (Institute of Bankers): On the probable result of an increase of the purchasing power of gold, Jahrg. 1883, April, London. — On currency, bank reserves and £ 1 notes, Jahrg. 1891, Februar. — On the metallic reserve. Letter to the governor of the Bank of England. Jahrg. 1891, Dezember. — 2) (Journal of the Royal Statistical Society): The increase of moderate incomes. Inaugural address of the President of the Royal Statist. Society, session 1887/88, Journal of the Royal Statist. Society, vol. 50, London 1887, S. 589. — 3) (Journal des Economistes): Le régime monétaire de la Banque d'Angleterre. Discours à la Chambre de commerce de Leeds, Jahrg. 1891, März.

Vergl. über Goschen: The annual Register, London, Jahrg. 1885, Teil I, S. 7, Teil II, S. 12; Jahrg. 1886, Teil I, S. 29, Teil II, S. 9; Jahrg. 1888, Teil II, S. 13 und 18. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 238. — Stourm, Le budget, 2. Aufl., Paris 1891, Vorrede S. III, Text SS. 54, 87, 158, 209, 353. — Bulletin de statistique et de législation comparée, Jahrg. 1891, Paris, S. 200: M. Goschen et le marché de l'argent; Bulletin de statistique etc., Jahrg. 1891, ebenda S. 646: M. Goschen et les réserves d'or de la Banque d'Angleterre. — A. E. Hake, M. Goschen's mission, in National Review, January 1892, London. — Gairdner, Mr. Goschen's scheme for reform of the Bank Acts, 2nd edition, Glasgow 1892. — Pownal, Bank reserves, the central stock of gold, cend one pound notes, London 1892. — (Die letzten drei Zeitschriftsartikel und zwei Broschüren beziehen sich auf folgende, durch die Krisis des Geldmarktes von 1890 veranlaßte gesetzgeberischen Reformprojekte Goschens: 1) Erhöhung des Reservekapitals, 2) Verstärkung des Goldvorrates, 3) Emission von Noten à ein Pfd. Sterling der Bank von England, die nach dem gegenwärtigen Bankgesetze nur Noten zum Mindestbetrage von fünf Pfd. Sterling emittieren darf.) — A. E. Hake, Mr. Goschens mission in „National Review“, London 1892, Januar. — G. M. Boissevain, Goschens voorstel to wijziging der Engelsche bankwet in „De Economist“, Haag 1892, Januar, S. 22.

Lippert.

Gothein, Eberhard,

geb. 1853 zu Neumarkt in Schlesien. Seit 1878 war er Privatdozent in Breslau und Straßburg, seit 1885 Professor an der technischen Hochschule in Karlsruhe. Im Jahre 1890 folgte Gothein einem Rufe als Professor der Staatswissenschaften an die Universität Bonn.

Von seinen Veröffentlichungen seien hier die nachfolgenden genannt:

Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms. Breslau 1877. — Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation. Breslau 1878. — Der christlich-soziale Staat der Jesuiten in Paraguay. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller, IV. Bd., Heft 4.) Leipzig 1883. — Bilder aus der Geschichte des Handwerks in Baden. Karlsruhe 1884. — Ignatius von Loyola. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 14. Heft.) Halle 1886. — Die Kulturentwickelung Süd-Italiens in Einzeldarstellungen. Breslau 1886. — Die Aufgaben der Kulturgeschichte. Leipzig 1889. — Pforzheims Vergangenheit. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Gewerbegeschichte. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller, IX. Bd., 3. Heft). Leipzig 1889. — Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften (erscheint in Lieferungen, bis jetzt 1 Bd. vollständig). Straßburg 1891/92.

Außerdem finden sich mehrere Abhandlungen Gotheins in der „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins", in der „Westdeutschen Zeitschrift", den „Preußischen Jahrbüchern" 2c.

Red.

Gothenburger Ausschanksystem.

1. Was wird unter dem Gothenburger System verstanden? 2. Entstehung und Verbreitung. 3. Die Ordnung im einzelnen. 4. Die Resultate der Ausschankgesellschaften. 5. Die wichtigsten Angriffspunkte gegenüber dem Gothenburger System und der „Samlags"ordnung. 6. Abschließende Kritik.

1. Was wird unter dem Gothenburger System verstanden? Obwohl die unten zu behandelnde Ordnung des Ausschankwesens schon früher in einzelnen kleineren Städten Schwedens (so z. B. schon 1850 in Falun) versucht worden war, erweckte sie doch erst nach ihrer Einführung in Gothenburg im Jahre 1865 eine allgemeinere Aufmerksamkeit, welche veranlaßt hat, daß man nachher diese Ordnung durch den Namen jener Stadt gekennzeichnet hat. In Norwegen kommt jedoch der Ausdruck „Gothenburger System" seltener in der öffentlichen Diskussion über die bezüglichen Fragen vor; hier spricht man gewöhnlich von der „Samlagsordnung" („Samlag" ist = Gesellschaft), was damit zusammenhängt, daß diese Einrichtung unter der in Norwegen zur Anwendung gebrachten Form in mehreren Beziehungen sich von derjenigen Gestaltung des Systems, welches in Schweden zum Vorschein kommt, unterscheidet.

Wie aus diesem Thatbestande hervorgeht, ist das Gothenburger System auch da, wo es in seinen Grundzügen angenommen ist, nicht überall auf genau dieselbe Weise durchgeführt. Das System ruht auf einem Komplex von Regeln, der in den verschiedenen Orten nicht unbedeutend variiert werden kann. Und dies macht nicht allein Schwierigkeiten bei der theoretischen Begriffsbestimmung, sondern dieser Umstand muß stets im Auge behalten werden bei den Angriffen, die von verschiedenen Seiten gegen das System gerichtet worden sind. Untersucht man nämlich diese Angriffe näher, so wird man oftmals ersehen, daß dieselben nicht sowohl dem Kern des Systems gelten als derjenigen Art und Weise, in welcher die Ordnung hier oder da durchgeführt worden ist.

Das konstitutive Element des Systems besteht darin, daß jedweder Ausschank — teilweise auch der Detailverkauf — von Branntwein oder überhaupt spirituösen Getränken in einer Stadt oder innerhalb einer Landkommune („herred") an eine Aktiengesellschaft (schwed. „Bolag", norw. „Samlag") übertragen wird, deren Mitglieder von dem eingesetzten Kapital nur begrenzte Zinsen (5—6%) bekommen, während der erübrigte Nettogewinn zum besten allgemeiner oder wohlthätiger Zwecke verwendet wird, — sowie ferner, daß die Vorsteher der Ausschankstellen fest besoldete Personen sind, die von dem Ausschank gar keinen direkten oder indirekten Vorteil ziehen können. Wo diese Regeln eingeführt sind, ist man berechtigt, die Ordnung als Gothenburger System zu bezeichnen. Damit aber dasselbe in seiner Reinheit und mit dem Gedanken der ursprünglichen Stifter in voller Uebereinstimmung durchgeführt charakterisiert werden soll, muß noch folgendes hinzugefügt werden: Die Direktion der Gesellschaft muß über die Verwendung des Ueberschusses zu beschließen haben. Diese Nutzbarmachung des Ueberschusses muß vorzüglich darauf ausgehen, teils die Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbestrebungen zu unterstützen, teils in anderer Weise den ärmeren Klassen zu frommen. Es muß Sorge dafür getragen werden, daß die Schanklokale rein, luftig und ordentlich seien, daß auf Kredit nicht verkauft werde, — daß berauschten oder minderjährigen Personen nichts verabreicht werde. Es wird dahin zustreben sein, daß sowohl die Zahl der Ausschankstellen als die Zeit, in welcher sie offen sind, eingeschränkt werde.

Stellt man indessen dergestalt strenge Forderungen an ein reines und durchgeführtes Gothenburger System, so möchte, wie es aus dem Folgenden hervorgehen wird, zu behaupten sein, daß dasselbe überall oder beinahe überall, wo es aufgenommen worden ist, zur Zeit nur in einer mehr oder weniger modifizierten Form besteht.

2. Entstehung und Verbreitung des Systems. Wie oben angedeutet, kann das System, von einigen älteren, wenig umfassenden und wenig bemerkbaren Versuchen abgesehen, von seiner Einführung in Gothenburg im Jahre 1865 datiert werden.

Vorgeschlagen wurde eine derartige Ordnung von seiten eines Komitees, das im vorausgehenden Jahre, um die Ursachen des Pauperismus in dieser Stadt zu untersuchen, ernannt war. Das Komitee bezeichnete die Trunksucht der Bevölkerung als Hauptursache und sah ein geeignetes Mittel zur Abhilfe des Elends in einem neuen Ausschanksystem, infolgedessen der Ausschank einer Aktiengesellschaft übergeben werden sollte, „welche das Geschäft nicht des Gewinnes wegen treibe, sondern aus Wohlwollen den arbeitenden Klassen gegenüber". Indem die Konkurrenz unter den privaten Schankwirten wegfiele, würde die Anzahl der Schenken verringert, die Preise erhöht und dadurch der Branntweinkonsum eingeschränkt werden können. Daneben setzte man sich auch als Ziel, mehr als bisher die Schenken, die nach gesunden, hellen und geräumigen Lokalen verlegt werden sollten, zu Speisehäusern der arbeitenden Klassen zu machen. Ferner wurde beabsichtigt, daß der Ueberschuß des Geschäftes, anstatt dem einzelnen zu gute zu kommen und dadurch eine Klasse den Mäßigkeitsbestrebungen gefährlicher Schankwirte zu schaffen, zum besten derjenigen Klassen selbst angewendet werden sollte, die das größte Kontingent der Branntweinkonsumenten abgab. Und schließlich wurde das Augenmerk darauf gerichtet, daß durch den Uebergang des Ausschanks an eine derartige Gesellschaft ein größerer Gehorsam gegenüber den verschiedenen restriktiven Gesetzesbestimmungen hervorgerufen werden möchte (Verbot des Ausschankes an Minderjährige oder Betrunkene, zu gewissen Tageszeiten, auf Kredit oder gegen Pfand), — Bestimmungen, deren vollständige Befolgung zu kontrollieren immer unmöglich sein wird gegenüber dem Zusammenhalten von gewinnsüchtigen Verkäufern und Käufern.

Nachdem diese Ordnung in Gothenburg eingeführt war, hat dieselbe sich bald nicht allein über ganz Schweden, sondern auch in den Nachbarländern Norwegen und Finnland eingebürgert. Im Jahre 1877 wurden in Stockholm alle nicht privilegierten Schankgerechtigkeiten von einer nach dem Gothenburger System gebildeten Aktiengesellschaft übernommen, und im Jahre 1886 waren von 987 Detailhandlungs- und Schankgerechtigkeiten 902 im Besitze solcher „bolage", deren auch in den Landdistrikten einzelne gebildet waren. Mit wenigen Ausnahmen sind jetzt in allen schwedischen Städten Branntweinsbolage errichtet worden.

Das erste norwegische „Brandevins-Samlag" wurde in Kristiansand eingerichtet, kurz nachdem die gesetzlichen Hindernisse gegen Errichtung solcher Gesellschaften entfernt worden waren durch ein G. von 1871, beschlossen auf der Grundlage eines privaten Vorschlags, der übrigens weder auf das Gothenburger System hinweist, noch auf Kenntnis der 6 Jahre vorher in Gothenburg eingeführten Ordnung zu ruhen scheint. Dagegen wird auf dieselbe Bezug genommen in dem Gutachten des betreffenden Stortingskomitees. Die Anzahl der Samlage stieg schnell, und dergleichen waren im Jahre 1889 in sämtlichen Städten errichtet, nur mit Ausnahme weniger ganz kleiner, sowie einiger Städte, wo der Branntweinsverkauf verboten war.

Auch in Finnland sind Ausschankgesellschaften dieser Art allmählich in den meisten Städten ins Leben gerufen.

Dagegen ist meines Wissens diese Ordnung bis jetzt in keinem Lande außer den 3 genannten eingeführt worden, obgleich sie an vielen Orten warme Fürsprecher gefunden hat.

3. Die Ordnung im einzelnen. a. Der Umfang der Gerechtsame der Samlage. In der Regel sind in der betreffenden Kommune die sämtlichen Gerechtigkeiten in Bezug auf Ausschank und Detailhandlung von Branntwein dem Samlag überlassen. In einigen Städten (z. B. in Christiania) bestehen jedoch noch mehrere ältere Schank-Gerechtsame, welche den Inhabern auf Lebenszeit verliehen sind und von den Samlagen noch nicht haben abgelöst werden können. Daß dieser außerhalb der Samlage aufrechtgehaltene Betrieb des Branntweinverkaufs mehrfach auf die Thätigkeit der Samlage hemmend einwirken muß, ist leicht zu ersehen. Wo das betreffende Samlag im Alleinbesitze sämtlicher Schankgerechtsame ist, muß es sie in Norwegen auch selbst in dem erheischten Umfange ausüben. In Schweden dagegen ist es durch die Branntweinverordnung von 1885 den Bolagen ermöglicht die Ausschanks- und Kleinverkaufsgerechtsame gegen eine Abgabe anderen zu überlassen, teils mit, teils ohne Verpflichtung den Branntwein beim Bolag zu kaufen. Diese, wie es scheint, mit dem ursprünglichen Gedanken der Institution streitende Ordnung soll in gewisser Ausdehnung zur Ausübung gebracht werden selbst in der Mutterstadt der Institution Gothenburg. Umgekehrt hat die schwedische Branntweingesetzgebung vor der norwegischen einen Vorzug in einem Punkte, der allerdings nicht die Samlagsordnung direkt berührt, aber doch in wesentlichen gerade auf die Wirksamkeit der Samlage einwirken wird: nämlich in Bezug auf die Grenze zwischen dem an Konzession gebundenen Kleinverkauf

und dem in beiden Ländern freien Branntweinverkauf im großen. Diese Grenze ist in Norwegen bis auf 40 Liter festgestellt, in Schweden bis 250 Liter. Die Folge hiervon ist, daß der Gesamtumsatz von Branntwein in Norwegen in weit geringerem Grade als in Schweden von den Samlagen beherrscht wird. In letzterem Lande wurden somit im Jahre 1887—88 von dem verbrauchten Branntwein ca. 59% durch die Bolage verkauft, während in Norwegen — nach den ein wenig abweichenden Berechnungen — nur 35 bis 40% von dem Umsatze durch die Bolage verkauft wurden. Indessen hat ein vom norwegischen Finanzministerium ernanntes Komitee jetzt ein Gutachten abgegeben, wonach künftig aller Verkauf von Branntwein, sowohl im kleinen als im großen, ein Monopol für die von den Kommunen errichteten Samlage sein soll.

Das Gothenburger System und die Samlagsordnung waren von Anfang an ausdrücklich nur gegen Mißbrauch von Branntwein gerichtet. In Schweden haben die Bolage in dem Kampfe gegen den Branntwein sogar den Bierkonsum dadurch zu begünstigen gesucht, daß den Schankvorstehern die Einnahme beim Bierausschank überlassen wurde. Nach und nach hat man aber sowohl in Schweden als in Norwegen und Finnland die Erfahrung gemacht, daß das Biertrinken in beunruhigendem Grade zunimmt, wenn dem Branntweinkonsum Schranken gesetzt werden, und es haben sich demgemäß Bestrebungen geltend gemacht, um den Bierkonsum in den Wirkungskreis der Samlage hineinzuziehen. Somit hat man es in Norwegen durch die Bier- und Weingesetze aus den Jahren 1876—84 den kommunalen Behörden sowohl in den Städten als auf dem Lande überlassen den Ausschank von Bier (samt Wein, Met und Cider) solchen Samlagen zu genehmigen, deren Ueberschuß für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Die meisten Branntweinssamlagen der Städte haben jetzt auch solche Schankrechte erlangt. Bedeutend kann aber die Wirkung hiervon nicht sein, da eine große Zahl älterer Biergerechtsame besteht (die Ersatzsumme für deren Ablösung würde allein in Christiania eine Summe von 210000 Kr. ausmachen) und weil Verkauf von Bier (das nicht an Ort und Stelle verzehrt wird) ganz frei ist.

b. Die innere Ordnung der Gesellschaften. In ihren Hauptzügen ist die innere Organisation der „Bolage" und „Samlage" überall die nämliche. In den Statuten („vedtaegter") der Gesellschaft, welche von der betreffenden Gemeindebehörde oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen oder zu approbiren sind, pflegt bestimmt zu sein, daß nur gegen Bargeld verkauft wird, nur an erwachsene Personen (in Schweden setzen die Gesellschaften die Altersgrenze 3 Jahre höher hinauf als die Gesetzgebung erfordert) und nur an nüchterne Personen ꝛc. Von der Bedeutung dieser Maßregel wird man einen Begriff bekommen, wenn bemerkt wird, daß man in einer kleineren Stadt wie Bergen in einem einzelnen Jahre bis 36000 Individuen weggewiesen hat (in Christiania 1890 über 53000). Wie schon früher angedeutet, wird dafür Sorge getragen, daß die Lokale rein, hell und luftig sind. Da Kartenspiel nicht erlaubt wird und Zeitungen nicht zu haben sind, werden die Gäste sich nicht zu längerem Aufenthalte versucht fühlen. Vielmehr sind die Verkaufsstellen nach der alten Regel eingerichtet, wonach „die Gäste bezahlen, trinken und gehen sollen". In einzelnen Städten, z. B. Gothenburg und Bergen haben die Gesellschaften außer den Schanklokalen Lesezimmer für die Arbeiter eingerichtet, wo Zeitungen gehalten werden, und wo teilweise auch Speisen und alkoholfreie Getränke verkauft werden. Die Schankvorsteher werden von der Direktion ernannt, bekommen ein festes Gehalt und müssen einen Kontrakt unterschreiben, in welchem es z. B. für den Samlag Christianias heißt, daß es „die Pflicht des Vorstehers sei, zum Trinken nicht zu ermuntern, sondern sein Möglichstes zu thun, um Betrunkenheit zu hindern". Es wird namentlich in den norwegischen Samlagen dafür Sorge getragen, daß die Vorsteher weder direkt noch indirekt irgend einen Vorteil aus dem Branntweinverkauf ziehen können. In mehreren schwedischen Bologen soll aber diese Maßregel nicht so streng durchgeführt sein. Sowohl in norwegischen als in schwedischen Gesellschaften hat der Vorsteher den Verdienst beim Verkaufe von Kaffee, Thee, Milch, Essen ꝛc. dergestalt, daß der Vorsteher ein Interesse daran hat, daß die Kunden diese Waren dem Branntwein vorziehen. Die für die schwedischen Bolage vielfach bestrittene Frage, ob man dahin wirken solle, die Schanklokale zu Speisestellen für Arbeiter ohne eigenes Heim zu machen, spielt dagegen in Norwegen keine Rolle, weil daselbst kein besonderes Bedürfnis vorhanden ist, durch die Samlage der ärmeren Bevölkerung gutes und billiges Essen zu verschaffen. Seitens vieler Gesellschaften zeigen sich Bestrebungen um die Ausschankzeit über die gesetzlichen Bestimmungen einzuschränken. Nicht nur ist der Verkauf an Sonn- und Feiertagen wie an den vorausgehenden Nachmittagen verboten, sondern es kann beispielsweise erwähnt werden, daß das Bolag zu Gothenburg den Verkauf im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 8 Uhr abends schließt, — daß es in Norwegen ganz gewöhnlich ist, daß die Schankstellen abends um 8 Uhr geschlossen, und morgens um 9 geöffnet werden, — und daß die Samlagen in einigen norwegischen Städten die Schenken an Tagen geschlossen halten, an welchen größere Menschenmassen in der Stadt sich versammeln.

c. Die Disposition und Verteilung des Ueberschusses. Nachdem die gewöhnlichen Konsumtionssteuern an die Kommunalkasse bezahlt sind, ist es überall die Regel, daß vom Reingewinne nur ein gewisser Prozentsatz (in Gothenburg 6%, in Norwegen nur 5%) den Aktionären zu gute kommt. Betreffs der Verwendung des Restes des Ueberschusses gelten in Schweden und Norwegen verschiedene Bestimmungen. Schon drei Jahre nach seiner Gründung mußte das Gothenburger Bolag sein freies Dispositionsrecht über den Ueberschuß zu Gunsten der Kommunalrepräsentation aufgeben. Und durch Gesetz von 1874 wurde es in Schweden die Regel, daß sowohl von der Verbrauchssteuer als über $^3/_5$ des Ueberschusses von der Stadtgemeinde, über $^1/_5$ von dem „Landsting" (Kreistag) und über $^1/_5$ von dem Landwirtschaftsvereine der Provinz disponiert werden sollte, eine Verteilung, die durch die jetzt geltende Verordnung von 1885 im Prinzip beibehalten ist. In Norwegen wird über den Ueberschuß entweder ausschließlich von der Generalversammlung oder dem Vorstande der Gesellschaft disponiert oder von der Gesellschaft im Verein mit den kommunalen Behörden, jedoch in der Weise daß es gelegentlich der Approbation der „vedtaegte" durch die Regierung überwacht wird, daß bei der Verteilung der Kommunalvorstand nicht die entscheidende Stimme bekommt. Als Norm dieser Verteilung gilt es, daß

der Ueberschuß für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Der ursprüngliche Gedanke war, daß der Ueberschuß solchen Einrichtungen zu gute kommen sollte, die nicht im strengeren Sinne kommunal genannt werden können, und speziell zur Beförderung der Interessen der ärmeren Klassen dienen sollten. In Finnland, wo dieselbe Norm für die Verteilung gilt, ist es sogar gesetzlich festgestellt, daß der Ueberschuß nicht für solche Unternehmen verwendet werde, deren Verwirklichung die Pflicht der Kommune ist.

Allein weder in Norwegen noch in Finnland ist diese Regel streng durchgeführt worden. Und weil auf der andern Seite die schwedischen Kommunalbehörden faktisch dafür sorgen, daß ein Teil des Ueberschusses der Bolage zur Beförderung gemeinnütziger Zwecke, welche außerhalb der eigentlich kommunalen Aufgaben liegen, verwendet werde, ist der Unterschied zwischen den Ordnungen in Norwegen und Finnland auf der einen Seite und in Schweden auf der andern in dieser Hinsicht nicht so groß, als die geltenden formellen Bestimmungen vermuten lassen.

4. Die Resultate der Ausschankgesellschaften. Bevor wir in den zwei folgenden Abschnitten zu einer Betrachtung der gegen das Gothenburger System und die Samlagsordnung gerichteten Angriffe und zu einer Beurteilung der Vorzüge und Mängel des Systems übergehen, müssen wir durch faktische Angaben, welche die Resultate der Wirksamkeit der Gesellschaften beleuchten können, das Material einer solchen Beurteilung beizubringen suchen.

a) Die Wirkung des Systems in Bezug auf den Branntweinkonsum. Exakte Angaben hierüber beizubringen ist, wie leicht verständlich, unmöglich. Der Einfluß der Gesellschaften auf den Konsum bietet jedenfalls nur eines von den vielen denselben beeinflussenden Momenten. Es läßt sich nicht sagen, wie groß der Branntweinkonsum gewesen sein würde, falls die Samlagsordnung nicht eingeführt worden wäre. Man muß sich demgemäß mit Vermutungen begnügen.

Indessen kann auf einzelne positive Resultate hingewiesen werden, deren Zusammenhang mit dem Konsum schwer verneint werden kann. Wenn, wie früher erwähnt, die Zeit, in welcher der Verkauf von Branntwein vorgeht, durch die von den Gesellschaften angenommenen Bestimmungen über die in der Gesetzgebung vorgeschriebenen Grenzen hinaus beschränkt wird, und diese Beschränkung eben an solchen Tagen und Tageszeiten eintritt, wo am häufigsten Mißbrauch stattfindet, so darf angenommen werden, daß der Einschränkung in der Zeit eine ähnliche, wenn auch vielleicht nicht proportionelle des Konsums entsprechen müsse. In gleicher Weise wird man die Berechtigung eines Wahrscheinlichkeitsschlusses aus der Zahl der Schankstellen auf den Konsum zugeben müssen. In dieser Hinsicht können beispielsweise folgende Daten erwähnt werden: In Gothenburg war 1865 die Anzahl der Ausschankgerechtsame 60, deren 40 dem Bolage überlassen waren, welche jedoch nur 23 benutzten, so daß die Zahl der Ausschankstellen bis auf 43 verringert wurde. Während in Schweden in den zehn Jahren 1878—1888 im ganzen 103 private Ausschankgerechtsame eingezogen wurden, wurden diejenigen der Gesellschaften nur um 29 vermehrt. Und wie für Gothenburg, gilt es auch für die übrigen Städte, daß die Bolage ihre Gerechtsame nicht vollauf ausnützen; allein in Stockholm, Gothenburg und Malmö ließen 1888—1889 dieselben von den Gerechtsamen 59 unbenutzt.

In den norwegischen Städten sind, wenn ein Branntweinsamlag gegründet worden ist, die Zahl der Schenken in der Regel bis auf die Hälfte verringert. Im Jahre 1870 — dem Jahre, bevor das Samlagsgesetz in Wirksamkeit trat — waren in den Städten 501 Lokale für Ausschank und Kleinverkauf, oder eins auf je 591 Stadteinwohner; im Jahre 1890 war dagegen die Zahl solcher Lokale bis auf 227 oder eins auf 1418 Einwohner heruntergegangen. Von diesen 227 Ausschankstellen sind immer noch 68 in privaten Händen.

Ferner hat die Samlagsordnung eine bedeutende Erhöhung des Branntweinpreises hervorgerufen (in Norwegen durchschnittlich bis auf das Doppelte, wozu jedoch auch die Erhöhung der Produktionssteuer beigetragen hat).

Während die Zahl der wegen Betrunkenheit Bestraften nicht in allen Städten seit der Einführung des Systems vermindert ist, gilt dies dagegen — wo, wie z. B. in Gothenburg, solche Untersuchungen gemacht worden sind — für die Zahl derjenigen wegen Betrunkenheit Bestraften, die ihren Rausch in Schanklokalen der Gesellschaften geholt haben. Gleichzeitig ist es in betreff Gothenburgs erwiesen, daß die Zahl derer, die sich in privaten Bierhäusern berauscht haben, erheblich gestiegen ist. Zugleich sei bemerkt, daß die Zahl der Alkoholkranken seit der Einführung des Systems bedeutend gesunken ist: in Stockholm von 5,27 pro mille der Bevölkerung im Jahre 1876 auf 1,75 im Jahre 1888 und in Gothenburg von 1,45 p. m. 1876 auf 0,43 im Jahre 1889.

Der Gesamtkonsum des Branntweins hat in Schweden seit der Einführung des Gothenburger Systems mehrere Fluktuationen durchgemacht. In den Jahren 1865—1868 war der Konsum im Sinken begriffen, stieg aber dann in der Periode 1868—1874, seit welchem letzteren Jahre er wieder im Sinken ist. Und insofern der Umsatz der Gesellschaften in den größten Städten gleichmäßig und bedeutend gesunken ist (in Stockholm von 26,56 Liter pro Kopf im Jahre 1877—78 auf 14,83 Liter pro Kopf im Jahre 1888—1889, in Gothenburg in demselben Jahre von 24,81 auf 16,05 Liter), deutet dies jedenfalls darauf hin, daß die Gesellschaften in der Ausdehnung, in welcher dieselben den Branntweinhandel beherrschen, die Mäßigkeitsbestrebungen zu befördern gesucht haben. In Norwegen ist seit der Einführung der Samlagsordnung ein sehr beträchtliches Sinken des gesamten Branntweinkonsums erweisbar, nämlich von 5 Liter à 50 % Tralles pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1870 auf 3,1 Liter im Jahre 1888. Zu gleicher Zeit ist der Umsatz für eine Mehrzahl der Samlage verringert worden. Beispielsweise hatten 15 vor 1876 gegründete Samlage in demselben Jahre einen Umsatz von 880 000 Liter, im Jahre 1889 dagegen von nur 560 000 Liter; 7 Samlage von 1876 hatten im Jahre 1877 einen Umsatz von 707 000 Litern und im Jahre 1889 von 510 000 Litern; 8 Samlage von 1877 hatten im Jahre 1878 einen Umsatz von 434 000 Liter, im Jahre 1889 von 370 000 Liter. Für die neueren Samlage stellt sich die Statistik in dieser Beziehung nicht so günstig.

b) Daß die Samlagsordnung dazu geführt hat, daß in den Branntweinschenken mehr Ordnung und Anstand herrschen als früher, wird kaum von jemandem verneint werden können. Hierzu hat in gleichem Grade beigetragen, daß der Betrieb unter die strengen Ordnungsregeln der Samlage gestellt ist, — daß fest besoldete Vorsteher und

untergeordnete Beamte an die Stelle der Schankwirte getreten sind, — und daß die hellen, lustigen und reinen Lokale die Branntweinspelunken abgelöst haben, in deren Dunkelheit und verpesteter Luft so manche Verbrechen und so viel Demoralisation Nahrung gefunden.

Hier darf auch angeführt werden, daß die Besteuerung des vollen umgesetzten Quantums gesichert wird, wogegen es sowohl in Norwegen als in Schweden erweisbar ist, daß eine bedeutende Quote des durch die privaten Schenkwirte verkauften Quantums trotz aller Kontrolle sich der Besteuerung entzieht.

c) Der Ueberschuß und dessen Verwendung. In den zehn Jahren 1878—88 haben die schwedischen Branntweinsbolage — abgesehen von den Steuerabgaben an öffentliche Kassen — gegen 33 Mill. Kronen (1 Kr. = 1,125 Reichsmark) abgegeben und in einem Rechenschaftsjahre 1887—88 über 4 Mill. Kronen. Hierzu kamen in demselben Jahre 1 752 000 Kr. an Steuern. Der Nettogewinn der norwegischen Samlage betrug in 1889 1 143 409 Kr., wozu Kommunalsteuern im Betrage von 522 800 Kr. kamen. Während, wie erwähnt, der Ueberschuß in Schweden direkt in öffentliche Kassen fließt und zum wesentlichen Teile für kommunale Zwecke angewendet wird, wird über denselben in Norwegen selbst disponiert und zwar für gemeinnützige Zwecke, welche jedoch in der Praxis teilweise mit den kommunalen Zwecken zusammenfallen. In Norwegen sind in den Jahren 1880—86 die Ueberschüsse namentlich zu folgenden Zwecken verwandt worden: 1) Zur direkten Beförderung der Mäßigkeitssache und zu einer Heilanstalt für Alkoholisten 118 000 Kr. oder 3 %. 2) Zum Besten der Interessen derjenigen Klassen, die am meisten unter den Folgen der Trunksucht leiden: zu Magdalenenheimen, Arbeitervereinen, Kranken- und Unterstützungsvereinen, Seemannsheimen, Armenhäusern, Kinderasylen &c. 672 000 Kr. 3) Zur Mission, kirchlichen und religiösen Zwecken 224 000 Kr. Insgesamt zu jenen Zwecken etwa $^1/_4$ des ganzen Ueberschusses. 4) Für Bibliotheken, Lesezimmer, öffentliche Parkanlagen und Baumpflanzungen, für Theater, Museen, Gesang- und Musikvereine, Badeanstalten &c. 645 000 Kr. oder 16,3 %. 5) Für Schulen und Unterrichtswesen, darunter einbegriffen Hausfleiß-, Haushaltungs- und Zeichenschulen 886 000 Kr. oder 22,4 %. 6) Für andere Zwecke, die den obligatorisch kommunalen angrenzen oder unter denselben mit einbegriffen sind: so für Krankenhäuser, Straßen und Straßenbeleuchtung, Wasserwerke, Feuerwehr &c. 1 187 000 Kr. oder ca. 30 %. Wenn mitunter angeführt wird, daß beinahe die Hälfte oder gar noch mehr des Ueberschusses der norwegischen Samlage für rein kommunale Zwecke benützt werde, so ist dies nur richtig, wenn man hier auch solche Zwecke heranzieht, zu deren Förderung allerdings wohlhabende Kommunen öfters beizutragen pflegen, zu denen aber ohne Beihilfe der Samlage in der betreffenden Ausdehnung kaum Beiträge gegeben worden wären. In den letzten Jahren sind nebst dem Gesamtüberschuß auch die Beiträge für die verschiedenen oben erwähnten Zwecke bedeutend gestiegen.

5. Die wichtigsten Angriffspunkte gegenüber dem Gothenburgersystem und der Samlagsordnung. Hinsichtlich dieser Klagen müssen zwei generelle Bemerkungen gemacht werden: 1) daß dieselben im wesentlichen von den Totalisten und den Anhängern der Verbotsgesetze herrühren; — 2) daß sie mehr die Durchführung des Systems in dem einzelnen Lande oder der einzelnen Stadt betreffen, als das System selbst, insoweit es in seiner Reinheit nach dem Plane der Begründer durchgeführt gedacht wird. Wir werden also hier punktweise die wichtigsten Gründe anführen, die öffentlich in Schrift oder Vorträgen gegen die hier behandelte Ordnung lautgeworden sind.

a) Durch die direkte und indirekte Verknüpfung der kommunalen Interessen mit dem Branntweinverkauf habe man nur die egoistische Gewinnsucht von einer kollektiven ablösen lassen. Durch das Interesse der Gemeinden an einem möglichst großen Ueberschuß würden sowohl die auf Einschränkung des Branntweinkonsums gerichteten Bestrebungen der Gesellschaften gehemmt, als auch die Mäßigkeitsbewegung überhaupt und speziell der Kampf für Einführung von Verbotsgesetzen gehindert. Ferner rufe dieses Verhältnis bei den mit den Stadtvertretungen gewöhnlich nahe verbundenen Gesellschaftsdirektionen einen demoralisierenden Streit hervor zwischen Pflicht und Interesse: zwischen der Pflicht, die Trunksucht zu beschränken, und dem Interesse der Kommune, den größtmöglichsten Umsatz zu erreichen.

b) Mit jenem Einwurfe gegen das System in nahem Zusammenhange steht derjenige, daß durch die Bestreitung ordinärer kommunalen Ausgaben mittelst des bei dem Branntweinhandel gewonnenen Ertrages die gewöhnlich am meisten trinkenden unteren Klassen unverhältnismäßig besteuert werden zu Gunsten der besser situierten.

c) Wenn, wie jetzt in Norwegen, der Ueberschuß beinahe ausschließlich den Städten zugewandt worden sei, so liege hierin eine unbillige Besteuerung der Landdistrikte zu Gunsten der Städte.

d) Dadurch, daß angesehene Männer an der Spitze des Verkaufs von Spiritnosen gestellt seien, die Lokale verbessert, Ordnung durchgeführt werde und der Ueberschuß nützlichen Zielen zu gute komme, daß überhaupt der Branntweinverkauf in dieser Weise organisiert werde, dadurch würde dem Branntweinhandel ein falscher Nimbus der Moralität gegeben, welcher die Mäßigkeitsbestrebungen hindere.

e) Da die Einnahmen der Gesellschaften so bedeutend seien und die Vorstände an Sparsamkeit kein Interesse hätten, so werde man hierdurch zu unökonomischem Betriebe verleitet.

f) Wenn der Ausschank, wie in Schweden, mit Speisewirtschaft verbunden sei, so würde auch der nüchterne Arbeiter in das Ausschanklokal hingezogen und zum Trinken verleitet; das Schamgefühl beim Besuchen solcher Stellen falle fort, und die strengeren Regeln bezüglich der Schließung der Lokale &c., welche einem mit Speisewarenverkaufe nicht verbundenen Schanklokale gegenüber zur Anwendung gebracht werden könnten, könnten hier nicht aufrecht erhalten werden. Dazu komme, daß die wohlbesoldeten Vorsteher der Bolagslokale in ungeziemender Weise mit den privaten Speisewirten konkurrierten, bei denen starke Getränke nicht serviert würden, wodurch teilweise verursacht werde, daß sowohl von Schankvorstehern als von Speisewirten schlechtes Essen geliefert werde.

Es ist zu bemerken, daß mehrere der obigen Angriffe, soweit uns bekannt, nur erhoben worden sind in der Schrift: Die schwedische Arbeiterbewegung von 1883 und das Gothenburger Ausschanksystem, einer Inauguraldissertation der Tübinger Universität von einem sonst unbekannten Schweden Dr. Otto Smith. Es ist diese

Arbeit eine einseitige Parteischrift im Streite zwischen dem bekannten Spritfabrikanten L. O. Smith in Stockholm und den schwedischen Branntweinsbolagen.

6. Abschließende Kritik. Es wird kaum über die Richtigkeit des Grundgedankens in dem hier erörterten Systeme Zweifel herrschen können. Will man den Vertrieb einer Ware organisieren, von welcher man wenigst möglich zu verkaufen wünscht, dann lege man den Verkauf in die Hände solcher Personen, die von demselben keinen Verdienst haben können, von denen es im Gegenteil vorauszusetzen ist, daß sie nach einer Beschränkung des Umsatzes hinstreben. Größere Zweifel hat es erweckt, ob dieser Grundgedanke unter der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen sich in der That durchführen läßt, ob nicht das an den größtmöglichen Umsatz geknüpfte Interesse, das man zur Hauptthür hinausjagt, im Laufe der Zeit sich durch die Hinterthüre hineinschleichen werde. In dieser Hinsicht darf nicht geleugnet werden, daß die in Schweden gemachten Erfahrungen Bedenken wach zu rufen geeignet sind. Wo die Schenkenvorsteher nicht von der Möglichkeit eines Verdienstes durch den Verkauf der spirituosen Getränke absolut ferngehalten werden — wo Gerechtsame der Gesellschaften teilweise an Private verpachtet werden — und wo der ganze Ueberschuß in kommunale Kassen fließt, hat der ursprüngliche Gedanke solche Modifikationen erlitten, daß die Thüren dem Mißbrauche geöffnet sind. Allein außer Zweifel steht es doch, daß das System selbst in dieser mangelhaften Durchführung der Ueberlassung des Branntweinausschanks an private Schenkwirte vorzuziehen ist. Und namentlich ist festzuhalten, daß das Recht der Kommune, über den Ueberschuß zu disponieren, keineswegs damit gleichbedeutend ist, daß das Geschäft selbst in die Hände der kommunalen Behörden gelegt werde. Denn selbst bei der jetzigen schwedischen Ordnung behält man den Vorteil, daß diejenigen Bolage, deren Vorstände vom rechten Geiste beseelt sind, auf größtmögliche Einschränkung des Trinkens hin zu wirken sich aufgefordert fühlen werden, ohne Rücksicht auf das Interesse der Kommune an dem größtmöglichen Ueberschuß.

Und daß die gerügten Unvollkommenheiten nicht dem System als solchem ankleben, geht am klarsten daraus hervor, daß man dieselben bis jetzt in Norwegen nicht kennt. Freilich darf man auch hier nicht behaupten, daß die Samlage immer und überall — besonders nicht in den kleineren Städten — in einem so guten Geiste wie erwünscht geleitet werden, und daß jeder Samlagsdirektor mit größerer Zufriedenheit auf ein Sinken als auf eine Steigerung der Einnahmen des Samlags hinblickt. Im großen und ganzen aber hat man nicht verspürt, daß irgend ein, sei es privates oder kollektives Interesse störend eingewirkt habe auf die Samlagsordnung, wenn man dieselbe als ein Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus auffaßt. Indessen muß es als ein mißliches Symptom erkannt werden, wenn sowohl in Norwegen als in Finland sich eine starke Bewegung geltend macht, um dem Beispiel Schwedens zu folgen, den größten Teil des Ueberschusses den kommunalen Kassen zufallen zu lassen. Zweifelhaft ist es jedoch, inwiefern diese Bewegung Fortgang haben werde, indem nämlich, wie von Seiten der norwegischen Regierung 1883 allgemein anerkannt ward, „das Gedeihen und Aufkommen der ganzen auf privater Initiative und oftmals bedeutender Aufopferung von Zeit und Arbeit beruhenden Samlagsordnung für einen überwiegenden Teil davon abhängt, daß die Samlage organisiert und betrieben werden als freie und unabhängige Gesellschaften, die ohne fiskale Rücksichten für ihr philanthropisches Ziel, die Bekämpfung des Branntweinübels, arbeiten können."

Wenn überhaupt die Totalisten gegen das Gothenburger System so ungünstig gestimmt sind, so beruht dies wesentlich auf einer Verkennung des Zwecks desselben. Hält man an Verbotsgesetzen fest, so ist es ja klar, daß man überhaupt gar keine Organisation des Vertriebs desjenigen Getränkes billigen kann, dessen Genuß man am liebsten ganz abgeschafft sähe. Allein das Gothenburger System hat sich nie dafür ausgegeben, ein System zu sein für die Abschaffung des Gebrauchs von Branntwein; dasselbe will nur soweit möglich den Mißbrauch vermindern und dessen demoralisierenden Wirkungen entgegen arbeiten. Für die Anschauung mancher Totalisten aber steht die Sache so, daß man, wenn man die Mißbräuche florieren ließe, vielleicht leichteren Weges bis zur Abschaffung alles Branntweinhandels gelangte, als durch dessen Organisierung in den am wenigsten anstößigen und demoralisierenden Formen. Die Frage stellt sich für viele so, wie sie auf dem internationalen Antialkoholkongreß in Christiania 1890 von einem Redner formuliert wurde: „Sollen wir wünschen, die bestehenden Verhältnisse ein wenig zu verbessern oder sollen wir lieber wünschen, daß die Uebelstände dauern sollen, um eine vollständige Reaktion herbeizuführen?"

Und daß das System wenigstens in einigem Grade den Zustand verbessert hat, wird auch von vielen eifrigen Mäßigkeitsfreunden anerkannt. Namentlich wird es in Betreff Norwegens nicht bestritten, daß die Samlagsordnung Anteil hat, an der erheblichen Verminderung des Branntweinkonsums, ob-

gleich es streitig ist, ein wie großer Teil dieser Ehre den Samlagen zuzuschreiben sei und ein wie großer den direkten Mäßigkeitsbestrebungen und der dadurch hervorgerufenen größeren Nüchternheit der Bevölkerung. Auch für Schweden wird eine unparteiische Beobachtung zu dem Resultate führen, daß der Konsum noch größer, als er jetzt ist, sein würde, wenn das System nicht eingeführt worden wäre. Hieran reihen sich dann die oben unter Abschnitt 4 sub b hervorgehobenen, unstreitig nützlichen Wirkungen in Bezug auf die größere Ordnung und Schicklichkeit, mit welcher das Trinken vorgeht, und dessen weniger demoralisierenden Einfluß. Es ließe sich allerdings sagen, daß man mittelst strenger restriktiver und Ordnungsregeln im Verein mit scharfer Kontrolle ähnliche Resultate hätte erreichen können, ohne das System im ganzen aufzunehmen. So lange man aber nicht einen solchen Versuch glücklich durchgeführt hat, liegen Gründe genug vor, um zu bezweifeln, daß man derjenigen Stütze zur Aufrechthaltung solcher Satzungen entbehren könne, die darin liegt, daß die Vorsteher des Ausschanks selbst es sich zur Aufgabe machen, jene Regeln durchzuführen.

Was schließlich den Ertrag des Branntweinhandels betrifft, so muß es schon als ein wesentlicher Vorteil angesehen werden, daß derselbe nicht einer Reihe von reichen Großkrügern zufällt, deren bloße Existenz demoralisierend wirken, und deren Macht immer den Mäßigkeitsbestrebungen wirksam entgegentreten wird. Und die Ersprießlichkeit der Einrichtung wird ja im wesentlichen gerade dadurch gesteigert, daß, wie beim Gothenburger System, der Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken gebraucht wird. Und am meisten befriedigend wird ja diese Seite der Wirkungen des Systems, wenn der Ueberschuß, so wie einigermaßen in Schweden, im wesentlichen in Norwegen und, soweit wir wissen, auch in Finland, in der Absicht angewendet wird, um teils direkt oder indirekt die Trunksucht zu bekämpfen, teils die von derselben geschlagenen Wunden zu heilen durch Aufhelfen der geistigen und materiellen Wohlfahrt der Arbeiter.

Daß diese Ordnung, trotz aller Vorteile, wie alles Menschliche, an Unvollkommenheiten leiden kann, soll nicht in Abrede gestellt werden, und besonders möchte es wohl der Fall sein, daß stärkere Gründe gegen als für die in Schweden bestehende Kombination von Schenken und Speiselokalen für die Arbeiterklasse sprechen. Ueberhaupt liegt ein reiches Feld offen, teils um durch Reformen das System dem originären Gedanken näher zu bringen, teils um die nach dessen Einführung gemachten Erfahrungen auszunützen. Es darf gesagt werden, daß in Ländern, wo das System einmal angenommen ist, und woselbst diejenige Dezentralisation der Verwaltung, der Gemeingeist und die wirksame Arbeit zum Frommen der Mäßigkeitssache rege sind, welche unerläßliche Bedingungen seiner Wirksamkeit sind, kaum davon die Rede wird sein können, dasselbe aufzugeben, wenn man nicht zu einem vollständigen Verbot übergehen will. Die Auffassung der Samlagsordnung in Norwegen wird in einem Gutachten der Regierung von 1883 resumiert, wo es heißt, daß zu hoffen ist, daß die Institution der Samlage „zur Einschränkung des Trinkübels ein wesentlicher Faktor sein und bleiben werde". Ein norwegischer Verfasser, H. E. Berner, der kürzlich die bezüglichen Fragen behandelt hat, schließt seine Darstellung mit folgenden Worten, welche auch der Verfasser dieses Aufsatzes unterschreiben kann: „Wenn einmal die Geschichte der Mäßigkeitsarbeit zu schreiben sein wird, wird es gewiß auch nicht vergessen werden, daß jene Bestrebungen der Mäßigkeitsfreunde in der Samlagsordnung ein vorzügliches, unserer Selbstverwaltung und unseren Zeitverhältnissen besonders angemessenes Organ gehabt haben, durch welches in Wahrheit Großes zur Beförderung des Glücks unseres Volkes geleistet worden ist." — Zum Schlusse sei noch eines Gutachtens eines Ausländers aus der letzten Zeit gedacht, nämlich des Generaldirektors des schweizerischen Alkoholmonopols, Herrn Milliets Aeußerung auf dem Antialkoholkongreß in Christiania 1890, nach welcher der Redner „das Gothenburger System für die beste bis jetzt bekannt gewordene Lösung dieser Fragen hielt. — Die Ausstellungen, welche an diesem System vom Standpunkt der Wirtschaftspolizei heute gemacht wurden, sind von untergeordneter Bedeutung und vermögen bei keinem billig denkenden den Eindruck zu verwischen, daß das System im Rahmen seines natürlichen Geltungsgebietes Großes geleistet hat und noch leistet". —

Litteratur:

Sigfried Wieselgren, Göteborgssystemet, des uppkomst, syften och verkningar. (Das Gothenburger System, dessen Ursprung, Ziele und Wirkungen). Gothenburg 1881. Derselbe, Från striderna om svenska bräntvinslagstiftningen 1835—1885. (Aus den Kämpfen über die schwedische Branntweingesetzgebung 1835—1885). Gothenburg 1885. Derselbe, Ueber die Wirkungen des Gothenburger Systems. Bericht an den internationalen Kongreß gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (1890). Die Diskussion über dieses Thema auf genannten Kongreß siehe in dessen gedruckte Verhandlungen S. 64—67 und 103—116. — Otto Smith, Die schwedische Arbeiterbewegung von 1883 und das Gothenburger Ausschanksystem. Tübingen 1886. — Forhandlingerne paa det nordiske nationalökonomiske Möde i Kjöbenhavn 1888.

(Die Verhandlungen auf der nordischen nationalökonomischen Versammlung zu Kopenhagen 1888) S. 214—250. — H. E. Berner, Braendevinsbolagene i Norge. (Die Branntweinsamlage in Norwegen) in „Nordisk tidskrift för vetenskap, konst och industri". Jahrg. 1891, S. 304 ff.

Bredo Morgenstierne.

Gouge, William M.,

geboren am 10. XI. 1796 in Philadelphia, amerikanischer Unionsstaat Pennsylvanien, erhielt schon als junger Mann eine Anstellung im Finanzministerium zu Washington, und zwar zuerst in der Goldprüfungsabteilung des Schatzmeisteramts, entsagte im 30. Jahre der Beamtenkarriere und studierte praktisch und theoretisch den Geld- und Notenverkehr der Vereinigten Staaten, sowie die damals noch sehr verworrene Geschichte der amerikanischen Banken. Er bereicherte die amerikanische Bank- und Finanzlitteratur durch mehrere hochbedeutende fachwissenschaftliche Werke, redigierte 1841—43 das Journal of banking in Philadelphia und starb daselbst 1886.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Werken in Buchform:

A short history of paper-money and banking in the United States, including an account of provincial and continental paper money, Philadelphia 1833; 2. Aufl. ebenda 1842; 3. Aufl. ebenda 1853; Ausgabe für England unter dem Titel: The curse of paper money and banking, or a short history of banking in America, London 1833; 2. Ausgabe für England, besorgt von William Cobbett, ebenda 1845. (Der geschichtliche Teil umfaßt die Jahre 1680—1832.) — Expediency of dispensing with bank agency and bank paper in the fiscal concerns of the United States, Philadelphia 1837. — History of the system of banking in the United States, ebenda 1839. — The fiscal history of Texas. Embracing an account of its revenues, debts and currency, from the commencement of the Revolution in 1834 to 1851—52. With remarks on american debts, ebenda 1852.

Vergl. über Gouge: Walker, Political economy, London 1833, S. 180. — Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 1105.

Lippert.

Graslin, Jean Joseph Louis,

geboren zu Tours 1727, wurde nach beendigten Studien Parlamentsadvokat in Paris und erhielt noch vor vollendetem 30. Jahre die einträgliche Stelle eines königlichen Generalpächters in Nantes. Seine, durch das Studium der Vorläufer Adam Smiths angeregten Forschungen bestimmten ihn, sich von den Lehren der physiokratischen Schule abzuwenden und seine wirtschaftlichen Anschauungen im Geiste des späteren Industriesystems auszubilden. Ein Preisausschreiben der Société royale d'agriculture de Limoges „sur l'influence de l'impôt indirect sur les biens-fonds" gab ihm 1767 Gelegenheit, sein nationalökonomisches Glaubensbekenntnis durch den Druck der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die Preiskommission hatte eine physiokratische Bestätigung des Satzes, daß die Landwirtschaft am schwersten von der Steuer betroffen werde, erwartet, und Graslins Bewerbungsschrift: Essay analytique sur la richesse et sur l'impôt (s. u.) blieb, ihrer antiökonomischen Tendenz wegen, auch ungekrönt, eroberte aber dem Verfasser schon bei seinen Zeitgenossen einen Platz unter den großen Denkern und staatswirtschaftlichen Reformern. Er starb 1790 zu Nantes.

Seine Theorie von der Bildung des Nationalreichtums besteht, im Gegensatze zu der Quesnays und seiner Schule, welche die Bodenrente als alleinige Quelle des Nationalwohlstandes annimmt, in dem Postulat, daß Industrie einschließlich Landwirtschaft, Handel und Verkehr in ihrem Zusammenwirken die Faktoren zur Bildung des Nationalreichtums ausmachen. Die produzierende Arbeit ist ihm also, wie Adam Smith, die Mutter des Reichtums, und es gilt als erwiesen, daß Graslin mit dieser Theorie nicht ein Nachbeter des großen Schotten, der erst 1776 seine „Wealth of nations" veröffentlichte, sondern dessen Vorgänger gewesen ist.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Essay analytique sur la richesse et sur l'impôt, où l'on réfute la nouvelle doctrine économique, qui a fourni à la Société royale d'agriculture de Limoges; les principes d'un programme quelle a publié sur l'effet des impôts indirects, Londres (recte Paris) 1767 (erschien anonym). — Correspondance contradictoire avec l'abbé Baudeau sur un des principes fondamentaux des économistes, Paris 1779 (Abfertigung seines Gegners, des Oekonomisten Baudeau, bezw. Widerlegung der in den „Ephémérides du citoyen" (s. u.) gegen Graslins Wirtschaftsdoktrin enthaltenen Polemik).

Vergl. über Graslin: Ephémérides du citoyen, Teil X, hrsg. von Abt N. Baudeau, Paris 1768. — Dictionnaire d'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, ebenda 1854, S. 844. — Biographie universelle. Nouvelle édition Bd. XVII, ebenda 1857, S. 372. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 88, Leipzig 1868, S. 53. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et J. Chailley, vol. I, Paris 1891, S. 1108.

Lippert.

Graswinckel, Dirk Janszoon,

als Sproß einer Patrizierfamilie geboren 1600 zu Delft, studierte in Leyden, wurde Fiskalanwalt der holländischen Staatsdomänen, dann Sekretär der zur Schlichtung der Zwistigkeiten zwischen den spanischen Niederlanden und den Generalstaaten eingesetzten Kammer und starb am 12. X. (nach Bayle, s. u., am 16. X.) 1666 zu Mecheln.

Graswinckel war in wirtschaftlichen Fragen erklärter Freihändler und als solcher ein Gegner des Merkantilsystems. Die freie Bewegung im Kornhandel durfte nach ihm nur in Zeiten des Mißwachses, in Teuerungs- und Hungerjahren durch Aufhebung der Getreideausfuhr beschränkt werden; er war ein Gegner des Kornwuchers, verteidigte sonst aber die freie Entwickelung des Zinsfußes und trat mit Entschiedenheit für die Freiheit des Meeres und der holländischen Hochseefischerei ein; in staatspolitischen Fragen war er eingefleischter, die majestas principis schrankenlos anerkennender Absolutist.

Graswinckel veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Libertas veneta, sive Venetorum in se ac suos imperandi jus assertum, Leiden 1634 (absolutistische Verteidigung der Staatsgewalt der Republik Venedig gegen das allgemeine Stimmrecht). — Dissertatio de jure majestatis, Haag 1642 (Verteidigung der durch göttliche Einsetzung des Staatsoberhauptes sanktionierten fürstlichen Gewaltherrschaft; die Schrift ist der Königin von Schweden gewidmet). — Dissertatio de jure praecedentiae inter rempublicam Venetam et ducem Sabaudiae, Leiden 1644 (das Recht des Vorrangs zwischen der Republik Venedig und dem Herzog von Savoyen wird in dieser Schrift der ersteren vindiziert). — Placcaten, ordonnantiën ende reglementen op't stuck van de lijf-tocht, sulcx (zulks) als de selve van outs tot herwaerts toe op alle voorvallen van hongers-noot en dierentijdt beraemt zijn ende ghedaen publiceeren, ebenda 1651, 2 Teile (Sammlung sämtlicher in den Jahren 1501—1634 zu Teuerungszeiten erlassenen Korngesetze und Getreideausfuhrverbote Hollands. Holländischer Text mit lateinischer Uebersetzung. Teil II führt den Titel: Aenmerckinghen ende betractinghen op de placcaten, ordonnantien ende reglementen etc. over't stuck van kooren ende greynen. In diesen Anmerkungen begründet Graswinckel die Steigerung der Getreidepreise durch die Geldentwertung, deren Ursache er in dem damaligen starken westindischen Edelmetallimport erblickt, welcher die steigende Tendenz des Warenwertes im Gegensatz zu der sinkenden des Geldwertes hervorgerufen habe.) — Maris liberi vindiciae adversus P. B. Burgum, Haag 1652. — Maris liberi vindiciae adversus G. Welwodum, ebenda 1653. — Stricturae adversus Seldenum, Amsterdam 1653. (Vorstehende drei Streitschriften, welche die Freiheit des Meeres gegen die genannten Vertreter des durch Zölle gebundenen Meeres (mare clausum) verteidigen, hoben die Popularität des patriotischen Verfassers bei seinen Landsleuten ganz bedeutend. Zwei seiner Gegner: der Genueser Burgus und der Engländer Welwod hatten in ihren partikularistischen Ausführungen das die genuesische Küste, bezw. das englische Inselreich umgebende Meer für Genua bezw. England usurpiert, Graswinckel verwarf prinzipiell jedes maritime Hoheitsrecht und heischte sowohl Unbehelligung des holländischen Heringsfangs in den britischen Gewässern, als freie Bewegung des niederländischen Handelsverkehrs mit Indien. —) Stricturae ad censuram Joannis à Felden ad libros Hugonis Grotii de jure belli ac pacis, Amsterdam 1654. — Princeps pacis, Haag 1655. (Zwei Streitschriften, welche die völkerrechtlichen Theorien seines berühmten Landsmanns Hugo Grotius gegen die Angriffe des Helmstädter Professors Joh. v. Felden verteidigten). — De potestate ordinum Hollandiae, ebenda 1655 (eine Art Wirtschaftsstatistik der Niederlande). — Nasporinge van het recht van de opperste macht, toekomende de staten van Holland en West-Vriesland, 2 Bde., Rotterdam 1667. (Uebertragung seiner absolutistischen Doktrin von der Souveränität, bezw. der oberherrlichen Unverantwortlichkeit, auf das Majestätsrecht der Generalstaaten).

Graswinckel war ferner beteiligt an den Schriften: Boxhorn, Dissertatio de trapezitis, vulgo Longobardis, Leiden 1637 und J. Maresii, ad Suerium dissertatio epistolica de trapezitis, ebenda 1641, in dem ersteren durch eine Abhandlung, in dem anderen durch Anmerkungen über das Geldwechselwesen, über Darlehn, Zins und Wucher.

Er veröffentlichte ferner eine juristische Propädeutik unter dem Titel: De praeludiis justitiae et juris, Dortrecht 1660, einen Kommentar zu Sallusts Catilina, metrische lateinische Uebersetzungen der Psalmen Davids und der Nachfolge Christi von Thomas a Kempis, x.

Vergl. über Graswinckel: van Loon, Beschryving der Nederlandsche historiepenningen, 1581—1713, Bd. II, Haag 1725, S. 234. — Bayle, Dictionnaire historique et critique, 4. Aufl., Bd. II, Amsterdam 1730, S. 593. — von Schlözer, Staatsgelehrsamkeit, Bd. I, Göttingen 1793, S. 86. — von Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 234. — Biographie universelle. Nouv. édition, Bd. XVII, Paris 1857, S. 380. — Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, Leipzig 1863, S. 12 und 201. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 88, ebenda 1868, S. 84. — F. S. Müller, Mare clausum. Bijdrage tot de geschiedenis der rivaliteit van Engeland en Nederland in de XVIIe eeuw, Amsterdam 1872. — Roscher, Geschichte der Nat., S. 223.

Lippert.

Graumann, Johann Philipp,

geboren 1689 zu Braunschweig, wurde Kaufmann und erwarb sich als solcher erst in Deutschland, dann in Holland, wo er ein Handelsgeschäft betrieb, gründliche Kenntnisse von dem Geld- und Arbitragewesen. Seine ersten schriftstellerischen Versuche auf diesem Gebiete, welche ein klares Verständnis für das damalige Wirrsal im deutschen Geld-

und Münzwesen offenbarten, bewirkten seine Verwendung für den Staatsdienst. Als braunschweig-lüneburgischer Kommerzkommissar arbeitete er ein neues für ganz Deutschland mit Berücksichtigung von dessen Nachbarstaaten bestimmtes Münzsystem aus, was er 1749 unter dem Titel: Abdruck von einem Schreiben, die deutsche und anderer Völker Münzverfassung ꝛc. betreffend (s. u.) veröffentlichte. 1750, ein Jahr nach Einführung seines neuen Münzsystems in Braunschweig, berief ihn Friedrich II., dessen Scharfblick das ungewöhnliche finanzwirtschaftliche Organisationstalent Graumanns sofort erkannt hatte, als Finanz- und Domänenrat und Generaldirektor des Münzwesens nach Berlin. An dieser Stelle leitete er die Einführung des von ihm berechneten und als preußisch Kourant in den Verkehr tretenden neuen preußischen Münzfußes, wonach anstatt zu 12 Thaler oder 18 Gulden, wie nach dem Leipziger Fuße gerechnet wurde, zu 14 Thaler oder 21 Gulden die Mark feines Silber auszuprägen war. Die wichtigste Folge dieser Neuerung bestand in der Schaffung einer Münzparität mit der Valuta des Auslandes, welche zunächst die Einschränkung desjenigen Arbitrageverkehrs herbeiführte, der aus der vorteilhaften Bezugsweise des bisherigen wohlfeilen deutschen Silbers sich herausgebildet hatte. Graumann starb 1762 in Berlin, sein Name aber lebt weniger in seinen Schriften, als in dem von ihm geschaffenen und nach ihm benannten Graumannschen Münzfuße fort.

Graumann veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Niederelbischer Arbitragetraktat oder der Stadt Hamburg in- und ausländischer neu blühender Wechsel, Hamburg 1730. — Ausführliche Geldtabellen zum Nutzen der Kaufleute, 2 Teile, Hamburg 1734. — Abdruck von einem Schreiben, die deutsche und anderer Völker Münzverfassung und insonderheit die hochfürstlich braunschweigische Münze betreffend, ohne Ort (Braunschweig) 1749 (erschien anonym); dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Lettre, concernant les monnayes d'Allemagne, celles de diverses nations et singulièrement celle du duché de Brunswik. Trad. de l'allemand, Berlin 1752. — Vernünftige Verteidigung des Schreibens, die teutsche Münzverfassung betreffend. Nebst Anhang, worin die in der Erfahrung gegründeten Ursachen von dem Steigen und Fallen des Wechselkurses abgehandelt werden, ebenda 1752 (Widerlegung der 1751 gegen seinen „Abdruck von einem Schreiben" ꝛc. unter dem Titel: „Gründliche Prüfung des .... Schreibens" ꝛc. veröffentlichten Streitschrift.) — Tabellen zur Ausrechnung des Silbers und Goldes nach dem Gehalte, ebenda 1761. — Gesammelte Briefe von dem Gelde, von dem Wechsel und dessen Kurs, von der Proportion zwischen Gold und Silber, von dem Pari des Geldes und den Münzgesetzen verschiedener Völker, besonders aber von dem englischen Münzwesen, 2 Teile, ebenda 1762; dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Lettre 1) sur la proportion entre l'or et l'argent; 2) sur les monnaies de France, traduite par Beyerle, Paris 1788. — Licht des Kaufmanns, bestehend in Wechselarbitragetabellen, einer ausführlichen Nachricht von den Münzen- und Wechselgeldern der vornehmsten Handelsstädte von Europa ꝛc., Berlin 1782.

Vergl. über Graumann: Meusel, Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller, Bd. IV, Berlin 1808, S. 333. — Biographie universelle. Nouvelle édition, Teil XVII., Paris 1857, S. 338. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 88, Leipzig 1868, S. 220. — Roscher, Geschichte der Nat., S. 420. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. IX, Leipzig 1879, S. 605.

Lippert.

Graunt, John,

geboren den 25. IV. 1620 zu London, betrieb anfänglich einen Tuchkleinhandel in London, wurde Schiedsrichter der dortigen Krämergilde, erteilte, neben seiner kaufmännischen Thätigkeit, seit 1650 Musikunterricht im Gresham College in London, eine Stelle, die ihm sein Freund und Gönner, das Parlamentsmitglied, der Akademiker William Petty, späterer Graf von Kilmore, verschafft hatte, und trat 1662 mit dem Werke: „Natural and political observations upon the bills of mortality" ꝛc. (s. u.) an die Oeffentlichkeit. Dieser bahnbrechende Versuch einer Vitalitäts- und Mortalitätsstatistik Londons und benachbarter Kirchspiele veranlaßte seine Aufnahme in die königliche Gesellschaft der Wissenschaften (Royal Society) zu London. 1666 gab Graunt seine kaufmännische Thätigkeit auf und trat in die Verwaltung der Wasserwerke, als Kommissar für die Wasserversorgung Londons, über. Als Förderer aller gemeinnützigen Einrichtungen gehörte er auch der Bürgermiliz an, als deren Major er am 18. IV. 1674 in London starb.

Graunt veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Natural and political observations upon the bills of mortality; chiefly with reference to the government, religion, trade, growth, air, diseases, etc, of the city of London, London 1662; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1664; Abdruck der 1. Aufl. in den „Philosophical Transactions" der Royal Society, ebenda 1665; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1665; dasselbe, 4. Aufl., Oxford 1665; dasselbe, 5. Aufl. unter dem Titel.: Natural and political observations, mentioned in a following index, and made upon the bills of mortality. With reference to the government, etc. etc. of the city of London, and the several changes of the said city, London 1676. (Diese, 2 Jahre nach Graunts Tode, unter Benutzung des litterarischen Nachlasses des Verfassers, von William Petty herausgegebene und stellenweise umgearbeitete Auflage gilt als die vollständigste; ein Neudruck dieser

letzteren befindet sich in folgendem, angeblich von T. Birch, nach Mac Culloch. Literature of political economy, S. 272, von Heberden veranstalteten Sammelwerk: Collection of the yearly bills of mortality from 1657 to 1758, inclusive, together with several other bills of an earlier date. To which are subjoined 1) Natural and political observations on the bills of mortality, by J. Graunt; 2) Another essay in political arithmetic, by W. Petty; 3) Observations on tho past growth and present state of the city of London, by C. Morris; 4) Comparative view of the diseases and ages and a table of the probabilities of life, by J. P. (James Postlethwayt), London 1759; eine deutsche Uebersetzung der „Observations“ führt folgenden Titel: Natürliche und politische Anmerkungen über die Totenlisten der Stadt London, fürnehmlich ihre Regierung, Religion, Gewerbe, Luft, Krankheiten und besondere Veränderungen betreffend; anfangs in englischer Sprache von Joh. Graunt, nun aber ins Deutsche übersetzt um des großen Nutzen willens, der dem gemeinen Wesen Deutschlands insgemein und jedes Ortes insonderheit aus solchen Totenregistern erwachsen kann, Leipzig 1702. (Die Geburten und Sterbefälle Londons und seiner Umgebung vom Jahr 1603 aufwärts bilden die Unterlage zu den Grauntschen Untersuchungen, welche einen zahlenmäßigen Ausgleich in der Bevölkerungsbewegung beider Geschlechter und das numerische Uebergewicht der Knaben- vor den Mädchengeburten, im Verhältnis von 14 : 13 für London, von 15 : 14 für die Landgemeinden, sowie, hinsichtlich der Sterblichkeit, der männlichen vor der weiblichen Bevölkerung feststellen. Er benutzte zu seinem Werke außer den Geburtsverzeichnissen und Totenlisten auch die Tauf- und Trauungsregister Londons und zwar erst von 1603 ab, weil die früheren Eintragungen nur sporadisch geschehen und nicht wie vom Jahre 1603 ab obligatorisch waren. Seine Beobachtungen erstrecken sich auch auf Kindersterblichkeit, das proportionale Verhältnis der Todesursachen zur Mortalität, auf das Verhältnis der Geburten zu den Sterbefällen, auf den Sterblichkeitsdurchschnitt der verschiedenen Altersklassen, auf Fortpflanzung der Bevölkerung und deren Einbuße durch Epidemien, auf Ersatz des in London nicht durch Geburten gedeckten Bevölkerungsabgangs durch Zuzug von außerhalb, 2c. Fehlt diesen Beobachtungen nun auch die mathematische Behandlung, die systematische Gruppierung, die statistische Methodik, welche die Wissenschaft der Bevölkerungsstatistik den Nachfolgern Graunts: W Petty, E. Halley (dem Autor der ersten vollständigen Sterbetafel), Süßmilch und Malthus verdankt, so dienten sie doch als Unterlage einer Anzahl der wichtigsten Verwaltungsmaßregeln, im städtischen und ländlichen Kommunalwesen, auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und der Nutzanwendung aus einzelnen Phasen der Bevölkerungsbewegung, so sind sie jedenfalls als das Rohmaterial zu der politischen Arithmetik anzusehen, als deren Begründer sich Graunt unsterblich gemacht hat.) Eine von ihm als Manuskript hinterlassene und auch ungedruckt gebliebene Abhandlung über das Zollwesen führt den Titel: Observations on the advance of excise.

Vergl. über Graunt: Halley, An estimate of tho degrees of the mortality of mankind etc. (in „Philosophical Transactions“, vol. XVII), London 1693, S. 596. (Die Autorschaft Graunts an dem Werke „Natural and political observations“ 2c. wird darin von Halley angefochten und fälschlich dem Herausgeber der 5. Aufl. W. Petty zugeschrieben.) — Gilbert Burnet, (Bischof), History of my own times, Bd. I, Edinburg 1724. (Burnet hält u. a. die von Maitland in seiner „History of London“ (s. u.) widerlegte, von dem anglikanischen Klerus gegen Graunt erhobene Beschuldigung aufrecht, daß dieser, aus religiösen Motiven — er war Kalvinist und starb als Katholik — bei dem großen Brand, welcher 1666 London verheerte, durch Absperrung der Wasserversorgungsröhren die Ausbreitung der Feuersbrunst unterstützt habe.) — W. Maitland, The history of London, etc. With tho bill of mortality, London 1739, S. 291. — Süßmilch, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts 2c., 1. Aufl., Berlin 1742, S. 227. — de Chaufepié, Nouveau dictionnaire historique et critique, Bd. II, Amsterdam 1752, S. 73. — W. Petty, Another essay in political arithmetic, concerning the growth of the city of London, London 1759. — v. A. L. Schlözer, Theorie der Statistik, Teil I (einziger), Göttingen 1804, § 15. — Pepys, Memoirs, compris. his diary from 1659 to 1669, edited Braybrooke, Bd. II, London 1825. — Evelyn, Memoirs, compris. his diary from 1641 to 1706, Bd. I, ebenda 1827, S. 475. (Auch dieser Zeitgenosse Graunts glaubt als eigentlichen Verfasser der „Natural and political observations“ William Petty bezeichnen zu sollen, eine Unterstellung, die am schlagendsten von Mac Culloch (s. u.) im Hinweis auf „Sprat, History of Royal Society“, auf ein Schreiben Pettys an Sir R. Southwell und in psychologischer Beziehung auf den ehrgeizigen Charakter des Schriftstellers Petty widerlegt ist.) — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 271. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaft, Leipzig 1851, S. 72. — Biographie universelle, nouv. édition, Bd. XVII, Paris 1857, S. 388. — R. v. Mohl, Geschichte der Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 445. — Biographie générale, nouvelle, Teil XXI, Paris 1864, S. 739. — A. M. Guerry, Statistique morale de l'Angleterre, etc., 2. Aufl., ebenda 1864, Introduction S. 12. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, Sektion I, Teil 88, Leipzig 1868, S. 227. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, S. 421. — Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874, S. 57 und 121. — Martin, Births, deaths, and marriages etc. (über Graunt als „founder of registration“) in „Journal of the Statistical Society“, Bd. XL, London 1877, S. 594. — V. John, Der Name Statistik. Etymologisch-historische Skizze, Bern 1883. — Derselbe, The term „statistics“ etc. in „Journal of the Statistical Society“, Bd. XLVI, London 1883. S. 662. — Derselbe, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 161 und 226. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1889, S. 13, 115 und 194. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. XLI. — Gabaglia, Teoria generale della statistica, Bd. I, 2. Aufl., Mailand 1888, S. 49.

Lippert.

Grenznutzen.

(Siehe über den Begriff des Nutzens den Art. „Gut".)

Eine Geldsumme kann ihrem Besitzer den verschiedenartigsten Nutzen geben, da er sie zum Ankauf der verschiedenartigsten Güter, der wichtigsten wie der entbehrlichsten, verwenden kann. Kein anderes Gut ist so vielseitig als das Geld, aber es giebt doch noch zahlreiche Güter, die überaus mannigfache Verwendungen zulassen; insbesondere sind einige Produktivgüter zu nennen, wie z. B. das Eisen, die sich in die mannigfaltigsten Produkte, zu mannigfaltigstem Nutzen umwandeln lassen. Selbst wenn man aber an einem bestimmten Gute nur eine einzige, bestimmte Verwendungsart betrachtet, so ist damit der Nutzen, den es seinem Besitzer giebt, noch nicht genau bestimmt. Eine Speise z. B. giebt Nutzen sehr verschiedenen Grades, je nach dem Grade, in welchem das Nahrungsbedürfnis bereits befriedigt ist. Während sie für den Verhungernden Gegenstand heftigsten Verlangens wird, weist sie der bis zum Ueberdruß Gesättigte von sich. Da wir die Güter, insofern sie sich aufbewahren lassen, nicht bloß in Rücksicht auf die Bedürfnisse des gegenwärtigen Augenblicks, sondern auch noch in Rücksicht auf diejenigen des ganzen Zeitraums betrachten, für den wir jeweils wirtschaftlich vorsorgen, so vervielfacht sich noch die Zahl der möglichen Ausnutzungen derselben. Die Speise, die mir heute keinen Nutzen mehr geben könnte, weil ich bereits gesättigt bin, erscheint mir als Sache von Nutzen, wenn ich an mein morgiges Bedürfnis denke.

Volksvermögen und Volkseinkommen reichen nirgends so weit, daß alle gewünschten Güterverwendungen vorgenommen werden könnten. Man muß sich einschränken, man muß sparen, wirtschaften. Zu den ersten Forderungen der Wirtschaftlichkeit gehört es nun, sich klar zu werden, welche Güterverwendungen noch erlaubt sind und welche nicht. Hierbei muß thunlichst ein Gleichgewicht zwischen den Genüssen des Augenblicks und denen der Zukunft, wie auch ein Gleichgewicht aller einzelnen Zweige der Hauswirtschaft gegen einander und in weiterer Folge auch ein solches der produktiven Thätigkeiten und Widmungen angestrebt werden. Das Geldeinkommen z. B. soll über das ganze Jahr hin, so weit thunlich, derart verteilt werden, daß keine entbehrlichere Ausgabe vorgenommen wird, während man mit derselben Summe eine dringendere Ausgabe decken konnte, die nun unterbleiben muß. Man darf nicht heute prassen, um morgen zu hungern.

In jeder Wirtschaft stellt sich, je nach Verhältnis der verfügbaren Gütermengen zum Bedarfe, demgemäß eine Grenze der Güterwendungen fest, über die, oder besser gesagt, unter die man nicht gehen darf. Aus der Beobachtung dieser von jedermann für verbindlich gehaltenen, wenn auch nicht stets befolgten Regel der Wirtschaft haben einige neuere Theoretiker den Begriff des „Grenznutzens" abgeleitet (final utility, auch terminal oder marginal utility im Englischen). Man versteht darunter den geringsten Nutzen, zu dem ein Gut, bei gegebener Sachlage, mit Rücksicht auf Bedarf und Vorrat wirtschaftlicher Weise noch verwendet werden darf. Der Grenznutzen steigt mit dem Bedarf und sinkt mit dem Vorrat. Die Geldeinheit hat daher für den Armen einen höheren Grenznutzen als für den Reichen. Auch auf die Arbeit findet dieser Begriff, durch Vermittelung der Arbeitsprodukte, Anwendung. Die gemeine Handarbeit, weil am häufigsten angeboten, hat den geringsten Grenznutzen. In der Produktion schätzt man den Grenznutzen der erwarteten Produkte voraus, entsprechend dem erwarteten Ausfall der Produktion.

Für die Theoretiker, die den Begriff des Grenznutzens hervorheben, hat derselbe die hauptsächlichste Bedeutung dadurch, daß sie ihm einen entscheidenden Einfluß auf die Höhe von Wert und Preis zuschreiben (s. die betr. Art.).

Litteratur:

Gossen, Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs u. s. f. Neue Ausgabe 1889, S. 4—34. Jevons, Theory of Political Economy, 2. Aufl. 1879, S. 40—81. Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1871, S. 87—114. L. Walras, Eléments d'Economie politique, 2. Aufl. 1889, S. 65 ff. Wieser, Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, 1884, S. 126—139, S. 146 ff. Derselbe, Der natürliche Wert, 1889, passim. Böhm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes, in den Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. XIII, S. 19—46.

v. Wieser.

Großbetrieb und Kleinbetrieb.

Die allgemeinste Unterscheidung des Großbetriebs vom Kleinbetrieb beruht auf der Größe des in einem Unternehmen angelegten Kapitals, wenn wir auch den Grundbesitz zum Kapitalvermögen im privatwirtschaftlichen Sinne rechnen. Es ist also keineswegs ein notwendiges Merkmal für den Großbetrieb, daß in demselben eine große Anzahl von Arbeitern beschäftigt werde, denn es giebt Handels- und Bankgeschäfte

mit verhältnismäßig kleinem Personal, die aber wegen ihres nach Millionen zählenden Kapitals unzweifelhaft zu den Großbetrieben gehören. Auch die Verwendung bedeutender Maschinenkräfte ist für den Großbetrieb nicht wesentlich charakteristisch, denn in vielen Gewerben bleibt die Handarbeit vorherrschend, auch wenn sie in großen Unternehmungen betrieben werden. So insbesondere in vielen hausindustriell betriebenen Produktionszweigen, in denen die größeren Unternehmer eine mehr kaufmännische Stellung einnehmen und oft gar keine eigenen Fabrik- oder Werkstatteinrichtungen besitzen. Aber in der Zeit, in der sich der Uebergang von der älteren zu der modernen Gestaltung der gewerblichen Produktion vollzog, erschien vor allem das Maschinenwesen als das dem Großbetrieb eigentümliche Hilfs- und Kampfmittel, das ihm überall, wo es zur Anwendung gebracht werden konnte, den Sieg über den Kleinbetrieb verschaffte. In diesen Fällen hing der Entscheidung zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb von einer rein *technischen* Frage ab. Sobald die Technik der Industrie die Möglichkeit verschaffte, mit großen und teueren Kraft- und Werkzeugmaschinen trotz der notwendigen Verzinsung dieses stehenden Kapitals die Mengeneinheit ihrer Erzeugnisse für einen weit niedrigeren Preis, als nach der handwerksmäßigen Produktionsweise zu liefern und dabei zugleich die erzeugte Menge in früher unerhörter Weise zu vermehren, war in einem solchen Gewerbezweige die Verdrängung des Kleingewerbes endgültig entschieden. Wo eine auf der Höhe der Technik stehende Produktion nur mit solchen Maschinen möglich ist, sind nur Unternehmungen mit großem Kapital, d. h. also Großbetriebe existenzfähig. Neben der Maschinenspinnerei z. B. kann sich der kleine Handbetrieb ebensowenig noch behaupten, wie das Frachtfuhrwerk neben der Eisenbahn, und wenn von der gewöhnlichen Handweberei noch einige Reste ein klägliches Dasein fristen, so ist dieser doch jede Zukunftsaussicht abgeschnitten.

Wenn aber auf vielen Gebieten die Technik unmittelbar das entscheidende Wort zu Gunsten des Großbetriebs ausgesprochen hat, so giebt es doch andere, auf denen der Großbetrieb nicht durch die unumgänglichen Bedingungen der *Technik*, sondern durch die Einwirkung besonderer *wirtschaftlicher* Umstände verbreitet und befördert worden ist. Die Werkzeuge und kleinen Maschinen, die in der Kleineisenindustrie, in der Kleider- und Modewarenkonfektion, in der Tischlerei und anderen überwiegend auf Handarbeit beruhenden Gewerben verwendet werden, sind auch dem kleinen Betrieb erreichbar, bei dem natürlich ebenfalls ein gewisses, seinem Umfange angemessenes Kapital vorausgesetzt werden muß. Auf diesem Gebiete sind also beide Betriebsformen mit rationellen technischen Hilfsmitteln möglich und hier spielt sich daher fast ausschließlich der Wettkampf zwischen beiden ab. Im Ganzen hat auch hier der Großbetrieb immer mehr Boden gewonnen wie ja auch in den Städten die großen Detailhandelsmagazine, in denen Maschinen und Werkzeuge überhaupt keine Rolle spielen, in steter Zunahme begriffen sind. Die *wirtschaftlichen* Vorteile, die dem Großbetrieb auch abgesehen von dem Maschinenwesen zu Gute kommen, sind hauptsächlich folgende: Er kann eine rationelle *Arbeitsteilung* durchführen und dadurch zugleich seine Arbeitskräfte gleichmäßiger und mit vollerer Anspannung beschäftigen, als es dem Kleinbetrieb möglich ist. Auch die fruchtbare Ausnutzung, der an sich auch für den letzteren geeigneten Maschinen ist in vielen Fällen von einer angemessenen Arbeitsteilung abhängig. Denn eine solche Maschine, z. B. eine Kreissäge, verrichtet nur eine bestimmte einfache Teilarbeit; zu ihrer vollen Ausnutzung aber muß sie während der ganzen Arbeitszeit in Thätigkeit gehalten werden, und das setzt voraus, daß auch alle übrigen Teilarbeiten des betreffenden Gewerbebetriebes im gleichen Schritt gefördert werden und dieses bedingt häufig eine Massenhaftigkeit der Produktion, die mit der geringen Kapitalkraft des Kleinbetriebs nicht vereinbar ist. Für den Kleinbetrieb sind ferner, wenn er nicht die noch zu erwähnenden individualisierten Erzeugnisse liefert, die *Absatzbedingungen* weit ungünstiger als für den Großbetrieb. Arbeitet er für den lokalen Markt (also nicht auf Bestellung), so findet er die Konkurrenz der im großen hergestellten „Fabrikwaren". Sind aber seine Erzeugnisse für den Weltmarkt oder überhaupt für den Absatz in der Ferne bestimmt, so stehen die ihn unternehmenden Gewerbetreibenden zu den Kaufleuten, die jenen Absatz auf eigene Rechnung und Gefahr übernehmen in einem ganz ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis, wie die Lohnarbeiter zu den Arbeitgebern und es bleibt ihnen auf Grund ihres ohnehin nur kleinen Kapitals nur ein sehr geringer Unternehmergewinn übrig. Ferner wird es den kleinen, handwerksmäßigen Unternehmern meistens schwerer, tüchtige und geschickte Arbeiter zu erhalten, als den Großbetrieben; ihre allgemeinen Kosten sind in der Regel verhältnismäßig höher, da z. B. eine große Dampfmaschine nicht fünfzig oder hundert mal mehr kostet als fünfzig oder hundert Kleinmotoren, die zusammen denselben Kraftessekt haben. Auch die Roh- und Hilfsstoffe können im großen Betriebe billiger bezogen werden, als im kleinen, da der erstere imstande ist, sie in großen Mengen und aus erster Hand anzu-

kaufen. Dazu kommt noch der leichte und billige Kredit, dessen sich der Großbetrieb vermöge seines bedeutenden Kapitals erfreut. Durch genossenschaftliche Organisationen, namentlich durch Rohstoff-, Magazin- und Kreditgenossenschaften lassen sich diese wirtschaftlichen Nachteile des Kleinbetriebs allerdings vermindern, aber keineswegs völlig ausgleichen.

Gesicherte Lebensbedingungen findet der Kleinbetrieb von Gewerbe und Handel in erster Linie noch in den kleineren Städten und den größeren Dörfern, die Landbezirke mit gewerblichen Erzeugnissen versorgen. Viele von den früher handwerksmäßig hergestellten Gegenständen werden allerdings jetzt auch in diesen Orten als Fabrikwaren bezogen; aber der Handel mit denselben wird in der Regel nur im kleinen und in Verbindung mit dem nächstverwandten Handwerk betrieben, da wegen der Beschränktheit des örtlichen Absatzes große Magazine und reichhaltige Lager nicht unterhalten werden können. Aber auch in größeren Städten behalten gewisse Gewerbe eine überwiegend lokale Bedeutung und lassen daher einen erfolgreichen Betrieb in kleinerem Umfange zu; so die Nahrungsgewerbe, die raschem Verderben ausgesetzte Lebensmittel liefern; ferner Schuhmacherei und Schneiderei und die übrigen Bekleidungsgewerbe, bis zu einem gewissen Grade auch Schlosserei, Klempnerei, Tischlerei und die Bauhandwerke, auch Druckerei, Buchbinderei 2c. Namentlich erweist sich der Kleinbetrieb in den meisten Fällen als konkurrenzfähig, in denen es sich um genaue Anpassung an das individuelle Bedürfnis, also um Gebrauchsgegenstände handelt, die nach Maß oder besonderer Vorschrift angefertigt werden. Daher wird trotz der zunehmenden Konkurrenz der Konfektionswaren der Kleinbetrieb sich auch in den Bekleidungsgewerben in erheblichem Umfange behaupten können. Es kommt bei diesen individualisierten Leistungen besonders auf die Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit des Verfertigers an und ein selbstarbeitender Handwerksmeister, der diese Eigenschaften besitzt, ist häufig den großen Unternehmern, die sich auf ihre Lohnarbeiter verlassen müssen, entschieden überlegen. Die eigene Sachkunde des Meisters giebt zugleich eine Garantie für bessere Arbeit der Gesellen. Aehnlich ist das Verhältnis bei der Herstellung aller Erzeugnisse, die nicht nach allgemeinen Schablonen, sondern in besonderen, mehr künstlerischen Formen erscheinen, oder in allen ihren Einzelheiten mit besonderer Genauigkeit und Präzision angefertigt werden müssen. Der wirkliche Künstler kann ja überhaupt nur als einzelner arbeiten, und ein „Großbetrieb", z. B. nach der Methode der älteren Dumas, oder wie man ihn gewissen Malern nachsagt, fällt außerhalb des Gebietes der Kunst. — Auch die nicht für individuellen Bedarf, sondern für den durch den Handel vermittelten Absatz arbeitenden Kleinbetriebe sind hinsichtlich derjenigen Gegenstände im Vorsprunge, deren Anfertigung besonderen Geschmack oder besondere Geschicklichkeit oder Sorgfalt erfordert, wenn zugleich dabei vorzugsweise Handarbeit verwendet wird und der Rohstoff billig ist oder wenigstens keine bedeutende Kapitalanlage bedingt. Beispielsweise gilt dies von vielen Kurz- und Galanteriewaren nach Art der sog. „Pariser Artikel". Ueberdies ist in Paris selbst sowie auch in anderen großen Städten der Detailhandel in diesen Artikeln in solchem Umfange entwickelt, daß die kleinen Fabrikanten einen großen Teil ihrer Erzeugnisse unmittelbar an die mit den letzten Abnehmern verkehrenden Ladeninhaber absetzen können. Daß im hausindustriellen Kleinbetrieb oft alle Familienmitglieder vom frühen Kindesalter mit beschäftigt werden, kommt ihnen zwar in mancher Beziehung zu statten, giebt aber auch Anlaß zu starker Herabdrückung der Preise der Arbeit und zu vorzeitiger und übermäßiger Anstrengung der Kinder.

In der neuesten Zeit erwartet man vielfach große Förderung des Kleinbetriebes von der ihm mehr und mehr zugänglich gemachten Anwendung mechanischer Motoren. Frühere Vorschläge und Versuche betrafen gemeinschaftliche Maschinenanlagen, nämlich Zentralstellen, wo die beteiligten kleinen Unternehmer durch Dampf oder Wasser getriebene Werkzeugmaschinen für ihren Bedarf mieten konnten. Jeder wird indes vorziehen, diese Hilfsmittel in seiner eigenen Werkstätte zu benutzen und dazu bieten die gegenwärtig in so zahlreichen Arten zur Verfügung stehenden Kleinmotoren die Möglichkeit. Der Dampfmaschine, die sich bei billigem Betrieb auf sehr kompendiöse Formen bringen läßt, ist in dieser Eigenschaft der Vorzug durch andere Motoren streitig gemacht worden, die keine Kesselanlage erfordern und fast gänzlich gefahrlos sind. Die Heißluftmaschine, zuerst von Erikson erfunden, hat allmählich solche Verbesserungen erfahren, daß sie jetzt praktisch verwendbar ist. Beliebter jedoch ist die durch Explosion eines Gasgemenges getriebene Gaskraftmaschine, von der mehrere Systeme, namentlich aber das Otto-Langensche im Gebrauche sind. Auch die Elektrizität hat als bewegende Kraft schon Eingang in den Kleinbetrieb gefunden, und zwar in der Art, daß der Strom von einer Zentralstelle aus den Einzelmaschinen zugeführt wird. Solche Zentralstellen zur Verteilung mechanischer Kraft finden wir auch bei dem in Paris mit Erfolg angewandten Poppschen Druckluftsystem, sowie auch bei dem ebenfalls in Paris schon erprobten

System der Verdünnung der Luft in einer Röhrenleitung. Diese Kraftzuführung aus Zentralstellen hat selbst den großen Dampfmaschinen gegenüber den Vorteil, daß die Benutzung des Motors nur für die Zeit bezahlt zu werden braucht, während welcher er wirklich gebraucht worden ist. Auch Wasserdruckmaschinen stehen dem Kleingewerbe nach verschiedenen Systemen zur Verfügung. In der Regel werden dieselben jedoch nicht durch in der Nähe der Betriebsstelle vorhandene Wasserkräfte, sondern durch das Wasser der städtischen Leitungen getrieben und der Preis einer Pferdekraft stellt sich daher durchschnittlich erheblich höher, als bei der Anwendung von kleinen Dampf-, Gas-, Luft- und elektrischen Maschinen, welche alle hinsichtlich der Betriebskosten nicht weit von einander abstehen. In Gebirgsgegenden und anderen geeigneten Oertlichkeiten spielt auch die unmittelbare Verwendung der natürlichen Wasserkraft mit Hilfe der alten Vorrichtungen im Kleinbetriebe noch eine bedeutende Rolle. Namentlich gilt dies in Betreff der Müllerei, die überdies in den Ebenen auch noch den Wind in kleinen Anlagen verwerten kann. Nach Petersilie kamen 1882 in Preußen von den kleingewerblichen Motorenbetrieben (mit höchstens fünf Gehilfen) allein 30 651 auf die Getreidemüllerei, während alle übrigen Kleingewerbe nach Ausschluß der Getreide- und Oelmüllerei nur 8594 Motoren, 0,8 % der Zahl der kleingewerblichen Hauptbetriebe, verwendeten. Im Vergleich mit der entsprechenden Zahl nach der Gewerbestatistik von 1875 war allerdings eine Vermehrung der letzteren um 3056 eingetreten, aber gleichwohl wird man zugestehen müssen, daß die Motoren in den nicht schon von alters her mit solchen ausgestatteten Kleingewerben bis 1882 in Preußen noch sehr geringe Verbreitung gefunden hatten. Seitdem sind jedoch bedeutende Fortschritte gemacht worden, wie sich aus dem immer mehr zunehmenden Absatz von Kleinmotoren in Deutschland ergiebt. Nach den Angaben der fünf größten deutschen Motorenfabriken schätzte Albrecht 1889 die Zahl der im Reiche in Betrieb stehenden Gas- und Heißluftmotoren auf 30 000, von denen ungefähr 21 000 den Kleinbetrieben angehören dürften, wenn man für diese vier Pferdekräfte als obere Grenze der Leistungsfähigkeit annimmt. Indes ist zu bemerken, daß nach den von Albrecht mitgeteilten Einzelangaben für 1629 Motoren von jener Zahl ungefähr ein Viertel allein auf Buch- und Kunstdruckerei kommt und von diesen Betrieben vielleicht der größte Teil nach der Zahl der Gehilfen zu den größeren zu rechnen sein dürfte. Ein zweites Viertel kommt auf die Metallverarbeitung, besonders auf die Gewerbe der Schmiede, Schlosser, Maschinenbauer, Messerschmiede, Instrumentenmacher, und auch in diesen Betrieben werden noch manche, auch wenn ihre Motoren unterhalb der oben bezeichneten Kraftgrenze bleiben, mehr als fünf Gehilfen haben. In der kleingewerblichen Tischlerei und Drechslerei haben nach dieser Schätzung nur 7—8 % der in Rede stehenden Motoren Verwendung gefunden. Unter den Gewerben für Nahrungs- und Genußmittel sind am meisten die Kaffeebrennerei und Chokoladefabrikation (mit 3—4 %) und in fast gleichem Maße die Schlächterei und Wurstfabrikation beteiligt. Sehr geringfügig ist der Anteil des Bekleidungsgewerbes, und man wird annehmen dürfen, daß Schneider, Schuhmacher, Handschuhmacher, Hutmacher die Motoren, wenn auch nur von 1—2 Pferdekräften verwenden, fast immer nach der Zahl ihrer Gehilfen schon zu den größeren Gewerbetreibenden gehören. Dasselbe gilt in Betreff der Verarbeitung von Papier und Leder.

Immerhin aber wird die Gesamtzahl der, abgesehen von der Müllerei, im wirklichen Kleingewerbe verwendeten Motoren gegenwärtig wohl 20 000 übersteige, da die obige Schätzung sich nur auf die Gas- und Heißluftmotoren bezieht. Gewisse Kleinbetriebe erhalten durch diese Hülfsmittel ohne Zweifel eine wertvolle Unterstützung in ihrem Wettbewerb mit den Großbetrieben. Aber es werden dadurch weder die Grenzen des dem Großbetrieb aus technischen Gründen ausschließlich zufallenden Gebietes wesentlich eingeengt, noch die oben angeführten spezifisch wirtschaftlichen, durch die Absatz-, Einkaufs-, Kredit-, Arbeiterverhältnisse bedingten Nachteile des Kleingewerbes aufgehoben. Einige von denjenigen Kleingewerbetreibenden, die zuerst imstande sind, sich eine neuerfundene Maschine anzuschaffen, werden sich wahrscheinlich zu einer mittleren Betriebsstufe emporarbeiten, also aus der gewerblichen Klasse, der sie bisher angehörten, ausscheiden; durch die verschärfte Konkurrenz aber werden immer mehr kleine Unternehmer genötigt, sich ebenfalls mit solchen Maschinen zu versehen, und wer nicht dazu im Stande ist, wird vielleicht überhaupt nicht mehr bestehen können. Wenn durch diese Verdrängung der wenigst bemittelten Mitbewerber vielleicht auch eine zeitlang die Verwendung der Maschinen für die übrigen einen ungewöhnlich hohen Kapitalgewinn, eine Art von Vorzugsrente abwerfen mag, so wird dies jedoch aufhören, wenn die Benutzung dieser Hülfsmittel sich verallgemeinert hat und gewissermaßen eine selbstverständliche Lebensbedingung für den betreffenden Betrieb geworden ist. Es ist nicht abzusehen, weshalb dann das angelegte kleine Kapital sich höher als zu dem normalen Gewinnsatze, der auch bei der früheren Betriebsform erreicht wurde, verzinsen sollte. Es wird sich, wenn auch in

anderen Größenverhältnissen, im wesentlichen immer wiederholen, was man hinsichtlich der Nähmaschine beobachten kann. Hat diese etwa die Lage der selbständigen Näherinnen dauernd verbessert? Keineswegs, sie hat nur bewirkt, daß eine Näherin ohne Maschine überhaupt nicht mehr existiren kann, sie muß sich die Maschine nötigenfalls zu sehr ungünstigen Bedingungen, etwa in einem Abzahlungsgeschäft anschaffen; die Konkurrenz ist daher bald wieder so groß geworden, daß trotz der Auslage für die Maschine keine nachhaltige Erhöhung des Verdienstes der Näherinnen merkbar bleibt. Ueberhaupt kann die wirtschaftliche Wirkung der Maschinenverwendung in kleinem Betriebe auf die Dauer keine andere sein, als im großen: die Maschine bewirkt eine Steigerung der objektiven Produktivität der menschlichen Arbeit, die schließlich den Konsumenten zu gute kommt, nicht aber eine dauernde Erhöhung des Kapitalgewinnes verursacht, da die Konkurrenz den Preis der nunmehr in größerer Menge produzierten Erzeugnisse entsprechend herabdrückt. Nur in der Uebergangszeit erlangen diejenigen, die zuerst die neuen technischen Hilfsmittel anwenden, einen oft bedeutenden Extragewinn. Eine nachhaltige Vorzugsrente dagegen kann nur derjenige kleine Gewerbtreibende erwerben, der sich durch eigene Arbeitsgeschicklichkeit und Geschäftstüchtigkeit vor den übrigen auszeichnet.

Wenn wir nach der thatsächlichen Ausdehnung des Groß- und des Kleinbetriebs fragen, so kann die Antwort nur auf Grund einer willkürlichen Abgrenzung der beiden Betriebsformen erfolgen. Wir haben oben die Größe des benutzten Kapitals als das unterscheidende Merkmal für dieselben angenommen; aber wo soll die Grenze zwischen großen und kleinen Kapital gezogen werden? Das zutreffendste Kriterium würde wohl in der Art der Thätigkeit des Unternehmers oder Geschäftsinhabers zu finden sein: wenn dieser selbst mit seinen Händen oder durch unmittelbare persönliche Bedienung der Kunden mitarbeitet, so hat er einen Kleinbetrieb; wird dagegen seine ganze Thätigkeit durch die obere technische oder kaufmännische Leitung des Unternehmens in Anspruch genommen, so handelt es sich um einen Großbetrieb. Diese Unterscheidung, die wenigstens im Handelsgewerbe und in der Landwirtschaft dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht, läßt sich indes in der Statistik nicht wohl durchführen, und es bleibt kaum etwas anderes übrig, als sich an das reine äußerliche Merkmal der Zahl der Gehilfen zu halten, obwohl jede bestimmte Zahl je nach der Art des Unternehmens eine verschiedene Bedeutsamkeit hat. Betrachten wir die Betriebe mit fünf und weniger Gehilfen als kleine, die übrigen als große (unter denen man übrigens zweckmäßiger Weise noch die mit 6 bis 20 Gehilfen als mittlere unterscheidet), so war im Deutschen Reiche nach der Berufszählung von 1882 die Zahl der ersteren 2 898 324, die der letzteren 96 824, während die Zahl der beschäftigten Personen in den ersteren 4 476 495 (darunter 989 422 weibliche) und in den letzteren 2 845 287 (darunter 517 321 weibliche) betrug. Der Großbetrieb herrscht so gut wie ausschließlich in dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen; dann folgen die chemische Industrie und die polygraphischen Gewerbe, in denen von 100 Gewerbthätigen 76 in Großbetrieben in obigem Sinne beschäftigt waren. In der Papierindustrie betrug diese Prozentzahl 73, in der Verarbeitung von Metall, außer Eisen, und der Herstellung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten 64, in der Textilindustrie (wegen der hausindustriellen Weberei) nur 51, in den Gewerben für Nahrungs- und Genußmittel 37, in der Eisenverarbeitung (ebenfalls zum großen Teil Hausindustrie) 30, in der Verarbeitung von Holz und Schnitzstoffen 22, in den Gewerben für Bekleidung und Reinigung 9. Im Vergleiche mit den Ergebnissen der Gewerbezählung von 1875 findet man, daß die großen Betriebe sich sehr bedeutend und weit stärker als die kleinen vermehrt haben, jedoch ist diese Vergleichung höchst unsicher, da der Begriff der Gehilfen 1882 bestimmter und viel weiter gefaßt war, als 1875. Geichwohl ist anzunehmen, daß in der That in Deutschland der Großbetrieb auf einigen Gebieten, z. B. dem der Textilindustrie und des Detailhandels noch in weiterem Fortschreiten begriffen ist und der in anderen Ländern, z. B. in England, schon erreichten Entwickelung zustrebt. Der Kleinbetrieb im Sinne der deutschen Statistik wird wahrscheinlich in den Städten noch weiter zurückgehen, dagegen dürften die Mittelbetriebe in der oben angegebenen Abgrenzung, zum Teil infolge der Einführung besserer technischer Hilfsmittel, sich über ihren jetzigen verhältnismäßigen Stand hinaus vermehren. Ob die weitere Verminderung der eigentlichen Kleinbetriebe in sozialpolitischem Interesse zu beklagen sei, erscheint zweifelhaft. Dieses Interesse macht vor allem die Erhaltung eines zahlreichen lebensfähigen Mittelstandes wünschenswert; unter den heutigen Produktions- und Verkehrsverhältnissen aber können die untersten Schichten der Kleinunternehmer in vielen Gewerbzweigen kaum noch zum Mittelstande gerechnet werden. Ihre Existenz ist häufig unsicherer, als die der gewöhnlichen Arbeiter, und wenn sie wirklich ruiniert werden, so bilden diese Deklassierten ein noch bedenklicheres Element, als das unzufriedene Arbeiterproletariat. Dagegen entsteht innerhalb des Großbetriebs ein mehr und

mehr wachsender Zweig des Mittelstandes in dem leitenden und aufsichtführenden kaufmännischen und technischen Personal. Daß diese Angestellten nicht die Eigenschaft selbständiger Unternehmer besitzen, kann nicht als ein gesellschaftlicher Nachteil angesehen werden, wenn im übrigen ihre Stellung besser und gesicherter ist, als die eines kleinen von übermächtiger Konkurrenz bedrängten und vom Bankerott bedrohten selbständigen Gewerbetreibenden. Es ist dafür zu sorgen, daß der Uebergang zu der der modernen Produktionstechnik entsprechenden gesellschaftlichen Gruppierung möglichst schonend für die betroffenen Interessen erfolge, dagegen ist zu verhindern, daß unhaltbar gewordene Formen sich weiter fortpflanzen und ausbreiten. Jedenfalls müssen im Interesse des Gesamtwohls immer ausschließlicher die vollkommensten und wirksamsten Hilfsmittel der Produktion zur Anwendung gebracht werden. Ein Land, das die Produktivität seiner Arbeit auf einer niedrigeren Stufe erhält, wird von England und namentlich von Amerika immer weiter in der wirtschaftlichen Kulturentwickelung überholt werden und allmählich in eine Art von Chinesentum versinken.

Was die weitere Entwickelung der Großbetriebe betrifft, so läßt sich für jeden Produktionszweig genau die Grenze angeben, bei welcher alle Vorteile, die in technischer und konkurrenzwirtschaftlicher Beziehung durch möglichst wirksame Maschinen, möglichst vollkommene Arbeitsteilung, möglichst vorteilhaften Vertrieb ꝛc. überhaupt erreicht werden können, auch wirklich erzielt werden, sodaß also eine weitere Ausdehnung des Betriebs dann in dieser Hinsicht keine Erhöhung des Gewinnsatzes bringt. Wenn gleichwohl das Streben nach weiterer Konzentrierung des großen Unternehmungskapitals immer mehr hervortritt, so ist diese Bewegung auf die Ueberwindung der bisherigen Konkurrenzwirtschaft gerichtet, die ja in der That vielfach die Erscheinungen einer gemeinschädlichen Verkehrsanarchie zu Tage fördert. Andererseits aber besteht die Gefahr, daß die fortschreitende Zentralisierung zu einer für die allgemeinen Interessen ebenfalls nachteiligen Monopolwirtschaft führt. Es giebt freilich nur wenig Produktionszweige von so beschränkter Ausdehnung, daß es möglich wird, daß für sie einzelne Unternehmer durch die Größe ihrer Kapitalmacht die Herrschaft über den ganzen Markt erlangen. Weit häufiger aber ist eine verhältnismäßig kleine Zahl von Unternehmungen, die sich untereinander vereinbaren imstande, in Betreff ihrer Erzeugnisse die volle Herrschaft, wenn auch nicht auf dem ganzen Weltmarkt, so doch in einem einzelnen Lande auszuüben, namentlich, wenn ihnen dies durch Schutzzölle und andere handelspolitische Begünstigungen erleichtert wird. Am weitesten aber ist die Zentralisation in dem amerikanischen Trustsystem gediehen, in dem die beteiligten Einzelunternehmungen ihre geschäftliche Selbständigkeit thatsächlich verlieren und innerhalb einer Riesenorganisation nur finanziell unterschiedene Teilnehmer bleiben. So lange diese monopolistischen Bildungen nur gegen die Jahre lang dauernde übermäßige Herabdrückung der Preise gerichtet waren, hatten sie auch volkswirtschaftlich eine gewisse Berechtigung, und als Verkehrsorganisationen bilden sie rationelle Erzeugnisse der bestehenden technischen und wirtschaftlichen Produktionsweise, in denen vielleicht künftige wirtschaftliche Formen ihre Schatten vorauswerfen. Für's erste werden diese Konzentrierungen wahrscheinlich in vielen Fällen dazu dienen, die weitere Ausdehnung der großartigsten Form des modernen Großbetriebs, des Staatsbetriebs vorzubereiten.

Litteratur:

Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft vom geschichtlichen Standpunkt. 3. Aufl., Bd. 2, S. 101 ff. Engel, Das Zeitalter des Dampfes, Berlin 1880. H. Grothe, Ueber die Bedeutung der Kleinmotoren für das Kleingewerbe, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. VIII. (1884), S. 899. Reuleaux, Die Maschine in der Arbeiterfrage, Minden 1885. Stieda, Gewerbliche Zustände in der Gegenwart. Preuß. Jahrb., Bd. 57 (1888), S. 180 ff. Petersilie, Zur Statistik des Kleingewerbes in Preußen. Ztschr. d. Preuß. Stat. Bureaus 1887, S. 257 ff. Knoke, Die Kraftmaschinen des Kleingewerbes, Berlin 1887. Albrecht, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIII (1889), S. 473 ff. Losch, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung, Leipzig 1892.

Lexis.

Grundbesitz.

I. Die volkswirtschaftliche Prinzipienfrage der Rechtsordnung. II. Die Geschichte des G. III. Die Statistik des G.

I.

Die volkswirtschaftliche Prinzipienfrage der Rechtsordnung.

1. Die Bodenrechtsordnung als volkswirtschaftliches und sozialpolitisches Problem. 2. Der historische Charakter der Bodenrechtsordnung. 3. Bodenrechtsordnung und Organisation der Volkswirtschaft. 4. Die üblichen allgemeinen Erklärungs- und Rechtfertigungsgründe des Privateigentums in ihrer Anwendung

auf privates Grundeigentum. 5. Die Unterscheidung des Bodens nach typischen Verwendungszwecken in ihrer Bedeutung für die Fragen der Bodenrechtsordnung. 6. Erste Bodenkategorie: Standorts- oder Wohnungsboden. 7. Baustellen. 8. Reformen für den Wohnungsboden und sein Recht. 9. Zweite Bodenkategorie: Bergwerksboden. 10. Dritte Bodenkategorie: Der natürliche (wilde) Weide-, Wald-, Jagd- und ähnlicher Boden. 11. Vierte Bodenkategorie: Der landwirtschaftlich und (kultur-) forstlich benutzte Boden. 12. Die Prinzipienfrage der Rechtsordnung für den agrarischen Boden: Gemeineigentum oder Privateigentum. 13. Die Privat- und Gemeineigentumsfrage gegenüber der geschichtlich überkommenen Verteilung des agrarischen Grundbesitzes. 14. Der Forstboden. 15. Fünfte Bodenkategorie: Der Wegeboden. 16. Sechste Bodenkategorie: Gewässer. 17. Ergebnis.

1. Die Bodenrechtsordnung als volkswirtschaftliches und sozialpolitisches Problem. Unter dem Ausdruck „Bodenrechtsordnung" kann man alle Normen des Privat- wie des öffentlichen und Verwaltungsrechtes hinsichtlich des Bodens eines Volkswirtschafts-, daher regelmäßig eines Staatsgebietes zusammenfassen. Diese Normen sind, wie alles Recht, ein Produkt der geschichtlichen Entwickelung, bedingt, verursacht, bestimmt durch technische, ökonomische, soziale, politische Umstände und Verhältnisse und mit diesen sich ändernd. Aber auch umgekehrt, nach dem hier regelmäßig bestehenden Verhältnis der Wechselwirkung, wirken sie auch ihrerseits wieder auf diese Verhältnisse und Umstände ein. Für die uns hier allein näher beschäftigende volkswirtschaftliche und sozialpolitische Betrachtung der Bodenrechtsordnung und jeder bestimmten historischen Form derselben, für den Boden im allgemeinen wie für die einzelnen nach Verwendungszwecken unterschiedenen Bodenkategorien (s. u. sub 5), so auch für die bei den Kulturvölkern meistens, insbesondere für den ländlich-agrarischen und den Boden in den Wohnplätzen (Dörfern, Städten), zur Herrschaft gekommene **Privateigentumsordnung**, handelt es sich immer um die Beziehung dieser Rechtsordnung zu den beiden großen volkswirtschaftlichen Grundproblemen, demjenigen der **Produktion** auf dem Boden und demjenigen der **Verteilung** der Bodenproduktionserträge. Diese Verteilung ist die soziale Seite der Frage, weil von ihr die soziale Stellung der Teilnehmer wesentlich bedingt ist. Die Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie ist die kritische Würdigung des Wechselwirkungsverhältnisses zwischen der Bodenrechtsordnung und ihren historischen Formen und dieser Produktion und Verteilung.

Wo verschiedene Menschen und Menschengruppen (Stämme, Geschlechter, Familien) auf demselben Bodengebiete leben und ihre wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, ist irgend eine Bodenrechtsordnung schlechterdings unvermeidlich, um die **Benutzung** des Bodens zu ermöglichen und zu sichern und um etwaige Kollisionen der Interessen, der Willen und der Handlungen zu verhüten oder auszugleichen. Die Bodenrechtsordnung hat die Aufgabe, durch ihre Normen Bestimmungen über das menschliche Herrschaftsverhältnis in Bezug auf Benutzung und Besitz des Bodens, seiner einzelnen Verwendungskategorien, seiner einzelnen Teile, der Grundstücke, daher über die Bedingungen, die Formen, den Umfang, den Inhalt jenes Herrschaftsverhältnisses zu treffen. Für die volkswirtschaftliche Beurteilung ist dabei maßgebend, ob und wie diese Normen dem volkswirtschaftlichen Interesse ökonomisch und technisch richtiger, zweckmäßiger Benutzbarkeit des Bodens entsprechen, damit der Boden im Produktionsprozeß diejenige Stellung erreiche, derjenigen Verwendung, Benutzung und Bearbeitung unterzogen werde, welche nach Zeit und Ort und Umständen volkswirtschaftlich möglich und geboten sind. Da die Ausübung wirtschaftlicher Arbeit am Boden, ja des Lebens, des Aufenthalts des Menschen auf dem Boden von den Rechtsnormen für den Besitz und die Benutzung des Bodens abhängen, ergiebt sich die große Bedeutung der Bodenrechtsordnung für das gesamte Volksleben und für alle Verhältnisse der wirtschaftlichen Produktion auf und an dem Boden. Die Rechtsnormen müssen sich hier den natürlichen Verhältnissen des Bodens, den sozialen und volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und dem menschlichen psychischen Wesen, den Verhältnissen des Trieblebens und der Motive, anpassen, damit der Boden dem durch seine Natur und durch jene Bedürfnisse bedingten Verwendungszweck und der davon abhängigen Benutzungsweise unterzogen werden kann und damit die menschliche Arbeit nach den für sie maßgebenden inneren seelischen Motiven in möglichst zweckentsprechender Weise, möglichst gemäß der vom Verwendungszweck des Bodens bestimmten Oekonomik und Technik und möglichst gemäß dem jeweilig erreichten besten Stande dieser Oekonomik und Technik ausgeübt werden könne und werde. Die konkrete Gestaltung der Bodenrechtsordnung im allgemeinen wie für die einzelnen Bodenkategorien, so namentlich auch die Privateigentumsordnung, ist danach zu beurteilen, ob und wie weit sie dies thut. Ihre Ordnung, Fortbildung und „Reformen" sind nach diesem Gesichtspunkte zu erstreben, soweit die volkswirtschaftliche Frage des Produktionsinteresses dafür entscheidet.

Nicht minder ist aber auch die Beziehung

zwischen der Bodenrechtsordnung, der Besitzregelung, deshalb namentlich wieder auch bei Privateigentum am Boden, und der Verteilung der Produktionserträge wichtig. Aus natürlichen Gründen, wegen der Beschränktheit des Bodens überhaupt und insbesondere wegen der lokalen Beschränktheit von Boden in günstiger örtlicher Lage, wegen der beschränkten Ergiebigkeit spezieller Böden (agrarischen, montanistischen, Jagd-, Weide-, Waldbodens, Walten des „Gesetzes der Produktion auf Land") ergeben sich bei der Benutzung des Bodens eigentümliche Folgen. Dieselben treten für diejenigen, welche rechtlich über den Boden, namentlich als Eigentümer, verfügen in gewissen faktischen Monopolverhältnissen und in gewissen Einflüssen auf die Gewinnbildung, daher auch auf die Wertbildung bei den Grundstücken hervor: ökonomische Probleme, welche unter dem Namen der Grundrente (s. d. Art.) zusammengefaßt werden. Es bilden sich Lage- und Qualitäts- (Fruchtbarkeits-) Differentialrenten (v. Thünen, Ricardo), in verschiedener Weise bei den einzelnen Bodenkategorien und in verschiedenem Maße nach allgemeinen Bedarfs- und Bedarfsdeckungsverhältnissen, daher nach Umständen der historischen und örtlichen Entwickelung in der Volkswirtschaft und an verschiedenen Orten, aber doch nach demselben Prinzip. Diese Renten kommen durch Kapitalisierung auch für den Wert des Bodens, der Grundstücke zur Geltung. Die Bodenbesitzer (Eigentümer) beziehen daher hier unter Umständen Einkommen und erlangen Vermögen ganz ohne oder ohne wesentliche Mitwirkung ihrer individuellen persönlichen wirtschaftlichen Leistung, ihrer Arbeit, ihrer Kapitalbildungsthätigkeit, nur oder doch wesentlich nur in der Konsequenz ihrer ausschließlichen rechtlichen Herrschaft über Boden, d. h. über Naturfaktoren, welche nur in beschränkter Menge und Ergiebigkeit überhaupt oder an bestimmtem Ort (örtlicher Lage) vorhanden sind. Besteht Privateigentum am Boden, so kommt dieser Vorteil, der in fortschreitenden Volkswirtschaften, trotz gelegentlicher zeitweiliger und lokaler Rückschläge, gewöhnlich mehr oder weniger wächst, den Privateigentümern als solchen zu Gute. M. a. W.: dieselben beziehen in Konsequenz des Privateigentumsprinzips Einkommen und Vermögen auf Kosten Dritter, ohne oder ohne angemessene Gegenleistung an die letzteren: einer der Hauptgründe der sozialistischen und sonstigen Polemik gegen das private Grundeigentum. Deshalb noch kein ausschlaggebender Grund dagegen, da mancherlei anderes mit in Betracht kommt und vor allem sich fragt, ob bei einer anderen Rechtsordnung am Boden, so bei dem statt des Privateigentums befürworteten „gesellschaftlichen Gemeineigentum", das schließlich immer in erster Linie stehende Produktionsinteresse genügend gesichert werden, die vom Verwendungszweck bedingte Regelung der Benutzung und Bearbeitung des Bodens ordentlich erfolgen kann, aber immerhin ein für die Entscheidung stark mit ins Gewicht fallender Grund. Es wird sich ergeben, daß die Entscheidung von den gegebenen historischen und örtlichen Verhältnissen, der ganzen allgemeinen und lokalen Entwickelung des Wirtschaftslebens und ferner namentlich von den verschiedenen typischen Verwendungszwecken des Bodens abhängt und danach verschieden, mehr zu Gunsten des Privat-, mehr des gesellschaftlichen Gemeineigentums, ausfällt. Die einseitigen Anhänger beider Rechtsprinzipien begehen denselben Fehler, ökonomische Individualisten wie Sozialisten, sie generalisieren zu sehr, sie unterscheiden nicht genug nach den angedeuteten Gesichtspunkten.

2. Der historische Charakter der Bodenrechtsordnung. Die Vergleichung in der Zeit, die Geschichte des Bodenrechts, insbesondere des Grundeigentums (s. unt. S. 139 fg.), und im Raum, die geographische Vergleichung, zeigt mancherlei Verschiedenheiten der Normen und selbst der leitenden Prinzipien der Bodenrechtsordnung und einen historischen Wechsel in der Zeit, einen örtlichen im Raum. Auch die Privateigentumsordnung der Kulturvölker für den größten Teil des nationalen Bodens, d. h. das physischen und nichtphysischen privatrechtlichen Personen zustehende Privateigentum, besonders am ländlichen und Wohnplatzboden, ist erst in einem längeren historischen Prozeß an die Stelle anderer Rechtsprinzipien und Normen getreten und zu ihrer gegenwärtigen Gestaltung gekommen. Man hat es daher insofern hier mit historischen und örtlichen Kategorien zu thun, mit Verhältnissen, welche der Veränderung unterliegen, demnach voraussetzungsweise a priori derselben weiter fähig und eventuell bedürftig sind.

Diese Auffassung ist auch richtig, nur darf man aus ihr nicht zu weitgehende Schlüsse ziehen, wie das namentlich wieder der neuere Sozialismus und ihm nahe stehende Richtungen in ihrer Stellung zur Grundeigentumsfrage zu thun geneigt sind. Gewiß haben die unbedingten Anhänger, aus der Schule des ökonomischen Individualismus und Liberalismus, hier, wie sonst oft, den Fehler begangen, unsere moderne Rechtsbasis, das private Grundeigentum, als etwas zu absolut Notwendiges und Segensreiches für Volkswirtschaft und Gesellschaft anzusehen, die Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit, selbst die Möglichkeit einer Entwickelung darüber hinaus ohne weiteres abzulehnen,

die älteren Rechtsordnungen oder die anderswo etwa noch bestehenden, von der Privateigentumsordnung abweichenden zu ungünstig zu beurteilen, oft ohne weiteres zu verurteilen. Die historische und geographische Vergleichung lehren die Einseitigkeit und Unhaltbarkeit dieser Auffassung. Sie zeigen auch, daß man vorsichtig sein muß, eine selbst wesentlich andere, prinzipiell verschiedene Rechtsordnung als die vorhandene, an die man eben einmal gewöhnt ist, „unmöglich“ nach der Natur des Bodens und der Menschen, die ihn benutzen und bearbeiten, zu nennen; und ebenso vorsichtig, die eine oder andere Bodenrechtsordnung ohne weiteres als die unbedingt zweckmäßigere zu bezeichnen. Der Mensch kann sich eben in die Verhältnisse schicken, mancherlei Verschiedenheiten der Rechtsordnung sich anpassen. Die in der neueren organischen und historischen Rechts- und Wirtschaftslehre gewonnene Auffassung vom Wirtschaftsleben und seiner Rechtsordnung, als eines Entwickelungsprozesses, welcher auch der wissenschaftliche Sozialismus durchaus huldigt, vermeidet diesen Fehler, verfällt aber, besonders beim Sozialismus, leicht dem entgegengesetzten. Sie beachtet nicht immer genügend, daß schließlich die äußere Natur — trotz aller Fortschritte der Naturwissenschaften und der Technik — und die physisch-psychische Natur des Menschen, mindestens in denjenigen historischen Zeiträumen, mit denen man in geschichtlichen Fragen allein zu rechnen hat, zwar nichts Unabänderliches, aber doch etwas in ihrer Wesensart Verbleibendes sind: die äußere Natur, sagen wir hier der Boden, unter denselben Grundbedingungen seine Benutzung nur gestattet, seine Produkte nur hergiebt, der Mensch aber als Arbeitsfaktor ein im wesentlichen gegebenes Triebleben und inneres, psychisches Leben hat, zwar nicht mit durchaus unveränderlichen Motiven und Stärkegraden und Kombinationen von Motiven, aber doch mit im ganzen wenig und jedenfalls nur sehr langsam, und nicht im Wesen sich verändernden.

Diese Erwägung erklärt es, daß auch in der Bodenrechtsordnung gewisse Grundzüge mit Rücksicht auf die doch in der Hauptsache konstante äußere Natur und die Natur des Menschen selbst in allem Wechsel der Rechtsnormen und Formen verbleiben und verbleiben müssen. Und diese Erwägung mahnt wieder zur Vorsicht in betreff prinzipieller Reformen der historisch überkommenen, einmal eingelebten Rechtsordnung und warnt vor der Annahme, man könne hier leicht beliebig Veränderungen durchführen, weil die Geschichte Veränderungen zeigt. U. a. muß schon der große Einfluß der Beschäftigung gerade in der Bodenbearbeitung, besonders des ländlichen Bodens, auf die hier lebenden und wirkenden Menschen, auf ihre physische, geistige, sittliche Art, es klar machen, daß in dieser Bevölkerung ein stark konservativer Zug lebt, wie auch alle Erfahrung zeigt, welcher sich Aenderungen, auch den best begründeten Reformen, mächtig und doch auch wieder aus manchen guten Gründen entgegenstemmt.

Aus dem allen folgt wieder die große, die wichtigste Wahrheit der „historischen Nationalökonomie“, daß die Kritik auch der Bodenrechtsordnungen, der Prinzipien und einzelnen Normen derselben, Grund hat sich in besonderem Maße vor apodiktischen, absoluten Urteilen und vor der Neigung zum „Absolutismus der Lösungen“ zu hüten. „Relativität“ der Ansichten, des Lobes und Tadels, in Wissenschaft und Praxis ist auch hier das allein richtige. Daher in der prinzipiellen Hauptfrage: privates Grundeigentum oder nicht, in der weiteren Frage: freies oder beschränktes Privateigentum, kein unbedingtes Aburteilen, sondern eine Entscheidung nach Erwägung aller Umstände, auch hier immer mit der notwendigen Bescheidenheit des „salvo errore“ und mit der notwendigen Selbstbescheidung betreffs einer möglichen und wahrscheinlichen Verbesserung der Dinge bei gut überlegten Reformen, gegenüber einem unerreichbaren Vollkommenen, das einmal die Sprödigkeit der Natur und die Eigenart des Menschen ausschließen. Eine solche Auffassung aller Reformfragen braucht deshalb im gegebenen Falle wahrlich weder scharfe Kritik des Bestehenden noch energische Vertretung von Reformen zu hindern. Wohl aber wird sie die Unterschätzung des Guten, im geschichtlich Gewordenen, Bestehenden, das sich eben als solches allein schon erproben konnte, und die Ueberschätzung des Neuen, wenn auch vielleicht Erreichbaren und Erstrebenswerten verhüten, das eben immer erst seine Probe zu bestehen hat. Bei der „Abschaffung“ oder schärferen Modifikation des privaten Grundeigentums, auch in denjenigen Fällen, wo sie überwiegende Gründe haben mag, sollte diese Warnung am wenigsten vergessen werden: um relative, nicht um nach der Natur der Dinge und Menschen ausgeschlossene absolute Verbesserungen kann es sich immer nur handeln. Damit reduziert sich aber das Maß für die Wertschätzung auch der bedeutendsten Reformen von vornherein erheblich, was gegenwärtig sozialistische Hyperideologen, auch in der „Bodenfrage“, besonders übersehen.

3. Bodenrechtsordnung und Organisation der Volkswirtschaft. Bei der durchschlagenden Bedeutung der Bodenrechtsordnung für die Besitz- und Benutzungsverhältnisse des Grund und Bodens ist es begreiflich, daß diese Rechtsordnung bedingend und verursachend und

wieder bedingt und verursacht mit der ganzen Volkswirtschaft eng zusammen hängt, wie wiederum die geschichtliche Betrachtung unmittelbar zeigt, aber auch aus den Verhältnissen abzuleiten ist. Namentlich steht die vorherrschend privatwirtschaftliche Organisation mit dem Vorwiegen des privaten Grundeigentums, besonders am ländlichen agrarischen und am städtischen Boden, in deutlicher Wechselwirkung. Die Verdrängung und Ersetzung dieser Organisation durch die gemeinwirtschaftliche ist mit dem Uebergang von Privatgrundeigentum physischer Personen, Erwerbsgesellschaften ꝛc. in Staats-, Gemeinde- u. dergl. „öffentliches Gemeineigentum" verbunden. Prinzipielle Umänderungen im Bodenrecht, wie sie der Sozialismus fordert, werden demnach auch wieder wegen dieser Zusammenhänge mit der volkswirtschaftlichen Organisation als schwierig, weil mancherlei weitere Konsequenzen in sich schließend, zu bezeichnen und mit Vorsicht zu beurteilen und auszuführen sein.

Immerhin ist indessen für die große prinzipielle Hauptfrage: ob Privat- ob gesellschaftliches Gemeineigentum an allen oder an gewissen Kategorien des Bodens Eines zuzugeben: selbst die vollständige „Abschaffung" alles Privatgrundeigentums, auch sogar an allem ländlich-agrarischen Boden, so schwierig, bedenklich, so vielerlei völlig umgestaltend und aus mancherlei psychologischen und praktischen Gründen sehr schwer ausführbar sie sein mag, sie würde immerhin noch eher ausführbar und weniger bedenklich sein, freilich aber auch nicht so teils gefürchtete, teils erhoffte Wirkungen haben, als die Erfüllung der analogen Forderung des Sozialismus, die Beseitigung des privaten Kapitaleigentums und dessen Ersetzung durch gesellschaftliches Gemeineigentum und die Beseitigung aller Privatunternehmungen. Denn, wenn auch gewiß privates Grundeigentum und privatwirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft, entwickelungsgeschichtlich wie thatsächlich in unserer Gegenwart, in Zusammenhang und Wechselwirkung stehen: die privatwirtschaftliche Organisation steht und fällt deswegen noch nicht mit dem privaten Grundeigentum, auch nicht mit dem agrarischen und urbanen, wie vollends nicht mit dem übrigen. Sie wird durch eine teilweise Beseitigung desselben wohl mehr oder weniger modifiziert, aber selbst durch eine völlige noch nicht aufgehoben. Schlüsse aus analogen Verhältnissen — Trennung von Eigentum und Wirtschaft, Pachtbetrieb in der Landwirtschaft, Bodenleihe (Miete) und Hausbau durch den Bodenmieter (England) gestatten dies zu behaupten und weiteres Nachdenken bestätigt es. Die Rückwirkung auf die privatwirtschaftliche Organisation würde sich u. a. im Kreditwesen und in Bezug auf das ganze bewegliche Kapital zeigen, wenn letzteres nicht mehr zur Anlage in Grundeigentum, zu Darlehen auf Grundbesitz verwendet werden könnte: weitgreifende, aber kaum durchaus nachteilige Wirkungen, auch Beeinflussungen des Kapitalzinses, wenn auch nicht allmählicher Wegfall desselben, wie wohl gemeint worden ist, würden die Folge sein.

Jedenfalls muß man zur objektiven Würdigung der sozialistischen und verwandter Forderungen, auch von Theoretikern und Agitatoren (z. B. H. George, Flürsheim) und neuerer sozialpolitischer Parteien (für „Nationalisierung" des Landes in England, für „Bodenbesitzreform" in Deutschland) das Gesagte beachten. Die Erfüllung des Postulats würde zwar ungemein große, aber doch weder solche radikale Umgestaltungen des Wirtschaftslebens und der gesamten sozialen Verhältnisse zur Voraussetzung noch zur Folge haben, wie die Erfüllung des ganzen sozialistischen Programms in Betreff der wirtschaftlichen Rechtsordnung. Je nach dem theoretischen und politischen Standpunkte des Urteilers wird das Postulat dann als schon viel zu weitgehend oder als noch lange nicht weit genug gehend bezeichnet werden. Bedenken und Angriffspunkte böte es immerhin noch genug, aber weniger als die anderen sozialistischen Forderungen ohne Zweifel.

4. Die üblichen allgemeinen Erklärungs- und Rechtfertigungspunkte des Privateigentums in ihrer Anwendung auf privates Grundeigentum. Diese Gründe (s. d. Art. Eigentum III. Bd. S. 14 fg.), wie sie namentlich die Rechtsphilosophie der verschiedenen Richtungen gegeben hat, erweisen sich bei genauerer Betrachtung schon bei Privateigentum überhaupt nicht ausreichend, wenn sie auch einzelne Momente enthalten, welche von der Rechtsbildung mit mehr oder weniger Notwendigkeit aus psychologischen und praktischen Gründen berücksichtigt werden müssen[1]). Beim Grundeigentum verlieren sie aber ihre Bedeutung noch mehr, werden noch unzureichender, zum Teil völlig. Obgleich auch hier bei dieser Frage die Unterscheidung nach Verwendungszwecken des Bodens passend, ja notwendig ist (s. u. sub 5), so läßt sich doch auch für das gesamte Grundeigentum einiges Allgemeine hervorheben.

Unmöglich kann man das private Grundeigentum, auch nicht das agrarische, als eine notwendige Konsequenz der menschlichen Natur überhaupt ansehen, gegenüber verbreiteten wichtigen geschichtlichen Thatsachen der Bodenrechtsordnung. Aus demselben Grunde kann man es auch nicht ohne weiteres aus der sog. wirtschaftlichen Natur des Menschen, dem Trieb des Selbstinteresses und den mit diesem

1) S. meine „Grundlegung" 2. Aufl. S. 535 bis 576 (3. in Bearbeitung, worin ich auch im ganzen an dieser Beweisführung festhalte).

in Verbindung stehenden Motiven, ableiten, wo Eigentum und Benutzung, Bewirtschaftung des Bodens, auch des agrarischen, so vielfach zwischen verschiedenen Personen getrennt sind (Sklaven-, Leibeigenen-, Fronbetrieb, Pachtverhältnisse verschiedener Art ꝛc.). Wohl aber muß man schon zugeben, daß die Schwierigkeiten und Mängel, welche man in solchen Verhältnissen wahrnimmt, mit wichtigen psychologischen Momenten und mit eigentümlichen, durch die Natur des Bodens und der Bodenarbeit — namentlich beim agrarischen Boden (s. u. sub 11 bis 13) — bedingten Umständen zusammenhängen, welche eine nähere Verbindung zwischen Eigentümern und Bebauern, wie sie die Privateigentumsordnung ergiebt, psychologisch und praktisch, ökonomisch-technisch zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Begründung auch des privaten Grundeigentums auf die menschliche Arbeit (oder weiter: auf die wirtschaftliche Thätigkeit, einschließlich der auf Kapitalbildung und Verwendung sich beziehenden), noch abgesehen von dem Umstande, daß hier nicht immer, oft gar nicht, die Arbeit des Eigentümers selbst in Frage steht, erscheint dagegen wieder nicht allgemein zutreffend, da es sich hier um einen, noch dazu nur in beschränkter Menge vorhandenen Naturfaktor handelt, welchen der Mensch mit seiner Arbeit nicht schafft, auch keineswegs immer erst produktiv, sondern nur etwa produktiver macht, als er von Natur ist. Freilich tritt auch hier wieder ein Punkt hervor, der doch für die Frage seine Bedeutung hat: die notwendige Mitwirkung der menschlichen Arbeit und Kapitalverwendung am Boden, um ihn zu benutzen, namentlich auch, um ihm im Ackerbau Erträge abzugewinnen, wobei dann wieder das Privateigentum wenigstens unter den Gesichtspunkt der psychologischen und praktischen Zweckmäßigkeit rückt (s. u. sub 11—13). Andererseits ist freilich gerade der Umstand, daß die Erträge der einzelnen Grundstücke von Lage und Beschaffenheit, also von Naturthatsachen und allgemeinen sozialen Verhältnissen wesentlich mit abhängen oder ist m. a. W. wieder das „Grundrentenproblem" mißlich und zur Behandlung des Privateigentums wenig geeignet.

Der erste Besitztitel, mittelst Occupation, trifft beim Boden als Rechtfertigungsgrund des Privateigentums schon deswegen nicht zu, weil regelmäßig nicht der Einzelne, sondern Gemeinschaften (Volk, Stamm, Geschlecht) diese Occupation vorgenommen, wenn auch dann den Boden zur Nutzung oder selbst zum dauernden Besitz den Einzelnen (Dorfgemeinden, Geschlechtern, Familien) überlassen haben: womit man dann aber eher Gemeinschaftsrechte, auch Gemeineigentum, als ausschließliche Individualrechte, wie Privateigentum, begründen könnte.

Gegen alle diese „Begründungsversuche" des Privateigentums wird ferner auch wohl geltend gemacht, sie setzten doch, wenn sie für die Eigentumsverhältnisse späterer Geschlechter Bedeutung haben sollten, schon eine umfassende Erwerbs- und Erbrechtsordnung voraus, auf Grund deren die Rechtsnachfolger ihr „Privateigentum" mittelst abgeleiteten rechtsgiltigen Erwerbs und Erbrechts zu Recht besäßen. Dabei habe aber der Wille der „Gemeinschaft" als der eigentliche Rechtsbildner vollends mit zu bestimmen.

Die unbedingten Gegner des heutigen Privateigentums am Boden argumentieren dann auch wohl so, daß sie hervorheben, der Boden stehe „heute" gar nicht im Eigentum der rechtmäßigen Rechtsnachfolger der ersten Occupanten, Beurbarer, Bearbeiter, sondern gehöre ganz anderen Personen, bezw. den Rechtsnachfolgern anderer, nämlich solcher, welche ihn privatrechtswidrig, mit allen Mitteln der Gewalt, oder bloß nach falscher formalistischer Auslegung des Rechts den ursprünglichen Besitzern und deren rechtmäßigen Rechtsnachfolgern entrissen, enteignet hätten. Durch Hinweis auf die Geschichte des Grundbesitzes, besonders die Entstehung des Großgrundbesitzes einzelner Länder (britische Inseln, deutsches Bauernlegen) wird das dann „historisch" zu beweisen gesucht. Und unter dem weiteren Hinweis auf neuere und noch beständig sich ereignende Vorgänge, auf die Folgen der Verschuldung des bäuerlichen Besitzes, des Sieges des Großbetriebes auch in der Landwirtschaft, der Uebermacht des Privatkapitals, das den Bauer und Kleinbesitzer überall auskaufe, wird dann wohl behauptet, wenn auch in den legalen Formen des Privatrechtes, des Prozeß- und Konkursrechts, gehe dieser „Enterbungs- und Enteignungsprozeß" der Kleinen zu Gunsten der Großen weiter vor sich, ja gerade wohl erst heute unter dem Einflusse des freien Verkehrs und seines Rechtes (System der freien Konkurrenz).

Dieser „realistischen", „historischen" Beweisführung ist indessen mit Recht der Vorwurf zu machen, daß sie teilweise wahre Thatsachen viel zu sehr verallgemeinert; die nicht rechtswidrige und gewaltthätige, sondern rechtmäßige und organische, mit der Entwickelung des Bodenanbaues, besonders des Wohnungs- und agrarischen Bodens in der Beziehung von Wirkung und Ursache — und dann auch wieder Wechselwirkung — stehende Entwickelung des privaten Grundeigentums ignoriert; die ganze frühere Geschichte immer nur vom Standpunkt der Gegenwart beurteilt, dabei übersieht, daß die Gewährung von genügendem Rechtsschutz für die Kleinen eben, wohl

oder übel, selbst erst das Ergebnis einer langen, mühsamen geschichtlichen Entwickelung ist, daß man aber deswegen, weil da und dort und dann und wann und weil mitunter selbst allgemeiner bei der Bildung des Grundbesitzes Gewaltthätiges, Rechtswidriges, falsche Auslegung des Rechts vorgekommen ist, doch nicht immer wieder die ganze geschichtliche Entwickelung sozusagen von rückwärts aufrollen und das Bestehende so ohne weiteres wegen seines bisweilen zweifelhaft rechtmäßigen Ursprungs beseitigen kann und darf. Auch ist einzuwenden, daß bei der Annahme einer der Uebermacht des Privatkapitals und des Großbetriebes zur Last zu legenden Fortdauer eines formal rechtmäßigen Enteignungs- und Enterbungsprozesses des (namentlich ländlichen) kleineren und mittleren Besitzes wiederum viel zu viel generalisiert wird, z. B. die von gegebenen anderen historischen und Rechtsverhältnissen abhängige britische Agrargeschichte keineswegs typisch für allgemeine Entwickelungen ist, ferner 'auch der Großbetrieb, zumal in der Landwirtschaft, nicht so allgemeine noch so schwerwiegende ökonomisch-technische Vorzüge wie in der Industrie, und anderseits der agrarische Mittel- und Kleinbetrieb mehr als in analogem Fall in der Industrie wieder seine spezifischen Vorzüge hat, so namentlich in gewissen intensiven, auf höherer Entwickelungsstufe der Volkswirtschaft immer wichtiger werdenden Spezialkulturen.

Endlich aber, soweit die sozialistische und sonstige Polemik in ihren einzelnen Argumenten historischer, rechtlicher, ökonomisch-technischer Art im Rechte ist, wie es gewiß teilweise nicht bestritten werden kann und darf, beweist sie für ihre eigentliche These, die „Abschaffuug" des Privateigentums noch nicht viel, sondern trifft nur Mißstände der privaten Grundbesitzverteilung und der positiven Rechtsordnung in Bezug auf das Grundeigentumsrecht. In dieser Beziehung mußten dann, und müssen in der That, Reformen des Grundeigentumsrechts, aber unter Festhaltung des Privateigentumsprinzips, wenigstens in dem im Ganzen doch wichtigsten Falle, beim ländlich-agrarischen Boden, verlangt werden. Selbst wenn aber wie voraussichtlich, solche Reformen schwierig und nur teilweise von Erfolg sind, ergiebt sich auch daraus noch nicht, daß jene These der Abschaffung des privaten Grundeigentums und die Forderung seiner Ersetzung durch allgemeines gesellschaftliches Gemeineigentum, auch an allem ländlichen Boden, richtig sei. Vielmehr müßte man dann den Schluß ziehen, daß man doch vielleicht das private Grundeigentum trotz verbleibender vieler Mängel beibehalten muß, weil hier, wie so oft, Uebles und Gutes untrennbar verbunden sind, die Regelung des gesellschaftlichen Gemeineigentums am Boden aber, neben Vorteilen, wieder andere und größere Bedenken und Schwierigkeiten, mindestens in vielen Fällen und zumal bei der Hauptkategorie, dem ländlichen Boden, bietet und gerade an letzterem aus psychologischen und praktischen, mit eminentesten Produktionsinteressen in Verbindung stehenden Gründen überaus schwierig, wenn überhaupt ausführbar erscheint.

5. **Die Unterscheidung des Bodens nach typischen Verwendungszwecken in ihrer Bedeutung für die Fragen der Bodenrechtsordnung.** Das uns hier beschäftigende Problem dieser Rechtsordnung ist ein einheitliches, den gesamten Boden umfassendes. Jede Darstellung und Kritik hat das zu beachten, was bei der bisher meist allein üblichen Beschränkung der Untersuchung auf den ländlich-agrarischen Boden nicht genügend geschieht. Gewisse gleiche Verhältnisse und Fragen kehren auch bei allem Boden wieder und zeigen die Einheitlichkeit des Problems.

Aber andererseits sind die natürlichen ökonomisch-technischen Verwendungszwecke des Bodens und damit in Verbindung stehend die Benutzungsweisen und Bearbeitungsarten so verschieden, daß das auch in der Rechtsordnung unmöglich unbeachtet bleiben kann. Auch in den Prinzipienfragen, Privat- und Gemeineigentum, freies und beschränktes Privateigentum, liegen die Verhältnisse je nach den Verwendungszwecken des Bodens wesentlich verschieden, muß daher auch Urteil und Schluß verschieden ausfallen. Mehrfach treten Vorteile des Privateigentums, je nach der Bodenkategorie, weniger, Nachteile mehr hervor und ebenso verhält es sich mit dem Gemeineigentum. Namentlich aber stellen sich die Schwierigkeiten der Durchführung des letzteren darnach sehr verschieden heraus. Während sie im einen Falle, beim agrarischen Boden, wohl sehr groß bleiben, vermindern sie sich und verschwinden wohl selbst in anderen Fällen.

Allerdings wird der Boden oder werden einzelne Grundstücke mehrfach gewöhnlich erst in einem gewissen Stadium der Entwickelung des Volks- und Wirtschaftslebens im wesentlichen dauernd einer bestimmten Verwendung gewidmet, nämlich wenn feste Ansiedelung an bestimmten Oertlichkeiten erfolgt ist, das Volk in diesem Sinne seßhaft geworden. Dies gilt namentlich vom agrarischen und Wohnungsboden, daher in der Stufe des Ackerbaues mit festen Wohnsitzen und dem Betrieb der Landwirtschaft, auch der Weide- und der Forstwirtschaft — soweit von letzterer schon zu reden — von diesen Sitzen aus. Insofern hat man es auch hier mit historischen Erscheinungen und Ka-

tegorien des Wirtschaftslebens zu thun. In längeren Zeiträumen gehen auch nach der ganzen Lebensgeschichte eines Volkes immer wieder größere Veränderungen vor sich, wird selbst uralter Wohnungs- und Gartenboden wieder einmal Ackerland und Weide. Auch hat bei nicht durchaus still stehenden Völkern die Entwickelung der Volkszahl, der örtlichen Verteilung und Konzentration der Bevölkerung, der Fortschritt der Technik im kleineren Maße immer auch Veränderungen in der Verwendung bestimmter Grundstücke, namentlich solcher von spezifischer Lage (Wegewesen, Wohnungsboden) oder Beschaffenheit zur Folge. Volkswirtschaftlich tritt dabei gerade der Konflikt des „öffentlichen Interesses" mit wohl erworbenen (Privat-)Rechten, wie denjenigen des Privatgrundeigentümers, in der Weise eigentümlich hervor, daß es sich darum handelt, eine alte bestehende Verwendung durch eine neue zu ersetzen, welche für das Gesamtinteresse wichtiger als die bisherige ist: die gerade für die volkswirtschaftliche Betrachtung des Enteignungsrechts wichtigste Seite des letzteren [1]).

Allein von dieser immer im Fluß befindlichen Entwickelung der Dinge auch auf diesem Gebiete abgesehen, darf man wohl sagen: es giebt typische natürliche und ökonomisch-technische Verwendungszwecke des Bodens, der Grundstücke, welche die Bedeutung von absoluten Kategorien gewinnen und gerade als solche für die Fragen der Bodenrechtsordnung so wichtig werden. Denn man hat es hier doch mit dauernden Thatsachen zu thun, welche durch die Natur selbst (Lage, Beschaffenheit, Inhalt des Bodens) oder durch im wesentlichen, wenigstens für lange Zeitendauer und unter normalen Verhältnissen, abgeschlossene historische Entwickelungen bedingt sind, wie die definitive An- und Besiedelung des Landes, die Wahl der Wohnplätze (Dörfer, Höfe, Städte), die Anlage der letzteren (Straßenzüge ꝛc.)

Solcher typischer Verwendungszwecke sind fünf, mit Einbeziehung der Gewässer sechs zu unterscheiden. Dabei können aber mitunter dieselben Grundstücke gleichzeitig oder im Laufe des Jahres nacheinander verschiedener Verwendung, wenn auch gewöhnlich einer in besonderem Maße dienen (Ackerland, auch zur Weide dienend, Wald desgleichen, Jagd auf agrarischem Boden ꝛc.). Bei einigen Kategorien kommen ferner außer den rein natürlichen und den ökonomisch-technischen auch noch andere Verschiedenheiten für die allgemeine rechtliche Prinzipienfrage in Betracht, so nach den Besitzverhältnissen (Größe) beim agrarischen, auch beim Forst-, dem montanistischen Boden, nach den Größenverhältnissen der Wohnortsbevölkerung beim Wohnungsboden.

Die einzelnen typischen Kategorien sind: der Standorts- oder Wohnungsboden, der Bergwerksboden, der natürliche („wilde") Weide-, Wald-, Forst- und ähnlicher Boden, der landwirtschaftlich und (kultur-) forstlich benutzte Boden, der Wegeboden, der von Gewässern eingenommene Boden.

Auch für die Fragen der Rechtsordnung sind nun die natürlichen und die ökonomisch-technischen Verschiedenheiten dieser Bodenkategorien und der auf ihnen und an ihnen sich vollziehenden menschlichen Benutzungsweise und Bebauungsart von mehr oder weniger entscheidender Bedeutung.

Der Wohnungs- und Wegeboden erscheint unmittelbar nur als Träger der Menschen selbst, ihrer Einrichtungen und Thätigkeiten. Das bedingt die große Bedeutung der örtlichen Lage der betreffenden Grundstücke, eigentümliche davon abhängige Renten- und Wertverhältnisse, während für diesen Verwendungszweck die Beschaffenheit des Bodens zwar nicht unwichtig ist, aber doch an Bedeutung im ganzen zurücktritt. Eine im wesentlichen nur einmalige Arbeit am Boden macht ihn zu seiner Verwendung für lange Zeit geeignet, es bedarf dazu nur einer geringeren Erhaltungs- und Reparaturarbeit. Der Kapitalaufwand betrifft überwiegend stehendes, im geringeren Maße umlaufendes Kapital, was wichtige weitere ökonomisch-technische Folgen hat.

Der Bergwerksboden fungiert als Behälter von Stoffen, welche schon in ihrer natürlichen Form Gebrauchswert haben, aber nur in gegebenen Mengen, wenigstens für unsere geologische Periode, im Boden enthalten sind, also durch die Wegnahme erschöpfen. Dieser Boden bedingt aber neben der ersten Arbeit und Kapitalanlage zur Erschließung seiner Gaben eine fortdauernde, technisch meistens besonders eigentümliche Aneignungsarbeit und Kapitalverwendung.

Der natürliche Weide-, Wald-, Jagdboden ꝛc. wie der agrarische und (kultur-) forstliche haben die doppelte Funktion als Behälter von Stoffen und zugleich als Vermittler der Umbildung von Stoffen noch nicht oder nicht mehr gebrauchswertiger Form aus Boden und Luft in gebrauchswertige Form, zunächst in pflanzliche, eventuell dann weiter in tierische, zu dienen. Aber bei der ersten Kategorie (Nr. 3 der Reihe) erfolgt bekanntlich die Umbildung spontan durch die Kräfte der Natur unmittelbar. Für den Menschen handelt es sich hier daher nur, wie bei dem Berg-

1) S. Art. Enteignung (III. Bd. S. 249 fg.) und zur Ergänzung nach obiger Seite meine Grundlegung in dem Abschnitt über Enteignung, 2. Aufl. S. 787 ff.

werksboden, um Aneignung fertiger Naturprodukte mittelst spezifischer, nach den Objekten sich richtenden Arbeit, sowie um gewisse Schonungsrücksichten, um die spontane Naturthätigkeit nicht zu hindern. Bei dem agrarischen rc. Boden muß dagegen die menschliche Thätigkeit die beabsichtigte Formumbildung und Formverbindung erst selbst künstlich herbeiführen, indem sie die Bedingungen dafür erfüllt, daß der Boden und die Naturkräfte so und so wirken können. Dazu bedarf es außer der ersten Vorbereitung des Bodens hierfür einer fortdauernden, sich immer wiederholenden menschlichen Arbeit, außer der ersten Kapitalanlage einer immer erneuten Zuführung von Kapital, stehendem, wie insbesondere umlaufendem, bis dann schließlich noch die Aneignungsarbeit („Ernten") auch hier hinzukommt. Alles das bedingt ein wesentlich anderes ökonomisch-technisches Verhältnis der menschlichen Arbeit und Kapitalverwendung zum Boden, wie in den anderen besprochenen Fällen; ein Verhältnis, welches dann für die Gestaltung der Rechtsordnung aus psychologischen und praktischen Gründen seine Beachtung verlangt.

Aus dem Vorhergehenden ergeben sich die Aehnlichkeiten und die Verschiedenheiten, welche die Bodenkategorien beim Vergleich mit einander zeigen. Daraus sind auch für die Fragen der Rechtsordnung und für die kritische Beurteilung der Hauptprinzipien wichtige Schlüsse abzuleiten.

Der diesem Artikel eng zugemessene Raum gestattet es nicht, die Verhältnisse jeder einzelnen Bodenkategorie hier eingehender zu behandeln. Bei einigen muß es an wenigen weiteren Bemerkungen genügen. Nur der Wohnungsboden wird etwas genauer betrachtet, für den agrarischen wenigstens das Wichtigste hervorgehoben werden, obwohl freilich bei dieser Hauptkategorie des Bodens erst die Erörterung des Einzelnen eine ausreichende Begründung der Ansichten bezüglich der Rechtsordnung ermöglicht. Für alles weitere und insbesondere auch für die historische, statistische, legislative Seite der betreffenden Fragen ist auf die zahlreichen einschlägigen Spezialartikel dieses Werkes zu verweisen.

6. Erste Bodenkategorie: Standorts- oder Wohnungsboden. Diese erste Kategorie umfaßt die Grundstücke, welche als Standort für den Menschen, daher als regelmäßiger Aufenthaltsort, demgemäß insbesondere als Platz für die Wohnungen oder Wohngebäude, ferner als Standort für die Gewerbe aller Art und für die diesen gewidmeten Gebäude rc. dienen. An diesen Platz für die Gebäude selbst (Tenne, Area) schließt sich der Boden für solche Zwecke an, welche mit dem Wohn- oder gewerblichen Zwecke in unmittelbarer Verbindung stehen, Hausgärten, Höfe, Lagerplätze u. dergl. In der Hauptsache gehört hierhin der Hofstattboden (Hofraite) in den Dörfern und auf den Einzelhöfen, auch auf den größeren (Land-) Gutshöfen, vor allem aber der städtische Wohnungsboden.

Die bleibende Zweckbestimmung dieses Bodens nach einmal erfolgter fester Anlegung der Wohnplätze, Bestimmung der Straßenzüge rc. für Gebäudeanlagen, die Notwendigkeit eines größeren Kapitalaufwands für letztere und dabei die Verwandlung umlaufenden in stehendes Kapital, die Unentbehrlichkeit dieses Bodens für die lokalen Wohn- und gewerblichen Zwecke giebt diesem Boden und den einzelnen dazu gehörigen Grundstücken eine eigentümliche ökonomisch-technische Stellung und Funktion, welche regelmäßig auch zu einer besonderen Stellung und Behandlung desselben in der Rechtsordnung geführt hat.

Gerade an diesem Boden hat sich auch da, wo der gesamte Boden ursprünglich im Gemeineigentum örtlicher oder weiterer Gemeinschaften stand, am ersten und vollständigsten eine festere Beziehung zum Inhaber und seiner Familie, ein Ausschluß aus der periodischen Teilung des sonstigen Bodens und am frühesten Privateigentum entwickelt.

Andererseits haben die Verhältnisse der räumlichen Nähe, die daraus hervorgehenden Lebensbedingungen gewisse „lokale Gemeinbedürfnisse" hier ebenfalls am frühesten entwickelt, gewisse gegenseitige Beziehungen und Rücksichtnahmen bedingt, was beides zu entsprechenden, die Verfügungsgewalt des Inhabers oder Eigentümers einschränkenden Normen in der Rechtsordnung, im Privatrecht wie im dörflichen, städtischen Verwaltungsrecht (Polizeimaßregeln) geführt hat (Reinlichkeits-, Sanitäts-, Feuer-, Bau-, Wasser-, Straßenrechtliche [z. B. auch privatrechtliche] und polizeiliche Bestimmungen u. dergl. m.) Das betreffende („städtische") Privateigentum am Boden ist daher doch naturgemäß immer ein durch die Rücksichten des gesellschaftlichen Zusammenlebens mehr oder weniger beschränktes gewesen und im Laufe der Entwickelung selbst immer mehr geworden. Die enge lokale Anhäufung der Menschen und ihrer Berufsstätten, Gewerbebetriebe, die daraus hervorgehenden Gefahren und Uebelstände, die neuere naturwissenschaftliche Erkenntnis der Einflüsse von Boden, Luft, Wasser, Licht rc. auf die Gesundheit bedingen eine wachsende Einflußnahme der öffentlichen Gewalt und demgemäß der Rechtsordnung auf die Verhältnisse dieses Bodens und der darauf stehenden Gebäude. Wo, wie bei unserer Bauweise — im Unterschied zu anderen Ländern, z. B. Japan — die Gebäude im wesentlichen fest mit dem Boden verbunden und insofern im ökonomisch-

technischen Sinne wahre Immobilien sind, ist bei einmal bebauten Grundstücken auch in der Rechtsordnung dieser Umstand zu beachten, weshalb die Fragen vom städtischen Grundeigentum und Gebäudeeigentum eng zusammenhängen und zum Teil zu einer einheitlichen Frage der Rechtsordnung werden.

Die Gesamtheit der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse in den Wohnorten, vom kleinen Dorf bis zur Weltstadt, bringt es mit sich, daß für die wirtschaftliche Bedeutung, daher für den Wert des „Wohnungsboden" Ein Faktor eine ganz besondere, zum Teil ausschlaggebende Wichtigkeit erlangt, zwar nicht allein, aber mehr und stärker als so ziemlich bei allem übrigen Boden: die örtliche Lage. Der andere sonst maßgebende Faktor, die (natürliche) Beschaffenheit des Bodens, verliert zwar auch beim Wohnungsboden ihre Bedeutung nicht ganz (Tragfähigkeit, Erfordernis betreffs der Fundamentierungsarbeiten u. dergl.), aber tritt doch hier in seinem Einfluß auf die Benutzbarkeit und daher den Ertrag und Wert wesentlich zurück. Es spielt deshalb beim Wohnungsboden die „Grundrente der Lage" eine besonders hervorragende, zum Teil selbst spezifisch eigentümliche Rolle (s. Art. Grundrente). Die Lage äußert ihren Einfluß doppelt, einmal nach der ganzen Art der Ortschaft (Dorf—Stadt, Klein-, Mittel-, Groß-, Weltstadt), dann nach der lokalen Lage innerhalb der Ortschaft (städtische Verhältnisse!). In beiderlei Beziehung bedingt die Lage die Benutzbarkeit für gewisse Wirtschafts- und persönliche Zwecke in oft so gut wie entscheidendem Maße. In Verbindung mit diesem Moment der Lage hat daher auch die Institution des Privateigentums am Boden wirtschaftliche und rechtliche Konsequenzen, wie sie bei anderem Boden die Lage (z. B. bei „Aussichtsgrundstücken", Bergpunkten, Wasserfällen u. dergl.) und die Beschaffenheit (z. B. Kohlen-, Metallreichtum, Weinbergsboden) nur ausnahmsweise ähnlich zeigen. Im städtischen, vollends groß- und weltstädtischen Boden tritt so der „Monopolcharakter" des Grund und Bodens in ganz besonderem Grade hervor: ein für die Würdigung der Fragen der Rechtsordnung, speziell des Privateigentums, wiederum besonders wichtiger Punkt. Da die „örtliche Lage" eine reine Naturthatsache ist und die wirtschaftliche Bedeutung dieser Lage ganz überwiegend, öfters ausschließlich von allgemeinen Entwickelungen des Wirtschaftslebens, der politischen Geschichte (Hauptstädte), der Bevölkerungsbewegung, der Verkehrsmittel 2c., nicht oder fast nicht von wirtschaftlichen Leistungen des einzelnen Eigentümers abhängt, so ergiebt sich bei diesem Boden vollends, daß das Privateigentum an demselben dem Eigentümer ganz ohne seine oder ohne wesentliche Thätigkeit seinerseits wirtschaftliche Gewinne zuführen kann und oft zuführt, welche demselben rein als Konsequenz des Privateigentumsprinzips und speziell des Privateigentumsrechts an einem, noch dazu beschränkt vorhandenen, eben deshalb zum Monopol werdenden Naturfaktor zufallen, also ökonomisch insofern nicht oder fast nicht „verdient" sind. Kolossale Werte, so daß selbst ein auf solchem Grundstück stehendes großes Prachtgebäude weniger zu bauen kosten kann, als die bevorzugt gelegene Baustelle, auf der es sich erhebt (30 bis 40000 M. pro Quadrat-Rute in Berlin), riesige Wertsteigerungen auch binnen kurzer Zeit unter günstigen Umständen kommen daher hier gelegentlich, in den Mittelpunkten und selbst an der Peripherie rasch wachsender Großstädte in häufigeren Fällen zum Vorschein.

Lauter Verhältnisse, welche das private städtische Grundeigentum, zumal in Großstädten, allerdings mißlich erscheinen lassen. Denn natürlich werden jene Werte nicht aus dem Nichts geschaffen, sondern sind in letzter Linie antizipativ kapitalisierte Zahlungen, welche die Benutzer der Häuser, die Mieter, in hohen, steigenden, ihnen durch die Zwangslage, in welcher sie sich dem Boden- und Hausmonopol gegenüber befinden, abgerungenen Mieten entrichten müssen. Durch Weiterwälzung dieser Lasten auf die Käufer ihrer Arbeitsprodukte und Leistungen können und werden diese Mieter zwar ihre Abnehmer mit belasten, aber volkswirtschaftlich und sozialpolitisch aufgefaßt wird die Sache dadurch sogar eher noch bedenklicher. Denn schließlich wird so direkt und indirekt die halbe oder ganze Bevölkerung den städtischen Grund- und Gebäudeeigentümern tributpflichtig, nicht für eine wirtschaftliche Leistung derselben an sie, sondern für die Ueberlassung eines direkten oder indirekten Anteils an der Benutzung desjenigen Bodens, welchen die Rechtsordnung den Eigentümern privateigentümlich zur Ausübung ihrer Herrschaft und damit zur Erhebung jenes Tributs, einer wahren Privatsteuer ohne Gegenleistung, überlassen hat.

Bei dem Umstande, daß staatliche und kommunale „öffentliche" Verwendungen für mancherlei der wichtigsten Zwecke direkt und indirekt wiederum vornehmlich dem örtlichen Grundeigentum in Renten- und Wertsteigerungen zugute kommen, während die Steuern, mittelst deren diese Verwendungen erfolgen, von der Gesamtheit aufgebracht werden, treten die angedeuteten Wirkungen nur noch drastischer hervor. Zwar mildert sich das aus diesen Verhältnissen hervorgehende Bedenken, wenn demgemäß wenigstens die Steuern solchen Sondervorteilen

des Grundeigentums entsprechend in besonderem Maße auf die Eigentümer des letzteren gelegt werden. Das wird denn auch, und prinzipiell ganz mit Recht, verlangt. Aber nicht nur ist diese Forderung in der Regel thatsächlich nur in geringem Maße, öfters gar nicht erfüllt: sie kann auch aus steuertechnischen und anderen Gründen nur in sehr beschränktem Grade und sehr unvollkommen erfüllt werden. Das Bedenken bleibt also in der Hauptsache bestehen.

In moderner, namentlich der neuesten Zeit, sind alle diese Verhältnisse noch mißlicher geworden. Einmal, weil der Uebergang von der vorwaltend agrarischen und kleingewerblichen (handwerklichen) zur industriellen Stufe der Volkswirtschaft und weil die dadurch und durch das moderne (Dampf-) Kommunikationswesen und die diesen Faktoren sich anpassende Rechtsordnung des freien persönlichen Verkehrs bedingte örtliche Bevölkerungsbewegung (Freizügigkeit, interlokale und internationale Bevölkerungsbewegung) das starke und rasche Anschwellen der lokalen Bevölkerung an begünstigten Orten (Groß- und Weltstädte, Industriesitze) in ganz außerordentlichem Maße gesteigert haben. Sodann, weil die Entwickelung des Kreditwesens und seiner Organisation, der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit, auch der bezüglichen Einrichtungen und Normen des Rechts, selbst des Privatrechts, die städtischen Immobilien mehr und mehr mobil gemacht, zu häufigem und leichtem Besitzwechsel, bequemer Verpfändbarkeit derselben geführt haben, so daß mitunter, der bisherigen wirtschaftlichen Natur des Handels und den Normen des Handelsrechts zuwider, diese Immobilien selbst förmlich Gegenstand des Handels geworden sind. Zu den naturgemäßen Faktoren, welche die Renten- und die Wertsteigerung dieser Objekte bedingen, tritt infolgedessen noch der Spekulationsfaktor. Die Mieten, die Renten, die Werte werden dadurch noch weiter und rascher, wenigstens in Zeiten günstiger Konjunkturen, willfähriger Kredits und in Orten aussichtsreicher Entwickelung emporgetrieben. Die „Grundstückspekulation" nimmt wohl selbst einen gewerbsmäßigen Charakter an.

Alles das hat dann natürlich vollends nachteilige Wirkungen für die Mieter, d. h. für die große Masse der städtischen Bevölkerung, nicht einmal bloß in betreff der Verteuerung der Befriedigung des Wohnbedürfnisses, sondern auch in Hinsicht der Abhängigkeit vom Grund- und Hauseigentümer, der Unsicherheit des Innehabens der Wohnung u. v. a. m. (großstädtische chikanöse Mietsverträge, wahre Löwenverträge zu Gunsten des Vermieters). Schon aus den allgemeinen Verhältnissen des städtischen Bau- und Wohnungswesens folgt, daß in Städten, zumal in den größeren, die Mehrzahl der Bevölkerung zur Miete wohnt, also dies zweit- oder drittwichtigste materielle Bedürfnis nicht, wie fast in allen anderen Fällen, mittelst des Kaufvertrags, sondern mittelst des Mietvertrags zur Befriedigung bringt. Die geschilderte Entwickelung der Dinge macht das Mietwohnungswesen im Gegensatz zum Eigenwohnen im eigenen Hause, wenigstens in Großstädten, aber vollends zur fast allgemeinen Notwendigkeit. Denn die ungeheuere Höhe der Grundrente, bezw. des Bodenwerts verteuert das Alleinbewohnen eines Hauses zu sehr und nötigt wieder zur möglichsten Ausnutzung des Raumes durch verwertbare Gebäude, daher zur „Mietkaserne", mit engsten, kleinsten Höfen — „Lichthöfen", lucus a non lucendo —, möglichst großer Zahl der Stockwerke übereinander ꝛc. Diese Bauart steigert dann ihrerseits wieder die Steigerungsmäßigkeit des Bodenwertes noch, so daß man hier auf eine immer verhängnisvollere Bahn kommt. Die Mietkaserne bedingt aber wieder eine Menge sozialer, ethischer, sanitärer und sonstiger Uebelstände. Sie ist jedoch ein notwendiges Produkt der weitgehenden „Freiheit des städtischen privaten Grundeigentums".

7. Baustellen. Die eigentümlichsten und wieder noch besonders nachteiligen Folgen treten in solchen Verhältnissen bei noch unbebauten Grundstücken ein. Regelmäßig liegt sonst beim Grundeigentum der wirtschaftliche Vorteil nicht im bloßen Haben oder Besitzen, sondern in der Benutzung zu einem solchen Zweck, welcher einen laufenden Ertrag giebt. Bei der raschen und bedeutenden Wertsteigerung des städtischen Bodens unter günstigen Verhältnissen lohnt es dagegen, selbst unter völligem Verzicht auf laufende Erträge, Grundstücke nur zu besitzen und zu erwerben und sie ganz — oder im wesentlichen — unbenutzt, daher ohne laufenden Ertrag zu lassen, in der Erwartung, daß die Entwickelung der städtischen Grundstückwerte bald oder wenigstens über kurz oder lang eine gewinnreiche Veräußerung gestatten werde, aus der weit mehr als aus den üblichen, doch meist nur geringen laufenden Erträgen erzielt wird. So entwickelt sich eine förmlich spekulative und gewerbsmäßige Kapitalanlage in „Baustellen", natürlich vornehmlich in solchen örtlichen Lagen einer sich gut entwickelnden Stadt, wo noch billig zu kaufen, nach einiger Zeit aber wegen des Bedarfs der wachsenden Bevölkerung nach Boden für neue Gebäudeanlagen gut zu verkaufen ist. Einstweilen wird der betreffende Boden „aus dem Markte gehalten", was dann auch wieder dem Monopol der übrigen Grundstück- und Gebäudebesitzer zu gute kommt. Bauordnungen, welche eine übermäßige Ausnutzung des Bodens für Ge-

bäude gestatten, Steuerverfassungen, wie die meist bei uns bestehenden (Grundsteuer), welche solche Baustellen nach den niedrigen Sätzen des agrarischen Bodens, vielleicht noch dazu geringer Qualität (Berlin) belegen, begünstigen direkt und indirekt diese ungesunde Entwickelung, namentlich die spekulative Kapitalanlage in Baustellen. Verkehrsverbesserungen und Verwohlfeilerungen (billiger Lokaltarif der Pferde- und Dampfbahnen), welche das Entferntwohnen von Berufs- und Arbeitsstätte, vielleicht sehr erwünscht, ermöglichen, und die „interne" Bodenrente etwas drücken, begünstigen wieder die Baustellenspekulation an der städtischen Peripherie und helfen so selbst ihren eigentlichen Zweck zu vereiteln.

In und bei großen, entwickelungsfähigen Städten, unter besonders günstigen Umständen (Berlin!), werden dann wohl große Bodenflächen von kleinen und großen Kapitalisten, Banken ꝛc. als Baustellen erworben, einstweilen gar nicht oder nur zum Schein oder zu Nebenzwecken (Niederlagsplätze für Brennstoffe, Baumaterialien u. drgl.) benutzt, nicht einmal regelmäßig agrarisch oder gärtnerisch, und schließlich mit öfters enormem Gewinn veräußert, der natürlich endlose Mietergenerationen belastet.

Das private Grundeigentum, zumal das durch Bauordnungen wenig beschränkte, durch Steuern wenig belastete und dem Eigentümer möglichst frei zu seiner Verfügung stehende, hat hier unleugbar hoch bedenkliche volkswirtschaftliche und soziale Konsequenzen. Es gewährt ohne oder ohne wesentliche Leistungen seinem Herrn große Gewinne, führt zu Einkommen- und Vermögensbildungen auf Kosten Dritter und läßt sich kaum irgendwie mit einem derjenigen Gründe, welche für die modernen Arten privaten Grundeigentums doch mehr oder weniger zutreffen, rechtfertigen.

8. Reformen für den Wohnungsboden und sein Recht. Es ist begreiflich, daß, je mehr die Einsicht in diese Zusammenhänge jedem halbwegs vorurteilsfreien ruhigen Beobachter durch den Augenschein und handgreifliche Thatsachen klar wird, desto mehr Reformbestrebungen auftauchen. Darauf kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. (S. u. a. Art. Baupolizei [II. Bd. S. 330 fg.], Enteignung [III. Bd. S. 249 fg.], Wohnungsfrage.) Es muß hier an einigen Bemerkungen darüber genügen.

Die Einen, die Gemäßigteren, wollen das private städtische Grundeigentum beibehalten, aber teils durch wirtschaftspolitische Maßregeln, besonders durch die Entwickelung guten und billigen lokalen Verkehrswesens, die faktischen Monopole bevorzugter Lagen brechen. — was leider nicht in genügendem Grade möglich ist, ohne durch das Mittel selbst anderswo und noch ausgedehntere neue bevorzugte Lagen zu schaffen und so die alten Uebel noch zu verbreiten, wenn auch sie allgemein, namentlich im Innern der Städte, etwas zu ermäßigen. Teils gehen auch diese Reformer bereits weiter und verlangen auch ihrerseits schon rechtliche Reformen auf Gebieten, welche mit den städtischen Bodenverhältnissen in Verbindung stehen: bessere, die Raumausnutzung beschränkende, die gesundheitlichen Bedingungen mehr verbürgende, den sozialen, den sittlichen Lebensverhältnissen mehr Rechnung tragende Bauordnungen, Aenderungen der Steuerverfassung, wodurch die „Konjunkturenwerte" und „Spekulationswerte" der Grundstücke mehr erfaßt werden (Grundsteuer-, Gebäudesteuer-, Einkommensteuerreformen, Baustellensteuern, Konjunkturgewinnsteuern u. dgl. m.): an sich beides prinzipiell und praktisch zweckmäßige, aber technisch schwierige und immerhin nicht ausreichende Mittel.

Die Interessen der besonders durch die geschilderten Verhältnisse bedrückten unteren Volksklassen sollen daneben durch Leistungen wohlwollender Arbeitgeber — Bau von Arbeiterwohnungen —, durch „gemeinnützige Baugesellschaften" — Maßregeln des „Voluntarismus" —, durch Baugenossenschaften besser wahrgenommen werden. Dadurch will man indirekt dem faktischen Monopol des privaten Grundbesitzes entgegenwirken, richtet aber regelmäßig den durch die dargelegten Verhältnisse geschaffenen übermäßigen Bodenwerten gegenüber nichts Genügendes aus, ja scheitert wohl förmlich: besten Falles ein Tropfen auf den heißen Stein. Endlich, aber seltener und zaghafter, faßt man auch hier schon direkte Leistungen des Staates, der Gemeinde im eigenen Bau von Wohnungen ins Auge, wozu es aber, wenigstens bisher, an Bereitwilligkeit, praktischer Fähigkeit, genügenden Mitteln in den beteiligten maßgebenden Kreisen der Staats- und Kommunalverwaltungen und Vertretungen meistens noch fehlt. Zum Teil wird übrigens gerade prinzipiell auch eine gegnerische Stellung zu derartigen Maßnahmen in diesen Kreisen eingenommen, weil man darin bereits eine zu weitgehende Hinneigung zum „Sozialismus", mindestens einen Schritt auf einer schiefen Bahn, auf der man sich vom privatwirtschaftlichen System schon zu weit entferne, erblickt. Fehlt es an entsprechend gelegenem Staats- und Gemeindeland, wie so oft, so kommt man freilich ohnehin auch mit diesem Mittel wieder mit den Folgen des privaten städtischen Grundeigentums, den übermäßigen Bodenwerten, welche den Ankauf von Grundstücken zu sehr verteuern, in Konflikt und scheitert an dieser Schwierigkeit.

Die Anderen, die Weitergehenden, einsehend, daß man auf den eben angedeuteten Wegen doch keine durchgreifende Besserungen erreicht, nur an den Symptomen kuriert, nur Palliativmaßregeln unternimmt, greifen prinzipiell das Privateigentum am städtischen, zumal großstädtischen Wohnungsboden, an den Baustellen &c. selbst an, weil sie darin den Kern des Uebels sehen. Nennt man eine derartige Auffassung und Stellung eine „sozialistische", so ist nicht zu leugnen, daß dieselbe von immer zahlreicher werdenden Theoretikern und Praktikern und Personen des Publikums im allgemeinen geteilt wird, welche sonst nicht für das bekannte, die Eigentumsordnung betreffende Programm des wissenschaftlichen und politischen Sozialismus eintreten und darunter auch von vielen solchen Personen, welche für andere Bodenkategorien, besonders für den ländlichen oder agrarischen Boden, am Privateigentum festhalten. Schon diese Sachlage zeigt, daß die Frage des städtischen Wohnungsbodens jedenfalls anders liegt, als namentlich diejenige des ländlichen.

Das besonders Beachtenswerte ist dabei, daß hier nicht sowohl, wenn auch mit aus Bedenken hinsichtlich der üblen Verhältnisse des Wohnungswesens, denen man durch sanitäts-, baupolizeiliche und dergleichen Maßregeln doch auch mehr oder weniger begegnen kann — s. d. Art. Baupolizei, Wohnungsfrage —, sondern eben prinzipiell wegen der sozial nachteiligen Funktion des Privateigentums für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses und für die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens gegen dies Privateigentum auf diesem Gebiete die gegnerische, die „sozialistische" Stellung eingenommen wird. Auch die Frage der (Zwangs-)Enteignung, die alsdann hier auftaucht, liegt aus diesem Grunde hier eigentümlich, wenngleich auch hier so und gerade recht so, daß das „öffentliche Interesse" den maßgebenden Gesichtspunkt bildet (s. Art. Enteignung III. Bd. S. 249 fg.). Die deutsche Bewegung der Bodenbesitzreform hat jetzt gerade diese städtische Grundeigentumsfrage zum Gegenstand ihrer nächsten Beschäftigung und ihrer Angriffe gemacht. In England ist der eigentümliche Umstand, daß große Teile städtischen Bodens (London) alten Grundaristokraten auch jetzt noch gehören und nur auf längere Perioden zur Bebauung mit Gebäuden an Dritte vermietet werden (Bodenleihe), freilich der Anlaß, daß nun vollends horrible Konsequenzen zu Gunsten jener Magnaten hervortreten. Aber andererseits liegen die Dinge dort gerade wegen dieses Verhältnisses der Bodenmiete anders als bei uns und zeigt es sich dabei jedenfalls als ausführbar, was bei uns vielfach als unlösbares Problem gilt und allerdings auch ein ökonomisch-technisch und rechtlich schwieriges Problem ist, Bodeneigentum und Hauseigentum, bezw. Hausbau zu trennen.

Denn gerade durch die unvermeidliche Verbindung der Frage vom Hausbau und Hauseigentum mit der Frage vom Eigentum am städtischen Wohnungsboden kompliziert sich letztere Frage freilich erheblich. Wie so oft zeigt sich dann, daß die scharfe Kritik der auf der Privateigentumsordnung beruhenden Verhältnisse und der aus dieser Ordnung hervorgehenden Konsequenzen ganz richtig sein kann, ohne daß man daraus gleich den Schluß ziehen darf, man müsse deshalb diese Rechtsordnung verlassen und zu einer anderen, derjenigen des Gemeineigentums, hier etwa des kommunalen, übergehen. Das setzt immer voraus, daß man letztere Rechtsordnung ordentlich durchführen und praktisch zur Lösung der vorliegenden Aufgaben geeignet machen kann. Hierin liegt in der Regel die Schwierigkeit, über welche sich der wesentlich auf Kritik des Bestehenden sich beschränkende Sozialismus gewöhnlich viel zu leicht hinwegsetzt. Jedes Prinzip der Rechtsordnung hat notwendig wieder seine besonderen Konsequenzen, so dasjenige öffentlichen (staatlichen, kommunalen) Gemeineigentums am Boden weitgehende und eigentümliche für die Regelung des Hausbaus, der Bodenleih- (Bodenmiet-), der Haus- und Wohnungsmietverhältnisse. Erst die Würdigung aller dieser Konsequenzen, die Auseinandersetzung mit ihnen, die Erwägung der verschiedenen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeitsfragen bei der Regelung des Bau- und Mietswesens läßt es zur Genüge erkennen, welche großen Schwierigkeiten die Annahme des Gemeineigentums- statt des Privateigentumsprinzips hätte.

Wir können das hier, unter Berufung auf Ausführungen über diese Punkte und Fragen an anderer Stelle [1]), nicht genauer ins Einzelne verfolgen. Es sei hier nur bemerkt, daß namentlich zwei Eventualitäten bei Annahme des Gemeineigentumsprinzips für städtischen Wohnungsboden vorliegen würden. Beide böten verschiedene, es ist nicht ohne weiteres einfach zu sagen, welche davon die geringeren Schwierigkeiten.

Im einen Falle würde es sich, unter gleichzeitiger Einführung genauer, alle allgemeineren Interessen wahrnehmender Bauordnungen, darum handeln, für den Häuserbau selbst die privatwirtschaftliche Thätigkeit der Privaten festzuhalten, daher diesen unter näheren Bedingungen über den Preis, die Zeitdauer, die etwaige Entschädigung beim Heimfall,

1) S. meine „Grundlegung" 2. Aufl. S. 745—772, (3. Aufl. in Bearbeitung, wo ich die bezüglichen Ausführungen nach neuen Erfahrungen noch vervollständigen werde).

die Verhältnisse der Vermietung der Wohnungen 2c., Grundstücke auf Zeit zu vermieten („Bodenleihe"), mit der Verpflichtung, die Grundstücke bis da und da in der und der Art mit Gebäuden zu besetzen. An diese Eventualität denken die sonst nicht auf sozialistischem Boden stehenden Anhänger öffentlichen städtischen Grundeigentums, z. B. der Verein für Bodenbesitzreform. Erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken würden hier entfallen, welche bei der zweiten Eventualität auftauchen. Für das Bauwesen und die Verwaltung der Gebäude verbliebe die — geregelte — Privatwirtschaft in Funktion, was bekannte Vorzüge, freilich auch wieder einige der bisherigen Nachteile hätte. Die Hauptschwierigkeit wäre die richtige Regelung des Preises für die Bodenbenutzung, der Zeitdauer der letzteren, der Amortisationen und Entschädigungen in betreff des Baukapitals. Ohne eine gewisse Sicherung des Besitzes, daher seiner Dauer und ausreichende Entschädigung bei Heimfall würde der Häuserbau gefährdet. Bei langer Besitzdauer käme aber wieder die etwaige Grundrentensteigerung, wie bei langen landwirtschaftlichen Pachten, dem Bodenmieter zu gute. Auch die genügende Wahrnehmung der Interessen der Haus- und Wohnungsmieter gegenüber den Bodenmietern und Hausbesitzern wäre keine leichte und einfache Sache. Ein Monopol der letzteren wäre von demjenigen der jetzigen Haus- und Grundeigentümer wenig verschieden und müßte natürlich möglichst vermieden werden.

Die zweite Eventualität müßte der „volle Sozialismus" ins Auge fassen: Uebertragung auch des Bauwesens, des Gebäudeeigentums mit dem Bodeneigentum an die öffentliche Gemeinwirtschaft, z. B. die Gemeinde. Die strengere Konsequenz des angenommenen Prinzips wäre das wohl. Einige der eben angedeuteten Schwierigkeiten und Bedenken fielen hier fort oder verminderten sich. Andere tauchten aber auf oder würden noch größer. Die ökonomisch-technischen Aufgaben, welche Bau und Verwaltung der Gebäude bedingen, sind zwar, weil es sich bei einem Bau wesentlich um eine einmalige größere technische Aufgabe mit Verwandlung von umlaufendem in ein stehendes Kapital, hinterher nur um Erhaltungs-Reparaturarbeiten 2c. handelt, gerade für eine Behörde eher lösbar, als z. B. die Leitung des Ackerbaues, und um eine „Behörde" oder etwas Aehnliches handelte es sich doch. Aber Schwierigkeiten, und mehr als bei privatem Hauseigentum, verblieben gleichwohl. Auch die Regelung der Mietverhältnisse bietet mehr Schwierigkeiten, als die Anhänger dieses Systems sich vorstellen oder zugeben wollen.

Nebenbei bemerkt, würde z. B. rein kommunales Gemeineigentum statt staatlichen auch wieder zu mißlichen Konsequenzen zwischen den verschiedenen Gemeinden führen, indem die zum Teil direkt und indirekt auf Staatsthätigkeiten zurückzuführenden oder aus ganz allgemeinen Verhältnissen herrührenden Vorteile einzelner bevorzugter Orte dann doch diesen als selbständigen Gemeinschaften allein zufielen (Hauptstädte, Verkehrsmittelpunkte, besonders günstig gelegene Städte). Es taucht daher immer auch noch die Kontroverse: ob Staats- oder ob Kommunaleigentum am Boden oder wenigstens ob eine Mitbeteiligung des Staates am Kommunalboden auf, was die Frage vom Gemeineigentum wieder mehr verwickelt.

Immerhin glauben wir, dürften auch Anhänger der Privateigentumsordnung einräumen, daß alle diese Schwierigkeiten und Bedenken, auch diejenigen betreffs der Wahl zwischen den erwähnten beiden Eventualitäten sich schließlich überwinden lassen würden und daß man auch ohne weiteres wird behaupten dürfen, der gegenwärtige Rechtszustand des städtischen, zumal großstädtischen Grund- und Gebäudeeigentums verdiene nach allen seinen dargelegten nachteiligen Folgen den Vorzug vor jedwedem Gemeineigentumssystem. In dieses Stadium der Beurteilung möchte die Frage vom Standorts- und Wohnungsboden bereits eingetreten sein.

Wenn man aber am Privateigentum festhält, so muß um so mehr gerade bei dieser Bodenkategorie die Anwendung des üblichen „absoluten Eigentumsbegriffes" abgewiesen werden. Vollends hier ist es unhaltbar, von der Idee einer souveränen Herrschaftsbefugnis des Eigentümers in Bezug auf sein Eigentumsobjekt, wonach mit letzterem ganz nach Belieben geschaltet und gewaltet werden könne, auszugehen. Das ist auch nie und nirgends positives Recht gewesen. Gerade dies Privateigentum stand und steht in den „Banden der Gesellschaft". Scharfe, einschneidende, nicht bloß sanitäre, feuerpolizeiliche, baupolizeiliche 2c. Interessen, sondern die mitspielenden sozialen und volkswirtschaftlichen Interessen sichernde Bauordnungen, Besteuerungen, Beschränkungs- und Enteignungsrechte sind gerade diesem Grundeigentum gegenüber dringend geboten, auch um die Grundwerte nicht so steigen und die Objekte nicht zum Spekulationsgegenstand werden zu lassen. Und diese Normen und Maßregeln sollten nicht nach den Interessen, Wünschen, Prätensionen und der puren Gewinnsucht des aus seinem Eigentumsrecht falsche Rechte ableitenden Grund- und Gebäudeeigentümers unterbleiben oder danach zu sehr gemildert werden. Die berechtigten ge-

sellschaftlichen Interessen müßten vollends hier voran stehen.

9. Zweite Bodenkategorie: Bergwerksboden. Der Bergwerksboden und seine Bearbeitung sind oben schon in Kürze charakterisiert worden. Hinzuzufügen ist noch, weil auch von Bedeutung für die Rechtsfragen, daß neben dem Umstand „gegebener" Mengen irreproduzibler (unorganischer) Naturstoffe in bereits gebrauchswertiger Form die Art der Zugänglichkeit und die Qualität der Stoffe, die doppelartige Arbeit der Auffindung (Aufsuchung) am Fundort und der Gewinnung daselbst und der Umstand in Betracht kommt, daß die betreffenden Stoffe meistens sogenannte natürliche Erwerbsmittel sind, nur ausnahmsweise, wie Salz, Steinöl, bereits natürliche Genußmittel der Konsumenten.

Auch für die allein hier zu unserer Betrachtung gehörigen allgemeinsten volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen der Rechtsordnung dieses Bodens sind die natürlichen Lagerungs-, Verteilungs- und dadurch bedingten Zugänglichkeitsverhältnisse jener Stoffe im Boden, in horizontaler wie vertikaler Richtung, die — wenigstens für unsere geologische Periode, mit der wir hier natürlich allein zu rechnen haben — gegebenen Arten, Mengen und Qualitäten dieser Stoffe und die ökonomisch-technischen Gewinnungsverhältnisse derselben von entscheidender Bedeutung.

Die Lagerungs- und Verteilungsverhältnisse, insbesondere zunächst schon in geographischer, horizontaler Beziehung, sind einigermaßen für alle diese Stoffe, insbesondere gerade für einige und die wichtigsten bekanntlich derartige, daß sich die Stoffe überhaupt oder in entsprechender Zugänglichkeit, Menge und Beschaffenheit nur an bestimmten Stellen des Bodens in einem Volkswirtschaftsgebiete finden. Werden sie hier nicht gewonnen, so überhaupt im Lande nicht. Die Natur selbst hat also hier bestimmt, was „Bergwerksboden" sei, ohne jedoch das nach der horizontalen und vertikalen Verteilung und Lagerung der Stoffe im Boden immer gleich sichtbar oder auch nur leicht bestimmbar zu machen. Darin liegt der wesentliche Unterschied von diesem und dem meisten sonstigen Boden, besonders dem Wohnungs- und dem agrarischen Boden. Demgemäß liegt hier ein gesellschaftliches und volkswirtschaftliches Bedürfnis, ein allgemeines Produktionsinteresse vor, die Rechtsordnung in Bezug auf den Bergwerksboden so gestaltet zu sehen, daß die Auffindung und Gewinnung der betreffenden Stoffe auf ihren natürlichen Lagerstätten möglichst gesichert sei und da, wo es zweckmäßig ist, wirklich erfolge. Das ist ein wesentlich anderer Sachverhalt als bei dem meisten sonstigen, namentlich wieder dem agrarischen Boden. In diesem Sachverhalt liegt der letzte und entscheidende Grund dafür, daß die Rechtsordnung für Bergwerksboden vielfach seit Uralters und sehr allgemein, wenn auch nicht überall noch immer, abweichend von derjenigen für sonstigen, insbesondere agrarischen Boden nach der geschichtlichen Entwickelung gestaltet worden ist und daß sie Handhaben enthält, um eventuell auch gegen den Willen des privaten Grundeigentümers, d. h. des Oberflächeneigentümers, eine Auffindung und Gewinnung von Mineralstoffen zu ermöglichen und die eine, die Benutzung zum Bergbau, an die Stelle einer anderen, der bisherigen, der dem Eigentümer genehmen, z. B. der agrarischen, zu setzen. Der Wille, die ökonomische und technische Fähigkeit des Grundeigentümers sollen also hier nicht entscheidend für den wirklichen Verwendungszweck und die wirkliche Benutzung des Bodens sein.

In der Einrichtung des B e r g r e g a l s und der F r e i e r k l ä r u n g des Bergbaues und in der betreffenden Gestaltung des S c h ü r f -, B e l e i h u n g s - und E n t e i g n u n g s r e c h t s tritt diejenige Rechtsordnung des Bergwerksbodens in der Rechtsgeschichte und im positiven Rechte hervor, welche die Konsequenz der angedeuteten Gesichtspunkte ist und als die naturgemäß angemessenste und praktisch gut erprobte bezeichnet werden kann. Sie ist zugleich ein wichtiges interessantes Beispiel für die Anpassung der Rechtsordnung an „die Zwecke im Recht". Daß sie nicht die einzig mögliche ist, beweist der Umstand, daß wir sie nicht immer und überall finden und gleichwohl der Bergbau sich auch auf der Grundlage anderer Rechtsordnungen entwickeln konnte, wenn auch wohl meistens mit größeren Schwierigkeiten und Hemmnissen.

Auf weitere Einzelheiten, auch auf die hier besonders naheliegende Frage des unbedingten Vorbehalts des Bergwerksbodens, bezw. der Gewinnung von Mineralstoffen für die (staatliche) Gemeinschaft und schon demgemäß weiter einer allgemeinen „Verstaatlichung" des gesamten Bergbaues gehen wir hier unter Hinweis auf den Art. Bergbau (II. Bd. S. 364 fg.), mit dessen bezüglichen Ausführungen wir vielfach, aber nicht durchweg, einverstanden sind, nicht ein. Nur davon ist hier noch besonders Akt zu nehmen, daß die erwähnte, uralt historische Rechtsordnung des Bergbaues (Regal, Bergbaufreiheit) ein Beleg dafür ist, wie auf diesem wichtigen Gebiete bereits seit Alters n i c h t das „private (Oberflächen-) Grundeigentum" herrscht, oder in der üblichen, aber nicht ganz korrekten Terminologie, wie dieses letztere weitgehenden Beschränkungen unterliegt, indem es sich ausdrücklich, gegen den sonst üblichen Eigentumsbegriff, n i c h t mit auf die im Boden

befindlichen Mineralstoffe (alle oder wenigstens bestimmte Arten) bezieht.

Eigentümliche Konsequenzen für die Fragen der Rechtsordnung des Bergwerksbodens folgen aber auch noch aus dem oben genannten zweiten charakteristischen Moment, den gegebenen Mengen der betreffenden Stoffe in einer Lokalität, in Verbindung mit der gegebenen spezielleren Verteilung, Lagerung, der davon wieder bedingten Möglichkeit und Schwierigkeit, daher Kostspieligkeit der Gewinnung (Zugänglichkeit, Mächtigkeit, Streichungsrichtung, vertikale Ausdehnung, Tiefe unter der Oberfläche ꝛc. der Flötze, der Erzadern). Dazu kommt auch noch, daß es sich um ungemein wichtige, zum Teil unentbehrliche Stoffe (Kohlen, Eisen, andere Metalle) handelt, deren ökonomisch-technische Bedeutung besonders in unserer Zeit eine ungeahnte geworden ist (Maschinenwesen, Dampf-, Elektrizitätsverwendung ꝛc.). Derjenige, welcher über den Bergwerksboden rechtlich verfügt, hat also beschränkt vorhandene, sich nicht erneuernde reine Naturgaben, die mit jeder Fortnahme von der Fundstätte geringer werden, mithin erschöpfliche Vorräte von Stoffen größter und mit der Entwickelung der Produktionstechnik wachsender Bedeutung zur Ausbeutung in seiner Hand. Die Frage der Gewinne und Renten, welche der Bergwerksboden seinem Besitzer abwirft, tritt durch diesen Sachverhalt wieder in ein besonderes Stadium, anders als namentlich beim agrarischen Boden. Für die Rentenfrage, speziell die Frage der Höhe der Renten, wird dabei auch der Einfluß der Zugänglichkeit und der technischen Gewinnungsbedingungen der Stoffe auf die Kosten der Gewinnung besonders wichtig. Bei gegebenem Bedarfe treten nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse hier besonders scharfe Fälle der „Differenzialgrundrente“ hervor, derjenigen, welche aus der Verschiedenheit der lokalen Gewinnungskosten, wie auch derjenigen, welche aus der verschiedenen örtlichen Lage der Bergwerke zum Absatzorte hervorgehen. Auch der Einfluß allgemeiner Verhältnisse der volkswirtschaftlichen Entwickelung, besonders der Kommunikations- und Transportmittel, macht sich bei der Schwere, Voluminosität und der Niedrigkeit des spezifischen Wertes der meisten Bergwerksprodukte für die Gewinne und Renten des Bergbaues eigentümlich geltend. Aus dem allen, vollends in Verbindung mit der ökonomisch-technischen Unentbehrlichkeit mancher dieser Produkte (Kohlen) folgt, daß beim Bergwerksboden leicht wieder in besonderem Grade, nicht immer ganz unähnlich wie beim Wohnungsboden, monopolistische Verhältnisse zum Vorschein kommen. Es ist nicht zu leugnen, daß unter Erwägung aller dieser Umstände der Bergwerksboden nicht eben als ein geeignetes Objekt reinen und vollen Privateigentums einzelner physischer und nichtphysischer privatrechtlicher Personen (Bergwerks-Aktiengesellschaften) erscheint. Die Mobilisierung des Bergwerkseigentums mittelst der neueren Gesellschaftsformen, besonders der Aktie, hat dies Objekt zum Gegenstande der Spekulation, des Börsenspiels gemacht, wodurch die Rechtfertigungsgründe privaten Grundeigentums hier jedenfalls nicht verstärkt worden sind.

Die ökonomisch-technischen Gewinnungsverhältnisse der Mineralstoffe im Bergwerksboden endlich sind so beschaffen, daß schon im Interesse der möglichst gesicherten Fortdauer des Betriebes, der Verhütung unnötigen Raubbaues, des Schutzes der Arbeiter ꝛc. eine gewisse obrigkeitliche Regelung und Beaufsichtigung des Betriebes geboten erscheint, welche in Verbindung mit Staatseigentum und staatlichem Eigenbetrieb am besten und ohne sonst schwer ganz zu vermeidende Störungen eingerichtet werden können. Auch ist die ganze naturgemäße Oekonomik und Technik des Bergbaues, und sind die Bedingungen dafür, der Kapitalaufwand, die Festlegung eines großen Teils des Kapitals in stehenden Anlagen, das öftere Wartenmüssen auf Rente bei kostspieligen Vorauslagen, gewisse, gemeinsame, größere Anlagen für einen ganzen Bergwerksdistrikt (Wasserwerke) u. dgl. m. derart, daß die sonstigen wirtschaftlichen und technischen Vorzüge des Privateigentums und der gewöhnlichen Privatwirtschaft vor dem öffentlichen, dem Staatseigentume und dem Staatsbetriebe hier zurücktreten und eher umgekehrt spezifische Vorzüge der letzteren sich zeigen. Der große, oft maßgebende Einfluß der Konjunkturen für den Wert (Preis) der Bergwerksprodukte, zumal unter unseren heutigen Verhältnissen, führt bei privatwirtschaftlicher Organisation des Bergbaues wegen seines Einflusses auf die den Besitzern zufallenden, ökonomisch unverdienten Gewinne auch hier wiederum, ähnlich, wenn auch selten so stark wie beim Wohnungsboden, zu mißlichen Konsequenzen des Privateigentumsprinzips.

Wo, wie bei Kohlen und im wesentlichen bei Salz, sofort oder nach einfachen Verarbeitungsprozessen fertige, unmittelbar für den Verbrauch geeignete Produkte gewonnen werden, wo es sich, wie bei den genannten Produkten, um Gegenstände allgemeinster volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt, deren privatwirtschaftliche faktische Monopolisierung durch private Großbetriebe mit ihren Kartellen ꝛc. besonders bedenkliche Folgen hat, wo, wie vielfach bei Salz, eine Verbrauchssteuer in Monopol- oder sonstiger Form sich anschließt, wo die Großbetriebskonzentration aus ökonomischen und tech-

nischen Gründen besonders erwünscht ist, ergeben sich wiederum ebenso viele Gründe für Staatseigentum und meistens auch für Staatsbetrieb. Die Frage liegt insofern wohl im ganzen zu Gunsten dieser beiden bei Kohlen und Salz mehr als bei Erzen. Denn diese bedürfen vielfach an Ort und Stelle gleich einer Verhüttung und die daraus gewonnenen Produkte, die Metalle, unterliegen, zumal bei unseren heutigen Kommunikations- und Handelsverhältnissen, mehr dem Spekulationseinflusse beim Absatz, in welchen Fällen immer der Betrieb durch öffentliche Wirtschaften, des Staates ꝛc. besondere Schwierigkeiten bietet.

Wo der Bergwerksboden indessen im Privateigentum der physischen Personen und privatrechtlicher nicht-physischer wie der Erwerbsgesellschaften bleibt, da ist vollends wenigstens, wie aus dem Gesagten implicite folgt, eine B e s c h r ä n k u n g der Verfügungsbefugnisse, insbesondere auch bei der Benutzung, beim Bergwerksbetrieb, eine demgemäße s t a a t l i c h e A u f s i c h t nach den natürlichen ökonomisch-technischen Eigenschaften dieses Privateigentumsobjekts dringend geboten. Zu verhüten wird namentlich auch sein — ein den Verhältnissen der Baustellen des Wohnungsbodens analoger Fall —, daß die Verleihung von Bergrechten (Grubenfeldern), dem ganzen Zweck der eigentümlichen Gestaltung des Bergrechts zuwider, nicht zu eigennützigen Manipulationen, spekulativem Unbebaut-Liegenlassen, übertriebener Besitzanhäufung in einer Hand, Ausnutzung des verliehenen Rechts nicht zum Betriebe, sondern zur teueren Weiterbegebung an Dritte, insofern wieder zum Bezug von Einkommen und Vermögen ohne wirtschaftliche Leistungen bloß in der Konsequenz des Privateigentumsrechts, führe (s. die im Art. Bergbau, II., S. 371 geschilderten mißlichen Verhältnisse.)

10. **Dritte Bodenkategorie: Der natürliche (wilde) Weide-, Wald-, Jagd- und ähnlicher Boden.** Diese d r i t t e der oben unterschiedenen Bodenkategorien und die darauf stattfindende Arbeit ist ebenfalls oben schon kurz charakterisiert worden. Als auch für die Rechtsfragen beachtenswert ist noch hinzuzufügen, daß die betreffenden organischen Stoffe, wilde P f l a n z e n und T i e r e, zum Teil gleich unmittelbar „fertige" n a t ü r l i c h e G e n u ß m i t t e l, namentlich N a h r u n g s m i t t e l, und für gewisse Völker Hauptnahrungsmittel sind. Sie gelangen dann durch die Arbeit des Auffindens, Aufsuchens am Standort und der Aneignung, in der speziellen, vornehmlich nach den Objekten, aber auch mit nach den Bodenverhältnissen sich richtenden Form, des Sammelns, Lesens, Jagens, Fällens, der Aufzehrung durch das weidende, beaufsichtigte Vieh ꝛc. in die Verfügung des Menschen. N a t ü r l i c h e F i s c h e r e i g r ü n d e in den heimischen Gewässern schließen sich an diese Bodenkategorie zunächst an.

Auch hier sind bezüglich der Gestaltung der Rechtsordnung für den betreffenden Boden und für seine Benutzung die natürlichen Verhältnisse der Bildung und Erneuerung der bezüglichen Stoffe, der Pflanzen und Tiere, der Verteilung dieser Objekte nach Stand- oder Aufenthaltsorten, sowie die durch die Bodenverhältnisse, namentlich auch die horizontale und vertikale Bodenkonfiguration und durch die Natur der einzelnen Objekte bedingten ökonomisch-technischen Auffindungs- und Aneignungsarten und die dabei aufzuwendende Arbeit regelmäßig von entscheidender Bedeutung. Die volkswirtschaftliche Beurteilung einer konkreten Rechtsordnung muß sich wesentlich nach dem Maße der Anpassung an die angedeuteten Verhältnisse und Umstände richten.

Da dieselben Grundstücke gleichzeitig mehreren hierher gehörigen Verwendungen dienen können, z. B. der (nomadischen) Viehwirtschaft und Jagd, der Holzgewinnung, Viehweide, dem Pflanzen- und Beerensammeln und der Jagd, oder auch Boden, welcher vornehmlich anderen Zwecken dient, mit für einzelne der eben genannten Zwecke in Betracht kommt, z. B. der landwirtschaftlich benutzte Boden zu Zeiten für die Viehweide (Brachweide, Stoppelweide) und für die Jagd, der Kulturwaldboden desgleichen, so entstehen aber leicht Kollisionen zwischen den verschiedenen Benutzungen. Mit deren Ausgleichung und demgemäß mit der entsprechenden Regelung der Benutzung hat es daher die Rechtsordnung für diesen Boden ebenfalls zu thun. Die schwierige Aufgabe in dieser Hinsicht wird dadurch erleichtert, daß nach verschiedenen h i s t o r i s c h e n P h a s e n der gesamten volkswirtschaftlichen Entwickelung allgemein und wieder speziell an den und den in Betracht kommenden Oertlichkeiten der v o l k s w i r t s c h a f t l i c h e Wert der verschiedenen Benutzungsarten wechselt, z. B. derjenige der Benutzung des Bodens zur Jagd, zum Viehtrieb, hinter dem der Benutzung zur Landwirtschaft, zur Forstwirtschaft mit höherer Entwickelung zurücktritt. Aber teils die jeweils gegebene Gestaltung der Eigentums- und Nutzungsrechte, teils nicht-wirtschaftliche Rücksichten, wie bei der Jagd, stellen sich einer Regelung nach Maßgabe des volkswirtschaftlichen Interessengesichtspunktes häufig scharf hemmend entgegen, wie die Konflikte zwischen fremden Jagdrechten und Eigentumsrechten, zwischen letzteren und Viehweiderechten zeigen.

Unter Verweisung auf die einzelnen bezüglichen Artikel dieses Werkes für die hierhergehörigen Spezialfragen der Rechtsordnung (u. a. Jagd, Fischerei,

Forsten 2c. 2c.), werden hier nur einige, dieser ganzen Bodenkategorie mehr oder weniger gemeinsamen natürlichen und von der darauf stattfindenden menschlichen Gewinnungsarbeit gemeinsamen ökonomisch-technischen Eigentümlichkeiten hervorgehoben, welche für die allgemeinen Prinzipienpunkte der Rechtsordnung dieses Bodens wichtig sind.

Da wir es hier mit spontaner Reproduktions-Thätigkeit und demgemäß -Kraft der Natur zu thun haben, so sind für die menschliche Aneignung der betreffenden Stoffe und für die Gestaltung der Rechtsordnung bezüglich des Bodens und seiner Benutzung die Bedingungen, unter denen die Natur diese Thätigkeit überhaupt und fortdauernd ausübt, von besonderer Bedeutung. Klima, Beschaffenheit, Fruchtbarkeit des Bodens, Fortpflanzungsverhältnisse, Lebens- und Entwickelungsbedingungen der Pflanzen und Tiere, Zeitdauer der Entwickelungsstadien u. dergl. m. sind daher hier von Wichtigkeit. In verschiedenem Grade nach allen diesen Verhältnissen und wieder verschieden nach den einzelnen Objekten, um die es sich für die menschliche Aneignung handelt, gestatten doch alle diese Stoffe (Pflanzen und Tiere) eine regelmäßige und dauernde Ausnutzung durch den Menschen nur bis zu einem gewissen Grade. Geht die Ausnutzung weiter, so stockt die natürliche Reproduktion, schließlich erfolgt dabei eine dauernde Verminderung der Bestände, ein Aussterben der Pflanzen und Tiere, eventuell auch ein Auswandern der letzteren. Die steigende Ausnutzung auf demselben Gebiete ist regelmäßig schon mit größeren Kosten verbunden — das Hervortreten des sogenannten „Grund- und Bodengesetzes", des „Gesetzes der Produktion auf Land" auch hier. Die Interessengegensätze der auf demselben Gebiete (Jagd-, Fischereireviere, Weideland) der Aneignung der Naturstoffe nachgehenden Menschen oder Menschengruppen (Stämme, Geschlechter) verschärfen sich um so mehr, da die betreffenden Stoffe vornehmlich zur Ernährung dienen und vielleicht die Hauptnahrung bilden. Uebervölkerung droht leicht, selbst bei sehr dünner Volksdichtigkeit, bei einiger lokalen Vermehrung oder Zusammenströmung von Menschen, und zumal bei geringer Reproduktionskraft der Natur in Bezug auf jene Stoffe und bei lokal oder temporär ungünstigen äußeren Verhältnissen. Wie diese Umstände dann zur Seßhaftigkeit und zum Ackerbau drängen, wenn eine Weiterentwickelung möglich werden soll, um die spontane, nicht hinlänglich ergiebige Natur zur Reproduktion der Pflanzen 2c. anzuleiten, so bedingen sie, solange dieser Schritt nicht gethan ist, oder wo es sich auch hinterher, wie bei Viehweiden, Wald, Jagd, Fischerei, noch um Erhaltung der rein spontanen Naturthätigkeit handelt, eine Rechtsordnung, welche den erwähnten Verhältnissen gemäß die Fortdauer dieser spontanen Naturthätigkeit verbürgt und die Ausnutzung der Naturstoffe regelt.

Daher findet sich hier teils statt des Privateigentums am betreffenden Boden Gemeineigentum von größeren und kleineren lokalen Gemeinschaften, Völkern, Stämmen, Geschlechtern, Ortschaften für die Wald-, Weide- und die Jagdreviere der Nomaden- und Jägervölker, auch noch bei den Völkern primitiverer fester Ansiedelungen und Ackerbaus für dieselben Bodenstücke mit genauer Regelung der Nutzungsrechte der Familien und Einzelnen in Gemeinwald, auf der Gemeinweide, bei den Feldersystemen mit ewiger Weide. Und auch wo der betreffende Boden als Ackerland, Wiese, Forst etwa bereits zu mehr oder weniger vollständigem Privateigentum für seine Hauptbenutzungsart geworden ist, verbleiben wohl für die örtlichen Gemeinschaften und die ihnen Angehörigen auch auf diesen Grundstücken genau geregelte gemeinsame Nutzungsrechte der Viehweide, des Holzlesens, des Pflanzensammelns, der Jagd, Fischerei. Durch gesetzliche Schonzeiten für Wald, Weide, Jagd, Fischfang, durch bezügliche obrigkeitliche Aufsicht, Strafbestimmungen wird den Verhältnissen und Bedingungen der spontanen Reproduktionsthätigkeit und der dauernden Reproduktionskraft der Natur Rechnung getragen. Das Privateigentum bleibt daher hier oder wird selbst wieder mehr ein beschränktes, gemäß dem gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interesse an der Gewinnung jener Stoffe und an der Erhaltung der natürlichen Bedingungen dafür. Denn auch die Bestimmungen über Schonzeiten erscheinen in einer Hinsicht als solche Beschränkungen des Privateigentums an dem bezüglichen Boden, soweit sie den Eigentümer selbst treffen, so auch bei der Jagd auf eigenem Boden, wo das Jagdrecht Pertinenz des Grundeigentums ist.

Natürlich verliert aber diese ganze dritte Bodenkategorie in älteren, allgemein besiedelten Ländern, wie den unserigen in heutiger Zeit, ihre selbstständige Bedeutung fast ganz. Der Weideboden wird ein Teil des im weiteren Sinne landwirtschaftlichen, der wilde Wald (Urwald) wird Kulturwald, die Jagd wird wesentlich Vergnügungssache und tritt auch als Faktor für die Ernährung 2c. hinter wichtigeren Bodenverwendungen zurück.

11. Vierte Bodenkategorie: Der landwirtschaftlich und (kultur-) forstlich benutzte Boden. Diese vierte Bodenkategorie, und die auf ihr stattfindende Arbeit und Kapitalverwendung ist ebenfalls oben bereits kurz charakterisiert worden. Aus dem dort Gesagten und hier noch etwas weiter Auszuführenden folgt, daß aus

natürlichen und ökonomisch-technischen Gründen die Fragen der Rechtsordnung hier wesentlich anders als bei den drei ersten und auch als bei der fünften Kategorie liegen, insbesondere auch als bei der dritten, wenn es sich auch um dieselben zu gewinnenden Stoffe und um die prinzipiell gleiche Mitwirkung des Bodens und der Naturkräfte handelt.

Prinzipiell ist die Stellung der menschlichen Arbeit zum landwirtschaftlichen und zum forstwirtschaftlichen Boden dieselbe. Aber dem Grade nach verbleiben definitiv zwischen beiden hier erhebliche Verschiedenheiten. Die spontane Naturthätigkeit spielt auch im Kulturwald wie in der mit dem landwirtschaftlichen Boden etwa verbundenen Naturweide dauernd eine größere Rolle, Menge und Qualität der menschlichen Arbeit treten zurück, verglichen mit den Verhältnissen der Landwirtschaft.

Unter den natürlichen und ökonomisch-technischen Verhältnissen des landwirtschaftlichen Bodens und seiner Bearbeitung verdienen nach definitiver Ansiedelung und im wesentlichen endgiltiger Bestimmung derselben Grundstücke zum Ackerbau folgende Punkte auch für die Rechtsfragen besondere Beachtung.

Die agrarische Arbeit teilt sich notwendig in vier Stadien, von denen mindestens die drei letzten eine sich immer regelmäßig wiederholende Arbeit und damit verbunden eine sich erneuernde Kapitalverwendung erheischen, während im ersten im ganzen mehr eine einmalige Arbeit und Kapitalverwendung stattfindet: Urbarung; Erhaltung und eventuell weitere künstliche Verbesserung der Bodenkraft und ihrer Wirksamkeit, d. h. der Fähigkeit des Bodens, Pflanzen zu tragen und zu ernähren (Feldbestellung, Düngung ꝛc.); Besämung, Bepflanzung ꝛc. des Bodens und Pflege während der Vegetationszeit; Einbringung der Ernten. Von der Vornahme und richtigen Ausführung dieser vier Stadien der Arbeit und Kapitalverwendung, welche zeitlich aufeinander folgen, hängt es ab, ob und wie weit der agrarische Boden seine land- und volkswirtschaftliche Funktion richtig erfüllt. Besonders wichtig ist dabei die Thatsache, daß, von Einfuhren aus anderen Ländern abgesehen, in entwickelten Verhältnissen vornehmlich nur der agrarische Boden die erforderlichen menschlichen und tierischen Nahrungsmittel und wesentliche Teile der Gewerksstoffe liefert, also von der Erfüllung jener Funktion die Lebens- und Beschäftigungsweise, sowie die Vermehrbarkeit der Bevölkerung abhängt. An die Rechtsordnung ist daher die Anforderung zu stellen, daß sie möglichst die gute Erfüllung dieser Funktion des agrarischen Bodens sichert.

Solange das der neusten Naturwissenschaft und Technik allerdings wohl bisweilen schon in ihren Phantasien vorschwebende Problem nicht gelöst ist, die agrarischen pflanzlichen Nahrungsmittel und Gewerksstoffe unmittelbar aus den Ur- und Grundstoffen der Natur, ohne andere Mitwirkung des Bodens denn als Standort, also wie in der Industrie, herzustellen, — und bis dahin hat es ja wohl noch gute Weile! — ist die Menschheit darauf angewiesen, in den erwähnten vier Stadien der landwirtschaftlichen Arbeit den agrarischen Boden zu benutzen. Wir haben es dabei also im wesentlichen mit *absoluten* ökonomisch-technischen Kategorien zu thun. Daraus folgt auch für die Rechtsordnung des agrarischen Bodens eine weitgehende „*Naturgebundenheit*“, nicht nur mehr wie in Industrie und Handel, sondern auch wie in Wohnungs-, Berg-, Wegebau. An diesem Sachverhalt ändert es auch nichts, daß auch auf dem agrarischen Boden naturwissenschaftliche und technische Fortschritte die menschliche Arbeit produktiver in Bezug auf Menge, Art, Güte und (natürliche) Produktionskosten der Produkte machen können. Nach der naturgegebenen Art der Mitwirkung des agrarischen Bodens an der Hinüberführung der Urstoffe in die gebrauchswertige pflanzliche Form sind die praktischen Erfolge solcher Fortschritte auch beschränkter. Mit einzelnen, ohnehin nur spärlich anwendbaren Prozeduren der künstlichen Lufterwärmung, des Treib- und Gewächshausbetriebs, womit wohl Sozialisten (Bebel) argumentieren, ist hier wenig zu beweisen. Das gerade in der Landwirtschaft bei der Benutzung derselben Grundstücke so deutlich hervortretende „Gesetz der Produktion auf Land“, wonach die Produktionskosten, der Arbeits- und Kapitalaufwand regelmäßig stärker wachsen, als die Erträge, läßt sich wohl durch solche Fortschritte, ohnehin gewöhnlich nur mit wachsenden Schwierigkeiten, in seiner Wirksamkeit hinausschieben, aber nicht aufheben. (S. den Art. Landwirtschaft.)

Mit diesen Verhältnissen, sodann mit den Bedürfnissen nach verschiedenen Arten und Qualitäten der Bodenprodukte, welche auch meistens nicht nacheinander innerhalb der vom Klima ꝛc. bedingten pflanzlichen Vegetationsperiode auf denselben Grundstücken in einem Jahre gewonnen werden können, hängt aber auch noch ein anderer, für die Rechtsfragen wichtiger Umstand zusammen: die *räumlich weite* und *große Ausdehnung* der agrarischen Bodenflächen und die *zerstreute Lage* der Landwirtschaftsbetriebe, der Gehöfte, Wohnplätze ꝛc., von denen aus jene Flächen bewirtschaftet werden. Allerdings sind hierauf die konkreten An- und Besiedelungsverhältnisse, die geschichtliche Grundbesitzverteilung, die Wahl und Anlageart der Wohnplätze, auch die ört-

liche Lage der Absatzorte städtischer, industrieller &c. Art, wohin die Agrarprodukte zu bringen sind, von großem Einfluß. Eine Aenderung aller dieser Momente kann auch eine andere Gestaltung der agrarischen Bodenflächen und der Landwirtschaftsbetriebe herbeiführen und zweckmäßig, selbst notwendig machen. Der Sozialismus denkt — und muß folgerichtig denken — bei seinen Ideen einer Beseitigung des ländlichen privaten Grundeigentums an eine tiefgehende Aenderung dieser Dinge. Aber auch er kommt über die nicht durchaus, jedoch in weitem Maße vorhandene „Naturgebundenheit" aller dieser Verhältnisse nicht hinaus. Ist die geschichtliche An- und Besiedelungsweise und Grundbesitzverteilung entscheidend für die Auswahl, die Ausdehnung der agrarischen Bodenflächen und für die Gestaltung der Betriebe, die Lage der Wirtschaftshöfe, von denen aus der einzelne Landwirtschaftsbetrieb erfolgt, so ist auch umgekehrt gerade alles Letztere maßgebend vom Vorhandensein geeigneten agrarischen Bodens, der ganzen horizontalen und vertikalen Bodenkonfiguration, der örtlichen Lage und Beschaffenheit der Grundstücke (Fruchtbarkeit, Wassernähe, Geeignetheit für die und die Produkte, Wiesenbau &c.), der Lage zu den Absatzorten (Städten) abhängig und in der konkreten geschichtlichen Entwickelung davon abhängig gewesen. An den so überkommenen, im einzelnen ja gewiß mannigfach zufälligen Verhältnissen, — auf die dann auch die Entwickelung des privaten ländlichen Grundbesitzes mit eingewirkt hat und keineswegs immer landwirtschaftlich-technisch und volkswirtschaftlich günstig (übermäßige Bodenzersplitterung, zerstreute Lage der Parzellen, ungünstige Lage zum Wirtschaftshof, zu starke Konzentration zu zu großen, auch wohl schlecht arrondierten Besitz- und Betriebseinheiten &c.) —, kann und darf mitunter sicherlich nach ökonomisch-technischen Rücksichten, die freilich hier nicht allein in Betracht kommen dürfen und nicht einmal können, manches verbessert werden. Aber selbst wenn bei einer Beseitigung des agrarischen privaten Grundeigentums nur solche Rücksichten für die neue Einrichtung der Landwirtschaftsbetriebe genommen werden könnten, was unter anderem ein teilweises Verlassen der bisherigen Gehöfte, Dörfer, einen entsprechenden Verlust an Nationalkapital und neuen Kapitalaufwand für Neuanlage der Wohnungen, Wirtschaftsgebäude &c. erheischte: im wesentlichen müßte man doch an der weiten Ausdehnung der Acker- und Wiesenflächen, an der zerstreuten örtlichen Lage der Betriebe, Wohnorte und Wohnungen der ländlichen Bevölkerung festhalten. Denn das ist eben „naturgebunden", wird bedingt durch die Natur des agrarischen Bodens, die notwendig von Lage und Beschaffenheit mit und maßgebend mit bestimmte Wahl der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, sowie durch die Unmöglichkeit, auch bei höchst intensiver Wirtschaft den Betrieb auf wesentlich kleinere Bodenflächen als bisher zu konzentrieren, was eben durch die Wirksamkeit des „Grund- und Bodengesetzes" gehemmt wird.

Mit allen diesen Verhältnissen und mit den sonstigen Bedingungen der agrarischen Bodenarbeit hängen alsdann aber wieder als Wirkung — und freilich darauf auch wieder als Ursache, also in Wechselwirkung stehend — gewisse Verhältnisse und Eigentümlichkeiten der ländlichen Bevölkerung zusammen, welche von großer Bedeutung für die Bodenrechtsfrage sind. Diese Bevölkerung ist unvermeidlich als Leiter, Mitleiter, Arbeiter aller Art im Landwirtschaftsbetriebe und demgemäß auch als Familienangehörige dieser Personen mehr oder weniger weit zerstreut über das Bodengebiet und kann wegen der entscheidenden Bedeutung der Lage für die zu bebauenden Grundstücke, der Entfernungen der Wohnplätze und Gehöfte von diesen, nur mäßig lokal konzentriert leben, auch bei intensiver, mit kleineren Betriebsflächen arbeitender Kultur. Die naturgegebene Reihenfolge der agrarischen Arbeit hemmt, neben anderen Umständen, wie wiederum namentlich der gebotenen räumlichen Ausdehnung der Feldarbeiten, die Arbeitsteilung unter den Hilfskräften. Aber eine Verminderung der Arbeiter geht daraus bei der räumlichen Ausdehnung und Verteilung der Operationen, der begrenzteren Ersetzbarkeit der menschlichen Arbeit durch Naturkräfte und Maschinen nicht in dem Maße, wie unter gleichen Verhältnissen in der Industrie hervor. Das Arbeiterpersonal muß auch an die eigentümliche agrarische Arbeit gewöhnt, muß wetterhart sein &c. Städter, Industriearbeiter sind wenig brauchbar dafür. Daher doch ein naturgebundener großer Bedarf an höheren und niederen Arbeitskräften aller Art für den Ackerbau und für dauerndes Leben auf dem Lande und damit wieder die Notwendigkeit, daß von der Gesamtbevölkerung eines Landes, wenigstens solange der inländische Boden der Hauptlieferant der agrarischen Nahrungs- und Gewerksstoffe ist und sein und bleiben muß, ein erheblicher Teil, auch im heutigen industriellen West- und Mitteleuropa noch die Hälfte und mehr, auf dem Lande oder in kleinen Land- und Ackerstädten lebt und leben muß. Je nach Bodenart, Kultur, Betriebssystem, auch nach Besitz- und Betriebsgrößen und Verhältnissen ergeben sich zwar Verschiedenheiten in Betreff der ländlichen Bevölkerung, ihrer Zahl, Art, Bildung, Fachfähigkeit, Arbeitslust, mitspielenden psychischen Motiven. Bei intensiverer Wirtschaft steigt der Bedarf an Zahl und

Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit der Arbeitskräfte aller Art. Ein relativ stärkerer Ersatz von Arbeitern durch Maschinen u. dgl. ist aber gerade bei vielen Spezialkulturen intensiverer Wirtschaft nur in geringem Grade, meist weniger als bei den großen allgemeinen Kulturen (Körnerbau) möglich. So wird wiederum eine starke Bevölkerung durch die ländliche Arbeit und auf dem Lande gebunden.

Die örtliche Zerstreuung der ländlichen Arbeiten und Arbeiter über größere Bodenflächen erschwert dann die Leitung und Beaufsichtigung und bedingt die Wirksammachung anderer psychischer Motive bei den Bodenbearbeitern als in der Industrie, und als zum Teil auch bei anderen Bodenkategorien. Auch das ist wichtig für die Regelung der Rechtsordnung des agrarischen Bodens und des ländlichen Arbeiterrechts. Die geringere Möglichkeit der Betriebskonzentration, die zwar auch hier vorhandenen, aber geringeren Vorteile des Großbetriebes, welche hier auch durch spezifische Nachteile desselben und spezifische Vorteile des Kleinbetriebes mehr oder weniger, bei gewissen Kulturen völlig aufgewogen werden, sind wiederum Punkte von Bedeutung für die Fragen der Rechtsordnung. Die Aufsaugung, Verdrängung der Mittel- und Kleinbetriebe auch bei ländlichem Privateigentum droht nicht in gleichem Maße wie in anderen Fällen und diese Betriebe stehen an Leistungsfähigkeit nicht so allgemein zurück, wie sonst wohl in der Industrie 2c.

Die naturgebundene Lebens- und Beschäftigungsweise der ländlichen Bevölkerung übt nun wieder einen entscheidenden spezifischen Einfluß auf die physische und psychische Art, auf Charakter, Denken, Fühlen, Wollen, sittliche und religiöse Anschauungen, kurz auf das ganze Wesen dieser Bevölkerung aus. Die körperlich härtere und mühsamere Arbeit ist doch vielfach physisch und sittlich gesunder als die städtisch-industrielle. Die ländliche Bevölkerung bekommt ihren bekannten ausgeprägten Typus, der sich zwar nach der sozialen und Arbeitsstellung, nach der Bildung der Einzelnen, der Familien, Sippen, Geschlechter, daher in letzter Linie vornehmlich nach den Grundbesitzverhältnissen, etwas auch nach den Bodenkulturen und Betriebssystemen differenziert und ändert, aber doch als ein allen gemeinsamer Grundtypus verbleibt und im ganzen sich wenig und nur sehr langsam ändert.

Dank diesen Verhältnissen wird aber auch die ländliche Bevölkerung so wichtig für die ganze Bevölkerung und für den Staat, sie bildet die große Reserve menschlicher Kraft, den Jungbrunnen zur Rekrutierung und Erneuerung der städtisch-industriellen Bevölkerung, sie liefert für so vielerlei Zwecke das geeignetste Menschenmaterial, auch in der höheren wie niederen Kriegs- und Friedensarbeit der Nation, in der Leitung der Staatsgeschäfte 2c., wie in der Kriegsführung, vom „Junker" bis zum letzten Ackerknecht. Daher die Wichtigkeit, die Bodenrechtsordnung so zu gestalten, um diese Landbevölkerung möglichst tüchtig und leistungsfähig für die landwirtschaftliche Arbeit zu machen und zu erhalten, aber ihr auch zu ermöglichen, eine solche weitere Funktion für das ganze Volksleben auszuüben. Die Bodenrechtsordnung, die Agrarverfassungen bei Privateigentum, die Normen des Besitz-, Erb-, Schuld-, Produktenabsatz-, Markt-, Zollrechts 2c. erlangen eben deshalb hier eine gleichmäßig große Bedeutung für das land- und volkswirtschaftliche Produktionsinteresse wie für die höchsten Interessen des ganzen Volks- und Staatslebens.

Und nach diesen Gesichtspunkten sind die betreffenden Fragen in erster Linie zu beurteilen und eventuell zu entscheiden. Die „Verteilungsinteressen", die Grundrentenverhältnisse und Verwandtes fallen gewiß auch hier ins Gewicht, aber doch erst in *zweiter* Linie. Bedenken, welche aus ihnen etwa abgeleitet werden, können auch für Fragen der Rechtsordnung, der Agrarverfassung erst entscheidender mit in Betracht kommen, wenn dabei das Produktionsinteresse und jene allgemeinen Interessen gesichert oder wenigstens nicht gefährdet erscheinen. Ein Gesichtspunkt, welcher namentlich in der Frage: Privateigentum oder Gemeineigentum am Boden, wichtig wird und trotz der aus den Grundrentenverhältnissen etwa entnommenen Bedenken im ganzen für ländliches, zumal mittleres und kleineres, *bäuerliches*, aber doch auch in gewissen Umfang und unter gewissen besonderen Bedingungen für *großgrundbesitzliches*, in beiden Fällen, zumal im letzteren freilich dann auch für *selbstbewirtschaftetes* Privateigentum spricht.

Das *Grundrentenproblem* tritt in seiner Bedeutung für den Verteilungsprozeß auch beim agrarischen Boden hervor, aber meistens dem Grade nach nicht so stark, wie beim Wohnungsboden. Roh- und Reinerträge, Produktionskosten, Werte hängen bei den einzelnen Grundstücken in erheblichem Maße von der Bodenbeschaffenheit und der dadurch bedingten Fruchtbarkeit, ferner von der örtlichen Lage — zum Wirtschaftshofe, von dem aus die Felder bewirtschaftet werden, zum Bezugsorte der Verarbeitungs-, Düngstoffe 2c., zum Absatzorte der Produkte — ab. Die aus diesen Verhältnissen sich ergebenden „Fruchtbarkeits"- und „Lagedifferentialrenten" sind daher doch auch hier wieder die Folgen von Naturthatsachen oder von allgemeinen gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen, politischen 2c. Thatsachen in betreff der Be-

völkerungsdichtigkeit, örtlichen Konzentration, des Kommunikations- und Transportwesens 2c. Diese Folgen führen bei Privateigentum am Boden dem Eigentümer auch hier von ihm persönlich ökonomisch nicht verdiente Gewinne, wie andererseits freilich auch, bei absteigender Konjunktur, ökonomisch von ihm nicht verschuldete Verluste an Einkommen und Vermögen zu: beides immer mißliche Konsequenzen des Privateigentumsprinzips.

Indessen, wenn auch im Prinzip dieselben, wie bei allem im Privateigentum stehenden Boden sind diese Konsequenzen doch gewöhnlich bei den sich hier langsamer und schwächer vollziehenden Entwickelungen dem Grade nach hier weniger schroff. Je nach der Grundbesitzverteilung ergeben sich ferner beachtenswerte Unterschiede, bei Groß-, Mittel-, Kleinbesitz, bäuerlichem Besitz. Bei den ersteren konzentriert und steigert sich dadurch die Wirkung der Grundrente auf Einkommen und Vermögen (Grundstückswert), bei letzteren zerstreut, verteilt und vermindert sie sich. Danach erscheint vom Standpunkt des Grundrentenproblems betrachtet das Privateigentum bei diesem Besitze weniger, bei jenem im höheren Grade mißlich. Besondere Bedenken auch betreffs des Privateigentumsprinzips treten hervor, wenn die von allgemeinen Verhältnissen abhängigen Rentensteigerungen und — besonders unter Mitwirkung von Zinsfußverminderungen — die entsprechenden Grundwertsteigerungen auch hier zum spekulativen Besitzwechsel führen, das Immobil zum Mobil werden lassen und bei entgegengesetzten Bewegungen von Rente und Zinsfuß notgedrungene Veräußerungen und Verluste dabei eintreten (Robertus' Lehren). Auch die ersteren, aufsteigenden Entwickelungen pflegen meistens nicht so rasch und so stark wie bei städtischem Boden zu sein, aber im Prinzip sind sie doch die gleichen. Derartige Verhältnisse dienen, wenn die Privateigentumsfrage mit Rücksicht auf sie beurteilt wird, **nicht** zur Stützung des Prinzips. Namentlich wenn der ländliche Großgrundbesitz so zum Objekt des spekulativen Besitzwechsels wird, treten mißliche Bedenken gegen ihn hervor.

12. Die Prinzipienfrage der Rechtsordnung für den agrarischen Boden: Gemein- oder Privateigentum. Unter Hinweis auf die einschlagenden Spezialartikel dieses Werks über alle anderen Seiten der Agrarverfassung, welche freilich mit dieser Prinzipienfrage eng zusammenhängen, und in Verbindung mit welchen behandelt diese Frage erst erschöpfend erörtert werden kann (s. u. a. Agrarverfassung, Agrarpolitik [hier I, 63 Hinweis auf die weiteren Spezialartikel], Ansiedelung, Bauern, Bauernbefreiung, Bauerngut, Landwirtschaft u. v. a. m.) erörtern wir hier nur in aller Kürze die Eigentumsfrage im Zusammenhange mit den geschilderten natürlichen und ökonomisch-technischen Verhältnissen des agrarischen Bodens und seiner Bearbeitung. Daran werden dann noch einige Bemerkungen über die verschiedene Lage der Eigentumsfrage je nach der historischen Entwickelung und dem daraus hervorgegangenen Stande der privaten Grundbesitzverteilung geknüpft (sub 13).

Die konkrete geschichtliche Entwickelung und jeweilige Gestaltung der agrarischen Grundeigentumsverhältnisse, der Entstehung und Entwickelung des Privateigentums und der speziellen Rechtsnormen dafür, sowie der Verteilung des privaten Grundbesitzes ist das Produkt mannigfacher, teils in derselben Richtung wirkender, teils sich kreuzender Faktoren, der ganzen An- und Besiedelungsweise, politischer Momente 2c. Aber die natürlichen und die ökonomisch-technischen Verhältnisse des agrarischen Bodens und seiner Bearbeitung haben dabei doch regelmäßig einen starken Einfluß mit ausgeübt und mehr oder weniger, namentlich lange Perioden der Entwickelung betrachtet, die letztere beherrscht.

Das wird auch begreiflich, wenn man die Beziehungen zwischen den leitenden Hauptprinzipien der Rechtsordnung für den Boden und seine Bearbeitung — Gemeineigentum örtlicher Gemeinschaften und beschränkteres wie unbeschränkteres Privateigentum einzelner physischer Personen, Familien, andererseits persönliche Unfreiheit der Arbeiter in verschiedenen Stufen, persönliche Freiheit in verschiedenem Maße — und jenen natürlichen und ökonomisch-technischen Verhältnissen beachtet und die maßgebende Bedeutung der menschlichen Triebe und Motive im wirtschaftlichen Leben verfolgt. Von der Wirksamkeit dieser Triebe und Motive, welche bei verschiedenen Rechtsordnungen für den Boden und seine Bearbeitung eine verschiedene ist, hängt der Erfolg dieser Bearbeitung schließlich doch immer wesentlich ab. Denn selbst der Einfluß der Bodenbeschaffenheit wirkt doch bei Agrarboden, welcher seinem Wesen nach immer eine menschliche Bethätigung zur Funktionierung der Boden- und Naturkräfte voraussetzt, nur nach Maßgabe jener Wirksamkeit der menschlichen Triebe und Motive, welche bei der Bodenbearbeitung, und hier eben häufig durch das Medium der Besitzrechte am Boden bestimmt, zur Geltung kommen. Auch wenn sich nun der Mensch den aus der Rechtsordnung für Boden und Bodenbearbeitung hervorgehenden Verhältnissen anpassen kann, so hat diese Anpassungsfähigkeit doch gerade in den menschlichen Trieben und Motiven ihre Begrenzung. Eben deshalb muß sich diesen Verhältnissen auch im volks-

wirtschaftlichen wie gesellschaftlichen Interesse wieder jene Rechtsordnung anpassen und die geschichtliche Entwickelung der letzteren zeigt, daß sie das im großen und ganzen auch zu thun strebt und gethan hat.

Das Gemeineigentum örtlicher Gemeinschaften am agrarischen Boden (Aeckern, Wiesen, außer den Weiden), welches vielfach in primitiveren Verhältnissen bei verschiedenen Völkern gefunden wird und sich auch hier und da bis in späte Zeiten erhalten hat, ist öfters in der Weise vorgekommen, daß auch die Bearbeitung selbst eine gemeinsame war und dann etwa nur die Ernteerträge nach bestimmten Maßstäben (Bedürfnis u. a.) verteilt worden sind: „Gemeingut, Gemeinbenutzung und Gemeingenuß", welcher letztere aber doch unvermeidlich mehr oder weniger vollständig Privatgenuß wird. Die Voraussetzung hierfür ist einmal eine einfache, gleichmäßige Gestaltung des Betriebes, wenig Kapitalaufwand, sodann und vor allem starke Autorität und Gewalt verbunden mit überlegener Intelligenz bei den Leitern des Ganzen, dem Herrscher und seinen Beamten, dem Stammes- oder Geschlechtshaupt, bei den etwaigen aus der Gemeinschaft selbst hervorgehenden, vielleicht selbst frei gewählten Vorstehern gegenüber den ausführenden Arbeitskräften und gegenüber allen denen, welche nach einem bestimmten Maßstab an der Verteilung des Produkts beteiligt sind. Fehlen diese Voraussetzungen, so versagt das System teilweise oder ganz den Dienst. Für Fortschritte, auch in der agrarischen Oekonomik und Technik, bereitet es große Schwierigkeiten und wohl mit deswegen weicht es einem anderen, wie etwa zunächst dem folgenden zweiten. Beachtenswert ist, daß bei privatem Großgrundbesitz und Bearbeitung desselben durch persönlich Unfreie und Abhängige verschiedenen Grades (Sklaven, Leibeigene, Erbunterthänige, Fröner) etwa dieselben Voraussetzungen und Schwierigkeiten vorliegen. Nicht minder beachtenswert, daß etwa dasselbe von dem vom Sozialismus erstrebten und geplanten agrarischen Gemeineigentum gelten muß, nur daß hier etwa noch, mehr erschwerend als erleichternd, eine vom Gesamtinteresse geforderte zentrale Oberleitung des ganzen Bodenanbaues hinzu treten würde. Man braucht das Problem nur so zu stellen, um an seiner psychologischen und ökonomisch-technischen Ausführbarkeit zweifeln zu müssen, zumal unter unseren „modernen" Bevölkerungen.

Die zweite Form des Gemeineigentums zeigt sich verbunden mit periodischen Teilungen des Acker- und eventuell auch des Wiesenlandes — bei welchem die erste Form eher verbleiben kann — zur zeitweiligen Benutzung, daher auch Bearbeitung unter den der Gemeinschaft angehörigen Geschlechtern, Familien, Einzelnen: „Gemeingut, Privatnutzung und Privatgenuß". Auch hier sind die ökonomisch-technischen und die psychologischen Voraussetzungen doch noch ähnliche wie bei der ersten Form: auch noch einfacher, gleichmäßiger, extensiver, schablonenhafter Anbau und Betrieb, wenig Kapitalaufwand, zumal für größere, länger wirkende Meliorationen mit nur geringer und allmählicher Ertragssteigerung dadurch und vornehmlich wieder für die Anleitung, die Aneiferung zur Arbeit und für die Ausführung der periodischen Bodenteilungen zur Nutzung starke Macht von Gewohnheit, Sitte, Tradition, von religiösen und sittlichen Anschauungen, große Achtung vor den leitenden Autoritäten, deren Verständnis, Unparteilichkeit, Furcht vor deren Macht, Zwang und Strafen. Nur unter solchen Voraussetzungen, wie sie etwa auch in Verbindung mit persönlicher Unfreiheit und mit Abhängigkeit von privaten Großgrundbesitzern vorliegen können (Rußland bis 1861), wird ein solches System sich land- und volkswirtschaftlich bewähren, aber dem ökonomisch-technischen Fortschritt wird es kaum gerecht werden können. Verändern sich und fehlen allmählich mehr oder weniger diese Voraussetzungen, so versagt auch dies System den Dienst, wiederum psychologisch und praktisch ganz begreiflich. Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Festhaltung dieses Systems seit Aufhebung der Leibeigenschaft und der dabei dem Gutsherrn gegebenen Gewalt über die Bauerngemeinde in den (groß-) russischen Dorfgemeinden zeigen, sind ein neues Beispiel für eine alte Erfahrung und eine Bestätigung deduktiver Schlüsse. Die örtliche Eigentums- oder Besitzgemeinschaft so zu organisieren, daß sie das System für sich allein ordentlich einrichtet, durchführt und die Bodenbearbeitung und Kapitalanwendung ihrer periodischen Nutznießer beaufsichtigt, erscheint ja zwar nicht unmöglich, aber höchst schwierig, vollends in einer Gemeinschaft von Familien und Individuen, in welchen sich individualistischer Sinn, privatwirtschaftlicher Erwerbsgeist, Emanzipation von Glauben, Sitte, Gewohnheit, Unbotmäßigkeit gegen Autoritäten, zumal gegen selbst gewählte, schon verbreitet. Daran wird die Lösung des Problems scheitern oder bei solchen Verhältnissen unbefriedigend bleiben, das Produktionsinteresse nicht erfüllt, die Vermehrung, Verbesserung, Verwohlfeilerung der Produktion nicht, und mutmaßlich jedenfalls weniger als bei eigentlichem Pachtwesen und bei Privateigentum erreicht werden. — Wiederum ist es beachtenswert, daß der Sozialismus eventuell, obgleich kaum nach seinen Prinzipien ganz folgerichtig, auch ein derartiges System nach seiner Ab-

schaffung des ländlichen Privateigentums wählen könnte. Die Schwierigkeiten psychologischer und praktischer Art würden dann wohl etwas verringert werden, schwerlich indessen entfernt soweit, um erwarten zu können, daß dem land- und volkswirtschaftlichen Produktionsinteresse und dem landwirtschaftlichen Fortschritt dabei besser als unter unseren bestehenden Verhältnissen gedient würde, vermutlich sehr im Gegenteil.

In beiden besprochenen Fällen, bei Gemeineigentum und Gemeinbenutzung wie bei Gemeineigentum und Privatbenutzung, lassen sich ja einige Vorteile erreichen: bessere Feldeinteilung, intelligentere Leitung, mehr Kapitalzuführung — wenn die „leitenden Instanzen" über die Fähigkeit und die Mittel genügend verfügen! — mehr Anpassung der Kulturen und der Betriebe an die Bedarfsverhältnisse — wenn diese zuvor richtig ermittelt sind! — und an die Bodenbeschaffenheit, richtigere Betriebsgrößen u. a. m. Die betreffenden Aufgaben müßte der Sozialismus bei seinen Plänen agrarischen Gemeineigentums jedenfalls allem zuvor lösen. Schwierig genug, wenn auch für sehr intelligente, objektiv urteilende, unparteiische Kräfte nicht unlösbar, wäre ihre Erfüllung immerhin. Aber nun die unendlich viel schwierigere Aufgabe: die Herstellung unvermeidlicher Autoritätsverhältnisse bei der Bodenzuteilung, der Ernteverteilung (wenigstens beim ersten System), ferner solcher Verhältnisse und der erforderlichen Disziplin bei der Bodenbearbeitung selbst, und das alles unter möglichstem Ausschluß einer Bethätigung des Triebes des Selbstinteresses, des Motivs des eigenen wirtschaftlichen Vorteils und unter einer schließlich doch trotz — und wegen! — alles Sozialismus durchaus individualistisch gesinnten modernen Bevölkerung, welcher man möglichst die Geringschätzung aller Autoritäten, die Verachtung von Glauben, Religion, Gewohnheit, Sitte gelehrt hat und welche ihre „zeitweiligen Autoritäten" immer möglichst direkt selbst wählen soll. Es gehört eine eigentümliche Logik, eine merkwürdige Unkenntnis menschlichen Wesens, Trieblebens, menschlicher Motivationen dazu, um an einen Erfolg zu glauben. Andere Motive, wie Pflichtgefühl, Ehrgefühl, Gemeinsinn müßten eine unerhörte Stärke gewinnen, wenn man soll annehmen dürfen, ländliches Gemeineigentum in der einen oder anderen dieser beiden Weisen ließe sich durchführen und könnte sich bewähren und besser bewähren, als das heutige „Landsystem". Versagen solche andere Motive, so ist es psychologisch gar nicht anders möglich, als auf das Motiv der — Furcht, auf Zwang und Strafe, und zwar in schärfster Form, zurückzugreifen. Darin haben die prinzipiellen Gegner des Sozialismus hier Recht und zwar nach der Natur des agrarischen Bodens und der für ihn erforderlichen Arbeit und Kapitalzuführung, nach der unvermeidlichen, naturbedingten Verteilung und Zerstreuung zahlreicher Landwirtschaftsbetriebe und damit verbundener Wohnplätze über das ganze Gebiet bei jedweden „Landsystem" mehr Recht, als bei den anderen Benutzungsarten des Bodens und als in der Industrie, wo sich Technik, Oekonomik, Betriebskonzentration, Arbeitsaufsicht zc. den notwendigen Bedingungen sozialistischer Produktionsweise immer noch schwierig genug, aber leichter als in der Landwirtschaft und unter ländlicher Bevölkerung anpassen würden.

Aus dieser Beweisführung gegen ländliches Gemeineigentum folgen implizite die ausschlaggebenden Gründe für ländliches Privateigentum am Boden und für privatwirtschaftliche statt gemeinwirtschaftlicher Organisation der ländlichen Betriebe und Arbeiten, wenigstens für unsere modernen (west- und mitteleuropäischen, nordamerikanischen) Verhältnisse der Bevölkerung, der psychischen Seiten derselben, und unter den Anforderungen, welche vom Standpunkte des Produktionsinteresses hier an die Erträge des Bodens zu stellen sind. Nur Eine Form des ländlichen Gemeineigentums und einer damit verbundenen Benutzungsweise könnte eine Ausnahme von diesem Verdikt bilden: nicht die vom „neuesten" Sozialismus ja auch nicht mehr geplante allgemeine Uebertragung der Benutzung an agrarische Produktivgenossenschaften, denn dabei verblieben für die Einrichtung, Organisation, Funktion, für die Regelung der Konkurrenzverhältnisse ebenfalls fast unüberwindliche Schwierigkeiten, wohl aber die Verzeitpachtung des „eingezogenen" und etwa dann besser zu zweckmäßigen Betriebseinheiten eingeteilten ländlichen Bodens an Private, unter denen hie und da auch wohl einmal eine gewöhnliche Produktivgenossenschaft jetziger Art sein könnte. Allein hier verbliebe eben doch in der Hauptsache die privatwirtschaftliche Organisation mit allen ihren Eigentümlichkeiten. Schon die Feststellung der Pachtsumme würde kaum anders als mittelst Versteigerung oder eines ähnlichen Verfahrens erfolgen können. Die praktische Durchführung bei einer Unzahl von Betrieben böte aber enorme Schwierigkeiten, ganz andere als jetzt bei den Domänen. Allerdings würde der Zuwachs der Grundrente und der Bodenwertsteigerung, erwünschtermaßen, der Gesamtheit auf die Dauer in der Hauptsache zufallen. Aber wie bei allen Zeitpachten müßte doch eine gewisse, nicht zu kleine Besitzdauer gewährt werden, auch im volkswirtschaftlichen und im Interesse des Bodens selbst (Meliorationen, Verhütung zu starker Ausnutzung), und während dieser Dauer würde der Pächter die etwa

steigende Rente genießen. Ein solches allgemeines Zeitpachtsystem verlangte dann aber auch wieder unvermeidliche schwierige Kontrollen. Es würde gerade wegen des fehlenden Eigentümerinteresses die bekannten mehr oder weniger unvermeidlichen Nachteile des Pachtbetriebs haben. Mögen diese durch spezifische land- und volkswirtschaftlichen Vorteile, wie bei Großgütern (Domänen), etwa aufgewogen werden: bei der Masse unvermeidlicher Mittel- und Kleinbetriebe jedenfalls nicht. Wollte man diese deshalb vermeiden und allen agrarischen „Gemeinboden" nur in Großbetrieben an Private verpachten, so entspräche das einmal durchaus nicht überall den land- und volkswirtschaftlichen Interessen und Bedürfnissen, ferner würden dabei ja vollends große Mengen von Leuten, die heute Eigentümer oder Pächter sind, verdrängt oder zu abhängigen Arbeitern gemacht, nicht gehoben, sondern herabgedrückt. Und bliebe man eben deswegen beim Klein- und Mittelbetrieb durch Zeitpächter auch bei agrarischem Gemeineigentum, so würde ein derartiger Massenstand von Pächtern, auch wenn er mehr als bei Pächtern von Privateigentümern geschützt würde, eben aus psychologischen und praktischen Gründen der Produktion nicht so gut dienen können als ein entsprechender Stand von Eigentümern, Bauern, und ein unendlich weniger wertvolles, weil viel abhängigeres, weniger seßhaftes und mit dem Boden verwachsenes, der Konkurrenz beim Ablauf der Pachtzeiten viel mehr unterliegendes soziales Element als ein solcher Besitzerstand sein. Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses verlangte aber eine Stellung der Pächter und der Pachtpreise unter dem Einfluß der Konkurrenz.

So kommt man zum Ergebnis, gerade vollends für unsere heutigen Verhältnisse: Privateigentum, Privatbenutzung, Privatgenuß verdient am agrarischen Boden im allgemeinen den Vorzug vor jenen anderen Rechtssystemen und damit auch vor jedem wie immer eingerichteten und durchgeführten „sozialistischen" Gemeineigentum und „sozialistischer" Bewirtschaftsweise. Die übrigen Fragen der ländlichen Bodenrechtsordnung betreffen dann eine dem Produktions- wie dem sozialpolitischen und Verteilungsinteresse möglichst entsprechende Agrarverfassung und passende Rechtsnormen für alle einzelnen Punkte derselben auf der Grundlage des Privateigentumsprinzips, besonders in betreff der Grundbesitzverteilung, des Erb-, Schuld-, Pachtrechts, der Arbeiterverhältnisse 2c. Dafür ist hier ganz auf die Spezialartikel dieses Werkes zu verweisen. Hier muß nur noch ein Punkt in Bezug auf die prinzipielle Eigentumsfrage berührt werden, der folgende.

13. **Die Privat- und Gemeineigentumsfrage gegenüber der geschichtlich überkommenen Verteilung des agrarischen Grundbesitzes.** Wir beschränken uns hier auf die beiden Hauptkategorien des privaten Grundbesitzes, den kleinen und mittleren, bäuerlichen und den Großgrundbesitz, der zum Teil der ehedem privilegierte war, obwohl bei einer eingehenderen Behandlung des Problems noch weiter, u. a. auch zwischen mittlerem und kleinerem Besitze zu unterscheiden wäre. Das Ergebnis, das hier vorangestellt wird, ist, daß die Entscheidung für Privateigentum statt Gemeineigentums mit gewichtigeren Gründen bei bäuerlichen als bei Großgrundbesitzverhältnissen zu stützen ist. Denn bei ersterem läßt sich das land- und volkswirtschaftliche Produktionsinteresse nicht so gut wie bei letzterem auch mittelst Pachtbetriebs statt Eigenbetriebs wahrnehmen; ferner zersplittert sich der Bezug der Grundrente und der damit und mit dem Privateigentumsprinzip in Verbindung stehende Gewinn bei Besitzwechsel dort unter viele Personen, hier konzentriert er sich auf wenige, und endlich ist die soziale Funktion des Bauernstandes doch wichtiger als selbst die gut erfüllte des Großgrundbesitzerstandes — damit die letztere noch durchaus nicht unwichtig — für das gesamte Volksleben.

Im Produktionsinteresse kann dem Mittel- und Klein- oder dem Großbetriebe kein unbedingter allgemeiner Vorzug vor dem anderen gegeben werden. Im ganzen hat nur je nach den Kulturen der eine oder der andere mehr für sich, der Kleinbetrieb namentlich bei gewissen intensiven Spezialkulturen einer höheren wirtschaftlichen Entwickelung. Verbesserungen der bäuerlichen allgemeinen und technischen Bildung, Zuführung von Kapital für Meliorationen durch den bäuerlichen Besitz nicht gefährdende Kreditorganisationen sind die im allgemeinen Produktionsinteresse liegenden und nicht unlösbaren Aufgaben, bei deren Erfüllung aber dann gerade ein Eigentümerstand das Beste leisten kann. Kommen hierzu richtige Bestimmungen des Erb-, Schuld-, Zusammenlegungs-, Teilungsrechts, genügender Zollschutz gegen übermäßige Konkurrenz von Ländern extensiven Bodenanbaues hinzu, so liegt auch keine allgemeine Gefahr vor, den mittleren und kleineren Besitzerstand vom Großgrundbesitz und städtischen Kapital aufgesogen und ausgekauft oder ausgewuchert zu sehen, — womit einer der praktischen sozialpolitischen Gesichtspunkte in der Eigentumsstreitfrage, der für Gemeineigentum sprechen soll, entfällt. Zeitpacht an Private bei letzterem würde freilich die Grundrente 2c. der Gesamtheit vorbehalten, aber, wie bemerkt, nur mit den größten Schwierigkeiten und Bedenken einzurichten sein, ganz anders wie bei Großpachten, und mittlere und kleinere Zeitpächter eines

solchen Systems würden für die Produktion im ganzen weniger, für die sozialen Interessen des Volkes unvergleichlich weniger Wert haben. Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes mittleren und kleineren Besitzes ist so im Gesamtinteresse einem agrarischen Gemeineigentum mit Mittel- und Kleinbetrieben irgend einer Art, auch zeitpächterlichen, gewiß vorzuziehen. Genossenschaftliche Einrichtungen, soweit sie leistungsfähig und wünschenswert, lassen sich auch mit einem System bäuerlichen Besitzes verbinden.

Nicht so günstig stellt sich die Entscheidung für Privateigentum beim Großgrundbesitz. Für das Produktionsinteresse ist er eher entbehrlich, weil dasselbe, was er, hier der Großpachtbetrieb leisten kann, und dieser zum Teil noch besser, als er, aus verschiedenen, z. T. rein privatökonomischen Gründen, die hier nicht weiter verfolgt werden können (England, deutsche Domänenpachten). Die allgemeine Verpachtung des agrarischen Bodens zu privaten Großbetrieben auch bei Gemeineigentum am Boden, würde nach Analogie der Domänenpachten vor sich gehen können und weder die technischen Schwierigkeiten noch die sozialpolitischen Bedenken wie die Massen Mittel- und Kleinpachten bieten, während sie der Gesamtheit den Bezug der Grundrente 2c. verschaffte. Die Konzentration dieses Bezugs auf verhältnismäßig wenige Besitzer ist aber hier gerade ein Bedenken gegen Privateigentum. Wo vollends der private Großgrundbesitz allgemeiner verpachtet ist, da wird dadurch schon die Möglichkeit der genügenden Förderung des land- und volkswirtschaftlichen Interesses bei Verpachtung erwiesen, während bei solcher fehlender Selbstwirtschaft manche andere Gründe für privaten Großgrundbesitz entfallen oder doch an Bedeutung verlieren. Bei allgemeiner Verbreitung des Zeitpachtwesens im privaten, zumal Großgrundbesitz würde eine Ersetzung des Privateigentums durch gesellschaftliches Gemeineigentum und Beibehaltung der Zeitpacht überhaupt wenig andere als die doch günstigen Folgen haben, den Bezug der Grundrente den Privatbesitzern zu entziehen und der Allgemeinheit zuzuführen.

Kommt ungenügende Selbstbewirtschaftung, unpassende Größe und schlechte Arrondierung der Großgüter, zu starke Anhäufung und Vinkulierung in Fideikommissen, übles proletarisches Kleinpachtwesen, Nichtaufenthalt der Besitzer auf den Gütern, spekulativer Besitzwechsel bei günstigen Konjunkturen, Anlegung neuer, etwa an der Börse u. dgl. erworbener beweglicher Vermögen in Grundbesitz, Mangel an Boden für die bäuerliches Eigentum oder Pacht erstrebende Bevölkerung, um so stärkerer Abzug der Landbevölkerung in die Städte, Industriesitze, über See infolge zu starken Vorwaltens des Großgrundbesitzes hinzu, so sinkt die Wagschale zu Gunsten ländlichen Gemeineigentums gegenüber solchen Verhältnissen des privaten Großgrundbesitzes allerdings erheblich. Es müßten dann sehr gewichtige soziale und politische, auch für das Gesamtinteresse stark mitspielende Faktoren sein, welche hier noch dem Großgrundbesitze und seinem Eigentümerstand den Vorzug erteilen könnten. Immerhin kann die Sache auch hier noch so liegen, aber eine Gefahr für den Großgrundbesitz ist nicht zu verkennen, wenn Symptome, wie die genannten allgemeiner hervortreten.

Ein Großgrundbesitzerstand dagegen, der tüchtige Pioniere landwirtschaftlichen Fortschritts, Vorbilder für die Bauern, liefert, tüchtige Elemente dem Militär- und Staatsdienste stellt, Ehren und Pflichten, nicht nur persönliche Ansprüche, einer guten Aristokratie vertritt, an der politischen Arbeit und den Ehrenämtern der Selbstregierung, an den Leistungen der Caritas und der Geisteskultur des Volkes teilnimmt, seine Güter überwiegend selbst bewirtschaftet, das Erbe seiner Väter möglichst in der Familie erhält und nicht als Müßiggänger bloß seine Pachtrenten aufzehrt, — ein solcher Großgrundbesitzerstand zeigt aber auch wieder spezifische Vorteile der Institution des privaten Grundeigentums im Gesamtinteresse des Volkes, die wohl in der Prinzipienfrage der Rechtsordnung des agrarischen Bodens zu Gunsten dieser Institution ins Gewicht fallen.

14. **Der Forstboden** (s. alles Nähere in den Spezialartikeln). Bei dieser v i e r t e n Bodenkategorie liegt die Frage weit mehr als bei Agrarboden günstig für öffentliches gesellschaftliches Gemeineigentum in der Form von Staats-, daneben auch von Kommunaleigentum, mit staatlicher und kommunaler Eigenverwaltung. Die geschichtliche Entwickelung hat das schon mit bewiesen, indem sie auch in unsern Ländern, wo der Agrarboden größtenteils Privateigentum einzelner physischer Personen geworden ist, große und wichtige Waldmassen im Staats- und Kommunaleigentum erhalten hat (in Deutschland annähernd die Hälfte aller Waldungen). Die in unsern Ländern im ganzen bestehende Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, den noch vorhandenen Waldbestand zu erhalten, wofür klimatologische und allgemein volkswirtschaftliche, die Funktion des Waldes als Schutzwald im weitesten Sinne betreffende Gründe sprechen, geben hier den Ausschlag für „öffentlichen Waldbesitz", der diese Aufgabe der Erhaltung der Wälder am besten löst. Eine Reihe privatökonomischer und technischer Gründe der Forstwirtschaft tritt für diese Entscheidung unterstützend hinzu. So kann das forst- und volkswirtschaftliche Produktionsinteresse bei Staatseigentum am Walde und bei der hier

wiederum aus ähnlichen Gründen der Privatwirtschaft überlegenen, ökonomisch-technisch nicht nur möglichen, sondern besonders leistungsfähigen Eigenbewirtschaftung durch Staatsorgane sogar in bevorzugtem Maße befriedigt werden. Da die Entwickelung der reinen Waldrente ferner vornehmlich wieder, so auch nach der Natur der schweren, voluminösen, relativ geringwertigen Waldprodukte von allgemeinen Entwickelungen der Volkswirtschaft (Kommunikationswesen, gesamte Verhältnisse der technischen Holzverwendung, Volkszunahme und Dichtigkeit ꝛc.) und von Verwendung öffentlicher Mittel für Einrichtungen, welche der Verwertung der Waldprodukte zugute kommen (Kommunikationswesen), abhängt, so sprechen auch diese Umstände für Staatswald ꝛc. und gegen Privatwald[1]).

15. **Fünfte Bodenkategorie: Der Wegeboden** (s. auch darüber vornehmlich die Spezialartikel, Wege, Eisenbahnen u. a. m.), die fünfte Bodenkategorie. Auch bei diesem Boden, soweit es sich um Wege für den „öffentlichen Verkehr" handelt, liegt die Frage durchaus und beinahe ausschließlich zu Gunsten öffentlichen, gesellschaftlichen Gemeineigentums, in Form von Staats-, Kommunal-, Kommunalverbandseigentum und die geschichtliche Entwickelung hat regelmäßig auch so entschieden. Wo Ausnahmen bestehen, wie bei Eisenbahnen, Kanälen, hier und da Chausseen, haben diese sich im ganzen nicht bewährt und bestätigen so die Richtigkeit der Regel. Oekonomisch-technisch sind Staat, Gemeinde ꝛc. durchaus, und zum Teil in besonderem Grade befähigt, durch ihre Organe alle Arten Wege, vom gewöhnlichen Landweg und der Ortsstraße bis zur Eisenbahn, zu bauen, zu erhalten, zu verwalten. Nur bei öffentlichem Eigentum können die Verkehrsinteressen allseitig richtig wahrgenommen werden. Die etwaigen Einnahmen, Renten aus Wegen (Eisenbahnen) hängen wieder ganz vorzugsweise von gegebenen Naturverhältnissen der Lage, der Bodenbeschaffenheit — die die Baukosten ꝛc. wesentlich bestimmt — und von allgemeinen Entwickelungen der gesamten Volkswirtschaft, des ganzen Volkslebens ab, kommen daher, wie in solchen Fällen immer, durch Vermittelung des Rechtsprinzips des Staatseigentums der Gesamtheit am richtigsten zugute. Da ein größeres Wegenetz (Eisenbahnnetz) unvermeidlich günstige und ungünstige, in Bau und Betrieb wohlfeile und teure, verkehrsreiche und arme, rentable und unrentable, aktive und passive Linien ꝛc. vereinigt, so führt auch die Konzentration in Einer Hand, des Staats, zur Ausgleichung dieser günstigen und ungünstigen Fälle und ermöglicht so die größere Ausdehnung des Netzes, nützt also dem Produktionsinteresse, während die ähnliche Konzentration in Privathänden, d. h. dann regelmäßig bei Aktiengesellschaften, faktische Monopole schafft, welche hier für die Gesammtheit nachteilig sind. Wo, wie bei den Eisenbahnen, Weg und Verkehrsanstalt darauf aus betriebstechnischen Gründen in Einer Hand sein müssen, verstärken sich die Gründe für Staatseigentum — und folgerichtig, wie auch noch aus speziellen Gründen für hier recht wohl leistungsfähigen Staatsbetrieb — nur noch mehr.

16. **Sechste Bodenkategorie: Gewässer.** Hinsichtlich des Bodens der Gewässer, der sechsten Kategorie, der dabei in Betracht kommenden wasserrechtlichen Verhältnisse, welche die Benutzung des Wassers zu den verschiedenen ökonomisch-technischen Zwecken betreffen, sowie auch bezüglich der Fischerei (für welche zum Teil ähnliche Gesichtspunkte wie für die Jagd gelten) muß hier ganz auf die Spezialartikel verwiesen werden. Es sei nur bemerkt, wie die beginnende Benutzung der natürlichen Gewässer und ihrer natürlichen und künstlichen Gefälle, Fluktuationen (Ebbe und Flut!) als Kraftquelle der Elektrizität hier vermutlich sehr wichtige neue Rechtsfragen wird hervortreten lassen. Da liegt dann die Frage eines Staatsregals (Monopols), bezw. einer „Verstaatlichung" der Wasserkräfte nahe, um zu verhüten, daß diese neu in den Dienst des Menschen tretende Naturkraft einseitig zu sehr, wie die Dampfkraft zum Teil, zu privatwirtschaftlichen Vorteilen der Privatbesitzer des beweglichen Kapitals ausgebeutet werde. Bezügliche Gedanken und Bestrebungen einer solchen, das Gesamtinteresse vertretenden Rechtsordnung für die Wasserbenutzung als Quelle der Elektrizität sind bereits aufgetaucht.

17. **Ergebnis.** Das Ergebnis der Erörterungen in diesem Artikel ist, daß die Bodenrechtsordnung speziell bei der Wahl zwischen den zwei großen Rechtsprinzipien des Gemein- und des Privateigentums wie historisch und örtlich, so vor allem nach Bodenkategorien unterscheiden muß, worauf auch regelmäßig die geschichtliche Rechtsordnung des Bodens hindrängt. Eine einzige Antwort, wesentlich ganz für Privateigentum, wie der ökonomische Individualismus, ganz für Gemeineigentum, wie der ökonomische Sozialismus will, ist nicht zu geben. Die natürlichen und die ökonomisch-technischen Verhältnisse der Bodenkategorien und der Bearbeitung einer jeden, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelungsverhältnisse müssen entscheiden. Ueberall sollte möglichst der Leitstern bei der Entscheidung das wahre allgemeine Produktionsinteresse und das mit der Verteilung des Bodenertrages enge zusam-

---

1) Eingehende Erörterung der Eigentumsfrage betreffs des Waldes in meiner Finanzwissenschaft I, 3. Aufl., S. 571—585.

menhängende Interesse der ganzen Gesellschaft sein. Und halb instinktiv früher, bewußt heute, wo wir die Zusammenhänge erkennen, drängt die Entwickelung auch darauf hinaus. Ein richtiges Enteignungsrecht muß zu Hilfe kommen, um wohlerworbenen Privatrechten gegenüber den Boden der jeweilig für die Gesamtheit nützlichsten Verwendung zuführen zu können, wenn das vertragsmäßig nicht zu erreichen ist. In allen Fällen aber wird immer zu bedenken sein, daß der Boden stets erst durch das Medium menschlicher Arbeit seine Dienste leistet und daß daher, um ein Maximum in Quantum und Quale dieser Dienste zu erreichen, die Bodenrechtsordnung notwendig dem menschlichen Triebleben und den für die Ausübung menschlicher Arbeit wirksamen Motiven angepaßt sein muß. Das darf auch bei der sozialistischen Forderung des „gesellschaftlichen Gemeineigentums" am Boden niemals vergessen werden.

Litteratur:

S. auch dafür vornehmlich die Angaben bei den Spezialartikeln, bes. bei dem über die Geschichte unt. S. 164, über Ansiedelung I. Bd. S. 310/11; ferner über Sozialismus. Hervorzuheben für das Allgemeine: E. de Laveleye, de la propriété et de ses formes primitives, 1. éd., Paris 1874 (4. éd. Paris 1891), bes. in der deutschen Bearbeitung von K. Bücher, Das Ureigentum, Leipzig 1879. Ueber die allgemein wichtigen und lehrreichen Verhältnisse des russischen ländlichen Gemeindebesitzes jetzt namentlich J. v. Keußler, zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland, 3 Bde., Riga, Petersburg 1876—87. Aus der sozialistischen Litteratur passim Ausführungen in den Hauptwerken von Marx, Rodbertus, auch Engels, Bebel, Die Frau, Liebknecht, Zur Grund und Bodenfrage, 2. Aufl., Leipzig 1876. Verhandlungen auf sozialdemokratischen Kongressen, so 1869 in Basel. Aus der Litteratur der prinzipiellen Gegner des Grundeigentums: H. George, progress and poverty, deutsch von Gütschow, Fortschritt u. Armut, Berlin 1881, 2. Aufl. 1884. Flürscheims Schriften, bes. „Der einzige Rettungsweg", Dresden und Leipzig 1890. Zeitschrift „Freiland" d. Vereins für Bodenbesitzreform. Hertzka, Freiland, Haupt- und kleine Ausgabe, 1890. Ebenfalls Zeitschrift Freiland (Wien). — Eingehende prinzipielle Erörterung der ganzen Bodenrechtsfrage in meiner „Grundlegung" der allgemeinen oder theoretischen Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Leipzig 1879, S. 643–821 (3. Aufl. in Arbeit, wohl noch im Jahre 1892 zu erwarten), woselbst zahlreiche Litteraturangaben und Modifikationen der zu einseitigen Auffassungen in meiner (polemischen) Schrift „Die Abschaffung des privaten Grundeigentums", Leipzig 1870. Obiger Artikel im wesentlichen eine Quintessenz der Ausführungen in der „Grundlegung" mit einzelnen, aber geringen sachlichen Abweichungen.

Adolph Wagner.

II.

Geschichte des G.

1. Erstmalige Bildung von Grundbesitz auf kommunistischer Grundlage; bis zum 5. Jahrh. n. Chr. 2. Verschiebung der Eigentumsrechte am Grund und Boden; Entwickelung einer ausgedehnten agrarischen Arbeitsteilung; Bildung von Klein- und Großbesitz; 5.—9. Jahrh. 3. Kolonisation und Ausbau des Mutterlandes vom 9. zum 12. Jahrh.: ihre Wirkungen auf die Besitzverhältnisse. 4. Aus- und Umgestaltung des grundherrschaftlichen Großbesitzes, Aufkommen freierer Verhältnisse der Grundholden, freie Pachten im Mutterland; 11.—14. Jahrh. 5. Kolonisation des Ostens, anfängliche Ausgestaltung der Grundbesitzverhältnisse im Osten; 12.—14. Jahrh. 6. Verfall der bäuerlichen Besitzverhältnisse im Mutterlande; 14.—16. Jahrh. 7. Verschlechterung der bäuerlichen Besitzverhältnisse auf kolonialem Boden, Entstehung der ländlichen Großwirtschaften; 15.—17. Jahrh. 8. Eingreifen des aufgeklärten Absolutismus, Anfänge der Bauernbefreiung; 17. und 18. Jahrh.

1. Erstmalige Bildung von Grundbesitz auf kommunistischer Grundlage: bis zum 5. Jahrh. n. Chr. Die älteste Geschichte des deutschen Grundbesitzes führt noch in die Zeit der Besitzergreifung. Maßgebend für diese waren die schon bestehenden natürlichen, militärischen und politischen Institutionen der Urzeit.

Der Staat der Urzeit war die Völkerschaft, ein etwa 30—40 000 Seelen umfassender, völlig für sich bestehender Teil der Nation. Seine waffenfähigen Angehörigen bildeten insgesamt das Heer; da nur Waffenfähigkeit volle Staatsbürgerschaft gab, so fielen Heer und Volk als politischer Begriff zusammen. Die Völkerschaft zerfiel in Hundertschaften, in der Zeit unserer frühesten geschichtlichen Zeugnisse militärische Unterabteilungen des Gesamtheeres von bestimmter Stärke, nach Ausweis völkerkundlich interpretierter Reste vorgeschichtlicher Verfassungserscheinungen einst zugleich Geschlechter der Völkerschaft. Die Hundertschaften ihrerseits zerfielen dann wieder in einzelne Familien bezw. kleinere Geschlechter.

Die Verteilung des Grundbesitzes erfolgte nun bei Einnahme eines bestimmten Landes nach militärischen Rücksichten: wie der Herzog, der Oberanführer des völkerschaftlichen Heeres, mit Hilfe der Häuptlinge (principes) der einzelnen Hundertschaften die Beute überhaupt verteilte, so verteilte er auch das Land.

Die Folgen der militärisch-kameradschaftlichen Aufteilung waren, daß jeder Krieger gleichviel Rechte am Grund und Boden erhielt mit Ausnahme der besser dotierten Führer, und daß ferner die Aufteilung des ganzen Landes zunächst nach Hundertschaften,

innerhalb dieser nach Familien (deren Angehörige auch im Heere nebeneinander standen) und Einzelkriegern stattfand.

Es wurde mithin das völkerschaftliche, neu gewonnene Gebiet zunächst in Hundertschaftsbezirke geteilt. In ihnen ließen sich nach den Angaben Caesars die einzelnen Hundertschaften noch nicht dauernd nieder, vielmehr fand ein jährlicher Wechsel der Hundertschaften statt: noch beruhte das Eigentum am Staatsgebiet ausschließlich bei der Völkerschaft; diese wies durch ihre Organe den einzelnen Hundertschaften nur Jahresnutzungen zu, anscheinend nach bestimmtem Turnus.

In der Zeit, über welche Tacitus berichtet (1. Jahrh. n. Chr.), ist die Lage schon eine völlig andere geworden. Jetzt sitzen die einzelnen Hundertschaften fest auf bestimmten Gebieten des staatlichen Bezirks; die Völkerschaft besitzt bloß noch ein völkerrechtliches Eigentum und ein privatrechtliches Obereigen (Bodenregal) am Staatsgebiete; dessen einzelne Teile sind in das Untereigentum der Hundertschaften übergegangen: Die Hundertschaften sind nun nicht bloß militärische Abteilungen, sondern zugleich — und bald vorwiegend — agrarische Abteilungen, Markgenossenschaften: der lokale wirtschaftliche Verband verdrängt den persönlichen, militärischen.

In welcher Art die Hundertschaften ihr Gebiet anfangs nutzten, ist bestritten. Die wahrscheinlichste Deutung der einschlägigen Nachrichten ergiebt, daß dies zunächst sehr extensiv und kommunistisch geschah; die gesamten Hundertschaftsgenossen scheinen einen besonders fruchtbaren Teil des Gebietes gemeinsam urbar gemacht, bebaut und abgeerntet zn haben bis zu dessen Erschöpfung; dann suchten sie eine andere Stelle zu gleichem Zwecke auf. Es ist dabei zu bedenken, daß die Wirtschaft der Germanen in dieser Zeit wenigstens vielfach noch überwiegend nomadisch war; damit war ein Umherziehen innerhalb der Hundertschaftsmark nicht bloß rätlich, sondern gewiß häufig noch notwendig.

Indes allmählich ward man seßhafter. Nun ließ sich manchmal wohl die ganze Hundertschaft an einem Orte, in den meisten Fällen wohl jedes Geschlecht derselben für sich an verschiedenen Orten in Hundertschaftsgebiete nieder: im allgemeinen begannen sich aus der alten Hundertschaftsmark besondere Dorfmarken auszusondern. Gleichzeitig erfolgte eine feste Abgrenzung zwischen Feldflur und Weide- und Waldgebiet: Weide und Wald bleiben der gesamten Hundertschaftsbevölkerung noch lange — in einzelnen Fällen reichen Reste noch bis zur Gegenwart — gemeinsam, die Feldflur ging in den Sonderbesitz der einzelnen Ansiedelungen über.

Die Feldflur ward nunmehr zur hervorragendsten Entwickelungsstätte des eigentlichen, individualen Grundbesitzes. Sie wurde ursprünglich von allen Bewohnern derselben Ansiedelung gemeinsam bebaut. Doch bald begann man die einzelnen Gewanne je nach der Zahl vollberechtigter Siedler zu teilen: jedem sollte in jeder Gewanne ein gleich großer Anteil zufallen. Um völlig gerecht zu verfahren, hat man sogar die einzelnen Anteile noch lange Zeit unter die Berechtigten verlost. Indes noch vor der Aufzeichnung unserer ältesten Volksrechte ist dieses Verfahren veraltet; das salische Recht aus dem Ende des 5. Jahrh. weist nur noch archaische Erwähnungen der Losung und des Gemeineigens an den Feldern auf. Statt dessen legte man neue Gewanne jetzt von vornherein so an, daß jedem Berechtigten an der Weglage ein gleich breites Stück zur Urbarung zugemessen ward (Entstehung des Morgens); und in den alten Gewannen gingen die bisher losmäßig verteilten Stücke in das Eigen ihrer jeweils letzten Bebauer über.

Die Folge war, daß nun ein wirkliches Individualeigen jedes ursprünglich Berechtigten an Feldbesitz hergestellt war; es war naturgemäß so groß, daß er wohl von ihm leben konnte — eben hierzu genügend hatte man ja von jeher gerodet — und es verknüpfte sich mit der Ansicht auf anständigen Genuß der noch ungeteilten Weide und des Waldes. Einen solchen Komplex von Rechten, gegründet auf einen Hof im Dorfe, auf Feld in der Flur, auf Nutzung in Wald und Weide, nannte man Hufe.

Die Hufe ist der ursprüngliche reguläre Grundbesitz jedes waffenfähigen Deutschen; sie reichte zur Ernährung einer Familie aus und umfaßte gewöhnlich 30—40 Morgen. Größeren Grundbesitz hatten in der Urzeit nur die Häuptlinge und deren Geschlechter.

2. Verschiebung der Eigentumsrechte am Grund und Boden; Entwickelung einer ausgedehnten agrarischen Arbeitsteilung; Bildung von Klein- und Großbesitz: 5.—9. Jahrh. Der fränkisch-merowingische Staat begann mit dem Rechtsgrundsatz des Bodenregals, in dessen Konstruktion altgermanische Vorstellungen vom Obereigen der Völkerschaften bezw. ihrer Oberhäupter an den Völkerschaftsbezirk zusammengefallen waren mit der römischen Auffassung, welche die Provinzen als Eigentum des Imperiums, der herrschenden Zentralgewalt betrachtete.

So wurde noch aller Boden als im Grunde staatlich oder königlich angesehen; und an die gleich verteilende Gerechtigkeit des Herrschers erhob sich der ideale Anspruch, daß dieser Boden in völlig gleicher Weise an alle gleichberechtigten Staatsbürger, alle Freien zu verteilen sei. Obereigentum des Königs an

Grund und Boden, kollektivistische, ja kommunistische Ausnutzung der Landeskräfte durch die Unterthanen: das war wenn nicht die Wirklichkeit, so doch das Ziel auch noch des frühesten fränkischen Staatslebens.

Wie ganz anders sah die Welt in den Verfallzeiten des fränkischen Universalstaates, gegen Ende 9. Jahrh. aus! Im beginnenden Lehnsstaate dieser Zeit war der Gedanke eines königlichen Bodenregals längst zu leerem Anspruch verblaßt und im wesentlichen nur noch in magern Resten verzettelter Grundsteuern wirksam; die Staatsgewalt hatte nicht bloß das Obereigentum am Grund und Boden, sondern auch große Teile ihres ihr unmittelbar unterstehenden Grundeigens verloren.

Statt dessen war der Grund und Boden in Eigentum und Nutzung höchst ungleich auf die Angehörigen des Staates verteilt; und seit Generationen war seine Ueberfülle in der Händen der Großen zur Zerstörung der Staatsgewalt erfolgreich mißbraucht worden.

Kaum größere Gegensätze lassen sich denken; noch gegen Ende des 5. Jahrh. ein weithin reichendes Obereigentum des Königs, eine weitgehende Nutzungsgleichheit aller Unterthanen am Grund und Boden; 4. Jahrh. darauf eine schon höchst bedenkliche Depossedierung der Zentralgewalt aus dem direkt fiskalischen Boden, ein Ueberwuchern des Großgrundeigens über die Staatsgewalt und den Grundbesitz der einfachen freien Staatseingesessenen.

Diese Gegensätze werden geschichtlich vermittelt durch eine enorme Verschiebung der Eigentumsrechte an Grund und Boden und durch die Entwickelung einer immer leistungsfähigeren agrarischen Organisation des Großgrundbesitzes. Dem kollektivistischen Zeitalter der Naturalwirtschaft, wie es durch die Blüte der hundertschaftlichen Markgenossenschaft vertreten gewesen war, folgt ein individualistisches oder organisatorisches Zeitalter der Naturalwirtschaft, als dessen eigenartigster Ausdruck die Großgrundherrschaft erscheint.

In der merowingischen und karolingischen Zeit sind noch nicht alle Erinnerungen an die früheren Wirtschaftsalter der Nation verschwunden; Weide bedeutet noch soviel als Jagd- und Fischfang, d. h. Gelegenheit, menschliche Nahrung zu gewinnen; das friesische Recht scheidet noch zwischen Raub und Diebstahl und findet eigentlich nur den letzteren ehrenrührig, die bessere Würdigung des Raubes erinnert noch an das heldenhaft räuberische Nomadenzeitalter.

Auch kennen die Lex salica und der ursprüngliche Bestandteil der Lex Ribuariorum noch nicht den Immobiliarprozeß; erst seit dem 7. Jahrh. scheint er bei verschiedenen Stämmen gleichmäßig herangebildet zu sein. Aber auch dann fehlt noch überall nach Volksrecht die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung gegen Immobilien; erst langsam wird sie im Königreiche der Merowinger aufgenommen, in dem der Karolinger vollendet.

Gleichwohl kann man sagen, daß seit etwa dem 6. Jahrh. unser Volk anfängt, überwiegend ein Ackerbauvolk zu werden; Ackerbau wird die vornehmste Arbeit, Grund und Boden der vornehmste Besitz der Nation. Mit diesem Zeitpunkte setzen darum sofort merkbar die größten Veränderungen im Eigentum an Grund und Boden ein; sobald dieser zum hauptsächlichsten sozialen und politischen Machtmittel innerhalb der Nation wird, ist es begreiflich, daß sich auf ihn sofort alle sozialen und politischen Aspirationen stürzen.

Die eigenartigsten und in ihren Konsequenzen auch wichtigsten Veränderungen gehen zunächst im Besitz der großen Masse der Freien vor sich. Das Hufeneigentum derselben wird zunächst seit dem 6. Jahrh. immer mehr verselbständigt, aus seinen Gebundenheiten befreit.

Galt für dasselbe ursprünglich nur das Erbrecht der Söhne, nicht einmal der Enkel, trat bei Mangel an Söhnen vielmehr Rückfall an die Markgemeinde ein, so wurde jetzt das Erbrecht der Enkel und auch der Brüder des Erblassers durchgesetzt; der Anspruch der Markgemeinde trat allmählich völlig zurück und wurde vergessen. Das gleiche galt für den Rechtsanteil des Geschlechtes und der Familie; auch hier begannen die Einspruchsrechte, welche gelegentlich der Veräußerung oder anderer Rechtsgeschäfte am Grundeigentum erhoben werden konnten, in gewissen Fällen, namentlich zu Gunsten der Kirche, zu schwinden.

Der tiefste Grund für alle diese Vorgänge war, daß der merowingische Staat nicht mehr das alte Recht kommunistischer Konstruktion des Genusses an Grund und Boden aufrecht erhalten konnte; ihre Folge, daß der Freie, wie auch immer noch in Bewirtschaftung und rechtlicher Disposition des Grundeigentums gebunden, dennoch im Vergleiche gegen früher etwas freier ward. Und schon war diese Freiheit so groß, daß sie eine merkliche Verschiebung in der bisherigen Gleichheit des Grundbesitzes herbeiführte: Hufen wurden verkleinert und zersplittert, arrondiert und vergrößert; bald gab es auch im altgermanischen Dorfe mehr und minder reiche Hüfner.

Diesem langsamen, aber schließlich grundstürzenden Wandel der Rechtsordnung von rein kommunistischen zu schon ein wenig individualistischen Prinzipien des Rechtsgenusses lief ein wirtschaftlicher Vorgang parallel, der die Ungleichheit des Grundeigentums sehr wesentlich förderte.

Dem freien Markgenossen war es in den ältesten Zeiten nach Gründung seines heimat-

lichen Dorfes unbenommen, in den noch unbebauten Teilen der Mark, welche der gemeinsamen Wald- und Weidenutzung unterlagen, für seine Rechnung zu roden, zu pflanzen, zu ernten. Noch herrschte die Anschauung vor, daß Grund und Boden eigentlich virtuelles Eigentum aller sei, und daß jeder dadurch, daß er auf einen Teil desselben persönliche Mühe und Arbeit verwende, dessen rechtlich völlig gesicherte Nutzung, ja bei längerer Mühewaltung dessen thatsächliches Eigentum erwerbe.

Indem besonders thatkräftige Wirte unter den freien Markgenossen sich diese Anschauung zu Nutze machten, rodeten sie in ihren heimatlichen Marken gewaltige Striche Landes außer dem engbegrenzten Flursystem der ursprünglichen Hufenäcker: neben dem Hufenland wuchs immer gewaltiger das Rottland empor, und mit seinem Wachstum wuchsen die Besitz- und Eigentumsunterschiede der freien Bauern.

Es waren Vorgänge, welche bis zum Beginn der Karolingerzeit schon zur völligen wirtschaftlichen Differenzierung der altfreien, urgermanisch-kommunistischen Bauernschaften geführt haben.

Während aber diese Entwickelung in der Stille reifte, unheilschwanger für ein Königtum, das seinen Unterthanen noch gleichmäßig dieselben urgermanischen Pflichten abforderte und Rechte zuzuerkennen gehalten war, hatten über sie hinaus Vorgänge politischer und wirtschaftlicher Art eingesetzt, welche die Aufmerksamkeit der spätmerowingischen und frühkarolingischen Zeitgenossen ganz anders in Anspruch nahmen.

Ueber die wirtschaftlich differenzierten Freien erhob sich immer drohender ein wahrhafter Großgrundbesitz. Es war eine aus der germanischen Zeit so gut wie unbekannte Entwickelung. Sie setzte zunächst auf romanischem Boden ein. Hier erwarben Franken und Burgunder mit Recht und Unrecht ausgedehnte Latifundien römischer Anlage; hier brachte die Kirche dem neuen Staat aus ihrer römischen Vergangenheit ein reiches Erbgut an Grund und Boden, an Kolonaten und sonstigen Freigütern ein.

Aber bald verbreitete sich die neue Entwickelung auch in die eigentlich germanischen Landesteile. Der Kirche fielen auch hier reiche Schenkungen zu; Fulda, das Kloster des heiligen Bonifatius, besaß nicht lange nach der Gründung schon 15000 Hufen. War die Kirche in ihrem Grundbesitz vielfach Rechtsnachfolgerin nur mittelbegüterter Freien, welche durch Schenkungen ihr Seelenheil gefördert, lagen die Besitzungen weit zerstreut und gemengt mit den Hufen der Freien, wie sie der Zufall des Erwerbes und der Schenkung ihr in den Schoß geworfen, so stand neben ihrem Großgrundbesitz das geschlossenere Grundeigen des Laienadels.

Der König hatte kraft des Bodenregals von jeher ein Eigentum vornehmlich über alles von anderen noch nicht ausgenutzte Land behauptet und, so bald es ihm beliebte, darüber thatsächlich verfügt. Auch abgesehen von der ungeheueren Masse von Ländereien, welche ihm auf diese Weise zu Gebote stand, besaß er den weitgehendsten Grundbesitz als Rechtsnachfolger des römischen Fiskus, aus Konfiskationen und auf Grund anderer Rechtstitel. Ein schier unerschöpflicher Schatz von Land schien den Königen des Merowingerreiches zur Verfügung zu stehen, zumal sie noch von allem, ihnen nicht speziell gehörendem Baulande die umfassende Naturalsteuer von $1/_7$ des Ertrages bezogen.

Aus dem Gefühl dieser Unerschöpflichkeit ihrer Mittel heraus pflegten sie zu handeln. Sie verschenkten ganze Quadratmeilen Landes an Große, deren Sympathien ihnen wertvoll erschienen, und sie glaubten sich zu solchen Handlungen augenblicklicher Zweckmäßigkeit um so eher berechtigt, als die Schenkung des frühgermanischen Rechtes den Charakter der Widerruflichkeit bei Undankbarkeit des Beschenkten wie in manchen anderen Fällen zuzulassen schien. Allein in Wahrheit erwarben die Großen nach demselben frühgermanischem Rechte doch zumeist rasch unverbrüchliches Eigentumsrecht an den geschenkten Ländereien. Sie brachen die wilde Kraft des Urwaldes, sie entwässerten Sumpf und Bäche, sie führten den Bergöden eine sorgende Bevölkerung zu; sie machten das Land erst zum wirklichen, fruchtbringenden, politisch wägenden Lande des Königs. So ward es ihr wohlgewonnenes Gut, ihre Errungenschaft; nimmermehr konnte es der König ihnen entreißen.

Schon in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts stand das Ergebnis der immer noch andauernden Bewegung fest; nicht bloß auf dem alten Boden des Imperiums in Gallien, auch am Rhein und darüber hinaus im Osten war ein neuer, gesicherter Großgrundbesitz entstanden. Und dieser neue Grundbesitz war wesentlich in die Hände des Adels, die an sich durch Amt und Geburt führenden Klasse gelangt. Wohl haben die Könige auch kleinen Freien vielfach Rodeprivilegien für Wald und Gebirge erteilt; gegen geringe Abgaben stand den überschüssigen Söhnen der Markbauern der Zutritt in fiskalisches Rottland offen: allein trotzdem überwogen doch im ganzen Besitzüberweisungen und Schenkungen an Große; erst in der Karolingerzeit ist die Königshufe, die besondere Rottform der kleinen Freien auf Königsland entwickelt worden.

Der adlige Großgrundbesitz aber schritt nun vornehmlich seit den Zeiten der Karolinger zur thatkräftigsten Ausbeutung seines neuen Besitzes. Er legte planmäßig große Rodungen im Urwald an, die als sog. Bifänge mit festen Zäunen gegen die Unbill äsenden Wildes geschützt, befangen wurden; er gründete Kolonialkirchen mitten im Dunkel des dichtesten Tannes und stattete sie mit gottseligen Einsiedlern aus, deren Ruf manchen Ansiedler herbeizog, er baute ganze Dörfer aus: bis endlich seit dem 9. und 10. Jahrhundert das Land weithin besiedelt war und die Könige dem weiteren Vordringen in die ungelichteten Teile der Bergwälder durch Einfassung ein Ziel setzten.

Und für diesen neuen Besitz entwickelte nun der Adel eine neue Organisation des Betriebes.

Die alte Ackerwirtschaft des Germanen hatte einer Organisation nicht bedurft. Wie sie sich selbst genügte, wie sie keiner Verbindung mit Handel und Verkehr bedurfte, um ihren Angehörigen des Lebens Notdurft und Nahrung zu liefern, so war sie auch in sich abgeschlossen.

Wie änderte sich das mit dem Aufkommen des Großgrundbesitzes.

Die Grundlage des neuen Großeigens waren in den ehemals römischen Provinzen mehr oder minder gleichmäßig die alten Latifundien der kaiserlichen Zeit: geschlossene große Landbezirke mit einem gelegentlich ins Große gehenden Plantagenbetrieb, oder aber mit einer Zerstückelung in einzelne Kolonate, die doch streng als ein Ganzes, im Sinne einer einzigen Wirtschaftseinheit organisiert waren.

Konnten die Germanen einen solchen Betrieb fortsetzen? Ihre wirtschaftliche Bildung befähigte sie nirgends dazu; in Spanien und Italien, wohl auch im zentralen südlichen Gallien haben sie diese Latifundien des Besitzes und Betriebes zugleich zumeist in Verpachtung an routinierte Provinzialen benutzt. Anders in Deutschland, am Rhein und in dessen westlichen Nachbargebieten. Hier hielten sich relativ nur wenige Latifundien in der Hand des Königs und vielleicht der Bischöfe; die meisten wurden bald zerschlagen und dem germanischen Wirtschaftssystem eingeordnet. Die Germanen kannten schon in taciteischer Zeit einen Anbau größeren Landbesitzes durch Unfreie, freilich nur ausnahmsweise, in der Wirtschaft der landreicheren Häuptlinge. Das System war einfach genug. Das Land war in Hufen ausgeteilt oder ward in sie zerschlagen; auf Hofgut, meist wohl von der halben Größe des freien Hufgutes, saß der Unfreie, baute es wie ein Freier, und war seinem Herren nur zu geringen Abgaben und Diensten verpflichtet. Er lebte wirtschaftlich betrachtet wie ein Pächter; sein Pachtzins bestand in Naturalien seines Anbaues und in dienstlichen Leistungen seiner Hand, seiner Familie, seines Viehes.

Dies einfache System ward nunmehr für den gallischen Besitz wie für den sich mehrenden Großgrundbesitz in deutschem Lande nicht aufgegeben, sondern nur um eine Stufe erweitert. Auch im Großgrundbesitz, dessen einzelne Hufen und Anbauflächen oft über viele Quadratmeilen und hunderte von Dörfern zerstreut lagen, ließ sich eine Nutzung nur in Pachtform denken: die Hufen wurden an einzelne Bebauer in den Formen rechtlich mannigfach verschiedener Leihe ausgethan.

Nur war es nun nicht mehr, wie im urzeitlichen Betrieb, möglich, daß der Grundherr alle Leistungen und Naturalpächte persönlich in Empfang nahm: das verboten Zahl und Entfernung der beliehenen Hüfner. So stellte er für jede Gruppe benachbarter Leihbauern eine Empfangsstelle her: eine Hufe ward einem seiner Diener, der meist den Namen Meier führte, übergeben: er nahm die Naturalabgaben ein und verrechnete sie dem Herrn, er beaufsichtigte die Leistung der Pflug- und Erntefronden auf den herrschaftlichen Rottfeldern seiner oder benachbarter Marken.

So breitete sich unter der grundherrlichen Zentralstelle ein Netz von Meiereien aus: es ist der Anfang der mittelalterlichen Organisation der Großgrundherrschaft. Bald kamen zu den Meiereien andere Unterstellte verwandter Gattung: Fischer, Jäger; Roßhirten, Schäfer; Weinbauern, Gärtner; ihre Betriebe stellten sich als freiere Sonderbetriebe neben die Meiereien mit ihrem bäuerlichem Hufenzubehör.

So staffelte sich die Organisation des Großgrundbesitzes nicht bloß, sie differenzierte sich auch.

Und mehr noch. Innerhalb des losen, im Verhältnis der einzelnen Genossenschaft zur andern völlig selbständigen und einspännigen Getriebes der Markgenossenschaften bildete der großgrundherrschaftliche Betrieb die einzige wahrhaft große, und zugleich überhaupt die erstmalige weitergreifende Organisation wirtschaftlicher Interessen. Von diesem Gesichtspunkte aus bildeten die Grundherrschaften mächtige Gebilde nicht nur innerhalb der sonst isolierten wirtschaftlichen Interessen der Nation, sie waren auch dem Staate selbst an Intensität der Verwaltung und Straffheit der Gliederung weit überlegen.

Es war eine Lage, welche sich um so mehr zu Gunsten der Grundherrschaften geltend machen mußte, je mehr der fränkische Staat verfiel. In der 2. Hälfte des 7. Jahrh. war man so weit gelangt, daß die Grundherr-

schaften schon wie embryonale Bildungen künftiger Kleinstaaten in der allgemeinen Auflösung staatlichen Lebens erschienen. Doch wir haben hier die politische und soziale Bedeutung der neuen Bildung nicht zu verfolgen: genug, daß sie auf Jahrhunderte eines der beherrschenden Momente unserer Entwickelung blieb.

Inzwischen aber begann sich in letztmaliger großer Kolonisation und Urbarung des Landes ein neuer Grundbesitz zu bilden.

3. Kolonisation und Ausbau des Mutterlandes vom 9. zum 12. Jahrh.: ihre Wirkungen auf die Besitzverhältnisse. Die Besiedelung des deutschen Landes durch die Germanen war im wesentlichen zunächst so erfolgt, daß die einziehenden Völkergruppen sich womöglich schon geurbartes Land angeeignet hatten. Weder links noch rechts des Rheines bis zur Elbe fehlte es an solchem; wie auf einst römischem Boden noch die heutigen deutschen Ansiedelungen vielfach in der Lage der Häuser und Höfe wie der Fluren ungermanische Bedürfnisse widerspiegeln, so weist das Hofsystem Westfalens und manche Eigenheit mitteldeutscher Ansiedelungen noch auf die Kelten zurück.

Freilich spielte daneben der Wildbruch im Walde bereits eine immer größere Rolle; in den Vordergrund aber trat er erst nach voller Seßhaftmachung des Volkes, seit etwa dem 5.—6. Jahrh. Seitdem ziehen Generationen auf Generationen nachgeborener Söhne in den Urwald und sengen und roden, das 7.—9. Jahrh. sah einen ersten großen Ausbau des Landes hinein in die unerschöpflichen Bestände der Bergwälder.

Allein auch mit Ausgang der Karolingerzeit war die Urkraft des Waldes noch längst nicht gebrochen. Noch immer galt der Wald als unabsehbar reiche Vorratskammer der Nation:

> Dem richen walt es lützel schadet
> Ob sich ein man mit holze ladet,

heißt es noch in Vridanks Bescheidenheit aus dem Zeitalter Friedrichs II. Nirgends fehlte noch bis auf diese Zeit wirrsprossende Wildnis; noch viel später denkt sich der Deutsche die Mächte der Unkultur im Walde hausend; erst um die Mitte des 14. Jahrh. wird gelegentliche Klage über Waldmangel laut. Und noch heute ist Deutschland von allen Kulturländern wie das an Gebirgsschönheiten mannigfachste, so das an Wäldern weitaus reichste, und noch heute weiß unser Volk von den Schrecken und Lockungen der Waldeinsamkeit zu erzählen, die sich früheren Generationen zu tausend Gestalten heimischer Sage verkörperten.

So konnte noch in der deutschen Kaiserzeit, und vornehmlich im Zeitalter der Salier und Staufer eine neue große Periode des Waldausbaues einsetzen, ehe den deutschen Urwäldern das Wirtschaftsgut vollendeter Wohnlichkeit im Lande abgestritten war.

Freilich war diese zweite und letzte große Ausbauperiode unserer Wälder von der ersten mannigfach verschieden. Im 6.—8. Jahrh. war vor allem der Gemeinfreie Träger der Waldsiedelung gewesen; in genossenschaftlichem Verband hatten die jungen Männer des Volkes ein neues Heim in den Tiefen der Waldesthäler gesucht. Diese Art des Ausbaues hörte jetzt noch nicht völlig auf; namentlich im Osten der Mittelgebirge wie der Alpen erlebte sie noch eine Nachblüte.

Im allgemeinen aber ging der freie Mann anders vor, soweit er sich am Waldausbau dieser Periode noch beteiligte. Wie lange schon waren die alten markgenossenschaftlichen Gliederungen der dörflichen Nachbarn im Zerfall begriffen! Wie individualistisch war bereits, im Vergleich gegen früher, die Wirtschaft des einzelnen Bauern geworden! Wie der Freie selbständiger geworden war im heimatlichen Dorf, so ging er auch, nur von eigenen Kräften getragen, nach persönlichem Plan im Neubruch vor. Dem amerikanischen Squatter gleich, brach er in das natürliche Gehege des Urwaldes, allein erbaute er sich den einsamen Hof auf dem Rottfeld.

Es war eine Bewegung, die vornehmlich die Anfangszeiten der zweiten großen Besiedelungsperiode, das 9.—11. Jahrh., noch füllte. Sie war naturgemäß sehr unregelmäßig, sie hatte etwas urwüchsig Gewaltsames, sie ward darum schließlich seitens der herrschenden staatlichen und halbstaatlichen Mächte unterbunden.

Die Könige, die kraft alten Bodenregals noch immer ein grundsätzliches Eigentum an allem unbebauten Lande behaupteten, erklärten jetzt dies Eigentumsrecht feierlich und formell über alle noch vorhandenen Urwälder, vornehmlich der Gebirgsgegenden. So wurden Spessart und Frankenwald, Ardennen und Soonwald, Hagenauer Wald und Dreieich zu Reichsforsten: nur mit besonderer königlicher Erlaubnis sollte in ihnen noch gerodet werden.

Die damit gegebene Bewegung setzte sich von der Zentralgewalt auf die Landesmächte, Herzöge und Markgrafen, Grafen und Bischöfe mit gräflichen Rechten fort; und wie auf anderen Gebieten, so überflügelte auch hier die Thätigkeit dieser intermediären Mächte bald das Ansehen des Königs. Schon mit der ersten Hälfte des 11. Jahrh. hören die Einforstungen zu Gunsten des Reiches auf, königliche Wildbannprivilegien für die Großen in immer abgeschwächterer Form reichen noch bis zum Ende dieses Jahrhunderts. Seitdem gilt das Einforstungsrecht großer Wälder wesentlich als Recht der Großen; lahmgelegt ist die Initiative des Königs.

Natürlich ging damit der Ausbau des Waldes in der Blütezeit der zweiten Periode, unter Saliern und Staufern, fast ausschließlich an die Großen, d. h. die Grundherrschaften über.

Es war eine gewaltige expansive Thätigkeit, die binnen etwa 3 Jahrhunderten das Dunkel unserer Wälder auch in unzugänglichen Gebirgsgegenden lichtete, es war die letzte große Maßregel, die unser Volk haushäbig machte im Vaterlande. Und schon ging man am Schluß der Periode, unter den späteren Staufern, über das Maß des natürlich Zulässigen hinaus. Eine Menge der damals begründeten Ortschaften sind, weil auf unfruchtbarem Boden unwirtschaftlich angelegt, wieder zu Grunde gegangen; manch abgewirtschaftetes Oedland unserer Hochmoore und Haiden führt seinen Ursprung auf eine verfehlte Anlage dieser Zeit zurück.

Indes erschöpften sich die Fortschritte der landwirtschaftlichen Thätigkeit im 10.—13. Jahrh. keineswegs in der Besiedelung von Urwaldstrecken. Der Kolonisation jungfräulicher Gegenden ging der nicht minder eifrig betriebene, wenn auch minder auffällige Ausbau der alten Dorfmarken zur Seite.

Schon längst war die alte strenge Regelung des genossenschaftlichen Ausbaues aller Hüfner dahin. Zwar herrschte immer noch der Flurzwang, alle Hofbesitzer waren genötigt, in demselben Teile der Flur die gleiche Frucht zu bauen: es war eine Konsequenz der ursprünglichen Fluranlage, die bis ans Ende des vorigen Jahrh. vielfach nicht hat beseitigt werden können.

Allein diese feste wirtschaftliche Bindung an eine genossenschaftlich geregelte, allen gemeinsame Thätigkeit war doch nicht mehr so stark und allseitig, daß sie nicht besonders tüchtigen Wirten eine persönlich weiter gehende Förderung ihres Anbaues gestattet hätte. Wer wollte einem solchen Wirt verwehren, sich in den verhältnismäßig friedlichen Zeiten des 10.—12. Jahrh. aus dem Dorfe auszubauen auf die gemeinen Teile der Dorfmark, die noch immer zur Verfügung jedes Genossen aus dem Dorfe standen? Errichtete er aber hier seinen Hof schuf er sich wenigstens hier ein gesondertes Feld des Anbaus, so vermochte er weit freier und weit kräftiger zu produzieren, als die gemeinen Genossen des Dorfes.

Solche Erwägungen wurden von kräftigen Wirten der Kaiserzeit, vornehmlich in den fortgeschritteneren Gegenden der großen Flußthäler und der reichen Fruchtebenen, häufig angestellt. So entstanden größere Bauerngüter auf freier Mark, so begannen sich Spezialkulturen in Hanf und Waid, so Viehhöfe innerhalb wohlgepflegter Wiesen zu erheben; vor allem aber erblühte so der Weinbau im tiefgründigen Boden der Pfalz und auf den steilen Felsterrassen des Rheins und der Mosel.

Und die wirtschaftliche Energie, die sich der Dorfallmenden bemächtigte, flutete rückwärts und befruchtete auch die Thätigkeit auf dem Boden der alten Dorfflur. Zusehends nahm die Intensität der Bestellung zu, immer häufiger durchfurchte die Pflugschar die klarere Krume des Ackers, immer mehr war man darauf bedacht, die Bodenkräfte durch angemessenes Düngen zu erhalten und zu steigern. Schon galt überall das Wirtschaftssystem einer wohl ausgebildeten Dreifelderwirtschaft. Die alte, extensive Feldgraswirtschaft, die dem Boden nur in Perioden von 6—12 und mehr Jahren spärliche Frucht abnötigte, die keinen anderen Dung kannte, als die Asche des abgesengten Grases, sie war jetzt nur noch auf den Höhen der Mittelgebirge zu finden, sowie in den Alpen und in der Moorkultur des friesischen Nordwestens.

Regstes Leben herrschte in den alten Zentren des Anbaus, und in den gesegnetsten Gegenden des Reiches begann die alte Flurverfassung bereits zu verblassen. Am Rhein lassen sich die alten Hufen mit ihrem ursprünglichen Feldbehör seit dem 12. Jahrh. kaum noch feststellen, so hatte die immer wachsende rechtliche Mobilisierung des Grundes und Bodens ihre Bestandteile zerspellt und durcheinander gerüttelt; schon wurde auch der einst so reich bemessene Boden der Dorfallmenden für die Bedürfnisse der Dorfgenossen zu knapp.

Hier und da schlossen die Gemeinden des Oberrheinthals, der Mosel und des Niederrheins bereits ihre Allmenden vor der individuellen Besitznahme einzelner Landstücke durch die Hand eines Genossen oder sie gestatteten sie nur kärglich, auf die Weite eines von kräftiger Hand gethanen Hammerwurfs. Und wie bei dieser Gelegenheit eine uralte, symbolische Maßbestimmung des deutschen Rechts wieder auflebte, so trat seit dieser Zeit an Stelle des persönlichen Rechtes der Bodenaneignung auf der Allmende auch gern wieder das uralte kollektive. Gemeinsam wieder, wie in der Frühzeit des Dorfbaues, schuf man Allmendeland um zu Wechselacker und Wechselwiese: war es einst der gemeinsame Kampf gegen die Urgewalt einer wilden Natur gewesen, der zu genossenschaftlichem Anschluß zwang und gemeinsamer Nutzung, so war es jetzt das stark entwickelte und individuelle Interesse aller an der gründlichen Ausbeutung der letzten gemeinsamen Nutzungen, das uralte Formen in neuer Bedeutung wieder aufleben ließ.

Kaum vier bis fünf Generationen später aber sprengte der individuelle Wettbewerb völlig die alten Fesseln. Schon in der zweiten

Hälfte des 13. Jahrh. beginnen in fortgeschrittenen Gegenden die alten Allmenden geteilt zu werden; überall erheben sich Streitigkeiten über deren Recht und Besitz zwischen Gemeinden und Genossen. Der völlige Zerfall der alten markgenossenschaftlichen Betriebsgemeinschaft, die allseitige Entwickelung ganz anderer Wirtschaftsmächte tritt zu Tage.

In der That hatte Kolonisation und Ausbau während des 10. bis 13. Jahrh. die wirtschaftliche Lage der Bewohner des platten Landes völlig geändert. Hatte man noch in der Karolingerzeit Wald und Land als unerschöpfliches Gut der Nation betrachtet, wie Sonne, Luft und Wasser; jetzt zeigte sich immer deutlicher die Begrenztheit der geographischen Grundlage des nationalen Lebens.

Der agrarische Nahrungsspielraum, einst unermeßlich, verengte sich, zumeist und zuerst am Rhein, in Schwaben und Franken, später in Sachsen, endlich auch in Baiern, Tirol und Steiermark; es galt, sich auf begrenztem Raume einzurichten.

Noch mehr, als bisher, erschien der Boden als wirtschaftlicher Wert; unabhängig steigerte sich deshalb sein Preis; vom 9. bis zum 12. Jahrh. scheint er in reich entwickelten Gegenden um das 12fache gestiegen zu sein, und noch später bis zur 2. Hälfte des 13. Jahrh. läßt sich ein Emporschnellen des Bodenpreises um etwa 40% wahrnehmen.

Erwägt man, daß gleichzeitig der Boden noch immer als einzige Grundlage sozialen und politischen Einflusses in der Meinung namentlich der führenden Schichten des Volkes gilt, während freilich schon langsam andere Quellen großer wirtschaftlicher Einkommen emporbrachen — so begreift sich, wie lebhaft in dieser Periode der Kampf um den Besitz des Bodens entbrennen mußte.

Verlief die wirtschaftliche Entwickelung gleichwohl auffallend ruhig, so hängt das mit der Schwäche der Zentralgewalt, der überwiegenden Bedeutung der Großgrundherrschaft schon in karolingischer Zeit, sowie der anfangs sehr gedrückten Stellung der landbauenden Bevölkerung zusammen.

Nur bis zum Ausgang der Karolinger beherrschten oder beeinflußten die Könige das Problem der Verteilung des Grundes und Bodens unter die Volksgenossen wesentlich in der Behandlung ihrer Bannwälder, in der sozialen Gesetzgebung über die Großgrundherrschaften, im Schutze der freien Bestandteile der Nation. Seitdem schwand der Einfluß des Königtums mehr und mehr, auch der fiskalische Grundbesitz, der im 10. Jahrh. ausschließlich der Bannwälder noch mindestens ein Viertel allen Grundes und Bodens betragen haben mag, ging stark zurück.

Statt dessen trat mit der eigentlichen deutschen Kaiserzeit die Großgrundherrschaft die Herrschaft an. Ueberschlägt man, daß in der Blütezeit der Großgrundherrschaft Grundbesitz von 9—18000 Morgen in geistlichen Händen die Regel, ein solcher von 30—60000 Morgen keine allzu seltene Ausnahme war, berechnet man den Umfang kleiner Laiengrundherrschaften auf mindestens 3000 Morgen, während fürstliche Grundherrschaften weit über die Norm geistlichen Besitzes hinausragten, so mag die Behauptung, daß im 11. und 12. Jahrh. weit über die Hälfte alles deutschen Landes grundherrlich gewesen sei, noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Doch nur von dieser Seite her betrachtet, war die großgrundherrliche Entwickelung eine wahrhafte Gefahr für die Nation. Im übrigen trug sie in ihrer Organisation, in den Wandlungen ihrer Verfassung nicht bloß das Korrektiv ihrer ungemessenen Ausdehnung in sich; ihr Schicksal umschloß zugleich die Emanzipation der hörigen Klassen und die Möglichkeit der Bildung eines neuen, freien Grundbesitzes auf plattem Lande.

4. Aus- und Umgestaltung des grundherrschaftlichen Großbesitzes; Aufkommen freierer Verhältnisse der Grundholden, freie Pachten im Mutterlande; 11.—14. Jahrh. Mit dem Emporkommen des deutschen Reiches der Ottonen war die Grundherrschaft auf die Höhe ihrer Entwickelung gelangt. Die energische Organisation der kaiserlichen Fiskalverwaltung durch Karl den Großen, der gesetzliche Zwang zu geregelter Verwaltung, den die karolingischen Kapitularien gegenüber den Grundherrschaften der Großen entwickelten, beides hatte seine Früchte getragen.

Eine eigenartige Verwaltung war über dem weitzerstreuten und sehr mannigfachen Besitz der Grundherrn entstanden. Wo nur immer ein Grundherr in einem Orte, einer Dorfmark mehrere Hufen besaß, da hatte er eine von ihnen mit einem ihm besonders verpflichteten Grundhörigen besetzt, und ihn als Meier mit der Beaufsichtigung des übrigen Hufenbesitzes beauftragt. Meist waren zugleich zerstreute Hufen der nächsten Dörfer, die dem Grundherrn gehörten, der Aufsicht des Meiers mit unterstellt worden.

Auf diese Weise zerfiel jede Grundherrschaft in eine Anzahl hufenmäßig, nicht räumlich geschlossener Meiereibezirke; die Meiereien bildeten den durchgehenden Rahmen der unteren Verwaltung; nur gelegentlich waren Verwaltungen großer Forsten oder ausgedehnter Weinberge, Betriebe von mehreren Handwerken oder von Bergbau und Salinen sowie verwandter Einrichtungen ihnen nebengeordnet.

Der Meier, zumeist ein Grundholder wie die anderen Bauern, erhob in seinem Bezirk die Zinse; er war der Richter in dem Ding der Zinsgenossen; auf den Acker seines Hofes, des Fronhofs, wurden die persönlichen

und die Pflugdienste der unterordneten Bauernhöfe geleistet. So war er auf der einen Seite der naturalwirtschaftliche Einnehmer gleichsam der Grundherrschaft, sein Fronhof eine herrschaftliche Rezeptur.

Hinausgehoben über diesen Charakter wurde der Fronhof andererseits durch die ihm fallenden Dienste der Hofbauern: um sie nutzbar zu machen, bedurfte er alsbald eines ausgedehnteren Landes, als es die übrigen Höfe besaßen. So wuchs er hinaus über das gemeine Maß der Hufe; schon im regelmäßigen Hufschlag der Flur pflegte er die Nachbarhufen an Größe zu überragen.

Allein auch bei solcher Ausdehnung vermochte das Land des Fronhofs in den meisten Fällen nicht die Ackerdienste der Zinsbauern in sich aufzunehmen; hierzu mußte weiteres Land verfügbar gemacht werden. So begann der Grundherr in allen Marken, welche Fronhöfe seiner Herrschaft aufwiesen, gleich manchen andren Markgenossen in der gemeinen Mark, im Walde des Dorfes zu roden. Schon Ende des 9. Jahrh. ist diese Thätigkeit in fortgeschrittenen Teilen des Landes im Gange.

Natürlich hielten sich diese Rodungen, mit gewaltigen Kräften unternommen, nicht im bescheidenen Rahmen bäuerlichen Anbaus; weite Waldflächen fielen ihnen zum Opfer; große rainlose Felder gleich den Breiten unserer Rittergüter entstanden, sie wurden Beunden genannt. Auf sie ergossen sich nunmehr die Dienste grundhöriger Arbeit, von ihnen aus füllten sich Keller und Scheuer des grundherrlichen Fronhofs, und die Verfügung über ihren Anbau gab dem Meier das höhere Ansehen eines, wenn auch abhängigen Großbauern.

Die Meierei bildete die einzige regelmäßige Betriebsverwaltung der Grundherrschaft. Zwar kamen über ihr und den früher genannten Spezialverwaltungen in sehr großen und sehr zerstreuten Grundherrschaften noch zusammenfassende Zwischenbeamte, meist Pröpste genannt, vor; im allgemeinen aber standen über den Unterverwaltungen sofort der Grundherr und die dienenden Kräfte seines Hauses, der Marschall, der Kämmerer oder Truchseß, als oberste Stelle. Sie bildeten den grundherrlichen Hof; schon im 9. und 10. Jahrh. befand er sich mit Vorliebe auf einer festen Burg inmitten der dichtesten Schichtung des grundherrlichen Besitzes.

Nach dem Hofe strömten die Ueberschüsse der grundherrlichen Verwaltung, zumeist in der Form von Naturalabgaben, zusammen; vom Hofe aus erfolgten die Weisungen an die einzelnen Meier zur Wahrung der grundherrlichen Gerechtsame, wie zur periodischen Verfolgung des Hofes mit den Erträgen des Ackerbaues, der Viehzucht und des grundhörigen Handwerks.

So bedurfte jede Grundherrschaft eines eignen Nachrichtendienstes und eines besonderen Transportsystems. Beides entwickelte sich langsam seit dem 9. Jahrh. Eine Anzahl Grundholder wurde verpflichtet, Pferde zum Botenreiten, Schnellkähne zur Beförderung von Nachrichten zu unterhalten: es sind die Scharmannen, bald auf Grund ihres vornehmlichen Dienstes zu Roß reisige Mannen und Krieger der immer mehr rittermäßig gestalteten Heere.

Der Transportdienst aber wird allen grundhörigen Bauern auferlegt: Zu bestimmten Zeiten fahren sie Holz aus dem Walde, Getreide und andere Feldfrucht von ihrem Meierhofe zum Burgsitz des Grundherren; im Winter thun sie oft weite Fahrten zur nächsten Saline, um die unentbehrliche Würze zu holen, oder in die nächste Großstadt zum Verkauf von Landeserzeugnissen, zum Einkauf der Schätze des Handels und Handwerks.

So erscheinen die Grundherrschaften des 10. Jahrh. festgefügt in ihrer Verwaltung und in lebendiger Bewegung je nach den wechselnden Aufgaben der Jahreszeit: sie erfüllen das wirtschaftliche Dasein der Nation. Denn räumlich eng durch einander verflochten erscheint Besitz und Verwaltung der einzelnen Grundherren; in belebten und höher kultivierten Gegenden befanden sich nicht selten ein halbes Dutzend und mehr Fronhöfe verschiedener Grundherren im selben Dorfe.

Doch schon das 11. Jahrh. sah den beginnenden wirtschaftlichen Verfall der großen Grundherrschaften, wenngleich einzelne geistliche Orden, vor allem die Cisterzienser, dem Institut sogar noch im 12. Jahrh. zu einer kurzen wirtschaftlichen Nachblüte, doch in veränderten Formen, verholfen haben.

Es zeigte sich, daß die Großgrundherrschaften ihrem innersten Wesen nach immerhin nicht eigentlich wirtschaftliche Institutionen waren. Nicht um den Ackerbau zu organisieren, hatte der hohe Adel des 7. und 8. Jahrh. nach umfassendem Landbesitz gestrebt, vielmehr hatte er nur Grund und Boden mit Recht als den einzigen Machtbesitz der Zeit erkannt und deshalb versucht, sich seiner zu bemächtigen.

Nun war ihm das in weitreichenden Maße gelungen; und was dem Adel an Landübermacht etwa noch fehlte, das erwarb er in den gewaltigen Kolonisationen des 11. bis 13. Jahrh. Damit war das Ziel seines Strebens erreicht: er gebot über das Land und seine Bebauer; eine ökonomische Ausbreitung seiner Herrschaft über das Maß notwendigen Lebensunterhalts hinaus lag ihm fern: er strebte nach der Stellung des Hofherren, des Kriegers, des Trägers höherer Bildung; speziell wirtschaftliche Interessen, die über die Herstellung einer materiellen

Grundlage für diese Zwecke hinausgegangen wären, besaß er nicht.

So ging er wesentlich in extensiver Wirtschaft auf und so war seine volkswirtschaftliche Rolle erfüllt, als der Höhepunkt agrarischer Ausdehnung mit den 12. Jahrh. erreicht war. Seitdem verwandelt sich die Grundherrschaft in ein bloßes Renteninstitut. Und schon ein Jahrhundert vorher hatte sie begonnen, in der Verfassung ihrer Grundholden, wie im Charakter ihrer Verwaltung eine dahingehende Richtung einzuschlagen.

Mit dem Beginn des 10. Jahrh. etwa war aus den Klassen der unfreien Liten und freien Hintersassen, die sich in der Großgrundherrschaft getroffen hatten, der eine, weitausgedehnte Stand der grundholden Bauern hervorgegangen. Ursprünglich in seinen Rechten noch stark begrenzt, begann er sich seit der 2. Hälfte des 10. Jahrh. allmählig zu heben.

Die naturgemäße Grundlage seiner weiteren Entwickelung wurde durch die Organisation der Grundherrschaft selbst geboten. Wie die Zinse und Dienste der Grundholden nach Meiereien erhoben wurden, so fand jeder Grundholde zunächst in dem Meierbezirke, welchem er angehörte, den natürlichen Rahmen gemeinsamen Lebens mit seinen Genossen: jede Meierei entsprach eine grundholde Genossenschaft der Eingesessenen, jeder Fronhof ward zum Mittelpunkt einer grundholden Gerichtsbildung, jeder Meier zum Vorsitzenden eines Fronhofsdinges.

Diese genossenschaftliche Konsolidation führte bald über sich hinaus zu starkem persönlichen Fortschritt. Noch in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. waren die grundherrschaftlichen Unternehmer keineswegs sicher vor Veräußerungen ihrer Person ohne das von ihnen bewirtschaftete Gut; wie späterhin nur noch slawische Herrscher, verfügte Kaiser Heinrich I. frei über Dienst und Aufenthalt sogar seiner hörigen bäuerlichen Krieger.

Demgegenüber gab jetzt die Entwickelung der Fronhofsgenossenschaft jedem ihrer Mitglieder ganz andere Sicherheit; die Bindung an den Boden wurde durchgesetzt, nur mit seinem Gute zusammen durfte der Hörige dem Verband der Meierei entzogen und veräußert werden: so wurde mit Beginn des 11. Jahrh. das Grundholdentum im vollsten Sinn erst begründet.

Es war ein unendlicher Fortschritt. Nun wurde die rechtliche Persönlichkeit des Grundholden erst grundsätzlich und bald auch immer mehr thatsächlich anerkannt. Nun sprach man ihm, sprach er sich selbst in seinem Fronhofsding das Erbrecht an seiner Zinshufe zu, nun behauptete er ein weitgehendes Eigentum an seiner Errungenschaft und beschränkte die Forderungen, die der Grundherr bisher darauf geltend gemacht, auf geringe Leistungen, vornehmlich auf die Abgabe des besten Stückes der Hinterlassenschaft, das Besthaupt oder die Kurmede.

Aus all diesen Wandlungen heraus bildete sich die Vorstellung, daß der Grundherr nicht anders, als der Freie, in einem wohlumschriebenen Kreise von Rechten lebe, den er selbst, im Gericht seiner Genossen, abgrenze: und seine Stellung zum Grundherrn beschränkte sich somit immer mehr auf die bloßen Beziehungen der agrarischen Arbeitsleistungen und Lasten, sowie auf eine geringe persönliche Abhängigkeit, die, finanziell genau umgrenzt, ihm vornehmlich das Recht freien Zuges versagte.

Waren die Grundholden auf dieser Stufe der Entwickelung nun noch nützliche Mitglieder und Unterthanen der Grundherrschaft? Ihre wirtschaftliche Stellung war frei geworden und sorgenlos. Sie waren wirtschaftlich fast volle Herren des Gutes, und trotz aller Fronden wenigstens zur Hälfte Herren ihrer wirtschaftlichen Zeit und Arbeitskraft. Sie waren weiter mit Zinsen nur gering belastet. Ursprünglich einmal, im 9. oder auch 10 Jahrh., hatten freilich ihre Zinsen der Höhe nach etwa die Bedeutung einer Pachtsumme für das bewirtschaftete Gut gehabt. Jetzt war das die Auffassung längst vergangener Zeiten. Außerordentlich war die Bodenrente überall vom 9. bis 11. und 12. Jahrh. gestiegen, die Abgaben der Grundholden dagegen waren die alten geblieben: sie waren jetzt Bestandteil ihres besonderen Fronhofrechtes geworden, sie wurden in ihrer alten Niedrigkeit energisch verteidigt gegen jeden Versuch der Grundherren, sie zu erhöhen. Die Folge war, daß schon seit Beginn des 12. Jahrh. die Grundherren sich keineswegs noch im Besitze der Grundrente ihres Bodeneigens befanden: sie waren wirtschaftlich enterbt, während der grundholde Bauer in Fülle lebte.

Lag es nun gleichwohl im sozialen Interesse des Grundherrn, die Grundholden zwar wirtschaftlich nahezu frei, doch persönlich von sich abhängig zu erhalten? Wir sahen, daß auch die soziale und rechtliche Lage der Grundholden sich von Tag zu Tage hob, daß sie zum Losreißen aus grundherrschaftlichen Banden drängte.

In diesem Augenblick haben, seit Mitte des 11. Jahrh. vornehmlich, Grundholde und Grundherren der fortgeschrittensten Landesteile sich zu neuer, freier Vereinbarung zusammengefunden. Das Grundholdentum ward bald völlig, bald teilweise und bis auf einige Formalitäten aufgegeben, freier Zug gewährt, und der ehemalige Grundholde blieb als freier Pächter auf seinem bisherigen Gute. So gelangte der Grundherr auf dem Wege der Zeitpacht und bis zum gewissen Grade auch auf dem der Lehns- und Erbpacht

wieder in den Vollgenuß der Rente seines Grundeigens, und es blieb ihm, bei der Zeitpacht vornehmlich, die Möglichkeit offen, nach jedesmaligem Ablauf der Pachtfrist die Pachtsumme im Ausmaß der mittlerweile gestiegenen Grundrente zu erhöhen. Der Grundholde aber gewann das Gut einer neuen bäuerlichen Freiheit.

Es versteht sich, daß diese Vorgänge da, wo sie häufiger vorkamen, notwendig zum vollen Verfalle der alten großgrundherrlichen Organisation führen mußten, soweit diese rein wirtschaftlicher Natur war. Wurden die Grundholden auch nur zum Teil freie Pächter: wer sollte dann noch die Felder des Fronhofs, wer gar die alten Beunden bebauen? Selbst die noch verbleibenden Grundholden waren dazu nicht imstande, denn auch sie lösten jetzt ihre Lasten und noch vielmehr ihre persönlichen Dienste mit Vorliebe in Geld ab.

So wurden die Grundherren zwar kapitalreicher in ihren Einnahmen: aber in einer Zeit noch vorwiegend naturalwirtschaftlichen Daseins vermochten solche Einnahmen nicht den Mangel der einst so zahlreichen unfreien Arbeitskräfte zu ersetzen. Es blieb nichts übrig, als den Eigenbetrieb der Beunden aufzugeben. Man verpachtete oder verkaufte sie, teilweise an kleine Leute des Dorfes, die auf den zersplitterten Feldern des Großgrundbesitzes rege Häuslerwirtschaften errichteten, teilweise an die ehemalige Hofgenossenschaft, die sie gemeinsam zu bebauen pflegte, teilweise an die Meier.

Indem man aber die Beunden an den Meier verkaufte, indem man ihn somit selbständig machte: zerstörte man damit nicht die gesamte Verwaltungsorganisation der Grundherrschaft?

Man brauchte davor nicht mehr zurückzuscheuen: schon längst war diese Organisation im Verfall, schon längst thaten die Scharmänner keine Botendienste, die Bauern keine Transportdienste mehr: was hätten sie melden, was verfrachten sollen? In der Wurzel zernagt war schon im Laufe des 11. Jahrh. grundherrlicher Meierdienst und grundherrliche Verwaltung.

Sieht man von der persönlichen Thätigkeit der Grundherren selbst ab, so war die grundherrliche Verwaltung seit dem 10. Jahrh. getragen gewesen durch grundhörige Kräfte. Hatte der Herr früher militärischen Schutz für seine Hintersassen gebraucht, hatte er Aufsichtsbeamte für seine Einnahmen gesucht, so hatten ihm zunächst wohl die Vasallen zu Gebote gestanden, solange sie noch sein persönliches, am Hofe lebendes Gefolge bildeten. Allein das war höchstens bis zum Ausgang des 9. Jahrh. der Fall. Seitdem hatten die Vasallen sich von den Höfen zurückgezogen und lebten über das Land zerstreut der Eigenwirtschaft ihrer Güter.

Die dadurch in der grundherrlichen Verwaltung entstehende Lücke wurde durch die höheren Ministerialen ausgefüllt. Von jeher hatte der Herr gewisse niedere Dienste am Hofe, gewisse Handwerksarbeiten von Unfreien besorgen lassen; es war eine andere Art ihrer Verwendung gewesen neben ihrer Ansetzung auf Ackergütern. Jetzt fielen der grundhörigen Klasse des 10. Jahrh., der Nachfolgerin der alten Unfreiheit, auch die höheren Verwaltungsstellen zu, tüchtige Kräfte aus ihr erhielten die Botenhufen und die Meiereien, auch eine grundholde Reiterei wurde aus roßhäbigen Hintersassen gebildet.

Unter diesem Wechsel der Verwaltungskräfte blühte die grundherrliche Verwaltung im 10. Jahrh. empor zu höchster Vollendung. Allein es begreift sich, daß die neue Beamtenklasse grundholder Dienstmannen eben in der gewählteren Beschäftigung die Aufforderung sah, noch höhere Ziele, womöglich die volle Emanzipation aus dem grundhörigen Verhältnis zu erstreben. War sie doch schon durch die bloße Thatsache des Waffendienstes, der bald für alle ihr Angehörigen durchdrang, weit über die gewöhnliche grundholde Menge gehoben; hatte sich doch schon im 10. Jahrh. unter den geistlichen Grundherrschaften über sie das Wort verbreitet: servi, si non timent, tument (Cas. S. Galli c. 48).

So kam es zur langsamen Emanzipation dieser Klasse. Schon im 11. Jahrh. beansprucht sie dauernd eine feststehende Entschädigung für ihre Dienstleistungen in den sog. Dienstlehen, und die Begründung dieser Lehen reißt eine neue Lücke in den Zusammenhang der grundherrlichen Verwaltung. Seit Mitte des 12. Jahrh. aber erscheint die Dienstmannschaft mit Lehen gesättigt; sie bildet einen ersten Krystallisationspunkt für die neue gesellschaftliche Bildung der Ritter, sie wird erblich auf ihren Lehnsgütern, sie tritt im Laufe der Stauferzeit in den gewöhnlichen Lehnsverband ein. Schon um das Jahr 1200 ist sie damit der Verwaltungspraxis der Grundherrschaften entwachsen.

Ein Vorgang von außerordentlicher Bedeutung. Die Organisation des großgrundherrlichen Besitzes hat die grundholde Klasse differenziert: durch höhere Thätigkeit wie näheren Zusammenhang mit der Person des Grundherrn aus der gleichartigen Macht der Grundhörigen hervorgehoben erscheinen die Dienstmannen als neue soziale Schicht; die Grundherrschaft wirkt gesellschaftsbildend. Aber sie verblutet zugleich an dieser Aufgabe. Indem sie die eigentlich staatliche Pflicht sozialer Schöpfungen auf sich nimmt, verliert sie ihr Verwaltungspersonal, und damit den Rahmen ihrer wirthschaftlichen Bethätigung.

Nirgends erscheint dieser Zusammenhang deutlicher, wie im Verfall der Meierämter.

Die grundholden Meier waren ursprünglich absolut abhängige Diener des Grundherrn; sie lieferten, was der Hof zu liefern ihnen jeweils aufgab. Allein bald wurden diese Lieferungen fixiert: Die Bequemlichkeit und Lotterei jeder naturalwirtschaftlichen Budgetierung wie die Selbständigkeitsgelüste der Meier führten gleichmäßig zu diesem Ergebnis.

So betrachtete sich denn der einzelne Meier bald als der eigentlich selbständige Verwalter des Fronhofs; er schien nur noch durch die regelmäßigen Leistungen an den Herrn gebunden, diese Leistungen selbst erscheinen im Sinne einer Rente oder Pacht; nicht minder wie für die Bauerngüter trat für den Fronhof der Gesichtspunkt bloßer Rentberechtigung der Grundherren in den Vordergrund.

Diese wirtschaftliche Emanzipation erhielt durch die oben geschilderte soziale Loslösung dann volleren Inhalt und weitere Bedeutung. Als Lehnsmann des Grundherrn erschien der Meier mit dem Fronhof nunmehr erblich bewidmet, ja wußte sich schließlich oft, zumeist im Laufe des 13. Jahrh., auch vom Lehnsnexus zu befreien.

Aber auch wo das nicht geschah, sahen kräftige Meier sich gleichwohl als Herren ihres Fronhofs an; sie erweiterten dessen Hufenumfang aufs doppelte und dreifache; sie brachten die altgerodeten grundherrlichen Beunden sowohl durch gesetzliche Mittel als mit Gewalt an sich, sie erblickten in den Zinsbauern ihre Grundholden.

So erweiterten sich die alten Meierhöfe zu den Rittergütern des westlichen Deutschlands, wie sie seit dem 14. Jahrh. vielfach, gleichsam aus der Erde gestampft, sich finden, und um das Rittergut legte sich die Fronhofsgenossenschaft der Zinsleute als grundholdes Zubehör des neuen Betriebes; nicht selten erschienen die alten Grundherrschaften, namentlich diejenigen kirchlichen Charakters, nunmehr zum Entsetzen ihrer Inhaber völlig in kleine ritterschaftliche Grundherrschaften zersprengt.

Aber auch wo sich die alten Großgrundherrschaften mehr oder minder gut erhalten, sind sie doch durch den Verlust des alten Beamtenpersonals, wie infolge der allmählichen Befreiung der grundhörigen Höfe in ihrem wirtschaftlichen Wesen gänzlich verändert.

War die Großgrundherrschaft ursprünglich eine Institution, in welcher der Grundherr selbst noch als wirtschaftlicher Unternehmer erscheint, so wird sie nunmehr zum bloßen Renteninstitut. Noch im 10. Jahrh. hatten die Fortschritte der Landwirtschaft von Einsicht und Thatkraft der Großgrundherren abgehangen; auch die Besiedelung und der Ausbau der Heimat im 11. und 12. Jahrh. war noch zum großen Teil eine glänzende wirtschaftliche That der Großgrundherrschaft.

Es war die letzte. Schon seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. beginnen die Grundherren sich von der wirtschaftlichen Bethätigung an Wohl und Wehe ihres Grundbesitzes zurückzuziehen; immer mehr begnügen sie sich mit den fixierten Leistungen der Meier, den Zinsen der bäuerlichen Klassen; Bauern und Meier erscheinen nun als Unternehmer, ihnen fällt darum auch der Unternehmergewinn zu, während dem Grundherrn nur noch der Genuß der Bodenrente verbleibt.

Mit dieser Teilung des wirtschaftlichen Gewinnes aus dem Ackerbau setzt eine äußerst folgenreiche Entwickelung ein: der Unterschied zwischen Bodenrente und ländlichem Unternehmergewinn beginnt etwa zur selben Zeit zu wirken, wo neben die bisherige rein ländliche Kultur die städtische Landwirtschaft tritt.

Der Umschwung machte sich auf dem Lande schon seit Mitte des 11. Jahrh. bemerklich in der steigenden Dezentralisation der alten Grundherrschaft; auf ihrem Boden beginnen Ministerialen und Grundholde, Häusler und Tagelöhner, Vögte und Freie sich immer selbständiger wirtschaftlich zu entwickeln. Dem entsprechend beginnt die Grundherrschaft ihre Verwaltungszusammenhänge aufzugeben; im 12. Jahrhundert verfallen Transportsystem und Nachrichtendienst. Ihnen nach stürzt die bisherige grundherrliche Eigenwirtschaft; nur in den besonderen Betrieben der Viehzucht und des Wiesenbaues scheinen vereinzelt noch Fortschritte gemacht zu werden.

Endlich steht die Eigenverwaltung still; der grundherrliche Boden ist für den Grundherrn nur noch eine Unterlage von Renten; die Meiereien sind bloße Rentenrezepturen und im günstigsten Falle nebenher Pachtungen geworden. Dementsprechend bildet sich seit Mitte des 12. Jahrh. ein konstanter Zinsfuß für ländliche Renten aus, beginnen die Grundherrschaften unter den Staufern Rentengeschäfte der mannigfachsten Art zu betreiben.

Einige Generationen weiter, spätestens etwa um das Jahr 1300, ist der Prozeß völlig abgelaufen. Nun sind die Grundherrschaften reine Rentherrschaften, nun begründet man umfassende Systeme von Rentanweisungen ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Charakter, den Zusammenhang der Rentensubstrate; von einem ökonomischen Großbetrieb im Rahmen der alten Entwickelung ist nicht mehr die Rede.

Doch in demselben Maße, in dem auch die größten Grundherrschaften ihre wirtschaftliche Wichtigkeit verloren hatten, hatten gerade diese andererseits ihre politische und mittelbar auch ihre soziale Bedeutung gestärkt, waren sie zu immer festeren Grundlagen halbstaatlicher Territorialentwickelungen des früheren Mittelalters geworden.

5. Kolonisation im Osten, anfängliche Ausgestaltung der Grundbesitzverhältnisse im Osten; 12.—14. Jahrh. Die Entwickelungen auf mutterländischem Boden, welche sub 3 und 4 geschildert sind, hatten die beiden großen Institute der urzeitlichen und der frühmittelalterlichen Verfassung, die alte Markgenossenschaft und die Grundherrschaft, in ihrem Charakter wesentlich verändert und in ihrer Bedeutung gesprengt. An die Stelle des alten durch sie gebundenen Wirtschaftslebens war ein neues, freies Wesen im Grundbesitz getreten.

Sein Ausdruck fand es wirtschaftlich im Einzelausbau bezw. in der Begründung von Ortschaften, deren Hufen thunlichst oder ganz der Gemengelage entzogen wurden, rechtlich in freieren Formen der Landleihe. Beide Momente hatten sich nirgends früher und nirgends energischer geltend gemacht, als im Ausbau des Mutterlandes. Sie hatten hier die spezifische Form des Königshufenbaues und der Landsiedelleihe hervorgerufen.

Die Königshufe kommt schon im 8. und 9. Jahrhundert vor.; sie besteht in einem, meist zusammenhängend ausgeworfenen Landkomplex von nicht über 50 ha., der, mit der virga regalis vermessen, zumeist und anfangs stets aus königlichem Forst zum Anbau ausgesondert wird und als extensiv anzubauende Kolonialhufe die gemeine, schon längst intensiv bewirtschaftete Volkshufe um mindestens das doppelte an Umfang überragt.

Die Landsiedelleihe ist eine Leiheform, die namentlich am Rhein und im Hessischen früh ausgebildet wird, und die dem urbarenden Kolonisten einer Hufe auf fremdem Grund und Boden die erbliche Nutzung dieser Hufe gegen verhältnismäßig geringen Zins und ohne Verlust der persönlichen Standesrechte, nach einer Reihe von Freijahren zur ersten Einrichtung, gestattet.

In der Königshufe und der Landsiedelleihe hatte das 8.—12. Jahrhundert außerordentlich wirksame Mittel agrarischer Kolonisation entwickelt.

Höchst eigenartige und besonders freiheitliche Formen aber hatten beide Institute in Flandern und Holland angenommen. Flandern ward im Laufe des 11. und 12. Jahrh. zum ersten Industriestaat der nordeuropäischen Kultur. Reich an Sumpf und Moor, diese ursprünglich bedeckt mit fast unabsehbaren Wäldern, hatte das Land die wachsende Bevölkerung in agrarischer, nur mit großen Mitteln an Kapital zu ermöglichender Kultur nicht zu ernähren vermocht. Schon früh war deshalb aus diesem besonderen Grunde ein städtisches Leben erwacht; zu glänzender Blüte erhob es sich unter dem Einfluß internationaler Handelsbeziehungen im 12. Jahrh. Damit wurden neue Kapitalien frei zur kostspieligen Urbarung der heimischen Moore und Wüsten (Woestinen); energisch ward diese seit dem 11. Jahrh. in Angriff genommen. Indem aber bürgerliche Mittel die Kultur durchführten, indem jeder Anbauer des neu eroberten Bodens in der Verfrachtung des gewonnenen Torfes, in der Benutzung der Kanäle, die das Moor durchzogen, selbst halb bürgerlichem Dasein zuneigte, ergaben sich für die Kolonisation von vornherein ungemein freie wirtschaftliche und rechtliche Formen. Was aber für Flandern galt, das traf teilweise, wenn auch unter veränderten wirtschaftlichen Voraussetzungen, auch für Holland zu: der äußerste Nordwesten des deutschen Bodens übertrumpfte die zentralen Gegenden des Westens noch in Bereitstellung äußerst wirkungsvoller kolonisatorischer Mittel.

Gleichzeitig aber wiesen diese Gegenden seit mindestens der Mitte des 11. Jahrh. einen steigenden Ueberschuß an Bevölkerung auf. Sie drängte in die Städte; sie suchte über den städtischen Erwerb hinaus Unterschlupf in neuer ländlicher Thätigkeit auf neuem Boden.

Es erschloß sich da zunächst das Gebiet des damals äußersten deutschen Ostens: Oesterreich bis zu den Ostabhängen des Wiener Waldes und Sachsen bis zur Elbe. Vornehmlich im Norden vermochten Holländer und Vleminge ihre alte Kunst der Moorkultur zu erweisen. Schon der große Erzbischof Adalbert von Bremen hatte sich im Jahre 1064 die Moore um Bremen von kaiserlicher Huld schenken lassen, vermutlich um Moorkolonien anzulegen; nicht zwei Generationen später begann dann wirklich die Kolonisation dieser Strecken, und bald folgte die Kultivierung der Moore links des Unterlaufes der Elbe. Dann zogen sich die Leute des Westens auch tiefer in sächsisches Land hinein; bereits um die Mitte des 12. Jahrh. erreichten sie Thüringen und das altgermanische Land Meißen, den heutigen linkselbischen Teil des Königreichs Sachsen.

Allein dieses äußerste östliche Gebiet deutschen Namens genügte der Expansionskraft der westlichen Bevölkerungen keineswegs; und die politischen Kräfte standen bereit, ihnen eine gewaltige Ausdehnung jenseits der Elbe, im Slawenlande zu sichern.

Die alte karolingische Reichspolitik, welche sich im wesentlichen mit der Elb- und Saal-

grenze gegenüber den Slawen begnügt hatte, war von den Ottonen alsbald verlassen worden. Heinrich I. und Otto der Große hatten die kräftigste Initative ergriffen; das heutige Königreich Sachsen auch rechts der Elbe sowie große Teile Brandenburgs und Mecklenburgs wurden erobert, deutscher Einfluß bis zur Oder begründet und für die Bekehrung der Elbslawen ein episkopales System mit den Bistümern Zeitz-Naumburg, Merseburg, Brandenburg und Havelberg, sowie das Erzbistum Magdeburg geschaffen, das im Verein mit der nordgermanischen Mission der bremisch-hamburgischen Kirche seine Einwirkungen weit noch über die politische Einflußsphäre des Reiches erstreckte.

Nun gingen diese Errungenschaften freilich schon unter den späteren Ottonen verloren, ein Opfer der neuen kaiserlichen, nach Italien weisenden Universalpolitik; und auch die fränkischen Kaiser, den Sachsen anfangs unsympathisch, später abhold, haben die große Politik der Ottonen nicht wieder aufgenommen. Indes mit Lothar von Supplinburg kam im Jahre 1125 der sächsische Herzogsstamm von neuem in den Besitz der Krone: die alte Konstellation der Ottonen schien für die Politik an der Ostgrenze wieder aufzuleben. Kam es nun hierzu nicht, da auf den söhnelosen Lothar das süddeutsche Geschlecht der Staufer folgte, so beginnt doch mit dem kräftigen, wenn auch kurzen Eingreifen Lothars für die Ostgrenze eine neue Zeit. Lothar, auch unter dem kaiserlichen Purpur allzeit ein getreuer Herzog der Sachsen, wies die Fürsten des Stammes den gewinn- und einflußbringenden Weg slawischer Eroberung; als er starb, ward seine Politik von den Machthabern an der Elbe aufgenommen.

Die ersten größeren Erfolge wurden jenseits des Unterlaufes der Elbe erreicht; hier begründet Graf Adolf aus dem Geschlechte der Schauenburger eine glänzende Herrschaft in Holstein und am südöstlichen Winkel des Ostseegestades; er hat in Lübeck die erste deutsche Stadt an der Ostsee entstehen lassen.

Aber bald wurden seine Erfolge überholt durch Albrecht von Ballenstedt, den Bären, den Begründer der Mark Brandenburg. Von der Altmark und Mittelelbe her drang er vor schon bis zur Nähe der Oder; weniger gewaltsam im Krieg, als in der Kultivation und Organisation des erworbenen Landes, übertrug er die besonders selbständigen Rechte des deutschen Markgrafen auf das neue Gebiet.

Zwischen ihn und den Schauenburger keilte sich Heinrich der Löwe, als Herzog von Sachsen, ein; er nahm fast ganz Mecklenburg in Besitz, er verdrängte und unterdrückte die schauenburgische Herrschaft in Holstein: ihm schien die Krone eines ersten großen deutschen Ostseereiches zu winken. Und schon waren um diese Zeit, in den siebziger Jahren des 12. Jahrh., deutsch-autonome Kräfte von Lübeck her weiter längs der Ostseeküste vorgedrungen. Auf dem Wege von Wisby nach Nowgorod hatten deutsche Kaufleute die Mündung der Düna angesegelt, sie begannen in Livland Einfluß zu gewinnen, sie brachten den Völkerschaften der Liven und Esthen die frohe Botschaft des Christentums, sie standen im Begriff, vermöge agrarischen Nachschubs aus der Heimat eine Ackerbaukolonie zu begründen.

In diesem Augenblick ward Heinrich der Löwe gestürzt (1180). Die nächste Folge war ein Stocken aller deutschen Unternehmungen an der Ostsee; vergebens suchte es Kaiser Friedrich I. durch persönliche Anwesenheit in Lübeck und Begabung der Stadt mit reichsstädtischer Freiheit zu verhindern. Denn alsbald drang der gewaltige Dänenkönig Waldemar nach dem Rate seines Kanzlers Absalon, späteren Erzbischofes von Lund hervor und vernichtete fast überall die deutschen Anfänge. Die gesamte, bis dahin deutsche Ostseeküste wurde dänisch, der Auswandererhafen für Livland, Lübeck, den Deutschen gesperrt, Livland selbst gefährdet, in dänische Hände zu gelangen.

In dieser Not brachten zwei Entwickelungen einen den Deutschen günstigen Umschwung. Von Mecklenburg und Holstein her ward Waldemar von der deutschen Ostseeküste verdrängt (Schlacht von Bornhöved 1227), und in Preußen trat, von den Polen herbeigerufen, der Deutsche Orden auf, um von der Weichselniederung um Thorn aus zunächst die untere Weichselgegend bis zum Meere, dann dessen östliches Gestade bis zum Ende der beiden Haffe zu erobern und von hier aus dem livischen Schwertritterorden hilfreiche Hand zu leisten. Die kriegerischen Ereignisse, die an diese Vorgänge in Preußen anknüpfen, füllen noch das ganze 13. Jahrh., am Schlusse desselben waren Livland wie Preußen dem deutschen Einflusse dauernd geöffnet.

Inzwischen aber war über Brandenburg hinaus auch Pommern, nicht zum geringsten durch den stillen civilisatorischen Einfluß der Cisterzienserklöster, den Deutschen gewonnen worden: das Südgestade der Ostsee war deutsche Küste, die Ostsee selbst ein vorzugsweise deutsches Meer geworden. Ferner waren auch im Binnenland des Ostens große Eroberungen gemacht worden. Schlesien, unter eine Anzahl herrschende Fürsten piastischen Stammes geteilt, hatte sich immer mehr von Polen abgewendet, seit etwa 1240 konnte es als der germanischen Kultur verfallen gelten. In Böhmen und Mähren waren die Deutschen als Begründer städtischen

Lebens wie deutsch-ländlicher Kultur innerhalb der großen ehemaligen Grenzwälder der einzelnen Stämme, die beide Länder durchzogen, aufgetreten, als bürgerliches Ferment wenigstens hatten sie auch in Südpolen (Warschau 2c.) gewirkt. In Ungarn endlich hatten sie Platz gefunden in den inneren Karpathenabhängen des Westens und Nordens, vornehmlich in der Zips, und strömten massenweise nach der östlichen Vorburg des Landes, nach Siebenbürgen.

Wie aber im Süden noch vereinzelt, so drangen sie im Norden in das Land zwischen Elbe und Oder, nach Preußen und Schlesien, minder nach Pommern und Livland in kompakter Masse vor. Hier vor allem kam es zu einer neueren Ausbildung ländlichen Lebens und Grundbesitzes im deutsch-kolonisatorischen Sinne.

Am frühesten, soweit deutsches Recht in Betracht kommt im wesentlichen typisch für den gesamten Osten, wenn auch in Einzelheiten wieder eigenartig, entwickelten sich die Verhältnisse in Brandenburg. Brandenburg war das erste Territorium, wo die alte freie Stellung des markgräflichen Amtes zu einer fast völligen Exemtion der Verwaltung vom Einfluß des Reiches geführt hatte. Darum gipfelte die Verfassung in der Person des Markgrafen, er schuf die Bezirkseinteilung des Landes, von ihm hingen die Beamten ab, ihm gehörte alles Land wohl anfangs in Obereigentum. Der Weg zu territorialem Absolutismus wäre möglich gewesen, hätte die Verfassung auch die hervorragenden kriegerischen Kräfte geliefert, deren gerade die Mark dauernd bedurfte.

Allein hier bestand eine Lücke. Man konnte nicht umhin, sie schon bei der Occupation des Landes zu berücksichtigen. Neben den Bauerschaften, welche unter ihren Unternehmern, den künftigen Erbschulzen, ins Land zogen und Dörfer gründeten, wurden zahlreich an eine einzelne einwandernde Freie wie Ministerialen, die des Dienstes zu Roß mächtig waren, Landstücke in der Ausdehnung von mindestens 4 oder 6 Hufen vergeben.

Fast regelmäßig trat so neben die Neugründung eines Dorfes aus rauher Wurzel das gelegentlich wohl schon für sich bestehende, in zusammenhängender Landmasse liegende Gut des Knappen oder Ritters. Seine Besitzer hatten nach Bestimmungen der Jahre 1280 und 1283, wenn Knappen, mit zwei bis drei Spießjungen, wenn Ritter, mit drei bis vier reisigen Knechten anzureiten, dafür genossen sie ihres Landes und waren für dessen normalen Umfang bedefrei und frei von den Lasten bäuerlichen Zinses und Kriegsdienst. Neben die bäuerliche Bevölkerung, die dem Markgrafen unter dem Gebote seiner Schulzen und Landvögte zinste, steuerte und staatlich frondete, trat damit eine neue Gruppe ländlicher Siedler. Rekrutierte sie sich vielfach aus den ungemein zahlreichen Dienstmannengeschlechtern des Mutterlandes und vornehmlich Sachsens, war sie also ursprünglich meist unfreiem Stamme entsprossen, wie sie denn auch im Mutterlande noch lange als unfrei galt: hier auf kolonialem Boden frage man wenig nach Vorgeschichte und einstiger Stellung, nur der feste Arm, die kriegerische Bedeutung, die das Bauerngut vielfach überragende Größe des Besitzes galten: fast ohne weiteres wurden die reisigen Inhaber des Vier- und Sechshufenlandes zur gesellschaftlich führenden Schicht, zum Adel des platten Landes. Freilich waren sie dabei anfangs noch in keiner Weise persönlich bevorrechtet: in gleiches Gericht zogen sie mit den Bauern, die gleich vollkommen erschienen in ihrem Rechte. Aber doch war schon der Anfang einer beiderseitigen Absonderung gegeben, auf dem Boden rechtlicher wie politischer Beziehungen. Die Bauern saßen auf ihren Hufen unter dem Obereigentum des Markgrafen kraft Erbzinsrechts, so saß auch ihr Schulze, nur sein Amt, nicht auch sein Gut ging vom Markgrafen zu Lehen. Der Ritter dagegen nutzte sein Gut unter dem Obereigentum des Markgrafen kraft Lehnsrechts: so stand er in Lehnssachen von vornherein vor dem Vasallenhof des Landes, vor dem Hofgericht, zu Rechte, unter dem Markgrafen als persönlichem Richter. Nach dieser Seite hin war, außer seinen besseren sozialen Beziehungen, auch rechtlich seine Stellung dem Markgrafen gegenüber bevorzugt neben dem Bauern. Politisch bevorzugt erschien sie sehr leicht hinsichtlich der öffentlichen Lasten. Dem Ritter, der mit seinen Reisigen die Sorgen der Landesverteidigung trug, war neben dem Ertrag seiner sechs Hufen zugleich die Freiheit derselben von direkter Besteuerung zugesprochen worden. War das anfangs nur im Sinne finanzieller Erleichterung gedacht gewesen, so erschien es doch gar bald im Lichte politischer Bevorrechtnng — die Steuerfreiheit schien ein Privilegium des Ritterstandes als solchen. Von diesem Anspruche aus beginnt eine Entwickelung, die neben anderen Momenten den ursprünglichen Aufbau des markgräflichen Staats schon vor Schluß des 13. Jahrhunderts unterwühlt, im 14. Jahrh. gestürzt hat. Die Ritter begnügten sich mit nichten auf lange mit der allerdings ihre Dienste nur kärglich lohnenden Ausstattung im Sechshufenland. Zu kriegsfreien Zeiten im Besitz ausreichender Arbeitskräfte begannen sie, je friedlicher die Lage wurde, um so mehr über deren ursprünglichen Besitz hinaus zu roden: schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. sind Rittergüter von zwanzig Hufen (600 Morgen) keine Seltenheit; im neumärkischen Land-

buche vom Jahre 1337 finden sich solche bis zu dreißig Hufen. Und schon früh beanspruchten die Ritter die Steuerfreiheit auch dieses neuen Erwerbes; durchgesetzt wurde sie überall im 14. Jahrh. Ließ sich bei so privilegirter Stellung noch der Gerichtsstand der Ritter vor den gemeinen Gerichten halten? Immer mehr wurden die Sachen der Ritter nur noch vor dem Hofgericht des Markgrafen verhandelt, schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. erscheint ihr besonderer Stand vor diesem Gericht als fast selbstverständlich; sie werden zu eximierten Gerichts- und Rechtsgenossen: das neue Standesbewußtsein findet die dem sozialen Vorstellungsvermögen des 13. Jahrh. entsprechenden korporativen Formen. Mit alledem waren die Ritter zu einem vollen Landesadel im mittelalterlichen Sinne geworden. Aber mochten sie nun in dieser Eigenschaft die Entschließungen der Landesherren mehr oder minder verfassungsgemäß zu beeinflussen suchen: die Verfassung als solche durchbrochen hatten sie immerhin noch nicht. Hierzu bedurfte es erst der finanziellen Nöte der Markgrafen seit den fortwährenden Landesteilungen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. Wie den Landesherren des Mutterlandes, so galt auch den Landesherren der Kolonialgebiete, mit Ausnahme teilweise des deutschen Ordens, die landesherrliche Gewalt nur als ein Komplex von nutzbaren Rechten: die Idee des modernen Staates war auch den askanischen Herrschern fremd. In wirtschaftlicher Verlegenheit begannen sie daher, wie die Fürsten jenseits der Elbe, die Liquidation dieses Komplexes staatlicher Rechte, ohne zu bedenken, daß ein solches Vorgehen in dem straffer organisierten Kolonialstaate von ganz besonders verheerender Wirkung sein mußte. Abnehmer der landesfürstlichen Rechte, die sie veräußerten, fanden sich überall im Lande selbst: es waren zunächst die Ritter. Sie kauften die ihnen näherliegenden Rechte. Sie erwarben das Schulzenlehn des Dorfes, dem ihr Rittergut nachbarlich angrenzte; sie sicherten sich die staatlichen Fronden der Bauernschaft, sie kauften den markgräflichen Erbzins der Hufen, sie kauften die Bede. Sie traten in ihrem Dorfe an des Markgrafen Statt: und sofort verkürzte sich die Perspektive, von der aus die staatlichen Pflichten der Bauern einst konstruiert waren, ins Grundherrliche. Der Ritter ward der Grundherr seines Dorfes, die Bauern seine Grundholden. Nur war es nicht die behagliche, korporativ unendlich reich ausgestaltete, von unten her konstruierte, in Recht und Pflicht vielfach ins humoristische gezogene Grundhörigkeit der späteren Zeiten des Mutterlandes. Die neuen auf die Ritter übertragenen Rechte waren an sich ungemessen: ursprünglich staatlich gedacht, hatten sie an dem staatlichen Interesse des öffentlichen Wohles ihre virtuell völlig sichere Grenze finden sollen. Diese Grenze bestand jetzt nicht mehr. Welche Rechtsvorstellung sollte jetzt hindern, daß ein Ritter die privat gewordenen Kriegsfronden zu ungemessenen Ackerdiensten umwandelte? Warum sollte das im Erbzinsrecht anerkannte Obereigentum des Markgrafen, nun mit diesem Rechte an den Ritter übergegangen, bei der größeren, durch die Nachbarschaft bedingten Einwirkungsfähigkeit des Ritters auf die Bauern nicht ungleich strengere, bisher ungeahnte Formen annehmen? Selbstverständlich gar war es, daß aus der Uebernahme des Erbschulzenamtes sich volle Patrimonialgerichtsbarkeit entwickelte. Das waren die Aussichten, mit denen die Periode der Askanier in Brandenburg abschloß. Keine Frage, daß sie im vollen Gegensatz standen zu dem ursprünglichen Charakter der kolonialen Kultur des Ostens. Grundstürzend noch einmal hatte im Verlauf der Entwickelung von zwei Jahrhunderten gewirkt, daß kriegerische Dienste im früheren Mittelalter nicht anders als durch Landschenkungen gelohnt werden konnten. Wie die Besiedelung des Ostens aus einer organischen Kultur her erfolgte, so trug sie in sich Entwickelungskeime der Naturalwirtschaft, dieselben Keime, deren Entfaltung einst das Universalreich der Karlinge und jüngst die kaiserliche Monarchie der Staufer gestürzt hatte. Es war das letzte Mal, daß naturalwirtschaftliche Faktoren eine junge Staatsbildung auf deutschem Boden herrschend beeinflußten: schon begann der handeltreibende und kriegerische Ordensstaat in Preußen, begannen einige fortgeschrittene Territorien im geldwirtschaftlich emporsteigenden Westen neue Wege staatlicher Selbständigkeit zu suchen. Brandenburg aber war in seinem Verfall während der ersten Hälfte des 14. Jahrh. für den Osten mit Ausnahme Preußens nur das größte Beispiel einer Entwickelung, die sich auch in den anderen kolonisierten Territorien ähnlich vollzog: ungelenk und in sich verzehrt erwarteten diese Lande die weitere Verfügung über ihr Schicksal von fremder Hand; allerorten fand die große kolonisatorische Bewegung der Stauferzeit ein jähes Ende.

6. Verfall der bäuerlichen Besitzverhältnisse im Mutterlande; 14.–16. Jahrh. Indes während die agrarische Entwickelung auf kolonisatorischem Boden, wesentlich infolge einer Verschlechterung der Besitzverhältnisse, doch erst den Anfängen unglücklicher Entwickelung entgegenging, trat im Mutterland schon der völlige Ruin der alten Verfassung zu Tage.

Schon seit dem 13. Jahrh. hatte infolge starken Ausbaues im Mutterlande die Möglichkeit aufgehört, eine wachsende ländliche

Bevölkerung mit den Mitteln der bisherigen Landeskultur unterzubringen und zu versorgen: massenhaft sind im 14. Jahrh. unproduktive, später wieder eingegangene Höfe und Dörfer angelegt worden, namentlich in Süddeutschland. Und während die damit drohenden Verlegenheiten im Laufe des 12. und 13. Jahrh. noch eine Lösung gefunden hatten durch den großen Abzug der ländlichen Bevölkerung in die Städte und zur Kolonisation des Ostens, fielen diese Auswege seit Beginn des 14. Jahrh. immer mehr hinweg. Gegen die östliche Kolonisation erhob sich stets drohender die Reaktion der slawischen Völker; in den Städten der Heimat aber klärte sich die stürmische bürgerliche Bewegung seit spätestens Mitte des 14. Jahrh. zu gesetzter Ruhe ab, die keinerlei starken Bevölkerungszuschusses mehr bedurfte.

So nahm denn die Bevölkerung des platten Landes reißend zu, und bald ergaben sich aus den wachsenden Ueberschüssen beängstigende Folgen. Schon längst war die alte Harmonie ursprünglich einheitlicher Bezirkseinteilung des flachen Landes für Gerichtspflege, Heeresaufgebot und Wirtschaftsproduktion zugleich zerfallen. Die alten Hundertschaften, die dem freien Hufenbesitzer zugleich die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Pflichten in Heer und Gericht verbürgt hatten, kannte man in den meisten Gegenden nicht mehr; von den alten politischen Pflichten des Landmanns im früheren Zusammenhang war nicht mehr die Rede. Aber immer hatten sich doch noch bis ins 14. Jahrh. hinein vielfach Großmarken erhalten, die eine Anzahl von Dorfgemeinden umfaßten: konnte man in ihnen auch nicht mehr roden, so bildeten sie doch mit ihrem Fonds von gemeinen Rechten eine Sparkasse gleichsam der Bevölkerung, deren Ausbeutung durch Zeiten besonderer Not hindurchrettete. Jetzt, mit steigender Bevölkerung, wurden auch diese alten rein wirtschaftlichen Zusammenhänge vielfach zerstört. Je größer die einzelnen Dörfer an Volkszahl wurden, um so mehr erhob sich der Ruf nach Selbständigkeit: das 14. und 15. Jahrh. sind durch eine unendliche Menge von Streitigkeiten und Trennungen in gemeiner Mark bezeichnet.

Jedoch was schlimmer war, die alte Markgenossenschaft begann auch dann zu zerfallen, wenn sich ihre Ausdehnung nur auf ein Dorf beschränkte. Gegenüber den neuen Bildungen der Einzelhöfe und des Kolonialdorfes mit getrennter Ackerlage der einzelnen Hufen, die eine viel individualistischere Wirtschaft ermöglichten, erschien ihre Dorfanlage mit Flurzwang und Gemengelage von vornherein obsolet. Halten hätte sie sich nur können, wenn bei dem allgemeinen Drängen der Zeit zu mehr individualistischen Wirtschaftsformen für sie der kommunistische Charakter der ursprünglichen genossenschaftlichen Anlage erst recht erhalten worden wäre.

Davon aber war keine Rede. Hatte noch im 12. Jahrh. der Bauer sich durchschnittlich, wenigstens in nicht allzustark besiedelten Gegenden, des Vollgenusses einer ganzen Hufe, des alten markgenossenschaftlichen Substrates, erfreut: jetzt trat mit steigender Bevölkerung und aufhörendem Ausbau unausweichlich die Zersplitterung der alten Hufenbestände ein; im 15. Jahrh. besaß der Bauer kultivierterer Gegenden der Regel nach nur noch eine halbe oder Viertelshufe. Zugleich aber kam eine Masse Minder- oder Nichtshäbiger empor; es bildete sich ein ländliches Proletariat, eine Abstufung auch der Besitzenden in bis dahin nicht gekannten Formen: eine Dorfaristokratie sonderte sich langsam aus gegenüber einem Kreise schlechter Berechtigter.

Es war der Ruin der alten Markgenossenschaft. Es verstand sich, daß die kleinen Leute kürzer gehalten wurden im gemeinen Genuß der Almende, wenn sich nicht etwa gar die alten Hufenbesitzer der gemeinen Nutzungen völlig bemächtigten und sich in ihrem Besitz als eine Realgemeinde hinaushoben über die Häusler und Büdner des Dorfes.

Wurde durch diese inneren Entwickelungen eine Fülle von Gährungsstoffen in die kleine Welt jedes Dorfes getragen, so sorgten die von außen kommenden Einwirkungen der Grundherrschaft dafür, diese zu verstärken. In der Auflösung der alten Grundherrschaft mit ihrem wenigstens teilweise rein wirtschaftlichen Charakter war der Grundherr, soweit seine Einnahmen aus ursprünglich hörigem Besitze in Betracht kamen, zum bloßen Rentenbesitzer geworden. Das Wohl und Wehe der Landwirtschaft kümmerte ihn wenig mehr; mit dem Erlös der Renten trieb er nicht selten Geldgeschäfte: alle unheilvollen Folgen machten sich geltend, die bei der Trennung der Grundrente von den Händen des Landmanns zu entstehen pflegen.

Sie wirkten um so stärker, als die Grundherren, trotzdem sie sich wirtschaftlich zurückzogen, ihre herrschaftlichen Rechte und die daraus erfließenden Einnahmen keineswegs aufzugeben geneigt waren. Ja sie machten sie vielmehr gerade jetzt, gegenüber der zunehmenden Tendenz der Stückelung der alten Hufengüter, in besonders verhängnisvoller Weise geltend. Den Herren konnte an einer weitgehenden Teilung der alten Güter nicht gelegen sein; da die Renten auf dem Gute ruhten, so hätten sie bei deren zu weit gehender Teilung leicht in deren Verlust geraten können oder wenigstens große Schwierigkeiten bei der Eintreibung zu besorgen gehabt. Sie schlossen daher bald den Umfang des Erbganges in diese Güter; mehr wie Viertelung sollte in der Regel nicht erlaubt sein; mit der Einsammlung und Ab-

lieferung der Zinse aller Teilbesitzer wurde der Restinhaber des alten Hofes beauftragt. Die Folge war, daß eine große Anzahl von Grundholden, alle stark nachgeborenen Söhne, alle entfernteren Erben, von der Nachfolge in Landbesitz ausgeschlossen wurden: ein grundhöriges und doch landloses Proletariat wuchs heran.

Damit nicht genug. Im Laufe einer über vier Jahrhunderte langen Entwickelung waren die ursprünglich vielfach persönlichen Lasten des Hörigen auf das von ihm bewirtschaftete Gut übertragen worden: es ist ein Vorgang, in dem sich eine Seite der allmähligen Befreiung der Grundholden zu besserem Lose darstellt. Wie wäre es jetzt möglich gewesen, gegenüber den landlosen Hörigen diesen Standpunkt festzuhalten? Ihnen gegenüber mußte man zu dem alten Standpunkte der Personalbelastung zurückgreifen; von neuem erwuchs somit ein Stand rein persönlich abhängiger Leute: zum ersten Male innerhalb der deutschen Sozialgeschichte wird das Wort Leibeigenschaft laut.

Wurde aber so das neue ländliche Proletariat zum großen Teile, beginnend seit Anfang des 14. Jahrh., leibeigen, war es da denkbar, daß die Herren den neuen Standpunkt nun nicht auch gegenüber dem wirklich noch grundhörigen Teile der ländlichen Bevölkerung Nachdruck verliehen hätten? Auch hier hielt man wieder mehr auf strenge Abhängigkeit, vor allem von seiten der jetzt stadtgesessenen Grundherren, die sich berufen fühlten, die schneidigen Grundsätze der neuen städtischen, bald kapitalistisch werdenden Wirtschaft auch auf dem Lande zur Geltung zu bringen.

Zerstörten so die neueren grundherrschaftlichen und markgenossenschaftlichen Richtungen die inneren Triebe des alten ländlichen Daseins und seine Grundbesitzformen, so daß eine tiefgreifende Umwandlung unvermeidlich bevorstand, so bewirkte der Druck mehr äußerlicher Gewalten, daß diese Umwandlung den Charakter offener Revolution annahm.

Die Kirche, bis ins 12. Jahrh. die Trägerin der höheren geistigen Bildung, ja die einzige Lehrmeisterin der Nation, mit allen materiellen Mitteln eines so hohen Berufes reichlich ausgestattet, behielt diesen Reichtum bei, als sie sich längst ihrer früheren Rolle entkleidet sah. Ihre für die Nation nun teilweise unproduktiven Ausgaben aber waren vornehmlich agrarischer Natur und drückten das Land um so mehr, als sich der Klerus vielfach unter Vernachlässigung des flachen Landes den Städten zugewandt hatte und seine neuen Organisationen mit bürgerlich geborenen Geistlichen anfüllte.

Der Adel, im 12. und 13. Jahrh. Träger des ersten großen nationalen Geisteslebens, war seit Beginn des 14. Jahrh. in jenem langandauernden Verfall begriffen, der erst mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. von einer Nachblüte abgelöst ward. Auch er drückte das Land; agrarischer Herkunft, nahm er sich gleichwohl ländlicher Interessen nicht an; sogar in seinen Bildungszielen ward er dem Bauer fremd.

Wie viel mehr mußte das dann vom Bürgertum gelten, das ja eben im Gegensatz zum platten Lande groß geworden war: mit Erfolg bestrebte es sich seit dem Ausgang des 14. Jahrh., die gegenseitige Durchdringung ländlicher und städtischer Wirtschaftsinteressen zu unterdrücken, wie sie in der natürlichen Konsequenz des damals erfolgenden enormen Verkehrsaufschwunges gelegen hätte.

So konnte dem Bauer allein von seiten der emporblühenden fürstlichen Gewalt Hilfe erwachsen. Allein gerade von dieser Seite sah er sich, je länger, um so herber bedrängt. Der fürstlichen Gewalt zur Seite erwuchsen die Stände des Adels, des höheren Klerus, der landgesessenen Städte: eben jene Schichten, die von vornherein dem Bauer entgegentraten, wurden unentbehrliche Stützen der Territorialgewalt bis tief hinein in die zweite Hälfte des 16. Jahrh. Diese Stände bewilligten dem Fürsten die Mittel zur Aufstellung von Kriegsheeren und damit zur Führung einer energischen auswärtigen Politik: es war darum selbstverständlich, daß der Fürst mit ihnen einverstanden war, daß diese Mittel vornehmlich vom Bauern aufzubringen seien. So bedrückte eine Steuerabwälzung schlimmster Art in immer steigenden Progressionen den ländlichen Grundbesitz, der sich zumeist schon nicht mehr des Genusses der Grundrente erfreute; es entwickelten sich unerträgliche Zustände.

Zugleich aber begann eine fürstliche Gesetzgebung unter Mitwirkung und gemäß den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Stände zu erfließen, und die fürstliche Verwaltung schickte sich zur Unterdrückung der althergebrachten autonomen Verwaltungen an. Die erste Richtung verstärkte den Gegensatz zwischen Stadt und Land, sicherte die grundherrlichen Rechte, soweit sie privatrechtlicher Natur waren, und dehnte sie ins Staatsrechtliche aus; die zweite Richtung stellte die markgenossenschaftliche Verfassung unter staatliche Aufsicht, beschnitt sie durch allgemeine Verordnungen über Waldnutzung und Weidegang, über Dorfpolizei und Wirtschaftspflege überhaupt, nahm ihr, wo es anging, langsam allen Gemeinbesitz, der sich nicht urkundlich oder sonst authentisch als solcher nachweisen ließ, und schritt schließlich dazu fort, ganz allgemein das genossenschaftliche Gemeindeleben zu unterdrücken.

Es waren langsam wirkende Tötungsmittel für das alte ländliche Dasein um so mehr, als der Bauer an den großen geistigen wie wirtschaftlichen Kräften der neuen Zeit, die er zu Hilfe hätte rufen können, keinen Teil mehr erhielt. Seit dem 13. Jahrh. entwickelte sich immer mächtiger in den Städten die Geldwirtschaft; der Bauer hätte ihrer wohlthätigen Einwirkung zur Entfaltung eines angemessenen ländlichen Kredites wohl bedurft. Aber nur die schlimmsten agrarfeindlichen Formen des Kredites, der Rentenkauf, der nur dem Gläubiger Kündigung sichert, und der kurzläufige Kredit auf die Ernte im Halm und die Wolle auf dem Schafe drangen aufs Land; schon im 14. Jahrh. sind sie, in Süddeutschland namentlich, weithin verbreitet, um den Bauer gegen Schluß des 15. Jahrh. vollends zu ruinieren.

Nicht minder versagte gegenüber dem Bauer die neue geistige Entwickelung des Humanismus. War dem Bauersmann schon die kirchliche Bildung des frühmittelalterlichen Klerus wie die weltliche Bildung des Adels in der Stauferzeit mehr oder minder fern geblieben, so hatten sie ihm doch wenigstens nicht unmittelbar geschadet. Jetzt aber kam mit dem Humanismus das römische Recht. An sich nicht bauernfeindlich, wirkte es doch schon durch seine abstrakten Formen und das Fremdländische seines Wesens auf die ländliche Bevölkerung verblüffend, zumal diese es von den fürstlichen Dienern, Söhnen des Adels und des Bürgertums, gehandhabt sah. Außerdem aber besaß es gerade für die ländlichen Besitzverhältnisse, wie sie sich seit dem 13. Jahrh. entwickelt hatten, keine entsprechenden Begriffe, und diejenigen Begriffe, die aus ihm subsidiär herangezogen wurden, waren meist so charakterisiert, daß sie dem Bauer eher zum Nachteil gereichten, als zum Vorteil. Endlich aber war den einheitlichen Anschauungen der römischen Jurisprudenz die bunte Vielheit germanisch-bäuerlicher Rechtsbildung ein unerträglicher Gräuel; darum nivellierte und unifizierte man das deutsche Recht, brachte es hübsch „auf gemeinen Fuß" durch dem Bauer völlig unverständliche Deduktionen und nahm das Niveau der neuen Gleichheit meist weit unter der durchschnittlichen Wohlthat rechtlichen Herkommens.

So führte man den Bauer durch Druck und Plage hinein in eine ihm fremde Welt anderen Daseins: verarmt, verlassen, enttäuscht, ward er schließlich unwirsch. Und fehlte ihm noch der Mut der Selbsthilfe, so winkten ihm frohe Beispiele aus der Peripherie deutschen Wesens. Hatten nicht die Dithmarschen sich vor Generationen freies Heim und sorgenloses Dasein gegen die Großen erstritten? Und jetzt standen die Schweizer auf der Schanze, allen vorweg das freche, echt bäuerliche Volk der Appenzeller; sie hatten die Habsburger des Landes vertrieben, sie waren aufgestanden gegen den hochmütigen Burgunderfürsten; sie sahen stolz ins deutsche Land hinein, und geheime Kunde flog von ihnen herbei zu Kampf und Aufruhr.

So versuchten es auch die deutschen Bauern. Aufstand auf Aufstand drängte herbei bis zu dem tollen Jahre 1525. Und noch einmal bewährte sich dem deutschen Bauer in dieser Lage die alte genossenschaftliche Verfassung. Er redete frei unter seinen Genossen, er nahm das alte Gewaffen von der Wand, dessen Gebrauch ihm noch immer zustand; er kam nach Landesgeschrei zu Haufe. Waffenrecht und Versammlungsrecht thaten ihm ihre Dienste.

Freilich, am Ende ohne Erfolg. Wie der Bauer wirtschaftlich und geistig der neuen Zeit erlegen war, so unterlag er ihr auch militärisch. Doch nicht vergebens hat er gekämpft. Er wahrte sich durch seinen verzweifelten Widerstand wenigstens die Lage der Gegenwart im wesentlichen noch auf lange Zeiten. Erst die neuere Zeit hat im Mutterland — aber unter ganz veränderten Formen — die Ziele erreichen sehen, die dem Andrang namentlich des Fürstentums schon im 15. Jahrh. dunkel vorschwebten, die Zerstörung der alten Selbstverwaltung und die Begründung der Personalgemeinde an Stelle der alten genossenschaftlichen Bildung.

7. Verschlechterung der bäuerlichen Besitzverhältnisse auf kolonialem Boden; Entstehung der ländlichen Großwirtschaften; 15.—17. Jahrh. Während im Mutterlande sich vom 15. zum 16. Jahrh. die unglückliche Lage der ländlichen Verhältnisse in langandauernden revolutionären Zuckungen äußerte, nahm die Entwickelung im kolonialen Osten einen abweichenden Verlauf.

Die Grundherrlichkeit des Mutterlandes war im wesentlichen autonom, von unten her entstanden. Indem die Grundherren die anfangs von ihnen geschaffene Organisation ihrer Grundholden der Weiterbildung durch Selbstverwaltung und weitreichend autonome Rechtsfindung überließen, stärkten sie in den unteren ländlichen Klassen das Bewußtsein, ja das Recht eigener Existenz und selbthätigen Widerstandes. Zwar wurden die Grundherren schon früh auch mit einzelnen staatlichen Rechten ausgestattet, aber nur langsam wandten sie diese an und erweiterten sie zu einer allgemeinen Hoheit, die dann sofort staatsrechtlich gefaßt ward. Dadurch wurden die Grundholden grade der größten Grundherrschaften im Mutterland seit Beginn des 14. Jahrh. „arme Leute", d. h. Unterthanen

ihres Herren, der meist Landesherr geworden war, im Sinne öffentlichen Rechtes.

Gradezu entgegengesetzt verläuft die Entwickelung im Kolonialgebiet des Ostens. Hier sind die deutschen Siedelmannen anfangs persönlich frei, wirtschaftlich nur im Sinne eines weitherzig konstruierten Erbzinsrechtes gebunden. Aber schon im 13. und 14. Jahrh. erwirken sich die Ritter der einzelnen Dörfer, die anfangs nur einige Hufen im gewöhnlichen Dorfgenossenrechte besitzen, hoheitliche Rechte, ja in praxi zumeist das gesamte hoheitliche Recht über das Dorf ihres Sitzes und oft noch eine Fülle anderer Dörfer. Indem sie diese Hoheit nun zur Ausbildung grundherrlicher Rechte von oben her benutzen, begründen sie schon im Laufe des späteren Mittelalters die Anfänge einer weit energischeren Grundherrlichkeit, als sie im Mutterlande jemals bestanden hat.

Seit Mitte des 15. Jahrh. spätestens aber tritt eine Reihe neuer Motive hinzu, um die Ausbildung dieser neuen Grundherrlichkeit, die in sich, weil hoheitlich bedingt, kaum Grenzen kennt, wesentlich zu verschärfen.

Vor allem wird der Adel zur wirtschaftlichen Ausnutzung und Vergrößerung des ihm unmittelbar unterstehenden Besitzes gedrängt. Bis zu den Husitenkriegen war der Edelmann der geborene Krieger gewesen; eben im militärischen Dienste zu Roß war er zum Landesadligen erwachsen. Nun hatte aber eine Fülle adliger Niederlagen von Azincourt und Sempach ab gezeigt, daß die Zeit der Ritterheere vorüber war; seit den Husitenkriegen war daran auch im Osten Deutschlands kein Zweifel mehr möglich. Die Fürsten sahen sich auf die Aufrichtung von Fußheeren gewiesen; der Dienst des Ritters, bisher vielfach seine dauernde Beschäftigung und sein eigentlicher Beruf, verkümmerte. Das um so mehr, als gleichzeitig dessen unberechtigte Ausübung im Raubrittertum und Strauchritterwesen vereitelt ward: es ist die Periode mächtig erblühenden Verkehrs und stärker betonter Reichs- und Landesfrieden. So mußte der Ritter, wie der Germane einst der Urzeit, vom kriegerischen Leben sich friedlichem Landbau zuwenden. Indem er das aber that, griff er den neuen Beruf im organisatorischen Stil der fortschreitenden Volkswirtschaft an; sofort ward er Adept des Großbetriebes; alsbald suchte er zu seinem bisherigen Kleingut Land hinzuzuerwerben und aus dem Besitze vieler Hufen heraus für den Markt zu produzieren.

Das war nicht möglich ohne energische Störung der bisherigen Besitzrechte der Bauern. Nun standen diese zwar gewohnheitsrechtlich fest. Der deutsche Kolonist besaß von Anbeginn ein festes Erbrecht, höchstens wenn ein Auswärtiger, nicht dem Dorfe Eingesessener erbte, gebührte der Herrschaft ein größeres Anteil des Erbes.

Allein diese Lage hatte die hoheitsbegabten ritterlichen Gutsherren schon des 15. Jahrh. nicht mehr gestört. Indem sie die Lehre entwickelten, alle Bauern seien auf ursprünglichem Ritteracker angesetzt, mithin sich das Bodenregal im Dorfe zuschrieben, glaubten sie sich zur Enteignung der Bauerngüter mindestens in gewissen Fällen, z. B. im Fall bäuerlichen Ungehorsams oder zur Herstellung erweiterter ritterlicher Wohnsitze, gegen Zahlung des Gutswertes berechtigt. Ueber diese Schranken ging man aber im 16. Jahrh., vornehmlich in dem friedlichen Zeitalter nach den Religionskriegen, weit hinaus: ein allgemeines Auskaufs- (Legungs-) Recht gegenüber den Bauerngütern ward entwickelt, und bei der Ausübung desselben „großer Mißbrauch und Unordnung gespuret“ [1]). In der That war die durch das Legungsrecht herbeigeführte Veränderung der Besitzrechte in vielen Teilen des Ostens ungemein groß; in der Mittelmark z. B. wuchs das gutsherrliche Areal in den letzten zwei Generationen vor dem dreißigjährigen Kriege um die Hälfte seines bisherigen Bestandes.

Indem aber die ritterlichen Gutsherren so ihren Besitz mehrten, erhob sich sofort die Frage nach der Möglichkeit seines agrarischen Betriebes. Das Land war noch dünn bevölkert, und spärlich verteilt war die Zahl freier Lohnarbeiter. Von Fronden aber standen dem Gutsherrn ursprünglich nur die staatsrechtlichen Dienste der Bauern beim Heeresauszug, zur Instandhaltung öffentlicher Wege u. drgl. zu Gebote.

Nun waren freilich die bäuerlichen Fronden wohl schon durchweg im Mittelalter über diesen Stand hinaus entwickelt worden; der Ritter hatte kraft allgemeinen Hoheitsrechtes schon Ackerdienste für sein Gut in Anspruch genommen. Indes sie zu erhöhen trug man doch zunächst Bedenken; erst seit Mitte des 16. Jahrh., nachdem durch das römische Recht die Präsumtion allgemein ungemessener Fronden geläufig geworden war, ist man zu erheblicher Steigerung geschritten. Zunächst dagegen — wie auch fürderhin neben der Steigerung der Frondienste — half man sich von anderer Seite her.

Schon früh hatte man die Anfänge einer allgemeinen Finanz- und Polizeihoheit über die Bauern entwickelt. Trat an den Adel die harte Notwendigkeit der Bewilligung neuer ständischer Steuern für den Landesherren heran, so wußte er sich des Druckes auf den eigenen Beutel durch Abwälzung der Steuer auf die „Unterthanen“, d. h. seine Bauern, zu entledigen: es war eine Praxis,

1) Brandenburg 1606, vrgl. Großmann, S. 27, Anm. 5.

die ein so geistreicher Fürst, wie Albrecht Achilles, ausdrücklich gebilligt hat: sonst werde der Adel aufsässig. Was Wunder, wenn der Adel nun auch nach andern Seiten hin, ohne fürstliche Bewilligung oder Duldung, den Bauern glaubte belasten zu dürfen?

Neben dieser Anschauung bildete sich vornehmlich seit Wende des 15. und 16. Jahrh. die weitere, daß der Gutsherr über die Dorfbauern absolute polizeiliche Autorität besitze. Zunächst entwickelt aus dem autoritären Geist des römischen Rechtes, fand sie zunehmende Ermutigung im Vergleich mit dem eben in Entfaltung begriffenen patriarchalen Absolutismus des Fürsten; was der Fürst im Territorium zu sein erstrebte: Vorsehung, allregelnde Obergewalt: das kopierte der Gutsherr im Dorfe.

Aus diesen Motiven heraus erwuchs das Bestreben, die Patrimonialgerichtsbarkeit immer straffer anzuspannen, ergab sich eine bis ins kleinste hinein ordnende Luxusgesetzgebung und eine Ordnung der dörflichen Selbstverwaltung, die diese ertötete. Vor allem aber ward die neue Vorstellung allgemeiner Polizeigewalt nutzbar gemacht zur vollsten Verfügung über die Arbeitskräfte des Dorfes.

Schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. tritt zu diesem Zwecke das gelegentliche Bestreben auf, den Bauern an die Scholle zu fesseln; erreicht ward es in Brandenburg z. B. in den Landtagsrezessen der Jahre 1536, 38, 39, 72, 1602. Wurden dadurch die bäuerlichen Fronden für immer lückenlos festgelegt, so ging man bald weiter. Man verbot einerseits die Aufnahme von freien Arbeitern im Dorfe, andrerseits normierte man die Gesindelöhne auf niedrigste Taxen. Der Gedanke konnte dabei nur sein, diese niedrigen Löhne der Herrschaft zu Gute kommen zu lassen. In diesem Falle aber bedurfte es der Ergänzung dieser Maßregel durch Einführung des Zwanges für alle bäuerlichen, noch nicht selbständig gewordenen Arbeitskräfte, der Herrschaft zu dienen. Das war es, was schon im Beginn des 16. Jahrh. (in Brandenburg der Hauptsache nach im Jahre 1518) erreicht ward. Nun standen dem Gutsherrn Arbeitskräfte zur Genüge zur Verfügung: war er anfangs an die Frage des Gesindezwanges noch vielfach gebunden — der Zwang war auf gewisse Jahre begrenzt, er durfte nur gegen den Entgelt eines, wenn auch geringen Lohnes ausgeübt werden — so gelang es doch in den meisten Fällen, diese Unbequemlichkeiten über kurz oder lang zu beseitigen. Das Schlußergebnis war im allgemeinen, daß dem Gutsherrn die für den erweiterten Betrieb notwendigen Arbeitskräfte im wesentlichen im eigenen Dorfe gegen geringste Vergütung in Bereitschaft standen.

Was aber war im Verlauf dieser Umgestaltungen aus dem Erbzinsbauer der Kolonialzeit geworden! Er war gebunden durch ritterliche Polizei und Gerichtsbarkeit, beschwert durch wachsende Fronden, verpflichtet zur Hergabe seiner noch unselbständigen Kinder in gutsherrliche Dienste: einst ein freier Siedler, war er zum erbunterthänigen Hintersassen seines gnädigen Herrn entartet.

Und doch drohten seinem Dasein noch größere Gefahren. Noch immer war er erbsässig, noch war er wirtschaftlich nicht vor den Ruin gestellt, noch sind bis Schluß des dritten Viertels des 16. Jahrh. Bauern aus dem Mutterland in die Mark Brandenburg eingewandert in so reichem Maße, daß trotz aller Legung von Höfen doch die Zahl der Bauerngüter nicht in Abnahme erschien; und noch Kantzow konnte die Lage der pommerschen Erbzinsbauern mit den Worten schildern:[1] „die pawren stehen in diesem lande (so) wohl .... daß offte ein armer edelman einem reichen pawren siene tochter gibt und die kinder sich darnach halbedel achten."

Was den Bauern der deutschen Siedelung seit Abschluß der Kolonisation immer furchtbarer zu drohen begann, das war die Vermischung mit den slawischen und sonstigen fremdländischen Volksresten des Landes und mit der von ihnen teilweis in die neuen, deutschen Verhältnisse hinübergeretteten minderwertigen Kultur.

Lange Zeit hindurch hatten die Slawen, Preußen und Litauer auf der einen Seite, auf der andern die Deutschen sich unvermischt gegenübergestanden. Unter diesen Verhältnissen waren fremde Siedelungen zwischen den neuen deutschen Anlagen wie zwischen germanisierten Fremddörfern ruhig bestehen geblieben, je weiter gen Osten, um so mehr, soweit der Eroberer den alten Einwohnern nicht sein eigenes, besseres Recht bewilligt hatte. Es war eine gleichsam andere Welt, die den deutschen Siedler nicht berührte; mit Verachtung sah er auf sie herab, die Teilnehmer an ihr galten dem deutschen Recht vielfach als unehrlich.

Dieser Standpunkt ließ sich im Laufe der nächsten Jahrhunderte nach dem Zeitalter der Kolonisation je länger, je weniger aufrecht erhalten. Die fremden Sprachen starben aus oder zogen sich auf wenige geschlossene Sprachinseln zurück, die meisten Slawen und Preußen nahmen deutsche Prägung an, sie wurden ein Teil der Nation. Es ging nicht anders an, denn sie als solche zu betrachten, schon das 16. Jahrh. hat sich dieser Konsequenz nicht mehr entziehen können.

Allein trotz dieser Amalgamierung auf sprachlichem und geistigem Gebiete blieb den

[1]) Pommeriana II, 433.

ehemaligen Fremden des platten Landes ihr altes, minderwertiges, ursprünglich nichtnationales Recht. Sie waren vielfach völlig unfrei, sie darbten erblichen Rechtes an ihren Gütern, nur daß dieses Recht jetzt nicht mehr als außernational erschien. Indem seine Träger Deutsche geworden waren, erschienen sie nun als Bauern zweiter Klasse eines immerhin nationalen Rechtes und die Frage trat auf, warum denn die ursprünlich deutschen Siedelleute besseren Rechtes genössen. Die Antwort, wie sie die Gutsherrn darauf erteilten, ist im allgemeinen überall dieselbe, leicht begreifliche gewesen. Sie sahen das Ideal des Bauernstandes, dem sie als Großgutsbesitzer zustrebten, in der niedrigeren Klasse der ursprünglich außernationalen Landleute erreicht, sie betrachteten den besseren Stand der altdeutschen Siedelleute als Ausgeburt eines unerklärlichen und unerträglichen Privilegs, und sie versuchten ihn demgemäß auf das Niveau der minder berechteten Frembbauern hinabzudrücken. Die Folgen dieser Anschauung waren für den deutschen Erbzinsbauer ebenso einfach als traurig; mit allen Mitteln wurde er unterdrückt; eben mit Hinsicht darauf berichtet ein vorurteilsloser Berichterstatter aus Pommern von der Mitte des 16. Jahrh.: „itzund deit men, wat men will [1])".

Unter diesen Umständen ward es für die Länder östlich der Elbe eigentlich erst jetzt von der größten Bedeutung, in welchem Prozentsatz sich ursprünglich deutsche Siedelleute in ihnen als Erbzinsbauern neben der alteinheimischen Bevölkerung niedergelassen hatten. Denn je geringer dieser Prozentsatz war, um so eher siegte jetzt das fremde schlechtere Recht.

Am günstigsten war da die Lage in Brandenburg. Hier war fast das ganze Land der Besiedelung durch Deutsche anheimgefallen; nur in der Neumark und Uckermark, in den Herrschaften Beeskow und Storkow, wie um Kottbus hielten sich kleine Reste der slawischen Bevölkerung. Darum siegte auch hier dauernd das deutsche Siedelrecht, wenngleich in der gutsherrlichen Beschneidung des 16. Jahrh.: die Schilderung, welche oben für die Lage der Kolonialbauern und ihre Verschlechterung entworfen ist, gilt darum in fast allen ihren Zügen vornehmlich und zuerst für Brandenburg.

Anders und um vieles schlechter gestalten sich die Dinge in Holstein und noch mehr in Mecklenburg, Pommern und Livland. Hier hatte die deutsche Kolonisation je weiter nach Osten, um so weniger intensiv gewirkt; schon in Pommern waren eigentlich nur die Hagendörfer auf vornehmlich geistlichem Boden von deutschen Bauern neu begründet worden. Hier drang darum der Mangel eines festen Besitzrechtes, wie er die slawischen Verhältnisse bezeichnete, auch für die deutschen Siedler schließlich so gut wie allgemein durch; zugleich wurden die Fronden ungemessen, wurde die Schollenpflichtigkeit ausgesprochen, ward der Bauer überhaupt als einfache Pertinenz des dörflichen Rittergutes betrachtet. Es war eine Entwickelung, deren systematischer Durchbildung die Rezeption des römischen Rechtes vielfach wirksam zu Hilfe kam, indem sie das bäuerliche Besitzrecht nach der Form der Emphyteuse konstruierte und daneben höchstens den contractus libellarius der langobardischen Lehnrechtsquellen gelten ließ. So geschah es in Mecklenburg vornehmlich durch die Schrift des Husanus vom Jahre 1590 und in Pommern durch das Buch des David Mevius vom Jahre 1645.

Die Praxis aber war schon längst über die Systematik des Rechtes hinausgegangen, indem sie für den Rechtszustand der Bauern den Begriff oder wenigstens die begrifflich nicht völlig abgeklärte Anschauung einer neuen, angeblich von jeher bestandenen Leibeigenschaft schuf. Was diese im Leben bedeuten konnte, das läßt eine Bestimmung der pommerschen Gemeindeordnung vom Jahre 1646 erkennen, die man im Jahre 1694 zu erneuern für gut befand; nach ihr sollten entwichene Unterthanen und Bauernkinder, die sich binnen drei Monaten nicht freiwillig zum Zwangsdienst oder zur Führung eines Hofgutes stellten, durch Anschlagung ihres Namens am Galgen unehrlich gemacht und vom Scharfrichter mit Brandmalen in den Backen versehen werden [1]).

Von weniger unglücklichen Folgen war die Beimischung fremder Bauern in Schlesien und Preußen.

In Schlesien gewährten die zahlreichen urkundlichen Verträge der eingewanderten, übrigens meist kompakt aneinandersitzenden deutschen Siedler vielfach Sicherheit gegen Minderung der ursprünglichen Rechte; zudem war hier ausnahmsweise die landesfürstliche Gewalt schon früh darauf bedacht, den deutschen Bauern auch in stark slawisch gebliebenen Gegenden den erblichen Besitz ihrer Höfe zu sichern [2]). So versteht es sich, wenn sich gerade in Schlesien später, namentlich auch im Norden, viele Erbpächter und Erbzinser besseren Rechtes finden.

In Preußen endlich hat die besondere Art der Eroberung eigenartige Verhältnisse geschaffen. Mehrfache Empörungen brachten hier die alteingesessene Bevölkerung um

1) Normann bei Fuchs, S. 63.

1) Fuchs, S. 126.

2) Verordnung Kaiser Ferdinands I. vom Jahre 1562 für Oppeln und Ratibor, v. Brünneck in Conrads Jahrbüchern N. F. 16, 369.

den Genuß der milderen, deutschem Rechte etwa entsprechenden Hörigkeit, die sie anfangs besaß: an ihrer Statt ward schon im 13. Jahrh. die Leibeigenschaft grundsätzlich eingeführt und späterhin, namentlich nach dem Frieden von Thorn (1466), unter dem Einfluß der polnischen unbedingten Knechtschaft in ihren Wirkungen noch wesentlich verstärkt. Damit war zwischen den eingewanderten deutschen Siedelleuten und der einheimischen Bevölkerung eine Kluft geschaffen, die unüberbrückbar blieb. Die Folge war auf germanischer Seite die volle Aufrechterhaltung des ursprünglichen, ungemein frei konstruierten Siedelrechtes, wie es zuerst in der kulmischen Handveste vom Jahre 1233 festgestellt war. Ihm entsprechend lebte die deutsch-ländliche Bevölkerung Preußens auch noch im 16. und 17. Jahrh.; die Bauern bewahrten die alte Freiheit der Person und jede dingliche Unabhängigkeit von irgend einer Grundherrschaft, und selbst der Adel besaß vielfach seine weitausgedehnten Güter nur nach kulmischem Rechte.

Ueberblicken wir die weiten Gebiete der östlichen Kolonisation in der sozialen und materiellen Lage ihrer bäuerlichen Bevölkerung um die Mitte etwa des 17. Jahrh., so ergiebt sich, daß auf deren Veränderung seit Ausgang des Mittelalters, abgesehen von der sozialen Endosmose der deutschen und fremden Elemente, vornehmlich der Adel eingewirkt hat. Der ritterliche Gutsherr ist in dieser Periode noch gesellschaftlich und politisch der Beherrscher des platten Landes. Er fürchtet noch nicht die Landesgewalt; wo sie ihm entgegentritt, da weiß er sie durch seine Haltung gelegentlich der ständischen Fragen des Territoriums in ihren Einwirkungen unsicher und stutzig zu machen.

Eine fürstliche Fürsorge für das platte Land, eine wahre Bauernpolitik vornehmlich im Sinne einer Gegenwirkung gegen die Gutsherren beginnt auf dem kolonialen Boden Norddeutschlands erst im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus.

Ehe indes der aufgeklärte Despotismus zu wirken begann, hatten die Verwüstungen des 30jährigen Kriegs und ihre Folgen eine noch schlimmere Lage schaffen helfen.

8. **Eingreifen des aufgeklärten Absolutismus; Anfänge der Bauernbefreiung, 17. und 18. Jahrh.** Die Nachwirkungen des 30jährigen Krieges waren für die Kolonialgebiete vielfach fast noch verhängnisvoller, wie für das Mutterland. Ueberall herrschte Verwüstung und Entvölkerung, vornehmlich auf dem flachen Lande. Bei den Domanialämtern der Kur- und Neumark hatten vor dem Kriege 3000 Ackerleute und 3097 Kossäten gedient, im Jahre 1652 dienten nur noch 1550 und 1769. In der Grafschaft Ruppin galten damals nur noch vier Dörfer als besetzt, in Rügen wurden schon im Jahre 1629 von 1900 Hufen bloß noch 300 bestellt, und der kaiserliche Oberst Götz konnte sich prahlend anheischig machen, die Hörner jeder Kuh, die auf der Insel noch lebte, mit Gold überziehen zu lassen.

Die Vorteile dieser unglaublichen Verwüstung, deren Folgen noch nach zwei Generationen kaum als ausgeglichen gelten konnten, fielen dem Adel zu. Er zog überall im Lande die wüsten Hufen ein; es war eine ungeahnt günstige Gelegenheit zur Vergrößerung des eigenen Betriebes und Besitzes; erst von jetzt ab wird recht eigentlich die ländliche Großkultur umfassender entwickelt.

Freilich gebrach es dazu vielfach an Arbeitskräften. Um sie zu erhalten, ward zunächst die Leibeigenschaft da, wo sie bestand, strenger entwickelt; jeder leibeigene Arbeiter erschien dem Adel nunmehr als unveräußerliches Stück eines eisernen Gutsinventares.

Land aber, das man eingezogen hatte und noch nicht unmittelbar zu bestellen in der Lage war, mußte man freilich wiederum vergeben. Es war eine Lage in mancher Hinsicht ähnlich der des Zeitalters der Kolonisation im 12. bis 14. Jahrh. Wie damals, gab auch jetzt es wüstes Land in Fülle, und selbst Rodearbeit mußte vielfach erneut gethan werden; denn der lange Stillstand des Pfluges hatte Wäldern und Haiden Zeit gelassen, sich von neuem auszubreiten. Nur darin war die neue Besiedelungsperiode der alten unähnlich, daß ihr nicht mehr eine Auswahl so wohlhabender Siedelleute zu Gebote stand, wie dem 12. und 13. Jahrh. Jetzt hieß es zugreifen und in die Güter setzen, wen man auftrieb, alte Landsknechte und Herumtreiber aller Art neben ärmlichem, einheimischem Volke.

Diese Kandidaten der Landeskultur brachten fast durchweg nicht die Mittel mit, um die Hofwirtschaft von sich aus in Gang zu setzen. Wo sie ausnahmsweise dazu imstande waren, da wurden sie gern als freie Pächter angesetzt, so namentlich in Hinterpommern und wohl auch in der Uckermark. Freilich haben sie sich, dürftig, wie auch sie waren, vielfach nicht lange in freiem Stand zu halten gewußt und sind der Erbunterthänigkeit verfallen. Doch hat andererseits die Ueberführung von unterthänigen Bauern in freie Pacht noch während des ganzen 18. Jahrh. angedauert, namentlich da, wo dem Gutsherren aus irgend einem Grunde mehr an Gutseinnahmen, denn an Fronden und Naturallieferungen gelegen war.

Den meisten Siedelleuten indes, die nach dem dreißigjährigen Kriege neu angesetzt wurden, blühte ein schlechteres Los. Aller

Mittel entblößt, erhielten sie ihren Hof von dem Gutsherrn neu eingerichtet und versehen mit dem nötigsten Inventare; es war selbstverständlich, daß sie da keine großen Rechte beanspruchen konnten. Vielleicht nach Analogie altslawischen Bauernrechtes saßen sie darum in ihrem Hofe nur gegen Entgelt und Dienste auf Lebenszeit, vererbensunfähig dem Rechte nach: sie durften über den Hof nicht von Todes wegen verfügen, sie durften ihn aber auch nicht bei Lebenszeit verlassen ohne Stellung eines Nachfolgers, der zu gleichem Rechte einzutreten gewillt war. So entstand die weitverbreitete neue Klasse der sogen. lassitischen Bauern; soweit sie spannfähig blieben, bildeten sie um das Jahr 1820 in Oberschlesien etwa 54 %, in Brandenburg etwa 40 %, in Pommern etwa 53 %, in Preußen etwa 30 % aller spannfähigen Bauern; vor der Ablösung der preußischen Domanialbauern im 18. Jahrh. müssen sie noch weitaus höhere Prozentsätze ergeben haben[1]). Dabei blieb ihr unerbliches Verhältnis rechtlich, wenn auch bei vielfach thatsächlicher Erbfolge, für fast alle Länder des Ostens bestehen; nur in Brandenburg erlangten sie, zum großen Teil infolge der immer wiederholten fürstlichen Verbote des Bauernlegens, ein schließlich auch gesetzlich anerkanntes Erbrecht.

Es begreift sich, daß die Bildung dieser neuen Klasse von minder berechteten Bauern für die große Menge der alten Erbzinsbauern deutschen Rechtes von verhängnisvoller Bedeutung werden mußte. Hatten die Erbzinsbauern schon seit spätestens dem 16. Jahrh. schwer an ihren Rechten gelitten durch den sich aufdrängenden Vergleich mit den Bauern halbslawischen Rechtes; waren jetzt diese fremdrechtlichen Bauern mit bestimmend gewesen für und mit eingegangen in die Bildung der Lassiten: so mußte nun das Streben der Gutsherren ganz selbstverständlich dahin gerichtet sein, Lassiten und Erbzinsleute zu einem Stande zu verschmelzen.

Die Umstände lagen, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., hierfür günstig genug. Bei dem Mangel an ländlichen Arbeitskräften gelang es, den Gesindedienstzwang von den bisher zumeist geltenden drei Jahren auf die ganze Zeit wirtschaftlicher Unselbständigkeit der erbzinslichen Bauernkinder zu erstrecken; gleichzeitig erfuhren die Fronden, schon längst als ungemessen betrachtet, nunmehr thatsächlich infolge der Erweiterung der Gutswirtschaft eine immer beträchtlichere Vermehrung. Zur selben Zeit begannen auch die staatlichen Lasten, die vom Junker auf den Bauer abgewälzt wurden, immer stärker zu drücken, da sie einmal an sich fast überall gesteigert wurden, dann aber nach Legung so vieler Bauernhöfe auch auf eine immer geringere Anzahl Belasteter verteilt wurden.

Das waren Vorgänge zunächst und vornehmlich auf wirtschaftlichem Gebiet, die den Bauer schon veranlassen konnten, sein Gut zu räumen. Aber eben diesen Ausweg verstopfte ihm die ständische Gesetzgebung mit derselben Konsequenz, wie ihn einst die kaiserliche Gesetzgebung des späteren römischen Imperiums Bauern wie Bürgern unter verwandten Umständen verbaut hatte. Schon die märkische Gesindeordnung vom Jahre 1651 z. B. hatte für die erbzinsbäuerlichen Erben die Alternative aufgestellt, daß sie entweder das Gut ohne Entschädigung verlassen müßten, oder gezwungen seien, die Nachfolge mit allen daran klebenden Lasten zu übernehmen. Aber schon im Laufe der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. ging man weiter: es wurde einfach die Bindung an die Scholle auch für den Erbzinsbauern ausgesprochen, und bald folgten sich Edikte über Edikte „wider das freventliche Entlaufen der Bauern und Kossäten.“ Der Unterschied zwischen Lassit und Erbzinsbauer war infolgedessen darauf reduziert, daß der Erbzinsbauer Eigentum an seinem Gute hatte, der Lassit aber meistens nicht.

Nun hat allerdings die rechtliche Doktrin, namentlich in Brandenburg, sich diesen Entwickelungen noch länger mit Definitionen entgegengestellt, wonach die Erbzinsbauern etwa erklärt wurden als non vere liberi, non vere servi, ratione status pro liberis, ratione servitiorum pro servis habendi[1]). Allein diese Anwaltschaft verschlug nicht viel. Wahre Hilfe gedieh dem Bauernstand erst, anfangs unzureichend, später grundsätzlicher, von der aufgeklärten Monarchie. Der aufgeklärte Despotismus im Nordosten Deutschlands aber entwuchs fast ausschließlich preußischer, brandenburgischer Wurzel; indem die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse von der absoluten Monarchie abhängig wird, empfängt sie darum fast für den gesamten Osten ihr Schicksal aus der Hand der großen Hohenzollern des 17. und 18. Jahrh.

Der Standpunkt, von dem die Reihe dieser Fürsten ausging, war anfangs rein fiskalisch-finanziell. Man wandte sich gegen das Legen der Bauernhöfe, um nicht das tragende Substrat der ständischen Besteuerung des platten Landes zu verlieren. In dieser Absicht ergingen schon unter Friedrich I. Edikte betr. Herstellung und Wiederbesetzung der wüsten und zerrissenen Bauerngüter. Zum eigentlichen Schutz der Bauernstellen kam es unter Friedrich Wilhelm I.; doch trat die wirkliche Handhabung des Legungs-

1) Vrgl. Knapp, Bauernbefreiung, I, S. 262 fg.

1) Müller in seiner Practica civilis rerum Marchicarum, 1678.

verbotes mit vollem Erfolge erst unter Friedrich d. Großen, seit dem Jahre 1749, ein, abgesehen von Ostpreußen, wo die Frage in Vergessenheit geriet [1]). Im Jahre 1764 wurde das Verbot dann verstärkt durch die positive Weisung, alle während des 7jährigen Krieges wüst gewordenen Güter binnen Jahresfrist wieder zu besetzen: eine Maßregel, von deren Durchführung ab man den absoluten Schutz der Bauernstellen in Preußen bis zu den Edikten der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung datieren kann.

Im Laufe dieser langandauernden Maßnahmen aber hatte sich der ursprüngliche Gesichtspunkt, von dem man ausgegangen, schon etwas verschoben. Die rein finanzpolitischen Motive traten allmählich zurück, je weniger die Stände noch die Finanzgebarung der Krone beschränkten: in den Vordergrund rückte die volkswirtschaftliche und militärische Absicht auf Peuplierung des Landes. Dieser Anschauung wurde dann auch eine weitere Reihe positiver Maßregeln verdankt, die sehr geeignet waren, auch den Bauernstand insgesamt zu heben. Schon der große Kurfürst hatte gegen Ende seiner Regierung begonnen, neue Ansiedler in wüste Teile seines Landes zu setzen [2]). König Friedrich I. fuhr damit fort; großartig aber wurde dieser Teil der inneren Politik vornehmlich unter Friedrich Wilhelm II. und seinem Sohne betrieben. Im Verlaufe der damals unternommenen Kolonisationen entstand weit verstreut durch das Land und vielfach gerade in Gegenden schlechteren Bauernrechtes ansässig eine neue, wohlhäbige Bevölkerung; sie war fast stets persönlich frei und nur zu gemessenen Diensten und Abgaben gemäß ihren Hofbriefen verpflichtet; sie wies sozusagen einen wiedererstandenen Stand freier Erbzinsleute und Erbpächter auf: sie mußte aufs günstigste auf die Lage der schon angesessenen Bauern einwirken.

Und schon hatten die preußischen Herrscher diese in ihren leitenden Gesichtspunkten immerhin noch engbegrenzte agrarische Politik verlassen und ihren Maßnahmen zunächst hinsichtlich der ihnen unterstehenden Domanialbauern eine soziale Wendung gegeben.

Von jeher hatten die Domänenbauern eine etwas über dem sonstigen Durchschnitt gehaltene Stellung eingenommen, ähnlich wie die fiskalischen Grundholden des Mittelalters sich einiger Vorzüge vor ihren einfach-grundherrlichen Standesgenossen erfreuten. Ihr Gesindezwangsdienst war auf drei Jahre begrenzt, ihre Pflichten pflegten bei Unglücksfällen ermäßigt zu werden: schon im Jahre 1647 wird der Mißbrauch der für sie bestehenden Pflicht gemessener Fronden durch Kabinetsordre verhindert. Darüber hinaus erfolgten mit dem Beginn des 18. Jahrh. mehrmals leidenschaftliche Vorstöße zur Verbesserung des sozialen Loses dieser Bauern: der Plan der Vererbpachtung der Domänen in bäuerlichen Wirtschaftsgrößen vom Jahre 1703 und der Freilassungsbefehl vom Jahre 1709: beide ohne Erfolg. Friedrich Wilhelm I. hat die Reform dann besonnener verfolgt, wenn auch mit der ganzen Energie seines Wesens, die sich alles „elende Räsonnieren“ der Behörden dagegen verbat. Er ging von der Thatsache aus, daß die Domänenbauern in Brandenburg zumeist Erbzinsleute, sonst dagegen Lassiten waren, und er fand den ersten notwendigen Schritt darin, daß auch diese sonstigen lassitischen Domänenbauern zu Erbzinsleuten gemacht werden sollten. Das ist es, was er unter der immer wiederholten Absicht versteht, alle Domänenbauern auf den märkischen Fuß zu bringen. Gelungen ist ihm freilich diese Absicht nur für wenige Gegenden; er scheiterte noch an der Schwerfälligkeit und dem Routinetum seiner Beamten.

Anders Friedrich der Große. Unter ihm kam es für die Domanialbauern überall zu einer vollen Erbunterthänigkeit sehr gemäßigten Charakters; und sein zweiter Nachfolger, Friedrich Wilhelm III., vermochte daraufhin in den Jahren 1799—1808 die Befreiung der Domanialbauern auch aus der Erbunterthänigkeit durchzusetzen.

Es war ein rundes Ergebnis; der Beweis für die sozialpolitischen Fähigkeiten des aufgeklärten Despotismus an dessen eigenstem Körper gleichsam war geliefert. Wird aber die Krone stark genug sein, die gleiche Emanzipation auch gegenüber den Bauern des Adels durchzusetzen?

Schon 1726 erging von Friedrich Wilhelm I. ein Edikt, das den Gutsherren verbot, die Hoflasten willkürlich zu erhöhen, und ihnen deren Nachlaß befahl im Fall von Unglücksfällen und Neubauten der Bauern auf so lange, als die königliche Kreiskasse den Betroffenen Erlaß ihrer staatlichen Pflichten gewähren würde. Es war ein verheißungsvoller Anfang; indes wie so manche andere blieb er im wesentlichen auf dem Papiere.

Die eigentliche Wendung fällt auch hier erst in die Tage Friedrichs des Großen. Er hob im Jahre 1748 (8. Dezember) zunächst für Schlesien die Schollenpflichtigkeit der Gutsunterthanen auf; den Herren wurde nur das Recht zugestanden, von dem aufbrechenden Unterthan ein mäßiges Loskaufgeld zu fordern, grundsätzlich war die Lösbarkeit des Unterthanenverhältnisses ausge-

1) Knapp, Bauernbefreiung I, 54.
2) Schmoller, Schr. d. V. f. Sozialp. 31, 1 ff.

sprochen. Dieser Grundsatz wurde dann im Jahre 1773 auf Ostpreußen und das 1772 aus der polnischen Teilung erworbene Westpreußen nebst dem Netzedistrikt übertragen — auch hier tief einschneidend in die stark leibeigenen Verhältnisse des alten Ordenslandes und die Knechtschaft der ehemals polnischen Gebietsteile.

Es waren so starke Schritte, wie sie dem großen König in den östlichen Kernlanden seines Reiches und auch in Pommern (Versuch vom Jahre 1763) noch nicht gelangen. Immerhin aber hatte Friedrich doch den Anlaß zu einer prinzipiellen Erörterung gegeben, deren Inhalt auf die Aufhebung nicht bloß der Leibeigenschaft, sondern auch der Erbunterthänigkeit hinauslief. Da diesen Reformen aber die Ablösung der Reallasten notwendig folgen mußte, so war die gesamte Reform der ländlichen Verhältnisse damit bis zum Tode Friedrichs des Großen immerhin als Programm verkündet.

Ihr Ende freilich hat der aufgeklärte Despotismus nicht mehr gesehen. Eine Verordnung über die Abschaffung der Erbunterthänigkeit in ganz Preußen, deren Ausarbeitung im Jahre 1798 befohlen wurde, ist nie vollzogen worden: erst die Pforten eines neuen Zeitalters haben im Beginn unseres Jahrhunderts über Erbunterthänig- und Leibeigenschaft endgiltig hinausgeführt (vergl. den Artikel Bauernbefreiung II. Bd. S. 182 fg.).

Immerhin aber war in den Ländern des aufgeklärten preußischen Despotismus bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts ganz anderes geleistet als in den Adelsrepubliken Holstein, Mecklenburg, schwedisch Pommern und Livland, die unter mehr oder minder illusorischer monarchischer Spitze den größten Teil des südlichen Ostseegestades umsäumten. Hier waren inzwischen die zur Leibeigenschaft drängenden Zustände der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. von der regierenden Landesaristokratie folgerichtig zu voller Knechtschaft weiter entwickelt worden. Im Jahre 1723 wird in Pommern zum ersten Male ein landloser Leibeigener um 80 Rthlr. erb- und eigentümlich verkauft, cediert und abgetreten; nicht viel später kam es in Holstein vor, daß die Junker im Kartenspiel gelegentlich, statt um Geld, um Menschen spielten.

Freilich auch hier erzwang schließlich die Logik des allgemeinen Fortschrittes, was in Preußen der pflichtbewußte und aufgeklärte Sinn der Monarchen herbeigeführt hatte. Seit Mitte des 18. Jahrh. wirkt die öffentliche Meinung wie der langsam erkannte eigene Vorteil vielfach günstig ein auf die Abschwächung der Leibeigenschaft; in Holstein ist es unter diesen Eindrücken zur spontanen Reform gekommen, und im entlegenen Livland war die Entwickelung ähnlich, wenn sie sich auch tief ins 19. Jahrh. hineinzog. In Mecklenburg und schwedisch Pommern dagegen schloß das 18. Jahrh. mit einem Bauernlegen von bis dahin kaum erreichter Ausdehnung — bis auch hier die neue Zeit den völligen Bruch mit den ländlichen Standesverhältnissen des 18. Jahrh. herbeiführte.

Litteratur:

v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1 und 2, 1879 ff. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, 4 Bände, 1886. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bände, 1880. Lamprecht in Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 16. Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht, in Zeitschr. für Rechtsgesch., 12; wie überhaupt die Litteratur bei Schröder, Deutsche Rechtsgesch., 43, Anm. 1 und 2. v. Inama-Sternegg, Ausbildung der großen Grundherrschaften (Schmollers staats-sozialwiss. Forschungen I, 1), sowie die Litteratur bei Schröder a. a. O. S. 195 Anm. 1. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland, in Westdeutsche Zeitschr. 4. Lamprecht, Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. und 16. Jahrh., in Preuß. Jahrb. 56, 173 ff.; Entwickelung des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters, in Westd. Zeitschr. 6, 18 ff., sowie die Litteratur bei Schröder a. a. O. S. 407 Anm. 1. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, 1890 ff. W. Wittich, Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amtes im 18. Jahrh. Straßb. Diss. 1891. F. J. Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Abh. aus dem Straßb. staatsw. Seminar, Heft 9. Hugenberg, Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands. Abh. aus dem Straßb. staatsw. Seminar, Heft 8. Hausmann, Die grundherrliche Verfassung Bayerns in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. Straßb. Diss. 1888. G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Teile, Leipzig 1887. (Dazu Knapp, Zur Gesch. der Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens, Forschungen zur brandenb.-preuß. Gesch. 1, 249 ff. und Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891, 21 ff.) Man vergl. ferner zu Knapp: Schmoller in Köln. Ztg. 1888 Nr. 13 und in seinen Jahrb., Bd. 12, 645 ff., S(immel) in Baltische Monatsschr. 35, Heft 4; Kablukow in Arch. f. soz. Ges. und Stat. 1, 185 ff. v. Brünneck in Jahrb. f. Nat., 50, 538 ff. Bornhak in Preuß. Jahrb. Bd. 61. von Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen, Zeitschr. der Savignystiftung, german. Abt. 8; Die Leibeigenschaft in Pommern, ebenda Bd. 9; Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das Allgem. preuß. Landrecht, ebenda Bd. 10 und 11; Zur Geschichte des Grund-

eigentums in Ost- und Westpreußen I, Die Kölmischen Güter, 1891. G. Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig und Holstein, 1861. F. v. Bilow, Geschichtliche Entwickelung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, 1843. C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen. Abh. a. d. Straßb. staatsw. Seminar, Heft 6. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 11, 1873. Großmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18 Jahrh., Schmollers staats- und sozialw. Forschungen IX, 4, 1890; dazu Fuchs in Zeitschr. der Savignystiftung, german. Abt. 12, 17 ff. v. Transehe-Roseneck, Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrh. Abt. a. d. Straßb. staatsw. Seminar Heft 7.

Lamprecht.

III.

Statistik des G.

I. Allgemeines. II. Statistik des G. in den einzelnen Staaten. 1. Deutsches Reich. a) Preußen; b) Bayern; c) Sachsen; d) Württemberg; e) Baden; f) die übrigen deutschen Staaten; g) der städtische G. 2. Oesterreich. 3. Ungarn. 4. Großbritannien und Irland. 5. Italien. 6. Frankreich. 7. Rußland. 8. Die übrigen Staaten.

I. Allgemeines.

Die hohe Bedeutung, welche die Gestaltung der Grundeigentumsverhältnisse für die sozialen, insbesondere wirtschaftlichen Zustände eines Volkes besitzt, weist auf eine der wichtigsten Aufgaben der statistischen Forschung überhaupt hin. Insofern als das Grundeigentum vor allem zum Betrieb der Landwirtschaft in engster Wechselbeziehung steht, gehört die statistische Ermittelung und Darstellung desselben zu den Gegenständen der Agrarstatistik (s. den Art. I. Bd. S. 63 fg.). Ueber diesen Rahmen würde nun aber eine erschöpfende Erhebung aller auf das Grundeigentum bezüglichen Thatsachen in mehrfacher Hinsicht hinausreichen und namentlich folgende Hauptmomente zu berücksichtigen haben: Zahl und Flächengröße der Liegenschaften und ihrer einzelnen Parzellen, Kulturarten und Bonitätsklassen, Ertrag und Wert der Liegenschaften, Zahl, Beschaffenheit, Bestimmung und Wert der Gebäude, die Verschiedenheit des Grundbesitzes nach der politischen und sozialen Qualität der Eigentümer, die Belastung des Grundeigentums mit öffentlichen Abgaben, die privatrechtlichen Belastungen und Beschränkungen sowie die Verschuldung und endlich die Besitzverhältnisse desselben (Eigenbetrieb, Pachtung).

Im einzelnen ist an dieser Stelle in Bezug auf die statistische Ermittelung des Grundeigentums folgendes hervorzuheben.

Am nächsten liegt es, das Verfahren einer unmittelbaren Befragung der beteiligten Personen einzuschlagen. Dieselben werden indessen vielfach teils gar nicht in der Lage, teils, namentlich aus steuerlichen oder kreditwirtschaftlichen Rücksichten, auch nicht gewillt sein, über alle in Betracht kommenden Verhältnisse genaue Auskunft zu geben. Es tritt hinzu, daß selbst die Feststellung der Zahl der Eigentümer, wie sie durch die Volkszählung bisweilen erhoben zu werden pflegt, dadurch erschwert und in ihrem Werte beeinträchtigt wird, daß dabei neben dem Alleineigentum auch das Miteigentum in Frage kommt. Eine geeignete Grundlage für die Ermittelung bilden die Anschreibungen der Verwaltung überall da, wo der Stand und die Veränderung der Grundeigentumsverhältnisse sowie die dingliche Belastung desselben in amtlich geführten Verzeichnissen (Grund- und Hypothekenbüchern) evident gehalten werden. Aber auch mit Hilfe dieser Quellen lassen sich die Aufgaben der Grundeigentumsstatistik nur dann vollauf befriedigend lösen, wenn eine genaue Katastrierung, wie sie das moderne Grund- und Gebäudesteuerwesen verlangt, vorausgegangen ist und alle wünschenswerten Einzelangaben in Bezug auf Größe, Kulturart, Roh- oder Reinertrag u. s. w. geliefert hat.

Bei Feststellung der Zahl und der Größe der Besitzungen eines Eigentümers entsteht die Frage, auf welche Einheit die Ermittelungen zurückgehen müssen. Wie einerseits das von einem Punkte aus bewirtschaftete Gut mehreren von einander unabhängigen Eigentümern gehören kann, so zerfällt bekanntlich andererseits der gesamte, in der Hand eines Eigentümers befindliche Besitz vielfach in mehrere räumlich und wirtschaftlich getrennte Grundstücke. Es ist deshalb womöglich von jedem einzelnen, einer Person gehörigen, durch Ländereien fremder Eigentümer umschlossenen Besitzstück auszugehen, welches innerhalb des Ausnahmebezirks, d. h. in der Regel also der Gemeinde belegen ist. Bei Ermittelung der Gesamtzahl der Grundeigentümer eines Landes und der Größe ihres Besitzes ist dann weiter zu berücksichtigen, daß der letztere nicht selten in mehreren Gemeinden zerstreut liegt.

Die Unterscheidung des Grundbesitzes nach der politischen und sozialen Qualität des Eigentümers ist heute, wo die ehemals an den Grundbesitz geknüpften Vorrechte, namentlich der Gegensatz zwischen Ritter- und Bauerngut, fast in allen Kulturländern bis auf wenige Reste verschwunden sind, von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Wertvoll ist indessen auch jetzt noch eine Trennung der Angaben nach der Person des Eigentümers in der Weise, daß etwa unterschieden werden: Krone, Staat, Kirche, Schule und Stiftungen, Standesherrschaften, städtische und ländliche Gemeinden, andere politische Korporationen, juristische Personen (Handelsgesellschaften, Genossenschaften ꝛc.) und Privatpersonen.

Zu den schwierigsten Aufgaben der Grundbesitzstatistik gehört die Beantwortung der wichtigen Frage nach dem Ertrage und Wert des Bodens. Man wird zu diesem Zwecke auf die Grundsteuereinschätzungen zurückzugehen haben. Hier ist nun zu beachten, daß nicht nur der Reinertrag der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke bekanntlich überhaupt sehr schwer genau festzustellen ist, sondern auch jene Einschätzungen auf einem mehr oder weniger summarischen Verfahren beruhen, welches überdies viel zu selten wiederholt oder revidiert zu werden pflegt, als

daß die im Laufe der Zeit vor sich gehenden Ertrags- und Wertveränderungen des Bodens angemessene Berücksichtigung finden könnten. Trotzdem daher die bezüglichen Angaben des Grundsteuerkatasters von den thatsächlichen Verhältnissen mehr oder weniger abweichen, sind sie doch als Grundlage für die statistische Erhebung von größter Bedeutung, da nur sie allein die Möglichkeit bieten, den „Ertragswert" des Grundbesitzes eines ganzen Landes statistisch zur Darstellung zu bringen. Zum Zwecke der notwendigen Korrektur und Ergänzung jener Katasterangaben bedarf es dann, neben der Ermittelung des Standes der Grundeigentumsverhältnisse, auch der statistischen Feststellung der Eigentumsveränderungen durch Kauf, Erbschaftsregulierungen, Zwangsversteigerungen oder Expropriationen (Bewegung des Grundeigentums) sowie des Pachtwechsels, um auf diese Weise über die gegenwärtigen Kauf- und Pachtpreise des Bodens Angaben gewinnen und ihre Entwickelung statistisch verfolgen zu können. Endlich lassen sich auch die seitens der landwirtschaftlichen Kreditinstitute vorgenommenen Taxationen des Bodenwertes für den vorliegenden Zweck ausnutzen, wobei freilich zu bedenken ist, daß solche „Kredittaxen" hinter dem wirklichen Kapitalwerte des Bodens in der Regel erheblich zurückbleiben.

Was für die Ermittelung des Bodenwertes gilt, trifft in analoger Weise auch für die Gebäudestatistik zu, vor allem bezüglich der ländlichen Wirtschafts- und Wohngebäude. In den Städten sind es besonders die Mietpreise, welche einen brauchbaren Anhalt für die Beurteilung des Wertes der Gebäude liefern. Eine allgemeine, namentlich in den Großstädten zum Zweck der Untersuchung der Wohnungszustände sehr eingehend gestaltete Erhebung der Zahl, Beschaffenheit und Benutzung der Wohngebäude pflegt vielfach mit den Volkszählungen verbunden zu werden. Auch die im Interesse der Feuerversicherung bewirkten Anschreibungen können unter Umständen eine allgemeine Bedeutung für die Gebäudestatistik gewinnen.

In enger Beziehung zur Frage der Wertstatistik des Grundeigentums steht die Ermittelung der Verschuldung desselben (s. hierüber den Art. Hypotheken, Statistik).

Wie sich aus vorstehendem bereits ergiebt, ist die Vornahme einer Statistik des Grundeigentums durchaus abhängig von gewissen staatlichen Einrichtungen (Kataster- und Grundbuchwesen, Hypothekenordnung 2c.), welche in vielen Staaten erst neuerdings einigermaßen befriedigend gestaltet worden sind. Dieser Umstand, sowie die sonstigen erheblichen technischen Schwierigkeiten dieser Statistik erklären es, weshalb sie trotz ihrer großen Bedeutung in den meisten Ländern bisher nur unvollkommen oder gar nicht ausgebildet ist, und man in Bezug auf die Verteilung und Benutzung des Grundeigentums vielfach lediglich auf die landwirtschaftliche Betriebsstatistik hingewiesen ist, welche jedoch nur dort als Anhalt für die Beurteilung der ländlichen Eigentumsverhältnisse dienen kann, wo die Pachtungen gegenüber den Eigenbetrieben stark zurücktreten. (Für das Deutsche Reich kommt hier vor allem die Betriebsstatistik vom 5. VI. 1882 in Betracht.)

Die nachfolgende Besprechung der einzelnen Länder wird von den Ergebnissen der Statistik hauptsächlich die wichtige Frage der Verteilung des Grundeigentums ins Auge fassen.

II. Statistik des G. in den einzelnen Staaten.

1. Deutsches Reich. a) Preußen. Hier fanden die ersten Erhebungen über das Grundeigentum, anschließend an die gleichzeitigen Bevölkerungsaufnahmen, in den Jahren 1849, 1852, 1855 und 1858 statt und bezogen sich auf die Zahl der ländlichen Besitzungen (mit Unterscheidung von fünf Größenklassen) und die Art der Benutzung der Grundstücke. Diese Ermittelungen litten indes unter wesentlichen Mängeln sowohl der statistischen Unterlagen als auch der Art der Erhebung und sind, wohl deshalb, später nicht wiederholt worden. Erst nachdem mit der Vollendung des großen Werkes der Katastrierung des Grundbesitzes (1861—1865 in den alten, bis 1878 in den neuen Provinzen) befriedigende Grundlagen geschaffen waren, konnte man mit Aussicht auf besseren Erfolg der Vornahme einer Grundbesitzstatistik nähertreten. Unter den im Anschluß an diese Katasteraufnahmen veröffentlichten älteren Erhebungen verdient, neben der eingehenden amtlichen Gebäudestatistik, das Werk A. Meitzen's über den Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, in Anbetracht der reichen Fülle des dort verarbeiteten Materials, besondere Hervorhebung. Eine auf die ganze Monarchie sich erstreckende Statistik des Grundeigentums und der Gebäude ist jedoch erst vor kurzem (1889), und zwar nach dem Stande vom Jahre 1878, publiziert. Sie enthält Nachweisungen über Zahl (bezw. auch Größe) der nach ihren Eigentumsverhältnissen gesonderten Besitzungen und Gebäude. Ferner werden die „ländlichen Privatbesitzungen" nach zahlreichen Grundsteuerreinertragsklassen und Größenklassen getrennt ersichtlich gemacht und mit Rücksicht auf ihre Reinerträge (sowie auf sonstige Verhältnisse) wieder in „selbständige" und „unselbständige" geschieden, je nachdem der Ertrag zum Unterhalte der Besitzer völlig zureicht, oder dieselben genötigt sind, dazu noch anderen Verdienst durch Tagelohn 2c. suchen zu müssen. Die besondere Statistik der Gebäude betrifft deren Bestimmung, die Zahl ihrer Stockwerke und ihre Bauart. Schon seit Anfang der sechziger Jahre und teilweise bis in die neueste Zeit hinein hat die amtliche Statistik aus verschiedenen Quellen Nachweisungen über die

Bewegung und den Wert des Grundeigentums, die Regulierungen, Ablösungen, Gemeinheitsteilungen rc. gebracht.

Wir teilen aus der neuesten Statistik nachstehend einige Hauptdaten mit. Im Gebiete des preußischen Staates (mit Ausnahme von Hohenzollern) sind 2 917 852 Besitzungen und 7 608 228 Gebäude ermittelt worden, und zwar entfallen 149 606 Besitzungen und 343 390 Gebäude, oder 5,13 bezw. 4,51 % auf den öffentlichen und 2 768 246 Besitzungen sowie 7 264 838 Gebäude, oder 94,87 bezw. 95,49 % auf den privaten Besitz (einschl. den der wirtschaftlichen Genossenschaften). Unter diesen Privatbesitzungen befinden sich 1 568 215, welche nutzbare Grundstücke enthalten, und zwar im Gesamtumfange von 23 984 789 ha, oder durchschnittlich 15,29 ha. Von den städtischen Grundstücken abgesehen, lassen sich dieselben nach ihrer Größe derart gruppieren, daß als Großgrundbesitz die Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrage von über 500 Thalern, als mittlerer Besitz die mit einem solchen von 100—500 Thalern und als Kleinbesitz die selbständigen Besitzungen mit einem Reinertrage von unter 100 Thalern zusammengefaßt werden, während auf der untersten Stufe die sogen. unselbständigen Besitzungen (s. oben) und der Parzellenbesitz erscheinen. Die ländlichen Privatbesitzungen verteilen sich dann nach Zahl und Umfang (nutzbare Fläche) folgendermaßen:

Provinzen		Großgrundbesitz	mittlerer Besitz	Kleinbesitz	unselbst. Besitz
Ostpreuß.	Zahl	1 994	13 171	29 498	57 460
	ha	902 341	798 194	773 109	217 778
Westpreuß.	Zahl	2 186	7 234	14 275	42 155
	ha	838 057	430 270	399 890	196 273
Brandenburg	Zahl	2 200	16 974	17 906	73 030
	ha	1 129 902	769 474	433 981	300 991
Pommern	Zahl	2 319	7 224	12 898	41 266
	ha	1 375 549	391 711	295 486	158 264
Posen	Zahl	2 072	5 077	23 533	51 593
	ha	1 344 612	275 668	429 241	228 910
Schlesien	Zahl	4 487	20 561	28 162	192 112
	ha	1 610 003	625 283	372 784	584 825
Sachsen	Zahl	4 419	21 516	14 548	88 917
	ha	611 737	614 647	198 341	187 457
Schleswig-Holst.	Zahl	4 444	18 577	10 561	34 819
	ha	433 326	762 074	175 296	139 221
Hannover	Zahl	3 589	29 167	33 504	88 833
	ha	315 145	1 334 642	592 822	302 571
Westfalen	Zahl	1 843	17 510	18 046	84 354
	ha	257 362	629 177	283 133	283 948
Hessen-Nassau	Zahl	392	8 182	19 559	92 968
	ha	62 232	168 761	183 204	178 597
Rheinland	Zahl	2 543	17 217	43 697	231 120
	ha	192 921	312 249	372 582	459 401
Preuß. zus.	Zahl	32 488	182 410	266 187	1 078 627
	ha	9 073 187	7 112 150	4 509 869	3 238 236

Provinzen:	Von 100 Besitzungen entfallen auf den:				Von 100 ha nutzb. Fläche entfallen auf den:			
	Großgrundbes.	mittleren Besitz	Kleinbesitz	unselbst. Besitz	Großgrundbes.	mittleren Besitz	Kleinbesitz	unselbst. Besitz
Ostpreußen	2	13	29	56	33	30	29	8
Westpreuß.	3	11	22	64	45	23	22	10
Brandenb.	2	16	16	66	43	29	17	11
Pommern	4	11	20	65	62	18	13	7
Posen	3	6	28	63	59	12	19	10
Schlesien	2	8	12	78	50	20	12	18
Sachsen	3	17	11	69	38	38	12	12
Schl.-Holst.	7	27	15	51	29	50	12	9
Hannover	2	19	22	57	12	53	23	12
Westfalen	2	14	15	69	18	43	19	20
Hess.-Nass.	1	7	16	76	11	28	31	30
Rheinland	1	6	15	78	14	24	28	34
Preußen	2	12	17	69	38	30	19	13

Nach den vorstehenden Angaben zeigen die einzelnen Landesteile erhebliche Verschiedenheiten, welche sich kurz dahin charakterisieren lassen, daß im Osten der Monarchie der große Grundbesitz, im Westen und in den neuen Provinzen die kleineren und unselbständigen Besitzungen stärker hervortreten. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Statistik grundsätzlich mehrere, im Eigentum einer Person befindliche, selbständig bewirtschaftete Besitzungen als jede für sich bestehend betrachtet.

Auch hinsichtlich des Ertragswertes des Bodens steht der Osten zum Westen im Gegensatz. Es entfällt nämlich folgender Grundsteuerreinertrag auf 1 ha nutzbarer Fläche bei dem

Provinzen:	Großgrundbesitz M.	mittleren Besitz M.	Kleinbesitz M.	unselbst. Besitz M.
Ostpreußen	9,38	9,31	5,82	5,04
Westpreußen	10,20	10,85	5,20	3,95
Brandenburg	10,71	12,71	8,04	7,69
Pommern	10,33	11,62	6,95	6,59
Posen	9,11	9,71	8,40	6,40
Schlesien	13,88	20,28	13,73	11,91
Sachsen	29,48	22,08	15,07	18,44
Schlw.-Holst.	34,53	17,69	11,58	10,68
Hannover	32,30	13,30	9,71	8,65
Westfalen	22,38	17,82	11,24	9,88
Hess.-Nassau	19,25	26,14	18,25	15,62
Rheinland	42,05	32,76	18,68	15,48
Preußen	15,01	15,83	10,01	10,47

Bei Beurteilung der Ertragsverschiedenheiten zwischen dem größeren und kleineren Besitz ist zu beachten, daß als Maßstab für die letztere Unterscheidung die Grundsteuerreinerträge selbst gewählt worden sind.

Leider gestattet die Beschaffenheit des älteren Materials nicht, die historische Entwickelung der Grundeigentumsverhältnisse an

der Hand der Statistik zu verfolgen. Für die Zukunft ist in Aussicht genommen, Erhebungen, ähnlich der jüngsten, regelmäßig zu wiederholen.

b) Bayern. Die Grundbesitzstatistik ist hier erst noch wenig ausgebildet. Einige Feststellungen über die Besitzverhältnisse und die Stückelung des Bodens haben gelegentlich der größeren landwirtschaftlichen Erhebungen von 1853 und 1863 auf Grund des damals eben fertiggestellten Steuerkatasters stattgefunden. Sie beziehen sich auf das landwirtschaftlich benützte Areal und die Waldungen, unterscheiden den Privatbesitz und den Besitz des Staates sowie der Korporationen ꝛc. und machen die Zahl der Besitzer, der Tagewerke und der Parzellen ersichtlich. Mit den meisten älteren Volkszählungen sind auch besondere Gebäudezählungen verbunden worden. Seit jenen Jahren haben erst die Erhebungen von 1883 bezw. 1882 über die Bodenbenutzung und die Betriebe in der Landwirtschaft wieder zu einem beschränkten Ausweis des Grundbesitzes geführt, indem für jede Gemeinde die gesamte und die landwirtschaftlich benutzte Fläche, die Zahl der der Gemeinde angehörigen und nicht angehörigen Grundbesitzer, sowie der Flächeninhalt des größten und kleinsten Besitztums erhoben wurden. Wir benutzen dieses neueste Material zu folgender Zusammenstellung:

Regierungsbezirke	Zahl der Grundbesitzer	Auf einen Grundbesitzer entfallen ha der		Durchschnittsgröße eines Betriebes
		Gesamtfläche	landwirtsch. Fläche	
Oberbayern	114 863	13,19	8,98	9,3
Niederbayern	96 044	10,97	7,30	8,2
Pfalz	162 195	3,51	2,08	2,9
Oberpfalz	76 068	12,12	7,51	7,9
Oberfranken	83 301	7,59	5,19	5,7
Mittelfranken	88 375	7,99	5,41	6,2
Unterfranken	124 872	5,92	3,99	4,7
Schwaben	106 149	9,02	6,70	6,7
Bayern	851 867	8,33	5,59	6,3

Hier sind nur die „der Gemeinde angehörigen“ Grundbesitzer berücksichtigt, die Forensen also ausgeschlossen, sodaß in den Durchschnittszahlen der wirkliche Umfang eines jeden Besitztums im wesentlichen zutreffend zum Ausdruck kommen wird. (In der bezüglichen amtlichen Veröffentlichung fehlt es leider an jeder Andeutung über die Art der Erhebung und die Brauchbarkeit des Materials). Die Angaben über die Durchschnittsgröße eines Betriebes, und zwar der landwirtschaftlich benutzten Fläche desselben, sind der Betriebsstatistik entnommen. Durchschnittlich sind die Betriebe umfangreicher als die Besitzungen, wie denn auch die Gesamtzahl der ersteren (681 521) erheblich hinter der der Grundeigentümer zurücksteht. Die weitgehende Zerstückelung des Grundbesitzes in einigen Teilen Bayerns und vor allem in der Pfalz tritt aus den obigen Zahlen deutlich hervor.

c) Sachsen. Die Unterlagen, welche in Sachsen während der Jahre 1839—1843 durch Aufstellung des Grundsteuerkatasters geliefert wurden, sind für die Zwecke unserer Statistik lange Zeit unbenutzt geblieben. An vereinzelten Bemühungen, aus anderen Quellen eine Kenntnis der bezüglichen Verhältnisse zu schöpfen, hat es dagegen nicht gefehlt. Den bedeutsamsten dieser Versuche bilden die gelegentlich der Viehzählung von 1853 veranstalteten Erhebungen über die Anzahl der viehbesitzenden Landgrundbesitzer und Landgrundpächter mit Rücksicht auf die Größe ihres Besitzes (22 Klassen). Indessen bietet eine solche Betriebsstatistik doch nur einen unvollkommenen Ersatz. Erst im Jahre 1877 wurde auf Grund der Katasterangaben (mit Unterscheidung von 61 Besitzklassen) die Zahl der Eigentümer derjenigen landwirtschaftlichen Grundstücke festgestellt, auf denen nach Abrechnung der die Gebäude samt den Hofräumen treffenden Einheiten mindestens 120 Steuereinheiten haften. Nach dem am 1. I. 1844 in Kraft getretenen Grundsteuergesetz sollte eine solche Einheit dem Reinertrage von ⅓ Thaler (= 1 M.) gleichzuachten sein. Die Zahl der Grundeigentümer gedachter Art betrug 1877 im ganzen 52 332 mit 29 325 983 Steuereinheiten. Beide verteilen sich in nachstehender Weise:

auf einen Besitz von Steuereinheiten	Grundeigentümer		Steuereinheiten	
	Zahl	%	Zahl	%
120—500	36 189	69,16	9 502 819	32,40
500—1000	11 373	21,73	7 794 209	26,58
1000—2000	3 299	6,30	4 371 911	14,91
2000—10000	1 341	2,56	5 504 562	18,77
über 10000	130	0,25	2 152 482	7,34

Abgesehen davon, daß die Bevölkerungsvermehrung, der gewaltige Aufschwung der Industrie, sowie die Vervollkommnung der Verkehrsmittel seit Anfang der vierziger Jahre den Reinertrag des Bodens beträchtlich gesteigert haben, leidet jene Erhebung vor allem daran, daß der Grundbesitz mit weniger als 120 M. Reinertrag, und damit ein erheblicher Teil der kleineren Eigentümer völlig unbeachtet gelassen ist. Allerdings enthält auch die erste der obigen Gruppen noch viel Kleinbesitz und namentlich auch wohl die Mehrzahl der in den Stadtfluren belegenen Güter und Grundstücke. In der zweiten Gruppe wird vornehmlich

der mittlere, in der dritten der besonders wohlhabende Bauernstand und die kleinen Rittergüter vertreten sein, während in der vierten und fünften Gruppe hauptsächlich die mittleren bezw. sehr großen Rittergüter zur Erscheinung gelangen. Im ganzen zeigen die Verhältnisse eine glückliche Mischung von größerem, mittlerem und kleinerem Besitz.

d) Württemberg. Zu den Ländern mit vorwiegend kleinem Grundeigentum gehören Württemberg und das nachfolgende Baden. Dort wurde im Jahre 1857 unter Zuhilfenahme der Grundbücher eine Statistik des Grundeigentums, und zwar in der Weise aufgestellt, daß die Zahl der Eigentümer in ihrer Verteilung auf 7 Größenklassen des landwirtschaftlich benutzten Bodens nachgewiesen wurde. Diese Erhebung hatte namentlich den großen Mißstand, daß alle sog. Ausmärker, d. h. alle diejenigen, welche Grundstücke auf mehreren Gemarkungen besaßen, mehrere Male als Grundeigentümer gezählt wurden, die wirkliche Zahl der letzteren also weit geringer war als 449 594, welche die Statistik ergab; es ist dies auch daraus zu entnehmen, daß Württemberg um dieselbe Zeit überhaupt nur 359 000 Familien zählte. Ein im Jahrgang 1860 der Jahrbücher (s. Litteratur) anonym erschienener Aufsatz Rümelins sucht die Mängel jener Statistik zu heben. Hiernach reduziert sich die Zahl der Grundeigentümer auf etwa 329 650. Von diesen haben 180 000 oder 54 % ein Besitztum von weniger als 5 Morgen (1 württemb. Morgen = 0,315 ha), ferner ein solches von 5—10 Morgen 66,000 oder 20 %, von 10—30 Morgen 55 000 oder 17 %, von 30—50 Morgen 15 000 oder 5 %, von 50—100 Morgen 10 400 oder 3 %, von 100 bis 200 Morgen 2600 oder 0,8 % und endlich von über 200 Morgen 650 oder 0,2 %. Jene 180 000 kleinen Grundeigentümer sind hauptsächlich solche Gewerbtreibende und Lohnarbeiter, welche ihr Einkommen durch landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung ergänzen. An neueren Ermittelungen fehlt es in Württemberg. Die gelegentlich der Viehzählung am 10. I. 1873 veranstaltete Erhebung über die Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundbesitzes erstreckte sich auf die Zahl und die Größe der vorhandenen Wirtschaften, d. h. auf den Umfang der von einer Haushaltung aus betriebenen Landwirtschaft. Es wurden also nicht die Eigentums-, sondern die Betriebsverhältnisse berücksichtigt. Man zählte im ganzen 313 519 Wirtschaften, darunter 145 085 oder 46,28 % mit einem Besitz von $1\frac{1}{2}$ und weniger ha, 141 809 oder 45,23 % mit einem solchen von $1\frac{1}{2}$—10 ha und 26 625 oder 8,49 % mit einem solchen von mehr als 10 ha. Diese Zahlen stehen mit den obigen Angaben über die Eigentumsverteilung im Einklang.

e) Baden. Im Großherzogtum sind umfassendere Erhebungen über den Grundbesitz bisher noch nicht veranstaltet worden. Insbesondere fehlt es in Bezug auf die wichtige Frage der Eigentumsverteilung des Bodens an direkten Ermittelungen. Einen gewissen Ersatz bietet indessen die gelegentlich der Viehzählung am 10 I. 1873 vorgenommene Statistik der landwirtschaftlichen Haushaltungen sowie die landwirtschaftliche Betriebsstatistik vom 5. VI. 1882. Weil die Ergebnisse der letzteren in den Artt. Agrarstatistik, Bauerngut und Bodenzersplitterung berücksichtigt sind, beschränken wir uns auf einige Mitteilungen aus den Veröffentlichungen über jene ältere Erhebung.

Besitzgruppen nach der Größe in Morgen	ha	Landwirtsch. Betriebe Zahl	%	Landwirtsch. Fläche ha	%
0—10	0—3,6	160 581	72,0	227 313	28,5
10—20	3,6—7,2	38 900	17,5	193 923	24,3
20—50	7,2—18	18 346	8,3	193 936	24,3
50—100	18—36	3 721	1,6	90 152	11,3
100—500	36—180	1 177	0,5	65 671	8,4
über 500	über 180	21	0,01	5 542	0,6
Gemeindeallmend 2c.		—	—	21 060	2,6
zusammen		222 746	100,0	797 597	100,0

Da von der gesamten landwirtschaftlichen Fläche 628 456 ha oder 78,8 % im Eigentum des Bewirtschafters sich befanden, so können die obigen Zahlen annähernd auch für die Eigentumsverteilung als zutreffend gelten. In Baden herrscht eine sehr weitgehende Teilung des Grundbesitzes. Der Schwerpunkt der Landwirtschaft liegt in den eigentlich bäuerlichen Betrieben von 10 bis 100 Morgen, welche wesentlich mehr als die Hälfte des landwirtschaftlichen Areals umfassen. Der Großgrundbesitz tritt völlig zurück. Bei den äußerst zahlreichen Haushaltungen der untersten Gruppe handelt es sich um solche kleine Grundeigentümer, welche außer in der Landwirtschaft auch noch in anderen Erwerbszweigen, als Handwerker, Tagelöhner 2c., ihren Lebensunterhalt suchen müssen (gemischte Betriebe).

f) Die übrigen deutschen Staaten. Eine vortreffliche, systematisch ausgebildete Agrarstatistik, welche auch die Grundeigentumsverhältnisse eingehend berücksichtigt, liegt für die thüringischen Staaten vor. Daneben sind die reichhaltigen Veröffentlichungen aus Braunschweig, Oldenburg und Bremen zu nennen. Die über Mecklenburg-Schwerin publizierten Arbeiten beschränken sich fast alle auf das Domanium, dessen Verhältnisse allerdings recht umfangreiche Darstellungen erfahren haben. In den bisher nicht genannten Teilen des Deutschen Reiches sind über das Grundeigentum entweder gar keine oder doch nur geringfügige statistische Ermitte-

lungen veranstaltet worden, so daß hier, wie teilweise auch schon in den früher behandelten Staaten, die Betriebsstatistik aushelfen muß. — Was die Lage des Grundeigentums selbst betrifft, so sind im Großherzogtum Hessen, in Thüringen sowie in den Reichslanden (mit Ausnahme des Lothringer Bezirkes) vorwiegend kleinere Besitzer vertreten und die Zersplitterung des Bodens ist dort vielfach eine sehr weitgehende. In schroffem Gegensatz hierzu steht Mecklenburg, wo der Boden im Eigentum verhältnismäßig weniger sich befindet. Uebrigens lebt auf dem neben den großen Rittergütern vor allem in Betracht kommenden großherzoglichen Domanium ein gut entwickelter Stand kleinerer Bauern als Erb- oder Zeitpächter. Die übrigen Staaten, namentlich Oldenburg und Braunschweig, haben eine vorteilhafte Mischung von größerem und kleinerem Grundeigentum und insbesondere einen kräftigen Bauernstand aufzuweisen.

g) Der städtische Grundbesitz. Die eigentümlichen Verhältnisse des städtischen, vorzugsweise in Gebäuden bestehenden Immobiliarbesitzes und insbesondere die engen Beziehungen desselben zur Wohnungsfrage haben vor allem in den Großstädten zu eingehenden statistischen Erhebungen geführt, namentlich seitdem in zahlreichen Städten des In- und Auslandes besondere statistische Aemter begründet worden sind, welche die Erforschung jenes Gebietes zu einer ihrer Hauptaufgaben gemacht haben. So ist bereits ein überaus wertvolles Material für die Beurteilung der sozialen Zustände innerhalb der städtischen Gemeinwesen zusammengetragen. Allerdings sind die bisher von den einzelnen Städten unternommenen Ermittelungen untereinander noch sehr ungleich, so daß z. B. selbst innerhalb des deutschen Reichsgebietes über die Zahl der großstädtischen Grundeigentümer in befriedigendem Umfange vergleichbare Daten sich nicht beibringen lassen. Ein allgemeineres Interesse bietet folgende, der neueren Reefeschen Arbeit (s. Litteratur) entnommene Uebersicht, welche die Entwickelung der Bauthätigkeit im Vergleich zur Bevölkerungszunahme während des Zeitraumes 1880/85 zur Anschauung bringt und zur Genüge erkennen läßt, daß beide keineswegs überall in befriedigender Weise einander entsprochen haben.

Städte:	Zunahme der Bevölkerung		Zunahme der bewohnt. Gebäude	
	absolut	‰	absolut	‰
Berlin	192 957	172	923	37
Hamburg	61 300	149	1 178	45
Breslau	26 728	98	959	117
München	31 958	139	384	45
Frankfurt a. M.	17 694	129	892	100
Dresden	25 268	114	973	115
Leipzig	21 259	143	349	92
Bremen	5 942	53	181	11

2. Oesterreich. Aus älterer Zeit liegen nur für einzelne Länder der österreichischen Monarchie statistische Erhebungen über das Grundeigentum vor, so namentlich für Galizien (nach den beiden 1819 und 1847—59 vorgenommenen Katastervermessungen) und für Böhmen (nach den Vermessungen aus den sechziger Jahren). Erst nachdem zu Beginn der achtziger Jahre das 1869 in Angriff genommene Werk der allgemeinen Grundsteuerregulierung für ganz Oesterreich zu Ende geführt worden, waren gleichmäßige und vollständige Unterlagen für unsere Statistik gewonnen, welche letztere denn auch seitdem eine sehr eingehende Ausgestaltung, unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und Kulturarten, der Grundsteuerreinerträge, der Eigentumsverteilung (leider ohne Unterscheidung von Größenklassen) und der Besitzarten erfahren hat. Ueber die Bewegung des Grundeigentums, d. h. die Veränderungen im Besitz- und Lastenstande der Realitäten, finden bereits seit mehreren Jahrzehnten fortlaufende Ermittelungen statt. Auch über das Verhältnis der Steuerwerte zu den Verkaufspreisen sind wertvolle Daten gesammelt worden. Ein ungefähres Bild von der Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundbesitzes in den einzelnen Ländern nach dem Stande des Jahres 1883 gewährt die nachfolgende Uebersicht, bei welcher insofern Doppelzählungen vorkommen, als ein Grundsteuerträger nicht selten in mehreren Steueramtsbezirken vertreten ist.

Länder:	Zahl der Grundbesitzer	Auf 1 Grundbesitzer entfallen steuerbare Fläche in Joch (zu 0,58 ha)	Auf 1 Grundbesitzer entfallen Reinertrag in Gulden
Niederösterreich	266 461	12,48	74,09
Oberösterreich	111 657	17,33	106,35
Salzburg	24 424	43,27	60,54
Tirol	194 879	19,29	24,49
Vorarlberg	31 763	12,56	20,60
Steiermark	188 947	19,21	56,66
Kärnten	49 321	33,24	60,63
Krain	106 558	15,51	26,42
Triest	9 434	1,60	10,33
Görz u. Gradiska	46 015	9,74	34,09
Istrien	110 800	7,51	11,88
Dalmatien	112 814	19,34	12,60
Böhmen	754 556	11,58	67,39
Mähren	457 728	8,18	53,41
Schlesien	77 552	11,19	46,54
Galizien	1 420 021	9,28	17,25
Bukowina	163 286	11,47	13,77
Oesterreich	4 116 216	11,94	40,07

Größer als die obige Zahl der Grundsteuerträger erscheint infolge von Doppelzählungen die Zahl der in einer Steuergemeinde vertretenen Grundbesitzer. Sie betrug 1883: 5 198 904; auf den einzelnen entfielen an Grundfläche überhaupt 10,0, an steuerbarer Fläche 9,5 Joch, gegen 14,0 bezw. 13,2 Joch im Jahre 1857. Die Zersplitterung hat also im ganzen erhebliche Fortschritte gemacht.

3. Ungarn. Die Statistik Ungarns, welche sich auf die vorläufigen und endgültigen Katasteraufnahmen, das Grundsteuerprovisorium von 1850 und die 1869 durchgeführten Revisionen stützt, liefert eingehende Nachweise über die Zahl der ländlichen Grundbesitzungen nach Größen- und Reinertragsklassen, die Kulturarten und die rechtliche Natur des Besitzers. Außerdem werden, wie in Oesterreich, alljährlich Erhebungen über die Zahl und den Geldwert der Veränderungen im Besitz- und Lastenstande veranstaltet. Für Ungarn und Siebenbürgen, also mit Ausschluß von Kroatien und Slavonien, betrug nach den obigen Feststellungen die Gesamtzahl der Grundbesitzungen 2 486 265 mit einer Gesamtfläche von 46 597 889 Joch (hiervon 43 477 475 ertragsfähig und 3 120 414 unbenutzbar); dem entspricht eine Durchschnittsgröße von 18,74 Joch. Die Verteilung auf die einzelnen Größenkategorien ergiebt folgendes:

Besitzgruppen nach der Größe in Joch	Grundbesitzungen Zahl	%
bis zu 5	1 444 400	58,09
5—15	643 091	25,87
15—30	260 619	10,48
30—50	77 280	3,11
50—100	30 336	1,22
100—500	20 611	0,83
500—1000	4 502	0,18
1000—10 000	5 195	0,21
über 10 000	231	0,01

Inwieweit hier Doppelzählungen von Bedeutung sind, lassen die amtlichen Ausweise nicht erkennen.

4. Großbritannien und Irland. Hier mangelte es bis zu Anfang der siebziger Jahre in Betreff der Grundeigentumsverhältnisse trotz ihrer Eigenartigkeit an jeder sicheren Kenntnis. Es haben dann, hauptsächlich auf Anregung des Parlamentes, Erhebungen stattgefunden, welche, da eine allgemeine Landesvermessung fehlte, hinsichtlich der Größe des Besitzes auf bloße Schätzungen angewiesen waren, während die Jahreserträge den Steuerlisten entnommen werden konnten. Das Material leidet aber auch noch an sonstigen schwerwiegenden Mängeln. Die Zahl der Besitzer erscheint infolge von Doppelzählungen, der Jahresertrag um deswillen erheblich zu groß, weil die Einkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Quellen (Bergwerken u. s. w.) mit eingerechnet sind. In Schottland ist die kultivierte Fläche, welche dort nur $^1/_4$ der Gesamtfläche ausmacht, überhaupt nicht ausgeschieden. Für England und Wales wurde das städtische Grundeigentum von dem übrigen nicht gesondert. (Nur London wird von der Statistik nicht betroffen.) Die Erbpächter u. s. w. sind den Eigentümern zugerechnet, ohne daß eine Trennung der gerade für England so charakteristischen Arten des Grundeigentums versucht wäre. Trotz dieser und anderer Mängel erweisen sich die Zahlen zur ungefähren Beurteilung der thatsächlichen Verhältnisse als ausreichend. Wir geben folgende Uebersicht (1 Acre = 0,4 ha).

Besitzgruppen nach der Größe in Acres	Grundbesitzer Zahl	%	Flächengröße in 1000 Acres	%	Ertrag in 1000 £
a) England und Wales					
bis zu 1	703 289	72,3	155	0,5	28 475
1—1000	264 340	27,2	14 741	44,7	43 969
1000—10 000	4 917	0,5	13 974	42,3	21 554
über 10 000	290	0,0	4 141	12,5	5 353
zusammen	972 836	100,0	33 013	100,0	99 352
b) Schottland					
bis zu 1	76 732	81,1	22	0,1	2 098
1—1000	16 158	17,1	1 452	7,7	4 533
1000—10 000	1 425	1,5	4 355	23,0	3 882
über 10 000	326	0,3	13 095	69,2	3 002
zusammen	94 641	100,0	18 925	100,0	13 516
c) Irland					
bis zu 1	36 144	52,6	9	0,0	1 350
1—1000	28 822	41,9	4 345	21,6	4 400
1000—10 000	3 453	5,1	9 344	46,4	5 000
über 10 000	292	0,4	6 458	32,0	2 600
zusammen	68 711	100,0	20 156	100,0	13 350

Die kleinsten Besitzungen bis zu 1 Acre bestehen fast ausschließlich in Hauseigentum. Auch bei der folgenden Gruppe handelt es sich vielfach nicht um landwirtschaftlichen Besitz, sondern um Fabriken, Landhäuser u. s. w. Was insbesondere Schottland anbetrifft, so wurden hier im ganzen 132 230 Eigentümer gezählt, indem 37 589 mit einem Areal von 21 000 Acres und einem Jahresertrage von über 5 Millionen £ auf die neun Städte des Landes mit über 20 000 Einwohnern entfielen. In Irland ist zwar, wie in England, das gesamte städtische Grundeigentum mit eingerechnet, läßt sich dort aber auch getrennt nachweisen, und zwar wurden in Irland (i. J. 1870) nur 19 547 ländliche Grundeigentümer (28,4 % aller) mit einem Areal von fast 20 Mill. Acres und über 10 Mill. £ Rente gezählt, darunter 5982 mit je einem Besitz von unter 100 Acres. Von den übrigen 13 565 hielten sich, soweit ermittelt, nur 5589 mit annähernd 9 Mill. Acres gewöhnlich auf ihren Besitzungen auf (s. d. Art. Absentismus I. Bd. S. 12). Die Zahlen lassen erkennen, daß im verein. Königreiche der Boden größtenteils, in Irland sogar fast völlig in den Händen verhältnismäßig weniger Großgrundbesitzer vereinigt ist, welche denselben bekanntlich in der Regel von Pächtern bewirtschaften lassen. (Ueber Zahl und Umfang der Betriebe vergl. Bd. II, S. 273.)

5. Italien. Obwohl bereits in den siebziger Jahren der Plan einer systematischen Grundeigentumsstatistik eingehend erwogen wurde, ist es zu einer solchen Erhebung bisher noch nicht gekommen. Die technischen Schwierigkeiten derselben beruhen, wie es

scheint, hauptsächlich auf dem Mangel eines vollständigen gleichmäßigen und zuverlässigen Grundkatasters für das ganze Königreich. Nur über die hypothekarische Belastung des Eigentums liegen, und zwar seit einer Reihe von Jahren, sehr vollständige statistische Nachrichten vor. Einige Kenntnis von der Verteilung des Grundbesitzes verdankt man der in den siebziger Jahren veranstalteten großen landwirtschaftlichen Enquete, welche bezüglich dieser Frage namentlich aus den Grundsteuerrollen und den für einige Provinzen aus älterer Zeit vorliegenden agrarstatistischen Erhebungen schöpft. Die Artikelzahl der Steuerlisten wird pro 1880 auf 5157293 angegeben, welche eine Bodenfläche von 29625403 ha und eine Grundsteuer von 124695028 Lire repräsentieren, so daß durchschnittlich auf jeden Artikel 5,74 ha bezw. 24,17 Lire entfallen. Am geringsten ist die Größe des steuerpflichtigen Grundes in den Provinzen Neapel (2,19 ha) und Como (2,11 ha), am beträchtlichsten in Grosseto (22,07 ha) und Siena (27,99 ha). Wesentlich kleiner als die Zahl der Artikel ist selbstverständlich die der Steuerpflichtigen. Sie betrug 1880 im ganzen 3586560, von denen 2909584 oder 81,12% weniger als 20 Lire, 368776 oder 10,28% 20—40 Lire und 308200 oder 8,60% mehr als 40 Lire an Steuern zahlten. Uebrigens werden auch hier noch vielfach Doppelzählungen vorgekommen sein. Im ganzen ist der Boden Italiens außerordentlich zerstückelt, besonders in Nord- und Süditalien sowie auf Sardinien. Der Großgrundbesitz macht sich fast nur im Gebiete des früheren Kirchenstaates stärker geltend.

6. Frankreich. Die dortige Grundbesitzstatistik entstammt zum Teil den fortlaufenden Anschreibungen der Steuerverwaltung. Außerdem sind wiederholt statistische Spezialerhebungen veranstaltet, welche, ebenso wie die großen landwirtschaftlichen Enqueten der Jahre 1866—70 und 1879—80, ein reiches Material zu Tage gefördert haben. Bezüglich der Grundeigentumsverteilung ist man trotzdem auch heute noch auf die Cotes foncières, d. h. die selbständigen Grundsteuerbeträge jeder Gemeinde als Erhebungsobjekt angewiesen, deren Gesamtzahl regelmäßig veröffentlicht zu werden pflegt. Daneben wurde in den Jahren 1835, 1842 und 1858 eine Klassifizierung der Cotes nach Wertgrößenklassen (in Frcs.) vorgenommen, wohingegen bei einer ähnlichen neuen Ermittelung (1884) die Flächengröße als Maßstab gedient hat. Eine umfassende statistische Erhebung des steuerbaren Grundeigentums nach den Angaben des Katasters wurde durch G. vom 9. IV. 1879 angeordnet. Bei dieser Gelegenheit ist, nach einem Vorgange des Jahres 1851, neben dem Reinertrag auch der Verkaufswert des Bodens ermittelt worden. Ueber die Pachterträge sowie über die hypothekarische Belastung haben die Enqueten gleichfalls wertvolle Daten geliefert.

Die Erhebung des Jahres 1884, welche sich auf ganz Frankreich mit Ausnahme von Paris und 364 anderen, noch nicht katastrierten Gemeinden Korsikas und Savoyens erstreckt, verteilt die Cotes auf 21 Größenklassen. Im folgenden sind dieselben derart zusammengefaßt, daß das sehr kleine, mittlere, große und sehr große Grundeigentum thunlichst zur Erscheinung gelangt. Man erhält dann:

Größe in ha	Cotes foncières Anzahl	%	steuerbare Fläche ha	%
0—2	10 426 368	74,09	5 211 456	10,55
2—6	2 174 188	15,47	7 543 347	15,26
6—50	1 351 499	9,58	19 217 902	38,94
50—200	105 070	0,74	9 398 057	19,04
über 200	17 676	0,12	8 017 542	16,23
zusammen	14 074 801	100,00	49 388 304	100,00

In Bezug auf die Beurteilung dieser Zahlen vergl. die Ausführungen in Bd. II, S. 660 ff. Der durchschnittliche Reinertrag des unbebauten Grundeigentums ist pro ha von 38,04 Frcs. im Jahre 1851 auf 52,87 Frcs. im Jahre 1879, der Verkaufswert in der gleichen Zeit von 1282,29 auf 1830,39 Frcs. gestiegen. Am bedeutendsten war die Zunahme beim Acker- und Weinlande. Nur sehr wenige Departements zeigen einen Rückgang des Bodenwertes. Der Pachtertrag pro ha stieg von 63,02 Frcs. im Jahre 1867 auf 73,50 Frcs. im Jahre 1877.

7. Rußland. Hauptsächlich zu dem Zwecke, den Einfluß der Aufhebung der Leibeigenschaft auf den Besitzwechsel kennen zu lernen, ist im europäischen Rußland während der Jahre 1877—1880 eine umfassende Enquete veranstaltet worden, welche über die Gesamtlage des Grundeigentums die wertvollsten statistischen Aufschlüsse erteilt. Insbesondere sind auch die einzelnen Kategorien der Eigentümer nach dem Umfange ihres Besitzes in mehrere Gruppen unterschieden. Ferner finden über den Wert und die hypothekarische Belastung des Grundeigentums fortlaufend besondere Ermittelungen statt. Uebrigens ist jene Erhebung insofern unvollständig gewesen, als von der Gesamtfläche im Umfang von 417499993 Dessätinen (1000 D. = 1093 ha) nur 391103966 berücksichtigt wurden. Letztere verteilen sich derart, daß entfallen auf den Staat 150409977 oder 38,5%, auf die kaiserliche Familie 7368740 oder 1,9% und auf die Bauerngemeinden 131372457 oder 33,6%. Von dem Rest im Betrage von 101953792 D. oder 26,0% sind 91605845 im Privateigentum Einzelner und verteilen sich auf folgende

Gruppen	Besitzer Zahl	%	Flächengröße Dessätinen	%
Adlige	114 716	23,8	73 163 744	79,9
Kaufleute	12 630	2,6	9 793 961	10,7
Stadtbürger	58 004	12,1	1 909 603	2,1
Bauern	273 074	56,7	5 005 824	5,4
nicht klassiert	22 934	4,8	1 732 713	1,9
zusammen	481 358	100,0	91 605 845	100,0

Die Durchschnittsgröße einer Besitzung beträgt demnach bei den Adligen 638, den Kaufleuten 775, den Stadtbürgern 33 und den Bauern 18 Dessätinen.

8. **Die übrigen Staaten.** Aus der bisherigen Darstellung läßt sich bereits entnehmen, in welcher verschiedenartigen Weise die Grundbesitzstatistik ihre Aufgaben zu erfüllen sucht. Sie ist keineswegs in allen beobachteten Staaten ihren Zielen näher getreten; nur vereinzelt hat sie dieselben erreicht und insbesondere die wichtige Frage der Grundeigentumsverteilung befriedigend beantwortet. Vielfach mußten die landwirtschaftliche Betriebsstatistik und die unverarbeiteten Angaben der Grundsteuerrollen aushelfen. In dieser Lage befindet sich denn auch die Mehrzahl der oben nicht aufgeführten Staaten. Wenn nun in Belgien gleichfalls die Grundeigentümer nach ihrer Zahl und der Größe ihres Besitzes noch nicht ermittelt sind, so ist doch im übrigen unsere Statistik gerade dort auf das sorgfältigste gepflegt worden. Dem Kataster konnten alle wünschenswerten Angaben über den Umfang und die Kulturflächen des Bodens, die Zahl der Parzellen und der Cotes foncières 2c. entnommen werden. Daneben haben die vortrefflichen Agrarstatistiken der Jahre 1846, 1866 und 1880 auch über die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse (mit durchgängiger Unterscheidung ob Eigenbetrieb oder Pachtung), sowie über die Verkaufs- und Pachtpreise der Güter die eingehendsten Nachweise geliefert. Auch in den Niederlanden mußte man sich auf die Ermittelung der Betriebe (mit Unterscheidung der Eigenbetriebe und Pachtungen) beschränken. Ein Gleiches ist in Schweden geschehen. Weit vollständiger hat Dänemark die Aufgabe gelöst. Die bisher für die Jahre 1850, 1860 und 1873 vorliegende Statistik der Grundeigentumsverteilung gruppiert die Eigentümer eines jeden Bezirks nach der Zahl der durch das Besitztum repräsentierten „Tonnen Hartkorn" (ein die Basis der Grundsteuer bildendes Maß, welches je nach der Lage und Güte des Bodens eine sehr verschiedene Flächengröße ausdrückt). Daneben werden dann die Besitzungen nach der Art der Bewirtschaftung (durch den Eigentümer selbst, durch Pächter 2c.) unterschieden. In Norwegen, wo das Kataster- und Fortschreibungswesen aufs beste geordnet ist, werden schon seit Anfang des Jahrhunderts über das Grundeigentum Ermittelungen veranstaltet, welche in fünfjährigen Perioden wiederholt zu werden pflegen und alle wichtigen Fragen berücksichtigen. Ueber die Verteilung des Grundeigentums, und zwar nach der Größe der Besitzungen (in Skylddaler, der norweg. Katastereinheit) liegen nur aus den Jahren 1819, 1838 und 1870 Angaben vor, deren Wert übrigens durch Doppelzählungen erheblich beeinträchtigt wird. Innerhalb der Schweiz verfügt nur der Kanton Bern über eine Statistik des Grundeigentums (aus dem Jahre 1888), welche namentlich seine Verteilung, Zerstückelung, Bewertung und Verschuldung, sowie die Verpachtungsverhältnisse des Privatbesitzes, und zwar in tadelloser Weise zur Darstellung bringt. Spanien besitzt schon seit mehreren Jahrzehnten eine bis auf die Gegenwart fortgeführte Statistik der Grundsteuerquoten, unter Berücksichtigung der verschiedenen Größe derselben, sowie eingehende Nachweise über die Bewegung und die hypothekarische Belastung des Grundeigentums. Die Vereinigten Staaten von Amerika veranstalten im Rahmen des bekanntlich alle zehn Jahre stattfindenden allgemeinen Census regelmäßig auch eine große landwirtschaftliche Enquete, welche zwar die Betriebe zum Ausgangspunkt für die Statistik der Bodenverteilung nimmt, indessen auch für die Beurteilung der Eigentumsverhältnisse einen genügenden Anhalt bietet, denn es wurden im Jahre 1880 von allen 4 008 907 Farmen 2 984 300 oder 74,44% von ihren Eigentümern bewirtschaftet, 322 357 oder 8,04% für Geld und 702 244 oder 17,52% auf Anteil verpachtet. Schließlich mag darauf hingewiesen werden, daß die in mehrfacher Hinsicht interessanten Grundeigentumsverhältnisse Japans neuerdings durch verschiedene Privatarbeiten der Kenntnis des europäischen Lesers nähergebracht worden sind.

Das wichtigste aus den Ergebnissen der Statistik Belgiens, der Niederlande, Dänemarks und der Vereinigten Staaten wurde in den Artt. „Bauerngut" und „Bodenzersplitterung", Bd. II, S. 271 ff. u. S. 659 ff. mitgeteilt.

Litteratur:

Zu I: Rechenschaftsbericht über die dritte Versammlung des internationalen Kongresses für Statistik, abgehalten zu Wien vom 31. VIII. bis 5. IX. 1857, veröffentlicht durch Dr. Adolf Ficker, Wien 1858. Rechenschaftsbericht über die fünfte Sitzungsperiode des internationalen statistischen Kongresses zu Berlin vom 4. bis 12. IX. 1863, veröffentlicht von Dr. Engel, 2 Bände, Berlin 1865. Bulletin de l'Institut international de statistique, Tome I, 1ière et 2ième livraisons, Année 1886, Rome 1886. Tome II, 1ière livraison. Année 1887,

Rome 1887. Tome IV, deuxième et dernière livraison, Année 1887, Rome 1889.

Zu II: Tabellen und amtliche Nachrichten über den preußischen Staat, Jahrgg. 1849, 1852, 1855 und 1858 (Gewerbetabellen). Herausgegeben von dem statistischen Bureau zu Berlin, Berlin 1854—1860. Die soziale und politische Verschiedenheit des Grundeigentums im preußischen Staate, in der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus, I. Jahrg. 1861, Berlin 1861. Land und Leute des preußischen Staates und seiner Provinzen, IV. Das Grundeigentum, ebenda, III. Jahrg. 1863, Berlin 1863. Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie und in der Provinz Westfalen durch die Bodenbewegung während des Zeitraumes von 1816 bis Ende 1859 nach Ausweis der im Jahre 1860 aufgenommenen Matrikeln erlitten haben, ebenda V. Jahrg. 1865, Berlin 1865. Engel, Die Größe, Beschaffenheit und Besteuerung der Fläche des preußischen Staatsgebietes, ebenda VI. Jahrg. 1866, Berlin 1866. Die Bewegung des Grundeigentums, ebenda XI. Jahrg. 1871, Berlin 1871. Das Ergebnis der Probeerhebung einer Statistik des Grundeigentums und der Gebäude in den Regierungsbezirken Danzig und Aachen, ebenda XXIII. Jahrg. 1883, Berlin 1883. H. v. Scheel, Die bisherigen statistischen Leistungen über Verteilung des Grundeigentums in Deutschland, Jahrb. f. Nat. 5 (1865). A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates nach dem Gebietsumfang vor 1866, 4 Bände, Berlin 1868—1869. Die Gebäude im preußischen Staate nach den Aufnahmen der Gebäudesteuerveranlagung auf Grund des G. v. 21. V. 1861, in der preußischen Statistik (amtliches Quellenwerk). Herausgegeben vom königl. statistischen Bureau in Berlin, Heft XVIII, Berlin 1871. Grundeigentum und Gebäude im preußischen Staate auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878, ebenda Heft 103, Berlin 1889. Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates; herausgegeben vom königl. statistischen Bureau, Jahrgg. I, III, IV und V, Berlin 1863—1883. Statistisches Handbuch für den preußischen Staat; herausgegeben vom königl. statistischen Bureau, Bd. I, Berlin 1888. Vergl. außerdem J. Conrad, Die Latifundien im preußischen Osten, Jahrb. f. Nat. N. F. 16 (1888). Derselbe, Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preußens, in der „Festgabe für Georg Hanssen“, Tübingen 1889. — Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausgegeben von von Hermann, Heft VII, München 1857 (enthält u. a. Angaben über die Besitzverhältnisse und Stückelung des Bodens). Die Ernten im Königreiche Bayern und in einigen anderen Ländern. Eine statistische Studie von v. Hermann, ebenda Heft XV, München 1866. Statistische Nachweisungen über den Vollzug der Bodenkulturgesetze in Bayern. Mit einer Einleitung von Georg Mayr, ebenda Heft XXIV, München 1871. H. v. Scheel, a. a. O. 4 (1865). Statistischer Abriß für das Königreich Bayern; herausgegeben von dem königl. statistischen Bureau, zweite Lieferung, III. Grundeigentum, München 1876. Die landwirtschaftliche Bodenbenutzung in Bayern nach der Erhebung des Jahres 1883 und die landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern, Ergebnisse der Berufszählung vom 5. VI. 1882, IV. Teil, herausg. vom königl. stat. Bur., mit erläuternden Bemerkungen von dessen Vorstand Karl Rasp, Heft LI der Beiträge München 1887. — Die Verteilung des Grundbesitzes im Königreiche Sachsen, in der Zeitschr. des stat. Bur. des königl. sächs. Ministeriums des Innern, redigiert von Ernst Engel, I. Jahrg. 1855, Leipzig 1855. H. v. Scheel a. a. O. 4 (1865). V. Böhmert, Die Verteilung des sächsischen Grundbesitzes nach Grundsteuereinheiten, in der Zeitschr., XXVI. Jahrg. 1880, Dresden. — Paul Sick, Die Verteilung des landwirtschaftlich benützten Grundeigentums im Königreich Württemberg im Jahre 1857, in den württembergischen Jahrbüchern, herausgegeben vom königl. statistisch-topographischen Bureau, Jahrg. 1857, Stuttgart 1858. Untersuchungen über die Verteilung des landwirtschaftlich benützten Grundeigentums in Württemberg, ebenda Jahrg. 1860, Stuttgart 1861. Statistik des Königreichs Württemberg, ebenda Jahrgg. 1877, 1878 und 1880, Stuttgart 1878, 1879 und 1880. H. v. Scheel a. a. O. 4 (1865). Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat, herausgegeben von dem königl. statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1863. Neue Ausgabe, III. Buch, Stuttgart 1884. Kull, Die Verteilung des landwirtschaftlich benützten Grundbesitzes in Württemberg nach der Aufnahme vom 10. I. 1873, in den Württemb. Jahrb., Jahrg. 1881, Stuttgart 1881. — Die landwirtschaftlichen Haushaltungen im Großherzogtum Baden nach der Aufnahme vom 10. I. 1873, herausgegeben von dem Handelsministerium, in den Beiträgen zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden, XXXVII. Heft, Karlsruhe 1878. Ergebnisse der berufsstatistischen Erhebung vom 5. VI. 1882 im Großherzogtum Baden, erster Teil, ebenda XLIV. Heft, Karlsruhe 1885. Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1883. — G. von Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, Teil 2, Berlin 1862. H. von Scheel a. a. O. A. von Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, I. Abteilung, in den Schr. d. V. f. Sozialp. 20, Leipzig 1882. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte, veröffentlicht vom V. f. Sozialp. in seinen Schriften 22—24, Leipzig 1883. Agrarstatistik Thüringens, erste Hälfte, in den Mitteilungen des statistischen Bureaus vereinigter Thüringischer Staaten, herausgeg. von Bruno Hildebrand, Bd. II, Jena 1871. Statistik des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im Herzogtum Braunschweig, in den Beiträgen zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, herausgegeben vom statistischen Bureau des herzogl. Staatsministeriums, Heft III, 1876. Paul Kollmann, Die Verteilung des Bodens und

Viehstandes im Herzogtum Oldenburg, graphisch dargestellt mit beigefügten Erklärungen, Oldenburg 1874. Derselbe, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten 25 Jahre, auf statistischer Grundlage dargestellt, Oldenburg 1878. Das bevorzugte Erbrecht am Grundeigentum im Herzogtum Oldenburg. Statistische Darstellung der Reformen des Erbrechts am Grund und Boden und ihrer Wirkungen, herausgeg. vom großh. oldenb. statistischen Büreau, Oldenburg 1875. Die Anwendung des bevorzugten Erbrechts am Grundeigentum im Herzogtum Oldenburg zu Anfang des Jahres 1880. Mitteilung des großh. oldenb. statistischen Bureaus, bearbeitet von Paul Kollmann, Oldenburg 1883. — Statistisches Jahrbuch für das Herzogtum Anhalt, herausgeg. von dem herzogl. statistischen Bureau, Heft 2, Dessau 1890. Beiträge zur Statistik Mecklenburgs; vom großh. statistischen Bureau zu Schwerin, I. Bd. 2. Heft, III. Bd. 3. Heft, IV. Bd. 1. und 2. Heft, V. Bd. 1. und 2. Heft. Schwerin 1859—67. Statistisches Handbuch für Elsaß-Lothringen, herausgeg. vom statistischen Bureau des kaiserl. Ministeriums für Elsaß-Lothringen, I. Jahrg., Straßburg 1885. Statistisches Handbuch für den Hamburgischen Staat, herausgeg. von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation, vierte Ausgabe, Hamburg 1891. Jahrbuch für bremische Statistik, herausgeg. vom Bureau für bremische Statistik, Jahrg. 1889, II. Heft, Bremen 1890 (vergl. auch ältere Jahrgänge). — M. Neefe, Hauptergebnisse der Wohnungsstatistik deutscher Großstädte, in den Schr. d. V. f. Sozialp. 30. Derselbe, Die Grundstücke und Gebäude, in dem von ihm herausgegebenen Statistischen Jahrbuch deutscher Städte, I. Jahrg., Breslau 1890. Oesterreichisches Städtebuch, statistische Berichte der größeren österreichischen Städte, I. und ff. Jahrg., Wien 1887 ff. Vergl. außerdem die Veröffentlichungen der einzelnen städtischen statistischen Behörden. — Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik, Jahrg. 1—20, Wien 1852—74. Statistisches Jahrbuch der österreichischen Monarchie, Jahrg. 1863—81, Wien 1863—82. Oesterreichisches statistisches Handbuch, Jahrg. 1—9, Wien 1883—91. Statistisches Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie, N. F., Wien 1888. Statistische Monatsschrift. Sämtliche fünf Werke sind von der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien herausgegeben. Von den in der Monatsschrift veröffentlichten Arbeiten sind namentlich hervorzuheben: v. Marassé, Grundbesitzverhältnisse in Galizien, I, 1875; von Inama-Sternegg, Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung in Oesterreich, X, 1884; v. Roschmann-Hörburg, Der Bodenwert Oesterreichs, XI, 1885; J. Winckler, Realitätenverkehr und Realitätenbelastung in den Jahren 1885—1889, XVI, 1890. Vergl. außerdem v. Scheel a. a. O. (betr. Statistik Böhmens) und Karl Foltz, Statistik der Bodenproduktion in Oberösterreich, Wien 1878. — Statistisches Jahrbuch für Ungarn, verf. und herausgeg. durch das königl. ungar. statistische Bureau, II. und III. Jahrg., Budapest 1874 und 1875. Die folgenden Jahrgänge behandeln nur die Bewegung des Grundeigentums. Statistisches Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie, N. F., Wien 1888. — Landowners in England and Wales; Return of the Owners of Land of one acre and upwards in England and Wales; 2 vols., London 1876. Landowners in Ireland; Return of the Owners of Land of one acre and upwards in Scotland, Edinburgh 1875. Landowners in Ireland; Return of the Owners of Land of one acre and upwards in Ireland, Dublin 1876. Miscellaneous Statistics of the United Kingdom, u. a. Part VIII, London 1872. J. Conrad, Die Besitzverhältnisse an Grund und Boden in Schottland, in den Jahrb. f. Nat. 26. Derselbe, Die Grundbesitzverhältnisse im britischen Reiche, ebenda 27. Erwin Nasse, Agrarische und landwirtschaftliche Zustände in England, in den Schr. d. V. f. Sozialp. 27. — Annali del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Anno 1877. Primo semestre, Numero 88, Statistica, Roma 1877. Atti della Commissione parlamentare per l'inchiesta agraria istituita con la legge del 15 marzo 1877, 15 vol., Roma 1881—1885. Annuario statistico italiano. Ministero di agric., ind. e comm., Roma. K. Th. Eheberg, Agrarische Zustände in Italien, in den Schr. d. V. f. Sozialp. 29. — Annuaire statistique de la France, VII. u. VIII. Jahrg., Paris 1884 und 1885. A. Legoyt, Du morcellement de la propriété en Europe im Journal de la Société de statistique de Paris, Jahrgg. III und IV, Paris 1862 und 1863. L. de Lavergne, Économie rurale de la France depuis 1789, 3. éd., Paris 1866. v. Scheel, Zur Statistik der Bodenverteilung in Frankreich, in den Jahrb. f. Nat. 8. C. Gimel, De la nouvelle évaluation du revenu foncier des propriétés non baties, im Journal de la Soc. de stat., Jahrg. XXV, Paris 1884. A. de Foville, Le morcellement, Paris 1885. Derselbe, La statistique de la division de la propriété en France et dans la Grande-Bretagne, im Bulletin de l'Inst. intern. de stat., Tome I, Rome 1886. L. Sbrojavacca, Sul valore della proprietà fondiaria rustica . . . in alcuni stati, ebenda. O. Koebner, Die Methode der letzten französischen Bodenbewertung (Staatsw. Studien, III, 2.), Jena 1889. — Frhr. von Reitzenstein, Agrarische Zustände in Frankreich, in den Schr. d. V. f. Sozialp. 27 (hier auch ein ausführlicher Hinweis auf die amtlichen Quellen). — Statistik des Grundeigentums und der Wohnplätze des russischen Reiches, herausgeg. vom kaiserl. statistischen Zentralkomitee, Petersburg 1886 (in russ. Sprache). Annuaire statistique de la Russie, Pétersbourg 1890 (und früher). W. Stieda, Der ländliche Grundbesitz in Rußland, im Jahrb. f. Ges. u. Verw. 6. Das Grundeigentum im europäischen Rußland, in der Zeitschr. des königl. preußischen statistischen Bureaus 1887, S. XV und XXIII. — Statistique de la Belgique. Agriculture. Recensement général (für 1846, 1866 und 1880), Bruxelles 1846, 1871, 1885. Documents statistiques, tome X, Bruxelles 1866. Exposé de la Situation du royaume de 1861 à 1875, tome

II, Bruxelles 1885. Statistisk Tabelvaerk. Ny Raekke, Femfte Bind; Tredie Raekke, Tjerde Bind; Tredie Raekke, To og tredivte Bind: Tabeller over Hartkornets og Jordeiendommenes Fordeling .... i Kongeriget Danmark. Kjöbenhavn 1852, 1864 und 1877. Norges officielle statistik. Tabeller vedkommende de faste eiendomme i aarene 1865—70, 1871—75, 1876—85 Kristiania 1873, 1880, 1888. O. J. Broch, Le Royaume de Norvége et le peuple norvégien, Christiania 1876. Grundbesitzstatistik des Kantons Bern nach der Aufnahme vom Jahre 1888, in den Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1890, Lieferung II, Bern 1890. Reseña geográfica y estadística de España, por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, Madrid 1888. D. Pazos Garcia, Ensayo sobre la estadística de los registros de la propriedad en España y en el estranjero, Madrid 1889. Report on the productions of agriculture as returned at the Tenth Census (June 1, 1880). Department of the Interior, Census Office, Washington 1883. Sartorius von Waltershausen, Die Verteilung des ländlichen Grundeigentums in den Vereinigten Staaten von Amerika, in den Jahrb. f. Nat., N. F. 6. M. Shinkizi Nagai, Die Landwirtschaft Japans, ihre Gegenwart und ihre Zukunft, Dresden 1887. Inazo Ota-Nitobe, Ueber den japanischen Grundbesitz, dessen Verteilung und landwirtschaftliche Verwertung, Halle 1890 (Dissertation). Karl Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, in den Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller, Bd. X, Heft 4, Leipzig 1891.

A. Wirminghaus.

Grundbuch.

Man versteht darunter ein von einer öffentlichen Behörde für einen bestimmten Begriff geführtes Buch, welches zur Veröffentlichung der dinglichen Rechtsverhältnisse der zu dem Bezirk gehörigen Grundstücke, also derjenigen unbeweglichen Sachen, welche körperliche Unterabgrenzungen des beweglichen Planeten Erde sind, sowie der den Grundstücken gesetzlich gleichgestellten Gegenstände bestimmt ist. Der Zweck dieser Veröffentlichung ist Sicherung des Verkehrs mit Grundstücken und des Realkredits. Jedermann, welcher hinsichtlich eines Grundstücks Rechtsverhältnisse eingeht, soll zur Einsicht des darüber geführten Grundbuchs befugt (formelle Publizität), aber auch verpflichtet sein, so daß niemand mit Unkenntnis des Grundbuchs sich entschuldigen kann. Auch sollen an die Vornahme der Eintragung gewisse Vorteile, an ihre Unterlassung gewisse Nachteile geknüpft sein (materielle Publizität), um möglichste Richtigkeit und Vollständigkeit des Buchs zu erreichen. Man hat dabei in Deutschland verschiedene Wege eingeschlagen. Ein Teil der Gesetze erstrebt die Garantie der Richtigkeit des Buchs durch Aufstellung des Prinzips der formalen Rechtskraft der Einträge, d. h. des Grundsatzes, daß eine Eintragung durch sich selbst und losgelöst von ihren materiellen Voraussetzungen dasjenige Recht wirkt, welches sie beurkundet. Der größere Teil der Gesetze aber verwirft dieses Prinzip wegen seiner Zweischneidigkeit, und stellt dafür den Grundsatz auf, daß derjenige, der in gutem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs und gegen Entgelt Rechte an einem Grundstücke erwirbt, gegen jede Anfechtung seines Rechts auf Grund unrichtiger Voreintragungen gefeit sein soll. Die Garantie der Vollständigkeit des Buchs aber sucht man wesentlich durch indirekten Zwang zu erreichen, — entweder durch Aufstellung des Eintragungsprinzips, des Grundsatzes, daß Rechte an Grundstücken und diesen gleichgestellten Gegenständen ohne Eintragung im Buch nicht entstehen und ohne Löschung nicht untergehen, oder dadurch, daß man sie zwar außerhalb des Buchs entstehen und untergehen läßt, die Wirksamkeit dieser Thatsachen aber entweder gegen jeden Dritten von ihrem Vermerk im Buche abhängig macht, oder wenigstens, solange ihre Einschreibung nicht erfolgt ist, demjenigen gegenüber ausschließt, welcher gegen Entgelt und in gutem Glauben an die Vollständigkeit des Buchs ein Recht an dem Grundstück erworben hat. — Darüber, daß alle diese Grundsätze nur mit Zulassung zahlreicher Ausnahmen durchführbar sind, vergl. den Artikel Hypotheken- und Grundbuchwesen.

Den Grundbüchern liegen die Grundsteuerbücher zu Grunde, denn sie geben den sichersten Aufschluß über das ins Grundbuch einzutragende Grundstück, seine Bestandteile, seine Größe, seinen Wert 2c. Die Einrichtung der Grundbücher ist aber in folgender Weise erfolgt:

Die Grundbücher werden nach geographisch abgegrenzten Bezirken geführt. In ein Grundbuch werden die zu einem solchen Bezirk gehörigen Grundstücke regelmäßig in der Weise eingetragen, daß jedes Grundstück sein besonderes Blatt (folium) erhält. Das Grundbuch eines Bezirks zerfällt also in Blätter, regelmäßig in soviel Blätter, als selbständige Grundstücke zu dem Bezirk gehören. Ein Grundbuchblatt aber wird durch Linien in verschiedene Felder — regelmäßig 3—4 — eingeteilt, von denen das 1. Feld in Preußen und denjenigen Staaten, welche der preußischen Gesetzgebung gefolgt sind, als Titel bezeichnet wird, während die übrigen Felder die Bezeichnung Abteilung führen. Je

nach dem Inhalt des Titels unterscheidet man nun Real- und Personalfolien. Enthält der Titel die Bezeichnung des Grundstücks mit Bestandteilen, Größe, Reinertrag, die erste Abteilung dagegen die Bezeichnung des Eigentümers, sowie Zeit, Grund nnd Preis seines Erwerbes, so liegt ein Realfolium vor. Enthält dagegen der Titel die Angabe des Eigentümers, die erste Abteilung aber diejenige des Grundstücks, so hat man ein Personalfolium vor sich. Die Regel bildet das Realfolium. Die zweite Abteilung enthält in fortlaufender Reihenfolge die dauernden Lasten und die Einschränkungen des Eigentums, außerdem aber zwei Unterabteilungen, von denen die eine zur Aufnahme der eingetretenen Veränderungen, die andere zur Aufnahme der Löschungen bestimmt ist. Die dritte Abteilung endlich ist formell ebenso eingerichtet wie die zweite, enthält aber die Hypotheken und Grundschulden. In Oesterreich, dem Königreich Sachsen, in Gotha, Altenburg, Reuß ä. L., Sondershausen und teilweise in Mecklenburg sind die 2. und 3. Abteilung zu einer einzigen vereinigt, welche alle Belastungen des Grundstücks in fortlaufender Reihe enthalten. Die Rangordnung bestimmt sich in einzelnen Gesetzen nach der zeitlichen, in anderen nach der örtlichen Reihenfolge der Eintragungen.

Die Gegenstände, welche gesetzlich hinsichtlich des Grundbuchwesens gleich den Grundstücken behandelt werden, also ebenfalls ein besonderes Folium erhalten, sind mit Unterschieden in den einzelnen Landesgesetzgebungen: selbständige Gerechtigkeiten, d. h. solche Rechte, welche weder mit Personen noch Sachen untrennbar verknüpft sind (Fähr-, Fischerei-, Schiffsmühlen-, Apothekergerechtigkeiten), Erblandrechte, Erbpachtrechte, selbständige Gemeindenutzungsrechte 2c.

Nicht immer übrigens erhält jedes selbständige Grundstück ein eigenes Grundbuchblatt. Vielmehr ist es zur Erleichterung des Verfahrens und zur Vermeidung der Kosten bisweilen gestattet, für die im Bezirke derselben Buchbehörde liegenden Grundstücke desselben Eigentümers auf dessen Antrag ein gemeinschaftliches Blatt als Realfolium anzulegen. Weiter hat man in Preußen für sog. walzende Grundstücke den Versuch gemacht, ein Grundbuchblatt zu konstruieren, welches einerseits sämtliche, einem Eigentümer gehörige Grundstücke auf dasselbe Blatt bringt und zugleich das Ausscheiden oder Hinzutreten einzelner Parzellen leicht übersichtlich macht, andererseits auch die Beziehung der dinglichen Belastungen zu jeder einzelnen Parzelle leicht auffinden und erkennen läßt. Man hat zu diesem Behufe eine Verschmelzung des Personalfoliums mit dem Realfolium bewirkt und sich dabei an die Grundsteuermutterrolle angelehnt. Dieselbe ist nämlich in sog. Artikel eingeteilt und jeder Artikel weist die sämtlichen Grundstücke nach, welche einer bestimmten Person in dem Bezirke der Mutterrolle gehören. Nach dem Formular für walzende Grundstücke wird nun diese Artikelnummer und der Name des Eigentümers auf dem Titelblatte im Grundbuche eingetragen. Die erste Abteilung aber enthält unter laufender Nummer das Verzeichnis der Ländereien des Eigentümers unter Verweisung auf das Flurbuch und die Flurkarten, sowie die Beschreibung der Ländereien und die Kolonne „Abschreibungen" für den Fall, daß Teile dieser Ländereien an einen anderen Eigentümer (durch Erbgang, Veräußerung) gelangen und demgemäß auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen werden sollten. In der zweiten und dritten Abteilung endlich erfolgen die Eintragungen unter Bezugnahme auf die laufende Nummer der verhafteten Parzelle aus der ersten Abteilung.

Die Geschäfte der Buchbehörden fallen größtenteils in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Deswegen ist es gerechtfertigt, daß mit der Führung der Grundbücher richterliche Behörden — jetzt die Amtsgerichte — betraut sind. Jedoch bestehen von diesem Grundsatze Ausnahmen, indem teils Gerichten höherer Instanzen, teils nicht richterlichen Behörden die Führung der Grundbücher übertragen ist. Vgl. des Näheren den Art. Hypotheken- und Grundbuchwesen, wo auch die Litteratur nachzusehen ist.

Schollmeyer.

Grundgerechtigkeiten.

1. Begriff. 2. Verhältnis des römischen zum heutigen deutschen Recht. 3. Allgemeine Grundsätze. 4. Einteilung der Grundgerechtigkeiten. 5. Entstehung der G. 6. Die einzelnen Arten der G. 7. Aufhebung der G. 8. Schutz der G.

1. Begriff. Grundgerechtigkeiten (Grunddienstbarkeiten) sind dingliche Rechte an fremden Grundstücken, bestimmt, anderen Grundstücken, mit welchen sie verknüpft sind, einen Vorteil zu gewähren. Sie setzen demnach ein herrschendes und ein dienendes Grundstück voraus. Mit dem Eigentum an ersterem sind sie dergestalt untrennbar verbunden, daß sie einerseits mit ihm notwendig auf jeden neuen Erwerber übergehen, andererseits ohne dasselbe nicht veräußert werden können. Die gleiche Untrennbarkeit besteht zwischen

der Grundgerechtigkeit und dem damit belasteten Grundstück.

2. Verhältnis des römischen zum heutigen deutschen Recht. Neben den im Gewohnheitsrecht und in manchen meist lokalen Satzungen beruhenden Eigentumsbeschränkungen pflegte man während des Mittelalters vielfach Grundgerechtigkeiten vertragsmäßig zu bestellen, ohne doch zum klaren Bewußtsein über Begriff und Wesen derselben zu kommen. So erklärt es sich, daß, als das römische Recht in Deutschland Eingang fand, die Theorie desselben von den Prädialservituten mit aufgenommen wurde. Immerhin hat diese, weil sie nicht durchweg den deutschen Lebensverhältnissen und wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprach, sich in einzelnen Punkten nicht unwesentliche Aenderungen gefallen lassen müssen.

1) Das R. R. stellte die Anforderung, daß der Nutzen, den das herrschende Grundstück aus dem dienenden zog, in einer dauernden natürlichen Beschaffenheit (causa perpetua) des letzteren beruhte (l. 28 D. de serv. pr. urb. [8,2]). So konnten z. B. Wasserservituten nicht an Teichen oder Cisternen, die erst Menschenhand geschaffen hatte, begründet werden (l. 1 §§ 5, 7, 8 D. de aqua quot. [43,20], l. 23 § 1 D. de serv. pr. rust. [8,31], l. 1 § 4 D. de font. [43,22]). Unser heutiges Recht sieht darüber hinweg. Es kommt jetzt nicht mehr darauf an, ob das dienende Grundstück vermöge einer ihm ursprünglich beiwohnenden Eigenschaft oder erst durch Herstellung einer vom Besitzer getroffenen Veranstaltung in den Stand gesetzt ist, dem herrschenden Grundstück zu nützen. Nur darf die durch Menschenwerk dem dienenden Grundstück mitgeteilte Beschaffenheit keine bloß vorübergehende, sie muß eine bleibende sein. 2) Das R. R. verlangt, wenn auch nicht für alle Grundgerechtigkeiten, so doch für Felddienstbarkeiten, daß das dienende Grundstück dem herrschenden benachbart sein, d. h. daß beide unmittelbar aneinander stoßen müssen (l. 7 § 1 D. de serv. pr. rust. [8,3]). Das heutige R. weiß davon nichts. Auch bei Felddienstbarkeiten genügt jetzt eine Lage, bei der, ohne daß das dienende Grundstück an das herrschende unmittelbar angrenzt, es dem Eigentümer des letzteren möglich wird, für dasselbe aus dem dienenden einen Nutzen zu ziehen. 3) Wie Dienstbarkeiten überhaupt, können auch Grundgerechtigkeiten nicht ein Thun oder Leisten des Eigentümers der dienenden Sache zum Inhalt haben. Dieser Rechtssatz ist mit dem R. R. rezipiert. Nicht aber geben wir ihm die Tragweite, die er bei den Römern hatte. Während diese in der Verknüpfung an sich obligatorischer Leistungen mit Immobilien über einzelne Ansätze nicht hinausgekommen sind, steht nach unserem Rechte der Begründung von Reallasten kein Hindernis im Wege, soweit diese nicht im volkswirtschaftlichen Interesse durch die neuere Gesetzgebung verboten ist. Es ist daher heute sehr wohl möglich, neben und außer der Bestellung einer Grundgerechtigkeit eine Reallast zu konstituieren, welche den jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstücks zu einer Leistung an den Eigentümer des herrschenden verpflichtet. Unter Umständen bedarf es aber nicht einmal der Begründung einer Reallast neben der Errichtung der Grundgerechtigkeit. Während die Römer, von der Ausnahme der serv. oneris ferendi abgesehen, die sich allein aus der Geschichte ihres Rechts erklären läßt (Pernice, Labeo I, S. 474, 478—479), es für unzulässig hielten, den Eigentümer des belasteten Grundstücks zu einer Mitwirkung oder unterstützenden Thätigkeit bei der Erhaltung oder Wiederherstellung der dienenden Sache heranzuziehen, nehmen wir es damit nicht so genau. Bei Grundgerechtigkeiten, deren Ausübung eine auf dem dienenden Grundstück befindliche Anlage voraussetzt, ist es jetzt gestattet, zugleich mit der Servitutbestellung und durch diese den Eigentümer des dienenden Grundstücks zu verpflichten, daß er die betreffende Anlage oder Anstalt in fortdauernd brauchbarem Zustande erhalte.

3. Allgemeine Grundsätze. 1) Ein wesentliches Erfordernis der Grundgerechtigkeiten ist der dem Berechtigten daraus erwachsende Nutzen. In Betracht kommt hier zunächst alles, was geeignet ist, den Ertrag des herrschenden Grundstücks zu heben, entweder unmittelbar, indem das dienende Grundstück mit seinen Erzeugnissen aushilft, oder nur mittelbar durch Gewährung wirtschaftlicher Erleichterungen. Doch selbst in bloßen Annehmlichkeiten, sofern diese allgemein geschätzt sind, kann der Nutzen einer Grundgerechtigkeit bestehen. (l. 3, 12, 18 D. de serv. praed. urb. [8,2], l. 2. pr. § 1 D. de aqua cott. [43,20]). Der Nutzen muß ferner ein solcher sein, welcher dem herrschenden Grundstück und nur durch dieses seinem Eigentümer zu teil wird. 2) Wie für den Inhalt der Grundgerechtigkeit, so ist für den Umfang und das Maß ihrer Ausübung der Vorteil des herrschenden Grundstücks bestimmend. Sein Bedürfnis entscheidet über die Benutzung des dienenden Grundstücks durch den Berechtigten. 3) Der Nutzen der Grundgerechtigkeiten für die Volkswirtschaft ist davon bedingt, daß ihr Vorteil für das herrschende Grundstück ihren Nachteil für das dienende überwiegt. Diese an sich wirtschaftliche Erwägung ist nicht ohne Einfluß auf das Recht. Das Recht sucht die aus den Grundgerechtigkeiten den dienenden Grundstücken entstehenden Nachteile zu mildern, soweit solches mit dem Wesen und Zweck ihrer Belastung irgend vereinbar ist. Nicht allein, daß dem Servitut-

berechtigten die pflegliche Behandlung des dienenden Grundstücks zur Pflicht gemacht wird, so steht es auch dem Eigentümer des letzteren frei, die Ausübung der Grundgerechtigkeit auf einen besonderen Teil derselben zu beschränken, wenn sich das ohne Nachteil für den Berechtigten bewerkstelligen läßt, und über den Ort ihrer Ausübung keine entgegenstehende Abmachung getroffen ist. 4) Die Grundgerechtigkeiten sind unteilbare Rechte. Was bedeutet dieser Rechtssatz? Er besagt, daß Grundgerechtigkeiten nicht nach ideellen Teilen erworben und aufgegeben werden können. Eine ideelle Teilung des herrschenden oder dienenden Grundstücks ändert daher die Grundgerechtigkeit nicht. Aber auch bei einer natürlichen Teilung besteht sie für alle Teile des herrschenden oder an allen Teilen des dienenden Grundstücks fort, ausgenommen wenn sie sich ausschließlich auf einen natürlichen Teil des herrschenden oder dienenden Grundstücks beschränkt. In diesem Falle gilt nach der Teilung nur noch dieser Teil als herrschendes oder dienendes Grundstück. (Vergl. Sächs. B.G.B. § 539).

4. Einteilung der G. 1) Die römischen Juristen unterscheiden Gebäude- und Felddienstbarkeiten, je nachdem, ob das herrschende Grundstück, mit welchem man die eine oder die andere Grundgerechtigkeit zu verknüpfen pflegt, ein Gebäude oder ein Feldgrundstück ist. In einem engeren Sinne verstehen sie unter Gebäudedienstbarkeiten solche, meist bei Gebäuden vorkommende Grundgerechtigkeiten, welche darauf gerichtet sind, daß der Servitutberechtigte auf dem herrschenden oder dem dienenden Grundstück eine Anstalt haben und halten darf, oder aber befugt ist, dem Eigentümer des dienenden die Vornahme gewisser Handlungen (z. B. das Bauen über eine gewisse Höhe hinaus) zu verbieten. Für das heutige gemeine deutsche Recht hat nur noch die Einteilung der Grundgerechtigkeiten, welche nicht allein auf das herrschende Grundstück, mit dem sie a potiori verknüpft sind, sondern zugleich auf ihren Inhalt Gewicht legt, einige praktische Wichtigkeit. 2) Erst der neueren Doktrin gehört die Einteilung der Grundgerechtigkeiten in affirmative und negative an. Affirmative nennt man diejenigen, welche dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks eine unmittelbare physische Einwirkung auf das dienende Grundstück verschaffen. Negative sind solche, die dem Berechtigten ein bloßes Verbietungsrecht geben. Man unterscheidet endlich 3) ständige Grundgerechtigkeiten und nicht ständige. Während jene sich in der Erhaltung eines dauernden Zustandes äußern, oder wie z. B. Wegerechte nach Belieben ausgeübt werden können, dürfen diese nur zu gewissen Zeiten oder bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden.

5. Entstehung der G. Grundgerechtigkeiten werden durch Rechtsgeschäft, Ersitzung oder richterliche Verfügung, beziehungsweise durch anderweitige obrigkeitliche Anordnung erworben. 1) Die wichtigste und häufigste Art der Begründung ist die durch Rechtsgeschäft. Dieses ist entweder eine letztwillige Verfügung oder ein Vertrag unter Lebenden. a) Durch letztwillige Verfügung wird eine Grundgerechtigkeit errichtet, wenn sie zum Gegenstande eines Vermächtnisses gemacht wird, wodurch dem zum Nachlaß gehörigen Grundstück zum Vorteil eines anderen Grundstücks eine Beschränkung auferlegt wird. b) Die vertragsmäßige Bestellung von Grundgerechtigkeiten kann den Inhalt eines selbständigen Vertrages bilden. Sie kann aber auch mittelst eines Nebengeschäfts geschehen, welches gelegentlich der Veräußerung eines Grundstücks und dessen Eigentumsübertragung zustande kommt und dem hierauf abzielenden Vertrage hinzugefügt wird. Ob übrigens der Vertrag für sich allein schon genügt, um eine Servitut zu bestellen, oder ob dazu noch außerdem die Verschaffung der thatsächlichen Ausübung (Quasitradition) an denjenigen notwendig ist, der daraus berechtigt werden soll, ist eine unter den Civilisten streitige Frage. Die herrschende Meinung nimmt das erstere an. Ihr zufolge werden Servituten überhaupt und Grundgerechtigkeiten insonderheit gemeinrechtlich allein durch Vertragschließung begründet. 2) Durch Ersitzung werden Grundgerechtigkeiten erworben, wenn jemand während einer vom objektiven Rechte bestimmten Zeit (Ersitzungszeit) sich in deren Besitz befunden hat. Der Besitz besteht hier in ihrer Ausübung. Diese muß eine ununterbrochene und ungestörte gewesen sein. Sie muß ferner offen, ohne Widerspruch des Eigentümers des dienenden Grundstücks und nicht infolge einer bloßen Vergünstigung stattgefunden haben. Auch muß nach einer, dem kanonischen Rechte (c. 20 X de praescr. [2,26]) entlehnten Vorschrift der Ausübende sich in gutem Glauben über das von ihm beanspruchte Recht befunden haben. Die Ersitzungszeit beträgt 10 oder 20 Jahre, je nachdem die Personen, für resp. gegen welche die Ersitzung eintreten soll, ihren Wohnsitz innerhalb oder außerhalb desselben Oberlandsgerichtsbezirks haben. 3) Eine zwangsweise Begründung von Grundgerechtigkeiten wird nach römischem und gemeinem Rechte durch richterliche Verfügung bewirkt. Der Richter kann im Teilungsprozeß unmittelbar durch sein Urteil eine Grundgerechtigkeit konstituieren. Die gleiche Kraft und Bedeutung kommt nach der Landesgesetzgebung einzelner deutschen Staaten den Anordnungen

der Verwaltungsbehörden zu. So werden z. B. Grundgerechtigkeiten zur Durchführung von Gemeinheitsteilungen im administrativen Wege geschaffen.

6. Die einzelnen Arten der G. 1. Unter den Grundgerechtigkeiten, die gewöhnlich Grundstücke belasten, welche land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die wichtigsten die Wege-, Weide- und Holzgerechtigkeiten. a) Wegerechte. Die Römer kannten drei Arten von Wegen: iter, Fußsteig, actus, Viehtrift, via, Fahrweg. Jeder derselben hatte seine besondere Bestimmung, der entsprechend das Maß des Wegerechts verschieden bemessen war. Während man beim iter zum Gehen und Reiten befugt war, begriff das Recht auf den actus regelmäßig zugleich die Befugnis zum Gehen, ja sogar zum Fahren in sich. Das umfassendste Recht war das des Fahrwegs (via). Es ermächtigte außer zum Fahren zum Gehen und Viehtreiben. Auch wir unterscheiden: Fußsteig, Viehtrift und Fahrweg. Unser Recht weicht aber darin vom römischen ab, daß es der Benutzung dieser verschiedenen Wege engere Grenzen steckt. Des Fußsteiges soll man sich nur noch zum Gehen, nicht auch zum Reiten bedienen. Die Viehtrift ist allein nur für diesen Zweck bestimmt. Sie kann nicht auch zum Fahren beansprucht werden. Hinwiederum schließt das Recht auf den Fahrweg nicht zugleich das Recht ein, darauf ungekoppeltes Vieh zu treiben. b) Die Weide- oder Hütungsgerechtigkeiten beziehen sich entweder auf land- oder auf forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke. Der Eigentümer des dienenden Grundstücks darf darauf keine Kulturveränderung vornehmen, durch welche die Servitut unmöglich gemacht oder erheblich verringert wird. Wohl aber ist es zulässig, daß er dem Berechtigten zur Weide andere als die seither benutzten Ländereien anweist, falls hierin keine Erschwerung liegt. Namentlich steht es dem Forsteigentümer frei, einzelne Teile des pflichtigen Waldes in Schonung zu legen und davon den Weideberechtigten auszuschließen. — Der Umfang der Weidegerechtigkeiten ist ein verschiedener. Selten nur geht er so weit, daß der Berechtigte die Weiden des dienenden Gutes für das Bedürfnis des herrschenden Grundstücks allein und ausschließlich zu beanspruchen hat. Wo solche Ausschließlichkeit nicht begründet ist, behält der Besitzer des pflichtigen Grundes das Recht der Mithut. Vermöge desselben ist es ihm erlaubt, das eigene Vieh gleichfalls auf die Weide zu treiben. Immer darf das jedoch nur so geschehen, daß dem Servitutberechtigten die Möglichkeit der unbeschränkten Ausübung seines Rechts gewahrt bleibt. Tritt daher eine Minderung der Weide ein, so muß der Eigentümer des dienenden Grundstücks soweit zurückstehen, als notwendig ist, um zuvor das Bedürfnis des herrschenden Grundstücks zu befriedigen. Es kann ferner die Zahl des aufzutreibenden Viehs bestimmt oder aber unbestimmt gelassen sein. Im letzteren Falle ist der Weideberechtigte befugt, so viel Vieh aufzutreiben, als er mit dem auf dem eigenen, herrschenden Gute gewonnenen Futter zu durchwintern vermag. Wie für den Umfang der Weidegerechtigkeit die Viehzahl, so ist für den Inhalt derselben die Art des aufzutreibenden Viehs von Einfluß. Die der Weide dienenden Gräser werden mehr oder weniger intensiv angegriffen, je nachdem sie dem Klein- oder Großvieh (Schafen oder Rindern und Pferden) zur Nahrung dienen. Manche Tiere, namentlich Schweine und Gänse, sind der Weide geradezu schädlich, indem sie die Wurzeln der Gräser herausreißen und zerstören. In Fällen, wo die Weidegerechtigkeit eine Einschränkung auf bestimmte Viehearten sonst nicht erfahren hat, sollen sie überhaupt nicht aufgetrieben werden. Ein Weideberechtigter, der die Weide auch für sie beansprucht, muß daher nachweisen, daß er das Recht dafür besonders erworben hat. Bildet, wie vorhin bemerkt wurde, die Weidegerechtigkeit im allgemeinen kein Hindernis für den Eigentümer des dienenden Gutes, dieses ebenfalls zur Weide für sein Vieh zu benutzen, so ist es andererseits auch möglich, daß außer einem Servitutberechtigten noch andere Personen Weiderechte auf dem Gute desselben Eigentümers erwerben. Man nennt ein solches von mehreren gemeinschaftlich auf dem Areal eines Dritten ausgeübtes Weiderecht ein Koppelhutrecht. Nicht damit zu verwechseln ist die Koppelhut. Man versteht darunter die wechselseitige Berechtigung mehrerer Grundbesitzer auf den Grundstücken der anderen die Hütung auszuüben. Indem an der hergestellten Weidegemeinschaft jeder von ihnen als Eigentümer des herrschenden wie des dienenden Grundstücks teilnimmt, ist er als Servitutinhaber zugleich berechtigt, als Grundeigentümer verpflichtet. c) Die Holzgerechtigkeiten bilden den Inhalt von Grundgerechtigkeiten, wenn der Eigentümer des herrschenden Gutes bei der Ausübung seines Nutzungsrechts in fremden Forsten auf die eigene Thätigkeit angewiesen ist. Dahingegen ist das Recht, von dem Forsteigentümer zu verlangen, daß dieser selbst dem Berechtigten das Holz aus seinem Walde liefert, eine Reallast, nicht eine Grundgerechtigkeit. Andererseits wird der Begriff der Grundgerechtigkeit nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Nutzende nur nach Anweisung des Forstherrn oder seiner Beamten sein Holzrecht ausüben darf, also zunächst diese Anweisung zu fordern hat. Wo allein das Bedürfnis des herrschenden Gutes den Maßstab giebt, kann der Berechtigte dem fremden Walde sowohl Bau- wie Brennholz entnehmen. Meist aber wird der Umfang der Holzgerechtigkeit nach der Art und Beschaffenheit des Holzes und dem Zwecke bemessen sein, zu dem es verwendet werden soll. So kann dem einen allein das Recht auf Bau- und Nutzholz, einem anderen nur auf Brennholz zustehen. Das letztere Recht ist häufig dahin beschränkt, daß bloß das von den Bäumen fallende und abgestorbene Holz (Raff- und Leseholz) oder das Holz solcher Bäume entnommen werden darf, welche vor Alter oder durch den Wind umgestürzt sind (Lagerholz, Windbruch). Wie das Holz selbst, können auch die Holzprodukte, so namentlich Laub und Nadeln, Gegenstand einer Holzgerechtigkeit sein, die, wenn sie sich allein hierauf erstreckt, mit dem Namen der Streugerechtigkeit bezeichnet wird.

2) Grundgerechtigkeiten, bei welchen das herrschende wie das dienende Grundstück ein Gebäude zu sein pflegt, sind entweder solche, zu deren Ausübung das Haben einer auf dem dienenden Grundstück befindlichen Anlage gehört; oder sie bestehen in dem Rechte, aus dem herrschenden Grundstück dem dienenden Wasser oder andere Stoffe zuzuführen, welche aufzunehmen und zu dulden sein Eigentümer sonst nicht verpflichtet wäre; teils endlich kommen sie mit Verbietungsrechten überein. Zu den Grundgerechtigkeiten, deren Ausübung mittelst einer Anstalt auf dem dienenden Grundstück vor sich geht, gehört das Recht, sich der Mauer oder eines sonstigen Gebäudeteils (z. B. eines Pfeilers) des Nachbarhauses als Stütze für die Giebelmauer oder die Balken des eigenen Hauses zu bedienen (serv. oneris ferendi). Damit ist ohne weiteres für den Eigentümer des dienenden Gebäudes die Verbindlichkeit verknüpft, die

stützende Anlage in tragfähigem Zustande zu erhalten (l. 6, §§ 2. 3 D. si serv. vind. [8.51]). Unter den Grundgerechtigkeiten, welche dem Berechtigten eine Immission in das Nachbargrundstück ermöglichen, ist die wichtigste und zugleich häufigste die der Dachtraufe. Sie beschränkt sich entweder auf die Befugnis, das natürlich abfließende Regenwasser von dem Dache des eigenen Hauses auf das Nachbargrundstück abtropfen zu lassen, oder sie ermächtigt den Berechtigten, das auf dem eigenen Grundstück gesammelte Regenwasser dem dienenden Grundstück mittelst einer Röhrenleitung zuzuführen. Von anderen, eine Immission erlaubenden Grundgerechtigkeiten mag hier noch das Recht erwähnt sein, dem Nachbar mehr und stärkeren Rauch zuzuführen, als dieser bei gewöhnlicher Benutzung der Feuerungsanlagen auf dem herrschenden Grundstück zu dulden hätte und wegen gesetzlicher Eigentumsbeschränkung sich gefallen lassen müßte. — Die Verbietungsrechte sind sehr mannigfacher Art. Es sind dahin zu rechnen: Das Recht dem Nachbar das Höherbauen zu verwehren, entweder schlechthin oder über eine gewisse Höhe hinaus, ferner das Licht- und das ihm verwandte Aussichtsrecht. Unter den Begriff der Verbietungsrechte fallen auch solche Grundgerechtigkeiten, wodurch ein gesetzliches, aus dem Eigentum an dem dienenden Grundstück sich ergebendes und auf das herrschende Grundstück sich beziehendes Recht aufgehoben oder beschränkt wird. Sie benehmen dem Eigentümer des dienenden Grundstückes die ihm sonst durch das Gesetz eröffnete Möglichkeit, kraft seines Eigentumsrechts einem anderen Grundeigentümer die Vornahme gewisser Handlungen zu untersagen.

7. Die Aufhebung der G. Eine auf Zeit oder unter einer auflösenden Bedingung bestellte Grundgerechtigkeit erlischt mit Ablauf der Zeit oder mit dem Eintritt der Bedingung. Von dieser Möglichkeit abgesehen, werden nach römischem und gemeinem deutschen Rechte Grundgerechtigkeiten aufgehoben: durch Konfusion, Verzicht, letztwillige Verfügung und Verjährung. 1) Durch Konfusion erlöschen Grundgerechtigkeiten, wenn sich das alleinige Eigentum an dem herrschenden und dem dienenden Grundstück in Einer Person vereinigt. Eine Einschränkung erfährt dieser Rechtssatz dort, wo das geltende Partikularrecht eine Eintragung von Grundgerechtigkeiten in die Grund- und Hypothekenbücher zuläßt. Eingetragene Grundgerechtigkeiten werden nicht ohne weiteres durch Konfusion aufgehoben. Sie endigen erst, nachdem sie auf Antrag des Eigentümers des dienenden Grundstücks, der zugleich der des herrschenden geworden ist, im Grundbuch gelöscht werden. 2) Der Verzicht bewirkt die Aufhebung von Grundgerechtigkeiten, wenn der Alleineigentümer oder die mehreren Miteigentümer des herrschenden Grundstücks sämtlich im Einverständnis mit dem Eigentümer des dienenden Grundstücks ihren Willen ausdrücklich oder stillschweigend durch konkludente Handlungen dahin erklären, daß sie das ihnen gegen das dienende Grundstück zustehende Recht aufgeben. 3) Auf Grund einer letztwilligen Verfügung erlöschen Grundgerechtigkeiten, wenn dem Eigentümer des dienenden Grundstücks die Freiheit von der Dienstbarkeit vom Eigentümer des herrschenden Grundstücks vermacht wird. 4) Grundgerechtigkeiten, welche zu einzelnen, sich wiederholenden Handlungen ermächtigen, erlöschen durch ununterbrochene Nichtausübung während der Verjährungszeit. Diese beträgt 10 oder 20 Jahre, je nachdem die Personen, für und gegen welche sie läuft, demselben oder verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehören. Nicht die gleiche Bewandnis hat es mit den Grundgerechtigkeiten des meist bei Gebäuden vorkommenden Inhalts, bestehend in dem Recht auf Erhaltung eines dauernden Zustandes der herrschenden oder der dienenden Sache. Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks, welcher zum Besitz einer Anstalt auf diesem oder dem dienenden Grundstück befugt ist, vermöge deren er dessen Eigentümer zu einem Dulden nötigt, verliert seine Grundgerechtigkeit durch den bloßen Nichtgebrauch allein noch nicht. Ebensowenig der, welcher berechtigt ist, dem Eigentümer des dienenden Grundstücks die Vornahme gewisser Handlungen zu verbieten. Die Endigung der Grundgerechtigkeiten des bezeichneten Inhalts tritt vielmehr erst ein, wenn sich der Eigentümer oder Besitzer des dienenden Grundstücks während der Verjährungszeit im Besitze des servitutfreien Zustandes befand (usucapio libertatis).

Eine besondere dem Partikularrecht der einzelnen deutschen Staaten eigentümliche Aufhebungsart ist die Ablösung der Grundgerechtigkeiten gegen Entschädigung auf Grund gesetzlicher Anordnung.

In Preußen hat die Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. VI. 1821 die einem rationellen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft hinderlichen Weiderechte und mehrere der Kultur besonders nachteilige Holzgerechtigkeiten (so z. B. das Recht auf Raff- und Leseholz und auf Waldstreu) der Ablösung unterworfen. Der Antrag auf Ablösung kann entweder vom Berechtigten oder vom Belasteten ausgehen. Er ist bei der hierfür eingesetzten Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) anzubringen. Diese hat die Aufhebung der betreffenden Grundgerechtigkeiten zu verfügen, indem sie gleichzeitig die Entschädigung festsetzt, welche vom Eigentümer des belasteten Gutes dem Servitutberechtigten für den Verlust seiner Grundgerechtigkeit zu gewähren ist. Die Entschädigung erfolgt der Regel nach in Land, aushilfsweise auch in Rente. Eine nicht geringe Anzahl anderer Berechtigungen, deren Beseitigung im Interesse der Landeskultur ebenfalls wünschenswert erschien, hat das G. v. 2. III. 1850 betr. die Ergänzung der Ge-

meinheitsteilungsordnung für ablösbar erklärt. Es gehören dahin z. B. das Recht zur Gräserei, zum Harzscharren in Wäldern und zur Torfnutzung.

8. **Schutz der G.** Wegen Beeinträchtigung seiner Grundgerechtigkeit hat der Eigentümer des herrschenden Grundstücks eine dingliche Klage (actio confessoria). Sie geht nicht bloß gegen den Eigentümer des dienenden Grundstücks, wenn er die Ausübung hindert, stört oder schmälert, sondern nicht minder gegen jeden Dritten, welcher den Berechtigten darin beeinträchtigt, so namentlich gegen einen anderen, der ein Recht gleichen Inhalts hat, wie der Kläger. Eine analoge dingliche Klage gewährt der bloße redliche Erwerb einer Grundgerechtigkeit allen gegenüber, welche nicht Eigentum oder wenigstens redlichen Erwerb an dem Grundstück, auf dem sie beansprucht wird, nachzuweisen vermögen (actio Publiciana). Doch genügt, um sie geltend zu machen, die vertragsmäßige Bestellung für sich allein noch nicht, dem redlichen Erwerber nuß vielmehr auch die Ausübung der Grundgerechtigkeit vom Besitzer des dienenden Grundstücks eingeräumt sein (Quasitradition). Daneben steht der possessorische Schutz des Rechtsbesitzes (Quasibesitzes) der Grundgerechtigkeiten. Wer als Besitzer eines Grundstücks zu dessen Vorteil auf einem anderen Grundstück eine Servitut in Anspruch nimmt und ausübt, darf, wenn er von dem Besitzer des letzteren darin gehindert oder gestört wird, auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, beziehungsweise Unterlassung der Störung klagen. Hatte das römische Recht nur für die Ausübung der Wege- und Wasserrechte eigene Interdikte eingeführt, während es die übrigen Grundgerechtigkeiten ohne besonderen Besitzschutz ließ, so wendet die heutige gemeinrechtliche Praxis die Sachbesitzklagen ganz allgemein auf den Rechtsbesitz von Grundgerechtigkeiten an, indem sie davon etwa nur diejenigen ausnimmt, für die besondere Interdikte existieren.

Litteratur:

Elvers, Die römische Servitutenlehre, 1856. Schönemann, Die Servituten, 1866. Zachariä in Hugos civilist. Magazin II, 15 (1797). Schrader in seinen civilist. Abhandlungen Nr. 5 (1816). Stobbe, Handbuch des deutsch. Privatr. II (zweite Auflage) § 98.

v. Brünneck.

Grundrente.

Erster Abschnitt.

1. **Begriff der G.** Für die Zwecke menschlicher Wirtschaft ist die Natur mit ihren Stoffen und Kräften, ist insonderheit der Grund und Boden unumgänglich nötig. Der Boden besitzt infolgedessen einen natürlichen Nutzwert, der unter bestimmten Bedingungen ein Einkommen gewähren kann. Dies aus dem natürlichen Nutzwert des Bodens entspringende Einkommen wird von der Wissenschaft als Grundrente bezeichnet. Nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens bedeutet Grundrente das gesamte Einkommen, das der Grundbesitzer aus dem Grund und Boden bezieht; diese Grundrente im weiteren Sinne faßt daher das auf dem natürlichen Nutzwert des Bodens beruhende und das aus dem gesamten Produktionsaufwande an Arbeit und Kapital auf dem Boden hervorgehende Einkommen ungetrennt zusammen. Im folgenden wird unter Grundrente ausschließlich der engere wissenschaftliche Begriff der Grundrente verstanden.

Der Boden, wie er von Natur dargeboten wird, dient den Menschen vornehmlich in dreifacher Weise. Er ist der Träger menschlichen Lebens und wirtschaftlicher Thätigkeit auf allen ihren Gebieten, in Ackerbau und Industrie, in Handel und Verkehr; er ist das Gefäß, in welchem durch die Vegetationskräfte die Pflanzen erzeugt werden; er birgt in seinem Schoße wertvolle Stoffe, wie die mineralischen Nährstoffe der Pflanze, Erze, Kohlen, Steine, Oele 2c. Der Boden besitzt in seiner Tragfähigkeit, seiner Kraft der Pflanzenerzeugung (Fruchtbarkeit) und seinem Reichtum an Stoffen Eigenschaften, die ursprünglich und zum Teil auch unvergänglich sind, die also nicht auf menschliche Thätigkeit, nicht auf Arbeits- und Kapitalaufwand zurückzuführen sind. Ursprünglich und unerschöpflich ist die Tragfähigkeit, sind die im Boden wirkenden Vegetationskräfte, und sind die physikalischen Eigenschaften desselben, ursprünglich, doch nicht unerschöpflich ist aber der Gehalt an mineralischen Pflanzennährstoffen und an den im Boden ruhenden Erzen, Kohlen 2c. Die Frage der Unerschöpflichkeit der Grundrente bildenden Nutzleistung des Bodens ist deshalb von Bedeutung, weil der Begriff der Grundrente von der Wissenschaft auf das Einkommen aus

dem natürlichen Nutzwerte des Bodens eingeschränkt ist, soweit derselbe auf der Unerschöpflichkeit der Kräfte und Stoffe des Bodens beruht. Ricardo's Definition der Grundrente lautet denn auch: „Die Grundrente ist derjenige Teil des Erzeugnisses der Erde oder die Vergütung, welche dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unerschöpflichen Kräfte des Bodens bezahlt wird." Diese Einschränkung ist nötig, um das Grundrenteneinkommen begrifflich scharf zu sondern von dem Einkommen, das aus der Verwendung von Kapital herrührt. Die einzelnen Grundstücke besitzen nun aber die angeführten Eigenschaften — und das ist für die Bildung der Grundrente von entscheidender Bedeutung — in sehr verschiedenem Grade. Verschieden ist ihre Fruchtbarkeit, ihr Reichtum an Stoffen und auch ihre Tragfähigkeit insofern, als die Lage, wo die Tragfähigkeit benutzt wird, der „Standort" verschieden ist.

Der Grundbesitzer bezieht die Grundrente bei eigener Verwendung des Bodens in dem Gesamtertrage desselben. Den Teil seines Gesamteinkommens vom Boden, der lediglich auf die natürliche Nutzleistung desselben zurückzuführen ist, die Grundrente, kann er ziffernmäßig aus dem Gesamteinkommen vom Boden ausscheiden, indem er von demselben den üblichen Unternehmergewinn und den üblichen Zins und Lohn für sämtliche Kapital- und Arbeitsverwendungen in Abzug bringt. „Grundrente nennen wir denjenigen Teil vom regelmäßigen Reinertrage eines Grundstückes, welcher nach Abzug aller darin steckenden Arbeitslöhne und Kapitalzinsen übrig bleibt" (Roscher). Ueberläßt dagegen der Besitzer die Benutzung seines Bodens einem anderen, einem Pächter, so bezahlt dieser für die natürliche Nutzleistung des Bodens, die nun ihm zufällt, einen Preis, der die bedungene Grundrente bildet. Der Begriff der Grundrente kann daher auch so gefaßt werden: „Grundrente ist der für die ursprüngliche und unerschöpfliche Nutzleistung des Bodens gezahlte Preis." Die bedungene Grundrente ist für gewöhnlich nicht identisch mit der gezahlten Pacht, da auf dem dem Pächter überlassenen Boden, zumal bei dem zum Landbau benutzten und in alter Kultur befindlichen oft in großem Umfange Kapital verwandt und mehr oder weniger fest mit ihm verbunden ist. In der Pacht steckt daher auch der Zins für solches Kapital, an Gebäuden, Umzäunungen, Drainage 2c. Die Grundrente muß daher auch bei der Verpachtung des Bodens erst rechnerisch aus der Pachtsumme geschieden werden.

2. Entstehung und Bemessung der Höhe der G. Die natürliche Nutzleistung des Bodens kann nun aber nicht immer ein Einkommen, die Grundrente, gewähren. Für die Ueberlassung der Nutzung des natürlichen Nutzwertes des Bodens wird nur dann eine Vergütung gezahlt werden, wenn Boden mit höchstem natürlichen Nutzwerte nicht frei zur Verfügung steht. Erst wenn nur Boden mit geringerem Nutzwert unentgeltlich benutzt werden kann, wird für die Ueberlassung des ersteren ein Entgelt gezahlt werden. Und selbst für die Ueberlassung von Boden mit niedrigstem natürlichen Nutzwert wird eine Vergütung gewährt werden, wird auf ihm also die Grundrente entstehen, wenn doch noch Begehr nach ihm ist und er nicht frei zur Verfügung steht. Die entscheidende Ursache der Entstehung der Grundrente ist demnach die relative Seltenheit des natürlichen Nutzwertes des Bodens. Für die Hervorbringung der Güter ist der natürliche Nutzwert des Bodens, überhaupt der Naturfaktor stets von Bedeutung, da ein Teil des Gütererzeugnisses immer auf die Wirkung des Naturfaktors zurückzuführen ist, für die Verteilung der Güter gewinnt er aber erst dann Einfluß, gewährt er ein Einkommen, wenn er relativ, d. h. im Verhältnis zum Begehr, selten ist. Nicht weil der natürliche Nutzwert des Bodens für die wirtschaftlichen Zwecke des Menschen von Nutzen ist, erzeugt er Grundrente, sondern weil er nicht in beliebiger Menge und von gleicher Wirksamkeit vorhanden ist. „Die Arbeit der Natur wird bezahlt, nicht weil sie viel, sondern weil sie wenig thut. Im nämlichen Verhältnisse, als sie mit ihren Gaben kargen wird, erzwingt sie auch für ihr Werk einen höheren Preis. Wo sie großmütig wohlthätig ist, arbeitet sie immer umsonst" (Ricardo).

Die Höhe der bedungenen Grundrente als des Preises der naturalen Nutzleistung des Bodens hängt von dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage ab, die durch die bekannten Preisbestimmungsgründe bestimmt werden, nur daß das Angebot hier nicht von den Produktionskosten, sondern von dem Gebrauchswerte des natürlichen Nutzwertes abhängt, da dieser seinem Begriffe nach von Natur gegeben, nicht aber produziert ist. Bei der Benutzung des Bodens zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte kommt hier der natürliche Nutzwert, die Fruchtbarkeit und die Lage in Betracht. Je größer die erstere und je günstiger die letztere, um so wirksamer erweist sich der auf beiden beruhende natürliche Nutzwert des Bodens zur Erzeugung und zum Absatz der landwirtschaftlichen Produkte. Daher werden bei gleicher Geschicklichkeit des Bebauers und bei gleichem Arbeits- und Kapitalaufwande von Grundstücken ungleicher Fruchtbarkeit und Lage ungleiche Mengen Bodenprodukte gleicher Güte gewonnen oder in anderem Ausdrucke, die gleichen Mengen Bodenprodukte werden auf den verschiedenen Grundstücken

mit einem ungleichen Aufwande von Arbeit und Kapital erzeugt. Zwingt nun die wachsende Nachfrage nach Bodenprodukten nicht nur den fruchtbarsten und günstigst gelegenen Boden, sondern immer unfruchtbareren und ungünstiger gelegenen mit immer geringerem Ertrage in Kultur zu nehmen, so entsteht auf den bevorzugten Ländereien Grundrente, deren Höhe auf den einzelnen Ländereien gleich dem Unterschiede zwischen ihrem Ertrage und dem des unfruchtbarsten und ungünstigsten Bodens ist, der aber zur Befriedigung des Gesamtbedarfes noch angebaut werden muß. Statt bei steigender Nachfrage nach Bodenprodukten zum Anbau von unfruchtbareren und ungünstiger gelegenen Grundstücken überzugehen, kann es vorteilhafter sein, auf dem bisher bebauten Boden durch Steigerung des Produktionsaufwandes an Kapital und Arbeit eine größere Produktenmenge zu erzeugen. Lieferte jeder spätere Aufwand von Kapital und Arbeit auf dem nämlichen Boden gleichen oder gar einen höheren Ertrag, so würde ebensowenig eine Grundrente entstehen können, als wenn fruchtbarster und bestgelegener Boden in unerschöpflicher Menge vorhanden wäre. Nun giebt es aber stets eine Grenze, von der ab jeder neue Zusatz von Arbeit und Kapital früher oder später einen relativ abnehmenden Ertrag liefert. Je schlechter der Boden ist, um so früher tritt diese Grenze ein. Sie kann durch eine verbesserte landwirtschaftliche Technik hinausgerückt werden, stets muß aber ein Zeitpunkt eintreten, bei dem sie erreicht wird. In der abnehmenden Produktivität der Arbeits- und Kapitalverwendung bei der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ist eine Ursache der Entstehung der Grundrente zu finden wie in der Nötigung, zum Anbau schlechteren Bodens überzugehen. Zwingt der steigende Bedarf an Bodenerzeugnissen auf dem bisher bebauten Boden eine größere Menge Bodenprodukte zu erzeugen, deren Zuwachs aber nur durch einen relativ größeren Produktionsaufwand gewonnen werden kann, so muß auf diesem Boden nunmehr eine Grundrente entstehen; sie geht hervor aus dem Unterschiede in den Erträgen des bisherigen und des neuen Produktionsaufwandes. Gewährte der Boden bereits eine Grundrente, so wird deren Betrag sich um diese Differenz erhöhen.

Für die Herleitung der Entstehung der Grundrente und ihrer Höhe ist es gleichgültig, ob die Grundrente, welche bei Selbstbewirtschaftung in dem Gesamteinkommen des Unternehmers steckt, oder bei der Verpachtung des Bodens die in der gezahlten Pacht enthaltene Grundrente ins Auge gefaßt ist. Wird auf besserem Boden bei gleichem Arbeits- und Kapitalaufwande ein höherer Ertrag erzielt als auf schlechterem Boden, so kann der Pächter diese Differenz in den Erträgen dem Besitzer des besseren Bodens als Grundrente entrichten, da er auf dem eigenen, aber schlechteren Boden seine Kapitalnutzungen und Arbeitsleistungen einschließlich des üblichen Unternehmergewinnes nicht höher verwerten könnte. Für die Herleitung der Entstehung und Höhe der Grundrente ist es ferner gleichgültig, ob der Betrachtung Produktionsmengen oder deren Geldwert zu Grunde gelegt wird, denn die Produktionsmenge und ihr Geldwert stehen genau im Verhältnis zu einander. Da nämlich auf demselben Marktgebiete bei freiem Wettbewerbe der Preis für die gleichen Produkte der gleiche ist, wie verschieden auch ihre Herstellungskosten sein mögen, so ist auch der Geldbetrag der auf den verschiedenen Grundstücken erzeugten ungleichen Produktenmengen ein den verschiedenen Produktenmengen entsprechend verschiedener. Der auf dem Marktgebiete geltende Preis der Produkte wird durch die Produktionskosten bestimmt, welche die Erzeugung der Produkte auf den ungünstigst gelegenen Grundstücken erfordert, deren Anbau aber zur Befriedigung des Gesamtbedarfs noch nötig ist. Denn offenbar werden die Grundstücke geringsten natürlichen Nutzwertes nur dann angebaut werden, wenn der Preis der Produkte so hoch gestiegen ist, daß der Anbau dieser Grundstücke die aufzuwendenden Produktionskosten ersetzt. Hieraus folgt der wichtige Grundsatz, daß hohe Preise wohl die Ursache hoher Grundrente sind, daß aber hohe Grundrente nicht die Ursache hoher Preise ist. Die beiden Elemente des natürlichen Nutzwertes des Bodens bei der landwirtschaftlichen Verwendung desselben: Fruchtbarkeit und Lage bestimmen durch ihr Zusammenwirken die Bildung der Grundrente und ihre Höhe. Die Gunst der Lage kann mit dem Vorzuge der Fruchtbarkeit zusammentreffen, und dann wirken beide Elemente in gleicher Richtung auf die Höhe der Grundrente, oder der Vorzug des einen Elements kann durch die Ungunst des anderen zum Teil oder ganz aufgehoben werden. Immer aber wird die Höhe der Grundrente durch den Vorzug bestimmt, den Boden in Bezug auf Lage und Fruchtbarkeit vor dem unfruchtbarsten und ungünstigst gelegenen besitzt, der aber zur Befriedigung des Bedarfs noch bebaut werden muß.

3. Arten der G. In erster Linie steht die landwirtschaftliche Grundrente. Ob der Boden zum Acker- oder Weinbau, zu Weide- oder Waldbau benutzt wird, ist für die Entstehung der Grundrente und die Bemessung ihrer Höhe ohne Belang. Immer wird bei allen diesen Benutzungsweisen des Bodens Grundrente entstehen, wenn Böden ungleicher Fruchtbarkeit und Lage angebaut

werden, infolgedessen der gleiche Arbeits- und Kapitalaufwand auf ihnen ungleiche Erträge liefert. — Bei der Verwendung des natürlichen Nutzwertes des Bodens beim **Bergbau** kommen die beiden Elemente derselben: der Reichtum an mineralischen Stoffen und die Lage in Betracht. In Bezug auf die Wirkung des ersteren Elements zur Bildung der Grundrente und der Bemessung ihrer Höhe, der **Bergwerksrente**, ist zu beachten, daß die Stoffe (Erze, Kohlen ꝛc.) im Anbau dem Boden entnommen und nicht wieder ersetzt werden, daß daher die Unerschöpflichkeit dieses Elements des Nutzwertes nicht vorausgesetzt werden darf, wie dies bei dem natürlichen Nutzwerte des Bodens beim Landbau geschehen kann, weil durch die Ernten freilich auch dem Boden wertvolle Stoffe, die mineralischen Pflanzennährstoffe entnommen, diese ihm aber im geregelten Anbau durch die Düngung ersetzt werden. Die dem Boden beim Bergbau entnommenen Stoffe müssen bei der Ermittelung der Bergwerksrente als ein Kapitalaufwand angesehen werden, bei dessen Bemessung die längere oder kürzere Zeitdauer bis zur gänzlichen Erschöpfung der Stoffe und damit der Wertlosigkeit des Bergwerks zu berücksichtigen ist. Im übrigen gelten die nämlichen Regeln, die für die Bildung der Grundrente und ihrer Höhe entwickelt wurden, auch beim Bergbau. Auch bei ihm gewähren die einzelnen Bergwerke infolge der Verschiedenheit ihres Reichstums an Stoffen, ihrer Schwierigkeit der Ausbeute und ihrer Lage bei gleichem Produktionsaufwand verschiedene Erträge und die Höhe der Grundrente wird bemessen nach der Differenz in diesen Erträgen.

Am reinsten und am wenigsten durch störende Einflüsse getrübt zeigt sich die Grundrentenbildung bei dem Boden, der als **Baugrund** benutzt wird. Das Element des ursprünglichen und unerschöpflichen Nutzwertes des Bodens, das hier im wesentlichen allein in Betracht kommt, ist die Lage des Bodens, sein Standort. Er ist für jede wirtschaftliche Thätigkeit wichtig, da von ihm die größere oder geringere Leichtigkeit des Absatzes der Produkte und der Zufuhr des zum Betriebe erforderlichen Kapitals abhängt. Die auf dem Boden aufgeführten Baulichkeiten zum Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken sind nicht dem Gesetze der Grundrente unterworfen; sie sind Kapital, können beliebig vermehrt werden und sind vom Boden zu trennen. Nur der Baugrund unterliegt der Grundrentenbildung. Wie diese **Baugrund- oder Hausplatzrente** entsteht und wächst, läßt sich bei jeder aufblühenden Stadt und namentlich der Großstadt mit großer Schärfe wahrnehmen. Bei der Baugrundrente ist auch leichter und deutlicher als bei den anderen Grundrentenarten zu erkennen, daß die Bildung und das Wachstum der Grundrente nicht auf entsprechende Arbeits- und Kapitalverwendung des Bodenbesitzers, nicht auf sein Verdienst zurückzuführen ist. Ihr gegenüber erweisen sich die verschiedenen Versuche, die Ricardosche Grundrentenlehre zu bekämpfen, machtlos. Da nun die Lage ihre Grundrente bildende Kraft bei jeder Form der wirtschaftlichen Thätigkeit zeigt, sie neben der Fruchtbarkeit auch beim Landbau und neben dem Reichtum an Mineralgehalt auch beim Bergbau Grundrente erzeugt, so ist sie von den drei Elementen des Grundrente erzeugenden ursprünglichen und unerschöpflichen Nutzwertes des Bodens das wichtigste.

Da nun auch der Ertrag der meisten gewerblichen Unternehmungen mehr oder weniger durch ihre örtliche Lage beeinflußt wird, so findet sich ein Grundrentenelement auch in dem Gewinne aus solchen Geschäftsbetrieben, die man gewöhnlich als kapitalistische betrachtet. Ueber die weitere Ausdehnung des Begriffs der Grundrente auf alle bevorzugten Erwerbsstellungen s. d. Art. Vorzugsrente.

Th. Mithoff[1]).

Zweiter Abschnitt.

1. Die Veränderungen der G. Betrachtet man ein Land von gegebener Ausdehnung, so ist bei zunehmender Bevölkerung desselben — was in der Kulturwelt den normalen Fall bildet — im allgemeinen ein Steigen der Grundrente zu erwarten, da der Boden als eine in diesen Grenzen unveränderliche Größe im Verhältnis zu den Bedürfnissen der wachsenden Einwohnerzahl einen immer größer werdenden Grad von Seltenheit erlangt. Es schließt dies allerdings nicht aus, daß in einzelnen Landesteilen die Grundrente dieser Bewegung nicht folgt, sondern sogar abnehmen kann, wie Abnahmen z. B. in Industriestaaten auch in der lokalen Verteilung der Bevölkerung, trotz der Zunahme der Gesamtzahl derselben, beobachtet werden können. Wenn ein Land imstande ist, einen sehr großen oder sogar den größten Teil seines Bedarfes an Nahrungsstoffen durch Austausch gegen seine Industrieerzeugnisse zu beziehen, so kann längere Zeit hindurch die Bedeutung seines eigenen Bodens für die Gewinnung landwirtschaftlicher Produkte zurücktreten; andererseits wird sich die Bevölkerung dann immer mehr in den industriellen Zentren und in den durch Handel

1) Leider war es dem Verfasser nicht vergönnt, diese Abhandlung zu Ende zu führen. Er starb am 30. I. 1892.

und Verkehr bedeutenden Städten zusammendrängen und in diesen engen Räumen wird die reine Platzrente sich mit desto größerer Intensität entwickeln, so daß dadurch die etwaige Abnahme der ländlichen Grundrente für das ganze Staatsgebiet in der Regel mehr als ausgeglichen wird.

Was die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Grundrente betrifft, so wächst dieselbe in den Agrikulturstaaten im Zusammenhange mit der Volksvermehrung — die aber in diesen Ländern in der Regel langsamer fortschreitet als in den Industriestaaten — und mit der Entwickelung der Ausfuhr; in den auf große Einfuhr von Nahrungsmitteln angewiesenen Industriestaaten aber läßt sich diese Grundrente im großen und ganzen nur durch das künstliche Mittel der landwirtschaftlichen Schutzzölle steigern, da der Freihandelspreis des Getreides in solchen Ländern nur in geringem Maße von den inländischen Produktionsbedingungen, vielmehr hauptsächlich von den ausländischen Marktverhältnissen abhängt. Innerhalb eines gegebenen Landes zeigt auch die landwirtschaftliche Grundrente in der Umgebung anwachsender Städte in der Regel eine aufsteigende Bewegung, wenigstens wenn der landwirtschaftliche Betrieb den besonderen Bedingungen dieser Zone entspricht, also auf die Erzeugung von Milch, Gemüsen, Obst, Geflügel 2c. besonderes Gewicht legt. Mehr oder weniger werden freilich die Vorteile der Nähe eines großen städtischen Marktes wieder aufgehoben durch die höheren Löhne, die unter dem Einfluß der Anziehungskraft der Stadt zu bezahlen sind. Auch hat sich die Zone, aus welcher eine große Stadt ihren Bedarf an frischen Erzeugnissen der Landwirtschaft beziehen kann, bei der heutigen Ausbildung des Transportwesens außerordentlich erweitert, und wertvollere Produkte dieser Art können sogar aus dem Auslande und aus Entfernungen von Hunderten von Meilen bezogen werden. Ueberhaupt liegt in der Beschleunigung, Erleichterung und Verbilligung des Transportes der wichtigste Faktor für die Veränderung der landwirtschaftlichen Grundrente, und zwar können dadurch die natürlichen Produktionsvorteile der Grundstücke sowohl zu höherer Geltung gebracht, als auch — durch die Ermöglichung einer Konkurrenz aus der Ferne — herabgedrückt werden. — Was die landwirtschaftlichen Meliorationen betrifft, so haben diese zunächst den Charakter von Kapitalanlagen, und die Grundrente wird durch solche nur insoweit erhöht, als der Mehrertrag der Wirtschaft dadurch über den landesüblichen Kapitalgewinn (nicht den bloßen Zins) hinaus gesteigert wird. In manchen Fällen kann dies in bedeutendem Maße zutreffen, z. B. wenn durch Entsumpfung oder künstliche Bewässerung ein ungewöhnlich fruchtbares Neuland gewonnen wird. Man kann aber auf einer gegebenen Bodenfläche die Meliorationen niemals ins Unbegrenzte mit solchem Erfolge fortsetzen; vielmehr wird man immer schließlich zu einem Punkte gelangen, jenseits dessen höchstens noch der normale Kapitalgewinn und demnach keine weitere Erhöhung der Grundrente mehr zu erzielen ist. Aber auch eine solche Melioration, die für eine Einzelwirtschaft eine Erhöhung der Grundrente hervorbringt, wird wenigstens zeitweise eine Verminderung selbst des anfänglichen Standes der Rente verursachen, wenn sie in einer großen Anzahl von Wirtschaften oder in einem ganzen Gebiete ausgeführt wird. Es treten dann dieselben Folgen ein, wie wenn eine gewisse Fläche von besserem landwirtschaftlichen Boden dem Lande zugesetzt worden und mit in Konkurrenz getreten wäre; das Angebot von Bodenerzeugnissen hätte sich mehr als die Nachfrage vergrößert, der Preis derselben müßte sinken. Der Ertrag der Einzelwirtschaften und somit auch deren Grundrente (die als Extragewinn immer zuerst betroffen wird) müßte also zurückgehen und wahrscheinlich würde jetzt ein Teil des mit dem Boden für immer verschmolzenen Meliorationskapitals nicht einmal mehr den normalen Gewinn bringen, vielleicht sogar nicht mehr den einfachen Zins decken.

Die Grundrente von fruchtbarem Neulande, das bei Raubbaubetrieb mit weniger begünstigten Wirtschaften konkurriert, wird gewöhnlich bald abnehmen infolge der Bodenerschöpfung. Geht man dann zur Düngung über, so kann dadurch zwar der frühere Ertrag wieder hergestellt werden, nicht aber — bei sonst gleich bleibenden Umständen — die frühere Grundrente; denn die Produktionskosten haben sich nunmehr dauernd vergrößert, bei gleichem Preise des Produktes muß also der Reinertrag und folglich auch die Grundrente kleiner sein als früher. Wenn die Wirtschaft ausschließlich mit selbstgewonnenem Dünger betrieben würde und so der Bodengehalt in dauerndem Gleichgewicht bleiben könnte, so würden die Mehrkosten nur dem Gewinn aus einem mäßigen Zuschlage zu dem umlaufenden Kapital entsprechen. Werden aber die Bodenerzeugnisse aus dem Lande geführt, so ist ein solcher sich selbst erhaltender Beharrungszustand nicht möglich, es muß notwendig Dünger von außen zugeführt werden, und die Produktionskosten steigen also nicht nur um die Verzinsung des zusätzlichen Betriebskapitals, sondern außerdem um den vollen Wert des Düngers, der zur Erzeugung des ausgeführten Teiles der Produkte gedient hat und diese Mehrkosten bleiben dauernd bestehen

und vermindern um ihren Betrag die Grundrente.

Eine Erscheinung von ungewöhnlicher Bedeutung ist der seit etwa einem Jahrzehnt eingetretene allgemeine Rückgang der landwirtschaftlichen Grundrente in sämtlichen alten Kulturländern. Es ist dies eine Thatsache von konkret historischem Charakter, die in gleicher Art sich nicht wiederholen kann, weil ihre Ursache nämlich die Erschließung großer überseeischer Produktionsgebiete, besonders in Amerika, als Bezugsquellen für den europäischen Getreidebedarf eine nur einmal erscheinende, durch den Fortschritt des modernen Transportwesens hervorgerufene Phase der weltwirtschaftlichen Entwickelung bildet. Im amerikanischen Westen kann jungfräulicher Boden noch für einen sehr niedrigen Preis, als Heimstättenland sogar noch unentgeltlich erworben werden, und dieses Land kann bei guter Qualität zehn Jahre ununterbrochen ohne Brache und vielleicht dreißig Jahre lang ohne Düngung zum Weizenbau verwendet werden. Obwohl diesen Vorteilen auch manche ungünstige Faktoren entgegenwirken, so würden die Produzenten in diesen Gebieten, wenn sie ihren Weizen in Europa zu dem früheren durchschnittlichen Normalpreise verkaufen könnten, einen ungewöhnlichen Gewinn, also eine Grundrente erzielen können, trotzdem die Kosten des weiten Transports ihnen zur Last fallen. Aber in Europa wirkte diese neue Konkurrenz wieder wie eine Vermehrung des Landes von besserer Qualität; der Preis des Weizens wurde herabgedrückt, zumal auch noch der Mitbewerb Ostindiens neu hinzutrat, und so wurde nicht nur die Grundrente in Europa vermindert und die Bewirtschaftung der geringeren Bodenklassen unrentabel gemacht, sondern auch der amerikanische Rentengewinn größtenteils oder vollständig gleichsam schon im Keime vernichtet. Dieser Rückschlag der Grundrente, den Ricardo schwerlich in solcher Größe und Dauer für möglich gehalten haben würde, muß indes theoretisch als eine vorübergehende Anomalie gelten. Auch in den Agrikulturländern nimmt die Bevölkerung allmählich mehr und mehr zu und damit vermindert sich die Ausfuhrfähigkeit derselben, während das Bedürfnis der Industrieländer nach Einfuhr von Nahrungsmitteln immer wieder steigt. Wenn man also den wahrscheinlichen Verlauf der Dinge in einer längeren Reihe von Jahrzehnten erwägt, so wird man nur ein trotz erheblicher Schwankungen fortschreitendes Steigen der landwirtschaftlichen Grundrente erwarten dürfen, es sei denn, daß die normale Entwickelung der Bevölkerung der Kulturwelt durch große Katastrophen, Seuchen rc. zum Stillstande gebracht werde.

Die Aenderungen der städtischen Grundrente hängen von höchst mannigfaltigen lokalen Umständen ab und es läßt sich daher wenig Allgemeines darüber sagen. Zunehmende Bevölkerung ist die erste Bedingung für das Steigen der städtischen Grundrente, und zwar ist es nicht immer nötig, daß sich unter den Zuziehenden wohlhabende Personen befinden; denn thatsächlich bezahlen in vielen Städten die Armen den Quadratfuß ihres Wohnraumes mit einer höheren Miete als die Reichen. Abnahme der Einwohnerzahl einer Stadt, mit der auch allgemeiner wirtschaftlicher Niedergang verbunden zu sein pflegt, zieht natürlich Verminderung der Grundrente nach sich. Dieselbe unterliegt aber auch bei befriedigender Entwickelung der Stadt mannigfaltiger innerer Verschiebungen. Die Geschäftsviertel weisen im ganzen ein noch schnelleres Fortschreiten der Grundrente auf, als die meistens an der Peripherie der Stadt liegenden und daher einer leichteren Ausdehnung fähigen eleganten Modeviertel. In den Geschäftsvierteln sind aber in erster Linie die Vorteile des Absatzes, nicht die Rücksichten auf die Produktion für die Gunst der Lage und die dadurch bedingte Grundrente entscheidend. Hauptsächlich kommt es also auf die Aussichten der offenen Ladengeschäfte an, die übrigens nach ihrer kapitalistischen Bedeutung, wie z. B. viele Juweliergeschäfte und Kunstbronzehandlungen, zu den Großbetrieben gehören können. Die Oertlichkeiten, wo sich regelmäßig viele Kauflustige einzufinden pflegen, bieten die bevorzugten Verkaufsstellen dar, für die oft enorm hohe Mieten als Grundrente bezahlt werden; so z. B. die Marktplätze, welche die zum Wochenmarkt kommenden Landleute besuchen und die Promenadenstraßen in den viele Vergnügungsreisende anziehenden Städten. Auch Wirts- und Gasthäuser finden hier die besten Geschäftsbedingungen. In manchen Städten hat sich von Alters her, zum Teil aus der Zunftzeit, auch die Eigentümlichkeit erhalten, daß in gewissen Straßen oder Bezirken vorzugsweise bestimmte Arten von Geschäften, und zwar auch Großbetriebe, angesiedelt sind und es bildet dann trotz der unmittelbaren Nähe der Konkurrenten für ein Unternehmen dieser Art einen Vorteil, in dieser Gegend seinen Sitz zu haben, weil die Käufer sich immer zunächst hierher wenden. Auch die städtischen hausindustriellen Produzenten suchen möglichst in der Nähe der Laden oder Lager zu wohnen, für welche sie arbeiten. Die in den großen und kleinen Betrieben der inneren Stadtteile beschäftigten Arbeiter suchen ebenfalls, wenn es irgend angeht, sich ein Unterkommen in der Nähe ihrer Arbeitsstätte zu verschaffen. Denn das Wohnen in den Vor-

städten hat für sie, selbst bei der Benutzung von Straßenbahnen, oft einen bedeutenden Zeitverlust und keineswegs unerhebliche Kosten zur Folge. Bei den großen Kaufleuten, Bankiers rc. der Großstädte dagegen zeigt sich immer mehr die Neigung, ihre Wohnung von dem Geschäftslokal zu trennen und die erstere sogar ganz außerhalb der Stadt zu legen, da sie die dadurch bedingten Opfer an Zeit und Geld ohne Schwierigkeiten tragen können. So entsteht die bereits erwähnte Erscheinung, daß die in den inneren Stadtteilen zusammengedrängten Arbeiter und kleinen Hausgewerbetreibenden häufig verhältnismäßig die höchste Wohnungsmiete bezahlen.

Die Bergwerksrente zeigt in ihrer Bewegung noch weit weniger Stetigkeit, als die landwirtschaftliche Grundrente, weil sie mit den wechselnden Konjunkturen der Industrie in unmittelbarem Zusammenhange steht. Für eine gegebene Bevölkerung ist der jährliche Getreidebedarf in ziemlich engen Grenzen bestimmt. Der Bedarf an Kohlen und Eisen aber ist je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage einer bedeutenden Ausdehnung oder Zusammenziehung fähig, und von den dadurch bedingten Preisbewegungen hängt die Rente der betreffenden Bergwerke ab. So finden wir, daß bei einem westfälischen Kohlenbergwerk in 15 Jahren die Dividende von 1½ bis 19 Prozent geschwankt hat. Im allgemeinen aber hat man bei jedem einzelnen Bergwerke mit gegebenem Felde auf die Dauer eine Abnahme und endlich das völlige Verschwinden der Rente zu erwarten. Denn auch abgesehen davon, daß die Abschreibungen wegen des Substanzverlustes häufig nur auf ungenauen Schätzungen beruhen und in der günstigen Periode des Betriebes nicht immer hoch genug angesetzt werden, wird der Betrieb selbst in der Regel wegen der zunehmenden Tiefe der Gruben, der steigenden Schwierigkeit der Förderung und Wasserhaltung rc. allmählich immer teuerer und diese Mehrkosten gehen von der Rente ab. Wenn allerdings die reichen und leicht abzubauenden Lager des betreffenden Minerals überall erschöpft wären, so könnte die Rente einzelner Gruben trotz der erhöhten Produktionskosten sich vielleicht behaupten oder gar bis zur völligen Erschöpfung wieder zunehmen.

Bemerkenswert ist noch in betreff der Bergwerksrente, daß sie häufig mit mehr oder weniger vollständigen Monopolbildungen in Zusammenhang steht. Die landwirtschaftlichen Produkte werden im allgemeinen in zu großer Massenhaftigkeit und in zu vielen Einzelunternehmungen erzeugt, als daß eine planmäßige gemeinschaftliche Preisstellung sei es von seiten der Produzenten oder der Händler mit nachhaltigem Erfolge ausführbar wäre. Monopolpreise kommen daher nur für ganz lokale Produkte dieser Klasse (z. B. feine Weine) vor. Der Bergwerksbetrieb ist aber in der neueren Zeit meistens in der Hand einer verhältnismäßig kleinen Zahl großer Gesellschaften und Unternehmer konzentriert und es wird daher eine gemeinschaftliche Taktik zur Behauptung oder Erhöhung des Preises des Produktes möglich, wodurch für die günstig stehenden Unternehmungen eine monopolistische Steigerung ihrer Rente entstehen kann. Gewisse Mineralstoffe werden überhaupt an so wenigen Stellen und in so mäßiger Menge gefunden, daß die ganze Produktion von einem oder wenigen mächtigen Kapitalisten beherrscht werden kann. So besaß das Londoner Haus Rothschild längere Zeit durch Vereinbarung mit den staatlichen Bergwerken von Almaden und Idria ein förmliches Monopol für Quecksilber. Auch das Zinn ist ein im monopolistischen Sinne„ leicht zu handhabender Artikel", wie ein großer Londoner Spekulant sagte. Eine Monopolisierung des Kupfers wurde bekanntlich im Jahre 1887 und 1888 mit vorübergehendem Erfolge versucht und die damalige bedeutende Preissteigerung desselben kam keineswegs bloß dem spekulierenden Syndikat zu gute, sondern trieb auch die Rente der guten Kupferbergwerke während einiger Jahren bedeutend empor. Nur bei den als allgemein anerkannte Geldstoffe dienenden Edelmetallen, also eigentlich gegenwärtig nur noch bei dem Golde, ist trotz der kleinen Menge der jährlichen Gesamtproduktion keine monopolistische Beeinflussung des Verkehrswertes möglich, weil eben die Jahresproduktion im Vergleich zu der als Geld im Verkehre befindlichen Masse des Metalls nur gering ist und daher eine Zurückhaltung des neugewonnenen Goldes keine merkliche Werterhöhnng desselben bewirken könnte. Im übrigen zeigt sich bei der Goldproduktion in den nebeneinander bestehenden Betrieben die längste und mannigfaltigste Reihe der Abstufungen der Bergwerksrente, von den zahlreichen mit Zubuße arbeitenden Gruben Amerikas und Australiens bis zu der Morgan-Mine in Queensland und anderen Gruben, aus denen mit geringen Kosten enorme Schätze gehoben werden. Freilich sind diese reichen Erträge im allgemeinen rasch vorübergehende Erscheinungen; aber auch wenn eine solche Bonanza-Mine völlig erschöpft ist, bleibt das kolossale Uebergewicht des Gesamtertrags über die Gesamtkosten mit Einschluß des üblichen Gewinnes von dem wirklich verwendeten Kapital als Maß der hier entstandenen Grundrente bestehen, was freilich nicht ausschließt, daß die letzten Aktionäre, die ihre Anteile vielleicht zu hohen Preisen gekauft haben, nicht nur keinen Anteil an diesem Renten-

gewinn erhalten, sondern bedeutenden Verlust erleiden.

2. Die Kapitalisierung und privatwirtschaftliche Ausgleichung der G. Da der Eigentümer eines Grundstückes durch die von diesem, sei es bei Selbstbewirtschaftung, sei es bei Verpachtung, abgeworfene Grundrente ein Einkommen erhält, so läßt sich auch stets für diese Rente ein Kapitalwert bestimmen, mit welchem sie in den gegenwärtigen Gesamtwert des Vermögens des Besitzers eingeht. Die Art der Berechnung dieses Kapitalwertes wird natürlich von den wahrscheinlichen Aussichten auf künftige Erhöhung oder Erniedrigung des jährlichen Rentenbetrags abhängen. Nimmt man den letzteren als dauernd konstant an, so wird der Kapitalisierungsfaktor mindestens dem Zinsfuße entsprechen, der bei den allersichersten Kapitalanlagen üblich ist, häufig sogar noch darüber hinausgehen, wenn z. B. das mit einem Grundbesitz verbundene Ansehen und andere nicht wirtschaftliche, aber doch allgemein anerkannte Vorteile neben der in Geld einziehbaren Grundrente mit in Anschlag gebracht werden. Darf man auf ein künftiges Steigen der Grundrente rechnen, so wird man den Kapitalisierungsfaktor schätzungsweise entsprechend höher ansetzen; ist Abnahme und schließlich Verschwinden der Rente zu erwarten, so muß bei rationeller Wirtschaft von ihrem Betrage jährlich soviel abgezogen und zurückgelegt werden, daß aus diesen Amortisationsquoten und ihren Zinsen beim Aufhören der Rente der ursprüngliche Kapitalwert derselben wieder hergestellt wird. — Das Rente bringende Grundstück ist also vom privatwirtschaftlichen Standpunkte einfach ein Teil des Kapitalvermögens, der sich von dem übrigen Kapital in seiner privatwirtschaftlichen Eigenschaft nicht wesentlich unterscheidet, besonders wenn auch der Verkehr mit Grundstücken von den ihn früher vielfach hemmenden Fesseln befreit ist. Wird das Grundstück wirklich verkauft, so mag freilich der vom Eigentümer geschätzte Kapitalwert desselben nicht immer realisiert werden, zuweilen aber auch eine Ueberschreitung desselben sich ergeben. Es kommt hier einerseits auf die Verschiedenheit der subjektiven Schätzung der Zukunftsaussichten, andererseits aber auf das mehr oder weniger dringende Bedürfnis der Verkäufer nach gegenwärtig flüssigem Kapital an, da sich nach diesem Bedürfnis der Zinsfuß bemißt, nach welchem die Zukunftswerte auf die Gegenwart diskontiert werden. Bei Expropriationen hat der Eigentümer berechtigten Anspruch auf vollen Ersatz des gegenwärtigen Wertes der wahrscheinlichen künftigen Werterhöhung des Grundstücks. Die Ausführung des von Gossen aufgestellten Plans einer allgemeinen Verstaatlichung des Grundeigentums, nach welchem die Amortisierung des Kaufpreises durch die weitere Steigerung der Grundrente gedeckt werden soll, würde daher, wie schon Walras bemerkt hat, keineswegs mit einer den heutigen privatrechtlichen Anschauungen entsprechenden vollständigen Entschädigung der Grundeigentümer verbunden sein können.

Wenn nun der ursprüngliche Besitzer eines Rente einbringenden Grundstückes dieses für einen Preis verkauft hat, der außer dem übrigen Werte desselben (wegen der Meliorationen, Gebäulichkeiten 2c.) auch den vollen Kapitalwert der Grundrente einschießt, so wird diese letztere in dem Einkommen und Vermögen des neuen Besitzers vollständig aufgewogen durch den Zinsverlust, den er infolge der Hingabe des betreffenden Kapitalteiles erleidet. Wenn andererseits der Verkäufer die als kapitalisierte Grundrente empfangene Summe verschwendet oder auf andere Art verliert, so hat schließlich niemand mehr in privatwirtschaftlichem Sinne einen erkennbaren Vorteil von dieser Grundrente. Dennoch besteht dieselbe im volkswirtschaftlichen Sinne unverändert fort, sofern die objektiv vorhandene besondere Tauglichkeit eines Grundstücks für eine gewisse Art der Produktion oder des Verkehrs nach wie vor ihre Wirkung ausübt. Aber auch privatwirtschaftlich fällt die Grundrente dem neuen Besitzer wirklich zu, nur wird seine Vermögenslage dadurch nicht verbessert, weil er sie eben nach ihrem vollen Werte bezahlt hat. Das Verhältnis ist im wesentlichen das gleiche, wenn der ursprüngliche Besitzer eine Schuld aufnimmt, deren Verzinsung die Grundrente verzehrt; die letztere bleibt dann allerdings äußerlich erkennbar in der jährlichen Zinszahlung an den Gläubiger, doch hat auch dieser, wenn das dargeliehene Kapital dem wirklichen Werte der Rente entspricht, keine Vermögensverbesserung erlangt. Privatwirtschaftliche Kapitalgewinne durch neue Entstehung von Grundrenten unter den Händen eines Besitzers kommen bei dem landwirtschaftlichen Boden in den alten Kulturländern fast nur noch in dem Falle vor, wenn das Land viele Jahrzehnte hindurch sich in derselben Familie vererbt. Beim Bergbau finden rentenerzeugende neue Aufschlüsse und Entdeckungen auch in den alten Ländern noch immer statt; man denke z. B. an den Staßfurter Bezirk. Gewöhnlich aber werden solche neuen Bergwerksanlagen als Gründungsobjekte an Aktiengesellschaften zu einem Preise übertragen, durch den die Grundrente gänzlich ausgeglichen wird. Weitaus am häufigsten aber findet sich die rasche Entstehung von Glücksrenten in den großen Städten, wo dann die Baustellen einen oft enormen Kapitalwert erhalten.

Aber hier findet auch meistens ein rascher Besitzwechsel der Bauplätze und Häuser statt, und wenn diese in feste Hände gelangen, so bringt die Miete dem Eigentümer meistens nur noch den normalen Gewinn aus dem als Kaufpreis angelegten Kapital ein. Ueberhaupt tritt die Grundrente unter den heutigen Verhältnissen hauptsächlich als Gegenstand der Spekulation hervor. Sie bildet für den Unternehmungsgeist ein wirksames Anregungs- und Lockmittel, giebt aber andererseits nicht selten Veranlassung zu Mißbräuchen und Schwindel. Im ganzen aber geht in der modernen Volkswirtschaft die Tendenz dahin, daß die natürlichen Vorzüge der Beschaffenheit, des Inhalts oder der Lage der Produktionsstätten durch einen entsprechend größeren Kapitalanschlag ausgeglichen werden, so daß schließlich die einzelnen Unternehmer trotz der natürlichen Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen Lage doch annähernd denselben verhältnismäßigen Gewinn aus dem von ihnen angelegten Kapital erzielen.

Die Vorstellung der Verstaatlichung des gesamten Bodens eines Landes, obwohl praktisch bedeutungslos, ist immerhin geeignet, das Wesen der Grundrente näher zu beleuchten. Wenn ein großer Unternehmer mehrere Betriebe von verschiedener Rentabilität unterhält, so kann er zwar buchmäßig den Grundrentenertrag eines jeden einzelnen besonders feststellen, aber für sein Gesamteinkommen und seine gesamte privatwirtschaftliche Vermögenslage besteht genau dasselbe Verhältnis, als wenn jeder Einzelbetrieb eine gleiche Rente von einem mittleren Betrage ergäbe. Beispiele dieser Art im größten Maßstabe haben wir in den modernen Staatsbahnsystemen, wenn wir hier davon absehen, daß sich die Vorzugsrenten der Eisenbahnen nicht vollständig auf Grundrenten im eigentlichen Sinne zurückführen lassen. Manche Linien eines solchen Systems würden für sich allein betrieben eine ungewöhnlich hohe Rente über den normalen Kapitalgewinn hinaus abwerfen, während andere vielleicht nicht einmal die Betriebskosten decken würden. Nehmen wir aber an, daß auch die am wenigsten ergiebigen Linien noch die Verzinsung und Amortisation des in ihnen angelegten Kapitals einbringen, so würde der Staat von seinem ganzen Betriebe noch einen Ueberschuß erzielen, der den Charakter einer Grundrente trüge und der bei zersplittertem Privatbetriebe sich auf die Aktionäre der besonders vorteilhaften Linien verteilen würde. Der Staat aber wäre, wenigstens theoretisch, imstande, auf diesen Rentengewinn zu verzichten und daher durch allgemeine Herabsetzung der Tarife der Gesamtheit einen wirtschaftlichen Vorteil zuzuwenden, wobei dann die schlechten Linien thatsächlich Zuschüsse erfordern würden. In ähnlicher Weise könnte, wenn wir das Phantasiebild der Bodenverstaatlichung gelten lassen, theoretisch durch Abschneidung der Grundrente eine Herabsetzung des Preises der landwirtschaftlichen Produkte erfolgen, unter der Voraussetzung, daß der Staat selbst die ganze Landwirtschaft als ein einziges Riesenunternehmen betriebe und nicht etwa die einzelnen Güter verpachte. Im letzteren Falle müßte der Preis so hoch bleiben, daß auch die Pächter der unter den ungünstigen Bedingungen stehenden Ländereien noch den normalen Gewinn aus ihrem Betriebskapital erzielen könnten, und dadurch würde ja für die besseren Grundstücke eine Vorzugsrente entstehen, gleichviel, ob diese den Pächtern bliebe oder etwa durch eine besondere Steuer vom Staate eingezogen würde. Bei der ersteren Annahme aber würde der Staat als einziger selbständiger Unternehmer die Preise des Getreides, des Fleisches &c. so weit herabsetzen können, daß er im ganzen nur die Verzinsung und Amortisation seines angelegten Kapitals erhielte; das Defizit, das sich bei diesen Preisen aus der Bewirtschaftung den untersten Klassen der Ländereien ergeben müßte, würde durch die bei den besseren Klassen noch bleibenden Ueberschüsse ausgeglichen. Wenn freilich der Staat bei der Expropriation des Grundbesitzes den Kapitalwert der Grundrente herausgezahlt hätte, so wäre sein neues Eigentum so schwer belastet, daß er erst nach Tilgung eines bedeutenden Teiles seiner Schuld zu einer Erniedrigung des Preises seiner Erzeugnisse übergehen könnte. Setzt man aber in dieser idealen Staatswirtschaft lediglich die bei der Behandlung der Grundrententheorie in den Einzelwirtschaften angenommenen Verhältnisse voraus, so kommt für sie nur das Kapital im eigentlichen Sinne (Meliorationskapital, Gebäulichkeiten, Inventar, umlaufendes Kapital) in Rechnung, und es erscheint also dann als theoretisch möglich, den Gesamtpreis der Produkte um den vollen Betrag der bei Privateigentum bestehenden Grundrente zu vermindern. Der Satz, daß die Grundrente keinen Bestandteil des Preises der Bodenprodukte bilde, daß dieser Preis vielmehr sich unabhängig von der Grundrente bestimme und seinerseits erst die Grundrente hervorrufe, ist also theoretisch (und zwar nur mit einer unten noch zu erwähnenden Beschränkung) nur für die bestehende Wirtschaftsordnung mit privatem Grundeigentum richtig, wie dies auch Roscher nach Umpfenbach hervorhebt, und man darf daneben den Satz aufstellen, daß infolge dieser Ordnung der Gesamtpreis der Bodenprodukte um den Gesamtbetrag der Grundrente höher steht, als er sich theoretisch in einem idealen einheitlichen Betriebe stellen könnte,

in dem im übrigen die Verwendung von Kapital und Arbeit ungeändert bliebe.

3. Das monopolistische Element in der G. Dies führt zu der Frage, wieweit die Grundrente auf einer Monopolwirkung beruhe, die durch die ausschließliche Aneignung eines nur in beschränktem Maße vorhandenen Produktionsfaktors entstehen kann. Wenn gewisse von vielen begehrte Erzeugnisse nur an einer einzigen Stelle gewonnen werden können, wie besonders feine Weinsorten oder besonders wirksame Mineralwasser, so gehen die Besitzer dieser Produktionsstellen ohne Zweifel mit ihrem Preise so hoch, daß sie bei noch weiterer Steigerung durch die Abnahme des Absatzes mehr verlieren als gewinnen würden, d. h. sie stellen Monopolpreise und erhalten in diesen eine mehr oder weniger bedeutende Grundrente. Der Kapitalwert dieser Grundrente bildet offenbar, wenn wir von der etwaigen Ausfuhr des Produktes absehen, keine objektive Vermehrung des Nationalreichtums, sondern ihm entspricht eine Belastung der Konsumenten, die in dem Monopolaufschlage des Preises ebensoviel verlieren, als der Monopolinhaber an ungewöhnlichem Gewinn erhält. Dasselbe gilt von dem Werte der außergewöhnlich günstig gelegenen Baustellen in großen Städten, da die hohe Grundrente, die der Eigentümer der auf solchen gebauten Häuser bezieht, durch eine ungewöhnlich hohe Belastung der Mieter entsteht[1]). Bei den für den gewöhnlichen Landwirtschaftsbetrieb benutzten Grundstücken kann unter den heutigen Verhältnissen noch nicht von dauernden eigentlichen Monopolen die Rede sein; immerhin aber wird bei fortwährend zunehmender Bevölkerung die Nachfrage schließlich stärker wachsen als das Angebot der zu der gegebenen Zeit bestehenden Betriebe, deren Zahl wegen der Beschränktheit des guten Bodens nur durch solche vermehrt werden kann, die unter ungünstigeren Bedingungen arbeiten. Zunächst können daher die bestehenden Unternehmungen eine Monopolstellung ausnutzen und den Preis ihrer Erzeugnisse erhöhen; bei einem gewissen Punkte wird jedoch dieser Bewegung Halt geboten, indem nunmehr eine neue, weniger günstig gestellte Konkurrenz eintritt und das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bis auf weiteres herstellt. Jene Preissteigerung aber, die eine Erhöhung der Grundrente für die bevorzugten Betriebe erzeugt hat, ist keineswegs einfach automatisch, bei völlig passivem Verhalten der begünstigten Produzenten, sondern unter eifriger Mitwirkung dieser letzteren entstanden, die den Preis so hoch wie irgend möglich emporzubringen suchten. Nicht selten entsteht übrigens der Kapitalvermögenswert eines Grundstückes nicht durch Kapitalisierung eines bereits vorhandenen Rentenertrages, sondern unmittelbar durch die Schätzung eines erst zu erwartenden Nutzungswertes mit Berücksichtigung der Seltenheit gleichartiger oder gleichgelegener Grundstücke, also eines relativen Monopolverhältnisses. Daher haben in dicht bevölkerten Ländern auch die gänzlich unbenutzten und für jetzt noch gänzlich unbrauchbaren Grundstücke einen P r e i s, weil sie möglicherweise in der Zukunft einmal auf irgend eine Art nutzbar verwendet werden können. Von den möglichen Monopolen im Bergwerksbetrieb ist schon oben die Rede gewesen. — Ein relativ monopolistisches Element ist also ohne Zweifel bei der Entstehung der Grundrente mit wirksam und wenn sie den Nominalbetrag des Nationaleinkommens erhöht, so erzeugt sie doch objektiv nur eine Aenderung der Güterverteilung zu Gunsten der Renteninhaber auf Kosten der höhere Preise bezahlenden Konsumenten. Aber die Preisbildung nach den Kosten unter den ungünstigsten Bedingungen, unter denen zur Befriedigung des Bedarfs noch produziert werden muß, ist nun einmal unabänderlich, wenn Grund und Boden im Privateigentum stehen und demnach läßt sich zur Rechtfertigung der Grundrente alles das geltend machen, was für das private Grundeigentum spricht. In neuen, noch nicht vollständig der Kultur unterworfenen Ländern spielt auch die landwirtschaftliche Grundrente noch eine bedeutende Rolle als Reizmittel für die wirtschaftliche Energie und Unternehmungslust. Wer aber an dem monopolistischen Element der Grundrente Anstoß nimmt, mag die bereits erwähnte Thatsache erwägen, daß die positiven privatwirtschaftlichen Monopolgewinne in der Regel nur als vorübergehende Erscheinungen auftreten und die Grundstücke mehr oder weniger rasch in die Hände von Eigentümern gelangen, die wegen des bezahlten hohen Preises privatwirtschaftlich von dem monopolistischen Element der Grundrente keinen Vorteil mehr haben. Nimmt die Grundrente im Laufe der Zeit stärker zu, als bei dem Verkauf des Grundstückes vermutet worden ist, so fällt dieses Mehr allerdings dem Erwerber als eigentlicher Rentengewinn zu und erst bei der folgenden Veräußerung wird dem neuen Käufer durch den höheren Preis, den er für das Grundstück zu bezahlen hat, dieser Mehrgewinn privatwirtschaftlich wieder entzogen. Bei dieser privatwirtschaftlichen Ausgleichung der Grundrente bleibt aber als volks-

1) Die Mieter halten sich als Geschäftsleute häufig durch hohe Preise ihrer Waren, also ebenfalls auf Kosten des Publikums schadlos, in vielen Fällen aber gewissermaßen auf Kosten ihrer weniger günstig wohnenden Mitbewerber, indem sie bei demselben Preise mehr Waren zu verkaufen imstande sind als die letzteren.

wirtschaftliche Wirkung derselben bestehen, daß für die unter günstigeren Bedingungen produzierten Güter trotz der geringeren Erzeugungskosten derselbe Preis gezahlt werden muß, wie für die gleichartigen Produkte, die unter den ungünstigsten Bedingungen und mit den höchsten Kosten hergestellt worden sind. Ob die die Grundrente erhöhende Preissteigerung der Bodenprodukte und der Wohnungen eine Herabdrückung der Lebenshaltung der Arbeiter nach sich zieht, oder ob diese durch eine Lohnerhöhung vermieden, dafür aber der Kapitalgewinn um diesen Lohnzuschlag vermindert wird, hängt von dem jeweiligen ökonomischen Machtverhältnis des Kapitals und der Arbeit ab. Fassen wir Kapital und Arbeit zusammen, so wächst der Gesamtanteil dieser beiden Faktoren an dem Nationalprodukt im allgemeinen mit der Bevölkerung und mit der Steigerung der Produktivität der Arbeit durch Vervollkommnung der Technik. Wieweit nun trotz dem durch die Volksvermehrung ebenfalls bedingten Wachsen der Grundrente sich noch eine Zunahme dieses Gesamtanteils von Kapital und Arbeit ergiebt, hängt von den konkreten geschichtlichen und natürlichen Verhältnissen der einzelnen Länder ab und läßt sich nicht auf einen allgemeingültigen Ausdruck bringen. Malthus behauptet, daß die Quote des Gesamtertrages des Bodens, die als Grundrente abfalle, bei Ausdehnung des Anbaues immer kleiner werde. Dieser Satz aber ist, selbst mit dem beschränkenden Zusatze „wenn nicht durch außerordentliche Verbesserungen des Anbaues im anderen Sinne gewirkt würde", im allgemeinen falsch, wenn der Preis der ganzen Masse des erzeugten Getreides nach und nach immer mehr steigt und zur Ernährung der Bevölkerung schlechtere Bodenklassen in Anbau genommen werden müssen. Jene Quote nimmt dann mit jeder neuen absteigenden Produktionsstufe mehr oder weniger zu. Nur solange der Preis nicht steigt, weil noch immer mehr Land der jeweiligen letzten Bodenklasse zur Befriedigung der Nachfrage der wachsenden Bevölkerung benutzt werden kann, nimmt der auf die Grundrente entfallende Bruchteil des Gesamtertrages einigermaßen ab, weil dann auch die absolute Größe der Grundrentensumme nicht steigt.

4. Uebersicht der Entwickelung der Lehre von der G. Die Grundrente beruht auf der Occupation eines in seiner gegebenen Art in beschränktem Maße vorhandenen natürlichen Produktionsfaktors, der Kapitalgewinn dagegen auf der Verfügung über produzierte Produktionsmittel, die praktisch betrachtet, in unbeschränkter Menge hergestellt werden können. Die volkswirtschaftliche Theorie hat diesen wichtigen Unterschied der beiden Einkommenszweige schon in ihrer ersten Entwickelungsperiode instinktiv empfunden, aber dennoch lange Zeit nicht zu einem klaren Ausdruck bringen können. Einige Keime des Rentenprinzips finden sich, wie Roscher bemerkt hat, schon bei Boisguillebert. Die Physiokraten betrachten die Natur, insbesondere den Boden als den alleinigen wirklichen Produktionsfaktor; dieser allein soll einen Ueberschuß über die Produktionskosten liefern. So kamen sie schon zu der Anschauung, daß die Grundrente keinen Bestandteil des Getreidepreises bildet, wie deutlich aus einigen von Leser angeführten Stellen hervorgeht. Der Landwirt hat nach physiokratischer Anschauung den Ueberschuß, der ihm nach Abzug der Produktionskosten bleibt, an den Grundeigentümer für die Erlaubnis, dessen Land zu benutzen, abzugeben. Dabei wird zwischen der eigentlichen Grundrente und dem Pachtzins noch kein Unterschied gemacht. Auch Adam Smith setzt die Grundrente gleich dem Pachtzins und läßt den Fall der Bewirtschaftung des Bodens durch den Eigentümer selbst ganz außer Betracht. In Bezug auf das Verhältnis der Grundrente zum Preise drückt er sich im 6. Kapitel des ersten Buches mißverständlich aus, später aber (Kap. 11) sagt er, wie schon Roscher hervorgehoben hat, mit bestimmten Worten, daß hohe oder niedrige Rente die Wirkung eines hohen oder niedrigen Preises der Produkte sei, während hoher oder niedriger Kapitalgewinn und Lohn die Ursache des hohen oder niedrigen Preises seien. Dieser Satz ist in einem gewissen Sinne richtig, nur verdeckt er, wie schon oben angedeutet, zu sehr die aktive Mitwirkung der Besitzer des begünstigten Bodens bei der Preissteigerung. Daß die Nahrungsmittel überhaupt einen über die Produktionskosten hinausgehenden Preis erlangen können, erklärt Smith durch die besonders starke Nachfrage, die für sie im Vergleich mit den weniger wichtigen Waren bestehe. Auf die Verschiedenheit der Beschaffenheit und Lage des Bodens gegenüber dem gleichen Marktpreise des Produkts nimmt er in Betreff der landwirtschaftlichen Produktion keine Rücksicht, dagegen hebt er die verschiedene Ergiebigkeit der Bergwerke hervor und sagt bei dieser Gelegenheit, daß die reichhaltigste Kohlengrube den Kohlenpreis für alle anderen Gruben in der Nachbarschaft bestimme, weil diese bei solcher Konkurrenz nicht imstande wäre, zu einem höheren Preise zu verkaufen. Dieser Satz widerspricht zwar der Ricardoschen Theorie, ist aber praktisch häufig durchaus zutreffend, weil nicht einmal für Kohlen und Eisen, noch weniger aber für die übrigen Bergwerkserzeugnisse ein auch nur annähernd fest bestimmter Bedarf besteht, wie dies für die landwirtschaftlichen

Erzeugnisse bei gegebener Bevölkerung der Fall ist, und weil andererseits die reichen Bergwerke weit mehr, als die landwirtschaftlichen Betriebe, imstande sind, ihre Produktion rasch auszudehnen. Für sie kann es daher unter Umständen lohnend sein, durch billiges Angebot die schwächeren Konkurrenten zu verdrängen, um später aus einer wenigstens zeitweiligen Monopolstellung einen desto größeren Gewinn zu ziehen. Durch Vereinigung mehrerer bedeutender Zechen können solche Operationen in großem Maßstabe ausgeführt werden. — Der erste, der die Rententheorie in ihren wesentlichen Punkten richtig erkannte, war Adam Smiths Zeitgenosse James Anderson, der in mehreren Schriften das Grundprinzip derselben darlegte, daß das auf Boden von verschiedener Fruchtbarkeit erzeugte Getreide verschiedene Produktionskosten erfordert und doch den gleichen Marktpreis erhält, und zwar denjenigen, bei dem die Kultur auf dem unfruchtbarsten Boden zur Befriedigung des Bedarfs aufrecht erhalten werden kann. Andersons theoretische Ansichten wurden wenig beachtet, weil er sie nur gelegentlich bei der Erörterung praktischer agrarpolitischer Fragen vorbrachte. So vergingen fast 40 Jahre, bis die richtigen Anschauungen über die Grundrente sich endlich Bahn brachen. Es geschah dies zuerst durch die im Jahre 1815 erschienenen Schriften von Torrens, John West und Malthus. Insbesondere ist es Malthus, wie Leser nachgewiesen hat, der in der Broschüre Jnquiry into the nature and progress of rent die Grundrententheorie in ihrer klassischen Form vollständig zum Abschluß gebracht hat. Ricardo hat dies in seiner (ebenfalls noch 1815 erschienenen) Schrift über den Einfluß der niedrigen Kornpreise auf den Kapitalgewinn auch ausdrücklich anerkannt und in seinen Principles of political economy in keiner Weise bestritten. Wenn gleichwohl die Theorie allgemein nach ihm benannt worden ist, so rührt dies wohl hauptsächlich daher, daß er sie in eleganter Fassung an ihrem rechten Platze in seine mit Recht bewunderte abstrakte Volkswirtschaftstheorie eingefügt hat. Ergänzt hat er sie in Bezug auf die Bergwerksrente, da Malthus seinem Zwecke gemäß nur die landwirtschaftliche Grundrente im Auge hatte. In Deutschland erhielt die Grundrententheorie eine wesentliche Förderung durch J. H. v. Thünen, der im genauen Anschluß an die thatsächlichen Verhältnisse der Landwirtschaft, unter Berücksichtigung der Lage und der Beschaffenheit der Grundstücke, der Betriebsart und des Bedarfs der Bevölkerung, also gewissermaßen auf induktivem Wege, wenn auch auf Grund der Fiktion des isolierten Staates, die Lehren der abstrakten englischen Schule bestätigte. Im Gegensatze zu dieser nimmt er jedoch an, daß auch die unterste noch angebaute Bodenklasse noch Grundrente und nicht bloß Kapitalgewinn abwerfe, eine Ansicht, die auch Roscher und andere teilen. Wenn man indes die bei Ricardo selbstverständliche Voraussetzung annimmt, daß von dem Boden der letzten Klasse noch Ueberfluß vorhanden sei, und jedermann noch solchen occupieren könne, so erscheint die Auffassung der englischen Schule theoretisch gerechtfertigt, da freier Boden dieser Art vor dem Beginn seines Anbaues noch gar keinen Vermögenswert hat. Stillschweigend liegt freilich bei Ricardo auch die Annahme zu Grunde, daß die Grundstücke der letzten Klasse auch in Bezug auf ihre Marktlage völlig gleichartig sind. Wenn indes auch diese Bedingung erfüllt wäre, so könnte allerdings dadurch, daß der überschüssige Boden dieser Klasse bereits im Eigentum einzelner Personen stände, auch für diesen eine Grundrente erzwungen werden, indem die Eigentümer denselben nicht in dem Maße anbauen ließen oder selbst anbauten, wie es der fortschreitenden Nachfrage der Bevölkerung entspräche. Diese Möglichkeit ist aber eben von Ricardo nicht vorausgesetzt.

Einen ernstlichen Angriff erfuhr die Ricardosche Theorie von Carey, der namentlich die Reihenfolge des Anbaues vom guten zum schlechten Boden bestritt. Wir verweisen auf den Artikel „Carey" (II. Bd. S. 808 fg.) und bemerken hier nur, daß es für die richtig aufgefaßte Rententheorie auf die Reihenfolge des Anbaues überhaupt nicht ankommt. Das wesentliche ist, daß Produktionsbetriebe unter mehr oder weniger günstigen natürlichen Bedingungen zu einer gegebenen Zeit neben einander bestehen, während ihre Produkte den gleichen Preis haben. Tritt nachträglich etwa noch eine gewisses Maß von Boden der meistbegünstigten Gattung in Konkurrenz, so wird dadurch nur die bis dahin bestehende Art der Rentenbildung geändert, indem eine oder einige der wenigst begünstigten Bodenklassen bis auf weiteres gänzlich untauglich zum Anbau werden und die Rente der besseren Klassen vermindert wird. Dieselben Folgen treten ein, wenn von gewissen schon angebauten Bodenflächen infolge von Meliorationen, neuen Düngungsmitteln ꝛc. mit gleichem Kapital ein größerer Naturalertrag mit gleichen Kosten erzielt werden kann. Wenn dagegen die Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit in der Art stiege, daß auf der bewirtschafteten Fläche der gleiche Naturalertrag mit weniger Arbeitskräften und ohne eine die Lohnersparnis ausgleichende Vermehrung der sonstigen Kapitalverwendung erlangt würde, so nähme der Preis der Produkte ab, ohne daß die

Grundrente eine Veränderung erlitte. — Auch **Rodbertus** hat Ricardos Rentenlehre angefochten und durch eine andere Theorie zu ersetzen gesucht. Um die Unhaltbarkeit der ersteren zu beweisen, nimmt er eine vollständig isolierte Insel mit durchaus gleichartigem Boden an, auf welcher Güter von gleicher Größe in gleichem Abstande von der das Centrum einnehmenden, allein die Gewerbe betreibenden Stadt liegen. Unter diesen Umständen soll aber dennoch Grundrente abfallen. Dies ist auch in der That möglich, aber einfach als Folge des in diesem Falle monopolistisch wirkenden Eigentumsrechts der Grundbesitzer. Wenn der Bedarf der Bevölkerung so groß geworden ist, daß zur Befriedigung derselben alle Eigentümer ihren gesamten Boden bestellen müssen, so ist nicht einmal eine Koalition nötig, um eine Monopolwirkung des Grundbesitzes zu erzeugen. Das Beispiel kann aber überhaupt nicht gegen die Ricardosche Theorie angeführt werden, weil es eine wesentliche Voraussetzung derselben ausschließt, nämlich das Vorhandensein von schlechterem Boden, dessen Anbau bei einem gewissen Preisstande der Produkte das weitere Fortschreiten des Monopolgewinnes der begünstigten Besitzer verhindert. In der Wirklichkeit würde übrigens natürlich an die Stelle des Anbaues von neuem Boden auf der Insel bei fortwährendem Zunehmen der Bevölkerung die Einfuhr von Getreide aus vielleicht sehr großer Entfernung und mit großen Kosten treten. Die eigene Grundrententheorie Rodbertus' ist im wesentlichen folgende: Die von dem Fabrikanten und dem Rohstoffproduzenten aus dem Werte des fertigen Produktes bezogenen Gewinnanteile verhalten sich nach der Rodbertus'schen Wertlehre wie die von beiden verwendeten Arbeitsgrößen; sind diese gleich, so berechnet der Fabrikant prozentmäßig seinen Gewinn auf ein Kapital, welches gleich ist der von ihm gezahlten Lohnsumme und dem Werte des gelieferten Rohstoffes; der Landwirt dagegen, der kein Rohmaterial anzuschaffen braucht, berechnet eben deswegen die gleiche absolute Gewinngröße auf ein kleineres Kapital, der **prozentmäßige** Gewinnsatz erscheint daher bei ihm größer als der normale Kapitalgewinn und der so sich herausstellende überschüssige Gewinn ist eben die Grundrente. Bei dieser Ableitung ist ausdrücklich vorausgesetzt, daß der Wert der Rohprodukte sowohl wie der Fabrikationsleistung sich lediglich nach der in den beiden Produktionsabschnitten aufgewendeten Arbeit bemesse. Rodbertus hat später aber selbst zugestanden, daß eine solche Wertbestimmung innerhalb der Produktionsstufen eines Gutes nicht stattfindet und damit ist, ganz abgesehen von den sonst noch möglichen Einwendungen, seiner Theorie der Boden entzogen. — Was die Erweiterung des Grundrentenbegriffs auf alle bevorzugten Erwerbsverhältnisse betrifft, so hat schon Buchanan in seiner Ausgabe des Werkes von Adam Smith die ersten Schritte in dieser Richtung gethan; genauer ausgeführt wurde diese Anschauung in der neueren Zeit namentlich von Schäffle. — Zu den von den neueren Sozialisten und Halbsozialisten ausgegangenen Angriffen gegen das Grundeigentum hat natürlich das monopolistische Element in der Grundrente vielfache Handhaben geboten. Henry George nimmt die Ricardosche Theorie ohne weiteres an und verlangt daraufhin nicht sowohl Aufhebung des privaten Grundeigentums an sich, sondern Abschneidung der Grundrente mittelst einer Steuer. Er läßt dabei gänzlich die praktische Schwierigkeit außer acht, daß die Grundrente in Wirklichkeit keineswegs den regelmäßigen Fortschritt nach dem Ricardoschen Schema aufweist, sondern infolge weltwirtschaftlicher wie lokaler Konjunkturen großen Schwankungen und Rückschlägen unterworfen ist, die zwar nach dem Leben eines Volkes bemessen, nur als von kurzer Dauer erscheinen mögen, aber doch während ganzer Menschenalter die Einkommensverteilung und die Steuerfähigkeit der Rentenbezieher wesentlich verändern können. In eigentümlicher Weise glaubt Hertzka in seinem Utopien „Freiland", wo weder privates noch staatliches Grundeigentum, jedoch keineswegs Kommunismus bestehen soll, die Ausgleichung der die Grundrente erzeugenden Verschiedenheit der natürlichen Bodenbeschaffenheit erwarten zu dürfen. Da sich nämlich jeder nach seinem Gutdünken irgend einer der freiländischen Produktivassociationen anschließen kann, so werden die einen besonders guten Boden bewirtschaftenden Genossenschaften den meisten Zulauf haben, also ihren Ertrag unter eine größere Anzahl von Mitgliedern verteilen müssen, als es bei den weniger günstig gestellten Gruppen der Fall ist. Wenn aber auch wirklich alle eigennützigen Absperrungsneigungen seitens der bevorzugten Genossenschaften ausgeschlossen blieben, so würde dieses System doch in vielen Fällen dahin führen, daß die Mitglieder verschiedener Genossenschaften **denselben Ertragsanteil** bei verschiedener Arbeitsleistung erhielten. Denn schließlich giebt es für jedes Grundstück ein Maximum von Arbeit, das auf demselben rationeller Weise und fruchtbringend verwertet werden kann. Dabei kann aber der Ertrag desselben noch immer ungewöhnlich hoch sein. Werden nun noch mehr Arbeiter auf diesen Ertrag angewiesen, so kann also die Arbeitszeit des einzelnen vermindert werden. Wenn aber diese Annehmlichkeit den Zudrang zu der begünstigten

Genossenschaft noch weiter beförderte, so würden die Mitglieder die größere Muße schließlich mit einer Verminderung ihres Ertragsanteils unter das bei den übrigen geltende Maß erkaufen müssen. So würde also wieder ein Grund zu Unzufriedenheit und Reibungen entstehen, ganz abgesehen von der volkswirtschaftlich nachteiligen Brachlegung von Arbeitskraft.

Litteratur:

Anderson, Inquiry into the nature of the corn laws, 1777. Torrens, An Essay on the external corn trade, 1815. West, Essay on the application of capital so land, 1815. Malthus, Inquiry into the nature and progress of rent, 1815. Ricardo, On the influence of a low price of corn on the profits of stock 1815. (Oeuvres in der Guillauminschen Sammlung S. 541 ff.); Principles of pol. ec., besonders Cap. II und XXIV. J. H. v. Thünen, Der isolierte Staat, I. Auflage, 1826. Carey, The Past, the Present and the Future, 1848. Rodbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, 1875 (Abdruck des 1850/51 erschienenen zweiten und dritten sozialen Briefes an v. Kirchmann). Wolkoff, Opuscules sur la rente foncière, 1854. Boutron, Théorie de la rente foncière, 1867. Schäffle, Nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse, 1867. Trunk, Geschichte und Kritik der Lehre von der Grundrente in Jahrb. für Nationalök. u. Stat. Bd. 6 und 10 (1866 u. 1868). Berens, Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente, 1868. Knies, Der Kredit, II. Hälfte, 1879, S. 307 ff. Leser, Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie (Malthus als Entdecker der modernen Grundrentenlehre) 1881. Lexis, Zur Kritik der Robertus'schen Theorien, Jahrb. f. Nat. und Stat. N. F. Bd. IX, S. 462 ff. v. Schullern-Schrattenhofen, Untersuchungen über Begriff und Wesen der Grundrente, 1889 (vom Standpunkt der Wertlehre der österreichischen Theoretiker). Loria, La rendita fondiaria e la sua elisione naturale, 1879. Derselbe, Analisi della proprietà capitalista, 1889. (Der Verfasser betrachtet das private Grundeigentum in Verbindung mit der Zunahme der Bevölkerung als den entscheidenden Faktor für die Art der Güterverteilung überhaupt und für die ganze Gestaltung des inneren wirtschaftlichen Organismus.) Hertzka, Freiland, 1890, S. 159.

Lexis.

Grundschuld s. Hypothekenwesen.

Grundsteuer.

A. Allgemeines.

1. Begriff und Natur der G. Wie die Gewinnung der Erzeugnisse des Bodens einen der ursprünglichsten Zweige der Erwerbsthätigkeit der Menschen bildet, so erscheint auch das Erträgnis dieses Erwerbszweiges als eine der ältesten Quellen des Staatseinkommens. Die Form, in welcher der Staat aus dieser Quelle schöpft, war freilich nicht immer dieselbe. Auf niedrigeren Stufen der staatlichen Entwickelung ist diese Form eine andere, als auf höheren. Dort begegnet uns die Uebernahme eines Teils des nationalen Bodens durch den Staat zur eigenen Bewirtschaftung (Domanialwirtschaft), sowie die Verbindung der Verpflichtung der Individuen zu verschiedenen persönlichen und sachlichen Leistungen mit dem individuellen Besitze von Grundeigentum (Lehenswesen, Hörigkeit 2c.); auch das ganze große Gebiet der verschiedenen, auf einzelne Grundstücke gelegten und durch den jeweiligen Nutznießer oder Eigentümer derselben aufzubringenden, zur Bestreitung von Ausgaben für öffentliche Zwecke bestimmten Reallasten (Giebigkeiten der verschiedensten Art, Zehnten, Fronden 2c.) gehört hierher. Erst der höher entwickelte Staat der Neuzeit mit seiner stramm organisierten Regierungsgewalt beginnt, entsprechend seinem Streben nach Beschaffung der Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse im Wege eines möglichst rationell entwickelten Steuersystems, mit den Bemühungen, auch der Belastung des Bodens für seine Zwecke nach Möglichkeit die Form einer nach bestimmten, als die richtigen anerkannten Grundsätzen eingerichteten Steuer zu geben. Diese die Ueberweisung eines Teiles des Bodenertrags an den Staat behufs Verwendung für dessen Bedürfnisse bezweckende Steuer heißt die Grundsteuer.

Die Grundsteuer ist hiernach diejenige Steuer, welche der Staat auf den Ertrag des seinen Angehörigen zur Verfügung stehenden Bodens gelegt hat. Sie ist also eine Ertragssteuer, d. h. eine Steuer, welche ohne Berücksichtigung der individuellen Einkommens- und sonstigen Verhältnisse derjenigen Personen, in deren Händen sich die das Steuerobjekt bildende Quelle des von ihr betroffenen Ertrags befindet, auf dieses Objekt gelegt wird. Sie besteht in einer bestimmten, an den Staat oder andere mit dem Besteuerungsrechte ausgerüstete Gemeinschaften abzuführenden Tangente des Bodenertrages.

2. Objekt der G. Objekt der Grundsteuer ist also der Bodenertrag. Es frägt sich nun, was eigentlich unter diesem, von der Grundsteuer zu erfassenden Bodenertrage zu verstehen ist.

Dem Wortsinne nach sollte die Antwort auf diese Frage eigentlich dahin lauten, daß als Bodenertrag der Gewinn aus jeder beliebigen Art von Nutzung des Bodens anzusehen ist, wonach also der Grundsteuer sowohl der im Wege des Bergbaues als auch der im Wege der Landwirtschaft dem Boden abgewonnene Ertrag zu unterliegen hätte. Es ist aber sowohl in der Theorie als auch in der Praxis schon längst feststehende Uebung geworden, als Objekt der Grundsteuer nur denjenigen Teil des Bodenertrages anzusehen, welcher im Wege der Landwirtschaft (im weitesten Sinne des Wortes) gewonnen wird. Nur diesen Teil des Bodenertrages haben wir weiterhin zu berücksichtigen.

Also nur der vom Boden im Wege der Landwirtschaft zu liefernde Ertrag bildet das Objekt der Grundsteuer. Hierbei müssen aber die Worte „vom Boden" besonders betont werden, weil es häufig vorkommt, daß die Begriffe „Bodenertrag" und „Ertrag der Landwirtschaft" als identisch angesehen werden, was sie doch nicht sind. Im Ertrage der Landwirtschaft steckt stets auch der Ertrag der in derselben aufgewendeten menschlichen Arbeit; dieser Arbeitsertrag muß vom Bodenertrage getrennt werden und kann nicht Objekt einer Steuer sein, welche nur den letzteren zu treffen hat. Also nur derjenige Teil des im Wege der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens zu gewinnenden Ertrages darf als Objekt der Grundsteuer aufgefaßt werden, welchen ein Grundbesitzer aus dem Boden ziehen kann, ohne sich selbst mit der Bewirtschaftung desselben zu beschäftigen. Dieser Teil des Ertrages der landwirtschaftlichen Bodennutzung fällt aber zusammen mit der auf diesem Wege zu erzielenden Grundrente und wir können daher sagen, daß dieser Teil der im Territorium eines Staates den Grundbesitzern zufließenden Grundrente das Objekt der Grundsteuer bildet.

Hierdurch ist von der Erfassung durch die Grundsteuer ausgeschlossen jener oft so wichtige Teil der Grundrente, welcher einen Teil des Ertrages der Gebäude bildet. Die Praxis hat freilich häufig — und zwar auch noch in der neuesten Zeit — auch diesen Teil der Grundrente als Objekt einer als Grundsteuer bezeichneten Steuer behandelt. In der Theorie gilt derselbe aber — mit vollem Rechte — derzeit schon ganz allgemein als ein durch die Besteuerung der Gebäude mit zu erfassender Ertrag und wird demgemäß regelmäßig in die Erörterungen über diesen Teil des Ertragssteuersystems mit einbezogen (s. den Art. Häusersteuer). Wir brauchen denselben daher hier ebenfalls nicht weiter zu berücksichtigen.

Wir haben uns also nur mit der vom landwirtschaftlich zu benützenden Boden gelieferten Grundrente zu befassen. Diesbezüglich ist nun zunächst zu bemerken, daß das Wort „Grundrente" hier, wo es sich um die Erfassung des ganzen Ertrages handelt, den der der Grundsteuer unterliegende Boden an sich liefern kann, in jenem weiteren Sinne zu verstehen ist, in welchem es die Rente des Bodens in seiner zur Zeit der jeweiligen Auflegung der Grundsteuer bestehenden Beschaffenheit und unter den zu dieser Zeit obwaltenden Verhältnissen umfaßt. Die ganze so viel erörterte Streitfrage über die eigentliche Natur der Grundrente hat also hier gar keine Bedeutung. Es ist hier ganz gleichgültig, ob die jeweilig mögliche Bodenrente ganz oder teilweise als Ausfluß der Produktionskraft des im Boden investierten Kapitals und als Erträgnis der früher daran gewendeten Arbeit oder aber als Ausdruck der dem Boden als solchem innewohnenden Ertragsfähigkeit anzusehen ist. Es handelt sich eben hier nicht um die Besteuerung einer theoretisch zu konstruierenden Grundrente im Sinne irgend einer wissenschaftlichen Schule, sondern darum, das den Charakter einer Rente in der allgemeinsten Bedeutung dieses Wortes an sich tragende Erträgnis, welches der Boden seinem jeweiligen Eigentümer zu liefern vermag, zu besteuern.

Hier kann aber nicht verschwiegen werden, daß die Praxis die Konsequenzen, welche sich aus der oben entwickelten Begrenzung des Objekts der Grundsteuer ergeben, nur ausnahmsweise gezogen hat. Hier wird die Grundsteuer meist so aufgefaßt, als ob sie eine Besteuerung des Ertrags der ganzen Landwirtschaft wäre, d. h. also so, als ob auch das Produkt der landwirtschaftlichen Thätigkeit des Grundbesitzers durch sie besteuert werden solle. Diese Auffassung der Praxis äußert ihre Wirkung dadurch, daß von einer besonderen Besteuerung des Ertrages jener Thätigkeit meist abgesehen wird, obwohl doch die sonstigen Arten der dem

Erwerbe gewidmeten Thätigkeit der Staatsbürger in die Ertragsbesteuerung mit einbezogen zu werden pflegen und derselben demgemäß in Gemäßheit der Prinzipien der Gleichmäßigkeit und Allgemeinheit der Besteuerung auch die Thätigkeit des Landwirtes unterworfen werden sollte. Eine besondere Besteuerung des Ertrages dieser Thätigkeit kommt selten vor, obwohl sie bei vollständiger Ausbildung des Ertragssteuersystems doch durch die eigentliche Natur der Grundsteuer geradezu geboten wäre. Hier und da hat die Praxis sich diesem Gebote in der Weise gefügt, daß sie die landwirtschaftliche Thätigkeit wenigstens in denjenigen Fällen, in welchen sich deren Charakter als besondere, neben der Rentabilität des Bodens an sich noch bestehende Erwerbsquelle besonders deutlich zeigt, separat besteuert. Es sind hier die Pachtungen gemeint, welche mitunter auch dann besonders besteuert werden, wenn sonst die besondere Besteuerung der landwirtschaftlichen Thätigkeit nicht gebräuchlich ist. Es erhellt, daß hier eine grobe Ungleichmäßigkeit vorliegt; es ist gar kein Grund vorhanden, die durch den Grundbesitzer selbst ausgeübte landwirtschaftliche Thätigkeit anders zu behandeln als die gleiche Thätigkeit eines Gutspächters.

Dieses Vorgehen der Praxis ist um so mehr zu bedauern, als durch dasselbe unter den selbstwirtschaftenden Landwirten selbst eine Ungleichmäßigkeit geschaffen wird, die mit der Natur der Grundsteuer nichts gemein hat. Denn diese Steuer mit der Abstraktion von der Persönlichkeit der Landwirte behandelt alle Grundstücke gleichmäßig lediglich unter Berücksichtigung der ihnen ihren eigenen Verhältnissen nach innewohnenden Ertragsfähigkeit, welche man berechtigt ist, als eine gegebene, von den Eigenschaften des jeweiligen Besitzers unabhängige Größe anzusehen. Trotz dieser Unabhängigkeit der eigenen Ertragsfähigkeit der Grundstücke von den Persönlichkeiten der Besitzer kann aber doch, wie allgemein bekannt ist, von einer solchen Unabhängigkeit des wirklichen Ertrags der Bewirtschaftung der Grundstücke von diesem Faktor keine Rede sein. Der Ertrag der Landwirtschaft wird eben so, wie der jeder anderen auf Erwerb gerichteten Thätigkeit in erster Linie und am wesentlichsten durch die Persönlichkeit des wirtschaftenden Individuums bestimmt. Ebenso nun, wie die sonstigen Arten der zur Erfassung der Resultate der Erwerbsthätigkeit der Individuen bestimmten Ertragssteuern auf die persönlichen Eigenschaften der Betreffenden Rücksicht nehmen, muß dies auch eine Besteuerung der Landwirtschaft thun, wenn sie nicht durch Nichtberücksichtigung einer, einen so großen Einfluß ausübenden Verschiedenheit zu Resultaten führen will, welche ihr den Vorwurf der Ungleichmäßigkeit zuziehen müssen. Die Identifizierung der Besteuerung der Landwirtschaft mit der im Wege der Grundsteuer zu bewirkenden Besteuerung der Grundrente beruht nun eben auf einer solchen Nichtberücksichtigung jener Verschiedenheit. Die sich hieraus ergebende Ungleichmäßigkeit ist auch oft genug erkannt und — weil bei der praktischen Durchführung der Grundsteuer meistens vorhanden — als ein dieser selbst anhängender Mangel erklärt worden. Nach dem Gesagten ist es aber klar, daß dieser Mangel durchaus nicht untrennbar von der Grundsteuer ist, sondern bei einer richtigen, sich an die Natur der Grundsteuer als Steuer von der Bodenrente haltenden Ausführung vermieden werden würde.

3. Subjekt der G. Da die Bodenrente das Objekt der Grundsteuer bildet, so ist selbstverständlich der zum Bezuge der Bodenrente Berechtigte das zur Tragung unserer Steuer berufene Subjekt; als solcher Berechtigter erscheint in der Regel der Grundbesitzer, also kann man kurz sagen: Subjekt der Grundsteuer ist in der Regel der Grundbesitzer. Die Theorie und Praxis haben diese Regel mit einer — gleich zu erwähnenden — Ausnahme als allgemein gültig behandelt: die Grundsteuer wird fast ausnahmslos nur vom Grundbesitzer allein gefordert. Die Ausnahme von der alleinigen Inanspruchnahme des Grundbesitzers für die Grundsteuer besteht darin, daß hier und da auf jene Teilung der Grundrente Rücksicht genommen wird, welche in früherer Zeit so häufig vorgekommen ist und darin bestanden hat, daß der Bebauer des Bodens einen Teil des Ertrags desselben an einen anderen, als dessen eigentlichen Herrn angesehenen Berechtigten abliefern mußte, also zur Leistung von sog. Gefällen an diesen verpflichtet war. Es war und ist nur gerechtfertigt, wenn der durch diese Gefälle repräsentierte Teil der Bodenrente zum Objekte des entsprechenden Teils der Grundsteuer gemacht wurde, resp. noch wird. Auch dagegen kann am Ende nichts eingewendet werden, wenn dieser Teil der Grundsteuer einen besonderen Namen (den der „Gefällensteuer") erhält. Diese ganze Einrichtung hat übrigens, wie die Gefälle selbst, derzeit nicht mehr viel anderes, als historisches Interesse.

Auf sonstige Fälle der Teilung der Grundrente zwischen dem Grundbesitzer und einem anderen Berechtigten wird aber keine Rücksicht genommen. Es muß bezweifelt werden, ob dieses Vorgehen gerechtfertigt ist. Denn auch ein verschuldeter Grundbesitzer muß die Bodenrente ganz oder teilweise an andere Berechtigte — an seinen oder seine Gläubiger — abführen. Die Aufnahme eines Hypothekardarlehens ist ja — wirtschaftlich ge-

nommen — ihrem Wesen nach nichts anderes, als die Abtretung eines Teils der Rente des betreffenden Grundstückes an den Darlehnsgeber. Es ist lediglich ein Ausfluß des Formalismus im geltenden Rechte, wenn dieses hierauf keine Rücksicht nimmt und den verschuldeten Grundbesitzer ebenso als eine zur freien Verfügung über die Substanz und den Ertrag seines Besitztums berechtigte Person behandelt, wie den unverschuldeten. Diesem Formalismus huldigt auch die übliche Ausführung der Grundsteuer, wenn dieselbe die Teilung der Grundrente zwischen dem verschuldeten Gutsbesitzer und seinem Gläubiger unberücksichtigt läßt und die Grundsteuer ausschließlich vom ersteren verlangt. Der wirtschaftlichen Natur des zwischen beiden bestehenden Verhältnisses würde es viel besser entsprechen, wenn in solchen Fällen Gläubiger und Schuldner nach den jedem von ihnen zufließenden Anteilen der Bodenrente als Subjekte der Grundsteuer behandelt werden würden. Hierdurch könnte zugleich ein weiterer von den Vorwürfen, welche der Grundsteuer — wie den Ertragssteuern überhaupt — gemacht zu werden pflegen, entkräftet werden: der der Nichtberücksichtigung der Verschuldung der Grundbesitzer nämlich. Auch dieser oft hervorgerufene Mangel der Grundsteuer ist demnach kein derselben schon infolge ihrer Natur anhängender, sondern nur ein durch die herkömmliche mangelhafte Ausführung derselben verursachter. Allerdings kann hier nicht verschwiegen werden, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß die Gläubiger es fast immer verstanden haben, Steuerlasten, die ihnen aus Anlaß ihrer Berechtigung, von ihren Schuldnern Leistungen zu verlangen, auferlegt worden sind (Steuer von Zinsen hypothekarisch sichergestellter Kapitalien!), auf diese zu überwälzen. Es muß daher als eine offene Frage hingestellt werden, ob eine etwaige Heranziehung der Gläubiger zur Tragung eines Teils der Grundsteuer besser ausfallen würde.

Nach dieser Definition des Subjekts der Grundsteuer muß auch der Staat selbst, insoweit er Grundbesitzer ist (und er ist dies ja bekanntlich vielfach noch in sehr großem Umfange), als zur Bezahlung der Grundsteuer verpflichtet angesehen werden; in noch höherem Grade gilt dies natürlich von den untergeordneten Gemeinschaften öffentlich-rechtlicher Natur. Da es aber andererseits doch wieder als widersinnig oder doch wenigstens als eine weit getriebene Prinzipienreiterei erscheint, wenn Einkünfte, die selbst schon zur Bestreitung eben derselben Bedürfnisse, welchen die Steuern dienen, bestimmt sind, besteuert werden, so kann man der Praxis keinen besonderen Vorwurf daraus machen, wenn sie diese, sich aus der Natur der Grundsteuer eigentlich ergebende Konsequenz nicht immer gezogen hat. Jedenfalls hat die Besteuerung des Grundeigentums des Staates nur den Charakter einer Kassenoperation: der Steuerkassa wird gegeben, der Domänenkassa wird genommen. Doch besteht ein gewichtiger praktischer Grund für die Besteuerung des staatlichen Grundbesitzes — wie anderer privatwirtschaftlicher Erwerbsquellen des Staates — darin, daß es als wünschenswert angesehen werden muß, volle Klarheit darüber zu erlangen, wie sich der Ertrag desselben im Vergleiche mit dem in den Händen der einzelnen Bürger befindlichen gleichartigen werbenden Vermögen stellt. Dieser Vergleich — der ja für die praktische Lösung dieser Frage nach der Angemessenheit staatlichen Grundeigentums so wichtig ist — wird durch etwaige Steuerfreiheit desselben sehr erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht. Allerdings fällt dieses gegen die gedachte Steuerfreiheit sprechende Argument fort bei jenem Teile des staatlichen (oder sonstigen einer öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft gehörigen) Grundbesitzes, dem der Charakter einer privatwirtschaftlichen Erwerbsquelle fehlt, beim sog. öffentlichen Gute nämlich (Straßen und sonstige öffentliche Wege, Friedhöfe, als öffentliches Gut behandelte Gewässer u. dgl.). Diesem Teile des in Rede stehenden Grundbesitzes pflegt denn auch die Befreiung von der Grundsteuer ganz allgemein zugestanden zu werden.

4. Aufgaben der Veranlagung der G. Es ist selbstverständlich, daß bei der Grundsteuer ebenso wie bei den anderen Steuerarten das bei der Veranlagung derselben anzustrebende Ziel in der Realisierung des Prinzips der Gerechtigkeit der Besteuerung besteht. Es frägt sich nun, was unter einer gerechten Veranlagung der Grundsteuer zu verstehen ist.

Die Antwort auf diese Frage ergiebt sich aus der Natur der Grundsteuer von selbst. Sie ist eine zur Erfassung der Bodenrente bestimmte Ertragssteuer; vermöge dieser ihrer Natur braucht bei ihr auf die Herstellung einer materiellen Gerechtigkeit in der Veranlagung, welche nur in einer der wirklichen Leistungsfähigkeit der Steuerträger entsprechenden Verteilung der Steuerlast bestehen könnte, keine Rücksicht genommen zu werden; bei ihr ist vielmehr nur auf jene formelle Gerechtigkeit in der Veranlagung zu sehen, welche sich ergiebt, wenn für die allgemeine und gleichmäßige Belastung aller einzelnen Teile ihres Objektes Sorge getragen wird. Die bei der Veranlagung der Grundsteuer zu lösende Aufgabe besteht also darin, jeden einzelnen Teil der vom Boden eines Staates gelieferten Rente mit einem, eine gleiche Quote desselben repräsentierenden Steuerbetrage zu belasten, d. h. auf jedes einzelne Grundstück denjenigen Grundsteuerbetrag zu

legen, welcher jener Quote der gesamten Bodenrente des Staates, der durch die gesamte Grundsteuerforderung desselben repräsentiert wird, gleichkommt.

Erst in der neueren Zeit sind in den europäischen Staaten zum Zwecke der Erreichnung dieses Zieles Maßnahmen eingeleitet worden, welche als ernst zu nehmende Schritte in dieser Richtung angesehen werden können. Für den jener strammen Organisierung der Regierungsgewalt, wie sie gegenwärtig in diesen Staaten überall zu finden ist, entbehrenden mittelalterlichen Staat erwies sich diese Aufgabe als unlösbar und selbst der dem Feudalismus nachgefolgte aufgeklärte Absolutismus brachte es nicht weiter, als zur Anbahnung des zum Ziele führenden Weges, auf dem der moderne Staat dann fortgearbeitet hat.

Diese Schwierigkeit der Durchführung einer befriedigenden Veranlagung der Grundsteuer hängt damit zusammen, daß die Ertragsfähigkeit der einzelnen Teile des wirtschaftlich benutzten Bodens — der Güter oder Grundstücke — nicht gar so leicht zu erkennen ist, als man auf den ersten Blick meinen möchte. Wenn man der Sache nicht näher auf den Grund sieht, so möchte man glauben, daß es gar nicht möglich sei, den Ertrag der Grundstücke in irgend einer Richtung der allgemeinen Kenntnis, also auch der Erforschung durch den Staat zu entziehen. Die Erfahrung hat nun aber schon längst das Gegenteil gelehrt.

Der Staat in seiner Eigenschaft als die Steuerhoheit ausübendes Gemeinwesen wird nämlich seitens der Grundbesitzer nicht anders behandelt, als seitens aller übrigen Bürger, an welche er sich mit seinen Steuerforderungen wendet; wenn sie auch alle ihm mit mehr oder weniger Bereitwilligkeit das Recht der Einhebung von Steuern prinzipiell zugestehen, so betrachtet es doch jeder Einzelne als sein gutes Recht — oder doch mindestens als kein Unrecht — alles aufzubieten, um die staatlichen Funktionäre zu überzeugen, daß speziell diejenigen Steuerobjekte, an denen er interessiert ist, ihn in besonders geringem Maße zur Steuerzahlung befähigen. Jeder einzelne Grundbesitzer bestrebt sich also, sobald der Staat die Absicht an den Tag legt, zum Zwecke der Veranlagung der Grundsteuer die Leistungsfähigkeit der Grundstücke kennen zu lernen, den mit der Ausführung der diesbezüglichen Nachforschungen betrauten Funktionären die Leistungsfähigkeit seines Besitzes so gering als möglich erscheinen zu lassen. Durch diese Bemühungen der Grundbesitzer werden nun dem Staate bei der Realisierung jener Absicht Schwierigkeiten in den Weg gelegt, die sich als groß genug erwiesen haben, um die Frage als berechtigt erscheinen zu lassen, ob es dem Staate überhaupt möglich ist, den Ertrag der einzelnen Grundstücke in zuverlässiger Weise zu erforschen. Nun ist es aber selbstverständlich, daß ohne eine genaue Erkenntnis dieses Ertrags von einer zuverlässigen Feststellung der auf jedes einzelne Grundstück bei gerechter Verteilung der Last entfallenden Grundsteuer nicht die Rede sein kann. Zu dieser Erkenntnis des Ertrags der einzelnen Grundstücke zu gelangen, muß also jeder Staat streben, der die Grundsteuer in gerechter Weise veranlagen will. Mit der Lösung dieser Aufgabe ist die Hauptsache gethan; denn die Bestimmung der auf die einzelnen Grundstücke bei gleichmäßiger Verteilung der Steuerlast entfallenden Leistung ist, wenn einmal der Ertrag bekannt ist, nur mehr eine ganz einfache Rechenaufgabe.

5. Aeltere Methoden der Veranlagung. Der Feudal- und Patrimonialstaat suchte nun, da er sich zur direkten Lösung der hier gestellten Aufgabe außer stande sah, dieselbe häufig auf indirektem Wege zu lösen. Er ging nämlich regelmäßig nur von einer Schätzung der Leistungsfähigkeit der einzelnen größeren Territorien, aus denen er entstanden war (Kronländer, Provinzen u. dgl.), aus; er glaubte eben mit genügender Zuverlässigkeit beurteilen zu können, wie sich die wirtschaftliche Entwickelung jedes einzelnen dieser Territorien zu der der anderen verhalte; demzufolge verteilte er jene Gesamtsumme, welche er im Wege der Grundsteuer hereinbringen wollte, auf Grund dieses seines Urteils über die Leistungsfähigkeit der Territorien auf diese, denselben die weitere Verteilung auf kleinere Gebiete und schließlich auf die Individuen überlassend. Er verlangte also eine gewisse, auf Grund einer nach irgend welchen Anhaltspunkten vorgenommenen Schätzung der Leistungsfähigkeit der Gesamtheit des Grundbesitzes im Staate festgestellte Grundsteuersumme, schrieb einem jeden Territorium einen bestimmten Teilbetrag derselben zur Aufbringung vor und kümmerte sich weiterhin nur um das Einfließen dieser einzelnen Tangenten der ganzen erwarteten Grundsteuersumme. Er ging hierbei von der — an sich gewiß nicht unberechtigten — Voraussetzung aus, daß es den Angehörigen der einzelnen Territorien vermöge ihrer besseren Kenntnis der bei der Beurteilung der Angemessenheit der weiteren Verteilung der aufzubringenden Steuersumme in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse leichter möglich sein werde, hierbei das Richtige zu finden, als ihm.

Die Territorien gingen dann, wenn ihre Größe die sofortige Verteilung der aufzubringenden Steuersumme auf die Individuen als nicht thunlich erscheinen ließ, ihrerseits wieder in derselben Weise vor, wie der Staat; sie verteilten die ihnen auferlegte

Leistung in gleicher Weise auf die nächst stehenden staatlichen Organismen (Kreise u. dgl.), woran sich vielleicht noch eine weitere Verteilung an niedriger stehende derlei Organismen (Bezirke, Gemeinden) anschloß, bevor es endlich zur individuellen Verteilung kam. Diese sollte erst im kleinsten Kreise von den betreffenden beteiligten Grundbesitzern unter sich vorgenommen werden, indem von diesen vorausgesetzt wurde, daß sie sich hierbei über die individuellen Leistungen auf Grundlage gegenseitiger, der Wahrheit entsprechender Schätzung der Erträge der einzelnen Güter aufs beste einigen würden. Was also bei diesem — in reinster Weise durchgeführten — Kontingentierungsverfahren in erster Linie geschätzt wurde, das war nicht der Ertrag der einzelnen Grundstücke, sondern der des ganzen Grundbesitzes im Staate und in den denselben bildenden größeren und kleineren Territorien. Und selbst bei der individuellen Verteilung erfolgte schließlich kaum jemals eine Schätzung nach Grundstücken; denn da es zuletzt einzelnen Gruppen von Gutsbesitzern überlassen wurde, die ihnen auferlegte Grundsteuer unter sich zu verteilen, so hatten diese kein Interesse, sich bei der Ermittelung der einen jeden von ihnen treffenden Steuerlast auf weitere Details einzulassen, als zur Einigung hierüber nötig war; hierzu genügte aber offenbar eine ganz allgemein gehaltene, nur den Gesamtbesitz jedes Einzelnen — das Gut — in Betracht ziehende Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit; eine etwaige Ertragsschätzung erstreckte sich also hier nur auf die einzelnen Güter, nicht auf die Parzellen — vorausgesetzt, daß sie überhaupt stattfand und die einzelnen Gutsbesitzer sich nicht (was vielleicht die Regel bildete) ohne ausdrückliche Einschätzung der Erträge ihrer Güter mit einer ganz allgemeinen Vergleichung der Ertragsfähigkeit derselben begnügten.

Es bedarf nicht vieler Worte, um nachzuweisen, daß dieses System der Veranlagung der Grundsteuer auf die Dauer nicht befriedigen konnte. Dasselbe beruhte ja auf lauter höchst vagen Annahmen und Schätzungen. Schon die erste Feststellung, die des Ertrags, welcher von der Grundsteuer im ganzen Staate erwartet wurde (der Grundsteuerhauptsumme), mußte in einer Weise erfolgen, welche vor einer irgend ernsten Kritik nicht standhalten konnte und nicht anders, denn als willkürlich zu bezeichnen war. Und diese Willkürlichkeit kennzeichnete das ganze System in allen seinen einzelnen Teilen: willkürlich war die Schätzung der Provinzen, ebenso willkürlich war auch die der Kreise, Bezirke und Gemeinden. Ja selbst hinsichtlich der Schlußverteilung der Steuerlast auf die Individuen bot dieses System gar keine Garantie der Erzielung jener Gleichmäßigkeit in der Verteilung der Steuerlast, welche allein den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen kann; das Individuum war ganz dem guten Willen seiner Genossen überantwortet, welche es in der Hand hatten, durch Einigung untereinander über eine beliebige Annahme hinsichtlich des Ertrags seiner Grundstücke ihm eine übergroße Steuerlast zuzuwälzen, die ihrige aber eben so ungebührlich zu verringern. Wer aus was immer für Gründen innerhalb jener Gemeinschaft von Steuerzahlern, zu der er gehörte, eine ungünstige Position hatte, war der Gefahr der größten Benachteiligung geradezu schuldlos preisgegeben. Es erhellt, daß die Folge einer längeren Herrschaft dieses Systems schließlich eine ganz unerträgliche Ungleichmäßigkeit in der Verteilung der Steuerlast sein mußte.

Uebrigens kamen auch schon im Feudal- und Patrimonialstaate Versuche vor, die Grundsteuer in vollkommenerer Weise umzulegen, als mit Hilfe des eben geschilderten rohen Repartierungssystems möglich war. Insbesondere wurde schon frühzeitig versucht, die Grundsteuer als Quotitätssteuer zu veranlagen. Doch geschah auch dies stets nur mit Hilfe einer mehr oder minder rohen Schätzung von Gütererträgen. An eine Steuerveranlagung im Wege der genauen Ermittelung der vom Ertrage der einzelnen Grundstücke abzuführenden Quoten wurde nicht gedacht, schon darum nicht, weil der alte Staat keine Mittel hatte, den Ertrag der Grundstücke zu erforschen. Auch die als Quotitätssteuer umgelegte Grundsteuer hatte gerade so, wie die im Wege der Repartierung umgelegte, den Charakter einer Gütersteuer, nicht den einer eigentlichen Grundsteuer. Sie war also überhaupt nicht, wie die moderne Grundsteuer, eine Belastung einzelner, individuell scharf gesonderter Ertragsobjekte, sondern eine solche einzelner ganzer Wirtschaftskörper und näherte sich hiermit schon sehr dem Charakter einer Besteuerung der Eigentümer dieser Wirtschaftskörper nach deren durch diese ihre Stellung bedingter allgemeiner Leistungsfähigkeit. Sie war auch meist als solche gemeint; wenn sie in einer Form auftrat, die sie als Grundsteuer erscheinen ließ, so hatte dies seinen Grund in der überragenden Bedeutung, welche dem Grundbesitze im Wirtschaftssysteme jener Zeit zukam. Der Grundbesitz war ja damals nicht nur eine einzelne Art von Vermögen, sondern — nahezu wenigstens — das Vermögen überhaupt. Die Besteuerung des Ertrags aus Grundbesitz war also fast identisch mit einer allgemeinen Ertragsbesteuerung. Es lag für den alten Staat wenig Anlaß vor, jene scharfe Scheidung zwischen den einzelnen Ertragsquellen vor-

zunehmen, welche der moderne glaubt vornehmen zu müssen; insbesondere bei den Gutsbesitzern, welche damals noch nicht so, wie heutzutage, neben der Bewirtschaftung ihres Bodens noch allerlei gewerbliche Thätigkeiten ausübten, war die Veranlassung zu einer solchen Scheidung eine so geringe, daß der Staat, dem es damals auch noch obendrein an der technischen Eignung zu einem eindringlicheren Vorgehen fehlte, sich füglich für berechtigt halten konnte, ganz darüber hinwegzugehen. So konnte er sich denn am Ende wirklich bei der Umlegung der Grundsteuer nach Maßgabe des Ertrags der Güter beruhigen.

Uebrigens wurde der alte Staat durch die Unvollkommenheit seiner Organe auch noch obendrein genötigt, meistenteils selbst auf die Umlegung der Grundsteuer auf die Güter nach Maßgabe der Bodenrente zu verzichten. Er sah sich vielmehr in der Regel veranlaßt, die Grundsteuer — resp. die sonstigen, mit derselben in Parallele zu stellenden Leistungen der Individuen an ihn — nach Maßgabe des Bruttoertrags der Grundstücke umzulegen. Dieser ist leichter zu eruieren als die Bodenernte und bot sich somit dem Staate als ein leichter zu handhabender Maßstab der Veranlagung dar.

Es bedarf nicht vieler Worte, um darzuthun, daß auch diese Systeme zu keinen befriedigenden Resultaten führen konnten. Es sei hierbei ganz abgesehen von der technischen Unvollkommenheit der Ausführung, welche bewirkte, daß hierbei nicht einmal jenes Maß von Gleichmäßigkeit erzielt werden konnte, welches der Natur der Sache nach immerhin erzielbar war. Aber auch dieses erreichbare Maß kann als kein befriedigendes bezeichnet werden. Eher noch bei der Schätzung des Gütererertrags überhaupt. Es ist am Ende denkbar, daß der Ertrag der Güter in einer Weise gleichmäßig eruiert wird, welche auch eine gleichmäßige Steuerverteilung möglich macht: doch erscheint die Schwierigkeit der Lösung dieser Aufgabe für die Praxis als eine fast unüberwindliche, wenn man bedenkt, daß ein ganzes Gut immer ein sehr komplizierter Wirtschaftskörper ist, dessen Verhältnisse auf Grund einer bloßen Beurteilung der Gesamtheit desselben so schwer zu beurteilen sind, daß diese Beurteilung kaum beim bereitwilligsten Entgegenkommen aller Beteiligten mit befriedigender Sicherheit möglich ist; wie die Resultate der Beurteilung dann ausfallen müssen, wenn dieses Entgegenkommen nicht vorhanden ist, ja geradezu das Gegenteil hiervon sich fühlbar macht, ist leicht einzusehen. Noch schlimmer steht die Sache bei der Veranlagung auf Grund des Bruttoertrags. Diese ist eine schon im Prinzipe verfehlte Maßregel. Die Grundsteuer soll ja eine Besteuerung der Grundrente sein. Es ist klar, daß diese auf Grund der Veranlagung nach dem Rohertrage des Grundbesitzes in befriedigender Weise nur dann erfolgen könnte, wenn zwischen Rohertrag und Rente bei allen Grundstücken das gleiche Verhältnis bestände. Davon kann aber bekanntlich nicht die Rede sein; dieses Verhältnis ist ein sehr verschiedenes bei den verschiedenen Grundstücken und deshalb muß auch die Steuerveranlagung nach dem Rohertrage mit Naturnotwendigkeit zu den größten Ungleichmäßigkeiten führen.

6. Moderne Veranlagungsmethode: Katastrierung der Grundstücke. Die Staaten haben denn auch schließlich die Unvollkommenheit der bisherigen Veranlagungsmethoden erkannt. Mit dem 18. Jahrhunderte beginnen die Versuche, zu einem besseren Systeme zu gelangen, und gegenwärtig ist allgemein die Ansicht zur Geltung gekommen, daß eine befriedigende Veranlagung der Grundsteuer nicht anders möglich sei, als auf Grund einer möglichst genauen Ermittelung der Rente der einzelnen Grundstücke, welche ihrerseits wieder nur mit Hilfe einer genauen Vermessung und Ermittelung der wesentlichsten, den Ertrag beeinflussenden Verhältnisse jedes einzelnen derselben bewerkstelligt werden kann. Diese, eine Beschreibung der einzelnen Grundstücke bildenden Daten werden in eine Zusammenstellung (Kataster) aufgenommen, welche eine Uebersicht derselben bildet und auf Grund deren dann die auf jedes Grundstück entfallende Grundsteuerziffer als Quote des Ertrags berechnet werden kann. Die moderne Grundsteuer beruht also auf der Herstellung eines detaillierten Grundstückkatasters. Diese bildet die — nicht leicht zu lösende — Hauptaufgabe, welche der Finanzverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer gegenwärtig gestellt ist.

7. Einleitende Schritte zur Herstellung des Katasters. Die ersten Schritte zur Lösung dieser Aufgabe bieten freilich keine besonderen Schwierigkeiten. Dieselben bestehen in der Konstatierung und Verzeichnung der Grundstücke. In allen hier in Betracht kommenden Staaten ist der Grundbesitz durchaus in genau abgegrenzte Abschnitte (Parzellen) geteilt, deren jede ein Bewirtschaftungsobjekt für sich bildet. Diese Parzellen ohne Ausnahme aufzunehmen und zu verzeichnen, fällt der modernen Staatsverwaltung nicht schwer. Es bedarf hierzu nur der Herstellung genauer, in einem, die Ersichtlichmachung aller Parzellen ermöglichenden Maßstabe anzufertigende Karten (Flurkarten, Mappen). Diese Karten haben die Form und gegenseitige Lage aller Parzellen auszuweisen; außerdem müssen sie noch die Nummern derselben enthalten. Diese haben den Zweck, die jederzeitige leichte Auffindung jeder einzelnen Parzelle im zweiten Hauptbestand-

teile des ganzen Katasterwerkes, als welches ein genaues, die Parzellen nach der Nummernordnung anführendes Verzeichnis anzusehen ist, zu ermöglichen. Die Sorge dafür, daß keine Parzelle der Aufnahme in die Karte und in das Verzeichnis entzogen werde, ist Sache einer Kontrolle durch entsprechend technisch gebildete Organe (Feldmesser, Geometer), welchen selbstverständlich auch die Herstellung der Katastralkarten obliegt. Sache dieser Funktionäre ist es, das Terrain zu begehen, die Situationspläne an Ort und Stelle aufzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Karte keine Lücke aufweise und ein genaues Bild der gegenseitigen Lage und Begrenzung aller einzelnen Parzellen biete.

Es ist allerdings denkbar und auch schon geschehen, daß ein Kataster ohne Karte nur auf Grund des Parzellenverzeichnisses hergestellt worden ist. Es ist ja ganz gut möglich, auf Grund einer bloßen Begehung des Terrains zu konstatieren, daß in einer gewissen Gegend (Flur, Ried u. dgl.) so und so viele Parzellen, welche in dieser oder jener Reihenfolge nebeneinander liegen, vorhanden sind. Es ist aber leicht einzusehen, daß ein solches Parzellenverzeichnis ohne Karte niemals jene Gewähr für die Ausschließung von Lücken bietet, welche durch die Heranziehung der Karte zur Kontrolle geboten werden kann. Auch bietet ein ohne Karte hergestelltes Parzellenverzeichnis keine Möglichkeit, nach Verlauf eines nur halbwegs erheblichen Zeitraums nach seiner Herstellung noch etwaigen Anfechtungen seiner Angaben entgegenzutreten. Es ist ja selbstverständlich, daß ein jeden Zweifel ausschließender Beweis dafür, welche im Terrain befindliche Parzelle mit irgend einer im Verzeichnisse angeführten identisch ist, nur mit Hilfe einer zu diesem Verzeichnisse gehörigen Karte geführt werden kann.

8. **Vermessung der Parzellen; Herstellung von Flurkarten.** Mit der Aufnahme der Parzellen in die Karte geht die Vermessung derselben Hand in Hand. Es leuchtet ein, daß einen der Hauptfaktoren des Ertrages der Parzellen deren Größe bildet. Die Ermittelung derselben muß also seitens der mit der Veranlagung der Grundsteuer betrauten Organe mit größter Genauigkeit erfolgen, welche um so mehr gefordert werden kann, als sie leicht möglich ist. Die Feldmeßkunst — diese so alte Kunst — gestattet die vollkommenste Lösung dieser Aufgabe, welche übrigens zugleich mit der Herstellung der Karte erfolgt und von dieser gar nicht zu trennen ist, wenn die Karte mehr sein soll, als ein bloßes Croquis. Denn auch die gegenseitigen Größenverhältnisse der Parzellen — durch deren genaue Einhaltung auf der Karte ja die richtige Darstellung der Form und gegenseitigen Lage derselben bedingt ist — können nur mit Hilfe einer genauen Vermessung der Grenzen richtig zur bildlichen Darstellung gebracht werden. Die bloße Beurteilung nach dem Augenmaße oder Messungen mit unvollkommenen Hilfsmitteln — Abzählen der Schritte u. drgl. — liefern nur ungenaue Resultate. Dies wird gegenwärtig auch von der Praxis anerkannt, in welcher dermalen eine andere Vermessung als die durch Geometer von Fach wohl kaum mehr vorkommt. Bei den ersten Versuchen zur Umlegung der Grundsteuer mit Hilfe von Parzellenkatastern glaubte man sich allerdings auch mit einer roheren Vermessung der Parzellen — deren Vornahme sogar den Interessenten selbst überlassen wurde — behelfen zu können. Die Resultate einer solchen Vermessung sind aber längst als unbefriedigend erkannt worden.

9. **Berücksichtigung der Kulturgattungen.** Neben der Größe der Parzellen bildet einen weiteren Hauptfaktor des zu ermittelnden Ertrages die Art der Bewirtschaftung derselben, die Kulturgattung. Die wirtschaftliche Ausnutzung des Bodens erfolgt ja in der verschiedensten Weise: als Wald, Wiese, Weide, Acker, Garten (Wein-, Obst-, Gemüse-, Blumengarten) 2c. Es ist bekannt, daß die Einträglichkeit dieser verschiedenen Kulturgattungen eine sehr verschiedene ist. Welche Kulturgattung immer aber auf dieser oder jener Parzelle angewendet wird, so kann es doch stets als geradezu sicher angesehen werden, daß jede derselben von ihrem Eigentümer stets in jener Weise bewirtschaftet wird, welche sich durch die Erfahrung als die einträglichste herausgestellt hat, daß also der auf jeder Parzelle nach der jeweilig darauf zur Anwendung gelangenden Kulturgattung erzielbare Ertrag mit dem höchsten darauf überhaupt erzielbaren identisch ist. Eine Ausnahme hiervon machen nur die zu Vergnügungszwecken dienenden und diesen entsprechend behandelten Ländereien. Von dieser geringfügigen Ausnahme abgesehen, ist bei allen anderen Grundstücken der Schluß gestattet, daß eben die Rücksicht auf den darauf zu erzielenden Ertrag die Wahl der Kulturgattung bestimmt hat; hieraus ergiebt sich dann von selbst, welche wichtige Rolle bei der Ermittelung des Ertrags der Grundstücke der Kenntnis der darauf zur Anwendung gelangenden Kulturgattung zukommt.

Die Eruierung der Kulturgattungen bietet nun auch noch keine besonderen Schwierigkeiten. Sie sind ja äußerlich gerade so wahrnehmbar, wie das Grundstück an sich, seine Lage, Form und Größe. Hier hat die Katastrierung also noch immer eine leichte Aufgabe.

Da die Kulturgattung bei der Beurteilung des Ertrages der Grundstücke eine so wichtige Rolle spielt, so ist es begreiflich, daß sie ebenso wie die einer jeden Parzelle auf

der Flurkarte beigefügte Nummer und die Größe derselben zu den im Kataster ersichtlich zu machenden Daten über die Verhältnisse der einzelnen Parzellen gehört. Dies geschieht dadurch, daß im Parzellenverzeichnisse bei jeder Nummer auch die Größe der betreffenden Parzelle und die Kulturgattung, in welche dieselbe gehört, eingetragen werden.

10. Abschluß der Vorbereitungen zur Ertragsschätzung. Das mit den bisher besprochenen Daten ausgerüstete Parzellenverzeichnis hat selbstverständlich keine andere Bedeutung, als die einer zweckmäßigen Handhabe zur Durchführung der den Zweck der ganzen Katastrierung bildenden Schätzung des Ertrages der Parzellen. Es soll jene äußerlich leicht wahrnehmbaren Daten in betreff derselben zusammenstellen, welche für diese Schätzung von maßgebender Bedeutung sind und welche mit Worten oder Ziffern leicht ausgedrückt werden können; dagegen hat die Katastralkarte über jene Verhältnisse Aufschluß zu geben, welche bildlicher Darstellung bedürfen, also über die Form und gegenseitige Lage der Parzellen. In letzterer Beziehung kann die Handlichkeit des ganzen Katasterwerkes nicht unwesentlich dadurch gefördert werden, wenn Karte und Parzellenverzeichnis außer den in erster Linie zur Ermöglichung der Aufsuchung der Parzellen in beiden bestimmten Nummern auch noch möglichst genaue Bezeichnungen der Oertlichkeiten, in welchen die Parzellen sich befinden, enthalten. Das Nächstliegende ist hier natürlich die Bezeichnung der Gemeinde. Es ist aber mit sehr geringer Mühe verbunden und dabei doch ganz nützlich, wenn die Bezeichnung eine noch genauere ist und sich auch auf die Aufnahme der Namen einzelner Gegenden (Riede, Fluren rc.) innerhalb der Gemeinden erstreckt. Jedenfalls ist eine solche nähere Bezeichnung bei sehr großen Gemeinden am Platze.

Mit der Anfertigung der Karte und des Parzellenverzeichnisses erscheinen die Vorbereitungen für die Ertragsermittelung abgeschlossen und das Katasterwerk reif zur Verwendung als Grundlage für diesen weiteren und wichtigsten Teil der ganzen Veranlagungsarbeit.

11. Die Ertragsschätzung im allgemeinen. Da die Aufgabe des Katasters darin besteht, das Material für die Veranlagung der Grundsteuer nach Maßgabe des Ertrags zu liefern, so kann das Kataster selbstverständlich erst dann als abgeschlossen betrachtet werden, wenn es auch diesen bei einem jeden Grundstücke ersichtlich macht. Ja strenggenommen brauchte es außer der Bezeichnung der Grundstücke überhaupt nichts zu enthalten, als die Angaben über den ermittelten Ertrag. Die Aufnahme von Angaben in betreff der Form, Lage, Größe und Kulturgattung bezweckt nur die Herbeischaffung von Materialien zur befriedigenden Durchführung der Ermittelung des Ertrages. Denn gerade bei der Lösung dieser Hauptaufgabe der ganzen Veranlagungsarbeit beginnen erst die Schwierigkeiten derselben. Eben diese sind es, welche die bisher besprochenen Vorbereitungsarbeiten notwendig machen. Beständen dieselben nicht, wäre es eben so leicht, wie die äußeren Kennzeichen der Grundstücke auch deren Ertrag festzustellen, so könnte unmittelbar an diese Feststellung gegangen werden.

Wodurch die Schwierigkeiten der Ertragsermittelung herbeigeführt werden, wurde schon oben auseinandergesetzt. Es handelt sich also jetzt nur mehr um das behufs Ueberwindung jener Schwierigkeiten Vorzukehrende.

Es ist klar, daß die Lösung der Aufgabe, vor welche die Staatsgewalt hier gestellt ist, eigentlich nur dann eine vollständig befriedigende wäre, wenn der Ertrag eines jeden Grundstückes durch eine vollständig sichere ziffernmäßige Feststellung ermittelt werden würde. Die Praxis hat es aber kaum jemals versucht, eine derartige Ertragsermittelung durchzuführen, weil sie über die Schwierigkeiten, die einem derartigen Unternehmen entgegenstehen würden, durch die Erfahrung in genügendem Maße belehrt worden war, um auf dasselbe von vornherein zu verzichten.

Die auf die möglichste Verminderung der eigenen Steuerlast gerichteten Bestrebungen aller einzelnen Steuerträger machen nämlich dem Staate schon von vornherein eine eigentliche „Ermittelung“ des Ertrages der Grundstücke unmöglich. Infolgedessen ist die Staatsverwaltung von vornherein darauf angewiesen, sich mit bloßen schätzungsweisen Feststellungen zu begnügen. Die Ermittelung des Grundertrages erfolgt also nur im Wege einer Schätzung desselben.

Uebrigens wird selbst diese bloße Ertragsschätzung in der Praxis nicht in jener Weise durchgeführt, welche im Hinblicke auf das dabei verfolgte Ziel eigentlich angewendet werden sollte. Hierzu wäre ja im Grunde genommen die individuelle Schätzung einer jeden einzelnen Parzelle notwendig. Die Praxis hat aber auch diese als undurchführbar erkannt und sich demgemäß ganz allgemein für ein Schätzungsverfahren entschieden, bei welchem nur auf die generellen Merkmale der Ertragsfähigkeit Rücksicht genommen wird und die Grundstücke demnach nicht individuell, sondern nur generell beurteilt werden.

12. Ertragskataster oder Wertkataster? Uebrigens hat auch die bloß generell durchzuführende unmittelbare Schätzung des Ertrages der Parzellen sich in der Praxis noch immer als ein so schwieriges Werk erwiesen, daß mehrfach daran gedacht worden ist, diese Lösung auf indirektem Wege zu versuchen.

Ausgehend nämlich von der Annahme, daß zwischen dem Ertrage und dem Werte der Grundstücke eine derart feste Relation bestehe, daß von diesem Werte auf jenen Ertrag geschlossen werden könne, ist angenommen worden, daß es zweckmäßiger sei, statt des Ertrages den Wert abzuschätzen und die Grundsteuer auf Grund der Resultate dieser Wertschätzung umzulegen, weil der Wert der Grundstücke leichter zu eruieren sei, als ihr Ertrag.

In der Praxis hat diese Argumentation freilich nicht viel Beifall gefunden. Nicht als ob schlechthin hätte bestritten werden sollen, daß die Eruierung des Wertes der Grundstücke leichter sei, als die des Ertrages. Für die Wertsermittelung bieten Kaufverträge, Erbteilungen u. dgl. so viele verhältnismäßig leicht erfaßbare Anhaltspunkte, daß jene Behauptung immerhin als eine mit guten Gründen verfechtbare angesehen werden muß. Aber die Behauptung, daß der Wert der Grundstücke einen sicheren Anhaltspunkt für die Beurteilung des Ertrages derselben biete, ist ganz unhaltbar. Es ist ja allgemein bekannt, daß jener Wert sich durchaus nicht nach diesem Ertrage allein richtet, sondern noch von verschiedenen anderen Momenten beeinflußt wird. Man unterscheidet ja vielfach geradezu zwischen einem Ertrags- und einem Verkehrswerte der Grundstücke. Da man nun bei keiner von jenen geschäftlichen Transaktionen, welche Gelegenheit bieten könnten, bestimmte Auskünfte über die den Realitäten seitens der Interessenten zu teil gewordene Schätzung zu erlangen, wissen kann, welche Momente diese Schätzung eigentlich beeinflußt haben, so bliebe doch in allen einzelnen Fällen behufs Erreichung einer zweckentsprechenden Ertragsschätzung nichts übrig, als den Ertragswert speziell zu ermitteln. Dies ist aber offenbar nicht anders möglich als — durch vorherige Ermittelung des Ertrages.

Hierzu kommt dann noch, daß eine Hauptgrundlage der ganzen für den Verzicht auf die direkte Ertragsschätzung zu Gunsten einer Wertsermittelung ins Feld geführten Argumentation als eine sehr unsichere bezeichnet werden muß. Die Annahme des Bestandes einer festen Relation zwischen dem Werte und dem Ertrage der Grundstücke beruht nämlich auf der Voraussetzung einer durchwegs gleichmäßigen Verzinsung des durch ein Grundstück repräsentierten Kapitals im Wege der Erwerbung des Ertrags. Nun ist es aber bekannt genug, daß die Höhe des Zinsfußes unter verschiedenen örtlichen und zeitlichen Umständen auch selbst große Verschiedenheiten aufweist.

Allerdings ist die Ermittelung des Ertrags der Grundstücke aus dem Werte derselben durchaus keine unerläßliche Bedingung der Veranlagung der Grundsteuer mit Hilfe einer Wertsermittelung. Es ist vielmehr ganz gut möglich — und auch in der Praxis schon unternommen worden — die Grundsteuer direkt auf Grund des ermittelten Wertes zu verlangen, resp. sie als Quote desselben umzulegen. Es erhellt aber sofort, daß hiermit die Schwierigkeit, welche sich aus der Ungewißheit über die Relation zwischen Ertrag und Wert ergiebt, nicht behoben, sondern nur umgangen wird. Denn auch bei einem derartigen Vorgehen muß ja schließlich doch der Ertrag als die eigentliche Basis der Steuer — die doch immer aus diesem bezahlt werden soll — ins Auge gefaßt werden. Die unmittelbare Umlegung der Steuer nach Maßgabe des Wertes kann daher nur durch die Annahme gerechtfertigt werden, daß zwischen diesem und dem Ertrage stets dasselbe Verhältnis besteht; denn nur in diesem Falle kann eine gleichmäßige Umlegung nach dem Werte zugleich auch als eine gleichmäßige Belastung des Ertrags gelten. Das hier besprochene Vorgehen beruht mithin ganz und gar auf jener Supposition, deren Unrichtigkeit soeben schon ein unwiderlegbares Argument gegen die Zweckmäßigkeit der Veranlagung nach dem Werte geliefert hat.

Hierzu kommt noch die weitere Erwägung, daß die Ermittelung des Wertes der Grundstücke nicht einmal so leicht ist, wie die Anhänger dieser Methode der Veranlagung gemeint haben. Insbesondere ist es nicht so leicht, dafür jene feste Grundlage, welche allein ihr einen ernstlichen Vorzug vor der Veranlagung im Wege einer direkten Ertragsermittelung verschaffen könnte — nämlich Daten aus thatsächlichen abgeschlossenen Kaufverträgen — in ausreichendem Maße herzustellen. An sich ist es gewiß nicht allzuschwer, die Beträge, um welche Grundstücke gelegentlich verkauft worden sind, zu ermitteln. Aber wenn auf dieses Hilfsmittel eine allgemeine Wertsermittelung basiert werden soll, so ist es ja eben notwendig, im ganzen Gebiete des betreffenden Staates eine große Anzahl von Kaufverträgen, die sich auf Grundstücke der verschiedensten Arten in den verschiedensten Gegenden beziehen, herbeizuschaffen. Nun geht aber bekanntlich der Besitzwechsel von Grundstücken auch in unserer Zeit noch durchaus nicht so rasch von statten, daß es so leicht möglich wäre, dieser Forderung zu genügen — insbesondere dann, wenn es sich um Verträge handelt, die sämtlich aus einem nicht gerade sehr langen Zeitraume herrühren. Daß letzteres der Fall sei, muß aber verlangt werden, weil ja auch der Boden in seinem Werte schwankt und daher Daten aus einem langen Zeitraume der notwendigen Gleichmäßigkeit entbehren.

Dazu kommt dann noch, daß die Käufe und Verkäufe von Grundstücken in den weit-

aus meisten Fällen nicht bloß Parzellen umfassen, sondern sich auf ganze — mehr oder weniger große — Güter erstrecken, also nur für eine Schätzung von Gütern, aber nicht von Parzellen Material liefern. Auf dieser Grundlage könnte also die Veranlagung der Grundsteuer nur in einer Form realisiert werden, welche der moderne Staat längst schon als ungenügend erkannt hat.

Noch weniger, als die aus Anlaß von Käufen und Verkäufen erfolgten sind die bei anderen Gelegenheiten stattgefundenen Bewertungen von Grundstücken als Basis der Veranlagung der Grundsteuer verwendbar. Es ist ja bekannt genug, daß diese Bewertungen oft Resultate zu Tage fördern, die vom wirklichen Werte der betreffenden Güter himmelweit entfernt sind.

Alle diese Erwägungen haben die Praxis bestimmt, meistenteils die Grundsteuerveranlagung mit Hilfe einer Bewertung der Parzellen selbst zu verwerfen und sich für die Ermittelung des Ertrages derselben zu entscheiden.

13. Die Ertragsschätzung. A) **Die Aufstellung der Bonitätsklassen.** Das Verfahren bei der Durchführung der Ertragsschätzung im Wege der von der Praxis bevorzugten generellen Beurteilung der Grundstücke besteht in der Aufstellung von Klassen von solchen und in der Einreihung jedes einzelnen in eine dieser Klassen.

Unter einer „Klasse" von Grundstücken ist die Gesamtheit aller derjenigen in eine Kulturgattung gehörenden zu verstehen, deren Ertragsfähigkeit bei gleich großer Fläche die gleiche ist. Eigentlich kann kaum die Rede davon sein, daß es auch nur zwei Grundstücke gebe, bei denen diese Voraussetzung vollständig zutrifft. Eben die Aufstellung der Annahme, daß es dennoch zulässig sei, solche Klassen aufzustellen, bildet das Wesen der generellen Ertragsschätzung. Es wird hierbei angenommen, daß für jede Kulturgattung gewisse Abstufungen der Produktionskraft (Bonität) bestehen, für deren jede eine gewisse Ertragsziffer pro Flächeneinheit als typisch hingestellt wird. Natürlich wird es hierbei als zulässig angesehen, sich darüber, daß nur wenige Grundstücke diese typische Ertragsziffer wirklich haben, hinwegzusetzen. Diese Ertragsziffer ist eben als Durchschnitt der für alle Grundstücke, welche auf die gleiche Stufe der Bonität gestellt werden sollen, anzunehmenden aufzufassen. Wenn diese Durchschnittsziffern nicht allzuweit auseinanderliegen, so kann auch zweifellos über die Abweichungen der wirklichen Erträge der einzelnen Grundstücke von den als typisch hingestellten hinweggegangen werden, ohne daß diese Abweichungen eine irgend erhebliche Ungleichmäßigkeit der Veranlagung verschulden können.

Um nun in dieser Beziehung ein hinreichendes Maß von Genauigkeit zu erlangen, wird vorerst das Territorium eines größeren Staates in kleine Abschnitte (Schätzungsbezirke) geteilt, deren jeder innerhalb seiner Grenzen eine gewisse Gleichmäßigkeit der Bedingungen der Bewirtschaftung des Bodens aufweist und allzu grelle Differenzen in dieser Beziehung ausschließt. Wird bei der Bestimmung dieser Bezirke, deren jeder als ein in sich abgeschlossenes Gebiet der Schätzungsthätigkeit der mit der Veranlagung der Grundsteuer zu betrauenden Organe anzusehen ist, in rationeller Weise vorgegangen, so kann mit verhältnismäßig wenig Bonitätsklassen — die dann eben für jeden Schätzungsbezirk besonders aufgestellt werden — das Auslangen gefunden werden. Die Praxis hat sich für die Annahme von 6—8 solchen Klassen entschieden.

Die Skala dieser Bonitätsklassen hat also bereits ziffermäßige Angaben über die Erträge zu enthalten, welche auf jeder Flächeneinheit nutzbaren Bodens bei ortsüblicher Bewirtschaftungsart je nach der Bonität des Bodens zu erwarten sind. Es ist selbstverständlich, daß die Feststellung der in diese Skala (in den Klassifikationstarif) aufzunehmenden Beträge bereits von entscheidender Bedeutung für das Gelingen des ganzen Werkes ist.

Zu diesem Zwecke werden überall als Repräsentanten der einzelnen Bonitätsklassen geeignete Parzellen (Normal- oder Mustergrundstücke) ausgewählt und diese als Typen für alle anderen in dieselbe Klasse einzureihenden behandelt. Nur die Erträge dieser Mustergrundstücke werden effektiv geschätzt, während die Veranlagungsarbeit hinsichtlich aller anderen Parzellen sich auf die Lösung der Frage beschränkt, welchem der Mustergrundstücke jede derselben gleichzustellen ist.

Bei dieser Ermittelung der Reinerträge der Mustergrundstücke zeigt sich nun die ganze Schwierigkeit der Durchführung der Schätzung. Wohl ist es leicht, als allgemeinen Grundsatz hierfür die selbstverständliche Regel aufzustellen, daß als Reinertrag aller in eine bestimmte Bonitätsklasse gehörenden Grundstücke jene Geldsumme anzunehmen ist, welche bei durchschnittlicher Tüchtigkeit des wirtschaftenden Individuums nach den ortsüblichen Bewirtschaftungsmethoden vom Verkaufswerte der im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Produkte nach Abzug der unter gleichen Voraussetzungen auf die Erzielung derselben zu verwendenden Kosten übrig bleibt. Desto schwieriger ist aber die praktische Durchführung dieser Regel. Die leichtere Hälfte der Aufgabe bildet noch die Ermittelung des Wertes der zu erwartenden Produkte (des Bruttoertrages). Die von einer bestimmten Bodenfläche alljährlich zu

erwartende Menge von Produkten ist doch soweit notorisch, daß ein mit den einschlägigen Verhältnissen halbwegs Vertrauter hierüber nicht leicht in allzu hohem Maße hinters Licht geführt werden kann, während hinsichtlich der Preise derselben geradezu von vollständiger Notorietät gesprochen werden darf.

Desto schwieriger sind aber die Produktionskosten festzustellen. Hat doch ein großer Teil der Landwirte hierüber selbst kein ganz klares Urteil. Insbesondere gilt dies von der so zahlreichen Klasse der ihren Boden mit eigener Hand bebauenden Landwirte, welchen meistenteils jener Grad der wirtschaftlichen Bildung abgeht, welcher nötig wäre, um sie zu einem solchen Urteile zu befähigen. Andererseits handelt es sich hier nicht um offenkundige, sondern vielmehr um solche Thatsachen, welche sich der allgemeinen Kenntnis fast vollständig entziehen. Hier bietet sich demnach den Interessenten nur zu viel Gelegenheit, die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke viel geringer erscheinen zu lassen, als sie wirklich ist. Und daß diese Gelegenheit seitens der Beteiligten im vollsten Maße benutzt wird, hat die Erfahrung reichlich gelehrt. Dieselben waren stets bestrebt, ihre Bewirtschaftungskosten möglichst hoch erscheinen zu lassen — ein Streben, das auch meist von Erfolg begleitet war und zu Klassifikationstarifen geführt hat, welche hinter der Wirklichkeit oft sehr weit zurückbleiben.

Besondere Eigentümlichkeiten bietet die die Ertragsschätzung bei den Waldungen. Die langen Betriebsperioden der Forstwirtschaft, die eine jährliche Aussaat und Ernte ausschließen, machen hier die Ermittelung eines regelmäßig wiederkehrenden Reinertrags ganz unmöglich. Kein Mensch kann voraussehen, welchen Preis das Holz zur Zeit des Abtriebs haben wird und wie sich dann die Bringungskosten — die ja bei den Wäldern im allgemeinen den am schwersten ins Gewicht fallenden Teil der Produktionsauslagen ausmachen — stellen werden. Es bleibt daher bei den Waldungen nichts übrig, als jenes Holzquantum, welches auf jede einzelne Parzelle alljährlich zuwächst (den jährlichen Holzzuwachs) festzustellen und hieraus unter Zugrundelegung der zur Zeit der Schätzung bestehenden Preisverhältnisse des Holzes und mit Hilfe einer in analoger Weise erfolgenden Berechnung der Bringungs- und sonstigen Produktionskosten einen fiktiven jährlichen Reinertrag zu berechnen. Streng genommen sollten hierbei die Nebennutzungen des Waldes auch noch mit in Rechnung gezogen werden; in der Praxis ist dies aber meistens unterlassen worden. Es ist klar, daß die Ermittelung des Reinertrages bei den Wäldern noch schwieriger mit Verläßlichkeit durchzuführen ist, als bei den anderen Kulturgattungen. Der jährliche Holzzuwachs ist eine so wenig greifbare Größe, daß es schon ganz besonderer Sachkenntnis bedarf, um ihn mit einiger Garantie der Richtigkeit abzuschätzen.

14. B. **Die Einreihung der einzelnen Parzellen in die Bonitätsklassen.** Nach der Feststellung der Bonitätsklassen erübrigt noch der Abschluß des ganzen Schätzungsgeschäftes: die Einreihung der einzelnen Parzellen in den Tarif (die Bonitierung oder Klassifizierung derselben). Diese Arbeit bietet keine besonderen Schwierigkeiten mehr. Sie findet in kleinen Sprengeln und unter unmittelbarer gegenseitiger Aufsicht der einzelnen Interessenten statt, welche um so wirksamer ist, als es sich ja hier nur mehr um die Feststellung des Verhältnisses handelt, in welchem die einzelnen Grundstücke hinsichtlich ihrer Güte zu einander stehen — eines Verhältnisses, das innerhalb der hier in Betracht kommenden Sprengel ein ziemlich notorisches zu sein pflegt. Bei dieser Arbeit dürften daher die mit der Veranlagung betrauten Organe in der Regel zu Resultaten gelangen können, welche eine ziemliche Garantie der Verläßlichkeit bieten.

Eine hier zu beantwortende Frage betrifft die Behandlung jener Grundstücke, bei welchen der Eigentümer auf jeden Ertrag absichtlich verzichtet, weil er sie anderen als den Zwecken der Bewirtschaftung (dem Vergnügen) widmet. Diese Frage wird allgemein dahin beantwortet, daß hier auf dieses Vorgehen des Grundbesitzers keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern die Grundstücke so zu behandeln sind, als wenn sie zu jener Kultur, zu welcher sie sich ihrer Beschaffenheit nach eignen, wirklich verwendet würden.

15. **Vollendung des Katasters.** Was nach der Bonitierung der Grundstücke noch zu thun übrig bleibt, um das Kataster zu vollenden und die Grundsteuer ins Leben zu rufen, sind nur noch unbedeutende Manipulationsarbeiten. Es handelt sich dann um die Ermittelung der für jedes einzelne Grundstück nach dem Resultate seiner Vermessung und Klassifizierung zu berechnenden Reinertrags- und der aus dieser und dem zur Anwendung gelangenden Steuerfuße — welcher seinen Ausdruck in der Normierung der Höhe der Grundsteuer in Prozenten des Reinertrags zu finden hat — zu berechnenden Steuerziffer. Mit der Einsetzung dieser Ziffern neben die sonstigen, in betreff jeder Parzelle anzuführenden Daten — zu welchen auch noch der Name des Eigentümers gerechnet zu werden pflegt — wird das Kataster gewöhnlich als vollendet angesehen. Doch kommt es vor, daß außer dieser Fertigstellung der die Parzellen betreffenden Verzeichnisse

auch noch besondere, die Güter betreffende (Flurenbücher) angelegt werden, welche alle die in den ersteren Verzeichnissen hinsichtlich der Parzellen ausgewiesenen Daten auch hinsichtlich der Güter enthalten und außerdem noch die Parzellen, aus welchen diese bestehen, ersehen lassen.

16. Einhebung der Grundsteuer. Auch diese bietet keine Schwierigkeiten mehr. Nachdem die Grundbesitzer einmal von der Höhe der für jede einzelne ihrer Parzellen ermittelten Grundsteuer verständigt worden sind, treten die Steuereinhebungsorgane des Staates in ihre Funktion, welche vermöge der Sicherheit, die das Objekt der Grundsteuer, welches natürlich stets für dieselbe zu haften hat, bietet, eine sehr leichte ist. Schwierigkeiten können sich höchstens im Falle des Eintrittes einer jener Katastrophen ergeben, welche den Ertrag eines Jahres — bei Wäldern auch vieler Jahre — gänzlich oder großenteils vernichten: Ueberschwemmungen, Hagelschläge, Brände, Fröste, Phylloxerafraß ꝛc. Da die meisten dieser Katastrophen innerhalb gewisser, freilich oft sehr weit auseinanderliegender Zeiträume wiederzukehren pflegen, so wäre es theoretisch eigentlich am richtigsten, schon bei der Reinertragsermittelung hierauf Rücksicht zu nehmen. Da aber in derlei Fällen der Grundbesitzer häufig in schwere Notlage versetzt und geradezu zahlungsunfähig wird, so wurde es mehrfach als zweckmäßiger angesehen, den Weg der direkten Berücksichtigung jedes einzelnen derartigen Ereignisses einzuschlagen und den Betroffenen aus diesem Titel entsprechende Nachlässe an der Grundsteuer (oder Ersätze der Steuerzahlungen) zu gewähren.

17. Evidenzhaltung und Revision des Katasters. Die Anfertigung eines Parzellenreinertragskatasters ist, wie sich aus der vorstehenden Darstellung der dabei auszuführenden Arbeiten ergiebt, ein so schwieriges, zeitraubendes und mit solchem Arbeits- und Kostenaufwande verbundenes Werk, daß es als ganz selbstverständlich erscheint, daß das einmal vollendete Kataster stets für längere Zeit Geltung haben soll. Nun ergeben sich aber in den Verhältnissen der Grundstücke stets so viele Aenderungen, daß ein Kataster, in welchem diese nicht berücksichtigt werden, nach kurzer Zeit viele unrichtige Daten enthalten muß. In mancher Beziehung liegt es in der Natur des Katasters, daß jene Aenderungen darin nicht berücksichtigt werden können. Es gilt dies vor allem von den beiden Hauptergebnissen der Katastrierungsarbeit: der Ermittelung der Klassifikationstarife und der Klassifizierung der Parzellen. Die Ertragsschätzung ist bei jeder Katasterveranlagung in Betreff jeder einzelnen Parzelle im Zusammenhange mit der Schätzung aller übrigen erfolgt und eine etwaige Veränderung am Ertrage einer einzelnen Parzelle kann daher auch nicht anders berücksichtigt werden, als eben wieder im Wege einer Vergleichung desselben mit dem Ertrage aller übrigen Parzellen. Es kann sich mithin bei der Berücksichtigung der Veränderungen an den einzelnen Parzellen im Kataster (bei der Evidenzhaltung desselben) nur um Veränderungen an denjenigen in dieses aufgenommenen Daten handeln, bei welchen eine solche gesonderte Berücksichtigung möglich ist, ohne daß hierdurch solche Teile des Katasterwerkes berührt werden, deren Zusammenhang mit den übrigen jene Berücksichtigung als unthunlich erscheinen läßt. Die Daten, bei denen dies zweifellos der Fall ist, sind: die Person des Besitzers, das etwaige gänzliche Verschwinden oder die Neuentstehung einzelner Parzellen, endlich die Abgrenzung und der Umfang derselben. Diese Daten bilden dann auch in der Praxis die gewöhnlichen Objekte der Evidenzhaltungsthätigkeit. Auch Aenderungen in den Kulturgattungen könnten ohne sonderlichen Anstand bei derselben Berücksichtigung finden. Die Praxis hat sich vorwiegend für die Nichtberücksichtigung dieser Aenderungen entschieden: hauptsächlich in der Erwägung, daß Kulturänderungen in unserer Zeit des Fortschrittes fast ausnahmslos in der Richtung des Ueberganges von einer weniger rentablen zu einer rentableren Kulturgattung erfolgen und daß es wünschenswert sei, die Grundbesitzer zu solchen Aenderungen dadurch aufzumuntern, daß ihnen der Vorteil aus denselben eine gewisse Zeit hindurch ohne sofortige Erhöhung ihrer Steuerlast zufließe.

Diese Beschränkung der Evidenzhaltungsthätigkeit bringt es mit sich, daß jedes Kataster nach Verlauf einer gewissen Zeit veraltet. Die Ertragsverhältnisse der einzelnen Parzellen ändern sich allmählich u. z. nicht nur absolut, sondern auch relativ. Infolgedessen muß eine ursprünglich in gleichmäßiger Weise erfolgte Verteilung der Grundsteuerlast auf die einzelnen Parzellen allmählich zu einer ungleichmäßigen Belastung derselben werden. Diesem Uebelstande kann nur eine zeitweilige Revision der ganzen Schätzung abhelfen. Die Vornahme solcher Revisionen nach Ablauf bestimmter Zeiträume ist denn auch hie und da geradezu gesetzlich angeordnet worden.

18. Nutzen des Katasters für andere als Besteuerungszwecke. Wenn das Kataster auch in erster Linie den Zwecken der Umlegung der Grundsteuer zu dienen hat, so ist sein Nutzen doch durch diese Verwendung nicht erschöpft. Es spielt nämlich auch eine wichtige Rolle bei der zweckentsprechenden Einrichtung jener

für die befriedigende Gestaltung der Verhältnisse des Bodenkredits so wichtigen öffentlichen Aufzeichnungen über die beim Immobilienbesitze bestehenden Eigentums- und Belastungsverhältnisse, welche unter dem Namen Grundbücher (auch Flur-, Gewähr-, Pfand- ꝛc. Bücher oder Landtafeln) bekannt sind. Sollen diese Bücher ihrem Zwecke, einem zur Gewährung von Hypothekardarlehen geneigten Kapitalisten jederzeit Auskunft über die Sicherheit zu geben, welche die als Pfand angebotene Realität zu gewähren imstande ist, genügen, so muß aus denselben nicht nur der Eigentümer und der Lastenstand, sondern auch der Werth dieser Realität entnommen werden können. Zur Beurteilung des letzteren bieten nun die Daten des Katasters, so ungenau die darin niedergelegten Ertragsschätzungen auch sein mögen, stets einige Anhaltspunkte. Um diese Anhaltspunkte den Zwecken des Hypothekarkredits dienstbar zu machen, ist weiter nichts notwendig, als die Publizität des Katasters und die Herstellung eines entsprechenden Zusammenhanges zwischen den in diesem und in den Grundbüchern vorkommenden Realitätenbezeichnungen. Das letztere Ziel kann, da die Grundbücher nur über die an den Gütern bestehenden Rechtsverhältnisse Auskunft zu geben bestimmt sind, schon dadurch allein erreicht werden, daß darin bei jedem Gute auch die Parzellen, aus welchen dasselbe besteht, mit ihren Katastralbezeichnungen ersichtlich gemacht werden; doch kommt auch die unmittelbare Aufnahme der Größe und des Ertrags der Güter in die Grundbücher vor, welche in solchen Fällen schon auch selbst als Bestandteil des Katasterwerkes anzusehen sind.

19. Kritik der G. Bei einer Kritik der Grundsteuer ist in erster Linie daran zu erinnern, daß sie eine Ertragssteuer ist. Alles, was über diese Allgemeines gesagt werden kann, trifft auch bei jener zu und es kann daher hier in dieser Beziehung auf das oben im Artikel „Ertragssteuern“ (III. Bd. S. 304 fg.) Gesagte verwiesen werden.

Besonders hervorzuheben wäre nur, daß die den Ertragssteuern eigene Starrheit bei der Grundsteuer in ganz hervorragendem Maße hervortritt. Die Unmöglichkeit einer regelmäßigen Berücksichtigung der an ihrer Veranlagungsbasis eintretenden Aenderungen läßt bei ihr eine der etwaigen Vergrößerung des Staatsbedarfes sich anschmiegende Erhöhung ganz unthunlich erscheinen, weil durch eine solche die aus jenen Aenderungen entstandenen Ungleichmäßigkeiten nur noch potenziert werden. Andererseits hat aber gerade diese Unthunlichkeit von Aenderungen an der Grundsteuer die Folge, daß dieselbe mehr als jede andere Ertragssteuer der Gefahr unterworfen ist, zu einer auf ihrem Objekte haftenden Reallast zu werden. Diese Gefahr ist bei ihr um so größer, als der unmittelbare Zusammenhang der Verpflichtung zur Leistung der betreffenden Zahlungen mit einem bestimmten, einen Ertrag liefernden Objekte in ganz besonderem Maße wahrnehmbar ist, ein Umstand, der es mit sich bringt, daß jede Grundsteuer nach Ablauf einer gewissen Zeit zu einem, den Kapitalswert der Grundstücke beeinflussenden Faktor wird, als solcher bei jedem Besitzwechsel Berücksichtigung findet und als amortisiert erscheinen muß, sobald ein erheblicher Teil der Grundstücke nach der Auflegung der Steuer seinen Besitzer gewechselt hat. Es kann daher nicht wunder nehmen, daß es vorgekommen ist, daß die Grundsteuer auch in Staaten, welche sonst alle Ertragssteuern aufgegeben und durch eine Einkommensteuer ersetzt haben, beibehalten, ja geradezu als eine Reallast wie jede andere behandelt und infolgedessen für ablösbar erklärt worden ist.

Aber auch abgesehen von diesem, aus der Natur der Grundsteuer als einer Ertragssteuer hervorgehenden und ihren Charakter als Steuer völlig in Frage stellenden Gebrechen leidet die Grundsteuer an dem schweren Mangel, daß ihre auch nur dem Grundgedanken des Ertragssteuersystems entsprechende Durchführung sich in der Praxis als ein geradezu unlösbares Problem herausgestellt hat. Sie soll eine gleichmäßige Belastung aller einzelnen Teile des innerhalb des betreffenden Staates erzielbaren Grundertrags bilden. Nun hat sich aber bereits wiederholt gezeigt, daß — wenigstens mit Hilfe der bisher zur Anwendung gelangten Veranlagungsmethoden — das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann. Denn der Egoismus der Interessenten hat sich immer noch als stärker erwiesen als alle Maßregeln, welche der Staat zum Zwecke der sicheren Ermittelung des Reinertrages der Grundstücke ausfindig machen konnte. In dieser Beziehung hat auch das Parzellenkataster keine besonders befriedigenden Resultate geliefert. Die Gelegenheit zur Erlangung einer niedrigen Ertragsschätzung, welche die Aufstellung der Klassifikationstarife bietet, ist von den Beteiligten stets reichlich ausgenützt worden. Die Bildung dieser Tarife kann der Natur der Sache nach nur mit Hilfe von Sachverständigen, die aus der Mitte der Interessenten innerhalb der jeweils in Betracht kommenden Schätzungsbezirke genommen werden, erfolgen, und jeder dieser Sachverständigen ist naturgemäß stets bestrebt, seinem Bezirke hierbei möglichst niedrige Einschätzungsziffern zuzuwenden. Es ist hier der wahre Tummelplatz der rivalisierenden lokalen Interessen, deren Ueberwuchern um so schwerer hintanzuhalten ist, als es dabei eigentlich keine Möglichkeit einer zuverlässigen Kontrolle giebt. Denn

eine solche Kontrolle könnte nur durch Unparteiische vorgenommen werden. Solche sind aber innerhalb der betreffenden Schätzungsbezirke kaum aufzutreiben, da Sachverständige, welche nicht zugleich Interessenten an der Grundsteuerveranlagung sind, nur in äußerst geringer Zahl ausfindig gemacht werden können. Die Kontrollorgane müssen also außerhalb der zu kontrollierenden Bezirke aufgesucht werden. Den Angehörigen anderer Bezirke fehlt nun aber — abgesehen von der auch nicht zu verachtenden Rücksichtnahme auf die Gegenseitigkeit in der Schonung der respektiven Interessen seitens der aus verschiedenen Bezirken genommenen Kontrollpersonen — fast immer diejenige Lokalkenntnis, ohne welche ein Urteil über den Grundertrag mit genügender Sicherheit nun einmal nicht abgegeben werden kann. So ist denn geradezu mit Sicherheit zu erwarten, daß die Ertragsschätzungen, welche der Bildung der Klassifikationstarife zu Grunde gelegt werden sollen, stets erheblich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Hieran wäre nun freilich, bloß vom Standpunkte des Strebens nach gleichmäßiger Veranlagung aus betrachtet, nicht allzuviel gelegen. Diesem Standpunkte könnte ja auch bei einer hinter der Wirklichkeit weit zurückbleibenden Einschätzung vollständig Rechnung getragen werden, wenn nur dieses Zurückbleiben ein gleichmäßiges wäre. Dies ist aber nicht zu gewärtigen; es geht hier, wie überall, wo aus egoistischen Beweggründen von der Wahrheit abgegangen wird: es hängt dann nur vom größeren oder geringeren Grade der Rücksichtslosigkeit und Findigkeit in der Vertretung der Privatinteressen ab, ob dieses Abgehen von der Wahrheit in stärkerem oder schwächerem Maße stattfindet. Auch die Individualität der mit der Ueberwachung und Leitung der Thätigkeit der Sachverständigen betrauten Organe des Fiskus — dieser einzigen unparteiischen unter den hieran beteiligten Parteien — spielt hier eine wesentliche Rolle, weil diese durch energisches und mit Intelligenz erfolgendes Eingreifen in die betreffenden Verhandlungen ganz gewiß einen wesentlichen Einfluß auf das Auftreten der Sachverständigen ausüben können. Schließlich kommt dann, wenn es sich, wie vielfach bei den in der neueren Zeit erfolgten Grundsteuerveranlagungen, eigentlich nur um eine gründliche Katasterrevision handelt, auch noch die Rücksicht auf die bisherige Steuerveranlagung in Betracht; denn in allen jenen Bezirken, deren Angehörige — mit Recht oder Unrecht — sich für durch diese benachteiligt erachten, wird die Neueinschätzung als eine willkommene Gelegenheit zur Beseitigung dieser — wirklichen oder vermeintlichen — Ungleichmäßigkeit angesehen werden, und das Streben nach Erlangung von Vorteilen bei der neuen Schätzung ein besonders lebhaftes sein. So bestehen denn Faktoren genug, welche darauf hinwirken, daß bei der Schätzung in den verschiedenen Bezirken in sehr ungleichem Maße von der Wahrheit abgewichen und hierdurch auch eine sehr ungleichmäßige Veranlagungsbasis geschaffen wird. Die Praxis hat diesen Uebelstand auch sehr wohl erkannt und demselben durch Schaffung von Organen abzuhelfen gesucht, bei welchen Beschwerden (Reklamationen) über diese Ungleichmäßigkeiten vorgebracht werden können und deren Aufgabe es ist, diesen abzuhelfen. Diese Organe müssen naturgemäß ihre Thätigkeit über weit größere Gebiete, als die Schätzungsbezirke sind (ganze Provinzen, Kronländer und dgl.), ausdehnen. Hiermit ist aber der Uebelstand verbunden, daß den zur Entscheidung über die Reklamationen berufenen Organen nicht mehr jene intime Kenntnis der einschlägigen lokalen Verhältnisse zukommt, welche jedermann sich nur in einem ganz engen Kreise erwerben kann und daß sie daher eigentlich nicht mehr im Detail schätzen, sondern nur nach allgemeinen Gesichtspunkten ein mehr oder weniger gut begründetes Urteil über die Richtigkeit der bereits in den kleinen Bezirken erfolgten Detailschätzungen abgeben können. Es erhellt, daß hiermit ein Element der Willkürlichkeit in den ganzen Vorgang hineingetragen wird, welches demselben nach der ihm zu Grunde liegenden Absicht eigentlich fern bleiben sollte. Die Einsetzung und Thätigkeit der Reklamationsorgane erscheint daher nur als ein sehr unvollkommenes Palliativ gegen die Gefahren des Eindringens egoistischer Interessen in die Thätigkeit der Schätzungsorgane. Sie ist dies um so mehr, als schließlich dieselben Gründe, welche zur Bezweiflung der Gleichmäßigkeit der von diesen in den einzelnen Bezirken erzielten Schätzungsresultate nötigen, auch zwischen den größeren Teilgebieten eines großen Staates wirksam sind. In einem solchen wird nun diesem Uebelstande durch Schaffung eines Zentralorgans abzuhelfen gesucht, welchem gegenüber den Reklamationsorganen dieselben Funktionen obliegen, wie diesen gegenüber den Schätzungsorganen und dessen Qualifikation zur Lösung seiner Aufgabe sich naturgemäß zu derjenigen der Reklamationsorgane zur Lösung der ihrigen ebenso verhält, wie diese zur gleichen Qualifikation der Schätzungsorgane, d. h. wieder erheblich geringer ist. Es findet hier eben eine beständige Appellation von einer parteiischeren zu einer unparteiischeren, dafür aber auch von einer besser befähigten zu einer weniger befähigten Instanz statt. Das Resultat ist, daß die letzte Instanz schließlich das ganze mühsam, mit riesigen Arbeits- und Geldopfern hergestellte Parzellenka-

taster nur als einen Behelf bei der Abgabe ihres Urteils über die ganze Veranlagungsbasis betrachtet und diese nach allgemeinen Erwägungen über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Teile des Staates, d. h. in ziemlich derselben, auf ganz vager Beurteilung der Sachlage beruhenden Weise richtig stellt, in welcher vorgegangen werden würde, wenn überhaupt gar keine Parzellarschätzung stattgefunden hätte! Wie es da mit den Garantien der Gleichmäßigkeit der Veranlagung beschaffen ist, welche das Parzellenkataster gewähren soll, kann man sich vorstellen.

Und auch jene Ungleichmäßigkeiten, zu welchen die Klassifizierung der einzelnen Grundstücke Gelegenheit bietet, sind ganz gering anzuschlagen. Die größere oder geringere Rücksichtslosigkeit und Regsamkeit des Individuums bildet schließlich auch einen Faktor, der nicht ganz ignoriert werden darf, wenn auch hier der den Privatinteressen gebotene Spielraum ein viel geringerer ist, als bei der Aufstellung der Klassifikationstarife.

Alle diese Umstände berechtigen wohl zu dem Urteile, daß die Grundsteuer nur als eine sehr unvollkommene Form der Besteuerung angesehen werden kann. Sie ist dies in einem Grade, daß die Frage nach der Opportunität ihrer Neueinführung in einem Lande, wo sie noch nicht besteht, kaum anders als verneinend beantwortet werden dürfte, wenn die verhältnismäßige Leichtigkeit, dem Staate durch sie eine immerhin erhebliche und sichere Einnahme zu verschaffen, nicht wäre. Angesichts des dringenden Bedürfnisses der Staaten nach solchen Einnahmen und des Umstandes, daß diese nach dem gegenwärtigen Stande der Erkenntnis durch solche Mittel, welche vor einer strengen Kritik als einwandfreie bestehen könnten, allein überhaupt nicht beschafft werden können, muß freilich das aus der Mangelhaftigkeit der Grundsteuer hergeholte Bedenken gegen dieselbe zurücktreten. Solange die Staaten, wie dies gegenwärtig zweifellos vielfach der Fall ist, die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse durch Einnahmequellen zuwege bringen müssen, welche noch schlechter sind als die Grundsteuer, wird man dieser die Existenzberechtigung nicht absprechen können.

Uebrigens bildet auch das Alter der Grundsteuer ein schwerwiegendes Argument für die Existenzberechtigung derselben. Mit mehr Berechtigung vielleicht als von jeder anderen Steuer kann von ihr gesagt werden, daß sie gut ist, weil sie alt ist. Ihre Beseitigung oder auch nur erhebliche Verminderung würde vermöge ihrer Reallastnatur einfach ein Geschenk an die Grundbesitzer bedeuten, also an eine Klasse von Leuten, welche in unseren modernen, an drückenden Steuern so reichen Staaten im allgemeinen sicherlich nicht als die eines solchen Nachlasses am meisten Bedürftigen bezeichnet werden können. Die gänzliche oder teilweise Beseitigung der Grundsteuer kann überdies dort, wo sie neben anderen, ebenso drückenden oder noch drückenderen Steuern besteht, schon deshalb nicht empfohlen werden, weil sie die Vorwegnahme eines Teils der Bodenrente für die Bedürfnisse der Gesamtheit bedeutet und vermöge dieser Eigenschaft ganz geeignet ist, als Konzession an die von sozialistischer Seite ausgehenden Anfechtungen der Berechtigung des Privateigentums an Grund und Boden, also gewissermaßen als teilweise Erfüllung einer der Hauptforderungen, welche seitens der die herrschende Wirtschaftsordnung angreifenden Parteien erhoben werden, zu erscheinen. Freilich wäre eine auf solche Gesichtspunkte gestützte Grundsteuer keine eigentliche Steuer mehr, sondern eine auf sozialpolitischen Erwägungen beruhende Abgabe. In dieser Eigenschaft wird sie vielleicht noch fortbestehen, ja sogar noch weiter entwickelt werden, wenn sie als Steuer i. e. S. längst zu bestehen aufgehört haben wird.

20. Die G. als Gemeindeabgabe. Die Mängel, welche der Grundsteuer bei ihrer Ausgestaltung als Staatssteuer ankleben, einer- und die immer größer werdenden Schwierigkeiten der Bedeckung der Gemeindebedürfnisse andererseits haben vielfach die Veranlassung dafür gebildet, daß die Forderung erhoben worden ist, die Grundsteuer solle ganz den Gemeinden überwiesen, also nur als Gemeindeabgabe eingehoben werden. Diese Forderung wird hauptsächlich mit dem Hinweise darauf motiviert, daß die Thätigkeit der Gemeinden ihrer ganzen Natur nach eine solche sei, welche in besonderem Maße dem Grundbesitze zu gute komme. Es kann nicht geleugnet werden, daß diese Behauptung in hohem Grade begründet ist. Dieselbe führt aber ebenfalls dahin, der Grundsteuer einen Charakter zu geben, durch dessen Annahme sie aufhören würde, eine Steuer i. e. S. zu sein. Denn auf Grund dieser Motivierung der Ueberweisung der Grundsteuer an die Gemeinden müßte dieselbe nach dem Maße des Interesses des einzelnen Grundstückes an den von der Gemeinde zu treffenden Veranstaltungen umgelegt werden. Damit aber würde sie in die Reihe jener Abgaben treten, welche man besser als „Beiträge" denn als „Steuern" bezeichnet. Als solche beitragsartige Gemeindeabgabe ist die Grundsteuer sicher vollauf berechtigt. Und hier stehen ihrer zielgerechten Durchführung auch ganz gewiß nur sehr geringe, vielleicht überhaupt nicht nennenswerte Schwierigkeiten entgegen. Denn es handelt sich hier-

bei überhaupt nur um die Bekämpfung egoistischer Individualbestrebungen in einem Kreise, der noch enger ist, als Schätzungsbezirke zu sein pflegen, in welchem also eine wirksame Kontrolle noch leichter durchzuführen ist als bei der schon oben als eine verhältnismäßig leichte Aufgabe bezeichneten Durchführung der Einreihung der einzelnen in einem solchen Bezirke vorhandenen Grundstücke in die für denselben aufgestellten Klassifikationstarife. In einem so engen Kreise sind die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke allen Interessenten viel zu gut bekannt, als daß von einer Möglichkeit, dieselben in halbwegs erheblichem Maße der gleichmäßigen Berücksichtigung bei der Verteilung der Abgabenlast zu entziehen, ernstlich die Rede sein könnte. Und auch das Maß des Interesses der einzelnen Grundstücke an den aus dem Gemeindesäckel zu bestreitenden Ausgaben ist innerhalb des Kreises der betr. Gemeindemitglieder in der Regel recht genau bekannt. Die Bestrebungen wegen Ausnützung der Grundsteuer als Gemeindeabgabe müssen hiernach als in jeder Beziehung berechtigt anerkannt werden.

B. Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

I. Deutschland.

Das Deutsche Reich kennt, wie überhaupt keine direkten Steuern, so auch keine Grundsteuer. Diese kommt hier nur als einzelstaatliche Einnahmequelle vor. Als solche spielt sie aber eine sehr bedeutende Rolle, da sie namentlich in allen bedeutenderen und auch in vielen kleinen Einzelstaaten besteht und für die Budgets derselben eine nicht gering anzuschlagende Bedeutung besitzt. Die auf sie bezüglichen Einrichtungen der wichtigsten Einzelstaaten sollen nachstehend geschildert werden.

21. Preußen. Entsprechend dem erst in einer verhältnismäßig nicht weit zurückliegenden Zeit erfolgten Anwachsen Preußens zum Großstaate und der Art, in welcher dieses Anwachsen durch Aufsaugung einer Unzahl kleiner, unter den verschiedensten Souveränitäten gestandener Territorien vor sich gegangen war, hatte Preußen noch bis tief in das laufende Jahrhundert herein eine wahre Musterkarte der verschiedensten Grundsteuersysteme — teils mit, teils ohne Einbeziehung der Gebäude unter die Grundsteuer — aufzuweisen. Die Folge hiervon war natürlich die größte Ungleichmäßigkeit der Besteuerung der einzelnen Landesteile. Diese wurde allmählich in immer höherem Grade als ein drückender Uebelstand empfunden und mußte schließlich zu Bestrebungen, Abhilfe zu schaffen, führen. Diesen Bestrebungen entsprach es, daß schon im Finanzedikte vom 27. X. 1810 das Versprechen der gleichmäßigen Umlegung der Grundsteuer auf allen im Staate vorhandenen Grundbesitz gegeben wurde. Schon in diesem Edikte wurde übrigens nicht nur die durch die Verschiedenheit der Grundsteuersysteme bedingte Ungleichmäßigkeit, sondern auch noch eine weitere von dieser unabhängige berührt, welche in den meisten Teilen des Staates bestand und vielleicht noch unangenehmer empfunden wurde, als die Folgen jener Verschiedenheit. Es war dies die durch die verschiedensten Ausnahmebestimmungen den Rittergütern zugestandene gänzliche oder teilweise Steuerfreiheit. Diese hatte ursprünglich ihren Grund hauptsächlich in der Verpflichtung der Besitzer zur persönlichen Leistung von Kriegsdiensten ohne besonderes Entgelt und war nach dem durch die geänderte Wehrfassung bedingten Hinwegfallen dieses Grundes zu einem unmotivierten Privilegium geworden. Demgemäß wurde im angeführten Edikte auch die Beseitigung dieser Befreiungen zugesagt.

Es kam aber damals noch nicht zur Durchführung der versprochenen Neuregelung. Auch spätere Anläufe zu derselben (G. v. 30. V. 1820, betr. die Einrichtung des Abgabenwesens; Vorlage an die Nationalversammlung v. 20. VII. 1848, betr. die Gleichheit der Grundsteuer; Art. 100 der Oktoberverfassung des Jahres 1849; G. v. 24. II. 1850, betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen) führten nicht zum Ziele. Dieses wurde erst nach harten Kämpfen durch die GG. v. 21. V. 1861, „betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer" und „betr. die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung" erreicht. Dieses Gesetz steht noch heute in Geltung und bildet nebst einem Ergänzungsg. v. 8. II. 1867 und dem die Ausdehnung des ersteren Gesetzes auf die im Jahre 1866 annektierten Provinzen aussprechenden G. v. 11. II. 1870 die Grundlage des gegenwärtigen preußischen Grundsteuersystems.

Die wesentliche Bedeutung des G. v. 21. V. 1861 bestand in der endgiltigen Trennung der Gebäudesteuer von der Grundsteuer (die erstere wurde gleichzeitig einer neuen einheitlichen Regelung zugeführt), in der Anerkennung des Anspruches der Besitzer der begünstigten Güter auf eine Entschädigung für die Aufhebung der Begünstigungen und in der Kontingentierung der Grundsteuer und Anordnung der Verteilung des Kontingents nach Maßgabe des durch eine Parzellarkatastrierung zu ermittelnden Reinertrages der einzelnen Grundstücke.

Bei der Anerkennung der Pflicht des Staates zur Leistung von Entschädigungen für die aufgehobenen Befreiungen — in dem eine Zeitlang unter französischer Herrschaft

gestandenen Teile des Staates waren dieselben übrigens schon unter dieser Herrschaft weggeräumt worden — war die Erwägung maßgebend, daß dieselben im Laufe der Zeit, wenn auch mißbräuchlicher Weise, aber eben thatsächlich — den Charakter von Berechtigungen der betr. Güter angenommen hatten. Als Regel galt hierbei die Bezahlung des 13⅓fachen Betrags der diesen Gütern neu auferlegten jährlichen Belastung durch den Staat. Ganz ist übrigens mit den Befreiungen durch die in Rede stehende Maßregel noch nicht aufgeräumt worden, da dieselbe sich auf die Domänen der Standesherren nicht erstreckt hat.

Die Kontingentierung hatte zur Folge, daß der Ertrag der Grundsteuer in Preußen — von kleinen Schwankungen abgesehen — seither stabil geblieben ist. Uebrigens hat diese Steuer dort durch die Veranlagung nach Maßgabe des Reinertrages doch eigentlich den Charakter einer Quote desselben angenommen, so daß sie nicht als reine Repartitionssteuer erscheint. Man könnte sie eine kontingentierte Quotitätssteuer nennen. Die Katastrierung ist sehr rasch durchgeführt worden, so daß die Einhebung der Grundsteuer nach dem Ergebnisse derselben schon mit 1. I. 1865 beginnen konnte. Das Kontingent betrug für den Staat des Jahres 1861 10 Mill. Thlr.; das der neuen Provinzen wurde mit 3200000 Thlrn. festgestellt. Die Grundsteuer liefert also ca. 2,7% der Gesamteinnahmen des Staates.

Vom Inhalte der angeführten Gesetze sei folgendes mitgeteilt:

Der Grundsteuer unterliegen alle ertragsfähigen Grundstücke mit Ausnahme ganz kleiner Hausgärten. Befreit sind: dem Staate gehörige Grundstücke; die Domänen der Standesherren im althergebrachten Umfange; den Provinzen, Kreisen, Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken gehörige Grundstücke, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind; Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle; die schon bisher steuerfreien Grundstücke, welche schon früher zum Vermögen von Kirchen und Schulen gehörten; Grundstücke des Reichs; gebäudesteuerpflichtige Grundstücke. Die Grundsteuerpflicht eines Grundstückes hört durch den Uebergang desselben in die Gebäudesteuerpflicht oder durch seinen Untergang oder die Vernichtung seiner Ertragsfähigkeit auf. Für jeden Bezirk wurde die Anlegung eines Flurenbuchs und einer Grundsteuer-Mutterrolle angeordnet. Das erstere hatte alle Wirtschaften des Bezirks samt deren Flächeninhalt und Reinertrag aufzunehmen, während die letztere die einzelnen Parzellen mit den gleichen Details nachzuweisen hatte. Beide Nachweisungen sind — aber unter Ausschluß der Revision der Ertragsschätzung! — in Evidenz zu halten; zu den Kosten der Evidenzhaltung haben die Interessenten Beiträge zu leisten. Als Reinertrag eines Grundstückes war anzunehmen der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Wirtschaften nachhaltig erzielt werden kann. Der Kulturzustand sollte dabei als ein mittlerer angenommen werden; Rücksichtnahme auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder mit gewerblichen Anlagen war ebenso ausgeschlossen, wie die auf Servituten, Reallasten u. dgl. Die Feststellung der Reinerträge sollte durch für jeden Kreis (oder innerhalb desselben zu bildenden Klassifikationsdistrikt) zusammenzustellende Veranlagungskommissionen erfolgen, deren Mitglieder zur Hälfte von den kreisständischen Versammlungen, zur Hälfte von der Finanzverwaltung entsendet werden sollten. An Kulturklassen wurden unterschieden: Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland (Kalk-, Sandgruben u. dgl.; Sümpfe rc.); endlich ertraglose Grundstücke (Unland). Die Zahl der für jede Kulturklasse in jedem Kreise zu bildenden Bonitätsklassen sollte nach den Verhältnissen bestimmt werden, aber nicht mehr wie 8 betragen. Gegen die durch die Veranlagungskommissionen vorgenommenen Schätzungen konnte an die Bezirkskommissionen reklamiert werden, deren je eine für jeden Regierungsbezirk eingesetzt wurde; sie sollten zur Hälfte aus von den Provinziallandtagen gewählten, zur Hälfte aus von der Finanzverwaltung ernannten Mitgliedern bestehen. Die Beendigung des Veranlagungsgeschäftes, insbesondere die endgiltige Feststellung der Klassifikationstarife und Abschätzungsresultate wurde einer Zentralkommission übertragen, welche aus vier vom Finanzminister als seine Vertreter bei der ihm obliegenden obersten Leitung des ganzen Veranlagungsgeschäftes zu bestellenden „Generalkommissarien“ und vier weiteren, von demselben zu ernennenden Sachverständigen und außerdem aus vom Landtage gewählten Mitgliedern bestehen sollte; von diesen sollte für jede Provinz je eines vom Abgeordnetenhause und je eines vom Herrenhause gewählt werden. Die Kosten der Grundsteuereinhebung sind von den Steuerträgern zu tragen und als Zuschläge zu derselben einzuheben. Grundsteuernachlässe wegen Beschädigungen des Reinertrags durch Elementarereignisse finden nicht statt, doch können aus derartigen Anlässen Unterstützungen gewährt werden.

22. Bayern. Kaum geringer als in Preußen war die Buntscheckigkeit der auf die Grundsteuer bezüglichen Einrichtungen vor der neuzeitlichen Feststellung derselben in

Bayern. Und auch hier bezeichnet der Anfang des laufenden Jahrhunderts den Zeitpunkt, in welchem die Bestrebungen zur einheitlichen Regelung unserer Steuer im ganzen Staate begannen; doch führten diese Bestrebungen hier viel früher zum Ziele als in Preußen. Schon in der königlichen Verordnung vom 8. VI. 1807 wurde nämlich der Grundsatz der Allgemeinheit der Teilnahme an den Staatslasten ausgesprochen und mit dem Edikte vom 13. V. 1808 unter gleichzeitiger Beseitigung der einzelnen Provinzialsteuern eine allgemeine Grundsteuer eingeführt, welche zunächst auf Grundlage eines in der Veranlagung der Steuer nach dem aus dem Werte der Grundstücke abgeleiteten Reinertrage bestehenden Provisoriums veranlagt werden sollte, während gleichzeitig eine vollständige Rektifikation dieser Veranlagung auf Grund einer vorzunehmenden genauen Detailvermessung in Aussicht gestellt wurde. Diese Rektifikation blieb aber zunächst, nachdem ein Anlauf zu derselben bald wieder aufgegeben worden war, noch aus. Erst mit dem G. vom 15. VIII. 1828 erfolgte die Anordnung einer definitiven Neugestaltung der Grundsteuer auf Grund eines Parzellenertragskatasters, welche in den nächsten Jahren auch thatsächlich durchgeführt wurde. Diese Regelung gilt im wesentlichen noch heute; doch wurden an dem citierten Gesetze mit dem späteren vom 19. V. 1881 einige nicht unerhebliche Modifikationen vorgenommen.

Beide letztcitierten Gesetze enthielten übrigens gleichzeitig auch die auf die Gebäudesteuer bezüglichen Bestimmungen, ohne aber diese beiden Steuerarten miteinander zu verschmelzen.

Der wesentlichste Inhalt des auf die Grundsteuer bezüglichen Teils dieser Gesetze besteht im folgenden: Den Maßstab der Besteuerung bildet der aus dem Flächeninhalte und nach der Naturalertragsfähigkeit der Grundstücke ermittelte Ertrag derselben; wer Reallasten zu tragen hat, ist, wenn er die Steuer hiervon nach den Vorschriften des Grundentlastungsgesetzes vom 4. VI. 1848 nicht selbst zu übernehmen hat, berechtigt, ein Fünfzehntel des betreffenden Bezugs als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen. Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch Parzellenvermessung, die natürliche Ertragsfähigkeit durch Ausmittelung mit Hilfe von Mustergrundstücken gefunden; der Betrag der Renten aus Fischereirechten wird durch Liquidierung, Fatierung und Schätzung separat erhoben; die Grundfläche aller Gebäude und Hofräume wird in die Klasse der besten Grundstücke der betreffenden Ortsflur eingereicht; dagegen werden Hausgärten und Bauplätze wie andere Grundstücke klassifiziert. Die Schätzung sollte durch „Taxatoren" geschehen, welche Landwirte sein mußten; jede Gemeinde eines Schätzungsbezirkes sollte je einen Wahlmann stellen; die auf diese Art gewählten Wahlmänner sollten aus ihrer Mitte Schätzleute wählen, aus welchen dann die Zentralkatasterstelle die erforderliche Anzahl von Taxatoren zu berufen hatte. Für jede Gemeinde wurde ein eigenes Kataster angefertigt. Die Bonitätsklassen wurden nach der Größe des ganzen mittleren Körnerertrags abgestuft (bei Aeckern sollte ein mitteljähriger Ertrag von $^1/_8$ Scheffel [= 27,8 Liter] Korn — im angenommenen Werte von 1 fl. rhein. W. — vom bayrischen Tagwerk [= 34 Ar] oder der gleiche Wert an anderen Getreidesorten nach Abzug der Aussaat je eine Bonitätsklasse abgeben; bei Wiesen wurden $1^2/_3$ Zentner Heu einem Achtel Scheffel Korn gleich gesetzt; bei Waldungen sollte erhoben werden, welche Holzmenge einem Achtel Scheffel Korn gleichzusetzen sei); die „Steuerverhältniszahl" sollte bei den Grundstücken dargestellt werden durch das Produkt aus ihrer Fläche und der Ziffer ihrer Bonitätsklasse; die „Steuerverhältniszahl" sollte demnach den jährlichen mittleren Ertrag jedes Grundstückes in Achteln Scheffeln Korn (oder Gulden) ausdrücken; der jährliche mittlere Ertrag von je einem Achtel Scheffel Korn (oder Gulden) wurde als die „Einheit" der Steuerverhältniszahl bezeichnet; dadurch, daß erklärt wird, wieviel Pfennige für jede solche Einheit als Grundsteuer zu entrichten seien, sollte die Höhe der Grundsteuer bestimmt werden; diese wird alljährlich durch das Finanzgesetz bestimmt. Gegen die Schätzungen konnten Reklamationen eingebracht werden.

Der Ertrag der Grundsteuer in Bayern belief sich in den letzten Jahren bei einem Steuerfuße von 8 Pfennigen auf die Steuereinheit auf ca. $11^1/_2$ Millionen Mark oder 7 Prozent der gesamten Staatseinnahmen.

23. Königreich Sachsen. Das Königreich Sachsen weist vor anderen Staaten die — auch anderwärts, namentlich in deutschen Kleinstaaten nachgeahmte — Eigentümlichkeit auf, daß die Grundsteuer dort nicht ein Glied eines — mehr oder minder entwickelten — Ertragssteuersystems bildet, sondern vielmehr im Vereine mit der Gebäudesteuer als derjenige Teil eines solchen erscheint, welcher daselbst allein noch neben einer allgemeinen Einkommensteuer besteht, also — da diese Einkommensteuer auch das Einkommen aus Grundstücken und Gebäuden mit umfaßt — eine nur auf die von ihr getroffenen Einkommensquellen gelegte, somit eine besondere Belastung derselben bildende direkte Steuer darstellt (die dritte in Sachsen noch bestehende Steuer, welche gesetzlich ebenfalls als „direkte" bezeichnet ist, die vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nämlich, hat wohl mehr den Charakter einer Licenz-

gebühr). Das die Grundsteuer (vereint mit der dort als Teil derselben behandelten Gebäudesteuer) regelnde Gesetz trägt das Datum vom 9. IX. 1843; einige Modifikationen an demselben wurden durch das G. v. 3. VII. 1878 vorgenommen.

Der wesentliche Inhalt des modifizierten sächsischen Grundsteuergesetzes besteht in folgendem: Als Gegenstand der Grundsteuer sind anzusehen die Erträgnisse des landwirtschaftlich benützten Bodens, sowie anderer ertragsfähiger Bodenflächen (auch Steinbrüche und dergl.), Teiche und für Gewerbe bestimmten Gewässer, endlich der Gebäude. Die Grundsteuer wird vom Reinertrage nach Steuereinheiten erhoben; auf je 10 Groschen des Reinertrags wird eine Steuereinheit gelegt; sie beträgt 4 Pfennige jährlich von jeder Steuereinheit. Befreit sind (soweit es sich um Grundstücke handelt) die dem Staate gehörigen Güter; zu öffentlichen Zwecken bestimmte Oberflächen; steriler Boden; die nicht ausdrücklich für steuerpflichtig erklärten Gewässer. Die Zahl der für ein Grundstück im Kataster in Ansatz stehenden Steuereinheiten bleibt unverändert; ausgenommen hiervon sind: der Fall des Nachweises wesentlicher Irrtümer; wenn infolge der Zusammenlegung von Grundstücken eine neue Feststellung der Steuereinheiten für das aus der Zusammenlegung entstandene erforderlich wird; Substanzverlust durch ein Elementarereignis; Erlangung der Steuerfreiheit; Trockenlegung von Flußbetten. In das Kataster wurden die einzelnen Steuerobjekte nebst ihren Steuereinheiten aufgenommen; zu diesem Zwecke mußten Verzeichnisse (dort Flurbücher genannt) angelegt werden, in welchen Lage und Figur einer jeden Parzelle, dann ihre Größe, Kulturart, Bonität, genereller und definitiver Reinertrag ersichtlich zu machen waren; der Flächeninhalt war auf Grund der bereits vorhandenen Vermessung aufzunehmen. Erlässe an der Grundsteuer können wegen besonderer unverschuldeter Unglücksfälle, welche ein Grundstück oder die Person des Besitzers betreffen und durch welche der letztere zahlungsunfähig wird, zugestanden werden. Ein solcher Erlaß darf in der Regel den einjährigen Betrag der zu entrichtenden Grundsteuer nicht übersteigen.

Der Ertrag der Grundsteuer in Sachsen ist übrigens in den letzten Jahren zur Hälfte den Schulgemeinden überwiesen worden.

24. Württemberg. In Württemberg ist die Grundsteuer geregelt worden durch das G. v. 28. IV. 1873. Nach demselben unterliegen der Grundsteuer alle ertragsfähigen Grundstücke und die Realrechte. Befreit sind die Güter der Krondotation, Staatsgüter, zum öffentlichen Gebrauche dienende Grundflächen und die als Besoldung von Beamten dienenden Grundstücke (die Erträge der letzteren Grundstücke unterliegen der Besoldungssteuer). Die Besteuerung erfolgt nach dem jährlichen Reinertrage. Für dessen Einschätzung bestehen besondere Vorschriften in betreff der Wälder und anderen Güter.

1) In betreff der nicht als Wälder anzusehenden Grundstücke wurde folgendes angeordnet: Die für die Einschätzung nötigen Vorarbeiten sollten die Gemeindebehörden liefern; hierbei sollten sie, wo nicht schon von früher her eine zweckentsprechende Klasseneinteilung der Grundstücke bestand, eine solche sofort herstellen. Die Steuereinschätzung selbst sollte in der Art erfolgen, daß die Grundstücke jeder Kulturart in Klassen geteilt, für alle Kulturarten und Klassen die der Veranlagung zu Grunde zu legenden Reinerträge („Steueranschläge") pro Hektar festgesetzt, durch Anwendung dieser Steueranschläge auf die einzelnen Parzellen deren Steuerkapitale berechnet und hiervon die abzuschätzenden Grundlasten abgezogen wurden. Folgende Kulturarten wurden unterschieden: Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Baumgüter, Hopfengärten, Wechselfelder und Weiden. Der Berechnung des Steueranschlags sollte die des Rohertrags und der Kulturkosten — teilweise auf Grund langjähriger Durchschnitte — vorausgehen. Bauplätze sollten wie Hausgärten, Arbeits- und andere Lagerplätze, sowie Torffelder als Grundstücke jener Kulturart und -Klasse behandelt werden, der sie ohne diese Benutzung angehören würden; Steinbrüche, Fischwässer und dergl. sollten nach ihrer Pachtrente eingeschätzt werden. Organe der Einschätzung waren: eine aus Beamten durch den Finanzminister gebildete Katasterkommission; vom Finanzminister über Vorschlag der Katasterkommission aus der Mitte der Landwirte genommene Landesschätzer; endlich aus je 4 Mitgliedern — wovon zwei durch die Katasterkommission berufen werden sollten, eines auf Grund von Vorschlägen der Amtsversammlung durch den Steuerkommissär und eines jeweils vom Gemeinderate der beteiligten Gemeinde zu bestimmen war — und einem (von der Katasterkommission zu ernennenden) „Steuerkommissär" bestehende Bezirksschätzungskommissionen. Der Katasterkommission war die oberste Leitung und vor allem die Sorge für die Gleichmäßigkeit der Einschätzung übertragen; die Landesschätzer hatten in ihren Distrikten die Schätzungsarbeiten zu überwachen und im Falle von Beschwerden den Nachschätzungen beizuwohnen. Die Schätzungsbezirke sollten in der Regel mit den Gemeindegebieten identisch sein; je mehrere solche Bezirke bildeten je einen Hauptschätzungsbezirk. In jedem Bezirke der letzteren Kategorie sollten unter unmittelbarer Aufsicht der Katasterkom-

mission „Musterschätzungen“ vorgenommen werden; an der Hand derselben hatte dann die Schätzung der einzelnen Grundstücke zu erfolgen. Gegen die Schätzungen konnten Beschwerden an die Katasterkommission und schließlich noch an das Finanzministerium eingebracht werden.

2) Auf Waldungen hatten im allgemeinen auch die vorstehenden Anordnungen Anwendung zu finden. Die Besonderheiten bestanden hierbei darin, daß die für die Wälder bestimmten Schätzungskommissionen nur drei Mitglieder haben sollten, welche, wie die für diesen Teil des Veranlagungsgeschäftes besonders zu ernennenden Landesschätzer Forstleute von Fach sein mußten.

Bei der Evidenzhaltung des Katasters sollen nicht nur Veränderungen in der Substanz der Grundstücke, sondern auch dauernde Kulturänderungen berücksichtigt werden. Für Elementarschäden werden Nachlässe bewilligt. Die Höhe der Grundsteuer wurde bis in die jüngste Zeit durch die Repartierung des im Wege derselben laut Bestimmung im Finanzgesetze jeweils aufzubringenden Kontingentes bestimmt; seit dem G. v. 14. VI. 1887 ist sie mit einer Quote des „Steueranschlags“ (3,9 %) festgestellt. Sie liefert nach diesem Steuerfuße ein Jahreserträgnis von ca. 3 700 000 M. (5⅓ % aller Staatseinnahmen).

25. Baden. Das badensische Grundsteuersystem unterscheidet sich von den bisher dargestellten dadurch, daß dort die Veranlagung auf Grund eines Wertkatasters durchgeführt worden ist, sowie dadurch, daß die Grundbesitzer dort neben der Grundsteuer noch eine besondere Erwerbssteuer vom Betriebe der Landwirtschaft zu bezahlen haben, die Grundsteuer also den Charakter einer Besteuerung der Grundrente ganz rein erkennen läßt. Eigentümlich ist ferner, daß die auch in Baden angenommene Trennung der Grundsteuer in zwei Bestandteile, deren einer sich auf die Waldungen und deren anderer sich auf die übrigen Grundstücke bezieht, soweit getrieben wurde, daß jeder dieser beiden Bestandteile in einem besonderen Gesetze geregelt ist (Gesetz, betreffend die „Steuer vom landwirtschaftlichen Gelände“ vom 7. V. 1858 und Gesetz, betreffend die „Steuer von Waldungen“ vom 23. III 1854.)

A. Der Steuer vom landwirtschaftlichen Gelände unterliegt alles Land, welches nicht ausdrücklich als Waldung erklärt ist; befreit sind: sterile Stücke, öffentliche Gewässer, Straßen und Plätze, Mühlteiche u. dgl., Bergwerke, verbaute Plätze.

Die Einschätzung hatte in der Art zu erfolgen, daß die Ländereien jeder Kulturart in Klassen geteilt wurden und für jedes Grundstück nach der Einreihung desselben und auf Grund seiner Größe dessen eigenes „Steuerkapital“, sowie das durch die darauf haftenden Grundlasten repräsentierte ermittelt wurde; nach diesen „Steuerkapitalien“ wurde die Grundsteuer einerseits den Grundbesitzern und andererseits den durch die Grundlasten Berechtigten auferlegt. Der dieser Ermittelung und Auferlegung zu Grunde zu legende Steueranschlag beruhte auf dem Kapitale des Reinertrages, „wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwert im Durchschnitte der Güterpreise aus der Periode von 1828—1847 zu erkennen“ gab. Aus diesen Güterpreisen sollte der Durchschnittspreis für je einen Morgen Land jeder Kulturart und -Klasse ermittelt werden; die aus den eruierten Käufen ermittelten Preise durften aber, wenn sie nicht angemessen erschienen, durch Schätzungen richtiggestellt werden, welche auch dann einzutreten hatten, wenn Kaufpreise nicht in genügender Anzahl vorlagen; doch mußten den Schätzungen womöglich die Kaufpreise ähnlicher Kulturarten und -Klassen zu Grunde gelegt werden; war dies Mittel nicht anwendbar, so sollte als Steuerkapital das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen Pachtertrags dienen und erst, wenn auch dies Mittel nicht anwendbar war, sollte eine Reinertragsschätzung stattfinden; in diesem Falle war das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags als Steuerkapital anzunehmen; bei den Grundlasten sollte zum Teil der achtzehnfache, zum Teil der fünfundzwanzigfache Jahresbetrag als Steuerkapital dienen. Die Schätzungen waren durch Steuerkommissäre und von der Finanzverwaltung aus der Mitte der Steuerträger zu ernennende Schätzleute vorzunehmen; das Resultat dieser Schätzungen war durch eine eigene Ministerialkommission zu prüfen und endgiltig festzustellen.

Im Wege der Evidenzhaltung sind außer Aenderungen in den Besitzverhältnissen der Grundstücke und an der Substanz derselben auch Kulturänderungen zu berücksichtigen. Für Verluste durch Elementarschäden können Nachlässe bewilligt werden.

B. Als Waldungen wurden nicht nur die Wälder selbst, sondern auch die in denselben befindlichen Weiden, Holzlagerplätze, Köhlereiplätze, Steinbrüche und Teiche behandelt. Der Steueranschlag sollte bei den Waldungen im fünfzehnfachen Betrage des Wertes bestehen, welchen der jährliche „Haubarkeitsertrag“ auf dem Stocke hatte; andere Nutzungen sollten mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahresertrags veranschlagt werden, aber nur soweit sie als Hauptnutzungen erschienen (Nebennutzungen waren außer Betracht zu lassen); hierbei waren die Durchschnittspreise aus den Jahren 1845—1847 und 1850—1852 zu Grunde zu legen; wo solche fehlten, sollte eine billige Schätzung Platz greifen. Die

Schätzleute mußten aus der Mitte der Forstwirte genommen werden.

Waldlasten waren, soweit sie in Holz bestanden, zu Lasten des Bezugsberechtigten mit dem fünfundzwanzigfachen jährlichen Geldwerte zu veranschlagen; andere Lasten sollten nur dann veranschlagt werden, wenn sie den Holzertrag oder sonstige Hauptnutzungen schmälerten; in diesem Falle waren sie mit dem fünfundzwanzigfachen Geldwerte dieser durch sie jährlich verursachten Schmälerung zu berechnen.

Im übrigen galten für die Grundsteuer von den Waldungen die allgemeinen Grundsteuernormen.

Die Feststellung beider Teile der Grundsteuer erfolgt alljährlich auf Grund des Verhältnisses zwischen dem für den ganzen Grundbesitz des Landes ermittelten Steuerkapitale und dem durch das Finanzgesetz bewilligten Steuerertrage.

26. Hessen. Auch in Hessen besteht die in den meisten der übrigen größeren deutschen Staaten gewählte Form der Veranlagung der Grundsteuer, indem dieselbe dort nach einem Parzellenertragskataster eingehoben wird, dessen Herstellung und Einrichtung durch das G. vom 13. V. 1824 geregelt worden ist. Die Ertragsschätzung erfolgte im Wege der Vergleichung der einzelnen Parzellen mit Mustergrundstücken. Da sich im Laufe der Zeit herausgestellt hatte, daß die auf Grund dieser Katastrierung stattgefundene Besteuerung der Waldungen infolge der seither durch die Erhöhung der Erträge der Bewirtschaftung derselben eingetretenen Aenderung des Verhältnisses zwischen diesen Erträgen und denen der übrigen Kulturarten mit der Besteuerung der letzteren nicht mehr im richtigen Verhältnisse stand, erfolgte im Jahre 1864 eine Erhöhung der Grundsteuer von den Waldungen durch das einfache Mittel einer pauschalmäßigen Erhöhung des im Wege der alten Katastrierung festgestellten Reinertrags derselben.

II. Außerdeutsche Staaten.

27. Oesterreich-Ungarn. a) Oesterreich. Es ist wohl in erster Linie der chronischen Finanznot Oesterreichs zuzuschreiben, daß hier früher als anderswo die Bestrebungen nach einer rationellen, zweckentsprechenden Veranlagung der Grundsteuer begannen, wie es andererseits mit den in diesem Staate so bedeutenden Schwierigkeiten der inneren Politik, resp. mit den Ursachen derselben zusammenhängen dürfte, daß diese Bestrebungen hier später als sonst irgendwo zum gewünschten Resultate geführt haben.

Die Geschichte der Grundsteuerregulierung beginnt nämlich in Oesterreich schon mit dem durch das kais. Patent vom 7. IX. 1718 eingeführte Censimento Milanese, mit welchem bereits — allerdings nur für die Lombardei — die Anlegung eines förmlichen, bereits alle noch heute für wesentlich erachteten Erfordernisse enthaltenden — Parzellenertragskatasters angeordnet worden ist. Anläufe zur Durchführung einer ähnlichen allgemeinen Grundsteuerregulierung im gesamten Staatsgebiete wurden unter Maria Theresia und Joseph II. unternommen. An der theresianischen „Steuerrektifikation" ist wichtig, daß schon durch sie der Steuerimmunität des herrschaftlichen Grundbesitzes ein Ende gemacht worden ist; die durch sie bewirkte Umlegung der Steuerlast erwies sich aber bald als höchst mangelhaft. Dieselbe sollte — ehe sie noch vollendet war — durch die von Joseph II. auch auf diesem Gebiete unternommene Reform verbessert werden. Diese sollte schon auf der Basis einer allgemeinen Parzellenvermessung durchgeführt werden (die theresianische Regulierung hatte nämlich noch eine Güterschätzung und Repartierung zur Grundlage); doch wurde im Interesse der rascheren Durchführung von der Uebertragung der Vermessung an Fachmänner vielfach abgegesehen, dieselbe vielmehr großenteils den Grundbesitzern selbst überlassen. Auch die Ertragsschätzung wurde in wenig genauer Weise durchgeführt. Die Folge dieser Ueberstürzung der Reform war, daß dieselbe das Schicksal vieler anderer Reformen Josephs II. teilte: sie wurde durch seinen Nachfolger Leopold II. wieder beseitigt. Zunächst traten wieder die althergebrachten Methoden der Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen Provinzen und innerhalb derselben in Geltung. Doch waren die Reformbestrebungen hierdurch keineswegs für immer beseitigt. Die Mängel des geltenden Systems brachten es vielmehr mit sich, daß in der an Reformen so reichen ersten Hälfte der Regierungszeit des Kaisers Franz auch die Reform der Grundsteuer neuerlich in Angriff genommen wurde. Am 23. XII. 1817 erschien ein die Einführung eines neuen Systems derselben anordnendes kaiserliches Patent. Dasselbe bezweckte die allgemeine Herstellung eines auf genauen Vermessungen und Schätzungen beruhenden Parzellenertragskatasters, welcher allmählich in den einzelnen Provinzen hergestellt werden sollte; nach dessen Fertigstellung in einer derselben sollte jeweils daselbst die Veranlagung der Grundsteuer nach dem Resultate der Katastrierung erfolgen; in den anderen Provinzen sollte bis dahin die Veranlagung der Steuer nach dem daselbst althergebrachten Systeme beibehalten werden.

Auch diese Maßregel hat ihren Zweck niemals vollständig erreicht. Die Katastrierung wurde von Anfang an in so langsamem Tempo durchgeführt, daß zu Ende des Jahres 1847 die Veranlagung der Grund-

steuer nach dem Patente vom 23. XII. 1817 bloß in den Alpenprovinzen (mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs) durchgeführt war. Im Laufe der 50er Jahre erfolgte ihre Durchführung in den Ländern der böhmischen Krone und in Dalmatien. In Tirol mit Vorarlberg und in Galizien und der Bukowina kam es überhaupt niemals zu dieser Durchführung, weil noch vor Bewerkstelligung derselben eine neue Katastrierung des ganzen Staates eingeleitet wurde.

Die Resultate der auf Grund des Patentes vom Jahre 1817 durchgeführten Katastrierung wurden nämlich noch vor Vollendung derselben schon wieder allgemein als unbefriedigend bezeichnet. Schon die lange Dauer der Katastrierungsarbeiten allein hatte zur Folge, daß die Schätzungen, welche in sehr weit auseinanderliegenden Zeiträumen stattgefunden hatten, auf sehr ungleichen Grundlagen beruhten. Dazu kam noch, daß dieses Patent schon von Hause aus an einem schweren Fehler litt, indem es das Erbübel der österreichischen Gesetzgebung über die direkten Steuern — die übermäßige Höhe des Steuerfußes — einführte: es normierte die Höhe der Grundsteuer mit 16 Prozent des Reinertrags und schuf damit einen unwiderstehlichen Anreiz zur Täuschung der Behörden über die wahre Höhe desselben und dadurch eine neue Quelle von Ungleichmäßigkeiten. Diese wurden späterhin noch empfindlicher dadurch, daß der Steuerfuß allmählich bis auf 26 2/3 Prozent erhöht wurde.

So wurde denn als das einzige Mittel, welches geeignet war, den immer drängender gewordenen Beschwerden abzuhelfen, eine allgemeine neue Katastrierung erkannt. Dieselbe sollte nicht nur die Ungleichmäßigkeiten zwischen den einzelnen Kronländern beseitigen, sondern auch die nicht unbedeutenden Flächen, welche bisher als ertragslose katastriert und demzufolge unbesteuert geblieben, aber nach dieser ihrer alten Katastrierung urbar gemacht worden waren, zur Besteuerung heranziehen; das betreffende Gesetz trägt das Datum v. 24. V. 1869.

Auch die durch dieses Gesetz angebahnte Reform der Grundsteuer schien zunächst demselben Schicksale verfallen zu sollen, welches der im Patente vom 23. XII. 1817 angeordneten zu teil geworden war. Die Katastrierungsarbeiten kamen durch fast 10 Jahre hindurch nicht vom Flecke. Erst gegen Ende der 70er Jahre kamen sie in ein rascheres Tempo und wurden von da an derartig gefördert, daß mit dem G. vom 7. VI. 1881 vom Jahre 1881 an die Ausschreibung der Grundsteuer nach der neuen Katastrierung angeordnet werden konnte. Da aber das Resultat dieser Katastrierung von Seite derjenigen Kronländer, welche von derselben eine Erhöhung ihrer bisherigen Grundsteuerleistung zu gewärtigen hatten — denn da keine Erhöhung (abgesehen von derjenigen, welche sich aus der Heranziehung bisher unbesteuerter Ländereien zur Versteuerung von selbst ergab) der seitherigen Grundsteuerleistung, aber doch auch keine Verminderung derselben geplant war, so mußte das Resultat der Beseitigung der bisherigen Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung der einzelnen Länder in der Erhöhung der Last der durch diese Ungleichmäßigkeiten begünstigten bestehen — in der heftigsten Weise angefochten wurde, so wurde im citierten Gesetze für das Gros der durch die neue Regulierung der Grundsteuer Benachteiligten die Begünstigung geschaffen, ihre Steuerschuldigkeit nicht gleich nach dem ganzen neuen Ausmaße, sondern zunächst nur unter Zuschlag eines Teils der auf sie entfallenden Erhöhung leisten zu dürfen; dieser Zuschlag sollte allmählich bis zur vollen Realisierung dieser Erhöhung gesteigert werden. Erst mit dem Beginne des Jahres 1892 war diese Uebergangsperiode zu Ende, so daß erst von diesem Jahre an die Ausschreibung der Grundsteuer auf Grund des vollen, im G. vom 7. VI. 1881 ausgeschriebenen Kontingents pro 35 700 000 fl. (vor dem Jahre 1881 betrug die aus ihr stammende Einnahme 36 800 000 fl.) erfolgen konnte. Uebrigens ist die neue Veranlagung der Grundsteuer auch hiermit noch nicht vollständig beendigt. Die Ausschreibung derselben im G. v. 7. VI. 1881 war nämlich erfolgt, bevor noch die Reklamationen vollständig abgeschlossen worden waren. Mit Rücksicht hierauf war schon früher angeordnet worden, daß die zum Zwecke der Realisierung jener Abschreibung auf Grund der damals vorgelegenen Katastrierungsergebnisse vorgenommene Repartition des Kontingents nach Beendigung des Reklamationsverfahrens einer entsprechenden Ausgleichung unterzogen werden solle. Diese Ausgleichung ist aber bis heute noch nicht erfolgt.

Auch abgesehen von der schwer zu beantwortenden Frage, ob die seitens der durch die neue Veranlagung der Grundsteuer benachteiligten Kronländer aufgestellte Behauptung, daß sie bei diesem Werke eine unverhältnismäßige Erhöhung der Veranlagungsbasis erfahren hätten und demgemäß im Vergleiche mit anderen Provinzen als überbürdet anzusehen seien, begründet ist, muß das Resultat der neuen Katastrierung als ein unbefriedigendes bezeichnet werden. Die neuen Reinertragsschätzungen sind nämlich — ohne Zweifel hauptsächlich infolge der Furcht vor einer etwaigen Umlegung der Steuer nach dem neu ermittelnden Ertrage auf Grund des alten exorbitanten Steuer-

fußes — derartig niedrig ausgefallen, daß sie gerade so wie die alten als weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibend angesehen werden müssen und das ausgeschriebene Steuerkontingent auch jetzt nur mit Hilfe eines zwar gegen früher etwas erniedrigten, aber noch immer exorbitant hohen Steuerfußes (22,7 Prozent des Reinertrags) erreicht werden kann. Dieses Kontingent repräsentiert nach Abzug der wegen Elementarschäden nachgesehenen Beträge, durch welche sich der reelle Jahresertrag der Grundsteuer auf 36 000 000 fl. vermindert, 6,16 Prozent der gesamten Staatseinnahmen.

Wie durch die Kontingentierung des Gesamtertrags und die im Wege einer Quotisierung erfolgte Ausschreibung der individuellen Anteile an der Grundsteuer, so erscheint das G. vom 24. V. 1869 auch sonst hinsichtlich der Details im wesentlichen als eine Nachbildung des preußischen Gesetzes vom Jahre 1861. Von den Abweichungen sei hervorgehoben, daß die Befreiungen sich auf die nicht landwirtschaftlich benützbaren Flächen, die öffentlichen Wege und Friedhöfe beschränken. Auch die Unterscheidung der Kulturgattungen ist eine andere: Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen, stehende Gewässer, Parifikationsland (d. h. die nach dem Ertrage benachbarter Flächen abzuschätzenden — diesen gleichzustellenden oder zu parifizierenden — Territorien der Steinbrüche, Torfstiche, Lagerplätze, Eisenbahnanlagen u. dgl.), unproduktives Land. Die Maximalzahl der Bonitätsklassen wurde auf 8 bestimmt. Nach Ablauf von 15 Jahren nach Beginn der neuen Veranlagung und auch weiterhin alle 15 Jahre soll eine Revision des Katasters stattfinden.

Die Evidenzhaltung — welche durch ein besonderes Gesetz (vom 23. V. 1883) geregelt wurde, beschränkt sich auf die Aenderungen in den Besitz- und sonstigen äußerlich leicht wahrnehmbaren Verhältnissen der Grundstücke. Durch ein weiteres Gesetz (v. 6. VI. 1888) sind Nachlässe aus Anlaß von Ertragsbeschädigungen durch Elementarereignisse in bedeutendem Umfange als zulässig erkannt worden.

b) Ungarn. Die Einführung einer allgemeinen staatlichen Besteuerung des Bodens erfolgte in Ungarn zur Zeit der Herrschaft des zentralistisch-absolutistischen Regimes, welches die Länder der Stefanskrone den übrigen Teilen des Reichs gleichstellte. Mit dem G. v. 4. III. 1850 wurde eine provisorische Grundsteuerveranlagung nach dem Muster der damals für Oesterreich angestrebten angeordnet. Dieses Provisorium steht mit einigen durch die Gesetzartikel XXV vom Jahre 1868, L vom Jahre 1870 und XV vom Jahre 1876 herbeigeführten Modifikationen noch heute in Geltung. Uebrigens stimmen die Anordnungen dieser Gesetze in allen wesentlichen Punkten mit den in Oesterreich geltenden überein; auch die Höhe des Steuerfußes ist in Ungarn ebenfalls exorbitant.

28. **Frankreich.** Die einheitliche Regelung der Grundsteuer erfolgte in Frankreich während der Revolution durch ein G. vom 1. XII. 1790. An dessen Stelle trat später das — zugleich auch Bestimmungen über die Besteuerung der Gebäude enthaltende — G. vom 3. Frimaire, an VII (23. XI. 1798), durch welches die vordem auch in Frankreich bestandenen großen provinziellen Verschiedenheiten in der Besteuerung des Bodens beseitigt wurden und das — wenigstens in dem uns hier allein interessierenden Teile — im wesentlichen noch heute gilt.

Durch dieses Gesetz ist die Grundsteuer — wie fast alle anderen direkten Steuern Frankreichs — zu einer Repartitionssteuer erklärt worden, deren Kontingent alljährlich vom gesetzgebenden Körper auszuschreiben ist; diese Ausschreibung normiert auch die Anteile der einzelnen Departements, während die Repartierung je des dieser Anteile innerhalb der letzteren im Wege eines besonderen Verfahrens durch die General- und Arrondissementsräte zu erfolgen hat; die Repartition innerhalb der Gemeinden wird durch einen besonderen conseil de répartiteurs bewerkstelligt. Die Grundlage dieser Repartition soll durch das Kataster geliefert werden, dessen Herstellung mit dem G. vom 15. IX. 1807 angeordnet und durch mehrere spätere Gesetze modifiziert worden ist.

Das durch dieses Gesetz eingeführte Kataster beruhte ebenfalls auf der parzellenweisen Ermittelung des Reinertrags. Es finden sich demgemäß auch hier alle wesentlichen Elemente einer Ertragsermittelung wieder: Vermessung der Parzellen, Aufstellung von Kulturgattungen und Bonitätsklassen (der letzteren durften nicht mehr als fünf aufgestellt werden) und Einreihung der Parzellen in den auf diese Art gebildeten Schätzungstarif.

Das Resultat der Schätzung gilt als unveränderlich bis zur Vornahme der nächsten, welche nach Ablauf von 30 Jahren seit der Durchführung der früheren erfolgen soll. (Letztere Bestimmung ist ein toter Buchstabe geblieben.) Nachlässe wegen Ertragsbeschädigungen werden nicht gewährt. Dagegen ist aber für die Bildung eines Fonds zum Zwecke der Gewährung von Entschädigungen für die geleistete Steuer in derartigen Fällen Sorge getragen.

Die Katastrierung zog sich sehr in die Länge, da sie auf dem Festlande erst im Jahre 1850, in Korsika sogar erst im Jahre 1858 beendigt wurde. Bis dahin erfolgte die Repartition

auf die Departements nach althergebrachten, auf anderen Beurteilungsmitteln beruhenden Schätzungen. Innerhalb der einzelnen Departements griff die Repartition auf Grund des Katasters nach Maßgabe der Vollendung desselben Platz.

Uebrigens wurde auch nach der Vollendung des Katasters die Repartierung des Kontingents auf die Departements nicht an der Hand desselben vorgenommen. Bald nach Vollendung der Katastrierung einzelner Departements begannen auch schon die Klagen über die bei den Einschätzungen vorgefallenen Ungleichmäßigkeiten — Klagen, welche natürlich durch Vergrößerung der zwischen der Katastrierung der einzelnen Departements abgelaufenen Zeiträume an Berechtigung und Intensität gewannen. So ist denn die Geschichte der Grundsteuer in Frankreich gebildet durch einen bald nach Beginn der Durchführung des G. vom 15. IX. 1807 ausgebrochenen und bis heute fortdauernden Kampf zwischen den einzelnen Departements um Herabsetzung ihrer Anteile am Grundsteuerkontingente. Es würde viel zu weit führen, wollten wir hier die einzelnen Stadien desselben schildern. So sei denn nur allgemein erwähnt, daß das Resultat dieses Kampfes darin bestand, daß das Kataster schließlich seiner ursprünglichen Bestimmung, einen Maßstab für die Verteilung der Grundsteuerlast auf den ganzen Staat zu bilden, ganz entfremdet und zu einem bloßen Hilfsmittel für die Repartition der Kontingente der Departements innerhalb derselben geworden ist. Die Feststellung der Departementskontingente erfolgt dagegen nach wie vor mit Hilfe von ganz allgemeinen Schätzungen der Leistungsfähigkeit derselben. Zeitweilig werden hierbei diese, dann wieder jene Departements begünstigt. Die letzte derartige Regulierung der Departementskontingente erfolgte mit dem G. vom 8. VIII. 1890.

Der Ertrag der Grundsteuer beziffert sich derzeit auf 182000000 Francs (5,6 Prozent der gesamten Staatseinnahmen).

29. Italien. Die Geschichte der italienischen Grundsteuer umfaßt naturgemäß nur den verhältnismäßig kurzen Zeitraum, der seit der Gründung des Königreichs vergangen ist. Vordem bestanden in den verschiedenen Teilen der Halbinsel auch verschiedene Grundsteuersysteme. Ja es gab deren sogar mehr, als Staaten bestanden hatten, weil in manchen derselben mehrere Systeme in Geltung waren. Als die Gründung des Königreichs erfolgt war, konnte dieses selbstverständlich zunächst nichts thun, als die Grundsteuer in den einzelnen Teilen des Staates nach den daselbst von den früheren Souveränitäten überkommenen Normen einzuheben. Die Grundsteuer wurde mit einem der Summe ihrer bisherigen Erträge in den Einzelstaaten entsprechenden Betrage kontingentiert und das Kontingent sohin auf die nunmehrigen Provinzen nach Maßgabe der bisher daselbst erzielten Erträge repartiert.

Es ist begreiflich, daß bei einem derartigen Vorgehen die Belastung des Grundbesitzes zu einer sehr ungleichmäßigen wurde; ebenso begreiflich ist es, daß diejenigen Landesteile, welche sich hierbei im Vergleiche mit den anderen für benachteiligt hielten, danach strebten, eine gleichmäßigere Verteilung der Steuerlast herbeizuführen. So begannen denn bald nach der Gründung des Staates die Bestrebungen nach einer zur Herbeiführung der angestrebten Gleichmäßigkeit geeigneten Neuregelung der Grundsteuer. Dieselben stießen aber alsbald auf den Widerstand der im Falle der Realisierung dieser Bestrebungen von einer Vergrößerung ihrer Steuerlast bedrohten Provinzen; dieser Widerstand hat sich bisher als genügend stark erwiesen, um die Neuregelung der Grundsteuer zu verhindern. Wohl wurden seitens der Regierung wiederholt Versuche gemacht, um dieselben durchzusetzen, indem sie (in den Jahren 1874, 1877 und 1882) Gesetzentwürfe im Parlamente einbrachte, welche die Herstellung eines Parzellenertragskatasters zum Zwecke der Gewinnung der Basis für eine gleichmäßige Veranlagung der Grundsteuer im ganzen Staate bezweckten. Diese Versuche haben aber bisher nicht zum Ziele geführt.

Der Ertrag der Grundsteuer beläuft sich auf 126000000 Lire (7,9 Prozent der gesamten Staatseinnahmen).

30. Großbritannien. England hat gegenwärtig keine eigentliche Grundsteuer mehr. Die Besteuerung des Bodenertrags erfolgt derzeit daselbst ausschließlich im Wege der Einkommensteuer; Schedula A und B der income-tax bilden diejenigen Bestandteile dieser Steuer, welche zur Belastung des Bodenertrages bestimmt sind (cf. III. Bd., S. 100 fg.). Allerdings findet sich im englischen Budget noch eine geringfügige Einnahmepost, welche ihrem Titel nach (land-tax) als eine aus einer Grundsteuer herrührende erscheint. Diese land-tax ist aber nur mehr der unbedeutende Rest einer solchen Steuer, welche im Jahre 1692 eingeführt worden war. Dieselbe war im Laufe der Zeit durch langdauernde Unveränderlichkeit ihrer Veranlagungsbasis so ganz aus aller Relation zum wirklichen Ertrage der Grundstücke getreten, daß man schließlich nicht nur ihre Ungleichmäßigkeit erkannte, sondern geradezu einsah, daß sie überhaupt aufgehört habe, eine Steuer zu sein. Da zugleich auch ihre befriedigende Reformierung als Steuer für unmöglich erachtet wurde, so wurde sie im Jahre 1798 als eine ablösbare Reallast erklärt und verlor hierdurch den letzten Schein

ihres ursprünglichen Steuercharakters. Die Ablösungssumme wurde auf den vierzigfachen Jahresbetrag in dreiprozentigen Staatspapieren, auf den dreißigfachen in Bargeld festgesetzt. Die Ablösung ist übrigens seither nicht besonders rasch von statten gegangen, da bis jetzt nicht viel mehr als die Hälfte der land-tax abgelöst worden ist.

31. Rußland. In Rußland wurde die Grundsteuer schon in früherer Zeit auf die einzelnen Gouvernements nach Maßgabe eines für einzelne Gruppen von solchen besonders bestimmten, auf jede Flächeneinheit (Dessätine, beinahe gleich einer Hektar) „Nutzland und Wald" durchschnittlich entfallenden Steuersatzes vorgeschrieben; die Repartition der sich aus dieser Verschreibung ergebenden Grundsteuersumme innerhalb dieser Gouvernements oblag besonderen hierfür bestehenden Behörden und war von denselben in der Weise durchzuführen, daß die Ländereien in denselben in Klassen geteilt und der auf jede Dessätine der in die einzelnen Klassen gehörigen Grundstücke entfallende Steuersatz in solcher Weise ober- und unterhalb des Gouvernementsdurchschnitts normiert wurde, daß hierdurch das für das Gouvernement bestimmte Kontingent aufgebracht werden konnte. Alle diese Normierungen von Steuersätzen erfolgten auf Grund allgemeiner Schätzungen der Bodenerträge in den Gouvernements und Bezirken, was dasselbe Resultat zur Folge hatte, wie das anderwärts sich aus einem derartigen Vorgehen ergebende: Klagen über die Ungleichmäßigkeit der Schätzungen.

Eine neue Regelung der Umlegung der Grundsteuer erfolgte durch das G. v. 17. (29.) I. 1884. Dasselbe brachte in den bisherigen Modus der Vorschreibung der auf die einzelnen Gouvernements entfallenden Steuersumme nur insofern eine Aenderung, als eine größere Differenzierung zwischen denselben hinsichtlich der für sie bestimmten durchschnittlichen Steuersätze, sowie eine Erhöhung der letzteren Platz griff; im übrigen wurde der alte Modus beibehalten. Dagegen wurde den Landschaftsversammlungen der Gouvernements die Repartierung der Steuer auf die Kreise und den Kreislandämtern die weitere Repartierung auf die Grundbesitzer nach den für die Repartierung der lokalen Landschaftssteuern festgestellten Grundsätzen überlassen. Die neue Festsetzung der gouvernementsmäßigen Durchschnittssätze hatte außer der Erhöhung auch die Beseitigung der in dieser Beziehung bestehenden Ungleichmäßigkeiten zum Zwecke.

Diese beiden Zwecke wurden auch durch die mit dem G. v. 14. (26.) XII. 1887 für eine Anzahl von Gouvernements angeordnete neue Normierung der durchschnittlichen Steuersätze angestrebt. Durch diese wurde der Ertrag der Grundsteuer auf 12000000 Rubel gesteigert.

32. Vereinigte Staaten von Nordamerika. In der nordamerikanischen Union giebt es keine gesamtstaatliche Grundsteuer (wie überhaupt keine diesen Charakter tragende direkte Steuer). Dagegen wurden in den Einzelstaaten wiederholt mehr oder weniger gelungene Versuche zur Einführung einer Grundsteuer unternommen und ausgeführt. Es würde hier zu weit führen, näher auf dieselben einzugehen.

Litteratur:

Das Alter und die allgemeine Verbreitung der Grundsteuer bringen es mit sich, daß die Litteratur über dieselbe eine sehr reichhaltige ist. Sie bildet insbesondere einen ständigen Abschnitt in allen die Steuerlehre im ganzen behandelnden Werken. Aber auch an besonderen, nur ihr — insbesondere den auf sie bezüglichen Verhältnissen einzelner Länder — gewidmeten Schriften ist kein Mangel. Aus der Fülle des Vorhandenen sei folgendes angeführt:

Smith, Wealth of nations, B. V ch. 2. Ricardo, Principles ch. 12. Craig, Grundzüge der Politik III, S. 24 fg. Jacob, Staatsfinanzwissenschaft I, S. 487 fg., II, S. 863 fg. Lotz, Handbuch der Staatswirtschaftslehre III, S. 232 fg. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens S. 121 fg. Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung, S. 263 fg. v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle S. 132 fg. Büsch, Abhandlung vom Geldumlaufe I, S. 466 fg. v. Malchus, Finanzwissenschaft I, S. 186 fg. Monthion, Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts etc. S. 83 fg. Hoffmann, Lehre von den Steuern S. 94 fg. J. St. Mill, Principles B. V, ch. 3, § 2. Rau, Finanzwissenschaft II, § 301 fg. Bergius, Finanzwissenschaft S. 501 fg. Parieu, Traité des impôts I, S. 167 fg. v. Stein, Finanzwissenschaft II, S. 27 fg. Hock, Oeffentliche Abgaben und Schulden § 26, 27. Umpfenbach, Finanzwissenschaft § 117 fg. Schäffle, Steuerpolitik S. 294 fg. Roscher, Finanzwissenschaft § 79 fg. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances I, ch. 6. Bocke, Abgaben, Auflagen und die Steuer S. 324 fg. Cohn, Finanzwissenschaft § 299 fg. Schönberg'sches Handb. d. pol. Oekonomie III, S. 227 fg. (von Wagner bearbeitet). Benzenberg, Ueber das Kataster, Bonn 1824. Späth, Ueber die Grundsteuer, München 1818. Grävell, Die Grundsteuer und deren Kataster, Leipzig 1821. Gebhard, Das Grundsteuerkataster, München 1824. v. Groß, Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes, Neustadt a. d. O. 1828. Selß, Grundsätze zur Aufnahme und Erhaltung von Grundkatastern, Wesel u. Leipzig 1840. Hoffmann, Die Zulässigkeit einer landwirtschaftlichen Gewerbesteuer neben der Grundsteuer, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1854. Kleinwächter, Zwei steuertheoretische Fragen, Fin.-Arch. 1886, S. 517 fg. Mascher, Grundsteuerregelung in Preußen, Potsdam 1862. v. Rönne, Staatsrecht Preußens II, 2. Abthlg., § 527 fg. Wißmann, Das preußische Steuerwesen. Stokar von Neuforn, Handbuch der ge-

gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern (zuletzt hrsg. v. Hock) III, S. 12 fg. Maier, Das neue Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz in Württemberg. Regenauer, Staatshaushalt Badens § 262 fg. Hecht, Badisches Steuersystem. Die königlich sächsischen Steuergesetze, Leipzig 1879. Schanz, Die direkten Steuern Hessens und deren Reform, Fin.-Arch. 1885, S. 235 fg. Linden, Grundsteuerverfassung der österreichischen Monarchie, Wien 1840. Chlupp, Handbuch der direkten Steuern. Freiberger, Handbuch der österreichischen direkten Steuern S. 48 fg. v. Lesigang, Versuche zur Reform der direkten Steuern in Oesterreich, Fin.-Arch. 1889, S. 538 fg. v. Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs S. 138 fg. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs S. 165 fg. Vignes, Traité des finances I, S. 33 fg. Morpurgo, la finanza, Florenz 1877, II, S. 46 fg. Ricca-Salerno, Die neue Regelung der Grundsteuer und die Steuerreform in Italien, Fin.-Arch. 1885, S. 747 fg. Amé, La perequazione dell' imposta sui terreni. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs S. 499 fg. v. Keußler, Die neuesten russischen Gesetze über die Grundsteuer 2c., Fin.-Arch. 1885, S. 217 fg. Derselbe, Erhöhung der russischen Grundsteuer 2c., ebenda 1889, S. 331. v. Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten S. 310 fg.

v. Lesigang.

Grundstücke, Zusammenlegung derselben, s. Zusammenlegung der Grundstücke.

Gründung.

In der Börsensprache hat bekanntlich das Wort Gründung die besondere Bedeutung der Bildung einer Aktiengesellschaft erhalten, sei es, daß diese ganz neu zum Betriebe irgend eines Unternehmens errichtet oder daß ein bestehendes Privatgeschäft in ein Aktienunternehmen umgewandelt wird. Die rechtlichen Verhältnisse solcher Gründungen, ihre allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung und die mit ihnen verbundenen Mißbräuche sind bereits in dem Art. „Aktiengesellschaften" (I. Bd. S. 85 fg.) besprochen worden und an dieser Stelle können wir uns daher auf einige Ergänzungen beschränken, die sich hauptsächlich auf die in und nach der Gründungsperiode von 1889 gemachten Erfahrungen beziehen. Dieser neue wirtschaftliche „Aufschwung" machte sich schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1888 bemerkbar, erreichte seinen Höhepunkt im ersten Semester 1889 und erlitt schon gegen Ende dieses Jahres eine starke Hemmung, worauf dann im Laufe des Jahres 1890 ein zwar zeitweise noch aufgehaltener, aber doch im ganzen fortschreitender Niedergang folgte, der im Jahre 1891 unter dem Einfluß einer in den meisten Ländern Europas ungünstigen Ernte und politischer Befürchtungen zu einer entschiedenen wirtschaftlichen Depression führte. Das Gründungswesen hat in dieser Periode allerdings eine beträchtliche Rolle gespielt, jedoch in entschieden geringerem Grade, als in den Jahren 1871 bis 1873; die Spekulation befaßte sich im ganzen noch mehr mit dem Emportreiben der Kurse der schon vorhandenen Aktien, als mit der Einführung neuer Unternehmungen. Die schlimmsten Nachwirkungen dieses Spekulationsfiebers, an dem das Privatpublikum vielleicht mehr als je beteiligt war, haben sich erst im Laufe des Jahres 1891 herausgestellt, als die lange fortgesetzten Versuche, die Kurse der Bergwerks-, Industrie- und Bankpapiere höher zu halten, endgiltig aufgegeben werden mußten. Der Auf- und Niedergang der Gründungsthätigkeit zeigt sich am besten in den folgenden Zahlen, die den von der „Berliner Börsenzeitung" periodisch veröffentlichten Zusammenstellungen (mit Berichtigung von Lotz für 1888, I) entnommen sind. Die römischen Ziffern beziehen sich auf das Halbjahr, die Kapitalangaben auf 1000 M.

Jahr	Gründungen	Kapital	Jahr	Gründungen	Kapital
1888 I	88	57 889	1890 I	123	134 937
1888 II	99	127 848	1890 II	95	90 031
1889 I	160	174 080	1891 I	79	38 897
1889 II	180	163 260	1891 II	78	38 804

Nach dem Gegenstaude der Unternehmung verteilten sich die Gründungen auf die einzelnen Jahre wie folgt:

Unternehmung	1888		1889		1890		1891	
	Gründungen	Kapital	Gründungen	Kapital	Gründungen	Kapital	Gründungen	Kapital
Eisenbahnen und Straßenbahnen	5	11 510	6	7 016	6	3 035	4	4 850
Banken	8	26 243	65	38 171	30	8 685	16	2 632
Versicherungsunternehmungen	0	—	2	3 000	1	4 000	4	7 500
Bergwerke	7	21 370	9	32 755	9	28 900	6	6 070
Baugesellschaften	7	5 088	13	33 570	7	3 972	10	4 528
Bierbrauereien	43	28 376	25	20 437	17	7 351	20	10 285
Dampfschiffahrt und Transport	8	15 745	12	7 237	8	8 674	3	1 800
Maschinenbau und Metallindustrie	15	14 355	25	21 425	17	54 570	6	2 302
Spinnerei und Weberei	7	7 617	13	16 300	7	6 280	7	7 914
Verschiedene	87	55 261	170	148 782	116	99 897	81	29 820

Unter der Rubrik „Verschiedene" befinden sich ziemlich viele nicht auf Erwerb berechnete Unternehmungen, namentlich Vereinigungen zu geselligen Zwecken, zur Errichtung von Gesellen- oder Studentenvereinshäusern ꝛc., meistens nur mit einem Kapital zwischen 10000 und 30000 M., in einem Falle sogar mit nur 1000 M. Kapital in fünf Aktien. Aber auch bei den Erwerbsgesellschaften sind die verhältnismäßig kleinen Kapitale durchaus überwiegend. Von den 157 im Jahre 1891 gegründeten Gesellschaften hatten 39 ein Kapital von weniger als 100000 M., 26 ein solches von 100000 bis 198000 M., 41 ein solches von 200000 bis 450000 M., 24 ein solches von 500000 bis 900000 M., 8 ein solches von 1000000 M., 13 ein solches von mehr als 1 Mill. bis einschließlich 2 Mill. M. und nur 6 ein solches von mehr als 2 Mill., mit dem Maximum von 4800000 M. bei einem Bergwerksunternehmen. Durchschnittlich kamen auf eine Gründung nur 495000 M. Kapital. Selbst im Jahre 1889, der Zeit der lebhaftesten Gründungsbewegung, finden wir unter den 340 neuen Aktiengesellschaften nur 34 mit einem Kapital von mehr als 2 Mill. M., von denen wieder 23 nicht mehr als 4 Mill., 10 zwischen 4,5 und 8 Mill. und nur eine (die Bergwerksgesellschaft Konsolidation) mehr als 10 Mill., nämlich 16 Mill. M. an Kapital aufweisen. Andererseits hatten 85 Gesellschaften ein Kapital von 1 bis 2 Mill. M., darunter 31 ein solches von gerade 1 Mill. Der Durchschnittsbetrag des Kapitals stellte sich in diesem Jahre auf nahezu eine Mill. M.

Schon aus diesen Zahlenverhältnissen ergiebt sich, wie wenig die Ursache wirksam ist, die nach der Ansicht vieler Theoretiker vorzugsweise die Gründung von Aktiengesellschaften veranlassen soll, nämlich die Notwendigkeit, sehr große Kapitalien, die von Einzelnen oder wenigen Beteiligten nicht aufgebracht werden konnten, für wichtige neue Unternehmungen zu beschaffen. Noch deutlicher aber wird diese Auffassung widerlegt durch den Umstand, daß die überwiegende Mehrzahl der Gründungen gar nicht den Zweck hat, neue Unternehmungen zu schaffen, sondern daß dadurch nur bereits bestehende Geschäftsbetriebe in die Form der Aktiengesellschaft gebracht werden. Zu reichlichen Neugründungen von Unternehmungen, die über die Kräfte Einzelner weit hinausgingen, boten früher hauptsächlich die Eisenbahnen Veranlassung; infolge der fast vollständigen Verstaatlichung des Eisenbahnwesens in Deutschland aber finden sich gegenwärtig hier nur noch Lokal- und Straßenbahnen als Gegenstände der Gründungsthätigkeit. Die Versicherungsgesellschaften in der obigen Tabelle, die aber eine untergeordnete Rolle spielen, sind sämtlich neugegründet; ebenso fast alle Baugesellschaften, soweit nämlich nicht etwa schon bestehende Baugenossenschaften sich in Aktiengesellschaften umgewandelt haben. Unter den Banken dagegen ist eine große Anzahl von umgewandelten Kreditgenossenschaften enthalten. Neugründungen in größerem Maßstabe haben nur in geringer Zahl stattgefunden, dagegen haben mehrere der bestehenden großen Banken ihr Kapital vermehrt, was aus der Tabelle natürlich nicht ersichtlich ist. Die Bergwerksgründungen sind wohl sämtlich Umwandlungen von bestehenden Gewerkschaften. Auch die Bierbrauereigesellschaften sind größtenteils nur durch Umwandlung älterer Geschäftsbetriebe entstanden. Unter den zur Industrie im engeren Sinne gehörenden Unternehmungen befinden sich einige größere, die durch neu eingeführte Zweige der Technik hervorgerufen sind, im übrigen aber fehlt es auch in dieser Klasse nicht an einer bedeutenden Zahl von Umwandlungen. Fragt man nach der Ursache des Vorherrschens dieser Art von Gründungen, so wird man diese nur selten in sachlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten finden, wie sie z. B. vorhanden sind, wenn die Beteiligung einer größeren Anzahl von Familienmitgliedern an einem Unternehmen mit Hilfe der Form der Aktiengesellschaft auf die bequemste Art geregelt werden kann. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich für den bisherigen Inhaber des Unternehmens einfach darum, eine günstige Gelegenheit zu ergreifen, um dasselbe mit möglichst großem Vorteil, wie er auf andere Art nicht zu erreichen wäre, zu veräußern und die an der Gründung beteiligten Banken und Kapitalisten hoffen bei derselben Gelegenheit ebenfalls noch einen erheblichen Gewinn zu beziehen, der schließlich natürlich das die Aktien übernehmende Publikum belastet. Das Unternehmen kommt also bei solchen Gründungen nicht als Geschäfts*subjekt*, sondern lediglich als Spekulations*objekt* in Betracht. Der Gewinn der Veräußerer und Gründer wird unter der Herrschaft des Gesetzes von 1884 weniger in einem hohen Verkaufspreise und einer hohen Normierung des Aktienkapitals gesucht, als vielmehr in dem Emportreiben des Kurses, zu dem die Aktien an der Börse verkauft werden. Häufig indes müssen die Veräußerer des Unternehmens, sofern sie den Kaufpreis ganz oder teilweise in Aktien erhalten, sich verpflichten, diese Papiere innerhalb einer bestimmten Frist nicht auf den Markt zu bringen. Die übrigen Beteiligten an der Gründung haben dann einen Vorsprung im Absatz der Aktien, die Veräußerer aber werden dafür jedenfalls einen desto höheren Preis verlangen. Auch wenn die Aktien mittels Auflegung zur öffentlichen Zeichnung ausgegeben werden, sehen sich die Emissionshäuser häufig zu der Maßregel der Sperrung veranlaßt, d. h.

sie gewähren denjenigen Zeichnern besondere Begünstigungen, die sich verpflichten, ihre Aktien innerhalb eines gewissen Zeitraums nicht zu verkaufen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird durch Deponierung der Aktien sichergestellt. Im allgemeinen bieten natürlich große Banken, welche die Emissionen aller Art als einen regelmäßigen Zweig ihres Geschäfts betreiben wegen der Rücksicht auf ihren Ruf auch für die Solidität ihrer Gründungen eine größere Garantie, als die kleineren Bankhäuser, die nur gelegentlich in Zeiten einer ungewöhnlichen Erregung der Spekulation auf Gründergewinn ausgehen. Aber auch die ersteren haben in der Regel nicht die Absicht, bedeutende Posten der neuen Aktien selbst zu behalten, sondern sie suchen dieselben meistens so bald und so vorteilhaft wie möglich zu verkaufen und haben dann alles Interesse an dem Unternehmen verloren. — Einen gewissen Schutz gegen wissentliche und bösliche Schädigung durch die Gründung hat allerdings das Publikum auch den Emissionshäusern gegenüber noch innerhalb der beiden ersten Jahre nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister auf Grund des Art. 213 b des Aktiengesetzes von 1884. — Die Zulassung der neuen Aktien zur Notierung an der Börse erfolgt ohne Prüfung des materiellen Wertes des Unternehmens lediglich auf Grund der Erfüllung einer Reihe der Hauptsache nach formaler Bedingungen. Die von dem Berliner Börsenkommissariat angenommenen „Leitenden Gesichtspunkte“ für die Behandlung der in § 13 der Revidierten Börsenordnung vorgeschriebenen Einführungsprospekte sind in der unten angeführten Schrift von Lotz abgedruckt. — In den anderen wirtschaftlich hervorragenden Ländern hat die Gründungsbewegung der neuesten Zeit nicht ganz denselben Verlauf genommen wie in Deutschland. In England namentlich erreichte sie schon im Jahre 1888 ihren Höhepunkt, indem 2550 Gesellschaften mit 353,8 Mill. £ Kapital gegründet wurden, während 1887 die Zahl der Gründungen nur 2050 und die Kapitalsumme nur 170,2 Mill. £ betrug. Im Jahre 1889 belief sich die Zahl der Gründungen allerdings auf 2788, aber die Kapitalsumme nur auf 241,3 Mill. £ und im Jahre 1890 betrug die erstere 2789 und die letztere 238,8 Mill. £. Von dieser Summe waren übrigens nur 37,7 Mill. bar eingezahlt, während als Anteile der Gründer oder Verkäufer der Unternehmungen für 43,5 Mill. Aktien ausgegeben wurden. Die Zahl der am 1. IV. 1891 im vereinigten Königreich noch bestehenden Aktiengesellschaften betrug nach der amtlichen Schätzung 14 873 mit einem eingezahlten Kapital von 891,5 Mill. £. An demselben Datum des Jahres 1887 waren die entsprechenden Zahlen nur 10 494 und 591,5 Mill. £. — In Frankreich wurden 1889 nur 295 Aktien- und 94 Kommanditaktiengesellschaften gegründet und 1890 betrug die Zahl der Gründungen der ersteren Art 324, der letzteren 62.

Litteratur:

Siehe die Litteraturangaben in dem Artikel Aktiengesellschaften; außerdem Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts, Leipzig 1890. (Erweiterter Abdruck aus Jahrb. f. Ges. u. Verw. Bd. XIV.)

Lexis.

Gruppenakkord s. Arbeitslohn I. Band S. 673.

Guerry, André Michel,

geboren 1802 in Tours, war 1833 Advokat am Cour royale in Paris und schöpfte aus seiner amtlichen Thätigkeit das Material zu umfangreichen kriminalstatistischen Untersuchungen, die, mit Frankreich beginnend, sich in einer vergleichenden Statistik später auch auf England ausdehnten; er wurde korrespondierendes Mitglied der französischen Akademie, sowie Ehrenmitglied der Statistical Society in London und starb 1867 in Paris.

Guerry abstrahiert bei seinen moralstatistischen Untersuchungen von dem a priori in jedem gesellschaftlichen Verbande wurzelnden Hange zum Verbrechen und entwickelt nur aus den gesammelten kriminalstatistischen Daten die antisittlichen Gravitationspunkte der staatlichen Gemeinschaften. In der Moralstatistik sieht er eine Unterabteilung der Kulturgeschichte zur Bestimmung der kulturhistorischen Konstanten, und unter analytischer Statistik begreift er diejenigen sozialstatistischen Begriffsgesetze, mit denen die spekulative Ethik experimentiert. Guerry bediente sich zuerst der Bezeichnung „statistique morale“ für diesen Zweig der statistischen Wissenschaft, was zwar u. a. von John (s. u.) zu Gunsten Quetelets bestritten, der Nachweis, daß letzterem die Priorität des Ausdrucks zukommt, aber nicht erbracht wird.

Guerry veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Essai sur la statistique morale de la France. Précédé d'un rapport à l'Académie des sciences, par MM. Lacroix. Silvestre et Girard, Paris 1833 (dieser Arbeit wurde 1833 von der königlichen Akademie der Wissenschaften in Paris, unter dem Präsidium Aragos, der Preis Montyon zuerkannt). — Statistique morale de l'Angleterre comparée avec la statistique morale de la France, d'après les comptes de l'administration de la justice criminelle en Angleterre et en France; les comptes de la police de Londres, de Liverpool, de Manchester etc., les procès-verbaux de la cour criminelle centrale et divers autres documents administratifs et judiciaires. Atlas (17 cartes et con-

structions graphiques) représentant les résultats généraux des tableaux numériques, ebenda (gr.-Folio) 1860 (diese Arbeit erhielt 1862 von der königlichen Akademie der Wissenschaften in Paris den Preis Montyon zuerkannt); dasselbe 2. Aufl. mit dem Titelzusatz: avec une introduction contenant l'histoire de l'application des nombres aux sciences morales, ebenda 1864.

Gemeinsam mit dem Italiener Balbi veröffentlichte er: Statistique comparé de l'état de l'instruction et du nombre des crimes dans les divers arrondissements des cours royales et des académies universitaires de France, ebenda 1829.

Vergl. über Guerry: Quetelet, Sur l'homme etc., Bd. II, Brüssel 1836, S. 261. — Messodaglia, Relaziono critica sull' opera di Guerry, negli atti dell' Istituto veneto, Venedig 1865. — H. Diard, Statistique morale de l'Angleterre etc. par Guerry. Etudes sur cet ouvrage, Tours 1865, 2. Ausg. ebenda 1866. — André Michel Guorry, membre correspondant de l'Institut de Franco, Académie des sciences morales et politiques, Paris 1867. — Guerry. Notice of his death, etc. (in Journal of the Statistical Society, Bd. XXXI, London 1868, S. 123. — G. F. Knapp, Quetelet als Theoretiker (in „Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik", Bd. XVIII), Jena 1872, S. 91. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 367. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 6 u. 17. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. LII. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, Bd. I, Mailand 1888, S. 180 ff.

Lippert.

Guicciardini, Francesco,

geboren am 6. III. 1482 (nach Ballmann in Ersch und Gruber [s. u.] 6. III. 1483) in Florenz. Nach beendigtem Studium der Rechte in Florenz, Ferrara und Padua wurde er 1505 im 23. Lebensjahre in seiner Vaterstadt Professor der Rechte an der einige Jahre vorher dort errichteten und gegen 1508 wieder eingegangenen rechtswissenschaftlichen Akademie, dann 1509 Advokat des florentinischen Kapitels und 1512 Gesandter der florentinischen Republik am Hofe König Ferdinands von Aragonien. Papst Leo X., der frühere Kardinal Medici, ernannte ihn zum päpstlichen Konsistorialadvokaten und 1516 zum Statthalter von Modena, und von Papst Hadrian VI. Nachfolger, dem Medicäer Clemens VII., erhielt er 1523 zu seinen früheren Würden noch das Gouvernement der Romagna. 1526, als die kriegerischen Wirren in Oberitalien zu einer Allianz des Papstes, Frankreichs, Mailands und Venedigs geführt hatten, wurde Guicciardini Oberbefehlshaber der päpstlichen Truppen, vermochte aber, gehindert durch die diplomatisch-reservierte Haltung des Herzogs von Urbino, Oberbefehlshaber des venetianischen Bundesheeres, den Entsatz des vom Konnetable von Bourbon belagerten Rom nicht zu bewirken. Von da ab gehörte seine staatsmännische Thätigkeit fast ausschließlich dem wechselvollen Schicksal der Republik Florenz. Seine Politik, welche die Erhaltung der aristokratisch-konservativen Partei der Optimaten mit der Befestigung der nominellen Herrschaft der Medici über Florenz zu vereinigen suchte, ließ ihn bittere Erfahrungen hinsichtlich des Schwankens der Volks- und Fürstengunst machen, und nach Erhebung des Medicäers Cosimo zum Herzog von Florenz zog sich Guicciardini 1538 in das Privatleben zurück, wo er auf seiner Villa zu Arcetri bei Florenz sein 1528 begonnenes großes Geschichtswerk vollendete und die sonstigen reichen Erfahrungen seines äußeren und inneren Lebens schriftstellerisch (s. u.) verwertete. Cosimo verdankte seinen Herzogshut Guicciardini, daß dieser aber durch allerhand Kautelen, vor der entscheidenden Herzogswahl der Florentiner Senatoren, die Souveränität Cosimos zu Gunsten der Regierungsgewalt der Optimaten zu beschränken gesucht hatte, lohnte ihm der neue Herzog durch seine Ungnade. Die seelische Marter dieser Zurücksetzung umnachtete allmählich den hochstrebenden Geist Guicciardinis, und der Mann, den Könige und Fürsten als ihresgleichen behandelt, endete am 17. V. 1540, angeblich an einem Fieber, thatsächlich durch Selbstmord.

Guicciardinis Schriften traten erst nach seinem Tode an die Oeffentlichkeit und zwar 1) das mit den Staatswissenschaften nur in losem Zusammenhange, durch Erörterungen über innere Verwaltungspolitik und Staatsfinanzen, stehende große Geschichtswerk: La historia d'Italia, editio princeps, Florenz, L. Torrentino, 1561; dasselbe, Venedig 1565, dasselbe, ebenda 1568; dasselbe, hrsg. von L. v. Porcacchi, ebenda 1573; dasselbe in der nämlichen Ausgabe, ebenda 1587; dasselbe (mit Guicciardinis Biographie von Remigius), ebenda 1592; dasselbe, ebenda 1610; dasselbe, 10 Bde., Genf 1636; dasselbe, hrsg. von Remigius, Venedig 1640; dasselbe, hrsg. von Manni, 2 Bde., ebenda 1738; dasselbe, 4 Bde., Freiburg 1774/76; dasselbe, 8 Bde., Florenz 1818—19; dasselbe, I. von G. Rosini veranstaltete Ausgabe, 10 Bde., Pisa 1819/20; dasselbe, 16 Teile, Florenz 1830; dasselbe, II. von G. Rosini kommentierte Ausgabe, mit Vorrede von G. Botta, 20 Teile = 6 Bde., Paris 1837; dasselbe, III. Ausgabe mit den Noten G. Rosinis, 3 Bde., Mailand 1844. Das Werk wurde außerdem dreimal ins Lateinische und Spanische (I. lateinische Uebersetzung von C. S. Curion erschien Basel 1566) und viermal ins Französische übersetzt (I. französische Uebersetzung von J. Chomodey erschien Paris 1568), ferner ins Englische, Holländische und Deutsche übertragen. Fortsetzungen des Guicciardinischen Geschichtswerkes, das die Jahre 1494—1532 umfaßt, lieferten der Florentiner J. B. Adriani in Istoria de' suoi tempi (die Jahre 1536—74 behandelnd), Florenz

1583 und Carlo Botta in Storia d'Italia, continuata da quella del Guicciardini, sine al 1789, 15 Bde., Paris 1832. (Die mannigfachen Schwächen dieses Werkes sind hauptsächlich durch Ranke [s. u.] aufgedeckt, seine Vorzüge bestehen im wesentlichen in den geistvollen, an wichtige Daten zu deren Erläuterung anknüpfenden Diskursen, worin sich dem Leser der geheimste Kausalnexus der Begebenheiten in, aus menschlichen Schwächen und Leidenschaften der Potentaten und Diplomaten entwickelten, Seelengemälden beinahe plastisch darstellt. Die glänzende Aufnahme, welche das Werk bei dem Publikum fand, beruht auf dreierlei Ursachen. Zunächst mußte ein Diplomat, der stets inmitten der Thatsachen gestanden, der mit der geheimsten Kabinettspolitik verwachsen gewesen war, als geborener Geschichtsschreiber gelten, sodann offenbarte sich in diesem Buche, und insbesondere in den Diskursen, der makellose, durch Unbestechlichkeit und strenges Gerechtigkeitsgefühl exzellierende Charakter seines Verfassers; zuletzt aber übte es auf die große urteilslose Menge einen eigentümlichen Reiz aus, einen Mann von Guicciardinis Bedeutung so offen gegen päpstliche Ueberhebung und Priesterherrschaft überhaupt, deren erklärter Feind er war, auftreten zu sehen.) Die vollständige Veröffentlichung seines ferneren handschriftlichen Nachlasses ist erst in neuerer Zeit erfolgt in 2) dem Werke: Opere inedite di Francesco Guicciardini, illustrati da G. Canestrini e pubblicate per cura dei conti P. e L. Guicciardini, 10 Bde., Florenz 1857—67. Abhandlungen staatswissenschaftlichen Charakters wären daraus anzuführen: Relazione di Spagna (in Form eines Gesandtschaftsberichts geographisch-demographisch-kulturgeschichtliche Schilderung des damaligen Spaniens, insbesondere Aragons und Kastiliens, mit Bemerkungen über Bevölkerung, Auswanderung, Pauperismus, Armee, Inquisition 2c.). — La presidenza della Romagna ossia carteggio tenuto dal Guicciardini deputato al governo di quelle provincia da Clemente VII, 1524—25. — Del reggimento di Firenze, geschrieben 1526 (meist Reflexionen über die beste, zur Niederhaltung demokratischer Tendenzen, durch zweckentsprechende Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers sich eignende republikanische Staatsform). — Considerazioni intorno ai discorsi del Machiavello sopra la prima deca di Tito Livio, c. 1531. — Delle imposte (di Firenze) c. 1537. — La decima scalata (2 Reden über die florentinische Steuer, c. 1538).

Schließlich ist in bezug auf sein freiwilliges Ende auf die Abhandlung in Bd. X des Nachlasses hinzuweisen: Del suicidio par ragione di libertà o di servitu. —

Vergl. über Guicciardini: seine Autobiographie in Band X der Opere inedite unter dem Titel: Ricordi autobiografici e di famiglia (bis 1531 reichend). — Porcacchi, Vita di Guicciardini (Vorrede zu seiner Ausgabe der historia d'Italia (s. o.), die von Bayle (s. u.) als beste unter denen des 16. Jahrhunderts hervorgehoben wird), Venedig 1573. — Remigius (Florentiner Mönch), Considerazioni civili sopra l'historie di M. Fr. Guicciardini e d'altri historici, ebenda 1582. — Derselbe, Vita di Guicciardini (der Venetianischen Ausgabe des Geschichtswerkes von 1592 (s. o.) beigegeben. — Varchi, Storia fiorentina, Köln 1721. — Bayle, Dictionnaire historique et critique, 4. Aufl., Bd. II, Amsterdam 1730, S. 633. — Manni, Vita del Guicciardini (seiner Ausgabe des Guicciardinischen Geschichtswerkes (s. o.) vorgedruckt, Venedig 1738. — K. L. v. Woltmann, Geschichte und Politik, Bd. II, Berlin 1802, S. 346. — Bouterweck, Geschichte der Poesie und Beredtsamkeit, Bd. II, Göttingen 1803, S. 283. — Rosini, Saggio sul Guicciardini, Pisa 1819. — P. Pozzetti, Opuscoli letterati di Bologna, Bd. III, Bologna 1820. — Segni, Vita del Capponi, Mailand 1834, S. 208. — Derselbe, Storie fiorentine, ebenda 1834, Buch 8. — J. A. C. Buchon, Notice biographique (seiner Ausgabe der histoire d'Italie beigegeben), Paris 1836. — v. Reumont, Italienische Diplomaten bis 1850 (Raumers histor. Taschenbuch, Jahrg. 1841), Leipzig 1841, S. 405. — Montaigne, Essais, Paris 1843, Buch II, Kapitel 10. — E. Benoist, Etude sur Guichardin, historien et homme d'Etat italien, Marseille 1862. — v. Reumont, Geschichte Toskanas, Bd. I, Leipzig 1876, S. 48 u. 98. — — Capponi, Geschichte der florentinischen Republik, deutsch von Dütschke, Bd. II, ebenda 1876, S. 273. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 96 (Verfasser R. Pallmann), ebenda 1877, S. 249. — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, Freiburg i. B. 1880, S. 111. — Gioda, Guicciardini e le sue opere inedite, Mailand 1880. — L. v. Ranke, Geschichte der romanischen und germanischen Völker von 1494—1533, Bd. I, 3. Aufl., Leipzig 1885. — Derselbe, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber, 3. Aufl., ebenda 1885. — v. Schullern-Schrattenhofen, Theoretische Nationalökonomie Italiens, ebenda 1891, S. 7. —

Lippert.

Gut.

1. Begriff. 2. Die wichtigsten Erscheinungen.

1. Begriff. Der Nationalökonom spricht vom Gute in einem anderen Sinne als der Philosoph, der das „höchste Gut" sucht, oder der Dichter, der die „Güter des Lebens" besingt. Diese meinen die Zustände befriedigten Daseins, die Zwecke oder Ziele des Lebens, jener die Mittel, die dahin führen, die „Mittel der Bedürfnisbefriedigung". Die Verbindung beider Begriffe wird dadurch hergestellt, daß die „Mittel der Bedürfnisbefriedigung", insoweit sie der Wirtschaft zugehören, ihrerseits Zwecke oder Ziele der Wirtschaft sind.

Es gehört zu den notwendigsten, mühsamsten und undankbarsten Aufgaben der Volkswirtschaftslehre, die dem allgemeinen Sprachgebrauche entnommenen Grundbegriffe der Wirtschaft und namentlich auch den des Gutes für den wissenschaftlichen Gebrauch auszubilden. Ohne daß man aufhören darf, und zwar im Sinne des feinsten

Sprachgefühles gemeinverständlich zu bleiben, muß man doch gerade die wissenschaftlich belangreichen Merkmale hervorkehren , und dies schon zu einer Zeit, wo die Wissenschaft noch nicht genügend gereift ist, um zu erkennen, was immer erst zum Schlusse erkannt werden kann, welche die belangreichen Grundbeziehungen sind. Es ist fast unmöglich, nicht scholastisch noch dialektisch zu werden.

Der Begriff des Gutes (welcher der deutschen Nationalökonomie vorzugsweise eigen ist) ist auch heute wissenschaftlich noch nicht vollends fest geworden. Im ganzen stimmt man jedoch, indem man die Güter als Mittel der Bedürfnisbefriedigung erklärt, darin überein, ihn auf den Begriff des Bedürfnisses aufzubauen. Bedürfnis wird dabei außerordentlich weit gefaßt, es umfaßt jede Lust, die befriedigt, jede Unlust, die abgewehrt werden soll. Nicht bloß die leiblichen, sondern auch die geistigen und gemütlichen, nicht bloß die dringlichen, sondern auch die entbehrlichen und launenhaften, nicht bloß die erlaubten, sondern auch die unerlaubten Regungen sind gemeint. Ganz entsprechend geht der Begriff der Nützlichkeit und des Nutzens. Alles, wodurch ein Bedürfnis befriedigt werden kann, ist nützlich und giebt Nutzen, auch das Notwendige, das Schöne, das Erhabene oder das Spielzeug des übersättigten Luxus.

Ferner stimmt man wohl darin überein, nur solche Mittel der Bedürfnisbefriedigung als Güter zu erklären, deren Nützlichkeit erkannt ist. Es schlägt hierbei die Anschauung durch, daß die Güter Zwecke oder Ziele der Wirtschaft seien, die sich doch nur auf die uns bekannten Mittel der Wohlfahrt richten kann. Die in der Natur vorbereiteten, aber von den Menschen noch nicht aufgefundenen Wohlfahrtsmittel kann man latente Güter nennen. Endlich stimmt man wohl noch so ziemlich darin überein, daß man Gut nicht nennen kann, was ganz außerhalb des Machtbereiches der Wirtschaft ist, wie etwa die Sonne u. s. f. Auch hier schlägt dieselbe Anschauung durch, die die Güter als Ziele der Wirtschaft nimmt. In allen übrigen Punkten bestehen entweder grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten, oder ist doch über die genauen Abgrenzungen keine Uebereinstimmung. Es handelt sich hauptsächlich um folgendes:

1) Es giebt mancherlei nützliche Dinge, die wir wahrnehmen, ergreifen und verwenden, auf die sich aber unsere Wirtschaft dennoch nicht richtet; nämlich alle diejenigen, die die Natur uns in einem freien Ueberfluß zu teil werden läßt, so daß jedermann sie nach seinem Belieben haben kann, wie etwa Wasser an manchen Orten u. s. f. Derartige Güter nennt man in der deutschen Nationalökonomie freie Güter. Sie werden genossen, soweit man ihrer bedarf, und auch sonst wirtschaftlich verwendet, namentlich auch bei der Erzeugung anderer Güter (die Luft als Triebkraft), aber sie werden nicht im strengen Sinne bewirtschaftet, man ergreift an ihnen nicht Eigentum, sie werden nicht aufbewahrt, nicht gespart, nicht erzeugt, nicht gekauft, so wie die anderen Güter, die man deshalb als wirtschaftliche bezeichnet und ihnen gegenübergestellt. Die meisten Schriftsteller definieren das Gut so, daß freie und wirtschaftliche Güter eingeschlossen sind. Es wird jedoch auch die gegenteilige Ansicht vertreten, daß nur wirtschaftliche Güter Güter zu nennen seien.

2) Neben den Gütern, die unmittelbar dem Bedürfnisse dienen, wie die Nahrungsmittel u. s. f., giebt es eine überaus große Anzahl von anderen, die demselben nur mittelbar dienen, dadurch, daß sie den Erwerb jener ersten ermöglichen. Auch der Acker, die Maschine, der Rohstoff, das Geld sind Güter. In diesem Sinne unterscheidet man Gebrauchsgüter, Genußgüter von den Produktivgütern, Erwerbsgütern. Die Ausdehnung des Gutsbegriffes auf die letzteren ist theoretisch von größtem Belange. Sind schon die gemeinen Begriffe von Vermögen und Reichtum so weit gefaßt, daß sie auch die Erwerbsgüter umschließen, bezeugt also schon das gemeine Urteil, daß Gebrauchs- und Erwerbsgüter für die grundsätzliche Betrachtung zusammengehören, so hätten sich die theoretischen Aufgaben, zumal der Erklärung des Wertes der Güter, niemals ohne diese Weite der Auffassung erledigen lassen.

Neben dem Begriffe der Produktivgüter wird in zahlreichen volkswirtschaftlichen Werken der der „Produktivfaktoren“ festgehalten, ohne daß die Beziehung beider hinlänglich ins Klare gestellt worden wäre. Man bezeichnet Land, Kapital und Arbeit als die drei Produktivfaktoren, man nennt aber außer ihnen noch manche andere, namentlich auch moralische und gesellschaftliche. Zum Teil im gleichen Sinne, zum Teil allerdings abweichend spricht man von den natürlichen, geistigen, gesellschaftlichen „Bedingungen“ der Produktion wie der Wirtschaft überhaupt. Eine strengere Begriffsbildung thut hier dringend not. Der Begriff der Produktivgüter dürfte etwas mehr eingeschränkt werden müssen, als es z. B. von solchen Schriftstellern geschieht, die die „Natur“, den „Staat“ unter sie rechnen. Im Sprachgebrauche schlägt die Anschauung, die die Güter als Zwecke und Ziele der Wirtschaft nimmt, wie schon oben gezeigt wurde, so sehr durch, daß doch nur das als Gut bezeichnet werden kann, was mit wirtschaftlichen Mitteln beherrschbar ist. Was dagegen so mächtig

ist, daß es seinerseits die Wirtschaft beherrscht, kann nicht mehr Gut genannt werden, so fördernd es auch in die Wirtschaft eingreifen mag. Um auch von solchen Mächten sprechen zu können, mag der dehnbarere Begriff der Produktivfaktoren — oder auch der Wirtschaftsfaktoren — wie der noch weitere der Bedingungen von Produktion und Wirtschaft dienen.

3) Eine der weitläufigsten und unerquicklichsten Streitsachen in unserer Wissenschaft gilt der Frage, ob man nur materielle, äußere, Sachgüter oder auch immaterielle Güter anzuerkennen habe; zumal ob die menschliche Arbeit ein Gut sei. Ein großer Teil der hierbei früher gebrauchten Beweisgründe ist heute wohl beweisunkräftig geworden und braucht nicht weiter berührt zu werden. Man hatte noch zu wenig wirtschaftliche Begriffe gewonnen und wollte unter diese den ganzen Reichtum der wirtschaftlichen Thatsachen unterbringen, was ohne Zwang nicht gehen konnte.

Dafür, die Arbeit als Gut zu bezeichnen, spricht, daß sie einer der wichtigsten Faktoren der Produktion und der Wirtschaft ist und daß sie bis zu einem weiten Maße „bewirtschaftet" wird. Man muß die Verwendung der Arbeit, und nicht bloß die der fremden, sondern auch die der eigenen, wirtschaftlich überlegen, wie die Verwendung eines Sachgutes, z. B. einer Maschine. Man muß den Wert der Arbeit, und wiederum nicht bloß den der fremden, sondern ebenso den der eigenen so strenge abschätzen, wie den irgend eines Sachgutes. Man kauft sogar Arbeit wie eine Ware, und nicht bloß die des Sklaven, sondern auch die des freien, geachteten Mannes.

Dagegen ist zu bedenken, daß ein Gut uns ein Mittel unserer Zwecke ist, genauer ein bloßes Mittel, das will sagen: eine Sache. Die Arbeit wird von uns, mit Recht, bis zu einem weiten Maße in der Wirtschaft sachlich angesehen, als Mittel unserer Zwecke, das wir mit nüchterner Klugheit zu verwenden haben; aber sie darf doch nicht durchaus sachlich angesehen werden, sie ist und bleibt ein persönliches Ereignis, dem gegenüber auch das Gefühl seine Rechte und Pflichten hat. Man kann sprachrichtig doch nur sagen, die Arbeit gelte in vielen Beziehungen wie ein Gut, aber nicht, sie sei schlechthin ein Gut. Das beste Zeugnis für das Sprachgefühl, das in diesem Punkte geradezu von sittlicher Feinfühligkeit ist, geben diejenigen Schriftsteller, die — wie es der Verfasser dieses Aufsatzes bisher selbst gethan hat — die Arbeit als Gut erklären. Keiner von ihnen vermag in Wahrheit diesen seinen Begriff folgerichtig festzuhalten, jeder fällt immer wieder in den Sprachsinn des Wortes zurück. Von den meisten Schriftstellern z. B. wird der Inhalt der Volkswirtschaft in seinen großen Zügen beschrieben mit den Worten: Erzeugung der „Güter", Verteilung der „Güter", Verzehrung der „Güter". Welche Aufgabe ist hierbei der Arbeit zugedacht? Die Arbeit ist hier offenbar gedacht als die Macht, mit der der Mensch von außen in die Welt der Güter eingreift. Mensch und Natur, Arbeit und Güter, das sind die Grundvorstellungen, mit denen jede Betrachtung der Wirtschaft beginnt, und denen zuwider keine zur Geltung kommen könnte.

4) Im Verkehre kauft und verkauft man nicht nur körperliche Sachen, sondern auch „Rechte", z. B. Servituten, Geldforderungen, und man zählt diese mit den körperlichen Sachen zusammen ins Vermögen; ähnlich werden auch manche sog. Verhältnisse, wie z. B. die Kundschaft eines Geschäftsmannes, behandelt. Es ist daher gesagt worden, „Rechte" und „Verhältnisse" seien gleichfalls Güter, allerdings nur im Sinne des Individuums, der Privatwirtschaft, während sie für die Volkswirtschaft und vollends für die Weltwirtschaft nicht in Betracht kämen, indem für diese der Kreis der Güter mit den nützlichen Sachen erschöpft sei. Richtiger dürfte der Gegensatz etwas anders zu fassen sein. Man hat in der praktischen Wirtschaft nicht immer die „ganze" Sache im Auge, z. B. nicht das ganze Grundstück, sondern nur einen gewissen Dienst derselben, z. B. als Wegeverbindung. Man operiert dann mit „Gutsteilen" oder „Teilgütern". Güter können entweder körperlich geteilt werden, in Stücke, oder sie können ideell zwischen Miteigentümer zu gleichem Rechte geteilt werden; oder aber, und das interessiert uns hier, auch so, daß ihr Nutzgehalt geteilt wird, indem z. B. einer, der Servitutberechtigte, die Wegebenutzung, die Weide u. s. f. erhält, ein anderer, der Eigentümer, alles Uebrige. Bei Geldforderungen ist die Teilung zeitlich gemacht: Einer, der Schuldner, darf mit dem Gelde bis zum Fälligkeitstermine operieren, nachher fällt es wieder für alle Zukunft der Verfügung des Gläubigers zu. Während der Servitutsberechtigte aber sich sein „Teilrecht" als Vermögensgegenstand anrechnet, rechnet sich der Eigentümer der servitutpflichtigen Sache zunächst die ganze Sache an, bringt aber davon die Servitut als Last in Abzug. Ebenso rechnet sich der Gläubiger das Forderungsrecht an, der Schuldner dagegen die Sache (die Geldsumme oder was an ihre Stelle getreten ist, das Aktivum), bringt aber den Forderungsbetrag als Schuld, als Passivum in Abzug. So entstehen die verwickeltsten Vermögensberechnungen aus dem Umstande, daß die Wirtschaft die Güter so mannigfach geteilt erfaßt.

Man muß daher zwischen „Gut" und „Vermögensgegenstand" unterscheiden und sagen, daß die Vermögen teils aus Gütern (ganzen Sachen), teils aus Güterteilen (Rechten, Forderungen u. s. f.) bestehen. Auch für die volks- und weltwirtschaftliche Betrachtung ist die Thatsache entscheidend, daß die Vermögen infolge der mannigfachen Formen der Güterteilung mit Rechten und Lasten, mit Forderungen und Schulden ineinander greifen.

Wer seine „Kundschaft" verkauft, erhält die Bezahlung auf die Wahrscheinlichkeit des Erwerbes künftiger Geschäftsgewinne, d. i. künftiger Güter hin.

Wie mit Güterteilen, so operiert man andererseits auch mit Gütergesamtheiten.

2. Die wichtigsten Erscheinungen. Nur für wenige Bedürfnisse läßt die Natur dem Menschen die Befriedigungsmittel in freiem Ueberfluß zu teil werden; für die meisten Bedürfnisse findet der Mensch entweder gar kein Befriedigungsmittel fertig vorbereitet oder die fertig vorbereiteten sind nicht im Ueberfluß da, sondern verstreut und selten. Wohl aber bietet sich überaus häufig die Möglichkeit, was fehlt, durch Arbeit zu beschaffen, indem die Natur die Keime und Rohstoffe, die Werkzeugmittel und Kräfte darbietet. So ist durch die Art und Weise des Gütervorkommens der Mensch auf den Weg der Produktion gewiesen. Außerdem aber sind durch die Art und Weise des Gütervorkommens auch noch die großen Züge der Produktion gewiesen, die dieselbe annehmen muß, wenn sie gedeihen soll. Um Befriedigungsmittel zu gewinnen, muß man die natürlichen Keime gewisse Verwandlungen durchmachen lassen. Um zahlreiche, gesicherte und verfeinerte Befriedigungsmittel zu gewinnen, sind überaus mannigfache Verwandlungsprozesse erfordert, z. B. auch solche, die den Genuß bloß in entferntester Weise vorbereiten, indem sie erst Straßen, Fahrzeuge, Werkzeuge schaffen. Güter, die auf einer und derselben Verwandlungsstufe stehen, kann man nun in eine „Ordnung" zusammenfassen und die sämtlichen Güter somit in so viele Ordnungen zerlegt denken — die sich übereinander aufbauen — als es Verwandlungsstufen giebt. Die unmittelbaren Befriedigungsmittel der Bedürfnisse bilden die dem Bedürfnisse nächste, die erste Ordnung; je weiter zurück im Produktionsprozesse man auf die letzten zur Wirksamkeit gebrachten Mittel geht, in so entferntere Ordnungen der Güter gelangt man. Es läßt sich aber das Gesetz behaupten, daß die Produktion um so ergiebiger ist, je mehr Verwandlungsprozesse sie die Güterkeime durchmachen läßt oder in je entferntere Ordnungen sie zurückgreift. Dieses Gesetz beruht wieder auf einem Gesetze des Gütervorkommens, nämlich auf dem, daß die Güterkeime in der Natur zahlreicher vorhanden sind als die zum Genusse fertigen Güter, und daß die entfernteren Güterkeime zahlreicher sind als die näheren. Die Natur ist in ihren offenen Gaben, in den nächsten Ordnungen der Güter am kargsten, in ihren verdecktesten Schätzen, in den entferntesten Ordnungen am freigebigsten.

Derart ist der Fortschritt der Produktion von den extensiven Formen zu den intensiven natürlich begründet. Es ist aber noch ein weiteres Verhältnis des Gütervorkommens hervorzuheben, durch welches die Entwickelung der produktiven Technik ebenso mächtig beeinflußt wird. Die Güter bedingen sich in ihrer Wirksamkeit wechselseitig, sie sind „komplementär". Ein Gut für sich bewirkt keine produktive Veränderung, es müssen ihrer mehrere zusammengebracht werden, abgesehen davon, daß die menschliche Arbeit mit verbunden werden muß. Die wirksamsten Produktionsprozesse sind jedoch diejenigen, bei denen die zahlreichsten Güter zusammengebracht werden. Die Produktion im Großen erhält hierdurch ihre technische Ueberlegenheit über die Produktion im Kleinen. Von hier aus ist der Zug der Produktion zur Konzentrierung zu erklären, infolgedessen auch die Produzenten zu immer innigeren Vereinigungen in den wechselndsten Formen sich angetrieben fühlen. Die Solidarität der wirtschaftlichen Interessen ist die Folge der Komplementarität der Güter.

Die natürlichen Befriedigungsmittel sind zumeist roh. Die Menschen haben sie zumeist sehr verfeinert und sie haben für noch zahlreichere Bedürfnisse, für die die Natur überhaupt unmittelbar gar nicht vorgesorgt hatte, erst die Güterformen ersonnen. So entstanden neben den Naturgütern die Kulturgüter. Auch die meisten Produktivgüter sind Kulturgüter, durch Menschengeist ersonnen und von Menschenhand geformt.

Der menschliche Güterbesitz verdankt seine Vermehrung nicht bloß der formenden Produktion, er nimmt auch zu durch Entdeckungen und Erfindungen, durch welche latente Güter zu wahrhaften Gütern werden und die formende Produktion neue Aufgaben erhält. Vermöge der Komplementarität der Güter wirkt jede neue Entdeckung und ebenso jede neue Erwerbung auch auf die bessere Ausnützung der altbesessenen Güter hin. Manche Güter haben vorzugsweise die Eigenschaft, dadurch, daß sie neu in den Besitz hinzutreten, die brachliegenden komplementären Kräfte anderer zu entbinden, z. B. Straßen und Wege, um nur das einfachste Beispiel zu nennen. Die Arbeit hat insbesondere die Kraft, den komplementären natürlichen Reichtum zu wecken, und unter den Arbeiten ist

es wieder die leitende Arbeit — von der des Entdeckers abgesehen — die diese Fähigkeit am stärksten hat, wie sie ja auch erst den ganzen Reichtum der wirtschaftlichen Volksbegabung belebt und durch Ordnung und Schulung verwertet. Es ist daher in der Art und Weise des Gütervorkommens tief begründet, wenn neben den regelmäßigen Früchten der überkommenen Produktionen von Zeit zu Zeit, und oft geradezu im Sprunge, ungeheuere Güterzuwächse durch Fortschritte der wirtschaftlichen Erkenntnis und Unternehmungskraft gemacht werden. Die wirtschaftliche Politik des großen Staatsmannes ist vorzugsweise darauf gerichtet, unbenutzte Güter und Güterkräfte zu entbinden und dem Machtbereiche der Volkswirtschaft einzuverleiben.

Litteratur

(Mit Hinweglassung des bloß dogmen-geschichtlich Interessanten):

Erörterungen finden sich in jedem deutschen Lehrbuch und System. S. unter diesen insbesondere die Werke von Roscher, Schäffle, Wagner und das Schönbergsche Handbuch. Außerdem sind zu nennen: Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1871, S. 1—32. Böhm-Bawerk, Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volksw. Güterlehre, 1881. Wieser, Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtsch. Wertes, 1884, S. 42—69, Sax, Grundlegung der theor. Staatswirtschaft, 1887, S. 199—249. Meyer, Wesen des Einkommens, 1887, S. 168—185. Neumann, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, 1889, S. 34—122. Die fremdländische Litteratur behandelt den Gutsbegriff nur wenig, erörtert aber manche der oben besprochenen Fragen bei den verwandten Begriffen wealth, richesses, produit u. s. f. Siehe u. a. Turgeon, Des prétendues richesses immatérielles, Revue d'Economie politique III, 3 und Mazzola, I dati scientifici della finanza pubblica 1890 (im Anhang) mit weiteren Litteraturangaben.

v. Wieser.

Gutsherrschaft

(Grundherrschaft, Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit und Erbunterthänigkeit).

Grundherrschaft und Gutsherrschaft waren bis zum Anfang des 19. Jahrh. die beiden wichtigsten und charakteristischsten Institutionen der ländlichen Verfassung in den meisten deutschen Staaten.

Die große Mehrzahl der deutschen Bauern besaß ihre Bauerngüter nicht als freies Eigentum, sondern mußte für die Nutzung derselben Abgaben und Dienste an einen Grund- oder Gutsherrn leisten.

Die beiden wichtigsten bei der guts- wie bei der grundherrlichen Verfassung in Betracht kommenden Personen sind also einerseits Grund- oder Gutsherr, andererseits der Nutznießer des betreffenden Gutes, der Bauer, welcher in seiner Beziehung zum Guts- oder Grundherrn Gutsunterthan oder Hintersasse genannt wurde. Guts- und Grundherrschaft waren ursprünglich bestimmte Formen der wirtschaftlichen Ausnutzung des Großgrundbesitzes, d. h. Guts- oder Grundherren hatten das ihnen eigentümlich zustehende Gut dem Bauer gegen bestimmte oder unbestimmte Leistungen zur Nutznießung überlassen. Jedoch war dies nicht die einzige Entstehungsweise der Guts- oder Grundherrschaft.

Nicht selten wurden grundherrliche Berechtigungen und Bezüge durch die im Mittelalter so häufigen bald privat-, bald öffentlichrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse begründet, ohne daß der später als Grund- oder Gutsherr erscheinende Berechtigte jemals wirklicher Eigentümer des betreffenden Bauerngutes gewesen wäre.

Die Gesamtheit der dem Bauer und seiner Familie am Gut zustehenden Verfügungs- und Nutzungsberechtigungen bezeichnete man als das bäuerliche Besitzrecht, welches je nach Umfang und Zahl dieser Berechtigungen ein gutes bezw. schlechtes Besitzrecht genannt wurde.

Die Verschiedenheit unter den unzähligen Besitzrechten Deutschlands war sehr bedeutend. Während der Bauer Neuvorpommerns am Ende des 18. Jahrh. nur Zeitpächter seines Hofes war, hatten die Grundherren vieler süd- und mittel-deutscher Bauerngüter allein ein wesenloses Obereigentum über dieselben bewahrt, das ihnen einige geringe seit alter Zeit festgesetzte Zinsgefälle einbrachte. Für die begriffliche Scheidung der bisher synonym gebrauchten Bezeichnungen Gutsherrschaft und Grundherrschaft sind folgende wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend:

Die Grundherrschaft liefert in der Hauptsache ein direkt konsumierbares Einkommen Der Grundherr benutzt die ihm kraft der Grundherrschaft zustehenden Leistungen der Bauern und seine Berechtigungen am Bauerngut entweder gar nicht oder doch nur nebenbei zur Schaffung einer landwirtschaftlichen Produktionsunternehmung.

Zwar besitzt auch der Grundherr in der Regel eigenen Ackerbau, der vermittelst bäuerlicher Frondienste betrieben wird. Aber dieser Landwirtschaftsbetrieb dient meistens dazu, die ausgedehnten Naturalbedürfnisse des grundherrlichen Haushalts zu befriedigen. Nur der Ueberfluß geht auf den Markt.

Selbst wenn bei der grundherrlichen Verfassung in Ausnahmefällen eine regelmäßige Produktion für den Markt stattfindet, so spielt doch der Ertrag des Eigenbetriebes im Gesamtbudget des Grundherrn keine irgendwie hervorragende Rolle. Der überwiegende Teil seiner Einkünfte besteht in Geld- oder Naturalzinsen der abhängigen Bauernhöfe.

Im Gegensatz zur grundherrlichen Verfassung entsteht die Gutsherrschaft dann, wenn die eigene Wirtschaft des Grundherrn sich im Sinne eines kapitalistischen, d. h. ausschließlich oder größtenteils für den Markt arbeitenden Großbetriebes zu entwickeln beginnt. Der ehemals unbedeutende Eigenbetrieb rückt immer mehr in den Mittelpunkt aller Interessen, und bald beruht ausschließlich auf ihm die wirtschaftliche Machtstellung des Gutsherrn. Der Bauer, jetzt meistens Erbunterthan genannt, zahlt seltener Natural- oder Geldzinsen, dagegen leistet er um so mehr Frondienste. Da der Gutsherr zum Zwecke der Großproduktion mehr Ackerland bedarf, so sucht er durch das Areal abhängiger Bauernhöfe seine Gutsländerei zu vergrößern und beschränkt zu diesem Zwecke das bäuerliche Besitzrecht.

Die Gutsherrschaft, die als eine durch wirtschaftliche Gründe hervorgerufene und in ihrer Entwickelung beeinflußte Fortbildung der Grundherrschaft erscheint, ist in ungleich höherem Maße als diese ein Bauer und Gut ergreifendes Herrschaftsrecht. Nicht nur die Natur der Leistungen des Bauern wird verändert und sein Besitzrecht verschlechtert, sondern auch seine persönliche Freiheit ist im Interesse des entstehenden gutsherrlichen Großbetriebes durch Bindung an die Scholle (glebae adscriptio) gemindert.

Schon aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die Gutsherrschaft eine jüngere Wirtschaftsinstitution ist als die Grundherrschaft, ja, vom produktionstechnischen Standpunkte aus gesehen, einen Fortschritt gegenüber dieser bedeutet.

Auch die Wirtschaftsgeschichte zeigt, daß der landwirtschaftliche Großbetrieb, der die Gutsherrschaft hervorgebracht hat, erst dann in einem Lande entstehen konnte, wenn infolge günstiger Transport- und Ausfuhrverhältnisse oder infolge eigener, meist städtischer gewerblicher Entwickelung die Naturalwirtschaft der Geldwirtschaft zu weichen begann.

Aber so sehr auch die Entwickelung der Gutsherrschaft aus der Grundherrschaft in ihrem innersten Wesen eine rein wirtschaftliche gewesen ist, ebenso sehr haben die verschiedensten natürlichen, politischen und sozialen Verhältnisse auf diese Entwickelung bald hemmend und hindernd, bald befördernd gewirkt. Hier wie überall im wirtschaftlichen Leben vollzog sich die rein wirtschaftliche Entwickelung unter der Einwirkung fremder, d. h. nicht wirtschaftlicher Einflüsse. Im Gebiete des heutigen deutschen Reiches finden wir im Mittelalter mit verschwindenden Ausnahmen fast überall die grundherrliche Verfassung. Hier wie in Frankreich galt der Grundsatz nulle terre sans seigneur. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts vollzog sich im Nordosten Deutschlands, durch wirtschaftliche Verhältnisse bedingt und durch politische und sonstige Einflüsse begünstigt, die Ausbildung des landwirtschaftlichen Großbetriebes, und mit ihm entstand die Gutsherrschaft.

Obwohl der Westen und Süden Deutschlands in seiner allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung dem Nordosten voraus war, blieb hier die Grundherrschaft bestehen. Eine erschöpfende Klarstellung der Ursachen dieser Erscheinung ist heute noch nicht möglich. Sie liegen auf politischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiete. Dagegen soll im folgenden eine eingehende Schilderung der guts- wie der grundherrlichen Verfassung Deutschlands im 18. Jahrhundert gegeben werden.

Wir wählen diese Epoche, weil sie als die unserer Zeit zunächst liegende am besten bekannt ist, und deshalb für die klare Erkenntnis des Wesens beider Institutionen am geeignetsten erscheint.

In dieser Zeit zerfiel Deutschland bezüglich der guts- und grundherrlichen Verfassung in verschiedene große Gebiete.

Im Osten und Nordosten, in den sogenannten alten Provinzen Preußens (Pommern, Mark Brandenburg mit Ausnahme der Altmark, Preußen, Schlesien und polnische Gebietsteile), herrschte ebenso wie in Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Neuvorpommern und in der Oberlausitz die gutsherrliche Verfassung. In dem kleinen damals zu Hannover gehörigen Herzogtum Lauenburg, in der linkselbischen Altmark und im Nordosten der heutigen Provinz Sachsen bestanden der gutsherrlichen Verfassung nahestehende Uebergangszustände, während das Kurfürstentum Sachsen zwar nicht ganz klare, aber doch entschieden näher mit der grundherrlichen Verfassung verwandte Verhältnisse zeigte. Niedersachsen und Westfalen, Hessen-Kassel und die übrigen kleinen Staaten Nordwestdeutschlands hatten eine rein grundherrliche Verfassung. An beiden Ufern des Rheins, in Thüringen, Hessen-Darmstadt und in den meisten Gegenden Süddeutschlands war die Grundherrschaft einem völligen Versteinerungsprozeß anheimgefallen, der sie in ein Konglomerat von Rentenberechtigungen verwandelt und dem Grundherrn jede direkte Einwirkung auf das abhängige Bauerngut entzogen hatte.

Von jedem grundherrlichen Verhältnis freie Bauerngüter fanden sich vereinzelt in

allen diesen Gebieten, jedoch nur die Dithmarschen, die bremischen Marschbauern und die Bewohner Ostfrieslands waren sämtlich freie Eigentümer ihrer Hufe.

Von dem Wesen und der wirtschaftlichen Bedeutung der Grundherrschaft, die wir als die ältere Bildung zunächst ins Auge fassen wollen, giebt uns die ländliche Verfassung Niedersachsens zu Ausgang des 18. Jahrhunderts eine völlig klare Vorstellung.

Die Rechte und Pflichten von Grundherr und Bauer waren durch das im ganzen nordwestlichen Deutschland geltende Meierrecht geregelt. Der Bauer hatte ein erbliches Nutzungsrecht am Gute und durfte das letztere ohne Zustimmung des Grundherrn nicht veräußern oder belasten. Die Erbfolge war durch das provinziell verschiedene Anerbenrecht in der Weise geregelt, daß das nach Landesgesetz unteilbare Bauerngut an eines der Kinder des Meiers überging, welches seine Geschwister mit sehr geringen Beträgen abfand. Die Fälle, in denen der Bauer des Gutes verlustig ging, waren gesetzlich bestimmt und durfte die „Abmeierung" erst nach vorausgegangener gerichtlicher Untersuchung erfolgen. Auch war der Grundherr zur sofortigen Wiederbesetzung des erledigten Hofes mit einem neuen Meier unter den alten Bedingungen verbunden. Die Leistung des Meiers für die Nutzung des Gutes bestand in Zins und Frondiensten. Ferner mußte er häufig dem vom Grundherrn verschiedenen Gerichtsherrn Frondienste leisten und war zur Tragung der auf dem Gute ruhenden Staats- und Gemeindelasten verpflichtet.

Der sogenannte Meierzins bestand häufig in Naturalien und war ziemlich bedeutend. Der Frondienst war nicht selten zu Geld gesetzt, doch wurde er im Süden Niedersachsens und in Hessen-Kassel vielfach noch in natura geleistet, während im Norden Hannovers und im größten Teil Westfalens von den Pflichtigen überwiegend Dienstgeld statt des Naturaldienstes entrichtet wurde.

Eine völlige Zugeldsetzung des Naturalfrondienstes scheint im Verbreitungsgebiete der grundherrlichen Verfassung nur da stattgefunden zu haben, wo eine Verwertung desselben in der Eigenwirtschaft des Grundherrn wegen der entfernten Lage des Hofes unmöglich war oder der Grundherr überhaupt keine solche Eigenwirtschaft besaß. Im allgemeinen ist es charakteristisch, daß überall da, wo die grundherrliche Verfassung sich lebensfähig gezeigt hatte, auch der aus dem grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnis entspringende Naturalfrondienst nicht völlig verschwunden war. Der Grundherr besaß in der Regel einen eigenen, mehr oder minder bedeutenden Landwirtschaftsbetrieb, das Rittergut. Die Wirtschaft wurde hier in altherkömmlicher Weise mit den Frondiensten der nächstwohnenden Meier betrieben. Eine völlige Abwesenheit grundherrlicher Eigenbetriebe würde schon mit dem altertümlichen, vorwiegend naturalwirtschaftlichen Charakter der grundherrlichen Verfassung im Widerspruch gestanden haben. Der mittelalterliche Grundherr lebte ebenso wie sein Hintersasse mit Gesinde und Familie von selbsterzeugtem Brot und Fleisch und trank das auf dem Gutshofe gebraute Bier. Noch im Jahre 1686 ließ sich die hannoversch-kalenbergische Ritterschaft bei Einführung des Konsumtionslizentes mit der Lizentfreiheit aller auf dem Rittergute erzeugter und daselbst verzehrter Nahrungsmittel privilegieren.

Mit Beginn des 18. Jahrhunderts zogen die niedersächsischen Gutsherren von den Rittergütern in die Städte und verpachteten vielfach ihre Eigenbetriebe. Nirgends im Verbreitungsgebiete der grundherrlichen Verfassung besaß der Eigenbetrieb des Grundherrn eine die anderen eigentlich grundherrlichen Institutionen und Bezüge (Geld- und Naturalzins, Dienstgelder und Zehnten) in den Hintergrund drängende Bedeutung, höchst selten stand er als gleichberechtigter Faktor des ganzen grundherrlichen Wirtschaftsorganismus neben ihnen.

Die persönliche Stellung des niedersächsischen Bauernstandes erlitt durch das grundherrliche Verhältnis nicht die geringste Einbuße oder Beeinflussung.

Der niedersächsische Bauer war persönlich frei, die Reste alter Hörigkeit, die sich in der hildesheimischen Halseigenschaft oder in einigen zu Reallasten des Bauerngutes gewordenen Abgaben wie Kurmede und Baulebung erhalten hatten, waren ohne jede wirtschaftliche und soziale Bedeutung.

In Westfalen bestand bei dem größeren Teil der bäuerlichen Bevölkerung seit alter Zeit die sogenannte Eigenbehörigkeit. Größere Verbreitung und wirkliche Bedeutung scheint sie nur in den Bistümern Osnabrück und Münster, in den preußischen Provinzen Minden und Ravensberg und in einigen kleineren reichsunmittelbaren Herrschaften gehabt zu haben. In dem Bistum Paderborn und in der Reichsabtei Korvey war sie ebenso wie in den hannoverschen Provinzen Hoya und Diepholz zum bedeutungslosen Rechtsaltertum geworden. Auch in den obengenannten Territorien war nur ein Bruchteil der bäuerlichen Bevölkerung eigenbehörig. In den preußischen Provinzen Minden und Ravensberg wurde nahezu die Hälfte sämtlicher Bauernhöfe von Freien bewohnt, die ihre Höfe teils zu Meierrecht, teils als zinspflichtiges Eigentum inne hatten. Hier wie in Münster und Osnabrück waren im 17. und 18. Jahrh. Rechte und Pflichten der

Eigenbehörigen durch sogenannte Eigentumsordnungen genau festgesetzt worden. Diese Gesetze wichen nur in unbedeutenden Einzelheiten von einander ab. Der Eigenbehörige hatte ein gutes Besitzrecht am Bauerngut. In seinen Grundzügen stimmte es völlig mit dem niedersächsischen Meierrecht überein, nur war der jüngste Sohn in der Regel Anerbe.

Die Eigenbehörigkeit kam in folgenden Fällen zum Vorschein: Bei Tod des Eigenbehörigen oder seiner Frau fiel die Hälfte des Mobiliarvermögens an den Leibherrn, und der Anerbe mußte, wenn er nicht in natura leisten wollte, das Recht des Herrn durch eine frei zu vereinbarende Summe ablösen (den Sterbfall dingen). Die Kinder des Eigenbehörigen waren häufig zu einem geringfügigen, in der Regel halbjährigen Zwangsgesindedienst verpflichtet und mußten, wenn sie den Hof verließen, einen Freikauf zahlen. Die Freilassung durfte in der Regel nicht verweigert werden. Die Geschwister erhielten vom Anerben eine Abfindung (Brautschatz oder Auslobung) und verloren mit der Freilassung ihr Erbrecht am Bauerngut. Gingen sie ohne Freikauf vom Gute weg, so konnte der Gutsherr sein Recht durch quasi vindicatio geltend machen, d. h. sie wurden, wo sie sich auch immer befanden, beim Todesfall geerbteilt.

In Rücksicht auf den Sterbfall war dem Eigenbehörigen verboten, Testamente zu machen oder mortis causa zu verschenken. Dagegen konnte er zu Lebzeiten über seine Fahrhabe bis zur Hälfte durch Schenkung verfügen. Die auf den Hof heiratende Frau mußte für das Recht am Gute, das sie nach dem in Westfalen geltenden System der ehelichen Gütergemeinschaft erhielt, einen Weinkauf an den Gutsherrn entrichten. Wohl hauptsächlich infolge dieses durch Heirat entstehenden Rechtes der Frau auf das Gut bedurfte der Eigenbehörige des gutsherrlichen Ehekonsenses.

Veräußerung der Güter mit den Eigenbehörigen war selbstverständlich gestattet. Jedoch durften die Lasten des Eigenbehörigen besonders bezüglich der Ableistung von Diensten und Abgaben durch die Veräußerung nicht erschwert werden. Eine Veräußerung der Eigenbehörigen ohne Gut war teils ausdrücklich verboten, teils durch das überall bestehende feste Besitzrecht des Eigenbehörigen an einem individuellen Gut völlig ausgeschlossen. In Minden-Ravensberg wurde 1741 ausdrücklich bestimmt, daß im Fall der durch gerichtliches Erkenntnis erfolgten Entsetzung des Eigenbehörigen dieser mit seinen Kindern frei werde, weil er nur wegen des Hofes sich eigen begeben habe. Dienst und Zinsen durften nicht erhöht werden. Der Dienst war, wie es scheint, z. T. zu Geld gesetzt und im allgemeinen geringer als im südlichen Niedersachsen.

Der Eigenbehörige unterstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Hauszucht der Leib(Guts)-Herren war auf 24stündiges Einsperren oder geringe Züchtigung beschränkt. Die Hauptlast waren die sogenannten ungewissen Gefälle (Freikauf, Weinkauf und besonders Sterbfall). Sie bildeten eine außerordentlich drückende materielle Verpflichtung des Eigenbehörigen. Dagegen war das Besitzrecht gut, Dienst und Zinsen nicht sehr bedeutend und die persönliche Abhängigkeit verschwindend, wenn auch die Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit in ihrer rechtlichen Festsetzung drückend erscheint. Wie sich aus dem Gesagten ergiebt, war die westfälische Eigenbehörigkeit trotz ihres Namens ein vorwiegend grundherrliches Abhängigkeitsverhältnis, das die Person nur insoweit ergriff, als es besondere, nicht direkt aus der Gutsnutzung entspringende Leistungen des Eigenbehörigen betraf.

Diese ungewissen Gefälle gaben der westfälischen Eigenbehörigkeit ihren eigenartigen Charakter, sie bildeten den Hauptunterschied zwischen Eigenbehörigen und Freimeiern, aus ihnen erklären sich die verschiedenen unleugbar vorhandenen Freiheitsbeschränkungen. Abgesehen von einigen altertümlichen und praktisch nicht sehr ins Gewicht fallenden leibherrlichen Rechten, wie geringem Gesindezwangsdienst und Züchtigungsrecht, hatte das ganze Verhältnis mit wirklicher Leibeigenschaft, d. h. mit einem unbedingten Herrschaftsrechte über Bauer und Gut nichts gemein.

In Niedersachsen und Westfalen waren häufig Grundherrschaft über Meierhöfe und Patrimonialgerichtsbarkeit über ganze Dörfer in einer Hand vereinigt. Auf die persönliche Stellung der ländlichen Bevölkerung hatte die Vereinigung beider Gerechtsame keinen Einfluß gehabt. Dagegen hatte die Gerichtsherrschaft über eines oder mehrere Dörfer im Süden Hannovers insofern eine wirtschaftliche Bedeutung, als hier der Frondienst der Gerichtsunterthanen dem Gerichtsherrn als fructus iurisdictionis zustand. Im allgemeinen gab hier die Grundherrschaft über Meierhöfe keine Dienstberechtigung, sondern nur Anspruch auf Meierzins.

In ganz Niedersachsen und zum Teil auch in Westfalen war die Grundherrschaft über Meierhöfe mehr oder minder Streubesitz; ein Grundherr vereinigte selten das Obereigentum über alle Höfe eines Dorfes in seiner Hand, sondern er besaß in verschiedenen, oft weit von einander gelegenen Ortschaften einzelne Meiergüter. Dagegen bildete das Patrimonialgericht des südlichen Niedersachsens ein lokal abgeschlossenes Herrschaftsgebiet und der innerhalb dem Gerichts-

herrn von allen Bauern zu leistende Frondienst besaß eine hohe wirtschaftliche Verwertbarkeit für den etwa vorhandenen gerichtsherrlichen Eigenbetrieb. Wahrscheinlich ist hierauf die große Zahl stattlicher Rittergutswirtschaften zurückzuführen, der wir im 18. Jahrh. im südlichen Niedersachsen begegnen.

Dies ist in ihren Hauptzügen die grundherrliche Verfassung, wie sie im 18. Jahrh. in Nordwestdeutschland bestanden hat. Vergleichen wir mit ihr die gutsherrliche Verfassung in den alten Provinzen Preußens zu derselben Zeit.

Das ganze Gebiet, innerhalb dessen dem Gutsherrn die Gutsherrschaft zustand, führte den Namen Rittergut.

Es umschloß nicht nur den vom Gutsherrn landwirtschaftlich benutzten Grund und Boden, sondern auch eine oder mehrere Dorfgemarkungen.

Wirtschaftlich und rechtlich war der eigene Landwirtschaftsbetrieb des Gutsherrn die Hauptsache, die gutsherrlich abhängigen Bauern bildeten mit ihren Höfen ein Zubehör des Rittergutes. Daher war das preußische Rittergut meistens ein Herrschaftsgebiet im Gegensatz zum niedersächsischen adligen Gute, das sehr häufig ohne zugehörige Meier oder Gerichtsunterthanen begrifflich nur als privilegierter Grundbesitz angesehen werden konnte.

Der Inhalt des dem Rittergutsbesitzer und Gutsherrn über seine erbunterthänigen Bauern zustehenden Herrschaftsrechts war folgender: Sämtliche bäuerliche Bewohner der zum Rittergute gehörigen Dörfer erkannten hinsichtlich ihrer unter den verschiedenartigsten Bedingungen besessenen Höfe den Rittergutsbesitzer als Grundherrn an. An ihn entrichteten sie Abgaben und leisteten Frondienste. Alle Bauern und in der Regel die übrigen der ländlichen Bevölkerung angehörigen Bewohner des Gutsbezirks waren dem Rittergutsbesitzer erbunterthänig, d. h. sie durften ohne Erlaubnis des Gutsherrn den Gutsbezirk nicht verlassen, und ihre Kinder mußten dem Gutsherrn einige Jahre lang Gesindedienste leisten.

Ferner bedurfte der Erbunterthan zu seiner Verheiratung des gutsherrlichen Konsenses und mußte auf Verlangen des Gutsherrn eine bäuerliche Stelle annehmen. Endlich hatte der Gutsherr niedere Gerichtsbarkeit innerhalb seines Gutsbezirks und besaß sonstige weniger wichtige private und öffentliche Gerechtsame und Befugnisse.

Die drei für den Begriff der Gutsherrschaft wichtigsten Momente waren: Obereigentum über sämtliche Bauernhöfe des Gutsbezirks, Erbunterthänigkeit der Bewohner und niedere Gerichtsbarkeit über dieselben.

Die Leistung der erbunterthänigen Bauern für die Nutzung des Bauerngutes bestand in überwiegendem Maße in Frondiensten, die alle für den landwirtschaftlichen Betrieb des Rittergutes in natura verbraucht wurden. In den östlichen Provinzen Preußens waren diese Dienste ungemessen, im Westen zwar gemessen, aber doch noch sehr bedeutend, mindestens 3 bis 4 Tage in der Woche.

Das Besitzrecht des Bauern am Gute war sehr verschiedenartig. Es schwankte von einem dem Eigentume nahestehenden Erbzins- oder Erbpachtrecht bis zur reinen römischrechtlichen Zeitpacht.

Am häufigsten war der bald erbliche, bald unerbliche Laßbesitz. Ursprünglich begründete er ein dem niedersächsischen Meierrechte durchaus ähnliches erbliches Nutzungsrecht am Bauerngute. Das Bedürfnis der Gutsherren nach Bauernland zur Vergrößerung ihrer eigenen Wirtschaft hatte dem Laßbauern (Lassiten) sehr häufig das Erbrecht geraubt, und vielfach war man bestrebt, den Lassiten auf halbjährliche Kündigung zu setzen oder in einen Zeitpächter auf beschränkte Zahl von Jahren zu verwandeln. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. gelang es Friedrich dem Großen, durch das Verbot des Einziehens von Bauernland zum Rittergute die bestehenden Bauernhöfe zu erhalten und auf diese Weise der zunehmenden Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechts wenigstens indirekt ein Ziel zu setzen.

Eine noch intensivere Ausbildung gutsherrlicher Herrschaftsrechte finden wir um dieselbe Zeit in Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Neuvorpommern.

In diesen Staaten, wo die Stände besonders die Ritterschaft ungestört von dem teils zu entfernt wohnenden, teils ohnmächtigen Landesherrn ihre gutsherrlichen Gerechtsame ausbildeten, näherte sich der persönliche Zustand der Bauern der Leibeigenschaft im Sinne römisch-rechtlicher Sklaverei. Der Bauer, der in Preußen an die Scholle gebunden war und nur in Verbindung mit dem Gute veräußert werden durfte, wurde hier mitunter einzeln ohne Hof verkauft. Der Verkauf der Bauern ohne Gut war in Neuvorpommern und Mecklenburg während des ganzen 18. Jahrh., wenn auch nicht gesetzlich anerkannt, so doch durchaus üblich und gewohnheitsrechtlich gestattet. Nur die rechtlich anerkannte Vermögensfähigkeit der Bauern unterschied ihren Zustand von dem völliger Sklaverei. Ihr Besitzrecht am Gute war das denkbar schlechteste; sie konnten jederzeit von der Gutsherrschaft abgesetzt werden und waren mit ungemessenen Frondiensten belastet. Ueberhaupt wurden sie als lebendes Inventar des Rittergutes angesehen, dessen bestmögliche Ausnutzung in keiner Weise verhindert werden durfte. Im

übrigen war die gutsherrliche Verfassung organisch von der preußischen nicht verschieden.

Einen völligen Gegensatz zu dieser ostdeutschen Gutsherrschaft bildete die in Süd- und Mitteldeutschland allgemein herrschende grundherrliche Verfassung. Wenn auch die Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse Süd- und Mitteldeutschlands zu Ende des 18. Jahrh. noch durchaus lückenhaft und unvollständig ist, so läßt sich der altertümlich grundherrliche Charakter der ländlichen Verfassung in den meisten Gegenden mit Sicherheit annehmen.

Unter altertümlich grundherrlicher Verfassung sind im Gegensatz zur neueren nordwestdeutschen Grundherrschaft solche grundherrlichen Verhältnisse zu verstehen, welche die Verfügungsfreiheit des Bauern über sein Gut weniger als die niedersächsischen und westfälischen Besitzrechte beschränkten. So konnte er — freilich meistens von lokalem Herkommen geleitet — Dispositionen über die Erbfolge treffen. Nicht selten war ihm Veräußerung oder Belastung des Gutes gestattet; ja sogar der Teilung oder Veräußerung von Teilen wurden häufig nur geringe Hindernisse in den Weg gelegt. Der Begriff des unteilbaren Bauerngutes, an dem der Bauer und seine Familie ein erbliches Nutzungsrecht hatten, verschwindet, sobald wir die Territorien mit vorwiegend sächsischen Stammeseigentümlichkeiten verlassen. Erst im äußersten Süden, im Schwarzwald, im Südosten Württembergs und in Altbayern finden sich wieder ähnliche Institutionen. War auch das thatsächliche Verfügungsrecht des nordwestdeutschen Grundherrn über das Meiergut durch landespolizeiliche Verordnungen fast ebenso sehr beschränkt, wie das des süd- und mitteldeutschen Obereigentümers, so hatte er doch rechtlich sein ursprüngliches Eigentum am Gute besser bewahrt.

Der Meier Niedersachsens erhielt bis zum Ende des 18. Jahrh. von der herrschenden Rechtsanschauung nur ein erbliches Pachtrecht ohne dingliche Wirkung zugebilligt.

Im Zusammenhang damit stand, daß das Aequivalent für die Gutsnutzung, mochte es nun in Meierzins und Diensten wie in Niedersachsen oder in ungewissen Gefällen wie in Westfalen bestehen, trotz der (erst im 18. Jahrh. erfolgten) Steigerungsverbote in weitaus angemessenerem Verhältnis zum thatsächlich vorhandenen Gutswerte stand, als in Süd- und Mitteldeutschland, wo Zins und Gilt vielfach nur den Charakter der Rekognitionsgebühr trugen.

Jedoch soll damit nicht gesagt sein, daß der süd- und mitteldeutsche Bauer weniger schwer belastet gewesen sei, als der niedersächsische Meier. Außer den eigentlich grundherrlichen Lasten ruhten eine Reihe der verschiedenartigsten Verpflichtungen als Reallasten auf dem Bauerngute. Sogenannte Grundzinsen, vogteiliche Abgaben, Zehnten, alte Leibeigenschaftsgefälle und gerichts- und grundherrliche Dienste ließen auch ihn selten seines Lebens froh werden. Nur das alte, in Nordwestdeutschland ziemlich klare Verhältnis zwischen Grundherr und Meier hatte sich hier vielfach verdunkelt und waren die eigentlich grundherrlichen Abgaben vor den übrigen als Reallasten des Gutes bestehenden Leistungsverpflichtungen in den Hintergrund getreten.

Aus der verwirrenden Fülle süd- und mitteldeutscher Besitzrechte sind als die wichtigsten Arten außer dem in Masse vorhandenen zinspflichtigen Eigentum, der bäuerliche Lehnsbesitz, das oft nach Analogie der Emphyteuse konstruierte Erbzinsrecht und endlich die mannigfaltigen hofrechtlichen, nach alten Weistümern geregelten Besitzrechte hervorzuheben.

Bei den drei letztgenannten Besitzarten hatte der Bauer nach der Theorie vom geteilten Eigentum das dominium utile und weitgehende Nutzungs- und Belastungsbefugnisse. Die Erbfolge fand entweder nach lokalen Rechtssätzen, Gewohnheit oder nach Disposition des Besitzers statt.

Die Veräußerung des ganzen Gutes war einer Anzeigepflicht unterworfen, zur Teilung oder Veräußerung von Stücken war in der Regel gutsherrlicher Konsens erforderlich. In Thüringen und Oberhessen kamen unter dem Namen Laßbesitz und Landsiedelleihe zwei dem Meierrechte nicht unähnliche Besitzformen vor. Im Süden gab es einige unerbliche Besitzrechte, wie das schwäbische Schupf- oder Falllehn und die bayrischen Freistifte, Neustifte und Leibgedinge. Doch scheint auch bei diesen Besitzverhältnissen die Vererbung faktisch die Regel gewesen zu sein. In den Ländern fränkischen Rechts hatte die beim Erbgang übliche Naturalteilung des ganzen Besitzes viel zur Zersetzung der Grundherrschaft beigetragen. Die Grundherren mußten diesem Charakterzug des Stammes gerecht werden; sie ließen die Teilbarkeit zu und legten den Zins auf die einzelnen Morgen. Auch die freie Veräußerlichkeit von Stücken des Gutes wurde auf diese Weise ermöglicht; die Grundherren behielten sich in diesem Falle Umsatzgebühren vor. Das Hintersassenverhältnis der Besitzer solcher Gutstrümmer kam allmählich in Vergessenheit, die einzelnen Stücke wurden zinspflichtiges Eigentum.

Im Gegensatz zu dieser hauptsächlich in Mittel- und Südwestdeutschland, ferner in den Rheinlanden herrschenden Güterzersplitterung stand der größte Teil der altbayrischen Provinzen, besonders Ober- und Niederbayern, die Oberpfalz, Schwaben-Neuburg, ferner der südöstlichste Teil von Württemberg

und der Schwarzwald. Hier auf der großen schwäbisch-bayrischen Hochebene und in den Thälern der süddeutschen Mittelgebirge wurden die Bauerngüter zusammengehalten, blieben oft Jahrhunderte lang in derselben Familie, und häufig entwickelte sich wie in Niedersachsen ein Anerbenrecht des ältesten oder jüngsten Sohnes.

In der That war hier die grundherrliche Verfassung der Zersplitterung zumeist wenig günstig. Schwaben-Neuburg und der erwähnte Teil von Württemberg waren die Heimat der Schupf- und Falllehen im Süden Bayerns waren Freistift und Leibgeding üblich. Auch das in Niederbayern und der Oberpfalz weitaus häufigere sogenannte Erbrecht, ein emphyteutisches Besitzverhältnis, wirkte der Teilung entgegen. Aber im Schwarzwalde sowohl wie in der Mehrzahl der genannten Provinzen Bayerns und Württembergs mochten vor allem die natürlichen Bedingungen der Landwirtschaft, die vielfach nur größere, auf ausgedehnte Viehzucht begründete Betriebe zuließen, die Erhaltung größerer Bauerngüter begünstigt haben.

In den meisten süd- und mitteldeutschen Staaten bestand bei einem Teil der bäuerlichen Bevölkerung die Leibeigenschaft. Sie hatte hier überall jede thatsächliche, ihrem Namen angemessene Bedeutung verloren und verpflichtete den Leibeigenen lediglich zu kleinen Abgaben, Mortuarien und zu geringen festgesetzten Abzugs- und Loskaufsgeldern.

Auf die persönliche und wirtschaftliche Stellung der Bauern hatte die Leibeigenschaft keinen Einfluß mehr, sie war in dieser Hinsicht völlig bedeutungslos geworden.

Die aus der Grundherrschaft über Bauernhöfe entspringenden Frondienste waren sehr unbedeutend, meist eine oder mehrere Fuhren im Jahre. Sehr häufig hatte man sie in ein Dienstgeld verwandelt.

Der eigene Landwirtschaftsbetrieb des Grundherrn war daher im allgemeinen wenig entwickelt und gründete sich da, wo er bestand, nicht auf die grundherrliche, sondern, wie wir schon im südlichen Hannover bemerkt haben, auf die gerichtsherrlichen Frondienste.

Da diese gerichtsherrlichen Fronen neben Grundzinsen und Zehnten zur Zeit der Ablösung die Hauptlast des süddeutschen Bauernstandes bildeten, so muß ihre Entstehung und Verbreitung mit kurzen Worten geschildert werden. Auch das Wesen des süd- und mitteldeutschen Patrimonialgerichts und der Standesherrschaft, welche beiden Institutionen in einigen Zügen gewisse Aehnlichkeit mit dem preußischen Rittergute aufweisen, wird hierdurch am besten charakterisiert werden können.

So wenig die Grundherrschaft in Süd- und Mitteldeutschland sich zu einem zur landwirtschaftlichen Eigenproduktion nutzbaren Herrschaftsrechte über Land und Leute hatte entwickeln können, so sehr hatte sie bei Abwesenheit jeder kräftigen Staatsgewalt zur Bildung kleinster staatsähnlicher Herrschaftsbezirke Anlaß gegeben.

Dies geschah in doppelter Weise: Einerseits hatten der Kaiser oder größere Landesherren schon früh die Gerichtsbarkeit zu Lehn gegeben oder auf andere Weise veräußert.

Besonders die Geldnot der großen Territorialherren hatte dem Adel die Gelegenheit geboten, an Orten, wo seine grundherrlichen Berechtigungen am zahlreichsten waren, diesen wichtigsten Bestandteil der Staatsgewalt zu erlangen. Aber auch ohne eigene grundherrliche Berechtigungen gelang es dem Adel, sich solche Gerichtsbezirke zu schaffen. Das Mittel bildete die Vogtei, d. h. die Gerichtsherrschaft über geistliche Besitzungen, welche nach Zerfall der geistlichen Grundherrschaft in der Regel als Patrimonialgericht in dem Besitze des betreffenden Vogtes zurückblieb. Auch hier gab die Grundherrschaft, freilich die eines Dritten, Anlaß zur Bildung des Patrimonialgerichts.

Viele dieser Gerichtsherrschaften wurden die Grundlage kleinster selbständiger Staatsgebilde, die meisten jedoch blieben den mächtigen Territorialherren unterworfen oder wurden von den am Ende des Mittelalters kräftiger werdenden Landesstaatsgewalten „landsässig“ gemacht. So entstanden einerseits die vielen Reichsritter und Reichsgrafen, die bis zum Beginn des 19. Jahrh. ihre Selbständigkeit bewahrten, andererseits aber behielten auch die landsässigen Dynasten in ihren Gerichtsbezirken eine Fülle öffentlichrechtlicher Befugnisse. Diese Herrschaftsrechte benutzten reichsunmittelbare wie landsässige Dynasten nicht wie die preußischen Rittergutsbesitzer zur Unterjochung des einzelnen Bauern, sondern zur Beherrschung der im ganzen nichtkolonisierten Deutschland so wichtigen Landgemeinde. Vor allem erlangten sie das Eigentum am Gemeindebesitz an Wald und Weide. Ursprünglich nur bevorzugte Nutznießer oder höchstens sogenannte Obereigentümer der Allmend wurden sie bald zu wirklichen Eigentümern und die Rechte der Gemeinde wurden von dienstwilligen Juristen als Servituten konstruiert. Für die Gestattung dieser Servitut und im Zusammenhang mit dem alten Rechtssatze, daß der Gerichtsherr (Vogt) den Dienst der Gerichtsunterthanen zu beanspruchen habe, verlangten sie den Frondienst aller Gerichtseingesessenen, einerlei, in welchem grundherrlichen Verhältnis sie standen.

Eine besonders drückende Last war dieser Dienst nicht, da nirgends hervorragende Landwirtschaftsbetriebe entstanden. Man brauchte den Bauer zu allen Fuhren, Kommissionen und geringfügigem Ackerwerk, wie man seiner bedurfte, und allmählich bildeten Bedürfnis und Gewohnheit ein gewisses Maß heraus, das selten überschritten wurde.

Zu einem der Gutsherrschaft ähnlichen Herrschaftsrecht hat die süddeutsche Gerichtsherrschaft hauptsächlich deshalb sich nicht entwickelt, weil dem Gerichtsherrn in der Regel nur der kleinere Teil der unzählbaren im Gerichtsbezirk vorhandenen grundherrlichen Berechtigungen zustand. Der Umstand, daß eine Reihe fremder Grundherren sich zwischen Bauer und Gerichtsherrn schob, hat diesem die Möglichkeit genommen, Gutsherr seiner gerichtsunterthänigen Bauern zu werden.

Diese Verhältnisse scheinen in Süddeutschland allgemein verbreitet gewesen zu sein, und die Anfänge der Allmendusurpation finden sich schon in den 12 Artikeln der Odenwälder Bauern gekennzeichnet.

Wie man leicht sieht, konnte von einer größeren wirtschaftlichen Bedeutung der Grundherrschaft nur in einzelnen Gegenden Süd- und Mitteldeutschlands die Rede sein. Meistens war sie zu einem Komplex unveränderlicher Rentberechtigungen geworden. Für die Schaffung ländlicher Abhängigkeitsverhältnisse hatten hier hauptsächlich die kleinste Territorialstaatsgewalt und die Gerichtsherrschaft gewirkt, ohne daß beide jemals eine gleiche wirtschaftliche Bedeutung wie die Grundherrschaft im Nordwesten und die Gutsherrschaft im Nordosten Deutschlands gewonnen hätten.

Vgl. den Art. Bauernbefreiung, II. Bd. S. 182 fg.

Litteratur:

Nordwestdeutsche Grundherrschaft (westfälische Eigenbehörigkeit ꝛc.): Wigand, Provinzialrecht des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg, 1834. v. Haxthausen, Ueber die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey, 1829. Stüve, Lasten des Grundeigentums in Hannover, 1830. Wittich, Ländliche Verfassung Niedersachsens im 18. Jahrhundert (Dissertation). — Gutsherrschaft (Erbunterthänigkeit): G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1887. C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen, Straßburg 1888. G. Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein, Petersburg 1861. Knothe, Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften, im neuen Lausitzischen Magazin Bd. 61, 1885. — Süd- und mitteldeutsche Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft. Niederrhein: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. XXV, Heft 1 u. 2. Harleß, Aus Hückeswagens Vorzeit, Heft 1, S. 1 fg. Oberhessen: Thudichum, Zur Rechtsgeschichte der Wetterau, Tübingen 1864. v. Buri, Abhandlungen von den Bauerngütern in Deutschland, Gießen 1783. Bayern: Hausmann, Grundherrliche Verfassung Bayerns in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Dissertation), Straßburg 1888. Württemberg: Reyscher, Die grundherrlichen Rechte des württembergischen Adels, Tübingen 1836. Elsaß: L'abbé Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge., Strasbourg 1864. Mosellande: Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde., Leipzig 1886. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Süddeutschland, Westdeutsche Zeitschr. IV, S. 1 fg.

W. Wittich.

Güterschlächterei.

Das gewerbsmäßige Aufkaufen von Landgütern, um sie in Parzellen zu teilen und mit Gewinn zu verkaufen, bezeichnet man als „Güterschlächterei“ oder „Hofmetzgerei“.

Wo durch gesetzliche Beschränkungen der freien Teilbarkeit oder durch Sitte und Gewohnheit im Erbgange ein vorhandenes Bedürfnis nach kleinen Besitzesstücken bisher nicht befriedigt werden konnte und wo die Grundbesitzer weder die nötige Sachkenntnis noch die Lust dazu haben, die Parzellierung ihrer Hufen selbst vorzunehmen, oder wo es ihnen an dem nötigen Kapital fehlt, um die zu veräußernden Teilstücke hypotheken- und lastenfrei zu machen, da kann die Thätigkeit des Güterschlächters eine volkswirtschaftlich vollauf berechtigte und nützliche sein. Der hohe Gewinn, den sie abzuwerfen pflegt, würde bei sonst gesunden volkswirtschaftlichen Verhältnissen nur beweisen, wie groß das Bedürfnis nach einer Aufteilung gewesen ist und könnte nicht als Beleg dafür dienen, daß eine wucherische Ausbeutung vorliegt. Denn im allgemeinen kann eine Parzelle höher bezahlt werden als ein größerer Landkomplex, und wo diese Teilstücke in den Händen einer ländlichen oder städtischen Arbeiterbevölkerung zu Obst-, Gemüse- und Handelsgewächsbau benutzt werden können, wird durch die Zerschlagung größerer, geschlossener Güter in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Beziehung viel Gutes geschaffen werden können. (S. d. Art. Bodenzersplitterung, II. Bd. S. 656 fg.)

Viel häufiger aber wird die Güterschlächterei zu einer ungesunden, nicht wünschenswerten Bodenzersplitterung, zu einer schädlichen Vernichtung des Mittelstandes, zur Schaffung von Zwergwirtschaften und zu

wucherischer Ausbeutung der Landbevölkerung führen, die es erklärlich macht, daß die gewerbsmäßigen Güterschlächter unter ihren Mitbürgern wenig in Achtung stehen und die Gesetzgebung einzelner Staaten ihrem Treiben mit Zwangsmaßregeln entgegengetreten ist. Denn sie finden gerade da ihr besonderes Feld der Thätigkeit, wo Zwergwirtschaft und Kleinbetrieb vorherrschen, wo bei einer dichtgedrängten Bevölkerung das an sich berechtigte Streben, Grundbesitz zu erwerben oder den vorhandenen zu vergrößern, zu einem ungesunden Landhunger ausgeartet ist und die Käufer der kleinen Besitzesstücke sich verleiten lassen, Preise zu zahlen, die in gar keinem Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Werte des erworbenen Bodens stehen.

Hier drängt sich der Güterschlächter an den Bauern heran, sucht ihn durch Angebot eines relativ hohen, den Ertragswert übersteigenden Preises zum Verkauf der väterlichen Scholle zu verlocken und weiß zumeist die Zeit richtig zu wählen, in welcher der Besitzer durch ungünstige Konjunkturen, durch persönliches Unglück oder durch Familienverhältnisse zum Verkauf geneigt oder genötigt ist. In vielen Distrikten wird der Plan zur Ausschlachtung geeigneter Bauernhöfe auch von langer Hand vorbereitet. Der Besitzer wird durch Gelddarlehen, durch Vieh- und Warenwucher in die Netze des Wucherers gelockt und immer tiefer hineingezogen, bis dieser bei Gelegenheit die Schlinge zuzieht und den Hof zu billigem Preise ersteht. Durch alle möglichen Manipulationen werden dann die Käufer der Parzellen zu völlig unwirtschaftlichen Geboten verleitet und nicht selten bei ihnen, wenn sie die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen können, das wucherische Gebahren fortgesetzt.

In den westlichen Teilen Deutschlands mit weitgehender Bodenzersplitterung, namentlich in einzelnen Distrikten der Rheinprovinz, Bayerns, Hessens und Elsaß-Lothringens waren diese Versteigerungen geradezu zu einer Kalamität und zum öffentlichen Skandal geworden.

In den Wirtshäusern wurde der Verkauf vorgenommen, durch unentgeltliche Verabfolgung von Speisen und geistigen Getränken die Lust zum Bieten gesteigert, bezahlte Helfershelfer oder schon in den Händen der Wucherer befindliche Leute mußten mitbieten und die bereits trunkenen Bewerber zu immer höheren Geboten aufstacheln. Scheinbar günstige Zahlungsbedingungen mit kleinen Anzahlungen und langen Abzahlungsfristen verlockten zu unverhältnismäßigen Geboten, und wenn dann die Erwerber nicht imstande waren, eine der bedungenen Teilzahlungen zu entrichten, so nahm der Wucherer, wie das in den Versteigerungsprotokollen vorgesehen war, das Grundstück wieder an sich und alle bisherigen Leistungen waren verfallen [1]).

So wurde die Güterschlächterei mit all ihren Auswüchsen zum Unheil für ganze Distrikte und lieferte ganze Landstriche den Händen der Wucherer aus.

Die Vereine zur Bekämpfung des Wuchers haben in letzter Zeit, nachdem auch die öffentliche Meinung aufmerksam geworden, diesem schändlichen Gebahren vielfach mit Erfolg entgegentreten können. Aber es ist mit einer Verfolgung der Wucherer und des Wuchers allein nicht gethan, vor allem wird die ausgewucherte Landbevölkerung selbst zum Widerstande erzogen werden müssen, indem sie über das Treiben derer, die sich an sie herandrängen, sowie über den wahren Wert der Grundstücke aufgeklärt wird. Gute Hypothekenverhältnisse und zweckmäßige Kreditorganisationen können den Kampf gegen den Grundstückswucher wesentlich unterstützen.

Die Gesetzgebung ist bisher nur ausnahmsweise gegen die Güterschlächterei vorgegangen. Am bekanntesten ist das württembergische G. v. 1. VII. 1853, welches zunächst bestimmt, daß alle Kauf- und Pachtverträge über Grundstücke schriftlich zu machen sind, daß bei Versteigerungen von Grund und Boden ein Notar oder Gemeindebeamter zugegen sein muß, daß nur im Rathaus oder ähnlichen Lokalen die Versteigerung stattfinden darf und daß jede Verabreichung von Speisen und Getränken in oder in der Nähe des Lokales sowie Zahlung für Mitbieten &c. bei Strafe verboten sein soll. Wer Grundstücke von wenigstens 10 Morgen Fläche erwirbt, darf dieselben innerhalb drei Jahren nur im Ganzen oder nicht mehr als den vierten Teil davon verkaufen, es sei denn, daß die Kreisregierung die besondere Erlaubnis zur Parzellierung erteilt. Der § 13 bestimmt sogar: „Wer die verbotene stückweise Veräußerung von Gutskomplexen gewerbsmäßig betreibt oder derselben Vorschub leistet, soll zu 3 Monaten Gefängnis und 500 fl. bestraft werden." Professor Heitz betonte zwar bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1888, daß auch diese Bestimmungen umgangen würden, daß die Kreisregierungen ausnahmslos die Parzellierungen gestattet hätten; aber trotzdem werden die dort erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das Verbot der Versteigerung im Wirtshaus, des Weinkaufs &c., sowie der Zwang, durch öffentliche Beamte die Versteigerung

1) In einem oberbayerischen Dorfe sollen „innerhalb 15 Jahren sämtliche Anwesen durch einen und denselben israelitischen Handelsmann zweimal gekauft, zertrümmert und verkauft worden sein". Vergl. Schr. d. V. f. Sozialpolitik 35, S. 97.

vornehmen zu lassen, endlich das Verbot der Parzellierung vor mehrjährigem Besitz die ersten Mittel sein, die von der Gesetzgebung zu ergreifen sind, um einer ungesunden Güterschlächterei entgegenzutreten.

Auf die Nachteile eines Verbotes der Parzellierung zur Vermeidung der Güterschlächterei brauchen wir hier nicht einzugehen und verweisen auf den Artikel „Bodenzersplitterung"; ein solches Verbot könnte gar leicht an die Stelle des ungesunden Zwergbesitzes den noch viel ungesunderen Zustand der Zwergpacht setzen.

Litteratur:

Bäuerliche Zustände in Deutschland. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 22, 23 u. 24. Der Wucher auf dem Lande. Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Bd. 35. Verhandlungen des Vereins f. Sozialpolitik über Wucher, 1888, Schriften Bd. 33. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues §§ 146 ff. Weitere Litteratur siehe unter „Bodenzersplitterung" (II. Bd. S. 666) und „Bauerngut" (II. Bd. S. 283).

H. Paasche.



Häfen

(Hafenpolizei und Hafenabgaben).

1. Vorbemerkung. 2. Rechtliche Stellung der H. 3. Bau und Verwaltung der H. 4. Hafengesetze. 5. Hafenpolizei. 6. Hafenabgaben.

1. Vorbemerkung. Einen Hafen kann man, allgemein genommen, jeden für Schiffe zugänglichen Platz nennen, welcher mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Grundes einen guten Ankerplatz darbietend durch seine Umgebung Schutz gegen Wind und Sturm gewährt, mit anderen Worten, wo, unter Verhältnissen, die das Vornehmen oder die Fortsetzung der Reise eines Schiffes verhindern, eine gesicherte Lage erhalten werden kann. Im eigentlichen Sinne des Wortes versteht man jedoch unter Hafen ein solches von der Natur geschaffenes und durch Menschenhand verbessertes oder ganz künstlich hergestelltes Wasserbecken, wo durch vorgenommene Anstalten verschiedener Art der sichere Ein- und Ausgang der Schiffe ermöglicht und ihre Vertauung an Land und Bewegung innerhalb des Platzes erleichtert werden, wo ferner für eine leichte und bequeme Personenverbindung zwischen Schiff und Land und bequeme und schnelle Behandlung der Ladungen der Schiffe bei Ein- und Ausfuhr gesorgt ist und endlich auch Gelegenheit zu Bau, Reparatur und Ausrüstung der Schiffe, sowie zu Auflegen und Aufbewahrung der zu löschenden und zu ladenden Güter vorhanden ist. Je nach dem Gebrauche und den besonderen Einrichtungen unterscheidet man Kriegs- und Handelshäfen, Winter- und Nothäfen, sowie Quarantainehäfen. Die Häfen, innerhalb welcher die geltenden allgemeinen Zollvorschriften bis zu einem gewissen Grade außer Wirkung gesetzt sind, so daß der Hafen in dieser Hinsicht als Ausland angesehen wird, nennt man Freihäfen. (Vgl. d. Art. Bd. III, S. 662 fg.)

2. Die rechtliche Stellung der H. Nach geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen ist das offene Meer ein freies Gebiet für jede daselbst mögliche, an und für sich erlaubte Thätigkeit. Jedem Staat ist aber, im Interesse seiner Sicherheit, das Herrschafts- und Bestimmungsrecht zuerkannt, nicht nur über die in das Land eindringenden Meeresteile, sondern auch im allgemeinen über das Meer selbst so weit hinaus vom Ufer, als der längsten Schußweite einer Kanone gleichkommt (Küstengewässer. Vergl. Art. Gewässer in Bd. III, S. 918 fg.). Die Meeresufer, Flußmündungen, See- und Flußhäfen und Rheden sind also staatliches Eigentum, das für den allgemeinen Verkehr und Gebrauch bestimmt ist. An und für sich sind die Häfen auch Anstalten, die, in erheblichem Grade Warenumsatz und Verkehr befördernd, eine der wichtigsten Bedingungen für die Entwickelung des Handels und der Industrie erfüllen und denjenigen Ländern, welche für ihre Verbindungen mit dem Auslande allein oder hauptsächlich auf die Schiffahrt angewiesen sind, sind sie gewissermaßen Pforten der ganzen Ein- und Ausfuhr. Auch aus diesem Gesichtspunkte müssen sie der Staatsverwaltung untergeordnet sein. Die Ober-

hoheit des Staates über die Gewässer findet indessen in verschiedener Weise seinen Ausdruck. Einerseits hat sich der Staat das Eigentumsrecht an den Häfen selbst beigelegt (Staatshäfen), infolgedessen alles, was zu ihrer Anlage und ihrem Betriebe gehört, unmittelbar von seinen eigenen Organen durchgeführt wird, ebenso wie die Abgaben, welche dem Verkehre hier aufgelegt werden, von der Staatskasse erhoben werden. Andererseits beschränkt er sich auf einen nur mittelbaren Gebrauch seines Hoheitsrechts, indem er anderen, namentlich den Kommunalverbänden es überläßt, unter seiner mehr oder weniger weitgehenden Aufsicht die Herstellung und Verwaltung der Häfen zu übernehmen oder dabei mitzuwirken. Ein Ausfluß des oben erwähnten allgemeinen, in verschiedener Weise ausgeübten staatlichen Aufsichtsrechts über das gesamte Hafenwesen ist der Erlaß von Vorschriften über Ausführung der technischen Anlagen, von Polizeiverordnungen betreffend den Gebrauch und die Bewegung innerhalb der Häfen, sowie von Tarifen für die Abgaben, die dafür erhoben werden dürfen. — Derjenige Staat, der in seinen positiven Gesetzbestimmungen sich den oben angeführten völkerrechtlichen Grundsätzen zunächst anschließt, ist Spanien. Der Staat eignet sich hier die Oberherrschaft (dominio nacional y uso publico) über das Gebiet der Meeresküste zu, welches bei Ebbe und Flut bloßgelegt und bedeckt oder bei Sturm von den Wellen berührt wird, über die Flußufer, soweit die Flüsse schiffbar sind oder die Einwirkung der Hebung oder Senkung des Meerwassers erfahren (zona maritimo torrestre), ferner über das Wasser in der ganzen, nach dem Völkerrecht geltenden Ausdehnung nebst den innerhalb dieses Gebietes befindlichen Rheden, Häfen und anderen Schutzplätzen, wovon die Schiffahrt Vorteil ziehen kann (zona maritimo). Als Häfen werden alle durch ihre natürliche Lage und durch zweckmäßige Anlagen mehr oder weniger geschützten Plätze an der Küste angesehen, wo ein geordneter Schiffsverkehr stattfindet, und ebenso haben die Flußmündungen den Charakter der Häfen, so weit als der Strom vom Steigen und Fallen des Meeres beeinflußt wird, oder, wenn dies nicht der Fall ist, so weit als das Meerwasser bei gewöhnlichen Stürmen das Wasser des Flusses zu beunruhigen vermag (G. v. 7. V. 1880). Eine ähnliche, wenn auch nicht so ausführliche Vorschrift enthält das französische Gesetz, welches den bei Ebbe und Flut vom Meere ab- und zugedeckten Teil des Meeresufers, die See- und Flußhäfen, Rheden samt segel- und flößbaren Strömen als Staatseigentum (dépendances du domaine public) erklärt (Code Nap. Art. 538). Das preußische allgemeine Landrecht (II, Tit. 15, § 80) enthält nur den Satz, daß die Häfen und Meeresufer Eigentum des Staates sind.

3. Bau und Verwaltung der H. Nach der deutschen Reichsverfassung (Art. 54) bilden die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine, hinsichtlich welcher gewisse allgemeine seerechtliche und reglementarische Vorschriften erlassen sind, und gleichfalls hat sich die Reichsregierung die Aufsicht über und die Gesetzgebung betreffend die Schiffahrt auf den für mehrere Staaten gemeinsamen Wasserstraßen vorbehalten. Das Hafenwesen aber macht keine für das Reich gemeinsame Angelegenheit aus, so daß die einzelnen deutschen Staaten in ihrer Gesetzgebung auf diesem Gebiete völlig unabhängig sind. Die Häfen der Hansestädte werden als Staatseigentum verwaltet und die Arbeitskosten von der Staatskasse bestritten. In Hamburg liegt die Aufsicht über Hafenbau und Baggerwesen einer Abteilung der Baudeputation ob, während die Aufsicht über den Hafen im übrigen und die Bewegung innerhalb desselben der Deputation für Handel und Schiffahrt zukommt. Hierher gehörende Geschäfte werden in Bremen mit etwa derselben Zuständigkeit von der Baudeputation und der Deputation für Handel und Eisenbahnen gehandhabt. Für Bremerhaven ist ein besonderes, der letztgenannten Deputation untergeordnetes Hafenamt thätig. In Lübeck ist die Aufsicht über das Hafenwesen zwischen der Baudeputation und der Polizeibehörde geteilt. Was die preußischen Häfen angeht, so werden gewöhnlich dort die Arbeiten besorgt und die Verwaltung geleitet von besonderen, unter Aufsicht der Magistrate wirkenden Kommissionen, die verschiedene Benennungen führen, oder von den Baukommissionen der Städte (Stettin: Baudeputation; Kiel: Hafenkommission; Flensburg: Hafen- und Brückenkommission ꝛc.). Der Staat greift aber insofern ein, als die Pläne zu Neuanlagen und Aenderungen in der Form der Häfen höherer Bestätigung unterliegen. In Swinemünde (Staatshafen) fungiert eine k. Schiffahrtskommission als Lokalbehörde; in Königsberg eine k. Hafenpolizeibehörde. Zur Bestreitung der Kosten dienen die Hafeneinnahmen, soweit sie ausreichen, im übrigen werden sie aus den allgemeinen Einnahmen der Städte bestritten. In Mecklenburg beschäftigt sich die Landesregierung nur ausnahmsweise mit den Hafenangelegenheiten, welche von Lokalbehörden geführt werden (Rostock: Bauamt; Wismar: Hafendepartement). — Die Häfen in Dänemark teilen sich in 3 Klassen: Staatshäfen (3), den Hafen von Kopenhagen, der vom Staate verwaltet wird, währenddem die Stadt bisweilen zum Ausführen größerer Arbeitsunternehmungen mitwirkt, und die übrigen Häfen, deren Bau und Verwaltung, von Gemeindeausschüssen (Havneudvalg) besorgt werden, stets unter Kontrolle des Ministeriums des Innern. — Das Hafenwesen in Schweden ist rechtlich eine Staatsangelegenheit, da keine Veränderung der Häfen bewirkende Maßregeln verfassungsmäßig ohne Einwilligung der k. Lootsenbehörde (k Lotsstyrelsen), die die Oberaufsicht über die Fahrwasser und Häfen ausüben sollte, angeordnet werden dürfen (k. Erlaß vom 7. VI. 1878), faktisch aber ist dasselbe fast ausschließlich eine Gemeindeangelegenheit, so daß Bau- und sonstige Arbeiten ohne Genehmigung vorgenommen werden, ebenso wie die Gemeinden im übrigen wie mit unbeschränktem Eigentumsrecht über das Hafengebiet zu Land und See verfügen können.

Die nächste Leitung ist bald besonderen Kommissionen (hamnstyrelser, hamndirektioner), bald dem allgemeinen vollziehenden Organe der Gemeinden (in den Städten: drätselkammaren) überlassen, deren Verfahren irgend welcher näheren Kontrolle seitens des Staates nicht unterliegt. — Norwegen. Die dem Staate vorbehaltene Oberaufsicht über das Hafenwesen und was damit in Verbindung steht, ist einem zum Departement der öffentlichen Arbeiten gehörenden Beamten (Havnedirektør) übertragen. Die Verwaltung der kleineren Hafenplätze kommt dem Staate allein zu, aber in den Städten, die rücksichtlich der ihnen zugelegten Handelsrechte sich in 2 Klassen, Kaufstädte und Ladestellen teilen, genießen die Gemeinden ein gewisses Verfügungsrecht bezüglich der Verwaltung der Häfen. In jeder Kaufstadt, zu welcher eine oder mehrere Ladestellen gehören können, soll eine Hafenkommission (Havnekommission) vorhanden sein, deren Zusammensetzung überall dieselbe und die in ihrer gesamten Thätigkeit kontrolliert ist (G. v. 24. VII. 1827). — In Großbritannien tritt der Staat nicht aktiv auf in betreff von Anlagen und Erweiterungen der Häfen, beschließt aber, was ausgeführt werden soll, und wacht darüber, daß Abweichungen von ergangenen Bestimmungen in dieser Hinsicht nicht geschehen. Die Anlage von Hafen-, Dock- oder dazu gehörigen Anstalten ist ohne Genehmigung an irgend einem Teil der Meeresküste nicht gestattet. Die Berechtigung zum Ausführen der Arbeiten wird durch besonderes Gesetz (special act) gegeben und die Leitung der Arbeiten einer besonderen Kommission (Harbour Commissioners, H. trustees) überlassen (10 Vict. cap. 27). — Die Niederlande. Mit Ausnahme der Staatshäfen (3) werden die Kosten der Häfen von den Gemeinden getragen, denen sie gehören, ohne daß dies jedoch die Mitwirkung des Staates zu Unternehmungen, die ein allgemeines oder Staatsinteresse haben, ausschließt. Da die Häfen indessen größtenteils an Flüssen oder Kanälen, über welche der Staat Hoheitsrechte hat, liegen, umfaßt das den Gemeinden zukommende Verwaltungsrecht im allgemeinen nicht das ganze Wassergebiet der Häfen. — Belgien. Alle Arbeiten, die Veränderung der Meeresküste oder Flußufer bewirken, also Anlage von Außenhäfen, Quaistreckungen den Flüssen entlang, werden durch den Staat ausgeführt entweder auf eigene Kosten oder nach Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden über Verteilung der Kosten. Den letzteren kommt dagegen Anlage und Unterhaltung der Bassins binnen der äußeren Hafenwerke, Docks, alle Einrichtungen und Anstalten für Löschen und Laden &c. zu, ebenso mehr oder weniger die Verwaltungsobliegenheiten. Pläne und Kostenanschläge werden von Staatsingenieuren (ingénieurs des ponts et chaussées) ausgearbeitet und durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten weiter behandelt. — Frankreich. Die Ausführung aller Hafenbauarbeiten wird ebenfalls bewirkt durch Staatsingenieure (ingénieurs des ponts et chaussées), deren Dienst auch Vertiefung und Unterhaltung der Häfen, Aufführung von Bauten zum Bedarfe des Verkehres &c. nebst Ueberwachung der Bewegung in den Häfen umfaßt. Obwohl also die Hafenanlagen eine Staatsangelegenheit ist, nehmen doch nicht selten die Städte oder Handelskammern oder beide in solidarischer Gemeinschaft an den Ausgaben dafür Teil mittels Geldbeiträgen oder Vorschüssen, welche letztere teilweise in bestimmten Annuitäten, teilweise mit dem Ertrage einer besonderen Abgabe, die so lange dem Hafenverkehre aufgelegt werden darf, als für diesen Zweck nötig, zurückerstattet werden. Die zur Erleichterung der Aus- und Einladung und Aufbewahrung der Waren u. dgl. erforderlichen Vorrichtungen und Bauten gehören gewöhnlich nicht zu den auf Staatskosten ausgeführten Arbeiten, sondern werden, erhaltener Konzession gemäß, von den Handelskammern unter Aufsicht der Staatsingenieure ausgeführt. Nach Ablauf der Konzession fallen jene Anstalten und Bauten dem Staate zu. — Portugal. Sowohl in materieller als technischer Hinsicht sorgt der Staat für die Häfen, indem er allein alle Ausgaben für Neuanlagen und Unterhaltung bestreitet, welche entweder vom Staate selbst oder unter Aufsicht von Staatsingenieuren bewerkstelligt werden. — Die Häfen Spaniens teilen sich in zwei Hauptklassen, von denen die eine, die in zwei Unterabteilungen zerfällt, Häfen von allgemeinem Interesse (wozu diejenigen, welche mehreren Provinzen nützen und in unmittelbarer Verbindung mit den bedeutendsten Produktionszentren des Landes stehen, gerechnet werden) samt Nothäfen in sich faßt; die andere Häfen, welche hauptsächlich dem Lokalverkehre dienen. Arbeiten in den Häfen 1. Klasse werden vom Staate ausgeführt, mitunter mit Provinz- oder Gemeindezuschüssen. Die Leitung dieser Arbeiten kommt Staatsingenieuren (ingenieros de caminos, canales y puertos), unter Aufsicht einer Baudirektion (junta de obras de puerto) zu. In Häfen 2. Klasse werden dieselben den Umständen nach auch vom Staate ausgeführt, die Kosten aber aus den Provinzial- und Gemeindekassen, zuweilen unter Beihilfe des Staates, bestritten (G. v. 7. V. 1880). — Die italienischen Häfen sind gleichfalls in zwei Hauptgruppen geteilt. Zu der ersten gehören die, welche lediglich oder hauptsächlich zu Militärzwecken gebraucht werden, nebst wichtigeren Schutz- und Nothäfen. Zu der anderen gehören diejenigen, welche hauptsächlich dem Handel zu dienen bestimmt sind. Die letzteren sind in vier Klassen geteilt je nach ihrem Platze in den größeren Kommunikationslinien und ihrer sonstigen Bedeutung für das Land im Ganzen oder für größere oder kleinere Landesteile, je nach der Größe des durch sie vermittelten Warenumsatzes. Unkosten aller Art für die Häfen der 1. Abteilung werden der Regel nach vom Staate bestritten, werden aber, was die der 2. Abteilung betrifft, verteilt zwischen dem Staate einerseits und den Provinzen und Gemeinden andererseits, wobei die Staatszuschüsse für die verschiedenen Klassen sich auf 80, 70 und 60, 40 und 30 % belaufen. Die Gemeinden können das Recht erhalten, als Beitrag zu den außerordentlichen Arbeiten eine gewisse Abgabe vom Schiffsverkehre zu erheben (G. v. 16. VII 1884). — Der österreichisch-ungarische Staat trägt die Kosten für alle zum Schutz und Befördern der maritimen Schiffahrt dienenden Anlagen und Einrichtungen nebst den Ausgaben für das Hafen- und Seesanitätspersonal. Die Fürsorge und die gesamte Aufsicht über die Handelsflotte, darunter alles, was zum Hafenwesen gehört, liegen zweien, dem Handelsministerium untergeordneten, Seebehörden ob, die eine in Triest für das österreichisch-illyrische Küstengebiet (k. k. Seebehörde), die andere in Fiume für das ungarisch-kroatische Gebiet (J. R. Governo marittimo). Die Ausführung der Hafenarbeiten geschieht durch Staatsingenieure unter Aufsicht der besagten Verwaltungsbehörden (G. v. 19. IV. 1871 und 26. VIII 1872).

4. Hafengesetze. In mehreren Ländern sind die für die Häfen gemeinschaftlich anwendbaren Bestimmungen über die Zuständigkeit der Hafenbehörden, Erhaltung der Sicher-

heit und Ruhe, Benutzung des Hafens durch Schiffe, Löschen und Laden, Lagerung und Wegschaffen der Güter, erlaubte Arbeitszeit, Schadenersatz, Erlegung von Strafgeldern 2c., in einem allgemeinen Hafengesetz erlassen. — Dies ist der Fall in Norwegen (G. v. 24. VII. 1827), Großbritannien (10 Vict. cap. 27), Frankreich (G. v. 28. II. 1867), Italien (G. v. 20. XI. 1879), Rumänien (G. v. 24. III. 1879) und Oesterreich-Ungarn (G. v. 14. III. 1884), teilweise auch in Dänemark (G. v. 26. V. 1868). Sie finden ihre Ergänzung in besonderen Verordnungen (Hafenordnung, special act, byelaw), welche Bestimmungen enthalten, die von lokalen Verhältnissen abhängig sind, so Vorschriften über den Gebrauch gewisser Anstalten, Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen u. dgl. — In den übrigen Ländern hat man nur Lokalverordnungen, die jedoch mitunter nach einem einheitlichen System aufgestellt sind (Dänemark). In Preußen hat der Minister für Handel und Gewerbe Hafenordnungen zu erlassen, welche sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken, der Oberpräsident solche, welche auf die ganze Provinz oder auf mehr als einen Regierungsbezirk sich erstrecken. Im übrigen ist der Regierungspräsident zuständig. Auch die mit der Hafenverwaltung beauftragten, dem Minister unmittelbar unterstellten Behörden können Hafenordnungen erlassen (G. über die allg. Landesverwaltung v. 30. VII. 1883, § 136, 138, 145).

5. Hafenpolizei. Die Ausübung der Hafenpolizei kommt in mehreren Ländern denselben Behörden zu, welche die Vorschriften über Beaufsichtigung des staatlichen See- und Küstengebiets und über die Handelsmarine aufrecht zu erhalten haben. In Italien ist hierfür ein Beamtenkorps eingerichtet mit dem Marineminister als höchsten Chef. Die Küstenstrecke ist in 23 Bezirke (compartimenti marittimi) eingeteilt mit je einem Hauptorte, wo ein Hafenkapitän (capitano di porto) angestellt ist. Die Bezirke zerfallen in 62 Kreise (circondari marittimi), jeder mit einem Hauptplatze, Sitz eines dem Hafenkapitän subordinierten Hafenbeamten (ufficiale di porto). In anderen wichtigen Häfen sind Unterbeamte (ufficiali di porti locali) den Kreisbeamten unterstellt. An jedem kleineren Hafenplatze wird derselbe von einem Bevollmächtigten (delegato di porto) vertreten. Das gesamte Bezirkspersonal bildet eine Korpsabteilung (capitaneria di porto). Ein Viertel der Stellen, die für jeden Grad in verschiedene Klassen geteilt sind, ist Offizieren der Kriegsflotte vorbehalten; die übrigen werden aus der Handelsmarine gewählt. Die seerechtlichen Geschäfte, welche diese Beamten und deren Hilfsbeamten (nocchieri u. A.) auszuführen haben, umfassen: Matrikulierung, Auf- und Abmusterung, Prüfungen 2c. von Seeleuten, die Ausfertigung oder Empfehlung zu Befähigungszeugnissen für Schiffskapitäne, Schiffsbaumeister oder Schiffsmesser, Registrierung der Schiffe und Führung der amtlichen Verzeichnisse über Eigentums- und andere Rechte auf dieselben, die Besorgung von Besichtigungen der Passagierschiffe und der für längere Fahrten ausgerüsteten Schiffe, die Prüfung von Schiffsjournalen und Ausführung der dadurch veranlaßten Untersuchungen, die Kontrolle über Schiffsbau und Schiffsmessungen, die Aufsicht über das Lotsen-, Feuer- und Signalwesen, Rettungswesen, Verwaltung der Strandungsangelegenheiten und Untersuchungen der Seeunfälle, die Verwaltung des Invalidenfonds der Handelsflotte, Aufsicht auf Grund der Vorschriften über die Seefischerei, die Entscheidung von Fragen über Berechnung der Hafenabgaben und von gewissen Streitsachen über Objekte von geringerem Werte nebst vielerlei anderen Gegenständen. Hierzu kommt die Ausführung des eigentlichen Hafendienstes und die Handhabung der Seesanitätsdienste unter Aufsicht des Ministeriums des Innern (G. v. 24. X. 1877 und 20. XI. 1879). — Eine ähnliche Organisation hat Spanien aufzuweisen. Die Küste ist hier in 3 Marinedepartements mit je einem Chef eingeteilt. In jeder zum Departement gehörenden Provinz ist ein Marinekommandant (comandante di marina) angestellt und ein solcher findet sich in allen größeren Häfen. Die Provinz ist in Kreise geteilt mit einem Unterbeamten (ayudante) in jeder. Diese Marinebehörden, deren Beamte der Kriegsmarine zugehören mit Anstellung nur für 2 Jahre (die höchsten Chargen ausgenommen), haben, außer den allgemeinen Schiffahrtsgeschäften, als Hafenkapitäne (capitan del puerto) die Ordnung in den Häfen, was deren Wassergebiete betrifft, zu überwachen. Die Ordnung innerhalb des Landgebietes und die Benutzung der dortigen Schiffahrtseinrichtungen beaufsichtigen die Staatsingenieure mit Hilfe von Hafenaufsehern (guarda-muellos) und den Zollbeamten. Bezüglich des letztgenannten Teiles der Häfen haben auch die Provinzgouverneure Aufsichts- und in besonderen Fällen Entscheidungsrecht (G. v. 7. V. 1880). — Das Küstenland Portugals ist in gleicher Weise in 3 Bezirke geteilt und diese in 18 Kreise, jeder unter Vorsitz eines Hafenkapitäns (capitaõ do porto). Drei von ihnen sind zugleich Bezirksvorsteher, dem Generaldirektor der Marine untergeordnet. Die Hafenkapitäne und ihre Hilfsbeamten (patrões mores) haben einen umfassenden Dienst. Auch diese Beamten werden nur für eine Zeit von 3 Jahren unter den Offizieren und Unteroffizieren der Kriegsflotte auserfehen. Auf den kleineren Plätzen fungieren Bevollmächtigte (delegados) (G. v. 27. VII. 1882). — Die Hafenkapitäne in den rumänischen Häfen (capitaniu de port) nehmen eine gleichartige Stellung ein, stehen unter dem Minister der öffentlichen Angelegenheiten. — Die österr.-dalmat.-illyr. Küste bildet 8 Hafen- und Seesanitätsbezirke (Hafen- u. Seekapitanaten) mit 18 Kreisen (Hafen- u. Seedeputationen) mit Unterabteilungen auf weniger wichtigen Plätzen (Hafen- u. Seeexposituren). Die ungar.-kroat. Küste umfaßt 7 Kapitanate mit Unterabteilungen für einige. Die Kapitanate, deren höhere, den Offizieren der Kriegsflotte und Schiffskapitänen entnommenen Beamten die Hafenkapitäne (capitani di porto), vice Hafenkapitäne und Hafenlieutenants (tenenti di porto) sind, stehen in ihren gesamten ausgedehnten Dienstgeschäften unter den k. k. Seeverwaltungen (G. v. 19. IV. 1871). — In den übrigen Ländern ist der Hafendienst mit der staatlichen Aufsicht über das Seewesen nicht verbunden. In Frankreich, wo die Aufsicht über die Häfen von den dort stationierten Staatsingenieuren geführt wird, bilden die zur Hafenpolizei gehörenden Beamten ein Korps von verschiedenen Graden und Klassen. Diese Beamten, Hafenkapitäne (capitaines de port), Hafenlieutenants (lieutenants de port) und Hafenmeistern (maitres de port), werden teils aus den Offizieren und Unteroffizieren der Kriegsmarine, teils aus der Handelsflotte genommen. Sie sind dem

Minister der öffentlichen Arbeiten untergeordnet, aber zugleich verpflichtet, den Behörden, welche die allgemeinen Schiffahrtsangelegenheiten verwalten, hierin behilflich zu sein (G. v. 15. VII. 1854 und 27. I. 1876). — In Preußen gehört die Hafenpolizei nicht zur Ortspolizei (Kreisord. v. 1872 § 59), sondern zur Landespolizei. Sie wird gehandhabt von dem Regierungspräsidenten und den ihm unterstellten Hafenpolizeikommissionen. Ausführungsorgane der letzteren sind die Hafenmeister. — Während diese in Norwegen (Havnefoged) vom Staate angestellt sind und in Großbritannien (Harbour master, dockmaster) den Gemeinden gegenüber völlig selbständig stehen, sind sie, mit Ausnahme für die Staatshäfen, in den Niederlanden (havenmeester), Belgien (capitaine de port), Dänemark (havnefoged) und besonders in Schweden (hamnkapten, hamnmästare) in ihrer Amtsthätigkeit von der Gemeindeverwaltung abhängig.

6. **Hafenabgaben.** Diese Abgaben, welche, je nach dem für die Verwaltung geltenden Grundsätzen, bald für die Rechnung des Staates, bald für die der Gemeinde erhoben werden und welche meist nur die Schiffe, seltener deren Ladungen treffen, bezwecken die nötigen Mittel zum Bau und Unterhaltung der Häfen nebst der Einrichtung der verschiedenen Anstalten und Bequemlichkeiten zum Vorteil des Verkehrs aufzubringen. Man kann dieselben unterscheiden in allgemeine oder obligatorische Abgaben, die auf dem Schiffe nur auf Grund des Einlaufens in den Hafen lasten und folglich eine Erstattung für den dadurch gewonnenen Schutz enthalten (Hafenabgaben im eigentlichen Sinne) und in zufällige Abgaben, welche bei Inanspruchnahme der Einrichtungen, die nur für gewisse Waren oder unter besonderen Verhältnissen erforderlich sind, oder als Gebühr für besondere Hilfsleistungen vorkommen (z. B. bei Vertauung, Verholung, Bugsieren, Ballastarbeiten, Benutzung der Hebevorrichtungen, Durchfahren von Brücken &c.). Außerdem muß die Schiffahrt oft beitragen zu den Kosten der staatlichen Vorsichtsmaßregeln gegen Einführen von ansteckenden Krankheiten (sog. Sanitätsabgaben). Daß die hier erwähnten, Handel, Industrie und Schiffahrt zunächst belästigenden Steuern innerhalb der Begrenzung, welche ihr angegebener Zweck bedingt und erfordert, gehalten werden müssen, geht aus der Natur der Sache hervor und findet auch seinen Ausdruck in den verschiedenen Gesetzgebungen. So schreibt die deutsche Reichsverfassung (Art. 54) vor, daß die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen.

A. Hafenabgaben für Schiffe werden nach sehr verschiedenen Systemen auferlegt. Um die Forderungen der Billigkeit zu erfüllen, müssen diese Abgaben, wie jede andere Besteuerung, so angeordnet sein, daß die Schiffe davon möglichst gleichmäßig und im Verhältnis zu ihrer Steuerfähigkeit getroffen werden. Dies scheint am besten dadurch erreicht zu werden, daß der Abgabesatz abgestuft wird nach dem Gewinne der Handelsgeschäfte, welche das Schiff während der Reise ausgeführt hat, und die Schiffe gleichzeitig nach ihrer proportionalen Größe und der davon abhängigen Konkurrenzfähigkeit in Klassen eingeteilt werden. Auf verschiedenen Wegen sucht man auch diesen Grundsatz in Anwendung zu bringen. Einerseits glaubt man den Erwerb der Handelsgeschäfte am zuverlässigsten nach der Ausdehnung der Reise ermitteln zu können, die Taxe wird eine Art Zonentarif und die danach klassifizierte Abgabe wird nach dem Raumgehalt, resp. Tragfähigkeit des Schiffes festgestellt (Liverpool: Dock tonnage rates, Harbour rates, Wharfrates; Hartlepool: Dock- and barbour dues, und viele andere großbritannische Häfen; die französischen Häfen; Droit de quai *). Andererseits wird die Abgabe nach dem Verhältnisse des ein- und ausgeschifften Gütergewichts zum Raumgehalt des Schiffes berechnet, wobei in einem besonderen (Bestauungs-)Reglement die der Erhebungseinheit (Reg. ton oder cbm) entsprechenden Quantität jeder Warenart angegeben wird. (Kopenhagen: Havneafgift, Bolvaerkspenge in gewöhnlichen Fällen, Paelepenge; alle dänischen Häfen: Skibsafgift *; die norwegischen: Laste- og Fyrafgift *; die französischen: Droit de quai * für besondere Schiffe; Kiel: Hafengeld). Von den übrigen Systemen sind die folgenden zu nennen: 1) Zonentarif und Zahlung der dadurch klassifizierten Abgabe nach Lasttons (die spanischen Häfen: Impuesto de descarga *, Impuesto de navegacion *). 2) Berechnung lediglich nach der Menge von den geladenen oder gelöschten Gütern (Bremerhaven: Lastgeld; Emden: Hafen und Kajegeld). 3) Besteuerung nach dem Raumgehalte mit Berücksichtigung, ob das Schiff keine oder nur geringere Ladung führt (Lübeck, Stralsund, Swinemünde, Flensburg: Hafengeld; die schwedischen Häfen: Fyr- och Båkafgift *; Kopenhagen: Havneafgift in gewöhnlichen Fällen; die italienischen Häfen: Tassa di ancoraggio * u. A.); oder ob die Ladung weniger wertvoller Art ist (Hamburg: Tonnengeld *; Amsterdam: Havengeld). 4) Die Abgabe wird lediglich nach der Raumfähigkeit bestimmt (die deutschen Häfen an der Unterweser: Feuer- und Bakengeld * und an der Ems: Lastengeld *; Stettin: Hafengeld; Flensburg: Tonnen- und Bakengeld; die dänischen Häfen (außer Kopenhagen): Havneafgift; die schwedischen: Lastpenningar *, Hamnafgift; die norwegischen Ringepenge; die belgischen Häfen an der Schelde: Droit de feux *; Rotterdam: Havengeld, Kaaigeld *; Ostende: Droit de quai *, Droit de bassin; verschiedene französische Häfen; Droit de tonnage; die portugiesischen: Direitos de tonelagem *; die spanischen und italienischen: Lokalabgaben; die rumänischen: Drept de cheagiu *; die österreichischen &c.: Tassa portuale *). 5) Die Abgabe wird zwar nach dem Raumgehalte, aber mit Rücksicht auf die Länge des Aufenthaltes des Schiffes im Hafen normiert (Bremerhaven: Hafengeld; viele großbritannische Häfen); oder es ist außer der gewöhnlichen eine besondere Abgabe zu entrichten nach der Zeit, während der das Schiff Platz am Quai oder der Brücke einnimmt (die meisten großbritannischen Häfen — nebst Zonentarif —; Kopenhagen: Bolvaerkspenge; die norwegischen Häfen: Bryggepenge). 6) Die Entrichtung der Abgabe giebt das Recht während einer bestimmten Zeitdauer zur freien binnenländischen Fahrt (die schwedischen Häfen: Fyr- och Båkafgift * in gewöhnlichen Fällen, Tonafgift; die italienischen und österreich-ungarischen Häfen). 7) Während einer Reise mit successiver Berührung mehrerer Häfen wird die Abgabe nur auf dem ersten Bestimmungshafen gefordert (die französischen, portugiesischen, italienischen und österreichischen Häfen). 8) Die Normalabgabensätze werden nur für eine gewisse Anzahl Reisen während der Jahresfahrt berichtigt und für die folgenden Befreiung oder bedeutende Ermäßigung gewährt (Lübeck, Rostock, Warnemünde: Hafengeld; die schwedischen Häfen: Fyr- och Båkafgift *, Lastpenningar * in besonderen Fällen; Christiania: Havnepolitiafgift; Aberdeen, Leith: Rates on vessel; Antwerpen: Droit

*) Die reinen Staatsabgaben werden mit diesem Zeichen hervorgehoben.

de quai, Droit de bassin; die rumänischen Häfen). 9) Die Abgabe schließt auch Vergütung der Aus- und Einbringung der Ladung ein (Hamburg: Quaigebühr, Quaigeld *). 10) Entrichtung der Abgabe für Personendampfer nach der Anzahl der an Bord befindlichen Passagiere (kleinere großbritanische Häfen: Tolls on passenger, Harbour rate, Transit duty; Boulogne, Calais, Dieppe und andere französische Häfen: Droit de quai *; die spanischen Häfen: Impuesto de descarga *, Impuesto de navegacion *); oder nach der Zahl der Passagierplätze (Stettin: Hafengeld in gewöhnlichen Fällen). 11) Die Abgabe kann für einen bestimmten Zeitraum (als Abonnement) entrichtet werden ohne Rücksicht der Anzahl der Reisen, welche stattfinden (Warnemünde: Armengeld; Stettin, Kiel, Flensburg, Brake: Hafengeld; Kopenhagen: Bolvaerkspenge *; die italienischen Häfen: Tassa di ancoraggio *). — Die stets nach dem Raumgehalte berechneten Sanitätsabgaben werden in einigen Staaten besonders erhoben (die belgischen Häfen: Droit de quarantaine *; die französischen: Droit de reconnaissance * und Droit de station; die portugisischen: Direitos sanitarios *). — Die Abgabe für die Stationierung der Schiffe wird gewöhnlich nach Raumgehalt und Zeit berechnet (die deutschen Häfen: Winterlagergeld, Liegegeld, Hafengeld; Kopenhagen: Winter- og Sommerlejeafgift; andere dänische Häfen: Overliggelsepenge; die schwedischen: särskild hamnafgift; Antwerpen: Droit supplementaire. — Ersatz für Herstellung und Offenhaltung einer Segelrinne durch das Eis zwischen Hafen und Meer ist entweder während einer bestimmten Zeit des Jahres zu erlegen (Gothenburg: Isafgift; Amsterdam: Ijsgeld); oder nur temporär, so lange die Rinne benutzt wird (Lübeck: Eisgebühr; die norwegischen Häfen: Isafgift, Raakpenge). — Im übrigen gestalten sich die Hafenabgaben verschieden für Auslands- und Küstenfahrer, für Dampf- und Segelschiffe, für Tourenschiffe und für Schiffe, welche den Hafen regelmäßig oder in Reihefahrt besuchen. Dieselben werden gefordert beim Ein- oder Ausgange des Schiffes, resp. in beiden Fällen und ist auf den meisten Plätzen für kleinere Schiffe moderiert (die Grenze ist in den deutschen Häfen der Regel nach 170 cbm). Gleichwie nach der deutschen Reichsverfassung (Art. 54) die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten in den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt werden sollen, so steht es auch nur dem Reiche, nicht den einzelnen Bundesstaaten zu, auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind.

B Hafenabgaben für Güter zum Ersatz für die Benutzung der Quaien und Bohlwerken des Hafens, Ladungsplätze und anderer Hafeneinrichtungen beim Löschen und Laden kommen in den Häfen der Niederlande, Belgien, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien und Oesterreich-Ungarn nicht vor. Innerhalb Deutschlands werden solche erhoben in Stettin, Elbing (Bohlwerksgeld) und Altona (Kaj- und Treppengeld) und auf etlichen anderen, weniger bedeutenden Plätzen. In Dänemark werden sie in allen Häfen, mit Ausnahme von Kopenhagen, erhoben (Bropenge), in Schweden in allen Häfen (Hamnafgift), in Norwegen in den Häfen der Kaufstädte, doch nicht als eine besondere Gebühr (ausnahmsweise auf Fischereiprodukte in den nördlichsten Bezirken), sondern als Zuschlag zu den Zoll- und Schiffahrtsabgaben (Mudder- og Havnepenge, Told- oder Havneprocent), ferner in vielen großbritannischen Häfen (Rates on goods, Wharfage rates, Port dues on goods, Dock rates and Town dues) und in den rumänischen. Im allgemeinen sind die Warenabgaben spezifisch ausgelegt nach Art und Gewicht, jedoch mit Rücksicht, so gut es sich machen läßt, auf den Wert. In Dänemark werden die Tarife nach einem bestimmten Schema aufgestellt und jedes 5. Jahr revidiert. Auch in Schweden sind sie derselben Revision unterworfen, die für besondere Landesteile in einer gewissen Reihenfolge geschieht. Den Tarifen fehlt aber hier eine gleichmäßige Aufstellung, sowie auch Sicherheit in deren Anwendung. Der der Warenabgabe in Norwegen entsprechende Zuschlag zu der Zoll- und Schiffahrtsabgabe (Last- og Fyrpenge) wird von den Gemeinden beschlossen und soll 1,2 (das gewöhnliche) oder 3% nicht überschreiten. In den rumänischen Häfen wird die Abgabe nach gewissen Prozenten des Zollsatzes oder nach dem Werte erhoben. — Im übrigen giebt es in mehreren Häfen verschiedene andere obligatorische, mehr oder weniger direkt zu Handels- und Schiffahrtszwecken bestimmte Abgaben.

Litteratur:

Außer den schon angeführten Gesetzen ist auf die Masse der Reglements und Tarife der verschiedenen Häfen zu verweisen. Eine die hier berührten Gegenstände näher behandelnde Schrift ist: A. Regnéll, Om hamnförvaltning och afgifter i hamnarne (Ueber Hafenverwaltung und Hafenabgaben). Malmö 1887.

A. Regnéll.

Haftpflicht.

1. Vorbemerkung. 2. Der Rechtszustand in Deutschland vor Erlaß des Reichshaftpflichtgesetzes. 3. Das Reichshaftpflichtgesetz v. 7. VI. 1871. 4. Mängel des Reichshaftpflichtgesetzes. 5. Das Haftpflichtgesetz nach Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes. 6. Die Haftpflicht in den außerdeutschen Staaten.

1. Vorbemerkung. Unter Haftpflicht im allgemeinen versteht man die Verpflichtung für gewisse — eingetretene oder zu erwartende — Schäden oder Nachteile aufzukommen. Im engeren Sinne begreift man unter Haftpflicht die Verpflichtung, die nicht aus eigenen Handlungen oder Unterlassungen, sondern zumeist durch dritte Personen entstandenen Schäden zu ersetzen. Im weiteren spricht man von einer Haftpflicht, und zwar einer solchen im engsten Sinne, wenn es sich um eine besondere, erhöhte Verpflichtung zum Schadenersatz für die beim Betriebe der Eisenbahnen, Bergwerke ꝛc. herbeigeführten Körperverletzungen und Tötungen handelt, wie eine solche in Deutschland durch das Reichsgesetz v. 7. VI. 1871 geregelt ist. Nur von dieser Haftpflicht ist im folgenden die Rede.

2. Der Rechtszustand in Deutschland vor Erlaß des Reichshaftpflichtgesetzes. Die Entwickelung des Verkehrswesens und des großindustriellen Betriebes in neuerer Zeit hatte bekanntlich mannigfache Gefahren für Leben

und Gesundheit der Arbeiter, Gehilfen, aber auch anderer Personen im Gefolge gehabt. Diesen Gefahren gegenüber erwiesen sich das gemeine Recht und die meisten deutschen Partikularrechte hinsichtlich des Schadenersatzes als durchaus unzureichend.

Man war in ihnen von dem Grundsatz ausgegangen, daß „für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden nur der unmittelbare Urheber verantwortlich zu machen sei“ (Mot. z. Haftpflichtg.). Demnach konnte der Unternehmer zur Haftpflicht meist nur wegen Nachlässigkeit bei Errichtung der Anlage, wegen Unterlassung oder mangelhafter Ausführung nötiger Verbesserungen, wegen ungenügender Untersuchung der beim Betriebe zur Verwendung gelangenden Werkzeuge, Gerätschaften, wegen Nachlässigkeit bei Auswahl oder Beaufsichtigung der Arbeiter, Gehilfen &c. &c. herangezogen werden. Der Arbeitgeber haftete somit nur bei eigenem Verschulden. War der Schadenstifter Vertreter einer dritten Person, Vertreter des Unternehmers, so kam für den Auftraggeber nur die culpa in eligendo in Betracht. Weiter ging allerdings das französische Recht, welches in Art. 1384 des Code civil bestimmte, daß Eltern, Erzieher und Handwerksmeister für die ihrer Aufsicht unterstellten Personen zu haften hätten, daß somit Prinzipale und Auftraggeber für die Verrichtungen ihrer Bediensteten und Angestellten verantwortlich zu machen seien; es stellte den Grundsatz auf: on est responsable non-seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui, qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre . . .

Sehen wir indes von diesen Vorschriften in den Gebieten des französischen Rechts ab, so leuchtet ein, daß die Haftpflicht bei größeren Unternehmungen thatsächlich nur äußerst selten bis an den eigentlichen Leiter des Betriebes heranreichen konnte, daß daher die Ersatzpflicht in den weitaus meisten Fällen sich als illusorisch erweisen mußte. —

Der preußischen Gesetzgebung gebührt der Ruhm, zunächst für den Eisenbahnbetrieb durch das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. XI. 1838 anderweitige Bestimmungen über die Haftpflicht getroffen und damit eine Reform des Haftpflichtrechtes überhaupt angebahnt zu haben. Der § 25 des eben genannten Gesetzes lautet:

„Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder Gütern oder auch anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.“

Das wesentliche dieser Bestimmung liegt darin, daß die civilrechtliche Verantwortlichkeit für Körper- und Sachbeschädigung bei der Beförderung auf der Bahn auf den Unternehmer gelegt, daß zunächst ein Verschulden des Betriebs angenommen wird, daß demnach die Eisenbahnverwaltung als ersatzpflichtig gilt, es sei denn, daß sie den Nachweis führt, daß der Schaden durch „die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist.“ Auch einige andere deutsche Staaten (Holstein, Mecklenburg, die sächsischen Herzogtümer) folgten in ihrer Eisenbahngesetzgebung diesem preußischen Vorbilde.

Das deutsche Handelsgesetzbuch hatte für den Transport zur See gleichfalls umfassendere Vorschriften über die Haftpflicht des Rheders und des Schiffsführers (Art. 451, 452, 478, 479) getroffen, auf die jedoch hier näher einzugehen kaum erforderlich sein dürfte.

Daß eine Erweiterung der völlig unzureichenden Haftpflichtbestimmungen dringend geboten sei, wurde allmählich allseitig anerkannt. Infolge einer Petition des Ausschusses der nationalliberalen Partei in Leipzig befaßte sich im Jahre 1868 der Reichstag des norddeutschen Bundes mit dieser Angelegenheit, und unterm 28. III. 1871 wurde „in Erfüllung des von dem Reichstage in der Sitzung vom 24. IV. 1868 gefaßten Beschlusses“ der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken &c. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, seitens des Bundesrates dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt.

Die Mängel des bestehenden Haftpflichtzustandes wurden in den Motiven zu diesem Gesetzentwurf anerkannt. Im weiteren aber hieß es: „Wenn es im Hinblick auf die in gleicher Proportion mit der Entwickelung der industriellen Anlagen sich mehrenden Unglücksfälle die Aufgabe der Reichsgesetzgebung sei, der körperlichen Integrität einen erhöhten Rechtsschutz zu verleihen, so müsse davon abgesehen werden, eine generelle Reform der Grundsätze über die Verpflichtung zum Schadenersatz herbeizuführen. Ein so weit gestecktes Ziel würde nur im Zusammenhange mit dem ganzen System des Obligationenrechts sich erreichen lassen. Zur Zeit werde es sich allein darum handeln können, im Wege eines Spezialgesetzes Bestimmungen zu treffen, um denjenigen, welche bei mit ungewöhnlicher Gefahr verbundenen Unternehmungen an Leib und Leben beschädigt werden, bezw. ihren Hinter-

bliebenen, einen Ersatz des erlittenen Schadens zu sichern. Hierbei seien vorzugsweise die Eisenbahnen, Bergwerke und Fabriken in Betracht zu ziehen."

Dieser Gesetzentwurf wurde alsdann, nachdem er mehrfache Abänderungen im Reichstage erfahren hatte, mit großer Majorität angenommen und unterm 7. VI. 1871 (R.G.B. Nr. 25, S. 207) als Gesetz publiziert.

3. Das Haftpflichtgesetz vom 7. VI. 1871. Dieses neue Gesetz, welches durch ein besonderes Gesetz v. 1. XI. 1872 auch in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde und seit 1. I. 1873 nunmehr im ganzen Reiche galt, bezeichnet zunächst in den §§ 1 und 2 die Unternehmungen, auf welche es sich allein bezieht. Es sind dies 1) die Eisenbahnunternehmungen und 2) die Bergwerks-, Steinbruchs-, Gräberei- und Fabrikunternehmungen.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen wurde in wesentlich gleichem Umfange wie sie seit langer Zeit (s. oben) in Preußen und einigen anderen deutschen Staaten bestand, jetzt auch auf die übrigen Staaten des Reichsgebietes ausgedehnt. Die Betriebsunternehmer von Eisenbahnen haften für jeden bei dem Betriebe vorgefallenen Lebens- und Leibesschaden unbedingt. Der Unternehmer kann sich nur von dieser Haftpflicht befreien, wenn er den Nachweis liefert, daß der schadenbringende Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Beschädigten verursacht worden ist.

Ganz anders ist die Haftpflicht der sub 2 genannten Unternehmungen geregelt. Das Gesetz bestimmt: „Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden." Während, wie wir sahen, der Betriebsunternehmer früher von der Haftpflicht sich durch die Einrede befreien konnte: ihn treffe keine culpa in eligendo, haftet er nunmehr unbedingt für alle Verschulden seiner Vertreter. Wenn indes bei den Eisenbahnen bereits die Thatsache der Beschädigung den Haftpflichtanspruch begründete, so muß in den hier zuletzt genannten Fällen auch noch das Verschulden eines der im Gesetz bezeichneten Angestellten nachgewiesen werden.

Wenngleich das Gesetz in erster Linie den Schutz der Arbeiter, der in betr. Betrieben angestellten Personen, im Auge hatte, so beschränkt es doch nicht auf diese den Haftpflichtanspruch. Sowohl bei der Eisenbahn, wie in Bergwerks-, Steinbruchs- ꝛc. Unternehmungen genügt es, daß der Tod oder die Körperverletzung irgend eines „Menschen" erfolgt ist, gleichviel, ob derselbe dem Betriebe als Arbeiter, Angestellter ꝛc. angehörte oder nicht.

Als Schadenersatz ist (nach § 3) zu leisten:

1) Im Falle der Tötung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachteils, welchen der Getötete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getötete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm infolge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;

2) im Falle einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteils, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

Die durch das Gesetz begründete Haftpflicht darf nicht durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 5). — Die Forderungen auf Schadenersatz verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getötete Unterhalt zu gewähren hatte, beginnt die Verjährung mit dem Todestage (§ 8). —

Die übrigen Paragraphen, welche vorwiegend prozessualische Bestimmungen enthalten, bedürfen an dieser Stelle keiner besonderen Hervorhebung.

4. Mängel des Reichshaftpflichtgesetzes. Wenngleich das Haftpflichtgesetz gegenüber den früher bestehenden Zuständen wesentliche Verbesserungen brachte, so erkannte man doch bald die Unzulänglichkeiten der neuen Vorschriften, welche in mehr wie einer Beziehung hervortraten.

So machte man u. a. darauf aufmerksam, daß zum Teil sehr gefährliche Betriebe nicht unter das Haftpflichtgesetz fielen, so das Baugewerbe, das Schornsteinfegergewerbe, auch die in immer verstärktem Umfange Maschinen anwendende Landwirtschaft ꝛc. ꝛc. Vor allem aber machte die mit Ausnahme bei Eisenbahnunfällen dem Verletzten obliegende Beweislast den Entschädigungsanspruch vielfach unmöglich. Die Motive des dem Reichstage im Jahre 1881 vorgelegten Unfallversicherungsgesetzentwurfs sagen darüber mit Recht: „Die Belastung des Verletzten mit dem Beweise eines Verschuldens des Unternehmers oder seiner Beauftragten macht die Wohlthat des Gesetzes für die Arbeiter in den meisten Fällen illusorisch. Dieser schon an sich schwierige Beweis wird nicht selten und gerade bei den durch elementare Kräfte herbeigeführten folgenschwersten Unfällen, wie sie in Bergwerken, in Anlagen mit Dampfkesseln und in Fabriken zur Herstellung von Explosivstoffen vorkommen, dadurch unmöglich gemacht, daß der Zustand

der Betriebsstätte und der Betriebseinrichtungen, auf dessen Feststellung es für den Schuldbeweis meistens ankommt, durch den Unfall selbst bis zur Unkenntlichkeit verändert ist, und daß diejenigen Personen, durch deren Zeugnis häufig allein ein Verschulden nachgewiesen werden könnte, durch den Unfall selbst getötet oder verletzt und im letzteren Falle, auch wenn sie nicht, was die Regel ist, selbst Partei sind, durch die Katastrophe in einen Zustand versetzt sind, der sie zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig macht. Die Erfahrung hat bis auf die neueste Zeit gezeigt, daß das Gesetz in denjenigen Fällen, welche durch ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung vorzugsweise seinen Erlaß befördert haben, und auf welche es nach den Motiven in erster Linie berechnet war, regelmäßig seinen Zweck nicht erreicht." Auch die zweijährige Verjährungsfrist wurde mehrfach als unzureichend deshalb bezeichnet, weil sie ermögliche, daß gesetzesunkundige Arbeiter von ihren Herren zunächst hingehalten, endlich um den Schadensersatz betrogen werden könnten.

Gewiß ist, daß das Haftpflichtgesetz zu zahlreichen verbitternden Prozessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führte, daß somit die erhoffte Verbesserung in dem Verhältnis zwischen beiden nicht geschaffen wurde, ja vielfach gerade das Gegenteil eintrat.

Daß eine Aenderung der Gesetzgebung erfolgen müßte, wurde fast allgemein anerkannt. Um die Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der bei der Arbeit eintretenden Unfälle in befriedigender Weise zu schützen, boten sich nun zwei Wege. Entweder mußte man eine Verschärfung des Haftpflichtgesetzes in der Art vornehmen, daß die für die Eisenbahnunternehmungen geltenden Bestimmungen auch für die anderweitigen Betriebe Anwendung fanden oder man mußte sich zur Einführung einer öffentlich-rechtlich geregelten allgemeinen Unfallversicherung der Arbeiter entschließen, welche an die Stelle der auf dem Haftpflichtgesetze beruhenden Entschädigungspflicht der Arbeitgeber zu treten hatte.

Bekanntlich ist man durch Erlaß des Unfallversicherungsg. vom 6. VII. 1884 diesen zweiten Weg gegangen.

5. Das Haftpflichtgesetz nach Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes. Durch das Unfallversicherungsgesetz, über welches an anderer Stelle (s. d. Art. „Unfallversicherung") eingehend gehandelt werden wird, ebenso durch die jenes Gesetz ergänzenden Gesetze hat das Haftpflichtgesetz erheblich an Bedeutung verloren. Auch das Krankenversicherungsgesetz vom 15. VI. 1883 (s. Art. „Krankenversicherung") hat auf die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes einigen Einfluß ausgeübt. Indes durch diese neuen Arbeiterversicherungsgesetze ist das Haftpflichtgesetz keineswegs als aufgehoben zu betrachten. Dasselbe findet auch fernerhin Anwendung:

1) auf Betriebsunfälle derjenigen Personen, welche nicht in dem Betriebe als Arbeiter oder Betriebsbeamte thätig sind. So ist insonderheit bei dem Eisenbahnbetrieb das Haftpflichtgesetz für die Reisenden nach wie vor maßgebend;

2) auf Betriebsunfälle von Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt und auf welche nicht durch besondere statutarische Bestimmung die Unfallversicherungspflicht erstreckt worden ist (U.V.G. § 2);

3) auf Betriebsunfälle derjenigen Personen, welche in Betrieben angestellt sind, für die durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht ausgeschlossen ist (U.V.G. § 1, 7);

4) auf Betriebsunfälle derjenigen Landes- und Kommunalbeamten, welche mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind und für die eine der Unfallversicherung analoge Unfallfürsorge noch nicht getroffen ist (U.V.G. § 4)[1]);

5) auf Betriebsunfälle aller nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes versicherten Personen, deren Verletzung durch Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher — nach strafgerichtlichem Urteil — vorsätzlich herbeigeführt worden ist (U.V.G. § 95);

6) auf Schadensansprüche, welche diejenigen erheben, welche nicht zu den „Hinterbliebenen" im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes gehören und denen der durch Unfall Getötete Unterhalt zu gewähren gesetzlich verpflichtet war[2]).

1) Der § 4 des Unfallversicherungsgesetzes lautet: „Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung." Für Betriebsbeamte des Reiches und für die mehreren Bundesstaaten hat dieser Paragraph keine Bedeutung mehr, weil inzwischen für diese Personen besondere Unfallfürsorgegesetze erlassen sind. (Cf. d. Art. „Unfallversicherung".) Deshalb gilt hinsichtlich dieser Personenkategorieen das Haftpflichtgesetz nur in der oben angegebenen Beschränkung.

2) Hinterbliebene im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes sind nur (cf. § 6 des U.V.G. Abs. 2a und b) Witwen, Kinder und Ascendenten. Der bez. § 3 des Haftpflichtgesetzes aber lautete: „War der Getötete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm infolge des Todesfalls der Unterhalt entzogen worden ist." Diese Vor-

Aus dem Gesagten geht somit hervor, daß auch nach dem Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes die alten Haftpflichtbestimmungen immerhin noch einige Bedeutung beanspruchen können. —

6. Die Haftpflicht in den außerdeutschen Staaten. In Oesterreich war die Frage der Haftpflicht durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 auf gemeinrechtlicher Grundlage geregelt. Hier herrschte bis zum Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. XII. 1887, welches nach dem Vorgange Deutschlands die Unfallversicherung zu einer öffentlich-rechtlichen Institution machte, genau derselbe Zustand, welcher in Deutschland bis zum Haftpflichtgesetz v. 7. VI. 1871 bestand. Ueber das österreichische Unfallversicherungsgesetz s. den Artikel „Unfallversicherung". Nur für die Eisenbahnunternehmungen war in betreff der Haftung ein weitergehendes Spezialgesetz unterm 5. III. 1869 zustande gekommen, auf Grund dessen die Eisenbahnunternehmungen für alle Tötungen und Körperverletzungen, welche im Verkehr einer mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahn herbeigeführt sind, für haftpflichtig erklärt wurden, vorbehaltlich der Einreden der höheren Gewalt und des eigenen Verschuldens des Beschädigten. Auch wurde ausdrücklich bestimmt, daß Verträge, welche im voraus diese Haftpflicht ausschließen oder beschränken, ohne rechtliche Wirkung sein sollten.

In Ungarn fehlt z. B. noch die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung; cf. Art. „Arbeiterversicherung" I. Bd. S. 534. Für Betriebsunfälle auf Eisenbahnen ist aber ebenso wie in Oesterreich durch ein besonderes Gesetz, durch den ungarischen 18. Gesetzesartikel vom Jahre 1874, gesorgt.

In England galt bis zu dem Haftpflichtgesetz v. 7. IX. 1880 (a. 43 & 44 Vict. c. 42) lediglich das gemeine Recht (Common Law). Man ging davon aus, daß wenn ein Arbeiter in ein mit Gefahren verbundenes Gewerbe eintrete, er dieses freiwillig thue und somit sich auch freiwillig den Gefahren unterwerfe, welche mit der Beschäftigung verbunden sind. Die dem Unternehmer obliegenden Pflichten sind nach gemeinem Recht folgende: Er hat, wenn er persönlich an der Arbeit teilnimmt, die nötige Vorsicht zu beobachten und ist für eigene Nachlässigkeit verantwortlich; er muß in der Auswahl und Anstellung seiner Arbeiter und Aufseher nicht minder vorsichtig zu Werke gehen; er muß für zweckmäßige Beschaffenheit der Materialien, Gerätschaften, Maschinen rc. Sorge tragen; er muß endlich die nötige Vorsicht walten lassen in dem Betriebe, d. h. er muß alle Mängel, von denen er Kenntnis erhält und die für die Arbeiter Gefahren im Gefolge haben können, beseitigen.

Aus dem Dienstvertrage zwischen Unternehmer und Arbeiter haben die englischen Gerichte die Lehre von der Arbeitsgemeinschaft (the doctrine of common employment) hergeleitet. Wohl ist der Unternehmer Dritten, seinem Betriebe nicht angehörenden Personen gegenüber für nachteilige Handlungen, welche von seinen Angestellten in der Ausübung ihrer Thätigkeiten begangen werden, haftpflichtig, nicht aber für Verletzungen rc. seiner Arbeiter, welche auf ein Verschulden eines Mitarbeiters zurückzuführen sind. Der Arbeiter hat eben, indem er in die Arbeitsgemeinschaft eintrat, das mit der Unternehmung verbundene Risiko gekannt und dieses mit übernommen. Sollte der Unternehmer von seinen Angestellten haftbar gemacht werden können, so mußte er persönlich gehandelt, selbst etwas gethan oder unterlassen haben, wodurch die Verletzung eines Arbeiters oder Bediensteten herbeigeführt worden ist.

Erst das bereits erwähnte Haftpflichtgesetz von 1880 hat hierin Wandel geschaffen. Dasselbe bezieht sich auf Eisenbahnbedienstete und anderweitige Personen, „welche als Handlanger, Feldbauarbeiter, Taglöhner, Handwerker, Handarbeiter, Bergleute oder sonstwie mit Handarbeit beschäftigt sind, gleichviel ob sie unter oder über 21 Jahre zählen und einen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmer geschlossen haben oder unter einem solchen arbeiten, ob nun dieser Vertrag ein ausdrücklich abgefaßter oder stillschweigend verstandener, ein mündlicher oder ein schriftlicher, ein Dienstvertrag oder ein spezieller Vertrag zur Ausführung irgend einer besonderen persönlich zu verrichtenden Arbeit ist" (Moore). Wenn eben diese Personen bei der Arbeit verletzt werden, so können sie nunmehr in fünf Fällen einen Schadensersatzanspruch geltend machen; nämlich wenn ein Unfall eingetreten ist:

1) aus Anlaß einer schadhaften Beschaffenheit der mit dem Geschäftsbetriebe des Unternehmers in Verbindung stehenden Wege, Arbeitsvorkehrungen, maschinellen Anlagen, Gerätschaften oder Inventarienstücke;

2) aus Anlaß der Nachlässigkeit seitens irgend einer im Dienste des Unternehmers befindlichen Person, die mit Wahrnehmung von Oberaufsichtsbefugnissen betraut worden ist;

3) aus Anlaß der Nachlässigkeit von seiten irgend einer im Dienste des Unternehmers stehenden Person, deren Befehlen oder Anordnungen der Arbeiter zur Zeit des Eintrittes des Unfalles nachzukommen verpflichtet war und auch nachkam;

4) aus Anlaß irgend einer Handlung oder Unterlassung, die von einer Person im Dienste des Arbeitgebers in Befolgung irgend einer Vorschrift oder Anordnung des Arbeitgebers oder besonderer vom Arbeitgeber oder irgend einer zu diesem Zwecke mit der Befugnis des Arbeitgebers ausgestatteten Person erteilten Instruktionen begangen worden ist, und

---

schrift des Haftpflichtgesetzes geht demnach weiter und deckt sich nicht mit den betr. Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes.

solche Vorschrift, Anordnung oder Instruktion ungeeignet oder mangelhaft war;

5) aus Anlaß der Nachlässigkeit seitens irgend einer Person im Dienste des Arbeitgebers, welcher die Kontrolle irgend welcher Signale, Weichen, Lokomotiven, Maschinen oder Züge auf Eisenbahnen oder Trambahnen übertragen war.

Da nun aber an dem Rechtsbegriff von der gemeinschaftlichen Beschäftigung im übrigen festgehalten werden sollte, so wurde in dem Haftpflichtgesetz ausdrücklich erklärt, daß wenn eine Verletzung eines Arbeiters infolge einer dieser fünf Ursachen eingetreten sei, der Arbeiter oder die Rechtsnachfolger desselben dieselben Rechtsansprüche auf Entschädigung gegen den Unternehmer haben sollten, als wenn der Arbeiter nicht ein Arbeiter des Unternehmers, nicht in seinem Betriebe angestellt gewesen wäre.

Hatte nun dieses Haftpflichtgesetz verschiedene Verbesserungen herbeigeführt, so enthält dasselbe doch noch mannigfache Lücken, weshalb man mit Recht eine Reform der Haftpflichtbestimmungen in Aussicht genommen hat. Es sei nur erwähnt, daß z. B. die Seeleute nicht unter das Haftpflichtgesetz fallen, ebenso sind alle höheren Angestellten, welche in größeren Unternehmungen auch häufig der Gefahr der Verletzung ausgesetzt sind, von den Wohlthaten des Gesetzes ausgeschlossen. —

In Frankreich besteht kein besonderes Gesetz über die Haftpflicht, sondern die bereits erwähnten, ziemlich weitgehenden Vorschriften des Code civil (Art. 1382, 1383, 1384) gelangen zur Anwendung. Nach dem oben sub 2 wenigstens teilweise mitgeteilten Art. 1384 ist der Arbeiter — aber auch jede andere Person — berechtigt, von dem Unternehmer Schadensersatzanspruch nach Maßgabe des erlittenen Schadens zu fordern. Das Gesetz verlangt aber gleichzeitig den Beweis dafür, daß der Betriebsleiter direkt oder eine in seinen Diensten stehende Person die Schuld an dem Unfall hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so kann keinerlei Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden. Man hat berechnet, daß unter 100 Unfällen nur 12 nach juristischem Beweise dem Arbeitgeber zur Last gelegt werden konnten und eine Geldentschädigung herbeiführten. (Liesse und Harbulot). Infolgedessen plant man in Frankreich schon seit lange eine Aenderung der bez. Vorschriften; allein von den vielen Gesetzentwürfen, welche über diese Materie ausgearbeitet worden sind, ist noch keiner zum Gesetz erhoben.

In Belgien und in den Niederlanden ist die Haftpflicht ebenso wie in Frankreich geregelt.

In Italien gilt gleichfalls das französische Recht. Aber wie in Frankreich, so hat man auch hier sich neuerdings mit einer anderweitigen Regelung der Haftpflicht eingehend beschäftigt. Ueber die betr. Entwürfe ist oben in dem Aufsatz „Arbeiterversicherung" I. Band, S. 573 fg. ausführlich berichtet.

Auch über das Haftpflichtgesetz der Schweiz vom 25. V. 1881 (weiter ausgedehnt durch Spezialgesetz von 1887) ist oben (I. Bd. S. 558) das erforderliche mitgeteilt. Es sei nur im Anschluß an jenen Artikel bemerkt, daß das Schweizervolk im November 1890 mit großer Mehrheit folgenden neuen Verfassungsartikel angenommen hat: „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären." So wird nun auch die Schweiz zu ähnlichen Kranken- und Unfallversicherungsorganisationen gelangen, wie Deutschland und Oesterreich und damit wird das Haftpflichtgesetz seine eigentliche Bedeutung auch dort verlieren.

Während man in Rußland bis dahin für eine Entschädigung der durch Unfall verletzten oder getöteten Arbeiter keinerlei Vorsorge getroffen hatte, wird jetzt ein Gesetz geplant, welches diese Materie für das ganze Reich einheitlich regeln soll. — Siehe im übrigen die Artikel: Arbeiterversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung.

Litteratur:

Die Haftpflichtfrage. Gutachten und Berichte veröffentlicht vom V. f. Sozialp. 19. Bd. der Schriften des Vereins, Leipzig 1880. T. Boediker, Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten, Leipzig 1884. Ueber das deutsche Haftpflichtgesetz: cf. die Kommentare von Endemann, 3. Aufl., Berlin und Leipzig 1885; von Eger, 3. Aufl., Breslau 1886. Stobbe, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl., III. Bd. (Berlin 1885), § 200 fg. — Westerkamp in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, III. Bd. (Leipzig 1885) § 376 fg. — Ueber die Haftpflicht in außerdeutschen Staaten: W. H. Roberts & George Wallace, The Duty and Liability of Employers, as well to the public as to servants workmen, 3 ed., London 1885. Samuel Moore, Die englische Haftpflichtgesetzgebung und deren geplante Reform im „Arch. f. soz. Gesetzgebung und Statistik", I. Bd. (Tübingen 1888), S. 572 fg. v. d. Osten, Die Arbeiterversicherung in Frankreich (Schr. d. V. f. Sozialp. 26. Bd.), Leipzig 1884. Derselbe, Der neue franz. Gesetzentwurf über Haftpflicht und Unfallversicherung, in den Jahrb. f. Nat. N. F. 19. Bd. S. 497 fg. André Liesse und Maurice Harbulot, Die wirtschaftliche Gesetzgebung Frankreichs, in den Jahrb. f. Nat. III. F., 2. Bd., S. 390 fg. E. Naef, Die Unfall- und Krankenversicherung (der Schweiz), im „Arch. f. soz. Gesetzgebung u. Stat.", IV. Bd. (Berl. 1891), S. 665 fg. Ludwig Elster.

Hagelschädenversicherung.

1. Einleitung. 2. Geschichte. 3. Das Risiko. 4. Die Prämie. 5. Versicherer; Unternehmungsformen. 6. Schadenabschätzung und Entschädigung. 7. Prämien-, Schäden- und Kapitalreserve. 8. Allgemeine Versicherungsbedingungen. 9. Staats- und Privatbetrieb. 10. Statistik.

1. Einleitung. Von den Vermögensverlusten, die durch sogen. Elementarschäden entstehen, ist an sich und abgesehen von den sich ergebenden technischen Schwierigkeiten keine Gattung so sehr geeignet zur Ausgleichung auf dem Wege der Versicherung, als die der durch Hagelschlag verursachten. Verluste durch Feuer können leicht und in einer Weise, die den Ursprung verschleiert, willkürlich herbeigeführt werden; dasselbe ist der Fall bei Seeschäden; diese entziehen sich überdies meist einer rechtzeitigen Schätzung. Ueberschwemmungsschäden pflegen, wo sie nicht periodisch in geographisch begrenzten Gebieten wiederkehren, und dann in einem Umfange eintreten, dem gegenüber die Versicherungstechnik ohnmächtig ist, zu selten und vereinzelt zu sein, um das Versicherungsbedürfnis zu wecken. Ebenso verhält es sich mit den Beschädigungen durch Erdbeben und Vulkanausbrüche. Bei den Hagelschäden trifft nahezu alles zusammen, was auf Hilfe durch Versicherung hinweisen kann. Zu geschweigen, daß hier jede willkürliche Herbeiführung ausgeschlossen ist, daß es sich hier also stets nur um wahrhafte sog. Elementarschäden handeln kann, ist auch das geographische Gebiet, in welchem Niederschläge in Gestalt des Hagels vorkommen, keineswegs ein abgegrenztes, wenn auch das Zusammentreffen mancher diese Art von Niederschlägen vorzugsweise begünstigenden Bedingungen manche Landstriche mehr als andere gefährdet erscheinen läßt; kein Teil der kultivierten Erdoberfläche ist wenigstens in den mittleren und höheren Breiten vor Hagelschlag sicher. Endlich wie ausgedehnt und verheerend zuweilen auch Hagelschläge eintreten — so groß sind doch die dadurch verursachten Vermögensverluste in dem gleichen Landstriche selten, daß nicht eine größere Anzahl kapitalkräftiger Versicherungsanstalten den dadurch an sie herantretenden Anforderungen sich gewachsen zeigen könnte. Eine große Schwierigkeit erwächst hier der Versicherungstechnik nur aus der zur Zeit noch bestehenden Unmöglichkeit einigermaßen zutreffender Vorausberechnung. Kaum eine andere kapitalvernichtende oder beschädigende Naturerscheinung widerstrebt so sehr der Vorausschätzung nach Zeit, Verzeichnis, Umfang und Stärke des Auftretens. Und der Umstand, daß bisweilen weite Länderstrecken viele Jahre hindurch von dieser verheerenden Naturerscheinung ganz verschont bleiben, schränkt zum Schaden der Unternehmungslust der Versicherer sowie der Billigkeit der Versicherungsgewährung die Zahl derer beträchtlich ein, welche allezeit darauf bedacht sind, sich gegen Vermögensverluste durch Hagelschlag zu decken. Eben deshalb scheinen hier — wie gleich an dieser Stelle angedeutet werden mag — einige Momente für Zwangs- und für öffentliche, namentlich Staatsversicherung zu sprechen. —

2. Geschichte. Die Hagelversicherung ist erst in den letzten zwanzig Jahren des letzten Jahrhunderts, und zwar, soviel bekannt, zuerst in Schottland zur Anwendung gekommen. In Deutschland scheint ein Mecklenburger Gutsbesitzer — von Müller-Detershagen — in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts den ersten praktischen Versuch — Neubrandenburger Hagelversicherungsgesellschaft, 1797 — gemacht zu haben; dann folgte eine ganze Reihe kleiner, d. h. auf enges Gebiet beschränkter und daher meist mißglückter Versuche in Sachsen, Anhalt, Schleswig ꝛc., bis in den zwanziger Jahren die ersten größeren deutschen — Gegenseitigkeits- — Anstalten ins Leben traten, welche zum Teil noch heute bestehen. —

Der Begriff der Hagelversicherung bedarf der Erläuterung nicht. Es handelt sich hier um die Gewähr eines Ersatzes der Vermögensverluste, welche durch Hagelschlag entstehen.

3. Das Risiko. Das Risiko bildet hier das Eintreten von Hagelschlag, welcher Versicherte an ihrem Vermögen, insoweit dasselbe versichert ist, schädigt.

Deckung kann in der Hagelversicherung genommen werden gegen Verluste oder Beschädigungen, die an anstehenden Feld- und Gartenfrüchten aller Art, sowie gegen solche, die an Gebäuden und Gebäudeteilen — Fenstern, Glasdächern ꝛc. — durch Hagelschlag entstehen. Der unvergleichlich wichtigere Zweig der Hagelversicherung ist der landwirtschaftliche. Die Beurteilung der Gefahr der Uebernahme von Versicherungen ist für den Versicherer eine ebenso wichtige und schwieriege Aufgabe wie die Verteilung seiner Verpflichtungen hingesehen auf die Gegend und den Umfang. Zur Lösung dieser Aufgaben fehlt es teils an genügenden exakten Hilfsmitteln; denn, wie schon gesagt, die räumliche Verteilung der Hagelschläge über die verschiedenen Teile eines größeren Ländergebietes und ihre Intensität wechselt von Jahr zu Jahr nach zur Zeit noch nicht bekannten Gesetzen; teils erfordert die Lösung jener Aufgabe, da es sich bei der Hagelversicherung doch vorzugsweise um Ersatz von Schäden am landwirtschaftlichen Kapital handelt, eine sehr genaue Kenntnis des land-

wirtschaftlichen Betriebes und seiner besonderen Eigentümlichkeiten in allen den Gegenden, wo Versicherungen geschlossen werden sollen.

4. Die Prämie. Denselben Schwierigkeiten begegnet die Bemessung der Prämie, d. h. der Gegenleistung, welche der Versicherte dem Versicherer für die Gewähr der Entschädigung zu entrichten hat. Es leuchtet ein, daß das nämliche Hagelwetter bei überall in den Grenzen seines Auftretens gleicher Intensität die eine Fruchtgattung wesentlich mehr beschädigt, als die andere, die eine vielleicht gänzlich vernichtet, während es die andere nur in der Entwickelung hemmt. Die große Mannigfaltigkeit der Einwirkung je nach der Art des Versicherungsobjekts, je nach der Periode des Eintrittes der Beschädigung, je nach dem Standorte der Kulturgewächse, je nach der Kultur des Bodens, den klimatischen Verhältnissen des Ortes rc. erfordert einen sehr beweglichen und reichhaltigen Prämientarif, dessen einzelne Sätze doch nur auf schwankender empirischer Grundlage annähernd richtig bemessen werden können und deren Bemessung noch dadurch wesentlich erschwert wird, daß sie wenigstens da, wo Deckung gegen Beschädigungen an Kulturgewächsen gesucht wird, sich verändern muß je nach dem Zeitpunkte des Versicherungsabschlusses. Unmittelbar vor der Zeit der Ernte eines Kulturgewächses ist die Gefahr, welche der Versicherer zu tragen hat, zwar eine kürzere, aber eine intensiv größere, als wenn der Abschluß zur Zeit der Saat erfolgt. Wird Versicherung gegen Beschädigung verschiedener Kulturgewächse gesucht, so hat der Versicherer, abgesehen von den allgemeinen, den Eintritt der Gefahr überhaupt bestimmenden Momenten, bei der Prämienbemessung auch noch die verschiedenen Entwickelungsstufen der verschiedenen Gewächse zu berücksichtigen. Man sieht: er kann eifrig bestrebt sein, in jedem Einzelfalle die Prämienhöhe jedem Individualrisiko anzupassen und dabei allen den vielfachen in Betracht kommenden allgemeinen und besonderen Gefahrsmomenten Rechnung zu tragen; er kann scharfsinnig und sachkundig alle einflußreichen thatsächlichen Verhältnisse in Rücksicht ziehen, und eine reiche und vielseitige Erfahrung kann ihm eine Fülle von wertvollen Anhaltepunkten für jene Arbeit bieten; aber zu einer vollen Sicherheit darüber, daß hier und jetzt 1,5 Prozent und dort und zu einer anderen Zeit 1 Prozent der der Gefahr angemessene Prämiensatz sei, wird er niemals gelangen. Und der Umstand, daß hier neben dem Mitwerben mehrerer Versicherer das subjektive Urteil eine so gewichtige Rolle spielt und daher häufig scheinbar gleiche Gefahren ganz verschiedenartig bemessen werden, bildet einen der Gründe, warum es der Hagelversicherung überall, namentlich in bäuerlichen Kreisen, noch an der wünschenswerten Verbreitung fehlt. Daß eine solche dazu beitragen würde, das an sich vollkommen nie zu lösende Problem der in jedem Falle der Gefahr angemessenen Prämienbestimmung wenigstens der Lösung wesentlich zu nähern, ist für die Mehrzahl der Interessenten oder derer, die es werden sollten, kein Motiv, ihr zögerndes Mißtrauen aufzugeben.

Die Prämie ist hier, wie bei anderen Versicherungszweigen, entweder eigentliche Prämie, feste Zahlung ein für allemal, ohne Anspruch auf Rückgewähr und ohne Verpflichtung zu Nachschüssen, oder sie heißt nur fälschlich Prämie und ist thatsächlich eine einstweilige Beitragszahlung, die sich je nach dem Ergebnisse des Versicherungsgeschäftes in der Rechnungsperiode, für welche die Zahlung validiert, um einen rückgewährten Betrag vermindern oder um eine geforderte Nachzahlung vermehren kann. Auch Gegenseitigkeitsgesellschaften, welche von ihren Teilhabern Beiträge der letzteren Art, fälschlich Prämien genannt, fordern, pflegen förmliche Prämientarife aufzustellen, die in der Regel in den einzelnen Ansätzen für das gleiche Risiko etwas höher sind, als die eigentlichen Prämien der Aktiengesellschaften.

5. Versicherer; Unternehmungsformen. Als Versicherer oder Versicherungsunternehmer treten hier wie bei den meisten anderen Versicherungszweigen niemals Einzelpersonen, sondern entweder der Staat (Bayern) oder Erwerbs- (und zwar ausschließlich Aktien-) oder Gegenseitigkeitsgesellschaften auf. Das Gegenseitigkeitsprinzip eignet sich für diesen Versicherungszweig namentlich in den ersten Stadien der Entwickelung — und diese dauern hier wegen der mannigfaltigen Schwierigkeit der zu bewältigenden Aufgaben sehr lange — vorzugsweise, weil Gewinnverheißungen hier nur sehr unsicheren Grund haben. Gelingt es freilich, ein namhaftes Aktienkapital aufzubringen, so bieten vor- und umsichtig verwaltete Aktiengesellschaften für Hagelversicherung den Versicherten auch wieder die besonderen Vorteile der festen Prämien und der prompten und ungeschmälerten Schadenzahlung. Große weit ausgebreitete und rationell geleitete Gegenseitigkeitsanstalten brauchen es freilich in letzterem Stücke ebenfalls nicht fehlen zu lassen und bieten außerdem ihrerseits wieder den Versicherten den Vorteil, daß sie von ihnen, wenn auch nicht feste, so doch nur die Risikoprämien einschießlich der Verwaltungskosten zu fordern brauchen, nicht noch Anteile für die Verzinsung eines Aktienkapitals. Freilich können auch gegenseitige Gesellschaften heutzutage

einen einigermaßen umfangreichen Betrieb nicht ohne ein namhaftes Garantie- und Betriebskapital beginnen; allein einmal erhalten die Zeichner für die Anteile an solchem Kapital nur mäßige Zinsen und dann pflegt dasselbe so bald als möglich, d. h. bei einigermaßen gesichertem Bestande, aus den laufenden Einnahmen oder eigens dazu angesammelten Rücklagen getilgt zu werden. Bei nur vier von im ganzen 20 deutschen Gegenseitigkeitsgesellschaften für Hagelversicherung waren Ende 1888 an Garantiekapital noch 1054000 M. gezeichnet und nur 438500 M. eingezahlt. Damals betrug das gezeichnete Aktienkapital der 5 deutschen Aktiengesellschaften 27 und das eingezahlte über 6 Mill. M. Im Deutschen Reiche und in Frankreich überwiegen der Zahl nach und nach der gezeichneten Versicherungssumme die Gegenseitigkeitsanstalten, in Oesterreich-Ungarn die Aktiengesellschaften. Hingesehen auf die gezeichneten Versicherungssummen ist das Uebergewicht der deutschen gegenseitigen Gesellschaften in den letzten Jahren allmählich gestiegen.

Ueber die Hagelversicherung als öffentliche, staatliche Institution sollen weiter unten einige Betrachtungen folgen. —

6. Schadenabschätzung und Entschädigung. Die Abschätzung des Schadens und die gerechte Bemessung und Gewährung der Entschädigung stößt bei keinem anderen Zweige der Sachen- und Elementarversicherung auf so große Schwierigkeiten, wie bei der Hagelversicherung, wenigstens bei demjenigen Zweige derselben, welcher lediglich Deckung für Hagelbeschädigung an landwirschaftlichen Erzeugnissen zu schaffen bestimmt ist. Selten, nicht einmal wenn er erntereife Früchte betraf, ist der eingetretene Schaden alsbald richtig abzuschätzen. Bei Getreide z. B. kann, was alsbald nach dem Hagelschlag als Totalschaden erschien, sich doch noch als Partialschaden herausstellen, wenn nachmals mit dem nicht ganz zerstörten Stroh auch ein Teil der Körner sich noch als verwertbar erwies. Viel schwieriger aber ist, und im Augenblick nach dem Niedergehen eines mäßigen Hagelwetters oft gar nicht möglich, die zutreffende Abschätzung der Beschädigung an Kulturgewächsen, welche noch in frühen Stadien ihrer Entwickelung stehen. Ob und wieweit sich die augenblicklich bemerkbaren Schäden etwa wieder ausgleichen, hängt von der Gattung der Kulturpflanze, von ihrem Standorte, von der landwirtschaftlichen Behandlung in den weiteren Entwickelungsstadien, von den klimatischen Verhältnissen der Gegend, von der nachfolgenden Witterung und mancherlei anderen Umständen ab. Wohl kann es vorkommen, daß wegen erheblicher Preisveränderung ein Schaden der heute zu ½ gewürdigt wird, selbst bei mangelhafter Ernte sich nachmals noch vollkommen ausgleicht. Bedenkt man nun, daß auch die Frage im einzelnen Schadenfalle oft sehr schwierig zu entscheiden ist, ob der Schaden in der That lediglich durch Hagelschlag, nicht vielleicht durch Sturm, Platzregen, Ueberschwemmung entstanden, sowie die andere, ob nicht mangelhafter Bestand vor Eintritt des Unwetters durch dieses unkenntlich gemacht ist, so wird man ermessen, daß hier nur außerordentlich feine und scharfsinnige Beobachtung und reiche Erfahrung einigermaßen das Rechte treffen kann und daß auch diese Eigenschaften durch viel gegenseitiges Vertrauen unterstützt werden müssen, wenn sie zu einer befriedigenden Lösung der Aufgabe führen sollen. In der Regel behält sich der Versicherer vor, die Zeit der Schadenabschätzung selbst zu bestimmen. Meistens erfolgt diese nicht einseitig durch Organe des Versicherers, sondern durch Sachverständige, welche von beiden Teilen ernannt werden.

7. Prämien-, Schäden- und Kapitalreserve. Wenn Hagelversicherungsgesellschaften das Kalenderjahr als Rechnungsjahr wählen, was, da die Zeit, in der Schäden entstehen können, in die mittleren Monate fällt, wohl angezeigt ist, so entfällt hier meist das Bedürfnis der Prämien- und der Schädenreserve. Die Prämieneinnahmen werden innerhalb des Rechnungsjahres konsumiert und die entstehenden Schäden, insofern sie nicht etwa länger dauernde Prozesse veranlassen, im Rechnungsjahre geregelt. Für aus letzterem Grunde etwa noch schwebende Schäden würde allerdings stets eine sog. Schädenreserve erforderlich sein. Dringend geboten aber ist es hier, in günstigen Jahren namhafte Teile des Ueberschusses zur Bildung einer reichlichen Kapitalreserve zu verwenden, da die Unmöglichkeit annähernd zuverlässiger Vorausschätzung des Gesamtrisikos der nächsten Geschäftsperiode für die schlimmsten Fälle vorzusorgen empfiehlt. Aktiengesellschaften sind, was die Bemessung und Ergänzung der Kapitalreserve anbelangt, a priori ungebunden. Die diesbezüglichen statutarischen Regelungen werden bestimmt durch die strengere oder weniger strenge Rücksicht auf die Erhaltung des Aktienkapitals. Meistens enthalten die Statuten die Bestimmung, daß aus sich ergebenden Ueberschüssen in erster Linie die Kapitalreserve bis zu einem Höchstbetrage dotiert oder wieder ergänzt werden muß. Bei Gegenseitigkeitsgesellschaften pflegt die weitere Bestimmung hinzuzutreten, daß sich ergebende Ueberschüsse erst zur Verteilung an die Versicherten gelangen, wenn der statutarische Höchstbetrag, der hier gewöhnlich in einer festen Summe ausgedrückt wird, zweckmäßig aber in einem bestimmten Ver-

hältnisse zum Gesamtrisiko (also der Versicherungssumme) stehen sollte, erreicht oder ergänzt ist, und die Vorsicht würde gebieten, daß Nachschüsse schon dann erhoben werden müssen, wenn die Kapitalreserve durch die Anforderungen eines Geschäftsjahres bis zu einem gewissen Betrage erschöpft werden mußte.

8. **Allgemeine Versicherungsbedingungen.** Von den sog. allgemeinen Versicherungsbedingungen, also den im Versicherungsvertrage festzustellenden Rechten und Pflichten beider vertragschließenden Teile, mögen noch folgende hier in Kürze besprochen werden:

1) Der Versicherte hat bei den Angaben über den Versicherungsgegenstand und allen sonstigen Erklärungen, welche zur Einleitung des Versicherungsvertrages dienen, bei Strafe der Hinfälligkeit aller Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage sich der strengsten Wahrhaftigkeit zu befleißigen.

2) Er ist verpflichtet, die vertragsmäßigen Leistungen pünktlich abzuführen, als Versicherter auf Gegenseitigkeit auch die etwa erforderlichen Nachschüsse rechtzeitig zu entrichten.

3) Binnen kürzester Frist — gewöhnlich innerhalb vierundzwanzig Stunden — nach Eintritt eines Schadens, für welchen er Ersatz begehrt, hat er hiervon Anzeige bei der von dem Versicherer zu dem Ende bezeichneten Stelle zu erstatten.

4) Alle Auskünfte, die von ihm zur richtigen Bemessung des Schadens verlangt werden, hat er, soweit er dazu imstande ist, zu beschaffen.

5) Bis zur abgeschlossenen und anerkannten Feststellung des Schadens hat sich der Versicherte jeder Verfügung über die beschädigten Gegenstände bei Meidung des Verlustes jeder Vergütung gewissenhaft zu enthalten.

6) Aenderungen, welche während der Dauer der Versicherung an den Gegenständen, auf welche sich die letztere bezieht, in anderer, als normaler und regelmäßiger Weise eintreten (also z. B. nachträgliche anderweite Bestellung eines Feldes; Vernichtung der versicherten Früchte durch andere Ereignisse als Hagelschlag), hat er dem Versicherer alsbald anzuzeigen. Ebenso sind, wenn die Versicherung trotzdem fortdauern soll, auch Aenderungen in der Person des Versicherten, in den Eigentums- oder Nutzungsverhältnissen an den versicherten Gegenständen zur Anzeige zu bringen.

7) Der Versicherer haftet bis zum Belaufe der Versicherungssumme für den in vertragsmäßiger Weise festgestellten Schaden, welcher durch und in unmittelbarer Folge von Hagelschlag dem Versicherten erwachsen ist. (Zu einem Gewinne soll die Versicherung niemals führen. Ob die Versicherungsanstalten einen vernünftigen Grund haben, um deswillen auch die gleichzeitige Versicherung der nämlichen Gegenstände bei anderen Anstalten zu verbieten — s. jedoch die unter 9 besprochene Bedingung — mag dahingestellt sein. Am nächsten liegt es, anzunehmen, daß jeder Versicherer nur Anlaß habe, zu verlangen, daß aus der von ihm gewährten Versicherung ein Gewinn nicht erwachse.)

8) Den vertragsmäßig festgestellten Schaden hat der Versicherer so schnell als möglich zu vergüten. (Die Versicherungsverträge pflegen bestimmte kurze Fristen für die Schadenzahlung festzustellen.)

9) Bei vollem Ersatz der versicherten Summe hat der Versicherer Anspruch auf den ganzen Rückstand der versichert gewesenen Gegenstände.

10) Bei Gegenseitigkeitsgesellschaften hat der Versicherer dem Versicherten im Ueberschußfalle den vertragsmäßig bestimmten Anteil auf seine Prämienzahlung zurückzugewähren. —

Anlangend die Gesetzgebung, so erwachsen dem civilrechtlichen Teile derselben in betreff der Hagelversicherung kaum besondere Aufgaben. Die allgemeinen Bestimmungen über den Versicherungsvertrag und insbesondere über die Schadensversicherung genügen auch hier. Auch die öffentlichrechtliche Gesetzgebung hat keinen Anlaß, die Hagelversicherung anders zu behandeln, als die anderen Zweige der Schadenversicherung. Wo sie die Konzessionspflicht, eine Staatsbeaufsichtigung des Betriebes der Versicherungsunternehmungen, eine bestimmte Art der Rechenschaftslegung einzuführen für nötig hält, bedarf es in allen diesen Stücken der Hagelversicherung gegenüber besonderer, nur für diese geltender Bestimmungen kaum.

9. **Staats- und Privatbetrieb.** Hervorragende und aktuelle Bedeutung hat gerade in neuerer Zeit die Frage gewonnen, ob und inwieweit es geraten sei, daß die Staatsgewalt selbst den Betrieb der Hagelschädenversicherung in die Hand nehme. Es kann dies geschehen so, daß die Staatsregierung die Hagelversicherung betreibt in Konkurrenz mit Privatinstituten, oder daß sie sich den Betrieb dieses Versicherungszweiges ausschließlich vorbehält. Es kann so geschehen, daß sie gewisse Kategorien von Staatsangehörigen zwingt zur Versicherung oder unter voller Freigabe der Versicherungsnahme. Wenn man die Gründe näher betrachtet, welche den Gedanken der unmittelbaren Beteiligung der Staatsgewalt an der Deckung der aus Hagelschlägen entstehenden Vermögensverluste nahe gelegt haben, so wird man bei Bejahung der Beteiligungsfrage überhaupt nur der Monopol- und Zwangsver-

sicherung das Wort reden können. Denn jene Gründe laufen darauf hinaus, daß bei Staatsmitwirkung das Bedürfnis der Hagelversicherung billiger und besser befriedigt werde, als ohne dieselbe. Eine Staatshagelversicherungsanstalt aber, welche mit Privatinstituten zu konkurrieren hat, kann, namentlich wenn kein gesetzlicher Zwang zur Hagelversicherung besteht, jedenfalls schon um deswillen nicht billiger wirtschaften wie Privatinstitute, weil sie nicht die gesamte Hagelversicherung des Landes in ihrer Hand zu konzentrieren vermag, und, was die bessere Qualität der Leistung anbelangt, so wird sie, vorausgesetzt, nicht zugegeben, daß die natürlichen Voraussetzungen hierzu schon in der Staatsthätigkeit als solcher liegen, durch ihre — es soll angenommen werden — musterhaften Leistungen ihre Konkurrenten nur zur Nacheiferung anspornen und hätte sie immerhin mit der Möglichkeit, zuletzt auch in diesem Stücke übertroffen zu werden, zu rechnen. Wer die Aufgabe des Staates soweit ausdehnt, daß er der Staatsgewalt die Befriedigung aller der Bedürfnisse der Bürger, welche sie präsumtiv billiger und besser befriedigen kann, als die dezentralisierte und ungehemmte Privatthätigkeit, zuweist — augenscheinlich die sozialistische Auffassung vom Staate —, und wer überzeugt ist, daß der Staat das Bedürfnis der Hagelversicherung billiger und besser zu befriedigen vermöge, als eine Anzahl von innerhalb des Staatsgebietes wirkenden Privatinstituten, der muß sich für das Hagelversicherungsmonopol und für gesetzlichen Zwang zur Versicherung entscheiden. Es ist hier nicht der Ort, auf jene Frage der philosophischen Politik von den Grenzen der Staatsaufgaben näher einzugehen. Dagegen mag und kann an der Hand der vorausgegangenen Darstellung des Wesens der Hagelversicherung die Präsumtion der billigeren und besseren Leistung einer Monopol- und Zwangsversicherungs-Staatsanstalt für diesen Versicherungszweig in aller Kürze beleuchtet werden. Bevorwortet muß aber werden, daß schon der Zwang hier auf die allergrößten Schwierigkeiten stößt. Gesetzt auch, daß er beschränkt würde auf rein landwirtschaftliche Betriebe — wo ist die Grenze zwischen Landwirtschaft und Gärtnerei, zwischen Landwirtschaft als Gewerbe und Landwirtschaft als Vergnügen oder für den Hausbedarf, zwischen Landwirtschaft und Obstkultur und Winzerei, zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft? Will man alle Personen, welche an Gewächsen, die zu ihrem Vermögensbestande gehören, durch Hagelschlag Schaden leiden können, in den Zwang einbegreifen, so zwingt man Unzählige, die nicht das mindeste Interesse an der Hagelversicherung haben; will man Kategorien ausschließen, so versetzt man viele, die es bitter nötig hätten, in die Lage, gar nicht versichern zu können. Es ist möglich, nicht wahrscheinlich, daß der zentralisierte Monopolbetrieb der Hagelversicherung einzelnen Klassen von Versicherten geringere Opfer auferlegen würde, als der zentralisierte Privatbetrieb. Aber jedenfalls würden die Opfer anderer Klassen dann um so größer sein müssen. An und für sich ist erfahrungsmäßig ausgängig aller Staatsbetrieb teuerer wie der konkurrierende Privatbetrieb. Sollte die Konkurrenzlosigkeit an diesem Verhältnisse etwas zu Gunsten des Staatsbetriebes ändern? Jener Unterschied liegt schon in der Art, wie die Mehrzahl der selbst gewissenhaftesten Staatsbeamten die Arbeitspflicht aufzufassen pflegt. Hier aber, in der Hagelversicherung, handelt es sich um Arbeit so skrupuloser Art, um Arbeit, die so wenig sich in bestimmte Zeitmaße einschränken und die so wenig auf bestimmt vorgezeichnetem Wege sich anerziehen läßt, so sehr in ihrem Gedeihen von natürlicher Begabung des Arbeiters abhängt, daß an ein Uebergewicht der Staatsarbeit auch nur hingesehen auf die Billigkeit schwer zu glauben ist. Alle Staatsarbeit muß, schon der Kontrolle wegen, bis zu einem gewissen Maße schablonisiert werden. Da die Arbeit der Risikoabschätzung in der Hagelversicherung und noch mehr die der Schadenabschätzung jeder Schablone so sehr widerstrebt, daß es bekanntlich auch den bestgeleiteten Hagelversicherungsgesellschaften als eine besonders schwierige Aufgabe erscheint, für die mit solchen Arbeiten betrauten Beamten annähernd genügende Instruktionen auszuarbeiten, so fällt es aber auch ferner schwer, an die bessere Qualität der Staatsbeamtenarbeit auf diesem Gebiete zu glauben. Von Jahr zu Jahr verfeinert und verbessert sich heutzutage in der Hagelversicherung die Privatarbeit unter dem Ansporn der Konkurrenz. Auch dieses Förderungsmittels würde die monopolisierte Staatsleistung entbehren.

Im Königreich Bayern ist durch Gesetz vom Jahre 1884 eine staatliche Hagelversicherungsanstalt begründet, welche kein Monopol besitzt und keinen Zwang ausübt, welche einen Garantiefonds von 1 Million M. sowie einen jährlichen Beitrag von 40000 M. zu den Kosten aus Staatsmitteln zugesichert erhalten hat. Die Anstalt ist keineswegs verpflichtet, alle ihr angebotenen Versicherungen anzunehmen; sie stellt Flurmaxima auf gleich den Privatinstituten, berücksichtigt innerhalb dieser Grenzen die Anmeldungen nach der Zeitfolge, kann aber jeden Antrag zurückweisen, erhebt feste Beiträge und behält sich je nach dem Verhältnisse der Gesamtbeiträge zu den Gesamtschäden vor, die einzelnen Schadenzahlungen

zu reduzieren. Sie hat in den sechs Jahren von 1884—89 nur zweimal den vollen Schaden, in einem Jahre nur 85, in drei Jahren nur 80% desselben ersetzen können. Ihre Versicherungsbedingungen sind in vielen Stücken weit weniger günstig, als die bei den Privatanstalten üblichen. Das Experiment wird nach verschiedenen Richtungen hin mit der Zeit sehr lehrreich werden. Es überhaupt zu unternehmen, ist von sachkundigen Volksvertretern mit den schlagendsten Gründen widerraten worden und unbefangene Beurteiler erklären es schon jetzt mindestens hingesehen auf die Beschaffenheit und auf die Billigkeit der Leistungen für mißlungen.

10. Statistik. Die Statistik der Hagelversicherung ist, wie alle Versicherungsstatistik, recht unvollkommen. In Deutschland sind im Jahre 1888, von kleineren Anstalten und Verbänden abgesehen, zwanzig Gegenseitigkeits- und fünf Aktiengesellschaften wirksam gewesen. Zu den ersteren ist die bayrische staatlich geleitete Anstalt gerechnet. Mit wenigen Ausnahmen arbeiten diese fünfundzwanzig Anstalten nur auf deutschem Gebiete. Bei den größeren deutschen Hagelversicherungsanstalten, deren es im Jahre 1861 nur 12 gab, ist seitdem bis 1888 die Versicherungssumme von 280 auf 1046 Millionen Mark gestiegen, bei den Aktiengesellschaften, deren es 1861: 4, von 1861—66: 5, von 1867—84: 6, von 1885—88: 5 gab, ist die Versicherungssumme von 303 auf 697 Millionen M. gestiegen. Die Beiträge, bezw. Prämien und Gebühren betrugen bei den Gegenseitigkeitsanstalten in diesem Zeitraume mindestens im Jahre 1865 000 M. (1862), höchstens 14 181 000 M. (1884), im Jahre 1888: 1 386 000 M.; bei den Aktiengesellschaften mindestens 3 498 000 M. (1861), höchstens 9 357 000 M. (1873), im Jahre 1888: 6 729 000 M. Schadenzahlungen (einschließlich Schadenerhebungskosten) wurden geleistet:

	mindestens M.		höchstens M.		1888 M.
bei den Gegenseitigkeitsanstalten	1 505 000	(1864)	13 133 000	(1884)	4 536 000
„ „ Aktiengesellschaften . .	1 880 000	(1864)	13 002 000	(1880)	2 087 000
Die Schädenzahlungen betrugen in Promille der Versicherungssumme:					
bei den Gegenseitigkeitsanstalten	4,3	(1888)	20,0	(1867)	4,3
„ „ Aktiengesellschaften . .	3,0	(1888)	17,6	(1880)	3,0

Diese Art Uebersicht ist hier gewählt, weil die großen sich hier ergebenden Verschiedenheiten besonders charakteristisch sind.

Von den 20 Gegenseitigkeitsanstalten arbeiteten ihrer fünf im Jahre 1888 mit Verlust; die Ueberschüsse der übrigen betrugen zusammen 1 979 931 M. Die Jahre 1882—85 ergaben bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften überhaupt keine Ueberschüsse. Die 5 Aktiengesellschaften erzielten im Jahre 1888 zusammen 3 282 505 M. Ueberschüsse. In den 7 vorhergehenden Jahren arbeiteten sie zweimal — 1884 u. 85 — mit Verlust. An Kapitalreserven waren in 1888 bei 16 Gegenseitigkeitsgesellschaften zusammen 5—6 Millionen M. vorhanden, die anderen hatten sogar noch Defizit zu decken; die Kapitalreserven der 5 Aktiengesellschaften betrugen zusammen 4,74 Millionen Mark.

In Oesterreich-Ungarn wiesen auf im Jahre 1880:

	Versicherungssumme	Prämienzinsen u. versch. Einnahmen	Ausgabe für Rückversicherungspräm.	Ausgabe für Schäden	von den Schäden wiederersetzt durch Rückversicherer
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
7 Aktiengesellschaften . .	330 212 858	8 838 323	1 758 147	7 429 420	723 099
8 Gegenseitigkeitsgesellschaften	71 841 472	1 409 228	345 982	1 240 624	364 864

Keine dieser 15 Gesellschaften hatte in diesem allerdings sehr ungünstigen Jahre Ueberschüsse. Der Gesamtausfall aller betrug gegen 2—3 Millionen fl.

Für Großbritannien macht Bournes Handy Assurance Manual für 1890 ohne jede nähere Angabe 3 Hagelversicherungsgesellschaften („Hailstorm Offices“) namhaft, von denen die älteste 1843, die jüngste 1851 gegründet worden ist.

In Frankreich überwiegen in der Hagelversicherung die Gegenseitigkeitsgesellschaften. Ehrenzweig führt in seinem Jahrbuche neben siebzehn Gegenseitigkeitsgesellschaften nur drei Aktiengesellschaften auf. Unter den ersteren befinden sich freilich einige ganz kleine Gesellschaften. Ueberhaupt aber ist das Hagelversicherungsgeschäft in Frankreich auch nicht annähernd so beträchtlich entwickelt wie in Deutschland. Aus den übrigen Ländern Europas und aus den Vereinigten Staaten sind einigermaßen genaue Daten aus der neuesten Zeit nicht zu erlangen gewesen.

Litteratur:

Abgesehen von dem, was die Fachpresse an teils pragmatischen Darstellungen, teils polemischen und kritischen Erörterungen enthält, ist die Litteratur der Hagelversicherung ziemlich dürftig. Propagandistisch aus der Zeit des Aufkommens der ersten größeren deutschen Hagelversicherungsanstalten: J. Opelt, Ueber Hagelableiter und Hagelschädenversicherungsanstalten, Leipzig 1827. Helmuth: Ueber den Zweck und die Notwendigkeit, Hagelschädenversicherungsanstalten f. jedes Land zu errichten, Braunschweig 1823. Oberflächlich orientierend: E. A. Masius, Systematische Darstellung des gesamten Versicherungswesens, Leipzig 1857. — Maßvolle und umsichtige Beleuchtung der Verstaatlichungsfrage: H. Suchsland, Ueber die Verstaatlichung der Hagelversicherung in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, Wien 1891. Dieses Jahrbuch enthält auch, leider lückenhafte, statist. Angaben. Dergleichen über die deutsche Hagelversicherung finden sich in d. Zeitschr. d. k. preuß. stat. Büreaus (die neuesten im Jahrg. 1890, III.). Beleuchtung des oben erwähnten bayrischen Staatsversuchs in Elsners Zeitschr. f. Versicherungswesen, Jahrg. 1883 u. 1884 und in Barths Zeitschr. „Nation", Jahrg. 1883/84, S. 410 u. Jahrg. 1884/85, S. 793. — Interessante und lehrreiche, auch theoret. Betrachtungen in den bisher erschienenen Jahresberichten des Eidgen. Versicherungsamtes zu Bern.

Emminghaus.

Halbpacht s. Pacht.

Haller, Karl Ludwig von,

geboren am 1. VIII. 1768 in Bern, erhielt 1787 das Amt eines Kommissionsschreibers der Berner Staatskanzlei und wurde bereits 1792, als Abkömmling einer alten Berner Patrizierfamilie, Legationssekretär der Republik, welcher Posten ihn im Laufe der nächsten Jahre nach Genf, Ulm, Mailand, Paris und Rastatt führte. 1798, nach Konstituierung der helvetischen Republik, erschien er wieder in Bern, gründete dort das antirevolutionäre Blatt: „Helvetische Annalen", dessen Verbot sein satirischer Artikel: „Beiträge zu einem revolutionären Gesetzbuch" beschleunigte. Seiner eigenen bedrohten Sicherheit wegen emigrierte er, ging nach Wien, trat in österreichische Staatsdienste und folgte 1806 einem Rufe seiner Vaterstadt als Professor der Rechtswissenschaft an der Berner Akademie. Nach Wiederaufrichtung der früheren oligarchischen Patrizierherrschaft in Bern, trat er als Mitglied des Großen und darauf auch des Geheimen Rats in die Regierung ein. 1817 legte er sein akademisches Lehramt nieder und am 7. X. 1820 trat er zur katholischen Religion über, welcher Schritt sowohl aus konfessionellen Gründen — die Mitglieder der Regierung waren sämtlich Calvinisten — als aus politischen Motiven — der Konvertit hatte seinen Glaubenswechsel zu verheimlichen gesucht — seine Ausstoßung aus der Regierung zur Folge hatte. Eine in französischer Sprache geschriebene, nur in wenigen Exemplaren veröffentlichte, über die äußeren und inneren Gründe sich verbreitende Apologie dieses Uebertritts rief eine ganze Litteratur unten aufgeführter kommentierten Uebersetzungen dieser Rechtfertigung hervor. Hierauf emigrierte Haller zum zweiten Male, ging 1825 nach Paris, wurde 1829 Professor an der école des chartres und 1830, durch Vermittelung des Ministers Polignac, Rechtslehrer für angehende Diplomaten. Die Julirevolution unterbrach diese Lehrthätigkeit schon nach der Antrittsvorlesung, Haller kehrte nach der Schweiz zurück, ließ sich in Solothurn nieder und widmete sich dort einer sehr fruchtbaren publizistischen Thätigkeit. Er starb im fast vollendeten 86. Jahre, am 20. V. 1854, zu Solothurn, als Mitglied des Großen Rates zu Solothurn, dem er seit 1833 wieder angehörte.

Die auf die wirtschaftliche Doktrin übertragene mittelalterliche Romantik, wozu sich Haller bekannte, weist ihm einen Platz neben Adam Müller, Josef Görres und Friedrich von Gentz an. Als Hauptvertreter der antirevolutionären katholischen Staatstheorie, welche die politische Reaktion nach Sturz der napoleonischen Militärdiktatur begleitete, als Anhänger der reaktionären Feudalherrschaft und entschiedener Gegner des Smithschen Industriesystems, wurzelt seine Lehre von der staatlichen Omnipotenz, im krassen Gegensatze zu dem sozialen Rechtsbegriffe des modernen Staates, unter Regierung der gewaltigen Kulturfortschritte, die zu Ende des 18. Jahrh. von der französischen Revolution ausgegangen, durchaus auf dem Boden geistiger und leiblicher Zwangsherrschaft.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Projekt einer Konstitution für die schweizerische Republik Bern, Bern 1798 (verunglückter, im Auftrage der provisorischen Regierung zu Bern unternommener Versuch, durch unwesentliche Aenderungen der alten Patrizierverfassung die drohende Invasion des nivellierenden französischen Revolutionsprinzips zu parieren). — Ueber die Notwendigkeit einer anderen obersten Begründung des allgemeinen Staatsrechts, ebenda 1807 (seine Antrittsrede zur Berner Professur). — Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, des darauf gegründeten allgemeinen Staatsrechts und der allgemeinen Staatsklugheit nach den Gesetzen der Natur, Winterthur 1808 (ein Vorläufer seiner „Restauration der Staatswissenschaft", s. d.). — Politische Religion oder die biblischen Lehren von dem Staate, ebenda 1811 (eine Art reaktionärer, sein katholisierendes Staatsrestaurationsprinzip auf gewaltsame Heranziehung von Bibelstellen stützende Mystik). — Restauration der Staatswissenschaft,

oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt, 6 Bde., ebenda, Bd. 1—4 und 6: 1816 bis 1826, Bd. 5: 1834; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1820—34; dasselbe in französischer Uebersetzung, Bd. 1—3, Paris 1830; dasselbe vollständig in italienischer und bruchstückweise auch in englischer und spanischer Uebersetzung erschienen (Inhalt des Werkes: Band I: Geschichte und Widerlegung der älteren Staatslehren und Grundriß seines neuen Staatssystems; Band II: Anwendung des neuen Staatssystems auf die Monarchien und insbesondere auf die Patrimonialstaaten; Band III: Anwendung des neuen Staatssystems auf die Militärstaaten; Band IV und V: Anwendung des neuen Staatssystems auf die geistlichen Staaten und Gesellschaften; Band VI: Anwendung des neuen Staatssystems auf die Republiken und freien Genossenschaften. Die auf dem „contrat social" errichtete neue gesellschaftliche Staatsordnung befehdet Haller in diesem seinen Hauptwerke zwar in richtiger Erkenntnis der zahlreichen Schwächen der modernen Staatstheorie, aber mit einem, durch das, was er dagegen als Staatsideal bietet, keineswegs gerechtfertigten Fanatismus. Als Antipode Rousseaus fordert er nichts Geringeres als den Umsturz des auf revolutionärem Boden entstandenen Volksstaates und Wiederaufrichtung der absoluten Patrimonialherrschaft, wie sie durch göttliche und Naturgesetze bedingt ist, bezw. der auf Eigentum und Privatrecht beruhenden Souveränetät. Hallers Staatsrecht ist demnach, wie Bluntschli (s. u.) sehr richtig bemerkt, wie das mittelalterliche nur ein gesteigertes Privatrecht. Nach Mohl (s. u.) hat Haller in seiner „Restauration" den Materienkreis der dogmatischen Staatswissenschaft durch Einfügung einer Reihe bisher vernachlässigter Staatskategorien erweitert, das zugestanden ermangelt aber dieses Mehr der wissenschaftlichen Systematisierung, wie ferner Haller die eigentlichen technischen Fragen der Nationalökonomie da, wo letztere ergänzend in das Wesen des Staates eingreift, kaum gestreift hat. — Ueber die Konstitution der spanischen Cortes, ebenda 1820 (diese Schrift erschien gleichzeitig auch in französischer Uebersetzung und erregte so unliebsames Aufsehen, da ihre Tendenz in einer allgemeinen Verdammung des konstitutionellen Staatssystems bestand, daß ihr buchhändlerischer Vertrieb von der Regierung untersagt wurde). — Brief an seine Familie, worin er ihr seinen Uebertritt zu der katholischen Religion anzeigt; aus einer sorgfältigen Abschrift des ursprünglichen Originals übersetzt und mit allen späteren Zusätzen begleitet von S. Studer, Bern 1822; dasselbe, aus dem Französischen, Wien 1823. — Sendschreiben an seine Familie, um ihr seinen Uebertritt zur katholischen Kirche anzuzeigen. Aus dem Französischen von A. Räs und U. Weis, Mainz 1821; dasselbe, Rotweil 1821; dasselbe Luzern 1821; dasselbe, französisch und deutsch, mit Beleuchtungen von H. E. G. Paulus, Stuttgart 1822; dasselbe, geprüft von W. T. Krug, Leipzig 1821 (die Ausführung der Konvertitätslitteratur an dieser Stelle rechtfertigt sich dadurch, daß ein Kausalnexus zwischen Hallers Glaubenswechsel und seiner Staatstheorie insofern besteht, als letztere von den politischen Prinzipien des späteren Mittelalters ausgeht, deren Hauptstütze der katholische Klerus war). — De quelques dénominations de partis, pour servir à l'intelligence des journaux et de plusieurs autres écrits modernes, Genf 1822. — Entwurf eines Bundes zum Schutze der Religion, Gerechtigkeit und wahren Freiheit, Winterthur 1832. — Satan und die Revolution. Ein Gegenstück zu den „Paroles d'un croyant", Luzern 1834; dasselbe, in französischer Uebersetzung, Paris 1835. — Révélations sur les causes qui ont amené la révolution Suisse en 1830—31, ebenda 1834. — Geschichte der kirchlichen Revolution oder protestantische Reform des Kantons Bern, Luzern 1836. — Mélanges de droit public et de haute politique, 2 Bde., Paris 1839 (Sammlung kleinerer Aufsätze nebst französischer Uebersetzung des vorhergehenden größeren Werkes: Geschichte der kirchlichen Revolution Berns). — Die Freimaurerei und ihr Einfluß auf die Schweiz, Schaffhausen 1840. — Staatsrechtliche Prüfung des vereinigten preußischen Landtags nebst redlichem Rat an den König zur Behauptung seines guten Rechts, ebenda 1847. — Die wahren Ursachen und die einzig wirksamen Abhilfsmittel der allgemeinen Verarmung und Verdienstlosigkeit, ebenda 1850. — Aus seinem Nachlasse: Missionen der Berner Regierung nach Genf, Mailand, Paris und Rastatt, aus dem Nachlaß des Herrn K. L. v. Haller, von Karl v. Haller, o. O. u. J. (Solothurn 1856). — b) in Zeitschriften (Litterarisches Archiv der Akademie [zu Bern], Band I und II, Bern 1807—8): Verteidigung seiner Antrittsrede (der Professur, s. o.); Abhandlung über Domänen und Regalien (der Patrimonialfürst hat nach Haller nicht Domänen, weil er Fürst ist, sondern er ist Fürst, weil er Domänen besitzt, was eine Pertinenz des Domaniums für die Regierung bedeutet); Abhandlung über das zweckmäßigste Mittel, Sekten zu bekämpfen und auszurotten; Ideen zu einem allgemeinen philosophischen Krankenrechte nach dem Grundsatze der Teilung der Gewalten (Satire auf den Gesellschaftsvertrag). — Hallers sonstige publizistische Thätigkeit erstreckte sich auf folgende Blätter: „Drapeau blanc" (während seines Aufenthalts in Paris), „Berliner Wochenblatt" (seit 1831), „Neue preußische Zeitung" (seit 1848), „Historisch-politische Blätter", redigiert von Görres und Phillips, „Deutsche Volkshalle" 2c.

Vergl. über Haller: W. T. Krug, Die Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse der Herren von Haller, Adam Müller und Konsorten, Leipzig 1817. G. Escher, Ueber die Philosophie des Staatsrechts mit besonderer Beziehung auf die Hallersche Restauration, Zürich 1821. — J. G. Rätze, Die Konstitutionsscheu des Herrn v. Haller, Leipzig 1821 (bezieht sich auf dessen Schrift: „Ueber die Konstitution der spanischen Cortes", s. o.). — Krug, Apologie der protestantischen Kirche gegen die Verunglimpfungen des Herrn v. Haller in dessen Sendschreiben an seine Familie, 1. und 2. Aufl., ebenda 1821 (die Widersacher Hallers, namentlich Krug, gehen in ihren Angriffen auf den Konvertiten H. viel zu weit, da dieser aus innerster Ueberzeugung übertrat, da ferner nur rituelle Gebräuche, nicht das Dogma der evangelischen Kirche in dem Sendschreiben angetastet werden). — H. G. Tzschirner, Der Uebertritt des Herrn v. Haller zur

katholischen Kirche, beleuchtet, ebenda 1823. — Haller und Tzschirner, oder der von Tzschirner beleuchtete Uebertritt des Herrn v. Haller zur katholischen Kirche. Neu beleuchtet von Iren. Eupistinus, Mainz 1823. — Krug, Dikäopolik, oder neue Restauration der Staatswissenschaft, mittels des Rechtsgesetzes, Leipzig 1824. — G. G. Strelin, Versuch einer Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft, Erlangen 1827, S. 99. — K. Riedel, K. L. v. Hallers staatsrechtliche Grundsätze. Nach dessen „Restauration der Staatswissenschaft" beleuchtet, Darmstadt 1842. — (H. de Raemy de Bertigny), Notice sur la vie et les écrits de Ch. L. de Haller, Freiburg 1854. — Th. Scherer, Erinnerungen am Grabe K. L. v. Hallers, Solothurn 1854. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 847. — Biographie universelle, nouvelle édition, Bd. XVIII, ebenda 1857, S. 374. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. II, Erlangen 1858, S. 530/60. — Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch, Bd. IV, Stuttgart 1859, S. 622. — H. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. IX, Berlin 1862, S. 38 (lesenswert wegen der geschickten Apologie des Hallerschen Restaurationssystems). — Escher, Handbuch der praktischen Politik, 2 Bde., Leipzig 1863—64, Bd. I, S. 74, Bd. II, S. 5. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 495 u. ff. — Roscher, Die romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland, VIII. K. L. v. Haller in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XXVI, Tübingen 1870, S. 93—105. — A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer, Bd. II, Baden 1871. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik S. 779. — v. Orelli, Rechtsschule und Rechtslitteratur, Zürich 1879, S. 76. — Allgemeine deutsche Biographie Bd. X, Leipzig 1879, S. 431. — F. v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. II, ebenda 1881, S. 235. — A. Affolter, Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts, Stuttgart 1892, S. 4.

Lippert.

Halley, Edmund,

geboren am 29. X. 1656 zu London, studierte Mathematik und Astronomie, beobachtete 1677 auf St. Helena den mit astronomischen Berechnungen von ihm beschriebenen Durchgang der Venus durch die Sonnenscheibe und verfaßte im nämlichen Jahre, als Frucht seiner sonstigen Studien und Beobachtungen auf St. Helena, den 1679 erschienenen Sternkatalog (Catalogus stellarum australium), wurde 1678 magister artium in Oxford und Mitglied der Royal Society zu London, berechnete 1681 den nach ihm benannten Halleyschen Kometen, veröffentlichte 1683 seine Theorie der Variation der Magnetnadel, erstattete 1693 der Royal Society ein Gutachten über die Absterbeordnung der Menschen (s. u.) und ging 1703 als Professor der Geometrie nach Oxford. 1713 wurde er Sekretär der Royal Society, 1719 königl. Astronom in Greenwich und im nämlichen Jahre korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Paris. Halley starb am 14. I. 1746, kurz nach Vollendung seines berühmten Werkes Tabulae astronomicae (London 1749) in London. — Halley veröffentlichte folgende zwei Abhandlungen aus dem Gebiete der politischen Arithmetik:

An estimate of the degrees of the mortality of mankind drawn from curious tables of the births and funerals at the city of Breslaw, with an attempt to ascertain the price of annuities upon lives, abgedruckt in Philosophical transactions (of the Royal Society), vol. XVI, London 1693, No. 196. — Some further considerations on the Breslaw bills of mortality by the same hand with the former (Fortsetzung des vorhergehenden Gutachtens mit Nachtrag zur Leibrentenberechnung), abgedruckt in Philosophical transactions, vol. XVI, London 1693, No. 198. (In diesem Gutachten lieferte Halley, wenn man von den Grauntschen Beobachtungen (s. d.) abstrahiert, die erste wissenschaftlich bearbeitete Sterbetafel. Den Stoff zu seinen Berechnungen lieferte ihm der Breslauer Propst Kaspar Neumann (s. d.), der für die Jahre 1687—91 aus den dortigen Kirchenbüchern, unter besonderer Hervorhebung der sogenannten klimakterischen Jahre, 5869 Todesfälle ausgezählt und für obige fünf Jahre insgesamt 6193 Geburten ermittelt hatte. In Ermangelung von Angaben über die Anzahl der Lebenden Breslaus in der gedachten Periode mußte Halley, behufs Konstruktion seiner Sterbetafel, auf hypothetischem Wege die Summe Lebender aus jener der Gestorbenen, bezw. aus deren mittlerer Absterbeordnung berechnen. Dieser Hypothese lag die Annahme zu Grunde, daß die Bevölkerung des Beobachtungsortes Breslau stationär sei und der Abgang an Todesfällen durch Geburten wieder ausgeglichen werde. Da jedoch die Populationsstatistik die Spezies „stationäre Bevölkerung" überhaupt nicht gelten läßt, so ergiebt sich, daß Mortalitätstafeln, die, ohne Kenntnis der gleichzeitig lebenden Personen, nur aus Sterbefällen gewonnen wurden, einen bloß theoretischen Wert beanspruchen können, für praktische Zwecke aber nur mit mehr oder weniger prozentualen Zu- und Absätzen verwendbar sind. Das erst vor einigen Jahren von den Bibliothekaren Markgraf und Frenzel im Breslauer Stadtarchiv wieder aufgefundene Urmaterial, woraus Kaspar Neumann geschöpft und aus dem Halley seine Sterbetafel konstruiert, ist, behufs Vergleichung mit den Halleyschen Resultaten, bezüglich der in Betracht kommenden Jahre 1687—1691 von Dr. Neefe, Direktor des Breslauer statistischen Bureaus, nach Altersklassen reproduziert und auf Mittelzahlen berechnet worden. Das Resultat differiert in der Schlußsumme gegen das der Halleyschen Tabelle nur um $^1/_5$ = 1173 $^2/_5$ gegen 1173 $^3/_5$ bei Halley, ein Beweis, daß die arithmetische Operation des berühmten englischen Astronomen durchaus richtig gewesen. Auch die Annuitäten- oder Leibrentenberechnungen Halleys erweisen sich, wegen der hohen Mortalitätsziffern seiner Tafel mit einer mittleren Lebensdauer von ca.

31 Jahren, für Lebensversicherungsgesellschaften — zuerst bediente sich ihrer der „Equitable“ in London — nur als annähernd, nicht als absolut richtige Vitalitätsmesser, da sich die Prämiensätze für den Todesfall zu hoch, für Leibrenten dagegen zu niedrig gestalteten. Halleys Verdienste um die Entwickelung der politischen Arithmetik sind gleichwohl nicht hoch genug zu veranschlagen, da, in Ermangelung anderer zuverlässigerer Berechnungen, seine Sterbetafel sich lange Zeit im Gebrauche erhalten und vielfach mit und ohne Verbesserungen nachgeahmt worden ist. Auch das Prinzip seiner Lebensprobalitätsmethode hat sich seine wissenschaftliche Berechtigung bis auf die Gegenwart gewahrt.

Vergl. über Halley: Gottfr. Zenner, Monatliche Novellen aus der gelehrten und kuriösen Welt, Zerbst 1694, Aprilheft. — Mairan, Eloge de M. Halley (in „Histoire de l'Académie royale des sciences, année 1742“) Paris 1742, S. 172 ff. — Déparcieux, Essai sur la probabilité de la durée de la vie humaine, Paris 1746. — Th. Simpson, The doctrine of annuities and reverions, London 1752. — Wargentin, Der kgl. schwedischen Akademie Abhandlungen aus der Naturlehre auf das Jahr 1755, übersetzt von Kästner, Bd. XVII, Leipzig 1755, Nr. 84. — Montucla, Historia mathematicae, Band II, Teil 4, Paris 1758, S. 531 ff. — J. H. Lambert, Beiträge zum Gebrauche der Mathematik und deren Anwendung, Teil III, Berlin 1772, S. 501 ff. — Süßmilch, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, 4. Aufl., ebenda 1775—76, Bd. II, S. 226 ff., Bd. III, S. 32, 480, 654. — Meusel, Litteratur der Statistik, 2. Aufl., Bd. I, Leipzig 1806, S. 48 ff. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, II. Sektion, Teil 1, ebenda 1827, S. 308 ff. — Casper, Beiträge zur medizinischen Statistik und Staatsarzneikunde, Bd. II, Berlin 1835, S. 612/16. — Moser, Die Gesetze der Lebensdauer, ebenda 1839, S. 59 und 83. — Bernoulli, Handbuch der Populationistik, Ulm 1841, S. 399 ff. — Mac Culloch, The literature of political economy, London 1845, S. 271/72. — Biographie universelle, nouvelle édition, Bd. XVIII, Paris 1857, S. 376. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 457. — Ph. Fischer, Grundzüge des auf die menschliche Sterblichkeit gegründeten Versicherungswesens, Oppenheim 1860, S. 29 ff. — Wappäus, Bevölkerungsstatistik, Bd. II, Leipzig 1861, S. 23 und 109. — A. Wild, Probleme der Statistik 2c. mit besonderer Berücksichtigung der statistischen Tabellen über Mortalitätsverhältnisse, München 1862, §§ 13—16. — Quetelet, Tables de mortalité et leur développement, Brüssel 1872. — A. Bernstein, Naturkraft und Geisteswalten, Berlin 1874, S. 57—71. — Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Leipzig 1874, S. 61 und 122 ff. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 421. — Böckh, Sterblichkeitstafel für den preuß. Staat (Separatabdruck aus Jahrb. f. Nat., Bd. XXV), Jena 1875, S. 4. — Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Straßburg 1875, S. 39. — Liagre, Calcul des probabilités, 2. Aufl., Brüssel 1879, S. 211. — Westergaard, Die Lehre von der Mortalität und Morbilität, Jena 1881, S. 19. — Graetzer, Edmund Halley und Kaspar Neumann, Breslau 1883. — Knapp, Besprechung des vorhergehenden Werkes in Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. VII, Jena 1883, S. 73. — Rehnisch, Besprechung des nämlichen Werkes in „Göttinger Gelehrte Anzeigen“, Göttingen 1883, Stück 44. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 192 ff. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl, Paris 1886, S. 194 ff. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, Turin 1886, S. XLI und 477 ff. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 16, 22 und Anlage I. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2. Aufl., Bd. I, Mailand 1888, S. 52. — Dictionary of national biography, Bd. XXIV, London 1890, S. 104. — Fred. Harrison, The new calendar of great men, ebenda 1892, S. 592.

Lippert.

Haltekinder

(Kost-, Ziehkinder).

1. Einleitung. 2. Deutschland. 3. Frankreich. 4. Großbritannien.

1. Einleitung. Unter Haltekinder (Kost- oder Ziehkinder) versteht man kleinere Kinder, die gegen Entgelt von den Eltern oder Vormündern in fremde Pflege gegeben werden. Bekanntlich ist es in Frankreich eine weitverbreitete, in manchen gesellschaftlichen Schichten fast allgemeine Sitte, daß die Kinder bald nach ihrer Geburt bis zu ihrem 3. oder 4. Jahre bei fremden Personen zur Aufziehung und Pflege untergebracht werden (nourrisage mercenaire). Namentlich in den größeren Städten und in erster Linie in Paris entziehen die Mütter, die den wohlhabenden Ständen angehören, aus gesellschaftlichen Rücksichten sich den ersten ihrer Pflichten und geben die Kinder auf das Land, um der Beschwerlichkeit der Nährung und der Kinderpflege enthoben zu sein. Der Vorwand, daß die Kinder in der reinen Luft des Landes besser gedeihen als in der ungesunden Luft der Großstadt, ist in der Regel nur eine Beschönigung der wahren Gründe. Aber auch in anderen Ländern — und so auch in Deutschland — ist die Zahl der Haltekinder keine geringe. Nicht selten nötigen die Familienverhältnisse dazu, die Kinder in fremde Pflege unterzubringen. Die unehelichen Mütter sehen sich hierzu meist gezwungen, um durch Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen zu können. Die armen Kinder aber, die im zartesten Alter gegen einen möglichst geringen Lohn fremden Personen übergeben werden, verfallen in großer Zahl durch mangelhafte Nahrung, unverständige Behandlung, ungesunde Wohnung, Mangel an rechtzeitiger ärztlicher Hilfe einem körperlichen und geistigen Elend, aus dem

sie nur ein frühzeitiger Tod befreit. Und die Fälle sind leider nicht selten, in denen die Pflegepersonen, oft in stillschweigendem Einverständnis mit der unnatürlichen Mutter, durch strafbare Unterlassungen und Handlungen, meist durch mangelhafte Nahrung die Pfleglinge in kurzer Zeit dem Tode entgegenführen, wenn es auch vielfach schwer hält, die Missethat nachzuweisen. Ist die Sterblichkeit der Kinder in dem ersten Lebensjahre schon an sich eine große (vgl. d. Art. Kindersterblichkeit), so ist sie bei den Haltekindern, sofern nicht eine strenge polizeiliche Ueberwachung stattfindet, eine erschreckende. In dem von Dr. Roussel der Nationalversammlung erstatteten Bericht v. 9. VI. 1874 ward die Zahl der Todesfälle unter den Haltekindern in Frankreich auf 70 bis 80% angegeben. Diese Verhältnisse haben in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und die Notwendigkeit, Personen, welche gegen Entgelt kleine Kinder in Pflege nehmen, einer Aufsicht zu unterwerfen, dargethan.

2. Deutschland. Obgleich die Aufziehung von Kindern gegen Entgelt schon begrifflich nicht zu den Gewerbebetrieben gehört, so hat doch, um entstandene Zweifel zu beseitigen, das R.G. v. 20. VII. 1879 ausdrücklich erklärt, daß die Gew. O. hierauf keine Anwendung findet (Gew. O. § 6). In Bayern hat das Polizeistrafgesetzbuch Art. 41, 81 bestimmt, daß die Annahme fremder Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nur mit Genehmigung der Behörde stattfinden darf, die jederzeit zurückgenommen werden kann. Auch sind Personen, welche die ihnen anvertrauten Kinder in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, strafbar und in dem Urteil kann die Polizeibehörde ermächtigt werden, in anderer Weise für die Unterbringung der Kinder auf Kosten der Pflichtigen Sorge zu tragen. In Hessen (G. v. 10. IX. 1878) bedürfen Eltern und Vormünder, die ein Kind unter 6 Jahren in Pflege gegen Entgelt geben, der ortspolizeilichen Genehmigung, die zurückgenommen werden muß, wenn dem Kinde die gebührende Pflege und Fürsorge nicht zu teil wird. Die Pflegepersonen haben dagegen nur bei Annahme eines ortsfremden Kindes der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. In Württemberg (Polizeistrafgesetz Art. 12) können nur Personen, welche die ihrer Pflege übergebenen Kinder der sittlichen Verwahrlosung preisgeben, angehalten werden, die Kinder zur Zwangserziehung abzugeben. (S. d. Art. Zwangserziehung.) Doch sind durch Ministerialerlaß v. 11. VI. 1880 die Ortsvorsteher angewiesen, Verzeichnisse der in ihrer Gemeinde untergebrachten Haltekinder zu führen, und die Oberamtsärzte haben letztere periodisch zu untersuchen und über ihren Gesundheitsstand zu berichten. In Baden kann nach dem G. v. 14. IV. 1882 durch Polizeiverordnung die Ueberwachung der entgeltlichen Verpflegung von Kindern unter 7 Jahren angeordnet werden. Durch den Bezirksrat kann Personen, welche ihnen angehörige oder anvertraute Kinder in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, die entgeltliche Verpflegung von Kindern unter 7 Jahren untersagt werden. — In Preußen sind die Polizeibehörden auf Grund ihrer allgemeinen Zuständigkeit (Allg. Landrecht II, Tit. 17 § 10) ermächtigt, Polizeiverordnungen zum Schutze und zur Beaufsichtigung der in fremde Pflege gegebenen Kinder zu erlassen. (S. Erlaß des Ministers des Innern v. 25. VIII. 1880.) Vielfach ist hiernach zur entgeltlichen Verpflegung von Kindern polizeiliche Genehmigung erforderlich (s. d. Verordnung des Polizeipräsidenten von Berlin v. 2. XII. 1879, des Oberpräsidenten von Brandenburg v. 29. V. 1881). — Auch in den anderen deutschen Staaten bestehen meist ähnliche Bestimmungen.

So notwendig derartige Vorschriften, durch welche die Uebernahme von Kindern in Pflege gegen Entgelt an eine jederzeit widerrufliche Genehmigung gebunden wird, sind, so reichen sie doch nicht aus. Die Polizeibehörde ist nicht in der Lage, vor Erteilung der Genehmigung alle Verhältnisse so eingehend zu untersuchen, wie es erforderlich wäre, um eine genügende Sicherheit zu erlangen, daß der Antragsteller eine völlig vertrauenswürdige Person ist. Aber sie besitzt auch keine ausreichenden Mittel, um die Personen, welche Kinder in Pflege genommen haben, ununterbrochen zu überwachen. Es haben sich allerdings an einzelnen Orten Privatvereine gebildet, welche die Ueberwachung der Pflegekinder zu ihrer Aufgabe gemacht haben. (So namentlich in Berlin, Dresden 2c.) Aber sie besitzen nicht das Recht, gegen den Willen der Pflegepersonen deren Wohnung zu besuchen und sich über die Verpflegung und Erziehung der Pflegekinder Auskunft zu verschaffen. Sie hängen von dem guten Willen der Pflegepersonen ab. Die stetige, eindringende Ueberwachung ist aber die Hauptsache und unsere Gesetze bedürfen einer Ergänzung, damit den von den Behörden genehmigten Privatvereinen die rechtliche Möglichkeit hierzu gegeben werden kann.

3. Frankreich. Die Sitte oder Unsitte, Kinder in fremde Pflege zu geben, war schon im vorigen Jahrhundert in Paris allgemein und hatte zahlreiche Verordnungen veranlaßt, um dies Pflegewesen zu regeln und zu überwachen. (Die hierher gehörigen Verordnungen sind in einem 1781 erschienenen Code des nourrices gesammelt.) Schon unter Ludwig XIV. wurden 1715 Behörden er-

richtet, zur Vermittelung zwischen den Eltern und den Personen, die Kinder in Pflege zu nehmen bereit waren, und zur Ueberwachung der Pflegepersonen, Behörden, die später zu einem einheitlichen bureau des nourrices vereinigt wurden, das der Armenverwaltung zu Paris unterstellt war. Doch verbanden sich damit zahlreiche Mißstände, die im Jahre 1874 zu seiner Auflösung führten. Das G. v. 23. XII. 1874 bezweckt die gewerbsmäßige Verpflegung kleiner Kinder einer strengen Ueberwachung zu unterwerfen. Jedoch bezieht sich das Gesetz nur auf Kinder bis zu 2 Jahren und nur auf solche, die außerhalb des Wohnorts der Eltern in Pflege gegeben werden. Jede Person, die ein Kind in Pflege nehmen will, muß eine ärztliche Bescheinigung, sowie ein von dem Bürgermeister auszustellendes Pflegebuch besitzen, in welches Angaben über die Personen, den Lohn ꝛc. eingetragen werden müssen und in welches die mit der Ueberwachung beauftragten Behörden ihre periodischen Besuche einzuzeichnen haben. Für jeden Pflegling muß ein besonderes Büchlein ausgestellt werden. In jeder Gemeinde ist eine Aufsichtsbehörde zu bilden, der zwei Familienmütter angehören müssen. In dem Departement wird die Aufsicht von dem Präfekten geführt, dem ein Ausschuß zur Seite steht. Endlich ist im Ministerium des Innern ein besonderer Zentralausschuß gebildet worden, der über die Durchführung des Gesetzes zu wachen hat. Besondere Aerzte sind anzustellen, welche mindestens einmal jeden Monat die Pflegekinder zu besuchen und über deren Befinden zu berichten haben. Allen Aufsichtsbeamten steht das Recht zu, jederzeit die Wohnung der Pflegepersonen zu besuchen. Die Stellenvermittler bedürfen zum Betrieb ihres Gewerbes einer jederzeit widerruflichen Genehmigung, die von dem Präfekten zu erteilen ist.

Hat das Gesetz auch vielfach günstige Erfolge erzielt, so doch keineswegs überall. In manchen Departements steht es mehr auf dem Papier als es in Wirksamkeit gesetzt ist. Die Kosten der Ausführung des Gesetzes sind zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von den Departements zu tragen. Da es aber strittig ist, ob die Departements zur Bewilligung der erforderlichen Mittel verpflichtet sind, so ist das Gesetz vielfach ein toter Buchstabe geblieben. Doch stimmen sämtliche Berichte über die Wirksamkeit des Gesetzes darin überein, daß überall da, wo es zur Ausführung gelangt ist, die Zustände sich bedeutend gebessert haben und die Sterblichkeit der Haltekinder in beträchtlichem Maße gesunken ist.

4. Großbritannien. In England sind es, wie in Deutschland, meist nur uneheliche Kinder, welche bei fremden Personen gegen Entgelt untergebracht werden. Ein polizeilicher Schutz wird ihnen nur in geringem Umfange zu teil. Das im Jahre 1872 für England, Schottland und Irland erlassene Gesetz (Act for the better protection of infant life) bezieht sich nur auf Kinder bis zu einem Jahre. Wer solche in Pflege nehmen will, bedarf für seine Person und für die Wohnung einer Genehmigung, die nur nach vorhergehender Untersuchung der Wohnung erteilt werden darf. Doch wird darüber geklagt, daß das Gesetz vielfach nicht beachtet wird. In einzelnen großen Städten sind besondere Inspektoren angestellt, die über die Ausführung des Gesetzes zu wachen haben. Eine Ergänzung findet das Gesetz in dem von 1889 (Prevention of cruelty to and protection of childern Act), durch welches Mißhandlung und Verwahrlosung der Kinder mit besonderen Strafen bedroht sind.

Litteratur:

Loening, Lehrb. des Verwaltungsrechts, S. 311. Uffelmann in Vierteljahrsschrift f. Gesundheitspflege XV, 1 fg. Baginsky, ebenda XVIII, 337 fg. (über Berlin). Rath in der Vierteljahrsschrift f. gerichtl Medizin XL, 318 fg. Raudnitz, Findelpflege, 1886 (mit statist. Angaben). — Ueber Frankreich vgl. die nach dem G. v. 23. XII. 1874 Art. 4 jährlich zu erstattenden Berichte über die Kindersterblichkeit und die Ausführung des Gesetzes.

E. Loening.

Hamilton, Alexander,

geboren am 11. I. 1757 auf der Antilleninsel Nevis, besuchte das Columbia College in New-York, wurde in seinen Vorstudien zur juristischen Karriere durch den Ausbruch des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges unterbrochen, trat als Freiwilliger in die Armee ein und wurde Sekretär Washingtons, der ihn 1777 zum Oberstleutnant ernannte. 1781 entsagte er, nachdem er das Generalspatent erhalten, dem Militärdienst und errichtete im folgenden Jahre ein Advokatenbüreau in New-York. 1786 wurde er Mitglied der gesetzgebenden und 1787 der konstituierenden Versammlung in Philadelphia, aus deren Verhandlungen die amerikanische Bundesverfassung hervorging. Hamilton war das Haupt der föderalistischen Partei in der amerikanischen Konstituante, und seine für Annahme des mit föderalistischen Zusätzen versehenen Verfassungsentwurfs entfaltete fruchtbare, im „Federalist“ (s. u.) niedergelegte publizistische Thätigkeit hat die Annahme des Staatsgrundgesetzes wesentlich gefördert. 1789, nach erfolgter Konstituierung der neuen Regierung, trat Hamilton als Schatzsekretär in das Kabinet ein. Hier bot sich ihm die Gelegenheit, sein

großes Talent, seine kameralistische Schulung, sein finanzpolitisches Genie in glänzendem, von seinem Patriotismus reflektiertem Lichte zu zeigen.

Der Krieg und seine Nachwehen hatten die Staatsschuld der Union bis zu dem Maße anwachsen lassen, daß der öffentliche Kredit dem Mißtrauen der Staatsgläubiger nahezu unterlegen war. Hier mußte zunächst Wandel geschaffen werden, und der neue Schatzsekretär erreichte durch Gründung einer Nationalbank, durch Abwälzung der Schulden der Einzelstaaten auf die Union, durch Konsolidierung und Fundierung der Staatsschuld, sowie rationelle Papiergeldemission, daß mit dem neu sich kräftigenden öffentlichen Kredit auch der Nationalwohlstand, auch Ackerbau, Handel und Gewerbe wieder auflebten. Die Staatseinnahmen zu erhöhen, die industrielle und landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Union zu steigern, legte er der gesetzgebenden Versammlung am 5. XII. 1791 seinen berühmten Industriebericht (s. u.) vor und die enthusiastische Aufnahme seines darin enthaltenen protektionistischen Reformprogrammes lieferte den Beweis, daß der Föderalist Hamilton als Leiter der wirtschaftlichen Interessenpolitik der Union selbst von der republikanischen Partei anerkannt wurde, die im übrigen, wenn sie ihm auf einem anderen Felde der parlamentarischen Verhandlungen begegnete, ihre Feindseligkeit gegen ihn fortsetzte.

1795, nach endgiltiger Regelung des Tilgungsverfahrens der Staatsschulden, legte Hamilton sein Amt als Schatzsekretär nieder und nahm seine Advokatenklientel wieder auf. 1798, als kriegerische Verwickelungen mit Frankreich drohten, wurde er zweiter Befehlshaber des Vereinigten Staatenheeres, und nach Washingtons Tode fiel ihm auf kurze Zeit, bis zur friedlichen Beilegung der Streitigkeiten, der Oberbefehl über die Armee zu. 1800 kehrte er nach New-York zurück und beteiligte sich, als Führer der Föderalisten, wieder lebhaft an dem politischen Parteigetriebe. Von den sich 1804 gegenseitig bekämpfenden zwei Präsidentschaftskandidaten Burr und Jefferson war letzterer als Republikaner Hamiltons politischer Gegner; trotzdem agitierte Hamilton, da er in Oberst Burr nur den talentlosen, ehrgeizigen Streber verkörpert sah, für Jeffersons Wahl. Nachdem es ihm auch gelungen, aus zwei Wahlgängen Burr jedesmal nur als Vicepräsident hervorgehen zu sehen, kam es zwischen diesem und General Hamilton zum Duell und letzterer starb an einer darin erhaltenen Wunde am 11. VII. 1804. H a m i l t o n veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Report on the establishment of a mint in the House of Representatives of the United States, May 5, 1791, New York. — Report of the Secretary of the United States on the subject of manufactures, presented to the House of Representatives, on the 5th December 1791, London 1793. (In diesem, in seiner amtlichen Eigenschaft als Staatssekretär des Schatzamts gelieferten Bericht über Schutz der heimischen Industrie und ihrer Erzeugnisse bekämpft Hamilton das Industriesystem Adam Smiths, bezw. die Freihandelsdoktrin zu Gunsten eines, den amerikanischen Verhältnissen angepaßten gemäßigten Schutzzolls. Er wurde dadurch auf diesem Gebiete ein Vorkämpfer Lists, dessen Propaganda für Schutzzoll die Hamiltonschen Ausführungen bekanntlich stark beeinflußten, dessen Doktrin sich aber durch ein tieferes Eindringen in die handelspolitische Materie auch nach der historischen Seite hin auszeichnet. In diesem Berichte werden Industrie und Ackerbau in reciproker Beziehung in eine Interessensphäre gebracht, darin wird ferner die irrtümliche physiokratische Vorstellung von der zweifachen Ackerbaurente — verschiedene Jahre bevor Ricardo mit seiner unsterblichen Theorie hervortrat — durch Nachweis des Kapitalbildungsprozesses von Hamilton dahin wiederlegt, daß der Kapitalgewinn zur Hälfte auf den Eigentümer, zur anderen Hälfte auf den Pächter einer landwirtschaftlichen Unternehmung entfalle und diese doppelte Rente sich daher für jeden Teilnehmer vereinfache. Der Schutzzöllner Carey preist Hamilton wegen dieses Berichts als Colbert der Vereinigten Staaten.) — **Letter concerning the public conduct and character of (President) John Adams,** 1. und 2. Aufl., New-York 1800. —

H a m i l t o n war der Hauptbeteiligte an dem Sammelwerke: **The F e d e r a l i s t: a collection of essays, written in favor of the new Constitution, as agreed upon by tho federal convention, September 17, 1787, by Alex. Hamilton, James Madison, and John Jay,** 2 Bde., New-York 1788; dasselbe, 2. Aufl., unter dem Titel: **The Federalist. a collection of essays, etc., with Pacificus on the proclamation of neutrality, written in 1793,** 2 Bde., ebda. 1802; dasselbe, 3. Aufl., unter dem Titel: **The Federalist: a collection of essays, etc., with the letters of Pacificus and Helvidius on the proclamation of neutrality of 1793, Washington** 1818; dasselbe, 4. Aufl., Hallowell (Staat Maine, Vereinigte Staaten) 1826; dasselbe, 5. Aufl., Washington 1831; dasselbe, 6. Aufl., Hallowell 1837; dasselbe, 7. Aufl., ebenda 1857; dasselbe, 8. Aufl. unter dem Titel: **The Federalist: a commentary of the Constitution of the United States. A collection of essays, also the Continentalist and other papers by Alex. Hamilton. Edited by John C. Hamilton, Philadelphia 1871;** dasselbe; 9. Aufl., veranstaltet von H. C. Lodge, London 1888.

H a m i l t o n s Gesamtwerke: **H a m i l t o n, Alexander, Works, comprising his most important official reports; an improved edition of the Federalist, written in 1788; and Pacificus on the proclamations of neutrality, written in 1793,** 3 Bde., New-York 1810 (Inhalt: **The Federalist; letters of Pacificus; report on public credit; report on National Bank; report on constitutionality of National Bank; report on subject of manufactures; report on the establishment of a mint.**). — **Hamilton, Works, comprising his correspondence, and his political and official writings, exclusive of the Federalist, civil and military. Edited by John C. Hamilton,** 7 Bde., New-York 1850—51. (Inhalt: **Correspondence, political miscellanies; papers as Secretary of the**

Treasury; cabinet papers; military papers; political and law papers.) — Hamilton, Official and other papers. Compiled by Francis L. Hawks, Bd. I (einziger), ebenda 1842.

Vergl. über Hamilton: Few remarks on Mr. Hamilton's letter, concerning the public conduct and character of the President (J. Adams), by Caius (ps.), Baltimore 1800. Tom Callender, Letters to A. H., King of the Feds, New York 1802. — „Hamilton" to the Federalists of the United States on the choice of a President, ebenda 1812. — Zschokke, Miszellen für die neue Weltkunde, Jahrg. VII, Aarau 1813, Nr. 104. — Baur, Neues historisches Handlexikon, Bd. VI, Ulm 1816, S. 543. — J. C. Hamilton, Life of Alexander Hamilton, 2 Bde., New-York 1840. — Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 847. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 251, 539 und 543. — J. C. Hamilton, History of the Republic, of the United States of America, as traced in the writings of Alexander Hamilton and his contemporaries. 7 Bde., New-York 1857. — Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch, Bd. IV, Stuttgart 1859, S. 629. — Kautz, Geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomie, Bd. II, Wien 1860, S. 543 (Hamilton wird darin als „Vorläufer des modernen Merkantilismus und Protektionismus" bezeichnet). — Neumann, Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Bd. I, Berlin 1863, S. 416 ff. — E. Laboulaye, Histoire des États-Unis, 2. Aufl., Bd. III, Paris 1867, S. 210 ff. — Greeley, Essays designed to elucidate the science of political economy, Boston 1870, S. 109 und 305. — H. Grothe, Bilder und Studien zur Geschichte der Industrie und des Maschinenwesens, I. Sammlung, Berlin 1870, S. 169. — v. Holst, Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika, Bd. I, Düsseldorf 1873, S. 70 ff. — Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 27, 263/64, 356/8. — J. H. Patton, Concise history of the American people, New York 1876, S. 531 ff. — Morse, Life of Alexander Hamilton, 2 Bde., Boston 1877. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 3. Aufl., Leipzig 1879, S. 366. — H. C. Lodge, Alexander Hamilton, 2 Bde., Boston 1882. — F. A. Walker, Political economy, London 1883, S. 403. — Gilman, A history of the American people, Glasgow 1883, S. 338 ff., 368, 383, 593. — Vapereau, Dictionnaire des contemporains, 2. Aufl., Paris 1884, S. 905. — Harrower, Alexander Hamilton als Nationalökonom, Halle 1887. — Ingram, History of political economy, Edinburgh 1888, S. 171. — P. L. Ford, The association for the first Congress (in „Political Science Quarterly"), Bd. 6, New-York 1891, S. 618. — Bastable, Commerce of nations, London 1892, S. 70, 120 ff.

Lippert.

Hamilton, Robert,

geboren 1743 in Edinburg, trat, nach seiner akademischen Ausbildung in einer Edinburger Hochschule, weil einmal für den Kaufmannsstand bestimmt, in ein Bankgeschäft ein, worin er den Grund zu den umfassenden Studien im Handels-, Geld- und Staatsschuldenwesen des Vereinigten Königreichs legte, die ihn später zu einer schriftstellerischen Leistung ersten Ranges auf dem Gebiete des englischen Staatsschuldenwesens befähigten. 1766 entsagte er dem Kaufmannsstand und widmete sich ausschließlich den Wissenschaften. Nachdem er von 1769 an als Rektor der Akademie zu Perth gewirkt und 1777 wohl zunächst zu Lehrzwecken seine „Introduction to merchandise" (s. u.) publiziert hatte, wurde er 1779 Professor der Mathematik an der Universität zu Aberdeen. Gegen 1790 zog er sich ins Privatleben zurück, aber erst 1813, im siebzigsten Lebensjahre, trat er mit seinem finanzpolitischen Hauptwerke an die Oeffentlichkeit. Er starb am 14. VII. 1829 zu Edinburg. Hamilton veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Indroduction to merchandise, containing a complete system of arithmetic, with an account of the trade of Great-Britain, Edinburgh 1777. — An inquiry concerning the rise and progress, the redemption and present state, and the management of the national debt of Great Britain and Ireland, ebenda 1813; dasselbe, 2. vermehrte Aufl., ebenda 1814; dasselbe, amerikanischer Nachdruck der 2. Aufl., Philadelphia 1816; dasselbe, 3. und vollständigste Aufl., Edinburg 1818; dasselbe, Neudruck der 3. Aufl., London 1857; dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Recherches sur l'origine, les progrès, le rachat, l'état actuel et la régie de la dette nationale de la Grande-Bretagne, traduit de l'anglais par Henri Lasalle, Paris 1817. (Der Verfasser führt in diesem bereits oben gedachten Werke und zwar zuerst von den englischen Finanzpolitikern den Beweis, daß der Schuldentilgungsfonds, wenn er in keinem reciproken Verhältnis zum Ueberschuß der Staatseinnahmen über die Ausgaben steht, eher das Anwachsen der Staatsschuld zu fördern, als deren Sinken herbeizuführen geeignet sei, ein finanzarithmetisches Postulat, das auch eine gesetzmäßige Beschränkung des Tilgungsfonds für England unter Georg IV. herbeiführte.) — The progress of society, Edinburgh 1830 (Inhalt: Wealth and industry; capital; money; value and price; distribution of wealth; equalization of wealth, etc.) — Essays, Aberdeen 1831, Neudruck Edinburg 1831. (Inhalt: Peace and war; on the management of the poor; on government, etc.) Letztere beiden Werke sind erst nach Hamiltons Tode von seiner Familie publiziert worden.

Vergl. über Robert Hamilton: Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 139 und 337. — Sandelin, Répertoire général d'économie politique, Bd. II, Haag 1847, S. 159. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaft, Leipzig 1851, S. 117. — Dictionnaire de l'économie politique, 2. Auflage von Coquelin und

Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 847/48. — Biographie universelle, nouvelle édition, Bd. XVIII, ebenda 1857, S. 410. — Dictionary of national biography, Bd. XXIV, London 1890, S. 207.

Lippert.

Handdienste und Spanndienst s. Naturalleistungen.

Handel.

1. Begriff. 2. Hauptzweige. 3. Geschichtliche Ausgangspunkte der Handelsthätigkeit. 4. Die volkswirschaftliche Bedeutung des H. 5. Die neuzeitliche Gestaltung des H. A. Großhandel. B. Detailhandel. C. Spezialisierung der Handelsbetriebe. D. Markthandel. 6. Die soziale Frage beim Handelsstande.

1. Begriff. Handel ist gewerbsmäßig betrieben der Einkauf und Eintausch von Gütern und die Wiederveräußerung derselben. Die leitende Absicht ist also bei Beschaffung der Güter nicht, sie zu verarbeiten oder dem eigenen Gebrauche zuzuführen, sondern sie wieder abzusetzen und zwar mit einem Gewinne. An den Gütern selbst können einzelne Veränderungen vorgenommen werden (Ortsveränderungen, Umpackung, Zerteilung oder Zerlegung ꝛc.), aber keine wesentliche Umgestaltung; sonst liegt kein Handel, zum mindesten kein bloßer Handel mehr vor, sondern eine Erzeugung, eine Produktion. Der Sprachgebrauch weicht öfters von dieser präzisen Auffassung des Handels ab und bezieht in diesen Ausdruck auch andere Formen des Verkehrs ein, beispielsweise wenn vom auswärtigen Handel eines Staates gesprochen wird, wobei man gewöhnlich an den gesamten Güterverkehr desselben mit dem Auslande denkt, ohne Unterschied, ob dieser durch eigene Mittelspersonen (Händler) bewerkstelligt wird oder nicht.

2. Hauptzweige. Beim Handel läßt sich eine Fülle von Arten und Zweigen unterscheiden, wobei die Einteilung bald nur den Handel im eigentlichen Sinne, bald in einer weiteren Bedeutung des Wortes (s. o.) berührt. Die wichtigsten sich hiernach ergebenden Unterscheidungen sind die folgenden.

a) Je nach der Beschaffenheit der Güter, um deren Umsatz es sich handelt, spricht man vom Waren-, vom Immobilienhandel, vom Handel mit Münzen, Wertpapieren oder Effekten. Ersterer betrifft den Umsatz beweglicher Sachgüter und denkt man häufig an ihn allein, wenn man von Handel schlechtweg spricht, da er den größten Teil der Handelsthätigkeit in sich begreift. Der Handel mit Immobilien (Häusern, Grundstücken) unterscheidet sich wesentlich von ersterem, da es sich bei ihm weniger um gewissermaßen täglich zu wiederholende gleichartige Operationen zur Befriedigung normaler volkswirtschaftlicher Bedürfnisse handelt, als um eine Summe von Spekulationsakten ohne regelmäßige Wiederkehr. Nur vereinzelt gelangt er zu einer größeren Ausdehnung und wird zu einer ständigen Erwerbsbeschäftigung. Der Handel mit Wertpapieren oder Effekten (Staatsschuldverschreibungen, Aktien, Wechseln ꝛc.), auch Münzen und Edelmetallen verbindet sich häufig mit der eigentlichen Bankierthätigkeit, d. i. der Kreditvermittelung und Organisation des Zahlungswesens (s. Art. Banken im II. Bd., S. 12 fg.).

b) Der Großhandel oder Handel en gros setzt die Waren an Wiederverkäufer oder an Industrietreibende zur Verarbeitung im Unternehmen derselben ab; der Detailhandel wendet sich an die wirklichen Konsumenten. Daran knüpfen sich wichtige Unterschiede, sowohl was die Art und Weise des Ablaufes der Handelsgeschäfte, als was den Umfang derselben betrifft. Der Großhändler hat es nämlich mit Geschäftsleuten zu thun, welche über Marktverhältnisse, Eigenschaften der Ware ꝛc. gewöhnlich ganz anders orientiert und auf die Wahrung ihres Vorteils viel mehr bedacht sind als das große Publikum, mit dem der Detailhändler verkehrt. Dann sind zumeist die einzelnen Transaktionen bedeutender und der Geschäftsumsatz im ganzen ein größerer. Wir sagen zumeist, denn dies kann, muß aber nicht zutreffen. Denn einerseits giebt es Detailkunden mit großem Bedarf und umgekehrt Artikel, von denen auch die Wiederverkäufer nur ganz geringe Mengen beziehen; andererseits kann auch der Detailhandel in sehr verschiedenem Umfange, in kleinem oder großem Stile gehandhabt werden. Namentlich für Industrieartikel der verschiedensten Art haben sich Handelsgeschäfte mit großem Umfang herausgebildet und spricht man da wohl von Magazinen oder in ihrer obersten Stufe von Großmagazinen. Im allgemeinen ist aber der Detailhandel auch Kleinhandel, d. h. Gesamtumsatz sowie die einzelnen Geschäfte erreichen eine nur mäßige Höhe; häufig wird daher auch der Ausdruck Kleinhandel für Detailhandel gebraucht. Die Krämerei stellt den Detailhandel mit geringfügigen Quantitäten von Handelsartikeln dar, die zum gewöhnlichen Lebensbedarf gehören. Der Detailhandel kann übrigens (ähnlich wie das Handwerk) einen lokalen Charakter an sich tragen, d. h. auf den Verkehr mit im Standorte oder in dessen Umgebung wohnhaften Kunden berechnet sein, oder aber den Absatz ganz oder teilweise in der

Ferne suchen. Namentlich gilt das von gewissen Handelsunternehmungen, die in großen Städten befindlich vornehmlich oder gar ausschließlich in den kleineren Orten Kundschaften zu gewinnen suchen oder von bestimmten Handelszentren oder Produktionsorten aus systematisch die Versendung von Warenpartien in Kleinem vornehmen (Versandgeschäfte). Durch Eigentümlichkeiten bei Entrichtung des Kaufpreises auf Seite der Kunden unterscheiden sich die sog. Abzahlungsgeschäfte (s. darüber Bd. I, S. 14 fg.).

Aehnliche Abstufungen nach dem Gesichtspunkte des Handels im Großen und Kleinen giebt es auch beim Effektenhandel, nur daß die Trennung gewöhnlich nicht so scharf hervortritt. Für den Umsatz im kleinen und namentlich zum Verkehre mit Personen außerhalb der Geschäftskreise bestimmt sind die sog. Wechselstuben.

c) Je nachdem Ware gegen Ware oder Ware gegen Geld hingegeben wird, unterscheidet man Tausch- (Baratto-)Handel und Kaufhandel. Nur letzterer läßt beiderseitig eine genaue Kalkulation zu und entspricht den Verhältnissen höherer Kulturstufen.

d) Der Handel kann ferner als seßhafter betrieben werden, nämlich wenn dies mit Hilfe einer festen Handelsniederlassung geschieht, oder als Wanderhandel, wenn der Handeltreibende seine Geschäfte im Umherziehen unter Mitführung von Waren abwickelt. Der Wanderhandel tritt in verschiedenen Formen auf und entspricht im allgemeinen minder entwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen, nämlich insbesondere dann, wenn der Handelsverkehr noch kein regelmäßiger, ständiger oder die Bevölkerung zu dünn ist, als daß für eine feste Handelsniederlassung, die mehr oder weniger auf die Umgebung angewiesen ist, hinlänglich Beschäftigung vorhanden wäre. Ein Wanderhandel wurde namentlich schon frühe durch die seefahrenden Nationen betrieben; auf dem festen Lande findet sich der Karawanenhandel vor. Ebenso bringt der Besuch von Märkten oder Messen einen eigenen Wanderhandel zur Ausbildung; auch die alten Campsores oder Wechsler gehören anfangs hierher (Bd. II, S. 47). Der Hausierhandel ist ein Detailhandel im Kleinen und betrieben im Umherziehen von Haus zu Haus, von Ort zu Ort. Gewissermaßen in der Mitte steht der Hökerhandel, welcher von einem offenen und daher leicht verlegbaren, oft nicht dauernd erhaltenen Stande aus gewöhnliche Lebensmittel zum Verkauf bringt.

e) Nach den Objekten des Warenhandels wird unterschieden Kolonialwaren-, Materialwaren-, Produkten-, Buchhandel 2c. Der Handel mit bereits gebrauchten Gegenständen des Hausbedarfes, zur Bekleidung u. a. fällt den Tröblern zu.

f) Der Handel auf eigene Rechnung bildet den Eigen- oder Properhandel, der Handel im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung den Kommissionshandel.

g) Die folgenden Einteilungen betreffen nicht mehr Kategorien der Handelsbetriebe, sondern beziehen sich auf den durch den Handel — aber nicht allein durch den gewerbsmäßigen Handel (s. o.) — bewirkten Güterumsatz.

Der Binnenhandel begreift den inländischen Verkehr in sich; den Gegensatz hierzu bildet der auswärtige oder Außenhandel. Hinsichtlich des letzteren unterscheidet man wieder Einfuhr- und Ausfuhrhandel, je nachdem Ware aus dem Auslande bezogen oder in dasselbe abgesetzt wird. Der Zwischenhandel verkauft im Ausland gekaufte Ware wieder ans Ausland. Aus- und Einfuhr können somit direkt oder indirekt (über einen Zwischenplatz) vor sich gehen. Ein Land treibt mit einem anderen Aktivhandel, wenn der Handelsverkehr durchgeführt wird durch die ihm angehörigen Kaufleute; für das andere Land wird der Handel dann zum Passivhandel. (Im allgemeinen ist der Verkehr der reicheren und höher kultivierten Nationen mit den anderen auf der Seite der ersteren ein Aktiv- und auf Seite der letzteren ein Passivhandel.) Etwas anderes bedeutet die Einteilung vom Gesichtspunkte der Handelsbilanz (s. d.) aus; diese ist aktiv oder passiv, je nachdem der Wert der Ausfuhr oder der Einfuhr überwiegt.

h) Einzelne Funktionen des Handelsbetriebes haben sich im Laufe der Zeiten zu selbständigen Gewerben oder Unternehmungen und damit zu Hilfsgewerben des eigentlichen Handels, des gewerbsmäßigen Güterumsatzes entwickelt. In gewissem Sinne gilt dies vom Transportwesen überhaupt, indem anfangs der Händler selbst den Transport besorgte. Heute vermitteln selbst nur den Verkehr mit den bestehenden Transportanstalten eigene Unternehmungen (Speditionsgewerbe); es bestehen ferner Kreditinformationsbureaux (s. Art. Auskunftswesen Bd. I, S. 983 fg.), Agenten, die in fremden Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließen, Makler, welche Geschäfte vermitteln, Banken und Inkassogeschäfte besorgen die Einziehung von Forderungen 2c. 2c.

3. Geschichtliche Ausgangspunkte der Handelsthätigkeit. Im Anfang der wirtschaftlichen Entwickelung ist von einem Handel nur wenig wahrzunehmen. Es giebt wohl einen Verkehr, einen Güteraustausch, aber wenig oder gar keinen eigentlichen Handel, d. i. Einkauf zum Zwecke des Verkaufes, wie

denn auch ein wirklicher Handelsstand, der berufsmäßig Handel betreibt, fehlt.

Die Entstehung des eigentlichen Handels knüpft auch nicht an die Verkehrsbeziehungen zwischen den Angehörigen eines Stammes oder Volkes an, sondern an die zwischen den Angehörigen verschiedener Stämme oder Völker. Der Grund hiervon ist darin gelegen, daß hier die Verschiedenheit der Erzeugnisse viel größer ist und auch viel bedeutendere Schwierigkeiten für die wechselseitige Ergänzung zu besiegen waren, so daß eben eine eigene auf Bewerkstelligung des Austausches gerichtete Thätigkeit zunächst hier Anlaß und Spielraum zur Entfaltung fand. Im Zusammenhang mit dem Mangel festen internationalen Rechtsschutzes prägt dies dem ältesten Handel seinen Charakter auf.

So findet es sich bei den untersten Kulturstufen häufig, daß die Fürsten oder Häuptlinge den Handel ausüben; der Handel verbindet sich ferner leicht mit Beutezügen und Seeräuberei 2c. Andererseits ist der älteste gewerbsmäßig betriebene Handel ein Verkehr von Ort zu Ort, von Land zu Land. Namentlich sind es die seefahrenden Nationen und die Nomadenvölker, welche in der Ausübung dieses Berufes zusammenstehen. Es hängt ferner mit den Wagnissen und Gefahren des alten Handels, sowie der Unvollkommenheit der Transportmittel zusammen, daß es namentlich nach den Verhältnissen jener Zeiten hochwertige Waren sind, welche die Objekte der Handelsthätigkeit abgeben (Stoffe, Gewürze, Edelmetalle, Schmucksachen, Waffen 2c.)

Die Unsicherheit, der mangelhafte Rechtsschutz für Fremde, die Notwendigkeit, zum Zwecke des Durchzuges, der Gründung von Handelsniederlassungen (Faktoreien) besondere Vorkehrungen zu treffen 2c. bewirken, daß im Handel auf lange Zeit hinaus ein enger Zusammenschluß der Kaufleute eines Stammes stattfindet. Ihre Schiffe vereinigen sich zu sog. Admiralschaften, zu Lande treten sie zu Karawanen zusammen. Gegenüber minder kultivierten oder weniger widerstandsfähigen Völkerschaften kann es zu einer förmlichen Herrschaft der fremden Kaufleute kommen.

Im Anschlusse an den Verkehr mit den fremden Kaufleuten und die Zunahme der arbeitsteiligen Produktion entwickelt sich dann auch der Handel im Innern. Wie es scheint, waren in Deutschland an der Bildung eines eigenen Kaufmannsstandes besonders die Ministerialen beteiligt. Die alten Kaufmannsgilden tragen einen patrizischen Charakter an sich; von den Kaufleuten zweigen sich die Krämer, Höker 2c. ab, welche einer anderen sozialen Schicht angehören und wohl auch besondere Gilden bilden.

Einen Stützpunkt für den älteren Handel geben die Märkte und Messen ab. Ihr allgemeines Vorkommen erklärt sich aus der Notwendigkeit, zur Zeit geringer Verkehrsentwickelung Angebot und Nachfrage an im voraus bestimmten Orten zusammenzubringen; je nach den mit ihnen verbundenen geschäftlichen Zwecken scheiden sie sich in Wochenmärkte, Jahrmärkte, Messen. Ihnen wird durch die öffentlichen Gewalten mannigfache Unterstützung zu teil, so im Interesse der Rechtssicherheit, durch Verbote des Verkaufes marktpflichtiger Waren außerhalb des Marktes, durch Befreiung von den Bann- und Zunftprivilegien 2c.

Von besonderer Wichtigkeit für die Entwickelung des Handels war die Seeschiffahrt wegen der unendlichen Begünstigung, die sie dem Warentransporte bot und die um so schwerer in die Wagschale fallen mußte, als die Landkommunikationsmittel so viel zu wünschen übrig ließen. Der eigentliche Welthandel entwickelt sich stufenweise mit dem Vordringen der Schiffe in immer entferntere Gebiete; er erhält den eigentlichen Impuls im Zeitalter der Entdeckungen.

4. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des H. Bedeutung und Aufgabe des Warenhandels sind gegeben durch die Notwendigkeit von Güterübergängen, welche durch die mannigfachsten Umstände bewirkt wird. Die Hauptveranlassung zu diesen Güterübergängen — und damit zur Existenz eines sich mit Vermittelung desselben gewerbsmäßig befassenden Handelsstandes — ist keineswegs in zufälligen oder nebensächlichen Umständen gelegen, sondern hängt mit der Organisation der Volkswirtschaft selbst zusammen. Diese Organisation beruht auf der unternehmungsweisen und arbeitsteiligen Produktion, sowie der rechtlichen Selbständigkeit der Einzelwirtschaft. Der Einzelne erzeugt danach als Unternehmer nur bestimmte Güterarten oder wirkt, wenn nicht selbst Unternehmer, mit seinen sachlichen Produktionsmitteln oder seiner Person im Dienste der Unternehmung eines Dritten, so zwar, daß er also selbständig im Wege des Tausches auf die Erzielung eines bei den gegenwärtigen Verhältnissen zumeist in Geld bestehenden Einkommens und Beschaffung der ihm notwendigen Güter bedacht erscheint. Daß die hierdurch erforderlichen Güterübergänge überhaupt stattfinden und zwar möglichst in jener Weise, welche den beteiligten Wirtschaften zum thunlichst großen Vorteil gereicht, macht eine Summe von Operationen notwendig, welche von den Betreffenden selbst verrichtet werden können, möglicherweise aber auch durch Veranstaltungen eines Dritten, des Händlers. Die Dienste, welche letzterer in dieser Beziehung leistet, bilden die volkswirtschaftliche Produktivität des

Handels. Dieselbe ist nicht zu identifizieren mit der Differenz des Wertes der Güter in der Hand des einen und der Hand des anderen, man darf dem Handel nicht schlechtweg zu gute schreiben, was dem Tausche gebührt. Die nützliche Wirksamkeit des Handels ist vielmehr darin gelegen, daß er den unter allen Umständen notwendigen Austausch der Produkte und den schon durch die Organisation der Volkswirtschaft erforderlichen Tauschverkehr unter den einzelnen Privatwirtschaften besorgt und zwar vollkommener und wohlfeiler, als es die Beteiligten selbst zu thun imstande wären, in ähnlicher Weise, wie die Bedeutung der Eisenbahnen sich nicht einfach deckt mit der Bedeutung des durch sie vermittelten Verkehrs, sondern mit der Erleichterung und Ausdehnung, welche sie dem Verkehr verschaffen. Der Handel stellt sich uns als ein Geschöpf der Arbeitsteilung dar, welches die Verrichtung bestimmter, wirtschaftlich notwendiger Operationen an sich zieht und zu seinem Berufe macht. Die früher mehrfach aufgestellte Lehre, der Handel sei wirtschaftlich unproduktiv, weil er keine neuen Güter erzeuge, sondern bloß die schon vorhandenen umsetze, ist schon längst der besseren Einsicht gewichen, daß zur Befriedigung des menschlichen Bedarfs nicht bloß die physische Herstellung von brauchbaren Gegenständen, sondern auch die Zugänglichkeit der letzteren erheischt wird; diese ist aber wiederum nicht bloß örtlich, sondern auch rechtlich und wirtschaftlich aufzufassen, die Güter müssen thatsächlich in den Verfügungsbereich des Konsumenten gelangen. Ehe nicht alle Voraussetzungen auch für das letztere erfüllt sind, kann die produktive Thätigkeit nicht als endgiltig abgeschlossen gedacht werden.

Gestützt auf diese Ausführungen über die Bedeutung des Warenhandels im allgemeinen können wir insbesondere folgende Funktionen desselben in der heutigen Volkswirtschaft hervorheben:

1) Den Produzenten nimmt der Handel die Waren ab, um sie jenen Orten und Personen zuzuführen, in welchen und bei welchen Bedarf dafür vorhanden ist. Den Produzenten wird es dadurch ermöglicht, sich mit Hilfe des einfacheren Verkehrs mit den Händlern im wesentlichen auf die ausführende Arbeit zu beschränken.

2) Der Konsument wiederum erhält durch den Handel das, was er benötigt, und zwar durch das assortierte Lager des Kaufmannes, durch die von demselben vorgenommenen Operationen des Zerteilens, Zerlegens 2c. Alles gerade in der gewünschten Art und Menge.

3) Der Handel wirkt auf die Ausgleichung örtlicher und zeitlicher Preisdifferenzen hin, indem der Händler dort und dann einkauft, wo und wann Ueberfluß herrscht, und verkauft, woselbst sich Mangel fühlbar macht. Da er insbesondere nicht erst einkauft, wenn der Konsument die Ware thatsächlich schon bedarf, sondern auch auf Vorrat, so ermöglicht er dem Produzenten einen früheren Absatz, als dies anderenfalls eintreten würde. Der ausgedehnte Handelsverkehr erzeugt auch so weit wie möglich sozusagen unpersönliche Preise, das ist eine Preisbildung, die thunlichst frei ist von den zufälligen Einflüssen aus der Persönlichkeit der Tauschparteien; damit gewinnt der Verkehr überhaupt an Leichtigkeit und Solidität, indem jedermann für seine Schätzungen bestimmte feste Anhaltspunkte erhält. Wie anders geht der Verkehr beispielsweise in Artikeln vor sich, hinsichtlich welcher ein regelmäßiger börsenmäßig organisierter Handel stattfindet, im Vergleiche mit den Absatzverhältnissen von solchen, die in den Handelsverkehr nicht einbezogen sind!

4) Der Handel beeinflußt die Produktion, indem er ihr teils unmittelbar durch Bestellungen 2c., teils mittelbar im Wege der Preisbildung die nach der Marktlage und den Bedürfnissen der Konsumenten richtigen Bahnen weist; er sorgt also, kurz gesagt, in den verschiedensten Richtungen für die Uebereinstimmung zwischen Bedarf und Vorrat und unterstützt oft in intensivster Weise die Verbreitung neuer Erfindungen 2c.

Neben dieser Wirksamkeit von unmittelbar wirtschaftlicher Bedeutung übt der Handel aber noch Einflüsse anderer Art, namentlich in kultureller Beziehung aus. Der Händler ist es oft — um an den letzten obiger Punkte anzuknüpfen —, welcher durch sein Streben, Absatzgelegenheiten zu finden, die Kenntnis von Produkten vermittelt und damit auf Bedürfniskreis und Civilisation günstig einwirkt. Insbesondere zurückgebliebenen Völkerschaften gegenüber erscheint der Händler als Pionier der Kultur; er schafft Beziehungen zwischen den einzelnen Gegenden und Völkern und befördert dadurch eine wechselseitige Annäherung und einen friedlichen Verkehr. Der Umstand, daß das Handelsunternehmen ständig mit anderen Wirtschaften in Verbindung tritt, das Erfordernis genauer Kalkulation, die Notwendigkeit steter Beobachtung des Marktes und rascher Anpassung an die wechselnden Konjunkturen — dies alles macht den Händler zum eigentlichen Träger des Geschäftslebens, zum Vorbild in demselben, wie denn auch ein bedeutender Einfluß von ihm auf die Rechtsbildung im Sinne der Gewinnung klarer präziser Rechtsverhältnisse und rascher verläßlicher Rechtspflege, alles aber unter entsprechender Berücksichtigung der Verkehrsgewohnheiten ausgeht.

Freilich bietet die Handelsthätigkeit auch gewisse Schattenseiten dar. Der Handel hat nicht immer den friedlichen Verkehr der Völker gefördert, sondern die Handelseifersucht hat auch zu Kriegen und Unterdrückungen geführt. Produzent und Konsument haben durch den Zwischenhandel nicht bloß Vorteile erlangt, sondern sind von dem gewandteren, in der Wahl der Mittel nicht immer wählerischen Kaufmann auch schon ausgebeutet worden. Der Handel hat nicht immer für die Stetigkeit der Preise gewirkt, sondern eine ungezügelte Spekulation hat oft absichtlich oder unabsichtlich das gerade Gegenteil davon erzeugt. (Vergl. Bd. II. S. 702.) Nicht blos Kulturbedürfnisse hat der Kaufmann verbreitet, sondern auch Branntwein und Sklaverei, nicht nur neue Absatzgelegenheiten ersonnen, sondern auch Warenfälschungen, nicht bloß wertvolle Dienste geleistet, sondern sich dieselben auch oft übermäßig bezahlen lassen. Reich an Auswüchsen somit, hat dieser Stand im Laufe der Zeiten vielerlei Anfeindungen begegnet, die freilich auch häufig Vorurteilen oder Abneigung wider das Geschäftsleben überhaupt entsprungen sind, das im Händler seinen ausgeprägtesten Ausdruck findet.

Der Handel mit Wertpapieren, Münzen ꝛc. ist teils nur Gehilfe des Warenhandels, dem er die geeigneten Zahlungsmittel darbietet, teils entspricht er selbständigen Bedürfnissen und Zwecken. Die große Bedeutung der Wertpapiere in der Gegenwart, ihre Zahl und Mannigfaltigkeit machen einen berufsmäßig organisierten Verkehr in ihnen zur Notwendigkeit. (Ueber den spekulativen Verkehr mit Wertpapieren s. die Art. Börsengeschäfte und Börsenspiel im II. Bde. S. 681 u. 695 fg.) Weniger tritt dies beim Immobilienhandel zu Tage. Hier kommt nicht so sehr ein Beruf in Frage, welcher eine bestimmte volkswirtschaftliche Aufgabe zur Erfüllung übernimmt, als eine spezielle Erscheinungsform der Spekulation.

5. **Die neuzeitliche Gestaltung des H.** Gegenüber der älteren Gestaltung des Handels weist die Gegenwart tiefgehende Verschiedenheiten auf. Der Güterumsatz selbst ist gewaltig gestiegen, es hängt dies zusammen mit der Ausdehnung der Produktion überhaupt, dem Vordringen des unternehmungsweisen Betriebes und manchen anderen Erscheinungen der modernen wirtschaftlichen Entwickelung. Am deutlichsten fast tritt dies bei der Statistik des Außenhandels zu Tage. Während derselbe beispielsweise beim britischen Reiche 1856–60 332 Mill. Pfund betrug, machte er 1889 675 Mill. Pfund aus. Seit Gründung des Deutschen Reiches ist die Summe der ein- und ausgeführten Werte von 5574 Mill. M. im Jahre 1872 auf 7333 Mill. M. im Jahre 1889 gestiegen. Welche Erweiterung der Verkehr im Innern genommen hat, entzieht sich der genaueren statistischen Feststellung; wäre sie uns möglich, so würden wir sicherlich ganz kolossalen Ziffern begegnen.

Die Ausdehnung des Güterverkehres ist jedoch nicht identisch mit einer Erweiterung der Thätigkeit des Handelsstandes, geschweige, daß die Lage des letzteren sich parallel mit jener entwickele. Vielmehr ist eine Fülle von neuzeitlichen Erscheinungen für den Handelsstand und seine Stellung bedeutsam geworden.

Zunächst ist hierüber zu bemerken, daß sich auch des Handels in wachsendem Maße die Arbeitsteilung bemächtigt hat, so daß heute eine Reihe von Funktionen als selbständige Berufe oder Erwerbszweige ausgeübt wird, welche früher vom Kaufmann selbst besorgt werden mußten (s. oben sub 2, b). Namentlich gehört hierher das Transportwesen; während der Kaufmann früher zumeist auch Verfrächter war, erscheint jetzt seine Thätigkeit in dieser Beziehung fast gänzlich aufgehoben, indem der Transport der Hauptsache nach von eigenen Unternehmungen besorgt wird. Desgleichen hat sich eine Menge von Hilfsgewerben entwickelt, welche einzelne Operationen der Handelsthätigkeit selbständig für die Unternehmungen Dritter besorgen: Spedition, Kreditauskunftsstellen, Bank- und Kreditinstitute, welche den Zahlungsverkehr erleichtern, Mäkler und Agenten u. a. m. Selbst unsere fortgeschrittene Versicherung spielt hier eine Rolle, auch sie erleichtert den Güterumsatz, indem sie denselben von manchem Risiko entkleidet, das ihm früher anhaftete und notwendigerweise von jenem zu tragen war, welcher jenen Umsatz auf eigene Rechnung besorgte.

Diese Entwickelung der Hilfsgewerbe, welche den Güterumsatz wesentlich erleichtert, hat verbunden mit der Vervollkommnung des Transport- und Nachrichtenwesens in mannigfacher Hinsicht eine Zurückdrängung des Handels als selbständiger Berufsausübung zur Folge gehabt.

A. Großhandel. Vor allem wurde davon der Großhandel (Zwischenhandel) betroffen. Während früher, beispielsweise im überseeischen Verkehre, Monate vergingen, bis daß auch nur eine Antwort auf einen Brief, ein Offert oder dgl. eintraf, das Einlangen der Ware nicht mit Sicherheit zu einem bestimmten Zeitpunkte erwartet werden konnte, jedenfalls aber eine lange Frist in Anspruch nahm, dem Reisen und damit der Anknüpfung persönlicher Bekanntschaften bedeutende Hindernisse gegenüberstanden, liegen heute diesbezüglich ganz andere Verhältnisse vor. Die Uebersicht über den jeweiligen Stand des Marktes ist eine ganz andere, man kann davon absehen, was immer mit Risiko verbunden, Warenvorräte auf

Lager zu nehmen, man braucht erst im letzten Augenblick auf telegraphischem Wege über die Ware zu disponieren, damit sie mit raschester Beschleunigung jenem Orte zueilt, wo sie wirklich benötigt wird, und nicht irgendwo sich aufstapelt, wo man nur glaubte ihrer einstens zu bedürfen. Der Transport ist durch die Versicherung der Gefahr entkleidet, die Kalkulation der Kosten kann im voraus genau geschehen und wird durch die direkten, zwischen mehreren Transportanstalten vereinbarten Tarife immer mehr erleichtert, für die Deckung gegen Kursschwankungen des Kaufpreises ist durch die Bankierthätigkeit reichlich Gelegenheit geboten, die Kenntnis der auswärtigen Plätze und Märkte ist ungemein verallgemeinert. Alle diese Umstände lassen es begreiflich erscheinen, daß im Großverkehr, sei es nun zwischen entfernteren oder näheren Gegenden, häufig der Anlaß entfällt, sich Mittelspersonen zu bedienen, deren Mitwirkung früher notwendig war: Fabriken beziehen ihre Rohstoffe direkt aus den Produktionsgebieten und nicht mehr im Wege des Zwischenhandels, man umgeht den Importeur im fremden Lande und knüpft unmittelbare Beziehungen mit den dortigen Kunden an, und ganz besonders tritt auch im Binnenhandel die Tendenz zu Tage, daß die Erzeuger (Fabrikanten, Landwirte) direkt mit dem betr. Detailhändler oder jenem Industriellen in Verbindung treten, welcher ihre Produkte weiter verarbeitet. Diese Erscheinungen sind die notwendige Folge der Verbesserung des Transportwesens, der Rechtspflege, der den Verkehr erleichternden Institute, wie der Börsen ꝛc.; in Ländern, welche in dieser Beziehung zurückgeblieben sind, wo also der Verkehr mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen hat, zeigt sich regelmäßig zur Bewerkstelligung desselben die Thätigkeit eigener sachkundiger Mittelspersonen in unvermindertem Maße als ersprießlich und notwendig. Zugegeben muß freilich werden, daß an dem Umgehen des Kaufmannes oftmals nur eine solche Sucht, den Gewinn desselben zu ersparen, mitwirkt, die dann vielleicht teuer bezahlt werden muß. Namentlich wird es häufig deutschen und österreichischen Industriellen vorgeworfen, daß sie beim Exporte zu wenig die Unterstützung des Kaufmannes zu würdigen wissen und die Abwickelung des Absatzes zu sehr in der Hand behalten wollen, während es für sie vorteilhafter wäre, sich auf ihr Gebiet — das der Fabrikation — zu beschränken und dem Kaufmanne die Sorge des Absatzes zu überlassen. Diese Klage mag im einzelnen berechtigt oder, wie man vielleicht richtiger sagen muß, noch berechtigt sein. Als allgemeines Prinzip aber verstößt sie gegen die Tendenz der modernen Entwickelung, welche eben wegen der vervollkommneten Verkehrsmittel und Verkehrseinrichtungen aller Art zu einer einfacheren Abwickelung der Geschäfte und Ersparnis überflüssig gewordener Mittelspersonen drängt, bestärkt darin noch durch die rege Konkurrenz, welche zur genauesten Kalkulation aller Kosten nötigt.

B. Detailhandel. Aehnliche Erscheinungen wie beim Großhandel zeigen sich auch beim Detailhandel. Schon seit langem thun demselben die Konsumvereine (s. d.) und ähnliche Schöpfungen Abbruch, d. i. die Vereinigungen von Konsumenten, um durch gemeinsamen Bezug von Waren in größeren Partieen und Austeilung derselben an die einzelnen Mitglieder den Detailhandel zu umgehen. Diese Einrichtungen sind ein notwendiges Erzeugnis der erleichterten Verkehrsbeziehungen und der wachsenden wirtschaftlichen Einsicht, welche darnach streben läßt, sich von den im Handelsverkehr oft vorkommenden enormen Preisaufschlägen und den Warenverfälschungen zu emanzipieren. Das Konsumvereinsprinzip wird nicht nur im wachsenden Maße angewendet, sondern greift sogar schon auf den Großhandel hinüber, wie das Beispiel der zwei englischen Wholesale Societies beweist, welche eine Art Association der Konsumvereine darstellen, die auch den Engroseinkauf gemeinsam und an erster Quelle besorgt.

Auch der sich im Detailhandel Bahn brechende Großbetrieb führt zu einer Ersparnis an Kräften, namentlich zur Verringerung der Zahl der selbständigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche ihren Absatz zu Gunsten der großen Verkaufsniederlagen verlieren. Aber auch die im Großhandel thätigen Personen werden hiervon betroffen, da die ganz großen Detailgeschäfte eben aus erster Hand, d. h. thunlichst beim Produzenten, selbst bei jenem im fremden Lande, direkt einkaufen. Derartige große Detailgeschäfte treten insbesondere als Magazine auf, d. i. als kaufmännische Unternehmungen mit großem Lager und reicher Auswahl, die auch Artikel führen, die man früher nach Maß und Bestellung zu kaufen gewohnt war, so namentlich Kleider, Wäsche, Schuhe, Möbel ꝛc. Die Spitze dieser Magazine bilden die sog. Großmagazine, die an Geschäftsumfang den Durchschnitt der sonstigen Detailhandelsunternehmungen weit überragen und daher selbst in den ganz großen Städten immer nur in beschränkter Zahl anzutreffen sind. Der eigentliche Großmagazinstypus begreift die Vereinigung zahlreicher Geschäftszweige in einem Unternehmen in sich; der Geschäftsbetrieb ist gewissermaßen bureaukratisch geregelt und werden diese Unternehmungen häufig durch Aktiengesellschaften geführt. Die entwickeltsten Großmagazine finden sich in Frankreich, England, Nordamerika, Deutschland vor; aber auch

in anderen Ländern zeigt sich die Tendenz zur Bildung großer und größter Detailhandelsgeschäfte sehr deutlich. Eine ähnliche Stellung wie die von Erwerbsunternehmungen gehaltenen Magazine nehmen auch oft die ganz großen Konsumvereine ein, wie sie sich namentlich in England für Beamte und Offiziere, dann aber auch in anderen Ländern, wenngleich noch in geringerem Umfang, herausgebildet haben. Diese großen Anstalten verlieren eben leicht den eigentlichen Konsumvereinscharakter, das ist den einer Association der Mitglieder, sondern führen ein selbständiges wirtschaftliches Dasein, das sich insbesondere durch den Verkauf an Nichtmitglieder, in der Scheidung der zur Teilnahme an der Leitung und Verwaltung Berufenen von der großen Masse der Abnehmer, in der Erzielung bedeutender Gewinne für das Geschäftskapital, in der Vernachlässigung der von den kleineren Konsumvereinen als Hauptartikel geführten Waren für den gewöhnlichen Haushaltungsbedarf zu Gunsten von Artikeln der Konfektion, des Luxuskonsums und dergl., die eine strammere, mehr kaufmännische Geschäftsleitung erfordern, u. a. äußert. In den für den Absatz im Großen eingerichteten Anstalten findet eben ein Reichtum an Formen statt, so daß sich in der Praxis die Uebergänge leicht verwischen. Möge aber die Organisation der großen Verkaufsstellen im Einzelnen Verschiedenheiten aufweisen, gemeinsam ist allen die Begünstigung durch den Einkauf im Großen und bei verschiedenen Posten der Generalkosten des Betriebes, gleichwie ihnen mancherlei Vorteile aus der Vereinigung zahlreicher Artikel, aus der dominierenden Stellung im Geschäftsleben ꝛc. erwachsen. Werden auch diese Begünstigungen häufig wieder geschmälert durch hohe Kosten für die Geschäftsleitung, die Reklame und dergl., so kommt dem Publikum doch ohne Zweifel zu Gute die Notorietät der Leistungen der einzelnen Magazine, der Zwang zur Gleichbehandlung der Käufer, das System der festen Preise und, wie man wohl auch sagen kann, der Barzahlung, welche die Großmagazine im eigenen Interesse fordern, die aber auch der Gesamtheit der Kunden nützt.

Ueberblickt man all das Gesagte, so wird man die öfters aufgestellte Behauptung, daß im Handel (soweit er regelmäßige und nicht Spekulationsgeschäfte betreibt) die Gewinne einer Ermäßigung zugehen, begreiflich finden. Je glatter im allgemeinen der Verkehr vor sich geht und je ausgebildeter und übersichtlicher die Verkehrseinrichtungen sind, mit desto geringerem Gewinn muß sich die Mittelsperson begnügen, will sie nicht Gefahr laufen, daß man auf ihre Dienste gänzlich verzichtet. Nur in unentwickelten Zuständen kann großer Gewinn auf einmal gemacht werden, für fortgeschrittene Verhältnisse gilt das Wort, daß es besser ist für die Million, als für die Millionäre zu arbeiten, das heißt mehr auf die Größe des Umsatzes, als des Gewinnsatzes zu achten. Zweifellos liegt diese Tendenz im allgemeinen Interesse, gleichwie demselben auch die Entfernung von unnötig gewordenen Mittelsgliedern dient. Diese rückläufige Bewegung in der Bedeutung des Handels wird jedoch in absehbarer Zeit gewissen Schranken, ja Gegentendenzen begegnen. Letztere liegen vor allem in dem raschen Wachstum der umzusetzenden Warenmenge, in den erhöhten und vielseitigeren Ansprüchen des Publikums, in dem starken Einfluß, welchen Mode und ähnliche Konjunkturen auf viele Artikel ausüben, wodurch das spekulative Prinzip, die Initiative und der Unternehmungsgeist des selbständigen, auf eigene Wagnis arbeitenden Kaufmannes ein reiches Feld zur Bethätigung finden. Speziell der Großbetrieb des Detailhandels begegnet gleichfalls mancherlei Schwierigkeiten, so namentlich in betreff jener Kundschaft, die eine mehr individualisierende Behandlung erfordert, dann in betreff kleiner Orte sowie solcher Artikel, bei welchen zur Bequemlichkeit des Publikums eine Menge bei der Hand befindlicher und darum kleinerer Verkaufsstätten nötig ist. Es ist zwar auch denkbar, daß letztere in Form von Dependenzen eines großen Etablissements betrieben werden, doch bliebe auch dann noch immer Raum für selbständige kleinere und mittlere Geschäfte.

C. S p e z i a l i s i e r u n g d e r H a n d e l s b e t r i e b e. Auch in seiner äußeren Form hat der Handelsbetrieb Aenderungen zu verzeichnen. Namentlich bemerkenswert ist hierbei die Tendenz zur S p e z i a l i s i e r u n g der Betriebe. Dieser Tendenz entsprang schon die bereits öfters erwähnte Bildung von eigenen Hilfsgewerben des Handels und Güterverkehrs, wodurch eben gewisse früher vereint mit anderen ausgeübte Funktionen zu selbständigen Berufs- und Erwerbszweigen umgewandelt wurden. Diese Spezialisierung greift aber auch auf dem dem eigentlichen Handel noch übriggebliebenen Gebiete deutlich um sich. „Für die moderne Spezialisierung des Handels nach den Gegenständen kann das deutsche Gewerbeverzeichnis von 1882 einen Anhalt geben, das wohl ... einzelne Doppelnamen, dafür aber auch manche Sammelnamen zeigt, wie z. B. Instrumentenhändler, die da und dort wieder in Unterarten, wie optische, chemische, mathematische, physikalische sich spalten. Es zerfällt der Handel mit Tieren in 32, der mit landwirtschaftlichen Produkten in 121, der mit Brennmaterialien in 33, der mit Metallen in 51, der mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaren in 121, der mit Schnittwaren in 126,

der mit Kurz- und Galanteriewaren in 51, der mit sonstigen Waren in 310 Arten. Das Verzeichnis hat für die gesamten Handels-, Verkehrs- und Beherbergungsgewerbe (ohne Post, Eisenbahn, Telegraphen) 1674 Arten von Bezeichnungen, während es für die Industrie 4785 zählt." (Schmoller.)

Diese Spezialisierung der Handelsbetriebe hat natürlich ihre Vorteile wie jeder Fortschritt in der Arbeitsteilung. Sie ermöglicht, daß der einzelne Handeltreibende sein ganzes Wissen und Können auf einen beschränkten Kreis von Artikeln konzentriere und eben damit seine Leistungsfähigkeit, was Kenntnis des Marktes, passende Wahl der Verkaufsstätte, Lager rc. anbetrifft, aufs höchste steigere. Namentlich kann hierin auch für den kleineren Handeltreibenden ein Mittel gelegen sein, seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Magazinsystem, zu stützen. Dieses letztere ist freilich, trotz der Vereinigung vieler Branchen in einem Etablissement, eben wegen der Größe desselben nicht als ein Verstoß gegen das Gebot der Arbeitsteilung aufzufassen, sondern vielmehr als ein Produkt der Vereinigung der Mittel, als gemeinsamer Betrieb, indem jede einzelne Branche groß genug ist, um sich alle Vorteile des Großbetriebes anzueignen, andererseits die gemeinsame Bewältigung so vieler Handelszweige durch einen Organismus jeden einzelnen stützt und zu mannigfachen Vorteilen für die Käufer sowohl wie für das Unternehmen Anlaß giebt.

D. Markthandel. Der Markthandel tritt in neuerer Zeit wesentlich an Bedeutung zurück; Käufer und Verkäufer können — Dank sei es den verbesserten Transportmitteln rc. — auch ohne solche periodischen Zusammenkünfte hinlänglich bequem mit einander verkehren und würden die Nötigung zum Abwarten bestimmter Termine nur mehr als ein Hindernis fühlen. Nur vereinzelt gelingt es namentlich Spezialmärkten, sich eine höhere Bedeutung zu erhalten, aber auch da liegt der Grund vornehmlich in der durch sie gebotenen Gelegenheit, gewisse Stände — insbesondere kleinere Urproduzenten, wie Landwirte, Viehzüchter —, die sich die modernen Verkehrseinrichtungen weniger zu Nutzen machen können, in geeigneter Weise zur Abwickelung der Transaktionen heranzuziehen (Wollmärkte, Viehmärkte u. anderes). Wochen- und Jahrmärkte dienen überhaupt nur einem ganz lokalen Bedürfnis und verlieren sichtlich an Bedeutung. — Soweit persönlicher Verkehr notwendig ist, dienen dem modernen Bedürfnis viel höher entwickelte Institute, die Börsen (s. Bd. II, S. 671 fg.).

6. **Die soziale Frage beim Handelsstande.** Auch der Handelsstand hat seine soziale Frage; sie weist eine doppelte Beziehung auf.

Die eine davon ist die vielfach bedrängte Lage der durch die neuzeitliche Entwickelung (s. oben sub 5) Zurückgesetzten oder wenigstens Bedrohten. Namentlich gilt dies für den ausgedehnten Stand der kleineren Detailhändler, deren Mittel häufig beschränkt sind und die daher eine etwaige Ungunst der Zeiten oder Verhältnisse schwer empfinden.

Ihre Stellung erscheint vor allem bedrängt infolge der geschilderten Umwälzung der Warenausteilung durch das Vordringen des Konsumvereinswesens, sowie des Großbetriebes im Detailhandel. Daneben machen sich noch mancherlei andere Gründe geltend, die Lage der Kleinhändler zu erschweren. Hierher gehört die vielfach zu konstatierende, volkswirtschaftlich eine Verschwendung darstellende Ueberfüllung dieses Standes, die zusammenhängt mit der Anziehung, welche derselbe durch die Abwesenheit schwerer manueller Arbeit, durch die Möglichkeit der Verwertung eines kleinen Kapitals oder einer gewissen Schulbildung, durch die Zugänglichkeit auch ohne längere streng berufsmäßige Ausbildung rc. ausübt. Die energische, oft rücksichtslose Konkurrenz der Gegenwart macht sich auch insbesondere auf dem Gebiete des Handels geltend, und die Formen, in welchen dies geschieht, sind sehr mannigfach und zahlreich; begreiflicherweise leiden darunter aber die aus irgend einem Grunde schwächeren Elemente. Eine oft vordringliche, in ihren Mitteln nicht immer wählerische Spekulation entzieht durch Veranstaltung von oft fiktiven sog. Ausverkäufen, durch Wanderlager in kleineren Orten (temporäre Handelsbetriebe, die eben wegen des Wechsels des Standortes einen verhältnismäßig großen Rayon ausnützen), durch pompöse Reklame rc. den kleineren, auf ruhigen Geschäftsbetrieb angewiesenen Händlern die gewohnte Kundschaft. Auch der Vertrieb nachgeahmter, verfälschter, nicht vollständig maßhaltiger Ware (z. B. Webwaren mit geringerer als der usuellen Breite, Schreibfedern, Nähnadeln rc. in geringerer Zahl, als der Käufer einer Schachtel, Päckchens rc. den bestehenden Gewohnheiten nach voraussetzt u. dgl. mehr) erschwert die Lage aller derjenigen, welche von solchen Mitteln keinen Gebrauch machen wollen, zu Gunsten von solchen, die den Konkurrenzkampf rücksichtslos ausfechten wollen. Dem seßhaften Händler erwächst endlich in vielen Orten ein gefährlicher Mitbewerb aus dem Hausierbetrieb. Letztere Erscheinung ist um so bedenklicher, als die Konkurrenzfähigkeit des letzteren zumeist nicht auf der wirtschaftlichen Ueberlegenheit dieser Betriebsform beruht (wie etwa in sehr wenig entwickelten Gegenden mit dünner Bevölkerung, wo eine feste Handelsniederlassung mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte), sondern auf der Anwendung einer tiefer stehenden

kaufmännischen Moral und minderen Lebenshaltung. Den seßhaften Händler trifft eben eine viel schärfere und praktischere Verantwortung für die von ihm gelieferte Ware, als den herumwandernden Hausierer, der so häufig mit Personen verkehrt, die ihn niemals wieder nach dem Abschlusse des Geschäftes zu Gesicht bekommen; er kann jene Zudringlichkeit und Kunstgriffe nicht anwenden, er kann seinen Bedürfniskreis nicht so verengern wie der bei jeder Thüre anklopfende, mit einem Pack beladene Hausierer. Die bedürfnislosere, auf die nach dem jeweiligen Kulturzustande normalen Lebensbedingungen verzichtende Arbeit ist immer ein gefährlicher Konkurrent der mit höheren Ansprüchen ausgestatteten, der volkswirtschaftliche Gewinn aus der Verdrängung der letzteren durch die erstere immer ein sehr fraglicher.

Alle diese Umstände machen die Lage der kleineren Kaufmannschaft vielfach zu einer recht schwierigen, was sich auch aus dem an zahlreichen Orten beobachteten raschen Wechsel in der Person der Handeltreibenden äußert.

Anlaß und Gelegenheit zu einem wirksamen staatlichen Eingreifen sind jedoch ziemlich gering vorhanden. Die verschiedenen Mittel der unlauteren Konkurrenz sollen freilich durch den Staat möglichst unterbunden und namentlich etwa vorhandene Fälle einer Zurücksetzung der kleineren und mittleren Kaufmannschaft (z. B. bei der Besteuerung) aufgehoben werden. Die Hauptquellen des Uebels aber: die Zurückdrängung des Kleinhandels durch die Konsumvereine und den konzentrierten Großbetrieb, die Ueberfüllung des Standes, die scharfe Konkurrenz ausgehend von einzelnen, mit regem Unternehmungsgeist geleiteten Betrieben, die sich die modernen Verkehrseinrichtungen, Reklamemittel ꝛc. besonders zu Nutzen machen, diese Hauptquellen des gefühlten Druckes also ließen sich nicht anders als durch allerlei Gewaltmaßregeln verstopfen, die, selbst wenn ihre Durchführbarkeit auf die Dauer feststünde, was äußerst fraglich, jedenfalls berechtigte andere Interessen verletzen würden.

Richtiger erscheint es, die ökonomische Entwicklung anzuerkennen und sich ihr zu fügen. Wenn dieselbe eine wesentliche Einengung des früheren Thätigkeitsbereiches des kleineren und mittleren Handels mit sich bringt, so bewirkt sie gleichzeitig eine bessere und wolfeilere Besorgung des Prozesses der Zuführung der Waren an die Konsumenten, was dem allgemeinen Interesse entspricht und bei den hohen Kosten, die dieser Prozeß jetzt verursacht und die zu einer so wesentlichen Verteuerung der Waren durch hohe Preisaufschläge führen, sogar dringendst gewünscht werden muß. Die Kräfte, welche dadurch frei werden, können sich dann der eigentlich erzeugenden Arbeit zuwenden.

Was die Lage des **Handlungspersonales** anbelangt, so verweisen wir auf den Art. „Handelsgehilfe“ (s. unten S. 274 fg.).

Litteratur:

Die nationalökonomische Litteratur über den Handel hier aufzuzählen ist ganz unthunlich, da sich seit allem Anfange an die volkswirtschaftlichen Werke allgemeinen Charakters sowie Spezialschriften aller Art mit diesem Gegenstande befaßt haben. Aus der neuesten Litteratur vergl. insbesondere Wilhelm Roscher, Nat. Oek. des Handels und Gewerbfleißes (5. Aufl., Stuttgart 1887) und W. Lexis, Abt. Handel in Schönberg's Handb. II. Ueber die moderne Handelsentwicklung sowie sonstige der oben berührten Fragen handeln dann insbesondere: Gustav Schmoller, Die Thatsachen der Arbeitsteilung, und die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, im XIII., bezw. XIV. Bde. (1889, 1890) des Jahrb. f. Ges. und Verw. — Th. Barth, Wandlungen im Welthandel (Berlin 1882). — J. M. Wolfbauer, Die Ursachen des Niederganges des Zwischenhandels (Wien 1884). — Max Weigert, Die Krisis des Zwischenhandels (Berlin 1885). — Paul Leroy Beaulieu, Précis d'économie politique. (2. Ausg., Paris 1889) und wiederholt in L'Economiste français. — Maurice Block, Les progrès de la science économique depuis Adam Smith (Paris 1890). — Nouveau dictionnaire d'Economie politique, publié sous la direction de M. Léon Say et de M. Joseph Chailley, Art. Commerce, Grands Magasins u. a. — Viktor Mataja, Großmagazine und Kleinhandel (Leipzig 1891). — Vergl. auch Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXXVII, XXXVIII, die Berichte der englischen Commission on Depression of Trade and Industry u. A.

Victor Mataja.

Handelsbilanz.

1. Begriff der H. 2. Geschichtliche Entwickelung der Theorie der H. 3. Berechnung der H.

1. Begriff der H. Dieselbe ist das rechnungsmäßige Ergebnis des Austausches von Warenwerten eines Landes mit dem Auslande innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes (Jahres); und zwar pflegt man dabei von „günstiger“ Handelsbilanz zu sprechen, wenn der Gesamtwert der Warenausfuhr größer ist als derjenige der Wareneinfuhr, und von einer „ungünstigen“, wenn der Einfuhrwert größer ist als der Ausfuhrwert. Indessen kann den Bezeichnungen „günstig“ und „ungünstig“ für diese beiden Gestaltungen der Bilanz nicht die Bedeutung zukommen, daß ein Ueberschuß der Ausfuhrwerte wirklich und jedenfalls ein Zeichen für die vorteilhafte Lage der Volkswirtschaft des betr.

Landes sein müsse und umgekehrt; sondern dieselben sind in Anlehnung an ältere volkswirtschaftliche Vorstellungen beibehalten, von denen nachher zu sprechen ist.

Die Unterlagen für die Berechnung der Handelsbilanz kann also nur die Handelsstatistik bieten, welche die Wareneingänge und Ausgänge über die Landesgrenze ihrem Werthe nach feststellt und eine Vergleichung der betr. Summen ermöglicht; wobei für diese Berechnung am zweckmäßigsten diejenigen Werte zu ermitteln sein werden, welche die Waren beim Uebergange über die Landesgrenze haben. Die Berechnung der Handelsbilanz beruht mithin auf einer handelsstatistischen Operation und ihre Richtigkeit ist von den Einrichtungen und den Mitteln der Handelsstatistik abhängig.

Für das fragliche Verhältnis eines Landes zum Auslande würde wohl der Ausdruck „Warenverkehrsbilanz“ noch zutreffender sein, indessen ist in der deutschen und entsprechend auch in den anderen Kultursprachen der Ausdruck Handelsbilanz (balance de commerce) so allgemein üblich, daß es keinen Sinn hätte, einen verbesserten Ausdruck an die Stelle setzen zu wollen. Es ist aber klar, daß mit der Handelsbilanz in diesem Sinne keineswegs das Endergebnis der gesamten Wertübertragungen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes von einem Lande ins Ausland und von da hinein bezeichnet ist, denn die Warenein- und Ausfuhr bildet nur einen Teil derselben. Aus welchen Gründen kann nämlich ein Land in die Lage kommen, dem anderen oder überhaupt dem Auslande Zahlungen machen zu müssen? 1) Weil es Waren von ihm bezogen hat, 2) weil es sonstige Werte von ihm empfangen, z. B. ein Darlehen von ihm erhalten hat, für welches Zinsen zu zahlen sind oder welches zurückerstattet werden muß, 3) weil Ausländer dort Unternehmungen irgend welcher Art (Grundbesitz, Fabriken, Eisenbahnen 2c.) haben oder an solchen beteiligt sind und den Ertrag in Form von Zinsen oder Unternehmergewinn in ihrem Lande verzehren oder anlegen, 4) weil das fremde Land Arbeitsleistungen lieferte, z. B. die Waren jenes Landes mit seinen Seeschiffen beförderte. Und mit welchen Mitteln kann dasselbe diese Zahlungen leisten? 1) mit Waren, 2) mit barem Geld, welches gesendet oder durch Reisende ins Land gebracht wird, 3) mit privaten oder öffentlichen Schuldurkunden (Wechseln, Zinsscheinen, Anleihepapieren), die aus jenem oder einem dritten Lande stammen, 4) gleichfalls mit Arbeits-, z. B. Transportleistungen. Durch die Waren-Ein- und Ausfuhr wird also nur ein Teil der Gesamtverbindlichkeiten beglichen, welche ein Land gegen das Ausland hat und welche dieses ihm schuldete. Wenn das Ergebnis der Gesamtabrechnung zwischen den Ländern als Zahlungsbilanz bezeichnet wird, so ist die Handelsbilanz also nur ein Teil der Zahlungsbilanz, und da die Schuldverhältnisse sich von einem Jahr ins andere übertragen und nicht zu einem bestimmten Zeitpunkte z. B. am Ende des Jahres beglichen werden, so ist es klar, daß die für ein Jahr berechnete Handelsbilanz nicht als Ausdruck für den Stand der Bilanz zweier Länder oder eines Landes gegenüber dem Auslande für den betr. Zeitraum betrachtet werden kann. Insbesondere bringt die heutige Staats- und Kommunalschuldenwirtschaft, welche ihre Operationen nicht auf das eigene Land und dessen Angehörige beschränkt, es mit sich, daß dauernde Schuldverhältnisse zwischen den Ländern bestehen und immer neue angeknüpft werden, die zwar zum Teil durch Warensendungen, zum Teil aber auch vermöge anderer Wertübertragungen geregelt werden.

Da bei den heutigen Zuständen des internationalen Verkehres die Möglichkeit gegeben ist, daß die Zahlungsverbindlichkeiten eines Landes an ein anderes in großem Maßstabe durch Anweisungen auf ein drittes Land beglichen werden, so kann auch sehr wohl die Handelsbilanz eines Landes gegenüber einem bestimmten anderem Lande sich anders stellen wie dem gesamten Auslande gegenüber, z. B. die Handelsbilanz Deutschlands gegenüber Rußland „ungünstig“ sein d. h. Deutschland eine Mehreinfuhr von dort haben, während sie dem Auslande überhaupt gegenüber „günstig“ ist.

2. Geschichtliche Entwickelung der Theorie der H. Die geschichtliche Entwickelung der Theorie von der Handelsbilanz datiert von derjenigen Zeit, wo die Auflösung der mittelalterlichen Naturalwirtschaft begann, herbeigeführt zum Teil durch die Entwickelung der Volkswirtschaft aus sich heraus, zum Teil in Folge der Entdeckung Amerikas und der damit eingeführten neuen Produkte, insbesondere Edelmetallschätze. Es trat damals ein starkes Bedürfnis nach Umlaufsmitteln ein, und man suchte deshalb Gold und Silber ins Land zu ziehen, überschätzte auch deren Bedeutung als Repräsentanten des beweglichen Kapitals und glaubte, daß es den Reichtum des Landes schnell fördern müsse, wenn die ausgeführten Waren zu einem recht großen Teile nicht wieder durch Ware, sondern mit Edelmetallen (barem Gelde) bezahlt würden. Wie weit diese und andere Ideen des „Merkantilsystems“, das bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Volkswirtschaftspolitik der europäischen Kulturstaaten beherrschte, berechtigt waren, ist hier nicht zu untersuchen. Ein Ausfluß desselben war, die hohe Wertschätzung einer „günstigen Handelsbilanz“ in dem Sinne, daß mehr Geld für ausgeführte Waren nach dem Inlande hinein-

kam als für eingeführte aus demselben abfloß, und es kam dazu, daß man der Bedeutung des auswärtigen Handels überhaupt für die Volkswirtschaft mehr Reichtum schaffende Wirkung zuschrieb als ihm in Wirklichkeit zukommt. Nachdem dann die „merkantilistische“ Volkswirtschaftspolitik ihre Aufgabe erfüllt hatte und die Herbeiführung der freien wirtschaftlichen Bewegung des Individuums zur hauptsächlichen Aufgabe der wirtschaftlichen Politik wurde, trat auch das Bestreben nach Herbeiführung einer günstigen Handelsbilanz im obigen Sinne zurück. Die „Freihandelstheorie“ wandte die Idee, daß es sich beim Verkehr regelmäßig um den Austausch gleichwertiger Leistungen handle, auch auf die Handelsbilanz an und meinte, daß der Verkehr zwischen den Völkern (Volkswirtschaften) sich immer so gestalte, wie es für das beiderseitige Interesse am besten ist, daß eine Uebervorteilung des einen Volks durch das andere gar nicht vorkommen könne. Es sei also vollständig unnütz, auf die Herbeiführung einer bestimmten Gestaltung der Handelsbilanz zu sinnen; wobei aber übersehen wurde, daß es auch im Völkerverkehre wirtschaftlich schwächere und stärkere Parteien giebt, und auch da eine fortdauernd ungleiche Gewinnverteilung stattfinden kann. Mit Recht ließ man aber von dem nun keinesfalls mehr zutreffenden Bestreben ab, bares Geld durch künstliche Maßregeln ins Land zu ziehen, um eine „günstige“ Bilanz zwischen Geld- und Warenverkehr zu erzielen, und es verschwand die merkantilistische Anschauung von der Handelsbilanz. Man redete und redet von dieser heute nur noch in dem Sinne, daß man den Wert der eingeführten Waren mit dem der ausgeführten vergleicht. In dem Kampf gegen die ältere Theorie kam man naturgemäß auch zu Uebertreibungen nach der entgegengesetzten Seite hin, und einzelne Theoretiker behaupteten, daß eine bisher sogenannte günstige Handelsbilanz ein ungünstiges Zeichen für den Volkswohlstand des betr. Landes sei, weil das Ueberwiegen der Warenausfuhr über die Einfuhr seinen Grund im Mangel an baren Umlaufsmitteln habe, der von einer Erschütterung des Kredits herrühren müsse. Andere Freihandelstheoretiker vergleichen den Glauben an den Stand der Handelsbilanz als Zeichen der wirtschaftlichen Entwickelung mit dem ebenso unhaltbaren Glauben an den Einfluß der Mondphasen auf den Gang der Witterung. Immerhin ist von der merkantilistischen Lehre bis heute der Eindruck zurückgeblieben, daß eine günstige Handelsbilanz, d. h. ein Ueberwiegen der Warenausfuhr dem Werte nach, etwas erstrebenswertes sei. Andererseits ist es unzweifelhaft, daß gerade Länder mit sehr großem Volksreichtum eine ungünstige Handelsbilanz haben und vertragen können, wenn und weil sie bedeutende Kapitalien im Auslande arbeiten lassen oder an fremde Staaten, Kommunen ꝛc. ausgeborgt haben und den ihnen daraus zukommenden Gewinn in Waren, seien es Verbrauchsgüter oder zur Produktion bestimmte Gegenstände, hereinziehen. Richtig wird bei einem Vergleich der Ein- und Ausfuhr nur die Forderung bleiben, daß einem lebhaften und großen Eingang an Warenwerten auch ein ebenso geeigenschafteter Ausgang an solchen entsprechen müsse, weil ein dauerndes Mißverhältnis entweder — bei unverhältnismäßigem Ueberwiegen der Wareneinfuhr (wie es z. B. durch die Art der alten römischen Volkswirtschaft in der Periode der höchsten äußeren Macht bedingt war) — von volkswirtschaftlicher Unproduktivität herrühren oder — bei zu großem Ausfuhrüberschuß — auf übermäßige Verschuldung dem Ausland gegenüber hinweisen würde. Im übrigen aber kommt es bei Betrachtung des Warenverkehrs mit dem Auslande viel mehr auf die Zusammensetzung der Einfuhr einerseits, der Ausfuhr andererseits und auf die Bewegung der Wertziffern jeder von beiden für sich an als auf ihre Bilanz.

3. Berechnung der H. Die Berechnung der Handelsbilanz ist Sache der Handelsstatistik, und es ist daher auf diesen Artikel zu verweisen. Nur sei hier bemerkt, daß die Handelsstatistik auch in ihrer besten Organisation nicht imstande wäre, alle Grundlagen dazu zahlenmäßig so richtig und vollständig zu erfassen, daß man daraus eine ganz normale Handelsbilanz berechnen könnte. Nach den ideellen Anforderungen müßte sie zu dem Zwecke genau ermitteln können: wie viel auf der einen Seite für fremde Waren an das Land zu zahlen war und wie viel andererseits dem Inlande für die aus ihm entnommenen Waren vom Auslande gezahlt worden ist. Zu dem Werte der Waren gehören aber auch die Transportkosten derselben. Wenn z. B. eine Fracht Baumwolle von Ostindien nach Hamburg auf einem deutschen Schiff gebracht worden ist, die Seefracht also Deutschland zu gute kommt, so war an das Ausland dafür weniger zu zahlen als wenn dieselbe Baumwolle auf einem englischen Schiff ankam. Daß die Statistik sich in solche subtile Unterscheidungen nicht einlassen kann, ist klar; sie wird sich begnügen müssen, den Wert der Ware, wie er am Produktionsorte oder wie er an der Landesgrenze ist, festzustellen.

Wie sehr die Berechnung der Handelsbilanz von der Methode der handelsstatistischen Anschreibungen abhängt, haben wir bei uns in Deutschland bei der Aenderung der Handelspolitik, welche eine Verbesserung der Handelsstatistik nach sich zog, am Ende der 70er Jahre drastisch erfahren. Vor der

auf Grund des G. v. 20. VII. 1879 beschlossenen neuen Statistik hatten wir fortdauernd eine höchst ungünstige Handelsbilanz, deren hauptsächlicher Grund einfach der war, daß unsere Ausfuhr sehr unvollständig registriert wurde. Seitdem aber durch jenes Gesetz die nötigen Handhaben geboten waren, um die Ein- und Ausfuhr vollständig zu verzeichnen und von der unmittelbaren Durchfuhr richtig zu trennen, verwandelte sich die Handesbilanz sofort in eine „günstige", und in den einzelnen Jahren ist bald die Einfuhr bald die Ausfuhr dem Wert nach größer. — Die Vollständigkeit der Erfassung sowohl der Mengen in beiden Verkehrsrichtungen, als die Methode der Ermittelung der Werte der Waren haben auf das rechnerische Ergebnis der Handelsbilanz den größten Einfluß.

Litteratur:

A. Soetbeer, Bemerkungen über die Handelsbilanz in Hirth's Annalen d. D. Rs. Jahrg. 1875, S. 731. A. Becker, Die Handelsbilanz und die Statistik des auswärtigen Handels, Denkschrift für den 9. internationalen statistischen Kongreß zu Pest, 1876. — Giffen, The Use of Import- and Export-Statistics, Journal of the Statistical Society, London, Janr. 1882. — H. v. Scheel, Die Frage der Handelsbilanz in „Unsere Zeit, deutsche Revue der Gegenwart", Leipzig, Juli 1882. Derselbe, Die Berechnung der Handelsbilanzen im Jahrb. f. Ges. u. Verw. N. F. XIII, S. 985.

H. v. Scheel.

Handelsgehilfe.

I. Historische Entwickelung. II. Der Handelsgehilfe der Gegenwart. 1. Allgemeines. 2. Zwei Klassen von Gehilfen. Die soziale Frage im Handelsstande. 3. Sozialreformatorische Bestrebungen und Gesetze.

I. Historische Entwickelung.

Unter den Hilfskräften, welche der entwickeltere Handel ebenso wie die vollkommenere Produktion erfordert, sind zwei Kategorien zu unterscheiden: erstens diejenige der unqualifizierten Arbeiter, welche ausschließlich gröbere Arbeiten wie das Packen und Austragen der Waren, also kurz nur niedere Handlangerdienste zu leisten haben, und zweitens diejenige der kaufmännischen Arbeiter, welche den Chef bei der spezifischen Handelsthätigkeit unterstützen und Handelsgehilfen (Kommis) genannt werden. Diesen letzteren allein gilt unsere Betrachtung.

Vertreter dieses Berufes finden sich schon im klassischen Altertum, wo zunächst der Großhandel vornehmlich wegen seines umfangreichen Betriebes, seiner verwickelten Buchführung und Geldgeschäfte im Verkehr mit dem In- und Auslande ihrer bedurfte; im Kleinhandel dagegen lassen sie sich in Rom erst nach dem zweiten punischen Kriege nachweisen, wo manche Geschäftsleute den Einzelverkauf bereits in geräumigen und glänzenden Magazinen und zudem noch durch Ausrufer und Hausierer (circitores und institores) besorgen ließen. Die Gehilfen rekrutierten sich meist aus dem Sklavenstande, daneben noch in Griechenland aus den Schutzverwandten (Metöken), in Rom aus den Freigelassenen und späterhin selbst den Freigeborenen. Die Angestellten des Großhandels befanden sich in bevorzugter Position; nicht selten errangen selbst die Sklaven unter ihnen größere Selbständigkeit und besorgten dann als Bevollmächtigte den Ein- und Verkauf, hatten Disposition über ganze Schiffsladungen und wurden Vorstände der Filialen, ja sogar der Hauptgeschäfte. Daß diese Praxis der Uebertragung weitgehendster Vollmachten an abhängige Personen allgemeiner geübt wurde, war die Konsequenz des Vorurteils vornehmer Hellenen und Römer gegen berufsmäßige Geschäftsthätigkeit. Bewährten Gehilfen winkte als schließlicher Lohn die Ausstattung mit Kapital zur Begründung eines Geschäftes, an dem der ehemalige Herr nur Gewinnanteil sich vorbehielt. —

In Deutschland hat sich erst spät, nach Ende des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung, ein einheimischer Kaufmannsstand entwickelt, dem zunächst, außer den Familienangehörigen, keine Gehilfen zur Seite standen, da der Geschäftsbetrieb klein und primitiv war. Sogar noch im 16. Jahrh. sind in Basel, wie Geering konstatiert, die meisten Geschäfte ganz ohne Handlungsdiener, und 14 große Firmen beschäftigen zusammen — 19 Kommis. Anders freilich lag die Sache bei den Weltfirmen der großen Handelsplätze. —

Das Dienstverhältnis des Handelsgehilfen (copgeselle, knape, — famulus, socius, factor) war durch freien Vertrag geregelt. Sein Prinzip war: stramme Subordination und Verpflichtung des Gehilfen zu höchster Arbeitsamkeit, unverbrüchlicher Treue und sittlichem und gottesfürchtigem Lebenswandel. Die Jugend — heißt es in einem Statut des hansischen „Stahlhofes" zu London — soll in den Kontoren „nicht allein zeitliche Nahrung suchen, sondern auch zur Tugend, Frömmigkeit und aller Ehrbarkeit daselbst erzogen werden". — Neben dem patriarchalischen Prinzip kam der Geschäftsprofit nicht zu kurz; denn offenkundig suchte der Vertrag überall den Vorteil des Herrn entschieden zu wahren. Gesetzliche Normativbestimmungen waren dabei folgende. Als Lehrling durfte nur angenommen werden, wer Zeugnisse über eheliche Geburt, seinen und seiner Eltern guten Leumund, Zugehörigkeit zu einer „guten" Nation ꝛc. beibrachte. Manche vornehme Kaufmannszunft fordert (im Unterschiede zu allen anderen Zünften der Stadt) noch ausdrücklich, daß der Aufzunehmende „der bruedirschafft gut genugk sey", wie dies z. B. Ad. Warschauer aus Posen berichtet. Zur Aufnahme in ein Kontor des Hansabundes speziell ist noch der Besitz des Bürgerrechts in einer Hansastadt obligatorisch. — Die zünftige Auffassung prägte sich schon charakteristisch in der Art der Aufnahme der Lehrlinge aus, die sich zu einer feierlichen Immatrikulation durch den Zunftvorstand gestaltete: „dar schal ohnen (sc. den Lehrlingen) gesecht werden, wor se sick by ohren heren holden scholen,

vnnd schall ohre nahme alssdenne vertecknet werden" (Lübecker Urkunde). Natürlich entsprach diesem Akt eine Gebühr an die Zunftkasse, die der Meister oder der Lehrling zu entrichten hatte. Die Dauer der Lehrzeit war verschieden, z. B. auf dem Stahlhof zu London 2 Jahre, auf dem Kontor in Bergen 4. Blieb der Lehrling nach dieser Zeit in derselben Stadt, so mußte er auch bei demselben Herrn weiterdienen „alse deme, de ohne (ihn) mit schaden thogesettet vnnd gelahret, deme he ock darvor billich danckbarheit vnnd weddervmme gudes tho doende plichtich is" (Lübecker Urkunde). Schutzbestimmungen für den Lehrling finden sich nirgends; wohl aber wird dem Chef die „Ausbildung" des Lehrlings durch ausdrückliche Gewährung des Züchtigungsrechtes erleichtert. Entlief der Lehrling, weil er Schläge erhalten, so mußte er an die Zunft Buße zahlen und zum alten Meister zurückkehren, falls er überhaupt beim Gewerbe bleiben wollte. — Umfang und Art der Thätigkeit des Lehrlings waren natürlich je nach der Branche verschieden. Allgemein läßt sich nur sagen, daß im Kleinhandel der Lehrling die niederen Reinigungsarbeiten zu verrichten, die geführten Artikel kennen zu lernen und die Kunden zu bedienen hatte. In der Großhandlung suchte der Lehrling sich zunächst eine gewisse Warenkenntnis anzueignen; dann wurde er in kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Korrespondenz und Speditionswesen eingeführt und schließlich auf Messen und Märkte mitgenommen, um dort die Quintessenz der höheren Handelstechnik zu lernen. Gegen Ausgang des Mittelalters wurde es unter den Großkaufleuten üblich, die Söhne zur Lehre auf die deutschen Kontore im Auslande zu geben, welche recht eigentlich als die hohen Schulen des Kaufmannsstandes galten, da dort die beste Gelegenheit zur Erlernung der fremden Sprachen und zum Studium des Weltmarktes sich bot. In anderen Fällen gaben die Großhändler ihre Söhne direkt zu welschen Kaufleuten in die Lehre und nahmen dafür dann deren Kinder „im Tausch" in die eigenen Geschäfte. So gab die Entwickelung des Handels, wie Sebastian Frank in merkwürdiger Auffassung dieses Berufes klagt, Anlaß, „auf den Handel zu studieren, wie es sonst nur auf die freien Künste geschehen".

Die Gehilfen des Kleinhandels und alle jene des Großhandels, welche keinen selbständigeren Posten inne hatten, waren ihren Chefs nicht viel minder unterthan als die Lehrlinge. Dies wird klar ersichtlich durch einen Blick auf die folgende Sammlung aller wesentlichen Statuten der Krämerzünfte, soweit sie die Gehilfen angehen. Diese enthielten: Einheitliche Mietzeit (so durften in Lüneburg z. B. die Gehilfen ausschließlich 14 Tage vor Ostern und Michaeli gemietet werden); lange Dauer der vereinbarten Kontrakte; Bestrafung des Kontraktbruchs oder der Untreue des Kommis durch Exklusion aus dem Berufe („wo den ock ein jeder redlicker man sulcker dener nicht begerth". Lübecker Urkunde); dagegen Erlaubnis für den Herrn, im Einverständnis mit dem Zunftvorstande nicht genehme Kommis vor dem kontraktmäßigen Termin zu entlassen; obligatorischer Sühneversuch durch die Zunft bei Streitigkeiten zwischen Herrn und Gehilfen; Verbot der Koalition der Kommis; Gestattung sonstiger Versammlungen derselben nur unter Assistenz von Ratsdeputierten; Festsetzung von Beginn und Ende der Arbeitszeit durch Beschluß der Innungskaufleute; Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit („gade [Gott] to love und to eren", Lüneburger Urkunde); Verbot von Geschäften für eigene Rechnung oder für die eines anderen wie des Prinzipals; Verbot des Schlafens außerhalb des Hauses, des Herumtreibens in Kneipen oder berüchtigten Häusern, des Würfelns, ja selbst der Ausstattung mit Kleidern ohne Wissen und Willen des Herrn, und endlich Verbot aller anderen Dinge, „de neenem ehrlicken framen dener anstaen" (Lübecker Urkunde) bei Strafe der Exklusion. Das alles genügte aber den Prinzipalen noch nicht, sondern, um das Hilfspersonal vollends in der Gewalt zu haben, bestimmte schließlich noch das Statut, daß ein Krämer einen Kommis niemals einem anderen ausmieten und ihn gegen den Willen des bisherigen Chefs sogar nach Ablauf der kontraktlichen Dienstzeit nicht übernehmen dürfe! — Diese Prinzipien werden auch in dem nachstehenden Musterkontrakte aus Nürnberg vom Jahre 1579 wiedergespiegelt. Danach verpflichtet sich der Kommis seinem Herrn, einem Tuchhändler, wie folgt: 1) 10 Jahre zu dienen; 2) nie um Geld zu spielen, nie Geld bei sich zu tragen, sondern es im Bedarfsfalle vom Chef zu entleihen; 3) gehorsam zu sein, ohne Willen des Chefs nicht aus dem Dienste zu bleiben, ohne Erlaubnis das Haus niemals zu verlassen, endlich keine „böse Gesellschaft" ins Haus zu bringen; 4) gegen den Willen der Herrschaft nicht zu heiraten, dagegen jederzeit den Abschied ruhig anzunehmen, wenn die Herrschaft „an seinen Diensten ein Ungefallen hätte"; 5) für Schaden, den er hätte verhüten können, einzustehen; 6) ohne den Willen der Herrschaft nichts zu verleihen, für nichts Bürge zu werden, über ihren Handel strengste Diskretion zu wahren; 7) die Kosten für seine Kleidung aus eigener Tasche zu bestreiten, während er sonst freie Station hat und 150 Gulden Lohn für die gesamte Dienstzeit erhält; 8) weder am Orte noch anderswo in eine Tuchhandlung einzutreten, wenn ihn der Chef vor Ablauf der 10 Jahre entläßt; 9) Bürgen für 100 Gulden zu stellen, zahlbar an die Herrschaft bei Kontraktbruch; 10) Bürgen für den Ersatz etwaiger Veruntreuungen zu stellen.

Die Gehilfenordnung in den zahlreichen deutschen Niederlassungen im Auslande lehnt sich an die Statuten des heimatlichen Handelsrechtes an, soweit sie nicht den obwaltenden besonderen Lokalverhältnissen Rechnung tragen muß. So geht die für alle hansischen Kontore typische Verfassungsurkunde des Londoner Stahlhofes von dem leitenden Grundsatze aus: es seien die Gesellen „sich selbst zu regieren ungeschickt, und derhalben nicht allein gefährlich, sondern auch ihnen selbst nachteilig und schädlich, so ihnen eigen Regiment zu haben vergönnet würde, weshalb den jungen Gesellen zu unordentlichen Weisen alle occasion und Ursach entzogen werden solle". — Die Arbeitszeit dauerte von 5 Uhr früh bis 9 Uhr abends im Sommer und von 6–8 im Winter. Das Mittagsmahl wurde von allen Gehilfen gemeinschaftlich eingenommen, — wobei ihnen aber, neben allem sonstigen Unziemlichen, vorsorglich alles Räsonnieren über das Essen verboten war. Stand dann der Kommis auf, nachdem „die Mahlzeit vollendet und Gott gewöhnlicher Weise Danksagung geschehen", so mußte er „dem Kaufmann an der Meistertafel willig zur Tafel dienen" (Statut des Stahlhofes). Es findet sich natürlich auch das Verbot der Koalition (jeglichen „Aufflauffs, Versammlung oder heimlichen Conspiration, wodurch der Kauffmann in Last und Mühe möchte kommen"). Die Ueberwachung der Ordnung lag in allen hansischen Kontoren in den Händen eines Ausschusses von Prinzipalen; nur im Deutschen Hofe zu Nowgorod war durch eine Skraa (Verordnung) von 1346 auch den Gehilfen Teilnahme an der Verwaltung zugebilligt. — Strenge Zucht scheint übrigens nicht unnötig gewesen zu sein, wenn z. B. bei den Ge-

sellen in Bergen, trotz strengen Verbotes, das „Spiel" galt: jeden neuen Ankömmling entkleidet in die noch winterlich kalten Fluten zu werfen und ihn dann, wenn er fast erstarrt wieder herauskam, bis zur Bewußtlosigkeit blutig zu peitschen; und wenn in Kowno, seitdem die Prinzipale dorthin nur selten kamen, die Kommis sich fortwährend gegen die Administration des Kontors renitent zeigten, in den Schenken herumlungerten und unausgesetzt mit der einheimischen Bevölkerung in Kollision gerieten.

So wenig sich mithin im allgemeinen die soziale Stellung der Mehrzahl der Handelsgehilfen von derjenigen der Handwerksgesellen unterschied, so protestierten jene doch energisch dagegen, diesem Stande gleichgestellt zu werden, indem sie z. B. sich weigerten, am Schwörtag mit den Handwerksgesellen zugleich den Zunfteid zu leisten.

Neben diesem Hilfspersonal, welches nur nach der Direktive des Prinzipals zu handeln hatte, gab es im Großhandel noch eine Klasse von selbständigen Gehilfen, die sog. „Lieger". Diese werden auch in den Rezessen der Hansatage ausdrücklich in Gegensatz zu den gewöhnlichen „copgesellen" gestellt. Sie erhielten von ihrem Herrn ein Kapital zum selbständigen Betriebe eines Handelsgeschäftes, an dessen Gewinn und Verlust jener einen durch Vertrag (sendeve, wedderleghinge) fixierten Anteil hatte. Der „herre" blieb Eigentümer des Kapitals; der „knape" hatte nach Ablauf der kontraktlichen Zeit die Verpflichtung, „ordentliche beständige Rechenschafft von allen Entpfangk und Ausgaben zu halten" (Lübecker Statut), und zwar auf Verlangen des Herrn an dessen Wohnort und vor Gericht. Solcher „Lieger" nun gab es verhältnismäßig viele, da die Art des Vertrages dem Kaufherrn einen bedeutenden Gewinn aus dem hergegebenen Kapital sicherte und so eine Umgehung des kanonischen Zinsverbotes ermöglichte. — Neben diesen „Liegern" kamen dann endlich noch Prokuristen und Bevollmächtigte jeder Art, Vorsteher von Filialen ꝛc. vor, die aber vom Herrn „rad und helpe" annehmen mußten und im Falle unbefriedigender Leistungen ihre Entlassung zu gewärtigen hatten, wenn sie auch mit mehr oder weniger großen Vollmachten ausgestattet waren und oft Anteil am Gewinn hatten. Eine solche Gewinnbeteiligung und vor allem jene des „Liegers" gab dem kapitallosen Gehilfen des Großhandels, wie schon Amira bemerkt hat, die einzige Möglichkeit, im Laufe der Zeit sich gänzlich selbständig zu machen. Für den Gehilfen des Kleinhandels lag die Schwierigkeit eigener Etablierung nicht sowohl im Besitze des erforderlichen Kapitals, da keine bedeutenden Summen hierfür in Frage kamen (das Lübecker Statut hält z. B. 20 M. für genügend), als vielmehr in der Gewinnung der Zunft. War er nicht durch nahe Verwandtschaft mit Zunftmitgliedern verbunden, so wurde, besonders seit Entartung der Zünfte, aus niedriger Gewinnsucht seine Etablierung recht oft hintertrieben.

Der Handelsgehilfe in den romanischen Ländern stand in gleichem Verhältnis zu seinem Prinzipal, d. h. in gleicher Abhängigkeit wie bei den germanischen Völkern. Dies läßt sich in allen Stücken an den von Goldschmidt und Pöhlmann mitgeteilten Statuten nachweisen. Nur die Etablierung als Kleinhändler war leichter, in Florenz sogar nur an die einzige Bedingung geknüpft, daß die Zunft von der ehrlichen Praxis („fare bene per ogni modo") des Kandidaten sich für überzeugt halten konnte. Dagegen durfte sich freilich der Gehilfe nicht in der Nähe seines früheren Dienstherrn niederlassen: die einzige Bestimmung, welche in keinem deutschen Statut enthalten ist. —

Die geschilderten Zustände, soweit sie inländische Verhältnisse betreffen, blieben bestehen, bis die Zunftverfassung nebst den entsprechenden Reglements dem modernen Wirtschaftsprinzip der Gewerbefreiheit wich.

II. Der H. der Gegenwart.

1. Allgemeines. Entsprechend dem großen Umfange des modernen Handels und seinen vielseitigen Erfordernissen ist auch das Bethätigungsfeld des Handelsgehilfen weit ausgedehnt. Im rationellen Betriebe größerer Geschäfte wird natürlich nach dem Prinzip der Arbeitsteilung verfahren, und so übt hier der Gehilfe die genau umgrenzten Funktionen eines Buchhalters, Korrespondenten, Kassierers, Lagergehilfen (Magaziniers), Reisenden oder Verkäufers aus; in kleineren Geschäften dagegen sind mehrere dieser Aemter oder alle zugleich ein und derselben Person übertragen.

Der Buchhalter hat ein systematisches Protokoll über sämtliche Geschäftsvorgänge zu führen, welches diese einzeln und in ihrer Gesamtheit deutlich wiederspiegelt und so den Vermögensstand des Betriebes jederzeit erkennen läßt. Der Korrespondent hat den gesamten schriftlichen Verkehr eines Handelshauses mit der Außenwelt zu besorgen. Dem Kassierer ist der Empfang und die Ausgabe aller Gelder anvertraut, sowie der Ausweis darüber durch spezielle Buchung. Dem Magazinier untersteht die Verwaltung des Warenlagers, die Führung des Lagerbuchs und die Besorgung der mit dem Ein- und Ausgange der Waren verbundenen Geschäfte. Der Reisende (commis voyageur) hat durch mündlichen Verkehr mit den Abnehmern oder Lieferanten die Interessen des Betriebes außerhalb desselben zu vertreten, also für Erhaltung und Gewinnung von Geschäftsfreunden persönlich zu wirken, Gelder einzuziehen ꝛc. Der Ladengehilfe endlich hat im offenen Verkaufsgewölbe die Waren in größeren oder kleineren Partien an das Publikum zu verkaufen. Diese Thätigkeit ist oft so einfach, daß sie Mädchen mit geringer allgemeiner und merkantiler Bildung oder sogar ganz jungen Lehrlingen anvertraut wird.

Welcher Art die Thätigkeit des Handelsgehilfen aber auch sein mag, so ist sein Verhältnis zum Geschäftsinhaber von dem des Arbeiters zum Fabrikanten immerhin in gewissen Stücken verschieden. Zunächst ist schon die Verbindung zwischen Prinzipal und Gehilfe nach der Absicht beider Teile eine stabilere. Der Dienstvertrag wird auf längere Zeit geschlossen und ebenso wird das Gehalt für längere Fristen vereinbart und in größeren Intervallen, meistens monatlich, ausgezahlt. Ferner hat jeder Handelsgehilfe die Absicht, selbständig zu werden, d. h. selbst einmal in den Kreis der Prinzipale einzutreten; und für sehr viele ist auch in der That die

Gehilfenstellung nur das Durchgangsstadium zur Selbständigkeit, welche im Gegensatze dazu der Fabrikarbeiter nur höchst selten erlangt. Damit ist die gleichmäßigere soziale Stellung beider Parteien im Kaufmannsstande gekennzeichnet, und das persönliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird hier noch oft dadurch ein näheres, daß letztere eigene Angehörige oder Angehörige von Geschäftsfreunden des Prinzipals sind. Dieser Unterschied zwischen Handelsgehilfen und anderen Gewerbegehilfen prägt sich auch in der Gesetzgebung aus, welche für jede von beiden Klassen gesonderte Normen aufstellt.

Nach dem deutschen Handelsrechte ist als Handelsgehilfe nur derjenige Gewerbegehilfe anzusehen, welcher einem Kaufmanne bei dem Betriebe des Handelsgewerbes kaufmännische Dienste leistet. Die Natur dieser Dienste und die Ansprüche des Gehilfen an den Prinzipal richten sich nach der speziellen Uebereinkunft zwischen beiden. Wo eine solche nicht vorliegt, ist der Ortsgebrauch oder das Ermessen des Gerichts, nötigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, maßgebend (Allg. deutsch. H. G. B. § 57). Der Gehilfe hat dem Prinzipal seine ganze kaufmännische Thätigkeit ausschließlich zu widmen, da § 59 ihm verbietet, ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte zu treiben. — Bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit des Gehilfen ist der Prinzipal verpflichtet, demselben Gehalt und Unterhalt unverkürzt weiter zu gewähren, jedoch nicht für länger als 6 Wochen (§ 60). — Die Aufhebung des Dienstverhältnisses kann von jedem Teile erst mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung bewirkt werden, es sei denn, daß durch besonderen Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist ausbedungen ist (§ 61). Sonst kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit von jedem Teile nur aus wichtigen Gründen verlangt werden, deren Stichhaltigkeit zu beurteilen dem Ermessen des Richters überlassen bleibt (§ 62). Gegen den Prinzipal kann insbesondere auf Aufhebung des Dienstverhältnisses erkannt werden, wenn er das Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder sich am Kommis vergreift (§ 63). Gegen den Gehilfen andererseits kann auf Aufhebung des Dienstverhältnisses erkannt werden, insbesondere wenn er im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht, wenn er den Dienst zu leisten sich weigert, sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt u. dgl. m. (§ 64). —

Nach der deutschen Berufsstatistik von 1882 (Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Bd. IV, Abt. 3, S. 1428 ff.) gab es an höherem Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie Rechnungs- und Bureaupersonale

	Gehilfen überhaupt	weibliche Gehilfen
I. im Waren- u. Produktenhandel	56 256	1514
II. im Geld- u. Kredithandel	11 602	87
III. in Spedition u. Kommission	2 983	28
IV. in d. Handelsvermittelung	1 478	24
V. im Buchhandel rc.	3 328	76
VI. in der Versteigerung rc.	727	19
VII. in der Versicherung	6 181	34
VIII. im Hausierhandel	72	42
Zusammen:	82 627	1824

Ferner gab es in diesen Branchen an sonstigen Gehilfen und Arbeitern

	Personal überh.	weibl. Pers.
I.	238 370	52 637
II.	6 004	48
III.	4 851	64
IV.	1 686	73
V.	9 422	1 519
VI.	1 041	123
VII.	1 038	10
VIII.	4 955	2 161
Zusammen:	267 377	56 635

Bei dieser Kategorie ist aber außer den eigentlichen Handelsgehilfen auch alles niedere Personal mitgerechnet, das ausschließlich oder überwiegend bloße Handlangerdienste verrichtet. Während hier somit die effektive Zahl der Handelsgehilfen beträchtlich unter den mitgeteilten Ziffern bleibt, darf man andererseits nicht vergessen, daß auch die übrigen Gewerbegruppen, besonders Fabriken und sonstige industrielle Etablissements, vielen kaufmännisch gebildeten Personen (also ebenfalls „Handelsgehilfen") als Komptoiristen, Reisenden rc. eine spezifisch merkantile Beschäftigung gewähren. Und auch hier läßt uns die Berufsstatistik im Stich. Denn sie erzählt nur, daß das höhere Verwaltungspersonal in allen Gewerben zusammen (außer den angeführten Handelsgewerben) aus 124 082 Mitgliedern besteht, ohne uns über die Unterabteilungen des technischen und merkantilen Personales im besonderen zu unterrichten. Es ist also eine sichere Feststellung der Zahl der Handelsgehilfen im Deutschen Reiche vorderhand nicht möglich.

2. Zwei Klassen von Gehilfen. Die soziale Frage im Handelsstande. Es sind — nach Lexis — zwei Klassen von Handelsgehilfen zu unterscheiden: die Gehilfen des Großhandels, die als Komptoiristen, Magaziniers, Reisende rc. beschäftigt sind, und dann die im Detailhandel unmittelbar mit dem Publikum verkehrenden Ladengehilfen. Scharfe Grenzen sind freilich zwischen diesen beiden Klassen ebensowenig zu ziehen wie zwischen den entsprechenden Geschäftsbetrieben. Die ersteren entstammen meist besser bemittelten Familien. Sie haben eine höhere Schulbildung und bilden sich während ihrer Lehrzeit in ihrer Stellung und gewöhnlich auch noch durch privaten Unterricht in den kaufmännischen Fächern und vor allem in den Sprachen aus. Die Ladengehilfen dagegen rekrutieren sich gewöhnlich aus den Söhnen des unbemittelten Subalternbeamten-, Gewerbe-, Handwerker- und zum Teil auch ländlichen Besitzerstandes. Diese haben Volksschulbildung oder wenig mehr als solche und besitzen Kenntnisse in den Handelswissenschaften und kaufmännische Erfahrungen nur in geringem Maße; denn die eigentlichen Komptoirgeschäfte sind eben im Kleinhandel ziemlich unbedeutend, da dem geringen Umfange des Betriebes natürlich Korrespondenz, Buchführung und Geldverkehr entsprechen, und diese höheren merkantilen Leistungen zudem noch meist vom Prinzipal selber ohne Assistenz des Kommis erledigt werden. Indessen giebt es auch im Großhandel infolge

der weit entwickelten Arbeitsteilung viele ganz untergeordnete, oft nur mechanische Thätigkeit erfordernde Stellen, deren Inhaber aus diesem Grunde und wegen ihres mageren Gehaltes der unteren Klasse der Gehilfen zuzurechnen sind. Umgekehrt findet man in vielen offenen Läden, selbst schon mittlerer Größe, elegante Kommis, die das Verkaufen ganz besonders schwunghaft zu betreiben verstehen und ihren wirksamen Diensten entsprechend ein hohes Salair beziehen: solche Leute wird man natürlich zu der höheren Klasse zu zählen haben, wenigstens wenn man als deren Hauptmerkmal die bevorzugte soziale Lage aufstellt.

Die Gehilfen der höheren Klasse bilden nach Arbeits-, Gehalts- und sonstigen Lebensverhältnissen einen begünstigten Stand, da bei ihnen die Arbeitszeit in der Regel 10 Stunden nicht übersteigt, die Sonntagsarbeit auf ein Minimum reduziert ist, ihr Gehalt schließlich auf 2000—3000 M., für die vielen besonders qualifizierten oder vom Glücke begünstigten Elemente auf höhere, mitunter sogar enorme Summen steigt. Bei dieser Aristokratie der kaufmännischen Gehilfenschaft hat sich thatsächlich das Prinzip des Laisser-aller im großen und ganzen bewährt: die Befähigung kann sich bis zu einem gewissen Grade geltend machen, und der ganze Stand behauptet sich in einer nicht üblen Position. Er ist hierzu durch seine thatsächliche Monopolstellung befähigt, welche ihm seine Bildung verschafft, die meist nur durch erheblichen Kostenaufwand zu erlangen gewesen, oder aber seine ungewöhnliche Befähigung für den Beruf. — Viel ungünstiger stellt sich dagegen der standard of life der zweiten Schicht von Gehilfen, die ihrer geringen allgemeinen wie kaufmännischen Bildung halber ohne jede monopolistisch geschützte Position sind. Ja noch mehr, sie sind im Kampfe um die Arbeitsbedingungen zum Teil noch schlimmer daran als die Lohnarbeiter. Wie diesen steht auch jenen die Uebermacht des Unternehmers als des Kapitalinhabers gegenüber; dagegen drückt der Umfang des überschüssigen Angebotes, die Größe der „Reservearmee" den Kommis in seinem Lohnkampfe weit mehr. Denn nicht bloß wirken dieselben Mächte, um im Handel ähnlich wie in der Produktion eine Masse Hände zur Unthätigkeit zu verdammen — Krisen, Eindringen weiblicher Hilfskräfte *rc.* —, sondern es trägt auch das im Mittelstande weitverbreitete Vorurteil, daß der Kaufmann etwas Besonderes, jedenfalls mehr als der Handwerker, sei und vermeintlich die größten Chancen auf Reichtum habe, dazu bei, dem Kommis immer neue Mitbewerber zuzuführen. Und dieser Tendenz wird nun noch durch das eigensüchtige Gebahren vieler Chefs Vorschub geleistet, welche Lehrlinge und Mädchen massenhaft verwenden, weil sie sparen wollen und weil thatsächlich, wie erwähnt, viele Stellen durch diese Elemente leidlich ausgefüllt werden können. Das hat nun für den Gehilfenstand den doppelt verhängnisvollen Effekt, daß auf der einen Seite die Zahl der Konkurrenten ins Enorme gesteigert, auf der anderen Seite aber noch dazu die Zahl der zu besetzenden Stellen verringert und der Abfluß gestaut wird. Dazu kommt noch, daß von dem wirksamsten Mittel zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen, der Koalition, von den Handelsgehilfen bisher kein Gebrauch gemacht wurde. Weil nämlich viele Kommis — im Gegensatze zu den Arbeitern — begründete Aussicht auf Selbständigkeit, mithin die Hoffnung haben, einst aus dem Ambos ein Hammer werden zu können, so bezeigen sie wenig Lust, an dem Schmieden einer Waffe mitzuwirken, die später leicht wider sie selber gebraucht werden kann. Dieses Moment hat eine um so größere Tragweite, als gerade die fähigsten Leute — bei den handarbeitenden Klassen die Agitatoren par excellence! — im Kaufmannsstande am allerwenigsten daran denken, sich in den Dienst der Emanzipation ihrer Kollegen zu stellen, weil gerade sie in diesem Stande am allerersten Aussicht auf privatwirtschaftlichen Erfolg haben. — So kann es nicht wunder nehmen, daß bei der zweiten Klasse kaufmännischer Angestellten, von der allein hier die Rede ist, die Uebel der kapitalistischen Entwickelung besonders grell zu Tage treten, und daß noch recht wenig Ansätze zum Besseren bemerkbar sind. Am schwersten lastet auf den Ladengehilfen der kleineren Geschäfte die überaus lange Arbeitszeit. So hat in England eine parlamentarische Kommission 1886 konstatiert, daß in den von den unteren Klassen frequentierten Geschäften alle Angestellten (einschließlich der jungen Personen beiderlei Geschlechts) gewöhnlich 14 Stunden täglich auf den Beinen wären, was ihre und vornehmlich der Mädchen Gesundheit angreifen, ja oft ruinieren müßte. Hier ist wegen der strengen englischen Sonntagsheiligung nun wenigstens der Sonntag frei. In Deutschland aber, wo sonst die gleichen schweren Uebelstände herrschen, muß der amtliche Bericht über die Sonntagsarbeit der Kaufleute (1887) — hier die einzige offizielle Enquete über die Lage der Gehilfen — zugestehen, daß von allen Industriezweigen gerade „im Handel die regelmäßige und dauernde Sonntagsarbeit ihre größte Ausdehnung hat, und daß im Kleinhandel überwiegend sogar die gesamte Arbeiterschaft dazu herangezogen wird." — Für die Handelsstadt Posen habe ich durch private Forschung in den meisten kleineren Läden eine regelmäßige tägliche Arbeitszeit von 13—17 Stunden festgestellt, in der Materialwarenbranche speziell, in der zwei Drittel aller Angestellten jugendliche Kräfte sind, eine solche von 16—17 Stunden im Sommer und 15—16 Stunden im Winter, und zwar mit kaum 3/4 stündiger Pause. — Gleiches berichtet auch die Enquete des „Verbandes deutscher Handlungsgehilfen" aus vielen Städten Deutschlands. Mit voller Berechtigung that daher auf einem Kongreß der rheinischen Handelskammern der Geheimrat v. Mevissen, der angesehenste Großkaufmann der Provinz, den Ausspruch: „Die Handelsgehilfen sind die geplagteste Arbeiterklasse von der Welt; sie haben 360 Arbeitstage im Jahre." In der That: in der Welt! Denn woher auch immer Berichte kommen, aus der alten oder der neuen Welt, stets entrollen sie gleich trostlose Bilder. — Entsprechend dem erwähnten starken Ueberangebote von Kräften sind die Gehaltsverhältnisse dieser Gehilfenklasse. Es beträgt im Durchschnitt, soweit sich allgemein schätzen läßt, 1000—1500 M., je nach der Branche und noch mehr je nach der Stadt. Bedenkt man nun aber noch, daß der Kommis jederzeit leidlich gute Kleidung und Wäsche tragen muß (die natürlich durch die Arbeit schnell abgenutzt werden), so ist die Summe, über die er wirklich frei disponieren kann, noch geringer anzusetzen. — Die Stellenlosigkeit so vieler Gehilfen hat es ferner möglich gemacht, daß sich in manchen Großstädten der Mißbrauch, die gesetzliche Kündigungsfrist von 6 Wochen durch privaten Vertrag zu kürzen, hat einnisten können. Der Prinzipal hat es dadurch in der Hand, seine Kommis, wann es ihm paßt, fortzuschicken, und

erzwingt so nicht bloß ihre vollständige Unterwürfigkeit unter seine Befehle, sondern er kann sich auch der Fürsorge für etwa erkrankte Angestellte durch sofortige Kündigung des Dienstvertrages entziehen.

Diese Ausführungen ergeben, daß für die niedere Klasse der Handelsgehilfen eine „soziale Frage" in ähnlichem Grade wie für den Arbeiterstand existiert. Und wenn schon hier sich die richtige Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß durch Selbsthilfe allein wesentliche Fortschritte nicht zu erzielen sind, so kann man für eine Besserung der übeln Lage der Kommis im Augenblicke erst recht wenig von der Selbsthilfe erwarten; denn aus den angegebenen Gründen fehlt es bisher an jeder umfassenden gewerkschaftlichen Koalition der Handelsgehilfen. Ebensowenig vermöchte ein freiwilliges Entgegenkommen humaner Chefs ausreichenden Nutzen zu stiften, da ihre Maßnahmen schon durch die illoyale Konkurrenz einer kleinen Minorität durchkreuzt werden können. So sind Fälle bekannt, in denen thatsächlich ein einziger Detaillist seine nach Hunderten zählenden Konkurrenten zur späteren Schließung ihrer Geschäfte genötigt hat! — Wie aber ist durchgreifende und dauernde Hilfe möglich? Solange keine genügende gewerkschaftliche Organisation der Gehilfen zustande gekommen ist, wohl überhaupt nicht! Denn was der Staat ausrichten kann, beschränkt sich nur auf die Beseitigung der allgemeinen und schlimmsten Auswüchse. Und schon hierzu wäre, analog der Arbeitergesetzgebung, ein ganzes System staatlicher Maßnahmen erforderlich.

Um vor allem das Grundübel, die Arbeitslosigkeit so vieler Gehilfen, zu mildern, hätte der Staat der übermäßigen Verwendung von Lehrlingen Schranken zu setzen, indem er ein festes Verhältnis zwischen der Maximalzahl der Lehrlinge und der Zahl der Gehilfen normierte. So könnten wenigstens die vielen sog. „Lehrlingsfabriken" unmöglich bestehen bleiben. Freilich erfordert die herrschende Gewerbefreiheit eine so vorsichtige Anwendung dieser Maßregel, daß damit nur der böswillige Mißbrauch aus der Welt geschafft werden kann, — eine völlige Beseitigung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit wäre jedoch nur möglich, wenn mächtige Gehilfenorganisationen in jeder Branche und in jeder Stadt eine vollkommen genügende Beschränkung der Zahl der Lehrlinge durchgesetzt hätten. — Mehr schon kann der Staat zur Beschränkung der langen Arbeitszeit thun; denn für einen Maximalarbeitstag im Handelsgewerbe sprechen alle die vielen gewichtigen Gründe, welche man für das analoge Postulat in der Industrie geltend gemacht hat, während das Hauptargument gegen dieses: die Rücksicht auf die Konkurrenz des Auslandes, im Handel wegfällt. Es wäre also durch Gesetz anzuordnen, daß die Laden nur innerhalb einer bestimmten Zeit geöffnet sein dürfen, etwa von 6 oder 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. Das Publikum wird seine Einkäufe danach einzurichten wissen; und wenn die Arbeit der Verkäufer dadurch, daß die Kunden innerhalb kürzerer Zeit abgefertigt werden müssen, intensiver wird, so ist dies gegen den jetzigen Zustand in den meisten Fällen kein Rückschritt: denn in vielen Läden giebt es heute lange Pausen, welche durch die notwendigen Nebenarbeiten nicht ausgefüllt werden. — Ebenso muß ferner die Sonntagsruhe den Kaufleuten wiedergegeben werden; und solange das Ideal eines vollkommenen Sabbats nicht erreichbar ist, muß wenigstens eine möglichst weitgehende gesetzliche Beschränkung der Verkaufszeit durchgeführt werden. — Ein anderer sehr großer Uebelstand, der durch eine gesetzliche Maßnahme ohne weiteres beseitigt werden könnte, ist die Kürzung der vom Handelsgesetz als Norm vorgesehenen sechswöchentlichen Kündigungsfrist durch Sondervertrag. Eine solche Bestimmung müßte vor dem Gesetz null und nichtig sein, und, um eine Umgehung durch sog. Probeengagements zu verhüten, müßte bestimmt werden, daß dieses Verhältnis höchstens ein Vierteljahr dauern darf und jede Wiederholung ausgeschlossen ist. — Ferner: wie die Zwangsversicherung die Notlage des industriellen Proletariats sichtlich gemildert hat, so kann man gleiche Wohlthaten auch dem Gehilfenstande zu teil werden lassen; auch er mag gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Alter, Invalidität und selbst Arbeitslosigkeit gesichert werden. Es könnte dies einfach durch Anschluß an das System der allgemeinen Arbeiterversicherung geschehen, wozu der Anfang ja bereits gemacht ist; doch dürften die betreffenden Institutionen nicht schablonenhaft verallgemeinert werden, sondern es müßte der Eigenart des Standes nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. — Analog ist weiterhin zu fordern, daß die neue Gesetzgebung über die Gewerbegerichte auch die Kommis in ihren Kreis zieht, und daß zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen diesen und ihren Prinzipalen Sachverständige aus beiden Ständen als Beisitzer herangezogen werden. — Den Schlußstein dieses Systems endlich könnte die Berufung einer gesetzmäßigen Vertretung des Gehilfenstandes — analog der bestehenden Vertretung ihrer Prinzipale durch die Handelskammern — bilden. Die Aufgabe einer solchen Gehilfenkammer bestände darin, über alles, was die wirtschaftliche Position speziell der Kommis angeht, statistische Berichte, Gutachten und Vorschläge auszuarbeiten. —

3. Sozialreformatorische Bestrebungen und Gesetze. Nachdem so der Inhalt und die Lösung der Handelsgehilfenfrage in den theoretischen Prinzipien dargelegt ist, werden die Erscheinungen der kaufmännischen Reformbewegung und die daran anschließenden Gesetze verstanden werden können.

Zum ersten Male beschäftigte man sich mit der Notlage der Handelsgehilfen in England. Dort wurde nämlich schon 1842 eine „Early Closing Association" geschaffen, um der offenkundigen Ueberarbeit dieser Klasse zu steuern. Diese Bewegung, noch ganz befangen im Glauben an die Allmacht der Selbsthilfe, glaubte durch Appell an die öffentliche Moral und durch deren Druck auf die Prinzipale eine frühzeitigere Schließung der Geschäfte durchsetzen zu können. Und für diese „Revolution mit Rosenwasser" hat sie beinahe ein halbes Jahrhundert lang geduldig gearbeitet, bis die unerbittliche Wirklichkeit sie zwang, schließlich (1887) offen zu bekennen, daß nur durch gesetzlichen Zwang Abhilfe geschaffen werden kann. Eine Einsicht freilich, die für andere etwas spät kam; denn diese hatten sich bereits 1881 zur „Shop-Assistants' Labour League" (unter Sutherst) zusammengeschlossen, um eine Verkürzung der Arbeitszeit von Staatswegen anzustreben. Diese besteht, wie die

andere Gesellschaft auch, zum guten Teile aus Prinzipalen und neutralen Elementen und hat eine lebhafte agitatorische Wirksamkeit entfaltet. Der Erfolg derselben war, daß der Antrag ihres Protektors Sir John Lubbock auf gesetzliche Fixierung einer wöchentlichen Maximalarbeitszeit von 74 Stunden für Ladengehilfen unter 18 Jahren die legale Sanktion erhielt (sog. Shop Hours Regulation Act, 1886, 49 & 50 Vict., cap. 55). Der Erfolg blieb indes nur ein prinzipieller: da nämlich keine Kontrolle über die Befolgung des Gesetzes vorgesehen und geübt wurde, fehlte der reelle Effekt. Beweis genug, daß auch hier für die Durchführung sozialer Gesetze eine besondere aufsichtführende Behörde, analog dem Fabrikinspektorat, erforderlich ist! — In Frankreich hat die Gehilfenfrage durch die Uebermacht der Großmagazine eine Physiognomie, welche noch mehr als in anderen Ländern die Züge der eigentlichen sozialen Arbeiterfrage aufweist, da viele Tausende von Gehilfen ohne jede Aussicht auf Selbständigkeit dem Kapitale gegenüberstehen. Daher ist auch dort in neuester Zeit von der amtlichen „Commission supérieure du travail" beantragt worden, die Handelsgehilfen einfach der sozialen Reformgesetzgebung zu unterstellen. Dort auch ist zuerst — schon in den 60er Jahren, nach Lexis — eine spezifisch gewerkschaftliche Organisation der Kommis ins Leben getreten, welche in Paris sogar einen großen Streik zu inszenieren wagen konnte (1869). Und konsequent haben sich seitdem die in verschiedenen Städten bestehenden Syndikalkammern (Fachvereine) der Gehilfen (unter André-Gély) offen der possibilistischen Arbeiterpartei angeschlossen. — In Deutschland existiert eine gewerkvereinliche Organisation der Handelsgehilfen erst seit 1873 im Anschluß an die Hirsch-Dunckersche Bewegung. Sie hat sich besonders um die Regelung der Sonntagsruhe verdient gemacht, im übrigen aber sich mit den bescheidenen freiwilligen Zugeständnissen der Prinzipale begnügt. — Die kaufmännische „soziale Frage" dagegen wurde allgemein erst diskutiert, als die von Karl Rosenthal in Berlin begründete, sozialistische „Freie Organisation junger Kaufleute" (1882) mit einem weitgehenden Reformprogramm auf dem Plane erschien. Seitdem hat die Bewegung zu Gunsten einer Sozialreform im Kaufmannsstande immer weitere Kreise ergriffen; denn auch die älteren kaufmännischen Organisationen, der „Verband deutscher Handelsgehilfen" (unter Hiller) sowie der „Deutsche Verband kaufmännischer Vereine" (unter Lotz) haben neuerdings in ihr Programm dahinzielende Forderungen aufgenommen. Etwas abseits innerhalb des letzteren hält sich noch der „Verein für Handlungskommis von 1858", welcher im wesentlichen auf Unterstützungs- und Bildungswesen sowie Stellenvermittelung sich beschränkt. — Ebenso fängt auch schon die deutsche Regierung an, die Gehilfenfrage bei ihren sozialen Reformen zu berücksichtigen. So beschränkt die Novelle zur Gewerbeordnung (1891) die Sonntagsarbeit aller Handelsangestellten auf 5 Stunden und stattet die Kommunalverwaltungen mit dem Rechte auf weitergehende Kürzung aus (s. d. Art. „Sonntagsruhe"); ferner erklärt die jüngste Novelle zur Krankenversicherung (1892) die Handlungsgehilfen, deren Arbeitsverdienst $6^2/_3$ M. pro Tag nicht überschreitet, für versicherungspflichtig, wenn laut Engagementsvertrag die sechswöchentliche Salärzahlung im Krankheitsfalle nicht zugesichert ist. — In Oesterreich kam seit Begründung des (von Axmann geleiteten) „Vereins österreichischer Handlungsgehilfen" (1885) eine selbständige Gehilfenbewegung auf Grundlage eines sozialreformatorischen Programms schärfster Tonart zustande. Eigenartig darin ist die Forderung des Befähigungsnachweises für Kaufleute. Der Verein hat in dem Wiener „Gehilfenausschuß", welcher eine Art amtlicher Interessenvertretung (auf Grund der Novelle zur Gewerbeordnung vom 15. III. 1883) repräsentiert, die Majorität und daher auch entscheidenden Einfluß auf die gesetzlich vorgesehenen und teilweise ausgeübten Funktionen des Ausschusses: Arbeitsvermittelung, Unterstützung von Arbeitslosen, Versicherung für den Krankheitsfall, Errichtung von Ausschüssen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Prinzipal und Gehilfe, Erstattung von Berichten an Behörden und Handelskammern u. a. m. — Weiteren Schutz gewährt im Prinzip die 1885er Gewerbenovelle, indem sie den Kommis die Sonntagsruhe, tägliche Arbeitspausen von $1\,^1/_2$ Stunden und einwandfreie Arbeitsräumlichkeiten und Wohnungen (soweit die Kommis freie Station haben) zusichert. Aber leider hat sich die Praxis diesem Prinzipe bisher noch immer nicht anbequemt; denn zwei Ministerialverfügungen gestatten die Sonntagsarbeit bis Mittag und — in gewissen Fällen — sogar auch noch länger; die ausdrückliche Erlaubnis ferner, die Geschäfte den ganzen Sonntag offen zu halten, macht jede wirksame Kontrolle unmöglich; die anderen Bestimmungen sind, nach dem Zeugnis der Gewerbeinspektoren, erst recht toter Buchstabe geblieben. — Auch die Krankenversicherung der Kommis, welche ebenfalls durch Gesetz geregelt ist, ist in der Praxis erst zum Teile zur Durchführung gekommen. —

Auch in der neuen Welt, wo die Arbeitsbedingungen im allgemeinen günstiger sind, machen sich auf dem fraglichen Gebiete Reformbestrebungen geltend. So ist in den Vereinigten Staaten eine lebhafte Bewegung für die frühzeitige Schließung der Geschäfte im Gange, und in Kanada hat bereits eine königliche Kommission zur Untersuchung der Arbeitsverhältnisse den 10stündigen Maximalarbeitstag für Frauen und jugendliche Personen in allen Geschäften vorgeschlagen. Der größte Erfolg aber ist in Australien zu verzeichnen. In Viktoria wurde nämlich auf Grund des Berichtes einer parlamentarischen Kommission, welche das totale Mißlingen der Agitation der „Melbourne Early Closing Association" und die „absolute Notwendigkeit gesetzlicher Aktion" konstatierte, 1886 ein Gesetz publiziert, das viele Vorschriften des Arbeiterschutzes auch auf die Handelsgehilfen ausdehnte, und vor allem die Schließung der Geschäfte um 7 Uhr abends (Sonnabends um 10) anordnete; nur wenn in einer Stadt die Majorität der Ladenbesitzer einer Branche darum petitionierte, konnte für diese Branche und Stadt eine Ausnahme zugelassen werden. Die Stadträte freilich, in deren Händen die Ausführung des Gesetzes ruhte, nahmen die Sache nicht so ernst. So setzte z. B. der Stadtrat von Melbourne eine Strafe von nur 1 Schilling für die erste Uebertretung, von 3 für jede folgende fest. Dazu kamen thatsächlich in verschiedenen Städten Petitionen um Dispens zustande. Allein meist erreichte das Publikum durch fortgesetzte Demonstrationen vor den Läden („by »mobbing« the shops of the recalcitrants and »rabbling« their customers") die Zurückziehung dieser Eingaben, so daß jetzt die Schließung der Geschäfte um 7 Uhr thatsächlich allgemein erfolgt. —

Alles in allem liegen also in der Gesetzgebung beider Welten verheißungsvolle Ansätze zur allmählichen Realisierung des oben entwickelten Reformprogramms vor; diese

erfolgreich weiter und zu Ende zu führen, bleibt eine Pflicht der Gesellschaft und der Gesetzgebung.

Litteratur:

I. (Zum historischen Teil, soweit benutzt). v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, Leipzig 1882. Blümner, Griech. Privataltertümer, Freiburg 1882. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Altertum, Halle 1869. Codex diplomaticus Brandenburgensis, herg. von Riedel, 25 Bde., bes. Bd. 15 u. 20, Berlin, 1838 fg. Codex diplomaticus Silesiae, Bd. VIII, herg. von Korn, Breslau 1867. Falke, Geschichte d. deutsch. Handels, Lpzg. 1858. Alte Freiburger Zunftordnungen, herg. v. Hartfelder, Freiburg 1879. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1891. Hamburgische Zunftrollen, herausg. von Rüdiger, Hamburg 1874. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, Leipzig 1858. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1878 und 91. Liesegang, Die Kaufmannsgilde v. Stendal, Forschungen z. Brandenb. Gesch., Bd. III, Lpzg. 1890. Lübeckische Zunftrollen, herg. von Wehrmann, Lübeck 1872. Lüneburgische Zunftrollen, herausg. von Bodemann, Hannover 1883. Marquardt, De jure mercatorum, Francof. 1662. Marquardt, Privatleben der Römer, Leipzig 1882. Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts, 3 Bde., Lübeck 1847 ff. Philippi, Osnabrückische Gildeurkunden, Osnabrück 1890. Pöhlmann, Wirtschaftspolitik d. Florentiner Renaissance, Leipzig 1878. Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels, 4 Bde., Leipzig 1801. Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, Hamburg 1830. Derselbe, Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London, Hamburg 1851. Schmidt, Die Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen, Breslau 1883. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig, Stuttgart 1887. Warschauer (-Posen), Mittelalterliche Innungen zu Posen (Zeitschr. der histor. Gesellschaft der Provinz Posen), Jahrg. I, Posen 1885.

II. Der sozialpolitische Inhalt des Artikels ist G. Adler, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand (München 1891) entlehnt, wo zum ersten Male das System der Sozialreform in seiner Anwendung auf den Handelsgehilfenstand dargestellt worden ist. Von sonstigen und seither erschienenen Arbeiten seien genannt: Auerbach, Der Kaufmann und die Sozialdemokratie, Berlin 1891. Beigel, Sozialreform und Kaufmannsstand (Zeitschr. f. Handel und Gewerbe, Februar), Bonn 1891. Bernstein, Acht Stunden (Neue Zeit), Stuttgart 1891. Dietrich und Quarck, Soziale Lage der Handlungsgehilfen, Frankfurt 1891. Hiller, Lage der Handlungsgehilfen, Leipzig 1890. Lexis, Abh. „Handel“ in Schönberg II, 3. Aufl., Tübingen 1892. Derselbe, „Gewerkvereine ꝛc. in Frankreich“, Lpz. 1879. Maiers Handlexikon, Stuttgart 1881. Mataja, Großmagazine und Kleinhandel, Leipzig 1891. Stenographische Berichte über die 65. und 66. Sitzung des deutschen Reichstages, Berlin 1891. Rothschild, Taschenbuch für Kaufleute, Leipzig 1880. Webb and Cox, The eight hours day, London 1891. Die gesamte reiche Litteratur über die Handelsgehilfenfrage ist in der angeführten Schrift G. Adlers angegeben.

Freiburg i. Br. Georg Adler.

Handelsgeschäfte.

1. Begriff. 2. Arten. 3. Objektive oder absolute H. 4. Subjektive oder relative H. 5. Hilfs- oder Nebengeschäfte. 6. Ein- und zweiseitige H. 7. Präsumtion der Handelsgeschäftsnatur. 8. Kaufmann. 9. Handelssache. 10. Ausländische Gesetzgebung.

1. Begriff. Der wirtschaftliche und der juristische Begriff der Handelsgeschäfte decken sich nicht. Während wirtschaftlich jedes auf Vermittelung des Güterumlaufs gerichtete Erwerbsgeschäft als Handelsgeschäft erscheint, sind juristisch nur diejenigen Rechtsgeschäfte Handelsgeschäfte, welche vom Handelsgesetzbuche ausdrücklich als solche anerkannt sind. Der Begriff der Handelsgeschäfte ist wichtig für das Anwendungsgebiet des Handelsrechts, indem er auch grundlegend für die Feststellung des Kaufmannsbegriffes ist.

Ihrem geschichtlichen Ursprunge nach sind Handelsgeschäfte alle Geschäfte der Angehörigen des Handelsstandes, der Angehörigen der Kaufmannsgilde, also diejenigen Geschäfte, auf welche das Standesrecht der Kaufleute Anwendung fand und die der Jurisdiktion der Innungsgerichte unterstellt waren. Die neue Zeit hat an die Stelle dieses subjektiven Systems das objektive gesetzt, den Begriff des Handelsgeschäftes nach seinem Wesen, nach sachlichen Merkmalen bestimmt und dementsprechend die gerichtliche Zuständigkeit geregelt, doch wurde dabei auch wieder das subjektive Moment, die Kaufmannseigenschaft, berücksichtigt und ein gemischtes System angenommen, welchem auch das deutsche Handelsgesetzbuch im Anschlusse an den Code de commerce folgt.

2. Arten. Man unterscheidet folgende Gattungen von Handelsgeschäften. a) Objektive oder absolute Handelsgeschäfte, solche, welche unter allen Umständen, ganz unabhängig von der Person des Betreibenden, mögen sie vereinzelt oder gewerbmäßig, mögen sie von einem Kaufmann oder Nichtkaufmann vorgenommen werden, und subjektive oder relative Handelsgeschäfte, diejenigen Rechtsgeschäfte, welche nur dann als Handelsgeschäfte betrachtet werden, wenn sie gewerbsmäßig oder von einem Kaufmann betrieben werden; b) Grund-

geschäfte nennt man diejenigen Handelsgeschäfte, welche die Grundlage eines bestimmten Handelsgewerbes bilden, solche, durch deren gewerbsmäßigen Betrieb jemand zum Kaufmann wird. Ihnen stehen gegenüber die Hilfs- oder Nebengeschäfte, solche, welche den Handelsbetrieb ermöglichen oder fördern und solche, welche neben dem Hauptgeschäfte betrieben werden; c) Einseitige Handelsgeschäfte sind diejenigen, bei welchen nur auf seiten eines der Kontrahenten die Merkmale des Handelsgeschäfts vorliegen im Gegensatze zu den zwei- oder wechselseitigen, welche auf seiten aller Kontrahenten Handelsgeschäfte sind.

3. Objektive oder absolute H. Objektive oder absolute Handelsgeschäfte sind nach Art. 271 des H.G.B.: 1) Der Spekulationskauf und die Spekulationsanschaffung von Mobilien und Wertpapieren, jedes auf Erwerb des Eigentums einer Sache gerichtete entgeltliche Rechtsgeschäft. Ausgeschlossen ist daher jeder nicht durch Rechtsgeschäft erfolgende Erwerb, wie der durch Occupation (Jagd, Fischerei), Produktion, Erbgang. Die Anschaffung muß Spekulationsgeschäft sein, d. h. in der schon zur Anschaffungszeit vorhandenen und erkennbaren Absicht der Weiterveräußerung geschehen sein. Diese Absicht wird in der Regel, muß aber nicht notwendig mit der Gewinnabsicht zusammentreffen. Ob die Absicht der Weiterveräußerung verwirklicht wird oder nicht ist für den Charakter des Handelsgeschäfts ebenso gleichgiltig wie der Umstand, ob die Sache verarbeitet oder unverarbeitet veräußert wird. Durch diese dem Code de commerce folgende Bestimmung ist eine Erweiterung des Handelsrechts eingetreten, indem jetzt auch Materialienanschaffungen von Handwerkern unter dieses fallen. 2) Die Lieferungsübernahme von erst anzuschaffenden Mobilien und Wertpapieren (Spekulationsverkauf). Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der der Lieferung darf nicht zusammenfallen, letztere muß nachfolgen. Das diesem sub 1 und 2 bezeichnete objektive Handelsgeschäft entsprechende Realisationsgeschäft der Weiterveräußerung bezw. der Anschaffung ist nicht objektives Handelsgeschäft. 3) Die Prämienversicherung auf seiten des Versicherers. Die Versicherung auf Gegenseitigkeit ist kein Handelsgeschäft. 4) Die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darlehen gegen Verbodmung.

Diese Aufzählung ist limitativ, eine Ausdehnung etwa durch Analogie ist unzulässig.

4. Subjektive oder relative H. Subjektive oder relative Handelsgeschäfte sind nach Art. 272 des H.G.B. die sog. Gewerbshandelsgeschäfte, diejenigen Geschäfte, welche nur, wenn gewerbsmäßig betrieben, Handelsgeschäfte sind: 1) Fabrikmäßige, entgeltliche Uebernahme der Be- oder Verarbeitung beweglicher Sachen für andere. Künstlerische und litterarische Arbeiten fallen nicht hierunter. Der Rohstoff muß vom Besteller geliefert oder für dessen Rechnung durch den Uebernehmer angeschafft werden. Ob Fabrik- oder Handwerksbetrieb vorliegt, ist den konkreten Umständen zu entnehmen. Es sind besonders die Geschäfte der großen Färbereien, Gerbereien, Spinnereien, Waschanstalten, welche hierher zählen. 2) Bankier- oder Geldwechslergeschäfte (s. Art. Banken, I, Bankgeschäfte II. Bd. S. 12 fg.). 3) Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360 H.G.B.). Spediteurs (Art. 379), des Frachtführers (Art. 390 ff), sowie der für den Transport von Personen (zu Lande, auf Flüssen und Binnengewässern) bestimmten Anstalten, also größere kaufmännisch betriebene wie Pferdebahnen, Omnibusunternehmungen im Gegensatze zum handwerksmäßigen Betrieb eines Lohnkutschers. 4) Vermittelung und Abschließung von Handelsgeschäften (daher nicht von Verträgen über Immobilien) für andere Personen mit Ausschluß der Amtsthätigkeit der Handelsmäkler, welche im Gegensatz zu den Privathandelsmäklern gebracht sind. 5) Geschäfte des Buch- und Kunsthandels und der Druckereien bei größerem Betriebe. Hierher sind zu rechnen alle Verträge des Verlegers, welche Vervielfältigung und Verbreitung von litterarischen und künstlerischen Werken zum Gegenstande haben, sowohl die mit dem Autor, Redakteur ꝛc. als die mit dem Drucker und Zeichner abgeschlossenen, ebenso außer den Verlagsgeschäften auch die Geschäfte des Sortiments-, Kommissions-, Antiquariatsbuch- und Kunsthandels.

Diese subjektiven Handelsgeschäfte sind nur einseitige Handelsgeschäfte und zwar auf seiten der sie gewerbsmäßig Betreibenden.

„Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen" (Art. 273, Abs 1). Diese Regel erstreckt sich unterschiedslos auf alle Geschäfte, die mit dem konkreten Handelsgewerbe im Zusammenhang stehen, mögen es Grundgeschäfte oder Hilfsgeschäfte sein, insbes. auf die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zwecke angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Wertpapiere (Art. 273, Abs. 2). Daß die Realisationsveräußerung im Gegensatz zur Spekulationsanschaffung nur subjektives Handelsgeschäft ist, erscheint als Anomalie. Ebenso die positive Bestimmung, welche die Weiterveräußerungen von Handwerkern in ihrem Betriebe, soweit dieselben den Umfang des Handwerks nicht überschreitet, ausnimmt, sie

für Nichthandelsgeschäfte erklärt, um die Kunden der Handwerker der Anwendung des Handelsrechts zu entziehen.

Nichthandelsgeschäfte sind Verträge über Immobilien.

5. **Hilfs- oder Nebengeschäfte.** Die angeführten subjektiven Handelsgeschäfte sind in der Regel Grundgeschäfte des Handels. Sie können aber auch gelegentlich, neben einem Hauptgeschäfte vereinzelt betrieben werden. Sie sind in diesem Falle, wenn sie vereinzelt, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden, auch Handelsgeschäfte (Art. 272, Abs. 2). Diese gelegentlichen, außerhalb des Kreises der gewöhnlichen Geschäfte gelegenen Geschäfte, müssen aber Ausfluß der kaufmännischen, nicht der privaten Thätigkeit des sie Betreibenden sein.

Die Zahl der Hilfsgeschäfte, welche für sich allein nicht die Grundlage eines Handelsgewerbes bilden, wohl aber Abschluß und Durchführung der Grundgeschäfte ermöglichen, fördern oder sichern können, ist eine unbestimmt große. Zu ihnen gehören die Gesellschaftsverträge, die Dienstverträge mit dem Dienstpersonal, die Versicherungs-, Bürgschaftsverträge, die Verträge über Anschaffung von Material, Gerät und Mobilien, welche beim Betriebe des Handelsgewerbes unmittelbar benutzt oder gebraucht werden sollen (z. B. Maschinen, Handwerkszeug, Heizungs-, Beleuchtungs-, Schreibmaterial, Möbel, Transportmittel). Die Verwendungsabsicht muß zur Zeit der Anschaffung, die hier auch die Miete umfaßt, vorhanden sein.

6. **Ein- und zweiseitige H.** In der Regel sind Rechtsgeschäfte zwischen zwei Kaufleuten zweiseitige, solche zwischen einem Kaufmann und einem Nichtkaufmann einseitige Handelsgeschäfte. Nach positiver Vorschrift (Art. 277) finden aber, um nicht bei ein und demselben Rechtsgeschäfte den einen Kontrahenten nach Civil-, den andern nach Handelsrecht beurteilen zu müssen, in der Regel auch bei einseitigen Handelsgeschäften die Bestimmungen des 4. Buches des H.G.B. Anwendung auf beide Kontrahenten, so daß nicht ein Thatbestand teils nach Handelsrecht teils nach Civilrecht beurteilt wird.

7. **Präsumtion der Handelsgeschäftsnatur.** Um den oft schwierigen Beweis, daß ein von einem Kaufmann abgeschlossener Vertrag in Beziehung zu seinem Handelsgewerbe steht oder nicht, abzuschneiden, wurde die Rechtsvermutung aufgestellt, daß alle von einem Kaufmann — die Kaufmannseigenschaft muß fest stehen — abgeschlossenen Verträge, welche ihrer Natur nach zum Handelsgewerbe gehören können, im Zweifel als zum Betriebe desselben gehörig betrachtet werden. Diese Vermutung greift nur dann nicht Platz, wenn die Zugehörigkeit zum Handelsbetrieb ganz zweifellos ist, z. B. bei Verträgen über Immobilien. In diesem Falle ist ein Gegenbeweis nicht notwendig, durch den sonst diese Rechtsvermutung entkräftet werden kann. Ein solcher Gegenbeweis muß darauf gerichtet sein, daß das Geschäft überhaupt nicht handelsgewerblicher Natur sei, z. B. Darlehen zur Bestellung einer Mitgift, Kauf für den Haushalt. Beschränkt ist der Gegenbeweis gegenüber den von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheinen, für welche im Interesse der Verkehrssicherheit eine verstärkte Vermutung spricht, denn diese gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegenteil ergiebt (Art. 274). Also nur auf den Inhalt der Urkunde, nicht aber auf andere Thatsachen darf man sich berufen, um den Schuldgrund als nicht zum Handelsverkehr gehörig darzuthun. Unter Schuldscheinen werden alle ein Verpflichtungsbekenntnis des Ausstellers enthaltende Urkunden (Namen-, Order-, Inhaberpapier) verstanden. Eine Unterzeichnung mit der Firma ist nicht notwendig.

8. **Kaufmann.** Der Kaufmannsbegriff ist, wie gezeigt wurde, für das System der Handelsgeschäfte wichtig, wie er sich auch umgekehrt auf dem Begriffe der Handelsgeschäfte aufbaut, denn nach Art. 4 ist als Kaufmann im Sinne des H.G.B. anzusehen, wer gewerbsmäßig Grundhandelsgeschäfte (objektive und subjektive) betreibt. Nur für das Handelsrecht ist dieser Legalbegriff maßgebend, für andere Gesetze nur, insoweit dies ausdrücklich ausgesprochen ist. Die Kaufmannseigenschaft wird nicht an gewisse formelle Erfordernisse wie Eintragung in ein Register, auch nicht an die Zugehörigkeit zu einer Innung oder kaufmännischen Korporation, sondern an objektive Merkmale geknüpft. Nur der gewerbsmäßige Betrieb der als Handelsgeschäfte charakterisierten Rechtsgeschäfte begründet die Kaufmannseigenschaft. Gewerbsmäßig ist der Betrieb, welcher eine dauernde, regelmäßige, nicht gelegentliche Einkommenquelle bildet und nach der Absicht des Betreibenden auf eine unbestimmte Reihe zusammengehöriger Geschäfte sich erstreckt. Die Gewinnabsicht wird vorausgesetzt, doch können noch andere Zwecke nebenher verfolgt werden. Der den Betrieb beherrschende einheitliche Willensentschluß muß äußerlich erkennbar entweder in besondere Erklärungen (Zirkularen, Anzeigen) oder in bestimmten Einrichtungen (Eröffnung eines Ladens, Kontors, Aushängen eines Firmenschildes, Anmeldung der Firma zur Eintragung ins Handelsregister) hervortreten. Der Handelsgeschäftsbetreibende muß also dem Publikum gegenüber als Geschäftsmann auftreten.

Als Kaufmann gilt jede physische (männliche und weibliche) und juristische Person, bei welcher die angeführten Kriterien vorhanden sind. Ferner ist die Kaufmannseigenschaft zuerkannt den öffentlichen Banken und Handelsgesellschaften und zwar den Aktien- und den Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie den Genossenschaften, auch wenn sie sich nicht dem gewerbsmäßigen Betrieb von Handelsgeschäften widmen, so daß hier nicht der Gegenstand, sondern die Form des Unternehmens die Kaufmannseigenschaft im Gefolge hat. Auch der Staat wird, sofern er gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt, als Kaufmann betrachtet, d. h. die betreffende Staatsanstalt (statio fisci). So der Eisenbahnfiskus in Bezug auf den Betrieb der Staatsbahn, der Reichspostfiskus in Bezug auf die Geschäfte der Reichspost. Die Kaufmannseigenschaft steht zu demjenigen, in dessen Namen das Geschäft geführt wird, auch wenn er das Geschäft für fremde Rechnung führt und selbst wenn er im Geschäft nicht thätig ist. Nichtkaufmann ist daher der Prokurist und der Vorstand einer Aktiengesellschaft. Der gesetzliche Kaufmannsbegriff deckt sich nicht mit den Anschauungen des Verkehrslebens, indem er außer den Fabrikanten und Apothekern auch eine große Zahl von Handwerkern umfaßt. Als Kaufleute werden die Handwerker angesehen, welche gewerbsmäßig Waren anschaffen, um sie in Natur oder bearbeitet weiter zu veräußern. Dies pflegt der Fall zu sein bei Schustern, Schneidern, Drechslern, Tischlern, Fleischern, Bäckern, Wirten, Schlossern ꝛc., während diejenigen, welche fremde Stoffe be- oder verarbeiten, auch wenn sie Zuthaten liefern, sofern der Betrieb den Umfang des Handwerks nicht übersteigt, Kaufmannseigenschaft nicht besitzen. Dahin zählen Färber, Lackierer, Gärtner, Flickschneider ꝛc.

Alle bei Beratung des H.G.B. auftauchenden Versuche, die Großhändler, nicht aber die Kleinhändler und Handwerker dem Handelsrechte zu unterwerfen, scheiterten. Um nun bei dieser Ausdehnung des Kaufmannsbegriffes den Kleinbetrieb gegen die Gefahren zu schützen, welche die Anwendung einzelner für diesen nicht geeigneter Handelsrechtsinstitute mit sich bringen würde, hat Art. 10 die Klasse der Minderkaufleute im Gegensatze zu den Vollkaufleuten geschaffen, auf welche die Bestimmungen über Firmen, Warenzeichen, Handelsbücher, Prokura, offene Handels- und Kommanditgesellschaft keine Anwendung finden können. Zu diesen Kaufleuten minderen Rechts gehören: Höker, Trödler, Hausierer, Handelsleute, die ein diesem ähnliches Gewerbe geringeren Umfangs betreiben, Wirte (die Gasthofbesitzer streben jetzt mit Recht durch eine Aenderung des H.G.B. die Stellung von Vollkaufleuten an), gewöhnliche Fuhrleute und Schiffer, sowie Handwerker, deren Betrieb nicht über den Umfang des Handwerks hinausgeht. Der Landesgesetzgebung wird die Befugnis eingeräumt, den Kreis dieser Kaufleute minderen Rechts zu erweitern und zu verengern. Während in Preußen, Bayern und Sachsen von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht wurde, geschah dies in anderen Staaten in ausgedehntem Maße.

9. Handelssache. Mit den Begriffen Handelsgeschäfte und Kaufmann hängt zusammen der der Handelssachen. Er ist weiter als der der Handelsgeschäfte und umfaßt alle Handelsgeschäfte und eine Reihe von Thatbeständen, die nicht Handelsgeschäfte sind, z. B. Mißbrauch eines Warenzeichens. Man versteht unter Handelssachen alle Thatbestände des Handels, welche dem Handelsgesetz- und Handelsgewohnheitsrecht unterworfen sind. Eine Definition dieses für das Anwendungsgebiet des Handelsrechts wichtigen Begriffes stellt das H.G.B. nicht auf. Auch eine Aufzählung aller als Handelssachen zu erachtender Rechtsverhältnisse hat man im H.G.B. für unmöglich gehalten. Eine solche Aufzählung nach dem Vorgange vieler Landeseinführungsgesetze zum H.G.B., also eine Feststellung des Begriffs Handelssachen im prozessualen Sinne, findet sich im Reichsgerichtsverfassungsgesetz (§ 101).

10. Ausländische Gesetzgebung. Oesterreich, wo das deutsche H.G.B. in Geltung ist, hat durch ein Börseng. v. 1. IV. 1875 die an einer Börse abgeschlossenen Geschäfte den Handelsgeschäften beigezählt.

Ungarns H.G.B. hat sich dem deutschen Systeme angeschlossen, doch auch die Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser und der Selbstproduzenten, besonders die des Bergbaues, als Handelsgeschäfte qualifiziert.

Frankreich. Der Code de Commerce, das Vorbild der Art. 271 u. 272 des deutschen H.G.B., stimmt im wesentlichen mit diesem überein, er zählt zum Zwecke der Abgrenzung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit im Art. 631 sieben und im Art. 632 sechs (seerechtliche) Gattungen von Handelsgeschäften (actes de commerce) auf, unterscheidet aber nicht zwischen objektiven und subjektiven Handelsgeschäften. Diese Aufzählung ist lückenhaft und wird an Präzision vom H.G.B. übertroffen. Sehr fühlbar macht sich in der Praxis das Fehlen einer dem Art. 273 H.G.B. entsprechenden Bestimmung über Hilfsgeschäfte. Daher rührt ein großes Schwanken der französischen Rechtsprechung, die durch analoge Ausdehnung der aufgezählten Handelsgeschäfte den Mangel zu heben sucht. Zu den Handelsgeschäften werden außer den im H.G.B. angeführten vom Code noch gezählt die Unternehmungen von öffentlichen Schauspielen, bureaux d'affaires z. B. für

Heiratsvermittelung, für Uebersetzungen und von Versteigerungsanstalten neben den Wechsel- und Geldrimessengeschäften und allen Verbindlichkeiten zwischen Bankiers und Kaufleuten. Viel reichhaltiger als im H.G.B. ist im Code der Katalog der seerechtlichen Handelsgeschäfte, zu welchen Art. 633 noch rechnet Unternehmung des Baues, An- und Verkauf von Schiffen, Takelwerk, Schiffsgerät und Proviant, Schiffsmiete, alle Seeexpeditionen, alle den Seehandel, Lohn und Heuer der Schiffsmannschaften betreffenden Verträge, alle Verpflichtungen von Seeleuten zum Dienste eines Kauffahrteischiffes. Kaufleute (commercants) sind nach Art. 1 des Code de c. ceux qui exercent des actes de commerce et en font lair profession habituelle.

Dieses System ist mit mehr oder weniger Abweichungen auch das der großen Zahl der dem Code folgenden europäischen und außereuropäischen H.G.B.

In Italien hat das neue H.G.B. von 1883 im Art. 3 achtzehn atti di commercio aufgezählt, darunter den An- und Verkauf von Immobilien zum Zwecke der Handelsspekulation (Belgien erklärt auch die entreprise de travaux publics et privés, also auch von Bauten hierher, nach französischer Praxis ist dies bestritten) und die kaufmännischen Depositalverträge sowie die Versicherungsverträge auf Gegenseitigkeit. Art. 4 erklärt sodann für Handelsgeschäfte alle anderen Verträge und Verbindlichkeiten der Kaufleute, wenn dieselben nicht wesentlich civiler Natur sind oder wenn nicht das Gegenteil aus dem Geschäft selbst sich ergiebt. Durch diese Generalklausel ist die Bedeutung der Aufzählung des Art. 3 wesentlich eingeschränkt.

In Spanien hat das neue H.G.B. von 1886 für Handelsgeschäfte erklärt die in ihm enthaltenen, „sowie alle anderen analoger Natur", eine Bestimmung, deren Elastizität eine große Unsicherheit der Rechtsprechung im Gefolge haben dürfte. Für die Kaufmannseigenschaft wird Besitz der gesetzlichen Fähigkeit zum Handelsbetriebe (Volljährigkeit, Dispositionsfähigkeit) gefordert.

In England werden als Handelsgeschäfte erachtet die Geschäfte, welche unter Handelsleuten zum Betriebe des Handels abgeschlossen zu werden pflegen. Der Kaufmannsbegriff deckt sich mit dem des deutschen H.G.B.

Das Gesetz über das Obligationenrecht der Schweiz von 1883 begnügt sich, den Begriff des Kaufmanns zu umschreiben („wer ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt", Art. 865 Abs. 4) und diesen gewisse Rechte und Pflichten aufzuerlegen.

Litteratur:

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts (2. Aufl.), §§ 42—59. Endemann, Handb. des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts I, § 14 ff., § 25 ff. (v. Völderdorff); Die Lehrbücher des Handelsrechts von Behrend (berücksichtigt ebenso wie Goldschmidt auch die ausländische Gesetzgebung), § 22 ff.; Thöl I, § 31 ff.; Endemann, § 5, 13, Gareis, § 8 ff., Cosack, § 5, 6, 8 u. die Kommentare zum H.G.B. von v. Hahn, Anschütz und v. Völderndorff, Puchelt, Gareis und Fuchsberger (1891) zu den §§ 4, 271—277 des H.G.B. — Beslay, Des actes de commerce, Paris 1865. — Lyon-Caen et Renault, Traité de droit commercial (2. éd.) Paris 1889, I, n. 89 ff. Vidari, Corso di diritto commerciale (3. ed.), Milano 1888, I, n. 25 ff. — Manara, Gli atti di commercio, Torino 1887. — Späing, Französ. u. englisches Handelsr. im Anschluß an deutsche H.GB. — Rießer, Zur Revision des H.G.B. im Beilageheft zu Goldschmidts Zeitsch. f. H.R. zu Bd. XXXIII, S. 12 ff.

Eduard Rosenthal.

Handelsgesellschaften.

I.
Die Formen der H.

1. Begriff. Handelsgesellschaften sind diejenigen auf Handelsunternehmungen gerichteten Vereinigungen, welche zum Gegenstande einer besonderen handelsgesetzlichen Regelung gemacht worden sind. Diese Gesellschaften zerfallen entsprechend den beiden Hauptarten von Handelsunternehmungen in zwei Klassen; sie haben entweder einzelne Handelsgeschäfte oder den Betrieb eines Handelsgewerbes zum Gegenstande. Für die erste dieser beiden Klassen kommen materiell die Regeln des Civilrechts zur Anwendung; denn wenngleich das H.G.B. ihnen einen besonderen Titel gewidmet (Buch III Titel 2) hat, so stimmen doch die in demselben enthaltenen Rechtssätze mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts überein und haben nur die Bedeutung, dieselben formell

zu Handelsrechtssätzen zu erheben und partikularrechtliche Besonderheiten zu beseitigen. Nur für die auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichteten Gesellschaften hat sich ein von dem bürgerlichen Recht in vielen Beziehungen abweichendes Sonderrecht entwickelt; nur sie erscheinen daher als Rechtsgestaltungen, die in einem gemeinsamen Gegensatz zur Sozietät des Civilrechts stehen und die daher im wissenschaftlichen Rechtssystem als eine einheitliche Kategorie zusammengefaßt werden müssen. Handelsgesellschaften sind demnach Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes für gemeinschaftliche Rechnung. Die Hauptform und gleichsam der Grundtypus dieser Vereinigungen ist die offene Handelsgesellschaft; dieselbe wird daher öfters schlechthin ohne weiteren Zusatz als „die Handelsgesellschaft" bezeichnet, während man jede andere Art von Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes durch die Hinzufügung des ihr charakteristischen Merkmals kennzeichnen muß.

Von diesem wissenschaftlichem Begriff der Handelsgesellschaften ist aber die Bedeutung, welche diesem Wort im Handelsgesetzbuch beigelegt wird, verschieden. Das H.G.B. giebt dem zweiten Buch die Ueberschrift „Von den Handelsgesellschaften"; es schließt daher von diesem Begriff nicht nur diejenigen Gesellschaften aus, welche im H.G.B. keine besondere Regelung erhalten haben, sondern auch diejenigen, welche im dritten und fünften Buche des H.G.B. geregelt sind. Im zweiten Buche des H.G.B. sind vier Assoziationsformen geregelt, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien; nur diese vier Formen sind daher im Sinne des H.G.B. „Handelsgesellschaften." Es frägt sich nun, welches Kriterium diesen vier Rechtsformen gemeinsam und eigentümlich ist und sonach das wesentliche Moment des Begriffes bildet. Dieses Merkmal ist der Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer eigenen (d. h. der Vereinigung als solcher zustehenden) Firma, einer sog. Gesellschaftsfirma. Dasselbe Merkmal findet sich außerdem nur noch bei den, erst nach Abfassung des H.G.B. in einem besonderen Gesetz behandelten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die sich hiernach ebenfalls dem vom H.G.B. hingestellten Begriff „Handelsgesellschaft" unterordnen lassen. Maßgebend ist also die „Gesellschaftsfirma". Dieselbe ist mehr als ein bloßer Name, unter welchem ein Gewerbe betrieben wird; sie bedeutet zugleich eine Gesamtverpflichtung aller durch diesen Namen bezeichneten und einheitlich zusammengefaßten Personen für alle Verbindlichkeiten, die aus dem unter der Firma betriebenen Handelsgewerbe hervorgehen. Hierin liegt die rechtliche Bedeutung der Gesellschaftsfirma im Gegensatz zur Firma des Einzelkaufmanns und das charakteristische Merkmal der Handelsgesellschaften. Im Sinne des H.G.B. sind sonach Handelsgesellschaften Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Haftung (R.O.H.G. II, S. 423 fg., V, S. 386 ff.).

Durch die spätere Gesetzgebung ist dieser Begriff in einer Richtung modifiziert worden. Das H.G.B. bezog sich nur auf solche Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften, welche ein Handelsgewerbe betreiben; seit der Nov. v. 11. VI. 1870 finden die Bestimmungen des H.G.B. auf diese beiden Gesellschaftsarten allgemein Anwendung, gleichviel ob der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht. Hiernach giebt es jetzt auch Handelsgesellschaften, welche kein Handelsgewerbe betreiben, z. B. Aktiengesellschaften, deren Unternehmen im Betriebe von Bergwerken, in der Herstellung von Wohnhäusern, im Bau von Eisenbahnen ꝛc. besteht. Andererseits sind Vereinigungen zum Betriebe eines kaufmännischen Kleingewerbes oder Handwerks keine Handelsgesellschaften, weil auf dieselben die Regeln von der Firma keine Anwendung finden (H.G.B. Art. 10).

Aber auch ein Gesellschaftsverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts bildet keine wesentliche Voraussetzung für den Begriff der Handelsgesellschaft im Sinne des H.G.B. In der deutschen Rechtswissenschaft und Praxis besteht eine fast vollkommene Uebereinstimmung darüber, daß Aktiengesellschaften keine Sozietäten, sondern juristische Personen sind. Sehr zahlreiche Juristen nehmen dasselbe von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an. Trotzdem sind diese Assoziationsformen zweifellos Handelsgesellschaften im Sinne des H.G.B. Eine Bergwerksaktiengesellschaft ist hiernach eine „Handelsgesellschaft", trotzdem sie weder ein Handelsgewerbe betreibt, noch eine Gesellschaft ist. Aber auch für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft stellt das H.G.B. nicht das Erfordernis auf, daß das Gewerbe auf gemeinsame Rechnung betrieben wird, sondern es überläßt die Regelung des Verhältnisses unter den Teilnehmern vollkommen ihrem Belieben. Das H.G.B. erfordert zum Thatbestand der Handelsgesellschaften nur den Gewerbebetrieb unter gemeinsamer Haftung.

Wenn man von dem allgemeinen Begriff der Gesellschaft im Sinne des Civilrechts ausgeht, d. h. die Handelsgesellschaft als Unterart der Sozietät auffaßt, so ist der Gewerbebetrieb

auf gemeinsame Rechnung das wesentliche und unentbehrliche Kriterium auch der Handelsgesellschaft. Dagegen ist die Gesellschaftsfirma und die durch dieselbe ausgedrückte Gesamthaftung nicht wesentlich. Daher fällt auch die stille Gesellschaft unter den Begriff der Handelsgesellschaft in diesem Sinne. Wenn dagegen die gemeinsame Haftung (Gesellschaftsfirma) das maßgebende Kriterium ist, so scheiden einerseits alle Gesellschaften aus, bei denen eine Gesamthaftung fehlt und andererseits werden alle Vereinigungen mit Gesamthaftung mit begriffen, auch wenn es an einem Gesellschaftsverhältnis fehlt.

Aus dem Namen „Handelsgesellschaft“ ist ein Einwand von Belang nicht zu entnehmen; denn der Sprachgebrauch verwendet das Wort „Gesellschaft“ zur Bezeichnung von Personenvereinigungen aller Art, auch wenn eine Vermögensgemeinschaft nicht besteht, z. B. Reisegesellschaften, Tischgesellschaften rc. bei denen jeder Teilnehmer auf eigene Rechnung reist oder speist. — Die Handelsgesellschaft ist eine Personengesamtheit; daraus folgt aber weder die juristische Qualifikation als Sozietät noch als Korporation (vergl. Unger in den Jahrb. f. Dogmatik rc., Bd. XXV, S. 239 ff.).

Das Verhältnis unter den Gesellschaftern kann ein unverzinsliches Darlehen sein, wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, aber keinen Anteil am Gewinn oder Verlust hat; es ist ein verzinsliches Darlehen, wenn ihm für seine Einlage eine feste Vergütung zugesichert wird; es ist eine Dienstmiete, wenn ihm für seine Teilnahme an der Geschäftsführung ein Lohn (in fester Summe oder in Gestalt einer Tantieme) zusteht und er anderweitig am Gewinn und Verlust nicht beteiligt ist. Das Verhältnis unter den Gesellschaftern kann ferner ein familiengüterrechtliches sein. Es kann endlich durch den Eintritt als offener Handelsgesellschafter lediglich eine Garantie für die Firmenschulden übernommen werden, wenn ein Mitglied weder Vermögen noch Arbeit leistet und am Gewinn und Verlust unbeteiligt ist; und es kann andererseits der ganze Gewerbebetrieb auf Rechnung eines dritten geführt werden, welcher im Handelsregister als Teilnehmer nicht eingetragen ist und dadurch von der Haftung für die Firmenschulden frei bleibt. Regelmäßig besteht aber zwischen der Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses und der Art der Haftung Konkurrenz und die Art und das Maß der Haftung pflegt gleichsam der Ausdruck für die Anteilnahme am finanziellen Erfolge des Gewerbebetriebes zu sein und vice versa. Aus diesem Grunde haben sich gewisse Rechtsinstitute ausgebildet, bei denen ein bestimmtes Verhältnis unter den Mitgliedern mit einer bestimmten Haftungsart verknüpft ist. Die beiden Elemente, aus denen diese „Handelsgesellschaften“ zusammengesetzt sind, haben aber einen sehr verschiedenen juristischen Charakter. Bei jeder Art von Handelsgesellschaften ist die Haftung der Mitglieder fest bestimmt, ihr eigentümlich, in allen konkreten Fällen die gleiche, unabänderliche, mit dem Begriff der Gesellschaftsart gegeben. Das Verhältnis unter den Mitgliedern dagegen kann von den Parteien beliebig normiert werden; die vom Gesetz aufgestellte Regelung hat nur die Bedeutung eines Normalstatuts von subsidiärer Geltung. Hiernach bestimmen sich die rechtlich verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften nach der Verschiedenheit der Haftung der Mitglieder; dagegen sind die gesetzlichen Normalbestimmungen über das Verhältnis unter den Mitgliedern für die Begriffsbestimmung der einzelnen Arten von Handelsgesellschaften als essentiale Elemente nicht zu verwerten.

Die im Handelsgesetzbuch unterschiedenen Arten von Handelsgesellschaften ergeben sich nach diesem Prinzip von selbst. Bei der offenen Handelsgesellschaft haften sämtliche Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen; bei der Aktiengesellschaft mit einer bestimmten Summe; bei der Kommanditgesellschaft und ihrer Nebenform, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, haftet ein Teil der Gesellschafter mit dem ganzen Vermögen, der andere Teil mit einer bestimmten Summe. Das Recht der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in großem Maße durch rechtspolizeiliche Vorschriften, deren Befolgung durch Strafgesetze gesichert ist, durchsetzt und beeinflußt und dadurch in einen scharfen Gegensatz zu den beiden anderen Formen gebracht worden. Diese beiden Formen der „Handelsgesellschaften“ bleiben im folgenden außer acht. Siehe den Artikel „Aktiengesellschaften“ (I. Bd. S. 85 fg.). Bei der Kommanditgesellschaft gelten für die persönlich haftenden Mitglieder dieselben Regeln wie für die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft und nur für die Kommanditisten gelten einige Besonderheiten. In der folgenden Darstellung wird demgemäß das Recht der offenen Handelsgesellschaft zu Grunde gelegt und durch die für die Kommanditisten geltenden besonderen Rechtsgrundsätze ergänzt werden.

2. Die Errichtung. Sowohl was die Voraussetzungen, als was den Zeitpunkt der Entstehung anlangt, muß man scharf unterscheiden zwischen dem Rechtsverhältnis unter den Mitgliedern und der Haftung. Das H.G.B. hat dadurch, daß es diese beiden Verhältnisse nicht mit der erforderlichen Klarheit auseinander gehalten hat, zu zahlreichen Schwierigkeiten und Zweifeln in der Theorie und Praxis Veranlassung gegeben. Das H.G.B.

steht auf dem, zur Zeit seiner Abfassung allgemein anerkannten und noch jetzt vorherrschenden Standpunkte, daß es sich um die innere und äußere Seite eines und desselben Rechtsverhältnisses handele, daß die Haftung nur Ausdruck und Rechtsfolge des unter den Mitgliedern bestehenden Gesellschaftsverhältnisses sei. Die notwendige und logische Folge hiervon müßte die sein, daß die sozietätsmäßigen Rechte und Pflichten unter den Mitgliedern und ihre Haftung gegenüber den Gläubigern immer gleichzeitig und durch einen und denselben Thatbestand eintreten. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Das Sozietätsverhältnis kann ohne Firmenhaftung und die Firmenhaftung kann ohne Gesellschaftsverhältnis entstehen oder fortbestehen; die Sozietät hat keine äußere und die Haftung keine innere Seite. Richtig ist nur, daß regelmäßig beide nach der Absicht der Beteiligten zusammenfallen sollen und deshalb gewöhnlich gleichzeitig ihren Anfang und ihr Ende nehmen.

1) Das Verhältnis unter den Mitgliedern (Gesellschaft) beruht auf einem obligatorischen Vertrage der Parteien und ist ohne einen solchen undenkbar. Der Konsens muß darauf gerichtet sein, daß der finanzielle Erfolg des Gewerbebetriebes ein den Kontrahenten gemeinsamer sein soll, daß sie in irgend einer Weise an den Kosten und Erträgnissen einen aliquoten Anteil nehmen. Dies ist einerseits genügend und andererseits unerläßlich, wenn das Verhältnis überhaupt unter den Rechtsbegriff der Gesellschaft fallen soll. Zur Giltigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht (H.G.B. Art. 85 Abs. 2). Durch diese Bestimmung sind die Formvorschriften der Partikularrechte über den Abschluß von Gesellschaftsverträgen aufgehoben. Die praktische Tragweite dieses Satzes darf man aber nicht darin sehen, daß der Vertrag auch „stillschweigend" abgeschlossen werden könne; denn es kommt wohl kaum jemals vor, daß zwei oder mehrere Personen sich zu einem gemeinsamen Gewerbebetrieb vereinigen, ohne sich wenigstens mündlich zu verständigen. Die praktische Bedeutung der Rechtsregel ist vielmehr die, daß diejenigen Normen, welche die Gesellschafter mit gegenseitiger Einwilligung hinsichtlich ihres gegenseitigen Rechtsverhältnisses beobachtet haben, was sich namentlich aus den Büchern und Abrechnungen der Gesellschaft feststellen läßt, gelten, auch wenn sich nicht erweisen läßt, wann und wie sie diese Normen festgestellt haben.

Ueber die Voraussetzungen eines giltigen Gesellschaftsvertrages, über die rechtliche Fähigkeit zum Abschluß eines solchen und die rechtlichen Wirkungen desselben gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Nur eine spezifische Wirkung tritt hinzu. Da der Zweck der Gesellschaft „der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma mit unbeschränkter Haftung" ist, so liegt, wenn nicht ein besonderer Vorbehalt gemacht ist, in dem Abschluß des Vertrages zugleich der Konsens zur Annahme und zum Gebrauch der vereinbarten Firma, sowie die gegenseitige Verpflichtung, diejenigen Schritte zu thun, welche das Gesetz zur Verwirklichung dieses Vorhabens erfordert.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Wirkungen des Gesellschaftsvertrages eintreten sollen, ist völlig in das Belieben der Parteien gestellt. Es ist den Gesellschaftern unbenommen, die Rechtswirkungen ihres Vertrages auf eine Zeit zurückzuverlegen, in welcher sie noch keine gemeinschaftliche Firma geführt haben, d. h. festzusetzen, daß diejenigen Geschäfte, welche jeder von ihnen auf seinen eigenen Namen von einem gewissen Zeitpunkte an abgeschlossen hat, als auf gemeinsame Rechnung geschlossen gelten sollen; die solidarische Haftung aus diesen Geschäften wird durch eine solche Abrede nicht hervorgerufen. Ebenso steht es ihnen frei zu vereinbaren, daß ihr Gesellschaftsverhältnis erst von einem bestimmten zukünftigen Termin anheben soll; dessen ungeachtet tritt die solidarische Firmenhaftung auch schon vorher ein, wenn die für dieselbe gesetzlich aufgestellten Erfordernisse gegeben sind (H.G.B. Art. 110 Abs. 2). In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung fällt der Beginn der Gesellschaft mit dem Beginn des Gewerbebetriebes zusammen.

2. Die Firmenhaftung (die Handelsgesellschaft im Sinn des H.G.B.) setzt die Annahme einer gemeinschaftlichen Firma für den Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes voraus. Die Annahme kann erfolgen entweder durch die Eintragung der Firma im Handelsregister oder durch den thatsächlichen Gebrauch der Gesellschaftsfirma.

Die Eintragung ist die ausdrückliche und authentische Beurkundung des Konsenses zum Gebrauch der gemeinschaftlichen Firma, welche jede weitere Erörterung und Beweiserhebung über das Vorhandensein dieses Konsenses überflüssig macht. Daher tritt nach H.G.B. Art. 110 Abs. 1 die solidarische Firmenhaftung spätestens mit diesem Zeitpunkte ein. Damit aber die Eintragung diese rechtliche Bedeutung haben könne, müssen die Anmeldungen zum Handelsregister von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Gericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden (H.G.B. Art. 88 Abs. 1). Die Anmeldung ist eine gesetzliche Pflicht sämtlicher Firmenteilnehmer, zu deren Erfüllung sie vom Gericht von amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind (H.G.B. Art. 89). Die Gesellschafter können

also nicht durch Vereinbarung dieselbe einem von ihnen mit der Wirkung auferlegen, daß die übrigen von ihrer Erfüllung befreit werden. Zugleich besteht aber in der Regel eine vertragsmäßige Pflicht jedes Gesellschafters gegen die anderen, die Anmeldung ordnungsmäßig vorzunehmen, auf deren Erfüllung mit der actio pro socio geklagt werden kann. Die Anmeldung muß nach Art. 86 des H.G.B. enthalten den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters, die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat; ferner den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft (d. h. die Firmenhaftung, nicht die Gewinn- und Verlustbeteiligung) begonnen hat; endlich der Ausschluß von Gesellschaftern von der Vertretung, falls dies vereinbart ist. (Siehe unten sub 10). Anzumelden ist ferner jede Aenderung der Firma, des Sitzes der Gesellschaft und der Vertretungsbefugnis, sowie das Eintreten eines neuen Gesellschafters und das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters (H.G.B. Art. 87 Abs. 1; 129 Abs. 3). Der thatsächliche Gebrauch der Firma begründet die Firmenhaftung auch dann, wenn die Eintragung nicht erfolgt ist, sofern es mit dem Konsens der Beteiligten geschieht. Der Konsens kann in der verschiedensten Weise erklärt werden (Zirkulare, Geschäftsanzeigen, Briefe, Anzeige bei der Steuerbehörde, Börsenkommission oder Handelskammer, Anbringung der Firma am Geschäftslokal ꝛc.); aber auch bei dem Abschluß eines einzelnen bestimmten Geschäfts unter der gemeinschaftlichen Firma kann sich dieser Konsens erkennbar machen, sei es durch Mitwirken der Beteiligten, sei es durch wissentliches Geschehenlassen. Der thatsächliche Gebrauch der Firma ist schon dann vorhanden, wenn Geschäfte abgeschlossen werden, welche den eigentlichen Gewerbebetrieb vorbereiten sollen. So lange die Gesellschaft nicht eingetragen ist, muß derjenige, welcher die solidarische Firmenhaftung geltend macht, den Beweis dafür erbringen, daß die von ihm in Anspruch genommenen Personen in den Gebrauch der Firma eingewilligt haben.

Bei der Kommanditgesellschaft gelten dieselben Grundsätze, jedoch mit einer Abweichung. Die Firmenhaftung ist im Zweifel eine „persönliche“, d. h. eine Haftung mit dem ganzen Vermögen; die Einwilligung in den Gebrauch einer gemeinsamen Firma hat daher die Uebernahme einer solchen vollen Haftung, d. h. eine offene Handelsgesellschaft, zur Folge. Die Beschränkung der Haftung auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) setzt eine ausdrückliche Erklärung voraus und zwar nicht unter den Gesellschaftern, sondern gegenüber den Gläubigern. Gegen einen bestimmten Gläubiger kann daher die beschränkte Haftung durch eine ihm gegenüber abgegebene Erklärung begründet werden und diese Erklärung braucht nicht in jedem einzelnen Falle wiederholt zu werden, sondern es genügt nach Art. 163 Abs. 3 des H.G.B., wenn der Kommanditist beweist, daß dem Gläubiger seine beschränkte Haftung (das Gesetz sagt „seine beschränkte Beteiligung“) bekannt war. Im allgemeinen aber tritt die Beschränkung der Haftung auf eine bestimmte Summe nur ein, wenn dieselbe im Handelsregister eingetragen ist (H.G.B. Art. 163 Abs. 1) und da die beschränkte Haftung das spezifische Unterscheidungsmerkmal des Kommanditisten gegen den offenen Handelsgesellschafter ist, so kann man mit Recht sagen, daß die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit der Eintragung in das Handelsregister beginnt.

3. **Das Gesellschaftsvermögen.** Das Gesellschaftsvermögen ist der Handlungsfonds des von den Gesellschaftern betriebenen Gewerbes; durch die Einheit des Gewerbebetriebes werden alle für denselben bestimmten oder durch denselben hervorgebrachten Vermögensrechte und Schulden zu einer Gesamtheit verbunden. Diese Zusammenfassung des Handlungsfonds, sowie die dadurch gebotene Trennung desselben von dem übrigen Vermögen wird erreicht durch die Buchführung, d. h. Inventar, Handlungsbücher und Bilanz, und nach außen gekennzeichnet durch die Firma. Dieselbe Absonderung des Handlungsfonds tritt in gleicher Weise auch beim Einzelkaufmann ein. Da der Einzelkaufmann aber unbeschränkter Herr beider Massen ist, er mithin die Abgrenzung beider beliebig verändern, den Handlungsfonds willkürlich schmälern oder aus seinem übrigen Vermögen erhöhen kann, so ist die in einem gegebenen Moment bestehende Abgrenzung ohne rechtliche Bedeutung. Der Handlungsfonds des Einzelkaufmanns kann wie das Warenlager als eine sog. universitas facti in Betracht kommen, eine universitas juris ist er niemals. Bei einer Handelsgesellschaft dagegen ist jedes Mitglied den übrigen gegenüber verpflichtet, den Handlungsfonds ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden und sich jeder Verfügung zu anderen Zwecken zu enthalten. Dadurch wird die Trennung des Gesellschaftsvermögens vom Privatvermögen rechtlich erheblich; jeder einzelne Gesellschafter muß dieselbe als für ihn verbindlich anerkennen; das (obligatorische) Recht der übrigen Gesellschafter verleiht dieser Trennung eine feste Grundlage, einen dauernden Bestand und eine rechtliche Bedeutung. Die Absonderung des Gesellschaftsvermögens beruht daher auf dem unter den Gesellschaftern bestehenden Rechtsverhältnis; sie ist die Verwirklichung der von ihnen gewollten communio. Dagegen hat sie gar nichts zu thun mit der Haftung

der Gesellschafter für die Firmenschulden oder mit dem Kredit der Gesellschaft. Denn da den Gesellschaftsgläubigern das gesamte Vermögen sämtlicher Teilnehmer solidarisch haftet (hinsichtlich der Kommanditisten bis zur Höhe der Haftsumme), so wird der Kredit der Firma durch das Privatvermögen der Teilnehmer ganz in derselben Weise wie durch das Gesellschaftsvermögen getragen und es ist nicht zu begreifen, wie der Kredit dadurch begründet oder gesteigert werden könnte, daß aus der den Gläubigern haftenden Gesamtmasse ein Teil ausgesondert wird. Die Gläubiger sind auch in keiner Art berechtigt, die Gesellschafter zu verhindern, die Grenze zwischen ihrem Privatvermögen und ihrem Gesellschaftsvermögen beliebig zu verändern. Dem übereinstimmenden Willen der Gesellschafter gegenüber hat die Absonderung des Gesellschaftsvermögens vom Privatvermögen der Gesellschafter keine andere rechtliche Bedeutung wie die Trennung des Handlungsfonds vom Privatvermögen des Einzelkaufmanns.

Die vom Recht gestattete Absonderung des Gesellschaftsfonds vom Privatvermögen wäre aber illusorisch, wenn sie nicht auch den Gläubigern und Rechtsnachfolgern der Gesellschafter gegenüber zur Geltung käme. Dritte werden daher von dieser Trennung in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen getroffen, in welchem derjenige Gesellschafter, an dessen Vermögen sie Rechte haben, selbst davon betroffen wird. Da nun der Gesellschafter nicht befugt ist, ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte für Privatzwecke zu verwenden, so ist er auch nicht befugt, mit ihnen seine Privatgläubiger zu befriedigen. Die notwendige Folge hiervon ist, daß die Privatgläubiger eines Gesellschafters die zum Gesellschaftsfonds gehörigen Wertobjekte zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung nicht in Anspruch nehmen können, sondern daß sie sich nur an dasjenige halten können, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und Gewinnanteilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt (H.G.B. Art. 119)[1]. Ebenso ist die Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter ausgeschlossen (H.G.B. Art. 121), d. h. der Gesellschaftsschuldner ist nicht befugt, ohne Genehmigung eines Vertreters der Firma eine Privatforderung gegen einen Gesellschafter zur Aufrechnung zu bringen. Wird dagegen ein Gesellschafter von einem Privatgläubiger auf Bezahlung seiner Schuld belangt, so kann er, sofern er zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist, eine Gegenforderung der Firma zur Kompensation bringen; nur ist er den übrigen Gesellschaftern gegenüber verpflichtet, den Betrag dem Gesellschaftsvermögen zu ersetzen[1]. Ebenso ist die Kompensation zwischen einer Gesellschaftsschuld und einer Privatforderung eines Gesellschafters gegen den Gesellschaftsgläubiger mit Zustimmung des forderungsberechtigten Gesellschafters zulässig. Aus der Trennung des Handlungsfonds von dem Privatvermögen folgt endlich, daß im Falle des Konkurses der Gesellschaft die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt werden (H.G.B. Art. 122. Konk. O. § 198).

4. Die Einlage. Einlage bedeutet die dauernde Dotierung des Gesellschaftsfonds mit Vermögenswerten seitens eines Gesellschafters. Den Gegensatz zur Einlage bilden die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, oder die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, sowie die Beträge, welche er der Gesellschaft als Darlehn giebt. Die Einlage erzeugt kein Passivum der Firma, hinsichtlich derselben besteht kein Anspruch auf Verzinsung und auf Rückgewähr wie für Auslagen und Vorschüsse eines Gesellschafters. Die Gewährung von Einlagen ist für die Handelsgesellschaft nicht wesentlich, sondern nur einer der verschiedenen Wege zur Beschaffung des für den Gewerbebetrieb erforderlichen Kapitals und zwar derjenige, welcher den einzelnen Gesellschaftern das größte Maß von Leistungen auferlegt, ihr Privatvermögen zu Gunsten des Gesellschaftsfonds am nachdrücklichsten belastet. Hierin liegt der Grund für den Rechtssatz, daß die Verpflichtung zur Hingabe einer Einlage stets die besondere Zustimmung des Gesellschafters voraussetzt. Hieraus folgt weiter, daß auch über die Größe und Art der zu machenden Einlage niemals das Bedürfnis der Gesellschaft, sondern einzig und allein der Vertragswille entscheidet; sowie daß nicht die Gesellschafter im Zweifel gleich große Einlagen zu machen haben, sondern jeder nur diejenige Einlage, welche er versprochen hat.

Der aus dem Einlageversprechen erwachsende Anspruch der Mitgesellschafter geht darauf, daß der Promittent das versprochene Kapital aus dem seiner Privatverfügung unterworfenen Vermögen aussondern und in das der gesellschaftlichen Verfügung unterworfene Vermögen überleite. Ist er

1) Unberührt bleiben jedoch diejenigen Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden haben (H.G.B. Art. 120, Abs. 2).

1) Vgl. meine Ausführung in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 31, S. 11 fg.

mit der Erfüllung im Verzuge, so ist er zur Entrichtung von Zinsen und zum Ersatze des etwa entstandenen größeren Schadens an die Gesellschaft verpflichtet. Die Einlage braucht nicht bei Eingehung des Gesellschaftsvertrages versprochen oder geleistet zu werden; die Verpflichtung zur Gewährung einer Einlage kann zu jeder Zeit während des Bestehens der Gesellschaft und selbst noch im Stadium der Liquidation geschehen. Dieselben Grundsätze gelten von einer Erhöhung der Einlage, sei es zur Verstärkung oder sei es zur Ergänzung des durch Verluste verminderten Handlungsfonds; kein Gesellschafter ist hierzu verpflichtet, wenn er diese Verpflichtung nicht besonders übernommen hat.

Andererseits ist die Einlage in keiner Weise maßgebend für den Gesamtbetrag, mit welchem ein Gesellschafter den Verlust zu tragen hat. Dieser Betrag ist in der Regel überhaupt nicht begrenzt; die Gesellschafter können aber unter einander vereinbaren, daß einer oder einige von ihnen am Verlust nur bis zu einer bestimmten Maximalsumme teilnehmen und diese Summe kann größer oder kleiner wie die Einlage sein oder mit ihr zusammentreffen.

Die Zuwendung aus dem Privatvermögen in das Gesellschaftsvermögen kann entweder darin bestehen, daß ein Vermögensstück seiner Substanz nach übertragen wird oder daß nur das Gebrauchs- oder Nutzungsrecht für die Zwecke der Gesellschaft eingeräumt wird; im ersteren Falle geht das volle Dispositionsrecht, sowie periculum und commodum auf die Gesellschaft über, im letzteren Falle treffen Erhöhungen, Verminderungen oder Zerstörungen des Wertes das Privatvermögen des Gesellschafters. Ob die Einlage quoad substantiam oder quoad usum erfolgt, hängt von der Vereinbarung der Gesellschafter ab. Das H.G.B. Art. 91 hat aber in 3 Fällen eine Vermutung dafür aufgestellt, daß das Einbringen zu Eigentum der Gesellschaft erfolgt, nämlich wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen eingebracht werden; ferner wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung eingebracht werden und die Schätzung nicht bloß zum Zweck der Gewinnverteilung geschieht: endlich wenn die bis dahin einem Gesellschafter gehörenden beweglichen oder unbeweglichen Sachen in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämtlicher Gesellschafter eingetragen werden. Das Wort „Eigentum" ist hier nicht im Sinne des Civilrechts zu verstehen; denn zum Uebergang des Eigentums ist je nach der Art des Objekts Eintragung im Grundbuch, Uebergabe der Sache, Indossament des Ordrepapiers ꝛc. erforderlich und das Einbringen bildet nur die justa causa des Uebertragungsaktes. Die dinglichen Rechtsbeziehungen der einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Gegenstände werden von dem im Societätsvertrage getroffenen Festsetzungen nicht unmittelbar berührt; unter dem Ausdruck, daß eingebrachte Gegenstände Eigentum der Gesellschaft werden, ist vielmehr zu verstehen, daß die Einbringung sich auf die Substanz bezieht, nicht bloß auf den Gebrauch. Die Gesellschafter können aber verlangen, daß die zur Einlage bestimmten Vermögensobjekte in erkennbarer Weise aus dem Privatvermögen ausgeschieden und dem Firmenvermögen einverleibt werden, d. h. daß die zur Einlage bestimmten Grundstücke der Firma aufgelassen, die Ordrepapiere und Namensaktien ihr indossiert, die gewöhnlichen Forderungen und Hypotheken ihr zediert, die beweglichen Sachen und Inhaberpapiere ihr tradiert werden.

Völlig gleichartige Grundsätze gelten von der Kommanditgesellschaft (Art. 151, Z. 4). Allerdings erweckt das H.G.B. (Art. 150 Abs. 1) den Anschein, als sei die Vermögenseinlage des Kommanditisten wesentlich; dies beruht aber nur darauf, daß das H.G.B. die Vermögenseinlage und die Haftsumme des Kommanditisten durchweg zusammenwirft und verwechselt. Es ergiebt sich daraus aber höchstens der dispositive Rechtssatz, daß der Kommanditist in der Regel verpflichtet ist, eine Einlage in Höhe der Haftsumme zu machen. Im übrigen erkennt der Art. 157 an, daß das Rechtsverhältnis unter den Gesellschaftern — und ein solches steht hinsichtlich der Einlage einzig und allein in Frage — sich nach dem Gesellschaftsvertrage und soweit keine Vereinbarung getroffen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältnis der offenen Gesellschafter unter einander richtet. Die Abweichungen, welche die Artikel 158—162 ergeben, beziehen sich nicht auf die Leistung einer Einlage; der Art. 165 betrifft lediglich das Verhältnis zu Dritten, also die Haftung, wenngleich er irrtümlich das Wort „Einlage" verwendet. Die Einlage des Kommanditisten kann größer oder kleiner als die Haftsumme sein, sie kann dem Kommanditisten erlassen oder zurückgegeben, sie kann erhöht oder vermindert werden. Dies alles hat unter den Gesellschaftern volle Rechtswirksamkeit, für die Haftung des Kommanditisten dagegen ist es ohne Belang.

5. Der Anteil an Gewinn und Verlust[1]. Jeder Gesellschafter ist an dem finanziellen Ergebnis des Gewerbebetriebes anteilmäßig beteiligt. Die Anteile sind in Ermangelung

1) Bodenheimer, Gewinnberechnung und -Verteilung bei den Gesellschaften des H.G.B. Stuttgart 1889.

einer anderen Vereinbarung gleich (H.G.B. Art. 109). Die Gesellschafter können aber nicht nur ihre Anteile verschieden festsetzen, sondern sie können auch vereinbaren, daß ein einzelner Gesellschafter einen anderen Anteil am Gewinn wie am Verlust zu tragen habe, oder daß der Gewinn- oder Verlustanteil eines einzelnen Gesellschafters einen bestimmten Betrag nicht übersteigen dürfe.

Für die Berechnung des Gewinn- und Verlustanteils stellt H.G.B. Art. 106 die Regel auf, daß jedem Gesellschafter zunächst von seiner Einlage, bez. von seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen, vier Prozent Zinsen gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Anteil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maßstabe zur Last geschrieben werden. „Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet" (ebenda Abs. 3). Wirkliche Zinsen im Sinne einer Vergütnng der Kapitalsnutzung sind dies nicht; denn während dem Gesellschafter der Zinsenbetrag seines Anteils gutgeschrieben wird, wird gleichzeitig der Gesamtbetrag der Zinsen den Gesellschaftern anteilsmäßig vom Gewinn abgezogen oder als Verlust zur Last geschrieben, so daß der Gesellschafter das, was er auf der einen Seite unter dem Namen Zinsen erhält, auf der anderen Seite unter dem Namen Gewinn- und Verlustanteil ganz oder teilweise wieder einbüßt. Aus diesem Grunde ist es den Gesellschaftern unbenommen, sowohl diese Zinsenberechnung ganz auszuschließen, d. h. das Prinzip der Verteilung von Gewinn und Verlust nach Köpfen voll und ganz zur Anwendung zu bringen, als auch den Prozentsatz nach Belieben zu erhöhen. Die Ermittelung des Gewinnes oder Verlustes erfolgt am Ende eines jeden Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr braucht nicht mit dem Kalenderjahr überein zu stimmen, sondern kann auch mit einem anderen Tage als dem 1. Januar beginnen. (H.G.B. Art. 107.) Auch dieser Satz ist nur ein dispositiver; durch übereinstimmenden Willen der Gesellschafter kann nicht nur eine andere regelmäßige Periode festgesetzt, sondern auch zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein außerordentlicher Rechnungsabschluß vorgenommen werden. Für die Aufstellung der Bilanz sind besondere Regeln nicht gegeben; abgesehen davon, daß sämtliche Gesellschafter das Inventar und die Bilanz zu unterzeichnen haben (Art. 30 Abs. 1). Während aber die Vorschrift des Art. 31, daß sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen sind, welchen sie zur Zeit der Aufnahme des Inventars und der Bilanz haben, für den Einzelkaufmann bloß eine Ordnungsvorschrift ist, deren Verletzung civilrechtliche Wirkungen in keinem Falle hat, ist jeder Gesellschafter dem andern gegenüber berechtigt, die Befolgung dieser Vorschrift zu verlangen und nur, wenn sämtliche Gesellschafter einverstanden sind, können andere Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz zur Anwendung gebracht werden.

Für die Kommanditgesellschaft erleiden die vorstehenden Regeln eine Modifikation, da der Grundsatz der gleichen Verteilung des Gewinnes und Verlustes auf die Kommanditisten nicht anwendbar ist. Fehlt es an einer Vereinbarung darüber, so wird der den einzelnen Kommanditisten treffende Anteil nach richterlichem Ermessen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt (H.G.B. Art. 162).

6. Der Anteil am Gesellschaftsvermögen. Der Anteil eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen besteht regelmäßig aus zwei Elementen, nämlich aus seiner Einlage und den etwa von ihm geleisteten Einlageerhöhungen (Nachschüssen) nebst den ihm gutgeschriebenen Zinsen nach Abzug aller von ihm aus dem Gesellschaftsfonds entnommenen Summen, und aus seinem Anteil am Gewinn oder Verlust. Indem man für jeden Gesellschafter die Summe seiner Einlagen und Gewinnanteile und andererseits die Summe der von ihm aus dem Handlungsfonds entnommenen Beträge und seiner Verlustanteile feststellt, gewinnt man durch die Differenz beider seinen Vermögensanteil.

Der einzelne Gesellschafter kann seinen Vermögensanteil ohne Zustimmung der übrigen im allgemeinen weder vermindern noch erhöhen. Doch erleidet dieses Prinzip eine wichtige Modifikation. Der Gesellschafter darf nämlich die Zinsen seines Anteils am Gesellschaftsvermögen für das letztverflossene Jahr unbedingt und seinen Anteil am Gewinn des letztverflossenen Jahres, soweit es nicht zum offenbaren Nachteil der Gesellschaft gereicht, aus dem Fonds der Gesellschaft entnehmen (H.G.B. Art. 108). Zinsen und Gewinnanteile eines Geschäftsjahres aber, die bis zum Ablauf des nächstfolgenden Geschäftsjahres nicht erhoben sind, wachsen dem Geschäftsanteil zu; es ist dies ebensowohl eine Pflicht als ein Recht jedes Gesellschafters gegen die übrigen.

Für den Vermögensanteil ist es keine notwendige Voraussetzung, daß eine Einlage gemacht worden ist; er kann auch aus dem Gewinn- und Verlustanteil allein sich bilden. Ferner kann der Anteil in einer passiven Summe bestehen, wenn die Anteile eines Gesellschafters am Verluste und die von ihm aus dem Handlungsfonds entnommenen Beträge die Summe seiner Einlagen, Zinsen und Gewinnanteile übersteigen.

Eigentümlich ist aber dem Vermögensanteil, daß er nicht in einer bestimmten Quote, sondern in einer stets veränderlichen Summe besteht. Der Vermögensanteil erscheint stets in der Gestalt eines Saldos eines Kontokorrentes zwischen der Firma und dem Gesellschafter und seine kontinuierliche Veränderung vollzieht sich durch Eintragungen von Summen in das Habet und Debet dieser laufenden Rechnung; er nimmt dadurch die äußere Gestalt eines Forderungsrechts zwischen dem Gesellschaftsfonds (Firma) und dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter an. Deshalb muß jede bei Eingehung des Vertrages oder später gemachte Einlage in Geld veranschlagt werden (H.G.B. Art. 29); haben sich die Gesellschafter zu Leistungen verpflichtet, deren Wert in einer Geldsumme nicht ausgedrückt werden kann, so haben diese Leistungen nicht den Charakter der Einlage.

Der in einer Geldsumme ausgedrückte Vermögensanteil der Gesellschafter kann von dem wahren Wert desselben sehr erheblich abweichen, da sowohl die Schätzung der Einlagen als die Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz und der hiervon abhängigen Berechnung des Gewinnes oder Verlustes dem Belieben der Gesellschafter überlassen sind. Während die Gesellschaft besteht, kommt diese Differenz nicht zum Austrag, so lange nicht ein Gesellschafter am Schlusse eines Geschäftsjahres die Richtigstellung des Inventars und der Bilanz verlangt. Erst bei der Liquidation des Gesellschaftsvermögens wird der Unterschied zwischen dem ziffermäßigen Buchwert des Gesellschaftsvermögens und seinem durch die Liquidation ermittelten Effektivwert dadurch fortgeschafft, daß das Ergebnis der Liquidation ebenso wie das Ergebnis eines Geschäftsjahres, d. h. als Gewinn oder Verlust, angesehen und den einzelnen Gesellschaftern anteilsmäßig auf ihren Kontis zu Gunsten oder zu Lasten geschrieben wird. Dagegen müssen die Abschlüsse (Saldi) dieser Rechnungen über die Geschäftsanteile der einzelnen Gesellschafter zusammengerechnet stets dem Bestande des Gesellschaftsvermögens gleich sein, wie er sich ziffermäßig aus den Handlungsbüchern ergiebt. Eine Abweichung von diesem Grundsatze kann nur auf einem Irrtum oder einem technischen Fehler der Buchführung beruhen und würde ohne rechtliche Bedeutung sein. Hieraus ergiebt sich, daß die Vermögensanteile, obgleich sie in Summen ausgedrückt werden und äußerlich als Forderungsrechte erscheinen, in Wahrheit dennoch Quoten am Gesellschaftsvermögen sind. Die Bezeichnung der Anteile am Gesellschaftsfonds nach Bruchteilen wäre undurchführbar wegen der Schwerfälligkeit und Veränderlichkeit der Brüche, der Sache nach ist aber der Geschäftsanteil ein Bruchteil des Gesellschaftsvermögens, dessen Zähler der Saldo des Kapitalkontos des Gesellschafters und dessen Nenner die Schlußsumme der Bilanz (der Saldo des Kapitalkontos der Gesellschaft) ist.

Bei der Kommanditgesellschaft greifen dieselben Grundsätze Platz; für die Kommanditisten ergiebt sich aber dadurch eine Abweichung, daß das H.G.B. von der Annahme ausgeht, daß die Beteiligung (der Geschäftsanteil) des Kommanditisten der Haftsumme desselben gleich sei. Hieraus ergiebt sich der (dispositive) Rechtssatz, daß der Kommanditist nur bis zum Betrage seiner Einlage an dem Verlust teilnimmt, sein Konto daher keinen Passivsaldo haben kann und daß andererseits, so lange seine (ursprüngliche) Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes zu verwenden ist (Art. 161, Abs. 2 u. 3)[1]. Von den ihm gebührenden Zinsen gilt diese Beschränkung nicht.

7. Die Geschäftsführung[2]. Die Geschäftsführung ist ebensowohl ein Recht als eine Pflicht der Gesellschafter (H.G.B. Art. 102). Der Regel nach decken sich diese beiden Seiten des Verhältnisses; dies ist aber keineswegs notwendig; hinsichtlich des Rechts und der Pflicht können ganz verschiedene Normen maßgebend sein; es ist daher erforderlich, beide getrennt zu erörtern.

1) Das Recht zur Geschäftsführung. Das juristische Wesen desselben besteht in dem Anspruch eines Gesellschafters gegen die anderen, daß sie den pekuniären Erfolg seiner im Gewerbebetrieb entfalteten Thätigkeit mit übernehmen, die Geschäfte als für gemeinsame Rechnung geschlossen gelten lassen müssen. Dieses Recht erstreckt sich auf alle Handlungen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt (H.G.B. Art. 99, 100, Abs. 2; 102 Abs. 1). Dieser Umfang wird auch dadurch nicht eingeschränkt, daß die Gesellschafter unter sich eine Verteilung der Geschäfte verabreden oder zur Besorgung gewisser Geschäfte Hilfspersonen anstellen. Hierdurch wird das Recht des Gesellschafters zur Vornahme jedes beliebigen, zum Gewerbebetrieb gehörigen Geschäfts an und für sich nicht aufgehoben; seine Verantwortlichkeit erstreckt sich aber auch auf den Schaden, den er etwa durch sein Eingreifen in den einem Anderen überwiesenen Geschäftskreis angerichtet hat. Durch Vereinbarung der Gesellschafter kann aber auch das Recht zur Geschäftsführung beschränkt, sowie über seinen gesetzlichen Umfang hinaus erweitert werden.

1) Die Vorschriften in Art. 165 betreffen nicht das Verhältnis unter den Gesellschaftern, sondern die Haftung des Kommanditisten.

2) v. Górski, Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft, Wien 1888.

Ueberschreitet ein Gesellschafter bei der Führung von Gesellschaftsgeschäften seine Befugnisse, so kommen nicht die Grundsätze von der Sozietät, sondern die von der negotior. gestio zur Anwendung. Innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse kann jeder Gesellschafter ohne Mitwirkung der übrigen Handlungen für die Gesellschaft vornehmen, mit Ausnahme der Erteilung einer Prokura, welche nur unter Einwilligung aller an der Geschäftsführung beteiligten Gesellschafter erfolgen soll (Art. 104)[1]. Das Recht des Gesellschafters, die Geschäfte allein vorzunehmen, kann demnach in doppelter Weise ausgeschlossen werden; entweder in der Art, daß er an der Geschäftsführung gar nicht Teil nehmen soll (Art. 99) oder daß er nur in Gemeinschaft mit anderen handeln soll (Art. 100). In beiden Fällen liegt ein Verzicht des Gesellschafters auf sein sozietätsmäßiges Recht vor; wider seinen Willen kann ihm das letztere nicht entzogen werden. Dieser Verzicht ist ein vertragsmäßiger und deshalb nicht nach Belieben widerruflich; indes kann er nach Art. 101 des H.G.B. „aus rechtmäßiger Ursache" widerrufen werden.

Aus dem konkurrierenden Recht aller Gesellschafter zur alleinigen Vornahme der Geschäfte ergiebt sich zugleich ein Veto jedes Einzelnen (Art. 100 Abs. 2; 102 Abs. 2). Nur der Widerruf einer Prokura ist ausgenommen (Art. 104 Abs. 2). Die Nichtbefolgung des Veto seitens eines Gesellschafters schließt die Haftung der Gesellschafter für das abgeschlossene Geschäft nicht aus, begründet aber die Verpflichtung des Gesellschafters zum Ersatz des Schadens, welcher der Gesellschaft aus der von ihm vorgenommenen Handlung erwächst. Andererseits kann das Recht des Veto nicht willkürlich und mit Verletzung der bona fides ausgeübt werden.. (Vergl. v. Hahn I., S. 345 fg.)

2) Die Pflicht zur Geschäftsführung. Da ein Gewerbebetrieb ohne Geschäftsführung nicht möglich ist, so liegt in dem Eintritt in eine Handelsgesellschaft zugleich die vertragsmäßige Pflicht zur Arbeitsleistung. Diese Pflicht umfaßt grundsätzlich alle im Gewerbebetriebe erforderlichen Arbeiten; in einem engeren Sinne aber versteht man unter Geschäftsführung die Geschäftsleitung. In welchem Umfange die Gesellschafter zur Geschäftsführung verpflichtet sind, hängt von ihrer Vereinbarung ab; im Zweifel ist anzunehmen, daß sie von solchen Diensten befreit sein sollen, welche ihrer Lebensstellung oder Bildung nicht entsprechen oder nach dem Gebrauch von Hilfspersonen verrichtet werden. Durch Vertrag kann ein Gesellschafter von der Pflicht zur Geschäftsführung ganz befreit werden und dies kann selbst auf alle Gesellschafter ausgedehnt werden, da das Gewerbe auch durch Bevollmächtigte und Gehilfen betrieben werden kann.

Die Pflicht zur Geschäftsführung ist unentgeltlich zu erfüllen, weil sie eine gegenseitige ist und in dem Anteil am Gewinne ihren Lohn findet; dem Gesellschafter sind aber die ihm aus der Geschäftsführung erwachsenen Kosten und Auslagen, sowie diejenigen Verluste, welche er ohne sein Verschulden durch dieselbe erlitten hat, aus dem Gesellschaftsfonds zu erstatten (Art. 93). Bei Führung der Geschäfte haftet jeder Gesellschafter für diejenige Sorgfalt, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (Art. 94). Der Schaden, der durch eine Pflichtverletzung verursacht wird, ist dem Handlungsfonds, nicht den einzelnen Gesellschaftern anteilsmäßig, zu ersetzen. Die Geschäftsführung begründet die Pflicht zur Rechnungslegung; derselben wird aber regelmäßig durch die Führung der Handlungsbücher genügt.

3) Die Kontrolle der Geschäftsführung. Jeder Gesellschafter ist befugt, sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, zu diesem Zweck zu jeder Zeit in das Geschäftslokal zu kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anzufertigen (Art. 105 Abs. 1). Für jeden an der Geschäftsführung beteiligten Gesellschafter versteht sich diese Befugnis von selbst und sie schließt zugleich die Pflicht in sich, von dem Stande der Gesellschaftsgeschäfte sich fortwährend in vollkommener Kenntnis zu erhalten. Aber auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossene oder befreite Gesellschafter hat das Recht, sich über die Lage der Gesellschaftsgeschäfte zu unterrichten und die Geschäftsführung der übrigen Gesellschafter, Prokuristen, Handlungsgehilfen zu kontrollieren. Er kann zwar auch auf dieses Recht wirksam verzichten; dieser Verzicht ist aber nicht in dem Verzicht auf die Geschäftsführung enthalten, sondern muß besonders erklärt werden. Der Verzicht verliert seine Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird (Art. 105 Abs. 2). Das Recht zur Kontrolle ist unübertragbar und muß in der Art ausgeübt werden, daß dadurch der ordnungsmäßige Betrieb der Geschäfte keine Störung erleidet.

4) Bei der Kommanditgesellschaft haben die Kommanditisten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, weder das Recht noch die Pflicht zur Geschäftsführung, mithin auch den persönlich haftenden Gesellschaftern gegen-

1) Die Gültigkeit der erteilten Prokura wird aber durch die Verletzung dieser Vorschrift nicht berührt (Art. 118).

über kein Veto (Art. 158). Desgleichen ist ihnen das Recht der Kontrolle der Geschäftsführung entzogen, jedoch sind sie berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen (Art. 160).

8. **Das Konkurrenzverbot.** Zu den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten gegenseitigen Pflichten gehört endlich die Unterlassungspflicht, weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte zu machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Teil zu nehmen (Art. 96 Abs. 1). Der Grund dieser Beschränkung liegt darin, daß der Gesellschafter die ihm zustehende Kenntnis der Geschäftsverbindungen, der Handelsnachrichten und Geschäftsgelegenheiten nicht im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter zum Schaden der Gesellschaft verwerten und dadurch der Entwickelung des Gewerbes der Gesellschaft hinderlich sein soll. Darum trifft das Konkurrenzverbot nicht bloß die geschäftsführenden, sondern alle Gesellschafter; es ist aber beschränkt auf den Handelszweig der Gesellschaft. Die Frage, welche Geschäfte von dem Konkurrenzverbot getroffen werden, ist immer nur nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden; allgemeine Grundsätze lassen sich dafür nicht aufstellen. In erster Linie entscheidet auch über die Grenzen des Konkurrenzverbots der Vertragswille.

Der Betrieb von Konkurrenzgeschäften ist nur dann eine Pflichtverletzung, wenn er ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter erfolgt. Erforderlich ist aber die Zustimmung aller Gesellschafter, auch der nichtgeschäftsführenden, denn der schädigende Einfluß der Konkurrenz trifft auch sie. Wenn auch nur ein Gesellschafter die Zustimmung verweigert hat, liegt der Fall ebenso, als wenn sie sämtliche Gesellschafter verweigert hätten; das ganze Geschäft ist pflichtwidrig. Die Genehmigung kann teils im allgemeinen, teils für einzelne Geschäfte erteilt werden und in beiden Fällen bedarf es nicht einer ausdrücklichen Erklärung, sondern es genügt ein wissentliches Dulden. Art. 96 Abs. 2 stellt für einen besonderen Fall eine Interpretationsregel auf.

Verletzt ein Gesellschafter das Konkurrenzverbot, so hat dies dieselben Wirkungen wie andere Verletzungen der vertragsmäßigen Verpflichtungen, nämlich den Anspruch auf Auflösung der Gesellschaft und den Anspruch auf Schadenersatz; anstatt des letzteren läßt Art. 97 aber auch das Eintreten der Gesellschaft in das vom Gesellschafter für eigene Rechnung geschlossene Geschäft zu. Das Recht zum Eintreten in das Geschäft wie das Recht auf Schadenersatz erlischt nach 3 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Geschäft (Art. 97 Abs. 2).

Kommanditisten unterliegen dem Konkurrenzverbot nicht (Art. 159).

9. **Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beteiligung eines Fremden am Geschäftsanteil.** 1) Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen (Art. 98). Der Satz ist keine Besonderheit der offenen Handelsgesellschaften, sondern die allgemeine, für alle Sozietäten geltende Regel des Civilrechts.

Wenn ein Gesellschafter ohne Zustimmung aller übrigen mit einem Fremden einen Vertrag über den Eintritt desselben in die Gesellschaft abschließt, so ist dies nicht wie der Abschluß von Konkurrenzgeschäften eine Pflichtverletzung, sondern es ist wirkungslos und hat im Verhältnis zwischen ihm und den übrigen Gesellschaftern keinerlei Rechtsfolgen.

Erfolgt die Aufnahme eines neuen Gesellschafters mit Zustimmung aller Beteiligten, so bewirkt dies zwar eine Veränderung des Sozietätsverhältnisses, aber nicht des Gewerbebetriebes. Derselbe wird kontinuierlich fortgesetzt und deshalb bleibt auch der für diesen Gewerbebetrieb bestimmte Gesellschaftsfonds als universitas juris bestehen. Auch die Geschäftsanteile der bisherigen Mitglieder erleiden keine Veränderung, sondern verbleiben so, wie sie sich aus den darüber geführten Kontis ergeben; es tritt nur, falls der neu aufgenommene Gesellschafter eine Einlage gemacht hat, der Geschäftsanteil desselben in Höhe seiner Einlage hinzu.

2) Wesentlich verschieden hiervon ist der Fall, daß ein Gesellschafter einen Dritten an seinem Anteil beteiligt. Ein solches Verhältnis kann sowohl bei Errichtung als während des Bestehens der Gesellschaft begründet werden. Die Handelsgesellschaft wird davon in keiner Weise berührt; die Genehmigung der übrigen Gesellschafter ist dazu nicht erforderlich; ja es besteht nicht einmal die Pflicht, sie davon in Kenntnis zu setzen. Der Rechtsinhalt eines solchen Verhältnisses besteht allein darin, daß der Gesellschafter den pekuniären Erfolg, welchen seine Teilnahme an der Handelsgesellschaft für ihn hervorbringt, mit dem Fremden nach dem unter ihnen vereinbarten Verhältnis zu teilen verpflichtet ist. Der Dritte kann daher nicht mehr Rechte haben als dem Gesellschafter (qui eum admisit) selbst zustehen und auch diese Rechte kann er nur insoweit ausüben, als sie übertragbar sind. Zu den übertragbaren Rechten gehören nicht die Befugnisse zur Geschäftsführung, das Veto und das Recht zur Einsicht der Han-

delsbücher und Papiere der Gesellschaft (Art. 98 Abs. 2. Vgl. R.O.H.G. Bd. 23 S. 120 fg).

3) Dieselben Grundsätze finden Anwendung bei allen anderen Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Anteil, z. B. einer Zession, Verpfändung, Bestellung als Mitgift, Vermächtnis ꝛc.

10. Das Verhältnis der Gesellschafter zu dritten Personen. a) Die Vertretung der Gesellschaft. 1) Man versteht darunter die Befugnis der Gesellschafter, Handlungen mit der Wirkung vorzunehmen, daß alle Gesellschafter dadurch solidarisch verpflichtet und berechtigt werden. Dies ist wesentlich verschieden von der Befugnis zur „Vertretung“, welche man den Organen der juristischen Personen zuschreibt; die Handelsgesellschaft ist keine juristische Person und hat keine „Organe“. Ebensowenig ist die Vertretungsbefugnis auf eine Handlungsvollmacht (praepositio institoria), welche sich die Gesellschafter gegenseitig erteilen, zurückzuführen. Diese Theorie, mit welcher sich die ältere scholastische Jurisprudenz das Verhältnis zurecht zu legen suchte, ist nicht nur unrichtig, da jeder Gesellschafter ein eigenes und unentziehbares Recht auf die Vertretung hat und nicht bloß für die anderen, sondern immer zugleich für sich selbst handelt, sondern sie ist auch sinnlos, da ihr zufolge jeder Gesellschafter zugleich der Prinzipal und Handlungsbevollmächtigte der übrigen Gesellschafter sein würde. Der Kernpunkt des Verhältnisses ist vielmehr die Mitverantwortlichkeit aller Gesellschafter für die Handlungen jedes Einzelnen und die Vertretungsbefugnis ist das Recht, in Gesellschaftsangelegenheiten zu handeln (Dispositionen zu treffen), mit rechtlicher Wirksamkeit alles dasjenige zu thun, wozu der gesellschaftliche Gewerbebetrieb Veranlassung bietet. Diese Wirkungen treten bei allen Handlungen ein, welche der Gesellschafter in erkennbarer Weise in dieser Eigenschaft vorgenommen hat, sei es durch den formellen Gebrauch der Firma, sei es, daß es sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß das Geschäft nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte (H.G.B. Art. 114 Abs. 2).

2) Der Umfang der Dispositionsbefugnis reicht nicht bloß soweit, als es der konkrete Gewerbebetrieb der Gesellschaft mit sich bringt, sondern soweit als der Gebrauch der Firma rechtlich möglich ist, mag auch in concreto das unter der Firma geschlossene Geschäft ohne Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb der Gesellschaft sein (H.G.B Art. 114 Abs. 1). Aus der Masse von Geschäften, zu welchen der Gesellschafter befugt ist, hebt das H.G.B. Art. 114, 117, 118 einige Beispiele hervor. Der gesetzliche Umfang der Befugnis kann nicht durch Vereinbarung der Gesellschafter beschränkt werden (Art. 116). Dieser Rechtssatz ist keine logische Konsequenz des Begriffs der Handelsgesellschaft, sondern ein auf dem Interesse der Verkehrssicherheit beruhendes, also rechtspolizeiliches, Verbot.

3) Dagegen kann die Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters ausgeschlossen werden und zwar entweder gänzlich oder in der Art, daß sie nur in Gemeinschaft mit anderen Gesellschaftern ausgeübt werden soll (sog. Kollektivvertretung). In beiden Fällen ist die Einwilligung des von der Alleinvertretung auszuschließenden Gesellschafters erforderlich. Auch wenn der Gesellschafter sich eines Mißbrauches seines Dispositionsrechts schuldig gemacht hat, können die übrigen Gesellschafter nur auf Ausschließung desselben aus der Gesellschaft oder auf Auflösung klagen; sie können ihn dagegen nicht zwingen, ohne Vertretungsbefugnis der Gesellschaft anzugehören.

Der Ausschluß des Gesellschafters in beiden Formen ist im Handelsregister einzutragen, widrigenfalls er einem Dritten nur insofern entgegengesetzt werden kann, als ihm nachgewiesen wird, daß er diese Thatsache trotzdem gekannt habe (Art. 86, 87, Abs. 2, 115[1]).

4) Es ergiebt sich aus diesen Sätzen, daß zwischen dem Recht zur Geschäftsführung und dem Recht zur Vertretung keine Kongruenz zu bestehen braucht, obgleich dies aus thatsächlichen Gründen regelmäßig der Fall ist. Ein vertretungsberechtigter Gesellschafter kann von dem Recht zur Geschäftsführung ausgeschlossen oder von der Pflicht befreit sein und ein von der Vertretung ausgeschlossener Gesellschafter kann zu solchen Handlungen befugt und verpflichtet sein, welche ohne Vertretung der Firma vorgenommen werden können, z. B. technische Arbeiten, Buchführung ꝛc.

5) Kommanditisten haben kein Recht zur Vertretung der Gesellschaft (H.G.B Art 167); sie können nur durch eine Vollmacht die Befugnis zur Vertretung der Firma erhalten; schließen sie ohne Vollmacht ein Geschäft im Namen der Gesellschaft ab, so greifen die im Art. 55 des H.G.B. aufgestellten Grundsätze Platz.

b) Die Haftung der offenen Handelsgesellschafter[2]). Jeder Gesellschafter haftet für alle Schulden der Gesellschaft in ihrem vollen Betrage mit seinem ganzen Vermögen.

---

1) Ueber die Wiederaufhebung der eingetragenen Kollektivvertretung durch thatsächliches Geltenlassen der Alleinvertretung s. R.G. Bd. 5, S. 16 ff.

2) Unger, Passive Korrealität und Solidarität (in den Jahrb. f. Dogm. des heutigen Privatrechts, Bd. XXII, 1884).

1) Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft (H.G.B. Art. 112 Abs. 1). Es macht keinen Unterschied, ob sie aus Verträgen hervorgehen oder auf anderen Thatbeständen beruhen; insbesondere erstreckt sich die Haftung auch auf Deliktsschulden, Abgaben, Gebühren, Prozeßkosten, Verzugszinsen rc. Voraussetzung ist lediglich, daß die Schuld eine Verbindlichkeit der Gesellschaft ist. Hierunter fallen aber zwei Kategorien von Schulden, die durch zwei verschiedene Merkmale bestimmt werden. Die eine Kategorie umfaßt alle unter der Firma der Gesellschaft kontrahierten Schulden, sofern sie von einer zur Vertretung der Gesellschaft befugten Person eingegangen worden sind und zwar auch dann, wenn der Gesellschafter oder Prokurist einen Mißbrauch der Firma verübt hat, d. h. die Schuldübernahme nicht zum Gewerbebetriebe gehört. Die zweite Kategorie umfaßt alle im Gewerbebetriebe der Gesellschaft entstandenen Schulden und zwar auch dann, wenn sie nicht unter der Firma entstanden sind; dadurch, daß das Gewerbe als Ganzes unter der Firma betrieben wird, sind alle einzelnen im Gewerbebetriebe entstandenen Schulden Firmaschulden.

2) Sämtliche Gesellschafter haften für die Gesellschaftsschulden zum vollen Betrage derselben. Dies beruht nicht auf dem Gesellschaftsverhältnis, denn zwischen Sozietät und Korrealhaftung besteht kein logischer Zusammenhang, sondern auf der Einheitlichkeit des Gewerbebetriebes unter gemeinsamer Firma, auf der jedem Dritten bemerkbaren, offenkundigen, notorischen communio negotiationis. Diese Haftung involviert nicht nur eine Mitverpflichtung, sondern eine wechselweise Mitverantwortlichkeit; culpa und mora, Versäumnisse von Fristen, von Rechtssolennitäten, Nichtleistung von Parteieiden rc., welche einer verschuldet, erzeugen Rechtsfolgen zum Schaden aller, sowie andererseits die von einem vorgenommenen Rechtshandlungen zur Erhaltung oder zum Schutz von Rechten, Klagen, Einreden rc. allen zu Gute kommen. Das Verhältnis der offenen Handesgesellschafter ist nach Ungers Ausdruck eine „potenzierte Korrealität.“ Jeder Gesellschafter ist Dritten gegenüber für den ganzen Gewerbebetrieb haftbar und darum muß er für Alle und müssen Alle für ihn einstehen.

Aus diesem Grunde haftet derjenige, welcher in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, gleich den anderen Gesellschaftern für alle schon vor seinem Eintritt begründeten Gesellschaftsschulden, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht (H.G.B. Art. 113).

3) Sämtliche Gesellschafter haften für die Gesellschaftsschulden mit ihrem ganzen Vermögen. Dies ist keine Besonderheit der offenen Handelsgesellschaften, sondern der allgemeine Rechtssatz, daß der Gläubiger zu seiner Befriedigung das ganze Vermögen seines Schuldners in Anspruch nehmen kann; es ist nur der positive Ausdruck dafür, daß die Haftung nicht auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Mit dieser Haftung des ganzen Vermögens würde es aber vollkommen vereinbar sein, daß der Gläubiger zunächst sich an das Gesellschaftsvermögen halten müsse und nur, soweit er daraus keine Befriedigung erlangt, das übrige Vermögen der Gesellschafter in Anspruch nehmen dürfe. Als Rechtsgrundsatz kann dies allerdings nicht gelten, weil ein aktiver Gesellschaftsfonds überhaupt nicht vorhanden zu sein braucht. Hierdurch wird aber in keiner Weise ausgeschlossen, daß zur Tilgung von Gesellschaftsschulden, welche passive Bestandteile des Handlungsfonds sind, in erster Reihe die aktiven Bestände desselben zu verwenden sind und das Sondervermögen der Gesellschafter erst subsidiär dazu verwendet wird. Die Realisierung dieses Grundsatzes ist aber den offenen Handelsgesellschaftern selbst überlassen; es bedarf hierzu keiner Rechtsvorschriften, welche den Gläubigern eine Beschränkung auferlegen. So lange disponibles Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, vollzieht sich die Freihaltung des Sondervermögens von der Belastung mit Gesellschaftsschulden ganz von selbst durch Vorgänge innerhalb des Kreises der Gesellschafter auf Grund des Art. 93 des H.G.B. Nur wenn der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, kommt die subsidiäre Haftung des Sondervermögens für Gesellschaftsschulden auch Dritten gegenüber zur Geltung, indem nach Art. 122 des H.G.B. die Gesellschaftsgläubiger aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen können[1]).

c) Die Haftung der Kommanditisten. Während die „persönlich haftenden“ Mitglieder einer Kommanditgesellschaft unter denselben Regeln stehen, welche für offene Handelsgesellschafter gelten, ist die Haftung der Kommanditisten in einer eigenartigen Weise geregelt; diese besondere Art der Haftung ist das charakteristische Merkmal der Kommanditgesellschaft, durch welches sie sich einerseits von der offenen Handelsgesellschaft,

---

1) Nach der Konk.-O. § 57 u. § 201 Abs. 2 ist dies jedoch für den Fall abgeändert, daß über das Privatvermögen der Gesellschafter ebenfalls der Konkurs eröffnet worden ist, weil in diesem Falle die Subsidiarität der Haftung praktisch bedeutungslos ist. — Ueber die hier in Betracht kommenden Fragen vgl. Ad. Fick, Der Konkurs der Kollektivgesellsch., Zürich 1885.

andererseits von der stillen Gesellschaft unterscheidet.

1) Nach der Ausdrucksweise des H.G.B. Art. 150 ist ein Kommanditist dasjenige Mitglied einer Handelsgesellschaft, welches sich an dem Handelsgewerbe „nur mit einer Vermögenseinlage beteiligt". Der Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten muß zum Handelsregister angemeldet werden (Art. 151, Ziff. 4). Für die vor der Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet jeder Kommanditist gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter; erst durch die Eintragung wird also die Beschränkung der Haftung rechtswirksam (Art. 163). Da hiernach vor der Eintragung der beschränkten Haftung die Gesellschaft entweder eine offene Handelsgesellschaft oder gar keine Handelsgesellschaft ist, so kann man mit Recht sagen, daß die Kommanditgesellschaft erst mit der Eintragung und nur durch die Eintragung entsteht. (Vgl. oben § 2 a. E.) Da nun aber das Rechtsverhältnis unter den Mitgliedern sich nach dem Gesellschaftsvertrage richtet (Art. 157), sie auch im Verhältnis zu einander den Anfang der Gesellschaft auf einen beliebigen Zeitpunkt festsetzen können (Art. 163, Abs. 2), sie ferner die von dem Kommanditisten zu machenden Einlagen (mit Wirkung unter sich) beliebig erhöhen, herabsetzen, verändern können, dagegen mit Wirkung gegen Dritte die Einlage weder ganz noch teilweise zurückbezahlt oder erlassen werden darf (Art. 165 Abs. 2), und andererseits eine zum Handelsregister nicht angemeldete Erhöhung der Beteiligung als ein rein innerer Vorgang Rechte für Dritte nicht begründen kann, so ergiebt sich, daß zwischen der Beteiligung im Verhältnis zu den Gesellschaftern und der Haftung gegen Dritte keine Kongruenz zu bestehen braucht. Einlage, Beteiligung, Geschäftsanteil kommen nur im Verhältnis zu den Gesellschaftern, die Haftsumme nur im Verhältnis zu den Gläubigern in Betracht. Regelmäßig werden allerdings Einlage und Haftsumme gleich sein; denn der Kommanditist muß, falls es erforderlich wird, die ganze Haftsumme, auch wenn sie größer als die versprochene Einlage ist, den Gesellschaftern zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stellen, und andererseits können sich die Gläubiger an den ganzen Geschäftsanteil des Kommanditisten, auch wenn er größer als die Haftsumme ist, halten, weil er einen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens bildet (sogen. unpersönliche Haftung). Hieraus erklärt es sich, daß das Handelsgesetzbuch zwischen Haftsumme und Einlage nicht unterscheidet, sondern die Haftung des Kommanditisten auf seine Einlage beschränkt. Für die wissenschaftliche Analyse aber ist die Unterscheidung beider Begriffe wesentlich.

2) Die Haftsumme ist die zum Handelsregister angemeldete Summe, welche zwar eingetragen, aber sonderbarer Weise nicht öffentlich bekannt gemacht wird (Art. 151 Abs. 3). Zu einer Veränderung derselben genügt eine Vereinbarung unter den Gesellschaftern nicht, sondern es muß die Erhöhung oder Herabsetzung der Summe im Handelsregister eingetragen werden; eine Herabsetzung ist hinsichtlich der bereits begründeten Verbindlichkeiten wirkungslos. Die Zurückzahlung oder der Erlaß der Einlage bewirkt daher keine Verminderung der Haftsumme (Art. 165 Abs. 2), der Kommanditist haftet vielmehr mit der im Handelsregister eingetragenen Summe, soweit er dieselbe nicht zum Gesellschaftsfonds eingezahlt hat (Art. 165, Abs. 1). Auch eine verschleierte Zurückgabe der eingezahlten Haftsumme durch Auszahlung von Zinsen und angeblichen Gewinnen, bewirkt keine Verminderung der Haftpflicht des Kommanditisten, es sei denn, daß er diese Beträge auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

3) Die Haftung des Kommanditisten besteht gegenüber dem Gläubiger. Wenn ein Gläubiger die Haftpflicht geltend macht, so übt er nicht ein Recht der Gesellschafter, sondern ein eigenes Recht aus; Einreden aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Kommanditisten und den Gesellschaftern können ihm daher nicht entgegengesetzt werden. In diesem Sinne ist daher seine Haftung eine unmittelbare, direkte, im Gegensatze zum stillen Gesellschafter [1]).

Daraus folgt aber allerdings nicht, daß der Gläubiger von dem Kommanditisten Befriedigung verlangen kann [2]). Der Kommanditist erfüllt seine Pflicht, wenn er die Haftsumme in den Gesellschaftsfonds einzahlt; der Beweis, daß er dies gethan hat, befreit ihn von jeder weiteren Verpflichtung. Eine Klage eines Gläubigers auf Bezahlung kann daher zu keinem Resultate führen, da der Kommanditist in jedem Stadium des Prozesses die Verurteilung abwenden kann, indem er die noch rückständige Haftsumme in die Kasse der Gesellschaft einzahlt. Der Gläubiger, der gegen ihn klagt, kann ihn hieran nicht hindern. Der Kommanditist ist aber auch gar nicht in der Lage, einen einzelnen Gläubiger nach seinem Belieben mit der Haftsumme zu befriedigen; denn der Kommanditist ist zur Geschäfts-

1) Anderer Ansicht Thöl, § 105. Anschütz II, S. 374 ff. Wendt, S. 457 ff., welche die direkte Haftung des Kommanditisten bestreiten.

2) Dies ist jedoch die herrschende Ansicht. Litteraturangaben bei Schwalb a. a. O. Ihr ist auch das Reichsgericht Bd. XVII, S. 37 ff. beigetreten.

führung und Vertretung der Gesellschaft nicht befugt. Auch hieran kann der Umstand nichts ändern, daß ein Gläubiger gegen den Kommanditisten klagbar geworden ist. Soll in dem Falle, daß mehrere Gläubiger klagen, der Kommanditist befugt sein, eigenmächtig einen von ihnen oder vielleicht einen der sonstigen Gesellschaftsgläubiger auszuwählen und ihm Zahlung zu leisten? Gewöhnlich wird der Anspruch gegen den Kommanditisten nur erhoben werden, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig ist oder sich im Konkurse befindet; soll in diesem Falle der Kommanditist seiner Haftpflicht genügen dürfen, indem er die noch rückständige Haftsumme nach seinem Belieben unter Gesellschaftsgläubiger verteilt? Auch das H.G.B. bestätigt die Auffassung, daß die Haftsumme an den Gesellschaftsfonds einzuzahlen ist, durch die Identifizierung derselben mit der Einlage und dem Geschäftsanteil. Hätte den Verfassern des H.G.B. die Vorstellung vorgeschwebt, daß jeder Gesellschaftsgläubiger direkt vom Kommanditisten Bezahlung fordern dürfe, so wäre die Ausdrucksweise des H.G.B. geradezu unbegreiflich. Da der Kommanditist nach Art. 165 haftet, soweit er im Widerspruche mit den Vorschriften dieses Artikels Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat, so muß die Lösung dieser Haftung durch die Zurückgabe der empfangenen Beträge an die Gesellschaft erfolgen. Die Klage der Gesellschaftsgläubiger kann demnach nur darauf gerichtet sein, daß der Kommanditist die Haftsumme, soweit dies nicht geschehen ist, an die Gesellschaft — und da praktisch nur der Fall der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft in Betracht kommt — *an die Konkursmasse* der Gesellschaft einzahle[1]). Während also bei der stillen Gesellschaft Vereinbarungen über Herabsetzung, Erlaß oder Rückzahlung der Einlage auch für die Gläubiger rechtswirksam sind, soweit nicht die Voraussetzungen der Anfechtungsklage gegeben sind, kann bei der Kommanditgesellschaft die Pflicht zur Einzahlung der Haftsumme durch Abmachungen unter den Gesellschaftern zum Schaden der Gesellschaftsgläubiger weder teilweise noch ganz erlassen werden.

4) Trotz der Eintragung der beschränkten Haftung haftet der Kommanditist persönlich, wenn sein Name in der Firma der Gesellschaft enthalten ist (H.G.B. Art. 168). Es macht keinen Unterschied, aus welchem Grunde die Gesellschaft seinen Namen in der Firma führt. Wenn ferner ein Kommanditist für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne *ausdrücklich* zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, so wird er *aus diesen Geschäften* gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet (H.G.B. Art. 167, Abs. 2).

11. Die Auflösung der Gesellschaft. a) *Die Auflösungsgründe.* 1) *Kraft Gesetzes* wird die Gesellschaft aufgelöst durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft, durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbständigen Vermögensverwaltung, sowie durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll (H.G.B. Art. 123, Ziff. 1—3). 2) Durch *Uebereinkunft der Gesellschafter.* Dieselbe kann während des Bestehens der Gesellschaft zu jedem beliebigen Zeitpunkt getroffen werden; es kann aber auch gleich bei der Errichtung der Gesellschaft ein Endtermin vereinbart werden (H.G.B. Art. 123, Ziff. 4 und 5). Jede Uebereinkunft dieser Art kann aber von den Gesellschaftern, so lange die Gesellschaft noch fortdauert, abgeändert oder wieder aufgehoben werden und dieser Wille kann auch dadurch erkennbar werden, daß die Gesellschafter trotz des Eintritts des vereinbarten Endtermins das Gewerbe unter gemeinsamer Firma fortbetreiben, die Handelsgesellschaft „stillschweigend fortsetzen". 3) Auf *einseitiges Verlangen* tritt die Auflösung ein, wenn ein Gesellschafter kündigt; die Kündigungsfrist muß, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen (Art. 123, Ziff. 6; 124). Auch ein Privatgläubiger eines Gesellschafters kann die Auflösung der Gesellschaft behufs seiner Befriedigung verlangen, wenn er nach fruchtlos vollstreckter Exekution in das Privatvermögen des Gesellschafters die Exekution in das demselben bei der dereinstigen Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt. Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres geschehen (H.G.B. Art. 126). Das Recht des Privatgläubigers geht aber streng genommen nicht auf Auflösung, sondern auf Ausantwortung des Geschäftsanteiles seines Schuldners; das Recht fällt also fort, wenn der Gläubiger bezahlt wird oder wenn die Gesellschafter ihm den Geschäftsanteil seines Schuldners auszahlen, trotzdem aber die Gesellschaft fortsetzen. 4) *Durch gerichtliches Urteil* kann die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn es ein Gesellschafter aus wichtigen Gründen verlangt. Die Beurteilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, ist dem Ermessen des Rich-

1) Nur wenn kein Gesellschaftsfonds mehr vorhanden ist (nach beendigter Liquidation), kann der Gläubiger vom Kommanditisten, falls die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, *Befriedigung* verlangen. Thatsächlich kommt dies nicht leicht vor.

ters überlassen; das H.G.B. führt im Art. 125 einige Fälle an, in denen die Auflösung ausgesprochen werden kann.

Für die Kommanditgesellschaft gelten dieselben Regeln mit der Ausnahme, daß, wenn ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat (H.G.B. Art. 170).

b) Das Austreten einzelner Gesellschafter. Die Auflösung der Gesellschaft kann eine teilweise sein, d. h. sich auf ein oder mehrere Mitglieder beschränken, während die übrigen den Gewerbebetrieb unter gemeinsamer Firma fortsetzen. Alsdann muß sich der austretende Gesellschafter damit begnügen, daß er seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen in einer den Wert desselben darstellenden Geldsumme erhält; auch nimmt er an der Abwickelung der noch schwebenden Geschäfte keinen Teil (H.G.B. Art. 130, 131). Dies kann eintreten: 1) wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll (Art. 127). 2) Wenn ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von seinem Aufkündigungsrechte Gebrauch macht und die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses die Gesellschaft fortsetzen und dem Gläubiger den Vermögensteil des Schuldners auszahlen. Der letztere ist alsdann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten (Art. 132). 3) Wenn die Gesellschafter aus Gründen, welche in der Person eines Gesellschafters liegen, nach Art. 125 ein Recht auf Auflösung haben, so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen (Art. 128). Ob dies in dem Falle, daß die Gesellschaft nur aus zwei Personen besteht, analoge Anwendung finden könne, ist vom R.O.H.G. Entsch. XI, S. 160 fg. und vom R.G. Entsch. VII, S. 121 ff. verneint worden.

c) Die Wirkungen der Auflösung. Die Auflösung ist keine Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses, sondern des Gesellschaftszwecks, des gemeinschaftlichen Gewerbebetriebes. Die Auflösung ist ein Wendepunkt in der Gesamtdauer der Gesellschaft, die Wirkung des Gesellschaftsvertrages nimmt von jetzt ab eine andere Richtung. Bis zum Moment der Auflösung geht sie auf die Entwickelung des Gewerbes, von da ab auf die Abwickelung desselben. Die wirkliche Beendigung erfolgt erst durch die Erfüllung der sozietätsmäßigen Pflichten und durch Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens, d. h. durch Zurückführung der im Gesellschaftsfonds gebundenen Vermögensanteile der Gesellschafter oder ihrer Rechtsnachfolger in freies Privatvermögen. Auch im Zustand der Auflösung ist die Gesellschaft keine communio incidens, sondern eine vertragsmäßige Gemeinschaft und die Pflichten der Gesellschafter zur Leistung von Einlagen, zur Geschäftsführung, das Konkurrenzverbot ꝛc. können ebenso fortdauern wie die Ansprüche auf Zinsen und Gewinnanteile, die Vertretungsbefugnis ꝛc. Das Rechtsverhältnis unter den Gesellschaftern richtet sich nach ihren Vereinbarungen und dieselben können im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage auch für die Zeit nach Eintritt eines Auflösungsgrundes getroffen werden; im allgemeinen aber gilt der Grundsatz, daß diese Vereinbarungen mit Rücksicht auf den Gewerbebetrieb getroffen sind und daher im Zweifel mit der Sistierung des letzteren zu gelten aufhören.

Die Verwandlung des Gesellschaftsvermögens in ein zur Verteilung geeignetes Kapital kann in sehr mannigfacher Art erfolgen; von praktischer Bedeutung sind namentlich folgende 3 Wege: 1) vermittelst des Konkursverfahrens, wenn die Auflösung der Gesellschaft infolge der Konkurseröffnung erfolgt ist oder wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung des Gesellschaftsvermögens eintritt (H.G.B. Art. 133. Konk.-O. § 198 ff.). In diesem Falle ist die Handelsgesellschaft nicht nur aufgelöst, sondern auch sogleich beendigt. 2) Ohne Auflösung des Handlungsfonds, indem entweder ein Mitglied oder ein Fremder das Gesellschaftsvermögen im Ganzen übernimmt und die Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger abfindet; regelmäßig setzt der Uebernehmer des Fonds den Gewerbebetrieb fort. 3) Durch Liquidation, d. h. durch Abwickelung der im gesellschaftlichen Gewerbebetriebe entstandenen Rechtsverhältnisse und durch Auflösung des Handlungsfonds. Dieser Fall ist der regelmäßige; er wird daher im H.G.B. als die Rechtsfolge der Auflösung behandelt; den Gesellschaftern steht es aber frei, einen anderen Weg der Auseinandersetzung zu vereinbaren.

d) Eintragung in das Handelsregister. Die Auflösung der Gesellschaft und das Austreten eines Gesellschafters sind in das Handelsregister einzutragen; es sind jedoch folgende Unterscheidungen zu machen: 1) Tritt die Auflösung infolge der Konkurseröffnung ein, so hat der Gerichtsschreiber den Eröffnungsbeschluß unter Bezeichnung des Konkursverwalters der mit Führung des Handelsregisters betrauten Behörde einzureichen (Konk.-O. Art. 104). Eine Anmeldepflicht der Gesellschafter besteht nicht. Der Eintrag beschränkt sich auf den Vermerk der Konkurseröffnung. 2) Wenn die Auflösung erfolgt

ohne Beendigung des Gewerbebetriebes, so ist außer der Auflösung auch die Art und Weise, in welcher das Gewerbe fortgeführt wird, im Handelsregister ersichtlich zu machen, insbesondere im Firmenregister der Kaufmann, der das Geschäft übernimmt, einzutragen. Wenn ein Gesellschafter austritt oder ausgeschlossen wird und noch wenigstens 2 Mitglieder übrig bleiben, so ist lediglich das Austreten des Gesellschafters einzutragen (H.G.B. Art. 129, Abs. 3). 3) Erfolgt die Auseinandersetzung durch Liquidation, so müssen außer der Auflösung auch die Liquidatoren, d. h. die fortan zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen, eingetragen werden (Art. 135). Hinsichtlich der Eintragung wird der Uebergang der Gesellschaft in das Stadium der Liquidation ebenso behandelt wie die Errichtung einer neuen (Liquidations-) Gesellschaft. 4) Die Anmeldepflicht haben alle, auch die von der Geschäftsführung oder Vertretung ausgeschlossenen und auch die aus der Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafter; ein Gesellschafter kann aber diese Verpflichtung im Namen aller erfüllen. 5) Für den Zeitpunkt, mit welchem das Gesellschaftsverhältnis unter den Gesellschaftern aufhört, ist die Eintragung in das Handelsregister gänzlich unerheblich. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich, abgesehen von dem Falle des Konkurses, in erster Reihe nach ihrer Uebereinkunft; in Ermangelung einer solchen bestimmt er sich nach der die Auflösung herbeiführenden Thatsache. Einem Dritten kann dagegen die Auflösung der Gesellschaft, wenn sie im Handelsregister nicht eingetragen ist, nur dann entgegengesetzt werden, wenn der Beweis geführt wird, daß er diese Thatsache gekannt hat (H.G.B. Art. 129, Abs. 5).

12. **Die Liquidation**[1]. Während des Stadiums der Liquidation besteht die Handelsgesellschaft noch fort, aber nicht mehr zum Zwecke des Gewerbebetriebes[2]. Daraus ergeben sich zwei weitreichende Grundsätze. Es bleiben diejenigen Rechtssätze in Geltung, welche durch das Bestehen eines abgesonderten, gemeinschaftlich verwalteten, einheitlichen Gesellschaftsvermögens gegeben sind; dagegen verändern sich diejenigen Rechtssätze, welche darauf beruhen, daß ein gemeinschaftlicher Gewerbebetrieb stattfindet.

I. Der erste dieser beiden Grundsätze ist im Art. 144 Abs. 1 des H.G.B. anerkannt; die Vorschriften des 2. und 3. Abschnittes finden Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich abgeändert sind oder aus dem Wesen der Liquidation sich eine Abweichung ergiebt. Daraus folgt: 1) Auch während der Liquidation können Einlagen, sowohl quoad substantiam als quoad usum zum Gesellschaftsfonds gemacht werden. Die oben (sub 4) entwickelten Grundsätze finden darauf volle Anwendung. 2) Die Gesellschaft behält ihre Firma, jedoch mit dem Zusatz „in Liquidation" (i. L.) (Art. 139), ihre Niederlassung, ihren Gerichtsstand, (Art. 144 Abs. 2); es können für dieselben Prokuren und Handlungsvollmachten erteilt werden; die Vorschriften über Buchführung, Inventur und Bilanzaufstellung bleiben in Geltung. 3) Die Regeln über die Geschäftsanteile der Gesellschafter und über die Fortschreibung derselben durch Zinsen, Anteile am Gewinn und Verlust, Einlagen und Entnahmen kommen unverändert zur Anwendung, indem die Ergebnisse der Liquidation wie die eines Geschäftsjahres behandelt werden. Auch die Befugnis der Gesellschafter, die Zinsen und den Gewinnanteil des letzten Jahres zu entnehmen, bleibt prinzipiell bestehen; jedoch werden Gelder, welche zur Deckung der Gesellschaftsschulden und zur Ausgleichung der Ansprüche unter den Gesellschaftern erforderlich sind, zurückbehalten, und andererseits werden entbehrliche Gelder vorläufig verteilt (Art. 141). 4) Die Regeln der Artt. 119—122 über den Ausschluß der Beschlagnahme, Pfändung, Kompensation und über die abgesonderte Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger gelten auch während der Liquidation. 5) Dasselbe gilt von den Regeln über die Aufnahme eines neuen Gesellschafters, über die Beteiligung eines Fremden an dem Geschäftsanteil eines Gesellschafters und über das Ausscheiden eines Gesellschafters. 6) Die Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht berührt.

II. Eine Abänderung erfahren dagegen folgende Regeln: 1) Das Konkurrenzverbot tritt außer Kraft[1]. 2) Das Recht und die Pflicht jedes einzelnen Gesellschafters zur Geschäftsführung und Alleinvertretung hört auf; an seine Stelle tritt der Satz, daß alle Gesellschafter zusammen die Liquidationsgeschäfte führen und Kollektivvertretung haben. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen (Art. 133 Abs. 1). Da infolge dieser Regel bei jedem Geschäfte stets sämtliche Gesellschafter zusammenwirken,

1) A. Nöldeke, Die Fortdauer der offenen Handelsgesellschaft während der Liquidation, Straßb. 1887. O. Franken, Die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft, Stuttgart 1890.

2) Insoweit man die Abwickelung eines Gewerbes noch als einen Bestandteil des Gewerbebetriebes ansehen darf, ist auch bei der Handelsgesellschaft in Liquidation das Erfordernis des Gewerbebetriebes vorhanden, nur nicht in seiner wirtschaftlichen produktiven Funktion. (Vgl. R.O.H.G. Bd. 3 S. 361 fg.).

1) R.O.H.G. Entsch. XXI S. 144.

giebt es keine „Liquidatoren", welche die Gesellschaft vertreten und ebensowenig eine rechtlich wirksame Beschränkung des Geschäftskreises der Liquidatoren. 3) Durch übereinstimmenden Beschluß der Interessenten kann dies abgeändert werden entweder in der Art, daß jeder einzelne Gesellschafter zur Geschäftsführung und Vertretung befugt ist oder in der Art, daß einem oder einigen Gesellschaftern oder fremden Personen die Liquidation übertragen wird (Art. 133 Abs. 1). Mehrere Liquidatoren haben die Geschäfte gemeinschaftlich zu führen und Kollektivvertretung (Art. 136). Auch die Abberufung eines Liquidators setzt einen einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter voraus (Art. 134). 4) Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen und kann der Richter auch solche Personen zu Liquidatoren ernennen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören; ebenso kann der Richter auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen Liquidatoren abberufen (Art. 133 Abs. 2., 134). 5) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämtlichen Gesellschafter nicht anders als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden (Art. 137). Im Verhältnis zu den Gesellschaftern haben diese Sätze nur dispositive Bedeutung; einstimmigen Anordnungen der Gesellschafter müssen die Liquidatoren Folge leisten (Art. 140). Die Liquidatoren sind Beauftragte der Gesellschafter und haften den letzteren für die Ausführung des Auftrages nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts. 6) Dritten Personen gegenüber sind die Liquidatoren befugt, in dem angegebenen Umfange die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Umfang dieser Vertretungsbefugnis kann nicht wirksam beschränkt werden (Art. 138). Im übrigen gelten von den Liquidatoren dieselben Regeln wie von Prokuristen (Art. 135, 139).

13. Die Beendigung der H. Die Beendigung der Gesellschaft erfolgt durch die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern, welche die Liquidatoren vorzubereiten und herbeizuführen haben (Art. 142). Es kommen dabei folgende Rechtssätze in Betracht: 1) Die Gesellschafter haben an den einzelnen zum Gesellschaftsfonds gehörenden Wertobjekten keinen Anteil und ebensowenig einen Anspruch auf Zurückgabe der von ihnen zu Eigentum eingebrachten Sachen (Art. 143). Ihre Ansprüche bestehen vielmehr in den Geldsummen, welche sich aus den über ihre Geschäftsanteile geführten Rechnungen ergeben. Wenn sämtliche Schulden der Gesellschaft bezahlt oder durch zurückbehaltene Geldbeträge gedeckt und alle Aktiva auf Geld reduziert sind, so muß der Gesellschaftsfonds in einer Summe bestehen, welche gleich ist der Summe der Saldi, mit welchen die Kapitalkonti der Gesellschafter abschließen. Wenn jedes Konto einen Aktivsaldo aufweist, so vollzieht sich die Auseinandersetzung dadurch, daß jedem Gesellschafter dieser Betrag ausgezahlt wird. 2) Wenn einige oder alle Gesellschafter einen Passivsaldo haben, so können sie die völlige Auseinandersetzung dadurch herbeiführen, daß jeder den Betrag seines Saldos zum Gesellschaftsfonds einzahlt. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht; denn die Gesellschafter brauchen die von ihnen versprochene Einlage nicht zu erhöhen. Was die Rechte der Gläubiger anlangt, so können die einzelnen Gesellschafter abwarten, ob und inwieweit ein Gläubiger sie in Anspruch nehmen wird; unter den Gesellschaftern aber ist die Auseinandersetzung beendigt durch die Feststellung des auf jeden einzelnen Gesellschafter entfallenden Aktiv- oder Passivsaldos. Die Regreßforderung eines Gesellschafters gegen den anderen gehört zu dem freien Privatvermögen und wird durch das ehemalige Gesellschaftsverhältnis, aus dem sie hervorgegangen ist, nicht mehr beherrscht. Geltendmachung, Tilgung, Sicherung, Einreden 2c. bestimmen sich lediglich nach den besonderen Vereinbarungen und Verhältnissen, die zwischen dem Berechtigten und dem von ihm in Anspruch genommenen einzelnen Gesellschafter bestehen, nicht nach dem die Gesamtheit der Gesellschafter umfassenden Sozietätsverhältnis, welches für die Feststellung, aber nicht darüber hinaus, maßgebend ist. 3) Die Schlußabrechnung unter den Gesellschaftern ist der Rechtsakt, durch welchen die Beendigung der Gesellschaft erfolgt. Dieselbe ist ein Akt der Gesellschafter oder ihrer Vertreter und Rechtsnachfolger, nicht der Liquidatoren. Dieselben haben zwar, da ihnen die gesamte Buchführung obliegt, die Schlußabrechnung thatsächlich (kalkulatorisch) herzustellen und den Rechtsakt unter den Gesellschaftern herbeizuführen; der Rechtsakt selbst aber besteht in der Anerkennung der Abrechnung seitens sämtlicher Gesellschafter. Diese Erklärung des Konsenses über die definitive Auseinandersetzung ist der dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages entsprechende Finalakt.

Zu unterscheiden hiervon ist die Rechnung, welche die Liquidatoren über ihre Verwaltung den Gesellschaftern legen, und die Entlastung, welche sie zu beanspruchen haben. 4) Die Abrechnung hat die dargelegten Wirkungen

nur dann, wenn sie in Wahrheit eine Schlußabrechnung ist. Wenn die Liquidation nicht alle aus der Gesellschaft hervorgegangenen Rechtsverhältnisse erledigt hat, so kann noch eine „Nachliquidation“ und eine Nachtragsabrechnung erforderlich werden. 5) Die Bücher und Papiere der Gesellschaft bleiben gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger und jeder derselben behält das Recht auf Einsicht und Benutzung. Wem die Bücher und Schriften in Verwahrung gegeben werden sollen, ist durch übereinstimmenden Beschluß der Gesellschafter, in Ermangelung einer solchen durch den Richter festzusetzen (Art. 145).

14. Die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter. Die Solidarhaft der Gesellschafter wird weder durch die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden eines Gesellschafters noch durch die Auseinandersetzung der Gesellschafter berührt; sie erlangt aber eine veränderte thatsächliche Bedeutung durch das Aufhören des persönlichen Zusammenarbeitens der Gesellschafter im Gewerbebetrieb und durch die Auflösung des Gesellschaftsvermögens. Dazu kommt, daß die 30jährige Verjährungsfrist für die aus dem Betriebe eines Handelsgewerbes hervorgehenden Verbindlichkeiten überhaupt unangemessen ist. Das H.G.B. hat daher zum Schutz der Gesellschafter und deren Erben eine fünfjährige Verjährung eingeführt, über welche folgende Regeln gelten: 1) Sie betrifft die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft, d. h. alle Klagen, welche gegen die Firma der Gesellschaft gerichtet werden konnten, ohne Unterschied, ob der Anspruch vor der Auflösung oder während der Liquidation entstanden ist. Diese fünfjährige Verjährung betrifft dagegen nicht: a) Ansprüche, welche nur aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt werden sollen, so lange solches noch ungeteilt vorhanden ist (Art. 147). b) Klagen eines Gesellschafters gegen einen anderen auf Grund der Auseinandersetzung, Abfindung, Regreßpflicht 2c. 2) Die fünfjährige Verjährung tritt nicht an Stelle derjenigen Verjährung, welcher die Forderung nach ihrer Beschaffenheit unterliegt, sondern neben dieselbe. Der Gesellschafter kann sich auf diejenige der beiden Verjährungen berufen, welche für ihn die günstigere ist, sei es rücksichtlich des Zeitablaufs, sei es hinsichtlich der Voraussetzungen (Art. 146 Abs. 1). 3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist (Art. 146 Abs. 2). In diesem Falle hat daher die Eintragung eine Bedeutung, die ihr sonst nicht zukommt. Die unterlassene Eintragung kann nicht ersetzt werden durch den Nachweis, daß der Gläubiger trotzdem die Auflösung gekannt habe, und die erfolgte Eintragung muß sich der Gläubiger entgegen halten lassen, wenngleich er Umstände nachweist, aus denen sich ergiebt, daß er sie weder gekannt hat noch habe kennen müssen. Wird die Forderung erst nach der Eintragung des Ausscheidens oder der Auflösung fällig, so beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit (Art. 146 Abs. 3). 4) „Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden. Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen“ (Art. 148). 5) Ueber die Voraussetzungen, die Unterbrechung und die Wirkungen der fünfjährigen Verjährung hat das H.G.B. im übrigen keine Bestimmungen getroffen; in allen diesen Beziehungen kommt daher das bürgerliche Recht zur Anwendung. Nur die partikularrechtlich bestehenden Bevorzugungen der Minderjährigen und bevormundeten Personen, sowie der privilegierten juristischen Personen sind aufgehoben, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter (Art. 149).

Litteratur:

Die Litteratur ist so umfangreich, daß sie hier nicht zusammengestellt werden kann; sämtliche Kommentare zum H.G.B., sämtliche Lehrbücher und Handbücher des Handelsrechts, die meisten Lehrbücher des deutschen Privatrechts und eine große Menge von Abhandlungen und Monographien müßten aufgezählt werden. Von hervorragender Bedeutung sind die Erörterungen in den Kommentaren von v. Hahn und von Anschütz, die systematischen Darstellungen von Thöl, Handelsr. I, § 88 ff. Behrend, Handelsr. § 63 ff. Lastig in Endemanns Handb. I, § 74 ff. besonders § 80 ff. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung, 1887, S. 435 ff. Ueber die dogmatischen Grundbegriffe, auf denen die vorstehende Darstellung beruht, vgl. Laband, Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 30, S. 469 ff., Bd. 31, S. 1 ff. — Aus der Litteratur über die Kommanditgesellschaft sind hervorzuheben die Monographie von Renaud, 1881. Wendt in Endemanns Handb. I, S. 428 ff. Ehrenberg, Beschränkte Haftung des Schuldners S. 322 ff. Schwalb, Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 34, S. 338 ff. — Ueber die geschichtliche Entwickelung der Handelsgesellschaft giebt es eine besondere sehr umfangreiche Speziallitteratur, aus welcher hervorragen Endemann, Studien I, S. 341 ff. (dogmengeschichtlich). F. A. G.

Schmidt, Handelsgesellschaften in den Deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters, 1883. M. Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen, 1889. Pappenheim in der Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 36, S. 85 ff. (altnordisch). Goldschmidt, Handb. des Handelsr., 3. Aufl. (1891) I, 1, S. 254 ff. (romanische Rechtsbildung). Auf die ausländische, namentlich italienische Litteratur kann hier nicht eingegangen werden.

P. Laband.

II.

Die H. volkswirtschaftlich betrachtet.

1. Begriff und Arten. Juristische und nationalökonomische Begriffsbestimmungen. 2. Geschichtliches. 3. Wirtschaftliche Bedeutung der Handelsgesellschaften.

1. Begriff und Arten. Juristische und nationalökonomische Begriffsbestimmungen. Eine Handelsgesellschaft ist eine Verbindung mehrerer Personen zum Betriebe von Handelsgeschäften, und zwar findet ein solcher Betrieb regelmäßig unter gemeinsamer Firma sowie auf gemeinsame Rechnung statt; indes wurden früher manche Unternehmungen zu den Handelsgesellschaften gerechnet, bei denen diese letzten zwei Merkmale nicht immer zutrafen.

Die Einteilung der Handelsgesellschaften in die Hauptformen der offenen, der Kommandit- und der Aktiengesellschaft ist zwar durch die kommerzielle Praxis geschaffen, aber erst durch Rechtswissenschaft und Kodifikation des Handelsrechts scharf ausgebildet worden. Demgemäß sind die Merkmale der einzelnen Gesellschaftsarten lediglich nach juristischen Gesichtspunkten festgestellt worden. Man unterscheidet: die offene Handelsgesellschaft, bei der jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen für die Gesellschaftsschulden haftet; die Kommanditgesellschaft, bei der ein Teil der Gesellschafter (die Kommanditisten) nur mit einer bestimmten Vermögenseinlage, ein anderer Teil dagegen (die persönlich haftenden Gesellschafter oder Komplementare) mit dem ganzen Vermögen haftet; endlich die Aktiengesellschaft, bei der jeder Gesellschafter nur mit seiner Einlage für die Gesellschaftsschulden haftet.

Diese Begriffsbestimmungen sind in wirtschaftlicher Hinsicht nicht brauchbar, weil sie eine nicht notwendige Folge zum charakteristischen Merkmale erheben wollen. In England, wo sich die modernen Handelsgesellschaften am stärksten entwickelt haben, war bis zum Jahre 1856 sowohl bei den offenen Handelsgesellschaften („partnerships") wie bei den Aktiengesellschaften („joint stock companies") — Kommanditgesellschaften gab es damals in England überhaupt nicht — nur die unbeschränkte Haftung sämtlicher Gesellschafter gestattet. Wirtschaftlich entscheidend sind vielmehr: die Art der Beteiligung von Kapital und Arbeit, sowie die dadurch hervorgerufene Verteilung von Gewinn und Verlust. Nur wird man freilich, wie überhaupt bei solchen wirtschaftlichen Begriffsbildungen, darauf verzichten müssen, alle Einzelfälle mit zu umspannen, da für irrationelle Erscheinungen des Lebens Begriffsbestimmungen nicht möglich sind.

Bei der offenen Handelsgesellschaft sind sämtliche Gesellschafter sowohl mit Kapital wie auch — dem Wesen der Unternehmungsform nach — mit Arbeit beteiligt. Demgemäß partizipieren sie nach Verhältnis ihrer Einlagen an dem gesamten Unternehmergewinn und haben den ganzen Verlust nach Verhältnis ihrer Einlagen zu tragen, wobei auch ihr gesamtes nicht in die Gesellschaft eingebrachtes Vermögen für die Deckung etwaiger Verluste aufkommen muß. Die unbeschränkte Haftung für die Gesellschaftsschulden ist lediglich eine Folge dieser Verpflichtung.

Bei der Aktiengesellschaft dagegen sind prinzipiell — von Ausnahmefällen abgesehen — sämtliche Gesellschafter nur mit Kapital, nicht mit Arbeit beteiligt. Sie können demgemäß auch nicht den ganzen Unternehmergewinn unter sich verteilen, sondern müssen einen Teil desselben an die Geschäftsleiter (Direktoren) abgeben. Den etwaigen Verlust tragen sie nur bis zur Höhe ihrer Einlagen. Kommen indes hierbei Rechte Dritter (der Gläubiger) in Frage, so kann sehr wohl unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter zulässig sein, wie dies in England der Fall ist.

Bei der Kommanditgesellschaft endlich sind die persönlich haftenden Gesellschafter in derselben Lage wie die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, die Kommanditisten dagegen in derselben Lage wie die Teilhaber einer Aktiengesellschaft. Die Kommanditgesellschaft ist demnach nur eine Mischform aus den beiden anderen Gesellschaftsarten.

2. Geschichtliches. Die heutigen Gesellschaftsarten sind zum großen Teile ein Produkt des romanischen Handelsgeistes. Die Kommanditgesellschaft reicht mit ihren Wurzeln ins Altertum zurück, da bereits bei den Römern ein „societätsmäßig modifiziertes" depositum irregulare (die „Bankcommenda" Goldschmidts) vorkommt. Aehnliche Unternehmungen begegnen wir auch bei Byzantinern und Arabern. Im Mittelalter ist sodann die commenda (von commendare = anempfehlen, anvertrauen) sowohl in romanischen, wie auch später in germanischen Ländern die wichtigste Gesellschaftsform.

(Deutsche Synonyma: Sendeve, Wedderleging, Furlegung.) Bei der commenda gab ein in der Heimat zurückbleibender Kapitalist, der wohl ein Kaufmann, sehr häufig aber auch ein Nichtkaufmann, z. B. ein Edelmann oder Geistlicher sein konnte, Waren oder Geld an einen selbständigen oder unselbständigen Geschäftsmann — im letzteren Falle war es ein „Faktor" (s. d. Art.) —, damit derselbe mit dem anvertrauten Gute überseeische, später auch binnenländische Geschäfte machen solle (portat laboratum trans mare oder in terra; ad laborandum et ex causa laborandi et negociandi in arte et mercantiae lanae u. s. f.). Die commenda kam ebensowohl als Gelegenheitsgesellschaft für eine einzelne Reise vor, wie auch namentlich später als ein Verhältnis von längerer Dauer, dann aber in der Regel eng verknüpft mit der offenen Gesellschaft, derart, daß die Teilhaber der letzteren ihre auswärtigen Faktoren durch commenda an Gewinn und Verlust beteiligten.

Die offene Gesellschaft ist wahrscheinlich aus der Familie herausgewachsen. Der Familiencharakter ist bis ins 16. Jahrhundert und darüber hinaus deutlich erkennbar. Zuerst scheint sie im Gewerbe Anwendung gefunden zu haben; indes begegnet sie auch im Handel der Mittelmeerstaaten mindestens schon im 13. Jahrhundert. Die offenen Gesellschaften dieser älteren Zeit hatten oft zahlreiche Teilhaber, die meist miteinander verwandt oder verschwägert waren. Die Gesellschaftsverträge wurden in der Regel (nicht immer) unter gemeinsamer Firma mit solidarischer, meist auch unbeschränkter Haftung aller Gesellschafter auf bestimmte Zeit abgeschlossen und nach deren Ablauf, oft unter Ausscheidung einzelner und Hinzuziehung anderer Teilhaber, erneuert. Der erfahrenste, tüchtigste Gesellschafter übernahm die Hauptleitung des Geschäfts mit mehr oder weniger ausgedehnten, wohl gar mit ganz unbeschränkten Befugnissen. Abrechnung erfolgte in der Regel nach einigen Jahren oder nach Ablauf der Vertragszeit, worauf der etwaige Gewinn, soweit er nicht schon vorher von den Teilhabern behoben worden war oder weiter stehen bleiben sollte, ausgeschüttet wurde.

Die moderne Aktiengesellschaft läßt sich weder direkt auf die sehr alten, ursprünglich wohl germanischen Bergbaugewerkschaften, noch auf die romanischen Mühlengenossenschaften, noch auf die in germanischen wie in romanischen Ländern sehr früh vorkommenden Schiffsreedereien zurückführen, ebensowenig aber auch mit irgend welcher Bestimmtheit auf die mittelalterlich-italienischen monti. Diese letztgenannten Steuerpachtgesellschaften von Staatsgläubigern waren ohne Zweifel bereits echte Aktiengesellschaften, und noch näher stehen unseren modernen Aktiengesellschaften die genueser maonae, welche schon wirkliche Kolonial-Aktiengesellschaften waren. Indes ist die Organisation dieser mittelalterlichen Gesellschaften von derjenigen, welche die großen Handelskompagnien des 17. Jahrhunderts aufweisen, so verschieden, daß ein Zusammenhang zwischen ersteren und letzteren einstweilen bezweifelt werden muß. Jedenfalls ist es bis jetzt noch nicht gelungen, die Verbindungsbrücke zwischen beiden herzustellen, und einstweilen ist daher die moderne Aktiengesellschaft als ein urwüchsiges Produkt des germanischen Handelsgeistes anzusehen. Denn auch was im 17. Jahrhundert in Frankreich „société anonyme" heißt, umfaßt, soweit sich bis jetzt beurteilen läßt, nur „Spekulationsvereine", wie sie schon im 16. Jahrhundert und früher sowohl in romanischen wie in germanischen Ländern weit verbreitet waren, die aber in ihrer ganzen Struktur weit mehr offenen oder Kommanditgesellschaften als Aktiengesellschaften ähnelten.

Die moderne Aktiengesellschaft erscheint zuerst und zwar ungefähr gleichzeitig im Anfange des 17. Jahrh. in Holland und England, dort als „Kompagnie" schlechtweg, hier als „joint stock company" im Gegensatze zu den bis dahin üblichen „companies", welche man später deutlicher als „regulated companies" kennzeichnete. Diese regulated companies waren eigentlich gar keine Handelsgesellschaften, sondern große Handelsgilden (vgl. den Art. Gilden), welche gewisse Vorschriften im gemeinsamen Interesse ihrer Mitglieder erließen und durchführten, im übrigen aber die Selbständigkeit derselben nicht beschränkten, während bei den holländischen Kompagnien und den englischen joint stock companies die ganze Unternehmung von einer Stelle aus für gemeinsame Rechnung geleitet wurde. Gerade diese Eigenschaft, vielfach angegriffen, hat doch im Laufe des 17. Jahrh. den endgültigen Sieg der Aktiengesellschaft über die regulated company herbeigeführt, da erstere sich als das beste Mittel zur Errichtung von Kolonialreichen sowie zur Monopolisierung des Handels mit denselben durch die Inländer erwies (vgl. den Art. Ostindische Gesellschaften), und da sich ferner seit dem Ende des 17. Jahrh. ihre außerordentliche Brauchbarkeit für viele andere gewerbliche und kommerzielle Zwecke herausstellte (vergl. den Art. Aktiengesellschaften I. S. 85 fg.).

3. Wirtschaftliche Bedeutung der H. Die ungemein große Bedeutung aller Handelsgesellschaften besteht darin, daß sie Unternehmungen ermöglichen, welche ein Einzelner nicht durchführen kann, sei es, daß sein Kapital, sei es, daß seine Arbeitskraft oder sei es, daß beides hierfür nicht ausreicht. Dies

ist der einzige große, aber auch völlig durchschlagende Vorzug aller Arten von Handelsgesellschaften, dem indes mancherlei schwerwiegende Nachteile gegenüberstehen.

Die offene Handelsgesellschaft steht der Einzelunternehmung am nächsten, die Aktiengesellschaft steht ihr am fernsten. Die Kommanditgesellschaft nimmt eine Mittelstellung ein.

Die **offene Handelsgesellschaft** kommt am zweckmäßigsten dann zur Anwendung, wenn die Arbeitskraft (Intelligenz, Gewandtheit rc.) eines Einzelnen für den Zweck der Unternehmung nicht genügt. England ist hier unerreichtes Vorbild. Zwei ganz besonders häufige und typische Fälle solcher Art sind: 1) die Aufnahme tüchtiger „Juniorpartner" in ein altes Geschäft und 2) die Leitung entfernter Filialen oder besonderer großer Geschäftszweige durch selbständige Gesellschafter. Auch wenn ein Gesellschafter von vornherein nur Kapital, der andere nur Arbeit einbringt — was eigentlich dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft widerspricht — können doch beide Teile eine Zeit lang ihre Rechnung finden; sobald indes der arbeitende Gesellschafter selbst genug Kapital und Kredit erworben hat, wird er wohl in der Regel bestrebt sein, die Gesellschaft zu sprengen, was auch sonst leicht durch Uneinigkeit geschehen kann. Gegenüber der Einzelunternehmung bildet das einen wesentlichen Nachteil, ebenso die Schwächung der einheitlichen Leitung, der Verantwortlichkeit und demgemäß auch der Wirtschaftlichkeit, die größere Schwerfälligkeit u. w. d. g.

Bei der **Kommanditgesellschaft** ist in der Regel von vornherein auf der einen Seite Kapitalmangel, auf der anderen der Wunsch nach höherer Verzinsung eines Kapitals das Motiv der Gesellschaftsbildung. Besonders mittelgroße Unternehmungen, ferner solche, bei denen es darauf ankommt, hohe Leistungen ungewöhnlich begabter Geschäftsleiter entsprechend zu belohnen, aber auch das Risiko größtenteils auf deren Schultern zu legen, also z. B. Unternehmungen, die starken Konjunkturen unterworfen sind, eignen sich für die Kommanditgesellschaft. Doch ist dieselbe nur dann mit Nutzen anwendbar, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter ein ungewöhnlich hohes Maß von Vertrauen bei den Kommanditisten genießen, da die Versuchung zur Uebervorteilung derselben groß ist, und auch die Selbsthaftung der Komplementare nicht dieselbe Garantie guter, vorsichtiger Geschäftsführung giebt, wie bei der offenen Handelsgesellschaft.

Bei der Bildung von **Aktiengesellschaften** ist das wichtigste und jedenfalls das am meisten berechtigte Motiv das Bestreben, für große Unternehmungen rasch entsprechende Kapitalien zu beschaffen. Die Aktiengesellschaft hat noch andere gute Eigenschaften, denen sich aber hier besonders viele unerwünschte Nebenwirkungen beigesellen, die oftmals selbst schon bei der Entstehung der Gesellschaft das Hauptmotiv bilden. Hierüber vgl. den Art. Aktiengesellschaften.

Litteratur:

Die juristische Litteratur ist sehr groß, die nationalökonomische winzig klein, abgesehen von dem, was neuerdings über die Akt.-G. geschrieben worden ist. Ich nenne nur: Kuntze, Prinzip und System der Handelsgesellschaften (Ztschr. f. Handelsrecht, Bd. VI, S. 177 ff.). Auerbach, Das Gesellschaftswesen in juristischer und volkswirtschaftl. Hinsicht, Frankfurt a. M. 1861. Schäffle, Die Anwendbarkeit d. verschied. Unternehmungsformen (Ztschr. f. d. ges. Staatsw., 1869, S. 261 ff.). Endemann, Die Entwickelung der Handelsgesellschaften, Berl. 1867. Derselbe, Studien in der romanisch-kanonist. Wirtschafts- und Rechtslehre, Berlin 1874, Bd. I, S. 341 ff. Lastig in d. Handb. d. deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausgeg. von Endemann, Leipzig 1881, Bd. I, S. 310 ff. Roscher, System III, 144 ff. Renaud, Das Recht der Kommanditgesellschaft, 1881. Lescoeur, Législation des sociétés commerciales en France et à l'étranger. Deloison, Traité des sociétés commerciales. 24. Paris 1882. Wegen der Aktiengesellschaften vgl. d. Art. — Für die Geschichte d. H.-G.: Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen d. Mittelalters (Gierkes Unters. z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, XV), Breslau 1883. Silberschmidt, Die Commenda in ihrer frühesten Entwickelung bis zum 13. Jahrh. 1884. Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, Stuttg. 1889, jetzt Hauptwerk: Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 1. Band, 1. Abt.: Universalgeschichte d. Handelsrechts, 1. Lief., S. 254 ff.

Richard Ehrenberg.

Handelskammern

(Handels- und Gewerbekammern).

1. Allgemeines. Als das Innungs- und Zunftwesen dem Verfalle und der Entartung

sich zuneigte, immer breitere Schichten der Bevölkerung an Handel und Gewerbe thätigen Anteil nahmen und bei der fortschreitenden Entwickelung des Staates das Staatsbürgertum der ständischen Gliederung gegenübergestellt wurde, fiel den Regierungen immer mehr die Aufgabe zu, auf die Förderung des materiellen Wohles der Bürger selbst unmittelbaren Einfluß zu üben. Sollte derselbe zu einem gedeihlichen Ergebnis führen, war es unerläßlich, aus den Kreisen der zunächst durch die Maßnahmen der Regierung Betroffenen sachkundigen Beirat zu holen, und so stellte sich auch das Bedürfnis heraus nach offiziellen begutachtenden Vertretungskörpern von Handel und Gewerbe, denen mehr oder minder großer Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung des Staates eingeräumt wurde. Aber auch Handel und Gewerbe selbst empfanden es, daß den Anforderungen einer richtigen Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen bei der Staatsverwaltung nicht mehr die einzelnen Gremien und Innungen genügen könnten, sondern zu einer wirksamen Durchsetzung ihrer Anliegen nur auf breiterer Basis aufgebaute Körperschaften geeignet seien. So entwickelten sich mit dem Eindringen freiheitlicher Anschauungen bei Regelung des Gewerbewesens in den verschiedenen Staaten die heutigen Handelskammern aus ähnlichen, bereits im 17. Jahrhundert in Frankreich (siehe unten S. 313) entstandenen Korporationen.

Im allgemeinen haben die Handelskammern das Interesse von Handel und Industrie, zumeist auch des kleineren Gewerbes in einem bestimmten Bezirke oder einer Stadt wahrzunehmen, darauf bezügliche Wünsche und Anträge aus eigener Initiative oder über behördliche Aufforderung der Verwaltung zur Kenntnis zu bringen, sie fortlaufend über den Zustand von Handel und Gewerbe zu informieren und die darauf bezügliche Statistik zu führen. Daneben sind ihnen in den verschiedenen Staaten noch andere Aufgaben und Befugnisse zugemessen und danach ist ihre Stellung und ihr Einfluß ein verschiedener.

Während sie in Großbritannien und den Vereinigten Staaten lediglich freie Vereine von Kaufleuten und Industriellen bilden, tragen sie in den Hansestädten den Charakter öffentlicher Behörden. Zwischen diesen beiden Extremen liegt die Organisation in den meisten übrigen Staaten, wo ihr Charakter als beratende Körperschaften in den Vordergrund tritt, ihnen jedoch daneben unmittelbare Verwaltungsaufgaben zugewiesen sind, wie die Besetzung von Handelsrichter- oder Sachverständigenstellen, die Ausstellung von Zeugnissen über Preise, Handelsgebräuche und zu zollamtlichen Zwecken, die Führung von Firmenregistern, dann der Marken- und Musterschutzregister (Oesterreich und Ungarn), die Verwaltung von Börsen, kaufmännischen und gewerblichen Anstalten und Schulen (Frankreich, Italien, Bayern, Sachsen) und ein Schiedsrichteramt in Handelsstreitigkeiten. In manchen Staaten (Oesterreich, Frankreich, Spanien, Bayern, Sachsen) sollen oder müssen die Handelskammern auch über Gesetze und Verordnungen, welche Handel und Industrie betreffen, ausdrücklich vor deren Erlassung oder parlamentarischen Behandlung einvernommen werden, in Oesterreich bilden sie sogar politische Wahlkörper für Landtag und Reichsrat. Je größer der Kreis der durch die Handelskammern Vertretenen, desto einflußreicher ist ihr Votum und desto leichter wird es, bereits in ihrem Schoße einen Ausgleich widerstreitender Interessen einzelner Gruppen vorzunehmen und denselben nicht erst der Regierung zu überlassen. Sollen sie ihre Aufgabe voll erfüllen, so ist es vorerst notwendig, daß alle Handels- und Gewerbetreibenden in ihnen eine angemessene Vertretung finden können, sie dürfen daher nicht bloß lokale Vereinigungen sein, sondern sollen mit ihren, der wirtschaftlichen und politischen Gliederung angepaßten Bezirken das ganze Staatsgebiet umfassen (Sachsen, Bayern, Württemberg, Oesterreich, Ungarn). Der Kreis der Wahlberechtigten ist daher nicht auf die im Handelsregister eingetragenen Firmen zu beschränken, sondern das Wahlrecht auch dem Krämer und Kleingewerbetreibenden einzuräumen, damit dieselben nicht einer Vertretung entbehren oder sie in besonderen Gewerbekammern (s. III. Bd. S. 1034 fg.) suchen müssen. Die einzelnen, im Bezirke vertretenen Interessentengruppen sollen besondere Wahlkörper bilden und ihnen eine ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im gesamten Bezirke entsprechende Zahl von Mandaten zugewiesen werden. Diese Gruppeneinteilung wird sich je nach den besonderen Verhältnissen nach dem Umfange (Großhandel, Kaufmannschaft, Krämer, Fabriksindustrie, Mittelgewerbe, Handwerk) oder nach den vorherrschenden Erwerbszweigen ergeben.

Ob eine Erweiterung dieser Institutionen, welche ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung (Handelskammern oder Handels- und Gewerbekammern) dermalen sowohl die Interessen aller Zweige des Handels als auch der gewerblichen Produktion im weiteren Sinne (auch Bergbau) wahrzunehmen haben, durch Angliederung einer Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen und Ausbildung zu Wirtschaftskammern zweckmäßig wäre, müßte erst ein anderer Versuch erweisen als der in Preußen mit den Gewerbekammern (s. dort) wenig glücklich gemachte, desgleichen, ob in den Handelskammern auch den Arbeitnehmern eine Vertretung zu sichern

oder besondere Arbeiterkammern vorzuziehen seien.

Die Handelskammern besitzen fast überall die Rechte juristischer Personen und sind zumeist den Zentralstellen für Handel und Gewerbe direkt untergeordnet, welche mit Rücksicht auf die Deckung der Verwaltungsauslagen der Kammern aus öffentlichen Mitteln eine Einflußnahme auf deren Budget besitzen. Ihr autonomer Charakter prägt sich auch darin aus, daß sie untereinander und mit den verschiedenen Behörden in direkten Verkehr treten können.

2. Die H. im Deutschen Reiche. a) Geschichte. Auf deutscher Erde entstanden zu Anfang des Jahrhunderts Handelskammern zuerst in den Ländern französischen Rechtes und zwar auf Grund des Dekretes vom 24. XII. 1802 (s. unten S. 313), so in Köln, Krefeld, Aachen, Eupen, Malmedy und Stolberg, später unter deutscher Herrschaft 1812 in Koblenz, dann in Wesel und Gladbach; 1830: Elberfeld, Barmen, Düsseldorf; Mitte der 40er Jahre zu Erfurt, Hagen und Halle. Nach der kgl. V. v. 11. II. 1848 sollte in Preußen für jeden Bezirk oder Ort, wo ein Bedürfnis besteht, mit königl. Genehmigung und unter Berücksichtigung und eventuell Aufrechthaltung bestehender kaufmännischer Korporationen oder Innungen (wie in Berlin) eine Handelskammer errichtet werden. Nach Erwerbung der neuen Staatsgebiete wurde 1868 dem preußischen Landtage ein Gesetzentwurf über Handelskammern unterbreitet, der zu dem noch geltenden G. v. 24. II. 1870 führte, nach welchem dermalen 72 Handelskammern bestehen. In den einverleibten Provinzen waren Handelskammern entstanden in Frankfurt a. M. (V. v. 20. V. 1817), in Hannover (V. v. 7. IV. 1866), in Nassau (V. v. 17. X. 1863), welche dem preußischen Gesetz von 1870 unterworfen wurden. In Sachsen bestehen 5 Handels- und Gewerbekammern zufolge des G. v. 15. X. 1861 (abgeändert durch G. v. 23. VI. 1868 und V. v. 16. VII. 1868). Im Großherzogtum Hessen entstanden Handelskammern in Mainz schon zu Anfang des Jahrhunderts auf Grund französischen Rechtes, dann in Offenbach (1821), Worms (1842), Darmstadt und Bingen (1862); zuletzt geregelt durch G. v. 27. XI. 1871. — In Braunschweig besteht seit 11. IV. 1864 eine Handelskammer (umgestaltet durch G. v. 19. III. 1890 nach preußischem Vorbilde). — Im Herzogtum Anhalt schuf das G. v. 15. III. 1889 eine Handelskammer. Sachsen-Meiningen hat 3 Handelskammern; Luxemburg und beide Reuß je 1 Handelskammer.

In Hamburg besteht eine Handelskammer nach den GG. v. 5. XII 1866 und 23. I. 1880, in Bremen eine Handelskammer seit G. v. 21. II. 1854 bezw. v. 1875, ebenso in Lübeck seit 4. II. 1867; Elsaß-Lothringen hat 4 Handelskammern auf Grund des französischen G. v. 3. IX. 1851. In Bayern wurden Handels- und Gewerbekammern durch V. v. 19. IX. 1847 eingeführt und durch V. v. 2. VIII. 1848, dann 27. I. 1856 und 25. X. 1889 umgestaltet; ihre Zahl beträgt 8. — Württemberg besitzt Handels- und Gewerbekammern seit der V. v. 19. IX. 1854, umgestaltet durch V. v. 17. II. 1858 und G. v. 4. VII. 1874 in der Zahl von 8. In Baden führt die Handelskammer von Mannheim ihr erstes Privilegium auf 1728 zurück, bestehen seit 20. IX. 1862 (abgeändert durch G. v. 11. XII. 1878, V. v. 8. IV. 1879 und 28. XII. 1886, dann G. v. 26. IV. 1886) dermalen 8 Handelskammern und ist eine Reorganisation im Zuge. — Bezüglich der Gewerbekammern s. d. Art. „Gewerbekammern" (III. Bd. S. 1034 fg.).

b) Organisation. In Sachsen, Bayern und Württemberg, wo vereinigte Handels- und Gewerbekammern bestehen (mit Ausnahme von Leipzig), ist das ganze Land in Kammerbezirke eingeteilt, die entweder schon durch das Gesetz (Bayern) oder durch Verordnung bestimmt werden. In Baden erfolgt die Errichtung von Handelskammern nach Erhebung der bestehenden Wünsche durch Anordnung des einschlägigen Ministeriums; in Preußen unterliegt die Errichtung der Genehmigung des Handelsministers, welcher auch die Zahl der Mitglieder und den Bezirk bestimmt, der sich bald nur auf eine Stadt oder auch auf deren Umgebung oder auf einen größeren Umkreis erstreckt.

Wahlberechtigt sind in Preußen die im Handelsregister Eingetragenen, bei einzelnen Handelskammern auch die einen bestimmten Satz der Gewerbesteuer Entrichtenden, sowie überhaupt die Bergbaubetriebe, welche einen bestimmten Umfang erreichen, mit Ausnahme der fiskalischen Bergwerke. In Bayern wählen in die Handelskammern alle im Handelsregister eingetragenen Gewerbesteuerpflichtigen am Sitze der Handelskammer, ferner Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften (s. a. d. Art. Gewerbekammern, über das Wahlrecht in diese), in Württemberg alle Inhaber einer mit Gewerbesteuer belegten Firma, sofern diese im Handelsregister eingetragen ist oder sie sich freiwillig melden, in Baden die Inhaber eingetragener Firmen, welche im Bezirke wohnen und einen bestimmten Steuersatz zahlen, wobei die mindest Besteuerten auf das Wahlrecht verzichten können (auswärtige Firmeninhaber wählen durch den eingetragenen Vertreter). In Sachsen sind Wähler der Handelskammer alle Kaufleute und Fabrikanten, welche mindestens 10 Thlr. ordentliche Gewerbesteuer zahlen, 25 Jahre alt und nicht vom Gemeindewahlrecht ausgeschlossen sind, ferner unter gleichen Bedingungen die Vertreter von kommunalen und staatlichen Gewerbsanstalten, Verkehrs- und Montanunternehmungen. In Hessen ist das Wahlrecht durch Eintragung im Handelsregister und Steuerleistung in den ersten drei Gewerbeklassen bedingt, ebenso in Braunschweig durch eine Gewerbesteuer von mindestens 36 M. und in Anhalt durch einen Einkommensteuercensus.

Die Wahlfähigkeit hängt von dem Besitze der Wahlberechtigung, einem bestimmten Alter (25 Jahre in Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, 30 Jahre in Bayern und Elsaß-Lothringen), mehrjährigem (3 Jahre

in Bayern, 5 Jahre in Elsaß-Lothringen) selbständigem Gewerbebetriebe, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und Wohnsitz im Bezirke (in Bayern am Sitze der Handelskammer) ab. In Württemberg, Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen können auch solche gewählt werden, welche überhaupt oder durch eine Reihe von Jahren (Bayern) aktiv wahlberechtigt waren, es aber nicht mehr sind.

Die Wahl erfolgt regelmäßig durch geheime Abstimmung, wobei dort, wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, jede Abteilung für sich wählt; die Leitung besorgt in Bayern und Württemberg ein Regierungskommissär, sonst ein von der Handelskammer Bestellter. In Preußen entscheidet im ersten Wahlgange absolute, in den anderen Ländern relative Majorität. Sachsen kennt eine indirekte Wahl durch Wahlmänner, wobei deren Zahl für die Handelskammer mindestens doppelt so groß als die Zahl der Mitglieder ist und erstere in räumlich getrennten Abteilungen gewählt werden. In Bayern, Sachsen, Baden und Württemberg giebt es außer den regelmäßigen Ergänzungswahlen auch außerordentliche bei Erledigung von Mandaten, wobei sich in Württemberg die Handelskammer bis zu einem Viertel der Mitglieder selbst ergänzen darf.

Die Mitgliedschaft dauert in Preußen 3 Jahre mit alljährlicher Drittelerneuerung, in Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen 6 Jahre mit Neuwahl der Hälfte (bezw. des Drittels) alle 3 Jahre (bezw. 2 Jahre). Wiederwahl ist überall zulässig.

Die Gewählten sind in Bayern nicht berechtigt ohne Genehmigung der Kammer die Wahl abzulehnen, sonst besteht keine Pflicht zur Annahme. Vielfach findet sich ein Disziplinarrecht der Handelskammer über säumige oder unwürdige Mitglieder. (Bayern, Sachsen, Preußen). Auswärts wohnende Mitglieder haben Anspruch auf Kostenersatz, im übrigen ist das Amt ein Ehrenamt.

Die Kammern wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter entweder alljährlich (Preußen) oder auf 3 Jahre (Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen); in Bayern müssen beide am Sitze der Kammer wohnhaft sein und wird der Vorsitzende von der Handels-, der Stellvertreter von der Gewerbeabteilung gewählt. Jede Kammer bestellt einen besoldeten Sekretär (Konsulenten, Syndikus), in der Regel außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder (in Bayern ist dies ausdrücklich vorgeschrieben und wird fachwissenschaftliche Bildung verlangt), welchem die Geschäftsführung obliegt und das Hilfspersonal untersteht. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich und werden auch die Berichte über dieselben publiziert.

Die Verwaltungskosten werden in der Regel mangels eigener Einnahmen von den Wahlberechtigten gedeckt und als Umlage eingehoben, für die in Preußen 10%, in Braunschweig 12 ½ %, in Württemberg und Baden 5% der Gewerbesteuer als Höchstbetrag festgesetzt ist, welches Ausmaß ohne ministerielle Genehmigung nicht überschritten werden darf; in Bayern erhalten die Kammern Zuschüsse aus den Kreis- und Zentralfonds, in Sachsen aus Staatsmitteln, ähnlich in Hessen und Anhalt. In den Reichslanden trägt die Regierung die Kosten. Die verschiedenen Staatsregierungen haben sich ein Aufsichtsrecht über die Aufstellung des Voranschlages und die Rechnungslegung vorbehalten. In der Anstellung und Besoldung von Beamten sind die Kammern innerhalb ihres Budgets nicht beschränkt. In Bayern ist die Regierung ausdrücklich zur Auflösung der Kammern berechtigt und wird auch ein Kammerkommissär zur Teilnahme an den Sitzungen bestellt.

In den Reichslanden giebt es auch korrespondierende Mitglieder. In Bayern bestehen neben den Handels- und Gewerbekammern noch Bezirksgremien für Handel und Gewerbe, welche, ähnlich wie erstere organisiert, ihnen teilweise unterstehen und dieselben Funktionen für den Bezirk üben, welche den Kammern rücksichtlich des Regierungsbezirkes obliegen.

Mehrfach abweichend sind die Handelskammern der Hansestädte organisiert. Jene in Hamburg zählt 24 Mitglieder, die von der „Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmannes" auf 6 Jahre gewählt werden und von denen alljährlich 4 ausscheiden. Mitglieder dieser Versammlung können alle im Handelsregister eingetragenen staatsangehörigen Geschäftsleute sein, welche vorzugsweise Geschäfte im Großen betreiben und die Vorstände von Aktiengesellschaften; sie müssen jedoch in das von der Handelskammer zu führende besondere Register eingetragen werden. Die Wahl erfolgt geheim. Jedes Jahr wählt die Handelskammer einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die, nach 4jähriger Bekleidung dieser Stelle ein Jahr nicht wieder wählbar sind. Die Handelskammer wählt ihre Angestellten und bezieht ihre Einnahmen aus verschiedenen Börsengebühren, den Gebühren für die alljährlich zu erneuernde Eintragung in das Register der Versammlung eines Ehrbaren Kaufmannes und einem Staatszuschusse von jährlich 50000 M., worüber sie dem Senate Rechnung zu legen hat.

In Bremen ist die Handelskammer ebenfalls ein 24 Mitglieder zählender Ausschuß des Kaufmannskonventes; dieser be-

steht aus jenen Mitgliedern der Börse, welche dem Senate angehören oder in die Bürgerschaft wählbar und in eigenen Geschäften als Kaufleute oder Fabrikanten etabliert sind oder waren. Alljährlich scheiden 2 Mitglieder, eventuell nach dem Dienstalter, aus; wer 18 Jahre in der Handelskammer saß, muß austreten und ist Wiederwahl eines Ausgetretenen für das nächste Mal nicht zulässig. Austritt aus dem Konvent hat auch Austritt aus der Handelskammer zur Folge. Zwischen Handelskammer und Senat vermittelt eine aus Mitgliedern beider zusammengesetzte Behörde. Zur Deckung ihrer Kosten erhält die Handelskammer einen Staatszuschuß von 3500 M.; ihre Syndiker werden vom Staate besoldet. Die Handelskammer in Lübeck ist in ähnlicher Weise als Ausschuß der Kaufmannskorporation bestellt und zählt 18 Mitglieder mit 6jähriger Amtsdauer; alle 3 Jahre scheiden die 6 Aeltesten aus und sind 2 Jahre nicht wieder wählbar; der Präsident und der Sekretär werden von der Korporation gewählt, ersterer auf drei Jahre. Alle Wahlen vollzieht die Kaufmannschaft auf Grund eines Ternavorschlages der Handelskammer. Der Präsident bedarf der Bestätigung durch den Senat, wird beeidet und erhält einen Ehrensold von der Kaufmannschaft, welche auch die Kosten der Handelskammer aus dem eigenen Vermögen deckt.

Die deutschen Handelskammern und Handels- und Gewerbekammern sind nebst den Gewerbekammern und jenen alten kaufmännischen Körperschaften, die nicht durch Handelskammern ersetzt wurden, in dem 1861 gegründeten deutschen Handelstage vereinigt, dem auch die hervorragenderen freien kaufmännischen oder gewerblichen Vereine angehören (neueste Satzungen von 1886). Die Gewerbekammern bilden seit 1886 einen Gewerbekammertag.

c) Aufgaben und Befugnisse. Sämtliche Handelskammern haben die Gesamtinteressen des Handels und der Industrie ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu vertreten und den Behörden auf deren Ansuchen oder aus eigener Initiative Gutachten zu erstatten; sie haben alljährlich dem betreffenden Ministerium einen Bericht vorzulegen, nach reichsgesetzlicher Vorschrift die Handelsrichter in Vorschlag zu bringen, ebenso bei der Bestellung von Handelsmäklern mitzuwirken (Preußen, Bayern), technische und kaufmännische Sachverständige vorzuschlagen (Anhalt), die Verwaltung von Börsen und allgemeinen Handelsinstituten zu besorgen (Bayern, Sachsen, Preußen), an der Leitung und Beaufsichtigung von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen zur Beförderung von Industrie und Handel mitzuwirken (Baden), Gutachten über kommerzielle oder industrielle Thatsachen an Gerichte zu erstatten und lokale Handelsgebräuche festzustellen (Preußen), statistische Nachweise zu sammeln unter Mitwirkung der Handel- und Gewerbetreibenden und Gemeindebehörden (Württemberg), endlich mit den Bezirksgremien Verkehr zu unterhalten (Bayern).

Einen besonderen Wirkungskreis haben die hanseatischen Kammern. Die Hamburger Handelskammer entsendet Mitglieder in die Deputationen für Handel und Schiffahrt, für indirekte Steuern, in die Auswandererdeputation und in andere Kommissionen (Verwaltung der Seemannskasse ꝛc.), schlägt Handelsrichter vor und wählt Sachverständige sowie die Besichtiger der Auswandererschiffe, Schiffs-, Segel-, Tauwerk- und Maschinentaxatoren, verwaltet die Börse, veranlaßt die Kursnotierungen und veröffentlicht wöchentlich einen Warenpreiscourant, endlich kann sie Schiedsgerichte für Civilrechtsstreite auf Verlangen der Parteien ernennen. Die Bremer Kammer hat ihr besonderes Augenmerk auf alles zu richten, was dem Handel und der Schiffahrt sowie deren Hilfsgeschäften dienlich sein kann, wirkt mit bei der Aufstellung von Regulativen für den Handel und Schiffahrtsbetrieb, beaufsichtigt die Börse, korrespondiert mit den Konsulaten und veröffentlicht die eingehenden Nachrichten, verwaltet das Tonnen- und Bakenwesen und entsendet Mitglieder in die Behörden für Handelshilfsgeschäfte, den Wasserschout, die Navigationsschule, das Lotsenwesen und das Auswandererwesen; sie kann bei ihren Arbeiten die Mitwirkung des bremischen Bureaus für Statistik beanspruchen. Die Handelskammer in Lübeck besorgt die Hafengüterverwaltung. Diesen drei Handelskammern ist ferner gemeinsam, daß sie bei allen an die Bürgerschaft zu stellenden Anträgen (Hamburg) oder Gesetzen (Bremen) in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten um ihr Gutachten befragt werden sollen, ja sogar (Lübeck) bei diesbetreffenden Staatsverträgen befragt werden müssen. Aehnliche Bestimmungen finden sich in Sachsen, Bayern und in Baden, wo die Handelskammer ebenfalls vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren Handel, und Industrie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten (in Bayern und Sachsen soweit thunlich) gehört werden sollen und in Baden auch über ministerielle Anforderung zu Beratungen zusammentreten oder zu solchen Delegierte entsenden können.

3. Die H. und G. in Oesterreich und Ungarn.

a) Geschichte: Seit dem Dekret der italien. Regierung vom 27. VI. 1811 bestanden in den lombardisch-venezianischen Provinzen des Kaisertums Oesterreich Handelskammern (Camere di commercio, arti e manifatture) mit 4—12 Mitgliedern aus dem

Stande der Handelsleute und Fabrikanten und einem Präsidenten. Sie hatten eine kontrollierende Wirksamkeit als Regierungsorgane, führten die unmittelbare Aufsicht über Handel und Manufakturen, fertigten Frachtmanifeste und Abfahrtsscheine über Land- und Schiffsladungen aus, verfaßten alljährlich statistische Handelsberichte, nahmen die Handels- und Gewerbeanmeldungen entgegen, wirkten bei der Steuerbemessung mit und hatten in Mailand und Venedig auch die Polizeiaufsicht über die Börse, deren Beamte sie ernannten. Durch das regolamento vom 21. VII. 1849 wurde ihre Organisation reformiert. Das provisorische Gesetz vom 8. X. 1848 (welches ohne kaiserliche Sanktion als Ministerialverordnung verlautbart wurde), bestimmte die Errichtung von Handelskammern in den übrigen Provinzen des Kaiserstaates, welche als beratende Institute dem Ministerium für Ackerbau und Handel untergeordnet wurden. Diese Handelskammern sollten insbesondere über neue Gesetze und Verordnungen, bevor dieselben erlassen oder die bestehenden wesentlich abgeändert werden, einvernommen werden, hatten im übrigen das Vorschlagsrecht von Konsuln, Handelsagenten und Sensalen, der Errichtung von Konsulaten, Börsen und öffentlichen, auf Handel und Gewerbe bezughabenden Anstalten ꝛc. Zum Mitglied konnte jeder großjährige, im Bezirke wohnhafte, in den industriellen und kommerziellen Wissenschaften Bewanderte gewählt werden. Zwei Drittel der Mitglieder mußten Gewerbe oder Handelsgeschäfte für eigene Rechnung betreiben. Wahlberechtigt waren in Wien (wo allein eine Kammer nach diesem Gesetze zustande kam) alle protokollierten Gewerbs- und Handelsleute Niederösterreichs. Die Kosten sollten zu je $1/3$ von Staat, Land und Gemeinde des Standortes gedeckt werden, welch letztere auch Lokalitäten und Einrichtung beizustellen hat.

Das provisorische G. vom 18. III. 1850 führte unter Aufhebung des provisorischen G. von 1848 und des regolamento von 1849 für das ganze Staatsgebiet Handels- und Gewerbekammern ein und sollten deren 26 in den Erblanden, 17 in den ungarischen Ländern und 17 in den lombardisch-venezianischen Provinzen errichtet, beziehungsweise die bestehenden Handelskammern umgestaltet werden. Dieses Gesetz entzog den Kammern die obligatorische Einvernahme über Gesetzentwürfe, das Vorschlagsrecht der Konsuln, beschränkte das passive Wahlrecht auf selbständigen 5jährigen Betrieb oder Leitung einer Handels- oder Gewerbsunternehmung, wies ihnen aber ein Schiedsrichteramt in Handelsstreitigkeiten, ausgedehntere statistische Aufgaben und das Vorschlagsrecht für Handelsgerichtsbeisitzer zu, dehnte das aktive Wahlrecht auch auf nicht protokollierte Handels- und Gewerbetreibende aus, fixierte die Mitgliederzahl auf 10—30 (gegen 9—21), bestimmte sowohl den gemeinsamen Wirkungskreis, als auch jenen der Handels- nnd Gewerbesektion und verfügte die Bedeckung der Verwaltungskosten durch Zuschläge zur direkten Steuer der Wahlberechtigten. Der Ausscheidung der Lombardei und dann auch Veneziens aus dem Kaiserstaate, sowie dessen Teilung in 2 Reichshälften folgte eine Reorganisierung der Handels- und Gewerbekammern in Oesterreich durch das G. vom 29. VI. 1868 und in Ungarn durch den Gesetzesartikel VI vom Jahre 1868. Die seither in Oesterreich mannigfach aufgetretenen Bestrebungen nach Teilung der Kammern, beziehungsweise Errichtung von Gewerbekammern (siehe dort III. Bd. S. 1038) führten nur zu einer Auflösung sämtlicher Kammern im Jahre 1884 und Neukonstituierung derselben auf Grund reformierter Wahlordnungen.

b) Organisation. Die Zahl der Handelskammern in Oesterreich (29) und deren Standort ist im Gesetze vom Jahre 1868 bestimmt unter Berücksichtigung der nach dem früheren Gesetz entstandenen Kammern. 11 Kammern erstrecken ihren Bezirk über ein ganzes Kronland, die übrigen nur über Teile eines solchen. Jede Kammer zerfällt in der Regel in eine Handels- und eine Gewerbesektion (einschließlich des Bergbaues); der Handelsminister kann jedoch über Antrag der Kammer auch die Bildung von anderen Sektionen für besondere Gewerbszweige bewilligen. Die Zahl der wirklichen Mitglieder beträgt 16—48. Die vom Handelsminister zu genehmigende Wahlordnung setzt die Sektionen fest, sowie die Anzahl der selbständige Wahlkörper bildenden, nach dem Erwerbssteuercensus eingeteilten Wahlkategorien und die von jeder derselben zu wählende Mitgliederzahl. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre mit relativer Stimmenmehrheit gewählt und alle 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder durch Neuwahl ersetzt, Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindlich, im Kammerbezirke eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben und jene, welche als Vorstände oder Direktoren kommerzielle oder industrielle Aktiengesellschaften leiten, sobald von diesen Betrieben der für die Wahlberechtigung erforderliche Erwerbssteuerbetrag, welcher nicht geringer sein darf als der Steuercensus für die Landtagswahlen, entrichtet wird. Die wirklichen Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger, 30 Jahre alt und im Bezirke wohnhaft sein, dann seit mindestens 3 Jahren die Erfordernisse für das aktive Wahlrecht besitzen.

Die Wahlen werden durch eine von der Landesbehörde bestellte Wahlkommission unter Vorsitz eines vom Handelsminister ernannten Kommissärs durchgeführt, welcher Vertreter der Kammer und des Gemeinderates am Standorte derselben angehören. Die Kammern können auch korrespondierende Mitglieder außerhalb ihres Kreises in beliebiger Anzahl wählen, welche beratende Stimme haben; ferner wählen sie alljährlich einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, welche der Bestätigung des Handelsministers bedürfen, sowie einen provisorischen Vorsitzenden und ernennen einen fachwissenschaftlich gebildeten, mit dem Rechte der Gegenzeichnung ausgestatteten Sekretär außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder, sowie das Hilfspersonal; diese Beamten sind auch pensionsfähig. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter, für die Geschäftsführung ver-

antwortlich und kann Kammerbeschlüsse sistieren unter Vorlage des Gegenstandes an den Handelsminister.

Die Kammer hat eine Geschäftsordnung zu erlassen und ihre Plenarsitzungen sind öffentlich; denselben ist ein vom Handelsminister ernannter Kommissär beizuwohnen berechtigt und kann jeder Abstimmende verlangen, daß seine Sondermeinung protokolliert werde. Der Kostenvoranschlag wie der Rechnungsabschluß werden vom Handelsminister genehmigt und der durch eigene Einnahmen nicht bedeckte Betrag auf alle Wahlberechtigten nach Maßgabe ihrer direkten Steuerleistung umgelegt. Die Gemeinde des Standorts hat die Amtsräume und die Einrichtung derselben beizustellen. Die Handelskammern haben Portofreiheit für ihre Korrespondenz und werden rücksichtlich der Stempelpflicht als Behörden betrachtet. Dem Handelsminister steht die Oberaufsicht, ferner das Recht der Auflösung der Kammern zu, doch sind binnen 3 Monaten Neuwahlen vorzunehmen.

In Ungarn bestimmt der Handelsminister Anzahl, Sitz und Bezirk der Kammern, deren 15 bestehen. Ihre Organisation weicht darin von der österreichischen ab, daß unter den wirklichen Mitgliedern zwischen inneren und auswärtigen unterschieden wird, deren Zahl in derselben Kammer gleich sein soll. Die inneren Mitglieder bilden in gleicher Anzahl die Handels- und Gewerbeabteilung. Die Amtsdauer beider Arten von Mitglieder beträgt 5 Jahre, nach deren Ablauf eine vollständige Neuwahl der Kammer stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahlberechtigung ist mindestens einjähriger, selbständiger Betrieb von Handel oder Gewerbe (ohne Vorschrift eines Steuercensus) notwendig, doch haben auch öffentliche Gesellschafter, kommerzielle und technische Gesellschafter das Wahlrecht. Innere Mitglieder müssen am Sitze der Kammer wohnen. Für 5 Jahre wird von der Kammer ein Präsident, von jeder Abteilung ein Vicepräsident gewählt, welch letzterer in derselben den Vorsitz führt und erforderlichen Falles dem Turnus nach den Präsidenten vertritt. Im übrigen stimmt die Organisation mit jener der österreichischen Kammern überein.

c) Aufgaben und Befugnisse. Die Handels- und Gewerbekammern Oesterreichs haben als beratende Körperschaften im allgemeinen Wünsche und Vorschläge über alle Handels- und Gewerbeangelegenheiten in Beratung zu nehmen und hierüber sowie über den Zustand der Verkehrsmittel, über Aufforderung der Ministerien oder Landesbehörden oder aus eigener Initiative an die Behörden zu berichten, über Gesetzentwürfe, welche die kommerziellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, dann bei Errichtung oder Reorganisation öffentlicher Anstalten zur Förderung von Handel oder Gewerbe ihre Gutachten abzugeben und über Aufforderung der Regierung untereinander gemeinsame Beratungen zu pflegen. Im besonderen obliegt ihnen die Führung der Wählerverzeichnisse, dann von Nachweisungen über die protokollierten Firmen und Handels- und Gewerbebetriebe des Bezirkes und der zur Handels- und Gewerbestatistik erforderlichen Daten. Sie bilden die Marken- und Musterregistrierungsämter, nehmen Einfluß auf die Ernennung der Handelsgerichtsbeisitzer und Schätzmeister, erteilen Certifikate über die Leistungsfähigkeit der Offerenten für Staatslieferungen, über Handelsgebräuche in manchen Zoll- und Steuerfragen rc., entscheiden auf Grund besonders zu genehmigender Reglements als Schiedsgerichte in Streitigkeiten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten und haben alljährlich dem Handelsminister über den Zustand von Gewerbe, Handel und Verkehr ihres Bezirkes zu berichten sowie alle 5 Jahre einen statistischen Bericht über die gesamten volkswirtschaftlichen Zustände zu erstatten. Alle Behörden, Genossenschaften, Gesellschaften, Anstalten, sowie die einzelnen Handels- und Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Handelskammern auf deren Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Nachweise zu liefern und sie überhaupt zu unterstützen. Die Handelskammer in Triest besorgt auch die Verwaltung der dortigen Börse und ist Miteigentümerin der öffentlichen Lagerhäuser. Den Handels- und Gewerbekammern steht das Recht zu, untereinander in Korrespondenz zu treten und Delegiertenversammlungen abzuhalten (solcher Handelskammertage wurden bisher 5 abgehalten). Endlich wirken sie als Zentral- oder Filialkomitees bei internationalen Ausstellungen und entsenden Delegierte in den Staatseisenbahnrat, Zollbeirat und andere Kollegien. Die Bildung einer Zentralhandelskammer für die ganze Monarchie wurde 1864 vergeblich angeregt. Die Handels- und Gewerbekammern bilden endlich politische Wahlkörper und wählen nach dem G. v. 21. XII. 1867 bezw. 2. IV. 1873 teils selbständig, teils gemeinsam mit den städtischen Wählern Abgeordnete in den Reichsrat und ebenso nach den Patenten v. 26. II. 1861 in die Provinziallandtage.

Die Handelskammern in Ungarn haben mit Ausnahme des politischen Wahlrechtes ähnliche Befugnisse wie die Oesterreichs. Beide Abteilungen beraten hier jedoch getrennt unter ihren Vicepräsidenten und erstatten ihre Wohlmeinung dem Präsidium. Beschlüsse können nur in gemeinsamen Sitzungen gefaßt werden.

4. Die H. in Frankreich. a) Geschichte. Aus Versammlungen der Chefs der Handelshäuser von Marseille, die im Rathause von alters her zeitweise, insbesondere seit 1607, zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten abgehalten wurden, entstand durch einen Beschluß vom 3. XI. 1650 die erste Handelskammer, welche sich aus 8 der vornehmsten Kaufleute und 4 Handelsvertretern zusammensetzte. Die Regierung unterstützte diese zur Bedeutung gelangte Institution und schuf nach ihrem Vorbilde durch königliche Ordonnanz vom Februar 1700 eine Handelskammer zu Dünkirchen, welcher zufolge Ed. v. 30. VIII. 1701 Handelskammern zu Lyon, Rouen, Bordeaux, Toulouse rc. folgten. Die Organisation dieser Handelskammern war der Autonomie des Handelsstandes freigegeben und nur ihre Aufgabe, als beratende Organe der Regierung zu dienen, ausdrücklich bestimmt. Durch Dekret v. 27. VIII. 1791 wurden die damals bestandenen (13) Handelskammern aufgelöst, jedoch durch Konsulardekret v. 24. XII. 1802 solche in den größeren Handelsplätzen wieder errichtet, wobei sie mehr behördlichen Charakter erhielten, ihr Wahlkörper aus den Notabeln der Kaufmannschaft durch die Verwaltungsbehörden gebildet und an ihre Spitze der Präfekt oder Bürgermeister gestellt wurde. 1832 fand eine Erweiterung des Wahlrechtes statt, das durch Dekret v. 19. VI. 1848 allen seit einem Jahre in der Patentrolle eingetragenen (d. h. den gewerbesteuerpflichtigen) Kaufleuten eingeräumt wurde. Die Dekrete v. 3. IX. 1851 und 30. VIII. 1852 brachten wieder Einschränkungen des Wählerkreises, während die neue Republik (Dekret v. 22. I. 1872) das Gesetz über die Wahl der Handelsrichter (21. XII. 1871) auch für die Handelskammern anwendbar erklärte. Seither ist eine Reorganisation der Handelskammern im französischen Parlamente wiederholt (1884, 1886, 1889) angeregt und am 27. II. 1890 ein bezüglicher Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause von der Regierung eingebracht worden, der auch die Umgestaltung der Gewerbekammern (s. III. Bd. S. 1037 fg.) umfaßt, aber noch der Erledigung harrt.

b) Organisation. Die Handelskammern werden durch Dekret des Präsidenten der Republik nach Einvernahme der lokalen und Departementsbehörden über Antrag des Handelsministers errichtet, wobei der Bezirk, welcher ein Arrondissement oder Departement umfassen kann, und die Zahl der Mitglieder (ohne den Präfekten, der eine Virilstimme hat, 9—21; in Paris 36) bestimmt wird. Für die Wahlprüfung und Wahlfähigkeit und die übrige Organisation gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Gewerbekammern (s. dort). Dem Range nach kommen die Handelskammern unmittelbar nach den Handelsgerichten. Die Kosten der Handelskammern werden durch eine vom Handelsminister, dem sie direkt unterstehen, zu genehmigende Umlage von den der Gewerbesteuer Unterworfenen aufgebracht; dermalen zählt Frankreich 101 Handelskammern in Europa und 5 in Algier, außerdem Handelskammern in den überseeischen Kolonien. Nach dem Gesetzentwurfe vom 27. II. 1890 soll in jedem Departement mindestens eine Handelskammer bestehen, wird das Wahlrecht dahin abgeändert, daß $^2/_3$ der Mitglieder von den ersten drei Klassen der Gewerbesteuerpflichtigen, d. i. den Kaufleuten, Großhändlern und Industriellen, $^1/_3$ von den übrigen Klassen zu wählen ist, unter Anwendung des G. v. 8. XII. 1883 über die Wahl von Handelsrichtern. Weiter soll die Beitragspflicht auf alle Wähler ausgedehnt und das Budgetrecht erweitert werden.

c) Aufgaben und Befugnisse. Die Handelskammern haben als beratende Organe und offizielle Vertretung des Handels und der Industrie das Recht, aus eigener Initiative die Wünsche ihrer Interessenten zu vertreten und Gutachten und Berichte abzugeben, insbesondere über die Aenderung der Handelsgesetzgebung, Errichtung neuer Handelskammern, von Börsen, Banken, Handelsgerichten und lokalen Einrichtungen zur Förderung des Handels, dann über Zolltarife, Handelsgebräuche und lokale Verordnungen für Handel und Gewerbe. Ihnen obliegt die Verwaltung der Börsen und Anstalten für Handelszwecke an ihrem Standorte (Entrepots, Handelsschulen rc.), welche durch spezielle Abgaben der Handelsleute erhalten werden. Sie dürfen ohne ministerielle Erlaubnis keine Berichte veröffentlichen oder nur drucken lassen, eine Bestimmung, die durch den neuen Gesetzentwurf aufgehoben werden soll unter Erteilung des Rechtes der Korrespondenz untereinander und Verpflichtung zu jährlicher Berichterstattung an den Minister. 1883 wurden nach einem Organisationsstatut des Handelsministers von den Handelskammern 21 Handelsmuseen errichtet.

5. Die H. und G. in Italien. In den meisten Provinzen entstanden unter der französischen Herrschaft Handelskammern. Nach Aufrichtung des Königreiches wurden im damaligen Gebiete und später auch in den neu einverleibten Teilen mit G. vom 6. VII. 1862 Handels- und Gewerbekammern (camere di commercio ed arti) errichtet, um die kommerziellen und industriellen Interessen bei der Regierung zu vertreten und zu befördern. Sie bestehen aus 9—21 durch relative Mehrheit gewählten Mitgliedern, von denen zwei Drittel am Sitze der Kammer wohnen müssen und alljährlich die Hälfte ausscheidet. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einheimischen, welche im Bezirke Handel, Gewerbe oder Industrie betreiben, außerdem Seekapitäne, Direktoren von industriellen Etablissements, sowie Vorstände von Aktiengesellschaften, endlich Fremde, welche mindestens 5 Jahre im Bezirke Handel oder Gewerbe betreiben. Die Handels- und Gewerbekammern sollen der Regierung Vorschläge zur Hebung des Handels und der Gewerbe machen, alljährlich einen statistischen Bericht über deren Zustand vorlegen, Listen

der Sachverständigen für Handelssachen und der Handelsgerichtsbeisitzer abfassen, die Aufsicht und die Verwaltung der Handelsbörsen haben, die besonderen Befugnisse betreffend Sensale, Makler und Sachverständige ausüben, die Angelegenheiten des Seidenhandels regeln, die Aufträge des Handelsministeriums besorgen und demselben auf Verlangen Berichte und Gutachten erstatten. Sie können Handels- und Gewerbeschulen errichten und erhalten, sowie Ausstellungen für ihren Bezirk veranstalten, endlich freiwillige öffentliche Verkäufe übernehmen gegen eine Taxe von ½ % des Verkaufserlöses. Die Handels- und Gewerbekammern wählen ihre Beamten und haben das Recht, zur Bestreitung ihrer Kosten Taxen über alle von ihnen ausgestellten Certifikate und Abgaben von allen Seeversicherungen u. dgl. zu erheben, sowie Zuschläge auf die Erwerbssteuer umzulegen und überhaupt mit Genehmigung der Regierung die Handels- und Gewerbetreibenden verhältnismäßig zu besteuern. Ihre Voranschläge und Schlußrechnungen werden zur Genehmigung vorgelegt. Die Zahl der Handels- und Gewerbekammern beträgt 71.

6. Die H. in Spanien. a) Geschichte. Die durch Dekret vom 19. I. 1679 eingesetzte Oberhandelskammer, bestehend aus den Ministern für Castilien, Indien, der Finanzen, des Krieges und dem Gouverneur von Madrid, hatte unter persönlicher Leitung des Königs die Wohlfahrt von Handel, Fabriken und Manufakturen zu überwachen, erhielt durch Dekret vom 9. XII 1730 auch die Verwaltung der Münze, dann später der Bergwerke und der Eingangszölle und wurde in einen Generalrat für Münze, Handel und Bergwerk verwandelt, dessen zweite Sektion eine Art Oberhandelsgericht bildete. Durch Dekret vom 18. VIII. 1824 trat an Stelle der ersten Sektion abermals eine Oberhandelskammer. Am 28. X. 1836 wurden die gesamten Handelsangelegenheiten unter Aufhebung dieser Organisation dem Staatsrat des Königs, 1845 dem obersten Rat des Königs überwiesen, dessen Befugnisse zuletzt das G. vom 25. I. 1875 normierte. Neben diesen Behörden bestanden in den Provinzen und Städten zur Förderung von Handel und Gewerbe Konsulate (Consulados) mit verwaltender und richterlicher Kompetenz. (Das erste 1283 in Valencia errichtet, dessen Vorsitzender und Mitglieder aus der Kaufmannschaft gewählt wurden.) Bis zum Dekret vom 6. X. 1868 bildeten sie die erste Instanz für Handelsstreitigkeiten; daneben oblag ihnen die Obsorge für See- und Landhandel, die Inspektion der Innungen, Errichtung von Handels- und Gewerbeschulen, Berichterstattung über die allgemeinen Interessen des Handels und der Industrie ꝛc. Zur Ergänzung der Consulados wurden von der Regierung Handelskammern organisiert (die erste 1758 in Barcelona, die aus drei Mitgliedern des consulados, aus Grundeigentümern und Kaufleuten unter dem Präsidium des Intendanten von Catalonien bestand). Das Dekret vom 7. X. 1847 vermehrte ihre Zahl von 20 auf 24, setzte die Mitgliederzahl auf 7 bis 11 fest, welche von 30 bis 80 Kaufleuten gewählt werden mußten und verpflichtete den Provinziallandtag zur Bestreitung der Kosten.

b) Die dermaligen H. Durch ein Dekret v. 14. XII. 1859 wurden in den Provinzialhauptstädten Provinzialkammern für Ackerbau, Handel und Gewerbe gebildet, aus drei Sektionen bestehend, denen von Amts wegen die Vorsteher der kommerziellen und industriellen Behörden und 15 auf 4 Jahre von den meist Besteuerten gewählte Mitglieder angehörten. Für ihre Beschlüsse mußte die Genehmigung des Regierungspräsidenten eingeholt werden. Die Dekrete vom 3. IV. 1869, dann 7. VI. 1871 und 13. XI. 1874 brachten Veränderungen dieser Organisationen. Danach teilen sich gegenwärtig die Provinzialkammern in 6 getrennt verhandelnde Sektionen (Ackerbau, Viehzucht, Forstwesen, Industrie, Handel, allgemeine Angelegenheiten), bestehen aus 18 gewählten Mitgliedern (8 Grundbesitzer, 3 Industrielle, 3 Kaufleute, 4 um Industrie und Handel verdiente Personen) und einer Reihe von öffentlichen Funktionären. Sie haben alljährlich an das Wirtschaftsministerium, den Regierungspräsidenten, den Provinziallandtag und die städtischen Behörden über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berichten, ihnen stets Auskünfte zu erteilen, ferner das Recht, Verbesserungsvorschläge zu den Gesetzen vorzubringen und gegen eine ihre Interessen schädigende Handhabung der Gesetze Reklamationen vorzutragen, sowie gegen neue Maßregeln Einsprache zu erheben.

Der Wirkungskreis der neben den Provinzialkammern bestehenden Lokalhandelskammern wurde durch Dekret vom 7. X. 1874 befestigt und erweitert. Das Dekret vom 9. IV. 1886 brachte neue Bestimmungen für die Handelskammern in den wichtigeren Hafen- und Handelsplätzen des Landes, deren Thätigkeit auf Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten beschränkt wurde. Diese Handelskammern sollen aus Kaufleuten, Industriellen, Schiffsrhedern und Kapitänen der Handelsflotte bestehen und wo gewerbliche Innungen sind, auch aus deren Vertretern. Bei Abschluß von Handels- und Schiffahrtsverträgen, Zollreformprojekten, Gründung von Handelsbörsen ꝛc. müssen sie zu Rate gezogen werden; sie unterstehen auch einer staatlichen Aufsicht. Mit Dekret vom 19. XI. 1886 wurde die Errichtung von Handelskammern in den spanischen überseeischen Provinzen (Havana ꝛc.) angeordnet.

7. Die H. u. G. in den Niederlanden. Hier bestanden Handels- und Gewerbekammern seit den Zeiten der französischen Herrschaft, welche, 1825 und 1841 reorganisiert, durch G. v. 9. XI. 1851 (mit Nachträgen v. 16. II. 1854, 11. VIII. 1859 und 12. VII. 1873) ihre jetzige Grundlage erhielten. Sie sollen in allen Gemeinden, in welchen die Ausdehnung des

Handels und der Industrie nach Ansicht der Gemeindeverwaltung es wünschenswert macht, mit königlicher Genehmigung errichtet werden. Wahlberechtigt sind: Volljährige, in der Gemeinde ansässige niederländische Kaufleute und Gewerbetreibende, welche die bürgerlichen Ehrenrechte genießen, in das Patentregister eingetragen sind und die durch die Regierung bestimmte Steuer bezahlt haben; wählbar ist, wer mindestens 30 Jahre alt, am Kammersitze wohnt und mindestens 5 Jahre Handel oder Gewerbe betrieben hat oder mit Handelsangelegenheiten beschäftigt war. Die Zahl der Mitglieder wird von der Regierung bestimmt, die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und wird alle 2 Jahre die Hälfte der Mitglieder neu gewählt, während die Kammer alljährlich einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellt, ferner für 3 Jahre außerhalb des Mitgliederkreises einen Sekretär ernennt, welcher beratende Stimme hat. Die Kosten der Kammer werden durch die Gemeinde gedeckt, welcher auch Rechnung gelegt wird. Diese Handelskammern haben einerseits der Staats-, Provinzial- und Gemeindeverwaltung Gutachten und Vorschläge zu erstatten durch Vermittelung der königlichen Kommissare, andererseits ihren Wählern jene Mitteilungen zu machen, welche von den Verwaltungen gewünscht werden oder ihnen selbst nützlich erscheinen. Sie können untereinander, sowie mit anderen Personen und Kollegien behufs fachmännischer Mitteilungen und Aufklärungen in Verkehr treten. Es bestehen 62 Handels- und Gewerbekammern mit 6—21 Mitgliedern.

8. **Die H. in Großbritannien.** Die Handelskammern in den vereinigten Königreichen sind freie Vereinigungen, welche gemäß Abschnitt 23 der Associationsakte von 1867 als privilegierte Korporationen ohne den Beisatz „limited" nach Prüfung ihrer Statuten vom Handelsamte registriert werden, wodurch sie den Charakter einer juristischen Person erhalten. Einzelne der 86 Handelskammern existieren schon seit Jahrhunderten, die Mehrzahl ist in den letzten 40 Jahren entstanden. Die Mitgliedschaft wird durch hohe Jahresbeiträge erworben und treten nicht nur die hervorragendsten Kaufleute des Platzes der Handelskammern, sondern oft auch dem Handel Fernstehende statutengemäß als Ehrenmitglieder dem Vorstande bei. Dieser wird von der Generalversammlung, die alljährlich zusammentritt und neben welcher Spezialversammlungen bestehen, gewählt, bestellt den Präsidenten und seine Stellvertreter aus seiner Mitte, hält monatlich Sitzungen, führt die Geschäfte, ernennt Beamte und übt die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Funktionen aus. Die Handelskammern sind von der Regierung ganz unabhängig, haben ausnahmslos Aufgaben allgemeiner Natur (Förderung von Handel, Schiffahrt, Industrie rc.), befassen sich mit Statistik und schiedsrichterlicher Thätigkeit in Handelsstreitigkeiten, mit der Kritik und erforderlichen Falles Bekämpfung von Maßnahmen der Regierung, bringen Gesetze in Vorschlag und vermitteln zwischen Handelsstand und Regierung, Parlament und öffentlichen Institutionen. Die meisten Handelskammern gehören der „Vereinigung der Handelskammern des Königreiches" an, welche alljährlich zweimal (in London und dann an einem anderen Orte) die Vertreter der angeschlossenen Handelskammern versammelt, in London ein Bureau und einen Sekretär besitzt und deren mehrtägige, gut vorbereitete Beratungen große Bedeutung erlangt haben.

9. **Die H. in Belgien.** Unter der französischen Herrschaft entstanden auch hier Handelskammern und Gewerbekammern, die durch königliches Dekret vom 8. X. 1815 vereinigt, mit dem G. v. 10. IX. 1841 als Handelskammern reorganisiert wurden. Sie bestanden aus ernannten Mitgliedern und war die Einführung eines Wahlmodus wiederholt Gegenstand parlamentarischer Behandlung, welche schließlich zur gänzlichen Aufhebung der Kammern (G. v. 11. VI. 1875) führte. An ihre Stelle traten freie Vereine von Kaufleuten, deren Ausschuß sich auch Handelskammer nennt. Diese Handelskammern werden durch Mitgliedsbeiträge und Subventionen erhalten. Die hervorragendsten dieser Korporationen bilden nach englischem Muster eine Vereinigung mit dem Sitze in Brüssel.

10. **Die H. und G. in Rumänien.** Nach dem G. v. 12. X. 1864 wurden in 14 Städten Handelskammern mit 6—7 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, von denen alle 2 Jahre 2 ausscheiden, gebildet. Wahlberechtigt sind alle Handel- und Gewerbetreibenden, welche 50 Piaster Gewerbesteuer zahlen und im Besitze der bürgerlichen und Gemeinderechte stehen, wählbar alle Rumänen, die, mindestens 30 Jahre alt, ein Geschäft betreiben; die Mitglieder werden vom Fürsten bestätigt, wählen sich einen Präsidenten, Vicepräsidenten, Sekretär und Schatzmeister, doch kann der Präfekt des Distriktes jederzeit den Vorsitz übernehmen. Die Beratungen der Handelskammern dürfen ohne Genehmigung der Regierung nicht veröffentlicht werden, die Kosten deckt ein von der Staatskasse eingehobener, ein Zehntel Zuschlag zur Patenttaxe der ersten und zweiten Klasse. Die Handelskammern sind offizielle Organe des Handels und natürliche Mandatare für die Verwaltung aller dem allgemeinen Handelsinteresse dienenden Anstalten, sie können der Regierung aus eigenem Antriebe ihre Ansichten und Vorschläge über die gewerblichen und

kommerziellen Interessen ihres Bezirkes mitteilen und sind verpflichtet, über Aufforderung der Regierung ihr Gutachten abzugeben.

11. Die H. in der Türkei. In Konstantinopel wurde 1879 eine Handelskammer ins Leben gerufen und 1881 durch eine Jrade bestätigt, welche 24 von den am Platze wohnenden Kaufleuten aller Nationalitäten auf 3 Jahre gewählte Mitglieder zählt. Diese Handelskammer steht mit der Regierung in lebhaftem Kontakte und entfaltet eine rege Thätigkeit in derselben Richtung wie die Handelskammern in anderen Ländern, während die übrigen 123 Handelskammern kaum ins Leben getreten sind.

12. Die kaufmännische Interessenvertretung im übrigen Europa. In einigen Staaten Europas giebt es keine eigentlichen Handelskammern, wohl aber von alters her bestehende kaufmännische Korporationen, welche ähnliche Aufgaben erfüllen und staatliche Anerkennung genießen, so in Dänemark die Kaufmannsgesellschaft zu Kopenhagen, die sich auch an der Begutachtung von Gesetzentwürfen beteiligt, dann in Schweden freie Vereinigungen an den Hafenplätzen, in Portugal die Korporationen zu Oporto (1841) und Lissabon, in der Schweiz, wo sich einige derartige Vereinigungen den Titel Handelskammer beilegen, und auch kaufmännische Kommissionen bestehen mit staatlich ernannten Mitgliedern, endlich in Rußland die Börsenkomitees, welche aus der Börsenkaufmannschaft gewählt werden.

13. Die H. in Amerika und Asien. Gleichwie in Großbritannien entstanden auch in dessen Kolonien auf dem neuen Weltteil Handelskammern als freie Vereinigungen von Kaufleuten. Die Handelskammer von New-York besteht seit 1768 und erhielt Korporationsrechte durch König Georg III. (3. III. 1770), welche durch den Staat New-York (13 IV. 1784) bestätigt wurden. Sie beschäftigt sich mit allen belangreichen Fragen des Handels, bringt auch Gesetze in Vorschlag, welche das Interesse der industriellen und kommerziellen Wohlfahrt des Staates berühren, ohne jedoch von Amts wegen über solche einvernommen zu werden und erteilt authentische Preiscertifikate. Mitglieder können nur Handeltreibende des Staates oder Nachbarstaates werden und geschieht deren Aufnahme nach Anmeldung beim Exekutivkomitee und Befürwortung desselben durch Ballotage in der Jahresversammlung der Handelskammer. Ehrenmitglieder mit beratender Stimme können in jeder Versammlung über Vorschlag des Exekutivkomitee gewählt werden. Ordentliche Mitglieder zahlen nach dem neuen Reglement (Mai 1887) eine Eintrittsgebühr von 25 Dollars und einen gleichen jährlichen Beitrag. Die Jahresversammlung findet im Mai statt und wählt die Funktionäre (Präsident, 2 Vicepräsidenten, Schatzmeister und Sekretär) alljährlich, welche auch eine Angelobung leisten müssen und deren Wiederwahl nur unter besonderen Bedingungen zulässig ist. Die Jahresversammlung wählt verschiedene ständige Komitees von je 5 Mitgliedern, von denen das Exekutivkomitee, welchem auch die Funktionäre angehören, die Verwaltung besorgt. Außerdem entsendet die Handelskammer auch in einige staatliche Aufsichtsbehörden (für die nautische Schule, die Pilotenkommission 2c.) Vertreter. Solche Handelskammern bestehen auch in den anderen größeren Städten der Union (über 30).

In Canada, Mexiko, Brasilien und Ecuador giebt es ebenfalls Handelskammern. — In Japan bestehen Handelskammern zu Tokio und Yokohama; in China seit 1888 eine internationale Handelskammer zu Canton.

14. Die Auslandshandelskammern. Im Jahre 1870 entstand in Konstantinopel eine österreichisch-ungarische Handelskammer als selbständige Sektion der Gemeinderepräsentanz der dortigen österreichisch-ungarischen Kolonie. Diese Handelskammer zählt 16 Mitglieder und 4 Ersatzmänner, die von den im Handelsregister eingetragenen österreichisch-ungarischen Handels- und Gewerbetreibenden in Konstantinopel und Umgebung gewählt werden. Jeder Oesterreicher oder Ungar oder Schutzgenosse, der dort eine Handels- oder Gewerbsunternehmung geschäftsmäßig im eigenen Namen oder als Prokurist betreibt, muß seine Firma in das von der Handelskammer geführte Register eintragen lassen. Die Handelskammer wählt einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, welche von der k. und k. Botschaft die Approbation erhalten. 1874 erfolgte die Sanktion der Handelskammer durch die österreichisch-ungarische Regierung. Die Handelskammer dient der Botschaft als beratendes Organ und bringt die Wünsche der Kolonie auf dem Gebiete von Handel und Gewerbe im Wege der Botschaft der heimischen Regierung zur Kenntnis, sie bestellt Wechsel-, Waren- und Marinesensale, deren Ernennung das Generalkonsulat vollzieht, macht Sachverständige und Schiedsrichter namhaft und wählt Beisitzer und Richter im Zibjaret und beim Hafenamte; seit 1871 veröffentlicht sie Jahresberichte mit statistischen Ausweisen über die Hafenbewegung. 1885 wurden in Alexandrien, 1887 in Paris, 1888 in London und 1889 in Salonichi österreichisch-ungarische Handelskammern gegründet, die auf freiem Beitritte der dort ansässigen oder vertretenen heimischen Firmen beruhen und mit den Behörden des Mutterstaates durch das k. und k. Ministerium des Aeußeren, mit den Handelskammern desselben jedoch unmittelbar verkehren.

1872 entstand in Paris eine britische Handelskammer, durch freiwilligen Beitritt der dort ansässigen englischen Kaufleute und Agenten englischer Firmen gebildet, mit dem Zwecke, alle Maßregeln zu Gunsten der Handelsinteressen der in Frankreich ansässigen Engländer zu fördern, Firmenauskünfte an die Mitglieder zu erteilen und als Schiedsgericht zu fungieren. Alle 2 Jahre werden 8 Direktoren gewählt, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, je einen Schatzmeister und Schriftführer nominieren und einen Sekretär bestellen; die Handelskammer nahm regen Anteil an den französisch-englischen Handelsvertragsverhandlungen durch Berichte an die Unterhändler ihrer Regierung und an den Weltausstellungsarbeiten 1878. Die Franzosen

riefen 1876 in New-Orleans, 1877 in Lima, 1882 in Montevideo französische Handelskammern durch private Initiative ins Leben; letztere war die erste offizielle, dem französischen Geschäftsträger unterstellte Korporation. 1883 wurde eine französische Handelskammer in London ins Werk gesetzt als offizielle Vertretung nach Muster der Handelskammern des Heimatslandes. Im Mai 1883 setzte der Handelsminister eine Kommission zum Studium der Frage der Errichtung von Auslandskammern ein, die sich dafür aussprach und ein Musterstatut entwarf, das von den Konsulaten und Handelskammern Frankreichs begutachtet und am 6. IV. 1884 publiziert wurde. Nach demselben entstanden in rascher Folge Handelskammern im Auslande, deren Zahl dermalen 28 beträgt und welche die Aufgabe haben, Informationen zu sammeln, Auskünfte zu erteilen, die Interessen der Nationalen zu wahren, als Schiedsrichter zu fungieren und mit den Inlandskammern direkte Beziehungen zu unterhalten; sie sollen auch monatliche Geschäftsberichte erstatten und erhalten Subventionen vom Heimatsstaate; die Mitglieder leisten Beiträge. Auch Italien hat an 12 auswärtigen Plätzen Handelskammern als freie Vereinigungen italienischer Kaufleute, welche ihre Thätigkeit unter dem Schutze der Konsularbehörden entfalten, seit jüngster Zeit aber auch staatliche Subvention erhalten; ebenso haben Spanien, Belgien, Griechenland und die Türkei die Gründung von Handelskammern im Auslande in Angriff genommen. Schon seit Jahren wird in der deutschen Fachlitteratur von den Inlandskammern (so Mannheim 1888, Magdeburg, Leipzig &c.) und vom Handelstage (19. II. 1889) die Errichtung deutscher Auslandskammern verlangt. Eine Eigentümlichkeit bildet die englisch-belgische Handelskammer in London, die in gleicher Weise dem Handel beider Reiche förderlich sein soll und aus einer englischen und einer belgischen Vertretung besteht.

Litteratur:

C. Haager, Taschenbuch für Mitglieder von Handelskammern &c., Halberstadt 1890. A. C. Jürgens, Hamburgisches Börsenhandbuch, Hamburg 1887. Kompe, Die deutschen Handelskammern und kaufmännischen Organe, Jahrb. f. Nat. 4, S. 121. J. Lacroix, Chambres de commerce; nouveau dictionnaire d'économie politique p. L. Say, Paris 1890, S. 363 ff. Landgraf, Der Anteil der deutschen Handels- und Gewerbekammern an der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands 1864—1873, Jena 1874. Derselbe, Handels- und Gewerbekammern; Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von K. Frh. von Stengel, Freiburg i. B. 1890, I, S. 627. A. Lehmann, Ueber Errichtung von deutschen Handelskammern im Auslande, Heidelberg 1891. Alois Prinz Lichtenstein, Ueber Interessenvertretung im Staate, Wien 1875. Maresch, Handels- und Gewerbekammern im Auslande, Zeitschr.: „Die Kammer", Wien 1883, Nr. 15 u. 20. Schönberg II, 3. Aufl. S. 900 u. 930. R. Stegemann, Die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern in Preußen, Jahrb. f. Ges. u. Verw., 12, S. 219. Derselbe, G. über die Handelskammern v. 24. II. 1870, mit Commentar, Berlin 1892. Steinmann-Bucher, Die Reform des Konsulatwesens, Berlin 1884. A. Uchatzy, Das österreichische Gesetz zur Errichtung von Handels- und Gewerbekammern von 1850, Kommentar, Reichenberg 1851. Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Organ für die deutschen Handelskammern, Berlin 1888 ff. The Chamber of Commerce Journal, London 1881 ff. Journal des Chambres de Commerce, Paris 1882 ff. Siehe ferner die im Artikel „Gewerbekammern" citierten Schriften von M. Block, Grätzer, R. v. Kaufmann und Steinmann-Bucher und die vom Handelstage veröffentlichte Zusammenstellung der deutschen Handelskammern.

Rudolf Maresch.

Handelsmuseen s. Ausfuhrmusterlager, I. Bd. S. 958 fg.

Handelspolitik.

1. Einleitung. 2. Innere Handelspolitik. 3. Aeußere Handelspolitik in aktiv-offensiver und in defensiver Form. 4. Die Zwecke des Schutzsystems. 5. Kritik des Schutzsystems und der Freihandelstheorie.

1. Einleitung. Wollte man das Wort Handelspolitik in seiner engsten Bedeutung auffassen, so würde es nur das Verhalten des Staates gegenüber dem Handel im eigentlichen wirtschaftlichen Sinne bezeichnen, also gegenüber dem gewerbsmäßigen Betriebe der Vermittelung des Güteraustausches durch Kaufen von Waren zum Zwecke des Wiederverkaufs derselben in materiell unverändertem Zustande. Der Begriff der inneren Handelspolitik wird in der That im wesentlichen dem Gebiete des eigentlichen Handels entsprechend abzugrenzen und jedenfalls nicht, wie man etwa vorschlagen könnte, so weit auszudehnen sein, daß er sich auf die Gesamtheit der Handelsgeschäfte im handelsrechtlichen Sinne bezöge. Denn das Versicherungswesen und das Bankwesen, soweit dieses über die bloße Vermittelung des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren hinausgeht, sind anerkannte selbständige Zweige der Wirtschaftspolitik, die gewerbsmäßige Verarbeitung beweglicher Sachen in größerem Maßstabe, d. h. die Industrie, ferner das Verlagsgeschäft und die Buchdruckerei fallen in den Bereich der Gewerbepolitik, und das Transportgewerbe bildet den Gegenstand einer besonderen Verkehrspolitik. Uebrigens kann man die innere Handelspolitik auch einfach als ein Kapitel der allgemeinen Gewerbepolitik betrachten und daher versteht man häufig unter Handelspolitik ausschließlich einen Zweig der auswärtigen Politik, nämlich die planmäßige Fürsorge und Thätigkeit des Staates zur Förderung seiner volkswirtschaftligen Interessen im Verkehr mit dem Auslande. Dabei kommt keineswegs

vorzugsweise das Interesse des eigentlichen Handels in Betracht, sondern vor allem das der Produzenten und Konsumenten, die auch vielfach die Verkäufe und Einkäufe im Auslande unmittelbar selbst betreiben. Die auswärtige Handelspolitik tritt sogar, je mehr sie zu positiven Schutzmaßregeln zu Gunsten der einheimischen Produktion übergeht, um so mehr in einen gewissen Gegensatz zu den Wünschen und Interessen des Handelsgewerbes, dessen private Wirtschaftstaktik sich naturgemäß in den Satz zusammenfaßt: Kaufen auf dem billigsten Markte und Verkaufen auf dem teuersten. Da aber der gewöhnliche Sprachgebrauch überhaupt jede Art von Güteraustausch als Handel bezeichnet und im internationalen Verkehr gewissermaßen jedes Volk als eine einheitliche Individualität den anderen gegenübersteht, so erscheint die Bezeichnung Handelspolitik für die gesamte auf das Ausland gerichtete Wirtschaftspolitik eines Staates immerhin nicht unangemessen. Die moderne Handelspolitik hat sich erst seit der Entstehung der konzentrierten, überwiegend auf nationaler Grundlage beruhenden modernen Staaten entwickelt. Im Mittelalter finden wir an ihrer Stelle eine von den Städten getragene lokalwirtschaftliche Politik, die sowohl nach außen wie nach innen einen engen Interessenkreis rücksichtlos mit Abwehr- und Zwangsmitteln zu schützen suchte. Auch die deutschen Territorialfürstentümer fanden noch bis in die neuere Zeit in der Pflege dieser städtischen Interessen eine Hauptaufgabe ihrer speziellen Wirtschaftspolitik und hielten daher z. B. die Stapel- und Umschlagsrechte privilegierter Städte aufrecht, indem sie darin ein Mittel sahen, den Kapitalreichtum des Partikularstaates zu heben. Erst durch den Zollverein wurde die Idee einer deutschnationalen Handelspolitik zur Reife gebracht, deren Programm die wirtschaftliche Freiheit im Inneren, die wirtschaftliche Einheit nach außen und die Unterordnung der handelspolitischen Interessen der Einzelstaaten unter die des gesamten Verbandes einschloß.

2. Innere Handelspolitik. Auf die Einzelheiten der inneren Handelspolitik hier einzugehen, ist nicht erforderlich, da diese fast sämtlich in besonderen Artikeln behandelt werden, auf die wir an dieser Stelle nur zu verweisen haben. Daß der Staat ein aus dem Bedürfnisse des Verkehrslebens hervorgegangenes eigentümliches Handelsrecht (s. d. Art. unten S. 329) anerkannt und mehr oder weniger vollständig kodifiziert hat, ist ohne Zweifel von wesentlichem Einfluß auf die thatsächliche Gestaltung des Handels und ist daher auch schon, sofern es sich um eine rein privatrechtliche Ordnung handelt, eine Thatsache von handelspolitischer Bedeutung. Noch unmittelbarer aber zeigt sich diese Bedeutung in den von den Handelsgesetzbüchern aufgestellten Vorschriften von *verwaltungsrechtlichem* Charakter. Hierher gehören namentlich die Bestimmungen über die Verpflichtungen eines Kaufmanns, die Führung der Handelsbücher, die Eintragungen in das Handelsregister, die Verhältnisse der Handelsgehilfen (s. d. Art.) und der Handelsmakler (s. Makler). In der deutschen Gesetzgebung beruht die verwaltungsrechtliche Ordnung des Handels neben dem Handelsgesetzbuche auf der Gewerbeordnung und einer Reihe von Spezialgesetzen über einzelne Punkte. Im allgemeinen ist der Betrieb des Handelsgewerbes frei und es sind nur im Interesse der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit, der Sicherheit des Eigentums und der öffentlichen Gesundheitspflege, in einzelnen Fällen auch aus weniger unbestrittenen sozialpolitischen Gründen gewisse Beschränkungen, sei es hinsichtlich der persönlichen Berechtigung zum Gewerbetriebe, sei es hinsichtlich der in den Verkehr zu bringenden Waren oder hinsichtlich der Form und Organisation des Betriebes eingeführt oder beibehalten worden. Das Innungswesen, das im Mittelalter im Handel durch die Kaufmannsgilden (s. Gilden oben S. 60 fg.) und die Krämerinnungen vertreten war, hat gegenwärtig in diesem Gewerbe — anders als in manchen Zweigen des Handwerks — allen Boden verloren, obwohl noch die preußische Gewerbeordnung v. 17. I. 1845 bestimmt (Art. 94), daß soweit der Erwerb der kaufmännischen Rechte (der aber für den Gewerbebetrieb an sich nicht erforderlich war) nach den bestehenden Vorschriften durch den Beitritt zu einer kaufmännischen Korporation bedingt sei, es dabei sein Bewenden haben solle. Erst das preußische Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch hat diejenigen Vorschriften der Statuten der kaufmännischen Korporationen in Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing, welche jene Bedingung in betreff der kaufmännischen Rechte aufstellten, aufgehoben und zugleich alle privatrechtlichen Vorschriften der Statuten dieser Körperschaften außer Kraft gesetzt.

Im allgemeinen ist nach der Gewerbeordnung zwischen dem stehenden Handel und dem Handel im Umherziehen zu unterscheiden. Der letztere bildet einen Zweig des Wandergewerbes (s. d. Art.) und ist teils aus berechtigten polizeilichen Gründen, teils aber auch aus lokalprotektionistischen Rücksichten auf die ansässigen Gewerbetreibenden weitgehenden gewerberechtlichen Beschränkungen unterworfen (s. den Art. Gewerbegesetzgebung Bd. III. S. 973 ff.) abgesehen davon, daß den Wanderlagern und Wanderauktionen in den Einzelstaaten durch besondere prohibitive Steuern die Existenz fast völlig unmöglich gemacht ist. Was den stehenden Handelsbetrieb betrifft, so erfährt derselbe durch die Gewerbeordnung hauptsächlich in denjenigen Zweigen und Geschäftsthätigkeiten Beschränkungen, die sich dem Wandergewerbe nähern. Es ist dies einerseits der Gewerbebetrieb außerhalb des Ortes der Niederlassung, sei es durch den Geschäftsinhaber selbst oder durch dazu bestellte Handlungsreisende, und andererseits der namentlich in größeren Städten bestehende ambulante Handel oder lokale Hausierhandel, der von ortsangesessenen Personen betrieben wird (s. den Art. Gewerbegesetzgebung III. Bd. S. 972). Durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. VII. 1883 ist nicht nur dieser letztere Gewerbebetrieb, sondern auch das Reisegeschäft von stehenden Gewerbebetrieben aus in wesentlichen Punkten auf gleiche Linie mit dem gewöhnlichen Hausierhandel gestellt worden. Die lokalprotektionistischen Forderungen der kleineren ansässigen Gewerbetreibenden sind damit freilich noch bei weitem nicht erfüllt und wenn man sie wirklich zu befriedigen versuchen wollte, so müßte vor allen Dingen die wertvolle Errungenschaft der billigen Packetportos wieder beseitigt werden. Besonders

häufig wird der Wunsch laut, daß es den Handelsreisenden verboten werden möge, unmittelbar bei Privatkunden, also bei solchen Personen, die die angebotenen Waren nicht gewerblich verwenden, Bestellungen aufzusuchen, oder daß wenigstens von solchen Reisenden in jeder Gemeinde eine besondere Steuer, also ein lokaler Schutzzoll erhoben werde. Ein Antrag auf jenes Verbot für Inhaber stehender Gewerbebetriebe wurde indes bei der Beratung der Novelle von 1883 abgelehnt. Zugestanden aber ist es in betreff der Bestellungen auf Branntwein und Spiritus im Wandergewerbebetrieb und von einer besonderen Erlaubnis kann dieses Aufsuchen von Privatbestellungen abhängig gemacht werden in dem ambulanten Lokalgewerbebetriebe. Den Wünschen der Kleingewerbetreibenden, wenn auch nicht dem volkswirtschaftlichem Interesse, würde es auch entsprechen, wenn wieder eine ähnliche Beschränkung des Handels mit Handwerkerwaren (zu denen in erster Reihe Kleider und Schuhe zu rechnen sind) eingeführt würde, wie sie in Preußen auf Grund der V. v. 9. II. 1849 bis zum Erlaß der norddeutschen Gewerbeordnung bestanden hat. Nach § 34 jener Verordnung konnte nämlich, wo „das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaren erhebliche Nachteile für die gewerblichen Verhältnisse des Ortes zur Folge habe, durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerkerwaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, die nicht zum selbständigen Betrieb der betreffenden Handwerke befugt seien, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der beteiligten Innungen und des Gewerberats zu erteilen sei". Alle auf solche Ziele gerichteten Bestrebungen machen in der Gegenwart auf den unbefangenen Beurteiler einen durchaus anachronistischen Eindruck, weil sie mit der Entwickelung im Widerspruch stehen, die unsere Kultur mit Hilfe der modernen Produktions- und Verkehrsmittel nun einmal genommen hat. Jede civilisierte Nation wird sich mit den Folgen dieser Entwickelung, die ja keineswegs ausschließlich erfreulich sind, so gut es geht, abfinden müssen, und zu diesen Konsequenzen gehört es auch, daß der Handel mit Fabrikwaren einen Teil des selbständigen Handwerkbetriebs verdrängt. Es ist durchaus zu billigen, wenn man den Uebergang möglichst schonend für die gefährdeten Interessen zu gestalten sucht, aber es ist volkswirtschaftlich schädlich, wenn man die weitere Fortpflanzung der unhaltbaren Wirtschaftsformen begünstigt und dadurch die Schwierigkeiten des Uebergangszustandes auch auf die Zukunft überträgt. Im ganzen hat sich denn auch die Gesetzgebung in der neueren Zeit in betreff des inneren Handels auf Maßregeln und Anordnungen von überwiegend polizeilichem Charakter beschränkt und eigentlich handelspolitische Zwecke, bei denen die Leitung oder Beeinflussung ganzer Zweige der Volkswirtschaft beabsichtigt wird, kaum noch verfolgt. Der Kleinhandel mit Branntwein steht unter den Bestimmungen über das Schankgewerbe (s. den Art.). Der Handel mit Giften kann durch Landesgesetz von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht werden. Ueber den Handel mit Arzneien (s. d. Art. I. Bd. S. 936) bestehen besondere Vorschriften, insbesondere nach der neuen kaiserl. V. vom 27. I. 1890. Der Betrieb des Trödelhandels kann nach § 35 der G.O. unzuverlässigen Personen untersagt und nach § 37 besonderen polizeilichen Kontrollen unterstellt werden. Das Gewerbe der Rückkaufshändler wird wie das der Pfandleiher (s. d. Art.) behandelt. Der Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen (zu denen Schießpulver nicht gehört) kann ebenfalls nach § 35 unzuverlässigen Personen untersagt werden und unterliegt außerdem den Bestimmungen des G. v. 9. VI. 1884. Der Handel mit Geheimmitteln (s. d. Art. III. S. 725) ist, sofern sie Arzneien sind, nach der Reichsgesetzgebung nur den Apothekern gestattet, in Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und den ehemals französischen Landesteilen Preußens aber auch diesen verboten. Leicht entzündliches Petroleum darf nach der V. vom 24. II. 1882 nur mit gewissen Vorsichtsmaßregeln feilgehalten werden. — Die sog. Kunstbutter muß nach dem G. v. 12. VII. 1887 nicht nur ausdrücklich als „Margarine" bezeichnet werden, sondern sie darf überhaupt nicht verkauft werden, wenn sie durch einen merklichen Zusatz von Naturbutter verbessert ist; eine nicht mehr polizeiliche sondern agrarprotektionistische Bestimmung. Der Verkehr in Gold- und Silberwaren erfährt durch das G. vom 16. VII. 1884 nur wenig erhebliche Beschränkungen, während in den Ländern mit obligatorischer Regelung des Feingehalts (s. d. Art. III. S. 363) der verarbeiteten Edelmetalle solche Waren ohne den gesetzlichen Stempel nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. — Nach dem Reichsgesetz vom 19. V. 1891 dürfen Handfeuerwaffen jeder Art nur dann feilgehalten und verkauft werden, wenn sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes amtlich geprüft und gezeichnet worden sind. — Ausländische Inhaberpapiere mit Prämien dürfen nach dem G. vom 8. VI. 1871 nicht weiter gegeben und nicht zum Gegenstande des Börsenverkehrs gemacht werden, wenn sie nicht vor dem 30. IV. 1871 ausgegeben sind und nicht den gesetzlichen Stempel tragen. — Nach dem preußischen G. v. 29. VII. 1885 wird der Verkauf von Losen auswärtiger Lotterien mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Das Papier, aus welchem die Reichskassenscheine hergestellt werden, ist nach dem G. v. 26. V. 1885 ebenfalls vom freien Verkehr ausgeschlossen. Auch die Gesetze über die Rinderpest, die Viehseuchen, die Reblaus, die Schonzeit des Wildes und der Fische, über das Patentwesen (s. die betr. Art.) enthalten für gewisse Gegenstände — abgesehen von den verbotenen gefälschten oder gesundheitsschädlichen Waren — Verkehrs- und somit auch im eigentlichen Sinne Handelsbeschränkungen. Endlich kommen solche Beschränkungen auch aus steuerpolizeilichen Gründen vor. So bestimmt das Börsensteuergesetz, daß die den Reichsstempelabgaben unterworfenen Wertpapiere ungestempelt nicht veräußert oder zu irgend einem anderen Geschäft unter Lebenden verwendet werden dürfen. Eine vollständige Aufhebung des privaten Handels besteht bei denjenigen Gegenständen, die, wie in so vielen Ländern der Tabak, einem staatlichen Monopol unterworfen sind.

Zu einer gewissen systematischen Vollständigkeit, die übrigens die Anwendung falscher Mittel nicht ausschloß, finden wir in der früheren Zeit und teilweise auch noch im gegenwärtigen Jahrhundert die innere Getreidehandelspolitik ausgebildet (s. d. Art. Getreidehandel III. S. 861 fg.). Einige Reste dieses Systems haben sich noch erhalten, so das Verbot der Koalition der Warenbesitzer in der französischen und anderen Gesetzgebungen. Auch die Versuche, die Börsengeschäfte durch staatliche Maßregeln zu regeln, sind teilweise durch Erscheinungen auf dem Gebiete des Getreidehandels veranlaßt worden, indem man die Börsenspekulation 1888 für den niedrigen und 1891 für den hohen Getreidepreis verantwortlich machte. Die Börse (s. d. Art. II. S. 671) ist ohne Zweifel die äußerlich am meisten hervortretende Organisation des Handels und da sie in den Ländern des europäischen Kontinents einen öffent-

lichrechtlichen Charakter hat, so scheint sie auf den ersten Blick dem Staate die wirksamste Handhabe zu einem Eingreifen in den inneren großen Waren- und Geldverkehr zu bieten. Thatsächlich ist indes die Bedeutung der Börse als einer besonderen selbständigen Anstalt sehr gering. Sie ist ja nicht eine einheitlich handelnde Körperschaft, sondern nichts weiter als eine freie Zusammenkunft von Käufern und Verkäufern mit den verschiedensten, entgegengesetzten Interessen. Die wirkliche Bedeutung einer Börse liegt nur in dem wirklichen Geld-, Waren- und Effektenbesitz der an ihr verkehrenden Personen, nicht in dem Geschrei der mitlaufenden besitzlosen Spekulanten. Was man die Macht der Börse nennt, ist thatsächlich nichts anderes, als die Macht des mobilen Kapitals und die ihrer Natur nach bloß formale Organisation der Börse gewährt in Wirklichkeit keinen Stützpunkt, um diese Macht zu regeln oder zu beschränken. In Preußen enthält das Einführungsgesetz zum H.G.B. v. 24. VI. 1861 nur die Bestimmung, daß die Errichtung von Börsen und die Aufstellung und Abänderung von Börsenordnungen nur mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen dürfen. In betreff der Börsenordnungen wird im einzelnen nur festgesetzt, daß sie Bestimmungen darüber enthalten müssen, wie die laufenden Preise und Kurse festzustellen und zu veröffentlichen und wie Zeugnisse darüber zu erteilen sind. In der Praxis ist allerdings aus diesen Vorschriften ein so weitgehendes Aufsichtsrecht über die Börse abgeleitet worden, daß der Handelsminister sogar die Ausschließung gewisser an sich verkehrsfähiger Warenqualitäten vom Terminhandel durchsetzen konnte. Bestimmte Formen des Handels lassen sich ohne Zweifel durch staatliches Eingreifen mit Erfolg von der öffentlichen Börse verbannen, ob aber dadurch zugleich die gewünschte materielle Wirkung auf die Art der Verwendung des großen Kapitals und die durch die Spielsucht des Publikums unterstützten Bestrebungen der Spekulation ausgeübt werden kann, bleibt fraglich. In betreff der gesetzlichen Maßregeln gegen das Börsenspiel s. d. Art. (II. S. 695). — Die Märkte und Messen (s. d. Art.) hatten früher als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des Handels und Verkehrs eine große Bedeutung, sind aber in der neueren Zeit neben den Börsen immer mehr zurückgetreten.

3. Äußere Handelspolitik in aktiv-offensiver und in defensiver Form. Die Einzelheiten der äußeren Handelspolitik werden in einer Reihe von besonderen Artikeln besprochen, auf die wir hier verweisen. (S. Ausfuhr- und Einfuhrzölle und -Verbote, Ausfuhr- und Einfuhrprämien, Differentialzölle, Durchfuhrzölle, Handelsverträge, Schutzsystem und die zollgeschichtlichen Notizen in den Artikeln über Baumwolle, Eisen, Getreide 2c.) An dieser Stelle haben wir nur die allgemeinen Grundsätze und Ziele zu erörtern, die für die auswärtige Handelspolitik der Kulturstaaten bestimmend gewesen oder als volkswirtschaftlich berechtigt anzuerkennen sind. Wie schon oben bemerkt, geht diese Politik über das Gebiet des Handels im engeren Sinne hinaus und hat als Zweck überhaupt die Förderung und Geltendmachung der wirtschaftlichen Interessen der Staatsangehörigen im Verkehr mit dem Auslande. Die Mittel, die seit den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zur Gegenwart von den Staaten zu diesem Zwecke angewandt worden sind, kann man in herrschaftspolitische und in eigentliche verkehrspolitische einteilen. Streben nach wirtschaftlichen Vorteilen, sei es von seiten einer herrschenden Minderheit oder der ganzen Volksmasse, ist von jeher für die ganze auswärtige Politik der Staaten eine der wirksamsten Triebkräfte gewesen. Die energischste Bethätigung der auswärtigen Politik, der Krieg, der ursprünglich von dem Angreifer meistens nur zum Zweck der Erlangung von Grundbesitz oder sonstiger Beute unternommen wurde, gehört als solcher allerdings nicht in die Handelspolitik, aber gerade in der höheren Kulturentwickelung sind viele Kriege hauptsächlich durch handelspolitische Rücksichten veranlaßt worden, namentlich um einen unbequemen Mitbewerber zu Grunde zu richten oder durch den Friedensschluß von dem Besiegten besondere Handelsvorteile zu erlangen. Ein wichtiges Machtmittel der Handelspolitik bildete ferner die Anlegung von Kolonien (s. d. Art.), die häufig auch durch kriegerische Unternehmungen unterstützt werden mußte, daher auch nicht selten zur Eroberung ganzer neuerschlossener Länder führte, während es in anderen Fällen genügte, einzelne Niederlassungen als Mittelpunkt eines friedlichen Verkehrs mit den Völkerstämmen der Umgebung anzulegen. Die phönizischen und griechischen Kolonien des Altertums waren von Stadtstaaten ausgegangen und standen zu diesen nur in einem lockeren Verhältnis, was jedoch nicht hinderte, daß die gemeinschaftliche Abstammung dem Verkehr zwischen Mutter- nnd Tochterstadt in hohem Grade zu gute kam. Die seit dem Zeitalter der Entdeckungen gegründeten neueren Kolonien wurden drei Jahrhunderte lang durch ein strenges Absperrungssystem möglichst ausschließlich im Interesse des Mutterlandes ausgebeutet. Ausschließliche Handelsberechtigungen oder wenigstens Bevorzugungen und Begünstigungen waren auch die Ziele, welche die ältere Handelspolitik in erster Reihe durch ihre Handelsverträge zu erreichen suchte. Solche Zugeständnisse konnten bei schwachen oder wirtschaftlich passiven Völkern auch ohne Kriegführung durch den moralischen Druck einer überlegenen Handelsmacht durchgesetzt werden, und selbst Staaten ohne große Kriegs- oder Seemacht waren oft imstande, durch diplomatische Geschicklichkeit oder auch wohl durch Geld großen Einfluß in weniger entwickelten Ländern zu gewinnen und diesen für ihre Handelsinteressen zu verwerten.

Im Vergleich mit dieser auf Macht, Herrschaft und Einfluß gestützten Handelspolitik, die ihren Gewinn durch aktives, ja offensives Vorgehen gegen das Ausland erstrebt, erscheint die Anwendung der verkehrspolitischen Hilfsmittel zur Förderung der Volkswirtschaft als ein friedliches, defensives, im Lande

selbst ausgebautes Schutzsystem. Man erschwert oder verbietet die Einfuhr gewisser Waren und die Ausfuhr gewisser anderer. Die Uebelstände, die durch diese Verkehrshindernisse auch wieder für die zu schützenden Interessen selbst erzeugt werden, sucht man dann durch andere Einrichtungen und Maßregeln, wie zollfreie Niederlagen, Ausfuhrprämien rc. zu mildern oder auszugleichen. Auch die nationale Handelsmarine (s. d. Art. Schiffahrt) sucht man durch mehr oder weniger durchgreifende Abwehr des ausländischen Mitbewerbs zu begünstigen. In der neuesten Zeit ist auch die Eisenbahntarifpolitik (s. Bd. III, S. 200 ff.) namentlich im Staatsbahnsystem zu einem wichtigen Faktor des Schutzsystems geworden, indem sie z. B. die Möglichkeit gewährt, die Wirkung der Einfuhrzölle des Nachbarlandes zu neutralisieren, freilich auf Kosten des Staates, aber zu Gunsten der Produzenten der Ausfuhrwaren, deren Interessen man als allgemein volkswirtschaftliche auffaßt. Am energischsten hat wohl Ungarn von diesem Mittel Gebrauch gemacht, wo nach Nemenyi das Staatsbahnsystem mit einer die Ausfuhr begünstigenden Tarifpolitik sich als eine Notwendigkeit erwiesen hat, um „im Angesicht des europäischen Protektionismus noch das Prinzip der Konkurrenz aufrecht zu erhalten".

Im Altertum war das auf Zöllen und Verboten beruhende Schutzsystem noch nicht ausgebildet. Die Handelspolitik der Phönizier, der Karthager, der Athener beruhte auf einem aktiven, mit Kolonisation oder Machtentfaltung verbundenen Auftreten im Auslande. Im römischen Weltreiche wurde fast der gesamte Verkehr zwischen den Kulturländern zu einem Binnenhandel und die auswärtige Handelspolitik trat daher in den Hintergrund. Das Verbot der Ausfuhr gewisser Waren zu den deutschen Völkerschaften hatte keine eigentlich wirtschaftspolitische Bedeutung, wohl aber kann eine solche dem mehrfach wiederholten Verbote der Ausfuhr von Edelmetall zugeschrieben werden. Im Mittelalter stützte sich die Handelspolitik Pisas, Genuas, Venedigs im Mittelmeer und namentlich im Orient auf kriegerische Macht und diplomatische Geschicklichkeit, und dasselbe kann man von der deutschen Hanse zur Zeit ihrer Blüte sagen. Schutzzölle und Einfuhrverbote waren zwar auch den mittelalterlichen Stadtrepubliken nicht fremd, aber solche Maßregeln können auf einem kleinen Gebiete zu keiner bedeutenden Wirkung gelangen. Erst in den Großstaaten, die seit dem 16. Jahrh. allmählich ihre moderne Gestaltung mit zunehmender Konzentrierung und innerer Einheitlichkeit erhielten, konnte das Schutzsystem zu einem Faktor von größerer wirtschaftlicher Tragweite werden, indem es zugleich mehr und mehr an die Stelle des älteren, hauptsächlich auf der Zunftverfassung beruhenden lokalen Gewerbeschutzes trat. Die offensive und die defensive Handelspolitik schlossen sich aber keineswegs aus, sie steigerten vielmehr im 17. bis 18. Jahrh. gewissermaßen gegenseitig ihre Intensität, wie namentlich die Geschichte der wirtschaftlich bedeutendsten Großstaaten, Englands und Frankreichs, zeigt, während allerdings das in Europa nur auf ein kleines Gebiet beschränkte und besonders auf den „Oekonomiehandel", d. h. den Zwischenhandel angewiesene Holland neben seiner monopolistischen Kolonialpolitik und seiner handelspolitischen Kriegführung auf die Ausbildung eines strengen Schutzsystems verzichtete.

Im allgemeinen entspricht jene aktive, offensive, nach Monopolen, Privilegien und Herrschaft im Auslande strebende Handelspolitik vorzugsweise dem Standpunkte und den Interessen des Kaufmannes, die den fremden Mitbewerb im eigenen Lande abwehrende Schutzzollpolitik aber mehr dem Standpunkte und den Interessen des inländischen Produzenten. Der erstere will vor allem ungehindert auf der ganzen Erde seine Geschäfte machen können; dabei sind ihm aber Monopole und Privilegien überall erwünscht, wo er sie erlangen kann. Im Inlande verlangt er wenigstens, daß ihm die Einfuhr fremder Waren zur Konkurrenz mit einheimischen Erzeugnissen nicht erschwert werde. Der inländische Produzent aber wünscht sich vor allen Dingen den inneren Markt vorzubehalten, d. h. den Preis seiner Erzeugnisse durch Verbot oder hohe Belastung der fremden Konkurrenzwaren möglichst gesteigert zu sehen. Auf die Ausfuhr seiner Waren legt er zunächst weniger Wert; wenn es ihm zweckmäßig erscheint, kann er sich Absatz im Auslande gewissermaßen erzwingen, indem er unter dem auf dem geschützten inneren Markte geltenden Preise verkauft. Erst wenn der betreffende Industriezweig eine weit über den einheimischen Bedarf hinausgehende Produktionskraft gewonnen hat, erhält die Ausfuhr für ihn eine hervorragende Bedeutung. Dann aber werden seine Vertreter vielleicht zu der Einsicht gelangen, daß sie die fremde Konkurrenz im Inlande nicht mehr zu fürchten haben, und daß sie von den ausländischen Schutzzöllen mehr Nachteil, als von den inländischen Vorteil haben. Sie werden daher jetzt geneigt sein, auf das Schutzsystem zu verzichten, wenn sie dadurch für ihre Ausfuhr in andere Länder Zollerleichterungen erlangen können. Ebenso gern übrigens, wie die Kaufleute, sehen es auch die exportierenden Gewerbetreibenden, wenn ihnen solche Zugeständnisse ohne Gegenleistungen durch den Machteinfluß ihres Landes bei schwächeren Staaten verschafft werden. England liefert

das typische Beispiel für diese Entwickelung der Handelspolitik. Von der zweiten Hälfte des 17. bis zu den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts herrschte dort eine wesentlich durch die Handelsinteressen geleitete kriegerische Kolonial- und Machtpolitik in Verbindung mit einem rücksichtslosen Schutzsystem, das neben den Interessen der Industrie und Schiffahrt auch die der Grundbesitzer mit umfaßte. Dann folgte Bekehrung der Industrie zum Freihandel, der im Interesse der Verbilligung der industriellen Produktion schließlich auch dem Grundbesitze für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgenötigt wurde.

Aber auch nach der vollständig freihändlerischen Umgestaltung des Zolltarifes behielt die englische Handelspolitik nach außen ihren aktiven Charakter noch bei. Zur Sicherung seiner Stellung in Indien, deren Wert wesentlich in Handelsvorteilen besteht, scheut England trotz seiner in der neuesten Zeit immer ausgeprägter gewordenen Friedensliebe auch kriegerische Unternehmungen nicht, wie es vom Krimkriege bis zur Besetzung Egyptens wiederholt bewiesen hat. China und Japan haben ebenfalls noch nach dem Siege der Manchesterpartei die offensive englische Handelspolitik empfinden müssen und in Süd- und Ostafrika hat sie als expansive Kolonialpolitik noch in der jüngsten Zeit erhebliche Erfolge errungen.

Im ganzen allerdings ist die aktive auswärtige Handelspolitik der Großstaaten in unserer Zeit weniger gewaltsam geworden, als sie noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts war. Kriege um bloßer Handelsinteressen willen sind wohl schwerlich noch zu befürchten; auch schwächeren Staaten gegenüber scheut man die Anwendung von offener Gewalt. Die handelspolitische Aktion ist jetzt hauptsächlich eine diplomatische und auf die Erlangung günstiger Handelsverträge, womöglich mit Bevorzugung des überlegenen Staates, gerichtet. So suchen z. B. die Vereinigten Staaten sich eine handelspolitische Hegemonie in den beiden amerikanischen Kontinenten zu verschaffen und Brasilien gegenüber haben sie in dieser Beziehung schon einen bemerkenswerten, wenn auch, wie es scheint, noch nicht völlig gesicherten Erfolg erzielt.

4. Die Zwecke des Schutzsystems. Gegen eine aktive auswärtige Handelspolitik, die durch kräftiges Auftreten und günstige Handelsverträge die ausländischen Märkte erschließt, haben auch die prinzipiellen Vertreter des absoluten Freihandels (siehe den Art. Freihandelsschule, III. Bd. S. 665 fg.) nichts einzuwenden, nur verwerfen sie die Privilegierung monopolistischer Gesellschaften für bestimmte Gebiete des auswärtigen Handels. Auch das Consulatswesen lassen die Freihändler gelten, wo es unzweifelhaft den Interessen der Staatsangehörigen im Auslande Schutz und Förderung gewährt, aber sie sind häufig sehr skeptisch in Bezug auf die Anerkennung dieser Thatsache. Die Spitze ihres Prinzips richtet sich wesentlich nur gegen das Grenzschutzsystem, gegen alle Erschwerung, aber auch gegen alle Erleichterung der Einfuhr und der Ausfuhr durch künstliche Mittel. Die Beurteilung dieses Standpunktes wird erleichtert, wenn wir zuerst in Betracht ziehen, welche Zwecke denn thatsächlich für jene Schutzmaßregeln in den verschiedenen Perioden der Wirtschaftsgeschichte leitend gewesen sind. Der Wunsch, „das Geld im Lande zu halten", hat schon lange vor der Ausbildung der Lehre des Merkantilsystems (s. d. Art.) zu protektionistischen Verkehrsbeschränkungen geführt. Zuerst versuchte man es mit einer symptomatischen Behandlung des angeblichen Uebels, indem man die Ausfuhr von Geld und Edelmetall einfach verbot. Wie bereits oben erwähnt, kamen solche Verbote schon bei den Römern vor. Im Mittelalter hingen dieselben teilweise allerdings mit der Münzpolitik zusammen, indem man den durch die Münzverschlechterungen veranlaßten Abfluß des Edelmetalls und des guten Geldes verhindern wollte. Dagegen wurde die Ausfuhr der neuen schlechten Münzen häufig ausdrücklich gestattet. So verbietet z. B. eine Ordonnanz Philipp des Schönen vom 1. II. 1304 die Ausfuhr von Gold und Silber in Gefäßen, in Barren und in- und ausländischen Münzen ohne besondere königliche Erlaubnis; jedoch dürfen auswärtige Kaufleute für den Betrag der verkauften Waren (sofern diese nicht verboten waren) „pecunias nostras modernas aureas argenteas et nigras" ausführen. In einer Ordonnanz Philipps VI. v. 25. III. 1332 wird vorgeschrieben, daß die fremden Kaufleute ohne besondere königliche Erlaubnis den Gegenwert für ihre Waren nicht in Gold, Silber oder Münzen ausführen dürfe, es sei denn, daß sie Tücher, Pferde oder Pelzwerk eingeführt hätten; für diese Waren durften sie den Preis in Goldmünzen des Königs, aber nicht in anderen ausführen. Auch in England suchte die Gesetzgebung anfangs, wie Schanz zeigt, unmittelbar auf die Edelmetallbewegung einzuwirken, um den Goldvorrat des Landes zu vermehren. So wurde 1339 bestimmt, daß für jeden ausgeführten Sack Wolle zwei Mark Silber zurückgebracht werden müßten, für die das Wechselamt geprägtes Geld gab, und diese Einrichtung wurde in der Folgezeit mehrfach erweitert und durch das Verbot der Geldausfuhr ergänzt. Solche Verbote bestanden überhaupt in fast allen Staaten bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein, sogar in Spanien zur Zeit des stärksten Zuflusses des amerikanischen

Goldes und Silbers. In Deutschland verbot die Münzordnung von 1524 die Ausfuhr von ungemünztem Gold und Silber, der Frankfurter Reichsabschied von 1571 die von rohem Silber und von goldenen und silbernen Reichsmünzen. Friedrich d. Gr. verbot in dem Bankreglement von 1766 die Ausfuhr von guten Friedrichsdor, fremden Goldmünzen, von Silbermünzen, die nicht nach dem Leipziger oder Konventionsfuß geprägt seien, von Gold und Silber in Barren, alten Tressen, Bruchgold und -Silber 2c. Kaufleute und Reisende durften nur eine beschränkte Summe in Friedrichsdor für ihren Gebrauch mit sich führen, hinsichtlich der Dukaten jedoch bestand keine solche Beschränkung.

Seitdem die merkantilistische Handelspolitik — deren wesentliche Grundsätze in Frankreich schon 1583 von der Notablenversammlung zu St. Germain aufgestellt wurden — mehr und mehr zur Herrschaft gelangt war, bildeten indes die Verbote der Edelmetallausfuhr nur ein mehr untergeordnetes Glied in der Reihe der Maßregeln, durch die man das eigentlich erstrebte Ziel, nämlich eine „günstige Handelsbilanz" (s. d. Art. Handelsbilanz oben S. 271 fg.) zu erreichen suchte. Mehr als zwei Jahrhunderte lang hat man in fast allen Kulturländern in der günstigen Handelsbilanz die Quelle des Reichtums zu erkennen geglaubt, und es wäre jedenfalls sehr auffallend, wenn sich die Beteiligten so lange in betreff ihres eigenen Vorteils vollständig geirrt hätten. Es ist nun aber auch unzweifelhaft wirklich ein Gewinn für ein Land, wenn es im Verkehr mit einem anderen für eine gewisse Wertsumme in seinen eigenen Erzeugnissen eine größere Wertsumme in anderen Gütern eintauscht. Und zwar kommt dabei nicht in Betracht, daß diese eingetauschten Güter im Auslande selbst geringeren Wert haben, sondern für ihre Schätzung als Reichtumselemente des Inlandes sind nur die Bedürfnisse und Marktverhältnisse des letzteren selbst maßgebend. Selbst wenn der hohe Wert der vom Auslande bezogenen Waren nur durch einen ungewöhnlichen Mangel oder Produktionsausfall im Inlande, z. B. durch eine schlechte Ernte entstanden ist, oder wenn die Preise der inländischen Waren durch ungewöhnliche Ereignisse, wie z. B. eine Krisis, unter den normalen Stand herabgedrückt sind, so bleibt doch auch unter solchen Umständen eine günstige Handelsbilanz im obigen Sinne ein relativer Vorteil für das Land. Es wird eben dabei doch nach dem inländischen Maßstabe ein größerer Gesamtwert gegen einen kleineren eingetauscht. Der Aktivsaldo der Handelsbilanz bildet also wirklich einen Zuwachs des Nationalreichtums. Aber er bildet erstens bei weitem nicht die einzige Quelle desselben und zweitens braucht dieser Wertüberschuß keineswegs, wie die merkantilistische Theorie annahm, in der Form von Edelmetall eingeführt zu werden, um eine wirkliche Bereicherung zu gewähren, wie auch drittens eine Mehrabgabe von Edelmetall an das Ausland keineswegs notwendig mit einem Verlust verbunden ist, sondern in dem Gesamtresultat des Verkehrs noch einen Gewinn übrig lassen kann. Diese Ueberschätzung der Bedeutung der Edelmetalle beruhte darauf, daß man in ihnen die dauerhaftesten und sichersten Verkörperungen des wirtschaftlichen Wertes erblickte. Eine Einfuhr von Edelmetall betrachtete man daher als eine Vermehrung des Grundstockvermögens, des Kapitals des Landes, wenn man auch das Wort Kapital in seinem späteren wissenschaftlichen Sinne noch nicht anwandte. Eingeführte Konsumtionswaren galten von diesem Standpunkte keineswegs als volles Aequivalent für eine ihren Marktwert entsprechende bare Geldsumme. Sie waren ja rasch vergänglich und schienen daher keinen bleibenden Bestandteil des Volksreichtums auszumachen. Man erkannte eben noch nicht, daß die Konsumtionswaren als solche nur den Konsumenten gegenüber erscheinen, dagegen in den Händen der Produzenten und Kaufleute einen Teil des Kapitals derselben bilden, der nicht nur seinem Werte nach, mit der Geldform abwechselnd, normalerweise immer erhalten bleibt, sondern auch, wenn die Versorgung der Bevölkerung sich nicht verschlechtern soll, in seinem Naturalbestande immer erneut werden muß. Vermehrung dieser ständigen Handelsvorräte bei entsprechend fortschreitender Konsumtionsfähigkeit der Bevölkerung ist daher unzweifelhaft eine Vergrößerung des Gesamtkapitals des Landes, während eine eingeführte Summe in Gold oder Silber möglicherweise von vornherein in das Einkommen von Personen fällt, die dieses Geld nicht als Kapital, sondern zu konsumtiven Zwecken verwenden. Daß überhaupt die Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände verzehrt oder abgenutzt werden, ist die beste Sicherung des Wertes der zu ihrem Ersatz eingeführten Waren. Das Edelmetallgeld dagegen büßt gerade weil es sich nicht merklich abnutzt und immer mehr im Verkehr ansammelt, bei fortgesetzter größerer Einfuhr allmählich mehr und mehr von seinem relativen Werte gegenüber den Waren ein, eine Thatsache, die schon bald nach der Preisrevolution des 16. Jahrh. von mehreren Schriftstellern erkannt worden ist. Wenn die merkantilistische Handelspolitik jeden Abfluß von Edelmetall für eine Schädigung des Nationalwohlstandes hielt, so hing dies wieder mit der stillschweigenden Annahme zusammen, daß diese Ausfuhr auf Kosten des nationalen Kapitals erfolge. Unter Umständen kann dies ja in der That der Fall sein; z. B. wenn die ver-

schwenderischen Großen eines wirtschaftlich wenig leistenden Volkes für große Summen kostbare Luxuswaren aus dem Auslande beziehen, deren Gegenwert durch einheimische Ausfuhrwaren nicht voll aufgebracht werden kann, wodurch dann schließlich eine Ausgleichungszahlung in Geld notwendig wird. Ein solches Land wird natürlich in kurzer Zeit der Verarmung verfallen, aber nicht wegen der Ausfuhr seines Edelmetalls, sondern wegen der Unwirtschaftlichkeit und Unproduktivität seiner Bewohner. Ein sparsam wirtschaftendes Volk dagegen kann selbst eine Geldausfuhr von vielen Millionen Mark, die etwa zur Deckung eines Ernteausfalls nötig geworden sein mag, ertragen, ohne daß das Nationalkapital angegriffen wird, indem die Nation nämlich diese Zahlung aus ihrem Einkommen bestreitet und die Einbuße durch Beschränkung ihrer sonstigen Konsumtion ausgleicht. Vor allem aber ist das bare Geld das wirksamste Mittel, um die Kapitalmacht eines Landes nach außen zu übertragen und dort an den vorteilhaftesten Stellen auszunutzen, so daß die Ausfuhr von Edelmetall geradezu zur Quelle eines besonders reichen Gewinns werden kann, gleichviel in welcher Wertform dieser dem Inlande schließlich zufließt. Diese Bedeutung der Geldausfuhr haben geschäftskundige englische Merkantilisten, wie Thomas Mun und Josias Child mit Bezug auf den indischen Handel schon klar erkannt. Auch hat England mehr als irgend ein anderes Land nach dieser Erkenntnis gehandelt und es durch seine kolossalen Kapitalanlagen in allen Weltteilen dahin gebracht, daß seine Handelsbilanz im merkantilistischen Sinne immer ungünstig, im volkswirtschaftlichen Sinne aber immer günstig ist, nämlich abgesehen von den sonstigen Elementen der Zahlungsbilanz, einen bedeutenden Ueberschuß des eingeführten Warenwertes (der zum großen Teil zur Deckung von Zins- und Gewinnzahlungen dient) über den ausgeführten enthält. Dabei wird der Vorrat des Landes an Edelmetall durch die höchste Ausbildung des auf Kredit beruhenden Umlaufsmechanismus absichtlich so niedrig wie irgend möglich gehalten.

Die merkantilistischen Ansichten über die Bedeutung der günstigen Handelsbilanz und des baren Geldes können also zur Rechtfertigung des Schutzsystem nicht geltend gemacht werden. Nach ihrer thatsächlichen Tendenz konnten aber diese Schutzmaßregeln auch von einem anderen Gesichtspunkte aufgefaßt werden, nämlich als Hilfsmittel zur **industriellen Erziehung** eines Volkes. Diese Anschauung war auch den älteren Merkantilisten nicht fremd, aber erst List machte sie zum Hauptargument für das Industrieschutzsystem, indem er die Rücksicht auf die Handelsbilanz ganz zurücktreten ließ, während Carey, der im übrigen List nahesteht, auf die Vermehrung des Edelmetallvorrats des Landes wieder mehr Gewicht legt. Nach der Erziehungstheorie sollen ebenso wie nach der merkantilistischen Lehre die staatlichen Schutzmaßregeln, namentlich aber die Schutzzölle, unmittelbar nur zur Hebung der **Industrie** dienen (deren Blüte alsbald auch der Landwirtschaft zu gute kommen würde), aber nicht deshalb, weil die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen das meiste Geld ins Land bringe und die Einfuhr von solchen die Geldausfuhr besonders vergrößere, sondern weil die Produktivkräfte eines Landes, namentlich auch die Arbeitskraft einer zunehmenden Bevölkerung, nur durch Ausbildung einer ausgedehnten Industrie genügend verwertet werden könnten, anderenfalls aber zu einem großen Teil brach liegen würden, was hinsichtlich der Arbeitskraft einen unwiederbringlichen Verlust für die Volkswirtschaft bedeute. Selbst eine zeitweilige Einbuße an Tauschwerten darf nach dieser Ansicht nicht gescheut werden, um den dauernden Gewinn der sonst verloren gehenden Produktivkräfte zu sichern. Carey fügt diesen Erwägungen noch hinzu, daß ein Land nicht imstande sei, einen großen Teil seines Bedarfs an Industrieerzeugnissen dauernd von außen im Austausch gegen Bodenprodukte zu beziehen, weil in diesen wertvolle Mineralbestandteile enthalten seien, durch deren Verlust der Boden schließlich der Erschöpfung verfalle. In erheblichem Maße trifft dies indes nur bei der Getreideausfuhr zu, und auch in diesem Falle kann durch Einfuhr von künstlichen Düngemitteln — wie denn z. B. die östlichen Staaten Nordamerikas schon große Mengen Kalisalze aus Europa beziehen — Ersatz geschaffen werden. — Eine gewisse grundsätzliche Berechtigung ist dieser Erziehungsmethode nicht abzusprechen, aber es bleibt einfach eine Sache des Experiments, zu entscheiden, ob sie bei einem gegebenen Volke unter gegebenen Umständen für bestimmte Industriezweige mit Erfolg anwendbar ist. Es wäre thöricht, in einem Lande eine Industrie künstlich züchten zu wollen, deren naturgemäße Vorbedingungen dort völlig fehlen. In der neuesten Zeit macht Italien, dessen Industrie im allgemeinen durch den Mangel an Kohlen und verhältnismäßig auch an Eisenerzen benachteiligt wird, solche Erziehungsversuche durch Schutzzölle, die indes bisher wenig Resultate gehabt haben. Jedenfalls aber sind Länder von so bedeutender Industrieentwickelung wie Deutschland entschieden über diese Erziehungsperiode hinaus und daher sind Schutzzölle zum Zweck der Einbürgerung eines neuen oder noch wenig vorgeschrittenen Industriezweiges, z. B. der Baumwollfeinspinne-

rei, nicht gerechtfertigt. Wenn solche einzelnen Zweige trotz der sonstigen großen Leistungsfähigkeit der Industrie nicht aufkommen können, so ist dies ein Beweis dafür, daß für sie der natürliche Boden nicht gegeben ist. Sie werden daher auch durch den Schutzzoll nicht emporgebracht, wie dies wieder die Erfahrungen mit der Feinspinnerei in Deutschland bestätigt haben. Dagegen ist die Verteuerung der feinen Garne durch den Schutzzoll von der solche Garne verarbeitenden Weberei als eine Belastung empfunden worden.

In der neueren Zeit ist neben der Rücksicht auf die wirtschaftliche Verwertung der nationalen Produktivkräfte auch die soziale Bedeutung des Gedeihens und Fortschreitens der Industrie geltend gemacht worden. Die erste Bedingung einer Besserung der Lage der Arbeiter ist reichliche Nachfrage nach Arbeitskräften und diese kann, sobald die Bevölkerung eine gewisse Dichtigkeit erreicht hat, nur durch die Ausbreitung und Vermehrung der industriellen Produktion gesichert werden. Aber auch dieser Anschauung gegenüber bleibt die entscheidende Frage, ob und wie weit unter den gegebenen Umständen die künstliche Unterstützung eines Industriezweiges mit wirklichem Vorteil für die Gesamtheit möglich sei und ob nicht die mit den Schutzmaßregeln verbundenen Nachteile für andere Produktionszweige oder für die Konsumenten jenen Vorteil wieder aufheben.

Die Interessen der Landwirtschaft finden bei den Erwägungen der vorgedachten Art keine Berücksichtigung, sie wurden sogar vielfach durch die Erschwerung der Ausfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln geradezu geschädigt. Daher hat denn auch die Landwirtschaft dem reinen Industrieschutzsystem gegenüber sich stets freihändlerisch verhalten. Es gelang ihr aber in England schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, auch ihrerseits Teil an dem Zollschutz zu erlangen, und in Frankreich wurden ihr in den nächsten Jahren nach der napoleonischen Kriegsperiode ähnliche Zugeständnisse gemacht. So entstand ein allgemeines, alle Produktionszweige umfassendes Schutzsystem, das man im Gegensatz zu dem industriellen als Solidaritätssystem bezeichnen kann, weil nach der Ansicht seiner Verteidiger in ihm die Solidarität der gesamten nationalen Arbeit den leitenden Gesichtspunkt bildet. Dieses System ist seit 1879 auch in Deutschland zur Geltung gelangt. Auch hat es ohne Zweifel dem Industrieschutzsystem gegenüber eine genügende theoretische Berechtigung. Denn die Landwirtschaft macht doch ebenfalls nationale Produktivkräfte nutzbar und sie beschäftigt in den meisten Ländern weit mehr Arbeiter als die Industrie. Andererseits aber wird sie durch die industriellen Schutzzölle in mancher Beziehung geschädigt und sie empfindet es besonders sehr unangenehm, wenn durch die künstlich geförderte Ausdehnung der Industrie immer mehr Arbeiter vom Lande in die Städte und industriellen Bezirke gezogen werden. Die Vertreter der geschützten Industrie können daher ihrerseits nichts Stichhaltiges einwenden, wenn die landwirtschaftlichen Produzenten ebenfalls Zollschutz verlangen. Diese beiden Interessentenkreise haben sich daher auf dem europäischen Kontinent in der neueren Zeit ohne große Schwierigkeit über ein allgemeines Schutzsystem verständigt. Allerdings mußte jeder Beteiligte erwarten, daß er als Konsument wieder einen Teil des Nutzens einbüße, den er als Produzent durch den Schutz gewonnen hatte. Jedoch könnte er möglicherweise einen Ueberschuß an Gewinn dadurch behalten, daß der aus Arbeitern und Dienstleistenden bestehende Hauptteil der Konsumenten sich nicht in gleicher Weise für die Verteuerung der geschützten Erzeugnisse schadlos zu halten imstande wäre. Die Verteidiger des Schutzsystems stellen dies aber in Abrede und versichern, daß die Löhne und Gehälter bei der allgemeinen, durch das Schutzsystem erzeugten Blüte der Volkswirtschaft ebenfalls entsprechend in die Höhe gehen würden, eine Behauptung, die jedenfalls für die Perioden des Niedergangs und der Stagnation nicht zutrifft, die nachweislich bei protektionistischer Handelspolitik ebenso oft vorgekommen sind, wie bei freihändlerischer. Auch wird behauptet, daß die Schutzzölle überhaupt keine oder nur eine geringe Verteuerung der betreffenden Waren nach sich ziehen, weil sie ganz oder teilweise vom Auslande getragen würden. Richtig ist in diesem Satze nur, daß die Verteuerung nicht immer die volle Höhe des Zolles erreicht; näheres über diesen Punkt findet man in dem Art. Einfuhrzölle (III. Bd. S. 30 fg.).

5. Kritik des Schutzsystems und der Freihandelstheorie. Die Vertreter des allgemeinen Schutzsystems sehen die wichtigste Wirkung desselben darin, daß es die Intensität des inneren wirtschaftlichen Lebens, gleichsam die molekulare Bewegung im Gesellschaftskörper steigere, daß die unnötigen Transporte in die Ferne und die dadurch bedingten Abgaben an die nicht selbst produzierende Klasse der Händler wegfallen, daß soweit wie möglich die ganze Güterproduktion der nationalen Arbeit übertragen werde, wobei der Produzent den Konsumenten stets unmittelbar an seiner Seite finde. Bei dieser Argumentation wird übersehen, daß die ausländischen Produkte, wie schon oben bemerkt, keineswegs auf Kosten des Kapitals oder des Grundstockvermögens des Landes bezogen, sondern im großen und ganzen gegen inländische Produkte ausgetauscht werden. Selbst wenn das Inland

die Transport- und Handelskosten tragen muß, wird es sich jene Waren durch solchen Austausch in der Regel mit einem geringeren Aufwand an Arbeit und Kapital verschaffen können, als wenn es sie selbst herstellen wollte. Die Gefahr, daß das Inland seine Ausfuhrwaren bei diesem Verkehr nicht ausreichend verwerten könne, sie also mehr oder weniger verschleudern müsse, ist jedenfalls bei freiem Handel in geringerem Maße vorhanden als unter dem Schutzsystem; denn es ist eine notorische Thatsache, daß viele geschützte Produzenten unter Umständen es vorteilhaft finden, um den ihnen gesicherten inneren Markt zu entlasten, einen Teil ihrer Erzeugnisse zu herabgesetzten Preisen, ja sogar unter den Selbstkosten an das Ausland abzugeben. In einigen Fällen findet diese Beschenkung des Auslandes nicht auf Kosten der Produzenten selbst statt, sondern mittelst Ausfuhrprämien von seiten des Staates.

Die Gesamtwirkung des Schutzsystems besteht nun in der That darin, daß es unter gewissen Umständen in dem geschützten Lande eine verhältnismäßig größere Summe von Arbeitskräften und Kapital konzentriert, als sich ohne künstliche Hilfsmittel dort vereinigt haben würde. Aber die Ausnutzung der künstlich in Thätigkeit gesetzten Kapital- und Arbeitskräfte findet unter ungünstigen Bedingungen statt, gewährt also, wenn auch vielleicht privatwirtschaftlich den Kapitalisten, so doch nicht volkswirtschaftlich den normalen Nutzeffekt. Denn diejenigen Produktionszweige, die sich günstiger natürlicher Bedingungen erfreuen, bedürfen des künstlichen Schutzes nicht, sie können häufig überhaupt nicht geschützt werden, weil sie von vornherein allen Mitbewerbern überlegen sind, ja sie werden vielfach durch das Schutzsystem geradezu geschädigt, weil ihnen zu Gunsten der schutzbedürftigen Produktion Kapital und Arbeitskräfte entzogen und Maschinen, Halbfabrikate und andere Bedarfsgegenstände verteuert werden. Immerhin aber kann es vom nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkte wünschenswert erscheinen, daß die Zahl der beschäftigten Arbeiter sich vermehre, wenn auch die Produktionsleistung auf den Kopf dadurch geringer wird, als wenn eine kleinere Arbeiterbevölkerung ausschließlich in denjenigen Zweigen thätig wäre, für welche die wirtschaftlichen Bedingungen besonders günstig sind. Wenn freilich auf diesem letzteren, gewissermaßen von der Natur angewiesenen Gebiete auch die vermehrte Zahl der Arbeitskräfte Verwendung finden könnte, so wäre es natürlich thöricht, eine künstliche Ablenkung derselben auf weniger naturgemäße Produktionszweige zu unternehmen. Aber thatsächlich sind viele Länder so mäßig oder so knapp ausgestattet, daß sie nach ihren besonderen natürlichen Produktionsbedingungen im Mitbewerb mit anderen nur eine schwache Bevölkerung unterhalten können. Durch das Schutzsystem kann dann möglicherweise auch die Produktion unter ungünstigen Bedingungen ausgedehnt und dadurch zugleich die Volkszahl vergrößert werden; aber die Hauptsache bleibt doch, daß die Bevölkerung unter solchen Umständen durch ihre eigene Tüchtigkeit, durch Fleiß, Geschicklichkeit und Sparsamkeit die Ungunst der Naturbedingungen soweit wie möglich ausgleicht. Wenn eine Nation diese Eigenschaften nicht besitzt, so wird ihr auch das Schutzsystem nicht helfen können.

Nehmen wir aber an, daß die Bedingungen, unter denen das Schutzsystem die nationale Produktionsthätigkeit steigern kann, in einem Lande gegeben seien, so bleibt die Möglichkeit zu bedenken, daß alle oder wenigstens viele Staaten dasselbe System annehmen und den gegenseitigen Austausch derjenigen Waren, die jeder nach seiner natürlichen Ausstattung besonders leicht herstellen kann, erschweren oder verhindern, um möglichst viele Güterarten, wenn auch mit größerem wirtschaftlichen Aufwande, selbst zu produzieren. Es ist klar, daß dann in dem ganzen Staatenkomplexe die Gesamtheit der Produktivkräfte mit geringerem Effekt ausgenutzt würde, als es bei freiem Güteraustausch möglich wäre. Gleichwohl könnte dieser Zustand den von der Natur weniger freigebig ausgestatteten Staaten von ihrem nationalen Standpunkte erwünschter scheinen, weil sie in demselben eine größere Bevölkerung festzuhalten imstande wären, als bei dem Freihandelssysteme. Aber andererseits ist es auch leicht möglich, daß der Schaden, den die Schutzsysteme des Auslandes der inländischen Volkswirtschaft zufügen, den Gewinn aus den eigenen Schutzzöllen wieder völlig ausgleicht. Gerade wenn das Schutzsystem wirklich etwa auf die Industrie einen anspornenden und fördernden Einfluß ausgeübt hat, wird sich bald die Notwendigkeit ergeben, für einen Teil der Mehrproduktion Absatz im Auslande zu suchen, und wenn diese Bestrebungen an den fremden Zollschranken scheitern, so droht dem Inlande Ueberproduktion mit deren schlimmen Folgen, gegen die das Schutzsystem machtlos ist.

Im ganzen ergiebt sich aus den vorstehenden Erwägungen, daß die für das Schutzsystem geltend gemachten Gründe keineswegs genügen, um ihm einen prinzipiellen Vorzug vor dem Freihandelssysteme zu verschaffen oder um die Einführung desselben in einem Lande, wo es noch nicht besteht, grundsätzlich empfehlenswert erscheinen zu lassen. Allerdings reichen auch die abstrakten Argumente zu Gunsten der Freihandelstheorie nicht aus, um die ausschließliche Berechtigung derselben als Norm für die Han-

delspolitik zu beweisen. Jene Theorie ist am schärfsten von Ricardo formuliert worden. Sie läuft auf den Nachweis hinaus, daß ein Land A, das einem anderen, B gegenüber in allen Produktionszweigen ungünstiger gestellt wäre, dennoch bei freiem Verkehre mit diesem volkswirtschaftlich besser stehe, als bei der Anwendung des Schutzsystems. Denn das Land A würde im ersteren Falle sich auf die Erzeugung derjenigen Waren beschränken, die es nach seinen eigenen Produktionsbedingungen verhältnismäßig am besten und billigsten liefern könnte, während diejenigen Waren, die es selbst nur mit verhältnismäßig großen Schwierigkeiten und Kosten herstellen könnte, mit geringerem Arbeitsaufwande im Austausche gegen Erzeugnisse der ersteren Art vom Auslande beziehen würde. Ein solcher Austausch ist allerdings nur möglich, wenn der Wert des Geldes in den beiden Ländern genügend verschieden ist, insbesondere die Arbeitseinheit in A auf einem niedrigeren Preise in Edelmetall steht, als in B. Nach Ricardo kommt eine solche Verschiebung des Geldwertes automatisch zustande, indem beim Anfange des Verkehres das Land A die aus B bezogenen Waren nur mit barem Gelde bezahlen kann; dadurch erhält dann aber bald das Geld in A einen so hohen Wert, daß die Waren, die es unter den relativ günstigsten Bedingungen herstellen kann, bei den nunmehr bestehenden Freihandelspreisen ausfuhrfähig werden. Aber bei dieser Betrachtung wird keine Rücksicht genommen auf die schwere Erschütterung, welche die ganze Volkswirtschaft und die ganze Vermögensverteilung des Landes A durch die vorausgesetzte Erhöhung des Geldwertes, d. h. die Herabdrückung aller Warenpreise und die Erschwerung aller Schuldenlasten, erleiden muß. Für ein neues, erst in der Besiedelung befindliches Land mag jene Anpassung an den Verkehr mit wirtschaftlich überlegenen Nationen sich leicht vollziehen, in den alten Kulturländern aber ist ein gewisses Preisniveau historisch gegeben und es handelt sich praktisch in der Regel um die Frage, ob vorhandene Schutzzölle aufzuheben seien, oder auch ob neue einzuführen seien, wenn ein anderes Land eine große Ueberlegenheit in der Produktionsfähigkeit durch besondere Umstände neu erworben hat, wie dies z. B. der Fall war bei England in der Periode der Einführung der Maschinenindustrie und in der neuesten Zeit für die nordamerikanische Getreideproduktion infolge des Ausbaues des westlichen Eisenbahnnetzes.

Der praktische Politiker wird unter solchen Umständen die Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll, sicherlich nicht nach dem obigen doktrinären Schema ohne Rücksicht auf die schweren Uebel des Ueberganges entscheiden. Ueberhaupt wird er genötigt sein, auch auf außerwirtschaftliche, insbesondere nationalpolitische Rücksichten mehr Wert zu legen, als es von seiten der abstrakten Freihandelstheorie geschieht. Die natürliche Konsequenz des vollen Freihandels ist eine von allen nationalen Unterscheidungen unabhängige Verteilung der Bevölkerung innerhalb des gesamten Kulturgebietes nach Maßgabe der durch Bodenbeschaffenheit, Klima, Mineralreichtum, Verkehrslage 2c. bestimmten natürlichen Produktionsbedingungen. Wie sich innerhalb des Deutschen Reiches infolge der freien Verkehrsbewegung die Bevölkerung — und zugleich auch das Kapital — immer mehr in den Provinzen mit den besten Wirtschaftsgrundlagen zusammendrängt, während sie in anderen Landesteilen relativ oder sogar absolut abnimmt, so würde in einem ganz Europa umfassenden Freihandelsgebiete die Tendenz zu einer ähnlichen Verschiebung der Arbeitskräfte hervortreten. Allerdings würde die Vaterlandsliebe, der Heimatsinn, auch die natürliche Trägheit der Menschen, sowie die aus der Verschiedenheit der Sprachen entstehenden Schwierigkeiten jener Tendenz entgegenwirken, aber gerade dadurch würde in den weniger begünstigten Gebieten, die also eigentlich einen Teil ihrer Arbeitskräfte abgeben müßten, der schwere Druck der freihändlerischen Konkurrenz und das Uebel der relativen Uebervölkerung fühlbar werden.

Um so eher könnte es daher berechtigt erscheinen, wenn ein Staat zur Wahrung seiner nationalen Interessen, falls diese bei der dem Freihandelssysteme entsprechenden Neuverteilung der Bevölkerung bedroht würden, die natürliche Reaktion gegen die letztere durch protektionistische Maßregeln unterstützte. Die Frage würde wieder nur die sein, wie weit der erstrebte Zweck auf diesem Wege wirklich und nachhaltig erreicht werden könnte.

So zeigt sich immer wieder, daß die Entscheidung über Freihandel oder Schutzsystem nicht nach abstrakten Theorien, sondern nur nach den besonderen, für jedes Land vorliegenden Bedingungen gefällt werden kann. Der Freihandel erscheint allerdings immer als das naturgemäße System, und die gewaltige Macht der modernen Verkehrsmittel wirkt offenbar in seinem Sinne und wird ihm bei ungestörter Entwickelung der menschlichen Kultur schließlich den Sieg verschaffen. Für noch in jugendlichem Wachstum befindliche Länder dürfte auch der Freihandel (was allerdings Verzicht auf die vorzeitige künstliche Züchtung einer großen Industrie und eines Fabrikproletariats voraussetzt), die empfehlenswerteste Politik sein, trotz des von den Vereinigten Staaten gegebenen Beispiels des Gegenteils. Wo aber von altersher Schutzzölle bestehen, haben sich alle Verhältnisse ihnen angepaßt und

ihre Aufhebung sollte jedenfalls nur mit Vorsicht erfolgen, auch nicht aus bloß doktrinären Gründen, sondern nur wegen bestimmt nachgewiesener, überwiegend schädlicher Wirkungen einzelner Zölle oder als Gegenleistung für handelspolitische Zugeständnisse anderer Staaten. Die Einführung neuer Schutzzölle dagegen läßt sich nur unter besonderen Umständen rechtfertigen, nämlich einesteils als Notstandsmaßregel, wenn ein wichtiger Produktionszweig durch eine neu auftretende übermächtige Konkurrenz in dem Maße bedroht würde, daß eine große Anzahl der im Lande bestehenden Unternehmungen der betreffenden Art sich ohne Schutz voraussichtlich nicht mehr würde halten können und daher eine Vermögenszerrüttung weiter Kreise in Aussicht stände. Anderenteils erscheint ein Schutzzoll auch als Ausgleichung für eine sozialpolitische Belastung zulässig, die den einheimischen Produzenten auferlegt ist, für die ausländischen Konkurrenten aber nicht besteht. In diesem Falle entspricht der Zoll durchaus dem Finanzzoll der als Aequivalent für eine ein inländisches Erzeugnis belastende Verbrauchssteuer von den gleichartigen ausländischen Waren erhoben wird, vorausgesetzt, daß dieser sozialpolitische Zoll über die wirkliche Belastung der inländischen Produktion nicht hinausgeht. Als vorübergehende Maßregeln können endlich auch Kampfzölle zweckmäßig sein, wenn es nämlich mit deren Hilfe wirklich gelingt, andere Staaten zur Aufhebung von Verkehrserschwerungen zu bestimmen.

Im allgemeinen darf man übrigens die Wirkung der Schutzzölle auf die Gesamtlage der Volkswirtschaft weder in dem einen, noch in dem anderen Sinne überschätzen. Sie können einzelnen Klassen von Produzenten einen ungewöhnlich hohen Gewinn verschaffen, der schließlich aber infolge der zunehmenden inneren Konkurrenz wieder herabgedrückt wird. Manche können sich zeitweise der Masse der Konsumenten empfindlich fühlbar machen, wie namentlich die Getreidezölle bei schlechter Ernte im Inlande. Im ganzen aber findet auf die Dauer eine gewisse Ausgleichung der Interessen (und auch der Löhne) statt, wobei sich für die geschützten Waren eine besondere, dem Lande eigentümliche Preisstellung ergiebt. Dann aber zeigt sich, daß das allgemeine Preisniveau des geschützten Landes sich im wesentlichen stets parallel mit dem der übrigen freihändlerischen oder protektionistischen Länder auf und nieder bewegt, also durchaus in Abhängigkeit von den allgemeinen weltwirtschaftlichen Konjunkturen bleibt. So trat der wirtschaftliche Niedergang in den Jahren 1873 bis 1879 unabhängig von Schutzzoll und Freihandel in allen Ländern hervor. Die Besserung in der Lage der deutschen Industrie, die 1879 bemerkbar wurde, ist nicht durch den Wechsel der Handelspolitik zu erklären, da in dem freihändlerischen England wie auch in dem schutzzöllnerischen Amerika eine ähnliche günstige Wendung schon vor dem Erlaß des deutschen Tarifg. v. 15. VII. 1879 eingetreten war. In den achtziger Jahren finden wir wiederum in allen Ländern, welches auch die Richtung ihrer Handelspolitik sein mochte, eine rückgängige Bewegung der Volkswirtschaft, auf die in den Jahren 1888 und 1889 ein ebenso allgemein verbreiteter Aufschwung und dann wieder ein allgemeiner Rückschlag folgte. Es ist einleuchtend, daß diese Solidarität des Wirtschaftslebens der Kulturwelt eine notwendige Folge der modernen Entwickelung des Verkehrswesens bildet und mit den weiteren Fortschritten des letzteren einen noch höheren Grad erreichen wird. Theoretisch ist ohne Zweifel diejenige Handelspolitik am empfehlenswertesten, die auf vertragsmäßigem Wege allmählich zwischen den im ganzen auf einer gleichen wirtschaftlichen Stufe stehenden Völkern die Zollschranken erniedrigt und sie schließlich vielleicht ganz beseitigen kann. Ob freilich eine die mitteleuropäischen Staaten oder sogar ein noch größeres Gebiet umfassende Zolleinigung, wie sie mehrfach vorgeschlagen worden ist (s. d. Art. Zollverein) schon in absehbarer Zeit der Verwirklichung fähig wäre, muß noch dahingestellt bleiben. — Ueber die Beschränkungen des auswärtigen Handels aus polizeilichen Gründen s. die Art. Ausfuhrverbote (I. Bd. S. 969 fg.) und Einfuhrverbote (III. Bd. S. 23 fg.).

Litteratur:

Außer den bei den Art. „Einfuhrverbote" und „Einfuhrzölle" angeführten Werken vgl. Roscher III, 1. Abt. Kap. 5; 2. Abt. Kap. 6, Lexis, Abschn. Handel in Schönbergs Handb. List, Das nationale System der politischen Oekonomie (1841); neue Ausgabe mit geschichtlicher und kritischer Einleitung nach Eheberg, Stuttgart 1883. — M. Chevalier, Examen du système commercial connu sous le nom de système protecteur, 2. éd., Paris 1852. Lehr, Schutzzoll und Freihandel, Berlin 1877. Fawcett, Freihandel und Zollschutz. Deutsch von Passow, Berlin 1878. K. Walcker, Schutzzölle, laisser faire und Freihandel, Leipzig 1880. Taussig, Protection to young Industries as applied in the United States, Cambridge Mass. (1883). Henry George, Schutz oder Freihandel. Deutsch von Stöpel, Berlin 1887. Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels, 3. Abt. in 4 Bden., Wien 1860—1884. Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs ꝛc. Berichte und Gutachten (von Mayo-Smith, Seligman, Sombart, Peez, Mahaim, de Réus, Erdt, Scharling, Fahlbeck, Wittschewsky, Frey, von Scheel) veröffentlicht vom V. f. Sozialp.

(Schriften, XLIX), Leipzig 1892. Dazu Bd. 2: Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891; Bd. 3: Die H. der Balkanstaaten, Spaniens und Frankreichs (von Ströll, Gwinner, Devers).

Lexis.

Handelsrecht.

(Geschichtliche Entwickelung.)

1. Einleitung. 2. Das Handelsrecht der alten Welt. 3. Das Handelsrecht im Mittelalter. 4. Das Handelsrecht der neueren Zeit.

1. Einleitung. Versteht man unter „Handel" den Güterumsatz schlechthin, so fällt die Geschichte des „Handelsrechts" mit der Geschichte des Verkehrsrechts zusammen, umschließt somit auch den größten Teil des gemeinen Obligationenrechts und einen großen Teil des Sachenrechts. Nimmt man dagegen den Begriff „Handel" in dem engeren, allein technischen Sinne einer den Güterumsatz vermittelnden Erwerbsthätigkeit, so umfaßt das „Handelsrecht" nur die diesem besonderen Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit eigentümlichen Rechtsnormen und hat die Geschichte des Handelsrechts nur die Entwickelung dieses besonderen Rechtszweiges darzulegen.

Ein derartiges Sonderrecht hat sich seit alter Zeit aus inneren wie aus geschichtlichen Ursachen gebildet. Seine charakteristischen Eigenschaften sind im Gegensatz zum gemeinen bürgerlichen Recht die größere Freiheit, Beweglichkeit, endlich das höhere Maß universaler (kosmopolitischer) Geltung. Es ist um so dürftiger, je weniger entwickelt einerseits die besondere Thätigkeit des Handels ist, je mehr andererseits das gemeine bürgerliche Recht den besonderen Bedürfnissen des Handels entspricht; letzteres ist auch bei reicher Entfaltung der Handelsthätigkeit möglich. Ueberall aber nimmt es dem gemeinen bürgerlichen Recht gegenüber eine bahnbrechende Reformstellung ein. Wie dem Handel die Rolle des Organisators und damit auch des Herrschers in der gesamten Volkswirtschaft zufällt (Schmoller), so ist auch das Handelsrecht unter dem vorherrschenden Einfluß wie überwiegend nach den Interessen der wirtschaftlich am höchsten geschulten und weitsichtigsten Bevölkerungsklassen ausgebildet. Indem seine Tendenzen das gesamte bürgerliche Recht zu durchdringen pflegen, verengt es, in diesem allmählich zu erheblichem Teile aufgehend, auf der einen Seite seinen Sonderkreis, während gleichzeitig auf der anderen Seite durch neu hinzutretende Rechtssätze, welche mindestens zunächst oder gar schlechthin nur den besonderen Bedürfnissen des Handels entsprechen, sein Umfang in stetem Wachsen begriffen ist. Sein jedesmaliges Verhältnis zum gemeinen bürgerlichen Recht ist so stets ein relatives: ein beträchtlicher Teil des heutigen gemeinen bürgerlichen Rechts ist ursprünglich bloßes Sonderrecht des Handels gewesen, ein erheblicher Teil des heutigen Handelsrechts strebt danach, zum gemeinen bürgerlichen Recht zu werden.

Findet in dem Handel und durch denselben wie der wirtschaftliche Zusammenschluß, so die kapitalistische Organisation der Gesellschaft ihre volle Ausbildung, so mag man das Handelsrecht als das Recht der zur Interessengemeinschaft verbundenen kapitalistisch organisierten Gesellschaft bezeichnen. Es bedarf nur des Hinweises auf die großen sozialethischen Strömungen und Gegenströmungen in den verschiedenen Epochen der Geschichte, um die wechselnde Bedeutung zu ermessen, welche dem Handelsrecht im Wechsel der Zeiten zugekommen ist und zukommt. Weiter hängt dies damit zusammen, daß, um neuere Schlagworte zu gebrauchen, der Handel und dessen Recht im wesentlichen „individualistisch" angelegt sind und damit in scharfen Gegensatz zu der „sozialen" oder „kollektivistischen" Strömung treten, welche das Wirtschaftsleben in verschiedenen Epochen beherrscht. Immerhin sind schon in den Uranfängen der Geschichte der Handel und sein Recht zugleich sozial einigend.

Denn von Urzeit her ist der Güterumtausch vornehmlich durch die vermittelnde Thätigkeit des Händlers, insbesondere des stammfremden, bewirkt worden. Den Mittelpunkt des Handels bildet von jeher der Markt, ursprünglich ein „befriedeter" Platz unter religiösem Schutz; an den friedlichen Markttausch knüpfen sich die Anfänge internationaler Rechtssitte und universalen Handelsrechts, und noch lange nach der Gründung der einen ständigen Markt bildenden Städte erhalten sich die vorübergehenden Märkte und Messen als wichtige Stätten des Austausches und Geldverkehrs für engere und weitere Kreise.

Mit der Ausbildung der Seeschiffahrt, hinter welcher der Binnentransport bis in unser Jahrhundert weit zurücktritt, wird der Handel der Mittelmeerstaaten, später auch des nördlichen Europa, überwiegend Seehandel, daher die Rechtssätze des Großhandels vorwiegend im Seeverkehr entstanden und, wenn überhaupt, nur allmählich auf den Binnenhandel übertragen worden sind. So ist das griechisch-römische foenus nauticum (pecunia trajectitia, Seedarlehn) die Grundlage wie der Prämienversicherung, so des Wechsels geworden, bildet die Seeversicherung den Ausgang der Assekuranz überhaupt, sind die überseeische commenda und der Kolonialaktienverein die Urtypen der modernen

Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftung.

Aller Handel ist ursprünglich Tauschhandel, Handel im Umherziehen, Kleinhandel, Eigenhandel; nur allmählich haben sich die höheren Formen des Kauf-(Geld-)Handels, des stehenden Handels, des Großhandels, am spätestens der Kommissionshandel entwickelt. Die Thatbestände des Handels gehören zum erheblichen Teil bereits der altorientalischen (egyptischen, insbesondere babylonischen, auch wohl phönizischen), dann der hellenischen und römischen Kulturwelt an, in minderem Umfange lassen sich dieselben auch in dem mittelalterlichen nördlichen (germanischen, slavischen) Europa nachweisen; überall hat auch mehr oder minder festentwickelter Handelsgebrauch bestanden. Aber die typische Rechtsform haben diese Thatbestände vorwiegend erst von den Römern im Altertum, von den italienischen und anderen romanischen Mittelmeerstaaten im Mittelalter empfangen. Die Rechtsbildung ist im Altertum bis auf die justinianische Kodifikation, desgleichen im Mittelalter vorwiegend eine gewohnheitsrechtliche gewesen, obwohl im Mittelalter das Statutarrecht der Städte wie der gewerblichen Innungen wachsende Bedeutung gewinnt. Auf der Mischung antiker, mittelalterlicher und moderner Elemente beruht unser heutiges Handelsrecht; an der Fortbildung des von allen europäischen Nationen rezipierten romanischen Handelsrechts haben seit Ausgang des Mittelalters alle Kulturvölker Anteil genommen; durch geschickte Kodifikation hat, namentlich im 19. Jahrhundert, Frankreich hier, wie auf allen Rechtsgebieten, vorwiegenden Einfluß gewonnen.

Die Hauptphasen der Entwickelung soll die folgende Uebersicht ergeben, welche im wesentlichen der bisher einzigen Darstellung der Geschichte des Handelsrechts (Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts [auch Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl. I] 1. Lieferung, 1891, dazu einstweilen noch auch Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I, 2. Aufl., 1875) entnommen ist.

2. Das H. der alten Welt. Das Wirtschaftsleben der alten Welt wird wesentlich durch den allgemeinen Bestand der Sklaverei bedingt, sein Grundzug ist der hauswirtschaftliche Typus, obwohl solcher den Handel weniger als andere Wirtschaftszweige beherrscht. Der Großbetrieb ist vorwiegend kapitalistischer Waren- und Geldhandel, das Transportgewerbe und die mannigfachen, allmählich vervielfältigten Hilfsgewerbe haben sich selten zu selbständigen Unternehmungen ausgebildet. Zwischen dem Herrn und dessen als Geschäftsführer oder auch auf eigenen Namen Handel treibenden Sklaven (Haussöhnen) bestehen in der Hauptsache nicht Rechts-, sondern bloße Rechnungsverhältnisse.

1) Eigentümliches Handelsrecht der großen orientalischen Reiche ist nicht bekannt, obwohl namentlich bei dem großen Handelsvolke der Babylonier im neubabylonischen Reiche ein beträchtlicher Teil der heutigen Handelsgeschäfte begegnet und der Kreditverkehr entwickelt ist. Gänzlich verschollen ist das Recht der Phönizier und Karthager; die abenteuerliche Hypothese Revillouts (Les obligations en droit Egyptien, comparé aux autres droits de l'antiquité, Paris 1886), daß von den Phöniziern, indirekt durch deren Vermittelung von den Egyptern und Babyloniern, der eigentlich brauchbare Teil des römischen Rechts stamme, entbehrt jeden Anhalts. Nicht Handelsvolk war in seiner Heimat das jüdische Volk.

2) Was von besonderem Handelsrechte der hellenischen Staaten, auch der Handelsstaaten, einschließlich der hellenistischen Weltemporien, wie Alexandria, Seleucia u. a., bekannt ist, geht nicht über vereinzelte Notizen hinaus. Die geschriebenen Gesetze sind uns nur zum geringen Teil erhalten, das Verkehrsrecht unterlag überwiegend der flüssigen Handelssitte und der freien Uebereinkunft. Voll entwickelt ist das wichtige Seedarlehnsgeschäft, die große Haverei jedenfalls in Rhodus (lex Rhodia de jactu) geregelt, das Bankwesen ausgebildet, zumal in Attika, wo gesetzliche Zinsfreiheit herrschte. Zu Assekuranzen und Wechseln begegnen Ansätze, Inhaber- und Orderpapiere finden sich in hellenistischer Zeit. Bei überwiegender Unproduktivität des herrschenden Bürgerstandes pflegten nur Großhandel und Rhederei höhere Achtung zu genießen, während sogar die gegen den Materialismus reagirende spätere philosophische Spekulation (Plato, Aristoteles), jede Arbeit um Gelderwerb, insbesondere den Handel und die Zinsleihe brandmarkte.

3) Der griechischen Philosophie schließt sich die entlehnte Philosophie der Römer, insbesondere Ciceros an, wie denn auch die Sitte dem ersten (Senatoren-)Stand den Handel auf eigenen Namen untersagte und das Gesetz (Lex Claudia 218 a. Chr.) denselben von der Großreederei ausschloß. Der höhere römische Kapitalistenstand, die equites der späteren Republik, betrieb dagegen in erheblichem Umfange die handelsmäßige Großspekulation. Immerhin ist seit den letzten Jahrhunderten des Freistaates der äußerst umfassende Handel des römischen Weltreiches in römischen Händen, die Hauptstadt Rom ein Verkehrs- und Bankplatz ersten Ranges, auch Mittelpunkt der abendländischen Industrie, insbesondere des Kunsthandwerks. In der blühendsten Wirtschaftsepoche der alten Welt, der römischen Kaiserzeit, bildete das Welt-

reich ein ungeheures Wirtschafts-, ja Freihandelsgebiet, in welchem Gewerbefreiheit wie Freizügigkeit bestand und zu Lande wie zur See ein verhältnismäßig wenig gestörter Frieden (pax Romana) herrschte. Erbe der Gesamtkultur der alten Welt hat dieses Weltreich auch kommerziell und nautisch die auf allen Lebensgebieten bewährte selbständig ordnende und assimilierende Kraft entwickelt.

Sein ursprüngliches Stadtrecht (ius civile), welches bei aller Schneidigkeit und Schärfe dem großen Verkehr äußerst förderlich war, hat durch Aufnahme aller brauchbaren Elemente aus dem Recht der verbündeten und unterworfenen Völker sich zum Weltrecht (ius gentium) ausgebildet und damit auch für den damaligen Welthandel eine universale Rechtsordnung von unvergleichlichem Werte geschaffen. Weniger durch besondere Satzungen für den Handel, obwohl es auch an solchen und sehr wichtigen keineswegs fehlt (Sonderrecht der Bankiers, der Sklavenhändler, der publicani, actio tributoria, exercitoria, Seedarlehn und große Haverei); vielmehr dadurch, daß das gemeine bürgerliche Recht in einer auch den Anforderungen des großen Handelsverkehrs entsprechenden Weise aus- und durchgebildet wurde, dazu der wechselnden Verkehrssitte und dem erkennbar erklärten Willen der Interessenten freiester Spielraum gelassen wurde, Treue und Glauben (bona fides) in der Rechtsprechung die sorgsamste Berücksichtigung fanden.

Freilich begegnen bereits in klassischer Zeit Vergröberungen und werden bedenkliche Abwege (z. B. Ausartung der Hypothek, Erweiterung der Konkursprivilegien) eingeschlagen, aber doch erst in der späteren Kaiserzeit und unter dem Einfluß christlicher Weltanschauung findet sich ein gegen die Auswüchse des Kapitalismus (Ausbeutung, Wucher, Härte) gerichteter systematischer Schutz, welcher vielfach auch den redlichen Handel unangemessen einengte und begegnen mancherlei Irrungen, insbesondere mechanische Abgrenzungen des Erlaubten und Unerlaubten, welche dem stetig sinkenden Niveau des Verkehrs wie der juristischen Kraft entsprechen. Lebensfähige Genossenschaften hat das alternde Reich nicht mehr erzeugt, wohl aber privilegierte, aber auch besonders besteuerte Zwangskorporationen (insbesondere der navicularii) mit ausgedehnter Spezialjurisdiktion und damit ein eigentümliches, in der Hauptsache freilich fiskalisches, kaufmännisches bezw. gewerbliches Handelsrecht. Daher auch die charakteristischen Versuche einer gesetzlichen Tarifierung der Warenpreise und der Arbeitslöhne (Diocletian) oder die Herabsetzung der gesetzlichen Zinstaxe, während der thatsächliche Zinsfuß in stetem Steigen begriffen war (Justinian).

Als das römische Weltreich zerfiel, stand der Handel der ganzen damaligen Kulturwelt, von dem fernen Osten abgesehen, unter dem vorhin charakterisierten römischen Weltrecht. Aber ein nicht unbeträchtlicher Teil dieses Rechts ist in die Justinianische Kodifikation nicht übergegangen, ein anderer durch abstrakte Behandlung verdeckt und schwer erkennbar (z. B. hinsichtlich der commenda, des Wechsels, der Orderklausel 2c.). Für dieses versteckte, insbesondere aber für das in der örtlichen und provinziellen Praxis fortlebende römische bezw. hellenische Recht mag man den Namen „Vulgarrecht" brauchen. (Vgl. meine Universalgesch., S. 90—94 und das soeben erschienene bedeutende Werk von L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, Leipzig 1891.)

3. Das H. im Mittelalter. Mit dem Untergang des weströmischen Kaiserreichs, der immer schärferen Scheidung von Abend- und Morgenland (Islam, arabische Herrschaft), der neuen germanischen Staatenbildung, der germanischen Kolonisation des Ostens verliert der Welthandel seinen einheitlichen Charakter. Wenngleich in gewissen Richtungen sich sein Gebiet erweitert (insbesondere nach Nordosten), so verengt sich doch sein Umfang, gehen die Leistungen von Handel und Schiffahrt zurück, vergröbert sich das Verkehrsrecht und zersplittert sich in enge, zum Teil sehr beschränkte Herrschaftsgebiete. Nur allmählich gelangt es mittelst gesteigerter Wiederaufnahme antiker Elemente und durch Ausbildung universalen Handelsgebrauchs zur größeren Einheit, im Widerstreit mit kirchlicher Weltanschauung zu freier Vollentfaltung.

1) Bis in das 12. Jahrhundert bleibt das byzantinische Reich Träger des orientalisch-europäischen Welthandels, jedoch unter wachsender, siegreicher Konkurrenz der Araber, welche eine neue, auf Eroberung, Glauben und Handel gebaute Weltherrschaft über nahezu den ganzen Orient aufrichten, ja Jahrhunderte hindurch einen erheblichen Teil der westlichen Mittelmeerländer unterwerfen. Ihre Münze ist zeitweise Weltmünze, zahlreiche arabische Bezeichnungen von Handelsinstituten und Waren (Arsenal, Magazin, Karawane, Sensal, zecca — Safran, Kaffee, Juwel, Kattun, Atlas 2c.) sind in die europäischen Sprachen übergegangen. Eine Welterrungenschaft bildet das indisch-arabische Zahlensystem, welches zu Anfang des 13. Jahrhunderts (Lionardo Fibonacci) im Abendlande bekannt wird. Auch das reich ausgebildete Verkehrsrecht des Islam mag die abendländische Rechtsbildung beeinflußt haben; doch liegt die Annahme näher, daß die Araber die im Verkehr noch fortlebenden Rechtsinstitute des römischen Weltreichs recipiert, vielleicht auch weiter verbreitet haben.

Das byzantinische Reich ist, nach vorübergehenden Versuchen selbständiger Fortentwickelung des Rechts, in der Hauptsache bei dem justinianischen Recht (Basiliken 886—911) verblieben. Der sog. νόμος Ῥοδίων ναυτικός, das pseudorhodische Seerecht (Pardessus, Collection de lois maritimes I, p. 231—251, Basilika lib. 60 [ed. Heimbach] t. V, p. 119—127) ist aus justinianischen Quellen und lokalen oder provinziellen Satzungen bezw. Gebräuchen des östlichen Mittelmeeres zusammengestellt, nach Annahme Zachariae's im 8. Jahrh. als Kaisergesetz erlassen, nach Form und Inhalt ein mittelalterliches Seerecht, welches dem gesunkenen Stande von Seeschiffahrt und Rechtskunst entspricht.

2) Die germanischen Stämme treiben dürftigen Binnenhandel, noch überwiegend Tauschhandel; nur von einzelnen Seevölkern, insbesondere den Nordgermanen (Skandinaviern) und den Friesen, ist Anteil an dem Welthandel bezeugt. Nur in hartem Kampfe, mittelst straffen genossenschaftlichen Zusammenschließens gelangen, neben den gemeinfreien und ritterlichen Grundbesitzern, Handel und Handwerk in den neu aufblühenden Städten zur selbständigen Stellung. In wachsendem Maße erringen Großhändler und Großindustrielle, vornehmlich in monopolistischen Kaufgilden oder Hansen, dann auch die kleineren Handelsleute und Handwerker in ihren Zünften und Innungen die Verkehrspolizei, Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung. Wenn in älterer Zeit überwiegend römische Provinzialen, Syrer, eingewanderte und umherziehende Italiener („Lombarden"), Stifter, Klöster, kirchliche Orden und Weltgeistliche, endlich die trotz ihrer gesteigerten Schutz- und Rechtlosigkeit in wachsendem Maße sich ausbreitenden Juden die Träger von Handel und Industrie sind, so bildet sich allmählich ein selbständiger, aus Freien bestehender germanischer Handelsstand und seit dem 12. Jahrhundert eine neue geldwirtschaftliche Organisation der freien gewerblichen Arbeit. So in der städtischen Marktgenossenschaft, deren „Kaufmannsrecht" auch auf Nichtgewerbetreibende erstreckt wird; in den Innungen und Zünften der Handwerker; in den Gilden oder Hansen, welche namentlich im überseeischen Auslande als wagende Handelsgenossenschaften auftreten, ein wachsendes Kolonial- oder doch Faktorei-System begründen und mit Erfolg den zahllosen Hinderungen und Bedrückungen des Handels, namentlich der Fremden, entgegentreten. War der fest geordnete Großhandel der Römerzeit zerfallen, der Kredit- ja nahezu der geldwirtschaftliche Verkehr verkümmert, waren die sicheren Handelswege der alten Zeit zu erheblichem Teile abgeschnitten, Wirtschaft und Recht territorial und lokal zersplittert, so bilden sich doch die schöpferischen Keime einer großen, in Wirtschaft und Recht das Altertum schließlich überflügelnden Zukunft. Der rohere, aber kräftig vorstrebende Kleinbetrieb in Handel und Handwerk, die Arbeit der in mannigfaltigen genossenschaftlichen Bildungen gegliederten Freien und der durch freien Dienstvertrag wie durch die Korporationsverfassung ihnen verbundenen Hilfspersonen ist an die Stelle des kapitalistischen Großbetriebs der alten Welt getreten; es bilden sich zahlreiche Hilfsgeschäfte des Handels zu selbständigen Verkehrs- und Rechtsinstituten aus; der früher verdeckte Gegensatz des Platz- und Distanzhandels, des Eigen- und des Kommissionshandels gewinnt an Bedeutung.

Das Recht dieses neuen Verkehrs ist überwiegend Gewohnheitsrecht, die verkehrspolizeiliche Gesetzgebung der karolingischen Könige (Capitularia) verkümmert bald. Trägt schon das neue städtische Recht der „Bürger", das ius fori = ius mercatorum, Kauffleutrecht, welches von Stadt zu Stadt übertragen wird, die merkantile Signatur, so erzeugen gleiche Bedürfnisse, das wachsende Netz der „gefreiten und befriedeten" Märkte und Messen, der Handelsverträge und Handelsniederlassungen ein nahezu gemeinsames Recht, zuvörderst der Mittelmeerländer. Der juristisch geschultere romanische Geist, das früh ausgebildete Institut der Notariatsurkunden mit ihren typischen, formularmäßigen Festsetzungen, die ausgedehnte Jurisdiktion der Innungsgerichte führen hier zu genauer und vielfach gleichmäßiger, fast gesetzlicher Fixierung. Allein auch hier, vornehmlich in Frankreich, erhalten sich germanische Rechtsanschauungen lebendig und gelangen in den unter römischer Zucht ausgebildeten Rechtsinstituten zur Entfaltung. (Die Nachweise in meiner Universalgeschichte S. 131—137.)

3) Gegen den aufblühenden Handel und Kreditverkehr verhält sich das Recht der römischen Kirche wesentlich negativ. Das leitende Prinzip der kirchlichen, immer schärfer zugespitzten „Wuchertheorie" besteht wesentlich darin, daß das Geldkapital unproduktiv ist und sein soll, daher das Zinsennehmen in Darlehen und sonstigen Kreditgeschäften prinzipiell unstatthaft, aller Gelderwerb „ohne rechte Arbeit" sündhaft oder doch mindestens verdächtig, „Preisgerechtigkeit" überall zu erzielen.

Weit über sein berechtigtes Ziel hinausschießend, scheiterte dieses kühne und konsequente System kirchlicher Verkehrsbevormundung an dem Schwergewicht der wirklichen wirtschaftlichen Interessen. Die praktische Folge des Zinsverbotes bestand nur darin, daß der ohnehin naturgemäß hohe Zinsfuß sich erheblich steigerte und eine in periodischer Plünderung der „Wucherer" (insbesondere der „Lombarden" und der Juden) gipfelnde Verwirrung aller wirt-

schaftlichen und Rechtsbegriffe sich über das Mittelalter hinaus behauptet hat. Auf die Ausbildung des Handelsrechts hat die kirchliche Doktrin und Praxis keinen wesentlichen Einfluß geübt. Die gegenteilige, insbesondere von Endemann verfochtene Ansicht wird dadurch widerlegt, daß sich im Gesamtgebiet des neueren Handelsrechts kein praktischer Rechtssatz nachweisen läßt, welcher jener Kirchenlehre seine Entstehung verdankt oder auch nur in seiner Entwickelung durch die Kirche beeinflußt wäre. Und wenngleich einzelne Rechtsinstitute unter der Ungunst der Kirchenlehre verkünstelte Gestaltungen annahmen, wie das Handelsdarlehn und das verzinsliche Depositum, so ist doch sogar hier die endliche, wenngleich nur widerwillige Anerkennung nicht ausgeblieben. Nur darf nicht übersehen werden, daß auch das weltliche Verkehrsrecht des Mittelalters auf Zwang und Kontrolle beruht, freilich nicht nach kirchlichen Gesichtspunkten kirchlicher Oberen, sondern nach Auffassung der Berufs- und Standesgenossen. Aus eigensten Bedürfnissen und Anschauungen heraus hat der mittelalterliche Kaufmannsstand sein Recht gebildet.

4) Das zunächst lokale Handelsgewohnheitsrecht der romanischen Städte wurde durch die in typischer Form von Notaren geschlossenen Rechtsgeschäfte (Notariatsurkunden) entwickelt und befestigt; durch Statuten der Stadtgemeinden — unter denen das constitutum usus von Pisa, um 1161 redigiert, den vornehmsten Platz behauptet — und der gewerblichen Innungen zum erheblichen Teil kodifiziert; durch zünftige und staatliche Rechtspflege, im internationalen Verkehr durch Handels- und Schiffahrtsverträge fortgebildet. Nur dies sind die sicheren und unmittelbaren Erkenntnisquellen des neuen Gewohnheitsrechts; die meist jüngere Litteratur, insbesondere die theologisch-kanonistische, giebt nur ein eigentümlich gefärbtes Spiegelbild.

Unter den gewerblichen Innungen pflegt die Kaufmannsinnung die erste Stelle einzunehmen; mitunter, z. B. in Pisa, bilden die Großhändler zur See und die Rheder einen besonderen Verband, desgleichen finden sich häufig besondere Innungen der Bankiers (bancherii, campsores), der Tuchhändler und Tuchfabrikanten (ars lanae) u. a. m. In einzelnen Städten begegnen Gesamtverbände vieler Innungen (in Pisa, später in Florenz die universitas mercatorum oder mercanzia u. s. f.). Die Statuten der Kaufmannsinnung oder Innungen (statuta mercatorum), welche überwiegend erst seit dem Ende des 13. Jahrh. redigiert sind, enthalten ursprünglich in der Hauptsache gewerbepolizeiliche und prozessuale Satzungen, haben aber allmählich in wachsendem Umfange auch Privatrechtssätze aufgenommen und werden so nahezu Kodifikationen des partikulären Handels- und Gewerberechts, z. B. in Florenz, Bologna, Siena (Meine Universalgeschichte S. 166—169).

Polizei und Rechtspflege pflegt bei den Innungsvorstehern (consules und dergl.) zu stehen, unter Ausschluß oder unter elektiver Konkurrenz mit dem ordentlichen (städtischen) Gericht. Bei überwiegender disziplinärer und gewerbepolizeilicher Gerichtsbarkeit werden doch auch die privatrechtlichen Streitigkeiten mindestens unter den Innungsgenossen, vielfach darüber hinaus, der Kognition des Innungsgerichts unterstellt (Innungssache, Handelssache, causa mercantilis); die Jurisdiktionsgrenzen schwanken, sogar innerhalb der einzelnen Stadtgemeinden, nach politischen und anderweitigen Wandelungen (mein Handbuch I [2], SS. 42 und 43). Das Verfahren dieser keineswegs als „Handelsgerichte" eingesetzten, wenngleich auch als solche fungierenden Innungsgerichte ist summarisch und zeigt zahlreiche, einerseits auf Schleunigkeit der Entscheidung, andererseits auf freie Wahrheitsermittelung berechnete Eigentümlichkeiten.

Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf der Fahrt der in Convoy segelnden Handelsschiffe und während des vorübergehenden Aufenthaltes in der Fremde dienen die „Reisekonsuln"; für auswärtige Faktoreien die von den Mitgliedern der Faktorei gewählten oder von der Obrigkeit der Heimat bestellten ständigen Konsuln, mitunter besteht auch ein Generalkonsulat (z. B. das Venetianer und das Pisaner in Syrien).

Besondere Seegerichte (consulatus maris) begegnen teils als Administrativbehörde und Gericht einer Seehandelsgilde (so in Pisa, Valencia, ursprünglich wohl auch in Genua und Barcelona), teils als Staatsbehörde (z. B. 1347 in Barcelona).

Teilweise aus der Rechtsprechung der Seegerichte sind besondere Seerechte hervorgegangen: Venedig 1255, Amalfi (tabula Amalfitana — vermutlich dem 13. und 14. Jahrh. angehörig), Trani (1363?, es wird behauptet 1063, 1183, 1453), Barcelona (costums de la mar, 13. Jahrh., später genannt libro de consolat del mar, in letzter Redaktion um 1370), Ancona (spätestens 1397), Oléron bei La Rochelle (vielleicht schon aus dem 12. Jahrh.). Anderswo bildet das Seerecht einen Teil des Statuts der Seehandelsgilde (Pisa: breve curiae maris 1305, breve dell' ordine di mare 1332) oder des Stadtrechts (z. B. in Genua 13. und 14. Jahrh., Marseille 1255).

In den Kolonialstaaten gilt durchgehends das besonders kodifizierte Recht der Mutterstadt, z. B. genuesisches Recht in Pera (Galata): magnum volumen Peyre 1316, und in der Krim (Gazaria): imposicio officii Gazariae

1313—1441; pisanisches Recht in Sardinien: breve portus Kallaretani 1318.

Daneben finden sich endlich zahlreiche Einzelgesetze, wie Mäklerordnungen (z. B. Barcelona 1271), Handelsprozeßgesetze (z. B. Valencia zwischen 1336/43), Versicherungsgesetze (z. B. Barcelona 1435—1484) u. a. m.

5) Eine Rechtsgemeinschaft der italienischen oder sonstigen romanischen Kaufleute verschiedener Handelsplätze im Auslande findet sich nur ausnahmsweise. Vornehmlich in Frankreich auf den Messen der Champagne besteht seit dem Ausgange des 13. und im Laufe des 14. Jahrh. eine Verbindung der provençalischen Handelsstädte und eine noch bedeutsamere universitas mercatorum Lombardorum et Tuscanorum unter einem Generalkapitän, welcher den Spezialkonsuln der einzelnen zum Verbande gehörigen Städte und Innungen übergeordnet ist. (Meine Universalgesch. S. 193—200). Die Champagnemessen aber sind seit dem 12. Jahrh. die Mittelpunkte des Waren- und Geldverkehrs für das ganze westliche Europa; auf sie werden Geldverpflichtungen aller Art abgestellt, die Champagner Meßplätze sind europäische Wechseldomizile. Und da die 6 Jahresmessen der 4 Meßplätze (Lagny sur Marne [1], Bar sur Aube [1], Provins [2], Troyes [2]), eine jede über 6 Wochen während und in etwa zweimonatlichen Zwischenräumen aufeinanderfolgend, nahezu das ganze Jahr ausfüllten, so war die Champagne ein gleichsam ständiger Meß- und Zahlungsplatz. Die hier kontrahierten Schulden unterlagen der ausschließlichen Jurisdiktion des Meßgerichts, genossen stillschweigende Hypothek und unbedingten Vorzug vor sonstigen Schulden, wurden im schleunigen Verfahren abgeurteilt und mit äußerster Strenge durch Personalhaft exequiert. Polizei und Gerichtsbarkeit der Messen wurden von der landesherrlich bestellten Meßbehörde gehandhabt, den maîtres oder gardes des foires (custodes nundinarum); Berufung geschah an das Obergericht der Champagne oder an das Pariser Parlament. Gegen Schuldner, welche sich dem Gerichtszwang entzogen, erging Exekutionsmandat der Meßbehörde mittelst Befehls bezw. Requisition an das Heimatsgericht, unter Androhung des Meßbannes, dessen Vollstreckung für alle Angehörigen der betreffenden Stadt oder des betreffenden Staates den Ausschluß von der Messe nach sich zog. Die Meßbehörde bildete so eine Zentralbehörde, von welcher Kaufleute aller Nationen Schutz gegen Vertragsbruch und sonstige Rechtsverletzungen erlangten.

Mit dem Verfall der Champagnemessen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde das strenge Meßrecht auf neu errichtete Messen übertragen, insbesondere auf die zuerst 1419 errichteten, 1494 definitiv geordneten Messen von Lyon, deren Blüte dem 16. und 17. Jahrhundert angehört. Nunmehr ist Lyon der Hauptbank- und Zahlplatz des westlichen Europa, doch wird das ursprüngliche Meßgericht später zum allgemeinen, hochprivilegierten Handelsgericht („tribunal de conservation"). (Meine Universalgeschichte S. 224—237 und meine Abhandlung, Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 40, S. 1 ff.)

6) Das so entwickelte romanische Handelsrecht lehnt sich zum erheblichen Teil an römische Satzungen und römisch-griechisches „Vulgarrecht" an, insbesondere findet, mit der allmählichen Wiederannäherung des mittelalterlichen Handelsbetriebes an den kapitalistischen Großbetrieb der römischen Kaiserzeit, das klassische römische Recht umfassende Anwendung, aber ergänzt und modifiziert durch neue fruchtbare Rechtsbildungen, während die dem Großhandel ungeeigneten Satzungen der späteren römischen Kaiserzeit zum erheblichen Teile ausgestoßen werden. Die neuen Rechtsschöpfungen der romanischen, insbesondere der italienischen Kaufmannswelt zeugen von hoher wirtschaftlicher Einsicht, genialer Rechtsbegabung und sicherer praktischer Schulung, sie stehen ebenbürtig neben den ewigen Schöpfungen der klassischen römischen Jurisprudenz. Es genügt der Hinweis auf die differentiierten Gesellschaftsformen: der commenda, aus welcher wie die heutige Kommandit- und stille Gesellschaft, so wesentlich das heutige Kommissionsgeschäft hervorgegangen ist — der offenen Handelsgesellschaft — des Aktienvereins; auf die sich mehr dem hellenischen Recht anschließende, unter der Einwirkung formalen germanischen Urkundenrechts entwickelte Ausbildung der Wertpapiere, insbesondere der Order- und Inhaberpapiere; auf das Kredit- und Zahlungsgeschäft insbesondere des Bankverkehrs, welches nahezu in seiner heutigen Gestalt vollentwickelt ist. Für den Seeverkehr ist, neben dem allmählich durchdringenden reifen römischen Recht auch mancher wichtige neue Rechtssatz, z. B. hinsichtlich der Haftung des Rheders, hinsichtlich der Reederei, des Frachtgeschäfts, vornehmlich durch die Ausbildung des Konnossements, zur Geltung gelangt. Aus dem antiken Seedarlehn hat sich auf der einen Seite die Prämienassekuranz, auf der anderen Seite die schriftliche Geldrimesse herausgebildet, welche zunächst in Form des domizilierten Eigenwechsels, seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts insbesondere in Form der Tratte (namentlich Meßtratte) zum wichtigsten Werkzeug des interlokalen wie internationalen geldwirtschaftlichen Kreditverkehrs wird und bereits in den Kaufmannsstatuten von Bologna 1509 eine umfassende statutarische Regelung findet. (Ueber all dies im einzelnen meine Universalgeschichte S. 237—465, wo auch die Speziallitteratur angeführt ist.)

7) Das romanische Handelsrecht wird in der Hauptsache auch im östlichen und nördlichen Europa recipiert. Diese Reception hat allmählich seit Ausgang des Mittelalters stattgefunden, teils direkt im internationalen Handelsgebrauch, teils unter dem Einfluß der überall verbreiteten italienischen Kaufleute und der romanischen Litteratur. Aus den Entscheidungen der italienischen Gerichte, insbesondere der rota Genuae, aus den italienischen Schriftstellern des 16., 17., 18. Jahrhunderts: Stracca, Scaccia, Rafael de Turri, Cardinalis de Luca, Roccus, Ansaldus, Casaregis schöpfte überall die gelehrte Doktrin und Praxis. Man sehe z. B. den tractatus de iure commerciorum des Lübecker Bürgermeisters Joh. Marquard 1662. Denn der neue geldwirtschaftliche Kreditverkehr findet in diesem romanischen Rechte seine entsprechendste Regelung und das dürftigere, wie überall partikular zersplitterte einheimische, insbesondere das deutsche Recht unterliegt, wie dem reicheren und universalen römischen Civilrecht, so auch dem durch die gleichen Eigenschaften ausgezeichneten Handelsrecht der Mittelmeerstaaten. Namentlich läßt sich in Flandern und Brabant, wo Brügge, später Antwerpen Mittelpunkte eines umfassenden europäischen Verkehrs bilden, bereits im 15. Jahrhundert das wachsende Eindringen des italienischen Rechts verfolgen, wie auf der anderen Seite insbesondere die seit dem 13. Jahrhundert festgeordnete, vorwiegend oberdeutsche Faktorei in Venedig, das Kauf- und Lagerhaus der Deutschen (fondaco dei Tedeschi), die Kenntnis des italienischen Handelsgebrauchs vermittelt. (Thomas, Das Kapitular des Deutschen Hauses in Venedig, 1874. Simonsfeld, Der fondaco dei Tedeschi in Venedig, 2 Bde., 1887). Das überreiche Material des niederländisch-belgischen, deutschen, englischen, skandinavischen Statutar-, Gesetzes- und Urkundenrechts, die Masse der Zunftrollen und Gildestatuten zeigt zwar bedeutsame Ansätze zu selbständiger Ausbildung des Handelsrechts, doch findet sich nur weniges darin, was die Reception des romanischen Handelsrechts überdauert und so zur universalen Geltung gelangt ist. Ueberall war die Innungsgerichtsbarkeit dürftiger entwickelt als in Italien, der Umfang autonomer Rechtsbildung ein weitaus geringerer. (Man vgl. z. B. Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter, I.—III., 1846/78. Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, 1858. Neumann, Beilageheft zur Zeitschr. f. das ges. Handelsrecht, Bd. VII. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, 1882. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, 1865. Ferner die Spezialwerke, z. B. über Basel [Geering], Straßburg [Schmoller] u. v. a. J. Falke, Geschichte des deutschen Handels I, II, 1859/60). Sogar der mächtige Bund der deutschen Hanse, wie hoch auch seine politische und wirtschaftliche Bedeutung vornehmlich für das nördliche Europa Jahrhunderte hindurch gewesen ist, hat doch in seinen Rechtssatzungen, insbesondere den Recessen der Hansetage, den Statuten der hansischen Kontore u. a. m. nur wenige dauernde Schöpfungen hervorgebracht. (Vgl. Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, 1830, 2 Bde., insbesondere die Publikationen seit 1872: Hanserecesse, in 3 Abteilungen [1256—1430; 1431—1476; 1477—1530] bisher 16 Bde. Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, bisher 3 Bde., 1876/86. Hansische Geschichtsblätter seit 1872. D. Schäfer, Die Hansestädte u. König Waldemar von Dänemark, 1879 u. v. a.) Nur das Seerecht zeigt wichtige Eigentümlichkeiten, welche sich über das Mittelalter hinaus behauptet haben: eine kodifizierende Zusammenfassung enthält der Receß von 1591, revidiert als: Der Ehrsamen Hansestädte Schiffsordnung und Seerecht 1614. Das „Waterrecht", d. h. die den Namen des Wisby'schen Seerechts tragende, zuerst 1505 in dem gegenwärtigen Umfange publizierte Kompilation (am besten Schlyter, Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui vol. VIII: Wisby stadslag och sjörätt, Lund 1853) ist in ihrem ersten Hauptteile dem Seerecht von Oléron entlehnt, in ihrem zweiten Hauptteile auf der Grundlage des ersten, wahrscheinlich 1407 zu Amsterdam für das hansische Kontor zu Brügge festgestellt, endlich durch mancherlei Zusätze, insbesondere aus dem lübisch-hamburgischen Rechte erweitert.

4. Das H. der neueren Zeit. 1) Infolge der Entdeckung des Seeweges nach Indien und der neuen Weltteile, des Vordringens der osmanischen (türkischen) Macht, der spanischen Herrschaft über einen Teil Italiens und der südlichen Niederlande, der politischen und wirtschaftlichen Zentralisation der mittel- und nordeuropäischen Staaten mit Ausnahme Deutschlands geht die Seeherrschaft von Italien und Deutschland zeitweise auf die Staaten am atlantischen Ocean über. Die neuen Weltteile, später Indien und beträchtliche Gebiete Nord- und Ostasiens werden europäische Kolonialstaaten, an denen Italien und Deutschland, trotz anfänglichen Mitbewerbs im indischen Handel, keinen Anteil haben. Die Besitzer der neu entdeckten oder zugänglicher gewordenen Kontinente, Portugal und Spanien, demnächst die nach glorreichem Befreiungskampfe zu hoher wirtschaftlicher und Kulturblüte aufsteigenden nördlichen Niederlande monopolisieren den Kolonialhandel; insbesondere wird Amsterdam der Hauptmarkt wie der ostindischen, so der nordischen Waren, im 17. Jahrhundert der europäische Geldmarkt, seine Börse nimmt,

wie heute die Londoner, eine weltbeherrschende Stellung ein. Mit Cromwell, dauernd seit dem 18. Jahrhundert beginnt die industrielle und maritime Vorherrschaft Englands, welchem im 19. Jahrhundert rivalisierend der große nordamerikanische Freistaat zur Seite tritt. Frankreich gelangt seit Heinrich IV. durch glückliche Eroberungskriege und geschickte, vielfach vorbildliche Verwaltung (Sully, Richelieu, Colbert) zu wirtschaftlicher Blüte, während seine Kolonialpolitik ohne dauernde Erfolge bleibt. Deutschland strebt, nach dem tiefen wirtschaftlichen Niedergang, welcher sich vornehmlich an den furchtbaren dreißigjährigen Krieg knüpfte, zunächst in seinen Einzelstaaten, vor allen in Brandenburg-Preußen, wieder empor, aber erst in dem Zollverein (1833) ward es zum größeren Teile wirtschaftlich, in dem Deutschen Reiche (1870/71) wirtschaftlich wie politisch voll geeinigt. Endlich hat auch Italien die im Mittelalter stets vergeblich angestrebte staatliche Einheit in dem letzten Menschenalter erreicht.

2) Wenn die Entdeckung und leichtere Zugänglichkeit der entfernteren Weltteile eine unermeßliche Zunahme der Warenmenge (Kolonialwaren, wie Kaffee, Thee, Zucker, Baumwolle u. dgl.), die gesteigerte industrielle Thätigkeit das gewaltige Anwachsen der Industrieerzeugnisse hervorruft, so entspricht die gleichfalls erheblich gewachsene Gold- und Silberproduktion doch nicht annähernd dem Bedürfnis an Zahlungsmitteln. So gelangt der Metallgeld sparende Kreditverkehr zu seiner vollen Ausbildung; seine Werkzeuge sind der sich, insbesondere durch das Giro vervollkommnende Wechsel nebst den anderweitigen Geldpapieren (Banknoten, Checks, Anlehenspapieren) und der sinnreiche Mechanismus der Abrechnungsoperationen. Bank-, Assekuranzgeschäft, Kolonialhandel, in wachsendem Umfang betrieben erfordern die volle Durchbildung des Systems der beschränkten Haftung, wie es in den Aktienvereinen, den Kommandit- und Aktienkommanditgesellschaften zu Tage tritt. Das immer mehr verknöchernde und zur Lösung wirtschaftlicher Aufgaben unfähige Zunftwesen wird zuerst in England gebrochen, später in Frankreich und dem übrigen Europa, aber die den Selbständigkeitstrieb erstickende, wenngleich energisch reformierende Staatspolizei (Schmoller, Jahrb. für Volkswirtschaft, VIII) vermag auf die Dauer die Wiederbelebung genossenschaftlicher Organisation (insbesondere englisch-deutsche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) nicht zu hindern.

Wachsende finanzielle Bedürfnisse der Staaten, Gemeinden, Aktienvereine führen zur Vervollkommnung der Anlehenssysteme; Aktienbriefe und Anlehenspapiere werden Objekt der Kapitalanlage wie des handelsmäßigen Umsatzes, und es bildet sich der neue Geschäftszweig des sog. Papier- oder Effektenhandels mit originellen, später auch auf den Warenhandel übertragenen Geschäftsformen, schon früh zur Agiotage (Börsenspiel) ausartend. Der Gegensatz des Platz- und des Distanzgeschäfts in Abschluß und Erfüllung bildet sich zufolge der gesteigerten Kommunikationsmittel schärfer heraus. Neben und zum Teil an Stelle der vorübergehenden Märkte und Messen treten die Börsen als ständige Mittelpunkte des Großhandels und Regulatoren der möglichst nivellierten Marktpreise. Endlich tritt neben die sich vervollkommnende Schiffahrt (Dampfschiff, Eisenbau ꝛc.) ebenbürtig der Großbetrieb des Landtransports (Eisenbahnverkehr) und des Nachrichtenverkehrs (Post, Telegraphie, Telephonie).

3) Mit den Fortschritten des Wirtschaftslebens hält die Entwickelung des Handelsrechts nicht immer gleichen Schritt. Denn die gewohnheitliche Rechtsbildung war vielfach eingeengt durch verkehrte Anschauungen über das Gewohnheitsrecht, durch die Unkenntnis der gelehrten Gerichte, welche nun in steigendem Maße mit der Rechtsprechung auch in Handelssachen betraut sind, durch reglementierende und immer mehr sich territorial abschließende Gesetzgebung, welche zur Abschwächung der universalen Rechtsbildung führt. Immerhin haben selbst die Kodifikationen, welche das bisherige gemeine Recht und Gewohnheitsrecht völlig ausschlossen, auf die Dauer die naturgemäß kosmopolitische Entwickelung des Handelsrechts nicht verhindert, indem das fremde Gesetz vielfach vorbildlich benutzt oder gar kopiert und so mittelst gegenseitiger Entlehnung ein Stamm gemeinsamen Rechts geschaffen wurde.

Am wenigsten hat England nebst seinen Kolonialstaaten, insbesondere auch den Vereinigten Staaten von Amerika, die handelsrechtliche Kodifikation begünstigt; den Grundstock des Handelsrechts bildet hier noch immer das als Teil des common law geltende, in der Praxis der Obergerichte anerkannte Handelsgewohnheitsrecht (law merchant, lex mercatoria), wenngleich die Zahl wie der Umfang der Handelsgesetze (statutes) in stetem Wachsen begriffen ist, in den amerikanischen Einzelstaaten vielfach eine höchst umfassende Handelsgesetzgebung besteht.

Wenn aber bereits die revidierten Kaufmannsstatuten der italienischen und spanischen Handelsstädte eine nahezu erschöpfende Fixierung des Handelsrechts anstreben, so wurde das gleiche Ziel für ein großes Staatsgebiet insbesondere in Frankreich seit dem 17. Jahrh. verfolgt. Mit den beiden berühmten Handelsgesetzen, der Ordonnance

du commerce 1673 und der Ordonnance de la marine 1681 tritt dasselbe an die Spitze, zwar nicht der Entwickelung des Handels, aber doch des Handelsrechts; wesentlich auf ihnen beruht der noch jetzt geltende code de commerce von 1807, welcher für einen großen Teil der civilisierten Welt direkt oder indirekt zur Herrschaft gelangt ist. An die beiden ersterwähnten Gesetze schließt sich auch die revidierte Handelsordnung von Bilbao von 1737, die Grundlage des späteren spanischen Handelsrechts.

In den deutschen Territorien bestanden die zahlreichsten Stadt- und Landrechte wie Einzelgesetze verschiedenster Benennung und Inhalts: Markt-, Meß-, Börsen-, Merkantil-, Prokuren-, Firmen-, Wechselordnungen, Seegesetze ꝛc. Der preußische Staat erhielt gemeinsames Recht in der Wechselordnung von 1751, der Assekuranz- und Havereiordnung 1766; ein erstes, unter überwiegendem Einfluß hamburgischer Kaufleute und Juristen verfaßtes, vollständiges kodifiziertes Handelsrecht als Teil des Allgemeinen Landrechts von 1794: II. 8 §§ 475—2464, welchem dann als erstes selbständiges Handelsgesetzbuch der französische Code de commerce folgte und alsbald auch in zahlreichen Teilen Deutschlands gesetzliche Aufnahme fand.

4) Der unleidlichen, immer tiefer empfundenen Rechtszersplitterung haben für Deutschland abgeholfen: die vortreffliche Allgemeine Deutsche Wechselordnung, verfaßt 1847, nebst den ergänzenden und modifizierenden sog. Nürnberger Novellen, verfaßt 1861; das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, verfaßt 1857—1861; die Bundes- bezw. Reichsgesetze, welche diese ursprünglich partikulär eingeführten Gesetzbücher zum Bundes- bezw. Reichsrecht erhoben und dessen einheitliche Anwendung garantiert haben (G. v. 5. VI. u. 12. VI. 1869); endlich zahlreiche ergänzende, teilweise abändernde Reichsgesetze (zusammengestellt mit den beiden Gesetzbüchern z. B. in der Ausgabe von Schröder, 7. Aufl. 1891; Friedberg 1890).

5) Neben diesem so kodifizierten Deutschen Handelsrecht, welches, mit Ausschluß des Seerechts, wenig modifiziert auch in den cisleithanischen Teilen der österreichischen Monarchie gilt, bestehen zur Zeit folgende Rechtsgebiete:

Das Gebiet des englischen (bezw. nordamerikanischen) Rechts — von welchem das schottische Recht wesentlich abweicht; Gesetzbücher bestehen in einzelnen Kolonieen, z. B. in Malta (1857) und Niederkanada (1866).

Das Gebiet des französischen Handelsrechts, zu welchem, nach französischer Auffassung, auch das Konkursrecht gehört. Der jetzt in der Hauptsache veraltete code de commerce ist durch zahlreiche neue Gesetze sehr erheblich ergänzt und modifiziert — eine Revision des ganzen Sozietätsrechts ist im Gange. Er gilt noch gegenwärtig im Königreich Polen und in Luxemburg; ist wenig verändert übergegangen in die Handelsgesetzbücher von Griechenland, der ionischen Inseln, des Fürstentums Monaco, der Türkei und Egyptens, San Domingos und Haitis, früher auch Rumäniens (1841 bezw. 1863); er bildet endlich die Hauptgrundlage des Holländischen Handelsgesetzbuches (1838), obwohl dasselbe im See- und Versicherungsrecht mehr dem älteren einheimischen Recht folgt, (für Handelspapiere, insbesondere Wechsel, ist ein Gesetzentwurf auf deutscher Grundlage ausgearbeitet, 1886), sowie der zahlreichen älteren Handelsgesetzbücher der italienischen Einzelstaaten und noch des gemeinsamen italienischen Handelsgesetzbuchs von 1865.

Das Gebiet des spanisch-portugiesischen Handelsrechts. Mutterrechte sind das spanische Gesetzbuch von 1829 und das sehr orginelle portugiesische von 1833, beide stark beeinflußt vom älteren einheimischen wie französischen Recht; Tochterrechte sind die Gesetzbücher der spanischen und portugiesischen Kolonialstaaten Amerikas, nämlich von Brasilien (1850), La Plata-Staaten und Argentinien (1869, 1862, jetzt neu 1889), Peru, (1853), Chile (1865) u. a. m., zuletzt Mexiko (1857, jetzt neu 1889). In allen diesen Staaten ist die frühere Geltung der Ordenanzas von Bilbao beseitigt; einzelne haben wieder von einander ihr Gesetzbuch entlehnt, z. B. Uruguay (Montevideo) und Paraguay von Argentinien, Honduras von Chile.

Das Gebiet des französisch-deutschen Handelsrechts, d. h. Gesetzbücher auf wesentlich französischer Grundlage, aber mehr und minder stark beeinflußt von dem neuen deutschen Recht. So das Gesetzbuch von Serbien (1860), das in den Jahren 1867 ff. allmählich revidierte belgische Handelsgesetzbuch und das neue italienische Handelsgesetzbuch (1882). Das letztere wiederum ist stark benutzt in dem neuen spanischen Handelsgesetzbuch (1885) und ist in der Hauptsache über gegangen in das neue rumänische Handelsgesetzbuch (1887) wie das neue portugiesische Handelsgesetzbuch (1888).

Das Gebiet des modifizierten deutschen Handelsrechts, d. h. selbständige Gesetzbücher, aber wesentlich auf der Grundlage des deutschen H.G.B. und der deutschen Wechselordnung. Dahin gehören das Handelsgesetz für das Königreich Ungarn (1875), desgleichen Wechselgesetz (1876): eine nicht immer glückliche Modifikation der deutschen Gesetzbücher; das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht (1881), welches auch Handelsrecht und Wechselrecht in origineller, aber nicht immer klarer Verbindung mit dem gemeinen Civilrecht enthält; für das Wechselrecht auch die drei skandinavischen Reiche (1880) und Finn-

land (1859); für das Seerecht einstweilen Schweden (1864, insbesondere 1891), Finland (1873) — Norwegen und Dänemarck werden sich anschließen, indem ein, in Schweden bereits publizierter gemeinsamer skandinavischer Entwurf vorliegt. Wesentlich das ungarische Handelsgesetz ist adoptiert in dem Handelsgesetzbuch für Bosnien und die Herzegowina (1883).

Das Gebiet des skandinavischen Rechts — sehr verschieden für Schweden einerseits, für Dänemark und Norwegen andererseits, in der Hauptsache nicht kodifiziert. Der Einfluß des deutschen Handelsrechts ist im Steigen, in den Materien des Wechselrechts und Seerechts bereits durchgedrungen.

Das Gebiet des russischen Rechts. Das russische Handelsgesetzbuch bildet einen Teil des eine systematische Zusammenstellung älterer Gesetze (Inkorporation, nicht Kodifikation) darstellenden russischen Gesetzkodex (Swod sakónow), welcher in revidierten Ausgaben publiziert wird (zuletzt 1887). Eine deutsche Uebersetzung des größten Teils von B. v. Zwingmann, Riga 1889). Für das Wechselrecht liegt ein 1882 veröffentlichter, 1883 revidierter Entwurf auf deutscher Grundlage vor. Finnland hat, außer den bereits erwähnten neuen Gesetzen, zum Teil schwedisches Recht; in den Ostseeprovinzen gilt in erster Linie das kodifizierte Provinzialrecht (Liv-, esth- und kurländisches Privatrecht 1864): überwiegend deutsches Handelsrecht.

Endlich hat auch Japan ein wesentlich auf deutscher Grundlage verfaßtes und publiziertes aber noch nicht in Kraft getretenes Handelsgesetzbuch erhalten (1890). —

Die vorstehende Uebersicht zeigt, daß das gesetzlich fixierte oder gar kodifizierte Handelsrecht gegenüber dem Handelsgewohnheitsrecht überall im Vordringen ist. Der Umfang des gesetzlichen Handelsrechts ist freilich verschieden. So sind das Verlagsrecht, das Binnenschiffahrtsrecht, das Binnenversicherungsrecht, zahlreiche Bankgeschäfte noch im deutschen Handelsgesetzbuch und dessen reichsgesetzlichen Ergänzungen nicht geregelt, während sie in einzelnen neueren Gesetzbüchern eine mehr oder minder umfassende Normierung gefunden haben und bei der bevorstehenden Revision des deutschen Handelsgesetzbuchs gesetzlich fixiert werden sollen. Während ferner in den Gesetbüchern auf französischer Grundlage das Konkursrecht, zum Teil auch das Handelsprozeßrecht ausführlich geregelt sind, gehört das erstere nach deutscher Anschauung gar nicht dem Handelsrecht an und ist das letztere in der deutschen Gerichtsverfassung und der deutschen Prozeßordnung enthalten, während in einzelnen Staaten (z. B. Holland, neuerdings in Italien und Spanien) die besondere Handelsgerichtsbarkeit völlig beseitigt ist. —

Nicht mehr vollständig ist die Zusammenstellung der Handelsgesetze, welche in nicht immer zuverlässigen Uebersetzungen geben: S. Borchardt, Vollständige Sammlung der deutschen Wechselgesetze und der ausländischen Wechselgesetze in deutscher Uebersetzung, 2 Bde. 1871. O. Borchardt, Sammlung der seit 1871 publizierten Wechselgesetze mit Uebersetzung und Anmerkungen, 1883, und Nachtrag (das italienische Wechselgesetz), 1883. O. Borchardt, Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs, gesammelt und ins Deutsche übertragen. Erste Abteilung: Die kodifizierten Handelsgesetze, Bd. I, 2. Aufl. 1884, Bd. II—V und Register. 1884/87. Fortlaufende Mitteilungen enthalten die Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt, Laband u. a. (seit 1858) und das Annuaire de legislation étrangère, Paris (seit 1872), dazu Annuaire de legislation française, Paris (seit 1882), endlich die Annales de droit commercial, français, étranger et international, publiés par E. Thaller Paris (seit 1886).

Mit seiner Gesetzgebung, seiner hervorragenden Doktrin und Praxis (O. A. G. Lübeck, Reichsoberhandelsgericht, Reichsgericht) ist Deutschland seit dem letzten Menschenalter an die Spitze der europäischen Handelsrechtsentwickelung getreten und hat den bis dahin vorherrschenden Einfluß des französischen Rechts erheblich zurückgedrängt. Aber ein einträchtiges Zusammenarbeiten der großen Kulturnationen ist insbesondere auf diesem Gebiete notwendig und trägt reiche Früchte. Sogar eine auf vertragsmäßiger Regelung beruhende Ausgleichung der noch zahlreichen Rechtsverschiedenheiten wird nicht ohne Erfolg erstrebt, auf diesem Gebiete der alte Traum der Rechtsuniversalität (non erit alia lex Romae, alia Athenis) annähernd zu verwirklichen gesucht. Dahin gehören die internationalen Post- und Telegraphenverträge (zuletzt vereinbart 1891/92); die internationale Meterkonvention (1875), das (noch nicht allseitig ratifizierte) internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (1891); die von der association for the codification of the law of nations und dem institut de droit international, sowie zahlreichen anderen Vereinigungen aufgestellten Entwürfe eines gemeinsamen europäischen Wechselrechts, Havereirechts, Seefrachtrechts, welche in den von der belgischen Regierung berufenen internationalen Handelsrechtskongressen zu Antwerpen und Brüssel (1885, 1888) weitere Förderung erfahren haben (Uebersicht: mein Handbuch I², § 38, Georg Cohn, Drei rechtswissenschaftliche Vorträge (1888), III. Meili, Die internationalen Unionen [1889]).

Weniger als je erscheint endlich die von einigen Juristen (in Deutschland namentlich von Endemann [früher] und von Dernburg, in Italien von Vivante und Bolaffio, in Holland von Molengraaff) verfochtene Ansicht sachentsprechend, es müsse die schmerzlich vermißte Einheit des gesamten bürgerlichen Rechts dadurch hergestellt werden, daß das Handelsrecht als besonderer Rechtszweig in dem allgemeinen bürgerlichen Recht aufgehe. Eine solche Unifikation entspricht weder der geschichtlich begründeten relativen Selbständigkeit des Handelsrechts, noch dem besonderen Bedürfnis des großen, zumal internationalen Verkehrs, welcher gebieterisch ein seinen eigentümlichen Zwecken geeignetes Recht erheischt. Auch die immerhin nur in zweiter Linie wichtige Sonderung des Handelsrechts in einem eigenen Gesetzbuch empfiehlt sich aus praktischen Gründen und ist von den legislativen Faktoren Deutschlands einmütig als unumgänglich anerkannt (s. den Bericht der Vorkommission für das bürgerliche Gesetzbuch und den Beschluß des Bundesrathes 1874 in der Zeitschrift für Handelsrecht XX, S. 134 ff. und meine Universalgeschichte S. 10 ff.). Nur versteht sich, daß mit der Kodifikation des bürgerlichen Rechts manche, nur wegen des Mangels eines gemeinsamen bürgerlichen Rechts in das Handelsgesetzbuch aufgenommenen Rechtssätze, als nunmehr entbehrlich, aus diesem ausgemerzt werden müssen. (S. auch Rießer, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs Abt. 1, 2, 1887/89, insbesondere Abt. 2 S. 387 ff.) Im übrigen ist es nicht Aufgabe der Gesetzgebung, auf Kosten des obersten Rechtszweckes, welcher eine angemessene Ordnung der Lebensverhältnisse erheischt, eine nur formale Rechtsgleichheit zu schaffen, welche sich als völlig unzureichend erweist, die vielfach auseinandergehenden oder gar widerstreitenden Interessen der menschlichen Gesellschaft gleichmäßig zu befriedigen. —

Goldschmidt.

Handelsschulen s. Gewerbl. Unterrichtswesen, III. Bd. S. 1100.

Handelsstatistik.

1. Begriff und Zweck der H.; Anforderungen an die handelsstatistischen Nachweise. 2. Technik der H. 3. Ergebnisse der H.

1. Begriff und Zweck der H.; Anforderungen an die statistischen Nachweise. Unter dem Begriff Handelsstatistik wird immer nur die Statistik des auswärtigen Handels, also der über die Grenze eines volkswirtschaftlich zusammengehörigen Gebiets, d. i. eines Staates oder eines Zollgebiets, ein-, aus- und durchgeführten Waren verstanden, während ja dem Wortlaute nach auch die Statistik der Handelsbetriebe und des Handelsverkehrs im Inlande darunter fallen würde. Die Aufgabe der Handelsstatistik ist mithin die Aufzeichnung der über die Grenze eines bestimmten Gebiets ein- und ausgegangenen (einschließlich der durch dasselbe nur durchgeführten) Waren nach Menge und Wert und die Verarbeitung der Ergebnisse dieser Aufzeichnungen für die Zwecke der Verwaltung und der Wissenschaft.

Der Zweck der Handelsstatistik liegt darin, die wirtschaftlichen Wechselbeziehungen des betr. Landes mit anderen Ländern ziffermäßig nachzuweisen, soweit sie im Warenverkehr bestehen, der freilich nur einen Teil des Gesamtverkehrs zwischen Inland und Ausland darstellt. Sie soll zeigen, wie weit das Inland in Bezug auf Konsumtion an Waren und für seine Produktion die einzelnen fremden Länder braucht, und wie weit diese ihm als Absatzgebiet dienen. Aus der Art, Stärke und Entwickelung dieses Verkehrs lassen sich die Wirkungen handelspolitischer Maßregeln beurteilen; und so ist die Handelsstatistik die unentbehrliche Grundlage der Handelspolitik.

Zur Erfüllung dieser Zwecke ist zunächst die Anforderung zu stellen, daß die Art der Waren so speziell nachgewiesen werde, daß die Interessen thunlichst jedes Gewerbszweiges, welcher beim auswärtigen Handel als Waren empfangend oder abgebend in Betracht kommt, berücksichtigt werden; und neben dem Nachweis von Art und Menge der Waren ist auch die ihres Wertes geboten. Denn die Mengen allein geben noch keine genügende Anschauung von der wirtschaftlichen Bedeutung der Waren; z. B. betrug die Einfuhr von Seide und Seidenwaren in Deutschland im Jahre 1889: der Menge nach 59 998 Doppelzentner, die der Braunkohlen 56 502 997 Doppelzentner, also etwa das 940fache Quantum. Nun weiß zwar jeder, daß 1 Ztr. Seide und 1 Ztr. Braunkohlen sehr ungleichwertig sind, und man ihre Wichtigkeit für den auswärtigen Handel nicht nach der Menge beurteilen kann, aber es ist nicht Obliegenheit desjenigen, der die Handelsstatistik benutzen will, sich den Maßstab für diesen Vergleich selbst zu suchen, sondern diese Aufgabe soll von der Handelsstatistik gelöst werden, und in dem angeführten Falle weist sie nach, daß der Handelswert der eingeführten Seide ꝛc. 208,3 Mill. M., derjenige der eingeführten Braunkohlen nur 19,8 Mill. M. war. Ferner ist der Nachweis der Menge oder Stückzahl auch bei derselben Warengattung vielfach deshalb nicht genügend, ihre

Bedeutung zu beurteilen, weil dieselben Warenbenennungen je nach den Ländern, aus denen die Waren kommen oder wohin sie gehen, verschiedene Qualitäten einschließen; z. B. haben Pferde, die aus Rußland zu uns kommen, eine ganz andere Qualität wie solche, die uns von Belgien geliefert werden, und die gleiche Stückzahl aus dem einen oder anderen Lande repräsentiert nicht denselben Wert. Drittens werden durch die Mengen allein die zeitlichen Veränderungen in der Bedeutung der Artikel nicht ausgedrückt, da ja nach dem Stande der Preise dieselbe Menge von Waren gleicher Gattung von Jahr zu Jahr verschiedene Bedeutung hat, indem für sie in dem einen Jahre mehr oder weniger an das Ausland oder vom Ausland dafür bezahlt oder eingetauscht werden muß wie im anderen. Endlich viertens hat die Ermittelung der Einfuhr und Ausfuhr nach dem Wert die Bedeutung, daß nur durch die Abschätzung in Geld die Waren auf einen einheitlichen Nenner gebracht und die Größe der Einfuhr einerseits, der Ausfuhr andererseits als eine einheitliche Summe gezeigt werden kann, während eine Addition z. B. der Einfuhr von Seide, Braunkohlen, Pferden nach dem Gewicht offenbar keine für handelspolitische Zwecke brauchbare Summe ergeben würde. Die Bewertung muß sowohl für die Einfuhr wie die Ausfuhr geschehen, während sie für die Durchfuhr zwecklos ist, denn die nur durchgeführten Waren berühren ja nicht als Handelswerte das Durchfuhrland, sondern lediglich als Frachtstücke, und ihr Wert hat für die inländische Volkswirtschaft gar kein Interesse.

Selbstverständlich sind die Nachweise nach den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern der Waren zu führen. Was heißt das aber? Diese Begriffe sind an sich nicht klar. Wenn man nämlich auch ohne weiteres zugeben wird, daß als Herkunfts- und Bestimmungsland nie das Speditionsland nachgewiesen werden sollte, also z. B. für nach Deutschland bestimmte Waren aus Brasilien, die in Holland nur umspediert werden, d. i. einen neuen Frachtbrief bekommen, niemals Holland als Herkunftsland angegeben werden darf, so bleibt doch fraglich: Soll als Herkunftsland einer Ware dasjenige Land angegeben und angeschrieben werden, in welchem sie ihren Ursprung hat, oder dasjenige Land, aus dessen Handel sie stammt, z. B. wenn Schafwolle von La Plata durch englische Vermittelung nach Deutschland bezogen wird, soll Argentinien, das Ursprungsland, oder Großbritannien, das Land, aus dessen Handel die Ware kommt, angeschrieben werden? Beim Bestimmungsland wird eine Frage kaum aufzuwerfen sein, weil der inländische Verkäufer als solches immer nur dasjenige Land wird angeben können, nach welchem er seine Ware zunächst verkauft, in dessen Eigenhandel es übergeht, über das Land aber, in dessen Verbrauch sie schließlich übergeführt wird, wohl Vermutungen, aber keine bestimmten Angaben aufzeichnen könnte. Dem hiernach sich ergebenden Begriffe des Bestimmungslandes wird es also entsprechen, wenn als Herkunftsland dasjenige Gebiet angegeben wird, aus dessen Eigenhandel die Ware stammt; und für die Handelsstatistik empfiehlt es sich, dieses in erster Linie ins Auge zu fassen.

Nun sind aber auch die Begriffe von Einfuhr und Ausfuhr keine einfachen, insbesondere nicht der erstere. In der Menge der Waren, welche über die Grenze eines Handelsgebiets ein- und ausgehen, ist ein Teil enthalten, der zwar eingeführt wird, aber nicht zum Verbleib im Inlande bestimmt ist; der zwar ausgeführt wird, aber nicht aus der Produktion und dem Handel des betr. Gebiets herrührt. Diese Teile der Einfuhr und Ausfuhr haben offenbar für die Volkswirtschaft des Inlandes nur geringe Bedeutung. Ihre Mengen decken sich jedoch thatsächlich nicht ganz mit dem, was man als unmittelbare Durchfuhr aus der Gesamtein- und Ausfuhr ausscheiden kann, weil man ja doch bei diesen Unterscheidungen von den Angaben der Importeure (und Exporteure) über den Zweck der Einfuhr (und die Provenienz der Ausfuhr) abhängig ist. Bei den zollfreien Waren aber ist kein genügender Anreiz vorhanden, die Waren, welche im Lande bleiben sollen, von den wiederauszuführenden zu unterscheiden, während bei den zollpflichtigen regelmäßig die Ersparung der Verzollung dazu veranlassen wird, daß die Waren unter Zollkontrolle durch das Land geführt und so als „unmittelbare Durchfuhr" kenntlich werden. Die Gesamtsummen der Ein- und Ausfuhr ohne Ausscheidung dieser Teile pflegt man mit dem Worte „Generalhandel" zusammen zu fassen, dessen Ziffern demnach zur Charakteristik der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Landes wenig beitragen können, und für den es insbesondere, wie schon oben bemerkt, zwecklos ist, eine Wertsumme zu berechnen. In diesem Generalhandel ist aber auf beiden Seiten sowohl der Ein- als der Ausfuhr noch ein anderer Teil einbegriffen, der sich gleichfalls praktisch nur so weit ausscheiden läßt, als die Zollinteressen dazu veranlassen, nämlich der sogenannte Veredelungsverkehr (admission temporaire), bei welchem die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr nach geschehener Bearbeitung geschieht, z. B. von Schweizer Tüllgardinen zum Besticken in Deutschland und Rücksendung derselben nach der Schweiz; die Ausfuhr behufs Veredelung im Auslande und Wiedereinfuhr, z. B. von Wollwaren zum Färben in den

Niederlanden. Diese Art von Ein- und Ausfuhr kann man nur im uneigentlichen Sinne als solche bezeichnen; im Grunde genommen besteht die Einfuhr hierbei nur in dem Mehrwert, den die im Ausland veredelte Ware gewonnen hat, den wir also dem Auslande für seine Arbeit schulden; die Ausfuhr umgekehrt besteht in dem Werte der Arbeit, die wir dem Auslande geliefert haben, und den es also uns schuldet. Soweit dieser Verkehr unter Zollkontrolle steht, wird man ihn in beiden Richtungen genau erfassen und vom Generalhandel aussondern können. Auch wäre es möglich, jene eben bezeichneten Wertdifferenzen, freilich nicht ohne Schwierigkeiten, zu ermitteln, die, weil von volkswirtschaftlicher Bedeutung, bei der Berechnung der Ein- und Ausfuhrwerte nicht unberücksichtigt bleiben sollten.

Bei der Einfuhr entsteht nun noch eine weitere, durch die Zolleinrichtungen bedingte Teilung, nämlich in die direkte Einfuhr und die Einfuhr der Waren auf und von Niederlagen. Zollfreie Waren werden, abgesehen von dem Fall, daß sie mit zollpflichtigen zusammen verpackt sind, regelmäßig direkt eingeführt und, wenn sie nicht sogleich in den Verzehr oder zu sonstiger Verwendung gelangen, auf Privatniederlagen gebracht, wo sie sich der weiteren statistischen Kontrolle entziehen. Zollpflichtige Waren dagegen werden, wenn ihr sofortiger Absatz im Inlande nicht gesichert ist, zunächst auf eine Zollniederlage (entrepôt, an der Grenze oder im Innern) gebracht, und werden von dort je nach Bedarf, für den inländischen Gebrauch verzollt, in den „freien Verkehr" gesetzt oder aber in das Ausland weitergeführt. Daher giebt es zwei Kombinationen von Wareneinfuhr: 1) die direkte Einfuhr + der Einfuhr auf Niederlagen; diese beiden zusammen stellen wohl das über die Grenze, aber nicht das in den Verbrauch des Inlandes gegangene Quantum fremder Waren dar; das letztere wird vielmehr durch die andere Kombination, nämlich 2) die direkte Einfuhr + Einfuhr in den freien (Inlands-) Verkehr von Niederlagen nachgewiesen. Diese zweite Kombination der Einfuhr und die Ausfuhr ohne Durchfuhr faßt man in dem Begriff Spezialhandel zusammen, unter dem gewöhnlich der Veredelungsverkehr nicht mitbegriffen wird. Es ist hiernach außer Zweifel, daß der Spezialhandel die volkswirtschaftlich wichtigste Kombination von den hier beschriebenen, und dessen statistischer Nachweis in erster Linie ins Auge zu fassen ist.

2. Technik der H. Nachdem im Vorstehenden die theoretischen Elemente für die Aufzeichnung der handelsstatistischen Daten dargelegt worden sind, handelt es sich nun darum, zu zeigen, wie die Zahlen in der Praxis erfaßt und gesammelt werden, ohne daß hier auf Einzelheiten eingegangen werden kann.

Als Organe für die ersten Aufzeichnungen — die Herstellung des Urmaterials, wie man sich statistisch ausdrückt — bieten sich von selbst die Zollbehörden und deren Hülfsorgane (Anmeldeposten). Als Grundlage für die Aufzeichnungen dienen ihnen erstens die eigene Besichtigung der Ware, dann die Einsicht der Frachtbriefe und der vorgeschriebenen Deklarationen, drittens die Angaben der Warenführer oder — je nachdem die Anmeldepflicht geregelt ist — der Empfänger bei der Einfuhr, der Versender bei der Ausfuhr. Diese Angaben, sowie die Einsicht der Fakturen, werden namentlich dann wichtig, wenn bei der Ein- und Ausfuhr selbst nicht nur über Art und Menge sondern auch sogleich über den Wert Auskunft verlangt wird. Auf die Zweckmäßigkeit der Vorschriften und auf die Spezialisierung des Tarifs und des statistischen Warenverzeichnisses, auf Grund deren deklariert werden muß, kommt natürlich sehr viel an; ebenso wie auf die Intensität der Kontrolle. Zu dieser ist natürlich bei der Ausfuhr, soweit nicht Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote für einzelne Artikel bestehen, nicht soviel Anreiz gegeben wie bei der Einfuhr, da bei dieser das finanzielle Interesse darauf hinweist. Es müssen also besondere Vorkehrungen zur vollständigen Erfassung auch der Ausfuhr — wie z. B. in Deutschland und Oesterreich durch die „statistische Gebühr" — getroffen werden, wenn man nicht einen bedeutenden Ausfall in diesem Teil der Nachweise gewärtigen will; wie z. B. in der Statistik der Vereinigten Staaten von Amerika jetzt noch die gesamte Ausfuhr über die Landgrenze nach Canada und Mexiko fehlt. Recht wichtig sind, wie für den Zolldienst, so auch für die statistischen Anschreibungen die natürlichen Bedingungen des Grenzverkehrs. Länder mit langer Landgrenze, wie Deutschland, Oesterreich, Rußland, bedürfen einer größeren Menge von Kontrollstellen, um den Verkehr ebenso vollständig zu erfassen, wie Länder mit vollkommener Seegrenze, wie Großbritannien, oder wenigstens langer solcher Grenze, wie Italien, Frankreich. Auf je weniger Stellen sich der Verkehr konzentriert, wie z. B. in Großbritannien auf ca. 130 Häfen, von denen gegen London und Liverpool fast alle andern unbedeutend sind, desto leichter ist auch die Organisation der Statistik, namentlich die rasche Konzentration der Nachrichten, während es sich z. B. in Deutschland um etwa 2000 Stellen handelt, von denen die Nachrichten gesammelt werden müssen.

Für die Ermittelung der Gattung der Waren ist zwar der Zolltarif ein wichtiges Hilfsmittel, aber derselbe ist nirgends so weit spezialisiert, daß seine Nomenklatur genügte,

um eine brauchbare Statistik herzustellen; vielmehr müssen sich die Angaben zu statistischen Zwecken auf ein besonderes **Warenverzeichnis**, das sich an den Zolltarif anschließt, gründen. In der Praxis giebt man demselben in den einzelnen Ländern hier eine geringere dort eine größere Ausdehnung, z. B. die großbritannische Statistik begnügt sich mit 258 Warengattungen, während Deutschland gegenwärtig deren 933 berücksichtigt, Oesterreich (bei der Einfuhr) 1309; Frankreich 1097, Italien 945. Mit einer genaueren Einteilung der Waren wird die Statistik natürlich um so brauchbarer für die Zwecke des Handels und der Zollpolitik.

Der richtige Nachweis der Herkunfts- und Bestimmungsländer, sei es nun, daß man bei der Einfuhr das Ursprungs- oder das Land des Eigenhandels, wie oben erwähnt, bei der Ausfuhr dieses oder das schließliche Bestimmungsland erfassen möchte, bietet besondere Schwierigkeiten, und es bedarf großer Aufmerksamkeit bei den Anschreibungen, um nicht statt ihrer die Speditionsländer, d. h. diejenigen Nachbar- oder andere Länder zu bekommen, in welchen nur das Transportmittel oder der Frachtbrief gewechselt wird. Als ein schlagendes Beispiel für die vielfach vorhandene Unvollkommenheit der Handelsstatistik gerade in dieser Beziehung kann angeführt werden, daß in den Nachweisen über die Ein- und Ausfuhr Großbritanniens die Schweiz niemals vorkommt, obgleich doch lebhafte direkte Handelsverbindungen zwischen beiden Ländern bestehen. Störungen bei diesen Nachweisen werden insbesondere auch durch das Bestehen von Freihäfen, die nicht zum Zollgebiet des betr. Landes gehören, hervorgerufen, indem dann häufig diese als Herkunfts- und Bestimmungsländer erscheinen, während sie doch nur Zwischenhandelsplätze sind und nur im zollpolitischen Sinne dem betr. Staate oder Staatenbunde nicht angehören. Vor dem Zollanschluß von Hamburg und Bremen waren in der deutschen Handelsstatistik in dieser Beziehung empfindliche Mängel vorhanden, die jetzt fast ganz beseitigt sind.

Für die Ermittelung des **Wertes** der Warenein- und Ausfuhr giebt es verschiedene Organe und Methoden. Entweder kann dieselbe sogleich bei dem Akte der Ein- und Ausfuhr (Zollabfertigung) vorgenommen werden, oder es werden der Berechnung der Warenwerte Schätzungen zu Grunde gelegt, welche durch Einvernahme Sachverständiger beschafft sind. Im ersteren Falle giebt es zwei Hilfsmittel; nämlich soweit Wertzölle vorhanden sind, werden die für die Verzollung deklarierten Werte zu Grunde gelegt, eine Methode, die natürlich nur für die Einfuhrwerte Platz greift, soweit sie dem Zolle unterliegen. So legen z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika ihren Einfuhrwerten die Erklärungen zu Grunde, welche an den Produktionsorten den Konsuln behufs der Verzollung gemacht werden. Das zweite, für Ein- und Ausfuhr gleiche — wenn auch nicht mit gleichem Erfolge anwendbare — Hilfsmittel besteht darin, daß man die Warenführer oder bei der Einfuhr die Empfänger, bei der Ausfuhr die Versender Erklärungen über den Wert der Waren bei ihrem Uebergange über die Grenze abgeben läßt. Dieses Verfahren wird z. B. in Großbritannien für beide Verkehrsrichtungen, nur für die Ausfuhr in der Schweiz angewendet. Erfahrungsgemäß funktioniert dasselbe namentlich für die Einfuhr unvollkommen, weil die Warenführer, auf die man hauptsächlich angewiesen ist, über den Wert der Waren vielfach sehr mangelhaft unterrichtet sind. Im zweiten Falle, nämlich bei der Schätzung der Werte durch Sachverständige im Inlande, wird nicht die einzelne Warensendung bewertet, sondern es werden Einheitswerte nach den Warengattungen, unter Berücksichtigung der Qualitäten, die aus den einzelnen Ländern kommen und nach ihnen gehen, festgestellt und mit diesen Einheitswerten werden die bewegten Mengen multipliziert. Dieses Verfahren wird in Deutschland, Oesterreich, Italien, Frankreich angewendet; in der Schweiz nur für die Einfuhr. Es werden entweder permanente oder jährlich neu berufene Kommissionen von Kaufleuten, Industriellen und sonstigen Sachverständigen mit der Schätzung der Einheitswerte beauftragt. Permanente Kommissionen für die Schätzung der Warenwerte sind in Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn eingesetzt. Sie haben eigene Bureaus, verhandeln in parlamentarischen Formen und geben über ihre Arbeiten in besonderen Veröffentlichungen Rechenschaft. In Deutschland ist durch die Dienstvorschriften zum Gesetz über die Statistik des Warenverkehres vom 20. VII. 1879 das kaiserliche Statistische Amt mit der schätzungsweisen Ermittelung der Einheitspreise der einzelnen Warengattungen beauftragt und beruft zu dem Zwecke Sachverständige ein. Ueber die Grundsätze nach denen geschätzt wird und die Namen der Schätzer wird in jedem Jahrgange der Handelsstatistik berichtet. Das Verfahren, die Einheitswerte durch Sachverständige schätzen zu lassen, führt, bei zweckmäßiger Ausbildung und nach gehöriger Einübung der Mitwirkenden, wohl zu genaueren Ergebnissen als das erstbezeichnete, weil bei der Deklaration Nachlässigkeit, mangelhafte Kenntnis der Werte und Schwierigkeit der Kontrolle der Angaben viele Fehler bedingen. Die Ermittelung der Wertsummen nach Gattungen der Waren und nach Ländern ist dann natürlich eine rein rechnerische Arbeit, welche durch die statistischen Aemter auszuführen ist.

(Fortsetzung des Textes S. 346.)

1. Deutsches Zollgebiet [1]).

Jahr	Die Einfuhr im Spezialhandel Werte in 1000 M. 1 Rohstoffe	% d. Wareneinfuhr	2 Fabrikate	% d. Wareneinfuhr	3 Wareneinfuhr (1 und 2)	4 Dazu: Edelmetalle	5 Nahrungs- u. Genußmittel (aus 1 und 2)	% d. Wareneinfuhr (Sp. 3)	Die Ausfuhr im Spezialhandel Werte in 1000 M. 6 Rohstoffe	% d. Warenausfuhr	7 Fabrikate	% d. Warenausfuhr	8 Warenausfuhr (6 und 7)	9 Dazu: Edelmetalle	10 Nahr.- u. Genußmittel (aus 6 u. 7)	% d. Warenausf. (Sp. 8)
1881	1 958 963	66,1	1 002 861	33,9	2 961 824	28 427	792 822	26,7	912 322	30,7	2 062 377	69,3	2 974 699	65 497	456 605	15,3
1882	2 097 293	67,0	1 031 075	33,0	3 128 368	36 299	821 895	26,3	971 083	30,5	2 217 222	69,5	3 188 305	55 816	515 062	16,2
1883	2 172 769	66,6	1 089 737	33,4	3 262 506	28 390	837 329	25,7	932 957	28,5	2 337 031	71,5	3 269 988	65 012	524 305	16,0
1884	2 181 820	66,9	1 078 280	33,1	3 260 100	24 828	859 883	26,4	846 090	26,4	2 357 406	73,6	3 203 496	65 905	460 856	14,4
1885	1 948 472	66,3	988 786	33,7	2 937 258	52 711	742 976	25,3	739 193	25,9	2 120 265	74,1	2 859 458	55 799	408 532	14,3
1886	1 886 517	65,6	990 648	34,4	2 877 165	67 689	674 750	23,5	750 813	25,2	2 233 161	74,8	2 983 974	67 397	325 785	10,9
1887	2 127 885	68,4	983 505	31,6	3 111 390	77 408	803 701	25,8	763 752	24,4	2 370 265	75,6	3 134 017	56 130	409 776	13,1
1888	2 249 503	68,8	1 021 228	31,2	3 270 731	165 146	751 287	23,0	834 174	26,0	2 369 372	74,0	3 203 546	149 056	391 389	12,2
1889	2 792 127	70,0	1 197 451	30,3	3 989 578	97 482	1 045 926	26,2	782 706	24,7	2 382 093	75,3	3 164 799	91 622	369 393	11,7
1890	2 949 525	71,1	1 196 023	28,9	4 145 548	127 362	1 167 573	28,2	844 087	25,4	2 482 455	74,6	3 326 542	83 042	441 046	13,3

1) Vergl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausg. vom kaiserl. Statist. Amt, Berlin 1891, S. 51 fg. Spezialhandel = Einfuhr unmittelbar in den freien Verkehr und von Niederlagen.

2. Oesterreich-Ungarn [1]).

Jahr	Die Einfuhr im Spezialhandel Werte in 1000 M. [2]) 1 Rohstoffe	% d. Wareneinfuhr	2 Fabrikate	% d. Wareneinfuhr	3 Wareneinfuhr (1 und 2)	4 Dazu: Edelmetalle	5 Nahrungs- u. Genußmittel (aus 1 u. 2)	% d. Wareneinfuhr	Die Ausfuhr im Spezialhandel Werte in 1000 M. 6 Rohstoffe	% d. Warenausfuhr	7 Fabrikate	% d. Warenausfuhr	8 Waren-Ausfuhr (6 und 7)	9 Dazu: Edelmetalle	10 Nahr.-u. Genußmittel (aus 6 u. 7)	% d. Warenausfuhr
1881	574 326	51,5	540 287	48,5	1 114 613	63 389	279 608	25,1	589 262	46,4	681 133	53,6	1 270 395	10 246	510 763	40,2
1882	571 288	51,1	546 346	48,9	1 117 634	38 439	270 781	24,2	652 267	48,8	683 530	51,2	1 335 797	83 540	565 138	42,3
1883	561 312	52,7	504 516	47,3	1 065 828	37 011	227 697	21,4	595 083	46,5	683 945	53,5	1 279 028	6 992	521 572	40,8
1884	525 874	51,1	502 374	48,9	1 028 248	21 316	221 736	21,6	516 474	44,5	644 208	55,5	1 160 682	16 617	411 232	35,4
1885	488 673	53,5	424 051	46,5	912 724	20 122	224 950	24,6	497 835	45,3	601 721	54,7	1 099 556	14 233	397 548	36,2
1886	468 041	53,6	404 600	46,4	872 641	17 155	186 925	21,4	512 547	45,3	618 066	54,7	1 130 613	2 913	416 899	36,8
1887	491 424	53,7	424 419	46,3	915 843	17 395	180 881	19,8	505 276	46,3	587 173	53,7	1 092 449	7 892	394 138	36,1
1888	459 393	52,7	413 077	47,3	872 470	44 351	163 496	18,7	581 811	48,8	610 942	51,2	1 192 753	19 966	468 394	39,3
1889	525 179	52,2	481 115	47,8	1 006 294	44 746	174 547	17,3	644 219	49,2	664 373	50,8	1 308 592	14 858	512 199	39,1

1) Vergl. Oesterreichische Statistik, herausg. von der k. k. statist. Zentralkommission, Bd. XXVI. — 2) Der Umrechnung der Gulden in Mark wurden die nachstehenden Kurse der österreichischen Banknoten zu Grunde gelegt: im Jahre 1881 173,67 M., 1882 170,84 M., 1883 170,56 M., 1884 167,85 M., 1885 163,60 M., 1886 161,84 M., 1887 161,07 M., 1888 163,66 M., 1889 170,79 M. = 100 Gulden.

3. Frankreich[1]).

Jahr	Die Einfuhr im Spezialhandel Werte in 1000 M.								Die Ausfuhr im Spezialhandel Werte in 1000 M.							
	1 Objets d'alimentation	% d. Wareneinfuhr	2 Matières nécessaires à l'industrie	% d. Wareneinfuhr	3 Objets fabriqués	% d. Wareneinfuhr	4 Wareneinfuhr (1, 2 und 3)	5 Dazu: Gold u. Silber	6 Objets d'alimentation	% d. Warenausfuhr	7 Matières nécessaires à l'industrie	% d. Warenausfuhr	8 Objets fabriqués	% d. Warenausfuhr	9 Warenausfuhr (6, 7 und 8)	10 Dazu: Gold u. Silber
1881	1 394 080	35,8	1 949 840	50,1	546 800	14,1	3 890 720	290 880	709 840	24,9	640 080	22,5	1 499 280	52,6	2 849 200	241 680
1882	1 336 560	34,6	1 900 800	49,3	620 080	16,1	3 857 440	329 200	703 040	24,6	645 840	22,6	1 510 640	52,8	2 859 520	279 840
1883	1 310 560	34,1	1 918 160	49,9	614 720	16,0	3 843 440	116 829	679 520	24,6	601 280	21,8	1 480 720	53,6	2 761 520	116 800
1884	1 150 744	33,1	1 766 723	50,9	557 315	16,0	3 474 782	182 800	626 728	24,2	607 304	23,5	1 351 966	52,3	2 585 998	102 626
1885	1 164 266	35,6	1 618 202	49,5	488 251	14,9	3 270 719	383 591	599 838	24,3	565 914	22,9	1 304 761	52,8	2 470 513	271 080
1886	1 232 569	36,6	1 665 955	49,5	467 990	13,9	3 366 514	364 005	584 967	22,5	618 397	23,8	1 395 672	53,7	2 599 036	337 734
1887	1 138 410	35,4	1 611 514	50,0	470 847	14,6	3 220 771	216 974	562 404	21,7	644 026	24,8	1 390 767	53,5	2 597 197	317 360
1888	1 205 628	36,7	1 616 931	49,2	463 045	14,1	3 285 604	212 610	581 377	22,4	650 753	25,0	1 365 266	52,6	2 597 396	241 095
1889	1 152 929	33,4	1 809 963	52,4	490 521	14,2	3 453 413	358 683	670 019	22,6	752 451	25,4	1 540 713	52,0	2 963 183	185 671
1890	1 156 080	32,6	1 873 360	52,8	520 080	14,6	3 549 520	—	684 320	22,8	719 200	23,9	1 599 200	53,3	3 002 720	—

1) Vergl. Tableau général du commerce de la France etc., Paris 1881—91, und Annuaire statistique de la France, Paris 1882—91. 1 Frank = 0,80 M.

Zur allgemeinen Charakteristik der Entwickelung des französischen Außenhandels lassen wir hier, trotz ihrer großen Unsicherheit, die amtlichen Wertangaben über die Wareneinfuhr und -Ausfuhr im Spezialhandel auch für einen weiter zurückliegenden Zeitraum folgen. Die Zahlen beziehen sich bis einschließlich 1846 auf die unveränderlichen sog. offiziellen Werte (1826 festgestellt), von da ab auf die jährlich neu bestimmten sog. wirklichen Werte der Waren in Millionen Francs:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1831	374,1	445,5	1856	1989,8	1893,0
1832	505,0	507,4	1857	1872,9	1865,8
1833	491,1	559,4	1858	1562,8	1887,3
1834	503,9	509,9	1859	1640,7	2266,4
1835	520,2	577,4	1860	1897,3	2277,1
1836	564,3	628,9	1861	2442,3	1926,3
1837	569,1	514,4	1862	2198,0	2242,7
1838	656,5	659,0	1863	2426,4	2642,6
1839	650,8	677,4	1864	2522,8	2924,2
1840	747,4	695,0	1865	2641,8	3088,4
1841	804,6	760,7	1866	2793,5	3180,6
1842	846,0	644,0	1867	3026,5	2825,9
1843	845,6	687,3	1868	3303,7	2789,9
1844	867,4	790,4	1869	3153,1	3074,9
1845	856,2	848,1	1870	2867,4	2802,1
1846	920,0	852,3	1871	3566,7	2872,5
1847	955,9	719,8	1872	3570,3	3761,6
1848	474,3	690,0	1873	3554,8	3787,3
1849	724,1	938,0	1874	3507,7	3701,1
1850	790,7	1068,1	1875	3536,7	3872,6
1851	765,1	1158,1	1876	3988,4	3575,6
1852	989,4	1256,9	1877	3669,9	3436,3
1853	1196,1	1541,9	1878	4176,2	3179,7
1854	1291,6	1413,7	1879	4595,2	3231,3
1855	1594,1	1557,9	1880	5033,2	3467,9

4. Italien[1]).

Jahr	Die Einfuhr im Spezialhandel Werte in 1000 M.		Die Ausfuhr im Spezialhandel Werte in 1000 M.	
	Wareneinfuhr	Dazu: Edelmetalle	Warenausfuhr	Dazu: Edelmetalle
1	2	3	4	5
1881	991 736	73 872	932 412	21 444
1882	981 626	94 694	921 427	3 238
1883	1 030 462	74 225	949 171	9 756
1884	1 055 806	19 989	856 841	20 390
1885	1 167 901	92 293	760 438	146 849
1886	1 165 066	42 169	822 589	38 296
1887	1 284 543	67 844	801 931	85 796
1888	939 681	53 624	713 547	60 382
1889	1 112 923	39 689	760 516	44 046
1890	1 055 708	46 118	716 756	53 324

1) Vergl. Movimento Commerciale del regno d'Italia, Roma 1891, S. 527. 1 Lira = 0,80 M. Eine Scheidung von Rohprodukten und Fabrikaten wird in der italienischen Statistik nicht gemacht; die einzelnen Warengattungen werden in 17 Warengruppen nach den Hauptabteilungen des italienischen Zolltarifs zusammengezogen, deren Aufführung hier zu viel Raum beanspruchen würde.

5. Großbritannien [1]).

Jahr	Die Einfuhr (Werte in 1000 M.) 1 Waren-einfuhr	2 dazu Gold u. Silber	Die Ausfuhr (Werte in 1000 M.) 3 Waren-ausfuhr	4 daz. Gold u. Silber
1881	7 940 440	337 280	5 941 640	450 040
1882	8 260 380	472 380	6 133 200	419 780
1883	8 537 820	344 460	6 108 740	328 280
1884	7 800 360	407 540	5 919 340	439 980
1885	7 419 360	456 203	5 428 820	435 662
1886	6 997 260	417 260	5 379 180	420 140
1887	7 244 540	355 480	5 625 240	342 620
1888	7 752 700	440 020	5 971 540	451 180
1889	8 552 740	537 420	6 311 840	502 420
1890	8 413 820	679 060	6 565 040	503 400

Ebenfalls nur zur allgemeinen Charakteristik der Entwickelung des britischen Handels möge eine Reihe Ein- und Ausfuhrzahlen aus früherer Zeit (bis 1779 für England, bis 1800 für Großbritannien, dann für das Vereinigte Königreich) trotz ihrer großen Unsicherheit beigefügt werden. Die Zahlen beziehen sich bis 1853 einschließlich auf die alten unveränderlichen sog. offiziellen Werte, von 1854 an bei der Ausfuhr britischer Erzeugnisse auf die deklarierten Werte, bei der (mit inbegriffenen) Ausfuhr von Kolonial- und fremden Erzeugnissen; bei der Einfuhr von 1854 bis 1870 einschließlich auf die sog. berechneten wirklichen Werte, von 1871 ab auf die deklarierten Werte (in Mill. Pfund Sterling):

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1765	9,91	12,81	1861	217,49	159,63
1770	11,00	12,14	1862	225,72	166,17
1775	12,00	13,03	1863	248,92	196,90
1780	9,96	11,36	1864	274,95	213,62
1785	14,27	13,66	1865	271,07	218,83
1790	16,39	17,84	1866	295,29	238,91
1795	20,10	22,23	1867	275,18	225,80
1800	28,26	34,38	1868	294,69	227,78
1805	28,56	31,06	1869	295,46	237,11
1810	39,30	43,57	1870	303,26	244,13
1815	32,99	58,62	1871	331,02	283,58
1820	32,47	48,95	1872	354,69	314,59
1825	44,21	56,32	1873	371,29	313,99
1830	46,30	69,70	1874	370,08	297,65
1835	49,03	91,16	1875	373,94	281,62
1840	67,49	116,48	1876	375,15	256,78
1845	85,30	150,88	1877	394,42	252,34
1850	100,47	197,31	1878	368,77	245,48
1855	123,60	116,70	1879	362,99	248,77
1860	210,53	164,52	1880	411,23	286,41

Für die Ausfuhr britischer Erzeugnisse wurde schon seit 1805 neben dem offiziellen auch der deklarierte Wert angegeben. Derselbe betrug in Millionen Pfund Sterling:

1805	38,08	1840	51,41	1871	223,07
1810	48,44	1845	66,11	1873	255,16
1815	51,61	1850	71,37	1879	191,53
1820	36,42	1855	95,69	1880	223,06
1825	38,87	1860	135,89	1881	234,02
1830	38,27	1865	165,84	1885	213,04
1835	47,37	1870	199,59	1890	263,53

1) Vgl. Annual statement of the trade of the United Kingdom etc., London 1881—1891. Die englische Statistik scheidet: 1) Imports, 2) Exports: a) British Produce und b) Foreign and Colonial Produce. In der Einfuhr und Ausfuhr sind nicht mitgerechnet Bullion and Specie (s. oben unter 2 und 4) und Foreign merchandise transshipped at Ports in the United Kingdom. Die Einteilung in Rohstoffe und Fabrikate wird zwar bei vielen einzelnen Artikeln, aber nicht für die Summen durchgeführt. — Das Pfund Sterling ist zu 20 M. gerechnet. —

6. Vereinigte Staaten von Amerika [1]).

Fiskaljahr am 30. Juni endend	Die Einfuhr [2]) Werte in 1000 Mark [3]) 1 Crude or partially manufact. articles	% d. Wareneinfuhr	2 Manufactured articles	% d. Wareneinfuhr	3 Wareneinfuhr (1 und 2)	4 dazu: Edelmetalle	Die Ausfuhr [4]) Werte in 1000 Mark 5 Products of agriculture	% d. Warenausfuhr	6 Products of min. forestry, fisheries etc.	% d. Warenausfuhr	7 Products of manufactures	% d. Warenausfuhr	8 Warenausfuhr (5, 6 u. 7)	9 dazu: Edelmetalle
1881	—	—	—	—	2 699 188	464 415	3 067 654	82,6	270 106	7,3	374 719	10,1	3 712 479	59 749
1882	1 110 664	36,5	1 932 814	63,5	3 043 478	178 382	2 319 319	75,3	327 125	10,6	433 154	14,1	3 079 598	182 616
1883	1 085 187	35,7	1 952 168	64,3	3 037 355	119 653	2 600 929	77,0	306 868	9,1	469 938	13,9	3 377 735	90 816
1884	1 010 045	36,0	1 794 282	64,0	2 804 327	157 189	2 252 523	74,0	324 739	10,7	467 586	15,3	3 044 848	210 945
1885	972 774	40,1	1 452 838	59,9	2 425 612	181 616	2 226 722	73,0	332 850	10,9	492 487	16,1	3 052 059	102 379
1886	1 072 886	40,2	1 595 945	59,8	2 668 831	162 095	2 036 811	72,8	313 278	11,2	446 964	16,0	2 797 053	218 081
1887	1 176 168	40,4	1 731 571	59,6	2 907 739	252 714	2 196 906	74,4	181 498	6,1	574 287	19,5	2 952 691	95 382
1888	1 268 148	41,7	1 772 471	58,3	3 040 619	249 215	2 103 528	73,2	221 428	7,7	547 260	19,1	2 872 216	139 419
1889	1 330 728	42,5	1 798 822	57,5	3 129 550	121 644	2 234 992	72,9	249 753	8,1	582 435	19,0	3 067 180	336 898
1890 [5])	—	—	—	—	3 315 102	142 699	2 645 097	74,5	270 379	7,6	634 750	17,9	3 550 226	150 284

1) Vergl. Annual Report on the foreign commerce etc. of the United States, Washington 1881—1891. — 2) Die Einfuhr setzt sich zusammen aus dem Import für den unmittelbaren inländischen Konsum (entered for immediate consumption) = 2 598 078 000 M. i. J. 1890 und der Einfuhr a u f Niederlagen (entered for warehouse) = 717 024 000 Mark. Die Einfuhr im Spezialhandel betrug für das Fiskaljahr 1890: 3 249 430 000 M. und zwar für den un-

Bei der Zusammenstellung des Urmateriales zu Tabellen, welche die Mengen und Werte der Einfuhr und Ausfuhr in bestimmten Zeitabschnitten zeigen, wird entweder in der Weise verfahren, daß die Zollämter für ihren Bezirk das Ergebnis der Anschreibungen nach bestimmten Schematen aufrechnen und an eine Zentralstelle dirigieren, welche die Summen der eingereichten Tabellen für das ganze Gebiet addiert, oder so, daß das Urmaterial, nämlich die Anschreibungen der einzelnen Warenposten ohne weitere Bearbeitung an die Zentralstelle gesendet wird, welche die ganze statistische Arbeit besorgt, wie das z. B. für Deutschland auf Grund des oben erwähnten Gesetzes von 1879 und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften vom kaiserlichen Statistischen Amte in Berlin geschieht.

3. Ergebnisse der H. werden hier nur für sechs wichtige Handelsstaaten in gedrängter Kürze mitgeteilt und zwar im ganzen und nach Hauptkategorien, soweit diese in den betr. Statistiken unterschieden werden für das letzte Jahrzehnt, um einerseits ungefähre Vergleiche über die Bedeutung des Außenhandels und andererseits Anhaltspunkte zur Beurteilung der Entwickelung desselben zu bieten. (Cf. die Seiten 843—345.)

Litteratur:

Die beim Art. Handelsbilanz angeführte. Außerdem: St. Bourne, The official Trade and Navigation Statistics im Journal of the Statistical Society, London, June 1872. Ueber die Bearbeitung der Handelsstatistik in 11 europäischen Staaten: Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1880, Januar.

H. v. Scheel.

Handelsverträge.

I. Die H. im Staats- und Völkerrecht. 1. Allgemeine Gruppierung der Staatsverträge. 2. Die H. im äußeren Staatsrecht. 3. Die H. im inneren Staatsrecht. 4. Dauer und Ablauf der H. II. Autonome und vertragsmäßige Handelspolitik. III. Inhalt der H. 1. Die Klausel der Handelsfreiheit. 2. Die Klausel der meistbegünstigten Nation. 3. Die Klausel der Gleichstellung mit den Inländern. 4. Die Steuerklauseln. 5. Generaltarif und Konventionaltarif. 6. Sonstige Klauseln. IV. Das Prinzip des Gegenrechts (Reciprocität). V. Historisches. 1. Altertum. 2. Mittelalter. 3. Neue Zeit. 4. Neunzehntes Jahrhundert. VI. Uebersicht der handelspolitischen Beziehungen des Deutschen Reiches zum Auslande. 1. Staaten mit Vertragstarifen, auf deren Anwendung Deutschland Anspruch hat. 2. Staaten ohne Vertragstarife, in welchen Deutschland ein Recht auf Meistbegünstigung besitzt. 3. Staaten, in welchen Deutschland ein Recht auf Meistbegünstigung nicht hat. 4. Staaten, welche in Deutschland die Rechte der Meistbegünstigung, also den Vertragstarif, genießen.

I. Die H. im Staats- und Völkerrecht.

1. Allgemeine Gruppierung der Staatsverträge. Unter den verschiedenen Einteilungsweisen der Staatsverträge scheint die zuerst von Friedrich von Martens in Vorschlag gebrachte Gruppierung dem Wesen der Sache am meisten zu entsprechen. Danach zerfallen die Staatsverträge in a) politische und in b) sozial-kommerzielle.

Die politischen Staatsverträge haben die wechselseitigen Interessen und Beziehungen der Staaten als völkerrechtliche Gesamtindividuen zur Unterlage; dahin gehören die Friedenstraktate, die Staatenbündnisse und Bundesstaatenverträge, die Neutralitäts- und Garantieabkommen 2c.

---

mittelbaren Konsum (entries for immediate consumption): 2 598 078 000 M. und von Niederlagen (withdrawals from warehouse for consumption): 651 352 000 M.; die Werte des Spezialhandels können für die obenstehenden Kategorien nicht angegeben werden. Die frühere Entwickelung zeigen folgende Zahlen über die Wareneinfuhr und die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse (exkl. Gold und Silber) in Millionen Dollars (Gold):

Fiskaljahr	Einfuhr	Ausfuhr	Fiskaljahr	Einfuhr	Ausfuhr	Fiskaljahr	Einfuhr	Ausfuhr
1821	54,5	43,7	1840	98,3	111,7	1860	353,6	316,2
1825	90,2	66,9	1845	113,2	98,5	1865	238,7	136,9
1830	62,7	58,5	1850	173,5	134,9	1870	436,0	376,6
1835	136,8	100,5	1855	257,8	192,8	1875	533,0	499,3

3) 1 Dollar = 4,20 Mark. — 4) Die Ausfuhr umfaßt die Exports of domestic merchandise. — 5) Die Einfuhr des Jahres 1890 ist in folgenden Kategorien zusammengefaßt:

		Werte in 1000 M.	% der Einfuhr
A.	Articles of food and animals	1 058 164	31,9
B.	„ in a crude condition	759 553	22,9
C.	„ wholly or partially manufactured etc.	355 933	10,8
D.	„ manufactured, ready for consumption	663 360	20,0
E.	„ of voluntary use, luxuries etc.	478 077	14,4
	Total	3 315 087	100,0

Die sozial-kommerziellen Staatsverträge regeln die Beziehungen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen Teiles und deren Verhältnis zu den Einzelbehörden. Handels-, Niederlassungs- und Konsularverträge, Vereinbarungen über Verkehrsanstalten und Schiffahrtsverhältnisse, über gemeinsame Vorkehrungen, betreffend Schutz von Leben und Gesundheit u. dgl. reihen sich in diese Gruppe.

Behauptete früher die erstere Abteilung ein alles verschlingendes Uebergewicht, so ist darin im Laufe des 19. Jahrh. ein Wandel eingetreten. Noch v. Ompteda (Litteratur des Völkerrechts 1785) konnte die Bemerkung machen: „Die Verträge der Völker bestehen gewöhnlich in Friedensschlüssen und solchen Verträgen, die sich auf Krieg und Frieden beziehen.“ Demgegenüber betont Fr. von Martens (Völkerrecht 1883/86): „Heutzutage bilden formelle politische Verträge eine exceptionelle Erscheinung. Die Zeit, in der wir leben, kann man mit Recht als die Epoche der sozial-kommerziellen Traktate, deren Zahl mit jedem Tage wächst, bezeichnen.“ In diesem Sinne hatte schon Chateaubriand den bekannten Ausspruch gethan, die Periode der Diplomaten sei vorüber, es beginne das Zeitalter der Konsuln.

2. Die H. im äußeren Staatsrecht. Der alte Satz des Völkerrechts, daß nur den politisch vollsouveränen Staaten das äußere Vertragsrecht zukomme, läßt sich für unsere Tage nicht mehr festhalten. Mehr und mehr hat sich als Ausfluß der wesentlichen Unterscheidung von politischen und von sozial-kommerziellen Materien eine doppelte äußere Handlungsfähigkeit der Staaten herausgebildet, wobei es vorkommen kann, daß einem völkerrechtlichen Individuum die eine eignet, während ihm die andere abgeht. Im Jahre 1873 erwarb sich das halbsouveräne Egypten von der Pforte den bekannten Firman, der es ermächtigte, innerhalb der vom souzeränen Staate selbst eingegangenen Verpflichtungen eigene Traktate mit auswärtigen Staaten über Handel, Ackerbau, Zollwesen, Fremdenpolizei ꝛc., d. h. über solche Gegenstände zu vereinbaren, worauf sich seine innere Autonomie im wesentlichen bezieht, also mit Ausschluß der politischen Angelegenheiten. Das gleiche Recht wurde laut Kollektivnote vom 20. X. 1874 seitens der Mächte Rußland, Oesterreich und Deutschland für die damals noch halbsouveränen Donaufürstentümer in Anspruch genommen, wobei man ausdrücklich erklärte, daß sich dieses Recht nicht auf die politische Sphäre ausdehnen solle. Und durch Cirkularnote an die Mächte von 1884 bezw. Gesetz von 1887 hat sich das nachgeborene Bulgarien in dieselbe Stellung zu schwingen gewußt. Auch die halbsouveräne Südafrikanische Republik hat im Vertrage von 1884 mit Großbritannien das äußere Vertragsrecht über alle den politischen Interessen des Oberstaates nicht zuwiderlaufenden Gegenstände zugestanden erhalten und in neuester Zeit wächst eine ganze Reihe von anderweitigen überseeischen Besitzungen Großbritanniens in ein ähnliches Verhältnis hinein. War schon längst den mit Repräsentativverfassung ausgestatteten englischen Kolonien die Autonomie im Zollwesen und zugleich das Recht eingeräumt worden, mit unmittelbar angrenzenden Gemeinwesen Handelsverträge zu schließen, so hat sich dieses Recht neuerdings auch auf die Beziehungen zu europäischen und sonstigen Ländern auszudehnen begonnen. Die in den Handels- und Niederlassungsverträgen des Mutterlandes früher übliche Bestimmung, daß die allgemeinen Festsetzungen auch auf die Kolonien Anwendung finden sollten, hat seit dem Handelsvertrag mit Rumänien von 1880 einer Klausel Platz gemacht, wonach einer Reihe von Kolonien ein Optionsrecht darüber vorbehalten bleibt, ob sie sich dem Vertrage des Mutterlandes anschließen wollen oder nicht. Gewöhnlich werden in dieser Beziehung ausdrücklich genannt: Kanada, Neufundland, Neusüdwales, Viktoria, Südaustralien, Westaustralien, Queensland, Tasmanien, Neuseeland, Kapland, Natal und (wiewohl nicht immer) Indien. Der Handelsvertrag Großbritanniens mit Paraguay wurde z. B. von den meisten genannten Kolonien abgelehnt und von einigen anderen kraft selbständigen Zusatzabkommens nur seinem teilweisen Inhalte nach angenommen.

Nehmen wir hier also überall eine gewisse internationale Handlungsfähigkeit in sozial-kommerziellen Dingen wahr, während die politische Souveränetät fehlt, so zeigt sich auch wohl das umgekehrte Verhältnis. Das Großherzogtum Luxemburg genießt der vollen politischen Souveränetät. Handelspolitisch gehört es dem Zollgebiete des deutschen Reiches an. Seine desfällige Handlungsfähigkeit hat es laut Vertrag von 1865 gänzlich auf das Königreich Preußen übertragen. In einem ähnlichen Verhältnisse befindet sich das Fürstentum Liechtenstein zu Oesterreich-Ungarn. Anderenteils haben z. B. das Königreich Ungarn und Westösterreich ihre politische völkerrechtliche Handlungsfähigkeit auf den Gesamtstaat übertragen, dagegen sich die internationale Souveränetät in sozial-kommerziellen Dingen vorbehalten. Die zwischen beiden Staaten bestehende Zollunion beruht auf einem von zehn zu zehn Jahren kündbaren und jeweils neu zu vereinbarenden Handels- und Zollvertrage, während das politische Bündnis für immer abgeschlossen ist. Bei den auswärtigen Handelsverträgen treten daher die beiden Staaten nicht wie bei den poli-

tischen Verträgen als ein einziges Gesamtindividuum, sondern als zwei getrennte Persönlichkeiten mit selbständiger Beschließungskraft auf. Noch schärfer tritt dieser Gegensatz bei Schweden-Norwegen hervor, wo die politisch realuniierten Staaten sich die Zollautonomie vorbehalten haben und eine von einander abweichende Handelspolitik (Norwegen eine freihändlerische und Schweden eine schutzzöllnerische) verfolgen, was denn auch in ihren zwar der Regel nach auf die gleiche Zeitdauer laufenden aber im übrigen getrennt formulierten Handelsverträgen zum Ausdruck gelangt.

3. Die H. im inneren Staatsrecht. Noch deutlicher wie im äußeren Staatsrecht tritt hier der wesentliche Unterschied beider Abteilungen hervor. Nach Vorbild der belgischen Verfassung von 1831 sagt z. B. das preußische Staatsgrundgesetz von 1850 Art. 58: „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Verpflichtungen auferlegt werden." Das heißt mit anderen Worten, für Verträge politischen Inhalts besitzt der König das Gesetzgebungsrecht allein, für Verträge in Handels- und verwandten Sachen teilt er es mit der Volksvertretung. Der gleiche Gedanke durchzieht die Verfassungen der übrigen deutschen Einzelstaaten und kehrt auch in der Reichsverfassung von 1871 wieder, wo es im Art. 11 heißt: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschlusse die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich." Der Art. 4 nennt nun als hierher gehörig die Zoll- und Handelsgesetzgebung, den Schutz des deutschen Handels und der deutschen Flagge, das Heimats- und Niederlassungswesen, die Fremdenpolizei, den Schutz des geistigen Eigentums, gemeinsame Bestimmungen über das Obligationenrecht, das Handels-, Wechsel-, Straf- und Prozeßrecht und dergl., alles Materien, die in die sozialkommerzielle Handlungssphäre des Staates fallen.

Im Staatsrecht Großbritanniens findet sich eine derartige ausdrückliche Unterscheidung zwar nicht vor. Nach altem verfassungsmäßigem Herkommen kommt dort der Krone allein das Recht zu, Verträge jeder Art mit dem Auslande abzuschließen und zu ratifizieren. Daneben steht aber die Bestimmung, daß, sobald durch einen derartigen Vertrag innere Gesetze abgeändert oder dem Staate finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden, dem Parlamente ein bezüglicher Gesetzesvorschlag gemacht werden muß, ohne dessen Annahme die vertragliche Bestimmung nicht in Wirksamkeit treten kann. Da dies nun bei den sozial-kommerziellen Verträgen, einfache Meistbegünstigungsdeklarationen ausgenommen, gewöhnlich der Fall ist, so kommt die Sache hier ziemlich auf dasselbe wie in den konstitutionellen Staaten des europäischen Kontinents hinaus.

Der verfassungsmäßige Instanzenzug, den das völkerrechtliche Abkommen in den vertragschließenden Staaten zu durchlaufen hat, findet sich in manchen Verträgen genau angegeben. So enthält z. B. der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Peru und den Vereinigten Staaten von Amerika, 1887, die Bestimmung: „Der gegenwärtige Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika unter Beirat und Zustimmung des Senates derselben, und durch den Präsidenten der Republik Peru, unter Gutheißung des Kongresses derselben bestätigt und ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen darauf in Washington oder Lima sobald als möglich ausgewechselt werden." Hier ist nur von der Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten, nicht auch von derjenigen des Repräsentantenhauses die Rede, weil nach dem Staatsrechte der Union der Präsident befugt ist, schon mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates Verträge jeder Art mit anderen Staaten rechtsverbindlich einzugehen und zu ratifizieren. Dem Repräsentantenhause brauchen sie bloß nachträglich zur Kenntnisnahme mitgeteilt zu werden. Fast jedes Land hat hierüber seine besonderen verfassungsmäßigen Bestimmungen, die sich auch auf den Gang der Geschäftsbehandlung erstrecken, welche bei den internationalen Verträgen eine andere ist als bei der inneren Gesetzgebung.

Im allgemeinen steht die Initiative zu einem völkerrechtlichen Vertrage auch in sozial-kommerziellen Dingen ausschließlich dem Oberhaupte der Vollziehungsgewalt zu; also dem Monarchen in Monarchien, dem Staatspräsidenten in Republiken oder wie in der Schweiz dem Bundesrate, welcher letztere in den schweizerischen Handelsverträgen als vertragschließende Partei genannt wird. Kein parlamentarischer Antrag kann hier irgend welchen Einfluß beanspruchen. Wahl des Zeitpunktes, Ernennung der Unterhändler, die den letzteren zu erteilenden Instruktionen gehen desgleichen bloß von der obersten Behörde aus. Doch ist im deutschen Reiche der

Kaiser gehalten, bei Handels- und Schiffahrtsverträgen mit der Schweiz und mit Oesterreich die an diese Länder angrenzenden Bundesstaaten zur Mitwirkung bei den Unterhandlungen einzuladen.

Als Ergebnis einer sorgfältigen wechselseitigen Interessenabwägung kann der Vertrag in keinem der beiden Parlamentskörper amendiert, sondern muß hier wie dort im ganzen angenommen oder verworfen werden. Wird eine Aenderung im einzelnen gewünscht, so kann diese nur auf dem Wege bewirkt werden, daß der Vertrag nach gewalteter Erörterung und etwaigen unverbindlichen Abstimmung über die einzelnen Paragraphen, um das Meinungsverhältnis des Hauses festzustellen, in seiner Vollständigkeit abgelehnt wird. Es steht dann bei der Regierung, die Unterhandlungen mit dem anderen Kontrahenten wieder aufzunehmen und unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe einen neuen Vertrag zu vereinbaren. Hat die Vorlage die beiden Kammern unter Zustimmung durchlaufen, so gelangt sie wieder vor das Staatsoberhaupt, das ihn im Wege der Ratifikation formell zum Gesetze erhebt. Damit tritt der Vertrag jedoch noch nicht sogleich in Kraft. Letzteres ist an die Bedingung geknüpft, daß die Vereinbarung auch innerhalb des anderen Staates Gesetzeskraft erlangt habe, was formell erst durch den Austausch der Ratifikationen dem anderen Teile verbürgt wird. Gewöhnlich enthalten daher die Handelsverträge da, wo es sich nicht um Erneuerung oder Fortsetzung alter Vertragsbeziehungen handelt, die Bestimmung, daß die Wirksamkeit am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden eintreten solle.

Ausnahmsweise läßt sich eine Regierung auch wohl vorher von der Volksvertretung durch ein Ermächtigungsgesetz das Recht erteilen, innerhalb bestimmter Grenzen einen Handelsvertrag mit einer anderen Regierung einzugehen. In solchem Falle bedarf es einer nachträglichen parlamentarischen Genehmigung nicht mehr; es sei denn, daß die Grenzen der Ermächtigung überschritten worden wären.

Nicht der parlamentarischen Zustimmung unterworfen sind administrative Ausführungsbestimmungen, die als solche in den Verordnungskreis der Einzelbehörden fallen. Dieselben finden sich wohl in der Form von Zusatzartikeln oder Annexverträgen dem Hauptvertrage angehängt und gelten immerhin als ebenbürtige Bestandteile des Vertrages. Das Gleiche gilt von den Erläuterungen einzelner Artikel, welche in mehr oder minder ausführlichen Schlußprotokollen, bei der Unterzeichnung und auch wohl erst im Augenblicke des Ratifikationsaustausches beigefügt zu werden pflegen.

Eine allgemein angenommene Urkundensprache, wie sie in der politischen Sphäre noch bis zu einem gewissen Grade das Französische bildet, giebt es in Betreff der sozialkommerziellen Materien nicht, und kann es nicht wohl geben, da die einschlagenden Uebereinkommen in der Landessprache von den parlamentarischen Körperschaften beraten und zum Gesetz erhoben werden müssen, was für die politischen Verträge in der Regel nicht erforderlich ist. Die beiderseitigen nationalen Texte haben dann gleiche Giltigkeit. Im Verkehre mit halbcivilisierten Völkern, wo wegen beschränkter Sprachkenntnis die wechselseitige Kontrolle der Textformulierungen erschwert ist, wird zur Entscheidung in Streitfällen wohl noch ein beiden Teilen verständliches drittes Idiom gewählt. Im schweizerisch-japanischen Handelsvertrage 1864 z. B. entschied man sich in diesem Sinne für die holländische Sprache. Gewöhnlich tritt die englische Sprache dafür ein. Im brasilisch-chinesischen Handelsvertrage 1881 findet sich die nähere Bestimmung: „Der portugiesische Text soll in Brasilien, der chinesische in China maßgebend sein. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten soll der französische Text entscheiden".

4. Dauer und Ablauf der H. Während die Friedensschlüsse und die damit zusammenhängenden politischen Staatsverträge „auf ewige Zeiten", d. h. bis zum Eintritt des nächsten Kriegsfalles oder eines sonstigen übermächtigen, den Staat auf neue Grundlagen stellenden Ereignisses abgeschlossen werden, hat sich für die sozial-kommerziellen Völkerrechtsabkommen schon längst der Brauch herausgebildet, die Bindungen nur für bestimmt abgegrenzte Zeitfristen, als z. B. für fünf, zehn, zwölf oder mehr Jahre in Geltung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist fällt der Vertrag entweder dahin, oder er besteht, was die Regel ist, auf einjährige Kündigung, welche beiden Teilen jederzeit auf den gleichen Tag des folgenden Jahres, also ohne Einhaltung bestimmter Termine, freisteht, vorläufig weiter fort. Wo ausnahmsweise handelsvertragliche Bestimmungen in Friedenstraktaten vorkommen, da werden sie entweder bloß als provisorische, bloß bis zum Abschlusse selbständiger Verträge über diese Materien geltende bezeichnet, oder es wird ausdrücklich ein Unterschied in Betreff der Dauer der beiderseitigen Rechtsabteilungen gemacht.

So heißt es z. B. in dem „Allgemeinen Vertrag" zwischen Honduras und Salvador, 1878: „Der vorliegende Vertrag soll, insoweit derselbe sich auf den *Frieden* und die Freundschaft bezieht, *auf ewige Zeiten* bindend sein. Hinsichtlich des *Handels* und der übrigen Bestimmungen soll derselbe *zehn Jahre*, vom Tage der Auswechselung der

Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft bleiben." (Folgt die übliche Klausel der einjährigen Kündigung für den Weiterbestand der letzteren Materien.) Eine ähnliche Bestimmung findet sich, wie schon erwähnt, auch in dem österreichisch-ungarischen Ausgleichsgesetz von 1867.

Nur gegenüber halbcivilisierten Völkern, bei denen das unter civilisierten Nationen als völkerrechtliches Grundrecht anerkannte „Recht auf Verkehr" erst mit Waffengewalt oder durch Kriegsdrohung erzwungen werden muß, pflegen Friedens- und Handelsverträge auch heutzutage noch ineinander gezogen zu werden. Hier sind die Handelsvereinbarungen dann weder ablaufbar noch kündbar, immerhin aber in oft besonders bestimmter Zeitfolge revidierbar.

Eine Sonderstellung nimmt in dieser Beziehung der Frankfurter Frieden von 1871 ein, dessen Art. 11 einen Meistbegünstigungsvertrag zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche darstellt, wobei aber sowohl die Kündigungs- wie die Revisionsklausel fehlt, so daß dieser Handelsvertrag wie der übrige Inhalt des Friedenstraktates als auf ewige Zeiten abgeschlossen anzusehen ist.

Ueber die Frage, ob durch einen Krieg nicht bloß die politischen, sondern auch die sozial-kommerziellen Verträge aufgehoben werden, besteht in der neueren völkerrechtlichen Litteratur eine Meinungsverschiedenheit. Heffter, Bluntschli u. A. neigen sich zu der Annahme, daß bloß die Ausführung dieser Verträge während der Dauer der Feindseligkeiten unterbrochen werde, wogegen deren Rechtskraft bestehen bleibe. Geßner sagt geradezu: „Der Grundsatz, daß der Krieg die Staatsverträge nicht aufhebt, sondern nur die Ausführung unterbricht, ist nach den heutigen völkerrechtlichen Grundsätzen nicht mehr bestreitbar." Leider wird diesem Grundsatze nur zu sehr noch durch die völkerrechtliche Praxis widersprochen, wie z. B. der vorgenannte Artikel 11 des Frankfurter Friedens mit den Worten beginnt: „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so" etc. Immerhin trifft die von den genannten Völkerrechtslehrern vertretene Auffassung thatsächlich in solchen Fällen zu, wo es sich um Kollektivverträge ganzer Staatengruppen handelt, wie z. B. bei der Kongo-Akte, beim Weltpostverein, bei den verschiedenen Unionen betreffend das litterarische, künstlerische und industrielle Eigentum etc. Hier bleibt das Vertragsverhältnis der entzweiten Mächte gegenüber den nicht am Kriege beteiligten Staaten immer aufrecht, und das alte Verhältnis tritt auch durch die einfache Thatsache des Friedensschlusses zwischen den kriegführenden Staaten wieder ein, ohne daß es einer ausdrücklichen Festsetzung dafür bedürfte.

II. Autonome und vertragsmäßige Handelspolitik.

„Die Hauptabsicht eines jedes Kommerzientraktates muß sein, die Bilanz in der Hahdlung zu gewinnen, gleichwie dieses gleichfalls der Endzweck desjenigen Volkes ist, so mit uns schließt, wenn es anders nicht einfältig ist. So kommt es darauf an, wer den Anderen überlisten kann." Dieser im achtzehnten Jahrhundert gefallene Ausspruch des deutschen Kameralisten v. Justi kennzeichnet den Standpunkt des Merkantilsystems. Einig sind alle älteren Schriftsteller darin, daß es besser sei, keinen Handelsverkehr einzugehen, als einen solchen, bei dem man nicht in der Lage sei, auf Kosten des anderen Teilhabers wichtige Vorteile davon zu tragen. In diesem Sinne sagt z. B. der Franzose Mably: „Je ne dirai donc point comment il faut négocier et dresser des traités de commerce; je dirai seulement qu' il n'en faut point conclure, à moins qu'on ne se trouve dans quelque circonctance heureuse qui autorise à demander à un peuple quelque prérogative chez lui, sans être obligé de l'acheter par une complaisance équivalente."

Also nicht Reciprocität oder wenigstens nicht volle Reciprocität, es sei denn etwa scheinbare, wird danach den Handelsverträgen vorgesetzt.

Aber auch die freihändlerischen Theorien treten im allgemeinen keineswegs für die Handelsverträge ein. Weder Quesnay noch A. Smith waren für dieselben eingenommen, und das Rentzsche Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre (1866), dieser theoretische Niederschlag der deutschen Freihandelspartei, sagt in dem Art. „Handelsverträge" geradezu: „Die freihändlerischen Tendenzen der Volkswirtschaftslehre lassen sich mit dem Abschlusse separater Handelsverträge kaum noch vereinigen. Das Bestreben der Neuzeit geht vielmehr dahin, die Eingangszölle immer mehr herabzusetzen, und sie vorläufig, bis ein völliges Aufgeben derselben gestattet sein wird, nur für eine kleine Anzahl von ausländischen Verbrauchsartikeln beizubehalten; wenn jetzt noch Handelsverträge abgeschlossen werden, so ist dies ein Beweis, daß wenigstens bei einer der kontrahierenden Nationen richtige Ansichten über Handel und Verkehr noch nicht zur vollen Geltung gekommen sind." Also autonome nicht vertragsmäßige Herabsetzung bezw. Beseitigung der Zölle wird hier zum Ziel gesteckt.

Eine wohlwollendere Haltung nimmt List's Nationales System zu den Handelsverträgen ein, wo diese „als das wirksamste

Mittel erscheinen, die wechselseitigen Handelsbeschränkungen nach und nach zu mildern und die Nationen dem freien Weltverkehre allmählich entgegenzuführen".

In Wirklichkeit haben die Handelsverträge an sich weder eine freihändlerische, noch eine protektionistische Tendenz, sie sind ein Mittel, das sowohl nach der einen wie nach der anderen Richtung hin gebraucht und mißbraucht werden kann. In den sechziger Jahren unseres Jahrhunderts waren sie vermöge des Anstoßes, der von dem englisch-französischen Handelsvertrage von 1860 ausging, ein Instrument des Freihandels. Der Ablauf der meisten europäischen Handelsverträge am 1. II. 1892 gab in manchen Staaten, wie z. B. in der Schweiz, Frankreich, Spanien, Portugal 2c. zu einem förmlichen Wettlaufe in der Richtung einer allgemeinen Zollerhöhung Anlaß, um möglichst „gerüstet" in die neuen Vertragsunterhandlungen eintreten zu können.

Man kann von einem vertragsmäßigen Freihandel wie von einem vertragsmäßigen Protektionismus sprechen, ebenso wie von einem autonomen Freihandel und einem autonomen Protektionismus. Die Frage, ob es angemessen sei, im einen oder im anderen Sinne sich freie Hand zu behalten, oder in ein auf Stabilität abzielendes periodisches Bindungsverhältnis mit anderen Staaten zu treten, ist Sache der praktischen Ausführung eines Systems, nicht ein handelspolitisches System selbst.

III. Inhalt der H.

1. Die Klausel der Handelsfreiheit. Die viel verbreitete Annahme, daß die Handelsverträge an und für sich ein Beförderungsmittel der Freihandelspolitik seien, mag wesentlich gestützt worden sein durch eine Klausel, mit welcher viele Handelsverträge beginnen und vermöge deren sich die beiden Kontrahenten „volle und gänzliche Handelsfreiheit (pleine et entière liberté de commerce)" zusichern. Allein diese Bezeichnung bedeutet im Völkerrecht keineswegs das Gleiche wie in der Nationalökonomie. Die extreme Freihandelsschule (Manchestertum) identifiziert bekanntlich den Freihandel mit Zollosigkeit und mit möglichster Abwesenheit der indirekten Besteuerung überhaupt. Das ist nicht die Meinung in den Handelsverträgen. Vielmehr setzt hier der Ausdruck Handelsfreiheit immer einen Zolltarif voraus und hat seinem Ursprunge nach die Bedeutung, daß an Stelle der Verkehrs*verbote* ein Zoll*tarif* und freier Zutritt (libre accès) zu den Märkten des Inlandes treten soll. Weiteres ist in dem Begriffe nicht enthalten. Die Frage über das Ausmaß der Zölle, und selbst darüber, ob es sich dabei um Schutzzölle oder bloß um Finanzzölle handeln dürfe, bleibt gänzlich außerhalb stehen, was bekanntlich im Wortbegriffe der nationalökonomischen Theorie nicht der Fall ist, wo nach Vorangang der Physiokraten gewöhnlich die immunité mit der liberté in Handelssachen als zusammenfallend angesehen wird.

Auch hochschutzzöllnerische Staaten, wie z. B. Rußland, Spanien 2c., sichern sich in ihren Handelsverträgen wechselseitig die „vollständige Handelsfreiheit" zu, immerhin unter Vorbehalt ihrer protektionistischen Tarife.

Indessen hat es nicht an Versuchen gefehlt, den Begriff der absoluten Handelsfreiheit auch in das Völkerrecht überzuführen. Dies ist z. B. im Berliner Kongovertrag 1885 geschehen, wenn zwar nur in der beschränkten Form eines „Systems der Beseitigung von Ein- und Ausfuhrzöllen in Verbindung mit der Einsetzung von Ausfuhrzöllen", wie das Protokoll der Konferenz sich ausdrückt. Der Versuch ist bekanntlich nicht glücklich ausgefallen. Ohne die anfangs bestimmte Probezeit von zwanzig Jahren abzuwarten, sahen sich die Signatarmächte schon nach fünf Jahren (auf der Brüsseler Anti-Sklavenhandels-Konferenz 1891) genötigt, das Verbot der Einfuhrzölle im Kongobecken wieder aufzuheben. Als charakteristisch mag nebenbei bemerkt werden, daß im Texte der Handelsverträge die typischen Schlagwörter der Manchesterschule, „Freihandel", „freetrade", „libre échange", nicht gebraucht zu werden pflegen; regelmäßig kommen dafür die Ausdrücke „Handelsfreiheit", „freedom of commerce", „liberté commerciale" oder „liberté de commerce" zur Anwendung.

Ungeachtet der Beiwörter „vollständig" oder „voll und gänzlich" (pleine et entière) ist die in den Handelsverträgen stipulierte Handelsfreiheit in der Form, „den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr*verbote* zu hemmen", keineswegs als uneingeschränkt aufzufassen.

Ausnahmen werden stets ausdrücklich aufgeführt, die sich allerdings gewöhnlich nicht auf handelspolitische, als vielmehr auf Materien des Besteuerungswesens, der Gesundheitspolizei und des staatlichen Selbstschutzes beziehen. In dem neuesten Handelsvertrage von 1891 zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz sind diese Verbotsvorbehalte in folgender Weise formuliert: „Ausnahmen dürfen nur stattfinden: a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen; b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen; c) unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse. — Der im vorstehenden Alinea b)

ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden."

2. Die Klausel der meistbegünstigten Nation. Der Gedanke der Nichtzurücksetzung gegen andere fremde Nationen in Bezug auf Zölle und sonstige Vorteile lehnt sich an den völkerrechtlichen Begriff der Handelsfreiheit an; doch ist es unscharf, beide Begriffe kurzerhand mit einander zu vermengen. Dies geschieht z. B. in einer von Colbert auf Mazarins Veranlassung ausgearbeiteten Denkschrift, 1651, über einen mit England zu vereinbarenden Handelsvertrag, wo sich folgende Definition findet: „La liberté du commerce, c'est-à-dire décharge des impositions et daces que les Anglais lèvent sur les marchands français et où les Espagnols ne sont sujets en vertu de leurs traités. Nous avons la raison de demander pour le moins des conditions égales". (Original bei Neymarck.) Die gleiche Zusammenwerfung dieser zwei zu scheidenden Begriffe findet sich ungemein häufig und drückt sich z. B. noch in einem der neuesten Handelsverträge, demjenigen zwischen Marokko und Deutschland, 1890, aus, der mit den Worten beginnt: „Zwischen beiden Reichen soll gegenseitige Handelsfreiheit bestehen. Zu diesem Zwecke (sic) verpflichtet sich ein jeder der hohen vertragschließenden Teile, die Unterthanen des anderen Teiles alle Rechte, Vorteile und Privilegien zuzusichern und zu gewähren, welche seitens des einen wie des anderen Teiles den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden". Demgegenüber sehen wir aber auch wieder Verträge, welche mit der Zusicherung der „vollständigen Handelsfreiheit" beginnen ohne daß dadurch in Bezug auf den Zolltarif die Meistbegünstigung zugestanden wird. Dies geschieht z. B. im russisch-spanischen Handelsvertrag 1888, wo die Vorteile der Konventionaltarife bloß für den Verkehr zwischen Finland und Spanien eingeräumt werden, während die eigentlich russischen Waren in Spanien und die spanischen Waren in Rußland ausdrücklich den wechselseitigen autonomen Zolltarifen unterstellt werden. Der Zutritt an und für sich ist von dem Zutritt unter den gleichen Bedingungen mit gewissen anderen Nationen begrifflich zu trennen. Thatsächlich hat sich denn auch für die letztere Bedeutung eine besondere Klausel herausgebildet, die ihre eigene Geschichte hat.

Die Zusicherung, sich wechselseitig auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandeln zu wollen (traitement sur le pied de la nation la plus favorisée; most favoured nation clause) tritt in den Handelsverträgen sowohl in positiver als auch in negativer Formulierung auf. Nach der ersteren verpflichten sich die beiden Kontrahenten „jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Zollermäßigung, welche einer dritten Macht bereits zugestanden ist, oder in der Folge zugestanden werden sollte, auch gegenüber dem anderen Teile in Kraft zu setzen"; nach der anderen, daß „von keinem der vertragschließenden Teile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Teil behandelt werden dürfen". Im Begriffe des Gleichbegünstigungszwanges ist zugleich der Gleichbenachteiligungszwang mit Rücksicht auf andere enthalten, was sich freilich nur auf nicht ausdrücklich gebundene oder auf vorbehaltene Dinge beziehen kann. Dies wird gewöhnlich dahin formuliert „gegeneinander keinerlei Zölle oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote aufzustellen, welche nicht gleichzeitig auf jede andere Nation Anwendung finden".

Die Gleichbenachteiligungspflicht pflegt neuerdings durch den Vorbehalt eingeschränkt zu werden, daß Verkehrsverbote nur in dem Falle auch auf die übrigen Staaten ausgedehnt werden müssen, wenn und soweit dort die „gleichen Voraussetzungen" zutreffen; also bei Einfuhrverboten von Rindvieh, wenn in den anderen Ländern die Viehseuche ebenfalls herrscht. Ausgenommen von jedweder Bindung und daher auch vom Meistbegünstigungszwange sind die Kriegsbedürfnisse zumal unter außerordentlichen Umständen.

Auch in anderer Beziehung werden wohl gewisse Einschränkungen des Meistbegünstigungszwanges vertragsmäßig festgesetzt. Eine solche weist z. B. der schon erwähnte Art. 11 des Frankfurter Friedens vom 9. V. 1871 auf, welcher in seinen hierhergehörigen Bestimmungen folgenden Wortlaut hat:

„Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die deutsche und die französische Regierung den Grundsatz der gegenwärtigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen. Die Regel umfaßt: die Ein- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben. Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragschließenden Teile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich, Rußland".

Die Einschränkung des Geltungsbereiches der Meistbegünstigungsklausel auf das Zollwesen mit Ausschluß der anderweitigen sozial-kommerziellen Materien kommt auch in selbständigen Handelsverträgen vor. Da-

gegen ist einzig in ihrer Art die Bestimmung, daß nicht jedwede dritten Staaten gewährten Begünstigungen dem Klauselzwange unterworfen sein sollen, sondern bloß die an eine beschränkte Anzahl von Staaten gemachten Zugeständnisse. Dadurch wird eine Differenzierung in den Begriff und infolgedessen in die Handelspolitik hineingetragen, welche kaum als glücklich bezeichnet werden kann. Der Art. 11 mit seiner unauflöslichen Bindung hat die Frage zu besonderer Wichtigkeit erhoben, was alles innerhalb des Zollwesens dem Meistbegünstigungszwange unterliegt und was als außerhalb stehend betrachtet werden darf. Nach dem internationalen Brauche, der namentlich zwischen Frankreich und Deutschland in Geltung steht, fallen nicht in den Meistbegünstigungszwang herein, die Begünstigungen im Gebiete des kleinen Grenzverkehres; ferner nicht die Vereinbarungen bezüglich des Veredelungsverkehrs. Desgleichen bleiben die wechselseitigen Zollermäßigungen im Handelsverkehre der Mutterländer mit ihren Kolonien außerhalb des normalen Meistbegünstigungszwanges. Ausdrücklich ausgenommen pflegen noch in den neueren Handelsverträgen zu werden: „Die von einem der vertragschließenden Teile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung mit einem anderen Staate oder Staatsteile zugestandenen Begünstigungen". Was die nicht speziell zollmäßigen Materien anbelangt, so pflegt auch die Zulassung zur Küstenschiffahrt (cabotage) und zur Küstenfischerei keineswegs ohne weiteres der Meistbegünstigung unterstellt zu sein. Vielmehr gilt hier als Regel, daß der Mitgenuß der etwa einer anderen Nation eingeräumten Zulassung davon abhängig gemacht wird, daß die den Anspruch erhebende Vertragsnation in der gleichen Sphäre Gegenrecht halte.

3. **Die Klausel der Gleichstellung mit den Inländern.** Wo Meistbegünstigung ist, da ist auch Weniger- oder Nichtbegünstigung, zumal wenn die erstere als eine vertragsmäßige Bevorzugung in Tausch gegeben wird. Bedeutet also die vertragsmäßige Meistbegünstigung keineswegs, wie das oft so angenommen wird, eine absolute Gleichstellung der fremden Nationen, sondern im Gegenteil oft gerade die Einsetzung einer differentiellen Behandlung, so ist darin noch weniger an und für sich eine Gleichstellung mit den Landesangehörigen enthalten. Die Meistbegünstigung kann zusammenfallen mit der Gleichstellung von Fremden und Einheimischen, sie kann aber auch mit einer mehr oder weniger weit gehenden Bevorzugung der Inländer vor den Ausländern, als z. B. durch Schutzzölle, verbunden sein. Endlich ist auch eine Bevorzugung der Ausländer vor den eigenen Volksgenossen möglich. Letzteres kommt nicht bloß im Verhältnis zu halbcivilisierten Völkern vor, sondern, wiewohl ausnahmsweise, selbst in Europa. Darauf bezieht sich z. B. die Klausel im englisch-schweizerischen Handelsvertrag 1855, welche festsetzt, daß im allgemeinen zwar die wechselseitige Gleichstellung mit den Landesangehörigen, daneben aber auch die Meistbegünstigung gelten solle, welche letztere überall da einzutreten habe, wo irgend eine dritte Nation „einen ausnahmsweisen Vorteil genießt, der den eigenen Angehörigen nicht gewährt ist".

In der Hauptsache bezieht sich die Gleichstellungsklausel auf Niederlassungsverhältnisse und Gewerbebefugnisse und ist in die Form gekleidet, daß die Mitglieder der anderen Nation „auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit (parfaite égalité) mit den Inländern behandelt werden sollen".

Doch giebt es auch hier wichtige Ausnahmen; so befindet sich in den neuesten europäischen Handelsverträgen fast überall der Vorbehalt: „auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-)Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels findet diese Bestimmung keine Anwendung". Hierfür soll bloß die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation gelten.

Je nach der Verfassung der betreffenden Länder kann die Unterfrage entstehen, mit welcher der verschiedenen Bevölkerungsklassen die Gleichbehandlung stattfinden soll. Im türkisch-französischen Handelsvertrage 1861 werden die Franzosen in Bezug auf alle inneren Gewerbeberechtigungen „den meistbegünstigten unter den ottomanischen Unterthanen" gleichgestellt, also den Muselmanen. Die Schweiz pflegt die „Gleichstellung mit den Angehörigen der anderen Kantone" einzuräumen. Der neue deutsch-italienische Handelsvertrag 1891 gesteht alle Rechte (mit Ausnahme der politischen) zu, „welche den Landesangehörigen ohne Beschränkung und ohne Unterscheidung gewährt werden". Bei gewissen Staaten fällt die Gleichstellung mit den Einheimischen für Europäer überhaupt außer Betracht, so z. B. beim Kongostaat, dessen Inländer Neger sind. Hier tritt die Meistbegünstigung dafür ein, was auch bezüglich der asiatischen Staaten China, Japan, Korea, Persien ꝛc. zutrifft, wo die Europäer kraft des Vorrechtes der Exterritorialität ihrer nationalen konsularischen Gerichtsbarkeit unterstehen.

Einzelne Verträge enthalten eine genaue Gliederung der Materien, für welche einesteils die Meistbegünstigung, anderenteils die Gleichstellung mit den Inländern vereinbart ist. So der Handelsvertrag zwischen Mexiko und Ecuador, 1888, dessen bezügliche Artikel beispielsweise hier folgen mögen.

„Art. I. Die mexikanischen Staatsangehörigen und die ecuadorianischen Staatsangehörigen in Mexiko genießen die Rechte der Inländer unter den diesen auferlegten Bedingungen bezüglich folgender Punkte: 1) In Bezug auf freien Zutritt, sowie ungehindertes Reisen und Wohnen in jedem Teile der Gebiete und Besitzungen des anderen Landes. 2) Hinsichtlich der auf ihre Person und ihr Eigentum bezüglichen bürgerlichen Rechte, sowohl in Bezug auf freies Kaufen und Verkaufen, Ausüben des Gewerbes oder Berufs, als auch hinsichtlich der Vererbung von Eigentum und der Führung gerichtlicher Angelegenheiten für sich allein oder als Bevollmächtigte. 3) In Bezug auf die Erlangung von Erfindungspatenten, des Schutzes von Handels- und Fabrikmarken und Muster. 4) In Bezug auf die Entrichtung von Abgaben, Steuern und jeder Art von Auflagen.

„Art. II. Den mexikanischen Staatsangehörigen in Ecuador und den ecuadorianischen Staatsangehörigen in Mexiko werden die Rechte und Vergünstigungen, welche die Staatsangehörigen oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation genießen, unter denselben Bedingungen bezüglich folgender Punkte gewährt: 1) Erwerbung von Liegenschaften und litterarischem Eigentum. 2) Befreiung vom persönlichen Dienst im Heer, in der Marine oder anderer Art. 3) Entrichtung von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzöllen, sowie von Hafenabgaben, als Leuchtfeuerabgaben, Tonnengeld, Ankergeld, Lotsengebühren 2c. 4) Freier Handel und freier Verkehr mit ihren Schiffen in den Städten, Häfen, auf Flüssen oder in irgend welchen anderen Orten des betreffenden Landes."

Je nach der Kulturhöhe und den inneren Zuständen der vertragschließenden Länder wird sich diese Gliederung selbstverständlich anders zu gestalten haben.

4. Die Steuerklauseln. Daß die Freiheit des Handels und der Gewerbe die Steuerpflicht nicht aufhebe, ist in der Gesetzgebung ein allgemein anerkannter Grundsatz. Handelspolitisch ist zu unterscheiden zwischen äußerer und innerer Besteuerung. Die im Inlande hergestellten und im Inlande verbrauchten Waren können, da sie in jedem Stadium ihres Daseins in den Bereich der Steuerhoheit des Staates fallen, sowohl bei der Erzeugung wie im Verkehr als auch beim Verbrauche, zu Abgaben an den Staat angehalten werden. Anders steht es bei den Waren, welche im Auslande erzeugt, behufs Verkaufs und Verbrauchs in das Inland hereinbefördert werden. In Bezug auf diese ist seitens des Einfuhrstaates eine direkte Unternehmungsbesteuerung am Ursprungsorte ausgeschlossen. Die Besteuerung kann erst beim Eintritt in den nationalen Verkehr des Bestimmungslandes geschehen, was sich in der indirekten Besteuerungsform der Zölle vollzieht, welche letzteren als Finanzzölle aufgefaßt und veranlagt, ein Aequivalent bilden sollen für die der inneren Produktion direkt und etwa auch indirekt aufgelegten Steuern. In diesem Sinne sind die Finanzzölle auch von hervorragenden Vertretern des Freihandels, so namentlich von Adam Smith und ebenso von J. B. Say für zulässig erklärt worden.

In seinem Kapitel über die Handelsverträge (Cours complet Part IV) stellt J. B. Say, der übrigens kein Freund der Verträge ist, das obwaltende Verhältnis in folgender Weise dar: „Ich nehme an, daß eine Regierung zu allen fremden Nationen sagt: ihr sollt alle Waren, welche ihr wollt, zuführen, indem ihr die Eingangszölle bezahlt, welche allen unseren anderen öffentlichen Abgaben entsprechen. Das Getreide (vermöge der Grundsteuer), sodann die Fabrikationsgegenstände, bezahlen ihre Steuer; die Waren des auswärtigen Handels müssen die ihrige ebensogut entrichten; aber diese Steuern, das Resultat einer allgemeinen Maßregel, sind keineswegs dazu angethan, den inneren Produkten ein Vorrecht zu verschaffen; sie gehen nur so weit, den auswärtigen Erzeugnissen nicht eine Befreiung einzuräumen, welche die ersteren nicht genießen. Unterzieht euch diesem Gesetze, dem alle Waren, die in unserem Lande verbraucht werden, gleichermaßen unterworfen sind."

Nach dieser Auffassung würde also die absolute Zolllosigkeit, wie sie das Manchestertum anstrebt, eine Prämiierung der auswärtigen Produktion in ähnlicher Weise bedeuten, wie die Schutzzölle sie für die innere Produktion darstellen, was der Idee des wahren Freihandels gewiß ebensowenig entspricht.

Mit dieser Bedeutung als äußerer Abgaben hängt es zusammen, daß in den Handelsverträgen in betreff der Zölle niemals die Gleichstellung mit den Inländern, sondern immer nur die Gleichstellung mit der meistbegünstigten fremden Nation vereinbart wird. Die auswärtige Ware bleibt auch dann eine auswärtige, wenn der Importeur ein Inländer ist. Sie verliert diesen Charakter erst durch die Zollzahlung, vermöge deren sie nationalisiert und dadurch dem inneren freien Verkehr übergeben wird.

Der Finanzzoll will nicht immer ein Aequivalent für alle inneren Abgaben sein. In der Regel ist er es nur für die direkten Steuern allein, da es bei den indirekten gewöhnlich keine Schwierigkeiten bereitet, innere und auswärtige Waren nach gleichem Modus zu behandeln. In solchem Falle werden die indirekten Abgaben selbständig neben

den Zöllen erhoben. Dies pflegt zumal dann zuzutreffen, wenn die letzteren nicht für den Gesamtstaat, sondern zu Gunsten etwaiger Gliedstaaten, Provinzen oder Gemeinden, eingezogen werden. Darauf bezügliche Vorbehalte müssen in den Handelsvertrag ausdrücklich niedergelegt werden, wiesonst als Regel gilt, daß durch die Zollentrichtung Befreiung von jedweder inneren Steuer erkauft wird.

Neuerdings beginnt sich der Brauch einzubürgern, daß sich die Staaten bezüglich der indirekten Besteuerung überhaupt die volle Autonomie vorbehalten. Dies geschieht einesteils dadurch, daß von der im allgemeinen zugesicherten Verkehrsfreiheit ausdrücklich ausgenommen werden alle diejenigen Objekte, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den „Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden." Andernteils durch die weitere Bestimmung, daß, wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, eine neue Accise oder drgl. auf eine Ware zu legen, derselbe Gegenstand mit der gleichen Abgabe oder einem entsprechenden Zuschlage bei der Einfuhr belegt werden darf. Natürlich wird dadurch auch der Mitgenuß etwaiger Steuerermäßigungen bedingt. Manchmal knüpft sich die Bestimmung an, daß Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr genau nur den inneren Verbrauchssteuern entsprechen müssen, also nicht den Charakter von Ausfuhrprämien tragen dürfen.

Bei den inneren Abgaben überhaupt, soweit die vom Ausland importierten Waren davon betroffen werden, gilt im allgemeinen der Grundsatz der Gleichstellung mit den Eigenprodukten. Doch giebt es auch Ausnahmen; so schreibt die schweizerische Bundesverfassung von 1874 den Kantonen vor, bei den von ihnen erhobenen Ohmgeldern die auswärtigen Getränke höher zu besteuern als die Landeserzeugnisse. Der betreffende Vorbehalt spielte bis zum thatsächlichen Dahinfall dieser Bestimmung durch Einführung des Alkoholmonopols (1887) eine wichtige Bestimmung in den Handelsverträgen der Schweiz. Es konnte hier also nur die Meistbegünstigung nicht die Gleichstellung zugestanden werden.

Die Gleichstellung mit den Inländern findet unbestritten Anwendung in Bezug auf die direkten Steuern, welchen die im Lande dauernd niedergelassenen Ausländer wie die Einheimischen unterworfen sind. Darauf bezügliche Bestimmungen finden sich zumal in den oft selbständig abgeschlossenen, gewöhnlich aber mit den Handelsverträgen vereinigten Niederlassungsverträgen. Die Formulierung der Zusicherung ist in der Regel die, daß „unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten auf das Eigentum eines Angehörigen des anderen Teiles eine höhere oder lästigere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt werden darf, als auf das gleiche Eigentum eines Angehörigen des Landes selbst oder eines Angehörigen der meistbegünstigten Nation".

Die hier beigefügte Meistbegünstigung bedeutet in diesem Falle eher eine Bevorzugung als eine Zurückstellung. Sie bezieht sich nämlich in der Hauptsache auf die Befreiung von etwaigen Militärpflichtersatzsteuern (Schweiz), sowie von persönlichen Zwangsämtern gerichtlicher, administrativer und munizipaler Art, bezw. von etwa dafür eingeführten Vertretungsabgaben. Die früher nie fehlende Bestimmung betreffend den Wegfall des droit d'aubaine kommt heutzutage nur noch ausnahmsweise vor. Sie ist gewöhnlich durch die Bestimmung ersetzt, daß auch in Bezug auf Erbschaftssteuern Gleichbehandlung mit den Inländern statthaben solle.

5. Konventionaltarif und Generaltarif. Nicht alle Handelsverträge enthalten besondere Zollbestimmungen. Häufig beschränken sich dieselben auf rein textliche Vereinbarungen betreffend Handelsgesetzgebung und Handelsgebrauch und setzen in Bezug auf das Tarifwesen die Meistbegünstigung fest. Daher die übliche Einteilung der Handelsverträge in Meistbegünstigungsverträge und in Tarifverträge. Diese Einteilung ist aber nur eine formale. Materiell gestalten sich die Meistbegünstigungsverträge indirekt dadurch gewöhnlich auch zu Tarifverträgen, daß durch die betreffende Klausel alle früher mit anderen Staaten ausgetauschten Zollvergünstigungen auf die neue Vertragspartei ausgedehnt werden.

Die merkantilistische Handelspolitik hielt es für selbstverständlich, daß gegenüber jedem fremden Lande eine besondere Haltung beobachtet werde. Zollmäßig drückte sich dies durch einen Aufbau von Differentialzöllen aus. Die dualistische Zusammenziehung dieses Verhältnisses in einen einzigen Begünstigungstarif für alle Vertragsstaaten ohne Unterscheidung, und eines einzigen Generaltarifes für alle Nichtvertragsstaaten, führt sich auf den englisch-französischen Handelsvertrag vom Jahre 1860 zurück, wobei jedoch nur Frankreich diese Einrichtung annahm. Der tiefere Gedanke, der hier zu Grunde liegt, mag der gewesen sein, daß die sich auf dem Boden der Meistbegünstigung zusammenfindenden Staaten sich wechselseitig ihren Finanzzolltarif einräumen wollten, während gegenüber anderen die alten Schutztarife bestehen bleiben sollten. Nach der Bewegung, welche dieses sog. „System der westeuropäischen Handelsverträge" anfangs nahm, schien es in der That zu einem dauernden, die wichtigeren Staaten des europäischen Kontinents

umfassenden Handelsbündnis, unter Vorbehalt einfacher Finanzzölle nach innen, kommen zu wollen. Später, zumal seit 1879, änderte sich das Verhältnis jedoch. Alle Konventionaltarife stellen jetzt eine Mischung von finanzpolitischen und protektionistischen Elementen dar, während die daneben stehenden Generaltarife geradezu in das prohibitivistische Fahrwasser eingelenkt sind.

Der Vertragstarif ist nach der bisherigen Praxis nicht von vornherein fixiert. Er setzt sich aus einer Reihe von zeitlich aufeinanderfolgenden und auf verschiedene Endpunkte laufenden Sonderabmachungen mit verschiedenen Nationen zusammen, wobei kraft Meistbegünstigungsklausel die späteren Zugeständnisse auch den älteren Vertragsparteien zu gute kommen. Die Tarifabmachungen, welche sich auf das ganze Gebiet der Durchfuhr-, Ausfuhr- und Einfuhrabgaben beziehen können, zerfallen in zwei Formen, einesteils in einfache Zollbindungen und anderenteils in Zollermäßigungen, wobei im letzteren Falle die Bindung daneben statthat. Dabei gilt als feststehender Satz, daß die Bindung nur eine Veränderung nach oben, nicht nach unten verbietet. Häufig umfassen die Zollabmachungen bloß wenige Warenartikel, sodaß der Konventionaltarif nur aus wenigen Positionen besteht. Manchmal ist jedoch auch der ganze Tarif gebunden.

Während früher die Zollermäßigungen den Hauptinhalt der wechselseitigen Konzessionen ausmachten, sind neuerdings unter Vorangang der Vereinigten Staaten von Nordamerika die Zollbindungen in den Vordergrund getreten. In den auf Grundlage der Mac-Kinleybill abgeschlossenen sog. Reciprocitätsverträgen tauscht die Union den Verzicht auf die Zollerhöhung in Bezug auf gewisse Waren also die einfache Bindung gegen Zollermäßigungen und sonstige Bewilligungen anderer Staaten aus.

Um der differenziellen Begünstigung durch den Konventionaltarif teilhaftig zu werden, bedarf es des Nachweises, daß die Ware aus einem Vertragslande stamme. Das sind die sog. Ursprungszeugnisse. Die vertragsmäßigen Vorschriften über deren Ausfertigung sind, je nachdem die betreffenden Länder eine freihändlerische oder eine schutzzöllnerische Handelspolitik verfolgen, verschieden. Freihändlerische Länder pflegen wohl ganz auf solche Zeugnisse zu verzichten oder begnügen sich mit einer Bestätigung des Ausfuhrzollamts des Herkunftslandes. Andere dagegen verlangen eine Bescheinigung seitens der Ortsbehörde des Herstellungsplatzes oder auch wohl eine durch den Eid des Produzenten bekräftigte Ausfertigung seitens ihrer im Ursprungslande residierenden Konsuln (Nordamerika). Es kommt noch die Unterfrage in Betracht, ob die Vergünstigung allen aus einem Vertragsstaate herkommenden Waren oder bloß den dort eigen produzierten einzuräumen sei. Einige Länder nehmen die Ausdrücke Herkunft (provenance) und Ursprung (origine) als gleichwertig so daß Waren, wenn sie zwar in einem Nichtvertragsstaate hervorgebracht, aber durch Zollzahlung in einem Vertragslande nationalisiert worden sind, mit den Eigenprodukten dieses Landes gleichgehalten werden. Andere dagegen knüpfen das Vorrecht strenge an die „Originalprovenienz", an die eigene Erzeugung. Indessen ist im letzteren Falle keineswegs Bedingung, daß ein Fabrikat auch seinem Rohstoffe nach aus dem betreffenden Lande stamme. Einem allgemein angenommenen Brauche gemäß gilt eine Ware als eigenerzeugt, wenn sie in dem Herkunftslande eine derartige Verarbeitung erfahren hat, daß sie in eine nächsthöhere Zollklasse des Einfuhrtarifes im Bestimmungslande gehoben wird.

Vermöge der Meistbegünstigung hat der Importeur das Recht, zwischen der Verzollungsart nach dem Generaltarife oder nach dem Vertragstarife zu wählen. Dies kann da von Wichtigkeit werden, wo etwa der Generaltarif Wertzölle, der Vertragstarif spezifische Zölle ansetzt. Bei gesunkenen Warenpreisen wird der Wertzoll, bei gestiegenen Preisen der spezifische Zoll unter Umständen vorzuziehen sein rc. In der Türkei und einigen anderen Ländern des Orients ist auch die Wahl zwischen Naturalverzollung und Geldverzollung freigestellt.

6. Sonstige Klauseln. Als wichtige, wiewohl nicht überall vorkommende Klauseln sind in erster Linie anzuführen die Schiedsgerichtsklauseln und die Bedingungen betr. wechselseitige Zulassung von Klauseln.

Die Schiedsgerichtsklauseln kommen in dreifacher Form vor, einmal in Bezug auf Streitigkeiten bei Zollabfertigung, sodann behufs Erledigung von auftauchenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Verträge selbst, endlich zum Zwecke friedlichen Austrags von Differenzen irgend welcher (auch politischer) Art. Am seltensten tritt die erste Form auf, da die Erledigung von Zollanständen mit Privaten dem administrativen Behördenzuge des zollberechtigten Staates vorbehalten zu sein pflegt. Für die Einsetzung von Schiedsgerichten zur Auslegung der Vertragsbestimmungen in Zweifelfällen bemüht sich neuerdings namentlich Italien, während Deutschland bisher eine prinzipiell ablehnende Haltung beobachtet hat. Die letzte Form, die einen vorherrschend politischen Charakter trägt, ist namentlich in Handelsverträgen amerikanischer und teilweise auch afrikanischer Staaten unter sich und mit europäischen Ländern eingebürgert. In letzterer Hinsicht kommt die Klausel, unseres Wissens, am frühesten

in dem durch Vermittelung des bekannten Friedens- und Freihandelsagitators John Bowring zwischen der Schweiz und den Hawaiischen Inseln 1864 zustande gekommenen Handelsvertrages vor. Seitdem kehrt sie in den meisten Handelsverträgen der Schweiz, aber auch einiger anderer europäischer Staaten mit überseeischen Ländern wieder. Dabei hat man nachher das Verfahren zum Vorbild genommen, welches bei der Alabama-Schiedsgerichtskonferenz 1872 (in Genf) angewendet wurde. In den Handelsverträgen der europäischen Staaten untereinander hat sie bis jetzt, ungeachtet einer starken populären Agitation dafür, noch keine Anwendung gefunden. Sie würde hier auch der mehr und mehr zum Durchbruch kommenden Scheidung von politischen und sozial-kommerziellen Materien zuwiderlaufen.

Was das Konsularwesen anbelangt, so pflegen sich auf diesem Gebiete die Parteien in bald weiterer bald knapperer Ausführung unter der Bedingung des Gegenrechtes die Meistbegünstigung auf Grundlage der völkerrechtlichen Gewohnheiten zuzusichern. In Europa macht hier gewöhnlich ein mit irgend einer anderen Nation abgeschlossener selbständiger Konsularvertrag Regel. Ausführlicher sind die Bestimmungen im Verkehr mit halbcivilisierten Staaten, wo den Konsuln in je verschiedenem Umfange die Jurisdiktion über ihre Volksangehörigen und Schutzgenossen zugewiesen ist.

Weitere Klauseln beziehen sich auf sonstige häufig in Handelsverträge einbezogene, neuerdings aber gewöhnlich durch selbständige internationale Abkommen geregelte Materien, dahin gehören die Schiffahrtsverhältnisse, der Marken- und Musterschutz, das geistige Eigentum 2c., deren Sonderbehandlung außerhalb des Rahmens dieses Artikels fällt.

IV. Das Prinzip des Gegenrechts (Reciprocität).

Der Umstand, daß es sich bei den meisten Handelsverträgen um eine gegenseitige Einräumung von Freiheiten und Vorteilen handelt, hat zu der öfters auftretenden Meinung Anlaß gegeben, daß Reciprocitätspolitik und Vertragspolitik ein und dasselbe seien. Diese Annahme ist nicht begründet. Es giebt auch eine autonome Reciprocitätspolitik, wie z. B. die Schweiz bis zur Wendung des Jahres 1892 nicht bloß ihren Konventionaltarif, sondern auch sonstige in ihren Handelsverträgen anderwärts zugesicherten Rechte und Vergünstigungen auf alle jene Länder anwendete, welche, ohne mit ihr im Vertragsverhältnis zu stehen, die Schweizer nicht ungünstiger behandelten wie andere Völker. Die Absicht einer autonomen Reciprocitätspolitik liegt ferner dem neuerdings von Frankreich aufgestellten Systeme des Maximal- und Minimaltarifes zu Grunde, dessen verschiedene Seiten je nach dem autonomen Verhalten der anderen Staaten diesen zugewendet werden sollen.

Andernteils giebt es auch Handelsverträge ohne Reciprocität, wie z. B. die früheren Kapitulationen der Pforte, wo die Gewährungen in der Hauptsache einseitiger Natur waren. Und noch heute findet bei den Verträgen mit den halbcivilisierten asiatischen Staaten nur ein sehr beschränktes Gegenrecht statt. Gipfelte doch früher auch in Europa die Vertragspolitik des Merkantilsystems in dem Gedanken, die Handelsbilanz dadurch zu gewinnen, daß man das Gegenrecht möglichst umgehe oder doch zu einem bloß scheinbaren gestalte.

In unseren Tagen gilt dieser letztere Standpunkt für veraltet, der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist bei den Vertragsverhandlungen als allgemeiner Leitstern anerkannt. Immerhin gehört auch auf dieser Basis die Abwägung der wechselseitigen Zugeständnisse zu den größten Schwierigkeiten bei der Vertragsschließung. Von einem Austausche völlig gleicher Rechte, also von einer absoluten Reciprocität, kann mit Rücksicht auf die verschiedenen volkswirtschaftlichen Interessen, Zustände und Zollsysteme und angesichts der Mannigfaltigkeit in den nationalen Gesetzen und Steuervorschriften nicht die Rede sein. Man wird hier also stets statt einer absoluten sich mit einer relativen Reciprocität begnügen müssen, wobei die Ermäßigung eines Agrarzolles bei der einen Nation etwa durch eine entsprechende Zollherabsetzung im Gebiete der Industriezölle, wett gemacht wird.

Schon die gegenseitige Zusicherung der einfachen Meistbegünstigung ohne Tarifbestimmungen kann ein Tausch von sehr verschiedenen Größen sein. Bei der einen Partei bedeutet sie vielleicht die Einräumung eines freihändlerischen, bei der anderen eines schutzzöllnerischen Tarifes. In Europa wird vermöge der Klausel der freie Zutritt zu jedem Punkte des Landes und der gleichberechtigte Mitgenuß aller öffentlichen Anstalten gewährleistet, in Ostasien bloß die Zulassung zu gewissen, dem auswärtigen Handel geöffneten Vertragshäfen. Namentlich wird durch die hereinspielende Meistbegünstigung auch die wechselseitige Abwägung der Einzelzugeständnisse erschwert. Dies dadurch, daß sich dieselbe nach allgemein anerkanntem Brauche nicht bloß auf den Stand der Vergünstigungen im Augenblicke des Vertragsabschlusses bezieht, sondern auch auf die in Zukunft an dritte Nationen zu gewährenden, in die Vertragsperiode fallenden Zugeständnisse. Zu der Verschiedenartigkeit des Inhaltes im gegebenen Momente gesellen sich also später vom Willen der Kontrahenten nur einseitig abhängende Abänderungen, welche sich

vom anderen Teil nicht vorhersehen und auch in ihren möglichen Wirkungen nicht berechnen lassen. Dadurch erhalten die Festsetzungen eine schwankende Unterlage. Der Umstand, daß jede spätere Vergünstigung auch allen älteren Vertragsparteien eingeräumt werden muß, raubt im übrigen dem Zugeständnisse einen Teil seines Wertes als Austauschobjekt; und ist es so gekommen, daß die Meistbegünstigungsklausel sich oft mehr als ein Hindernis denn als ein Beförderungsmittel der Zollermäßigung gezeigt hat. Dadurch ist sie vielerorts in Mißkredit geraten.

Nicht immer werden die zukünftigen Meistbegünstigungsvorteile „sofort" und „bedingungslos", also ohne weitere Reciprocitätsleistung zugestanden. Bis in unsere Tage herein führen einzelne Verträge die Bestimmung mit sich, daß der Mitgenuß der späteren Vergünstigungen nur dann ohne besondere Gegenleistung gewährt werden soll, „wenn das Zugeständnis zu Gunsten des dritten Staates unentgeltlich erfolgte, und gegen den nämlichen Entgelt oder gegen ein mit beiderseitiger Zustimmung bestimmtes Aequivalent, wenn jenes Zugeständnis an Bedingungen geknüpft war" (russisch-schweiz. Handelsvertrag 1873). Dieser Modus empfiehlt sich zumal bei Verträgen von langer Geltungsdauer. Sind die Perioden kurz, so können größere Veränderungen im Zollwesen bis zum Vertragsablaufe verschoben und kleinere in die verflossene Periode gefallene Beeinträchtigungen leicht bei den Verhandlungen zum Neuabschluß ausgeglichen werden.

Manchmal zerfällt eine Abmachung in eine Anzahl Sonderverträge, die immerhin insofern ein Ganzes bilden, als die Gegenleistung für ein Zugeständnis im einen Vertrage durch ein solches in einem anderen erkauft wird. Der Handelsvertrag der Schweiz mit Frankreich von 1864 zerfiel z. B. in fünf Sonderabkommen. Ein Hauptpreis für die Gewährung des französischen Vertragstarifes bestand darin, daß die Schweiz sich in dem nebenfolgenden Niederlassungsvertrage verpflichtete, die französischen Juden auf dem gleichen Fuße zu behandeln wie die Christen; ein Recht, das damals den Schweizer Juden noch versagt war, bald darauf aber (1866) vermöge einer Revision der Bundesverfassung auch diesen eingeräumt wurde.

V. Historisches.

1. Altertum. Die vielgenannten durch Polybius überlieferten Verträge zwischen Rom und Karthago aus den Jahren 509, 347 und 306 v. Chr. können kaum als Handelsverträge im neuzeitlichen Sinne angesehen werden. Weniger die wechselseitige Einräumung von Handelsbefugnissen im Herrschaftsbereiche des anderen Teiles, als vielmehr den Ausschluß daraus und die räumliche Begrenzung der Handelsgebiete haben dieselben zum Gegenstande. Sie gleichen daher mehr den neuerdings wieder aufgekommenen Abkommen europäischer Staaten über die Abgrenzung ihrer Macht- oder Interessensphären in anderen Weltteilen, deren Bedeutung vornehmlich auf politischem Boden ruht.

2. Mittelalter. Auch die Handelsprivilegien, welche sich im Mittelalter gewisse Korporationen, wie z. B. die Hansa, in auswärtigen Ländern auszuwirken wußten, waren doch nicht Handelsverträge von Staat zu Staat. Am ehesten können aus jenem Zeitalter die Kapitulationen, welche die muselmanischen Herrscher des Orients mit den oberitalienischen Städterepubliken wie Venedig, Genua u. a. eingingen, als hierhergehörig bezeichnet werden, wobei es sich immerhin in der Hauptsache bloß um einseitige Vergünstigungen handelte, welche des Grundsatzes der Reciprocität entbehrten.

3. Neue Zeit. Erst mit der Herausbildung der Territorialstaaten und der territorial abgeschlossenen Wirtschafts- und Zollgebiete beim Uebergange zum Zeitalter der Neuen Zeit war der Boden für eine vertragsmäßige Regelung der kaufmännischen Geschäftsinteressen im Gebiete des anderen Teiles gegeben.

Diese Regelung suchen zunächst beide Teile im Sinne der wechselseitigen Bevorrechtung gegenüber Dritten herzustellen. In diesem Geiste ist zumal einer der ältesten und wichtigsten Handelsverträge aus jenem Zeitalter gehalten, der durch Vermittelung des französischen Gesandten La Forêt zwischen Franz I. und dem Sultan Suleyman II. eingegangene französisch-türkische Handelsvertrag von 1535. Einem politischen Allianzvertrage gegen Karl V. nebenherlaufend, bestimmte derselbe, daß der gesamte europäisch-türkische Handel der französischen Flagge unterstellt sein solle. Die Abgaben hätten für die beiderseitigen Angehörigen im Gebiete des anderen Teiles nicht höher zu sein als für die eigenen Unterthanen „à savoir: le Turc au pays du roi, comme payent les Français et les dits Français au pays du grand seigneur, comme payent les Turcs."

Stehen wie hier vielleicht an der Geburtsstätte der Klausel von der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern, welche hier allerdings nur in sehr beschränktem Sinne aufzufassen ist, so schließt sich daran auch der Ursprung der Meistbegünstigungsklausel, wenn es anders zutrifft, was v. Steck in seinem 1782 erschienenen „Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge" sagt: „Diese Formel ist aus den Handelsverträgen mit der Osmanischen Pforte entlehnet. Die französische Nation war die erste, welcher

dieselbe die Handlung- und Schiffahrt unter ihrer Flagge, und ausnehmende Begünstigungen bewilligte. Als hernach auch Verträge wegen der Handlung im Osmanischen Reiche mit anderen europäischen Nationen eingegangen wurden, so bedungen sich diese, daß ihnen so wie der begünstigtsten Nation begegnet werden sollte, das ist, daß sie aller der Vorteile genießen sollten, deren die französische genösse."

Sei dem wie ihm wolle; jedenfalls begegnen wir der Meistbegünstigungsklausel mit bald engerem bald weiterem Geltungsbereiche schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch in Westeuropa, z. B. im Handelsvertrage zwischen England und Portugal von 1642. Als einen Vorläufer des Frankfurter Friedens kann man im übrigen den Vertrag der Pyrenäen 1659 ansehen, wenn da bestimmt wird: „Les sujets du roi de France dans tous les Etats de la couronne d'Espagne, et ceux de cette puissance chez les Français seront traités comme la nation la plus favorisée, ne payant que les mêmes droits auxquels les Anglais et les Hollandais sont soumis."

Der berühmteste Handelsvertrag der protektionistischen Periode ist der 1703 zwischen England und Portugal vereinbarte, nach dem englischen Unterhändler Methuen genannte Methuenvertrag. Derselbe hat eine großartige Litteratur hervorgerufen und der Streit darüber, welchem Teile er größere Vorteile gebracht, ist selbst jetzt noch nicht verstummt. Zur Zeit des Abschlusses glaubte offenbar Portugal, daß seinen Interessen dadurch am meisten gedient werde; denn der Handelsvertrag war der Preis, der ihm dafür bezahlt wurde, daß es sich dem von Wilhelm III. von England gestifteten europäischen Allianzverband gegen Ludwig XIV. anschloß.

Der Methuenvertrag besteht der Form nach aus drei Artikeln, welche inhaltlich besagen: Portugal hebt sein (seit 1684) bestehendes Einfuhrverbot aller auswärtigen Wollenwaren zu Gunsten Englands wieder auf; dagegen verpflichtet sich England, die portugiesischen Weine stets zu einem um ein Dritteil niedrigeren Zolle bei sich zuzulassen, als für ein gleiches Maß französischer Weine gefordert wird. Der Vertrag sollte ein immerwährender sein, und sowohl für Kriegs- wie Friedenszeiten gelten. Für den Fall jedoch, daß England sich in irgend einer Weise seiner übernommenen Pflichten entziehe, solle auch Portugal das Recht haben, die Einfuhr der britischen Wollenwaren wieder zu verbieten.

Man sieht, es war in die Hand Englands gelegt, den Vertrag verfallen zu lassen, sobald es dies als in seinem Vorteile liegend erachtete. Nicht das gleiche Recht stand Portugal zu.

Das Urteil der merkantilistischen Schriftsteller lautete zu allen Zeiten dahin, daß der Vertrag scheinbar beiden Nationen einen Vorteil zuschiebe. Thatsächlich sei er jedoch ein Löwenvertrag zu Gunsten Englands gewesen. Das Meisterstück Methuens habe darin bestanden, daß er den Spaniern als ein ihnen gebrachtes Opfer vorgespiegelt habe, was ohnedies im Interesse Englands gelegen, die Ermäßigung des Einfuhrzolles auf ein sozusagen zum notwendigen Lebensbedürfnisse gewordenes Produkt, das im Inlande selbst nicht hervorgebracht wurde. Sodann sei die Gegenleistung nicht aus der eigenen Tasche, sondern aus der Tasche eines dritten Landes, nämlich Frankreichs, gezahlt worden. Demgegenüber habe Portugal seine ganze damals im hoffnungsvollen Aufschwunge begriffene Textilindustrie, den wichtigsten Zweig seines Gewerbfleißes, der überwältigenden englischen Konkurrenz preisgegeben und dadurch geopfert. Diesem Urteile trat mit Nachdruck Adam Smith entgegen, der in dem, den Handelsverträgen gewidmeten, Kapitel VI des vierten Buches seines Wealth of Nations den Standpunkt verficht, der Methuenvertrag sei vielmehr England nachteilig gewesen; denn England habe Portugal einen Vorteil zugestanden, welchen dieses vor allen anderen Staaten genießen solle. Nicht das gleiche habe Portugal gethan, indem es sich nicht des Rechts begeben habe, die an England gewährte Vergünstigung auch auf andere Nationen auszudehnen. Diese Schlußfolgerung Adam Smiths kann, ungeachtet des großen Ansehens, dessen sie bis auf unsere Tage genoß, nicht als zureichend betrachtet werden. Was Adam Smith im Wortlaute des Vertrages vermißt, dessen hat sich England immerhin thatsächlich erfreut. Es war dies die Voraussetzung des Vertrages, indem die Nichtzulassung der anderweitigen Textilprodukte gerade die Bürgschaft dafür abgeben sollte, daß England an dem Vertrage festhalte. Auch ist nicht zu vergessen, worauf seiner Zeit schon Büsch und in unsern Tagen wieder Roscher hingewiesen haben, daß die anfangs immerhin sehr hohen portugiesischen Einfuhrzölle von 23 beziehungsweise 15% v. W. auf englische Wollenwaren im Laufe des 18. Jahrhunderts auf 3% herabgesetzt wurden. Im übrigen steht fest, daß die portugiesische Textilindustrie bald nach Inkrafttreten des Vertrages vom Erdboden verschwunden war. Sein definitives Ende erreichte der Methuenvertrag erst ums Jahr 1830, wo ihn, nachdem die Umstände sich gänzlich verändert hatten, Großbritannien auf Antrieb Huskissons dahinfallen ließ.

Ein anderer berühmter Handelsvertrag jenes Zeitalters ist der im Anschlusse an den Utrechter Frieden 1713 zwischen England und Spanien zustande gekommene sogenannte

Assientotraktat (assiento = Vertrag). (Vgl. auch den Art. „Assiento-Vertrag, I. Bd., S. 948.) Derselbe bezog sich zwar unmittelbar bloß auf die Lieferung von Negersklaven von der afrikanischen Küste nach den spanisch-amerikanischen Kolonien, und war in die Form eines von der spanischen Regierung erteilten Privilegiums an die englische Südseegesellschaft gekleidet. In Wahrheit bedeutete der Assiento jedoch einen wirklichen Handelsvertrag in betreff des spanischen Kolonialhandels, der dadurch den Engländern geöffnet wurde. Verpflichtete sich einerseits die Südseegesellschaft, auf 30 Jahre hinaus (bis 1743) jährlich 4800 Neger nach den verschiedenen Teilen des spanischen Amerikas zum Verkauf zu transportieren, so war ihr, abgesehen davon, daß sie für den Erlös Kolonialprodukte jeder Art in Rückfracht nach Europa nehmen durfte, andererseits gestattet, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen Traglast mit Manufakturen englischer Erzeugung auf die Messe von Portobello zu senden. Dieses sog. Permissionsschiff sollte zum Keil werden, der das ganze auf Abschließung berechnete Kolonialsystem Spaniens auseinandertrieb. Aus den fünfhundert Tonnen, welche das Schiff vertragsmäßig bloß halten durfte, wurden bald tausend. Außerdem führte man noch vier oder fünf Sonderfahrzeuge mit, die angeblich mit Lebensmitteln für die Schiffsleute, der That nach aber mit Manufakturwaren befrachtet waren, und aus welchen das Permissionsschiff auf der Reede von Portobello stets wieder von neuem gefüllt wurde. Daneben wurde mit einer Brutalität ohne Gleichen der Schmuggel von Jamaika aus nach den übrigen spanischen kolonialen Territorien betrieben. Bald hatten sich die Engländer fast des ganzen spanischen Kolonialhandels bemächtigt, während das Mutterland sich vergeblich bemühte, von dem gefährlichen Vertrage wieder loszukommen. Durch den Ausbruch des Krieges 1739 wurde die Assiento endlich zwar außer Kraft gesetzt. Im Frieden von Aachen 1748, der den österreichischen Erbfolgekrieg abschloß, wurden der Südseegesellschaft jedoch die fehlenden vier Jahre nachträglich noch zugestanden. Indessen kann es 1750 zu Buen-Retiro zu einem Vergleich, nach welchem die spanische Regierung gegen eine Entschädigung von 100 000 £ alle Rechte von der Südseegesellschaft zurückkaufte. Das spanische Kolonialsystem blieb aber durchbrochen. Danach begreift es sich, wenn die merkantilistischen Schriftsteller des 18. Jahrh., welche die Wirkungen des Methuenvertrages und des Assiento vor Augen hatten, nicht müde wurden, beim Abschlusse der Handelsverträge die allergrößte Vorsicht zu empfehlen.

Als von handelspolitischer Bedeutung im 18. Jahrh. ist sodann der durch den Minister Ludwigs XV. Choiseul zwischen den Staaten des bourbonischen Regentenhauses zustandegebrachte Pacte de Famille aufzuführen. In diesem dem Hauptinhalte nach politischen Vertrage treten die Klausel der Gleichstellung mit den eigenen Angehörigen und die Klausel der Meistbegünstigung verschwistert auf. Für die Unterthanen der französischen, spanischen und sizilischen Krone solle die wechselseitige Behandlung auf dem Fuße vollständiger Gleichheit mit den eigenen Landesangehörigen gelten. Daneben wird bestimmt, daß, wenn einer oder der andere der Verbündeten in Handelsverträgen mit dritten Staaten das traitement de la nation la plus favorisée zugestehen werde, davon immer die durch den pacte de famille festgesetzten Vorrechte ausgeschlossen bleiben sollten.

In der That finden wir in späteren Handelsverträgen den Vorbehalt ausdrücklich gemacht, so z. B. in dem ältesten von freihändlerischen Geiste getragenen Handelsvertrage von 1786 zwischen Frankreich und England. Dieser gewöhnlich nach dem englischen Unterhändler Eden benannte Vertrag würde vielleicht besser den Namen der physiokratischen Schriftstellers Dupont de Nemours tragen, der im Auftrage des Ministers Vergennes französischerseits die Unterhandlungen führte. Neben der für die damalige Zeit unerhörten Herabsetzung der Zölle auf 10—15% vom Wert schiebt dieser Handelsvertrag mit besonderem Nachdruck die Meistbegünstigungsklausel in den Vordergrund. Ausgenommen von dieser Regel sollen jedoch sein, französischerseits die Bestimmungen des pacte de famille, und englischerseits der Methuentraktat. Was den letzteren anlangt, so ereignete sich hier der charakteristische Umstand, daß England die Zölle für die französischen Weine auf die gleiche Stufe herabsetzte, wie sie bis dahin von den portugiesischen bezahlt worden waren. Dadurch wurden sie diesen aber nicht gleichgestellt; vielmehr mußten nun die Zölle für die portugiesischen Weine um ein weiteres Drittel herabgesetzt werden. Der Edenvertrag hatte keine lange Dauer, er fiel dem Kriege von 1793 zum Opfer.

4. Neunzehntes Jahrhundert. Das neunzehnte Jahrhundert ist das Zeitalter der internationalen Kollektivverträge. Schon die napoleonische Kontinentalsperre, obwohl politischen Antrieben entsprungen, kann in ihren praktischen Wirkungen als ein handelspolitisches Kollektivbündnis der europäischen Kontinentalstaaten angesehen werden. In die gleiche Kategorie ist sodann zu rechnen der deutsche Zollvereinsvertrag von 1833 mit seinen späteren Anschlüssen und Wiederholungen.

Ein wiewohl beschränktes Kollektivbündnis, das sich successive erweiterte, ging nachher aus dem zwischen Napoleon III. und dem Freihandelsagitator Cobden vereinbarten englisch-französischen Handelsvertrage von 1860 hervor. Das sog. System der westeuropäischen Handelsverträge, welches davon seinen Ausgangspunkt nahm, ward zwar nicht von beiden Staaten in gleicher Weise bethätigt. Während Großbritannien die allmähliche Abschaffung sämtlicher Manufakturzölle in Aussicht nahm, seine Finanzzölle von da an auf wenige Genußartikel einschränkte und dabei das Prinzip aufstellte, daß die Meistbegünstigung allen fremden Nationen ohne Unterschied und ohne besondere Gegenleistung einzuräumen sei (Freihandel ohne Reciprocität), verstand sich Frankreich bloß zur Aufhebung seiner Prohibitionen und zu einer Herabsetzung seiner Manufakturzölle auf eine Maximalhöhe von 30 und ab 1863 von 25% vom Wert, wobei es überdies den alten prohibitiven Zolltarif als Generaltarif für alle jene Völker bestehen ließ, welche sich nicht ihrerseits vertragsmäßig zu Tarifermäßigungen herbeilassen würden. (Gemäßigter Freihandel mit Reciprocität.) Durch allmählichen Abschluß von Tarifverträgen mit den meisten europäischen Staaten, welche sich dann ihrerseits wieder durch Sonderverträge auf dem Fuße der Meistbegünstigung verbanden, gestaltete sich im Laufe der sechziger Jahre ein handelspolitischer Gesamtverband heraus, der nach innen durch eine Anzahl ermäßigter Konventionaltarife gegliedert, sich nach außen durch eine Kette erhöhter und kampfsdrohender Generaltarife abschloß.

Dieses System hat die Handelspolitik Europas bis in unsere Tage herein beherrscht, wenn es seit Anfang der achtziger Jahre auch insofern eine Wandlung erfuhr, daß bei jeder Erneuerung eines abgelaufenen Vertrages statt der früher vorausgesetzten weiteren Zollherabsetzung vielmehr die Kontrahenten sich bemühten, ihren Konventionaltarif auf höheren Fuß zu setzen. Ganz neuerdings ist durch den Anlaß, daß Frankreich seine sämtlichen Tarifverträge auf den 1. II. 1892 kündigte, eine handelspolitische Bewegung eingetreten, welche zur Zeit des Abschlusses dieser Arbeit (April 1892) noch nicht völlig zu Ende gekommen ist.

Während Frankreich auf den 1. II. 1892 seine abgelaufenen Handelsverträge nicht mehr erneuert hat (der die Meistbegünstigung auf ewige Zeiten zwischen Deutschland und Frankreich festsetzende Art. 11 des Frankfurter Friedens von 1871 blieb immerhin in Kraft), vielmehr zum Regime des autonomen Doppeltarifs (Maximal- und Minimaltarif) übergegangen ist, dessen verschiedene Abteilungen je nach der autonomen Haltung der übrigen Staaten zu Frankreich diesen zugekehrt werden sollen, hat Deutschland, das sich seit dem Frankfurter Frieden nur in beschränkter Weise an den westeuropäischen Tarifverträgen beteiligt hatte, die Initiative nach dieser Richtung hin ergriffen.

Von dem Gedanken geleitet, daß dem zwischen dem Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn und Italien schon länger bestehenden politischen Dreibund auch ein Nähertreten auf volkswirtschaftlichem Gebiete entsprechen solle, haben im Dezember 1891 Deutschland, Oesterreich-Unkarn und Italien Tarifverträge untereinander abgeschlossen, denen gemäß der an die Spitze gestellten Erklärung die Aufgabe zugeteilt ist, „auf längere Zeit eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrieerzeugnissen zu schaffen, und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte für eine entsprechende vertragsmäßige Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren".

Durch den gleichzeitgen Anschluß der Schweiz und Belgiens, während weitere Angliederungen im Zuge sind, haben sich die Anknüpfungspunkte als wirksam erwiesen, so daß dieses „System der mitteleuropäischen Handelsverträge", wie man es wohl genannt hat, am 1. II. 1892 auf zwölf Jahre hinaus zunächst zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien in Kraft getreten ist. Dasselbe beruht auf der gleichen Unterscheidung von Generaltarif und Konventionaltarif wie das „System der westeuropäischen Handelsverträge", von dem es sich nur dadurch, und zwar zu seinem Vorteile, unterscheidet, daß an Stelle der früheren willkürlich gewählten Termine ein Kollektivübereinkommen „mit gleichem Anfangs- und gleichem Endtermine" tritt. Die Gesamterneuerung erfolgt dann jeweils beim Ablauf der 12jährigen Periode (handelspolitisches Kometenjahr) wieder gemeinsam, bis wohin die Stabilität der Handelsgrundlagen für alle Teilnehmer gesichert ist.

Die handelspolitische Tendenz dieser Vereinbarungen kann als eine gemäßigt schutzzöllnerische bezeichnet werden, oder wie die deutsche Denkschrift zum österreichisch-ungarischen Vertrag es ausdrückt, als ein „System einer auf vertragsmäßiger Grundlage beruhenden gemäßigten Handelspolitik", wobei man „von dem Uebergange zum extremen Protektionismus Abstand genommen".

Da das Hauptabsehen auf Stabilität der Handelsgrundlagen gerichtet war, so trat das Bestreben nach Zollermäßigungen bei den Verhandlungen mehr in den Hintergrund. Die Vereinbarungen laufen in dieser Beziehung, wichtige Ausnahmen immerhin abgerechnet, in der Hauptsache auf die 12jäh-

rige Bindung des status quo im Zeitpunkte des Vertragsschlusses hinaus. Eine Sonderstellung nimmt jedoch die Schweiz ein, welche der in den achtziger Jahren entstandenen Haussebewegung in Betreff der Einfuhrzölle wegen vertraglicher Bindungen nicht hatte folgen können, und der es vermöge des eigens für die Vertragsverhandlungen aufgestellten Zolltarifes vom 10. IV. 1891 gelang, eine ziemlich umfassende Erhöhung der Zollsätze ihres Vertragstarifes durchzusetzen.

Auch außerhalb Europas hat sich die Tendenz zum Abschlusse von handelspolitischen Kollektivbündnissen bemerkbar gemacht. Das auf der panamerikanischen Konferenz von Washington 1888 beratene Projekt eines ganz Nord-, Mittel- und Südamerika umfassenden Zollbundes dürfte zwar ein vorläufig noch ferngestecktes Ziel bleiben. Immerhin strebt demselben die nordamerikanische Union unter Zugrundelegung gewisser Bestimmungen der Mac-Kinleybill im Wege sogenannter Reciprocitätsverträge nicht ohne Erfolg zu.

Aehnlich hat die nach London im Jahre 1889 berufene Konferenz von Vertretern aller großbritannischen Kolonien zwar den gewünschten engeren Zusammenschluß in handelspolitischer Beziehung mit dem Mutterlande nicht zum Ergebnis gehabt. Dafür sind sich gewisse Kolonien untereinander näher getreten. Das 1891 entstandene „Gemeinwesen von Australien" hat u. a. eine Zolleinigung der dortigen Einzelkolonien in das Programm aufgenommen und in Südafrika ist eine solche bereits ins Leben getreten.

Die Kongo-Akte von 1885 stellt sich als ein umfassender handelspolitischer Kollektivvertrag unter 14 Staaten dar. Aehnliches gilt von der 1889 zwischen Großbritannien, Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vereinbarten Samoa-Akte. Als eine Fortsetzung des Kongovertrages kann die von 17 Staaten geschlossene Brüsseler Konferenzakte gegen den Sklavenhandel von 1890 angesehen werden, indem dadurch das dort beschlossene Einfuhrzollverbot im Freihandelsbecken des Kongo aufgehoben und der Spirituosen- und Waffenhandel in den dortigen Gegenden in angemessene Schranken gezwungen wurde. Auch einzelne Abkommen über die Abgrenzung der europäischen Interessensphären in fremden Weltteilen, so z. B. dasjenige betreffend Ostafrika von 1890 tragen einen kollektiven Charakter.

Diesem zur Bildung kollektiver Verbände geht zur Seite eine nicht minder stark hervortretende Bewegung zur selbständigen Heraushebung und Regelung gewisser früher in den Handelsverträgen gemeinsam behandelten Einzelmaterien. Auch diese Ordnungen haben vielfach die Form internationaler Gesamtbündnisse angenommen. Dahin gehören die Unionen betreffend Schutz des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums, über die Weltpost, den Welttelegraphen, über das internationale Eisenbahntransportrecht &c. mit ihren Zentralstellen in Bern. Dahin dürften ferner zu rechnen sein die noch im Schoße der Zukunft ruhenden internationalen Organisationen zum Schutze der Arbeit und zur Regelung des Arbeitsangebotes, kurz die internationale soziale Gesetzgebung überhaupt.

In dem Maße, wie diese Gemeinschaften zunehmen, werden sich durchzielende Gesichtspunkte und Formen herauskehren, welche eine Kodifikation auch dieser Materien des Völkerrechtes im Gefolge haben werden. Bis jetze ist die Zeit dazu noch kaum reif. mag hier genügen, darauf hingewiesen zu haben.

VI. Uebersicht der handelspolitischen Beziehungen des Deutschen Reiches zum Auslande.

Wir glauben zum Schlusse die nachstehende vom „Deutschen Handelsarchiv" für den Stand am 1. I. 1890 aufgestellte Uebersicht noch folgen lassen zu sollen. Wird doch das Bild angesichts der bereits erfolgten oder in Aussicht stehenden Vertragserneuerungen auch für die Periode nach dem 1. II. 1892 in Europa kaum eine wesentliche Veränderung aufweisen, während die Beziehungen zu den außereuropäischen Ländern von diesem Termine überhaupt nicht berührt würden.

1. Staaten mit Vertragszolltarifen, auf deren Anwendung Deutschland Anspruch hat. Aegypten, Belgien, Bulgarien, China, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Korea, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Ostrumelien, Portugal, Rumänien, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, südafrikanische Republik, Zanzibar.

2. Staaten ohne Vertragstarife, in welchen Deutschland ein Recht auf Meistbegünstigung hat. Argentinische Republik, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Hawaii, Honduras, Kongo, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Paraguay, Persien, Salvador, Samoa, Vereinigte Staaten von Amerika.

3. Staaten, in welchen Deutschland ein Recht auf Meistbegünstigung nicht hat. Von diesen Staaten sind die wichtigeren: Rußland, Brasilien, Bolivien, Kolumbien, Haiti, Nicaragua, Peru, Uruguay, Venezuela. Die Mehrzahl dieser Staaten hat überhaupt nur einen einheitlichen autonomen Zolltarif. Eine erheblichere differenzielle Zollbehandlung zu Ungunsten deutscher Waren findet im wesentlichen nur in Finnland für einige Artikel statt.

4. Staaten, welche in Deutschland die Rechte der Meistbegünstigung, also den Vertragstarif, genießen. Argentinische Republik, Belgien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien nebst Kolonien und auswärtige Besitzungen, Guatemala, Hawaii, Honduras, Italien, Korea, Liberia, Madagaskar, Mexiko, Niederlande nebst Kolonien, Oesterreich-Ungarn, Ostrumelien, Paraguay, Persien, Portugal nebst Kolonien, Rumänien, Salvador, Schweden-Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien nebst Kolonien, Südafrikanische Republik, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Zanzibar.

Litteratur:

Mably, Le droit public de l'Europe, fondé sur les traités, 1764. Bouchaud, Theorie des traités de commerce entre les nations, Paris 1777. v. Steck, Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge, Halle 1782. Hauterive, Recueil des traités de commerce et de navigation de la France avec les puissances étrangères depuis 1648, suivi du Recueil des principaux traités de même nature conclus par des puissances étrangères entre elles depuis la même epoque, 1834—1844. v. Kaltenborn, Artikel „Handelsverträge" in Bluntschlis Staatswörterbuch, Bd. IV, 1859. Boiteau, Les traités de commerce, 1863. Strauch, Das Fremdenrecht, besonders mit Rücksicht auf Handels- und Gewerbebetrieb der Ausländer in den Großstaaten der Gegenwart nach den neuesten internationalen Verträgen, in Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. XIII, 1869. E. Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874. v. Aufseß, Die Zölle, Steuern und vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches, in Hirths Ann., 1880. W. Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes, Kap. V, § 39, Stuttgart 1861. Friedrich von Martens, Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisierten Nationen, 2 Bde., deutsche Ausgabe von C. Bergbohm, Berlin 1883 und 1886. Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung, Leipzig 1886. v. Melle, Handels- und Schiffahrtsverträge, in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, 3. Bd., Hamburg 1881. J. H. Kempf, Die Handelspolitik Frankreichs seit 1860, Freiburg i. B. 1883. G. Fr. de Martens, Recueil de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international, continué par Charles de Martens, Saalfeld, Murhard, Pinhas, Samwer, Hopf. Göttingue 1791—1886. P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2 Bde., Freiburg i. B., 2. Aufl., 1888 und 1891. Deutsches Handelsarchiv, Monatsschrift, herausgegeben vom Reichsamt des Innern (nahezu vollständige Sammlung aller neueren Handelsverträge und auf den Handel bezüglichen Verordnungen und Gesetze. Das Maiheft 1885 enthält das Protokoll der Berliner Kongokonferenz). F. Lentner, Der afrikanische Sklavenhandel und die Brüsseler Generalakte vom 2. VII. 1890, Innsbruck 1891. A. Eichmann, Sammlung der Konventionaltarife aller Länder und der Handelsverträge der Schweiz, Bern 1889. Der Zollkompaß, herausgeg. vom Oesterreichischen Handelsmuseum, 1892. v. Matlekovits, Die Zollpolitik der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, Budapest 1877. Derselbe, Die Zollpolitik der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft, Leipzig 1891. K. Mamroth, Die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen bis zum Ende der ausschließlichen Zollbegünstigungen, 1849 bis 1865, Berlin 1887. A. Beer, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrh., 1890. A. Oncken, L'Article onze du traité de Paix de Francfort et l'expiration des traités de commerce le 1er février 1892; Revue d'Économie Politique, 1891. Verein für Sozialpolitik, Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, 4 Bde., 1892. A. Zimmermann, Die Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, Oldenburg u. Leipzig 1892.

A. Oncken.

Handfertigkeitsunterricht.

1. Vorbemerkung. 2. Das Wesen des Handarbeitsunterrichts. 3. Die Leistungen des Arbeitsunterrichts; a) Entwickelung der körperlichen Kraft und Gewandtheit, b) der Handgeschicklichkeit, c) Erziehung der Sinne, vornehmlich des Auges; anschauen, beobachten, erfahren, d) Bildung des Formensinnes und Geschmackes, e) Geistesbildung, f) Leitung des Schaffenstriebes und Erziehung des Willens. 4. Geschichtliches zum Arbeitsunterricht. 5. Die praktische Ausgestaltung der Idee des Arbeitsunterrichts; a) die Zöglinge, b) die Lehrer, c) die Arbeitsfächer, d) Uebung oder Anwendung? e) die Form des Arbeitsunterrichts. 6. Der Arbeitsunterricht an Internaten. 7. Ausbreitung und Unterstützung des Arbeitsunterrichts in Deutschland. 8. Der Arbeitsunterricht im Auslande.

1. Vorbemerkung. Bei der gegenwärtig durch fast alle Kulturländer gehenden Bewegung für den Handfertigkeitsunterricht (Arbeitsunterricht, Knabenhandarbeit, Slöjd, travail manuel, manual training, lavoro manuale) sind überall zwei verschiedene treibende Kräfte zu beobachten: volkswirtschaftlich-soziale Gründe und pädagogische Ziele und Absichten.

Wie in Schweden und Dänemark, so überwog auch in Deutschland anfänglich die volkswirtschaftliche, auf die Bildung von Hausindustrien, Erweckung des Hausfleißes und damit auch auf die nützliche Beschäftigung der Jugend sich hinbewegende Strömung. Es geschah dies in Deutschland insbesondere unter dem Einflusse des dänischen Rittmeisters a. D. Clauson-Kaas, dessen Bestrebungen durch die gleichzeitige Thätigkeit für Hausindustrie,

Hausfleiß und Arbeitserziehung der Jugend charakterisiert wurde. Je länger je mehr trat aber in Deutschland die rein erziehliche Seite der Sache in den Vordergrund deswegen, weil bei unserer hochgesteigerten Industrie die Rückkehr zu der Form hausindustriellen Erwerbes auf unüberwindbare Konkurrenzschwierigkeiten stoßen mußte, und weil auch der unter ganz anderen klimatischen und sozialen Verhältnissen erwachsene nordische Hausfleiß nicht ohne weiteres zu uns herübergepflanzt werden konnte, während dagegen die deutsche Erziehung einen einseitig theoretischen, überwiegend doktrinären Charakter angenommen hatte, und der Ergänzung durch einen das praktische Können betonenden, vornehmlich die Willensbildung fördernden Unterrichtszweig dringend bedürftig war. Ein großer Teil der deutschen Lehrerschaft, die Einseitigkeit unseres Unterrichtswesens erkennend, nahm lebhaftes Interesse an der Erziehung der Knaben zur praktischen Arbeit und so erklärt sich der vorwiegend pädagogische, alle erwerblichen Rücksichten beiseite lassende Charakter der deutschen Handfertigkeitsbewegung. So ist es auch gekommen, daß aus dem die Sache anfänglich tragenden „Zentralkomitee für Handfertigkeitsunterricht und Hausfleiß", das im Juni 1881 in Berlin zusammengetreten war, im Jahre 1886 ein „deutscher Verein für Knabenhandarbeit" geworden ist, welcher allein pädagogische Ziele verfolgt, von allen auf einen direkten Erwerb, auf unmittelbare Vorbereitung der Knaben für bestimmte Berufszweige gerichteten Bestrebungen absieht, ohne doch die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung zu verkennen, welche der erziehlichen Knabenhandarbeit unzweifelhaft innewohnt, und durch die sie mittelbar auch unser wirtschaftliches Leben beeinflussen wird. Wenn daher die Einführung des Arbeitsunterrichts in erster Linie im Interesse der tüchtigen, allseitigen Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes gefordert wird, so kommt daneben doch das soziale Interesse mit in Frage, welches verlangt, daß auch die körperliche Arbeit richtig geschätzt werde und daß die verschiedenen Gesellschaftsklassen in Frieden und gegenseitiger Achtung ihres Wirkens zusammen leben, ebenso wie das wirtschaftliche Interesse Berücksichtigung verdient, welches fordert, daß die Erwerbsfähigkeit unseres Volkes für die Zukunft gesichert werde.

2. Das Wesen des Handarbeitsunterrichts. Der Arbeitsunterricht erweitert die Reihe der bisherigen Mittel zur Erziehung des heranwachsenden Geschlechts dadurch, daß er den Thätigkeitstrieb des Kindes benutzt, um die körperlichen und geistigen Kräfte desselben durch fortgesetzte Uebung, durch systematische Bethätigung zu entwickeln.

3. Die Leistungen des Arbeitsunterrichts. a) Die Handarbeit entwickelt neben dem Turnen die körperliche Kraft, Gewandtheit und Anstelligkeit des Knaben und macht ihn durch heilsamen Wechsel der Thätigkeit widerstandsfähiger gegen die rein geistigen Anstrengungen. Sie beeinflußt die physische Entwickelung der Zöglinge insofern, als sie mannigfaltige körperliche Bewegung fordert und im Gegensatz zu der Gehirnarbeit eine vielseitige Muskelthätigkeit hervorruft.

b) Der Arbeitsunterricht entwickelt durch vielseitige Schulung in der geschickten Führung der gebräuchlichsten Werkzeuge die allgemeine Handgeschicklichkeit.

c) Er erzieht, indem er ihren häufigen Gebrauch fordert, die Sinne des Kindes, vornehmlich entwickelt er zusammen mit dem Zeichenunterrichte die Fähigkeit des Auges, scharf und richtig zu sehen. Er bildet die Anschauung, lehrt das Kind beobachten und giebt ihm Gelegenheit, eigene Erfahrungen zu machen.

Hiernach ist der Arbeitsunterricht am nächsten mit dem Turnen, Zeichnen und mit dem eigentlichen Anschauungsunterricht verwandt. Durch ihn wird aber die von Pestalozzi geforderte Anschauung intensiver gestaltet, sie wird bis zu der mit jeder praktischen Arbeit untrennbar verbundenen Erfahrung weitergeführt. Der Arbeitsunterricht ist gleichsam ein gesteigerter Anschauungsunterricht; bei ihm kommt das Kind vom Beobachten nicht los, denn die praktische Arbeit ist ohne Sehen, ohne stetes Beobachten ganz unmöglich; er erzieht also nicht durch das Wort, sondern durch die That.

d) Der Arbeitsunterricht entwickelt den Formensinn und das Wohlgefallen am Schönen, er legt den Grund zur Bildung des Geschmackes.

e) Er dient aber auch unmittelbar der geistigen Ausbildung. Da er nämlich Einsicht und klares Verständnis für die zu lösenden Aufgaben unerläßlich macht, so schärft er die Aufmerksamkeit und übt im folgerichtigen Denken. Er erweitert durch mannigfache Erfahrungen namentlich die mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse des Schülers und entwickelt die Fähigkeit, praktische Dinge zu beurteilen.

Auch insofern steht die erziehliche Handarbeit im Dienste der Geistesbildung, als sie manche unklaren Vorstellungen, welche vom theoretischen Unterricht her geblieben sind, aufhellt. Dies geschieht namentlich dann, wenn solche praktische Arbeiten hergestellt werden, welche mit dem Schulunterrichte in Beziehung stehen, indem sie die im Unterrichte entwickelten Begriffe praktisch darzustellen nötigen. (Beziehungen zur Planimetrie, Stereometrie, zum Rechnen, Zeichnen, Anschauungsunterricht, zur Kulturgeschichte, Naturbeschreibung, Geographie, Physik und Chemie.)

f) Die Handarbeit leitet den Schaffenstrieb in richtige Bahnen, führt zur Freude am Arbeiten und über das Gearbeitete, gewöhnt zu sorgfältigem Ausführen der Arbeitsaufgaben und erzieht dadurch zum Fleiß

und anderen wirtschaftlichen Tugenden. So schult sie die Willenskraft für ein zielbewußtes Handeln und dient der Entwickelung fester, starkwilliger Charaktere. Indem der Arbeitsunterricht den Knaben nötigt, physische Schwierigkeiten zu überwinden, fordert er seine Willenskraft heraus und entwickelt sie durch die stufenmäßige Bewältigung aller nacheinander auftretenden Hindernisse, bis die Anspannung der Energie durch die schließliche Erreichung des Zieles, der fertigen Arbeit, ihre glückliche Lösung findet.

In der Leitung des kindlichen Thätigkeitstriebes und in der Erziehung des Willens ist die wesentlichste Eigenschaft und die vornehmlichste Bedeutung des Arbeitsunterrichts gegeben. Höchstens könnte ihm hierin das Turnen an die Seite gesetzt werden. Während aber das letztere die Willensenergie auf kurzdauernde Leistungen zusammenrafft, sie gleichsam zur explosiven Wirkung bringt, verlangt der Arbeitsunterricht die Anspannung des Willens auf längere Dauer; bei ihm schließt sich ein Willensakt an den anderen, und dadurch wird die Stetigkeit, die nicht zu erschlaffende Zähigkeit des Willens hervorgerufen. Jede gelingende Arbeit ist aber dann ein Sporn zu neuem kräftigem Streben. Mit dem Können wächst die Freude am Schaffen, damit aber entwickelt sich die Thatkraft, die charakterfeste Selbständigkeit. Niemals kann ein fester Wille durch Worte aufgeredet werden, er vermag sich nur durch das Handeln zu entwickeln. Lernt der Knabe im Arbeitsunterrichte seine Kraft zur Erreichung eines bestimmten, ihm vor Augen stehenden Zieles einsetzen, so übt er sich im Handeln, und das allein bildet seinen Willen. Deswegen muß der Arbeitsunterricht allein schon wegen der Dienste, die er der Willensbildung leistet, gefordert und gefördert werden.

4. Geschichtliches zum Arbeitsunterricht. Zuerst hat der Realismus des 17. Jahrhunderts, und hier vor allem Amos Comenius, dem allein herrschenden Humanismus gegenüber die Idee nachdrücklich vertreten, daß die Handarbeit ein Erziehungsmittel sei, ohne jedoch damit Einfluß auf die Schulpraxis zu gewinnen. Ihm schloß sich am Ende des 17. Jahrhunderts der Pietismus in A. H. Francke zu Halle an. In der Franckeschen Stiftung wurde der erste Schritt gethan, die von Comenius aufgestellte Theorie in die Praxis umzusetzen. Von hier ging der Arbeitsunterricht vielfach auch in andere nach dem Franckeschen Muster errichteten Schulen, z. B. in die von Hecker 1747 in Berlin begründete Realschule über. Darnach haben die unter dem Einfluß John Lockes stehenden Philanthropen der Handarbeit eine Stelle in ihrem pädagogischen System gegeben. Basedow empfahl sie in seinem „Methodenbuche" und führte sie im Philantropin zu Dessau praktisch ein. Noch wirkungsvoller vertritt Salzmann im „Ameisenbüchlein" den Arbeitsunterricht, in seiner Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal läßt er ihn ausgiebig betreiben. Weiter vertieft erscheint darnach die Idee der Arbeitserziehung bei dem wohl von Rousseau beeinflußten J. H. G. Heusinger, der die Thätigkeit geradezu zum Grundprinzip seiner Erziehungstheorie macht. Für die praktische Ausgestaltung des Arbeitsunterrichts waren neben ihm besonders Bernh. Heinr. Blasche (Werkstätte der Kinder), und GutsMuths (Mechanische Nebenbeschäftigungen) thätig.

Während die genannten Pädagogen die erziehliche Seite der Arbeit hervortreten ließen, kamen neben ihnen Bestrebungen zur Geltung, welche mehr auf sozialem und volkswirtschaftlichem Grunde beruhten, und in den sog. Industrieschulen ihre Verwirklichung fanden. Als Vertreter dieser Richtung sind besonders der böhmische Pfarrer Ferdin. Kindermann und der Pastor Ludw. Gerh. Wagemann in Göttingen zu nennen. Ihre Industrieschulen wollten durch Bekämpfung des Müßigganges der Verarmung steuern, in ihnen sollten die Kinder der ärmeren Klassen zur Arbeitsamkeit gewöhnt werden. In ähnlichem Sinne wirken Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli in der Schweiz. Dem Erziehungsplane der Wehrlischulen, die als Musteranstalten für die Armenerziehung galten, liegt der Landbau zu Grunde, bei dem Lernen und Arbeiten vereinigt ist.

Später nahm Friedr. Fröbel die rein erziehliche Seite der Sache wieder auf und gestaltete den Arbeitsunterricht in eigenartiger Weise aus. Nach ihm muß alle echte Menschenerziehung von der That, dem Thun ihren Ausgang nehmen, als das Fundament aller Erkenntnis gilt ihm das selbstthätige Hervorbringen, das Schaffen.

Einen weiteren Anstoß erhielt die Frage der Arbeitserziehung zu Anfang der 50er Jahre durch eine vom Landammann Schindler in Zürich gestellte Preisfrage: „Wie kann der Unterricht in der Volksschule von der abstrakten Methode emanzipiert und für die Entwickelung der Gemütskräfte fruchtbar gemacht werden?" Unter den hierdurch hervorgerufenen Reformschriften sind als besonders einflußreich hervorzuheben die von Dr. Conr. Michelsen (Die Arbeitsschulen der Landgemeinden, Eutin 1851), sowie die von Prof. Biedermann (Karl Friedrich, Die Erziehung zur Arbeit, Leipzig 1852).

Wesentlich im Sinne Fröbels war dann seit der Mitte der 50er Jahre Dr. Daniel Georgens bemüht, die Frage der Bethätigung der Jugend praktisch lösen zu helfen. — Eine ganz bestimmte und wesentliche Stelle wurde endlich der körperlichen Arbeit des Kindes im Erziehungsplane der Herbart-Zillerschen Pädagogik eingeräumt.

Die gegenwärtige Bewegung zu Gunsten des Arbeitsunterrichts erhielt ihren Anstoß in Oesterreich durch eine 1873 erschienene

Schrift von Dr. *Erasmus Schwab*: Die Arbeitsschule als organischer Bestandteil der Volksschule. Die im Jahre 1873 stattfindende Wiener Weltausstellung trug zur weiten Verbreitung der Ideen E. Schwabs wesentlich bei, da hier zugleich eine Schulwerkstatt für Knaben mit ausgestellt war. Durch dieselbe Wiener Weltausstellung ward auch der dänische Rittmeister a. D. *Clauson-Kaas* in Deutschland bekannt. Durch ihn wurden in der Mitte der 70er Jahre die dänischen Hausfleißbestrebungen in Norddeutschland verbreitet, und so gewann die Idee der Arbeitserziehung durch einen von A. *Lammers* aus Bremen in der Gemeinnützigen Gesellschaft zu Leipzig gehaltenen Vortrag über „Selbstbeschäftigung und Hausfleiß" auch Boden in dieser letzteren Stadt. Infolgedessen wurde zu Ostern 1880 die Leipziger Schülerwerkstatt begründet, welche, unter Dr. *Götzes* Leitung stehend, von vornherein den Hauptwert auf die erzieherische Seite der Sache legte und in diesem Sinne Einfluß auf die Entwickelung des deutschen Arbeitsunterrichts geübt hat. Zu gleicher Zeit waren für die Propaganda der Clauson-Kaasschen Ideen in Deutschland Superintendent *Raydt* in *Lingen* und Stadtrat v. *Schenckendorff* in *Görlitz* erfolgreich thätig. Am 13. VI. 1881 fand in Berlin die Konstituierung des deutschen Zentralkomitees für Handfertigkeitsunterricht und Hausfleiß statt, und am 3. VI. 1882 veranstaltete dieses Zentralkomitee in Leipzig einen Kongreß für Handfertigkeitsunterricht, der mit einer bedeutsamen Ausstellung von Schulwerkstattsarbeiten verbunden war. Am 7. X. 1883 tagte das deutsche Zentralkomitee wieder in Leipzig, 1884 fand ein Handfertigkeitskongreß zu Osnabrück, 1885 zu Görlitz, 1886 zu Stuttgart, 1887 zu Magdeburg, 1888 zu München, 1889 zu Hamburg und 1890 zu Straßburg statt. 1891 tagte man zu Eisenach und für 1892 steht eine Versammlung in Frankfurt a. M. bevor.

Der Stuttgarter Kongreß von 1886 bezeichnete insofern einen wichtigen Fortschritt in der Entwickelung der deutschen Bestrebungen, als sich hier nach 5jähriger, erfolgreicher Vorarbeit des deutschen Zentralkomitees der *Deutsche Verein für Knabenhandarbeit* bildete. Der erste Beschluß, den der junge Verein faßte, galt der Begründung einer Lehrerbildungsanstalt für Knabenhandarbeit in Leipzig, die seitdem eine fruchtbare Thätigkeit entfaltet hat. Zeugnis von der äußeren Verbreitung und der inneren Vertiefung der Sache legen neben den Berichten dieser Lehrerbildungsanstalt auch die Blätter für Knabenhandarbeit, das Organ des deutschen Vereins, ab, welche eine lebendige Verbindung unter den Mitgliedern desselben herstellen. Zahlreiche Städte, Vereine und einzelne Personen haben sich dem deutschen Verein als Mitglieder angeschlossen, und ganz erheblich ist die Zahl der Stellen gewachsen, die den Handfertigkeitsunterricht in besonderen Einrichtungen neben der Schule, oder in Lehrerseminaren, Waisenhäusern, Blinden-, Taubstummen-, Zwangserziehungsanstalten und anderen Internaten aufgenommen haben. So ist denn der Boden geschaffen, auf welchem sich die jetzige Bewegung gedeihlich weiter zu entwickeln vermag.

5. Die praktische Ausgestaltung der Idee des Arbeitsunterrichts. a) *Die Zöglinge.* Da in der Mädchenerziehung der Unterricht in Handarbeiten bereits seit lange Geltung gewonnen hat, so hat die gegenwärtige Bewegung die *Knaben*handarbeit zum Ziele. Bezüglich der Altersgrenze, mit welcher der Arbeitsunterricht beginnt, gilt jetzt als allgemein anerkannt, daß man mit den praktischen Arbeiten der Knaben nicht bis zu ihrem 12. Lebensjahre warten solle, sondern daß gemäß seiner psychologischen Entwickelungsstufe gerade das jüngere Kindesalter der Erziehung der Sinne, der Uebung der Hände, der Zuführung konkreter Anschauungen und Erfahrungen bedarf. Die praktische Beschäftigung der Kinder in den ersten Schuljahren (Papier- und Kartonarbeit, einfache Holzarbeit mit Messer, Hammer, Nägeln und Laubsäge, Formen ꝛc.) füllt eine Lücke zwischen den Arbeiten des Kindergartens und denen der eigentlichen Schülerwerkstatt, und sie ist umsomehr an ihrem Platze, als in den unteren Klassen der heutigen Schule weder dem Turnen noch dem Zeichnen eine Stelle eingeräumt ist. Eine obere Altersgrenze für den Betrieb des Arbeitsunterrichts bildet für die Zöglinge der Volksschule das vollendete 14. Lebensjahr, bei den Schülern der höheren Lehranstalten jene Zeit, wo sie der Leitung entbehren und selbständig arbeiten können. — Ausgehend von der Erkenntnis, daß die methodisch geordnete Körperarbeit ein Erziehungsmittel für die Jugend überhaupt ist, erstrebt der deutsche Verein für Knabenhandarbeit die Uebertragung des Handfertigkeitsunterrichts auch auf das Land, indem er die Arbeiten den ländlichen Verhältnissen anzupassen bemüht ist. Jedenfalls ist kein Grund vorhanden, die Kinder der ländlichen Bevölkerung von der Erziehung durch die Arbeit auszuschließen.

b) *Die Lehrer des Arbeitsunterrichts.* Die Frage: wer soll unterrichten, der Lehrer oder der Handwerker? wird jetzt von den meisten Arbeitsschulen zu Gunsten des Pädagogen entschieden, als des zur Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes berufenen, geschulten Fachmannes. Wenn der Arbeitsunterricht ein Stück Erziehung ist, so muß er auch unbedingt den Händen der Erzieher

anvertraut werden. Erfahrungsmäßig ist es leichter erreichbar, daß sich der Lehrer die für diesen Unterricht nötige technische Fertigkeit erwirbt, als daß der Handwerker zum Pädagogen wird. Darum: die Werkstatt dem Meister, die Schule dem Lehrer.

c) Die Arbeitsfächer. Die am meisten betriebenen Arbeitsfächer sind die Hobelbank- und die Papparbeit; darauf folgt die Holzschnitzerei (Kerbschnitt), die Metallarbeit und das Formen.

In der Papparbeit lernt der Knabe alle die einfachen geometrischen Gesetze, die gerade und die krumme Linie mit ihren Eigenschaften, die Winkel und Flächen durch die Erfahrung kennen, und geht von der Fläche durch das Netz zum Körper über. Der Papparbeitsunterricht wird so zu einer praktischen Geometrie. Außerdem bildet die Papparbeit neben dem Sinn für richtige und einfache schöne Formen den Geschmack an guten, harmonierenden Farbenzusammenstellungen. Die Hobelbankarbeit wird von 11—14jährigen Knaben mit großer Lust und mit dem besten Nutzen für ihre körperliche Entwickelung getrieben. Es ist unverkennbar, daß diese Arbeiten wegen der Kraft, die sie beanspruchen, wegen der tüchtigen körperlichen Bewegung, die sie verursachen, das beste Gegengewicht gegen das Stillsitzen in der Schule bilden, und es wäre nur zu wünschen, daß auch die Schüler höherer Anstalten Zeit und Lust fänden, den Segen körperlicher Arbeit an der Hobelbank zu erfahren. Bei der Kerbschnitzerei handelt es sich nur um Flächenverzierungen durch Einschnitte (Kerben) mit dem Messer, wie sie früher von den Bauern der nordischen Länder zur Schmückung ihres Hausrates vielfach hergestellt worden sind. Der Kerbschnitt giebt Gelegenheit, die praktisch nützlichen Produkte der Hobelbankarbeit durch das freie Spiel regelmäßiger, mit Lineal und Zirkel entworfener Formen künstlerisch zu verklären. Die Metallarbeiten gelten gewöhnlich für schwer, sind es aber bei einer richtigen methodischen Anordnung für größere Knaben nicht. Gerade die Eigenartigkeit des Materials und seiner Behandlung, die Mannigfaltigkeit der Konstruktionen zieht den Knaben an. Insbesondere werden die Schüler höherer Schulen durch die Metallarbeit in den Stand gesetzt, sich einfache physikalische Apparate zu bauen. Die Schüler lernen hier jedenfalls die Eigenschaften eines Materials kennen, das für unsere heutige Technik die allergrößte Bedeutung hat. Das sog. Modellieren endlich ist keineswegs vergleichbar mit dem freien Schaffen des bildenden Künstlers, sondern am nächsten mit dem Zeichenunterricht der Schule verwandt, nur daß es statt in der Ebene im Raume vor sich geht; es ist ein Zeichnen im Raume. —

d) Uebung oder Anwendung? Die Frage, ob einzig bloße Arbeitsübungen, gleichsam Paradigmen der einzuübenden Technik hergestellt werden sollen, wie dies zumeist in Frankreich geschieht, oder sogenannte Anwendungsarbeiten, durch die dem Knaben für seine Anstrengungen bestimmte, ihm selbst als erstrebenswert geltende Ziele gesetzt werden, wird in den meisten Ländern zu Gunsten der Anwendung entschieden, sei es, daß diese Arbeitsziele Spielgeräte, oder Wirtschaftsgegenstände für den täglichen, häuslichen Gebrauch, oder Lehr- und Anschauungsmittel für den Schulunterricht sind.

e) Form des Arbeitsunterrichts. Die Frage, ob der Einzel- oder der Klassenunterricht die bessere Unterrichtsform für die praktische Unterweisung der Knaben sei, kann noch nicht als völlig entschieden gelten. Ihrem Wesen nach hat alle körperliche Arbeit schon wegen der Verschiedenartigkeit des Materials und der Werkzeuge einen individuellen Charakter, gleichwohl aber ist es nötig, daß der Handfertigkeitslehrer zugleich eine größere Anzahl Schüler zu fördern vermag. Wahrscheinlich wird die Frage des Gesamtunterrichts so gelöst werden, daß zunächst die theoretische Unterweisung der Schüler allen gemeinsam ist, daß darnach die individuelle Arbeit in ihre Rechte tritt und daß endlich die in verschiedener Weise vorwärtskommenden Schüler bei derselben Arbeitsaufgabe dadurch zusammengehalten werden, daß die rascher arbeitenden Knaben die gleiche Aufgabe durch reicher ausgestaltetes Einzelwerk, durch sogenannte Episoden variieren, dann aber auch so, daß sie dem unterweisenden, korrigierenden Lehrer als Helfer dienen.

6. Der Arbeitsunterricht an Internaten. Mit Recht ist von jeher der praktischen Arbeit an geschlossenen Anstalten eine besondere Wichtigkeit beigelegt worden. So verschiedenen Charakters diese Internate, wie Waisenhäuser, Zwangserziehungsanstalten, Taubstummen- und Blindeninstitute auch sonst sein mögen, dies eine haben sie miteinander gemein, daß sie ihren Zöglingen die Familie, das Elternhaus zu ersetzen haben. Aus diesem Grunde haben sie die größte Aufforderung, den Arbeitsunterricht zu pflegen. Sie verfügen über die ganze Mußezeit ihrer Zöglinge, die sie sich bestreben müssen, nützlich und den Kindern zur Freude auszufüllen; sie halten ihre Zöglinge meist vom Leben fern und müssen daher die Gelegenheit zur Annäherung an dasselbe, wie sie in den praktischen Beschäftigungen sich darbietet, eifrig benutzen. Vielfach werden freilich an solchen Anstalten um des Erwerbes willen Beschäftigungsarten gepflegt, welche wegen ihres bald völlig mechanisch werdenden Betriebes von der Erziehung auszuschließen sind. Mag das auch als Notbehelf aus finanziellen Rücksichten Entschuldigung finden, so sollte doch keinesfalls an Internaten die erziehliche Handarbeit, deren dieselben zur Erreichung ihrer eigentlichsten Zwecke notwendig bedürfen, völlig zurücktreten hinter schablonenhaften Erwerbsarbeiten ohne Freude und ohne sittlichen Gewinn. Der zu erziehlichen Zwecken betriebene Arbeitsunterricht muß daher wieder zu Ehren gebracht werden auch an solchen geschlossenen Anstalten, wo er über einer systemlosen,

mechanisch erteilten Unterweisung vergessen war.

7. **Ausbreitung und Unterstützung des Arbeitsunterrichts in Deutschland.** Nach einer vom deutschen Verein für Knabenhandarbeit unternommenen privaten Statistik, bei der freilich zu berücksichtigen ist, daß bei der durchaus freiwilligen Berichterstattung das Material nicht vollständig sein kann, bestanden zu Ende des Jahres 1891 in Deutschland 253 Stätten der erziehlichen Handarbeit. Thatsächlich dürfte aber ihre Zahl größer sein. Von den 253 Arbeitsstätten entfallen 148 auf Preußen, und zwar der Reihe nach auf folgende Provinzen: Rheinland (29), Schlesien (23), Hannover (18), Hessen-Nassau (12), Sachsen (11), Stadt Berlin (10), Brandenburg, Schleswig-Holstein, Westfalen (je 8), Posen (7), Westpreußen (6), Pommern und Ostpreußen (je 4). In den übrigen deutschen Ländern bestehen Arbeitsstätten nach folgender Reihe: Königreich Sachsen (33), Bayern (15), Sachsen-Weimar (9), Württemberg, Elsaß-Lothringen, Bremen (je 6), Baden, Sachsen-Coburg-Gotha, Lübeck (je 5), Hamburg (4), Braunschweig, Reuß j. L., Lippe (je 2), Großherzogtum Hessen, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt (je 1). — In folgenden Staaten hat der Arbeitsunterricht bisher noch keinen Boden gefunden: Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Reuß ä. L. Von den 253 Arbeitsstätten sind 93 selbständige Schülerwerkstätten, die übrigen stehen in Verbindung mit anderen Erziehungsanstalten. Die meisten der letzteren sind Knabenhorte (36), dann folgen Schülerwerkstätten, welche mit Volksschulen verbunden sind (26), nachher solche an Taubstummenanstalten (22), Waisenhäusern (19), und Blindeninstituten (13) 2c. — Die Zunahme des Betriebes des Handfertigkeitsunterrichts geht aus folgenden Zahlen hervor: Vor 1880 wurden in Schülerwerkstätten unterrichtet 113 Knaben, Ende 1888 bereits 5678. Die Zahl der Arbeitsstätten hat sich von 1888—1891 dann weiter von 164 auf 253 vermehrt, was einer Zunahme von 54% entspricht. — Was die Unterstützung der Sache anlangt, so wird die ganze Angelegenheit im wesentlichen vom deutschen Verein für Knabenhandarbeit getragen, während Stadtgemeinden, Vereine und Private die Schülerwerkstätten errichten und unterhalten. Das Reich gewährte in früheren Jahren eine Beihilfe von 5000 M., im Jahre 1891 indes nur von 2500 M. — Preußen hat 14000 M. jährlich zur Unterstützung des Arbeitsunterrichts in seinen Etat eingestellt, eine gleiche Summe steht dem k. sächs. Ministerium des Kultus und öffentl. Unterrichts für den Handfertigkeitsunterricht zur Verfügung. Baden hat zur Ausbildung von Lehrern im deutschen Handfertigkeitsseminar zu Leipzig die Jahressumme von 2000 M. in den Etat eingestellt, es ist auch das erste deutsche Land, das den Arbeitsunterricht als wahlfreies Fach in das Schulgesetz aufgenommen hat.

8. **Der Arbeitsunterricht im Auslande.** Das erste Land, in welchem die erziehliche Handarbeit Pflege gefunden hat, ist Finnland gewesen. Uno Cygnäus, der Schöpfer seines Volksschulwesens, hat sie seit 1866 als obligatorisches Unterrichtsfach in den Lehrplan der Seminare und der Volksschulen eingeführt. Ausgesprochenermaßen geht aber Cygnäus auf Pestalozzis Anschauungsunterricht und auf Fröbels Arbeitsübungen zurück, so daß die Quelle des nordischen Arbeitsunterrichts in Deutschland zu suchen ist.

Außer in Finnland wird die Handarbeit auch in den Ostseeprovinzen von den Deutschen nachdrücklich gepflegt, aber auch die russische Regierung leistet den Bestrebungen für die Arbeitserziehung entschieden Vorschub. Die Lehrerinstitute von St. Petersburg, Gluchov, Wilna und Orenburg bilden die zukünftigen Lehrer für den Arbeitsunterricht aus. Ferner soll der Arbeitsunterricht an allen russischen Kadettenanstalten eingeführt werden, und es ist bereits 1891 zu diesem Zwecke in Petersburg ein Unterrichtskursus für Offiziere aus allen Kadettenkorps veranstaltet worden. Zur Zeit ist der Handfertigkeitsunterricht bereits an 116 Anstalten verschiedener Art im eigentlichen Rußland eingeführt. — Die Handarbeit Schwedens, der Slöjd, ist von volkswirtschaftlichen Voraussetzungen ausgegangen und hat erst später, unter Einfluß von Finnland, seinen erziehlichen Charakter gewonnen. Die Regierung hat den Slöjd als wahlfreies Fach in das Unterrichtsgesetz aufgenommen und unterstützt ihn nach bestimmten Normen bereits seit 1877. Im Jahre 1890 trug der schwedische Staat zu den Kosten der Slöjdschulen eine Summe von 138451 M. bei. Würde Preußen, das etwa die 6½fache Bewohnerzahl hat, die Arbeitserziehung in gleicher Weise unterstützen, so müßte es etwa 900000 M. aufwenden, während in den preußischen Etat die Summe von nur 14000 M. hierfür eingestellt ist. — In Norwegen ist laut Unterrichtsgesetz der Slöjd obligatorisch in allen städtischen Schulen und Lehrerseminaren, aber wahlfrei in allen Landschulen.

Die dänische Regierung und Volksvertretung unterstützt die Bestrebungen für den Arbeitsunterricht ebenfalls durch Bereitstellung erheblicher Mittel im Landesetat. In Frankreich ist die Handarbeit seit 1882 durch das Gesetz für alle Arten der

Volks- und Bürgerschulen obligatorisch gemacht. 1890 war sie in etwa 20000 französischen Schulen eingeführt. Die Lehrerseminare, welche sämtlich mit Werkstätten und Werkzeugen versehen sind, bilden durchschnittlich jährlich 1800 Lehrer aus, welche den Handarbeiten während ihrer drei Schuljahre 480 Stunden zu widmen haben. — In verständnisvoller und nachdrücklicher Weise wird die Erziehung der Jugend zur Arbeit ferner in Belgien, Holland, der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn, Italien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika von den Unterrichtsverwaltungen gefördert. Endlich ist noch das englische Unterrichtsgesetz zu Gunsten des Arbeitsunterrichtes vom Jahre 1890 zu erwähnen, das die Staatsunterstützung derjenigen Schulen, welche Arbeitsunterricht treiben, von der Anzahl der unterrichteten Schüler abhängig macht und eine rasche Entwickelung des manual training in England sicher erwarten läßt.

Litteratur:

E. Barth und W. Niederley, Die Schulwerkstatt, Bielefeld und Leipzig 1882. Dieselben, Des Kindes erstes Beschäftigungsbuch, 4. Aufl., Bielefeld und Leipzig 1891. Dieselben, Des deutschen Knaben Handwerksbuch, 8. Aufl., Bielefeld und Leipzig 1891. Biedermann, Die Erziehung zur Arbeit, 2. Aufl., Leipzig 1883. F. B. Birch-Hirschfeld, Die Bedeutung der Muskelübung für die Gesundheit, Leipzig 1883. Alois Bruhns, Die Schulwerkstätte in ihrer Verbindung mit dem theoretischen Unterrichte, Wien 1886. A. von Clauson-Kaas, Die Arbeitsschule neben der Lernschule, Sonderabdruck aus dem Arbeiterfreund, Berlin. Hugo Elm, Der deutsche Handfertigkeitsunterricht in Theorie und Praxis, Weimar 1883. Rud. Eitelberger von Edelberg, Ueber Zeichenunterricht, kunstgewerbliche Fachschulen und die Arbeitsschule an der Volksschule, Wien 1883. Theodor Eckardt, Die Arbeit als Erziehungsmittel, Wien 1875. Gansen, Der Handübungsunterricht (Katholische Zeitschrift für Erziehung und Unterricht), Düsseldorf 1886. Theodor Gelbe, Der Handfertigkeitsunterricht, Dresden 1887; mit lithographierten Tafeln. Woldemar Götze, Werkstücke zum Aufbau des Arbeitsunterrichts, Leipzig 1887. Derselbe, Katechismus des Knabenhandarbeitsunterrichtes, Leipzig 1892. J. H. G. Heusinger, Ueber die Benutzung des bei Kindern so thätigen Triebes, beschäftigt zu sein, Gotha 1797. E. Höhn, Der Handfertigkeitsunterricht und die höheren Schulen, Eisenach 1887. G. Herbe und R. Petzel, Die Knabenhandarbeit in Deutschland, Wien 1888. A. Lammers, Handbildung und Hausfleiß, Hamburg 1881. K. H. L. Magnus, Der praktische Lehrer. Hildesheim 1886. Johannes Meyer, Die geschichtliche Entwickelung des Handfertigkeitsunterrichts, Berlin 1883. Theodor Pietsch, Seele und Hand, Düsseldorf 1885. Rud. Petzel, Der Handfertigkeitsunterricht, Wien 1887. Ferd. Em. Rauscher, Der Handfertigkeitsunterricht, seine Theorie und Praxis, I. Teil, Wien 1885, II. Teil 1887, III. Teil 1888. Robert Rißmann, Geschichte des Arbeitsunterrichtes in Deutschland, Gotha 1882. R. C. Rom, Praktisches Hausbuch für alle Freunde der Handarbeit, 2 Bde., Leipzig 1890. Otto Salomon, Karl Nordendahl, Alfred Johansson, Handbok i pedagogisk Snickerislöjd, Stockholm. Otto Salomon, Handfertigkeitsschule und Volksschule, übersetzt von W. Gärtig, Leipzig 1883. Emil von Schenckendorff, Der praktische Unterricht, Breslau 1880. Derselbe, Der Arbeitsunterricht auf dem Lande, Görlitz 1891. Erasmus Schwab, Die Arbeitsschule als organischer Bestandteil der Volksschule, Wien und Olmütz 1873. Rob. Seidel, Der Arbeitsunterricht, Tübingen 1885. Urban, May, Bauhofer und Kreibich. Der Handarbeitsunterricht für die männliche Jugend und der Slöjdunterricht in der Schule, Wien 1885. G. Vollers, Anleitung zur Kerbschnitzerei, Hamburg 1890. Wichern, Ueber Erziehung zur Arbeit, insbesondere in Anstalten, Hamburg 1867.

Götze.

Handwerk.

Vorbemerkung. I. Die deutsche Handwerkerbewegung. 1. Die Bewegung im Jahre 1848. 2. Die Handwerkertage seit 1860. II. Das Programm der Handwerker und seine Berechtigung.

Vorbemerkung. Ueber das Wesen des Handwerks s. d. Art. Gewerbe (III. Bd. S. 922 fg.; insonderheit S. 935 fg.); über die Geschichte des Handwerks s. d. Art. Zunft; bezüglich der Statistik s. d. Art. Gewerbestatistik (III. S. 1039 fg.) und Groß- und Kleinbetrieb (oben S. 107 fg.). Vergl. auch die Art. Gewerbegesetzgebung (III. S. 959 fg.) und Innung.

I. Die deutsche Handwerkerbewegung.

1. Die Bewegung im Jahre 1848. Obwohl in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts die Gewerbefreiheit in Deutschland nur unvollkommen eingeführt worden war und man sich eigentlich mehr damit begnügt hatte, am Zunftwesen zu rütteln, als seine Grundlagen zu beseitigen, waren immerhin bemerkenswerte Schritte zur Annäherung an das vorschwebende Ideal geschehen. Diese freiheitlicheren Regungen wollten den Handwerkern selbst, wenn auch für sie nur Nutzen dabei zu erwarten stand, nicht recht einleuchten und mittellos, wie sie waren, von unzweifelhafter wirtschaftlicher Not gedrückt, eröffneten sie einen energischen Feldzug gegen die Uebermacht des Kapitals und die Gewerbefreiheit. So vollzog sich im Jahre 1848 neben der politischen eine von ganz anderen Motiven hervorgerufene, höchst eigen-

artige wirtschaftliche Bewegung. Die Handwerker klagten über unzureichenden Erwerb. Der Absatz stockte; jeder schränkte sich ein und einzelne Geschäfte, die längst nur notdürftig sich erhalten hatten, brachen zusammen. Andere hatten nicht genug zu thun und entließen eine Menge Gesellen. Diese, beschäftigungslos geworden, wollten wenigstens ihr Glück versuchen, eröffneten einen Betrieb, vergrößerten dadurch die Konkurrenz natürlich und verschlimmerten die Lage des ganzen Standes noch mehr. Gegen den Kaufmann insbesondere war der Handwerker eingenommen, durch dessen Vermittelung mit dem Publikum der Handwerksmeister zum Tagelöhner herabgedrückt worden sein sollte. In der That scheint der Notstand damals außergewöhnliche Ausdehnung gewonnen zu haben. Die Denkschrift des Heidelberger Gewerbevereins an den deutschen Reichstag in Frankfurt a. M. sagt kurz und bündig: „der Mittelstand ist größtenteils verarmt, der Kredit vernichtet" und die zahlreichen den Regierungen unterbreiteten Petitionen sowie die zur Abhilfe der Not verfaßten, mit zum Teil wunderlichen Vorschlägen angefüllten Flugschriften sprechen immer „von der großen Arbeitslosigkeit", „von der Not der Gewerbetreibenden". Diese selbst, statt die Ursachen der Notlage dort zu suchen, wo sie waren, und sich darüber klar zu werden, daß vorübergehende Geschäftsstockung sie hervorgerufen hatte, wandten ihre Aufmerksamkeit der aufkeimenden Gewerbefreiheit zu, beschuldigten sie, alles Uebel veranlaßt zu haben und erwarteten eine Aufbesserung ihrer Verhältnisse nur von der Wiederherstellung der mittelalterlichen Zunfteinrichtungen.

Eine Petition von 391 Handwerksmeistern der Stadt Bonn, unter dem Titel „An unsere Brüder im Handwerk" am 19. IV. 1848 dem Minister Camphausen überreicht, wird wohl als der Anfang der ganzen Bewegung anzusehen sein. „Wir sind die ersten Handwerker in Deutschland, welche im Lichte der jungen Freiheit die Wünsche unseres Standes und die Bedingungen aussprechen, von deren Erfüllung uns ein kräftiges neues Aufblühen dieses Standes abzuhängen scheint, Ihr nun, Brüder im Handwerk, prüfet, was wir begehren, bessert, schärft oder mildert es" — so heißt es im Vorworte. Und was waren nun diese Wünsche? Allgemein gefaßt, wollte man zunächst „der Arbeit endlich den Schutz und die Stellung im großen Ganzen des Staates sichern, die ihr als der Hauptgrundlage aller gewerblichen Verhältnisse und der menschlichen Bildung gebührt". Im einzelnen aber kam es auf eine beträchtliche Einschränkung der geringen Freiheit heraus, deren sich das Gewerbe erfreute. Es sollte nur ein Lehrling gehalten werden und keiner vor dem 25. Lebensjahre Meister werden dürfen. Meisterprüfungen, Beschränkung der Erlangung des Meisterrechts auf ein Gewerbe, Erschwerung der Niederlassung, Beschränkung des Gebrauchs von Dampfmaschinen — das waren etwa die hauptsächlichsten Forderungen. Ganz wollten die Handwerker freilich dabei nicht in das Mittelalter zurücksinken. Vielmehr wünschten sie eine Gewerbeordnung, die sich ebensoweit von der Ausschließlichkeit des Privilegiums wie von der zügellosen Anarchie des Gehenlassens sich entfernt halte. Sie betonten, daß sie alle ihre Vorschläge nicht aus Eigennutz, sondern nur im Interesse der Sache machten. „Wir wollen keine Aufhebung der Konkurrenz, aber wir wollen tüchtige Konkurrenten haben." Durch die geplanten Einschränkungen glaubten sie das Handwerk auf eine höhere Stufe heben zu können. Daß der Kern ihrer Beschränkungen darauf abzielte, ist sicher. Nur kann man nicht sagen, daß sie gerade einen sehr glücklichen ansprechenden Ausdruck dafür fanden. Zum Schlusse kamen übrigens ganz verständige Vorschläge zum Vorschein, indem der Staat um eine Unterstützung zum Aufbau einer Industriehalle als beständigem Markte einheimischer Handwerksprodukte und um Eröffnung einer Vorschußkasse angegangen wurde. Man wies darauf hin, wie schwierig es damals war, Vorschüsse zu erlangen und daß der Staat das Glück unzähliger Familien neu begründen würde, wenn er dem als redlich erprobten Handwerker nicht als Schenkgeber, sondern als Darleiher gegenüberstehen wolle. Leider reichten die Staatsmittel nicht hin, diesen Wünschen zu entsprechen.

Bonn hatte das Beispiel gegeben, Leipzig, Gotha, Magdeburg, Karlsruhe, Offenbach, andere Orte folgten. Am 22. IV. erließen 22 Leipziger Innungen ein offenes Sendschreiben an ihre Handwerksgenossen, in dem sie Protest einlegten gegen das ganze „Wesen, wie es sich jetzt in Frankreich breit macht, den letzten Rest von Tüchtigkeit und Wohlstand untergräbt und gleichsam mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele über Preußen seinen Einzug in Deutschland hält". Gemeint war die Gewerbefreiheit. Mehr System kam in die Bewegung, als sich in den Tagen vom 2.—6. VI. in Hamburg der Vorkongreß norddeutscher Handwerker aufthat, von etwa 200 Gewerbetreibenden besucht. Zum größten Teile von den Hansestädten und Schleswig-Holstein beschickt, wies die Versammlung doch auch einzelne Teilnehmer aus Mecklenburg, Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Preußen auf, die meistens als Vertreter von Innungen und Innungsvereinen erschienen. Ursprünglich sollten auf ihr nur Handwerker zugelassen werden, „weil die praktischen Kenntnisse der Arbeiter hinreichend zu eigener Beratung ihrer Interessen seien", aber ein Gelehrter, Professor Winkelblech aus Kassel, später

als Verfasser eines leider unvollendet gebliebenen Systems der Weltökonomie unter dem Pseudonym Karl Marlo bekannt geworden, hatte sich doch Zutritt zu verschaffen gewußt und dieser wurde bald die Seele des Ganzen. Wenn die Handwerker sich in tausend Einzelheiten verloren und in der Debatte nicht mehr aus und ein wußten, dann erhob sich Professor Winkelblech, stellte Anträge, hielt seine Reden, wies auf die Aufgaben hin, die der Kongreß habe, immer von stürmischem Beifall begleitet.

Der Gedanke, der hier erörtert wurde, war der einer zu erlassenden Gewerbeordnung. An die Stelle der alten künstlichen sollte eine neue natürliche Zunftverfassung treten. Professor Winkelblech stellte den Antrag, die Versammlung möge erklären, daß allein eine durchgreifende, alle Industriezweige umfassende Zunftverfassung Deutschland vor dem Schicksale Frankreichs und Englands und vor den Gefahren des Kommunismus schützen könne. Daher also erklärte sich der Kongreß mit der größten Entschiedenheit gegen Gewerbefreiheit und verlangte, soweit dieselbe in Deutschland bestehe, sie durch einen besonderen Paragraphen des Reichsgrundgesetzes aufgehoben zu sehen. Mehrfach legte der Vorsitzende der Versammlung die Frage vor, ob sie ihrer innersten Ueberzeugung nach der Ansicht sei, daß Gewerbefreiheit ein Unglück wäre. Immer fiel die Antwort allgemein bejahend aus. Behufs Verwirklichung der vorgeschlagenen Gewerbeordnung wurde nun beschlossen, eine Versammlung von Abgeordneten des Handwerker- und Gewerbestandes aus dem ganzen deutschen Vaterlande einzuberufen, der man den Auftrag geben wollte, einen Entwurf auszuarbeiten und dem Parlamente vorzulegen. In einem Schreiben vom 7. VI. an das Frankfurter Parlament wurde von den Vertrauensmännern des norddeutschen Kongresses der Zusammentritt dieser Versammlung auf Grund des allgemeinen Versammlungsrechtes angekündigt. Jeder selbständige deutsche Staat sollte ohne Rücksicht auf seine Größe mindestens einen Deputierten abordnen, die Gesamtzahl aber so festgestellt werden, daß sie dem sechsten Teil der Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung entspräche.

Dieser Beschluß war etwas gegen den Willen des Professors Winkelblech zustande gekommen. Sein Vorschlag hatte anders gelautet: er war auf die Errichtung einer sozialen Kammer (sozialen Parlaments) gegangen, welche die gesamte soziale Gesetzgebung zu beraten gehabt und ihre Beschlüsse der politischen Kammer (politischen Parlament) vorzulegen gehabt hätte. Von dieser sozialen Kammer sollte mit Ausschluß aller Partikularrechte eine gemeinschaftliche soziale Gesetzgebung geschaffen werden, die einem jeden Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft die seiner Arbeitskraft entsprechende Erwerbssphäre sichern würde. Ursprünglich war dieser Antrag in der Sitzung vom 2. VI. einstimmig angenommen worden, aber Professor Winkelblech selbst hatte ihn später zurückgezogen, indem er erklärte, daß ein wirklich soziales Parlament doch erst nach Beendigung und Annahme der Verfassung berufen werden könnte — es handelte sich ja um einen Artikel in dem Staatsgrundgesetze —, die Lösung der sozialen Frage indes ein so schwieriges und umfassendes Werk sei, daß man nicht früh genug mit ihr beginnen könne. Er befürwortete nunmehr sogar den anderen Antrag auf Einberufung eines Kongresses, weil dieser als das geeignetste Organ erscheine, das schwierige Material zu sichten und eine öffentliche Meinung darüber herzustellen, während dem konstituierenden Parlamente zunächst die Ordnung der höchst verworrenen politischen Verhältnisse zufalle und es sich auf die Erörterung sozialer Fragen nur insoweit würde einlassen können, als diese das Staatsgrundgesetz berührten.

In dieser Weise vorbereitet, wurde am 15. VII. 1848 in Frankfurt a. M. der „deutsche Handwerker- und Gewerbekongreß" eröffnet, beschickt von 116 Handwerksmeistern aus 24 deutschen Einzelstaaten. Der eigentliche Fabrikantenstand war dabei so gut wie gar nicht vertreten, weil mit diesen Meistern nicht einverstanden. In meist „stürmischen" Sitzungen tagte das Handwerkerparlament bis zum 18. VIII. und unterbreitete als das Endergebnis seiner Bestrebungen der verfassunggebenden Nationalversammlung den Entwurf einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung, der sich auf einen „feierlichen, von Millionen Unglücklichen besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit" stützte. „Die Abgeordneten des Handwerks- und Gewerbestandes" — heißt es in dem Schreiben an das Frankfurter Parlament — „aus allen Gauen Deutschlands durch die gleichen Leiden zusammengeführt, beschwören die Männer, welche des Volkes Wohl beraten, daß sie, um größerem Unheile vorzubeugen, den aus der Erfahrung allgemach hervorgehenden Rat der Fachmänner hören und in einem besonderen Artikel des Reichsgrundgesetzes die gänzliche Aufhebung der Gewerbefreiheit, soweit sie noch in Deutschland besteht, gewährleisten."

Die Grundsätze der neuen Ordnung, die hier beschlossen wurde, waren folgende: 1) Zunächst sollten überall in gleichmäßiger Weise für ganz Deutschland Innungen gebildet, bezw. die noch bestehenden Zünfte, deren Zweck teils im Laufe der Zeit vereitelt worden war, teils der neuen staatlichen Gestaltung nicht entsprach, umgeschaffen werden. Diesen Innungen, als deren Zweck die Wahrung der gewerblichen Interessen im weitesten

Sinne hingestellt werde, beizutreten, sollte Pflicht sein für alle, die an einem Orte das gleiche Handwerk oder technische Gewerbe selbständig betrieben. Jedoch wurde als Minimalzahl der Mitglieder 12 angesetzt. Diese Höhe nicht erreichend, sollte die betreffende Zunft mit verwandten vereinigt werden, indes in der Weise, daß jeder ihr Arbeitsgebiet abgegrenzt vorbehalten blieb. 2) In den so ins Leben gerufenen Innungen sollte die Ordnung der inneren Angelegenheiten ausschließlich den Handwerkern eingeräumt werden. Dies sollte geschehen, indem diese aus ihrer Mitte Organe schufen, die von jedem fremden Einflusse frei, den Gewerbestand bis zu den höchsten Staatsgewalten vertreten konnten. Solche Organe sollten sein die Innungsvorstände, die nach Maßgabe des Spezialstatuts gewählt wurden und denen die Regelung der inneren Angelegenheiten zustand. Hier gab es z. B. ein Vermittelungsamt, das die Streitigkeiten gewerblicher Natur zwischen Besitzern, Gehilfen und Lehrlingen entscheiden sollte. Ein zweites Organ war der Gewerberat. Er wurde zusammengesetzt aus Vertretern aller Innungen einer Stadt. Seine Aufgabe war, die Grenzen und Arbeitsbefugnisse der einzelnen Gewerbe gegeneinander zu ziehen und die weitere Instanz zu sein für die auf gütlichem Wege nicht beigelegten Streitigkeiten, wofür er ein besonderes Gewerbegericht zu eröffnen hatte. Ueber diesen beiden thronten die Gewerbekammern, sowohl Spezialgewerbekammern als eine allgemeine deutsche Gewerbekammer. Die letztere war geplant jedesmal gleichzeitig neben dem deutschen Parlament mit der Aufgabe, die den gewerblichen Interessen entsprechenden allgemeinen Maßregeln und Gesetze zu beantragen. Die Spezialgewerbekammern standen den gesetzgebenden Ständekammern beratend zur Seite und sollten die laufenden gewerblichen Angelegenheiten regeln helfen. 3) Innerhalb der Innung wurde die alte Stufenfolge Lehrling, Geselle, Meister festgehalten. Ein Lehr- nnd Wanderzwang war vorgesehen; diese Vorbereitungszeit fand in einer theoretischen und praktischen Prüfung ihren Abschluß, wenn der junge Mann sich als Meister niederlassen wollte. Für die Gesellen wurden Gesellenschaften mit Beitrittspflicht ins Leben gerufen; außerdem waren sie im Innungsvorstande durch einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte mit Sitz und Stimme vertreten. Die Meister selbst unterlagen in der Ausübung ihres Gewerbes manchen Beschränkungen. Keiner durfte mehrere Handwerke gleichzeitig betreiben. Sein Gewerbe mit einem anderen zu vertauschen, sollte man berechtigt sein, wenn es im Laufe der Zeit keinen genügenden Unterhalt mehr abwarf. Man mußte aber dabei den Nachweis der Befähigung führen. 4) In diesem Sinne wurden nun noch andere Beschränkungen gewünscht: eventuelle Beschränkung der Meisterzahl an einem Orte; Ueberweisung aller Handwerksarbeiten in einer Fabrik, die nicht die unmittelbare Herstellung der Fabrikate bezweckten, an die zünftigen Meister des Ortes; Verbot des Hausierhandels mit Handwerksarbeiten, Verbot, mehr als zwei Lehrlinge zu halten, Einschränkung des Landhandwerks, Unzulässigkeit von Staats- und Kommunalwerkstätten, Verbot der Association mit Nichtinnungsgenossen, Verbot öffentlicher Versteigerung noch neuer Waren, Besteuerung der Fabriken zu Gunsten des Handwerkerstandes, Verpflichtung des Staates, Arbeit zu geben und eine Geschäftsgrenze für die Fabriken und den Handel mit Fabrikaten aufzustellen. In einem Anhange zu dieser Ordnung war noch von einigen Mitteln zur Hebung des Handwerks die Rede. Man wünschte Schutzzölle, Handelsverträge, Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommens- und Vermögenssteuer, Handwerkerschulen, Einführung eines gleichen Münz-, Maß-, Gewichtssystems 2c., kurz lauter Maßregeln, die, wenn damals ausgeführt, gewiß zur Hebung der deutschen Volkswirtschaft beigetragen hätten. Nach Formulierung aller dieser Forderungen schloß der Vorsitzende die Versammlung mit den Worten: „Wohl werden uns Spekulation und Schacher mit allen Kräften entgegenarbeiten; denn es gilt ja der Vernichtung ihrer Herrschaft über den Fleiß. Der deutsche Handwerker ist mündig; er wird nie mehr das Sklavenjoch der Geldmacht dulden."

Gleichzeitig hielt der gedrückte Handwerkerstand auch an anderen Orten zahlreiche Versammlungen und entwarf Petitionen mit Vorschlägen zur Verbesserung seiner Lage. Eine solche Vereinigung fand, von 612 Meistern besucht, in Frankfurt a/O. statt und klagte in einer Denkschrift unter dem 17. VII. über „die zur Zügellosigkeit ausgeartete Gewerbefreiheit, forderte eine Beschränkung der Meisterzahl, verlangte ein kräftiges Einschreiten gegen das Pfuschen der Gesellen" u. dgl. m. Viel radikaler war der vom 20.—25. VII. in Frankfurt a/M. tagende Schneiderkongreß, dessen Beschlüssen hernach sehr viele Schneiderinnungen durch Einsendung schriftlicher, mit tausenden von Unterschriften versehenen Erklärungen beitraten. Die hier geäußerten Wünsche gipfelten darin die öffentlichen Magazine von fertigen Kleidern, sowohl die der Kleidermacher als die der Kleiderhändler zum Wohle sämtlicher Schneidermeister aufzuheben; die Einfuhr fertiger Herren- und Damenkleider aus dem Auslande zu verbieten und den Rechnungen der Schneider ein Vorzugsrecht einzuräumen, „da ihre

Waren so gut als die des Apothekers zu den unentbehrlichen gehören". Daß man sich auch gegen die Gewerbefreiheit aussprach, versteht sich von selbst.

Uebrigens fand der Frankfurter Entwurf nicht überall Billigung, sondern erfuhr zum Teil gerade in Handwerkerkreisen heftigen Widerspruch. Schon die Idee einer einheitlichen Gesetzgebung stieß auf Protest. Bayerische Gewerbetreibende schickten zahlreiche Bittschriften ein, die gewerbliche Gesetzgebung dem Partikularstaat vorzubehalten. In einer Erklärung vom 17. VIII. sagte ferner der Gewerbeverein in Mannheim sich von den Beschlüssen des Frankfurter Handwerkerparlaments und des sog. süddeutschen Handwerkerkongresses, der unterdessen in Heidelberg getagt hatte, feierlich los, weil diese nichts anderes als eine „neue Auflage der alten Zunftbeschränkungen in verstärktem Maße enthielten". Die Erklärung endete mit dem Wunsche, daß der Gewerbestand sich ermannen und die vielfach in seiner Mitte auftauchenden Forderungen neuer Korporationsprivilegien in sich selbst überwinden möge. Von anderer Seite, so von den Handwerkern des Großherzogtums Weimar, wurde bestritten, daß der Frankfurter Kongreß alle zünftigen Handwerker Deutschlands vertrete. Sie, die Landhandwerker im Weimarischen, seien weder mündlich, noch schriftlich, noch durch die Presse zur Teilnahme eingeladen worden. Daraus sei der eigentümliche Beschluß des fast ausschließlichen Vorbehaltes des Gewerbebetriebes für die Städte zu erklären. Den gleichen Standpunkt nahmen Petenten aus Hildesheim ein, die ebenfalls gerade vor Berücksichtigung dieses Beschlusses des Kongresses warnten.

Gildemeister aus dem Braunschweigischen u. a. schlossen sich diesen Protesten an. Auf dem Kongreß in Neustadt a. d. Hardt am 14. I. 1849, der von 78 Vertretern pfälzischer Städte besucht war, trug ebenfalls die Gewerbefreiheit den Sieg davon. Die Partei, die sich für Beschränkung des Gewerbebetriebes aussprach, unterlag und ein Antrag auf Verwerfung der projektierten Freizügigkeit drang ebensowenig durch. Vorzugsweise waren aber doch unter den mehr als 400 Petionen, die an die deutsche Nationalversammlung gelangten, Beitrittserklärungen zu den Beschlüssen des Frankfurter Kongresses enthalten, oder sofern sie vor Bekanntwerden jener Forderungen eingegangen waren, wenigstens vielfache Proteste gegen Gewerbefreiheit im Sinne der Frankfurter Gewerbeordnung. Für Gewerbefreiheit traten nur wenige Petitionen ein, z. B. die bayerischer Gewerbetreibender aus der Rheinpfalz; aus Breslau die eines Kaufmannes C. G. Kopisch.

Aber nicht nur die Arbeitgeber machten von dem freien Versammlungs-, Vereinigungs- und Petitionsrechte Gebrauch, nicht weniger ergriff die Bewegung auch die Arbeiter. Sowohl lokale Gesellenversammlungen als mehrere allgemeine Arbeiterversammlungen kamen zustande, Ende März in Berlin, 4 Wochen später in Leipzig. Speziell im Gegensatz zu dem in Frankfurt a. M. tagenden Meisterkongreß wurde zum 23. VIII. 1848 ein Arbeiterkongreß nach Berlin einberufen, der vom 23. VIII. bis 3. IX. wirklich tagte und noch gleichzeitig mit diesem, wenn auch zeitiger, nämlich am 20. VII. beginnend, hielt in Frankfurt a. M. ein G e s e l l e n kongreß, der sich später ebenfalls A r b e i t e r kongreß nannte, seine Sitzungen, die sich bis zum 20. IX. erstreckten. In Frankfurt a. M. hatte man ursprünglich, gemäß einem auf dem Hamburger Vorkongreß geäußerten Wunsche, den Gesellen den Zutritt zu den Beratungen versagt, später jedoch sich dazu entschlossen, einige zuzulassen. Diese Behandlung hatte die Gesellen beleidigt; daher trennten sie sich vollständig von den Meistern und veranstalteten einen eigenen Kongreß. Hatten die Meister die Gesellen von ihren Beratungen ausschließen wollen, weil nur „ein selbständiger Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr die nötigen Erfahrungen zur Beantwortung der einschlägigen Frage gewähre", so begannen die Gesellen ihre Thätigkeit damit, gegen solche Bevormundung der Meister zu protestieren und ließen in der Folge einen eigenen Entwurf an die Nationalversammlung gelangen, dem sie später eine Kritik des Entwurfes der Meister anschlossen. „Der Meister Eigennutz", heißt es in ihrer Eingabe, „läßt sie so alle Klugheit vergessen, daß sie es wagen, uns für unmündig zu erklären, uns, die wir die Jugend, also auch die Kraft für uns haben, uns, die wir Arbeitende, also die eigentlichen Produzenten, deshalb der Kern Deutschlands sind, uns, die wir die große Ueberzahl bilden und wissen, daß wir sie bilden." Im ganzen aber wichen sie von den Vorschlägen der Meister teilweise nicht zu weit ab, obgleich sie die Wahrnehmung der Interessen ihres Standes nicht vergaßen. Sie wünschten nur, um nicht in die gleichen Fehler, wie die zünftigen Meister sie sich hatten zu schulden kommen lassen, zu verfallen, daß die Frage nicht von dem beschränkten Standpunkte des Einzelinteresses erledigt werde, sondern durch Vernehmung von Sachverständigen alle Interessen berücksichtigt, somit die in Fabriken und bei Meistern beschäftigten Gesellen ebenfalls gehört würden. Ihr Programm forderte im 1. Artikel die Wahl einer nicht permanenten Gewerbekommission, die aus den Innungsvorständen der Städte und Kreise eines

jeden Regierungsbezirkes hervorgehen und ihre Sitzungen mit den die inneren Angelegenheiten verwaltenden Beamten als Gewerbekammer abhalten sollte. Aus diesen Gewerbekammern aller deutschen Staaten wurde dann eine oberste Zentralbehörde, das sog. verantwortliche Arbeiterministerium für ganz Deutschland gebildet, das „die Freiheit aller Gewerbetreibenden schützt, die Gewerbeordnung handhabt, den Schutz und die Sicherheit der Arbeit beaufsichtigt und die Bildung des Gewerbestandes zu befördern hat". Im weiteren stellten die Gesellen allerdings Forderungen auf, die ihren Interessen entsprachen: freie Entwickelung der Arbeit, freies Niederlassungsrecht in ganz Deutschland, Beseitigung des Zunftzwanges, eine feste tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden mit Einschluß der Essenszeiten, ein Lohnminimum, ließen aber daneben auch Wünsche allgemeinerer Natur verlauten, wie Aufhebung der Binnenzölle, Schutz gegen ausländische Fabrikate, Beseitigung der Licitation und Submission öffentlicher Bauten, Errichtung von Gewerbehallen u. dergl. m. Von einem Wanderzwange wollen sie nichts mehr wissen und ebensowenig von einem Verbot für die Fabrikanten, Gesellen zu beschäftigen, denn gerade die Beschäftigung in Fabriken bot höheren Lohn und damit die Möglichkeit zur Eheschließung.

Alle diese Petitionen und Kongresse verfehlten nicht, auf die deutsche Nationalversammlung Eindruck zu machen. In ihrer 44. Sitzung beschloß sie den Erlaß eines Heimatsgesetzes und einer Gewerbeordnung und beauftragte einen Ausschuß mit der Ausarbeitung eines Entwurfes. Dieser wurde, begleitet von 2 Minoritätsvoten, am 26. II. 1849 der Nationalversammlung vorgelegt. Er enthielt im wesentlichen folgende Grundsätze: 1) Alle bestehenden Gewerbebeschränkungen wurden aufgehoben. Nach § 3 der Grundrechte des deutschen Volkes hatte ja jeder Deutsche das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes jeden Nahrungszweig zu treiben. 2) Die Möglichkeit, ein Gewerbe auszuüben, war an das 25. Lebensjahr und den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes geknüpft. 3) Innungen oder Zünfte konnten nach wie vor von den Personen, die an einem Orte verwandte oder gleiche Gewerbe betreiben, geschlossen werden. Nur durfte ihnen keine ausschließliche Gewerbeberechtigung beigelegt und keinem Gewerbtreibenden der Beitritt zur Innung zur Pflicht gemacht werden. 4) Endlich sollten zur besseren Wahrung der gewerblichen Interessen Gewerberäte und Gewerbekammern ins Leben gerufen werden. Ganz Deutschland sollte in Gewerbebezirke geteilt und in einem jeden von den Gewerbetreibenden ein Gewerberat gewählt werden. 5) Den Beschluß der Gewerbeordnung bildete die Aufzeichnung der Fälle, in denen Beschränkungen des Grundsatzes des freien Gewerbebetriebes zulässig sein sollten, hauptsächlich in Anlehnung an die preußische Gewerbeordnung von 1845.

An diesem Entwurfe hat die wissenschaftliche Kritik nur einen Punkt auszusetzen, der freilich das Wesen des Gesetzes trifft, nämlich die Feststellung der Bedingungen, unter denen ein Gewerbebetrieb sollte eröffnet werden können. Der Entwurf knüpfte das Recht zur Ausübung an den Fähigkeitsnachweis, an Prüfungen an. Aber die Motive wußten zur Begründung des letzteren nichts Besseres anzuführen, als daß man auf diese Weise die Bedenklichkeiten derer zu beseitigen hoffte, die in einer freien Gewerbethätigkeit eine Benachteiligung der Konsumenten erblickten. Dem gegenüber konnte man mit Recht hervorheben, daß diese Auffassung nicht überzeugend genug war, um eine Einrichtung beizubehalten, die seit wenigstens 200 Jahren so vielen Anlaß zu Verdrießlichkeiten gab und so wenig Nutzen bot. Denn die technische Geschicklichkeit des Handwerkers war seit den Tagen des 30jährigen Krieges eher zurück- als vorwärts gegangen. Es kann daher nicht wunder nehmen, daß das eine Minoritätsvotum — der Abg. Mohl, Schirmeister und Merck — die Prüfungen beseitigt wissen wollte. Dieses sah in ihnen nur ein verstecktes Zunftwesen, ein Mittel zur Beschränkung der Konkurrenz, ein Attentat auf das natürliche Recht eines jeden, sich durch Arbeit zu ernähren, wie er es verstehe. Es machte geltend, daß die Prüfung nicht die mindeste Gewähr für die Geschicklichkeit der Gewerbetreibenden biete und wies auf die Erfahrung hin, daß in den Ländern, wo man von Prüfungen nichts wisse, in England, Frankreich, Belgien, Nordamerika, es deshalb nicht weniger geschickte Handwerker gebe. „Prüfungen für gewerbliche Fähigkeit und gewerbliches Fortkommen sind in der That eine wahre Lächerlichkeit, so lächerlich, wie wenn man von Obrigkeits wegen den Mädchen Prüfungen über ihre Befähigung, gute Hausfrauen zu werden, als Vorbedingung des Heiratens stellen wollte."

Vertrat dieses Minoritätserachten einen freiheitlichen Standpunkt, so griff das andere — der Abg. Veit, Degenkolb, Becker, Lette — wieder in die alte Zunftverfassung zurück, wenn es auch den Wünschen des Handwerkerkongresses nicht ganz folgte. Mit dem Hauptentwurfe stimmte es darin überein, daß die Aufhebung von ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Realgewerberechten, Zwangs- und Bannrechten ausgesprochen werden sollte. Aber es verkündete den Zunftzwang: es ordnete die Bildung von Innungen

an und daß der Betrieb des Handwerkes niemandem gestattet sei, der einer solchen nicht beigetreten wäre. Damit verbunden war das Verlangen nach Meister-, Gesellen-, ja auch nach Fabrikantenprüfungen. Die Urheber dieses Entwurfes stützten sich auf die nach dieser Richtung kundgegebenen Meinungen. Wenn die Beitrittspflicht nur in einer vom Gesetzgeber theoretisch anerkannten Notwendigkeit begründet wäre, so möchten die vielen Gründe gegen sie nicht ohne Berechtigung sein. Nun aber habe sich jenes Verlangen ja im deutschen Gewerbestande mit der größten Bestimmtheit und Uebereinstimmung gezeigt und hänge überdies mit den schönsten Vorzügen des deutschen Charakters, mit den besten und volkstümlichsten Erinnerungen der Nation zusammen.

Bei solcher Sachlage hatte die Nationalversammlung einen schweren Stand. Daß die Abfassung des Entwurfes mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hatte, lag auf der Hand. Nicht nur wichen die bestehenden Gewerbeverfassungen deutscher Staaten von einander ab, auch die eingelaufenen Petitionen mit ihren Vorschlägen und Wünschen näherten sich einander so wenig, daß man fast verzichten mußte, sie alle berücksichtigen zu können und an einer reichsgesetzlichen Regelung schier verzweifeln mochte. Gerade diese aber wurde von den massenhaft eingehenden Petitionen verlangt. Aber obwohl die Mehrheit der laut gewordenen Stimmen sich in der Forderung einer allgemeinen Gew. O. einigte, gingen die Ansprüche rücksichtlich des Grades einer Beschränkung des Gewerbebetriebes, als auch der Art und der Verhältnisse, für die sie gewünscht wurde, so weit auseinander, daß eine allgemeine genügende gewerbliche Gesetzgebung für das gesamte deutsche Vaterland nicht rätlich erschien. Es lag also keine freie Fläche vor, auf der man hätte ein beliebiges Gerüst aufbauen können, sondern es mußten die alten Bestimmungen, die zwar nach den geläuterten Begriffen der Gegenwart verwerflich waren, aber Jahrhunderte hindurch bestanden und dadurch großen Halt hatten, beseitigt werden. Unter solchen Umständen beschloß die Nationalversammlung, auf die Beratung einer Gew. O. gar nicht einzugehen und überwies alles angesammelte Material, die Petitionen, Berichte, Verhandlungsprotokolle ꝛc. „der künftigen Reichsgesetzgebung zur Benutzung". Allein eine solche kam nie zustande.

Ging auf diese Weise die Nationalversammlung auseinander, ohne die wichtige Frage der Regulierung der Arbeit zum Abschluß gebracht zu haben, so konnten doch wenigstens die einzelnen Staaten jeder in seinem Bereiche etwas thun. Hierzu war um so mehr Veranlassung, als die Not der Handwerker in manchen Gegenden gewaltiger als je sprach und dazu mahnte, über Mittel zu ihrer sofortigen Abhilfe nachzudenken. In Hannover schritt man, unter dem Eindrucke der mächtigen Volkserhebung, durch G. vom 15. VI. 1848 dazu, in die eben, am 1. VIII. des vorigen Jahres verkündete freiheitlichere Gewerbeordnung, die am 1. VII. 1848 in Kraft treten sollte, Bresche zu schlagen. Zwar ließ man die neue Ordnung der eigentlichen Masse nach bestehen, aber man verfügte an nicht wenigen Stellen, daß die „dermalen bestehenden Verhältnisse einstweilen in Kraft bleiben" sollten. So wurde die neue Gewerbeordnung zu einem Gemisch, in dem Gewerbefreiheit, Zunftprivilegien und Konzessionswesen nebeneinander zu finden waren. Für einige Gewerbe, wie Maurer, Zimmerleute, Dachdecker verlangte man den Fähigkeitsnachweis, für andere bestand die Konzessionspflicht, für dritte der Zunftzwang. Was hiernach übrig blieb, waren Gewerbe, die frei betrieben werden konnten. Die vorgesehenen Beschränkungen der Zunftverfassung waren unbedeutende. So war z. B. die Zahlung der Gebühren für die Aufnahme von Lehrlingen, Gesellen und Meistern ein für alle Male bestimmt, aber gestattet, über die gesetzlich festgestellte Höhe hinauszugehen, wenn auch nicht weiter, als bis zur Hälfte der bisherigen Beträge. Dagegen trieb das Zunftwesen selbst üppige Schößlinge. Die zünftige Erlernung des Gewerbes, eine 5jährige Gesellenzeit, eine 2jährige Wanderschaft mußten der Niederlassung vorausgehen. Diese Niederlassung selbst wurde sehr beschränkt. Manche Zünfte waren noch geschlossen. In Vorstädten oder in der Nähe von Städten, die bisher das Recht der Bannmeile hatten, durfte kein Handwerker, dessen Hantierung in der betreffenden Stadt eine zünftige war, sich niederlassen, ohne das Meisterrecht erworben zu haben. Selbst für die Handwerker, die das Meisterrecht gewonnen hatten, sollte die Niederlassung in der nächsten Umgebung der Städte nur insoweit zulässig sein, als nicht örtliche Bestimmungen entgegenstanden.

In Preußen berief der damalige Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, in Gemeinschaft mit dem Justizminister eine Versammlung von Abgeordneten der Handwerker und Gesellen aus allen Teilen der Monarchie nach Berlin. In den Tagen vom 17.—30. I. 1849 tagte diese Kommission und prüfte die Beschwerden des Handwerks. Sie kamen darauf heraus, daß die Niederlassung zu leicht gemacht sei. Die Folge davon wäre, daß viel mehr Personen als früher Arbeit und Geld verschleuderten, um es durch die Konkurrenz zu einem gewissen Wohlstande zu bringen, sich aber doch nicht lange halten könnten, sehr bald zu

Grunde gingen und mit ihren Familien den Gemeindearmenkassen zur Last fielen. Daher wurde vorzugsweise der Wunsch laut, den Nachweis einer genügenden Vorbereitung und Befähigung zum Betriebe aufzustellen. Man glaubte auf diesem Wege dem Handwerkerstande das alte Ansehen wieder verschaffen zu können. Zugleich wurden Mittel in Vorschlag gebracht, die frühere stramme Zucht und Sitte unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen von neuem ins Leben zu rufen. Endlich sollte die Stellung der verschiedenen Gewerbe zu einander und zu den Fabriken, namentlich zu den Magazinen geordnet, die Zulassung der Versteigerung von Handwerkerwaren sowie der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe geregelt werden.

Bei der Regierung fanden diese Ideen Anklang. Friedrich Wilhelm IV. hatte es ausgesprochen, daß dem unterdrückten Handwerkerstande geholfen und er wieder zu seiner alten Ehre, Sitte, Zucht, Ordnung und Wohlstand geführt werden müsse. Da nun die Klagen seit 1845 sich mit besonders großer Dringlichkeit und Einstimmigkeit erhoben, so glaubte man die neuerlich geführten Verhandlungen auch nur dahin auslegen zu können, daß eine schleunige Einmischung der Gesetzgebung erforderlich sei. Wenn auch keine umfassende völlig neue Ordnung des Gewerbewesens erfolgen könne, so hielt man wenigstens den Erlaß einer provisorischen Verordnung zur Ergänzung und Verbesserung der bestehenden Verfassung für geboten. Daher wurden zwei neue Gesetzentwürfe ausgearbeitet, der eine mit Bezug auf verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, der andere im Hinblick auf zu errichtende Gewerbegerichte. Nach eingeholter königlicher Genehmigung und verfassungsmäßiger Billigung durch die Kammern wurden sie am 9. II. 1849 veröffentlicht.

Die in ihnen getroffenen Aenderungen brachten nun alles, was die Handwerker wollten. Sie erschwerten die Befugnisse zum Gewerbebetriebe bei einer großen Reihe von Gewerken. Bei etwa 70 Gewerben wurde die Befugnis vom Eintritt in eine Innung oder dem vorgängigen Nachweise der Befähigung zum Betriebe vor einer Prüfungskommission abhängig. Die Regierung behielt sich dabei vor, diese Liste zu vergrößern oder auch zu vermindern. Ferner sollte die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch eine Person eingeschränkt werden können, je nach den örtlichen Verhältnissen. Den Fabrikinhabern wurde die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur in bedingtem Maße gestattet, nämlich soweit sie ihrer zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung der Fabrikate bedurften. Inhaber von Magazinen aber durften sich nur dann mit dem Detailverkauf von Handwerkerwaren befassen, wenn sie in dem betreffenden Gewerbe die Meisterprüfung bestanden hatten. Dazu kam eine Reihe von Bestimmungen über die Meisterprüfungen und die rechtlichen Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge. Neue Innungen konnten gebildet werden; wer sich ihnen anschließen wollte, mußte sich einer Kosten verursachenden Prüfung unterziehen. Als Lehrlinge wurden nur diejenigen angesehen, die in der im Lehrvertrage ausgesprochenen Absicht bei einem Meister eintraten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfeleistung ein Gewerbe bis zu der Fertigkeit zu erlernen, die sie zum Gesellenstande befähige. Die Lehr- und Gesellenzeit schlossen mit Prüfungen ab. Endlich wurde vorgesehen, daß für alle, die im Gemeindebezirke ein Gewerbe betrieben, die Verpflichtung zur Teilnahme an den Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung ausgesprochen werden konnte. Auch dem wiederholt kundgethanen Verlangen nach Gewerberäten war gewillfahrt worden. In jedem Ort oder Bezirk, in dem wegen des regen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis nach einem solchen Rate sich zu zeigen schien, sollte er mit Genehmigung des Ministers ins Leben gerufen werden. Sein Zweck war dann die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Handwerker- und Fabrikantenstandes und die Beratung der zu ihrer Förderung geeigneten Maßregeln. Ihm lag dabei ob, die Einhaltung der Vorschriften über das Innungswesen zu bewachen. Kurz, abgesehen von den Gewerberäten, nähert sich die Verordnung im ganzen mehr den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts und ist mehr zünftlerisch als freiheitlich gehalten.

2. Die Handwerkertage seit 1860. Waren die preußischen Handwerker mit dieser neuen Verordnung zunächst vollkommen befriedigt, so dauerte es doch nicht lange, bis sie ihre Klagen abermals begannen. Schon am 16. IV. 1853 hatte der Ausschuß für Handel und Gewerbe beim Ministerium des Innern über eine ganze Reihe von Petitionen zur Reform der bestehenden Gewerbegesetzgebung zu berichten. Die zweite Kammer ging indes über alle zur Tagesordnung über. Drei Jahre später lagen dem preußischen Abgeordnetenhause nicht weniger als 69 Gesuche aus den verschiedenen Landesteilen vor, die zum Teil sehr weit gingen. Man wünschte die Einführung des Zunftzwanges, Beschränkung des Magazinwesens, Festsetzung der Arbeitsgrenzen zwischen einzelnen Handwerken, Erschwerung der Niederlassung junger Meister. Auf Grund eines geharnischten Berichtes über diese reaktionären Forderungen seitens des Ausschusses für Handel und Gewerbe vom 25. II. 1856 ließ man sich auch diesmal auf eine Diskussion nicht ein. Nichtsdestoweniger hörten die Handwerker nicht

auf, in ihren Versammlungen und Tagen für ihre Lieblingsideen einzutreten. Besonders bemerkenswert ist unter diesen der preußische Landeshandwerkertag vom 27. bis 31. VIII. 1860 in Berlin, der dadurch hervorgerufen war, daß im Abgeordnetenhause der Antrag auf Beseitigung der Gewerbenovelle eingebracht worden war. Die Handwerker glaubten nun rechtzeitig über die Mittel zur Verhütung der aus der Annahme dieses Antrages für sie drohenden Gefahr sich einigen zu sollen. Sie hielten natürlich an der bestehenden Gesetzgebung fest, waren mit der Ordnung des Lehrlingswesens einverstanden, lobten die Gesellenprüfungen, behaupteten, daß die Meisterprüfungen sich bewährt hätten und beschlossen, an die Staatsregierung eine Petition um Beibehaltung der Novelle zu richten. Ganz vereinzelt erhob sich eine Stimme, die die Zweckmäßigkeit der Meisterprüfungen bestritt. Sie drang nicht durch und in der beschlossenen Petition wurde gerade mit Nachdruck bei dem Befähigungsnachweis verweilt. Im Gegensatz zu diesem Tage hatte im Jahre vorher sich ein vorzugsweise von Handwerkern besuchter Kongreß hannoverscher Gewerkvereine in Celle für möglichst rasche und vollständigste Einführung einer freien Gestaltung des Gewerbewesens ausgesprochen.

Am 5. IX. 1862 wurde in Weimar der Deutsche Handwerkerbund gestiftet, dessen Mitglieder sich auf Norddeutschland beschränkten, vorzugsweise den Hansestädten entstammten. Er hielt seine zweite Versammlung vom 25.—28. IX. 1863 in Frankfurt a. M., die dritte vom 26.—28. IX. 1864 in Köln ab, vermochte sich aber auf die Dauer nicht zu halten. Schon auf dem ersten Tage war beschlossen worden, daß „diese Pest und der Schwindel freigewerblicher und gewerbefreiheitlicher Zustände auf Leben und Tod bekämpft werden müßten," allein entgegengesetzte Strömungen thaten sich kund, eine gewisse Ueberhebung der Vertreter der östlichen Provinzen über die der westlichen und südlichen Gegenden machte sich geltend und so war der Bund bald gesprengt. Sein letztes Lebenszeichen war eine im Jahre 1864 sämtlichen deutschen Regierungen unterbreitete Denkschrift, in der er für sein Ziel, „die obligatorische Innung", eintrat und bat, die Grundzüge zu einer von ihm aufgesetzten „Allgemeinen deutschen Handwerkerordnung" einer eingehenden Prüfung unterziehen, sowie Kommissäre abordnen zu wollen, die mit Vertretern des Landes zusammen die Grundzüge weiter ausbilden sollten. Diese Vorschläge fanden so wenig Berücksichtigung, wie die im Jahre 1863 von hessischen Handwerkern dem Ministerium in Darmstadt eingereichte Denkschrift, die vor den Folgen der unbedingten Gewerbefreiheit warnte. Vielmehr vollzog sich mittlerweile in Theorie und Praxis, in den Regierungskreisen und bei den Männern der Wissenschaft, getragen von den Ideen des Liberalismus, der Umschwung in der herrschenden Auffassung. Man glaubte nunmehr die endgültige Einführung völliger Gewerbefreiheit nicht länger hinausschieben zu können und war 20 Jahre nach der Novelle von 1849 zu der Erkenntnis gelangt, daß die preußische Regierung sich damals hatte zu Zugeständnissen verleiten lassen, die dem Handwerker weder Vorteile noch Schutz gewährten. So machte man denn nach und nach in den Einzelstaaten den Beschränkungen ein Ende und verhalf schließlich in der Gew.O. v. 21. VI. 1869 für den Norddeutschen Bund, seit 1871 für das ganze Reich, der Gewerbefreiheit zum vollständigen Siege.

Noch während der Beratungen des Antrages, die bekanntlich zuerst zum sog. Notgewerbegesetz führten, traten vom 16.—18. IV. 1868 in Dresden und vom 14.—16. IX. desselben Jahres in Hannover norddeutsche Handwerker zusammen, um gegen die beabsichtigte Einführung der Gewerbefreiheit zu protestieren. Nach dem Erlaß der Gew.O. versammelte man sich noch einmal, vom 20.—22. XI. 1869 in Halle und schien sich dann in das Unvermeidliche fügen zu wollen. Indes hatte man sich nur für kurze Zeit beruhigt, denn schon in der zweiten Session der ersten Legislaturperiode des deutschen Reichstages, 1871, liefen viele Petitionen reaktionären Charakters ein. Man bat um die Wiedereinführung von Paßvorschriften für die Gewerbsgehilfen, die Einführung von Arbeitsbüchern, die Aufhebung der vierzehntägigen Kündigungsfrist, um Erlaß von Strafbestimmungen für ungehorsames und widerspenstiges Hilfspersonal u. dergl. m. Und nun kam, nachdem der Reichstag die Beratung dieser Gesuche abgelehnt hatte, bald mehr System in die Bewegung. Vom 25.—28. IX. 1872 waren in Dresden Handwerker aus 145 deutschen Städten versammelt, um über die Bildung eines Verbandes zu beraten, der ihre Interessen der Regierung gegenüber vertreten und für Reformen wirken sollte. Schon im nächsten Jahre, am 23. X. 1873, kam es in Leipzig zur Konstituierung dieses Verbandes unter dem Namen „Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten", der aber den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht preisgab, sondern nur eine gewisse innere Organisation, wie sie durch Einführung der Gewerbefreiheit verloren gegangen war, wieder anstrebte. Wie sein Statut besagt, war es darauf abgesehen, Verbesserungen der Gewerbegesetzgebung herbeizuführen, die hervortretenden Unzuträglichkeiten im gewerblichen Leben in ihren Ursachen zu bekämpfen

und wohlgegliederte Verbände zu schaffen, die für Ordnung und Recht innerhalb der Gewerbe wirken könnten.

Die Innungen, Genossenschaften, Korporationen einer Stadt, die Gewerbekammer, der Gewerbeverein und überhaupt jede bestehende Vereinigung selbständiger Handwerker vereinigen sich zu einem „Ortsverein“, die ihrerseits zu Kreis- und Provinzialverbänden sich gliedern und an einen Zentralverband Anschluß finden. Er kämpfte für Einführung von Gewerbe- oder Handwerkerkammern, gewerblichen Schiedsgerichten, obligatorischen Fortbildungsschulen, für Reformen auf dem Gebiete der Gefängnisarbeit, der Wanderlager, Warenauktionen, des Hausierhandels rc. Fachgewerbliche Korporationen, mit der nötigen gesetzlichen Autorität ausgerüstet, wurden hauptsächlich befürwortet, weil sie die einzige Möglichkeit, das Kleingewerbe vor immer tieferem Verfalle zu schützen, boten, und das nächste Ziel, das diese „deutsche Handwerker- und Gewerbepartei“ ins Auge faßte, wurde in dem auf dem Tage zu Bremen 1879 aufgestellten Programm wie folgt formuliert. Man wünschte Trennung des Fabrikgesetzes von der eigentlichen Gew.O., Befreiung der Gew.O. von allen Bestimmungen, welche polizeilicher oder civilrechtlicher Natur sind, oder in sonstige Spezialgesetze gehören; Entwickelung des Innungsrechtes und der den Innungen zustehenden gewerbegerichtlichen Befugnisse zum Ausgangs- und Angelpunkte der Kleingewerbeordnung; grundsätzliche Uebergabe der gewerblichen Erziehung, sowohl derjenigen mittelst der Lehre, als derjenigen mittelst der Fachschule, an die fachgewerbliche Korporation; Ausarbeitung einer eigenen, sowohl den besonderen Verhältnissen der Großindustrie bezw. ihrer verschiedenen Zweige, als den sozialen Zeitbedürfnissen und dem Stande des öffentlichen Rechtsbewußtseins entsprechenden Fabrikgesetzgebung. Der Verband hielt im ganzen mit Einschluß der Dresdner Versammlung von 1872 10 Tage ab: 1873 in Leipzig, 1874 in Quedlinburg, 1875 in Kassel, 1876 in Köln, 1877 in Darmstadt, 1878 in Magdeburg, 1879 in Bremen, 1880 und 1881 in Berlin, aber er verlor allmählich den Boden unter den Füßen. Während auf dem ersten Tage in Dresden 145 Städte vertreten waren, hatten sich auf dem 10. Tage in Berlin die Repräsentanten von nur 14 Städten zusammengefunden. Das Organ des Verbandes war die in Berlin einmal wöchentlich erscheinende „Gewerbezeitung“.

Während die Handwerker auf diese Weise ihre Interessen, so gut sie vermochten, wahrzunehmen suchten, war man in politischen Kreisen bereit, sie zu unterstützen. Freiherr Karl von Fechenbach schilderte in seiner Flugschrift „An die deutschen Handwerker“ die Wirkungen der Gewerbefreiheit, gab die Skizze einer Innungsordnung und forderte zur Bildung von Vereinen zum Schutze des Handwerkers auf. Im Reichstage aber war es namentlich die deutsch-konservative Partei, die sich für die Bildung von Innungen interessierte, und da auch Fürst Bismarck dem Gedanken nicht abgeneigt war, kam es, nachdem der preußische Volkswirtschaftsrat zuerst den Entwurf begutachtet hatte, zur Abänderung der G.O. durch das G. vom 18. VII. 1881. Dieses wie die 1884 und 1887 erlassenen Gesetze (vergl. Art. Gewerbegesetzgebung Bd. III, S. 967) begünstigten die Entstehung neuer Innungen, erklärten sie zu öffentlich-rechtlichen Korporationen und statteten sie mit Vorrechten aus, die in den Gewerbetreibenden die Lust zum Anschluß an bestehende, bezw. zur Begründung neuer rege machen sollten.

Aber die Handwerker waren mit diesen, wie sie sie nennen, halben Maßregeln nicht zufrieden. Am 31. V. 1882 trat in Magdeburg eine allgemeine deutsche Handwerkerversammlung zusammen, sehr stark, von 323 Abgeordneten, die etwa 100000 Handwerker vertraten, besucht, und auf ihr gelangte eine deutlich ausgesprochene zünftlerische Richtung zum Durchbruche. Mit 254 gegen 54 Stimmen wurde die obligatorische Innung sowie obligatorische Rechte für sie gefordert; ein maßvoller Gegenantrag, die durch das Gesetz von 1881 gegebene Gunst der Verhältnisse auszunutzen und von weiteren Anträgen auf Abänderung der G.O. einstweilen abzusehen, wurde aus der Versammlung mit den Rufen Nein! Niemals! beantwortet. Die Revision der G.O., wie sie diese Versammlung wünschte, sollte sich nach 4 Richtungen hin erstrecken. 1) Jeder selbständige Handwerker ist verpflichtet, der am Orte oder im Bezirk bestehenden Fachinnung beizutreten, die mit Beitritts- und Beitragspflichten auszustatten ist. 2) Die Berechtigung zum Betriebe eines Handwerks ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Innung und der vorher bestandenen, durch Gesetz eingeführten obligatorischen Meisterprüfung. 3) Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuches wird auf alle Gesellen, Gehilfen rc. ausgedehnt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Erteilung ist abhängig zu machen von der vorher bestandenen obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 4) Dem Handwerk ist durch Einführung von Handwerkerkammern eine legitime Vertretung und obere Aufsichtsbehörde zu geben. Das Programm setzte sich also zusammen aus den Forderungen der Zwangsinnung,

des Befähigungsnachweises, der Legitimationspflicht für die Gehilfen und den Handwerkerkammern. Dazu kamen die weiteren: die bestehenden Einrichtungen in Bezug auf Gefängnisarbeit, die Militärwerkstätten, das Submissionswesen und das Hausierwesen geändert zu sehen.

Auf diesem Magdeburger Tage wurde auch die Anregung zur Begründung eines „Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes“ laut mit einem Zentralkomitee aus 5 Mitgliedern an der Spitze, dessen Sitz Berlin ist, zu bilden. Die Verdienste des Freiherrn von Fechenbach um das Handwerk wurden anerkannt, aber seine Führung abgelehnt. Ausdrücklich wurde gewünscht, daß ein Handwerker an die Spitze der Bewegung trete. Im März des folgenden Jahres kam dieser Bund zustande und ein provisorischer Vorstand begann die Thätigkeit durch Versendung eines Aufrufs am 9. IV., der zur Beschickung eines allgemeinen deutschen Handwerkertages nach Hannover für den Mai des laufenden Jahres einlud. Als Zweck des neuen Bundes wurde die Wahrung und Förderung der Handwerksinteressen bezeichnet. Besonders die Herbeiführung obligatorischer genossenschaftlicher Einrichtungen im Reiche oder in den Einzelstaaten sollte angestrebt werden. Der neue Verband schien notwendig, weil der ältere Verband selbständiger Handwerker und Gewerbetreibender sehr stark zurückgegangen war und überhaupt eine gemäßigtere Auffassung vertrat, die bei den energischeren Zünftlern keine Anerkennung mehr fand. Der ältere Verband ging jetzt in die neue Organisation auf. Vom 20.—23. V. wurde der sehr zahlreich, von 348 Delegierten besuchte allgemeine deutsche Handwerkertag in Hannover abgehalten und der Sitz des Vororts nunmehr von Berlin nach Köln verlegt. Diesen Tagen folgten weitere 1884, 20.—23. VII. in Frankfurt a. M.; 1885, 16.—18. VIII. in Köln; 1886, 5.—8. IX. in Kösen; 1887, 13.—17. VIII. in Dortmund; 1888, 13.—15. VIII. in München; 1889, 5.—6. VIII. in Hamburg. Als Sitz des Vororts wurde seit 1884 München ausersehen und als Organ des Verbandes das „Allgemeine Gewerbeblatt“ (seit 1883) bestimmt, das sich seit 1886 in die „Allgemeine Handwerkerzeitung“ verwandelte. Alle diese Versammlungen bewegten sich in dem Rahmen der Magdeburger Beschlüsse.

Mittlerweile ließ ein Teil der Handwerker es sich angelegen sein, das Innungsgesetz von 1881 in Wirklichkeit umzusetzen und infolge dieser Bestrebungen begründeten am 15. XII. 1884 die Vorstände von 14 Fachverbänden den Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände Deutschlands in Berlin für die einheitliche Vertretung ihrer gemeinsamen Verbandszwecke. Dieser forderte mit einem im Juni 1885 versandten Aufrufe zur Beschickung eines „Deutschen Innungstages“ auf, der dreimal, im Juni 1885, im September 1888 und im Juni 1890 sich versammelt hat. Hier stützt man sich auf den Innungsgedanken. Das Interesse am Innungswesen soll warme Förderung erfahren; man sucht die Bildung neuer Innungen zu ermöglichen und den bestehenden Innungen neue Mitglieder zuzuführen. Die Forderung, die Innungen obligatorisch zu machen, ist gelegentlich unumwunden ausgesprochen, aber nicht ins Programm aufgenommen worden. An den Aufgaben der Innung sollen Meister und Gesellen gemeinsam auf Grund gesetzlicher Normen mitwirken. Das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen soll den Innungsmeistern vorbehalten bleiben, denen auch auf Grund des ordnungsmäßig von der Innung erlangten Meisterbriefes die Führung des Meistertitels gestattet werden soll. Zu fast allen gewerblichen Einrichtungen der Innung sollen Nichtinnungsmeister ebenfalls Beiträge zahlen. Zur Einführung des Befähigungsnachweises stellt man sich durchaus sympathisch. Mit 247 gegen 4 Stimmen wurde auf dem ersten Innungstage eine darauf bezügliche Resolution angenommen. Im weiteren wünscht man Reformen der Kranken- und Unfallversicherung und hat auch die schon auf den Handwerkertagen berührten Punkte, als Gefängnisarbeit, Militärwerkstätten, Submissionen ꝛc. in den Kreis der Beratung gezogen. Der Sitz des Zentralausschusses ist Berlin; sein Organ der wöchentlich erscheinende „Handwerker“.

Von dem „deutschen Handwerkerbunde“ weicht der „Zentralausschuß“ ab, indes ist es schwierig, den Unterschied in der Auffassung beider klar anzugeben. Sowohl auf dem zweiten Innungstage, 1888 in Berlin, als auf dem sechsten deutschen Handwerkertage, 1888 in München, kam das Verhältnis zwischen beiden Organisationen zur Sprache, ohne daß völlige Klarheit erzielt wurde. Zunächst scheint der Unterschied politischer Natur zu sein. Der Zentralausschuß steht auf dem Boden des Gewerbegesetzes, der Handwerkerbund auf dem des Vereinsgesetzes. Dem ersteren ist die Innung Selbstzweck, der letztere scheint durch sie dem Handwerke wohlwollend gesinnte Männer in die gesetzgebenden Körper bringen zu wollen. Ferner geht man in den Hauptprogrammpunkten auseinander. Der Handwerkerbund will die obligatorische Innung, der Zentralausschuß die fakultative, aber doch mit solchen Vorrechten ausgestattet, daß es für jeden Handwerksmeister das größte Interesse hat, sich ihr auszuschließen. Der Befähigungsnachweis, den der Handwerkerbund so sehr

betont, wird vom Zentralausschuß lau verfochten. Allerdings hat auch er sich für diesen „Eckstein der ganzen Bestrebungen" ausgesprochen, aber unverkennbar zieht sich durch die Verhandlungen über ihn der Gedanke, daß die günstigen Wirkungen der Einführung des Befähigungsnachweises nicht einwandsfrei sind. Für den Zentralausschuß ist der Befähigungsnachweis erst der Schlußstein des aufzurichtenden Gebäudes. Der Handwerkerstand soll korporativ geeinigt werden, die Innungen sollen wirkliche Vertretungskörper des Handwerks sein und in ihre Hände soll die Durchführung des Befähigungsnachweises gelegt werden. Hat man die korporative Organisation vollständig durchgeführt, so wäre es nicht unmöglich, daß man den Befähigungsnachweis fallen ließ. Jedenfalls hält der Zentralausschuß nicht dafür, daß man ihn schon jetzt obligatorisch machen könne. In allen übrigen Nebenpunkten sind beide Organisationen einig.

Die berührten Differenzen haben beide Parteien nicht gehindert, miteinander Berührung zu suchen, da sie sich in dem Punkte die Interessen des deutschen Handwerkerstandes fördern wollen, ja eins wissen. Auf dem zweiten Innungstage wurde der Vorstand ausdrücklich beauftragt sich mit dem Vorstande des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes über Wege und Ziele eines gedeihlichen Zusammenwirkens ins Einvernehmen zu setzen. Diese Verständigung führte in der Folge dazu, daß beide Vereinigungen sich an den Kaiser wandten (1890) mit der Bitte, eine sogenannte Immediatkommission zur Untersuchung der Lage des Handwerkes und zur Prüfung der Wege, die man etwa behufs Abhilfe der im Handwerkerstande laut gewordenen Klagen einschlagen könnte, einzusetzen. In der That hat diese Handwerkerkonferenz, zum 15. Juni desselben Jahres einberufen, getagt; indes sind die in ihrem Schoße gepflegten Verhandlungen einstweilen an die Oeffentlichkeit nicht gedrungen. Nur aus den Aeußerungen des Staatssekretärs des Innern in der Reichstagssitzung v. 21. XI. 1891 infolge einer Interpellation über das Handwerkerprogramm der Regierung erfuhr man von den erörterten Gegenständen. Einen vorläufigen Abschluß hat die Bewegung in dem sehr zahlreich, von etwa 2000 Delegierten besuchten, vom 14.—17. II. 1892 in Berlin stattgehabten, „Deutschen Innungs- und allgemeinen Handwerkertage" gefunden. Dieser hat sich zwar sehr lebhaft der Erörterung des Befähigungsnachweises hingegeben, dagegen die obligatorische Innung nicht mit der gleichen Stärke betont. Im übrigen ist auch er für Regulierung der Fragen der Gefängnisarbeit, des Hausierhandels, der Abzahlungsgeschäfte, Konsumvereine zc. eingetreten. Zum Genossenschaftsgedanken hat er eine ablehnende Stellung eingenommen.

Neben diesen beiden hauptsächlichsten Organisationen bestehen noch mehrere territorial begrenzte Verbände, über deren Haltung es schwer wird, ein Urteil zu fällen, da die Protokolle der von ihnen veranstalteten Versammlungen buchhändlerisch gar nicht und auf privatem Wege meist nur noch unvollständig zu beschaffen sind.

Der „westdeutsche Bund" selbständiger Handwerker ist, soweit ich sehe, am 25. IX. 1882 in Köln gegründet. Der Provinzialverein westfälischer Handwerksmeister besteht seit 1881 und hat 12 Tage, den letzten im März 1892 in Letmathe abgehalten. Aus den schlesischen Handwerkertagen von 1881 und 1882 hat sich der ostdeutsche Handwerkerbund entwickelt, der zuerst 1883 in Neustadt O.-S., zuletzt 1886 in Kattowitz getagt hat. Für Bayern ist, mit dem Sitz in München, seit 1883 der bayerische Handwerkerbund erstanden, der bis 1891 9 Tage veranstaltet hat. Er teilt die Anschauungen des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes und wie es scheint, weicht auch das Programm der anderen erwähnten Verbände von dem des letzteren nicht ab. Die Gründung eines badischen und eines sächsischen Handwerkerbundes wurde auf dem Handwerkertage zu Kösen, 1886, erwähnt, indes ist näheres über sie nicht bekannt geworden.

II. Das Programm der Handwerker und seine Berechtigung.

Die Wünsche, welche die Handwerker behufs Besserung ihrer Lage geäußert haben, sind mannigfaltiger Art. Auf Gründung einer eigenen Handwerkerpartei haben sie verzichtet, doch sind sie sich darin einig, daß neben der Vertretung durch die Innungsverbände eine kräftige politische Vertretung anzustreben sei, und so haben auf dem deutschen Innungs- und Handwerkertage von 1892 der deutsche Handwerkerbund und der Zentralausschuß sich noch mehr genähert als bisher. Von den einzelnen Punkten des schon früher und nunmehr aufs neue verhandelten Programms muß gesagt werden, daß sie teilweise ganz vernünftige und zweckmäßige Reformen verlangen, teilweise mit den heutigen volkswirtschaftlichen Anschauungen unvereinbare Forderungen aussprechen. Manche der verlauteten Wünsche betreffen allgemeine volkswirtschaftliche Verhältnisse und wenn auch Aenderungen auf diesen Gebieten durchaus heilsam wären, so ist es doch fraglich, ob gerade das Handwerk so großen Vorteil daraus ziehen würde, wie jetzt angenommen wird. Natürlich würde eine zweckmäßige Verbesserung wirtschaftlicher Mißstände schließlich

dem Handwerke ebenfalls zu gute kommen, aber es ist sehr zu fürchten, daß die Handwerker übertrieben große Erwartungen von ihrer Durchführung hegen.

1) Hauptsächlich ist das Verlangen auf Einführung des Befähigungsnachweises in die Gewerbeordnung gerichtet. Für diese Idee haben die Handwerker, wie sie selbst sagen, in der Handwerkskonferenz und auf dem Berliner Handwerkstage „gekämpft wie die Löwen" und die einstimmig angenommene Resolution besagt, „daß alle Wiederbelebungsversuche des Handwerks ohne Einführung des Befähigungsnachweises nicht durchschlagend sind". Bezüglich dieser Frage sei auf den Spezialartikel darüber, II. Bd. S. 357 und den Art. Gewerbegesetzgebung, III. Bd. S. 980—982 verwiesen. Hier kann nur noch ergänzend hinzugefügt werden, daß neuere Untersuchungen nachgewiesen haben, daß der in Oesterreich bestehende, übrigens in anderer Weise, als bei uns geplant, durchgeführte Befähigungsnachweis zu den größten Unzuträglichkeiten führt. Er bedingt eine unbegrenzte Spezialisierung des Handwerks und eine eingehende Abgrenzung der Gewerbekompetenzen, die im Berufsleben sehr unangenehm empfunden werden. Auch der Vermittelungsvorschlag, den Befähigungsnachweis als ein Anfang auf dem Wege der gesetzlichen Regelung dieser Materie, zunächst nur als Voraussetzung für das Recht der Lehrlingsausbildung und des Eintritts in die Innung einzuführen, hat große Bedenken gegen sich. Denn einmal ist kein rechter Grund vorhanden, allen Innungen, also auch solchen, die auf dem Gebiete des Lehrlingswesens noch keinen besonderen Eifer gezeigt haben, ein Vorrecht in Bezug auf die Ausbildung von Lehrlingen einzuräumen und nach einer anderen Richtung würden alsdann viele, deren Anschluß an die Innung gerade erwünscht ist, von dem Zutritt abgehalten werden. Viel zweckmäßiger wäre die Einführung von Lehrlings- oder Gesellenprüfungen, d. h. die Prüfung junger Leute nach beendigter Lehrzeit, für die sich die Handwerker seither viel weniger interessiert haben. Erst auf dem Berliner Handwerkertage von 1892 wurde von einem der Redner — Dr. Schulz — betont, daß das Hauptgewicht auf die Gesellenprüfung zu legen sei und diese für den Handwerkerstand ungefähr dieselbe Bedeutung gewinnen müsse, wie die Ablegung des Abiturientenexamens als Voraussetzung für den Besuch der Universitäten und den Eintritt in die höheren Beamtenkategorien. Diese Prüfungen haben den Vorteil, daß sie einen heilsamen Zwang auf das Maß des Fleißes und der Ausdauer seitens der Lernenden ausüben. Es wohnt ihnen ein erziehendes Moment inne. Die Anerkennung, die der junge Mann in der Urkunde über das bestandene Examen erhält, beweist seine Tüchtigkeit und sein Streben. Der Jüngling muß sich sagen, daß er durch eine befriedigend verlaufende Prüfung sein späteres Fortkommen erleichtert und wird mithin während der Lehrzeit im Zaume gehalten. Ist aber ein guter Grund gelegt, in dem jungen Menschen die Lust am Erwerb von Fertigkeiten, die Freude am Können geweckt, so darf man seiner weiteren Entwickelung mit Vertrauen entgegensehen. Fachlich gut ausgebildete Lehrlinge werden überall als Gehilfen willkommen sein, den Trieb, sich zu vervollkommnen, auch in der höheren Stellung bethätigen und schließlich als junge Meister durch treffliche Leistungen den Kundenkreis an sich zu fesseln wissen. Für die Beurteilung der Prüfung ist es augenscheinlich leichter, die Leistungen eines Lehrlings mit einem allgemeingiltigen Maßstabe zu messen, als die eines angehenden Meisters. Was bei diesem verhängnisvoll für sein ganzes Fortkommen werden kann, nämlich der tadelnswerte und mangelhafte Ausfall der Prüfung, kann dem ersteren zum Vorteil gereichen. Den langjährigen Gesellen in dem Augenblick, wo er sich als Meister niederlassen will, auf Lücken seiner Kenntnisse und Fertigkeiten hinzuweisen, hat wenig Sinn, denn er hat keine Zeit mehr, das Versäumte nachzuholen. Der Lehrling dagegen vermag die ihm erteilten Winke zu benutzen, indem er jung genug ist, auf den Gebieten, die er noch nicht beherrscht, seine Lehrzeit weiter auszudehnen. Endlich ist nicht gering zu schätzen, daß die Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen eine schätzbare Uebersicht über die Entwickelung des Lehrlingswesens und der Berufsbildung im allgemeinen gewonnen wird. Beobachtet man systematisch alle Einzelheiten, z. B. die Anzahl der Lehrjahre, der erzielten Noten in der theoretischen und praktischen Prüfung, der genossenen Vor- und Fortbildung, so erhält man Einblick in die Mängel der Volks- und Fachbildung und bekommt mit der Zeit Mittel an die Hand zu ihrer Bekämpfung. Wo Fachschulen und Lehrwerkstätten vorkommen, verstehen sich diese Prüfungen von selbst; auch haben verschiedene Innungen und Innungsverbände die Lehrlingsprüfung obligatorisch gemacht. Aber es wäre offenbar richtiger, ihnen, nach dem Vorgange Württembergs, einen mehr öffentlichen Charakter zu geben, sie vor staatlichen Prüfungskommissionen, in denen Innungsvertreter immerhin sein können, abhalten zu lassen und die Kosten den Gemeinden und dem Staate zuzumuten. Vergl. den Art. Lehrlingswesen.

2) Eine nicht geringere Kardinalforderung als die eben erörterte ist die obligatorische Innung. Auf dem Berliner Handwerkertage von 1892 ist von dem Sekretär des Zentralausschusses im Namen des letzteren dieses Verlangen etwas anders formuliert worden. Dr. Schulz befürwortete der Innung nur für die Gewerbetreibenden, die Lehrlinge halten wollen, einen obligatorischen Charakter zu geben. Sie solle fakultativ bleiben für diejenigen Berufsgenossen, die nicht Lehrlinge halten wollen, doch sollen auch diese zur Aufbringung der Kosten der Innungseinrichtungen gezwungen werden können. Dieser Vorschlag wurde im Zusammenhange mit anderen Resolutionen, die den weiteren Ausbau des Innungswesens bezweckten, von der Versammlung abgelehnt, die sich aber auf der anderen Seite auch gegen die von Frankfurt und Hamburg aus ergangenen Anträge auf Auflösung der bestehenden Innungen aussprach. Man hält also einfach an der alten Forderung fest und sähe es am liebsten, wenn wie in früheren Zeiten die Erlaubnis zum Betriebe eines Handwerks vom Eintritt in die vorhandene Korporation abhängig gemacht würde. Wenn nun auch dieses Streben der Handwerker nach einer korporativen Gliederung an und für sich durchaus berechtigt ist, so liegt doch in der Forderung des Zwanges eine durch nichts gerechtfertigte Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit und des Rechtes eines jeden, sich so gut durch die Welt zu schlagen als er es versteht oder will. Etwas anderes ist es, falls die Innungen so viele Vorteile bieten, daß die von ihr fernbleibenden Handwerker ihren Nichtanschluß aufs Schmerzlichste empfinden. Durch die Reformen der Gewerbeordnung von 1881—87 ist den Innungen die Möglichkeit gegeben ihre Befähigung zur Beseitigung vorhandener Mißstände und zur Hervorbringung neuer heilsamer Einrichtungen nachzuweisen. Wirklich haben sie schon manches Gute, insbesondere durch die Innungsverbände, geleistet, in dem Maße aber, als dies den Be-

teiligten und weiteren Kreisen zum Bewußtsein kommt, werden ihr mehr Mitglieder zuströmen. Der Zwang, der immer etwas von einem Eingeständnis der Schwäche in sich hat und ohne Härten nicht durchführbar ist, wird dann entbehrlich.

Kann man sich somit der fakultativen Innung gegenüber nur zustimmend verhalten, so darf nicht übersehen werden, daß die Bewegung dabei nicht stehen bleiben kann, sondern als sympathischeres und verheißungsvolleres Ziel die Genossenschaft winkt. Auf dem ersten deutschen Innungstage 1885 in Berlin, wo der ostpreußische Provinzialhandwerkerverband angeregt hatte, den handwerklichen Vereinigungen zu empfehlen, die Idee der Genossenschaft in sich aufzunehmen, fand der Vorschlag so wenig Anklang, daß er vor der Abstimmung zurückgezogen wurde. Der Berliner Handwerkertag von 1892 aber, der den Gedanken eindringender und systematischer behandelt, konnte ebensowenig die Zustimmung der Versammlung erringen. Man scheint in diesen Kreisen die Tragweite der neuen Idee noch wenig erfaßt zu haben. Obwohl nach § 97a der Gewerbeordnung die Innungen befugt sind, zur Förderung des Gewerbebetriebes ihrer Mitglieder gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einzurichten, so ist hiervon doch bis jetzt verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht. Und doch scheint es nicht zweifelhaft, daß gerade auf diesem Wege die Möglichkeit einer Rettung gegeben ist. Innungen, d. h. Verbände der Handwerker, sind unentbehrlich, damit die Leute einen Mittelpunkt für ihre Bestrebungen gewinnen, sich gegenseitig aussprechen und darüber klar werden können, was ihnen frommt. Aber die Innung als solche kann ihnen nicht die Betriebsvorteile verschaffen, deren sie bedürfen, um gegen die Großindustrie erfolgreich den Wettbewerb bestehen zu können. Das vermag nur, wo die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht, eine gemeinsame Geschäftsunternehmung oder die Genossenschaft. Man hat wohl gemeint, die Hauptsache wäre, den Handwerkern in den Kleinkraftmaschinen dieselbe billige Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, wie sie die Großindustrie in den Dampfmaschinen hat. Allein so wichtig das ist, so wäre damit noch keineswegs alles geschehen. Denn mindestens von der gleichen Bedeutung ist die Regelung des Absatzes der Erzeugnisse und des Einkaufes der Rohstoffe. Bleibt der Handwerker auf Kundenabsatz beschränkt, so wird in vielen Fällen der billige Motor ihm nichts nützen; er kann ihn nicht gehörig verwenden und ihn nicht bezahlt machen. Bei häufigerer Verwendung von Maschinen und Motoren wird er von selbst darauf gedrängt werden, auf Vorrat zu arbeiten und dann entstehen leicht Schwierigkeiten im Absatz. Aber schon, um in den Besitz kostspieligerer Motoren und Maschinen zu gelangen, reicht das Vermögen des Einzelnen nicht immer aus. Somit zeigt sich hier eine neue Aufgabe für die Genossenschaft, die kreditvermittelnd oder den Ankauf erleichternd eintreten kann. Kurz, wie immer man die Sache betrachten mag, für die Genossenschaft zeigt sich ein Feld reicher Thätigkeit und die Grundgedanken der in der Broschüre über die „Deutsche Zentralgenossenschaft in Berlin und das Innungswesen" aufgestellten Thesen dürften richtige sein. Bietet die Innung ihren Mitgliedern unmittelbare Geschäftsvorteile, so kann sie sicher sein, daß sie mehr Anziehungskraft als bisher ausüben wird.

3) In der gleichen Richtung wie der Innungsgedanke, nämlich auf dem Gebiete der Organisation des Handwerks, bewegt sich der Vorschlag zur Errichtung von Handwerkerkammern. Er wurde schon im Frankfurter Handwerkerparlament von 1848 gemacht, hörte nicht auf während der 70er Jahre auf den verschiedenen Handwerkertagen die Köpfe zu beschäftigen und bildete einen Punkt in dem neuen grundlegenden Programm des Magdeburger Tages von 1882. Im folgenden Jahre ließen preußische Handwerker eine hierauf bezügliche Petition dem Herrenhause zugehen und auf den späteren Handwerkertagen in Köln, Frankfurt a. M., Berlin, Kösen wurde das Thema immer wieder gestreift, in letzterer Versammlung eingehend erörtert. Die Handwerker wünschen diese Einrichtung, weil in den Gewerbekammern, wie sie in Sachsen, Bayern, den Hansestädten bestehen, ausschließlich die Großindustrie Berücksichtigung findet, die neuen preußischen, hierher gehörigen Institute als völlig mißglückt angesehen werden. Der Gedanke selbst hat im Laufe der Zeit mehrfache Klärung erfahren. Ursprünglich 1848 (§ 16 des Entwurfes des Handwerkerkongresses) wollte man Spezialgewerbekammern, die den gesetzgebenden Ständekammern beratend zur Seite stehen sollten und sich sowohl mit den Gewerberäten als mit den Arbeitsministerien über alle gewerblichen Angelegenheiten zu benehmen gehabt haben würden. Die damals außerdem gewünschte allgemeine deutsche Gewerbekammer, die sich jedesmal gleichzeitig mit dem deutschen Parlament an dessen Sitz versammeln sollte, würde ungefähr die Aufgabe des heute von den Handwerkern geplanten „Reichsinnungsamtes" gehabt haben und die damals projektirten Gewerberäte (§ 9, 10 des Entwurfes) wären etwa den heute verlangten Handwerkerkammern gleichzustellen. Auf den Handwerkertagen aus den 70er Jahren wurden „Gewerbe-Handwerkerkammern, analog den Handelskammern" verlangt, also eine offizielle Vertretung des Gewerbes überhaupt, des Handwerks insbesondere. Eine 1878 in Magdeburg gefaßte Resolution besagt: „Das Handwerk ist berechtigt, die Einsetzung solcher Kammern zu verlangen, welche in beständiger Fühlung mit der Gesetzgebung es möglich machen, daß die das Handwerk berührenden Gesetze und Verordnungen nur nach Anhörung von Sachverständigen des Handwerks zustande kommen. Die Gesetzgebung von 1869 beweist zur Genüge, daß Gewerbe- und Handwerkerkammern zum Wohle des Handwerks sowie des gesamten Nationalwohlstandes unbedingt notwendig sind." Neuerdings will man die Handwerkerkammer als eine Vertreterin des selbständigen Handwerks und des Innungswesens. Sie soll eine Behörde zur Ueberwachung des Innungswesens werden, an Stelle der jetzigen Beaufsichtigung durch die Gemeinden und Magistrate. Sie soll mit bestimmten obrigkeitlichen Funktionen ausgestattet werden, z. B. als Rekursinstanz an Stelle des Zivilgerichts fungieren, die Entscheidung über die Verleihung der Vorrechte, die § 60e der Gewerbeordnung ins Auge faßt, haben x. Für mehrere Kreise oder für den Umfang eines Regierungsbezirkes sollte eine solche Kammer durch Gesetz vorgesehen werden und eine Zwangsorganisation insofern darstellen, als sie gleichmäßig durch ganz Deutschland hin erstehen und überall die Interessenten des Handwerkerstandes umfassen müßte. Sicher ruft die Verwirklichung dieser Pläne manches Bedenken hervor. Zwar muß man das Bestreben der Innungen, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig verwalten zu wollen und jederzeit bei der Staatsbehörde Anträge stellen zu können, als berechtigt zugestehen, aber es würde sich doch nicht rechtfertigen, die Kammern nur als Vertreter der Innungsmitglieder erscheinen zu lassen und der großen Zahl von Nichtinnungsmitgliedern gar keinen Einfluß einzuräumen. Auch dürfte es kaum angängig sein, die Aufsicht über die Innungen einer von diesen selbst

gewählten Körperschaft zu übertragen, wozu noch kommt, daß bei einer möglichen ungünstigen (sozialdemokratischen) Zusammensetzung der Kammer die Innungen weit weniger Rücksicht erfahren könnten, als gegenwärtig von den Magistraten. Somit bliebe nichts anderes übrig, als auf die früheren Ideen aus den 70er Jahren zurückzugreifen, deren Ausführung aber auf die Schwierigkeit stößt, daß die für die Wahlen nötigen Grenzen zwischen Großindustrie und Kleingewerbe nicht leicht zu ziehen sind. Am weitesten wird man unter diesen Umständen kommen, wenn man Einrichtungen, wie sie in den hansestädtischen Gewerbekammern sich zeigen, verallgemeinert. Ueber deren Organisation vergl. den Art. „Gewerbekammer". (III. Bd. S. 1034 fg.)

4) Minder wichtig sind die auf die Verbesserung der inneren Organisation abzielenden Vorschläge, wie einheitliche Abfassung der Lehrverträge, der Gesellen- und Meisterbriefe. Hier haben die Gewerbetreibenden es selbst in der Hand, sich zu helfen. Mit Hilfe der Innungsausschüsse und Innungsverbände muß den einheitlichen Formularen Anerkennung verschafft werden; zur Anwendung einer gesetzlichen Zwangsbestimmung scheint keine rechte Veranlassung geboten. Der Wunsch, die Führung des Meistertitels den Innungsmitgliedern vorbehalten zu sehen, enthält eine leere Etikettenfrage, die sich ernsthaft nicht verteidigen läßt. Die mißbräuchliche Anwendung des Ausdrucks „Innungsmeister" steht bekanntlich schon jetzt nach der Gewerbeordnung unter Strafe. Daran sollten sich die Handwerker genügen lassen; denn es ist nur noch eine Erinnerung an die ruhmreiche Vergangenheit des deutschen Handwerks, wenn der Bezeichnung „Meister" in jenen Kreisen so großes Gewicht beigelegt wird, während in den Kreisen der Konsumenten dieser Titulatur kaum Beachtung geschenkt wird. In der süddeutschen Handwerkerpresse hat man daher diesen Punkt mit Recht als einen untergeordneten bezeichnet.

5) Gänzlich unvereinbar mit den modernen Anschauungen ist der Wunsch, die Gesellen zur Führung eines Arbeitsbuches zu verpflichten. So wenig heute bei den Arbeitern überhaupt die darin liegende polizeiliche Bevormundung durchführbar erscheint, so wenig ist bei dem beständigen Uebergange von Handwerksgesellen zur Fabrikarbeit und umgekehrt denkbar, daß die Legitimationspflicht nur beim Handwerk in Kraft wäre. Vgl. den Art. „Arbeitsbuch", Bd. I, S. 598. Dagegen kann man es nur billigen, wenn die Handwerker unter sich, wie schon mehrere Innungsverbände es mit gutem Erfolge gethan haben, eine obligatorische Verbandslegitimation einführen. Giebt ein Legitimationsbuch des Gesellen Auskunft über seinen jedesmaligen Eintritt in die Arbeit und seinen jedesmaligen Austritt aus ihr, so ist die Regelung des Herbergs- und Arbeitsnachweisungswesens, wie sie den Innungen angesonnen ist, allerdings erleichtert. Die Arbeitsstellen der bei Innungsmeistern beschäftigten Gesellen und der jedesmalige Wechsel der Arbeitsstellen kann dann in der Stammrolle des Arbeitsnachweises der Innung genauen Vermerk finden. Bei diesem Verfahren bleibt aber auch jede polizeiliche Paßkontrolle ausgeschlossen. Für den Gesellen zeigt sich hier der Vorteil, daß die richtige Führung des Legitimationsbuches das Recht auf Erlangung eines Wandergeschenks seitens der betr. Innung, sowie auf Unterkunft und Beköstigung auf der Innungsherberge einschließt. Die Gesellen, die jetzt noch meist der Führung dieser Legitimationspapiere widerstreben, werden sich dann mit ihnen wohl allmählich aussöhnen. Hiermit im engen Zusammenhange steht das Verlangen nach schärferen Bestimmungen gegen den Kontraktbruch der Gehilfen, etwa in dem Sinne wie die jüngste, darauf bezüglich im Reichstage gescheiterte Regierungsvorlage.

6) Die Wünsche der Handwerker in Bezug auf Abänderung der Gesetzgebung über die Krankenversicherung werden durch die Krankenkassennovelle erledigt. Es handelte sich um die Förderung von Innungs-, Gesellen- und Lehrlingskassen und die Möglichkeit, Verbandskrankenkassen für Meister, Gesellen und Lehrlinge begründen zu können. Von dem Standpunkte aus, daß die Begünstigung des Innungswesens auf einem gesunden Prinzip beruht, kann man ihnen nur zustimmen. Ebenso gerechtfertigt erscheinen die Vorschläge behufs Ausdehnung der Unfallversicherung auf das gesamte Handwerk; nur werden diese kaum in der speziell von den Handwerkern gewünschten, zur Stärkung des Innungsgedankens beitragenden Weise durchführbar sein. Gegenwärtig sind in den versicherungspflichtigen Gewerben die Meister für ihre Gesellen und Lehrlinge versicherungspflichtig, für sich selbst dagegen, auch wenn sie mitarbeiten, nicht. Nun ist die materielle Lage eines für sich allein arbeitenden Meisters oft um wenig günstiger als die eines Gehilfen oder Arbeiters, und da Betriebsunfälle beim Kleinbetriebe gleichfalls vorkommen können, so wäre es ihm wohl zu gönnen, sich gegen die traurigen ökonomischen Folgen eines schweren Unfalles gesichert zu wissen. Freilich ist die Unfallsgefahr nicht überall gleich groß, im Schuhmacher- und Schneidergewerbe z. B., wie Vertreter dieser Hantierungen auf dem Handwerkertage ausführten, sogar sehr gering, so daß es kaum nötig sein wird, die Versicherungspflicht auf alle Betriebe zu erstrecken. Immerhin stößt der Gedanke, auch die Handwerker an den Wohlthaten des Unfallversicherungsgesetzes teilnehmen zu lassen, nirgends auf prinzipiellen Widerspruch und nur über die Ausführung walten Zweifel ob. Die Handwerker wünschen nach der jüngst gefaßten Resolution denjenigen selbständigen Handwerkern, die nicht in der Lage sind, Arbeiter zu beschäftigen, jedoch durch ihre Selbstthätigkeit derselben Gefahr ausgesetzt sind, wie die Arbeiter des gleichartigen Berufes, die Selbstversicherung zu gestatten, im weiteren aber den Innungsverbänden das Recht einzuräumen, auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 Fachberufsgenossenschaften zu errichten. Hierdurch würde das Ansehen und die Bedeutung der Innungsverbände wesentlich gehoben und viele veranlaßt werden, sich den Innungen anzuschließen. Auch behaupten die Handwerker, daß eine Berufsgenossenschaft des einzelnen Gewerbes erheblich billiger wirtschafte. Indessen muß es doch als fraglich bezeichnet werden, ob die Innungsverbände die hierbei für sie erwachsenden Kosten zu tragen imstande sein werden. Da ferner die Innungen wohl überall, in Süddeutschland jedenfalls, nur den kleineren Teil der Handwerker umfassen und auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruhen, so kann man eine auf längere Zeit berechnete Einrichtung, wie die Unfallversicherung, nicht auf so losem Grunde aufbauen. Den außerhalb der Innung befindlichen Betrieben die Kosten aufzubürden, ihnen aber gleichwohl auf die Verwaltung der Versicherung gar keinen Einfluß zuzugestehen, wäre in diesem Falle besonders unbillig. Endlich ist gerade bei der Handwerkerunfallversicherung zweifelhaft, ob nicht territoriale Abgrenzung, wie sie bei der Altersversicherung eingeführt ist, zweckmäßiger wäre, als die berufsgenossenschaftliche Organisation. Bei Annahme der letzteren müssen so viele Berufsgenossenschaften in den einzelnen Orten vertreten sein, als sich Berufszweige vorfinden, während im ersteren Falle die bereits bestehenden Be-

hörden benutzt werden können. Welche Lösung des Problems nun die richtige sein mag, jedenfalls werden die Handwerker auch in dieser Hinsicht bald zufriedengestellt sein, da nach den Erklärungen des Staatssekretärs v. Bötticher im Reichstage die Grundzüge zu einer Novelle, betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung, schon fertiggestellt sind.

Bei den weiteren noch zu erörternden Wünschen der Handwerker kommt es im Grunde darauf hinaus, daß diese sich eine ihnen gefährlich werden könnende Konkurrenz vom Halse halten möchten. Sofern diese Konkurrenz eine unehrliche ist, auf einem Mißbrauche der wirtschaftlichen Freiheit beruht, wie das leider heute oft der Fall ist, wäre es erfreulich, wenn es den Handwerkern gelänge, diesen Wettbewerb auf gesetzlichem Wege wieder in normale Grenzen zurückzuführen. Aber die Handwerker dürften nicht vergessen, daß diese Konkurrenz nie ganz aufhören kann und obwohl sie ihnen bis zu einem gewissen Grade verhängnisvoll wird, doch anderen Schichten der Gesellschaft nicht wegzuleugnende Vorteile bietet. Daß auf allen diesen gleich zu nennenden Gebieten eine andere und zweckmäßigere Regelung möglich und nötig ist, soll nicht in Abrede genommen werden.

7) In Bezug auf die Submissionen geht der Vorschlag dahin, den Zuschlag nur dann an den Mindestfordernden zu erteilen, wenn nur zwei giltige Offerten eingegangen sind. Sollten mehrere Offerten vorliegen, so wäre der Zuschlag demjenigen Einsender der Offerte zu erteilen, der nach Addition sämtlicher Gesamtpreise der einzelnen Angebote dividiert durch ihre Zahl, dem hierdurch erhaltenen Quotienten (der bei der Division gefundenen Zahl) am nächsten kommt. Ob bei dieser Berechnung eine wirklich gerechte Verteilung der Arbeiten Platz greifen wird, ist zweifelhaft. Der an sich ökonomisch vollkommen gerechtfertigte Vorteil, daß die unternehmende Staats- oder Komunalbehörde auf dem Wege des Ausgebots die erforderliche Leistung gut zu wohlfeilen Preisen kaufen kann, wird dabei manches Mal verloren gehen. Jedenfalls zu weit reicht das Verlangen, daß zur Submission nur gelernte und geprüfte Handwerker zugelassen werden und die Abnahme der fertiggestellten Arbeiten durch eine Kommission von Sachverständigen erfolgen soll, die aus Mitgliedern bestehender Innungen gewählt werden muß. Hierbei wären alle außerhalb der Innung stehenden benachteiligt, indem der verkehrte Schluß gezogen wird, daß außerhalb der Innung technische Geschicklichkeit und sachgemäßes Verständnis nicht vorhanden ist. Gerade bei den Submissionen hat sich oft gezeigt, daß unter den Handwerkern nicht genug kaufmännische Bildung vorhanden ist, um den Anschlag entsprechend sicher zu berechnen. Da würde es sich mehr empfehlen in den Fortbildungs- und Gewerbeschulen auf Anfertigung solcher Arbeiten Gewicht zu legen statt die zu bestimmten Preisen übernommene und gelieferte Leistung nachher der begutachtenden Kritik von konkurrierenden Genossen auszusetzen. Vergl. Art. Submissionen.

8) Den Konsumvereinen werden viele Vorwürfe gemacht und ebenso mannigfaltig sind die zur Abhilfe gemachten Vorschläge. Man betont die Gemeingefährlichkeit der Konsumvereine, die das Gewerbe ruinieren, die mit allen Artikeln handeln und die jedem Stande das Brot rauben. Besonders die großen Offizier- und Beamtenkonsumvereine, die eigene Werkstätten eröffnet haben, rufen Unzufriedenheit hervor. Daher wird von einigen gefordert, daß „derartige Institute von der Bildfläche überhaupt verschwinden". Andere wünschen wenigstens den Fortfall jeder Selbstfabrikation, hohe Besteuerung, Konzessionspflichtigkeit bei Eröffnung neuer Verkaufsstellen; bei dem Offiziers-Konsumverein Beschränkung auf die zur Equipierung der Offiziere gehörigen Bedarfsgegenstände. Jedenfalls sollen Militär- und Civilbehörden sich der Unterstützung und Empfehlung der Vereine enthalten. Zu einer einheitlichen, alle Wünsche zusammenfassenden Formulierung ist es bisher nicht gekommen. Genau genommen haben wir hier die alten Forderungen von 1848, nur in anderer Form. Die Bonner Handwerker wollten, daß nur der mit Handwerkserzeugnissen oder mit fertigen Fabrikwaren Handel treiben dürfe, der diese Gegenstände mit eigener Hand zu verfertigen im Stande sei und in dem Entwurfe des Frankfurter Handwerkerparlaments war vorgesehen, für sämtliche Fabriken wie für die Handwerke eine Geschäftsgrenze gesetzlich festzustellen. Es bedarf keines Nachweises, wie völlig verkehrt, bei der großen Bedeutung der Konsumvereine (vergl. Art. Konsumvereine) alle diese Maßregeln wären. Wenn in Preußen infolge eines Staatsministerialbeschlusses die Regierungen angewiesen sind, sich den Konsumvereinen gegenüber vollständig neutral zu verhalten, damit nicht das Handwerk außerhalb der Konsumvereine sich beeinträchtigt fühle und der Staatssekretär im Reichsamt des Innern eine ähnliche Verfügung für die Reichsbehörden in Aussicht gestellt hat, so zeigt man sich bereits sehr entgegenkommend. Im weiteren kann man den Handwerkern nur empfehlen, sich den Konsumvereinen anzuschließen, um deren Leitung in dem Sinne zu beeinflussen, daß die abzusetzenden Bedarfsartikel bei ihnen bestellt werden.

9) Berechtigte Klagen führen die Handwerker über die Mißbräuche des Hausierhandels, der Abzahlungsgeschäfte, der Warenlager und Warenauktionen. (Vergl. die entsprechenden Artikel in diesem Handwörterbuche.) Es scheint durchaus richtig, wenn sie eine Bevorzugung, bezw. Schutz des bestehenden Betriebs gegen den möglichst zu beschränkenden Hausierhandel verlangen, nach dem in der That bei den heutigen entwickelten Verkehrsverhältnissen weniger Bedürfnis als in älterer Zeit ist. Uebrigens ist der Hausierer den seßhaften Gewerbetreibenden stets ein Dorn im Auge gewesen. Schon im vorigen Jahrhundert klagte man über ihn und 1848 war man so weit, sich gegen die „allgemeine Landplage" mit dem Gesuch zu wenden, „den Hausierhandel durch Gesetz zu vertilgen". Einige der größten Uebelstände auf diesem Gebiet sind durch die neuerlichen Zusätze zur Gewerbeordnung beseitigt. Doch wird sich hier noch mehr auf dem Wege der Gesetzgebung thun lassen. Die Vorschläge der Handwerker gehen dahin, zunächst den Hausierhandel soweit wie möglich aufzuheben; ferner aber gewisse Veränderungen in der Gewerbeordnung vorzunehmen, d. h. den Hausierhandel der Ausländer zu verbieten, die Handlungsreisenden den Hausierern gleichzustellen, den Wandergewerbeschein auf bestimmte Industrie- und Handelsartikel lauten zu lassen 2c. Daß auf dem Gebiete der Abzahlungsgeschäfte Mißbräuche bestehen, ist anerkannt. Sie sind in vielen Fällen wirklich nichts anderes als eine Spekulation auf die Unerfahrenheit und Unkenntnis des kaufenden Publikums. Die Handwerker wünschen, daß den von diesen Geschäften ausgestellten Kauf- bezw. Miethverträgen die Klageberechtigung gesetzlich abgesprochen werde und Bestimmungen erlassen würden, daß, wenn die Vereinbarung durch Nichtbezahlung der letzten Abschlagszahlungen hinfällig werde, die bereits eingezahlten Beträge nach Abzug einer durch Sachverständige festzusetzenden Entschädigung für Abnutzung zurückbezahlt werden müssen. Wanderlager

und Wanderauktionen, die neuerdings wohl überall durch hohe Besteuerung erschwert werden, wären womöglich ganz zu verbieten.

10) Einen wunden Punkt im heutigen Wirtschaftsleben treffen die Handwerker, wenn sie sich über die Gefängnisarbeit und die Militärwerkstätten beschweren. Schon 1848 forderten die Handwerker, daß „der Staat in seinen Verbrecher- und Besserungsanstalten hinfort nicht ferner Handwerksgegenstände arbeiten lasse oder mit den so hergestellten Fabrikaten wenigstens nicht in Konkurrenz mit dem freien und ehrlichen Handwerker trete", sowie „bei der nahe bevorstehenden Organisation des Militärs die Konkurrenz durch Handwerkskompagnien und Kommissionen aufgehoben werde". In der That ist die Abgabe der Anstaltsinsassen an Privatunternehmer zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse gegen geringeren Arbeitslohn als der im freien Verkehr übliche nicht zu rechtfertigen. Wenn die Gefängnisverwaltungen ohne diese Verdingung dem Staate zu viel kosten würden, so wäre es als die befriedigendste Lösung aller Schwierigkeiten zu bezeichnen, falls der Staat die Ausrüstungsgegenstände für die Armee in den Gefängnissen herstellen und überhaupt diese zunächst für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung arbeiten ließe. Ist das nicht angängig, so ist der weitere Wunsch der Handwerker, dann wenigstens die in Gefängnissen hergestellte Arbeit nach den ortsüblichen Preisen bezahlen zu lassen, vollkommen begründet. Nur muß hier noch daran erinnert werden, daß gerade der Konkurrenz der Gefängnisarbeit eine übertriebene Wichtigkeit beigelegt wird. So waren z. B. im Etatsjahr 1890/91 in den dem preußischen Ministerium des Innern unterstellten Straf- und Gefangenenanstalten die Zahl der im täglichen Durchschnitt detinierten Gefangenen mit Arbeitszwang nicht mehr als 24523, von denen 6,38 % unbeschäftigt blieben. Von ihnen wurden 23,4 % für eigenen Bedarf der Anstalten, 2 % für eigene Rechnung zum Verkauf und 75 % für Dritte gegen Lohn beschäftigt. (cf. Art. „Gefängnisarbeit" III. Bd. S. 722 fg.)

11) Sehr wenig haben sich die Handwerker bisher mit der Frage der Wichtigkeit der Kraft- und Arbeitsmaschinen für den Handwerksbetrieb und deren Nutzbarmachung beschäftigt. Auf dem sechsten allgemeinen Handwerkertag hat man die Fortschritte, die auf dem Gebiete der Technik durch Herstellung von Kleinkraftmaschinen und Arbeitsmaschinen neuerdings gemacht sind, begrüßt und es als die „heiligste Pflicht des Staates und der Kommunalverwaltungen" hingestellt, dem deutschen Handwerkerstande durch Schaffung eines billigen Kredits und Gewährung der Betriebskräfte, wie Gas, Wasser 2c. zu ermäßigten Preisen, Schaffung gemeinsamer Betriebseinrichtungen, den Konkurrenzkampf mit der Großindustrie thunlichst zu erleichtern. Sicher ist der Handwerkerstand bis zu einem gewissen Grade berechtigt, in seiner schwierigen Lage, in die er teilweise ohne Schuld geraten ist, besonderes Entgegenkommen zu verlangen. Aber er sollte dabei nicht unterlassen zu erwägen, daß er sich manche Bevorzugung, um die er die Regierungen ersucht, aus eigener Kraft auf dem Wege der Selbsthilfe in der Vereinigung zu verschaffen imstande ist. Alles zusammengenommen können dem Handwerkerstande manche Erleichterungen und Unterstützungen durch die Gesetzgebung zu Teil werden und man sollte in dieser Beziehung weder zu lange zögern noch in dem, was man vernünftigerweise bieten kann, zu karg sein. Aber die Hauptsache wird doch sein, daß er einsieht, wie unter den heutigen veränderten Wirtschaftsverhältnissen seine lange gehegten und gehätschelten Ideen, von denen er sich in Erinnerung an seine Blütezeit so schwer loszureißen vermag, zur Durchführung nicht kommen können. Die alte Form mag in Pietät für ihre einstigen hervorragenden Leistungen beibehalten werden, aber sie muß einen neuen Inhalt bekommen. Durch die fakultative Innung wird der Handwerkerstand sich zur Genossenschaft hindurchringen müssen.

Litteratur:

Für die Handwerkerbewegung im Jahre 1848/49 kommen in Betracht die Protokolle der deutschen Nationalversammlung und der verschiedenen Handwerkertage, die Verhandlungen betr. die Beratung des Entwurfs einer Verordnung zur Ergänzung der allgemeinen Gew.O. v. 17.—30. VII. 1849, die zahlreichen Denkschriften und Petitionen. Eine eingehende zusammenhängende Darstellung der ganzen Bewegung ist noch nicht veröffentlicht. Kurze Charakteristiken und einzelne Mitteilungen finden sich bei Böhmert, Freiheit der Arbeit, Bremen 1858. Ad. Braun, Die Arbeiterschutzgesetze, I, S. 16 ff., Tübingen 1890. Karl Braun, Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, Freiburg 1860. Hasemann, Art. Gewerbe in Ersch und Grubers Encyklopädie 65, S. 388 ff. Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern S. 30 ff., Leipzig 1879. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, Potsdam 1866, S. 513 ff. Meißner, Eine Gewerbeordnung für Deutschland, Leipzig 1848. Schäffle, Vorschläge zu einer gemeinsamen Ordnung der Gewerbsbefugnisse und Heimatsrechtsverhältnisse in Deutsche Vierteljahrsschr. 1859. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe S. 84 ff., Halle 1870. — Für die Bewegung der letzten 20 Jahre: Protokolle über die Verhandlungen der Delegiertentage des Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten Deutschlands, 1872—1881; Verhandlungen des allgemeinen deutschen Handwerkertages zu Magdeburg 1882; Protokolle über die Verhandlungen der allgemeinen deutschen Handwerkertage und der Delegiertentage des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes 1883 bis 1889. (Soweit dem Verf. bekannt, sind nur die Protokolle von 1883, 1886 und 1888 in besonderer Ausgabe erschienen; von den anderen Tagen sind die Resolutionen in den betr. Jahrgg. des Allgem. Gewerbeblattes und der Allgem. Handwerkerzeitung veröffentlicht.) Protokolle über die Verhandlungen der allgemeinen bayerischen Handwerkertage und der Delegiertentage des bayerischen Handwerkerbundes 1883—91; die Protokolle des 5. und des 9. Tages sind, soviel bekannt, nur in den betr. Jahrgg. 1887 und 1891 der Allgem. Handwerkerzeitung abgedruckt; Verhandlungen der deutschen Innungstage zu Berlin 1885, 1888 und 1890; Protokoll über die Verhandlungen des Deutschen Innungs- und Allgemeinen Handwerkertages vom 14.—17. II. 1892; Bericht über die Verhandlungen der Verbandstage des sächsischen Innungsverbandes 1888—92; die im Texte genannten Zeitschriften und Zeitungen. — Darstellungen der Bewegung finden sich in Bobertag, Die Handwerkerfrage im Jahre

1886, Bernstadt i. Schl. 1880. Hampke, Der Befähigungsnachweis, Jena 1892, S. 30—55. Eug. Jäger, Die Handwerkerfrage, 1. Abteil., Berlin 1887 (auch für das Jahr 1848 bemerkenswert und überhaupt sehr lehrreich). — Ueber das Handwerk der Neuzeit im allgemeinen vergl. insbesondere: Dannenberg, Das deutsche Handwerk, 1872. Droste, Die Handwerkerfrage, 1884. Max Haushofer, Das deutsche Kleingewerbe, 1885. Hitze, Schutz dem Handwerk, 1883. Kolb, Der Handwerker nach den Forderungen der Gegenwart, 1878. Julius Keller, Das deutsche Handwerk, 1878. Kleinwächter, Zur Reform der Handwerksverfassung, 1875. F. Perrot, Das Handwerk, seine Reorganisation, 1876. Rücklin, Das einheitliche Handwerk, 1880. Stöcker, Zur Handwerkerfrage, 1880. Vergl. auch die Besprechungen des Unterzeichneten über die neuere gewerbepolitische Litteratur in Jahrb. f. Nat., N. F. 2, S. 260 ff.; 3, S. 214 ff.; 20, S. 607 ff.

Wilh. Stieda.

Hanse.

Als Hanse bezeichnet der übliche Sprachgebrauch eine vom 13. bis ins 17. Jahrh. bestehende Vereinigung niederdeutscher Küsten- und Binnenstädte, zusammengetreten zum gemeinsamen Schutze ihres Handels. Lübeck, Bremen, Hamburg (so die alte hansische Rangordnung) führen noch heute offiziell den Titel: freie Reichs- und Hansestädte und bewahrten über den Bestand des alten hansischen Bundes hinaus (hanseatisch ist eine durchaus moderne, der Latinisierung entspringende Bezeichnung) einen gewissen gemeinsamen Besitz, der erst mit der Veräußerung des „Stahlhofes“ in London (1853) und des „Hauses der Osterlinge“ in Antwerpen (1863) verschwand. Was sie in neuerer Zeit an gemeinsamen „hanseatischen“ Institutionen besessen haben (Gericht, diplomatische Vertretung) verdankt nachhansischer Zeit seine Entstehung.

Die Zugehörigkeit zur Hanse läßt sich nicht mit einer kurzen Wendung klarstellen; sie deckt sich weder mit der Zugehörigkeit zum deutschen Reich, noch zur niederdeutschen Zunge, noch mit der Lage an oder nahe den deutschen Küsten. Ihr einziges durchgreifendes Merkmal besteht in der Teilnahme an den Rechten des deutschen Kaufmanns im Auslande. Niemals hat sich hansische Zugehörigkeit westlich über die Südersee hinaus erstreckt. Die Städte der Grafschaften Holland, Seeland, Flandern, durch Volksart und Nahrungszweige dem hansischen Gebiete nahestehend, haben gelegentlich wohl in Bündnissen mit der Hanse gestanden, sind aber nie ihre Genossen gewesen. In Geldern, Utrecht, Friesland zählte sie zahlreiche Glieder; an der Maas ist das französisch sprechende Dinant im Lütticher Lande die südlichste Hansestadt, am Rhein wahrscheinlich Andernach. Nach Nordosten ist der äußerste Posten Reval, nach Südosten Krakau, Breslau, Halle. Den Harz hat die Hanse binnenwärts nie überschritten; an der Leine reicht sie bis Göttingen, an der Weser bis Höxter. Die gegen Ende des Mittelalters behufs einer einzuführenden Taxe zusammengestellten Listen von Hansestädten sind insofern irreführend, als sie die Vorstellung bestärken, daß allein Städtebewohner hanseberechtigt gewesen seien. Auf den Tagfahrten erscheinen allerdings fast nur Städte vertreten, und nur die auf den Listen verzeichneten sind zu den Tagen geladen worden, aber andererseits haben doch auch Bewohner des flachen Landes Anteil gehabt an den hansischen Rechten, besonders in der früheren Zeit. Sicher nachweisbar für verschiedene Perioden ist das für Westfalen, für einzelne Jahrhunderte für die Gebiete des deutschen Ordens, den Niederrhein, Pommern ꝛc. Aus der offiziellen Liste lassen sich gut 90 Hansestädte zusammenstellen. Das Jahr angeben zu wollen, wann eine einzelne Stadt in die Hanse ein- resp. aus ihr ausgetreten ist (Bädekers Reisebücher machen häufig solche Angaben), ist — bis auf ganz vereinzelte Fälle — ein Unding.

Ebensowenig wie die Zusammensetzung des hansischen Bundes sich für jede beliebige Zeit mit voller Sicherheit ermitteln läßt, ebensowenig kann man seine Entstehung zeitlich genau fixieren. Das Wort Hanse, ursprünglich eine Vereinigung, eine Genossenschaft bedeutend, besonders zu kaufmännischen Zwecken, wird für die Gesamtheit der Städte erst um die Mitte des 14. Jahrh. gebraucht. Früher erscheinen die gemeinsamen Interessen konzentriert im „gemeinen Kaufmann (communis mercator)“ mit oder ohne den Zusatz „deutscher Nation“, und diese Bezeichnung ist auch neben dem Namen „Hanse“ in voller Kraft geblieben, so lange der Bund gedauert hat. Im Zusammenschließen deutscher Kaufleute im Auslande hat man auch den Keim der Hanse zu erblicken. Ein solches Zusammenschließen fand statt, längst bevor die Städte daheim sich einander näherten, es reicht ins 12., ja 11. Jahrh. zurück, in eine Zeit, wo der Kaufmann seine Stütze gegen das Ausland noch nicht in städtischen, sondern in Landes- und Territorialgewalten zu suchen hatte. Von besonderer Bedeutung ist die Genossenschaft der deutschen Kaufleute auf Gotland geworden, indem sie zuerst Angehörige der verschiedensten niederdeutschen Gebiete in sich vereinigte. Mit der wachsenden Bedeutung der Städte, wie sie in Niederdeutschland besonders nach der Zertrümme-

rung der Macht Heinrichs des Löwen hervortrat, mußten diese auch einen stärkeren Einfluß auf ihre Angehörigen im Auslande gewinnen; doch haben selbst Lübeck und Hamburg noch in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. sich in ihren Beziehungen zu außerdeutschen Mächten mit Vorliebe der Vermittelung und Unterstützung benachbarter und befreundeter Territorialherren bedient. Von besonderer Bedeutung ist das überaus rasche Emporsteigen des so günstig gelegenen Lübeck geworden. Noch im Laufe des 13. Jahrh. tritt es in eine gewisse Leitung der gemeinstädtischen Handelsinteressen ein und erscheint als die Führerin aller derjenigen niederdeutschen Städte, für welche die Stellung des deutschen Kaufmanns im Auslande, überhaupt der gesicherte Handelsverkehr, von Bedeutung war. Gefördert wurde der Zusammenschluß durch die mancherlei Verträge, Einungen, Bündnisse, die seit der Regierung Friedrich II. unter deutschen Städten geschlossen wurden, unter denen man von altersher dem 1241 geschlossenen ersten Bündnis zwischen Lübeck und Hamburg eine besondere Bedeutung zugeschrieben', es häufig als die Gründung der Hanse bezeichnet hat. Wichtiger ist doch die Verbindung geworden, die seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrh. unter den 6 sog. wendischen Städten (auch slavische, Seestädte, civitates maritimae: Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Hamburg, Lüneburg) erkennbar wird; sie ist fast während des ganzen Bestehens der Hanse ihr Kern geblieben.

Niemals hat sich die Hanse zu einem festen auf Statuten begründeten Bund entwickelt, niemals eine gemeinsame Wehrverfassung gehabt, ja nie einen Krieg geführt, an dem alle Mitglieder aktiv beteiligt gewesen wären. Zu kriegerischem Vorgehen entschlossen sich fast stets nur die an den gefährdeten Interessen zunächst beteiligten Genossen und trafen dann besondere Vereinbarungen. Die Angelegenheiten des Bundes wurden auf Tagfahrten beraten, die aber nur selten allgemeine Hansetage waren. Es sind Jahrzehnte hingegangen ohne letztere, während andererseits nur ganz wenige Jahre einen wiederholten Hansetag aufzuweisen haben. Versammlungen landschaftlichen oder territorialen Charakters waren dagegen häufig, vor allen Dingen solche der wendischen Städte. Ueberhaupt hat die landschaftliche Zusammengehörigkeit, die vielfach einen rein territorialen Charakter annimmt (overijsselsche, geldernsche, klevesche, märkische Städte 2c.), während des ganzen Bestehens der Hanse für die Organisation derselben eine tiefgreifende Bedeutung bewahrt. Neben ihr besteht in der älteren Zeit die Drittelung, deren Ursprung wahrscheinlich in der Organisation des Kaufmanns außerhalb Deutschlands zu suchen ist, seit dem 16. Jahrh. die ziemlich äußerliche Quartiereinteilung. Die größte Bedeutung hatte für die Organisation der Hanse die Kölner Konföderation von 1367, die für die nächstfolgenden Jahre einen festeren Zusammenhalt schuf, als er je vorher oder nachher wieder bestanden hat. Gegen Ende des 15. Jahrh. versuchte man durch eine Matrikel eine gewisse Beitragspflicht für alle Mitglieder verbindlich zu machen; zur vollen Durchführung ist diese Maßregel doch nie gelangt, und vor allem hat sie nicht, was ihr Hauptzweck war, regelrecht verteilte kriegerische Leistungen zu gegenseitiger Unterstützung erzwingen können. Stets ist Lübeck als Haupt- und Vorort der Hanse betrachtet worden, wenn auch diese Stellung nicht allezeit unangefochten blieb. Lübeck führte den Vorsitz auf den Tagfahrten, die am häufigsten in seinen Mauern gehalten wurden, bewahrte die hansischen Privilegien und führte die Korrespondenz des Bundes.

Der Hansebund ist niemals formell aufgelöst worden. Die letzte von mehr als den heutigen drei Hansestädten besandte Tagfahrt fand 1669 statt, nachdem allerdings in ziemlich 40 Jahren keine Versammlung zusammengetreten war. Man könnte den Niedergang des Bundes zumeist als ein Zerbröckeln bezeichnen. Die wachsende Macht der Landesherren schnitt ihm zahlreiche Glieder ab, die angewiesen wurden, die Vertretung ihrer Interessen beim Territorialherrn zu suchen. Die Hansestädte waren mit wenigen Ausnahmen Landstädte, und von diesen nur wenige (Hamburg, Bremen, Braunschweig, Magdeburg, Danzig) mächtig genug, sich ihren Landesherren längere Zeit mit Erfolg zu widersetzen. Die Abbröckelung begann mit der Loslösung der märkischen Städte durch Kurfürst Friedrich II. 1442. Das Sinken der Ordensmacht im Osten im 15., mehr noch das Emporwachsen der niederländischen Selbständigkeit im Westen im 16. Jahrh., das die gesamten friesisch-süderseeisch-geldernschen Glieder in einen neuen Kreis zog, lockerte den Bund. Entscheidend wurde aber die Thatsache, daß die Bedeutung des norddeutschen Außenhandels mit dem 16. Jahrh. rasch und rascher zu sinken begann, die deutsche Flagge auf den nördlichen Meeren, der deutsche Kaufmann in den nordeuropäischen Handelsplätzen mehr und mehr in eine untergeordnete Stellung gedrängt wurde.

Die Hanse war im Verkehrsleben Nordeuropas groß geworden. Die Bedeutung Lübecks, Hamburgs, der wendischen Städte für das Emporkommen, ihre Stellung in der Hanse beruhen auf der Thatsache, daß

ihre geographische Lage den Austausch der Handelsprodukte West- und Nordosteuropas in ihre Hand legte. Zu einer Zeit, wo man eine Fahrt übers offene Meer nur ungern unternahm, zumal die Fahrt durch die schwierigen Gewässer zwischen Ost- und „Westsee“ aus mehr als einem Grunde scheute, mußte der südwestliche Winkel der Ostsee, der der unteren Elbe und damit dem Ausgangspunkte der üblichen Nordsee-Wattenfahrt so nahe lag, für alle Waren, die aus den Küstengebieten des baltischen Meeres kamen, der natürliche Sammelpunkt sein, andererseits auch der natürliche Einschiffungspunkt für den Verkehr und besonders für die Kolonisation, die aus den niederländischen und rheinisch-westfälischen Gebieten die Richtung auf die östlichen Gestade dieses Meeres nahmen. Brügge im Westen, Nowgorod im Osten waren die Hauptzentren dieses Austausches und daher früh Sitz hansischer Niederlassungen (Kontore). Salz und Weine Westfrankreichs, die flandrischen Tuche, alle die mannigfaltigen Erzeugnisse der höheren Kultur und des günstigeren Klimas des Westens und Südens bildeten einerseits, Wachs, Pelzwerk, schwedische Erze, überhaupt die Rohprodukte des Nordostens andererseits die Hauptgegenstände dieses Verkehrs. Gemehrt wurde derselbe durch die Ausbeute der Lüneburger Salzlager. Die Entwickelung der Nautik und der friesische Wagemut zur See führten mit dem ablaufenden 13. Jahrh. zur direkten Nordostseefahrt, die zunächst in der Mitte des Weges, an der südwestlichen hakenförmigen Spitze von Schonen, auf dem Inselkern von Skanör und Falsterbo, einen Umschlagsplatz suchte. Die vorliegenden Gewässer waren ohnehin wegen ihres Reichtums an Heringen im Spätsommer ein Sammelpunkt zahlloser skandinavischer und deutscher Fischer, und als nun jener Umtausch sich dahinzog und den ohnehin stattfindenden starken Handel mit den Produkten des Fischfangs und den Zufuhren der Bauern noch steigerte, wurde diese öde, kleine Halbinsel durch Jahrhunderte für die genannte Jahreszeit einer der belebtesten Verkehrsplätze Europas. Obgleich die direkte Fahrt, besonders seitdem sich wesentlich die Holländer in ihr festgesetzt hatten, mehr und mehr in Aufnahme kam, behauptete der Handelsweg Trave-Niederelbe doch neben ihr seine Bedeutung bis tief ins 16. Jahrh. und hat auch in den ungünstigsten Zeiten nicht völlig öde gelegt werden können (noch heute nehmen gewisse Waren den Weg von Petersburg nach London über Lübeck!), so daß mit Sicherheit erwartet werden darf, daß die Eröffnung des Nordostseekanals der Gunst der geographischen Verhältnisse wieder ihre volle Bedeutung geben wird. In der Ausnutzung dieses Weges und in der damit verbundenen Beherrschung des Ostseehandels hat während des ganzen Bestehens der Hanse der Hauptfaktor ihrer Macht und Größe gelegen.

Auf dieser Basis emporgewachsen, hat sie auf allen nordeuropäischen Verkehrsgebieten eine achtbare, ja gebietende Stellung zu erringen vermocht. Sie bemächtigt sich im Laufe des 14. Jahrh. nicht nur der schonenschen, sondern auch der norwegischen Fischerei und versorgt mit den Erträgen derselben den Westen wie den Osten. Um die Ausbeutung der Meere um Island ringt sie mit den Engländern. Ihre Flotten erscheinen, hunderte von Segeln stark, an den französischen Westküsten und versorgen nicht nur die Heimat, die Skandinavier und nördlichen Slaven mit den Erzeugnissen jener Gebiete, sondern vermitteln auch deren Warenaustausch mit England. Die rheinischen Kaufleute bringen diesem Lande ihre Weine, Eisen- und Seidenfabrikate und führen englische Wolle und Tuche hinüber nach Flandern und Deutschland. Ein großer Teil des Handels mit englischen und fremden Waren nach und aus englischen Häfen wurde durch Hansen vermittelt, während andererseits die Engländer, abgesehen vom Danziger Getreide- und Holzhandel, in den hansischen Häfen wenig in Betracht kamen. Eine ähnliche, wenn auch nicht ganz so überlegene Stellung, gewann die Hanse gegenüber dem flandrisch-brabantischen Handel. Getreide, die Produkte des Wald- und Bergbaues, gingen aus den Elbe- und Wesergebieten in Menge nach den stark bevölkerten und gewerbreichen Scheldegegenden, doch ganz überwiegend durch hansische Kaufleute und Schiffer. Das skandinavische Handelsgebiet beherrschten sie seit den waldemarischen Kriegen durch anderthalb Jahrhunderte so gut wie unumschränkt. Die nordischen Völker, die einst auf ihren Wikingerfahrten Europa in Schrecken gesetzt hatten, die heute in der europäischen Reederei nach den Engländern die erste Rolle spielen, verschwinden durch mehr als zwei Jahrhunderte fast völlig von der See und können sich kaum im dürftigen Binnen- und Landhandel behaupten. Wenn schwedische Städte, wie Wisby, Stockholm, Kalmar, noch eine gewisse Bedeutung bewahren, so sind es die in ihnen ansässigen deutschen Elemente, auf denen dieselbe beruht. Was Rußland, Polen, Litauen über die Ostsee empfangen oder ausführen, geht durch hansische Hände. Ein Netz von größeren oder kleineren Gesamt- oder Sonderniederlassungen breitet sich aus über den ganzen Norden Europas, und, gestützt auf vier gemeinhansische Hauptkontore (Brügge, London, Bergen, Nowgorod) ist die Thätigkeit des deutschen Kaufmanns und Schiffers überall bedeutungsvoll, vielfach

ausschlaggebend. Wie man für das 17. Jahrh. von einer holländischen, für das 18. und 19. von einer englischen Handelsherrschaft spricht, so übte eine solche vom 14. bis zum 16. Jahrh. in den nordeuropäischen Gewässern zweifellos die Hanse.

Sucht man nach den Ursachen dieses Uebergewichts, so sind dieselben keineswegs in erster Linie wirtschaftliche. Gerade die Geschichte der Hanse ist wie kaum eine geeignet, zu warnen vor der Ueberschätzung wirtschaftlicher Momente, zu der unsere Zeit in ihren historischen Betrachtungen neigt. Es kann gar keinem Zweifel unterworfen sein, daß die vorzugsweise, ja ausschließlich in Frage kommenden germanischen Völker: Engländer, Niederdeutsche, Skandinavier, in ihrer wirtschaftlichen Veranlagung, geistig wie körperlich, in allem Wesentlichen die völlig gleiche Stellung einnahmen. Die Hanse hatte vor den Skandinaviern die frühere Städteentwickelung voraus und die damit verbundene größere Konzentration der wirtschaftlichen Kräfte, vor allem des Kapitals. Es wird von den skandinavischen Historikern nicht ohne Grund als Hauptnachteil der mittelalterlichen hansischen Handelsherrschaft hervorgehoben, daß sie das nordische Städtewesen in seiner Entwickelung gehemmt habe. Aber so weit die Hanse auf diesem Gebiete den nordischen Nachbarn voraus war, so weit und wohl noch weiter stand sie in dieser Entwickelung hinter den westlichen Konkurrenten zurück. Auch die bedeutendsten Hansestädte haben sich an Größe und Wohlstand nie messen können mit den großen flandrisch-brabantischen, englischen und französischen Kommunen. Was ihnen aber einen Vorsprung gab vor allen diesen, und zumal vor Engländern und Franzosen, das war ihre politische Selbständigkeit, die Möglichkeit, ihre Politik ausschließlich nach den Interessen des eigenen Gemeinwesens zu richten. Italien und Deutschland haben ja als die Sitze der nominellen europäischen Zentralgewalten im Mittelalter das Schicksal völliger staatlicher Zersplitterung erfahren, aber in eben dieser Zersplitterung haben allein jene Handelsrepubliken in beiden Ländern emporwachsen können, die den abendländischen Handel des Mittelalters beherrschten. Es läßt sich an hundert und aber hundert Beispielen erhärten — so weit die Hanse in Frage kommt, an allen monarchischen Gewalten, mit denen sie in Berührung gekommen ist — wie weit die ausschließlich auf die eigenen Verkehrsinteressen gerichtete Politik dieser Stadtstaaten jener der fürstlichen Territorien überlegen war, in denen in erster Linie die Dynastie, erst in zweiter Land und Volk maßgebend waren. Nie hätte die Hanse ihre Stellung zu erringen oder auch nur auf Jahrzehnte zu behaupten vermocht ohne den fast ununterbrochenen gegenseitigen Hader der skandinavischen Staaten, die englisch-französischen Kriege, die Kämpfe der Rosen und hundert andere innere und äußere Wirren, die nicht nur die Aufmerksamkeit der Fürsten von den wirtschaftlichen Interessen ihrer Länder ablenkten, sondern sie auch nötigten oder geneigt machten, Unterstützung oder günstige Haltung der Hansestädte durch handelspolitische Zugeständnisse zu erkaufen. Der geschickten Benutzung derartiger Situationen verdankt die Hanse wesentlich die zahlreichen Privilegien, die die Lübecker Truhe bewahrt und deren Besitz ihre Angehörigen mit Zuversicht und Selbstvertrauen erfüllte. Die Stellung der Hanse sank in dem Maße, wie die nordischen und westeuropäischen Reiche sich innerlich festigten, äußerlich einen bestimmten Bestand gewannen. Die definitive Vertreibung der Engländer aus Frankreich, der Sieg der Tudors in England selbst, die endgiltige Lösung der skandinavischen Union und die Erhebung der Wasas in Schwedens waren ebenso viele Nägel zum Sarge der Hanse, wenn auch die überall befestigten politischen Gewalten nicht immer so plump zugriffen, wie Iwan III. Wassiljewitsch, der Einiger des russischen Reiches, bei der Schließung des Hofes von Nowgorod. In dem neuen Europa war für die Hanse kein Platz mehr. Sie war stark gewesen unter Schwachen; gegenüber einem von Königen vertretenen nationalen Willen wie er sich in merkantilen Fragen am schärfsten in England äußerte, vermochte sie nichts. Denn sie hatte keine Stütze in ihrem Volke, das staatlicher Einigung entbehrte. Die Selbständigkeit ihrer Glieder wurde vielmehr angefochten von den eigenen heimischen Territorialgewalten, und die Kehrseite der bisherigen selbständigen wirtschaftlichen Entwickelung war, daß eine tiefe Kluft sich aufgethan hatte zwischen den Interessen von Stadt und Land, die nicht überbrückt werden konnte ohne eine höhere, über beiden stehende Macht. Eine solche aber fehlte. Es ist der Hanse zum Vorwurf gemacht worden, daß sie zu starr am Alten gehangen, zu sehr sich gesteift habe auf ihre verbrieften Rechte. Hätte sie diese williger preisgegeben, sie würde ihren Untergang nur noch mehr beschleunigt haben, denn unter den Gegnern war keiner, der nicht unter allen Umständen genau mit derselben, ja mit größerer Rücksichtslosigkeit sich an die Stelle der Hanse gesetzt hätte in dem Augenblicke, wo er die Macht dazu fühlte. Die einzigen Mittel, mit denen man die alte Stellung hätte aufrecht erhalten können, waren Pulver und Blei; von ihrer Anwendung aber konnte, nachdem der Donner des nordischen siebenjährigen Krieges erfolglos verhallt war, nicht mehr die Rede sein. Man tadelt die Hanse, daß sie nicht gleich Holländern und Engländern

eingetreten sei in die neuen überseeischen Unternehmungen nach Amerika und Ostindien. Man vergißt, daß Holländer und Engländer in diese Unternehmungen erst eintraten, veranlaßt durch ihre Kriege mit Spanien, zu einer Zeit, wo die Hanse schon zu den Toten zählte, daß nach Amerika ein gewinnbringender Handel im 16. Jahrh. überhaupt nicht getrieben werden konnte, der Verlegung des ostindischen Marktes von Venedig nach Lissabon die Hansen aber ebenso schnell, ja schneller Rechnung getragen haben wie die Holländer. Die Losreißung dieser see- und handelsgewohnten Stammesverwandten von der spanischen Monarchie, die ihre Handelspolitik unabhängig machte von den Wünschen und Interessen ferner Könige, besiegelte den Untergang der Hanse. Auch mit schwächerer Kapitalkraft erhoben sich Kopenhagen, Stockholm und Bergen neben und über Lübeck, von Amsterdam und London gar nicht zu reden; die alte Tüchtigkeit der niederdeutschen Bevölkerung aber, die den hansischen Geist geboren hatte, lebte auch ohne namhaftere Bethätigung fort, um in unserem Jahrhundert unter günstigeren Verhältnissen sich neue Bahnen zu eröffnen. Es ist zweifellos, daß auch ihre Erfolge stehen und fallen mit der Kraft und Einheit des Reiches.

Oft hat man darauf hingewiesen, daß mangelnde Einigkeit den Untergang der Hanse beschleunigt habe. Gewiß hat z. B. Hamburgs Sonderpolitik im 16. Jahrh. nicht wenig dazu beigetragen, diese Stadt auf Kosten des Bundes zu heben. Aber man muß doch sagen, daß von einer wirklichen Einigkeit auch in den besten Zeiten der Hanse nicht die Rede sein kann, daß sich die einzelnen Städte sehr selten gescheut haben, Sonderinteressen den allgemeinen voranzusetzen. In dieser Beziehung trägt die Hanse den Stempel ihrer Zeit; war es doch mit der Eidgenossenschaft, ja mit dem deutschen Reiche nicht anders. Die Hauptsache ist, daß diese lose Verbindung den Anforderungen zweier Jahrhunderte genügte. Sie brachte den deutschen Namen zur Geltung im gesamten Norden Europas und schuf unserem Volke eine Stellung auf dem Meere, wie es dieselbe seitdem nicht wieder errungen hat. Mögen die materiellen Leistungen, verglichen mit denen unserer Tage, gering gewesen sein, sie reichten aus, ein Deutschland auf dem Meere zu schaffen und deutscher Arbeit, deutscher Sprache, deutscher Sitte Einfluß zu sichern weit über die Grenzen des Reiches hinaus. Darin wird der Deutsche stets ein Verdienst der Hanse sehen; daß es ein vorübergehendes war, hat seinen Grund in erster Linie in den allgemeinen Geschicken unseres Volkes.

Litteratur:

Die Recesse und andere Akten der Hansetage, hrsg. von K. Koppmann, G. v. d. Ropp, D. Schäfer, Leipzig 1870—90, bis jetzt 16 Bde. in 3 Abtlgn. (1256—1418, 1431—1473, 1477—1504). Hansisches Urkundenbuch, hrsg. von K. Höhlbaum, 3 Bde., Halle 1876—1886 (—1360). Hansische Geschichtsquellen, 6 Bde. Halle 1875—91. Hansische Geschichtsblätter, hrsg. von K. Koppmann in 18 Jahrgängen, Leipzig 1871—89. Lappenberg, Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London, Hamburg 1851. Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, 2 Bde., Hamburg 1830. G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwewer und die europäische Politik, 3 Bde., Berlin 1855/56. D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Hansische Geschichte bis 1376, Jena 1879. D. Schäfer, Die Hanse und ihre Handelspolitik, Jena 1885.

D. Schäfer.

Hanssen, Georg,

wurde am 31. V. 1809 zu Hamburg geboren. Da seine Eltern aus dem Herzogtum Schleswig stammten, so hat auch er, eingedenk dieser Abkunft, stets Schleswig als seine eigentliche Heimat betrachtet, welcher er auch seine ersten schriftstellerischen Arbeiten widmete. Hanssen erhielt seine Schulbildung auf der Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg und bezog, nachdem er noch ein Semester Vorlesungen auf dem akademischen Gymnasium daselbst gehört hatte, Ostern 1827 die Universität Heidelberg, um Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren. Hier übte Rau den größten Einfluß auf die Richtung seiner Studien, die er später unter Niemann in Kiel fortsetzte, aus. Nachdem Hanssen in Kiel 1831 promoviert hatte, habilitierte er sich an derselben Universität zu Ostern 1833. Im Herbst des Jahres 1834 ging er als Kammersekretär für die deutsche Abteilung des Generalzoll-, Kammer- und Kommerzkollegiums nach Kopenhagen, wo er 1835 zum Kammerrate ernannt wurde. 1837 kehrte er als ordentlicher Professor der Nationalökonomie und Statistik nach Kiel zurück, folgte Ostern 1842 einem Rufe an die Universität Leipzig, vertauschte im Jahre 1848 den Leipziger nationalökonomischen Lehrstuhl mit dem gleichen an der Universität Göttingen, von wo er im Herbst 1860 nach Berlin als Professor an der Universität und als Mitglied des königl. preußischen statistischen Büreaus übersiedelte. Im Jahre 1869 ging er, seiner Neigung folgend, wieder in seine frühere Stellung nach Göttingen zurück. Am 3. VII. 1862 wurde

Hanssen in die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin aufgenommen, der er jetzt als Ehrenmitglied angehört.

Hanssen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Agriculturae doctrina Cathedris Universitatum vindicata, Dissert. inaugur., Altonae 1832. — Historisch-statist. Darstellung der Insel Fehmarn, Altona 1832. — Statistische Forschungen über das Herzogtum Schleswig, Heft 1, Heidelberg 1832, Heft 2, Altona 1833. — Ueber die Anlage von Korndampfmühlen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, Kiel 1838. — Holsteinische Eisenbahn, 2 Hefte (anonym, von den beiden Eisenbahnkomiteen zu Altona und Kiel herausgegeben), Kiel 1840. — Das Amt Bordesholm im Herzogtum Holstein, Kiel 1842. — Ueber die Errichtung von Sparkassen mit besonderer Rücksicht auf Landdistrikte (als Manuskript zum Druck befördert von der ökonomischen Societät zu Leipzig), Leipzig 1845. — Gutachten über die Verbesserung des Volkszählungswesens im Königreich Hannover. (Als Manuskript gedruckt 1850.) — Die Agitation wider den Septembervertrag von 1851. (Betrifft den Zollanschluß Hannovers an den Zollverein.) In 21 Artikeln der Weserzeitung 1851/52, besonders abgedruckt auf Veranstaltung der oldenburgischen Regierung für die landständischen Verhandlungen über Oldenburgs Anschluß an den Zollverein. — Ein Beitrag zu den Debatten über die oldenburgische Zollanschlußfrage, Oldenburg 1852. — Entwurf zu einer Enquete über die volkswirtschaftlichen Zustände des hannoverschen Eichsfeldes mit besonderer Beziehung auf die dortige freie Teilbarkeit des Bodens. In den gedruckten Protokollen des Zentralausschusses der k. hannoverschen Landeswirtschaftsgesellschaft von 1858. — Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, Petersburg 1861. (Eine von der kaiserl. russ. Akademie der Wissenschaften 1860 gekrönte Preisschrift.) — Antrittsrede in der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 3. VII. 1862. (Die Stellung des Redners zu seiner von ihm vertretenen Disziplin.) In dem Monatsbericht der Akademie über diese Sitzung. — Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier. (In den Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrg. 1863; auch aus denselben besonders in den Buchhandel gegeben.) — Hannovers finanzielle Zukunft unter preußischer Herrschaft (anonym), Hannover 1867. — Die Bremer Grundsteuerfrage. Ein der Kammer für Landwirtschaft zu Bremen 1876 erstattetes Gutachten. (Als Manuskript gedruckt; schließlich wurden noch 50 überflüssige Exemplare dem Buchhandel übergeben [Dietrich'sche Buchhandlung, Göttingen].) — Agrarhistorische Abhandlungen, I. Bd., Leipzig 1880, II. Bd., Leipzig 1884.

Hanssen veröffentlichte b) in Zeitschriften und Sammelwerken:

In den Möglinschen Jahrbüchern der Landwirtschaft, Bd. I: Württembergs Sibirien. (Eine Skizze des ehem. Fürstbistums Ellwangen, besonders in landwirtschaftlicher Hinsicht.) — Im neuen staatsbürgerlichen Magazin: Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, Bd. III und VI. — Statistische Mitteilungen über nordfriesische Distrikte, Bd. III. — Die Handelsflotte der Herzogtümer Schleswig und Holstein, Bd. VI, unter den Miszellen (anonym). — Das norwegische Storthing von 1836, Bd. VIII. — Statistische Skizze der Insel Aeröe, Bd. IX. — In den neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik, Jahrg. 1843: Die Herzogtümer Schleswig und Holstein nach den nationalen Elementen der Bevölkerung. — Im schleswig-holsteinischen „Gnomon" von Harms, Kiel 1843: a) Zur Geschichte der Landwirtschaft der Herzogtümer. b) Wie die mehreren Landesteile zusammengekommen sind. — Im Volksbuch für 1845, herausgeg. von Biernatzki, 2. Jahrg., Kiel, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg: Das Landgemeindewesen der Herzogtümer Schleswig und Holstein. — Im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft: Das Zollwesen der Herzogtümer Schleswig und Holstein in Vorzeit und Gegenwart, Bd. V und Neue Folge Bd. I. — Der Flurzwang und dessen Aufhebung, N. F. Bd. II. — Die ältere französische Litteratur der politischen Oekonomie, ebenda. — Die Frage der Wiesenbewässerungskultur in Frankreich, ebenda. — Ueber den Mangel an landwirtschaftlichem Arbeiterpersonal im Königreich Sachsen, ebenda. — Zur Bevölkerungskunde des Königreichs Sardinien, N. F. Bd. III. — Ueber die Zweckmäßigkeit von Regierungsmaßregeln znr Beförderung der Schweinezucht in Sachsen, N. F. Bd. IV. — Ueber öffentliche Arbeitsnachweisungsanstalten, ebenda. — Das statistische Bureau der preußischen Monarchie unter Hoffmann und Dieterici, ebenda. — Die Sachsen-Meiningensche Gesetzgebung auf dem Gebiete der politischen Oekonomie und Polizei, N. F. Bd. VI, in 2 Abteilungen. — Die dänisch-westindischen Kolonien. Mit einem Nachtrag, ebenda. — Ueber die beabsichtigte allgemeine deutsche Volkszählung, N. F. Bd. VIII. — Die Häusersteuer im Königreich Hannover, N. F. Bd. IX. — Die Schiffahrtsabgaben nach der schleswig-holsteinischen Gesetzgebung, ebenda. — Die nationalökonomischen Zustände der Herzogtümer Koburg und Gotha, N. F. Bd. X. — Die hannoversche Gesetzgebung über die persönlichen direkten Steuern, ebenda. — Die gesetzliche Regulierung der Kinderarbeit in Fabriken, mit besonderer Beziehung auf Sachsen, ebenda. — In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft: Die volkswirtschaftlichen Zustände des Königreichs Hannover im Hinblick auf den Anschluß desselben an den Zollverein, Bd. IX. — Die Normierung der Eingangszölle aus dem rein finanziellen Gesichtspunkt, Bd. XI. — Hamburgs Handel in gegenwärtiger Zeit, ebenda. — Die oldenburgische Deichordnung von 1855, Bd. XII. — Die neuesten Agrargesetze des Königreichs Hannover, in 2 Artikeln, Bd. XIII. — Einige Data zur Beurteilung der österreichischen Finanzen, ebenda. — Die Landwirtschaftspflege im Königreich Sachsen, ebenda. — Die amtliche Statistik im Großherzogtum Oldenburg, ebenda. — Die landwirtschaftlichen Vereine und die Landwirtschaftspflege im Großherzogtum Hessen, Bd. XIV. — Zur

Geschichte der Feldsysteme in Deutschland, Bd. XXI, XXII, XXIV, XXVI, XXXII. — Die Nationalitäts- und Sprachverhältnisse des Herzogtums Schleswig, Bd. XXXIV. — Agrarhistorische Fragmente I: Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit, ebenda. — Agrarhistorische Fragmente II: Die Gehöferschaften, Bd. XXXVI. — Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten 25 Jahre (nach Kollmann), Bd. XXXV. — Im Journal für Landwirtschaft: Ueber die Produktion und Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein, Jahrgang VI. — Die Landwirtschaft und das Forstwesen im Herzogtum Braunschweig, Festschrift für die XX. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirte, Jahrg. VII. — Das Klostergut Weende und 6 andere Klostergüter im Fürstentum Göttingen, Jahrg. VI und VIII und in besonderem Abdruck veröffentlicht, Göttingen 1858 und 1860 (anonym). — Ueber die Fleischkonsumtion in Deutschland, Jahrg. XX. — Zur Geschichte norddeutscher Gutswirtschaft seit Ende des 16. Jahrh., Jahrg. XXII (auch besonders erschienen, Deuerlich'sche Buchhandl. 1875). — Zur Grundsteuerfrage, Jahrg. XXIII. — Landwirtschaftliche Zustände früherer Zeiten in nordfriesischen Gegenden, Jahrg. XXVI. — Außerdem zahlreiche Aufsätze und statistische Mitteilungen über die volkswirtschaftlichen Zustände und die finanziellen und sonstigen öffentlichen Angelegenheiten Dänemarks und der Herzogtümer im „Kieler Korrespondenzblatt" seit der Gründung desselben, vom Oktober 1830—1842 und im „Altonaer Merkur" 1835—1842. — Viele ausführliche Besprechungen aus Hanssens Feder finden sich im „Archiv der politischen Oekonomie", in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen", in der „Zeitschrift des königlich preuß. stat. Bureaus" und a. a. O.

Vergl. über Hanssen: Gustav Cohn, Georg Hanssen (zum 80. Geburtstage 31. V. 1889) in der „Deutschen Rundschau" 1889. — Roscher, Gesch. der Nat. S. 1037. — Ein genaues Verzeichnis aller Veröffentlichungen Hanssens, auch der oben nicht angeführten Besprechungen von statistischen, nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Werken, findet sich in den Jahrb. f. Nat., N. F. I. Bd., S. 362 fg. Red.

Harrington, James,

geboren 1611 zu Upton, in der englischen Grafschaft Northampton, studierte in Oxford, wurde Kammerjunker Karl I., schrieb, unzufrieden mit Cromwells Diktatur, seinen demokratischen Staatsroman „Oceana" (s. u.), gründete, zur praktischen Durchführung seines darin verherrlichten Staats- und Gesellschaftsideals, eine freistaatliche Gemeinschaft, ließ der „Oceana" noch eine Reihe anderer Schriften (s. u.) zur Reform des Staatswesens, insbesondere der Agrarverfassung Englands folgen, die, nach der Restauration, unter der Regierung Karl II., 1661 seine Verhaftung herbeiführten. Nach dreizehnjähriger Einkerkerung im Tower erfolgte 1674 die Freilassung des geistig und körperlich gebrochenen Agitators, der bald darauf, 11. IX. 1677, in Plymouth starb.

Dem starren Absolutismus seines Zeitgenossen Hobbes setzt Harrington seine demokratische Wirtschaftstheorie entgegen, die in der gerechten Verteilung des Grundbesitzes gipfelt. Die Durchführung dieses, die gesellschaftlichen Kasten wirtschaftlich mit einander verschmelzenden Verteilungsprozesses, soll nach ihm die konsistenteste Basis der Staatsverfassungen bilden. Seinen Schriften, worin er wiederholt den Hobbesschen Absolutismus angreift, fehlt sowohl der philosophische Geist als die elegante Diktion seines großen Gegners, gleichwohl zeichnen sich Harringtons Deduktionen durch Schärfe des Urteils und eine Staatsklugheit aus, die auf Nachdenken und Beobachtungstalent beruht.

Harrington veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Common-wealth of Oceana, London 1656. (In diesem Staatsroman, bezw. auf der fingierten Insel Oceana reduziert sich die neue Staats- und Gesellschaftsordnung des Verfassers im Großen und Ganzen auf Durchführung einer demokratischen, aber durchaus nicht sozialistischen Agrarverfassung. Als Bollwerk gegen die Bildung von Latifundien soll die Verteilung von Grund und Boden in diesem Zukunftsstaate streng nach Gerechtigkeitsprinzipien durchgeführt und eine Verkleinerung der Majorate durch eine, von Erstgeburtsrecht und Geschlecht abstrahierende neue Erbschaftsordnung, welche die Erbschaftssubstanz zu gleichen Teilen dem hinterbliebenen Nachwuchs überweist, geschaffen werden. Der Wert des Grundeigentums soll im Einzelbesitz in keinem Falle über 2000 £ Bodenrente hinausgehen. Bis zu diesem Punkte ist die neue Staatstheorie als Gegnerin der Anhäufung des großen Grundbesitzes in einer Hand, besonders für englische Verhältnisse annehmbar; in welcher Art des weiteren aber auf Oceana sich die Parlaments- und Gemeindewahlen vollziehen, wie der Eintritt in diese Aemter oder Regierungsgewalten allen Gesellschaftsklassen gewährleistet sein, jeder neugewählte Volks- oder Gemeindevertreter indes nach kürzester Wirksamkeit dem Nachfolger wieder Platz machen soll, ist als Mittel zum Zweck, nämlich keine Partei zur Oberherrschaft gelangen zu lassen, sowohl unklar gedacht, als hinsichtlich Handhabung des Modus der permanenten Wahlaktionen, mit ermüdendster Weitschweifigkeit ausgeführt.) — The prerogative of popular government. A political discourse containing the first praeliminary of Oceana, interpreted and vindicated, the second concerning ordination against H. Hamond, L. Seaman, etc., 2 Bde., ebenda 1658.

Harringtons gesammelte Werke: The Oceana, and his other works; the whole collected, methodiz'd, and review'd, with an account of his life by J. Toland, London 1700. (Diese anderen Schriften bestehen in Art of lawgiving, [worin u. a. entwickelt wird, wie eine auf Agrargesetze gestützte Staatsverfassung eine private und staatsrechtliche Schutzwehr gegen Revolutionen bildet, das dritte Buch des Werkes enthält einen

Auszug der Oceana]. — Grounds and reasons of monarchy considered. — Plato redivivus; or, dialogue concerning government. — Political tracts. — Prerogative of popular government. —); dasselbe, 2., von Birch besorgte Aufl., Dublin 1737; dasselbe, 3. Aufl., Dublin und London 1747; dasselbe, 4. Aufl., besorgt von Hollis, London 1771 (gilt als beste und vollständigste Ausgabe der Oceana); dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Oeuvres politiques de Jacques Harrington, écuyer, contenant la République d'Océana, les aphorismes et les autres traitez du même auteur, précédé de l'histoire de sa vie, écrite par J. Towland, 3 Bde., Paris, an III (1795).

Vergl. über Harrington: John Toland, Life of Harrington (s. o. unter gesammelte Schriften). — D. Hume, Essays, etc., Bd. I, London 1784, essay 16. — Buhle, Lehrbuch der Geschichte d. Philosophie, Bd. VII, Göttingen 1803, S. 715 ff. — Baur, Neues histor.-biogr.-litterarisches Handwörterbuch, Bd. II, Ulm 1808, S. 640. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, II. Sektion, Teil 3, Leipzig 1828, S. 2. — R. von Mohl, Die Staatsromane in „Zeitschr. für Staatsw." Bd. II, Tübingen 1845, S. 24 ff. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 53 ff. — Derselbe, System der Volkswirtschaft, Bd. I, Stuttgart 1854, S. 379. — J. J. Thonissen, Du rôle de l'utopie dans l'histoire de la philosophie politique. James Harrington, o. O. u. J. (c. 1852). — Biographie universelle, nouvelle édition, Bd. XVIII, Paris 1857, S. 490. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 190. — W. L. Sargart, Social innovations, London 1858, S. 16 ff. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 310. — v. Raumer, Ueber die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik, 3. Aufl., Leipzig 1861, S. 46. — Hallam, Introduction to the literature of Europe, etc., Bd. IV, London 1864, S. 366. — Ahrens, Naturrecht, 6. Aufl., Bd. I, Braunschweig 1870, S. 202. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, München 1874, S. 243. — Stern, Milton und seine Zeit, II. Teil, 3. Buch, Leipzig 1879, S. 243 ff. — F. v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. II, ebenda 1881, S. 271. — Vapereau, Dictionnaire des contemporains, 2. Aufl., Paris 1884, S. 975. — J. Garnier, Du principe de population, 2. Aufl., ebenda 1885, S. 157. — H. P. G. Quack, De socialisten. Personen en stelses, 2. Aufl., Amsterdam 1887, Bd. I. — Rouchot, Histoire du communisme et du socialisme, Bd. I, Paris 1889, S. 3. — F. Kleinwächter, Die Staatsromane, Wien 1891, S. 32.

Lippert.

Harris, Joseph,

geboren um 1723 zu London, als Münzwardein der Münze zu London gestorben daselbst 1764.

Harris veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

An essay upon money and coins, 2 Teile, London 1757—58. (Teil I führt den Spezialtitel: The theories of commerce, monney and exchange; Teil II betitelt sich: Wherein is showed that the established standard of money should not be violated or altered under any pretence whatsoever); dasselbe in einer vom Political Economical Club in London in „Select tracts" veranstalteten neuen Ausgabe, ebenda 1856. (Dieses anonym erschienene Werk ist eines der bedeutendsten über Geld- und Münzwesen, welches die Litteratur überhaupt aufzuweisen hat. Der erste allgemeine Teil enthält eine Begründung des darin von Harris aufgestellten nationalökonomischen Gesetzes, daß, innerhalb desselben volkswirtschaftlichen Gebietes, die verschiedenartigen Kapitalanlagen einem gleichen Zinsfuße zustreben; zeigt z. B. der Zinsfuß des Geschäftsgewinnes eines kaufmännischen Unternehmens sinkende Tendenz, so werden die Interessenten die darin angelegten Kapitalien nach Möglichkeit herausziehen, prosperiert ein kommerzieller oder industrieller Betrieb dagegen mehr als andere Produktionszweige, wird aus letzteren das Betriebskapital flüssig gemacht und in die lohnendere Erwerbsbranche gesteckt werden. Im ersten Teile wird neben dem Handel auch der Arbeitsteilung ein mächtiger Einfluß auf die Hebung des Nationalwohlstandes eingeräumt und, zum erstenmal nach Petty, das Arbeitsquantum als Wertmaß anerkannt. Der zweite Teil beschäftigt sich ausschließlich mit Prüfung und Widerlegung der für Ermäßigung des Münzfußes eintretenden Theorien.) Mit vollem Rechte wird Harris von Roscher (s. u.) als der erste Systematiker der Nationalökonomie, im höheren Sinne des Wortes, bezeichnet.

Vergl. über Harris: Lauderdale, Inquiry into the nature and origin of public wealth, Edinburgh 1804, S. 23. — Mac Culloch, The literature of political economy, London 1854, S. 163. — Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. I, Stuttgart 1854, S. 326. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 855. — Schäffle, Gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft, 3. Aufl., Bd. I, Tübingen 1873, S. 176. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, München 1874, S. 481. — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1880, S. 137. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 21.

Lippert.

Harrison, Frederick,

geboren 18. X. 1831 zu London, studierte in Oxford, wurde 1858 Advokat, war 1867—69 Mitglied der Enquetekommission zur Erforschung der Organisation und Wirksamkeit der Trades Unions und 1869—70 Schriftführer der Kodifikationskommission der englischen Gesetze. 1877 wurde er Professor der Rechte zu London und vertrat 1878 das dortige Working Mens' College auf dem französischen Arbeiterkongresse zu Lyon. Gegenwärtig lebt

er in London. Harrison erfreut sich eines wohlbegründeten Rufes als glänzender Essayist und datieren die Anfänge seiner journalistischen Thätigkeit, worüber sich Belege in den vornehmsten englischen Reviews finden, aus dem Jahre 1865. Als Anhänger der positiven Philosophie August Comtes, von dessen „Système de politique positive" er auch den II. Bd. (s. u.) übersetzt hat, wird Harrison neben Richard Congreve als Mitbegründer der positivistischen Schule genannt.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen bezw. positivistischen Schriften a) in Buchform:

International policy. Essays on the foreign relations of England, London 1866; dasselbe, neue billige Ausgabe, ebenda 1884. (Die erste Auflage erschien anonym, die zweite unter Harrisons Verfassernamen.) — Order and progress, 2 Teile (I. Thought on government; II. Studies of political crises), London 1875. (Der Inhalt besteht aus einzelnen Essays, wovon sich die wichtigsten betiteln: Parliament as executive; The parliamentary and the presidential systems; Carlyle and Comte on government; Principle of a personal organ on government; Principle of co-operation of the governed; The suffrage; All real government is personal; All free government is republican; Popular influence on Parliament; The political function of the working classes; The monarchy.) — Martial law in Kabul, ebenda 1880. — Present and the future: a positivist address, ebenda 1880. — New calendar of great men, ebenda 1891 (wegen der Biographien insbesondere englischer Staatsmänner hier aufgeführt). — Harrison ist ferner mit Th. Brassey, A. J. Balfour und A. R. Wallace beteiligt an dem Werk: Industrial Remuneration Conference. Report of the proceedings and papers read, ebenda 1885. — Er übersetzte ferner Bd. II vom Comtes System der positiven Politik unter dem Titel: System of positive polity, vol. II: Social statics, or the abstract theory of human order.

Harrison veröffentlichte von staatswissenschaftlichen bezw. positivistischen Schriften b) in Zeitschriften:

1) in Contemporary Review: A rejoinder to the Duke of Argyll, London 1889, Februar. — 2) In Fortnightly Review (nur die ältesten u. neueren Artikel sind berücksichtigt): The limits of political economy, ebenda 1865, Januar (auch als Sonderabdruck erschienen). — The ironmasters' trade union, ebenda 1865, Mai. — The good and evil of trades unionism, ebenda 1865, November. — Industrial co-operation, ebenda 1866, Januar. — Home Rule in the XVIIIth Century, ebenda 1886, Juli. — The future of agnosticism, ebenda 1889, Januar. — What the Revolution of 1789 did, ebenda 1889, Juni. — 3) In Jahrb. f. Ges. und Verw. II: Der französische Arbeiterkongreß in Lyon 1878, übersetzt von L. Brentano, Leipzig 1878, S. 667 ff. — 4) In Journal of the Statistical Society, Bd. 47: A new industrial inquiry, London 1884, S. 516 (bezieht sich auf die „Industrial Remuneration Conference, London 1885" und ist der „Pall Mall Gazette" vom 8. IX. 1884 entnommen). — 5) In Nineteenth Century, Bd. IX: The creed of a layman, ebenda 1881, S. 455—77. — Pantheism and cosmic emotion, Bd. X, ebenda 1881, S. 284 ff. (auch als Sonderabdruck erschienen). — The deadlock in the House of Commons, Bd. X, ebenda 1881, S. 317—40. — The crisis of parliamentary government, Bd. XI, ebenda 1882, S. 9—28. — The ghost of religion, Bd. XV, ebenda 1884, S. 495 ff. (richtet sich gegen den H. Spencerschen Artikel: Religion: a retrospect and prospect, abgedruckt in Nineteenth Century, Bd. XV, S. 1—13). — Agnostic metaphysics, Bd. XVI, ebenda 1884, S. 353—78 (bezieht sich auf H. Spencers soziologische Schriften). — Mr. Bryce's „American commonwealth", No. 143, ebenda 1889, Januar. — Are we making way? (in Bezug auf irländische Zustände), No. 147, ebenda 1889, Mai. — The new tradesunionism, No. 153, ebenda 1889, November. — Lord Rosebery and the London County Council, No. 160, ebenda 1890, Juni. — 6) In New Review: Sir John Lubbock and the London County Council, ebenda 1891, November.

Vergl. über Harrison: Mr. Spencers' replies, in Nineteenth Century, Bd. XVI, London 1884, S. 3—26 und 826—39. (Diese Replik bezieht sich auf Harrisons polemisierenden Artikel: The ghost of religion, in Nineteenth Century, Bd. XV, [s. o.].) — Bischof von Carlisle, Comte's atheism, in Nineteenth Century, Bd. XXI, ebenda 1887, S. 873 ff. (bezieht sich auf Harrisons Besprechung der Schrift: „Comte's three states"). — v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, Bd. II, Leipzig 1890, S. 57, 68 ff. — H. Gruber, Der Positivismus vom Tode August Comte's bis auf unsere Tage, Freiburg i. B. 1891. — J. Knowles, The joke about the Elgin marbles, in Nineteenth Century, Bd. XXIX, London 1891, S. 495 ff. (bezieht sich auf die Satire Harrisons: Give back the Elgin marbles, in Nineteenth Century, Bd. XXVIII, S. 980 ff.). — J. G. Godard, Poverty, its genesis and exodus, ebenda 1892, S. 2. — J. Morley, A „new calendar of great men, edit. by F. Harrison", in Nineteenth Century, No. 180, ebenda 1892, Februar.

Lippert.

Haubergswirtschaft.

1. Begriff, Geschichtliches und Statistisches. 2. Art und Formen der Handhabung.

1. Begriff, Geschichtliches und Statistisches. Unter Haubergswirtschaft im weiteren Sinne versteht man diejenige Art der Bodennutzung, bei welcher ein mehr oder minder regelmäßiger Wechsel zwischen Waldbau und Feldbau auf ein und derselben Fläche stattfindet; im engeren Sinne dagegen nur diejenige besondere Form jener Betriebsweise, wie sie im Siegener Lande und in benachbarten Distrikten seit Jahrhunderten geübt wird. Der Ausdruck Haubergswirtschaft schreibt sich daher, daß man im Siegenschen die Flächen, welche abwechselnd als Ackerland und als Holzland behandelt werden, mit dem

Namen „Hauberge“ belegt hat. In der wissenschaftlichen Litteratur hat sich seit einigen Jahrzehnten für das genannte Betriebssystem in seinen verschiedenen Ausgestaltungen der allgemeine Name „Waldfeldbau“ mehr und mehr eingebürgert, welcher auch das Wesen der Sache am richtigsten bezeichnet (s. a. Ackerbausysteme I. S. 40). Wenn statt dessen häufig noch der Ausdruck „Haubergswirtschaft“ in seinem weiteren Sinne gebraucht wird, so findet dies seine Begründung in dem Umstande, daß die Haubergswirtschaft des Siegener Landes die am meisten bekannte und öffentlich besprochene Form der Waldfeldwirtschaft darstellt. Im Nachfolgenden ist unter Haubergswirtschaft die Waldfeldwirtschaft im allgemeinen verstanden, sofern nicht auf die Siegener Haubergswirtschaft besonders Bezug genommen wird.

Das Charakteristische der Haubergswirtschaft besteht darin, daß das Land eine längere Reihe von Jahren (mindestens 16—20, zuweilen auch 30—40 Jahre und noch länger) hintereinander zur Holzerzeugung, also zum Waldbau verwendet, daß dann der Wald abgetrieben und das Land 1, 2, 3, 4 Jahre, selten länger, als Ackerland und darauf wieder zur Holzproduktion benutzt wird. Diese Betriebsweise wurde in Deutschland und in anderen mitteleuropäischen Ländern schon von alters her geübt und war früher wahrscheinlich viel verbreiteter als in der Gegenwart. Namentlich hat sie eine große Rolle gespielt in Ländern, welche erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit besiedelt worden sind, in denen daher der Ackerbau noch wenig umfangreich und wenig entwickelt ist. Hier pflegt der Wald den größten Teil des Areals einzunehmen. Zur Erzeugung der notwendigen Ackerbauprodukte wird ein Teil des Waldes urbar gemacht und fortgesetzt mit Getreide bestellt; an eine Düngung denkt man nicht, weil man die damit verbundenen Mühen und Kosten scheut, weil auch noch genug zum Getreidebau geeignetes Holzland zur Verfügung steht. Man verwendet daher das zuerst gerodete Land so lange zum Körnerbau, als derselbe noch lohnend erscheint; dann läßt man es liegen und es siedeln sich auf ihm in der Regel von selbst wieder Holzgewächse an. An seiner Stelle wird ein anderes, bis dahin mit Holz bestandenes Stück Land gerodet und in Ackerland verwandelt. Man könnte diese Form der Haubergswirtschaft als wilde oder ungeregelte Waldfeldwirtschaft bezeichnen, ähnlich wie man den ungeregelten Wechsel zwischen Ackerbau und Weidenutzung auf den nämlichen Flächen mit dem Ausdruck „wilde oder ungeregelte Feldgraswirtschaft“ (s. Ackerbausysteme I. S. 36) zutreffend belegt hat.

Mit dem Wachstum der Bevölkerung und mit der hierdurch bedingten Notwendigkeit, den Ackerbau sowohl mehr auszudehnen, als auch ertragreicher zu gestalten, muß zunächst die wilde Waldfeldwirtschaft ganz aufhören und einer geregelten Platz machen. Die Folge einer weiteren Kulturentwickelung ist die, daß auch die geregelte Waldfeldwirtschaft oder Haubergswirtschaft sich auf solche Flächen beschränkt, welche ihrer Natur nach zum dauernden Feldbau sich nicht eignen, für welche vielmehr die Holzproduktion die angemessenste Nutzungsweise darstellt, die aber doch nach längeren Zwischenräumen den Anbau von Ackergewächsen für ein Jahr oder höchstens einige wenige Jahre als möglich und lohnend erscheinen lassen. Wo in den europäischen Kulturländern heutzutage die Haubergswirtschaft vorkommt, wird sie in der That fast ausschließlich nur auf solchen Grundstücken geübt, die wegen ihrer steilen Lage oder wegen ihres steinigen oder flachgründigen Bodens oder der ungünstigen klimatischen Verhältnisse nicht mehr als Ackerland angesprochen, sondern als Waldland betrachtet werden müssen, welche man sogar größtenteils zum absoluten Waldland zu rechnen hat. Hiernach könnte es befremdlich erscheinen, weshalb in dichtbevölkerten Ländern überhaupt die Haubergswirtschaft noch vorkommt. Dennoch ist dieselbe aus land- wie volkswirtschaftlichen Rücksichten für gewisse Gegenden auch bei hoher allgemeiner Kulturentwickelung durchaus berechtigt. Es sind dies solche Distrikte, in welchen das zum dauernden Ackerbau geeignete Land im Verhältnis zur Gesamtfläche eine geringe Ausdehnung besitzt, während das Wald-, Wiesen- und Weideland bedeutend überwiegt. Hier liegt mit Rücksicht auf den örtlichen Bedarf an Feldprodukten die Notwendigkeit vor, alles zum Ackerbau, wenn auch nur vorübergehend geeignete Land hierzu heranzuziehen. Dies trifft vor allem auch für den gewissermaßen klassischen Boden der Haubergswirtschaft, für das Siegener Land zu. Dasselbe ist sehr gebirgig, hat enge Thäler, deren Sohlenterrain meist zur Anlage von Kunstwiesen benutzt wird, während die starke Neigung der Bergabhänge den dauernden Ackerbau unmöglich macht; das Land beherbergt außerdem eine starke industrielle Bevölkerung, welche vielfach nebenbei noch einen kleinen ländlichen Besitz und namentlich eine kleine Viehhaltung hat. Unter solchen Umständen erscheint die im Siegenschen schon seit Jahrhunderten geübte Haubergswirtschaft als wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt. Wenn die Bergabhänge 16—20 Jahre lang Holz erzeugt haben, so hat sich in der obersten Bodenschicht so viel Pflanzennahrung angesammelt, daß dieselbe sehr wohl einige den Aufwand lohnende Getreideernten hervorbringen kann, während gleichzeitig die für die Ackernutzung

nötige Bearbeitung des Bodens denselben für die wieder folgende Holznutzung um so geeigneter macht. Aehnliche Verhältnisse walten in den sonstigen Gegenden des Deutschen Reiches oder anderer Kulturländer ob, in welchen die Haubergswirtschaft heutzutage noch vorkommt. Sie findet sich im Deutschen Reiche besonders in dem aus Thonschiefer bestehenden Gebirgslande der Kreise Siegen, Olpe und Wittgenstein, auf dem Buntsandstein des hessischen und badischen Odenwaldes, in dem teils aus Buntsandstein, teils aus Urgebirge bestehenden badischen Schwarzwald. In allen diesen Bezirken ist die Menge des zu dauerndem Feldbau geeigneten Landes sehr gering. Nach der Bodenstatistik des Jahres 1878 betrug im ganzen Deutschen Reiche das Acker- und Gartenland 48,51 % der Gesamtfläche; dagegen machte das Acker- und Gartenland in den Bezirken, in welchen die Haubergswirtschaft getrieben wird, nur folgende Prozentzahlen von der Gesamtfläche aus: in den Kreisen Siegen, Olpe und Wittgenstein 13,6 % 20,6 % und 13,7 %, im hessischen Kreis Erbach 29,7 %, in den badischen Kreisen Oberkirch, Wolfach und Eberbach 20,9 %, 23,2 % und 20,2 %. Man nimmt an, daß die Haubergswirtschaft sich erstreckt im Siegenschen auf etwa 50000 ha, in Hessen auf etwa 25000 ha und in Baden auf ungefähr 60000 ha. Außerdem steht aber auch ein, wenngleich geringer Teil des jetzt vorhandenen Hochwaldes auf Flächen, welche nach vorangegangenem vorübergehenden Feldbau zur Holzkultur herangezogen sind; dieselben werden im Deutschen Reiche auf mindestens 30000 ha geschätzt.

Auch in einzelnen Teilen der Schweiz, Belgiens und des nördlichen Frankreichs kommt die Haubergswirtschaft vor.

Die nach den Grundsätzen der Haubergswirtschaft behandelten Flächen führen in den einzelnen Gegenden sehr verschiedene Bezeichnungen; sie heißen Reuteland, Reutfeld, Reutberg (in der Schweiz und im Schwarzwald), ferner Rottland, Röderland, Wildfeld, Hackwald, Hackfeld (diese Bezeichnungen kommen besonders im westlichen Deutschland vor); im Siegenschen nennt man sie, wie schon bemerkt, Hauberg und in der Eiffel werden sie als Schiffelland bezeichnet. Demgemäß finden sich auch für die betreffende Wirtschaftsweise sowohl im Volksmunde wie in der Litteratur abweichende Bezeichnungen: Reutfeldwirtschaft, Hackwaldwirtschaft, Röderwaldwirtschaft 2c. Die am meisten bekannten und gebrauchten Bezeichnungen sind aber: Haubergswirtschaft und neuerdings, in der wissenschaftlichen Litteratur, Waldfeldwirtschaft.

2. Art und Formen der Handhabung. Die Art der Handhabung der Haubergswirtschaft ist im einzelnen sehr mannigfaltig und wird bedingt teils durch alte örtliche Gewohnheiten, teils durch die Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen sie geübt wird. Im allgemeinen aber geschieht sie in nachstehender Weise.

Auf der zum vorübergehenden Feldbau bestimmten Waldfläche wird der Holzbestand abgehauen und, soweit er nutzbar erscheint, entfernt. Ist es Niederwald gewesen, was meistenteils der Fall (im Siegenschen und im Odenwalde ist es meist 16—18jähriger Eichenschälwald), so bleiben die Wurzelstöcke im Boden stehen, um neu auszuschlagen und das Verjüngungsmaterial für die nächstfolgende Holznutzung zu liefern. Das zurückgebliebene Reisig und sonst minderwertige Holz wird auf kleine Haufen gebracht, verbrannt und die Asche durch Ausstreuen auf der ganzen Fläche gleichmäßig verteilt, um als Dünger zu wirken. Dann wird der Boden zwischen den Wurzelstöcken hindurch mit der Handhacke oder mit einem dazu geeigneten Pflug flach umgebrochen. Ist der Boden sehr humusreich, so hackt oder pflügt man ihn auch wohl vor dem Verbrennen des Reisigs flach um und bringt die so abgeschälte Narbe zusammen mit dem Reisig auf kleine Haufen, die man einem Brennprozeß unterwirft. Man erreicht dadurch, daß die in der oberen Bodenschicht vorhanden gewesenen Unkräuter und schädlichen Tiere gründlich vernichtet werden, auch vermehrt man dadurch die Menge der Asche und infolgedessen die Menge der den Pflanzen demnächst zur Verfügung stehenden mineralischen Nährstoffe. Allerdings vermindert man dabei gleichzeitig den Humusgehalt des Bodens, welcher aber in ehemaligem Waldlande gewöhnlich ein großer ist. Bei der Haubergswirtschaft im Siegenschen bildet es die Regel, daß man die oberste Bodennarbe erst abschält und dann verbrennt. Bei derselben bleiben auch gewöhnlich die alten Wurzelstöcke nicht im Boden stehen, sondern werden ausgerodet und als Brennmaterial verwendet. Dies Verfahren macht es nötig, daß man im Hinblick auf die künftige Waldnutzung Baumsamen (meist Eicheln und Birkensamen) neu aussäet oder durch Einsetzen von Pflänzlingen die Verjüngung bewirkt.

Findet die Haubergswirtschaft in Verbindung mit Mittelwald- oder gar Hochwaldbetrieb statt, was übrigens nicht die Regel bildet, so werden stets die Wurzelstöcke ausgegraben und die Verjüngung des Waldes geschieht lediglich durch Besamung oder, wie jetzt gewöhnlich, durch Pflanzung. Im übrigen sind die vorzunehmenden Maßregeln dieselben, wie sie be-

reits für den Niederwaldbetrieb angegeben wurden.

Insofern als bei der Haubergswirtschaft ein Brennen des Bodens stattfindet, stellt sie eine besondere Art der Brandwirtschaft dar (s. Ackerbausysteme, Bd. I. S. 40).

Nachdem in vorbeschriebener Weise der Boden gebrannt und bearbeitet worden, bestellt man denselben mit einer Körnerfrucht, meist mit Roggen. Im folgenden Jahre wird dann öfters noch einmal Roggen gesäet. Mehr wie 2 Feldfrüchte pflegt man selten von den Haubergen zu nehmen; wenigstens dort nicht, wo die Verjüngung des Waldes durch Stockausschlag oder durch Einsäen von Baumsamen in die erste Getreidefrucht erfolgt und diese beiden Verjüngungsmethoden bilden die Regel bei der Verbindung der Haubergswirtschaft mit dem Niederwald- (Eichenschälwald-) Betriebe. Die neuen Stockausschläge oder die aus dem Samen erwachsenen Pflänzlinge sind nach 2 Jahren so groß, daß sie das Wachstum der Getreidepflanzen hindern würden. Es kommen in diesem Falle also auf je 16—20 Jahre der Holzproduktion je 1—2 Jahre der Getreideproduktion.

Bei der Haubergswirtschaft in Verbindung mit Hochwaldbetrieb nutzt man die abgeholzte Fläche allerdings auch wohl 3 oder 4 Jahre und noch länger als Ackerland und baut dann außer Roggen auch Hafer, Kartoffeln 2c.

Die große wirtschaftliche Bedeutung der Haubergswirtschaft ist darin zu suchen, daß dieselbe in Gegenden, welche wenig zum dauernden Ackerbau geeignetes Land besitzen, die Möglichkeit gewährt, von dem in übergroßer Menge vorhandenen Waldlande jährlich etwa den zehnten Teil für den Feldbau verwenden zu können und zwar ohne daß die Holzproduktion darunter wesentlich leidet. Denn die neuen Stockausschläge wachsen auch während der Zeit, daß die Hauberge mit Getreide bestellt sind, ebenso der etwa eingesäete Baumsamen. Die Beeinträchtigung, welche die jungen Stöcke und Pflanzen durch das Getreide erleiden, werden aufgewogen dadurch, daß die vorangegangene Bearbeitung und das Brennen des Bodens seine Produktionskraft nicht nur für den Getreidebau, sondern auch für die folgende Holznutzung erhöhen.

Einige Aehnlichkeit mit der Waldfeldwirtschaft besitzt die sogenannte Baumfeldwirtschaft. Man versteht darunter die gleichzeitige Benutzung von Acker- oder Wiesen- oder Weideland zum Feld- oder Grasbau und zur Holzerzeugung. Bei der Baumfeldwirtschaft bepflanzt man die betreffende Fläche mit in Reihen gestellten Bäumen in einer solchen Entfernung, welche dieselben für die späteren Perioden ihres Wachstums haben müssen. Diese große Entfernung läßt die Möglichkeit zu, die Zwischenräume zwischen den Reihen zunächst als Ackerland und, wenn die Bäume größer werden, als Wiese oder Weide benutzen zu können. Diese Baumfeldwirtschaft kann natürlich nur auf solchen Flächen betrieben werden, welche sich auch zu ausschließlichem und dauerndem Feld- oder Grasbau eignen. Dadurch ist sie wirtschaftlich ganz anders zu beurteilen als die Haubergswirtschaft. Ihre Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit richtet sich danach, ob die betr. Flächen durch die gleichzeitige Produktion von Holz und Feldfrüchten bezw. Gräsern einen größeren Ertrag gewähren, als wenn sie lediglich zur Erzeugung der beiden letztgenannten Gruppen von Gewächsen verwendet werden. In Gegenden, welche sehr holzarm sind und in welchen das Holz daher sehr teuer ist, mag dies wohl öfters der Fall sein, in anderen aber wohl schwerlich. Vor etwa 70 Jahren wurde die Baumfeldwirtschaft von dem sächsischen Oberforstrat Cotta sehr empfohlen und ist auch infolgedessen mehrfach versucht worden, eine ausgedehnte Verbreitung hat sie aber nicht gewonnen.

Für die Handhabung der Haubergswirtschaft im Siegenschen bestehen schon von alters her gesetzliche Vorschriften, welche allerdings im Laufe der Jahre und Jahrhunderte Abänderungen erfahren haben. Noch vor nicht langer Zeit wurde eine neue „Haubergordnung für den Kreis Siegen" erlassen und zwar unter dem 17. III. 1879. (G. S. f. d. kgl. preuß. Staaten pro 1879, S. 228 ff.) Für das ehemalige Herzogtum Nassau wurde am 5. IX. 1805 eine Verordnung für die Bewirtschaftung der Hauberge erlassen, deren fortbestehende Giltigkeit durch die Gemeinheitsteilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 5 IV. 1869 ausdrücklich anerkannt wurde (G. S. f. d. kgl. preuß. Staaten pro 1869, S. 526 ff., bes. S. 536).

Das eigentümliche der Haubergswirtschaft in Siegen und in Nassau besteht darin, daß dieselbe gemeinsam und nach gemeinsamen Vorschriften von allen Mitbesitzern eines Haubergdistriktes geübt wird und geübt werden muß. Die Hauberge haben dort manche Aehnlichkeit mit den Gehöferschaften im Trierer Lande; sie sind ein Rest der alten deutschen Markgenossenschaft und gewähren, wie H. Achenbach richtig bemerkt, „ein Bild unserer ältesten Flur- und Agrarverfassung". Die Hauberge eines Distriktes stehen im Gesamteigentum aller Mitbesitzer, von denen jeder einen, übrigens verschieden großen, ideellen Anteil an den Haubergen hat; dieselben bilden zusammen eine Haubergsgenossenschaft. Die

gewählten Vorsteher der letzteren haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen, wie die Hauberge zu behandeln und welches Stück derselben während jeder Betriebsperiode den einzelnen Genossen zur Bewirtschaftung und Benutzung zu überweisen ist.

Litteratur:

H. Achenbach, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes, Bonn 1863. Bernhardt, Haubergswirtschaft im Kreise Siegen, 1867. A. Beil, Die Feldholzzucht in Belgien, England und dem nördlichen Frankreich, Frankfurt a. M. 1842. H. Cotta, Die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau oder die Baumfeldwirtschaft, Dresden 1819—22. G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2. Bd., Leipzig 1884, S. 1—19. J. C. Hundeshagen, Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirtschaft nach Theorie und Erfahrung, Tübingen 1820. T. Lorey, Handbuch der Forstwissenschaft, Tübingen 1887, I. Bd. S. 253 ff. G. Schönberg, II, 3. Aufl. 1891, S. 83 und S. 152.

Th. Frhr. v. d. Goltz.

Hausgenossen s. Münzwesen.

Häusersteuer

(inkl. Thür- und Fenstersteuer).

I. Einleitung.

1. Begriff und Berechtigung. Die Häusersteuer, auch Haus- oder Gebäudesteuer genannt, ist in ihrer vorzugsweise vorkommenden Form eine Steuer des Eigentümers, bezw. des dauernden Nutznießers von dem Ertrag der Gebäude und zählt demnach zu den Ertragssteuern (s. d. III. Bd. S. 304 fg.). Ihre Berechtigung liegt in der Ertragsfähigkeit der Gebäude. Da aber diese bei der Verschiedenartigkeit der Zwecke, denen die Gebäulichkeiten dienen können, nicht klar und unzweideutig bestimmt werden kann, so ist es erklärlich, daß der Umfang der Gebäudesteuer sowohl in der Theorie wie in der Praxis eine verschiedene Begrenzung erfahren hat.

Scheidet man nämlich die Gebäude nach ihrer Zweckbestimmung, so wird man finden, daß sie entweder nur als Hilfsmittel des Erwerbes, d. h. als landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle, merkantile Gebäulichkeiten für bestimmte Produktions- oder Erwerbszwecke benutzt werden, oder eigentliche Wohngebäude sind.

Wenn das Gebäude nur als Hilfsmittel des Erwerbes dient, so kann es eigentlich nicht selbständig als ertraggebend bezeichnet werden; denn seine Wirkung bei der Erzielung des Ertrages tritt nicht besonders hervor, sondern vermischt sich mit dem allgemeinen Ergebnis der mit den Gebäuden verbundenen Erwerbsgeschäfte. Streng genommen dürften also Gebäude und Gebäudeteile, welche der Landwirtschaft oder irgendwelchen Gewerbebetrieben dienen, nicht Gegenstand einer besonderen Gebäudesteuer sein, sondern nur bei der Besteuerung der betreffenden Produktionszweige berücksichtigt werden.

Anders steht es bei den eigentlichen Wohnhäusern. Sie dienen als Kapitalanlage und gewähren einen unmittelbaren Nutzen; sie sind bestimmt, einen Ertrag zu erzeugen. Und es wird nicht zweifelhaft sein können, daß auch dieser Ertrag wie jeder andere der Besteuerung zu unterwerfen ist. Auch der Selbstbewohner wird mit Recht nach dem Mietwerte seiner Wohnung zur Häusersteuer herangezogen, da ihm ja das Selbstbewohnen seines Hauses eine Ausgabe für Wohnungsmiete erspart und er dadurch eine der Größe des Mietzinses entsprechende Steigerung seiner Steuerfähigkeit erfährt.

Aber obwohl sich diese Scheidung in Wohnhäuser und gewerbliche Räumlichkeiten mit Rücksicht auf die Natur des Ertrages nicht bemängeln läßt, so haben doch die sich hieraus für die Besteuerung ergebenden Konsequenzen noch lange nicht in den Steuergesetzen Eingang gefunden, vielmehr ist die Steuer in der Regel eine ziemlich allgemeine, indem sie Gebäude aller Art, freilich in verschiedenem Maße, erfaßt. Von den Gründen dieser Erscheinung wird nachher die Rede sein; vorher ist ein Blick auf die Geschichte der Häusersteuer als Vorbedingung für die Erkenntnis ihres heutigen Zustandes erforderlich.

2. Geschichte. Die Entwickelung der Häusersteuern (bei deren Schilderung wir namentlich den Ausführungen v. Myrbachs folgen), steht mit der wirtschaftlichen Entwickelung ihres Objektes naturgemäß im engsten Zusammenhang, und daß die Hausrente ein wirkliches Einkommen ist, kann erst da zum Bewußtsein kommen, wo Mietverhältnisse häufiger werden.

Solange die Häuser, wie im Altertum, lediglich Mittel zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses waren, dachte man an keine Häusersteuer; doch entwickelte sich in der späteren römischen Zeit, als die Städte außerordentlich anwuchsen, selbständige Gewerbe sich ausbildeten und die Vermögen rasch zunahmen, das Mietverhältnis in ausgedehnterem Maße

und es scheinen auch zeitweilig Häusersteuern vorgekommen zu sein, die sich aber auf die wirklich vermieteten Wohnungen beschränkt haben mögen.

Im Mittelalter finden wir in den italienischen Republiken eine schon weiter entwickelte Besteuerung der Häuser; sie erscheinen teils unter den Objekten einer allgemeinen Vermögenssteuer, wie in Florenz, Genua und Mailand, teils als besondere Steuerobjekte, so bei der decima delle case in Venedig.

Auf deutschem Boden wird man zwischen Wohnungs- und Häusersteuern, d. h. Steuern, welche lediglich an die Thatsache der Wohnung, und solchen, welche bestimmt und gesondert an den Ertrag der Gebäude anknüpfen, unterscheiden müssen. Bis gegen das Ende des Mittelalters wird man bei dem Mangel an Städten von einer eigentlichen Ertragsfähigkeit der Gebäude und darauf sich stützenden Besteuerungsversuchen nicht sprechen können. Wohl aber wird auch hier schon frühzeitig die Wohnung als ein Anhaltspunkt für die persönliche Besteuerung nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande erkannt.

In der Form des Rauchhuhns und des Herdstattgeldes, in Ungarn der Portensteuer, erhielt sich die an die Wohnung anknüpfende Familiensteuer, in gewisser Beziehung die Verläuferin der modernen Wohnungssteuern, bis zur Gegenwart. Es muß aber ausdrücklich bemerkt werden, daß es sich hier nicht um eigentliche Haussteuern, sondern um Grund-, Familien- und Kopfsteuern handelt, auch wenn der Name manchmal irreführenderweise auf die erstere hinweisen möchte. So hieß die landesfürstliche Abgabe des unterthänigen Bauernstandes in Niederösterreich und Kärnten im 16. Jahrh. „Hausgulden", wobei das Haus aber bloß als Repräsentant der gesamten Ansässigkeit diente. Von einer eigentlichen Häusersteuer dagegen kann erst mit dem rascheren Aufblühen der Städte und dem Entstehen der bürgerlichen Wohnhäuser die Rede sein. Aber auch diese letzteren haben lange keinen anderen Zweck als den, dem Besitzer als Mittel zur unmittelbaren Befriedigung seines Wohnungsbedürfnisses zu dienen, ihm Schutz gegen die Witterung und Förderung seiner gewerblichen und merkantilen Thätigkeit zu gewähren. Der neu auftretende Einzelwirtschafter gründete für sich und die Seinigen ein eigenes Haus, falls er es nicht ererbte. Als aber die Bevölkerung der Städte wuchs, da mußte es innerhalb des durch die Stadtmauern engbegrenzten Gebietes bald an dem Raume zur Errichtung eigener Wohnhäuser gebrechen, die Gärten und freien Plätze verschwanden immer mehr und das wachsende Wohnungsbedürfnis führte zu immer intensiverer Ausnutzung des Raumes. Ein Teil der städtischen Einwohner ist auch nicht mehr in der Lage, die durch höhere Preise der Baugründe 2c. vermehrten Kosten zum Bau eines eigenen Hauses aufzubringen, und infolgedessen darauf angewiesen, in fremden Häusern gegen Entgelt sich niederzulassen. So entstehen zuerst Mietwohnungen. Das Mieten von Wohnungen nimmt immer mehr zu; denn auch vermögliche Personen, namentlich auch die zunehmende Zahl der Beamten, finden es wirtschaftlicher und bequemer, in fremden Häusern sich niederzulassen. Aus den Mietwohnungen werden Zinshäuser, d. h. Häuser, die ausschließlich zur Aufnahme von Mietparteien bestimmt sind. Und in steigendem Maße werden Häuser als Kapitalanlagen und Handelsobjekte gebaut, der Hausbesitz wird immer mehr eine Frage des wirtschaftlichen Erwerbes, des Geschäftes, und die aus der Vermietung des Hauses erzielte Einnahme wird ein eigener Einkommenszweig.

Auf dem Lande freilich bleiben aus naheliegenden Gründen die eigenen Häuser die Regel, nur daß sie auch hier allmählich besser werden und eine wachsende Bedeutung erhalten. Die Regel ist, wie v. Myrbach sagt, daß der Landbewohner sein eigenes Haus allein bewohnt, daß es für ihn die Eigenschaft eines Nutzobjektes behalten hat und daß er es als „ertraglos" ansieht.

Während also auf dem Lande die Bedingungen einer Hausrentensteuer fehlten und das Haus lediglich als Grundlage einer Familien-, Kopf- oder Grundsteuer benutzt werden konnte, war mit der Entwickelung des städtischen Hauses zum Miethause allmählich der Zeitpunkt eingetreten, in welchem sich aus den alten Vermögenssteuern eine Ertragssteuer loslösen und ausbilden konnte. Und während bei den früheren Stadtsteuern die Häuser als ein Hauptbestandteil der Vermögen der Bürger nur der allgemeinen Schätzung unterlagen, tauchen schon im Beginn des 14. Jahrh. wenigstens auf einzelnen Gebieten Anfänge eigentlicher Häusersteuern auf. Freilich scheint es mir, als ob in dieser Zeit und bis in das 16. Jahrh. in den von v. Myrbach angeführten Fällen die alte Auffassung des Hauses als Repräsentant der gesamten Ansässigkeit noch prävalierte. Aber in der Schlußakte einer allgemeinen Ständeversammlung in Prag vom 11. I. 1542, welche die Steuerschuldigkeit der einzelnen österreichischen Länder feststellen sollte, ist ausdrücklich hinsichtlich der Bürger verfügt, daß die Bürgerschaft ebenso wie ihre Güter und Gülten auf dem Lande, so ihre Häuser in Städten und Märkten, welche Zins tragen, in genauem Anschlag, die anderen aber, die keinen Zins abwerfen, in ungefährem Anschlag schätzen und demgemäß versteuern solle. In Böhmen führte der Landtag im Jahre 1567 an Stelle der den Adel angeblich stark drückenden Vermögenssteuer eine Haussteuer nach Klassen ein, die aber freilich auch nur in den Städten als rohe Form einer eigentlichen Haussteuer angesehen werden kann. Ungefähr um die gleiche Zeit kommt im Magdeburgischen eine „gemeine Anlage und Steuer" für drei Jahre von Hufen, Geldern, Häusern, Schafen, Getreide 2c. auf. Diese Steuer traf insbesondere den Grundbesitz und zwar in den Städten als Gebäudevermögenssteuer in der Art, daß für jedes Haus über 700 fl. Wert 1 fl. Steuer, bei Wert unter 700 fl. für je 100 fl. Wert 3 Groschen Steuer erhoben wurden.

Einer weiteren Entwickelung des Steuerwesens stellten sich in Oesterreich wie anderwärts die mißlichen Zeitverhältnisse entgegen und erst zu Ende des 17. und im Verlaufe des 18. Jahrh. wurden da und dort neue Anläufe zu einer besseren Ordnung gemacht. Es ist bekannt, daß der erste Versuch eines rationellen Steuerwesens mit Benutzung der durch die Wissenschaft inzwischen gebotenen Erkenntnis in der Lombardei zur Zeit Karls VI. unternommen und später von Maria Theresia durchgeführt wurde. Er knüpft an den censimento milanese. Hinsichtlich der Besteuerung der Gebäude waren die ursprünglichen Bestimmungen für den censimento noch nicht genügend klar und erst die 1749 aufgestellte Steuerkommission ging an die Aufgabe der Schätzung der Gebäude nach drei Klassen: 1) die Miet- und Erbzinshäuser, die vom Eigentümer gewöhnlich selbst bewohnten Landhäuser und alle zum Gewerbebetriebe bestimmten Gebäude, zusammengestellt als nutzbringende Gebäude; 2) die rentenlosen Gebäude, wie die Bauernhäuser, die landwirtschaftlichen Gebäude, die Sommerwohnungen; 3) die steuerfreien Gebäude der Kirchen 2c. Die erste Klasse steuerte nach dem wirklichen, resp. möglichen Ertrage, wobei jedoch von dem geschätzten Rohertrag bestimmte Abzüge gemacht und der Rest zu 4 % kapitalisiert wurde; die zweite Klasse steuerte nach dem

Flächenraume und zwar mit einem Drittel des für gleichen Ackergrund erster Klasse angenommenen Wertes. Die im Jahre 1748 begonnene Steuerrektifikation brachte in der Hauptsache keine wesentliche Entwickelung; nur in Wien wurde allmählich eine Haussteuer nach der Richtung der Ertragssteuer ausgebildet. Schon im Jahre 1688 wurde gefordert, daß die Wiener Stadtsteuer nicht nach dem Anschlage, sondern nach dem wirklichen Erträgnis eingefordert werden solle. Im Jahre 1704 kam hier eine neue Mietsteuer auf, wonach die Hausbesitzer nach dem Werte der Häuser, die Mieter nach der Höhe des Mietzinses zu steuern hatten. Eine eigentliche Hausertragssteuer, wie sie in den Hauptpunkten heute noch in Wien Geltung hat, wurde dann durch die Rektifikationspatente von 1750—54 aufgestellt. Danach wurden die bürgerlichen Häuser der Stadt Wien mit einem Siebentel, die städtischen Freihäuser und die übrigen Häuser in den Vorstädten mit einem Zehntel des jährlichen Mietertrages zur Steuer herangezogen; die Haussteuer wurde nach dem Zinse des Vorjahres bemessen, auch selbstbewohnte oder unentgeltlich abgelassene Wohnungen mußten angeschlagen, die Ausgaben durften nicht abgerechnet werden; Neubauten waren 3 Jahre lang steuerfrei. Die Josefinische Reform der Häusersteuer, die mit dessen Reform der Grundsteuer in enger Beziehung stand, hatte nur kurzen Bestand. Eine neue Grundsteuerreform von 1817 brachte auch eine Reform der Gebäudesteuer, die von dem Grundsatze ausging, daß die Gebäudesteuer sowohl nach dem möglichen Ertrage des dem Gebäude zu Grunde liegenden Areals, als auch nach dem thatsächlichen oder möglichen Zinsertrage des Gebäudes selbst erhoben werden solle. Immer aber blieb die Gebäudesteuer noch ein Teil der Grundsteuer. Erst im Jahre 1820 erfolgte die Einführung einer selbständigen Gebäudesteuer in den altösterreichischen und später in den südlichen Landesteilen. Die Häusersteuer bestand danach aus einer Hauszins- und einer Klassensteuer; die erstere wurde auf die größeren vermögenden Orte, die Klassensteuer auf die übrigen angewendet. Für die Klassensteuer wurden 12 Klassen gebildet und als Merkmal für die Einreihung in dieselben bloß die Zahl der in einem Hause enthaltenen Wohnräume aufgestellt. Häuser mit mehr als sechs Wohnräumen wurden dann in die nächsthöhere Klasse eingereiht, wenn sie Stockwerke besaßen. In den Jahren 1848 und 1849 wurde infolge anderweitiger Aenderungen im Steuerwesen auch solche in der Gebäudebesteuerung vorgenommen. Namentlich wurde die Hauszinssteuer auf alle Gebäude ausgedehnt, die entweder in Ortschaften gelegen sind, in denen sämtliche Gebäude oder doch wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, oder welche, außerhalb dieser Ortschaft gelegen, durch Vermietung benutzt werden. Auf dieser Grundlage beruht auch die neue österreichische Gebäudesteuer vom 9. II. 1882, von der später die Rede sein wird.

Wenn schon in den österreichischen Landen, wo die Gebäudesteuer früher eine selbständige Entwickelung erfahren hat, auf dem Lande die Verbindung von Grund- und Haus- oder Ertrags- und Vermögenssteuern vor Anfang dieses Jahrhunderts nicht gelöst werden konnte, so war dies noch weniger in den anderen deutschen Ländern der Fall. Allenthalben treffen wir bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts, zum Teil in noch viel späterer Zeit, die Vereinigung der Haus- mit der Grundsteuer oder Haussteuern, welche nach Art der Herdstattgelder mehr Vermögens- als Ertragssteuern sind. So finden wir, um nur einige Beispiele anzuführen, in Württemberg eine neue Katastrierung der direkten Steuern, eingeleitet durch eine Instruktion vom 24. I. 1713, wonach als steuerpflichtig erklärt wurden unter anderem sämtliche Wohn- und Oekonomiegebäude. Als allgemeine Regeln für die Einschätzung werden bezeichnet: der Anschlag nach dem „Ertrag, Kommodität, Verdienst und Nutzen". Also ein Mittelding zwischen der Ertrags- und Vermögensbesteuerung. Erst im Jahre 1820 bewog die Mangelhaftigkeit des direkten Steuerwesens die Regierung, die Trennung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ins Auge zu fassen. Die Neuregelung erfolgte durch G. v. 15. VII. 1821. In den älteren bayrischen Gebieten bestand bis Ende des vorigen Jahrhunderts in der Herdstättenanlage mit 25 Kr. für jeden Herd ein Mittelding zwischen Real- und Personalsteuer. Zu Anfang dieses Jahrhunderts gab es in Bayern die verschiedensten Belegungsnormen, teils Steuern nach dem „Kurrentpreise" der Häuser, wiederum mit mannigfachen Kombinationen — so z. B. in den ehemals Fuldaischen Landesteilen Schätzung ganzer Güter im Komplexe und Veranschlagung der Realgewerbe mit den Häusern —, bis auch hier durch G. v. 15. VIII. 1828 die Häusersteuer definitiv als Ertragsteuer ausgebildet wurde. In Preußen löste erst ein G. v. 21. V. 1861 die Verbindung zwischen Grund- und Häusersteuer; im vorigen Jahrhundert war hier die Häusersteuer völlig in den älteren Vermögens-, Personal- und Einkommensteuern untergegangen. In England hat die Haussteuer, die noch zu Anfang dieses Jahrhunderts in Verbindung mit den Luxussteuern vorkommt, erst 1851 eine Regelung erfahren, die sie einer Ertragssteuer näher bringt; in Frankreich hat die finanzielle Not allerdings schon im Jahre 1798 die Thür- und Fenstersteuer, im wesentlichen nach englischem Muster, hervorgerufen; aber diese hängt auch heute noch ziemlich lose mit dem übrigen Steuerwesen zusammen.

II. Das geltende Recht.

A. Deutsche Staaten.

3. Preußen. Das preußische Steuersystem setzt sich aus drei Realsteuern, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer einerseits, und einer allgemeinen Personal- und Einkommensteuer andererseits zusammen. Freilich blieb bei der vorwiegenden Aufmerksamkeit auf die allgemeine Einkommensteuer die Ertragsbesteuerung in der konsequenten und vollen Ausbildung zurück. Die Grundsteuer ist erst im Jahre 1861 nach einem allgemeinen neuen Kataster reformiert, die Gebäudesteuer ist erst damals von ihr getrennt worden. Die neue Gebäudesteuer trat überall an die Stelle der bisherigen Gebäude- oder ähnlichen Steuern, ferner derjenigen Steuern, welche als Teile der Grundsteuer von Gebäuden erhoben wurden.

Nach dem G. v. 21. V. 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, unterliegen dieser die Gebäude und dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Befreit von derselben (§ 3) sind Gebäude, welche öffentlichen Zwecken dienen, einschließlich der Gebäude für den öffentlichen Unterricht, der Kirchen u. dergl., der Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, Pfarrgeistlichen, Gymna-

sial-, Seminar- und Schullehrer, der Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder des königlichen Hauses oder eines der beiden hohenzollerschen Fürstenhäuser befinden, oder zu den im Besitze des Staates befindlichen Gütern gehören; die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehörigen Gebäude; endlich diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Baumaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetrieb bestimmte Zugvieh dienen.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt derart, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswertes in eine der in dem Tarife bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird (§ 54). Die Steuer beträgt (§ 5) für Wohngebäude 4% des Nutzungswertes, für Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich Fabriken, Manufakturgebäude, Brauereien, Brennereien, Hammerwerke, Mühlen ꝛc. 2% des Nutzungswertes. Es sollen also vorzugsweise die Wohngebäude von der Steuer betroffen werden. Der Nutzungswert der Gebäude wird (§ 6) in Städten und in denjenigen ländlichen Ortschaften, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, nach dem mittleren jährlichen Mietpreise der letzten 10 Jahre abgemessen. Der Mietwert wird nach den Angaben der Gebäudebesitzer, nach Auskunft der Ortsvorstände oder der Mitglieder der Veranlagungskommission, beim Mangel dieser Hilfsmittel aber durch Schätzung festgestellt. In ländlichen Ortschaften, in denen aus wirklichen Mietpreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswertes der Gebäude nicht gewonnen werden kann, sind (§ 7) neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, sowie der Hofräume und Hausgärten auch die Gesamtverhältnisse der dazu gehörigen Grundstücke zu berücksichtigen. Da Wohngebäude mit 4%, Gebäude zu gewerblichen Zwecken aber mit 2% des Nutzungswertes zu besteuern sind, viele Gebäude aber sowohl zum Wohnen wie zum Gewerbebetrieb dienen, so ist nach den allgemeinen Veranlagungsgrundsätzen für die Gebäudesteuer vom 4. V. 1867 dieser doppelte Zweck bei der Einschätzung zu beachten. Für jede Provinz sind (§ 8) nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht (§ 9) unter Leitung der Bezirksregierung durch Kommissionen unter dem Vorsitz besonderer Ausführungskommissarien. Die Mitglieder, deren Zahl von der Bezirksregierung bestimmt wird, werden von der kreisständischen Versammlung und für Städte, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Die Erhebung der Häusersteuer geschieht (§ 14) nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen. Die Gemeinden und Besitzer selbständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Häusersteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen an die betreffenden Kassen abzuführen. Im übrigen ist für das Verfahren bei der Grund- und Häusersteuererhebung unterm 30. XI. 1868 eine besondere Anweisung erlassen worden.

Um die Steuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen (§ 15) darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß der Eigentümer wechselt, daß bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt, daß Gebäude durch Aenderung ihrer Bestimmung in anderem Maße steuerpflichtig werden, daß Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, daß Gebäude durch Aenderung ihrer Substanz, namentlich durch Vergrößerung oder Verkleinerung, an Nutzungswert gewinnen oder verlieren. Bemerkenswert ist noch, daß (nach § 19) neuerbaute Gebäude erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahr, in welchem sie bewohnbar, bezw. benutzbar geworden sind, zur Häusersteuer herangezogen werden sollen, daß ebenso Steuererhöhungen infolge von Verbesserungen der Gebäude erst nach zwei Kalenderjahren seit dem Kalenderjahr, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist, in Kraft treten sollen.

Die Steuerveranlagung wird (§ 20) alle 15 Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen, und es mag bemerkt werden, daß seit Ablauf der ersten 15jährigen Periode von 1865—1879, nach welcher gesetzlich eine Revision der Veranlagung eintreten mußte, sich der Ertrag von ca. 21 auf 30,8 Millionen M. im Jahre 1889 erhöht hat.

4. Bayern. Die gegenwärtige Häusersteuer beruht hier auf dem G. vom 15. VIII. 1828. Durch Gesetz vom 19. V. 1881 wurde eine Revision vorgenommen, die aber nichts an den Grundlagen des früheren Gesetzes änderte.

Die Häusersteuer ist, wie das Gesetz (§ 1) sagt, eine direkte Staatsauflage, durch welche

die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird. Der Maßstab für die Besteuerung ist (§ 4) die Mietertragsfähigkeit der Gebäude, welche soweit möglich in dem jährlichen wirklichen Mietsertrag, d. h. den thatsächlichen Mietzinsen, sonst in dem möglichen, also geschätzten oder angeglichenen Mietertrag gesucht wird. Genauer ausgedrückt, wird also der zur Versteuerung gelangende Mietertrag gefunden da, wo in wirklichen Mietbeständen noch Anhaltspunkte vorliegen, durch kontrollierte Erhebung der jährlichen Mietzinse vermieteter Häuser oder Hausteile und eine an Mustern abgleichende Mieteneinschätzung unvermieteter Häuser und Hausteile, da dagegen, wo in wirklichen Mietbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalt der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze berechnet. Die erstere Art der Versteuerung heißt Miethaussteuer, die zweite Arealhaussteuer. In die letztere Kategorie sollen insbesondere jene Gebäude gerechnet werden, welche dem Betriebe der Landwirtschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande.

Die bayerische Häusersteuer setzt (§ 5) einen niedrigsten Ertrag von 15 M. für die Besteuerung von Gebäuden fest, 15 M. deshalb, weil bei der Arealhaussteuer als Minimum der steuerpflichtigen Fläche 3 (als Maximum derselben 25) Ar bestimmt sind und vom Ar einfach 5 M. als Steuer erhoben werden. Das Gesetz bestimmt nämlich, daß der jährliche wirkliche oder geschätzte Mietertrag der nach der Miete zu besteuernden Gebäude in Mark ohne Bruchteil ausgedrückt wird und die Haussteuerverhältniszahl bildet, daß bei den Gebäuden nach der Area das Produkt aus dem in Aren ohne Bruchteil ausgedrückten Flächeninhalt des überbauten Grund und Bodens sowie der Hofräume und einem Ertragsanschlage von 5 Mark vom Ar die Verhältniszahl für die Haussteuer bilde (§ 6).

Die Befreiungen von der Haussteuer sind seit der Revision vom 19. V. 1881 nicht unwesentlich reduziert worden. Nach dem G. vom 15. VIII. 1828 bestand eine zeitweise und eine ständige Befreiung von der Haussteuer, die erstere umfaßte bei der Mietsteuer für Neubauten fünf Jahre, für innere Bauveränderungen ein Jahr, bei der Arealsteuer dagegen in beiden Fällen zehn Jahre. Nach der Revision ist lediglich bestimmt, daß die Steuerpflicht für neu aufgeführte Gebäude nach Ablauf des dem Jahre, in welchem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres beginnt. S t ä n d i g von den Steuern befreit sind (§ 2) beispielsweise alle Staatsgebäude, Kirchen, Schulen, 2c., überhaupt Gebäude des Staates und für fromme oder wohlthätige Zwecke, ferner die Standesherren hinsichtlich der Schloßgebäude, welche sie besitzen oder bewohnen.

Einer kurzen Auseinandersetzung bedarf noch das Verhältnis der Miete zur Arealsteuer, bezw. die Frage der Umwandlung der Mietsteuer in die Arealsteuer und umgekehrt. Diese Umwandlung kann sowohl von Seiten der Beteiligten als der Steuerbehörden beantragt werden, wenn die Verhältnisse unter welchen in einer Gemeinde entweder die Miet- oder die Arealsteuer eingeführt worden ist, sich so wesentlich veränderten, daß eine andere dieser Gattungen an die Stelle der früheren zu treten hat (§ 30). Einem Antrag auf Einführung der Arealsteuer an Stelle der Mietsteuer kann dann stattgegeben werden, wenn außer Zweifel steht, daß in vorhandenen Mietbeständen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Feststellung des Mietertrags oder für die Einschätzung desselben nach Mietmustern mehr vorhanden sind. Einem umgekehrten Antrag dann, wenn sich aus den gepflogenen Erhebungen ergiebt, daß ein so großer Teil der örtlichen Bevölkerung wirklich in der Miete wohnt, daß an dem Vorhandensein hinlänglicher Mietmuster nicht mehr gezweifelt werden kann. Dabei sind verschiedene Gutachten zu hören, Anträge zu stellen, Behörden zu vernehmen 2c.

5. **Württemberg.** Das württembergische direkte Steuerwesen ist aus zwei Gruppen zusammengesetzt, aus drei Realsteuern einerseits und aus einigen Steuern auf Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen andererseits. Zu den Realsteuern zählen die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, welche durch das G. vom 28. IV. 1873 betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer geregelt worden sind, von denen die Häusersteuer in ihren Grundzügen aber heute noch auf dem oben genannten Gesetz von 1821 beruht. Demnach unterliegen der Gebäudesteuer, wie schon bis dahin, alle im Lande vorhandenen Gebäude, einschließlich ihrer Grundflächen und Hofraiten sowie der nicht unter einem Gebäude befindlichen, sondern für sich bestehenden Keller.

Von der Steuer befreit sind neben den zur Krondotation gehörigen Gebäuden und den ganz oder teilweise vom Staate zu unterhaltenden Anstalten solche Gebäude, welche öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigentümer einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen, z. B. Kirchen, Pfarrgebäude, Schullehrerwohnungen und Lehrgebäude für Lehranstalten, Hospitäler, Rathäuser, Gebäude zu Feuerlöschzwecken.

Die Gebäudesteuer beruht auf dem System der Wertkatastrierung, d. h. den Maßstab für die Besteuerung bildet (Art. 75) der durch

Schätzung zu ermittelnde volle Kapitalwert, d. h. derjenige Wert, um welchen ein Gebäude samt Grundfläche und Hofraite nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfang, Bauzustand, nach den übrigen auf den Wert einwirkenden Verhältnissen zur Zeit der Gebäudekatastrierung von dem Besitzer abgegeben und einen Käufer finden würde. Zur Vornahme des Einschätzungsgeschäftes in den einzelnen Oberamtsbezirken und Steuerdistrikten werden (Art. 7) Bezirksschätzungskommissionen bestellt, in welche neben dem Steuerkommissär drei von der Katasterkommission zu ernennende Bauverständige als Bezirksschätzer und ein von dem Gemeinderate der betreffenden Gemeinde zu wählender sachverständiger Ortsschätzer zu berufen sind. Gegen die Einschätzung steht den Steuerpflichtigen das Recht der Reklamation zu. Eine vollständige oder teilweise Abschreibung des Steuerkapitals muß erfolgen, wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil ganz oder teilweise niedergerissen, ganz oder teilweise zu Grunde gegangen oder sonst zur Benutzung untauglich geworden ist; ferner, wenn ein Gebäude eine Wertminderung durch bauliche Veränderung erfahren hat, oder wenn es einer die Steuerfreiheit begründenden Bestimmung zugeführt worden ist. Ebenso wenn analoge Aenderungen an der Hofraite vorgegangen sind. Dagegen hat eine Vermehrung des Steuerkapitals einzutreten, wenn ein Gebäude neu aufgerichtet oder in die Höhe oder dem Flächenraum nach vergrößert worden ist, wenn er in Folge baulicher Aenderung eine Wertserhöhung erfahren hat, wenn bisher steuerfreie Gebäude oder Gebäudeteile infolge anderer Bestimmung die Steuerfreiheit verlieren, wenn bisher unbrauchbar gewesene Gebäude ganz oder teilweise nutzbar geworden sind, auch wenn die Hofraite vergrößert worden ist. Endlich hat eine Berichtigung des Steuerkapitals dann einzutreten, wenn infolge von äußeren Verhältnissen, welche seit der neuen Einschätzung der Gebäude eingetreten sind, in einem Steuerdistrikt der Wert sämtlicher Gebäude oder eines Teils derselben um mindestens 20% dauernd erhöht oder vermindert worden ist.

Der aufzubringende Gesamtertrag der drei oben genannten Realsteuern, der nach den Etats Mitte der 80er Jahre circa 9 Millionen M. betrug, wurde periodisch kontingentiert und nach Quoten auf die drei Steuern repartiert, so daß $^{13}/_{24}$ auf die Grund-, je $^{11}/_{24}$ auf die Gebäude- und Gewerbesteuer entfielen. Durch G. vom 14. VI. 1887 ist nach Beendigung und unter Zugrundelegung der drei Kataster die Ueberführung dieser drei Steuern aus der Repartitions- in die Quotitätsbesteuerung erfolgt. Ein G. vom 6. VI. 1887 bestimmte als steuerbare Rente den Satz von 3% des Steuerkapitalwertes der Gebäude. Der Steuerfuß ist für alle drei Steuern der gleiche und beträgt 3,9% der Rente.

6. Sachsen. Nach den früheren Steuergesetzen vom 30. X. 1834 und 9. IX. 1843 waren in Sachsen steuerpflichtig alle Gebäude mit Ausnahme derjenigen des Staates und einiger anderen, namentlich der kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude; die Art und Weise der Besteuerung war verschieden; sie erfolgte teils nach dem wirklichen oder möglichen Mietzinse, teils nach der Grundfläche. Das erstere war der Fall insbesondere bei den Wohngebäuden in der Stadt, bei den gewerblichen Gebäuden und bei den lediglich zur Bewohnung bestimmten Gebäuden auf dem Lande. Wohnungen auf dem Lande, welche mit landwirtschaftlichen Wirtschaftsräumen in Verbindung standen, wurden ebenso behandelt, soweit heizbare Stuben in Betracht kamen, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude ꝛc. wurden nach der Fläche besteuert, wobei die beste anstoßende Bodenfläche zu Grunde gelegt wurde. Die zur Häusersteuer herangezogenen Gebäude unterlagen der Grundsteuer nicht.

In Sachsen entbrannte aber seit dem Ende der sechziger Jahre ein langjähriger Kampf um die Reform der direkten Besteuerung, der damit endete, daß im Jahre 1874 zunächst provisorisch und am 2. VII. 1878 definitiv ein neues Gesetz über die Einkommensteuer und am 3. VII. 1878 ein Gesetz über die direkten Steuern überhaupt erlassen wurde. Seit dieser Zeit hat die Häusersteuer in Sachsen als selbständige Steuer zu bestehen aufgehört und wird der Ertrag der Gebäude lediglich nach den für die Besteuerung der Einkommen überhaupt giltigen Vorschriften besteuert. § 17 des Gesetzes v. 2. VII. 1878 scheidet vier Hauptquellen für die Einschätzung des Einkommens und nennt als deren erste: Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken. Und § 18 bestimmt unter anderem unter 2, daß für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus vermieteten Gebäuden oder Teilen von solchen der wirklich erzielte Mietertrag unter Abrechnung der dem Vermieter obliegenden Lasten maßgebend sei. Im übrigen verweisen wir auf den Art. Einkommensteuer (speziell Bd. III, S. 82).

7. Baden. Die Häusersteuer ist hier geregelt durch die Ordnung v. 18. IX. 1810 und das Häusersteuergesetz v. 26. V. 1866. Der Umfang der Haussteuer ist sehr weit gezogen, indem ihr nach dem letzterwähnten Gesetz (Art. 2 u. 5) alle Gebäude ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung nebst Hofraiten

und bewohnbaren Gartenhäusern unterworfen sind. Ausgenommen von der Häusersteuer sind außer den zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden nur die Pflanzenhäuser in Gärten und Weinbergen, die zum Bergbau dienenden Betriebsgebäude und Vorratshäuser, die schlechthin unbrauchbaren Gebäude und Gebäudeteile (Art. 3); den Maßstab der Besteuerung bildet der reine Ertrag, bestimmt nach dem mittleren Wert, welcher als Steuerkapital benützt wird (Art. 9). Dieser Wert wird zu ermitteln gesucht aus den thatsächlichen Kaufpreisen, wenn nötig unter Heranziehung einwandfreier Uebernahmspreise in Erbfällen einer bestimmten Periode und zwar liegen der Besteuerung nunmehr die Ergebnisse der Katastrierung der Gebäude nach dem mittleren Kaufwerte aus der Periode 1853 bis mit 1862 zu Grunde. Lasten wurden kapitalisiert und abgezogen, jedoch so, daß zwar die Hausbesitzer das volle Wertkapital versteuern, aber die von den Berechtigten erhobenen Gefällsteuern unter die Verpflichteten verteilt wird. Nun ist die unmittelbare Ermittelung der Kapitalwerte und damit der Steuerwerte aus naheliegenden Gründen nur für einen Teil der Häuser möglich; deshalb muß für die große Masse derselben der Steuerwert auf dem Wege einer angleichenden Schätzung an die als Musterhäuser aufgestellten Gebäude festgestellt werden; dieses Verfahren hat namentlich bei isolierten Gebäuden auf dem Lande zu erfolgen, wobei insbesondere für Schlösser nicht der Bauwert, sondern der Verkehrswert, den sie als einfache Häuser haben würden, in Betracht zu ziehen ist (Art. 13—15). Die Einsteuerung wird von der durch G. v. 7. V. 1858 für die Katastrierung des landwirtschaftlichen Gebäudes gebildeten Ministerialkommission geleitet (Art. 31) und erfolgt durch die betreffenden Behörden unter Zuziehung von Bauverständigen (Art. 32). Steuerpflichtig ist der Eigentümer, ev. der Nutzeigentümer oder Nutznießer ohne Rücksicht auf den mit dem allenfallsigen Mieter bestehenden Vertrag. Das Ergebnis der Einschätzung wird in der Gemeinde zur Einsicht der Beteiligten 14 Tage im Gemeindehause aufgelegt und sodann vor versammeltem Gemeinderat den Gebäudeeigentümern verkündet, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist (Art. 36). Auf Vorlage der Eröffnungsprotokolle setzt die Ministerialkommission die mittleren Kaufwerte der Gebäude auf, über oder unter die in den Vorverhandlungen begutachteten Beträge fest (Art. 36.) Gegen diese Festsetzung steht dem Eigentümer das Recht des Rekurses an das Finanzministerium innerhalb 4 Wochen zu (Art. 40).

Eine Aenderung der Steuerkapitalien tritt ein bei entdeckten Fehlern, eine gänzliche oder teilweise Abschreibung beim gänzlichen oder teilweisen Niederreißen von Gebäuden, Verkleinerung der Hofraite &c. (Art. 26), die Bildung neuer, bezw. höherer Steuerkapitalien bei Errichtung neuer Gebäude, bei baulicher Umwandlung derselben, Vergrößerung der Hofraite (Art. 27). Wenn durch äußere Verhältnisse seit der Einschätzung in einem Steuerdistrikt der Wert sämtlicher Gebäude oder eines Teils derselben um 20% bleibend erhöht oder vermindert worden ist, hat eine Berichtigung einzutreten (Art. 28).

Steuerfreijahre sind nicht zugelassen. Der Grund und Boden der Gebäude und der der Häusersteuer unterliegenden Hofräume sind frei von der Grundsteuer.

Bemerkenswert ist, daß die Gebäudesteuer von jeher einheitlich mit der Grundsteuer behandelt wurde, daß namentlich gleiche Steuerfuße für die Steuereinheit galten. Die Verschiedenartigkeit der Wertbewegung von städtischem und ländlichem Boden, von Miet- und Wirtschaftsgebäuden konnte nur bei der Katastrierung, wo sie im Werte sich ausdrücken mußte, berücksichtigt werden. Wertveränderungen mußten unbeachtet bleiben, was naturgemäß zu erheblichen Ungleichmäßigkeiten in der Belastung führen mußte.

Das Katastrierungswerk für Grundstücke und Gebäude war im Jahre 1875 vollendet worden und bildete zum erstenmal bei der Erhebung der Steuer für das Jahr 1877 die Grundlage derselben. Obwohl sich in der Zwischenzeit eine wesentliche Steigerung der Grund- und Gebäudesteuerkapitalien begeben hatte, wurde der Steuerertrag doch nicht erhöht, sondern einer den Ständen gegebenen Zusage entsprechend wurde der Steuerfuß der Grund- und Gebäudesteuer in solchem Maß erniedrigt, daß trotz der bedeutenden Erhöhung des Gesamtsteuerkapitals der Steuerertrag der gleiche blieb. Waren bisher auf 100 Mark Steuerkapital 44 Pfennig Steuer erhoben worden, so wurden vom Jahre 1879 ab nunmehr 28 Pfennig erhoben.

8. **Hessen.** Maßgebend ist hier das G. v. 13. IV. 1824 betr. die Vollendung des Immobilienkatasters. Danach sind der Aufnahme in den Immobilienkataster unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofraiten (Art. 1). Ausgenommen von der Steuer sind die Schlösser des Großherzogs, dann die öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, als Kirchen, Zeughäuser, dann die Oekonomiegebäude, welche sowohl zur Gewinnung und Aufbewahrung der rohen Erzeugnisse des Ackerbaues als auch zu Stallungen dienen (Art. 2). Für jedes Steuerobjekt wird ein Steuerkapitalansatz gebildet, welcher den mittleren reinen Ertrag

derselben darstellt. Dieses Steuerkapital wird bei Gebäuden und den dazu gehörigen Hofraiten aus dem mittleren Kaufwert abgeleitet in der Weise, daß bei Gebäuden $^1/_{25}$, bei Mühlen und Hammerwerken $^1/_{30}$ des abgeschätzten lokalen Kaufwertes das Steuerkapital bildet (Art. 4).

Durch Instruktion v. 27. VIII. 1857 hat die Obersteuerdirektion zum Zweck genauer Feststellung der Steuerkapitalien für die Gebäude eine neue Einschätzung der Gebäude und der dazu gehörigen Hofraiten nach dem mittleren lokalen Kaufwerte angeordnet. Danach sind die Kaufwerte der Gebäude und der Hofraiten zu ermitteln aus dem Neubauwerte der Gebäude mit Berücksichtigung der Wertminderung durch Abnützung oder andere besondere Ursachen und aus dem Werte des Hofraitegrundes. Das Verfahren war ein ziemlich umständliches. Zuerst mußte der Neubauwert der Gebäude abgeschätzt werden. Es geschah dies in der Weise, daß aus den lokalen Preisen der Baumaterialien mit Rücksicht auf die lokalen Arbeitslöhne der Preisanschlag für einen Quadratfuß überbauter Fläche je nach Baumaterial, Zahl und Höhe der Stockwerke und Bauart ausgemittelt, sodann der Neubauwert durch Multiplikation dieses Anschlags für einen Quadratfuß mit der gesamten in Quadratfußen ausgedrückten Grundfläche des Gebäudes gefunden wurde. Von diesem so ermittelten Neubauwert mußte nun die Wertminderung durch Abnützung abgezogen und deshalb diese Abnützung in Prozenten des Neubauwertes in Abstufungen von 5 zu 5% abgeschätzt werden. Daraus ergiebt sich der gegenwärtige Wert des Gebäudes ohne den Hofraitegrund. Dieser Wert wird aber mit Rücksicht auf die weitere Wertabnahme, welche die Gebäude im Laufe der längeren Reihe von Jahren, für welche das Kataster der Besteuerung zu Grunde liegen soll, um 25% ermäßigt und so endlich der steuerpflichtige Wert der Gebäude gefunden. Zu diesem billigen mittleren Wert der Gebäude kommt sodann noch der Wert des Hofraitegrundes derselben, welcher mindestens nach dem billigen mittleren Kaufpreise des Ackerfeldes 1. Klasse der betreffenden Markung abzuschätzen und für bessere Ortslagen entsprechend höher anzuschlagen ist.

Vor Beginn der Einschätzung mußten die Verkaufspreise von allen in den 15 Jahren 1840—54 unter normalen Verhältnissen vor sich gegangenen Häuserverkäufen ermittelt und zusammengestellt werden, um für die Einschätzung einen Anhalt zu gewinnen.

Wenn durch Zusammenrechnung des mittleren Gebäudewerts und des Werts des Hofraitegrundes der mittlere lokale Kaufwert gefunden ist, so wird das betreffende Gebäude nach einer Klassentafel in diejenige Wertklasse eingereiht, deren Kaufwertsumme jener Einschätzungssumme am nächsten steht, wobei die in der betreffenden Klasse enthaltene Summe als Katastersumme gilt.

B. Außerdeutsche Staaten.

9. Oesterreich. Die heutige österreichische Gebäudesteuer beruht, wie oben bereits bemerkt wurde, auf G. v. 9. II. 1882. Sie ist eine auf den Gebäuden lastende Steuer und verschieden bemessen je nach den Eigenschaften des steuerpflichtigen Objekts. Steuerfrei sind die Gebäude für öffentliche Zwecke, Staats- und Militärgebäude, Kirchen, Schulgebäude, Wohltätigkeitsanstalten u. dergl., dann Hütten, Buden und Kramladen von nur vorübergehender Bestimmung. Im übrigen zerfällt sie in eine Hauszinssteuer, die sich auf den Vermietungsvertrag gründet, und in eine Hausklassensteuer, welche Wohngebäude ohne Zinsertrag besteuern will. Die Zinssteuer, welche überall da Platz greift, wo wenigstens die Hälfte aller Wohnungen vermietet ist, besteuert alle Gebäude und Gebäudebestandteile, die Klassensteuer dagegen nur die eigentlichen Wohngebäude.

Bei der Hauszinssteuer ist das Steuerobjekt der Zinsertrag, sei es der wirkliche oder der durch Vergleichung gewonnene mögliche. Dabei dürfen Garten- und Möbelzinse, Beleuchtungs- und Wasserleitungsbeiträge, Entschädigungen für Bedienung u. dergl., außerdem noch 15, resp. 20% zur Bestreitung der Erhaltungs- und Amortisationskosten in Abzug gebracht werden. Der Rest bildet den sog. reinen steuerbaren Zinsertrag, von welchem die Steuer mit $26^2/_3$ bezw. 20% bemessen wird. Die Grundlage der Besteuerung bilden in erster Linie die Fassionen, dann die Vernehmung, eventuell die kommissarische Schätzung.

Die Hausklassensteuer richtet sich nach der Zahl der in jedem Hause enthaltenen Wohnräume, so daß z. B. 40—36 Wohnungsbestandteile mit 220 fl. Steuer in der ersten Klasse stehen, 35—30 mit 180 fl. in der zweiten, während lediglich 1 Wohnraum in der 16. Klasse mit 1 fl 50 kr bis 75 kr. Bei der Klassifizierung der Wohnhäuser ist hauptsächlich die Frage zu beantworten, welche Häuser als Wohnhäuser, welche Räume als Wohnräume anzusehen sind. Das Gesetz erklärt alle jene Gebäude als Wohngebäude, welche solche Bestandteile in sich fassen, die als Wohnungen wirklich benutzt werden oder zu dieser Benutzung bestimmt sind, und als Wohnräume bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benutzt werden. Als Wohnungsbestandteile

sind nicht anzusehen Küchen, Keller, Böden, Stallungen, Scheunen u. dergl., Schulzimmer, Werkstätten, Amtszimmer. Bei Häusern, welche ursprünglich nach der Zahl ihrer Wohnräume in eine Tarifklasse eingereiht wurden, bleibt dieselbe Hausklassensteuer so lange in Geltung, als nicht eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Umfanges des Hauses und zugleich eine Vermehrung oder Verminderung der Wohnräume stattfindet.

Zeitliche Befreiungen finden bei Neubauten, Umbauten, Zu- oder Aufbauten statt und zwar unter Umständen bis auf 12 Jahre. Lasten des Gebäudes wie die Zinsen von Passivkapitalien gewähren keinen Anspruch auf Verminderung der Steuer, dagegen ist dem Hausbesitzer das freilich, wie es scheint, illusorische Recht eingeräumt, dem Gläubiger bei Bezahlung der Zinsen von Passivkapitalien oder der Renten 5% derselben in Abzug zu bringen.

10. England. Nachdem schon im 15. Jahrh. eine Haus- und Familiensteuer versucht wurde, wurde im Jahre 1696 eine Art Haussteuer in Form einer Fenstersteuer eingeführt, zu der im Jahre 1778 noch eine besondere Ertragssteuer von Wohnhäusern trat. Beide Steuern waren in der Hauptsache vom Inhaber und nicht vom Eigentümer zu bezahlen und also auch die letzten ihrer Wirkung nach keine Ertrags-, sondern Wohnungs- oder Mietssteuern. Die Ertragssteuer von Wohnhäusern, welche in den Kriegszeiten zu Ende des vorigen Jahrhunderts bedeutend erhöht worden war, wurde bei den Reformen der 30er Jahre aufgehoben und nur die Fenstersteuer beibehalten. Allein diese letztere Steuer war wegen der mit ihr verbundenen Visitationen unpopulär, hatte manche Nachteile auch in gesundheitlicher Beziehung und wurde im Jahre 1851 aufgehoben und an ihre Stelle eine einzige reformierte Wohnungssteuer (14. und 15. Vict. c. 36) gesetzt, die aber nur für Großbritannien, nicht für Irland gilt.

Die jetzige Steuer von bewohnten Häusern (inhabited houses taxe) bildet einen Teil des als Einkommensteuer bezeichneten Steuersystems, trägt aber den gemischten Charakter einer Häuserertrags- und einer Wohnungssteuer. Sie ist bei geteilt vermieteten Häusern vom Eigentümer, sonst vom Bewohner, bezw. Mieter zu entrichten. Steuerfrei sind alle Wohnhäuser mit weniger als 20 £ Jahresertrag, leerstehende Häuser, Hospitäler, Armenschulen und technische Anstalten, die Häuser der königlichen Familie und unter bestimmten Voraussetzungen auch größere Arbeiterhäuser. Der Steuerfuß der eigentlichen Wohnhäuser beträgt 9 d. vom £ = 3,75%, von Wohnhäusern, welche zugleich für gewerbliche Zwecke verschiedener Art dienen, 6 d. vom £ = 2,50% des geschätzten Ertrags.

Die Veranlagung geschieht wie bei den direkten Luxussteuern durch lokale Steuereinschätzer, welche von den Kommissären der Landsteuer aus den Einwohnern des Kirchspiels ernannt werden; die Einschätzer sind für die Vollständigkeit der Aufnahme der Gebäude verantwortlich. Einzuschätzen und also steuerpflichtig ist der volle Mietwert, d. h., wenn der Eigentümer die Steuer entrichtet, der Rohertrag. Wenn dieser nicht im Erhebungsbezirke wohnt, haben die Mieter die Steuer zu entrichten, denen es aber überlassen bleibt, den Betrag der Steuer von dem Mietzinse abzuziehen. Für London gelten noch besondere Bestimmungen.

Interessant sind die Angaben über die Zahl der steuerfreien Gebäude. A. Wagner teilt (FW. III, § 117) mit, daß im Jahre 1882/83 wegen Ertrags- oder Mietwert unter 20 £ steuerfrei waren 4 457 618 Häuser, besteuert waren im ganzen 1 153 808 Häuser. Angesichts dieser Thatsache ist die Ansicht begründet, daß die britische Häusersteuer im ganzen eine Ergänzung der direkten Besteuerung der wohlhabenderen Klassen darstellt.

11. Dänemark. Die direkten Steuern Dänemarks beruhen im wesentlichen auf der zu Anfang dieses Jahrhunderts vorgenommenen Regelung. Man beabsichtigte damals ein ganzes System von Steuern einzurichten, so daß die einzelnen Steuern einander ergänzten. Die eigentlichen bleibenden direkten Steuern aber waren teils eine Landsteuer, teils eine Gebäudesteuer. Im Jahre 1844 erfolgte eine neue Regelung der Landsteuer und zu gleicher Zeit wurde auch als Ergänzung zu dieser Land- oder Hartkornsteuer, welche nach ihrer Veranlagung alle Landwirtschaft treibenden Personen treffen sollte, eine Gebäude- oder Haussteuer ausgeschrieben, die aber den Mieter bezw. den Selbstbewohner eines Hauses, nicht den Eigentümer treffen sollte. Diese Gebäudesteuer bezieht sich teils auf die Städte, teils auf solche Gebäude auf dem Lande, welche nicht direkt zur Landwirtschaft oder als Wohnung für Landarbeiter dienen, sondern als Fabriken, Gasthäuser, Mühlen, Landhäuser u. dergl. benutzt werden. Der Besitzer soll nur dann der Steuerträger sein, wenn er selbst sein Haus allein bewohnt, sonst aber soll der Mieter der eigentliche Steuerträger, der Besitzer nur der Steuerzahler sein. Sie ist also mehr Wohnungs- als Haussteuer.

Die Steuer ist eine Arealsteuer, d. h. sie wird mit einer bestimmten Summe von der Quadratelle jedes Stockwerkes berechnet. Der Betrag ist etwas verschieden in Kopenhagen und in den anderen Städten; in Kopenhagen ist er auch verschieden nach der Lage und zum Teil der Art des Gebäudes

(ob das Gebäude an der Straße oder gegen den Hof liegt), in den Provinzstädten nach dem Assekuranzwert des betreffenden Hauses. Im übrigen kommt die Lage des Gebäudes nicht in Betracht. Um die unbemittelten Mieter durch die Steuer, die in der Regel in ganzer Summe auf den Mietpreis geschlagen wurde, nicht zu hart zu treffen, ließ man ursprünglich in Kopenhagen alle Wohnungen mit weniger als 64 Quadratellen (= ca. 25 qm) von der Arealsteuer frei. Als sich zeigte, daß diese Befreiung zu einer nicht glücklichen Begrenzung der Arbeiterwohnungen führte, hob man im Jahre 1857 diese Bestimmung auf, führte sie aber, als infolgedessen die Zahl der kleinen Wohnungen abnahm, 1866 wieder ein und dehnte sie 1873 auch auf die Wohnungen mit nicht über 80 Quadratellen (ca. 31,5 qm) aus.

Der Gesamtertrag der Haussteuer ist immer wachsend; er betrug:

1867/68	1 525 000	Kronen
1877/78	2 026 000	"
1884/85	2 417 000	"

12. Frankreich (Thür- und Fenstersteuer). Eine eigentümliche Art der Häusersteuer bildet die französische Thür- und Fenstersteuer. Sie wurde neu als Ergänzung der Mobiliarsteuer eingeführt am 24. XI. 1798 oder 4. Frimaire VII. An diesem Gesetz sind später einige Modifikationen vorgenommen worden, so durch G. v. 3. V. 1802 die Umwandlung aus einer Quotitäts- in eine Repartitionssteuer, am 26. III. 1831 die Rückverwandlung in eine Quotitäts-, am 21. IV. 1832 die abermalige Umwandlung in eine Repartitionssteuer, aber diese sowie einige andere spätere Gesetze haben an der ursprünglichen Grundlage nichts wesentliches geändert.

Diese Steuer hat ihren Namen davon, daß Thüren und Fenster, welche nach den Straßen, Höfen und Gärten der Gebäude und Fabriken hinausgehen, steuerpflichtig sind. In der Gesetzgebung ist nun ein Klassentarif aufgestellt, nach welcher die Veranlagung vorgenommen werden soll, der nach dem G. v. 21. IV. 1832 folgende Gestalt zeigt:

Ortsklassen	Häuser mit Oeffnungen					Häuser mit 6 u. mehr Oeffnungen für jede der letzteren		
Einwohnerzahl	1	2	3	4	5	Thorwege, Magazinthore u. dergl.	Gewöhnl. Thore, Fenster d. unteren Stockwerke bis inkl. zweites Stockwerk	Fenster d. 3. und höheren Stockw.
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Unter 5000	0,30	0,45	0,90	1,60	2,50	1,60	0,60	0,60
5—10 000	0,40	0,60	1,35	2,20	3,25	3,50	0,75	0,75
10—25 000	0,50	0,80	1,80	2,80	4,06	7,40	0,90	0,75
25—50 000	0,60	1,00	2,70	4,00	5,50	11,20	1,20	0,75
50—100 000	0,80	1,20	3,60	5,20	7,00	15,00	1,50	0,75
über 100 000	1,00	1,50	4,50	6,40	8,50	18,80	1,80	0,75

Der Steuersatz wächst also einmal mit der Größe der Ortschaft, dann mit der Größe des Hauses und mit der Art der Oeffnung.

Das zu besteuernde Haus muß bewohnbar sein; steht es leer, weil die Möglichkeit fehlt, es zu vermieten, so bleibt es steuerfrei; steht es leer, weil man es nicht vermieten will, so ist es steuerpflichtig. Was die Lage des Hauses angeht, so wird es nur dann zur Stadt gerechnet, wenn es innerhalb der Octroigrenzen liegt. Befindet es sich außerhalb derselben, so wird es als zum Lande gehörig betrachtet und in die Orte mit unter 5000 Einwohnern eingereiht.

Was die Unterscheidung der Oeffnungen anlangt, so sind nur diejenigen Thüren und Fenster steuerpflichtig, welche nach außen auf Wege, Höfe, Gärten und Felder gehen; unverschlossene Oeffnungen dagegen werden nicht als Thüren oder Fenster angesehen.

Steuerfrei sind die Thüren und Fenster der Scheunen, Schäfereien, Ställe, Speicher, Keller und die Dachluftlöcher, dann die Oeffnungen nicht zur Wohnung dienender Räume, endlich die Thüren nnd Fenster der Gebäude, welche im öffentlichen Dienst verwendet werden, also staatliche Civil- und Militärgebäude, Unterrichtsanstalten, Spitäler. Dagegen haben die Beamten von Dienstwohnungen und Gebäuden die Steuer zu entrichten.

Die Thür- und Fenstersteuer hat als Steuerart einen gemischten Charakter. Sie ist als Ergänzung der Mobiliarsteuer gedacht und soll nicht den Eigentümer des Hauses, sondern den Mieter bezw. den Bewohner nach der Zahl seiner steuerpflichtigen Thüren und Fenster treffen. Doch soll sie der Hauseigentümer, freilich auch der Usufruktuar und Mieter eines ganzen Gebäudes, entrichten, der sich die Steuer in den entsprechenden Anteilen von seinen Mietern wieder vergüten lassen soll. Demnach vollzieht sich die endgiltige Austeilung der Steuer in der

Regelung der Mietpreise und so erscheint dieselbe, da sie, wie es scheint, vom Eigentümer zunächst nicht besonders eingefordert zu werden pflegt, zum Teil als Hausertragssteuer, zum Teil als Wohnungs-, mithin als Aufwandsteuer. Inwieweit sie das eine oder das andere ist, läßt sich freilich bei den unberechenbaren Ueberwälzungsverhältnissen dieser Steuer nicht sagen.

Die Thür- und Fenstersteuer ist ferner, wie oben bereits bemerkt wurde, dem Gesetze nach keine Quotitäts-, sondern eine Repartitionssteuer. Das Staatskontingent betrug 1802 16 Mill. Frcs., im Jahre 1832 22 Mill. Ein G. v. 17. VIII. 1835 bestimmte, daß die neuen Häuser zur Steuer herangezogen und die Kontingente dementsprechend vermehrt werden sollten. Das G. v. 14. VII. 1838 sprach dann die Absicht aus, alle zehn Jahre eine neue Zählung der Oeffnungen vorzunehmen, die übrigens mit der Volkszählung verbunden wurde. Da sich ferner nach G. v. 4. VIII. 1844 die Departementalkontingente gemäß der von der wechselnden Größe der Ortsbevölkerung abhängigen Steuertarifsätze veränderten, d. h. in der Regel erhöhten, endlich fortwährend Zuschläge zum Prinzipal der Thür- und Fenstersteuer für die allgemeine Staatskasse erhoben wurden, so vermochte man dieselbe im Gegensatz zur Grund- und Personal- und Mobiliarsteuer einigermaßen mit den fiskalischen Interessen und den Forderungen nach einer entsprechenden lokalen Verteilung in Einklang zu bringen. Sie betrug mit den Zuschlägen für den Staat 1838 26,56, 1870 40,12, 1871 ohne Elsaß 38,93, 1885 47,20 Mill. Frcs., stieg also um 77,7%. So ist sie ihrer Wirkung nach entgegen ihrer gesetzlichen Bezeichnung eigentlich eine Quotitätssteuer und zwar eine nach einem Klassen- und Stufentarif erhobene Hausklassensteuer von Wohnungen, bezw. Wohngebäuden für die Hauseigentümer und Hauptmieter (A. Wagner).

Obwohl die Thür- und Fenstersteuer in Bezug auf Technik und Veranlagung kunstvoll ausgedacht ist, so kann sie doch in keiner Weise als befriedigend bezeichnet werden. Sie ist durchaus Hausklassensteuer und steht als solche hinter der Hauszinssteuer erheblich zurück, sie vermag den örtlichen Verschiedenheiten der Gebäude weder nach Seite des Ertrags- noch des Wohnungswertes gerecht zu werden, da sie allzusehr schablonisiert. Auch kann die feinste kasuistische Bestimmung die Willkür nicht ausschließen, die an die leicht dehnbaren Begriffe Oeffnung, Thorweg, Thüre, Fenster ꝛc. anzuknüpfen hinreichend Gelegenheit findet. Man hat dies auch in Frankreich selbst empfunden, wenn man in Art. 10 des Fin.-G. v. 17. III. 1852 der Stadt Paris und später noch einzelnen anderen Städten erlaubte, die Thür- und Fenstersteuer nach einem eigenen Tarif zu erheben, in welchem außer der Zahl der Oeffnungen auch noch der Mietwert des Gebäudes berücksichtigt wird.

III. Beurteilung.

Ueberblickt man die im vorstehenden geschilderten Arten der Gebäudesteuer, so findet man, daß jede, mit Ausnahme der französischen, englischen und dänischen, den aus dem Gebäude erzielten Ertrag nach Abzug der Unterhaltskosten und einiger anderer bald weiter, bald enger bemessenen Aufwendungen zu treffen sucht. In der That muß ja auch die Annäherung der Besteuerung an die Belastung des wirklich erzielten Reinertrags als das Ziel der Ertrags- und folglich auch der Gebäudesteuerpolitik bezeichnet werden. Dieses Ziel kann freilich nur da erreicht werden, wo, wie z. B. bei der Hauszinssteuer in Preußen und Bayern, eine thatsächliche Vermietung vorliegt und der Wechsel der Mietpreise regelmäßig verfolgt wird. Hier wird der Eigentümer verpflichtet, seine jährliche Mietrente zu fatieren und diese Fassion wird dem wahren Verhältnis um so mehr entsprechen, als dieselbe leicht bei den Mietern kontrolliert werden kann. Die Hauszinssteuer ist nicht nur die beste Gebäudesteuer, sondern die beste Ertragssteuer überhaupt. Wo diese Steuerart ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar ist, also in den Städten und überhaupt in denjenigen Orten, in denen die Mehrzahl der Wohnungen vermietet ist und die nichtvermieteten danach leicht eingeschätzt werden können, empfiehlt sie sich unbedingt. In vielen Fällen aber begnügt man sich damit, statt des wirklichen Ertrages die Ertragsfähigkeit der Gebäude nach durchschnittlich erzielten Mieterträgen oder anderen Anhaltspunkten zu ermitteln. Als solche benutzen die verschiedenen Steuergesetze, wie aus der oben gegebenen Uebersicht des geltenden Rechtes ersichtlich ist, bald den mittleren Kaufwert der Gebäude, bald die Größe, Bauart, Beschaffenheit und andere Merkmale der Gebäude, bald den von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen eingenommenen Flächenraum. Bei der Wahl der Veranlagungsform entscheidet auch die Rücksicht auf die durch die Zweckbestimmung derselben bedingte Ertragsfähigkeit, je nachdem also die Gebäude städtische oder ländliche, Wohn- oder Wirtschaftsgebäude sind. Wo die Mietzinssteuer nicht angewendet werden kann, also bei Wohngebäuden auf dem platten Lande und in kleineren Städten, da mag wohl die Hausklassensteuer die geeignetste Form der Häusersteuer sein, obwohl freilich auch sie bezüglich der Wahl der zu Grunde zu legenden Merkmale, der Bildung der Steuerklas-

sen ꝛc. beträchtliche Schwierigkeiten bietet. Die sog. Arealsteuer ist allerdings sehr einfach, aber doch auch sehr roh und willkürlich und nur bei niedrigen Steuersätzen anwendbar; auch die Besteuerung nach dem Kaufpreise steht jedenfalls hinter der Hauszinssteuer zurück, da die Häuserpreise nach den Konjunkturen und konkreten Verhältnissen sehr schwanken und zutreffende Mittelwerte aus längeren Perioden mindestens für die städtischen Gebäude sich schwer ermitteln lassen.

In der Regel kommen verschiedene Veranlagungsarten in den Steuergesetzen nebeneinander vor, so daß die Häuser in den Städten mit der Hauszinssteuer, die auf dem Lande nach irgend welchen anderen Bestimmungen veranlagt werden. Das hat selbstverständlich manches Mißliche; es wird namentlich nicht leicht sein, zwischen der Besteuerung der städtischen und der ländlichen Gebäude die richtige Verhältnismäßigkeit herzustellen, dies wird sich aber bei der verschiedenen Natur von Stadt und Land nicht umgehen lassen.

Hier ist übrigens auf die oben bereits gestreifte prinzipielle Frage hinzuweisen, ob denn alle Gebäude oder ob nur gewisse Kategorien von Gebäuden der Häusersteuer zu unterwerfen sind. Prinzipiell und rein theoretisch läßt sich nun wohl der Standpunkt vertreten, daß die Wohngebäude allein der besonderen Steuer zu unterwerfen, die wirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude dagegen bei der Grund- und Gewerbesteuer zu berücksichtigen seien. Aber man darf nicht übersehen, daß bei der Beurteilung der konkreten Gesetzgebung immer das Vorhandensein und die besondere Gestaltung der anderen Ertragssteuern, namentlich der Grund- und Gewerbesteuer, ihre Höhe ꝛc. beachtet werden muß. Auch das mag zu Gunsten einer allgemeinen Häusersteuer geltend gemacht werden, daß es sehr schwer ist, die zu Wohn- und die zu Gewerbezwecken dienenden Teile eines Gebäudes zu trennen und noch schwerer die Steuer da richtig zu bemessen, wo derselbe Raum gleichzeitig beiden Zwecken dient. Wo die Steuer nicht zu hoch ist, wo bei Bemessung der Steuer auf die Lage der Gebäude und deren Zweckbestimmung Rücksicht genommen wird und wo die übrigen Ertragssteuern mit der Gebäudesteuer ein einheitliches Ganzes bilden, da läßt sich eine mehr oder weniger allgemeine Steuer wohl rechtfertigen.

Es mag hier im Zusammenhange auch erwähnt werden, daß, obwohl die Ertragsfähigkeit der Wohnhäuser nicht bestritten werden kann, doch die Häusersteuer vielfach angefochten wird. So hat z. B. v. Helferich das Aufgeben der Häusersteuer als Ertragssteuer befürwortet, indem er sie an dem Beispiel der bayrischen Häusersteuer als auf die Benutzer überwälzt betrachtet und sie nur als indirekte Genußsteuer beizubehalten wünscht, welche der Eigentümer zahlt, aber der Mieter trägt. Nun ist ja richtig, daß diese Steuer wie viele andere überwälzt werden kann. Aber A. Wagner hat wohl Recht, wenn er sagt, daß es in der Praxis von dem Einfluß der gerade obwaltenden Konjunkturen abhänge, ob, in welcher Richtung und in welchem Maße die Steuer überwälzt wird, und daß Mietpreis und Steuerbetrag zusammen eine Größe bilden, welche sich im ganzen nach den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage ändern. Jedenfalls läßt sich durchaus nicht mit Sicherheit annehmen, daß die Ueberwälzung der Steuer immer oder auch nur in der Mehrzahl der Fälle gelingt, und aus der Furcht vor Ueberwälzung ein Grund ableiten, gerade die Hausrente, die namentlich in den Städten in erheblichem Maße zur Bildung von Wohlstand und Reichtum beiträgt, von der Steuer zu befreien.

Litteratur:

Die bekannten Lehr- und Handbücher, bes. A. Wagner, in Schönberg III, 3. Aufl., S. 248 ff. Derselbe, Fin. III, S. 256 ff., 461 ff. W. Vocke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer ꝛc. 1887, S. 371—390. E. A. Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik, 1880, S. 310—320. L. v. Stein, Fin. 3. Aufl. II, 2. Abt., S. 107—128. Eheberg, Grundriß der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., 1891, S. 111 ff. — Ferner: J. v. Helferich, Reform der direkten Steuern in Bayern, in der Zeitschr. f. Staatsw. 1373/74. Vocke, Ueber Häusersteuer mit besonderer Rücksicht auf Bayern, ebenda 1875. v. Myrbach, Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich und deren Reform, 1886. v. Philippovich, Art. Gebäudesteuer in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. — An Speziallitteratur über die Häusersteuer und Kommentare für: Preußen: Steilberg, Die Reform der direkten Steuern 1882. Henrich, Die Reform der direkten Steuern in Preußen, 1889. Dann die einschlägigen Abschnitte in Rönnes Staatsrecht, Bd. IV. — Bayern: L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern, 1883. Eheberg, Revision der direkten Steuern in Bayern ꝛc., Jahrb. f. V., 1882, S. 57 ff. Hock, Handbuch der ges. Finanzverwaltung im Königreich Bayern, 1883, Bd. II. Seißer, Die Gesetze über die direkten Steuern in Bayern, Bd. I, 1882. Seydel, Staatsrecht, Bd. IV, 1889, S. 119 ff. — Württemberg: v. Riecke, Die direkten Steuern in Württemberg, in den württemb. Jahrb. 1879. Derselbe, Die neuen württemb. Steuerkataster, im Fin.-Arch. 1888, S. 320 ff. v. Hochstetter, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz für Württemberg 1873. — Sachsen: Gensel, Die neueste Entwickelung der Steuergesetzgebung in Sachsen, in den Jahrb. f. Nat., 1879, S. 445. Walter, Das sächsische Einkommensteuergesetz, 1886. Löbe, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen, 1889. — Baden: Lewald, Die direkten Steuern in Baden,

im Fin.-Arch. 1886, S. 309 ff. v. Philippovich, Gesetze über die direkten Steuern, 1888. — Hessen: Schanz, Die direkten Steuern Hessens ꝛc., im Fin.-Arch. 1885, S. 235 ff. — Oesterreich: Chlupp, Handbuch der direkten Steuern. Freiberger, Handbuch der österreichischen direkten Steuern. Beer, Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868, 1881. v. Lesigang, Versuche zur Reform der direkten Steuern ꝛc., im Fin.-Arch. 1889, S. 538 ff. — England: Vocke, Geschichte der britischen Steuern. Dowell: History of taxation and taxes, 4. Bd., 1884, bes. Bd. II und III. — Dänemark: Wilh. Scharling, Die Finanzverhältnisse Dänemarks, im Fin.-Arch., S. 607 ff. — Frankreich: v. Kaufmann[1]), Die Finanzen Frankreichs 1882. Perroux, Die französischen direkten Steuern ꝛc., deutsch von Joppen, 1874. Leroy-Beaulieu, Traité de la science de finances, livre II, chap. VII. Eheberg.

Hausfleiß s. Gewerbe, III. Bd. S. 922 fg.

Haushaltung.

I. Die H. vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte (S. 410). II. Haushaltungsstatistik (S. 414).

I.

Die H. vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte.

Haushaltung ist nach der allgemeinsten Bedeutung des Wortes die selbständige Wirtschaft nach der Seite der Konsumtion betrachtet, und unter Haushalt versteht man demgemäß die Ordnung der Güterverwendung innerhalb einer öffentlichen oder privaten Wirtschaft. An dieser Stelle beschäftigen wir uns nur mit den privatwirtschaftlichen Haushaltungen, die der Hauptsache nach durch die Einzelwirtschaften der Familien dargestellt werden, wenn es auch neben diesen einerseits manche nicht aus Familiengliedern bestehende Gemeinschaften und andererseits ganz alleinstehende Personen giebt, die ebenfalls einen privaten selbständigen Haushalt führen. In der Familienhaushaltung aber sind häufig zwei Kreise zu unterscheiden, von denen der engere seinen Unterhalt aus dem Einkommen des Familienhauptes — was die Regel ist — oder auch anderer Angehöriger bezieht, während der weitere Kreis auch solche Mitglieder umfaßt, deren Unterhalt aus dem Kapital des Inhabers der Haushaltung bestritten wird, weil sie nicht nur als Konsumenten an der Haushaltung, sondern auch als nicht zur Familie gehörende Arbeiter zu produktiven Zwecken an der Wirtschaft beteiligt sind oder derselben als Kunden Erwerb verschaffen. In der alten Naturalwirtschaft und auch in den alten Lebensformen der städtischen Gewerbe war es vorherrschende Sitte, daß Arbeiter und Gehilfen, soweit sie in dem eigenen Produktionsbetriebe des Arbeitgebers beschäftigt waren, auch der weiteren Haushaltung desselben angehörten und aus dieser ihren Konsumtionsbedarf als Naturallieferung erhielten. In der Landwirtschaft hat sich diese Einrichtung auch gegenwärtig noch in nicht unbedeutendem Umfange erhalten, da das eigentliche landwirtschaftliche Gesinde, die „Knechte“ und „Mägde“, auf dem Gute beköstigt und beherbergt wird. Von diesen für die produktiven Zwecke der Wirtschaft arbeitenden Haushaltungsmitgliedern sind aber diejenigen Dienstboten zu unterscheiden, die für die Haushaltungsgeschäfte selbst und die Bequemlichkeit der Herrschaft verwendet werden. Diese stehen im unmittelbaren Dienste der Konsumtion und gehören zu dem engeren Kreise der eigentlichen Familienhaushaltung. — Die Erweiterung der Haushaltung durch Kunden, d. h. durch zahlende Hausgenossen, finden wir in den gewerbsmäßig betriebenen Logierhäusern, Gasthäusern und ähnlichen Unternehmungen, aber auch in Privatfamilien, die in der Aufnahme sogen. Pensionäre einen Nebenerwerb suchen.

Charakteristisch für die Haushaltung im engeren Sinne ist ihr inniger Zusammenhang mit dem Familienleben, mit dem sie in dem „häuslichen Herde“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt besitzt. Auch in den Worten „Hausvater“ und „Hausfrau“ ist die Verschmelzung der Aufgaben angedeutet, die dem Manne und der Frau in der Leitung sowohl der Familie wie der Haushaltung erwachsen. Der Mann hat für die materielle Grundlage der Haushaltung und im großen und ganzen für die zweckmäßige, den Verhältnissen entsprechende Verwendung des Einkommens zu sorgen; die Frau aber findet in der unmittelbaren Führung der Haushaltungsgeschäfte die in der Regel ihr am meisten zusagende und zugleich die wirtschaftlich fruchtbarste und nützlichste Wirksamkeit. Wie groß der rein wirtschaftliche Vorteil, also gewissermaßen der Unternehmergewinn bei der eigenen Haushaltsführung ist, kann man durch Vergleichung der Kosten derselben mit denjenigen der auf Gast- und Speisehäusern angewiesenen Lebensweise ermitteln. Die Differenz wächst natürlich mit der absoluten Größe der Gesamtausgaben in beiden Fällen,

1) Bei dieser Gelegenheit erwähne ich, daß es in meinem Art. über Finanzen, Bd. II, S. 458, Spalte 1, Zeile 15 von u. statt W. Kaufmann heißen muß R. v. Kaufmann, und daß auf S. 463 Spalte 2, Zeile 20 von u. statt Kaufmann stehen soll: von Kaufmann.'

aber der Nachteil ist doch wohl im allgemeinen am empfindlichsten für die Inhaber der kleinsten Einkommen. Wenn Arbeiter, etwa Bauhandwerker, genötigt sind, in der Nähe ihres Beschäftigungsortes ihre Mahlzeiten in Wirtshäusern einzunehmen, so müssen sie erheblich mehr aufwenden, als wenn ihnen dieselben Speisen zu Hause von einer tüchtigen Hausfrau bereitet würden, ganz abgesehen davon, daß sie im ersteren Falle häufig auch noch gewissermaßen genötigt sind, etwas zu trinken, was bei dem Essen zu Hause erspart würde. Allerdings ist in vielen Fällen die große Entfernung der Arbeitsstelle von der Wohnung die Ursache dieser Lebensweise, und in sparsamen Arbeiterfamilien wird sie noch soweit wie möglich dadurch vermieden, daß das Essen dem Vater von der Frau oder den Kindern überbracht wird. Diese Möglichkeit aber besteht nicht, wenn auch die Frau in einer Fabrik oder sonstwo außer dem Hause beschäftigt ist und der wirtschaftliche Nachteil des Mangels einer eigenen Haushaltungsunternehmung zeigt sich dann in vergrößertem Maßstabe. In den wohlhabenderen Klassen ist der Verzicht auf eine eigene Haushaltung besonders in Amerika häufig zu finden, indem manche Ehepaare, und zwar nicht nur kinderlose, es vorziehen, in einem Hotel oder Boarding-Haus als Pensionäre zu leben. Auch für diese kommt die Beköstigung jedenfalls teuerer zu stehen, als bei einer sachkundigen und fleißigen selbständigen Haushaltsführung von Seiten der Frau, und überdies ist der ständige Aufenthalt in einem Gasthause schon wegen der Beschränkung des Raumes mit mancherlei Unbequemlichkeiten und mit dem Verluste der von den Engländern besonders geschätzten „Privacy" der Lebensweise verbunden. Aber wenn auch der Unternehmergewinn bei der eigenen Haushaltsführung weit geringer wäre, als er thatsächlich bei genügendem Fleiß, Geschick und Sparsinn der Hausfrau sein kann, so würden doch immer noch die ethischen Vorzüge dieser Lebensweise zu Gunsten derselben schwer ins Gewicht fallen. Die Hausfrau hat die Aufgabe, mit liebevoller Sorglichkeit die Bedürfnisse aller Familienglieder zu erkennen und so gut es mit den vorhandenen Mitteln möglich ist, zu befriedigen. Nicht egoistisches Interesse, sondern Liebe und Wohlwollen, nicht selten opferwillige Selbstverleugnung der Mutter leitet die häusliche Wirtschaft, wenn sie wirklich ist, was sie sein kann und soll. Die Kinder sollen von frühester Jugend an in der Mutter ein lebendes Beispiel der stetigen Pflichttreue in der Alltäglichkeit des Lebens, der Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, kurz all der wirtschaftlichen Tugenden vor Augen haben, für die es keine andere ebenso geeignete Schule giebt, wie das Haus und die Familie. Die Bedingungen für die Verwirklichung eines solchen Familienhaushaltes sind allerdings nicht in allen Schichten der Gesellschaft gegeben, und unglücklicherweise fehlen sie am meisten in derjenigen Klasse, für welche ein fester Halt des Familienlebens besonders zu wünschen ist, nämlich im Arbeiterstande, soweit in diesem auch die Frauen genötigt sind, sei es in Fabriken oder in anderer Art außer dem Hause mitzuarbeiten. Auch übermäßig lange Arbeitszeit des Mannes und vorzeitige erwerbsthätige Beschäftigung der Kinder wirkt schädigend auf das Gefühl für Häuslichkeit und zerstört sowohl die wirtschaftlichen wie die ethischen Vorteile des Familienhaushalts. In der Klasse der Reichen trennt sich Haushaltung ebenfalls fast vollständig vom Familienleben und dieses verliert dadurch meistens viel an Herzlichkeit und Innigkeit. Die unmittelbare Leitung der Haushaltung fällt höheren Bediensteten zu, die Dame des Hauses beschränkt sich besten Falls auf die Angabe der Speisekarte und sonstige allgemeine Anordnungen. Ihren besten Boden aber hat die Familienhaushaltung in dem Mittelstande, dem kleinen wie dem wohlhabenden, dem einfachen gewerbtreibenden oder landwirtschaftlichen, wie dem höher gebildeten. Und zwar darf man hier die Verhältnisse, wie sie sich in Deutschland unter dem Einfluß der nach der deutschen Sitte erzogenen Hausfrauen gestaltet haben, hinsichtlich der Vereinigung der wirtschaftlichen und ethischen Vorteile der Familienhaushaltung als die befriedigendsten bezeichnen. Die deutsche Hausfrau aus diesen Kreisen betrachtet ihre hausmütterliche Thätigkeit als ihre Hauptaufgabe; an der Erwerbsthätigkeit des Mannes nimmt sie nur soweit Teil, als es durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie unumgänglich geboten ist, und zwar nur innerhalb des Hauses; wo es möglich ist, hält sie sich von solcher Thätigkeit ganz fern. In dieser Beziehung unterscheidet sie sich von den Frauen des kleinen und mittleren Gewerbe- und Handelsstandes in Frankreich, die sich häufig vollständig der Geschäftsthätigkeit widmen und darin den Mann nicht selten an Tüchtigkeit übertreffen. In der Erwerbsthätigkeit leisten die französischen Frauen dieser Klasse durchschnittlich mehr als die deutschen und auch in Bezug auf sparsame Regelung des Haushalts — mit Einschluß der Ausgaben des Mannes — sind sie durchweg mustergültig; aber das eigentliche Familienleben wird durch diese Ablenkung der Wirksamkeit der Frau geschädigt, die Kinder, meistens auf zwei bis drei beschränkt, werden vielfach als eine Last betrachtet und sobald wie möglich, wenn es die Mittel der Familie erlauben, in einem Pensionat untergebracht. — In England sind die Mittelklassen wohl-

habender als in Deutschland und in den höheren Schichten derselben ist daher das Dienstpersonal verhältnismäßig zahlreich. Für die Frau gilt eine unmittelbare Beteiligung an häuslichen Geschäften als nicht ladylike und sie hält sich daher schon aus Scheu vor den Dienstboten von solchen sorgfältig zurück, auch schon bei einer Vermögenslage, bei der die deutsche Hausfrau eine eingreifende eigene Haushaltungsthätigkeit noch keineswegs scheut. Wenn die englische Dame auch die Oberleitung des Haushalts in der Hand behält, so führt sie doch nur ein konstitutionelles, durch einen höheren Diener oder eine Haushälterin vermitteltes Regiment. — In Amerika ist bei den Frauen der einigermaßen wohlhabenden Stände noch weniger Neigung zur Haushaltungsthätigkeit zu finden. Besondere Schwierigkeiten entstehen hier auch durch die von den europäischen Anschauungen sehr abweichende Stellung der Dienstboten, die sich mehr und mehr als selbständige, für eine bestimmte Arbeitsleistung gedungene Lohnarbeiter und nicht nach der alten patriarchalischen Art als dienende Mitglieder der Familie betrachten. In den Familien mit knappem Einkommen muß daher der M a n n manche hauswirtschaftliche Thätigkeiten, z. B. das Besorgen von Einkäufen, übernehmen, die in Deutschland zu den Aufgaben der Frauen gehören. Auch sucht man sich durch arbeitsparende Vorrichtungen und Maschinen zu helfen, die daher in Amerika in großer Zahl erfunden worden sind und auch in den europäischen Haushaltungen mehr und mehr Verwendung finden. Man kann nun allerdings zu Gunsten der englischen und amerikanischen Sitten geltend machen, daß die Frauen mehr Zeit und Gelegenheit finden, sich eine höhere geistige Ausbildung zu verschaffen und sich sogar zu selbständigen künstlerischen, litterarischen oder wissenschaftlichen Leistungen zu erheben. Wenn indes statistisch festgestellt werden könnte, wie viele Frauen die erübrigte Zeit auf eine weniger löbliche Weise verwerten, sie vielmehr mit Modethorheiten, Flanieren, „Shopping" und Romanlesen vergeuden, so wäre zu fürchten, daß der Prozentsatz der letzteren sehr stark überwöge. Uebrigens ist unter normalen Umständen auch der deutschen Hausfrau der gebildeten Stände bei treuester Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten noch in ausreichendem Maße die Möglichkeit geboten, ihre geistigen Interessen zu fördern und ihr Wissen zu bereichern. Sie befindet sich in dieser Hinsicht meistens in einer besseren Lage, als der Mann, der von einer einseitig-praktischen Berufsarbeit den größten Teil des Tages in Anspruch genommen, sich auf einer seinem Stande entsprechenden Höhe der allgemeinen Bildung zu erhalten sucht.

Daß eine eigene Haushaltung bei tüchtiger Führung derselben wirtschaftlich vorteilhafter ist als ein Wirtshaus- oder Boarding-Hausleben wird wohl nicht bestritten; aber es wird doch vielfach geltend gemacht, daß durch g e m e i n s c h a f t l i c h e E i n r i c h t u n g e n und genossenschaftliche Organisation viele Bedürfnisse der Haushaltung billiger als bisher befriedigt werden könnten. Solche Projekte hat bekanntlich Fourier mit einem Uebermaß von Phantastik ausgemalt und es kann ihnen ein richtiger Kern nicht ganz abgesprochen werden. Der Betrieb einer gemeinschaftlichen Kochanstalt für eine größere Anzahl von Familien k a n n sich wesentlich billiger stellen, als die Summe der Ausgaben, die für die gleiche Beköstigung derselben Familien aus Einzelküchen erforderlich ist. Dasselbe gilt von gemeinschaftlichen Wäschereien, Badeeinrichtungen, von der gemeinschaftlichen Anschaffung und Aufspeicherung von Brennmaterial &c. Viele von diesen Vorteilen lassen sich aber erlangen, ohne daß deswegen der Charakter der Familienhaushaltung irgendwie berührt wird, wie sich dies insbesondere in den Erfolgen gut organisierter Konsumvereine zeigt. Durch Verzicht auf die eigene K ü c h e und Anschluß an eine gemeinschaftliche Anstalt wird allerdings der Haushaltung ein wichtiges Element entzogen. Der materielle Gewinn bei dieser Methode ist jedoch keineswegs so sicher, wie man es theoretisch vermuten könnte. Im Jahre 1875 machten in Dorpat etwa 40 Familien, größtenteils dem Kreise der Universität angehörend, den Versuch des Betriebes einer gemeinschaftlichen Küchenanstalt, gaben ihn aber nach zwei Jahren infolge wenig erfreulicher Erfahrungen wieder auf. Die letzteren entstanden hauptsächlich durch die Schwierigkeit der Kontrolle und die Unzuverlässigkeit des unteren Dienstpersonals. Aber auch angenommen, es gelänge auf diesem Wege wirklich die Speisen billiger zu beschaffen, als in der Einzelküche, so behält diese Art der Verpflegung doch immer etwas Schablonenhaftes, es fehlt die genaue Anpassung an die individuellen Wünsche und Geschmacksrichtungen, und der vorausgesetzte Billigkeitsvorteil wird also thatsächlich durch des Ertragen dieses Mangels erkauft und ausgeglichen. Daß Volksküchen, die nicht des Gewinnes wegen, sondern in gemeinnütziger Absicht betrieben werden, unter den obwaltenden Umständen für viele unbemittelte Familien sehr nützlich sind, soll natürlich nicht bestritten werden. Vollständige Auflösung der Einzelhaushaltungen nach dem Plane einiger Kommunisten, mit Kasernierung, gemeinschaftlichen Mahlzeiten, gemeinschaftlicher Kindererziehung &c. aber würde bald an dem entschiedenen Widerstand der individualistischen Bedürfnisse und Neigungen des Menschen scheitern. Die Freiheit der Bedarfsbestimmung

ist, wie Schäffle bemerkt, die unterste Grundlage der Freiheit überhaupt und diese kann sich nur in dem eigenen Haushalte voll entfalten. Die neueren Kommunisten suchen daher auch in ihren Projekten diese Freiheit den Individuen nach Möglichkeit zu wahren.

Aller wirtschaftlicher und ethischer Gewinn aus der privaten Haushaltung ist aber an die Bedingung geknüpft, daß diese gut geführt werde. Die Erfüllung dieser Bedingung aber hängt hauptsächlich wieder von der wirtschaftlichen Tüchtigkeit der Hausfrau ab, und diese beruht nicht allein auf natürlichen Anlagen, wie Arbeits- und Willenskraft, Geschmack, Takt, sondern auch auf gründlicher und zweckmäßiger Ausbildung. Die Haushaltsführung erfordert eine Menge positiver Kenntnisse und Fertigkeiten, die allerdings nicht sowohl aus Büchern zu erlernen, als unter sachverständiger Anleitung, am besten unter der Leitung der Mutter, von den jungen Mädchen zu erwerben sind. Die Produktionsfähigkeit für den häuslichen Bedarf (spinnen, weben, brotbacken ꝛc.) ist allerdings in der neueren Zeit mehr und mehr eingeschränkt worden, trotzdem aber bleibt die Haushaltungsarbeit einer bürgerlichen Familie mit mehreren Kindern noch sehr umfangreich und mannigfaltig. Auch wenn die Frau nach den Einkommensverhältnissen des Mannes nicht genötigt ist, selbst am Kochherde zu stehen, muß sie doch das Kochen verstehen und überhaupt ein sachverständiges Urteil auch über die groben Handarbeiten besitzen, die sie den Dienstboten überlassen kann. Die feineren Arbeiten muß sie selbst zu verrichten imstande und bereit sein. Sie muß Warenkenntnisse mannigfaltiger Art besitzen, nicht nur in Bezug auf Nahrungsmittel, sondern auch auf Kleiderstoffe, Geräte, Möbel ꝛc. Sie muß die besten Bezugsquellen kennen und nötigenfalls auch feilschen können. Vor allem aber muß sie imstande sein, wirtschaftlich zu rechnen, die Ausgaben mit den Einnahmen in Uebereinstimmung zu halten und sie auf die einzelnen Zweige der Bedürfnisse so zu verteilen, daß der größte Nutzeffekt für die ganze Familie erreicht wird. Empfehlenswert ist zu diesem Zwecke die Aufstellung eines förmlichen Voranschlags, in dem den einzelnen Haushaltsrubriken bestimmte Kredite eröffnet werden, die nur im Notfalle und dann nur durch Uebertragungen von anderen, die wenigst dringlichen Bedürfnisse betreffenden Titeln überschritten werden sollten. Mindestens aber wäre eine genaue Buchung aller Ausgaben zu verlangen, aus der sich auch bald eine ungefähre praktische Norm für die jährlich zulässige Höhe der einzelnen Posten ergeben würde. Freilich wird auch diese Forderung in vielen Familien, namentlich des Arbeiterstandes, noch nicht erfüllt. Einige praktische Kenntnis der Haushaltung besitzen in den unbemittelten Klassen wenigstens diejenigen Frauen, die in bürgerlichen Häusern einige Jahre als Dienstmädchen gearbeitet haben. Desto unzureichender aber ist die wirtschaftliche Ausbildung derjenigen, die bis zu ihrer Verheiratung in Fabriken beschäftigt gewesen sind, und wenn sie auch als Ehefrauen diese Erwerbsthätigkeit fortsetzen müssen, so ist eine geordnete, behagliche, die Familie vereinigende und den Mann aus dem Wirtshaus zurückhaltende Häuslichkeit nur in den seltensten Fällen anzutreffen, selbst wenn das Einkommen der Familie die Unterhaltung einer solchen gestattet. Durch Haushaltungsschulen und sonstigen praktischen Unterricht läßt sich im einzelnen wohl manche Besserung erzielen, aber im allgemeinen bringt es die Lage der außer dem Hause beschäftigten Arbeiterinnen mit sich, daß sich der Sinn für Häuslichkeit in ihnen nicht entwickeln kann. Aber auch in den wohlhabenderen Klassen läßt selbst in Deutschland die Ausbildung vieler junger Mädchen für die Aufgaben einer Hausfrau noch viel zu wünschen übrig, namentlich infolge des weitverbreiteten gesellschaftlichen Vorurteils, daß dilettantische Beschäftigung mit allerlei Künsten und mit Litteratur in Gestalt französischer und englischer Romane die allein angemessenen Bildungselemente für eine aus der höheren Töchterschule entlassene junge Dame darbiete. Selbst wenn die Mädchen unverehelicht bleiben, wird ihnen eine tüchtige Schulung in der Haushaltung von größerem Nutzen sein, als der Einfluß eines verweichlichenden Bildungsdilettantismus. Die Erwerbsfrage für die Unverheirateten bildet natürlich ein Problem für sich.

Mögen nun aber auch die Haushaltungen teils gut, teils mittelmäßig, teils schlecht geführt werden, es ergiebt sich thatsächlich für jede Gesellschafts- und Einkommensklasse ein gewisser mittlerer Typus derselben, der als solcher sich über das Niveau der Privatwirtschaft erhebt und zu einem wichtigen volkswirtschaftlichen Element wird. Diese typischen Haushaltungen stellen uns die thatsächlichen Verhältnisse der Konsumtion in der vielgegliederten Gesellschaft dar, sie lassen erkennen, in welchem Maße und mit welchem Erfolge die Produktion ihren eigentlichen Zweck, die Bedürfnisbefriedigung der Mitglieder der Gesellschaft, wirklich erfüllt. Sie werden festgestellt durch die sog. Haushaltungsbudgets, die seit Ducpétiaux und Leplay zu einem der wichtigsten Hilfsmittel der sozialen Forschung geworden sind und in einem besonderen Abschnitt des Artikels „Konsumtion" ihre genauere Behandlung finden werden.

Litteratur:

L. v. Stein, Die Frau auf dem sozialen Gebiete, Stuttgart 1880. Engel, Das Rechnungsbuch der Hausfrau und deren Bedeutung im Wirtschaftsleben der Nation, Berlin 1882. E. Herrmann, Die Familie vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft, Berlin 1888. Kalle und Kamp, Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen, Wiesbaden 1889, Neue Folge, Wiesbaden 1891. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen, Schr. d. V. f. Armenpflege und Wohlthätigkeit, 6., 7., 12. Heft, Leipzig 1888—90. Kalle, Ueber Volksernährung und Haushaltungsschulen als Mittel zur Verbesserung derselb., Wiesbaden 1891. Kamp, Erwerb und Wirtschaftsführung im Arbeiterhaushalt, Leipzig 1892. S. auch die Litteraturangaben zu dem Abschnitt „Haushaltungsbudget" in dem Art. Konsumtion.

Lexis.

II.

Haushaltungsstatistik.

1. Die Haushaltungen im allgemeinen. 2. Größenklassen der H. 3. Zusammensetzung der H. 4. Kategorien der Haushaltungsmitglieder. 5. Stehende Ehen.

1. Die Haushaltungen im allgemeinen. Was den statistischen Begriff „Haushaltung" anlangt, so verstehen die für die Volkszählung im Deutschen Reiche erlassenen Vorschriften unter einer Haushaltung „die zu einer Wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen". Einer Haushaltung gleich behandelt werden „die einzelnen lebenden Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen", wogegen andere alleinstehende Personen (z. B. Zimmerabmieter ohne eigene Hauswirtschaft, Schlafgänger ꝛc.) zu derjenigen Haushaltung gerechnet werden, bei der sie wohnen und die für sie Hauswirtschaft führt, auch wenn sie in dieser Haushaltung keine Beköstigung empfangen. Als besondere Haushaltungen werden die Anstalten (Kasernen, Klöster, Erziehungs-, Versorgungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnisse ꝛc.) angesehen. Die deutsche Volkszählung v. 1. XII. 1890 hat für diese drei Klassen von Haushaltungen folgende Zahlen ergeben:

Gewöhnliche Haushaltungen von 2 oder mehr Personen (sogen. Familienhaushaltungen)	9 836 560
Einzeln lebende Personen („Einzelhaushaltungen")	747 689
Anstalten	33 674
Haushaltungen überhaupt	10 617 923

Aehnlich wird in anderen Ländern mit gut geordnetem Zählungswesen verfahren; doch sind namentlich über die Behandlung der einzeln lebenden Personen nicht überall die gleichen, in manchen Staaten überhaupt keine genügenden Bestimmungen getroffen, so daß es immerhin einigermaßen zweifelhaft bleibt, inwieweit die Nachweise über die Gesamtzahl der Haushaltungen vergleichbar sind.

Solche summarischen Nachweise werden hier nach den neuesten Veröffentlichungen unter Beifügung des Verhältnisses der Zahl der Haushaltungen zur Bevölkerung — d. i. der Kopfzahl, welche eine Haushaltung durchschnittlich umfaßt, — zusammengestellt:

	Jahr	Haushaltungen	Durchschn. Kopfzahl
Deutsches Reich	1890	10 617 923	4,66
Oesterreich	1890	5 029 919	4,75
Ungarn	1881	3 450 854	4,53
Schweiz	1888	630 213	4,66
Italien	1881	6 251 268	4,55
Frankreich	1886	10 582 251	3,61
England mit Wales	1881	5 633 192	4,61
Schottland	1881	810 699	4,60
Irland	1881	995 074	5,20
Belgien	1880	1 202 919	4,56
Niederlande	1879	884 320	4,53
Dänemark	1880	416 749	4,75
Schweden	1880	1 152 336	3,96
Norwegen	1876	389 007	4,66

2. Größenklassen der H. Für eine Anzahl deutscher und fremder Länder und Großstädte liegen Nachweise vor, welche die Verteilung der Haushaltungen nach der Zahl ihrer Mitglieder ersichtlich machen. Danach bestanden von 100 Haushaltungen in

aus	Baden (1885)	Braunschweig (1885)	Oldenburg (1885)	S. Meiningen (1885)	Frankreich (1886)	Schottland (1881)	Schweden (1880)
1 Person	6,7	7,4	7,2	6,1	14,4	9,2	20,0
2 Person.	12,7	14,7	13,0	11,4	20,8	15,4	15,1
3 „	15,3	} 50,4	16,2	15,7	20,5	15,2	14,7
4 „	} 31,3		16,7	18,0	17,1	14,6	13,6
5 „			14,8	16,8	12,5	13,1	11,5
6 „	} 31,8	25,3	11,9	13,0	} 14,7	11,0	9,1
7 „			8,4	8,7		8,4	6,6
8 „			5,3	5,1		5,8	4,2
9 „			2,9	2,8		3,5	2,5
10 „			1,7	1,2		1,9	1,3
üb. 10 „	2,2	2,2	1,9	1,2		1,9	1,4

	Hamburg (1885)	München (1885)	Dresden (1885)	Leipzig (1885)	Frankfurt a. M. (1885)	Magdeburg (1885)	Paris (1886)
1 Person	7,0	7,9	8,8	4,4	5,5	6,1	30,5
2 Person.	15,9	18,8	18,1	12,7	13,1	16,6	25,6
3 „	18,1	20,1	19,3	16,2	17,2	19,9	18,5
4 „	17,2	17,7	17,2	16,6	17,0	18,7	11,9
5 „	14,8	13,9	13,6	15,0	15,2	14,7	6,6
6 „	10,8	9,2	9,5	12,2	11,6	10,0	} 6,9
7 „	7,1	5,6	5,9	9,0	7,9	6,5	
8 „	4,2	3,1	3,5	5,7	5,2	3,3	
9 „	2,3	1,6	1,9	3,7	2,9	2,0	
üb. 10 „	1,2	0,8	1,1	2,0	1,7	1,0	
	1,4	1,1	1,1	2,5	2,7	1,2	

Beachtenswert ist vor allem der Prozentsatz der Einzelhaushaltungen, dessen ungleiche

Höhe hauptsächlich, wenigstens soweit es sich um verschiedene Länder handelt, durch ein ungleiches Zählungsverfahren veranlaßt ist. Am auffälligsten ist der für Paris angegebene Prozentsatz. Hier begreift man unter einer Haushaltung „un groupe d'individus vivant sous la même clef" und betrachtet speziell von den Mietern möblierter Wohnungen diejenigen, die ein besonderes Zimmer innehaben, als eigene Haushaltungen. Ob im übrigen Frankreich ebenso verfahren ist, läßt sich aus den Zählungsvorschriften nicht bestimmt ersehen; jedenfalls sind die als besondere Haushaltungen gezählten Einzelnlebenden verhältnismäßig zahlreich. Sehr hoch ist ferner in Schweden der Prozentsatz der Einzelhaushaltungen, was darauf hinweist, daß auch hier viele oder alle sogen. Chambregarnisten den Haushaltungen gleichgeachtet sind. Dieser Umstand wird es wesentlich erklären, daß die durchschnittliche Kopfzahl der Haushaltungen in Schweden kleiner erscheint als in den übrigen oben aufgeführten Ländern, außer Frankreich. Schottland weist relativ weniger Haushaltungen von einer Person auf, als die eben genannten beiden Länder, aber mehr als die deutschen; auch hier wird dies auf die Erhebungsweise zurückzuführen sein.

Da die Besetzung der Stufe dieser kleinsten Haushaltungen auch auf die Relativzahlen der übrigen Stufen von Einfluß ist, können die fremden Länder weder untereinander noch mit den deutschen hiernach in Vergleich gestellt werden; wohl aber ist für die deutschen Länder und Großstädte, in denen das Zählungsverfahren durchweg dasselbe war, der Vergleich statthaft.

3. **Zusammensetzung der H.** Für die Beantwortung der Frage, zu welchem Teile die Haushaltungen ausschließlich aus Familiengliedern bestehen, zu welchem anderen Teile sie durch Aufnahme fremder Elemente erweitert sind, stehen nur aus dem Großherzogtum Oldenburg und aus mehreren Großstädten Nachweise zu Gebote. Dieselben folgen hier:

	Einzelhaushaltungen		Familienhaushaltungen bestehend nur aus Familiengliedern		Familienhaushaltungen bestehend aus Familiengl. und Fremden	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%
Oldenburg [1])	4 726	6,6	43 071	60,5	23 378	32,9
Städte:						
Berlin	19 386	6,4	155 075	50,8	130 465	42,8
Hamburg	7 338	7,0	54 026	51,7	43 133	41,3
Breslau [1])	4 217	6,9	31 284	51,1	25 767	42,0
München	4 815	7,9	22 028	36,2	33 970	55,9
Dresden	4 704	8,4	29 460	52,7	21 756	38,9
Leipzig	1 494	4,4	16 369	48,3	16 045	47,3
Frankf. a. M.	1 737	5,5	12 745	40,4	17 033	54,1
Bremen	1 640	6,5	16 100	64,2	7 336	29,3
Magdeburg	2 159	6,1	20 377	57,1	13 083	36,7
Altona	1 462	6,9	13 765	64,7	6 029	28,4

In Oldenburg und der Stadt Berlin sind ferner über die Vorstände der Haushaltungen Ermittelungen angestellt worden, deren Hauptergebnisse hier mitgeteilt werden. Es gab nämlich

in	Familienhaushaltungen	Davon mit einem Ehepaar als Vorstand
Großherzogtum Oldenburg (1880)	66 449	51 746 = 77,9 %
Stadt Berlin (1885)	285 540	217 764 = 76,2 „

Unter den Familienhaushaltungen (von 2 und mehr Personen) waren sonach nicht ganz 4/5 solche, an deren Spitze ein Ehepaar stand und die man deshalb als „eheliche Haushaltungen" bezeichnen kann.

4. **Die Kategorien der Haushaltungsmitglieder.** Wie sich die Bevölkerung hinsichtlich des Zusammenlebens in Haushaltungen gliedert, ist für mehrere Staaten und Großstädte untersucht worden; bei der Verschiedenheit der hierbei angewandten Klassifikation ist es indes mißlich, die Nachweise für verschiedene Staaten oder Städte miteinander zu vergleichen. Hier mag es genügen, als Beispiele die Ergebnisse der in Preußen und Baden vorgenommenen Ermittelungen anzuführen. In Preußen wurden 1885 gezählt:

	Männliche	Weibliche	Ueberhaupt	%
1) Einzeln Lebende	121 846	249 935	371 781	1,3
2) In Familienhaushaltungen und zwar Familienglieder	11 716 377	12 649 712	24 366 089	86,0
Pfleglinge und Pensionäre	286 357	123 519	409 876	1,5
Dienstboten	562 761	1 129 397	1 692 158	6,0
Gewerbs- und Arbeitsgehilfen	501 412	70 242	571 654	2,0
Zimmerabmieter, Aftermieter, Chambregarnisten	97 374	39 030	136 404	0,5
Schlafgänger	150 967	55 850	206 817	0,7
Einquartierte Soldaten	18 874	—	18 874	0,1
Zusammen (2)	13 334 122	14 067 750	27 401 872	96,8
3) In Anstalten	437 636	107 181	544 817	1,9
Gesamtbevölkerung	13 893 604	14 424 866	28 318 470	100,0

1) Die Zahlen für das Großherzogtum Oldenburg und für Breslau beziehen sich auf das Jahr 1880, die übrigen auf 1885.

Die badische Bevölkerung gliederte sich 1885 nach der Stellung in der Haushaltung folgendermaßen:

	Männliche	Weibliche	Ueberhaupt	%
Familienvorstände	271 546	55 660	327 206	20,4
Ehefrauen von solchen	—	246 023	246 023	15,4
Kinder und deren Angehörige	365 018	376 895	741 913	46,3
Sonstige Verwandte	26 305	51 527	77 832	4,9
Dienstboten	24 913	55 392	80 305	5,0
Gehilfen	27 980	2 236	30 216	1,9
Anstaltsinsassen (dauernd)	21 085	6 758	27 843	1,7
in Kost und Wohnung	18 592	14 330	32 922	2,1
„ Wohnung	8 548	2 741	11 289	0,7
„ Schlafstelle	5 335	1 244	6 579	0,4
„ dauernder Arbeit	1 213	182	1 395	0,1
Militärdiener	402	—	402	0,0
dauernd Anwesende	770 937	812 988	1 583 925	98,9
Anstaltsinsassen (vorübergehend)	2 347	1 040	3 387	0,2
zum Besuch	1 587	3 749	5 336	0,3
in vorübergehender Arbeit	2 484	416	2 900	0,2
zur Aushilfe	35	66	101	0,0
„ Krankenwartung	6	116	122	0,0
Gasthausgäste	3 918	610	4 528	0,3
über Nacht	725	231	956	0,1
vorübergehend Anwesende	11 102	6 228	17 330	1,1
Gesamtbevölkerung	782 039	819 216	1 601 255	100,0

Aus den Einzelheiten dieser Uebersichten sei hervorgehoben, wie ungleich die beiden Geschlechter unter den einzeln Lebenden mit eigener Hauswirtschaft einerseits und den Chambregarnisten und Schlafgängern andererseits vertreten sind. Die Zugehörigen der beiden letzteren Kategorien, die eigentlich „haushaltungslosen" Personen, setzen sich ganz überwiegend aus Männern zusammen; die einzeln stehenden Personen mit selbständiger Hauswirtschaft dagegen sind größtenteils Frauen. So ist es nach den Zahlen für Preußen und so auch nach denen für Baden, wo nach anderweitigen Nachweisen Einzelhaushaltungen von 7287 Männern und 14 884 Frauen vorhanden waren.

Im Anschluß an die Statistik der Haushaltungen sollen hier einige Daten über

5. **die stehenden Ehen** gegeben werden. Wenn man große Gebiete betrachtet, muß die Zahl der stehenden Ehen ziemlich gleich sein der Hälfte der Zahl der Verheirateten; vollständig decken können sich die beiden Zahlen nicht, weil unter den Verheirateten nirgends die beiden Geschlechter gleich stark vertreten sind. So wurden im Deutschen Reiche im Jahre 1885 7 910 620 verheiratete Männer und 7 944 444 verheiratete Frauen gezählt. Die Differenz erklärt sich zum Teil aus der Zählung selbst, insofern diese die ortsanwesenden Ehegatten ins Auge faßt, deren Zahl wegen des Aufenthalts einheimischer im Auslande und fremder im Inlande für jedes Geschlecht eine verschiedene sein kann; zum Teil wohl auch aus unrichtigen Angaben der Befragten, denn namentlich bei unverheirateten Frauen mit Kindern und bei Geschiedenen wird nicht selten die Neigung bestehen, sich den Zählern gegenüber als verheiratet zu bezeichnen.

Stellt man nun einen internationalen Vergleich an, so empfiehlt es sich, bei der Messung der Häufigkeit der stehenden Ehen die Verheirateten nicht zur Gesamtbevölkerung, sondern speziell zur erwachsenen (über 15 Jahre alten) Bevölkerung in Beziehung zu bringen, da man bei Anwendung der ersteren als Maßstab, wegen der sehr ungleichen Vertretung der Kinder in den verschiedenen Bevölkerungen, ein schiefes Bild erhalten würde.

Die Zahl der stehenden Ehen bleibt natürlich hinter derjenigen der Haushaltungen überall wesentlich zurück. Selbst bei Ausschluß der Einzelhaushaltungen und Anstalten ist jene Zahl die kleinere. So bildeten im Deutschen Reich die stehenden Ehen, wenn man als solche die Hälfte der Verheirateten (7 927 532) ansieht, von den sogen. Familienhaushaltungen (deren Zahl sich 1885 auf 9 288 713 belief) nur 85 Prozent. Diese Haushaltungen haben eben nicht sämtlich ein Ehepaar zum Vorstande, wenn freilich andererseits in Betracht kommt, daß in einer und derselben Haushaltung in wohl nicht ganz seltenen Fällen sich mehrere Ehepaare (besonders Eltern und verheiratete Kinder befinden.

	Verheiratete Bevölkerung			
	Männer	Frauen	im ganzen	% der Erwachs.
Deutsches Reich (1885)	7 910 620	7 944 444	15 855 064	52,35
Oesterreich (1880)	3 844 680	3 867 777	7 712 457	52,77
Ungarn (1880)	3 187 948	3 211 143	6 399 091	62,58
Schweiz (1880)	458 139	460 998	919 137	47,43
Italien (1881)	5 149 721	5 211 318	10 361 039	53,68
Frankreich (1881)	7 520 186	7 503 353	15 023 539	54,82
England mit W. (1881)	4 376 898	4 437 962	8 814 860	53,40
Schottland (1881)	547 772	560 630	1 108 402	46,77
Irland (1881)	696 542	712 525	1 409 067	41,93
Belgien (1880)	878 802	875 561	1 754 363	47,79
Niederlande (1879)	672 205	672 512	1 344 717	51,65
Dänemark (1880)	342 124	342 277	684 401	52,18
Schweden (1880)	755 714	759 872	1 515 586	49,25
Norwegen (1876)	288 079	292 231	580 310	49,11

In welchem Umfange Letzteres der Fall ist, läßt sich wenigstens für Oldenburg und die Stadt Berlin zeigen. Es sind nämlich ermittelt worden

in	Haushaltungen mit Ehepaar als Vorstand	Zusammenlebende Ehepaare
Oldenburg (1880)	51 746	55 654
Berlin (1885)	215 867	220 484

Von den zusammenlebenden, d. h. zu derselben Haushaltung gehörigen Ehepaaren waren also in Oldenburg 3908, in Berlin 4617 solche, die (am Zählungsorte) eine eigene Haushaltung nicht besaßen, sondern in derjenigen Anderer oder in Anstalten lebten.

In einigen Staaten und großen Städten ist der Ehestatistik eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Insbesondere liegen für Baden Nachweise vor über die Ehen mit Kindern, das Religionsbekenntnis, den Geburtsort und das Alter der zusammenlebenden Ehegatten, für Oldenburg über das Alter und das Religionsbekenntnis, für Berlin über das Alter, das Religionsbekenntnis und die Kinderzahl der Ehepaare, sowie über die Ehedauer, für Hamburg über das Alter und das Religionsbekenntnis der zusammenlebenden Eheleute. Hier mögen daraus nur einige summarische Daten über die Altersbeziehungen beigebracht werden. Es waren unter 100 zusammenlebenden Ehepaaren solche, bei denen

in	der Mann älter	die Frau älter	Mann und Frau gleich alt
Baden (1885)	77,3	22,6	0,05
Oldenburg (1880)	68,9	23,6	7,5
Berlin (1885)	73,8	26,1	0,07
Hamburg (1885)	73,4	26,6	0,03

Die auffallende Abweichung des Prozentsatzes der gleich alten Eheleute bei Oldenburg kommt daher, daß hier als solche Eheleute die angesehen wurden, welche dem nämlichen Altersjahre angehören, während in Baden, Berlin und Hamburg nur die am selben Tage geborenen als Eheleute gleichen Alters galten.

Im übrigen muß auf die betreffenden Veröffentlichungen — Statistisches Jahrbuch für das Großh. Baden, XX. Jahrg., Karlsruhe 1889; Statist. Nachrichten über das Großh. Oldenburg, 19. Heft, Oldenb. 1882; die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. XII. 1885 in der Stadt Berlin, 1. u. 2. Heft, Berlin 1890 u. 1891; Statistik des Hamburgischen Staats, Heft XIV, Hamburg 1887 — verwiesen werden.

M. Schumann.

Haushaltungsbudget s. Konsumtion.

Haushofer, Max,

geboren zu München am 23. IV. 1840, promovierte ebenda 1864, seit 1868 Professor der königl. techn. Hochschule München (für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, bayr. Staatsrecht); von 1875—81 Abgeordneter für München im bayr. Abgeordnetenhaus.

Von seinen volkswirtschaftlichen Schriften seien die nachfolgenden genannt.

Der landwirtschaftliche Kredit, München 1864. — Die Zukunft der Arbeit, ebenda 1866. — Lehr- und Handbuch der Statistik, Wien 1872, 2. Aufl. 1882. — Grundzüge des Eisenbahnwesens, Stuttgart 1873. — Industriebetrieb, Stuttgart 1874. — Eisenbahngeographie, Stuttgart 1875. — Handelsgeographie von Europa. (Fortsetzung von Andrees Handelsgeographie, Stuttgart 1877.) — Maier-Rothschild, Handbuch der Handelswissenschaft, I. Bd., Stuttgart 1878, 4. Aufl. Berlin 1889. Aus diesem Werke sind Separatauszüge erschienen, z. T. in mehreren Auflagen, nämlich: Abriß der Handelsgeschichte, 1878, 2. Aufl. 1888; Abriß der Handelsgeographie, 1878, 2. Aufl. 1888; Grundzüge der Nationalökonomie, 1878 und später wiederholt; Grundzüge der allgem. Handelslehre, 1878. — Der kleine Staatsbürger, Stuttgart 1883. — Der Existenzkampf des Kleingewerbes, Berlin 1885. — Die Ludwig-Maximilians-Universität, München 1889. — Arbeitergestalten aus den bayerischen Alpen, Bamberg 1890. — Ein Beitrag zur Handelsgehilfenfrage, Berlin 1891.

Außerdem finden sich aus Haushofers Feder volkswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Artikel in der Deutschen Revue, 1880—89; in der Zeitschr. des bayerischen Kunstgewerbevereins, des Münchner polytechn. Vereins, Westermanns Monatsheften u. a. a. O.

Red.

Hausierhandel s. Wandergewerbe.

Hausindustrie.

I. Begriffsbestimmung der H.

1. Begriff. Hausindustrie (Hausmanufaktur, Verlagssystem) ist diejenige Betriebsform der privatkapitalistischen Unternehmung, bei welcher die Arbeiter bei sich daheim beschäftigt werden. Ihre Weseneigentümlichkeiten sind folgende: Ein kapitalistischer Unternehmer, Verleger, leitet die Produktion in der Weise, daß er die in ihren Wohnungen beschäftigten Arbeiter mit Aufträgen zur Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse versieht. Er allein leitet die Produktion deshalb, weil er sich im ausschließlichen Besitz wichtiger Produktionsfaktoren befindet. Diese Produktionsfaktoren sind nicht sowohl das zur technischen Herstellung des Fabrikats notwendige Kapital als vielmehr die Kenntnis und Beherrschung des Warenmarktes, des Absatzes. Der Verleger ist entweder nur Kaufmann, oder auch Fabrikant (Fabrikkaufmann), was das Wesen seiner Stellung nicht verändert. Die Heimarbeiter sind die Organe des leitenden Unternehmers.

Technisch charakterisiert sich die Hausindustrie als Betriebsform dadurch, daß die Herstellung der Waren handwerksmäßig mit einfacher Technik sich vollzieht.

2. Unterscheidung der H. Von der Hausindustrie unterscheiden sich die anderen Formen gewerblicher Thätigkeit: Hausfleiß, Hausgewerbe, Handwerk, Manufaktur und Fabrik, wie folgt: Als Hausfleiß möchte ich jede Form gewerblicher Thätigkeit in der Familie bezeichnen; sie kann den Zweck haben, die freie Zeit der Familienglieder, die andere (Haupt-) Berufe, namentlich landwirtschaftliche Berufsarten lassen, nutzbringend auszufüllen (Hausfleiß in dem neuerdings üblich gewordenen sozialpädagogischen Verstande). Hausfleiß kann Hausindustrie sein, wenn die gefertigten Waren hausindustriell außerhalb der Familie vertrieben werden, braucht jedoch keine Hausindustrie zu sein, und ist es in der Regel nicht, da in vielen Fällen die gewerblichen Erzeugnisse in der Familie verbraucht (Hausgewerbe), direkt an Kunden verkauft oder genossenschaftlich abgesetzt werden. Hausgewerbe ist die gewerbliche Thätigkeit in der Familie, soweit sie den Zweck verfolgt, den Eigenbedarf der Familie an gewerblichen Erzeugnissen zu decken (Eigenproduktion). Von dieser unterscheidet sich die Hausindustrie wesentlich dadurch, daß sie für den Markt, das Hausgewerbe dagegen für den Familienbedarf produziert. Das Handwerk als Betriebsform unterscheidet sich von der Hausindustrie dadurch, daß es „immer Kundenproduktion für bekannten Absatz ist, mag der Meister bloß Werkzeug und Rohstoffe bereit halten um sie jedesmal auf Stückbestellung in Bewegung zu setzen, mag er auf Vorrat arbeiten um ihn auf Märkten und Jahrmärkten zu vertreiben, immer ist es der Konsument selbst, an den er das Produkt absetzt" (Bücher). Als soziale Institution setzt sich das Handwerk aus einer Reihe selbständiger, gleichgestellter Meister zusammen, während das Wesentliche in sozialer Hinsicht bei der Hausindustrie in den zwei verschiedenen sozialen Klassen liegt, die zusammenwirken.

Von der Manufaktur und Fabrik, mit denen die Hausindustrie den Charakter als Unternehmungsform teilt, unterscheidet sie sich dadurch, daß sie den Arbeiter bei sich daheim beschäftigt, während im Manufaktur- oder Fabriksystem die Arbeiter von dem kapitalistischen Unternehmer in geschlossenen, diesem gehörigen Etablissements beschäftigt werden.

Die Unterschiedlichkeit der einzelnen gewerblichen Betriebsformen eingehender zu erörtern, war die Aufgabe des Artikels „Gewerbe" in diesem Handwörterbuche, auf den im übrigen verwiesen werden mag. Sein Verfasser, Bücher, teilt im wesentlichen meine Auffassung der Hausindustrie und charakterisiert die unterschiedlichen Eigentümlichkeiten der einzelnen Gewerbeformen in meinem Sinne. In der Nomenklatur weiche ich nur insofern von ihm ab, als ich dem Worte „Hausfleiß" eine andere Bedeutung beilege, hauptsächlich im Hinblick auf die neuerdings üblich gewordenen sozialpädagogischen „Hausfleißbestrebungen", die Bücher ganz unberücksichtigt läßt. Dann aber meine ich auch, daß die Bezeichnung „Hausgewerbe" für die von Bücher als „Hausfleiß" bezeichnete gewerbliche Thätigkeit in der Familie (Eigenproduktion) sich mehr empfiehlt. Nach meinem Vorschlage würde also mit „Hausfleiß" die Thatsache gewerblicher Verrichtungen in der Familie bezeichnet werden, während Zweck, Vertrieb, Organisation dieser Produktion durch die resp. Ausdrücke: Hausgewerbe, Hausindustrie (von Bücher „Verlagssystem" genannt), bezeichnet würden.

II. Der Eintritt der H. in die Geschichte.

Bei der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Hausindustrie kann zwischen

Ost- und Westeuropa unterschieden werden. Es mag genügen, hier die springenden Punkte hervorzukehren und für alle gewerbegeschichtlichen Einzelheiten auf den Artikel „Gewerbe" zu verweisen.

3. Westeuropa. Die gewerbliche Produktion der westeuropäischen Länder hatte während der späteren Jahre des Mittelalters einen vorwiegend handwerksmäßigen Charakter getragen. Das zünftig organisierte Handwerk war darauf angelegt, einen kleinen, lokal abgegrenzten Markt, einen bekannten Kundenkreis zu bedienen; sein Absatzgebiet war in der Regel das der Stadt. Als nun seit dem 16. Jahrhundert die gesamte Produktionswirtschaft der bekannten Welt, hauptsächlich durch die gewaltige Entwickelung des Verkehrs, die Ausdehnung der Produktionsgebiete ihren ersten großen Aufschwung nahm, als an die Stelle der lokal begrenzten Absatzgebiete mehr und mehr größere Verkehrsrelationen traten, konnte das Handwerk diese größeren Funktionen nicht mehr erfüllen. Es mußte an seine Stelle eine Form der gewerblichen Produktion treten, welche den Anforderungen eines so gewaltig erweiterten Wirtschaftsgebietes zu entsprechen imstande war. Diese neue Form der gewerblichen Produktion wie des Vertriebes der Waren war die privatkapitalistische. Ihr Wesen besteht darin, daß an die Stelle vieler, in den Zünften organisierter Handwerksmeister einige wenige durch Intelligenz, Kapitalkraft, Energie, hervorragende Individuen sich zu Leitern der Produktion aufschwingen, Personen, welche im Stande sind den erweiterten Kreis der Produktion zu überblicken. „Die Krämer des Ortes, mit denen die kleinen Meister sonst mancherlei Geschäfte zu machen haben, die Kommis großer benachbarter Handlungshäuser, Großkaufleute und Kapitalisten aller Art, die außerhalb der Zunft standen und etwas wagen konnten, übernahmen den Vertrieb. Mit Handelsgeist und Kapital versehen griffen sie rasch nach den Zügeln des in Bewegung gekommenen aber meisterlosen Wagens. Sie begannen zugleich Stoff und Muster zu liefern, wußten die vielfach ganz neuen Geschäftsverhältnisse zu organisieren, das entsprechende neue Recht vorzubereiten, bei den Verwaltungen und Regierungsbehörden es durchzusetzen, bei ihnen und in der Fremde Privilegien zu erwerben" (Schmoller). Diesen neuen Leitern der Produktion gegenüber standen nun die zu einfachen Organen des kapitalistischen Unternehmers herabgedrückten Arbeiter, welche zu produzieren nur noch imstande waren durch die Unterwerfung unter die Leitung der neuen Herren der Produktion. Die Elemente zu dieser neuen Arbeiterschaft nahm der kapitalistische Unternehmer von verschiedenen Seiten her, anfangs wohl wesentlich aus den Kreisen derjenigen Personen, welche der zünftigen Organisation des Handwerks nicht unterstanden. So unterwarf die neue Industrie sich kleine Betriebe, die nie zünftig geordnet gewesen waren, oder sie bemächtigte sich spezieller Gewerbeprodukte, deren zünftige Zugehörigkeit zweifelhaft war, namentlich Textil- und Kurzwaren, oder endlich sie knüpfte an den Hausfleiß oder das Hausgewerbe an und entwickelte diese zunächst als Nebenberufe ländlicher Haushaltungen weiter. Erst allmählich wurde auch das alte zünftige Handwerk in die Kreise der neuen Unternehmungsform hineingezogen, vielfach in der Weise, daß innerhalb einer Zunft kapitalkräftigere Meister andere ihrer früheren Genossen sich materiell abhängig machten, daß wenige oder ein früherer Meister Leiter der erweiterten Produktion wurde, der die übrigen Meister zu von ihm abhängigen Arbeitern herabdrückte.

Die erste Betriebsform, in welcher die Privatkapitalistische Organisation in größerem Umfange in die Erscheinung trat, war die Hausindustrie. Es ist das begreiflich, wenn wir bedenken, daß die Entstehung der neuen Organisationsform in eine Zeit fällt, in der man von unseren modernen Arbeits- und Kraftmaschinen, von großen geschlossenen Etablissements und ihrer Arbeitsdisziplin, von unseren geschulten Technikern und Ingenieuren, wie von unserem heutigen Welthandel nichts wußte. Die technische Form des Betriebes blieb vielmehr die handwerksmäßige, weil das dem damaligen Stande der Technik entsprach. Der Arbeiter wurde nach wie vor in seiner Wohnung (Werkstatt) beschäftigt, nur die innere Struktur der Unternehmung war verändert. Ein Verleger genügte jetzt für 20—100 und mehr Heimarbeiter. Es entsteht die Hausindustrie mit ihrem Wohlstand für den Verleger, ihrer bescheidenen Lebenslage für den Heimarbeiter.

Aus den Bedürfnissen des Wirtschaftlebens nach einer neuen Form der gewerblichen Produktion ist also die Hausindustrie hervorgegangen. Die Punkte, an welche die neue Unternehmungs- und Betriebsform anknüpft, sind wie wir gesehen haben verschieden. Daß das zünftige Handwerk in Westeuropa einer der wichtigsten dieser Anknüpfungspunkte war, begreift sich aus der Art, welche die Entwickelung der gewerblichen Produktion in diesen Ländern während des letzten halben Jahrtausends genommen hatte. Fassen wir also den historischen Entstehungsgrund der Hausindustrie in Kürze zusammen, so ist das Ergebnis folgendes: Die privatkapitalistische Unternehmung tritt seit dem 16. Jahrhundert je mehr und mehr an die Stelle der zünftigen Handwerksorganisation, weil die gesteigerten Verkehrsbedürfnisse eine Organisationsform größeren Stieles verlangen. Die privatkapitalistische Unternehmungsform tritt als hausindustrielle Betriebsform vielfach zuerst in die Erscheinung, weil die vorhandene Produktionstechnik noch eine handwerksmäßige ist, die Zeit der Manufaktur und Fabrik, also des geschlossenen Großbetriebes, noch nicht gekommen ist, den Anforderungen der neuen Zeit somit durch eine bloße Umgestaltung der kaufmännischen und Absatzorganisation bei unveränderter handwerksmäßiger Technik Genüge geleistet wird.

Die Beobachtung, daß schon im Mittelalter Hausindustrien bestanden haben, daß auch im Zeitalter der Maschinentechnik Hausindustrien neu entstehen, ändert an der Thatsache nichts, daß es eine Zeit gegeben hat, in welcher die Hausindustrie eine führende Rolle, einen den Charakter der gewerblichen Produktion bestimmenden Einfluß ausgeübt hat und das waren die ersten Jahrhunderte der modernen Zeit. Hausindustrie entsteht überall dann und überall da, wann und wo die Verkehrsverhältnisse die kapitalistische Organisation, nicht aber, oder noch nicht den fabrikmäßigen Betrieb, sei es gestatten, sei es erheischen. Derartige Zustände sind in jeder Zeit denkbar; daß sie in einer längeren geschichtlichen Periode der westeuropäischen Völker die üblichen und herrschenden waren, charakterisiert diese Periode als die Zeit, in welche wir den Eintritt der Hausindustrie in die Geschichte verlegen dürfen.

4. Osteuropa. Während sonach die gewerbliche Entwickelung in Westeuropa dadurch gekennzeichnet wird, daß auf eine Zeit, deren gewerbliche Produktion unter dem Zeichen des zünftigen Handwerks steht, eine solche folgte, in welcher die Hausindustrie das Prototyp der gewerblichen Unternehmung und Betriebsform ist, tritt die Hausindustrie in Ost- und Nordeuropa (Skandinavien, Rußland, Balkanländer,

Ungarn) vorwiegend in der Weise in die Geschichte ein, daß sie unter Ueberspringung der handwerksmäßigen Betriebsform unmittelbar aus dem Hausgewerbe (Eigenproduktion) hervorgeht. „Ihr Prozeß ist ein etwas gewaltsamer, er bedeutet einen Sprung aus dem primitivsten System der Güterproduktion, demjenigen der reinen Eigenwirtschaft, in die moderne Verkehrswirtschaft, und eine Ueberspringung einer gewerblichen Entwickelung, die in West- und Zentraleuropa sich erst in Jahrhunderten vollzogen hat, einer Entwickelung, welche durch das Aufkommen und Ausleben des Handwerks bezeichnet ist. Auch in Rußland und den übrigen obberegten Ländern vollzieht sich jener Uebergang nicht mit einem Schritte, es bilden sich zunächst mancherlei Zwischenstufen. Die Bauernfamilien in Dörfern, in welchen der Landanteil zur Aufrechterhaltung eines vollen landwirtschaftlichen Betriebes nicht ausreicht, verlegen sich darauf, ein Erzeugnis des Hausfleißes in größerer Menge für den Verkauf zu produzieren. Der Hausvater geht dann von Zeit zu Zeit — oder ein älterer Sohn — mit dem erzeugten Vorrat hausieren oder liefert ihn an ein Ladengeschäft in der Stadt ab, das ihn allmählich an seine Kunden abstößt. Zuweilen bilden sich auch bäuerliche Genossenschaften für gemeinsamen Absatz (Artelle) oder — es scheint das die häufigste Form zu sein — es entstehen dörfliche Aufkäufer, welche den Verkehr zwischen dem Großhändler und dem bäuerlichen Produzenten vermitteln." (Bücher.)

Die Entstehungsursache der nord- und osteuropäischen Hausindustrie war die nämliche wie in Westeuropa: Die gewerbliche Produktion den Anforderungen eines entwickelteren Verkehrswesens anzupassen. Nur der Anknüpfungspunkt ist ein verschiedener, und ebenso der Zeitpunkt, in welchem die Hausindustrie in diesen Ländern in die Geschichte eintritt. Dieser fällt im wesentlichen in unser Jahrhundert.

Ein Sprachgebrauch, welcher sich in die Wissenschaft einzubürgern versucht, bezeichnet diejenigen Zweige der Hausindustrie, welche direkt aus dem Hausgewerbe entstanden sind, als primäre, diejenigen, welche durch die Zwischenstufe des Handwerks durchgegangen sind, als sekundäre Hausindustrie. Wo sich in den Ländern Ost- und Nordeuropas aus dem Hausgewerbe Hausindustrien gebildet haben, sind sie durchweg primäre; in Zentral- und Westeuropa finden sich primäre und sekundäre Formen nebeneinander.

III. Das Wesen der modernen H.

A. Die H. als soziale Institution.

Als eine Erscheinungsform der privatkapitalistischen Unternehmung trägt die Hausindustrie deren Merkmale überhaupt. In eine Erörterung der Wesenheiten des Privatkapitalismus hier einzutreten, ist nicht am Platze. Es mag genügen, die der Hausindustrie eigentümlichen Merkmale in Kürze darzulegen. Sowohl in der Stellung der Heimarbeiter wie der Unternehmer weist die Hausindustrie von dem Manufaktur- und Fabriksysteme solche unterschiedliche Erscheinungen auf.

5. **Heimarbeiter.** Die Bedingungen in dem Kampfe mit dem Unternehmer um den vollen Arbeitsertrag sind ceteris paribus für den Heimarbeiter ungünstigere als für den Manufaktur- oder Fabrikarbeiter. Er, der Hausindustrielle für sich allein, auch wenn er die persönlichen Fähigkeiten mitbrächte, ist durch die Eigenart seiner wirtschaftlichen und sozialen Existenz nur in den seltensten Fällen imstande, dem Unternehmer gegenüber energisch aufzutreten. Wenn er in abgelegenen, fabriklosen Gegenden arbeitet, bietet sich ihm andere als die gewohnte Arbeitsgelegenheit nur sehr schwer, jedenfalls nicht in der Nähe; besitzt er noch ein eigenes Haus oder Grundstück, so ist er gar erst in seiner Bewegungsfreiheit vollständig gehemmt. Das kleine Kapital, das er in Produktionsmitteln, Gerätschaften, Instrumenten angelegt hat, fesselt ihn gleichfalls an seinen Beruf, wie an seinen Ort. So ist jeder einzelne Heimarbeiter dem Unternehmer in der Regel ziemlich „sicher". Das wirksamste Kampfmittel aber, die Massenarbeitseinstellung, kann er in den wenigsten Fällen gebrauchen; daran hindert ihn seine Isolierung von den Genossen, die Schwierigkeit, oft Unmöglichkeit einer gewerkschaftlichen Organisierung. An seinem Orte sind oft nur wenige Hausindustrielle derselben Unternehmung angesessen und fänden sich die meisten oder alle Heimarbeiter eines Geschäftes in einer Stadt, in einem Dorfe zusammen, dann fehlt noch immer die persönliche Berührung der einzelnen untereinander; wenig oder gar nichts hört der eine vom anderen; wie soll und wird sich eine ganze Arbeiterschaft zu gemeinsamer Verabredung bereit finden?

6. **Unternehmer.** In demselben Maße, in dem die hausindustrielle Unternehmungsform den Heimarbeiter schwächt, stärkt sie die Stellung des Unternehmers, begünstigt ihn in diesem Kampfe.

a) Für das, was man gemeiniglich als Humanisierung des Arbeitsverhältnisses bezeichnet, scheint mir die notwendige Voraussetzung der stete persönliche Kontakt zwischen Unternehmer und Arbeiter zu sein. Wo dieser fehlt, fällt jede Veranlassung für den Brotherrn fort, andere als geschäftliche Rücksichten der Arbeiterschaft gegenüber walten zu lassen. Das gilt schon von dem Fabrikherrn, der sein Etablissement nicht selbst leitet; es gilt aber in noch viel höherem Maße von demjenigen Unternehmer, der Arbeiter beschäftigt, die er gar nicht kennen kann, die aber auch die Welt nicht als seine Arbeiter kennt. Weder aufrichtige humane Gesinnung, noch die Rücksicht auf seine Reputation als wohlwollender Arbeitsgeber können in diesem Falle als Ursachen einer Humanisierung des Arbeitsverhältnisses wirksam sein. Das hausindustrielle Arbeitsverhältnis ist aber ein solches, bei dem dieser notwendige Kontakt zwischen Arbeiter und Unternehmer fehlt, bei dem jedenfalls der Arbeitgeber nicht verantwortlich für eine bestimmt umgrenzte Anzahl von Arbeitern erscheint. Es spricht daher eine große Wahrscheinlichkeit

dafür, daß der kapitalistische Beschäftiger hausindustrieller Arbeiter eher alle nicht rein geschäftlichen Rücksichten gegenüber seinem Arbeiterpersonal ausschließt, eher die pekuniären Vorteile, welche ihm seine Stellung verleiht, vollständig ausnützt als der Fabrikant.

b) Aber nicht nur in dieser Hinsicht, auch sonst bedingt das Wesen des hausindustriellen Betriebs eine weit größere Bewegungsfreiheit gegenüber dem Arbeiter für den Unternehmer, als andere Betriebsformen. Entweder dieser beschäftigt Fabrik- und Hausarbeiter zugleich, ist also Fabrikant oder nur Heimarbeiter, ist dann also Kaufmann. Im ersteren Falle wird er dem Hausindustriellen gegenüber stets die Fabrikbeschäftigung ausspielen können: steigert jener seine Anforderungen, wird er zu „teuer“, dann dehnt der Fabrikant in gleichem Maße seinen Fabrikbetrieb aus, der ihm sonst mancherlei Vorteile bietet; der Hausindustrielle darf gar nicht seine Forderungen bis zu dem Niveau des Fabrikarbeiters erheben. Oder der Heimarbeitgeber ist nur Kaufmann: dann wird er gar erst jeden Druck seitens der Arbeiterschaft ausweichen können. Er ist mit nichts, mit keinem Kapital an diesen Betrieb an diesem Orte, ja nicht einmal an die eine Branche, oft wohl gar nicht an den hausindustriellen Geschäftsbetrieb überhaupt gefesselt. Bei einer solchen Organisation, wo die Kaufmannschaft keinen anderen Dienst versieht als den eines Kommissionärs, der heute diesen, morgen jenen Auftrag besorgt, ohne eigentlich mit der zu Grunde liegenden Industrie wesentliche Interessen gemeinsam zu haben — „Mir gilt es gleich, ob ich mit Guano oder mit Spielwaren handle“, lautet das vielcitierte Wort eines Verlegers — bei einer solchen Verfassung muß es einleuchten, daß der Arbeiter auf den Unternehmer so gut wie gar keinen Druck auszuüben imstande ist, daß die Feststellung der Arbeitsbedingungen in normaler Zeit allein von dem Unternehmer ausgehen wird. In dem Augenblicke, wo der Hausindustrielle steigern wollte, würde er fallen gelassen; jedem Schlage, mit dem er den Unternehmer treffen wollte, würde dieser ausweichen können; wie ein Proteus würde er jedem Angreifer durch Wechsel der Gestalt entschlüpfen.

c) Wo sich zwischen den Unternehmer und den Heimarbeiter noch ein Mittler (Faktor, s. u. u. 8) einschiebt, verschlechtern sich die Bedingungen in der Lage des Heimarbeiters gegenüber dem Verleger noch beträchtlich.

B. Die H. als Betriebsform.

Weiter unten unter D. werden wir die verschiedenen Erscheinungsformen der Hausindustrie kennen lernen.

Als allen Formen der Hausindustrie gemeinsame Betriebseigentümlichkeiten, welche hier anzuführen sind, lassen sich die folgenden Punkte feststellen; sie unterscheiden den hausindustriellen Betrieb von dem Manufaktur- und Fabriksystem, mit denen er die soziale Struktur gemeinsam hat:

1) Dadurch, daß die Heimarbeiter in ihren Wohnungen beschäftigt werden, kann die Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung nur in viel geringerem Maße durchgeführt werden als im Manufaktur- oder Fabriksystem. Nur in sehr wenigen Hausindustrien, dort, wo eine große Anzahl von Heimarbeitern auf einen verhältnismäßig kleinen Raum konzentriert ist, finden wir die Arbeitsteilung im weiteren Umfange wirksam, z. B. bei der Uhrenindustrie, in der Mehrzahl der Fälle jedoch bleiben der Hausindustrie diejenigen gewerblichen Zweige offen, bei denen der Produktionsprozeß nur eine geringere Arbeitsteilung erfordert.

2) Die Thatsache, daß der Hausindustrielle bei sich daheim arbeitet, bedingt ferner in der Mehrzahl der Fälle die Unmöglichkeit eines maschinellen Betriebes, die Ausnutzung technischer Vorteile, enthält somit die Gefahr eines Zurückbleibens hinter den Fortschritten der Produktionstechnik. Die Arbeit des Hausindustriellen ist infolgedessen in sehr vielen Fällen unproduktiver, sei es als andere Arbeiten, sei es, was wichtiger ist, als dieselbe, aber anders betriebene Arbeit. Die ökonomisch-technische Inferiorität der hausindustriellen Produktionsweise darf als die hervorstechendste Eigentümlichkeit dieser Betriebsform angesehen werden.

3) Im Gegensatze zum Handwerk, welches individualisierte Kundschaftsware fabriziert, fertigt die Hausindustrie marktgängige, für Dutzendbedürfnisse eingerichtete Durchschnittsware. Die Arbeit des Hausindustriellen ist daher erheblich mechanischer, geistloser, als diejenige des Handwerkers.

4) Daß der Vertrieb der Waren ein marktmäßiger, die Produktion Warenproduktion sei, haben wir an anderem Orte bereits festgestellt. Es versteht sich, daß infolge dieser Thatsache die Preisregulierung für Erzeugnisse der Hausindustrie in der Mehrzahl der Fälle auch nach den Gesetzen des großen Marktes sich vollzieht; ebenso daß das Produkt der Hausindustrie Warenkapital wird, das zur Bildung von Unternehmerprofit ein oder mehrere Male Anlaß bietet.

5) Das für den Betrieb einer hausindustriellen Unternehmung erforderliche Kapital ist vorwiegend umlaufendes, dienend zum Ankauf des Rohmaterials, Löhnung der Arbeiter 2c.; der überhaupt notwendige Mindestbetrag an Anlage- und Betriebskapital ist durchschnittlich erheblich

geringer als das zur Anlage einer Fabrik erforderliche Kapital, in manchen Industriezweigen sehr gering. Folgen: häufig verschärfte Konkurrenz; Leichtigkeit der Kapitalherausziehung; Inklination zu saisonmäßiger, ruckweiser Arbeit. Dagegen Verringerung der Gefahr der Ueberproduktion bezw. Weiterproduktion bei weichenden Verkaufspreisen.

C. Die Daseinserscheinungen der H. (Lage der Heimarbeiter.)

Wirtschaftliche und soziale Zustände setzen sich wie ein Mosaik aus einzelnen, unter sich verschiedenen individuellen Erscheinungen zusammen. Nicht zweier Arbeiter einer Industrie, nicht zweier Familien Lage ist einander gleich. Das ist selbstverständlich. Gleichwohl wird die Wissenschaft nicht darauf verzichten wollen, das Bild eines bestimmten wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Zustandes, der Daseinserscheinungen einer bestimmten Institution zu entwerfen. Das bedeutet dann immer nur, daß man die charakteristischen Grundzüge dieses Zustandes die aus der Wesenseigentümlichkeit dieser Institution folgenden Bedingungen kennzeichnet. Es bedeutet eine Bloßlegung der Tendenzen, welche einer bestimmten wirtschaftlichen oder sozialen Einrichtung zu Grunde liegen. In diesem Sinne ist es auch statthaft, hervorstechende Merkmale, wie sie dem Beobachter in der Lage der Heimarbeiter entgegentreten, als spezifische Eigentümlichkeiten der Hausindustrie als solcher, als Konsequenzen aus deren Wesen aufzufassen. Für die Wissenschaft hat eine solche Darlegung von Symptomen nur dann Wert, wenn diese Symptome sich als in dem Wesen der betreffenden Einrichtung begründet nachweisen lassen, und nur um diese Daseinserscheinungen kann es sich auch hier handeln.

Als das Erbübel der Hausindustrie, das sich ohne weiteres aus der Eigenart ihrer sozialen Struktur und ihres wirtschaftlichen Betriebes nachweisen läßt, dürfen die *ungünstigen Lohnverhältnisse* bezeichnet werden. Alle Beobachter stimmen darin überein, daß trotz übernormaler täglicher Arbeitsdauer, sowie trotz Anspannung und Ausbeutung der Arbeitskräfte der gesamten Familie der Verdienst der Heimarbeiter in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein erbärmlicher ist. Der Grund hierfür ist ein doppelter. Die Löhne in der Hausindustrie sind nämlich niedrig, bezw. niedriger als in der entsprechenden Fabrik oder Manufakturarbeit,

a) weil die Hausarbeit unproduktiver, die Arbeitsleistung also absolut niedriger ist als in dem Manufaktur- und Fabriksystem, der Entgelt dafür also auch nur niedriger als in einer produktiveren Berufsart oder Arbeitsmethode sein kann. Diese ökonomisch-technische Inferiorität der hausindustriellen Produktionsweise darf als Hauptgrund für die ungünstige Gestaltung der Lohnverhältnisse in der Hausindustrie angesehen werden. Derselbe genügt aber als Erklärung dafür noch nicht. Es giebt eine Anzahl von Gewerben, in denen die Produktionstechnik des hausindustriellen Betriebes derjenigen des fabrikmäßigen Betriebes nicht inferior ist, die Löhne der Hausarbeiter jedoch gleichwohl niedriger stehen als diejenigen der Fabrikarbeiter. Wir können ferner eine Anzahl von Beispielen anführen, die uns zeigen, wie auch bei steigenden Produktionspreisen die Löhne der Heimarbeiter ihren niedrigen Stand nicht verlassen. Ob in allen anderen Fällen die niedrigen Löhne der Heimarbeiter thatsächlich der geringen Produktivität der Arbeit entsprechen, bleibt auch noch dahingestellt. Jedenfalls müssen wir nach einem anderen Grunde für die schlechten Lohnverhältnisse suchen, und wir finden diesen

b) in dem Umstande, daß der relative Anteil des Hausindustriellen an dem gesamten Produktionsgewinn niedriger ist als beim Fabrikarbeiter, und zwar deshalb, weil, wie wir oben gesehen haben, die Stellung des Heimarbeiters in dem Kampfe um den vollen Arbeitsertrag dem Unternehmer gegenüber eine erheblich ungünstigere ist, als diejenige des Fabrikarbeiters.

Die schlechte Bezahlung der hausindustriellen Arbeit genügt im wesentlichen, um die übrigen Daseinserscheinungen in der Lage der Heimarbeiter zu erklären. Charakteristisch in der äußeren Lebenshaltung des Heimarbeiters sind aber hauptsächlich folgende:

1) Es werden meist die sämtlichen *Familienmitglieder*, namentlich auch die Kinder vom zartesten Alter an oft genug in einer das zuläßige Maß überschreitenden Ausdehnung zur Arbeit herangezogen.

2) Die tägliche *Arbeitszeit* der Hausindustriellen ist in den meisten Fällen eine ungebührlich lange. Ein Arbeitstag von 14 Stunden, ja bis 18 und 20 Stunden, gehört nicht zu den Seltenheiten.

Beide, unter 1 und 2 angeführte Ungehörigkeiten sind aber notwendig, damit auch nur der geringe Verdienst für die gesamte Familie einkommt. Weil dieser ein so *absolut* geringer ist, so ist es begreiflich, daß

3) *die Ernährung schlecht und unzureichend* ist. Sie besteht in Deutschland nach den übereinstimmenden Mitteilungen Aller in minderwertigen Nahrungsmitteln, vorzugsweise in Kartoffeln. „Kartoffeln in der Früh, des Mittags in der Brüh, des Abends mitsamt dem Kleid, Kartoffeln in Ewigkeit", ist der bekannte Wahlspruch der Heimarbeiter.

4) Sind die Wohnungsverhältnisse meist deshalb ungünstige, weil die besten und hellsten Räume der Behausung zu gewerblichen Zwecken, meist ungesunden, lärmenden, schmutzigen Verrichtungen benutzt werden.

D. Typische Formen der H.

Wenn wir in den vorhergehenden Abschnitten das Wesen der Hausindustrie als solcher zu skizzieren, die charakteristischen Eigentümlichkeiten aufzudecken versucht haben, welche sich mit dieser Institution ihrem inneren Wesen nach überall und stets verbinden, so müssen wir hier die verschiedenen Modalitäten uns vergegenwärtigen, unter denen die hausindustrielle Unternehmungs- und Betriebsform in die Erscheinung zu treten pflegt. Den „essentialibus“ sind die „accidentia“ hinzuzufügen.

7. Lohn- oder Kaufsystem. Das Lohnsystem besteht dann in der Hausindustrie, wenn der Unternehmer (Verleger) dem Hausindustriellen gleichzeitig mit den Aufträgen das Material, den Rohstoff, liefert und ihn nach Maßgabe der abgelieferten Stückzahl Waren lohnt; das Kaufsystem dann, wenn das Material von dem Hausindustriellen selbst geliefert wird und der Verleger diesem die in Auftrag gegebenen Fabrikate kaufweise abnimmt. Eine wesentliche Verschiedenheit bedingt das eine oder andere System weder in der Betriebsart, noch in der Lage der Heimarbeiter.

8. Faktorensystem. Wie oben schon angeführt, tritt zwischen Unternehmer und Heimarbeiter oft eine Mittelsperson, der sog. Faktor (Ferger, Fercher, Ausgeber, facteur, commis de ronde, fattorino, factor, contractor), dessen Funktion darin besteht, die Aufträge des Verlegers, das zur Ausführung derselben notwendige Material unter die einzelnen Heimarbeiter zu verteilen und von ihnen die Produkte einzutreiben, zu sammeln 2c., um sie dem Verleger abzuliefern. Derartige Mittelspersonen sind meist unvermeidlich, sobald die Anzahl der von einem Verleger beschäftigten Heimarbeiter eine bestimmte Grenze überschreitet oder die von einem Unternehmer beschäftigten Heimarbeiter über ein größeres Gebiet verteilt sind. In der Institution der Mittlerschaft liegt der Keim zu Mißbrauch der dem Mittler gegebenen Machtvollkommenheit, um so mehr deshalb, weil es häufig zweifelhafte Elemente sind, welche sich dieser Stellung zuwenden. Sie sind dann leicht geneigt, die kleinen Produzenten — das sind die Heimarbeiter — zu ihrem Vorteil auszubeuten, ihnen von dem selbst zugebilligten Preise hohe Prozente abzuziehen, auch ihre Auftraggeber zu betrügen und zu übervorteilen. Sie sind geneigt, durch Geschenke, Naturallieferungen 2c. sich bestechen zu lassen, um den Leuten überhaupt Arbeit zu geben, ihnen guten statt schlechten Rohstoff zu liefern 2c.

9. Die H. als Nebenbeschäftigung bei der Landwirtschaft (osteuropäischer Typus). Die ältere Theorie erblickt in der Anlehnung der Hausindustrie an den landwirtschaftlichen Hauptberuf eine Wesenseigentümlichkeit unserer Industrie. Das ist verkehrt. Zu dem Wesen der Hausindustrie gehört die Verbindung mit einem anderen Hauptberufe keineswegs. Wohl aber kann diese Verbindung unter Umständen zu einer eigentümlichen Gestaltung der hausindustriellen Verhältnisse führen. So in den osteuropäischen Ländern, wo, wie wir gesehen haben, die Hausindustrie zumeist aus dem Hausgewerbe oder anderem Hausfleiß hervorwächst. Auch hier jedoch scheint es, als ob die augenblicklich noch vorherrschende Vereinigung von eigentlicher Hausindustrie und landwirtschaftlicher Thätigkeit, wie z. B. in Rußland, doch nur ein Uebergangsstadium vorstellte zu dem Zustande reiner Hausindustrie, wie wir solchen heutigentags in Westeuropa als die Regel finden, bei welchem neben der Hausindustrie entweder gar keiner oder nur ein landwirtschaftlicher Zwergbetrieb existiert.

10. Typus der „armen Nähterin“. Dieser ist sowohl in der Art seiner Entstehung wie in dem Charakter seiner Symptome, sowohl was die Grenzen seines Fortbestandes, als was die Aufgaben, die er an eine etwaige Sozialpolitik stellt, eigenartig. Er wird gebildet durch die hausindustrielle Beschäftigung: a) von weiblichen Mitgliedern der besseren Stände (Beamtenfamilien 2c.); b) von Witwen der upper und under middle klass; c) von ledigen Frauenspersonen aus den Kreisen des Kleinbürgertums. Verstanden kann diese Erscheinung der Hausindustrie nur werden im Zusammenhange mit der gesamten Frauenfrage. Der Grund, weshalb hier weite Kreise der weiblichen Bevölkerung eigene Beschäftigung suchen müssen, liegt in der Thatsache, daß die Versorgung im Hause nicht mehr genügt; der Grund, weshalb diese Beschäftigung — auch für die Frauen der besseren Stände — nur in einer kleinen Anzahl von traditionell weiblichen Gewerben (vor allem Näherei, Häkelei und Stickerei) gefunden wird, liegt in der zur Zeit noch beliebten Einschränkung der weiblichen Erwerbsthätigkeit überhaupt, bezw. in dem Standesbewußtsein der Arbeiterinnen, das auch der Grund sein dürfte, weshalb für diese Beschäftigung der fabrikmäßige Betrieb meist ausgeschlossen ist; der Grund endlich, warum die Heimarbeit in die Form des kapitalistischen Hausindustriebetriebes gekleidet sein muß, darf in der sozialen Gebundenheit der in Frage stehenden Arbeiterklasse gesucht werden: genossenschaftlicher Betrieb oder dergl. ist bei dem heutigen und in absehbarer

Zeit zu erreichenden Niveau der weiblichen Arbeiterinnen ausgeschlossen.

11. Ateliersystem. (Fabrique collective. Lyonezer Typus.) In ganz eigentümlicher Weise ist die Hausindustrie in der Lyoner Seidenindustrie organisiert, so daß wir hier einen besonderen Typus unterscheiden dürfen. Das Wesen der dortigen Organisation ist folgendes: Ein Verleger (fabriquant, entrepreneur, négociant) leitet die Produktion. Seine Obliegenheiten bestehen darin,

a) die Seide zu kaufen,
b) die Fabrikation zu überwachen,
c) die Stoffe zu verkaufen.

Er unterhält nur ein Kontor mit kaufmännischem Personal, ein Probenzimmer ꝛc., seine Funktionen sind im wesentlichen kaufmännische. Er giebt seine Aufträge einem hausindustriellen Meister (maître, chef d'atelier), der seinerseits in seiner Werkstatt mehrere Webstühle aufstellt und an diesen ouvriers, sogen. Compagnons, arbeiten läßt. Das Charakteristische dieses Typus liegt in der Doppelstellung dieses maitre, welcher einerseits Hausindustrieller andererseits Arbeitgeber, Meister ist. Sozial ist die Stellung des maitre in der Lyoner Seidenindustrie eine Zwischenstellung zwischen padron und ouvrier. Entsprechend seiner Zwischenstellung ist auch sein Einkommen ein doppeltes. Es besteht

1) in seinem Arbeitslohn,
2) in der Miete, welche der Compagnon für den ihm abgetretenen Webstuhl bezahlt.

Der Compagnon steht zu dem maître entweder in dem Verhältnis des Arbeiters zum Unternehmer, oder aber nur des Mieters zum Vermieter. Sein Verdienst besteht lediglich in seinem Arbeitslohn. Der Compagnon ist kein Heimarbeiter im engeren Sinne, denn er arbeitet nicht bei sich im Hause. Der Lyoner Typus scheint mit einem relativen Wohlstand für den maitre, einer sehr gedrückten Lage für den ouvrier, Compagnon, verbunden zu sein.

Das Ateliersystem findet sich vereinzelt auch in anderen Branchen und anderen Ländern. Verwandt ist die Organisation der hausindustriellen Kleineisenindustrie Deutschlands u. a.

12. Sweating system. Das Sweating system, das seine Ausbildung hauptsächlich in den großen Städten Englands während des letzten Menschenalters erfahren hat, ähnelt, in der äußeren Struktur seiner Organisation gleichfalls dem eben beschriebenen Typus. Die dabei in Frage kommenden Personen sind folgende:

a) der Exporteur (Großhändler, Unternehmer, Kapitalist), welcher als der oberste Leiter der Produktion angesehen werden darf. Er befindet sich im Besitze der für die Beherrschung des Warenmarktes notwendigen Kenntnisse, kraft deren er den Organen der Produktion die Wege weist. Unmittelbar von ihm empfängt die Weisung und Aufträge b) der sogenannte Kontraktor, eine Art Faktor, welcher entweder an einen anderen Mittelsmann oder aber an die Arbeiterschaft selbst die Aufträge weiter giebt und von dieser die fertigen Produkte einholt. Die Ausführung der Aufträge nimmt dann c) der sogen. Sweater in die Hand. „Sweater ist derjenige, der unmittelbar Männer, Weiber und Kinder in Lohn hat, um die Arbeit auszuführen und der hofft, aus deren Schweiße (by sweating) Gewinn herauszuschlagen." Die eigentliche Arbeiterschaft (d) bilden die von dem Sweater meist in seiner Wohnung beschäftigten Männer, Weiber und Kinder. Die Gewerbe, in denen das Sweating system hauptsächlich zu Hause ist, sind vornehmlich die Bekleidungsgewerbe Schneiderei, Schuhmacherei ꝛc. Die neueren englischen Untersuchungen über die Lage der in dem Sweating system beschäftigten Arbeiter haben die elendesten Zustände zu Tage gefördert. Die auf die Spitze getriebene Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft, die bis zur Grenze des menschenmöglichen vorgeschrittene Aermlichkeit und Erbärmlichkeit in der Lage dieser Arbeiterschaft darf als das eigentliche Charakteristikum des Sweating system gelten. Der Grund für die besonders gedrückte Lage der in dem Sweating system thätigen Personen darf in der Leichtigkeit erblickt werden, mit welcher die Sweaters ihr Geschäft zu betreiben vermögen, in dem übermäßigen Angebot von Arbeitskräften, welche namentlich in den englischen Städten ein eingewandertes Hungerproletariat darbietet, in der Hilflosigkeit, in welcher sich diese unterste Schicht der Bevölkerung, die oft der Landessprache unkundig ist, befindet, sowie in der gänzlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ausbeutungsfreiheit, welche in diesem System solchen Arbeitselementen gegenüber heute noch besteht. In welcher Weise die so überaus zahlreichen Schwitzhöllen, von denen einige Straßen in Whitechapel und im Bezirke S. George on the East fast in jedem Hause eine besitzen, zustande kommen, davon giebt der Bericht J. Burnetts ein anschauliches Bild. „Den ganzen Vorgang" sagt er, „kann man am besten veranschaulichen, wenn man die Näherei eines kleinen Sweaters betrachtet, der eben beginnt, für seine eigene Rechnung zu arbeiten und der aller Wahrscheinlichkeit nach früher selbst Arbeiter in einem ähnlichen Geschäft war. Zuerst handelt es sich um einen Arbeitsraum. Dazu dient das Zimmer, in dem er mit seiner Familie wohnt. Er schafft sich eine Nähmaschine an, was 2 Schilling 6 Pence p. Woche ausmacht und damit ist er in der Lage, Arbeit entweder unmittelbar

vom Kleiderhändler oder von einem Subunternehmer zu übernehmen. Als Sicherheitsleistung genügt in der Regel die Bürgschaft eines Namens, der dem Hauptunternehmer bekannt ist. Der Sweater erhält die Stücke bereits zugeschnitten; kann er sie selbst zusammenheften, so thut er es, wo nicht, bedarf er eines Hefters, männlichen oder weiblichen. Weiter braucht er einen Maschinennäher, einen Bügler, zwei oder drei Frauen, um Knopflöcher zu nähen, Geschäftsgänge zu machen, ꝛc. Der kleine Sweater, der alle notwendigen Verrichtungen seiner Näherei nur mit einem Arbeiter besetzt hat, arbeitet eben so hart, vielleicht härter, als irgend eine von ihm bezahlte Hand, — manchmal ist er auch sein eigener Bügler. In den kleineren Geschäften sitzt der Sweater mitten unter seinen Leuten, und die Beziehungen zu diesen sind dann in der Regel freundliche. Die Prinzen des Sweating system aber, die 40—50 Personen beschäftigen, sind nicht mehr genötigt mitzuarbeiten und nehmen es leicht. Sie haben in der Regel unausgesetzt Beschäftigung für ihre Leute, erhalten gute Preise, wissen sich billige Arbeitskräfte zu verschaffen und machen große Gewinne." Wie im Lyoner Typus der maître ist im Sweating system der Sweater der Hausindustrielle im engeren Sinne. Wie der maître nimmt auch er eine Zwitterstellung zwischen hausindustriellem Arbeiter und Unternehmer ein. Der kleine Sweater ist mehr Arbeiter, der große mehr Unternehmer. Das Sweating system beschränkt sich nicht auf England allein, überall in den großen Städten Westeuropas finden sich einige Formen dieser Hausindustrie und es scheint, als ob der Typus des Sweating system bestimmt sei, die bis zur Gegenwart handwerksmäßig betriebenen Bekleidungsindustrien zum fabrik- oder manufakturmäßigen System überzuführen.

IV. Die räumliche Verbreitung der H.

13. Deutschland. Bei der Beantwortung der Frage nach der räumlichen Verbreitung der hausindustriellen Betriebsform gebührt Deutschland die erste Stelle nicht nur deshalb, weil seine Zustände den Leser dieses Handwörterbuchs zunächst und vor allem interessieren, sondern eben so sehr darum, weil Deutschland zur Zeit noch das einzige Land ist, welches die Hausindustrie in großem Maßstabe statistisch zu erfassen unternommen hat. Die Berufszählung vom 5. VI. 1882 hat das hervorragende Verdienst, die Hausindustrieunternehmung gesondert von Handwerk und Fabrikbetrieben in den Bereich ihrer Ermittelungen gezogen zu haben und zwar auf doppeltem Wege. Einmal wurde in der Berufszählung bei der Frage nach dem von der befragten Person ausgeübten Berufe eine besondere Beschäftigungskategorie „Arbeit zu Hause für fremde Rechnung" in dem Antwortschema vorgesehen. Sodann verlangte die mit der Berufszählung verbundene Gewerbezählung von dem Unternehmer Angabe darüber, ob bezw. wie viele Hausindustrielle sie beschäftigten. Auf dem erstbezeichneten Wege gelangte man zu den Angaben der Arbeiter, auf dem anderen zu denen der Arbeitgeber; aus den Angaben der Arbeiter resultiert für Deutschland eine Gesamtzahl von 476 080, aus denen der Arbeitgeber eine Gesamtzahl von 544 980 hausindustriell beschäftigten Personen. Ich erachte, abweichend von den meisten Autoren, beide Zahlen für zu niedrig, vornehmlich deshalb, weil nicht alle Hausindustriellen als solche erkannt sind, bezw. sich erkannt haben, sodann weil die große Anzahl unzünftiger Hilfspersonen der Hausindustrie zweifellos bei der Zählung nicht berücksichtigt ist, also kleine Kinder, greise Aszendenten, Frauen.

Prüfen wir die Zahlen der Reichsstatistik im einzelnen und fragen zunächst nach der örtlichen Verbreitung der hausindustriellen Betriebe, so finden wir, daß diese in einem geographisch größtenteils zusammenhängenden Gebiete auftreten; dieses zieht sich vom Glatzer Gebirgskessel aus längs der böhmischen Grenze bis zum Fichtelgebirge und erstreckt sich von da nach Norden bis zum Eichsfelde. Ferner finden sich einige größere hausindustriell bedeutsame Gebiete an der Westgrenze des Reichs: der Düsseldorfer und der Aachener Bezirk, Lothringen und Unterelsaß, sowie der württembergische Schwarzwaldkreis. Endlich erscheinen, für die Hausindustrie von Bedeutung, ganz isoliert Berlin und Bremen. Während durchschnittlich im ganzen Reiche auf 1000 Einwohner 10,5 Hausindustrielle gerechnet werden, weisen folgende Staaten und Landesteile einen stärkeren Prozentsatz Hausindustrieller auf:

Auf 1000 Einwohner kommen Hausindustrielle

Zwickau . . .	80,1	Sachsen-Weimar	17,4
Bautzen . . .	72,5	Liegnitz	17,2
Düsseldorf . . .	45,1	Schwarzburg-Sondershausen	17,0
Reuß ä. L. . .	31,6	Aachen	16,3
Berlin	29,6	Lothringen . .	14,3
Oberfranken . .	22,9	Sachsen-Koburg-Gotha . . .	13,7
Erfurt	22,8	Schwarzwaldkrs.	13,6
Breslau . . .	19,3	Unterelsaß . . .	12,5
Sachs.-Meiningen	19,0	Schaumb.-Lippe	12,4
Reuß j. L. . .	18,9	Dresden . . .	10,8
Leipzig	18,1	Bremen . . .	10,6
Schwarzburg-Rudolstadt . . .	17,4		

Anders gestaltet sich die Ordnung der einzelnen Gebietsteile, wenn wir nicht den Prozentsatz, welcher die Hausindustriellen von der Gesamtbevölkerung bilden, sondern das Verhältnis ins Auge fassen, in welchem die Zahl der hausindustriellen Ar-

beiter zu der Zahl der Fabrikarbeiter und Handwerksgehilfen (sog. c-Personen der Abteilung B der Berufsstatistik) steht. Alsdann finden wir, daß im Deutschen Reiche auf 1000 c-Personen 82,9 Hausindustrielle entfallen; im Kgr. Preußen dagegen 63,2, im Kgr. Bayern 42,4, im Kgr. Sachsen 263,8, im Kgr. Württemberg 70,7, im Grhzt. Baden 28,9, Grhzt. Hessen 21,2, im Grhzt. Oldenburg 52,5, im Hzt. Braunschweig 12,3, Sachsen-Meiningen 102,3, Sachsen-Altenburg 63,2, Sachsen-Koburg-Gotha 76,7, Anhalt 26,0, Frst. Schwarzburg-Sondershausen 158,4, Schwarzburg-Rudolstadt 138,5, Waldeck 47,3, Reuß ä. L. 147,1, Reuß j. L. 98,6, Schaumburg-Lippe 75,8, Lippe 62,7, Lübeck 20,3, Bremen 66,2, Hamburg 34,6, Elsaß-Lotringen 82,6. Von einzelnen Gebietsteilen bezw. kleinen Bundesstaaten machen in folgenden die Hausindustriellen einen größeren Prozentsatz als 10% von sämtlichen c-Personen aus:

Bautzen	45,3 %	Lothringen	14,2 %
Zwickau	39,4 "	Erfurt	14,1 "
Oberfranken	20,7 "	Sachs.-Weimar	14,0 "
Düsseldorf	16,9 "	Breslau	13,9 "
Sigmaringen	16,5 "	Schwarzburg-Rudolstadt	13,8 "
Schwarzburg-Sondershaus.	15,8 "	Leipzig	12,4 "
Reuß ä. L.	14,7 "	Liegnitz	10,5 "
Schwarzwaldkr.	14,7 "	Sachs.-Meining.	10,2 "

Ueber die Verteilung der Hausindustriellen in den Städten bezw. auf dem Lande giebt eine Berechnung, welche Ad. Braun angestellt hat, folgenden Aufschluß:

Von 10000 Hausindustriellen befanden sich am 5. Juni 1882
in Städten von:

Ueber 1 Mill. Einw. (Berlin)	532
100000—1000000 "	506
20000— 100000 "	1067
5000— 20000 "	1896
2000— 5000 "	2076
unter 2000 "	3923

Wie sich die hausindustriellen Betriebe und Personen unter die einzelnen Berufskategorien verteilen, zeigt folgende Tabelle.

Gewerbegruppe	unter je 100 Betrieben	Personen sind Hausindustrielle:
1) Textilindustrie	57,9	31,3
2) Bekleidung und Reinigung	11,6	10,5
3) Papierindustrie	10,5	3,5
4) Verarbeitung von Metall, exkl. Eisen	10,5	3,8
5) Holz- und Schnitzstoffe	5,4	4,1
6) Eisenverarbeitung	5,1	3,7
7) Künstlerische Gewerbe	4,5	5,1
8) Industrie der Steine und Erden	4,2	0,9
9) Polygraphische Gewerbe	3,6	1,1
10) Maschinen, Instrumente, Apparate	2,7	1,3
11) Leder, Wachstuch und Gummiindustrie	2,3	1,2
12) Nahrungs- und Genußmittel	2,2	1,1

Deutlicher wird das Bild, wenn wir in jeder Gewerbegruppe die einzelnen Gewerbszweige gesondert betrachten, die in ihrer Verwendung hausindustrieller Arbeit die größten Unterschiede aufweisen. Während beispielsweise in der Gruppe Textilindustrie die Seilerei verhältnismäßig sehr wenig Hausindustrielle beschäftigt, finden wir deren unter 100 Gewerbethätigen in der

Seidenweberei einschl. Sammetverfertigung	69,7
Häkelei und Strickerei	62,3
Strumpfwarenfabrikation	54,3
Seidenspinnerei	50,2
Posamentenfabrikation	47,2
Baumwollweberei	41,5
Leinenweberei	39,4
Seidenfilanden und Seidenhaspelei	39,3
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	34,2

Mit den genannten sind gleichzeitig auch diejenigen Gewerbszweige bezeichnet, in welchen die hausindustrielle Beschäftigung die relativ größte Bedeutung hat; in den übrigen Gewerbearten sind weniger als ⅓ sämtlicher Gewerbethätiger Hausindustrielle.

Anders natürlich gruppieren sich die einzelnen Berufszweige, sobald man die absolute Zahl der in ihnen beschäftigten Hausindustriellen ins Auge faßt. Alsdann erscheinen als die wichtigsten Gewerbearten, solche, in denen mehr als 10000 Hausindustrielle gezählt wurden, folgende:

1) Seidenweberei und Sammetverfertigung	mit	53 135	Hausindust.
2) Baumwollweberei	"	52 162	"
3) Näherei	"	49 828	"
4) Leinenweberei	"	40 925	"
5) Strumpfwarenfabrikation	"	40 100	"
6) Schneiderei	"	39 325	"
7) Wollenweberei	"	23 603	"
8) Weberei von gemischten und anderen Waren	"	22 051	"
9) Schuhmacherei	"	18 453	"
10) Posamentenfabrikation	"	14 628	"
11) Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Verfertigung eiserner Kurzwaren	"	11 719	"

14. Oesterreich-Ungarn. Eine Statistik der Hausindustrie fehlt. Wir sind, wenn wir uns ein Bild von der räumlichen Ausbreitung der hausindustriellen Betriebsform in Oesterreich-Ungarn machen wollen, auf die allerdings zahlreichen und zum Teil guten Einzeldarstellungen angewiesen. In letzter Zeit sind einige brauchbare zusammenfassende Uebersichten über Stand und Verbreitung der Hausindustrie erschienen (s. u. Litteratur). Danach ergeben sich folgende Thatsachen: Die meisten, der hausindustriellen Betriebsform zugänglichen Gewerbszweige finden sich auch als Hausindustrie in Oesterreich-Ungarn

vor; ebenso ist kein Gebietsteil der Monarchie ohne Hausindustrie. Die innerösterreichischen Länder (Steiermark, Kärnten, Krain) zeichnen sich durch ein Vorwiegen der hausindustriellen Flechterei (Stroh-, Holz-, Korbflechterei) aus; 10000 Strohflechter, welche sicher nachweisbar sind, stellen nur einen Teil der hausindustriellen Flechter dar. Von den Textilgewerben erfreut sich die Lodenweberei im Gebirge einer besonderen Blüte; in Krain ist die Roßhaarsiebweberei verbreitet. Die hausindustrielle Stickerei hat an Bedeutung verloren; die Spitzenklöppelei beschäftigt noch zahlreiche Hände (mindestens 6000); in Krain ist die Holzhausindustrie sehr bedeutend. Die Kleineisenindustrie in Steiermark ist im Absterben begriffen. — In den Alpenländern (Salzkammergut, Tirol) dominiert unter den Hausindustrien die Holzwarenanfertigung. In der Viechtau (Salzkammergut) sind 6—700 Holzwarenarbeiter hausindustriell thätig; sie verfertigen land- und hauswirtschaftliche Geräte, Löffel, Speltwaren, Drechslerarbeiten und Spielwaren. Von der Bevölkerung des Grödenerthals (Südtirol) befassen sich 75% mit der Holzschnitzerei; 2500—3000 Personen sind in dieser Hausindustrie in Tirol beschäftigt. Wir finden außerdem in den genannten Ländern die Spitzenklöppelei, die besonders in Vorarlberg verbreitet ist, die Strohflechterei, die Wollweberei, die Kleineisenindustrie u. a. als Hausindustrie. — Mit den mannigfachsten Hausindustrien reich gesegnet ist Böhmen: wie für Deutschland auf ihrer einen Seite, so bilden die drei Höhenzüge, welche das Czechenland vom Deutschen Reiche trennen — Böhmerwald, Erzgebirge, Sudeten — wichtige hausindustrielle Mittelpunkte für Böhmen auf den entgegengesetzten Abhängen. Die politische Grenzscheide vermag nicht die natürliche Gleichheit der Er- Erwerbs- und Verkehrsbedingungen dieser Gebiete aufzuheben; es sind meist dieselben Gewerbszweige, welche unter kaum sehr verschiedenen Bedingungen auf der böhmischen wie auf der reichsdeutschen Seite der genannten drei Gebirgszüge betrieben werden. So drängt sich dem Beobachter jener Gebietsteile auch auf der böhmischen Lehne zunächst der Typus des Hauswebers in seinen verschiedenen Schattierungen auf; Woll-, namentlich aber Baumwoll-, Leinen- und gemischte Weberei wird im böhmischen Erz- und Riesengebirge größtenteils noch hausindustriell betrieben; giebt doch eine einzige Firma an, daß sie im böhmischen Erzgebirge 24000 Leinenweber hausindustriell beschäftigt und im Reichenberger Kammerbezirk wurden 1878 noch 41 704 gewöhnliche Handwebstühle für Baumwolle gezählt. Die Spitzenindustrie des böhmischen Erzgebirges hat viel von ihrem früheren Glanze eingebüßt; Anfang dieses Jahrhunderts beschäftigte sie 20—30000 Frauen, jetzt erheblich weniger. Auf den Abhängen des Böhmerwaldes begegnen wir zwei ausgebreiteten Hausindustrien, der Strohflechterei (1872 = 15000 Personen) und der Holzwarenverfertigung. Eine im Norden des böhmischen Gebirgskessels heimische, sehr wichtige Industrie mit vielfach häuslichem Betriebe ist die Glasindustrie, deren bedeutendste Mittelpunkte Haida und Gablonz. Ueber das Land zerstreut begegnen wir zahlreichen kleineren Hausindustrien: Weigert verfertigt Büchsen, Nixdorf Kunstblumen, Karlstein Uhren. — Ebenfalls noch tief in der Phase der hausindustriellen Betriebsform stecken Mähren und Galizien; hier finden sich sehr wichtige Zweige gewerblicher Thätigkeit noch als Hausindustrie, so in Galizien die Weberei, namentlich Wollweberei, die Kleineisenindustrie (7000 Personen). Beide Kronländer besitzen ausgebreitete holzverarbeitende Hausindustrien (Mähren 7500 Personen), ebenso ist die Strohflechterei bedeutend. Mähren fertigt ferner hausindustriell Glaswaren, Uhren ꝛc. Galizien: Spitzen, Handschuhe, Kleider und Schuhe. Das Schneider- und Schuhmacherhandwerk in Galizien ist während der letzten Jahrzehnte in weitem Umfange dem hausindustriellen Betriebe anheimgefallen, wie neuere Litteraturerscheinungen in sehr anschaulicher Weise dargelegt haben. Nach privaten Mitteilungen (Paygert) sind in 46 Ortschaften Galiziens 4528 Schuhmacher hausindustriell thätig, welche jährlich 720100 Paar Schuhe anfertigen. — Eine hervorragende Bedeutung als Mittelpunkt zahlreicher und wichtiger Hausindustrien darf Wien in Anspruch nehmen.

15. Schweiz. Die Gesamtzahl aller Hausindustrien in der Schweiz berechnet Ad. Braun auf 100000, d. h. ca. 19% der in der ganzen Industrie erwerbsthätigen Bevölkerung der Schweiz. Diese 100000 Hausindustriellen entfallen zum großen Teile auf die drei für die Hausindustrie wichtigsten Zweige der schweizerischen Industrie: die Uhrmacherei, die Seidenindustrie und die Stickerei (broderie) nebst Spitzenverfertigung. Von anderen Branchen werden auch zum Teil noch hausindustriell betrieben die Baumwoll- und Wollweberei, die Strohflechterei, die Spieldosenfabrikation, die Holzschnitzerei, die Parket- und Zündhölzchenfabrikation. Eine zusammenfassende Statistik der schweizerischen Hausindustrien besteht leider nicht; um die ungefähre Zahl der Heimarbeiter in den einzelnen Erwerbszweigen zu ermitteln, müssen wir, soweit uns nicht lokale Untersuchungen unterrichten, die verschiedenen über Industrie- und Arbeiterverhältnisse existierenden Veröffentlichungen miteinander vergleichen; es ergiebt sich alsdann z. B. durch Abzug der im „Statistischen Jahrbuch der Schweiz“ (1. Jahrg. 1891) mit-

geteilten Zahl der Fabrikarbeiter von der im Zensus von 1880 ermittelten Gesamtzahl der Industriearbeiter ungefähr die Zahl der Hausindustriellen. Es können im folgenden aus dem einschlägigen Material nur einige wenige, besonders wichtige Angaben gemacht werden.

Die Uhrmacherei, eine Hochburg des hausindustriellen Betriebes, hat ihren Sitz vor allem in Bern, Neuchâtel und Genf; einschließlich der Bijouteriearbeiter waren in der Uhrmacherei beschäftigt (nach Schlatter) in der Schweiz 41 342 Personen, davon in Etablissements, welche dem Fabrikgesetz unterstellt sind, 10 873; der Rest also sind meist Hausindustrielle; auf die oben angegebenen Gebiete entfallen folgende Anteile von diesen Zahlen:

Bern	17 468, dav. d. Fabrikges. unterst.	5556
Neuchâtel	14 525, „ „ „ „	1234
Genf	2 950, „ „ „ „	1132

Die Seidenindustrie beschäftigt (nach dem Zensus von 1880) insgesamt 11 771 männliche und 51 352 weibliche „erwerbende Personen"; davon in den Kantonen Zürich 3312 männliche, 25 265 weibliche; Bern 357 männliche, 1920 weibliche; Schwyz 90 männliche, 2314 weibliche; Baselstadt 1670 männliche, 3914 weibliche; Baselland 3168 männliche, 6335 weibliche; Appenzell (A. Rh.) 1136 männliche, 708 weibliche; Aargau 743 männliche, 3075 weibliche. Die Hausindustrie hat ihren Sitz in all den genannten Kantonen; es dürfte eher hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, wenn wir annehmen, daß von den männlichen Personen ca. 50 %, von den weiblichen Personen mehr als die Hälfte in der Hausindustrie beschäftigt sind. Nach der amtlichen Statistik waren Fabrikarbeiter in der Seidenindustrie von den sämtlichen Arbeitern männlichen Geschlechts 6698, weiblichen Geschlechts 21 121; die Seidenweberei beschäftigte in 67 Etablissements mit 44 Motoren 7930, davon 6440 Weiber.

Nach Kinkelin waren in der Baseler Seidenindustrie beschäftigt: zu Basel in der Fabrik 7298, in der Hausindustrie 1359, auswärts in der Fabrik 2887, in der Hausindustrie 10 443 Arbeiter; also zusammen in den Fabriken 10 185, in der Hausindustrie 11 802. Die Statistik von Schlatter und Sturzenegger giebt für die Seidenhandweberei an: im Kanton St. Gallen 898, Appenzell 1441, Thurgau 81, Ostschweiz 2420 Arbeiter. Braun berechnet nach der angezogenen Quelle für die Hausindustrie in den übrigen Webereibranchen folgende Arbeiterzahlen:

	Baumwolle	Leinen	Wolle
St. Gallen	4045	28	57
Appenzell	4824	69	4
Thurgau	678	251	76
Ostschweiz	9547	348	137

Die Stickerei (broderie), ein wichtiger Industriezweig der Schweiz, wurde früher fast ausschließlich hausindustriell betrieben; in neuerer Zeit hat die Einführung maschinellen Betriebes dem Fabriksystem mehr Boden verschafft. Eine Arbeiterstatistik des Zentralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz ꝛc. pro 1891 giebt folgende zahlenmäßigen Ausweise: In der Schweiz und Vorarlberg waren beschäftigt:

in der Stickerei 19 182 Personen, davon 11 851 hausindustriell (nur Männer), in der Fädlerei:

	in Fabriken	hausindustriell
Knaben unt. 16 Jahren	292	1386
Mädchen „ 16 „	863	2767
Knaben v. 16—18 Jahr.	131	—
Mädch. v. 16—18 „	995	—
Ledige über 18 Jahre	3653	7038
Frauen	1812	4243
Insgesamt:	7746	15435

Die Hauptsitze der Stickereiindustrie sind die Kantone St. Gallen, Thurgau und Appenzell. In St. Gallen waren thätig als Sticker: in Fabriken 4176, hausindustriell 5224 Personen; in der Fädlerei: in Fabriken 5615, hausindustriell 6450 Personen. Die bezüglichen Zahlen für den Kanton Thurgau sind: Stickerei 1311 bezw. 1922, Fädlerei 1398 bezw. 2225; für den Kanton Appenzell: Stickerei 1147 bezw. 1325; Fädlerei 1176 bezw. 1879 Personen.

Auch die Ausrüsterei, d. h. das Aufmachen der Stickereien auf Karton, das Einlegen in Schachteln, das Etikettieren ꝛc. geht vielfach, wie Stieda nach Dr. Wartmann berichtet, in hausindustrieller Weise vor sich. Es giebt neben den Ausrüstereien der größeren Exporthändler 75 kleinere selbständige Ausrüstereigeschäfte mit 582 Arbeiterinnen, die für die Kaufleute diese Arbeiten ausführen. Die Ausschneiderei, d. h. das Zerschneiden und Ausklopfen der vom Stickstuhl kommenden Stücke in die abgepaßten Streifen, wie sie in den Handel gebracht werden, das Entfernen des Stickbodens bei spitzenartigen Stickereien ꝛc. verteilt sich gleichfalls in Privatwohnungen und gewährt alleinstehenden Frauenspersonen eine freilich kärgliche Existenz. Von den idyllischen Zuständen, wie sie Emminghaus im Jahre 1860 antraf, dürfte in der hausindustriellen Stickerei kaum noch eine Spur sich vorfinden.

16. Frankreich. Die Hausindustrie (travail à domicile, travail isolé, fabrique collective)[1] ist

1) Diese Bezeichnung hat Le Play eingeführt. Sie erklärt sich aus der Bedeutung, welche das Wort „fabrique" im Gegensatz zu dem Sinne, den wir ihm geben, in der französischen Sprache hat; es entspricht etwa dem deutschen „Industrie". La fabrique de Lion ist die Lyoneser Industrie. Der Ort, wo eine Anzahl Arbeiter gemeinsam gewerblicher Arbeit obliegen, unser „Fabrik", ist „manufacture", „atelier". Le Play hat das Wesen

in Frankreich zu großer Bedeutung gelangt, welche sie noch heute für eine Anzahl wichtiger Gewerbszweige bewahrt hat. Leider fehlt aber auch hier eine zusammenfassende amtliche Statistik, ebenso wie eine eigentliche monographische Litteratur. Die Hausindustrie ist meines Wissens in Frankreich überhaupt niemals zu einem besonderen Studium gemacht worden, nur hier und da schildert eine Monographie der Ouvriers des deux mondes in bekannter mikrologischer Weise einen hausindustriellen Betrieb. Was die folgenden Zeilen an thatsächlichen Angaben enthalten, mußte daher aus den im Litteraturverzeichnisse angeführten Schriften, unter Zuhilfenahme der allgemeinen Statistik, zusammengestellt werden. Wenn es gelungen ist, wenigstens in großen Umrissen ein Bild von der räumlichen Ausbreitung der Hausindustrie in Frankreich zu entwerfen, so half dazu einmal der Umstand, daß eine Reihe sehr befähigter Forscher, den Wesensunterschied zwischen manufakturmäßigem und hausindustriellen Betriebe wohl würdigend, in ihren allgemeinen Werken über Industrieverhältnisse der sehr bedeutsamen Hausindustrie stets ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben (so Reybaud, Le Play, Audiganne), sodann dem Zufall, daß gerade die Frauenarbeit, welche ein großes Kontingent zur Hausindustrie stellt, in Frankreich sehr qualifizierte Bearbeiter gefunden hat (Leroy-Beaulieu, Jules Simon), endlich der Thatsache, daß eine Reihe wichtiger Industriezweige Frankreichs bis in die Gegenwart hinein vorwiegend hausindustriell organisiert geblieben sind, wie die Seidenweberei, die Spitzenindustrie, die Verfertigung der sog. Articles de Paris, daß also deren Schilderung mehr oder minder eine Darstellung hausindustrieller Zustände enthält. Im Gegensatz z. B. zu England liegt für das Studium der französischen Hausindustrie der Schwerpunkt nicht in amtlichen Untersuchungen, sondern in wissenschaftlichen Arbeiten privater Gelehrter. Ein Uebelstand jedoch, der sich sehr empfindlich bei diesem Studium fühlbar macht, besteht darin, daß die wichtigsten und reichhaltigsten einschlägigen Werke nicht der allerjüngsten Zeit angehören. Die zahlenmäßigen Angaben über den Umfang der Hausindustrie in Frankreich reichen häufig nur bis in die Mitte der 1870er Jahre herunter; daß in den letzten 15—20 Jahren aber wesentliche Veränderungen in dem Bestande der Hausindustrien vorgefallen sind, unterliegt keinem Zweifel. Immerhin dürften diese Veränderungen in der Mehrzahl der Fälle nicht solcherart gewesen sein, um das Gesamtbild gründlich umzugestalten, wenigstens nicht in den hauptsächlich für die französische Hausindustrie in Betracht kommenden Gewerbszweigen. Und dann ist es auch nicht sowohl unsere Aufgabe an dieser Stelle, die Anzahl Hausindustrieller statistisch genau zu ermitteln, als vielmehr den Leser auf die Herde hinzuweisen, in denen die Hausindustrie noch Bedeutung hat, die Branchen anzugeben, welche sie heute noch als ihr Arbeitsfeld besitzt.

der Hausindustrie sehr richtig erfaßt. Vgl. die Begriffsbestimmung in Bd. V. der Ouvriers des deux Mondes: fabr. coll. = système d'organisation de la grande industrie manufacturière où le patron centralise le commerce des produits que fabrique pour son compte une population ouvrière; la fabrication a lieu soit dans les foyers domestiques des ouvriers; soit dans de petits ateliers multiples et speciaux. Der zweite Teil der Alternative deutet auf den Lyoneser Typus hin.

Frankreichs glänzendste Industrie ist zugleich die für die Hausindustrie von jeher bis in die neueste Zeit wichtigste: die Seidenindustrie. Ihren Sitz hat sie, wie bekannt, vorwiegend in und um Lyon. Die Anzahl der in der Seidenindustrie beschäftigten Personen beträgt nach Jules Simon in der Stadt 80 000, außerhalb dieser 90 000. Den Prozentsatz, welcher von diesen Ziffern auf die Hausindustrie entfällt, genau anzugeben, ist nicht möglich; doch läßt sich soviel aus dem zu Gebote stehenden Material entnehmen, daß die Seidenindustrie Lyons noch heutzutage im wesentlichen auf dem Handbetriebe, somit auch zum größten Teile auf der alten Hausindustrieorganisation beruht. Die amtliche Statistik zählte im Jahre 1888 im Departement Rhône in der Seidenindustrie nur 43 Etablissements mit 2162 Arbeitern und 400 Pferdekräften; mechanische Webstühle in Thätigkeit 1900, außer Thätigkeit 260; dahingegen 28 975 Handwebstühle. Neben Lyon haben die übrigen Gebietsteile, in welchen die Seidenindustrie betrieben wird, eine geringe Bedeutung; sie findet sich — ebenfalls großenteils noch als Hausindustrie — in und um Nimes; in und um St. Quentin (1876 noch 20 000 Handwebstühle für gemischte Gewebe aus Seide, Baumwolle und Wolle) u. a. e. a. O. Die Seidenbandweberei als Hausindustrie hat einst in den Thälern der Montagnes du Forez eine große Bedeutung gehabt; ihre Organisationsform war und ist noch heute diejenige Lyons.

Nächst der Seidenindustrie besitzt von den großen Textilindustrien die Verarbeitung der Wolle für Frankreich eine größere Bedeutung; auch diese vollzieht sich noch heutigentags vielfach in hausindustriellen Formen. Zahlenmäßige Angaben über den Umfang der Hausindustrie in der Wollbranche fehlen so gut wie ganz; wir kennen nur die Zentren, in denen die hausindustriell betriebene Wollweberei (die Wollspinnerei ist zum überwiegenden Teil jetzt in das Fabriksystem übergeführt) ihren Sitz

hat. Da ist vor allem Lille und seine Umgebung: Roubaix, Tourcoing u. a. O. Dann Pas de Calais und La Somme im Norden; St. Quentin und Umgebung (L'Aisne); Reims und Umgebung; endlich in der Montagne Noire hauptsächlich die Orte Bédarieux und Mazamet. Die hausindustrielle Baumwollweberei hat neuerdings an Ausdehnung eingebüßt; immerhin zeigen sich heute noch in einigen Gegenden die deutlichen Spuren einer einst blühenden Hausindustrie; die Normandie vor allem, die Audiganne noch „la terre classique du travail à domicile" nennt, beschäftigte Ende der 1860er Jahre in der Baumwollindustrie noch ca. 160000 Hausweber, in Flers und Umgebung allein 30000, in Tarare 50000, andere in Roanne, Thizy rc.; in St. Quentin und Umgebung arbeiteten 1876 noch 20000, in Sedan 4000 u. s. f. Die Teppichweberei wird in Nimes und Umgebung halb fabrikmäßig, halb hausindustriell betrieben. Die Leinenweberei beschäftigt in der Brétagne, im Departement de la Mayenne und Laval noch zahlreiche Hausindustrielle, die Fabrique de Cholet insbesondere mehrere Tausend Handwebstühle für Taschentücher.

Die französische Spitzenindustrie genießt noch immer ihres bedeutenden Rufes; sie ist gleichzeitig numerisch vielleicht die wichtigste Hausindustrie Frankreichs. Die Zahl der Spitzenarbeiterinnen, die fast alle Hausindustrielle sind, wird von Aubry auf 200000, von Mrs. Burry Palliser auf 200—240000 geschätzt. In Valenciennes, der berühmten Heimat der kostbarsten Spitzengattungen, ist heute diese Industrie fast gänzlich ausgestorben. Die Hauptherde der Spitzenarbeit sind vielmehr jetzt folgende sechs: 1) Alençons, für feinere Luxusspitzen; 2) Lille und Arras (in der Auvergne), in welch letterem Ort 2—3000 Arbeiterinnen mit der Anfertigung gröberer Spitzen beschäftigt sind; 3) Bailleue; 4) Chantilly, Caen und Bayeux, mit ca. 70000 Arbeiterinnen; 5) Mirecourt, für gröbere Spitzen; 6) Puy, der heutige Hauptsitz der französischen Spitzenindustrie mit 100000 (nach anderen 130—140000) Arbeiterinnen, welche in den Bergen der Lozère, Cantal rc. zerstreut sind.

Ein geradezu klassischer Boden für die Hausindustrie ist die Industrie der sog. articles de Paris; im Jahre 1860 konnte Audiganne von ihr sagen: „Le travail à domicile s'y présente comme la forme la plus ordinaire dans l'industrie essentiellement parisienne, dans la groupe des articles de Paris"; und noch heute hat sich der Charakter dieses Industriezweiges kaum verändert. Die Leitung der Produktion hat nach wie vor überwiegend ihren Sitz in Paris, von wo aus kaufmännische Verleger, sei es in Paris selbst, sei es in der Provinz, zahlreiche, vorzüglich weibliche Arbeiter beschäftigen. Unter „articles de Paris" versteht man u. a.: Musikinstrumente, künstliche Blumen, Modebilder, Handschuhe, Parfümerien, Uhrmacherei, Regen- und Sonnenschirme, Tabletterie, Portefeuille, Börsen, Fächer, Augengläser. Die Fabrikation künstlicher Blumen beschäftigt in Paris allein mehr als 6000 Arbeiterinnen; die Fächerindustrie im Departement de l'Oise 3000; die Ledergalanteriewarenanfertigung in Niort (Gironde) 1000—1200; die Handschuhnähterei in Paris, Chaumont, L'Aigle mit Verneuil, Grenoble, Nancy, Rennes, Luneville 55—57000 Arbeiterinnen u. s. f. Die hausindustrielle Putzmacherei blüht in Nimes; die Strohhutfabrikation in Nancy und Umgebung. — Besonders in neuerer Zeit vollzieht sich auch in Frankreich der Uebergang der Bekleidungshandwerke, namentlich der Schneiderei und Schuhmacherei (beschäftigt in Paris allein 15000 Frauen, die großenteils Hausindustrielle sind), in hausindustrielle Betriebsformen immer mehr; die Konfektion, Nähterei, Stickerei (broderie) u. a. spezifisch weibliche Arbeiten werden schon lange, in großem Umfange, vorwiegend hausindustriell betrieben. In den letztgenannten Branchen, die mit Vorliebe als „petite industrie" bezeichnet werden, lassen sich die beiden Typen, der reinen Hausindustrie und der Werkstattarbeit, nicht scharf sondern; fast überall wird auf beiderlei Art gearbeitet. Die „Entrepreneuse" hat ein kleines „atelier" für die schwierigeren Arbeiten, die sie selbst überwachen will, den Rest giebt sie nach Hause. Oft sind es nur „fliegende Werkstätten", die für eine dringende und wichtige Arbeit organisiert und wieder aufgelöst werden, sobald die gewöhnliche Geschäftslage wieder hergestellt ist. — Schließlich sei von französischen Hausindustrien noch auf die Kleineisenindustrie hingewiesen, die namentlich im Distrikt von Nogent in vielen Gemeinden, sowie im Kanton de Breteuil betrieben wird.

17. Italien. Daß die Appeninhalbinsel eine weitverzweigte Hausindustrie (Industria domestica, a domicilio; industria casalinga bedeutet meist häusliche Eigenproduktion) besitzt, unterliegt keinem Zweifel; gleichwohl ist es schwer, sich genauer über Arten und Umfang zu unterrichten. Eigentliche Monographien, die speziell die Hausindustrien oder eine einzelne Hausindustrie zum Gegenstande haben, sind mir nicht bekannt geworden. Wer sich über die Verbreitung der Hausindustrie in Italien unterrichten will, ist daher auf die allgemeine Litteratur über industrielle Verhältnisse, die, soweit einschlägig, unten verzeichnet, angewiesen; bei vorsichtiger Benutzung gestattet sie immerhin leidlich befriedigende Einblicke in die italienische Hausindustrie namentlich deshalb, weil wiederum

eine ganze Reihe von Gewerbszweigen auch in Italien notorisch fast ausschließlich hausindustriell betrieben werden; hier gewähren uns die Ziffern der in der gesamten Branche thätigen Personen ein ungefähres Bild von Umfang und Verbreitung der Hausindustrie. Außerdem enthält die neue, leider noch unvollständige Industrieenquete insbesondere genaue Ausgaben über die Hausweberei, mit der unsere Darstellung begonnen werden mag. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die häusliche Weberei in Italien noch zum großen Teil für den Eigenbedarf der Familie betrieben wird; die Zahl der in der „tessitura casalinga" (Hausweberei) thätigen Webstühle umfaßt daher Hausindustrie und Familienproduktion gleichzeitig; welcher Prozentsatz auf die eine oder andere Kategorie entfällt, ist nicht festzustellen. Aus den bisher erschienenen 35 Bänden der neuen Industrieenquete habe ich 131 615 Hauswebstühle herausgezählt. Die wichtigsten Weberdistrikte, in denen präsumtiv die Produktion für den Absatz auf dem Markte, also die Hausindustrie, am meisten verbreitet ist, sind die Provinzen Ancona (14 305, vorwiegend Hausindustrie); Pesaro und Urbino (12 952, wenig Hausindustrie); Bologna (12 414, schätzungsweise nur ⅕ Hausindustrie); Lecce (8720); Mantova (5030), Bari (4986); Novara (4623); Padova (4696); Caserta (4427); Ravenna (4255); Ferrara (4218); Campobasso (4006). Leider unterscheidet die Enquete bei diesen Zahlen nicht immer scharf, ob es Seide oder andere Waren sind, die zu Hause gewebt werden: Seidenhausweberei würde fast ausschließlich Hausindustrie sein. So müssen wir uns begnügen, die Thatsache zu konstatieren, daß ein großer Teil der italienischen Seidenindustrie noch hausindustriell betrieben wird, und zwar sowohl die Seidenweberei als namentlich auch die Seidenspinnerei. Die Berufszählung von 1881 giebt folgende Gesamtzahlen für die in der Seidenbranche thätigen Personen:

Seidenspinnerei	145 033	Pers., dav.	136 788	Frauen
Seidenweberei	18 034	„ „	11 610	„

Wieviel hiervon hausindustriell arbeiten, läßt sich, wie gesagt, nicht leicht feststellen, ich glaube, daß die Annahme es sei ein Drittel bis zur Hälfte eher hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Ein annähernd richtiges Urteil über den Prozentsatz, welchen die Hausindustrie von der gesamten Seidenindustrie in Italien ausmacht, wird sich bilden lassen, sobald die Industrieenquete fertig vorliegt. Diese nämlich zählt besonders die in Etablissements beschäftigten Personen, die Berufszählung umfaßt alle Erwerbsthätigen: die Differenz bilden die Hausindustriellen. So weist die Enquete für die Provinz Cremona 5491, die Berufszählung 6431 in der Seidenindustrie thätige Personen auf; für die Provinz Caserta lauten die Zahlen bezw. 843 und 1008, Napoli (Seidenweberei) bezw. 268 und 662. Nun sind aber bisher nur die für die Hausindustrie weniger wichtigen Gebietsteile von der Enquete behandelt; die Lombardei, der Hauptsitz nicht bloß der italienischen Seidenindustrie überhaupt, sondern insbesondere auch der hausindustriellen Seidenfabrikation, fehlt noch. Hier wird das Verhältnis zwischen Hausbetrieb und Manufakturbetrieb anders lauten; in Como, Varese und Lecco beispielsweise sind von 6500 Seidenwebstühlen überhaupt 2200 Hauswebstühle. — Ein für Italien wichtiger Zweig der Textilindustrie ist die Spitzenfabrikation, die fast ausschließlich von Frauen betrieben wird, und zum weit überwiegenden Teile als Hausindustrie. Die Hausindustrie kommt hier in beiden Formen, als Lohn- und Kaufsystem vor. Insgesamt waren in Italien (1881) 10913 b-Personen (entsprechend den c-Personen der deutschen Statistik), 10 880 Frauen und 33 Männer mit der Spitzenklöppelei bezw. Näherei beschäftigt. Der Hauptsitz der Spitzenindustrie befindet sich in der Umgegend von Chiavari, namentlich in den Orten Rassallo, Portofino und St. Margherita; hier wurden 1881 5465 Spitzenarbeiterinnen gezählt; nach anderen Angaben soll sich ihre Zahl auf mehr als 7000 belaufen. Nächst dem Distrikt von Chiavari sind bedeutende Zentren der Spitzenklöppelei Como mit 2378 und neuerdings Venedig mit der Laguneninsel Burano (nach der Enquete 2702). Der Rest ist über ganz Italien zerstreut; eine größere Anzahl weist nur noch die Stadt Mailand (654) auf. — Außer in der Textilbranche ist die Hausindustrie in Italien namentlich in der Strohflechterei (für Strohhüte) verbreitet. Der Betrieb spielt sich hier in der Weise ab, daß ein Faktor (fattorino) im Auftrage eines Strohhutfabrikanten bezw. Händlers sich das Rohmaterial (Stroh) beschafft, das er dann den Strohflechtern (vorwiegend Frauen) nach Hause zur Verarbeitung giebt; hier werden die Strähnen geflochten, so daß der Fabrikant in seinem Etablissement nur die Fertigstellung des Hutes zu besorgen hat. In bedeutendem Umfange exportiert Italien aber auch das Halbfabrikat und die Strohflechte: 1888 10 464 Ctr. für 8 371 200 Lire, während der Wert der ausgeführten fertigen Strohhüte sich auf nur 7 312 040 Lire belief. Insgesamt beschäftigt Italien (1881) in der Strohhutfabrikation 65 473 b-Personen, 4747 Männer, 60 726 Frauen. Davon entfällt der größte Teil auf Florenz und Umgegend, wo vorwiegend nur Strohflechterei getrieben wird; hier wurden (1881) 1314 Männer und 31 351 Frauen in der Strohhutfabrikation

gezählt; für ganz Toscana bezifferten sich die entsprechenden Zahlen auf bezw. 1932 und 43763; ferner für die Emilia auf bezw. 1345 und 10363; von letzterer Summe entfallen auf Bologna und Umgebung bezw. 447 und 3274, auf Modena und Umgebung bezw. 594 und 3960, auf Mirandola und Umgebung bezw. 98 und 1364; die übrigen zersplittern sich. Außer in Toscana und Emilia findet sich eine ausgedehnte Strohhutfabrikation noch im Venetianischen mit 525 männlichen und 4385 weiblichen Arbeitern. — Bei den meisten übrigen Industriezweigen lassen uns bei dem Versuch, die Anteile der Hausindustrie zu ermitteln, die amtlichen Zahlen fast ganz im Stich, sei es, daß die betreffenden hausindustriell betriebenen Gewerbe nicht als besondere Branchen gezählt sind, sei es, daß die Personenanzahl einer Erwerbskategorie, wie sie die Statistik angiebt, einen zu kleinen Prozentsatz Hausindustrieller enthält, als daß sie für unseren Zweck irgend eine Bedeutung beanspruchen dürfte. Einen leidlich klaren Einblick gestattet uns nur noch die Statistik der Handschuhfabrikation. An dieser nimmt die Hausindustrie in Gestalt der Nähterinnen teil, welchen die zugeschnittenen Handschuhe in die Wohnung zum Zusammennähen gegeben werden; hier bezeichnet also die Zahl der weiblichen b-Personen im wesentlichen den Umfang, welchen die Hausindustrie in dieser Branche besitzt; immerhin wird auch hier noch ein kleiner Abzug für Manufakturarbeiterinnen zu machen sein. In Italien nähen 3445 Frauenspersonen Handschuhe; Hauptsitz dieser Hausindustrie ist Neapel mit 1626 Arbeiterinnen, danach folgt Mailand mit 622 Köpfen; kleinere Herde finden sich über ganz Italien zerstreut. — Die übrigen Gewerbszweige, die meines Wissens hausindustriell in Italien betrieben werden, seien zum Schlusse nur aufgezählt; es sind: Kleineisenindustrie, namentlich Messerfabrikation (coltellinaj); die Spielwarenverfertigung (Spuren in Mailand und Neapel); gewisse Zweige der Holzverarbeitungsindustrie wie Einlagearbeiten 2c. (z. B. in Siena, am Golf von Neapel, an der Riviera 2c.); Anfertigung von Streichhölzern 2c. (in Venedig); desgl. die Glasindustrie (Verfertigung kleiner Glaswaren, Glasspinnerei 2c.). Eine Besonderheit Italiens, über die ich jedoch mich genauer nicht unterrichten konnte, scheint die Hausindustrie im Dienste des Segelschiffsbaues zu sein; hier werden von den Küstenbewohnern Teile der Takelage wie des Schiffskörpers hausindustriell für die Werften angefertigt. —

18. **Rußland.** Seit länger als zwei Jahrzehnten interessiert man sich in privaten wie amtlichen Kreisen Rußlands für die Erforschung der über das ganze Zarenreich verbreiteten Hausindustrie (Kustar, Kustarnaja promyschlennost [Issajew]). Im Jahre 1870—72 sammelte das statistische Zentralkomitee „Materialien zur Kenntnis der Hausindustrie in Rußland“, im Jahre 1874 veranstaltete die kais. russische geographische Gesellschaft eine Sammlung ebenfalls auf die Hausindustrie bezüglicher Thatsachen, und angeregt durch diese vorwiegend privaten Bestrebungen entschloß sich in derselben Zeit das Handels- und Manufakturdepartement im Finanzministerium, einem eigens dazu bestellten Ausschusse das Studium der Hausindustrie von Amts wegen aufzutragen; das Ergebnis dieser Studien liegt in 8 Bänden vor, in denen bis jetzt 24 Gouvernements Berücksichtigung gefunden haben. Vorzügliche Spezialuntersuchungen, welche die Semstwos einzelner Gouvernements (Moskau, Wladimir) veranlaßt bezw. ausgeführt haben, stellen im Verein mit einer Reihe gelehrter Arbeiten das zwar längst noch nicht vollständige, aber immerhin ergiebige Material dar, aus denen wir unsere Kenntnisse über die russische Hausindustrie schöpfen. Eine wertvolle Ergänzung der gedruckten Quellen für das Studium der Hausindustrie in Rußland hat die Ausstellung in Moskau 1882 dargeboten, auf welcher die Hausindustrie in einer besonderen Abteilung (Kustarny Otdel) vertreten war.

Was das Bild, welches wir uns auf Grund der genannten Schilderungen und Darstellungen von dem Zustande der Hausindustrie in Rußland entwerfen, verdunkelt, ist der Umstand, daß zweifellos in vielen Fällen Hausgewerbe und Hausindustrie ungetrennt behandelt werden. Daß die hausindustrielle Betriebsform immerhin schon weite Kreise der häuslichen Gewerbsthätigkeit ergriffen hat kann nach allem keinem Zweifel unterliegen. Es scheint sogar, als ob z. B. die kapitalistische Großunternehmung sich noch vorwiegend der hausindustriellen Betriebsform in Rußland bediente, Fabrik und Manufaktur ihr gegenüber an Ausbreitung und Bedeutung zurückständen. Dies vorausgeschickt, teilen wir folgende Thatsachen mit.

Im Gegensatz zu den heutigen Umständen in Westeuropa bildet augenblicklich noch, wie schon erwähnt, die hausindustrielle Beschäftigung in Rußland in der Regel eine Nebenbeschäftigung des Bauern. In einigen Gouvernements freilich, wie Nishnij-Nowgorod, Wladimir, Kaluga, ist die Landwirtschaft zurückgetreten und die gewerbliche Thätigkeit die fast ausschließliche Beschäftigung der zahlreichen Bevölkerung geworden. Der in Westeuropa beobachtete Zersetzungsprozeß beginnt also auch in Rußland bereits; auch hier erweisen sich Hausindustrie und Landwirtschaft auf die Dauer als unvereinbar. — Die Gesamtzahl

der russischen Hausindustriellen schätzt ein guter Kenner, Herr Andrajew, in einem Berichte an das Departement für Handel und Manufakturen in den 47 Gouvernements des europäischen Rußlands auf etwa 7½ Millionen Köpfe — 15 % der gesamten Bevölkerung —, die jährlich für mindestens 1½ Milliarden Rubel produzieren. Diese Zahlen verteilen sich auf einzelne Gouvernements nach Brugawin etwa in folgender Weise: im Moskauschen Gouvernement arbeiten 150 000 Hausindustrielle, die jährlich Waren für 34 Millionen Rbl. anfertigen. Das Twersche Gouvernement giebt mehr als 50 000 Kustari einen Verdienst. Das Gouvernement Tula stellt jährlich für 23 Millionen Rubel Waren hausindustriell her. Im Pokrowschen Kreise des Wladimirschen Gouvernements arbeiten mehr als 10 000 Hausweber, welche jährlich für mehr als 7 Millionen Rbl. Ware anfertigen. Im Ssemenowschen Kreise des Gouvernements Nishnij-Nowgorod werden jährlich gegen 4 Millionen Löffel geschnitzt und der Pawlowsche Rayon produziert Metallwaren für 2¼ Millionen Rbl. Diesen Zahlen gegenüber erscheinen diejenigen Angaben unbedeutend, welche über die thatsächlich und zahlenmäßig untersuchten Gewerbe veröffentlicht sind. Sie betreffen 24 Gouvernements, in diesen aber nur den kleineren Teil der sämtlichen hausindustriell betriebenen Gewerbszweige; wir teilen die von Stieda aufgestellte Tabelle im folgenden mit:

in den Gouvernements	betrug die Zahl der ermittelten Hausindustriellen	der Wert der Jahresproduktion in Rbl.
Kaluga	11 183	1 952 000
Nishnij-Nowgorod	33 014	8 567 815
Wjatka	9 909	1 446 438
Chersson, Kr. Odessa	5 550	1 137 481
„ Kreis Alexandria	31 395	6 030 435
Rjasan	30 025	4 064 000
„ Spitzenindustrie	6 731	347 689
Tula	529	130 500
Jaroslaw	12 843	2 943 200
Twer	11 446	3 900 000
Moskau	49 625	15 000 000
Verschiedene Gouvernements	3 205	693 887
Summa	205 456	46 213 445

Welche allgemeine Verbreitung die hausindustrielle Betriebsform unter den einzelnen Gewerbszweigen besitzt, hat die Moskauer Ausstellung gezeigt. Nach dem übereinstimmenden Urteile der Beobachter giebt es in Rußland kaum einen Erwerbszweig, der nicht hausindustriell betrieben wäre; in der Leder-, Holz-, Metall-, Thon-, Rauchwarenbranche ist die Tätigkeit des russischen Bauern gleicherweise zu Hause; eine besondere große Bedeutung hat die Hausindustrie für die russische Textilindustrie. Von Saurow macht über die Ausdehnung der textilen Hausindustrie zu Anfang der 1870er Jahre auf Grund amtlichen Materials folgende Angaben: Strumpfwirkereien, welche einen Hauptzweig der ländlichen Wollarbeiten bilden, sind namentlich in den um Moskau liegenden Dörfern und im Gouvernement Tschernigoff, vorzugsweise aber im Gorochowetzkischen Distrikt des Gouvernements Wladimir auf den Besitzungen der Fürstin Tscherbatowa von Bedeutung; auf der zuletzt genannten Stelle wurden über 1 Million Paar Strümpfe verfertigt. Teppiche werden von den Bauern in den Gouvernements Charkoff, Saratow und Tobolsk angefertigt, wollene Schuhe und Hüte von Lammwolle im Gouvernement Nischegorod; mit der Verfertigung von Filzwaren beschäftigen sich viele Bauern in dem Gouvernement Moskau, (in den Dörfern Becendiewka und Lopata), Wladimir (im Dorfe Kotschina) und im Ravenburgschen Distrikt des Gouvernements Rjasan. Schon Anfang der 1840er Jahre berechnete Tangoborski die Anzahl der in der Wollmanufaktur thätigen Bauern auf 200 000. Kein Industriezweig in Rußland hat einen so volkstümlichen Charakter, wie die Verarbeitung des Flachses mittels Handarbeit; die klimatischen sowie die Bodenverhältnisse des Landes haben dazu beigetragen, ihn zu befördern. Die Masse der von den Bauern verfertigten Leinwand, die überhaupt zum Verkauf kommt, kann auf wenigstens 170 Millionen Arschinen (113 Millionen M.) angeschlagen werden. Die Hauptstellen für diese Produktion sind die Gouvernements: Wjatka (17 Mill. Arschinen), Jaroslaw (15 Mill.), Twer (11 Mill.), Wologda (10 Mill.), Perm (7 Mill.), Kostroma (6 Mill.), Kaluga (5 Mill.), Sibirien (4½ Mill.), Orel (3½ Mill.), Tambow (3 Mill.), Polen (2 Mill.) und Saratow (1½ Mill.). Ein ganz bedeutender Teil der Baumwollenweberei befindet sich ebenfalls in den Händen der Bauern. Schon lange bevor Garnspinnereien in Rußland angelegt wurden, bedienten sich die Bauern in dem ganzen rund um Moskau sich ausstreckenden Manufakturdistrikt englischen Garns zu ihren Geweben; gegenwärtig wird der größte Teil der in Rußland gebrauchten Baumwollstoffe geringerer Qualität von den Bauern angefertigt. An den meisten Orten bildet dieser Industriezweig die Nebenbeschäftigung der Bauern, allein es giebt auch Gegenden, wo es ihm Haupt-, ja einzige Beschäftigung ist. In den inneren, dicht bevölkerten Gouvernements Rußlands: Moskau, Wladimir, Twer, Kostroma, Jaroslaw und Kaluga treiben die Bauern diesen Industriezweig in der

Zeit, die sie vom Landbau erübrigen. Uebrigens steht die Baumwollindustrie der Bauern an manchen Stellen in engster Verbindung mit der fabrikmäßigen Industrie und mit dem Handel, sofern die Besitzer von Webereien in diesen nur den Aufzug anfertigen lassen und das also angefangene Gewebe den Bauern zur Vollendung übergeben. Hauptmittelpunkte für diese Hausindustrie bilden die Dörfer Iwanowo und Taikowo im Schuiskischen und Tarino, Tortschino, Kibertschino und Krutzi im Susdalschen Distrikt. Auch in der Anfertigung von Seidenstoffen leistet die russische Hausindustrie Bedeutendes.

19. England. Die Geschichte der englischen Hausindustrie (domestic system; der englische Name für Verleger ist Manufacturer) ist eine ebenso große und rühmliche, wie ihre heutige Bedeutung, wenigstens für alle schon im Banne des fabrikmäßigen Betriebes stehenden Gewerbserzeugnisse, gering ist. England hat den notwendigen Uebergang zu dem Manufaktur- und Fabriksysteme eben an den meisten Stellen schon vollzogen, hat das Stadium der Hausindustrie größtenteils überwunden. Was an bedeutenden Hausindustrien heutigentags noch in England existiert, sind im wesentlichen solche Gewerbszweige, welche in neuester Zeit erst den Wandlungsprozeß vom Handwerk zur Großindustrie vollziehen, also namentlich die großen Bekleidungsgewerbe, der Schneiderei, Schuhmacherei 2c., in denen das Sweatingsystem eine Rolle spielt. Leider fehlen auch für England zahlenmäßige Angaben über den Umfang der Hausindustrie; einiges Material haben neuerdings die Enqueten über das Sweating system geliefert; danach arbeiteten 1883 von 20 000 Schneidern in East London 15000 unter dem Sweatingsystem, 1888 18—20000 Schneider, darunter eine große Anzahl jüdischer Konfession; in Leeds, wo ebenfalls das Sweatingsystem vorherrscht, waren allein in der Kleiderfabrikation 3000 von Sweatern beschäftigt. Die Textilindustrie weist nur noch Spuren einer einst blühenden Hausindustrie auf. Höchstens die Seidenindustrie hat als Hausindustrie in und um Macclesfield noch einige Bedeutung. Die Baumwollindustrie beschäftigt (nach privaten Mitteilungen) noch ca. 100 Hausweber in Lancashire (Bolton und Colnes), die Wollindustrie ca. 4—500 in Yorkshire. Die Baumwollhausweber befinden sich in leidlicher, die für Wolle in nicht allzuschlechter, die für Seide in sehr elender Lage. Von anderen noch heute in England bestehenden Hausindustrien sind die Kleineisenindustrie, die Strohflechterei u. a. von geringer Bedeutung namhaft zu machen. Im ganzen ist unsere Kenntnis über den heutigen Stand der englischen Hausindustrie ganz besonders lückenhaft; eine gründliche Bearbeitung der Entwickelung der dortigen Hausindustrie bis in die Neuzeit wäre mit großer Freude zu begrüßen.

20. Belgien. Belgien besitzt eine sehr bedeutsame Hausindustrie in seiner Spitzenindustrie; die Gesamtzahl der Spitzenarbeiterinnen wird auf 120 bis 125000 geschätzt, die hauptsächlich auf die beiden Flandern, die Provinzen Brabant und Antwerpen sich verteilen. Die Artikel der belgischen Spitzenindustrie sind sehr verschiedenartige: Valenciennes, Broderie auf Tüll, Malinesspitzen, schwarze Seidenspitzen von Grammont. Als Hausindustrie wird in Lüttich und dessen Umgebung die Waffenfabrikation in größerem Umfange betrieben; man schätzt die Zahl der Hausindustriellen in der Waffenfabrikation auf 40 000. Auch in der Textilindustrie sind z. T. noch Hausindustrielle beschäftigt.

21. Skandinavien. Einige der hausgewerblichen Thätigkeiten sind in Schweden bereits zu Hausindustrien geworden. Man sieht die Landbewohner Möbel für den Markt produzieren, besonders in der Provinz Halland; Uhren (Mora und Dalarne); behauene Steine (Insel Oeland und Kalmar); Mühlsteine (Orsa in Dalarne); Korbwaren, wollene und baumwollene Gewebe (Provinz Elfsborg) und Leinwand (Norrland). Die Produktion an wollenen und baumwollenen Geweben und von Leinwand betrug in den 1870er Jahren in dem Elfsborg Län 30—40 Millionen Fuß. In Norwegen scheint der Umwandlungsprozeß des Hausgewerbes in die Hausindustrie, entsprechend der geringen industriellen Bedeutung des Landes, sich nur erst zum kleineren Teil vollzogen zu haben. In Dänemark hat der Hausfleiß einen sehr ausgebreiteten Boden (vergl. E. Urban, Der Hausfleiß in Dänemark 1882); wie weit in Dänemark die Hausindustrie eingebürgert ist, entzieht sich ebenso sehr der Beobachtung, wie die einschlägigen Verhältnisse in Norwegen.

22. Britisch Ostindien. Britisch Ostindien weist noch heute eine ganze Reihe hausindustriell betriebener Gewerbszweige namentlich in der Textilbranche auf. Die europäischen Eroberer fanden bereits eine über das ganze Land, die Dörfer und Einzelwohnungen ausgebreitete industriell thätige Bevölkerung vor. Ob schon die Eingeborenen die hausindustrielle Organisation kannten, ist zweifelhaft; dagegen scheint es ziemlich sicher, daß die Europäer, namentlich die Engländer, sehr früh die indische Gewerbsthätigkeit, vornehmlich die Weberei, in hausindustriellen Formen ihren Interessen dienstbar machten: die frühesten englischen Ansiedelungen finden wir in den eigentlichen Weberdistrikten: Surat, Calicut, Masulipatam, Hugli. Indien beherrschte noch lange Zeit nach der Festsetzung der Engländer in dort hergestellten Baumwollwaren den Weltmarkt und ganz allmählich erst ist seine Produktion in Textilwaren auf den heimischen Konsum beschränkt worden. Jetzt, da die Fabrikindustrie der Hausindustrie den Rang abzulaufen beginnt, scheint Indien einen Teil seiner früheren Bedeutung als Gewebe erzeugendes Land wiederzugewinnen. Die amtliche englische Statistik weist für die Baumwollindustrie in den hauptsächlichsten Weberdistrikten folgenden Bestand an Hand- (Haus-) Webstühlen auf: In Madras waren (1870) von überhaupt gezählten 279 220 Webstühlen 220 015 über das platte Land verbreitet; in den Zentralprovinzen, wo die Handweberei noch in Blüte steht, wurden 1877/78 145 896, 1882/83 164 273 in der (Hand-)Weberei beschäftigte Personen gezählt; in Bengalen ist die Hausweberei im Rückgange, hält sich nur noch in Maduapur, Nadiya und Bardwân; am meisten gelitten hat die Handweberei in Bombay. Mehr in städtischen Manufakturen konzentriert ist die indische Seidenindustrie; dagegen weisen einige ländliche Distrikte besondere Spezialitäten in baumwollenen, mit Seide gemischten Geweben als Erzeugnisse der textilen Hausindustrie auf. Berühmt sind die Dacca Musline u. a. Auch die Stickerei auf Seide und Leder scheint vielfach hausindustriell betrieben zu werden.

V. Beurteilung der H. Ziele hausindustrieller Politik.

Ueber den Wert der Hausindustrie und die Nützlichkeit ihres Fortbestandes weichen

die Meinungen sehr bedeutend voneinander ab. Die herrschende Auffassung erblickt in dem hausindustriellen Betriebssystem eine Reihe von Vorzügen, welche ihm im Gegensatze zum Manufaktur- und Fabriksystem eigentümlich seien, als: größere Freiheit der Arbeiter in der Regelung ihrer Arbeitszeit, Arbeit in der Familie, geringere Gefahr moralischer Verderbnis ꝛc. Verfasser teilt diesen Standpunkt nicht. Er vermag keinerlei Vorzüge als der hausindustriellen Betriebsform eigentümliche zu erblicken, welche sich mit dem Manufaktur- und Fabriksystem nicht auch verbinden ließen. Der Fehler, welchen die herrschende Auffassung begeht, ist in der Regel der, daß sie übernormal gute hausindustrielle Verhältnisse und Zustände mit den schlechteren und ungünstigeren Fabrikverhältnissen der Gegenwart vergleicht. Sie übersieht, daß die dem Fabrik- und Manufaktursystem zugesprochenen Nachteile nicht notwendig mit diesem verknüpft sind, daß beispielsweise die größere Dezentralisation der Arbeiterschaft durch Verpflanzung der Fabrikindustrie auf das platte Land herbeigeführt werden, daß durch Verminderung der täglichen Arbeitszeit das Leben in der Familie auch dem Fabrikarbeiter wieder ermöglicht werden, daß bei größerer Dezentralisation der Fabriken ein garten- und landwirtschaftlicher Nebenberuf dem Arbeiter sehr wohl zur Erholung und Ausspannung dienen kann. Sie übersieht vor allem, daß eine Herbeiführung derartiger besserer Zustände in dem Manufaktur- und Fabriksystem durch eine Verewigung der Hausindustrie verlangsamt und erschwert wird deshalb, weil die beiden Hauptfaktoren für die Hebung der Arbeiterschaft, die gewerkschaftliche Organisation und der staatliche Arbeiterschutz in der Hausindustrie gar nicht oder nur unvollkommen wirksam sein können. Die Schwierigkeiten der Arbeiterorganisation für die Hausindustrie haben wir an anderer Stelle bereits hervorgehoben. Was den staatlichen Arbeiterschutz anbetrifft, so zeugt das bisherige Fehlen eines solchen in den meisten Fällen schon allein für die Schwierigkeit der Durchführung derartiger Maßnahmen, wie sie für das Fabriksystem bereits seit langem bestehen. In der That läßt sich die analoge Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf die Hausindustrie in voller Strenge schwer denken; einmal wegen der Schwierigkeit der Handhabung bei so sehr zerstreuten Arbeitsstätten, sodann aber auch deswegen, weil die Last einer rigorosen Fabrikgesetzgebung, welche just der Tragkraft des fortgeschritteneren Produktionssystems angepaßt ist, nur schwer von einem technisch und ökonomisch so sehr inferioren Betriebssystem ausgehalten werden könnte. In den beiden Staaten, in denen die Hausindustrie den Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung zum Teil unterworfen ist, in England und der Schweiz scheinen nach den vorliegenden Berichten die beregten Schwierigkeiten durch eine laxe Handhabung der Gesetzesbestimmungen vermieden zu werden.

Gleichwohl ist die Ausdehnung eines staatlichen Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie anzustreben. Einmal deshalb, weil es nur billig ist, daß alle Kategorien von Arbeitern gleiche Wohlthaten genießen, sodann aber, um den Unternehmer zu verhindern, durch Entweichen in die Hausindustrie sich dem Zwange der Arbeiterschutzgesetzgebung in den geschlossenen Etablissements zu entziehen. Das Ziel, welches durch ein derartiges Vorgehen schließlich erreicht wird, kann dann aller Wahrscheinlichkeit nach freilich nur darin bestehen, die sich schon jetzt nur noch kümmerlich erhaltende Hausindustrie gänzlich existenzunfähig zu machen. Vorschriften über die sanitäre Beschaffenheit der Arbeitsräume, über die Grenze der Heranziehung der Familienglieder zur Arbeit, über das Maximalmaß der täglichen Arbeitszeit ꝛc. vermag die Hausindustrie nicht zu ertragen. Wird dann gleichzeitig dafür gesorgt, daß die brotlos werdenden Heimarbeiter andere Beschäftigungen erhalten können, so ist dieses Ziel aber auch in der That das einzig erstrebenswerte. Alle Mittelchen, eine unzeitgemäße Betriebsform künstlich über Wasser zu halten, bedeuten ein künstliches Hinausschieben des endlich doch notwendigen Umwandlungsprozesses. Daß nach wie vor für einzelne Gegenden und einzelne Gewerbszweige die hausindustrielle Betriebsform mit Nutzen auch in Zukunft bestehen bleiben wird und kann, ändert den Kern der Sache nicht. Als Ganzes genommen erscheint die Hausindustrie als die dem Fabrik- bezw. Manufaktursystem inferiore Form der privatkapitalistischen Unternehnung, ihre Beseitigung und Ueberführung in die höheren Formen deshalb angebracht.

Quellen und Litteratur:

A. Allgemeines. Aus der älteren Litteratur sind die Schriften der deutschen Kameralisten des 17. und 18. Jahrh. („Entdeckte Goldgrube", Frh. von Schröder, J. H. G. von Justi u. a.) namhaft zu machen als solche, in denen von der neuen gewerblichen Organisationsform, dem Verlagssystem, öfters im Gegensatz zum Handwerk und zum Manufakturbetriebe die Rede ist. — Schäffle, Art. Hausindustrie im St.W.B. v. Bluntschli und Brater, 1860. W. Roscher, Ueber Industrie im Großen und Kleinen. („Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte", 1861.) Korssak, Von den Formen des Gewerbebetriebs überhaupt und von der Bedeutung der häuslichen Produktion im westlichen Europa und in Rußland, 1861 (in russischer Sprache). K. Marx,

Das Kapital, 1. Aufl., 1867. (H. Rentsch,) Artikel „Hausindustrie" in seinem Handwörterbuch der V.W.Lehre, 1866, 2. Aufl. 1870. O. Schwarz, Die Betriebsformen der modernen Großindustrie. (Zeitschr. f. Staatsw., 1869.) 9. Internationaler Statistischer Kongreß, Budapest 1876. (Referate von M. Wirt, K. Kerkapoly, K. Herich nebst den Verhandlungen in der [V.] Sektion und im Plenum.) Ad. Held, Handwerk und Großindustrie. Vortrag gehalten in der Singakademie zu Berlin am 21. II. 1881. Gust. Schönberg, Gewerbe, I. Teil, in seinem Handb. der politischen Oekonomie, 2. Bd., 3. Aufl., 1890. Herm. Grothe, Der Einfluß des Manchestertums auf Handwerk und Hausindustrie 2c., 1884. Alex. Stellmacher, Ein Beitrag zur Darstellung der Hausindustrie in Rußland, I. theoretischer Teil, 1886. Gust. Schmoller, Die Hausindustrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements. (Jahrb. f. Ges. und Verw., XI, 1887.) G. Merckel, Die Hygiene in Handwerk und Hausindustrie. („Gewerbeschau" 1888, Nr. 15—17.) Ad. Braun, Zur Statistik der Hausindustrie, 1888. W. Stieda, Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie. (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 39, 1889, 1. Abschnitt). Ludw. Fuld, Hausindustrie und Arbeiterschutz („Deutschland" 1889, Nr. 22). Lujo Brentano, Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Not. Ein Beitrag zur Morphologie der Volkswirtsch., 1889. Gust. Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung. V. Die Hausindustrie. VI. Das Recht und die Verbände der Hausindustrie (Jahrb. f. Ges. und Verw. XIV, XV, 1890/91). Karl Bücher, Hausfleiß und Hausindustrie („Handelsmuseum" Bd. V, 1890, Nr. 31, 32, 33). Derselbe, Artikel „Gewerbe" in diesem Handwörterbuch. Hausindustrie und Landwirtschaft (Zeitschrift f. Agrarpolitik, 1890). Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Werkstätten und Hausindustrie („Arbeiterwohl", red. von F. Hitze, 1890, Heft 7 und 8.) Franz Ziegler, Die sozialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie, 1890. Werner Sombart, Die Hausindustrie in Deutschland (Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat. Bd. IV, 1891).

B. Einzelne Länder.

I. Deutschland 1. Im allgemeinen. John Bowring, Bericht über den deutschen Zollverband an Lord Palmerston. Aus dem Englischen übersetzt von F. G. Buck, 1840. D. Born, Die deutsche Exportindustrie (Jahrb. f. Nat. I, 1864). Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie (ebenda Bd. VI und VII, 1866/67). Gust. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., 1870. Derselbe, Die Entwickelung und die Krisis in der deutschen Weberei im 19. Jahrh., 1876. A. Fleischmann, Die selbständige deutsche Hausindustrie und ihr Großhandel. Eine volkswirtschaftl. Mahnung, 1879. W. Stieda, Deutsche Fabrikzustände (Preuß. Jahrb. Bd. 51, 1883). Derselbe, Die Hausindustrie im Deutschen Reiche (Hirths Ann. 1884 und in Preuß. Jahrb. Bd. 57, 1886). Derselbe in dem oben unter A angeführten Buche. Ludw. Elster, Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland (Jahrb. f. Nat. N. F. 11, 1885). Der Umfang der Hausindustrie im Deutschen Reiche (Zeitschr. f. Volksw., herausg. v. F. Horn, 1887, 2). Die Frauen- und Kinderarbeit in der Fabrik- und Hausindustrie (Deutsche Gemeindezgt., 1887, Nr. 27). Die Zukunft der Hausindustrie (Deutsche illustrierte Gewerbeztg., 1887, Nr. 9; desgl. im „Nordwest", 1887, Nr. 38; desgl. in der Deutschen Industrieztg., 1887, Nr. 24). Karl Strauß, Die Hausindustrie im Deutschen Reiche (Jahrb. f. Nat. N. F. 14, 1887). Die Ergebnisse der von den Bundesregierungen angestellten Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche, sowie über den Verkauf oder die Lieferung von Arbeitsmaterial seitens der Arbeitsgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preise. Dem Reichstage am 29. IV. 1887 vorgelegt. Bruno Schoenlank, Zur Lage der in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche Deutschlands beschäftigten Arbeiterinnen („Neue Zeit" VI, 1888, S. 116—128). P. Kollmann, Die Verbreitung und Lage der deutschen Hausindustrie (Deutsches Wochenbl., 1888, Nr. 32, 33). K. Franckenstein, Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Großstädten (Jahrb. f. Ges. u. Verw., XII, 1888). Dietrich, Die Gewerbthätigkeit des weiblichen Geschlechts in den deutschen Großstädten („Die Frau im gemeinnütz. Leben", III, 1888). P. Kampffmeyer, Die Hausindustrie in Deutschland, ihre Entwickelung, ihre Zustände und ihre Reform, 1889. W. Sombart a. a. O. (s. unter A). Herm. Gebhard, Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, 1892. — Ergebnisse der Berufs- und Gewerbestatistik von 1882 in Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 2, 6, 7. Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten, 1879 ff.

2. Einzelne Gebietsteile Deutschlands. Berlin. Die zwanzigjährige Arbeiterinnenbewegung Berlins und ihr Ergebnis; beleuchtet von einer Arbeiterin (A. Berger), 1889. v. Stülpnagel, Ueber Hausindustrie in Berlin und den nächstgelegenen Kreisen (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 42, 1890).

Rheinland-Westphalen. Ad. von Daniels, Vollständige Beschreibung der Schwert-, Messer- und übrigen Stahlfabrikation zu Solingen im Herzogt. Berg, 1808. (Staatsrat Kunth), Bericht über die Regier.-Departem. von Trier, Koblenz, Köln, Aachen und Düsseldorf v. 12. X. 1816. Abgedruckt in F. u. P. Goldschmidt, Das Leben des Staatsrats Kunth, 1881, S. 181—246. L. W. H. Jacobi, Das Berg-, Hütten- und Gewerbewesen des Reg.-Bez. Arensberg in statistischer Darstellung, 1856 (Preuß. Gewerbestat. Bd. I). Otto v. Mülmann, Statistik des Reg.-Bez. Düsseldorf, Bd. II, 2, 1865 (Preuß. Ge-

werbestat., Bd. III). Der Verfall der Industrie der Seiden- und Halbseidenstoffe im Wupperthal und deren mögliche Wiederbelebung durch Einführung des Kommissionssystems, 1867. G. v. Hirschfeld, („Konkordia“ 1874, 1875). Alphons Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter, 2 Bde., 1879. R. Stegemann, Studien auf dem Gebiete der bergischen Klein- und Hausindustrie (Zeitschrift f. Handel und Gewerbe, Jahrg. IV, 1891, Nr. 5 ff.). — Jac. Nöggerath, Geschichte und Rechtsverhältnisse der Achatindustrie (Brasserts Zeitschr. für Bergrecht, Bd. XV, Heft 2). G. A. Nöggerath, Die Achatindustrie im oldenb. Fürstent. Birkenfeld, 1877. Die Achatindustrie in Oberstein („Gartenlaube“, 1889, Nr. 13).

Schlesien. (Staatsrat Kunth), Bericht über Schlesien vom 8. XII. 1818. Im Auszug abgedruckt in F. u. P. Goldschmidt, Das Leben des Staatsrats Kunth, 1881, S. 246—270. Ueber den schlesischen Leinwandhandel und die gegenwärtige Not der Weber, 1827. Treumund Welp, Ueber den Einfluß der Fabriken u. Manufakturen in Schlesien. I. Brief: Die Gebirgsdistrikte (1843). H. Jahn, Beleuchtung der Schrift „Ueber den Einfluß der Fabriken und Manufakturen in Schlesien“, 1844. Al. Schneer, Ueber die Not der Leinenarbeiter in Schlesien und die Mittel, ihr abzuhelfen, 1844. C. G. Kries, Ueber die Verhältnisse der Spinner und Weber in Schlesien und die Thätigkeit der Vereine zu ihrer Unterstützung, 1845. Bericht des Breslauer Vereins zur Abhilfe der Not unter den Spinnern und Webern in Schlesien, 1847. Al. von Minutoli, Die Lage der Weber und Spinner im schlesischen Gebirge und die Maßregeln der preuß. Staatsregierung zur Besserung ihrer Lage, 1851. Ueber die Lage der Weberbevölkerung in Schlesien (Zeitschr. des preuß. stat. Bureaus, 1864). Jacobi, Die Arbeitslöhne in Niederschlesien (Zeitschr. des preuß. stat. Bureaus, 1868). A. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, 1885. Gust. Lange, Die Glasindustrie im Hirschberger Thal, 1889. Derselbe, Die Hausindustrie Schlesiens (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 42, 1890). Das Weberelend in Schlesien (Preußische Jahrb., Bd. 67, 1891). Georg Gothein, Die Lage der Handweber im Eulengebirge („Arbeiterfreund“, 29. Jahrg., 1891). R. Stegemann, Untersuchungen über die Lage der Katscher Weberei und Gutachten betr. die Errichtung einer Lehrwerkstätte für dieselbe, 1891. Derselbe, Die Kleinindustrie der Stadt Kieferstädtel. Eine Monographie 2c., 1892. Gerh. Hauptmann, De Waver, Schauspiel aus den vierziger Jahren, 1892. H. Fechner, Die schlesische Glasindustrie unter Friedrich d. Gr. und seinen Nachfolgern bis 1806 (Zeitschr. d. V. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens, Bd. XXVI, 1892, S. 74—130). W. Sombart, Zur Lage der schlesischen Hausweber (Sozialpol. Zentralbl., I. Jahrg., 1892, Nr. 14).

Niedersachsen. de Vries und Focken, Ostfriesland, Land und Volk in Wort und Bild, 1881. Die Hausindustrie des Bezirks der Handelskammer Osnabrück in der Erzeugung von Zigarrenfabrikaten (Schr. d. V. f. Sozialp. Bd. 42, 1890). Die Hausindustrie des Bezirkes der Handelskammer Osnabrück in der Erzeugung von Leinen-, Woll- und Baumwollwaren (ebenda).

Hessische Lande. Louise Büchner, Ueber Verkaufs- und Vermittelungsstellen für weibliche Handarbeit, insbes. den Darmstädter Alice-Bazar, 1873. Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus, 1883. L. W. Möser, Mitteilungen über Hausindustrie im Handelskammerbezirke Darmstadt (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 41, 1889). Schloßmacher, Die Hausindustrie im Handelskammerbezirke Offenbach a. M. (ebenda).

Thüringen. (Br. Hildebrand), Die Wollenindustrie Apoldas (Jahrb. f. Nat., Bd. II, 1864). Kronfeld, Geschichte und Beschreibung der Fabrik- und Handelsstadt Apolda und deren nächster Umgebung, 1868. Gewerbe, Industrie und Handel des Meininger Oberlandes in ihrer historischen Entwickelung, 1876 ff. Ad. Fleischmann, Die Entstehung der Spielwarenindustrie in Sonneberg nach dem 30jährigen Kriege, 1877. Al. Ziegler, Geschichte des Meerschaums, mit bes. Berücksichtigung der betr. Industrie zu Ruhla in Thür., 1878, 2. Aufl. 1883. Eman. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen, 3 Bde., 1882—88. Ad. Fleischmann, Die Sonneberger Spielwarenhausindustrie und ihr Handel, 1883. Derselbe, Die Arbeiteragitatoren des Kathedersozialismus und die Sonneberger Spielwarenindustrie und ihr Handel, 1884. Freiwald Thüringer, Komm.-Rat Ad. Fleischmann als Nationalökonom und die Thüringer Hausindustrie, 1883. Bruno Schönlank, Die Hausindustrie im Kreise Sonneberg, 1884. M. Quarck, Die Thüringer Hausindustrie („Neue Zeit“, III, 1885, S. 351). Kuno Frankenstein, Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden seit Anfang dieses Jahrh., 1887. Karl Bücher, Von den Produktionsstätten des Weihnachtsmarktes, Vortrag, 1887. Herm. Lehmann, Die Wollphantasiewarenindustrie im nordöstlichen Thüringen (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 40, 1889). M. Gau, Die Hausindustrie im Eisenacher Oberland des Großherzogtums Sachsen (ebenda). E. Neubert, Die Hausindustrie in den Reg.-Bez. Erfurt und Merseburg (ebenda).

Sachsen. Die zur Linderung der Gebürgischen Armut getroffenen Veranstaltungen, 1772. Fr. Chr. G. Hasper, Oeffentliche Anzeigen, die Not des oberen Erzgebirges in den Jahren 1804—1806 2c. betr., o. J. Darstellung der allgem. Hilfsanstalten im erzgebirgischen Kreise des Königreichs Sachsen während des Notstandes in den Jahren 1816—1817, o. J. Kretschmar, Chemnitz, wie es war und wie es ist, 1822. F. E. Wieck, Industrielle Zustände Sachsens, 1840. Ein Bild für das Niederland von dem östlichen Obererzgebirge, seinen jetzigen Zuständen, die Ursachen seines Verfalles 2c., 1850. Heinrich Bodemer, Die Abhilfe des Notstandes im Erzgebirge, 1855. Derselbe, Die industrielle Revolution, mit besonderer Berücksichtigung der erzgebirgischen Er-

werbsverhältnisse, 1856. E. v. Wietersheim, Ueber Quellen und Wesen des Notstandes im Obererzgebirge und Voigtlande, 1857. Berth. Siegismund, Lebensbilder vom sächsischen Erzgebirge, 1859. Friedr. Aug. Schneider, Die Spitzenfabrikation im sächsischen Erzgebirge, 1860. Elfried von Taura, Wanderung durchs Erzgebirge, 1860. Ph. P. Mischler, Zur Abhilfe des Notstandes im Erz- und Riesengebirge, 1862. [Mehnert und Gen.], Fragebogen ꝛc. zur Sammlung von Material bez. des Notstandes im sächsischen Obererzgebirge, 1863. Michaelis, Ueber den Einfluß einiger Gewerbezweige auf den Gesundheitszustand, 1866. Jul. Schmidt, Geschichte der Serpentinindustrie zu Zöblitz im sächsischen Erzgebirge, 1868. Ed. Tobisch, Industrielle Wanderungen im Erzgebirge, 1874. Ad. Held, Reisebriefe („Konkordia", 1874). Barthold und Fürstenau, Die Fabrikation musikalischer Instrumente und einzelner Bestandteile derselben im königl. sächs. Voigtlande, 1876. Aug. Bebel, Wie unsere Weber leben, 2. Aufl., 1880. Kommissionsbericht, die Verhältnisse in der Handweberei betreffend, 1880. Der Notstand der sächsischen Weberbevölkerung vor dem sächsischen Landtage, 1880. Bericht der zur Untersuchung der Lage der Glauchau-Meeraner Webwarenindustrie unterm Monat Mai 1881 zusammengetretenen Enquetekommission (abdruckt im Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer Chemnitz, 1882). Ueber die Muschelindustrie im Voigtlande. (Berl. Allg. Gewerbeztg., 1883.) W. Stieda, Aus dem Gebiete der Hausindustrie (Jahrb. f. Ges. u. Verw., VII, 1883). Eman. Sax, Zur Litteratur der Hausindustrie (Jahrb. f. Nat., N. F. IX, 1884). Louis Bein, Die Industrie des sächsischen Voigtlandes, 2 Bde., 1884. M. Quarck, Die Musikinstrumentenindustrie des sächs. Voigtlandes („Neue Zeit" II, 1884, S. 366). Schlieben, Untersuchungen über das Einkommen und die Lebenshaltung der Handweber im Bezirk der Amtshauptmannschaft Zittau am 1. I. 1880 und im Jahre 1885 (Zeitschr. des sächs. stat. Bureaus, 1885). Ueber die Hausindustrieschulen der sächsischen Schweiz (Sächs. Wochenbl. f. Verw. und Polizei, 1887). Ad. Lehr, Die Hausindustrie in der Stadt Leipzig und Umgebung (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 48, 1891). Karl von Rechenberg, Die Ernährung der Handweber in der Amtshauptmannschaft Zittau, 1891. Joh. Corvey, Aus dem sächs. Erzgebirge („Arbeiterfreund", XXIX. Jahrg., 1891, S. 363). E. Siegel, Zur Geschichte des Posamentiergewerbes mit besonderer Rücksichtnahme auf die erzgebirgische Posamentenindustrie, 1892.

Baden (Schwarzwald): Jäck, Tryberg, Versuch einer Geschichte der Industrie und des Handels auf dem Schwarzwald, 1826. Ackermann, Ueber Bürstenindustrie (Fahnenbergs Magazin für Handel ꝛc. VI.) Aug. Meitzen, Ueber die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes (Diss. „De artificibus iisdemque agricolis", 1848). Rombach, Todtnau (Bürstenbinderei), 1855. J. B. Trenkle, Geschichte der Schwarzwälder Industrie von ihrer frühesten Zeit bis auf unsere Tage, 1874. Einführung von Musteruhren in der Schwarzwälder Industrie. Im Auftrage des Ministeriums des Innern, 1879. F. Ant. Hubbuch, Vorschlag zur Hebung der Hausindustrie des Schwarzwaldes, 1888. Derselbe, Die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 41, 1889). Muth, Die häusliche Bürstenfabrikation im badischen Schwarzwald (ebenda). Schott, Die Holzschnitzerei im Schwarzwalde (ebenda). V. Böhmert, Die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes („Arbeiterfreund", 1889). Eberh. Gothein, Pforzheims Vergangenheit. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Gewerbegeschichte, 1889. Wirtschaftsgeschichte der Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Im Auftrage der badischen historischen Kommission bearbeitet von Demselben, Bd. I, 1892.

Bayern: Beeg, Das Metallschlägergewerbe mit Bezug auf die Londoner Weltausstellung 1851 (Fürther Gewerbeztg. 1855). Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, 3 Bände, 1864—1865. J. Kerschensteiner, Die Fürther Industrie in ihrem Einfluß auf die Arbeiter, 1874. G. Schanz, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken, 1884. M. Segitz, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter Fürths (Deutsche Metallarbeiterztg. 1885). Max v. Armansperg, Das Berchtesgadener Holzhandwerk als Hausindustrie (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 41 1889). C. Neuburg, Die Hausindustrie des Bezirksamts Garmisch (Oberbayern), ebenda. C. Schlumberger, Die Hausweberei im Fichtelgebirge (Bez. Wunsiedel-Weißenstadt), a. a. O. Bd. 42. 1890. Friedr. Morgenstern, Die Fürther Metallschlägerei. Eine mittelfränkische Hausindustrie und ihre Arbeiter, 1890.

Württemberg: Mor. Mohl, Ueber die württembergische Gewerbsindustrie, 1828. Volz, Beiträge zur Geschichte der Leinwandfabrikation und des Leinwandhandels in Württemberg von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten (Württemb. Jahrb., 1854). Dörtenbach, Mitteilungen über Gewerbe und Handel in Kalw, 1862. Offizieller Katalog der württembergischen Landes- und Gewerbeausstellung, 1881. P. F. Stälin, Geschichte der Stadt Kalw, 1888. W. Stieda, Die Kalwer Zeughandlungskompagnie (Jahrb. f. Gesetzg., XIII, 1889). Eug. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte, 1890.

Elsaß-Lothringen: Karl Kaerger, Die Lage der Hausweber im Weilerthal, 1886.

II. Oesterreich-Ungarn: Wander v. Grünwald, Physikalische Beschreibung des Bunzlauer Kreises, 1786. Schreyer, Ueber kommerzielle Fabriken und Manufakturen des Königreichs Böhmen, 1792. St. von Keesz, Darstellung des Fabriks- und Gewerbewesens in seinem gegenwärtigen Zustande, 2. Aufl., 2 Teile und Anhang, 1824. Keesz-Blumenbach, Systematische Darstellung der neuesten

Fortschritte in den Gewerben und Manufakturen, 2 Bde., 1829/30. Czörnig, Topogr.-hist.-stat. Beschreibung von Reichenberg, 1829. K. J. Kreuzberg, Skizz. Uebersicht des gegenwärtigen Standes und der Leistungen von Böhmens Gewerbs- und Fabrikindustrie, 1836. Schnabel, Betrachtungen über die Manufakturindustrie Böhmens. (Encyklop. Ztschr. des Gewerbewesens, 1845 ff.) Bericht über die materielle Lage der Arbeiter des böhm. Leipaer und Gitschiner Kreises. Herausg. von der Reichenberger Handelskammer, 1852. Stan. Neumann, Ueber die Wirksamkeit des Zentralkommitees zur Unterstützung der notleidenden Erz- und Riesengebirgsbewohner (Jahrb. des Erz- und Riesengebirges, 1857). Th. Pisling, Nationalökonomische Briefe aus dem nordöstlichen Böhmen, 1856. Derselbe, Volkswirtschaft und Arbeitspflege im böhm. Erzgebirge, 1861. Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, 1861. Dormitzer und Schebek, Die Erwerbsverhältnisse im böhm. Erzgebirge, 1862. Alex. Dorn, Die Uhrenmacher von Karlstein, 1867. Rich. Dotzauer und Edm. Schebek, Die Musterwerkstätten für Spitzenfabrikation im böhmischen Erzgebirge, 1871. Hallwich, Reichenberg und Umgebung. Eine Ortsgeschichte mit spez. Rücksicht auf gewerbl. Entwickelung, 1872. W. Exner, Hausindustrie im Böhmerwalde. Vortrag, 1872. Offizieller Ausstellungsbericht, herausgegeben durch die Generaldirektion der Weltausstellung, 1874. Protokolle der allgemeinen öffentlichen Enquete über die Lage des Kleingewerbes in Niederösterreich, 1874. Lobmeyer, Die Glasindustrie, 1874. [Jos. J. Luke], Bericht über die Glasindustrie und ihre Notlage im Gablonzer Bezirke, 1876. Edm. Schebek, Böhmens Glashandel und Glasindustrie. Quellen zu ihrer Geschichte, 1878. Hübner, Geschichte der Reichenberger Tuchmacherzunft, 1879. Joh. Angerer, Die Hausindustrie im deutschen Südtirol, 1881. Albin Bráf, Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse, 1881. Offizieller Katalog der österreichisch-ungarischen Industrie und landwirtschaftlichen Ausstellung in Triest, 1882. R. Nekola, Die Holz- und Spielwarenindustrie in der Viechtau, 1882. Em. Sax, Zur Litteratur der Hausindustrie (Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. 9, 1884). W. Stieda, Aus dem Gebiete der Hausindustrie (Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. VII, 1883). Wilh. Wiener, Staatsarbeiter und Hausindustrie im Salzkammergute (Neue Zeit, III, 1885, S. 22 und 74 ff.). Ad. Braun u. E. R. J. Krejcsi, Der Hausfleiß in Ungarn im Jahre 1884, 1886. Entwickelung von Industrie und Gewerbe in Oesterreich in den Jahren 1848—1888; herausg. von der Kommission der Jubiläumsgewerbeausstellung, 1888. W. Exner, Die Hausindustrie Oesterreichs, 1890. Derselbe, Oesterreichs Hausindustrie und deren Pflege. Vortrag („Handelsmuseum", Bd. V, 1890, S. 96). E. Schwiedland, Die Wiener Perlmutterindustrie und ihre Krisis, 1891. Corn. v. Paygert, Die wirtschaftliche Lage des galizischen Schuhmachergewerbes. Eine Studie über Hausindustrie und Handwerk, 1891. Derselbe, Die österreichische Gewerbeverfassung in Galizien (Jahrb. f. Ges. und Verw., XV, 1891, S. 131—159). Wagner, Die Hausindustrie in den österreichischen Alpenländern (Zeitschr. des Alpenvereins, 1891). Eug. Schwiedland, Die Entstehung der Hausindustrie mit Rücksicht auf Oesterreich (Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. und Verwaltung, herausg. von Böhm, Inama und Plener, I. Jahrgang, 1892, 1. Heft).

III. Schweiz: Sammlung der bürgerlichen und Polizeigesetze und Ordnungen löbl. Stadt und Landschaft Zürich, 1757—59, Bd. II, IV. John Bowring, Bericht an das engl. Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz, 1837. M. Villermé, Des ouvriers en soie et en coton du canton suisse de Zurich (in Tableau de l'Etat physique etc., Vol. I, p. 418 sq.). H. Dolder, Die Fabrikation von Seidenstoffen im Kanton Zürich, 1851. J. J. Treichler, Mitteilungen aus den Akten der Züricher Fabrikkommission, I und II, 1858. Bericht des Kantonalkomitees Zug über die dritte schweizerische Industrie- und landwirtschaftliche Ausstellung in Bern, 1858. A. Eberle, Referat über die Stellung und Beruf der Urkantone zur Industrie. Der Versammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft den 23. IX. 1858 vorgelegt. W. Baer, Die Industrie der Schweiz, 1859. Emminghaus, Die schweizerische Volkswirtschaft, I. Bd., 1860. [Bachofen-Merian], Kurze Geschichte der Bandweberei in Basel, 1862. Statistik der Handwebstühle im Kanton St. Gallen (Zeitschr. f. schweizer. Statist., 1868) Zur Statistik der schweizerischen Uhrenindustrie (ebd. 1874). Statistik der ostschweizerischen Stickereiindustrie im Jahre 1880, z. T. verglichen mit 1872 und 1876 (ebenda 1880). H. Schlatter und Aug. Sturzenegger, Industriestatistik der 3 Kantone St. Gallen, Appenzell Thurgau, 1881. H. Schlatter, Industriekarte der Schweiz für das Jahr 1882, 1883. Kinkelin, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. XII. 1880, 1884. Bürkli-Meyer, Die Züricherische Fabrikgesetzgebung vom Beginne des 14. Jahrh. bis zur schweizerischen Umwälzung v. 1798 (Beilage zum Jahresbericht der Kaufm. Gesellschaft Zürich für 1883). Derselbe, Geschichte der Züricherischen Seidenindustrie, 1884. Strasburger, Die Uhrenindustrie im Juragebirge (Jahrb. f. Nat., Bd. 18). Gust. Cohn, Fabrikgesetzgebung und Hausindustrie in der Schweiz (Jahrb. f. Nat., N. F. 3). Jules Gfeller, L'horlogerie suisse en 1886 (Ztschr. für schweizer. Statist., XXII. Jahrg., 1886). Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886. Jahresberichte des Zentralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberg, 1886 ff. Das ostschweizerische Stickereigewerbe und sein Kampf gegen den ungezügelten Wettbewerb („Die Industrie", 1887, Nr. 17—19). Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 1867—80, 1887. Karl Bücher, Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz" in diesem „Handwörterbuch", Bd. I, 1890, S.

448 ff. G. Baumberger, Geschichte des Zentralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Voralbergs und ihre wirtschaftlichen und sozialpolitischen Ergebnisse, 1891. A. Gust. Laurent, Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs mit bes. Berücksichtigung der Hausindustrie, 1891. Zur Krisis des schweizerischen Stickereiverbandes („Neue Zeit", X. 2, 1891—92, S. 146 fg.).

IV. Frankreich: Rapport à la Cour des Pairs sur les événements arrivés à Lyon en 1831 et 1834. Jules Favre, De la coalition des chefs d'ateliers de Lyon, 1833. M. Villermé, Tableau de l'Etat physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de cotons, de laines et de soie, 1840. Mor. Mohl, Aus dem gewerbswissenschaftlichen Ergebnisse einer Reise nach Frankreich, 1847. Analyse de la situation industrielle du département publié par le jury du Nord, 1849. Le Play, Les ouvriers européens, zuerst 1855. Lémann, De l'industrie des vêtements confectionés en France, 1857. E. F. Hebert & E. Delbet, Tisseur en châles de la fabrique urbaine collect. de Paris. („Les ouvriers des deux Mondes" etc., Tome I, Paris 1857.) E. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France, 4 tomes 1859. A. Audiganne, Les populations ouvrières et les industries de la France. Etudes comparatives etc., 2 éd., 2 Vol. 1860. Jules Simon, L'ouvrière, 1860; seitdem oft aufgelegt. L. Reybaud, Rapport sur la condition etc. des ouvriers, qui vivent du travail de la soie. Extr. 1860; Derselbe, idem des ouvriers, qui vivent de l'industrie du coton, 1862; Derselbe, idem des ouvriers, qui vivent de l'industrie de la laine, 1865. Exposition universelle de 1867. Rapports du Jury international publ. sous la direction de M. Chevalier, 14 Vol., 1868. Adrien Durand, Notice sur les couteliers de Langres au moyen âge, 1870. Enquête sur les conditions du travail dans le département de la Seine. 1872. Leroy Beaulieu, Le travail des femmes au XIX. sc., 1873. H. Leneveux, Le travail manuel en France, 1874. Henry de Beaumont, La grève des tailleurs et de l'industrie du vêtement sur mesure à Paris (Journ. des Econom. Juillet 1885). M. Duvelleroy, L'ouvrier éventailliste de Sainte-Geneviève (Oise-France), d'après les renseignements recueillis sur les lieux en Novembre 1863. („Les ouvr. d. deux Mondes" T. 5e 1885, No. 40.) Urb. Guérin, Ouvrier Cordonnier de Malakoff (Seine-France), 1878, ib. No. 41. Ernest de Toytot, Gantier de Grénoble (Isère), 1885—87 (ib. IIe serie, tome I, 1887). Fél. Pingenet, Pièces diverses concernant la corporation des coûteliers de Langres, 1891.

V. Italien: Ieserum, Cenni storici e statistici sull' industrie dei merletti, 1873. Brignardello, I merletti nel circondario di Chiavari. Alb. Errera, Manuale teorico-pratico per le piccole industrie, 1880. Industrie forestali, Le piccole. in Italia, 1883. Statistica industriale (Annali di statistica, 1885 seg.). Alb. Errera, Istituzione industriali popolari, 1888.

VI. Rußland: A. von Meyendorff, Ueber die Manufakturbetriebsamkeit Rußlands in Bezug auf die allgemeine Produktivität und das häusliche Leben der niederen Volksklassen. (Arch. f. wissensch. Kunde Rußlands, Bd. IV, S. 548.) Arsenjew, Das Fabrikdorf Iwanowo (ebenda, S. 589). v. Gutmannsthal, Rußlands Industriezustände, 1850. Korssak a. a. O. sub A. L. Maikow, Materialien zur Kenntnis der Hausindustrie und Handarbeit in Rußland. (3. Bd. der Statist. Wremennik, 1872 [in russ. Sprache].) Chr. von Sarauw, Das russische Reich in seiner finanziellen und ökonomischen Entwickelung seit dem Krimkriege. N. offiz. Quellen, 1873 S. 207 ff. W. Weschniakoff, Notice sur l'état actuel de l'industrie domestique en Russie, 1873. A. A. Meschtschersky und K. N. Modsalewsky, Sammlung von Material. über die Hausindustrie in Rußland, herausg. im Auftr. der stat. Abteil. der kaiserl. russ. geographischen Gesellschaft, 1874 (in russischer Sprache). C. Grünwaldt, Das Artelwesen und die Hausindustrie Rußlands, 1877. Alf. Thun, Ueber die russische Hausindustrie im Gouvernement Moskau. (Russ. Revue, Bd. 12, 1878.) Derselbe, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrußland seit Aufhebung der Leibeigenschaft, 1880. Sammlung statistischer Mitteilungen über das Gouvernement Moskau, Bd. VI und VII, 1879—82 (in russ. Sprache). [Prugawin u. Charisomenow], Schilderung der Gewerbe im Gouvernement Wladimir, 1882 (in russ. Sprache). Prugawin, Die Hausindustrie auf der Ausstellung im Jahre 1882, 1882 (in russ. Sprache). A. W. Prilefshajew, Was ist Hausindustrie? 1882 (in russ. Sprache). Issajew, Zur Frage der Hausindustrie in Rußland. („Russisches Leben", Bd. XI [in russ. Sprache].) Arbeiten der Kommission zur Erforschung der Hausindustrie in Rußland, amtlich, 8 Bde., 1879—82 (in russ. Sprache). W. Stieda, Die neuesten Forschungen über den Stand der Hausindustrie in Rußland. (Russ. Revue, Bd. 22, 1883.) F. Matthaei, Die wirtschaftlichen Hilfsquellen Rußlands und deren Bedeutung für Gegenwart und Zukunft, Bd. I, 1883. M. Gorbunoff, Ueber russische Spitzenindustrie. Ein Beitrag zur Geschichte der Hausindustrie, 1886. A. Stellmacher, Ein Beitrag zur Darstellung der Hausindustrie in Rußland, 1886. A. Perotz, Précis d'une monographie de l'armurier des manufactures imperiales de Toula (Grande Russie). („Les ouvriers des deux mondes", 2e serie; tome I, 1886.) Fr. von Hellwald, Slavische Hausindustrie. (Die Welt der Slaven, 2. Aufl., 1890.) Korolenko, Skizzen aus Pawlowo. (Aufsätze in russischer Sprache in der „Russkaja Misel".) G. Plechanow, Die sozialpolitischen Zustände Rußlands im Jahre 1890. („Neue Zeit", 1890/91, 2. Bd., S. 691 fg., S. 731 fg.) Abriß der Thätigkeit des Domänenministeriums, betr. Entwickelung und Verbesserung der Hausindustrie in den Jahren 1888—90, 1890 (in russ. Sprache). Vergl. auch die allgem.

Werke über Rußland von Mackenzie Wallace, Leroy-Beaulieu u. a.

VII. England: Report on the Woollen Manufacture ot England, 1806. First Report on Silk Ribbon Weavers, 1818. Second Rep. on Ribbon Weavers, 1818. Rep. on Silk Ribbon Weavers, 1818. Rep. on Ribbon Weavers Petition, 1818. P. Gaskell, The manufacturing population of England, its moral social and physical conditions and the changes which have arisen from the use of steam machinery etc., 1833. (1836 u. d. T. Artisans and Machinery neu aufgelegt.) Report from select Comm. on Hand-loom Weavers petitions. With the min. of evid., 2 Vol., 1834, 35 (Blue book). Analysis of the evidence taken before the select Comm. on Hand-loom Weavers petition (1834—34), 1835 (Parlamentary paper). Baines, History of the Cotton Manufacture in Gr. Britain, 1835. C. Th. Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe 2c., 1836. Assistant Hand-loom Weavers Comm. Rep. 5 Vol. 1839—40. (Pap. by comm.; blue book.) Copy of report by Mr. Hickson on the Condition of the Hand-loom Weavers, 1840 (Pap. by command). Hand-loom Weavers Report of the Commissioners, 1841 (Paper by command; blue book). L. Faucher, Etudes sur l'Angleterre, 2 Vol., 1845. J. M. Ludlow, Labour and the Poor. (Frasers Magazine, Jan. 1850.) Parson Lot [Ch. Kingsley], Cheap Clothes and Nasty 1850. [Th. Hughes], History of the Working Tailors Association, 1850. W. G. Crory, East London Industries, 1876. J. G. Eccarius, Der Kampf des großen und des kleinen Kapitals oder die Schneiderei in London, 1876. von Bojanowski, Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878, 1881. Ad. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881. L. Brentano, Die christlich-soziale Bewegung in England, 1883. Ashley, The early history of the woollen industrie, 1887. Report to the Board of Tr. on the sweating system at the East End of London by the Labour correspondent of the Board (John Burnett); idem, On the sweating system in Leeds, 1888. First Report from the select Committee of the House of Lords on the sweating system together with the proceedings of the Comm., Minutes of evidence and Append. 1888. G. Moore, Das sweating system in England (Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. 1, 1888). Baernreither, Zur Statistik der Arbeitslosen in England (ebenda). Charles Booth, Labour and life of the People, Vol. I, East London 1889. Die ländliche Hausindustrie in England („Export" 1890, Nr. 48). Paul Fischer, Das Ostende in London. Ein soziales Nachtbild, 1891. Whately Cook Taylor, The modern factory system, 1891 (behandelt das sweating system).

VIII. Holland: Enquête betreffende werking en uitbreiding der wet van 19. IX. 1874 (Staatsblad No. 130) en naar den toestand van fabriken en werkplaatsen, 1887. C. T. Stork, De Twenthsche Katoennijverheid, hare vestiging en uitbreiding. Herrineringen en wenken, 2, A., 1888. Handelingen Staaten-Generaal, 1889/90.

IX. Belgien: H. de Holsbeek, L'industrie dentellière en Belgique. Etude sur la condition phys. et mor. des ouvrières en dentelles, 1863. Commission du Travail institué par Arrêté royal du 15. IV. 1886, 3 Vol., 1887. H. Herkner, Die belgische Arbeiterenquete u. ihre sozialpol. Resultate (Arch. f. soz. Gesetzg. Bd. I, 1888). Die Lütticher Waffenfabrikation („Handelsmuseum", Bd. VI, 1891, Nr. 19). van den Steen de Jehay, Tisserand de la fabrique collective de Gand (Flandre Orientale). („Ouvriers des deux mondes", IIe serie 22^e fasc. 1891.)

X. Britisch-Ostindien: W. W. Hunter, The Imperial Gazetteer of India; insbes. Vol. VI (India), 2. ed., 1886.

XI. Persien: J. Daszynska, Die Hausindustrie in Persien („Neue Zeit", X. 2, 1891—92, S. 213 fg.), nach einem Aufsatz von Millosche wski im Oekonomitschesky Jurnal, 1891, Heft 6—7.

Werner Sombart.

Hauskommunion s. Ansiedelung I. Bd. S. 303.

Haxthausen, August, Freiherr von,

geboren am 2. III. 1792 zu Bökendorf in Westfalen, studierte Jura in Göttingen und trat dort in freundschaftliche Beziehungen zu den Gebrüdern Grimm (s. u.). Sein 1829 erschienenes staatswissenschaftliches Erstlingswerk: „Ueber die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey" (s. u.) lenkte die Aufmerksamkeit des damaligen Kronprinzen, späteren Königs Friedrich Wilhelm IV., auf ihn und hatte im weiteren seine Berufung nach Berlin, demnächst aber zur Folge, daß er mit der Mission betraut wurde, die Agrarverfassungen der einzelnen preußischen Provinzen an Ort und Stelle zu studieren und das Staatsministerium über Stand und Fortschritte dieser Untersuchungen auf dem Laufenden zu erhalten. Damit aber die preußischen Provinzial- und Kreisbehörden Haxthausen, wo er ihrer bedurfte, das erforderliche dienstbereite Entgegenkommen nicht vorenthielten, wurde der westfälische Edelmann bereits 1831 zum Geheimen Regierungsrat ernannt, wodurch für die Büreaukratie sein Prestige als vollgiltiger Regierungskommissar geschaffen war. An die Oeffentlichkeit ist von diesen agrarhistorischen Untersuchungen, deren Material Haxthausen auf einer neunjährigen amtlichen Bereisung der Monarchie sammelte, herzlich wenig getreten, denn von dem projektierten bändereichen preußischen Agrarverfassungswerke ist durch Haxthausen nur die Drucklegung der Provinzen Ost- und Westpreußen erfolgt,

während die Herausgabe von Pommern von Padberg (s. u.) besorgt wurde.

1842 veröffentlichte Harthausen in der „Allgemeinen preußischen Staatszeitung“ einen Artikel über den russischen Ukas vom 2. IV. 1842, betreffs Regelung des Kontraktverhältnisses zwischen Gutsherrn und Bauern, der ihm seitens des Kaisers Nikolaus von Rußland die Uebertragung des analogen Vertrauenspostens eintrug, den der westfälische Freiherr für Preußen seinem Gönner Friedrich Wilhelm IV. zu verdanken gehabt. Seinen Studien über die Agrarverfassung und den Agrarkommunismus Rußlands widmete er nur die Zeit vom April 1843 bis Spätherbst 1844, gleichwohl ist deren litterarische Ausbeute (s. u.) bedeutend umfangreicher als für Preußen ausgefallen. 1847 und 1848 war Harthausen Mitglied des preußischen vereinigten Landtages und gehörte auf kurze Zeit auch der ersten preußischen Kammer als Mitglied an. 1860 wurde er pensioniert und am 31. XII. 1866 starb er in Hannover am Herzschlag. Harthausen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Ueber die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey und deren Konflikte in der gegenwärtigen Zeit nebst Vorschlägen, die den Grund und Boden belastenden Rechte und Verbindlichkeiten daselbst auszulösen, Berlin 1829 (führt auch den Nebentitel: Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland und deren Konflikte in gegenwärtiger Zeit, Teil I, Bd. 1; der Verf. vertritt darin das Programm: Fortentwickelung der Agrarverfassung auf historischer Basis, Befreiung des Grund und Bodens von der Macht des Kapitals und zu deren Durchführung Reform der ständischen Verfassung. Die Schilderung der agrarischen und kulturellen Zustände der Westfalen, Ostfalen und Engern in der vorchristlichen und zur Zeit der römischen Usurpation ist darin von besonderem Interesse). — Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie, Band I, auch unter dem Titel: Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Königsberg 1839 (zerfällt in die 2 Abteilungen I. Beschaffenheit, Bebauung, Bevölkerung und Einteilung dieser Provinzen. II. Die ländliche Rechtsverfassung derselben. Dies ist der einzige von Harthausen veröffentlichte Band des projektierten großen Enquetewerkes [s. o.], der 22 Jahre später von einer anderen Feder zusammengestellte Fortsetzungsband führt den Titel: Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie. Fortgesetzt im amtlichen Auftrage von Alex. Padberg, Bd. II: Die ländliche Verfassung in der Provinz Pommern, Stettin 1861). — Ueber den Ursprung und die Grundlagen der Verfassung in den ehemals slavischen Ländern Deutschlands im allgemeinen und des Herzogtums Pommern im besonderen. Eine Einladungsschrift zu Erörterung und litterarischen Besprechung, Berlin 1842. — Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands, 3 Bände, Hannover und Berlin 1847—52; dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: **Etudes sur la situation intérieure, la vie nationale et les institutions de la Russie**, ebenda 1848—53. (Harthausen sieht in der russischen Gemeinde die erweiterte Familie, derem Gemeindebesitz das altrussische Familienrecht zu Grunde liegt, die Spuren der altrussischen Feldgemeinschaft verwischen sich nach seinen Untersuchungen schon im frühen Mittelalter, und die neurussische Feldgemeinschaft ist nach ihm erst infolge der Kopfsteuer im 18. Jahrh. entstanden. Seinen Studien ist nachzurühmen, daß sie über die eigentümliche Gestaltung des bäuerlichen Besitzes Rußlands, welche sich noch in ihrer ursprünglichen Verfassung erhalten, z. B. in den Gouvernements Olonez, Wologda, Wjatka, Perm und im Gebiete der nördlichen Düna das helle Licht des gewissenhaften Forschers verbreiten.) — Die Kriegsmacht Rußlands in ihrer historischen, statistischen, ethnographischen und politischen Beziehung, Berlin 1852. (Sonderabdruck aus Bd. III der Studien über Rußland); dasselbe französisch unter dem Titel: **Les forces militaires de la Russie sous les rapports historiques, statistiques, ethnographiques, politiques**, ebenda 1853. — Transkaukasia. Andeutungen über das Familien- und Gemeindeleben und die sozialen Verhältnisse einiger Völker zwischen dem Schwarzen und Kaspischen Meere. Reiseerinnerungen und gesammelte Notizen, 2 Bände, Leipzig 1856. — **De l'abolition par voie législative du partage égal et temporaire des terres dans les communes russes**, Paris 1858. — Die ländliche Verfassung Rußlands, ihre Entwickelung und Feststellung in der Gesetzgebung von 1861, Leipzig 1866.

Harthausen war der Herausgeber des Werkes: Das konstitutionelle Prinzip, seine geschichtliche Entwickelung und seine Wechselwirkungen mit den politischen und sozialen Verhältnissen der Staaten und Völker, 2 Teile, Leipzig 1864. (Inhalt: Teil I: Die Repräsentativverfassungen mit Volkswahlen, von K. Biedermann; Teil II: Vier Abhandlungen über das konstitutionelle Prinzip von J. Held, R. Gneist, G. Waitz und W. Kosegarten); desselben Teil II in französischer Uebersetzung unter dem Titel: **Considérations sur la nature, les conditions et les effets du principe constitutionel. Quatre traités de Jos. Held, R. Gneist, G. Waitz, G. Kosegarten, publiés par A. de Harthausen**, ebenda 1865.

Vergl. über Harthausen: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 857. — A. Jourdier, **Voyage agronomique en Russie faite en 1860—61**, ebenda 1863, S. 16 (mit Bezugnahme auf Harthausens Behauptung, daß der altrussische Bauer einen angeborenen Abscheu vor Bearbeitung des Bodens habe, charakterisiert Jourdier den Verfasser der „Studien über Rußland“ als „**bon agronome**“, dem aber die Qualität eines „**agriculteur praticien**“ abzusprechen sei). — Franz Ludwig August Maria, Freiherr von Harthausen, Ein Versuch von Freundeshand, Hannover 1868. (Als Manuskript gedruckt.) — K. Walcker, Die gegenwärtige Lage Rußlands, Leipzig 1873, S. 6. — Roscher,

Geschichte der Nationalökonomik, S. 1027. — J. v. Keußler, Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes Rußlands, Bd. I, Riga 1876, S. 73/74 und 89/90. — Freundesbriefe von Wilhelm und Jakob Grimm; herausg. von A. Reifferscheid, Heilbronn 1878. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XI, Leipzig 1880, S. 119. — K. Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, ebenda 1884, S. 126. — A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 49 und 158.

Lippert.

Hebammen.

1. Deutschland. 2. Andere Länder.

1. Deutschland. Das Gewerbe der Hebammen wird seit Ende des 17. Jahrhunderts Gegenstand landesgesetzlicher Regelung. Die Hebammen wurden zur Ausübung ihres Berufes nur zugelassen, nachdem sie durch eine Prüfung ihre Befähigung dargethan hatten. Außerdem mußten sie sich auch über die sonstigen dafür erforderlichen Eigenschaften ausweisen. Durch die Errichtung von Hebammenschulen wurde für eine entsprechende Vorbildung Sorge getragen.

In die landesgesetzlichen Vorschriften griff die Reichsgewerbeordnung insofern ein, als sie bestimmte, daß Hebammen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde bedürfen. Diese Vorschrift, welche sich in dem Entwurfe des Bundesrates fand, wurde vom Reichstage unverändert angenommen, während letzterer in Bezug auf Aerzte von der Regierungsvorlage insofern abwich, als er nicht die Ausübung der ärztlichen Praxis, sondern nur die Bezeichnung als Arzt von der Approbation abhängig machte. (Vergl. den Art. „Aerzte".) Das Hebammengewerbe ist demnach nicht frei gegeben. Nicht nur die Bezeichnung als Hebamme, sondern die Ausübung des Berufes als Hebamme ist abhängig von dem Besitze eines Prüfungszeugnisses oder einer auf Grund einer Prüfung erteilten Approbation. Der Betrieb des Gewerbes ohne diese Voraussetzung wird mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. (G.O. § 147.) Im übrigen sind die Vorschriften der Landesgesetze in Kraft geblieben. Dieselben enthalten nähere Vorschriften über die Ausbildung der Hebammen, die Art der Prüfung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung und zur Praxis. Als Erfordernis für die Zulassung wird regelmäßig körperliche und geistige Fähigkeit sowie sittliche Unbescholtenheit verlangt. Damit die erforderliche Anzahl von Hebammen vorhanden ist, werden vielfach besondere Hebammenbezirke gebildet, innerhalb deren die Gemeinden für die Beschaffung geeigneter Persönlichkeiten zu sorgen haben.

Die Zulassung der Hebammen ist demnach nicht wie die der Aerzte und Apotheker eine reichsrechtliche, sondern eine landesrechtliche. Daraus folgt, daß die Hebammen ihr Gewerbe grundsätzlich nur in demjenigen Staate ausüben dürfen, von welchem sie zugelassen sind oder von dessen Behörde das Prüfungszeugnis ausgestellt ist. Doch bleibt es den einzelnen Staaten unbenommen, auch solche Hebammen bei sich zuzulassen, welche in anderen Staaten approbiert worden sind. Nach einem Bundesratsbeschluß vom 5. V. 1887 sollen die Hebammen, die in der Nähe der Grenze eines Staates wohnen, berechtigt sein, ihren Beruf auch in den nahe gelegenen Orten des Nachbarstaates auszuüben.

Eine Zurücknahme der Approbation kann wegen Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Erteilung stattgefunden hat, oder wegen Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer des Ehrenverlustes stattfinden. Dagegen ist es streitig, ob die Zurücknahme auch wegen Mangels derjenigen Eigenschaften erfolgen kann, welche nach den landesrechtlichen Vorschriften, bei Erteilung der Approbation, vorausgesetzt werden mußten. Die Praxis hält dies für zulässig, auch in der Litteratur wird die Frage überwiegend bejaht. Doch ist die herrschende Auffassung nicht unbedenklich. Denn die G.O. § 53 gestattet die Entziehung nur wegen Mangels solcher Eigenschaften, welche nach ihren eigenen Vorschriften vorausgesetzt werden mußten, enthält aber für Hebammen keine Bestimmungen über persönliche Eigenschaften. Wenn in einem Staate besondere Approbationen für Hebammen nicht erteilt werden, vielmehr jede Hebamme auf Grund des Prüfungszeugnisses für befugt gilt, den Gewerbebetrieb auszuüben, so finden die Vorschriften über die Entziehung der Approbationen auf die durch die Prüfungszeugnisse begründete Berechtigung analoge Anwendung.

2. Andere Länder. In Oesterreich und Frankreich ist der Beruf der Hebammen wesentlich gleichartig mit Deutschland gestaltet. In Oesterreich bedürfen die Hebammen einer Approbation, welche auf Grund des Nachweises der Befähigung erteilt wird. Sie müssen sodann den Ort, in welchem sie ihre Praxis ausüben wollen, der politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft oder Stadtmagistrat) anzeigen und sich bei dem Vorstande der Ortsgemeinde ihres Domizils bezw. bei der Ortspolizeibehörde anmelden. Ihre Rechte und Pflichten sind durch eine Ministerialinstruktion vom 25. III. 1874 geregelt worden. Die Regelung des Hebammenberufes in Frankreich beruht auf

dem G. v. 19. Ventose des Jahres XI, Art. 30—34. Die Hebammen müssen einen Kursus der Ausbildung durchmachen, nach dessen Beendigung sie zur Prüfung zugelassen werden. Beim Bestehen der Prüfung erhalten sie ein Befähigungszeugnis, welches sie zur Ausübung der Praxis ermächtigt. Bevor sie ihre Berufsthätigkeit beginnen, müssen sie sich aber beim Tribunal erster Instanz desjenigen Arrondissements, wo sie dieselbe ausüben wollen, einregistrieren lassen. In England dagegen hat die Thätigkeit der Hebammen den Charakter eines rein privaten Gewerbebetriebes, der eine öffentliche Ordnung bisher nicht erhalten hat.

Litteratur:

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 215. E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes S. 327 ff. Jolly in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 638. Seydel in den Annalen 1881, S. 683 ff. und Bayrisches Staatsrecht Bd. V, Abt. 1, S. 165 ff. L. v. Stein, Verwaltungslehre Bd. III, S. 378 ff. Handbuch der Verwaltungslehre Bd. II, S. 105.

G. Meyer.

Heilanstalten.

1. Deutschland. 2. Oesterreich. 3. Frankreich. 4. England.

1. Deutschland. Die Heilanstalten zerfallen in öffentliche, d. h. in solche, welche vom Staate oder von einem Kommunalverbande (Provinz, Landarmenverband, Gemeinde) errichtet sind und verwaltet werden, und private, d. h. solche, welche Privatunternehmern gehören. Die Anstalten der ersteren Art dienen namentlich zur Unterbringung von armen Kranken und solchen Personen, deren Krankheit eine Isolierung oder strenge Beaufsichtigung notwendig erscheinen läßt, also der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten und der Geisteskranken; sie können außerdem auch für Unterrichtszwecke benutzt werden. Ihre Verhältnisse sind durch besondere Statuten oder Reglements geordnet. Die Anstalten, welche von Privatunternehmern errichtet werden, unterliegen einer Konzessionspflicht. Dieser schon von der früheren Landesgesetzgebung aufgestellte Grundsatz ist auch in die Reichsgewerbeordnung übergegangen. Letztere bestimmt in § 30, daß Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörden bedürfen. Nach der ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung durfte die Konzession nur dann versagt werden, wenn Thatsachen vorlagen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthaten. Diese Fassung erwies sich jedoch nach einer zweifachen Richtung hin als zu eng. Einerseits entstanden Zweifel darüber, ob unter der Zuverlässigkeit, welche das Gesetz forderte, lediglich persönliche Unbescholtenheit oder auch solche Eigenschaften zu verstehen seien, welche eine sachgemäße Leitung und Verwaltung der Anstalt gewährleisteten, und die Folge davon war, daß die Praxis in den einzelnen Bundesstaaten auseinanderging. Andererseits hob die ursprüngliche Fassung der Gewerbeordnung ausschließlich das subjektive Moment hervor und ließ den Zustand der Anstalten, um deren Errichtung es sich handelte, gänzlich unberücksichtigt. Das G. v. 23. VII. 1879 änderte daher den betreffenden Artikel dahin, daß die Konzession zu versagen ist: a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun; b) wenn nach den vom Unternehmer einzureichenden Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen. Die Konzession darf nur verweigert werden, wenn einer der angegebenen Gründe vorliegt; sie muß aber auch versagt werden, falls ein solcher vorhanden ist. Die persönlichen Erfordernisse brauchen jedoch nicht beim Unternehmer selbst vorhanden zu sein, es genügt, wenn derselbe einen vertrauenswürdigen Stellvertreter bestellt, der die genügenden Garantien darbietet. Der Betrieb einer Heilanstalt ohne Konzession wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Die Konzession darf nicht auf Zeit erteilt werden (Gew.O. § 40). Eine Entziehung der Konzession kann erfolgen: 1) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Konzessionserteilung erfolgt ist, 2) wenn dem Unternehmer die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, für die Dauer des Ehrenverlustes, 3) wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt (Gew. O. § 53). Die Konzession ist eine persönliche, nicht die Konzession einer Gewerbsanlage. Bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers ist daher eine neue Konzession erforderlich; bei dieser Gelegenheit tritt auch eine neue Prüfung der baulichen und sonstigen Einrichtungen ein. Andererseits wird aber die Konzession auch nur für ein bestimmtes Gebäude erteilt; bei einem Wechsel oder wesentlichem Umbau des Gebäudes macht sich daher ebenfalls eine Konzessionserneuerung notwendig. Das Verfahren bei der Konzessionserteilung und Konzessionsentziehung ist das für die

Konzessionierung gewerblicher Anlagen vorgeschriebene.

Sämtliche Heilanstalten unterliegen einer staatlichen Aufsicht. Eine eingehendere gesetzliche Regelung dieser Aufsicht hat aber nicht stattgefunden. Das badische Pol. Str. G. B. § 92 bedroht denjenigen Unternehmer einer Heil- oder Entbindungsanstalt, welcher den in Bezug auf den Betrieb von der Polizeibehörde im Interesse der Gesundheitspflege, Sittlichkeit oder persönlichen Sicherheit gemachten Auflagen zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark.

2. Oesterreich. Auch in Oesterreich scheiden sich die Heilanstalten in öffentliche und private. Von den ersteren sind die Krankenhäuser teils Staats-, teils Kommunalanstalten, die Irren- und Entbindungsanstalten durchweg Landesanstalten. Die Privatanstalten bedürfen einer Konzession, welche von der politischen Behörde erteilt wird. Sie unterliegen ferner einer staatlichen Aufsicht, deren Ausübung denselben Organen zusteht, welche die Konzession zu erteilen haben. Die politischen Behörden müssen jedoch vor ihren Entscheidungen das Gutachten der amtlich bestellten Sachverständigen vernehmen. (G. v. 30. IV. 1870 betr. die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes § 2, 6.) Ueber die Konzessionierung, den Betrieb und die Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten sind eingehende Vorschriften durch eine Ministerialinstruktion vom 14. V. 1874 erlassen worden.

3. Frankreich. Frankreich hat ein ausgebildetes System öffentlicher Anstalten, welche entweder auf Stiftungen beruhen oder von den Gemeinden errichtet worden sind. Sie zerfallen in hôpitaux, d. h. Krankenhäuser für die Heilung und Pflege von Kranken, und hospices, d. h. Versorgungsanstalten für Alte und Schwache. Beide gehören zu den Wohltätigkeitsanstalten (établissements de bienfaisance) und werden nach dem jetzt maßgebenden G. v. 21. V. 1873 von Kommissionen verwaltet, welche sich aus dem Maire der betreffenden Gemeinde, dem ältesten katholischen Geistlichen, event. Vertretern der protestantischen und israelitischen Religionsgemeinschaft und einer Anzahl anderweiter Personen (in der Regel 5), welche auf 5 Jahre vom Präfekten ernannt werden, zusammensetzen. Wenn ein Mittelloser im Gebiete einer Gemeinde erkrankt, so muß er in das Gemeindekrankenhaus aufgenommen werden. (G. v. 7. VIII. 1851.) Die Departements sind nach dem G. v. 30. VI. 1838 verpflichtet, Geisteskranken, welche der Unterbringung bedürftig sind, die Aufnahme in eine Irrenanstalt zu gewähren, eine Verpflichtung, der sie entweder durch Errichtung einer eigenen Anstalt oder durch Verträge mit anderweiten Anstalten genügen können. Neben den öffentlichen Instituten dieser Art bestehen auch solche, welche den Gegenstand von Privatunternehmungen bilden. Eine eingehendere Regelung ihrer Rechtsverhältnisse hat aber nicht stattgefunden.

4. England. In England fehlt es durchaus an einer einheitlichen Gesetzgebung über Heilanstalten. Neben Krankenhäusern, welche den Charakter von privaten Geschäftsbetrieben haben und weder einer staatlichen Konzessionierung noch einer obrigkeitlichen Aufsicht unterliegen, bestehen solche, welche auf Stiftungen beruhen und von den trustees verwaltet werden. Oeffentliche Anstalten für die Pflege von armen Kranken sind von den Armenverbänden errichtet worden. Zunächst wurden die armen Kranken im workhouse untergebracht, da dies aber manche Unzuträglichkeiten zur Folge hatte, so sind vielfach, namentlich in den Städten, eigene Anstalten für die Unterbringung armer Kranken geschaffen worden. In eingehender Weise hat die englische Gesetzgebung die Verhältnisse der Irrenanstalten geregelt. Das jetzt maßgebende Gesetz ist die lunacy act 1890 (53 & 54 Vict. c. 5). Die Irrenanstalten sind teils öffentliche, welche von den Verwaltungsgrafschaften und Stadtgrafschaften errichtet und unterhalten werden müssen, teils private, welche einer Konzession bedürfen und einer staatlichen Aufsicht unterworfen sind.

Litteratur:

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 216, 217. E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes S. 338 ff. Jolly in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 844. Seydel in den Annalen 1881, S. 645 ff. Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes S. 505 ff. Maurice Block, Dictionnaire de la l'administration française v. Hôpitaux et hospices. O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes S. 321 ff., 490 ff. Aschrott, Das englische Armenwesen S. 199, 347 ff. L. v. Stein, Verwaltungslehre Bd. III, S. 385 ff. Handbuch der Verwaltungslehre Bd. II, S. 106 ff.

G. Meyer.

Heilquellen.

Heilquellen sind Quellen, deren Wasser wegen der darin enthaltenen mineralischen Bestandteile zu Heilzwecken verwandt wird. Sie dienen sowohl als Heilbäder wie als Trinkbrunnen diesen Zwecken und zwar werden die meisten Heilquellen in beiden Formen benutzt. Besondere Rechtsvorschriften bestehen für sie in den deutschen Staaten nicht. Sind mit den Heilquellen Bäder oder Heilanstalten verbunden, so kommen die hier-

auf bezüglichen Rechtssätze zur Anwendung (siehe die Artikel Bäder in Bd. II, S. 8 fg. und Heilanstalten oben S. 444). Der Vertrieb der natürlichen Mineralwässer untersteht den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung und ist nicht den Apotheken vorbehalten. Dasselbe gilt von den künstlichen Mineralwässern, welche in ihrer Zusammensetzung den natürlichen entsprechen, sowie von den Salzen, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind. (Kaiserl. V. v. 27. I. 1890 § 1.)

Gegen Beschädigungen durch Schürfen nach Mineralien wie durch Bergbau können die Heilquellen durch bergpolizeiliche Verordnungen geschützt werden (Preuß. Berggesetz v. 24. VI. 1865 § 4, 196, 197), wie denn z. B. zum Schutz der Heilquellen von Wiesbaden von dem Oberbergamt Bonn die V. v. 10. VI. 1868 erlassen ist. Daneben steht in dem an Heilquellen reichen Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau die V. v. 7. VII. 1860 zum Schutz der Mineralquellen noch in Kraft.

Die Heilquellen befinden sich teils im Eigentum des Staats, teils in dem von Gemeinden oder Privatpersonen. Die staatlichen Heilquellen werden, sofern sie nicht verpachtet sind, von besonderen Domanialbehörden (Brunnendirektionen) verwaltet. Die Einnahmen aus den staatlichen Mineralbrunnen und Badeanstalten sind in Preußen in dem Staatshaushaltsetat für 1892/93 auf 2 396 326 M. veranschlagt.

Auch in Oesterreich, in der Schweiz, Italien und England giebt es besondere Gesetze für die Heilquellen nicht, wohl aber hat sich in Frankreich schon seit dem 17. Jahrh. ein besonderes Recht der Heilquellen ausgebildet. Die älteren Vorschriften sind zum größten Teil in der königl. V. v. 28. VI. 1823 zusammengefaßt worden. Danach ist zum Betriebe einer jeden Heilquelle als Bad, Trinkbrunnen oder zum Versand von Mineralwasser eine vorherige Genehmigung des Ministers erforderlich. Letzterer hat für jede Heilquelle einen Inspektor zu ernennen, der den Betrieb zu überwachen und für die Erhaltung der Quellen Sorge zu tragen hat. Die Präfekten können zum Schutze und für den Betrieb von Heilquellen besondere Verordnungen erlassen, die jedoch der ministeriellen Genehmigung bedürfen. Auch der Versand der Mineralwässer darf nur unter Aufsicht des Inspektors erfolgen. Außerhalb der Apotheken dürfen Mineralwässer nur auf Grund einer besonderen Genehmigung vertrieben werden. Die Aufbewahrungs- und Verkaufsräume unterliegen der Revision besonderer Inspektoren. Die Kosten der Revision werden unter die Gewerbetreibenden verteilt. — Zum Schutze der Heilquellen ist das G. v. 14. VII. 1856 erlassen worden. Heilquellen, deren öffentliche Nützlichkeit durch Dekret des Präsidenten der Republik anerkannt ist, sind mit einem Schutzbezirk von 1000 m im Umkreis umgeben. Innerhalb desselben dürfen Bohr- und Schürfarbeiten nur mit Erlaubnis des Präfekten vorgenommen werden. Andere Arbeiten, die einen ungünstigen Einfluß auf die Quelle ausüben können, müssen angezeigt und können verboten werden. Diesen Beschränkungen unterliegt auch der Eigentümer der Quelle selbst. Mit Genehmigung des Ministers kann letzterer auch auf den im Schutzbezirk liegenden fremden Grundstücken Arbeiten zur Fassung und Förderung von Quellen ausführen. Für die Beschränkungen des fremden Eigentums ist der Besitzer der Quelle dem Eigentümer zur Entschädigung verpflichtet. — Ein vielfach an das französische Recht sich anschließendes sehr eingehendes Gesetz über Heilquellen ist in Spanien in dem Dekret v. 27. IX. 1871 erlassen worden.

Litteratur:

Kribben in der Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, Bd. XXXIV, S. 282 u. ff. Lehmann ebenda Bd. XLIV, S. 366 u. ff. Ueber das französische Recht: Block, Dictionnaire de l'administrat. (3. éd.) p. 950 s. s. v. Eaux minerales; Germond de Lavigne, Législation des eaux minerales, 1872.

E. Loening.

Heimatrecht.

1. Begriff. 2. Aelteres H. 3. Neueres H. 4. Vernichtung des Heimatbegriffes. 5. Das geltende Recht in Oesterreich und Bayern.

1. Begriff. Heimat ist armenrechtliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde. Was sie vor anderer armenrechtlicher Kommunalangehörigkeit auszeichnet, ist nicht die Art ihres Erwerbs und Verlustes, sondern ihr Inhalt. Ihr wesentlicher Unterschied gegenüber dem Unterstützungswohnsitz liegt weder darin, daß sie durch Aufnahme und nicht durch Wohnsitz oder Ersitzung erworben, noch darin, daß sie nur durch Erwerb einer anderen verloren wird. Früher und noch in diesem Jahrhundert waren einfacher (Mecklenburg-Ratzeburg) und qualifizierter, nämlich obrigkeitlich verwilligter, Wohnsitz (das übrige Mecklenburg und Hannover) und Ersitzung (Oesterreich) Heimatserwerbstitel und nach manchen Gesetzgebungen geht auch der Unterstützungswohnsitz nur durch Erwerb eines anderen verloren (Belgien und Norwegen, vergl. Bd. I, S. 904 u. 915), wie auch das frühere Recht gleichzeitigen Besitz mehrerer Heimatrechte (domicilia) zuließ. Wesentliches Merkmal des Heimatbegriffes ist die Ver-

bindung armenrechtlicher Unterstützungsanwartschaft gegenüber einer Ortsgemeinde mit mehr oder minder unentziehbarem Wohnrechte in derselben. Daß der Unterstützungsanwärter in die Gemeinde, zu welcher er im Unterstützungsverhältnis steht, jederzeit zurückkehren darf (vergl. § 10 der hannöv. Domizilsordnung vom 6. VII. 1827), das macht ihm diese Gemeinde zur Heimat. Je nachdem die im Heimatrechte erthaltene Wohnbefugnis nur gegen armen- und damit zusammenhängende sicherheitspolizeiliche (Bettler und Landstreicher) oder gegen jede Ausweisung gesichert ist, haben wir die Heimat des älteren oder des neueren Rechtes vor uns.

2. Aelteres H. Die Heimat verdankt ihre Entstehung der im 16. Jahrhundert allenthalben erfolgenden Einführung einer Verpflichtung der politischen oder Kirchengemeinde zur Unterstützung „ihrer" Armen und dem damit verbundenen Gebot, fremde Bettler des Ortes zu verweisen (Bd. III, S. 673 u. 676). Den Kreis der Unterstützungsanwärter näher zu bestimmen, unterließ die Gesetzgebung zunächst. „Ihre" Armen waren aber für jede Gemeinde oder jedes Kirchspiel doch nicht alle daselbst sich Aufhaltenden, sondern nur die dem Orte Zugehörenden, die in einem dauernden Verhältnis zu ihm Stehenden, für die Gemeinde also die Bürger und Beisassen, welch letztere durch einfaches, später qualifiziertes Domizil die Gemeindemitgliedschaft erwarben. In England im 17. (1601), in Deutschland und Oesterreich im 18. Jahrhundert bildete sich der Satz aus, daß nur der Ort, wo jemand gebürtig oder längere Zeit seines Lebens sich aufgehalten, Heimatort sei, m. a. W. der Ortsinkolat, das Beisassenrecht, wurde ausschließliche armenrechtliche Gemeindeangehörigkeit. Die erheblichen rechtlichen Vorteile, welche das Heimatrecht bot, führten zur Erschwerung seines Erwerbs und folgeweise seines Verlustes (Bd. III, S. 12), es wurde zu einer Beziehung dauernden, unter Umständen lebenswierigen Charakters von Person und Gemeinde.

3. Neueres H. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts brachte teils eine Beseitigung, teils eine Erweiterung des Heimatbegriffs. Das erstere war in denjenigen Staaten der Fall, welche glaubten, die durch Aufhebung der Abzugsbeschränkungen erleichterte örtliche Bewegung des Individuums (Bd. III, S. 673) noch dadurch steigern zu müssen, daß jeder Domizilsveränderung möglichst rasch auch ein Wechsel der Unterstützungsgemeinde folgte (England, Preußen, Belgien, Dänemark). Indem dieselben von der armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit das Element der armen- und bettelpolizeilich unentziehbaren Wohnberechtigung ablösten, also die Wirkung dieses Verhältnisses auf die Entstehung einer Unterstützungsanwartschaft beschränkten, waren sie in der Lage, Erwerb wie Verlust der armenrechtlichen Gemeindezugehörigkeit von erschwerenden Bedingungen zu befreien. Sie hatten damit den angestrebten Zweck erreicht, zugleich aber das Prinzip der Heimat geopfert.

Eine andere Staatengruppe (Süd- und Mitteldeutschland und Oesterreich) hielt es für angemessen, dem gesteigerten Zuzug Gemeindefremder im gemeindlichen Interesse zu begegnen. Das Mittel hierzu war eine reichere Ausstattung des Inhalts der Heimat nach ihrer berechtigenden Seite. Erhöhte man die mit der Heimat verbundenen rechtlichen Vorteile, dann war es möglich, ihren Erwerb zu erschweren. Die neuen Vorteile, welche man mit dem Heimatrechte verband, waren teils solche, welche bisher nur im Bürgerrechte enthalten gewesen, Recht zum Grundstückerwerb, zum Gewerbebetrieb in der Gemeinde, Mitgenuß örtlicher Stiftungen und Anstalten, teils besonderer Art, Recht zur Verehelichung in der Gemeinde, erleichterte Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbes, Ausgestaltung des in der Heimat beschlossenen Wohnrechts aus einem nur in gewissen Richtungen unbeschränkten zu einem überhaupt unentziehbaren.

Andererseits verlor das Heimatrecht von seinem Inhalt. Indem für Dienstboten und Gewerbegehilfen, also für diejenigen Bevölkerungsklassen, deren Verhältnisse am meisten zu Aufenthaltsveränderungen Anlaß gaben, in der Gemeinde des Dienstortes eine bewegliche Unterstützungsgemeinde geschaffen wurde (Baden und Bayern), ward die Heimat der Eigenschaft ausschließlicher armenrechtlicher Kommunalangehörigkeit entkleidet.

4. Vernichtung des Heimatbegriffes. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. verlor das Heimatrecht nicht bloß den größten Teil seiner unwesentlichen Beigaben, sondern im Deutschen Reiche mit Ausnahme von Bayern sogar seine Existenz. Indem das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. VI. 1870 in § 61 bestimmte, daß durch die Vorschriften dieses Gesetzes, und das heißt doch, nachdem dasselbe die armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde ordnet, durch armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde „Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichteten Verbänden begründet" werden, hat es die Rechtsansprüche, welche bisher für den Unterstützungsanwärter neben der Unterstützungsanwartschaft aus dem Heimatverhältnis flossen, also insbesondere das feste Wohnrecht aus der Verbindung mit der armenrechtlichen Zugehörigkeit zur Gemeinde gelöst, erstere sind nunmehr Ausflüsse einer einfachen, mit einem Unterstützungsverhält-

nis zwischen Individuum und Gemeinde nicht mehr verbundenen Gemeindeangehörigkeit. letztere bildet ein auf diese einzige Rechtswirkung des Unterstützungsanrechtes beschränktes, besonderes, selbständiges Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinde. Wurden diese erstgenannten Rechtswirkungen der Heimat von Landes wegen nicht ausdrücklich beseitigt, so bestehen sie als Torso ehemaligen Heimatrechtes fort. Es sind dies die erleichterte Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbes, der Mitgenuß der öffentlichen Gemeindeanstalten und örtlichen Stiftungen, wo solcher gewährt gewesen, und endlich das unentziehbare Wohnrecht, denn letzteres hat das Reichsrecht nicht aufgehoben, sondern nur auf Fälle landesrechtlicher Ausweisung beschränkt. § 3 des Freizüg.G. (vergl. Bd. III, S. 675) hat die landesgesetzlichen Vorschriften über Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen, also auch die Unzulässigkeit der Ausweisung solcher aus ihrer Heimatgemeinde aufrecht erhalten und ebenso hat § 4 daselbst dem Landesrechte überlassen, die Befugnis der Gemeinde zu armenpolizeilicher Abweisung Neuanziehender weiter zu beschränken, als es das Reichsgesetz thut (Bd. III, S. 675); die Bestimmung des Landesrechts, daß der in die Heimat zurückkehrende Heimatberechtigte aus armenpolizeilichen Gründen nicht abgewiesen werden darf, ist demnach unberührt geblieben. Den Fortbestand des Wohnrechts in diesen Grenzen bestätigt das württemb. G. über die Gemeindeangehörigkeit vom 16. VI. 1885, indem es in § 57 vorschreibt, daß Gemeindeangehörige in den Fällen, in welchen nach landesgesetzlicher Bestimmung gegen bestrafte Personen Ortsverweisung zulässig ist, aus der Gemeinde, deren Angehörige sie sind, nicht ausgewiesen werden dürfen.

5. **Das geltende Recht in Oesterreich und Bayern.** Dasselbe ist Bd. I, S. 862 ff. und 853 ff. ausführlich dargestellt. Das bayerische Recht hat jedoch unterdessen durch Nov. v. 17. III. 1892 Aenderungen erfahren, die zugleich als Nachtrag zum Art. Eheschließung (Bd. III, S. 7 ff.) hier anzufügen sind. Zunächst hat die Nov. die Heimat derjenigen bayrischen Beamten und Offiziere geregelt, deren Amtssitz (Garnison) außerhalb Bayerns liegt. Dieselben sollen, wenn sie bereits eine Heimat besitzen, dieselbe beibehalten und zwar, wenn es noch die ursprüngliche ist, als selbständige; außerdem erwerben sie Heimatrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere, in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat (Art. II, Abs. 3). Außerdem wurde der Bd. III, S. 8 mitgeteilte Art. 33 Abs. 2 des G. v. 16. IV. 1868 und zwar mit rückwirkender Kraft erheblich umgestaltet. Der ohne Polizeizeugnis abgeschlossenen Ehe wird so lange, als die Ausstellung desselben nicht nachträglich erwirkt wird, nicht mehr, wie bisher, nach außen jede Wirkung einer giltigen Ehe versagt, sondern nur in Bezug auf Heimaterwerb (also insbesondere nicht hinsichtlich des Staatsangehörigkeitserwerbes) und auch in diesem Umfange nicht für den Mann, dessen ursprüngliche Heimat trotz des mangelnden Zeugnisses zur selbständigen wird, sondern nur für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die genannten Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Frau durch die Verheiratung erst die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit jenen Kindern vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes. Ueber die durch diese Umänderung beseitigte Möglichkeit verschiedenartiger Behandlung dieser Ehen im internationalen Verkehr (hinsichtlich ihrer bürgerlichen Giltigkeit und Staatsangehörigkeitsfolgen) vergl. Seydel in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1891, S. 72 ff.

Es erübrigt noch in Anschluß an Bd. III, S. 676 eine kurze Untersuchung, inwieweit das feste Wohnrecht des Heimatberechtigten in Bayern auch gegenüber reichsrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen zu recht besteht. Es gilt gegenüber Ortsverweisungen (a. M. H. Seuffert, Art. Polizeiaufsicht in v. Stengels W. B. Bd. II, S. 253), nicht aber gegenüber Verweisungen aus größeren Gebieten (Bezirk, Land). Ein Jesuit kann somit z. B. mittelbar von seiner Heimatgemeinde durch Bezirksverweisung (vergl. Bd. III, S. 675) fern gehalten werden. „Heimat- und Niederlassungsverhältnisse", worauf sich das bayerische Reservatrecht allein erstreckt, betreffen nur die Beziehung zur Ortschaft, nicht zu größeren Gebietsteilen; diese umfaßt dagegen auch die „Freizügigkeit"; also schließt der Besitz des Heimatrechtes die Zulässigkeit von reichsrechtlicher Bezirks- und Landesverweisung nicht aus (a. M. Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. V, S. 35). Wäre dies nicht der Fall, so müßte folgerichtig auch behauptet werden, das Reich könne für Bayern keine Bestimmung über den Verlust der Staatsangehörigkeit treffen, weil der Verlust dieser immer auch den Verlust des Heimatrechts zur Folge hat, während doch auch die Staatsangehörigkeit („Staatsbürgerrecht") in Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverf. als besondere Materie neben „Heimat- und Niederlassungsverhältnisse" genannt ist.

Litteratur:

Gierke, Art. Gemeindebürgerrecht in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. II, Leipzig 1881. Hänel, Deutsches Staatsrecht Bd. I, Leipzig 1892, § 103. G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., Leipzig

1891, § 112. Rehm, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in seiner geschichtlichen Entwickelung, in Hirth's Ann. 1892. — B. Riedel-Müllers Kommentar z. bayer. Heim.-Ges., 6. Aufl., v. Pröbst, München 1892. Ferner die Angaben zu den Art. „Eheschließung" und „Freizügigkeit".

Hermann Rehm.

Heimstättenrecht.

1. Begriff. 2. Die nordamerikanische Heimstättengesetzgebung. Anhang: Entsprechende Gesetze in anderen Ländern. 3. Die europäische Heimstättenbewegung. A. Schutz eines „Besitzminimums" vor der Zwangsvollstreckung. B. Begründung von Familien-„Erbgütern". C. Der Schneidersche Entwurf. Aussichten praktischer Verwirklichung.

1. Begriff. Der Rechtsbegriff „Heimstätte" (homestead) stammt aus Nordamerika und hat dort eine doppelte Bedeutung. Er umfaßt 1) diejenigen Grundstücke, welche den Ansiedlern aus dem noch unbesetzten öffentlichen Landgebiete der Union in beschränktem Umfange (160 acres) unentgeltlich (gegen bloße Schreibgebühren) unter der Bedingung überwiesen werden, daß der Anwärter diese sog. „Heimstätte" wenigstens 5 aufeinanderfolgende Jahre hindurch bewohnt und bewirtschaftet. Das im Jahre 1862 nach Ausbruch des Bürgerkrieges erlassene Bundes-„Heimstättengesetz", welches in der angedeuteten Weise über die öffentliche Domäne zu Gunsten der großen Menge der wenig bemittelten Westwanderer verfügte, ging aus einer jahrzehntelangen Agitation der getreidebauenden Kleinfarmer des Nordens gegen die bis dahin in der Landgesetzgebung der Union überwiegenden Interessen großkapitalistischer Landspekulanten und der sklavenhaltenden Großgrundbesitzer in den „Baumwollstaaten" hervor. Mit dem Programm der damaligen Bodenreformer verknüpfte sich die Forderung, den Grundbesitz vor dem Zugriff der Gläubiger zu schützen. Dieser Gedanke fand in der Bestimmung des Bundesheimstättengesetzes Ausdruck, wonach das auf Grund desselben erworbene Land „in keiner Weise für Schulden haftet, welche vor der Ausstellung des Eigentumstitels kontrahiert worden sind".

Auf breiterer Grundlage hat man den Schutz der verschuldeten Bodenbesitzer in den „Heimstätten"- oder „Exemtionsgesetzen" zu verwirklichen gesucht, welche die meisten Einzelstaaten der Union und einzelne kanadische Provinzen nach dem Vorgange des Staates Texas (1839) erlassen haben. Im Sinne dieser Gesetze versteht man 2) unter „Heimstätten" solche Grundbesitzungen — einerlei ob neu besiedelt oder nicht —, welche in gewissen Grenzen der Zwangsvollstreckung entzogen sind. Das ist die Bedeutung, mit welcher man den Ausdruck neuerdings nach Europa übertragen und zum Losungswort einer allmählich anschwellenden Bewegung gemacht hat, welche eine Reform des geltenden Agrarrechtes im antikapitalistischen Sinne anstrebt. Im folgenden ist ausschließlich von Heimstätten der letzterwähnten Art die Rede.

2. Die nordamerikanische Heimstättengesetzgebung. Dieselbe unterscheidet sich von den anderweit üblichen, die Zwangsvollstreckung einschränkenden Bestimmungen dadurch, daß sie sich nicht wie diese begnügt, einen zur Fristung der physischen Existenz und zur Fortsetzung der Berufsarbeit des Schuldners erforderlichen Betrag an Mobiliarvermögen der Zwangsvollstreckung zu entziehen, sondern solchen Schutz auf den unbeweglichen Besitz ausdehnt. Die Heimstättengesetze gehen also von einer liberaleren Auffassung des „Notbedarfs" aus; es ist die Anschauung, daß, wenn der Schuldner vor der Verarmung bewahrt werden soll, neben gewissen Konsumtibilien, Werkzeugen und Gegenständen des täglichen Gebrauchs die Wohn- und Arbeitsstätte dem Zwangsverkauf entrückte sein muß, daß dem Landwirte die Unpfändbarkeit seiner Geräte und Maschinen wenig Nutzen bringen kann, wenn ihm das Ackerland genommen wird. Als zu schützende Heimstätte gilt demnach das vom Eigentümer bewohnte, vielfach auch das als Geschäftslokal oder Werkstatt benutzte Haus mit Nebengebäuden und zugehörigem Lande. In den meisten Staaten wird dasselbe indessen so reich bemessen, daß das geschützte „Existenzminimum" zu einem Minimum der selbständigen wirtschaftlichen Existenz erweitert erscheint. Auf die Ausbildung einer derartigen Gesetzgebung war in Nordamerika einerseits der geringe Wert des Bodens und der meisten landwirtschaftlichen Baulichkeiten, die Leichtigkeit, Grundbesitz zu erwerben, und die weite Verbreitung solchen Besitzes, andererseits die hohe ökonomische und ethische Wertschätzung von Einfluß, welche der Arbeit in dem dünnbevölkerten und in rascher Erschließung begriffenen Lande zu teil wird. Der Grundgedanke der amerikanischen Heimstätteninstitution erscheint als ein Ausfluß des trotzigen Selbst- und Unabhängigkeitsgefühls der dortigen Farmer und Grundeigentümer.

Mit der hervorgehobenen Tendenz verknüpft sich aber eine andere: Die Heimstätte wird in den meisten amerikanischen Staaten nur dann überhaupt oder doch in vollem Umfange geschützt, wenn sie einer Familie zur Wohnung und zum Unterhalt dient: Das Familienhaupt ist als solches privilegiert, und darunter wird jede Person verstanden, welche für die Gattin oder für nahe Verwandte zu sorgen hat. Weib und Kind werden mit anderen Worten als die ersten Gläubiger des Gatten und Vaters betrachtet; Forde-

rungen sollen solange als nicht erzwingbar gelten, als ihre Beitreibung die Familie des Schuldners obdach- und subsistenzlos machen würde. So dient die Heimstätteninstitution namentlich auch dazu, die im common law sehr ungünstige vermögensrechtliche Stellung der Ehefrau zu verbessern.

Voraussetzung des Exemtionsprivilegs bildet in manchen Staaten die Eintragung des Grundstücks in ein öffentliches Register auf Grund einer declaration of homestead. Nach verschiedenen Gesetzgebungen kann diese Erklärung im Falle einer Säumnis des Familienvorstandes von der Ehefrau allein mit voller Wirkung abgegeben werden. Meist aber genießt jede thatsächliche Heimstätte von Rechts wegen des Schutzes.

Die Größe derselben wird regelmäßig durch Bezeichnung eines Maximalwertes bestimmt: meist von 1000 Dollars — oder soviel für das Familienhaupt, eine kleinere Summe dann außerdem für die Ehefrau und jedes Kind —, in den vier in Betracht kommenden Neu-Englandstaaten sind es nur 500 bezw. 800 Dollars, in Virginia 2000, in Missouri 3000, in Kalifornien 5000 Dollars (für ein Familienhaupt, für andere Personen 1000 Dollars). Anderswo ist für ländliche Heimstätten von vornherein eine bestimmte Fläche Nutzlandes eximiert, so in Jowa, Michigan und Wisconsin eine solche von 40 acres, in Minnesota 80, in Kansas, Nebraska und der kanadischen Provinz Manitoba 160, in Texas sogar 200 acres (1 acre = 0,405 ha). Ist die Heimstätte von geringerem Umfang oder erreicht der Taxwert des ganzen Besitztums, bezw. das höchste Gebot bei der öffentlichen Versteigerung nicht den gesetzlich eximierten Wert, so findet ein Zwangsverkauf des geschützten Anwesens nicht statt.

Da aber der durchschnittliche Umfang der Farmen in den meisten Staaten wesentlich über das bezeichnete Maß hinausgeht, so bedarf es regelmäßig einer realen Abgrenzung der eigentlichen Heimstätte durch den Schuldner, bezw. durch gerichtliche Sachverständige, und dann unterliegt der Ueberschuß der Zwangsversteigerung. Ist solche Realteilung ohne wesenlichen Schaden nicht thunlich, so wird das Ganze, also auch die Heimstätte versteigert, und es verwandelt sich in diesem Falle der Anspruch des Schuldners auf einen unantastbaren Grundbesitz in einen solchen auf eine entsprechende Geldsumme. Vielfach — so in Illinois — kann der Schuldner den gerichtlichen Verkauf dadurch hindern, daß er den Ueberschuß der Taxe über den eximierten Wert innerhalb einer gewissen Frist auszahlt. Nach diesen Bestimmungen ist es völlig klar, daß die amerikanische Heimstättengesetzgebung weit von dem ihr oft zugeschriebenen Bestreben entfernt ist, die grundbesitzenden Familien nach Art von Familienfideikommissen mit dem Boden innigst zu verknüpfen, noch weiter aber von jedem Versuch, etwa den Arbeiter „an die Scholle zu fesseln". Die außerordentliche Beweglichkeit des wirtschaftlichen Lebens in dem jungen Kulturlande und die durchaus individualistischen Anschauungen, welche die Bevölkerung einschließlich der Farmer in Nordamerika erfüllen, mußte die Bildung eigentlicher Familienerbgüter daselbst durchaus hintenanhalten. Die Gesetzgebung bezweckt nichts anderes als die Sicherung eines Existenzminimums, dem das Obdach hinzugerechnet wird, und der Möglichkeit, daß der Familienvater seine Berufsarbeit als selbständiger Wirt fortsetzen könne. Eine Summe von 1000 Dollars genügt oder genügte doch bis vor nicht langer Zeit, um im „fernen Westen" eine Farm zu erwerben und auszurüsten. Wo allerdings Summen von 3—5000 Dollars oder Flächen von 160—200 acres in Frage kommen, liegt eine Liberalität vor, welche die erfreulichen Wohlstandsverhältnisse ganz junger Gebiete in ein scharfes Licht rückt. Wenn andererseits die Heimstätte in Neu-England durch eine Wertsumme von nur 500—800 Dollars begrenzt wird, umschließt sie kaum mehr als eine einfache Wohn- und Werkstätte.

Die Exemtion der Heimstätte dauert nach dem Tode des Familienhauptes regelmäßig nicht länger als bis zum Ableben der Witwe, bezw. bis zur Erlangung der Großjährigkeit des jüngsten der hinterbliebenen Kinder. Bei anderweitiger Sicherung dieser Personen fällt der Anspruch in verschiedenen Staaten fort.

Insoweit erscheint die hier behandelte Rechtsinstitution als ganz konsequent gedacht. Aber gerade bei dem entscheidenden und schwierigsten Punkte läßt sie ihre eigenen Grundgedanken ganz und gar fallen, nämlich da, wo an den Grundbesitzer die Versuchung oder Notwendigkeit herantritt, sich durch Verpfändung seines Besitzes den relativ billigen Hypothekenkredit zu erschließen. Die Verpfändung der Heimstätte ist uneingeschränkt zugelassen derart, daß hypothekarisch gesicherte Forderungen in die Heimstätte voll exequiert werden können. Regelmäßig ist sogar ein gänzlicher Verzicht auf das Heimstättenprivileg gestattet. Verpfändung und Verzicht sind — ebenso wie die Veräußerung der Heimstätte — nur insofern erschwert, als, wenn der Besitzer verheiratet ist, die ausdrückliche Zustimmung der Ehefrau gefordert wird. Allein in Texas ist die wirksame Verpfändung der Heimstätte selbst mit Zustimmung der Ehefrau prinzipiell ausgeschlossen. Auch in Louisiana hat das oberste Gericht Hypothekenforderungen gegenüber der Heimstätte für unerzwingbar erklärt.

Es liegt nun aber von vornherein auf der Hand, daß, sobald die Zeiten der allerersten

Occupation des öffentlichen Landes vorüber sind, sobald die großen Ursachen der Grundverschuldung namentlich häufige Besitzwechsel Platz greifen, das Mitbestimmungsrecht der Frau nicht im mindesten genügen kann, um gerade der unproduktiven Verschuldung im Wege des Besitzkredites vorzubeugen. Die Bedeutung der Heimstättengesetzgebung reduziert sich dann darauf, daß kluge und energische Frauen in ihr eine Handhabe besitzen, um sich und die Ihrigen vor den Folgen der Unwirtschaftlichkeit und des Leichtsinns ihrer Männer zu bewahren. Dazu kommt, daß in den Fällen des Besitzkredits das Mitbestimmungsrecht der Ehefrau regelmäßig überhaupt wegfällt oder doch illusorisch gemacht ist. Ziemlich gleichlautend findet sich nämlich in allen Heimstättengesetzen, einschließlich desjenigen von Texas, die Bestimmung, daß ohne weiteres in die Heimstätte vollstreckt werden können außer Steuern und Forderungen, welche vor der Begründung der Heimstätteneigenschaft entstanden sind, auch die Forderungen aus dem Ankauf der Heimstätte. In diesem Falle ist auch in Texas die Verpfändung der Heimstätte, und zwar ohne Zustimmung der Gattin zugelassen. Nicht minder sind regelmäßig auch Forderungen für Verbesserungen der Heimstätte allgemein exequierbar; in Texas wie anderwärts jedoch nur dann, wenn der betr. Kontrakt mit Zustimmung der Frau geschlossen worden ist. Die in Amerika sehr ausgedehnten gesetzlichen Pfandrechte von Handwerkern für gelieferte Arbeiten greifen auch gegenüber der Heimstätte Platz.

Die Grundverschuldung ist in Nordamerika infolge der größeren Jugendlichkeit der Kultur, der geringeren Dichtigkeit der Bevölkerung, der bestehenden Erbgewohnheiten (volle Testierfreiheit) ꝛc. niedriger — auch im Verhältnis zum Bodenwerte wohl niedriger als in den europäischen Ländern; sie ist aber durch die Exemtionsgesetze in irgendwie bemerkbarer Weise nicht gehemmt worden und in vielen Gegenden Nordamerikas thatsächlich äußerst drückend. Alljährlich kommen seit dem Rückgange der Getreidepreise in den 80er Jahren wie in Europa Tausende von Farmen zur zwangsweisen Versteigerung; wenn die Pachtwirtschaft in Nordamerika sich in erschreckender Weise ausgebreitet hat, so ist das nicht nur durch Fehler der Besiedelungspolitik, sondern auch auf dem Wege der Verschuldung und Subhastation bewirkt worden. Die Heimstättengesetze verhüten nicht den häufigsten freihändigen Besitzwechsel der Farmen, sie bilden nicht einmal ein Hemmnis wucherischer Ausbeutung, die in Nordamerika keineswegs eine seltene Erscheinung ist. Der Umstand, daß der Schutz gegen Zwangsvollstreckung von vornherein auf die Personalschulden beschränkt ist, hingegen gegenüber der Verpfändung gänzlich versagt, hat zu einer übermäßigen Ausdehnung des Real- auf Kosten des Personalkredits geführt. Der Farmer erhält regelmäßig kein Darlehen, keinerlei sonstigen Kredit ohne reale Sicherheit, d. h. namentlich gegen Hypothek. Selbst Maschinen werden häufig nur gegen Hypothek verkauft, in Indiana sollen 30% aller Hypotheken diesen Entstehungsgrund haben. (S. 421 Ann. Rep. Comm. Agr. 1886, Washington 1887.) Daneben haben so bedenkliche Kreditformen, wie die Verpfändung der wachsenden Ernte, in vielen Teilen, so namentlich in den Südstaaten, die weiteste Verbreitung erlangt. Die berufsmäßigen Kreditvermittler (Banken, Sparkassen ꝛc.) fühlen sich denn auch durch die Heimstättengesetze nicht im mindesten beengt; wohl aber beklagen sich die kleinen Händler aller Art und besonders die Kramladenbesitzer — die nicht immer in der Lage sind, ihre Forderungen durch Pfand sicher zu stellen — lebhaft über häufige Verluste infolge der geltenden Exemtionen, sie halten sich schadlos durch einen allgemein üblichen bedeutenden Preisaufschlag für kreditierte Waren.

Das einzige der amerikanischen Heimstättengesetze, das texanische, welches in einigermaßen wirksamer Weise der Grundverschuldung vorbeugt, indem es die Verpfändbarkeit der recht groß bemessenen Heimstätten einengt, mochte wirtschaftlich günstig wirken, solange in Texas eine ganz extensive Landwirtschaft, namentlich Weidewirtschaft vorherrschte; der Farmer brauchte wenig Betriebskapital und die großen Herden boten eine ausreichende Kreditgrundlage. Heute klagen die Landwirte in Texas über Kapitalmangel und nach dem Jahresberichte des Ackerbauamts der Union für 1886 (S. 426) ist es dort „eine gewöhnliche Praxis, daß der Farmer sich mit dem Krämer arrangiert wegen eines Vorschusses von 2—5 Dollars, im allgemeinen 3 Dollars per acre kultivierten Bodens gegen Verpfändung der wachsenden Ernte". „Der jährliche Zinsfuß beträgt 12%, aber der thatsächliche Unterschied zwischen dem baren und dem kreditierten Preise ist 25—50%." „Der westliche Teil des Staates, der sich ausschließlich mit Viehzüchten abgiebt, ist in besserer Lage als der östliche." —

Anhang: Entsprechende Gesetze in anderen Ländern. Nach Claudio Jannet ist auch in Australien die homestead-exemption in allen Kolonien in weitem Umfange eingeführt.

In Serbien und Rumänien bestehen Gesetze, welche die Verschuldung und Veräußerung von bäuerlichem Grundbesitz teils verbieten, teils beschränken. Auch in Britisch-Ostindien ist die Zwangsvollstreckung in bäuerliches Grundeigentum durch neuere Gesetze wesentlich erschwert worden. Die hierauf bezügliche Litteratur ist unten

angeführt. Jene Gesetze sind aus so abweichenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen erwachsen, daß sie einer vorbildlichen Bedeutung für die Verhältnisse der älteren europäischen Kulturländer durchaus entbehren.

3. Die europäische Heimstättenbewegung. Die landwirtschaftliche Krisis, welche die Konkurrenz Nordamerikas und anderer neu erschlossener Kornkammern in Europa seit dem Ende der 70er Jahre heraufführte, deckte zum erstenmal in einer den weitesten Kreisen sichtbaren Weise ein soziales Uebel auf, welches längst von tiefer Blickenden als solches beklagt worden war: die starke Verschuldung der ländlichen Grundbesitzer. Die Senkung der Getreidepreise würde nur eine empfindliche Einschränkung des Einkommens der Landwirte, nicht aber, wie es thatsächlich der Fall war, den wirtschaftlichen Zusammenbruch sehr zahlreicher grundbesitzender Familien zur Folge gehabt haben, wäre nicht die Landwirtschaft mit einer nach Milliarden zu beziffernden Zinspflicht belastet, die trotz Rückganges des Zinsfußes unaufhörlich anwachsend, durch die Minderung der pekuniären Reinerträge vielfach unerschwinglich geworden ist. Nun erhob sich vielerorts eine lebhafte Reaktion gegen das bestehende Grundbesitzrecht. In einer breiten Litteratur, in Versammlungen und Resolutionen wurde eine Modifikation der Prinzipien gefordert, welche seit Ablösung der vom Mittelalter überkommenen Agrarverfassung fast überall zur konsequenten Durchführung gekommen waren: der freien Verschuldbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundbesitzes und seiner Unterstellung unter das städtische, vorwiegend auf Mobiliarvermögen berechnete Erbrecht.

Anfangs der 80er Jahre lenkten Rudolf Meyer, L. v. Stein u. A. die allgemeine Aufmerksamkeit auf das nordamerikanische Heimstättenrecht, und wenn auch die rosigen Schilderungen, welche der ersterwähnte Schriftsteller von den Wirkungen dieser Gesetzgebung entwarf, bald als übertrieben und falsch nachgewiesen wurden, so wirkte doch die gegebene Anregung fort und zeitigte Bestrebungen, welche eine Nachbildung der amerikanischen Institution unter Anpassung an die europäischen Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse versuchten.

Wie aus der unten angegebenen Litteratur hervorgeht, hat die Bewegung, von Oesterreich, Deutschland und der Schweiz ausgehend, auch die romanischen Länder ergriffen. Zu formulierten Gesetzesvorschlägen, denen die gesetzgebenden Faktoren und öffentlichen Körperschaften näher getreten sind, ist es bisher nur in den drei erstgenannten Ländern gekommen. Die in Oesterreich und Deutschland erörterten Entwürfe sollen hier kurz besprochen werden.

Man kann dieselben nach den verschiedenen Gesichtspunkten, von denen sie ausgehen, und den Zielen, welche sie dementsprechend zu verwirklichen suchen, in drei Katogorien einteilen.

A. Schutz eines „Besitzminimums" vor der Zwangsvollstreckung.

Die eine will das dem Zugriff der Gläubiger im Zwangsvollstreckungsverfahren entzogene „Existenzminimum" nach dem Vorbilde der amerikanischen Heimstättegesetzgebung für landwirtschaftliche Anwesen dadurch erweitern, daß sie denselben je für eine gewisse Fläche Landes mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden den gleichen Schutz zubilligt, welcher schon bisher dem zum Wirtschaftsbetrieb unentbehrlichen Vieh- und Feldinventarium rc. zu Teil wird. Die gesetzliche Gewährung eines unangreifbaren Grundbesitzminimum wurde im Jahre 1882 von seiten des deutschen Reichskanzlers in einem Erlaß an das Reichsjustizamt angeregt; über die gleiche Frage wurde im Jahre 1883 aus Anlaß der Agrarenquete im Großherzogtum Baden von einer Kommission der dortigen II. Kammer beraten — hier wie dort mit negativem Ergebnis. Neuerdings (1891) hat der Deutsche Landwirtschaftsrat die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich zu erlassende Gesetz über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften befürwortet. Die betreffende Resolution lautet:

„Von der Zwangsvollstreckung in landwirtschaftliche Anwesen soll (allgemein oder doch wenigstens gegenüber der Zwangs- und Sicherungshypothek) — infolge richtiger Ausbildung des dem § 715 d. C. P. O. zu Grunde liegenden Gedankens — unter Wahrung der Rechte der Gläubiger, die zur Zeit der Erlassung eines solchen Spezialgesetzes bereits bestanden haben, ein Besitzminimum, über dessen Größe die Landesgesetzgebung Bestimmung zu treffen hat, und das neben den nötigen Wohn- und Wirtschaftsräumen eine im Verhältnis zum Gesamtbesitz zu bemessende Fläche Land zu umfassen hätte, ausgenommen sein."

Gleichzeitig sprach sich der Landwirtschaftsrat für die Einschränkung des Beitreibungsrechts der Gläubiger nach zwei weiteren Richtungen aus: 1) durch Aufnahme des in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen schon geltenden Deckungsprinzips in das Reichsgesetz, wonach der Zwangsverkauf des Grundstücks nicht stattfinden darf ohne Uebernahme oder Befriedigung derjenigen Rechte, welche dem Rechte des betreibenden Gläubigers vorgehen; 2) durch Uebernahme einer Vorschrift des österreichischen Zwangsvollstreckungsgesetzes, welche den Richter ermächtigt, das Subhastationsverfahren vorläufig einzustellen, wenn auf dem Versteigerungstermine ein bestimmter Teil des Schätzungswertes der Liegenschaft nicht erreicht wird. Der Referent, Ministerialrat Buchenberger,

begründete die in der citierten Resolution geforderte Neuerung damit, daß es wünschenswert sei, neben einem weitergehenden, fakultativen Heimstättenrecht baldigst einen Zustand herbeizuführen, der für alle Beteiligten Platz greife. Man werde mit der Fixierung eines unantastbaren Besitzminimum vor allem dem Wucher steuern, welcher gerade die Zähigkeit der kleinen Leute im Festhalten ihres mühsam erworbenen Besitzes und ihre Furcht vor dem Verluste desselben zu Erpressungen der schlimmsten Art zu benutzen wisse. Ohne den legitimen Kredit der kleinen Leute wesentlich zu schädigen, der vorwiegend ein Personalkredit sei, würde man ferner die Hauptursache der Pfandeintragungen auf Anwesen kleiner Besitzer beseitigen, wenn man durch die Begrenzung der Exequierbarkeit der (Kaufgeld-) Forderungen den übertrieben starken Begehr nach Grundstückserwerb einigermaßen auf die zahlungsfähigen Bewerber einschränke.

Die Tragweite der hier in Anregung gebrachten Maßnahme würde erst durch eine nähere Ausgestaltung des Grundgedankens übersehbar werden. Selbst die Frage, ob der Schutz des Besitzminimums auch gegenüber Hypothekenforderungen Platz greifen solle, ist offen gelassen. Der Antragsteller hat offenbar in erster Linie die Verhältnisse des west- und süddeutschen Kleingrundbesitzes im Auge gehabt, für den mittleren und größeren Besitz würde die reale Ausscheidung eines Besitzminimum meist durchaus unthunlich sein und in einzelnen Staaten mit dem dort anerkannten Grundsatz der Unteilbarkeit landwirtschaftlicher Besitzungen in Widerspruch treten. Für derartige Fälle müßte das Besitzminimum in einem Geldäquivalent Ersatz finden können. Eine entsprechende Erweiterung des „Notbedarfs" für andere oder alle Klassen der Bevölkerung dürfte aber dann um so weniger von der Hand zu weisen sein.

B. Begründung von Familien-„Erbgüter".

Die zweite Gruppe der Vorschläge geht von dem Gedanken aus, der Grundfehler des geltenden Besitzrechtes sei dessen kapitalistische und extrem individualistische Auffassung des Grundeigentums. Es sei falsch gewesen, zugleich mit der Befreiung von der Grund- und Gutsherrschaft den Bauerngütern — diese hat man zunächst im Auge — den Charakter des dereinst nicht nur im grundherrlichen und staatlichen, sondern zugleich im Interesse der bäuerlichen Familien selbst gebundenen Besitzes zu nehmen. Der Grundbesitz werde seiner ethischen und volkswirtschaftlichen Aufgabe allein gerecht, wenn er von Generation zu Generation einen gesicherten Wohlstand und damit die Traditionen wahrer Unabhängigkeit und gesitteten Familienlebens übertrage. Nur durch eine Wiederbelebung der älteren Rechtsgedanken könne der Bauernstand einerseits vor der Vernichtung durch Latifundienbildung und Parzellierung, andererseits vor kapitalistischer Enteignung und wucherischer Ausbeutung gesichert, in seiner alten Tüchtigkeit erhalten werden. „Dem Heimstättenrecht", sagt einer seiner hervorragendsten Vorkämpfer Otto Gierke „liegt der in unserm Rechtsbewußtsein durch alle Vorherrschaft des römischen Rechtes nicht ausgetilgte nationale Gedanke zu Grunde, daß die Hofstätte mit ihrem Zubehör nicht bloß ein Vermögensstück oder gar eine Ware, sondern eine „Heimat", die Basis eines Familienlebens und seiner wirtschaftlichen und ethischen Bethätigung ist. Indem das Heimstättenrecht eine solche Hofstätte der Verschlingung durch das beutelustige bewegliche Kapital, der Zertrümmerung durch die Wechselfälle des Verkehrs und des Erbganges, sowie der Aufsaugung durch den Großgrundbesitz entzieht, sorgt es für die Verwirklichung des bewußt oder unbewußt in unserer Landbevölkerung bis heute lebenden Rechtsideals." Aufgabe der Heimstätteninstitution ist es daher, die Bauernhöfe oder überhaupt Wohnstätten mit mehr oder weniger Land in dem Besitze und der Erbfolge der Familien auf längere Dauer zu erhalten.

Ueber die Rätlichkeit der Einführung eines diesen Ideen entsprechenden Heimstättenrechts („Erbgüterrechts") hat die österreichische Regierung anfangs der achtziger Jahre eingehende Erhebungen gepflogen. Auf Grund derselben arbeitete der Ministerialrat Karl Peyrer Ritter von Heimstätt die unten citierte „Denkschrift" aus, unter Mitteilung eines Gesetzentwurfes, welcher in seinem ersten Abschnitt ein neues Intestaterbrecht für Bauerngüter überhaupt, im 2. den Plan des „Erbgüterrechts" enthält. Die Grundzüge desselben sind die folgenden:

1) Erbgüter sind diejenigen landwirtschaftlichen und mit einem Wohnhaus versehenen Anwesen, welche auf Antrag des Eigentümers in ein beim zuständigen Bezirksgericht zu führendes Erbgüterbuch eingetragen sind. Nur solche Landgüter, deren Katastralreinertrag sich zwischen 50 u. 1000 fl. bewegt, können eingetragen werden — eine Abänderung dieser Beträge bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Ausgeschlossen ist demnach nur der Parzellen- und der Großgrundbesitz. Später ist das neue Intestaterbrecht (I. Teil des Entwurfs) auf den mittleren bäuerlichen Besitz beschränkt worden, und würde eine entsprechende Einschränkung der erbgutfähigen Besitzungen bei einem etwaigen Inkrafttreten der betr. Bestimmungen die notwendige Konsequenz sein. Für den Großgrundbesitz werden die Erbgüter durch Fideikommisse ersetzt. Jedoch können nach dem Entwurf auch Besitzer größerer Güter

einen Teil ihrer Liegenschaften innerhalb des oben gedachten Ausmaßes zum Erbgut erklären und den übrigen Teil als walzende Grundstücke und beliebig belastbar besitzen.

2) Die Eintragung in das Erbgüterbuch ist für jeden nachfolgenden Eigentümer ohne Ausnahme wirksam. Eine Löschung kann nur auf Antrag des Eigentümers und nur dann stattfinden, wenn dieselbe nachweislich mit anderweitig nicht erreichbaren Vorteilen für die Bewirtschaftung des Gutes verbunden sind. Dasselbe gilt von der Abtrennung von Grundstücken des Erbgutes mit der Einschränkung, daß der verbleibende Wert nicht unter das zulässige Mindestmaß eines Erbgutes herabgesetzt werden darf. Ohne weiteres ist die Abtrennung gestattet im Fall eines Auseinandersetzungsverfahrens, eines Austausches gleichwertiger Grundstücke und da, wo eine Zwangsabtretung gesetzlich bewirkt werden könnte. Der Veräußerung im Ganzen steht nichts im Wege.

3) Das Erbgut kann nur mit ablösbaren Grundrentenschulden (ohne besondere Genehmigung) belastet werden, deren Jahresbetrag die Hälfte des Katastralreinertrags nicht übersteigt (bezw. mit Hypotheken, deren Kapitalbetrag unter dem zehnfachen des Katastralreinertrags bleibt). Es entspricht dieses Maß der Grenze, welche „in der Regel solide Kreditinstitute bei Gewährung von Darlehen einzuhalten pflegen". Ausnahmsweise kann die Realbehörde eine höhere Belastung auf Ansuchen des Besitzers eines Erbgutes und zwar mit Jahresrenten bis zum ganzen Katastralreinertrag (bezw. mit Hypotheken bis zum zwanzigfachen desselben) unter der gleichen Voraussetzung bewilligen, welche eine Parzellierung des Erbgutes statthaft macht. Die Bewilligung ist jedoch an die Bedingung zuknüpfen, daß die höhere Belastung ratenweise längstens binnen zwanzig Jahren zu tilgen ist. Ueberdies ist eine Belastung des Erbgutes zugelassen mit den Erträgnissen des Gutes angemessenen Ausgedingen oder Leibrenten zu Gunsten des Vorbesitzers oder seines überlebenden Ehegatten, sowie mit der Verpflichtung, die minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kinder des Vorbesitzers zu erziehen und standesgemäß zu unterhalten.

4) Dem Zwangsverkauf unterliegt das Erbgut nur wegen Rückständen aus den vorerwähnten Belastungen, ferner wegen Rückständen an öffentlichen Abgaben und solchen Leistungen, denen gesetzlich der Vorrang vor anderen Reallasten oder ein sonstiges gesetzliches Pfandrecht eingeräumt ist (z. B. Beiträge von Wassergenossenschaften). Auch wegen anderer (Personal-) Schulden hat der Gläubiger das Recht die exekutive Feilbietung des Erbgutes zu erwirken, wenn der Eigentümer nicht seinen ordentlichen Wohnsitz auf dem Erbgute hat. Dem Zwangsverkauf eines Erbgutes soll in der Regel die Sequestration vorausgehen. Für mehr als zweijährige Rückstände an Jahresleistungen oder für fällige Kapitalien soll jedoch der Zwangsverkauf sofort bewilligt werden. Während der Dauer der Sequestration gebührt dem Besitzer und seiner Familie Wohnung und Unterhalt auf dem Gute.

5) Die einschränkenden Bestimmungen über Zerstückelung und Belastung von Erbgütern finden auch auf letztwillige Anordnungen und auf die Intestaterbfolge Anwendung. Im übrigen gilt für die letztere das allgemeine bäuerliche Anerbenrecht. Durch Testament oder Legat kann der Erblasser dem gutsübernehmenden Erben zwar vorbehaltlich seines Pflichtteilrechts auftragen, anderen Personen höhere Legate oder Erbteile zu bezahlen; soweit dieselben aber ihre gesetzlich zulässige Deckung nicht im Erbgute finden, haftet der Erbe für sie nur als Personalschuldner. Die möglichen Härten dieser Vorschriften werden durch die Bestimmung gemildert, daß Geschwister des Anerben, so lange sie minderjährig, oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind, vom Gutsübernehmer standesgemäßen Unterhalt auf dem Gute gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit beanspruchen können.

6) Solche Güter, welche bereits höher als bis zur Normalgrenze belastet sind, können zwar als Erbgüter eingetragen werden, jedoch wird dadurch den bereits eingetragenen Hypothekarforderungen das Recht der Exekution nicht entzogen oder beschränkt. Auch beginnt für nicht eingetragene Forderungen die Wirkung der einschränkenden Belastungs- und Exekutionsbestimmungen erst 6 Monate nach erfolgter Kundmachung der Eintragung in das Erbgüterbuch. Andrerseits können allerdings dem Zwangsverkauf unterzogene Erbgüter nur mit Beibehaltung der Eigenschaft als Erbgüter versteigert und dann dem Ersteher nur solche Forderungen zur Uebernahme überwiesen werden, mit welchen ein Erbgut nach Ziffer 3 belastet werden darf. Die übrigen Forderungen sind zu löschen und soweit sie im Meistgebot ihre Deckung finden, auf dieses zur Barzahlung anzuweisen.

Das österreichische G. v. 1. IV. 1888 betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe hat den ersten Teil des in der Peyrerschen Denkschrift behandelten Entwurfs mittlerweile vorbehaltlich ergänzender und ausführender Landesgesetze in Kraft gesetzt. Von einer weiteren Verfolgung der Erbgüterfrage hat man hingegen vorläufig abgesehen, weil von einer vernünftigen Erbschaftsgesetzgebung schon allein viel für die „Sanierung der wirt-

schaftlichen Zustände erhofft werden dürfe" und „eine Erbrechtsordnung wie die nun geschaffene den herrschenden Rechtsanschauungen eines großen Teils der Bevölkerung zwar entgegenkomme, die Einführung von Erbgütern mit beschränkter Verschuldbarkeit aber bei den amtlichen Erhebungen keineswegs allgemeine Zustimmung gefunden habe."

In Deutschland brachte zunächst der landwirtschaftliche Lokalverein Gießen den Erlaß eines Heimstätte- und Pfändungsgesetzes durch einen Antrag beim Deutschen Landwirtschaftsrat im Jahre 1882, und zwar ohne Erfolg in Anregung. Eine lebhafte Agitation zur Einführung eines Heimstättenrechts wurde dann im Jahre 1890 durch den Kammerherrn von Riepenhausen eingeleitet. Derselbe sieht darin nicht nur ein Mittel zur Sicherung des Bauernstandes in seinem Besitz, sondern glaubt durch die Befürwortung der Heimstätteninstitution auch den ländlichen und städtischen Arbeitern, ja den verschiedensten anderen Berufsklassen einen Dienst zu leisten. Ein von Riepenhausen ausgearbeiteter Heimstättengesetzentwurf wurde von einer Anzahl konservativer und reichsparteilicher Abgeordneter als Initiativantrag dem Reichstag vorgelegt und von diesem an eine Kommission zur Vorberatung überwiesen, welche inzwischen ihren schriftlichen Bericht erstattet hat.

Schon vorher hatte der Deutsche Landwirtschaftsrat in höchst eingehender zweitägiger Verhandlung die Heimstättenfrage erörtert. Derselbe sprach sich für das dem Heimstättenrecht zu Grunde liegende Prinzip in entschiedener Weise aus, lehnte es jedoch ab, zu dem Riepenhausen'schen Entwurf Stellung zu nehmen und beschloß, zunächst die landwirtschaftlichen Zentralvereine zu einer eingehenden Prüfung des Problems aufzufordern. Wir teilen den Inhalt des erwähnten Entwurfs in der von der Reichstagskommission beschlossenen Gestalt und in derselben Anordnung wie oben den österreichischen Entwurf mit. Die Abänderungen, welche die Kommission getroffen hat, vermehren namentlich die zugelassenen Verschuldungs- und Exekutionsfälle und gewähren die im Original fehlende Möglichkeit einer Aufhebung der Heimstätteneigenschaft.

1) Als „Heimstätten" können in das Heimstättenbuch Grundstücke eingetragen werden, welche „die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ermöglichen", „wenigstens einer Familie Wohnung gewähren" (also auch bloße Häuslerstellen mit etwas Garten- oder Ackerland), aber die „Größe eines Bauernhofs nicht übersteigen". Die nähere Bestimmung der Minimal- und Maximalgröße bleibt der landesrechtlichen Ordnung überlassen. Zubehör jeder Heimstätte sind die Wohnung, die notwendigen Wirtschaftsgebäude, das unentbehrliche Wirtschaftsinventar 2c. Zur „Errichtung einer Heimstätte" sind nur Angehörige des Deutschen Reichs nach vollendetem 24. Lebensjahre befugt. Niemand darf mehr als eine Heimstätte besitzen.

2) „Die Aufhebung der Heimstätteneigenschaft erfolgt durch Löschung im Heimstättenbuch" auf „hinreichend begründeten Antrag" des Eigentümers und nur unter Zustimmung seines Ehegatten, sowie der Renten- oder Annuitätenberechtigten.

Die Heimstätte ist absolut unteilbar, also auch dann, wenn der ursprüngliche Reinertrag sich vervielfachen sollte und die dringendsten wirtschaftlichen Bedürfnisse die Teilung erfordern würden. Nur ein Umtausch von Grundstücken ist gestattet, und zwar nur mit Genehmigung der von der Landesgesetzgebung zu bezeichnenden Heimstättenbehörde. Die Veräußerung im Ganzen ist mit Genehmigung des Ehegatten und an Deutsche zulässig.

3) Die Heimstätte kann nur aus „begründetem Anlaß" mit Bewilligung der Behörde bis zur Hälfte des Ertragswertes belastet werden und zwar nur mit Rentenschulden oder „Annuitäten", für welche eine „dem Zweck entsprechende Amortisationsperiode" festgesetzt sein muß. Bestehende Hypotheken und Grundschulden müssen vor der Eintragung der Heimstätte in amortisierbare Renten oder in Annuitäten verwandelt werden. Die Bewilligung der Neubelastung innerhalb der gesetzlichen Grenze muß erfolgen „im Falle einer Mißernte oder bei sonstigen Unglücksfällen, zu notwendigen Meliorationen und zur Abfindung von Miterben". Die Eintragung eines Altenteils sowie von Unterhaltsverpflichtungen zu Gunsten minderjähriger oder erwerbsunfähiger Geschwister (auch über die normale Schuldgrenze hinaus), ist nicht vorgesehen.

4) Die Heimstätte unterliegt mit einer unten zu nennenden Ausnahme dem Zwangsverkauf überhaupt nicht. Als Vollstreckungsmaßregel ist lediglich die von der Heimstättenbehörde zu vollziehende Zwangsverwaltung — ohne jede feste zeitliche Begrenzung! — zugelassen. Die Zwangsverwaltung findet nur statt „wegen Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen, die zur Errichtung und zum Ausbau der Heimstätte verbraucht sind, wegen rückständiger Renten oder Annuitäten, wegen gesetzlicher Verpflichtungen und Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen". Eine Kompetenz, die dem Heimstätteneigentümer ausgezahlt werden müsse, ist nicht festgesetzt. Sie würde während der Zwangsverwaltung nach preußischem Recht nicht eintreten.

5) Die Heimstätte kann „vorbehaltlich des Nießbrauchsrechts des überlebenden Ehegatten" nur an einen von der Landesgesetzgebung näher zu bezeichnenden Anerben

übergehen. Eine Teilung oder eine Verschuldung der Heimstätte über die Hälfte des Werts hinaus kann auch im Erbgange nicht erfolgen. Die nähere Regelung des Nießbrauchsrechts des überlebenden Ehegatten und die Ordnung des Heimstättenerbrechts bleibt der Landesgesetzgebung überlassen, der indessen gar keine Direktiven gegeben sind.

6) Solche Besitzungen, welche bereits stärker als bis zur Hälfte des Ertragswerts belastet sind, können zur Eintragung in das Heimstättenbuch zugelassen werden, wenn der Eigentümer die Verpflichtung übernimmt, die über jene Grenze hinausgehenden Hypotheken- und Grundschulden mit 1% für das Jahr zu tilgen und die Tilgung genügend gesichert erscheint. „Verstärkte Amortisation ist gestattet" (?).

Andererseits soll die Heimstätte der Zwangsvollstreckung, und zwar in diesem Falle auch dem Zwangsverkauf unterliegen wegen Forderungen aller Art, welche aus der Zeit vor Errichtung der Heimstätte stammen — aber nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Veröffentlichung der Heimstätteneigenschaft. Diese Bestimmung würde die große Menge derjenigen Besitzer, welche höher als bis zur Hälfte des Ertragswertes verschuldet sind, von der Möglichkeit der Umwandlung ihrer Besitzungen in Heimstätten ausschließen, da dann sofort die sämtlichen, jene Grenze überschreitenden Schulden gekündigt werden würden.

Die Einwände, welche im Landwirtschaftsrat und Reichstag gegen diesen Entwurf, der in der That auch in der Kommissionsfassung nur als das Gerippe für ein zu erlassendes Gesetz angesehen werden kann, erhoben wurden, betrafen, abgesehen von dem allernächst liegenden (absolute Unteilbarkeit, mangelnde Sicherung der Miterben, unbegrenzte Dauer der für den Kleinbesitz überhaupt nur ausnahmsweise passenden Zwangsverwaltung 2c.), vor allem den Umstand, daß der Heimstättenbesitzer ganz unter Vormundschaft der Behörden bei Wegfall aller Selbstverantwortlichkeit und gleichzeitig durch die schematische Festlegung der Verschuldungsgrenze in vielen Fällen vor eine gänzliche Kreditsperre gestellt werden würde. Wo die angenommene Verschuldungsgrenze schon erreicht oder überschritten sei, würde der Heimstättenbesitzer privaten Personalkredit kaum oder nur zu wucherischen Zinsen erlangen können. Da aber ein Kreditbedürfnis auch nach Einführung der Heimstätten stets vorhanden sein würde (Betriebsanforderungen, Elementarschäden 2c.) so müsse, solle der Entwurf überhaupt Gesetz werden können, eine Organisation des Kreditwesens vorangehen, welche auf öffentlich rechtlicher Grundlage errichtet, die Befriedigung des vorhandenen Kreditbedürfnisses pflichtmäßig zu erfüllen hätte, und damit müsse Hand in Hand gehen die obligatorische Versicherung gegen Wirtschaftsunfälle aller Art (vgl. das ausgezeichnete Referat von Buchenberger im Verhandlungsbericht des Deutschen Landwirtschaftsrats). Daß jede Beschränkung der Verschuldungsfreiheit eine gesetzliche Organisation der Kreditbefriedigung voraussetzt, ist bekanntlich schon von Lorenz von Stein und Schäffle nachdrücklichst betont worden.

Es läßt sich übrigens mit Sicherheit voraussehen, daß ein wie immer gestaltetes fakultatives Heimstättenrecht zunächst im ganzen Rhein- und Maingebiet ein toter Buchstabe bleiben würde, da es den herrschenden und seit Jahrhunderten festgewurzelten Rechtsanschauungen, namentlich den Vererbungsgewohnheiten, aufs äußerste widerstrebt. Aber auch in Ländern, wo der bäuerliche Besitz regelmäßig geschlossen bleibt, lassen die (außerhalb Hannovers) überaus dürftigen Erfolge der neuen Gesetze über die Höfe- und Landgüterrollen für die fakultative Institution der Heimstätte eine günstigere Prognose nicht zu. Der Bauer will in seinen Verfügungen über den Grundbesitz möglichst unbeschränkt sein. Auch Gierke verhehlt sich übrigens nicht, daß die „fakultative Heimstätte", um lebensfähig zu werden, eines kräftigen Antriebs durch öffentliche Institute, welche die Schuldentlastung in vorteilhafter Weise durchführen, bedürfe. Am meisten nähert sich der Entwurf noch den herrschenden Rechtsgewohnheiten solcher Gegenden, wo schon bisher die Höfe von Rechtswegen unteilbar sind und jede Realteilung der behördlichen Genehmigung bedarf (Sachsen-Altenburg, Königreich Sachsen, Lippe). Von diesem Zustande bis zur Beschränkung der Verschuldungsfreiheit ist in der That kein allzu großer Schritt der Rechtsentwickelung. Die damit verknüpften wirtschaftlichen Bedenken könnten aber auch dort nur durch eine entsprechende Kreditorganisation behoben werden. Für den Arbeiterstand hat die Einrichtung der nur beschränkt verschuldbaren und eben deshalb schwer veräußerlichen Heimstätte kaum eine andere Bedeutung als die der Gefahr, daß einzelne Unternehmer sich derselben zu bedienen versuchen könnten, um ihre Angestellten an die Scholle zu fesseln und damit in gänzliche Abhängigkeit zu bringen. Der Erwerb eines Grundeigentums ist für den aufstrebenden Arbeiter ohne die ausgedehnteste Inanspruchnahme des Kredits unmöglich.

C. Der Schneidersche Entwurf. Aussichten praktischer Verwirklichung.

Ein vom Landrichter Schneider aufgestellter und ebenfalls im Landwirtschaftsrat zur Sprache gekommener Entwurf geht von der Anschauung aus, es müsse sich in unserem Schuldrecht um eine Fortbildung

desjenigen Gedankens handeln, welcher in der Aufhebung der Schuldhaft und dem Verbot der Beschlagnahme des Arbeitslohns, bis zu einem gewissen Grade auch in dem Schutz der Arbeitsgeräte ꝛc. vor Zwangsvollstreckung zu Tage getreten sei. Es handle sich um den Schutz der wertschaffenden Arbeit gegenüber dem Kapital. In dem von Lasker erstatteten Kommissionsbericht zum Lohnbeschlagnahmegesetz von 1867 heißt es: der der Aufhebung der Schuldhaft zu Grunde liegende Gedanke — daß nur das Vermögen, aber nicht die Person des Menschen geeignet sei, zur Erfüllung eines bloßen Vermögensinteresses dem Zwang unterworfen zu werden — erstreckte sich auf die Arbeitsfähigkeit des Menschen überhaupt. „Die bloße zwar werterzeugende, aber noch nicht verwertete Kraft dürfe nicht zu Gunsten eines Gläubigers unter Sequester gestellt und in einem gewissen Umfange für unfrei erklärt werden". In der That ist es aber nichts anderes als eine Verpfändung der Arbeitskraft, wenn ein Landwirt über die Grenze der reinen Grundrente hinaus seinen Besitz verschuldet — von dieser Grenze an beginnt allerdings die Verpfändung des Vermögensstückes in eine „Sequestrierung der werterzeugenden Kraft" überzugehen. Von derartigen Erwägungen ausgehend, will Schneider nach einer von H. Thiel gelegentlich gegebenen Anregung die Verschuldungsgrenze beim Pachtwert der Wirtschaften ziehen: Aller landwirtschaftliche Grundbesitz darf nur bei öffentlichen Anstalten und nur bis zu solcher Höhe mit unkündbaren Kapitalien belastet werden, daß deren Verzinsung und Amortisation einen ortsangemessenen mäßigen Pachtzins des Grundstücks nicht übersteigt. Der Pachtertrag soll nach Maßgabe des Grundsteuerreinertrags durch die Kreisvertretung berechnet, in Katastern, welche die Grundbuchämter erhalten, zusammengestellt und alle 5 Jahre sowie jedesmal auf Anrufen des Grundbesitzers nachgeprüft werden. Die öffentlichen Anstalten haben wegen Zahlung der Zinsen und Jahresabträge das Recht der Zwansvollstreckuug im Wege der Zwangsverwaltung, und — bei nachweislich ungenügendem Erfolg dieser Maßregel — der Zwangsversteigerung. Dasselbe gilt hinsichtlich der öffentlichen Kassen für dinglich belastende Steuern. Die Vollhypotheken der öffentlichen Anstalten können auf Privatpersonen nicht übergehen.

Um aber eine Ausnutzung des Grundstückwertes für Kreditzwecke über den Pachtwert hinaus zu ermöglichen, sollen auch hinter dieser Grenze freiwillige oder Zwangshypotheken zur Sicherung beliebiger Schulden (Sicherungshypotheken) zugelassen werden. Privatpersonen können nur solche Sicherungshypotheken erwerben. Diese sind jedoch nicht verzinslich und werden erst vollstreckbar bei Veräußerung des verpfändeten Besitzes oder beim Tode des Besitzers. Der übernehmende Käufer bezw. Erbe muß die Privathypotheken bei Meidung der gegen ihn einzuleitenden Zwangsversteigerung decken. Es handelt sich also um eine Umwandlung aller landwirtschaftlichen Grundstücke in Heimstätten auf Lebenszeit. Die Sicherungshypotheken können einer Vereinzelung und Veräußerung des verpfändeten Besitzes, falls sie nicht abgefunden werden, widersprechen.

Miterben können Abfindung in Barkapitalien dann und insoweit verlangen, als der Eigentümer Geld durch Bestellung von Vollhypotheken bei öffentlichen Anstalten aufzunehmen vermag. Die Altenteile ꝛc. rangieren mit den Vollhypotheken, soweit sie nach ihrem Geldwerte innerhalb der gesetzlichen Grenze liegen.

Eine Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz ist für Privatforderungen auch gegenüber einem Gute, welches nicht bis zur Pachtwertgrenze belastet ist, nicht vorgesehen, wodurch auch der legitime Personalkredit ganz unnötig gefährdet wird.

Unpfändbar und nur bei Zwangsversteigerung trennbar ist ferner der für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte nötige Bestand an Vieh, Gerätschaften und Aussaat, Hausgerät und Unterhaltsmitteln für die versorgungsberechtigte Familie des Grundeigentümers. Nur Vorräte, die zum Verkauf dienen sollen, sind pfändbar. Die Beweislast liegt bei Widerspruch dem pfändenden Gläubiger ob.

Der Verfasser dieses Entwurfes bemerkt zu demselben: Der Plan knüpft ohne weiteres an die gegebenen Verhältnisse an, er verändert weniger am bestehenden Recht, als er es vielmehr wesentlich vereinfacht. Die einzige Form der Sicherungshypothek genügt.

Dem großen Uebel der Zwangsversteigerung ist abgeholfen; denn solche ist nur gegen einen Käufer, wo sie äußerst selten sein wird, und im Erbfalle möglich.

Der Grundbesitz ist frei veräußerlich wie bisher. Gegen Zersplitterung bietet jede vorhandene Belastung, gegen Veräußerung im Ganzen der Eintritt der Liquidation sämtlicher Lasten ein Gegengewicht, wobei die Vollhypotheken selbstredend übernommen werden dürfen. Die jetzt bestehenden Hypothekenrechte bleiben unangetastet (?). Die Verschuldung des großen bis zum kleinsten Grundbesitze ist (ohne Rücksicht auf eine Wohnstätte) dahin beschränkt, daß für den Eigentümer, und zwar auf Lebenszeit immer soviel Ertrag übrig bleibt, wie ein gut gestellter Pächter ziehen würde. Die Verschuldungsgrenze paßt sich den jeweiligen Verhältnissen an.

Anleihen sind nur bei vertrauenswürdigen Gläubigern ohne sonstige Beschränkung zugelassen.

Billiger und solider Kredit fließt dem Besitzer ungehindert zu, da Pfandbriefanstalten und Sparkassen durch ganz Deutschland ihm zur Wahl stehen. Die unverpfändbare Wertquote kann noch als Kredit stütze ausgenutzt werden.

Der Hauptwert ist auf die Abweisung jeglicher Kontrolle des Besitzers durch „Inkorporationsgenossen" (Schäffle) oder gar durch eine allwissende „Heimstättenbehörde" zu legen.

Der Entwurf will ein Mittel bieten, den vom Ertrinken Bedrohten über Wasser zu halten, bis er durch eigene Kraft sich wieder emporzuarbeiten und festen Fuß zu fassen vermag. Er will aber nicht durch eine dauernde Heimstätteninstitution einen ganz unverantwortlichen Besitzerstand schaffen. Hat ein Grundbesitzer bis zu seinem Tode die Wirtschaft aus den Schulden nicht herauszuarbeiten vermocht, so erfolgt eine Generalabrechnung. Die Erben erhalten also nicht ein Geschenk auf Kosten der Gläubiger und die fideikommissarische „Unantastbarkeit" wird vermieden.

Der Plan verhütet das Entstehen einer konsolidierten Schuld, da fortwährend abgezahlt werden muß, oder läßt die Hypothekenbelastung bei häufiger wiederholter Aufnahme von Geldern wenigstens eine erträgliche Höhe nicht überschreiten.

Ob man nicht die Generalabrechnung bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes oder bis zum Tode der Witwe des Eigentümers verschieben sollte, würde allerdings zu erwägen sein. Soweit der Verfasser. —

Gegen seinen Entwurf wurde im Landwirtschaftsrate geltend gemacht, er biete weder Schutz gegen die Aufsaugung des Grundbesitzes durch das bewegliche Kapital, noch den Familien ein gesichertes Heim. Die Ueberschuldung bleibe ohne Grenze zulässig und werde um so sicherer eintreten, als die erst in ferner Zukunft drohende Gefahr nicht so leicht zu übersehen sei wie die gegenwärtige. Es handle sich hier um bloße Heimstätten auf Lebenszeit, um eine Art von „Hagestolzenrecht". Man könnte fürchten, daß selbst Familienväter sich des Gedankens an ihre Erben entschlagen würden, um selbst bequem leben zu können. Sie verschulden sich ohne persönliche Gefahr, nach ihrem Tode gehe der Hof an die Fremden.

So sichere man nur das Individuum, nicht die Familie.

Die Neuordnung des Schuld- und Kreditrechts aber müsse entschlossen mit den heute herrschenden Tendenzen des Kapitalismus und Individualismus brechen, wenn den grundbesitzenden Familien wirklich geholfen werden solle (Gierke). —

In wirtschaftlicher Hinsicht ist gegen den Entwurf jedenfalls einzuwenden, daß alle Uebergangsmaßregeln fehlen. Die Umwandlung der Privathypotheken in Anstaltshypotheken würde sich doch nur da verhältnismäßig leicht vollziehen lassen, wo eine Ueberschuldung noch nicht vorliegt. Die Aufhebung der Verzinsbarkeit und die Befristung der hinter der Verschuldungsgrenze stehenden Hypothekenforderungen könnte nicht ohne weiteres dekretiert werden.

Auch dieser Entwurf setzt ferner die Schaffung einer neuen Kreditorganisation voraus. Unser bäuerlicher Besitz entbehrt bisher in den meisten Teilen Deutschlands durchaus geeigneter Hypothekarkreditinstitute, und ob die Privilegierung der vorhandenen Anstalten genügen würde, um dem kleinen und mittleren Grundbesitze billigen Kredit in passenden Formen zuzuführen, erscheint höchst zweifelhaft. Vor allem aber gebricht es fast unserem gesamten Grundbesitz an einem geordneten Personalkreditwesen. Privatgläubiger würden ganz bestimmt auf eine bloße Sicherungshypothek hin regelmäßig keinen Kredit geben. —

Am meisten Aussicht, den Heimstättengedanken zu verwirklichen, scheint gegeben zu sein da, wo neue Ansiedelungen ins Leben gerufen werden. Der preußische Staat fördert dieselben neuerdings durch seine Rentenbanken im großen Stil und wird zum Hauptbhypothekargläubiger der Ansiedler. Er gewinnt damit ein ziemlich eingreifendes Aufsichtsrecht; er hat namentlich schon die Befugnis, die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Zerteilung der neu begründeten Rentengüter zu verhindern. Die Eintragung einer festen Verschuldungsgrenze (Pachtwert) für die Rentengüter würde unter der Voraussetzung keinerlei Bedenken haben, daß die Rentenbank innerhalb dieser Grenze, namentlich beim Besitzwechsel und Erbgang, neuen Rentenkredit gewährt. Meliorationskredit könnte daneben für geeignete Institute (Landeskulturrentenbanken 2c.) unter Privilegierung ihrer Forderungen nach Art derjenigen der öffentlichen Wassergenossenschaften offen bleiben. Die Ausbildung lokaler Kreditorganisationen, welche die Befriedigung des Personalkreditbedürfnisses übernehmen, würde in geschlossenen neuen Ansiedelungen nicht mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft sein. Wo in dieser Weise vorgesorgt ist, könnte ohne wirtschaftliche Schädigung der Ansiedler die Zwangsvollstreckung für Privatforderungen beseitigt werden.

Würde aber der Staat außer den Neuansiedlern den schon vorhandenen Besitzern die Möglichkeit geben, ihre Güter in Rentengüter zu verwandeln, d. h. den Privatkredit durch den billigeren öffentlichen Kredit zu ersetzen, so könnte eine entsprechende Regelung ohne irgend welche umstürzenden Maßnahmen allmählich weit um sich greifen. —

Ueber die ergebnislos verlaufenen Beratungen eines Heimstättengesetzentwurfs im

Großrate des Kantons Luzern und den im ungarischen Reichstage a limine abgewiesenen Entwurf des Deputierten Istóczy vergl. den unten citierten Aufsatz von Grünberg (Arch. f. soz. Gesetzgebg. Bd. IV, S. 377 und 380).

Litteratur:

Nordamerika: Das Bundesheimstättengesetz der nordamerikanischen Union und die Heimstättengesetze der amerikanischen Bundesstaaten. Supplementheft zum Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, Berlin 1882. Rud. Meyer, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze der Verein. Staaten, von Kanada, Rußland 2c., Berlin 1883. M. Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1887, S. 155—168 (239, 377, 752). **Reports from H. M. Minister at Washington on the homestead and exemption laws in the U. S. Parliam. Pap. No. 2 (Commercial), 1887, London.** — Rumänien: K. Grünberg, Arch. f. soz. Gesetzg. und Stat., II, 74 ff. — Serbien und Ostindien: Rud. Meyer l. c. und Lor. v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, Stuttgart 1881, Anhang. — Oesterreich: L. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht in Oesterreich. Gutachten, Stuttgart 1882. K. Peyrer R. v. Heimstätt, Denkschrift betr. die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht) nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf, Wien 1884. Pospischil, Die Heimstätte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes in Oesterreich, Wien 1884. — Deutschland: Die Heimstättenfrage, Separatabdr. aus dem Verhandlungsberichte des deutschen Landwirtschaftsrats (XIX. Plenarversammlung, 1891) über den Entwurf eines Reichsheimstättengesetzes, Berlin 1891. Reichstagsverhandlungen, 8. Legislaturperiode, I. Session, 162. Sitzung, 3. II. 1892. Bericht der XXIV. Kommission über den Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich, Nr. 711 der Drucksachen d. Reichstags 1892. K. v. Riepenhausen-Crangen, Gesicherte Familienheimstätten für alle Stände im Deutschen Reiche, 3. Aufl., Lpzg. 1891. K. Grünberg, Der Entwurf eines Heimstättengesetzes f. d. Deutsche Reich, Arch. für soz. Gesetzg. und Stat., IV, S. 369. K. Schneider, Ueber die demnächstige Gestaltung des Grundbesitzrechtes in Deutschland, insbesondere die Verwirklichung eines Heimstättenrechtes, Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIV, 461 ff. Derselbe, Das sog. Heimstättenrecht, ebenda Bd. XVI, 43 ff. Derselbe, Die Bewegung für Errichtung von Heimstätten, Deutsche Zeit- und Streitfragen, N. F. VI, Heft 83, Hamburg 1891. — Frankreich: Claudio Jannet, **Le socialisme d'état, Paris 1889**, S. 429 ff. — Italien: Ippolito Santangelo Spoto, **„L'homestead exemption law" in rapporto ai bisogni economici d'Italia, Firenze 1891.** — Sonstige Litteraturangaben bei Schneider in Jahrb. f. Ges. und Verw. XVI, S. 57 ff.

Ueber die heimstättenartigen Verschuldungsbeschränkungen bei einem Teil der mecklenburgischen Erbpächter vergl. H. Paasche, Die rechtl. und wirtsch. Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin. Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. XXIV, S. 353 und 361 ff.

M. Sering.

Heimwerk s. Art. Gewerbe, III. Bd. S. 929.

Heiratsstatistik.

1. Die Zahl der Eheschließungen. 2. Die Heiratsfrequenz. 3. Familienstand. 4. Alter der Heiratenden.

1. Die Zahl der Eheschließungen ist in der umstehend folgenden Uebersicht für die Mehrzahl der europäischen Länder und für die Jahre 1871 bis 1890 nachgewiesen; beigefügt sind Relativzahlen, welche das Verhältnis der eheschließenden Personen zur mittleren Bevölkerung der einzelnen Jahre angeben.

Diese Nachweisung dient zur Orientierung über die jährlichen Schwankungen, denen die Häufigkeit der Heiraten während des beobachteten Zeitraumes in jedem der hier in Betracht gezogenen Länder unterlegen hat. Für einen Vergleich der Länder untereinander sind dagegen jene Relativzahlen weniger geeignet, denn die eigentliche Heiratsfrequenz wird durch sie nicht zum Ausdruck gebracht. Unter dieser versteht man das Verhältnis der in einer bestimmten Zeit (einem Jahre) Heiratenden zu denjenigen, welche im Laufe dieser Zeit ihrem Alter und Familienstande nach heiraten konnten, also zum heiratsfähigen Teile der Bevölkerung. Hätte dieser Teil überall relativ die gleiche Größe, so würde freilich das Verhältnis der Heiratenden zur Gesamtbevölkerung ein ebenso gutes Maß für die Heiratsfrequenz bilden wie das zur heiratsfähigen Bevölkerung; bekanntlich ist aber die Zusammensetzung der Bevölkerungen verschiedener Länder nach Alter und Familienstand eine verschiedene.

Indessen kann für die Bevölkerung eines und desselben Landes die Alters- und Familienstandsgliederung bis zu einem gewissen Grade als eine ihr dauernd anhaftende Eigentümlichkeit angesehen werden, — nur bis zu einem gewissen Grade, denn Wandlungen werden in dieser Beziehung im Laufe der Zeit eintreten, die hier rascher, dort langsamer sich vollziehen; für nicht allzu lange Zeiträume dürften jedoch solche Wandlungen nur ausnahmsweise von erheblicher Bedeutung sein.

Danach ist zu sagen, daß die in der Uebersicht beigebrachten Zahlen, welche das Verhältnis der Eheschließenden zur Gesamtbevölkerung bezeichnen, für den Vergleich von Land zu Land nur eine beschränkte Brauchbarkeit besitzen, für den zeitlichen Vergleich innerhalb eines bestimmten Landes aber wohl verwendbar sind.

Jahre	a) Eheschließungen, b) Eheschließende auf 1000 der mittleren Bevölkerung des betr. Jahres													
	Deutsches Reich		Oesterreich		Ungarn		Schweiz		Italien		Frankreich		Großbritannien	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1871	336 745	16,4	194 591	18,8	159 507	20,4	19 514	14,6	192 839	14,9	262 476	14,4	214 131	16,4
1872	423 900	20,6	193 836	18,6	166 634	21,4	21 212	15,8	202 361	15,1	352 754	19,5	226 908	17,1
1873	416 049	20,0	186 209	17,8	172 479	22,4	20 649	15,3	214 906	15,9	321 238	17,7	232 363	17,3
1874	400 282	19,1	189 440	18,0	162 807	21,4	22 655	16,7	207 997	15,8	303 113	16,6	228 400	16,7
1875	386 746	18,2	181 023	17,1	169 094	22,2	24 629	18,0	230 486	16,9	300 427	16,4	227 186	16,5
1876	366 930	17,0	176 674	16,5	154 305	20,1	22 376	16,2	225 453	16,4	291 393	15,8	228 453	16,4
1877	347 792	16,0	161 712	15,0	143 379	18,5	21 871	15,7	214 972	15,5	278 094	15,0	220 169	15,6
1878	340 016	15,4	164 588	15,2	147 017	18,9	20 590	14,7	199 885	14,2	279 580	15,0	214 412	15,0
1879	335 113	15,0	169 532	15,5	162 186	20,8	19 450	13,8	213 096	15,2	282 776	15,2	205 601	14,2
1880	337 342	15,0	167 618	15,2	144 126	18,3	19 413	13,7	196 738	14,0	279 046	14,9	216 470	14,7
1881	338 909	14,9	177 323	16,0	157 838	20,0	19 425	13,6	230 143	16,2	282 079	15,0	223 294	15,0
1882	350 457	15,3	183 735	16,4	163 944	20,6	19 414	13,6	224 041	15,7	281 060	14,9	231 001	15,3
1883	352 999	15,3	176 349	15,6	167 656	20,9	19 696	13,7	231 945	16,1	284 519	15,1	233 253	15,2
1884	362 596	15,7	179 568	15,8	167 528	20,7	19 898	13,8	239 513	16,5	289 555	15,3	230 407	14,9
1885	368 619	15,8	175 542	15,3	165 299	20,2	20 105	13,9	233 931	15,9	283 170	14,9	223 001	14,2
1886	372 326	15,8	180 523	15,6	160 793	19,4	20 080	13,8	233 310	15,7	283 193	14,9	220 540	13,9
1887	370 659	15,5	182 427	15,7	151 624	18,0	20 646	14,2	235 629	15,9	277 060	14,5	225 369	14,0
1888	376 654	15,6	186 273	15,9	158 975	18,7	20 706	14,1	236 883	15,9	276 848	14,5	229 126	14,0
1889	389 339	16,0	178 130	15,1	140 613	16,3	20 691	14,1	230 451	15,4	272 934	14,3	240 183	14,6
1890	395 356	16,1	.	.	.	.	20 836	14,1	221 200	14,7	269 332	14,1	250 129	14,9

Jahre	a) Eheschließungen, b) Eheschließende auf 1000 der mittleren Bevölkerung des betr. Jahres													
	Irland		Belgien		Niederlande		Dänemark		Schweden		Norwegen		Finnland	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1871	28 960	10,7	37 538	14,9	28 991	16,0	13 207	14,6	27 187	13,0	11 610	13,3	17 318	19,4
1872	26 943	10,0	40 084	15,9	30 189	16,5	13 627	15,0	29 470	13,9	12 302	14,0	15 796	17,4
1873	25 730	9,7	40 598	15,9	31 671	17,2	14 903	16,2	31 257	14,6	12 822	14,5	15 634	16,9
1874	24 481	9,2	40 328	15,6	31 353	16,8	15 260	16,5	31 422	14,5	13 713	15,4	16 852	18,0
1875	24 037	9,1	39 050	14,9	31 553	16,7	15 915	17,0	30 762	14,1	14 177	15,7	15 940	16,8
1876	26 388	10,0	38 228	14,4	31 699	16,6	16 180	17,1	31 184	14,2	14 049	15,4	15 807	16,4
1877	24 722	9,4	36 964	13,8	31 470	16,2	15 428	16,1	30 674	13,8	14 022	15,2	16 116	16,5
1878	25 284	9,6	36 669	13,6	30 710	15,6	14 295	14,8	29 151	12,9	13 681	14,6	15 261	15,4
1879	23 254	8,8	37 421	13,7	30 655	15,4	14 287	14,6	28 635	12,6	12 850	13,5	14 993	14,9
1880	20 363	7,8	38 926	14,2	30 349	15,0	14 959	15,1	28 919	12,8	12 751	13,3	15 846	15,5
1881	21 826	8,5	39 487	14,3	29 849	14,6	15 529	15,6	28 301	12,4	12 316	12,7	14 283	13,8
1882	22 029	8,6	39 214	14,0	29 571	14,3	15 496	15,4	28 967	12,7	12 874	13,4	15 928	15,2
1883	21 368	8,5	38 666	13,7	29 815	14,2	15 642	15,3	29 449	12,8	12 710	13,2	16 546	15,6
1884	22 585	9,1	39 205	13,8	30 528	14,4	15 970	15,5	30 200	13,1	13 247	13,7	16 585	15,4
1885	21 177	8,6	39 910	13,9	29 894	13,9	15 645	15,1	30 911	13,3	13 024	13,4	15 978	14,6
1886	20 594	8,4	39 642	13,7	30 298	13,9	14 834	14,2	30 133	12,8	12 819	13,1	16 248	14,7
1887	20 945	8,7	42 491	14,6	30 924	14,0	14 726	13,9	29 517	12,5	12 491	12,7	17 179	15,0
1888	20 060	8,4	42 427	14,4	30 862	13,8	15 091	14,2	28 075	11,8	12 154	12,3	16 748	14,4
1889	21 521	9,1	43 759	14,8	31 494	14,0	.	.	28 478	12,0	12 416	12,4	16 099	.
1890	20 866	8,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

2. Die Heiratsfrequenz. Will man nun ferner einen örtlichen Vergleich anstellen, so ist erforderlich, für die Berechnung der Heiratsfrequenz einen Maßstab anzuwenden, der für alle in Vergleich gestellten Länder derselbe ist. Das gleiche Erfordernis besteht für einen Vergleich der beiden Geschlechter untereinander. Da für solche Vergleichungen hier das Material gegeben werden soll, so werden als heiratsfähig alle Personen angesehen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht verheiratet sind.

Die Verhältniszahlen, welche im folgenden gegeben werden, beziehen sich auf den Durchschnitt des Jahrzehnts 1871/80 oder eines mehrjährigen Abschnittes dieses Jahrzehnts; für die späteren Jahre läßt sich die Berechnung leider noch nicht durchführen, weil die Ergebnisse der letzten Volkszählungen (ums Jahr 1890) in Bezug auf Alter und

Familienstand nur erst ganz vereinzelt veröffentlicht sind. Zunächst folgt hier eine Zusammenstellung für die schon in der ersten Uebersicht behandelten Länder.

Es heirat. v. 1000 üb. 15 Jahre alt. nicht verheir. in		Männern	Frauen	Pers. überh.
Deutschland	1872/80	59,3	52,6	55,7
Oesterreich	1871/80	57,0	50,4	53,5
Ungarn	1876/80	83,3	79,7	81,4
Schweiz	1871/80	45,1	40,4	42,6
Italien	1872/80	48,6	48,6	48,6
Frankreich	1872/80	51,7	49,2	50,4
Großbritannien	1871/80	58,2	48,8	53,1
Irland	1871/80	27,7	24,0	25,8
Belgien	1871/80	41,7	41,3	41,5
Niederlanden	1871/80	52,6	48,2	50,3
Dänemark	1871/80	52,6	46,6	49,4
Schweden	1871/80	44,7	36,7	40,3
Norwegen	1871/80	47,1	39,9	43,2
Finnland	1871/80	57,0	48,9	52,7

Was sodann speziell das Deutsche Reich angeht, so gestaltete sich die Heiratsfrequenz in den einzelnen Territorien desselben folgendermaßen:

	Es heiratet. 1872/80 von 1000 heiratsfähigen Männern	Frauen	überhpt.
Prov. Ostpreußen	66,9	51,1	57,9
" Westpreußen	68,8	59,1	63,6
Stadt Berlin	63,5	61,2	62,3
Prov. Brandenburg	60,9	56,8	58,8
" Pommern	61,1	53,2	56,9
" Posen	72,6	57,0	63,8
Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz	65,0	48,3	55,4
" Oppeln	67,6	50,9	58,1
Prov. Sachsen	66,2	61,3	63,7
" Schleswig-Holstein	54,7	53,7	54,2
" Hannover	55,9	54,5	55,2
Reg.-Bez. Münster und Minden	53,0	50,8	51,9
" Arnsberg	59,2	72,6	65,2
Prov. Hessen-Nassau	59,8	50,7	54,9
Reg.-Bez. Düsseldorf	55,1	58,2	56,6
Uebrige Rheinprovinz	47,4	47,3	47,3
Hohenzollern	53,7	43,7	48,3
Königreich Preußen	60,5	54,4	57,3
3 Reg.-Bez. Franken	55,8	46,8	50,9
Uebriges Bayern r. Rh.	49,3	45,0	47,0
Bayrische Pfalz	64,5	55,0	59,4
Königreich Bayern	53,0	46,7	49,7
Königreich Sachsen	70,9	61,2	65,7
Württemberg	58,1	48,2	52,7
Baden	51,7	45,0	48,1
Hessen	54,8	51,2	52,9
Mecklenburg-Schwerin	58,9	50,2	54,2
6 thüringische Staaten	68,8	58,2	63,1
Mecklenburg-Strelitz	52,8	44,6	48,4
Oldenburg	56,1	52,4	54,2
Braunschweig	62,5	59,7	61,1
S.-Meiningen u. S.-Cob.-Gotha	64,5	53,3	58,4
Anhalt	70,8	61,7	65,9
Waldeck und beide Lippe	61,0	53,0	56,7
Lübeck	57,9	48,1	52,6
Bremen	64,4	52,9	58,1
Hamburg	63,4	56,3	59,7
Elsaß-Lothringen	46,4	40,7	43,4
Deusches Reich	59,3	52,6	55,7

Es ist hier nicht die Aufgabe, die Bedeutung dieser Zahlen eingehend zu würdigen; nur auf einiges sei hingewiesen. Vor allem auf den Unterschied der Bedeutung beim örtlichen und beim zeitlichen Vergleich. Während im großen und ganzen (d. h. abgesehen von besonderen Umständen, die, wie Kriegs-, Epidemiezeiten ꝛc., ebenfalls von Einfluß sind) das Ansteigen der Heiratsfrequenz in einem Lande als die Folge einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, das Absteigen als die Folge einer Verschlechterung derselben zu betrachten ist, kann die Höhe der Ziffer des einen Landes gegenüber der des anderen keineswegs als ein Zeichen der günstigeren oder ungünstigeren ökonomischen Lage der Bevölkerungen gelten. Treffend hebt Bernoulli die Verschiedenheit der Ursachen einer großen Heiratsfrequenz hervor, die „erfreuliche wie unerfreuliche“ sein können: „Man heiratet jünger und häufiger, wo der Erwerb leichter und sicherer ist, wo die Bedürfnisse geringer und wohlfeiler, wo die Sitten einfacher sind, — wo also weniger Luxus herrscht, — wo man sich mehr vor Erzeugung unehelicher Kinder scheut, und ebenso aber wo man sorgloser und um die Zukunft unbekümmerter lebt, wo das Volk keinerlei höhere Bedürfnisse kennt.“ Wo das eine, wo das andere zutrifft, ist natürlich nicht immer ohne weiteres zu erkennen; um sichere Schlüsse aus den Zahlen zu ziehen, wären vielmehr eingehendere Untersuchungen nötig.

Die Ziffern für die beiden Geschlechter sind in den meisten Ländern ungleich, und zwar ist meistens die Heiratsfrequenz der Männer größer als die der Frauen. Dasselbe zeigt sich bei Unterscheidung der Gebietsteile des Deutschen Reichs, von denen nur der westfälische Bezirk Arnsberg und der rheinländische Bezirk Düsseldorf eine höhere Ziffer für das weibliche Geschlecht aufweisen. Wenn im übrigen die größere Heiratsfrequenz sich auf seiten der Männer findet, so ist doch, wie man sieht, die Ueberlegenheit dem Grade nach sehr verschieden. Diese Verschiedenheiten sind natürlich durch die Verschiedenheiten im Zahlenverhältnis zwischen den Heiratsfähigen beider Geschlechter bedingt; wo die heiratsfähigen Männer zahlreicher sind als die heiratsfähigen Frauen, berechnet sich die Heiratsfrequenz für das männliche Geschlecht niedriger als für das weibliche, und umgekehrt berechnet sie sich höher, wo die Frauen den größeren Teil der Heiratsfähigen ausmachen.

3. Familienstand der Heiratenden. Ueber die Heiratsfrequenz einerseits der ledigen, andererseits der schon verheiratet gewesenen Personen werden hier Nachweise geboten, welche für die gleichen Zeiträume gelten, wie die über die allgemeine Heiratsfrequenz; nur

bei Deutschland gelten die Zahlen nicht für die vorhin bezeichnete Periode, sondern für 1876/80; auch nicht für das ganze Reich, doch immerhin für den größten Teil desselben, da nur einige kleinere Staaten (Mecklenburg-Strelitz, S.-Meiningen, S.-Cob.-Gotha, Waldeck, beide Lippe, Hamburg) fehlen.

in	Es heirateten von 1000 über 15 Jahre alten			
	Junggesellen	Witwern und Geschiedenen	Jungfrauen	Witwen und Geschiedenen
Deutschland	52,7	64,8	59,6	15,5
Oesterreich	51,6	106,4	58,7	24,2
Ungarn	74,9	138,3	112,7	32,1
Schweiz	41,9	54,4	46,6	15,2
Italien	48,8	47,3	63,5	12,0
Frankreich	55,2	34,7	67,3	12,3
Großbritannien	57,4	63,8	58,1	19,4
Irland	27,5	29,9	30,1	5,7
Belgien	42,2	38,1	47,8	16,9
Niederlanden	50,8	65,4	56,6	19,6
Dänemark	52,7	52,5	57,4	13,6
Schweden	44,7	44,6	44,9	9,2
Norwegen	47,2	46,3	47,9	10,5
Finnland	55,3	69,8	59,5	17,7

Weit größere Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern bestehen hiernach bezüglich der Heiratsfrequenz der Verwitweten, als bezüglich derjenigen der Ledigen. Vergleicht man die vier Zahlen jedes Landes miteinander, so schreiten fast überall mehr Witwer und geschiedene Männer als ledige Männer (Junggesellen), aber mehr ledige Frauen (Jungfrauen), als Witwen und geschiedene Frauen zur Ehe, und die Ziffer der Jungfrauen ist durchweg größer als die der Junggesellen. Letzteres rührt daher, daß Witwer und geschiedene Männer sich weit häufiger mit Jungfrauen als mit Witwen und geschiedenen Frauen vermählen.

In dieser Beziehung gewähren die folgenden Zahlen, die sich auf die oben berücksichtigten deutschen Staaten (außer Anhalt und Elsaß-Lothringen) und die gleiche Periode wie dort beziehen, nähere Auskunft. Es fanden Eheschließungen statt zwischen

Junggesellen und	Jungfrauen	262 078
	Witwen u. gesch. Fr.	16 459
Witwern u. gesch. M. und	Jungfrauen	34 049
	Witwen u. gesch. Fr.	10 990

Hieraus berechnet sich, wenn man zuerst vom männlichen Geschlechte ausgeht, daß sich verheirateten von 100

Junggesellen mit	Jungfrauen	94,1
	Witwen u. gesch. Fr.	5,9
Witwern u. gesch. M. mit	Jungfrauen	75,6
	Witwen u. gesch. Fr.	24,4

Betrachtet man zweitens die Verbindungen unter Voranstellung der weiblichen Eheschließenden, so vermählten sich von 100

Jungfrauen mit	Junggesellen	88,5
	Witwern u. gesch. M.	11,5
Witwen u. gesch. Fr. mit	Junggesellen	60,0
	Witwern u. gesch. M.	40,0

Wird endlich noch berechnet, wie sich die Ledigen zu den schon verheiratet Gewesenen verhalten, so ergiebt sich, daß von allen eheschließenden Männern 86,1 Prozent Junggesellen waren. Noch etwas mehr, und zwar 91,5 Prozent kommen von den eheschließenden Frauen auf die Jungfrauen.

4. Alter der Heiratenden. Hierüber unterrichten zwei Uebersichten, von denen die erste die Heiratsfrequenz in jeder Altersklasse nachweist, während in der zweiten berechnet ist, wie sich die Eheschließenden prozentual auf die Altersklassen verteilen. Die Perioden, für welche die Zahlen gelten, sind dieselben, die beim Familienstande in Betracht gezogen wurden. Die Zahlen für die deutschen Staaten beziehen sich auf den größten Teil des Reichsgebiets; ausgeschlossen sind Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, S.-Meiningen, S.-Coburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, beide Lippe und Hamburg.

Länder	Es schritten zur Ehe von 100 ledigen, verwitweten oder geschiedenen											
	Männern im Alter von . . Jahren						Frauen im Alter von . . Jahren					
	15—20	20—30	30—40	40—50	50—60	60 u. mehr	15—20	20—30	30—40	40—50	50—60	60 u. mehr
Deutsche Staaten	0,03	8,8	13,6	7,5	3,2	0,52	1,5	11,6	8,2	2,6	0,50	0,04
Oesterreich	5,1		12,2	8,3	4,8	1,2	3,3	10,4	8,0	3,1	0,37	
Italien	0,17	8,4	10,2	5,1	2,2	0,58	3,0	12,2	6,5	1,7	0,47	0,08
Frankreich	0,44	9,5	11,4	4,3	2,2	0,48	4,3	12,4	6,6	1,9	0,27	
Großbritannien	0,56	11,9	8,9	5,4	3,2	0,78	2,4	11,6	5,3	2,4	0,83	0,11
Belgien	3,9		9,7	4,7	2,0	0,43	5,3		7,9	3,2	0,90	0,13
Niederlande	4,7		12,3	6,9	3,3	0,61	6,1		9,4	3,7	0,97	0,10
Dänemark	4,5		14,5	7,5	3,2	0,51	1,1	9,9	9,6	3,3	0,66	0,05
Schweden	0,01	6,7	11,8	6,3	3,1	0,61	0,77	8,0	7,4	2,5	0,53	0,04

Länder	Unter 100 heiratenden Männern						Unter 100 heiratenden Frauen					
	standen im Alter von . . . Jahren											
	15—20	20—30	30—40	40—50	50—60	60 u. mehr	15—20	20—30	30—40	40—50	50—60	60 u. mehr
Deutsche Staaten	0,16	65,7	23,8	6,6	2,8	0,94	8,8	70,1	15,6	4,3	1,0	0,15
Oesterreich	62,3		23,3	8,5	4,2	1,7	18,2	56,9	17,2	5,9	1,8	
Ungarn	76,6		12,9	6,3	3,2	1,0	37,3	48,5	8,4	4,2	1,6	
Schweiz	1,3	55,8	27,6	9,4	4,1	1,8	8,9	62,7	19,6	6,7	1,8	0,30
Italien	1,0	62,9	25,5	6,7	2,7	1,2	17,2	65,5	12,6	3,4	1,0	0,27
Frankreich	2,3	62,1	25,2	6,3	2,9	1,2	21,1	59,5	13,8	3,8	1,8	
Großbritannien	3,3	72,6	15,0	5,3	2,6	1,2	14,5	68,5	11,3	4,0	1,4	0,35
Irland	2,6	60,1	26,8	6,8	2,5	1,2	13,8	71,3	11,1	2,7	0,78	0,35
Belgien	56,1		30,3	9,1	3,3	1,2	69,1		21,8	6,6	2,0	0,53
Niederlande	59,7		27,0	8,6	3,5	1,2	71,6		20,2	6,1	1,8	0,34
Dänemark	60,1		28,9	7,3	2,8	0,90	6,5	67,4	20,0	4,8	1,1	0,17
Schweden	0,06	58,2	29,4	7,9	3,2	1,2	5,3	64,7	22,7	5,8	1,3	0,17
Norwegen	1,8	61,9	24,6	7,1	3,3	1,3	8,3	68,0	17,5	4,8	1,2	0,19
Finnland	2,2	64,8	21,8	6,6	3,4	1,2	15,7	62,5	15,7	4,7	1,3	0,14

In Ansehung der Kombination von Alter und Familienstand seien mit Rücksicht auf den Raum nur die Ergebnisse der in einigen deutschen Staaten, nämlich in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, 6 thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Lübeck und Bremen, vorgenommenen Ermittelungen angeführt. In diesen zu einer Gruppe vereinigten Staaten betrug 1876/80 die Heiratsfrequenz der

	Junggesellen	Jungfrauen	Witwer u. gesch. M.	Witwen u. gesch. Fr.
überhaupt	4,9	5,4	5,8	1,3
insbesondere im Alter v.				
15—20 J.	0,02	1,2	.	.
20—25 „	4,3	9,6	37,3	19,3
25—30 „	14,7	14,0	62,1	17,7
30—40 „	11,1	7,7	46,5	9,3
40—50 „	3,7	2,3	20,7	2,8
50—60 „	1,1	0,49	5,3	0,48
60 u. m. „	0,20	0,05	0,58	0,04

In betreff der stehenden Ehen s. d. Art. „Haushaltungsstatistik“ oben S. 414 fg.

Litteratur:

Von Bearbeitungen in neueren amtlichen Publikationen sind zu nennen: Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Band 44, Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reiches und fremder Staaten in den Jahren 1841—1886. R. Böckh, Die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin in den Jahren 1869—1878, Berlin 1884. Statist. Nachrichten über das Großh. Oldenburg, 22. Heft. Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1871—1887 mit Rückblicken auf die ältere Zeit, Oldenburg 1890. Beiträge z. Statistik Mecklenburgs, 10. Band, 3. Heft. Die Heiratsaussichten der Junggesellen und Jungfrauen. Das Alter der in den Jahren 1876—80 Kopulierten, Schwerin 1886. — Von Handbüchern seien erwähnt: Bernoulli, Handbuch der Populationistik, Ulm 1841. Wappäus, Allgem. Bevölkerungsstatistik, 2. Teil, Leipzig 1861. — Fernere Schriften: Levasseur, La population française, tome II, Paris 1891. Ernest Cadet, Le mariage en France, Paris 1870. Journal of the Royal Stat. Soc., vol. LIII, London 1890: On Marriage-Rates and Marriage-Ages, by Dr. W. Ogle. Jahrb. f. Nat. 6. Bd.: H. v. Scheel, Einfluß der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung. W. Stieda, Die Eheschließungen in Elsaß-Lothringen in den Jahren 1872—1876 (12. Heft der Statist. Mitteilungen über Elsaß-Lothringen), Straßburg 1879. Rubin und Westergaard, Statistik der Ehen auf Grund der sozialen Gliederung der Bevölkerung, Jena 1890.

M. Schumann.

Heitz, Ernst Ludwig,

geb. am 8. VII. 1839 in Basel, studierte in Basel, Berlin und Göttingen Rechtswissenschaft, widmete sich, durch Krankheit dem ursprünglich gewählten Berufe entzogen, einige Jahre dem öffentlichen Leben und der Presse, wandte sich 1874 der Nationalökonomie zu, studierte in München, zuletzt in Jena, wo er sich auch 1876 habilitierte. Seit 1877 ist er als Professor der Nationalökonomie an der landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim thätig.

Von seinen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Die öffentlichen Bibliotheken der Schweiz, 1872. — Die Statistik der Schweizer Zeitungen, 1874. — Das wohlthätige und gemeinnützige Basel, 1872. — Ueber die Methoden bei Erhebung von Preisen (Jahrb. f. Nat. 26. Bd., S. 65—87; 129—220; 27. Bd. S. 316—368). — Forstregal und Waldrente (Programm der Akademie Hohenheim), 1877. — Ursachen der Tragweite der nordamerikanischen Konkurrenz (Zeit- und Streitfragen), 1881. — Die bäuerlichen Zustände in den Oberämtern Stuttgart, Böblingen und Herrenberg (Schr. d. V. f. Sozialp. 24. Bd.

[Leipzig 1883], S. 207 fg.). — Die Innungsfrage in alter und neuer Zeit (Stuttgart 1887). — Studien zur Handwerkerfrage (Festschrift der Akademie Hohenheim zum 25jährigen Regierungsjubiläum des Königs Karl von Württemberg), 1889. — Die sozialpolitische Bewegung in Deutschland 1863—90 (Stuttgart 1891). —

Außerdem veröffentlichte Heitz mehrere Aufsätze und Abhandlungen in der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, der Zeitschrift des bayr. statist. Bureaus, den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, der Gemeinnützigen Wochenschrift, der Landwirtschaftlichen Presse 2c.

Red.

Held, Adolf,

geboren am 10. V. 1844 in Würzburg, als Sohn des bedeutenden Staatsrechtslehrers Jos. v. **Held, studierte** in Würzburg und München **Rechte und** Staatswissenschaften, besuchte **1866 das mit dem** kgl. preußischen statistischen **Bureau verbundene** statistische Seminar, **habilierte sich** 1867 an der Bonner Universität **als Lehrer der** Nationalökonomie, wurde **1868 daselbst** außerordentlicher und 1872 **ordentlicher** Professor der Staatswissen**schaften, hatte** während seiner dortigen Lehr**thätigkeit auch** den damaligen Prinzen Wil**helm von** Preußen, **jetzigen deutschen Kaiser, als Zuhörer**, folgte **1880 einem Rufe als ordentlicher** Professor **der Staatswissenschaften nach** Berlin und **ertrank am 25. VIII. 1880 auf einer Schweizer Erholungsreise im** Thuner See.

Als „Kathedersozialist“ gehörte Held zum rechten Flügel dieser sozialpolitischen Schule, welcher die soziale Reform auf dem bestehenden Rechtsboden anstrebt.

Held veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem. Eine litteraturgeschichtliche Parallele, Würzburg 1866 (Promotionsschrift). — Die Einkommensteuer. Finanzwissenschaftliche Studien zur Reform der direkten Steuern in Deutschland, Bonn 1872. (Held will u. a. darin das Einzeleinkommen aus dem Volkseinkommen konstruieren, da jedes produktionsfähige Individuum sein Eigentum im Rahmen der produzierenden Volkswirtschaft erwerbe, ein Satz, der wohl nur in einem kommunistischen Arbeiterstaate mit einstufiger Stundenlöhnung als durchführbar gedacht werden könnte, vergl. hierüber auch Roscher, System, s. u.) — Die deutsche Arbeiterpresse der Gegenwart, Leipzig 1873. — Grundriß für Vorlesungen über Nationalökonomie, Bonn 1876; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1878. — Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik, Leipzig 1878. (Die Entstehungsgeschichte dieses Buches ist auf eine Kontroverse mit Ad. Wagner zurückzuführen. Held war für Ausschließung aller doktrinären Behandlung sozialistischer Theoreme und noch schwebender sozialpolitischer Fragen aus den Arbeiten des Vereins für Sozialpolitik gewesen, den er nur für praktische Lösung und Ausführung staatsökonomischer Aufgaben kompetent erachtete; Wagner dagegen hatte den Arbeitskreis des Vereins weiter gezogen und verlangte, daß auch Diskussionen über die Vertreter des wissenschaftlichen Sozialismus stattfinden sollten und dabei u. a. auf die Zweckmäßigkeit von Untersuchungen über die Unhaltbarkeit der Wertlehren von Marx und Rodbertus hingewiesen; er hatte ferner Held den Vorwurf der unwissenschaftlichen Halbheit gemacht und verfolgte dessen Schrift daher zweierlei Absichten: erstens sich gegen Ad. Wagner zu verteidigen und sodann das sozialistische Prinzip durch Zergliederung seiner subjektiven sozialpolitischen Ansichten zu bekämpfen. Letzterer Teil bringt u. a. auch eine gründliche Darlegung des Zusammenhanges der Marxschen Werttheorie mit der Lehre Ricardos.) — Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands (aus seinem Nachlasse), herausgegeben von F. Knapp, ebenda 1881 (mit Helds Bildnis). — Er war ferner beteiligt an der Festschrift der landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf zur fünfzigjährigen Jubelfeier der Universität Bonn, Bonn 1868, durch den Artikel: Die Mahl- und Schlachtsteuer und die Landwirtschaft, S. 99 ff.

Held veröffentlichte ferner an staatswissenschaftlichen Artikeln b) in Zeitschriften und periodischen Werken:

1) im Arbeiterfreund: Die Darlehnskassenvereine der Rheinprovinz. Eine Antwort auf die Abhandlung des Regierungsrats Nöll im 2. Hefte des IX. Jahrg. dieser Zeitschrift, Jahrg. XI, Berlin 1873, S. 295 ff. — Die zweite Jahresversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 11. und 12. X. 1874 zu Eisenach, Jahrg. XII, ebenda 1874, S. 457 ff. — Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik am 10., 11. und 12. X. 1875 zu Eisenach, Jahrg. XIII, ebenda 1875, S. 491 ff. — Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, 1879, Jahrg. XVII, ebenda 1879, S. 413 ff. — 2) In Konkordia, Zeitschrift für die Arbeiterfrage, Mainz: Steuerreform und soziale Frage, Jahrg. I, Mainz 1871, Nr. 2, 4 und 6. — Der Sozialismus und die Wissenschaft, Jahrg. II, 1872, Nr. 8, 11/12, 16 und 18. — Arbeitseinstellungen und Geldentwertung, Jahrg. II, Nr. 24/25. — Staat und Gesellschaft, Jahrg. II, Nr. 40/42. — Ueber Volksbildung und Volkssittlichkeit, Jahrg. IV, 1874, Nr. 4, 6 und 7. — Zur Beurteilung der Sozialdemokratie in Sachsen, Jahrg. IV, Nr. 15/16, 19/20, 23/24, 26/27. — Sozialdemokratie und Ultramontanismus, Jahrg. IV, Nr. 48/50. — Der englische Chartismus und die deutsche Sozialdemokratie, Jahrg. V, 1875, Nr. 12/16. — Die christlichen Sozialisten in England, Jahrg. V, Nr. 31/37. — Robert Owen, der Vater des englischen Sozialismus, Jahrg. VI, 1876, Nr. 5/10. — Der Liberalismus und die soziale Frage, Jahrg. VI, Nr. 18/20. — Eine englische Arbeiterbiographie, Jahrg. VI, Nr. 23/26. — Außerdem Besprechungen staatswissenschaftlicher Schriften von H. v. Scheel, Brentano, v. Oettingen, Samter, Laveleye, Pierstorff und eine Reihe kleinerer Artikel. — 3) Im Jahrb. f. Ges. und Verw., hgg. von Holtzendorff und Brentano: Der volkswirtschaftliche

Kongreß und der Verein für Sozialpolitik, N. F. Jahrg. I, 1877, S. 159/77. — Die 5. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik vom 8., 9. und 10. X. 1877 zu Berlin, N. F. Jahrg. I, S. 791/825. — Die „Quintessenz des Kathedersozialismus“ von M. Block; Besprechung, N. F. Jahrg. III, 1879, S. 229 ff. — Schutzzoll und Freihandel, N. F. Jahrg. III, 1879, S. 437/86. — 4) In den Jahrb. f. Nat.: Adam Smith und Quetelet, Bd. IX, 1867, S. 249/79. (Roscher sagt von dieser Abhandlung in seiner Gesch. der Nat., daß sie „zu den besten, namentlich unbefangensten gehörte, die über den großen Schotten verfaßt wären“.) — Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage, Bd. XIII, 1869, S. 1—84. — Noch einmal über den Preis des Geldes, Bd. XVI, 1871, S. 315/40. — Die neuen preußischen Steuergesetze, Bd. XX, 1873, S. 369/404. — Der Entwurf der Novelle zur Gewerbeordnung des Deutschen Reichs, Bd. XXII, 1874, S. 97/114. — Ueber einige neuere Versuche zur Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie, Bd. XXVII, S. 145/91; außerdem Besprechungen in den Bänden XIV—XXXII staatswissenschaftlicher Werke von Quetelet, Rau-Wagner, Bergius, L. Stein, Neumann, H. von Scheel ꝛc. — 5) In den landwirtschaftlichen Jahrbüchern, Berlin: Landwirtschaft und Industrie, Bd. III, 1874, S. 367/420. — Der Uebergang der deutschen Bahnen an das Reich, Bd. V, 1876, S. 1065/1128. — 6) In den Preußischen Jahrbüchern, Berlin: Bemerkungen über die freiwillige Krankenpflege im Kriege von 1870, Bd. XXVII, 1871, S. 121 ff. und 251 ff. — Ueber den gegenwärtigen Prinzipienstreit in der Nationalökonomie, Bd. XXX, 1872, S. 185/212. — Richard Cobden, der Vater des Freihandels, Bd. XXXVIII, 1876, S. 115. — 7) In den Schr. d. V. f. Sozialp., dessen Ausschußsekretariat Held von 1874 an verwaltet, Leipzig: Gutachten über die Steuerfrage, Bd. III, 1873, S. 23/38. — Referat über die Bestrafung des Arbeiterkontraktbruchs, Bd. IX, 1875, S. 5/25. — Korreferat über die Einkommensteuer, Bd. XI, 1875, S. 27/36. — Bericht verschiedener Ansichten über die Haftpflichtfrage, Bd. XIX, 1880, S. 139/54. — 8) In Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen: Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern, Bd. XXIV, S. 421/495 (Habilitationsschrift). — Schließlich hat Held noch verschiedene Artikel im St. W. B. von Bluntschli und Brater, Auszug von Löning, Zürich 1869/72 be-, bezw. umgearbeitet, worunter besonders hervorzuheben Artikel: „Nationalökonomie“, Bd. II, S. 657/98, und hat ferner die Jenaer Litteraturzeitung in den Jahrgängen 1874/78 und das Litterarische Zentralblatt in den Jahrgängen 1871—75 eine Anzahl von Besprechungen aus seiner Feder meist über Steuerprojekte behandelnde Werke aufzuweisen.

Vergl. über Held: Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 1045. — Ad. Wagner im Artikel „Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen“, in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XXXV, Tübingen 1879, S. 100/101. — Roscher, Syst., 14. Aufl., Bd. I, Stuttgart 1879, S. 349. — P. v. Lilienfeld, Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft, Bd. IV, Mitau 1879, S. 340, 353, 357, 361, 391, 483. — (Diese angegebenen Stellen beziehen sich bis auf eine Ausnahme sämtlich auf Helds Schrift: Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik.) — Nasse, Nekrolog Ad. Helds in Bd. XIX der Schr. d. V. f. Sozialp., Leipzig 1880. — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, herausgeg. von Moormeister, Freiburg i. B. 1880, S. 228/30. — Adolfo Held, in „La Rassegna nazionale“, Juli 1881. — v. Baerenbach, Die Sozialwissenschaften, Leipzig 1882, S. 46. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, ebenda 1884, S. 207. — J. Bonar, Malthus and his work, London 1885, S. 41, 325, 331 und 382. — E. Blenck, Ad. Held, Nekrolog, in der Zeitschr. des königl. preuß. stat. Bureaus, Jahrg. 1887, S. 261. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 135, 207, 214. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2. Aufl., Bd. I, Mailand 1888, S. 235, 270, 317, 358, 439/40. — K. Wasserrab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889, S. 26. — Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., ebenda 1891, S. 51.

Lippert.

Helferich, Johann Alfons Renatus von,

geb. am 5. XI. 1817 zu Neuchâtel in der Schweiz, besuchte in Nürnberg das Raumersche Institut und das Gymnasium, studierte in Erlangen und München, hier unter Hermann, Nationalökonomie, ward auf Grund seiner Schrift „Von den periodischen Schwankungen im Werte der edlen Metalle von der Entdeckung Amerikas bis zum Jahre 1830“ (Nürnberg 1843), in welcher er an der Hand statistischen Materials das übliche Verfahren bekämpft, lediglich die Preise des Getreides und der Arbeit zu untersuchen und aus ihnen auf die Veränderungen des Geldwertes zu schließen, 1843 Privatdozent, 1844 außerordentlicher, 1847 ordentlicher Professor an der Universität zu Freiburg, 1849 nach Tübingen, 1860 nach Göttingen und 1869 nach München berufen. Hier trat er Ende 1890 nach einer 47jährigen erfolgreichen Lehrthätigkeit, während welcher er durch seine anregenden und durch Anführung treffender Beispiele aus der Wirklichkeit belebten Vorträge stets eine große Zahl von Zuhörern an sich zu fesseln verstand, in den Ruhestand.

Helferich veröffentlichte in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Arbeiten

1) Ueber Steuern: a) Ueber die Einführung einer Kapitalsteuer in Bayern (1846), b) Der Kolonialzucker und die Rübensteuer im Zollverein (1852), c) Zusätze zu dem Artikel „Die Besteuerung der Gewerbe in England“ von Bocke (1862), d) Die Reform der direkten Steuern in Bayern (1873). — 2) Ueber Maß- und Münzwesen: a) Die Einheit im deut-

schen Münzwesen (1850), b) Die österreichische Valuta seit dem Jahre 1848 (1855 und 1856), c) Ueber einheitliche Maßsysteme (1861). — 3) Ueber Preis, Zins und Gewinn: a) Joh. Heinrich von Thünen und sein Gesetz über die Teilung des Produktes unter die Arbeiter und Kapitalisten (1852), ein Aufsatz, durch welchen Thünens Arbeit in weiteren Kreisen bekannt gemacht wurde, b) Württembergische Wein- und Getreidepreise von 1456—1628, ein Beitrag zur Geschichte der Geldentwertung nach der Entdeckung Amerikas (1858). — 4) Ueber Gegenstände der Domanialverwaltung, der Land- und Forstwirtschaft: a) Die Domänenverwaltung in Baden nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde (1847), b) Die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, vorzüglich in Norddeutschland (1847), c) Studien über württembergische Agrarverhältnisse (1853 und 1854), eine Arbeit, welche als Ausgangspunkt der neuerlichen Bestrebungen, das bäuerliche Anerbenrecht wieder zur Geltung zu bringen, von Interesse ist, d) Die Waldrente (1867, 1871, 1872), Aufsätze, in welchen außerforstlichen Kreisen über grundsätzliche Fragen näherer Aufschluß erteilt wurde, welche die Forstwelt lange Zeit hindurch in großer Spannung erhalten haben. — 5) Ad. Smith und sein Werk über die Natur und Ursachen des Reichtums der Völker (1878, Rektoratsrede). —

Ferner schrieb er in den Annalen des Deutschen Reichs: Die bäuerliche Erbfolge, Vortrag, gehalten in der Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern (1883); in den Forstlichen Blättern: Ueber den bei Einrichtung von Forsten zu wählenden Zinsfuß und über den Bodenwert als Kostenwert bei der Holzerzeugung (1872); in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie die Abschnitte über Forstwirtschaft und über allgemeine Steuerlehre. In Gemeinschaft mit G. v. Mayr gab er 1870 die 2. Aufl. der „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen" aus dem Nachlaß seines Amtsvorgängers v. Hermann heraus.

1862 nahm Helferich Anteil an der von Napoleon III. veranstalteten „Enquête monétaire et fiduciaire". In den letzten 10 Jahren beteiligte er sich lebhaft an den Verhandlungen des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern. Insbesondere erstattete er Bericht über „Errichtung einer Hagelversicherungsanstalt unter staatlicher Leitung" (1882), „Ueber die bäuerliche Erbfolge" (1883), über „das bayerische Arrondierungsgesetz" (1884), über „die Güterzertrümmerung" (1892) 2c. In seiner nationalökonomischen Gedankenrichtung steht Helferich seinem von ihm warm verehrten Lehrer und Vorgänger Hermann sehr nahe. Mit verschiedenen neueren im öffentlichen Leben stattgehabten Reformen, insbesondere mit solchen, welche unter Beschränkung des Gebietes der individuellen Selbstbestimmung Zugeständnisse an sozialistische Forderungen machten, hat Helferich sich nicht zu befreunden vermocht. J. Lehr.

Herberge zur Heimat s. Soziale Bewegung (Christlich-soziale Bestrebungen).

Herdsteuer.

Die Herdsteuer ist, wie die verwandten Auflagen (Viehsteuer, Hufenschoß, Giebelschoß 2c.) ein Versuch der noch unentwickelten Veranlagungstechnik im Lehens- und Territorialstaate, um das Vermögen der Einzelwirtschaften und ihrer Rechtssubjekte zur Abgabeleistung heranzuziehen. Alle diese verschiedenartigen Bestrebungen zur Einführung einer primitiven Vermögenssteuer stießen auf große Schwierigkeiten, weil das Vermögen als Ganzes, als einheitlicher Begriff steuertechnisch nicht zu erreichen war. Daher erblicken wir allenthalben die Tendenz, alle direkten Abgaben an einzelne Gegenstände zu heften, um schließlich durch den Umweg über seine einzelnen Bestandteile zum Ganzen vorzudringen. So erscheinen hier der Viehbesitz, die Hufe, der Giebel, der Schornstein, die Feuerstelle 2c. als die äußeren Merkmale, an welche die Besteuerung anknüpft und durch welche sie einigermaßen die Beitragsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen zu würdigen sucht.

Die Feuerstelle, der heimische Herd schien ganz besonders als Ausdruck der Heimstätte und demgemäß als Grundlage für die Besteuerung sehr geeignet. Denn eine Hütte oder wenigstens ein Anteil an einer solchen gehörte unbedingt zum Lebensbedarf eines jeden und bot somit für die Allgemeinheit der Steuer die beste Bürgschaft. Dieser Anknüpfung an ein unbedingt notwendiges Bedürfnis des Lebens entsprach auch Form und Inhalt der Leistung. Da nun der Besitz einer Heimstätte nicht auch zugleich einen solchen von Grundstücken einschloß, so konnte die Steuer auch nicht in Feldfrüchten, Getreide 2c., wie häufig beim Hufenschoß, bestehen. Die Naturalabgabe aber war die ursprüngliche Form aller jener Steuerleistungen teils infolge der ganzen historischen Entwickelung, teils wegen der vorherrschenden Naturalwirtschaft überhaupt. Hühner konnte sich aber und pflegte sich auch der Grundbesitzlose zuhalten, weshalb die ursprünglichste Gestalt der Herdsteuer eine Abgabe in Hühnern, den sog. „Rauchhühnern" war. Wer keine Hühner zog, entrichtete eine Geldsteuer, den „Rauchpfennig". Mit zunehmender Geldwirtschaft ersetzte die letztere Zahlungsform die naturalwirtschaftliche. Als solche hieß die Herdsteuer in gewissen Gegenden „Heimstättgeld" und war eine Auflage der Leute ohne Grundbesitz, welche „sonderbaren Rauch", d. h. einen eigenen Herd, besaßen.

Im übrigen waren die Grundsätze der Veranlagung und Erhebung der Herdsteuer höchst schwankend. Es werden sowohl Fälle

überliefert, in welchen jedermann beizusteuern hatte; der reiche wie der arme Mann, der Ritter und Bürger wie der Bauer, das große und das kleine Haus, die Ritterburg wie die elendeste Hütte zahlte dabei gleichviel, oder wenn noch Abstufungen gemacht wurden, waren sie thatsächlich bedeutungslos. Andererseits aber werden oft Arme ganz freigelassen oder umgekehrt gerade solche Personen der Herdsteuer unterworfen, die wegen der Geringfügigkeit ihres Vermögens von anderen Abgaben frei waren. So hatte nach 13/14 Charles II. c. 10 jedermann eine Herdsteuer von 2 sh. zu entrichten mit Ausnahme derjenigen Personen, welche von der Armen- und Kirchensteuer befreit waren.

Die Herdsteuer war schon dem angelsächsischen Lehensstaate unter dem Namen foagium, fumagium, fouage, smook farthing, hearth-money, chimney-money rc. bekannt. 1662 ward aus diesen Anfängen eine staatliche Häusersteuer, welche das Parlament bewilligte, die als erste dauernde Herdstättesteuer wahrscheinlich von den Hintersassen des Lord of the manor getragen wurde. Die Taille der älteren Zeit, die hauptsächlichste direkte Steuer in Frankreich, und ähnliche Abgaben werden frühzeitig gern nach „feux“ als Rauch- oder Feuerstellensteuern (fouages, focagia) aufgelegt. Auch in den deutschen Territorien war die Herdsteuer eine häufige Auflage; sie hat sich hier oft lange Zeit erhalten, wie z. B. in Bayern, wo das Herdstättgeld von jeder Familie in Städten und auf dem Lande bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts vorkommt. Wegen der Sicherheit und Bequemlichkeit des Ertrags war die Herdsteuer lange bei den Finanzmännern sehr beliebt als Sicherheitsbestellung für Staatsanleihen (Großbritannien).

Die Herdsteuer als Mittel zur Vermögensschätzung, namentlich zur Steueranlage des Hausbesitzes, bezw. eines Anteils an demselben, erinnert sehr an eine rohe Kopfsteuer, deren Schattenseiten sie in ihren Wirkungen teilt. Wegen der Einfachheit ihrer Veranlagung und Erhebung ist sie sicher und bequem für den Staat, aber höchst unverhältnismäßig für den Steuerzahler und daher ohne harten Druck niemals sehr ergiebig zu machen. Thatsächlich vermag sie nur primitiven Anforderungen in technischer und finanzieller Beziehung zu genügen. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts wurde sie allerwärts durch zeitgemäßere Steuerformen abgelöst und teils von der Vermögenssteuer aufgenommen, teils in eine allgemeine Familiensteuer erweitert. In der einen wie in der anderen Richtung hat die Herdsteuer als Vorläuferin der modernen Ertragsbesteuerung — Gebäude- und (spezielle) Einkommensteuer — ihre geschichtliche Bedeutung gehabt, insbesondere dadurch, daß sie vorbildlich als eine Steuer „nach äußeren Merkmalen“ den Boden für die Objektbesteuerung vorbereitet hat.

Max von Heckel.

Hermann, Friedrich Benedikt Wilhelm v., geboren am 5. XII. 1795 in Dinkelsbühl in Bayern, studierte in Erlangen und Würzburg, habilitierte sich 1821 als Dozent der Kameralwissenschaften in Erlangen, wurde 1825 Professor der Mathematik am Gymnasium zu Nürnberg und folgte 1827 einem Rufe als außerordentlicher Professor der Kameralwissenschaften nach München. Die Jahre 1833 und 1835 brachten ihm die Ernennungen zum ordentlichen Professor und zum Mitgliede der Münchener Akademie der Wissenschaften. 1848 deputierte ihn München in die konstituierende Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., wo er zuerst dem linken Zentrum angehörte und u. a. für Abschaffung des Adels und Anerkennung der Volkssouveränität in der Reichsverfassung stimmte. Im Februar 1849 ward er Mitbegründer der sog. großdeutschen Partei, welche gegen ein Aufkommen der Hegemonie Preußens, wodurch Oesterreich isoliert worden wäre, ankämpfte (vergl. über den Parlamentarier Hermann Hayn, deutsche Nationalversammlung, s. u.). — 1850 wurde Hermann Vorstand des kgl. bayerischen statistischen Bureaus, das er bis 1867 leitete, 1851 ging er als Zollvereinsbevollmächtigter für die internationale Ausstellung nach London, 1852 vertrat er Bayern auf der Wiener Zollkonferenz, 1855 wurde er Staatsrat und am 23. XI. 1868 starb er zu München.

Hermann veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Dissertatio exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam politicam pertinentes, Erlangen 1823 (Promotionsschrift). — Staatswirtschaftliche Untersuchungen, München 1832; dasselbe, 2. vermehrte und umgearbeitete, nach des Verfassers Tode von dessen Schwiegersohn und Nachfolger im Direktoriat des statistischen Bureaus, Unterstaatssekretär J. v. Mair, und Professor von Helferich herausgegebene Auflage, ebenda 1870. (Dieses Produkt scharfsinnigen Denkens und unfehlbaren Kombinierens, minutiöser Analyse und geistvoller Präzisierung der wirtschaftlichen Grundbegriffe beansprucht eine der ersten Stellen unter den Hauptwerken der neueren staatswirtschaftlichen Litteratur. Ueber Kapital, Preisbildung, Einkommen, Bodenrente, Konsumtion hat er teils neue Theorien aufgestellt, teils die älteren bezüglichen Fundamentalbegriffe vertieft und erweitert. In seinen „Untersuchungen“ werden u. a. die Ricardosche Lohntheorie, wonach die Steigerung der Löhne ein Sinken des Unternehmergewinnes und vice versa bedinge und die wirtschaftlich ungünstigen Fol-

gen, die Ricardo daran knüpft, als viel zu allgemein gehalten, bemängelt; seine eigenen Ausführungen über den Lohn sind leider auch in der zweiten Auflage der „Untersuchungen" nur ein Torso geblieben, indem die Erörterungen über den Einfluß, welchen das Arbeitsangebot seitens der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer auf die Lohnskala ausübt, vermißt werden. Auch die Diktion der „Untersuchungen" bewahrt eine vornehme Exklusivität und der dem Verfasser in Fleisch und Blut übergegangene Mathematiker verleugnet sich in den wissenschaftlich abstrakt gedachten Sätzen nicht. Seine logischen Deduktionen gleichen zuweilen mathematisch konstruierten wirtschaftlichen Formeln. Die trockene Darstellungsweise hat nichts Anregendes und erscheinen die „Untersuchungen" daher auch zum Selbstunterricht nicht geeignet.) — Die Industrieausstellung zu Paris im Jahre 1839. Nachrichten über den Zustand der verschiedenen Zweige der Fabrikation, über Ein- und Ausfuhr an Rohstoffen und Manufakturen in Frankreich seit 1815, Nürnberg 1840. — Die Reichsverfassung und die Grundrechte. Zur Orientierung bei der Eröffnung des bayerischen Landtags im September 1849, München 1849. (Hermann gehörte dem bayerischen Landtage in den Jahren 1849—1858 als Abgeordneter an.) — Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Nach amtlichen Quellen herausgegeben von F. B. W. v. Hermann, Heft 1 bis Heft 17, München 1850—1867. (Daraus sind folgende Arbeiten Hermanns besonders anzuführen: Heft 3 (1854), S. V und VI des Vorwortes zu seiner auf S. 216—223 enthaltenen, bis zum 34. Lebensjahre berechneten Mortalitätstafel. Die noch gegenwärtig als praktisch anerkannte Methode Hermanns, die gegenwärtige Sterblichkeit für die verschiedenen Lebensalter zu beurteilen, beruht auf der Voraussetzung, daß die an einem Tage des Kalenderjahres ermittelten Lebenden auf gleiche Altersstufe mit den während eines Jahres Gestorbenen gebracht und mit letzteren verglichen worden sind. — Heft 13 (1865): Die Volkszählung im Königreich Bayern vom Dezember 1864. Mit einer Abhandlung (Hermanns) über die Ergebnisse der 11 Volkszählungen vom Jahre 1834 bis 1864, verglichen mit den Resultaten der Bewegung der Bevölkerung während derselben 30 Jahre. — Heft 15 (1866): Die Ernten im Königreich Bayern und in einigen anderen Ländern (Agrarstatistische Untersuchung, die zur Methodik exakter Forschung auf dem Gebiete der Wirtschaftslehre einen anerkannt wertvollen Beitrag liefert.) — Heft 17 (1867) (darin Tabellen über Mortalität und Vitalität im Königreich Bayern mit 6 Seiten Text von Hermann). — Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern. Festrede, vorgetragen in der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München, ebenda 1853 (darin die Definition Hermanns: „Was sich in den Ergebnissen der Staatsthätigkeit und in den Lebensverhältnissen des Volkes auf Größe und Zahl reduzieren und quantitativ vergleichen läßt, das wird Objekt der Statistik.") — Ueber die Gliederung der Bevölkerung des Königreichs Bayern. Festrede, vorgetragen in der königl. Akademie der Wissenschaften zu München am 28. XI. 1855, ebenda 1855. — Ueber den Anbau und Ertrag des Bodens im Königreich Bayern. Festschrift, vorgetragen in der königl. Akademie der Wissenschaften, ebenda 1857. — Hermann war beteiligt an den Werken: Bericht der Beurteilungskommission bei der allgemeinen deutschen Industrieausstellung zu München im Jahre 1854, bearbeitet von dem Ausschußreferenten und herausgegeben von dem Vorstande dieser Kommission F. B. W. v. Hermann, ebenda 1855. — Rechenschaftsbericht über die Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses zu Wien 1857, Wien 1858, S. 360 und 526 ff. (darin Hermanns Erörterungen über die mangelhafte Deklarierung der Einnahmen und Ausgaben in den staatlichen Finanzbudgets).

Hermann veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) Im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft: Abhandlung über den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens in Deutschland und die neueren Vorschläge zur Abstellung seiner Gebrechen, Bd. I, Heidelberg 1834, S. 58/100 und 141/206. — Ueber Einführung der Armentaxe in Irland; über Eisenbahnen in England (Auszüge aus der Edinburgh Review), Bd. I, S. 400 ff., Bd. II (1835), S. 391 ff. (Hermann figuriert auf den Titeln sämtlicher 5 Bände des Archivs als Mitherausgeber.) — 2) In der Augsburger Allgemeinen Zeitung: Ueber den Handels- und Schiffahrtsvertrag der Zollvereinsstaaten mit England, Jahrg. 1841, Beilage Nr. 155/56 und 159. — Der deutsch-österreichische Handelsbund, Jahrg. 1850, Beilage Nr. 183/84, 224. — 3) In den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, Jahrg. 1835—37: Besprechungen staatswissenschaftlicher Werke von Baumstark, Nebenius, Say, Villeneuve-Bargemont. (Eine Kritik der Economie politique chrétienne letztgenannten Autors findet sich im Augustheft des Jahrg. 1835 und wird von Hermann darin der Vorwurf der Unchristlichkeit, den Villeneuve-Bargemont der neuzeitlichen Nationalökonomie gemacht hat, zurückgewiesen.) — 4) In den Jahrb. f. Nat.: Resultate der bayerischen Viehzählung vom April 1863 im Vergleich mit der Zählung vom April 1840, Bd. III, Jena 1864, S. 74. — Viehstand in Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Oesterreich, Frankreich, Belgien 2c., Bd. III, 1864, S. 202. — 5) In Münchener gelehrte Anzeigen der bayerischen Akademie der Wissenschaften: Ueber Sparanstalten im allgemeinen, insbesondere über Sparkassen mit Rücksicht auf die in Bayern bestehenden Anstalten dieser Art, Bd. I, München 1835. — Besprechungen staatswissenschaftlicher Werke von K. v. Rotteck, K. Arnd, F. Bülau, K. S. Zachariä, J. Schön, Senior, Arrivabene, C. W. G. Schüz, Dutens, F. v. Rumohr, Eisdell, v. Malchus, Th. Tooke, L. Moser, K. Hagen, A. Soetbeer, W. Dönniges, Bde II—XXV, oder Jahrgänge 1836—47. (Die Arbeit des letztgenannten Autors betitelt sich: „Das System des freien Handels und der Schutzzölle mit vorzüglicher Rücksicht auf den deutschen Zollverein, Berlin 1847" und gab die Besprechung dieses Buches Hermann Gelegenheit, in den Nrn. 191—199 des XXV. Bandes der Anzeigen seine sympathische Stellung zur gemäßigten Schutzzollpolitik eingehend zu erörtern und dabei seine Ansichten

über die Berechtigung der Arbeiter zu entwickeln, an dem durch den Protektionismus geschaffenen allgemeinen Nationalwohlstande zu partizipieren.)

Vergl. über Hermann: K. Arnd, Die naturgemäße Volkswirtschaft gegenüber dem Monopoliengeiste und Kommunismus, Hanau 1845, S. 486/88. — Sandelin, Répertoire général d'économie politique, Bd. IV, Haag 1847, S. 160. Haym, Die deutsche Nationalversammlung, 3 Bde., Frankfurt a. M. 1848/50, Bd. I, S. 131, Bd. II, S. 282, 304, Bd. III, S. 147/151. — H. Laube, Das erste deutsche Parlament, 3 Bde., Leipzig 1849, Bd. II, S. 216, Bd. III, S. 359. — Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 861/62. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 453 und 692. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Teil II, Wien 1860, S. 519 und 633/37. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, Teil II, Leipzig 1861, S. 18 und 28. — Adam Smith des Jüngeren Prüfung der heutigen volkswirtschaftlichen Systeme, Frankfurt a. M. 1867, S. 197/200. — M. Block, Analyse des travaux de M. de Hermann, conseiller d'Etat, etc. et biographie (Journal des Economistes, 3e série, Bd. VII, Paris 1867, S. 399 ff., Bd. XII, 1868, S. 426 ff. und 490 ff. — Freund, Titanen und Pigmäen, München 1871. — Schäffle, Gesellschaftliches System, 3. Aufl., Teil I, Tübingen 1873, S. 1 ff. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 860 ff. — W. Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Straßburg 1875, S. 39 ff. (Erörterungen über die Hermannsche Methode, bei Sterbetafeln die Verstorbenen der unteren Altersklassen direkt mit den Gesamtheiten der Geborenen zu vergleichen.) — H. Contzen, Geschichte, Litteratur und Bedeutung der Nationalökonomie, Kassel 1876, S. 48/49 und 129/32. — v. Helferich, Fr. B. W. v. Hermann als nationalökonomischer Schriftsteller (Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. XXXIV), Tübingen 1878, S. 638 ff. — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, herausg. von Moormeister, Freiburg i. B., 1880, S. 212/13. — F. v. Baerenbach, Die Sozialwissenschaften, Leipzig 1882, S. 163. — Knies, Politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte, Braunschweig 1883, S. 233 ff. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 302. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 121/22. — A. Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 37, 50, 67, 201, 209. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2. Aufl., Bd. I, Mailand 1888, S. 158, 222, 339, 358, 439. — K. Wasserab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889, S. 13, 16/17, 26, 124. — Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 1128.

Lippert.

Herrenschwand,

Vorname unbekannt, geboren als jüngerer Bruder des Mediziners Joh. Friedr. Herrenschwand, 1730 zu Murten in der Schweiz, lebte in reiferen Jahren in London und Paris und starb um das Jahr 1807. Herrenschwand stand als Eklektiker zwischen dem physiokratischen und dem Industriesystem Smiths, doch war er als Philanthrop, der sich zu den Grundsätzen des älteren Mirabeau (vergl. dessen „l'ami des hommes") bekannte, der Quesnay'schen Schule am verwandtesten, der er auch durch seine Vorliebe für Agrarwirtschaft und landwirtschaftliche Gewerbe angehörte. Er bekämpfte die Irrtümer des Merkantilismus, verwarf das Prinzip der unbeschränkten Verkehrsfreiheit und wollte von der Harmonie der Interessen, wenn Egoismus sie regierte, nichts wissen. Er blieb sich übrigens in seinen Schriften nicht konsequent und gehorchte, namentlich bei Aufdeckung der Schwächen der damaligen Regierungssysteme, in seiner abfälligen Kritik der Handelsbilanz, der Einkommensteuern und des öffentlichen Kredits, unter Regierung jedes doktrinären Programms, dem augenblicklichen Impulse. Der isolierte wissenschaftliche Standpunkt, den er einnahm, wurde dadurch noch verschärft, daß ihm die Befähigung, sich mit dem praktischen Leben zu befreunden, versagt war, wodurch seine Deduktionen, wenn sie an reale Verhältnisse anknüpften, häufig zu Paradoxen ausarteten.

Herrenschwand veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

De l'économie politique moderne. Discours fondamental sur la population, London 1776; dasselbe, 2. Aufl., Paris 1795; dasselbe in deutscher Uebersetzung, Halle 1794. (Diese, dem König Ludwig XVI. dedizierte Schrift stempelt den Verfasser zu einem Vorläufer von Malthus. Er verlangt darin, daß die Zunahme des Umsatzes mit dem Anwachsen der Bevölkerung und der Produktion in reciprokem Verhältnisse stehen soll und erklärt sich, ganz im physiokratischen Sinne, gegen die künstlich vom Staate geförderte Volksvermehrung.) — Discours sur le crédit public des nations européennes, London 1787. — Discours sur le commerce extérieur des nations européennes, ebenda 1787; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1790; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Abhandlung über den Handel europäischer Nationen, Berlin 1796. — Discours sur la division des terres dans l'agriculture, London 1788; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1790. — De l'économie politique et morale de l'espèce humaine, 2 Bde., ebenda 1796. — Du vrai principe actif de l'économie politique ou du vrai crédit public, ebenda 1797 (Auszug aus dem vorhergehenden zweibändigen Werke); dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Ueber die Mittel, den öffentlichen Kredit in einem Staate wieder herzustellen, dessen politische Oekonomie zerstört ist. Deutsch herausgegeben von A. L. von Massenbach, Amsterdam 1810 (recte Leipzig: Brockhaus). — Du vrai gouvernement des peuples de la terre ou adresse à ceux qui gouvernent comme à ceux qui sont gouvernés, Paris 1802; dasselbe, 2. Aufl., unter dem

Titel: Du vrai gouvernement du l'espèce humaine, ebenda 1803.

Vergl. über Herrenschwand: Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, 3. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 379/80. — Sandelin, Répertoire général d'économie politique, Bd. IV, Haag 1847, S. 160/61. — Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 860/61. (Bringt zuerst Ausführliches über die in Encyklopädien und Bibliographien bis dahin gebräuchlich gewesene Verwechslung der beiden Brüder, die einfach miteinander identifiziert wurden: des ebenfalls in seinem Fache litterarisch thätig gewesenen Mediziners und des Nationalökonomen.) — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 477. — Nouvelle biographie générale, Bd. XIX, Paris 1858. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 362. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 592, 911. — Inama-Sternegg, Herrenschwand, in Jahrb. für Nat., Bd. 33, Jena 1879, S. 416 ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XII, Leipzig 1880, S. 208. — J. Garnier, Du principe de population, 2. Aufl. von Molinari, Paris 1885, S. 244.

Lippert.

Hertzka, Theodor,

ist am 13. VII. 1845 in Budapest geboren. Er studierte in Wien und Budapest, wurde 1872 Redakteur des wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Teils der „Neuen freien Presse“ und übernahm 1880 die Oberleitung der von ihm begründeten „Wiener Allgemeinen Zeitung“; er verkaufte dieses Blatt im Jahre 1886.

Hertzka, der 1874 die „Gesellschaft österreichischer Volkswirte“ ins Leben rief, vertritt auf sozialem Gebiete das Prinzip der absoluten „Gerechtigkeit“ in Verbindung mit absoluter individueller Freiheit, mit anderen Worten: er ist der Ansicht, daß dem arbeitenden Individuum das ungeschmälerte Eigentum und Dispositionsrecht über den vollen Ertrag seiner eigenen Arbeit, also ohne Abstattung irgend welchen Tributes an den Unternehmer, Kapitalisten und Grundbesitzer gesichert werden müsse und könne, und daß es trotzdem nicht notwendig sei, dem Staate oder der Gesellschaft irgend welches Kontrollrecht über die wirtschaftliche Thätigkeit des Individuums einzuräumen. Auf monetarischem Gebiete ist er Vertreter der reinen Goldwährung, im übrigen Freihändler und ein Anhänger der sog. klassischen Schule der Nationalökonomie.

Hertzka veröffentlichte folgende Schriften:

Die Mängel des österreichischen Aktiengesetzentwurfs, Wien 1875. — Währung und Handel, Wien 1876. — Die Goldrechnung in Oesterreich, Wien 1880. — Die Gesetze der Handelspolitik, Leipzig 1880. — Das Personenporto, Wien 1885. — Die Gesetze der sozialen Entwickelung, Leipzig 1886. — Das Wesen des Geldes, Leipzig 1887. — Freiland. Ein soziales Zukunftsbild, Leipzig 1890. (Letztgenanntes Werk erfuhr seither mehrere deutsche und einige fremdsprachliche Ausgaben.) — Im Jahre 1889 begründete Hertzka die „Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft“.

Red.

Heuschling, Philipp Franz Xavier Theodor,

geboren am 21. III. 1802 in Luxemburg, trat gegen 1830 in den Staatsdienst, war 1838 Ministerialsekretär („premier commis“ nennt er sich auf dem Titel seiner ersten Publikation aus dem nämlichen Jahre, s. u.) im Finanzministerium zu Brüssel, wurde 1841 Direktor des statistischen Bureaus im Ministerium des Innern und Sekretär der statistischen Zentralkommission zu Brüssel, trat 1872 unter dem Titel eines „directeur honoraire de la statistique belge“ in den Ruhestand und starb am 23. V. 1883 in Brüssel.

In seinem vom 2. VII. 1881 datierten Testamente stiftete Heuschling ein, unter fiskalische Verwaltung gestelltes Kapital von 25 000 Frcs., dessen fünfjährige, auf 5000 Frcs. festgesetzte Zinsen zur Prämiierung des besten, innerhalb eines Quinquenniums erschienenen Originalwerkes aus der Feder eines belgischen Statistikers verwandt werden sollten. Die ersten fünfjährigen Zinsen dieser, durch königliche Ordre vom 24. VII. 1883 sanktionierten Stiftung, bezw. der Preis Heuschling von 5000 Frcs., wurde am 2. X. 1889 dem Generalsekretär im Ministerium des Innern und des öffentlichen Unterrichts zu Brüssel, Jules Sauveur, für das Werk: „Statistique générale de l'instruction publique en Belgique de 1830 à 1885“ zuerkannt (vergl. Moniteur Belge, Juli 1883 und Oktober 1889).

Heuschling veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Essai sur la statistique générale de la Belgique, Brüssel 1838; dasselbe, 2. Auflage mit Supplement, ebenda 1841/44. (Die erste Auflage wurde von Ph. van der Maelen herausgegeben.) — Des naissances dans la ville de Bruxelles, considérées dans leur rapport avec la population, ebenda 1841. (Sonderabdruck aus „Bulletin de la Commission centrale de statistique.“) — Sur l'accroissement de la population de la Belgique pendant la période décennale de 1831 à 1840, ebenda 1844.* — Aperçu des principales publications statistiques faites sur la Belgique depuis l'incorporation de ce pays à la France en 1794 jusqu'à ce jour, ebenda 1844*. — De la réforme des impôts en Belgique comme moyen de soulager le paupérisme et d'en arrêter les progrès, ebenda 1844. — Bibliographie historique de la statistique, en Allemagne, avec une introduction générale. Manuel préparatoire à l'étude de la statistique, ebenda 1845. — Sur le mouvement de l'état civil en Belgique, 1841 à 1844, ebenda 1848*. — Manuel de statistique ethnographique universelle, précédé d'une introduction théorique d'apres l'état actuel de la science, ebenda 1849. (In der Einleitung umfassende Erörterungen über Conrings deutsche Schule der Statistik.) —

Bibliographie historique de la statistique en France, ebenda 1851*. — Nouvelle table de mortalité de la Belgique. Présentée à l'Académie des sciences morales et polit. dans la séance du 20 septembre 1851, Paris 1851. (Extrait du compte rendu de l'Académie, octobre 1891.) (Dieser, für die Jahre 1841 bis 1850 berechneten Sterbetafel liegen zunächst die Todesfälle im Königreich Belgien, ermittelt für das 1. bis 10. Lebensjahr und die darauf folgenden Jahrfünfte bis zum 100. Lebensjahre zu Grunde, in Vergleich gebracht zu dem Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen in den gleichen Altersstufen. Die Berechnungen stützen sich auf die Halleysche Methode [s. d.] und den gewonnenen Resultaten sind die der Kerseboomschen Annuitätentafel für Holland gegenübergestellt. Das Referat des Akademikers Villermé über die Brauchbarkeit der Tafel war ein günstiges, führte aber zu einer unerquicklichen, im „Journal des Economistes" [s. u.] zum Austrag gebrachten Polemik zwischen Heuschling und Quetelet, in die auch Guillard, Liagre und J. E. Horn, die ebenfalls belgische Sterbetafeln berechnet, durch gutachtliche Aeußerungen über die Heuschlingsche verwickelt wurden. Eine absolute Verwerfung der Tafel ist aus diesem Federkriege nicht hervorgegangen, ihre Brauchbarkeit für fortschreitende Bevölkerungen sogar mit der Einschränkung zugegeben worden, daß die proportionale Verteilung des Ueberschusses der Geborenen über die Gestorbenen zur Ermittelung der Absterbeprobalität nur in dem Falle tauglich erscheine, daß die hohen Mortalitätsziffern der jüngsten Altersklassen durch teilweise Uebertragung auf die günstiger situierten nächstfolgenden Lebensalter reduziert würden. Ein deutscher Fachmann, Varrentrap [s. u.], fällt über diese und ähnlich konstruierte Mortalitätstafeln folgendes harte Urteil: „Zu verwundern ist es überhaupt, daß immer wieder Sterblichkeitstabellen erscheinen, welche auf die Sterblichkeit allein berechnet sind; mehr aber noch ist es staunenswert, wenn Männer wie Quetelet, Heuschling und Leonardi [Autor der für das Königreich Sachsen konstruierten Sterbetafel], deren hohe Verdienste für Statistik und in anderen Fächern gewiß jedermann anerkennen wird, durch Anwendung dieser gänzlich falschen Methode große, mühsame Arbeiten ganz wertlos machen.") — Résumé du recensement général de la population, de l'agriculture et de l'industrie de la Belgique, Brüssel 1851*. — Résumé de la statistique générale de la Belgique pour la période décennale de 1841 à 1850, avec une notice biograph. sur Wagemann, prof. de statistique, ebenda 1852*. — Catalogue de la bibliothèque de la Commission centrale de statistique, dressé per M. X. Heuschling, avec supplements 1 à 5, ebenda 1854—66*. — Historique et compte rendu du Congrès international de statistique, tenu à Vienne en 1857, ebenda 1857. — Notice sur la vie et les ouvrages de Guillaumin Kersseboom, statisticien hollandais du XVIIIième siècle, ebenda 1857 (wichtiger Beitrag zur Geschichte der holländischen Bevölkerungsstatistik)*. — L'Empire de Turquie. Territoire, population, gouvernement etc., ebenda 1860. — L'impôt sur le revenu. Recueil d'opuscules publiés à diverses époques, Paris und Brüssel 1873. — Heuschling war beteiligt mit Quetelet an 1) Projet de solutions des questions posées au programme pour le Congrès de statistique en Bruxelles, le 20 mai 1853, Brüssel 1853; 2) Statistique internationale (population), publié avec la collaboration des statisticiens officiels des différents Etats de l'Europe et des Etats-Unis d'Amérique, ebenda 1865; mit Jourdain an Dictionnaire encyclopédique de géographie historique du royaume de Belgique, sous le rapport topographique, statistique, administratif, judiciaire, industriel, commercial biographique etc., ebenda 1868—69; und an der 7. von Wappäus herausgegebenen Auflage des Stein und Hörschelmannschen Handbuchs der Geographie und Statistik, Leipzig 1855—68 durch „Geographie und Statistik des Königreichs Belgien", 1864

Heuschling veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften und zwar im Journal des Economistes, I. Serie: Nouvelle table de mortalité (mit Reproduktion der Tafel und der Villerméschen Begutachtung), Teil XXX, Paris 1851, S. 245 ff. — Expérience favorable faite dans le grand-duché de Luxembourg pour l'impôt du revenu, Teil XXXII, ebenda 1852, S. 316 ff. — Coup d'oeil sur la nouvelle organisation de la statistique en France et les organisations antérieures, Teil XXXV, ebenda 1853, S. 358 ff. — Compte rendu du Congrès de statistique, réuni à Bruxelles, Teil XXXVII, ebenda 1853, S. 70 ff. — II. Serie: Note sur les tables de mortalité, Teil III, ebenda 1854, S. 370 ff. — Lettre au sujet d'un article de M. Quetelet sur les tables de mortalité, Teil IV, ebenda 1854, S. 424 ff. — Lettre sur le nom donné à la science économique, Teil VI, ebenda 1855, S. 277 ff. — Résumé des travaux du Congrès de statistique, tenu à Paris en 1855, Teil VIII, ebenda 1855, S. 87, 268, 382 ff. — Recherches sur la population, d'après M. Horn, Teil X, ebenda 1856, S. 84 ff. — III. Serie: Etude sur le mode d'evalution du revenu national, particulièrement en Belgique, Teil XXVI, ebenda 1872, S. 5.

Vergl. über Heuschling: Quetelet, Sur les tables de mortalité et spécialement sur les tables de mortalité de la Belgique, extrait du Journal des Economistes, No. du 15 novembre 1854, Paris 1854. — Sur les tables de mortalité et de population, in „Bulletin de la Commission centrale de statistique de Belgique", Bd. V, Brüssel 1853, S. 3 ff. — Rundschau der Versicherungen, Jahrg. 1853: Varrentrapscher Artikel, Leipzig 1853. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 862. — R. von Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 431, 456. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, Bd. II, Leipzig 1861, S. 24, 111, 114, 372, 556. — Wild, Probleme der Statistik, München 1862, S. 31. — Ch. Faider, Etude de statistique nationale, Brüssel 1865, S. 57 und 65. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 37/39, 41/43, 233/35. — J.

*) Die vorstehend mit * bezeichneten Veröffentlichungen sind Sonderabdrücke aus dem Bulletin de la Commission centrale de statistique.

Garnier, Du principe de population, 2. Aufl. von Molinari, Paris 1885, S. 357. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., ebenda 1886, S. 6, 28, 31, 78, 211 ff. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2. Aufl., Mailand 1888, Teil I, S. 153, 234/35, 338, 351, 357, 434; Teil II, S. 7/8. — Bulletin de la Commission centrale de statistique, Teil XVI, Brüssel 1890, S. 127—141 (enthält die Verhandlungen über die erstmalige Zuerkennung des Preises Heuschling). — Say et Chailley. Nouveau dictionnaire d'économie politique, Teil I, Paris 1891, S. 1128.

Lippert.

Hildebrand, Bruno,

geboren am 6. III. 1812 in Naumburg a. d. Saale, studierte Philosophie und Geschichte, habilitierte sich 1836 als Privatdozent für Geschichte in Breslau, erhielt 1839 die außerordentliche Professur für Breslau und folgte 1841 einem Rufe als ordentlicher Professor der Staatswissenschaften nach Marburg. 1848 vertrat er Marburg in der Paulskirche zu Frankfurt, 1849—1850 gehörte er als Vertreter der Stadt Bockenheim dem kurhessischen Landtage an. September 1850, nach erfolgter Auflösung des Landtages, in dem Hildebrand den Antrag gestellt, der Regierung den verlangten verfassungswidrigen Finanzzuschuß zu verweigern, ging der von Hassenpflug disziplinierte Antragsteller seiner Stellung im Marburger akademischen Lehrkörper verlustig, wandte sich darauf nach der Schweiz und bekleidete dort die Professur der Staatswissenschaften erst in Zürich, dann in Bern, wo er auch das erste kantonale statistische Büreau gründete. 1861 verließ er die Schweiz und folgte einem Rufe nach Jena, wo er die Lehrkanzel der Nationalökonomie bestieg. Neben seiner dortigen akademischen Lehrthätigkeit und Leitung des staatswissenschaftlichen Seminars gewann er noch die Zeit, die 1862 von ihm ins Leben gerufenen „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", von 1873 ab unter Assistenz seines Schülers, Professor J. Conrad, zu redigieren und seit 1. VII. 1864 dem, auf seinen Antrieb errichteten statistischen Büreau der Vereinigten Thüringischen Staaten vorzustehen und als Direktor desselben wertvolle statistische Forschungen (s. u.) zu veröffentlichen. Er starb am 29. I. 1878 in Jena.

Hildebrand veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Xenophontis et Aristotelis de oeconomia publica doctrinae illustratae, 2 Teile, Marburg 1845. (Ausführliche Untersuchungen über die volks- und privatwirtschaftlichen Ideen Xenophons.) — Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, I. (einz.) Bd., Frankfurt a. M. 1848. (Den Kreis der historischen Schule, welcher der Verfasser angehört, erweitert er in vorstehendem Werke insoweit, als er, neben eingehender kritischen Würdigung der verschiedenen nationalökonomischen Schulen, die wirtschaftlichen Entwickelungsgesetze der Kulturvölker von der ethisch-politischen Seite aus betrachtet. Die Parallele, welche er, S. 17 ff., zwischen Lockes Rechtsphilosophie und den Physiokraten, zwischen Kants Rechtslehre und dem Industriesystem zieht, beweisen, wie tief er in seine Materie eingedrungen. Von großer Bedeutung und den größeren Teil der Schrift einnehmend, sind seine Ausführungen über die Unhaltbarkeit des Sozialismus, namentlich die Prüfung der Engelsschen Kritik der Nationalökonomie und seine Kritik der nationalökonomischen Theorie Proudhons. Ein fernerer Glanzpunkt des Buches: „Friedrich List und das nationale System der politischen Oekonomie", worin der theoretische Teil der Listschen Lehre einer scharfen Kritik unterzogen wird, verdient aus dem Grunde noch besondere Beachtung, weil Hildebrand selbst ein gemäßigter Schutzzöllner war.) — Statistische Mitteilungen über die volkswirtschaftlichen Zustände Kurhessens, Berlin 1853. — Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, Bd. I, 1. Hälfte, Bern 1860. (Umfaßt außer einer Geschichte der Volkszählung in Bern, die Ergebnisse der dortigen Volkszählungen von 1764 bis 1856 und der Bewegung der Bevölkerung in demselben Zeitraume.) — Die kurhessische Finanzverwaltung, Kassel 1860. — De antiquissimae agri romani distributionis fide, Jena 1862. — Statistik Thüringens. Mitteilungen des statistischen Büreaus Vereinigter Thüringischer Staaten, 2 Bde., Jena 1867—78. (Umfaßt u. a.: Geschichtliche Entwickelung der Staatsterritorien, Umfang der Bodenfläche, Kulturverhältnisse des Landes. Geschichte der Volkszählungen in Thüringen, Bewegung der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählungen. Die Agrarverfassung, die Eigentumsrechte an Grund und Boden, die Landeskulturgesetzgebung, die agrarische Bevölkerung, die Verteilung des Grundeigentums, Statistik der Frucht- und Lebensmittelpreise, Wert und Ertrag des Grundeigentums.) — Ferner erschien in Bd. XII des Bulletin de la Commission centrale de statistique eine von Hildebrand nicht autorisierte, von Heuschling (s. d.) veranstaltete französische Uebersetzung eines Kollegienheftes der Hildebrandschen Vorlesungen über Statistik im Dienste der Verwaltung unter dem Titel: Principes de statistique administrative, enseignés à l'Université de Jéna. Traduit de l'allemand sur les cahiers du professeur et résumés par X. Heuschling, Brüssel und Paris 1872.

Hildebrand veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften und zwar 1) in den Jahrb. f. Nat.: Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Statistik, Bd. I, Jena 1863, S. 5 ff. und 137 ff. — Die statistische Aufgabe der landwirtschaftlichen Vereine, Bd. I, 1863, S. 478 ff. — Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft, Bd. II, S. 1/24. — Die wissenschaftliche Aufgabe der Statistik, Bd VI, 1866, S. 1 ff. — Die amtliche Bevölkerungsstatistik im alten Rom, Bd. VI, 1866, S. 81 ff. — Zur Geschichte der deutschen Wollindustrie, Bd. VI—VII, 1866/67, S. 186—254 und 81 ff. — Die soziale Frage der Verteilung des Grundeigentums im

klassischen Altertum, Bd. XII, 1869, S. 1 ff. und 139 ff. — Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie, Bd. XIII, 1869, S. 215—51. — Die Verdienste der Universität Jena um die Fortbildung und das Studium der Staatswissenschaften, Bd. XVIII, 1872, S. 1 ff. — Beiträge zur Geschichte der Preise und des Tagelohns in Hessen, Bd. XIX, 1872, S. 145 ff. — Die Vermögenssteuer und die Steuerverfassung in Althessen während des 16. und 17. Jahrhunderts und die aus der Vermögenssteuer Hessens hervorgegangene Grundsteuer, Bd. XXV, 1875, S. 297 ff. — Die Entwickelungsstufen der Geldwirtschaft, Bd. XXVI, 1876, S. 15 ff. (Fortsetzung des Artikels: Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft in Bd. II.) — 2) Im Neuen Schweizerischen Museum, Jahrg. 1861, Bern: Untersuchungen über die Bevölkerung des alten Italiens.

Vergl. über Hildebrand: Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, S. 3, 8, 27, 159, 194. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, 2 Teile, Wien 1858—60, Teil I, S. 248, 293, 415/17; Teil II, S. 659, 676, 694/95, 772/73. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 68, Bd. III, ebenda 1858, S. 324. — Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik, Wien 1872, S. 35. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, S. 623, 976, 981, 1010/11, 1037/38. — Contzen, Geschichte, Litteratur und Bedeutung der Nationalökonomie, Kassel 1876, S. 28 und 150. — J. Conrad, Bruno Hildebrand, Nekrolog und Biographie, in Jahrb. f. Nat., Bd. XXX, Jena 1878, S. I—XV. — A. v. Scheel, B. Hildebrand, in Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1878, Beilage Nr. 64. — Neumann-Spallart, B. Hildebrand, Nekrolog, Jahrg. IV, Wien 1878, S. 189/90. — Roscher, System, Bd. I, 14. Aufl., Stuttgart 1879, S. 29, 174, 204/5, 507. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XII, Leipzig 1880, S. 399. — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, herausgeg. von Moormeister, Freiburg i. B. 1880, S. 223. — A. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 155. — v. Baerenbach, Die Sozialwissenschaften, Leipzig 1882, S. 144. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 67. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2 Bde., 2. Aufl., Mailand 1888, Bd. I, S. 158, 249, 340, 439. — Ashley, Introduction to English economic history and theory, London 1888, S. 43. — Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie politique, Bd. I, Paris 1891, S. 1129/30.

Lippert.

Hildebrand, Richard,

Sohn des vorigen, geb. am 17. V. 1840, promovierte 1863 in Jena, hielt sich dann eine Zeit lang in England auf und habilitierte sich 1867 in Leipzig. 1869 wurde er als Professor der Nationalökonomie nach Graz berufen.

Er veröffentlichte folgendes:

Franklin als Nationalökonom (Jahrb. f. Nat., I. Bd.). — Die britische Post (ebenda IV. Bd.). — Chequesystem und Clearinghouse in London (ebenda VIII. Bd.). — Die Theorie des Geldes, Jena 1883.

Red.

Hilfskassen.

1. Begriff und Arten. „Eingeschriebene Hilfskassen". Verhältnis zu den Zwangskassen. 2. Entwickelung seit 1884. 3. Statistisches. 4. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. IV. 1892.

1. Begriff und Arten. „Eingeschriebene Hilfskassen". Verhältnis zu den Zwangskassen. Der Name „Hilfskassen", unter welchem man früher wohl alle zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder begründeten Vereinigungen und Anstalten zu begreifen pflegte, gleichviel ob sie auf freier Uebereinkunft oder auf Beitrittszwang beruhten, ist seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes v. 15. VI. 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (Krankenversicherungsgesetz) nur noch den sogenannten freien Kassen verblieben, während die verschiedenen der Durchführung des gesetzlichen Versicherungszwanges dienenden Organisationen jetzt besondere technische Bezeichnungen (Orts-, Betriebs-, Bau-Krankenkassen, Gemeindekrankenversicherung ꝛc.) führen, für welche ein zusammenfassender Ausdruck bisher nicht in Gebrauch gekommen ist. Nur von diesen „freien Hilfskassen" soll im folgenden gehanhandelt werden. Im übrigen ist auf den Artikel „Arbeiterversicherung in Deutschland" (Bd. I S. 519 ff.), welcher die Entwickelung des Hilfskassenwesens bis zum Krankenversicherungsgesetz in den Grundzügen skizziert, ferner auf die Darstellung der englischen, französischen ꝛc. Hilfskassen (ebenda S. 535 fg., 561 fg.), endlich auf den Artikel „Krankenversicherung" zu verweisen.

Die Freiheit der „freien Kassen" ist keine absolute. Sie besteht hauptsächlich darin, daß die Mitgliedschaft bei ihnen durch freiwilligen Beitritt erworben wird, daß sie zur Aufnahme von Mitgliedern nicht gezwungen werden können, diese vielmehr von beliebigen Bedingungen abhängig machen dürfen, endlich daß sie von ihren Mitgliedern allein ohne Mitwirkung der Arbeitgeber verwaltet werden. Im übrigen unterliegen auch die freien Kassen einer gewissen gesetzlichen Einwirkung, und zwar in verschiedenem Grade, je nachdem sie zu den „eingeschriebenen Hilfskassen" zählen oder nicht. Die Verhältnisse der ersteren regelt das Reichsgesetz v. 7. IV. 1876 (Vgl. Bd. I, S. 526), welches mit Rücksicht auf das Krankenversicherungsgesetz durch eine Nov. v. 1. VI. 1884 in wesentlichen

Punkten abgeändert worden ist. Jenes Gesetz hatte in der „eingeschriebenen Hilfskasse" den gemeinsamen Normaltypus für freie Kassen und Zwangskassen schaffen wollen: einerseits sollte die Zugehörigkeit zu einer solchen von dem — damals nur erst lokal, ortsstatutarisch, zulässigen — Kassenzwang befreien, andererseits sollten aber auch sowohl die bereits vorhandenen als auch die künftig zu errichtenden Zwangskassen die Form der „eingeschriebenen Hilfskasse" annehmen. Infolgedessen wurden auch in dem Zeitraum von 1874 bis 1883 zahlreiche Zwangskassen in „eingeschriebene Hilfskassen" umgewandelt und neue Zwangskassen als „eingeschriebene Hilfskassen" ins Leben gerufen. Diese Zwangskassen haben jedoch jetzt wieder aufgehört, „eingeschriebene Hilfskassen" zu sein; sie verwandelten sich auf Grund der §§ 85 und 86 des Krankenversicherungsgesetzes je nach ihrem Charakter in Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkassen. Somit verblieb die Form der „eingeschriebenen Hilfskasse" nur noch für die freien Kassen, und es giebt also heute nur noch solche „eingeschriebene Hilfskassen", die auf freier Uebereinkunft beruhen (G. v. 1. IV. 1884 § 1). Aber nicht alle freien Hilfskassen sind „eingeschriebene": es existieren auch zahlreiche Kassen, welche sich den Normativbestimmungen des Hilfskassengesetzes nicht angepaßt, sondern auf die Rechte einer „eingeschriebenen Hilfskasse" verzichtet haben. Auch diese sind in ihrer inneren Einrichtung nicht völlig unbeschränkt, sondern unterliegen den — generellen oder speziellen, geschriebenen oder gewohnheitsrechtlichen — Normen des Landesrechts, welche das Vereinswesen, das Versicherungswesen und insbesondere das Kranken- und Sterbekassenwesen betreffen. Das Krankenversicherungsgesetz nennt sie „auf Grund landesrechtlicher Vorschriften" errichtete Hilfskassen (§ 75 a). Es ist indessen nicht gerade erforderlich, daß sie ihre Existenz und ihre Einrichtung aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift ableiten; es genügt, daß sie mit den erwähnten Normen nicht in Widerspruch stehen und insofern ein legales Dasein führen.

Zwischen den „eingeschriebenen" und den übrigen freien Hilfskassen waltet ein tiefgreifender Unterschied ob: jene dürfen, ebenso wie die Zwangskassen, nur Krankenfürsorge und Sterbegeld gewähren und keinen anderen Zwecken dienstbar sein. Den übrigen freien Kassen dagegen ist es unverwehrt, auch Invaliden- und Alters-, Witwen- und Waisen-, Reise- und Arbeitslosigkeitsversicherung ꝛc. in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen. Dementsprechend sind auch der Verbindung „eingeschriebener" Kassen mit anderen Gesellschaften und Vereinen (Gewerkvereinen, Gewerkschaften, Fachvereinen ꝛc.) gewisse enge Schranken gezogen, welche für die übrigen freien Kassen nicht gelten (G. v. 1. VI. 1884 § 6 Abs. 2 und § 15). Endlich sind die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber den eingeschriebenen Kassen weit einschneidendere.

Beide Arten der freien Hilfskassen nun, die eingeschriebenen und die nicht eingeschriebenen, zerfallen wiederum in zwei Klassen: solche, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, einer Zwangskasse anzugehören, befreit, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Diese Befreiung ist nämlich nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes an die Voraussetzung geknüpft, daß die Hilfskasse gewisse Mindestleistungen gewährt, welche denen der „Gemeindekrankenversicherung", also der niedrigsten Zwangsversicherungsform, gleich oder doch gleichwertig sind. Ob sie diese Voraussetzung erfüllen wollen oder nicht, steht im Belieben der freien Kassen. An sich ist den von ihnen zu gewährenden Unterstützungen jetzt keine Minimalgrenze mehr gesetzt, wie sie früher in § 11 des Hilfskassengesetzes v. 7. IV. 1878 vorgeschrieben war. Es giebt also auch freie Kassen, deren Krankenfürsorge jenes Mindestmaß des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht erreicht, wenngleich sie möglicherweise in anderer Richtung ihren Mitgliedern Vorteile bieten, welche der Zwangskasse fremd sind. Die Mitglieder solcher freier Kassen sind mithin jener Befreiung nicht teilhaftig, gehören vielmehr, sobald sie in eine nach dem Krankenversicherungsgesetz versicherungspflichtige Beschäftigung treten, der zuständigen Zwangskasse bezw. Gemeindekrankenversicherung kraft Gesetzes an, wobei ihnen unbenommen ist, daneben auch in der freien Kasse zu verbleiben. Ueberhaupt ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Zwangskasse und einer freien Kasse nicht unzulässig, vielmehr durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen, welches eben deswegen Maßregeln zur Verhütung einer Ueberversicherung getroffen hat (§ 26 Abs. 3 K.V.G., § 26 a Abs. 1 der Nov. v. 10. IV. 1892).

Die freien Hilfskassen stehen sonach zu den Zwangskassen in einem doppelten Verhältnis: einerseits treten sie ergänzend neben die Zwangskassen und zwar in dreifacher Hinsicht, insofern sie 1) auch anderen Zwecken als bloß der Kranken- und Begräbnisversicherung dienen, 2) den Personen, welche dem Krankenversicherungszwang nicht unterliegen, Gelegenheit bieten, sich gegen Krankheit zu versichern, und 3) den Mitgliedern der Zwangskassen die Möglichkeit eröffnen, sich durch gleichzeitige Mitgliedschaft bei einer freien Kasse höhere Unterstützungen zu sichern. Andererseits treten sie aber auch den Zwangskassen als Konkurrenten gegenüber, insofern sie — falls sie dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen — ihre Mitglieder der Notwendigkeit, in eine Zwangskasse ein-

treten oder in einer solchen verbleiben zu müssen, entledigen.

2. Entwickelung seit 1884. In welchem Umfange jene Ergänzung der Zwangskassenversicherung durch die freien Kassen stattfindet, ist man bisher in keiner Weise festzustellen bemüht gewesen. Hingegen hat der Konkurrenzkampf der beiden Kassenarten in hohem Grade die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und ist auch nicht ohne Rückwirkung auf die Gesetzgebung geblieben. Man hätte glauben sollen, daß die Vortheile, welche die Zwangskassen, namentlich die beiden Hauptformen derselben, die Orts- und Betriebskrankenkassen ihren Mitgliedern zu bieten vermögen, die Leistungen der freien Kassen bei weitem übertreffen müßten, da bei jenen die Beiträge von den Arbeitgebern vorgeschossen, zu einem Drittel aus eigenen Mitteln entrichtet und im Fall der Säumnis gleich öffentlichen Abgaben beigetrieben werden, während die freien Kassen lediglich auf die Beiträge der Mitglieder selbst angewiesen sind und Rückstände nur im Wege gerichtlicher Klage einziehen können. Gleichwohl war es gerade der Ausschluß der Arbeitgeber von der Beteiligung an den Beiträgen und folgeweise auch an der Verwaltung, dem die freien Kassen einen Zufluß von Mitgliedern hauptsächlich zu danken hatten. Zum Teil beförderten ihn die Arbeitgeber selbst, indem sie nur solchen Personen Beschäftigung gaben, die einer freien Kasse angehörten. Namentlich aber erschien die unabhängige Selbstverwaltung und das Bewußtsein, alles der eigenen Kraft zu verdanken, vielen Arbeitern, und gerade der Elite derselben, wertvoll genug, um für diesen Preis auf die Zuschüsse der Arbeitgeber Verzicht zu leisten. Hierzu trat, daß die Zwangskassen ärztliche Behandlung und Arznei ꝛc. in natura zu gewähren haben und zu diesem Zwecke meist Kassenärzte anstellten, deren Behandlung sich alle Mitglieder unterwerfen müssen, wenn sie auf die Unterstützung der Kasse Anspruch erheben. Die freien Kassen hingegen machten in der Regel von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch, an Stelle ärztlicher Behandlung ꝛc. einen Geldbetrag (um § 75 des Krankenversicherungsgesetzes zu genügen, mindestens 1/4 des ortsüblichen Tagelohnes) zahlen zu dürfen, und überließen es ihren Mitgliedern, denjenigen Arzt zuzuziehen, der ihr Vertrauen besitzt; auch hierin erblickten viele einen Vorzug, der sie bestimmte, den freien Kassen beizutreten. Ferner machten sich auch parteipolitische Gesichtspunkte geltend. Die Sozialdemokratie entfaltete eine erfolgreiche Propaganda für ihre „Zentralkassen", und ebenso erfuhren die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinskassen eine bedeutende Verstärkung. Beide Arten der freien Kassen sind endlich im Gegensatz zu den auf einen bestimmten Bezirk beschränkten Zwangskassen durchweg „national" organisiert, d. h. sie besitzen neben einer Hauptstelle allenthalben örtliche Verwaltungsstellen, sie garantieren ihren Mitgliedern dadurch das Verbleiben in einer und derselben Kasse auch bei häufigem Ortswechsel und erleichtern so die Freizügigkeit in höherem Maße, als sie bei den Zwangskassen (durch § 27 u. 28 des Krankenversicherungsgesetzes) gewahrt ist. Alle diese und vereinzelt auch wohl noch andere Motive (für die Handlungsgehilfen z. B., soweit sie ortsstatutarisch dem Versicherungszwang unterworfen wurden, die Abneigung, mit „Arbeitern" in eine Kasse zusammengewürfelt zu werden) kamen der Entwickelung der freien Kassen zu gute. Auch erwiesen sich dieselben hinreichend leistungsfähig, um den Wettbewerb mit den Zwangskassen durchzuführen. Verfügten diese infolge der Zuschüsse der Arbeitgeber über reichere Mittel, so waren jene mit niedrigeren Krankheitsrisiken belastet, da sie die Aufnahme der Mitglieder von einem Gesundheitsattest und einer Altersgrenze abhängig machen dürfen; sie besaßen daher größtenteils gesunde, kräftige, im besten Alter stehende Personen mit relativ geringer Erkrankungsgefahr, während die Zwangskassen auch alten, schwächlichen und kranken Personen, bei denen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen, den Eintritt nicht versagen dürfen.

So ergab sich denn das eigentümliche Resultat, daß gerade die freien Kassen, deren Verfechter die Einführung des allgemeinen Kassenzwangs so sehr perhorresciert hatten, von dieser zunächst nur Vorteil zogen und ihr einen ungeahnten numerischen Aufschwung verdankten: die Mitgliederzahl der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinskassen stieg auf das Doppelte (von ca. 30 000 auf ca. 60 000), die gesamten (dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden) freien Kassen, welche Ende 1880 höchstens 60 000 Mitglieder besessen hatten, umfaßten Ende 1885, ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes, 874 507 Mitglieder, von denen 730 722 auf die eingeschriebenen und 143 785 auf die landesrechtlichen Hilfskassen entfielen. Im folgenden Jahre stiegen diese Ziffern auf 880 587 (bz. 731 943 u. 148 644). Im Jahre 1887 sanken sie auf 870 501 (bz. 727 127 u. 143 347), also unter den Stand des Jahres 1885. In den Jahren 1880, 1889 und 1890 hoben sie sich wiederum auf 895 132 — 838 647 — 955 153 (bz. 752 918 — 792 993 — 810 455 und 143 214 — 145 654 — 144 698).

In diesen Zahlen spiegeln sich die Wechselfälle des Konkurrenzkampfes der freien mit den Zwangskassen. Anfänglich breiteten sich die ersteren, namentlich an Industrieplätzen (z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf) derart aus, daß die Ortskrankenkassen in

ihrem Bestande gefährdet erschienen. Doch bald entdeckten diese eine Waffe, die den Hilfskassen verhängnisvoll werden sollte. Wie erwähnt, ist den Hilfskassen das Privileg, der Mitgliedschaft bei der Zwangskasse zu entheben, nur unter der Voraussetzung verliehen, daß ihre Leistungen denen der Gemeindekrankenversicherung gleichkommen. Um allen Beteiligten hierüber stets Gewißheit zu verschaffen, war auf Veranlassung des Abgeordneten Max Hirsch in § 4 der Hilfskassennovelle vom 1. VI. 1884 bestimmt worden, die höhere Verwaltungsbehörde müsse bei Zulassung einer freien Kasse auf deren Antrag bescheinigen, daß das Kassenstatut dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genüge. Derartige Bescheinigungen besaßen denn auch die meisten Hilfskassen und glaubten sich damit gegen alle Reklamationen seitens der Zwangskassen geschützt. In einem Prozeß einer Dresdener Ortskrankenkasse gegen eine Hamburger freie Kasse entschied jedoch das Reichsgericht am 27. IX. 1886, daß solche Bescheinigungen einer Nachprüfung der Statuten durch den Civilrichter (und sogar auch durch den Strafrichter aus § 81 K.V.G.) nicht im Wege stehen. Auf dieser Grundlage eröffneten nun die Ortskrankenkassen an vielen Orten einen systematischen „Feldzug“ gegen die freien Kassen. Die Leipziger allgemeine Ortskrankenkasse z. B., welche im Januar 1887 durch den Zusammenschluß der bis dahin dort bestehenden 18 Ortskrankenkassen sich gebildet hatte, erklärte alsbald die Statuten von 16 freien Kassen, welche in Leipzig domizilierten oder Filialen besaßen, als dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht entsprechend und zog die Mitglieder derselben zur Zwangsversicherung heran. Aehnlich ging man in Dresden, Stettin, Schönebeck, Breslau und anderwärts vor. Infolgedessen lösten sich eine ganze Anzahl freier Kassen vollständig auf, andere entsagten der Konkurrenz mit der Zwangskasse und organisierten sich als bloße Zuschußkassen, andere wieder beschritten den Rechtsweg oder entschlossen sich, ihre Statuten dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genauer anzupassen. Immerhin erlitten auch diese, selbst soweit sie die Prozesse gewannen, in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung, und bezw. bis zur Genehmigung der abgeänderten Statuten erhebliche Einbuße an Mitgliedern, und einmal der Zwangskasse einverleibt, verschmähten oder versäumten wohl auch viele, behufs Uebertritts in die freie Kasse gemäß § 19 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes rechtzeitig ihre Entlassung zu beantragen. Zudem verlangten jetzt auch die Arbeitgeber vielfach, daß ihr Personal sämtlich den Ortskrankenkassen beitrete, weil sie sonst Gefahr liefen, in Strafe und auf Nachzahlung von Beiträgen sowie Ersatz von Aufwendungen gemäß § 50 K.V.G. seitens der Ortskrankenkassen in Anspruch genommen zu werden. Ueberhaupt war, seitdem die Prüfung und Bescheinigung der Behörden bezüglich des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes sich als unmaßgeblich herausgestellt, allgemein ein begreifliches Gefühl der Rechtsunsicherheit eingetreten. Nicht selten wurden die nämlichen Statuten weitverzweigter Hilfskassen von verschiedenen Gerichten verschieden beurteilt, so daß derselben Kasse an dem einen Orte die Gleichberechtigung versagt blieb, die ihr an einem anderen zuerkannt worden war. Man empfand daher allseitig das Bedürfnis, die endgültige Entscheidung über diese Frage einer Zentralstelle zu übertragen, um auf diese Weise eine einheitliche und konstante Rechtsprechung herbeizuführen.

3. **Statistisches.** Aus diesen Vorgängen erklärt sich der in den oben mitgeteilten Daten hervortretende Rückgang, den die Mitgliederzahl der freien Kassen im Jahre 1887 erfuhr. Allerdings erscheint derselbe in den folgenden Jahren überwunden, welche ein beständiges Anwachsen der absoluten Ziffern aufweisen. Relativ jedoch hat der Fortschritt der Hilfskassen mit der Ausdehnung des Krankenversicherungszwangs nicht Schritt gehalten. Während der Kreis der diesem unterworfenen Personen durch die an das Krankenversicherungsgesetz anknüpfende Gesetzgebung von 4 auf 6 Millionen sich erweiterte, sank der Prozentsatz der hiervon in freien Kassen Versicherten mit jedem Jahr seit 1885 successive von 20,3 auf 19,2 — 18 — 16,25 — 15,5 bis auf 14,5 im Jahre 1890. Immerhin zählen die freien Kassen nunmehr fast eine Million Mitglieder. Ueber ihre Leistungen erteilt die neueste Statistik pro 1889 Aufschluß: dieselbe bezieht sich nur auf die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Kassen — (außer diesen zählte man 1889 noch 102 „eingeschriebene“ mit 24 050 Mitgliedern, 355 798 M. Einnahmen, 305 352 M. Ausgaben und 255 853 M. Vermögen; über die nicht eingeschriebenen fehlt jede Statistik) — und unterscheidet zwischen eingeschriebenen (E. H.) und landesrechtlichen (L. H.). An Krankheitskosten verausgabten E. H. über 10 Mill., L. H. 1,8 Mill. M. oder 12,90 bezw. 12,47 M. pro Kopf, und 1,95 bezw. 1,98 M. pro Krankheitstag. Von diesen Kosten entfielen bei E. H. (L. H.) auf: Arzt 5,83 (7,70), Arznei ꝛc. 4,86 (6,43), Krankengeld 78,70 (73,04), Wöchnerinnengeld 0,09 (0,34), Sterbegeld 4,74 (8,44) und Anstaltspflege 5,78 (4,05). Um diese Leistungen zu prästieren, erhoben an Beiträgen und Eintrittsgeldern E. H. 12 $^1/_4$, L. H. 2 Mill. M. An Reservefonds besaßen Ende 1889 E. H. 8,2, L. H. 2,3 Mill. M. oder 10,43 bezw. 15,90 M. pro Kopf, an Gesamtvermögen 10,3 bezw. 4 Mill. M. oder 13,16 bezw. 28,22 M. pro Kopf. Eine

Vergleichung mit den Zwangskassen ist im Rahmen dieses Artikels unthunlich. Sie würde nach unserem Dafürhalten erweisen, was allerdings streitig, daß die Leistungen der freien Kassen im großen und ganzen denen der Zwangskassen nicht nachstehen.

4. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. IV. 1892. Nicht ohne Spannung durfte man der Lösung entgegensehen, welche die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz für das Problem der Stellung der Hilfskassen gegenüber den Zwangskassen finden würde. Die spätere sozialpolitische Gesetzgebung (die Unfallversicherungsgesetze und das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz) hatten die freien Kassen fast vollständig ignoriert und sie weder an den Befugnissen noch an den Pflichten beteiligt, mit denen sie die Zwangskassen ausstatteten. (Vergl. § 42 U.V.G. u. § 135 J.- u. A.V.G. Nur § 45 und § 80 Abs. 2 U.V.G. gelten auch für die freien Hilfskassen.) Unter den zahlreichen Kundgebungen zur Kritik und Revision des Krankenversicherungsgesetzes, welche der Novelle vorausgingen, wurde sogar wiederholt der Vorschlag laut, die Gleichberechtigung der freien Kassen mit den Zwangskassen radikal zu beseitigen und ersteren lediglich die Aufgabe zuzuweisen, die Kranken- und überhaupt die gesamte Zwangsversicherung durch Ausfüllung ihrer Lücken und Vervollständigung ihrer Leistungen zu ergänzen. Die freien Kassen hinwiederum verlangten stärkere Garantien der Aufrechterhaltung ihrer zwar im Gesetz als Grundsatz aufgestellten, in der Praxis aber häufig illusorisch gemachten Gleichberechtigung durch Erlaß einheitlicher Vollzugsvorschriften und Errichtung einer einheitlichen Zentralstelle für das ganze Deutsche Reich, welche endgiltig und in maßgebender Weise über die Auslegung der Gesetze, insbesondere über den Einklang der Hilfskassenstatuten mit § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entscheiden solle. Den in dieser letzteren Beziehung obwaltenden, oben geschilderten Mißständen hat die Nov. v. 10. IV. 1892 in der That durch § 75a abgeholfen: die fragliche Bescheinigung wird von jetzt ab durch die Ministerien, in gewissen Fällen durch den Reichskanzler erteilt und ist bei Streitigkeiten unbedingt maßgebend. Im übrigen hat die Novelle den Hilfskassen das Recht, vom Beitrittszwang zur Zwangskasse zu entbinden, belassen, aber an erschwertere Bedingungen geknüpft: Vor allem müssen auch die freien Kassen fortan ärztliche Behandlung, Arznei ꝛc. in natura gewähren, und nur solche Mitglieder, welche zugleich einer Zwangskasse angehören, dürfen dafür mit einer Erhöhung des Krankengeldes um 1/4 des ortsüblichen Tagelohnes abgefunden werden. Ferner ist für die Bemessung der Mindestleistungen nicht mehr der ortsübliche Tagelohn am Sitze der freien Kasse, sondern des Gemeindebezirks maßgebend, in dem der Versicherte beschäftigt ist. Eine dritte, in dem Entwurfe vorgesehene Bestimmung, deren vexatorischer Mißbrauch nahe gelegen hätte, nämlich daß die Befreiung der Hilfskassenmitglieder nur auf deren ausdrücklichen Antrag erfolgen solle, wurde von den Freunden der freien Kassen zu Falle gebracht. Weitere Neuerungen der Novelle sind: die Meldepflicht der Hilfskassen bezüglich des Ausscheidens versicherungspflichtiger Mitglieder und des Uebertritts in eine niedrigere Mitgliederklasse, ferner der gesetzliche Uebergang von Ersatzansprüchen der Armenverbände ꝛc. gegen die Kasse und der Kasse gegen entschädigungspflichtige Dritte, endlich die Verweisung von Streitigkeiten verschiedener Art vor bestimmte Behörden (§§ 49b, 57, 58, 76 des neuen Krankenversicherungsgesetzes).

Ohne auf die bei der Beratung der Novelle innerhalb und außerhalb des Reichstags, insbesondere auch in der Tagespresse pro et contra angeführten Argumente hier näher eingehen zu können, sei nur bemerkt, daß der Reichstag mit seinen Beschlüssen im wesentlichen das Richtige getroffen haben dürfte. Die Konkurrenz der freien Kassen — direkt oder auf Umwegen — überhaupt zu beseitigen, wäre u. E. ein sozialpolitischer Mißgriff gewesen, welcher sich wahrscheinlich schwer gerächt haben würde. Gerade der Wettbewerb beider Kassenarten ist übrigens erfahrungsmäßig für beide ein wirksamer Stimulus zu beständigem Fortschritt. Andererseits entsprechen aber auch die veränderten Bedingungen, unter denen jetzt die Konkurrenz zugelassen wird, der Billigkeit und dem praktischen Bedürfnis, und dürften die Konkurrenzfähigkeit der freien Kassen nicht erheblich beeinträchtigen. Die nach dieser Richtung ausgesprochenen Befürchtungen erscheinen übertrieben. Schon jetzt gewähren zahlreiche Hilfskassen durch Verbindung mit Medizinalkassen und -Verbänden ihren Mitgliedern freien Arzt und freie Arznei, sie brauchen dieses System nur zu verallgemeinern, um den Anforderungen des neuen Gesetzes Genüge zu leisten.

Die freien Kassen scheinen dies selbst anzuerkennen und sind jedenfalls entschlossen, auch auf dem neuen Rechtsboden den Kampf ums Dasein weiterzuführen, wie die Verhandlungen einer am 19. und 20. IV. 1892 in Hamburg abgehaltenen Kassenkonferenz beweisen. Der Vorschlag, die Hilfskassen als solche aufzulösen und in Zuschußkassen zu verwandeln, fand dort keinen Anklang, ebensowenig die Anträge, welche auf einen engen Zusammenschluß der einzelnen Hilfskassen oder gar ihre Vereinigung zu einer einzigen Zentralkasse abzielten. Vielmehr beschloß man nur, ein Verbandsstatut auszuarbeiten,

welches hauptsächlich den Zweck verfolgen soll, daß für Arzt und Medikamente von allen Kassen gemeinsam für alle Mitglieder gesorgt werden soll.

Litteratur:

Balck, Die eingeschriebenen (freien) Hilfskassen, Schwerin 1886. Huber, Ausbau und Reform des K. V. G., Minden 1888. Oechelhäuser, Soziale Tagesfragen, Berlin 1889. van der Borght, Ueber den Entwurf der Novelle zum K.V.G. in Jahrb. für Nat. 3. Folge I. Bd., S. 80 (1891). Drucksachen und stenographische Berichte des Reichstages betreffend die Novelle zum K.V.G. Denkschrift der eingeschriebenen Hilfskassen der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) betr. die Novelle (1890). Begründung der Beschlüsse des vom 8.—11. XII. 1890 in Berlin abgehaltenen Hilfskassenkongresses, Hamburg 1891. Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 24, 38, 46 und 53, Berlin 1887—1891. Wirminghaus in Jahrb. für Nat. N. F. XIX, S. 433, 523, XXI, S. 293, 3. F., III, S. 410. Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse zu Leipzig für die Jahre 1884—1889, Leipzig 1890, S. 36—42. Sozialpolitisches Zentralblatt, Jahrg. 1892, Nr. 13 (Quarck), 16 (Braun), 17 (Konferenz vom 19. IV. 1892). Die gesamte Rechtsprechung bezüglich der Hilfskassen enthält „Die Arbeiterversorgung" (Zentralorgan für Arbeiterversicherung), bisher 9 Jahrgänge.

Honigmann.

Hill, Rowland, s. Porto.

Hoards s. Banken, spez. Bankgeschäfte II, sub 9 (II. Bd. S. 23 fg.).

Hof.

(Wandeläcker, walzende Grundstücke.)

1. Begriff des Hofes. 2. Verbreitung der Hofverfassung in Deutschland. 3. Hofverfassung Niedersachsens. 4. Hofverfassung in Göttingen-Grubenhagen. 5. Schluß.

1. Begriff des Hofes. Hof im ökonomischen Sinne ist der zur Führung eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes erforderliche Bestand an Grundstücken mit Gebäuden und sonstigem Zubehör. Einen Hof, der einem bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe dient, nennt man Bauernhof. Von Bauernhöfen im Gebiet des heutigen Deutschen Reiches soll im folgenden die Rede sein.

Da der Hof mit allen seinen Bestandteilen die Grundlage des Landwirtschaftsbetriebes bildet, so ist er in dieser Beziehung ein organisches Ganzes, eine Einheit, die, solange ein Landwirtschaftsbetrieb von bestimmter Beschaffenheit durch sie ausgeübt werden soll, keiner irgend wie erheblichen Aenderung unterworfen werden darf.

Jedoch ist die Eigenschaft als Grundlage eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes bestimmter Art nicht das einzige den Begriff Bauernhof bestimmende Merkmal.

Es ist hergebracht, nur solche Bauerngüter als Höfe zu bezeichnen, die ihren Bestand an Grundstücken und sonstigem Zubehör dauernd bewahrt haben, und die eine Reihe von Generationen hindurch unverändert in der Hand ihrer Besitzer geblieben sind.

Diese Unveränderlichkeit der Güter besteht entweder kraft eines privaten bezw. öffentlichen Rechtssatzes, oder sie ist in einer Gegend durch die Sitte seit alter Zeit allgemein eingeführt.

Die wichtigsten Elemente des Begriffes Hof sind also einerseits das wirtschaftliche, Grundlage eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes, andererseits das rechtlich-soziale, Unveränderlichkeit dieser Grundlage kraft der Sitte oder kraft Rechts.

Im Gegensatz zu den geschlossenen Höfen stehen diejenigen Bauerngüter, deren Bestand weder durch Sitte noch durch Rechtssatz dauernd erhalten wird. Sie können geteilt durch Abtrennung einzelner Stücke verkleinert, schließlich auch völlig zersplittert werden. Die Grundstücke, aus denen sie bestehen, nennt man im Gegensatz zu den im Hofesverband befindlichen Ländereien frei beweglichen Grundbesitz. In vielen Gegenden bilden solche ungeschlossene Güter die Grundlage aller oder der meisten bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe. Da, wo der bäuerliche Grundbesitz vorwiegend zu Bauernhöfen vereinigt ist, nennt man die nicht im Hofesverband befindlichen bäuerlichen Grundstücke Wandeläcker, walzende Grundstücke oder auch Erbland.

Häufig werden sie hier von einem Hofinhaber besessen und in Verbindung mit den Hofesländereien bewirtschaftet, jedoch bleiben sie von den Hofesländereien, den integrierenden Bestandteilen des Hofes, wenigstens begrifflich immer unterschieden.

2. Verbreitung der Hofverfassung in Deutschland. Nach dieser Feststellung dessen, was wir unter der Bezeichnung Hof insbesondere unter Bauernhof verstehen, wollen wir die Verbreitung der Höfe in Deutschland, das Wesen der Hofesverfassung an einem Beispiel und schließlich an demselben Beispiel diejenigen Ursachen, welche die Hofesverfassung begründet und erhalten haben, einer näheren Betrachtung unterwerfen. Als Zeitpunkt unserer Betrachtung wählen wir die letzte Hälfte des 18. Jahrhunderts. In dieser

Epoche war die Hofesverfassung noch überall da sehr häufig, wo sie nach der Reformgesetzgebung zu Anfang unseres Jahrhunderts gänzlich oder nahezu verschwunden ist. Andererseits hat sie überall da, wo sie heute noch besteht, auch damals bestanden und in den Gegenden, wo sie im 18. Jahrhundert selten war, hatte sie schon seit dem Ende des Mittelalters einer freien Beweglichkeit des Grundeigentums Platz gemacht.

Hinsichtlich der Hufenverfassung und der mittelalterlichen Hofesverfassung verweise ich auf die Artikel „Ansiedlung", „Bauer", „Bauerngut", „Grundbesitz" und „Hufe".

Die Verbreitung der Hofesverfassung in den einzelnen Staaten Deutschlands war im 18. Jahrhundert durchaus verschiedenartig. Je nach dem Verhältnis, in dem gebundener und beweglicher bäuerlicher Grundbesitz zu einander standen, lassen sich mehrere Hauptgruppen unterscheiden, denen in der Hauptsache folgende Gebiete angehörten: Hofesverfassung mit wenig oder keinem frei beweglichen Grundbesitz bestand in den 5 östlichen Provinzen Preußens, in Neuvorpommern, in beiden Mecklenburg, in Schleswig-Holstein, im Herzogtum Lauenburg.

Die Hofesverfassung herrschte vor, daneben bestand jedoch freibeweglicher Grundbesitz: Im Nordosten der heutigen Provinz Sachsen, im Königreich Sachsen, in einzelnen thüringischen Territorien bes. im Ostkreis des Herzogtums Sachsen-Altenburg und im Fürstentum Reuß j. L., im früheren Kgrch. Hannover mit Ausnahme einiger Marschdistrikte und der Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen, im Großherzogtum Oldenburg, in der preußischen Provinz Westfalen, in den Mittel- und Kleinstaaten Nordwestdeutschlands, wie in Schaumburg-Lippe, Waldeck, Braunschweig, Wolfenbüttel und Kurhessen, endlich im Südosten Deutschlands, in den bayrischen Provinzen Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben-Neuburg, ferner im Donau- und Jagstkreis Württembergs, im badischen Schwarzwald und in einzelnen Teilen des Odenwaldes.

Die geschlossenen Höfe traten an Bedeutung hinter dem frei beweglichen Grundbesitz zurück: In dem südwestlichen Teil der Provinz Sachsen, im größten Teil der thüringischen Staaten, in den hannoverschen Fürstentümern Göttingen und Grubenhagen, in der hessischen Provinz Oberhessen, in den bayrischen Provinzen Ober- und Mittelfranken und im württembergischen Schwarzwaldkreis.

In folgenden Gebieten Deutschlands waren die Höfe mit geringen Ausnahmen völlig durch ungeschlossene Bauerngüter verdrängt worden:

In einzelnen bremischen Marschländern besonders im Land Wursten, auf dem Eichsfeld, in den hessischen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen mit Ausnahme des Odenwaldes, in der bayerischen Pfalz, in den ebenen Teilen Badens, im württembergischen Neckarkreis und in der bayerischen Provinz Unterfranken.

Diese Uebersicht ergiebt, daß im vorigen Jahrhundert die Hofesverfassung in den verschiedensten Gegenden Deutschlands bestanden hat.

Sie wies daher mancherlei lokale Verschiedenheiten auf, die jedoch nicht so bedeutend waren, wie man aus den sonst so völlig von einander abweichenden ländlichen Verfassungen der einzelnen Gegenden Deutschlands schließen könnte. Ich will daher das Wesen der deutschen Hofesverfassung an einem besonders dazu geeigneten Beispiel erläutern und wähle zu diesem Zweck die niedersächsische Hofesverfassung, die am besten bekannt und am konsequentesten ausgebildet ist. Außerdem besitzt sie eine weite Verbreitung und scheint auch für die Entwickelung des Höfewesens in den Kolonisationsgebieten des deutschen Ostens vorbildlich geworden zu sein.

3. Hofverfassung in Niedersachsen. Im 18. Jahrhundert waren die Höfe Niedersachsens unter sich nicht gleich, sie wurden nach Größe und Beschaffenheit in sogenannte Höfeklassen eingeteilt. Die wichtigsten dieser Höfeklassen waren: die Klasse der Meier- oder Ackerhöfe, die Klasse der Köthereien oder Kothhöfe, die Klasse der Brinksitzereien oder Brinkkathen.

Bei den Meierhöfen unterschied man Vollhöfe, Dreiviertelhöfe, Halbhöfe und Viertelhöfe, andere Unterabteilungen dieser Klasse waren selten. Die Köthereien zerfielen in Voll- oder Großköthereien und in Klein- oder Halbköthereien, die Klasse der Brinksitzer besaß in der Regel keine weiteren Unterabteilungen. Die Klasse der Meierhöfe war die wichtigste. Jeder niedersächsische Meierhof war ein spannfähiges Bauerngut, d. h. der Landwirtschaftsbetrieb jedes niedersächsischen Meiers machte die Pferdehaltung notwendig. Die wichtigsten Bestandteile eines Hofes waren: Die Hofraite im Dorf mit Haus und Oekonomiegebäuden auch zugehörigem Garten, Aecker und Wiesen auf der Flur in der Gemengelage, Feldgärten und endlich Nutzungsrechte auf der Gemeindeweide und im Gemeindewald, nicht selten auch auf fremdem Grundbesitz namentlich in landesherrlichen Wäldern. Der Inbegriff der einem Meierhof zustehenden Nutzungsberechtigungen hieß Echtwort. Alle diese Berechtigungen und körperlichen Sachen gehörten rechtlich und wirtschaftlich zusam-

men, sie bildeten die notwendigen Elemente des Hofbegriffes.

In der niedersächsischen Hofesverfassung finden wir auch die Bezeichnung Hufe, jedoch nicht in ihrer ursprünglichen Bedeutung als Inbegriff des bäuerlichen Besitzes im Dorf, auf der Flur und auf der ungeteilten Feldmark. Schon im Mittelalter beschränkte sich der Name Hufe vorzugsweise auf das Ackerland der Hufe im früheren Sinne (Ackerhufe), welches einen nach Lage und Umfang genau bestimmten Teil der Feldflur bildete. Diese Ackerhufe, die als wichtigster Bestandteil der alten Höfe in der Regel die Gemeinheitsberechtigung mit sich führte, bildete im 18. Jahrh. die Grundlage und den Hauptbestandteil der Meierhöfe. Je nachdem ein Hof 4, 3, 2, oder 1 der alten Ackerhufen hatte, wurde er als Voll-, Dreiviertel-, Halb- oder Viertelhof angesehen. Jeder Hof, der nicht mindestens eine Hufe (in einigen Gegenden ½ Hufe) besaß, galt nicht mehr als Meierhof. In diesem Sinne war die alte Ackerhufe Maßeinheit und wesentliches Kennzeichen der niedersächsischen Meierhöfe im 18. Jahrhundert.

Der Meierhof als solcher war Träger von Pflichten öffentlicher und privater Natur. Die wichtigste Steuer, die Kontribution, lag in den meisten niedersächsischen Territorien wenigstens zum Teil auf dem Hof als solchem ohne Rücksicht auf seine Bestandteile und stufte sich nur nach den Unterteilungen der Höfeklasse ab. Ferner war der Frondienst eine sehr wichtige und charakteristische Last der Meierhöfe. Er wurde zum Teil an den Grundherrn (Obereigentümer des Meierhofes) zum anderen Teil an den Gerichtsherrn geleistet. Außerdem beanspruchte der Fürst als Landesherr von allen Meierhöfen die sogenannten allgemeinen Landesdienste, wie Landfolge, Kriegerfuhren und andere. Alle diese Arten von Diensten wurden von dem Meierhof als Spanndienste mit Pferden geleistet. Die Zahl der zu stellenden Pferde und die Zeit, während welcher gedient wurde, richtete sich nach der Qualität des Meiergutes als Voll-, Dreiviertel-, Halb- oder Viertelhof. Der Meierhof war nicht freies Eigentum des Bauers, der ihn besaß und bewirtschaftete. Dieser hatte nur ein erbliches Nutzungsrecht, das Meierrecht, an dem Gut. Der ganze Hof gehörte, von seltenen Ausnahmen abgesehen, einem Grundherrn, der Geld- und Naturalzins, im nördlichen Niedersachsen auch Frondienste von dem bäuerlichen Besitzer des Hofes bezog. Ohne Konsens des Grundherrn durfte der Bauer den Hof weder teilen noch im Ganzen oder in einzelnen Stücken veräußern. In der Regel war jede Veränderung des Bestandes der Höfe selbst bei Einwilligung des Grundherrn wegen der auf ihnen lastenden Steuern und Dienste unmöglich oder sogar gesetzlich verboten.

Die Erbfolge in den Meierhof war durch das provinziell verschiedene Anerbenrecht so geregelt, daß das unteilbare Bauerngut an eines der Kinder des Meiers überging, welches seine Geschwister mit sehr geringen Beträgen abfand.

Im Gegensatz zur Klasse der Meierhöfe standen die Höfeklassen der Kothhöfe und Brinkkathen. Der Besitzer eines Kothhofes wurde Köther genannt, der Besitzer einer Brinkkathe Brinksitzer. In diesen beiden Klassen befanden sich der Regel nach die nicht spannfähigen Bauerngüter und die Stellen der ländlichen Handwerker und Tagelöhner. Köther und Brinksitzer leisteten ihren Frondienst nicht mit dem Spann sondern als Handdienste.

Im übrigen waren sie im größten Teil Niedersachsens den Meierhöfen analog gebildete kleinere Bauernhöfe. Sie hatten dieselben Lasten, waren unteilbar und wurden meistens zu Meierrecht besessen. Der Hauptunterschied zwischen Meierhöfen und Kothhöfen bestand darin, daß zu den letzteren keine Ackerhufe im oben angedeuteten Sinne gehörte. Ihr Ackerbesitz war nicht ein seit undenklicher Zeit als Hufe bekannter Komplex von Grundstücken auf der Feldflur, sondern er bestand in Feldgärten (die außerhalb der Dreifelderflur lagen) und in einzelnen kleinen zu keiner Hufe gehörigen Äckern auf der Flur, die ihren Ursprung meistens der Zersplitterung von Hufen verdankten. Der Hauptbestandteil der Kötherei war das Haus im Dorf, die Kothe, mit welcher jedoch im 18. Jahrhundert Gärten wie Hufenfragmente unlösbar verbunden waren.

Die Brinkkathen endlich waren die seit Ende des 16. Jahrhunderts entstandenen Neuansiedelungen vor den niedersächsischen Dörfern. Auf der in der Regel nahe bei dem Dorf belegenen kleinen Gemeindeweide, dem Brink, hatte man kleine Plätze von 2—3 Morgen zu Meierrecht ausgewiesen. Hier errichtete der Ansiedler ein kleines Haus, trieb gartenmäßige Landwirtschaft und verdiente den Hauptteil seines Lebensunterhalts durch Handwerk oder Arbeit im Tagelohn.

Bei allen Arten von Höfen besonders aber bei den Meiergütern befand sich sogenanntes Erbland, d. h. solche Länderei, die dem Hofbesitzer eigentümlich zustand und der Regel nach mit dem Meierhof rechtlich nicht verbunden war.

Jedoch hatte die Gesetzgebung einiger niedersächsischer Territorien die freie Veräußerlichkeit und Teilbarkeit des Erblandes vielfach beschränkt. Ein häufiger Wechsel des Besitzers scheint im größten Teil Niedersachsens

auch bei dieser Länderei nicht stattgefunden zu haben.

Sämtliche Höfeklassen, Meier- und Kothhöfe wie auch Brinkkathen, befanden sich im größten Teil Niedersachsens im Gemeindeverband. Nur in einzelnen südniedersächsischen Territorien, wie in Hildesheim und Braunschweig-Wolfenbüttel standen die Brinksitzer außerhalb der Gemeinde.

Diese Gemeindezugehörigkeit gab dem betreffenden Hofesbesitzer Teilnahme an der Gemeindeverwaltung und Anteil an den Gemeindenutzungen, legte ihm aber auch die Verpflichtung auf, die Gemeindelasten zu tragen. Er hatte ein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und außerdem hatte er das Recht und die Pflicht ein Jahr lang die Gemeindeämter zu versehen.

Zu diesen gehörte das Amt des Bauermeisters (Gemeindevorsteher) und der Gemeindegeschworenen, welche gemeinsam die laufenden Gemeindegeschäfte zu erledigen hatten. Diese verschiedenen Funktionen gingen im Reihedienst um, d. h. in einem gewissen Turnus mußte jeder Inhaber eines gemeindeberechtigten Hofes während eines Jahres diesen Aemtern vorstehen. Die Gemeindenutzung bestand in dem Recht, Vieh auf die Gemeindeweide zu treiben, umfaßte aber auch Holzbezug, Mast der Schweine im Gemeindewald, Teilnahme an Torfstichen, Kalkgruben und anderes. Der Gebrauch war für den einzelnen nicht unbeschränkt und beliebig, sondern wurde hauptsächlich nach der Größe und dem Bedürfnis des berechtigten Hofes abgemessen. Jedoch waren besonders an der gemeinsamen Weidewirtschaft alle Höfeklassen verhältnismäßig beteiligt und nur bei einzelnen servitutartigen Nutzungsberechtigungen in fremden besonders landesherrlichen Wäldern erscheinen nicht selten Meier und Köther allein berechtigt.

Die Gemeindelasten bestanden in Diensten und Abgaben, die nach der Leistungsfähigkeit hauptsächlich nach den Höfeklassen verteilt und geleistet wurden.

Die niedersächsische Hofesverfassung, die wir in ihrer höchsten Ausbildung im 18. Jahrh. kennen gelernt haben, verdankt diese Vollkommenheit den verschiedenartigsten Einflüssen, die auf ihre Entwickelung günstig einwirkten. Wir wollen die wichtigsten dieser Momente, soweit sie auf allgemeine Bedeutung für die Geschichte der deutschen Hofesverfassung Anspruch machen können, einer kurzen Betrachtung unterwerfen.

An erster Stelle ist hier die Grundherrschaft zu nennen und zwar ihre wichtigste Form in Niedersachsen das Meierverhältnis. Die große Mehrzahl aller Höfe, Brinkkathen, Köthereien und Meierhöfe wurden im 18. Jahrh. zu Meierrecht besessen. Das Meierrecht ist im Mittelalter entstanden. Bereits im 13. Jahrh. scheint es in Niedersachsen sehr verbreitet gewesen zu sein.

Im frühen Mittelalter kennzeichnete sich die ländliche Verfassung Niedersachsens durch das Bestehen sogen. Villikationen oder Fronhöfe. Es waren dies große grundherrliche Bezirke mit einem Herrenhofe und einer Reihe abhängiger Bauernhöfe, den sogen. Lathufen. Jede Lathufe war ein Hufe im alten Sinne des Wortes, d. h. ein Hof mit allem Zubehör. Die Besitzer waren Hörige, die im Gericht des Fronhofs vor dem Fronhofsherrn zu Recht standen. Einen sehr geringen Zins, der im Fronhofsrecht festgesetzt war, für die Nutzung des Gutes entrichteten, und ein sehr gutes erbliches Besitzrecht am Gut hatten. Wahrscheinlich im 13. Jahrh. fand eine völlige Umwälzung dieser Verfassung statt. Die Grundherren lösten ihre Villikationen auf, ließen die hörigen Besitzer der Lathufen frei und erlangten dadurch die volle Verfügungsfreiheit über die Lathufen wieder, da die Laten durch die Freilassung ihr Recht am Gut verloren.

Diese Lathufen wurden nun zu größeren Wirtschaftseinheiten den späteren Meierhöfen vereinigt und an die früheren Laten, die jetzt freie Leute waren, gegen eine angemessene Pacht verpachtet. Die Vereinigung der Lathufen geschah in der Weise, daß man die Ackerhufen mehrerer Lathufen zusammenschlug. Hierdurch wurden immer eine oder mehrere Hofraiten der alten Lathufen frei. Diese verpachtete man mit wenig Gartenland und einigen Aeckern versehen als K ö t h e r e i e n. So entstanden die Meierhöfe und Köthereien zu gleicher Zeit. Die freie Zeitpacht, welche in dieser Weise an die Stelle der alten hofrechtlichen Erbpacht trat, war das Meierrecht.

Noch im 14. Jahrh. sagt Johann v. Buch in der Glosse zum Sachsenspiegel (Lib. III, Kap. 45): „Hoffleut und Meyer, welchen man ein Gut austhut, sind auf dem Gut gleich als Geste, kommen darauf und ziehen wieder davon nach der Erbherrn Willen und Geheiß."

In dieser Zeit konnte von einer Verfügungsfreiheit des Bauern über das Gut nicht die Rede sein, Teilung desselben oder Veräußerung einzelner Aecker von seiten der bäuerlichen Besitzer kamen also nicht in Betracht. Mit Beginn des 16. Jahrh. zeigen sich die ersten Spuren faktischer und rechtlicher Erblichkeit der Meiergüter und schon zu Ende des Jahrhunderts begegnen wir den Klagen der Grundherren über eigenmächtige Teilung und Zersplitterung der Höfe durch die Bauern.

Zur selben Zeit aber begannen die Landesherren aller niedersächsischen Territorien Steuern und Wagenfrondienste von den Bauerngütern zu beanspruchen, und ihr Interesse ging mit dem der Grundherren ge-

meinsam auf Erhaltung des Bestandes der Höfe.

Seit dem Ende des 16. Jahrh. beginnt in allen niedersächsischen Territorien eine Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit, deren endliches Resultat die Geschlossenheit aller Arten von Bauerngütern, mit anderen Worten die Hofesverfassung Niedersachsens im 18. Jahrh. bildete. Die Grundherrschaft und das Steuer- und Dienstbedürfnis der niedersächsischen Fürsten haben beide gemeinsam die Hofesverfassung geschaffen.

4. Hofverfassung in Göttingen-Grubenhagen. Die einzigen Territorien Niedersachsens, wo abgesehen von einzelnen bremischen Marschländern, die geschlossenen Höfe hinter dem frei teilbaren und veräußerlichen Grundbesitz zurücktraten, waren die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen im äußersten Süden Niedersachsens. Zwar gab es hier im 18. Jahrh. wie im übrigen Niedersachsen Meierhöfe und Kothhöfe.

Die weitaus größte Masse der Länderei aber befand sich in beiden Provinzen bei den Kothhöfen, die Meierhöfe waren verhältnismäßig selten. Geschlossenheit der Höfe bestand nur bei den Göttingischen Meierhöfen. Dagegen fehlte sie den Kothhöfen beider Provinzen und den Grubenhagenschen Meierhöfen.

Das Wesen des Göttingischen Meierhofes war von dem der übrigen niedersächsischen Meierhöfe nicht verschieden, nur hatte der Meier kein erbliches Besitzrecht am Gut. Die Köthereien waren in beiden Territorien Eigentum der bäuerlichen Besitzer, die dabei befindliche Länderei war in der Hauptsache frei teilbar und frei veräußerlich, jedoch grundzins- und zehnt-pflichtig. Der Grubenhagensche Meier- oder Ackerhof unterschied sich von dem Kothhof dadurch, daß sich bei ihm eine Ackerhufe befand, die in der Regel zu Meierrecht oder Erbzinsrecht besessen wurde. Das zugehörige Haus, hier in der Regel Kothhaus genannt, war Eigentum des Bauern. Der grubenhagensche Bauer hatte an der meiersweise besessenen Ackerhufe in der Regel ein erbliches Besitzrecht.

Diese von der niedersächsischen Hofesverfassung durchaus abweichenden Verhältnisse erklären sich wahrscheinlich folgendermaßen: In Göttingen sowohl wie in Grubenhagen hat der meiersweise Besitz an Bauerngütern überhaupt niemals die Ausdehnung gehabt wie in den übrigen Teilen Niedersachsens. Die Auflösung der Villikationen hat hier nicht in so umfangreicher Weise wie im nördlichen Niedersachsen stattgefunden. Die Hörigkeit der Laten wurde allmählich ganz bedeutungslos, dagegen blieb ihr gutes Besitzrecht bestehen und verbesserte sich noch im Lauf der Jahrhunderte. Aber selbst die Lathufen der aufgelösten Villikationen wurden nur zum Teil zu Meierrecht, zum anderen Teil zu Erbzinsrecht, Lehnrecht und anderen sehr guten erblichen Besitzrechten verliehen.

Die Bestrebungen der Bauern diese Güter zu teilen und einzelne Stücke davon zu veräußern, beginnen daher hier weit früher als im nördlichen Niedersachsen, auf jeden Fall vor dem 16. Jahrhundert.

Die Grundherren, die damals in ihrem Bestreben die Güter zu erhalten noch nicht von dem Staat unterstützt wurden, und außerdem, weil sie meist nur verhältnismäßig geringen Zins von den Gütern zogen, kein solches Interesse an der Aufrechterhaltung des Gutsbestandes hatten, ließen die Zersplitterung der Güter zu und suchten sich durch hohe Umsatzgebühren zu entschädigen. Der periodische Zins wurde dann als Reallast auf die einzelnen Ackerstücke gelegt, die allmählich den Charakter von zinspflichtigem Eigentum erhielten. In dieser Weise wurden die Ackerhufen von den zugehörigen Häusern getrennt und die Ackerhufen selbst so sehr zerrissen, daß die Zusammengehörigkeit dieser Länderei und damit der Begriff der Hufe völlig in Vergessenheit geriet.

Die zu Meierrecht besessenen Höfe unterlagen dieser allgemeinen Auflösung nur in Göttingen nicht. Hier erhielten sich die nicht sehr zahlreichen Meierhöfe, dagegen fanden es die Grundherrn in Grubenhagen vorteilhaft, die zugehörigen Hofraiten und Gebäude an die Bauern zu veräußern und die Ackerhufen allein zu vermeiern. In Göttingen blieben außerdem noch wenige Erbzinshöfe bestehen, in Grubenhagen erhielten sich nur einige Erbzinsackerhufen ohne zugehörige Hofraiten und Gebäude.

Die Masse der Länderei aber teilte sich unter kleine ungeschlossene Bauerngüter, die mit den Köthereien des nördlichen Niedersachsens nur den Namen und die negative Eigenschaft der fehlenden Hufe gemein hatten. Die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zur Erhaltung der Höfe erlassenen Landesgesetze hatten zwar auch für Göttingen-Grubenhagen Geltung. Sie vermochten jedoch nur die damals noch bestehenden Höfe vor der Zersplitterung zu schützen. Die Masse der Länderei befand sich bei den Kothhäusern, war aber mit diesen niemals dauernd verbunden. Sie erschien daher rechtlich als frei teilbares und frei veräußerliches Erbland, auf welches das Gesetz, das nur auf Höfe Bezug nahm, nicht angewendet werden konnte. Die Grubenhagenschen Ackerhufen, die als Ackerland ohne Haus ebenfalls nicht als Höfe im Sinn des Gesetzes angesehen wurden, erhielten ihren Bestand einerseits, weil sie meistens zu Meierrecht verliehen waren, andererseits aber, weil seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts bedeutende Spanndienstpflichten, die meist nicht

dem Grundherrn zustanden, auf der Ackerhufe als solcher ruhten.

5. **Schluß.** Wir haben im Vorhergegangenen das Wesen der deutschen Hofesverfassung an dem genau bekannten Höfenwesen eines bestimmten Territoriums zu erläutern versucht, einmal durch genaue Schilderung des Zustands in einer geeigneten Epoche, andererseits durch eine kurze Uebersicht über die Entwickelung bis zu diesem Zeitpunkt. Die beiden wichtigsten für die Entwickelung maßgebenden Faktoren, Grundherrschaft und eine aus fiskalischen steuerpolitischen Beweggründen erwachsene Gesetzgebung sind in ihrer Einwirkung vor Augen geführt worden. Wie eine anders geartete Grundherrschaft die Beweglichkeit bäuerlichen Besitzes entstehen ließ, und wie dann auch eine strenge Gesetzgebung die geschwundene Hofesverfassung nicht wieder zu beleben vermochte, haben wir an dem Beispiel der Fürstentümer Göttingen-Grubenhagen gesehen. Die beiden geschilderten Fälle sind bezeichnend und lassen die mannigfachen Verschiedenheiten, welche die deutschen Territorien hinsichtlich der Gebundenheit oder Beweglichkeit des bäuerlichen Besitzes aufwiesen, einigermaßen begreifen.

Diese Mannigfaltigkeit der Zustände im 18. Jahrhundert ist in erster Linie das Resultat der verschiedenartigen Einwirkung der Grundherrschaft und des Staates, außerdem sind aber auch die verschiedenartigsten natürlichen und allgemein wirtschaftlichen Einflüsse dabei thätig gewesen. Eine allgemeine Darstellung der Beschaffenheit und der Entstehung des deutschen Höfewesens wird erst dann möglich sein, wenn für alle wichtigen Territorien Einzeluntersuchungen vorliegen, welche es gestatten, die charakteristischen in allen deutschen Hofesverfassungen wiederkehrenden Züge zu einem Gesammtbild zu vereinigen.

Litteratur:

Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, 1851. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., 1880 u. 1884. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe u. der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bände, 1862—1863. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, 1868—1873, Bd. I. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich 1882 und 1884, in Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. XX und XXV. Vergl. die Litteraturangaben unter den Artikeln: Ansiedelung, Bauer, Bauerngut und Bauernstand (statistisch), und Grundbesitz.

W. Wittich.

Hofacker, Johann Daniel,

geb. zu Worms am 30. IX. 1788, wurde 1810 in Tübingen Doktor der Medizin, begab sich später nach Wien und wurde 1813 Professor der Tierheilkunde in Tübingen. Er starb daselbst am 30. IV. 1828.

Von seinen Schriften sind hier nur die folgenden zu erwähnen:

Dissertatio de qualitatibus parentum in sobolem transeuntibus, praesertim ratione rei equariae. 1826. Diese Arbeit erschien deutsch unter dem Titel: Ueber die Eigenschaften, welche sich bei Menschen und Tieren von den Eltern auf die Nachkommen vererben, mit besonderer Rücksicht auf die Pferdezucht. Mit Beiträgen von Fr. Notter. Tübingen 1828. — Schreiben an den Herausgeber über die Bestimmung des Geschlechts durch verschiedene Momente (in der Salzburger med.-chirurg. Zeitung).

In diesen Publikationen vertrat Hofacker die Hypothese, nach welcher die Altersverschiedenheiten der Eltern das Geschlechtsverhältnis der Geborenen beeinflussen, und zwar derart, daß, wenn der Mann älter ist als die Frau, mehr Knaben als Mädchen geboren würden — und umgekehrt. Ueber diese Hypothese s. den Art. „Geschlechtsverhältnis der Geborenen und Gestorbenen", III. Bd., S. 816 ff., insbesondere S. 817.

L. E.

Höferollen s. Anerbenrecht I. Bd. S. 270 fg.

Hoffmann, Johann Gottfried,

geboren am 13. VII. 1765 in Breslau, studierte in Halle und Leipzig, wurde 1803 Bauassessor bei der ostpreußischen Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg, 1807 ordentlicher Professor der Philosophie und Kameralwissenschaften an der Königsberger Universität, 1808 Staatsrat und 1810 Direktor des reorganisierten königlich preußischen statistischen Büreaus in Berlin. Auf dem Wiener Kongreß, wohin er den Staatskanzler Hardenberg begleitete, funktionierte Hoffmann als Geh. Legationsrat, 1821 nahm er seine 1816 eingestellten Vorlesungen über Kameralia und Statistik an der Berliner Universität wieder auf, entsagte im November 1834 der ferneren Ausübung seiner akademischen Lehrthätigkeit und legte 1844 auch das Direktoriat des königl. statist. Büreaus nieder. Hoffmann starb als Wirkl. Geh. Oberregierungsrat a. D., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Académie des sciences morales et politiques zu Paris &c., am 12. XI. 1847 in Berlin.

Hoffmann war Freihändler und wirkte, als Mitglied der unter Hardenbergs Vorsitz 1811 gebildeten Immediatfinanzkommission und

Korreferent für das neue preußische Finanzgesetz, mit seinen wirtschaftspolitischen Gesinnungsgenossen in der Kommission, Kunth und Maassen, unter Einsetzung seines ganzen Einflusses auf den Staatskanzler, für das Zustandekommen des neuen preußischen Zoll- und Steuergesetzes vom 26. V. 1818, das alle protektionistischen Schranken beseitigte. Hoffmann war ferner einer der ersten Vertreter der Goldwährung in Deutschland, agitierte, wegen ungleichmäßiger Verteilung der Steuerlast, für Aufhebung der Grundsteuer, identifizierte die Bodenrente mit der Kapitalrente und definierte die Grundrente als einen praenumerando gezahlten Lohn freier Dienste, was Roscher als einen „für die politische Praxis durchaus zweischneidigen Lehrsatz" erklärt. Als erster Direktor des reorganisierten königl. preußischen statistischen Büreaus gilt Hoffmann als der eigentliche Begründer der amtlichen preußischen Statistik.

Hoffmann veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, Königsberg 1803. — Preußen und Sachsen, November 1814, Berlin (1815) (erschien anonym als Entgegnung auf die Flugschrift: Sachsen und Preußen, suum cuique, s. l. 1815). — Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preußischen Staates, Berlin 1818; dasselbe, 2. Abdruck, ebenda 1819. — Beiträge zur Statistik des preußischen Staates, ebenda 1821. — Nachricht von dem Zweck und der Anordnung der Vorträge des Dr. J. G. Hoffmann, ebenda 1823. — Die Wirkungen der asiatischen Cholera im preußischen Staate während des Jahres 1831, ebenda 1833. — Neueste Uebersicht der Bodenfläche, der Bevölkerung und des Viehstandes der einzelnen Kreise des preußischen Staates, ebenda 1833. — Ueber die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt, ebenda 1835. — Ueber die wahre Natur und Bestimmung der Renten aus Boden- und Kapitaleigentum, ebenda 1837. — Die Lehre vom Gelde, als Anleitung zu gründlichen Urteilen über das Geldwesen; mit besonderer Bezugnahme auf den preußischen Staat vorgetragen, ebenda 1838. — Die Bevölkerung des preußischen Staates nach den Ergebnissen der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten, in staatswissenschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung, ebenda 1839. — Die Lehre von den Steuern, als Anleitung zu gründlichen Urteilen über das Steuerwesen, mit besonderer Bezugnahme auf den preußischen Staat, ebenda 1840. — Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, als Zugabe zu der Lehre vom Gelde, ebenda 1841. — Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe, zur Berichtigung der Urteile über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat, 1841. — Das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untergebenen. Ein Beitrag zur Erleichterung gründlicher Urteile über die Anforderungen, welche das Zeitalter an die Staatsverwaltungen macht, ebenda 1842. — Zur Judenfrage. Statistische Erörterung über Anzahl und Verteilung der Juden im preußischen Staate, nach einer Vergleichung der Zählungen zu Ende der Jahre 1840 und 1822, ebenda 1842; dasselbe in englischer Uebersetzung unter dem Titel: On the number and increase of the jews in the Prussian States, and their distribution in the provinces and towns, translated by C. R. Weld, abgedruckt in „Journal of the Statistical Society", Bd. IX, London 1846, S. 77 ff. — Darstellung der Bevölkerungs-, Geburts-, Ehe- und Sterblichkeitsverhältnisse, welche in dem preußischen Staate in den 15 Jahren 1820 bis mit 1834 bestanden 2c., ebenda 1843. — Uebersicht der Geburten, neuen Ehen und Todesfälle in den Jahren 1816 bis mit 1841. Nach den für die Stadt Berlin amtlich aufgenommenen Tabellen 2c., ebenda 1843. — Sammlung (12) kleiner Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts, ebenda 1843. (Inhaltsauszug: Uebersicht der im preußischen Staate vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle und Würdigung ihrer staatswirtschaftlichen Bedeutung 2c., verglichen mit den ähnlichen Ereignissen in den Jahren 1816 bis 1840. — Ueber die Versuche, die mittlere Dauer des menschlichen Lebens sowohl von der Geburt als vom Eintritt in besondere Altersstufen ab zu berechnen. — Uebersicht der auf den sämtlichen Universitäten des preußischen Staates vom Sommersemester 1820 bis zum Wintersemester 1839/40 Studierenden. Mit Bemerkungen über das Verhältnis derselben zu den Bedürfnissen der Zeit. — Betrachtungen über die gegenwärtige Lage des höheren Schulunterrichts und die Mittel, denselben für die Wissenschaft und das Leben fruchtbarer zu machen. — Betrachtungen über das Verhältnis der Universitäten zu den Anforderungen an die Wissenschaft und das Leben auf der Bildungsstufe der Gegenwart. — Betrachtungen über den Zustand der Juden im preußischen Staate. (Hoffmann erklärt das größere Verhältnis jüdischer Knabengeburten dadurch, daß bei den Juden weniger Kinder durch außerehelichen Beischlaf erzeugt werden, als bei den Christen.) — Darstellung des Zustandes, worin sich die Bereitung und der Verbrauch des Branntweins in Bezug auf staatswirtschaftliche und sittliche Verhältnisse dermalen im preußischen Staate befindet. — 2c.) — Nachlaß (29) kleiner Schriften staatswirtschaftlichen Inhalts, ebenda 1847. (Inhaltsauszug: Betrachtungen über das Andringen auf erhöhten Schutz der Gewerbsamkeit im deutschen Zollverein gegen fremde Mitbewerbung. — Versuch einer allgemeinen Uebersicht der staatswirtschaftlichen und sittlichen Wirkungen der Spinnmaschinen im Bereiche des deutschen Zollvereins und zunächst im preußischen Staate. — Bemerkungen über die Ursachen der entsittlichenden Dürftigkeit oder des sogen. Pauperismus. — Ueber die mittlere Dauer des menschlichen Lebens im preußischen Staate nach Verschiedenheit der durch geographische und gewerbliche Verhältnisse besonders begrenzten Teile desselben. — Ueber die Städteordnung, veranlaßt durch die Beratungen über die verbesserte Städteordnung von 1831. — Ueber den Begriff von direkten und indirekten Steuern. — Ueber staatswirtschaftliche Versuche, den ganzen Bedarf für den öffentlichen Aufwand durch eine einzige einfache Steuer aufzubringen. — Bemerkungen über den Einfluß der Salzsteuer auf den Zustand der Arbeiterfamilien. — Erläuterung der Frage: Was ist Geld? — Beitrag

zur Begründung von Urteilen über die neuesten Veränderungen im preußischen Münzwesen.)

Hoffmann veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Artikeln b) in Zeitschriften: 1) Im preußischen Archiv, Jahrgg. 1789—91 (anonym); 2) in den Annalen des Königreichs Preußen, Jahrgg. 1792—93, Königsberg; 3) in der preußischen Staatszeitung, Vorgängerin des preußischen Staats- und jetzigen Deutschen Reichsanzeigers, Jahrgg. 1819—1843, insgesamt 155 von ihm gezeichnete Artikel; 4) in der medizinischen Zeitschrift, herausgeg. vom Verein für Heilkunde in Preußen, Jahrgg. 1835—43, meist bevölkerungswissenschaftlichen Inhalts; 5) in den Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der Berliner Akademie der Wissenschaften, Jahrgg. 1835—43, 2c.

Vergl. über Hoffmann: Anmerkungen zu der Schrift: Preußen und Sachsen. Von einem Sachsen, o. O. 1815 (Sonderabdruck aus der „Allemannia"). — Akten des Wiener Kongresses, herausgeg. von Klüber, Bd. V, Erlangen 1833, S. 8—120 (enthält Mitteilungen über die diplomatische Thätigkeit Hoffmanns während des Kongresses.) — Gerber, Ueber Statistik und statistische Behörden, Marburg 1842, S. 7. — K. G. Nowack, Schlesisches Schriftstellerlexikon, Heft 6, Breslau 1843. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843, S. 166, 169. — G. Hanssen, Das statistische Büreau der preußischen Monarchie unter Hoffmann und Dieterici, in „Archiv der politischen Oekonomie" 2c., Heidelberg 1846, S. 332 ff. — J. v. W., Die Einrichtung statistischer Büreaus und statistischer Privatvereine, in „Deutsche Vierteljahrsschrift", Jahrg. 1846, Heft 3, Stuttgart, S. 99. — Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Bd. I, Frankfurt a. M., 1848, S. 23. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855—58, Bd. I, S. 304, 314, Bd. II, S. 348, Bd. III, S. 437, 456, 460, 512. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 229, 644/45. — Engel, Zur Geschichte des königl. preußischen statistischen Büreaus. Eine Erinnerungsfeier seiner Errichtung, in „Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Büreaus", Jahrg. I, Berlin 1860/61, S. 8 ff. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2 Teile, Leipzig 1861, Teil I, S. 214, 232, Teil II, S. 194, 205 347. — H. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. IX, Berlin 1862, S. 499 ff. — Boeckh, Die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des preußischen Staates, ebenda 1863, S. 28 ff. — L. Puslowski, Das königl. preußische statistische Büreau und seine Dependentien, ebenda 1872, S. 25 ff. — Schäffle, Gesellschaftliches System 2c., 3. Aufl., Tübingen 1873, S. 224. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 732/43. — Derselbe, System, 14. Aufl., Bd. I, Stuttgart 1879, S. 222, 269, 378, 508, 622, 632. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XII, Leipzig 1880, S. 598 ff. — Cossa, Einleitung in das Studium der Volkswirtschaftslehre, herausgeg. von Moormeister, Freiburg i. B., 1880, S. 211/12. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 142, 148, 151. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 125/26. — Blenck, Das königl. statistische Büreau in Berlin beim Eintritte in sein neuntes Jahrzehnt, Berlin 1885, S. 5 ff. — A. Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, ebenda 1886, S. 29, 37. — Say und Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie politique, Bd. I, Paris 1891, S. 1130/31. — Cremer (Regierungsassessor), Die Bedeutung des preußischen Zollgesetzes vom 26. V. 1818 für die Entwickelung Preußens 2c., Magdeburg 1891. (Nur deshalb an dieser Stelle aufgeführt, weil Hoffmann, dem, vermöge seines notorisch mächtigen Einflusses auf Hardenberg, dem das königl. statistische Büreau damals direkt unterstellt war, die Durchbringung des Gesetzes vom 26. V. 1818 vor allen anderen zu verdanken, im Text dieser Schrift, vergl. Personalien auf S. 12/13, überhaupt nicht erwähnt ist.) —

Lippert.

Holzschuher, Berthold,

geboren gegen 1510 in Nürnberg, entstammte einem alten dortigen Patriziergeschlecht, dessen Ansehen er die Nürnberger Bürgermeisterwürde verdankte, welche er 1551 bekleidete, schon im nächsten Jahre durch Absetzung aber wieder einbüßte, weil er mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg einen, für seinen Beutel vorteilhaften, dagegen für das Nürnberger Gemeinwesen finanziell nachteiligen Vertrag, über die Häupter der Ratsmannen Nürnbergs hinweg, abgeschlossen hatte. Er starb am 15. I. 1582 in seiner Vaterstadt.

Holzschuher war ein ingeniöser Kopf, das Germanische Nationalmuseum zu Nürnberg (s. u.) verwahrt noch ein Manuskript von ihm, worin er einige seiner mechanischen Erfindungen beschreibt, darunter einen „Genetto" von ihm benannten künstlichen Wagen, durch die Triebkraft eines im Innern desselben stehenden Menschen beweglich und regierbar. Nach seiner Absetzung begab er sich auf das Gebiet der höheren Projektemacherei und entwarf einen Plan, der einen dreifachen Zweck verfolgte, erstens den kommunalen und fiskalischen Finanznöten der Gemeinde- und Staatsverbände deutscher Nation zu steuern, zweitens der Ueberhandnahme der Verarmung der edlen Geschlechter und des gemeinen Volks vorzubeugen und drittens ihm selbst materielle Vorteile zu verschaffen. Dieses dreifache Ziel glaubte er durch eine Art Zwangsbesteuerung der Geburten in der Weise zu erreichen, daß für jedes neugeborene Kind Eltern oder Paten mindestens einen Thaler bei der Ortsobrigkeit einzahlten, welche Geburtsabgabe mit Zinseszins, wenn das Kind „zu Jahren kommt" und sich verheiratete, demselben restituiert werden sollte. Er wollte also, wahrscheinlich nach italienischem Vorbilde, eine Art Aussteuerversicherung schaffen, deren Rentabilität für Kommunal- und Staatsfinanzen auf dem bedeutenden Sterblichkeitsüberschuß in den jüngsten Altersklassen, den er bis zum 25. Lebensjahre auf 57 % aller Geburten — und zwar

annähernd richtig — veranschlagte, basiert war. Mittel und Zweck haben einen ausgeprägt sozialpolitischen Charakter und die Anweisungen zur Ausführung seines Projekts lassen an praktischer Ausführbarkeit nichts vermissen. Die Geschichte der politischen Arithmetik wird von seinen Zinseszinsberechnungen Notiz nehmen, die Geschichte der Populationistik ihn als deutschen Vorläufer Graunts, auf Grund der von Holzschuher zu Kontrollierungszwecken über jede Neugeburt und jeden Todesfall geforderte genaue Listenführung, anerkennen müssen. Holzschuher legte seinen sozialen Reformplan 1565 zunächst einigen kaiserlichen Reichs- und Hansestädten zur Annahme vor — im Hamburger und Lübecker Stadtarchiv werden die bezüglichen Urkunden noch aufbewahrt — und nur dem Indifferentismus, dem Schlendrian und dem geistigen Defizit an Fassungsvermögen für Verwirklichung des risikolosen Projekts ist es zuzuschreiben, daß es Projekt geblieben und der materielle Nutzen — Holzschuher hatte sich den zehnten Teil der Revenüen ausbedungen — dem deutschen Sozialpolitiker des 16. Jahrh. nicht zu gute gekommen ist.

Vergl. über Holzschuher: Gatterer, Historia gentis Holzschuherianae, Nürnberg 1755. — Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Jahrgang 1883, Nürnberg, S. 72 (darin A. Essenweins Hinweis auf das Manuskript Holzschuhers aus dem Jahre 1558, das u. a. die Beschreibung seines künstlichen Wagens „Genetto“ enthält). — Ehrenberg (Sekretär des Altonaer Kommerzkollegiums), Ein finanz- und sozialpolitisches Projekt aus dem 16. Jahrh., in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 46, Tübingen 1890, S. 717 ff. — Kuno Frankenstein, Berthold Holzschuher, ein Sozialpolitiker des 16. Jahrhunderts, in Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“, Jahrg. 1891, Nr. 197, Beilage Nr. 165.

Lippert.

Holzzölle s. Forsten III. Bd. S. 627 fg.

Hörigkeit s. Leibeigenschaft und Hörigkeit.

Horn, Eduard,

geboren am 25. IX. 1825 zu Waag-Neustadt (Vág-Ujhely) in Ungarn, erhielt seine erste wissenschaftliche Ausbildung auf einer Rabbinatsschule, wurde 1849, infolge seiner Beteiligung an dem ungarischen Insurrektionskampfe, flüchtig, lebte 1850—51 meist in Leipzig, 1852—55 in Brüssel und seitdem in Paris, wo er 1866 als französischer Staatsbürger naturalisiert wurde. Nach seiner Amnestierung kehrte er 1869 nach Ungarn zurück, wurde Mitglied des ungarischen Reichstages und im Januar 1875 Staatssekretär im ungarischen Handelsministerium. Er starb am 2. XI. 1875 in Budapest.

Horn war Mitglied der Société d'économie politique in Paris, ferner langjähriger Bearbeiter des Bulletin financier de l'étranger im Journal des Economistes und Redakteur der volksbezw. finanzwirtschaftlichen Abteilung des Journal des Débats. Er besaß, unterstützt durch ein eminentes Zahlen- und Datengedächtnis für alle Vorgänge in der Sphäre der haute finance und der europäischen Finanzministerien, eine vorzügliche, durch eingehendste finanzwissenschaftliche Studien noch besonders gepflegte Veranlagung zum Finanzpolitiker und -Statistiker. Durch glückliche Kombination des Hermannschen Verfahrens (s. d.) mit dem von ihm auf die einzelnen Altersstufen berechneten proportionalen Verhältnis zwischen Geburten und Sterbefällen in Belgien hat er eine Mortalitätstafel hinterlassen, die in ihren Ergebnissen mit der Queteletschen Ueberlebenstafel ziemlich übereinstimmt (vergl. darüber Journal des Economistes, II série, t. 4, 1854); im übrigen rubriziert ihn Mohl unter diejenige Schule der Statistiker, welche eine doktrinäre Erklärung der von ihnen gewonnenen Zahlen zu geben ablehnen.

Horn veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Zur Judenfrage in Ungarn, Ofen 1847. — Zur ungarisch-österreichischen Zentralisationsfrage, Leipzig 1850. — Spinozas Staatslehre. Zum ersten Male dargestellt, Dessau 1851. — Statistisches Gemälde des Königreichs Belgien. Nach der gleichzeitig erscheinenden, vom Ministerium des Innern herausgegebenen „statistique générale de la Belgique“. Mit Einleitung von X. Heuschling, ebenda 1853. — Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien. Mit durchgehender vergleichender Erforschung der mitsprechenden Verhältnisse in Oesterreich, Sachsen, Preußen, Frankreich, England, Holland 2c., Band I (einziger), Leipzig 1854. (Es ist dies sein statistisches Hauptwerk, worin ihm aber besonders von Wappäus verschiedene Widersprüche gegen populationistische Erfahrungssätze nachgewiesen sind, z. B. seine Bestreitung des gesetzmäßigen Uebergewichts der weiblichen Bevölkerung in den höheren Altersklassen, ferner die dem höheren männlichen Alter, bei sonst ungeschwächten Individuen, imputierte größere Zeugungspotenz und in seinen Ausführungen über den Einfluß der Altersdifferenz der Eltern auf das Geschlechtsverhältnis unter den Kindern 2c.) — Brüssel nach seiner Vergangenheit und Gegenwart, ebenda 1855. — Das Kreditwesen in Frankreich. Nationalökonomische Skizze, ebenda 1856; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1857. — John Law, ein finanzgeschichtlicher Versuch, ebenda 1858. — La Hongrie et l'Autriche de 1848 à 1859, Paris 1859. — Annuaire international du crédit public, Jahrgg. 1859—61 (soweit als erschienen), ebenda. — Liberté et nationalité, ebenda 1860. — La Hongrie en face de l'Autriche, ebenda 1860. — Les finances de l'Autriche, ebenda 1860. — La Hongrie et la crise européenne, ebenda 1860. — La crise cotonnière et les textiles indigènes, ebenda 1863. — Du progrès économique en Egypte; discours de réception prononcé à l'Institut égyptien, Alexandrien 1864. — La liberté des banques, Paris 1866; dasselbe in deut-

scher Uebersetzung unter dem Titel: Bankfreiheit, Stuttgart 1867. — L'économie politique avant les physiocrates, Paris 1867. (Von der Pariser Akademie gekrönte Preisschrift.) — Caisses syndicales. Le crédit rendu plus accessible et moins cher pour tous par l'association syndicale, l'assurance et la contre-assurance, ebenda 1867. — Le bilan de l'Empire, ebenda 1868. — Frankreichs Finanzlage, Wien 1868. — Salut au troisième milliard, Paris 1868; dasselbe deutsch unter dem Titel: Die dritte Milliarde. Zweite Studie über Frankreichs Finanzlage, Wien 1868. — Les finances de l'hôtel de ville, Paris 1869; dasselbe deutsch unter dem Titel: Die Finanzlage der Stadt Paris, Budapest 1869. — Ungarns Finanzlage und die Mittel zu ihrer Hebung, ebenda 1874. — La grande nation 1870—71, avec préface de Jules Simon, Paris 1891. (Von seinem Sohne Emil Horn veranstaltete Gesamtausgabe der 1870—71 im Budapester „Neuen freien Lloyd", dessen Direktor Eduard Horn war, publizierten Artikel: Politische Stimmungsbilder vom 8. VII. 1870 bis 20. X. 1871, diktiert von einer krankhaft überspannten Gallomanie, die in der Vorrede von J. Simon, der u. a. von Frankreich sagt, daß es „la seconde patrie de tous les libéraux!" ist, glorifiziert wird.) — Horn war ferner mit Beiträgen beteiligt an den Théveninschen Sammelwerken: Association polytechnique. Cours d'économie industrielle, Serie I—IV u. Entretiens populaires, Serie I—VIII, Paris 1860—68, sowie als Mitherausgeber am Annuaire de l'association pour les années 1867—68; an Uebersetzungen erschienen von ihm: Chevalier, Zwölf nationalökonomische Vorträge. Gehalten im Collège de France bei Eröffnung der Jahreskurse 1840—41 bis 1851—52, Leipzig 1856 und Chevalier, Die Weltindustrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1869.

Horn veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) im Journal des Economistes: Lettre relative aux tables de mortalité. Tables de survie, II. Serie, Bd. IV, Paris 1854, S. 428. — La fièvre banquière en Allemagne, II. Serie, Bd. XII, 1856, S. 57. — La réorganisation du Zollverein, II. Serie, Bd. XII, 1856, S. 217. — La réforme monétaire en Allemagne, II. Serie, Bd. XV, 1857, S. 334. — Le commerce extérieur et la crise à Hambourg, II. Serie, Bd. XVII, 1858, S. 245. — La question des banknotes en Allemagne, II. Serie, Bd. XVII, S. 411 und Bd. XVIII, S. 265, 1858. — Des institutions de crédit en France, II. Serie, Bd. XVIII, 1858, S. 125. — L'émigration allemande devant la diète de Francfort, II. Serie, Bd. XX, 1858, S. 68. — Congrès des économistes, tenu à Gotha, en septembre 1858, II. Serie, Bd. XX, 1858, S. 426. — Le double étalon monétaire, II. Serie, Bd. XXIX, 1861, S. 433. — Où en est la crise monétaire, II. Serie, Bd. XXXI, 1861, S. 5. — Les nouveaux embarras économiques, II. Serie, Bd. XXXII, 1861, S. 161. — Le sénatus-consulte du 2 décembre 1861, II. Serie, Bd. XXXII, 1861, S. 321. — L'abolition des octrois communaux en Belgique, II. Serie, Bd. XXXV, 1862, S. 229. — La crise budgétaire en Prusse, II. Serie, Bd. XXXVI, 1862, S. 218. — L'association coopérative et le crédit populaire, II. Serie, Bd. XL, 1863, S. 177. — La monnaie, point de départ de la liberté des banques, III. Serie, Bd. II, 1866, S. 185. — Visite au familistère de Guise, III. Serie, Bd. IV, 1866, S. 115. — Le faux monnayage fiduciaire. Réfutation des arguments de Cernuschi, Wolowski et Modeste, III. Serie, Bd. V, 1867, S. 75. — La crise financière de Hongrie, conférence faite au cercle des jeunes commerçants à Bude-Pesth, III. Serie, Bd. 40, 1875, S. 286. — Situation économique et financière de la Hongrie, III. Serie, Bd. 41, 1876, S. 447.

Vergl. über Horn: Bulletin de la Commission centrale de statistique, Bd. V, Brüssel 1853, S. 19. — Wappäus, Besprechung der Schrift: Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien, in „Göttinger gelehrte Anzeigen", Jahrg. 1854, S. 2056. — Bremer Handelsblatt, Jahrg. 1854, S. 229. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 235, Bd. III, 1858, S. 453—54. — X. Heuschling, Recherches sur la population, d'après M. Horn, in Journal des Economistes, II. Serie, Bd. X, Paris 1856, S. 84. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, Teil II, Leipzig 1861, S. 116/17, 129, 201, 204, 271, 343, 346, 382, 534. — Hippol. Passy, Besprechung der Hornschen Schrift: L'économie politique avant les physiocrates, in „Journal des Economistes" III. Serie, Bd. IX, Paris 1868, S. 342. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 1042. — Derselbe, System, Bd. I, 14. Aufl., 1879, S. 615, 624, 629, 656. — A. v. Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 51, 67, 77, 98, 115, 274, 283, 345, 389. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 256. Lippert.

Hornick, Friedrich Wilhelm von,

(auch Hörnigk und Horneck)

als Sohn eines zum Katholizismus übergetretenen und darauf geadelten Vaters, geboren 1638 in Mainz, studierte Jura in Ingolstadt, wurde 1690 Geheimschreiber und 1695 Geheimrat des Fürstbischofs von Passau, Kardinals Lamberg, und starb gegen 1713 in Wien.

Hornick veröffentlichte folgendes staatswissenschaftliche Werk in Buchform:

Oesterreich über alles, wann es nur will: Das ist wohlmeynender Fürschlag, wie mittelst einer wohlbestellten Landesökonomie, die kaiserlichen Erblande in kurtzem über alle andere Staaten von Europa zu erheben und mehr als einiger derselben von denen anderen independent zu machen. Von einem Liebhaber der kaiserlichen Erblande Wohlfahrt, Passau 1684; dasselbe, 2. Aufl., Nürnberg 1684; dasselbe, 3. Aufl., Passau 1685; dasselbe, 4. Aufl., Leipzig 1704; dasselbe, 5. Aufl., Regensburg 1708; dasselbe, 6. Aufl., ohne Ortsangabe 1719; dasselbe, 7. Aufl. Regensburg 1723; dasselbe, 8. Aufl., ebenda 1727; dasselbe. 9. Aufl., Frankfurt a. M., 1729; dasselbe, 10. Aufl., ebenda 1750; dasselbe, 11. Aufl., ebenda 1753; dasselbe, 12. Aufl., Regensburg 1764: dasselbe, 13. Aufl., unter dem Titel: Bemerkungen über österreichische Staatsökonomie, Berlin 1784. — Außerdem hinterließ Hornick

mehrere handschriftliche Monographien zur Geschichte der Grundbesitzverhältnisse der Fürstbistums Passau.

Das in der Schrift „Oesterreich über alles“ aufgestellte, den Schutz und die Ertragsmehrung der nationalen Arbeit anstrebende Programm steht durchaus auf merkantilistischem Boden und beschäftigt sich der größere Teil der Maßregeln, die Hornick für eine „wohlbestellte Landesökonomie“ Oesterreichs obligatorisch erachtet, mit Produktions- und Umlaufsvermehrung von Gold und Silber, welche Edelmetalle er die beste Substanz im Blutumlauf des staatlichen Körpers nennt; im übrigen hat nach ihm Oesterreichs inländische Produktion die Aufgabe, die Einfuhr vom Auslande benötigter Waren zu paralysieren, und durch die reichlicheren Menschenerträgnisse der Geburten sollen die lebenden Hebel der vaterländischen Industrie sich vervielfältigen. Die große Anzahl von Auflagen, die das Buch erlebte, spricht für das Aufsehen, das es in Oesterreich machte, und die darin erteilten staatswirtschaftlichen Ratschläge fielen in maßgebenden Kreisen auf fruchtbaren Boden, wovon zunächst die einheimische Edelmetallproduktion profitierte und was später beim Außenhandel Oesterreichs durch Prohibitivzölle zum Ausdruck kam; kurz, Hornicks Programm repräsentierte die treibende merkantilistisch-protektionistische Kraft, der die österreichische Wirtschaftspolitik bis ins 19. Jahrhundert hinein gehorcht hat.

Vergl. über Hornick: H. J. Bidermann, Die technische Bildung im Kaisertum Oesterreich, Wien 1854, S. 23. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Teil II, ebenda 1860, S. 290. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 289 ff. — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, herausgegeben von E. Moormeister, Freiburg i. B. 1880, S. 129. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 157. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, ebenda 1884, S. 28. — Inama-Sternegg, Ueber Philipp Wilhelm von Hornick, in „Jahrb. für Nat. u. Stat., N. F. Bd. II, Jena 1889, S. 194 ff.

Lippert.

Huber, Viktor Aimé,

geboren am 10. III. 1800 in Stuttgart, studierte in Göttingen und Würzburg Medizin und Naturwissenschaften, promovierte in Würzburg, entsagte der medizinischen Karriere und wurde 1833 ordentlicher Professor der neueren Litteratur und Geschichte in Rostock, wirkte seit Herbst 1836 in derselben Eigenschaft und in den nämlichen Lehrfächern an der Universität Marburg und verpflanzte 1843 seine akademische Lehrthätigkeit als Professor der abendländischen Sprachen nach Berlin. Der akademische Lehrkörper der Friderica Guilelma hatte nicht aus eigenem Antriebe diese Berufung beschlossen, es war vielmehr eine Pression, ausgehend von Friedrich Wilhelm IV., durch den Vertrauten des Königs, v. Radowitz, auf den Universitätssenat ausgeübt. Da er nun an der Berliner Hochschule nur mißtrauischer und antisympathischer Stimmung begegnete, so wurde ihm sein Lehramt bald verleidet. 1845 gründete und redigierte er, als publizistischer Stimmführer der evangelisch-konservativen Partei, im Auftrage des Königs, der auch die Kosten aus seiner Privatschatulle deckte, die Zeitschrift „Janus, Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und That“ (s. u.). Im Sturmjahr 1848, was auch dem Janus ein jähes Ende bereitete, und 1849 hielt Huber noch treu zur Kreuzzeitungs-, bezw. evangelisch-konservativen Partei; als aber die Konservativen, auf der Basis des Dreiklassenwahlgesetzes v. 30. V. 1849 und später bei Inszenierung der ständischen Organisation Preußens, ihre Sonderinteressen in den Vordergrund drängten, sagte er sich von ihnen los, legte 1851 seine Professur nieder, quittierte 1852 auch den preußischen Staatsdienst und siedelte nach Wernigerode über, wo er am 19. VII. 1869 starb.

Huber war der erste zielbewußte deutsche Theoretiker des Assoziationswesens, das er 1823 in England und Schottland und 1844 in Frankreich und Belgien gründlich studiert hatte. Als Pionier der religiös-humanen Bestrebungen zur friedlichen Lösung der sozialen Frage in Deutschland, begann er schon 1846, also noch vor Schulze-Delitzsch, publizistisch dafür zu wirken. Daß er seine Kooperativgenossenschaftspläne zur Verbesserung des Loses der arbeitenden Klassen mit der inneren Mission in Verbindung brachte, war kein Fehler, da die Hebung der Sittlichkeit unter den Arbeitern, da das Gedeihen der wirtschaftlichen Selbsthilfe, die Huber übrigens nie überschätzt hat, des religiösen Untergrundes nicht entbehren kann. War indes sein Programm zur Beseitigung des sozialen Notstandes unter den arbeitenden Klassen durch Assoziation der wirtschaftlich Schwachen, zur Umgestaltung der Armengesetzgebung ꝛc. ein durchaus wohldurchdachtes, so wählte er als Idealist die verkehrtesten Agitationsmittel, es zu verwirklichen. Statt sich an die Arbeiter selbst, die doch am ersten Herz und Verständnis für seine Theorien haben mußten, zu wenden, kaprizierte er sich darauf, durch die Konservativen die Realisierung seiner Pläne zu erreichen, ohne zu bedenken, daß diese, als prädestinierte Begünstiger des Zunftwesens, von vornherein die Koalitionsfreiheit und Freizügigkeit der Arbeiter, die Huber forderte, verwerfen mußten und sozialen Reformbestrebungen überhaupt höchstens als Mittel zu Parteizwecken Berechtigung zugestehen konnten. Die Vorwürfe, welche er in mehreren Broschüren (s. u.) den Konservativen, wegen ihrer reservierten Haltung seinen ungestümen Forderungen gegenüber, machte, waren daher unverdient, und, als er später bei den Liberalen sein Heil suchte, fand er ebenfalls nur schöne Worte und zugeknöpfte Taschen. Es ist eben ein alter Erfahrungssatz, daß die besitzenden Klassen nur bei Bedrohung der eigenen Existenz zu philantropischen Thaten großen Stils sich aufraffen und

die soziale Revolution, zu deren Abwehr Huber seine Assoziationen begründen wollte, war damals noch nicht in Sicht. Zu einer thatkräftigen Initiative der Ausführung seiner Theorien konnte nur der Staat selbst die Hand bieten und war Huber auch einer der ersten Vertreter des Königtums der sozialen Reform, kamen doch seine sozialreformatorischen Entwürfe über das Stadium der Theorien nicht hinaus. Als Versuchsfeld der praktischen Durchführbarkeit seines Systems diente ihm Wernigerode, wo er, auch vor größeren pekuniären Opfern nicht zurückscheuend, eine Reihe gemeinnütziger genossenschaftlicher Unternehmungen ins Leben rief, die aber nicht prosperierten und fast sämtlich sich stillschweigend aufgelöst oder liquidiert haben.

Huber veröffentlichte in Buchform:

a) von staatswissenschaftlichen Schriften: Mecklenburgische Blätter, Bd. I (einz.), Parchim 1834—35 (enthält u. a. eine längere Kritik der Schrift: Lehsten, Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg). — Ueber innere Kolonisation, Berlin 1846 (Sonderabdruck aus Heft VII und VIII des „Janus"). — Die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen durch Wirtschaftsvereine und innere Ansiedelung, ebenda 1848 (erschien anonym). — Ueber Assoziation mit besonderer Beziehung auf England, ebenda 1851. — Ueber die kooperativen Arbeiterassoziationen in England, ebenda 1852. — Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England, 2 Bde., Hamburg 1855 (enthält reiches Material an Ort und Stelle gesammelter Mitteilungen über Kooperativgenossenschaften). — Ueber Assoziation und deren Verhältnis zur inneren Mission. Ein Vortrag, gehalten am Frankfurter Kirchentag, Halle 1855. — Die Wohnungsnot der kleinen Leute in großen Städten, Leipzig 1857 (Sonderabdruck aus der „deutschen Gewerbezeitung"). — Die gewerblichen und wirtschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Klassen in England, Frankreich und Deutschland, Tübingen 1860. — Konkordia, Beiträge zur Lösung der sozialen Fragen in zwanglosen Heften, 8 Hefte, Altona 1861. — Die Arbeiter und ihre Ratgeber, Berlin 1863. — Not und Hilfe unter den Fabrikarbeitern, auf Anlaß der Baumwollensperre in England, Hamburg 1863. — Soziale Fragen, 7 Hefte, Nordhausen 1863—69. (Inhalt: Heft 1: Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner [1863], Heft 2: Die nordamerikanische Sklaverei [1864], Heft 3: Die innere Mission [1864], Heft 4: Die latente Assoziation [1866], Heft 5: Die Rochdaler Pioniers [1866], Heft 6: Handwerkerbund und Handwerkernot [1867], Heft 7: Die Arbeiterfrage in England [1869].) — Ueber Arbeiterkoalitionen. Ein der Koalitionskommission nicht vorgelegtes Gutachten, Berlin 1865. — Die genossenschaftliche Selbsthilfe der arbeitenden Klassen, Elberfeld 1865. — Zur Reform des Armenwesens, Schaffhausen 1867. — Staatshilfe, Selbsthilfe und Sparen. Ein offenes Sendschreiben an die deutschen Arbeiter, Wien 1868 (führt auch den Titel: Flugblätter, herausgeg. vom Verein für volkswirtschaftlichen Fortschritt in Wien, Heft 4). —

b) von politischen Streit- und Agitationsschriften: Ueber die Elemente, die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer konservativen Partei in Deutschland, Marburg 1841. — Die Opposition, Halle 1842 (Streitschrift gegen den Radikalismus, welcher die großdeutschen und kirchlichen Restaurationspläne, also die äußere und innere Politik Friedrich Wilhelm IV. bekämpfte). — Zur vergleichenden Politik, I. Die englische Verfassung und ihr it works well! Berlin 1843. — Suum cuique in der deutschen Frage, ebenda, Dezember 1849. — Berlin, Erfurt, Paris, ebenda 1850. — Recht, Ehre und Vorteil in der deutschen Frage, ebenda 1850. (Die drei letzgenannten anonym erschienenen Schriften enthalten Plänkeleien gegen die Kreuzzeitungspartei, der er vorwirft, daß sie den Sieg der Krone über die Revolution nur benutze, um die königliche Regierungsgewalt durch den Parlamentarismus zu beschränken, die er ferner der sträflichen Indifferenz in thatkräftiger Stellungnahme zur sozialen Frage beschuldigt). — Bruch mit der Revolution und der Ritterschaft, ebenda 1852 (anonym erschienene endgiltige Absage Hubers von der konservativen Partei). — Die Machtfülle des altpreußischen Königtums und die konservative Partei, Bremen 1862 (anonym erschienene Wiederholung bezw. Verschärfung der früheren Polemik gegen die Konservativen). — Zur schleswig-holsteinschen Frage, Nordhausen 1863 (imputiert darin den preußischen Konservativen die Ausgabe, für Deutschlands Recht und Ehre, die in der schleswig-holsteinschen Frage engagiert seien, mit aller Energie, welche kriegerische Folgen es auch haben möge, einzutreten). —

Huber veröffentlichte von größeren staatswissenschaftlichen Artikeln c) in Zeitschriften: 1) Im Arbeiterfreund: Die Wohnungsnot und und die Privatspekulation, Jahrg. V, Halle 1867, S. 420 ff. — 2) Im Arbeitgeber, herausg. von Max Wirth: Der Kongreß deutscher Volkswirte und die kooperativen Assoziationen in England und Frankreich, Jahrg. III, Frankfurt a. M., 1858, Nr. 113, S. 911. (Der an und für sich nicht umfangreiche Artikel gewährt einen interessanten Einblick in die Schwierigkeiten, womit Huber, behufs Bahnbrechung seiner Assoziationsideen, zu kämpfen hatte.) — 3) Im St.W.B. von Bluntschli und Brater, Stuttgart: Arbeitende Klassen, Bd. I, 1857, S. 279—310; Assoziation, Bd. I. 1857, S. 456/500. — 4) In Innung der Zukunft, Leipzig: 6 Artikel über die englischen und französischen Genossenschaften, in den Jahrgg. 1857—1863, abgedruckt in dem Werke: „Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland, herausg. von Schulze-Delitzsch, Berlin 1870". — 5) In „Janus, Jahrb. deutscher Gesinnung, Bildung und That", Jahrg. I—IV, Berlin 1845—48. (Huber bekämpfte darin die radikale und liberale Opposition, wie sie 1841 und 1842 besonders in den „Hallischen Jahrbüchern" gegen die innere und äußere preußische Politik zum Ausdruck gekommen war und die sonstigen oppositionellen Preßerzeugnisse des jungen Deutschlands, doch blieb seine publizistische Waffenführung und die seines geistreichen Mitarbeiters Heinrich Leo, im Gegensatz zu dem zündenden Effekt der geharnischten Dialektik Ruges und der übrigen Hegelingen, auf die erregten Geister des vormärzlichen Preußens vollständig wirkungslos, im übrigen hat der „Janus" aus seiner Feder wertvolle Entwürfe zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter aufzuweisen. — 6) In der Deutschen Viertel-

jahrsschrift, Stuttgart: Oeffentliche Arbeitsanstalten zur Strafe, Besserung und Versorgung, Jahrg. XXI, 1885, Heft 1, S. 35—124; Die soziale Hebung der arbeitenden Klassen in England, Jahrg. XXXI, 1866, Heft 4, S. 83 ff; Die Arbeiterfrage in Deutschland, Jahrg. XXXII, 1869, Heft 1, S. 122 ff., Heft 3, S. 173 ff., Heft 4, S. 92 ff. — Außerdem schrieb Huber in den Jahren 1848 und 1849 zahlreiche Artikel für die Neue Preußische- oder Kreuzzeitung und hat auch die Augsburger allgem. Zeitung Beiträge aus seiner Feder aufzuweisen.

Vergl. über Huber: Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 668. — H. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. IX, Berlin 1862, S. 659. — C. E. Neuhaus, Handwerkerbund und Handwerkertag. Offenes Sendschreiben an Herrn Professor V. A. Huber zu Wernigerode, Nordhausen 1867. — R. Elvers, V. A. Huber. Sein Werden und Wirken, 2 Bde., Bremen 1872—74. — Schäffle, Gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft, Bd. II, Tübingen 1873, S. 51 und 307. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 1028. — E. Jäger, V. A. Huber, ein Vorkämpfer der sozialen Reform, Berlin 1880. — P. v. Lilienfeld, Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft, Bd. IV, Mitau 1879, S. 333 ff. — Seyfferth, Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Serie I (1879/80), Leipzig 1880, S. 535. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 249. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, ebenda 1884, S. 200.

Lippert.

Hufe.

1. Begriff. Die Hufe ist, wie oben unter Ansiedelung (I. Bd. S. 298, Ziff. 15) im weiteren Zusammenhange gezeigt wurde, eine charakteristische Eigentümlichkeit der volkstümlich deutschen Siedelungsweise. Man verstand unter ihr eine ländliche Besitzung, welche von dem Hausvater mit seiner Familie und wenigem Gesinde bestellt werden konnte, und dabei hinreichend war, um demselben den nötigen Unterhalt und die Mittel zu gewähren, die üblichen öffentlichen Lasten zu tragen. Sie stellte ein Bauerngut dar, welches unter primitiven Umständen und Ansprüchen imstande war, selbständig aus seinen eigenen Kräften zu bestehen.

2. Entstehung. Ihre Entstehung verknüpfte sich bei allen Germanen unmittelbar mit dem Uebergang von der nomadischen Weidewirtschaft zur festen Ansiedelung. Da die germanischen Stämme schon während des Hirtenlebens das gesamte ihnen zur Verfügung stehende Land als Weidereviere in Anspruch genommen hatten und nur durch die Ueberfüllung dieser Reviere zum festen Anbau gezwungen wurden, war die einzelne Ansiedelung das Ergebnis eines Abkommens mit den übrigen Stammes- oder Gaugenossen. Sie mußte als eine bestimmte, ausschließlich den Ansiedlern überlassene Gemarkung aus dem gemeinsamen Weidelande ausgeschieden werden. Die Ansiedler mußten nicht nur für ihren Anbau weidefrei bleiben, sondern auch die nötigen Weiden für ihr Zug- und Nutzvieh in der Nähe und gesichert zur Benutzung haben. In diesem Sinne mußte die Gemarkung groß genug sein, um der Zahl der Familienväter, die sich zur Siedelung entschlossen, zu genügen. Andererseits hinderte das Bedürfnis der übrigen Gaugenossen, daß ihnen die Weidefreiheit weit über dieses Maß hinaus gewährt wurde. Da nun diese Ansiedler zunächst und in den meisten Fällen als gleichberechtigte Volksgenossen vorausgesetzt werden dürfen, so war die Idee der Hufe unmittelbar durch die thatsächlichen Verhältnisse gegeben. An der den Ansiedlern zugewiesenen Gemarkung hatte jeder gleichen Teil, dieser Anteil aber war so überschlagen, daß er dem Berechtigten durch den Ertrag seiner Arbeit nur den Unterhalt seiner Familie in Aussicht stellte. Diese Entstehung wiederholte sich bei allen Ansiedelungen der Germanen. Sie war auch dieselbe, wenn der Boden gut, wie wenn er gering war. Nur konnte im ersten Falle die Gemarkung auf die gleiche Zahl Ansiedler kleiner, im zweiten mußte sie größer sein. Die Hufe war also von Anfang an der Ausdruck des gleichartigen bäuerlichen Daseins und der Begründung des deutschen Bauernstandes.

3. Praktische Gestaltung. Die praktische Gestaltung war auch bei allen ursprünglich volksmäßigen Anlagen der Germanen gleich. Zunächst wurde für jeden die Wohnstätte abgegrenzt. In der Regel für Haus, Hof und Grasgarten 2 Morgen. Wahrscheinlich wählten sich die Genossen nach der Losfolge nebeneinander die Plätze beliebig, denn sie liegen in unregelmäßigen Blöcken planlos zusammen. Das Dorf bildet, was der Ausdruck bezeichnet, einen Haufen.

Die Verteilung des Anbaulandes, war die unter Ansiedelung Ziff. 16 (Bd. I, S. 299) beschriebene nach Gewannen. Auch hier läßt sich deutlich erkennen, daß die älteste Einteilung nicht auf Regelmäßigkeit beruhte, sondern unregelmäßig, d. h. möglichst vom freien Willen des Einzelnen bedingt war.

Die Idee des Gewannes war, daß die Genossen jeder eine gleiche Fläche, meist einen Morgen, gleichgutes Land an gleicher Stelle nebeneinander erhalten sollten. Da der deutsche Pflug Parallelfurchen zieht, wurden die Morgen annähernd als Rechtecke von etwa 30 Ruten Länge und 4 Ruten Breite abgeschritten. Aber schon darin zeigt sich Ungleichmäßigkeit. Vor allem lagen sie zwar nebeneinander im Anschluß, aber nach verschiedenen Richtungen und Ausdehnungen, so daß das Gewann nur ausnahmsweise eine rechtseitige Figur, meist eine nur abgerundete, durch Bogen und ein- und ausspringende Winkel abgegrenzte hatte. Diesen Grenzen mußten sich die anstoßenden Gewanne in ähnlich unregelmäßigen Formen anschließen. Erst später sind auf sehr vielen Fluren durch Regulierungen wegen Verpflügung und Grenzverwirrung größere rechteckige Gewanne hergestellt und die Anteile der einzelnen Hufen an denselben in gleichmäßigen, oft sehr weit fortlaufenden parallelen Streifen abgemessen worden.

4. Bestandteile der H. Die Kultivierung solcher Gewanne mußte alsbald so weit ausgedehnt werden, als es der Unterhalt der Familien und die Bedürfnisse der beteiligten Wirtschaften forderten. Es bestand aber auch kein Grund, über diese Erfordernisse hinauszugehen. Deshalb blieben innerhalb der Gemarkung, in oft ziemlich großer Fläche, Ländereien vom Anbau unberührt, welche zu Holz, Gräserei und Weide benutzt wurden. Diese Ländereien konnten nach und nach vom Anbau und von der Verteilung zu Privateigentum ergriffen werden. Soweit dies aber nicht geschah, bildeten sie die Allmende, das der gemeinsamen Nutzung der Genossen unterliegende, zur Gemarkung gehörige Gebiet. Dasselbe stand, solange daraus nicht Veräußerungen oder Veränderungen in den Rechtsverhältnissen der Ansiedlergemeinde stattfanden, den Beteiligten in demselben Verhältnisse, wie die Hufen zu. Die Hufe war ein bestimmter aliquoter Anteil an der gesamten Gemarkung, also auch an dem noch unverteilten Reste derselben.

Den Ansiedlern konnten aber auch nach der ursprünglichen Vereinbarung oder durch späteren vertragsmäßigen oder rechtsverjährten Erwerb außerhalb der ihnen ausschließlich zugewiesenen Gemarkung noch Nutzungsrechte in dem bei der Ansiedlung den übrigen Stammesgenossen gemeinsam gebliebenen Volkslande zustehen. Nachdem alle Stammesgenossen sich angesiedelt und ausschließliche Gemarkungen zugewiesen erhalten hatten, entstanden aus diesem unverteilt gebliebenen Volkslande die sogenannten Marken. Es stellte sich fest, wer noch Berechtigungen an diesem Volkslande hatte, und die Beteiligten gaben sich eine, Markgenossenschaft genannte, Organisation zur Verwaltung dieser Ländereien und zum gegenseitigen Schutz der geordneten Nutzung derselben. An diesen Markennutzungen konnten einzelne Hufenbesitzer persönlich oder dinglich beteiligt sein. Das Recht konnte aber auch allen ersten Ansiedlern einer Flur als solchen zustehen und es galt dann ebenso wie das Recht der Hufe an der Allmende auch als ein Recht der Hufen an der Mark, und blieb ohne eintretende Veräußerung ein dem Hufenbesitz verhältnismäßiges.

5. Teilbarkeit. Die Hufen aller volksmäßigen germanischen Ansiedelungen haben ferner gemeinsam, daß sie ursprünglich geteilt werden konnten. Dies konnte entweder nach Teilhufen geschehen, in halbe, Drittel-, Viertel-, Achtelhufen. Dann teilten sich auch die Rechte und Pflichten nach denselben Verhältnissen und die Bruchteile der Hufe stellten immer zusammen die ganze Hufe dar, konnten auch stets wieder zu ihr vereinigt werden und in Gemeindesachen galt die sogen. Einmännerei, die geteilte Hufe wurde durch einen der Teilbesitzer vertreten. Oder es konnten auch einzelne Grundstücke aus der Hufe veräußert werden. Um dieses Stück- oder Stufland kümmerte sich die Hufenergenossenschaft nicht, die Hufe, zu der es gehört hatte, mußte für dasselbe dauernd aufkommen.

Ebenso wie die Teilung war aber auch die Vereinigung von mehreren Hufen und zwar ganzen wie Bruchteilen in derselben Hand zuläßig und häufig, und es konnten von denselben wieder Teilstücke an Hintersassen zur Bewirtschaftung überlassen werden. Der Eigentümer der Hufen vertrat sie.

6. Besitzverhältnisse. Die Hufen bildeten also als Teile der Gemarkung unveränderliche Landgüter, welche aus der Hofstelle, dem privaten Anbaulande, dem Anrecht an der Allmende und häufig auch einem Nutzungsrecht in der Mark bestanden, und in allem diesem Zubehör innerhalb derselben Gemarkung ursprünglich untereinander gleich waren. Schon gegen die nächstbenachbarte Gemarkung, wie gegen jede andere, konnten sie aber thatsächlich sehr verschieden sein. Die Zahl der ursprünglichen Ansiedler, die Größe der Gemarkung, die Beschaffenheit des Bodens, die Ausdehnung des Anbaues, die Art der Allmend- und Markennutzungen konnten sehr große Unterschiede herbeiführen. Gleich standen sie sich indes darin, daß ihre Leistungsfähigkeit als eine hinreichend übereinstimmende galt. Sie war schon bei der ursprünglichen Anlage vorausgesetzt worden, blieb maßgebend für alle öffentlichen Ansprüche und wurde theoretisch bis in das 19. Jahrh. festgehalten. Praktisch wurde das alte Verhältnis allerdings vielfach durch Eingriffe der landesherrlichen

Finanzverwaltungen geändert. Mit der Verschiedenheit der Größe verknüpfte sich im Laufe der Zeit häufig eine so ersichtlich ungleiche Entwickelung der Kultur- und der Bodenwertsverhältnisse, daß die Steuerbehörden den Begriff der Hufe je nach der Oertlichkeit auf halbe Hufen oder auf gewisse Größenmaße anwendeten.

7. **Hufenrecht.** Auch als man an eine weitere Ausdehnung des Anbaulandes der Hufen in die Allmende nicht mehr dachte, die Hüfener sich vielmehr auf ein bestimmtes Maß an eigenem Lande beschränkten, große Teile der Allmende an neu begründete kleine Stellen abtraten und ihrerseits nur noch gewisse Nutzungsrechte an dazu geeigneten gemeinsamen Allmendstücken festhielten, änderte dies ihr Wesen nicht. Sie bestanden als gleiche und gleichberechtigte Teile der Dorfflur. Das Gemeinwesen war mit gleichen Ansprüchen an jede derselben gewiesen. Es stellte dieselben Anforderungen, gleich, ob der Eigentümer sie verwaltete oder für sich einen Verwalter einsetzte, ebenso gleich auch, ob der Besitzer ein Freier oder Unfreier, aus eigenem oder aus fremdem Rechte wirtschaftete, und ob er ein Inwohner oder Auswärtiger war. Daraus ergab sich ganz von selbst, daß der Landwirt hinter dem Hofe zurücktrat. Die Hufe wurde zu einer dauernden, jederzeit greifbaren, und für ihre öffentlichen Pflichten stets, nötigenfalls durch Sequestration, leistungsfähigen Persönlichkeit.

Dies sind die Besonderheiten der alten volksmäßigen germanischen Hufe.

8. **Benennung.** Das Wort Hufe tritt auf auf als hoba, huoba, huba, auch oba, hopa, hova oder hobo, hobonia, hobunna. Es läßt sich nach Waitz und Müllenhoff nicht mit Hof identifizieren. Die Wortformen gehen ineinander über, aber die Sprache selbst unterscheidet sie. Auch die Ableitung von uoban (bearbeiten, anlegen) ist nicht zutreffend, denn das h fehlt sehr selten und erscheint als wurzelhaft. Eher giebt Müllenhoff eine Verbindung mit dem Stamme hab zu, also was jemand hat, besitzt, oder eine Ableitung von hefan, huob gihoban (haben). Dann würde Hufe zunächst das Ackerland bezeichnen. Später hat indes Müllenhoff bestimmt erklärt und festgehalten, daß das Wort aus dem in „Behuf" enthaltenen Stamme erklärt werden müsse, daß Hufe der Behuf, das, was jemand zukommt, der Anteil oder das Anrecht, also auch sein Los sei.

Geschichtliche Ueberlieferung vermag zur Erläuterung leider sehr wenig beizutragen. Der Gebrauch des Wortes ist zwar im Mittelalter ganz allgemein. Auch lassen die Fuldaer und Corveyer Traditionen vermuten, daß dies stets der Fall war. Aber der Zustand, in dem uns diese Urkunden überliefert sind, erlaubt keinerlei beweisfähige Datierung.

9. **Erste Erwähnungen.** Der älteste urkundliche Gebrauch des Wortes ist bis jetzt nicht aus dem alten Volkslande, sondern aus dem späten Eroberungslande der Alemannen in der Schweiz bekannt. Der Codex Tradit. Monast. St. Galli sagt in Nr. 1 aus dem Jahre 678: quidquid habemus in Vabcinchova, Laidolvinchova et Bodinchova. Alle drei Namen sind patronymische, so daß Vahcing, Laidolving und Boding zu lesen ist und hova klar auftritt. Die Konstanzer Urkunde von 680 bei Naugart Nr. 4 sagt hoba, ebenso die St. Galler a. a. O. Nr. 2 um 690: Tres hobas in villa Athorinswanic et IV hobas in Gundlihesparta. Weitere Hindeutungen fallen erst in das 8. Jahrh. Etwas früher erscheint der Gebrauch von mansus, womit in den lateinischen Urkunden und Gesetzen des Mittelalters Hufe in den meisten Fällen übersetzt wird. Da sich aber das Testament des Perpetuus, welches mansus in diesem Sinne anscheinend schon im Jahre 478 gebrauchte, als eine Fälschung aus dem 17. Jahrh. ergeben hat, ist der Gebrauch von maso oder manso, mansus nach Zeumer zuerst in merowingischen Urkunden von 656, 664 und etwa gleichzeitig in den formulae Andecavenses zu suchen. Aber gerade in diesen ältesten Anführungen ist um so schwerer die Frage zu entscheiden, welche auch in den Urkunden des späteren Mittelalters recht oft zweifelhaft bleibt, ob der Ausdruck mansus wirklich für die gesamte Hufe, oder ob er nur für das Gehöft auf der Hufe oder überhaupt nur für eine Wohnstätte gelten soll.

10. **Andere Bezeichnungen.** Der Gebrauch des Wortes Hufe verliert dadurch an Bedeutung, daß er nicht ein, wie die Sache selbst, allen Germanen gemeinsamer ist. In Schweden heißt die Hufe Mantal, Mannsteil. In Dänemark und in Schonen wurde sie bool, boole genannt. Damit ist wahrscheinlicher, als Brett oder Balken, eine Grube, Höhle, ein eingegrabener Herd, der älteste dauernd angelegte Wohnplatz bezeichnet. Die Angelsachsen brauchten in England den Ausdruck hyd oder hyde, von Goth. hiva, heiva, Hausherr; angls. hiva, Hausgenosse; hind, Kerl, Bauer; hyde, higede, Familie, welche Bedeutung sich auf die Hufe übertragen hat. Auch in Deutschland wurden neben Hufe Loos hluz, sowie Pflug häufig gebraucht, sie übertrugen sich in das lateinische sors, auch pars, portio und in aratrum, welche sämtlich in den Urkunden seit der Hohenstaufenzeit sehr häufig werden. Die Auffassung aber, daß die Hufe dem Lande entspreche, welches einen Pflug erfordere, aber mit diesem einen Pflug auch hinreichend zu bestellen sei, ist schon sehr alt. Denn sie erscheint sogar in der ältesten sicheren Erwähnung der Hufe, die sich in die Zeit von 620 setzen läßt. Dies ist die Weisung der Lex Wisigothorum Buch X, Tit. 1, 14, welche

das Verfahren festsetzt, durch das der Streit mit Land Belehnter über die Ausdehnung ihres Lehnlandes geschlichtet werden soll. Mangels des Eides soll jeder nachgeben, doch heißt es: Sed ad tota aratra, quantum ipsi vel parentes eorum in sua sorte susceperant, per singula aratra quinquagenos aripennes dare debent. Wenn sie das Land nach ganzen Hufen erhalten haben, sollen sie für die einzelne Hufe 50 aripennes (gleich 25 jugera) abgetreten erhalten.

11. Vergebene H. Obwohl die Auffassung der Hufe als eines gleichen Anteiles an einer bestimmten besiedelten Gemarkung, welche Justus Moeser in dem Ausdruck einer Aktie an dem Gemeinwesen einer Bauerschaft zusammenfaßt, als die älteste und für die volksmäßige Besiedelung der germanischen Volksländer ohne Zweifel die ausschließlich richtige ist, zeigt doch die Erwähnung in der lex Wisigothorum, daß dieser Begriff schon in sehr früher Zeit nicht der einzige blieb. Neben ihn trat in notwendiger Verbindung mit der Eroberung und Besetzung Rhätiens und Galliens durch die Deutschen das Erscheinen verliehener Hufen, welche eine Grundfläche von bestimmter, wenn nicht gemessener, doch wenigstens nach ihren Grenzen feststehender Fläche bedeuten.

Dieser Unterschied beruhte auf dem wichtigen Gegensatze, welcher während der Völkerwanderung in der Besitznahme der eroberten Ländermassen entstand.

Wo das Volksheer in seinen Hundertschafts- und Geschlechtsverbänden sich festsetzte, brachte es auch seine heimischen volkstümlichen Gesichtspunkte für die Einteilung des Bodens mit. Diese Ausiedelungen geschahen alle in Dörfern nach Genealogien, und in der Form und dem Verfahren der alten volksmäßigen Anlagen. Die Gruppen der Ansiedelnden nahmen Gemarkungen in Besitz und aus ihren gleichen oder verhältnismäßigen Anrechten an der bestimmten Gemarkung gingen ihre Anteile unmittelbar als Hufen im alten herkömmlichen Sinne hervor. Die Fluren konnten nicht leichter streitfrei und rasch zugewiesen werden, als durch die der Sitte entsprechende Herstellung und Verlosung von Gewannen unter die einzelnen Hufen. Dadurch erhielt jeder seinem Anteile gemäß auf jede Hufe gleiche Flächen von gleicher Bodenbeschaffenheit und gleicher Entfernung und Lage vom Wirtschaftsgehöft. Der durch die Gemenglage notwendige Flurzwang mit gemeinsamer Weide des Dorfviehes über Brache, Stoppeln und Allmende war die allen bekannte und selbstverständliche Wirtschaftsweise. Ueberall in Oberdeutschland und Rheinland sind deshalb die dem Völkerzuge am ersten zugänglichen fruchtbaren und ebenen Gegenden mit Gewanndörfern bedeckt, welche denen des alten Volkslandes vollkommen gleichen.

Neben dieser volksmäßigen Besitznahme aber blieben weite Strecken meist ungünstigeren, bewaldeten und gebirgigeren Bodens liegen, welche die bald zur Königsgewalt erstarkenden Führer als ihre Eroberung, als Königsland betrachteten. Sie waren aber auch unbedingt genötigt, es als fiskalisches Vermögen zu verwenden, weil ihnen andere Mittel zur Bestreitung der wachsenden finanziellen Bedürfnisse nicht zu Gebote standen. Sie bedurften dieses Staatslandes auch als Ausstattung und Belehnung der militärischen und politischen Beamten, Gehilfen und Ratgeber. Einen solchen Kreis zuverlässiger Vertrauter mußten sie ebenso zur Beherrschung der eigenen Volksgenossen, als der unterworfenen, höher kultivirten, einheimischen Bevölkerung um sich sammeln. Hauptstützen dabei wurden einerseits die Mitglieder der größtenteils romanischen Geistlichkeit, andererseits emporkommende kühne Abenteurer, die im Kriegsdienste des Königs ihre Zukunft sahen. Aus diesen Verhältnissen folgte die Notwendigkeit, die Staatsländereien mit freigebiger Hand zu verleihen.

12. Grundherrliche Landleihen. Es entstanden aus diesen Vergebungen größere und kleinere Komplexe grundherrlichen Eigentums, welche von dem Militär- und Beamtenadel ebensowenig als von der Kirche unter den damaligen Verhältnissen in eigene Bewirtschaftung genommen werden konnten.

Die Verwertung dieses Besitzes war nur durch Aussetzung an freie, hörige oder eigene unfreie Hintersassen möglich, welche zu Natural- oder Geldzinsen und zu wirtschaftlichen Diensten verpflichtet wurden, soweit sie nicht lediglich militärischen Zwecken obzuliegen hatten.

Wirtschaftlich mußte sich die Ansetzung verschieden gestalten, wenn Leute, die solche Grundstücke gegen Zins übernehmen konnten, in größerer Zahl vorhanden waren, oder wenn dies nicht der Fall war. Bei Ansetzung größerer Gruppen stand nichts entgegen, daß die Anlage völlig den volksmäßigen entsprechend ausgeführt wurde. Es war für den Grundherrn offenbar das Einfachste. In der Tat finden sich auch G e w a n n f l u r e n, teils in Tirol im Innthale, teils in Frankreich in der Nähe von Paris und zwischen Seine und Loire, wo man volksmäßige Ansiedelungen kaum mehr erwarten kann.

Indes blieben dies Ausnahmen, die Regel war, wie die Feldeinteilung der grundherrlichen Güter zeigt, die Vergebung des Landes an die zeitweise vorhandenen Diener oder Uebernehmer, die deshalb allmählich und ungleichmäßig vorgenommen wurde. Die Grundstücke der einzelnen Besitzungen finden sich in solchen Gemarkungen in der Regel planlos, in verschiedener Lage und in größeren oder geringeren Flächen von meist b l o c k ä h n-

licher Form verteilt. Es kann daraus nur geschlossen werden, daß sie der Grundherr beliebig, wie es seinen oder den Wünschen des Annehmenden entsprach oder je nachdem sie offen waren, überwiesen hat. Es ist anzunehmen, daß wenigstens in früher Zeit dabei vielfach die Abgrenzungen der alten, ziemlich abgerundeten und gut abgegrenzten Kampe und Blöcke des Kulturlandes der keltischen Anlagen bestimmend waren. Indes finden sich diese stückweisen Abtretungen auch auf Fluren in höheren Gebirgslagen, wie in den Vogesen, auf denen man Waldrodungen vermuten muß. Seit dem Ende des 8. Jahrhunderts beginnen dann die im Art. Ansiedelungen Bd. I, S. 305 näher besprochenen, völlig planmäßigen grundherrlichen Kolonieanlagen, welche sich im 12. Jahrhundert zu der deutschen Kolonisation der östlichen Slawenländer entwickelten.

13. **Einordnung in die Hufenverfassung.** Alle diese grundherrlichen Landverleihungen, in welcher Form sie auch erfolgten, haben die Eigentümlichkeit von der alten volksmäßigen Ansiedelung herübergenommen, daß sie in Hufen eingeteilt wurden. Der Grund ist völlig klar und wird unter Hufenverfassung (s. d.) näher besprochen werden. Die Gutsherern selbst machten diese Einteilung und ordneten damit ihre Hintersassen in die allgemeine katasterartige Unterscheidung alles unter Kultur befindlichen Grundbesitzes der alten germanischen Volksländer in Hufen ein, deren jede ein einfaches, aber leistungsfähiges Bauerngut bedeutete. Sie erlangten dadurch wie herkömmlich und selbstverständlich die Heranziehung der Hintersassen zu den öffentlichen Lasten nach dem üblichen, den Hufen entsprechenden Maße, sowie den gleichbleibenden Bestand der gutsherrlichen Leistungen von diesen Hufen. Der Beweis, daß alle diese Ortschaften unter die Hufenverfassung fielen, läßt sich überall führen, wo Hufenregister oder Urkunden erhalten sind. Wie diese Hufeneinteilung ausgeführt worden ist, darüber geben uns nur die gutsherrlich angelegten Gewanndörfer und die planmäßigen Wald- und flämischen Hufen durch ihre Anlagen selbst sichere Auskunft.

Für die blockförmig gestalteten Flurstücke ist nicht zu ermitteln, wie sie befriedigend in die beabsichtigte Gleichstellung der einzelnen Hufen der Ortschaft eingeordnet worden sind. Sicher aber ist, daß dies einer Beurteilung der Flächengrößen und darum in vielen Fällen der Messung derselben bedurfte.

14. **Gemessene H.** Es ist deshalb erklärlich, daß sich in den Quellen bis zum 10. Jahrhundert hin, auf welche Waitz seine Untersuchung „über die altdeutsche Hufe" mit Grund beschränkte, mehrere ausdrückliche Erwähnungen gemessener Hufen finden: hoba legitime dimensa (Trad. Sangal. S. 363, Nr. 9), hoba plena et legitime mensurata (Ebd. S. 322, Nr. 5), hoba pleniter emensa (Ebd. S. 336, Nr. 29), hoba plena (Ebd. S. 286, Nr. 86, S. 331, Nr. 22, S. 363 Nr. 9 und bei Lacomblet I, S. 5, Nr. 36), ebenso mansus plenus (Tradit. Patav. Nr. 72, Trad. Ratisbon. S. 49). Ferner mansus legitimus (Bréquigny II, S. 346) und hoba legalis (Tradit. Frising. Nr. 1093 und 1112) sowie illa mensura in villa (Trad. Fuld. S. 288). Alle Oertlichkeiten, auf welche sich diese Angaben beziehen, liegen in Gebieten, welche zum Eroberungslande gehören und auf welchen eine Gutsherrschaft, meist eine geistliche, bestand, deren Besitz auf zum Teil schon sehr alten Verleihungen beruhte, und welche seit lange Land weiter verliehen hatte. Die wenigen Hinweise auf hoba legitima oder legalis genügen auch zum Erweise, daß sich für die Besitzungen von St. Gallen, Freising und Epternach bereits ein gewisses, für die gesamte Herrschaft gleichmäßig geltendes Hufenmaß festgestellt hatte, welches bei Landleihen als das von Rechts wegen geltende vorausgesetzt wurde.

15. **Hufenmaß.** Gleichwohl darf selbst für die einzelne Grundherrschaft eine annähernd gleiche Größe der Hufen nur mit sehr großen Einschränkungen angenommen werden, an eine allgemeine Uebereinstimmung der Hufenmaße über verschiedene Grundherrschaften, Provinzen und Länder oder etwa über das ganze Reich ist in keiner Weise zu denken.

Dies ergiebt sich schon aus den volksmäßig angelegten Gewannfluren. Man darf allerdings voraussetzen, daß sich im Laufe der Zeit in allen diesen Gemarkungen eine bestimmte gleiche Zahl von Morgen, Acker, Juchert oder Tagwerken feststellte, welche als Maß für die Hufe gerechnet wurde. Ganz gleich konnte dasselbe indes schon im einzelnen Orte nicht sein, weil in den Gewannen die Hufenanteile zwar an Wert gleich galten, die Flächen aber aus mancherlei Gründen ungleich waren. Teils kamen Vergütungen wegen Bodenungleichheit oder wegen Wasserschaden, wegen der Länge nach anstoßenden Wegen oder Viehtrieben, namentlich aber wegen der sogen. Anwände vor, d. h. wenn an den letzten Hufenanteil im Gewann die Ackerstreifen des benachbarten Gewannes rechtwinklig anstießen, so daß alle Pflüge auf der Grenze wenden mußten. In diesem Falle erhielt der gedachte letzte Hufenstreifen in der Regel eine Entschädigung von mindestens 6 Fuß Breite längs der Grenze.

Schon zwischen zwei Nachbardörfern aber konnte dem gesamten Wesen der Gewanneinteilung nach nur zufällig Gleichheit der Hufen bestehen. Waitz zeigt zwar, daß in vielen und verschiedenen Teilen Deutschlands Hufen von 30 Morgen sehr gewöhnlich waren, aber er führt daneben auch zahl-

reiche Maße von 15½, 20, 36, 40, 45 und 60 Morgen an.

16. **Morgenmaß.** Indes wenn auch eine dieser Zahlen, z. B. 30 Morgen, als ein legales Maß angenommen werden dürfte, bedingt doch die gleiche Zahl Morgen keineswegs eine gleiche Landfläche. Vielmehr werden ebenso sehr verschiedene Morgen und entsprechende Acker, Tagwerke oder Juchert erwähnt. Alle diese Maße waren ohne eine hinreichend genaue Messungsgrundlage örtlich in Uebung gekommen. Was man an einem Tage oder Morgen mit einem Pfluge oder einem Joche beackern konnte, nahm man als Maß. Dafür wurden die deutschen Ausdrücke, und ebenso die lateinischen jugum, jugerum, jurnalis, diurnalis, terra boum u. ähnl. ohne bestimmte Norm angewendet. Sie waren der Natur der Sache nach schon auf verschiedenen Bodenarten ungleich.

Eine Norm für die Messung einer bestimmten Morgenfläche gab es im Volkslande überhaupt nicht. Gewöhnlich galt der Schaft, Skift, der Jagdspieß von 7½ Fuß als halbe und die Ritterlanze von 15 Fuß als ganze Rute. Aber schon der Fuß war so unbestimmt, daß bis in das 13. Jahrh. die an den Kirchenmauern eingehauenen oder durch ein Eisen angezeigten Ellenlängen der nächsten Marktorte, oder die häufigen Weisungen die Grundlage bildeten, daß 15 Fußlängen der aus der Kirche kommenden Bauern, die Rute oder eine gewisse Anzahl Gerstenkörner den Zoll und 10 oder 12 solche Zoll den Fuß bilden sollten. Auch die Marktorte hatten ihre Maße beliebig gewählt, und verfolgten dabei zum Teil das Interesse, die Transportkosten thunlichst durch das Maß, nicht durch den Preis der Waren auszugleichen. Als mehr und mehr landesherrliche Maß- und Gewichtsordnungen eingeführt wurden, begründeten dieselben wieder neue Unterschiede zwischen den Territorien und vermochten gleichwohl die alten herkömmlichen Maße, nach denen die bäuerlichen Lasten und Dienste bestimmt waren, nicht aus dem örtlichen Gebrauche zu verdrängen. Daher entstand trotz der gesetzlichen Einführung gleicher Normalmaße für ganze Staaten, die in der Gegenwart sogar international geworden sind, die Notwendigkeit für die Auseinandersetzungs- und die Katasterbehörden diese örtlichen Maße zu ermitteln und in langen Verzeichnissen auf die neueren Normalmaße zurückzuführen und untereinander vergleichbar zu machen. In diesen Feststellungen zeigen sich die Längen- und Ackermaße ebenso mannigfaltig als die Hohlmaße und Gewichte.

Es ist möglich, daß in Landesteilen, in denen die agrarischen Zustände fast ausschließlich auf grundherrlichen Landleihen beruhten, etwas mehr Festigkeit und Gleichmäßigkeit in den Ackermaßen bestanden hat, aber der Versuch Guérards, das Morgenmaß für Gallien in fränkischer Zeit, vorzugsweise auf Grund der Angaben burgundischer Urkunden zu bestimmen, hat ergeben, daß auch diese Angaben wesentlich von einander abweichen und für den Morgen ein Maß bald von 80, bald von 106⅔, 140 und 152 Quadratruten verzeichnen. Auch zeigt sich schon in alter Zeit der rheinische Morgen auf der Eifel zu 25, der kölnische zu 32 ar, und die Hufe auf der Eifel zu 160 Morgen, zu Mörs zu 120 Morgen berechnet, obwohl die Hufen danach in beiden Landesteilen die gleiche Größe von 38 ha haben, welche wieder gegen die gewöhnliche Hufengröße am Rhein von 15 ha sehr abweicht. Auch mit dem römischen Maße läßt sich nur der rheinische Morgen vergleichen, welcher mit 25,53 ar dem römischen jugerum von 25,19 ar sehr nahe kommt. Aber weder der römische Fuß von 0,296 m, noch die römische Rute von 2,96 m haben sich irgendwo auf den von den Deutschen eroberten Gebieten erhalten. In Süddeutschland gehen die Fußmaße noch erheblich unter das römische herab und damit auch die 10füßig gebliebenen Rutenmaße. Dagegen haben die Morgen oder Tagwerke meist 400 Quadratruten. In Rheinland und Frankreich ist der Fuß erheblich größer und die Ruten haben 12 bis 18 solcher Fußmaße, die Morgen deshalb nur 100 bis 130 Quadratruten. Es sind also in allen diesen Eroberungsländern wider Erwarten die römischen Normalmaße völlig verloren gegangen, welche unzweifelhaft in römischer Zeit allgemein bekannt, wenn auch, wie danach anzunehmen, nicht im täglichen Gebrauch der Provinzialen waren.

17. **Königshufen.** Obwohl nun hieraus hervorgeht, daß auch das merowingische und karolingische Reich das römische Maß nicht als ein allgemeines oder gesetzliches übernommen hat, läßt sich doch als Thatsache erweisen, daß mindestens seit den Karolingern ein bestimmtes festes Landmaß als königliches im ganzen Reiche bekannt und in Uebung gewesen ist und daß dasselbe anscheinend an altrömische Grundbesitzverhältnisse anknüpfte. Dies Maß erweisen die sogenannten Königshufen.

Die Königshufen bedeuten dasjenige Maß, nach welchem die fränkischen Könige Landschenkungen zuweisen ließen, für welche örtliche Grenzen nicht bereits feststanden.

Zu jeder Zeit fielen den Königen eine nicht unbeträchtliche Zahl Güter zu, welche in festen Grenzen lagen. Rückfällige Lehne, Konfiskationen wegen Aufruhr, wegen Verbrechen, wegen Landesflucht, ebenso herrenlos und unbeerbt gewordene Besitzungen waren stets zu erwarten. Unter diesen hat-

ten die größeren Güter Namen, einzelne Hufen aber waren überall durch die Nachbarhufen leicht festzustellen. Bei der Zuweisung solcher Landschenkungen bedurfte es also keiner Maßangabe, sie würde eher Zweifel und Verwirrung erregt haben.

Aber ein gewisser Kreis königlicher Schenkungen und Zuweisungen konnte an solche bekannte Grenzen nicht anknüpfen. Wenn der König von seiner Hofhaltung aus in entfernten Gegenden erfolgreiche und mutige Dienstleistungen oder finanzielle Hilfen belohnen, Vorschüsse und Zusagen begleichen oder zweifelhafte Treue festhalten wollte, Anforderungen, die stets und aus allen Teilen des Reiches an ihn herantraten, so war immer das fiskalische Land das einfachste und schnellste, durch eine einzige Urkunde flüssig zu machende Zahlungsmittel. Dieses Land bestand aus vom Kriege verwüsteten Einöden oder weiten kaum berührten Waldungen in wenig bekannten Gegenden. Die Schenkungen geschahen vielfach in der Absicht, Zugänglichkeit und Kultur erst zu schaffen. An eine vorherige Feststellung der Oertlichkeit oder der näheren Verhältnisse der Lage konnte nicht gedacht werden. Darüber wären bei der Art der Kommunikation und den großen Entfernungen Jahre vergangen. Deshalb blieb nur übrig, ein Flächenmaß und zwar ein ziemlich ausgiebiges anzugeben und den Grafen des Bezirkes anzuweisen, dasselbe an dem ungefähr bezeichneten Orte zur angemessenen Zuteilung bringen zu lassen.

Ausdrückliche Verordnungen über die Größenverhältnisse eines solchen Flächenmaßes sind nirgend bekannt, aber die Königshufen kommen in allgemeiner Verbreitung vor. Ihr Maß mußte also für die Reichsbeamten überall feststehen. Es ließ sich auch nicht nach Morgen bezeichnen, denn dann mußte die Größe des im königlichen Dienste zu verwendenden Morgens an jedem Orte übereinstimmend hergestellt werden können, ohne zu Verwechselungen mit den überall verschiedenen örtlichen Morgen zu führen. Es konnte also nur ein Längenmaß zu Grunde gelegt werden. Dazu aber war der Fuß oder die Elle unanwendbar, weil bei diesen schon eine sehr geringe Differenz in der Länge bei den nahezu 5 000 000 Quadratfuß, welche die Königshufe enthielt, wesentliche Größenunterschiede herbeigeführt hätte.

Deshalb ist erklärlich, daß als einziges königliches Landmaß die virga regalis, die Rute urkundlich vorkommt.

18. **Maß der Königshufe.** Leider giebt es nun nur eine einzige Urkunde, in welcher der Umfang der mit diesem Maße zuzuteilenden Hufen bestimmt auf 720 Ruten lang und 30 Ruten breit angegeben wird. Es ist dies der Vertrag, durch welchen 1106 der Erzbischof Friedrich von Bremen die bis dahin unkultivierten und versumpften Marschländereien zwischen Bremen und der Wümme holländischen Kolonisten überläßt. Auch dabei ist ebensowenig wie bei anderen Zuweisungen von mansi oder virgae regales die Länge der Rute bestimmt. Aber aus sichern Angaben über Grundstücke auf den gedachten Marschen, welche als halbe, ganze oder mehrfache Hufen benannt und als solche von jeher bei Zinsungen und Deichlasten in Ansatz gebracht sind, hat sich auf diesen Gemarkungen zweifelfrei feststellen lassen, daß die hier zugeteilten Hufen mit Schwankungen, die nur Bruchteile der Hektare betragen, durchschnittlich 47,7 ha Flächeninhalt hatten. (Die näheren Nachweise finden sich in der Abhandlung: Volkshufe und Königshufe aus der Festgabe für G. Hanssen, Tübingen 1889, S. 46 ff.) Da die Königshufe hier 720 Ruten lang und 30 Ruten breit gemessen werden sollte, also 21 600 Quadratruten enthielt, muß die virga regalis eine Länge von 4,70 m gehabt haben.

Dieses Maß ist für die Bremer Marsch völlig gesichert. Als allgemeines Maß kann es erst erwiesen erscheinen, wenn es sich in anderen Gegenden bestätigt. Dafür sind Anhaltspunkte schwer zu finden. Das gleiche Maß darf aber als nachgewiesen erachtet werden, denn in den drei Fluren Boos bei Sobernheim an der Nahe, Effeltern bei Sonnenberg in Franken und einem Teile des Stadtgebietes Görlitz haben die urkundlich genannten und in ihren Grenzen noch erhaltenen Königshufen die Größe von 49,9, 48,7 und 48,2 ha, in Taucha die von 48,4 oder möglicherweise 51,9 ha. Die Größe der auf den beiden Fluren von Korhausen bei Prüm und Hanckenbusch bei Kerpen bestehenden Königshufen ist leider nur soweit berechnungsfähig, daß sie mit obigem Maße nicht im Widerspruche steht. Ob bei anderen urkundlich genannten Königshufen eine örtliche Untersuchung zum Ziele führen kann, ist zweifelhaft, ihre Urkunden ergeben aber keinerlei Bedenken in betreff des angegebenen Maßes. Dagegen erweisen sie soviel, daß die Königshufe keineswegs an eine bestimmte Form der Ansiedelung und der Flureinteilung gebunden war, daß sie vielmehr, was ihre Natur als gemessene Hufe bestätigt, bei jeder Art der Ortsanlage anwendbar blieb. Die Bremer Marschen liegen in der Form der flämischen, Effelter und Görlitz in der der fränkischen Hufen, Taucha in Gewannen, Boos in Gemenglage der zur Teilung gebrachten ursprünglich zwei Besitzungen, Hanckenbusch in Einzelhöfen, Korhausen in Weilern mit blockartiger Feldverteilung, und dieselben Unterschiede lassen sich auch bei den zahlreichen sonstigen Erwähnungen von Königshufen hinreichend deutlich erkennen.

19. Verwandte Hufenmaße. Der Ursprung des Maßes der virga regalis ist völlig dunkel. Auf römisches Maß läßt sie sich nicht zurückführen. Weder der römische Fuß von 0,296 m, noch die pertica von 2,96 m, noch der Actus von 35,52 m gestatten einen Bezug auf eine virga von 4,7 m. Dagegen steht das Gesamtmaß der Königshufe mit 48,3 ha, dem der römischen Centurie von 50,36 ha ziemlich nahe. Die Königshufe konnte sich leicht wie in Taucha durch das im Mittelalter ganz gebräuchliche geringe Uebermaß, welches „Gottberath" genannt wurde, auf 50 ha erhöhen, und die römischen Centurien finden sich in den noch erhaltenen Beispielen kleiner, bis zu 49 ha bemessen. Aber es ist kaum auf ein genaues Maß der Centurie zurückzugehen. Dagegen bezeichnet Siculus Flaccus (Lachmann, Agrim. I, 136) ausdrücklich 200 jugera, also 50 ha als das größte Maß, welches ein bäuerlicher Besitzer selbst bebauen könne, und von den romanischen Höfen, deren Bestehen im südlichen Bayern noch in der Agilolfinger- und Karolingerzeit in der Zahl von mehreren Hundert bekundet wird, haben die allerdings wenigen, deren Grenzen sich noch bestimmen lassen, annähernd dieselbe Größe. Es ist daher wohl möglich, daß sich dieses Vorbild auf die Auffassung der Königshufe als der eines ausgiebigen Bauerngutes übertrug.

Die flämische Hufe hat, wie die Urkunde von 1106 zeigt, ursprünglich die Größe der Königshufe gehabt, welche im Bremischen, sowie unter Albrecht dem Bären in der altmärkischen Wische festgehalten worden ist, indes schon in den Stader Marschen und in Pommern kam sie um etwa $1/4$ verkleinert zur Anwendung. Von allen anderen Hufen hat nur die kalenbergische, welche unter den Ottonen über Sachsen verbreitet war, ein gleichgroßes Maß wie die Königshufe und ist wahrscheinlich unmittelbar aus derselben hervorgegangen. Sie erfuhr zwar in ihrem Maße bis auf die neueste Zeit keine Veränderung, ist aber nur ausnahmsweise in Geltung geblieben. Vielmehr hat sich auf den sächsischen Gebieten schon früh als allgemeines Landesmaß die Sitte eingeführt, den in der Regel mit zwölf Pferden Gespann wirtschaftenden Besitzer einer kalenbergischen Hufe von 180 Morgen nicht einen Hüfner zu nennen, sondern sein Gut als Vollhof zu bezeichnen. Als Hüfner wurde in Braunschweig-Lüneburg schon seit dem 13. Jahrhundert der Besitzer von 30 Morgen in den Hufenregistern geführt, dem ein Gespann von zwei Pferden zugeschrieben wurde.

20. Kolonisationshufen. Schon unter Karl dem Großen begann die deutsche Kolonisation der von den Slawen besetzten Landstriche, welche Tacitus zu seiner Zeit den Germanen zuschrieb. Diese Festsetzung der Deutschen geschah teils in den Formen regulierter großer Gewanne, teils in denen der unter Ansiedelung (Bd. I, S. 305 und 307) geschilderten Waldhufen und flämischen Hufen, teils aber auch unter Verleihung einzelner, meist kleiner Grundstücke in unregelmäßigen Formen. Bei allen aber war es übereinstimmend ein Grundherr, sei es der Kaiser oder ein Slawenfürst, oder ein von dem Landesherrn beschenkter oder beliehener geistlicher oder weltlicher Gutsherr, der die Anlage selbst oder durch einen Unternehmer ausführte. Deshalb geschahen alle diese Anlagen nach gemessenen Hufen. Die fränkischen Hufen schwankten nach der Güte des zu kultivierenden Waldbodens zwischen 30 und 36 ha auch in derselben Gemarkung, bewahrten aber ihre charakteristische Form und kommen nur ganz ausnahmsweise in anderen Größen oder auf die Hälfte eingeschränkt vor.

Die flämischen Hufen behielten auch die oben erwähnte reduzierte Größe von 35 ha in der Mark Brandenburg und in Schlesien nicht bei, sondern wurden hier allgemein nur mit der Hälfte von 17 bis 18 ha zugemessen, der deutsche Orden nahm das schlesische Maß von 17,5 ha landesgesetzlich für seine Gebiete in Preußen an. Dabei blieb für die flämische Hufe zwar immer vorwiegend die Form langer und schmaler Streifen vorherrschend, in welchen ursprünglich geschlossene Hufengüter als Einzelhöfe ähnlich den fränkischen Hufen ausgelegt worden waren. Der Gebrauch, solche flämische Hufen nicht ausschließlich in Bruchgegenden als ganz neue Ansiedelungen anzulegen, sondern sie auch nach Möglichkeit mit bereits bestehenden geschlossenen slawischen Dorfstraßen zu verbinden, führte sehr bald dazu, ihnen neben den Hauptackerstreifen, die mit dem Gehöft zusammenhängen, auch gewannmäßig aufgeteiltes Ueberland zu überweisen oder sie überhaupt völlig gewannmäßig anzulegen oder umzugestalten, so daß sie von den weitverbreiteten Kolonieanlagen in großen regelmäßigen Gewannen nur mit Schwierigkeit zu unterscheiden sind.

Die in großen Gewannen verteilten Fluren bilden auf den ebeneren Teilen des Kolonisationslandes die überwiegende Masse. Sie sind fast überall an alte Slawendörfer in der Weise angeschlossen, daß entweder die alte Dorflage desselben, sei es als Runddorf oder als Straßendorf, unverändert bestehen blieb, oder daß dieselbe weniger umgestaltet, als vielmehr durch Vergrößerung der Zahl der Gehöfte erweitert wurde. Die Feldfluren der Slawen waren meist klein und stets unregelmäßig blockartig eingeteilt. Es wurden deshalb in der Regel zwei oder drei zusammengeworfen und in die Gewanneinteilung gebracht, um eine größere Zahl gleich leistungsfähiger Hufenbesitzungen zu erhalten, welchen, sei es, daß sie durch Deutsche oder Slawen

besetzt wurden, gleiche Zinsungen und Dienste auferlegt werden konnten.

Das Maß, nach welchem solche Gewannfluren gemessen wurden, wurde gewöhnlich als Landhufe bezeichnet und vom Landesherrn bestimmt. Es enthielt in der Regel 30 Morgen. Da aber die Morgen der einzelnen Fürstentümer sehr abwichen, so waren auch die Hufen sehr verschieden, in Schlesien 66 Morgen rhl., in Magdeburg 45, in sächsischen Landesteilen 30 Morgen rhl.

21. Die slawische Hakenhufe. Das Agrarwesen der Slawen beruhte ursprünglich, wie unter Ansiedelung Bd. I, S. 303 gezeigt ist, auf der kommunistischen Bewirtschaftung mäßig großer Fluren durch sog. Hauskommunionen. Deshalb ist ihnen die Hufeneinteilung fremd. Begriff und Wort der Hufen fehlten ihnen. Das slawische Lan ist vom deutschen Lehn beneficium entnommen. Ihre bürgerlichen wie kirchlichen Lasten wurden, wie die Gnesener Synodalbeschlüsse von 1262 zeigen, nicht nach einem Ackermaße, sondern nach dem Kopf, dem Rauchfange, dem Zugvieh oder dem Besitz eines Ackerwerkzeuges gefordert. Auch die erbeigenen Güter, welche unter dem Namen Dzedzine vorkommen, hatten ganz verschiedene, von 100 bis 600 Morgen schwankende Größen. Deshalb war es für die deutschen Fürsten und Grundherren im Beginn der Eroberungen, solange das Land noch nicht beruhigt war und in deutsche Verfassung und Besiedelung gebracht werden konnte, schwer, einen Maßstab für die den deutschen Sitten entsprechende Grundbesteuerung zu finden. Daraus ging die slawische Hakenhufe hervor.

Im Gegensatz zu den Deutschen, welche überall ihren sehr wirksamen Pflug zur Ackerbestellung anwendeten und damit auch die schweren und zähen Böden in Angriff nehmen konnten, hatten die Slawen einen herkömmlichen hölzernen Haken im Gebrauch, besaßen nur wenig und schwaches Zugvieh und beschränkten ihren Anbau auf die leichteren und ebenen Böden. Weil mit dem Haken kreuz und quer geackert werden mußte, konnten sie trotzdem nur verhältnismäßig kleine Flächen mit ihren Wirtschaftskräften bestellen. Deshalb folgten die deutschen Grundherren den slawischen darin, daß sie die Belastung der Unterworfenen an den Besitz eines bespannten Hakens knüpften. Aber sie überwiesen dem Zinspflichtigen zugleich die für die Hakenarbeit geeignete entsprechende Landfläche. Gegenüber einer deutschen Hufe, die als Pflug, als aratrum, d. h. das durch einen Pflug zu bestellende Land bezeichnet wurde, sprach man von einem slawischen Haken, einem uncus, und rechnete darauf nur ½ oder ⅔ soviel Anbauland und in demselben Verhältnis nur ½ oder ⅔ der Lasten. Dies konnte anfänglich nur eine überschlägliche Schätzung sein. Als aber bei der Kolonisation das Land den einzelnen deutschen Hüfenern zugemessen wurde, geschah dies auch mit dem Lande der Haken. Vielfach erhielten auch die Slawen in den bestehenbleibenden oder neu angelegten Slawendörfern Hufen nach deutscher Rechnung. In Schlesien wurde aber in solchen Slawendörfern der Besitz des einzelnen Bauern auch im Hakenmaß belassen (Codex Dipl. Siles IV, S. 58, 110). Auch in Böhmen blieben die aratra und unci als Landmaße nebeneinander bestehen. In überwiegend slawischen Ländern, wie Mecklenburg, Pommern und Preußen, auch ebenso in Livland und Esthland blieb das Hakenmaß ganz im Sinne eines Hufenmaßes erhalten. In Pommern hat der Haken oder die wendische Hufe 15 pommerische Morgen = 9 ha 82,6 ar; die Tripelhufe das Dreifache. In Ost- und Westpreußen wird der Haken überall auf ⅔ der Hufe, als 11 ha 2,0 ar neben den altkulmischen, und entsprechend neben den anderen etwas kleineren Hufen berechnet.

22. Uebertragungen. Das Wort Hufe wird neuerdings auch häufig in übertragenem Sinne gebraucht. Man spricht von Hufen der Spartiaten, indem man darunter die 4500 gleichen Ackerlose versteht, welche Lykurg den Bürgern von Sparta mit der Verpflichtung zuwies, daß sie über dieselben weder durch Kauf oder Verkauf, noch durch Schenkung oder Testament verfügen durften. Ebenso werden, wie unter Feldgemeinschaft Bd. III, S. 379 näher begründet ist, die römischen fundi als Hufen bezeichnet. Dieselben bestanden ursprünglich aus je 2 jugera erbeigenes heredium, welche den auf 3000 patres familias angeschlagenen ursprünglichen Bürgern Roms von dem in Besitz genommenen ager romanus als Erbeigen zuerkannt wurden. An ihnen hing offenbar das gleiche Recht der Nutzung des ager romanus. Noch vor dem 12-Tafelgesetz aber muß jedem dieser fundi das nötige Anbauland in geschlossenem Grundbesitze durch Assignation zu quiritarischem Eigentum überwiesen worden sein. Dadurch wurde der Landbesitz veräußerlich und nur einzelne Familien blieben im Besitz ihrer Stammgüter.

Auch die oben unter Ansiedelung Bd. I, S. 301 beschriebenen, noch heute in ihren Grenzen erhaltenen Tates, in welche in Irland jedes der mehreren Tausende Towlands zerfiel, welche bei der festen Besiedelung der Insel begründet wurden, lassen sich mit Grund in übertragenem Sinne als Hufen bezeichnen.

Weniger zulässig ist, wenn das Wort für die amerikanischen Heimstätten oder anderen Besitz von wechselnder Natur gebraucht wird.

Litteratur:

G. Waitz, Altdeutsche Hufe (Abhandl. der k. Ges. der Wissensch. zu Göttingen), Göttingen 1854. G. Landau, Die Territorien, Hamburg 1854. A. Meitzen, Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen (in Festgabe für G. Hanssen zum 31. Mai 1889), Tübingen 1889. Im übrigen zu vergl. Ansiedelungen I. Bd. S. 310/11 und Feldgemeinschaft III. Bd. S. 381.

A. Meitzen.

Hufenschoß.

Keineswegs in allen deutschen Landschaften wurde die Hufe in der älteren Steuerverfassung als Steuereinheit benutzt. Denn erstens spielte die Hufe in manchen Gegenden (wie in den rheinischen) infolge der großen Zersplitterung des Grundbesitzes überhaupt kaum eine Rolle, also auch nicht in dem Steuerwesen. Zweitens lagen dem Steuersystem auch in vielen von denjenigen Territorien, in welchen die Hufe (resp. ein größerer Hufenteil: die halbe oder Viertelhufe) ihre alte Bedeutung für den bäuerlichen Besitz behalten hatte, andere Steuereinheiten zu Grunde. Immerhin erscheint die Hufe in einem großen Teile Deutschlands als Steuereinheit, namentlich im Osten. Die technische Bezeichnung „Hufenschoß" aber führte hier die auf die Hufe gelegte Steuer wiederum vorzugsweise nur in der Mark Brandenburg und in dem ehemaligen Ordenslande Preußen. In Brandenburg war der Ertrag des Hufenschosses eine der Quellen, aus denen das im 16. Jahrh. für die Tilgung der landesherrlichen Schulden begründete „ständische Kreditwerk" gespeist wurde. Die anderen Quellen waren: der Giebelschoß, die Beiträge der Städte, das neue Biergeld; und zwar lasteten Hufenschoß und Giebelschoß nur auf dem platten Lande, das neue Biergeld auf Stadt und Land zusammen. Der Hufenschoß hat mit dem ständischen Kreditwerk bis in den Anfang unseres Jahrhunderts bestanden. Im einzelnen in wechselnder Höhe erhoben, mag er im 16. Jahrh. als eine nicht geringe Leistung empfunden worden sein. Später jedoch erschien er infolge des Sinkens des Geldwertes als eine bescheidene Belastung des Bodens. Er wurde bei weitem von der durch den großen Kurfürsten eingeführten „Kontribution" (s. d. Art.) in Schatten gestellt, welche gleichfalls den Grundbesitz traf. Um 1800 betrug z. B. im Kreise Beeskow-Storkow die Kontribution jährlich 6015, der Hufen- und Giebelschoß dagegen nur 734 Thaler. — In Preußen bestand seit alters ein gemischtes Steuersystem, in dem, soweit die Steuer vom Grundbesitz erhoben wurde, die Hufe Steuereinheit war. Eine Steuer mit der technischen Bezeichnung „Hufenschoß", speziell „Generalhufenschoß" datiert jedoch erst seit der berühmten Steuerreform unter Friedrich Wilhelm I., die an den Namen des Grafen Truchseß geknüpft ist. Die Tendenzen derselben gingen dahin, eine gerechtere Verteilung der Steuer herbeizuführen (namentlich die Bonität der Aecker zu berücksichtigen und die Defraudationen, Verschweigungen von Hufen zu beseitigen) und die vielen ständischen Steuern durch eine einzige Grundsteuer, eben den Generalhufenschoß zu ersetzen. Bei der Besitzergreifung Westpreußens durch Friedrich den Großen wurde der Generalhufenschoß auch hier eingeführt. Im Unterschiede von dem brandenburgischen System ist der Generalhufenschoß in Preußen die Grundsteuer schlechthin. — Prinzipiell identisch mit dem Hufenschoß ist die in manchen slawischen resp. germanisierten Landschaften (Pommern, Livland) vorkommende Besteuerung des „Hakens", der hier für den bäuerlichen Besitz eine ähnliche Bedeutung hat wie anderswo die Hufe. Verwandt ist auch das von den normännischen Königen in England eingeführte carucagium, resp. hydagium, welches Gneist geradezu Hufenschoß nennt.

Litteratur:

Vergl. Litteratur der Steuergeschichte bei Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Teil, Heft 1. Zakrzewski, Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrh. (Schmollers Forschungen VII, 2), Leipzig 1887.

G. v. Below.

Hufenverfassung.

1. Begriff. 2. Allgemeine Verbreitung der Hufen im fränkischen Reiche. 3. Die grundherrliche Festsetzung von Hufen. 4. Allgemeine Verbreitung der Hufen in England und Skandinavien. 5. Hufenverfassung der deutschen Kolonisation. 6. Fortdauer der Hufenverfassung. 7. Bedeutung der Hufenverfassung.

1. Begriff. Unter Hufenverfassung wird nicht die oben unter Hufe S. 490 erläuterte wirtschaftliche und rechtliche Gestaltung der einzelnen Hufe, sondern der organische Zusammenhang verstanden, welcher sich in dem Bestande der Hufen ganzer Länder entwickelt hat und für wesentliche Anforderungen der Staatsverwaltung vorausgesetzt wird. Die Hufenverfassung äußert sich in der Thatsache einer so weiten Verbreitung der Hufen über die Kulturländereien eines Staatsgebietes, daß sie eine hinreichende Organisation des Grundbesitzes bilden, welche der Staat zur Grundlage der Verteilung wichtiger öffentlicher Pflichten und Rechte zu benutzen vermag.

Wenn Lykurg den spartanischen Vollbürgern gleiche unveräußerliche Ackerlose zuwies oder in Rom König und Senat den patres familias der alten Bürgergeschlechter fundi von gleichem Erbeigen und gleichen Nutzungsrechten am ager publicus zuerkannte, so ist eine solche Organisation des Grundbesitzes vom Staate selbst geschaffen. Auch wenn wir von der Bedeutung derselben im Staatsleben nichts Näheres wissen, ist aus der Entstehung auf die nahe Beziehung zum öffentlichen Rechte zu schließen, und man darf, sofern man das Wort in übertragenem Sinne gebrauchen will, von Hufenverfassung sprechen.

Die Hufen der Germanen sowohl der Deutschen als der Skandinaven haben aber, wie gezeigt ist, eine solche Entstehung nicht. Gleichwohl sind deutliche Zeichen erkennbar, daß alle Staatenbildungen derselben seit dem Bekanntwerden einer geordneten Verwaltungsthätigkeit bis mindestens in das 18. Jahrh. die Hufen als einen kaum entbehrlichen Anhalt für die Verteilung der öffentlichen Lasten benutzt haben. In den Ursachen und Wirkungen dieser Erscheinung liegt das Interesse der Frage.

2. Allgemeine Verbreitung der Hufen im fränkischen Reiche. Als Zeugnis, daß auf dem dem gesamten deutschen Volkslande die Hufe überall als die übereinstimmende Gestaltung des Grundbesitzes bestand, und daß sie in gleicher Form auch auf den gesamten eroberten keltoromanischen Boden übertragen worden war, sind die Ortsurkunden nicht hinreichend beweisfähig, obwohl sie allerdings aus den verschiedensten Oertlichkeiten zahlreiche urkundliche Erwähnungen enthalten. Den ersten bestimmten Beweis geben die Kapitulare der Karolinger. Dahin gehören vor allem die Vorschriften Karls des Großen über den Heerbann (Mon. Germ. LL. Sect. II, capit. reg. Franc. Tom. I, S. 134, 137). Das Memoratorium Karls von 807 erleichtert die durch die vielen Kriege und die Entfernungen, in welche die Heere ziehen mußten, drückend gewordene Heerbannslast durch folgende Anordnungen: „Alle die Lehen haben, sollen zum Heere kommen. Welcher Freie 5 Hufen zu Eigentum hat, soll gleichfalls kommen; ebenso wer 4 Hufen hat und wer 3 Hufen hat. Wo aber zwei gefunden werden, von denen jeder 2 Hufen hat, soll einer den anderen ausrüsten, und wer von beiden am besten kann, kommen. Wo aber 3 gefunden werden, von denen jeder 1 Hufe hat, sollen 2 den dritten ausrüsten, so daß wer am besten kann, auszieht. Von denen aber, welche halbe Hufen haben, sollen 5 den sechsten ausrüsten. Wer aber so arm gefunden wird, daß er weder einen Hintersassen noch eigenen Grundbesitz hat, aber 5 Solidi an Wert besitzt, von denen sollen 5 den sechsten ausrüsten, von denen aber, welche kleine Landbesitzungen haben, 2 den dritten. Und von den gedachten Armen, welche keinen Landbesitz haben, sollen 5 Solidi für jeden von ihnen, der zum Heere zieht, zusammengebracht werden". Das folgende Kapitulare von 808, welches dieselbe Pflicht für die je vierte Hufe ausspricht, bestätigt, daß diese Anordnungen sich auf alle Provinzen des Reiches, und sowohl auf die Franken als auf die Sachsen beziehen. Die einzige Ausnahme bilden die Friesen, bei denen auch die Grundbesitzer nur nach dem Vermögenswerte zum Dienste herangezogen werden. Die Friesen nahmen altbesiedelten Keltenboden in Besitz, deshalb bestanden ursprünglich in Friesland nur größere und kleinere Einzelhöfe, und die Hufen sind erst mit den fränkischen Moorkolonien eingeführt worden. Die Vorschrift beruht also ersichtlich auf durchaus bewußter Unterscheidung der in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse.

In einem Kapitulare von 805 (ebenda S. 123) wird befohlen, daß jeder, der 12 Hufen besitzt, einen Brustharnisch haben und im Heere tragen solle. Auch sagt die Capitulatio de partibus Saxoniae (ebenda S. 69, XV), daß die Insassen des Sprengels jeder Kirche ein Gehöft und 2 Hufen Land, und auch je 120 Adlige, Freie oder Liten einen Knecht und eine Magd der Kirche zu geben haben. Ganz allgemein spricht das Capitulare ecclesiasticum Ludwigs des Frommen (ebenda S. 277, X) aus, daß festgesetzt sei, jeder Kirche stehe eine volle Hufe frei von jeder Leistung zu.

3. Die grundherrliche Festsetzung von Hufen. In dieser unbedingten Voraussetzung der karolingischen Staatsverwaltung, daß, abgesehen von der einen bekannten Ausnahme Frieslands, die Heerbannleistung überall nach den Hufen verteilt werden könne, liegt zugleich der Beweis, daß auch alle die, wie oben S. 493 dargestellt ist, größtenteils schon während der Völkerwanderung begabten Grundherren, welche nicht Lehnsleute waren, ihre freien heerbannspflichtigen Hintersassen, dem Inhalte der vorhandenen Urkunden entsprechend, wirklich auf Hufen angesetzt hatten. Zweifelhaft kann sein, ob dies mehr der öffentlichen oder der grundherrlichen Lasten wegen geschah. Für die Erhebung der grundherrlichen Abgaben und Leistungen lag darin aber mehr eine Bequemlichkeit als ein ersichtlicher Vorteil. Bestimmendere Gründe lassen sich wegen den öffentlichen Pflichten erkennen. Es mag deshalb neben der Sitte wohl auch schon in der den Karolingern vorhergehenden Zeit der Einfluß der Anforderungen des Staates wirksam geworden sein. Zudem läßt die Königshufe (oben S. 496 fg.) die Vermutung zu, daß auch die von den Deutschen übernommenen alten romanischen Höfe nach den ungefähren Größen von 200 und 100 jugera untereinander ausgeglichen waren,

die sich für die in Oberbayern und Habsburg bis in die Karolingerzeit erhaltenen nachweisen lassen.

Eine solche Einwirkung der öffentlichen Ansprüche auf die grundherrliche Feststellung von Hufen läßt sich indes keineswegs als eine nur der fränkischen Staatsverwaltung eigentümliche auffassen; denn die gleichmäßige Durchführung der Hufen auf dem volksmäßig, wie dem von einzelnen Herren in Besitz genommenen Lande findet sich auch anderwärts.

4. Allgemeine Verbreitung der Hufen in England und Skandinavien. Für England erweist sich die allgemeine Durchführung der Hufenverteilung und die gleiche katastermäßige Würdigung der einzelnen Hufen dadurch, daß schon 1003 und von da fortlaufend bis in das 12. Jahrh. der Tribut oder das Loskaufgeld an die Dänen, die sogenannte Danegilte mit 1 Schilling auf jede Hofe erhoben wurde.

In Dänemark wurde 1231 die Landeinschätzung, welche dem Erdbuche Waldemars II. zu Grunde liegt, nach Hufen ausgeführt und für jede Hufe gleichmäßig der Wert von 1 Mark Goldes in Ansatz gebracht. Ebenso wurde 1249 die bekannte Pflugsteuer Erich Plugpennigs nach den Hufen, in gleicher Höhe von jeder boole, umgelegt.

Schweden zerfällt noch gegenwärtig in 67 770 Hufen, Mantal oder Hemman, Mannsteile oder Mannsheim, welche in früheren Zeiten den Höfen entsprachen, die von einer Bauernfamilie bewirtschaftet wurden. Mit der Zeit und dem Fortschritte des Anbaues sind sie zur Teilung gekommen und bilden nur noch ideelle Einheiten, von denen kleinere Stellen teils auf immer, teils auf gewisse Zeit abgegeben werden können. Von den Mantals fallen 59 532 auf das alte Volksland, der Rest auf die nördlicheren Kolonisationsgebiete. Da Schweden im ganzen 406 721 qkm Land, ohne die 36 097 qkm Seen, besitzt, würde jede Hufe einen durchschnittlichen Flächeninhalt von 6 qkm besitzen können. Acker- und anderes Kulturland beträgt aber im ganzen Königreiche nur 3,9 Mill. ha, so daß abgesehen von Weideland die nutzbare Größe der Hufe 57 ha, wenig mehr als die Königshufe beträgt.

5. H. der deutschen Kolonisation. Für die Kolonisation der Slawenländer wurde von Beginn an der Gebrauch der Hufe für die Vergebung der Güter, die Ansetzung der Kolonisten und die Erhebung der fiskalischen und gutsherrlichen Lasten als völlig selbstverständlich angesehen und ohne Ausnahme angewendet. Die Landzuweisungen der erobernden deutschen Fürsten an den Adel, die Geistlichen, Stifter und die Städte erfolgten ebenso nach einer bestimmten Anzahl Hufen, wie die Schenkungen der Slawenfürsten, welche in dem Besitze ihrer Herrschaft blieben und ihrerseits ihr Land durch die Heranziehung deutscher Grundherren und deutscher Kolonisten zu heben suchten. Ebenso teilten die Grundherren den Unternehmern der Kolonieanlagen und diese Unternehmer wieder den einzelnen Kolonisten das Land nach der Hufe zu.

Diese Hufen waren sowohl in der Form der Feldverteilung als in der Größe verschieden, aber innerhalb jeder Kolonie gleichwertig gedacht. Man darf sogar annehmen, daß die oben S. 497 unterschiedenen Waldhufen, flämischen Hufen und Landhufen untereinander ziemlich gleich leistungsfähig erachtet wurden. Die Landhufe von 15 ha stand der kleinen flämischen Hufe von 17 ha sehr nahe. Wo aber die alte flämische Hufe die doppelte Fläche umfaßte, waren Sümpfe zu kultivieren oder Eindeichungen auszuführen, von denen die bekannteren in der altmärkischen Wische so schwierig und kostspielig erscheinen, daß wir uns von deren Herstellung kaum eine befriedigende Vorstellung zu machen vermögen. Die zwischen 30 bis 36 ha oft in derselben Gemarkung schwankenden Waldhufen aber konnten ihr Anbauland nur durch schwere Rodungsarbeiten gewinnen, und die größere Fläche einzelner Hufen bildete eine oft wenig zureichende Entschädigung dafür, daß in den geschlossenen Landstreifen ihres Besitzes steilere, nässere oder steinigere Hänge mit eingeschlossen werden mußten, als in den anderer Nachbarhufen.

Die ebenfalls katastermäßige Auffassung dieses Hufenbestandes in den einzelnen Fürstentümern ergeben einige Landbücher oder Hufenregister, welche schon im 14. Jahrh. angelegt wurden, um die fürstlichen Einkünfte nachzuweisen, wie das Landbuch der Neumark von 1337 (ed. Gollmert 1862), das Landbuch für das Fürstentum Breslau, Neumarkt 1358—1367 (ed. Stenzel 1842 im Bericht der histor. Sektion der Schles. Vaterl. Gesellschaft) und das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 (ed. Fidicin 1856). Hierher läßt sich auch der liber Census Daniae, ein nach Haken aufgestelltes Grundbesitzregister eines Teils von Esthland aus der Mitte des 13. Jahrh. ziehen.

6. Fortdauer der H. Schon im 15. Jahrh. erscheinen vielfach Zinsregister in einzelnen Territorien, welche die einzelnen Ortschaften mit den darin vorhandenen Besitzungen und deren Eigentümer verzeichnen und dabei den Bestand jeder Besitzung nach Hufen und die den Hufen verhältnismäßig verteilten landesherrlichen Lasten, oft auch die gutsherrlichen, aufführen. Im 16. Jahrh. werden solche Landesbeschreibungen, Erbbücher, Zinsregister, Hufenregister, ganz allgemein. Sie gehen von den Finanz- oder den Domänenverwaltungen der einzelnen Landesherren aus.

Auch von seiten der Gutsherren entwickelte sich, wie jedes Archiv zeigen kann, seit dem Anfange des 16. Jahrh. ein besonderes Bestreben, den alten Hufenbestand und die Hufenlasten der einzelnen hörigen Ortschaften festzustellen. Es hing dies damit zusammen, daß in der Zeit der Begründung der modernen Monarchie und des die neuen Justiz- und Verwaltungskollegien besetzenden Dienst- und Hofadels zugleich die Bildung größerer Güter in den Händen des Adels und der Betrieb derselben in eigener Wirtschaft begann. Es kam darauf an, im Interesse dieser Großgüter Besitz und Rechte der Bauernschaften genau abzugrenzen.

Das Ansehen dieser Großwirtschaft, der Einfluß des Beamtentums und die immer fühlbarer werdenden finanziellen Verlegenheiten der Herrscher steigerten im 16. und noch im Anfange des 17. Jahrh. die Macht der Landstände so hoch, daß Steuerbewilligung und Steuerverteilung im wesentlichen in ihren Händen lag, und die Lasten des ländlichen Grundbesitzes in der Hauptsache wieder nach dem alten Hufenmaßstabe zur Umlage kamen. Daß dabei der Adel soweit als möglich auf Grund der Lehnspflichten seine Steuerfreiheit durchsetzte und die Lasten auf die Bauernhufen abwälzte, berührte den Grundsatz der Hufenbesteuerung nicht. Weniger entsprach es der alten Hufenverfassung, daß sich die herkömmlichen Hufen vielfach verwischt hatten und an ihrer Stelle die landesherrlich festgestellten Hufenmaße als Grundlage der Hufenbesteuerung angenommen wurden.

Nach dem 30jährigen Kriege griffen die landesherrlichen Finanzverwaltungen mit größerer Kraft im Sinne gerechterer Ausgleichungen in die Steuerverhältnisse ein. Indes vergingen noch lange Perioden, ehe auf dem Gebiete der Grundbesteuerung durchgreifende Maßregeln möglich wurden. 1705 begann Württemberg eine Landeskatastrierung auf Grund von Triangulierung und Spezialkartierung. 1725 wurde Schlesien trianguliert und in den Hauptflächen der Fürstentümer und Kreise berechnet. Die von Friedrich dem Großen 1741 und 72 zum Abschluß gebrachte Steuereinschätzung legte indes für die ganze Provinz noch die althergebrachten Hufenzahlen der Güter und Bauerschaften zu Grunde. Seit 1765 wurden auch Kurhessen und Braunschweig in allen Parzellen vermessen und kartiert und dabei die Lasten im einzelnen festgestellt. Auch für diese Feststellungen wurden, soweit möglich, die alten Hufen zu Grunde gelegt und boten in der Regel den besten unstrittigen Anhalt.

Erst die modernen Katastrierungen haben allgemeine, an die Bodenbeschaffenheit angeschlossene Schätzungsgrundsätze aufgestellt und auf den Reinertrag bezogene Grundbesteuerungen durchgeführt.

Für die Leistungen und Abgaben an den Gutsherrn sind indes bis zur Ablösung derselben und für die Verteilung der Gemeindelasten vielfach bis auf den heutigen Tag die alten herkömmlichen Hufen maßgebend geblieben. Es kam dabei nur auf die Einheit der Hufe, nicht auf deren zeitweiligen Besitzer an, so daß auch bei völlig parzellierten Hufen die Leistungen immer nach der ganzen Hufe umgelegt werden konnten, und den Teilstückbesitzern die Unterverteilung selbst überlassen blieb.

Ebenso haben die Anrechte an Gemeinheiten und die Beteiligung an Servituten in der Regel ihre Feststellung nach den ortsüblichen Hufen gefunden, und waren nach dieser Verteilung auch am leichtesten ohne Streit zur Entschädigung und Aufhebung zu bringen.

7. Bedeutung der H. Die großen Vorteile der Hufenverfassung für ein vorzugsweise auf landwirtschaftlichem Dasein beruhendes Volks- und Staatsleben sind unverkennbar. Sie erlaubte für ganze Landesteile und Staatsgebiete eine katastermäßige Uebersicht und gewährte von Anfang an den Nachbarn das Bewußtsein, mit gleichen Schultern zu tragen. Der Staat wie die Mächtigen waren gehindert, die Lasten ungleich und nach Gunst aufzuerlegen. Dabei war der Maßstab so einfach und durchsichtig, daß die Verwaltung auf das geringste Maß beschränkt bleiben konnte. Bei bekannter Hauptsumme des Bedürfnisses waren die Teilungsbeträge für jeden berechenbar. Auch für das Verfahren der Beitreibung wurde durch die Gleichmäßigkeit jedes Interesse beseitigt, die Einsammlung anders als in der Gemeinde selbst vom Vorsteher vornehmen zu lassen. Dadurch wurde die bei unentwickelten Staatsverhältnissen sehr große Gefahr der Verschuldung der Pflichtigen gegenüber den Steuererhebern, des Entstehens großer Steuerreste und der Versuche fern gehalten, steigende Ausfälle der Steuerverwaltung und wachsende Bedürfnisse des Hofes und Staates durch neue und verschiedenartige Steuern zu decken. Mannigfache Steuersysteme lassen sich in ihren Wirkungen nur bei sehr geordneter und sachkundiger Verwaltung übersehen. Ohne genügende Grundlage führen sie zu großen Ungleichmäßigkeiten und erniedrigen die Steuereingänge, statt sie zu heben, weil sie eine kostspielige und schwer kontrollierbare Menge von Beamten erfordern und durch ihre Wechselwirkung die Steuerkraft schwächen und erschöpfen.

Mit der einfachen unveränderlichen Grundlage, welche die Hufenverfassung den öffentlichen Lasten gewährte, verknüpfte sich aber auch überall die Sitte und Auffassung, für

die grundherrlichen Leistungen dieselbe Grundlage dauernd festzuhalten. Es ging daraus die weite Verbreitung der Erbzinsgüter für die hörigen Bauern hervor, deren fester unveränderlicher Bestand für die Erhaltung des deutschen Bauernstandes viel mehr Wert hatte, als die Freiheit der Person, die sich mit der Zeit mehr oder weniger verminderte.

Litteratur:

s. unter Hufe S. 499.

A. Meitzen.

Hufeland, Gottlieb,

geboren am 19. X. 1760 in Danzig, studierte in Jena, wo er sich 1786 für das juristische Lehrfach habilitierte, wurde 1788 daselbst außerordentlicher, 1790 ordentlicher Professor (supernumerarius) und 1793 ordentlicher Professor des Lehnrechts und Beisitzer des Schöppenstuhls. 1803 übertrug er seine akademische Lehrthätigkeit nach Würzburg und las dort über Lehnrecht und Pandekten, 1806 wirkte er in denselben Lehrfächern in Landshut, 1808 wurde er Senatspräsident und Bürgermeister von Danzig, legte 1812 diese Aemter freiwillig nieder, angeblich weil er sich der Verantwortlichkeit, welche die kriegerischen Wirren dem Oberhaupte einer Stadtgemeinde von der exponierten Lage Danzigs aufbürdeten, nicht gewachsen fühlte, folgte 1816 einem Rufe nach Halle und eröffnete dort im Sommer 1816 seine Vorlesungen, deren frühen Abschluß jedoch schon im nächsten Jahre sein Tod herbeiführte. Er starb daselbst am 18. II. 1817 am Lungenschlag.

Hufeland veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: a) Originalwerke: Ueber das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen, Jena 1788. — Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst, durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Wert, Preis, Geld und Volksvermögen, mit ununterbrochener Rücksicht auf die bisherigen Systeme, 2 Teile, Gießen u. Wetzlar, Teil I 1807, Teil II 1813 (der Verfasser figuriert auf dem Titel des I. Teils als Hof- und Justizrat und Professor der Rechte zu Landshut); dasselbe, 2. Auflage, ebenda 1819—20 (Hufeland hat in diesem Werke durch Prüfung der philosophischen Grundbegriffe der Nationalökonomie der methodischen Fortbildung der Wissenschaft wesentliche Dienste geleistet. Die philosophische Schärfe seiner Definitionen verrät den Kantianer und den in den subtilsten rechtstheoretischen Analysen geschulten Juristen. Die Systematisierung und Methodik in der Behandlung der Disziplin entwickelt sich, vermöge der Gründlichkeit seiner Untersuchungen, zu einem fest geschlossenen Ganzen, in dem die Uebergänge von den einfachen Fundamentalbegriffen zu den komplizierten Theoremen in streng logischer lückenloser Aufeinanderfolge konstruiert sind. Durch Identifizierung der Staatswissenschaft mit der Volkswirtschaft (vergl. Grundlegung I, S. 14) steht er auf dem Boden der Smithschen Schule, von der er sich wieder durch seine von der Bedürfnisfrage abhängig gemachte Produktionswerttheorie, im Gegensatze zu der von Smith betonten Bedeutung des Tauschwertes, entfernt; auch in seiner Lehre von der Entstehung der Güter, zwischen denen er, im Stadium des Werdeprozesses, Dinge und Güter unterscheidet, ist er Antismithianer. Als erste Quelle der Gütererzeugung und des Einkommens erkennt er die Naturkraft, er bestreitet den Satz, daß alle Güter Produkte der Arbeit seien und attribuiert den Dingen nicht eher das Prädikat: Güter, als bis sie in der Vorstellung der Menschen dazu geworden. Auch in seiner Preistheorie und in seiner Lehre von der Arbeitsteilung, deren Uebermaß bei der geistigen Produktivität er mißbilligt, emanzipiert sich Hufeland von der Smithschen Anschauung. Der Unternehmergewinn wird von ihm als Dependenz des Nationaleinkommens bezeichnet, und in seiner Lehre vom Wesen, Wert, Umlauf und der Bedeutung des Geldes nähert er sich der Theorie der Merkantilisten). — Die Lehre vom Gelde und Geldumlaufe, Jena 1798; dasselbe, 2. Aufl., Gießen 1819. — Neue Darstellung der Lehre vom Besitz, vorzüglich durch genauere Feststellung ihres Hauptgesichtspunktes, Gießen 1816 (bildet die 1. Abteilung des II. Teils seiner „Abhandlungen aus dem Civilrecht"). —

b) Uebersetzungen: Ad. Mounier, Betrachtungen über die Staatsverfassungen, vorzüglich über diejenige, welche dem französischen Staate angemessen ist. Aus dem Französischen übersetzt mit einer Einleitung, Anmerkungen und Zusätzen von G. Hufeland, Jena 1791 (der Inhalt besteht in der Beantwortung folgender 3 Fragen: 1) Ist es gut, Untersuchungen über Regierungsformen öffentlich bekannt zu machen? 2) Was ist von einem Staate zu erwarten und was soll er leisten? [die Antwort zu 2 enthält u. a. eine Präzisierung des Begriffs der bürgerlichen Freiheit]. 3) Worauf kommt es bei Beurteilung der Regierungsformen an?) — (Graf) Clermont Tonnern, Prüfung der französischen Konstitution; aus dem Französischen mit Einleitung, Anmerkungen und Zusätzen von G. Hufeland, 2 Teile, ebenda 1792. —

Vergl. über Hufeland: Walch, Reliquiae controversiae, etc, Jena 1785, S. 12 ff. — Hufeland, Erinnerungen aus meinem Aufenthalte in Danzig, nebst Nachtrag, Königsberg 1813 (Rechtfertigung der Niederlegung seiner Bürgermeisterstelle in Danzig). — Allgemeine Litteraturzeitung, Jahrg. 1817, Nr. 72. — Ompteda, Litteratur des Völkerrechts, Bd. III, herausg. von v. Kamtz, Berlin 1817, S. 42. — G. G. Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft, Erlangen 1827, S. 108/9 und 166. — Hugo, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, Berlin 1830, Bd. III, S. 583 und 599. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, II. Sektion, Teil 11, Leipzig 1834, S. 370. — Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Bd. I, Frankfurt a. M. 1848, S. 22. — Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, S. 230/31. — Roscher, System, Stuttgart 1854, S. 2, 17, 81, 143, 177,

183, 359. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 274 und 332. — F. G. Schulz, Nationalökonomie vornehmlich für Land-, Forst- und Staatswirte, Leipzig 1856, S. 144. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 623. — H. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. IX, Berlin 1862, S. 662. — Roscher, Geschichte der Nat., 1874, S. 654 ff. — Ad. Wagner, Grundlegung, 2. Aufl., Heidelberg 1879, S. 7. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 296. — v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. II, ebenda 1881, S. 329/30. — R. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, ebenda 1889, S. 178/79. — Lippert.

Hüllmann, Karl Dietrich,

geboren am 10. IX. 1765 zu Erdeborn bei Eisleben, preuß. Provinz Sachsen, studierte in Halle, widmete sich dem Lehrfache, leitete 1786 bis 1792 eine Privathandelsschule in Bremen, habilitierte sich 1795 als Privatdozent der Geschichte in Frankfurt a. O., wurde 1797 außerordentlicher und 1807 ordentlicher Professor an dieser Hochschule, folgte 1808 einem Rufe nach Königsberg als Professor der Geschichte und Statistik, lehnte 1817 einen Ruf nach Heidelberg ab, wurde 1818 für die neu errichtete Hochschule in Bonn gewonnen, wo er als erster Rektor und Regierungsbevollmächtigter amtierte. Als akademischer Lehrer blieb Hüllmann hier bis zum 76. Lebensjahre aktiv, zog sich dann in den Ruhestand zurück und starb am 4. III. 1846 in Bonn.

Als akademischer Lehrer verdient Hüllmann besondere Beachtung. Seiner politischen Ueberzeugung nach streng konservativ, war er ein viel zu gewissenhafter Diener seiner Wissenschaft, um niemals in seinen streng objektiv gehaltenen Vorlesungen politische Parteilichkeit zur tendenziösen Entstellung historischer Thatsachen zu mißbrauchen. Seine Vorträge umfaßten außer den konkreten geschichtlichen Vorgängen auch die innere Entwickelung der Staaten und erstreckten sich demzufolge auch auf Staatsrecht, Staatswirtschaft und Statistik, wodurch für die Zuhörer in den starren Körper der historischen Datengruppen die das Verständnis fördernde Blutzirkulation sich ergoß. In gleicher Weise sind auch verschiedene seiner zahlreichen historischen Monographien angelegt, worin agrargeschichtliche Studien, eingehende Schilderung der Verfassungszustände des bürgerlichen Gemeinwesens, Verfolgung der Handelsbeziehungen der Völker auf ihr soziales Leben mit den historischen Begebnissen verflochten und zu wirtschaftsgeschichtlichen Bildern bleibenden Wertes ausgearbeitet sind.

Hüllmann veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Historische und staatswirtschaftliche Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsunterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung und die Verwandlung derselben in Gelddienste, Berlin 1803. — Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, ebenda 1805. — Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Ein Nachtrag zu des Verfassers deutscher Finanzgeschichte des Mittelalters, Frankfurt a. O. 1806. — Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, 3 Bde., ebenda 1806—8; dasselbe, neuer Abdruck, 3 Bde., Berlin 1817; dasselbe, 2. Aufl. (vollständige Umarbeitung des alten Werkes), ebenda 1830. — Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Frankfurt a. O. 1807 (von der Universität Göttingen gekrönte Preisschrift). — Geschichte des byzantinischen Handels bis zu Ende der Kreuzzüge, ebda. 1808 (gekrönte Preisschrift). — De re argentaria veteris et medii aevi dissertatio historica critica, Königsberg 1811. — Urgeschichte des Staates, ebenda 1817. — Ursprünge der Besteuerung, Köln 1818. — Staatsrecht des Altertums, ebda. 1820. — Städtewesen des Mittelalters, 4 Bde., Bonn 1826—29 (Hauptwerk Hüllmanns, was sich wegen der Reichhaltigkeit und übersichtlichen Gruppierung des gebotenen Materials noch immer zum Studium empfiehlt. Das größte Interesse beansprucht Bd. I, worin Kunstfleiß, Handel und Schiffahrt behandelt sind mit besonderen Hauptstücken für Binnengroßhandel und Zahlungsverfassung und einem, 22 Druckseiten füllenden Verzeichnis der allein zu diesem Bande benutzten Quellen. Bd. IV umfaßt das „Bürgerleben" und weisen die überaus lebendigen Schilderungen des Lebens und Treibens, der Sitten und Unsitten unserer städtischen Vorfahren ein für die wissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart noch ziemlich unverblaßtes Kolorit auf; nur das IX. Hauptstück (Wollust) hätte wegfallen können, da es, abgesehen von seinem anstößigen Inhalt, die Benutzung der Ausgangs des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts erschienenen bedeutenden französischen, italienischen und englischen Quellenwerke über Sitten- und Prostitutionsgeschichte gänzlich vermissen läßt). — Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters, ebenda 1831. — Römische Grundverfassung, ebenda 1832. — Staatsverfassung der Israeliten, Leipzig 1834. — Ursprünge der römischen Verfassung, durch Vergleichungen erläutert, Bonn 1835. — Jus pontificium der Römer, ebenda 1837. — Handelsgeschichte der Griechen, ebenda 1839. — Griechische Denkwürdigkeiten des Mittelalters, ebenda 1840. — Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde, ebenda 1842. — Staatswirtschaftlich-geschichtliche Nebenstunden, 2 Teile, ebenda 1843 (enthält auf S. 86 u. ff. des II. Teils den wichtigen Artikel: Bankzettel, Vorgeschichte; Entstehungsart der Banken, Zettel- und Girobanken &c.). —

Vergl. über Hüllmann: G. G. Strelin, Versuch einer Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft, Erlangen 1827, S. 35 u. 61. — F. Delbrück, Nekrolog Hüllmanns, in „A. Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft", Bd. VI, ebenda 1846, S. 1 ff. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1846, Teil I, Weimar, S. 167. — F. G. Schulz, Nationalökonomie vornehmlich für Land-, Forst- und Staatswirte, Leipzig 1856, S. 92 und 170. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. II, Erlangen 1857, S. 302, 309, 315. — Roscher, Geschichte der Nat., 1874, S. 914. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 330. — Goedeke, Grundriß der Ge-

schichte der deutschen Dichtung, Bd. III, Dresden 1881, S. 113. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 25. Lippert.

Hume, David,

geboren am 26. IV. 1711 zu Edinburg, studierte die Rechte, wurde 1747—49 den Gesandtschaften in Wien und Turin mit dem Charakter eines Militärbevollmächtigten zugeteilt, amtierte 1752 als Oberbibliothekar der Advokatenbibliothek in Edinburg, wo er das Material zu seinem großen Geschichtswerke, fortgesetzt von Smollet und Hughes, sammelte (beste Ausgabe: Hume and F. Smollett's history of England, with T. S. Hughes continuation to the death of William IV., 17 Bde., London 1848—64). 1763 trat er als Legationssekretär in Paris in freundschaftlichen Verkehr mit Diderot, d'Holbach, Helvetius und den übrigen Encyklopädisten, wurde 1767 Unterstaatssekretär in London, lebte seit 1769 nur noch seinen wissenschaftlichen Studien und Arbeiten in Edinburg, wo er am 25. VIII. 1776 starb.

Hume, der einerseits durch seinen vollendeten Skeptizismus die Grundpfeiler des damaligen philosophischen Lehrgebäudes erschütterte, der sich ferner als klassischer Geschichtsschreiber Englands mit Ruhm bedeckte, gehört auch als Nationalökonom zu den Koryphäen der Wissenschaft. Wir haben es hier nur in letzterer Beziehung mit ihm zu thun. Als einer der bedeutendsten Vorläufer des seit 1748 mit ihm befreundeten Adam Smith, und in seiner, durch Großartigkeit der Empfindung imponierenden Staats- und Wirtschaftsanschauung, war Hume einer der eminentesten Forscher, welche die Aera der neuzeitigen Nationalökonomie eingeleitet, oder, wie Roscher ihn in seiner „Geschichte der englischen Volkswirtschaft" bezeichnet, „erster Chorführer des goldenen (zwischen 1742 bis 1823 angenommenen) Zeitalters der volkswirtschaftlichen Litteratur der Engländer".

Hume veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Essays moral, political and literary, London 1742; dasselbe, 2. Aufl. unter dem Titel: Essays and treatises on several subjects, Edinburg 1752; Neudruck eines Bruchstücks der 1752er Auflage in Overstone collection of select economical tracts (reprinted by Lord Overstone, 1674—1811), Bd. III, London 1859, enthaltend: Banks und paper money; französische Uebersetzungen des vollständigen Werks: Discours polit. etc., traduit par Le Banc, 2 Bde., Dresden 1755; Essais sur le commerce, le luxe, l'argent, les impôts, etc., in „Mélanges d'économie politique. Publ. avec notice historique, commentaires etc., par E. Daire et G. de Molinari", Bd. I, Paris 1847; Oeuvres de D. Hume, in „Collection des principaux économistes, enrichie de commentaires, de notes explicatives et historiques, par Blanqui, Rossi, H. Say, Daire etc.", Bd. XV, 1, ebenda 1847; Oeuvre économique. Traduction nouvelle, par Formentin, édition L. Say, ebenda 1888, Inhalt: Autobiographie de Hume. Lettre d'Adam Smith à Straham. Du commerce. De la circulation monétaire. De l'intéret. De la balance du commerce. De la jalousie du commerce. Des taxes. Du crédit public. Correspondance avec Turgot, l'abbé Morellet, Montesquieu, avec mesdames de Boufflers, Geoffrin, Riccoboni, etc.; holländische Uebersetzung unter dem Titel: Wijsgeerige en staatkundige verhandelingen. Uit het Eng., Rotterdam 1766; deutsche Uebersetzungen: David Humes Geist, 1. Bändchen: Politik, von Chr. Aug. Fischer, Leipzig 1795; 2. Aufl. des vorstehenden unter dem Titel: Politische Zweifel, allen Parteien gewidmet, ebenda 1799; Politische Versuche, übersetzt mit einer Zugabe von C. J. Kraus, Königsberg 1800, führt auch den Titel: Kraus, Vermischte Schriften, Band VII; dasselbe, 2. vermehrte Auflage, ebenda 1813; Nationalökonomische Abhandlungen, übersetzt von H. Niedermüller, Leipzig 1877. (Die wirtschaftlichen Theorien, welche in diesem Werke erörtert werden, sind folgende: Handel, Luxus, Geld, Zinsen, Handelsbilanz, Handelseifersucht [on the jalousie], Bevölkerungszustände im Altertum, Staatsschuld, Steuern und Abgaben. Nach seiner Lehre vom Geld, was er das Oel nennt, womit das Rad der Cirkulation geschmiert wird, hängt die materielle und politische Potenz eines Volkes von dem Maße der Fähigkeit ab, seine Arbeitskraft zur Erzeugung von menschlichen Bedürfnissen dienenden Gütern auszunutzen: die Höhe des Zinsfußes wird nach ihm nicht von dem Mangel oder Ueberfluß an Geld, sondern von dem Verhältnis abhängig gemacht, in dem das Kapital zwischen Angebot und Nachfrage als Bedürfnisobjekt fällt oder steigt. Seinen Ansichten über Handelsbilanz liegt die Annahme zu Grunde, daß kein Industriestaat die Edelmetallvermehrung und das Sinken der Gold- und Silberpreise zu fürchten brauche, da der kommerzielle Ausgleich nicht ausbleibe und der Wechsel von Geldüberfluß und -Abnahme lediglich von den Handelskonjunkturen abhänge, wie auch nur Geld- und Warenzirkulation die Preisbildung reguliere. Hinsichtlich des Arbeitslohns vertritt er den Standpunkt, daß dessen steigende Tendenz zwar die Zahl und Thätigkeit der Arbeiter erhöhe, gleichzeitig aber auch den Preis der Konsumtionsartikel steigere, den Export reduziere und dadurch den Nationalwohlstand schädige. Seine Lehre vom öffentlichen Kredit, der zur Dienstbarkeitsmachung der Kräfte anderer Menschen dienen soll, hat die meisten Anfechtungen erfahren und ist zuerst von Genovesi bekämpft worden; in der Steuerpolitik steht er auf dem Standpunkt der Mehrzahl der Finanzpolitiker der Gegenwart, indem er den Konsumtions- und Luxussteuern, als den am wenigsten drückenden, den Vorzug giebt. In der berühmten Kontroverse zwischen ihm und Tucker, wonach, Hume zufolge, Industrie und Nationalwohlstand, trotz ihrer schrankenlosen Entwickelungsfähigkeit, in diesem Wachstum die Keime des Niedergangs trügen, steht Hume den übrigen Nationalökonomen ziemlich isoliert gegenüber, obwohl die Wirtschaftsgeschichte der Völker der vorchristlichen Zeit, sowie Spaniens und der italienischen Republiken im 17. und 18. Jahrhundert seine Behauptung unterstützt. Schließlich darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß der Philosoph Hume durch seine Kritik des Kausalitätsbegriffes auch der statistischen Methodik, soweit sie die Ursächlichkeit bestimmter Erscheinungen nach dem

induktiven oder deduktiven Verfahren verfolgt, wesentliche Dienste geleistet hat.) — Humes und Rousseaus Abhandlungen über den Urvertrag, nebst einem Versuch über die Leibeigenschaft, herausg. von G. Merkel, 2 Teile, Leipzig 1797.

b) Gesamtwerke Humes: Essays and treatises on several subjects, 2 Bde., neue Ausgabe London 1772 (Inhalt. Bd. I: Essays, moral, political [on commerce, balance of trade, interest, money, public credit. on the populousness of ancient nations], and literary; Bd. II: Inquiry concerning human understanding; a dissertation on the passions, an inquiry concerning the principles of morals and the natural history of religion); dasselbe, neue Ausgabe, 2 Bde., ebenda 1784; dasselbe, neue Ausgabe, 4 Bde., Basel 1792; dasselbe, neue Ausgabe, 2 Bde., Edinburg 1825. — Vermischte Schriften, aus dem Englischen von H. A. Pistorius, 4 Teile, Hamburg 1754—57. (Inhalt: Ueber Ueppigkeit, vom Gelde und öffentlichen Kredit; über die Handlung, die Manufakturen und anderen Quellen des Reichtums in der Macht des Staates. — Philosophische Versuche über die menschliche Erkenntnis; Sittenlehre der Gesellschaft; Moralische und politische Versuche). — Philosophical works, complete, with his controversies with Rousseau, Scoticisms, autobiography, and illustrative notes, 4 Bde., Edinburg 1826—27; dasselbe, neue Ausgabe, 4 Bde., ebenda 1836; dasselbe, 4 Bde., Boston 1854; dasselbe neueste Ausgabe, 4 Bde., London 1856.

Vergl. über Hume: J. Tucker, Four tracts and two sermons on political and commercial subjects, London 1774, S. 20. — Life, written by himself, London 1777; dasselbe in französischer Uebersetzung einmal ebenda 1777 und dann Leipzig 1777. — Apology for the life and writings of D. Hume, London 1777. — Letter to Adam Smith, on the life, death, and philosophy of his friend D. Hume, by one of the people called christians, Oxford 1777. — Adam Smith, Life of D. Hume, London 1778. — Walch, Neueste Religionsgeschichte, Bd. VIII, Lemgo 1781, S. 213 ff. (enthält die Uebersetzung seiner Selbstbiographie). — F. H. Jacobi, David Hume, über den Glauben, oder Idealismus und Realismus; ein Gespräch, Berlin 1787. — Curious particulars and genuine anecdotes respecting the late Lord Chesterfield and D. Hume, London 1788. — Cäsar, Denkwürdigkeiten aus der philosophischen Welt, Bd. VI, Leipzig 1788. — Berliner Monatsschrift, Jahrg. 1791, November, S. 402 ff. — Der britische Plutarch, Bd. VII, Jena 1792, S. 193 ff. — Dugald Stewart, Account of the life and writings of A. Smith, Edinburg 1793. — Stäudlin, Geschichte und Geist des Skeptizismus, Bd. II, Leipzig 1795. — Baur, Historisch-biographisches Lexikon, Bd. II, Ulm 1808, S. 837/39. — G. G. Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft, Erlangen 1827, S. 92/93. — Kahle, De Dav. Humii philosophia, Berlin 1832. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, II. Sektion, Teil XII, Leipzig 1835, S. 27 ff. — Romilly, The life of Sir Samuel Romilly, edited by his sons, 3. Aufl., Bd. I, London 1842, S. 131 und 180. — Mac Culloch, Principles of political economy, Edinburg 1843, S. 509 und 535. — Derselbe, The literature on political economy, London 1845, S. 23, 141, 319. — H. Ulrici, Geschichte und Kritik der Prinzipien der neueren Philosophie, Leipzig 1845, S. 164/185. — Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe, 3. Aufl., Teil II, Paris 1845, S. 380. — Burton, Life and correspondence of D. Hume, 2. Bde., Edinburg 1846. — Sandelin, Répertoire générale d'économie polit., Bd. IV, Haag 1847, S. 180. — Roscher, Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 1. — Roscher, System, Bd. I, Stuttgart 1854, S. 16, 54, 65, 74, 111, 158, 206, 211, 216, 369, 412/13, 508/9. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 880/82. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 190 und 329, Bd. III, ebenda 1858, S. 397 und 424. — Carey, Principles of social science, 3 Bde., Philadelphia 1858—59, Bd. II, S. 322, 326, 446, 452, Bd. III, S. 125, 425. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Teil II, Wien 1860, S. 60, 390 ff. — H. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. IX, Berlin 1862, S. 717 ff. — Jodl, Leben und Philosophie David Humes, Halle 1872. — Schäffle, System, 3. Aufl., Bd. II, Tübingen 1873, S. 17. — Compayré, La philosophie de Dav. Hume, Paris 1873. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 111, 391, 414 ff., 565, 576, 670, 935. — Pfleiderer, Empirismus und Skepsis in Dav. Humes Philosophie, Berlin 1874. — Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 64, 161/62, 203. — P. von Lilienfeld, Gedanken über Sozialwissenschaft der Zukunft, Bd. II, Mitau 1875, S. 66/67, 376. — The Economist. London, Nr. v. 3. VI. 1876 (Erörterung der Gegensätze zwischen Hume und Adam Smith). — Perry, Introduction to political economy, New-York 1877, S. 208. — J. L. Shadwell, System of political economy, London 1877, S. 73, 75, 169. — Gizycki, Ethik David Humes, Breslau 1878. — Ritter, Kant u. Hume, Halle 1878. — Huxley, Hume (in „English men of letters"), London 1879. — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, bearbeitet von Moormeister, Freiburg i. B. 1880, S. 150, 155, 161. — Ueberweg, Grundriß der Geschichte der Philosophie, 5. Aufl., Bd. III, Berlin 1880, S. 165. — v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. II, Leipzig 1881, S. 337. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 275/76, 310/11. — J. Garnier, Du principe de population, 2. Aufl. von Molinari, Paris 1885, S. 13. — J. Bonar, Malthus and his work, London 1885, S. 31/32, 99, 116, 135, 173 rc. — E. Salpace, Uso ed abuso della statistica, Rom 1885, S. 95. — J. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Leipzig 1886, S. 34 und 86. — G. Schelle, Du Pont de Nemours et l'école physiocratique, Paris 1888, S. 14. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 83, 85, 100 ff., 123, 128. — S. Feilbogen, Smith und Hume, in „Zeitschr. f. Staatsw.", Jahrg. 1890, S. 695/716. — v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, Bd. II, Leipzig 1890, S. 229. — Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith, ebenda 1891, S. 360. — Fr. Harrison, The new calendar of great men, London 1892, S. 535. — Ettinger, Einfluß der Goldwährung auf das Einkommen, Wien 1892, S. 52.

Lippert.

Hundesteuer.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die Hundesteuer ist eine direkte Aufwandsteuer vom Halten von Hunden. Sie nimmt einerseits, wenigstens zum Teil, den Charakter einer Luxussteuer an, indem sie einen vielfach nur Luxuszwecken (Vergnügen, Jagd 2c.) dienenden Gegenstand der Besteuerung unterwirft, andererseits aber hat sie das Gepräge einer Gebühr, insofern sie aus sanitätspolizeilichen Gründen die Hunde einer steten Kontrolle und Aufsicht unterstellt. Durch diese Maßregel wird die Gefahr der Tollwut und anderer ansteckender Krankheiten durch die Tötung krank befundener Tiere von Amts wegen vermindert, die Zahl der Hunde beschränkt und endlich mittelbar auf eine Veredelung der Hunderassen hingewirkt. Die Veranlagung und Erhebung der Abgabe pflegt im Anschluß an die tierärztliche Untersuchung zu erfolgen. Die Steuersätze sind entweder einheitlich, sie werden in gleicher Höhe für jeden Hund eingezogen oder sie sind abgestuft nach Art oder Zweck des Hundes oder nach Ortsklassen. Die Hundesteuer ist entweder Staats- oder Gemeindesteuer, zuweilen eine Verbindung aus beiden, indem der Staat dieselbe auf seine Rechnung erhebt oder durch die Organe der Gemeindeverwaltung erheben läßt, um ihren Ertrag, ganz oder teilweise, den Kommunalkörpern zuzuweisen. Oefters besteht der Anteil der Gemeinden an der Hundesteuer in Zuschlägen zur Staatssteuer, zu deren Einziehung jene berechtigt sind. Der Ertrag der Auflage ist von den Gemeinden häufig für bestimmte vorgesehene Zwecke zu verwenden, insbesondere für die Ortsarmenpflege. Im allgemeinen scheint die Hundesteuer, wie die direkten Aufwandsteuern überhaupt, besser zu einer Gemeindeabgabe geeignet, denn zu einer Staatssteuer.

Gesetzgebung. a) Großbritannien. Die Hundesteuer wurde hier 1796 während der französischen Kriegszeit aus sanitären Gründen und zwar als Staatssteuer eingeführt. Die Sätze waren Differentialsätze nach Art und Zahl der Hunde eines Besitzers (Koppelhunde 36 sh., Windhunde [greyhounds] 20 sh., für mehr als 1 Hund 14 sh. per Stück, 1 Nichtjagdhund 8 sh.). Armut begründete einen Anspruch auf Steuerfreiheit, ebenso waren junge Hunde abgabefrei. 1823 wurde die Steuerfreiheit auf Schäferhunde für die kleinen Farmer und 1834 für alle Farmer ausgedehnt. An die Stelle der abgestuften Steuersätze trat im Jahre 1853 ein allgemein giltiger Einheitssatz von 12 sh. Die Steuerfreiheit wegen Armut wurde aufgehoben, dagegen eine solche für alle Hunde gewährt, welche zur Beaufsichtigung und zum Treiben des Viehs notwendig sind. Mit dem Uebergang zum „Lizenzsystem" (1866) wurde der Steuersatz auf 5 sh. ermäßigt und wurden alle Steuerbefreiungen, mit Ausnahme derjenigen für junge Hunde, aufgehoben. Dieser Satz wurde im Jahre 1878 auf 7½ sh. erhöht und außer den jungen Hunden auch wieder den Schäferhunden im Verhältnis zur Zahl der Schafe — jedoch in maximo nur acht — Steuerfreiheit gewährt. Endlich wurde im Jahre 1889 die Hundesteuer aus einer Staatssteuer in eine Gemeindesteuer umgewandelt. Besteuerte Hunde: 1866 = 394 837; 1867 = 828 341. Zahl der Lizenzen: 1870 = 1 064 621; 1879 = 1 463 174; 1888 = 952 355. Ertrag der Abgabe: 266 000, 348 000, 357 000 £. — In Irland wurde 1823 die Hundesteuer als Staatssteuer aufgehoben, indes 1865 eine Lokalgebühr von 2 sh. für den Hund wieder eingeführt.

b) Frankreich. (G. v. 2. V. 1855.) Die französische Hundesteuer ist eine Gemeindeabgabe. Das Gesetz unterscheidet zwei Gruppen von Hunden: Jagd- und Luxushunde einer- und Wachhunde andererseits. Die Sätze bewegen sich zwischen 1 und 10 Frcs. Zahl der besteuerten Hunde 1889 in der I. Gruppe (Luxushunde) 788 088 und in der II. Gruppe (Gebrauchshunde) 2 069 569, im ganzen 2 857 657 Hunde. Ertrag: 1859 = über 5 000 000 Frcs., 1877 = 6 775 000 Frcs.

c) Oesterreich. In Oesterreich ist die Hundesteuer eine Territorialsteuer, welche im einzelnen verschieden in den Kronländern geregelt ist.

d) Deutsches Reich. Preußen. (Neuregelung durch G. v. 1. III. 1891.) Es wurde in den älteren Landesteilen der Monarchie der Höchstbetrag der Hundesteuer, deren Erhebung nach der Kab.-O. v. 29. IV. 1829 den Stadtgemeinden und durch die Kab.-O. v. 18. X. 1834 den Landgemeinden mit jährlich 9 M. gestattet ist, auf 20 M. festgesetzt. In Lauenburg (Stadt), Hannover, Hessen (Provinz), Nassau, Hohenzollern bestehen die älteren auf verschiedenen Grundsätzen beruhenden Hundesteuern teils als Staats-, teils als Gemeindesteuern fort. — Bayern (G. v. 31. I. 1888). In Bayern sind die Gebühren- (Steuer-) Sätze nach der Einwohnerzahl der Gemeinde abgestuft. Für Weiler, Einöden, einzelstehende Höfe und kleinere Gemeinden beträgt die Steuer 3 M., in Gemeinden von mehr als 300 Einwohnern 6 M., in solchen von mehr als 1500 Einwohnern 9 M. und in denjenigen mit mehr als 15 000 Einwohnern 15 M. Nach Abzug der Kosten für die Visitation der Hunde, für die Hundezeichen und für die Erhebung fällt die eine Hälfte der verbleibenden Summe der Staatskasse und die andere Hälfte denjenigen Gemeinden zu, in welchen die Hundesteuer erhoben wurde. Ertrag 1890/91: 1 140 000 M. — Württemberg. Die Steuer beträgt 7 M., davon fällt die Hälfte an den Staat, die andere Hälfte an die Armenkasse. Zuschlag für die Staatskasse 1 M. Die Gemeinden sind seit dem G. v. 2. VII. 1889 berechtigt, einen fakultativen Zuschlag bis zu 12 M. für die Gemeindekasse zu erheben. (Rückgang der Hundezahl.) Ertrag 1888/89: 400 000 M., 1889/90: 440 000 M., 1890/91: 233 500 M., 1891/92 und 1892/93: 178 500 M. — In Sachsen (G. v. 10. VIII. 1868) fließt die Hundesteuer (wenigstens 3 M. vom Hunde) der Armenkasse zu. Die Steuer ist eine Gemeindesteuer. — Baden. Die Hälfte des Steuerertrages fällt dem Staate, die andere Hälfte den Gemeinden zu. 1876 Verdoppelung des Steuersatzes auf 8 bezw. 16 M. Ertrag 1868/69: 406 626 M., 1888/89: 575 812 M. — Hessen (G. v. 4. IX. 1874) besteuert jeden Hund mit 5 M. Staatssteuer und gestattet den Gemeinden Zuschläge bis 5 M. Ertrag 1873: 86 293 M., 1888/89: 168 600 M., 1890/91 150 000 M., 1891/94: 170 000 M. — Hamburg erhebt für jeden Hund in der Stadt 10 M., auf dem Lande

6 M. Steuer. Ertrag 1891: 140000 M. — In Bremen beträgt die Hundesteuer jährlich ca. 12—15000 M. — Lübeck hat seit 1856 eine Hundesteuer eingeführt, nachdem schon 1827 eine solche angeregt worden war, ohne zur Durchführung zu kommen. Bis zum Jahre 1870 fiel der Steuerertrag dem betr. Ortsarmenverbande zu, während von 1870—80 ihr Ergebnis der Staatskasse zugeführt wurde (1880: 13063 M.). Seit 1880 wird die Hundesteuer wieder der Armenpflege zugewendet. — Auch die kleineren mitteldeutschen Staaten haben verschieden eingerichtete Hundesteuern, so wirft dieselbe in Koburg-Gotha 30000 M., in Waldeck 8—9000 M. ab.

Max v. Heckel.

Hypothekenaktienbanken.

Zur Unterscheidung der bankmäßigen Organisationsformen des Bodenkredits bildet die Frage nach der Haftpflicht einen der besten dogmatischen Ausgangspunkte. Bei den Hypothekenaktienbanken — besser Bodenkreditbanken auf Aktien genannt — haftet, wenn bei der bankmäßigen Gewährung von Bodenkredit ein Ausfall entsteht, außer den etwa angesammelten Reservefonds das Aktienkapital. Bei den staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstituten haftet eventuell der Staat oder Staatsteil, bei den genossenschaftlichen Instituten prinzipiell die Genossenschaft, letztere freilich in mannigfachen Modifikationen und Abschwächungen.

Historisch betrachtet sind die Hypothekenaktienbanken diejenige Organisationsform des Bodenkredits, welche am spätesten sich entwickelt hat und deren größtes volkswirtschaftliches Verdienst, namentlich in Deutschland, in der wesentlichen Fundierung des städtischen Bodenkredits zu suchen ist.

Der Gedanke einer bankmäßigen Organisation des Bodenkredits auf genossenschaftlicher Grundlage ist in Deutschland entstanden. Der erste Versuch einer bankmäßigen Organisation des Bodenkredits in der Form der Aktiengesellschaft ist im Jahre 1824 in Frankreich gemacht worden. Von dort pflanzte sich der Gedanke nach Belgien über und es entstanden im Jahre 1835 in Brüssel eine caisse hypothécaire und eine caisse des propriétaires. Sodann entstanden Hypothekenaktienbanken in der Schweiz. Von entscheidender Wichtigkeit ist die Gründung der société du crédit foncier de France auf Grund des Dekrets vom 28. II. 1852 gewesen. Er wurde das Vorbild der im Jahre 1864 begründeten österreichischen Bodenkreditanstalt und einer Hypothekenbank in Holland, und hat überhaupt auf die Grundsätze, nach welchen derartige Institute zu organisieren und zu leiten sind, weithin einen erheblichen Einfluß geübt. Man pflegt für Deutschland als die älteste Hypothekenaktienbank die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München zu bezeichnen. Dieses Institut war gemäß § 6 des Bankg. v. 1. VII. 1834 verpflichtet, Hypothekendarlehen in barem Gelde als eine obligatorische Gegenleistung für das ihr eingeräumte Notenprivileg gegen 4%ige Verzinsung und Gewährung annuitätenweiser Tilgung auf Grund und Boden in Bayern anzulegen im Mindestbetrage von 12 Millionen. Seit 1855 gewährte das Institut auch Hypothekendarlehen in barem Gelde über die im § 6 des Bankgesetzes statuierte Summe hinaus fakultativ, sowohl in Rücksicht auf die Ausdehnung, die es dem Geschäftszweige geben wollte, als in Bezug auf die Verzinsungs- und Rückzahlungsmodalitäten, und es verwendete hierzu die Mittel, die durch die Begebung von Bankobligationen herangezogen wurden, sowie die durchschnittlich ständigen Mittel der industriellen Nebenbranchen der Bank. Siehe Geschäftsbericht für das Jahr 1864.

Versteht man unter der bankmäßigen Organisation des Bodenkredits diejenige Organisation, die es bezweckt und ermöglicht, die jeweils in Hypotheken angelegten Gelder durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf diese Hypotheken radiziert sind, wieder flüssig zu machen, so ist in diesem Sinne durch die bayerische Hypotheken- und Wechselbank von Anfang an eine bankmäßige Organisation des Bodenkredits nicht vorhanden gewesen. Sie hat sich vielmehr erst im Laufe der Zeit herausgebildet und ihre technisch vollendete Entwickelung seit dem Mai 1864 erhalten. (S. auch J. B. Ströll, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, deren Reorganisierung und Statutenänderung. München 1863.)

Daß einem Institut als Aequivalent für die Gewährung des Privilegs der Notenausgabe die Verpflichtung zur Gewährung von Hypothekendarlehen auferlegt wurde, finden wir beispielsweise auch bei der mittelst landesherrlicher Konzession vom 2. I. 1847 bestätigten Aktiengesellschaft der Anhalt-Dessauischen Landesbank und schon in dem Statut der pommerschen ritterschaftlichen Privatbank zu Stettin vom 15. VIII. 1824 (Meitzen, Bd. 3, S. 148). Daß Aktienbanken ohne die Berechtigung der Notenausgabe in ihren Geschäftskreis auch die Gewährung hypothekarischer Darlehen aufnahmen, ergiebt sich aus dem Statut und den Geschäftsberichten des Schaafhausenschen Bankvereins in Köln vom 28. VIII. 1848 und des schlesischen Bankvereins in Breslau vom 17. VII. 1856. Aber diese Institute sind darum noch nicht Hypothekenbanken. Auch die Preußische Hypotheken-, Kredit- und Bankanstalt, Kommanditgesellschaft auf Aktien „Hermann Henkel" vom 24. IV. 1862 war noch nicht eine

Hypothekenbank im eigentlichen Sinne des Wortes. Dagegen hat die Allgemeine Kreditanstalt in Leipzig, die im Jahre 1856 gegründet worden ist, seit dem Jahre 1858 Hypothekendarlehen gegeben und auf deren Grund Pfandbriefe emittiert. Indessen ist dieser Geschäftszweig bei ihr lange Zeit nicht erheblich in den Vordergrund getreten. Als reine Hypothekenbank qualifizierte sich sofort die Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt am Main vom 8. XII. 1862, ihr folgten die Deutsche Hypothekenbank in Meiningen vom 18. XII. 1862, die Leipziger Hypothekenbank in Leipzig vom 15. X. 1863, die „Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft" (Hansemann) vom 2. V. 1864, die Preußische Hypotheken-Aktienbank (Spielhagen) vom 18. V. 1864, die Pommersche Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin vom 1. X. 1866, die Deutsche Grundkreditbank zu Gotha vom 24. VI. 1867, die Württembergische Hypothekenbank vom 28. XI. 1867, die Preußische Bodenkredit-Aktienbank vom 21. XII. 1868, die Preußische Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft vom 21. III. 1870, die Hypothekenbank in Hamburg vom 12. V. 1871, die Süddeutsche Bodenkreditbank in München vom 15. V. 1871, die Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank vom $\frac{\text{1. XI. 1871}}{\text{1. III. 1872}}$, die Bremische Hypothekenbank vom 8. XI. 1871, die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim vom 3. XII. 1871, die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin 1871 (die Mecklenburg-Schwerinische Bodenkredit-Aktiengesellschaft 1871), die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg vom $\frac{\text{8. II.}}{\text{18. III.}}$ 1872, die Schlesische Bodenkredit-Aktienbank vom 13. III. 1872, die Deutsche Hypothekenbank in Berlin vom 3. IV. 1872, die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen am Rhein vom 29. V. 1886.

Eine besondere Abteilung für Bodenkredit haben außer der Anhalt-Dessauischen Landesbank, der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, welche drei bereits oben erwähnt sind, die Bayerische Vereinsbank in München vom 14. IV. 1869, die Nürnberger Vereinsbank in Nürnberg vom 15. VII. 1871, die Bayerische Handelsbank in München vom $\frac{\text{14. IV.}}{\text{29. IV.}}$ 1869, die Abteilung für Bodenkredit besteht bei diesem Institut seit 3. V. 1871, die Württembergische Vereinsbank in Stuttgart, begründet am 8. II. 1869, mit einer Abteilung für Bodenkredit seit Oktober 1878, und die Landwirtschaftliche Kreditbank in Frankfurt a. M. vom 4. XII. 1871.

In einem gewissen Zusammenhange mit der Pflege des Bodenkredits durch die Vermittelung von Hypothekenaktienbanken stehen die Versuche auf dem Gebiete des Hypothekenversicherungswesens. In Deutschland widmeten sich diesem Geschäftszweige die Sächsische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft in Dresden vom 12. IX. 1859, die Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft (Hübner) vom 21. VI. 1862 und die Norddeutsche Grundkreditbank in Berlin vom 21. XII. 1868, auch der Frankfurter Hypotheken-Kreditverein, der im Jahre 1868 als Aktien-Kommanditgesellschaft konstituiert wurde.

Am 31. XII. 1890 betrug die Summe der seitens der deutschen Hypothekenbanken auf Aktien im Verkehr befindlichen Pfandbriefe mehr als 3000 Millionen Mark. Das eingezahlte Aktienkapital belief sich auf 332 371 454 M. In den genannten Summen sind die Schuldverschreibungen der Preußischen Hypotheken-Aktiengesellschaft und der Norddeutschen Grundkreditbank mit berücksichtigt.

Für die Entwickelung der Hypotheken-Aktienbanken ist selbstverständlich die Entwickelung des Aktiengesellschaftsrechts von Bedeutung gewesen, nicht minder haben die in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetzesbestimmungen in betreff der Befugnis zur Ausstellung von Inhaberpapieren ihren Einfluß auf die Gestaltung der Statuten gehabt. Für Preußen kommen die unter dem $\frac{\text{6. VII. 1863}}{\text{22. VI. 1867}}$ erlassenen Normativbestimmungen auch in betreff der praktischen Geschäftsthätigkeit dieser Institute in Betracht. Außerhalb dieser Normativbestimmungen stehen in Preußen nur die Preußische Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft und die Frankfurter Hypothekenbank.

Bemerkenswert sind auch die Bestrebungen zur Herstellung eines gesetzlichen Faustpfandrechts der Pfandbriefinhaber von den Hypotheken, auf deren Grund die Pfandbriefe begeben sind. (S. Entwurf eines Gesetzes, betr. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen vom 27. II. 1880, Drucksachen des Reichstags Nr. 32, IV. Legislaturperiode, 3. Session und *Hecht*, Zur Frage des Faustpfandrechts für Pfandbriefe in Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1880, S. 304 ff. und die dort citierten Schriften. S. auch *Gothaisches* Gesetz betr. die Sicherstellung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen vom 4. IV. 1885 und *Badisches* Gesetz betr. die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber v. 12. IV. 1892.) Sowohl die äußere wie die innere Entwickelungsgeschichte der Hypothekenaktienbanken wird von dem Unterzeichneten an anderer Stelle ausführlich erörtert werden. Die Grundsätze der Bilanzierung haben sich im Laufe von beinahe 30 Jahren vervollkommnet. Es besteht heute darüber kein

Zweifel mehr, daß Pfandbriefe nur auf Grund der ausstehenden hypothekarischen Forderungen im Verkehr sein dürfen, nicht aber auf Grund von Immobilien, die infolge von Beleihungen erworben worden sind. In betreff der Buchung und Tilgung des bei der Begebung von Pfandbriefen entstandenen Disagios haben die Ansichten sich wesentlich geklärt. Die Bankpolitik der einzelnen Staaten in Rücksicht auf die Organisation des Bodenkredits und im Verhältnis zu bestehenden oder neu zu bildenden Bodenkreditinstituten unterscheidet sich noch immer sehr wesentlich. (S. in betreff der letzteren Hecht, Bankwesen und Bankpolitik der süddeutschen Staaten 1819 bis 1875. Mit statistischen Beilagen. Jena (Gustav Fischer) 1880. Derselbe, die Organisation des Bodenkredits in Deutschland, I. Abteilung. Die staatlichen und provinziellen Bodeninstitute in Deutschland. Leipzig (Duncker & Humblot) 1891. Erster Band, S. 1—13. Derselbe, Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten (Cotta) 1875.)

Was die Geschäftspraxis der Hypothekenaktienbanken betrifft, so ist zu beachten, daß die Institute in ihrer Eigenschaft als Aktiengesellschaften allerdings Erwerbsinstitute sind, daß sie aber in ihrem statutarisch festgestellten Berufe als Bodenkreditinstitute gewissen sozialpolitisch berechtigten Anforderungen entsprechen können und daß gerade hierdurch ihre Eigenschaft als Erwerbsinstitute von vornherein eine gewisse statutarisch anerkannte Begrenzung findet.

Die meisten deutschen Hypothekenaktienbanken sind statutarisch berechtigt in ganz Deutschland Hypothekendarlehen zu gewähren, einzelne beschränken sich auf das Land ihres Domizils oder gehen doch nur ausnahmsweise darüber hinaus.

Materiell umfaßt ihr Geschäftskreis alle Arten des Bodenkredits, also den städtischen und ländlichen Bodenkredit, letzteren sowohl für den Großgrundbesitz wie für den mittleren und kleinen Grundbesitz. Indessen haben viele Hypothekenaktienbanken sich thatsächlich ausschließlich der Pflege des städtischen Bodenkredits zugewendet. Vielfach hängt dies mit der Entstehungsgeschichte der Hypothekenaktienbanken zusammen. In den 60er und 70er Jahren bedurfte gerade der städtische Bodenkredit einer bankmäßigen Organisation, während für den ländlichen Bodenkredit in einzelnen Staaten oder Staatsteilen ausreichend oder doch mehr als für den städtischen Bodenbesitz gesorgt war. Das rasche Wachstum unserer deutschen Städte ist durch die Thätigkeit der deutschen Hypothekenaktienbanken wesentlich gefördert oder gar bedingt worden. Einzelne Hypothekenaktienbanken haben dem ländlichen Bodenkredit von jeher oder allmählich mit ihrer Erstarkung große Aufmerksamkeit zugewendet, so die Institute in Bayern und Baden. Die Organisationsform widerstrebt in keiner Weise der Erfüllung dieser Aufgabe, wie sich dies auch aus der Geschichte der Bodenkreditinstitute in anderen Ländern unzweifelhaft ergiebt.

Von prinzipieller Bedeutung ist die Frage, ob es zweckmäßig sei, daß die Hypothekenaktienbanken sich ausschließlich dem Bodenkreditgeschäft, d. h. dem Erwerb von Hypotheken einerseits und dem Vertrieb der Pfandbriefe andererseits widmen? Die mannigfachen für die Stellungnahme zu dieser prinzipiellen Frage in Betracht kommenden Gesichtspunkte können hier nicht erörtert werden. Jedenfalls würde gerade in Rücksicht auf solche Institute, die mehrere Geschäftszweige kultivieren, erwünscht sein, wenn das Faustpfandrecht der Pfandbriefinhaber gesetzlich statuiert wäre.

Sieht man aber von den Instituten letzterer Kategorie ab, so entsteht doch die weitere Frage, welche Geschäftszweige einer Hypothekenaktienbank als solcher homogen sind? Hierher gehört unzweifelhaft die Pflege des Korporationskredits, d. h. die Gewährung von Darlehen an solche Korporationen, denen ein gesetzliches Umlagerecht zusteht. Auf Grund solcher Darlehen ist das Recht zur Ausgabe von Korporationsobligationen, gewöhnlich Kommunalobligationen genannt, zu gewähren. Es handelt sich hierbei wesentlich um die Organisation des Kredits für kleinere, namentlich ländliche Gemeinden und sonstige kleinere Korporationen. Eine selbständige Organisation des Kommunalkredits ist nur in Sachsen durch die Kommunalbank des Königreichs Sachsen (Statuten vom 7. VII. 1871) hergestellt worden. Auch die in Straßburg bestehende Hypothekenaktienbank hat durch den Wortlaut ihrer Firma „Boden- und Kommunalkreditbank“ auf die Pflege des Korporationskredits sofort hingewiesen.

Auch die Pflege des Depositengeschäfts ist dem Wesen einer Hypothekenaktienbank homogen.

Die Pflege des landwirtschaftlichen Personalkredits kann in den Bereich der Geschäftsthätigkeit einer Hypothekenbank insofern hereingezogen werden, als dieselbe durch die Vermittelung von landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften erfolgt. In diesem Falle besteht eine Geschäftsbeziehung seitens der Bank zu diesen Kreditgenossenschaften, nicht aber direkt zu den Mitgliedern der Genossenschaften. Die Gewährung von Darlehen an solche Kreditgenossenschaften ist prinzipiell zulässig, selbstverständlich können aber auf Grund solcher Darlehen keine Pfandbriefe ausgegeben werden.

Für die Anlage vorübergehend disponibler Mittel sind vorsichtige, wenn auch nicht allzu enge Grenzen zu ziehen. Diese Mittel können

insbesondere in Kontokorrent bei ersten Firmen laufen, in Primadiskonten angelegt werden, wohl auch in deutschen Staatspapieren, deutschen Städtepapieren und in Pfandbriefen von anderen deutschen Bodenkreditinstituten.

In den meisten Statuten der Hypothekenaktienbanken ist bemerkt, daß das eingezahlte Grundkapital zu dem cirkulierenden Pfandbriefkapital in einem bestimmten, des näheren bezeichneten Verhältnis stehen muß. Aus der Natur der Sache läßt sich ein bestimmter Verhältnissatz nicht deduzieren. Das Grundkapital einer Hypothekenaktienbank ist in der ersten Zeit Betriebsfonds, qualifiziert sich aber im Laufe der Zeit immer mehr als Reservefonds, ohne indessen den Charakter als Betriebsfonds ganz zu verlieren. Die statutarische Bestimmung, daß das zirkulierende Pfandbriefkapital den 20fachen Betrag des eingezahlten Aktienkapitals unter Hinzurechnung desjenigen Teils des Reservefonds, der über die gesetzlich fixierte Quote hinausgeht, nicht übersteigen darf, wird im großen und ganzen den verschiedenen hier in Betracht kommenden Gesichtspunkten Rechnung tragen. Für die Ausgabe von sog. Kommunalobligationen wäre von einem Verhältnissatz zum Aktienkapital schon deshalb abzusehen, weil ja diese Obligationen nur auf Grund von Darlehen an solche Korporationen zur Ausgabe gelangen sollten, denen ein gesetzliches Umlagerecht zusteht.

Eine Fixierung des Verhältnissatzes zwischen Aktien- und Pfandbriefkapital ist in solchen Fällen, in denen eine dauernde Konzession für die Ausgabe von Pfandbriefen nicht verliehen ist, selbstverständlich nicht notwendig.

Im übrigen ist in betreff der Pfandbriefe regelmäßig in den deutschen Statuten die Bestimmung enthalten, daß Pfandbriefe nur in Höhe der erworbenen Hypotheken ausgegeben werden dürfen. Ein gerechtfertigter Zusatz würde dahin lauten können, daß die Gesamtsumme der Pfandbriefzinsen niemals mehr betragen darf als die Gesamtsumme der vertragsmäßig zu vereinnahmenden Hypothekenzinsen.

Bei manchen Instituten ist Fürsorge getroffen, daß für die Beobachtung der statutarischen Bestimmungen, wonach die Pfandbriefe nur in Höhe der erworbenen Hypotheken ausgegeben werden dürfen, eine besondere Kontrolle vorhanden sei. (S. insbesondere die Statuten der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim, der Württembergischen Hypothekenbank in Stuttgart.)

Die Pfandbriefe einzelner Hypothekenaktienbanken haben pupillarische Qualität. Den bezüglichen Instituten gegenüber üben die betreffenden Landesregierungen ein mehr oder weniger weitgehendes Aufsichtsrecht aus.

Die Pfandbriefe einzelner Institute sind seitens der Deutschen Reichsbank in den Katalog der beleihungsfähigen Papiere aufgenommen.

Manche Institute enthalten Einzelbestimmungen über die für den Erwerb von Hypotheken maßgebenden Grundsätze, andere verweisen dieselben in Reglements. Manche Institute beleihen nur bis zu 50% des Wertes, andere bis zu 60% oder 66⅔%.

Die Frage, nach welchen Grundsätzen die Beleihungen zu erfolgen haben, steht selbstverständlich in keinerlei Zusammenhang mit der Organisationsform der Institute. Sie ist eine für alle Bodenkreditinstitute gleich wichtige und entscheidende. Doch haben die Hypothekenaktienbanken vorzugsweise die Grundsätze herausgebildet, nach denen die Beleihungen in Städten stattfinden sollen. Eine erschöpfende Darlegung dieser Grundsätze ist bisher nicht versucht worden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Pfandbriefe der einzelnen Institute verschiedenwertig sind, je nachdem in betreff der richtigen Auswahl der Pfandobjekte, der Prüfung der persönlichen Qualifikation der Darlehensuchenden, der gewissenhaften Ermittelung des Wertes der zum Unterpfand angebotenen Liegenschaften, strengere oder weniger strenge Grundsätze bei den verwaltenden Organen maßgebend sind. Immerhin ist zu beachten, daß geschäftliche Solidität nicht eine Tugend, sondern eine von der geschäftlichen Klugheit diktierte Zwangsmaßregel ist. Das Gedeihen einer Bodenkreditbank hängt von dem Kredit ihrer Pfandbriefe ab und der Kredit der Pfandbriefe, das Vertrauen des Kapitalistenpublikums, wird erschüttert, sobald die Kenntnis unsolider Beleihungen sich verbreitet. Das Vertrauen des Kapitalistenpublikums aber haben die Bodenkreditinstitute in ihrer Gesamtheit sich erworben. Die Pfandbriefe der Bodenkreditinstitute aller Kategorien bilden eines der beliebtesten deutschen Anlagewerte.

Eine Anzahl von Hypothekenaktienbanken gewährt ausschließlich oder überwiegend Amortisationsdarlehen, andere gewähren neben den Amortisationsdarlehen auch nichtamortisable Darlehen, letztere wieder unter den mannigfachsten Modalitäten (halbjährig oder vierteljährig oder jährlich kündbar, eine Anzahl von Jahren fest, dann fällig oder kündbar, rückzahlbar in Raten). Für städtische Darlehen ist die Amortisationsform vielfach nicht praktisch, während die Unkündbarkeit des Darlehens für eine bestimmte Anzahl von Jahren vielfach erwünscht ist. Die prinzipielle Frage der Zwangsamortisation tritt wesentlich für die ländlichen Darlehen hervor. Eine abschließende Erörterung der

Frage ist in der Litteratur bisher nicht vorhanden. Vom Standpunkte des Darlehensschuldners aus ist es erwünscht, daß das Amortisationsdarlehen nicht während der ganzen Dauer der Amortisation unkündbar sei, daß die Bedingungen, unter denen er den Amortisationsvertrag lösen kann, bei Eingehung des Vertrages genau festgestellt werden. Indessen ist zu beachten, daß der Standpunkt der Darlehensschuldner für die richtige Beantwortung der Frage nicht ausschließlich maßgebend sein kann, weil den Amortisationsdarlehen die verlosbaren Pfandbriefe entsprechen, die auf Grund der Darlehen begeben sind.

Die Auszahlung der Darlehen erfolgt seitens der meisten Hypothekenaktienbanken in bar, seitens einzelner Institute werden die Pfandbriefdarlehen ausschließlich oder vorzugsweise gewährt, also auch in dieser Hinsicht, in betreff der Gewährung von Bardarlehen oder Pfandbriefdarlehen, ist die Aktiengesellschaftsform nicht präjudizierlich.

Litteratur:

Aus den umfangreichen, übrigens wesentlich jeweils die Reform des Bodenkredits, insbesondere des ländlichen Bodenkredits betreffenden Schriften, heben wir speziell zur ersten Orientierung über Hypothekenaktienbanken hervor: Royer, Des institutions de crédit foncier en Allemagne et en Belgique, Paris 1845. Otto Hübner, Die Banken, Leipzig 1854. Ernst Engel, Der Grundkredit und das Kapitalbedürfnis des Grundbesitzes befriedigt durch eine Preußische Bodenkreditbank, Berlin 1862, Salviatis Annalen der Landwirtschaft, 21. Jahrg., Bd. 4, Supplement, 1863, S. 217 ff. Brämer, Die Grundkreditinstitute in Preußen (Zeitschr. des königl. preuß. statistischen Bureaus 1867, S. 226 ff.). Brocher, Die Hypothekenbanken, Separatabdruck aus dem Wagenerschen Staatslexikon, Berlin 1867. Enquete über das Hypothekenbankwesen vom 13. III. 1868 bis 19. VI. 1868: Stenogr. Berichte, Berlin 1868. Roepell, Reform des Hypothekenkredits (Bericht an die 10. Versammlung des volkswirtschaftlichen Kongresses zu Breslau, 1868). Zimmermann, Ueber Hypothekenbanken (in Buschs Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen deutschen Handelsrechts, Bd. 15, 1869, S. 202 ff.). Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, 3. Bd., Berlin 1871, S. 148 ff. Josseau, Traité du crédit foncier, Paris 1872. Hecht, Die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, 3. Aufl., Mannheim 1874. Die ländlichen Darlehen der Rheinischen Hypothekenbank, 2. Aufl. 1892. Die ländlichen Darlehen der Rheinischen Hypothekenbank. Mitteilungen aus der Praxis, 1892. Derselbe, Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten, 1875. Derselbe, Bankwesen und Bankpolitik in den deutschen Staaten 1819–1875, Jena 1880. Derselbe, Die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh., 1890. v. Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern, Erlangen 1874—1876. Derselbe, Die Banken im Deutschen Reiche, Oesterreich und der Schweiz, 2. Bd.: Das Königreich Sachsen, Jena 1877. Derselbe, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, Berlin 1878, 1879. Leser, Die Hypothekenbanken und ihre Jahresabschlüsse, Heidelberg 1879. Schraut, Die Organisation des Kredits, Leipzig 1883, S. 81 ff. Schmidt, Die Normativbestimmungen für die preußischen Hypothekenbanken, Berlin 1883. Derselbe, Die Ermittelung des Grundstückswertes und der Beleihungsgrenze für hypothekarische Kapitalsanlage, ebenda 1884. Appunti di statistica e legislazione comparata sugli istituti di credito fondiario, Roma 1884, Parte II a: Del credito fondiario in Germania etc., S. 46 ff. Karl von Lumm, Die Entwickelung des Bankwesens in Elsaß-Lothringen seit der Annexion, Jena 1891, S. 25 ff., S. 125 ff. Christians, Die hypothek. Beleihungsgrundsätze der preuß. Landschaften ꝛc., Berlin 1892.

Felix Hecht.

Hypothekenschulden.

(Statistik.)

I. Vorbemerkung. II. Statistik der H. in den einzelnen Staaten. 1. Deutsches Reich. a) Preußen; b) die übrigen deutschen Staaten. 2. Oesterreich. 3. Frankreich. 4. Italien. 5. Niederlande. 6. Vereinigte Staaten von Amerika.

I. Vorbemerkung.

Die Reihe der Aufgaben, welche die Statistik zum Zwecke der Feststellung der Grundeigentumsverhältnisse zu lösen hat, wurde in dem Art. Grundbesitz (III. Abschnitt: Statistik des G. oben S. 165 fg.) kurz berührt. Zu den hervorragendsten derselben gehört die Ermittelung der hypothekarischen Verschuldung des Grundbesitzes. Insoweit als dabei insbesondere auch die ländlichen Eigentümer in Frage kommen, hängt das Problem eng zusammen mit den auf die ökonomische Lage der Landwirtschaft gerichteten Untersuchungen, welche gegenwärtig in fast allen Kulturstaaten das öffentliche Interesse herausfordern.

Eine vollständige Statistik der Hypothekenschulden wird neben dem Stande der Verschuldung an einem bestimmten Zeitpunkte auch die im Laufe der Zeit sich vollziehende Bewegung der Hypotheken (d. h. die Eintragungen und Löschungen) ins Auge zu fassen haben, da die auf solche Weise zu ermittelnde Zu- oder Abnahme der Belastung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der grundbesitzenden Klassen gleichfalls von symptomatischer Bedeutung ist. Uebrigens

bedarf es gerade mit Rücksicht auf diesen Zweck einer Gliederung des Materials nach der Richtung hin, daß nicht nur, wie schon angedeutet, der städtische und ländliche Grundbesitz auseinandergehalten, sondern der letztere auch nach verschiedenen Größenklassen (mindestens nach großem, mittlerem, kleinem Besitz) gruppiert wird. Ferner wäre es erwünscht, zu erfahren, ob der Landwirtschaft treibende Eigentümer daneben noch ein sonstiges Gewerbe ausübt. Wichtig ist auch die Frage des Schuldgrundes: ob das Darlehen zum Zweck der Bodenkultur, oder infolge von Erbteilung, oder durch Eintragung rückständiger Kaufgelder zc. aufgenommen wurde. Weitere Unterscheidungen können die Größe der einzelnen Schuldposten, die Höhe des Zinsfußes sowie die Frage der Amortisation und der Kündbarkeit betreffen; einige ergeben sich aus dem Hypothekenrecht der verschiedenen Staaten (z. B. Trennung der eigentlichen Hypotheken von den Grundschulden). Einen richtigen Einblick in die Verschuldungsverhältnisse gewinnt man erst dann, wenn sich die Höhe der Belastung mit dem Werte des Eigentums vergleichen läßt, wobei in der Regel der Grundsteuerreinertrag maßgebend sein wird; nur dort, wo die Ermittelung der hypothekarischen Verschuldung auf die Fälle der Besitzveränderung der Objekte sich beschränkt, werden die Kauf- bezw. sonstigen Uebernahmspreise zum Vergleich heranzuziehen sein.

Wie schon angedeutet, ist die Beschaffenheit einer solchen Verschuldungsstatistik durch die gesetzlichen Einrichtungen, besonders der Grund- und Hypothekenbücher sowie der Steuerlisten der einzelnen Länder bedingt, ein Umstand, der allein schon dazu angethan ist, einen internationalen Vergleich der hypothekarischen Verschuldung des Grundeigentums als schwer ausführbar erscheinen zu lassen. Dazu kommt, daß die meisten der bisher vorliegenden Statistiken, insbesondere auch die deutschen, noch recht unvollkommen sind und nur einen geringen Teil der oben angeführten Momente berücksichtigt haben, indem nicht nur die Mangelhaftigkeit der vorhandenen Unterlagen, sondern auch die Schwierigkeit der Materialbeschaffung einer zulänglichen Darstellung vielfach im Wege standen. Insbesondere wird die Statistik nur selten den Fällen gerecht, in denen dieselbe Schuld auf mehrere Immobilien zugleich eingetragen ist (Simultanhypotheken), oder wo eine Hypothekenschuld bereits getilgt, aber noch nicht ordnungsmäßig gelöscht ist.

Uebrigens können unter Umständen auch die Geschäftsausweise der Immobiliarkreditinstitute einen brauchbaren Anhalt zur Beurteilung der Verschuldungsverhältnisse eines bestimmten Bezirkes bieten.

Wir beschränken uns im folgenden auf eine kurze Charakteristik des Standes der Statistik in einigen wichtigeren Ländern. (Vergl. im übrigen noch den Art. Grundbesitz, III, oben S. 165 fg.)

II. Statistik der H. in den einzelnen Staaten.

1. Deutsches Reich. a) Preußen. Abgesehen von denjenigen Daten, welche Meitzen in seinem Werke „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates" über den Stand und die Bewegung der hypothekarischen Verschuldung aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gesammelt hat, existieren Ermittelungen über den Stand der Belastung nur in Gestalt der auf den Vorschlag des deutschen Landwirtschaftsrates im Jahre 1883 veranstalteten probeweisen Erhebung der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in 50, in den verschiedensten Teilen der Monarchie belegenen Amtsgerichtsbezirken. Die von Meitzen bearbeiteten Ergebnisse wurden in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern (1884) veröffentlicht. Ueber das Gesamtresultat äußert der Verfasser sich dort folgendermaßen: „Im ganzen ergiebt sich, daß bei Fideikommissen der Grundsteuerreinertrag 6,2fach, bei großen Gütern 28,1fach, bei Bauernhöfen 18,0fach, bei bäuerlichen Stellen 18,7fach und beim Kleinbesitze 46,1fach von der Realverschuldung überstiegen wird." Bei der Beschränktheit des Aufnahmegebietes (1 413 266 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von 6 410 067 Thalern) reichen jene Angaben zu einem sicheren Schluß auf die Verschuldungsverhältnisse des gesamten Staates natürlich nicht aus.

Angesichts der Dürftigkeit der bisherigen Ermittelungen über den Stand der Hypothekenschulden hat das königl. statist. Bureau vor kurzem weitergehende Erhebungen auf Grund der Akten über Besitzveränderungen beim Grundeigentum in Vorschlag gebracht, deren Ausführung, wie sich aus den Formularentwürfen entnehmen läßt, wertvolle Daten erbringen könnte. Leider hat diese Anregung bisher zu keinem praktischen Ergebnis geführt.

Dagegen werden über die Verschuldungsbewegung, d. h. über die Beträge der bei den einzelnen Amtsgerichten eingetragenen und gelöschten Hypotheken einschl. Grundschulden Nachweise geliefert, und zwar getrennt für städtische und ländliche Bezirke; sie beginnen mit dem Rechnungsjahre 1886/87. Für das Jahr 1889/90 werden zum erstenmal die infolge von Zwangsversteigerungen eingetragenen und gelöschten Posten besonders zur Darstellung gebracht. Es erfolgten in Millionen Mark:

Jahre	Eintragungen Stadt	Eintragungen Land	Löschungen Stadt	Löschungen Land
1886/87	1004,81	624,16	570,52	491,00
1887/88	1128,05	567,62	561,27	479,59
1888/89	1348,40	583,12	624,41	462,10
1889/90	1484,59	651,93	670,01	472,80

Der Mehrbetrag der Eintragungen gegenüber den Löschungen stieg in den genannten Jahren insgesamt von 567,45 auf 654,81, 845,01 und 993,71 Millionen Mark. Von den im Jahre 1889/90 in den städtischen Bezirken erfolgten Eintragungen und Löschungen entfielen auf die Berliner Landgerichte allein 514,87 bezw. 178,12 Millionen Mark. Es ist dies eine Folge sowohl der regen Bauspekulation als auch vor allem der abnormen Steigerung der Grundrente in der Reichshauptstadt und deren Umgegend. Nähere Daten hierüber bieten die regelmäßigen Veröffentlichungen des statistischen Amts der Stadt Berlin.

b) Die übrigen deutschen Staaten. Aus obigem ergiebt sich, daß die Statistik der Hypothekenschulden in Preußen bisher nur wenig ausgebildet ist. In noch höherem Maße gilt dies von den meisten übrigen Bundesstaaten. Aus Bayern liegen überhaupt keine Nachweise vor. Für Sachsen hat K. v. Langsdorff einige ältere Angaben über den Stand der Verschuldung zusammengestellt. Wie V. Böhmert berichtet, ist das königl. sächs. statist. Bureau schon seit einigen Jahren mit der Statistik der Hypothekenbelastung des Grundbesitzes beschäftigt und hofft die Hauptresultate dieser Arbeit bald veröffentlichen zu können. In Württemberg ist seit der im Jahrgang 1848 der württembergischen Jahrbücher (S. 241 ff.) gebrachten Mitteilung eine statistische Veröffentlichung über die Verschuldung des Grund und Bodens nicht mehr erfolgt. Die bekannten, im Jahre 1883 durch das großherzogliche Ministerium des Innern veranstalteten Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden haben u. a. auch in Bezug auf die thatsächlichen Verschuldungsverhältnisse der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung der einzelnen Erhebungsgemeinden zu wertvollen statistischen Ergebnissen geführt, welche von A. Buchenberger dahin zusammengefaßt werden, „daß die seit Jahren von nicht wenigen als sicher angenommene Ueberschuldung der landwirtschaftlichen Anwesen in Wirklichkeit nicht existiert. Im Gegenteil hat sich ergeben, daß nicht wenige Gemeinden, trotz der im allgemeinen sehr ungünstigen Ernten des letzten Jahrzehntes, eine verschwindend kleine Verschuldungsziffer aufweisen, was insbesondere auch von den Kornbaugemeinden gilt, und daß da, wo ausnahmsweise eine sehr hohe Schuldenlast festgestellt worden ist, wie namentlich in einzelnen Teilen des südlichen Hügellandes, die Bevölkerung von dem Vorwurf, durch wirtschaftliche Sünden schwerster Art, insbesondere durch leichtsinnige Güterspekulationen, ihre schlimme Lage mit veranlaßt zu haben, keineswegs freigesprochen werden kann". Uebrigens liegen in der seit einer Reihe von Jahren aufgenommenen Statistik der Pfandurkunden (nach Zahl und Kapitalbetrag) auch über die Verschuldungsbewegung im Großherzogtum sehr brauchbare Angaben vor. Im Großherzogtum Hessen finden seit einiger Zeit (beginnend mit dem Jahre 1885) umfassende Erhebungen statt über die Zu- und Abnahme des auf dem Grundbesitz ruhenden, in den öffentlichen Büchern eingetragenen Schuldenstandes, unter Berücksichtigung der Entstehungsursache der Schuld und des Grundes der Löschungen sowie des Hauptberufs der Schuldner (Landwirte, Gewerbetreibende und sonstige Personen). Endlich bleibt das Herzogtum Braunschweig zu erwähnen, für welches der Bestand der ingrossierten Hypothekenkapitalien in Stadt und Land aus mehreren Jahren, anhebend mit 1856 und bis auf die neuere Zeit fortgeführt, vorliegt.

2. Oesterreich. Hier ist unsere Statistik bereits seit mehreren Jahrzehnten eifrig gepflegt worden. Eine erste Erhebung über den Stand der Verschuldung des Grundbesitzes veranstaltete das Justizministerium im Jahre 1858. Dieselbe konnte jedoch weder einheitlich durchgeführt werden, noch auch waren die erforderlichen sicheren Unterlagen (Grundbücher) überall vorhanden. Dazu kamen weitere schwerwiegende Mängel, indem z. B. die unverzinslichen Hypotheken nur teilweise zu ermitteln waren. Mit Rücksicht auf diese wenig glücklichen Erfolge beschränkte sich die im Jahre 1882, nach dem Stande v. 31. XII. 1881 vorgenommene neue Erhebung auf eine bloße Darstellung des bücherlich (d. h. also von der Wirklichkeit mehr oder weniger abweichenden) in Geldbeträgen haftenden Lastenstandes. Die Beträge wurden dabei nach der Hypothekengattung und der Höhe des Zinsfußes unterschieden. Obwohl inzwischen in den meisten Reichsratsländern das Grundbuchwesen wohl geordnet ward, ist auch diese Erhebung von großen Mängeln nicht frei, namentlich erscheint die Belastung aus verschiedenen Gründen erheblich zu hoch. Ferner ist es nicht möglich, den Grad der Belastung an dem Werte der Liegenschaften zu ermessen.

Einer größeren Vollkommenheit erfreuen sich die mit dem Jahre 1868 in Oesterreich beginnenden (und in ähnlicher Weise auch in Ungarn veranstalteten) periodischen Nachweisungen über die Veränderungen im (Besitz- und) Lastenstande der Realitäten, namentlich seitdem von 1878 an auch die Formen

der Belastung berücksichtigt werden. Außerdem wird die Zahl der Posten (nach Größenklassen gruppiert), die Art des Besitzes (landtäflicher, städtischer, Montan- und sonstiger Besitz), sowie der Zinsfuß der Hypothekendarlehen ermittelt.

Wie Inama-Sternegg mitteilt, hatte die Erhebung des Jahres 1858 in den jetzt im Reichsrate vertretenen Ländern eine Gesamtbelastung von 1122 Mill. Gulden ergeben. Nach den Ausweisen über die jährliche Bewegung im Lastenstande der Realitäten während der Jahre 1871—1881 ist eine Gesamtmehrbelastung von 988 Mill. Gulden eingetreten. Um daher die Schlußziffer der Erhebung von 1881 im Betrage von 3061 Mill. Gulden (ohne die Schulden der Eisenbahnen und des Staatsgüterbesitzes) zu rechtfertigen, muß in der Zeit von 1858—1870 eine Mehrbelastung im Gesamtbetrage von 951 Mill. Gulden eingetreten sein, so daß hiernach die drei Perioden, die Zeit vor 1858, dann 1858—1870 und 1871—1881 mit nahezu gleichen Beträgen an dem Schuldenstande von 1881 beteiligt sind. Für Ende 1889 werden die gesamten Hypothekenschulden in den Reichsratsländern auf etwa 3600 Mill. Gulden veranschlagt.

Im folgenden geben wir einen Ueberblick über die Zunahme der Hypothekenschulden in Oesterreich, wie sie in dem Mehrbetrag der neuen Belastungen gegenüber den Entlastungen sich darstellt. Die Länder mit noch unvollständigem Grundbuchwesen (Küstenland, Galizien und Bukowina) sind dabei nicht berücksichtigt.

Jahre	Gulden	Jahre	Gulden
1871	46 740 617	1881	10 034 671
1872	107 621 665	1882	22 926 080
1873	202 458 692	1883	34 289 210
1874	156 127 016	1884	57 241 340
1875	136 692 565	1885	55 871 264
1876	99 276 440	1886	52 708 237
1877	24 694 812	1887	56 330 623
1878	44 160 263	1888	56 954 250
1879	22 765 037	1889	52 738 749
1880	18 404 585		

In der gewaltigen Zunahme des Lastenstandes zu Beginn der siebziger Jahre kommt die wirtschaftliche Hochflut jener Zeit deutlich zum Ausdruck. Bezüglich der Vermehrung in den achtziger Jahren weist Winckler darauf hin, daß die im Jahre 1883 erfolgte Intabulierung einer Prioritätenschuld von 24 Mill. M. der Alpinen Montangesellschaft, die Folgen der Zuckerkrisis im Jahre 1884 und die infolge des gesunkenen Zinsfußes seit dem Jahre 1886 mit Hilfe erborgter Kapitalien forcierte Bauthätigkeit in Wien und dessen Vororten zum Anwachsen der Hypothekenschuld wesentlich beigetragen haben.

3. Frankreich. Nachdem früher wiederholt (zuletzt im Jahre 1840) Versuche gemacht worden waren, die Anschreibungen der Hypothekenämter zur Herstellung einer Statistik der hypothekarischen Verschuldung des Grundbesitzes zu benutzen, ist eine derartige Erhebung im Jahre 1877 wiederholt worden. Für 1840 hatten die Auszüge aus den Grundbüchern eine hypothekarische Belastung von 12 308 Mill. Frcs. erbracht. Die jüngste Ermittelung stellte für den 31. XII. 1876 eine Grundbuchschuld von 19 278 931 692 Frcs. fest, zu denen dann noch die dem Crédit foncier gehörende Summe von 832 096 402 Frcs. hinzutritt, so daß sich eine Gesamtbelastung von 20 111 028 094 Frcs. ergiebt. Diese Summe ist indessen insofern zu hoch, als manche zurückgezahlte Schulden nicht gehörig gelöscht wurden. Nach den über diesen Punkt von den einzelnen Hypothekenämtern angestellten Ermittelungen ist deshalb ein Betrag von 5 741 931 768 Frcs. abzusetzen. Infolgedessen reduziert sich die thatsächliche Belastung auf 14 369 096 326 Frcs. Uebrigens hat auch die jüngste Aufnahme zu einer bloß summarischen Feststellung der Beträge geführt, indem weder die Größenklassen der Besitzungen, noch selbst die städtischen und ländlichen Distrikte unterschieden worden sind. Zuverlässige Daten über die Verschuldungsbewegung liegen nicht vor.

4. Italien. Dieser Staat besitzt eine ziemlich ausführliche, allerdings mehr die rechtliche als die wirtschaftliche Seite der Frage berührende Statistik der Hypothekenschulden. Der Gesamtbetrag der letzteren wurde erst einmal, und zwar für den 31. XII. 1871 direkt erhoben. Von da ab ist der Stand der Verschuldung durch Feststellung des jährlichen Zu- und Abganges der Hypotheken ermittelt worden. Schon gelegentlich jener Hauptaufnahme wurden die Hypotheken nach ihrer verschiedenartigen rechtlichen Qualität auseinandergehalten; dabei ist auch zwischen zinstragenden und nicht zinstragenden Hypotheken (debito fruttifero ed infruttifero) unterschieden, von denen die letzteren keine eigentliche Belastung des Eigentums bedeuten, indem sie nur zu Zwecken der Kautionsstellung ꝛc. angeliehen wurden. Die ersteren zerfallen in Kapitalien und kapitalisierte Renten. Eine genaue Feststellung des Schuldenstandes ist übrigens nicht erzielt worden, weil sowohl die Simultanhypotheken als auch die nicht gehörig gelöschten Hypotheken mit einbegriffen werden mußten. Andererseits sind die nicht nach den Vorschriften des Civilgesetzbuches, sondern auf Grund von Spezialbestimmungen bewirkten Schuldaufnahmen von der Statistik unberücksichtigt geblieben.

Nach den gleichen Grundsätzen ist die an die erste Erhebung sich anschließende, fortlaufende Ermittelung der Hypothekenbewegung eingerichtet. Doch wurde von 1886 ab

noch unterschieden, ob die Eintragungen auf Häuser, oder auf Grundstücke, oder auf beide zugleich erfolgten. Bei den Löschungen findet diese Trennung nicht statt. Die Nachweisungen werden nach der Zahl der Posten und den Beträgen für die einzelnen Provinzen geliefert.

Für Ende 1871 wurde ein Betrag von 6 009 450 696 Lire an zinstragenden und von 4 582 834 409 Lire an nicht zinstragenden Hypotheken ermittelt, welche beiden Summen nach dem Ausweis der inzwischen erfolgten Eintragungen und Löschungen Ende 1880 auf 6 537 784 997 bezw. 4 941 670 348 Lire und Ende 1889 auf 8 934 027 719 bezw. 5 968 133 266 Lire gestiegen waren. Unter den am Schluß des letzten Jahres vorhandenen zinstragenden Hypotheken befanden sich 8 106 704 937 Lire eigentliche Kapitalien und 827 322 782 Lire kapitalisierte Renten. Während des Jahres 1889 wurden neu aufgenommen 100 746 Posten in der Höhe von 705 902 762 Lire, und zwar allein auf Grundbesitz 178 068 014, allein auf Gebäude 231 356 354 und auf Grundbesitz und Gebäude zugleich 296 478 394 Lire. Da gleichzeitig Hypotheken im Betrage von 376 072 340 Lire gelöscht wurden, so ergiebt sich ein Gesamtumsatz während des Jahres 1889 von 1 081 975 102 Lire. Die in dem Ueberschuß der Eintragungen über die Löschungen verzinslicher Hypotheken sich darstellende Zunahme der Verschuldung während jedes einzelnen Jahres wird durch nachstehende Uebersicht veranschaulicht.

Jahre	Lire	Jahre	Lire
1872	32 887 349	1881	267 675 967
1873	55 015 717	1882	—15 614 728
1874	33 924 092	1883	212 086 079
1875	8 545 183	1884	189 180 926
1876	75 495 237	1885	191 614 142
1877	72 091 080	1886	376 416 111
1878	78 359 407	1887	459 461 295
1879	111 782 806	1888	385 592 508
1880	60 233 430	1889	329 830 422

Für die Erklärung der gewaltigen Zunahme der Verschuldung während der letzten Jahre wird neben der allgemeinen wirtschaftlichen Krisis auch die Bauspekulation in Rom in Anspruch zu nehmen sein.

5. Niederlande. Ausführlich gehalten sind auch die statistischen Nachrichten, welche in den Niederlanden über die Hypothekenbewegung fortlaufend veröffentlicht werden.

Abgesehen von gelegentlichen älteren Nachweisungen erscheinen seit 1880 periodische Berichte in Gestalt einer „Statistik des Grundkredits“, von denen der erste die Jahre 1876 bis 1878, der zweite die Jahre 1879—80, der dritte die Jahre 1881—85 und der vierte und jüngste die Jahre 1886—90 umfaßt. In den Uebersichten werden die eingetragenen und gelöschten Posten nach der Höhe der Beträge und des Zinsfußes sowie nach der Art der Verschuldung gruppiert. Diese Nachweisungen werden durch eine für den Termin des 31. XII. 1880 vorgenommene Erhebung des Verschuldungsstandes in wünschenswerter Weise ergänzt. Da übrigens für diesen Zeitpunkt eine Erneuerung sämtlicher bestehender Hypotheken vorzunehmen war, so darf angenommen werden, daß die aus der Einrechnung der Simultanhypotheken und der getilgten, aber noch nicht gelöschten Forderungen anderwärts entstandenen Ungenauigkeiten in den Niederlanden vermieden worden sind.

Die Gesamtsumme der hypothekarischen Belastung stieg von 809 Millionen Gulden im Jahre 1880 auf 1 097 857 415 am Ende des Jahres 1890. Von diesem letzteren Betrage war ein Viertel mit weniger als $4^1/_2$ %, ein weiteres Viertel mit $4^1/_2$—5 % und die Hälfte mit 5 % und darüber verzinst.

6. Vereinigte Staaten von Amerika. Aus diesem Lande liegen zur Zeit nur diejenigen Berichte vor, welche die statistischen Bureaus der Staaten Nebraska, Michigan und Illinois über die Verschuldung des privaten Grundbesitzes neuerdings veröffentlicht haben, und aus denen G. Ruhland (s. Litteratur) ausführliche Mitteilungen macht. Uebrigens hat die Zentralregierung mit dem allgemeinen Census von 1890 u. a. auch eine Hypothekenstatistik verbunden, so daß über die dortigen Verschuldungsverhältnisse demnächst umfassendere Nachrichten zu erwarten sind.

Außer der nachstehenden Litteratur kommen auch mehrere der am Schluß des Art. Grundbesitz, III nachgewiesenen Quellen in Betracht (oben S. 173 fg.).

Litteratur:

Congrès international de statistique à la Haye, septième session de 6 au 11 septembre 1869, la Haye 1869—70. H. v. Scheel, Bemerkungen zur landwirtschaftlichen Statistik, insbesondere zur Verschuldungsstatistik, in den Jahrb. f. Nat. N. F. 9, S. 63—67. Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates, Jahrg. VII, 1883, Heft 7, betr. regelmäßig wiederkehrende Erhebungen über die Verschuldung der ländlichen Grundbesitzer in sämtlichen deutschen Bundesstaaten. Landwirtschaftliche Jahrbücher, Jahrgang 1884, Supplementheft I. Die Hypothekenbewegung im preußischen Staate, in der Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureaus, Jahrgg. XXVII—XXXI, Berlin 1887—1891. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, herausgeg. von R. Böckh, Berlin 1890 und früher. K. von Langsdorff, Die bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Sachsen, in den Schr. d. V. f. Sozialp., 23. V. Böhmert, Das königlich sächsische statistische Bureau von 1875—1890. Ein Verwaltungsbericht, in der Zeitschr. des Bureaus, Jahrg. 1890, Dresden. Das Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1885, insbes. Abschnitt: Landwirtschaft von Ministerialrat A. Buchenberger. Statistisches Jahrbuch

für das Großherzogtum Baden, Jahrg. I—XXII, Karlsruhe 1869—1891. Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, Band III—VIII, Karlsruhe 1880—1891. Mitteilungen der großherzogl. hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik, Bd. 19—21, Darmstadt 1889—1891. Bürstenbinder, Die Landwirtschaft im Herzogtum Braunschweig, Braunschweig 1881. Derselbe, Ueber die gegenwärtigen bäuerlichen Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig, in den Schr. d. V. f. Sozialp., 23. Karl Theodor von Inama-Sternegg, Statistik der Hypothekarschulden in Oesterreich, in der statist. Monatsschr., IX. Jahrg., Wien 1883. Karl Keleti, Zur Statistik der Hypothekarschulden in Ungarn, Budapest 1885 (enthält Mitteilungen über eine probeweise Erhebung des Verschuldungsstandes in 54 Gemeinden Ungarns). La dette hypothécaire en France, im Bulletin de statistique et de législation comparée, Vol. III, Paris 1878. Debito ipotecario iscritto sulla proprietà fondiaria del Regno; Pubblicazione annuale del Ministero delle Finanze, Roma. Statistiek van het Grondcrediet in Nederland, uitgegeven door het Departement van Financiën, s'Gravenhage 1880, 1882, 1887, 1891. G. Ruhland, Zur Verschuldungsstatistik des Grundbesitzes in Nordamerika, in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, 46.

A. Wirminghaus.

Hypothekenversicherung.

Die Erfahrung, daß liegendes Gut bei der Schwierigkeit einer auf längere Dauer zutreffenden Wertschätzung unterpfändliche Sicherheit nur bis zu einer gewissen Grenze seines Wertes gewährt, und daß der Eigentümer dasselbe über diese Grenze hinaus als Unterpfand nur verwerten kann, wenn er sich zu Opfern versteht ähnlich denen, welche auch der Schuldner bringen muß, der gar keine reelle Sicherheit anzubieten hat und doch ausgedehnten Kredit begehrt, hat zu dem Gedanken geführt, das Versicherungsprinzip auch auf den Hypothekarkreditverkehr anzuwenden. Es ist dies zuerst in einer Zeit geschehen, wo dem Hypothekenkredit noch weniger Erleichterung und Förderung geboten war, als heutzutage, und es ist geschehen unter Berufung auf ein angebliches Bedürfnis, namentlich des ländlichen Grundbesitzes nach einer Erweiterung seiner Realkreditfähigkeit. Man sagte sich, die Vorteile des hypothekarischen Darlehns liegen für den Schuldner in der Niedrigkeit des Zinsfußes, für den Gläubiger in der Sicherheit der Anlage; beide Vorteile minderten sich in dem Maße, als das Darlehn die Hälfte des Wertes des Pfandobjektes überschreite; man müsse sie dem hypothekarischen Darlehn namentlich im Interesse der kapitalbedürftigen Landwirtschaft auf künstlichem Wege sichern, gleichviel, bis zu welchem Betrage der Taxe jenes Darlehn gesucht oder gegeben werde. Dies könne geschehen durch das Dazwischentreten eines Dritten, der gegen von allen Beteiligten gezahlte Gebühren sich verstehen müsse zur Deckung von Verlusten, die in einzelnen Fällen aus der Kreditüberlastung von Grundstücken erwachsen können. Nur so, so aber könne gewiß der Gläubiger, welchem eine nachfolgende Hypothek verschrieben werde, ebenso sicher gestellt werden, wie der vorhergehende, könne dem kreditbedürftigen Grundstücksbesitzer eine solche weitere Darlehnsaufnahme ermöglicht werden, ohne daß seine Zinslast sich übermäßig steigere. Aehnliche Gedanken entwickelte bereits im Jahre 1801 der preußische Kammerrat F. L. Wildegans in einer Denkschrift, in der er „eine gesellschaftliche Verbindung aller, oder doch mindestens derjenigen Grundbesitzer, welche Pfandbriefe schon auf ihren Gütern haben oder später aufnehmen", empfahl „derart, daß sie sich wechselseitig den Ersatz des Schadens versichern, der dadurch veranlaßt ist, daß bei einer notwendigen Subhastation nicht soviel für ihre Besitzungen geboten werden sollte, als selbe landschaftlich abgeschätzt sind". In den dreißiger Jahren entstand in Paris, allerdings zunächst nur für die Erhaltung der Hypotheken bei Heimsuchung der dafür verpfändeten Gebäude durch Feuer, eine „Société d'assurance des creances hypothécaires". Im Jahre 1849 wurde dem k. preußischen Minister des Innern das „Statut einer Versicherungsbank für städtische Grundstücke und Hypotheken" zur Konzessionierung eingereicht. Ueber das Schicksal dieser Unternehmung ist öffentlich, soviel wir wissen, nichts bekannt geworden. Im Jahre 1858 gründete der nachmalige Geh. Regierungsrat Dr. E. Engel, der berühmte Statistiker, in Dresden die „Sächsische Hypothekenversicherungsgesellschaft" und erwies so die praktische Durchführbarkeit des von ihm besonders klar erfaßten Gedankens der „Hypothekenversicherung". Bald darauf entstand die Hypothekenversicherungsgesellschaft „Vindobona" in Wien und die „Preußische Hypothekenversicherungsaktiengesellschaft" in Berlin (1862).

Für den Hypothekengläubiger kann die Gefahr eintreten, daß der Schuldner zahlungsunfähig wird und der Versicherungserlös der Hypothek zur Deckung der Schuld nicht hinreicht. Für den Eintritt dieser Gefahr kann er Schadloshaltung auf dem Wege der Versicherung sich gewährleisten lassen. Diese Gewährleistung begreift dann die Erstattung des durch den Mindererlös des Pfandobjektes entstandenen Verlustes am dargeliehenen Kapital. Gegenstand der Versicherung kann aber auch die pünktliche Rückzahlung des Kapitals und die pünktliche Zins-

zahlung sein, das Risiko also in der nichtpünktlichen Rückzahlung, in der Säumigkeit des Schuldners im Zinszahlen bestehen. Man hat so besonders drei Arten der Hypothekenversicherung — die Grundstückswertversicherung, die Kapitalversicherung und die Zinsenversicherung — unterschieden. Selbstverständlich kann ein und derselbe Vertrag gleichzeitig alle drei Zweige umfassen. Die Prämie wird in der Regel der Schuldner zu zahlen haben, wenn nicht unmittelbar an die Versicherungsanstalt, so doch mittelbar, indem er sie dem Gläubiger im Zinsfuße ersetzen muß. Der Gläubiger erhält dann im Zins auch Versicherungsprämie, die er dem Versicherer abgewähren kann, weil dieser für entstehende Verluste aufkommt. Die Prämie kann nicht wohl auf die Dauer höher sein, als so hoch, daß sie mit dem vertragsmäßigen Zins zusammen einen Betrag ergiebt, zu welchem der Schuldner jederzeit auch ohne Versicherung das erwünschte Darlehn erlangen könnte.

Als Versicherer kann auch hier aus naheliegenden Gründen füglich nur eine Gesellschaft auftreten, und zwar ist die Hypothekenversicherung dem Gegenseitigkeitsprinzipe nicht zugänglich, weil hier nur gegen feste Prämie versichert werden kann. Nur bei solcher können Gläubiger und Schuldner im voraus berechnen, ob die Versicherung im einzelnen Falle ratsam sei.

Mehrere Umstände erklären es, daß die Hypothekenversicherung bisher keinen großen Aufschwung genommen hat. Erstens liegt hier die Gefahr absichtlicher oder fahrlässiger Herbeiführung des Risikos zu nahe und ist der Versicherer zu sehr auf persönliche Garantien des Schuldners, die aus der Ferne schwer zu beurteilen sind, angewiesen. Zweitens tritt dem Versicherer ebenso wie dem Gläubiger hier die Unbestimmtheit und Wandelbarkeit der äußersten Wertgrenze des Pfandobjektes hindernd entgegen. Und dann pflegen es doch nur sehr seltene Fälle zu sein, in denen wirtschaftlich tüchtige Grundbesitzer im gewöhnlichen Laufe der Dinge genötigt sind, ihren Realkredit bis zur äußersten Grenze anzuspannen. Fraglich ist auch die allgemeine wirtschaftliche Berechtigung zur Schaffung von Anstalten, die dies erleichtern, vielleicht auch um ihrer eigenen Existenz willen begünstigen und gebräuchlich machen müssen.

In Wirklichkeit besteht von den Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre begründeten Hypothekenversicherungsgesellschaften nur noch eine. Die Anwendbarkeit des Versicherungsprinzips auf den Hypothekenverkehr ist erwiesen; das Bedürfnis hiernach aber jedenfalls zweifelhaft.

Emminghaus.

Hypotheken- und Grundbuchwesen.

1. Grundgedanke. 2. Einrichtung der öffentlichen Bücher. 3. Inhalt der Einschreibungen. 4. Umfang der Einschreibungen und Einschreibungszwang. 5. Arten der Einschreibungen. 6. Wirkungen der Eintragung. 7. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen der eingetragenen Rechtsverhältnisse. 8. Die Rangordnung der eingetragenen Rechte. 9. Die Buchbehörden. 10. Das Verfahren der Buchbehörden. 11. Die Haftpflicht der Buchbeamten und des Staates.

1. Grundgedanke. Während das römische Recht Mobilien nnd Immobilien im Wesentlichen nach gleichen Grundsätzen behandelt, hat in Deutschland eine Scheidung des Rechts der beweglichen und der unbeweglichen Güter sich vollzogen. Denn in Deutschland waren von jeher politische Rechte mit dem Besitz von Grund und Boden verknüpft; auch hatte man die überwiegende Bedeutung des Grundbesitzes für den Volkswohlstand und den Realkredit der Einzelnen erkannt. Ihretwegen sind schon im Mittelalter für den Eigentumsübergang an Immobilien und die Begründung dinglicher Rechte an ihnen besondere Formen vorgeschrieben, welche der Veröffentlichung des Eigentums und der dinglichen Rechte an Grundstücken zu dienen bestimmt waren. Denn sowohl für Eigentumsübertragung als für Bestellung eines Pfandrechtes an Immobilien (ältere Satzung) wurde die gerichtliche Auflassung, die im Volksgericht (echten Ding) abzugebende Erklärung der Eigentumsübertragung oder Verpfändung unter obrigkeitlicher Bestätigung verlangt. An Stelle der Auflassung trat aber beim Pfandrecht an Immobilien in dem Institut der neueren Satzung seit dem 13. Jahrh. die Eintragung in die Gerichts-, Stadt- oder Pfandbücher. Diese gerichtliche Auflassung und die Eintragung der Verpfändung in öffentliche Bücher bildet den Ausgangspunkt für die Entwickelung des heutigen Hypotheken- und Grundbuchwesens in Deutschland, Oesterreich und Frankreich, indem auch diese Entwickelung von dem Gedanken der Veröffentlichung der dinglichen Rechtsverhältnisse der Grundstücke getrieben wurde. Und mit Recht. Denn im Interesse des Realkredits und der Sicherheit des Verkehrs mit Grundstücken ist es geboten, Einrichtungen zu treffen, welche es ermöglichen, daß jeder, der rechtliche Beziehungen zu einem Grundstück (als Eigentumserwerber, Pfandgläubiger, Reallastberechtigter 2c.) eingehen will, sich über den dinglichen Rechtszustand des fraglichen Grundstückes informieren kann. Deshalb hat man auch das Hypotheken- und Grundbuchwesen

auf öffentliche, der Einsicht jedes rechtlich Interessierten offenstehende Bücher gegründet (formelle Publizität), in denen die Grundstücke und was ihnen gleichsteht, sowie die an ihnen bestehenden dinglichen Rechtsverhältnisse eingetragen werden, gleichzeitig aber bestimmt, daß niemand sich mit Unkenntnis dessen, was in diesen Büchern eingetragen ist, entschuldigen könne.

Aber freilich ist der Publizitätsgedanke nicht überall in gleicher Stärke wirksam gewesen. Er ist um so stärker, je größer der Umfang ist, in welchem die Notwendigkeit von Eintragungen in die öffentlichen Bücher anerkannt wird und je einschneidender die Wirkung ist, welche das Gesetz mit einer wirklich vollzogenen oder mit einer ordnungswidrig unterlassenen Eintragung verknüpft (sog. materielle Publizität).

Je nach der geringeren oder größeren Intensivität des Publizitätsgedankens lassen sich drei Systeme unterscheiden:

A. Das Trans- und Inskriptionssystem, welches in den Ländern des französischen Rechtes gilt, also in Frankreich, der bayerischen Pfalz, Baden, Rheinhessen, dem oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld und dem Reichslande Elsaß-Lothringen. Auch Frankfurt a. M. hat Transskriptionsregister. Nach dem Trans- und Inskriptionssystem hat zwar die Eintragung von Eigentum, Privilegien und Hypotheken an unbeweglichen Gütern zu erfolgen. Jedoch ist sie für die Entstehung von Eigentum, Privilegien und Hypotheken irrelevant.

B. Das Hypothekenbuchsystem, welches in Bayern, Württemberg, Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, in dem preußischen Kreise Lauenburg und in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, mit Ausschluß einzelner Teile von Ratzeburg, für den ritterschaftlichen Grundbesitz und für die Erbpachtstellen auf den Gütern der schwerinschen Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz gilt. Nach dem Hypothekenbuchsystem entstehen zwar Hypotheken nur durch Eintragung, nicht jedoch wird für den Erwerb von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten und ihre Entstehung die Eintragung gefordert.

C. Das Grundbuchsystem, welches in Preußen mit Einschluß des Herzogtums Nassau und der Rheinprovinz, in Sachsen, Oldenburg, Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt, Altenburg, Meiningen, in den hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß, Hamburg und Lübeck, sowie in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, soweit dort nicht Hypothekenbuchsystem gilt, endlich in Oesterreich eingeführt ist. Nach dem Grundbuchsystem soll der gesamte dingliche Rechtszustand eines Grundstückes aus dem Buche ersichtlich sein, sowohl die Eigentumsverhältnisse, als auch die etwa vorhandenen Hypotheken- und Grundschulden, sowie die sonst konstituierten Belastungen.

Ein Recht, welches von jeder Eintragung in die öffentlichen Bücher absieht, hat sich danach nur noch bezüglich einzelner zum Fürstentum Ratzeburg gehöriger Grundstücke in dem Bezirke des preußischen Amtsgerichts zu Homburg und im wesentlichen in Bremen, wo die mittelalterliche Auflassung beibehalten und weiter entwickelt ist, erhalten.

Unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten der oben genannten drei Systeme sollen im folgenden die Einrichtung der öffentlichen Bücher, die Eintragungen nach Umfang, Art und Wirkung, die Buchbehörden, ihr Verfahren und ihre Haftung dargestellt werden. Dabei wird sich auch Gelegenheit bieten, die materiellrechtlichen Institute der Auflassung, der Hypothek und Grundschuld zu erörtern.

2. Einrichtung der öffentlichen Bücher. Die öffentlichen Bücher, welche behufs Aufnahme der Rechtsverhältnisse von Immobilien geführt werden, sind fast überall mit den Steuerbüchern in Verbindung gesetzt. Denn natürlich hat jeder, welcher bezüglich eines Grundstücks Rechtsverhältnisse eingehen will, ein Interesse, sich über den Wert, die Größe, den Nutzungswert, den Reinertrag rc. unterrichten zu können. Den Steuerbehörden aber ist die Kenntnis dieser Punkte nicht nur wünschenswert, sondern für eine einigermaßen gerechte Steuerveranlagung geradezu unentbehrlich. So erklärt es sich, daß im größten Teile — z. B. nicht in Bayern — Deutschlands und Oesterreichs, wo die Grundsteuerbücher nach Vermessung des Landes und Abschätzung der Bodenqualität angelegt sind, die Grund- und Hypothekenbücher auf die Steuerbücher basiert sind, indem die Angaben der ersteren mit denen der letzteren in Uebereinstimmung zu setzen sind, oder, wie der technische Ausdruck in Preußen lautet, „das Grundbuch auf das Steuerbuch zurückzuführen ist". Selbstverständlich muß diese Uebereinstimmung auch erhalten werden. Deswegen findet ein reger Geschäftsverkehr zwischen den Hypotheken- und Grundbuchbehörden und den Grundsteuerbuchbehörden statt, indem die letzteren den ersteren von den stattgehabten Bestandsveränderungen und von den Veränderungen der Form der Grundstücke, z. B. infolge von Wegeanlagen, sowie von stattgehabten Bauten, umgekehrt aber die Hypotheken- oder Grundbuchbehörden den Grundsteuerbehörden von den in den Grundbüchern bewirkten Eigentumsveränderungen von Amts wegen Nachricht zu erteilen haben.

Die Grundsteuerbücher werden nach Grundsteuererhebungsbezirken geführt, so daß also ein Grundsteuerbuch regelmäßig das ganze Areal des Grundsteuererhebungsbezirkes umfaßt. Die Anlegung eines Grundsteuerbuchs setzt aber die geometrische Ermittelung und kartographische Darstellung der Lage und Größe der einzelnen Grundstücke voraus und das Resultat dieser Ermittelungen wird in den sog. Flurbüchern, Lagerbüchern, Fundbüchern, Meßregistern, Primärkatastern amtlich beurkundet.

In gleicher Weise enthält das Grund- oder Hypothekenbuch die Grundstücke eines bestimmten Bezirks, Gemeinde, selbständiger Gutsbezirk, Gemarkung 2c. —, der sich aber mit dem Steuererhebungsbezirke keineswegs zu decken braucht.

Die Eintragung eines Grundstückes unter Angabe des Kreises, der Dorfschaft, denen es zugehört, ferner der Katasternummer, der Karte, des Flächenmaßes, seiner Kulturgattung, des Grundsteuerbetrages, des Schätzungs- und Brandversicherungswertes, sowie unter Aufführung der unbeweglichen Pertinenzen und wohl auch der dem Grundstück zustehenden Grundgerechtigkeiten (so wenigstens § 5 Preuß. G.B.O.) in das Grund- oder Hypothekenbuch erfolgt entweder so, daß jedes Grundstück sein besonderes Blatt erhält, oder so, daß sämtliche zu einem Bezirke gehörigen Grundstücke desselben Eigentümers auf einem Blatte vereinigt werden (vergl. § 13 der preuß. G.B.O.). Je nachdem dabei auf dem sog. Titel des Blattes der Grundstückseigentümer oder der Grundbesitz verzeichnet steht, unterscheidet man Personal- und Realfolien. Das Realfolium bildet die Regel. Eine Kombinierung beider versucht § 14 der preuß. G.B.O. (vergl. darüber den Art. Grundbuch). Dieser sog. Titel wird durch einen mit Linien abgegrenzten Teil des Buchblattes gebildet. Gleichfalls durch Liniierung ist jedes Blatt in weitere Felder — Abteilungen oder Rubriken genannt — abgeteilt, welche bei Realfolien zur Aufnahme der Eigentümer, bei Personalfolien zur Aufnahme der zu belastenden Grundstücke bestimmt sind, und im übrigen, mag das Buch nach Real- oder nach Personalfolien geführt werden, die dem Grundstücke aufgelegten dinglichen Lasten, soweit deren Eintragung vorgeschrieben oder gestattet ist, enthalten. Die Zahl dieser Abteilungen schwankt übrigens in den einzelnen Staaten zwischen zwei und vier, wenn man den sog. Titel mitrechnet. In Preußen und denjenigen Staaten, welche der preußischen Grundbuchgesetzgebung gefolgt sind (Oldenburg, Coburg-Gotha, Braunschweig, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen), giebt es 4 Abteilungen, weil dort für die Hypotheken und Grundschulden die letzte Abteilung reserviert bleibt und demgemäß die Belastungen des Grundstücks in zwei Abteilungen untergebracht werden. Im Königreich Sachsen, in Bayern, Mecklenburg, Anhalt und Oesterreich hat man drei Abteilungen, die man nach dem Vorgange des zuletzt genannten Staates als Gutsbestandsblatt, Eigentumsblatt und Lastenblatt bezeichnen kann. Doch werden nach bayerischem Rechte wegen des in Geltung befindlichen Hypothekenbuchsystems auf dem Lastenblatt nur die Hypotheken eingetragen. In Württemberg endlich, in Sachsen-Weimar, in Mecklenburg-Strelitz für den ländlichen Grundbesitz, in Schwarzburg-Rudolstadt hat man nur zwei Abteilungen, die erste für Aufnahme des Besitzers, die zweite für Aufnahme der dinglichen Lasten, beziehentlich nur der Hypotheken bestimmt. Am übersichtlichsten sind die in drei Abteilungen zerfallenden Bücher. Ihre Durchführung würde es auch ermöglichen, daß die zur Zeit in einigen deutschen Staaten, z. B. Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Hamburg, Württemberg, Baden bestehende Führung zweier Arten von Büchern, der Grundbücher, auch Gewähr-, Güterbücher, Mutationsbücher genannt, für die Eigentumsveränderungen und der Hypotheken- oder Pfandbücher für die Belastungen des Grundstückes in Zukunft wegfiele.

Durchgängig sind nun die Abteilungen oder Rubriken wieder in Haupt- und Nebenspalten (Kolonnen) eingeteilt. So enthält das Gutsbestandsblatt Nebenspalten für Zu- und Abschreibungen von Grundstücken oder Grundstücksteilen. Das Lastenblatt enthält eine Nebenspalte für Veränderungen der in der Hauptspalte eingetragenen Lasten, z. B. Cessionen, Prioritätseinräumungen, Erhöhungen oder Herabsetzungen des Zinsfußes, Uebertragung der Ausübung eines Nießbrauchsrechts 2c. und eine Nebenspalte „Löschungen" für die Beendigung oder Aufhebung der in der Hauptspalte eingetragenen Lasten. —

Aber nicht nur Grundstücke erhalten ein besonderes Folium im Buche. Vielmehr erfahren meistens die gleiche Behandlung wie Grundstücke auch Bergwerke und selbständige, d. h. für sich allein veräußerliche, verpfändbare und vererbliche Gerechtigkeiten (Schiffsmühlen-, Fähr- und Fischereigerechtigkeiten, Apothekerprivilegien, d. h. das vererbliche Recht, in einem Orte eine Apotheke zu halten), sowie Emphyteuse und Superficies. In den Gebieten des französischen Rechts hat sogar der Nießbrauch Immobiliarqualität. Das Gleiche gilt in Baden von den Zehnten, Gilten und Zinsen, in Württemberg von den Lehen-

rechten und dem Recht auf nutzbare Reallasten. Besondere Grundbücher werden für diese Kategorien von Rechten meistens nicht angelegt. Sie erhalten vielmehr nur ein eigenes Blatt in dem in erster Linie für Grundstücke bestimmten Buche. Nur für Bergwerksgerechtigkeiten ist die Anlegung besonderer Bücher (Bergbücher) gestattet oder gar obligatorisch. Letzteres namentlich in Oesterreich, welches auch für vom Grundeigentum am Naphtafelde abgetrennte Gewinnungsrechte auf Erdharze die Errichtung besonderer öffentlicher Bücher, die sog. Naphtabücher, vorschreibt. Eine weitere Eigentümlichkeit des österreichischen Rechts ist es endlich, daß dasselbe auch für Eisenbahngrundstücke, d. h. diejenigen Immobilien, welche im Besitze eines Eisenbahnunternehmers stehen und zum Betriebe der Eisenbahn dienen, besondere Bücher, die Eisenbahnbücher, verlangt.

Andererseits ist der Grundsatz, daß jedes Grundstück im Grundbuche stehen soll, noch keineswegs ausnahmslos durchgeführt. Da nämlich die Buchungspflichtigkeit der Grundstücke nur zum Zwecke der Sicherung des Privatverkehrs mit Grundstücken und des Realkredits erfordert wird, so haben viele Gesetzgebungen, um Arbeit und Kosten zu ersparen, Ausnahmen von dem Grundsatze der Buchungspflichtigkeit für diejenigen Arten von Grundstücken konstatiert, welche wegen der Rechtsstellung ihres Eigentümers oder ihrer Zweckbestimmung regelmäßig nicht Gegenstände des Privatverkehrs sind. Dahin gehören namentlich die Grundstücke des Reichs und der Einzelstaaten, der Landesherren und ihrer Familien, soweit sie zum Haus- oder Familienvermögen gehören, so wenigstens in Oldenburg — ja auch die Grundstücke der Kirchen, Klöster, Universitäten, Schulen und Gemeinden, die immatrikulierten staatsherrlichen und ritterschaftlichen Güter, welche entweder ganz steuerfrei oder unmittelbar zu der Amtskörperschaft steuerpflichtig sind, — so wenigstens in Württemberg, — sowie die für Eisenbahnen oder öffentliche Landwege bestimmten oder verwendeten Grundstücke. Aber auch für sie bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblattes dann, wenn der, welchem ein eintragungsfähiges Recht am Grundstück, z. B. eine Grundgerechtigkeit, der Nießbrauch, oder ein Recht auf Konstituierung eines dinglichen Rechts am Grundstück, z. B. ein Titel auf eine Judikatshypothek, zusteht, sie verlangt. Auch kann der Eigentümer des Grundstücks selbst dieses nur dann belasten oder veräußern, wenn dasselbe vorher auf seinen Namen gebucht ist, dies selbst dann, wenn die Veräußerung wieder an einen solchen erfolgen soll, dessen Grundstücke der Buchungspflicht nicht unterliegen. — Alles aber, was in dieser Beziehung von Grundstücken gilt, muß auch auf die den Grundstücken gleichstehenden selbständigen Gerechtigkeiten rc. Anwendung finden.

Nur sehr entfernte Verwandtschaft mit den Grund- und Hypothekenbüchern besitzen die in den Gebieten des französischen Rechts in Gebrauch befindlichen Trans- und Inskriptionsregister. Das erstere Register ist zur Aufnahme der Eigentumsveränderungsverträge bestimmt, das Inskriptionsregister vertritt die Stelle des Hypothekenbuchs. Diese Bücher werden nicht in Blätter eingeteilt, welche für ein einzelnes Grundstück oder die Grundstücke eines einzelnen Eigentümers bestimmt wären, sondern auf demselben Blatte, wenngleich unter verschiedenen Nummern, stehen Eigentumsübertragungsverträge bez. Verpfändungen verschiedener Immobilien und zwischen verschiedenen Kontrahenten. Natürlich werden auch diese Register nach bestimmten Bezirken geführt. Jeder Trans- und Inskriptionsbeamte ist nur berechtigt, in die von ihm geführten Register solche Akte einzutragen, welche Eigentumsübertragung oder Verpfändung von zu seinem Bezirk gehörigen Immobilien zum Gegenstande haben.

Da der Zweck der Bucheinrichtung darin besteht, nicht allein den Realkredit zu heben, sondern auch dem Verkehr mit Immobilien durch Veröffentlichung ihrer Rechtsverhältnisse im Buche möglichste Sicherheit zu verleihen und dieser Zweck um so vollständiger erreicht wird, je mehr der Erwerber eines Rechts am Immobile sich auf den Inhalt des Buchs hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit zur Zeit des Erwerbs verlassen kann, so verdient vom gesetzgeberischen Standpunkte aus das Grundbuchsystem weitaus den Vorzug. Das Ideal eines Grundbuchs verlangt möglichst vollständigen Nachweis der vorhandenen Rechtsverhältnisse für alle Klassen von Immobilien und für alle Klassen dinglicher Rechte an ihnen.

3. Inhalt der Einschreibungen. Auf den Blättern, welche den Grundstücken und den ihnen gleichgestellten selbständigen Berechtigungen gewidmet sind, können — so sollte man meinen — nur dingliche Rechte eingetragen werden. Denn wenn der Verkehr mit Grundstücken durch die Liegenschaftsbücher gesichert werden soll und andererseits das persönliche Recht auf ein Grundstück doch immer nur eine Willensgebundenheit des Eigentümers desselben, nicht eine Gebundenheit des Grundstückes selbst enthält, so ist die Eintragung persönlicher Rechte für die Sicherung des Grundstücksverkehrs an sich bedeutungslos. Die Kenntnis davon, daß ein anderer ein persönliches Recht auf das Grundstück oder auf Einräumung eines dinglichen Rechts an dem Grundstück hat, steht weder dem Eigentumserwerb noch dem Erwerb eines dinglichen Rechts am Grundstück entgegen. Das dingliche Recht ist stärker als das persönliche Recht. Aber dieser nach dem Eindringen des römischen Rechts in Deutschland ziemlich allgemein anerkannte Grundsatz hatte namentlich in Preußen

eine Abschwächung erfahren in dem sogen. Recht zur Sache, d. h. dem persönlichen Recht auf Geben oder Gewähren einer bestimmten Sache. Denn dieses persönliche Recht auf die Sache sollte auch gegenüber dem jüngeren Eigentum oder dinglichen Recht an der Sache wirksam sein, wenn der Erwerber des letzteren im Moment des Erwerbes von dem älteren Recht zur Sache Kenntnis hatte. § 25, I. 10 und §§ 5 und 6, I, 19 A.L.R. Da aber solcher Kenntnis das Eingetragensein im Hypothekenbuche gleich stand und niemand sich mit der Unwissenheit einer im Hypothekenbuche eingetragenen Verfügung entschuldigen kann, § 19, I. 4, so ließ man auch die Rechte zur Sache, an sich persönliche Rechte, im Hypothekenbuch, eintragen.

So entstanden die sog. protestationes pro conservando iure et loco. Doch wirkten zu ihrer Entstehung noch andere Momente mit, welche es erklären, daß diese Protestationen auch im neueren preußischen Grundbuchrechte sich erhalten haben, obwohl das Recht zur Sache in § 4 des E.E.G. v. 5. V. 1872 eine bedeutende Einschränkung erfahren hat, und daß auch andere Gesetzgebungen, denen das Recht zur Sache unbekannt ist, die Protestationen oder Vormerkungen anerkennen. (Vergl. darüber sub 5, 3.) So sind in Sachsen die Eintragung eines Forderungsrechts auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer Hypothek, in Württemberg die Eintragung eines Forderungsrechts auf Erlangung oder Wiedererlangung des Grundstücks zugelassen.

Man wird also zugeben müssen, daß den Gegenstand einer Eintragung nicht nur das Eigentum oder dingliche Recht an dem Grundstück ꝛc. bilden können, sondern auch solche persönliche Rechte, welche auf Gewährung oder Beseitigung des Eigentums oder eines dinglichen Rechts an dem Grundstücke gerichtet sind. Dabei bringt es der Grundsatz der Publizität mit sich, daß bei Belastungen eines Grundstücks mit Hypotheken oder anderen Lasten aus dem Eintragungsvermerk ersichtlich sein muß: nicht nur das zu belastende Objekt, sondern auch die Höhe der Belastung selbst (sog. Spezialitätsprinzip). Konsequenterweise müßte also jeder Eintragungsvermerk über eine Hypothek oder dingliche Last auch eine bestimmte Summe angeben, in deren Höhe das Lastobjekt haften soll. Doch ist der Grundsatz der Spezialität meist nur bei Hypotheken- und Grundschulden, nicht auch bei Grundgerechtigkeiten, Reallasten ꝛc. durchgeführt, weil die Schätzung der Reallast oder Grundgerechtigkeit nach Geld zu viel Schwierigkeiten machen würde. Demgemäß kann eine Hypothek oder Grundschuld nur für eine bestimmte Geldsumme in gesetzlicher Währung eingetragen werden, so daß der Eintragungsvermerk bei Forderungen, deren Höhe zur Zeit nicht bekannt ist (sog. Kautionshypothek), ebenfalls eine Maximalsumme angeben muß. Bei zinstragenden Forderungen empfiehlt es sich andererseits, einen Rechtssatz aufzustellen, daß der Pfandgegenstand gesetzlich nur für Zinsrückstände von kurzer Dauer (zwei Jahre bayr. Hyp.-G. § 42 und 43) haften solle.

Aber auch sonstige, auf die eingetragenen Rechtsverhältnisse bezüglichen Thatsachen können Gegenstand von Eintragungen sein. Dahin gehören namentlich folgende Vermerke:

a) die Eintragung von Einreden gegen die Klage aus einer Hypothek oder Grundschuld;

b) die Eintragung von Widersprüchen gegen die Richtigkeit des Buches;

c) die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen, insbesondere Beschränkungen des Eigentums und des Verfügungsrechts des Eigentümers.

Man hat dabei die Verfügungsbeschränkungen, welche auf einem besonderen, das Eigentumsrecht selbst ergreifenden Rechtsgrunde beruhen — objektive — und die auf persönlichen Eigenschaften des derzeitigen Eigentümers beruhenden — subjektive — Verfügungsbeschränkungen zu unterscheiden. Die letzteren, zu denen namentlich Minderjährigkeit, Hauskindschaft, Verschwendung, Geisteskrankheit gehören, werden nach einzelnen Rechten, z. B. Bayern (Regelsberger S. 76 und 77 Anm. 24) und Oesterreich (Randa, Eigentumsrecht § 20, S. 418) nicht eingetragen.

Die objektiven Eigentumsbeschränkungen beruhen entweder auf Gesetz oder auf Privatwillenserklärung oder auf richterlicher Anordnung. Sie bedürfen der Eintragung nur, soweit sie Privatinteressen zu dienen bestimmt sind. Denn die im öffentlichen Interesse verhängten Verfügungsbeschränkungen (z. B. Verbote der Zerstückelung von Grundstücken) wirken, weil das öffentliche Interesse jedem Privatinteresse vorgehen muß, auch ohne Eintragung gegen jedermann. Die wichtigsten g e s e t z l i c h e n Verfügungsbeschränkungen sind die mit der Einleitung der Subhastation (§ 18 des preuß. G. v. 13. VII. 1883), der Konkurseröffnung oder der Klageerhebung verbundenen (§ 5 K.O. und § 236 C.P.O.), auch die mit dem Eheabschluß eintretende Verfügungsbeschränkung der Ehefrau bezüglich ihrer eingebrachten Grundstücke. R e c h t s g e s c h ä f t l i c h e Verfügungsbeschränkungen sind z. B. Lehens- oder Familienfideikommißguteigenschaft, fideikommissarische Substitution, das Rückkaufsrecht, Veräußerungs- und Verpfändungsverbot, Vorkaufsrecht. Zu den g e r i c h t l i c h e n Verfügungsbeschränkungen endlich gehören alle Anordnungen des Gerichts, durch welche das Gericht dem Berechtigten die Verfügung über ein eingetragenes Recht im Interesse eines anderen untersagt, namentlich der Arrestbefehl und die durch einstweilige Verfügung erlassenen Veräußerungsverbote (§ 861 und 817 C.P.O.).

Das französische Recht weicht von den vorstehend angegebenen Grundsätzen insofern ab, als nicht sowohl Eigentum als vielmehr nur die Rechtsgeschäfte, welche eine Eigentumsveränderung wirken sollen, ihrem Wortlaut nach eingetragen werden.

4. Umfang der Einschreibungen und Einschreibungszwang. Die Frage, in welchem Umfange Einschreibungen vorzunehmen sind, beantwortet sich verschieden, je nachdem französisches, Hypotheken- oder Grundbuchsystem gilt.

Das französische System erklärt die Eintragungen von Eigentumsveränderungen, mögen dieselben nun auf Gesetz, Vertrag oder richterlicher Verfügung beruhen, privilegiert oder nicht privilegiert sein, für wünschenswert, kennt aber weder die Eintragung genauerer Angaben über die Beschaffenheit der Liegenschaften, noch der objektiven oder subjektiven Dispositionsbeschränkungen, noch die Eintragung persönlicher Ansprüche auf Erlangung von Eigentum oder Pfandrecht, noch endlich die Eintragung sonstiger dinglicher Rechte.

Das Hypothekenbuchsystem, welches nur den Realkredit fördern will, läßt vor allem die Hypothekenrechte eintragen, sowie Veränderungen in ihrem subjektiven und objektiven Bestande (durch Cession, letztwillige Verfügung, Verpfändung, durch gänzliche oder teilweise Erlöschung, Pfandentlassung einzelner Teile des belasteten Grundstücks, Prioritätscession). Daneben sind aber einzutragen alle diejenigen Veränderungen am Hypothekenobjekt, welche den Wert der Hypothek zu beeinflussen imstande sind. Das Hypothekenbuch enthält also eine g e n a u e Beschreibung des verpfändeten

Objekts in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung, demnach nicht nur die Angabe der einzelnen Bestandteile des Pfandobjekts, sondern auch der auf ihm ruhenden, seinen Wert mindernden Lasten oder die freie Verfügung hemmenden Beschränkungen, sowie möglichst auch die Angabe des Eigentümers.

Alle diese Eintragungen, und im wesentlichen nur sie, kommen auch beim Grundbuchsystem vor, hier jedoch unabhängig von der Frage des Realkredits. Nach Grundbuchsystem werden also auch ganz schuldenfreie Grundstücke in derselben Weise wie nach Hypothekenbuchsystem eingetragen. Doch vollzieht sich namentlich die freiwillige Veräußerung des Grundstücks nur durch Eintragung des Erwerbers im Grundbuche, während nach Hypothekenbuchsystem alle jene Eintragungen nur erfolgen, wenn die Belastung des Grundstücks mit Hypotheken in Frage steht, und namentlich der Eigentumserwerb außerhalb des Grundbuchs (durch Tradition) vor sich geht. Darin liegt die Verschiedenheit des Umfanges der Eintragungen nach Hypotheken- und Grundbuchsystem.

Wenn danach der Gesetzgeber nach allen drei Systemen die Vornahme der Eintragungen in gewissem Umfange erfordert, so fragt es sich, welche Mittel er zur Erzwingung dieser Eintragungen giebt.

1. Man könnte dabei zunächst an ein System des direkten Zwanges denken, welches in der That in Preußen eine Zeit lang gegolten hat und in einzelnen Beziehungen noch gilt. §§ 55, 56 der G.B.O. und § 68 Nr. 1 des E.E.G. Die preuß. Hypothekenordnung v. 20. XII. 1783 nämlich hatte in Tit. II, §§ 49—52 ein eigenartiges Zwangsverfahren vorgeschrieben, die sog. Zwangstitelberichtigung, um zu erreichen, daß alle mit dem Eigentum eines Grundstücks vorfallenden Veränderungen im Buche vermerkt würden. Veräußerer und Erwerber hatten binnen Jahresfrist den Titel für Uebergang des Eigenthums der Buchbehörde zu bescheinigen. Thaten sie dies nicht, so sollte die Buchbehörde von Amts wegen dem Erwerber unter Androhung verhältnismäßiger Geldstrafe eine Frist setzen, nach deren fruchtlosem Verstreichen aber die Geldstrafe eintreiben und auf Besitztitelberichtigung durch executio ad faciendum hinwirken. Aehnliche Bestimmungen sind enthalten in den Artt. 3 u. 4 des meiningenschen Gesetzes v. 15. VII. 1862, welche aber insofern weiter reichen, als sie sich nicht nur auf Eigentumsveränderungen, sondern auch auf den Erwerb von auf Privatwillkür beruhenden Personalservituten und ihnen ähnlichen Lasten (Auszug, Wohnungsrecht, Wittum, Leibzucht 2c.) beziehen. Und auch im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt a. M. galt noch die Vorschrift, daß Eigentumsveränderungen innerhalb 4 Wochen nach Abschluß des Vertrages bei Vermeidung einer Geldstrafe von $^1/_8$ % des Wertes zu den Transskriptionsregistern anzumelden sind. — Es liegt auf der Hand, daß ein derartiges Verfahren sich mit dem Wesen des Buchrechts nicht verträgt. Die Buchbehörde hat nur auf Antrag thätig zu werden, sie kann nicht von Amts wegen kontrollieren, ob in ihrem Bezirke Eigentumsveränderungen vor sich gegangen sind, zumal wenn der Eigentumswechsel sich außerhalb des Buches vollzieht. Aber selbst wenn man ihr Einschreiten von dem Antrage eines Interessenten abhängig machen wollte, so würde damit das Ungenügende direkten Zwanges nicht beseitigt. Denn es würde sehr oft zwischen der Eigentumsveränderung und der wirklichen Besitztitelberichtigung oder zwischen der Entstehung eines dinglichen Rechts und seiner Eintragung ein längerer Zeitraum liegen und das Buch würde danach zeitweilig ein durchaus unrichtiges Bild gewähren. Man hat es daher:

2) mit einem System des indirekten Zwanges versucht. Derselbe kann bestehen:

A. in der Einführung von ipso iure eintretenden Rechtsnachteilen, denen der Eigentümer oder der dinglich Berechtigte sich aussetzen, wenn sie nicht schleunigst ihre Rechte aus dem Buche ersichtlich machen lassen. Diese Rechtsnachteile können aber verschieden sein: a) Das nicht eingetragene Recht wirkt dritten Personen gegenüber nicht, sondern nur zwischen dem Erwerber und dessen Universalsuccessoren, sowie dem Veräußerer beziehentlich Besteller und dessen Universalsuccessoren. Der Erwerber eines Rechts kann sich also vor der Eintragung dritten Personen gegenüber nicht auf seinen Erwerb berufen und muß auch alle Rechte gegen sich gelten lassen, welche sein Rechtsvorgänger bis zu diesem Zeitpunkte anderen Personen eingeräumt hat. Auf diesem Standpunkte steht namentlich das französische Recht, weniger in der Lehre vom Eigentumserwerbe, als bezüglich der Privilegien und Pfandrechte. Denn der Eigentumserwerb vollzieht sich auf Grund des Veräußerungsvertrages und wirkt auch gegen jeden Dritten, selbst gegen denjenigen, der später einen auf Eigentumserwerb abzielenden Vertrag abgeschlossen und das Eigentum schon auf sich hat transskribieren lassen. Ausnahmen bilden nur die Schenkungen, welche zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dritten Personen der Transskription bedürfen, und ferner der Satz, daß der Erwerber eines Immobile bis zu seiner Transskription die Inskription der von dem Veräußerer vor Abschluß des Veräußerungsvertrages eingeräumten Pfandrechte dulden muß. Anders bei den Privilegien und Pfandrechten. Hier entsteht das Pfandrecht oder Privileg zwar auch ohne Inskription, doch kann es weder gegen die übrigen Gläubiger des Verpfänders noch gegen seine Singularsuccessoren in dem Eigentum des Immobile geltend gemacht werden. Auf dem vom code civil eingeschlagenen Wege sind weiter fortgeschritten das auch in Elsaß-Lothringen geltende Transskriptionsgesetz vom 23. III. 1855; zwar gilt auch nach ihm das Recht unter den Kontrahenten als mit dem Vertragsabschluß erworben, doch wird nicht nur die Wirksamkeit der Eigentumsübertragung an einem Immobile oder demselben gleichstehenden immobiliaren Rechte, sondern auch die Wirksamkeit von Antichrese, Servitut, Usus und habitatio, ja sogar von Pachtverträgen, welche über 18 Jahre hinaus dauern sollen, gegen dritte Personen von der Eintragung abhängig gemacht. — Noch weiter geht das badische Recht, indem der Erwerb von Immobilien und immobiliaren Rechten aus irgend welchem Rechtstitel zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung bedürfen soll und das durch Kaufvertrag erworbene Eigentum ohne Transskription gar nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann, während andererseits das rheinhessische Gesetz vom 6. VI. 1879 Art 1 das Erfordernis der Eintragung in das sog. Mutationsverzeichnis auf die Eigentumsübertragung durch Vertrag beschränkt.

Auch in den nicht französischrechtlichen Gebieten Deutschlands hat der Grundsatz, daß das nicht eingetragene Recht dritten Personen gegenüber der Wirksamkeit ermangelt, in ausgedehntem Maße Anerkennung erhalten. Namentlich entstehen nach preußischem Rechte und dem Rechte derjenigen Staaten, welche der preußischen Grundbuchgesetzgebung gefolgt sind, ferner nach sächsischem, württembergischem, weimarischem, meiningenschem und bayerischem Rechte die Personalservituten außerhalb des Buches, bedürfen aber zur Wirksamkeit gegen Dritte und nach bayerischem Rechte der Nießbrauch wenigstens zur Rechtswirkung gegen nachstehende Hypothekengläubiger der Eintragung.

Das Gleiche gilt von den Grundgerechtigkeiten in Mecklenburg, ferner von den Reallasten in Preußen und den ihm folgenden Staaten, in Württemberg, Weimar und gegenüber nachstehenden Hypothekengläubigern auch in Bayern. b) Das nichteingetragene Recht wirkt, nach Grundbuchsystem wenigstens, demjenigen gegenüber nicht, der in gutem Glauben an die Vollständigkeit des Buches und nach einer Reihe von Gesetzen „gegen Entgelt“ Eigentum oder ein dingliches Recht an einem Grundstück erworben hat. Dieser Satz bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen dingliche Rechte weder zu ihrer Entstehung noch zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung bedürfen und auch das Gesetz nicht ausdrücklich gewisse Rechte ganz unabhängig vom Buche stellt, wie dies z. B. das preuß. E.E.G. v. 5. V. 1872 § 12 Abs. 2 hinsichtlich der gesetzlichen Vorkaufsrechte, Grundgerechtigkeiten, Miete und Pacht rc. thut. Denn während Rechte, welche zu ihrer Entstehung der Eintragung bedürfen, ohne Eintragung, weil nicht entstanden, überhaupt nicht wirken, dingliche Rechte aber, welche zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung bedürfen, ohne Eintragung nur unter den Kostituenten und ihren Universalsuccessoren wirken, wirken die vom Buche ausdrücklich gänzlich unabhängig gestellten Rechte auch ohne Eintragung gegen jedermann ohne Unterscheidung von gutem oder schlechtem Glauben. In Betracht kommen also namentlich Rechte, welche an einem im Buche eingetragenen Rechte bestellt wurden, ohne ihrerseits der Eintragung zu bedürfen und eingetragen worden zu sein. Deswegen kann die ohne Eintragung stattgehabte Verpfändung einer Hypothek demjenigen gegenüber nicht geltend gemacht werden, welcher in Unkenntnis derselben als Cessionar der Hypothek eingetragen wurde. Die gleiche Behandlung erfahren aber auch die objektiven Verfügungsbeschränkungen (vergl. das Nähere sub 3 c). c) Der im Buche nicht eingetragene Berechtigte ist unfähig, gewisse Verfügungen vorzunehmen. So muß im Grundbuchsystem der Veräußerer selbst erst als Eigentümer eingetragen sein. Weiter kann auch nach Hypothekensystem nur der eingetragene Eigentümer des Immobile ein Pfandrecht konstituieren. Auch nach badischem Landrecht kann der Käufer einer Liegenschaft erst nach der Transskription verpfänden. (Vergl. das Nähere unter B.)

B. in der Einführung des sog. Eintragungsprinzips, d. h. in der Abhängigmachung des Rechtserwerbs, der Rechtsveränderung oder Endigung von der Eintragung im Grundbuche. Ohne die Eintragung entsteht das Recht oder vollzieht sich die Rechtsveränderung oder Endigung überhaupt nicht. Dieser Satz ist wenigstens teilweise in sämtlichen Staaten, welche sich zum Hypotheken- oder Grundbuchsystem bekennen, anerkannt, ja er hat sogar in einem Gebiete des französischen Rechts — Baden — Geltung erlangt — allerdings nur für die Konventionalpfänder. Naturgemäß bezieht er sich bei Hypothekenbuchsystem nur auf die Hypotheken, auf Eigentum und alle Arten von dinglichen Rechten am Immobile oder immobiliaren Rechte. Allein die bestehende (Hypotheken- sowohl als Grundbuch-) Gesetzgebung ist weit davon entfernt, ihn gleichmäßig durchzuführen.

Zunächst das Eigentum. Ohne Eintragung wird Grundstückseigentum überhaupt nicht erworben nach den Gesetzen von Sachsen, Mecklenburg, Altenburg, Sondershausen, Reuß, Hamburg. — In Oesterreich wird für die Fälle der Singularsuccession unter Lebenden und von Todes wegen und für den Erwerb durch gerichtliches Teilungsurteil Eintragung erfordert. In Weimar und Anhalt wird für den Erwerb durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, durch Erbschaft und durch Subhastation Eintragung verlangt. In dem weitaus größten Teile Deutschlands aber gilt der Grundsatz, daß es nur für den Eigentumserwerb bei freiwilliger Veräußerung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden der Buchung bedarf. So in Preußen, Oldenburg, Coburg-Gotha, Braunschweig, Waldeck, Lippe und Hessen mit Ausschluß von Rheinhessen. Deshalb wird nach diesen Gesetzen das Eigentum an Grundstücken ohne Eintragung erworben bei Eingehung einer gütergemeinschaftlichen Ehe, beim Zuwachs von Grundstücken, bei Occupation, Subhastation, Gemeinheitsteilung und Separation, bei Erbgang und Vermächtnis und nach preußischem Rechte auch beim Erbschaftskauf, da derselbe als Veräußerung des Erbrechts aufzufassen ist, der Käufer also Erbe wird.

Für den Verlust des Eigentums an Grundstücken ist vor allen Dingen zu beachten, daß derselbe für den Eigentümer regelmäßig dadurch eintritt, daß er sein Eigentum einem anderen überträgt. Deswegen sind, insoweit dies der Fall ist, die oben besprochenen Grundsätze maßgebend, und soweit danach Eintragungsprinzip herrscht, verliert der Veräußerer sein Eigentum erst durch Eintragung des Erwerbers. Wird aber die Sache herrenlos oder hört das Objekt des Eigentums zu existieren auf, so ist selbstverständlich auch ohne Eintragung hierdurch das Eigentum erloschen. Zweifelhaft kann es nur bei der Dereliktion sein, ob hier zur Beendigung des Eigentums Löschung erforderlich ist. § 294 des bürg. sächs. Gesetzbuchs verlangt dies mit Recht.

Was weiter die dinglichen Rechte an Grundstücken anbelangt, so ist das Eintragungsprinzip am vollständigsten bei Hypotheken und Grundschulden durchgeführt. Nach allen Gesetzen ist zu ihrer Entstehung Eintragung erforderlich, nach den meisten auch zu ihrem Erlöschen, es müßte sich denn um Untergang des Objekts, Zeitablauf, Zwangsversteigerung, Expropriation, Eintritt einer Resolutivbedingung oder nach österreichischem Rechte auch um Verzicht des Gläubigers handeln. Dagegen verlangen zur Beendigung der Hypothek keine Löschung Bayern, Württemberg, Weimar und Meiningen. Die Uebertragung oder Verpfändung der Hypotheken andererseits vollzieht sich nach den meisten Rechten außerhalb des Buchs. Zur Cession einer Hypothek verlangen Eintragung nur Oesterreich, Sachsen, Hessen, Meiningen, Weimar, Rudolstadt und bei Teilcessionen auch Anhalt. Die Eintragung der Verpfändung einer Hypothek aber wird verlangt von Oesterreich, Sachsen, Weimar, Hessen, Altenburg, Reuß, Rudolstadt.

Die gleiche Zersplitterung findet sich endlich bezüglich der sonstigen dinglichen Rechte. Zur Entstehung der persönlichen Dienstbarkeiten verlangen Eintragung Oesterreich, Mecklenburg, Anhalt, Altenburg, Reuß; der Grunddienstbarkeiten: Oesterreich, Mecklenburg, Braunschweig. Für die Entstehung der auf Privatdisposition beruhenden Reallasten verlangen Eintragung: Oesterreich, Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig, Altenburg, Meiningen, Anhalt, Reuß, Rudolstadt, Hamburg, Lübeck. — Für die Endigung von dinglichen Rechten an Grundstücken durch Verzicht verlangen Eintragung z. B. Mecklenburg, Braunschweig; Sachsen thut dies bei Reallasten, wenn einer der folgenden, auf Aufhebung der Reallast gerichteten Rechtsgründe vorliegt: Wegfall des berechtigten Grundstücks oder der berechtigten Person, Vereinigung des Eigentums an dem belasteten Grundstück mit der Berechtigung, Vertrag, letzter Wille und richterliche Entscheidung.

Diese noch keineswegs vollständige Uebersicht ergiebt, daß man überall von Durchführung des Eintragungsprinzips weit entfernt ist. Und in der That erscheint eine strikte Durchführung unthunlich. Denn auch das striktest durchgeführte Eintragungsprinzip würde nur dann die Uebereinstimmung des Buches mit der Wirklichkeit zu erzielen imstande sein, wenn gleichzeitig der weitere Rechtssatz aufgestellt würde, daß die Eintragung für sich allein, losgelöst von den Voraussetzungen des materiellen Rechts, rechtserzeugende und rechtstilgende Wirkung haben solle. Ein derartiger Satz aber wäre zweischneidig und deshalb unbrauchbar (vergl. darüber sub 6, 1). Aber auch abgesehen von ihm stehen der ausnahmslosen Durchführung des Eintragungsprinzips Unzuträglichkeiten praktischer Art entgegen.

Kann danach das Eintragungsprinzip allein niemals ein genügendes Gegengewicht gegen die Vernachlässigung der Eintragungen sein, so wird außer den sub A erwähnten indirekten Zwangsmaßregeln ergänzend hinzutreten müssen die Anwendung direkten Zwanges für diejenigen Fälle, in denen der Eigentumserwerb sich noch außerhalb des Buches vollzieht (z. B. Eigentumserwerb durch Erbgang) und der zur Eintragung oder Begründung eines Rechts am Grundstück Berechtigte die Eintragung des Erwerbs beantragt, und weiter in denjenigen Fällen, in denen jemand außerhalb des Buchs ein dingliches Recht an einem Grundstück erlangt hat (z. B. der Cessionar einer Hypothek) und nun derjenige, welchem ein Recht an diesem Rechte eingeräumt wurde, die Eintragung verlangt.

5. Die Arten der Einschreibungen. Aus den vorgehenden Erörterungen über Inhalt und Umfang der Einschreibungen ergiebt sich, daß man verschiedene Arten derselben zu unterscheiden hat, nämlich

1) Einschreibungen von Rechtsverhältnissen, sowie Veränderungen ihres subjektiven und objektiven Bestandes einerseits und Einschreibungen rein thatsächlichen Inhalts andererseits. Zu den letzteren gehören z. B. die Notiz, daß die Einschreibung an dem und dem Tage erfolgt ist, daß ein Teil des eingeschriebenen Grundstücks auf ein anderes Blatt übertragen ist, daß das Grundstück sich aus den und den Bestandteilen zusammensetzt, daß es einen Wert in der und der Höhe hat rc. Die Unterscheidung ist bedeutungsvoll, weil die Einschreibung von Rechtsverhältnissen nur auf Antrag zu erfolgen hat, während die rein thatsächlichen Angaben auch von Amts wegen eingeschrieben werden können, bez. müssen, z. B. das Datum der Einschreibung, weil ferner das sog. Konsensprinzip (vergl. darüber sub 7) nur bei den Einschreibungen der ersteren Art zur Anwendung gelangt, weil endlich nur auf die eingeschriebenen Rechtsverhältnisse das Prinzip des öffentlichen Glaubens des Buches zur Anwendung gebracht werden kann (vergl. sub 6, 2). Es empfiehlt sich wegen dieser Verschiedenheit die 1. Klasse der Einschreibungen als Eintragungen, die letztere Klasse als Vermerke zu bezeichnen. (Meibom im Archiv für civil. Praxis Bd. 75, S. 443.)

2) Notwendige und fakultative Eintragungen. Die ersteren sind diejenigen, welche entweder zum Entstehen, zur Veränderung, zur Endigung eines Rechts oder zur Wirksamkeit dieser Ereignisse gegen Dritte (vergl. sub 3, 2 A a u. b) erfordert werden. Eine fakultative Eintragung ist dann vorhanden, wenn zu ihrer Vornahme keinerlei Nötigung vorhanden ist, ihre Unterlassung also keinerlei Nachteil bringt. Für diese Klasse der Eintragungen kommen namentlich in Betracht die Grundgerechtigkeiten, die auf dem öffentlichen Rechte beruhenden gemeinen Lasten oder Verfügungsbeschränkungen, gesetzliche Vorkaufsrechte, und nach preußischem Rechte, wegen der dinglichen Natur dieser Institute, Miete und Pacht. Daß in diesen Fällen die Eintragung, dem Grundbuchsystem entsprechend, gestattet sein muß, kann nicht zweifelhaft sein. Auf diesem Standpunkte stehen demgemäß auch Preußen, Braunschweig, Oldenburg, Coburg-Gotha, Anhalt rc. Auch hat ihre Eintragung gewisse Vorteile zur Folge. Denn die Eintragung muß entsprechend dem Prinzip des öffentlichen Glaubens des Buchs für gutgläubige und bez. entgeltliche Erwerber des eingetragenen Rechts als richtig gelten, und weiter hat nach den §§ 49—52, I, 22 des preuß. A.L.R. die Eintragung einer Grundgerechtigkeit insofern rechtserhaltende Bedeutung, als die Servitut, solange sie eingetragen steht, weder durch Nichtgebrauch noch durch Vereinigung des herrschenden und dienenden Grundstücks in einer Hand erlöschen kann. Nicht gerechtfertigt ist es deshalb, wenn einzelne Landesrechte die Eintragung von Grundgerechtigkeiten rc. geradezu verbieten, z. B. Sachsen, Altenburg G. v. 13. X. 1852 § 12, 5 b. In einem anderen Sinne kann man von notwendigen Eintragungen da sprechen, wo der dinglich oder obligatorisch Berechtigte die Befugnis hat, die von dem Verpflichteten zu erklärende Eintragungsbewilligung im Prozeßwege zu erzwingen. Es handelt sich hier um einen Privatrechtsanspruch. Die rechtskräftige Verurteilung des Beklagten zur Eintragungsbewilligung ersetzt nach § 779 Abs. 1 der C.P.O. die Eintragungsbewilligung selbst.

3) Definitive und vorläufige Eintragungen (vergl. oben sub 3). Die vorläufigen Eintragungen werden Vormerkungen, auch Protestationen, Verwahrungen, in Oesterreich „Pränotationen" genannt. Sie sind vorläufige Eintragungen, weil sie eine endgiltige Eintragung deren Vornahme zur Zeit noch unthunlich ist, gegen die Gefahren verspäteter Eintragung und den Mißbrauch der buchmäßigen Verfügungsbefugnis seitens eines formell zu Recht, materiell zu Unrecht Eingetragenen sichern sollen.

Nach dem Vorgange der §§ 153 und 177 sowie der §§ 289, 290, 298 und 299 Tit. 2 der preußischen Hypothekenordnung v. 20. XII. 1783 unterscheiden danach die meisten deutschen Gesetzgebungen (Preußen, Bayern, Württemberg, Weimar, Oldenburg, Coburg, Braunschweig, Meiningen, Anhalt, Waldeck, Sondershausen, Lippe) zwei Arten von Vormerkungen, von denen die eine zum Schutz bestehender dinglicher Rechte, die andere aber zur Sicherung obligatorischer Ansprüche auf Einräumung oder Aufhebung eines dinglichen Rechts bestimmt ist. Zu der ersteren Klasse gehören die Vormerkungen auf Eintragung des Eigentumsüberganges, auf Beseitigung einer nichtigen Eintragung des Eigentumsüberganges, die Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines bereits bestehenden dinglichen Rechts (z. B. Nießbrauch, Reallast), endlich die Vormerkung auf Löschung eines bereits erloschenen dinglichen Rechts. Das im letzteren Falle zu sichernde dingliche Recht ist das Eigentum am belasteten Objekt, speziell die Freiheit des Eigentums von der Belastung. Zur letzteren Klasse gehören die Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung des Eigentums, zur Erhaltung des obligatorischen Anfechtungsrechts der Eintragung des Eigentumsüberganges, die Vormerkung zur Erhaltung des Rechts einer Hypothek oder Grundschuld, und in denjenigen Fällen, in denen die Hypothek oder Grundschuld erst durch Löschung untergeht, die Vormerkung auf Löschung einer Hypothek oder Grundschuld rc. Und nach preußischem Rechte wird man auch die sog. Arrest-

vormerkung zur Sicherung der Geldforderung eines Gläubigers durch Grundstücke des Schuldners hierher zu zählen haben, weil jeder Gläubiger einer Geldforderung einen Titel zur Judikatshypothek hat, so daß nach rechtskräftiger Verurteilung des Schuldners zur Zahlung die Arrestvormerkung in eine Judikatshypothek umgeschrieben wird. § 10 des preußischen Immobilarzwangsvollstreckungsgesetzes v. 13. VII. 1883.

Durch diese Vormerkungen wird der Zweck der Sicherung insofern erreicht, als es nach Beseitigung der Anstände, welche der definitiven Eintragung im Wege standen, so angesehen wird, als wäre dieselbe im Moment der Eintragung der Vormerkung erfolgt. Das außerhalb des Buches entstandene dingliche Recht gilt also als bereits mit Eintragung der Vormerkung gebucht, das außerhalb des Buches erloschene dingliche Recht als bereits im Moment der Buchung der Vormerkung auf Löschung gelöscht. Das erst durch Buchung entstehende dingliche Recht gilt als bereits im Moment der Eintragung der Vormerkung gebucht, das erst durch Löschung endigende dingliche Recht wird als bereits zur Zeit der Eintragung der Vormerkung auf Löschung erloschen angesehen. Daraus ergiebt sich einmal, daß nach Eintragung der Vormerkung zu Gunsten anderer Personen vorgenommene Eintragungen dem Nehmer der Vormerkung nicht mehr schaden können, weiter aber, daß selbst bei den Vormerkungen von persönlichen Rechten auf Einräumung oder Aufhebung eines dinglichen Rechts, diese Ansprüche, obwohl zur Zeit der Eintragung noch persönlicher Natur, im Konkurse des Protestaten oder nachdem die Subhastation seines Grundstückes eingeleitet ist, gleiche Behandlung wie dingliche Rechte erfahren, also geltend gemacht werden können, gleich als ob sie bereits mit der Vormerkung dingliche Rechte geworden wären. Dies selbst dann, wenn im Moment der Konkurseröffnung oder Subhastationseinleitung die definitive Eintragung noch nicht erfolgt sein sollte. Man kann deshalb als Wirkung der Vormerkung eines Anspruchs auf Einräumung eines dinglichen Rechts die Schaffung dieses dinglichen Rechts als eines bedingten bezeichnen.

Aber nicht alle Staaten kennen die Vormerkung in diesem Sinne. Die mecklenburgische Gesetzgebung kennt zwar den Ausdruck „Vormerkung", versteht darunter aber hauptsächlich amtliche Zeugnisse der Buchbehörden über gewisse Thatsachen, z. B. über die Anzeige des Cedenten einer Hypothekenforderung, daß er die Rechtsgiltigkeit der Cession bestreite, und über die zum Zweck der Mortifikation des eingetragenen Rechts erfolgende Anzeige des Schuldners, daß er den Gläubiger nicht ermitteln könne.

Auch in Sachsen und Hessen kennt man eine Vormerkung im Sinne eines bedingten dinglichen Rechts nicht. Zwar kann vormerkungsweise eine Forderung eingetragen werden. Doch verliert diese Vormerkung im Konkurs oder der Subhastation jede Wirkung; außerhalb derselben aber sichert sie der später einzutragenden Hypothek den Rang in der Reihe der Eintragungen. Man kann deshalb für diese Staaten, und dasselbe gilt auch für Reuß, Altenburg, Hamburg und Lübeck, die Wirkung einer Vormerkung, Verwahrung, Inhibition, einer Klausel oder Marginalnote dahin präzisieren, daß die bis zu ihrer Löschung etwa erfolgenden weiteren Eintragungen zu Gunsten des vorgemerkten Rechts wirkungslos sind.

Das französische Recht kennt etwas einer Vormerkung Aehnliches überhaupt nicht, doch beruhen die in Baden und Rheinbayern eingeführten Sperrbefehle oder Vorsichtsverfügungen auf demselben legislativen Gesichtspunkte, der in Deutschland und Oesterreich zur Zulassung der Vormerkungen geführt hat.

6. Wirkungen der Eintragung. Die Eintragung wirkt Entstehung oder Endigung eines Rechts, oder sie verschafft ihm Wirksamkeit gegen Dritte, oder sie sichert ein Recht, oder endlich sie beurkundet nur den außerhalb des Buches eingetretenen Rechtseffekt.

Kann danach aber die Eintragung auch Entstehungselement des Rechts sein, so ist doch damit noch keineswegs gesagt, daß sie das einzige Erfordernis der Rechtsentstehung, Veränderung oder Endigung ist, daß sie für sich allein, losgelöst von allen übrigen Voraussetzungen, die Entstehung, Veränderung oder Endigung des Rechts wirkt. Vielmehr herrschen in den einzelnen Staaten in dieser Beziehung zwei verschiedene Systeme, welche man gewöhnlich als System der formalen Rechtskraft der Eintragungen und als System des öffentlichen Glaubens des Buches bezeichnet.

1. Die Eintragung wirkt für sich allein unabhängig von ihren gesetzlichen Voraussetzungen, die in ihr angegebene Rechtsentstehung, Veränderung oder Endigung nach dem Systeme der formalen Rechtskraft. Sie schafft also, wenn sie nur formgerecht ist, ähnlich wie ein rechtskräftiges Urteil, formales Recht. Wer z. B. auf Grund eines gefälschten Erbeslegitimationsattestes als Eigentümer eines Grundstückes eingetragen wäre, hätte dadurch Eigentum am Grundstücke erlangt, auch wenn er gar nicht Erbe sein sollte. Hätte der A das Grundstück X dem B aufgelassen, die Buchbehörde aber irrtümlich die Auflassung auf das Grundstück Y bezogen, und wäre B daraufhin als Eigentümer des Grundstückes Y eingetragen, so wäre er damit wirklich Eigentümer des Grundstückes Y geworden.

Dieses System gilt in Hamburg, Lübeck, Mecklenburg und dem Königreich Sachsen. Nach ihm ist der Eingriff in das materielle Recht ein ganz exorbitanter. Dasselbe wird, wie der Referent des Ausschusses der 2. Ständekammer des Großherzogtums Hessen richtig bemerkte, durch die Form totgeschlagen. Denn ein Verstoß gegen dasselbe könnte nur noch zur Begründung eines obligatorischen Anspruches auf Wiedergewähr des verlorenen dinglichen Rechtes gegen den neu Eingetragenen führen, der aber Dritten gegenüber und auch im Konkurs des neu Eingetragenen versagen würde. Auch müßte die persönliche Klage die vor Wiedergewähr des verlorenen dinglichen Rechts von dem neu Eingetragenen zu Gunsten Dritter veranlaßten Eintragungen unberührt lassen, ohne Rücksicht auf guten oder schlechten Glauben. Denn die entgegengesetzten Bestimmungen des sächs. bürgerl. Gesetzbuches

§§ 278, 463, 465, welche die Klage auch gegen Dritte gewähren, falls diese bei ihrer Eintragung die Richtigkeit oder Anfechtbarkeit des der Eintragung zu Grunde liegenden Rechtsgrundes (Vertrag, letztwillige Verfügung ꝛc.) kannten, enthalten eine Inkonsequenz. Weiter aber würde die Rechtsunsicherheit für den Grundstücksverkehr bei diesem System nicht gehoben, sondern nur an eine andere Stelle verlegt. Zwar wäre nach dem System der formalen Rechtskraft für den, welcher bezüglich des Erwerbes eines Grundstückes oder dinglicher Rechte daran erst in Verhandlungen eintreten will, das Grundbuch sicher. Auf die Richtigkeit des im Grundbuche eingetragenen Rechtszustandes könnte er sich unbedingt verlassen. Hätte er aber das Eigentum oder ein dingliches Recht an dem Grundstücke erst erworben, so begönne nun für ihn die Rechtsunsicherheit wegen der Gefahr, durch eine rechtswidrige, wenn nur formgiltige Eintragung ahnungslos seines Rechtes verlustig zu gehen. Deshalb ist der Gesetzgebung derjenigen Staaten der Vorzug zu geben, welche an Stelle des Systems der formalen Rechtskraft dasjenige des öffentlichen Glaubens des Buches sanktioniert haben. Dies thun: Preußen, Waldeck, Oldenburg, Coburg, Braunschweig, Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Bayern, Württemberg, Meiningen, Anhalt, Weimar, Altenburg und wohl auch Oesterreich (streitig). Nach diesem System gilt:

2) die Eintragung eines Rechtes für richtig zu Gunsten desjenigen, der in Unkenntnis ihrer Unrichtigkeit und — wie einige Gesetze verlangen — gegen Entgelt ein Recht am Grundstück erworben hat. Die Eintragung wirkt danach also nur in Verbindung mit den materiellen Voraussetzungen der Rechtsentstehung, Veränderung und Endigung. Sind diese nichtig, so ist es auch die Eintragung, sind sie nur anfechtbar, so ist auch die Eintragung der Anfechtung unterworfen. Aber — und dies ist die dem System des öffentlichen Glaubens des Buches innewohnende Eigentümlichkeit — die Richtigkeit oder Anfechtbarkeit der formgiltigen Eintragung kann nicht geltend gemacht werden demjenigen gegenüber, welcher Rechte am Grundstück erworben hat im Vertrauen auf die Richtigkeit der zur Zeit des Erwerbes bereits vorhandenen formgiltigen Eintragungen und, wie Preußen mit den ihm in der Grundbuchgesetzgebung folgenden Staaten, ferner Bayern, Württemberg, Anhalt mit Recht verlangen, gegen Entgelt (sog. Garantie der Richtigkeit des Buches). Denn bei unentgeltlichen Zuwendungen erfordert weder die Billigkeit noch die Fürsorge für die Verkehrssicherheit einen Eingriff in das materielle Recht. Der Käufer eines Grundstückes also, welcher in Unkenntnis davon, daß der Verkäufer auf Grund eines gefälschten Erbeslegitimationsattestes im Grundbuche eingetragen steht, die Auflassung des Grundstückes und seine Eintragung als Eigentümer erlangt hat, ist gegen alle Ansprüche des wahren Erben hinsichtlich des erkauften Grundstückes gesichert. Auch hierin liegt also ein Eingriff ins materielle Recht, aber ein geringerer, indem die materiell nichtige oder anfechtbare Eintragung nur gegenüber dem gutgläubigen und entgeltlichen Erwerber von Rechten am Grundstück als giltig und unanfechtbar behandelt wird. Diese Konzession an die Bucheinrichtung ist aber unbedingt erforderlich, wenn anders die erstrebte Sicherheit des Verkehres mit Grundstücken und dinglichen Rechten an ihnen überhaupt erreicht werden soll. Denn auch die größte Sorgfalt bei Vorbereitung und Vornahme der Eintragung ist nicht imstande, Täuschung und Irrtümer des Buchführers auszuschließen, eine Thatsache, welche die Gesetze von Hessen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt verkennen, wenn sie nicht einmal den Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Buches anerkennen.

In dieser Garantie der Richtigkeit des Buchs eine, wenn auch durch das Erfordernis der bona fides und des Entgelts eingeschränkte formale Rechtskraft der Bucheinträge zu erblicken, geht nicht an. Denn die formale Rechtskraft deckt auch den Mangel der eigenen Eintragung des Erwerbers, der öffentliche Glaube aber nur die Mängel der Voreintragungen. Derjenige, auf den eine Eintragung lautet, ist durch das Prinzip des öffentlichen Glaubens gegen Anfechtung dieser Eintragung wegen fehlender materieller Voraussetzungen derselben keineswegs geschützt, wohl aber hindert dieses Prinzip die Hinfälligkeit seiner eigenen Eintragung wegen solcher Mängel, die den Voreintragungen, auf welche seine Eintragung sich stützt, anhaften.

Der Umfang, in welchem die Garantie der Richtigkeit der Eintragungen gewährt wird, ist in den einzelnen deutschen Staaten verschieden, je nachdem sie auf dem Boden des Hypotheken- oder Grundbuchsystems stehen. Bei beiden Systemen bezieht er sich nicht auf thatsächliche Angaben — z. B. Größe des Grundstücks oder Bonität der Bodenklasse. — Nach Hypothekenbuchsystem aber besteht die Garantie der Richtigkeit des Buches grundsätzlich, jedoch mit Zulassung vieler Ausnahmen, nur zu Gunsten des Erwerbs von Hypotheken und eintragsfähigen Rechten an ihnen, sowie der Befreiung von Hypotheken und solchen Rechten an ihnen, während nach Grundbuchsystem die Garantie der Richtigkeit auch das Eigentum und die anderen dinglichen Rechte, welche nicht Hypotheken sind, umfaßt.

Im französischen Recht fehlt jede Ausbildung der Publizität nach dieser Richtung hin.

3) Eintragungen haben die Vermutung der Richtigkeit für sich. Der eingetragene Berechtigte hat also die Richtigkeit des Eintragungsinhalts nicht zu beweisen, kann vielmehr abwarten, bis ihm die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Es handelt sich dabei nicht etwa nur um die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nach den Vorschriften der Prozeßordnung (§§ 380, 382 und 383 C.P.O.), sondern um eine praesumtio iuris für die Richtigkeit des Inhalts des Buchs, ähnlich, wie z. B. das preußische Recht (§ 179 I, 7 des A.L.R.) die Vermutung der Rechtmäßigkeit des Besitzes aufstellt. Diese Rechtsvermutung kann nur insoweit vorkommen, als eine Gesetzgebung den Grundsatz der formalen Rechtskraft des Eintrags verwirft. Denn die Annahme dieses Grundsatzes macht die Rechtsvermutung überflüssig und ersetzt sie durch die unumstößliche Gewißheit der Richtigkeit. In denjenigen Gesetzgebungen aber, welche den Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Buchs aufstellen, deckt sich mit diesem Grundsatz keineswegs die Präsumtion der Richtigkeit des Eintrags, vielmehr finden sich beide nebeneinander. Denn der öffentliche Glaube wirkt nur zu Gunsten des gutgläubigen und entgeltlichen Nehmers einer Eintragung, die Präsumtion der Richtigkeit aber kommt auch dem schlechtgläubigen Nehmer zu statten. Weiter kommt die Präsumtion der Richtigkeit der Eintragung des Nehmers selbst zu, während der öffentliche Glaube nur die Voreintragungen, auf welche die Eintragung des Nehmers sich stützt, deckt. Endlich läßt die Präsumtion der Richtigkeit den Gegenbeweis zu, während der öffentliche Glaube des Buchs die Fiktion der Richtigkeit der Voreintragungen enthält, den Gegenbeweis also ausschließt.

In den bestehenden Gesetzen ist, soviel ich weiß, nirgends eine allgemeine Präsumtion für die Richtigkeit der Eintragungen aufgestellt. Einzelne Anwendungen derselben finden sich jedoch. So kommt nach bayrischen und württembergischen Hypothekengesetzen die Präsumtion der Richtigkeit demjenigen zu statten, auf dessen Namen die Hypothek übergeschrieben ist.

Nach Art. 26 des hessischen G. v. 21. III. 1852 hat derjenige, welcher den Eintrag eines rechtmäßigen Erwerbstitels im Grundbuch erwirkt hat, bis zum Beweise des Gegenteils die Vermutung für sich, daß er der rechtmäßige Eigentümer der ihm übereinstimmend mit jenem Erwerbtitel im Grundbuch zugeschriebenen unbeweglichen Sache sei. Weiter ist in den §§ 7 und 57 des preußischen Eigentumserwerbsgesetzes die Vermutung der Richtigkeit zu Gunsten des eingetragenen Eigentümers, welche stärker ist als diejenige der Rechtmäßigkeit des Besitzes, sowie zu Gunsten der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger enthalten und ähnliche Bestimmungen enthalten diejenigen Gesetze, welche der preußischen Grundbuchgesetzgebung gefolgt sind.

Naturgemäß ist diese Präsumtion im Prozeß am bedeutungsvollsten. Sie ist namentlich, vorbehaltlich des Gegenbeweises, zur Erbringung der Sachlegitimation im Prozeß genügend. Doch hat sie auch Bedeutung für den Verkehr mit der Buchbehörde, denn sie legitimiert den als Berechtigten Eingetragenen zu buchmäßigen Verfügungen.

4) Erst die Eintragung giebt dem Eingetragenen die Befugnis zu gewissen Verfügungen über das Grundstück (vgl. 4, 2 A. c.).

5) Die Eintragung als dinglich Berechtigter sichert den Eingetragenen gegen das nach preußischem Rechte anerkannte ältere Recht zur Sache, d. h. den obligatorischen Anspruch auf Einräumung eines dinglichen Rechts an der Sache (vgl. 3).

6) Eingetragene oder vorgemerkte Rechte sind dem Untergange durch Verjährung entzogen. Zu diesem Grundsatz, der übrigens schon in § 511 I, 9 des A.L.R. anerkannt ist, sieht man sich genötigt, wenn man dem Interesse an Erhaltung eines den wirklichen Rechtszustand abspiegelnden Buchs Rechnung tragen will. Dies um so mehr, als in dem Eingetragensein des Rechts im Buche eine fortwährende Bethätigung desselben liegt, von einer Verjährung d. h. einem Untergange durch fortgesetzte Nichtbethätigung also gar keine Rede sein kann, ähnlich, wie nach römischem Recht die Urbanalservituten sich erhalten, so lange die zu ihrer Ausübung erforderlichen Vorrichtungen auf dem dienenden Grundstück vorhanden sind. l. 6 D. de s. p. u. 8. 2, vgl. § 16 I, 22 A.L.R. Die Vormerkung aber kann ihren Zweck, die endgiltige Eintragung zu sichern, nur erreichen, wenn man auf sie denselben Grundsatz anwendet. Zudem wird die Beseitigung der Anstände, welche anfänglich der definitiven Eintragung entgegen standen, auf den Zeitpunkt der Vormerkung retrotrahiert.

Aber freilich ist der Ausschluß der Verjährung von eingetragenen oder vorgemerkten Rechten nicht überall in der positiven Gesetzgebung anerkannt. Nach französischem Recht verliert sogar jede Inskription ihre Wirkung, wenn sie nicht innerhalb 10 Jahren von ihrem Datum an erneuert wurde — nach weimarischem Recht die Eintragung der Hypothek innerhalb 50 Jahren unter derselben Voraussetzung. Die Kraft der Einschreibung ist hier also von vornherein zeitlich beschränkt. Und nach österreichischem und teilweise mecklenburgischem Recht ist wenigstens die Verjährung zugelassen. Doch sind auch nach diesen Gesetzen verjährte Rechte mit dem

Schutz des öffentlichen Glaubens umkleidet, gelten also trotz eingetretener Verjährung zu Gunsten des gutgläubigen Dritten als noch bestehend.

Im allgemeinen macht es für den Ausschluß der Verjährung auch keinen Unterschied, ob die Eintragung Entstehungselement des Rechtes bildete, ob sie weiter nur die Wirksamkeit des Rechtes gegen Dritte bedingte, oder ob sie rein beurkundende Bedeutung hatte (vergl. z. B. § 50, I, 20 des prß. A. L. R.).

7) Die Eintragung als Eigentümer schützt nach Grundbuchsystem den Eingetragenen gegen die Ersitzung. Denn wollte man die Ersitzung zulassen, so würde wieder eine Differenz zwischen dem buchmäßigen Anschein und der Wirklichkeit sich einstellen, indem ein anderer im Buche als Eigentümer eingetragen stände, ein anderer aber Eigentümer wäre — sog. Duplizität des Eigentums. Nur das österreichische Recht läßt auch gegen den eingetragenen Eigentümer wenigstens die außerordentliche Ersitzung zu.

7. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen der eingetragenen Rechtsverhältnisse. Dieselben zu kennen ist wichtig, denn nach dem im größten Teile Deutschlands und auch in Oesterreich geltenden System des öffentlichen Glaubens des Buches wirkt die Eintragung eines Rechtsverhältnisses nur in Verbindung mit diesen Voraussetzungen und sowohl nach diesem System als nach dem der formalen Rechtskraft giebt nur das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen einen Anspruch auf Vornahme der Eintragung. Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über Entstehung von Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken erörtern, hieße aber fast ein Buch über das Immobiliarsachenrecht mit Berücksichtigung der Partikulargesetzgebungen schreiben. Deshalb ist die Beschränkung auf einige besonders wesentliche Punkte durchaus geboten.

Die wichtigsten Fälle sind diejenigen, in denen durch die Eintragung erst der Erwerb des Eigentums oder dinglichen Rechts sich vollzieht. Die Eintragung ist bei ihnen modus acquirendi geworden. Die bisherigen Entstehungsgründe von Eigentum oder dinglichen Rechten aber sind damit zu Titeln, zu Rechtsgründen für den Erwerb von Eigentum oder dinglichen Rechten degradiert. Dies tritt am deutlichsten im sächs. B. G. B. hervor, wenn im § 277 als Rechtsgründe zur Eigentumserwerbung das auf Eigentumsübertragung gerichtete Rechtsgeschäft unter Lebenden, richterliche Entscheidung, Erbfolge, Vermächtnis oder Anwartschaft und als Rechtsgründe zur Hypothek in § 390 das Gesetz, in § 395 die Willenserklärung, als Rechtsgründe zur Reallast in § 506 Vertrag, letzter Wille und richterliche Entscheidung bezeichnet werden.

Unter den Titeln sind für den Verkehr am wichtigsten die Willenserklärungen und unter den Willenserklärungen ist der Vertrag am bedeutungvollsten. In jedem Vertrage, welcher auf Uebertragung des Eigentums oder Begründung eines dinglichen Rechts gerichtet ist, liegt die Absicht der Veräußerung. Die Uebertragung des Eigentums ist Veräußerung desselben an den Erwerber. Wer ein dingliches Recht an seiner Sache einräumt, entäußert sich eines Teiles der in seinem Eigentum liegenden Befugnisse zu Gunsten eines Anderen. Deswegen redet die gemeinrechtliche Doktrin hier von derivativem Erwerb. Und die gegenseitige Uebereinstimmung des Veräußerers und Erwerbers über Uebertragung eines Vermögensrechts stellt den abstrakten Veräußerungsvertrag dar, welcher dinglicher Vertrag genannt wird, wenn der beiderseitige Wille auf Erzielung einer dinglichen Rechtsveränderung gerichtet ist. Aber dieser abstrakte Vertrag zeigt sich meistens verhüllt. Denn die Geschäftsschließenden verfolgen vernünftigerweise bei dem abstrakten Vertrage noch einen besonderen Zweck, sei es zu schenken oder zu verkaufen, zu vertauschen oder an Zahlungsstatt zu geben 2c. Und demgemäß ist der abstrakte Veräußerungsvertrag in das Gewand einer Schenkung, eines Kaufes 2c. eingekleidet.

Die Frage ist nun, ob der abstrakte Vertrag als wesentlicher Inhalt der Vertragsberedung von dem übrigen Inhalte des Vertrages losgelöst und von ihm unabhängig gestellt werden kann, oder, wie man sich auch ausdrücken mag, ob in einem auf Hervorbringung einer dinglichen Rechtsveränderung gerichteten Vertrag die dingliche Seite des Rechtsverhältnisses von der obligatorischen getrennt werden kann, dergestalt, daß bei Uebereinstimmung der Kontrahenten über die dingliche Rechtsveränderung trotz Dissenses über den obligatorischen Rechtsgrund derselben die dingliche Rechtsveränderung bewirkt wird? Z. B. A will an B sein Grundstück zu eigen übertragen auf Grund Kaufvertrages, B will das Grundstück erwerben, weil es ihm als Geschenk gerade gut erscheint. Ueber die Eigentumsübertragung sind sie einverstanden, über den besonderen Zweck — Kauf oder Schenkung — dissentieren sie. Geht nun gleichwohl das Eigentum über, wenn die Besitzübertragung hinzutritt?

In den Gebieten des gemeinen Rechts wird diese Frage meist bejaht, und daraus ergiebt sich auch ihre Bejahung, wenn jetzt an Stelle der Besitzübertragung die Eintragung im Grundbuche getreten ist. Man kann bei Grundstücken und was ihnen gesetzlich gleichsteht, den Grundsatz, daß bei Erwerbung von Eigentum oder dinglichen Rechten auf Grund Vertrages der abstrakte, auf Eigentumsübertragung oder Begründung

eines dinglichen Rechts gerichtete Konsens der Beteiligten (in Verbindung mit der Eintragung) die Rechtsübertragung oder Entstehung vermittelt, materielles Konsensprinzip nennen. Wo dasselbe gilt, da ist also der abstrakte Vertrag der primäre Titel zur Eintragung und seine Verletzung hat in denjenigen Gebieten, in denen das Prinzip der formalen Rechtskraft verworfen, dasjenige des öffentlichen Glaubens aber anerkannt ist, Nichtigkeit der Eintragung zur Folge. Trotz der Eintragung entsteht das beurkundete Recht nicht. Die Beseitigung der Eintragung kann also auch gegenüber denjenigen Singularsuccessoren des Nehmers derselben verlangt werden, welche der öffentliche Glaube des Buches nicht schützt. Hinter dem primären Rechtsgrunde des dinglichen Vertrages steht aber als sekundärer Rechtsgrund der obligatorische Vertrag, in welchen der dingliche Vertrag eingehüllt war. Seine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit bei Giltigkeit des dinglichen Vertrages hindert zwar nicht die Erreichung des durch die Eintragung beabsichtigten dinglichen Rechtseffekts, wohl aber giebt sie eine obligatorische Anfechtungsklage des kreierten dinglichen Rechts zwischen den Kontrahenten und ihren Universalsuccessoren.

Daß das materielle Konsensprinzip auch in den Gebieten der preußischen Gesetze vom 5. V. 1872 und ihrer Nachbildungen partiell zur Geltung gelangt ist, wird sich schwerlich leugnen lassen. Die in § 2 des preuß. E.E.G. vorgesehene Auflassung ist nichts anderes, als ein abstrakter Eigentumsübertragungsvertrag. Denn sie besteht in den (mündlich und gleichzeitig vor dem zuständigen Grundbuchamte abzugebenden) Erklärungen des eingetragenen Eigentümers, daß er die Eintragung des neuen Erwerbers bewillige und des letzteren, daß er diese Eintragung beantrage. Von dem Grunde der Bewilligung — etwa daß ein Schenkungs- oder Kaufvertrag zwischen den Kontrahenten abgeschlossen wurde — ist dabei gar nicht die Rede. Derselbe kommt zwar in Betracht, wenn es sich um Anfechtung des stattgehabten Eigentumsüberganges handelt, doch ist seine Bedeutung auch nach dieser Richtung hin durch positive Vorschrift (§ 10 des Ges.) insofern abgeschwächt, als bei ihm vorgekommene Formmängel als durch die Auflassung geheilt angesehen werden sollen.

Eine Scheidung der dinglichen und obligatorischen Bestandteile des auf Eigentumsübertragung oder Begründung eines dinglichen Rechts gerichteten Vertrages erübrigt in denjenigen Gebieten, in denen das Prinzip der formalen Rechtskraft gilt. Denn hier wird durch die formgiltige Eintragung unter allen Umständen der beabsichtigte Rechtseffekt erzielt und es giebt nur eine obligatorische Anfechtungsklage, sei es, daß der dingliche oder der obligatorische Vertrag, in dessen Veranlassung der dingliche Vertrag abgeschlossen wurde, nichtig oder anfechtbar ist. Auch ein Recht auf die Eintragung ist nicht durchführbar, wenn der Rechtsgrund des Vertrages, sei es nach der dinglichen, sei es nach der obligatorischen Seite nichtig oder anfechtbar ist.

Abweichend gestalten sich die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Entstehung von Hypothek und Grundschuld. Dies ergiebt sich aus dem Wesen der beiden Institute, auf welches also kurz einzugehen ist.

Den Römern war das Pfandrecht ein accessorisches Recht, ein dingliches Verkaufsrecht zur Sicherung einer Obligation. Deswegen konnte es nicht ohne Beziehung auf eine Obligation entstehen, nicht über ihren Betrag gehen, nicht von ihr getrennt werden. Aus demselben Grunde müßte das Pfandrecht durch Aufhebung der Obligation erlöschen. Doch war schon im römischen Rechte nur für die Fälle der Endigung der Obligation durch Befriedigung des Gläubigers diese Konsequenz gezogen, nicht für das Erlöschen der Obligation ohne Befriedigung des Gläubigers, z. B. durch Verjährung. Mit der Einrichtung der Hypothekenbücher war nun keineswegs ein Aufgeben der accessorischen Natur der Hypothek geboten. Immerhin liegt aber in der formellen Existenz der Hypothek im Buche ein Moment der Entwickelung zu größerer Selbständigkeit, und dieses hat dann die Gesetzgebung zum Teil benutzt, um den accessorischen Charakter der Hypothek abzustreifen. So finden sich in Deutschland sowohl die selbständige als die accessorische Hypothek. Bei der ersteren wird der Besteller der Hypothek dem Nehmer derselben zwar auch Geld schuldig sein, dessen Leistung durch die selbständige Hypothek gesichert werden soll — er müßte ihm denn, ohne schuldig zu sein, schenkungshalber eine selbständige Hypothek bestellen wollen. Immerhin erscheint hier die Geldschuld nur als Veranlassung zur Hypothekenbestellung, nicht als notwendige Grundlage der Hypothek, wie es bei den accessorischen Hypotheken der Fall ist. Deshalb kann die selbständige Hypothek auch an Zahlungsstatt für eine Geldforderung gegeben werden, wobei dann der Gläubiger seine Geldforderung aufgiebt, dafür aber die Hypothek erhält. Doch kann auch die Absicht der Kontrahenten darauf gerichtet sein, daß der Gläubiger seine Geldforderung behalten und daneben zu ihrer Sicherheit noch die selbständige Hypothek dazu erhalten soll. Hier nähert sich dann die selbständige Hypothek der accessorischen. Denn wie bei letzterer tritt neben die persönliche Haftung des Schuldners der Geldforderung mit seinem Vermögen die besondere Haftung des Eigentümers des belasteten Grundstücks mit seinem Grundstück in Höhe

des eingetragenen Betrages. Wie bei letzterer kann auch bei der selbständigen Hypothek der Hypothekenklage der Einwand, daß der Gläubiger schon wegen seiner persönlichen Forderung irgendwie befriedigt sei, entgegengesetzt werden. Denn auch bei der selbständigen Hypothek geht natürlich die Absicht nicht darauf, daß der Gläubiger den doppelten Betrag, den seiner Geldforderung und den der selbständigen Hypothek erhalten solle. Es ist die gleiche Erscheinung, welche sich auch im Wechselrecht bietet, wenn der Wechsel zur Deckung einer bereits bestehenden Schuld gegeben ist und dem Wechselgläubiger Einreden aus dem civilrechtlichen Schuldverhältnis entgegengesetzt werden. Wie weit solche Einreden zulässig sein sollen, ist Sache positivrechtlicher Normierung. Das preußische Recht dehnt die Zulässigkeit von Einreden aus dem persönlichen Schultverhältnis gegen die Klage aus der selbständigen Hypothek insofern aus, als es dieselben auch gegenüber dem Singularsuccessor zuläßt, wenn sie ihm beim Erwerb der Hypothek bekannt geworden oder aus dem Briefe ersichtlich waren. Darin liegt insofern eine Ausdehnung, als an sich aus der Selbständigkeit der Hypothek und ihrer dinglichen Natur die Unzulässigkeit jeder Einrede aus dem persönlichen Schuldverhältnis dem dritten Erwerber gegenüber folgt. Andererseits ergiebt sich aus der accessorischen Natur der unselbständigen Hypothek grundsätzlich, daß alle gegen die gesicherte Forderung gerichteten Einreden auch der Hypothekenklage gegenüber zulässig sein müssen. Doch haben die Gesetzgebungen im Interesse des Hypothekenverkehrs die Zulässigkeit der Einreden gegen das persönliche Schuldverhältnis regelmäßig eingeschränkt, insofern sie im allgemeinen gegen den (entgeltlichen) Singularsuccessor im Hypothekenrechte nur gestattet werden, wenn sie aus dem Buche sich ergeben oder dem Singularsuccessor beim Erwerbe der Hypothek bekannt geworden waren.

Die selbständige Hypothek heißt in Preußen im Gegensatz zu der dort ebenfalls anerkannten accessorischen Hypothek „Grundschuld“. Formell tritt dieser Gegensatz im Grundbuche darin zu Tage, daß bei der Hypothek der Schuldgrund der Forderung, für welche die Hypothek bestellt wurde, mit einzutragen ist. Würde sie also zur Sicherung einer Darlehnsforderung von 3000 M. bestellt, so lautet der Eintragungsvermerk nicht einfach auf 3000 M., sondern auf 3000 M. Darlehn. Die Grundschuld dagegen ist eine Summenschuld. Der Eintragungsvermerk lautet stets nur auf die Summe ohne Angabe des Schuldgrundes.

Dem preußischen Rechte haben sich angeschlossen: Oldenburg, Coburg, Lippe, Waldeck. Dagegen kennen Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Weimar, Meiningen, Altenburg, Schwarzburg, Anhalt, Reuß, das französische Recht, Oesterreich und Mecklenburg — letzteres wenigstens für ländliche Grundstücke — nur die accessorische Hypothek, endlich Hamburg, Lübeck und für städtische und ritterschaftliche Grundstücke Mecklenburg nur die selbständige Hypothek.

Weil nach diesen Erörterungen bei Bestellung einer selbständigen Hypothek oder Grundschuld die Existenz einer Geldforderung, zu deren Sicherung die selbständige Hypothek oder Grundschuld dienen soll, etwas Zufälliges ist, so folgt, daß bei der selbständigen Hypothek oder Grundschuld die Existenz einer zu sichernden Geldforderung nicht Voraussetzung des Entstehens der selbständigen Hypothek oder Grundschuld sein kann, während dies bei der accessorischen Hypothek allerdings der Fall ist. Es genügt bei letzterer zwar, daß die zu sichernde Geldforderung wenigstens naturaliter, d. h. als klaglose besteht oder daß die Entstehung erst in Aussicht genommen ist. Ist sie aber nichtig oder steht fest, daß sie nicht zum Entstehen kommen wird, so gelangt die Hypothek trotz der Eintragung nicht zur Entstehung, sondern kann nur vermöge des öffentlichen Glaubens des Buches in der Hand von Singularsuccessoren des eingetragenen Gläubigers zu Kräften kommen. In Gebieten, welche dem Prinzip der formalen Rechtskraft der Eintragung huldigen, entsteht die Hypothek andererseits auch bei Nichtigkeit der zu sichernden Forderung durch die Eintragung, kann jedoch auf Grund dieser Nichtigkeit angefochten werden.

8. **Die Rangordnung der eingetragenen Rechte.** Wenn mehrere dingliche Rechte an demselben Grundstück zusammentreffen, so fragt es sich, welches von ihnen dem anderen vorgeht. Besonders bedeutungsvoll wird diese Frage, wenn die konkurrierenden Rechte Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlös des Grundstückes gewähren und der Erlös zur vollen Befriedigung aller Rechte nicht hinreicht. Soll das Buch die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes veröffentlichen, so muß es auch über deren Rangordnung Auskunft geben. Dabei handelt es sich nach Hypothekenbuch- und Inskriptionssystem nur um die Rangordnung der Hypotheken untereinander, während nach Grundbuchsystem auch die Rangordnung von Hypotheken und Grundschulden im Verhältnis zu anderen dinglichen Rechten — Reallasten, Nießbrauchsrechten ꝛc. — in Betracht kommt.

Sieht man zunächst von der Bucheinrichtung ab, so ergiebt sich, daß die Rechte an fremder Sache, weil das Eigentum beschränkend, stets dem letzteren vorgehen. Andererseits kann niemand mehr Rechte auf einen anderen übertragen, als er selbst hat. Daraus folgt, daß der Eigentümer einer bereits mit einem dinglichen Rechte beschwerten Sache ein weiteres dingliches Recht an derselben nur unbeschadet des bereits bestehenden bestellen kann. Nach materiellem Rechte gelangt man also zu dem Satze, daß unter mehreren dinglichen Rechten an derselben Sache das ältere dem jüngeren vorgeht. Die Anwendung dieses Satzes auf das Buchsystem führt aber zu folgenden

Regeln: Bei Eintragungen, welche Vorbedingung der Rechtsentstehung sind, hat die frühere Eintragung den Vorzug vor der späteren, sollten auch die sonstigen Vorbedingungen der Rechtsentstehung bei einem später eingetragenen Rechte früher vorhanden gewesen sein. Z. B. A bewilligt am 1. Februar dem B, am 2. Februar dem C eine Hypothek auf einem und demselben Grundstück. Wird hier die später bewilligte Hypothek früher eingetragen, so geht sie der früher bewilligten Hypothek vor. — Bei Eintragungen, welche nicht sowohl Vorbedingungen der Rechtsentstehung als vielmehr nur der Rechtswirksamkeit des außerhalb des Buches entstandenen Rechts gegenüber dritten Personen sind, bestimmt sich das Alter des Rechts zwischen Besteller und dessen Universalsuccessoren einerseits, sowie dem ersten Erwerber und dessen Universalsuccessoren andererseits nach dem Zeitpunkte, in welchem die Bedingungen der Rechtsentstehung außerhalb des Buches sämtlich vorhanden waren, aber allen anderen Personen gegenüber gilt es als erst mit dem Zeitpunkte der Eintragung entstanden. Diejenigen Eintragungen endlich, welche außerhalb des Buches entstandene dingliche Rechte lediglich beurkunden, rangieren an sich nach dem Alter ihrer Entstehung außerhalb des Buches, und nur Personen, denen der öffentliche Glaube des Buches zugute kommt, dürfen den Rang nach dem Datum der Eintragung beanspruchen. Wo immer aber das Datum der Eintragung den Rang bestimmt, da haben unter gleichem Datum eingetragene Rechte entweder auch gleichen Rang, oder es entscheidet unter ihnen die örtliche Reihenfolge der Eintragungen. — Diese Art, die Rangordnung zu regeln, hat den Vorzug der Anwendung eines in der Hauptsache einheitlichen und im Wesen des dinglichen Rechts begründeten Maßstabes. Sie gilt in Frankreich, Bayern, Württemberg, Hessen, Weimar, Altenburg, Reuß, Rudolstadt, während nach dem österreichischen Grundbuchgesetz sogar schon der Zeitpunkt der Ueberreichung des Antrags auf Eintragung an die Behörde die Priorität bestimmen soll, was gewiß dem Grundsatze der Publizität zuwider ist. Denn nach ihm kann, wenn natürlich auch die Buchbehörde verpflichtet ist, die Eintragungen in derselben Zeitfolge vorzunehmen, in welcher die Anträge auf Eintragung eingegangen waren, bei Rechten, deren Entstehung von der Eintragung abhängig ist, über den schließlichen Rang nur das Datum der Eintragung entscheiden, nicht dasjenige der Anmeldung zur Eintragung.

Dagegen ist in Preußen und denjenigen Staaten, welche der preußischen Grundbuchgesetzgebung gefolgt sind, ferner im Königreich Sachsen, den beiden Mecklenburg, auch nach den Hamburger und Lübecker Hypothekenordnungen nicht der Zeitpunkt, sondern die örtliche Reihenfolge der Eintragungen im Buche bestimmend für die Rangordnung. Doch kann dieser Grundsatz natürlich nur für die in derselben Abteilung des Buches erfolgenden Eintragungen gelten. Wo deshalb, wie z. B. in Preußen, die dinglichen Rechte an fremder Sache, welche nicht Hypotheken- und Grundschulden sind, in der II. Abteilung, die Hypotheken- und Grundschulden aber in der III. Abteilung eingetragen worden, da hat man sich genötigt gesehen, für die Bestimmungen des Ranges der Eintragungen der II. und III. Abteilung untereinander wiederum das Datum der Eintragungen entscheiden zu lassen.

Welches System mehr zu empfehlen sei, darüber gehen die Stimmen sehr auseinander. Beide Systeme zugleich zu haben, wie es in Preußen der Fall ist, geht jedenfalls nicht an. Will man die Rangordnung nach der örtlichen Reihenfolge der Eintragungen sich bestimmen lassen, so ist unter allen Umständen die Verschmelzung der II. und III. Abteilung zu einer einzigen geboten.

Die gesetzliche Rangordnung der eingetragenen Rechte ist lex dispositiva, obwohl dies in den Landesgesetzen ausdrücklich nur für Hypotheken- und Grundschulden entschieden ist.

Und zwar kann entweder der vorgehende Berechtigte dem nachstehenden, natürlich unbeschadet der Rechte etwaiger Zwischenstehender, den Vorrang einräumen (sog. Prioritätseinräumung), oder es hat auch der Eigentümer des Lastobjekts die Möglichkeit, gegenüber bereits bestehenden Rechten künftig erst zu begründenden Rechten früheren Rang zu verschaffen. Letztere Befugnis ist dem Eigentümer im Interesse seines Realkredits gewährt. Denn je schlechter der Rang einer zu konstituierenden Belastung, desto geringer die Sicherheit für den Gläubiger und desto schwächer also der Kredit des Eigentümers. Zwei Wege stehen dabei dem Eigentümer zu Gebote:

1) Die sog. Offenhaltung der Stelle im Buche. Der Grundstückseigentümer hat das Recht, jede vakant gewordene Stelle wieder für sich zu verwerten, indem er an Stelle der fortgefallenen Last wieder eine neue, gleich hohe eintragen lassen darf. Die Gesetzgebung steht dabei auf dem Standpunkte, daß der Erwerber eines dinglichen Rechts an fremdem Grundstücke beim Erwerbe vor allem den Rang des zu erwerbenden Rechts berücksichtigt, daß die Parteien in dem obligatorischen Vorvertrage geradezu und wesentlich nur über die bestimmte Priorität als ein selbständiges Wertobjekt kontrahieren — z. B. mit Rücksicht auf geringeren Rang der Hypothek einen höheren Zinsfuß festsetzen. — Bei dieser Auffassung hat aber der nachstehende dinglich Berechtigte kein Recht auf Aufrücken, auf Ausbesserung seines Ranges, erfährt also auch dadurch keine Benachteiligung, daß ihm eine neue Berechtigung in Höhe der alten wieder vorgesetzt wird.

Die offene Stelle ist juristisch nichts weiter, als die Freiheit des Eigentums in bestimmter Höhe von der Belastung. Daraus ergiebt sich, daß mit der Veräußerung des Eigentums am Grundstück die Verfügung über die offengehaltene Stelle dem Eigentumserwerber zusteht und daß der Eigentümer die Verfügung über die offengehaltene Stelle verliert, wenn die Zwangsvollstreckung in das Grundstück begonnen hat.

Dieses Institut der Offenhaltung der Stelle gilt in Mecklenburg, Sachsen-Weimar und Bayern, in den beiden letzten Staaten jedoch mit der Modifikation, daß mit der Löschung der erloschenen Berechtigung im Buche das Verfügungsrecht des Eigentümers aufhört und die Nachberechtigten aufrücken. Das Prinzip der Offenhaltung der Stelle ist hier also nur beschränkt durchgeführt, was in Bayern auch darin sich zeigt, daß die neubegründete (subrogierte) Hypothek nur dann in die offengehaltene Stelle eintritt, wenn die alte Hypothek rechtsgiltig entstanden war.

Das Institut der Offenhaltung der Stelle ist in neuerer Zeit in Mißkredit gekommen. Man hat geglaubt, dasselbe durch die sog. Eigentümerhypothek ersetzen zu sollen, weil es dem Satze: „pignoris causa indivisa est" widerspreche. Die Eigentümerhypothek ist eine Errungenschaft des preußischen Rechts, im Anhang des § 52 zu § 484 I, 16 des A.L.R. und in der Deklaration vom 3. IV. 1824 eingeführt und in die §§ 63—67 des G. v. 5. V. 1872 übergegangen. Auch die der preußischen Grundbuchgesetzgebung folgenden Staaten, ferner die Gesetzgebungen von Meck-

lenburg — diese sogar neben dem Institut der Offenhaltung der Stelle — Hamburg, Lübeck, Sachsen, Anhalt, Altenburg, Reuß haben die Eigentümerhypothek anerkannt, während sie dem österreichischen und französischen Rechte fremd ist (vergl. jedoch code civil Art. 1251 Nr. 2). Nach preußischem Rechte liegt die Eigentümerhypothek vor, wenn der Eigentümer des verpfändeten Grundstücks die Hypothek, oder der Hypothekengläubiger das Eigentum des Pfandgrundstücks erwirbt, oder wenn der Grundstückseigentümer die auf seinem Grundstücke lastende Hypothek tilgt und die ungelöschte Hypothek sich entweder cedieren oder Quittung oder Löschungsbewilligung sich erteilen läßt. Ob hier wirklich eine Hypothek des Grundstückseigentümers an seinem eigenen Grundstücke entsteht oder ob die Eigentümerhypothek einen Fall der Offenhaltung der Stelle bildet, oder endlich ob die auf den Eigentümer übergegangene Hypothek materiell eine Grundschuld ist, darüber bestehen Zweifel, die hier nicht gelöst werden können.

2) Der sog. Rangvorbehalt. Der Besteller einer Hypothek oder Grundschuld kann dem jeweiligen Grundstückseigentümer das Recht vorbehalten, eine der jetzt zu bestellenden Hypothek oder Grundschuld vorgehende Hypothek oder Grundschuld von bestimmter Summe eintragen zu lassen. Zur Rechtswirksamkeit gegen Dritte bedarf es der Eintragung des Rangvorbehalts bei der Post, vor welcher der Rang vorbehalten wird. Das Recht, etwa bei der Zwangsversteigerung für sich oder beim Konkurs für die Masse den Betrag der vorbehaltenen Post zu liquidieren, wird dadurch weder dem Grundstückseigentümer noch dem Konkursverwalter erworben. So Preußen, Bayern, Weimar, Mecklenburg und ähnlich auch Oesterreich, welches jedoch die Wirksamkeit des in das Buch eingetragenen Vorbehalts auf die Zeitdauer von 60 Tagen seit Eintragung des Vorbehalts beschränkt.

9. **Die Buchbehörden.** Ob man die Grund- und Hypothekenbuchsgeschäfte richterlichen oder nichtrichterlichen Behörden übertragen solle, darüber haben lange Zeit Zweifel geherrscht. Kein Geringerer als Mittermaier hat sich dafür ausgesprochen, das Hypothekenwesen den Gerichten abzunehmen und den Gemeindebehörden zu übertragen. Denn die Gemeinde habe das nächste Interesse an den Grundeigentumsverhältnissen ihrer Mitglieder, weil vielfach das Gemeindestimmrecht mit dem Grund und Boden verknüpft sei, die Gemeindeabgaben vielfach auf dem Grundeigentume ruhten und die Gemeindebeamten am leichtesten eine erschöpfende Kenntnis der lokalen Verhältnisse sich verschaffen könnten.

In der That finden sich bis auf den heutigen Tag in mehreren deutschen Staaten Gemeindebeamte als Buchbehörden. So in Württemberg und Baden die Gemeinderäte, in Baden außerdem für die Städte die Städeordnung vom 24. VI. 1874, die vom Stadtrate aus der Zahl der zum Richteramte oder Notariatsdienste befähigten Personen ernannten besonderen Grund- und Pfandbuchsführer (G. v. 24. VI. 1874, neue Fassung: G. v. 1. II. 1888), in Mecklenburg die Stadtmagistrate. Der Gemeinderat, welcher in Württemberg und Baden aus 6—24 Mitgliedern, je nach der Größe der Gemeinde besteht, kann die Buchgeschäfte einer Abteilung übertragen. Aktuar der Unterpfandbehörde ist der Ratsschreiber. Doch kann, wenn derselbe zur Führung der Bücher nicht befähigt und auch kein anderes Gemeinderatsmitglied die Fähigkeit dazu besitzt, der Gemeinderat einen eigenen Pfandhilfsbeamten anstellen. Der Ratsschreiber oder Pfandhilfsbeamte ist der eigentliche Führer der Buchgeschäfte und als solcher sogar zur Prüfung eventuell Berichtigung der in seiner Abwesenheit gepflogenen Verhandlungen der Unterpfandsbehörde befugt, vorbehaltlich der Entscheidung des Amtsgerichts.

Auch in den hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen hat der Ortsvorsteher in Verbindung mit den Gerichtsmännern (Ortsgericht) die Bücher zu führen.

Einen gänzlich abweichenden Standpunkt nimmt Frankreich ein. Dort ist die Führung der Trans- und Inskriptionsregister einer Finanzbehörde, der régie nationale de l'enregistrement übertragen, weil die Gebühren für die Einregistrierung, d. h. Eintragung und Vormerkung der Urkunden in den öffentlichen Büchern eine der Haupteinnahmen des französischen Staates sind. Diese Finanzbehörde bestellt in den einzelnen Bezirken die Enregistrementseinnehmer als Hypothekenbewahrer — conservateurs des hypothèques. Gegen diese Einrichtung spricht vor allem, daß sie die juristische Seite der Sache zu wenig würdigt, was auch darin sich zeigt, daß die Hypothekenbewahrer der obersten Finanzbehörde, nicht einer Justizbehörde unterstellt sind. Der Finanzpunkt überwiegt.

Diese französische Einrichtung, welche auch in Elsaß-Lothringen zur Zeit noch gilt, hatte in die bayerische Pfalz und Rheinhessen ihren Einzug gehalten. Aber sie hat dort bald Veränderungen erfahren. So hat zwar in Rheinhessen auch heute noch der Steuerkommissär die Einschreibungen im Grundbuche zu besorgen. Doch bildet die Grundlage das von den Amtsgerichten zu führende Mutationsverzeichnis, welches die Eigentumswechsel angiebt. Die Hypothekenbücher aber sind sowohl in Rheinhessen als der bayerischen Pfalz selbständigen Hypothenämtern anvertraut. Solche sind auch in Hamburg und Lübeck eingerichtet.

Ein Hypothekenamt ist nicht notwendig eine richterliche Behörde, obwohl seine Mitglieder wenigstens zum Teil rechtsgelehrte Vorbildung haben müssen. In Hamburg z. B. ist ein Senatsmitglied Vorstand des Hypothekenamts und ein zweites Senatsmitglied Stellvertreter des Vorstandes. Dagegen liegt die Geschäftsführung in den zum Hypothekenamte gehörigen Hypothekenbüreaus rechtsgelehrten Oberbeamten mit den ihnen zugeordneten Unterbeamten ob.

Gegen die Uebertragung der Buchgeschäfte an Gemeindebeamte spricht mancherlei. Vor allen Dingen geht ihnen die erforderliche Rechtskenntnis ab. Weiter sind sie bei der zeitlichen Begrenzung der Dauer ihrer Amtsführung gar nicht in der Lage, sich die nötige Geschäftsgewandtheit zu erwerben. Endlich erscheint es nicht ausgeschlossen, ein Gemeindebeamter werde sich bei Wahrnehmung der Buchgeschäfte durch allerlei Nebenrücksichten beeinflussen lassen. Andererseits sind die Klagen, welche sich gelegentlich der Handhabung des Buchwesens durch richterliche Behörden erhoben haben, nur insoweit gerechtfertigt, als sie gegen die Organisation dieser Behörden sich richteten. Denn wenn man gemeint hat, die Verwaltung des Hypothekenwesens habe mit dem eigentlichen Berufe des Richters, mit der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten nichts zu thun und könne also dem Richter keine innere Befriedigung gewähren, so darf doch nicht vergessen werden, daß die Grund- und Hypothekenbuchakten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und als solche ebenfalls der konkreten Privatrechtsordnung zu dienen bestimmt sind. Dazu kommt, daß in denjenigen Staaten, welche die Eintragung eines Rechts von einem der Buchbehörde nachzuweisenden Rechtstitel abhängig machen, die Buchbehörde insoweit in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit eingreifen muß, als sie über die Frage, ob der Titel die Eintragung rechtfertigt, zu entscheiden hat. Und selbst wo das materielle Konsensprinzip gilt, hat die Buchbehörde stets und ständig Rechtsfragen — Prüfung der Giltigkeit des abstrakten Veräußerungsvertrages — zu erledigen. Deshalb rechtfertigt sich die Uebertragung der Buchgeschäfte an richterliche Behörden. Andererseits darf aber dieselbe kein Kollegium sein, weil nach der Natur der Sache eine kollegialische Geschäftsbehandlung immer langsamer sein wird, als die Arbeit eines einzelnen Beamten und die von den Buchbehörden zu erledigenden Rechtsfragen nicht so sehr bedeutungsvoll sind, daß sie eine kollegialische Behandlung erforderten. Es ist deshalb gerechtfertigt, Einzelrichter mit der Wahrnehmung der Buchgeschäfte zu betrauen. Denn abgesehen von der Möglichkeit schneller büreaumäßiger Geschäftsbehandlung gewährt diese Einrichtung die Garantie der Unabhängigkeit der Richter dem Publikum gegenüber und einer gehörigen Dienstaufsicht durch die vorgesetzten Justizbehörden. Es ist deshalb zu billigen, wenn jetzt fast durchgängig in den einzelnen deutschen Staaten die Buchgeschäfte den Amtsgerichten, denen auch im übrigen meist die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit anvertraut sind, obliegen. Gegen ihre Verfügungen geht die Beschwerde an das übergeordnete Landgericht und von da in Preußen die weitere Beschwerde an das Kammergericht zu Berlin. Nur in Sachsen und Oldenburg ist das Oberlandesgericht Beschwerdegericht, während in Mecklenburg für den ländlichen Grundbesitz mit Ausnahme der ritterschaftlichen Landgüter und der Klostergüter die Amtsgerichte zwar 1. Instanz sind, die Beschwerde aber an das Ministerium geht.

In Oesterreich steht die Verwaltung der Buchgeschäfte ausschließlich den Gerichten zu, welche mit Rücksicht auf diese ihre Funktion Tabular- oder Grundbuchsgerichte heißen, doch sind diese Gerichte bald Kollegial-, bald Einzelgerichte.

Vor Kollegialgerichte (Gerichts h ö f e I. Instanz, Landesgericht) gehören die lehntäflichen Güter, die landtäflichen Güter und die ehemals ständischen Güter je eines Kronlandes, die Güter im Umkreis der Städte, in denen sich ein Gerichtshof I. Instanz befindet, die Bergwerke und Eisenbahngrundstücke. Vor die Einzelgerichte (Bezirksgerichte) gehören alle übrigen Grundstücke. Der Rekurs geht an den Gerichtshof II. Instanz und bei abweichenden Entscheidungen beider unteren Instanzen von da an den obersten Gerichtshof.

Die Naphtabücher sind bald von den Kollegialgerichten, bald von den Bezirksgerichten zu führen, je nachdem das Grundstück, von welchem Naphtafelder abgetrennt werden, ein landtäfliches oder nicht landtäfliches Grundstück ist.

Auch in Württemberg, Baden und Hessen, in denen Gemeindebehörden Buchbehörden sind, verkennt man nicht die Richtigkeit der Uebertragung der Buchgeschäfte an richterliche Behörden, da man die Aufsicht über die Buchführung der Gemeindebehörden den Amtsgerichten anvertraut und in Württemberg die Civilkammern der Landgerichte zu Unterpfandbehörden für exemte Grundstücke, d. h. Staatsdomänen, immatrikulierte Standesherrschaften und Rittergüter erklärt, in Hessen aber sogar das Oberlandesgericht mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Standesherren betraut hat. Auch in Hamburg findet sich der gleiche Gesichtspunkt. Denn gegen die Amtsführung des Oberbeamten giebt es, wenn die Beschwerde beim Hypothekenamte und die weitere Beschwerde beim Senate erfolglos waren, die Klage beim Landgerichte nach Maßgabe des § 33 des Gesetzes über das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. VI. 1879.

Bei jeder Buchbehörde funktionieren Unterbeamte, die sog. Grundbuchführer. Die Thätigkeit des Oberbeamten, Amtsrichters ꝛc. umfaßt namentlich die Aufnahme von Anträgen auf Eintragungen und Löschungen, sowie solcher Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus welchen Eintragungen und Löschungen hervorgehen, die Aufnahme von

Auflassungserklärungen und die Verfügungen auf die gestellten Anträge. In den Händen des Unterbeamten aber liegt die Büreauverwaltung (Präsentation aller unverschlossen eingehenden Eingaben, Eintragung der dasselbe Grundstück betreffenden Eingaben in einem Verzeichnis, Zusammenheften derselben zu besonderen Grundakten über jedes selbständige Grundbuchsobjekt 2c.), ferner die Ausführung der Verfügungen des Oberbeamten, Führung eines Tagebuches über die von ihm bewirkten Einschreibungen 2c.

Die örtliche Zuständigkeit einer Buchbehörde wird regelmäßig die zu ihrem Bezirke gehörigen Grundstücke und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Gegenstände umfassen. Doch findet sich z. B. insofern eine Ausnahme, als nach § 14 des sächs. Ausführungsg. zum G.V.G. v. 1. III. 1879 die Amtsgerichte Dresden und Bautzen für alle den vormaligen Appellationsgerichten Dresden und Bautzen zugewiesen gewesenen unbeweglichen Sachen, also weit über ihren Amtsgerichtsbezirk hinaus zuständig sind. Weiter erstreckt sich nach den §§ 86, 121—123 des bayer. H.G. die Zuständigkeit einer Buchbehörde auch auf diejenigen Grundstücke eines anderen Bezirkes, welche Bestandteile eines in dem Bezirke der Behörde gelegenen Güterkomplexes oder Zubehör eines dort gelegenen Grundstückes sind. Auch die Gemeinderäte Württembergs sind für Grundstücke einer anderen Gemarkung zuständig, wenn diese nur zu ihrer Gemeinde steuerpflichtig sind. Liegt ein Grundstück in dem Bezirke mehrerer Buchbehörden, so ist nach französischem Rechte jede Behörde nur für den in ihrem Bezirke gelegenen Teil zuständig, während nach anderen Rechten (z. B. § 25 preuß. G.B.O.) das Oberlandesgericht bestimmt, welches der mehreren zu seinem Bezirke gehörigen Amtsgerichte das Grundbuch führen soll und diese Bestimmung dem Justizminister zusteht, wenn die mehreren Amtsgerichte zu verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken gehören.

Welche Folgen eine Verletzung der örtlichen Zuständigkeit für die Giltigkeit des Buchaktes hat, ob also auch die von einer unzuständigen Buchbehörde vorgenommenen Akte giltig sind, oder nichtig, darüber fehlt es an jeder landesgesetzlichen Norm. Die juristische Konsequenz spricht für die Nichtigkeit, doch wird aus angeblichen Gründen der Billigkeit von einigen auch die entgegengesetzte Ansicht vertreten.

Sollte danach aber auch im einzelnen Falle die sachliche und örtliche Zuständigkeit einer Buchbehörde begründet sein, so fragt es sich, ob nicht gleichwohl die Behörde aus Gründen, die in den Beziehungen ihrer Mitglieder zu den Interessenten liegen — nahe Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehe zwischen dem Buchbeamten und dem Interessenten — ihre Thätigkeit versagen muß? Auch der Prozeßrichter hat dies zu thun und ebenso der Gerichtsschreiber, wenn in seiner Person ein sog. gesetzlicher Ausschließungsgrund zutrifft oder wenn er von der Partei wegen Besorgnis der Befangenheit erfolgreich abgelehnt ist. Andere Richter und Gerichtsschreiber haben dann einzutreten. § 41 ff. der deutschen C.P.O.

In der That trifft dies in einzelnen Staaten zu. In dem Gebiete der preuß. Allg. Gerichts-O. (§ 13, III, 3) gilt auch für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vorschrift, daß jedes Mitglied eines Gerichtes in Sachen seiner Ehegattin und solcher Parteien, mit denen es in auf- und absteigender Linie, oder bis zum 4. Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, sich seines Stimmrechtes und aller übrigen Einmischungen gänzlich enthalten muß. Der Ausschließungsgrund zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft reicht also in Preußen zur Zeit im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit weiter als in demjenigen der streitigen (Verwandtschaft in der Seitenlinie bis zum 3. Grade, Schwägerschaft bis zum 2.), was gewiß nicht zu billigen ist. Vielmehr ist denjenigen Gesetzen der Vorzug zu geben, welche wie § 4 des badischen G. über die Verwaltung der freiwill. Gerichtsbarkeit v. 6. II. 1879 oder Art. 9 des hess. G. über das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit die Vorschriften der §§ 41 ff. der C.P.O. analog anwenden — soweit es sich um die Ausschließungsgründe der Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Ehe handelt. Vergl. auch § 23 des braunschw. Ausführungsg. zum G.V.G. und § 7 des Lübecker G. über die Wahrnehmung des Hypothekenwesens vom 16. VI. 1879.

10. Das Verfahren der Buchbehörden. Da die Geschäfte der Buchbehörden größtenteils dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören und Privatrechte zum Inhalte haben, so tritt die Thätigkeit dieser Behörden regelmäßig nur auf Antrag ein, ein Grundsatz, der überall anerkannt ist und naturgemäß da die weiteste Ausdehnung hat, wo das Eintragungsprinzip am striktesten durchgeführt ist. Ausnahmen, in denen die Behörde von Amts wegen vorzugehen hat, kommen vor. So ist z. B. bei Abschreibung eines Teils des belasteten Grundstücks, sog. Trennstücks, auf ein selbständiges Blatt die Uebertragung der Lasten von Amts wegen zu bewirken. Irrtümlich gelöschte Lasten sind von Amts wegen mit ihrem früheren Range wieder einzutragen, unbeschadet der in der Zwischenzeit von gutgläubigen Dritten an dem Grundstücke oder der auf diesem ruhenden dinglichen Lasten erworbenen Rechten. In Mecklenburg sind rückständige Kaufgelder, Erbegelder und ähnliche von dem Erwerber des Grundstückes für die Uebernahme desselben zu entrichtende Gelder von Amts wegen vor allen neuen Eintragungen einzutragen, sobald die Existenz der Verbindlichkeit durch übereinstimmende Erklärung der Beteiligten festgestellt

und die Eintragung vom Gläubiger nicht verbeten ist. Nach dem bayerischen Hypothekengesetze hat die Behörde, wenn ihr Veränderungen der an den eingetragenen Gegenständen — Grundstücken sowohl als Hypotheken — bestehenden Rechtsverhältnisse infolge Todesfalles, Erbteilung, Vertragsabschlusses ꝛc. amtlich bekannt werden, von Amts wegen vorzugehen ꝛc.

Der Antrag hat entweder von einer kompetenten Behörde auszugehen, z. B. dem Prozeßgerichte behufs Eintragung einer Vormerkung, der Auseinandersetzungsbehörde behufs Herbeiführung der Uebereinstimmung des Buches mit den von ihr bestätigten Separationsrezessen, oder, was die Regel bildet, von einem der unmittelbar beteiligten Privatinteressenten, sei er nun derjenige, welcher durch die Eintragung gewinnen soll (Aktivinteressent), sei er derjenige, welchem die Eintragung zum Nachteile gereichen soll (Passivinteressent). Die Gesetze von Hamburg, Lübeck und Mecklenburg gestehen das Antragsrecht nur dem Passivinteressenten zu. Weigert jedoch der Passivinteressent die Stellung des Antrags, so kann auch nach diesen Rechten der Aktivinteressent den Antrag stellen, wenn er die rechtskräftige Verurteilung des Passivinteressenten zur Bewilligung der Eintragung herbeigeführt hatte.

Ausnahmsweise sind auch nur mittelbar Beteiligte antragsberechtigt. So können die Eintragung einer Hypothek beantragen: nach bayerischem, altenburgischem, reußischem Rechte die Gläubiger und Bürgen eines Schuldners, welchem eine zu Hypothekensicherheit berechtigte Forderung zusteht, nach österreichischem Rechte, wegen ihres Regresses und gesetzlichen Eintrittsrechts in die Rechte des Gläubigers, die Bürgen eines Schuldners, wenn dessen Gläubiger das ihm eingeräumte Recht auf Hypothekensicherheit nicht ausübt, nach bayerischem Rechte die Verwandten minderjähriger Kinder auf Grundstücken der Eltern oder des Vormundes, sowie die Verwandten einer Ehefrau auf den Grundstücken des Ehemannes zur Verwirklichung des den Kindern oder der Ehefrau zustehenden gesetzlichen Hypothekentitels wegen der Ansprüche aus der Verwaltung ihres Vermögens. — Aehnlich Hessen und Rudolstadt. — Und Art. 116 des württembergischen Pfandgesetzes stellt sogar den allgemeinen Grundsatz auf: Wem ein wenn auch entferntes Rechtsinteresse zusteht, der kann ohne Nachweisung einer Vollmacht ein Recht für einen anderen erwerben oder behalten.

Der Antragsteller hat sich natürlich zunächst zu legitimieren, dann aber auch seinen Antrag zu begründen. Was jedoch zur Begründung gehört, das ist — von dem Inhalte der beantragten Eintragung ganz abgesehen — verschieden, je nachdem in dem Bezirke der Buchbehörde Legalitätsprinzip oder materielles oder formelles Konsensprinzip gilt.

Das *Legalitätsprinzip* bildet eine notwendige Ergänzung des Prinzips der formalen Rechtskraft der Eintragungen. Denn wenn auch dem letzteren Prinzipe die Eintragung durch sich selbst, losgelöst von allen materiellrechtlichen Voraussetzungen das beurkundete Recht wirken soll, so darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis ihre Legalität außer allem Zweifel steht. Deshalb findet sich da, wo das Prinzip der formalen Rechtskraft der Eintragungen gilt, auch das Legalitätsprinzip, d. h. der Grundsatz anerkannt, daß der Antragsteller einer Eintragung das Vorhandensein aller nach bürgerlichem Rechte nötigen Erfordernisse der Rechtsentstehung, Veränderung oder Endigung der Buchbehörde nachweisen muß, insonderheit auch die Giltigkeit des zu dem Antrage Veranlassung gebenden obligatorischen Geschäfts und beim Antrage auf Eintragung einer accessorischen Hypothek auch die Giltigkeit der Forderung, zu deren Sicherheit die Hypothek dienen soll.

Gilt andererseits materielles Konsensprinzip, wie z. B. in Preußen bei der Auflassung, so genügt es, wenn das Vorhandensein des beiderseitigen Konsenses von Aktiv- und Passivinteressent über die beantragte Rechtsentstehung, Veränderung oder Endigung nachgewiesen wird, unter eventueller Supplierung des Konsenses des Passivinteressenten durch ein denselben zur Abgabe der Eintragungsbewilligung verurteilendes, mit Rechtskraftattest versehenes Erkenntnis. Vgl. § 779 der C.P.O.

Das formelle Konsensprinzip endlich enthält den Grundsatz, daß die Buchbehörde die Eintragung vornehmen muß, wenn nur der Passivinteressent sie beantragt, z. B. also der Grundstückseigentümer die Eintragung einer Hypothek. Der Antrag des Passivinteressenten giebt demnach der Buchbehörde zwar genügenden Grund zur Eintragung, aber die Wirkung derselben ist nur eine formale. Materiell entsteht das eingeschriebene Recht erst, wenn die nach bürgerlichem Rechte oder nach dem materiellen Konsensprinzipe aufgestellten Erfordernisse der Rechtsentstehung vorliegen.

Was die Form der Anträge angeht, so muß jedenfalls mündliche Antragstellung des Interessenten zu Protokoll der Buchbehörde genügen. Aber sie darf nicht ausschließliche Form sein. Denn das persönliche Erscheinen kann schwierig, mit großen Kosten verknüpft, ja unmöglich sein. Deswegen sieht man sich genötigt, Stellvertretung zuzulassen (§§ 49 und 51 des Hamb. Ges.). Thut man dies aber, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht auch ein schriftlicher Antrag, der allerdings zur Feststellung seiner Authentizität beglaubigt sein müßte, genügen sollte. Auf diesem Standpunkte steht in der That die preußische Gesetzgebung und ihr Gefolge, welche entweder mündliche Antragstellung seitens eines der Interessenten zu Protokoll der Buchbehörde oder schriftliche, gerichtlich oder notariell beglaubigte Anträge verlangt und von letzterem Erfordernis nur dann absieht, wenn entweder dem schriftlichen Antrage die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Beteiligten die beantragte Eintragung oder Löschung bewilligt haben, oder wenn eine öffentliche Behörde in von ihr ordnungsmäßig unterschriebener und untersiegelter Urkunde den Antrag stellt (§§ 33—35 G.B.O.). Dagegen erscheint es bedenklich, mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Publikums einfache Schriftlichkeit des Antrages zu gestatten, wie es z. B. Mecklenburg thut. Wenigstens sollte man wie in Oesterreich (G. v. 5. VI. 1890) nur bei geringfügigen, d. h. solchen Sachen, deren angegebener Betrag ohne Zinsen und Nebengebühren einhundert Gulden nicht übersteigt, einfache Schriftlichkeit für genügend erklären.

Der Antrag setzt das Verfahren in Gang, ähnlich wie die Klage den Rechtsstreit. Das Verfahren selbst ist aber kein Streitverfahren. Deshalb kann auch der Antrag keine Obligation für den Antragsteller oder den Gegeninteressenten begründen, ähnlich der Prozeßobligation, woraus sich ergiebt, daß der Antragsteller trotz Widerspruchs des Gegeninteressenten seinen Antrag in den für Stellung des Antrages vorgeschriebenen Formen so lange noch zurücknehmen kann, bis derselbe ausgeführt ist. Haben beide antragsberechtigte Interessenten gemeinschaftlich den Antrag gestellt, so kann die Zurücknahme seitens des einen natürlich nicht genügen. Der Tod des Antragstellers hindert an sich die Ausführung des Antrages nicht. Soll jedoch durch die Eintragung dem Antragsteller ein unvererbliches Recht gewährt werden, z. B.

ein Nießbrauchsrecht, so hat die Ausführung des Antrages zu unterbleiben, wenn der Behörde der Tod des Antragstellers nachgewiesen wird.

Wenn ein Antrag bei der Buchbehörde eingeht, so ist vor allen Dingen der Zeitpunkt des Einganges genau zu bemerken. Denn die Buchbehörde hat die Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Einganges zu erledigen und macht sich regreßpflichtig, wenn sie durch ein hierbei untergelaufenes Verfahren Schaden verursacht. Bei ihrer Erledigung hat die Behörde von Amts wegen zu prüfen: ihre eigene Zuständigkeit, ferner, ob die Anträge formgerecht gestellt, erlaubten Inhaltes und gehörig begründet sind, Handlungsfähigkeit und Verfügungsrecht des Verfügenden, Legitimation des Antragstellers 2c. Finden sich dabei Anstände, so muß je nach ihrer Bedeutung entweder der Antrag definitiv zurückgewiesen oder zur Verbesserung und Behebung der Zweifel zurückgegeben werden. Finden sich keine Anstände, so ist in den Grundakten die Eintragung zu verfügen, von dem Buchführer im Hypotheken- oder Grundbuche zu bewirken und darüber regelmäßig den Interessenten eine Benachrichtigung zu erteilen. So erhält der Grundstückseigentümer bezüglich jedes im Buche eingetragenen Vermerks, bei Eigentumsveränderungen auch der neue Eigentümer eine Benachrichtigung, sowie jeder an dem Grundstück dinglich Berechtigte. Jedoch kann es auch nötig sein, außerdem besondere Urkunden in beglaubigter Form auszufertigen und gegen Empfangsbescheinigung zustellen zu lassen. Dies gilt namentlich, wenn eine Hypothek oder Grundschuld eingetragen wird, insofern, als nach den meisten Rechten, ausgenommen Hessen-Darmstadt und Oesterreich, ein Hypotheken- oder Grundschuldbrief ausgefertigt werden kann oder muß.

Die Ausstellung eines Grundschuldbriefes ist in Preußen und denjenigen Staaten, welche mit ihm das Institut der Grundschuld angenommen haben, obligatorisch, dergestalt, daß auf sie nicht verzichtet werden kann. Erst durch den Empfang des Grundschuldbriefes wird der Gläubiger Grundschuldgläubiger. Bis dahin steht die Grundschuld zur Disposition des Grundstückseigentümers. Bei Nichtübereinstimmung des Grundbuches mit dem Grundschuldbriefe genießt der letztere öffentlichen Glauben, nicht das Grundbuch. Die Buchbehörde händigt den Grundschuldbrief dem Grundstückseigentümer aus, welcher die Verabfolgung an den Gläubiger zu bewirken hat und von diesem eventuell auf Aushändigung des Briefes beim Prozeßgericht verklagt werden kann.

Die Ausstellung des Hypothekenbriefes ist nach einzelnen Rechten — Braunschweig, Mecklenburg, Anhalt, Rudolstadt — obligatorisch, nach anderen jedoch — Württemberg (ausgenommen der Fall, daß die versicherte Forderung auf Vertrag beruht), Bayern und Weimar — erfolgt die Ausstellung nur auf Antrag, und nach preußischem, oldenburgischem, gothaischem, detmoldschem und sondershäuser sowie sächsischem, altenburgischem und reußischem Rechte unterbleibt sie, wenn auf sie verzichtet wird. Der Hypothekenbrief, auch Pfandschein genannt, ist nach den meisten Rechten nur Beweismittel. Aber nach den Rechten Preußens, Oldenburgs, Gothas, Braunschweigs, Lippes, Sondershausens und in der Hauptsache auch Mecklenburgs hat er eine über die bloße Beweismittelnatur hinausgehende Bedeutung. Denn der Eigentümer braucht nur gegen Herausgabe des Hypothekenbriefes Zahlung zu leisten und setzt sich nach preußischem Rechte sogar der Gefahr abermaliger Zahlung an den gutgläubigen, entgeltlichen Erwerber der Hypothek und des Briefes aus, wenn er die erste Zahlung ohne Rückempfang des Hypothekenbriefes leistete. Auch kann nach den genannten Rechten ohne Vorlegung des Briefes oder ohne vorgängige Kraftloserklärung des verlorenen Briefes die Eintragung einer Veränderung oder Löschung im Grundbuche nicht erfolgen, — Grundsätze, welche selbstverständlich für den Grundschuldbrief erst recht gelten.

Die Bedeutung des Grundschuldbriefes kann dadurch noch erhöht werden, daß eine Blankozession, d. h. eine Abtretungserklärung des Gläubigers unter Offenlassung des Namens des Kassierers auf ihn gesetzt wird. Jeder Inhaber erlangt dadurch das Recht, die Klage aus der Grundschuld gegen den Grundstückseigentümer anzustellen. Weil danach der Grundstückseigentümer seinen Gläubiger gar nicht immer kennen und wenn die Grundschuld verzinslich ist, nicht wissen kann, an wen er die Zinsen zahlen soll, so ist die Buchbehörde verpflichtet, auf Antrag des Grundstückseigentümers dem Grundschuldbriefe sog. Zinsquittungsscheine, jedoch längstens für die Dauer von 5 Jahren, beizugeben, was auf dem Grundschuldbriefe zu vermerken ist. Jeder Inhaber des Zinsquittungsscheines kann sich dann beim Grundschuldner melden und von ihm am Fälligkeitstage die Zahlung der darin vermerkten Zinssumme gegen Rückgabe des Scheines verlangen. Ein Zinsquittungsschein verjährt in vier Jahren seit dem Tage der Fälligkeit.

Auch für das Verfahren der Hypothekenbewahrer in den Gebieten des französischen Rechts gilt Antragsprinzip. Antragsberechtigt ist bei der Transskription „toute partie intéressée"; bei der Inskription sind antragsberechtigt: der Gläubiger und sein Rechtsnachfolger, die Gläubiger des Gläubigers und bei den Legalhypotheken der Ehefrau und der Bevormundeten sowohl Ehemann als Ehefrau und deren Verwandte, sowohl Vormund als Gegenvormund, als die Bevormundeten selbst und ihre Verwandten, ja sogar der Staatsanwalt. Kaufgelderrückstände und das zum Ankaufe eines Immobile gegebene Darlehen sind vom Hypothekenbewahrer von Amts wegen in das Inskriptionsregister einzutragen, wenn sie bei der Transskription des verkauften, beziehentlich angekauften Grundstückes im Transskriptionsregister gewahrt wurden.

Sowohl Trans- als Inskription erfolgen regelmäßig nur, wenn die Erwerbsurkunde des Eigentums oder die Entstehungsurkunde der Hypothek vom Antragsteller vorgelegt werden. Doch ist die Eintragung auch giltig, wenn die Vorlegung unterblieben ist. Wird sie bewirkt, so hat der Hypothekenbewahrer den Eingang der Urkunde unter fortlaufender Nummer in seinem Tagebuche zu bemerken.

Der Antragsteller einer Inskription hat außerdem dem Hypothekenbewahrer zwei bordereaux, summarische Inhaltangaben — der Inhalt ist gesetzlich vorgeschrieben — für die Eintragung vorzulegen. Die ganze Thätigkeit des Hypothekenbewahrers aber besteht nun darin, daß er auf Verlangen dem Antragsteller der Trans- oder Inskription auf Stempelpapier ein Bekenntnis über Eingang des Antrages und der Erwerbs- oder Entstehungsurkunde mit Angabe des Datums und der Zahl, unter welcher die Einschreibung im Tagebuche erfolgte, ausstellt. Bei Transskriptionen hat er weiter baldmöglichst die eingereichte Erwerbsurkunde über das Eigentum am Grundstück Wort für Wort in das Transskriptionsregister zu übertragen. Bei Inskriptionen aber hat er den Inhalt der bordereaux in das Inskriptionsregister einzutragen, auf dem einen, daß dies geschehen, zu vermerken und dasselbe dem Antragsteller zurückzugeben.

Die Prüfungspflicht der Beamten ꝛc. erstreckt sich dabei lediglich darauf, ob die bordereaux den formellen Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Die Rechtsgiltigkeit des Titels, auf Grund dessen die Trans- oder Inskription verlangt wird, geht ihn nichts an. Hypothekenbriefe kennt das französische Recht nicht.

11. Die Haftpflicht der Buchbeamten und des Staates. Nach Civilrecht haftet jeder, der in Versehen oder gar Arglist einen anderen beschädigt, für Schadensersatz. Ist die Beschädigung jedoch von einem Beamten durch Ueberschreitung seines Amtes oder Vernachlässigung seiner Amtspflichten verursacht, so beschränkt sich nach einer weitverbreiteten Meinung im französischen, bayerischen und gemeinen Rechte die Haftung der Beamten auf den Fall grober Nachlässigkeit oder Arglist und tritt nur subsidiär ein. Diese Auffassung ist im Königreich Sachsen Gesetz geworden.

Im übrigen lassen sich zwei Gruppen von Gesetzen unterscheiden, von denen die eine (Oesterreich, Altenburg, Reuß, Rudolstadt, Hamburg, Lübeck) prinzipale Haftung verordnet, während die andere nur subsidiäre Haftpflicht anerkennt, also nur Haftung für den Fall, daß der Beschädigte an anderer Seite — wegen Fahrlässigkeit, Vorsatz, ungerechtfertigter Bereicherung einer 3. Person — Ersatz nicht erlangen kann. Nach allen Gesetzen dieser beiden Gruppen wird für jedes Versehen eingestanden. Konkurriert jedoch mit dem Versehen der Behörde ein eigenes Versehen des Beschädigten, so giebt es keine Schadensersatzpflicht der Behörde. Preußen schränkt dies auf den Fall ein, daß der Beschädigte sich in grobem Versehen befand, während der Schaden nur aus einem mäßigen oder geringen Versehen der Behörde entstanden ist (§ 20, I, 6 A. L.R. und R.G. in Gruchots Beiträgen Bd. 27, S. 894).

Die Klage gegen den Privatverpflichteten gehört ausschließlich vor den Gerichtsstand des Grundstücks, wenn sie dieses selbst oder ein damit in Verbindung stehendes Recht, eine eingetragene Last, Hypothek oder Grundschuld betrifft (§ 25 C.P.O.). Der Beschädigte ist befugt, dem subsidiär verhafteten Buchbeamten in dem Prozeß, welchen er gegen den Privatverpflichteten führt, den Streit zu verkünden. Er schneidet ihm dadurch in dem für den Fall der Abweisung des Beschädigten gegenüber dem Privatverpflichteten bevorstehenden Regreßprozeß gegen den Buchbeamten die exceptio male gesti processus oder falsae sententiae ab (§§ 65, 69, 71 C.P.O.). Die Klage gegen den Buchbeamten selbst ist in dem persönlichen Gerichtsstande des Beamten geltend zu machen. Sachlich zuständig ist in Preußen ausschließlich das Landgericht (preuß. Ausf.-G. z. G.V.G. v. 24. IV. 1878 § 39 Nr. 3).

Die Schadensersatzklage wegen außerkontraktlicher Beschädigungen ist nach mehreren Rechten (Preußen, Braunschweig, Oldenburg, Oesterreich) einer besonders kurzen Verjährung unterworfen — drei Jahre, nachdem der Schaden und der Beamte als Urheber des Schadens zur Kenntnis des Beschädigten gelangt sind. Mit Recht hat das preußische Obertribunal angenommen, daß diese Verjährung gegen die Buchbeamten erst dann zu laufen beginnt, wenn feststeht, daß von anderer Seite kein Ersatz zu erlangen ist (Entsch. Bd. 3, S. 43). Auf den Zeitpunkt der erlangten Kunde kommt es jedoch für den Beginn der Klagenverjährung nicht mehr an, wenn seit dem Zeitpunkt der Schadenszufügung 30 Jahre verstrichen sind § 55 I, 6 A. L.R.

Ob außer der Haftpflicht der Buchbeamten sich auch noch Haftbarkeit des Staates aus den von seinen Beamten bei Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommenen rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen rechtfertigen lasse, ferner ob der Staat solidarisch neben dem Beamten oder nur dann haften müsse, wenn der schuldige Beamte den von ihm verursachten Schaden nicht ersetzen könne, darüber bestehen in der Wissenschaft schwerwiegende Zweifel. Bedenkt man, daß der Staat im allgemeinen Interesse das Hypotheken- und Grundbuchwesen geordnet und dabei die Mitwirkung der staatlichen Behörden vorgeschrieben hat, den Einzelnen also zwingt, sich bei Vornahme von Privatrechtsgeschäften der Hilfe der Behörden zu bedienen, so ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat dafür garantiert, es werde dem Einzelnen ein Schaden aus der staatlichen Einmischung nicht erwachsen.

In der That ist die Haftung des Staates für Versehen der Buchbeamten in einer ganzen Reihe von Gesetzen sanktioniert. Prinzipale Haftung des Staates erkennen an Oesterreich, Sachsen, Mecklenburg, Weimar, Altenburg, Meiningen. Preußen dagegen und die ihm folgenden Staaten, ferner Bayern, Coburg, Hamburg erkennen nur subsidiäre Haftung des Staates an, während nach französischem, hessischem, badischem und württembergischem Rechte der Staat überhaupt nicht haftet. Zutreffend erscheint der Standpunkt subsidiärer Haftung. Denn wie die Haftpflicht des Staates für Schadenszufügungen seiner Beamten ein Gebot der Gerechtigkeit ist, so erscheint es andererseits auch gerecht, daß prinzipaliter der haftet, welcher den Schaden zugefügt hat, also der Beamte. Der Staat hat nur dafür aufzukommen, daß das Publikum schließlich ohne Schaden davonkommt. Solange nun der beschädigende Beamte selbst den Schaden ersetzen kann, ist ein unabwendbarer Schaden, für den der Staat einzutreten hätte, noch nicht vorhanden.

Quellen und Litteratur:

A. Quellen: 1) Trans- und Inskriptionssystem: code civil Art. 2092—2203; Transskriptionsg. v. 23. III. 1855, Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, einschließlich der Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen, über das Hypothekenreinigungsverfahren und über das Verteilungsverfahren v. 30. IV. 1880 (Elsaß-Lothringen). Badisches Landrecht v. 3. II. bez. 12. XII. 1809, Satz 939a, 1002a, 1583a, 2092—2203. Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher v. 13. IV. 1868, Vereinigungsg. v. 5. VI. 1860 und v. 28. I. 1874; Gesetz, betreffend die Führung der Grund- und Pfandbücher in den Städten der Städteordnung v. 24. VI. 1874, Pfandg. v. 29. III. 1890. Bayerisches G. v. 16. III. 1868 über Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs über Privilegien und Hypotheken. Hessisches G. v. 29. X. 1830 über Anlegung von Grundbüchern, v. 5. VIII. 1878 über Einrichtung der Hypothekenämter, v. 6. VI. 1879 über die Uebertragung von Grundeigentum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen, sowie die Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage, §§ 4 ff. Oldenburgische Hypothekenordnung v. 11. X. 1814 für das Fürstentum Birkenfeld, umgestaltet durch V. v. 19. III. 1879. — 2) Hypothekenbuchsystem: Bayerisches Hypothekeng. v. 1. VI. 1822, Vollzugsinstruktion dazu vom 13. III. 1823, Prioritätsordnung v. 1. VI. 1822.

Württembergisches Pfandg. v. 15. IV. 1825, Gesetz, die vollständige Entwickelung des neuen Pfandsystems betreffend, v. 21. V. 1828, Gesetz, betreffend die Führung der Bücher durch Gemeindebeamte v. 13. IV. 1873, Vollzugsverfügung des Justizministers dazu v. 14. IV. 1873, Verfügung v. 3. XII. 1832, betreffend Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher. Ergänzungsverfügung dazu v. 6. XII. 1836 und Verfügung v. 12. X. 1849, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Büreaukataster (Reg.-Bl. S. 677). Weimarische Pfand- und Prioritätsg. v. 1. und 7. V. 1839 und die Ausführungsverordnung dazu v. 12. III. 1841. Rudolstädtisches Gesetz v. 6. VI. 1856 über Verbesserung des Hypothekenwesens und Ausführungsverordnung dazu. Preußischer Kreis Lauenburg: V. zur Verbesserung des Hypothekenwesens v. 15. III. 1836 und Schuld- und Pfandprotokollordnung v. 26. V. 1860. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: Revidierte Hypothekenordnung für Landgüter v. 18. X. 1848 und die revidierte Hypothekenordnung für die Erbpachtstellen in den Klostergütern v. 8. XII. 1852. — 3) Grundbuchsystem: Preußen: G. über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken ꝛc. v. 5. V. 1872, Ausführungsverfügung v. 2. IX. 1872 (J. M. Bl. S. 178), Allgemeine Verfügung v. 5. VI. 1877 und v. 1. X. 1877 (J. M. Bl. S. 103 und S. 216), sowie Grundbuchordnung von demselben Tage. Nassauisches Stockbuchsg. v. 15. V. 1851 und Gesetz über das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger von demselben Tage. Endlich G. v. 12. IV. 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes. Sachsen: Bürgerliches Gesetzbuch v. 2. I. 1863 §§ 369—504 und V. v. 9. I. 1865 §§ 83—233. V. v. 3. VIII. 1868, G. v. 25. II. 1882 über die Löschung von Reallasten im Grund- und Hypothekenbuche. G. v. 14. I. 1884 über die Zuständigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstückshinzuschlagungen. Oldenburg: GG. v. 3. IV. 1876 und 28. I. 1879. Einführungsg. zur G.B.O. v. 3. IV. 1876 §§ 2 ff. Coburg-Gotha: G. v. 1. III. 1877. Braunschweig: G. v. 8. III. 1878. Ministerialinstruktion v. 26. IV. 1878 über Zurückführung der Grundbücher auf die Separationsrezesse. Anhalt: G. v. 11. III. 1877. Altenburg: G. v. 13. X. 1852. Meiningen: GG. v. 15. VII. 1862 und vom 7. XI. 1872. Großh. hessische Provinzen Starkenburg und Oberhessen: GG. v. 29. X. 1830, 21. II. 1852, 15. IX. 1858 und 19. I. 1859. Detmold: G. v. 27. VII. 1882. Sondershausen: G. v. 2. VIII. 1882. Schaumburg: G. v. 26. VIII. 1884. Reuß: G. v. 20. XI. 1852 und 27. II. 1873. Hamburg: G. über Karten und Flurbücher des Landgebiets v. 30. X. 1865. G. v. 4. XII. 1868. Lübeck: Hypothekenordnung v. 5. V. 1880. Mecklenburg: Revidierte Stadtbuchordnung v. 21. XII. 1857. G. über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den großherzoglichen Domänen v. 2. I. 1854 und transitorische Bestimmungen dazu, Hypothekenordnung für den ländlichen Grundbesitz im Territorium der Stadt Rostock v. 8. VI 1831 und für die Erbpachtungen auf den Gütern der Stadt Wismar v. 6. VII. 1839, Strelitzer Hypothekenordnung für Grundstücke der ritterschaftlichen Hintersassen v. 3. II. 1855 und revidierte Hypothekenordnung v. 24. XII. 1872. Oesterreich: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§ 431—471 und Grundbuchg. v. 25. VII. 1871 mit Vollzugsvorschrift v. 12. I. 1872. GG. v. 24. V. 1869 und v. 23. V. 1883 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. Ferner die Zusammenstellung der über die Anlegung neuer Grundbücher und deren innere Einrichtung erlassenen Gesetze in der Manzschen Gesetzausgabe Bd. 18, S. 250—362.

B. Litteratur: Deutsches Hypothekenrecht. Nach den Landesgesetzen der größeren deutschen Staaten systematisch dargestellt. Unter Mitwirkung von v. Bar, Dernburg, Exner, Hinrichs, Puchelt, Regelsberger, Römer, Siegmann herausgegeben von Viktor v. Meibom, Leipzig 1871—1891, 8 Bände. Müller, Ingrossation des Grundeigentums, 1855 und desselben Pfandrecht, 1871. Randa, Eigentumsrecht, 1. Abteilung, Leipzig 1884. Strohal, Zur Lehre vom Eigentum der Immobilien, Graz 1876. Burckhardt, Besitz und Grundbuchrecht, Wien 1889. Wächter, Erörterungen, Heft I. von Meibom im Archiv für civil. Praxis, Bd. 74, S. 484 ff. Mascher, Das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen, Berlin 1868, 806 Seiten. Zachariae v. Lingenthal, Handbuch des franz. Civilrechts, VII. Aufl., Heidelberg 1886, Bd. I, S. 574—583, Bd. II, S. 117 ff. Reusch, Die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher für die östlichen und die neuen Provinzen des preuß. Staates, Berlin 1890. Koppers, Die Verbindung des Grundbuchs mit der Katasterkarte in Rassows und Küntzels Beiträgen zum deutschen Recht, Bd. 36, S. 319 ff. (1892). Rocholl, Der dingliche Vertrag, 1. Abhandlung in dessen Besprechungen von Rechtsfällen aus der Praxis des Reichsgerichts, Bd. II, S. 441 ff. (1890). Kindel, Das Rechtsgeschäft und sein Rechtsgrund, Berlin 1892. Münchmeyer, Die grundbesitzgleichen Gerechtigkeiten und ihre Behandlung zum Grundbuch, im Magazin für deutsches Recht der Gegenwart, Bd. 2, S. 1 ff. Haffner, Die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Richter, Freiburg 1883. Klewitz, Die Entschädigungsansprüche aus rechtswidrigen Amtshandlungen, Berlin 1891. Edgar Loening, Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, Frankfurt a. M. 1879, besonders S. 93 ff. Die Lehrbücher des deutschen und preußischen Privatrechts von Stobbe und Roth, sowie Dernburg und Förster-Eccius.

Schollmeyer.

J.

Jakob, Ludwig Heinrich von,

geboren am 26. II. 1759 in Wettin, preuß. Regierungsbezirk Merseburg, habilitierte sich 1785 als Dozent der Philosophie in Halle, wurde 1789 daselbst zum außerordentlichen und 1791 zum ordentlichen Professor befördert. Nachdem er hier 15 Jahre lang spärlich besuchte und wenig geschätzte philosophische Collegia gelesen, als An- und Nachbeter Kants diesen gepriesen und Fichte und Schelling zu verkleinern gesucht hatte, entsagte er dem philosophischen Lehrfache und las fortan vor einem bedeutend stärkeren und dankbareren Auditorium nur noch über Staatswirtschaft. Nach der von Napoleon I. 1806 dekretierten Aufhebung der Universität Halle fand Jakob in der ihm übertragenen Professur der Staatswissenschaften an der Charkower Hochschule Ersatz für seine durch Napoleons Machtspruch beendigte hallische Lehrthätigkeit. 1816 rief ihn die Universität Halle zu seiner früheren Wirksamkeit als Staatswirtschaftslehrer zurück, und die russische Regierung gab ihm, unter Erhebung in den Adelsstand mit dem Titel eines Staatsrats, die erbetene Entlassung aus dem russischen Staatsverbande. Er starb am 22. VII 1827 in Bad Lauchstädt bei Halle.

Jakob veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Antimachiavell, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams, Halle 1794; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1796 (die erste Auflage erschien anonym, die zweite unter seinem Autornamen). — Annalen der preußischen Staatswirtschaft und Statistik, von einer Gesellschaft praktischer und theoretischer Staatskundigen (L. H. Jakob und Leop. Krug), 2 Bde., ebenda 1804—5. — Ueber Kursus und Studienplan für angehende Kameralisten, ebenda 1805; dasselbe, umgearbeitet und bedeutend erweitert unter dem Titel: Grundsätze der Nationalökonomie oder Grundsätze des Nationalreichtums, ebenda 1809; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1819; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1825. (Jakob hat sich durch dieses, mit engem Anschluß an Adam Smith verfaßte Handbuch für Popularisierung des Industriesystems wesentliche Verdienste erworben. Seine Systematisierung der Smithschen Theorie, die er als selbständige Disziplin neben der Staatswirtschaft behandelt, und seine Erläuterungen zu den Grundbegriffen der Wirtschaftslehre zeichnen sich durch Uebersichtlichkeit und Klarheit aus, der 3. Aufl. der Schrift ist ein historischer Abriß der Geschichte der Wissenschaft beigefügt. Jakob war nicht bloß Interpretator Smiths, sondern hat auch in seiner Widerlegung des physiokratischen Systems, in der Grundrententheorie — die bezüglichen Ausführungen stempeln ihn zu einem Vorläufer Ricardos —, in der Unterscheidung zwischen Marktpreis und Gewährpreis verdienstliche eigene Forschungen vorgenommen und die Resultate in den „Grundsätzen der Nationalökonomie" niedergelegt.) — Kurze Belehrung über das Papiergeld, zur Beurteilung der preußischen Tresorscheine, ebenda 1806 (das vor der Invasion der Franzosen geschriebene Buch bildet einen interessanten Beitrag zur preußischen Finanzgeschichte, indem die kommerzielle Krisis vom Oktober 1806 fast die vollständige Entwertung der Tresorscheine herbeiführte). — Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten, 2 Bde., ebenda 1809; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1837. — Ueber die Arbeit leibeigener und freier Bauern in Beziehung auf den Nutzen der Landeigentümer, St. Petersburg und Halle, 1815 (gekrönte Preisschrift). — Ueber Rußlands Papiergeld und die Mittel, dasselbe bei einem unveränderlichen Werte zu erhalten. Nebst einem Anhange über die neuesten Maßregeln in Oesterreich, das Papiergeld daselbst wegzuschaffen. (Infolge dieser in seiner Eigenschaft als Charkower Professor der russischen Regierung 1816 als Promemoria eingereichten Schrift wurde der Verfasser in die Petersburger Finanzkommission berufen.) — Einleitung in die Studien der Finanzwissenschaften und Leitfaden bei Vorlesungen, Halle 1819. — Theorie und Praxis in der Staatswirtschaft, ebenda ca. 1820. — Die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und praktisch dargestellt und erläutert durch Beispiele aus der neuen Finanzgeschichte europäischer Staaten, 2 Bde., ebenda 1820—21; dasselbe, 2. verbesserte und vermehrte Aufl., besorgt von J. F. H. Eiselen, ebenda 1837, dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Science des finances, exposé théoriquement et pratiquement, et expliquée par des exemples tirés de l'histoire financière moderne des Etats de l'Europe. Ouvrage trad. de l'allemand, par H. Jouffroy, 2 Bde., Leipzig und Paris 1841. (Dieses in seinem theoretischen Teile ebenfalls auf der Basis des Industriesystems bearbeitete Hauptwerk Jakobs behandelt erstens die Mittel, den öffentlichen Aufwand zu bestreiten, geht dann zu den Staatsbedürfnissen oder dem öffentlichen Aufwande selbst über und endet bei der Finanzverwaltung, bezw. dem Staatsrechnungsverfahren, die fiskalischen Einnahmen und Ausgaben zu rubrizieren und miteinander zu vergleichen. Im theoretischen Teile stellt er u. a. den Satz auf, daß ebensowenig als die ganze Summe der zu fordernden Abgaben das Stammvermögen der Nation antaste, die jedem Einzelnen auferlegten Abgaben dessen Stammvermögen verringere, es finden sich ferner darin Versuche, den Staat in seinen Finanzoperationen als Erzeuger von Gütern aus dem Gesichtspunkte von Aufwand und Gewinn zu charakterisieren und, umge-

kehrt, dessen wirtschaftliches Verhalten als Güterkonsument der Bedürfnisbefriedigung dienend hinzustellen. Anfechtbar ist der Satz, daß alle der öffentlichen Wohlfahrt dienenden Zwecke, zu deren Realisierung Privatkräfte nicht ausreichen, den Charakter von Staatszwecken annehmen und auf Staatskosten verwirklicht werden sollen. Im Prinzip ist Jakob für Einkommensteuer, bestreitet aber die Möglichkeit einer proportional zutreffenden Einschätzung des Reineinkommens der Zensiten und will den unvermeidlichen Steuerausfall durch Konsumtionsauflagen ausgeglichen haben.) — Amtliche Belehrungen über den Geist und das Wesen der Burschenschaft. Auf ausdrücklichen hohen Befehl, ebenda 1824 (erschien anonym). — Aus seinem Nachlasse: Grundriß der Handelswissenschaft für Staatsgelehrte, ebenda 1828. — Jakob übersetzte folgende staatswissenschaftliche Werke: A. Sidney, Discourses concerning government unter dem Titel: Betrachtungen über die Regierungsformen ꝛc. in einem Auszuge, Erfurt 1795. — Jean Bapt. Say, Traité d'économie politique ou simple exposition de la manière dont se forment et distribuent et se consomment les richesses, 2 Bde., Paris 1802 unter dem Titel: Abhandlungen über Nationalökonomie, oder einfache Darstellung der Art und Weise, wie Reichtümer entstehen, verteilt und verzehrt werden, mit Anmerkungen und Zusätzen des Uebersetzers, 2 Bde., Halle 1807. — James Mill, Elements of political economy, 2. Aufl., London 1824, unter dem Titel: Elemente der Nationalökonomie, aus dem Englischen mit Zusätzen, Halle 1824. — W. Thornton, An enquiry into the nature and effects of the paper credit of Great Britain, London 1862, unter dem Titel: Papierkredit von Großbritannien, aus dem Englischen, mit Anmerkungen, Halle 1803.

Vgl. über Jakob: Meusel, Gelehrtes Deutschland, Bd. 3, 10, 11, 14, 18, 23, Lemgo 1798—1831. — Allgemeine Litteraturzeitung, Jahrg. 1827, Nr. 198, S. 743. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. V, Ilmenau 1827, Teil II, S. 715. — G. G. Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft, Erlangen 1827, S. 69/70, 158, 248/9. — Bullmann, Denkwürdige Zeitperiode der Universität Halle, Halle 1833, S. 269 ff. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, II. Sektion, Teil XIV, Leipzig 1837, S. 240 ff. — Blanqui, Histoire de l'économie polit., Bd. II, Paris 1845, S. 382. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, ebenda 1854, S. 1. — Schäffle, System, 3. Aufl., Bd. I, Tübingen 1873, S. 244. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 686 ff. — Roscher, System, Bd. I, 14. Aufl., Stuttg. 1879, S. 33, 108, 147, 242, 296, 299, 353, 364, 536. — A. Wagner, Grundlegung, 2. Aufl., Heidelberg 1879, S. 177/178. — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, bearbeitet von Moormeister, Freiburg i. B. 1880, S. 171. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 690. — Lorenz v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Teil 2, Abteilung 3, ebenda 1886, S. 45. — Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887, S. 67. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 185. — R. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 177/78.

Lippert.

Jagd.

1. Allgemeines. 2. Geschichte. 3. Jagdbetrieb. a) Jagdpolizeiliches, b) Kosten der Wildproduktion und Wildnutzung, c) Einfluß der Jagd auf die Bodenrente. 4. Jagdstatistik.

1. Allgemeines. Unter Jagd versteht man das Erlegen und Fangen von Wild nach weidmännischen Regeln und gesetzlichen Bestimmungen. Welche Tiere unter den Begriff „Wild“ fallen und als „jagdbar“ gelten, bestimmt und entscheidet im Kulturstaate die Gesetzgebung. Im Gegensatz zur Jagd im weidmännischen Sinne steht die „Aasjägerei“.

Bedeutung und Wesen der Jagd ist bedingt von der Culturstufe eines Landes. Den historischen Jägervölkern war die Jagd Lebenselement und erste Erwerbsquelle. Ausgedehnte Jagdgründe ermöglichten eine rein occupatorische Ausnutzung ohne zielbewußte Pflege, von einer Jagdwirtschaft war keine Rede. Im modernen Kulturstaate müssen die natürlichen Existenzbedingungen der Jagd oft mit großen wirtschaftlichen Opfern erhalten oder wiederhergestellt werden. Der Erfolg ist abhängig von der Pflege und dem durch die Pflege verursachten Aufwande. Je intensiver und rationeller die Bodenkultur eines Landes entwickelt ist, um so mehr tritt der materielle Gewinn des Jagdbetriebes zurück und der indirekte ethische Nutzen in den Vordergrund. Rein rechnerisch betrachtet, arbeitet die Jagdwirtschaft im Kulturstaate fast stets mit Verlust und kommt in den seltensten Fällen auf ihre Produktionskosten. Aber auch hier kommen vom volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Standpunkte aus so viele unwägbare Affektionswerte in Betracht, daß die todte Ziffer allein über Nutzen und Schaden keinen Aufschluß geben kann.

Die Produkte der Jagd sind Wildpret, Felle, Horn, Fette. Das Wildpret der Jagdtiere überbietet an Nährgehalt das Fleisch unserer einheimischen Haustiere und der meisten Fischarten. Trotzdem kann dasselbe als eigentliches Volksnährungsmittel im mittleren Europa nicht bezeichnet werden, da die schmackhafte Zubereitung derselben kostspielig und der Kochkunst der unteren Volksschichten nicht geläufig ist. Felle oder Decken liefern hauptsächlich die Raubtiere; der Preis derselben wird von der herrschenden Mode wesentlich beeinflußt. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus sind die Arbeitsverdienste der mit Verarbeitung dieser Wildrohstoffe beschäftigten Gewerbe noch besonders anzuschlagen, ebenso die den niederen Volksklassen erwachsenden Einnahmen für Beihilfe bei der Jagdausübung; in Rußland beschäftigt

z. B. die Jagd allein über 10 Millionen Personen.

Der indirekte ethische Nutzen der Jagd liegt in der Stählung und Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte des Menschen. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern galt die Jagd als die beste Vorbereitung zum Kriegsdienste, sie ist „des ernsten Kriegsgotts lustige Braut". Die Jagd entflammt den Mut, lehrt Entbehrung, Genügsamkeit und Selbstbeherrschung. Der Slawe nennt seit Jahrhunderten den Forst- und Weidmann „Myslivec", d. h. Denker. Wer mit den Sorgen des Berufes und des Lebens im hastigen Kampfe ums Dasein belastet nach Erholung und Ausspannung sucht, für den giebt es keine Thätigkeit, die die Welt besser vergessen und die Nerven zur Ruhe kommen läßt als die Jagd.

2. Geschichte. In den deutschen Landen war das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigentums und eine Zugehör der Güter. Jedem freien Markgenossen stand das Recht der Jagdausübung innerhalb der Mark zu. Durch die Inforestation der Waldungen und Errichtung des Wildbannes unter den fränkischen Königen wurde die Jagdgerechtigkeit auf eigenem Grund und Boden zu Gunsten Dritter beschränkt und ein ausschließliches Vorrecht einzelner privilegierter Personen (s. Forstgeschichte). Letztere reservierten für sich aber nur die Jagd auf die größeren Tiere (Rotwild, Schwarzwild, Rehe) und das sog. „Federspiel", welches durch die Beize erlegt wurde. Das geringere Wild durfte in der Regel von jedem freien Manne und den Bauern erlegt werden. Auf diese Weise entstand die Einteilung in hohe und niedere Jagd; später unterschied man auch noch die mittlere Jagd, indem einzelnen bevorzugten Ständen und Personen Teile der hohen oder niederen Jagd, welch letztere in Bayern auch Reißgejäg hieß, zuerkannt wurden. Die Erlegung des Raubwildes war noch im 13. Jahrhundert auch in den Bannforsten jedem gestattet. Die großen Nachteile, welche die den niederen Ständen, namentlich den Bauern, eingeräumte Befugnis der freien Jagdausübung hinsichtlich der Erhaltung der Wildstände, der öffentlichen Sicherheit und namentlich der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterthanen mit sich brachte, veranlaßten im 18. Jahrhundert die Landesherren, das „freie Jagdlaufen" zu verbieten und die Verpachtung der Gemeindejagden anzuordnen. So sollten nach einem Reskript Maria Theresias vom Jahre 1768 für die vorderösterreichischen Lande „die Städte und Gemeinden ihre Jagden bis auf das neue Jahr plus Offerenti durch eine öffentliche Versteigerung auf vier Jahre verpachten; denn es habe sich aus den Oekonomierechnungen gezeigt, daß selbe bei der eigenen Benutzung ihrer Jagdbarkeiten fast durchgehends mehr Schaden wie Nutzen haben, wozu noch kommt, daß durch das vielfältige Auslaufen der Bürger, Professionisten und selbst des Landmanns auf die Jagd die Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft vernachlässigt und jene wie diese nur zum liederlichen Leben verleitet werden."

Um das Ende des 18. Jahrhunderts wurde das Jagdrecht in Theorie und Praxis als Regale aufgefaßt, ein Grundsatz, der in Frankreich durch die Revolution im Jahre 1789 und in Deutschland erst infolge der Bewegung des Jahres 1848 durch Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden völlig umgestoßen wurde.

Zur Ausübung der Jagd war vor der allgemeinen Einführung des Feuergewehres ein großer Apparat von Hilfsmitteln aller Art nötig, die sich nur diejenigen beschaffen konnten, welche über viel Macht, viel Geld und viele Leute verfügten. Deshalb waren schon vom reinen jagdtechnischen Gesichtspunkte aus die unteren ärmeren Klassen von der Jägerei im großen Stile ausgeschlossen und durch ihre wirtschaftliche Machtlosigkeit zu Handlangerdiensten beim Jagdbetriebe verurteilt.

Als Hilfsmittel dienten der Hund, der in 21 verschiedenen Rassen gezüchtet wurde, abgerichtetes Edelwild, das Jagdpferd, abgerichtete Raubvögel (Beize), Fangapparate in Gestalt von Schlingen, Netzen, Garnen, Tüchern, Fanggruben, Fallen, ferner Pfeil und Bogen, Spieß und Schwert und endlich Gift. Die ersten Feuerwaffen waren so unhandlich, daß die seit dem 12. Jahrhundert immer mehr verwendete und vervollkommnete Armbrust denselben noch lange überlegen blieb. Schon 1517 wurde in Nürnberg das Radschloß erfunden, 1640 in Frankreich die Pfanne mit Feuerstein, welcher bald die Einführung von Doppelläufen und des Schrotgewehres folgte. Hierdurch änderten sich namentlich im 18. Jahrhundert die jagdlichen Verhältnisse ganz wesentlich; Bürsche, Suche, Treibjagen kamen mehr in Aufschwung, der Niederjagd wurde mehr Aufmerksamkeit gewidmet, die Hetzjagden verschwanden mit Ausnahme der Parforcejagden, das Jagdpferd wurde entbehrlich.

Die Blütezeit der Jägerei begann nach dem 30jährigen Kriege und steigerte sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts derartig, daß Land und Volk unter der Last der „Jagdbeschwerungen" zu ersticken drohten. Nicht selten wurden zu einer Jagd über 1000 Menschen aufgeboten. Dieselben mußten mit Wagen, Pferden, Tüchern, Jagdzeug, Hundeführung, Treiben bald zur Zeit der notwendigsten Feldarbeit, bald im Winter im tiefen Schnee wochenlang im Freien kampieren ohne jedes Entgelt. Die Leinenweber mußten das Tuch zu Jagdzeugen liefern, die Landschneider dieselben nähen, die Juden die zum Verlappen nötigen Federn stellen, die Müller die Hunde aufziehen und füttern und während der Jagdzeit das Hundebrot liefern. In Hessen-Darmstadt mußten im 18. Jahrhundert die Gemeinden jeden Hasen mit 15 Albus kaufen, während sie beim Wiederverkauf nur 4—8 Albus erhielten; den Juden in Berlin legte man die erlegten Wildschweine vor die Hausthüre, um sie zum Ankauf derselben zu zwingen. Bei dem großen Jagen, welches Karl Albrecht von Bayern 1739 veranstaltete und welches vom 4. bis 20. November dauerte, wurden 1200 Treiber nebst 270 Pferden außer den berittenen Amts- und Gerichtsleuten aufgeboten. Die Zurüstung erforderte 25 Tücherwagen, 16 Netz-, Feder- und Schirmwagen, 12 Hirschkästen, 12 Bagagewagen und 240 Pferde. Erlegt wurden 445 Stück Rotwild und Sauen. Um die Jagd ergiebig zu machen, wurde das Wild meilenweit zusammengetrieben. In Württemberg wurden noch 1782 zu einer Jagd des Herzogs Karl 6000 Stück Hochwild und 2600 Sauen eingefangen.

Der durch den hohen Wildstand, namentlich durch Rot- und Schwarzwild verursachte Wildschaden an Feldfrüchten brachte die Landbevölkerung in einzelnen Gegenden geradezu zur Verzweiflung. Alle Bauernunruhen hingen mit den „Jagdbeschwerungen" zusammen. Der gesamte Betrieb der Bodenkultur hatte unter dem Wildstande zu leiden. Spitzige

Zäune um die Grundstücke zu errichten war verboten, die zum Fortjagen des Wildes verwendeten Hunde mußten schwere Knüppel tragen. Durch große Feuer und Nachtwachen mußten Gärten und Felder während der ganzen Vegetationszeit gegen Wild geschützt werden. In Württemberg berichtete ein Landpfarrer an den König: „Euerer Majestät Allerhöchste Sauen haben meine allerunterthänigsten Kartoffeln gefressen." Damit ist die Auffassung der Lage genügend gekennzeichnet.

Wilddiebstahl wurde barbarisch geahndet. Auf die widerrechtliche Erlegung eines Hirsches war in Brandenburg unter Friedrich III. eine Strafe von 500 Thaler gesetzt. Das badische „Wildpretschützenmandat" von 1611 bestimmte für den Wiederholungsfall der Betretung: „peinliche Leibesstrafe als verrufener Wildpretdieb und Meineidiger, zum wenigsten Tragung eines Hirschgeweihes auf dem Haupte, ja nach Gestalt der Sachen noch höher mit Rutenausstreichung und ewiger Landesverweisung."

Die Jagdlitteratur war in ihren ersten Anfängen mit der forstlichen vollständig verquickt und bis zur Mitte des 18. Jahrh. besser gepflegt als diese. Der Bologneser Senator Petrus de Crescentiis behandelte schon um das Jahr 1300 unter dem Titel „ruralium commodorum libr. XII" neben der Landwirtschaft, Botanik u. a. die Falknerei. Letztere wird ferner in einem wahrscheinlich vom Kaiser Friedrich II. im Jahre 1596 verfaßten und in Augsburg erschienenen Buche: „Reliqua librorum Friderici II imperatoris de arte venandi cum avibus" sehr ausführlich beschrieben. „Die Zeichen des Hirsches" wurden schon im 14. Jahrh. in einem größeren Werke mit den jetzt noch gebräuchlichen weidmännischen Benennungen angegeben. Kaiser Maximilian I. legte in seinem „Geheimen Jagdbuch" (1508—1519) seine Erfahrungen über den Jagdbetrieb nieder. Im Jahre 1582 erschien zu Frankfurt bei Feyerabend das „Neuw Jag unnd Weydwerck Buch", ein für seine Zeit sehr gut geschriebenes Werk mit interessanten Holzschnitten. Zu den bedeutendsten Erscheinungen des 18. Jahrh. gehört „der vollkommene Teutsche Jäger" von H. F. v. Flemming (Leipzig 1719) und H. W. Doebels Werk: „Neueröffnete Jägerpraktika" (Leipzig 1746, 1829 zum 4. Mal aufgelegt). Beide Schriften handeln auch über forstliche Dinge und geben ein getreues Spiegelbild von der Blütezeit der Jagd im 18. Jahrh. Im 19. Jahrh. löste sich die Jagdlitteratur von der forstlichen los; die hierhergehörigen Werke finden sich unten unter „Litteratur".

3. Jagdbetrieb. a) Jagdpolizeiliches. Das durch Aufhebung des Jagdregals den Grundeigentümern wieder zugestandene Jagdrecht muß praktisch insofern eingeschränkt werden, als aus jagdpolizeilichen und weidmännischen Gründen die Ausübung der Jagd nicht allen Personen und nicht zu allen Zeiten erlaubt werden kann und auf parzelliertem Grundbesitz nicht möglich ist. In den meisten Ländern ist daher das Recht der Jagdausübung durch einen von der Verwaltungsbehörde auszustellenden und auf die Person lautenden Jagdschein (-karte, -paß) zu erwerben. Derselbe muß verweigert werden: Geisteskranken, unter Polizeiaufsicht stehenden, notorischen Armen, Jagdfrevlern — und kann verweigert werden: Minderjährigen, Verschwendern, Dienstboten, wegen Diebstahl, Forst- und Jagdfrevel Bestraften ꝛc. Die Jagdausübung auf eigenem Gelände wird nur eingeräumt in Hausgärten und Gehöften, auf eingefriedigten Grundstücken mit verschließbaren Thüren und ferner, wenn der zusammenhängende Grundbesitz ein gewisses Minimalmaß erreicht (in Preußen 75 ha, in Bayern 81, Württemberg 15,7, Sachsen 166, Baden 72, Oesterreich 115 ha). Zeitlich ist die Jagdausübung beschränkt durch die gesetzlich bestimmte Schon- oder Hegezeit, innerhalb deren die Erlegung bestimmter Wildgattungen verboten ist. Leider existieren hierüber in Deutschland und den benachbarten Ländern keine einheitlichen Bestimmungen, wodurch die Kontrolle, namentlich an den Grenzen, sehr erschwert wird. Die hierhergehörigen Gesetze und Verordnungen sind folgende:

Preußen G. 26. II. 1870, Lippe-Schaumburg G. 9. V. 1870, Lübeck G. 21. VII. 1873, Hamburg G. 2. II. 1872, Hohenzollern G. 2. V. 1853, Bayern V. 5. X. 1863, Württemberg V. 30. VII. 1886, Sachsen G. 22. VII. 1876, Baden G. 29. IV. 1886, Hessen V. 19. VIII. 1882, Oldenburg G. 31. III. 1870 und 8. II. 1888, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz V. 5. VII. 1572 und 18. IV. 1755, Großh. Sachsen G. 19. IV. 1876, Braunschweig G. 8. IX. 1848 und 1. IV. 1879, Sachsen-Meiningen V. 11. I 1875, Sachsen-Altenburg G. 5. VII. 1876, Coburg G. 12. VII. 1882, Gotha G. 18. II. 1876, Schwarzburg-Rudolstadt G. 18. VII. 1874, Schw.-Sondershausen G. 8. II. 1874, Lippe V. 12. IX. 1877, Reuß ä. L. V. 3. XI. 1851 und 9. VIII. 1859, Reuß j. L. V. 24. IV. 1870 und 10. XI. 1874, Anhalt G. 26. V. 1882, Waldeck und Pyrmont G. 29. IV. 1854, Bremen G. 7. V. 1878, Elsaß-Lothringen G. 7. V. 1883, V. 20. VI. 1883 und G. 8. V. 1889.

Oesterreichische Länder: Schlesien G. 2. VII. 1877, Böhmen G. 1. VI. 1866, Tyrol V. 5. III. 1872 und 14. X. 1875, Vorarlberg V. 5. III. 1872, Oberösterreich G. 27. II. 1874, Salzburg G. 20. XII 1874, 21. X. 1883, 27. V. 1885, Mähren G. 31. III. und 2. VIII. 1875, Niederösterreich G. 11. II. 1882, 3. III. 1885, Steiermark G. 8. VI. 1876, Kärnthen G. 27. I 1878, Krain G. 30. IX. 1889, Ungarn G. 1883, Galizien G. 30. VI. 1875.

Schweiz G. 17. IX. 1875, Frankreich alljährlich durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt.

In Frankreich ist das Jagdausübungsrecht nicht von einer gewissen Größe des Grundeigentums abhängig, sondern jeder Grundeigentümer kann gegen Lösung eines Permis de chasse (28 Frcs.) auch auf der kleinsten Parzelle die Jagd selbst ausüben oder dieselbe durch besonderen Vertrag verpachten (G. 4. VIII. 1789, 30. IV. 1790, 3. V. 1844, 22. I. 1874).

Die Aufhebung und Einschränkung der Wildschongesetze ist eine von den Agrariern stets wiederholte Forderung, deren Erfüllung aber in den meisten Ländern den Ruin der Jagd zur Folge haben würde. Als notwendiges Korrektiv hierzu muß allerdings das der politischen Behörde eingeräumte Recht bestehen, eine angemessene Verminderung übergroßer, die Bodenkultur schädigender Wildstände anzuordnen. Das radikalste Mit-

tel gegen die Haltung solcher ist aber die dem Jagdausübungsberechtigten gesetzlich auferlegte Pflicht, dem Grundeigentümer den durch das Wild erwachsenden Schaden im vollen Umfange zu verhüten. Extreme Ansprüche der Grundeigentümer werden durch niedrige Jagdpachtzinse seitens des Jagdausübenden wieder ausgeglichen.

Ein rationeller Jagdbetrieb kann nur in nicht zu kleinen Jagdbezirken stattfinden. Die Bildung kleiner Bezirke hat den Vorteil, daß auch der mit Geld und freier Zeit weniger gesegnete Jagdliebhaber eigene Jagd ohne großes Risiko erwerben kann und daß die Wildstände nicht zu groß werden. Dagegen ist der weidmännische Betrieb und namentlich die Wildpflege sehr erschwert, indem jeder von dem Wildstande seines Nachbarn mitzehrt und die Verteilung des Wildschadens sehr ungerecht ausfallen kann. Je mehr Jagdgrenzen, desto schlechterer Jagdbetrieb. Zu große Jagdbezirke sind dagegen wieder schwer zu verpachten. Sinngemäß übertragen gilt vorstehendes auch für kurze und lange Pachtzeiten.

b) Kosten der Wildproduktion und Wildnutzung. Das Nutzwild nährt sich teilweise von solchen vegetabilischen Stoffen, welche die Land- und Forstwirtschaft nicht mehr ökonomisch zu verwerten vermag; in dieser Richtung verhält sich die Jagdwirtschaft ähnlich wie die Bienenzucht und die Fischerei. Der weitaus größte Teil der Wildnahrung aber geht auf Kosten des land- und forstwirtschaftlichen Ertrages. Würden die Forstwirte ehrlich den durch Abäsen von Knospen und Trieben, durch Verzehren von Früchten, Abnagen der Rinde (Schälen), Fegen und Schlagen mit den Geweihen entstehenden Schaden berechnen und vor allem den indirekten Nachteil rechnerisch anschlagen, welcher infolge mangelhafter Durchführung notwendiger Betriebsänderungen oder der notwendigen Unterlassung solcher nur mit Rücksicht auf den Wildstand sich ergibt, so würden sie in den meisten Fällen erschreckende Resultate erhalten. Dazu kommen noch die Kosten des Jagdschutzes. Nach der im Hofjagdgebiete Niederösterreichs erhobenen Statistik (56400 Joche) bezifferten sich 1881 die Gestehungskosten eines Hasen auf 3 fl. 55 Kr., während der mittlere Verkaufspreis nur 1 fl. 15 Kr. betrug. Ein Fasan kostete 4,45 fl., der Verkaufspreis betrug 1,95 fl. In Oberösterreich betrug im Jahre 1884 der Geldwert der ganzen Wildbeute 192511 fl., der Aufwand für dieselbe 339940 fl., so daß also die Wildbeute 1³/₄ Mal soviel kostete, als sie wert war. In diesen Zahlen sind die eigentlichen Wildschadenersätze nur gering veranschlagt.

Die Kosten der Wildnutzung sind ebenfalls nicht gering. Die kostbarste Ausgabe ist die Zeit, welche der Jäger zur Ausübung seines Gewerbes bedarf; daher eignet sich der Jagdbetrieb nur für wirtschaftlich unabhängige Leute oder solche, welche in ihrem Berufe die Jagd gelegentlich ausüben können (Forstleute). Der Aufwand für Munition, Hundehaltung, Kleider und Schuhe, Abnutzung der Jagdwaffen, Jagdgeräte, Löhne für Treiber und Wildtransport, Reise- und Zehrungskosten ist eine große pekuniäre Belastung für den Jagdausübenden und kann sehr oft in gleicher Weise wie der Aufwand für Wildproduktion nur durch die oben erwähnten ethischen Vorteile aufgewogen werden. In Frankreich schätzt man die jährlichen Unkosten eines Jägers auf 200 Frcs. (exkl. Jagdpacht), die der sämtlichen zahlreichen Jäger auf 70 Mill. Frcs. im Jahre.

c) Einfluß der Jagd auf die Bodenrente. Derselbe ist bald negativ, bald positiv; negativ meistens in den vom allgemeinen Verkehr abgelegenen Gegenden mit hohem Wildstand und großem Wildschaden. So konnte in der bayerischen Oberpfalz 1890 eine Gemeindejagd mit Rotwildstand nicht verpachtet werden, obwohl die Gemeinde dem Pächter die Jagd umsonst überlassen und als teilweisen Erfolg für Tragung des Wildschadens 150 Mark bar jährlich bezahlen wollte. Im Gegensatz hierzu stehen die hohen Jagdpachtzinse in der Nähe großer Städte und in den dicht bevölkerten Gegenden. Zuverlässige Zahlen hierüber liegen aus Oesterreich und Frankreich vor. Während in Niederösterreich im Jahre 1882 pro Joch des Gemeindejagdgebietes durchschnittlich 9 Kreuzer Pacht bezahlt wurden, betrugen die Pachtzinse in dem in der Nähe Wiens gelegenen Hofjagdgebiete 22—41 Kreuzer pro Joch. Der Geldwert der Bodenkulturprodukte der Donauländer (Ober- und Niederösterreich) belief sich im Jahre 1875 auf 189,3 Mill. Gulden, der Wert der Wildbeute auf 606000 Gulden, so daß sich der materielle Wert der Jagd zu dem der Bodenkultur wie 1 : 312 (= ¹/₃ %) verhält. In Frankreich werden im Departement Orne durchschnittlich 1,64 Frs. Pacht pro Hektar bezahlt, in der Nähe von Paris (Seine et Oise, Seine et Marne) 8,41—9,40 Frs. Der Pacht des Ackerbodens in der Nähe von Paris beträgt 72 Frcs. pro Hektar, der Jagdpacht demnach 9—11 % des Ackerpachts. Im Walde von St. Germain bei Paris wurden 1890 für einen Jagddistrikt von 340 Hektar 40000 Frcs. Pacht bezahlt, pro Hektar demnach 114 Frcs. — In vielen Gegenden bilden die Jagdpachtverträge die vornehmste Einnahmequelle der politischen Gemeinden und den Hauptfonds zur Deckung öffentlicher Ausgaben (Brücken, Schulhäuser 2c.).

4. Jagdstatistik. Regelmäßige statistische Erhebungen über den Jagdbetrieb, aus wel-

chen jagdstatistische und ökonomische Schlüsse gezogen werden könnten, wurden bis jetzt in keinem Lande angestellt. Die zuverlässigsten, wenn auch nicht erschöpfenden Zahlen über Wildproduktion und Wildnutzung, auf welche im Vorausgehenden Bezug genommen wurde, stammen aus Oesterreich. In Preußen wurde der Wildabschuß vom 1. IV. 1885 bis 31. III. 1886 amtlich erhoben und zwar nach Gemeinde- oder Gutsbezirken mittelst Zählkarten, deren Ausfüllung unter Leitung und Kontrolle der Landräte den Gemeinden, resp. Gutsvorständen oblag. Diese Methode läßt sich wohl allgemein für jagdstatistische Ermittelungen empfehlen. Von allgemeinem Werte sind dieselben aber nur dann, wenn neben der Wildfällung auch die Jagdpachtzinse sowie die übrigen Kosten des Jagdbetriebes, die allerdings in vielen Fällen nur ungefähr geschätzt werden können, erhoben werden. Die aus einzelnen größeren Jagdgebieten alljährlich veröffentlichten Resultate des Wildabschusses nach Stückzahl sind für die Jagdstatistik völlig wertlos.

Innerhalb Europas nehmen die absoluten Jagderträge ab von Ost nach West und von Nord nach Süd. In Rußland wirft die Jagd jährlich 300 Millionen Rubel Silber ab und nimmt als Erwerbsquelle die dritte Stelle ein (Pelzhandel). In Oesterreich ist mit der Jagd ein Volkseinkommen von 10 Mill. Gulden verbunden, in Preußen wurde der jährliche Gesamtwert des Wildabschusses zu 12 Mill. Mark ermittelt. Frankreich deckt seinen eigenen Bedarf an Wildpret nicht und führt jährlich 600 000 kg ein, in Spanien und Italien sind die Jagderträge gleich null. Im Gegensatz hierzu steht wieder der große Wildreichtum Skandinaviens mit seinen unermeßlichen Waldungen. — In Bezug auf den Wert des Wildertrages kommt der Niederjagd größere Bedeutung zu als der Hochjagd. In Preußen bringen von dem Gesamtwerte des jährlichen Wildabschusses in der Höhe von 12 Mill. Mark die Hasen und Rebhühner allein 7,1, Rehe 1,8, Rotwild nur 0,6 Mill. Mark ein. In Oesterreich partizipiert die Niederjagd mit 64 %, die hohe Jagd mit 36 % an dem gesamten Wildertrage. Erstere überwiegt in den Küstenländern, letztere im Gebirge (Alpen). Auf 100 Hektar entfallen an Wilderträgen nach Dimitz in:

Niederösterreich	14,90 fl.	Salzburg	3,24	fl.
Böhmen	14,60 „	Küstenland	3,04	„
Mähren	14,44 „	Tirol und		
Oberösterreich	10,54 „	Vorarlberg	1,74	„
Schlesien	10,50 „	Krain	1,65	„
Steiermark	6,42 „	Galizien	1,46	„
Kärnten	3,73 „	Bukowina	0,69	„

Litteratur:

Von der ungemein reichen Jagdlitteratur seien hier als wichtigste Werke folgende genannt: C. E. Diezel, Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd, 1. Aufl. 1823, 6. Aufl. herausgeg. von E. v. d. Bosch, 1887, 7. Aufl. von v. Nordenflycht, Berlin 1891. L. Dimitz, Die Jagd in Oesterreich mit besonderer Berücksichtigung auf das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns, Linz 1886. Derselbe, Oesterreichs Forstwesen 1848—1888, Wien 1890. R. v. Dombrowski, Das Weidwerk in Loreys Handbuch der Forstwissenschaft, I. Bd., Tübingen 1887. Derselbe, Das Jagdrevier, dessen Verwaltung und Pflege, Tübingen 1890. Derselbe, Allgemeine Encyklopädie der gesamten Forst- und Jagdwissenschaften, Wien und Leipzig 1886 ff. Derselbe, Lehr- und Handbuch für Berufsjäger, Wien. H. Fürst, Illustriertes Forst- und Jagdlexikon, Berlin 1888. J. Th. Grunert, Jagdlehre, Trier 1879. G. L. Hartig, Lehrbuch für Jäger, 1. Aufl. 1811, 11. Aufl. von Rob. Hartig, Stuttgart 1884. F. v. Kobell, Wildanger, Stuttgart 1859. R. v. Meyerinck, Naturgeschichte des in Deutschland vorkommenden Wildes mit Angabe der Schießzeiten, Jagdarten etc., 2. Aufl., Leipzig. O. v. Riesenthal, Das Weidwerk. Berlin 1880. G. Fr. Dietrich aus dem Winckell, Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber, 1. Aufl. 1804/5, 5. Aufl. von J. v. Tschudi, Berlin 1878. Jagdgeschichte: Die unter „Forstgeschichte" angegebenen Werke.

M. Endres.

Jagdrecht.

1. Der Begriff des J. 2. Das römische Recht. 3. Das J. des älteren deutschen Rechts. 4. Das Jagdregal. 5. Die neuere Jagdgesetzgebung.

1. Der Begriff des J. Der Begriff des Jagdrechts gestattet eine zwiefache Auffassung. Man kann darunter das Recht verstehen, Handlungen vorzunehmen, mittelst deren man dem Wilde in seiner natürlichen Freiheit nachstellt; sei es in der Absicht, es in Besitz zu nehmen, sei es nur, um die Tiere (z. B. reißende Tiere), die man verfolgt, zu tödten und unschädlich zu machen. Das Jagdrecht ist ferner aber auch denkbar als ein Recht von objektiver Bedeutung. Wo ihm diese beiwohnt, hat der Jagdberechtigte den alleinigen und ausschließlichen Anspruch auf das innerhalb eines räumlich begrenzten Bezirks befindliche Wild. Soweit ein solches Jagdrecht sich anerkannt findet, wird es gewöhnlich mit dem Jagdrechte im ersteren Sinne zusammentreffen. Notwendig ist dies jedoch nicht. Es vermag sich auch geltend zu machen, ohne daß eine jägerische Thätigkeit vorangegangen ist. Wer in seinem Jagdreviere ein Stück Fallwild findet und occupiert, macht vom Jagdrechte wohl in der zweiten, nicht aber in der ersten Bedeutung Gebrauch.

2. Das römische Recht. Nach römischem Rechte

ist die Befugnis zur Vornahme der Handlungen, durch die man dem Wilde nachstellt, ein Ausfluß des Grundeigentums. Der Eigentümer darf jedem, der kein entgegenstehendes Recht erworben hat, das Betreten seines Areals verwehren. Er vermag so thatsächlich andere Personen an der Ausübung der Jagd innerhalb der Grenzen seines Besitztums zu hindern. (§ 12 J. de rer. div. (2,1), l. 3 § 1 D. de acqu. rer. dom. (41,1), l. 13 § 7. D. de injur. (47,10)). Aber auch das Jagen selbst, soweit dieses unabhängig von der Befugnis, fremdes Areal zu betreten, stattfindet, darf er allen verbieten, die kein dingliches oder persönliches Recht erworben haben, das sie ermächtigt, dem Wilde auf seinem Grunde nachzustellen (l. 16 D. de serv. praed. rust. (8,3), l. 62 pr. D. usufr. (7,1)). Zu der Nutzung des Grundstücks gehört nämlich auch die Möglichkeit und Gelegenheit, die es gewährt, Jagden darauf abzuhalten (l. 26 D. de. usur. (22,1), l. 22 D. de instr. vel instr. legat. (33,7)). Bei entsprechender Lage und Beschaffenheit desselben kann der Grundeigentümer aus der Ausübung der Jagd sich eine mehr oder minder regelmäßig wiederkehrende Einnahme verschaffen. Dieser Vorteil, den ihm der Besitz des Gutes darbietet, soll ihm nicht entzogen oder geschmälert werden. Es darf daher befugterweise nur derjenige die Jagd auf fremdem Grund und Boden ausüben, der, wie der Nießbraucher, gleich dem Eigentümer selbst, ein Recht hat, aus dem Gute den Nutzen zu ziehen, welchen dasselbe gewährt, wenn man von der dort gebotenen Gelegenheit zu jagen Gebrauch macht (l. 62 pr. D. de usufr. 7,1, womit zu vgl. Scholion Stephan. in Zachariae a Lingenthal suppl. ed. Basilicor. p. 89). Ein Jagdrecht in der Bedeutung des Rechts, mit Ausschließung anderer die Thätigkeit des Jagens auszuüben, haben sonach schon die Römer anerkannt. Dabei aber sind sie stehen geblieben. Ein Recht des Grundeigentümers beziehungsweise des Nießbrauchers auf das in seiner natürlichen Freiheit innerhalb der Grenzen eines Gutes herumschweifende Wild nehmen sie nicht an. Sie behandeln das Wild schlechthin nach denselben Grundsätzen, wie andere nicht jagdbare Tiere (z. B. Insekten). Gleich diesen ist es als herrenlose Sache der Zueignung durch jedermann freigegeben, einerlei ob die Besitznahme auf eigenem oder auf fremdem Grunde vollzogen wird. Es ist daher auch gleichgiltig, ob der Occupant zu den jägerischen Handlungen, welche der Besitznahme vorhergingen, befugt war oder nicht. Denn nur das Jagen, nicht auch die Zueignung selbst gilt als ein ausschließliches Recht eines einzelnen Berechtigten, namentlich des Grundeigentümers. Dieser kann wohl gegen den unbefugten Jäger wegen Eingriffs in sein Eigentumsrecht oder wegen Besitzstörung, unter Umständen auch wegen persönlicher Kränkung mit der actio injuriarum klagbar werden. Hat doch jener ihn gehindert, von seinem Grundstücke den ihm allein zukommenden Gebrauch zu machen (l. 11 C. de serv. (3,34), l. 11 D. de vi (43,11) l. 5 D. si usufr. pet. (7,6) l. 13, 14 D. de injur. (47,10)). Nicht aber steht dem Grundeigentümer ein rechtlicher Anspruch um deshalb zu, weil ihm vermöge des unbefugten Jagens ein Recht auf das durch den Dritten erbeutete Wild entzogen wird. Der Thatbestand der Entwendung (furtum) liegt hier nicht vor. Dieses Delikt setzt nach Röm. Rechte voraus, daß die entwendete Sache sich bereits im Eigentume jemandes befindet, entweder im Eigentume des Bestohlenen selbst, oder in dem eines anderen, dem gegenüber der Bestohlene ein dingliches oder doch wenigstens ein persönliches Recht hat (l. 43 § 5, l. 26 § 1 de furt. (47,2), l. 6 D. de expil. her. (47,19)). Das Wild aber, als herrenlose Sache, steht in niemandes Eigentum. Es ist daher nur folgerichtig, wenn Paulus in l. 26 pr. D. de furt. (47,2) dem Grundeigentümer, auf dessen Grund und Boden ein Dritter Bienen und Waben sich zugeeignet hat, die actio furti gegen den Occupanten abspricht. Den Bienen aber stellt der Jurist alle übrigen herrenlosen Tiere vollkommen gleich, ohne etwa das jagdbare Wild auszunehmen.

3. **Das J. des älteren deutschen Rechts.** Anders wie das Röm. Recht verbindet das ältere germanische und deutsche Recht mit dem Worte Jagd (venatio) nicht bloß einen subjektiven, sondern zugleich einen objektiven Begriff. Schon nach den Volksrechten (l. Salic. 33,1, l. Ribuar. 42,1) wird das unbefugte Jagen auf fremdem Grund und Boden als eine Abart des furtum behandelt und bestraft. Als Gegenstand dieses Delikts gilt die Gesamtheit der Tiere verschiedener Art (diversae venationes), welche den Wildstand eines Reviers ausmachen. Das einzelne Stück Wild, dessen sich der unbefugte Jäger bemächtigt, kommt als eine noch nicht im Besitze des Jagdherrn befindliche Sache dabei nur insoweit mit in Frage, als es dem Komplexe des Wildes angehörte, dem es widerrechtlich entzogen ward. Um deshalb klagt denn auch der Jagdberechtigte gegen den Wilderer nicht sowohl wegen des einzelnen Wildes, das dieser erlegt und in Besitz genommen hat, sondern weil dieser in seinen Wildstande unerlaubter Weise eingriff (l. Rib. 42, 1 — de venatione agitur. Vgl. das. 76 mit Sachsensp. II, 38). Dies aber setzt die Annahme voraus, daß dem Geschädigten in Bezug auf das Wild in seiner Gesamtheit ein ausschließliches Recht zustand. Wie geartet man sich dieses Recht dachte, erhellt aus den Volksrechten nicht, wohl aber aus den Quellen des deutschen und germanischen Rechts des späteren Mittelalters. Einzelne derselben schreiben dem Jagdberechtigten geradezu ein Eigentum an dem in seinem Revier befindlichen Wilde zu (Schwabensp. 232 (Laßberg), Glosse zum Sächs. Weichb. 122). Wo dies nicht geschieht, wird ihm doch das alleinige Recht auf Zueignung desselben zugebilligt. Seine Bedeutung ist die, daß damit die Möglichkeit des Eigentumserwerbs durch dritte unbefugte Jäger ausgeschlossen wird. In völlig unzweideutiger Weise spricht sich hierüber das norwegische gemeine Landrecht des Königs Magnus Hakonarson von 1274 aus: „Wenn jemand in den Wald eines anderen Mannes eindringt“, heißt es dort (Landsleigo-Bólkr. c. 58), „mit Hunden auf Tiere zu jagen, da jagt er diese dem, dem der Wald gehört.“ Jedoch waren keineswegs etwa alle Tiere, die sich in ihrer natürlichen Freiheit innerhalb eines bestimmten Bezirks bewegen, dem Jagdrechte vorbehalten. Dieses beschränkte sich vielmehr allein auf diejenigen Tiere, welche nach Gewohnheit und Gesetz der einzelnen Länder und Landschaften als jagdbar galten. Die übrigen waren Gegenstand des freien Tierfanges (Regensburger Landfrieden Kaiser Friedrich I. von 1154 (Mon. Germ. L. L. II, p. 103), Sachsensp. II, 61, § 9. Norweg. Landr. 1274, Landleigo-Bólkr. c. 58, 59).

In der umfassenderen Bedeutung, welche neben der Befugnis zum Jagen zugleich das Recht einschloß auf das innerhalb bestimmter Grenzen sich aufhaltende Wild, war das Jagdrecht ursprünglich mit dem Immobiliareigentum verbunden (l. Salic. 33,1. l. Rib. 42,1). Wo Sondereigentum stattfand, hatte der Grundeigentümer auf seinem Areal die Jagd. Nicht alles Land aber war Sondereigentum einzelner Besitzer. Ein großer Teil des urbar gemachten Bodens und der bei weitem größere Teil des Waldes war Eigentum der Markgenossenschaften. Dort war

die Jagd kein Individualrecht. Sie war aber darum doch nicht etwa jedermann freigegeben, sondern blieb ein ausschließliches Recht, indem außer den beteiligten Markgenossen niemand in Feld und Wald der gemeinen Mark jagen und das Wild sich zueignen durfte (l. Rib. 76 vgl. mit 42,1 das.). Die weitere Entwickelung führt zu der Lösung der Verbindung von Jagd und Grundeigentum und zur Entstehung eines Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden. Den ersten Anlaß gab die Errichtung der Bannforsten durch die fränkischen Könige. Indem sie in bestimmten größeren Waldungen andern die Jagd bei Strafe des Königsbannes von 60 Solidi verboten, bedrohten sie das unbefugte Jagen mit einer härteren Strafe, als das Volksrecht sie statuierte. Bei Wäldern, welche den Königen eigentümlich gehörten, bewirkte so die Einforstung nur einen höheren Schutz gegen Jagdfrevel. Nicht überall aber beschränkte sich die Einforstung auf die eigenen Güter des Königs oder derjenigen geistlichen und weltlichen Großen, die vom Könige mit dem Forst- und Wildbann begnadigt wurden. Auch Wälder, welche Teile gemeiner Marken bildeten, ja selbst, wenngleich seltener, die Liegenschaften einzelner Eigentümer, wurden in die Bannforsten mit einbezogen. Die Markgenossen, beziehungsweise die Sondereigentümer, mit oder ohne deren Willen und Zustimmung solche Einforstung vor sich ging, unterlagen fortan gleich anderen Personen dem für die Bannforsten ergangenen Jagdverbote.

Außerhalb der Bannforste vollzog sich die allmähliche Lösung der Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundeigentum unter dem Einfluß, den nach der Ausbildung des Lehnswesens und der dadurch herbeigeführten Aenderung der Heeresverfassung die Standesverhältnisse auf die Rechte der Grundbesitzer äußerten. Bedeutsam wurde da namentlich der Umstand, ob jemand von Ritters Art war oder nicht. Nicht mehr das Eigentum an sich, sondern das durch den Stand des Besitzers qualifizierte Recht am Gute sollte fernerhin für das Jagdrecht entscheidend werden. Die von Geburt freien Ritter und die Mitglieder des späteren niederen Adels, welcher aus der Verschmelzung der Ministerialen mit den freien Rittern hervorging, übten die Jagd auf ihren Gütern ohne jedwede Beschränkung aus. Dem Adel stand in dieser Hinsicht während des späteren Mittelalters die höhere Geistlichkeit gleich. Uebten die deutschen Könige ehemals auf den Gütern der Reichsbischöfe und Reichsäbte die Jagd aus, so wurde dieser Befugnis der Boden entzogen, als mit der Beendigung des Investiturstreites durch das Wormser Concordat von 1122 das königliche mundium über die Reichskirchen hinwegfiel. (Heusler, Institut. d. deutsch. Privatr. I, S. 371. Vgl. auch S. 114 ff. 322 das.). Für die Besitzungen der landsässigen Bischöfe und Aebte aber ergab sich das unbeschränkte Jagdrecht aus der Thatsache, daß mit ihnen, ebenso wie mit den Gütern des Adels grundherrliche und publizistische Gerechtsame verbunden waren, so namentlich nach dem Aufkommen der Landstände das Recht der Teilnahme an deren Versammlungen. Nicht ganz dieselbe Bewandtnis hatte es mit der Jagd der Städte und ihrer Bürger in den zum Stadtgebiete gehörigen Wäldern und Feldmarken. Während die Reichsstädte und manche, selbst weniger bedeutende landesherrliche Städte volle Jagdfreiheit genossen (Riccius, Zuverläss. Entw. der Jagdgerechtigkeit S. 65, 66, Privileg. für Stavenhagen v. 1282 in Mecklenb. U. B. Nr. 1630, für Mehlsack v. 1312, für Sensburg v. 1338 in Cod. Warm. I, Nr. 163, 291), traf dies bei der Mehrzahl der letzteren nicht zu. Bei einigen war die Ausübung des Jagdrechts von der Verpflichtung abhängig gemacht, daß dem Landes- oder Grundherrn von einzelnen Stücken des erbeuteten Wildes gewisse Teile abgeliefert würden, (vgl. Seibertz, Westf. U. B. I, 1, Nr. 105, III, Nr. 1037, 1053). Anderen sollte nur die Jagd auf kleines Wild (parvae ferae, d. s. Hasen und Feldhühner) erlaubt sein, während die Hirschjagd dem Landes- oder Grundherrn vorbehalten blieb (vgl. z. B. Bewidmung der St. Frankfurt a/O. mit 124 Hufen a. 1253 in Gercken, Cod. dipl. VII, S. 563; s. ferner die Privilegien von Gutstadt v. 1329 (Cod. Warm. I, Nr. 245) und Allenstein v. 1353 (in Cod. dipl. Pruss. III, Nr. 76)). Wo diese Beschränkungen stattfanden, rührten sie meistens daher, daß die Gründungen der betreffenden Städte auf fürstlichem oder grundherrlichem Areal vor sich gegangen waren, bei dessen Ueberlassung zu Eigentum oder auch nur zu abgeleitetem Besitzrechte die Fürsten, beziehungsweise Grundherren wegen der Jagd sich Rechte vorbehielten. Sie griffen darum nicht Platz, wenn einmal eine Stadt ein ganzes, mit adeligen Freiheiten und Rechten versehenes Gut erwarb. Es stand ihr da, sofern bei der Veräußerung nichts ausgenommen war, die Jagd im gleichen Maße und Umfange zu, wie sie der adlige Vorbesitzer besessen hatte.

Am ungünstigsten gestaltete sich das Recht der Bauern bezüglich der Jagd. Als mit Aenderung der Heeresverfassung die Lehnsmiliz der ritterlichen Vasallen und Ministerialen die Stelle des Heerbannes der gemeinfreien Leute ersetzt hatte, waren sie fast überall von weltlichen und geistlichen Fürsten oder von größeren und kleineren Grundherren auf die eine oder andere Weise abhängig geworden. Neben anderen Folgen zog diese Abhängigkeit eine Minderung, wenn nicht den gänzlichen Verlust ihres Jagdrechts nach sich, nicht allein in den gemeinen Marken, wo sie als Markgenossen die Jagd gemeinschaftlich geübt hatten, sondern nicht weniger auf den im Sonderbesitz befindlichen Liegenschaften. Teils wurden sie verpflichtet, von der gemachten Jagdbeute den Grundherren gewisse Stücke abzugeben, teils wurde ihre Befugnis zu jagen auf kleines Wild (Hasen, Füchse) und auf den Vogelfang eingeschränkt, teils sollte ihnen die Jagd nur unter der Bedingung erlaubt sein, daß sie das erlegte Wild zur eigenen Tisches Nahrung und Notdurft verwandten, ohne etwas davon zu verkaufen. Daneben kamen, wenn auch seltener, Fälle vor, wo ihnen die Zueignung jagdbarer Tiere überhaupt versagt oder doch nur bei besonderen Gelegenheiten, z. B. in Krankheitsfällen gestattet war (Grimm, Weistüm. I, S. 387, 417; I, S. 13, 384, 388; III, S. 281, 658, 659. S. ferner Urk. v. 1316 in Cod. Warm. I, Nr. 178. Urk. 1333/1381 in Senckenberg, Corp. jur. Germ. II, praef. adj. B. p. XXIX.; Grimm, Rechtsaltert. [2. Aufl.] S. 249). Die Entstehungsursachen dieser Minderung oder Entziehung des Jagdrechts auf seiten der Bauern waren verschiedene. Nicht immer standen sie im Zusammenhange mit der Thatsache, daß diese ihre Güter als geliehene oder sonstwie zu abgeleiteten Rechten vom Fürsten oder Grundherrn besaßen. Sie konnten ebenso in Gründen des öffentlichen Rechts beruhen. Das letztere traf da zu, wo die Bauern unter die Vogtei eines weltlichen oder geistlichen Fürsten, Grafen oder Herrn kamen, ohne doch darum ihre persönliche Freiheit und Rechtsfähigkeit, noch auch das Eigentum an ihren Grundstücken zu verlieren. Die Bedeutung des damit hergestellten Abhängigkeitsverhältnisses war die, daß sie für die Vertretung in der Kriegsdienstpflicht, welche der Inhaber der Vogteigewalt dem Reiche und Lande gegenüber auf sich nahm,

seiner Gerichtsbarkeit unterworfen und außerdem verpflichtet wurden, ihm gewisse Abgaben und Zinsen von ihren Gütern zu leisten. Zugleich aber hatte dies die weitere Folge, daß sie sich mancherlei Einschränkungen der Nutzungen ihrer Grundstücke und so namentlich auch der Jagd zum Vorteil ihres Schutz- und Gerichtsherrn gefallen lassen mußten (Grimm, Weist. I, S. 384, 387; III, S. 281. Eichhorn, Rechtsgesch. § 368. Stieglitz, Geschichtl. Darstell. der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd S. 176).

Wo und soweit sie noch jagdberechtigt geblieben waren, wurde die Jagd den Bauern mit wenigen Ausnahmen in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert vollends entzogen. Die darauf gerichteten Verordnungen der Fürsten begegneten keinen Schwierigkeiten. Die Adligen und Prälaten, als die Vertreter der privilegierten Stände sahen sich nicht veranlaßt, dagegen Widerspruch zu erheben und sich der Bauern anzunehmen. Ging doch ihr Interesse dabei mit dem der Fürsten Hand in Hand. Denn gleich jenen fiel auch ihnen als Grundherren damit das Jagdrecht auf den Gütern der von ihnen abhängigen Leute zu. Gerechtfertigt wurde das Jagdverbot mit Gründen, die man polizeilichen und wirtschaftlichen Erwägungen entnahm. Die Bauern sollten durch unvorsichtiges Umgehen mit Schießwaffen nicht Unheil anstiften, noch, um des Jagens willen, ihre Wirtschaft vernachlässigen (Polizei-Ordn. der Stände im Elsaß v. 1552 in Krauts Grundriß (6. Aufl.) § 87, Nr. 28). Dazu kam die Sorge für eine bessere Hegung des Wildes, namentlich der kleinen Jagd. Sie wurde wesentlich erleichtert, wenn nach Verminderung der Anzahl der Jäger die Fürsten und Grundherren außer in den eigenen Forsten auf den anstoßenden bäuerlichen Feldmarken die Jagd fortan allein ausüben durften (vgl. Verordn. d. Herz. Albrecht v. Bayern v. 1487 in Krauts Grundr. § 87, Nr. 16). Gleichzeitig mit dem Jagdverbote, und um dieses wirksamer durchzuführen, wurde in manchen Verordnungen den Bauern das Führen von Schießwaffen untersagt (vgl. z. B. Constit. terrar. Pruss. v. 1538 Fol. H. in: Jur. municipal. terrar. Pruss. (Dantisci 1685), Landesordn. des Herzogt. Preuß. v. 1577 im Anh. zu dems. Landr. v. 1721). Wenn man dem entgegen behauptet hat, der Verlust des Waffenrechts sei für die Bauern schon im Mittelalter eingetreten und habe das spätere Jagdverbot veranlaßt, so ist dies unrichtig. Die Aenderung der Heeresverfassung nahm den Bauern wohl das Recht, sich ritterlicher Waffen zu bedienen, nicht aber büßten sie damit ohne weiteres etwa das Waffenrecht überhaupt ein. (S. II F. 27, § 11. Stieglitz a. a. O. S. 178, s. auch Sachsensp. II, 71, Eichhorn, R. G. § 347, Note 6.)

4. Das Jagdregal. Eine noch weitere Beschränkung erfuhr das Jagdrecht der Grundbesitzer im 16. Jahrh. Sie betraf nicht bloß die Bauern, sondern auch die Mitglieder der privilegierten Stände. Hatten die Fürsten ein Jagdrecht auf fremdem Grunde früher regelmäßig nur innerhalb der Bannforsten und in solchen Fällen gehabt, wo sie zugleich die Grund- oder doch die Gerichtsherren waren, so nahmen sie jetzt die Jagd als Regal im ganzen Umfange ihrer Territorien für sich in Anspruch. Mit anderen Hoheitsrechten war das Forstbannrecht von den deutschen Königen durch Verleihung an die Landesherren übergegangen oder auch von diesen usurpiert worden. Die hierüber sprechenden Urkunden erhielten seit dem 14. Jahrh. eine sehr vage Fassung. Ohne der vorgängigen Errichtung von Bannforsten zu gedenken, gebrauchen sie das Wort Wildbann (wildpenne) als gleichbedeutend mit Jagdverbot (venationum inhibitio. S. z. B. die Urkunde Kaiser Karl IV. in Mecklenburg, U. B. Nr. 6860). Mit demselben Worte verbindet die Rechtssprache des späteren Mittelalters aber zugleich den weiteren Sinn von Jagd, die innerhalb eines bestimmten Bezirks jemandem ausschließlich gehört (Schwabensp. [Laßberg] Art. 236). So darf es denn nicht befremden, daß die Fürsten versucht wurden, dem von ihnen erworbenen Forstbannrechte, entgegen seiner ursprünglichen Bedeutung, eine Ausdehnung über die Grenzen der Bannforste hinaus zu geben und sich die Befugnis beizulegen, das Jagen in ihren Ländern, wo immer es sei, anderen zu wehren und zu verbieten. Die darauf gerichteten Bestrebungen mußten indessen nach der Entstehung und weiteren Entwickelung der landständischen Verfassung auf Widerstand stoßen. Die privilegierten Stände, voraus der Adel, der in den landständischen Versammlungen durch Zahl und Ansehen seiner Mitglieder den Ausschlag gab, waren keineswegs geneigt, eine Kränkung oder Schmälerung ihrer Jagdrechte ohne Widerspruch hinzunehmen. Das Recht der Stände, die Steuern zu bewilligen, machte es den adligen Grundbesitzern möglich, bei stattfindender Störung und Hinderung in der Ausübung der Jagd durch die landesherrlichen Forstbeamten ihren deshalb in den Landtagen erhobenen Beschwerden Nachdruck zu verschaffen. Da kamen den Fürsten die romanistisch geschulten Juristen zu Hilfe. Sie deduzierten, um von anderen ihrer Argumente hier zu schweigen, aus den Vorschriften des römischen Rechts über die erblosen Güter (bona vacantia) ein allgemeines Recht des Fiskus auf herrenlose Sachen, unter die denn auch die wilden Tiere gerechnet wurden (s. A. Fritsch, Corp. jur. venat. p. 115, Stieglitz a. a. O. S. 270). Praktisch wichtiger und bedeutsamer war die von ihnen gleichfalls aufgestellte Ansicht, daß die Fürsten die Jagd in ihren Ländern durch unvordenkliche Verjährung erwürben, wenn sie den Unterthanen das Jagen längere Zeit hindurch verbieten und wehren möchten, ohne daß diese imstande wären, die von ihnen trotz des Verbotes etwa fortgesetzte Ausübung der Jagd nachzuweisen (Stieglitz a. a. O. S. 268). Lassen sich nämlich Hasen und kleineres Wild, allenfalls auch Rehe in Revieren von geringerem Umfange hegen, so nehmen dagegen Hirsche und andere wertvollere und seltener vorkommende jagdbare Tiere, solange sie ihrer natürlichen Freiheit überlassen bleiben, ihren Standort regelmäßig nur in größeren zusammenhängenden Waldkomplexen. Bloß zeitweilig und vorübergehend streifen sie in kleinere Holzungen und ins offene Feld hinüber. Bei dieser Sachlage waren viele Grundbesitzer, die keine ausgedehnten Wälder von größerem Umfange hatten, nicht in der Lage, den Beweis zu erbringen, daß sie seit Menschengedenken auf ihren Gütern Wild ohne Unterschied der Art gejagt hätten. Der von den Fürsten den Beschwerden der Stände auf den Landtagen entgegengesetzten Behauptung, daß ihnen von altersher die Jagd des Hochwildes außerhalb ihrer Bannforsten und Gehege allgemein zustehe, konnte daher auf den Landtagen selbst der Adel meistens nicht mit Erfolg widersprechen (Stieglitz a. a. O. S. 280 und 285 Note 35). In Verbindung mit der Lehre von der Regalität entstand so die Unterscheidung zwischen hoher und niederer Jagd. Zur ersteren rechnete man namentlich Hirsche (Rotwild) und wilde Schweine. Die niedere Jagd umfaßte außer Hasen und Feldhühnern meistens auch Rehe. (Vgl. § 37, 38, II, 16 A.L.R.) Wo man jedoch, wie in manchen Gegenden, daneben noch eine mittlere Jagd annahm, waren

Rehe von der Niederjagd ausgenommen. Sie machten da den hauptsächlichsten Gegenstand der Mitteljagd aus. (Cod. August. t. II, p. 611, 612 in Krauts Grundr. § 87, Nr. 21.)

Trotz des Jagdregals behauptete sich der Adel im Besitze der niederen, und wo man drei Arten der Jagd unterschied, auch in dem der mittleren Jagd. (Eichhorn, Rechtsgesch. § 548.) Seltener blieb ihm die hohe Jagd erhalten. Dasselbe ist von den Stiften und Klöstern zu sagen, welche die Reformation überdauerten, sofern sie nicht wie in Schleswig und Holstein mit der Entstehung des Jagdregals schlechthin jedes Jagdrecht einbüßten. Dahingegen behielten die Städte und ihre Bürger, soweit sie später überhaupt noch jagdberechtigt waren, öfters nur die niedere Jagd, nicht auch die mittlere in solchen Gegenden, deren Recht die Dreiteilung der Jagd kannte.

Eine besondere Bewandtnis hatte es mit dem Regal in Schlesien. Dort wurde die Jagd schon im Mittelalter den herzoglichen Rechten (jura ducalia) zugerechnet. Niemand, Adel und Klerus nicht ausgenommen, konnte die Jagd, niedere so gut wie hohe, anders denn durch landesherrliche Verleihung erwerben. (S. die Urk. Nr. 25, 47, 54 v. 1247, 1253, 1258 in Tzschoppe und Stenzel U.S. und Nr. 3 und 15 in Cod. dipl. Sil. II und dazu: Stenzel, Gesch. Schlesiens I, S. 138, 143, 144.) Das war nicht deutsches, sondern slawisches und zwar polnisches Recht. (S. Cod. dipl. mag. Pol. Nr. 292, 1072, 1300, ferner Cromer, De origine et reb. gest. Pol. p. 159, 204). Dennoch blieb das Regal in der Gestalt und in dem Umfange, den es früher gehabt, in Schlesien auch dann bestehen, als deutsches Recht dort Eingang gefunden und die Herrschaft erlangt hatte. (S. J. A. de Friedenberg, Tract. de gen. et part. Sil. jur. II, S. 9.) Ja es sollte sogar nach der Vereinigung des Landes mit der brandenburgisch-preußischen Monarchie bestimmt sein, in der Geschichte der Jagdgesetzgebung eine Rolle zu spielen, deren Bedeutung weit über sein engeres Herrschaftsgebiet hinausreichte. Als es nämlich zur Abfassung des Allgemeinen preußischen Landrechts kam, hatte Svarez in dem ersten Entwurfe die Regalität der Jagd, entsprechend dem in den übrigen Provinzen geltenden Rechte, allein auf die hohe Jagd beschränkt. Der Großkanzler v. Carmer aber setzte es durch, daß dem Gesetzbuche die Vorschrift einverleibt wurde: „Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niederen Regalien, und kann von Privaten nur so, wie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden." (§ 39, II, 16 A.L.R., s. dazu von Kamptz, Jahrb. für preuß. Gesetzgeb. LVII, S. 59.) Als früherer Chef der sämtlichen Obergerichte Schlesiens, der zugleich selbst in der Provinz größere Güter besaß, stand v. Carmer unter der Herrschaft der dort vom Mittelalter her historisch erwachsenen Anschauung von der allgemeinen Regalität der Jagd. Er hatte diese niemals als eigenes, sondern stets nur als ein Recht gekannt, welches die Besitzer der Rittergüter fürstlicher Verleihung verdankten.

Wurde so das Jagdregal eine Einrichtung des gemeinen, wenn auch nur subsidiären preußischen Rechts, eine gemeinrechtliche Bedeutung für Deutschland bekam es darum doch nicht. Einigen Ländern, so namentlich Mecklenburg, ist es überhaupt fremd geblieben. In anderen erlangte es eine nur beschränkte Geltung, indem es auf den Rittergütern allein die hohe Jagd war, die regalen Charakter annahm. Bei herrschender Regalität konnte die Jagd nur durch den Landesherrn oder durch diejenigen, welche die Jagdgerechtigkeit seiner Verleihung verdankten, rechtmäßig ausgeübt werden. Gewöhnlich geschah die Verleihung der hohen Jagd an Adlige mit Beschränkung auf deren eigene Güter. Bisweilen aber erhielten die Beliehenen damit zugleich das Recht, Hochwild auf den angrenzenden Besitzungen ihrer Nachbarn und Standesgenossen zu jagen. Wo die niedere Jagd unter das Regal fiel, wurde sie revierweise verpachtet oder auch wohl ohne Gegenleistung als sog. Gnadenjagd Privaten auf Widerruf überlassen.

Sowohl neben dem Jagdregal als beim Mangel desselben fanden und finden zum Teil heute noch Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden in großer Zahl und aus verschiedenen Rechtstiteln statt. Nicht allein, daß sie den Rittergutsbesitzern auf den Gütern der von ihnen abhängigen Bauern erhalten blieb, so bildete die Jagd auch häufig den Gegenstand einer Dienstbarkeit. (S. § 158, I, 9 A.L.R.) Regelmäßig war diese mit dem Eigentum an dem Gute verknüpft, welches dem Jagdberechtigten gehörte. Sie gab ihm entweder die ausschließliche Berechtigung zur Jagd auf dem fremden Areal oder nur zur sog. Mitjagd, während die Jagd im übrigen dem Grundeigentümer oder anderen Personen gehörte, welche dort ebenfalls servitutberechtigt waren. Hatten im letzteren Falle mehrere ein Recht auf die Jagd der gleichen Art und vom selben Umfange im nämlichen Revier zu ideellen Anteilen, so bezeichnete man ihr Verhältnis als Koppeljagd.

Als Rest der alten markgenossenschaftlichen Jagden erhielt sich selbst nach dem Aufkommen des Jagdregals in manchen Gegenden ein Recht der städtischen Bürger im Stadtgebiete und der Dorfgenossen innerhalb der Gemeindeflur. Soweit diese genossenschaftliche Jagd die in das Sondereigentum übergegangenen Liegenschaften mitbetraf, nahm sie den Charakter einer den Eigentümern dort wechselseitig zustehenden Grundgerechtigkeit an. Denn allein die Bürger und Dorfgenossen galten als jagdberechtigt, welche im Stadtgebiete oder in der Dorfflur Grundstücke besaßen. Von dieser genossenschaftlichen Jagd ist die sog. freie Pürsch (im engeren Sinne) zu unterscheiden, die früher besonders in schwäbischen Kreisen vorkam und sich in Hannover an einzelnen Orten bis zur Gegenwart hin behauptet hat. (G. v. 11. III. 1859, § 12, Hann. G. S. 1859, I, S. 159 ff.) Sie berechtigt zur Jagd die sämtlichen Einwohner eines bestimmten Bezirkes, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dort Grundstücke besitzen oder nicht. Die ihnen gewährte Jagdfreiheit stellt ein Recht von eigentümlicher Natur und Beschaffenheit dar, das, getrennt von jeder Verbindung mit dem Grundeigentume, dennoch kein bloß persönliches Recht ist, sondern sich eher einer Personalservitut vergleichen läßt. Nicht unter den Begriff des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden fällt dahingegen die Wild- oder Jagdfolge. Zwar durfte, wo diese üblich war, und darf an manchen Orten noch gegenwärtig der Jagdberechtigte das im eigenen Revier von ihm verwundete oder angehetzte Wild in den Bereich der einem anderen gehörigen Jagd verfolgen. Das aber ist keine selbständige Jagdausübung, sondern die bloße Fortsetzung der Handlung der Besitznahme an dem einzelnen Stück Wild, die ihren Anfang nahm, als dieses noch dem Wildstande des Jägers zugehörte.

5. Die neuere Jagdgesetzgebung. Der unzureichende Schutz gegen den Wildschaden in Verbindung mit der harten Bestrafung der Jagdfrevel, sowie die Jagdfronden, welche die Bauern ihren Grund- und Ge-

richtsherren zu leisten hatten, machten die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden in hohem Grade verhaßt. Ihre gänzliche Abschaffung war daher eine der Forderungen der liberalen Partei im Jahre 1848. Sie fand ihren Ausdruck in den Grundrechten des deutschen Volkes, welche die Nationalversammlung zu Frankfurt a/M. aufstellte (§ 37). In mehreren deutschen Staaten sah man sich veranlaßt, den Grundeigentümern die Jagd auf ihren Gütern vollständig frei zu geben. (Vgl. z. B. bayr. G. v. 4. VI. 1848, preuß. G. v. 31. X. 1848, sächs. V. v. 13. VIII. 1849, württ. G. v. 17. VIII. 1849.) Man ging damit über die Grundrechte hinaus. Diese forderten zwar die Herstellung einer untrennbaren Verbindung zwischen Grundeigentum und Jagdrecht. Seine Ausübung aber aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, behielten sie der Landesgesetzgebung vor. Die Abschaffung des Jagdreals und der als dingliche Rechte an fremdem Grund und Boden bestehenden Jagdrechte war rechtspolitisch durchaus gerechtfertigt. Die Wiederherstellung der im Mittelalter und in der neueren Zeit verloren gegangenen Verbindung der Jagd mit dem Grundeigentum bildete die notwendige Ergänzung der übrigen Maßregeln der neueren Gesetzgebung, welche den erleichterten Besitz und freien Gebrauch der Liegenschaften bezweckten. Nicht zu billigen aber war es, daß man jedem Grundeigentümer ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit seines Besitztumes die selbständige Ausübung des damit verknüpften Jagdrechts gestattete. Eine solche allgemeine Jagdfreiheit mochte sich vielleicht empfehlen, wenn man bei der gesetzlichen Regelung der Jagdfrage allein den Maßstab des Privatrechts anlegte. Sie stand dagegen im Widerspruche mit wichtigen öffentlichen Interessen. Mit der Aufteilung der Gemeinheiten hatte das Sondereigentum eine viel größere Ausdehnung angenommen, als es früher gehabt hatte. Die Zahl der einzelnen Grundeigentümer wurde noch vermehrt, als die Gesetzgebung der Neuzeit die Schranken und Hemmnisse hinweggeräumte, welche nach der älteren Rechtsverfassung die Parzellierung der Güter, wenn nicht ganz ausgeschlossen, so doch erheblich erschwert hatten. Unter diesen waren viele so klein, daß eine Ausübung der Jagd mittelst Schießgewehren darauf kaum möglich war, ohne die Besitzer der Nachbargrundstücke zu gefährden. Aber auch da, wo der räumliche Umfang dieser Befürchtung nicht Raum gab, hatte die Freigebung der Jagd bedenkliche Uebelstände zur Folge. Soweit die Grundstücke nicht groß genug waren, um die Besitzer der Notwendigkeit zu überheben, daß sie in der Landwirtschaft selbst mit Hand anlegten, trat der gleiche Nachteil ein, den schon die Jagdordnungen des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts als einen der Gründe bezeichnet hatten, um den Bauern das Jagen zu verbieten. Die Beschäftigung mit der Jagd entzog viele kleine Besitzer ihrem eigentlichen landwirtschaftlichen Berufe. Womöglich noch schlimmer aber war es, daß, sofern diese für ihre Person keinen Gefallen daran fanden, sie das Jagen auf ihrem Terrain anderen Leuten gestatteten. Sie fragten dabei nicht weiter danach, ob diese in Ausübung der Jagd mit der nötigen Vorsicht verfuhren oder etwa sogar die ihnen gebotene Gelegenheit zu Revierüberschreitungen und zur gewerbsmäßigen Wilderei benutzten. Nicht allein, daß dem Wildstande Verderben und Vernichtung drohte, stellte die große Vermehrung der Zahl der Jäger die Rechtssicherheit in Frage. Diese aus der Jagdfreiheit der Grundeigentümer in polizeilicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht entstehenden Nachteile machten eine anderweitige Ordnung der Jagdausübung und deren Einschränkung notwendig. Eine dahin gerichtete Aenderung der Jagdgesetzgebung hat denn auch in allen deutschen Staaten stattgefunden, wo man in den Jahren 1848/49 nach Beseitigung des älteren Rechtszustandes mit dem Jagdrechte zugleich dessen Ausübung den Grundeigentümern eingeräumt hatte. Festhaltend an dem Grundsatze, daß das Jagdrecht mit dem Grundeigentume untrennbar verbunden sein müsse, machen die seit 1850 erlassenen Jagd- und Jagdpolizeigesetze die Ausübung der Jagd von gewissen persönlichen und dinglichen Erfordernissen abhängig. Die persönlichen Erfordernisse stehen mit dem Grundeigentume und dem daran geknüpften Jagdrechte in keinem Zusammenhange. Denn nicht bloß der Grundeigentümer hat ihnen zu genügen, sondern jeder, der die Jagd, sei es in eigenem oder in fremdem Namen ausüben will. Es soll niemand jagen dürfen, der nicht bei der zuständigen Verwaltungsbehörde einen Jagderlaubnisschein (Jagdschein, Jagdkarte) gelöst hat. Seine Erteilung verlangt wiederum gewisse Garantien in der Person dessen, der darum nachsucht. Er muß oder kann wenigstens allen denjenigen versagt werden, von denen ein Mißbrauch bei Ausübung der Jagd zu gewärtigen ist. (Preuß. J.P.G. 7. III. 1850 §§ 14—16; bayr. G. 30. III. 1850 Art. 14 ff.; hannöv. G. 10. III. 1859 § 18 ff.; bad. G. 2. XII. 1850 §§ 13—16; sächs. V. 14. V. 1851 § 20 ff.; württ. G. 17. X. 1855 Art. 7; els.-lothr. J.P.G. 7. V. 1883 § 9). Anders die dinglichen Erfordernisse. Sie betreffen allein die Grundeigentümer. Soll diesen außer dem Jagdrechte zugleich die Befugnis zustehen, es selbständig auf ihren Gütern auszuüben, so müssen die letzteren

einen bestimmten Flächeninhalt aufweisen, der in sich zusammenhängt, d. h. durch fremde Grundstücke nicht durchbrochen wird. So werden in Preußen 300, in Baden 200, in Württemberg mehr als 50 Morgen, im Kgr. Sachsen 300 Acker, in Bayern 240 Tagewerke im Flachlande, 400 im Hochgebirge, in Elsaß-Lothringen 25 Hektar erfordert. (Preuß. G. § 2; bayr. G. Art. 2; hannöv. G. 10. III. 1859 § 2; bad. G. § 2; sächs. V. 13. V. 1851 § 2; Württemb. G. Art. 2; els.-lothr. Jagdg. 7. II. 1881 § 3). Eine Ausnahme machen solche Grundstücke, die entweder durch Einfriedigungen oder vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit mehr oder weniger in sich abgeschlossen sind. Auf ihnen soll, ohne daß ihr Umfang in Betracht kommt, den Eigentümern die Ausübung der Jagd freistehen. (Preuß. G. § 2; bad. G. § 2, § 4 ff.; württ. G. Art. 2; bayr. G. Art. 2; els.-lothr. Jagdg. 7. II. 1881 § 3). Alle übrigen Grundstücke, welche den gedachten dinglichen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden kraft gesetzlicher Vorschrift zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt. Innerhalb eines jeden derselben steht die Ausübung des Jagdrechts der aus den beteiligten Grundeigentümern gebildeten Jagdgenossenschaft zu. In den meisten deutschen Staaten vermag diese jedoch nicht selbständig darüber zu verfügen. Sie wird vielmehr durch die politische Gemeinde (bad. G. §§ 2—3, bayr. G. Art. 4, württ. G. Art. 4, els.-lothr. Jagdg. § 2), oder doch durch deren Organ die Gemeindebehörde (preuß. G. § 9) vertreten, welche im Namen und für Rechnung der beteiligten Grundeigentümer die Jagd ausübt. Nur im Königreich Sachsen und in der jetzt preußischen Provinz Hannover ist es der Gesamtheit der Grundeigentümer überlassen, durch Mehrheitsbeschluß über die Verwaltung der Jagd Verfügungen zu treffen. (Sächs. V. 13. V. 1851 § 13, sächs. G. 25. XI. 1858 § 3 a. E., hannöv. G. 11. III. 1859 § 3). Bezüglich der Art, wie die Jagd in den gemeinsamen Jagdbezirken auszuüben ist, ordnen einige Gesetze deren Verpachtung an (bayr. G. Art. 7, württ. G. Art. 4, els.-lothr. Jagdg. § 2). Andere geben der Gemeinde oder der Gemeindebehörde oder der Genossenschaft selbst die Wahl frei, ob sie die Jagd verpachten oder durch angestellte Jäger beschießen oder gänzlich ruhen lassen wolle. (Preuß. G. §§ 5, 6, 7; hannöv. G. 1859 § 5; sächs. V. 1851 § 16). Soweit die Verpachtung stattfindet, ist die Zahl der Pächter vorgeschrieben. Nach dem preußischen Jagdpolizeig. vom 7. III. 1850 § 12 soll die Zahl derselben nicht mehr denn höchstens drei betragen. Es soll so verhütet werden, daß die Jagd in ein und denselben Revier durch zu viele Personen ausgeübt wird. In der gleichen Rücksicht beruht übrigens auch die Vorschrift, daß, wenn ein Gut, welches an sich zur selbständigen Ausübung berechtigt, mehreren als Miteigentümern gehört, die Jagd nur von einigen derselben (zweien oder höchstens dreien) ausgeübt werden darf. (Preuß. G. § 3; hann. G. 1859 § 2). Von der Notwendigkeit des Anschlusses an den gemeinsamen Jagdbezirk sind isolierte, nicht im Gemenge gelegene Grundstücke und sog. Enclaven ausgenommen, wenngleich sie nicht den vorhin genannten dinglichen Erfordernissen genügen. Auf den ersteren sind die Eigentümer, sofern sie nicht der Jagdgenossenschaft beitreten, verpflichtet, die Jagd ruhen zu lassen. Unter Enclaven aber werden solche Liegenschaften verstanden, die, ohne selbst den zur Jagdausübung nötigen Flächenraum zu haben, von einem qualifizierten Areal umgeben sind. Ihre Eigentümer dürfen wählen, ob sie die Jagd darauf ruhen lassen oder an die Eigentümer der anstoßenden größeren Güter verpachten wollen. (Preuß. G. §§ 5, 6, 7; sächs. V. 1851 § 8; bad. G. § 6; bayr. G. Art. 3; württ. G. Art. 3). Mit den Jagdrechten auf fremdem Grund und Boden ist meistens zugleich auch das Recht der Jagd- oder Wildfolge aufgehoben worden. (Preuß. G. 31. X. 1848 § 4; hann. G. 1859 § 24; bayr. G. 25. VII. 1850 Art. 2; Els.-Lothr. Jagdpolizeig. § 1). Man erblickte darin ebenfalls eine Anwendung des vom unbeweglichen Eigentum getrennten Jagdrechts. War dies nicht richtig, so ist doch die Beseitigung der Jagdfolge selbst nicht zu bedauern. Es sind damit viele Streitigkeiten abgeschnitten, zu denen ihre Ausübung früher Veranlassung gab.

Die so durchgeführte Unterscheidung zwischen Jagdrecht und Recht der Jagdausübung macht eine Feststellung und Abgrenzung beider Begriffe, ihrer Bedeutung und ihrer Wirkungen notwendig. Das Jagdrecht wird in den neueren Gesetzen als ein Ausfluß des Grundeigentums bezeichnet, mit dem es hinfort untrennbar verbunden sein soll, dergestalt, daß es als dingliches Recht in Zukunft nicht mehr bestellt werden darf (vergl. z. B. Bay. Ges. Art. 1, Württ. Ges. Art. 1). Freilich die Proprietät allein ist dabei nicht ausschlaggebend, sondern das dem Eigentümer kraft des Eigentums zustehende Recht, sein Gut zu gebrauchen und zu nützen. Wo, wie beim Nießbrauch, vasallitischem Recht oder Erbpacht jemand am Gute eines anderen das volle Nutzungsrecht hat, geht damit zugleich das Jagdrecht vom Eigentümer auf ihn über (sächs. V. 1851 § 1; Hann. Ges. 1859 § 3; preuß. Ges. 1. III. 1873 § 1 [G. 1873 S. 27]). Der Begriff des Jagdrechts ist jedoch dadurch nicht erschöpft, wenn von ihm gesagt wird, es fließe aus dem Inhalte des Eigentums oder sei darin eingeschlossen. Es beschränkt sich nicht darauf, daß es den Eigentümer in den Stand setzt, auf seinem Gute dem Wilde nachzustellen, um neben anderen Beschäftigungen der Thätigkeit des Jagens obzuliegen. Wie im Mittelalter und in der Zeit der herrschenden Regalität hat das Jagdrecht auch gegenwärtig keine bloß subjektive, sondern auch objektive Bedeutung. Es erstreckt sich zugleich auf das innerhalb der Grenzen

eines Grundstückes in der natürlichen Freiheit sich bewegende Wild. Welche Tiere zum Wilde gehören, oder mit a. W. als jagdbar gelten sollen, ist in den Landes- und Provinzialgesetzen der mehreren deutschen Staaten verschieden bestimmt. Gemeinhin werden dazu alle vierfüßigen Tiere und Vögel gerechnet, welche man zur Speise zu gebrauchen pflegt (§ 32, II, 10 A.L.R.). Aber auch das Pelzwerk, insofern man dasselbe zur Kleidung verwendet, ist oft für die Jagdbarkeit entscheidend. So werden namentlich Füchse in den Rechten mancher Länder und Provinzen für jagdbar erachtet. Gleich den nicht jagdbaren Tieren steht das Wild in niemandes Eigentum. Das Recht auf dasselbe oder das Jagdrecht im objektiven Sinne kann daher nicht Ausfluß des Eigentums an dem Grund und Boden sein, auf welchem es herumschweift. Es läßt sich nur als ein mit dem Grundeigentum verbundenes Recht auffassen, das seine besondere Natur und Beschaffenheit hat. Das Wild ist andererseits aber nicht in dem Maße herrenlos, wie die nicht jagdbaren Tiere. Indem es gehegt wird, erlangt der Jagdberechtigte die Möglichkeit, innerhalb seines Reviers sich einen Wildstand zu schaffen und zu erhalten. Er wird dadurch in den Stand gesetzt, die jagdbaren Tiere, nicht zwar als einzelne, wohl aber in ihrer Verbindung mit anderen der gleichen Art und Gattung, mit welchen sie der Geselligkeits- und Geschlechtsbetrieb zusammenführt, bis zu einem gewissen Grade zu beherrschen. Das Hegen des Wildes ist nicht seinem freien Belieben überlassen; er wird von Staats wegen zur Innehaltung bestimmter Schonzeiten angehalten. Sie festzusetzen ist die Saatsgewalt vermöge der sog. Jagdhoheit im allgemeinen Interesse befugt. Die Aufhebung des Jagdregals hat daran nichts geändert. Wie das ältere deutsche Recht nimmt die neuere Gesetzgebung auf diese Thatsachen Rücksicht. Weil der Jagdberechtigte zu dem Wilde in seinem Reviere vermittelst der Hegung in ein näheres Verhältnis tritt als jeder andere, soll ihm allein das in seinem Reviere in Besitz genommene Wild gehören (vergl. §§ 154—157, I, 9 A.L.R.; preuß. Jagdpolizeiges. 7. III. 1850 § 24; hannöv. Ges. 11. III. 1859 § 24; württ. Ges. Art. 15 vergl. mit Art. 7 das.). Es gilt dies ebensowohl von jagdbaren lebenden Tieren, die erlegt werden, wie von bereits verendet dort angetroffenem Wilde (sog. Fallwild). Das Jagdrecht ist so anderen privilegierten Occupationsrechten gleichgestellt. Wie diese schließt es die Möglichkeit aus, daß ein dritter Unbefugter durch Besitznahme der dem Zueignungsrechte einzelner Berechtigter vorbehaltenen herrenlosen Sachen Eigentum erwirbt (sächs. B. G.B. § 221; Entwurf d. deutsch. B. G.B. § 903). Für den Wilderer ergiebt sich hieraus das negative Resultat, daß er nicht Eigentümer des Wildes wird, das er mit Verletzung des dem Jagdberechtigten daran zustehenden Rechts erlegt, fängt oder sonstwie in seine Gewalt bekommt. Hat der Akt der Besitznahme des Wildes, den er vornimmt, darum aber überhaupt keine eigentumserzeugende Wirkung? Die jetzt herrschende Lehre (Brunner, Dernburg, Eccius) verneint diese Frage. Das Wild bleibt in den Händen des unbefugten Jägers herrenlos. Es gelangt in das Eigentum des Jagdberechtigten erst dann, wenn dieser es seinerseits in Besitz nimmt. Als Nichteigentümer kann derselbe es nicht vom Wilderer vindizieren. Er hat gegen den letzteren und seine Nachfolger im Besitze nur eine Klage, welche dahin gerichtet ist, daß Beklagter sein Zueignungsrecht anerkenne und die Besitznahme des Wildes und damit zugleich den Eigentumserwerb durch ihn, den Kläger, dulde und geschehen lasse. Diese Annahme der fortdauernden Herrenlosigkeit des Wildes nach der vorangegangenen Bemächtigung durch den unbefugten Jäger tritt in Widerspruch zu der sonst innerhalb des positiven Rechtes geltenden Regel, daß die Besitznahme herrenloser Sachen Eigentum hervorbringt (Res nullius cedit occupanti). Sie wird da, wo jemand ausschließlich zur Occupation berechtigt ist, dahin modifiziert, daß kein Dritter mit dem Besitze der jenem vorbehaltenen herrenlosen Sachen deren Eigentum erwirbt, nicht aber leidet sie eine Abweichung dahin, daß man der Thatsache der Besitznahme in diesem Falle überhaupt jede eigentumerzeugende Wirkung absprechen darf. Richtiger ist daher die von einer Minderzahl juristischer Schriftsteller vertretene Meinung, daß der unbefugte Jäger an dem Wilde, dessen er sich bemächtigt, dem Jagdberechtigten das Eigentum erwirbt. Sie steht mit dem älteren germanischen und deutschen Rechte in Uebereinstimmung. Für sie spricht ferner die Analogie des Jagdrechtes mit anderen privilegierten Occupationsrechten. Wer als Soldat im Kriege dem Feinde Waffen abnimmt oder anderes Kriegsmaterial erbeutet, erwirbt daran das Eigentum nicht sich, sondern dem Staate. Ein anderes Beispiel ist der preußischen Gesetzgebung über den Bernstein zu entnehmen (G. v. 22. II. 1867, preuß. G.S. S. 272). Wo der Bernstein regal ist, hat der, welcher, ohne zum Sammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, findet oder gräbt, alle Rechte und Pflichten eines Finders (A.L.R. I, 9, §§ 19—22, §§ 43—72). An sich herrenlos, aber dem privilegierten Occupationsrechte des Staates vorbehalten, wird so der Bernstein in der Hand eines Dritten, der sich in Ermangelung eines Rechtes seiner bemächtigt, als eine Sache angesehen und behandelt, die sich im fiskalischen Eigentume befindet. Denn nur wenn dieses als entstanden vorausgesetzt wird, lassen sich darauf die gesetzlichen Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Finders verlorener Sachen anwenden, die schon ihren Eigentümer haben und nur aus seinem Besitze und seiner Gewahrsam gekommen sind. Für die Meinung, welche den Jagdberechtigten das Eigentum am Wildergute zuschreibt, sei hier endlich noch geltend gemacht, daß sie allein zu praktisch brauchbaren Ergebnissen führt. Das moderne Verkehrsbedürfnis erfordert die Ausschließung der Vindikation beweglicher Sachen gegenüber dem gutgläubigen Erwerber, der ihren Besitz durch Veräußerung des Nichteigentümers erlangt (H.G.B. Art. 306; Entw. d. deutsch. B. G.B. § 877). Dabei wird indessen vorausgesetzt, daß diese schon früher einmal einen Eigentümer gehabt hatten, ehe sie in die Hände eines unredlichen Zwischenbesitzers und von diesem an den gutgläubigen Erwerber gelangten. Beim Wilde trifft dies nicht zu, wenn man von der Annahme ausgeht, daß dasselbe trotz der Besitznahme durch den unbefugten Jäger herrenlos bleibt. An seiner Herrenlosigkeit wird nun dadurch nichts geändert, daß dieser es weiter veräußert. Es unterliegt daher auch beim dritten gutgläubigen Erwerber der unbeschränkten Vindikation. Ja noch mehr. Selbst durch Ersitzung vermag der gutgläubige Dritte nicht einmal das Eigentum an dem ihm veräußerten Wildergute zu erwerben (also z. B. auch nicht an einem seltenen und wertvollen Geweih, das sich an dem Hirsch befindet, den er dem Wilderer abkauft). Ist doch auch die Ersitzung nur dazu bestimmt, dem gutgläubigen Erwerber das Eigentum solcher Sachen zu verschaffen, die schon vorher einmal einen Eigentümer gehabt haben (vergl. l. 1 D. de usurp. et usuc. 41,3).

Während das Jagdrecht auf das Wild und seine Occupation unmittelbar gerichtet ist, gewährt dahin-

gegen die Jagdausübung, wo sie nach der neueren Gesetzgebung einem anderen als dem Grundeigentümer zusteht, ihrem Inhaber ein bloß persönliches Recht. Wird nämlich das Jagdrecht mit dem Grundeigentume untrennbar verknüpft, so wird dadurch die Existenz eines anderen auf die Jagd bezüglichen Rechtes von dinglicher Art und Wirkung ausgeschlossen. Demnach kann zwar derjenige, der die Jagd in einem gemeinschaftlichen Bezirke von der Jagdgenossenschaft pachtete, von den beteiligten Grundeigentümern verlangen, daß sie ihm das Jagen und Occupieren des Wildes auf ihren Liegenschaften gestatten. Er kann ferner von diesen die Auslieferung des Wildes fordern, welches sie dort etwa unbefugter Weise erlegen, indem sie sich über das Strafgesetz und sein Verbot hinwegsetzen. Nicht aber vermag er in diesem Falle den Eigentumserwerb der Grundeigentümer am Wilde zu verhindern. Und dasselbe ist dann zu behaupten, wenn dort ein unberechtigter Dritter gejagt hat. Zur Vindikation des Wildergutes ist da an sich nur der Grundeigentümer berechtigt. Der Jagdpächter kann erst vindizieren, sobald ihm der Grundeigentümer, wozu dieser allerdings verpflichtet ist, seinen Anspruch gegen den Wilderer cediert hat. Entsprechende Anwendung findet das eben Gesagte in gemeinschaftlichen Bezirken, deren Jagd für die Genossenschaft durch angestellte Jäger ausgeübt wird. Bleibt aber diese gänzlich ruhen, so kommt ein Anspruch auf Auslieferung des unbefugt erlegten Wildes überhaupt nicht in Frage. Hat doch die Jagdgenossenschaft durch den Beschluß, die Jagd ruhen zu lassen, auf die aktive Ausübung derselben verzichtet. Sie ist da allein auf eine Schadensforderung gegen den unbefugten Jäger angewiesen. Gerechtfertigt ist solche durch den Zweck, der bei dem gefaßten Beschluß beabsichtigt wurde. Es soll der Wildstand im gemeinsamen Reviere zeitweilig völlig geschont werden, um die Jagd später um so vorteilhafter verpachten oder durch angestellte Jäger ausüben zu können. Dieser Zweck wird vereitelt, wenn einer oder der andere der beteiligten Eigentümer auf seinem Grund und Boden, oder wenn ein Dritter dort jagt. Unter gewissen Umständen hat endlich das unerlaubte Jagen durch den Grundeigentümer überhaupt keine civilrechtlichen Folgen. Werden isolierte Grundstücke vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgenommen, so muß, wie früher bemerkt wurde, die Jagd darauf ruhen bleiben. Ebenso auf Enclaven, sofern keine Verpachtung der Jagd an den Besitzer des anstoßenden größeren Gutes beliebt wird. Uebt nun trotzdem der Eigentümer auf solchen isolierten oder enclavierten Gütern die Jagd aus, so macht er sich zwar strafbar. Das Wild aber, das er erlegt oder fängt, wird sein Eigentum. Er ist auch nicht einmal zur Wiederauslieferung desselben obligiert. Denn es ist ja kein anderer da, der befugt wäre, die Jagd auf seinem Terrain auszuüben. Das gleiche Sach- und Rechtsverhältnis liegt dann vor, wenn Grundeigentümer, deren Güter die Größe oder Beschaffenheit haben, um sie zur Jagdausübung zu ermächtigen, in Ermangelung eines Jagdscheines, oder in der Schonzeit, oder an Orten jagen, wo es aus polizeilichen Rücksichten verboten ist, zu schießen oder anderweitig dem Wilde nachzustellen.

Wie in den meisten deutschen Staaten führten die politischen Ereignisse des Jahres 1848 in Oesterreichs deutschen Kronländern und in Galizien eine Aenderung der Jagdgesetzgebung herbei. Das kaiserliche Patent vom 7. III. 1849 erklärte das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden für aufgehoben (§§ 1, 4). Auch in Oesterreich giebt jedoch das Jagdrecht an und für sich noch nicht jedem Grundbesitzer die Befugnis zur eigenen Ausübung der Jagd. Diese haben allein solche Besitzer, deren Grundstücke einen zusammenhängenden Komplex von wenigstens 200 Joch ausmachen (§ 5). Auf allen übrigen innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken weist das Gesetz die Jagd der Gemeinde zu (§ 6). Sie ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungeteilt zu verpachten oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen (§ 7). Der jährliche Reinertrag ist am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesamtheit der Grundeigentümer, auf deren in der Gemeindemark befindlichen Liegenschaften die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe des Flächenumfanges zu verteilen (§ 8).

Die Reform der französischen Jagdgesetzgebung datiert aus der Zeit der Revolution von 1789. In Ausführung der Beschlüsse der berühmten Nachtsitzung der Generalstände vom 4. VIII. 1789 hob das G. v. 3. XI. 1789 das Jagdregal und damit zugleich alle Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden auf. Seitdem steht in Frankreich jedem Grundeigentümer auf seinem Terrain nicht sowohl das Jagdrecht zu, sondern auch das Recht der eigenen Jagdausübung. Die letztere unterliegt wohl persönlichen Beschränkungen, nachdem neuere Gesetze (Dekret v. 11. VII. 1810; G. v. 3. V. 1844) die Lösung eines Jagderlaubnisscheines bei der zuständigen Verwaltungsbehörde durch jeden, der da jagen will, vorgeschrieben und dessen Erteilung von gewissen Bedingungen abhängig gemacht haben. Nicht aber wird, wie in Deutschland und Oesterreich, für die eigene Ausübung der Jagd durch den Grundeigentümer eine gewisse Größe oder Beschaffenheit des Areals erfordert.

Litteratur:

v. Wächter, Ueber das Jagdrecht und die Jagdvergehen in s. Leipziger Programmen von 1868 u. 1869. Stieglitz, Geschichtliche Darstellung des Eigentumsverhältnisses an Wald und Jagd in Deutschland, 1832. Stobbe, Handb. d. deutsch. Privatrechts Bd. II, § 151. v. Brünneck, Die Jagdgenossenschaften, 1867. Derselbe, Das heutige deutsche Jagdrecht im Archiv für die civilist. Praxis, Bd. 48, S. 80 ff. Ziebarth, Forst- und Jagdrecht, 1889. v. Anders, Das Jagd- und Fischereirecht, Innsbruck 1885. Block, Dictionnaire de l'administration (3 édit.) art. Chasse.

von Brünneck.

Jahrmärkte s. Märkte, Messen.

James, Edmund Janes,

geb. in Jacksonville, Ill., am 21. V. 1855. Nachdem er zunächst mehrere Semester an der Harvard Universität studiert hatte, begab er sich nach Deutschland und setzte seine Studien in Halle fort, wo er 1877 promovierte. Seit 1883 ist James Professor der politischen Oekonomie an der Universität von Pennsylvanien in Philadelphia; seit 1891 President of the University Extention Society.

Von seinen zahlreichen Schriften und Abhandlungen seien nur die folgenden hier genannt:

Studien über den amerikanischen Zolltarif, seine Entwickelung und seinen Einfluß auf die Volkswirtschaft (in „Sammlung nationalökonomischer und stat. Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. S.", hrsg. von J. Conrad, I. Bd., 3. Heft), Jena 1877. — Das Studium der Staatswissenschaften in Amerika (in den Jahrb. f. Nat., N. F. VII. Bd., S. 62 fg.), Jena 1883. — Relation of Modern Municipality to the Gas Supply, Baltimore 1886. Address before the Bankers Association, New-York 1890.

James giebt in den „Publications of the University of Pennsylvania" die Abteilung „Political Economy and Public Law Series" heraus. Darunter erschien von ihm selbst: Federal constitution of Germany and Switzerland, 1889 und 1890. Er hat sich um Stiftung und Organisation der „American Academy of Political and Social Science", die am 14. XII. 1889 in Philadelphia begründet wurde, besonders verdient gemacht. Er ist Vorsitzender der Academy und redigiert in Gemeinschaft mit den Professoren Giddings und Falkner die „Annals of the American Academy of Political and Social Science".

Red.

Identitätsnachweis.

Die Frage des Identitätsnachweises knüpft sich ursprünglich an die Rückvergütungen, die bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus zollpflichtigen Rohstoffen oder Halbfabrikaten gewährt werden, und zwar handelt es sich darum, ob die wirkliche Verzollung dieser Materialien nachgewiesen werden muß oder nicht, so daß also im letzteren Falle auch die aus inländischen Stoffen hergestellten Waren die Ausfuhrvergütung erhalten (s. d. Art. Ausfuhrprämien I. Bd. S. 963 fg.). Dieselbe Frage erhebt sich auch bei dem sogenannten Veredlungsverkehr (s. d. Art.), bei welchem der Zoll für eingeführte Rohstoffe oder Halbfabrikate nicht wirklich bezahlt wird, sondern zunächst suspendiert bleibt und ganz erlassen wird, wenn die Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Fabrikaten innerhalb einer gewissen Zeit nachgewiesen wird. Der Erlaß des Identitätsnachweises bedeutet in diesem Falle, daß auch die Ausfuhr von Waren aus einheimischem Material zur Ausgleichung der schwebenden Zollschuld dienen kann. In Frankreich ist die Identität des eingeführten und nach der Verarbeitung wieder ausgeführten Materials in der Praxis nie genau festgehalten worden, im deutschen Zollverein aber fand dies früher in aller Strenge statt, und erst das G. v. 23. VI. 1882 ging von diesem Grundsatze ab, indem es den Inhabern von Mühlen einfach den Eingangszoll für eine der Ausfuhr von Mehl entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides erließ. Das fremde Getreide kann also in der Mühle beliebig mit inländischem vermischt werden. Eine ähnliche Erleichterung ist auch den Oelmüllern gewährt worden.

In allen diesen Fällen handelt es sich aber um die Ausfuhr von verarbeiteten Waren. Erst in der neuesten Zeit ist in Deutschland teils aus landwirtschaftlichen, teils aus kaufmännischen Kreisen die Forderung laut geworden, daß auch für die Ausfuhr von rohem Getreide, ohne Rücksicht auf die Herkunft desselben eine Vergütung gewährt werde. Am weitesten ging der einem Vorschlag des Grafen von Mirbach entsprechende Stolbergsche Antrag (1887), nach welchem einfach für alles ausgeführte Getreide unter dem Namen Rückvergütung eine Prämie gleich dem Eingangszoll bezahlt werden sollte. Die voraussichtlichen Wirkungen eines solchen Systems sind schon in dem Artikel „Ausfuhrprämien" erörtert worden. Ein zweiter Vorschlag, den Herr v. Puttkamer-Plauth im deutschen Landwirtschaftsrat vertreten hat, ging dahin, daß bei der Einfuhr von Getreide Zollquittungen auszustellen seien, die bei der Ausfuhr einer gleichen Quantität binnen drei Monaten in ihrem vollen Betrage von der Zollbehörde rückvergütet würden. Die Ausfuhrhändler müßten sich also, wenn sie selbst kein Getreide eingeführt haben, solche Quittungen verschaffen, der Preis derselben würde aber immer nur minimal sein können, da Deutschland etwa 1½ Millionen Tonnen Roggen und Weizen für seinen eigenen Bedarf einführen muß, und demnach eine große Menge von Zollquittungen für die Ausfuhr garnicht verwertet werden könnte. Der Ausfuhrhändler erhielte also nahezu den ganzen Zoll als Prämie, die ihm freilich nicht als Extragewinn übrig bliebe, sondern ihn nur instand setzte, in England mit Weizen zu einem niedrigen Preise zu konkurrieren. Die Einfuhr dagegen wird wegen des geringen Wertes der Zollquittungen nicht merklich erleichtert; die Tendenz dieses Systems ist daher im wesentlichen ebenso entschieden, wie die des vorher erwähnten, darauf gerichtet, stets einen Unterschied vom vollen Zollbetrage zwischen dem deutschen Weizenpreise und dem englischen aufrechtzuerhalten, während gegenwärtig diese volle Preisdifferenz nur zeitweilig besteht. Ein dritter Vorschlag ist als Antrag Ampach im Februar und März 1888 im Reichstage zur Verhandlung gekommen. Danach sollten bei der Ausfuhr von Getreide übertragbare Vollmachten zur zollfreien Einfuhr einer gleichen Menge gleichartigen Ge-

treides innerhalb einer vom Bundesrat zu bestimmenden mindestens sechsmonatlichen Frist erteilt werden. Der Ausfuhr sollte auch die Niederlegung der Ware in einer unter amtlichem Verschluß stehenden Zollniederlage gleichgeachtet werden. Bei diesem System muß also der Ausfuhrhändler, wenn er nicht selbst Getreide einführt, seine Vollmacht durch Verkauf an einen Importer verwerten. Im Unterschied von den eben erwähnten Zollquittungen wird aber das Angebot dieser Vollmachten im Vergleich zu der Nachfrage in der Regel nur klein sein, der Preis derselben also einen großen Bruchteil des Zollsatzes betragen. Wird die Ausfuhr zu weit ausgedehnt, so sinkt der Preis der Einfuhrvollmachten so tief, daß durch denselben die Differenz zwischen dem inländischen und dem ausländischen Marktpreise nicht mehr gedeckt wird und die weitere Ausfuhr daher nicht mehr lohnend ist. Zugleich aber wird jetzt die Einfuhr in höherem Grade erleichtert, da wenigstens ein Teil derselben in der Art erfolgt, als wenn der Zoll auf den Preis der Einfuhrvollmachten herabgesetzt wäre. Unter Umständen könnte dadurch im Inlande eine Preisermäßigung des Getreides entstehen, die wieder trotz des niedrigen Preises der Einfuhrvollmachten die Ausfuhr lohnend machte. Doch könnte sich dieser Prozeß nicht ins unbestimmte fortsetzen, da die Verbilligung des Getreides immer nur einen Bruchteil des Zolles darstellen kann, weil nur ein Teil der Einfuhr auf Grund von Vollmachten, der größere Rest aber gegen volle Zollzahlung eingeht. Andererseits kommt auch in Betracht, daß die Ankäufe für die Ausfuhr verteuernd wirken und ferner daß möglicherweise das vermehrte Angebot im Auslande einen Druck auf den Preis ausüben kann. Welche resultierende Wirkung aus dem Zusammentreffen dieser mannigfaltigen Einflüsse hervorgeht, läßt sich allgemein gar nicht feststellen, sondern das schließliche Ergebnis ist durchaus abhängig von den Ernteverhältnissen im Inlande und im Auslande, von den Transportbedingungen, von der geographischen Lage der Einfuhr- und Ausfuhrgebiete und anderen konkreten Umständen. In Deutschland würde es sich hauptsächlich um die Ausfuhr von Weizen handeln, neben der noch etwa die von Gerste von Bedeutung wäre, während für Roggen außerhalb Deutschlands kein Exportweltmarkt existiert. Nun ist aber die Lage der einzelnen deutschen Landesteile in Bezug auf den Getreideverkehr sehr verschieden. Die östlichen und nördlichen Provinzen Preußens erzeugen einen Ueberschuß an Getreide, während in den beiden westlichen Provinzen und in Südwest- und Mitteldeutschland sowie in den Provinzen Brandenburg und Schlesien der Bedarf durch die eigene Produktion nicht gedeckt wird. Die ersteren finden in England den bequemsten Absatz für ihren überschüssigen Weizen, da die Landfracht nach dem Westen für die meisten zu teuer ist und auch der Wasserweg über Rotterdam und den Rhein, wenn auch gegenwärtig ziemlich stark benutzt, wegen der Notwendigkeit einer Umladung und einer besonderen Zollkontrolle mit Umständlichkeiten und Schwierigkeiten verbunden ist. Für den eines Zuschusses bedürfenden Westen aber bilden Rotterdam und Antwerpen die natürlichen Einfuhrhäfen und der Rhein die fast allein benutzte Zugangsstraße, von der aus die Eisenbahnen nur die weitere Verbreitung übernehmen. Das Königreich Sachsen, Schlesien und Brandenburg (inkl. Berlin) können ihren Mehrbedarf an Weizen teilweise mit Vorteil direkt aus Oesterreich-Ungarn und Russisch-Polen beziehen und diese Einfuhr würde durch Benutzung der Vollmachten nach dem System des Ampach'schen Antrags ohne Zweifel noch vermehrt werden. Der größte Teil der durch Ausfuhr aus den Osteehäfen erworbenen Einfuhrvollmachten jedoch würde dazu dienen, die Weizenzufuhr auf dem Rheine zu verstärken, weil in den anstoßenden Gebieten die Preise stets am höchsten stehen und der Bezug aus den großen niederländischen und belgischen Handelscentren auf diesem Wege besonders bequem und billig ist. Die Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Getreideausfuhr nach dem Ampach'schen Antrag würde demnach hauptsächlich darin bestehen, daß der Weizenpreis in den Ostseeprovinzen etwas erhöht, im westlichen Deutschland aber einigermaßen herabgedrückt würde, während in Brandenburg, Schlesien und im Königreich Sachsen vielleicht gar keine deutliche Wirkung zu beobachten sein würde. Die Landwirtschaft des Ostens hätte also einigen Vorteil, die des Westens aber Nachteil von dieser Einrichtung, während die Interessen der städtischen Konsumenten in den beiden Landesteilen in umgekehrter Weise berührt würden. Das Reich würde eine gewisse, wenn auch wohl nicht sehr bedeutende Einbuße dadurch erleiden, daß die Ausfuhrmenge des Weizens um ein größeres Quantum wachsen würde, als die Einfuhrmenge, weil ein Teil der Mehrausfuhr durch Ausdehnung nicht nur des Weizen- sondern auch des Roggenbaus — etwa auf Kosten der Brennkartoffeln — gedeckt werden könnte. Vom objektiv volkswirtschaftlichen Standpunkt könnte man zu Gunsten des Systems geltend machen, daß eine positive Krafterspaarung stattfinde, sofern nämlich eine bedeutende Getreidemenge, die sonst auf einer langen Strecke durch das Land hätte transportiert werden müssen, nunmehr schon in der Nähe der Grenze abgesetzt und verzehrt würde,

während das an einem anderen Punkte ausgeführte Getreide ebenfalls keinen bedeutenden Transport erfordert hätte. Ob aber in Wirklichkeit etwas von diesem theoretischen Gewinn an Transportarbeit übrig bleiben würde ist ungewiß, da die Einfuhrstrecken bei diesem System ganz andere werden, als bei einer wirklichen Durchfuhr etwa von russischem Weizen nach Danzig. — Wenn bei diesem wie auch bei dem vorher erwähnten System im Gegensatz zu dem des Stolbergschen Antrages ein gewisser Zusammenhang zwischen der Ausfuhr und der Einfuhr aufrecht erhalten wird, so ist diese Beziehung doch eine rein formale und es schiebt sich thatsächlich ein selbständiges neues spekulatives Element in den Getreidehandel ein. Die Einfuhrvollmachten werden, wie in Frankreich die acquits-à-caution zum Gegenstande von Lieferungsgeschäften gemacht werden und die ganze Spekulation sowohl auf Ausfuhr wie auf Einfuhr von Weizen wird durch diesen neuen Faktor wesentlich beeinflußt werden. Aus dem obigen ist ersichtlich, daß die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide mannigfaltige Interessen in sehr verschiedener Weise berührt und daß ein Einverständnis aller Beteiligten nicht zu erreichen sein wird. Selbst die Interessen der Ostseehäfen stimmen keineswegs völlig mit denen der östlichen Landwirtschaft zusammen. Danzig namentlich muß wünschen, daß auch die Einfuhr auf der Weichsel möglichst hoch steige und es kann keinen Gewinn darin sehen, daß die auf Grund seiner Anfuhr erteilten Einfuhrvollmachten zur Erleichterung der Einfuhr am Rheine dienen. Diesem Standpunkte entsprach ein 1887 von Rickert und von Heeremann gestellter Antrag, nach welchem nur die Zollentlastung der Transitlager freier geregelt werden sollte, indem dieselbe auf Grund des Nachweises erfolgen sollte, daß der Inhaber des Lagers in einer bestimmten Frist eine gleiche Menge von inländischem, ausländischem oder gemischtem Getreide ausgeführt habe. Die Einfuhr- und Ausfuhroperation bleibt also in diesem Falle an dieselbe Person geknüpft und es fällt der Handel mit Zollquittungen oder Einfuhrvollmachten weg. Im Vergleich mit den bisher geltenden Bestimmungen des G. v. 15. VII. 1879 würde dieser Rickert'sche Vorschlag dem Handel schon eine bedeutende Erleichterung gewähren. Gegenwärtig ist nur in den sogenannten reinen Transitlagern (ohne amtlichen Mitverschluß), deren Inhalt nur für die Ausfuhr ins Ausland bestimmt ist, die Mischung mit inländischem Getreide ohne weiteres zulässig, wobei dann das in der ausgeführten Mischung enthaltene fremde Getreide als zollfreie Durchfuhrware behandelt wird. Außerdem können nach näheren Anordnungen des Bundesrates den Getreidehändlern auch sogenannte gemischte Transitlager bewilligt werden, von denen aus Getreide auch in das Inland verkauft werden darf. — Sehr verschieden von den Interessen Danzigs sind wieder diejenigen Mannheims, des bedeutendsten Weizenhandelsplatzes im Westen. Die dortigen Kaufleute verlangen ausdrücklich, daß die Einfuhr und die Ausfuhr nicht an denselben Platz gebunden werde, weil eben Mannheim nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des dorthin gelangenden Weizens nach der Schweiz ausführt, die Hauptmasse aber nach Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen liefert. Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern, daß der Reichstag 1888 mit Rücksicht auf die Neuheit und Schwierigkeit des Gegenstandes über den Ampach'schen Antrag zu einer motivierten Tagesordnung überging. In der jüngsten Zeit heißt es wieder, daß die Reichsregierung geneigt sei, die Aufhebung des Identitätsnachweises zu gewähren. Die Schwierigkeiten haben sich indes jetzt noch vergrößert durch die verschiedene Zollbelastung des aus Rußland und aus Oesterreich-Ungarn und anderen Vertragsstaaten stammenden Getreides. Es könnte offenbar nicht die Rede davon sein, für die Ausfuhr jeder Tonne Weizen eine Einfuhrvollmacht entsprechend einem Zollbetrage von 50 M. zu geben, wenn österreichisch-ungarischer und nordamerikanischer Weizen gegen einen Zoll von 35 M. eingeführt werden kann. Wird aber der Zollwert der Einfuhrvollmachten auf 35 M. für die Tonne beschränkt, so können sie zur Einfuhr von russischem Getreide nicht verwendet werden und die Ostseehäfen haben dann von der Aufhebung des Identitätsnachweises nur Nachteil, indem sie die Durchfuhr von russischem Weizen nur auf die bisherige Art mit Hilfe von Transitlagern betreiben könnten, während die Einfuhr von österreichischem und amerikanischem Weizen über andere Handelsplätze erleichtert würde.

Litteratur:

Außer den bei dem Art. Ausfuhrprämien angeführten Schriften vergl. Struve, Die Aufhebung des Identitätsnachweises bei auszuführendem Getreide und die deutsche Bierbrauerei, Berlin 1890. Staub, Die Getreidezölle und die Aufhebung des Identitätsnachweises, Nürnb. 1887. Kuhn, Die Aufhebung des Identitätsnachweises, Freiburg 1891. J. Hoffmann, Was bedeutet die Aufhebung des Identitätsnachweises? Düsseldorf 1891. J. Conrad, Die Beseitigung des Identitätsnachweises. Deutsches Wochenblatt, 1887.

Lexis.

Jevons, William Stanley,

geboren am 1. IX. 1835 in Liverpool, ging 1854 nach Australien, bekleidete 1855—58 das Amt eines Chemikers bei der Münze der Kolonie Neu-Süd-

Wales in Sydney, kehrte 1859 nach Europa zurück, vollendete seine Studien in London, wurde 1864 Fellow an der dortigen Universität, folgte 1866 einem Rufe als Professor der Logik und Nationalökonomie an Owens College nach Manchester und legte März 1881 aus Gesundheitsrücksichten diese Professur nieder. Viel zu früh für seinen hochstrebenden, noch mit den mannigfaltigsten ökonomischen und sozialen Problemen beschäftigten Geist ertrank er beim Baden im Meere zu Bexhill, in der englischen Grafschaft Sussex, am 13. VIII. 1882. Jevons war einer der talentiertesten neueren Nationalökonomen Englands. In der Wirtschaftstheorie ein erklärter Gegner Ricardos, dessen metaphysische Behandlung der Wissenschaft ihn aber fesselte, bediente er sich, im Gegensatze zu dessen deduktivem Verfahren, bei seiner induktiven Erforschung kommerzieller und industrieller Probleme, der mathematischen Methode, selbst wenn inkommensurable Größen dabei ins Spiel kamen. Für diese Uebertragung mathematischer Formeln auf die wirtschaftliche Forschung, die von seinen Zeitgenossen eigentlich nur noch von Walras, nach dem Vorbilde Cournots, kultiviert wurde, erschien Jevons, bei dem sich bedeutendes positives Wissen mit der Ueberzeugung vereinigte, der Wissenschaft mit seinen a priori entstandenen theoretischen Konstruktionen wirklich zu nützen, wie prädestiniert. Dazu kam eine besonders in der ersten Periode seines litterarischen Schaffens stark hervortretende Neigung, wirtschaftliche Erscheinungen auf metaphysische Gesetze zurückzuführen, um für die Anhänger seiner mathematisch-physikalischen Methode, da sie mit den exakten Wissenschaften durchaus vertraut sein mußten, eine vornehme Exklusivität zu begründen. Wenn trotzdem der Ruf Jevons' als scharfsinnigen Denkers, als genialen und glücklichen Forschers, sich weiten Kreisen mitteilte, so ist dieser Erfolg mehr oder weniger seiner Bekennung zur Freihandelsdoktrin, hauptsächlich aber jenen Erzeugnissen seiner Feder zu verdanken, in denen er praktische wirtschaftliche Fragen als Volkswirt und nicht als Mathematiker zu lösen versucht hat. Als Statistiker verstand er die Kausalität der Erscheinungen in zuweilen etwas kühnen, aber immer geistreichen Syllogismen zu beleuchten.

Jevons veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Diagram showing all the weekly accounts of the Bank of England, since the passing of the Bank Act of 1844 (to 1862) etc., London 1862. — Diagram showing the price of the english funds, the price of wheat, the number of bankruptcies, and the rate of the discount monthly, since 1731 to 1862, ebenda 1862. — A serious fall in the value of gold ascertained, and its social effects set forth, ebenda 1863. (Darstellung des Verlaufs der Goldentwertung, nach den Preisnotierungen des „Economist" in den Jahren 1845—62, mit 2 Diagramms.) — Probable exhaustion of our coal mines, ebenda 1865. — The coal question; an inquiry concerning the progress of the nation, and the probable exhaustion of our coal-mines, ebenda 1865; dasselbe, 2. Aufl., 1866. (Das Buch verfolgt den Zweck, die Kohle als wirtschaftliches Hauptagens im Zeitalter des Dampfes darzustellen und prognostiziert außerdem, im Hinweise auf die geologisch zu begründen versuchte Wahrscheinlichkeit des nicht mehr fernen Eintretens einer Erschöpfung der Bodenausbeute dieses Minerals, der industriellen Großmacht Englands eine nicht viele Generationen mehr überdauernde Lebenskraft. Auf Unterlage des Kohlenkonsums Englands im Jahre 1861, der damals 83,5 Millionen tons betrug, berechnete Jevons in der „coal question", daß 10 Jahre später 118 Millionen tons zu industriellen rc. Zwecken in England konsumiert werden würden und dieses Quantum ist annähernd schon 1870 mit 117 352 028 tons erreicht worden.) — The match tax: a problem in finance, ebenda 1871. — The theory of political economy, London 1871; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1879, mit einer als Appendix gegebenen Bibliographie von Schriften aus den Jahren 1720—1879, worin wirtschaftliche Theoreme mit Hilfe der mathematischen Methodik zu lösen versucht werden; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1888; dasselbe ins Italienische übersetzt unter dem Titel: G. Boccardo, Teoria dell' economia politica, esposta da W. St. Jevons. Mailand 1875, in „Bibliotheca dell' Economista", 3ª serie, vol. II, S. 174/311. (Aus dem Inhalte ist die mathematische Behandlung der Begriffe Nützlichkeit, Wert, Arbeit rc. mit Gleichungen zwischen Tausch- und Produktionsverhältnis zweier Güter hervorzuheben. Ueber seine in Kapitel 3 und 4 entwickelte Lehre von den Grenzgraden der Nützlichkeit, welche übrigens mit dem Gossenschen Theorem ziemlich übereinstimmt, wonach bei wachsendem Gütervorrate sich die Nützlichkeit des Zuwachses vermindert, und, umgekehrt, bei abnehmendem vermehrt oder die Grade des Nutzens der ausgetauschten Güter sich, umgekehrt, wie die Menge derselben verhalten und der schließliche Grenznutzen als Preisbestimmungsmoment zum Ausdrucke kommt, hat die Wissenschaft noch kein endgiltiges Urteil gefällt, da aus Fachkreisen noch immer dissidierende Meinungen darüber laut werden. Jedenfalls hat Jevons durch sein Theorem die Bahn zum richtigen Lehrbegriff von der Wertschätzung geebnet. Die meisten Anhänger von Bedeutung hat Jevons für seine Theorie noch in England, wo u. a. Sidgwick, Bonamy Price und bedingungsweise auch Marshall derselben zustimmen, die wenigsten in Deutschland.) — The railway and the State, ebenda 1874 (auch unter dem Titel: Essays and addresses by professors and lecturers of the Owen College, Manchester, No. 18). (Die Schrift bekämpft das Projekt der Verstaatlichung der englischen Bahnen, unter versuchter Begründung der wirtschaftlichen Schädlichkeit dieses Prozesses.) — Money and the mechanism of exchange, ebenda 1875; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1875; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1876; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1878; dasselbe, 8. Aufl., ebenda 1887; dasselbe, ins Französische übersetzt unter dem Titel: La monnaie et le mécanisme de l'échange, Paris 1876, bildet den XX. Band der „Bibliothèque scientifique internationale"; dasselbe, ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876, bildet den XXI Band der „Internationalen wissenschaftlichen Bibliothek". (Jevons unterscheidet in seiner Geldtheorie zwischen 4 Funktionen des Geldes, was er erst als Tauschmittel, dann als allgemeinen Wertmesser, darauf im Normalwerte und zuletzt im Wertvorrate betrachtet. Er sympathisiert in dieser Schrift mit der Goldwährung und befürwortet das in neuester Zeit von Goschen (5 £-Noten) wieder aufgenommene Projekt der Zerlegung des englischen Papiergeldes in kleinere Partikel.) — Primer of political economy, London 1878, aus der Serie der „Science Primers", hrsg. von Huxley; dasselbe, ins Französische übersetzt unter dem Titel: L'économie politique, traduit par H. Gravez, Paris 1878, bildet den XLIV. Bd. der Baillièreschen „Bibliothèque utile". (Für gebildete Anfänger berechnete Einführung in die Elemente der Volks- und Staatswirtschaft.) — The State in relation to labour, London 1882. (Jevons ruft darin das Eingreifen der Gesetzgebung gegen die Be-

schäftigung verheirateter Frauen in den Fabriken an, insbesondere solcher mit Kindern im zarten Lebensalter. Im übrigen steht er in dieser Schrift, trotz seines freihändlerischen Glaubensbekenntnisses, auf dem Standpunkte der unbedingten Verwerfung des laisser faire.) — Methods of social reform, and other papers, ebenda 1883. (Aus seinem Nachlasse von seiner Witwe herausgegeben, mit Essays über Volkserziehung und Volksvergnügungen rc.) — Investigation in currency and finance, edited with an introduction by H. S. Foxwell, ebenda 1884. (Ebenfalls aus seinem Nachlasse, enthält u. a. eine Bibliographie meist englischer finanzwissenschaftlicher Werke aus den Jahren 1568—1882.) — Letters and journals, edited by his wife, ebenda 1886. —

Jevons übersetzte: L. Cossa, Guida allo studio della economia politica, 2. Aufl. unter dem Titel: Guide to the study of political economy, translated from the 2nd Italian edition, with a preface by L. Cossa, London 1880.

Jevons veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften:

1) in British Association for the advancement of science, London. Addresses and papers read in section F: Economic science and statistics: Notice of a general mathematical theory of political economy, Jahrgang 1862. — The study of periodic commercial fluctuations, Jahrg. 1862. — Address on political economy, Jahrg. 1870. — The progress of the coal question, Jahrg. 1875. — The periodicity of commercial crises, and its physical explanation. (Hinsichtlich der Wiederkehr der Handelskrisen, Jevons leitet das Wort Krise von dem griechischen Verbum κρίνω ab, stellt er die Regel auf, daß sich solche in einem durchschnittlichen zehnjährigen Zeitraume wiederholen und begründet diesen Dezennialkrach durch eine ganz geistreich ersonnene fünfstufige Verteilung der Perioden des niederliegenden und sich wieder aufrichtenden Handels. Die Wirtschaftsgeschichte unterwirft sich aber, weil auch von politischen Katastrophen abhängig, keinem derartigen statistischen Gesetze, und hätte schon zu Lebzeiten Jevons „decrease of trade" wegen Ueberproduktion speziell sich für England in Permanenz erklärt gehabt, würde er diese geistreiche Spielerei mit sozialen Mißständen wohl unterlassen haben. Auch die mit metaphysischen, insbesondere meteorologischen Gesetzen in Zusammenhang gebrachten Handelskrisen hätten auf den Handel mit Cerealien beschränkt bleiben sollen und die mit der Sonnenfleckenperiode in Kausalnexus gebrachte wirtschaftliche Decadence [vgl. darüber: „Commercial crises and sunspots", collection of pamphlets, London, s. d.] mag hier nur als Kuriosum erwähnt sein.) 2) in Fortnightly Review, London: The Post Office, telegraphs and their financial results, Jahrg. 1875, Dezember. (Untersuchung über die Ursachen der finanziellen Unterbilanz des englischen Staatstelegraphenwesens.) The future of political economy, Jahrg. 1876, November. (Veröffentlichung zum Säkularjubiläum des „wealth of nations".) 3) in Journal of the Statistical Society: On the variation of prices, and the value of the currency since 1782, Bd. XXVIII, London 1865, S. 294 ff. (Als Quelle dieser statistischen Untersuchung diente Tookes History of prices.) — On the frequent autumnal pressure in the money market, and the action of the Bank of England, Bd. XXIX, 1866, S. 235 ff. (Die in den Monaten Oktober und November mit ziemlicher Regelmäßigkeit wiederkehrende Knappheit des Geldmarktes und Erhöhung des Bankdiskonts wird hier als Ursache der häufig in diese Zeit fallenden Handelskrisen nachgewiesen.) — Brief account of a general mathematical theory of political economy, Bd. XXIX, 1866, S. 282 ff. — Condition of the metallic currency of the United Kingdom with reference to the question of international coinage, Bd. XXXI, 1868, S. 426 ff. — Opening address as President of section F (Economic science and statistics) of the British Association, at the XL[th] meeting at Liverpool, Sept. 1870, Bd. XXXIII, 1870, S. 309 ff. — The mathematical theory of political economy (its progress, with an explanation of the principles of the theory) Bd. XXXVII, 1874, S. 478 ff. — Statistical use of the arithmometer, Bd. XLI, 1887. — 4) in Transactions of the Manchester Statistical Society, Manchester: Analogy between the Post Office, telegrafs, and other systems of conveyance of the United Kingdom as regards Government control, Jahrg. 1866/67. — International monetary convention, and the introduction of an international currency into this Kingdom, Jahrg. 1867/68. — Inaugural address as President on the work of the Manchester Statistical Society in connection with the questions of the day, Jahrg. 1869/70. — The progress of the mathematical theory of political economy etc., Jahrg. 1874/75. — United Kingdom alliance, and its prospects of success, Jahrg. 1875/76.

Vgl. über Jevons: Geyer, Theorie und Praxis der Zettelbanken, München 1867, Anhang VI, S. 321 ff. — H. Fawcett, Manuel of political economy, 3. Aufl., London 1869, S. 433. — M. W. Drobisch, Ueber Mittelgrößen und die Anwendbarkeit derselben auf die Berechnung des Steigens und Sinkens des Geldwertes, in „Bericht der mathemat.-physikal. Klasse der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften", Leipzig, Jahrg. 1871, S. 25 ff. — Derselbe, Ueber die Berechnung der Veränderungen der Warenpreise und des Geldwertes, in Jahrb. f. Nat., Bd. 16, Jena 1871, S. 143 ff. — E. Laspeyres, Die Berechnung einer mittleren Preissteigerung, in Jahrb. f. Nat., Bd. 16, ebenda 1871, S. 296 ff. — Carey, The unity of law, Philadelphia 1872, S. 10. — J. E. Cairnes, Essays in political economy, London 1873, S. 105. — Schäffle, System, 3. Aufl., Bd. I, Tübingen 1873, S. 244. — A. L. Perry, Introduction to political economy, New-York 1877, S. 193, 295. — Shadwell, System of political economy, London 1877, S. 47, 55, 89, 94, 128, 131, 141, 144, 158, 170, 267, 275, 285, 410, 561, 596. — Nationalökonomische Schriften von W. Stanley Jevons, in Jahrb. f. Nat., Bd. 31, Jena 1878, S. 267. — Roscher, System, Bd. I, 14. Aufl., Stuttgart 1879, S. 47 und 129. (Das bezgl. Citat betrifft die Jevonssche mathematische Begründung der Nationalökonomie durch Zurückführung auf die ihren Inhalt bildenden meßbaren Gefühle von Lust und Schmerz.) — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, bearbeitet von Moormeister, Freiburg i. B., 1880, S. 45, 137, 179. — E. Hull, The coal-fields of Great Britain, 4. Aufl., London 1884, S. 2, 509. — Obituary notices of Prof. William Stanley Jevons, with additional remarks from the „Statist" and „Economist", in Journal of the Statistical Society, Bd. XLV, London 1882, S. 484—88. — R. Giffen, Notice of (Prof. W. St. Jevons') principal works in the coal supply, gold coinage, etc. in Journal of the Statistical Society, Bd. XLV, ebenda 1882, S. 521/23. — F. A. Walker, Political economy, ebenda 1883, S. 99, 140/43, 284, 366/67, 374, 414/15. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 72/73. — E. Satpace,

Uso ed abuso della statistica, Rom 1885, S. 223. — R. Giffen, Essays in finance, IInd series, London 1886, S. 275 ff. — Phillips, Labor land, and law, ebenda 1886. — Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887, S. 227. W. J. Ashley, An introduction to English economic history and theory, London 1888, S. 137. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 60, 159, 180, 231/234. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1888, Bd. I, S. 358, Bd. II, S. 228. — Rogers, Economic interpretation of history, London 1888, S. 229. — G. Lacy, Liberty and law, ebenda 1888, S. 203. — Wasserrab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889, S. 44. — Garnier, Traité d'économie politique, 9. Aufl., Paris 1889, S. 752. — R. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 80 ff. — Burns, Temperance history, part IV (1873—80), London 1891, S. 240. — H. v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891, S. 98, 100, 105, 207. — W. Boehmert, Stanley Jevons und seine Bedeutung für die Theorie der Volkswirtschaftslehre in England, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XV, ebenda 1891, Heft 3. — Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie politique, Bd. II, Paris 1892, S. 103/4. — Ott, Traité d'céconomie sociale, 2. Aufl., ebenda 1892, Bd. II, S. 195, 336.

Lippert.

Impfwesen und Impfrecht.

1. Einleitung. 2. Nutzen der Impfung. 3. Impfrecht.

1. Einleitung. Unter Impfung, richtiger Schutzpockenimpfung, verstehen wir die Einverleibung einer spezifischen organischen Substanz, der sog. Lymphe, in die Haut des Menschen zum Schutze gegen die Pocken oder Blattern. Ein solches Verfahren übten schon vor langer Zeit die indischen Priesterärzte. Sie hatten beobachtet, daß sporadische Fälle von Blattern in der Regel milder als epidemische verlaufen, daß das Gift der Blatternpusteln in Hautwunden gebracht eine leichtere Krankheit zur Folge hat, als wenn die Uebertragung durch Einatmung erfolgt, und endlich daß das Ueberstehen auch leichter Blattern gegen dies Leiden einen nahezu völlig sicheren Schutz verleiht. Daraufhin kamen sie zu dem Verfahren der Inokulation oder Variolation, bei welchem der Inhalt oder die Kruste der Pusteln leicht an echten Blattern erkrankter Personen in oberflächliche Hautwunden verimpft wurde. Von Indien gelangte es nach Kaukasien, von dort nach Konstantinopel, von hier nach England und darauf nach den anderen Ländern Europas. Es rief eine meistens nur ganz mild verlaufende Blatternkrankheit hervor und verlieh damit nahezu sicheren Schutz gegen diese gefürchtete Seuche. Aber ab und zu folgte auf die Inokulation doch eine schwere, selbst tötliche Blatternkrankheit. Sogar nach der trefflichen Ausbildung dieses Verfahrens durch Sutton und Gatti (Mitte des 18. Jahrh.) starben noch 1—2% der Inokulierten. Es wurde deshalb verlassen, als man ein ebenso sicher schützendes, aber fast völlig ungefährliches Verfahren aufgefunden hatte, nämlich die Vaccination oder die Einimpfung von Kuhpockenlymphe. Schon längere Zeit war es bekannt, daß Personen, welchen beim Melken der Inhalt zufällig am Euter vorhandener Kuhpocken in kleine Wunden der Finger geraten war, an diesen Stellen Pusteln bekamen, welche den Kuhpocken ähnlich wurden, und daß sie dann bei Blatternepidemieen völlig verschont blieben. Diese Beobachtungen wurden von dem englischen Arzte Jenner sowohl wissenschaftlich als praktisch auf ihren Wert geprüft, und es gelang ihm, bestimmt zu erweisen, daß in der That die Verimpfung des Inhaltes von Kuhpocken auf den Menschen nicht bloß Schutz gegen die Blattern verleihe, sondern auch ungefährlich sei. Im Jahre 1799 wurde daraufhin das erste Impfinstitut zu London eröffnet und die Vaccination an einer großen Zahl von Menschen vollzogen. Von da fand dies Schutzverfahren bald weitere Verbreitung in Großbritannien, in anderen Ländern Europas, ja über die ganze civilisierte Welt, weil der außerordentlich hohe Wert derselben sich alsbald in unzweideutigster Weise herausstellte; doch entschlossen sich damals nur wenige Staaten, unter ihnen Bayern, Baden, Hannover und Schweden dazu, es für alle Kinder obligatorisch zu machen. Jenem großen Arzte Jenner gebührt auch das hohe Verdienst, ermittelt zu haben, daß außer dem Inhalte der Kuhpocken auch derjenige der Pusteln geimpfter Menschen — die sog. humanisierte Lymphe — zur erfolgreichen schutzkräftigen Impfung verwandt werden kann. Diese Feststellung führte dazu, daß man bei der Seltenheit von Kuhpocken, aus denen Lymphe gewonnen werden konnte, bald fast ausschließlich die humanisierte benutzte. Als dann die Vaccination eine Reihe von Jahren geübt worden war, ergab sich, daß der Schutz, den sie verlieh, nur eine gewisse Zeit, etwa zehn bis zwölf Jahre anhielt; und diese Beobachtung gab die Veranlassung zur Empfehlung bezw. Einführung der Wiederimpfung, der Revaccination. Weiterhin ergab sich aus den Erfahrungen, die man machte, daß die Impfung, insbesondere diejenige mit humanisierter Lymphe, unter Umständen doch gesundheitsschädliche Folgen hatte, und diese Thatsache führte dahin, daß man die eben bezeichnete Lymphe immer mehr durch eine von geimpften Kälbern entnommene, die sog. animalische, ersetzte, bei deren Verwendung die Uebertra-

gung bedenklicher Krankheitserreger ausgeschlossen, die Gefahr einer Gesundheitsschädigung auf ein außerordentlich niedriges Maß herabgesetzt erscheint.

2. Nutzen der Impfung. Ueber den unendlich großen Nutzen der Impfung besteht bei vorurteilsfreien Aerzten schon längst nicht der geringste Zweifel mehr. Vor Einführung dieses Schutzverfahrens gehörten die Blattern zu den verheerendsten Seuchen. Voltaire berichtete, daß zu seiner Zeit von 100 Personen wenigstens 60 die Blattern bekamen, und daß von diesen 60 nicht weniger als 10 durch den Tod dahingerafft wurden, 10 andere aber mehr oder minder schwere Schädigungen der Gesundheit zurückbehielten. Seit Einführung der Vaccination hat sich dies in bemerkenswertester Weise geändert. Die Blatternepidemien und Blatterntodesfälle sind verhältnismäßig sehr selten geworden und ganz besonders selten in den Ländern, in welchen jenes Schutzverfahren obligatorisch gemacht wurde. So zählte man in Schweden während der letzten 20—30 Jahre vor der Einführung der Vaccination jährlich 2050 Blatterntodesfälle auf jede Million Einwohner, gleich nach Einführung derselben nur noch 158, jetzt nur noch ca. 2. In Preußen starben von 1816—1874 wo ohne Zwang geimpft wurde, an Blattern jährlich 73—118, in einzelnen Epidemien mehr als 600 auf jede Million, aber seit obligatorischer Einführung der Impfung nur noch 3—36. In Oesterreich, wo von Anfang an die Impfung nicht obligatorisch gewesen ist, starben an Blattern während der Periode von 1848—1871 etwa 150—850, im Jahre 1874 sogar 1787 von 1 Million. Während in Preußen seit jenem Jahre (1874) ein erheblicher Rückgang der Blatternsterblichkeit eintrat, blieb sie in Oesterreich nahezu unverändert, denn sie betrug dort in den Jahren 1875—1882 noch 392 bis 826 auf 1 Million Einwohner. Sehr instruktiv ist auch folgende Zusammenstellung:

Es starben während der Jahre 1885, 1886 und 1887 auf 1 Million Einwohner an Blattern

in schwedischen	Städten	2	Personen
in deutschen	„	5	„
in englischen	„	53	„
in schweizerischen	„	167	„
in belgischen	„	184	„
in österreichischen	„	371	„
in französischen	„	506	„
in ungarischen	„	1184	„

Zu dieser Zusammenstellung sei bemerkt, daß in Schweden und Deutschland Impf- und Wiederimpfzwang, in England Impfzwang, in den übrigen Ländern kein Impfzwang besteht, resp. damals nicht bestand. Ungemein schlagend beweist die Militärsanitätsstatistik den großen Nutzen der Impfung. In der preußischen Armee, in der seit 1834 jeder Rekrut geimpft wird, starben von 1825—1834 an Blattern 496, von 1835—1844 nur 39, von 1855—1864 nur 12, seit 1875 gar keine Soldaten mehr an Blattern. Als die deutschen Truppen 1870 in Frankreich einrückten, waren sie seit Monaten von dieser Krankheit so gut wie verschont geblieben. Es erkrankten aber von ihnen binnen Jahresfrist infolge davon, daß in vielen französischen Ortschaften Blattern herrschten, 4835 Soldaten nebst 156 Offizieren und starben an derselben Krankheit 450. Dagegen verlor die französische Armee nach der Angabe des jetzigen Kriegsministers Freycinet in derselben Zeit an Blattern nicht weniger als 23 400 Mann. Ja, allein die Besatzung der Festung Langres zählte binnen 7 Monaten mehr Blatternsterbefälle, als die deutsche Gesamtarmee in 11—12 Monaten. Endlich sei betont, daß bei auftretenden Blatternepidemien ganz allgemein die Ungeimpften in ungleich größerer Zahl befallen und dahingerafft werden, als die Geimpften. Der Nutzen der Impfung ist also ein durchaus unzweifelhafter, und jeder Versuch der sog. Impfgegner, ihn als nicht vorhanden hinzustellen, muß an der Macht der Thatsachen scheitern. Wahr ist nur, daß dies Schutzverfahren auch eine Schädigung der Gesundheit zur Folge haben, daß durch dasselbe Syphilis, Rotlauf, Hautausschläge, Eiterungen entstehen können. Aber die Syphilis läßt sich durch Verwendung animaler Lymphe mit Sicherheit fernhalten und Rotlauf, Eiterungen, Ausschläge sind bei richtiger Ausführung der Impfung fast völlig zu vermeiden. Dafür, daß diese, wie viele Laien behaupten, auch Scrofulose und Tuberkulose hervorrufen könne, fehlt es an jedem beweisenden Material. Die Gefahr der Impfschädigung ist danach eine sehr geringe. Um einen ungefähren Anhaltspunkt hierfür zu geben, sei darauf hingewiesen, daß in den beiden Jahren 1883 und 1884 auf ca. 4 Millionen geimpfter Kinder in Deutschland nur 35 Todesfälle, im Jahre 1888 auf fast 2 Millionen Impflinge nur 7 Todesfälle zu verzeichnen waren, die man mit der Impfung in Zusammenhang bringen konnte.

3. Impfrecht. Die Vorschriften über das Impfwesen sind in den Ländern, in welchen die Gesetzgebung sich überhaupt mit letzterem befaßte, durchaus nicht gleich. Es giebt Länder, in denen, wie schon oben angedeutet wurde, sowohl Impfung als Wiederimpfung obligatorisch sind, andere, in denen bloß die erstere obligatorisch ist, noch andere, in denen gar kein Zwang oder nur ein Zwang für gewisse Verhältnisse (Militär, Ammen, Erlangung von Benefizien) besteht. Für das ganze Deutsche Reich hat das Reichsimpfgesetz vom 8. IV. 1874 die fundamentalen

Bestimmungen über die Impfung gebracht. Es setzt zunächst fest, daß alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Jahres erstimpfungspflichtig, alle Zöglinge von öffentlichen Lehranstalten oder Privatschulen (mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen) innerhalb des Jahres, in welchem sie ihr 12. Jahr vollenden, wiederimpfungspflichtig sind, und daß erfolglose Impfungen oder Wiederimpfungen spätestens im folgenden Jahre und, wenn sie auch dann erfolglos sind, im nächstfolgenden — nicht öfter — wiederholt werden müssen. Ueber den Erfolg entscheidet lediglich der Arzt, welcher die Impfung vollzog und welcher am 6. bis 8. Tage die Nachschau vorzunehmen hat. — In jedem deutschen Staate werden Impfbezirke gebildet, für welche je ein Impfarzt zu bestellen und alljährlich je eine Liste der impfpflichtigen Kinder von der zuständigen Behörde, bez. den Vorstehern der Lehranstalten anzufertigen ist. Außer den angestellten Impfärzten sind nur approbierte Aerzte zur Vornahme von Impfungen befugt. Ueber jede der letzteren wird nach Feststellung des Erfolges ein Impfschein ausgestellt, der dazu dienen soll, den Nachweis zu liefern, daß die Impfung des Pflichtigen erfolgte oder event. aus einem gesetzlichen Grunde unterblieb. Die öffentlichen Impfungen sind unentgeltlich. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, welche den ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit Geldbuße bis zu 20 Mark, wenn die Impfpflichtigen ohne gesetzlichen Grund und trotz amtlicher Aufforderung der Impfung oder der Nachschau entzogen wurden, mit Geldbuße bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen, Aerzte und Schulvorsteher, welche die ihnen auferlegten Pflichten (der Listenführung resp. des Einforderns der Impfscheine beim Eintritt der Kinder in die Schule) nicht erfüllen, mit Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft. Unbefugtes Vornehmen von Impfungen ist mit Geldstrafe bis 150 Mark, oder mit Haft bis zu 14 Tagen, Fahrlässigkeit beim Impfen mit Geldbuße bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche höhere Strafe eintreten muß. Ein besonderer Paragraph bestimmt endlich, daß die Landesregierungen für Vorhandensein einer angemessenen Zahl von Impfinstituten, d. h. von Anstalten zur Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung der Lymphe sorgen sollen. — Zu diesem Gesetze sind noch mehrere Bundesratsbeschlüsse erschienen, welche sich auf die allgemeine Einführung der Impfung mit Tierlymphe (Kälberlymphe), auf Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung solcher Lymphe, auf Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge, die zweckmäßige Auswahl der Impfärzte, die technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft, die Ueberwachung des letzteren durch Medizinalbeamte beziehen. Endlich haben die einzelnen deutschen Bundesstaaten Ausführungsgesetze zu dem Reichsimpfgesetz von 1874 erlassen. Aus dem Inhalte jener Bundesratsbeschlüsse ist folgendes als von besonderem Interesse hervorzuheben: Jeder Medizinstudierende soll auch in der Impftechnik unterwiesen werden und hat bei der ärztlichen Prüfung genügende Kenntnisse in der Impftechnik wie im Impfgeschäfte darzulegen; auch hat jeder Arzt, wenn er Impfungen vornehmen will, den Nachweis zu erbringen, daß er wenigstens zwei öffentlichen Impfungs- und ebenso vielen Wiederimpfungsterminen beiwohnte, sich auch hinreichende Kenntnisse hinsichtlich der Gewinnung und Konservierung der Lymphe erworben habe. Alle Aerzte aber, welche Impfungen ausführen, sollen bezüglich dieser Thätigkeit von den Kreismedizinalbeamten überwacht werden, welche Revisionen in den von jenen Aerzten angesetzten Terminen vorzunehmen, von der Listenführung, der Beschaffenheit des Impflokales, der Zahl der Impflinge ꝛc. Kenntnis sich zu verschaffen haben. Ebenso sind die Impfinstitute, die öffentlichen wie die privaten, und der Handel mit Lymphe zu überwachen. Der Bundesratsbeschluß vom 28. IV. 1887 giebt Anweisungen über Auswahl und Untersuchung der Impftiere, Pflege derselben, Impfung und Abnahme des Impfstoffes, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes, Listenführung bezüglich der geimpften Tiere, endlich über die Verwendung der Lymphe seitens der Aerzte. — Die vorhin erwähnten Ausführungsgesetze der Einzelstaaten bringen besondere Vorschriften über die Impfbezirke, die Impfärzte, die Listen ꝛc. Die meisten dieser Ausführungsgesetze ordnen auch an, daß beim Auftreten von Blattern sofort Zwangsimpfungen an den ansteckungsfähigen Personen, namentlich an allen noch nicht geimpften Kindern, vorzunehmen sind; nur einige wenige erwähnen solche Impfungen nicht. — Das Impfwesen ist also in Deutschland staatlich organisiert. Die Regierungen der Einzelstaaten haben die Oberleitung des ganzen Impfgeschäftes; sie ordnen die Einteilung des betr. Landes in Impfbezirke an, sorgen für Einrichtung von Instituten zur Beschaffung geeigneter Lymphe, sowie für Ueberwachung dieser Institute und des Impfgeschäftes überhaupt. Staatliche Behörden stellen die Impfärzte an und nehmen sie bei Uebernahme ihres Amtes in Pflicht. Die Remuneration der letzteren, welche aus öffentlichen Mitteln erfolgt, bedarf der Bestätigung eben derselben Behörden. Was die Aufstellung der Impflisten betrifft, so soll sie für die

Erstimpflinge durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung der Standesbeamten, für die Wiederimpflinge durch die Schulvorsteher beschafft werden. Das Ansetzen der öffentlichen Impftermine (während der Monate Mai bis September) geschieht in einzelnen Gegenden ohne Zuziehung der Impfärzte und wird in anderen diesen allein überlassen. Für Beschaffung geeigneter Impflokale hat die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen. Dieselbe ladet durch öffentliche Bekanntmachungen oder durch Anschläge oder durch schriftliche Aufforderung zu den Impfterminen ein. In diesen soll ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechthaltung der Ordnung sorgen, in Wiederimpfungsterminen und bei jeder ihnen folgenden Nachschau auch ein Lehrer anwesend sein. Sind die öffentlichen Impfungen in dem betr. Jahre beendigt, so hat der Impfarzt die von ihm ausgefüllten Listen an die Behörde zurückzusenden. Derselben fällt die Aufgabe zu, die Eintragungen des Arztes zu prüfen, festzustellen, ob alle Impfpflichtigen zur Impfung resp. zur Nachschau erschienen sind, eventuell die Fristen zur Nachholung unterbliebener Impfungen zu bestimmen und die Bestrafung derjenigen herbeizuführen, welche das Impfgesetz übertreten haben. — Auch alle Aerzte, welche impfen, ohne öffentliche Impfärzte zu sein, sollen Listen über die von ihnen vollzogenen Impfungen führen und dieselben der Behörde einreichen. Sie unterliegen, wie schon bemerkt wurde, hinsichtlich dieser ihrer Thätigkeit gleich den öffentlichen Impfärzten der Ueberwachung seitens der dazu berufenen Organe, d. h. der Kreismedizinalbeamten.

Für Oesterreich besteht kein gesetzlicher Impf- und Wiederimpfzwang. Im Jahre 1808 wurde dort eine allgemeine Vorschrift über die Leitung der Schutzpockenimpfungen erlassen und im Jahre 1836 alles bis dahin über letztere durch Verordnungen Vorgeschriebene in einem Hofdekrete zusammengefaßt. Nach demselben wird nur der Genuß von Staatswohlthaten, die Aufnahme in eine öffentliche Schule, in ein Waisenhaus von der Beibringung eines Impfzeugnisses abhängig gemacht. Für Ungarn ist — jedoch erst seit 1887 — Impfzwang und Wiederimpfzwang eingeführt. — In Italien hat bis zum Jahre 1892 keinerlei Zwang bestanden. Noch das Sanitätsgesetz vom Jahre 1870 erklärte es nur für die Pflicht der Ortsgesundheitskommissionen, zur Förderung der Impfung möglichst viel beizutragen. Aber ein für das ganze Königreich geltendes Impfgesetz, welches am 1. I. 1892 in Kraft getreten ist, macht jetzt die Impfung für alle Kinder obligatorisch, welche in Schulen, Waisenhäusern, Fabriken zc. Aufnahme finden wollen. — In England bestand ebenfalls bis zum Jahre 1867 kein Impfzwang. Damals aber wurde die Vaccination Act erlassen, der 1871 ein Zusatzgesetz folgte, so daß dort nunmehr folgendes zu Recht besteht:

Jedes Kind muß innerhalb der ersten drei Monate seines Lebens geimpft und acht Tage später revidiert werden. Wiederimpfung ist nicht obligatorisch. Die Anstellung und Besoldung des Impfarztes erfolgt durch den Armenverband. Letzterer soll auch einen Impfinspektor anstellen, der darauf zu achten hat, daß die Bestimmungen des Impfgesetzes richtig zur Ausführung gelangen und dem von der Civilstandsbehörde die Geburtslisten überliefert werden. — In Frankreich besteht kein Impfzwang, und was ebenso schlimm ist, die Impfungen werden zum Teil noch von Hebammen vorgenommen. Nur kann seit 1889 kein Kind mehr in eine Schule aufgenommen werden, wenn es nicht geimpft wurde. Alle namhaften Aerzte des Landes aber dringen darauf, daß ein Impfzwanggesetz erlassen wird. Auch in Holland, in Belgien, in Spanien besteht kein direkter Impfzwang. Schweden fordert die Impfung aller Kinder vor Ablauf des 2., Rumänien vor Ablauf des 1., Dänemark vor Ablauf des 7. Jahres. Auch das serbische Gesundheitsgesetz von 1881 dekretiert den Impfzwang. Derselbe besteht ferner nominell für Rußland. Einzelne der schweizerischen Kantone hatten die Impfung ebenfalls obligatorisch gemacht; doch wurde im Jahre 1882 durch Volksabstimmung die allgemeine Regelung des Impfwesens durch den Bund verworfen. Keiner der nordamerikanischen Staaten hat den Impfzwang eingeführt; in einzelnen derselben aber, z. B. in New-York, fordert man beim Eintritte eines Kindes in die Schule den Nachweis stattgehabter Impfung. Mehrere südamerikanische Staaten dekretierten obligatorische Impfung und Wiederimpfung, Japan obligatorische Impfung aller Kinder des 1. Jahres, Wiederimpfung nach 5—7, und nochmalige Impfung nach weiteren 5—7 Jahren. In Englisch-Indien wurde die Variolation anno 1865 gesetzlich verboten, die obligatorische Vaccination anno 1883 eingeführt.

Litteratur:

Jenner, Enquiry into the causes and effects of variolae-vaccinae, 1799. Bohn, Handbuch der Vaccination, Leipzig 1875. Jacobi und Guttstadt, Das Reichsimpfgesetz vom 8. IV. 1874, Berlin 1876. Seaton, A handbook of vaccination, 1868. Pfeiffer, Die Vaccination, Tübingen 1884. Derselbe, Die Schutzpockenimpfung, Tübingen 1888. Peiper, Die Schutzpockenimpfung, Wien 1888. M. Schulz, Impfung, Impfgeschäft, Impftechnik, Berlin 1888, 1891. Rapmund, Das Reichsimpfgesetz und Ausführungsbestimmungen,

Berlin 1889. Militär-med. Abteilung des preuß. Kriegsministeriums. Die Seuchen in dem deutschen Heere 1870/71. Rahts, Arbeiten aus dem kaiserl. d. Gesundheitsamte V. Körösi, Kritik der Vaccinations-Statistik, Berlin 1890. Layet, Traité pratique de la vaccine animale, Paris 1889. Hay, Die Kuhpockenimpfung in Deutschland, Wien 1890. Uffelmann, Darstellung des in außerdeutschen Ländern auf dem Gebiete der öff. Gesundheitspflege bis jetzt Geleisteten, 1878, S. 477 ff.

Uffelmann.

Inama-Sternegg, Karl Theodor von,

aus einer südtirolischen Familie stammend, wurde am 20. I. 1843 zu Augsburg geboren und bezog 1860 die Universität München, wo er sich hauptsächlich historischen, juristischen und kameralistischen Studien hingab. Im März 1865 promovierte ihn die dortige staatswirtschaftliche Fakultät auf Grund einer Preisarbeit: „Die volkswirtschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges für Deutschland" (s. u.) zum Doktor der Staatswirtschaft. Nachdem er dann eine Zeitlang in der Gerichts- und Verwaltungspraxis thätig gewesen war, habilitierte er sich im November 1867 an der Universität München, um schon im Herbst 1868 als außerordentlicher Professor der politischen Wissenschaften an die Universität Innsbruck zu gehen, wo er 1871 zum Ordinarius ernannt wurde. Im Frühjahr 1880 folgte er einem Rufe an die Universität Prag, 1881 übernahm er die Direktion der administrativen Statistik in Wien, gleichzeitig als Honorarprofessor in den Verband der Wiener Universität eintretend.

Im Jahre 1884 zum Präsidenten der k. k. stat. Zentralkommission ernannt, reformierte er successive fast alle Zweige der amtlichen Statistik und organisierte 1890 zum erstenmal eine zentrale Bearbeitung der österreichischen Volkszählung auf der Grundlage des Betriebes mit elektrischen Maschinen. Inama-Sternegg wurde 1891 als lebenslängliches Mitglied in das österreichische Herrenhaus berufen, wo er sich der Verfassungspartei anschloß. Er ist korrespondierendes Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Präsident der Gesellschaft österr. Volkswirte, Ehrendoktor der Rechte der Universität Cambridge und Mitglied zahlreicher gelehrter Gesellschaften.

Auf dem Gebiete der Nationalökonomie ist er ein entschiedener Anhänger der historischen Richtung. Für die Pflege der internationalen Beziehungen der Statistik ist er bei den Versammlungen des internat. stat. Instituts in London, Rom und Wien thätig gewesen.

Von Inamas Veröffentlichungen seien die nachfolgenden genannt:

a) Selbständige Bücher und Schriften:

Ueber die Emanzipation der Frauen, Innsbruck 1869. — Die Tendenz der Großstaatenbildung in der Gegenwart, ebenda 1869. — Verwaltungslehre in Umrissen, zunächst f. d. akademischen Gebrauch bestimmt, ebenda 1870. — Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, ebenda 1872. — Idealismus und Realismus in der Nationalökonomie, ebenda 1873. — Die tirolischen Weistümer, 3 Bde. (2., 3. und 4. Bd. der öst. Weistümer) [in Verbindung mit J. V. Zingerle], Wien 1875—1880. — Adam Smith und die Bedeutung seiner Wealth of nations für die moderne Nationalökonomie, Innsbruck 1876. — Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit (in den staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen), Lpzg. 1878. — Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 2 Bde., Lpzg. 1879 und 1891. —

b) in Zeitschriften rc. und zwar:

In Raumers histor. Taschenbuch (1864): Die volkswirtschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges für Deutschland; (1874): Die Entwickelung der deutschen Alpendörfer. — In d. Jahresbericht des hist. Vereins von und für Oberbayern (1865): Erinnerung an Johann Georg Mayr. — In der Zeitschr. f. Staatsw.: Der Accisestreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrh. (1865); Beiträge zur Lehre vom Staatsgebiete (1869); Die Rechtsverhältnisse des Staatsgebietes (1870); Die Gliederung des Staatsgebietes (1872). — In Cottas deutscher Vierteljahrsschrift: Ueber Inhalt und Grenzen des Staatslebens (1867); Studien über Landwirtschaftspolitik (1867). — In dem offiziellen Wiener Weltausstellungsbericht v. J. 1873: Beiträge zur Geschichte der Preise. — In der Zeitschrift f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart: Das Recht der Staatshilfe in wirtschaftlichen Krisen (1873); Zur Reform des Agrarrechts, insbes. des Anerbenrechts (1882). — In der Zeitschrift f. deutsche Kulturgeschichte: Haus und Hof z. Z. Walthers von der Vogelweide (1875). — In den Sitzungsberichten der philolog. hist. Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien: Ueber die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte (1877); Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter (1886). — In den Jahrb. f. Nat. und Stat.: Wert und Preis in der ältesten Periode deutscher Volkswirtschaft (1878); Ueber Herrenschwand (1880); Ueber Philipp Wilhelm von Hornick (1880); Zur Kritik der Moralstatistik (1887). — In der Archival. Zeitschrift: Ueber Urbarien und Urbarialaufzeichnungen (1878). — In der Deutschen Rundschau: Das Zeitalter des Kredits (1881). [Dieser Aufsatz erschien auch besonders unter demselben Titel, Prag 1881.] Vom Nationalreichtum (1883). — In der Deutschen Revue: Alte und neue Kolonisation (1883); Die Anfänge des deutschen Bürgertums (1881). In der Statistischen Monatsschrift: Vom Wesen und den Wegen der Sozialwissenschaft (1881); Geschichte und Statistik (1882); Die Statistik des Grundeigentums und die soziale Frage (1882); Die Einnahmen der europäischen Staaten (1882); Die Alpenwirtschaft in Deutsch-Tirol (1883); Die Statistik der Hypothekarschulden in Oesterreich (1883); Die Familienfideikommisse in Oesterreich (1883); Die österr.-ung. Konsularämter und ihre Geschäftsthätigkeit in den Jahren 1881/82 (1884); Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung in Oesterreich (1884); Zur Charakteristik d. Großgrundbesitzes in Oesterreich (1884); Die Quellen der historischen Preisstatistik (1886); Die Quellen der historischen Bevölkerungsstatistik (1886); Die Wiener Getreidepreise im 18. Jahrh. (1887); Die Aufnahmen in d. öst. Staatsverband und die Entlassungen aus demselben im Jahre 1885 (1887); Die kumulativen Waisenkassen in Oesterreich im Jahre 1885 (1887); Realitätenwerte in Oesterreich im Jahre 1886 in Vergleichung mit d. J. 1866 (1888); Die Ergebnisse der Evidenzhaltung d. Grundsteuerkatasters (1889); Die

Realitätenwerte in Tirol und Vorarlberg (1889); Die Standesregister in Oesterreich (1889); Neue Beiträge zur allgemeinen Methodenlehre der Statistik (1890); Rückgang der Warenpreise und die öst.-ung. Handelsbilanz (1890); Die nächste Volkszählung (1890); Geographie und Statistik (1891); Ueber Arbeitsstatistik (1892). — In den *Mitteilungen der anthropol. Gesellschaft in Wien*: Nationalökonomische Vorstellungen bei Naturvölkern (1885). — In den *Sitzungsberichten des IV. Kongresses f. Demographie*: Die Entwickelung der Bevölkerung Europas seit 1000 Jahren (1887). — In *Pauls „Grundriß der german. Philologie“* Abschnitt „Wirtschaft“ (1889). — Sallandstudien (in der Festgabe f. Georg Hanssen, Tbgn. 1889). — Das Sinken der Warenpreise (in den Mitteilungen der Ges. österr. Volkswirte, 1890). — In diesem *„Handwörterbuche“* Art.: „Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrh. in Europa“ (II. Bd. S. 433 fg.). — In dem Bulletin de l'institut intern. de Statistique: Ueber historische Statistik (1887).

Seit dem Jahre 1892 giebt Inama in Verbindung mit E. v. Böhm-Bawerk und E. v. Plener die „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ heraus.

Ferner sind aus Inamas Feder zahlreiche Biographien von Nationalökonomen und Statistikern in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ und in der „Stat. Monatsschrift“ erschienen. *Red.*

Individualismus.

Einleitung. I. *Dogmatischer Teil.* II. *Historischer Teil.*

Einleitung. Das Wort „Individualismus“ wird in zweifachem Sinne verwandt. Die einen sprechen von „Individualismus“, indem sie darunter eine soziale *Theorie* begreifen, welche sich so ziemlich deckt mit der des „*Liberalismus*“; die anderen bezeichnen als „Individualismus“ eine soziale *Praxis*, das „*System der freien Konkurrenz*“. Doch bedarf dieser Sprachgebrauch dringend der Korrektur. Denn erstens empfiehlt sich nicht, Individualismus und Liberalismus als gleichbedeutende Begriffe zu nutzen; deshalb nicht, weil dann ein Wort fehlt, worunter die Samtheit von sozialen Theorien, welche den „individualistischen“ Grundzug gemeinsam haben, sich zusammenfassen läßt.

Nicht bloß der Liberalismus, sondern auch der Kommunismus, in seinen verschiedenen Spielarten, ist eine „individualistische“ Theorie. Für die Funktion, die *Wesensgleichheit von Liberalismus und Kommunismus* in einem Worte auszudrücken, muß das Wort „Individualismus“ freibleiben, darf nicht durch Gleichsetzung mit Liberalismus festgelegt werden — dies wäre terminologische Verschwendung.

Zweitens ist wenig zweckmäßig, die soziale Praxis, welche den klaren Namen des „*Systems der freien Konkurrenz*“ trägt, mit dem Worte „*Individualismus*“ zu bezeichnen.

Dies wäre nur richtig, wenn die Theorie des „Individualismus“ notwendigerweise zur praktischen Konsequenz dieses Systems führte. Dies ist aber keineswegs der Fall, sondern nur *eine bestimmte Variante der Theorie* des „Individualismus“, der „*Liberalismus*“, führt, und zwar nur unter bestimmten Voraussetzungen, zur Forderung, daß die sozialwirtschaftliche Welt durch den Regulator der „freien Konkurrenz“ zu gestalten sei.

Und weiter: das „System der freien Konkurrenz“ kann auch aus *anti-individualistischer* Anschauung des Gesellschaftslebens heraus gefordert, als deren sozialpraktische Konsequenz begründet werden. Nimmt man den *Fortschritt der Gattung* — also ein anti-individualistisches Prinzip — als Norm, nach welcher die sozialen Verhältnisse zu bilden seien, so ist das System der freien Konkurrenz zwar kein unbedingt notwendiges Postulat, aber doch wegen der „sozialen Auslese“, die es durch den „Kampf ums Dasein“ bewirkt, die am einfachsten zu begründende, zu rechtfertigende Organisationsform — jedenfalls von diesem Gesichtspunkte aus weit einfacher zu rechtfertigen, als seitens derer, welche die *Souveränität des Individuums*, das individualistische Prinzip, zur Norm setzen und sich mit der unbequemen, aber unleugbaren Thatsache abfinden müssen, daß im „System der freien Konkurrenz“ die große Masse der Individuen der sozialen Autonomie entbehrt. —

I. Dogmatischer Teil.

Es ist, wenn eine zweckmäßige, deutliche und ausreichende Terminologie auf dogmengeschichtlichem Gebiete gewonnen werden soll, unter „*Individualismus*“ die Samtheit der Gesellschaftstheorien zu verstehen, welche auf das *Individualprinzip* gebaut sind. Individualprinzip, d. i. das sozialphilosophische Axiom, daß das *Individuum Selbstzweck* sei, die *sozialen Lebensformen* — Familien, Genossenschaften, Staaten, Staatenverbände mit ihrer Religion, ihrem Recht, ihrer Sittlichkeit und Sitte — *dienende Mittel*, welche durch den Willen des Individuums und um seinetwillen entstehen, bestehen und sich wandeln.

Den logischen Gegenpol des Individualprinzips bildet das *Sozialprinzip*, d. i. das sozialphilosophische Axiom, daß das *Individuum dienendes Mittel* ist, Organ der *sozialen Lebensformen*, welche *Selbstzweck* sind. Die Gesamtheit der Theorien, welche — nach einem Worte *Gierke's* — „das Grundthema, daß das Ganze vor den Teilen da ist“, variieren, ist unter dem Simplex „*Sozialismus*“ oder wenn man den zu schroffen Bruch mit der

herrschenden Terminologie[1]) scheut, dem Kompositum „organisch-sozialistische“ Gesellschaftsanschauung zusammenzufassen. —

Individualprinzip und Sozialprinzip — sie haben miteinander gerungen, seit es bewußt geordnete soziale Lebensformen und ein kritisches Denken über deren Sein und Seinsollen, ein soziales Selbstbewußtsein, giebt. Immer und überall seitdem muß die Stimmung, welche zum Ganzen drängt, welche das Individuum in den Dienst der Familie oder des Standes oder des Staates, in die Demut gegenüber Religion, Recht, Sittlichkeit und Sitte, gegenüber den „objektiven“ Zwecken und Mächten zwingen will, die, ohne das Subjekt geworden — „überkommen“ —, ohne seine Einwilligung bestehend, doch von ihm Gehorsam und Unterwerfung heischen, — immer und überall muß diese Stimmung auf die ihr feindliche treffen, welche vom Ganzen flieht, welche das Individuum befreien will von allem Zwange und es zum sozialen Souverän krönen, dessen Interesse am, dessen Recht auf Vollgenuß des Daseins, nur soweit einer gegebenen Gesellschaftsordnung sich beugt, als es seiner Subjektivität genehm ist, dessen Vernunft sie vor seinen Richterstuhl zieht und ihr das Urteil spricht, sie bestätigend, entthronend oder umgestaltend.

Wo jene Stimmung sich zu einer sozialen Theorie formt, da erscheint an deren Spitze, ausdrücklich ausgesprochen oder stillschweigend vorausgesetzt, das Sozialprinzip. Nicht zwar, daß immer der gesamte überkommene Bestand jener objektiven Zwecke und Mächte als heiliges Erbstück vor dem Ansturm des Subjekts verteidigt würde; heute wird dies, morgen jenes, bald die Religion, bald das Vaterland, dort die Dynastie von Gottesgnaden, hier das historische Recht einer Klasse auf den Schild erhoben und als das soziale Grundprinzip dem Individuum zur Reverenz entgegengehalten — es verträgt sich damit durchaus, daß gewisse andere Potenzen als überlebt beiseite geworfen werden.

Wo diese Stimmung sich zu einer sozialen Theorie formt, da erscheint an deren Spitze das Individualprinzip. Nicht zwar, daß immer der gesamte überkommene Bestand jener objektiven Potenzen negiert würde; bald wird diese, bald jene zum Zielpunkt genommen — die natürlich immer, welche zur Zeit dem Individuum die lästigste Autorität, die drückendste Fessel der Entfaltung seiner Autonomie dünkt — und als eine der „Kreaturen, die wir machten“, als ein Zufälliges, welches gemäß dem Ermessen des Subjekts so oder so sein oder überhaupt nicht sein kann, durch die individualistische Theorie erwiesen.

Den theologisierenden Systemen treten positivistische, den historischen natürliche, den nationalen kosmopolitische gegenüber. Bald bildet jenes, bald dieses soziale Element das Zentrum, um das eine sozialistische bezüglich eine individualistische Theorie sich lagert. Die Namen, die Titel wechseln — aber der Grundgegensatz waltet fort und fort — „der letzte geschichtliche Gegensatz zwischen Individuum und Gesellschaft“ (Rodbertus), zwischen Individual- und Sozialprinzip.

Und das wird auch in alle Zukunft fortdauern. Die dogmatische Kritik ist wehrlos gegenüber diesen Prinzipien, denn eine logische Antinomie liegt vor: als gleichwertige Axiome, welche nur ein subjektives Fürwahrhalten, keinen Beweis zulassen, stehen sie sich in ewiger Feindschaft gegenüber.

Was ist die letzte Ursache und der letzte Zweck der sozialen Lebensformen? Dies tiefste sozialwissenschaftliche Problem erfährt notwendigerweise eine alternative Antwort.

Die Aufgabe der Sozialwissenschaft ist eine doppelte; einerseits will sie die sozialen Phänomene in ihrem ursächlichen Zusammenhange begreifen, andererseits Normen für die Gestaltung dieser Phänomene im Dienste eines Zweckes gewinnen. Dort berührt sich ihre Erkenntnisarbeit mit der Naturwissenschaft, hier mit der Ethik.

Am Eingange der Naturwissenschaft steht die logische Antinomie: Gott ist — Gott ist nicht. Diese Antinomie durchdringt gleicherweise die Ethik.

Seit den ersten Tagen der griechischen Philosophie hat die Ethik auf die Frage nach dem Wesen der sittlichen Normen eine alternative Antwort gegeben und geben müssen — „metaphysisch“ die eine, „positivistisch“ die andere.

Die Normen des praktischen Verhaltens der Menschen finden entweder ihren Inhalt und ihre zwingende, verpflichtende Kraft in dem Dasein einer objektiven, der Vernunft und dem Willen des Subjekts gegebenen Potenz (Gott, Weltvernunft), oder, wenn diese Potenz geleugnet bezw. als unbeweisbar außer Rechnung gestellt wird, im Subjekt selbst, als Produkt seiner Vernunft und seines Willens.

Dort wird das Sittliche, als ein Seinsollendes, von dem Nützlichen, dem Triebleben

1) Ueber die Notwendigkeit der Umbildung der heute üblichen Terminologie, welche die Ausdrücke „Sozialismus“ und „Kommunismus“ als Synonyma oder nahezu als solche gebraucht und sich damit einer terminologischen Verschwendung schuldig macht, während sie einen Begriff für die Gesamtheit der „anti-individualistischen“ Theorien — wozu sich eben „Sozialismus“ eignet — schuldig bleibt, vergl. Dietzel, K. Rodbertus, II, S. 5—32.

des Subjekts Entsprechenden, unterschieden; *hier* fällt Sittliches und Nützliches zusammen.

Die Sozialwissenschaft — die ja, soweit sie normativ, nichts ist als ein Teil der Ethik — muß zur gleichen alternativen Antwort kommen; „metaphysisch" die eine, „positivistisch" die andere.

Das *Sozialprinzip* ist ohne *metaphysische* Voraussetzung unhaltbar. Um zu der Forderung, der Norm, zu gelangen, daß das Recht gewisser sozialer Potenzen dem Rechte des Individuums unbedingt vorgehe, bedarf es einer unbeweisbaren Annahme — der Annahme nämlich, daß diesen sozialen Potenzen durch eine supranaturale Potenz eine Pflicht und damit ein Recht gesetzt sei.

Ohne diese Sanktion läßt sich ein Recht des *Staates*, die *Individuen* als dienende Organe des Staatszwecks, ein Recht der *Menschheit*, die *einzelnen Staaten* als dienende Organe des Menschheitszweckes zu behandeln, nimmer konstruieren. Nur wenn angenommen wird, daß Staat und Menschheit eine „göttliche Mission" zu erfüllen haben, — daß der „Weltgeist" in der Geschichte die „Erziehung des Menschengeschlechts" vollbringt, gewinnt das Sozialprinzip seine Begründung. Man nenne und begreife die supranaturale Potenz, wie man immer wolle — vorausgesetzt muß sie werden, sonst schwebt die „organisch-sozialistische" Anschauung mit ihrem sozialen Kodex in der Luft. Jede aus dieser Anschauung fließende Theorie, mag sie das Individuum dieser oder jener sozialen Potenz opfern, bedarf des Einschlags „von oben" [1]).

Das *Individualprinzip* ist die „*positivistische*" Lösung des sozialwissenschaftlichen Grundproblems. Das Dogma, daß die sozialen Lebensformen da sind um der Individuen willen, als dienende Mittel ihrer subjektiven Triebe, und durch die Vernunft und den Willen der Individuen, leuchtet dem „gesunden Menschenverstande" ohne weiteres ein.

Aber es ist darum doch nicht mehr beweisbar als das Sozialprinzip.

Beide beruhen auf einem gleich unbeweisbaren Axiom. Es ist ebensowenig beweisbar, *daß* eine supranaturale Potenz im und über das Leben der Menschheit waltet — woraus die Berechtigung des *Sozialprinzips* sich ergäbe —, als daß eine solche *nicht* waltet — woraus sich die Berechtigung des *Individualprinzips* ergäbe.

Beide einander polar entgegengesetzte Prinzipien sind gleichwertige Axiome. Es besteht zwischen ihnen eine logische Antinomie — die Vernunft zwingt uns, *entweder* in jenem *oder* in diesem den letzten Schluß sozialer Weisheit zu suchen; aber sie sagt uns zugleich, daß die Wahl nur gestellt, nicht vollzogen werden kann, d. h. nicht auf Grund eines der „reinen Vernunft" entstammenden Aktes.

Wir sind Sozialisten oder Individualisten, wie wir Theisten oder Atheisten sind, nicht deshalb, weil wir das Dasein Gottes beweisen könnten oder beweisen könnten, daß er *nicht* ist, sondern weil wir entweder glauben oder *nicht* glauben können — weil unsere praktische Vernunft so oder so entscheidet.

Solange um die Gottesidee gestritten wird, solange wird das *Sozialprinzip*, welches, wie *Rodbertus* einmal von seiner auf diesem Prinzip beruhenden Gesellschaftstheorie sagt, „bis zu Gott hinaufreicht", mit dem *Individualprinzip* kämpfen, welches auf Erden haftet, im Gebiete des Greifbaren, Sichtbaren bleibt.

Daß die „absolute Wahrheit" jenes oder dieses Prinzips nicht a posteriori mittelst Verifizierung durch Induktion am Verlaufe der Geschichte sich ergeben kann, habe ich in meiner Kritik des Versuches *Rodbertus'*, das *Sozialprinzip* durch diese Methode zu beweisen, gezeigt. Der Versuch, zu Gunsten des *Individualprinzips* unternommen, würde gleicherweise scheitern. Die Geschichte, wenigstens die der abendländischen Kulturwelt, zeigt uns, daß Perioden, in denen das Sozialprinzip die Geister beherrscht, mit Perioden wechseln, in denen das Individualprinzip waltet, Perioden der „association" — „siècles organisateurs" — mit denen des „individualisme" (*St. Simon*) „organische" Perioden mit Perioden des „Freihandels" (*Rodbertus*). Dem im Banne des Sozialprinzips befangenen Denker erscheinen jene als die Zeiten der Legitimität, diese als revolutionäre Interimistika, nach deren Ueberwindung die Gesellschaft immer wieder in das korrekte Geleise des Sozialprinzips einlenkt — umgekehrt dem Individualisten die Perioden, in welchen das Subjekt zu freierer Entfaltung als bisher sich emporringt, als die Sonnentage der Menschheit, die Perioden dagegen, in welchen es unter dem Drucke der objektiven sozialen Mächte sich beugt, als dunkle Schatten, welche aber immer wieder dem Morgenrot einer freieren Zeit weichen.

Je nachdem man der Geschichte den Spiegel der individualistischen oder den der sozialistischen Idee vorhält, wirft sie ein individualistisch oder sozialistisch gezeichnetes Bild zurück. —

Die *Frage*: τί τὸ δίκαιον, wird auch in Zukunft die doppelzüngige Antwort erfahren, welche sie immer gefunden. Eine *dogmatische Kritik* des Individual-

1) Vergl. H. *Dietzel*, K. Rodbertus, II, S. 217.

prinzips ist weder auf deduktivem noch induktivem Wege möglich; zu einer apodiktischen Aussage darüber, ob dies Prinzip oder sein Gegenpol die notwendige Norm sozialer Ordnung enthalte, gelangt das menschliche Denken nicht.

So bleibt der Darstellung nur eine historische Aufgabe.

II. Historischer Teil.

Eine Geschichte des Individualismus würde eine doppelte Aufgabe sich stellen müssen. Einmal würde die äußere Geschichte zu geben sein, d. h. eine Darstellung des Waltens des Individualprinzips im Reich der Thatsachen, seiner sozialpraktischen Wirksamkeit, der Ursachen, weshalb es, in der oder jener Variante, zu gewissen Zeiten die Herrschaft sich errang und die Gestalt des sozialen Lebens nach seinem Bilde formte und weshalb es dann wieder entthront ward.

Zweitens die innere Geschichte, d. h. eine Darstellung der im Reich des Gedankens sich folgenden Erscheinungsformen der individualistischen Idee.

Hier kann nur die letztere Aufgabe in Angriff genommen werden; und auch diese, dem Zwecke dieses Handwörterbuches gemäß, nur in einer begrenzteren Fassung.

Nicht die „general revolt against authority", sondern nur die Entfaltung des Prinzips der Autonomie des Subjekts in seinen Konsequenzen für die Theorien der sozialwirtschaftlichen Lebensformen, die verschiedenen Phasen des geistigen Kampfes für wirtschaftliche Souveränität des Subjekts will ich zu skizzieren versuchen. So eng verknüpft diese Bewegung auch ist mit dem Kampf der individualistischen Idee gegen die religiösen, ethischen, staatlichen und nationalen Mächte, so muß doch versucht werden, sie, soweit es angeht, besonders zu erfassen.

Indem so die Aufgabe sich sachlich einzieht, schrumpft sie auch zeitlich zusammen. Wollten wir die innere Geschichte des Individualismus nach allen Seiten hin auseinanderlegen, so wäre ein breites Eingehen auf antike und mittelalterliche Theorien unvermeidlich. Eine Geschichte des sozialwirtschaftlichen Individualismus kann dagegen viel später einsetzen; erst zu Ende des Zeitalters der Reformation ergreift die individualistische Idee mit Kraft und Folgerichtigkeit das Gebiet des „Mein und Dein", welches sie bis dahin nur flüchtig und inkonsequent gestreift hatte.

Die Forderung der Souveränität des Individuums reicht, wie bereits oben gesagt, soweit zurück, als die Geschichte des sozialphilosophischen Denkens. Die hellenische Sophistik hat Gott, Religion und Sittlichkeit und Staat dem Menschen als dem „Maß der Dinge" unterworfen. Die objektiven Gewalten, zu denen die Ahnen in frommer Scheu emporgeblickt, erscheinen den aufgeklärten Zeitgenossen der Phidias und Perikles als Geschöpfe des Subjekts, seiner Vernunft und seinen Interessen botmäßig.

Auch an der sozialwirtschaftlichen Ordnung des Staates rüttelt der Individualismus. Aber diese Bewegung ist dem Umfange wie dem Grade der Energie nach weit weniger bedeutsam als sein Kampf gegen die überkommenen religiösen, ethischen, politischen Ideen und Lebensformen. Während in der Litteratur das Wesen und Wirken von Monarchie und Tyrannis, Aristokratie und Oligarchie, Demokratie und Ochlokratie nach allen Seiten und mit voller Spannung des Denkens in einer Weise und mit einem Erfolge erörtert wird, daß auch heute noch jedes Raisonnement über Verfassungsfragen zu den Ergebnissen der hellenischen Geistesarbeit Stellung nehmen muß, so kommt die Theorie der sozialwirtschaftlichen Lebensformen über wenige unsystematische und schlaffe Anläufe nicht hinaus.

Wo einmal ein sorgfältiger ausgeführtes Bild der Welt des Besitzes vorliegt, da ist es — wie in dem „Staat" und besonders in den „Gesetzen" Platos — aus einer Feder geflossen, die im Geiste des Sozialprinzips schreibt. Für die Rekonstruktion des wirtschaftlichen Programms des antiken Individualismus sind wir fast ausschließlich auf Material beschränkt, welches in den Schriften seiner Gegner, in den platonischen Dialogen, in den aristophanischen Komödien sich findet.

Doch genügt das Vorhandene, um die Keime der hauptsächlichsten Erscheinungsformen des modernen wirtschaftlichen Individualismus bereits hier nachzuweisen.

Die Machttheorie wie die Rechtstheorie des Individualismus haben ihre Vertreter gefunden. Die Machttheorie, d. h. die Theorie, welche jedem Individuum die soziale Machtsphäre zugesteht, welche es, in rücksichtsloser Geltendmachung seines Individualinteresses, kraft seiner Individualität im Kampf ums Dasein zu erobern vermag, — welche kein „Naturrecht" anerkannt, keine „φύσει" vorgeschriebenen Satzungen und Formen, sondern nur ein von Menschen gesetztes (νόμῳ) Recht, den Reflex der jeweilig bestehenden Kräfte- und Interessengruppierung. Diesem Individualismus entspricht eine „amorphe" Form politischen und wirtschaftlichen Lebens, in welcher das losgebundene Subjekt das soziale Faustrecht, das Recht der Macht üben kann — wie es z. B. der junkerliche

Uebermut des Kallikles im platonischen „Gorgias“ fordert.

Aber auch das Gegenteil entspricht ihm — ein wohlgeordnetes, friedliches, von sicherer Hand beherrschtes Staatswesen: Die Mehrzahl der schwachen Individuen übt ihr Recht der Macht, wenn sie sich verbündet, die Minderzahl der Starken gemeinsam niederzuhalten; der Staat entsteht als Produkt der Furcht (Kritias), der Staatsvertrag entspricht nicht dem societären Zuge der Menschennatur, sondern dem Interesse.

Neben dieser Machttheorie erhebt sich die Rechtstheorie, d. h. die Theorie, welche jedes Individuum mit gewissen „Naturrechten“ (φύσει) bekleidet, jedem ein unantastbares Recht auf Freiheit und Gleichheit zuspricht und fordert, daß der historische Staat und seine Ordnung gemäß diesem νόμος ἄγραπτος umgestaltet werde. Wenn Alkidamas sagte, der Gott habe alle Menschen freigelassen, die Natur niemanden zum Sklaven geschaffen, so haben wir eine Konsequenz der Rechtstheorie vor uns.

Wir werden diese Gabelung der individualistischen Idee in der Neuzeit wiederfinden. Und wie der moderne, so wird auch der antike Individualismus zu einem kommunistischen Programm, der Forderung der Güter- und der Frauengemeinschaft, fortgetrieben, wie sie in den „Ecclesiazusen“ des Aristophanes so breit ausgemalt und so derb verspottet wird[1]).

Dem Kreise der Individualisten steht in schroffster Feindschaft Plato, weniger schroff — ein „antiker Kathedersozialist“ (Salvioni) — Aristoteles gegenüber. Beide Vertreter des Sozialprinzips, die Willkür wie das Naturrecht des Individuums leugnend.

Der Gegensatz wiederholt sich später zwischen Epicuraismus und Stoicismus. Während jener die Souveränität des Individuums, predigt dieser seine Negation — jener die Lust, dieser die Pflicht. Eine ihren ethischen Postulaten entsprechende Theorie der wirtschaftlichen Lebensformen hat aber weder jene noch diese Schule entwickelt. So scharf ihr Kontrast, so waltet doch hier wie dort und weiter bei ihren römischen Epigonen die gleiche, weltflüchtige, allem Eingreifen in das praktische Treiben ihrer Zeit feindliche Stimmung.

Diese Stimmung durchdringt auch die christliche Sozialtheorie bis in das zweite Jahrtausend hinein. Allerdings nehmen Erörterungen über das wirtschaftliche Dasein des Christen in den Schriften der Kirchenväter einen breiteren Raum ein als in denen der griechischen und römischen Philosophen. Aber immer nur, um die Nichtigkeit der Schätze dieser Erde zu predigen. Wie die stoische, so legt die christliche Sozialtheorie das Individuum mit seinen sündigen Trieben in straffe Fesseln; das „Fleisch“ wird geknechtet, um den „Geist“ zu retten. Wenn in der patristischen Litteratur und im Corpus juris canonici — „dulcissima rerum possessio communis“ — die Gütergemeinschaft gepriesen, das Sondereigen verdammt wird, so geschieht dies nicht aus dem Motiv des individualistischen Kommunismus — das jedes Individuum besitze, weil jedes Recht hat auf Genuß —, sondern aus dem anti-individualistischen Motiv, aus dem Plato in seinem „Staat“ zur Güter- und Weibergemeinschaft der Wächter gelangt — aus der Absicht, daß Keiner etwas habe, da die Tugend Schaden leide durch die Berührung mit Gold und Silber.

Die Theologie beherrscht, bis ins Zeitalter der Kreuzzüge nahezu unbeschränkt, die mittelalterliche Gesellschaftslehre. Dann erst beginnt kräftiger die Reaktion gegen die asketische Verneinung des irdischen Wohllebens, wie gegen alle die Ketten, in welche der christliche Gottesstaat das Individuum und seine Sehnsucht nach Freiheit und Genuß geschlagen.

In der Renaissance erwacht mit dem Platonismus und dem Stoicismus auch die individualistische Lehre Epicurs wieder zu lebendigem Einfluß, die Reformation spaltet die Kirche des Abendlandes in zwei den gleichen Anspruch auf die Wahrheit ihrer Dogmen erhebende Kirchen; dem religiösen Individualismus, welcher an die Stelle der historisch überkommenen, geglaubten Religion die durch Vernunftschlüsse des Subjekts zu findende und zu begründende setzen wird, öffnet sich damit die Bahn. Rascher aber schreitet der ethische Individualismus vor, welcher die Gebote des sittlichen Verhaltens, nachdem die Autorität der Evangelien untergraben, rationalistisch begründet und, mit Charron und Gassendi, die Lust des Individuums als erstes und einziges Gesetz des Moralkodex verkündet.

Christlicher Glaube und christliche Sittlichkeit werden erschüttert durch die zersetzende Kritik des Subjekts. Aber das Individuum, im 16. und 17. Jahrh. so bedrohlich an dem kirchlichen Joch rüttelnd, unter welches im Mittelalter die menschliche

1) Daß die „Ecclesiazusen“ deshalb keine Parodie der platonischen Republik sein können, weil letztere Jahrzehnte später geschrieben, bemerkt Droysen, Aristophanes' Werke S. 347. Zu dem gleichen Ergebnisse führt aber schon allein die Betrachtung des Inhalts: Was Aristophanes hier verspottet, ist eine Ausgeburt individualistischer Phantasie, individualistischer Genußgier. Die Frauen- und Gütergemeinschaft der „Republik“ ist eine Ausgeburt anti-individualistischer Phantasie, eines überspannten sittlichen Rigorismus.

Vernunft willig sich gebeugt hatte, zerfällt dafür einer desto strafferen weltlichen Zucht. Die objektiven Mächte der Vergangenheit werden entthront, aber es steigt eine neue empor, die, bis dahin in Schach gehalten, jetzt zu voller Majestät sich entfaltet — der Staat. Die päpstliche Tiara wird verdunkelt, die fürstliche Krone strahlt in desto hellerem Glanze.

Nicht selten sind es dieselben Denker, welche als Vorkämpfer des religiösen und ethischen Individualismus das Subjekt von Dogma und Moral der Kirche lösen, während sie es politisch und ökonomisch zum dienenden Organe des Staates herabdrücken. So Machiavell und Bodinus.

Das politisch-ökonomische System, dessen Grundlinien vom Jahrhundert der Renaissance und Reformation bis zum Schluß des siècle Voltaire allen Staaten des Abendlandes gemeinsam sind — der Merkantilismus —, ist der praktische Reflex einer auf das Sozialprinzip gebauten Gesellschaftsansicht.

Mag die objektive Idee, welcher die Autonomie des Subjekts geopfert wird, in der Person des Fürsten verkörpert erscheinen, wie z. B. bei W. v. Schröder, oder in der „Gemeinde", wie bei J. J. Becher, — der Grundzug dieser wie aller merkantilistischen Theorien ist immer anti-individualistisch.

Insofern setzt sich hier die Strömung fort, welche die platonische, wie die stoische, wie die christliche Sozialphilosophie durchdringt. Aber ein gewaltiger Gegensatz besteht doch zwischen dem Geiste des Merkantilismus und dem Geiste jener antiken und mittelalterlichen Denker: mit ihrer asketischen Weltverneinung ist seit der Renaissance endgiltig gebrochen; wenngleich im Reiche der Kirche, auf katholischer wie auf protestantischer Seite, auch in der Folgezeit größere oder kleinere Gruppen sich in der Rolle der Bußprediger gefallen — im Italien Pauls III., in England gegen Mitte, in Frankreich gegen Ende des 17. Jahrh. —, so vermögen diese theologischen Stimmungen doch weder im Reiche des Staates praktisch sich zur Geltung zu bringen, noch, von immer seltener werdenden Ausnahmen abgesehen, die sozialwissenschaftliche Theorie sich zu unterwerfen.

Der Merkantilismus ist das Erzeugnis eines nach Macht und Genuß begehrenden Zeitalters. Die Völker und ihre Führer ringen mit allen, oft verwerflichen Mitteln nach den Zielen, auf welche die antike, wie die christliche Sozialphilosophie mit Verachtung und Ekel herabgeblickt. Nicht mehr die Tugend und die Gottähnlichkeit des Staates, sondern dessen Kraft „über alles" zu erheben — wie es in dem Titel des bekannten Werkes von Ph. v. Hörnigk heißt —, den Reichtum, die „abondance" anzulocken, den Goldstrom aufzustauen im eigenen Lande, ihn abzudämmen von den Rivalen — gilt jetzt als das Zeichen, in dem die Politik ihre Siege feiern will. Die ὕβρις, welche Heraklit am Individuum gescholten, ist jetzt auf die Kollektivindividuen, die Staaten übergegangen.

Das Individuum ist dienendes Werkzeug. Seine Religion und seine Sitte, sein Erwerbsleben wie seine Häuslichkeit werden der „ratio status" unterworfen, bald so bald so gestaltet und gewandelt.

Allerdings hatte die Emanzipation des Individuums vom Staat und seiner Ordnung schon im Mittelalter vereinzelt ihre theoretischen Vertreter gefunden. Auch die praktischen Konsequenzen mit bewaffneter Hand zu ziehen wird seitens der unterdrückten Schichten da und dort unternommen. Agrarische Revolten, welche das Joch der Grundaristokratie abschütteln sollen, wie Kämpfe der Zünfte gegen das städtische Patriziat, suchen das Programm des sozialen Individualismus in Thaten umzusetzen.

Aber bis zur ersten englischen Revolution bleiben die Ideen und Fäuste, welche sich in den Dienst dieser individualistischen Bewegung stellen, eine quantité négligeable. Die staatliche Macht erwehrt sich ihrer mit leichter Mühe, die Staatswissenschaft erkennt in der großen Mehrzahl ihrer Wortführer im absoluten Staatsrechte des Corpus juris die „ratio scripta", in rücksichtsloser Beugung der Individualwirtschaften unter das absolute Recht der Nationalwirtschaft die zweifellose Norm der Wirtschaftspolitik.

Aber — de omnibus dubitandum. Die Kritik des Individuums, geschult an der rationalistischen Betrachtung von Religion und Moral, wendet nun ihre Schneide gegen die von den Schildträgern der herrschenden sozialen Gewalten als unantastbar emporgehaltenen politischen und ökonomischen Prinzipien.

Zuerst sind es die vom Absolutismus entthronten oder mindestens stark eingeschnürten Mächte der Vergangenheit, die Kirche und die „Stände", welche die eigenen Interessen mit der Fahne des individualistischen Naturrechts decken — der Souveränität der Dynastie die des Volkes entgegenhaltend. So vertritt die jesuitische Publizistik (Mariana, Suarez, Bellarmin, Santarelli) das Recht der Empörung, selbst des Königsmordes, vor allem dann, wenn der weltliche Herrscher sich anmaße, in die Sphäre des Glaubens und Gewissens einzugreifen, über die allein die geistliche Gewalt, höher als die irdische, ein Recht hat. Während das Papsttum auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung beruht, leitet das Fürstentum seine Krone ab aus

der Uebertragung desselben seitens des Volkes, einer Summe von Individuen, deren Willen sie auch zurücknehmen kann. Aehnlich argumentieren die schottischen „Monarchomachen" des 16. und die englischen des 17. Jahrhunderts. Weit zahmer im Ton, aber doch in gleicher Richtung, drängt die deutsche Litteratur der Zeit, welche die Forderung Luthers variiert, daß man „die geschriebenen Rechte unter der Vernunft halte, aus der sie geflossen sind, als dem rechten Brunnen", ... „daß das Evangelium, wie es der Obrigkeit Amt bestätige, auch natürliche und gesetzte Rechte bestätige", aber „öffentliche violatio (seitens der Obrigkeit) alle Pflichten zwischen dem Unterthan und Oberherrn jure naturae aufhebe."

Wie hier das kirchliche Interesse an Niederhaltung der weltlichen Gewalt dem Naturrecht des Individuums Bahn bricht, so wappnet sich auch das ständische Interesse mit einer Theorie, welcher es nach einigen Generationen selbst zum Opfer fallen wird. In dem Kampfe, welcher zwischen Fürstentum und Ständen geführt wird, adoptieren letztere oft die Begründung des sozialphilosophischen Rationalismus, um die historisch gewordene Machtstellung der Centrale zu bestreiten. Steuern seien „gegen die Natur einer Staatsgesellschaft" — erklärt Braunschweig-Wolfenbüttel auf dem Reichstage von 1653 — „da man sich nur in der Hoffnung, das Seine zu behalten, in bürgerliche Verbindungen eingelassen hat".

Individualistisch ist aber hier wie dort nur die Schale; im Kerne ist die Sozialtheorie der Mariana und Suarez, der Buchanan und Languet, das Gegenteil einer individualistischen. Das Individuum wird von der staatlichen Kette nur befreit, um es desto ausschließlicher in die Fessel der geistlichen Gewalt zu legen. Nicht für Autonomie des Individuums streiten sie, wenn sie der Monarchie den Handschuh hinwerfen, sondern für Autonomie der Kirche.

Analoges gilt für die Sozialtheorie, welche von den Vertretern der ständischen Privilegien vorgetragen wird. Der Individualismus reicht hier nur soweit, wie die — wirklichen oder angeblichen — jura quaesita der Klasse reichen, die ihn im Munde führt. Nicht für Autonomie des Individuums, sondern für Autonomie des oder jenes Standes, — des Junkertums, des Patriziats, des Klerus — wird hier gefochten.

Man hört heute sagen, daß auch die Sozialtheorie, welche allein auf den Namen der individualistischen Anspruch erheben kann — die Theorie, welche das Individuum frei erklärt von der Macht der Fürsten, wie der Kirche, wie der Stände — welche Freiheit und Gleichheit jedes Individuums jeder sozialen Schicht auf jedem Gebiete des sozialen Lebens vertritt, — daß auch diese Sozialtheorie des allgemeinen „Menschenrechts" nichts gewesen sei als ein geschickt maskiertes Plaidoyer für das Sonderinteresse der zur Autonomie drängenden bürgerlichen Schicht, der Macht der Zukunft, welche dem absoluten régime wie dem ständischen ein Ende bereiten wollte, um die eigene Herrschaft — die Plutokratie — an deren Stelle zu setzen.

Mag sein, daß der oder jener Wortführer des Liberalismus — der heute als ein Produkt des Bourgeoisinteresses verketzerten älteren Erscheinungsform des Individualismus — sich bewußt war, als Herold einer Klasse, nicht als „ami des hommes" zu sprechen. Aber die Schriftsteller, welchen in erster Linie der Sieg der individualistisch-liberalen Theorie im Leben zuzuschreiben ist, Locke und Adam Smith, Quesnay und Turgot, Kant und W. v. Humboldt, von den Neueren Cobden und Bastiat, Schulze-Delitzsch und Lasker und so viele andere trifft der Vorwurf nicht. Nur Unkenntnis und Verleumdungssucht kann behaupten, daß diese von großen Idealen bewegten Herzen für den Geldbeutel der Bourgeoisie geschlagen hätten.

Die Entwickelung des modernen sozialen Individualismus — zunächst der beiden Sondergruppen des Individualismus, dann die Metamorphose des Liberalismus und des Kommunismus — will ich im folgenden mit wenigen Strichen zu zeichnen suchen.

Eine weder in den Dienst der Kirche, noch in den einer sozialen Minderheit sich stellende, sondern die Autonomie des Individuums schlechthin proklamierende Sozialphilosophie gelangt zu Einfluß zuerst in Holland und England. Dort zu Beginn des 17. Jahrh. mit Grotius, gegen Schluß desselben durch Spinoza, hier durch Hobbes und Locke.

Die zwei Grundrichtungen des Individualismus, die Rechtstheorie und die Machttheorie haben damit wieder, wie zur Zeit der antiken Sophistik, ihre Vertreter gefunden — jene durch Grotius und Locke, diese durch Spinoza und Hobbes.

Beiden Gruppen ist das Individuum und seine Autonomie der Zweck des Staates: er besteht um der Individuen willen.

Beide gründen das Entstehen und Wandeln der sozialen Organisationsformen auf den Konsens der Individuen, auf ein oder mehrere pacta socialia: der Wille der Individuen ist die Ursache des Staates.

Aber die Rechtstheorie Grotius' und Lockes bekleidet das Individuum mit

„ewigen Rechten, die droben hangen unveräußerlich und unzerstörbar, wie die Sterne selbst“, mit Naturrechten, deren es sich nicht rechtsgiltig entäußern kann, und mit Naturpflichten, denen es sich nicht entziehen darf. Diese Naturrechte und Naturpflichten — die „droits et devoirs recitroques“, von denen in der Physiokratie dann soviel die Rede ist — schweben als objektives φύσει bestehendes Soll über Individuum und Gesellschaft. Die Verwirklichung dieser „natürlichen“ Ordnung ist die dem historischen Staate gesetzte Aufgabe, sein ideales Ziel.

Der historische Staat und der Mensch in ihm ist entartet. Von Natur ist der Mensch gut, vom Gattungsgefühl, vom „Societätstrieb“ durchdrungen. Dieser uninteressierte Trieb ist es, welcher die vereinzelt lebenden Individuen der Urzeit zur staatlichen Gemeinschaft führte. Zwar ist dem Menschen gleicherweise von Natur der Selbsterhaltungstrieb eigen, aber die Anschauung der Grotius und Locke weiß nichts von einem ausschließlich das Handeln beherrschenden „intérêt personel“, sondern sie betont als gleich natürlich die Menschenliebe, wie die Eigenliebe.

Im Laufe der Entwickelung aber ist letztere immer mehr emporgewuchert und hat das Solidaritätsbewußtsein nahezu erstickt. Es ist eine böse Zeit angebrochen, in welcher Staat gegen Staat, Fürsten gegen Völker, Einzelne gegen Einzelne stehen und kämpfen in schrankenloser, unnatürlicher Selbstsucht — ein Zustand des Kampfes, in dem nicht das Recht, sondern die Macht allein entscheidet. Hier soll Wandel geschaffen und jedem Individuum wieder zu seinem natürlichen Rechte verholfen, dafür aber auch jedes Individuum zur Anerkennung seiner natürlichen Pflichten gezwungen werden.

In schroffem Kontrast zu dieser Rechtstheorie des Individualismus steht die von Hobbes und Spinoza vertretene Machttheorie. Sie weiß nichts von dem wohl paragraphierten Kodex von Naturrechten und Naturpflichten. Sie kennt keine φύσει, sondern nur θέσει gewordene, wandelbare, willkürliche Normen. Kein objektives Sollen, sondern nur ein subjektives Wollen und Vermögen.

Sie kennt nur eine Naturthatsache, ein „Naturgesetz“, — die schrankenlose Eigensucht des Menschen. Diese treibt ihn zur Selbsterhaltung auf Kosten der ihn umgebenden Natur. Homo homini lupus — diese Theorie kennt kein auf der Gattungseinheit beruhendes Solidaritätsgefühl, kein organisches Band zwischen den „creatures of the same species and rank“ (Locke) und daraus entspringende Pflichten, sondern die Individuen stehen nebeneinander oder bewegen sich gegeneinander als völlig pflichtenlose, von jeder Rücksicht losgebundene Atome.

Während Grotius und Locke den Menschen das Recht, die niederen, schwächeren Lebewesen im Kampf ums Dasein durch ihre höhere Macht zu unterdrücken zugestehen, aber im Gebiete der Menschenwelt nicht die Macht, sondern die Gerechtigkeit zur Norm erheben, wenden Hobbes und Spinoza das Prinzip des Rechts des Stärkeren auch auf die Menschenwelt an.

Der Staat und seine Ordnung sind das Produkt der individuellen Kräfte- und Interessenbewegung — gestaltet so, wie es dem Nutzen der herrschenden, durch ihre Zahl oder ihre geschickte Taktik herrschenden Gruppe entspricht. Die sozialen Organisationsformen haben keine Ideale zu erfüllen; sie werden nicht, wie seitens der Anhänger der Rechtstheorie geschieht, beurteilt danach, ob und in welchem Maße in ihnen die Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Humanität sich auswirken; jede teleologische Betrachtung liegt den Hobbes und Spinoza fern: sie schildern einfach den sozialen Kausalismus unter der Voraussetzung, daß die Interessen des stärkeren Individuums zum Gesetz, zur Herrschaft gelangen, und daß dies geschieht, nennen sie gerecht. Die Individuen — so skizziert Ahrens (Naturrecht I, S. 100) die Auffassung Spinozas — „haben nur soviel Recht, als sie Macht haben, da zu sein und zu handeln“.

Während Grotius die Entstehung des Staates auf den uninteressierten Geselligkeitstrieb gründet, ist sie für Hobbes — nach Vorgang Gassendis — bewirkt durch das gemeinsame Interesse der Schwächeren, eine soziale Gewalt zu errichten, welche sie vor der rücksichtslosen Uebung des „Rechts“ der Stärkeren, des bellum omnium contra omnes, schützt. Daß Hobbes diese Gewalt lieber einem absoluten Herrscher, Spinoza dagegen sie den Vielen zuweist, deutet nicht auf einen Gegensatz in den Grundanschauungen beider, sondern ist der korrekte Ausdruck der Thatsache, daß mit dieser realistischen Machttheorie die verschiedensten Sozialformen sich rechtfertigen lassen. Wie Hobbes das Recht des Monarchen — was ihm z. B. Hubner in seiner von den Physiokraten gepriesenen Geschichte des Naturrechts vorwirft, welcher ganz scharf und richtig sagt, daß Hobbes „fait semblant d'établir des lois naturelles en les ruinant“ — ableitet, aus der Superiorität seiner Macht, welche die Unterthanen außer Stand setzt, ihr zu trotzen, so kann ja gleicherweise das Recht jedes zur Gewalt gelangten sozialen Faktors, einer Gruppe oder der Masse, bewiesen werden.

Wenn für Hobbes das Sondereigentum ein legitimes Produkt des aus dem Interesse der herrschenden Schicht diktierten Gesetzes ist, die Sklaverei ein legitimes Produkt des Krieges, so ist natürlich auch jede andere Ordnung der Beziehungen zwischen Individuum und Sachenwelt, wie zwischen Individuum und Individuum legitim, falls nur die Individuen sich finden, in deren Macht es steht, sie zu erreichen und zu sichern.

Während so im 17. Jahrh. der Stamm der individualistischen Idee in Holland und England bereits zu auseinanderbiegenden Zweigen emporgewachsen war, sprießt sie in Frankreich und Deutschland noch kaum sichtbar. Einzelne Proteste zwar gegen Absolutismus und Merkantilismus, einzelne Stimmen für politische und ökonomische Emanzipation des Individuums [1]) aber keine von der Bedeutung und dem Einflusse der Grotius und Locke, Hobbes und Spinoza. Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrh. hinein beugen alle großen Juristen und Kameralisten Deutschlands das Individuum unter das Interesse der „Gemeinde", unter die ratio status. Das Individualprinzip erscheint, wo es auftritt, als kurzes hors d'oeuvre in einem langen, nach dem Sozialprinzipe entworfenen Menu. So noch bei Wolff und Sonnenfels. Der „aufgeklärte" Despotismus und seine litterarische Gefolgschaft unterwirft zwar den Fürsten dem Staate als dessen „erster Diener", aber auch alle Individuen. Der Staat bleibt immer noch Selbstzweck, ist noch nicht das gehorsame Werkzeug der Summe der Individuen.

In Frankreich dringen die politischen Folgerungen des Individualismus mit Montesquieu ein, die ökonomischen schon mit Boisguillebert und Vauban. Um die Wende des 17. Jahrh. klingt hier zuerst der merkantilistischen Vielregiererei und Willkür das Wort entgegen: „qu'on laisse faire la nature" (Boisguillebert) — d. h. das Individuum!

Hatte Locke die politische Basis des Individualismus gelegt, dagegen das ökonomische System der Zeit mit seiner rücksichtslosen Absorption des Rechts der Einzelwirtschaft durch das Recht der Nationalwirtschaft nur in einzelnen Punkten, nicht in der Hauptsache angegriffen, so sind umgekehrt jene beiden französischen Denker treue Vasallen der Majestät des Sonnenkönigs, aber rücksichtslose Gegner seines wirtschaftspolitischen régime. Konsequenter als die holländischen Freihändler des 17. Jahrh. (Graswinckel, Jan und Peter Delacourt), doktrinärer als die englischen (North, Petty, Barbon) fassen sie ihr soziales Programm, mit einem Ausdrucke Boisguilleberts, in den knappen Satz zusammen: les chemins libres et les impôts justement repartis. Allgemeiner gesprochen: Freiheit und Gerechtigkeit für das Individuum in seinem wirtschaftlichen Dasein.

Aber Individualisten sind sie mit nichten. Die Größe und der Ruhm Frankreichs, nicht das Naturrecht des Individuums auf Glück und Genuß, ist ihr Leitmotiv.

Umgekehrt Montesquieu. Als Wirtschaftspolitiker steht er mehr auf Seite des herrschenden Systems der Bevormundung, aber seine Sozialtheorie beruht — allerdings ist dieser historische Kopf keineswegs konsequent — auf dem Individualprinzip.

Erst in der Physiokratie verschmilzt die individualistische Sozialtheorie mit dem sozialpraktischen Programm der freien Konkurrenz. In der Grundanschauung harmoniert die Schule mit Montesquieu; ihr letzter Zweck ist die Bejahung des Individuums, die Befriedigung seines „désir de jouir"; in den Mitteln mit Vauban und Boisguillebert, deren letzter Zweck aber der Staat ist.

Wie in Frankreich die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrh. bis zum Erscheinen des „Esprit des Lois" (1748) eine Periode der Versumpfung der Staatswissenschaft darstellen, welche nur durch die wenig fruchtbaren Debatten über das System Law unterbrochen wird (Mélon, Dutot), so auch, wenngleich in geringerem Grade, in England.

Während aber in Frankreich das dann erwachende Interesse sich teilt zwischen dem staatsrechtlichen und dem sozialwirtschaftlichen Problem, so konzentrirt sich in dem Lande, welches 1688 die Theorie des „Staatsvertrags" in die Praxis umgesetzt hatte, die litterarische Arbeit auf das letztere. Die politische Emanzipation des Volkes, wenigstens seiner leitenden Schichten, von der Krone war vollzogen; hier handelte es sich jetzt nur noch um die soziale Emanzipation des Individuums vom Staate, von seiner aus der Staatsraison diktierten, die Naturrechte der Individuen nicht achtenden Wirtschaftspolitik.

Ein Analogon zu Montesquieu bildet Huttcheson — ein Vertreter der individualistischen Naturrechtstheorie, aber als Volkswirt ein gemäßigter Merkantilist [1]). Doch es mehren sich die Stimmen, welche zur politischen auch die ökonomische Freiheit fordern — Berkeley und Tucker, Hume

1) Vgl. für Frankreich: Roscher, Zur Naturgeschichte des Cäsarismus. Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 1889, S. 83.

1) Hasbach, Grundlagen der Politischen Oekonomie, S. 57.

und Mortimer, bis endlich, nachdem noch einmal das System der Vergangenheit — das Sozialprinzip wie die merkantilistische Praxis — in James Steuart seinen redseligen Herold gefunden. Adam Smith (1776) dem System der Zukunft die klassische Gestalt giebt, in der es für ein Jahrhundert die Kulturwelt beherrscht hat.

Es ist hier weder der Ort, auszuführen, weshalb anstatt der Doktrin Quesnays die Theorie der „Wealth of Nations" den sozialen Individualismus zum Siege führte, noch worin die Physiokratie und die Schule Adam Smiths sich scheiden. Ist auch der Ruhm des „Confucius de l'Europe" verdunkelt worden durch den Weisen von Kirkaldy, so bilden sie doch ein Doppelgestirn, dessen helles Licht den gleichen Weg bestrahlte, — den Weg, welcher zur Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Eintracht des Menschengeschlechts führen sollte.

Beide sind Individualisten; beiden ist das Individuum Selbstzweck, der Staat Mittel. Wohl klingt der nationale Gedanke da und dort an, aber darüber bleibt doch kein Zweifel, daß nicht Glanz und Macht des Staates, sondern das friedliche Sichausleben der Individuen ihnen das große Ziel aller Politik bedeutet[1]).

Wir haben oben zwei Erscheinungsformen des Individualismus kennen gelernt: die physiokratische wie die Smithsche Soziallehre stellen sich dar als jüngere Schößlinge der Rechtstheorie. In bewußtem Gegensatze zu Hobbes, dessen Anschauungen in Helvetius wieder auflebten, in deutlichem, oft fast wörtlichem Anschluß an Locke entwirft Quesnay sein „droit naturel"; bei Adam Smith wird das gleiche Verhältnis aus der „theory of moral sentiments" allerdings klarer als aus seiner an sozialphilosophischen Deduktionen so armen, nahezu ausschließlich mit Zweckmäßigkeitsgründen arbeitenden, nüchternen „Wealth of Nations".

Beide sind energische Gegner des „droit du plus fort". Beide finden ihr soziales Ideal in einem Zustande der Gesellschaft, da die Individuen in Freiheit und Gleichheit nebeneinander leben, im arbeitsteiligen Tauschverkehr einander gerecht vergoltene Dienste leisten. Beide gehen davon aus, daß von Natur die Menschen von dem Selbsterhaltungstriebe, dem Selbstinteresse, wie vom Gattungsgefühl, dem Interesse für einander, beseelt seien, und die Physiokraten wenigstens hoffen von der sozialen Welt, die sie sich malen, eine Wiederbelebung des brüderlichen Hanges im Menschenherzen, welchen eine nach gewissen Seiten hin verfehlte Civilisation zurückdrängen, wenn auch nicht ertöten konnte.

Man wird gut thun, dieser Erscheinungsform des sozialen Individualismus, welche das physiokratisch-Smithsche Ideengebäude darstellt, den Namen des sozialen Liberalismus vorzubehalten, dagegen jene von Hobbes und Spinoza vertretene Erscheinungsform, welche lange zu Boden gehalten, erst in der Gegenwart wieder sich regt, anders zu taufen.

Wenn wir vom politischen Liberalismus sprechen, so meinen wir, kurz gesagt, die Staatsrechtstheorie, welche die „Teilung der Gewalt" zwischen einem Staatsoberhaupte und einer — einfachen oder gedoppelten — Volksvertretung zu ihrer obersten Forderung hat. Selbst diejenigen Vertreter dieser Richtung, welche im Grunde nicht eine Teilung der Gewalt, sondern eine vollständige Verlegung derselben in die Volksvertretung erstrebten — das „parlamentarische" System derart, daß der Mehrheitswille den Willen des Staatsoberhauptes nahezu gänzlich entsetzen sollte —, wollten damit keineswegs, daß die Macht der großen Zahl an Stelle der Macht eines Einzelnen im Staate walte, die Willkür der Majorität an Stelle der Willkür des Fürsten — sondern sie dachten sich jenen Mehrheitswillen als den verständigen und willigen Dolmetsch des Kodex der Menschenrechte und reziproken Menschenpflichten. „Rien ne doit dominer que la justice, il n'y a de dominant que le droit de chacun" (Rede Mirabeaus am 23. VIII. 1789). Das positive Recht, welches diese neue legislative Gewalt schaffen würde, sollte dem natürlichen entsprechen: jedes νόμῳ gesetzte Recht dem φύσει gegebenen, unantastbaren Recht jedes Individuums auf gleiche Freiheit mit jedem anderen kongruent sein, mindestens als ein Schritt zu diesem Ideal hin sich legitimieren.

Das gleiche optimistische Vertrauen beherrscht die Apostel des sozialen Liberalismus.

Die soziale Ordnung, welche die Freiheit des Individuums im wirtschaftlichen Leben zum obersten Prinzip erhob, welche das absolute Sondereigentum und die absolute Vertragsfreiheit anerkannte und die Rolle des Staates darauf beschränkte, jenes und diese zu schützen, kurz gesagt: das „System der freien Konkurrenz" sollte nicht den rücksichtslosen Kampf ums Dasein unter den Individuen entfesseln, in dem der Stärkere siegt und herrscht, der Schwächere unterliegt und dient, sondern es galt den großen Ideologen des 18. Jahrhunderts als das einfachste Mittel, jedem Individu-

1) Scharf wird dieser Grundgegensatz zwischen der merkantilistischen Sozialtheorie und derjenigen Adam Smiths betont in dem vorzüglichen Aufsatz von W. Cunningham (Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 1884).

um zu seinem natürlichen Rechte unter Wahrung des Rechts aller übrigen Individuen zu verhelfen.

Die Gegenwart ist, durch die Feinde dieser Gesellschaftsordnung, allmählich gewöhnt worden, in den Artikeln des liberalen Programms Forderungen zu sehen, welche dem Interesse der Bourgeoisie homogen waren und deshalb erhoben wurden. In der Proklamation der „Heiligkeit“ des Sondereigentums wittert sie die schlaue Taktik einer im Besitz schwelgenden Klasse, in dem Hymnus auf die Verkehrsfreiheit die nackte Gewinnsucht der Unternehmer und Kapitalisten, welche die Arme frei haben wollen von den Fesseln des Gesetzes, um die Arbeiter und Kapitalbedürftigen bequem ausbeuten zu können.

Es ist natürlich nicht zu leugnen, daß es einen „Geschäftsliberalismus“ gegeben hat und noch giebt, wie heute im Kreise der Sozialdemokratie einen „Geschäftssozialismus“, — aber wie man den Aposteln der Gegenwart schwer unrecht thun würde, wenn man deshalb den gewaltigen Idealismus leugnen wollte, welcher — trotz aller „materialistischer“ Geschichtsphilosophie und Naturphilosophie — in dieser Bewegung pulsiert, so auch den Theoretikern des Systems der freien Konkurrenz.

Die ideale Bedeutung des Sondereigentums ist, „daß der individuell geschaffene Mensch an ihm ein individuelles und somit unabhängiges Werkzeug für die Verwirklichung seiner Zwecke habe. So wird seine gesellschaftliche Anerkennung zu einer Garantie der freien Sittlichkeit, zu einer Konstitution der individuellen Freiheit gegenüber dem Absolutismus einer selbst liberal verfaßten Staatsgewalt“ (Eisenhart).

Die ideale Bedeutung der freien Konkurrenz ist, daß hier das Individuum auf sich selbst gestellt, es selbstverantwortlich gemacht werden soll. Während der Staat des Merkantilismus das eine Individuum durch seine Gunst emporhob, das andere durch seinen Druck niederhielt, so sollte die freie Konkurrenz und der sie schirmende Staat gleiches Recht, gleich freie Bahn jedem Individuum gewähren; weder fördernd, noch hemmend sollte sich die Macht des Ganzen, das Interesse der stärkeren, im Staate herrschenden Gruppe in die Wagschale des Einzelschicksals legen, sondern jeder nur sich selbst, seinem Fleiße, seiner Sparsamkeit, seinen Kenntnissen sein Los danken. Dem, der die Privilegien- und Monopolwirtschaft des ancien régime mit eigenen Augen gesehen, war dies ethische Grundpostulat des sozialen Liberalismus, die „Selbstverantwortlichkeit“, das erlösende Wort — mögen wir auch heute die Behauptung, daß die freie Konkurrenz unter einer, das Sondereigentum und Erbrecht an den Arbeitsmitteln anerkennenden Rechtsordnung diesem Postulat entspreche, mit gerechter Skepsis behandeln.

Sie, die Quesnay und Turgot, Adam Smith und Malthus glaubten eben an ihr System, wie heute die Sozialdemokratie an ihr System glaubt. Sie wollten eine gerechte, allerdings individualistisch gerechte Ordnung der Verkehrsbeziehungen der Individuen, d. h. sie wollten, daß jedem Individuum gegeben werde gemäß seiner individuellen Leistung.

Sie mühten sich nachzuweisen, wie die freie Konkurrenz jedes Individuum auf die Staffel der sozialen Leiter emportrage oder herabzwinge, welche dem höheren oder niederen Verdienste des Individuums um die Befriedigung der Bedürfnisse anderer Individuen entspreche. Die freie Konkurrenz erzeugt eine soziale Hierarchie, eine ungleiche Verteilung des Reichtums und damit der sozialen Macht. Aber diese soziale Ungleichheit, mit ihrer Konsequenz, der Abhängigkeit der minder Besitzenden von den mehr Besitzenden, ist gerecht, soweit sie nur der Reflex der natürlichen Ungleichheit der Individuen. Suum cuique — aber nur das eben kann jeder als ein Seiniges nennen und fordern, welches er aus sich selbst erzeugt. Und dies Seinige wird ihm bei freier Konkurrenz; jedes Individuum gelangt zu dem seiner Individualität zukommenden Lebensinhalte. So werden die Rechtsansprüche der einzelnen Mitglieder eines Gesellschaftsverbandes zu voller Harmonie ausgeglichen. Die gleiche Freiheit erzeugt die Gerechtigkeit und damit die Eintracht.

Wie den Idealen, so dient die freie Konkurrenz auch den Interessen: sie spornt die Individuen zu höchster ihrer Individualität möglichen Leistung, zu höchstem Nutzerfolge ihrer individuellen Kraft.

Bei freier Konkurrenz gelangt die Summe der Individuen, welche in arbeitsteilige Verkehrsbeziehungen verschlungen sind, zum höchsten Maße des Reichstums und Genusses. Da nun dieser Reichtum, das materielle Nutzprodukt, sich gerecht verteilt, so ist die Harmonie des Nützlichen und des Gerechten vorhanden — die „inviolable union entre l'intérêt bien entendu et la justice“.

So erschien die freie Konkurrenz als vortreffliches Werkzeug der aus dem individualistischen Naturrechte gewonnenen Prinzipien. Das Prinzip der Autonomie des Individuums verwirklicht sich, ohne daß die Freiheit des Einen die Freiheit des Anderen beeinträchtigt, alle soziale Bewegung trägt die Form des freien Vertrags; die soziale Ungleichheit, welche als Folge der Ungleichheit der Güterverteilung eintritt, steht nicht im Widerspruche mit dem Prinzip der Gleichheit;

denn diese Ungleichheit ist relative Gleichheit, — relativ nämlich der ungleichen Individualität; absolute Gleichheit widerspräche dem Prinzip der Gerechtigkeit, welches verlangt, daß jedem Individuum nur das zukommt, was „properly his", wie Locke sagt: „the labour of his body, the work of his hands".

Der Interessengegensatz zwischen den Individuen, Klassen und Völkern, wie ihn das System des Merkantilismus in der Theorie behauptet und in der Praxis erzeugt hatte, verwandelte sich so in eine Interessenharmonie. Die paradiesische Welt der Eintracht, welche die Geschichtsphilosophie dieses sozialen Liberalismus an den Beginn des Menschendaseins setzte, sollte und mußte dann wiederkehren — eine Zeit ungetrübten Friedens im Inneren und nach Außen anbrechen, eine Aera der Humanität den Zirkel der Geschichte schließen, wie er in einer solchen begonnen.

Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Brüderlichkeit! Alle Ideale des individualistischen Naturrechts würden durch das einfache Mittel das „laissez-faire" sich erfüllen.

Diese Prinzipien erobern sich, nachdem sie in Frankreich und England einmal festen Fuß gefaßt, die Staatswissenschaft wie die Staatskunst aller Kulturnationen. Viel weiter und rascher als das Reich des politischen Liberalismus dehnt sich das Herrschaftsgebiet des sozialen Liberalismus aus. Die einzelnen Phasen seines Siegeslaufes können hier nicht geschildert werden.

Die deutsche Wissenschaft nimmt zuerst die physiokratische Einkleidung der neuen Lehre an (Iselin, Schlettwein, Mauvillon), um dann allmählich sich zu der reiferen Gestalt, welche Adam Smith ihr gegeben, zu bekehren. (Sartorius, Lueder, Kraus). In der Sozialtheorie Kants findet die deutsche Variante des Individualismus ihren originalen, die Folgezeit auf lange bestimmenden Ausdruck. —

Das liberale Programm der physiokratisch-Smithschen Schule ist das erste sozialpraktische Erzeugnis der individualistischen Rechtstheorie: in den verschiedenen kommunistischen Programmen prägt sich die gleiche Grundidee, nur konsequenter, aus.

Schon den Begründern des sozialen Liberalismus drängen sich leise Zweifel auf, ob denn in der von ihnen geforderten Gesellschaftsordnung der archimedische Punkt für das Werk der Emanzipation des Individuums wirklich gefunden sei.

Nach seiner Deduktion der „great foundation of property" kommt Locke stark in Verlegenheit. Die „enlarged possessions" seiner Zeit widersprechen ja offenbar einer Theorie, welche das Sondereigentum prinzipiell auf den Ertrag der eigenen Arbeit, soweit derselbe das eigene Bedürfnis nicht überschreitet, beschränkt hat.

In der Not erfindet er zunächst die „Erfindung des Geldes" und einen Sozialvertrag „to put value on it", und noch zwei weitere Sozialverträge zur Begründung des Grundeigentums, einen staatsbürgerlichen und einen völkerrechtlichen; schließlich hilft er sich aus der Klemme, indem er auf das „Freiland" der Kolonien deutet, auf dem sich das „natürliche Recht" des Individuums noch frei äußern kann.

Adam Smith empfindet wohl, daß das Sondereigentum am Boden mit seiner Konsequenz, der Rente, ein arbeitsloses, unverdientes Genießen ermöglicht, ein Recht, dem keine es legitimierende Leistung entspricht. Man kann den Satz, daß die Rente aus Aneignung eines Teiles des Arbeitsproduktes anderer erwächst, kaum deutlicher machen als durch die von ihm angezogenen Fälle (I, Kap. XI), „die Grundherren wollen ernten, wo sie nicht gesäet" — aber die Frage, ob nicht durch Umgestaltung der Eigentumsordnung das Monopol dieser Klasse gebrochen werden könne, stellt sich der Gegner der Zünfte und Handelskompagnien nicht. Er sagt einfach, daß „der ursprüngliche Zustand, in dem der Arbeiter das volle Produkt seiner Arbeit bezog, nicht über das erste Auftauchen des Grundeigentums . . . andauern konnte" (I, Kap. VIII).

Auch die Physiokraten merken, daß ihre Rechnung bezüglich der Gerechtigkeit des Systems der freien Konkurrenz nicht ohne Bruch aufgeht. Sie gehen der Frage nicht aus dem Wege, wie Smith, sie vermeiden gern, sich, wie Locke, zu stützen „sur des conventions ou des établissements arbitraires", — das Recht auf die wirtschaftlich unverdiente Bodenrente wird von ihnen begründet auf die Pflicht der Grundherren, der Gesellschaft wichtige Dienste unbezahlt zu leisten. „Les riches propriétaires sont établis . . . pour exercer sans rétribution les fonctions publiques . . . auxquelles la Nation doit livrer avec confiance ses intérêts et sa sûreté." Ihr Einkommen soll nicht in einer unwürdigen „oisiveté" vergeudet, sondern auf diesem Wege verdient werden. So wird an dem zunächst von der Kritik (Mably, Graslin) bloßgelegten Punkte die „justice" des „ordre naturel" gerettet. Ist diese natürliche Ordnung — das System der freien Konkurrenz — eingeführt, so wird — hoffen sie — „Niemand sich bereichern können auf Kosten eines anderen; dann wird es nicht mehr jene maßlosen Vermögen geben, welche heute eine Menge kleiner verschlingen — chacun ainsi dans la somme totale de bonheur commun prendra la somme particulière qui doit lui appartenir."

Daß diese Begründer der Theorie der freien Konkurrenz nicht die Ideenreihe zu Ende denken, welche sie zu dem Ergebnisse

geführt hätte, daß entweder das Programm „liberty and property“ oder das Prinzip, die Emanzipation jedes Individuums, geändert werden müsse, ist historisch begreiflich.

Sie drücken sich um die unbequeme Thatsache der Illegitimität der Bodenrente so oder so herum, weil die einzige Möglichkeit, auch hier die Gerechtigkeit zu schaffen, als deren treue Herolde sie sich gebahren, die Verstaatlichung des Bodeneigentums wäre. Diese Folgerung konnten aber unmöglich die Denker ziehen, welchen der Staat als die fleischgewordene Willkür erschien!

Daß sie ebensowenig wie Adam Smith die „soziale Frage“ der Gegenwart vorausahnen, welche aus der freien Konkurrenz geboren wurde, ist aus dem damaligen Stande der industriellen und agrikolen Technik, des Transportwesens, des Kredits 2c. gleichfalls historisch erklärlich. Alle die handgreiflichen Thatbestände unseres sozialen Lebens, welche heute den konsequenten Individualisten gebieterisch treiben, nach einem anderen Werkzeuge als der freien Konkurrenz zu suchen, um jedem die „somme particulière du bonheur commun“ zu verschaffen, welche ihm gerechterweise zukommt, zeichneten sich damals erst in flüchtigen Umrissen am Horizont. Damals erschien die Verwirklichung des Programms der freien Konkurrenz als ein unendlicher Fortschritt auf dem Wege zur sozialen Emanzipation des Individuums, zu den naturrechtlichen Idealen der Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Eintracht. Heute sind diese Illusionen zerstört — der Individualismus hat sich ein neueres Programm schaffen müssen. Damals das Sondereigentum und die freie Konkurrenz als Mittel, die Autonomie des Individuums zu erreichen, heute umgekehrt: das Gemeineigentum und die damit verknüpfte, so oder so gestaltete Ordnung der Arbeit. Dem Liberalismus folgt der Kommunismus — im praktischen Programm weit unterschieden von jenem, im ideellen Kern ihm aufs engste verwandt.

Heute, wo wir Bourgeoisie und Proletariat in schroffster Feindschaft sich gegenüber sehen, verdunkelt sich leicht die Thatsache, daß die Idee, für welche jene gekämpft hat und dieses noch kämpft, die gleiche ist. Ein Blick auf die Geschichte des Kommunismus zeigt, daß er, wie Schäffle einmal sagt, nichts ist als „potenzierter Individualismus“.

Zwar gilt dies nicht von den ersten Theorien der Gütergemeinschaft, welche der liberalen Verklärung des Sondereigentums widersprechen; Rousseau und Mably sind Platoniker, d. h. Anti-Individualisten. Sie wollen nicht, wie die Kommunisten der Gegenwart, die Gütergemeinschaft, damit Jeder etwas habe, sondern umgekehrt: Keiner soll etwas haben, weil das Sondereigentum mit seinem Gefolge, der Eigensucht, der Erbfeind der Tugend, der Krebsschaden des Sozialkörpers ist. In Morelly und Babeuf ringt die antike mit der modernen Begründung der Gütergemeinschaft — doch fußt jener mehr auf dem Individual-, dieser mehr auf dem Sozialprinzip — jener beeinflußt durch Helvetius' Philosophie des Egoismus, dieser durch Rousseaus „discours sur l'origine de l'inégalité“.

Robespierre und St. Just sind, soweit die Neigung zur Gütergemeinschaft bei ihnen durchblickt, Schüler des „Vaters der Revolution“ und Apostel des „règne de la vertu“. Aber zu gleicher Zeit regt sich in der Flugschriftenlitteratur der individualistische Kommunismus, das Sehnen des Individuums nach Gleichheit des Genusses als Konsequenz der Gleichheit des Rechts, nach sozialer Gleichheit als Konsequenz der politischen — was nütze denn ein freier Staat einem „Volk von Skeletten“? Die Gemeinschaft der Güter und der Frauen, zum mindesten das Recht auf Arbeit wird unter wilden Drohungen gefordert, das Recht des Müßigganges verdammt.

Die radikalen Kommunisten der Gasse werden zum Schweigen gebracht, die Kommunisten der Studierstube arbeiten fort — in steter Maulwurfsarbeit die Basis des Systems der freien Konkurrenz unterwühlend.

Man liest oft, daß der Kommunismus sich vom Liberalismus zwar unterscheide, aber aus ihm doch ableite, insofern jener die „égalité du droit“, bei welcher letzterer stocke, zur „égalité de fait“ erweitere.

Allerdings wird dieser Sprung, wie soeben bemerkt, in der französischen Revolution gethan. Aber die individualistische Idee hat diesen Sprung gleichsam ignoriert: erst in allmählichen, in strenger Logik fortschreitenden Phasen windet sie sich aus der Verherrlichung des Systems der freien Konkurrenz zur Forderung jener „égalité de fait“ wieder empor. An der Aufeinanderfolge der wichtigsten kommunistischen Systeme mag diese „filiation continuelle“ erwiesen werden.

Es war logisch notwendig, daß die erste der Schulen, welche eine entschiedene Abkehr von der herrschenden Ordnung predigte, am Erbrecht ansetzte. Die Inkonsequenz zwischen der Theorie des Liberalismus mit ihrer großen Losung der „Selbstverantwortlichkeit“ und dem praktischen Programm, welches das Erbrecht, als Konsequenz des Eigentumsrechts, anerkannte, war zu bemerkbar. Schon Bentham, der Vollblutindividualist, hatte eine Beschränkung des Erbrechts gefordert. Der St. Simo-

nismus — nicht St. Simon selbst, dessen Programm ja im politischen und religiösen stecken bleibt — fordert seine Aufhebung. Er denkt nicht daran, das Sondereigentum und die wirtschaftliche Freiheit zu beschränken, er will nicht die „égalité de fait“, sondern nur das, was Sylvain Maréchal, der Adept des Babouvismus, die „égalité conditionelle“ nannte: jedes Individuum soll sich allein, nicht dem Fleiße oder der Macht der Ahnen sein wirtschaftliches Los danken — jedes Individuum in Wahrheit des eigenen Glückes eigener Schmied sein.

Es war dies der erste notwendige Schritt, mit welchem die Logik der individualistischen Idee über das System der freien Konkurrenz herausdrängte. Der Staat wird Erbe, sonst bleibt Alles beim Alten. „A chacun selon sa capacité à chaque capacité selon ses oeuvres“ — das ist ein Gedanke, welcher die ganze physiokratisch-Smithsche Litteratur durchklingt. Der St. Simonismus ist nur konsequenter, er macht Ernst mit der Idee der „Selbstverantwortlichkeit“.

Gleichzeitig mit dem St. Simonismus, welcher übrigens — ein echtes Kind der Romantik — in der Grundanschauung zwischen Sozial- und Individualprinzip schwankt, rückt von anderer Seite aus eine Sektion des radikalen Individualismus gegen das liberale Programm zu Felde — war das Erbrecht die erste, so war das Recht auf Grundrente die zweite sonnenklare Inkonsequenz desselben. Die Lehre Ricardos, daß durch die Konjunktur, nicht durch eigenes wirtschaftliches Verdienst oder Verschulden, die Klasse der Grundherren bald reicher, bald ärmer werde und umgekehrt die Klasse der Arbeiter, mußte den konsequenten Individualisten, welcher die verheißene „Selbstverantwortlichkeit“ zur Wahrheit machen wollte, zum Agrarkommunismus führen — zur Forderung der Verstaatlichung des Grundeigentums unter Beibehaltung des Prinzips der Verkehrsfreiheit und des Sondereigentums an beweglichem Gute, zu jener Forderung, welche seit den zwanziger Jahren die spezifisch englische und neuerdings nordamerikanische Variante des individualistischen Kommunismus bildet.

Nachdem die Positionen angegriffen, welche am meisten exponiert waren, wendet sich der konsequente Individualismus mit Proudhon nun auch gegen das Prinzip der Verkehrsfreiheit, wenigstens gegen deren Erscheinungsform im System der freien Konkurrenz. Die Aufhebung des Erbrechts und des Grundeigentums genügt noch nicht, das Ideal der Gerechtigkeit zu verwirklichen, welchem das Programm der freien Konkurrenz doch dienen sollte. Zufall und Betrug können weiter herrschen im Erwerbsleben, das Maß des Einkommens auch ferner noch nicht dem eigenen wirtschaftlichen Verdienst, sondern dem Geschick, andere Individuen zu übervorteilen, entsprechen — der „Mutualismus“, die Gerechtigkeit im gegenseitigen Austausch der Produkte und Dienste, ist noch nicht gesichert. Daher fordert Proudhon die „constitution de la valeur“ — ein neues Verkehrsrecht, welches jedem Produzenten die volle Frucht der eigenen Leistung, den gerechten Preis gewährt. Dann erst wird dem Postulat „à chacun selon sa capacité, à chaque capacité selon ses oeuvres“ voll entsprochen. Im Uebrigen aber möglichste „Anarchie“, vollste Autonomie des Individuums.

Die bisher erwähnten kommunistischen Schulen übertragen dem Staate die Verwaltung der den Individuen „en commun“ zugesprochenen Arbeitsmittel mit der Direktive, daß er jedem Individuum ein Feld offenhalte, seine „industry“, seine „capacité“ zu äußern und damit zu einem Maße des Sondereigentums und des Genusses zu kommen, wie es seiner individuellen Leistung entspricht.

Ob dies dadurch geschieht, daß — wie nach dem St. Simonistischen Entwurfe — Behörden „einem Jeden seinen Platz anweisen“ (Eisenhart), oder derart, daß — nach dem System Proudhons und der englischen Agrarkommunisten — der Staat die Produktivmittel verpachtet an Einzelne oder Korporationen, welche sich bilden und lösen, wie es ihnen beliebt, verschlägt nichts. Formell ist allerdings dort — wie Eisenhart (S. 126) sagt — eine „Staatssklaverei“ vorhanden, welche dem Prinzip der Autonomie des Individuums widerspricht; wenn aber jene Behörden des St. Simonistischen Patriarchats ihre Aufgabe unparteiisch und ohne Irrtum erfüllen, so kann thatsächlich diese „Organisation“ das Recht des Individuums auf freie Entfaltung seiner Individualität ebenso gut verwirklichen als die im Pachtsystem Proudhons und H. Georges festgehaltene „Freiheit“.

Das Mittel ist verschieden, der Zweck der gleiche: die konsequente Durchführung des Ideals der individualistischen Gerechtigkeit, d. h. eines sozialen Zustandes, in dem die Differenzierung der individuellen Nutz- und Genußsphären ihren Grund und ihr Maß findet ausschließlich in der Differenzierung der individuellen Fähigkeiten und Leistungen. Der Liberalismus wie die bisher behandelte Gruppe des Kommunismus nehmen die Ungleichheit der Individuen in physischer, moralischer, intellektueller Beziehung als von Natur gegeben an; soweit in der sozialen Gliederung nur diese natürliche Ungleichheit sich ausprägt, ist ihnen jene Gliederung gerecht. Liberalismus und Kommunismus weichen bis hier nur darin

von einander ab, daß der erstere diese „Gerechtigkeit“ schon im System der freien Konkurrenz verwirklicht hält, während letzterer — mit Recht — dies leugnet, auf Erbbesitz, Grundrentenbezug u. a. als Ursachen einer ungerechten, durch eine verkehrte Eigentumsordnung bedingten „unnatürlichen“ Ungleichheit hinweisend.

Bis zum Eisenacher Programm von 1869 hat auch der deutsche Kommunismus, dessen theoretische Häupter Marx und Engels sind, im Rahmen dieser, das Gerechtigkeitsprinzip des Liberalismus annehmenden Anschauung sich bewegt — die Garantie seines „vollen Arbeitsertrags für jeden Arbeiter“ gefordert. Nur hat er von jeher die „Staatssklaverei“ weiter noch getrieben als die Schule St. Simons; er ist immer „autoritärer“ Kommunismus gewesen, d. h. seine Wortführer haben es von jeher für notwendig gehalten, im scharfen Gegensatz zu Proudhon ꝛc. die Volksarbeit zentralistisch zu leiten, nach einem großen Plane einheitlich zu organisieren, — aber immer zu Dienst der Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Eintracht aller Individuen.

Alle diese Kommunisten und Demokraten sind, wie Rodbertus richtig sagt, „Individualisten“. Sie legen die Arbeitsmittel in die Hand der Gesamtheit, damit diese jedes Individuum schöpfen lasse aus der allen offenen, gemeinsamen Quelle des Reichtums. Sie heben ebensowenig wie der Liberalismus das Sondereigentum an sich auf, — wie Rousseau, Mably ꝛc. — sie ermöglichen vielmehr, indem sie gewisse Kategorien des Sondereigentums negieren, jedem Individuum zu einem seiner konkreten Individualität entsprechenden, somit gerechten Maße des Sondereigentums zu gelangen. Das Sondereigentum, im Staat der freien Konkurrenz ungerecht verteilt und ausartend zu einem Privileg einer sozialen Minderheit, soll jetzt gerecht verteilt und ein Gemeingut Aller werden. —

Die Einführung der Idee der „équivalence des fonctions“, d. h. der Gleichwertigkeit jeder Arbeitsleistung gleicher Zeitdauer, durch Louis Blanc bezeichnet eine zweite Etappe auf der kommunistischen Bahn. Bis dahin will der Kommunismus nur Ernst machen mit dem Gerechtigkeitsprinzip des Liberalismus, jetzt führt er ein neues ein. Bisher galt die soziale Ungleichheit insoweit als gerecht, als in ihr nur die natürliche Ungleichheit reflektierte. Jetzt erhebt sich der Zweifel. Ist denn, frägt man, die ja unleugbare, wenn auch durch eine irregegangene Civilisation künstlich gesteigerte, natürliche Ungleichheit der Individuen, die Verschiedenheit der Individuen in Bezug auf Fleiß, Energie, körperliche und geistige Gewandtheit, ein Rechtsgrund dafür, daß die Nutz- und Genußsphären dieser Individuen ungleich seien? Nein — denn Fleiß, Energie und Gewandtheit sind Geschenke, dem einen Individuum unverdient in die Wiege gelegt, dem anderen ohne seine Schuld entzogen; die stiefmütterlich ausgestatteten Individuen haben das gleiche Recht auf Lebensinhalt wie die Sonntagskinder. Jeder soll arbeiten, um zu genießen, — das ist gerecht; ob aber als Beamter oder als Ackerknecht, als Maler oder als Holzhacker, als Ingenieur oder als Schmied, gleichviel: das Maß seines Anspruchs bestimmt sich ausschließlich nach dem Maße der Zeit seiner Arbeit, d. h. dem Quantum Lebensdauer, welches er opfert, der Gesamtheit zur Verfügung stellt, die „somme totale de bonheur commun“ damit steigernd.

Aber die Logik der individualistischen Idee treibt auch über diese Formel des Gerechten hinaus. „A chacun selon ses facultés, à chaque faculté selon ses besoins“ — in diesem Programm erklimmt der soziale Individualismus die letzte, höchste Sprosse der Gedankenleiter, welche auf den Theorien der Grotius und Locke aufstützt. Mehr kann das Individuum von der sozialen Ordnung unmöglich fordern, als daß es voll seine Individualität als Produzent — „ses facultés“ — entfalten könne und gemäß seiner Individualität als Konsument — „ses besoins“ — genießen. Mit dem Gothaer Programm von 1875 hat der deutsche Kommunismus dieses Schlußwort gesprochen — „bei allgemeiner Arbeitspflicht nach gleichem Rechte jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen“ — und auch im neuesten offiziellen Programm der Sozialdemokratie an ihm festgehalten.

So heftig dieser „autoritäre“ Kommunismus Marx' sich befehdet mit dem „anarchischen“ Kommunismus Bakunins — auch letzterer vertritt das ultra-individualistische Verteilungsprinzip „selon ses besoins“. Und um dem konkurrierenden Anarchismus, welcher vollste Freiheit bei vollster Gleichheit, Gerechtigkeit und Eintracht verheißt, keinen Vorsprung zu lassen, mühen sich die Schüler des Marxismus — so Bebel (Die Frau und der Sozialismus, 1891) — nachzuweisen, daß trotz ihrer „Organisation der Arbeit“ im Grunde doch das Individuum so autonom sei als unter der „amorphen“ Gesellschaftsform Bakunins.

So steigt im Laufe der Jahrzehnte die Sozialtheorie des Kommunismus in logisch notwendiger, ununterbrochener Stufenreihe aus der Sozialtheorie des Liberalismus empor. Hier die freie Konkurrenz, dort der so oder so gedachte Kommunismus; die Mittel sind verschieden, das Ideal das gleiche — die Souveränität des Individuums, das in Gerechtigkeit und Eintracht mit allen übrigen

gleich souveränen Individuen koexistiert — das Ideal der individualistischen Rechtstheorie. Die Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts, die physiokratisch-Smithsche Theorie, die verschiedenen Varianten des Kommunismus — sie finden alle in dem gleichen Grundgedanken sich zusammen. —

Ich habe nur die individualistischen Sozialtheorien, nicht die Sozialromane skizzieren wollen. Nur über Fourier, den Einzigen dieser Schwärmer, der es verstand, eine Schule um sich zu sammeln, bedarf es einiger Worte. Sein System charakterisiert sich als die unmittelbar auf den Materialismus des 18. Jahrhunderts gepfropfte individualistisch-kommunistische Lehre. Während St. Simon und Bazard, Louis Blanc und Proudhon auf den „Ideen von 1789“ fußen, die englischen Agrarkommunisten und H. George, Marx und Engels aus den Lehren Smiths und Ricardos ihre Konsequenzen ziehen, könnte Fourier ein Zeitgenosse Quesnays sein. Er kritisiert zwar — in leidenschaftlichem Tone — die soziale Ordnung seiner Zeit, aber die Lebensform, welche er sich malt, entsteht nicht durch Umwandlung der vorhandenen. Wie Oasen in der Wüste unserer verderbten „Civilisation“ sollen sich hie und da die „phalanstères“ seiner Träume erheben — großartige Arbeits- und Genußkasernen, in denen die „attraction passionnelle“ den Korporalstock ersetzt. Es ist hier nicht, wie bei jenen, den St. Simonisten 2c., der Trotz und die Begierde der Enterbten und Unterdrückten, welcher sich aufbäumt gegen die überkommene Ordnung, sie zu bessern oder zu vernichten trachtend, sondern die erhitzte Phantasie eines sonderbaren Kauzes, die mitten in die Welt, wie sie ist, eine neue bessere, oder sogar beste, hineinbauen zu können sich vermißt — eine Welt des Genusses, wo jedem Individuum das Recht auf ergiebigste Befriedigung seiner Triebe wird und wo man die Last der Arbeit „mit duftenden Blumen umwindet“ (Mohl).

Es ist ein Utopien, insofern ähnlich dem des Thomas Morus und seinem Urbild, der Republik des Plato. Aber diese sind aus dem Sozialprinzip entworfen — es ist der vollendet organische Staat, welcher in poetischer Einkleidung uns hier gezeigt wird; das „Phalanstère‘ — und gleicherweise Cabets „Icarie“, Owens „New-Harmony“ — aus dem Individualprinzip. Es lehren nicht, wie Mohl u. a. meinen, die platonischen Ansichten hier „abgesüßt“ wieder, sondern der Kern ist grundverschieden. Das kommunistische „Phalanstère“ soll alle, selbst die ausschweifendsten Wünsche und Begierden des Individuums sättigen — das kommunistische Leben der Wächter Platos soll alles Sinnliche, Unreine in ihnen ertöten. —

Ob als Sozialroman oder als Sozialtheorie entwickelt — der Kommunismus der Gegenwart, welcher die Masse bewegt und die Staatskunst beschäftigt, ist — mit wenigen hier nicht zu erörternden Ausnahmen, Rodbertus z. B. — „potenzierter Individualismus“. Der Liberalismus ist der ältere, der Kommunismus der jüngere Bruder aus dem Schoße der individualistischen Rechtstheorie.

Ich weiß sehr wohl, daß der „wissenschaftliche Sozialismus“ Marxscher Schule verächtlich herabblickt auf die „inexakte“ Sozialphilosophie seiner Vorgänger, welche die Formen der Verwirklichung der individualistischen Ideale durch spekulatives, rationalistisches Denken bestimmen und dem Individuum zu gewissen Grundrechten helfen wollte. Die „materialistische“ Geschichtsphilosophie lehnt die Ideale ab, sie vermeidet es, von „Grundrechten“ zu sprechen, sie spottet über die spekulativ-rationalistischen Hirngespinnste. Die Erreichung der Ideale, die Anerkennung der „Grundrechte“ weist sie nach als die notwendigen Ergebnisse der sozialen „Evolution“. Was bei jenen ein subjektiv gesetztes Ziel, ist ihnen ein objektiv bestimmtes Resultat. Aber ihre kausale Betrachtungsweise führt zu gleichem Ende wie die teleologische jener. Die Methode ist verschieden, doch ein Blick in den Abschnitt über die „Sozialisierung der Gesellschaft“ in Bebels „Frau und der Sozialismus“ zeigt, daß im Gedankenkreise der Marxschen Schule die gleichen „Grundrechte“ stillschweigend anerkannt werden, die gleichen Ideale walten — und die gleichen Illusionen wie in Quesnay und Adam Smith, in Bazard und Louis Blanc 2c.

Damit soll nicht geleugnet werden, daß bisweilen die Machttheorie hereinspielt. Bisweilen wird die kollektivistische Gesellschaftsordnung der Zukunft einfach begründet mit der Macht der großen Zahl der Individuen, welche ihr Interesse darin zur Geltung bringen wird, der Zeitpunkt ihres Eintretens einfach bestimmt nach der Wahrscheinlichkeit des Eintretens des sozialen Uebergewichts des Proletariats. Aber wie jede sich als unterdrückt fühlende Klasse greift auch der vierte Stand von heute lieber die harmonische Melodie des Rechts, als die brutale der Macht; allerdings hat er zwei Saiten bereit, um je nach Bedarf des Moments bald jene bald diese erklingen zu lassen. —

Während die Wortführer des Kommunismus vorerst nur schüchtern, gedrängt durch die Ungeduld der Massen oder gereizt durch den Widerspruch der Bourgeoisie, auf die Theorie sich stützen, welche kein Recht und Unrecht, wie auch kein Gut und Böse kennt, sondern alles Sein und Wandeln in Gesetz und Sittlichkeit als Produkt des Interessen-

spiels der herrschenden Kräfte begreift und rechtfertigt, so tritt in der Partei der freien Konkurrenz diese Machttheorie mit weniger Zurückhaltung auf.

Wie im 17. Jahrh. die Machttheorie Hobbes' dazu diente, die absolutistische Ordnung gegen den Ansturm der liberalen Opposition zu schützen, die um die Fahne der Rechtstheorie Grotius' und Lockes sich scharte, so dient sie heute, nur mit neuen, der Gegenwart entsprechenden Waffen ausgerüstet, dazu, die Herrschaft der Bourgeoisie gegen das Proletariat zu behaupten, welches im Zeichen der Freiheit und Gleichheit, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit — dem alten Panier des dritten Standes — siegen will.

Nirgends ist mir dieser theoretische Frontwechsel der Partei der freien Konkurrenz — welcher im „Journal des Economistes" und in der Litteratur der deutschen „Manchesterschule" oft bemerkbar wird — so schroff entgegengetreten wie in dem neuen Werke M. Blocks, eines der Häupter der orthodoxen französischen Nationalökonomie [1]). Hier wird — in bewußter oder unbewußter Anbahnung an Hobbes? — die Sozialtheorie des „droit du plus fort" entwickelt; zwar nicht konsequent: um die Forderungen des Proletariats zurückzuweisen, wird bald mit einer idealen „Gerechtigkeit", bald mit einem realen „Recht" operiert. Zur Charakteristik dieser jüngsten Entwickelungsphase der individualistischen Idee mögen hier nur zwei Citate Platz finden, welche zeigen, wieweit dieser soi-disant Liberalismus von dem wahren Liberalismus abweicht.

Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag wird anerkannt in einer Zeit, da die Erde noch frei war. Heute ists nicht mehr denkbar, daß jeder und nur der ernte, welcher gesäet. „Lorsque la terre est à peu près pleine, les meilleures places sont prises, les tardvenus ne peuvent vivre qu'en partageant les revenus des gens établis, ce qui ne se fait qu'à titre onéreux" (II, 245).

Die besten Plätze sind besetzt — so wird also der Zoll, welchen der Grundeigentümer vom Pächter oder Arbeiter erhält, wenn er ihm erlaubt, den Boden zu befruchten mit seinem Kapital oder mit seiner Arbeit, — so wird das arbeitslose Einkommen als intangible Thatsache hingenommen.

Und wenn der Neid — „le socialisme, c'est l'envie" — die ohne Zuthun des Grundherrn steigende Pachtrente als „unearned increment" benagt, so wird, nach Vorausschickung einiger anderer Einwände, darauf hingewiesen, daß vergeblich „on voudrait empêcher quelques — uns de ses concitoyens d'avoir de bonnes chances, de profiter des conjonctures" (II, 210).

Hätte der Liberalismus der Locke und Adam Smith, der Quesnay und Turgot diese Theorie der „gens établis" und der „bonnes chances" — das „Recht" der Macht und des Zufalls mit andern Worten — vorgetragen, so wäre der Kommunismus schon einige Generationen früher erstanden und vielleicht das Schwergewicht der Macht des dritten Standes, nicht aber die Ideen und Ideale seiner geistigen Führer hätten, wie sie es gethan, die Welt gewonnen und neugestaltet durch den Glauben an eine höhere „Gerechtigkeit" des von ihnen proklamierten Systems der freien Konkurrenz. —

Ich denke nicht, daß diese Spielart des Individualismus „bonnes chances" hat — der Liberalismus wäre sein eigener Totengräber, wenn er von der Rechtstheorie zur Machttheorie sich wendete. Aber ich mußte sie erwähnen, um das Bild der Entfaltung der individualistischen Idee in unserer Gegenwart wenigstens in den Grundzügen zu einem vollständigen zu machen.

Heinrich Dietzel.

1) M. Block, Les progrès de la science économique dequis Adam Smith, 1890. — Vergl. meine Rezension in Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, Bd. 56 (III. F. 1. Bd.) S. 241.

Indult
(Moratorium).

1. Einleitung. 2. Aelteres Recht. 3. Neueres Recht. 4. Generalindult.

1. Einleitung. Unter Indult oder Moratorium versteht man einen dem Schuldner durch Akt der Staatsgewalt gegebenen Ausstand zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten. Beide Ausdrücke sind erst im späteren Mittelalter entstanden, der erstere im Anschluß an den Sprachgebrauch des kanonischen Rechts, der letztere in Anknüpfung an die moratoria praescriptio des römischen Rechts (C. 2, Cod. 1, 19). Im Gegensatz hierzu bezeichnet in der Regel Stundung einen von den Gläubigern dem Schuldner gewährten Ausstand. Doch ist der Sprachgebrauch kein fester und nicht selten werden die Ausdrücke wechselweise gebraucht. Hier ist nur von dem durch den Staat gewährten Zahlungsausstand die Rede. In der Zeit, für welche ein Indult gewährt wird, ist der Gläubiger die fällige Leistung zu fordern und einzuklagen nicht berechtigt. Man unterscheidet Spezial- und Generalindult. Spezialindult wird einem einzelnen Schuldner für Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährt, ein Generalindult erstreckt sich auf alle oder bestimmte Klassen von Schuldnern (siehe jedoch unten S. 582).

2. Aelteres Recht. Spezial- wie Generalindult kommen schon im späteren römischen

Rechte vor. Nach einer Konstitution Kaiser Constantins von 325 konnte durch kaiserliches Reskript ein Spezialindult gewährt werden, nach einem späteren Gesetze allerdings nur unter der Bedingung, daß genügende Sicherheit für die Bezahlung der Schuld geleistet werde (C. 2, 4, Cod. 1, 19). Auch von einem Generalindult haben wir aus einem allerdings nur im Auszuge erhaltenen Gesetz Justinians Kenntnis. Nach Eroberung Italiens und Zurückweisung des Einfalls der Franken gewährte der Kaiser den Schuldnern in Italien und Sizilien ein Moratorium von 5 Jahren und Erlaß von 50 Prozent des Kapitals. Nach Ablauf der 5 Jahre hatte der Schuldner die Wahl, entweder die Hälfte des Kapitals zu zahlen oder dem Gläubiger die Hälfte seines Vermögens abzutreten (Anhang zu den Novellen im Corpus Juris ed. Kriegel III, 740). Gestützt auf die im justinianeischen Codex enthaltenen Stellen haben, wie es scheint, zuerst im 14. Jahrh. die französischen Könige Indulte unter dem Namen „lettres de repit" erteilt. Nach der Ordonnanz von Orléans von 1560 sollten künftig nur die Gerichte Zahlungsaufschub gewähren, doch zog Ludwig XIV. das Recht hierzu wieder an sich. Auch im deutschen Reiche wurden seit dem 15. Jahrh. von dem Kaiser Indulte erteilt (literae respirationis, rescripta moratoria, Anstands- oder eiserne Briefe, Quinquennellen) und zwar meist auf 5 Jahre. Aus Mißverständnis ward die Vorschrift des römischen Rechts, wonach die Gläubiger, welche von dem Gesamtbetrage der Schulden eines Schuldners den größeren Teil zu fordern hatten, dem Schuldner eine Stundung für alle seine Schulden auf 5 Jahre bewilligen konnten, auf die Erteilung von Moratorien bezogen (C. 8, Cod. 7, 71). Dagegen wurde an dem Erfordernis einer Sicherheitsleistung nicht strenge festgehalten. Die Reichspolizeiordnungen von 1548, Tit. 22, § 2 und 1577 Tit. 23, § 4 bestimmten, daß nur bei wirklichen Unglücksfällen und nur nach vorhergehendem Berichte der Obrigkeit „verdorbenen oder ausgestandenen Kaufleuten" Moratorien erteilt werden dürfen. Wenn dem Kaiser auch bis zur Auflösung des Reichs das Recht verblieb Moratorien für Reichsunmittelbare wie Reichsmittelbare zu gewähren, so nahmen doch auch die Landesherren das Recht in Anspruch, ihren Untertanen solche zu erteilen, die freilich nur gegen die bei den Gerichten der betreffenden Landesherren angestellten Klagen einen Schutz verliehen. Doch fehlte es schon im 18. Jahrh. nicht an Stimmen, welche die Nachteile und Ungerechtigkeit der Spezialindulte hervorhoben und deren Beschränkung verlangten. Der Mißbrauch, welcher von manchen Landesherren mit der Erteilung von Indulten getrieben wurde, führte in einzelnen Fällen sogar zu einem Einschreiten der höchsten Reichsgerichte (so im Jahre 1722 gegen den Herzog von Mecklenburg-Schwerin).

Die Erteilung von Generalindulten nach einem längeren Kriege war allgemein üblich. So wurde auf Grund des westfälischen Friedens (J. P. O. Art. VIII, § 5) in dem Reichsabschiede von 1654 § 170 ff. allen Schuldnern, „welche durch den Krieg ins Verderben gekommen", für Bezahlung des Kapitals eine Indultfrist von 3 Jahren gewährt und ihnen der Rückstand aller während des Krieges aufgelaufenen Zinsen bis auf ein Viertel erlassen. Nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges (1713), wie nach der des siebenjährigen Krieges verliehen die Landesherren der durch den Krieg am meisten betroffenen Länder Generalindulte (Preußen 1763 für Schlesien, Pommern und die Neumark, Mecklenburg 1768). Durch das preußische Edikt v. 19. V. 1807 wurde den Grundbesitzern ein Generalmoratorium gegeben, das später für die Marken, Schlesien und Pommern bis Ende 1818, für Ost- und Westpreußen bis Ende 1821 verlängert ward.

3. Neueres Recht. Die neuere Gesetzgebung, die zuerst zu einer Beschränkung, sodann zur Beseitigung der Spezialindulten führte, beginnt mit der preußischen Prozeßordnung von 1748 (Cod. Frideric. March.), deren Bestimmungen die Grundlage für die preußische allg. Gerichtsordnung von 1794 (T. I, Tit. 47, § 1 ff.) bildeten. Danach können Moratorien (Spezialmoratorium, wenn nur gegen einen, Generalmoratorium, wenn gegen mehrere Gläubiger erteilt) nur noch in gerichtlichem Verfahren durch das Gericht gewährt werden, sofern der Schuldner nachweist, daß er an und für sich hinlängliches Vermögen besitze, um den Anforderungen seiner Gläubiger Genüge zu leisten, daß aber Umstände vorliegen, die es ihm unmöglich machen, ohne seinen Ruin sogleich prompte und bare Zahlung zu leisten (§ 3). Die preußische Konkursordnung v. 8. V. 1855 (§§ 421—433) hat sodann unter Aufhebung der Generalmoratorien (in dem angegebenen Sinne der allg. Gerichtsordn.) bestimmt, daß das Gericht ein Spezialmoratorium höchstens auf ein Jahr und nur gegen Leistung einer genügenden Sicherheit für Kapital und Zinsen gewähren darf. Auch war das Verfahren wegen Wechselforderungen, Forderungen an Kaufleute aus dem Geschäftsbetriebe 2c. ausgeschlossen. — In anderen deutschen Staaten wurde die Erteilung von Moratorien durch die Verfassung ganz ausgeschlossen (Kurhessen § 129, Sachsen § 54, Coburg-Gotha § 57; ebenso Bayern, G. v. 25. VII. 1850) oder nur für außerordentliche Fälle vorbehalten (Hannover 1840 § 9) oder den Gerichten überwiesen (Oldenburg Art. 49; Braunschweig § 209). In den

Ländern des französischen Rechts hatte der Code civil Art. 1244 ebenfalls nur den Gerichten das Recht gegeben, dem Schuldner einen mäßigen Ausstand und bei der Verurteilung Zahlungsfristen zu gewähren. Doch soll hiervon nur „mit großer Vorsicht" Gebrauch gemacht werden. In Oesterreich waren die Moratorien schon durch die Gerichtsordnung von 1781 § 353 beseitigt worden. Das englische Recht kennt sie überhaupt nicht und die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika (Art. I, Sect. 10, § 1) verbietet ausdrücklich, Moratoriengesetze zu erlassen.

Im Laufe unseres Jahrhunderts ist die Ueberzeugung eine allgemeine geworden, daß in der Erteilung von Spezialmoratorien eine willkürliche und ungerechtfertigte Begünstigung des Schuldners liegt, aus welcher dem Gläubiger größerer Schaden als dem Schuldner Nutzen zu entspringen pflegt und welche durch Schwächung der Sicherheit des Kredits die Rechtsordnung wie das wirtschaftliche Leben stört. So erfolgte denn auch unter allgemeiner Zustimmung die Aufhebung aller noch geltenden Vorschriften über Bewilligung von Moratorien und Zahlungsfristen bei der Verurteilung durch die Gesetzgebung des Deutschen Reichs (Einführungsgesetz zur C.P.O. § 14, Ziff. 4, Einführungsgesetz zur Konk.-O. § 4). Die gänzliche Beseitigung der Moratorien konnte aber um so mehr erfolgen, als nach Aufhebung der Schuldhaft (s. diesen Art.) auch der zahlungsunfähige Schuldner nicht verhindert ist, durch Verwertung seiner Arbeitskraft sich eine neue wirtschaftliche Existenz zu gründen.

4. Generalindulte. Etwas anders verhält es sich mit Generalindulten. Zwar ist überall durch die oben erwähnten Gesetze das Recht des Landesherrn, durch Verordnung ein Generalmoratorium zu erlassen, aufgehoben worden. Im Deutschen Reiche kann nur durch ein Reichsgesetz, in anderen Staaten nur durch Landesgesetz ein solches gegeben werden. Aber in Zeiten einer allgemeinen wirtschaftlichen Not, insbesondere während eines verheerenden Krieges oder unmittelbar nach einem solchen kann es im allgemeinen Interesse des Volkswohlstandes erforderlich werden, durch Gewährung eines Moratoriums für alle Schulden oder einige Kategorien derselben (Hypotheken- oder Wechselschulden) dem wirtschaftlichen Untergange ganzer Bevölkerungsklassen vorzubeugen. Obgleich es nicht vermieden werden kann, daß durch eine solche Maßregel einzelnen Gläubigern ein Schaden zugefügt wird, so ist ein Eingriff in die privatrechtlichen Verhältnisse doch dann und insoweit gerechtfertigt, als dadurch während einer kurzen Uebergangszeit den Schuldnern, die sich zu erhalten noch die Kraft haben, die Möglichkeit gegeben wird, ihren durch den Krieg erschütterten Vermögensstand wieder herzustellen. Ein Generalmoratorium ist dann durch die ausgleichende Gerechtigkeit gerechtfertigt. Doch darf sich dasselbe nur auf Rückzahlung des Kapitals, nicht auf die Zahlung der laufenden Zinsen erstrecken. Erhielte der Schuldner auch für die Zinszahlung Ausstand, so würde dadurch die wirtschaftliche Existenz der Gläubiger, die auf den Zinsbezug angewiesen sind, vernichtet, während ein auf Zahlung des Kapitals beschränktes Moratorium auch dem Gläubiger, sofern er auch seinerseits Schuldner ist, zu gute kommt. Auch wird durch ein Generalmoratorium der wucherischen Ausbeutung der durch den Krieg in eine Notlage versetzten Schuldner entgegengewirkt.

Aus diesen Gründen wurde auch in Frankreich während und nach dem Kriege von 1870/71 für Schulden aus Wechseln und anderen Wertpapieren ein Generalmoratorium erlassen, ebenso wie in dem Generalgouvernement Elsaß-Lothringen durch VV. v. 13. und 20. III. 1871 die Verfallzeit der Wechsel erstreckt wurde. Auch in Portugal hielt es die Regierung in der wirtschaftlichen und finanziellen Not, die im Jahre 1891 über das Land hereinbrach, für ratsam, ein Generalmoratorium von 60 Tagen für Schulden aus Wechseln und anderen Wertpapieren zu gewähren (königl. Dekret v. 10. V. 1891).

Litteratur:

Ueber das römische u. gemeine Recht s. die Handbücher des römischen Rechts und des gemeinen Civilprozesses, ausführlich namentlich Schmid, Handbuch des gem. deutschen C.Pr. III, 259—263; Mittermaier, Archiv f. civil. Praxis, XVI, 450 ff. — Pütter, Beyträge zum Teutschen Staats- u. Fürstenrechte (1777) I, 224 ff. — Mandry, Civilrechtlicher Inhalt der deutschen Reichsgesetze § 31 (4. Aufl.). — Rau II, § 111. Roscher I, § 94, II § 138. Knies, Geld und Kredit II, 228 ff. — Die französischen Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 1870 u. 1871 in der Ztschr. f. Handelsrecht XVI, 413 ff.; 666 ff., XVII, 532 ff. Eine Uebersicht und Besprechung der zahlreichen Schriften und Abhandlungen, die über die hierdurch entstandenen Streitfragen erschienen sind, giebt Goldschmidt in der Zeitschrift f. Handelsrecht XVII, 294 ff., XVIII, 625 ff.

E. Loening.

Industrial partnership s. Gewinnbeteiligung oben S. 49 fg.

Industrieabfälle.

Bei der Gewinnung und Verarbeitung der verschiedenen Stoffe fallen meist auch solche Stoffe ab, welche minderwertig oder wertlos sind, so daß deren Beseitigung oft mit Kosten verknüpft ist. Ist letzteres der Fall, so werden die *festen* Abfälle in der Nähe des Gewinnungsortes aufgeschichtet, bis sie dem Besitzer (durch Platzwegnahme u. dgl.) oder der Nachbarschaft (durch Geruch, Bodenverunreinigung u. dgl.) so lästig werden, daß sie entfernt werden müssen. *Flüssige* Abfälle werden in den nächsten Bach oder Fluß geleitet, bis dieses wegen Belästigung oder Schädigung der Anwohner untersagt wird. In einigen Fällen gelingt dann die Beseitigung durch Versenken in den Boden, sonst muß die *Reinigung* derselben, d. h. die Ausscheidung der schädlichen Stoffe vorgenommen werden.

Es ist zu beachten, daß die Kosten, welche die Beseitigung bez. völlige Unschädlichmachung der Abfälle verursachen würde, unter Umständen höher sein können als der aus den Produkten erzielte Nutzen. Dieses gilt besonders für die flüssigen Abfälle, welche daher soviel als möglich durch die Flüsse abzuführen sind.

Teils durch die notwendige Beseitigung der Stoffe gezwungen, teils durch Aussicht auf Gewinn veranlaßt, hat man längst versucht, diese Stoffe zu *verwerten*. Uebersteigt dann der Wert der Stoffe am Verwendungsorte die Kosten des *Transportes* (z. B. Schlacken zum Wegebau) oder der *Verarbeitung* (z. B. Ammoniakwasser), so daß den Produzenten dafür ein Preis gezahlt wird, so wird der Stoff damit zum *Nebenprodukt*. Da dieses von den verschiedensten Umständen abhängt, so ist oft für eine Fabrik das ein lästiger *Abfall*, was für die andere ein wertvolles *Nebenprodukt* ist, ja im Laufe der Jahre kann ein Abfall sogar zum Hauptprodukt werden (z. B. Salzsäure).

Die wichtigsten Industrieabfälle sind folgende:

Bergbau. Bei der Gewinnung von Erzen, Kohlen und Salz müssen auch mehr oder minder große Mengen Nebengestein gefördert werden, sei es, um Raum in der Grube zu schaffen, sei es, weil die Trennung unter Tage nicht thunlich ist. Diese Gesteinstrümmer bilden oft gewaltige Massen, Halden, welche viel Platz erfordern, soweit sie nicht zum Ausfüllen von Vertiefungen, zur Wegebesserung u. dgl. verwertet werden können. Enthalten diese Gesteinsmassen Erzteilchen, welche durch Oxydation lösliche Salze bilden (bes. schwefels. Eisen, Kupfer, Zink), so können diese wie auch die *Grubenwässer* die Wasserläufe verunreinigen.

Hütten liefern besonders *Schlacken*. Um welche gewaltige Massen es sich hier handelt, geht daraus hervor, daß bei Herstellung von 1 Tonne Roheisen 1½ bis 2 Tonnen Schlacke fallen; Deutschland produzierte aber im Jahre 1890 4 658 450 Tonnen (zu 1000 Kilogr.) Roheisen. Hochofenschlacken werden zur Wegebesserung, zur Herstellung von Schlackensteinen, Cement (sog. Puzzolan), Schlackenwolle u. dgl. verwendet.

Von großer Bedeutung ist die bei der Entphosphorung des Roheisens erhaltene Schlacke, die sog. *Thomasschlacke* geworden, welche gepulvert ein wertvolles Düngemittel bildet. Deutschland liefert davon jährlich etwa 500 000 Tonnen.

Die Schlacken der übrigen Hüttenwerke kommen weniger in Betracht. Schlacken früherer Zeit werden zuweilen noch einmal verschmolzen, um das noch darin enthaltene Metall zu gewinnen (Laurion).

Bei der *Metallverarbeitung* erhaltene Abfälle werden wieder eingeschmolzen (Drehspähne, Bruchstücke, abgenutzte Metallwaren, z. B. Alteisen u. dgl.), Weißblechabfälle, alte Konservenbüchsen werden entzinnt, Beizflüssigkeiten auf Metallsalze verarbeitet u. dgl.

Fabriken chemischer Produkte. Die bei der Herstellung von Schwefelsäure erhaltenen Kiesabbrände können für die Umgegend lästig werden, wenn sie zinkhaltig sind, da das Zinksulfat dann Boden und Wasser verunreinigt. Sie werden zur Gewinnung von Roheisen verhüttet, auch wohl zu Farben oder Eisensulfat verarbeitet.

Bei der Herstellung von Sulfat bez. *Soda* wird Salzsäure entwickelt, früher ein sehr lästiger Abfall, heute ein wertvolles Nebenprodukt, für einzelne Fabriken sogar Hauptprodukt.

Bei der Herstellung von *Soda* nach dem Leblancschen Verfahren werden für jede Tonne Alkali etwa 1,5 Tonne Rückstände erhalten, welche wesentlich aus Schwefelcalcium nebst kohlensaurem Calcium, überschüssigem Kalk u. dgl. bestehen. Werden diese aufgehäuft, so entwickeln sie bei feuchtem Wetter Schwefelwasserstoff, oft auch nach erfolgter Selbstentzündung Schwefligsäure; bei nassem Wetter fließt eine tiefgelb gefärbte Flüssigkeit ab, welche Calcium- und Natriumpolysulfuret enthält. Kommen diese Massen mit sauren Flüssigkeiten zusammen, so wird Chlorcalcium gebildet, welches die Härte des Flußwassers in England selbst auf 192° bringt; große Mengen Schwefelwasserstoff werden entwickelt, welches die in der Nähe Wohnenden belästigt und schädigt. In Deutschland werden diese Sodarückstände jetzt meist zur Gewin-

nung von Schwefel oder Hyposulfit verwertet.

Ammoniaksodafabriken liefern große Mengen chlornatriumhaltige Chlorcalciumlaugen; eine Verwertung derselben ist noch nicht gefunden.

Die bei der Chlorkalkdarstellung erhaltenen Manganrückstände werden meist zur Wiedergewinnung von Mangans ververarbeitet; zuweilen wird auch das dabei erhaltene Chlorcalcium gewonnen.

Kalifabriken liefern gewaltige Massen von Chlormagnesium als lästigen Abfall; es ist Aussicht vorhanden, dasselbe zur Gewinnung von Chlor und Salzsäure zu verwerten.

Anilinfarbenfabriken, welche nach dem Arsenverfahren arbeiten, liefern Arsenrückstände als sehr bedenklichen Abfall.

Leuchtgasfabriken liefern als Abfall: Gasreinigungsmasse, Teer und Gaswasser. Nur für kleine Fabriken sind diese Stoffe noch wertlos und lästig, für größere sind es jetzt wertvolle Nebenprodukte, indem die Reinigungsmasse Schwefel und Ferrocyan liefert, das Gaswasser auf Ammoniak verarbeitet wird. Der Teer wird größtenteils in besonderen Fabriken zu wertvollen Produkten verarbeitet (Teerfarben u. dgl.), teils zum Teeren der Dächer, Planken u. dgl. verwendet, bei niedrigen Preisen auch wohl verbrannt.

Die früher als Abfall der Paraffinfabriken weggeworfenen Destillationsrückstände werden jetzt unter dem Namen „Grude" als Brennstoff verwendet.

Färbereien, Druckereien und Bleichereien liefern besonders stark verunreinigte Abwässer.

Bei der Gewinnung von Flachs wird zunächst ein stark verunreinigtes Wasser erhalten, sodann die abfallenden holzigen Teile, sog. Schewe (für Lehmputz u. dgl. verwendet) und dann die Hede, welche versponnen, zu Stricken und Bindfaden verarbeitet, auch wohl zu Polsterzwecken verwendet wird.

Der bei Verarbeitung von Wolle erhaltene Wollschweiß wird jetzt auf Potasche verarbeitet, das Wollfett zu Seife, Schmiermittel u. dgl. Die beim Spinnen, Weben und Scheren abfallenden Fasern werden zum Düngen und zur Herstellung von Blutlaugensalz verwendet.

Wollene Lumpen werden meist wieder zu minderwertigen Geweben (Shoddy, Mungo, Beiderwand) verarbeitet, teilweise auch zu Löschpapier. Leinenabfälle (Lumpen, Hadern) bilden den wertvollsten Rohstoff für Papierfabriken; auch die Baumwolllumpen werden hierfür verwendet.

Papierfabriken geben stark verunreinigte Abwässer. Papierabfälle werden wieder verarbeitet.

Schlachthäuser. Das Blut dient in größeren Schlachthäusern zur Herstellung von Albumin, der Blutkuchen wird zu Düngepulver verarbeitet. Fett- und Fleischabfälle werden zur Gewinnung von Fett ausgekocht, die Rückstände zu Dünger verarbeitet. In gleicher Weise werden die Kadaver gefallener Tiere verwertet.

Knochen werden jetzt mit Benzin ausgelaugt zur Gewinnung von Knochenfett, kleinere Anlagen gewinnen einen Teil des Fettes durch Kochen. Die entfetteten Knochen werden gemahlen als Düngemittel verwendet, ein Teil derselben wird vorher entleimt (Knochenleim). Knochenkohle wird nur noch wenig verwendet.

Gerbereien. Hautabfälle werden teils auf Leim (Lederleim) verarbeitet, teils zum Düngen verwendet, soweit sie nicht in die Wasserläufe geworfen werden und diese hochgradig verunreinigen. Ausgebrauchte Lohe dient als Brennstoff (Lohtorf).

Stärkefabriken. Die Rückstände (Pülpe) werden zu Viehfutter verwendet, die löslichen Abfälle vorteilhaft zur Berieselung.

Zuckerfabriken. Die ausgelaugten Schnitzel werden frisch oder in Gruben eingesäuert verfüttert; neuerdings werden dieselben vielfach getrocknet, um gelegentlich als Futtermittel zu dienen. Die Melasse wird entzuckert oder zu Spiritus verarbeitet, die erhaltene Schlempe zu Potasche verkohlt. Der Scheidekalk ist ein gutes Düngemittel.

Bierbrauereien. Malzkeime werden verfüttert oder zum Düngen verwendet, die Biertreber frisch oder getrocknet verfüttert; desgl. die Schlempe der Branntweinbrennereien.

Litteratur:

Ferd. Fischer, Handbuch der chemischen Technologie, 14. Aufl., Leipzig 1892. Herm. Fischer, Mechanische Technologie, Leipzig 1888 bis 1892. Kerl und Stohmann, Handbuch der technischen Chemie, Braunschweig 1891. Jahresbericht über die Leistungen der chemischen Technologie mit bes. Berücksichtigung der Gewerbestatistik, Leipzig 1880 bis 1892. Ferd. Fischer, Die Verwertung der städtischen und Industrieabfallstoffe, Leipzig 1875. Derselbe, Das Wasser, seine Verwendung, Reinigung und Beurteilung mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Abwässer, Berlin 1891.

Ferd. Fischer.

Industriesystem

ist eine bei älteren Schriftstellern, z. B. Lotz, gebräuchliche, gegenwärtig aber ziemlich aufgegebene Bezeichnung für die von Adam Smith begründete oder wenigstens zur Herrschaft gebrachte Volkswirtschaftslehre im Gegensatz zu dem Merkantilsystem und dem physiokratischen oder Agrikultursystem. Das wesentliche Merkmal desselben bildet der Satz, daß die Quelle des Nationalwohlstandes in der menschlichen Arbeit liege. Das Wort „Industrie" ist also in dem obigen Ausdruck als gleichbedeutend mit dem englischen „industry" und nicht in dem im Deutschen geltenden engeren Sinne von Gewerbefleiß oder Großgewerbe zu nehmen. Der Ausdruck ist somit mißverständlich und deswegen ungeeignet. Er würde besser für das die Industrie schützende und die Landwirtschaft nicht berücksichtigende Merkantilsystem passen, und List hat in der That diesem jenen Namen gegeben, während er die „von der Schule fälschlich Industriesystem genannte" Lehre Adam Smiths als das „Tauschwertsystem" und als „das strengste und konsequenteste Merkantilsystem" bezeichnet. Den meisten Anspruch auf den Namen Industriesystem hätte übrigens Lists eigene Lehre, da diese, unabhängig von den merkantilistischen Vorurteilen in Betreff der Edelmetalle, die wesentliche Bedingung des Kulturfortschrittes einer Nation in der Entwickelung ihrer „Manufakturkraft", d. h. ihrer Industrie, erblickt. Das von Smith vertretene System wird am besten nach ihm selbst genannt, wenn er auch keineswegs als der alleinige Schöpfer desselben anzusehen ist. Wegen des Inhaltes desselben verweisen wir daher auf den Artikel über Adam Smith. — Vgl. die Kritik der Bezeichnung Industriesystem bei List, Nat. System der politischen Oekonomie, III. Bd., Kap. 29 und 31; auch bei K. Walcker, Handb. der Nationalökonomie, 5. Bd. S. 49.

Lexis.

Ingram, J. Kells,

wurde in der Grafschaft Donegal, Irland, am 7. VII. 1823 geboren. Er studierte am Trinity College in Dublin, wurde hier 1846 Fellow, 1852 Professor der Beredsamkeit und der englischen Litteratur, 1866 Professor für griechische Sprache und 1879 Bibliothekar. Er ist M. A., LL. D. und Litt. D. der Universität Dublin.

Als Präsident der statistischen und volkswirtschaftlichen Sektion der „British Association for the Advancement of Science" machte er im Jahre 1878 durch seinen Vortrag über „die gegenwärtige Lage und die Aussichten der Nationalökonomie" (s. u.) Aufsehen. Ingram ging von der Thatsache aus, daß die Volkswirtschaftswissenschaft in England zur Zeit eine bedeutsame Krisis durchmache. Er wies dabei insonderheit auch auf die deutsche Wissenschaft hin, wo die hervorragendsten ökonomischen Schriftsteller sich schon längst in Opposition gegen die Lehre und Methode der Ricardoschen Schule befänden. Aber auch in den anderen Ländern, insonderheit in Italien, mache sich eine neue Richtung geltend, und ebenso trete in England eine entsprechende, keineswegs auf Nachahmung beruhende, sondern durchaus originale Bewegung unter Führung Cliffe Leslies auf. Gegen die alte Schule erhob Ingram vier Punkte des Tadels: Sein einer Vorwurf richtete sich gegen eine zu weitgehende und so auch dem Charakter der Wissenschaft Eintrag thuende Abstraktion; als einen ferneren Fehler bezeichnete er das mißbräuchliche Vorwalten der Deduktion und im Zusammenhange damit den zu absoluten Charakter der theoretischen und praktischen Schlußfolgerungen; endlich bemängelte er die Isolierung der ökonomischen Erscheinungen von den anderen sozialen Phänomenen. So wurde Ingram einer der hervorragendsten Vorkämpfer der neuen Schule in England und suchte auch in seinem größeren Geschichtswerke dieser „historischen Richtung" in besonderer Weise Anerkennung zu verschaffen.

Von seinen auf Staatswissenschaften bez. Schriften ꝛc. (seine zahlreichen Arbeiten über englische Litteratur und griechische und lateinische Etymologie können hier natürlich nicht berücksichtigt werden) seien nur die nachfolgenden genannt:

The Present Position and Prospects of Political Economy, London, Dublin 1878. (Ins Deutsche übersetzt von H. von Scheel u. d. T.: Die notwendige Reform der Volkswirtschaftslehre, Jena 1879. Eine dänische Uebersetzung veranstaltete A. Petersen.) — Work and the Workman, eine im Jahre 1886 dem Trades Union Congress überreichte Adresse. (Von diesem Aufsatz erschien 1887 eine französ. Uebersetzung.) — In der Encyclopaedia Britannica (9. Aufl.) [19. Bd. S. 346 fg. 1885] verfaßte Ingram den Artikel: „Political Economy". Dieser Aufsatz erschien später als besonderes Buch, in Einzelheiten ergänzt und erweitert, u. d. T.: History of Political Economy. Dieses Werk wurde ins Deutsche, Russische und Polnische übertragen; eine italienische Uebersetzung ist augenblicklich im Druck. Die deutsche Uebersetzung erschien in Tübingen 1890 u. d. T.: Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Autorisierte Uebersetzung von E. Roschlau. — In der Encyclopaedia Britannica veröffentlichte er ferner den Aufsatz „Slavery" (22. Bd. S. 129 fg. 1887) und viele sehr beachtenswerte biographische Beiträge, unter denen vor allem die Artikel: Quesnay, Turgot, Petty, Adam Smith, Ricardo, Arthur Young, Cliffe Leslie zu nennen sind.

Vergl. über Ingram: Men and Women of the Time, London 1891. Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika (in Jahrb. f. Ges. und Verw. 13. Jahrg., 1889, S. 31). v. Böhm-Bawerk, Aus der neuesten nationalökonomischen Litteratur Englands und Nordamerikas (in den Jahrb. f. Nat. N. F. 18. Bd., 1889, S. 673).

Red.

Inhaberpapiere s. Wertpapiere.

Innungen.

1. Die sog. gemeinschaftlichen Verbände; Gesellenausschüsse. 2. Fach- oder gemischte J. 3. Innungsausschüsse. 4. Innungsverbände. 5. Ausbau des Innungswesens. 6. Statistik der J.

1. Die sog. gemeinschaftlichen Verbände; Gesellenausschüsse. Die in der Gewerbeordnung von 1869 vorgesehenen Innungen umfaßten zunächst nur die selbständigen Meister. Indes schien mit ihnen den modernen wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnissen nicht vollkommen Genüge zu geschehen und so wurde der Vorschlag zur Errichtung sog. gemeinschaftlicher Verbände, d. h. solcher, in denen auch die unselbständigen Gewerbetreibenden, die Gesellen und Gehilfen, sollten aufgenommen werden können, laut. Der Herd dieser Pläne war Hamburg. In einer Schrift, die in Form eines besonderen Gesetzentwurfes zur Bildung und Anerkennung derartiger Innungen aufforderte, wurde im Jahre 1874 von Hamburg aus auf sie hingewiesen. Neben der Verwaltung ihrer Kassen und ihres Vermögens sollte diesen Innungen die Errichtung von Einigungsämtern zustehen, die Schlichtung der gewerblichen Rechtsstreitigkeiten, die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, die Regelung des Arbeitsnachweises u. dgl. m. So sehr schien der Vorschlag zu ihrer Eröffnung einem allseitig empfundenen Bedürfnisse abzuhelfen, daß der Bundesrat bei der bald darauf beginnenden Enquete über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter die Frage nach solchen Verbindungen und ihrer Zulässigkeit in das Programm aufnahm. „Giebt es Innungen, welchen beizutreten auch Gesellen das Recht haben, und erscheinen derartige Einrichtungen erfahrungsmäßig geeignet, die Beziehungen zwischen den Gesellen und ihren Arbeitgebern zu fördern?" und „Ist es angänglich, den Arbeitgebern und ihren Gesellen in derartigen Verbänden völlig gleiche Rechte zu gewähren?" — Das waren die beiden Punkte, über die die Regierung Auskunft einzuziehen beschloß. In Hamburg selbst hatte die Idee teilweise Verwirklichung gefunden. Eine Färberinnung war begründet worden, die nach ihrem Statut ausdrücklich eine „Vereinigung der Meister und Gesellen des Färbergewerbes behufs Förderung der gemeinsamen Interessen" sein wollte. In ihr bestand der Vorstand zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die einerseits von Meistern und Werkführern, andererseits von den Gesellen gewählt wurden. Die Gleichberechtigung beider Teile war so weit getrieben, daß, wenn in den Sitzungen des gemeinsamen Vorstandes die Mitglieder beider Sektionen in ungleicher Zahl anwesend waren, durch das Los bestimmt wurde, welche Mitglieder der stärker vertretenen Partei sich der Abstimmung zu enthalten hätten. Auch in anderen Gewerben waren in dieser Richtung in Hamburg Versuche gemacht worden, die indes nicht alle als gelungen bezeichnet werden konnten. Im allgemeinen wurde doch über eine gewisse Lauheit im Zutritt zu den Verbänden seitens der dasselbe Gewerbe ausübenden Personen geklagt.

An und für sich ist der Gedanke, daß Arbeitgeber und -nehmer, selbständige Meister und Gehilfen sich zusammenthun sollen, durchaus sympathisch. Die Gesellen lassen sich heute in der früheren untergeordneten Stellung, in der sie sich alle Vorschriften des einzelnen Meisters oder der ganzen Innung gefallen lassen mußten, nicht mehr festhalten. Vielmehr ist es nötig, ihnen einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einzuräumen, überhaupt manche Punkte der Arbeitsordnung mit ihnen zu beraten und gemeinsam an die Ausführung von Beschlüssen zu gehen. Aber es fragt sich, ob das gerade in Innungen, die grundsätzlich beiden Parteien gleiche Rechte gewähren, vor sich gehen muß. Man übersehe nicht, daß Meister und Gesellen sehr ungleichmäßig vertreten sind. Mit Recht befürchten die Meister, daß es den Gesellen möglich sein werde, ihre numerische Uebermacht zu Ungunsten der Arbeitgeber auszunutzen und diesen unbequeme oder gar nachteilige Beschlüsse durchzusetzen. Um die auf die Dauer vielleicht unangenehmen Wirkungen später nicht an sich selbst zu verspüren, werden sie in einer anderen Stadt selbständig. Die Gesellen wiederum lassen das Bedenken laut werden, daß ihre Interessen nicht in gehöriger Weise zur Geltung kommen könnten, da die kleinere Körperschaft der Meister ein engeres Zusammenstehen erleichtere. Bei dem Einflusse, den der Arbeitgeber immerhin noch auf die Gesellen ausübt, wird es leicht sein, deren Abstimmung in einem ihm günstigen Sinne zu bewirken.

Bei solcher Sachlage fielen die Antworten, die in der Bundesratsenquete erteilt wurden, nicht sehr ermutigend für die geplante Neuerung aus. Fast nirgends, wo Innungen bestanden, war den Gesellen der Zutritt gestattet und kaum erhob sich der Wunsch, sie zuzulassen. Nur ganz ausnahmsweise wurde das Hamburger Projekt befürwortet und als das einzige Mittel „zur Herstellung des gewerblichen Friedens und zur Hebung der geschwundenen gewerblichen Leistungsfähigkeit" empfohlen. So hat man denn die Idee einer Heranziehung der Gesellen als gleichberechtigter Teilnehmer an der Innung ganz fallen gelassen und wenn auch noch immer die Wiederherstellung der Zunft das allge-

meine Losungswort geblieben ist, so wird doch nur wie früher an die Vereinigung selbständiger Gewerbetreibender gedacht. Damit ist nicht gesagt, daß auf eine Teilnahme der Gesellen an den Wahlhandlungen und Beschlüssen der Innung ganz verzichtet werden soll. Nicht nur etwa in dem Sinne, wie früher die Zunft sich des Altgesellen als einer Vertrauensperson bediente, sondern durch eine förmliche Vertretung soll die Mitwirkung der Gesellen gewährleistet erscheinen. Das Innungsgesetz von 1881 hat als eine der Aufgaben der neuen Innungen die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen hingestellt und in dem vom Reichskanzler im Jahre darauf aufgestellten Musterstatut ist die Bildung von Gesellenausschüssen aus den bei den Mitgliedern der Innung beschäftigten Gesellen vorgesehen. Dieser Ausschuß hat der Innung gegenüber die Gesellenschaft zu vertreten. Er hat 1) Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, also über die Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Lohnsätze u. drgl. m. durch gemeinsame Beratung mit dem Innungsvorstande zu erledigen; 2) ist ihm Einfluß zugestanden auf die Regelung gewisser Punkte, wie namentlich Verlagswesen und Legitimation. Bei allen hierauf bezüglichen Anordnungen, die man treffen will, soll der Ausschuß gehört werden und bei Meinungsverschiedenheit eine Verständigung und gemeinsame Beratung mit dem Innungsvorstande erfolgen; 3) muß er bei Abfassung von Nebenstatuten über Einrichtungen, an denen Gesellen beteiligt sind, gehört werden. Die im Dezember 1890 von der preußischen Regierung über die Wirksamkeit des Innungsgesetzes von 1881 veranstaltete Aufnahme hat ergeben, daß in dem überwiegend größten Teile der genehmigten Innungsstatuten Gesellenausschüsse vorgesehen sind. Vermutlich wird außerhalb Preußens in dieser Richtung ebenso gesorgt sein. Diese befriedigende Lösung einer schwierigen Frage im Handwerk ist seitens derjenigen, die sich neuerdings für die Arbeiterausschüsse in der Großindustrie erwärmt haben, ganz übersehen worden.

2. Fach- oder gemischte I. Für gewöhnlich treten die selbständigen Gewerbetreibenden desselben Berufs zur Bildung einer (Fach-) Innung zusammen. Es kommt aber auch vor, daß Vertreter verschiedener Hantierungen sich zu einer (gemischten) Innung vereinigen. Welche Form die zweckmäßigere sei, ist auf den Handwerker- und Innungstagen neuerer Zeit (z. B. Berlin 1885, Köln 1886) wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen. Ja die Vorstandschaft des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes wandte sich im Frühjahr 1886 mit einer Denkschrift über dieses Kapitel an das Reichskanzleramt. Die Führer der Berliner Handwerkerbewegung sehen die gemischten Innungen mit ungünstigen Augen an, während man in Süd- und Westdeutschland mehr geneigt ist sie gelten zu lassen. Den gemischten Innungen wird nachgesagt, daß sie den Innungsaufgaben nicht ganz genügen. So sollen sie es z. B. mit den Meisterprüfungen vielfach leicht nehmen und mit dem Meistermachen ein förmliches Geschäft betreiben. Da kommen dann aus kleinen Städten Leute, die eigentlich nichts Rechtes gelernt haben, nach den größeren Verkehrsplätzen und täuschen hier das Publikum durch den erworbenen Titel. Indes, falls dieser Vorwurf ein berechtigter sein sollte, ist dabei nicht zu vergessen, daß in kleineren Orten andere als gemischte Innungen oft gar nicht zustande kommen können. Daher ist es wohl richtiger, beiden Arten von Innungen Existenzberechtigung zuzugestehen und sie als für den Handwerkerstand gleich nützlich anzusehen. Wenn im allgemeinen die Fachinnung als zunächst zu erstrebende Einrichtung vorschwebt, so kann doch auch die gemischte Innung die diesen Verbänden zugedachten Aufgaben lösen, ja vielleicht manches Mal nachhaltiger als die Fachinnung es vermag. An einem Orte mit 100 Handwerkern, die 20—30 verschiedenen Gewerben angehören, kann unmöglich jede Innung eine eigene Lehrlingsschule eröffnen. Eine gemischte Innung dagegen wird eher für den Lehrlingsunterricht überhaupt in seinen verschiedenen Verzweigungen die Mittel aufbringen können. Umfaßt eine gemischte Innung eine größere Anzahl kleinerer Ortschaften, so kann sie viel gutes stiften und in manchen Fällen mehr, als wenn sie in eine Reihe von Fachinnungen zerfiele. Sie kann eine Herberge errichten, die Durchreisenden unterstützen, eine Krankenkasse eröffnen, das Lehrlingswesen überwachen rc., während eine Fachinnung, die ihre Mitglieder in 12—14 Ortschaften hat, schließlich doch nicht über Mittel genug verfügt, um etwas Tüchtiges zu leisten.

3. Innungsausschüsse. Unter den Innungen selbst kann wieder eine weitere Verbindung angestrebt werden. Zunächst ist es den Innungen verschiedener Gewerbe an demselben Orte, bezw. innerhalb desselben Aufsichtsbezirkes gestattet, ein gemeinschaftliches Organ, den Innungsausschuß zu errichten. Diesem fällt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der an ihm beteiligten Innungen zu. Auch kann ihm die Lösung gewisser, zunächst den einzelnen Innungen obliegen Aufgaben durch Wahrnehmung der entsprechenden Rechte und Pflichten übertragen werden. So wird er z. B. für das Schiedgerichtswesen sorgen, die Errichtung und Beaufsichtigung gemeinsamer Herbergen und Arbeitsnachweise in die Hand nehmen

können. Er ist ferner geeignet, die kommunalen Interessen der Handwerksmeister kräftig in die Hand zu nehmen und den in Innungen vereinigten Handwerkerstand in richtiger Weise zur Geltung zu bringen. Er wird sein Ansehen steigern, wenn es z. B. gelingt, Innungsgenossen zu Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlungen oder Beiräten der Magistrate gewählt zu sehen. Dabei würden die Innungsfachschulen am meisten Vorteil ziehen, indem die Gemeindebehörden alsdann veranlaßt werden könnten, an die Fortbildungsschulen zugleich die Interessen der Fachinnungsschulen anzuknüpfen.

In Wirklichkeit ist bis jetzt von der segensreichen Thätigkeit der Innungsausschüsse wenig genug zu spüren gewesen. In Preußen bestanden am 1. XII. 1887 überhaupt 63 Innungsausschüsse und 3 Jahre später — 1. XII. 1890 — war ihre Zahl auf 133 gestiegen. Es geht mithin ihre Bildung nur sehr langsam vor sich. Den Grund dafür sehen die Handwerker selbst darin, daß der Innungsausschuß keine selbständige vorgesetzte Behörde über die beteiligten Innungen ist, sondern sein Wirkungskreis durch das Maß der ihm übertragenen Rechte bedingt ist. Es hängt ganz davon ab, ob in den einzelnen Innungen Männer sind, die den Nutzen eines Innungsausschusses begreifen und seiner Thätigkeit die richtigen Grenzen stecken, sowie Fähigkeiten und Zeit genug haben, um als Mitglieder des Ausschusses die schwierige Aufgabe zum Wohle der Gesamtheit lösen zu können. Der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände unterstützt die Gründung von Innungsausschüssen, indem er Normalstatuten dafür unentgeltlich ausgiebt. Die Regierungsbehörden könnten gleichfalls manches zu ihrer Ausbreitung thun, wenn sie, wie das königliche Polizeipräsidium in Berlin dem Berliner Innungsausschusse gegenüber gethan hat, von ihnen Gutachten über gewerbliche Angelegenheiten einholen und sie in Bezug auf die Verleihung der Rechte aus den § 100e und 100f der Gew.O. hören wollten. Die Ausschüsse würden auf diese Weise für die beteiligten Innungen zu Autoritäten werden, deren Ratschläge in den entsprechenden Innungskreisen Beachtung fänden.

4. Innungsverbände. Die zweite Möglichkeit zu engerem Aneinanderschlusse ist in den Innungsverbänden gegeben. Nach § 104 der Gew.O. können die Innungen an verschiedenen Orten zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten. Die vorteilhafte Seite dieser Vereinigung zeigt sich darin, daß auf diese Weise für gewerbliche Zwecke reichlichere Mittel zur Verfügung stehen und eine größere Operationsbasis geschaffen wird. Manche Einrichtung, die die Innung nur unvollkommen schaffen kann, vermag der Innungsverband in geeigneter Weise herzustellen, wie Kranken- und Sterbekassen. Wo die Kraft der Innung nicht ausreicht, energisch durchzugreifen, wie z. B. im Legitimationswesen der Gesellen, kann der Innungsverband durch gleichmäßiges, einheitliches Vorgehen mehr leisten. So hat z. B. der Bäckerverband „Germania“, der 860 Städte umfaßt, die Lehrlingsprüfung obligatorisch gemacht. Das Herbergswesen, der Arbeitsnachweis, die Wanderunterstützung, die Regulierung des Lehrlingswesens, die Eröffnung von Schiedsgerichten sind würdige Gegenstände der Fürsorge der Innungsverbände. Die bis jetzt errichteten Innungsverbände sind entweder territorial abgegrenzt oder umfassen bestimmte Gewerbe bezw. Gruppen derselben. Ersterer Art ist z. B. der am 7. X. 1885 gegründete Erzgebirgisch-Vogtländische Bezirksverband und der am 18. I. 1888 genehmigte Sächsische Innungsverband, der zur Zeit 252 Innungen mit über 10600 Mitglieder umfaßt. Fachinnungsverbände giebt es 25, die nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet sich auf folgende Gewerbe in ganz Deutschland erstrecken: Im Jahre 1884 traten ins Leben Verbände für 1) Schneider, 2) Schuhmacher, 3) Sattler, Riemer und Täschner, 4) Schmiede, 5) Schornsteinfeger, 6) Barbiere, Friseure und Perrückenmacher, 7) Tischler, 8) Glaser, 9) Perrückenmacher und Friseure; im Jahre 1885 für 10) Bäcker, 11) Dach-, Schiefer-, Blei- und Ziegeldecker, 12) Buchbinder, 13) Fleischer, 14) Baugewerksmeister, 15) Klempner, 16) Kürschner, 17) Stellmacher und Wagner; im Jahre 1886 für 18) Drechsler, 19) Tapezierer, 20) Korbmacher; im Jahre 1887 für 21) Böttcher, 22) Schlosser, 23) Maler; im Jahre 1889 für 24) Steinsetzer; im Jahre 1890 für 25) Färber und verwandte Gewerbe. Wieviel Innungen mit wieviel Mitgliedern zu dem einzelnen Verbande gehören, entzieht sich leider unserer Kenntnis. Nach einer gelegentlichen Mitteilung auf dem ersten deutschen Innungstage in Berlin 1885 umfaßten die damals vorhandenen Verbände eine Mitgliederzahl von über 80000 Personen. Wie es scheint, giebt es außerdem noch in einzelnen Staaten Innungsverbände einzelner Gewerbe, z. B. der Schlachter, der Eisen- und Stahlgewerksinnungen &c., die nicht als Unterverbände der allgemeinen Innungsverbände, sondern selbständig für sich bestehen.

5. Ausbau des Innungswesens. Mit dem bis jetzt Erreichten keineswegs zufrieden, streben die Handwerker nach einer Ausge-

staltung des heutigen Innungswesens. Vor allen Dingen wünschen sie die Wiedereinführung des Innungszwanges. Vergl. den Artikel „Handwerk“ IV, S. 381. Weiter beanspruchen sie für die Innungsausschüsse Korporationsrechte, damit sie mit ihrer Hilfe die Fähigkeit gewinnen, vermögensrechtliche Verpflichtungen einzugehen. Die Ausschüsse sollen obligatorische werden, indem die in dem Bezirke seiner Wirksamkeit vorhandenen Innungen ihm angehören müssen, und ihre Befugnisse sind dabei zu erweitern, daß sie Aufsichtsrechte über die letzteren ausüben. Man hält es nicht für unzweckmäßig, die Rechte derart zu vermehren, daß bei vorangegangener Bewährung und unter Beobachtung gewisser gesetzlich vorzusehender Vorsichtsmaßregeln ihnen die heute den Gemeindebehörden zustehenden Aufsichtsrechte über die Innungen eingeräumt würden. Endlich sollen die Ausschüsse das Recht haben, nachdem sie sich mit den Fachinnungen verständigt, die gerichtlichen Sachverständigen in Vorschlag zu bringen. Auch der Beitritt der Innungen zu den Innungsverbänden soll obligatorisch gemacht werden und sie allein sollen es sein, die verbindliche Vorschriften über Lehrlings- und Gesellenwesen ihrer Gewerbsbranche erlassen dürfen. Insoweit für ein Handwerk kein Fachinnungsverband besteht, hat der Bundesrat die Grundsätze für das Lehrlings- und Gesellenwesen zu bestimmen. Endlich sollen Innungskammern (vergl. Art. Handwerk) und ein Reichsinnungsamt geschaffen werden. Nach den Anschauungen der Berliner Handwerkerkreise soll das letztere die Oberaufsicht über die gesamten Einrichtungen der Innungsverbände ausüben. Es soll der technische Beirat in allen Innungs- und Handwerkerangelegenheiten werden, die Hebung des höheren Fachschulwesens befördern und die schiedsgerichtliche Rekursinstanz in allen bei der Innungs- oder Handwerkerkammer anhängig gemachten Streitigkeiten bilden. Der Sitz des Reichsinnungsamtes soll Berlin sein; seine Verwaltung würde einem Staatsbeamten obliegen, aber der Schwerpunkt und die Entscheidung in den einzelnen Funktionen des Amts wird bei den praktischen Beisitzern und Dezernenten zu suchen sein, die von den deutschen Innungsverbänden auf ihren Delegiertentagen gewählt würden. Die Kosten des Reichsinnungsamts hätte das Deutsche Reich zu tragen. Man kann nicht sagen, daß alle diese Ideen anstandslos auf den Versammlungen der Handwerker gutgeheißen sind. Der letzte Handwerkertag von 1892 hat sich auf eine Erörterung über obligatorische Ausschüsse und Verbände nicht eingelassen und das projektierte Reichsinnungsamt wurde schon seiner Zeit (1885 auf dem Berliner Innungstage) von dem Korreferenten abgelehnt. Wenn auch die auf die Einrichtung des letzteren und die Eröffnung von Handwerkerkammern bezüglichen Resolutionen die Zustimmung der Versammlung schließlich erfuhren, so beweist doch die in diesen Kreisen selbst auftauchende Opposition, wie wenig lebensfähig diese Neuerung höchst wahrscheinlich sein würde. Sicher würde das Reichsinnungsamt eine so schwierige als undankbare Aufgabe haben und es den Innungen niemals recht machen können. Ein Zwang aber bei den Ausschüssen und Verbänden rechtfertigt sich so wenig, als bei der Innung den Handwerkern gegenüber.

6. Statistik der I. Zuverlässige Angaben über die Entwickelung des Innungswesens sind bis jetzt nur von Preußen veröffentlicht worden. Aus anderen Staaten liegen entweder gar keine Nachrichten oder nur vereinzelte unvollständige vor. Nach einer auf dem Handwerkertage in Kösen (1886) ausgesprochenen Vermutung sollen etwa $^1/_{10}$ des gesamten deutschen Handwerkerstandes Innungen angehören. Die in der umstehenden Tabelle mitgeteilten Angaben, die sich für das Königreich Bayern bis zum 1. I. 1888, für die übrigen Bundesstaaten bis zum 1. X. 1888, für das Königreich Preußen bis zum 1. XII. 1890 erstrecken, verdanke ich dem Reichsamt des Innern. Fest steht soviel, daß in Norddeutschland der Innungsgedanke mehr Anhänger findet als in Süddeutschland. Wie denn z. B. 1886 auf dem bayrischen Handwerkertage in Augsburg von dem Reichstagsabgeordneten Biehl, dem man ein Urteil über die Lage zutrauen darf, behauptet wurde, daß man in Bayern mit der Bildung von Innungen noch im ersten Stadium begriffen sei. Die nach den neueren Bestimmungen der Gew.O. zulässigen Innungsprivilegien sind erst wenigen Innungen zu gute gekommen. In Handwerkerkreisen hört man nicht selten darüber klagen, daß die Behörden bei Bewilligung der Privilegien zu streng verfahren. Doch liegt die Vermutung näher, daß in der That bis jetzt wenig Innungen sich dieser Auszeichnungen würdig gemacht haben, die Behörden mithin beim besten Willen nicht in der Lage waren, diese einschneidenden, die Nichtinnungsmitglieder immerhin beeinträchtigenden Privilegien zu verleihen. In Sachsen ist, um alle Vorwürfe abzuschneiden, den Kreishauptmannschaften vom Ministerium empfohlen worden, bei Gesuchen von Innungen bezüglich der fraglichen Vorrechte ein Gutachten derjenigen Gewerbekammer, in deren Bezirk der Sitz der Innung gelegen ist, wie des geschäftsführenden Vorstandes des sächsischen Innungsverbandes einzuholen.

Ueber die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich vergl. den Art. „Gewerbe-

gesetzgebung", III, S. 992; über das materielle Recht der Innungen im Deutschen Reich eod. l. III, S. 967, 968, 977—979; über die hofrechtlichen und älteren Innungen vergl. den Art. „Zunft".

Regierungsbezirke	Anzahl der Innungen, die bis zum 1. XII. 1890 neu errichtet worden sind	Anzahl der Innungen, die bis zum 1. XII. 1890 reorganisiert worden sind	Anzahl der Fälle, in denen Anträge auf Anwendung des § 100 e der Gew.O. bis z. 1. XII. 1890 gestellt worden sind	Anzahl der Fälle, in denen Anträge auf Anwendung des § 100 e der Gew.O. bis z. 1. XII. 1890 genehmigt worden sind	Anzahl der Fälle, in denen Anträge auf Anwendung des § 100 f der Gew.O. bis z. 1. XII. 1890 gestellt worden sind	Anzahl der Fälle, in denen Anträge auf Anwendung des § 100 f der Gew.O. bis z. 1. XII. 1890 genehmigt worden sind	Zahl der Mitglieder aller Innungen am 1. XII. 1890
1) Königsberg	32	489	88	47	—	—	10 422
2) Gumbinnen	20	207	63	44	—	—	4 783
3) Danzig	14	122	28	10	1	—	3 619
4) Marienwerder	70	229	75	57	4	2	7 564
5) Potsdam	231	488	118	75	12	10	18 265
6) Frankfurt a. O.	130	451	108	85	10	2	12 886
7) Berlin	15	55	22	18	8	3	17 972
8) Stettin	16	270	77	21	1	—	8 239
9) Cöslin	14	213	39	27	—	—	5 574
10) Stralsund	21	112	38	6	—	—	2 005
11) Posen	46	442	44	17	4	2	12 071
12) Bromberg	26	209	41	25	1	1	5 335
13) Breslau	78	440	158	101	5	4	19 938
14) Liegnitz	48	427	130	111	—	—	12 016
15) Oppeln	45	440	185	134	4	1	14 487
16) Magdeburg	86	105	48	25	5	3	6 559
17) Merseburg	127	419	93	50	9	4	11 847
18) Erfurt	47	88	23	15	1	—	3 560
19) Schleswig	144	212	59	32	5	—	9 145
20) Hannover	30	40	27	23	7	6	3 571
21) Hildesheim	63	89	32	19	1	1	3 800
22) Lüneburg	69	102	27	8	—	—	3 280
23) Stade	19	7	2	1	—	—	679
24) Osnabrück	5	14	12	6	—	—	599
25) Aurich	16	8	8	2	—	—	634
26) Münster	44	—	14	7	1	—	2 946
27) Minden	41	17	19	11	2	2	1 928
28) Arnsberg	80	15	42	25	4	2	4 737
29) Kassel	22	55	19	8	—	—	2 228
30) Wiesbaden	28	1	12	4	3	1	1 338
31) Koblenz	36	12	11	1	3	1	1 555
32) Düsseldorf	105	22	46	31	15	8	6 615
33) Köln	34	15	26	15	3	—	2 474
34) Trier	15	8	11	8	3	—	614
35) Aachen	31	1	15	8	4	1	1 864
36) Sigmaringen	—	—	—	—	—	—	—
Preußen	1828	5925	1758	1097	115	54	226 049
	7823						
Staaten:							
1) Bayern	138	18	—	8	—	—	11 144[1])
2) Sachsen	352	912	68	8	7	2	55 574
3) Württemberg	28	—	3	—	—	—	1 112
4) Baden	25	6	—	—	—	—	1 063
5) Hessen	22	4	17	7	2	—	996
6) Mecklenburg-Schwerin	75	197	2	1	—	—	5 358
7) Sachs.-Weimar	33	19	5	1	—	—	961
8) Mecklenburg-Strelitz	17	38	1	—	—	—	917

1) Einschließlich der Mitglieder von 42 nicht reorganisierten Innungen.

Fortsetzung.

Staaten	Anzahl der Innungen, die bis zum 1. XII. 1890 neu errichtet … worden sind	reorganisiert worden sind	Anzahl der Fälle, in denen Anträge auf Anwendung des § 100 e der Gew.O. bis z. 1. XII. 1890 gestellt … worden sind	genehmigt worden sind	Anzahl der Fälle, in denen Anträge auf Anwendung des § 100 f der Gew.O. bis z. 1. XII. 1890 gestellt … worden sind	genehmigt worden sind	Zahl der Mitglieder aller Innungen am 1. XII. 1890
9) Oldenburg	25	1	2	—	1	—	1 121
10) Braunschweig	17	51	3	1	—	—	2 441
11) Sachsen-Meiningen	3	37	8	5	1	—	680
12) Sachsen-Altenburg	17	34	4	—	—	—	1 398
13) Sachs.-Coburg-Gotha	19	72	14	1	9	—	2 194
14) Anhalt	35	57	59	49	—	—	2 271
15) Schwarzburg-Sondershaus.	11	1	—	—	—	—	223
16) Schwarzburg-Rudolstadt	11	8	—	—	—	—	399
17) Waldeck und Pyrmont	4	2	1	1	—	—	88
18) Reuß ält. Linie	6	13	3	1	—	—	624
19) Reuß jüng. L.	5	6	5	5	1	1	320
20) Schaumburg-Lippe	—	3	—	—	—	—	40
21) Lippe	9	—	3	1	—	—	179
22) Lübeck	1	17	2	1	—	—	640
23) Bremen	6	17	2	—	1	—	1 169
24) Hamburg	25	3	5	3	1	—	4 258
Deutsches Reich	2782	7441	2965	1190	138	57	321 219[1])
	10 223						

Litteratur:

Außer den im Art. „Handwerk", IV, S. 385 gegebenen Nachweisen, namentlich: Ein Wort über prinzipielle Reform der deutschen Gew.O. Von der hamburgischen Gewerbekammer, 1878. Zirkular an sämtliche königl. Regierungen und Landdrosteien, betr. die Anregung zur Errichtung von Innungen, 1879. Kotze, Die Neubelebung der Innungen auf der Grundlage der Gew.O., 1880. Landgraf, Zur Innungsfrage in Baden, 1880. Löbner, Wie das deutsche Kleingewerbe über die Innungsfrage und die Reform der deutschen Gew.O. denkt, 1879. Georg Meyer, Die Reorganisation der Innungen, 1879. A. Lohren, Die Wiederherstellung der Innungen, 1880. Neugeboren, Zwangsgenossenschaften und Gewerbekammern, 1880. Stolp, Das Innungswesen und die gewerbliche Arbeiterfrage, 1880. Allgemeine Handwerkerzeitung 1891, Nr. 20, 28. Ergebnisse der Erhebungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter. Vergl. auch die Litteratur beim Art. „Gewerbegesetzgebung", III, S. 983 und den Aufsatz des Unterzeichneten: „Litteratur, betr. die Innungsfrage" in Jahrb. f. Nat. N. F. 2, S. 273—282.

Wilh. Stieda.

Internationale.

I. Der „Bund der Gerechten" als erste Internationale. II. Die „Internationale Arbeiter-Assoziation". 1. Ihre Gründung. 2. Geschichte der Internationale bis 1870. 3. Die Internationale seit 1870. III. Schlußwort.

I. Der „Bund der Gerechten" als erste Internationale.

Der moderne Sozialismus huldigte von Anfang an der Idee des Weltbürgertums: man denke an Saint-Simon, der unmittelbar nach Waterloo die Allianz Frankreichs mit England und Deutschland predigte, an Fourier, der von einem Weltreiche der Zu-

1) Darunter für Bayern die Mitglieder von 42 nicht reorganisierten Innungen.

kunft mit der Hauptstadt Konstantinopel träumte. Diese Verbrüderung aller Nationen schwebte ihm aber zunächst nur als Krönung des sozialen Werkes vor, an dem zuvörderst jede einzelne Nation an ihrem Platze zu schaffen hatte; sie war ihm nur die natürliche Konsequenz der überall gleichen Ziele der Völker. Bald aber machte sich die Ueberzeugung geltend, daß schon jetzt eine gemeinsame internationale Aktion die notwendige Waffe für den Kampf um die sozialistische Sache sei.

Der erste Anstoß zu dieser Wendung kam natürlich von Deutschland her, wo schon seit Jahrzehnten in weiten Kreisen kosmopolitische Ideen als Vermächtnis der Aufklärungsepoche und als köstliches Erbe der deutschen Klassiker gepflegt wurden. Er erfolgte von seiten des „Bundes der Gerechten", einer geheimen Organisation deutscher Sozialisten im Auslande, deren Zentralleitung sich (seit 1840) in London befand. Dieser Bund glaubte, daß die geplante Revolution, um siegreich zu sein, die ganze Welt in Flammen setzen müsse, und davon ausgehend, suchte er unter den Angehörigen der verschiedensten Nationalitäten Proselyten zu werben. Den gleichen internationalen Charakter zeigte der öffentliche Verein, auf den sich jene geheime Organisation stützte, der Londoner „Kommunistische Arbeiter-Bildungsverein", dessen Mitgliedskarten das Motto: „Alle Menschen sind Brüder" in wenigstens zwanzig Sprachen trugen. Noch entschiedener wurde der internationale Standpunkt betont, nachdem Marx und Engels die Führung des Bundes — der sich von nun an „Bund der Kommunisten" nannte — übernommen hatten. Ihr „kommunistisches Manifest" proklamierte namens des Bundes die Identität der Arbeiterinteressen in allen Ländern und daher die Notwendigkeit gemeinsamer Aktion. „Proletarier aller Länder vereinigt Euch!" — das war der Weckruf, mit dem das Manifest schloß; und das ist fortan das Feldgeschrei geblieben, so oft es galt, das Heer des internationalen Proletariats zum Kampfe aufzurufen.

Die revolutionäre Bewegung des folgenden Jahres (1848) rief den größten Teil der Bundesmitglieder, welche Deutsche waren, in die Heimat zurück, wo sie sich als Intransigenten kopfüber in die Agitation stürzten. Durch die siegende Reaktion 1850 zur Rückkehr nach London gezwungen, rekonstituierten sie den Bund. Allein die gedrückte politische Atmosphäre hatte den Boden für Geheimbündelei steril gemacht; der Bund wollte nicht mehr recht gedeihen und wurde schon nach kurzer Zeit zu Grabe getragen.

II. Die „Internationale Arbeiter-Assoziation."

1. Ihre Gründung. Zehn Jahre später, als in allen Ländern frisches Leben in die Arbeiterbewegung kam, feierte die Internationale ihre Wiederauferstehung, und wenn ihr früheres Wirken dem heimlich fortglimmenden Funken geglichen hatte, so sollte sie jetzt die helllodernde Fackel sein, mit der man einen Weltenbrand zu entzünden hoffte.

Die Ursprünge der neuen Organisation geben sich zunächst freilich recht harmlos: der Sturm beginnt mit einer Idylle. 1862 befindet sich eine Delegation französischer Arbeiter in London zum Besuche der dortigen Industrie-Ausstellung. Hier nähern sich ihnen Vertreter englischer Gewerkvereine, die in ihren Kämpfen um Lohnerhöhung unter der Konkurrenz der schlechtbezahlten kontinentalen Arbeiter sehr zu leiden hatten, und suchen den Franzosen klar zu machen, wie die Interessen der Proletarier aller Nationen die gleichen seien, also ein gemeinschaftliches Vorgehen erforderlich machten. Diese Anregung fällt auf fruchtbaren Boden, und als nach Jahresfrist Pariser Arbeiter, unter Führung des Ciseleurs Tolain, nach London fahren, um an einem Meeting zu Gunsten der damaligen polnischen Insurrektion teilzunehmen, können die Engländer geradenwegs auf das vorgesteckte Ziel losgehen. „Eine Verbrüderung der Völker" — sagt Odger, der Wortführer der englischen Arbeiter — „ist höchst notwendig für die Sache der Arbeit. Denn jedesmal, wenn wir unsere soziale Lage zu bessern suchen, drohen unsere Arbeitgeber mit dem Import von Franzosen, Belgiern oder Deutschen, welche unsere Arbeit um geringeren Lohn thun. Und leider müssen wir gestehen, daß dies hat praktiziert werden können, weil es an einer systematischen Verbindung zwischen den arbeitenden Klassen aller Völker fehlt. Diese hoffen wir nun bald hergestellt zu sehen, um unseren Arbeitgebern nicht zu gestatten, uns wie Puppen gegeneinander auszuspielen." — Der definitiven Ausführung des Vorschlages steht indessen noch das französische Koalitionsverbot entgegen. Als aber dies 1864 gefallen ist, kommt es endlich zu einem positiven Ergebnis bei Gelegenheit eines neuen großen Meetings von Arbeitern aller Nationen in London (28. IX. 1864). Nominell wieder zu Gunsten Polens abgehalten, greift die Versammlung bald auf jene Frage über und setzt sofort ein Komitee zur Abfassung von Programm und Statuten eines internationalen Arbeiterbundes ein. Die Engländer, unter Odgers Präsidium, bilden darin die Majorität; neben ihnen

sitzen einige Franzosen, Italiener, Schweizer, Polen, und von Deutschen die beiden, schon beim ersten internationalen Bunde hervorragend beteiligten Kommunisten Eccarius und Karl Marx. Letzterer — bereits seit einiger Zeit hinter den Coulissen für die Sache eifrig thätig — legt dem Komitee eine sog. „Inauguraladresse" und einen Statutenentwurf vor. Diese finden allseitige Zustimmung, während ein Programm der Italiener, das Mazzini geliefert hatte, abgelehnt wird, weil es nicht scharf genug die spezifischen Arbeiterinteressen betont. Damit war der künftige Kurs für die „Internationale Arbeiterassoziation", wie der Bund sich nannte, gegeben.

Der Angelpunkt der „Inauguraladresse", welche das einführende Programm repräsentiert, ist die „große Thatsache, daß das Elend der Arbeiterklassen sich in den Jahren 1848—64 nicht vermindert hat, obgleich gerade diese Periode in den Annalen der Geschichte beispiellos dasteht in Bezug auf die Entwickelung ihrer Industrie und das Wachstum ihres Handels." Im Widerspruch mit dieser These muß die Adresse gleich hinterher aber bekennen (anscheinend, um die englischen Arbeiter durch Anerkennung ihrer bisherigen Bestrebungen zu kaptivieren), daß die britische Fabrikgesetzgebung — durchgesetzt „nach einem 30jährigen, mit der bewundernswertesten Ausdauer von den englischen Arbeiterklassen gefochtenen Kampfe" — ihnen „bedeutende physische, moralische und intellektuelle Vorteile" gebracht hat. Weiter erklärt Marx: durch den Erfolg einzelner Produktivassoziationen in England sei aller Welt bewiesen, daß auch ohne Privatunternehmer die Produktion durchaus leistungsfähig sei. Um aber die ganze große Masse der Arbeiter zu emanzipieren, seien riesige Kapitalien erforderlich, welche für diesen Zweck nur durch Staatshilfe zur Verfügung gestellt werden könnten. Daher sei die Erlangung der politischen Macht die nächste Parole des Proletariats, weil die Subvention von Staats wegen nur so zu erzwingen sei. Dieses große Werk könne aber allein durch die unwiderstehliche Wucht der verbündeten Arbeiterheere aller Länder vollbracht werden. Und so schleudert das Manifest der neuen Internationale zum Schluß das Losungswort der alten in die Welt: „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!"

Denselben Geist atmen die Statuten des Bundes. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter vom Kapitalisten und Grundbesitzer — heißt es auch hier — ist die Quelle der Knechtschaft in jeder Form, des sozialen Elends und der politischen Unterdrückung. Das wahre Ziel der arbeitenden Klassen muß demnach die Erringung der ökonomischen Emanzipation sein: jede politische Bewegung hat ihr nur als bloßes Hilfsmittel zu dienen. Da aber die Wirtschaftsform aller Kulturländer überall die gleiche Sklaverei der Massen bedeutet, so muß diese ökonomische Befreiung auch auf internationalem Wege durch Zusammenwirken aller unterdrückten Elemente erfolgen. Ein Grundgedanke, welchen ein Kritiker der Internationale, wie folgt, charakterisiert: „Er ist wie ein geschlossener Fächer: in seiner Phrasenhaftigkeit grau, stumpf und unscheinbar, braucht er nur entfaltet zu werden, um das Gemälde des sozialdemokratischen Zukunftsstaates, getroffen bis auf den letzten Strich, zu entrollen."

Ein besonderes Statut regelt die Organisation der Internationale. Diese ist wesentlich durch den speziellen Zweck des Bundes bestimmt, als welcher angegeben wird: die Herstellung eines zentralen Organs für das planmäßige Zusammenwirken der in den verschiedenen Ländern bestehenden Arbeitervereine. Als oberste Instanz fungiert der jährlich stattfindende Kongreß von Abgeordneten der Vereine: er faßt die entscheidenden Beschlüsse, er giebt die leitenden Prinzipien für die ganze Bewegung, und er ernennt die Mitglieder des Vorstandes der Internationale, des sog. „Generalrats", der eben jenes „zentrale Organ" repräsentiert. Dieser korrespondiert über alle sozialen und politischen Fragen jedes Landes mit den einzelnen Vereinen und erteilt die notwendigen Direktiven. Zur Erleichterung der Kooperation wird angeraten, daß sich die einzelnen Arbeitervereine auch national zu entsprechenden Zentralverbänden zusammenschließen. Der Sitz des Generalrates — im Prinzipe ebenfalls jedesmal durch den Kongreß zu bestimmen — ist thatsächlich immer London geblieben, wenigstens solange der Bund überhaupt noch Leben merken ließ.

Die Ziele des Bundes im einzelnen waren zunächst noch nicht klar und unzweideutig gegeben; dies war auch nicht gut möglich, da seine Begründer verschiedene Ideale im Busen trugen und auch verschiedene — Absichten mit der neuen Schöpfung verfolgten! Die englischen Gewerkvereine schlossen sich bereitwillig dem internationalen Bunde an, weil er, nach ihrer Kalkulation, ein probates Mittel für ihren eigentlichen Zweck, die Erringung besserer Arbeitsbedingungen, sein mußte. Marx seinerseits hoffte aus der Internationale ein machtvolles Werkzeug schmieden zu können, das die ganze bürgerliche Kulturwelt aus den Angeln zu heben und so die „revolutionäre Diktatur des Proletariats" von einer toten Phrase der Programme zur lebendigen Wirklichkeit zu erwecken imstande war. Auf alle Fälle aber

sicherte ihm die Internationale eine Tribüne, von der aus er seine Doktrin nicht bloß seinen Landsleuten, sondern der ganzen Welt des Proletariats, und noch dazu in einer Art autoritativer Form, verkünden konnte. Die französischen Arbeiterführer, Tolain und Genossen, endlich, welche maßvolle Anhänger der Sozialtheorie Proudhons waren, scheinen sich in die internationale Bewegung gestürzt zu haben, hauptsächlich um sie als neues Mittel zur Organisierung der — in ihren politischen Rechten stark eingeschränkten — französischen Arbeiter zu benutzen. Sie haben sich dem entsprechend auch, solange sie an der Spitze des französischen Zweiges der Internationale standen, herzlich wenig um den Londoner Generalrat gekümmert.

2. Geschichte der Internationale bis 1870. Die erste Proklamation der Internationale gab durch die Unbestimmtheit der verkündeten Prinzipien Veranlassung, daß sich unter ihren weiten Fittigen in den ersten Jahren Leute aller möglichen sozialpolitischen Spielarten bargen: deutsche Sozialdemokraten und englische Gewerkvereine, friedfertige Proudhonisten und „blanquistische" Terroristen, Anarchisten der schärfsten Tonart und liberale Philanthropen, wie Jules Simon und Chaudey, russische Nihilisten und deutsche Katheder- und sogar Regierungssozialisten, wie Albert Lange und Lothar Bucher. Eine so buntscheckige Gesellschaft konnte auf die Dauer natürlich nicht zusammengehalten werden, sondern sobald man Anstalten traf, um den Fang, welchen man mit dem weiten Netze des Bundesprogramms gemacht hatte, in sicheren Gewahrsam zu bringen, ergab sich, daß all das bunte Gewimmel disparater Elemente munter in sein altes Fahrwasser zurückglitt. Offenbar war auch die Möglichkeit eines solchen Verlaufs dem Scharfblick eines Marx von vornherein nicht entgangen, und so wagte er es nur nach und nach, seinem Rezepte zur Rettung des internationalen Proletariats größere Dosen von revolutionärem Kommunismus beizumischen. Auf dem internationalen Kongreß in Genf (1866) begnügte man sich daher noch mit der Forderung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von 8 Stunden für die Erwachsenen und von noch kürzerer Dauer für die Personen unter 18 Jahren. — Ein Jahr später (1867), auf dem Kongreß zu Lausanne, ging man schon weiter: positiv, indem man die Verstaatlichung der Transport- und Verkehrsmittel verlangte; negativ, indem man vor der Ueberschätzung der Gewerkvereine warnte. Ihr System — hieß es — könnte nur dazu führen, daß sich die Arbeiterklasse in zwei Stände scheiden müßte, einen bevorzugten der Gewerkvereine und einen anderen ganz elender Proletarier ohne Organisation. — Der folgende Jahreskongreß zu Brüssel (1868) wagte bereits, das kommunistische Spiel deutlicher aufzudecken. Verstaatlichung des gesamten Bodens, der Wälder, Bergwerke und Verkehrsanstalten, — das wurden die neuen Postulate des Programms. — Im Jahre 1869 endlich erklärte der Kongreß zu Basel offen und entschieden, daß die Umwandlung des Privateigentums an Grund und Boden in Gemeineigentum unabweisbare Notwendigkeit wäre. So ging es Etappe um Etappe bis dicht an die Schwelle des radikalen Kommunismus.

Diese Periode stellt die Blütezeit des Bundes dar. Die Internationale trat in Verbindung mit fast sämtlichen bestehenden Arbeiterparteien aller Länder, mit den Sozialdemokraten in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika, mit den englischen Trades-Unions, mit den französischen und belgischen Arbeitervereinen, mit den sozialrevolutionären und anarchistischen Fraktionen im Jura, in Italien und Spanien. Hier fand sie allenthalben das liebenswürdigste Entgegenkommen und die bereitwilligste Versicherung verständnisinniger Sympathie, — aber nur zu oft ließ man es bei diesen platonischen Liebeserklärungen bewenden, so daß die Zahl der regelmäßig steuernden Mitglieder stets geringfügig geblieben ist, so z. B. in Deutschland nur 1000, nach einer gelegentlichen Aeußerung Bebels.

Eigenartig entwickelte sich der französische Zweig der Internationale, welcher von Anfang an seine Autonomie zu wahren gewußt hatte. Als eine Erfindung französischen Geistes angesprochen — die Internationale, sagte man in Paris, sei ein in den französischen Werkstätten geborenes Kind, das man nach London zur Amme geschickt habe — ergab sich die dortige Sektion zunächst ganz den französischen Mitbegründern des Bundes, einem Tolain, Fribourg, Heligon, welche in der praktischen Sozialpolitik einem gemäßigten und seines revolutionären élan entkleideten Proudhonismus huldigten. Die Existenz der Internationale freilich war von Anfang an auf des Messers Schneide gestellt; denn jede Vereinigung von mehr als 20 Mitgliedern bedurfte der staatlichen Genehmigung, welche aber der Bund nicht eingeholt hatte, mit der eigenartigen Motivierung, daß er eine ausländische Gesellschaft darstelle, während das Gesetz nur von französischen Vereinen spräche. Thatsächlich übte auch die Regierung Toleranz, solange sich die Internationale nur mit der sozialökonomischen Organisation der Arbeiterklasse beschäftigte, ohne zu den politischen Tagesfragen irgendwie Stellung zu nehmen. Als aber der Bund — hauptsächlich um die Verdächtigung abzuwehren, er habe sich dem

Bonapartismus verkauft — diese reservierte Haltung aufgab und sich 1867 an einer politischen Demonstration gegen die neue Expedition nach Rom beteiligte, schritt die Regierung auf Grund des erwähnten Vereinsgesetzes ein und ließ das Pariser Bureau der Internationale durch Gerichtsurteil für aufgelöst erklären. Alsbald bildet sich ein neues Bureau, in dem aber nicht mehr die gemäßigten Sozialisten, sondern ausgesprochene Sozialrevolutionäre prävalieren. Es beginnt damit, nach dem Ausspruche Fribourgs, eines der verdrängten Führer, „l'invasion de tous les fruits secs du monde au sein de l'Internationale". Gegen ein solches Bureau geht natürlich die Regierung erst recht vor; es wird abermals geschlossen und seine Mitglieder werden dieses Mal ins Gefängnis geschickt. Seitdem ist eine offizielle Organisation der Internationale bis zu Anfang des Jahres 1870 in Paris nicht mehr vorhanden, wenn auch die leitenden Persönlichkeiten in steter Korrespondenz mit dem Londoner Generalrate bleiben und die Mitglieder, soweit als möglich, mit Hilfe anderer Vereine — Gewerkvereine wie auch sog. „Studiengesellschaften" — in einem gewissen Zusammenhange zu erhalten suchen. —

Der Generalrat in London begnügte sich indessen nicht damit, nur theoretische Propaganda zu treiben, sondern griff auch unmittelbar in den Kampf von Kapital und Arbeit ein, soweit wenigstens seine Mittel reichten, die allerdings — wie Marx in einem Privatbriefe sich ausdrückt — „beständig wachsende negative Größen" darstellten. Immerhin erzielte der Bund bei Streiks mehrfach Erfolg, indem er den Zuzug aus fremden Ländern zu hintertreiben wußte oder bereits importierte Arbeiter auf gütlichem Wege zur Rückkehr bestimmte; manchmal gelang es ihm auch, von Anfang an die Arbeitgeber einzuschüchtern, da sie wegen der lächerlichen Uebertreibungen sensationslüsterner Reporter an die Legende von der ungeheuren Macht der Internationale mit angeblich einer Million Streitern und schier unerschöpflichem Kriegsschatze glaubten.

3. **Die Internationale seit 1870.** Der Krieg von 1870 leitete bereits den Niedergang der Internationale ein, die also niemals auch nur entfernt die von ihren Begründern geträumte Ausbreitung und Macht erlangt hat. Während des Krieges griff sie durch verschiedene Manifeste ein, welche die deutschen Arbeiter zu Kundgebungen gegen die Annexion verleiten wollten und die französischen vor einer Schilderhebung gegen die junge Bourgeoisrepublik warnten. Am Gange der Dinge wurde natürlich dadurch nichts geändert. Auch am Pariser Kommuneaufstande war der Bund unschuldig. Die französischen Internationalen übrigens — ohne die proudhonistische Gruppe um Tolain — traten erst in die bereits ins Rollen gekommene revolutionäre Bewegung ein, und auch der Londoner Generalrat, der noch im September 1870 eine soziale Revolution des französischen Proletariats in der nächsten Zeit als „verzweifelte Narrheit" bezeichnet hatte, erklärte sich erst hinterher in schmetternden Posaunentönen solidarisch mit den Communards. „Das Paris der Arbeiter mit seiner Commune — verkündete namens der Internationale ein Marxsches Manifest — wird ewig gefeiert werden als der ruhmvolle Vorbote einer neuen Gesellschaft. Seine Märtyrer sind eingeschreint in dem großen Herzen der Arbeiterklasse. Seine Vertilgung hat die Geschichte schon jetzt an jenen Schandpfahl genagelt, von dem alle Gebete ihrer Pfaffen ohnmächtig sind, sie zu erlösen."

Diese Parteinahme für ein revolutionäres Beginnen, das, ohne Aussicht auf dauernden Erfolg, im Augenblicke tiefster nationaler Not unternommen worden war, zeigte den englischen Gewerkvereinen, auf welche abschüssige Bahn sie sich durch ihren Eintritt in die Internationale begeben hatten. Es erfolgte daher binnen Jahr und Tag ein Massenaustritt von Trades-Unionisten und verwandten Elementen, darunter selbst von Männern, die sich bisher an der Leitung des Bundes hervorragend beteiligt hatten. Damit war für England das Geschick der Internationale besiegelt. — Die Ereignisse in Frankreich konnten dem Generalrate keinen Trost gewähren. Dort wurde durch den furchtbaren Aderlaß bei der Niederwerfung der Commune die sozialistische Partei so geschwächt, daß für die nächste Zeit an eine Agitation nicht zu denken war. Zudem wurde 1872 durch ein spezielles Gesetz die Beteiligung an jeder internationalen Verbindung gegen das Eigentum unter strenge Strafe gestellt. Als sich trotzdem noch eine Handvoll Leute fand, welche sich im Geheimen der Internationale anzuschließen wagten, gelang es der Regierung — durch agents provocateurs — jene aufzuspüren und abzustrafen. Damit war auch der französische Zweig des Bundes abgestorben. —

Selbst in Deutschland, wo die Sozialdemokratie in Marx' Lehre ihren Weisheitsquell und ihr Orakel verehrte, hatte die Internationale Rückschritte zu verzeichnen, da wegen der nationalen Begeisterung nach dem Kriege jene Partei selber eine schwere Krisis zu bestehen hatte. —

Die schlimmste Zeitung aber kam aus den romanischen Ländern. Hier betrieben unter der Flagge der Internationale die Anarchisten ihre Agitation. Ihr Haupt, der Russe Bakunin, hatte 1868 in Bern eine

„internationale Allianz der sozialistischen Demokratie" begründet, die auf sein anarchistisches Programm eingeschworen war. Diese „Allianz" war ein Verband öffentlicher Vereine (zumeist im Jura, in Italien und Spanien), der von einem Geheimbunde unter Bakunin geleitet wurde. Auf die Bitte der Allianz um Aufnahme in die Internationale gab deren Generalrat den Bescheid: wenn sich die Allianz als Bund aufgelöst hätte, könnten ihre einzelnen Sektionen als Mitgliedschaften der Internationale anerkannt werden. Die Allianz handelte demgemäß, wenigstens offiziell, und ihre Glieder wurden in den Bund eingereiht: ein Zuwachs von höchst zweifelhaftem Werte! Denn von Stund' an mußte der Generalrat selbst den geringen Rest seines Einflusses schwer bedroht sehen. Er hatte sein Programm auf Schritt und Tritt gegen die Pronunziamientos der Allianzisten zu verteidigen, welche ihm unaufhörlich die anarchistischen Schlagworte: „keine Zentralisation, kein Staat, nicht einmal revolutionäre Diktatur und überhaupt keine Autorität" entgegenschleuderten. So glich die Internationale jetzt buchstäblich einer Tribüne, auf der zwei Redner gleichzeitig die widersprechendsten Meinungen in die Welt hinausschrieen.

Dem mußte ein Ende gemacht werden, zumal den Gegnern des Bundes durch die Reden und Thaten der anarchistischen Mitglieder — man denke an Netschajews „Propaganda der That" — die wirksamste Waffe in die Hand gedrückt war.

Die Anarchisten waren natürlich bemüht, eine Lösung in ihrem Sinne zu versuchen. Sie gingen dem Generalrate direkt zu Leibe: er sollte in Zukunft einfach bloß den Verkehr zwischen den einzelnen Sektionen vermitteln, welche für sich völlig autonom sein sollten in Programm und Taktik. „Die Internationale — motivierte ein Kongreß der jurassischen Sektionen in Sonvillier (1871) diesen Vorschlag — als Embryo der zukünftigen menschlichen Gesellschaft, ist verpflichtet, schon jetzt unsere Prinzipien der Freiheit und der Föderation getreu widerzuspiegeln und aus ihrem Schoße jedes nach Autorität oder Diktatur strebende Prinzip zu verbannen." Dem hielten die Marxisten entgegen: „Ihr wollt den fest organisierten Apparat der Reaktion stürzen, und Ihr dekretiert zu diesem Zwecke die Anarchie in den Reihen der — Proletarier". Und um den Bund vor der Diskreditierung durch anarchistische Exzesse zu schützen, erklärten sie: Machterweiterung des Generalrats sei die Parole, — nicht seine Herabwürdigung zum „Briefkasten". — Der erste Vorstoß mußte naturgemäß den Häuptern der Rebellion gelten. Und es gelang in der That auf dem nächsten Kongreß im Haag (1872), die Ausstoßung Bakunins und seiner Helfershelfer, James Guillaume und Adhémar Schwitzguebel, durchzusetzen. In der Absicht, dem Anarchismus vollends den Gnadenstoß zu versetzen, wird eine ausführliche Denkschrift über diesen Beschluß in die Welt gesetzt. Sie ist von sechs Delegierten des Bundes, darunter Marx und Engels, unterzeichnet und, allem Anschein nach, von Marx verfaßt. Anstatt aber klipp und klar den diametralen Gegensatz zwischen Kommunismus und Anarchismus auszusprechen und daraus die Notwendigkeit einer Scheidung der beiden feindlichen Elemente herzuleiten, — stellt sie nichts als ein gehässiges Pamphlet dar. So wagt sie — neben vielen anderen böswilligen Verdächtigungen — einen Bakunin der Feigheit zu bezichtigen, sowie der Autorschaft an Netschajews blutdürstigen Manifesten anzuklagen; ja sie entblödet sich nicht, zu behaupten, daß er recht wohl ein agent provocateur im Dienste der kaiserlich russischen dritten Abteilung sein könne: man denke, Bakunin, an Kühnheit der leibhaftige Taras Bulba — eine Falstaffnatur; der langjährige Gefangene der Kasematten von Königstein, Olmütz und Schlüsselburg und der Schneeflächen Sibiriens — ein bezahlter Sendling des Absolutismus; der eindringliche Warner vor Menschenmord und Blutvergießen — ein roher Henkersknecht! Solche und zahllose andere Entstellungen von Thatsachen, zu denen sich Marx in seinem Berichte herabwürdigt, können nur aus der blinden Wut gegen die anarchistische Partei, die sein Lebenswerk zu zerstören drohte, erklärt werden. Denn auf jenem Haager Kongresse hatte eine erhebliche Minorität — spanische, belgische und jurassische Delegierte — für Bakunin votiert; und als sie ihren Herrn und Meister gemeuchelt sah, sagte sie sich vom bisherigen Generalrate los, und dasselbe thaten nachher die Sektionen, welche sie gesandt hatten. Ueberdies hatte die italienische Arbeiterpartei gegen ihn schon vor dem Kongresse Stellung genommen. So war die Internationale thatsächlich desorganisiert; und nicht einmal der geringe Rest, welcher bei Marx verblieben war, konnte als zuverlässig gelten, da ein wichtiger Bruchteil desselben — Pariser Kommunards und enragierte Blanquisten — den Bund zur Taktik der Putsche und Emeuten zu drängen suchte. Daher entschloß sich Marx, der sich über die wahre Sachlage und die Zukunft der Internationale keinerlei Täuschung hingab, dem Bunde, dessen Rückgrat gebrochen war, selber sein Grab zu schaufeln, um ihm so wenigstens ein Begräbnis erster Klasse zu sichern. Aus diesem Grunde setzte es Marx noch auf dem Haager Kongreß durch, daß der Generalrat nach New-York verlegt wurde, was, bei der Bedeutung der Bundeszentrale, thatsächlich der Auflösung gleichkam. Einmal nur noch raffte sich die Internationale

zu einem letzten Lebenszeichen auf, indem sie zu Genf im Jahre 1873 eine Art von Kongreß zustande brachte; seitdem blieb sie wie verschollen. Durch Beschluß vom 15. VII. 1876 endlich haben dann die letzten Getreuen der Internationale in Amerika deren Auflösung auch formell ausgesprochen. — —

Die auf dem Haager Kongresse majorisierten Anarchisten hatten sich bald darauf zu einem Bunde zusammengethan, den sie ebenfalls Internationale nannten. Doch war die Verbindung eine so lose, daß die einzelnen Gruppen ihre spezifisch nationale Entwickelung nahmen und höchstens — für eine Zeitlang — Kongresse der extrem sozialrevolutionären Elemente zustande brachten. (Die Geschichte dieser Internationale s. im Art. „Anarchismus" dieses Handwörterbuchs I. Band S. 252 fg.) —

Später hat dann Johann Most in Amerika wiederum eine sogenannte Internationale begründet, welche indes nur einen Verband der anarchistischen Vereine der Union und also nichts weiter als einen nationalen Verband darstellt. —

III. Schlußwort.

Die Internationale bildet in der Geschichte der sozialen Bewegung keinen Markstein, wenn sie auch den ersten Versuch darstellt, die sozialpolitische Solidarität der Völker zu realisieren. Ihr Mißerfolg hat darin seinen inneren Grund, daß das Prinzip der Solidarität von den einzelnen Gründern der Internationale, wie oben dargestellt, ganz verschieden aufgefaßt worden war, und daß insonderheit die Marxsche Auffassung, welche in diesem Widerstreite der Meinungen sich siegreich behauptete, verfehlt war und darum den Todeskeim in die junge Organisation pflanzte.

Die englischen Trades-Unions, die französischen Proudhonisten und alle die übrigen Fraktionen leisteten nur so lange Heeresfolge, als sie zur Vertretung ihrer Prinzipien und Zwecke innerhalb der Internationale genügenden Spielraum fanden. Sobald aber das Ansinnen an sie gestellt wurde, ihre Individualität zu opfern und Marx' revolutionären Kommunismus als alleinige Richtschnur für ihre soziale Politik anzunehmen, wurden sie fahnenflüchtig, und so löste sich das künstlich zu einer Einheit zusammengefaßte Gebilde der Internationale in seine einzelnen disparaten Bestandteile auf. Es zeigte sich eben, daß die wirtschaftliche und soziale Entwickelung jeder einzelnen Nation thatsächlich viel zu sehr ihren individuellen Charakter trug, als daß sich die Arbeiterbewegung aller Länder in ihrer Totalität unter ein Programm und eine Leitung, wie Marx wollte, hätte zwingen lassen. Ganz befangen in seiner abstrakten Theorie sah Marx überall nur das fahle Grau der kapitalistischen Volkswirtschaft, wo doch ersichtlich jedes Land ein ganz bestimmtes industrielles Evolutionsstadium repräsentierte, — und alle die übrigen nationalen Besonderheiten und Imponderabilien galten seinem materialistischen Doktrinarismus erst recht als quantité négligeable. Darum mußten alle klugen Berechnungen von Marx zu Schanden werden, und darum blieb die Internationale selbst in ihren besten Zeiten immer nur ein Generalstab, der bloß auf eine kleine Garde zuverlässiger Mannschaften zählen durfte. Darum konnten sich schließlich die Anarchisten, welche sich auf eine lockere Verbindung der — im übrigen als autonom anerkannten — Arbeitergruppen beschränkten, als lachende Erben der Internationale aufspielen. Selbst die heutige Sozialdemokratie der alten und neuen Welt — sonst auf den Marx'schen Syllabus eingeschworen — erstrebt nicht mehr einen festgeschlossenen internationalen Bund, sondern begnügt sich mit einer Verständigung zwischen den einzelnen Nationen auf Kongressen und von Fall zu Fall.

Alle Bedeutung freilich kann der Internationale trotzdem nicht abgesprochen werden. Einmal fand durch sie Marx thatsächlich Gelegenheit, seine Ansichten den Proletariern aller Länder vorzutragen und überall eine Drachensaat zu pflanzen, aus der lauter geharnischte Streiter des Kommunismus entsprossen.

Dann aber hat die Internationale auf die soziale Bewegung auch insoweit eine Wirkung geübt, als sie dem Proletariat nach den Mißerfolgen seiner ersten Kämpfe als weithin leuchtendes Hoffnungszeichen erschien, in die Reihen der Bourgeoisie dagegen Furcht und Schrecken trug, da die wahre Macht des Bundes in ein gespenstiges Halbdunkel gehüllt war, hinter dem man die vereinigten revolutionären Arbeiterbataillone der ganzen Welt zu sehen vermeinte und das Medusenhaupt der sozialen Anarchie. —

Daß die Internationale keine größere Rolle auf der Weltenbühne gespielt hat trotz des rauschenden Beifalls, der sie bei ihrem ersten Auftreten von seiten aller sozialistischen und auch mancher anderen, rein philanthropischen Kreise begrüßte, — hat also seinen Grund vornehmlich darin, daß hier eine in ihrem Kerne gesunde Idee übertrieben und in verfehlter Form in die Praxis umgesetzt wurde: die Idee der Solidarität der Völker in der Sozialpolitik. Diesen berechtigten Grundgedanken hat erst die neueste Zeit treffend zu formulieren verstanden, indem sie die Parole des internationalen Arbeiterschutzes ausgegeben hat

und immer gebieterischer in verschiedenen Zweigen der Wirtschafts-, Zoll- und Steuerpolitik Verständigung von Volk zu Volk heischt.

Litteratur:

I. Ueber den „Bund der Gerechten" vergl. G. Adler, Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885.

II. Ueber die internationale Arbeiterassoziation: Adler, Entwickelung des sozialistischen Programms, in den Jahrb. für Nat., Jahrg. 1891, Februarheft. Adresse des Generalrates der Internationale über den Bürgerkrieg. Neuer Abdruck, Leipzig 1876. L'alliance de la démocratie socialiste et l'association internationale etc., London 1873 (deutsch von Kokosky, Braunschweig 1874). (Anonyme), Histoire de l'Internationale, Paris 1873. (Anonyme), Les séances officielles de l'Internationale à Paris, Paris 1872. Broquet, L'Internationale et libéralisme, Paris 1872. Brousse. Marx et l'Internationale, Paris 1889. Curci, Considérations sur l'Internationale, Paris 1871. Dalsème, Les mystères de l'Internationale, Paris 1871. Delaporte, Philosophie et l'Internationale, Paris 1871. Dühring, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1879. Eichhoff, Die internationale Arbeiterassoziation, Berlin 1868. Favre, Histoire de l'Internationale, 2 vol., Paris 1879. Fribourg, L'association internationale des travailleurs, Paris 1871. de la Guéronnière, L'Internationale et la guerre civile, Paris 1871. Golovine, L'Internationale, Paris 1872. Guéroult, Les théories de l'Internationale, Paris 1872. Jannet, L'Internationale et la question sociale, Paris 1871. Lequion, L'Internationale et l'ouvrier, Paris 1873. Lexis, Gewerkvereine zc. in Frankreich (liegt unserer obigen Darstellung der Geschichte der Internationale in Frankreich zu Grunde), Leipzig 1879. M. B., Zur Geschichte der Internationale, Leipzig 1872. Malapert, Étude sur l'Internationale, Paris 1872. Massy, Association internationale, Paris 1871. Mehring, Deutsche Sozialdemokratie, Bremen 1879. Meyer, Emanzipationskampf des vierten Standes, 2 Bde., Berlin 1874—75. Offizieller Bericht des Generalrates, Braunschweig 1872. Sartorius von Waltershausen, Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890. Tonaille, L'Internationale, Paris 1880. Testut, Association internationale, Paris 1871. Derselbe, L'Internationale et le jacobinisme, 2 vol., Paris 1871—72. Derselbe, L'Internationale, son rôle, depuis le 4. sept., Paris 1871. Derselbe, Le livre bleu de l'Internationale, Paris 1872. Tolain, L'Internationale, Paris 1872. Villetard, Histoire de l'Internationale, Paris 1872. „Vorbote", herausgegeben von J. Ph. Becker, Genf, Jahrgg. 1866—71. Zaccone, Histoire de l'Internationale, Paris 1871. Derselbe, Les drames de l'Internationale, Paris 1872. — Ueber die Inauguraladresse vergl. noch speziell: Brentano, Meine Polemik mit Karl Marx, Berlin 1890 und Engels, In Sachen Brentano contra Marx, Hamburg 1891.

Freiburg i. B. Georg Adler.

Invaliditäts- und Altersversicherung

(in Deutschland).

1. Einleitung (Sozialpolitik). 2. Geschichte. 3. Umfang der Versicherung. 4. Organisation. 5. Gegenstand der Versicherung. 6. Voraussetzungen des Anspruchs. a) Beitragsleistung. b) Wartezeit. 7. Berechnung der Beiträge. 8. Erhebung der Beiträge. 9. Berechnung der Renten. 10. Feststellung der Rentenansprüche.

1. Einleitung (Sozialpolitik). Durch die Allerhöchste Botschaft des in Gott ruhenden Kaisers Wilhelm I. vom 17. XI. 1881 wurde das Programm für eine Reihe von Gesetzen veröffentlicht, durch welche „auf dem Wege positiver Förderung des Wohles der Arbeiter die Heilung der bestehenden sozialen Schäden gesucht" werden sollte, um „dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben", zu gewährleisten. Dies sollte in der Weise geschehen, daß den auf ihre Handarbeit angewiesenen Volksklassen für diejenige Zeit, in welcher ihre meist einzige Erwerbsquelle, die körperliche Arbeitskraft, wegen körperlicher Mängel versagt, eine unbedingt sichere finanzielle Fürsorge zugewendet wurde, durch welche dem Eintreten der Hilfsbedürftigkeit und der dadurch bedingten öffentlichen Armenpflege, die ja erst einzutreten hat, nachdem alle Hilfsmittel völlig erschöpft sind, vorgebeugt werden sollte. Konnte auch diese Fürsorge, wenn sie die Leistungsfähigkeit nicht übersteigen und dadurch unausführbar werden sollte, bei der Häufigkeit ihres Eintretens zunächst nur in mäßigem Umfange gewährt werden, so war sie doch gerade wegen ihrer unbedingten Sicherheit unendlich wertvoll und jedenfalls eine erhebliche Verbesserung der bestehenden Zustände, die um so mehr wog, als sie von dem jungen Deutschland vor allen Kulturstaaten zuerst versucht wurde. Man durfte annehmen, daß die solchergestalt begründete Zuversicht, beim Nachlassen der Arbeitskraft nicht dem Elende oder der öffentlichen Mildthätigkeit anheimzufallen, der Arbeiterbevölkerung eine ihrer drückendsten Sorgen abnehmen und sie mit den diese Fürsorge gewährleistenden Staatseinrichtungen, der jetzigen Gesellschaftsordnung, zufriedener machen würde. Jedenfalls erfüllten der Staat und die besitzenden

Klassen eine soziale Pflicht, wenn sie durch geeignete Maßregeln der Not der zahlreichen ärmeren Klassen vorzubeugen und nach Kräften dahin zu streben suchten, daß die Wünsche der Arbeiter, soweit sie als berechtigt anerkannt werden mußten, thunlichst erfüllt wurden, um letztere zufrieden zu stellen. Man nennt deshalb die in dieser Richtung erlassenen Gesetze vorzugsweise „sozialpolitische" Gesetze, und diejenigen Bestrebungen, welche die bezeichneten Zwecke verfolgen, die Sozialpolitik.

Nach ihrem Zweck, beim Versagen der Arbeitskraft Subsistenzmittel zu gewähren, richteten sich die Maßregeln zunächst auf eine Fürsorge bei (vorübergehenden) Krankheiten und bei im Berufe (im Betriebe) erlittenen Unfällen. Aber schon die eingangs erwähnte kaiserliche Botschaft vom 17. XI. 1881 nahm eine weitere Fürsorge in Aussicht: „auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können." Alle diese Maßregeln beruhen auf dem Grundsatze der Versicherung, welche sich freilich von der privatrechtlichen, auf Grund eines freiwillig eingegangenen, den Regeln des Civilrechts folgenden Versicherung in mehrfacher Beziehung, insbesondere durch ihren öffentlichrechtlichen Charakter, unterscheidet; sie beruhen ferner auf dem Grundsatze des Versicherungszwanges, weil nach den bisherigen Erfahrungen auf eine dem Bedürfnis genügende freiwillige Beteiligung unmöglich gerechnet werden konnte, und weil das zu schützende Interesse der Gesamtheit eine umfassende, allen Beteiligten zukommende Fürsorge erforderte. Jene Maßregeln beruhen endlich auf dem Grundsatze einer Verteilung der Lasten, insbesondere einer Heranziehung der Versicherten selbst zu Beiträgen für die Gesamtheit der ihnen gewährten Fürsorge, wenn auch die Beitragsleistung bei den einzelnen Einrichtungen verschieden gestaltet werden mußte. Die Krankenversicherung erfolgt zu $1/3$ auf Kosten der Arbeitgeber, zu $2/3$ auf Kosten der versicherten Arbeitnehmer. Die Unfallversicherung erfolgt auf alleinige Kosten der Arbeitgeber, soweit sie nicht in die Krankenversicherung, zu welcher beide Teile beitragen, entfällt; letzteres ist nur hinsichtlich der kleineren, in ihren Folgen schon nach wenigen Wochen beseitigten Unfälle, welche zwar der Zahl nach weit überwiegen, hinsichtlich ihres finanziellen Belastungswertes aber durchaus zurücktreten, und bei schwereren Verletzungen hinsichtlich der ersten 13 Wochen der Fall. Infolge dieser Verteilung ruht die Gesamtlast der Unfallversicherung überwiegend auf den Schultern der Arbeitgeber; so entfallen z. B. bei industriellen Betrieben auf die Krankenkassen etwa 16 %, auf die besonderen Einrichtungen für die Unfallversicherung aber nicht weniger als 84 % der gesamten Unfallbelastung. Die Invaliditäts- und Altersversicherung endlich erfolgt je zur Hälfte auf Kosten der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmer, jedoch mit der Maßgabe, daß das Reich einen baren Zuschuß von je 50 M. jährlich zu jeder Rente gewährt.

Es liegt auf der Hand, daß die in Rede stehenden Maßregeln nicht gleichzeitig eingeführt und durchgeführt werden konnten; dazu waren die Aufgaben zu verschiedenartig, zu neu und schwer und ihre Durchführung von zu einschneidender Wirkung in administrativer und finanzieller Beziehung. Man durfte vielmehr nur schrittweise vorgehen, und vollständig sind die gesteckten Ziele auch bis heute nicht erreicht. Zunächst wurde die Krankenversicherung, dann die Unfallversicherung in der Hauptsache, zuletzt die Invaliditäts- und Altersversicherung geregelt. Es besteht aber nicht etwa eine besondere Invaliditäts- und eine besondere Altersversicherung, sondern die Versicherung ist derart eingerichtet worden, daß sie beide, Invalidität und Alter, gleichzeitig erfaßt. Dabei ist zu beachten, daß die Lasten der Versicherung nach den dem Gesetzentwurfe beigegebenen mathematisch-technischen Ausführungen nur mit etwa 4 % auf die Altersversicherung, mit den übrigen 96 % aber auf die Invaliditätsversicherung entfallen (Reichstags-Drucksachen 1888/89, Nr. 10, S. 176).

2. Geschichte. Die auf der Grundlage eines allgemeinen gesetzlichen Zwanges geregelte Invaliditäts- und Altersversicherung hat in Deutschland oder in anderen Staaten keinen Vorgang. Nachdem die Kranken- und die Unfallversicherung in der Hauptsache durchgeführt worden waren, wurden am 17. XI. 1888, dem Jahrestage der denkwürdigen Botschaft v. 17. XI. 1881, zunächst „Grundzüge" veröffentlicht, sodann unter Beachtung der zahlreichen kritischen Besprechungen und nach langwierigen weiteren Vorarbeiten ein Gesetzentwurf aufgestellt und dieser mit ausführlicher Begründung und einer die mathematisch-statistischen Grundlagen darlegenden Denkschrift (siehe oben) im Januar 1889 dem Reichstage vorgelegt. Der Reichstag hat den Entwurf in einer Kommission und im Plenum durchberaten und am 24. V. 1889 mit manchen Aenderungen angenommen. Am 22. VI. 1889 ist das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung Allerhöchst vollzogen worden (R.G.Bl. S. 97) und am 1. I. 1891 seinem vollen Umfange nach in Kraft getreten. Drei deutsche Kaiser haben dem Zustandekommen dieses

schwierigen Gesetzes ihre Kräfte gewidmet; Kaiser Wilhelm I. hat die „Grundzüge", Kaiser Friedrich III. die Vorlegung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat genehmigt, Kaiser Wilhelm II. endlich hat das Gesetz, nachdem er sein lebhaftes Interesse an dessen Zustandekommen wiederholt nachdrücklich dargelegt hatte, Allerhöchst vollzogen.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf den Inhalt des Gesetzes und seine Ausgestaltung in der Praxis; wegen des diesem Artikel zugewiesenen nur beschränkten Raums muß die Darstellung auf Grundzüge sich beschränken, ohne in Einzelheiten eingehen zu können. Hinsichtlich der theoretischen Grundlage für eine derartige Versicherung darf auf den in diesem Werke bereits früher veröffentlichten besonderen Artikel „Alters- und Invaliditätsversicherung" I. Bd. S. 204 fg. verwiesen werden.

3. **Umfang der Versicherung.** Im Gegensatz zu den übrigen sozialpolitischen Gesetzen ergreift das J. und A.V.G. gleich von vornherein die ganze Arbeiterschaft aller Berufszweige, soweit solche Personen thatsächlich beschäftigt sind, dabei Lohn und Gehalt in barem Gelde beziehen (§ 3 Abs. 2) und 16 Jahre alt sind (§ 1). Alle diese Personen sind unbeschadet der später zu erwähnenden Ausnahmen für die Dauer der Beschäftigung kraft Gesetzes der Versicherungspflicht unterworfen, ohne daß es etwa des Abschlusses eines Versicherungsvertrages bedarf, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, Gesundheitsverhältnisse und Bedürftigkeit, nach für alle gleichen Grundsätzen. Die Versicherung ist in diesem Sinne eine Kollektivversicherung.

Andererseits folgt das J. und A-V.G. den übrigen sozialpolitischen Gesetzen darin, daß in erster Reihe nur die unselbständigen Arbeiter der Versicherung unterworfen werden. Es bleiben also insbesondere die Arbeitgeber (Betriebsunternehmer), auch dann ausgeschlossen, wenn sie nach ihrer finanziellen Lage einer Fürsorge für ihr späteres Leben gleichfalls bedürftig sein sollten. Dieser Grundsatz ist indessen nicht ohne einschneidende Ausnahmen geblieben. Durch Beschluß des Bundesrates können nämlich die Hausgewerbetreibenden sowie solche kleine selbständige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Arbeiter beschäftigen, der Versicherungspflicht unterworfen werden; hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden in der Tabaks- und Cigarrenfabrikation hat der Bundesrat von dieser Befugnis neuerdings Gebrauch gemacht (Bek. vom 16. XII. 1891, R.G.Bl. S. 395). Soweit der Bundesrat die Erstreckung nicht vornimmt, können diese Personen, wenn sie das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben und noch nicht invalid sind, Selbstversicherung nehmen, d. h. freiwillig in die Versicherung eintreten (§ 8). Außerdem hat jeder, für welchen die Versicherungspflicht einmal begründet gewesen ist, die Befugnis, bei einem etwaigen Austreten aus der die Versicherung bedingenden Beschäftigung das Versicherungsverhältnis freiwillig fortzusetzen (§ 117); dies hat zur Folge, daß z. B. Handwerker, welche nach Ablauf ihrer Gesellenzeit sich selbständig machen, oder Landwirte, welche die Stellung als landwirtschaftliche Tagelöhner aufgeben und sich ein eigenes Grundstück kaufen oder pachten, freiwillig in dem Versicherungsverhältnis verbleiben und dadurch ihre Anwartschaft auf Rente nicht nur erhalten, sondern auch die Höhe des Rentenanspruches steigern können. Auch eine freiwillige Erneuerung eines bereits erloschenen Versicherungsverhältnisses ist durch das Gesetz gestattet (§ 32).

In weiterem Umfange gestattet aber das Gesetz eine freiwillige Versicherung nicht. Eine solche erschien ohne Schädigung derjenigen, für die das Gesetz in erster Linie bestimmt ist, nur dann zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung des Lebensalters und der Gesundheitsverhältnisse, also nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse erfolgen könnte; hierbei aber würde wenigstens für jetzt eine zu große Komplikation der Verwaltung eingetreten sein.

Im einzelnen unterwirft das Gesetz der Versicherungspflicht (§ 1): a) alle Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden; b) alle Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und -lehrlinge mit weniger als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst, jedoch mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seeschiffe und der Binnenschiffe. Diese Bestimmungen bringen den Grundsatz zum Ausdruck, daß alle berufsmäßigen Lohnarbeiter männlichen und weiblichen Geschlechtes, Inländer oder im Inlande beschäftigte Ausländer, sowie alle, welche den „Arbeitern" im engeren Sinne in wirtschaftlicher Beziehung annähernd gleich stehen (Arbeiter im weiteren Sinne), einschließlich der unteren Betriebsbeamten, der Versicherungspflicht unterworfen sind. Dabei ist der Begriff des „Gehilfen" nicht in dem beschränkten Sinne des gewerblichen Hilfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehilfen zu verstehen, und umfaßt alle Hilfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im allgemeinen gleich-

wertig ist“ (Anl. d. R.V.A. v. 31. X. 1890). Zu den Gehilfen zählen auch „Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern ꝛc. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen“ (a. a. O.), also auch Lohnschreiber, ebenso die Angestellten in Kleinkinderbewahranstalten, deren Thätigkeit sich nicht auf den Unterricht der schulpflichtigen Jugend, sondern auf die Beaufsichtigung und Beschäftigung kleiner Kinder erstreckt. Solche Personen dagegen, welche an der staatlichen Aufgabe des Unterrichts insbesondere der schulpflichtigen Kinder mitwirken, d. h. alle Lehrer (Gouvernanten, Erzieher ꝛc.), mögen sie auch nur in elementaren oder technischen Fächern unterrichten, sind unter die Versicherungspflichtigen nicht zu rechnen, sofern ihre Thätigkeit über ein mechanisches Wirken hinausragt und mehr geistiger Art ist. Ebensowenig unterliegen der Versicherungspflicht solche Hilfsarbeiter, welche durch die geistige oder wissenschaftliche Natur ihrer Beschäftigung aus jenem Rahmen des Gesetzes heraustreten, z. B. kommissarisch beschäftigte Assessoren; die Versicherung geringe bezahlter Handlungsgehilfen, die an sich auch hierher gerechnet werden könnten, beruht auf besonderer, durch ihre soziale Hilfsbedürftigkeit veranlaßter Bestimmung des Gesetzes.

Nun giebt es Kategorien von Personen, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie versicherungspflichtige Arbeiter oder von der Versicherung ausgenommene Betriebsunternehmer sind. Im allgemeinen kann hier nur von Fall zu Fall entschieden werden. Auf Anregung des Bundesrates ist indessen, um der Praxis die Wege zu weisen, bestimmt worden, daß selbständige Dienstmänner, Kofferträger ꝛc. (weil sie aus vorübergehenden Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern ein selbständiges Gewerbe machen) als selbständige Betriebsunternehmer anzusehen und deshalb nicht versicherungspflichtig sind; Waschfrauen, Nähterinnen, Schneiderinnen und Büglerinnen sollen, wenn sie in den Häusern ihrer Kunden arbeiten, als versicherungspflichtige Arbeiter, wenn sie dagegen in der eigenen Behausung thätig sind, als selbständige Betriebsunternehmer behandelt werden.

Ohne Einfluß auf die Versicherungspflicht ist die Dauer der Beschäftigung; grundsätzlich ist auch eine lediglich vorübergehende Thätigkeit versicherungspflichtig. Indessen ist aus praktischen Gründen, insbesondere um deswillen, weil für die Versicherung Beiträge zu entrichten sind, dem Bundesrate die Befugnis eingeräumt worden (§ 3 Abs. 3), zu bestimmen, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind“, also der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Auf dieser Bestimmung fußen die Beschlüsse des Bundesrats vom 27. XI. 1890 (Zentr.Bl. S. 369 und Reichs-Gesetzbl. 1891 S. 399).

Dabei wird unterschieden zwischen solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten einerseits, und den eigentlichen Berufsarbeitern andererseits. Bei ersteren bleiben vorübergehende Beschäftigungen dann frei, wenn sie a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, c) zur Hilfsleistung bei Unglücksfällen ꝛc. verrichtet werden. Hierdurch werden z. B. gelegentliche Aushilfsarbeiten bei der Ernte oder der Feldbestellung, wie sie häufig von den Ehefrauen landwirtschaftlicher Arbeiter oder von kleinen selbständigen Landwirten geleistet werden, von der Versicherungs- und Beitragspflicht befreit. Bei eigentlichen Berufsarbeiten dagegen konnte in dieser Weise nicht verfahren werden, weil ihre berufsmäßige Thätigkeit oft gerade auf solcher wechselnden Arbeit bei verschiedenen Arbeitgebern beruht. Bei ihnen sollen aber diejenigen Beschäftigungen unberücksichtigt bleiben, welche ohne Unterbrechung eines ständigen Arbeitsverhältnisses nebenher bei anderen Arbeitgebern verrichtet werden, ebenso die Thätigkeit städtischer Aufwärter. Außerdem sind die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ermächtigt worden, in gewissen Fällen vorübergehende Dienstleistungen von Ausländern auszunehmen; Preußen hat von dieser Delegation hinsichtlich der russisch-galizischen Flößer (Flissaken) Gebrauch gemacht.

Das Gesetz kennt aber noch weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Zunächst sind nämlich auf ihren Antrag diejenigen Personen zu befreien, welche vom Reiche, einem Bundesstaate oder Kommunalverbande Pension oder Wartegeld wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, sowie diejenigen Personen, welche in diesem Betrage eine Unfallrente beziehen (§ 4 Abs. 3). Außerdem aber sind einzelne Kategorien auch kraft Gesetzes, also unabhängig von ihrem Willen, ausgenommen, und zwar a) diejenigen Lohnarbeiter, welche nach ihren Gesundheitsverhältnissen schon als invalid anzusehen sind oder die Invalidenrente beziehen (§ 4 Abs. 2; der Bezug der Altersrente befreit bei fortdauernder Beschäftigung nicht von der Versicherungspflicht); b) Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1); c) alle (an sich versicherungspflichtigen) Beamten des Reiches

und der Bundesstaaten, alle pensionsberechtigten Beamten von Kommunalverbänden, und die pensionsberechtigten Beamten solcher anderer öffentlicher Verbände oder Körperschaften, welche auf ihren Antrag vom Bundesrate diesen gleich gestellt werden (§ 4 Abs. 1, § 7); letzteres hat der Bundesrat insbesondere hinsichtlich der landesherrlichen Hofbeamten, sowie der Beamten einzelner preußischer Landschaftsverbände und zweier großer Eisenbahngesellschaften angeordnet. Darüber, wer als „Beamter" (im Gegensatz zum „Arbeiter" oder „Gehilfen") anzusehen ist, entscheiden die für die betr. Kategorien geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen (Mot. S. 75). Die Gründe für diese besondere Behandlung der Beamten finden die Motive darin, daß für sie regelmäßig schon das Reich bezw. der Staat ꝛc. eine ausreichende und sichere Fürsorge treffen, so daß eine weitere, mit Kosten und Weitläufigkeiten verknüpfte Fürsorge entbehrlich sei.

Darüber, ob für einzelne Fälle Beiträge zu entrichten sind, also eine Versicherungspflicht vorliegt, entscheiden die Landesbehörden. Sie werden sich hierbei, soweit es sich um grundsätzliche Entscheidungen für ganze Kategorien handelt, in Fühlung mit dem Reichs-Vers.-Amte zu halten haben, weil dieses bei Entscheidungen auf Revisionen, also dann, wenn es sich um die Gegenleistung der Versicherungsanstalten für die erhaltenen Beiträge handelt, auch die Frage nicht umgehen kann, ob eine Versicherungspflicht vorgelegen hat.

Der Kreis der Versicherten ist, wie sich aus dem Vorstehenden ergiebt, ein sehr großer; die Schwierigkeiten der Einführung und Durchführung der Versicherung müssen sich gerade wegen dieses großen Umfanges notwendig steigern. Die Zahl der der Versicherung auf Grund ihrer Beschäftigung unterliegenden Personen wird in der der Begründung des Gesetzes beigegebenen Denkschrift auf Grund der Angaben der Berufsstatistik vom 5. VII. 1882 auf rund 11 Millionen geschätzt; wieviel Personen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung freiwillig die Versicherung fortsetzen werden, entzieht sich naturgemäß einer Vorausberechnung, ebenso wie die Zahl derjenigen, welche etwa Selbstversicherung nehmen sollten. Infolge ihres Umfanges greift die J. u. A.V. in fast alle Verhältnisse und Familien Deutschlands hinein; es werden nicht viel Personen des Deutschen Reiches sein, welche an dieser Einrichtung weder als Arbeitgeber noch als Versicherte beteiligt sind. Nicht nur die Vorteile der Versicherung, sondern auch alle Fehler und Mängel, die dem Gesetze wie allen ohne Unterlage von praktischen Erfahrungen ins Leben gerufenen erstmaligen Versuchen notwendig anhaften, machen sich infolge dieses Umfanges in vergrößertem Maßstabe geltend; um so breiter ist auch die Angriffsfläche, welche die neue Einrichtung darbietet. Indessen durften die Gesetzgeber hierauf nicht Rücksicht nehmen. Maßgebend für die gleichzeitige Erfassung aller Klassen der arbeitenden Bevölkerung und der ihnen sozial gleichstehenden Personen war vielmehr insbesondere die Rücksicht darauf, daß einmal die J. u. A.V. eine das ganze Arbeitsleben umfassende ständige Beteiligung erforderlich macht, andererseits aber der Orts- und Berufswechsel unter den deutschen Arbeitern sehr erheblich ist. Man hatte also dafür zu sorgen, daß nicht die in einem Berufszweige erworbene Anwartschaft auf dereinstige Rente durch Uebertritt in einen anderen Berufszweig verloren gehen könnte, und dies geschah am besten dadurch, daß man die Versicherung für alle Berufszweige gleichmäßig und gleichzeitig einführte. Dazu kam die Rücksicht auf den Reichszuschuß, den man nicht gut einem Teile der arbeitenden Bevölkerung auf Kosten der Gesamtheit zuwenden, einem anderen ebenso bedürftigen Teile der Arbeiterschaft aber mit der Wirkung versagen konnte, daß dieser letztere Teil zur Besserstellung des ersteren Teils, ohne selbst Vorteil zu haben, mit beitragen müßte.

4. Organisation. Träger der Versicherung sind nicht die zur Durchführung der Krankenversicherung errichteten Krankenkassen, auch nicht die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften, sondern besondere, lediglich für diese Zwecke bestimmte t e r r i t o r i a l e V e r s i c h e r u n g s a n s t a l t e n. Hierfür waren ausschließlich Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend. Die Krankenkassen waren für die J. und A.V., die wie kaum eine andere Einrichtung breite Schultern und Stetigkeit des Bestandes erfordert, zu klein und zu sehr dem Wechsel ausgesetzt. Bei Anlehnung an die Berufsgenossenschaften hätte eine neu zu begründende besondere Verwaltung unter Mitbeteiligung der die halben Beiträge tragenden Versicherten nicht entbehrt werden können; auch wurden die Berufsgenossenschaften aus inneren Gründen nicht für geeignet gehalten, Träger der J. und A.V. zu werden, zumal sie in der Mehrzahl keine Neigung zu dieser geschäftlichen Mehrbelastung bezeugte. Eine einheitliche Reichsanstalt würde einen zu großen Umfang angenommen haben und in der Verwaltung zu schwerfällig gewesen sein. So verfiel man auf die Bildung neuer territorialer Verbände.

Die Versicherungsanstalten umfassen die Bezirke einzelner weiterer Kommunalverbände oder einzelner Bundesstaaten; auch ist die Vereinigung mehrerer Kommunalverbände

oder Bundesstaaten zu gemeinsamen Versicherungsanstalten zulässig (§ 41). Es bestehen 31 Versicherungsanstalten: 13 für Preußen, wovon 5 gleichzeitig andere Bundesstaaten oder Teile derselben mit umfassen (sie sind meist nach dem Namen der einzelnen Provinzen, für deren Bezirke sie bestehen, benannt; Berlin hat eine besondere Versicherungsanstalt); 8 für Bayern (je eine für den Regierungsbezirk); je eine für Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg (exkl. der abseits gelegenen Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld) und Braunschweig, für beide Mecklenburg, für die 3 Hansestädte, für 8 thüringische Staaten und für Elsaß-Lothringen.

In der Versicherungsanstalt sind alle Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Versicherungsanstalt liegt; als Beschäftigungsort gilt bei Personen, welche in einem im Inlande belegenen Betriebe beschäftigt sind, der Sitz des Betriebes (§ 41 Abs. 3).

Die Versicherungsanstalten haben Selbstverwaltung und juristische Persönlichkeit. Sie haben ein Statut zu errichten, welches der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Ihre Organe sind der Vorstand, der Ausschuß, die Vertrauensmänner sowie etwaige behufs Einziehung der Beiträge errichtete örtliche Hebestellen; ein weiter zugelassenes Organ, der Aufsichtsrat, ist bei keiner Anstalt in Thätigkeit getreten. An der Spitze des Vorstandes muß ein Beamter des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für dessen Bezirk die Versicherungsanstalt errichtet ist, stehen, auch können dem Vorstande weitere gleichartige Beamte angehören (§§ 46, 47). Werden außerdem in den Vorstand Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten hineingewählt, so muß ihre Zahl gleich sein. Der Ausschuß hat die Funktionen der Generalversammlung; er besteht aus gleichviel Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese werden von den Vorständen der sogen. Zwangskassen (Orts-Krankenkassen ꝛc.) unter Beteiligung der Gemeinde-Krankenversicherung oder weiterer Kommunalverbände behufs Vertretung der nicht in Zwangskassen befindlichen Versicherten, gewählt, und zwar in der Art, daß für die Wahl der Arbeitgeber die Vertretungen der Arbeitgeber in den Kassenvorständen, für die Wahl der Arbeitnehmer die Vertretungen der Versicherten in den Kassenvorständen als Wahlkörper fungieren. Der Ausschuß wird demgemäß durch indirekte Wahl der Arbeitgeber und Versicherten gewählt, indem letztere als Urwähler und Mitglieder der Krankenkassenvorstände, diese aber als Wahlmänner die Mitglieder des Ausschusses wählen. Die Vertrauensmänner müssen aus dem Stande der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bezirksweise als örtliche Organe bestellt werden.

Was die Vermögensverwaltung anbetrifft, so sind die Anstalten im allgemeinen auf mündelsichere Werte beschränkt; nur höchstens ein Viertel des Vermögens darf mit besonderer Genehmigung anderweit sicher angelegt werden (§ 129). Für den unwahrscheinlichen Fall, daß eine Versicherungsanstalt jemals in finanzielle Bedrängnis geraten sollte, hat der weitere Kommunalverband oder Bundesstaat, für dessen Bezirk sie errichtet ist, helfend einzutreten, leistet also insofern Garantie (§ 44).

Bei jeder Versicherungsanstalt fungiert ein Staatskommissar, welcher bei derselben die Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs wahrzunehmen hat (§ 63). Aufsichtsbefugnisse über diejenige Versicherungsanstalt, bei welcher er funktioniert, hat er nicht. Der Staatskommissar ist Staatsbeamter, wird mit Zustimmung des Reichskanzlers bestellt und ist an die Weisungen seiner vorgesetzten Behörde sowie an etwaige Geschäftsanweisungen des Bundesrates, welche aber noch nicht erlassen sind, gebunden.

Jede Versicherungsanstalt muß endlich mindestens ein Schiedsgericht haben (§§ 70 fg.); in Preußen ist im allgemeinen für jeden Kreis ein solches errichtet. Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Zentralbehörde ernannten öffentlichen Beamten als Vorsitzenden und aus mehreren Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche von dem Ausschuß der Versicherungsanstalt gewählt werden, als Beisitzern. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern über Berufungen gegen Rentenfestsetzungen der Versicherungsanstalt, und hat die Bedeutung eines dauernd fungierenden Spezialgerichtshofs. Ueber das Verfahren enthält das Gesetz nur wenige Vorschriften (§ 74); in seinen Grundzügen ist das Verfahren nach dem Muster des Verfahrens vor den Unfallschiedsgerichten durch die k. V. vom 1. XII. 1890 (Reichsgesetzbl. S. 193) geregelt.

Die Schiedsgerichte und der Staatskommissar stehen unter der Aufsicht der zuständigen Landesbehörde (§ 52 V. v. 1. XII. 1890); die Aufsicht über die Versicherungsanstalt aber führt das Reichs-Versicherungsamt (§§ 131 fg.), in welchem für die Angelegenheiten der J. u. A.V. eine besondere Abteilung errichtet ist (§ 1 V. v. 25. XII. 1890). Dasselbe fungiert gleichzeitig als oberster Gerichtshof bei Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte über Rentenansprüche (§ 80). Bei Anstalten für einen Bundesstaat, welcher ein Landes-Versicherungsamt errichtet hat, führt das letztere zwar die Aufsicht, fungiert aber

nicht als oberster Gerichtshof (§§ 134 fg.); man wollte für oberste Entscheidungen über Rentenansprüche aus der J. und A.V. eine einheitliche Instanz schaffen und diese bildet das Reichs-Versicherungsamt.

Neben den Versicherungsanstalten können noch weitere Einrichtungen zur Durchführung der J. u. A.V. berufen sein. Der Bundesrat ist nämlich befugt, „besondere Kasseneinrichtungen" für größere Betriebe, wenn sie gewissen Anforderungen entsprechen, dauernd leistungsfähig sind und den Versicherten eine den reichsgesetzlichen Leistungen mindestens gleichwertige Sicherung gewährleisten, zur selbständigen Durchführung der J. u. A.V. zuzulassen (§§ 5, 7). Sofern dies geschieht, genügen die Mitglieder dieser Kasseneinrichtungen durch ihre Beteiligung an den letzteren der gesetzlichen Versicherungspflicht; die Kasseneinrichtungen erhalten dann zu ihren Renten den Reichszuschuß und treten zu den Versicherungsanstalten in ein Gegenseitigkeitsverhältnis. Zugelassen sind bisher die Arbeiterpensionskassen großer fiskalischer Eisenbahnverwaltungen (der Reichseisenbahnen, sowie der Staatseisenbahnen von Preußen, Bayern, Sachsen und Baden), sowie einige Knappschaftsverbände (Knappschaftsverband im Kgr. Sachsen, Norddeutscher Knappschaftsverein in Halle, Knappschaftsverband in Saarbrücken und Allg. Knappschaftsverein in Bochum). Jede zugelassene Kasseneinrichtung muß zur Entscheidung über Rentenansprüche mindestens ein Schiedsgericht haben. Die Aufsicht über die besonderen Kasseneinrichtungen führt nicht das Reichs-Versicherungsamt, sondern die zuständige Landesbehörde; das Reichs-Versicherungsamt entscheidet aber als höchste gerichtliche Instanz auch hier über Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte. Der Staatskommissar fungiert als solcher auch bei den in seinem Bezirke domizilierten besonderen Kasseneinrichtungen. Solche Pensionskassen &c., welche nicht zur selbständigen Durchführung der J. und A.V. zugelassen sind, werden nicht etwa aufgelöst, sondern bleiben bestehen und treten in das Verhältnis einer sog. Zuschußkasse (§ 36); die Kassenleistung wird dann unabhängig von der gesetzlichen Rente gewährt. Um aber übertriebenen Versicherungen und demgemäß zu hohen Beitragsleistungen vorzubeugen, ist Vorsorge getroffen, daß diese Zuschußkassen ihre Leistungen bis um den Wert der gesetzlichen Renten herabsetzen können; sie müssen dann aber gleichzeitig die Beiträge herabsetzen, wenn letztere nicht etwa zur Deckung der Kassenleistungen auch nach Herabsetzung der letzteren erforderlich bleiben oder zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen verwendet werden.

Jede Versicherungsanstalt und besondere Kasseneinrichtung hat die Renten für ihre invaliden oder alten Mitglieder zu tragen. Sind Rentenempfänger nacheinander in mehreren Versicherungsanstalten oder Kasseneinrichtungen beschäftigt und demgemäß versichert gewesen, so verteilt sich die Rente auf die beteiligten Träger der Versicherung, und zwar im allgemeinen nach Verhältnis der denselben zugeflossenen Beiträge. Diese Verteilung ist aber nicht Sache der beteiligten Träger selbst, wird vielmehr durch ein besonderes, im Reichs-Versicherungsamte errichtetes Rechnungsbüreau bewirkt; bis zur Verteilung entrichtet diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zuletzt Beiträge entrichtet hat, die Rente im vollen Betrage, indem diese Versicherungsanstalt als gesetzlicher Mandatar aller übrigen, bei der Rente beteiligten Anstalten fungiert. Das Rechnungsbüreau veranlaßt auch die Zahlung des Reichszuschusses zu den einzelnen Renten (§§ 87 fg.).

5. **Gegenstand der Versicherung.** Zweck der Versicherung ist die Gewährung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente (§ 9). Hierzu tritt unter Umständen der Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge (§§ 30, 31) und in gewissem Umfange nach Befinden der Versicherungsanstalt auch eine Krankenfürsorge (§ 12).

Was zunächst den letzten Punkt anbetrifft, so leuchtet ein, daß dem Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit vorgebeugt werden kann durch eine rechtzeitige und sorgfältige Krankenpflege. Das Gesetz ermächtigt demgemäß die Versicherungsanstalten (§ 12), a) solchen Versicherten, welche der reichsgesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegen, im Falle der Erkrankung freien Arzt und Arznei im Umfange des § 6, Abs. 1, Ziffer 1 des K.V.G. zu gewähren, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist; b) solche Versicherten, welche reichsgesetzlich einer Krankenkasse angehören oder angehört haben, im Falle der Erkrankung über das durch das Krankenversicherungsgesetz bestimmte Maß hinaus auf eigene Kosten von der betreffenden Krankenkasse verpflegen zu lassen. Versicherte, welche sich diesen Maßnahmen entziehen, verwirken dadurch den Anspruch auf Rente, wenn die Erwerbsunfähigkeit durch jenes Verhalten veranlaßt ist.

Auf Rückerstattung der halben Beiträge haben Anspruch a) weibliche Versicherte, welche nach mindestens fünfjähriger Beitragsleistung in den Ehestand treten, bevor sie eine Rente erlangt haben (§ 30); b) hinterbliebene Witwen und Waisen solcher Versicherten, welche nach mindestens fünfjähriger Beitragsleistung versterben, bevor sie eine Rente erlangt haben (§ 31). Der

Anspruch der Hinterbliebenen fällt fort, wenn sie aus Anlaß des Todesfalles Unfallversicherungsrenten erhalten.

Der Hauptanspruch richtet sich auf Invaliden- und Altersrente (§ 9). Dieselbe ist der Regel nach in barem Gelde, nur ausnahmsweise in Naturalbezügen (§ 13) zu gewähren. Kapitalabfindung ist nur bei Ausländern, wenn sie den bisherigen Wohnsitz im Inlande verlassen, gestattet (§ 14), im übrigen aber ausgeschlossen, weil bei Gewährung eines der Gefahr des Verlustes und unwirtschaftlicher Verwendung ausgesetzten Kapitals der durch das Gesetz erstrebte dauernde Genuß der Zuwendung nicht gewährleistet werden kann.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter jeder Versicherte, welcher nach einer bestimmten Dauer der Beitragszahlung (Wartezeit) dauernd erwerbsunfähig wird. Dieser Zustand soll als vorliegend angenommen werden, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mehr als etwa ⅓ seines bisherigen Durchschnittsverdienstes (der Minimalbetrag wird aus einer Kombination des Individualverdienstes der letzten 5 Jahre einerseits und des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten regelmäßigen Beschäftigungsortes andererseits gefunden (§ 9 Abs. 3), zu verdienen. Die Invalidenrente setzt also das Vorhandensein allgemeiner Invalidität, nicht nur einer bestimmten Berufsinvalidität voraus. Dies ist um deswillen vorgeschrieben, weil die Versicherung alle Klassen von Arbeitern gleichmäßig erfaßt, bei diesen ein häufiger Wechsel des Berufs stattfindet und mit Recht verlangt werden muß, daß derjenige, welcher auf Kosten der Gesamtheit eine Rente beansprucht, seine Arbeitskraft zunächst voll und ohne Beschränkung auf eine besondere Berufsthätigkeit zu verwerten suchen muß. Immerhin darf aber nur eine für den betreffenden Versicherten „geeignete" Arbeit in Betracht gezogen werden. Die Berücksichtigung der konkreten Arbeitsgelegenheit ist absichtlich ausgeschlossen worden (vgl. Motive bei Bosse-v. Woedtke S. 231). Die Erwerbsunfähigkeit braucht nach obigem ferner nicht eine völlige zu sein; sie liegt vielmehr schon vor, wenn der Betreffende nur noch sehr wenig verdienen kann. Andererseits muß die Erwerbsunfähigkeit in der Regel eine voraussichtlich dauernde sein; jedoch soll ausnahmsweise die Rente auch schon dann gewährt werden, wenn eine Erwerbsunfähigkeit thatsächlich ein Jahr hindurch vorhanden gewesen ist (§ 10), und zwar für die fernere Dauer dieses Zustandes, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe demnächst voraussichtlich wieder aufhören wird. Auf Grund und Anlaß der Erwerbsunfähigkeit kommt es im allgemeinen nicht an; nur bei vorsätzlicher Herbeiführung der Invalidität (§ 11), sowie unter Umständen dann, wenn etwaigen Anforderungen der Versicherungsanstalten wegen einer Krankenfürsorge nicht entsprochen ist (§ 12 Abs. 4), fällt der Anspruch auf Rente fort. Besondere Vorschriften enthält das Gesetz aber noch hinsichtlich der durch Betriebsunfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit. Eine solche belastet zwar die Invaliditäts- und Altersversicherung nur dann und insoweit, als nicht schon eine Unfallrente auf Grund reichsgesetzlicher Vorschrift zu gewähren ist (§ 9 Abs. 2); es bleibt aber dem Verunglückten, sofern seine Erwerbsunfähigkeit den Voraussetzungen des vorliegenden Gesetzes entspricht, freigestellt, seine Ansprüche auf Rente auch auf Grund der Invaliditäts- und Altersversicherung zu erheben und den Trägern der letzteren zu überlassen, sich wegen der Rente an die verpflichtete Berufsgenossenschaft zu regreßieren (§ 76).

Altersrente erhält ohne Rücksicht auf Erwerbsfähigkeit derjenige Versicherte, welcher nach einer bestimmten Dauer der Beitragszahlung (Wartezeit) das 70. Lebensjahr vollendet hat (§ 9 Abs. 4); sie beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres und kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger (auf seinen Antrag) Invalidenrente gewährt wird (§ 29 Abs. 2).

Invaliden- und Altersrenten sind in der Regel für die Dauer gewährt; erstere aber können entzogen werden, wenn in den Verhältnissen des Empfängers eine Aenderung eintritt, die ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheinen läßt (§ 33). Außerdem kennt das Gesetz Fälle, wo gewährte Renten ganz oder teilweise ruhen (§ 34). Ein teilweises Ruhen (Kürzung) tritt nämlich dann und insoweit ein, als der Empfänger Unfallrenten, Staats- oder Gemeindepensionen bezieht, und diese zusammen mit der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Rente den voraussichtlichen Höchstbetrag der Invalidenrente (415 M.) übersteigen; ein völliges Ruhen der Rente findet statt, solange der Empfänger Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat verbüßt oder nicht im Inlande wohnt. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung hat der Bundesrat indessen angeordnet, daß die Rente auch in mehreren an Deutschland angrenzenden Bezirken des Auslandes ausgezahlt werden soll (Bek. v. 16. V. 1891, Zentr.Bl. S. 97). Unabhängig hiervon sind weitere Vorschriften des Gesetzes, wonach bei fortgesetzter Nichtentrich-

tung von Beiträgen die Anwartschaft auf Rente verloren geht (§ 32); darüber siehe später unter 6.

6. Besondere Voraussetzungen des Anspruchs. a) Beitragsleistung. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß ein Anspruch auf Rente nur dann besteht, wenn während einer bestimmten Zeit Beiträge entrichtet sind. Nach Anzahl und Höhe dieser Beiträge richtet sich aber auch die Berechnung und die Höhe der Rente.

Das Gesetz schreibt vor, daß für jede Woche, in welcher eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung stattgefunden hat, ein Beitrag zu entrichten ist (§ 19); jeder Einzelbeitrag deckt eine Arbeitswoche. Militärdienst sowie im allgemeinen Zeiten bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit von mehr als siebentägiger Dauer werden gleichfalls als Arbeitszeit angerechnet, ohne daß für dieselben Beiträge zu entrichten sind (§ 17). Bei Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (vgl. unter 3) ist ebenfalls für jede Woche ein Beitrag zu entrichten (§§ 8, 117). Jede Woche, für welche ein Beitrag entrichtet ist oder welche sonst angerechnet wird, gilt als Beitragswoche; mehr als 52 Beitragswochen kommen für ein Kalenderjahr nicht in Anrechnung (§ 117 Abs. 2). 47 Beitragswochen bilden ein Beitragsjahr (vgl. unter b). Die einzelnen Beitragswochen brauchen nicht unmittelbar aufeinanderzufolgen, können vielmehr durch beitragslose Zeiten unterbrochen werden, nur dürfen die Unterbrechungen nicht so bedeutend sein, das im Zeitraume von 4 Kalenderjahren weniger als insgesamt 47 Beiträge herauskommen. Geschieht letzteres dennoch, so soll die bisher erworbene Anwartschaft als erloschen angesehen werden (§ 32), und das Versicherungsverhältnis bedarf dann eventuell einer Erneuerung. Obergrenze sind also 52 Wochen in jedem Kalenderjahre, Untergrenze 47 Wochen in 4 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren oder 12 Wochen in einzelnen Kalenderjahren. Die Beiträge sind fortzuentrichten, wenn auch Altersrente bezogen wird; nur der Bezug der Invalidenrente befreit von der Weiterentrichtung.

Die Wochenbeiträge sind nun aber nicht für alle Beteiligten gleich hoch. Vielmehr bildet das Gesetz, um Renten und Beiträge thunlichst der Lohnhöhe anzupassen, nach der Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes vier Lohnklassen, nämlich

Kl. I bis zu 350 M. Jahresarbeitsverdienst,
„ II von mehr als 350 bis 550 M.,
„ III „ „ „ 550 „ 850 „
„ IV „ „ „ 850 M.

Für jeden Versicherten sind die Wochenbeiträge in derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in welche er während der betreffenden Zeit entfällt, doch darf, wenn Arbeitgeber und Versicherter einverstanden sind, eine höhere Klasse gewählt werden. Für Krankheits- und Militärdienstzeit kommt die Lohnklasse II in Rechnung.

Unter dem hier in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienste ist nicht der konkrete Verdienst des Einzelnen, der Individuallohn, zu verstehen (weil hieraus namentlich dann, wenn Naturalien mit in Betracht kommen, erhebliche Schwierigkeiten entstehen würden), sondern vielmehr der örtliche Durchschnittslohn derjenigen Arbeiterklasse, welcher der Versicherte angehört (§ 22).

Für diese Klasseneinteilung ist bei Mitgliedern einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse derjenige Lohnbetrag, von welchem die Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet werden, maßgebend, bei Mitgliedern von Knappschaftskassen, bei Seeleuten sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern der besonders festzusetzende Durchschnittsverdienst, im übrigen der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts. (Darüber, daß diese die Durchführung des Gesetzes immerhin komplizierende Einteilung in Lohnklassen ursprünglich nicht beabsichtigt war, daß man vielmehr anfänglich nur eine Einheitsrente mit Einheitsbeitrag, dann eine Abstufung nach Ortsklassen so, daß für jeden Ort nur der in demselben geltende ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter maßgebend sein sollte, in Aussicht genommen hatte, vgl. Bosse-v. Woedtke, Einleitung S. 121, sowie Anm. 1 zu § 22).

b) Wartezeit. Die Wartezeit umfaßt eine Anzahl von Beitragsjahren zu je 47 Wochen. Für andere Einrichtungen hat der Begriff des Beitragsjahres, womit nur eine Summe von 47 einzelnen Beitragswochen bezeichnet wird, keine Bedeutung, und es wäre im Interesse der Durchsichtigkeit vielleicht besser gewesen, diesen Begriff ganz zu streichen. Daß das Gesetz dieses besondere Beitragsjahr überhaupt noch kennt, ist nur historisch zu erklären. (Vgl. darüber Bosse-v. Woedtke, Anm. 1 zu § 17, sowie v. Woedtke, Textausgabe, 4. Aufl., Anm. 2 zu § 17.) Jedenfalls ist festzuhalten, daß das Beitragsjahr mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfällt und auch nicht etwa die Bedeutung hat, als seien innerhalb eines Kalenderjahres (52 Wochen) nur für die Dauer eines Beitragsjahres (47 Wochen) Beiträge zu entrichten. Beiträge sind vielmehr, wie bereits erwähnt, für jede Woche zu entrichten, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattfindet, also für ständig beschäftigte Versicherte, welche in allen 52 Wochen des

Jahres arbeiten, für 52 Wochen im Jahre. Wer im Jahr mehre als 47 Wochenbeiträge entrichtet, hat den Vorteil, daß er die für die Erfüllung der Wartezeit vorgeschriebene Zahl von Beitragswochen früher erreicht; so werden bei 52 Beiträgen im Jahre 5 Beitragsjahre schon nach einer Zeit von 4 Jahren 27 Wochen, 10 Beitragsjahre schon nach einer Zeit von 9 Jahren 2 Wochen erfüllt.

Die Dauer der Wartezeit beträgt für die Invalidenrente fünf Beitragsjahre (235 Beitragswochen), für die Altersrente 30 Beitragsjahre (1410 Beitragswochen), § 16. Ueber die Gründe, aus welchen die Wartezeit für die beiden Rentenarten verschieden bemessen worden sind, vgl. Bosse-v. Woedtke, Anm. 1 und 2 zu § 16.

Um nun aber die Wohlthaten des Gesetzes bald in die Erscheinung treten zu lassen und sie auch solchen Berufsarbeitern zuzuwenden, welche die volle Wartezeit noch nicht erfüllen können, dennoch aber versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist die Dauer der Wartezeit für die Uebergangszeit erheblich verkürzt worden. Um die Altersrente zu erwerben, braucht nämlich derjenige Versicherte, der bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. I. 1891) über 40 Jahre (70—30 = 40) alt ist, nur noch soviel Beitragsjahre und — wie durch eine Novelle (G. v. 8. VI. 1891, R.G.Bl. S. 337) klargestellt worden ist — überschießende Beitragswochen zurückzulegen, als seinem Lebensalter am 1. I. 1891 Jahre und Wochen bis zum vollendeten 70. Jahre fehlen (§ 157). (Das Gesetz drückt dies in der Weise aus, daß die Wartezeit entsprechend vermindert wird.) Er muß aber bei dem Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig (also nicht schon erwerbsunfähig) sein und nachweislich während der letzten drei Kalenderjahre, vom 1. I. 1891 ab rückwärts gerechnet, in (3 × 47 =) 141 Wochen eine Thätigkeit als Berufsarbeiter, d. h. eine Thätigkeit ausgeübt haben, welche ihn, wenn das Gesetz schon in Kraft gewesen wäre, versicherungspflichtig gemacht hätte. Weiter mochte man nicht gehen, insbesondere lag kein ausreichender Grund vor, dem Gesetze insoweit rückwirkende Kraft zu verleihen, daß alle alten, bei dem Inkrafttreten des Gesetzes schon völlig oder doch nahezu erwerbsunfähigen Leute ohne jede Beitragszahlung die Altersrente erhalten sollten. Immerhin sind auf Grund jener weitgehenden Ermäßigung der Wartezeit im Jahre 1891 für beinahe 133000 Personen Altersrenten gewährt worden.

Was die Invalidenrente anbetrifft, so soll demjenigen, welcher während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. I. 1891) invalid wird, diejenige Zeit als Beitragszeit auf die Wartezeit angerechnet werden, während deren er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb 5 Jahren seit dem Eintreten der Invalidität, thatsächlich in einer Beschäftigung als Berufsarbeiter, d. h. in einer Beschäftigung gestanden hat, die, wenn sie während der Geltung des Gesetzes ausgeübt worden wäre, die Versicherungspflicht begründet haben würde; Voraussetzung aber ist, daß er noch nach dem 1. I. 1891 wenigstens ein Beitragsjahr hindurch versicherungspflichtig gewesen ist und demgemäß Beiträge entrichtet hat (§ 156). Krankheit und Militärdienst werden auch hier angerechnet. Die ersten Invalidenrenten durften hiernach erst im November 1891 in Anspruch genommen werden.

Ob die Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwillig geleistet werden, ist zwar im allgemeinen ohne Bedeutung; aber für die Invalidenrente soll die Wartezeit nur dann als erfüllt gelten, wenn wenigstens die Hälfte der Zeit (während 117 Wochen) ein Pflichtverhältnis bestanden hat (§ 117). Für die ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gilt diese einschränkende Vorschrift nicht (§ 156 Abs. 4).

7. **Berechnung der Beiträge.** Die Mittel für die Gewährung aller durch die Invaliditäts- und Altersversicherung bedingten Leistungen werden durch das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten aufgebracht. Das Reich entrichtet jährliche Zuschüsse zu den einzelnen Renten und trägt einzelne Verwaltungskosten (vgl. unten); die Arbeitgeber und die Versicherten aber zahlen laufende Beiträge zu gleichen Teilen für jede Woche, in welcher der Versicherte beschäftigt war (§ 19). Da jede Versicherungsanstalt selbständige Existenz hat und hinsichtlich der Zahl und der Lohnverhältnisse der Versicherten, sowie hinsichtlich deren Gruppierung nach Berufszweigen und der dadurch bedingten Verschiedenheit der Invaliditätsgefahr verschiedene Verhältnisse aufweist, so hat auch jede Versicherungsanstalt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Beiträge selbst festzusetzen und aufzubringen. Die Beiträge werden demgemäß in den einzelnen Anstalten verschieden hoch sein. Die Grundsätze aber, welche für die Bemessung der Beiträge allgemein maßgebend sein sollen, sind durch das Gesetz einheitlich festgesetzt; ebenso hat das Gesetz für die ersten Jahre seiner Wirksamkeit, also für diejenige Zeit, für welche die Sonderverhältnisse in den einzelnen Versicherungsanstalten noch nicht hinreichend bekannt und wirksam sind, unter Zugrundelegung sorgfältiger, für den Gesamtdurchschnitt des Reiches geltender Rechnungen auch die Höhe der Beiträge bestimmt und angeordnet, daß sie in dieser Höhe bis zu anderweiter Festsetzung von jeder Versicherungsanstalt erhoben werden sollen.

Was die Grundsätze für die Bemessung

der Beiträge anbetrifft, so sollen die letzteren die Gesamtaufwendungen der einzelnen Versicherungsanstalten decken. Es scheiden also zunächst aus diejenigen Leistungen, welche das Reich aus allgemeinen Mitteln gewährt, und zwar a) der Reichszuschuß zu jeder einzelnen Rente (50 M. jährlich), b) die auf die Zeiten militärischer Dienstleistungen entfallenden Rentenanteile, c) die Kosten des Reichs-Versicherungsamtes als Aufsichtsbehörde und letzter verwaltungsgerichtlicher Instanz, sowie die Kosten des Rechnungsbüreaus, welches die Verteilung der Renten auf die einzelnen Anstalten vermittelt, d) die Kosten der Reichspostverwaltung, welche die Auszahlung der Renten und den Verkauf der Marken vermittelt. Ebenso scheiden diejenigen Kosten aus, welche aus den Mitteln einzelner Bundesstaaten zu gewähren sind, nämlich a) die etwaigen Vergütungen für Schiedsgerichtsvorsitzende und Staatskommissare, b) die Kosten der Landes-Versicherungsämter als Aufsichtsbehörden, und c) die Kosten der besonderen Postverwaltungen in Bayern und Württemberg. Hiernach bleiben den einzelnen Versicherungsanstalten zu decken (§ 20) die Mittel

1) für die Aufbringung der Renten, soweit sie nicht vom Reiche getragen werden, und für die Rückzahlung von Beiträgen,
2) für die Rücklagen zum Reservefonds,
3) für die eigenen Verwaltungskosten der Anstalten.

Die hierzu erforderlichen Beiträge sind für die einzelnen Lohnklassen verschieden hoch, innerhalb jeder Lohnklasse aber — ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheitszustand — gleich. Nur für die einzelnen Berufszweige dürfen die Beiträge auch innerhalb der Lohnklassen nach Verhältnis der Invaliditätsgefahr verschieden bemessen werden (Gefahrenklassen, § 94 Abs. 2).

Für die Aufbringung der Beiträge wählt nun das Gesetz nicht das von dem Entwurf noch in Aussicht genommene Prämienverfahren der Privatversicherungsanstalten (wobei die Prämie so festgesetzt wird, daß sie bei gleich bleibender Höhe alle jetzt und in Zukunft erwachsenden Leistungen deckt und zu dem Zwecke für jeden einzelnen Versicherten eine Prämienreserve ansammelt), ebensowenig aber das bei der Unfallversicherung verwendete Umlageverfahren (wobei ausschließlich die einzelnen, in jedem Jahre zur thatsächlichen Auszahlung gelangenden Jahresraten der Rente aufgebracht werden), sondern ein Kapitaldeckungsverfahren nach Perioden, welches gewissermaßen die Mitte zwischen den beiden anderen bezeichneten Verfahrensarten hält. Hierbei werden nämlich nicht die einzelnen Jahresraten oder Renten, sondern es wird deren Kapitalwert aufgebracht; dabei werden aber nicht die sämtlichen für alle Zukunft zu erwerbenden Renten gleichzeitig berücksichtigt, sondern nur diejenigen Renten, welche in bestimmten Zeiträumen voraussichtlich zu erwarten sind; den ersten Zeitraum bemißt das Gesetz auf 10, alle späteren auf je 5 Jahre (§ 20). Hierbei wird also auf Grund von Durchschnittsrechnungen, welche demnächst an der Hand der praktischen Erfahrungen zu korrigieren sind, zum Beginn einer jeden Periode im voraus veranschlagt, wieviel Renten in den ersten 10 Jahren (und später in je 5 weiteren Jahren) voraussichtlich zur Entstehung gelangen werden; der Kapitalwert dieser Renten, vermehrt durch die sonstigen Leistungen der Anstalten und vermindert um die von dem Reiche zu den einzelnen Renten zu leistenden jährlichen Zuschüsse, muß während der Periode durch Beiträge aufgebracht werden; diese Beiträge sind für die einzelnen Arbeitswochen der Versicherten zu berechnen und ändern sich innerhalb der betreffenden Periode grundsätzlich nicht. Dieser Grundsatz erleidet nur insofern eine Ausnahme, als jede Versicherungsanstalt innerhalb der ersten Periode den nach allgemeinen, für das Reich geltenden Durchschnittssätzen berechneten Beitrag nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse anderweit festsetzen darf, so daß insoweit schon während der ersten 10 Jahre eine Aenderung der Beiträge erfolgen darf. Für jede weitere Periode dagegen muß eine anderweite Festsetzung erfolgen, wobei etwaige Ausfälle oder Ueberschüsse der früheren Perioden auszugleichen sind (§ 97). In der ersten Periode wird gleichzeitig ein Reservefonds angesammelt, dessen Höhe mindestens 20 %, höchstens 40 % des Kapitalwertes der Renten der ersten Periode betragen soll (§ 21); spätere Perioden werden hierdurch nur insoweit belastet, als in der ersten Periode die Ansammlung nicht voll durchgeführt worden ist.

Die Gründe, aus welchen sich der Gesetzgeber für dieses Verfahren entschieden hat, lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß man bei demselben die erforderliche unbedingte Sicherheit der Leistungen, bei möglichst geringen Schwankungen der Beiträge, thunlichster Beschränkung der Kapitalansammlungen und Vermeidung einer Ueberlastung zukünftiger Generationen am besten gewährleistet glaubte. Das Prämiensystem der Privatgesellschaften mit Ansammlung von Prämienreserven für jeden einzelnen Versicherten führte zu großen Kapitalansammlungen, nötigte zu unerwünschten und schwer verständlichen Kürzungen der

Renten bei nicht regelmäßiger Leistung der Beiträge, und würde eine unbedingte Stetigkeit der Höhe der Beiträge um deswillen, weil die rechnerischen Unterlagen zur Zeit noch nicht genügend sicher sind, voraussichtlich doch nicht zur Folge haben. Das Umlageverfahren andererseits würde die Beiträge jährlich und schließlich bis zu einer unbilligen Höhe (etwa bis zum Zwanzigfachen) derart gesteigert haben, daß später Privatanstalten für gleiche Leistungen niedrigere Beiträge gewähren könnten; derartige fortwährende und erhebliche Steigerungen erschienen um so weniger zulässig, als die Beiträge zur Hälfte von den Arbeitern (nicht wie bei der Unfallversicherung ganz von den Betriebsunternehmern) aufzubringen sind, und hier nur die Personen, nicht wie bei den Betriebsunternehmern den Betrieb treffen, also nur persönlich, nicht dinglich wirken können. Aber auch für die Betriebsunternehmer würde die jährliche Steigerung insbesondere um deswillen unerträglich geworden sein, weil sie gleichzeitig bei der Unfallversicherung und bei der Invaliditätsversicherung eingetreten sein und diese Kumulierung doppelt schwer zu tragen gewesen sein würde.

Allen diesen Bedenken scheint allerdings das Kapitaldeckungsverfahren nach Perioden abzuhelfen. Während bei dem Prämienverfahren die Kapitalansammlung (zur Zeit des Beharrungszustandes, also etwa nach 80 Jahren, unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Entwurfs und bei 11 Millionen Versicherten) sich auf $2^1/_2$ Milliarden belaufen haben würde, wird sie bei dem jetzt gewählten Verfahren unter gleichen Voraussetzungen nur etwa $1^1/_4$ Milliarde betragen (vergl. Bosse-v. Woedtke, Kommentar, Anm. 1 zu § 20). Diese Summe erscheint nicht so erheblich, wenn man z. B. erwägt, daß allein die Sparkassen Deutschlands im Jahre 1887 etwa $3^3/_4$ Milliarden Kapital besaßen. Dabei geht das allmähliche Anwachsen des Kapitals natürlich noch langsamer vor sich wie bei dem Prämienfahren, und schon bei letzterem würden in den ersten Jahren nur etwa 73 Millionen jährlich zurückgelegt worden sein (vergl. Denkschrift zu den Motiven S. 181), ein Beitrag, der im Verhältnis zu anderen Kapitalsansammlungen (allein die preußischen Sparkassen vermehrten ihre Bestände im Jahre 1886 um 195 Millionen, im Jahre 1887 um 201 Millionen, vergl. Statistische Korrespondenz Nr. 1 für 1889) zu Besorgnissen keinen Anlaß giebt. Außerdem bedarf es fortan keiner Kürzung der Renten mehr, wenn die Beiträge nicht regelmäßig geleistet worden sind; dabei ist die Möglichkeit von Zinsverlusten bei unregelmäßiger Beitragszahlung absichtlich mit in den Kauf genommen worden, und auch daran hat man sich nicht stoßen zu sollen geglaubt, daß der Grundstock der Invalidenrente (je 60 M., s. unter 8) unabhängig von der Zahl und Höhe der Einzelbeiträge erworben wird.

Was sodann das Verhältnis zum Umlageverfahren anbelangt, so wird sich zwar der Beitrag auch nach dem jetzt gewählten Verfahren nach Ablauf mehrerer Jahre voraussichtlich etwas steigern; die Steigerung ist aber eine minimale und tritt nicht jährlich, sondern nur beim Beginn der einzelnen Perioden (vgl. oben) ein. Die Steigerung wird dadurch bedingt, daß in den späteren Perioden höhere Renten zu zahlen und mehr Beiträge zurückzuerstatten sind; ihr Umfang aber beläuft sich für den Durchschnitt aller Klassen im Beharrungszustande (also nach etwa 80 Jahren) nur auf $^7/_8$ des Anfangsbetrages, nicht, wie es bei dem Umlageverfahren der Fall gewesen sein würde, auf etwa das Zwanzigfache desselben. Uebrigens ist bei der überaus vorsichtigen Bemessung der Anfangsbeiträge und des Ueberschlags über die Steigerung die Annahme nicht ausgeschlossen, daß letztere nur zu einem noch erheblich geringeren Betrage oder auch gar nicht nötig sein und sich vielleicht sogar eine Herabsetzung der Beiträge als zulässig herausstellen wird. Im übrigen muß hier auf die ausführlichen Darlegungen bei Bosse-v. Woedtke, Kommentar, Anm. 2—4 zu § 96 verwiesen werden.

Die erstmalige Höhe der Beiträge bemißt das Gesetz auf 14, 20, 24, 30 Pf. für die Beitragswoche in den verschiedenen Lohnklassen; *diese Beträge haben sich Arbeitgeber und Versicherte zu teilen.* Wenn ersterer also die entsprechenden Marken kauft (siehe unten), so soll der letztere die Hälfte des verauslagten Betrages bei der Lohnzahlung sich abziehen lassen und dadurch erstatten. *Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, wenn die Arbeitgeber allgemein die vollen Beiträge selbst übernehmen;* das Gesetz will grundsätzlich auch den Arbeiter verpflichten, für seine dereinstigen Ansprüche auf Rente selbst Beiträge zu entrichten. *Er soll die Rente durch eigene Arbeit und eigene Zahlungen erwerben.* Der Arbeitgeber, welcher allgemein den vollen Beitrag aus eigenen Mitteln zahlt, nimmt dem Versicherten jedes Bewußtsein der eigenen Verpflichtung, verstößt gegen einen wichtigen sozialpolitischen Grundsatz und handelt weder im eigenen noch im wohlverstandenen Interesse der Versicherten. Dabei ist selbstredend nicht ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber einzelnen Versicherten in besonderen Fällen, insbesondere dann, wenn es sich um eine auszeichnende *Belohnung* für besondere Dienste oder Treue handelt, die Erstattung seines Anteils *erlassen* darf; dies sollte aber Ausnahme, nicht Regel sein. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß, wie

oft behauptet wird, die thatsächlichen Verhältnisse dazu drängen, daß der Arbeitgeber den vollen Betrag übernimmt: die Versicherten müssen an die Selbstleistung nur erst gewöhnt werden, und nur diese Uebergangsperiode mag unbequem sein. In der Krankenversicherung läßt sich die Industrie, bei welcher diese Art der Fürsorge seit lange heimisch ist, ausnahmslos den auf die Arbeiter entfallenden Teil des Beitrages erstatten, und den letzteren fällt es nicht bei, hiergegen sich aufzulehnen. Warum sollte ähnliches in anderen Berufszweigen ausgeschlossen sein?

8. **Erhebung der Beiträge.** Die Höhe der Rente soll sich, wie später darzulegen ist, nach der Zahl und Höhe der geleisteten Wochenbeiträge, d. h. nach der Zahl der Arbeitswochen in den einzelnen Lohnklassen richten, und jede Versicherungsanstalt soll an der Rente nach dem Verhältnis, in welchem der Versicherte in ihrem Bezirke beschäftigt gewesen ist und Beiträge entrichtet hat, teilnehmen. Deshalb mußte bei der Erhebung der Beiträge dafür gesorgt werden, daß die einzelnen Wochenbeiträge auseinandergehalten werden und erkennbar bleiben. Dabei mußte gleichzeitig ein System gefunden werden, welches mit thunlichst geringer Mühe verbunden war; insbesondere waren die mit viel Schreibwerk verbundenen einzelnen Bescheinigungen über Arbeitszeit und Beitragsleistung zu vermeiden. Das Gesetz schreibt vor, daß die Beiträge, ähnlich wie bei manchen Hilfskassen und wie bei den Pfennigsparkassen, in Gestalt von Marken beigebracht werden sollen, die in Quittungskarten des Versicherten einzukleben sind.

Jeder Versicherte soll in den Besitz einer Quittungskarte gesetzt werden, welche die Bezeichnung der Versicherungsanstalt und nach den vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung v. 16. V. 1890, § 101) Raum zur Aufnahme von 52 Beitragsmarken enthält. Die Karte wird durch die von der Landesbehörde hierzu bestellten Stellen — in Preußen im allgemeinen die Ortspolizeibehörden (Bekanntmachung v. 26. VI. 1890), in Bayern die Gemeindebehörden (Bekanntmachung v. 27. VII. 1890), in Württemberg die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung (V. v. 24. X. 1890), in Sachsen (V. v. 2. V. 1890) und in Hessen (Bekanntmachung v. 30. X. 1890) die mit der Einziehung der Beiträge betrauten Krankenkassen, Gemeindebehörden oder sonstigen Stellen — ausgefertigt. Ist die Quittungskartegefüllt, so wird sie in eine neue umgetauscht. Der Inhaber ist aber auch schon früher jederzeit zum Umtausche berechtigt, insbesondere dann, wenn er an der Karte irgendwelche geheime Kennzeichen zu bemerken glaubt, die wie alle nicht ausdrücklich zugelassenen Eintragungen und Vermerke in und an der Quittungskarte verboten und straffällig sind (§§ 108, 151). Die Quittungskarte soll eben kein Arbeitsbuch sein. Bei dem Umtausche wird die Quittungskarte aufgerechnet, dabei wird festgestellt, wieviel Marken der einzelnen Lohnklassen sie enthält; auch wird die Dauer nachgewiesener Krankheiten und militärischer Dienstleistungen, die ja auch ohne Beiträge als Beitragszeiten gelten, auf der Karte vermerkt. Hierüber erhält der Inhaber der Karte eine „Bescheinigung" (§ 103). Er wird gut thun, sich diese Bescheinigungen gesammelt aufzubewahren, weil er aus denselben jederzeit über die Höhe seines Anspruchs auf Rente oder Beitragsrückgewähr sich unterrichten kann. Es empfiehlt sich deshalb, daß für den Versicherten zur Aufnahme der Bescheinigungen Sammelhefte angeschafft werden, wie sie vielfach zu billigem Preise zu haben sind. Die umgetauschten Karten selbst werden an die Versicherungsanstalt, und zwar durch Vermittelung der für den Ort des Umtausches zuständigen Anstalt an diejenige Versicherungsanstalt abgeführt, in welcher der Inhaber seine erste versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt hat (§ 107). Bei dieser werden seine sämtlichen Quittungskarten aufgesammelt, so daß sie in ihrer Sammlung ein fortlaufendes Konto für jeden Versicherten bilden. Um dies zu ermöglichen, soll auf alle späteren Quittungskarten, welche fortlaufende Nummern erhalten, immer diejenige Versicherungsanstalt eingetragen werden, für welche die erste Karte des betr. Inhabers ausgestellt war (§ 102). Ist eine Quittungskarte durch den Gebrauch abgenutzt oder verloren oder vernichtet, so wird an ihrer Statt eine neue ausgestellt, in welche die Eintragungen aus der älteren Karte handschriftlich übernommen werden.

Bei regelmäßigem Arbeitsverhältnis werden die Karten innerhalb eines Jahres gefüllt sein und dann umgetauscht werden müssen; sie dürfen aber, was für freiwillige Versicherung und für unregelmäßige Arbeit wichtig ist, 4 Jahre hindurch, wobei das Ausstellungsjahr mitgerechnet wird, zur Einklebung von Marken benutzt werden. Die Karten werden ungültig, wenn sie nicht vor Schluß dieses vierten Jahres umgetauscht sind (§ 102). Man glaubte durch diese Vorschrift eine Kontrolle des Erlöschens des Versicherungsverhältnisses (§ 32) ermöglichen zu können. Der Umstand, daß die Karte bei allen regelmäßigen Arbeitsverhältnissen nur für ein Kalenderjahr ausreicht, und die hierdurch bedingte Notwendigkeit häufigen Umtausches verursacht natürlich Belästigungen für die Arbeitgeber und die Behörde; sie wären vermeidlich gewesen, wenn sich der Reichstag hätte entschließen können, statt der von ihm beliebten kleinen Karte das von der

Regierung vorgeschlagene, für größere Zeitabschnitte verwendbare **Quittungsbuch** anzunehmen, was leider nicht geschehen ist. Uebrigens können die mit dem Umtausch verbundenen Unbequemlichkeiten dadurch gemildert werden, daß auch bei ständigen Arbeitsverhältnissen der Umtausch früher, und ohne daß die Karte gefüllt ist, vorgenommen wird; dies ist zulässig und geeignet, das Umtauschgeschäft über das ganze Jahr gleichmäßiger zu verteilen.

In die Quittungskarte werden nun je nach der Dauer der Beschäftigung und nach der Lohnklasse, in welche der Versicherte fällt, **Marken** derjenigen Versicherungsanstalt eingeklebt, in deren Bezirke die Beschäftigung stattgefunden hat. Für jede Versicherungsanstalt sind deshalb 4 Arten von Marken (für jede Lohnklasse eine) festgesetzt, deren Unterscheidungsmerkmale durch die Bek. des R.V.A. v. 9. IX. 1890 (A.N. S. 501) bestimmt sind. Daneben besteht (zur Verwendung für die freiwillige und die Selbstversicherung) noch je eine fünfte Marke, die sog. **Doppelmarke**, welche die Marke II. Lohnklasse der betr. Versicherungsanstalt mit der **Zusatzmarke** des Reiches verbindet. Grundsätzlich soll nämlich der Reichszuschuß für die Renten nur den Versicherungspflichtigen unentgeltlich zugute kommen; wer freiwillig versichert, hat für den Reichszuschuß einen Entgelt an das Reich zu zahlen, der vorbehaltlich anderweiter Bemessung zunächst auf 8 Pf. für die Woche festgesetzt ist (§ 121). Der Verkauf der Marken erfolgt zum Nennwert durch die **Postämter**; daneben dürfen die Versicherungsanstalten besondere Verkaufsstellen errichten. Die Marken hat der Arbeitgeber zu beschaffen; er ist befugt, **von den Versicherten die Hälfte des verwendeten Betrages wieder einzuziehen** (vergl. oben). Während der Regierungsentwurf verschiedene Apoints der Marken nach Zeitabschnitten, die das Reichs-Versicherungsamt festsetzen sollte, vorsah, hat der Reichstag in der wohl nicht begründeten Besorgnis, daß aus einer zu großen Zahl der Markenarten Verwirrung entstehen möchte, sich dafür entschieden, daß nur Marken für je eine Beitragswoche, also **Wochenmarken** ausgegeben werden sollen. Es müssen deshalb jedesmal soviel einzelne Marken eingeklebt werden, als die Beschäftigung, für welche die Marken beigebracht werden, Wochen oder Teile von Wochen gewährt hat. Denn auch für jeden Bruchteil einer Woche muß — falls nicht eine vom Bundesrate für nicht versicherungspflichtig erklärte vorübergehende Beschäftigung vorliegt — eine Wochenmarke beigebracht werden, und zwar von demjenigen Arbeitgeber, welcher solchen unständigen Arbeiter in der betr. Woche zuerst beschäftigt hat. Diese Markenverwendung für unständige Arbeiter, welche doch aus der Versicherung nicht ganz herausbleiben konnte, verursacht in der Praxis natürlich Schwierigkeiten; diese dürften aber kaum ganz zu vermeiden sein. Vermeidlich dagegen war die Belästigung, welche aus der Nötigung, für jede Woche eine besondere Marke beizubringen, erwächst; man hätte nur nach dem Vorschlage des Regierungsentwurfes auch Marken für größere Zeitabschnitte (Monate, Vierteljahre) zulassen sollen, was leider nicht geschehen ist.

Die **Einklebung** der Marken in die Quittungskarten liegt nach der gesetzlichen Regel **dem Arbeitgeber** ob, und zwar bei der Lohnzahlung (§ 100). Es bleibt aber der Zentralbehörde, den Versicherungsanstalten und auch jedem einzelnen engeren oder weiteren Kommunalverbande freigestellt, die Markeneinklebung den Arbeitgebern abzunehmen und sie auf **Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besondere Hebestellen** zu übertragen (§ 112), wobei dann Vorschriften über die Anmeldung der Versicherten erlassen werden dürfen; auch können die Krankenkassen diese Arbeit für ihre Kassenmitglieder freiwillig übernehmen (§ 114). In Fällen der ersteren Art hat die Versicherungsanstalt den Krankenkassen eine Entschädigung zu gewähren, welche von der Zentralbehörde in verschiedener Höhe, bei Orts-Krankenkassen meist auf 3 oder 4 vom Hundert der eingezogenen Beträge, festgestellt worden ist. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so fällt die mit dem Einkleben der Marken verbundene, von den Arbeitgebern erfahrungsgemäß oft schwer empfundene Belästigung der letzteren fort, zumal besondere Anmeldungen insoweit, als es sich um krankenversicherungspflichtige Personen handelt, entbehrlich erscheinen; dagegen werden durch die zu zahlende Entschädigung die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten erhöht. In manchen Bundesstaaten ist die Einziehung durch Krankenkassen schon obligatorisch gemacht, so in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg u. a.; in anderen Bundesstaaten sind einzelne Städte mit gleichen Anordnungen vorgegangen, so Hildesheim und Bonn. Jedenfalls bietet sich hier ein Weg, manchen Klagen über Belästigungen wirksam abzuhelfen.

Eine **Entwertung** der Marken ist zulässig, aber nicht allgemein vorgeschrieben. Der Bundesrat hat hierüber gemäß § 109² des Gesetzes Bestimmungen erlassen, welche von dem Reichskanzler am 27. XI. 1890 und neuerdings am 24. XII. 1891, letztere im R.G.Bl. S. 399, veröffentlicht sind. Danach ist den Landesregierungen überlassen, die Entwertung in den Fällen einer Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen rc. sowie in den seltenen Fällen des § 111 des Gesetzes obli-

gatorisch anzuordnen. Im übrigen dürfen Arbeitgeber und Versicherte zum Zwecke der Entwertung den Entwertungstag in Ziffern auf die Marken eintragen; die früher vorgesehene Art dieser fakultativen Entwertung durch Anbringung eines wagerechten Striches ist durch die Bestimmungen vom 24. XII. 1891 aufgehoben worden. Sind Marken nicht anderweit entwertet, so soll dies bei dem Umtausch der Marken geschehen.

Für Seeleute ist von dem Markensystem abgesehen worden, weil dieses hier schwer durchführbar sein würde; Dauer und Höhe der Versicherung wird vielmehr durch Eintragung in die Seemannsbücher festgestellt, aus welchen gelegentlich besondere Bescheinigungen erteilt werden, während die Beiträge von den Reedern, mit besonderen Nachweisungen über die Art und Zahl der beschäftigten Seeleute belegt, in Jahresbeträgen an die Versicherungsanstalt abzuführen sind (§ 136 des G., Bestimmungen des Bundesrates vom 22. XI. 1890, Zentr.-Bl. S. 361). Die bei der Versicherung von Seeleuten beteiligten Versicherungsanstalten der Küstenbezirke haben neuerdings eine mit der hanseatischen Versicherungsanstalt in Lübeck verbundene besondere Geschäftsstelle zu dem Zwecke errichtet, um gemäß § 65 des Gesetzes die Versicherung der Seeleute gemeinsam durchzuführen. — Den zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen ist die Art der Beitragserhebung freigestellt.

9. Berechnung der Renten. Jede Rente besteht aus zwei Teilen, nämlich aus einem festen Zuschuß des Reiches von jährlich 50 Mark und einem von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Betrage, dessen Höhe sich nach den Einzelbeiträgen richtet (§ 26). Mit jedem einzelnen Beitrage steigt die Rente um einen gesetzlich festgestellten Betrag.

Die Berechnung des auf Kosten der Versicherungsanstalt zu gewährenden Rentenbetrages ist bei der Invaliden- und bei der Altersrente verschieden.

Bei der Invalidenrente wird zunächst ein fester Grundstock von 60 M. jährlich zu Grunde gelegt. Dieser Betrag wächst mit jeder Beitragswoche in den verschiedenen Lohnklassen um 2 bezw. 6 bezw. 9 bezw. 13 Pf. Hiernach beträgt die niedrigste Invalidenrente nach Ablauf der 5jährigen Wartezeit, sofern Beiträge nur aus einer einzigen Lohnklasse in Betracht kommen (mit Einschluß des Reichszuschusses):

in Lohnklasse	I	114,70	M.
„ „	II	124,10	„
„ „	III	131,15	„
„ „	IV	140,55	„

(Während der Uebergangszeit, in welcher nicht die volle Wartezeit zurückgelegt zu werden braucht, vermindert sich die Mindestrente auf 110,14 (I), 112,82 (II), 114,23 (III), 116,11 (IV) M.) Nach Ablauf von 50 Beitragsjahren (eine Beschränkung auf einen bestimmten Höchstbetrag kennt das Gesetz nicht) wird die Invalidenrente betragen

in Lohnklasse	I	157	M.
„ „	II	251	„
„ „	III	321,50	„
„ „	IV	415,50	„

Konkurrieren Beiträge aus verschiedenen Lohnklassen (und das wird die Regel sein), so ändern sich die Beträge je nach der Zahl der Beitragswochen entsprechend.

Bei der Altersrente wird der von der Versicherungsanstalt zu gewährende Betrag, ohne festen Grundstock, immer für die Wartezeit von vollen 1410 Beitragswochen (30 Beitragsjahren) berechnet, und zwar auch während der Uebergangszeit, obwohl in dieser die Wartezeit verringert ist. Für jede dieser 1410 Beitragswochen werden in den einzelnen Lohnklassen 4 (I), 6 (II), 8 (III), 10 (IV) Pf. in Anrechnung gebracht. Sind mehr als 1410 Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden die höchsten entrichteten Beiträge in Ansatz gebracht (§ 26 Abs. 2). Innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird aber für die auf die Wartezeit anzurechnende vorgesetzliche Zeit diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, in welche der thatsächliche Durchschnittsverdienst des Rentenberechtigten während der für die Wartezeit maßgebenden letzten 147 Wochen fällt; nach Ablauf der ersten 10 Jahre sollen allgemein die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträge maßgebend sein (§ 159). Hiernach beträgt die Altersrente unter der Voraussetzung, daß Beiträge nur aus einer einzigen Lohnklasse in Rechnung kommen,

in Lohnklasse	I	106,40	M.
„ „	II	134,60	„
„ „	III	162,80	„
„ „	IV	191	„

Die Renten sind monatlich im voraus zu zahlen und für den Monat auf volle 5 Pf. nach oben abzurunden (§ 96 Abs. 4); sie dürfen weder verpfändet, noch übertragen, im allgemeinen auch nicht gepfändet werden (§ 40).

10. Feststellung der Rentenansprüche. Die Bewilligung der Renten erfolgt auf Antrag, nicht von Amts wegen. Der Antrag ist unter Vorlegung der letzten Quittungskarte und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke bei der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnortes anzubringen. Letztere hat, wenn es sich um eine Invalidenrente handelt, die Vertrauensmänner der Versicherungsanstalt und den Vorstand der Krankenkasse, der der Versicherte angehört, zu hören und dann die Sache an die-

jenige Versicherungsanstalt abzugeben, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden sind (§ 75). Diese hat über die Bewilligung der Rente kraft eigenen Rechts selbständig zu befinden; sie fungiert bei dem ganzen Verfahren gleichzeitig als Mandatarin aller übrigen Versicherungsanstalten, zu welchen der Ansprechende während der Dauer seiner Versicherung Beiträge entrichtet hatte, ohne daß sie genötigt wäre, mit diesen Versicherungsanstalten wegen Bewilligung oder Ablehnung der Rente sich in Verbindung zu setzen (vergl. oben Ziffer 4). Wird die Rente abgelehnt oder nicht in dem beanspruchten Umfange bewilligt, so findet gegen diesen Bescheid Berufung an das Schiedsgericht statt; gegen dessen Bescheid ist nur aus Rechtsgründen Revision bei dem Reichs-Versicherungsamte gestattet. Die Rechtsmittel darf auch der Staatskommissar einlegen, mit Ausnahme des Falles, daß die Bewilligung einer Rente abgelehnt worden ist. Die bewilligte Rente wird dem Berechtigten auf Grund eines Berechtigungsausweises von den Postämtern vorschußweise ausgezahlt, wogegen das Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamtes die Abrechnung sowie die Verteilung der Renten auf das Reich und diejenigen Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen bewirkt, zu denen der Versicherte während der Dauer seines Versicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hatte (vergl. oben sub 4). Für die ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird bei der Verteilung, rückwärts gerechnet, auch die vorgesetzliche Beschäftigungsdauer berücksichtigt; für dieselbe werden die Versicherungsanstalten, zu deren Bezirken die vorgesetzlichen Beschäftigungsorte gehörten, anteilig belastet (§ 160).

In ähnlicher Weise wie bei der Feststellung der Renten wird auch bei deren etwaiger Entziehung (§ 85) sowie bei der Erstattung von Beiträgen (§ 95) verfahren.

Quellen und Litteratur:

A. Quellen: Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts; dieselben enthalten seit 1891 einen besonderen Abschnitt für die J. u. A.V. Beckmann und Niebour, Tafeln (amtlich), Berlin 1891. Außerdem für Quellen und Litteratur: Die Arbeiterversorgung, Zeitschrift, begründet von J. Schmitz, fortgesetzt von P. Honigmann (Berlin), sowie Die Invaliditäts- und Altersversicherung, Zeitschrift von Fey und Zeller (Darmstadt).

B. Litteratur: Die Litteratur des Gesetzes hat sich lebhaft entwickelt. Von den dem Verfasser bekannt gewordenen Arbeiten sind insbesondere zu nennen: van der Borght in Jahrb. für Nat., Supplementheft XVI, S. 42 (vergl. auch Bd. XVIII, S. 1). Bebel und Singer, 1889. v. Borries, 2. Aufl., Hannover 1891. Bosse (jetzt preuß. Kultusminister) und v. Woedtke, Kommentar, 3. Abdr., Lpzg. 1891. Vergl. auch den Aufsatz (nebst Litteraturverzeichnis) des Wkl. Geh. Oberbergrats Brassert aus Bonn in dem Juristischen Litteraturblatt Nr. 9 für 1891. Freund, 2. Aufl., Berlin 1891. Fuld aus Mainz, Erlangen 1890. Gebhard (Direktor der Hans. Vers.-Anst.), Altenburg 1890. Derselbe, J. u. A.V. der Seeleute, Berlin 1892. Derselbe, J. und A.V. der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, Berlin 1892. Gebhard und Geibel, Führer durch das Gesetz, betr. die J. u. A.V., sowie Anleitung für die Anwendung desselben, 3. Aufl., 1891. Dieselben, Die Arbeiterfamilie und die gesetzliche J. u. A.V., Altenburg 1890. (Diese letzte Schrift behandelt besonders die Uebergangsbestimmungen.) Hahn, Berlin 1889. Hallbauer, Leipzig 1891. Henning, 14. Aufl., Greiz 1891. Hitze, Wesentliche Bestimmungen, M. Gladbach, 1890. (Diese drei, sowie die Gebhard-Geibelschen Bearbeitungen sind populäre Darstellungen.) Just, Berlin 1892. Kulemann, 2. Aufl., Berlin 1890. Landmann (bayer. Bundesratsbevollmächtigter) und Rasch, unter besonderer Rücksichtnahme auf die bayerischen Verhältnisse, München 1891. Latour, Das Schiedsgerichtsverfahren nach dem J. u. A.V.G., Berlin 1891. Rumpelt, Handausgabe für das Königr. Sachsen, Dresden 1890. Schicker (württ. Bundesratsbevollmächtigter), Handausgabe für Württemberg, Stuttgart 1891. Schneider, Grundzüge (besonders für Landwirte), Hannover 1890. Stenglein aus Stuttgart, Berlin 1891. Trutzer (besonders für Bayern), Ansbach 1891. te Wart aus Greiz, Versicherungspflicht nach dem J. und A.V.G., Berlin 1892. v. Woedtke in Jahrb. f. Ges. u. Verw., XIV, 2, S. 1. Derselbe, Textausgabe mit Anmerkungen, 4. Aufl., Berlin 1891. Zeller aus Darmstadt, Nördlingen 1890. Zeller und Fey, Ausführungsvorschriften für Hessen, Mainz 1891. — Eine ausführliche systematische Bearbeitung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung des Reiches hat Professor Rosin in Freiburg unter dem Titel: „Das Recht der Arbeiterversicherung“ unternommen, I, Berlin 1890; in diesem Werke wird auch die J. u. A.V. ausführlich erörtert. Ferner kurz und prägnant Bornhak, Deutsche Sozialgesetzgebung, Freiburg (Separatabdruck aus dem preuß. Staatsrecht, Bd. 3). Eine kurze populäre Darstellung desselben Stoffes ist vom Kanzleirat Pfafferoth (Berlin 1890) bearbeitet. Vergl. auch Laß, Haftpflichtrecht und Arbeiterversicherungsgesetzgebung (Marburg 1890) und die in diesem Buche S. 52, 85, 96, 108, 158, 167 fg. enthaltene ausführliche Nachweisung der Litteratur zu den Arbeiterversicherungsgesetzen; ferner Laband (2) II, 1 und Seydel, Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern, Freiburg.

v. Woedtke.

Jonák, Eberhard,

geboren am 12. IV. 1820 in Prag, war 1847 Assistent an der Wiener Universität und der Theresianischen Ritterakademie, habilitierte sich in dem nämlichen Jahre als Privatdozent an der technischen Hochschule in Wien, folgte 1847 einem Rufe nach der Universität Krakau, gehörte 1848/49 auf dem verfassungsgebenden Reichstage zur Fraktion der tschechischen Ministerialien, wurde 1849 außerordentlicher und 1860 ordentlicher Professor der Statistik und Nationalökonomie an der Prager Universität und leitete 1865—67 das Zentralkomitee für die land- und forstwirtschaftliche Statistik Böhmens. Jonák wohnte den statistischen Kongressen zu Paris (1855), Wien (1857), Berlin (1863), Haag (1869), St. Petersburg (1872) persönlich bei und wurde seiner akademischen Lehrthätigkeit entrissen durch den Tod am 11. X. 1879 in Prag.

Jonák veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Theorie der Statistik in Grundzügen, Wien 1856. (Die Statistik ist Jonák nicht die Lehre von den menschlichen Gemeinschaften, sondern Objekte dieser Wissenschaft sind ihm, in zeitgemäßer Umgestaltung früherer Definitionen vornehmlich der Achenwallschen Schule, diejenigen Staatsmerkwürdigkeiten, welche nicht als „starre, leblose Schemen", sondern als wirkende Kräfte den lebendigen Organismus des Staates beseelen, und die Statistik hat sich daher nach ihm mit dem gesamten spirituellen und materiellen Leben der Menschheit, soweit es im Staate pulsiert und zwar nicht in seiner Fluktuation, sondern im Zustande der ruhenden, d. h. beschreib-, meß- und zählbaren Aktualität zu befassen. Im allgemeinen scheint dies mit Schlözers Definition: „Statistik ist stillstehende Geschichte", übereinzustimmen, aber Jonáks geistvolle wissenschaftliche Ausführungen stellen nicht nur die Schlözersche Darstellungsweise, sondern auch die früheren historischen Arbeiten anderer Autoren, Fallati und Knies ausgenommen, über Geschichte und Methodik der Statistik, vollständig in den Schatten. Jonáks „Theorie der Statistik" ist auch eine Geschichte dieser Wissenschaft einverleibt und er sucht in der prägnanten Markierung der Unterschiede zwischen den einzelnen Perioden seinen Meister, nur in seiner Darstellung des Stadiums der Gegenwart und der Versuche zu einem harmonischen Ausgleiche der dissendierenden Prinzipien stützt er sich auf Lorenz v. Stein (System der Staatswissenschaft, Stuttgart 1852, mit dem Separattitel: System der Statistik 2c.), dem er auch sein Buch gewidmet, der jedoch a. a. O., durch eine Art mystischer Verschwommenheit der Behandlung der neuesten Phase der Statistik, sich am letzten zu einem solchen Mentoramt berufen erweist. Diese Anlehnung an Stein trägt ihm Mohl (s. u.), Haushofer (s. u.) und teilweise auch Wappäus (s. u.) nach. Letzterer entlastet ihn zwar von einem Teil des von Mohl seiner „Theorie der Statistik" gezollten Tadels, erklärt die Schrift aber, ihrer hohen Wissenschaftlichkeit wegen, die übrigens auch von Mohl unumwunden anerkannt wird, als zur Einführung in das Studium der Statistik nicht geeignet.) — Tafeln zur Statistik der Land- und Forstwirtschaft des Königreichs Böhmen, Bd. I in 12 Heften (soweit als erschienen), Prag 1861—72. — Der land- und lehentäfliche Grundbesitz im Königreich Böhmen. Statistische Tafeln, ebenda 1865; dasselbe, 2. vollständig neu bearbeitete Auflage unter dem Titel: Der landtäfliche Grundbesitz im Königreich Böhmen. Statistische Tafeln nach amtlichen Quellen bearbeitet, ebenda 1879. — Jonák redigierte ferner den österreichischen „Bericht über die allgemeine Agrikultur- und Industrieausstellung zu Paris im Jahre 1855", 3 Bde., Wien 1856. —

Vgl. über Jonák: R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 660 und 672. — Wurzbach, Biographisches Lexikon, Bd. X, Wien 1863, S. 256 ff. — M. Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik in ihrer neuesten wissenschaftlichen Entwickelung, Wien 1872, S. 15, 21, 26, 51. — Ad. Ficker, Der Unterricht in der Statistik an den österreichischen Hochschulen in den Jahren 1850—1875, in „Statistische Monatsschrift, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission", Jahrg. II, Wien 1876, S. 116/17. — Derselbe, Eberhard Jonák, Nekrolog, in Statistische Monatsschrift 2c., Jahrg. V, Wien 1879, S. 525. — Wappäus, Einleitung in das Studium der Statistik, hrsg. von O. Gandil, Leipzig 1881, S. 107. — v. Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 8. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 5/6, 12, 38, 106, 147. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. LXII. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 52, 186, 419. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1888, Bd. I, S. 166/67, 224, 226, 262/64, 287/89, 387/91, 437/40, Bd. II, S. 2.

Lippert.

Jones, Richard,

geboren 1790 in London, 1820 magister artium, gestorben 1855 als Professor der Nationalökonomie am Haileybury College, in der englischen Grafschaft Hertford.

Jones veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

The distribution of wealth, and on the sources of taxation, Teil I (einziger): Rent, London 1831; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1844. (Dieses Werk stempelt Jones zu einem Vorläufer der Schule, die gegen das Ricardosche Rentensystem und dessen Lehre von der Verteilung der Güter Front machte, deren hauptsächlichste Vertreter in England Cliffe Leslie und Bagehot, in Amerika Carey und Thompson, in Frankreich J. B. Say und Bastiat waren. Es erschien zu einer Zeit, wo die nüchterne, an die Schwächen des Ricardoschen Systems gelegte Kritik nur erwarten durfte, von der zahlreichen und die öffentliche Meinung beherrschenden Anhängerschar des Meisters niedergekämpft oder ignoriert zu werden, und von letzterem Schicksal ist es denn auch während der ersten zwanzig Jahre nach Ricardos Tode nicht verschont geblieben. Jones nahm im Gegensatze zu Ricardo seine Untersuchungen über die Grundrente nach der induktiven Methode vor und bekämpfte hauptsächlich die folgenden Sätze des gegnerischen Systems: Eine Erlahmung der Produktivität der Agrarwirtschaft ist mit der Aufwärtsbewegung der Pächterrenten verbunden; das Sinken der Kapitalgewinnrente steht im Kausalnexus zur Rentabilität der Bodenrente; Steigerung der Löhne bedeutet Verringerung des Kapitalgewinnes; die Interessen der Grundeigentümer kollidieren mit denen des Staates und jeder anderen konkurrierenden Erwerbsgesellschaftsklasse. Die im „distribution of wealth" ferner

enthaltene historische Uebersicht der Entwickelung der Bodenrente und der Verteilung der Güter erstreckt sich vom Altertum bis zur Neuzeit und liefert diese agrargeschichtliche Unterlage den Beweis von der wissenschaftlichen Urbanität, auf welche sich seine Befehdung des Ricardoschen Systems stützt.) — Introductory lecture on political economy, with a syllabus of lectures on the wages of labour, ebenda 1833 (führt den Nebentitel: Tracts etc. I. series: General statistics and political economy, volume I [1821—33], No. 7). — Nach seinem Tode erschienen: Literary remains of the late (Rev.) R. Jones, consisting of lectures and tracts on political economy. Edited, with a prefatory notice by (the Rev.) W. Whewell, London 1859.

Vergl. über Jones: Edinburgh Review, Bd. LIV, Edinburg 1832. (Ausführliche kritische Würdigung des „distribution of wealth".) — Mac Culloch, The literature of political economy, London 1845, S. 33. — Blanqui, Histoire de l'économie polit., 3. Aufl., Paris 1845, Bd. II, S. 382/83. — Sandelin, Répertoire général d'économie polit., Bd. IV, Haag 1847, S. 348. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 8. — Roscher, System, Bd. I, Stuttg. 1854, S. 277. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 515 und 520. — Berens, Kritische Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 240/45. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 844. (Dem harten Urteile Roschers, der Jones vorwirft, „zu wenig in das Verständnis der Ricardoschen Rentenlehre eingedrungen zu sein, um sie mit wahrem wissenschaftlichen Erfolge zu bekämpfen", fehlt leider die sachliche Begründung.) — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 142—45

Lippert.

Jovellanos, Don Gaspar Melchor de,

geb. am 5. I 1744 zu Gijon in Asturien, trat 1767 in den Justizdienst, wurde 1778 Assessor des Kriminalgerichtshofs zu Sevilla und 1780 Staatsrat. Im nämlichen Jahre als Ordensrat mit der Verwaltung der geistlichen Besitzungen und Ritterorden betraut, ließ er sich, auf Grund des gewonnenen Einblickes in die Revenüen des hohen Klerus, aus patriotischem Antriebe verleiten, eine Besteuerung derselben in Vorschlag zu bringen, was ihm die Feindschaft der geistlichen Würdenträger und unter dem Ministerium Larena, das auch an seiner schriftstellerischen Thätigkeit als kritisierender Dolmetsch der Beschlüsse der königl. Handelsjunta Anstoß genommen, seine Verbannung nach Asturien zuzog. Vom neuen Premierminister, Herzog von Godoy, seiner staatsmännischen Talente wegen 1795 nach Madrid zurückberufen und 1797 zum Minister der Justiz und der Gnadensachen ernannt, fiel er 1798, auf Anstiften des Großinquisitors, Don Abady Llamen, Bischofs von Astorga, abermals in Ungnade, weil er sich unterfangen, das heilige Offiz unter das gemeine Recht stellen zu wollen, wurde 1801 in dem Kapuzinerkloster Valdemuza auf der Insel Mallorca interniert und 1802 im Staatsgefängnis zu Belver eingekerkert, aus dem ihn erst 1808 die französische Invasion befreite. Als eifriges Mitglied der zur Abschüttelung des französischen Joches eingesetzten Centraljunta starb er zu Gijon am 27. XI. 1811.

Jovellanos ist nicht der Schöpfer einer neuen Schule, aber er bedeutet für sein Vaterland den Bahnbrecher zu den wirtschaftlichen Anschauungen, welche die neuere wissenschaftliche Nationalökonomie Spaniens beherrschen. Als nationalökonomischer Theoretiker zeigt er sich in seiner frühesten Periode noch von den Irrtümern des Merkantilismus umstrickt, macht dann dem physiokratischen Systeme einige Zugeständnisse und entscheidet sich zuletzt für Adam Smith, dessen „Wealth of nations" übrigens erst 1794 in der Ortezschen Uebersetzung in Spanien eingeführt wurde. Die vom Merkantilismus um Spanien gezogenen Steuerlinien und zu gunsten der Handelsbilanz aufgerichteten hohen Tarife, überhaupt alle noch vom Mittelalter her konservierten Verkehrshindernisse bekämpfte er im Geiste des Industriesystems, das ihm auch in seiner Steuerpolitik als Richtschnur diente. Sein Bestreben, die darniederliegende Landwirtschaft mit Aufbietung aller staatlichen und sozialen Mittel zu heben, ist weniger als ein dem Industriesysteme gemachtes Zugeständnis zu würdigen, will vielmehr als erster reformatorischer Schritt zur Lösung der damaligen Agrar- und Grundherrschaftsfrage Spaniens betrachtet sein.

Jovellanos veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Dictamen de la Junta formada de orden de S. M. para el examen y aprobacion de un banco nacional, Madrid 1782. (Gutachtliche Aeußerung der auf königl. Befehl gebildeten Junta über das Projekt der Errichtung einer Nationalbank in Madrid.) — Memoria sobre el establecimiento del monte pio di hidalgos de Madrid, leida en la Real Sociedad de Madrid, en 12 de Marzo de 1784, ebenda 1784. (Denkschrift über die Gründung eines Leihhauses in Madrid für Adlige.) — Consulta de la Junta formada para la resolucion de un expediente sobre la necesidat de fomentar nuestra marina mercantil, ebenda 1784. (Beratschlagung der Handelsjunta über die Notwendigkeit, den Aufschwung der spanischen Handelsmarine zu unterstützen.) — Dictamen de la Real Junta de comercio en el expediente seguida sobre renovar ó revocar la prohibicion de la intraduccion y uso de la museleni, ebenda 1784. (Gutachtliche Aeußerung der königl. Handelsjunta über Erneuerung des Einfuhrverbotes auf Mousselin.) — Informe a la Junta general sobre la libertad de artes, ebenda 1785. (Gutachtliche Aeußerung der spanischen Handelsjunta über Freiheit [d. h. Befreiung von den ihre Entwickelung hemmenden Zollschranken] der Künste und Gewerbe.) — Informe de la Sociedad económica de Madrid al Real y supremo Consejo de Castilla en expediente de ley agraria, ebenda 1795; dasselbe, 2. Aufl., Palma 1814; dasselbe, 3. Aufl., Madrid 1820; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Gutachten der ökonomischen Gesellschaft zu Madrid über die ihr vorgelegten Entwürfe zu einer landwirtschaftlichen Gesetzgebung. Aus dem Spanischen mit Anmerkungen von H. v. Beguelin, Berlin 1816. (In dieser der bedeutendsten seiner sozialökonomischen Schriften fordert er eine Art Verstaatlichung der toten Hand, mindestens gerechte Belastung des geistlichen Grundbesitzes, Aufhebung des Exemptionsrechtes der unveräußerlichen Güter, der Fideikommisse und Majorate, Aufhebung des Privilegiums der Mesta, Beseitigung jeder Beschränkung der freien Entwickelung des Verkehrs, Verbesserung und Vermehrung der Land- und Wasserstraßen, radikale Reform des bestehenden Steuersystems, Bekämpfung der Ignoranz und wirtschaftlichen Versumpfung der spanischen Landwirte durch die Regierung. Die Schrift machte großes Aufsehen, hatte jedoch, vornehmlich von tendenziöser Erbitterung gegen

die tote Hand und die weltlichen Latifundienbesitzer diktiert, auf die Verbesserung der Lage der spanischen Landwirtschaft keinen Einfluß. Der spanische Bauer, der damals auf einer Stufe mit dem irischen stand, fühlte sich überhaupt auf seinen Zwergwirtschaften und kleinen Erbpachtgütern ganz wohl; sein angeborenes Phlegma ließ es zu Jovellanos' Zeiten noch ruhig geschehen, daß die dortige Wiesenkultur die vernachlässigtste unter den romanischen Staaten war, trotzdem dieselbe, mit Zuhilfnahme der von den Mauren überkommenen vortrefflichen Rieselanlagen, bei etwas Thätigkeit die reichsten Futtererträgnisse hätte abwerfen können. Auch in seinen Ausfällen gegen die Mesta spricht sich mehr Klassenhaß als Fürsorge für die Landwirtschaft aus; allerdings gehörten die racas transhumantes oder die wandernden Merinoschafherden größtenteils Prälaten und Notabeln, daß diese Tiere aber, der Wollentwickelung wegen, zweimal im Jahre auf einem breiten Triftwege durch Spanien getrieben wurden — damals wie heute lagen noch ausgedehnte Flächen herrenlosen Landes unbebaut — kollidierte in keiner Weise mit der Bodenkultur.) — Jovellanos übersetzte gegen 1797 Rousseaus „contrat social". — Gesammelte Werke, einschließlich seiner schönwissenschaftlichen Schriften: Cañedosche Ausgabe, 7 Bde., Madrid 1830—32; dasselbe, 2. Aufl., 8 Bde., Barcelona 1839—40. — Biblioteca de autores españolas. Bd. 46 und 50, herausgegeben von Nocedal, Madrid 1858—59. — Oraciones y discursos, Madrid 1880.

Vgl. über Jovellanos: Jovellanos, Memoria á mis compatriotas, en que se rebaten las calumnias, etc., Corunna 1811 (als eine Art Selbstbiographie zu betrachten). — Edinburgh Review, Bd. XIV, Edinburg 1818. — Bermudez, Memorias para la vida del Señor Don Gaspar Melchor de Jovellanos. Madrid 1814. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, Sektion II, Teil 23, Leipzig 1844, S. 280 ff. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 226/27. — Blanqui, Histoire de l'économie polit., 2 Bde., 3. Aufl., Paris 1845, Bd. II, S. 383. — Sandelin, Répertoire général d'économie polit., Bd. IV, Haag 1847, S. 349. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 8/9. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 37 , 723. — Colmeiro, Storia della economia politica in España, Bd. I, Madrid 1862. — Baumgarten, Don Gaspar Melchor de Jovellanos, in Sybels „Historische Zeitschrift", Bd. X, München 1863. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 184. — Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 104/105.

Lippert.

Irrengesetzgebung und Irrenwesen.

1. Einleitung. 2. Begriff und Umfang. 3. Irrenanstalten. 4. Landwirtschaftliche Kolonie und familiale Verpflegung. 5. Kranke außerhalb der Irrenanstalten. 6. Irre Verbrecher. 7. Die Irrengesetzgebung in den einzelnen Ländern. 8. Deutschland. 9. England. 10. Schottland. 11. Frankreich. 12. Belgien. 13. Holland. 14. Norwegen. 15. Schweden. 16. Italien. 17. Andere Länder.

1. Einleitung. Daß die Geisteskrankheiten (Irrsinn, Psychosen) auf körperlichen Ursachen beruhen und Krankheiten des Nervensystems, speziell des Gehirns sind, ist heute unbestritten. Trotzdem werden sie in der Gesetzgebung von anderen Krankheiten geschieden, weil in ihnen die Fähigkeit, richtig zu fühlen, zu denken und dementsprechend zu handeln, mehr oder weniger aufgehoben ist. Dieselben Erscheinungen, wie die eigentlich sogen. Geisteskranken, bieten, wenn auch in anderer Gruppierung und in anderem Verlaufe, freilich auch viele andere Kranke, deren Nervensystem durch Fieber, durch Gifte (Chloroform, Alkohol) ꝛc. angegriffen ist. Bei ihnen, wie bei den eigentlichen Geisteskranken, muß bisweilen aus gleichen Gründen, sei es zum Schutze der Umgebung, sei es zu ihrem eigenen Wohle, Zwang ausgeübt werden, auch sie können ebensowenig wie jene für die in diesem Zustande vorgenommenen Handlungen verantwortlich gemacht werden. Daß man trotzdem diese Störungen in praktischer Beziehung nicht zu den Geisteskrankheiten rechnet, geschieht weniger aus inneren, als aus Zweckmäßigkeitsgründen. Sie gehen zu rasch vorüber, um besondere rechtliche Maßregeln notwendig zu machen, und sie bedürfen zu ihrer Behandlung keiner Spezialanstalten.

Die Geschichte der Irrengesetzgebung reicht bis in das Altertum zurück, insofern schon im römischen Zwölftafelgesetz Bestimmungen über Bevormundung Geisteskranker getroffen wurden. Doch beschränkte sich bis in die Neuzeit hinein die staatliche Fürsorge darauf, die Gesellschaft vor Schädigung durch Geisteskranke mittelst Freiheitsbeschränkung und ev. Entmündigung derselben zu sichern. Ein neuer Gesichtspunkt trat erst hinzu mit der Ausbildung der heutigen Irrenanstalten, die nicht nur dem Zwecke der Sicherung der Kranken und der Gesellschaft, sondern auch der Heilung dienen sollten. Da die Erfahrung die Anstalt als mächtigstes Heilmittel erwies und zugleich zeigte, daß der Heilerfolg um so größer war, je früher ihr die Kranken anvertraut wurden, so mußte naturgemäß das Streben dahin gehen, auch solche Geisteskranke, welche nicht oder noch nicht gefährlich schienen, in die Anstalten aufzunehmen. Andere Gründe kamen dazu, den Irrenanstalten eine weitere Thätigkeit und eine erhöhte Bedeutung zu schaffen. Das Anwachsen der Bevölkerung wirkte in stärkerem Maße auf die Menge der Anstaltsbedürftigen ein, als der einfachen Vermehrung entsprach, weil dichteres Zusammenwohnen schon geringere Abweichungen vom Normalen auffällig und unerträglich machte. Die höheren Anforderungen, die das moderne Leben an den Einzelnen stellt, der im Kampfe ums Dasein nicht erliegen will, die größere Unruhe und die unendlich zahlreicheren Reize, die das Nervensystem des heutigen Menschen treffen, brachten eine leichtere Abnutzung desselben zustande. Endlich ließ die zunehmende Ausbildung der Psychiatrie Krankheit häufig auch dort erkennen, wo man sonst nur moralische Schäden sah, und nahm ein

größeres Gebiet auch für die Anstaltspflege in Anspruch. Alle diese Wandlungen machten die gesetzliche Regelung des Irrenwesens wichtiger und zugleich schwieriger, sie schufen aber auch eine oft erhebliche Verschiedenheit des Standpunktes bei denen, welche berufen schienen, bei der Lösung dieser Schwierigkeiten mitzuwirken. Während von juristischer Seite die Sicherung der Person und der Gesellschaft vor Allem erstrebt wurde, stellten die Aerzte im Allgemeinen den gewiß ebenso berechtigten Gesichtspunkt der Heilung in den Vordergrund.

Besonders über die Art, wie Geisteskrankheit im einzelnen Falle festzustellen ist, gehen die Ansichten auseinander. Im allgemeinen wird wohl grundsätzlich allerseits zugegeben, daß Geisteskrankheit, soweit sie rechtliche Folgen haben soll, vom Arzte als Sachverständigen geprüft und begutachtet, dann aber auf gerichtlichem oder administrativem Wege staatlich anerkannt werden muß. Aber die Mitwirkung des Arztes, die nach Analogie anderer Krankheiten ausschlaggebend sein müßte, wird vielfach möglichst einzuengen gesucht, weil in keinem anderen Gebiete der Medizin der durch keine Sachkenntnis beschwerte Verstand des Laien so sicher zu urteilen pflegt wie in der Psychiatrie, und weil nirgends der Zweifel am ärztlichen Ausspruch so leicht sich regt wie hier.

Und das ist durchaus verständlich. Wie überall in der Natur, sind die Uebergänge zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit fließend, und es ist bisweilen auch für den geübtesten Arzt schwer und erst nach längerer Beobachtung möglich zu entscheiden, ob ein einzelner Fall noch in die Breite der Gesundheit fällt oder nicht. Sehr selten wird auch die sorgfältigste Untersuchung Zweifel hierüber bestehen lassen. Häufig aber wird der Kenner dieser Zustände Geisteskrankheit zweifellos feststellen können, wo der Laie nur berechtigte Eigentümlichkeiten des Vorstellens oder Stimmungsänderungen sieht, die ihm noch nicht krankhaft erscheinen. Leicht befremdet es, wenn der Arzt dieselbe Vorstellung oder dieselbe Stimmungslage bei einem Menschen für gesund, bei dem anderen als krank ansieht. Aber dieselbe Vorstellung, dieselbe Stimmung kann aus ganz verschiedenen Ursachen entstehen und durch das Hinzutreten anderer Erscheinungen, die, für sich betrachtet, vielleicht auch nicht entscheidend sind, eine ganz verschiedene Bedeutung erhalten. Es ist eben nie ein einzelnes Symptom, das die Diagnose der Geisteskrankheit rechtfertigt. Dieselbe wird stets, wie dies bei jeder anderen Krankheit der Fall, auf der zusammenfassenden Beurteilung des Ganzen beruhen. Diese jedem naturwissenschaftlich Gebildeten durchaus geläufige und auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und so auch der Psychiatrie allein mögliche Betrachtungsart erscheint Fernerstehenden leicht als Willkür.

2. Begriff und Umfang. Unter Irrenwesen ist die Fürsorge für alle Geisteskranken zu verstehen, sowohl für die, die in der eigenen oder einer fremden Familie leben, wie für die kleinere Zahl derer, die sich mit oder gegen ihren Willen in Irrenanstalten befinden. Diese Fürsorge ist im weitesten Sinne zu nehmen, sie mag vom Staat oder staatlichen Verbänden, von Einzelnen oder durch öffentliche Wohltätigkeit geleistet werden.

Irrengesetzgebung bedeutet für uns die gesetzliche Regelung des Irrenwesens, die in umfassender Weise bisher nur von einzelnen Staaten unternommen wurde. In anderen helfen Verordnungen über den Mangel hinweg, oder der Staat ist sich seiner Verpflichtung nach dieser Richtung noch nicht bewußt geworden.

In bestimmten Fällen muß der Staat von dem Bestehen der Geisteskrankheit Notiz nehmen. Dies einmal, wenn ein Kranker Handlungen begeht, die ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen, ferner, wenn er Bestimmungen treffen will oder Aussagen machen soll, die der Natur der Sache nach einen normalen Geisteszustand zur Voraussetzung haben, endlich, wenn er aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zu seiner Heilung der Freiheit beraubt wird. Diese drei Fälle bedingen notwendig eine staatliche Regelung, auch wenn der humane Gesichtspunkt der Fürsorge für jeden Kranken noch nicht zur Geltung gelangt ist.

Aus praktischen Gründen wird jedoch die Irrengesetzgebung nicht alle gesetzlichen Bestimmungen umfassen, die sich auf Geisteskrankheit beziehen. Ein Teil derselben ist des Zusammenhangs wegen besser im Strafrecht, ein anderer Teil im Civilrecht untergebracht. Unzweifelhaft gehört zur Irrengesetzgebung nur die Regelung der Irrenpflege in und außerhalb spezieller Anstalten und ihrer Beaufsichtigung, und sie ist auch der wesentliche Inhalt der bestehenden zusammenfassenden Irrengesetze. In einzelnen Staaten umfassen diese daneben auch die Sorge für das Eigentum der Kranken und die Bevormundung derselben.

3. Irrenanstalten. Irrenanstalten sind Krankenhäuser und in ihrem Betriebe von den übrigen nur so weit unterschieden, als eben die besondere Form der Erkrankung besondere Heilmethoden verlangt. Aber der trennende Punkt, der den Irrenanstalten eine besondere rechtliche Stellung anweist, ist der, daß in ihnen Kranke auch gegen ihren Willen zur Aufnahme gelangen und event. lange Zeit, zuweilen bis an ihr Lebensende unter Beschränkung ihrer Willensäußerungen verbleiben müssen. Der Staat muß deshalb die Aufnahme und den Verbleib solcher Kranken unter seine Aufsicht stellen. Andererseits aber muß diese Aufsicht möglichst ohne Belästigung der betreffenden Kranken geschehen, damit diesen, die ja gerade vor störenden Einwirkungen geschützt werden sollen, nicht geschadet wird, und damit die Angehörigen nicht abgeschreckt werden, auch in leichteren und namentlich frischen Fällen die Wohlthat der Anstaltsbehandlung ihren Kranken zu teil werden zu lassen. Denn je mehr die Aufnahme erleichtert wird, und je mehr sie sich der in anderen Krankenhäusern anreiht, um so früher entschließen sich die Familien, ihre Kranken dorthin zu geben, und ein um so

geringerer Bruchteil der letzteren wird unheilbar.

Alle civilisierten Staaten haben Irrenanstalten errichtet oder durch ihre Provinzen, Landverbände oder Städte errichten lassen. Da aber einerseits diese bisher fast nirgends für das vorhandene Bedürfnis ausreichen, andererseits das öffentliche Interesse nicht notwendig erheischt, für die wohlhabenderen Kranken den ihren Verhältnissen entsprechenden Komfort herzustellen, so haben sich schon früh neben den *öffentlichen* Anstalten *Privat*anstalten erhoben und bilden jetzt in den meisten Staaten eine sehr wünschenswerte Ergänzung der ersteren. Sie sind in der Regel für die wohlhabenden Stände bestimmt, doch haben manche auch durch Vertrag mit Staat oder Provinz die Pflege armer, gewöhnlich unheilbarer Geisteskranker übernommen, soweit die öffentlichen Anstalten keinen Raum für dieselben bieten. Das neuerdings in einigen Ländern auftauchende Bestreben, sie gänzlich abzuschaffen, wird nur dann zu billigen sein, wenn der Staat in ausreichender Weise nicht nur für die ärmeren, sondern auch für die reicheren Geisteskranken entsprechende Anstalten baut. Berechtigter erscheint dagegen der Wunsch, daß der Staat die Erlaubnis zur Leitung einer Anstalt nur psychiatrisch gut ausgebildeten Aerzten giebt, deren Persönlichkeit eine Gewähr gegen Vernachlässigung von Kranken in sich schließt. Denn diese ist es, die man bei schlechter Leitung zu fürchten hat, nicht die Aufnahme von Gesunden, die dem großen Publikum durch Bestechung von Aerzten so leicht, dem Sachverständigen unmöglich erscheint, da sie dem Pflegepersonal nicht verborgen bleiben könnte und in kurzem den sicheren Ruin der Anstalt herbeiführte. Mehr aber als alle Beaufsichtigung wird stets die Tüchtigkeit des Leiters und das im eigensten Interesse des Unternehmers liegende Streben, die Anstalt als eine gute anerkannt zu sehen, vor ernsteren Mißbräuchen schützen. Daß übrigens das auch bei uns bestehende Vorurteil gegen Anstalten und namentlich Privatanstalten in einem größeren Teil des Publikums allmählich verschwindet, zeigt die beständig steigende Zahl der Patienten, die freiwillig die Anstalt aufsuchen. Häufig sind dies solche, die bei früherer Erkrankung die Wohlthat der Anstaltspflege an sich selbst kennen gelernt haben.

Jenes Vorurteil und das noch nicht überall überwundene Mißtrauen gegen Irrenanstalten stammt aus früherer Zeit, als nicht Heilung und Pflege, sondern Unschädlichmachung der Kranken das Ziel der Anstalten war. Aus teilweise schrecklichen Zuständen haben sich diese, seitdem sie in die Hände der Aerzte übergingen, allmählich in die heutigen Verhältnisse hinübergerettet. Auch der Uebergang, der hauptsächlich in das erste Drittel dieses Jahrhunderts fiel, war von bedenklichen Ausschreitungen nicht frei, weil die damaligen Aerzte sich erst allmählich von philosophischen Voreingenommenheiten befreien mußten, und der Satz, daß Irresein eine Krankheit wie andere sei, erst allmählich den ärztlichen Generationen in Fleisch und Blut übergehen konnte. Aber seitdem dies der Fall, hat das Bestreben, den Kranken möglichste Freiheit zu geben, in den Anstalten stets vorgewaltet und denselben nach und nach einen ganz anderen Charakter aufgeprägt. Man lernte immer mehr mechanische Beschränkung durch sorgfältige Aufsicht und Aufwendung reichlicherer Geldmittel vermeiden, und die vielgenannte Zwangsjacke sieht man in den meisten Anstalten jetzt fast nur dann, wenn ein Kranker ihr darin von außen zugeführt wird. Neben möglichster Ruhe und dem Fernhalten schädlicher Einflüsse und Reize, der Unterordnung aller unter einen festen und zielbewußten Willen, dem der Einzelne sich hier unter dem Eindruck des von vielen Anderen gegebenen Beispiels leichter fügt, war es der Segen nutzbringender Arbeit zu rechter Zeit, dessen Bedeutung in der modernen Irrenbehandlung immer mehr anerkannt wurde. Daß neben der im vorstehenden ganz allgemein angedeuteten psychischen Einwirkung unsere Zeit, die in den Geistesstörungen nur eine besondere Krankheitsgruppe erkennt, die Behandlung und namentlich Kräftigung des Körpers nicht verabsäumt, wo eine solche förderlich erscheint, bedarf kaum der Erwähnung. Zeigt sich doch nirgends so deutlich als bei den Erkrankungen des Nervensystems die Abhängigkeit des geistigen Befindens vom körperlichen und umgekehrt des körperlichen vom geistigen!

In der statistischen Angabe der verschiedenen Formen geistiger Erkrankung findet sich öfters auch die Rubrik „nicht geisteskrank“. Die unter dieser Bezeichnung aus den Anstalten Entlassenen sind zum Teil solche, die zur Untersuchung ihres Geisteszustandes aufgenommen waren, bisweilen kommt es aber auch in den Ländern, die die strengsten Aufnahmebestimmungen haben, vor, daß ein Irrtum außerhalb der Anstalt erst bei der genaueren Anstaltsbeobachtung auf diese Weise verbessert wird.

Nach den genauesten Zählungen nimmt man an, daß in den Kulturländern etwa auf 300 bis 400 Einwohner 1 Geisteskranker kommt. Der Teil der Kranken, der sich in Anstalten befindet, ist je nach den Ländern sehr verschieden groß. In Deutschland rechnet man, daß über die Hälfte der Kranken, etwa 2 von 1000 der Gesamtbevölkerung, anstaltsbedürftig ist. Trotzdem befanden sich 1890 in Deutschland nur 56234 Geisteskranke in Irrenanstalten, davon 43251 in 122 öffentlichen mit 370 Aerzten und 12983 in 114 Privatanstalten mit 172 Aerzten. 7537 Epileptiker und Idioten, die sich auf 47 besondere Anstalten verteilten, sind in den obigen Zahlen inbegriffen.

Mit den Universitäten pflegen jetzt in den meisten Ländern Irrenkliniken verbunden zu sein, in denen neben dem Zwecke der Heilung die Kranken auch dem Lehrzweck dienen. Die Befürchtung, daß dies einen nachteiligen Einfluß auf dieselben ausüben könnte, hat sich als grundlos herausgestellt, sofern hierbei mit dem nötigen Takte verfahren wird. Obwohl diese Kliniken sich im übrigen von

Irrenanstalten resp. Irrenabteilungen größerer Krankenhäuser nicht unterscheiden, bestehen in manchen Erleichterungen der Aufnahme, um ihnen für die wissenschaftliche Beobachtung und zur Demonstration ein möglichst geeignetes und reiches Krankenmaterial zu sichern.

Zwei bestimmte Kategorien von Geisteskranken wurden bisher meist stiefmütterlich behandelt: die geistesgestörten Epileptiker und die Idioten, d. h. Kranke mit erheblichen angeborenen oder in den ersten Lebensjahren erworbenen geistigen Defekten. Ihre Unterbringung in Irrenanstalten erfolgt nur ausnahmsweise, und eigene Idioten- und Epileptikeranstalten wurden wenigstens in Deutschland bis jetzt meist der Privatwohlthätigkeit überlassen, die für Idioten nahmen zudem in der Regel nur besserungsfähige Kinder auf.

4. Landwirtschaftliche Kolonien und familiale Verpflegung. Das Suchen nach Mitteln, den psychisch Kranken möglichste Freiheit und Behaglichkeit zu gewähren, hat im Verein mit der Notwendigkeit, immer zahlreicheren Kranken Unterkunft zu verschaffen, neben den Anstalten hauptsächlich zwei Verpflegungsformen in Aufnahme gebracht, die landwirtschaftliche Kolonie und die familiale Verpflegung, beide von wachsender Bedeutung für die Irrenfürsorge.

Die landwirtschaftliche Kolonie besteht darin, daß Kranke auf einem ländlichen Gute unter der nötigen Aufsicht untergebracht sind und die landwirtschaftlichen Arbeiten selbst ausführen. Eine Zentralanstalt, in welche unruhige und ungeeignete Kranke jederzeit gebracht werden können, und welche die Auswahl der für die Kolonie passenden Kranken besorgt, hat sich als notwendig herausgestellt. Aber auch die übrigen Anstalten suchen in immer wachsender Zahl ihre Insassen durch die gesunde und zugleich produktive landwirtschaftliche Arbeit zu beschäftigen und kleinere Gutshöfe in der Nähe oder in einiger Entfernung mit ihnen zu belegen, so daß zahlreiche Uebergänge zwischen der Anstalt, in der nebenbei landwirtschaftliche Beschäftigung getrieben wird, zur eigentlichen Kolonie existieren.

Die familiale Verpflegung, d. h. die Unterbringung eines oder mehrerer Kranken in einer fremden Familie, ist insofern älterer Herkunft, als im belgischen Dorfe Gheel die Bewohner seit langer Zeit fremde Irre, die in der dortigen Kapelle der heiligen Dymphna genesen sollten, bei sich aufnahmen und so im Laufe der Jahrhunderte allmählich einige Uebung und großen Ruf in der Pflege Geisteskranker erwarben. In der Mitte dieses Jahrhunderts überschätzt und als „Paradies der Irren" gepriesen, ist Gheel nach Abstellung zahlreicher Mißstände und Einführung notwendiger Reformen noch gegenwärtig ein hervorragender Beweis der Möglichkeit ausgedehnter Familienpflege. Ferner sind in Schottland und Deutschland erfolgreiche Versuche nach dieser Richtung gemacht worden. So waren im Jahre 1888 in Schottland 2270 arme Geisteskranke, d. h. 23% derselben, auf diese Weise untergebracht. Bei der familialen Verpflegung ist aus gleichen Gründen wie bei der landwirtschaftlichen Kolonie als Mittelpunkt eine Zentralanstalt zu ersprießlichem Gedeihen erforderlich.

Die familiale Verpflegung wird sich nicht überall durchführen lassen. Zwar sind in neuester Zeit sogar in Berlin erfolgreiche Versuche damit gemacht worden, am meisten jedoch passen ländliche Gemeinden mit seßhafter, nicht ganz armer, ordentlicher Bevölkerung. Aber mehr noch scheint die landwirtschaftliche Kolonie berufen, Kranke aufzunehmen, welche zwar mehr oder weniger arbeitsfähig, aber zum Leben in der Außenwelt unbrauchbar sind. Jedenfalls wird durch die beiden hier besprochenen Verpflegungsformen eine Reihe von Kranken in natürlichere und darum häufig anheimelndere Verhältnisse versetzt und in den Anstalten der so notwendige Platz für frisch Erkrankte frei gemacht.

5. Kranke außerhalb der Irrenanstalten. Die familiale Verpflegung, die von einer Zentralanstalt aus geleitet wird, bildet den Uebergang zur Pflege von Geisteskranken in der eigenen oder in fremden Familien ohne Zusammenhang mit einer Anstalt. Zumal in der wohlhabenden Bevölkerung können viele Kranke, die in günstigen Wohnungs- und Familienverhältnissen leben, daheim behandelt oder wenigstens frühzeitig nach Haus entlassen werden, und ihre Zahl wird zunehmen, jemehr psychiatrisches Wissen Allgemeingut der praktischen Aerzte wird. Viele Formen werden freilich auch unter den günstigsten äußeren Verhältnissen stets am besten in der Anstalt aufgehoben sein. So lange keine Unzuträglichkeiten vorkommen, namentlich keine Beschränkung der persönlichen Freiheit stattfindet oder eine solche der Handlungsfähigkeit in Betracht kommt, wird der Staat bei der Pflege ungefährlicher Irren in der eigenen Familie kaum Veranlassung haben, sich einzumischen. Dagegen wird in den meisten Gesetzgebungen die Pflege in fremden Familien, namentlich wenn mehrere Kranke in derselben verpflegt werden, unter die für die Anstaltspflege geltenden Bestimmungen gestellt, zum mindesten in Bezug auf die staatliche Ueberwachung.

Eine Reihe leichterer Krankheitsfälle findet ferner in sog. offenen Kuranstalten oder Wasserheilanstalten eine durchaus zweckentsprechende Unterkunft, so lange bei ihnen das Krankheitsbewußtsein und die Fähigkeit besteht, auch in freier Umgebung den ärztlichen Anordnungen nachzukommen. Häufig läßt allerdings das Vorurteil gegen die Irrenanstalten auch solche Kranke, die gar nicht in die sog. offenen Anstalten passen, zu ihrem eigenen Schaden dort die beste Zeit zur Heilung versäumen. — Verhältnismäßig wenig Geisteskranke befinden sich in gewöhnlichen Krankenhäusern und dann meist nur kurze Zeit, bis für sie in einer Irrenanstalt Platz

wird, es sei denn, daß, wie in einigen größeren städtischen Krankenhäusern, eine besondere Irrenabteilung eingerichtet ist. Doch muß letztere schon den Irrenanstalten zugerechnet und ihnen gesetzlich gleichgestellt werden.

6. Irre Verbrecher. Eine eigene Stellung nimmt eine Gruppe Geisteskranker ein, die sowohl durch ihre wachsende Menge als auch durch die sich aus ihrer besonderen Natur ergebenden Schwierigkeiten eine zahlreiche Litteratur hervorgerufen hat. Die irren Verbrecher, d. h. diejenigen, die nach ihrer Verurteilung und während ihrer Strafhaft in Geisteskrankheit verfallen, werden vielfach noch jetzt entweder in den Gefängnissen zurückbehalten oder, wenn dies nicht mehr angeht, den Irrenanstalten übergeben. Die üblen Eigenschaften, die sie zum Teil aus ihrer Verbrecherlaufbahn mitbringen, namentlich ihre raffinierten Versuche von Flucht und Gewaltthat, ihr schädlicher Einfluß auf andere Kranke durch Aufreizung und Mitteilung begangener Verbrechen, dazu die Erwägung, daß man den unbescholtenen Kranken nicht zumuten könne, mit Verbrechern als Gleichberechtigten zusammenzuwohnen, veranlaßten die meisten Psychiater, die gewöhnlichen Irrenanstalten für ungeeignet zur Aufnahme dieser Gruppe von Kranken zu erklären. Noch ungeeigneter aber waren sicher die Gefängnisse und Zuchthäuser, sowie deren Lazarethe, da eine richtige Pflege hier unmöglich und eine Belästigung der anderen nicht zu verhindern war. Eine allgemein anerkannte Lösung der Frage ist noch nicht gelungen, weder besondere Anstalten für irre Verbrecher noch ihre Unterbringung in Adnexen, sei es von Irrenanstalten, sei es von Gefängnissen und Zuchthäusern, haben sich in der gegenwärtigen Form als befriedigend herausgestellt.

Broadmoor in England, 1863 für diejenigen Geisteskranken errichtet, welche ein Verbrechen gegen Personen oder ein ungeheuerliches Verbrechen begangen haben, nimmt bis jetzt sowohl irre Verbrecher als auch solche auf, welche im Gefängnis als krank erkannt werden, aber ihr Verbrechen schon in der Krankheit begangen haben, also nicht „irre Verbrecher", sondern „verbrecherische Irre" sind. Aehnliche Spezialanstalten bestehen noch in Irland zu Dundrum, in Italien zu Montelupo bei Florenz (1886 gegründet) und in den Vereinigten Staaten von Amerika, das älteste hier zu Auburn (N. Y., 1859 gegründet). Irrenabteilungen an Gefängnissen existieren in Schottland (Perth) und England (Woking und Parkhurst). Sachsen hat am Zuchthaus zu Waldheim und Baden am Gefängnis zu Bruchsal derartige psychiatrisch geleitete Irrenabteilungen. Gegen sie wird hauptsächlich eingewendet, daß es in ihnen fast unmöglich sei, die relativ kleine Zahl der Kranken richtig zu gruppieren, sie angemessen zu beschäftigen und zu zerstreuen, endlich den der Heilung feindlichen Geist der Strafanstalt zu verbannen. Weniger ist bisher die Unterbringung der irren Verbrecher in besonderen Anhängseln von Irrenanstalten versucht worden (z. B. vor der Eröffnung von Broadmoor an der Irrenanstalt Bedlam). Die meisten Staaten haben sich eben damit begnügt, die Geisteskranken, welche die Gefängnisse nicht behalten wollten oder konnten, den Irrenanstalten zuzuweisen, und diese mochten sehen, wie sie sich damit behalfen. In Preußen besteht seit 1888 eine Beobachtungsabteilung am Zellengefängnis zu Moabit, welche nach Feststellung des Geisteszustandes die erkrankten Verbrecher, welche nicht in kurzer Zeit genesen, in die zuständigen Irrenanstalten entläßt. Trotz der großen Unzuträglichkeiten, die die Ueberführung der irren Verbrecher in die gewöhnlichen Anstalten für diese mit sich bringt, haben sich doch neuerdings auch unter den Psychiatern Stimmen erhoben, welche sich für diese Lösung der Schwierigkeit aussprechen. Die Erfahrungen, die man zumal in Dalldorf gemacht hat, lassen erkennen, daß auch bei einer relativ großen Anzahl sehr unbequemer und gefährlicher Elemente, wie dies namentlich geistesgestörte Gewohnheitsverbrecher sind, die Schwierigkeiten überwunden werden können. Freilich werden in einer besonders hierfür konstruierten Abteilung der Anstalt Sicherheitsmaßregeln notwendig, die mehr an ein Gefängnis als an ein Krankenhaus gemahnen. Aehnlich wie in Dalldorf hat man sich in Washington zur eigenen Befriedigung eingerichtet.

Außer den Geisteskranken, welche in den Strafanstalten stören und deshalb aus ihnen entfernt werden, befinden sich in denselben nach dem Zeugnisse fast aller Gefängnisärzte eine ganze Anzahl von harmlosen Irren, welche sich nicht besonders bemerklich und unbequem machen. Vielleicht würden, wenn auch diese ausgeschieden und mit den Uebrigen einer Anstalt für irre Verbrecher resp. einem besonderen Adnex einer Strafanstalt unter selbständiger Leitung eines Irrenarztes übergeben würden, manche Schwierigkeiten wegfallen, die sich bisher in den letzteren herausgestellt haben, und dadurch den gewöhnlichen Irrenanstalten die Aufgabe erspart werden, auch die erkrankten Verbrecher zu verpflegen.

In Italien, wo eine geminderte Zurechnungsfähigkeit gesetzlich anerkannt ist, werden die auf Grund derselben Verurteilten, soweit sie der Pflege in einer Irrenanstalt bedürfen, auch in die Anstalt zu Montelupo aufgenommen. Bei uns ist die geminderte Zurechnungsfähigkeit trotz der vielen für ihre Einführung sprechenden Gründe im Strafgesetzbuch nicht ausgesprochen. Annahme mildernder Umstände und eine gewisse Breite in richterlicher Strafzumessung müssen Ersatz dafür bieten.

7. Die Irrengesetzgebung in den einzelnen Ländern. Die Irrengesetzgebung in den einzelnen Ländern ist der Inhalt der folgenden Ausführungen. Außer Deutschland werden dabei nur die europäischen Länder berücksichtigt, welche besondere Irrengesetze besitzen.

Um ein leichteres Zurechtfinden zu ermöglichen, ist jedesmal folgende Einteilung zu Grunde gelegt worden: a) Allgemeine Aufsicht über das Irrenwesen. b) Aufsicht über Geisteskranke außerhalb der Anstalten. c) Verpflichtung zu Bau und Unterhaltung öffentlicher Anstalten. d) Konzessionierung von Anstalten. e) Spezielle Beaufsichtigung und Organisation der einzelnen Anstalten. f) Aufnahme von Kranken. g) Entlassung derselben. h) Staatliche Sorge für das Vermögen der Kranken, Entmündigung derselben.

i) Bestimmungen über irre Verbrecher. Mit Ausnahme von Deutschland, das ja bisher einer zusammenfassenden Irrengesetzgebung ermangelt, sind Bestimmungen, die in den Irrengesetzen nicht enthalten sind, nur gelegentlich zum besseren Verständnis herangezogen worden. Viele und auch interessante Einzelheiten mußten übergangen werden.

8. **Deutschland.** Nur einzelne Beziehungen des Irrenwesens sind durch Reichsgesetze geregelt; das meiste ist den Einzelstaaten überlassen.

a) Obwohl nach Art. 4 der Verfassung Maßregeln der Medizinalpolizei der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, übt das Reich eine Aufsicht über die Irrenpflege nicht aus. Im Reichsgesundheitsamt ist die Psychiatrie nicht vertreten. Die Irrenanstalten unterstehen der Aufsicht der Einzelstaaten, welche sie durch ihre Ministerien oder durch Medizinalbeamte ausüben. Eine Oberbehörde speziell für das Irrenwesen existiert nicht. In Preußen hat auf Anordnung des Regierungspräsidenten der zuständige Regierungsmedizinalrat oder Kreisphysikus periodische Revisionen der öffentlichen Anstalten auszuführen (A.L.R., T. II, Tit. 19, § 32), während Privatanstalten vom Kreisphysikus zweimal jährlich unvermutet revidiert werden müssen und von der Landespolizeibehörde außerordentliche Revisionen nach Bedürfnis angeordnet werden können. Die zahlreichen Punkte, auf die hierbei geachtet werden soll, enthält die Vf. v. 19. I. 1888.

b) Eine Aufsicht über Geisteskranke außerhalb der Anstalten im Sinne anderer Staaten existiert nicht.

c) Nicht jeder deutsche Staat hat seine eigene Irrenanstalt. Schaumburg-Lippe, Waldeck und Schwarzburg-Sondershausen schicken ihre Kranken in Anstalten anderer Staaten; Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt haben zusammen eine gemeinsame öffentliche Anstalt und ebenso Sachsen-Altenburg und beide Reuß Die übrigen Staaten haben eigene Anstalten errichtet, in Bayern liegt die Verpflichtung hierzu den Kreisen ob. Der preußische Staat besitzt unmittelbar nur 2 Irrenanstalten, die Irrenabteilung der Charité zu Berlin und die psychiatrische Klinik zu Halle, beide für Lehrzwecke; sonst haben hier die gesetzlichen Körperschaften der Selbstverwaltung die Pflicht, Anstalten zu bauen, und zwar liegt nach dem G. v. 16. VII. 1891 den Provinzialverbänden ob, Anstalten resp. Veranstaltungen zur Unterbringung aller hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten und Epileptischen zu schaffen, sofern diese der Anstaltspflege bedürftig sind.

d) In Preußen bedürfen die Beschlüsse der Selbstverwaltungen über Errichtung und Aenderung der Anstalten der Billigung des Oberpräsidenten und die Anstaltsstatuten der des Ministers. Die Konzessionierung von Privatanstalten ist durch Reichsgesetz an die Zuverlässigkeit des Unternehmers und die Beobachtung der gesundheitspolizeilichen Anforderungen gebunden, dagegen wird ein geprüfter Arzt als Leiter nicht verlangt (Gewerbeordnung vom 1. VII. 1883, § 30, 41, 46, 53, 151, für Preußen nach Min.-Vf. v. 19. I. 1888).

e) Die Organisation und Beaufsichtigung der einzelnen Anstalten, soweit letztere nicht von den staatlichen Medizinalbehörden geübt wird, liegt denjenigen ob, die die Anstalt errichtet haben, allgemeine Bestimmungen hierüber existieren nicht.

f) Die Regelung der Aufnahmen erfolgt bis auf den einen Fall, daß das Gericht nach § 81 der deutschen Strafprozeßordnung einen Angeschuldigten einer öffentlichen Anstalt auf 6 Wochen zur Beobachtung seines Geisteszustandes überweist, durch die Einzelstaaten. In Preußen soll die Aufnahme in eine Anstalt nach Reskript des Staatsrats vom 29. IX. 1808 erst nach der Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung stattfinden, wenn das die Untersuchung führende Gericht nicht die einstweilige Unterbringung in ein Irrenhaus verfügt. Vfen. v. 16. II. 1839, 25. IV. 1872 und 8. III 1873 milderten dies dahin, daß jetzt gemeingefährliche Kranke auch infolge eines Antrags der Verwandten auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, nicht gemeingefährliche nur auf polizeiliche oder gerichtliche Requisition in eine öffentliche Anstalt aufgenommen werden dürfen. Die Aufnahmen in Privatanstalten regelt die preuß. Vf. v. 19. I. 1888 und 7. XII. 1889 dahin, daß hierzu ein Zeugnis des für den Wohnsitz resp. Erkrankungsort zuständigen Kreisphysikus oder Kreiswundarztes nötig ist. Nur wenn Kranke auf Veranlassung oder mit Zustimmung der zuständigen Ortspolizei- oder Gerichtsbehörde aufgenommen werden, sowie in dringenden Fällen genügt statt dessen das zuverlässige Zeugnis eines praktischen Arztes, doch muß in letzteren die Untersuchung des für die Anstalt zuständigen Kreisphysikus nachfolgen. Bei wegen Geisteskrankheit Entmündigten ist außer dem Antrage des rechtlichen Vertreters nur der Nachweis der Entmündigung erforderlich. Außerdem können in besonders dazu ermächtigten Privatanstalten „freiwillige Pensionäre" aufgenommen werden nur auf eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit und ihre oder ihrer gesetzlichen Vertreter schriftliche Einwilligung. Die Aufnahme eines jeden Geisteskranken in eine Anstalt ist der für die Heimat des Kranken wie der für die Anstalt zuständigen Polizeibehörde und dem Staatsanwalt des für die Heimat des Kranken zuständigen Landgerichts anzuzeigen. — Auch sonst ist überall in Deutschland das Zeugnis eines Arztes und die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Ebenso hat überall die Polizeibehörde das Recht, bei gemeingefährlichen Kranken den Aufnahmeantrag auch gegen den Willen der Angehörigen zu stellen, wenn diese den Kranken nicht hinreichend bewachen können oder wollen. Dagegen beschränkt sich der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatanstalten nur auf Preußen. — Eine eigene Stellung nimmt die Irrenklinik der Stadt Leipzig ein, da hier allein der Direktor über die Aufnahme der Kranken verfügt, ohne daß das Zeugnis eines anderen Arztes verlangt wird oder auch eine Anzeige an Staatsanwalt oder Ortsbehörde erfolgt. Diese völlige Gleichstellung einer Irrenanstalt mit anderen Krankenhäusern hat zu keinerlei Unzuträglichkeiten geführt.

g) Die Entlassung aus öffentlichen Anstalten erfolgt, wenn der Kranke geheilt ist oder der Anstaltspflege nicht mehr bedarf, ferner eigentlich nur, wenn die Behörde, die ihn eingeliefert, die Entlassung, event. auf Wunsch der Angehörigen, verlangt. Bei Privatanstalten tritt der Fall hinzu, daß der rechtliche Vertreter des Kranken die Entlassung fordert, doch muß bei gemeingefährlichen Kranken die Ueberführung in eine andere Anstalt gesichert sein. Freiwillige Pensionäre müssen auf ihr Verlangen jederzeit entlassen werden, wenn nicht der Kreisphysikus die Notwendigkeit ihrer Aufnahme in eine Irrenanstalt feststellt.

h) Die Form des Entmündigungsverfahrens ist für ganz Deutschland dieselbe. Es ist nach § 172 des G.V.G. v. 27. I. 1877 nicht öffentlich. Im übrigen wird es durch die deutsche C.P.O. v. 30. I. 1877, § 593—620 geregelt. „Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig rc.) nur durch

Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden. Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen." Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde gestellt werden, gegen eine Ehefrau aber nur vom Ehemanne und gegen eine Person, die unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, nur vom Vater oder Vormunde; stets aber ist der Staatsanwalt des Landgerichts dazu befugt. Der zu Entmündigende muß persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen vernommen werden, falls dies nicht nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des Kranken nachteilig ist. Keinenfalls aber darf die Entmündigung beschlossen werden, bevor ein oder mehrere Sachverständige gehört sind. Der Beschluß wird weder verkündet noch dem Entmündigten zugestellt, doch steht auch diesem die Anfechtungsklage vor dem Landgerichte frei. — Die Aufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes oder des Staatsanwalts durch das Amtsgericht, event. mit Rekurs an das Landgericht, der jedoch nicht vom Entmündigten ausgehen darf.

Innerhalb dieser gemeinsamen Form besteht nun bis zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs in den verschiedenen Rechtsgebieten verschiedenes Entmündigungsrecht. Das preuß. Allg. L.R. stellt den Unterschied zwischen Rasenden und Wahnsinnigen einerseits, d. h. solchen, die des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind, und Blödsinnigen andererseits auf, d. h. solchen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt. Die Entmündigung wegen Raserei und Wahnsinns stellt den Betroffenen den Kindern unter 7 Jahren gleich, d. h. sie entzieht ihm die Fähigkeit zu Rechtsgeschäften überhaupt, wogegen der, der wegen Blödsinns entmündigt ist, Unmündigen von 7—14 Jahren gleichsteht, d. h. ohne Genehmigung des Vormundes nicht fähig ist, durch Rechtsgeschäfte Verbindlichkeiten zu übernehmen oder Rechte aufzugeben, wohl aber, falls keine Gegenleistung verlangt wird, Rechte zu erwerben oder von Verbindlichkeiten sich zu befreien. Außerdem können Raserei und Wahnsinn, wenn sie über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauern, Ehescheidung begründen, während Blödsinn keine solche Folge hat (Allg. L. R. Tit. 1, T. 1, §§ 27—29 u. Tit. 4, §§ 23 u. 26; T. 2, Tit. 18, §§ 12 u. 13 u. Tit. 1, §§ 698 u. 759, sowie G. vom 12. VII. 1875, §§ 1 u. 2). — Statt dieser Unterscheidung, die wegen der schiefen Anwendung der medizinischen Ausdrücke allein schon geeignet ist, Verwirrung zu stiften — Wahnsinn im medizin. Sinne kann die Blödsinnigkeitserklärung, Blödsinn die Wahnsinnserklärung erforderlich machen — heißt es im Geltungsgebiete des Code civil: „Der Großjährige, welcher sich gewöhnlich in einem Zustande von Blödsinn, Wahnsinn oder Raserei befindet, muß interdiziert werden, selbst wenn in diesem Zustande lichte Zwischenräume vorhanden sind" (§ 489). Hier wird also eine rechtliche Unterscheidung zwischen Wahnsinn und Blödsinn nicht gemacht und nur durchaus zweckentsprechend ein länger andauernder Zustand von Geisteskrankheit als Voraussetzung der Entmündigung aufgestellt. Die Aufhebung der Entmündigung hat nach Allg. L.R. stattzufinden, wenn die „Rasenden, Wahnwitzigen und Blödsinnigen" wieder zum völlig freien Gebrauch ihres Verstandes gelangt sind (T. 2, Tit. 18, § 815), während nach dem Code civil die Entmündigung aufhört, „wenn die Gründe, welche sie veranlaßt haben, nicht mehr vorhanden sind". — Weiter enthält nur das sächsische Recht (G. v. 20. II. 1882, § 1) eine besondere Definition: „Personen, welche infolge von Geistesgebrechen des Vernunftgebrauchs beraubt sind, können entmündigt werden." — Während bei Entmündigten lichte Zwischenräume sonst nicht angenommen werden, ist im Gebiete des gemeinen Rechts der Geisteskranke, der lichte Augenblicke hat, während derselben handlungsfähig, auch wenn er entmündigt ist.

Außer der immer sehr umständlichen und auch verhältnismäßig kostspieligen Entmündigung kann zur rascheren Beschränkung der Verfügungsfähigkeit in Preußen (Vormundschaftsordn. § 90) über Personen, welche selbst zu handeln außerstande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten durch den Vormundschaftsrichter eine Pflegschaft eingesetzt werden. Im Gebiete des sächsischen Rechts kann statt dessen die „vorläufige Vormundschaft" eintreten (G. v. 20. II. 1882 § 2).

Eine „Beistandschaft wegen Geisteskrankheit" ist neben der Vormundschaft im Code civil (Art. 499, 505, 509) vorgesehen; sie wird wegen „Geistesstörung geringeren Grades" durch besonderes gerichtliches Verfahren verhängt und bindet den Betroffenen nur bei gewissen Rechtshandlungen an die Einwilligung seines Beistandes. — Außerdem kann in einigen Geltungsgebieten des gemeinen Rechts eine sogar dauernde Vormundschaft für solche Geistesschwache eingerichtet werden, welchen man die Handlungsfähigkeit nicht absprechen kann, aber nur auf Antrag des zu Entmündigenden. Die Zuziehung von Sachverständigen ist deshalb nicht erforderlich (Württemberg, Landesordn. Tit. 45, und Mecklenburg).

i) Die Vollstreckung einer Strafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt. Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen (Deutsche Strafprozeßordn. v. 1. II. 1877 §§ 487 u. 493). Im übrigen gilt für Deutschland, was vorher über die Unterbringung irrer Verbrecher im allgemeinen gesagt ist.

9. England. Die englische Irrengesetzgebung stammt aus verschiedenen Zeiten, und nur notdürftig sind oft einzelne Bestimmungen miteinander in Verbindung gebracht. Die wichtigsten Gesetze sind Stat. 9, Geo. IV. c. 40, 1828; 2 u. 3 Will. IV. c. 107, 1832; 5 u. 6 Vict. c. 87, 1842; 8 u. 9 Vict. c. 100 u. c. 126, 1845; 16 u. 17 Vict. c. 96 u. 97, 1853; 23 u. 24 Vict. c. 75, 1860; 25 u. 26 Vict. c. 111, 1862; 47 u. 48 Vict. c. 64, 1884; 48 u. 49 Vict. c. 52, 1885; 52 u. 53 Vict. c. 41, 1889; 53 u. 54 Vict. c. 5, 1890; 54 u. 55 Vict. c. 65, 1891.

a) An der Spitze des gesamten Irrenwesens stehen — nur dem Lordkanzler unterstellt — „Commissioners in Lunacy". Diese waren bisher 11 an der Zahl, darunter 3 Aerzte und 3 mindestens 10 Jahre im Amte stehende Richter oder Rechtsanwälte, doch hat seit 1889 der Kanzler, der sie ernennt, das Recht, eine andere Zahl festzusetzen und die Art ihrer Amtsführung zu ändern, namentlich auch ihr Amt mit dem der später zu nennenden Masters in Lunacy zu verschmelzen. Diese Commissioners, von denen 3, der ständige Vorsitzende, ein Arzt und ein Jurist, das „private committee" bilden, welches viele Geschäfte ohne Hinzuziehung der anderen abwickelt, sind befugt, ebenso wie die Masters in Lunacy, im Verfolg der

ihnen gesetzlich zustehenden Untersuchungen jedermann vorzuladen und unter Eid zu vernehmen. Sie dürfen kein Nebenamt annehmen und sind „during good behaviour" unabsetzlich.

b) Die „armen Geisteskranken" — pauper lunatics —, d. h. solche, die ganz oder teilweise auf öffentliche Kosten unterhalten werden, sind vom Armenpfleger zu registrieren und erhalten regelmäßigen ärztlichen Besuch. Aber auch die übrigen — private patients — sollen von jedem Bezirksbeamten zur Anzeige gebracht werden, sobald derselbe davon hört, daß sie ungeeignet verpflegt und beaufsichtigt, grausam behandelt oder vernachlässigt werden. Wer einen Geisteskranken aufnimmt, bedarf zwar keiner Anstaltskonzession — daher unlicensed house —, untersteht aber im übrigen denselben Regeln und derselben Beaufsichtigung wie Privatanstalten. Alle Einzelpatienten — paupers und die angegebenen private patients — müssen den Commissioners angezeigt und jährlich wenigstens einmal von diesen besucht werden. Außerdem sind Aerzte als lokale Visitors bestellt.

c) Die einzelnen Bezirke haben für ihre Geisteskranken, sei es durch Errichtung eigener Anstalten, sei es durch Verträge mit anderen zu sorgen. Die Paupers werden meist in die sog. Asyle — county oder borough asylums — aufgenommen, doch können geeignete Kranke auch an Irrenabteilungen von Workhouses, die als Pflegeanstalten gelten, abgegeben werden. Private patients kamen bisher meist in Hospitals, die aus Stiftungen, Schenkungen u. drgl. erhalten werden, oder in eigentliche Privatanstalten — licensed houses. Doch sollen von jetzt an die Counties und Boroughs Abteilungen oder Anstalten für Privatkranke eröffnen oder Privatanstalten ankaufen. Der Staat selbst besitzt nur eine Anstalt, Bedlam in London.

d) Die Konzessionierung von Anstalten erfolgt direkt oder indirekt durch die Commissioners. Sie gilt für Privatanstalten höchstens 13 Monate und muß dann stets erneuert werden. Neue Privatanstalten dürfen seit 1889 nur noch für Idioten oder Schwachsinnige errichtet werden. Als Privatanstalten gelten alle Häuser, die mehr als einen Kranken aufnehmen.

e) Jedes Asylum steht direkt unter einem besonderen Committee of Visitors, das Kontrakte und Lieferungsverträge abschließt, Statuten und Kostsätze aufstellt, Aerzte und Beamte anstellt und mindestens 2monatliche Besichtigungen mit umfassenden Befugnissen vornimmt. Die Privatanstalten sind in einer Reihe von Orten, die als unter der speziellen Gerichtsbarkeit der Commissioners stehend im Gesetze von 1845 namhaft gemacht sind, diesen direkt unterstellt, in den übrigen ernennen die Friedensrichter Visitors für sie. Dieselben müssen Aerzte sein und gelten auch für die Einzelpatienten. In jeder Privatanstalt mit mehr als 100 Kranken muß ein Arzt wohnen. Die Commissioners müssen die ihnen unmittelbar unterstehenden Anstalten jährlich viermal, die anderen zweimal unvermutet in allen Einzelheiten untersuchen. Visitors und Commissioners dürfen auch die Diät der armen Kranken bestimmen, Besuche bei den Kranken mit oder ohne Beisein des Anstaltsdirektors zulassen. Die Kranken dürfen Briefe verschlossen an die Commissioners, Visitors, Richter, den Staatssekretär und andere bestimmte Personen absenden, und in Privatanstalten müssen den Kranken leicht zugängliche Anschläge dies und andere Rechte kund thun. Ueber Anwendung von Zwangsmitteln, die nur auf Zeugnis des Direktors stattfinden darf, um chirurgische oder innere Maßnahmen durchzusetzen und um den Kranken oder andere vor Verletzung zu schützen, muß vierteljährlich den Commissioners berichtet werden.

f) Ein Kranker darf gegen seinen Willen in Anstalts- oder andere Pflege nur auf richterlichen Befehl gebracht werden. Dieser Befehl wird bei armen Kranken auf Antrag der Armenbehörde und das Zeugnis eines Arztes erteilt, bei Privatkranken auf Antrag eines Verwandten oder Freundes und Beibringung zweier ärztlicher Zeugnisse. Ist der Richter noch nicht von der Krankheit des Betreffenden überzeugt, so kann er innerhalb 8 Tagen einen Termin zu weiterer Beratung ansetzen, den Kranken besuchen, Zeugen vernehmen ꝛc., ev. auch die Sache nochmals um 14 Tage verschieben. Kommt er auch dann nicht dazu, den Befehl auszustellen, so muß er die Gründe der Ablehnung schriftlich dem Antragsteller und den Commissioners mitteilen. Letztere können sich der Sache weiter annehmen. In eiligen Fällen kann jedoch ein Kranker in eine Anstalt oder als Einzelpatient auf den Antrag eines Verwandten und das Zeugnis eines Arztes untergebracht werden, doch muß dann das übrige nachgeholt werden. Hat der Richter den Kranken nicht persönlich geprüft, so muß dem Kranken binnen 24 Stunden nach seiner Einlieferung vom Anstaltsdirektor resp. Pfleger ein Brief übergeben werden, der ihn auf sein Recht, persönlich vom Richter beurteilt zu werden, aufmerksam macht, und der Kranke darf innerhalb 8 Tagen verlangen, dem Richter vorgeführt zu werden. Die Aufnahme muß sogleich den Commissioners und event. den Visitors angezeigt und nach einem Monat ein Bericht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kranken den Commissioners übersandt werden. Sobald wie möglich müssen sich Visitors und Commissioners persönlich von der Geisteskrankheit des Aufgenommenen überzeugen, letztere können sich aber auch vertreten lassen. — Nach einem Jahre erlischt der Aufnahmebefehl, wenn der Direktor nicht durch besonderen Bericht das Fortbestehen der Krankheit bestätigt, dasselbe muß dann nach 2, hierauf nach 3 und von da an stets nach 5 Jahren geschehen. — Freiwillige Kranke (boarders) können ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse, aber unter sofortiger Benachrichtigung der Commissioners aufgenommen, müssen aber auf eigenen Wunsch stets binnen 24 Stunden entlassen werden.

g) Jeder Privatkranke kann auch vor seiner Genesung jederzeit von dem, der seine Aufnahme beantragt hat, und der auch verpflichtet ist, ihn mindestens einmal im Halbjahre zu besuchen oder besuchen zu lassen, jeder arme Kranke von der Ortsarmenbehörde aus der Anstalt genommen werden, wenn nicht Gemeingefährlichkeit vorliegt, in welchem Falle die Commissioners entscheiden. Ferner können zwei Commissioners (ein Arzt und ein Jurist, die überhaupt bei Revisionen die Körperschaft zu vertreten pflegen) auf einen Besuch hin stets die Entlassung eines Kranken verfügen oder ihn, wenn er in Einzelpflege ist, in andere Pflege bringen lassen. Aber auch jeder, ob Verwandter oder nicht, kann sich von den Commissioners die Erlaubnis erbitten, einen Geisteskranken durch zwei Aerzte untersuchen zu lassen. Finden diese ihn bei zwei Besuchen, die acht Tage auseinander liegen müssen, gesund oder fähig, ohne Schaden für sich oder andere entlassen zu werden, so können die Commissioners seine Entlassung binnen zehn Tagen anordnen.

h) Auf Antrag der Commissioners, oder wenn ein Kranker ein Jahr in Pflege gewesen ist, hat der Kanzler das Recht, einen der zwei von ihm ernannten Masters in Lunacy zu entsenden, der sich, wie es ihm hinreichend erscheint, von der Geisteskrankheit des Betreffenden überzeugt. Der Kanzler kann auf solchen

Bericht durch Ernennung eines Vormundes oder anderweitig für Schutz, Pflege und Unterhalt des Kranken sorgen. Auch eine teilweise Entmündigung kann eintreten: es kann jemandem die freie Verfügung über sein Vermögen genommen, die über seine Person gelassen werden.

i) Wird jemand während der Untersuchung wegen Mordes oder eines ungeheuerlichen Verbrechens geisteskrank, so kann das Gericht statt einer Verurteilung anordnen, daß er during her Majesty's pleasure verwahrt werde. Er kommt dann nach Broadmoor und bleibt dort, auch wenn er gesund wird, bis eine besondere Verfügung ihn, event. unter bestimmten Bedingungen, der Freiheit wiedergiebt. Daneben werden — jetzt allerdings nur noch auf der Frauenabteilung — auch irre Verbrecher, die während der Strafverbüßung geisteskrank geworden sind, daselbst verpflegt. Für die übrigen irren Verbrecher ist in Irrenabteilungen von Gefängnissen gesorgt. Auch sie kommen jedoch nach Broadmoor, wenn ihre Strafhaft abgelaufen, ihre Geisteskrankheit aber noch nicht geschwunden ist. Wie alle Geisteskranken unterstehen auch die irren Verbrecher den Commissioners in Lunacy, die auch jedes Gefängnis, Armenhaus etc. auf Geisteskranke und deren Verpflegung untersuchen können

Die Einrichtung der Commissioners in Lunacy hat dem englischen Irrenwesen unzweifelhaft große Förderung gebracht. Es stehen hier Männer an der Spitze, die sich der Sache ganz widmen und sie zu ihrer Lebensaufgabe machen. Weniger ersprießlich erscheinen die lokalen Committees of Visitors, über deren Unwissenheit in den ihnen unterstehenden Dingen manchmal geklagt wird. Die häufigen Visitationen sind vielleicht imstande, offenbare Mißstände, unnötigen Zwang u. dergl. unmöglich zu machen, aber sie belasten den Direktor auch erheblich und zwingen ihn, sein Interesse mehr den äußerlichen Formen zu widmen. So wird leicht die individuelle Fürsorge benachteiligt, zumal in England das Verhältnis der Aerzte zur Krankenzahl im Vergleich mit Deutschland sehr gering ist und große Anstalten mit 1000 und mehr Kranken häufig sind. Dazu kommen die vielen Bestimmungen, die, um die Einsperrung Gesunder zu verhindern, den Kranken die ihnen so nötige Ruhe nehmen. Die unzweckmäßigsten derselben sind durch das Gesetz von 1889 getroffen, glücklicherweise in einer Fassung, die es den Commissioners ermöglicht, sie als Beruhigungsmittel der öffentlichen Meinung auf dem Papier zu belassen.

10. Schottland. Das Hauptgesetz ist act 20 u. 21 Vict. c. 71, 1857, dazu kommen 25 u. 26 Vict. c. 54, 1862; 29 u. 30 Vict. c. 51, 1866; 34 u. 35 Vict. c. 55, 1871.

a) Ein Board of Commissioners in Lunacy steht an der Spitze des Irrenwesens. Er wird von drei Mitgliedern gebildet, denen der Staatssekretär einen oder zwei Juristen, wenn nötig, hinzufügen kann. Außerdem können sie selbst ärztlichen Beistand zuziehen. Sie überwachen das gesamte Irrenwesen, stellen die Regeln für Ueberwachung der Anstalten auf, und zwei von ihnen haben wenigstens zweimal im Jahre jeden Ort zu besuchen, wo ein oder mehrere Geisteskranke sich befinden, und über deren Befinden und Behandlung zu berichten.

b) Jeder arme Geisteskranke muß den Commissioners gemeldet werden und steht unter ihrem Schutze, ein Privatkranker in der eigenen Familie nur dann, wenn es bekannt wird, daß er vernachlässigt oder schlecht behandelt wird.

c) Die Distrikte sind verpflichtet, für die Anstaltsversorgung der derselben bedürftigen armen Kranken zu sorgen.

d) Die Commissioners erteilen die Konzession für Anstalten.

e) Außer den Commissioners dürfen Sheriff und Friedensrichter jederzeit jeden Ort besichtigen, wo sich Geisteskranke aufhalten.

f) Die Aufnahme eines Kranken in eine Anstalt oder in fremde Pflege geschieht auf die Zeugnisse zweier Aerzte hin durch Verfügung des Sheriffs, in eiligen Fällen auf das Zeugnis eines Arztes, ev. auch eines der Anstalt, doch müssen dann die anderen Papiere in drei Tagen nachgeholt werden. Kann der Kranke nach drei Jahren noch nicht entlassen werden, so muß der Anstaltsdirektor dem Sheriff die Notwendigkeit weiterer Detinierung eidlich versichern und dies von da an ev. jedes Jahr wiederholen.

g) Der Sheriff kann jederzeit auch gegen die Ueberzeugung des Anstaltsleiters die Entlassung eines Kranken verfügen, wenn zwei Aerzte denselben für gesund erklären; die Commissioners bedürfen dazu nur ihrer eigenen Ueberzeugung, keiner ärztlichen Bescheinigung. Privatkranke können von ihren Verwandten, arme Kranke von ihrer Heimatsbehörde stets aus der Anstalt genommen werden, außer wenn der Direktor sie für gefährlich erklärt und der Distriktsprokurator ihre weitere Detinierung anordnet.

h) Die Commissioners haben das Recht, die Ernennung eines gerichtlichen Verwalters für das Vermögen eines Kranken zu veranlassen, sobald sie glauben, daß dasselbe nicht richtig verwaltet wird; auch später haben sie bei Visitationen darauf zu achten, ob der gerichtliche Verwalter darin das Richtige thut.

11. Frankreich. In Frankreich gilt bisher die Loi sur les Aliénés v. 30. VI. 1838, ergänzt durch die Ordonnanz v. 19. XII. 1839 und andere Verfügungen. Seitdem sind viele Abänderungsvorschläge beraten worden, aber ohne Resultat. Der Gesetzesvorschlag Gambettas, der die Aufnahme eines Kranken in eine Anstalt vom Gutachten einer Jury abhängig machen wollte, kam nicht zur Ausführung, und jetzt beschäftigt seit etwa zehn Jahren ein neuer Entwurf die beteiligten Körperschaften. Vom Deputierten Reinach in einseitiger Betonung des Schutzes vor unberechtigter Freiheitsberaubung umgeformt, liegt er z. B. in der Kommissionsfassung der Kammer vor. Im folgenden ist er nicht berücksichtigt, da wichtige Umänderungen nicht ausgeschlossen sind.

a) Das Anstaltswesen untersteht dem Ministerium des Innern. Die öffentlichen Anstalten unterstehen der Leitung, die privaten der Ueberwachung der Staatsgewalt. Eine den Commissioners ähnliche Behörde fehlt.

b) Staatliche Aufsicht über Irre außerhalb der Anstalten besteht nicht.

c) Jedes Departement muß eine öffentliche Anstalt haben oder mit einer anderen Anstalt einen Vertrag zur Unterbringung seiner Kranken schließen.

d) Die Errichtung einer Anstalt setzt die staatliche Genehmigung voraus, die Hausordnung muß vom Ministerium gebilligt werden. — Die Konzession für Privatanstalten kann, nach einer Reihe von Nachweisen, vom Präfekten erteilt werden. Der Besitzer und ev. der dirigierende Arzt muß in der Anstalt wohnen. Die Stellvertretung und Schließung der Anstalt ist sehr genau geregelt.

e) Die öffentlichen Anstalten werden durch je eine vom Präfekten ernannte Commission de surveillance von 5 Mitgliedern überwacht, die über alle Verwaltungsangelegenheiten mitzureden hat. Alle Anstalten unterliegen einer periodischen Revision durch eine Kommission, die aus dem Präfekten, dem Gerichtspräsidenten, dem Staatsanwalt, dem Friedensrichter und dem Maire besteht und alle Klagen der Patienten zu prüfen hat; ferner besichtigt der Staatsanwalt die öffentlichen Anstalten mindestens alle sechs, die privaten mindestens alle drei Monate einmal. Klagen von Patienten an Gericht oder Behörde müssen befördert werden. — Irrenabteilungen gewöhnlicher Krankenhäuser müssen für mindestens fünfzig Kranke eingerichtet sein und unterstehen denselben Bestimmungen wie öffentliche Anstalten, nur daß keine Commissions de surveillance gebildet werden.

f) Die Aufnahme eines Kranken erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf ein ärztliches Zeugnis, das die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung bekundet, in dringenden Fällen aber fehlen kann, sowie nach Feststellung der Identität des Antragstellers und des Kranken. Die Aufnahme wird binnen 24 Stunden dem Präfekten mitgeteilt, der bei Privatanstalten innerhalb dreier Tage durch einen oder mehrere Aerzte, denen er auch jemand anders beiordnen kann, den Geisteszustand des Aufgenommenen untersuchen läßt. 14 Tage nach der Aufnahme muß der Anstaltsdirektor dem Präfekten einen ausführlichen Bericht über den Kranken zusenden. — Besondere Bestimmungen gelten für die Kranken, welche auf Befehl des Präfekten der Anstalt überliefert werden, weil ihr Geisteszustand die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen gefährdet. Hierbei kann in dringenden Fällen der Maire auf ein ärztliches Zeugnis vorläufig statt des Präfekten handeln. Ueber den Zustand dieser polizeilich Internierten hat der Anstaltsleiter zu Anfang jeden Halbjahres und auch zwischendurch, wenn die Gemeingefährlichkeit geschwunden ist, dem Präfekten zu berichten, der über Verbleib oder Entlassung entscheidet. — Aufnahme und Entlassung jedes Kranken muß dem für die Heimat desselben wie dem für die Anstalt zuständigen Staatsanwalt angezeigt werden. Außerdem berichtet der Präfekt darüber an den Minister.

g) Die Entlassung muß jederzeit auch vor der Heilung erfolgen, wenn sie vom Kurator, den Verwandten oder dem Antragsteller verlangt wird; doch kann hiergegen der Maire Einspruch thun, wenn nach Ansicht des Arztes Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dadurch zu befürchten steht. Endgiltig entscheidet hierüber der Präfekt. Ein so zurückgehaltener Kranker gilt als polizeilich interniert. — Jederzeit kann der Präfekt die sofortige Entlassung eines Kranken verfügen. Ferner kann der Kranke, sein Vormund, jeder Verwandte oder Freund, endlich auch der Staatsanwalt die Entlassung beantragen, die von dem für die Anstalt zuständigen Gerichte ohne Angabe der Gründe verfügt wird, wenn es die beigebrachten für stichhaltig hält.

h) Für Kranke in einer Anstalt kann das Civilgericht auf Antrag einen vorläufigen Vermögensverwalter ernennen, dessen Befugnis mit der Entlassung des Kranken erlischt. Sonst wird das Vermögen der nicht entmündigten Kranken durch die Commission de surveillance verwaltet. Ferner kann das Gericht einen Kurator bestellen, der dafür sorgt, daß das Einkommen im Interesse des Kranken verwaltet wird, und daß derselbe, sobald sein Zustand es erlaubt, die freie Ausübung seiner Rechte zurückerhält.

Die Interdiktion selbst beschränkt die Verfügungsgewalt nur über das Vermögen und setzt einen dauernden Zustand von Geisteskrankheit voraus, wobei lichte Zwischenräume nicht anerkannt werden (Code Napoléon Buch I, Tit. 11, Kap. 2, Art. 489 ff.).

12. Belgien. Das G. vom 28. XII. 1873 regelt die belgische Irrenpflege. Es ist in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen vom 1. VI. 1874 ungewöhnlich eingehend und klar. In vielen Dingen lehnt es sich an das französische Gesetz an. Besondere Bestimmungen bestehen für die Irrenkolonien Gheel und Lierneux.

a) Die Regierung läßt die Anstalten sowohl durch besondere Delegierte wie durch ständige Inspektionskomitees der einzelnen Arrondissements revidieren.

b) Niemand darf in seiner oder eines anderen Wohnung in seiner Freiheit beschränkt werden, wenn nicht 2 Aerzte, deren einer vom Friedensrichter bestimmt wird, seine Geisteskrankheit bescheinigt haben. Der Friedensrichter muß den Kranken mindestens einmal vierteljährlich besuchen, sich ebenso oft ein Zeugnis des Hausarztes vorlegen lassen und kann außerdem den Kranken durch einen anderen Arzt besuchen lassen, so oft es ihm nötig scheint.

c) Außer den Staats- und Provinzialanstalten sind von den Gemeinden provisorische Asyle, wenn möglich im Anschluß an bestehende Krankenhäuser zu errichten, in denen Geisteskranke bis zur Abwickelung der zur Aufnahme nötigen Formalitäten, aber nicht länger als nötig, verbleiben können. Daselbst sind auch arme Kranke unterzubringen, welche auf dem Wege zur Anstalt des Ausruhens bedürfen.

d) Als Irrenanstalt gilt jedes Haus, in dem auch nur ein Geisteskranker verpflegt wird, der nicht zur Familie des Pflegers gehört oder unter dessen Vormundschaft steht. Die Konzession wird durch kgl. Ermächtigung und nur auf verschiedene Bedingungen hin erteilt. Der Arzt darf mit dem Inhaber nicht verwandt sein und wird auf dessen Vorschlag vom Minister ernannt, der auch sein Gehalt bestimmt und ihn bei grober Nachlässigkeit und Pflichtverletzung absetzen kann. Sogar die Zahl der Zellen (höchstens 1 auf 100 Kranke) wird bestimmt. Bei Privatanstalten muß, wie übrigens auch in Frankreich, der Inhaber eine Kaution stellen.

e) Die Anstalten werden wenigstens alle Halbjahre vom Bürgermeister, alle 3 Monate vom Staatsanwalt, alle Jahre vom Gouverneur oder einem Delegierten desselben besichtigt, die provisorischen Asyle alle Vierteljahre vom Bürgermeister und Friedensrichter.

f) Die Aufnahme in eine Anstalt erfolgt entweder auf Antrag einer Privatperson oder auf Verlangen verschiedener Behörden unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses, das in eiligen Fällen bis 24 Stunden später nachgeliefert werden kann. Bei einem Entmündigten genügt der Antrag des Vormundes

im Verein mit dem Beschluß des Familienrates. Tritt ein Kranker freiwillig ein, so muß dies sofort dem Bürgermeister angezeigt werden, der den Kranken binnen 24 Stunden ärztlich untersuchen läßt. — Der Anstaltsleiter hat von der Aufnahme dem Gouverneur der Provinz, dem für die Anstalt und dem für die Heimat des Kranken zuständigen Staatsanwalt, dem Friedensrichter, dem Bürgermeister und dem Comité de surveillance der Anstalt Kenntnis zu geben. Vom Staatsanwalt der Heimat werden dann die lokalen Behörden und von diesen die Verwandten des Kranken und seine Wirtsleute benachrichtigt. — Während der ersten 5 Tage muß der Anstaltsarzt den Kranken täglich besuchen und in ein bestimmtes Register Beobachtungen und Urteil eintragen. Am 6. Tage hat er eine Abschrift davon dem Staatsanwalt seines Bezirks einzureichen.

g) Erklärt der Anstaltsarzt den Aufgenommenen für nicht geisteskrank oder genesen, so muß er dem, der den Aufnahmeantrag gestellt, sowie dem Vormund und allen Behörden, denen die Aufnahme angezeigt war, Mitteilung davon machen. 5 Tage später erfolgt dann die Entlassung. Ist der Kranke noch nicht geheilt, so haben die, die ihn eingeliefert haben, ev. der Vormund stets das Recht, seine Entlassung zu fordern. Jeder Kranke und jeder andere, der Interesse daran hat, kann sich stets an das Gericht wenden, das sofortige Entlassung verfügen kann. Gerichtskosten werden dafür nicht erhoben.

h) Jeder Geisteskranke in einer Anstalt, der nicht bevormundet ist, kann auf Antrag gerichtlich einen provisorischen Verwalter erhalten, wobei Familienrat und Staatsanwalt gehört werden müssen. Für die Anstaltskranken, die weder Vormund noch provisorischen Verwalter haben, übt die Pflichten des letzteren ein Mitglied des comité de surveillance aus, doch kann auch für bestimmte Zwecke statt dessen ein Notar eintreten. Rechtsgeschäfte, die von Kranken während ihres Anstaltsaufenthaltes vorgenommen werden, sind anfechtbar.

i) Verurteilte, Angeklagte, Untersuchungs- und Schuldgefangene, bei denen Geistesstörung erkannt wird, sollen auf Antrag der zuständigen Behörde in eine durch die Regierung bestimmte — öffentliche oder private — Anstalt kommen und hier die Verurteilten von den übrigen getrennt verwahrt werden.

13. Holland. Das holländische Irrengesetz datiert vom 27. IV. 1884.

a) Mindestens 2 ärztliche Inspektoren üben die Staatsaufsicht aus über Irrenanstalten und über diejenigen Irren, welche ihrer Freiheit beraubt sind und nicht in eigener oder elterlicher Wohnung verpflegt werden.

b) Wer einen Irren verpflegt, der der Aufsicht der Inspektoren unterliegt, hat dies binnen 2 Tagen dem Bürgermeister und durch diesen dem Staatsanwalt und den Inspektoren anzuzeigen. Diese beiden dürfen den Kranken gegen den Willen des Pflegers, der aber zu jeder Auskunft verpflichtet ist, nur unter Vorzeigen eines schriftlichen Auftrages und in Gegenwart des Richters oder Beamten besuchen; das Protokoll des Besuches wird dem Pfleger mitgeteilt. Findet der Inspektor den Kranken schlecht behandelt, so berichtet er dies, falls es nicht geändert wird, dem Staatsanwalt. Anwendung von Zwangsmitteln muß registriert und den Inspektoren auf Verlangen mitgeteilt werden.

c) Irre, die vom Reiche unterhalten werden müssen, und diejenigen, deren Unterbringung in eine Anstalt durch den Strafrichter veranlaßt wird, werden in einer Reichsanstalt verpflegt, die auch ev. arme Kranke auf Kosten der Gemeinden aufnimmt. Im übrigen sorgen die Provinzialregierungen für Anstalten für ihre Irren, falls nicht anderweitig das Bedürfnis gedeckt ist.

d) Als Anstalt wird jede Wohnung angesehen, in welcher mehr als 2 Geisteskranke verpflegt werden. Bei Erteilung der Konzession wird das Maximum der Kranken und das Minimum der Aerzte durch die Behörde festgesetzt.

e) Zu den Irrenanstalten haben Inspektoren wie Staatsanwalt stets freien Zutritt. Der Staatsanwalt hat in Begleitung eines Inspektors oder eines anderen von den Inspektoren bestimmten Arztes vierteljährlich mindestens einmal die Anstalten seines Bezirkes zu besuchen und sich zu überzeugen, daß niemand sich widerrechtlich darin befindet, und daß die Kranken ordentlich behandelt werden. Ihm wie dem Staatsanwalt des Heimatsortes ist jede Aufnahme, Beurlaubung und Entlassung mit Angabe der Gründe und ev. des Antragstellers, sowie jeder Todesfall anzuzeigen.

f) Die Aufnahme kann von verschiedenen Verwandten oder vom Vormunde des Kranken beantragt werden, sowie vom Staatsanwalte, wenn die Verwandten verwirrt sind oder ein Inspektor oder Bürgermeister darum ersucht. Auch kann jeder Volljährige seine Aufnahme selbst beantragen. Stets ist ein ärztliches Zeugnis notwendig. Die Ermächtigung zur Aufnahme erteilt der Kantonsrichter oder, wenn der Staatsanwalt den Antrag stellt, der Arrondissementsgerichtspräsident ev. nach Verhör. Verweigert er sie, so entscheidet das Arrondissementsgericht. Der Kantonsrichter resp. der Staatsanwalt zeigt die Aufnahme dem betr. Bürgermeister, dieser den Verwandten oder dem Vormund an. — In dringenden Fällen kann der Bürgermeister einen Geisteskranken ohne ärztliches Zeugnis in einer Anstalt, nötigenfalls auch in einem Gefängnis vorläufig verwahren lassen, muß aber sofort den Staatsanwalt behufs Stellung des Aufnahmeantrags benachrichtigen. — Eine Abschrift der Krankengeschichte wird dem Staatsanwalt 3 Tage nach der Aufnahme, eine zweite binnen 4 Wochen eingereicht, letztere mit motivierter Erklärung des Anstaltsarztes über die Notwendigkeit ferneren Anstaltsaufenthalts. Auf ein von einem Anwalte unterzeichnetes Gesuch oder auf Requisition des Staatsanwaltes entscheidet nun das Arrondissementsgericht, ev. auch noch Zeugenbeweis und Verhör des Kranken, daß der Aufgenommene eine bestimmte Zeit, nicht über 1 Jahr, in der Anstalt zu belassen sei. Später kann die Dauer durch neues gleiches Gerichtsverfahren wieder auf ein Jahr verlängert werden u. s. f.

g) Die Entlassung erfolgt nach der Heilung des Kranken oder auf Verlangen des Staatsanwaltes oder der Verwandten oder beim Ausbleiben der Zahlung. Die Rückkehr in die Gesellschaft wird dann im Einverständnis mit den Verwandten oder im Notfalle mit dem Bürgermeister geregelt, falls der Kranke nicht auf eigenes Ersuchen aufgenommen war. Fürchtet der Arzt eine Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch die Entlassung, so beschließt darüber das Arrondissementsgericht. Der Staatsanwalt hat die Entlassung zu verlangen, wenn ihm jemand ungesetzlich aufgenommen resp. zurückgehalten oder wenn ihm jemand genesen erscheint.

h) Während des Anstaltsaufenthaltes verliert der Kranke die Verfügung über sein Vermögen, und das

Arrondissementsgericht seines Wohnortes ernennt, wenn nötig, auf Antrag der Verwandten oder des Staatsanwaltes einen vorläufigen Verwalter. Eine Entmündigung kann nach Ablauf der ersten Ermächtigung zum Anstaltsaufenthalte auf Antrag der Berechtigten oder des Staatsanwaltes erfolgen, und sie wird dem Kranken mitgeteilt, falls dies ihm nicht nach ärztlichem Urteile schädlich ist.

i) Jemand, der eine strafbare Handlung begangen hat, aber wegen Geistesstörung nicht verantwortlich gemacht werden kann, darf vom Strafrichter für ein Jahr einer Anstalt überwiesen werden.

14. Norwegen. Norwegen besitzt sein „Gesetz über die Behandlung und Verpflegung von Geisteskranken" seit dem 17. VIII. 1848.

a) Das Irrenwesen untersteht dem Ministerium des Innern. Der König kann, so oft er es für nötig hält, geeignete Leute mit der Inspektion der Anstalten besonders beauftragen.

b) Kein Geisteskranker darf von Personen oder Lokalbehörden detiniert werden ohne sofortige Anzeige an den Prediger oder direkt an den Arzt, der verpflichtet ist zu untersuchen, ob die Maßnahmen gesetzlich sind. Tobende oder rasende Kranke müssen, wenn ihre Unterbringung in einer Anstalt nicht möglich ist, wenigstens ärztlich behandelt werden, event. auf öffentliche Kosten; arme Geisteskranke, die keiner besonderen Bewachung und Pflege bedürfen, sind wie andere Arme zu verpflegen. Jeder Arzt ist verpflichtet, Unzuträglichkeiten in der Pflege Geisteskranker anzuzeigen und jährlich ein Verzeichnis der ihm gemeldeten Geisteskranken dem Ministerium des Innern einzureichen. Kein Kranker darf mit Verbrechern zusammen detiniert werden.

c) Eine Verpflichtung zur Unterhaltung von Anstalten wird durch das Gesetz nicht ausgesprochen, doch müssen die Kommunen die Kosten für ihre armen Geisteskranken aufbringen, soweit sie eine von der gewöhnlichen Armenversorgung verschiedene Behandlung erfordern.

d) Jede Errichtung und Umänderung einer Irrenanstalt sowie das Regulativ derselben bedarf der kgl. Genehmigung. Eine Reihe von Erfordernissen hierfür sind vorgeschrieben. Der Arzt muß vom König speziell dazu ermächtigt sein, er kann bei Privatanstalten zugleich der Besitzer sein.

e) Die Aufsicht über jede Anstalt wird durch je eine Kommission geführt, die aus drei vom König ernannten und staatlich besoldeten Mitgliedern, darunter einem Arzt, besteht. Diese müssen bei jeder Visitation ein genau vorgeschriebenes Personal- und Behandlungsprotokoll unterschreiben und event. Bemerkungen hinzufügen. Ein Auszug aus diesen Protokollen wird alle drei Monate, ein Generalbericht alle Jahre vom dirigierenden Arzte durch die Kommission dem Ministerium eingesandt. Isolierung und Zwang ist in notwendigen Fällen nur auf kurze Zeit, körperliche Bestrafung überhaupt nicht gestattet.

f) Jeder Geisteskranke, der die öffentliche Sicherheit stört oder zu Hause nicht angemessen verpflegt wird, oder für dessen Unterhalt jemand zu sorgen sich verpflichtet, kann in eine Irrenanstalt aufgenommen werden, wenn der Arzt derselben feststellt, daß dies für den Kranken zweckmäßig oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist. Gegen die ärztliche Entscheidung steht den Angehörigen die Berufung an die Anstaltskommission zu, der das Aufnahmeprotokoll innerhalb 48 Stunden zugehen muß, und die bei Beschwerde sogleich, sonst bei der nächsten Visitation die nötigen Untersuchungen darüber anstellt, ob der Kranke in der Anstalt zu belassen ist.

g) Abgesehen von der Genesung kann ein Kranker jederzeit von den Angehörigen aus der Anstalt genommen werden, wenn ihn nicht die Behörde eingeliefert hat oder der Arzt ihn für sich oder andere gefährlich erklärt. In letzterem Falle kann die Entscheidung der Kommission gefordert werden.

15. Schweden. Schweden hat sein Irrenwesen durch das G. v. 2. XI. 1883 geregelt.

a) Die höchste Behörde ist die Medizinalverwaltung, die jede irgend wichtige Maßregel der Anstaltsdirektionen genehmigen muß und durch eines ihrer Mitglieder oder einen anderen Arzt die Inspektionen sowohl der Anstalten wie der Einzelkranken besorgt.

b) Wird jemand geisteskrank, so muß die Umgebung oder die Ortsbehörde ihn ärztlich untersuchen lassen und Fürsorge für ihn treffen. Jeder, der einen Geisteskranken umsonst oder gegen Bezahlung verpflegt, hat dies schriftlich dem Pfarrer und auf dem Lande dem Gemeindevorsteher, in der Stadt dem betr. Ärzte anzuzeigen. Letzterer muß auf ordnungsmäßige Pflege sehen. Pfarrer und Gemeindevorstand haben jährlich Verzeichnisse aller Geisteskranken den beamteten Aerzten einzuschicken, die auf ihren Reisen den Zustand und die Pflege der Kranken kontrollieren und event. auf Abstellung von Mißständen dringen sollen.

c) Neben den staatlichen Hospitälern (Irrenheil-) und Asylen (Pflegeanstalten) soll jeder Regierungsbezirk in einem Krankenhause Einrichtungen für Geisteskranke treffen, die wegen Ueberfüllung, Jahreszeit ꝛc. nicht ins Hospital gebracht werden können.

d) Für Staats- und Privatanstalten werden genaue Bauvorschriften gegeben. Letztere bedürfen der kgl. Genehmigung, die nur unter speziellen Bedingungen erteilt werden darf. So muß der leitende Arzt von der Medizinalverwaltung hierzu besonders ermächtigt sein. Er ist für die Pflege verantwortlich. Jeder, der mehr als 5 Geisteskranke verpflegt, gilt als Inhaber einer Privatanstalt.

e) Jede Anstalt steht unter einer Direktion, deren Vorsitzender der Landeshauptmann ist, und die im übrigen aus den Anstaltsärzten und vier vom König ernannten Mitgliedern besteht. Die Befugnisse der Direktion und des Oberarztes sind sehr genau geregelt, die Unterordnung des Verwalters unter den Oberarzt ausdrücklich ausgesprochen.

f) Das Aufnahmegesuch in ein Hospital muß mit einem ausführlichen ärztlichen Berichte, einem Zeugnis des Geistlichen, einer gutachtlichen Aeußerung desselben und anderer glaubwürdiger Personen, sowie einer Zahlungsverpflichtung an die Direktion eingereicht werden. In dringenden Fällen kann die Polizeibehörde den Kranken ohne weiteres einbringen, dann müssen die verlangten Zeugnisse nachgeliefert werden. Dieselben Nachweise werden für ein Asyl gefordert, falls die Kranken ihm nicht vom Hospital aus zugeführt werden. Arme Kranke werden, wenn im ersten Monat nach Beginn der Krankheit angemeldet, umsonst aufgenommen. Binnen 3 Tagen hat der Arzt einer Privatanstalt über jede Aufnahme Bericht nebst Abschrift der Verhandlungen der Medizinalverwaltung einzusenden.

g) Die Entlassung erfolgt auf Anordnung des Oberarztes, wenn jemand nicht-geisteskrank oder genesen befunden wird, auf Anordnung der Direktion, wenn der Kranke soweit gebessert ist, daß er der Anstalt nicht mehr bedarf, oder wenn ein Unheilbarer ungefährlich und ein anderer der Anstalt mehr be-

dürftig ist. Bei Untersuchungs- und Strafgefangenen entscheidet die Medizinalverwaltung. Außerdem kann der, der die Aufnahme beantragt hat oder die Kosten trägt, den Kranken jederzeit herausnehmen, falls dies ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit geschehen kann und genügende anderweitige Pflege nachgewiesen wird. Von jeder Entlassung muß unter anderen auch der Geistliche des heimatlichen Kirchspiels benachrichtigt werden. Ruhige Geisteskranke können vom Oberarzt beurlaubt werden, mittellose Genesene von der Direktion eine Unterstützung an Geld oder Kleidung erhalten.

16. Italien. Italien besitzt bisher keine zusammenfassende Irrengesetzgebung, doch ist ein Entwurf dazu nach den Vorschlägen der Psychiater Lombroso und Tamburini ausgearbeitet, und seine Annahme durch die gesetzgebenden Körperschaften scheint ziemlich sicher zu sein. Da er zudem bemerkenswerte Einzelheiten bietet, seien wenigstens die wichtigsten Punkte erwähnt.

a) Die Ueberwachung aller Geisteskranken in und außer den Anstalten steht dem Minister des Innern zu und geschieht durch den Präfekten, die Provinzialärzte und nötigenfalls besondere ärztliche Inspektoren. Außerdem bilden der Provinzialarzt, ein Psychiater und ein Mitglied der Provinzialsanitätsbehörde eine Aufsichtsbehörde für jede Provinz, die wie die oben Genannten sich durch häufige Besuche in den Anstalten und bei den Familienkranken von der Beobachtung der Gesetze und guter Pflege zu überzeugen hat.

b) Bei ruhigen Geisteskranken, die in der Familie verpflegt werden, müssen die Verwandten und der behandelnde Arzt einen Monat nach Konstatierung der Krankheit der Sicherheitsbehörde Anzeige erstatten und nach sechs Monaten das Entmündigungsverfahren beantragen. Gefährliche Kranke müssen sofort dem Staatsanwalt gemeldet werden, der die Erlaubnis zur Familienpflege beim Gerichte erwirken kann, wenn genügende Vorsichtsmaßregeln getroffen sind.

c) Die Gründungs- und Unterhaltungskosten für öffentliche Anstalten fallen den Provinzen zu, doch tragen die Gemeinden zu den Unterhaltungskosten ihrer armen Kranken ein Viertel bei.

f) Die Aufnahme in eine Irrenanstalt geschieht zunächst provisorisch auf Grund eines ärztlichen und von einem beamteten Arzte bestätigten Attestes und der Ermächtigung der lokalen Sicherheitsbehörde oder bei Kranken, die selbst die Aufnahme verlangen, nach Konstatierung der Dringlichkeit. Im übrigen finden sich keine Erleichterungen für eilige Fälle. Der Anstaltsdirektor sendet nach fünfzehn Tagen einen von ihm und dem behandelnden Arzte unterzeichneten Bericht über den Zustand des Patienten an den Staatsanwalt, worin die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung bejaht oder verneint, in schwierigen Fällen um fünfzehn Tage Aufschub gebeten wird. Das Gericht entscheidet über die definitive Aufnahme ev. nach Zuziehung anderer Sachverständigen. Bis zu dieser Entscheidung sind die Kranken in einer besonderen Beobachtungsabteilung zu halten.

g) Will eine Familie einen Kranken gegen den Willen des Direktors fortnehmen, so entscheidet das Gericht.

h) Direkt bei der provisorischen Aufnahme in eine Anstalt hat die öffentliche Sicherheitsbehörde für vorläufige Bewahrung des Eigentums des Kranken zu sorgen. Dann hat das Gericht einen Verwalter zu bestellen. Die Entmündigung muß, falls dies nicht vorher von den Beteiligten geschah, nach 1½ Jahren vom Staatsanwalte beantragt werden.

i) In den Justizirrenanstalten sind neben den zu beobachtenden Untersuchungsgefangenen und den auf Grund von Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochenen in besonderen Abteilungen die nach der Verurteilung Erkrankten und die auf Grund geminderter Zurechnungsfähigkeit Verurteilten aufzunehmen, letztere nur dann, wenn ihr Geisteszustand die Aufnahme erheischt. — Außerdem muß jede gewöhnliche Anstalt eine völlig gesonderte Abteilung für in Untersuchung befindliche verbrecherische Irre haben.

17. Andere Länder. In Europa haben mit Ausnahme von Genf, dessen G. v. 5. II. 1838 dem französischen ähnelt, und Neuchâtel, dessen G. v. 23. V. resp. 3. VI. 1879 sich die Genfer Bestimmungen zum Vorbilde genommen hat, andere Länder keine eigentliche Irrengesetzgebung. In Oesterreich haben nur einzelne Kronländer Versuche dazu gemacht. Als Gegensätze z. B. in Behandlung der Aufnahme mögen Dänemark und Portugal erwähnt werden; dort genügt ein ärztliches Zeugnis, hier entscheidet der Richter, und der Arzt muß in Gegenwart desselben und anderer Zeugen den Kranken untersuchen. In Dänemark steht dabei das Irrenwesen trotz beinahe völligem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen auf einer ähnlich hohen Stufe wie in Schweden und Norwegen, während von Spanien und Portugal nichts in dieser Hinsicht zu rühmen ist. Irlands Gesetze schließen sich denen Englands und Schottlands an, sind aber weniger ausgebildet. In Rußland endlich waltet noch ziemliche Willkür der Regierungsbehörden auf diesem Gebiete, obwohl in neuer Zeit gute Anstalten gebaut sind und in der wissenschaftlichen Psychiatrie eifriges Streben herrscht.

Einen eigenen Charakter tragen den dortigen Verhältnissen entsprechend die Irrengesetzgebungen der Vereinigten Staaten Nordamerikas, die, untereinander sehr abweichend, zum Teil sehr ins einzelne ausgearbeitet sind und neben ungewöhnlichen Auswüchsen des Mißtrauens und der Furcht vor widerrechtlicher Freiheitsberaubung auch viele sehr erfreuliche Züge tragen. Trotz mancher uns schwer verständlichen Einrichtung steht Irrenwesen und Irrengesetzgebung in manchen Staaten der nordamerikanischen Union und ferner besonders in den australischen Kolonien wohl denen Europas nicht nach, ziemlich überall finden wir eine ausgebildete Organisation und Ueberwachung des Irrenwesens durch besondere Kommissionen mit teilweise sehr weitreichenden Befugnissen. Aber näher darauf einzugehen verbietet der verfügbare Raum, zumal die von den europäischen so vielfach abweichenden staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu längeren Ausführungen nötigen würden.

Litteratur:

Reuß, Rechtsschutz der Geisteskranken, Leipzig 1888. — Außer der dort angegebenen Litteratur besonders: G. A. Tucker, Lunacy in many lands, Sydney 1887. D. H. Tuke, History of the Insane in the British Isles, London 1882. Sander und Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen, Berlin 1886. Laehr, Heil- und Pflegeanstalten für Psychisch-Kranke des deutschen Sprachgebietes, Berlin 1891. Ferner: Aufsätze in Annales médico-psychologiques, Paris; Journal of mental science, London.

Hans Laehr.

Iselin, Isaak,

geboren 17. III. 1728 zu Basel, studierte daselbst und in Göttingen Geschichte und die Rechte, bewarb sich 1753, da das Los gegen ihn entschied, erfolglos um Besetzung des historischen Lehrstuhls an der Universität seiner Vaterstadt, wurde 1754 daselbst Mitglied des großen Rats und 1756 Ratsschreiber, gründete 1760, gelegentlich der dreihundertjährigen Stiftungsfeier der Universität Basel, mit Salomon Hirzel, Salomon Geßner und Schinz, die aber erst 1763 ins Leben getretene „helvetische Gesellschaft", die bis 1780 in Schinznach und bis 1797 in Olten tagte, zu deren Mitgliedern u. a. auch Lavater zählte und die in ihren humanistisch-philanthropisch- und volkswirtschaftfördernden Bestrebungen eine mehr anregend-inspirierende, als ausführende Thätigkeit entfaltet, und starb in Basel 15. VII. 1782.

Iselin war ein Menschenfreund in des Wortes idealster Bedeutung. Für Hebung des Schulwesens und Umgestaltung der Erziehungsmethoden, nach den von ihm adoptierten Basedowschen Grundsätzen, für Pflege des Landbaus, für Besserung der Sitten, für gemeinnützige Bestrebungen aller Art wirkte er durch Wort, Schrift und That. Roscher bezeichnet ihn als sehr interessantes Mittelglied zwischen Montesquieu und den Physiokraten, und nähert sich Iselin in seiner Philosophie des positiven Rechts und in seinen philosophischen Studien des Menschen allerdings den Anschauungen des großen französischen Weltweisen. Ueber Iselins Stellung zu Rousseau vgl. die Bemerkung zu seiner „Geschichte der Menschheit" (s. u.). Iselin macht unter den deutschen Physiokraten darauf Anspruch, sich zuerst zu der Lehre Quesnays und seiner Schüler öffentlich bekannt zu haben. Von großem Interesse ist seine diplomatische Befreundung mit einzelnen, eine doppelsinnige Auslegung zulassenden Umschreibungen von Begriffen des Industriesystems, wie sie in Smiths „wealth of nations" sich darbieten (vgl. Ephemeriden der Menschheit, s. u., Bd. II, 1777, S. 170/206) und sein Bestreben, dieselben als Belege für die Unfehlbarkeit des physiokratischen Systems zu interpretieren. Allerdings glückt ihm diese, einzelnen Ausführungen Smiths imputierte physiokratische Bedeutung nur an aus dem Zusammenhange herausgerissenen oder nur bruchstückweise wiedergegebenen Citaten. Ueber das Wesen der Konkurrenz äußerte er sich, (vgl. Ephemeriden, Bd. II, Jahrg. 1777, S. 59): das erste Recht zu jeder Ware gehört dem, der am meisten dafür bezahlt und das erste Recht, eine Ware los zu werden, dem, der sie zum niedrigsten Preise weggeben will, welches Theorem sowohl das Vorkaufsrecht als die gesetzlichen Beschränkungen der Schleuderei anfechten.

Iselin veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Der Patriot und Antipatriot, Zürich 1758. — Ueber die Gesetzgebung, Basel 1758; dasselbe, 2. Aufl., Zürich 1760. — Ueber die Entvölkerung unserer Vaterstadt, Basel 1758. — Philosophische und patriotische Träume eines Menschenfreundes, Zürich 1759; dasselbe, 2. Aufl., Basel 1776. — Philosophische und politische Versuche, Zürich 1760; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1767. — Plutus, oder von den Reichtümern, ein Gespräch, Basel 1762. — Ueber den wahren Gebrauch der Reichtümer, ebenda 1762. — Philosophische Mutmaßungen über die Geschichte der Menschheit, 2 Bde., Frankfurt und Leipzig 1764 (erschien anonym); dasselbe, 2. Aufl. mit seinem Autornamen, unter dem Titel: Ueber die Geschichte der Menschheit, 2 Bde., Zürich 1768; dasselbe, 3. Aufl., 2 Bde., ebenda 1770; dasselbe, 4. Aufl., 2 Bde., Basel 1779; dasselbe, 5. Aufl., 2 Bde., ebenda 1786; dasselbe, 6. Aufl., ebenda 1791. (Die Grundidee dieses Werkes und der bereits genannten „philosophischen und patriotischen Träume eines Menschenfreundes" charakterisiert sie als Versuche einer praktischen Glückseligkeitslehre. Im Gegensatze zu Rousseau, der die Aera der menschlichen Glückseligkeit, mit Bestreitung der Möglichkeit einer Wiederkehr derselben, in die Vergangenheit verlegt, verteidigt Iselin die Ansicht von einer erst der Zukunft vorbehaltenen Installierung dieses goldenen Zeitalters. Seine Ausführungen atmen die lauterste Vaterlands- und Menschenliebe des Patrioten und Philanthropen, ihr philosophischer Kern ist aber der falschen Prämisse entsprungen, daß eine stetig fortschreitende intellektuelle und soziale Entwickelung der Menschheit erstens gleichen Schritt mit deren sittlicher Vervollkommnung halte, zweitens die materiellen Vorbedingungen zur Erreichung des erhofften Glückseligkeitszustandes in sich trage. Sein Optimismus findet allerdings darin eine Entschuldigung, daß er als Bürger eines dünnbevölkerten Freistaates, wo jedes Individuum noch genügenden Raum zu seinem sozialen Aufwärtsstreben fand, als Idealist und Naturphilosoph diese Werke verfaßte, wenn er aber des weiteren der Philosophie die Aufgabe zuschreibt, die Menschheit zu beglücken und aus ihren sozialen Nöten zu erlösen, so drängt sich die Frage auf, bis zu welcher Sphäre der Gesellschaft er den Begriff „Menschlichkeit" überhaupt ausdehnte. Er greift Rousseau an, weil dieser sich von der Natur entferne, zu der, als Mutter der Glückseligkeit, zurückzukehren, er die einzelnen Individuen und die bürgerliche Gesellschaft wiederholt auffordert. J. G. Schlosser in seinem „Brief über Träume eines Menschenfreundes" (s. u.) bemerkt dazu: „Rousseaus Gang der Natur ist ein Gang im Staube, Iselins ein Gang in den Wolken". Die Litteraturgeschichte ist in der „Geschichte der Menschheit" als Teil der Geschichte der menschlichen Kultur behandelt.) — Schreiben an seinen Sohn, der sich der Handelschaft widmen will, Bern ohne Jahr (ca. 1765). — Schreiben an die Helvetische Gesellschaft über Basedows Vorschläge zur Verbesserung des Unterrichts der Jugend, Basel 1769. — Ueber die Notwendigkeit der Prachtgesetze in einem Freistaate, Zürich 1769. (Iselin erklärt sich darin gegen jeden, die republikanische Sitteneinfachheit verletzenden Luxus.) — Der erste Palämon, oder von dem Aufwande, worin verschiedene Irrtümer des ersten Palämon berichtigt werden, ebenda 1770. — Versuch über die gesellige Ordnung, ebenda 1772. — Schreiben an Ulysses von Salis-Marschlins über die Philanthropien in Dessau und in Graubünden, Basel 1776.

— Ephemeriden der Menschheit, 10 Bde., Bd. I—VIII, Basel 1776—79, Bd. IX—X, Leipzig 1780—82. (Diese in monatlichen Heften erschienene Zeitschrift war den „Ephémérides du citoyen“. 1767 ff. nachgebildet; sie wurde nach Iselins Tode von Becker in Dresden bis 1786 fortgesetzt.)

Vgl. über Iselin: Leu, Helvetisches Lexikon, 20 Teile, nebst Supplemente von Holzhalb, 6 Teile, Zürich 1747—95, Teil 19, bezw. Supplemente Teil 6. — J. G. Schlosser, Brief über „Träume eines Menschenfreundes“ in „Ephemeriden Bd. IX“, Leipzig 1780, S. 225 ff. — Salomon Hirzel, Denkmal Isaak Iselins, gewidmet von seinem Freunde, Basel 1782. — Teutsches Museum, Jahrg. 1783, Leipzig, Novemberheft. — J. G. Schlosser, Denkmal auf Isaak Iselin in „Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft in Olten im Jahre 1783“, Basel 1783. — Nachrichten über Iselins Leben und Schriften in der 5. Aufl. seiner „Geschichte der Menschheit“ von 1786. — Baur, Lebensgemälde denkwürdiger Personen des 18. Jahrhunderts, Teil II, Leipzig 1805, S. 184/95. — Derselbe, Neues historisch-biographisch-litterarisches Handwörterbuch, Bd. II, Ulm 1808, S. 947. — Lutz, Nekrolog denkwürdiger Schweizer aus dem 18. Jahrhundert, Aarau 1812. — G. G. Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1827, S. 144. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, Sektion II, Teil 24, Leipzig 1845, S. 336 ff. — K. F. Merleker, Musologie, ebenda 1857, S. 2. — K. Goedeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, Bd. II, Hannover 1859, S. 619. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 360. — K. Morell, Die Helvetische Gesellschaft, Winterthur 1864. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 487, 528, 600. — A. v. Miaskowski, Isaak Iselin. Ein Beitrag zur Geschichte der volkswirtschaftlichen, sozialen und politischen Bestrebungen der Schweiz im 18. Jahrhundert, Basel 1875. — Cossa, Einleitung in das Studium der Volkswirtschaftslehre, bearbeitet von Moormeister, Freiburg i. B. 1880, S. 149. — E. Höfer, Deutsche Litteraturgeschichte, Stuttgart 1885, S. 84. — K. Dändliker, Geschichte der Schweiz, Bd. III, Zürich 1887, S. 71 und 136.

Lippert.

Jugendliche Arbeiter.

1. Grundsätzliche Berechtigung der Beschäftigung minderjähriger Personen. 2. Zustände in der älteren Zeit. 3. Zustände im 19. Jahrhundert. a) England; b) Frankreich; c) Deutschland; d) Italien; e) Schweiz. 4. Heutiger Umfang der Kinderarbeit seit 1880. a) Deutschland; b) Italien; c) Belgien; d) Holland; e) Frankreich; f) Schweiz; g) England. 4. Neuere deutsche Schutzgesetzgebung.

1. Grundsätzliche Berechtigung der Beschäftigung minderjähriger Personen. Bei den jugendlichen Arbeitern müssen zwei Alterskategorien auseinandergehalten werden: die Gruppe der eigentlichen jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre und die Gruppe der 16—21jährigen halberwachsenen Arbeiter. Während nun die regelmäßige industrielle Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen Bedenken hervorruft, läßt sich gegen eine regelmäßige Heranziehung halberwachsener Personen zur Arbeit nichts einwenden. Indes sollte man auch hier zweckmäßigerweise nicht außer acht lassen, daß man es mit noch nicht völlig erzogenen Personen zu thun hat. Daher empfiehlt sich einerseits, den jüngeren unter ihnen die Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer Ausbildung nicht zu verkümmern und andererseits über sie alle eine gewisse Aufsicht zu führen, damit sie vor jugendlichen Ausschreitungen bewahrt bleiben.

Bezüglich der Kinder und jugendlichen Personen unter 16 Jahren gilt, daß diese in erster Linie dazu bestimmt erscheinen, ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten für die spätere Wirksamkeit auszubilden und zu lernen. Soll nicht frühzeitige Erschlaffung der Leistungsfähigkeit eintreten, so ist es durchaus geboten, die Kräfte des in der Entwickelung begriffenen Kindes zu schonen und sie nicht übermäßig anzustrengen. Nur sehr schwer wird sich der Schulunterricht mit regelmäßiger gewerblicher Arbeit, insbesondere der Thätigkeit in Fabriken, vereinigen lassen. Das in der Schule geistig angestrengte Kind hat zur Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts zwanglose Bewegung im Freien und die Möglichkeit harmlosen Spiels mit Altersgenossen nötig. Dazu aber ist bei regelmäßiger Fabrikarbeit keine Zeit mehr vorhanden. Diese verlangt die günstigsten Tagesstunden und läßt keinen Raum für die Erledigung der Schularbeiten, geschweige denn zur Erholung in angedeutetem Sinne. Nur zu nahe liegt die Gefahr, daß bei den entgegenstehenden Interessen, Lernen und Geldverdienen, der Unterricht in den Hintergrund gedrängt und als eine lästige Einschränkung der Erwerbsarbeit empfunden wird. Dazu kommt, daß die gleichzeitige Beschäftigung von Kindern und Erwachsenen in einem Raume für die ersteren moralische Schädigungen birgt. Das Kind muß dabei manches sehen und hören, was seiner Fassungskraft nicht angemessen erscheint und gewinnt oft frühzeitig einen Einblick in Verhältnisse, die besser noch auf lange hinaus vor seinem aufkeimenden Verständnis verborgen gehalten werden.

Bei alledem kann nicht geleugnet werden, daß für gewisse Klassen der Bevölkerung die Kinderarbeit geradezu eine Notwendigkeit geworden ist. Wo eine zahlreiche Kinderschar im Familienhaushalte vorhanden, ist der Vater, bezw. sind die Eltern oft nicht in der Lage, soviel zu erwerben, daß der Unterhalt aller auskömmlich gesichert erscheint. Die Kinder solcher Familien sind darauf angewiesen, sobald ihre Kräfte es gestatten, in

die Reihe der Erwerbsthätigen einzutreten und den harten Kampf ums Dasein aufzunehmen, sei es, um sich selbst zu erhalten, sei es, um für jüngere Geschwister oder erwerbsunfähige oder erkrankte Eltern zu sorgen. Die Not des Lebens zwingt, unbekümmert um die Folgen, sich früh regelmäßiger Arbeit zu unterziehen, wo Wohlhabendere ihren Kindern noch schonende Fürsorge angedeihen lassen können. Daneben will in Betracht gezogen sein, daß in Familien, wo beide Eltern früh am Morgen das Haus verlassen, um auf Erwerb auszugehen und wenn nicht den ganzen Tag, so doch viele Stunden fernbleiben, für die zurückbleibenden Kinder schlecht gesorgt ist. Der Besuch der Volksschule und die Erledigung der Schularbeiten lassen viele freie Muße, die, wenn die Beaufsichtigung der Eltern fehlt, leicht mißbräuchlich ausgenutzt wird. Jugendheime und Knaben- oder Mädchenhorte, die hier helfend einzutreten in der Lage sind, werden naturgemäß immer nur einen beschränkten Wirkungskreis haben können. Vielleicht darf schließlich auch in die Wagschale geworfen werden, daß unter den Entbehrungen und Strapazen, an die Kinder aus Arbeiterfamilien sich leider gewöhnen müssen, der Körper abgehärtet und früher widerstandsfähiger wird, als es sonst der Fall ist, sowie eine frühere geistige Entwickelung sich zeigt.

Unter dem Druck solcher Verhältnisse kann es nicht darauf ankommen, die gewerbliche Thätigkeit unterſechzehnjähriger Personen ganz zu verbieten, sondern nur darauf ihr Grenzen zu ziehen, die sich mit der natürlichen Entwickelung vertragen. Die Heranziehung zu leichterer Acker- und Gartenarbeit, Botengängen, Hirtendiensten, Handreichungen in der Hausarbeit oder auch in der väterlichen Werkstätte wird niemand mißbilligen wollen. Dagegen gewinnt die Arbeit der Kinder einen im höchsten Grade besorgniserregenden Charakter, wenn sie, wie das in Fabriken lange der Fall war, ein Ersatz für die Leistungen erwachsener Männer sein soll und den unglücklichen Geschöpfen zugemutet wird, mit diesen in Bezug auf Ausdauer und Maß zu wetteifern.

2. Zustände in der älteren Zeit. Soweit Nachrichten darüber bekannt geworden sind, läßt sich nicht behaupten, daß während der Epoche der Zunftverfassung die Kinder in auffallender und besorgniserregender Weise zur gewerblichen Thätigkeit herangezogen wurden. Wenn es auch wahrscheinlich ist, daß sie in Haus und Hof, auf Feldern und Gärten mitgeholfen haben, so überschritt das ihnen zugemutete Maß von Leistungen nicht ihre Kräfte. Wenigstens sieht man nur selten und vereinzelt ihre Beschäftigung obrigkeitlicherseits geregelt. So ordnet das Statut der Glasschleifer in Venedig vom Jahre 1284 an, daß die beiden Lehrburschen oder Lehrmädchen, die jeder Meister zu halten berechtigt ist, wenigstens acht Jahre alt sein müssen (octo annos et non ad minus) und findet man in Venedig schon seit dem Ende des 14. Jahrh. Gesetze zum Schutze der Knaben und Mädchen, die sich einem Meister zur Arbeit zu vermieten pflegten. Diese standen unter dem vormundschaftlichen Schutze einer besonderen Behörde, welche die mit dem Meister abzuschließenden Lehr- und Arbeitsverträge zu begutachten hatte. Aber es ist doch sehr fraglich, inwieweit man aus dem Erlaß derartiger Bestimmungen auf besonders grelle Zustände zu schließen berechtigt ist. In den Baugewerben derselben Stadt ließ z. B. kein Handwerk einen Burschen als Lehrling zu, der das 13. Lebensjahr nicht vollendet hatte und verlangte für gewisse mühsame Arbeiten ein noch höheres Alter. Bei den Pariser Handwerkszünften des 14. Jahrh. pflegten die Statuten kein bestimmtes Alter von den eintretenden Lehrlingen zu fordern. Man sieht die Knaben im Alter von 8, von 9, von 10, von 14—17 Jahren ihre Lehrzeit anfangen und in derselben Zunft konnte diese bald früher, bald später beginnen. Die Goldschmiede z. B. nahmen nach ihrem Statut von 1599 Lehrlinge im Alter von 10—16 Jahren auf. Man richtete sich augenscheinlich ganz nach den individuellen Verhältnissen, nach der körperlichen oder geistigen Entwickelung der Kinder. Wenn im allgemeinen das Kind wirklich früh zur Erlernung des Handwerks zugelassen wurde, so kann das auch den Sinn gehabt haben, daß man meinte nur durch frühzeitige Schulung vollendete Gewerbetreibende ziehen zu können, und es ist nicht gesagt, daß sie überanstrengt wurden. Ein derartiger Gedanke scheint der Bestimmung der Lübecker Gerberrolle aus dem 14. Jahrh. zu Grunde zu liegen, in der es heißt, daß der anzunehmende Lehrling das Alter von 12 Jahren nicht überschritten haben durfte. (si aliquis unum juvenem reciperet ad docendum ille minus quam duodecim annorum senex esse deberet [1]). Die Lehrzeit dauerte in diesem Gewerbe 6 Jahre und vor dem vollendeten 20. Lebensjahre konnte ein Gerberssohn in der Regel nicht selbständiger Meister werden (ausnahmsweise etwa bei frühzeitigem Tode seines Vaters mit Zustimmung des Rates und Amtes wohl.) Uebrigens läßt sich dieser Anordnung der Gerber keine ähnliche Verfügung eines anderen Gewerbes in Lübeck oder den benachbarten Städten, Hamburg und Lüneburg, an die Seite stellen; die Gerber selbst haben sie in der späteren Rolle von 1454 fallen lassen. Im ganzen enthalten die deutschen Zunftrollen nur wenig Bestimmungen über die Altersgrenze, bei der Lehrlinge zuzulassen oder abzuweisen waren. Die Buchbinder in Nürnberg verlangten 1598 mindestens 14 Jahre, die Ziegler in Württemberg 1589 15 Jahre, die Schneider in Hohenzollern 1593 13—14 Jahre, die Zimmerleute in Nürnberg im 16. Jahrh. 16 Jahre für die Zulassung. Dagegen zeigt sich die Forderung eines Altersmaximums bei den Kammmachern in Lübeck. Diese nahmen 1531 keinen Lehrling mehr an, der das 18. Lebensjahr überschritten hatte. Den Spenglern in Nürnberg hatte die Obrigkeit vorgeschrieben, daß sie keinen Lehrjungen annehmen, der über 15 Jahre alt sei. Aber diese erklärten 1564, daß sie mit so kleinen Jungen das Handwerk nicht fördern konnten, woran ihnen gestattet wurde, auch solche Lehrjungen anzunehmen, die über dieses Alter hinaus waren. Mißbräuchlich kam es vor, daß die Kinder, namentlich

1) Stahls Vermutung eines Schreibfehlers an dieser Stelle der Urkunde, nämlich der Auslassung eines „non“ vor dem „minus“, so daß das Maximum sich in ein Minimum verwandeln würde, scheint mir nicht recht begründet.

Meistersöhne, noch in der Wiege liegend, in das Handwerksbuch eingeschrieben wurden, eine Maßregel, die wohl mit der seit dem 16. Jahrh. verlängerten Lehr-, Wander- und Gesellenzeit sich einbürgerte. Wann die Knaben in der That regelmäßig zu arbeiten begannen, entzieht sich unserer Kenntnis. Immerhin deuten die in Württemberg 1771 und 1772 notwendig werdenden Synodalreskripte, daß keiner vor der Konfirmation zum Handwerk aufgenommen werden dürfe, auf Erscheinung von Mißständen in dieser Richtung. Auf die gleiche Spur führt uns eine Verordnung des Züricher Rates vom Jahre 1779, daß Eltern oder Leute, die fremde Kinder in Kost zu nehmen pflegten, ihre eigenen oder fremden Kinder nicht täglich mit einem gewissen Pensum Manufakturarbeit, wie Spinnen, Zupfen, Sortieren ꝛc. beschäftigen durften. Die Kinder sollten nicht früher in der angegebenen Weise benutzt werden, als nachdem sie aus der Schule entlassen sind. Sonst würde der so sehr benötigte Unterricht vernachlässigt und könnten leicht gefährliche Uebel daraus entstehen.

Häufig erscheint Kinderarbeit bereits im 17. Jahrh. in Holland, wo ja das Fabrikwesen sich zeitiger als in anderen Ländern entwickelte. Schon Pieter de la Court und andere Schriftsteller dieser Zeit klagen über die Ausdehnung der Frauen- und Kinderarbeit. Am Ende des vorigen Jahrhunderts fand Eversmann auf einer technologischen Reise durch Holland Kinder von 7 und 8 Jahren in der Pfeifenfabrikation beschäftigt. In dem Maße, als dann Fabriken errichtet und mit immer vervollkommneteren, durch Dampf in Bewegung gesetzten Maschinen, betrieben wurden, nahm die regelmäßige Verwendung von Kindern in zum Teil harter und andauernder Tagesarbeit in besorgniserregender Weise zu. Zur Bedienung der Maschinen reichten die kindlichen Körperkräfte aus und für den Fabrikanten zeigte sich der Vorteil ihrer vergleichsweise niedrigen Bezahlung. Diese an sich zunächst nicht ungerechtfertigte Heranziehung artete dann in der Weise aus, daß die jugendlichen Arbeiter die erwachsenen förmlich zu verdrängen drohten. Die Dinge wurden völlig auf den Kopf gestellt, indem die Kinder die Ernährer ihrer Eltern wurden. Bei den Erwachsenen aber bürgerte sich die Vorstellung, daß dieses Verhältnis das normale sei, derart ein, daß frühzeitig Ehen geschlossen wurden in Hinsicht auf den Beitrag, den die Kinder zu den Kosten des Haushaltes zuschießen würden.

3. Zustände im 19. Jahrhundert. a) England. Besonders schlimm gestaltete sich die Beschäftigung von Kindern in dem fabrikreichen England. Hier wurden, wie Engels schildert, von Anfang der neuen Industrie an Kinder in den Fabriken beschäftigt; anfangs wegen der Kleinheit der später vergrößerten Maschinen fast ausschließlich. Man nahm die Kinder zuerst aus den Armenhäusern, von denen sie scharenweise an die Fabrikanten als „Lehrlinge" vermietet wurden. Die Unglücklichen wohnten gemeinschaftlich, wurden gleich gekleidet und waren die vollständigen Sklaven ihrer Brotherren, von denen sie mit der größten Rücksichtslosigkeit und Barbarei behandelt wurden. Obwohl dieses System schon im Jahre 1796 den öffentlichen Unwillen hervorrief und in einem Gesetz von 1802 die Abstellung der größten Mißbräuche bewirkt wurde, so erreichte man weiter nichts, als daß Kinder unter 8—9 Jahren in der Regel nicht mehr beschäftigt wurden. Mit dem neunten Jahre begann ganz regelmäßig die Arbeit. Die Fabrikkommission von 1833 stellte fest, daß die Fabrikanten die Kinder häufig mit 6, sehr oft mit 7, meist mit 8—9 Jahren zu beschäftigen anfingen, daß die Arbeitszeit oft 14—16 Stunden (außer Freistunden zu Mahlzeiten) täglich dauere, daß die Aufseher die Kinder schlugen und mißhandelten und oft die Fabrikanten selbst sich an ihnen vergriffen. Bis zum Jahre 1839 war die Kinderarbeit soweit verbreitet, daß von 419560 Fabrikarbeitern des britischen Reiches 192887, d. h. beinahe die Hälfte, unter 18 Jahren waren. Im Bezirk Manchester allein waren zu Beginn des Jahres 1840 in 143 Fabriken 2422 Kinder unter 13 Jahren beschäftigt, von denen 1778 acht Stunden lang ohne Ablösung arbeiteten. Hierbei ist nicht zu vergessen, daß schon 5 Jahre vorher dasjenige Gesetz veröffentlicht war, das die Arbeit von Kindern unter 9 Jahren verbot. Indes dieses Gesetz so wenig wie das spätere, das die Kinder unter 13 Jahren nur 6 Stunden täglich zu beschäftigen erlaubte, vermochte dem Mißbrauche ganz zu steuern. Die Fabrikanten beschäftigten nunmehr vorzugsweise nur solche Jungen, die so aussahen, als ob sie schon 13jährig waren. Karl Marx behauptet, indem er sich auf die Aussagen der Fabrikinspektoren bezieht, daß die manchmal beobachtete sprungweise Abnahme in der Anzahl der von Fabrikanten beschäftigten Kinder unter 13 Jahren größtenteils das Werk der amtlich qualifizierten Aerzte (certifying surgeons) war, die das Kindesalter der Exploitationslust der Kapitalisten und dem Schacherbedürfnis der Eltern gemäß verschoben. Wirklich läßt sich in der Periode von 1850 bis 1875 folgende Verschiebung in der Zusammensetzung der englischen Textilarbeiterbevölkerung nachweisen.

1) Baumwollenindustrie.

a = Kinder unter 13 Jahren,
b = Männliche Arbeiter von 13—18 Jahren,
c = " " über 18 Jahre,
d = Weibliche Arbeiter über 13 Jahre.

Arbeiterkategorien.	1850	1861	1871	1875
a.	14 993	39 188	43 181	66 900
b.	37 059	41 207	38 209	36 557
c.	94 960	119 268	117 046	115 391
d.	183 912	251 306	251 551	258 667

2) Wollenindustrie.

Arbeiterkategorien.	1850	1861	1871	1875
a.	7 094	5 969	6 021	8 528
b.	11 844	11 213	14 197	13 972
c.	18 655	35 179	47 302	49 169
d.	26 810	34 622	61 426	66 324

3) Kammgarnindustrie.

Arbeiterkategorien	1850	1861	1871	1875
a.	9 956	13 178	18 306	29 828
b.	7 695	6 614	9 481	11 259
c.	15 185	18 619	24 950	31 622
d.	46 901	47 652	56 280	69 388

4) Flachsindustrie.

Arbeiterkategorien	1850	1861	1871	1875
a.	1 581	3 644	5 562	12 678
b.	8 012	8 754	13 666	15 195
c.	11 998	16 646	18 268	31 344
d.	46 843	65 039	97 876	112 570

5) Seidenindustrie.

Arbeiterkategorien	1850	1861	1871	1875
a.	7 151	7 014	6 928	6 871
b.	3 214	3 229	2 662	1 381
c.	25 111	32 029	29 481	27 841
d.	7 668	10 162	9 053	8 466

Von 100 Arbeitern waren demnach in der

Arbeiterkategorien	Baumwollen- Industrie		Wollen- Industrie		Kammgarn- Industrie		Flachs- Industrie		Seide- Industrie	
	1850	1875	1850	1875	1850	1875	1850	1875	1850	1875
a.	6,4	14	8,5	6	12,7	20	2,3	7,4	2,3	7
b.	10,3	8	14,1	10	8,1	8	11,7	8,8	11,1	9
c.	27,4	24	38,7	36	20,6	23	17,5	18,2	17	18
d.	55,9	54	38,7	48	58,6	49	68,5	65,6	69,6	66

b) Frankreich. Kaum bessere Zustände weist Frankreich auf, obgleich hier seit 1841 ein Gesetz zum Schutze der in Fabriken und Hüttenwerken mit mechanischen Motoren und fortwährender Feuerung oder in Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern beschäftigten Kinder erlassen worden war.

Wenn Sismondi darüber klagt, daß in den großen Hauptstädten des Kontinents die Arbeiter durch die Fabriken gezwungen wären, ihre Kinder vom zartesten Alter an mitarbeiten zu lassen, so hat er sicher auch an Paris gedacht und in Villermés 1839—1840 veröffentlichten Berichten erscheint die Lage der Fabrikkinder, besonders in den Industriegegenden, in sehr trauriger Beleuchtung. Die im Jahre 1867 veranstaltete Enquete über die Wirksamkeit des Gesetzes von 1841 ergab, daß in 7959 industriellen Betrieben 99 212 Kinder im Alter von 8—16 Jahren beschäftigt wurden. Davon standen 5005 im Alter von 8—10, 17 471 im Alter von 10—12, 76 736 im Alter von 12—16 Jahren. Neben diesen waren in 9938 dem Gesetze nicht unterworfenen gewerblichen Anstalten 25 003 Kinder beschäftigt, wovon 1360 im Alter von 8—10, 5253 im Alter von 10—12, 18 390 im Alter von 12—16 Jahren standen. Für das Oberelsaß nimmt Herkner die Zahl der Fabrikkinder auf etwa 12 000 im Jahre 1842 an, doch die Enquete von 1867 wies nur 8767 für den oberrheinischen Bezirk nach, und so wird wohl die von diesem Schriftsteller gemachte Bemerkung, daß die angeführten Zahlen weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, da es an jeder sicheren Grundlage wie jeder Kontrolle für die Angaben fehlt, auf ganz Frankreich ausgedehnt werden dürfen. Zur Zeit des Erlasses des neuen Gesetzes über die Kinderarbeit nach der Abtrennung von Elsaß-Lothringen waren in 8829 dem Gesetze von 1841 unterstehenden Fabriken und gewerblichen Anstalten 108 889 Kinder thätig, von denen 12 357 im Alter unter 12 Jahren, 96 532 im Alter von 12—16 Jahren waren. Nur 58 Kinder sollten damals in ganz Frankreich im Alter von unter 8 Jahren in Fabriken thätig gewesen sein.

c) Deutschland. Aehnliche Wahrnehmungen, wenn auch glücklicherweise nicht in gleichem Umfange wie in England und Frankreich, machte man in Deutschland. Die Entwickelung der Industrie, vornehmlich die Ausbreitung der Spinnerei am Niederrhein, hatte eine ausgedehnte Beschäftigung von Kindern in den Fabriken zur Folge. Trotz des Schulzwanges war in den preußischen Industriebezirken massenhafte Kinderarbeit an der Tagesordnung. Als im Jahre 1824 der Minister von Altenstein durch eine Cirkularverfügung an die Regierungen zu Aachen, Trier, Köln, Koblenz, Düsseldorf, Arnsberg, Münster, Minden, Breslau und Liegnitz Nachrichten über die in den Fabriken der genannten Regierungsbezirke etwa beschäftigten Kinder einzog, stellte sich kein erfreuliches Bild heraus. Je nach der industriellen Entwickelung traten die Uebelstände mehr oder weniger hervor. Am ungünstigsten erschien der Kreis Iserlohn im Regierungsbezirk Arnsberg, in dem die Lebensweise der Fabrikkinder sich als ein wahres Jammerbild darstellte. Teilweise schon vom 6. Jahre an wurden die Kleinen zur Fabrikarbeit herangezogen, die in der Regel von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends währte. In Westfalen und in der Rheinprovinz wurden so ziemlich in allen Arbeiten der Fabrikation und in ausgedehntem Maße Kinder beschäftigt. Doch lassen sich zwei Gebiete unterscheiden, sofern Düsseldorf und Aachen sehr ungünstige Zustände aufweisen, während in Köln, Koblenz und Trier die Fabrikarbeit der Kinder anscheinend weniger Nachteile im Gefolge hatte. In den schlesischen Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz war ihre Verwendung eine geringere; indes wurden z. B. in den Lieg-

nitzer Glasfabriken die Kinder auch schon vom 6. Jahre an aufgenommen. Auf eine Feststellung der Gesamtzahl der Fabrikkinder, sowohl absolut als im Verhältnis zu den nicht in Fabriken arbeitenden Kindern oder zu allen Fabrikarbeitern, gingen die Berichte der verschiedenen Regierungen nicht ein. Die gelegentlich laut gewordene Auffassung, daß die ganze Generation durch die Fabrikarbeit „gleichsam im Keime vergiftet werde", ist jedenfalls übertrieben und man wird die Zahl aller jugendlichen Arbeiter nicht zu hoch schätzen dürfen. Auch in der Zeit nach Erlaß des Regulativs von 1839 scheint die Gesamtzahl der Fabrikkinder keine sehr große gewesen zu sein. Die Nachforschungen über die Ausführung des Regulativs im Jahre 1844 stellten fest, daß in 6 Regierungsbezirken (Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Köslin) überhaupt gar keine, in 10 anderen Regierungsbezirken in geringer und nur in 9 Bezirken in größerer Ausdehnung Kinder in Fabriken beschäftigt wurden, nämlich in Breslau, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Aachen. Selbst in diesen nahm die Kinderarbeit keinen besonders großen Umfang ein; der Bezirk Arnsberg z. B. wies nicht mehr als 1240 Fabrikkinder auf. Sehr viel beträchtlicher aber und zugleich mit den ungünstigsten Nebenumständen verknüpft war die Beschäftigung von Kindern in der Hausindustrie. Wie groß deren Zahl gewesen sein dürfte, läßt sich nicht annähernd schätzen. Aber wenn es erlaubt ist, aus der Thatsache, daß in Krefeld unter 2—3000 mit Spulen und Weben beschäftigten jugendlichen Arbeitern nur 20 Fabrikkinder waren, einen Schluß zu ziehen, so kann ihre Zahl nicht gering gewesen sein. Später wuchs, offenbar in dem Maße, als die industrielle Entwickelung zunahm, die Zahl der Fabrikkinder außerordentlich und bei den Vorbereitungen zu dem G. v. 16. V. 1853 wurde festgestellt, daß in ganz Preußen etwa 8000 Kinder im Alter von 9—12 Jahren und etwa 24 000 im Alter von 12—14 Jahren in Fabriken beschäftigt waren. Im Vergleich mit der Gesamtzahl von etwa 2 Millionen Kindern desselben Alters im ganzen Lande mochte diese Zahl geringfügig erscheinen. Aber man darf nicht übersehen, daß die Fabriken sich damals in wenigen Gegenden zusammengedrängt fanden und überhaupt vielleicht nicht mehr als eine halbe Million Menschen beschäftigten. Wie schwer die Zahl von 32 000 wiegt, erhellt auch aus dem Vergleiche mit der Gegenwart. Auf dem mittlerweile sehr vergrößerten Staatsgebiete Preußens wurden 1888 und 1890 Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht mehr in Fabriken beschäftigt und die Zahl der 12—14jährigen Fabrikkinder war 1888 6225, 1890 6636. Gerade diese Zeit der 50er Jahre hat Thun mit im Auge, wenn er von der Krefelder Seidenindustrie, der Gladbacher Baumwollweberei, der Aachener Tuchmacherei in Bezug auf die Kinderarbeit so düstere Bilder entwirft. Beschäftigung von Kindern im Alter von 6—9 Jahren war allgemein üblich, selbst die von 5jährigen Kindern kam vor. „Kinder von 5 Jahren an sitzen in der unbequemsten Lage, mit zusammengezogenen Beinen und gebücktem Rücken in überfülltem Raume am Spulrade" (Thun I, 109) und als so selbstverständlich waren die Arbeiter gewöhnt worden, die Ausbeutung der kindlichen Körperkraft anzusehen, daß daraufhin frühe Ehen unter den Fabrikarbeitern üblich wurden. In Familien, die kleine Kinder hatten, die noch nicht arbeiten konnten, herrschte chronischer Notstand, während Familien mit so weit erwachsenen Kindern, daß diese 5—7 Mark wöchentlich verdienen konnten, in ziemlich gesicherter Lage waren.

Die Kinder arbeiteten stets in Reih und Glied mit den Erwachsenen, die in den Textilfabriken eine Arbeitszeit von mindestens 12 Stunden, gewöhnlich 14—15 Stunden, oft nachweisbar 16—17 Stunden leisten mußten. Die Folgen für die Kinder charakterisiert Thun in seiner drastischen Manier mit diesen Worten: „Schwächlinge, übermüdet, der Kopf grindig, die Augen triefend, die Brust schwindsüchtig, der Magen leidend, zum Militärdienst taugen sie nicht, in die Schule kommen sie nicht, und verirrte solch ein Geschöpf sich einmal dahin, so fand es wenigstens auf einige Augenblicke den Schlaf und die Ruhe, welche ihm sonst die schreckliche Stimme des Werkmeisters raubten. Von einer Schulbildung war keine Rede, viele wußten nicht ihr Alter und manche nicht einmal den eigenen Namen" (II, 177). Im Regierungsbezirk Arnsberg, wo in den 40er Jahren 1240 Fabrikkinder beschäftigt waren, war 1855 die Zahl der jugendlichen Arbeiter: 2938, 1856: 2984, 1857: 2635, 1858: 2724, 1859: 2091. Am 1. Juli 1856 wurden in Preußen jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren beschäftigt in Fabriken 6691, in Berg-, Hütten- und Hochwerken 1061, zusammen 7752; jugendliche Arbeiter über 14 Jahren in Fabriken 12 665, in Berg-, Hütten- und Hochwerken 3482, zusammen 16 147. Die 19 Jahre später vom Bundesrate ausgeführte Enquete (1875) über Frauen- und Kinderarbeit wies für Preußen 7076 jugendliche Arbeiter im Alter von 12—14 Jahren in Fabriken nach, eine Angabe, die im Vergleich zu den aus früherer Zeit bekannten Daten offenbar zu niedrig ausgefallen ist.

Ueber die Entwickelung der Kinderarbeit in anderen deutschen Städten ist man nicht unterrichtet. Für das ganze Reich erfährt man von ihrer Ausdehnung aus der Enquete

von 1875. Damals wurden in den Industriezweigen, auf die die Erhebung sich erstreckte, 88000 jugendliche Arbeiter beschäftigt, von denen 24% im Alter von 12—14 Jahren, 76% im Alter von 14—16 Jahren standen. Verglichen mit den in denselben Fabriken angestellten erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeitern stellten die jugendlichen den 10. Teil der Gesamtarbeitskraft dar, da 880500 Personen überhaupt in diesen Industriegruppen beschäftigt waren. Der Wochenlohn der 12—14jährigen Fabrikkinder schwankte von 1 M. im niedrigsten Satze bis zu 9 M. im höchsten. Die Altersklasse der 14—16jährigen zeigte Verschiedenheiten von 1½ M. im Minimum bis 13½ M. im Maximum. Durchschnittlich betrug der Wochenlohn der unteren Altersklasse etwa 3 M., der der höheren etwa 5 M. Damals erwies es sich auch, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Bedingungen, unter denen Kinder in Fabriken zur Arbeit zuzulassen waren, keineswegs genügend eingehalten wurden.

Wie sich seit dieser Zeit bis zum Ausgange der 70er Jahre die Kinderarbeit im ganzen Deutschen Reiche gestaltete, sind wir nicht in der Lage anzugeben. Es scheint, als ob im Zusammenhange mit den gedrückten wirtschaftlichen Verhältnissen sie ein wenig zurückging, indes doch nur zeitweilig. Die sehr vollständige Statistik für Baden zeigt folgendes Bild.

In badischen Fabriken waren beschäftigt:

im Jahre	Kinder von 12—14 Jahren	Jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren
1874	2883	6932
1877	1957	4736
1880	1332	5511
1883	1664	6975
1886	1603	7619
1888	1589	9010
1889	2215	10436
1890	2360	11569

Im Fabrikinspektionsbezirk Berlin beobachtete man folgende Bewegung der Kinderarbeit:

Es waren in Berlin beschäftigt jugendliche Arbeiter von 12—16 Jahren:

Industriegruppen:	1874 überhaupt	1874 in % aller Arbeiter	1875 überhaupt	1875 in % aller Arbeiter	1877 überhaupt	1877 in % aller Arbeiter	1879 überhaupt	1879 in % aller Arbeiter
Bergbau	.	.	.	.	.	.	.	.
Industrie der Steine und Erden	33	1,5	20	1	42	2,5	58	3,9
Metalle	6	0,9	163	2,4	133	2	284	4,3
Maschinenindustrie	369	1,8	122	0,7	108	0,8	344	2,2
Chemische Industrie	19	2,2	32	4,1	13	1,9	36	4,2
Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	22	0,9	12	0,4	11	0,4	12	0,4
Textilindustrie	206	3,7	186	2,9	139	2,5	188	3
Papier und Leder	524	8,3	389	5,4	313	4,6	566	7,9
Holzindustrie	118	1,9	60	1	80	1,4	204	3,4
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	80	1,9	94	1,8	105	2,5	121	2,8
Bekleidung und Reinigungsgewerbe	195	5,4	209	4,1	121	2,5	302	4,9
Baugewerbe	.	.	.	.	.	.	3	4
Polygraphische Industrie	425	9,6	459	8,7	411	7,6	475	8,4
Verschiedenes	.	.	5	1,7	2	1	4	1,3
Summa:	1998	3,1	1733	2,8	1468	2,5	2579	4,6

d) **Italien.** In Italien war man nach Friedländer, der sich auf die in den Jahrbüchern des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Gewerbe im Jahre 1877 veröffentlichten Untersuchungen über die Lage der Fabrikarbeiter beruft, von Zuständen, wie sie aus England und Frankreich berichtet wurden, weit entfernt. Indes erlaubt jene amtliche Veröffentlichung doch nicht mehr, als anzunehmen, daß je nach der Art des Gewerbes und den besonderen Gesundheits-, Stärke- und Fähigkeitsverhältnissen der Kinder, das Alter für ihre Zulassung zu den Fabriken verschieden im Durchschnitt etwa 9—12 Jahre war. Wenn Friedländer der Thatsache, daß in Spinnereien allerdings schon kleine Kinder von 6—7 Jahren beschäftigt seien, hinzufügt, „nur mit leichten Arbeiten und als Gehilfen ihrer Mütter", so ist damit nicht bewiesen, weder daß die Heranziehung der Kinder keinen besorgniserregenden Umfang gewonnen hat, noch daß die Mehrzahl der Kinder unter normalen Verhältnissen beschäftigt werden. Einem mir durch die Güte des Herrn Prof. Bodio in Rom zur Verfügung gestellten handschriftlichen Aufsatze über die Wirkung des Fabrikgesetzes von 1886 entnehme ich die Thatsache, daß, abgesehen von der Bergwerksindustrie, die Zahl der in der Industrie im Jahre 1876 arbeitenden Kinder sich auf 86533 belief, die sich auf die einzelnen Zweige folgendermaßen verteilten:

Seidenindustrie	64 273
Baumwollenindustrie	11 174
Wollenindustrie	4 621
Flachs- und Hanfindustrie	2 247
Seilereien	1 775
Weberei gemischter Stoffe	760
Filzhütefabrikation	561
Zubereitung von Häuten	1 122

Offenbar sind diese Angaben aber nur als Minimalzahlen aufzufassen.

e) Schweiz. In der Schweiz waren nach der vom Bundesrate angeordneten Erhebung vom 18. VII. 1869 in 664 Fabriken 9540 Kinder beschäftigt, von welchen 52 unter 10 Jahre alt, 436 im Alter von 10—12 Jahren und 9017 im Alter von 12—16 Jahren standen.

4. Umfang der Arbeit von Kindern und jungen Leuten in der Gegenwart seit 1880. a) Deutschland. Ueber die Altersgliederung nach dem Beruf befinden sich bereits in diesem Handwörterbuche I, S. 203 einige statistische Angaben. Auch hat der Artikel „Beruf", Handwörterbuch II, S. 402 die Zahl der (unterfunfzehnjährigen) Kinder und Greise unter den Erwerbsthätigen mehrerer Länder mitgeteilt, soweit es nach den Ergebnissen der Volkszählungen möglich war. Nach jenen Daten zeigt unter den dort aufgeführten 4 Staaten Italien die relativ stärkste Kinderarbeit. Von den Erwerbsthätigen sind 7,08 % Kinder. An zweiter Stelle stehen die Vereinigten Staaten mit 6,43 % Kindern, an dritter Stelle England mit Wales mit 4,76 % Kindern. Das Deutsche Reich weist nach dieser Statistik die gesundesten Verhältnisse auf, insofern hier nur 2,96 % aller Erwerbsthätigen im Kindesalter sich befinden. Die deutsche Berufsstatistik gestattet aber auch festzustellen, wie sich die arbeitenden Kinder und jungen Leute auf die einzelnen Berufe verteilen. Die nachstehende Zusammenstellung gewährt diesen Ueberblick, aus dem man ersieht, daß die Kinderarbeit in der Landwirtschaft, die verhältnismäßig bedeutendste, und in der Industrie eine etwas geringere Rolle spielt.

Nachweisung der einem Berufe obliegenden Kinder und jungen Leute im Deutschen Reiche nach der Berufszählung von 1882.

Berufsabteilungen.	Kinder unter 15 Jahren	Junge Leute von 15 bis (noch nicht) 20 Jahren	Von allen Erwerbsthätigen sind % Kinder unter 15 Jahren	Junge Leute von 15 bis (noch nicht) 20 Jahren
1. Landwirtschaft, Tierzucht, Gärtnerei	291 289	1 497 621	3,59	18,44
2. Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei	834	9 279	0,72	8,00
3. Industrie einschl. Bergbau und Bauwesen	143 262	1 114 303	2,24	17,42
4. Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft	16 033	167 114	1,02	10,64
5. Häusliche Dienstleistung und Lohnarbeit wechselnder Art	4 948	30 885	1,24	7,77
6. Staats-, Gemeinde-, Kirchen- 2c. Dienst	4 108	54 115	0,71	6,55
Summe der Erwerbsthätigen	460 474	2 873 317	2,61	16,30

Gerade bei der Beschäftigung von Kindern in der Industrie haben sich aber die Uebelstände herausgestellt, die eingangs erwähnt wurden, und diese Mißbräuche sind es gewesen, die in allen Kulturstaaten den Regierungen als Pflicht es haben erscheinen lassen, Maßregeln zum Schutze der Kinder zu erlassen. Vergl. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung".

Wie sich seit 1882 die Kinderarbeit gestaltet hat, läßt sich nach den in den amtlichen Mitteilungen der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten jeweilig enthaltenen Angaben feststellen. Die zum Vergleiche wünschenswerten Daten über die Bewegung der erwachsenen Arbeiter lassen sich leider nur für die letzten Jahre beschaffen. Es waren in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt:

Jahre	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren	Jugendliche Arbeiter von 12—14 Jahr. überh.
1882	14 600	123 543	138 143
1883	18 935	143 805	162 740
1884	18 882	135 477	154 359
1886	21 035	134 589	155 642
1888	22 913	169 252	192 165
1890	27 485	214 252	241 737

Vorausgesetzt also, daß es sich in diesen Jahren immer um den gleichen Erhebungskreis handelt, hätte die Zahl der Fabrikkinder in nicht ganz einem Jahrzehnt um 88,1 %, die Zahl der jungen Leute um 73,4 %, die der jugendlichen Arbeiter überhaupt um 74,9 % sich vermehrt. Nun will freilich in

Betracht gezogen sein, daß in den Zahlen für 1890 die Reichslande Elsaß-Lothringen zum erstenmal mit enthalten sind. In diesen wurden in dem genannten Jahr 1071 Kinder und 10168 junge Leute beschäftigt. Indem diese Zahlen in Abzug gebracht werden, zieht die Zunahme sich zusammen bei den Kindern auf 80%, bei den jungen Leuten auf 65,2%, bei den jugendlichen Arbeitern überhaupt auf 66,8%. Die amtlichen Mitteilungen der Fabrikaufsichtsbeamten führen den Zuwachs auf einen zu Beginn des Berichtsjahres eingetretenen Arbeitermangel zurück, indem eben manche Fabriken durch Einstellung einer größeren Zahl jugendlicher Arbeiter sich zu helfen gesucht hätten, sowie darauf, daß durch die Eröffnung von Fabrikbetrieben in bisher industriearmen Gegenden sich mehrfach leichtere Gelegenheit für die Unterbringung jugendlicher Arbeiter bot, als dies früher der Fall war. Den rechten Maßstab zur Beurteilung der Tragweite dieser Erscheinung hätte man freilich erst mit der Kenntnis des Datums über die Veränderung der Zahl der erwachsenen Arbeiter. Die „amtlichen Mitteilungen" betonen mehrfach, daß die Heranziehung jugendlicher Arbeiter zur Fabrikthätigkeit ziemlich genau der Vermehrung der Arbeiterzahl im allgemeinen entspräche. Aber die hierfür beispielsweise angeführten Zahlen können doch nicht ohne weiteres verallgemeinert werden und wenn die Behauptung auch für einige Bezirke zutreffen mag, so ist es unwahrscheinlich, daß die Anzahl aller deutschen Fabrikarbeiter seit 1882 in dem angegebenen Verhältnis, d. h. also um einige 60 Prozent, vermehrt haben sollte. Unerwähnt aber soll es nicht bleiben, daß vielleicht der Ausgangspunkt der Vergleichung nicht gut gewählt ist, sofern die Zahlen des Jahres 1882 aus einem zu engen Beobachtungskreise stammen. Wenigstens bleiben die Angaben der beschäftigten jugendlichen Arbeiter zurück hinter den entsprechenden der Berufszählung. Doch auch seit 1883 bis auf die Gegenwart erscheint der Zuwachs beträchtlich; er beträgt bei den Kindern 45%, bei den jungen Leuten 40%.

In welcher Weise die einzelnen Industriegruppen an der Zunahme der Arbeit jugendlicher Personen beteiligt sind, ergiebt die nachstehende Tabelle. Sie zeigt, daß seit 1883 eine Abnahme der Zahl der beschäftigten Kinder nur vereinzelt vorkommt. Sie läßt sich nur beim Bergbau, bei der chemischen Industrie und in der Gruppe „Verschiedene Industrien" nachweisen. In allen anderen Gruppen hat die Arbeit der Fabrikkinder zugenommen. Das gleiche gilt für die Arbeit junger Leute, die in allen Gruppen eine Vermehrung zeigt.

Nachweisung der Anzahl der im Deutschen Reiche von 1882—1890 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

Industriegruppen	1883		1884		1888		1890	
	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren
Bergbau	1 076	16 075	964	15 920	889	18 078	843	22 730
Industrie der Steine u. Erden	1 500	11 713	1 585	12 956	2 416	17 619	3 173	21 686
Metalle	947	13 611	1 080	15 664	1 275	18 986	1 566	25 101
Maschinen, Instrumente	520	9 842	498	10 033	811	14 892	934	21 489
Chemische Industrie .	413	1 453	425	1 764	338	2 304	360	3 515
Industrie der Heiz- u. Leuchtstoffe	45	370	43	403	30	595	52	853
Textilindustrie. . . .	6 943	34 748	6 906	37 671	8 004	46 024	9 404	58 038
Papiere und Leder . .	714	7 672	706	7 908	1 012	10 347	1 314	11 930
Holz- und Schnitzstoffe	686	3 901	669	4 522	1 229	6 650	1 358	8 771
Nahrungs- u. Genußmittel	4 306	12 972	4 308	14 264	5 287	17 836	6 340	20 517
Bekleidung u. Reinigung	520	4 126	796	5 288	904	6 797	1 212	8 398
Polygraph. Gewerbe .	449	4 133	472	4 471	563	6 170	681	7 188
Verschiedene Industrien	276	3 789	251	3 418	155	2 954	248	4 066
	18 395	124 275	18 703	134 282	22 913	169 252	27 485	214 252

Für die Jahre 1888 und 1890 läßt sich das numerische Verhältnis der jugendlichen Arbeiter zu allen Fabrikarbeitern bestimmen. Nach den „amtlichen Mitteilungen" waren von je 100 Arbeitern überhaupt jugendliche:

In den Aufsichtsbezirken	1890	1888
Berlin-Charlottenburg	5,3	5,2
Posen	3,7	4,2
Breslau-Liegnitz	5,4	6,9
Oppeln	6,4	4,7

In den Aufsichtsbezirken	1890	1888
Magdeburg	6,2	6,0
Merseburg-Erfurt	8,5	8,2
Hohenzollern	9,7	10,2
Dresden	8,4	8,1
Chemnitz	13,5	13,5
Zwickau	15,3	15,7
Leipzig	8,6	9,2
Bautzen	11,6	—
Meißen	10,3	10,4
Plauen	14,3	14,3
Neckar- und Jagstkreis	9,4	11,4
Schwarzwald- und Donaukreis	10,7	
Provinz Starkenburg (Hessen)	11,5	9,8
Provinz Oberhessen	8,7	
Mecklenburg-Schwerin	1,9	1,7
Oldenburg	8,0	8,2
Sachsen-Altenburg	9,9	9,6
Schwarzburg-Sondershausen	8,1	7,1
Schwarzburg-Rudolstadt	8,8	8,8
Reuß a. L.	5,1	5,5
Reuß j. L.	9,9	9,1
Lübeck	5,0	4,7
Bremen	4,3	4,2
Hamburg	4,0	3,7

Für die übrigen Aufsichtsbezirke liegt das Material zu einer solchen Berechnung nicht vor, so daß wir mithin nicht anzugeben in der Lage sind, wie sich im ganzen Reiche durchschnittlich die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter herausstellt.

Sehr erheblich scheint in Deutschland die Verwendung jugendlicher Personen in der Hausindustrie zu sein und gerade hier die Ausnutzung ihrer Körperkräfte in gemeinschädlicher Weise vor sich zu gehen. Nach der Berufszählung von 1882 stehen allerdings unter 339644 Hausindustriellen nur 4449 im Alter von weniger als 15 Jahren, d. h. 1,3%. Aber offenbar ist hier die Zahl der hausindustriell beschäftigten Kinder zu gering angegeben. Ueber die weitreichende Verwendung der Kinderarbeit in der Hausindustrie ist so oft, auch von amtlicher Seite, geklagt worden, daß man wohl glauben kann, es sei seitens vieler Familienväter die Angabe der regelmäßigen Gewerbsthätigkeit der Kinder unterlassen worden. Von der linksrheinischen Seiden- und Sammetindustrie ist bekannt geworden, daß die Kinder ganz allgemein zum Spulen herangezogen werden. In der thüringischen Holzspielwarenindustrie ist es üblich, die aus der Schule kommenden Kinder sofort beim Bemalen der Figuren oder sonstigen leichteren Hantierungen bis in die sinkende Nacht zu beschäftigen. In der Filetstrickerei der Taunusdörfer werden Kinder schon vom dritten Jahre an zum Einziehen der Gummibändchen in die Netze und Handschuhe und zum Füllen der Nadeln etwa 2—3 Stunden am Tage gebraucht. Im Inspektionsbezirke Zwickau fand der Beamte noch 1881 in kleinen Stickereien Kinder nach 8½ Uhr abends und Kinder unter dem für die Zulassung in Fabriken vorgesehenen Alter beschäftigt. In der Wollwarenindustrie von Apolda wurden 1885 von 2886 Schulkindern 1177, also 40,9% gewerblich beschäftigt und zwar in der Hausindustrie 1119, in der Fabrik 58. Von den ersteren waren 560 im elterlichen Hause, 617 außerhalb desselben beschäftigt. In hohem Maße wird, so insbesondere in der Schachtelfabrikation, im Filetnähen, in der Knopfhäkelei, in Schlesien noch immer bei der Beschäftigung von Kindern gesündigt. Kurz, viele Anzeichen und Thatsachen lassen sich darüber vereinigen, daß von der Hausindustrie über das zulässige Maß der Kinderbeschäftigung weit hinausgegriffen wird.

Außerhalb Deutschlands wird die Kinderarbeit gegenwärtig noch überall, in Italien, Belgien, Holland sowohl als in der Schweiz, Frankreich und England in großem Umfange geübt. Genauere Daten und eingehende Schilderungen, die ein Urteil über die Ausdehnung und Bedingungen der Kinderarbeit gestatten würden, sind nicht aus allen Ländern zu beschaffen. Im ganzen scheinen in den 3 erstgenannten Ländern die Kinder unter härteren Bedingungen thätig sein zu müssen als in den drei letztgenannten. Einen Schutz, wie er den Kindern im Deutschen Reiche zu teil wird, genießen sie jedenfalls in keinem dieser Länder.

b) Italien. In Italien läßt die nachstehende Nachweisung erkennen, welche Industriezweige namentlich gern sich der Kinderarbeit bedienen. Man findet keinen einzigen Industriezweig, in dem nicht die Verwendung von Kindern (d. h. bis zum vollendeten 14. Jahre) über den Prozentsatz aller Erwerbsthätigen hinausgeht, der für die gesamte Industrieabteilung in ganz Deutschland 1882 sich herausgestellt hat: 2,24. Wohl aber zeigen mehrere Gruppen, daß nahezu der 10. Teil und mehr ihrer Arbeiter aus Kindern unter 14 Jahren besteht, so in der Bekleidungs-, der Metall-, der Papierindustrie, der Anfertigung von Luxusgegenständen und in den polygraphischen Gewerben. Ja diejenigen Industrien, in denen die Kinderarbeit besonders stark ist, treten in dieser Aufstellung gar nicht hervor, wie z. B. die Seidenspinnereien, in denen 19% aller Arbeiter Kinder sind (146 514 Erwerbsthätige, darunter 28 175 Kinder) und die Schwefelgruben, in denen fast 12% aller Beschäftigten im kindlichen Alter stehen (25 482 Erwerbsthätige überhaupt, worunter 3057 im Kindesalter). Gerade in der letzteren Industrie zeigt sich die Kinderarbeit in abschreckendster Gestalt.

Während ausgewachsene starke Männer tief unten in den Stollen das Schwefelgestein mit Hacke und Hammer ausbrechen, tragen Knaben im Alter von 6 bis 11 Jahren das losgelöste Material aus den Minen herauf zu den Meilern, wo es geschmolzen wird. Die Kinder arbeiten 8—10, auch 11—12 Stunden am Tage, je nachdem sie unter oder über der Erde beschäftigt sind und verdienen, die kleinsten im Alter von 6—8 Jahren ½ Lire, oft auch, wenn sie schwächlich sind, nur 35 Centesimi, die größeren und stärkeren bis zu 15 Jahren 1½—2 Lire täglich. Die Wohnung, die sie sich von diesem kümmerlichen Lohne verschaffen können, ist eine sehr dürftige. Das einzige, was sie essen, ist trockenes Brot. In den weit entlegenen Minen bringen die Kinder Montags ihr Brot mit, das bis Donnerstag reichen muß. Donnerstag früh vor

Sonnenaufgang machen sie einen Gang nach Hause, um sich neues Brot zu holen, das bis Donnerstag Abend vorhalten muß. Den Sonntag bringen sie in dem heimatlichen Dorfe zu. Die Gesundheit der Kinder wird dabei außerordentlich angegriffen; die meisten tragen schon nach wenigen Monaten den Stempel der Schwindsucht auf dem Gesicht und sind zu frühem Tode verurteilt. Wie es scheint, hat das neue Gesetz, das die Beschäftigung von noch nicht 10jährigen Kindern unter der Erde und noch nicht 9jährigen Kindern bei der Bergwerksarbeit überhaupt untersagt, noch keine Besserung zu erzielen vermocht.

Nachweisung der in Italien in der Urproduktion und in der Industrie beschäftigten Kinder nach der Volkszählung von 1881.

Berufsarten, bezw. Gegenstände der Fabrikation der verschiedenen Industriegruppen.	Zahl aller Erwerbsthätigen	Darunter Kinder im Alter v. 9 b. 10 Jahren (voll)	Die Kinder in Prozenten all. Erwerbsthätigen
Landwirtschaft	8 173 389	617 326	7,5
Tierzucht, Bienenzucht	244 452	56 973	23,8
Gartenbau	73 339	3 743	5,1
Forstwirtschaft	59 651	2 974	4,9
Fischerei und Jagd	48 241	2 992	6,2
Bergwerke	59 512	4 514	7,5
Mineralurg. Industrien	755	36	4,7
Webereien	1 322 806	110 355	8,8
Häute	18 515	664	3,5
Bekleidung	941 460	84 885	9,0
Nahrungsmittel	505 795	14 490	2,8
Bauwesen, auch Straßenbau	904 785	58 158	6,4
Möbel und Haushaltungsgegenstände	110 978	8 259	7,4
Wagenbau, Sattlerei	24 023	1 881	7,8
Schiffsbau	12 014	356	2,9
Fabrikation von Waffen und Munition	10 247	491	4,7
Metalle	190 954	17 811	9,3
Maschinen und Werkzeuge	34 065	1 947	5,7
Präzisions- und Musikinstrumente	8 271	406	4,9
Papier, Spielkarten	22 513	2 530	11,2
Typographie, Lithographie	18 821	2 111	11,2
Chemische Industrie	14 350	1 126	7,8
Luxusgegenstände	35 864	3 907	10,9
Reinigungsgewerbe	13 352	5 576	4,0

In dem vorerwähnten Berichte, aus dem Professor Bodio auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz gleichfalls Mitteilungen gemacht hat, wird für 1888 die Zahl der in den Schwefelgruben von Sizilien, Sardinien, der Romagna und den Marken beschäftigten Kinder unter 15 Jahren auf 6753 angegeben, d. h. also bedeutend höher, als nach der Berufsstatistik von 1881 beziffert. Unter 27 897 in den Schwefelgruben beschäftigten Arbeitern befinden sich nach dieser Quelle mithin 24,1 % im kindlichen Alter bis zum (noch nicht vollendeten) 15. Lebensjahre. In der Seidenspinnerei liegen die Verhältnisse für die Kinder insofern besser, als sie in großen, luftigen, gesunden Gebäuden, die nach der Schilderung eines Augenzeugen den Eindruck der Sauberkeit, Frische und Ordnung machen, mit zum Teil untergeordneten leichten Arbeiten, wie den Boden zu reinigen, die Körbe mit den Cocons oder Abfällen wegzutragen ꝛc. beschäftigt werden. Aber man denke, daß die Kinder von morgens früh bis gegen 6 oder 7 Uhr abends arbeiten müssen, für einen Tagelohn von 20—40 Centesimi, die älteren bei einem Lohne von etwa 60 Centesimi. Von Unterricht kann dabei schlechterdings nicht die Rede sein. Nach der oben genannten Quelle waren 1889 in dieser Industrie etwa 40 000 Kinder unter 15 Jahren beschäftigt, vorzugsweise Mädchen, also beinahe 12 000 mehr als vor einem Jahrzent. Nach einer Statistik, welche die Gesellschaft für Seidenhandel und Seidenindustrie in Mailand aufgestellt hat, waren in 86 Spinnereien der Lombardei unter 100 Arbeitern:

11 im Alter von 9—10 Jahren,
15 „ „ „ 10—12 „
19 „ „ „ 12—15 „
55 „ höheren Alter.

Da scheint denn in der That eine Industrie auf eine den natürlichen Verhältnissen widersprechende Grundlage aufgebaut, und es wäre zu wünschen, daß die Gesetzgebung in Italien recht bald eine Aenderung solcher Zustände herbeizuführen imstande wäre, etwa in dem Sinne, wie Professor Bodio sie auf der internationalen Konferenz befürwortete (Protok., deutsche Ausgabe, S. 176).

c) **Belgien.** Für Belgien ist gleichfalls zu fürchten, daß die neue Gesetzgebung einstweilen wenig Besserung auf dem Gebiete der Kinderarbeit zu schaffen vermocht hat. Die auf Grund der amtlichen Industriestatistik berechnete nachstehende Uebersicht zeigt, wie erheblich in einzelnen Industriezweigen die Kinderarbeit Platz gegriffen hat.

Kinderarbeit in Belgien 1880 [1]).

Gewerbearten	Zahl der Kinder unter 14 Jahren	Zahl der Kinder im Alter von 14—16 Jahren	Zahl aller Arbeiter	Von 100 Arbeitern sind Kinder unter 14 Jahren	Von 100 Arbeitern sind Kinder im Alter v. 14—16 Jahren
1. Bergbau, Hütten und Steinwesen	7 691	124 607	12 703	6,2	10,1
2. Industrie der Steine und Erden	4 933	5 267	50 046	9,9	10,5
3. Metallverarbeitung	283	626	6 038	4,6	10,3
4. Maschinen, Instrumente, Apparate	1 043	2 370	29 841	3,5	7,9
5. Chemische Industrie	32	165	2 721	1,2	6,1
6. Leuchtstoffe, Fette, Oele, Firnisse	357	406	6 530	5,6	6,1
7. Textilindustrie	6 493	10 152	91 795	7,7	11,5
8. Papierindustrie	345	802	6 761	5,0	11,8
9. Leder-, Wachstuch-, Gummiindustrie	106	266	4 470	2,3	5,9
10. Nahrungs- und Genußmittelindustrie	2 778	4 397	49 884	5,6	8,8
11. Baugewerbe	98	450	5 943	1,6	7,5
12. Polygraphische Gewerbe	555	828	5 318	10,4	15,6
Summa	24 709	38 336	384 050	6,43	9,98

1) Berechnet nach Statistique de la Belgique. Recensement de 1880.

Rühmliche Ausnahmen bieten die chemische Industrie, die Leder-, Wachstuch- und Gummi-Industrie, die Baugewerbe und die Industrie der Leuchtstoffe.

Allerdings soll nach derselben amtlichen Quelle seit 1846 die Arbeit jugendlicher Personen in der Abnahme begriffen sein. Wenigstens erweist die folgende Zusammenstellung, daß von 9 in ihr genannten Gewerbearten bei vieren dies der Fall war.

Gewerbearten	Von 100 Fabrikarbeitern[1]) waren Kinder (Knaben und Mädchen) unter 16 Jahren	
	1846	1880
Steinkohlengewinnung	22	17
Flachsindustrie	26	22
Zuckerindustrie	30	22
Wollenindustrie	18	19
Keramische Industrie	25	28
Eisenindustrie	7	16
Baumwollenindustrie	27	17
Schiefer-, Stein-, Marmorbrüche	11	13
Glasindustrie	18	22

Indes bleiben die Industriezweige, wie Bergbau und Textilindustrie, doch noch immer mit einer sehr großen Anzahl jugendlicher Arbeiter belastet. Die Steinkohlemindustrie z. B. beschäftigt 6346 Kinder unter 14 Jahren und 10093 im Alter von 14—16 Jahren, d. h. von ihren 94757 Arbeitern insgesamt stehen 17,3 % im jugendlichen Alter. Wenn die von dem belgischen Delegierten auf der Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz gemachten Angaben, daß in den Kohlenbergwerken 2747 Kinder von 12—14 Jahren und 4792 von 14—16 Jahren arbeiteten, der Wirklichkeit entsprechen sollten (Protok. S. 176), so müssen die Verhältnisse sich im letzten Jahrzehnt außerordentlich zu Gunsten der Kinder gebessert haben.

Was die Textilindustrie betrifft, so geht auch bei ihr die beschäftigte Kinderzahl über den Durchschnitt hinaus, der sich für alle belgischen Industrien berechnen läßt. Wie ihre einzelnen Zweige sich der Kinderarbeit bedienen, läßt die beifolgende Zusammenstellung erkennen. In zweien derselben, der Leinenindustrie und der Wirkerei, sind nahezu der 4. Teil der Arbeiter — Kinder. In der Hanfindustrie sogar mehr als der vierte Teil.

Nachweisung der Zahl der in der belgischen Textilindustrie beschäftigten jugendlichen Arbeiter. 1880.

Gewerbearten	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren	Alle Arbeiter	Von 100 Arbeitern sind	
				Kinder von 12—14 Jahren	junge Leute von 14—16 Jahren
Leinenindustrie	2815	4437	33048	8,5	13,4
Hanfindustrie	305	317	2242	13,6	14,1
Baumwollenindustrie	1067	1705	16654	6,4	10,2
Wollindustrie	1739	2640	23359	7,4	11,3
Bleicherei	82	75	1002	8,1	7,4
Weberei gemischter Stoffe	135	506	11940	1,1	4,2
Schafwoll- und Baumwollwirkerei	350	472	3550	10,0	13,3
Textilindustrie überhaupt	6493	10152	91725	7,7	11,5

d) Holland. Ein großes Maß von Ueberarbeitung und Verwahrlosung zeigt die Beschäftigung jugendlicher Personen in Holland. Wenn auch, wie der holländische Delegierte auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz ausführte (Protok. S. 181), weder eine Person unter 18 Jahren, noch eine einzige weibliche Person unter Tage arbeitet, obgleich ein gesetzliches Verbot in dieser Hinsicht nicht besteht, so hat doch die 1886 eingesetzte parlamentarische Untersuchungskommission ein schreckenerregendes Bild entworfen. Nach den für die Provinz Limburg von ihr beschafften Daten — für das ganze Land waren die Angaben nicht zu erhalten — waren in 1940 (Fabrik-, Handwerk-) Betrieben 11156 Arbeiter beschäftigt, von denen 1821 im Alter von 12—16 Jahren, 1351 im Alter von 16—18 Jahren sich befanden. Erstere machten 16,3 %, letztere 12,1 % aller Arbeiter aus. Geht schon dieses Verhältnis über das der meisten europäischen Staaten heraus, so ist hinzuzufügen, daß die Beschäftigung jugendlicher Personen in den meisten Branchen in stetiger Zunahme begriffen ist und die Kinder zu sehr schweren ungesunden Beschäftigungen herangezogen werden, wie in Eisengießereien, Glasbläsereien, Schriftgießereien &c.

e) Frankreich. In Frankreich ist die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Kinder beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren keine geringe: 1889 150256, worunter 1049 10—12jährige und 149207 12—16-jährige; 1890 165858, wovon 1044 10—12jährige und 164814 12—16jährige. Zu diesen Zahlen kommen noch die der in den Waisenhäusern, Zufluchtsanstalten und Arbeitssälen (orphelinats, maisons de réfuge, ouvroirs) wie sie sowohl von Laien als von geistlichen Brüderschaften ins Leben gerufen werden, beschäftigten Kinder unter 16 Jahren. Nach den in einzelnen Berichten der Fabrikinspektoren hierüber enthaltenen Daten würde es sich im Jahre 1890 noch um mindestens 7053 Kinder in diesen Anstalten handeln. Von ihnen sind 3274 10—12jährig, 2308 12—15-jährig, 929 15—16jährig und 542 12—16jährig. Alle diese Zahlen enthalten durchaus Mindestangaben. Denn sie geben nur den Umfang der Kinderarbeit an, wie sie die Inspektoren in den von ihnen im Laufe des Berichtsjahres besichtigten gewerblichen Anstalten antreffen. Die Inspektoren können aber nicht alljährlich alle dem Gesetze unterstehenden Fabriken besuchen. Im Verhältnis zu den in den besuchten Etablissements beschäftigten Erwachsenen beiderlei Geschlechts erscheint

1) Statistique de la Belgique. Recensement de 1880, I, S. 70.

die Kinderarbeit recht beträchtlich. Neben 881 798 Erwachsenen und 100388 16—21jährigen Mädchen sind in 18 Aufsichtsbezirken (für den 8., 15. und 17. sind die Angaben über die erwachsenen Arbeiter teils nicht vorhanden, teils nicht benutzbar) 129 324 Kinder unter 16 Jahren thätig, d. h. von allen Arbeitern waren 11,6 % Kinder unter 16 Jahren.

Die Zahl der minderjährigen Mädchen von 16—21 Jahren betrug in den besichtigten gewerblichen Anstalten 1889: 112 265, 1890: 123 798. Wieviel Kinder unter Tage und im bergmännischen Betriebe überhaupt beschäftigt werden, läßt der Bericht der oberen Kommission nicht erkennen. Nach einer auf der Berliner internationalen Konferenz von 1890 gemachten Angabe waren 1887 unter Tage 4504, über Tage 3482 Kinder von 12—16 Jahren im Bergwerksbetriebe beschäftigt.

Die Vermehrung der Zahl der in Fabriken nachgewiesenen Kinder und minderjährigen Mädchen von 119 462 im Jahre 1876 auf 289 656 im Jahre 1890 hängt mit der allmählichen Ausdehnung der Fabrikinspektion zusammen. 1876 wurden nur 10 041, 1890 69 416 gewerbliche Anstalten besucht.

f) Schweiz. In der Schweiz machten noch 1880 die Kinder und jugendlichen Personen 14 % aller Fabrikarbeiter aus, aber die neueren Berichte der Fabrikinspektoren betonen, daß in den letzten 6—8 Jahren die Zahl der Kinder und jungen Leute unter 18 Jahren in den Fabriken abgenommen habe. Man führt es dort nicht auf das Fabrikgesetz allein zurück, sondern auf den Umstand, daß man, durch Erfahrung belehrt, die Kinderarbeit nicht mehr so hoch verwertet. Immerhin kommt gesetzwidrige Beschäftigung von Kindern, namentlich in Stickereien, vor.

g) England. Ueber den Umfang der Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen in ganz Großbritannien giebt es keine Daten. Der Bericht des Hauptinspektors der Fabriken und Werkstätten stellt wohl die Zahl der Vergehen gegen die Bestimmungen in betreff der Kinderarbeit fest, aber nicht die Gesamtzahl aller beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter. Nur für die Textil- und die Bergwerksindustrie geben die Quellen Aufschluß. In sämtlichen Textilbetrieben des vereinigten Königreichs waren:

	Arbeiter			Arbeiterinnen		Summe
	unter 13 Jahren	von 13—18 Jahren	über 18 Jahren	unter 13 Jahren	13 Jahre alt u. darüber	
1885	43 308	81 871	179 834	48 343	580 905	1 034 161
1890	40 558	86 696	198 818	46 941	610 608	1 984 631

Hiernach machten die unter 13jährigen Kinder beiderlei Geschlechts von allen Fabrikarbeitern im Jahre 1885 8,8 Prozent und im Jahre 1890 nur 4,5 Prozent. In der Textilindustrie also hat die Zahl der Fabrikkinder augenscheinlich die Tendenz, geringer zu werden. In der Kohlenindustrie wurden beschäftigt:

Unter Tage

	10—12-jährige	12—16-jährige	über 16-jährige	Summe	Von allen Arbeitern waren 10—16jährig %
	Arbeiter				
1887	299	40 647	387 594	428 540	9,5
1888	127	42 045	396 730	438 902	9,6
1889	.	47 960	458 852	506 812	9,4
1890	.	44 090	419 510	463 600	9,5

Ueber Tage

	10—12-jährige	12—13-jährige	13—16-jährige	über 16-jährige	Summe	Von all. Arb. war. 10—16jähr %
	Arbeiter und Arbeiterinnen					
1887	.	317	8 877	87 621	96 815	9,5
1888	5	243	9 710	96 594	106 552	9,3
1889	.	232	10 909	107 078	118 219	9,4
1890	.	220	11 485	123 863	135 928	8,8

In den Metallbergwerken (metalli ferons Mines) waren thätig

Unter Tage

	12—13-jährige	13—16-jährige	über 16-jährige	Summe	Von allen Arbeitern waren 12—16jährig %
	Arbeiter				
1887	7	630	24 476	25 113	2,5
1888	14	645	25 445	26 104	2,5
1889	12	671	24 896	25 579	2,6
1890	6	704	24 148	24 858	2,8

Ueber Tage

	10—13-jährige	13—18-jährige	über 18-jährige	Summe	Von allen Arbeitern waren 10—18jährig %
	Arbeiter und Arbeiterinnen				
1887	123	3476	13 037	16 636	21,6
1888	93	3570	13 705	17 368	21,0
1889	71	3703	14 067	17 841	21,1
1890	84	3427	13 685	17 196	20,4

Nach diesen Angaben beanspruchen die Kohlengruben sowohl unter Tage als über Tage noch eine erhebliche Anzahl jugendlicher Arbeitskräfte, wenn auch die Beschäftigung 10—12jähriger Kinder ganz geschwunden scheint. Sehr viel weniger werden jugendliche Arbeiter in den Metallbergwerken unter Tage gebraucht. Die 12—13jährigen Kinder sind nur in geringer Zahl vertreten; die kleine Zunahme der 13—16jährigen wird hoffentlich nur eine vorübergehende sein. Ueber die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter über Tage kann man kein so klares Bild gewinnen, weil die Quellen die Klassifikation nach dem Alter in anderer Weise vorgenommen haben. Wenn indes mehr als der 5. Teil aller Arbeiter im Alter von weniger als 18 Jahren steht, so ist das ziemlich viel. Gegenüber solchen Thatsachen kann man nur wünschen, daß die Versicherungen der englischen Delegierten zur Berliner Arbeiterschutzkonferenz, die Regierung werde sich für die Zukunft den von der Konferenz aufgestellten Grundsätzen anpassen, recht bald praktisch würden.

5. Neuere deutsche Schutzgesetzgebung. Die im letzten Jahrzehnt zum Schutze der Kin-

derarbeit erlassenen Gesetze verschiedener Kulturstaaten haben in diesem Handwörterbuche bereits bei dem Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung" Berücksichtigung erfahren. Nur die Veränderungen, die die deutsche Gewerbeordnung am 1. VI. 1891 erfahren hat und die am 1. IV. 1892 in Kraft getreten ist, haben noch nicht angeführt werden können. Soweit sie die Arbeit jugendlicher Personen betreffen, finden sie sich in §§ 135, 136 und § 154. Hiernach ist die Altersgrenze, bei der Kinder in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigt werden dürfen, bis zum 13. Jahre hinausgeschoben. Die Beschäftigung aber von Kindern über 13 Jahre ist nur gestattet, soweit sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Da auf diese Weise die Beschäftigung von Kindern keinen großen Umfang mehr haben wird, so hat man die Verpflichtung zur Führung besonderer Arbeitskarten (statt der Arbeitsbücher) für sie aufgehoben. (Früher § 137 der G.O.) Ueber die Pausen der jugendlichen Arbeiter ist (§ 136) verfügt, daß sie bei 6 Stunden am Tage beschäftigten mindestens eine halbe Stunde betragen müsse, wodurch größere Klarheit als bei der bisherigen Bestimmung erzielt wird. Endlich ist das Verbot des Aufenthaltes jugendlicher Arbeiter in den Arbeitsräumen während der Pause insofern beseitigt, als dieser erlaubt wird, „wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können". Beabsichtigt ist hier, wie die Motive zum Entwurfe hervorheben, zu vermeiden, daß die jugendlichen Arbeiter bei schlechter Witterung ins Freie geschickt werden oder ihren Aufenthalt im Wirtshause nehmen, wo sie zum Spiele oder Trunke verleitet werden. Die bisherige Kautele, daß der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet ist, wenn in diesen der Betrieb für die Zeit der Pausen völlig eingestellt wird, ist beibehalten.

Die älteren Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter, 6- bezw. 10stündige Arbeitszeit, Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, Einhaltung regelmäßiger Pausen, Führung der Arbeitsbücher sind in der Hauptsache unverändert geblieben. Ausnahmen sind zulässig, sofern durch Bundesratsbeschluß diejenigen Fabrikationszweige namhaft gemacht werden können, in denen Kinder über 13 Jahre, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, 10 Stunden täglich arbeiten dürfen. Voraussetzung ist indes dabei, daß der Unternehmer das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde ermächtigten Arztes beibringt, daß die körperliche Entwickelung die beabsichtigte Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Kann man nach dem Vorausgeschickten sich zu dieser Ausdehnung des Schutzes nur sympathisch verhalten und nur den Wunsch hegen, daß in anderen Kulturstaaten die Beschäftigung der Kinder in gleicher Weise geregelt würde, so darf man sich nicht verhehlen, daß infolge dieser neuen Maßregeln zwei Gefahren drohen, zu deren teilweiser Abwendung wenigstens ein weiteres Gesetz fast unvermeidlich scheint. Die eine betrifft die Möglichkeit, daß die aus den Fabriken verdrängten Kinder zahlreicher als bisher in der Hausindustrie Unterkunft finden. Eine häufigere Beschäftigung der Kinder aber in hausindustriellen Werkstätten würde eine Verschlechterung der heutigen Zustände bedeuten. Es steht thatsächlich fest, daß die hygienische Beschaffenheit dieser Betriebe auch den bescheidensten Anforderungen in den meisten Fällen Hohn spricht, daß die Arbeitszeit länger, der Lohn niedriger ist als in den Fabriken. Indes haben gerade die unbehaglichen Zustände der Hausindustrie schon seit geraumer Zeit nahe gelegt, ihr ähnliche Schranken auf dem Wege der Gesetzgebung zu ziehen, wie den Fabriken. So wird hier kaum etwas anderes übrig bleiben, als recht bald die Aufsicht, der die Fabriken und ihnen gleichstehenden Anlagen unterworfen sind, auf die hausindustriellen Betriebsstätten auszudehnen, obgleich ihrer wirksamen Durchführung sich besondere Schwierigkeiten entgegenstellen.

Die zweite Gefahr zeigt sich darin, daß durch das Verbot der Beschäftigung von Kindern ein Ausfall in den Einnahmen einer Arbeiterfamilie entstehen kann. Die gut gemeinte Schutzbestimmung wird vielleicht augenblicklich von den betroffenen Kreisen sehr schmerzlich empfunden werden. Auf dem Wege der Gesetzgebung kann hier nicht geholfen werden. Wo notorischer Eigennutz der Eltern die Kinder seither zu übermäßiger Anstrengung veranlaßte, muß man das Verbot als eine heilsame Neuerung begrüßen. Wo aber die Not des Lebens dazu zwang, die Kinder früh zur regelmäßigen Arbeit anzuhalten, muß man auf eine Aenderung der bisherigen Gewohnheit hoffen, indem durch den Wegfall der Kinderarbeit den Erwachsenen mehr Spielraum zum Erwerbe geboten werden wird.

Eine nicht direkt auf ihren Schutz abzielende anderweitige Regelung hat die Arbeit jugendlicher Personen in den §§ 107, 119a, 134b der G.O. erfahren.

1) Nach der bestehenden Gewerbeordnung sind alle minderjährigen Arbeiter zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet, dessen

erstmalige Ausstellung auf Antrag, bezw. mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes erfolgt. Zur Eingehung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist der Minderjährige selbständig berechtigt, dem also das Arbeitsbuch ausgehändigt wird. Diese Anordnung hat nun insofern Wandel erfahren, als in Zukunft das Arbeitsbuch der Arbeiter unter 16 Jahren (§ 107 d. G.O.), falls nicht die Gemeindebehörde andere Verfügungen trifft, bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses regelmäßig dem Vater oder Vormund ausgehändigt werden muß. Bei den über 16 Jahre alten Minderjährigen muß wenigstens dann die Aushändigung des Buches an Vater oder Vormund erfolgen, wenn diese es verlangen.

2) Nach der im § 119a Abs. 2 getroffenen Bestimmung steht der Gemeinde das Recht zu, ortsstatutarisch festzusetzen, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach der Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird.

3) In § 134b Abs. 3 ist die Anordnung enthalten, daß mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden können.

Mit diesen drei Bestimmungen ist es darauf abgesehen, die elterliche Autorität zu unterstützen. Durch die erste wird es möglich, die beliebige Aenderung des Arbeitsverhältnisses seitens eines jugendlichen Arbeiters, zu der Leichtsinn und Unerfahrenheit nur zu oft neigen, zu erschweren, indem es der Zustimmung des Vaters oder Vormundes bedarf, die das Arbeitsbuch in den Händen halten. Wieweit die Arbeiter von dieser Vergünstigung Gebrauch machen werden, um sich der heranwachsenden Jugend gegenüber, deren Unbotmäßigkeit so oft beklagt wird, ihr Ansehen zu wahren, bleibe dahingestellt. Jedenfalls läßt sich von dem gesunden Sinn, der den deutschen Arbeiter im allgemeinen beseelt, das beste erwarten. In derselben Richtung bewegt sich die dritte Anordnung, nach der die Arbeitgeber vereint mit den Arbeitern zusammen die Erziehung der Jugend in die Hand zu nehmen aufgefordert werden. Bei Vorschriften über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes wird in erster Linie doch an solche den Eltern gegenüber gedacht werden können, wie Wohnen im elterlichen Hause, gemeinsame Mittags- und Abendkost, Verwendung des Lohnes, Besuch von Wirtschaften u. dgl. m. Durch derartige Anordnungen kann das Gefühl der Zusammengehörigkeit von Eltern und Kindern wieder mehr erweckt und entwickelt werden. Was endlich die Frage der Lohnzahlung anlangt, so haben sich gerade auf diesem Gebiete schwere Mißstände gezeigt. Wenn zur Zeit der größten Ausdehnung der Kinderarbeit gewissenlose Eltern ihre Kinder gleichsam ausbeuteten und sie als Geld verdienende Maschinen ansehen, so änderte sich das auf die Dauer, indem die Kinder ihre Stellung im Hause zu begreifen anfingen. Sie hielten es nicht für nötig, den ganzen ihnen ausgezahlten Lohn den Eltern auszuliefern, sondern fälschten die Lohnzettel, behielten einen Teil zurück und vergeudeten dieses Geld in Gesellschaft ihrer leichtsinnigen Kameraden. Die Eltern aber waren vielfach nicht in der Lage, solches Vorgehen zu kontrollieren, weil manche Fabriken keine Lohnzettel ausgaben, andererseits sie die gefälschten Zettel nicht als solche zu erkennen vermochten. Es liegt nahe genug, wie sehr damit der Ausbreitung der Vergnügungssucht, des Luxus, des Lasters Vorschub geleistet wird. Somit ist es durchaus im Interesse der Arbeitgeber, wenn sie einst zuverlässige, ordentliche, unverdorbene Arbeiter haben wollen, die Erziehung der von ihnen beschäftigten jugendlichen Personen mit zu überwachen. Durch allgemeine Einführung der erwähnten Maßregel wird sie erleichtert. Die wenigen Fälle, wo hartherzige und habsüchtige Eltern die von ihren Kindern verdienten Summen lediglich für sich verbrauchen und jene schlecht halten würden, können füglich außer Ansatz gelassen werden. Die Hauptsache bleibt, daß der jugendliche Arbeiter nicht zu früh der elterlichen Autorität entzogen wird, wozu in dem Maße, als er größere Beträge verdient, um so mehr Neigung vorhanden zu sein pflegt. Während in den höheren Schichten der Gesellschaft der Knabe oder junge Mann, solange er das Gymnasium besucht, ganz von den Eltern abhängig ist, tritt bei den Arbeiterklassen die wirtschaftliche Selbständigkeit der jungen Leute früh ein. Sie untergräbt die elterliche Autorität und birgt die Gefahr, daß jede andere Autorität gleichfalls angezweifelt werde. Nach allen diesen Richtungen scheinen die neuen Bestimmungen ausersehen, Wandel schaffen zu können, und es wäre nur zu wünschen, daß sie, obwohl keine Zwangsverfügungen, recht oft zur Anwendung kommen möchten.

Litteratur:

Die Litteratur ist bei dem Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung bereits eingehend angegeben. Die historischen Angaben für die ältere Zeit stammen aus den gewerbegeschichtlichen Arbeiten von Fagniez, Fleming, Stahl, Stockbauer und Wehrmann; für die neuere

Zeit wurden die im Archiv für soziale Gesetzgebung enthaltenen Untersuchungen von Herkner, Jay, Naef, Pringsheim benutzt. Die Statistik lieferten die amtlichen Mitteilungen der Fabrikaufsichtsbeamten und andere amtliche Veröffentlichungen. Von besonderer Bedeutung für das vorliegende Thema sind: Cohn, Ueber internationale Fabrikgesetzgebung, in Jahrb. f. Nat. N. F. 3, S. 313 ff. Friedländer, Il lavoro delle donne e dei fanciulli, Rom 1886, deutsch von E. Fleischer, 1887. Jules Simon, L'ouvrier de huit ans, Paris 1867. Conférence Internationale concernant le réglement du travail aux établissements industriels et dans les urines, Leipzig 1890. Für die Geschichte der preußisch-deutschen Kinderschutzgesetzgebung sind maßgebend: Thun, Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung &c. der Fabrikarbeiter in Preußen, in Zeitschr. d. königl. preuß. stat. Bureaus, 1877, und neuerdings K. Anton, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1891.

Stieda.

Juraschek, Franz von,

wurde zu Arad in Ungarn am 25. II. 1849 geboren. Derselbe studierte an den Gymnasien in Budapest, Wien, Krakau und Graz, sodann an der philosophischen resp. juridischen Fakultät der Universität in Graz (1868—72), ferner an den Universitäten in Breslau (1872—73) und Göttingen (1873—74) und erwarb 1872 den philosophischen, 1873 den juridischen Doktorhut in Graz. Ebenda erhielt er 1875 die venia docendi für allgemeines und österreichisches Staatsrecht, 1880 die für Statistik. 1881 wurde er als a. o. Professor für Statistik und Staatsrecht an die Universität in Czernowitz, 1883 in derselben Eigenschaft an jene in Innsbruck berufen. Hier erhielt er die ordentliche Professur im Oktober 1885. Zwei Jahre später wurde er unter Beibehaltung von Titel und Charakter eines Universitätsprofessors als Regierungsrat der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien angestellt und nimmt als solcher sowie als Sekretär und a. o. Mitglied der Kommission hervorragenden Anteil an den Arbeiten auf dem Gebiete der administrativen Statistik Oesterreichs. Gegenwärtig trägt derselbe auch an der Wiener Universität Statistik, an der k. u. k. Kriegsschule in Wien Staats- und Völkerrecht vor.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften

a) in Buchform: Personal- und Realunion, Berlin 1878. — Hübner's geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde, herausgegeben seit 1884 jährlich, Frankfurt a. M. — Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrg. 1885—89, herausgegeben seit 1890, Berlin.

b) In Zeitschriften: In Grünhuts Zeitschrift für privates und öffentliches Recht: Die rechtliche Natur der Delegationen, Jahrg. 1878, S. 270—283. Im Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die österreichischen Städteordnungen, II. Jahrg. 1878, S. 97—139. — In Hartmanns Zeitschrift (Berlin): Die Entwickelungsgeschichte der Begriffe Personal- und Realunion, IV. Bd., 1878, S. 105—124. — In der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung: Oesterr. Landesordnungen u. Landtagswahlordnungen, Jahrg. 1879. — In der Zeitschr. f. Staatsw.: Das Wahlrecht der Staatsdiener, 1884, II. Heft. — In Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die Reichspartei, Jahrg. 1882. — In der statistischen Monatsschrift: Besuch der österreichischen Universitäten in den Jahren 1861—1875, Jahrg. 1876. — Die Temperaturschwankungen und die Sterblichkeit, 1882. — Die aktive Armee und die Bevölkerung Oesterreich-Ungarns, 1882. — Die unehelichen Geburten in Oesterreich seit 1830, 1883. — Die mittlere Bevölkerungsziffer in Oesterreich 1830—1881, 1883. — Der Einfluß der Ernten und Fruchtpreise auf die Volksbewegung in Oesterreich 1872—1881, 1883. — Die Ernten und die Fruchtpreise in Oesterreich 1872—1881, 1883. — Die Wirksamkeit der statistischen Zentralkommission 1863—1888, 1888. — Leopold v. Neumann (biographische Skizze), 1889. — Baumwollproduktion, -Handel und -Industrie, 1890. — Australischer Census von 1890, 1891. — VII. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie in London 1891, 1891. — In Kettelers Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie: Zur Volkszählung in Oesterreich-Ungarn, 1881. — In diesem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" Art.: Aktiengesellschaften in Oesterreich, Ungarn, Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland, Belgien und in den Niederlanden, I. Bd., S. 134 fg. — Art.: Baumwollindustrie (Geschichte und Statistik), II. Bd., S. 306 fg. — Art.: Statistik des Eisens, III. Bd., S. 126 fg. — Art.: Statistik des Getreidehandels, III. Bd., S. 878 fg.

Außerdem sind in mehreren Zeitschriften, vor allem in der „Statistischen Monatsschrift", viele und oft sehr ausführliche Rezensionen Juraschek zum Abdruck gebracht.

Red.

Justi, Johann Heinrich Gottlob von,

geboren gegen 1702 zu Brücken in Preußen, Kreis Sangerhausen, studierte in Wittenberg und Jena Jura und Cameralia, wurde relegiert, trat in preußische Kriegsdienste, geriet während des österreichischen Erbfolgekrieges in österreichische Gefangenschaft, entzog sich derselben durch die Flucht nach Leipzig und widmete sich hier dem Studium der Metallurgik. Um jene Zeit, 1741, begann er seine schriftstellerische Thätigkeit, die ihm u. a. für seine Monographie über die Monaden, 1747, den von der preußischen Akademie der Wissenschaften ausgesetzten Preis einbrachte. 1750 folgte er einem Rufe als Professor der Kameralistik und deutschen Beredsamkeit an das neu errichtete Theresianum in Wien, 1755 ging er mit dem Charakter eines Bergrats als „Polizeikommissär" nach Göttingen, wo er Vorlesungen über Staatsökonomie und Naturwissenschaft hielt, 1757 amtierte er als Kolonialinspektor in Kopenhagen, 1760 verbüßte er wegen eines Libells auf Friedrich II., den er wegen des minderwertigen Gehalts der preußischen Goldmünzen von 1757 und 1758 zur Rede stellt, eine kurze Gefängnisstrafe in Breslau. 1762 berief ihn Friedrich II. mit dem Charakter eines königl. preußischen Berghauptmanns als Oberaufseher der fiskalischen Bergwerke Preußens nach Berlin. 1768 unter der unbewiesen gebliebenen Anschuldigung, staatliche Gelder unterschlagen zu haben, abgesetzt, starb er am 20. VII. 1771 als Gefangener auf der Festung Küstrin.

Justi bietet die Erscheinung eines Eklektikers dar, der sich von den Einwirkungen der abstrakten Glück-

seligkeitsschule Wolffs frühzeitig emanzipiert und vom Merkantilismus, der eigentlichen Basis seiner wirtschaftspolitischen Theorien über Handelsbilanz, Populationistik, Geld und Geldzirkulation, Streifzüge zu den Theoremen der Physiokraten unternimmt, u. a. die Absurdität des Verbotes der Edelmetallausfuhr im Sinne des ökonomischen Systems anerkennt und den Ackerbau als alma mater der ganzen übrigen Volkswirtschaft voranstellt, alsdann aber wieder in seiner Verteidigung der Prohibitivzölle und in der Verwerfung des impôt unique der Physiokraten zum Merkantilismus zurückkehrt. Auch in der Darstellung der wirtschaftlichen Aufgabe der Industrie huldigt er letzterem System, macht aber in seinen Ausführungen über den Umfang des der Industrie zu ihrer Entwickelung notwendigen Spielraums Vorschläge, die ihn zu einem Vorläufer Smiths stempeln. Die Geschichte der Staatswissenschaft muß in Justi den ersten deutschen Systematiker anerkennen, wenn auch der Gründlichkeit und Tiefe seines Nachfolgers auf diesem Gebiete, Sonnenfels, der Vorrang gebührt. Während er dem Studium der Encyklopädisten das in seinen späteren Schriften vorwiegende Hervortreten physiokratischer Anschauungen verdankt, zeigt er sich als theoretischer Politiker dem Einflusse Montesquieus unterworfen. Seine erstaunliche litterarische Fruchtbarkeit auf staatswissenschaftlichem Gebiete findet darin ihre Erklärung, daß der embryonische Zustand der damaligen wissenschaftlichen Behandlung der Staatswissenschaft in Deutschland seinen genialen Schaffungseifer anspornte, durch Systematisierung des chaotischen Gewirres der einzelnen Disziplinen der Wissenschaft, letzterer selbst eine dogmatische Konsistenz als Basis weiterer Forschungen zu sichern.

Justi veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Von der Austretung des Reichslehns im Frieden mit auswärtigen Mächten, Wien 1751. — Gutachten von dem vernünftigen Zusammenhange und praktischen Vortrage aller ökonomischen und Kameralwissenschaften ꝛc., Leipzig 1754. — Neue Wahrheiten zum Vorteil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, 12 Stücke in 2 Bdn., ebenda 1754—58. (Enthält u. a.: Betrachtung über die genuesischen Lotterien. — Vorschlag von Verbindung der Feuerassekuranzassoziettäten mit einer Leihebanko auf die Häuser. — Von Aufhebung der Handlungskompagnien. — Brandenburgisches Münzedikt aus den Kipper- und Wipperzeiten.) — Staatswirtschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden, ebenda 1755; dasselbe, 2. Aufl., 1758. (Das Werk ist der Kaiserin Maria Theresia gewidmet, von deren Regierungspraxis Justis Wirtschaftstheorie nicht unbeeinflußt geblieben sein soll. Es ist noch ganz im merkantilistischen Geiste geschrieben, welcher die Bevölkerungszunahme mit dem Wachsen des Nationalwohlstandes identifiziert; nur überbieten Justis Ausführungen, wonach selbst übermäßige Volksvermehrung ein Eintreten wirtschaftlicher Nachteile ausschließe und der starke Ueberschuß der Geburten ein Kriterium der inneren Kultur des Staates sei, noch die von Horneck, Seckendorf und Gasser über Populationistik aufgestellten Theoreme. In seiner Propaganda für lokale Dezentralisation der Industrie, des Handels und der Bevölkerung hat er in Deutschland keinen Vorgänger, weshalb ihn auch L. v. Stein nicht mit Unrecht den „Vater der Verwaltungslehre“ nennt.) — Göttingische Polizeiamtsnachrichten oder vermischte Abhandlungen zum Vorteile des Nahrungsstandes aus allen Teilen der ökonomischen Wissenschaften vom Monat Juni 1755 bis Juli 1757, Göttingen 1757. — Grundsätze der Polizeiwissenschaft in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Polizei gegründeten Zusammenhang, zum Gebrauche akademischer Vorlesungen abgefaßt, ebenda 1756; 2. Aufl., ebenda 1759; 3. Aufl., vermehrt von J. Beckmann, ebenda 1782. (Auch auf diesem Gebiete ging Justi bahnbrechend in der Systematisierung vor. Den Rang einer Wissenschaft hatte man der gesellschaftlichen Wohlfahrts- und öffentlichen Sicherheitordnungsinstanz, der Polizei, bisher kaum zuerkannt, sondern sie nur als Appendix der Kameralwissenschaft betrachtet, Justi versah es nur darin, daß er die Grenzen der Polizeigewalt viel zu weit zog und u. a. den Geldumlauf und öffentlichen Kredit unter Polizeiadministration stellte. In diesem Buche findet sich auch sein stark angefochtenes Diktum, daß ein Staat nie zuviel Einwohner haben könne.) — Der handelnde Adel, welchem der kriegerische Adel entgegengesetzt wird, ebenda 1756. — Vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken, 2 Bde., Kopenhagen 1758—61; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., herausgegeben von J. Beckmann, Berlin 1780; dasselbe, 3. Aufl., 2 Bde., ebenda 1788. (Das Werk ist dem Grafen Bernstorff gewidmet und als Hauptzweck der Fabriken ist der merkantilistische Satz in den Vordergrund gestellt, daß sie die Herstellung aller sächlichen Bedürfnisse in dem Maße zu decken hätten, daß möglichst wenig Geld für vom Auslande bezogene Gebrauchsgegenstände über die Grenzen zu gehen habe.) — Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa, aus den wichtigsten Gründen der Staatskunst erwiesen und aus den neuesten Weltbegebenheiten erläutert, 2 Teile, Altona 1758. — Der Grundriß einer guten Regierung, Frankfurt a. M. 1759. (Enthält u. a.: Von denen Ministrissimus und Günstlingen der Fürsten. — Erweis, daß ein Fürst gelehrt sein müsse.) — Die Wirkungen der Folgen der wahren und falschen Staatskunst in der Geschichte des Psammitichus, Königs von Egypten und der damaligen Zeiten, 2 Teile, ebenda 1759—60. — Die Natur und das Wesen der Staaten als die Grundwissenschaft der Staatskunst, der Polizei und aller Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle aller Gesetze abgehandelt, Berlin 1760; dasselbe, 2. Aufl. mit Anmerkungen von H. G. Scheidemantel, Mietau und Leipzig 1771. (Enthält u. a.: Ursprung der Republiken. — Oberste Gewalt. — Wesen der Gesetze.) — Abhandlung von der Macht, Glückseligkeit und Kredit eines Staates, Ulm 1760. — Oekonomische Schriften über die wichtigsten Gegenstände der Stadt- und Landwirtschaft, 2 Bde., Berlin 1760—61; dasselbe, neue Titelausgabe, ebenda 1766—67. (Enthält u. a.: Vorschlag zu Assekuranzanstalten. — Ueber den Leinhandel. — Ueber den inländischen Leinwandhandel. — Gutachten wegen Anbauung der Jütländischen Haiden.) — Die Grundveste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft, 2 Bde., Königsberg und Leipzig 1760—61. (Inhalt Bd. I: Die Kultur des Bodens. — Die Bevölkerung. — Der Anbau, das Wachstum ꝛc. der Städte. — Die Manufakturen, Fabriken und Kommerzien. — Bd. II: Die häusliche Regierung. — Die bürgerlichen Tugenden. — Die innerliche Sicherheit. — Die Anstalten wider Feuersgefahr. — Die Ueppigkeit. — Die Versorgung der Armen ꝛc.) — Abhandlung von der Vollkommenheit der Landwirtschaft und der höchsten Kultur der Länder, Ulm 1761. — Gesammelte politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, Kriegswissenschaft und des Kameral- und Finanzwesens, 3 Teile, Kopenhagen 1761—64. (Enthält u. a.: Von Ein-

richtung der Mauten und Zölle. — Von der Finanzverwaltung des Postwesens (Justi bekämpft den Monopolzwang der Post und erklärt sich gegen jede, das übliche Maß überschreitende fiskalische Ausbeutung des Postregals.) — Die große Stadt nach Verhältnis der Abgaben und des wohlfeilen Preises. — Abhandlungen über Münzwesen. — Ueber Braut- und Witwenkassen.) — Abhandlung von den Steuern und Abgaben, Königsberg 1762. (Justi will die Accise durch die Gewerbesteuer, d. h. eine dem Reingewinn der Gewerbtreibenden aufzulegende Steuer ersetzt haben. Seine Polemik gegen die Schrift des markgräfl. ansbachischen Hofrats von der Lith „Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten von Steuern", worin dieser die Accise vor allen übrigen Konsumtionssteuerformen bevorzugt, imponiert durch die logische Schärfe der Beweisführung. Selbst Lith wurde dadurch belehrt und die neue Auflage seiner Schrift (Ulm 1766) enthält das Eingeständnis seines Irrtums.) — Von dem Manufaktur- und Fabrikreglement, Berlin 1762. — La chimère de l'equilibre du commerce et de la navigation, Kopenhagen 1763. — System des Finanzwesens nach vernünftigen, aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staates hergeleiteten Grundsätzen und Regeln ausführlich abgehandelt, Halle 1766. (Diese erste wissenschaftliche Systematisierung des Finanzwesens in deutscher Sprache ist Friedrich dem Großen gewidmet.) —

Justi war Herausgeber des Werkes: Deutsche Memoires, oder Sammlung verschiedener Anmerkungen, die Staatsklugheit und das Kriegswesen betreffend, 3 Bde., Wien 1760. — Von der technischen Abteilung der Diderot und d'Alembert'schen Encyklopädie: „Description des arts et metiers" übersetzte er die 4 ersten Bde. unter dem Titel: Schauplatz der Künste und Handwerke, oder vollständige Beschreibung derselbigen, verfertigt oder gebilligt von den Herren der Akademie der Wissenschaften zu Paris, mit Anmerkungen des Uebersetzers, Berlin 1762—65 (fortgesetzt nach seinem Tode von Professor Schreber und nach dessen Absterben von Professor J. S. Halle). — Von seinen nur im losen Zusammenhange mit den Staatswissenschaften stehenden metallurgischen Schriften sind schließlich noch anzuführen: Abhandlung von der Probierkunst der Erze, Göttingen 1756. — Kunst, Silber zu affinieren, Königsberg 1764 — und die gekrönte Preisschrift: Abhandlung über die Frage, wie die Kupfererze besser bearbeitet werden können, Leipzig 1776. —

Vergl. über Justi: (Madame) D. M., Précis historique sur la vie de Mr. Justi in „Journal des Savants", Paris 1777, September. — Pütter, Akademische Gelehrtengeschichte von der Universität Göttingen, 2 Bde., Göttingen 1765—88, Bd. I, S. 118, Bd. II, S. 68. — Höcks Lebensbeschreibung berühmter Kameralisten, Bd. I, Heft 1 (einziges), Nürnberg 1794. — (Salzmann), Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Deutschen des 18. Jahrhunderts, Schnepfenthal 1802, S. 681 ff. — Beckmann, Vorrat kleiner Anmerkungen, 3. Sammlung, Göttingen 1806. — Meusel, Lexikon der von 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Bd. IV, Leipzig 1807, S. 353. — Baur, Historisch-biographisch-litterarisches Handwörterbuch, Bd. II, Ulm 1808, S. 966. — G. G. Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft, Erlangen 1827, S. 67/68, 76, 90, 217, 240, 256. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, II. Serie, Teil 30, Leipzig 1853, S. 15/16. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 10. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 471. (Mohl, der überhaupt nur seine „Grundsätze der Polizeiwissenschaft" erwähnt, fertigt Justi in 6 Zeilen ab.) — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 292/93. — Roscher, J. H. G. Justi, in Arch. für sächsische Geschichte, Bd. VI, Leipzig 1867, S. 76 ff. — Derselbe, Gesch. der Nat., München 1874, S. 444 ff. — Cossa, Wirtschaftslehre, bearbeitet von Moormeister, Freiburg i. B., 1880, S. 142/43, 155. — Walcker, Schutzzölle, laissez faire und Freihandel, Leipzig 1880, S. 568/69. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIV, Leipzig 1881, S. 747. — v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, Bd. I, Innsbruck 1884, S. 47 und 67. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 259. — J. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. 354. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 80.

Lippert.

K.

(Artikel, welche unter K. vermißt werden, sind unter C. nachzuschlagen.)

Kaffeeschenken s. Mäßigkeitsbestrebungen und Mäßigkeitsgesellschaften.

Kalendersteuer.

Die Kalendersteuer und die damit zusammenhängende Zeitungssteuer (Zeitungsstempel), einschließlich der Abgabe von Annoncen, sind direkte Aufwandsteuern, welche regelmäßig in Stempelform erhoben werden. Beide Auflagen sind dadurch gekennzeichnet, daß sie Befriedigungsmittel geistiger Bedürfnisse, der Bildung, Belehrung und Unterhaltung, besteuern. Von diesen Steuern wird im allgemeinen die Kalendersteuer mehr die große Masse der Bevölkerung, der Zeitungsstempel mehr die gebildeteren Schichten der Gesellschaft treffen. Will man die Leistungsfähigkeit des Lesers in Betracht ziehen, so wäre eine Abstufung der Steuersätze nach dem Preise der Zeitungen am Platze. Allein diese höhere Besteuerung der großen Blätter, die nicht immer die einträglichsten sind, wird leicht die Schmutz- und Winkelpresse begünstigen und damit die anständigen Zeitungen in ihrem Absatze schmälern. Jene Steuerarten sind gesteigerten Finanzbedürfnissen entsprungen und im großen und ganzen unfähig, die Steuerfähigkeit der jene Bildungsmittel benützenden Gruppen zu würdigen. Es ist dies namentlich der Fall beim Annoncenstempel, welcher sich gern als irrationelle Zusatzsteuer zur Gewerbesteuer darstellt und bei den einmal bestehenden Konkurrenzverhältnissen die Existenz und das Aufblühen neu gegründeter Geschäfte und Unternehmungen häufig erschwert.

Gesetzgebung: 1) Oesterreich (G. v. 6. IX. 1850) erhebt eine Kalendergebühr von 6 Kr., für ausländische Zeitungen eine Abgabe von 2 Kr. für jedes Exemplar, welche durch die Zollämter bezw. die Postverwaltung eingezogen werden. Der Inseratenstempel und der Stempel für Ankündigungen wurde 1874 aufgehoben (G. v. 29. III. 1874). Dagegen wurden 1857 dem Zeitungsstempel auch inländische Zeitschriften unterworfen mit Ausnahme der amtlichen Zeitungen und der wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen und anderen Fachblätter (G. v. 23. X. 1857). Die Stempelgebühr der inländischen Zeitschriften beträgt 1 Kr., ausländische, in den mit Oesterreich einen gemeinschaftlichen Postverein bildenden Staaten erscheinende Zeitungen sind den inländischen gleichzustellen, wenn sie im Wege von Abonnements durch die k. und k. Postanstalten bezogen werden. — 2) Großbritannien unterwirft seit 1885 nur noch die durch die Post versendeten Blätter einem Zeitungsstempel von 1 d., wogegen das Blatt bis zu 4 Unzen portofrei bleibt. — 3) Frankreich. Hier unterliegen Anschläge — mit Ausnahme derjenigen der öffentlichen Autoritäten — Ankündigungen aller Art — mit Ausnahme der Adressen und derjenigen über Wohnungsveränderungen — einem speziellen Dimensionsstempel von 5, 15 und 20 Cts., wenn sie auf Papier angebracht sind, und einem solchen von $1/2$ und 1 Frs. bei gemalten rc. Mauer-affichen.

Max v. Heckel.

Kameralwissenschaft

hieß in Deutschland seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts der Inbegriff der die Kammerverwaltung betreffenden Kenntnisse. Der Ausdruck „Kammer" wird schon unter den fränkischen Königen zur Bezeichnung des fürstlichen Privatvermögens gebraucht, bald aber erhielt er auch die Bedeutung von fürstlicher Schatzkammer im Sinne von Staatskasse. Das Gebiet der Kammerverwaltung erlangte gegen Ende des Mittelalters, wenn auch die Justiz von ihm getrennt wurde, eine größere Ausdehnung, indem es nicht nur die Domänen, Regalien und die sich allmählich immer mehr entwickelnden Steuern, sondern auch die Wirtschafts- und Wohlfahrtspolizei umfaßte. Unter Maximilian wurden in Innsbruck und Wien Hofkammern und im Laufe des 16. Jahrhunderts in den größeren Partikularstaaten Kammerkollegien als Oberbehörden für diese Verwaltung gegründet. Schon das Bedürfnis einer zweckmäßigen Vorbildung der Beamten, das z. B. schon v. Ossa hervorhebt, mußte

nun auch zu einer wissenschaftlichen Behandlung der Gegenstände dieses Verwaltungsgebietes führen, und so sind Obrecht, Bornitz, Besold, Klock, v. Seckendorff, v. Schröder u. a. als kameralistische Schriftsteller zu bezeichnen, wenn sie auch den Ausdruck Kameralwissenschaft nicht anwenden. Sie vereinigen die Lehre von der Finanzverwaltung nach dem damaligen Standpunkte mit der Lehre von der wirtschaftlichen Verwaltung; denn es sollte der Wohlstand des Landes gehoben werden, damit die fürstlichen Einkommensquellen desto reichlicher flössen. Der Fürst solle immer seinen Teil von demjenigen nehmen, der gewinne, sagt v. Schröder; so könne es ihm nie an Geld fehlen. Mehr und mehr wurden auch die praktisch-technischen Wissenschaften, die Lehren von der Land- und Forstwirtschaft, dem Bergbau, dem Handelsbetrieb und die Gewerbskunde in den Bereich der Kameralwissenschaft gezogen, da die Domänen- und Polizeiverwaltung solche Kenntnisse voraussetzte. Im Jahre 1727 gründete Friedrich Wilhelm I. Professuren der Oekonomie und Kameralwissenschaften in Halle und Frankfurt a. d. O., deren erste Inhaber Gasser und Dithmar waren. Von dem einen wie von dem anderen erschien 1729 eine „Einleitung in die ökonomischen, Polizei- und Kameralwissenschaften“. An mehreren anderen Universitäten wurden in den nächsten Jahrzehnten ebenfalls Lehrstühle für diese Wissenschaft errichtet, in Kaiserslautern sogar eine besondere kameralistische Hochschule gegründet, die später als Sektion mit der philosophischen Fakultät zu Heidelberg vereinigt wurde. Das ausführlichste unter den älteren Lehrbüchern, die Anfangsgründe der Kameralwissenschaft von Zincke (Leip. 1755) definiert die Kameralwissenschaft als die gelehrte und praktische Wissenschaft, um alle Nahrungsgeschäfte gründlich zu erkennen, kraft dieser Erkenntnis gute Polizei einzuführen und die Nahrung des Landes immer florisanter zu machen, solchergestalt das bereiteste Vermögen der Regenten und Staaten nicht nur immer besser zu gründen und zu erhalten und gerecht und weislich zu vermehren, sondern es auch mittelst kluger Einnahmen und Ausgaben wohl zu verwalten. Das Gesamtgebiet der Wissenschaft wird eingeteilt in die Lehre von der Natur und Beschaffenheit aller Nahrungsgeschäfte, die wirtschaftliche Polizeiwissenschaft, die gelehrte Oekonomik und die Kammer- oder Finanzwissenschaft. Vorausgeschickt wird ein allgemeiner Teil, der die „Generalökonomik“ und die „Generalpolizeiwissenschaft“ umfaßt. Dann folgt die Spezialökonomik und -Polizei in der Form, daß jeder Produktionszweig (Landwirtschaft, Bergbau 2c.) zuerst nach seiner privatwirtschaftlichen und technologischen Seite und dann unter dem wirtschaftspolitischen und wohlfahrtspolizeilichen Gesichtspunkte betrachtet wird. Der ganze zweite Band ist der Kammerwissenschaft im engeren Sinne oder der Finanzwissenschaft gewidmet. Auch Darjes (Erste Gründe der Kameralwissenschaften, Jena 1756) teilt dieses Wissensgebiet ein in Oekonomie (privatwirtschaftliche und Technik), Polizei und besondere Kameralwissenschaft (Finanzwissenschaft). Justi zieht in seinem kurzen „Systematischen Grundriß aller ökonomischen und Kameralwissenschaften“ (1759) die Grenzen noch weiter, indem er die Staatslehre und Staatskunst mit hierher rechnet. Nach Jung (Versuch einer Grundlehre sämtlicher Kameralwissenschaften, Lautern 1779) umfaßt diese Wissenschaft zunächst die Lehrsätze, wonach die Einkünfte des Fürsten und des Staates erworben und zum besten beider angewandt werden; sie gründe sich aber auf die Gewerbewissenschaft, d. h. die Kenntnis von den verschiedenen Arten des Erwerbs bei den Bürgern, und keiner könne ein guter Kameralist sein, der diese nicht aus dem Grunde kenne. Auch in unserem Jahrhundert finden wir noch ähnliche Definitionen. So sagt Schmalz in seiner Encyklopädie der Kameralwissenschaften (2. Aufl., Königsberg 1819), daß unter diesem in Deutschland üblich gewordenen Namen alles zusammengefaßt werde, was sich auf Vermögen und Einkommen des Volkes, die Gewinnung und Vermehrung desselben und die Ausgleichung der Leistungen an den Staat durch Abgaben und die Bezahlung der Dienste desselben beziehe. Er teilt sie ein in Gewerbekunde (technische und merkantile) und Staatswirtschaftslehre oder politische Oekonomie, welche letztere wieder zerfällt in Nationalökonomie, Gewerbepolizei nnd Finanzwissenschaft. Die theoretische Volkswirtschaftslehre, die bis dahin in der vorwiegend auf das praktische gerichteten Kameralwissenschaft übergangen war oder eine ganz untergeordnete Rolle gespielt hatte, findet hier also eine prinzipielle Anerkennung, was ohne Zweifel den physiokratischen Ansichten Schmalz's, mittelbar aber auch dem Einfluß der englischen politischen Oekonomie zuzuschreiben ist, die damals in Deutschland schon Boden gewonnen hatte. Rau (Ueber die Kameralwissenschaft, Heidelberg 1825) hob dann auch grundsätzlich die Einheit der deutschen Kameralwissenschaft auf, indem er die privatwirtschaftliche und technische Oekonomie von der öffentlichen oder politischen Oekonomie trennte. Letztere bildet die Volks- und Staatswirtschaftslehre im heutigen Sinne, mit der noch immer zweckmäßigen Einteilung in theoretische Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft. Die Technik der Landwirtschaft und der Gewerbe aber gehört nicht mehr in den Kreis der Staats- und Gesellschaftswissenschaften, sondern bildet den

Gegenstand besonderer praktischer Wissenszweige mit überwiegend naturwissenschaftlichem Charakter. Die letzte umfassende Bearbeitung der Kameralwissenschaft im älteren Sinne, also mit Einschluß der Betriebslehre und Technik der einzelnen Produktionszweige und Ausschluß der allgemeinen volkswirtschaftlichen Theorie stellt die 1835 erschienene „Kameralistische Encyklopädie" von Baumstark dar. Die staatswissenschaftlichen oder staatswirtschaftlichen Fakultäten in Tübingen und München entsprechen vermöge der Vereinigung von technischen und Staatswissenschaften noch dem Charakter der Kameralwissenschaft, jedoch greifen sie über die Grenzen derselben hinaus, da auch die theoretischen Staatswissenschaften und in Tubingen das Staatsrecht in ihnen vertreten sind. Die Vorbereitung der Beamten der Finanzverwaltung ist in Baden, Württemberg und Hessen als besonderes Fachstudium geregelt, das noch immer das kameralistische heißt und durch seine naturwissenschaftlichen und technologischen Bestandteile an die alte Kameralwissenschaft erinnert. — Ueber die oben angeführten und andere kameralistische Schriftsteller vergl. Roscher, Gesch. der Nationalökonomik in Deutschland.

Lexis.

Kämmereigüter s. Gemeindefinanzen (III. Band S. 760 fg.).

Kammergüter s. Domänen (II. Band, S. 944 fg.).

Kanäle s. Binnenschiffahrt (II. Band, S. 628 fg.).

Kanalisation s. Städtereinigung.

Kapital.

1. Der Begriff des K. 2. Dogmengeschichte des Kapitalbegriffes. 3. Bestandteile und Arten des K. 4. Die Funktion des K. in der Produktion. 5. Die Entstehung und Vermehrung des K. 6. Der Kapitalismus.

1. Der Begriff des K. Das Wort Kapital stammt aus dem mittelalterlichen Latein. Capitale = capitalis pars debiti bedeutete zunächst den Hauptstamm einer geliehenen Geldsumme im Gegensatz zu den Zinsen, dann zinstragende Geldsumme überhaupt. Die volkstümliche Sprache ist dieser ursprünglichen Deutung bis heute nahe geblieben, indem sie den Namen Kapital vorzugsweise auf werbend angelegte Geldsummen anzuwenden liebt. Die Wissenschaft hat sich jedoch veranlaßt gesehen, den Namen Kapital einem erweiterten Begriffe, oder richtiger gesagt, einem Paar von erweiterten Begriffen zuzuwenden, denen für die volkswirtschaftlichen Probleme eine hervorragende Bedeutung zukommt.

Man versteht hiernach unter Kapital 1) einen Vorrat von Produkten, welche ihrem Eigner als Mittel privatwirtschaftlichen Erwerbes oder „zur Bildung von Einkommen" dienen (Vorrat produzierter Erwerbsmittel, Erwerbskapital, Privatkapital, acquisitive capital, capital simplement lucratif); 2) einen Vorrat von Produkten, welche als Mittel einer ferneren Produktion dienen (Vorrat von „produzierten Produktionsmitteln" oder „Zwischenprodukten", Produktivkapital, Sozial- oder volkswirtschaftliches Kapital).

Beiden Begriffen ist gemeinsam, daß sie nicht nur Geldsummen, sondern Vorräte von Gütern von was immer für einer Art umfassen, falls dieselben sich nur als „Produkte" charakterisieren; vermöge dieses letzteren Erfordernisses bleiben ausgeschlossen einerseits die zwar als „Güter", aber nicht als „Produkte" geltenden persönlichen Arbeitsleistungen, andererseits der natürliche Grund und Boden. Gemeinsam ist ferner die Widmung zu irgend einer Art der Gütergewinnung im Gegensatze zu Zwecken des unmittelbaren Lebensgenusses; hierdurch scheidet sich der Begriff des Kapitals von dem des „Genußvermögens" (stock for immediate consumption). Dagegen unterscheiden sich die beiden Kapitalbegriffe untereinander durch die Art der Gütergewinnung, auf die sie Bezug nehmen. Der weitere der beiden Begriffe, der des Erwerbs- oder Privatkapitals, setzt nämlich nur die Widmung zu irgend einer Art des Gütererwerbes voraus, der nicht gerade durch Produktion, sondern z. B. auch durch Tausch, Verleihen oder Vermieten statthaben kann, während der engere Begriff, der des Produktiv- oder Sozialkapitals, die speziellere Widmung zur Gütererzeugung oder Produktion zur Voraussetzung hat.

Der Begriff des Erwerbskapitals findet seinen wissenschaftlichen Schwerpunkt in der Theorie der Verteilung der Güter: man bezieht sich auf ihn, wenn man vom „Kapitalzinse" oder der „Kapitalrente" als einem der Hauptzweige des Einkommens — neben Grundrente, Arbeitslohn und Unternehmergewinn — spricht. Dagegen liegt der Schwerpunkt des Begriffes des Produktivkapitals auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Produktion: mit ihm hat man zu thun, wenn man vom „Kapital" als dem dritten „Faktor"

der Produktion neben Natur und Arbeit spricht.

Wie schon angedeutet, fallen beide Begriffe, wenn sie auch eine gewisse Verwandtschaft zeigen, keineswegs vollkommen zusammen. Ihre Benennung mit dem gleichen Namen des Kapitals ist die Quelle vieler Verwirrungen geworden. Indem man auf die Bedeutung des Unterschiedes, den wir in der Zweiteilung in Erwerbskapital und Produktivkapital zum Ausdruck brachten, nicht genug aufmerksam war, nahm man häufig die Rentenquelle Kapital für einfach identisch mit dem Produktionsfaktor Kapital, was in weiterer Folge dazu verleitete, eine nähere und unmittelbarere Beziehung zwischen der rentetragenden Kraft des Kapitals und seiner Mitwirkung an der Produktion anzunehmen, als sie thatsächlich besteht. Das Nähere hierüber s. unten unter „Zins".

Zwei ebenfalls wohl zu unterscheidende Dinge sind ferner die realen Güter, die das Kapital zusammensetzen, und die privaten Besitz- oder Eigentumsrechte daran. Wenn man vom Kapital als „sozialer Partei" oder von einem Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit und dergl. spricht, meint man selbstverständlich nicht die sachlichen Produktionsmittel, die diesen Namen tragen, sondern das Privatkapitalistentum, oder die Thatsache, daß jene sachlichen Produktionsmittel von bestimmten Individuen zu ihrem ausschließlichen Vorteil besessen werden. Auch auf diesen Unterschied ist man nicht immer genug achtsam gewesen. Insbesondere ist eine unzulässige Verwechslung beider Begriffe nicht selten in dem Zusammenhange geübt worden, daß man, von der unbezweifelten Nützlichkeit und Notwendigkeit des sachlichen Produktionsinstrumentes Kapital ausgehend, dieselbe ohne weiteres auf die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Privatkapitalistentums umdeutete. Ein solcher Schluß ist, wie namentlich die sozialistischen Schriftsteller nicht versäumt haben hervorzuheben, selbstverständlich ein voreiliger.

2. Dogmengeschichte des Kapitalbegriffes. Die Feststellung des wissenschaftlichen Kapitalbegriffes ist der Gegenstand einer langwierigen und an Meinungsverschiedenheiten besonders reichen Entwickelung gewesen. In derselben lassen sich drei Perioden unterscheiden.

In der ersten Periode erfolgte die Erweiterung des Kapitalbegriffes von Geldsummen, die man ursprünglich allein mit jenem Namen bezeichnet hatte, auf Gütervorräte überhaupt. Diese Erweiterung war durch die berühmte Kontroverse vorbereitet worden, deren Gegenstand die kanonistische Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes und von der Ungerechtigkeit des Zinsnehmens gewesen war. Indem man im Verlaufe dieser Kontroverse stufenweise zur Erkenntnis kam, daß die zinstragende Kraft des Geldes eigentlich zurückzuführen sei auf die Gewinne, die man mit den für das Geld zu erkaufenden anderweitigen Gütern machen könne, dann, daß für die Höhe des Kapitalzinses es viel mehr auf die Fülle der Vorräte an solchen anderweitigen Gütern als auf die Masse des vorhandenen Geldes ankomme, lag es schließlich nahe, diese Gütervorräte auch als das wahre „Kapital" anzusprechen. Diese Umdeutung des Kapitalbegriffes erfolgte formell durch Turgot, nachdem zuvor schon Barbon[1]) und Hume den sachlichen Zusammenhang, der zwischen dem Kapitalzinse und den aufgestapelten Gütervorräten (riches, stocks) besteht, auf das klarste dargelegt hatten, ohne jedoch auf letztere den Namen des Kapitals ausdrücklich anzuwenden.

In der zweiten Periode, die durch A. Smith eingeleitet wird, löste sich vom bisherigen allgemeineren Begriffe der zum Erwerbe dienenden Gütervorräte als ein engerer Begriff jener des Produktivkapitals oder der zur Produktion dienenden Gütervorräte ab. Die Brücke zur Konstruktion dieses neuen Begriffes bildete die von Smith gemachte Bemerkung, daß zwar innerhalb einer wirtschaftenden Gesellschaft einzelne Individuen auch durch Tausch, Verleihen oder Vermieten und dergl. einen Erwerb ziehen, daß dagegen die wirtschaftende Gesellschaft im ganzen sich nicht anders bereichern könne, als durch Produktion neuer Güter: für sie können daher als „Kapital" nur die zur Produktion dienenden Gütervorräte gelten. Dieser „volkswirtschaftliche" Kapitalbegriff, der eine für die Analyse der Erscheinungen der volkswirtschaftlichen Produktion wichtige Gütergruppe glücklich hervorhob, überflügelte binnen kurzem den älteren und weiteren „privatwirtschaftlichen" Kapitalbegriff so vollständig, daß man in wissenschaftlichen Erörterungen sich gewöhnlich auf ihn allein bezog, das „Kapital" nur nach ihm als einen „Inbegriff produzierter Produktionsmittel" zu definieren und nur ganz nebenbei anzumerken pflegte, daß für einzelne Individuen auch solche Güter, die nicht der Produktion dienen, wie z. B. vermietete Wohnhäuser oder Möbel, als Kapital aufgefaßt werden können. Indem man es sonach in den wissenschaftlichen Untersuchungen nur mit einem Kapitalbegriffe zu thun zu haben glaubte, geriet man in die oben angedeutete irrtümliche Vermischung und Verwechslung der Rentenquelle Kapital und des Produktionsfaktors Kapital, woran sich eine nicht minder irrtümliche und abträgliche

1) Vergl. den Aufsatz von Stephan Bauer über Barbon in Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. 21, S. 561 ff., besonders 573.

Vermischung gewisser recht verschiedenartiger, aber unter demselben Namen abgehandelter Probleme der Gütererzeugung einerseits und der Güterverteilung andererseits knüpfte. Diese Vermischung der verschiedenen Begriffe und Probleme ist das Wahrzeichen der zweiten Periode.

In der dritten Periode beginnt man endlich die irrtümlich vermischten Begriffe und Probleme wieder zu sondern. Den Anlaß dazu gaben zunächst sozialistische und „kathedersozialistische“ Schriftsteller, wie Rodbertus und Ad. Wagner, indem sie nachdrücklich auf den gleichfalls schon oben erwähnten Unterschied zwischen den realen Produktionsmitteln und den privaten Eigentumsrechten daran hinwiesen: nur erstere seien eine wirtschaftliche Notwendigkeit, eine „rein ökonomische Kategorie“, letztere dagegen eine durch den historisch gewordenen Rechtszustand bedingte zufällige Besonderheit, eine bloß „historisch-rechtliche Kategorie“. Man müsse die Funktion des Kapitals als Aneignungsmittel oder Rentenquelle, welche Funktion durch den Bestand privater Eigentumsrechte an den Produktionsmitteln bedingt sei, wohl von der natürlichen Funktion desselben als Produktionswerkzeug unterscheiden. Diese Unterscheidung wurde neuestens von anderer Seite noch dahin berichtigt und vervollständigt, daß die Rentenquelle vom Produktionswerkzeug Kapital sich nicht bloß durch den Hinzutritt privater Eigentumsrechte, sondern auch dadurch unterscheidet, daß sie einen anderen und zwar weiteren Kreis von realen Gütern umschließt: kurz, daß man es auch abgesehen von der Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse, deren Gegenstand die Kapitalgüter sind, in der Rentenquelle und im Produktionsfaktor Kapital mit zwei von einander verschiedenen Realbegriffen zu thun hat, die nur infolge eines eigentümlichen Ganges der terminologischen Entwickelung denselben Namen tragen.

Uebrigens hat gerade der Doppelsinn des Wortes Kapital und der Umstand, daß dessen Bedeutung nicht von Anfang an feststand, sondern gewissermaßen erst nach Uebereinkommen zu vergeben war, zu allen Zeiten das Auftauchen sehr zahlreicher, mehr oder weniger willkürlicher Deutungsversuche begünstigt. Insbesondere gab einen reichlichen Stoff für Meinungsverschiedenheiten die Frage ab, ob man nicht auch den Grund und Boden, sowie die persönliche Arbeitskraft in den Kapitalbegriff aufnehmen solle. Diese Meinungsverschiedenheiten sind auch heute noch keineswegs völlig ausgeglichen. Im folgenden sollen die bemerkenswertesten der von der obigen Begriffsaufstellung abweichenden Auffassungen kurz zusammengestellt werden. Say, Mac Culloch und nach ihnen manche andere rechnen auch die Personen zum Kapital. Hermann versteht unter Kapital „jede dauernde Grundlage einer Nutzung, die Tauschwert hat“ (einschließlich des Grundes und Bodens), Marx diejenigen Produktionsmittel, welche in der Hand von Kapitalisten „als Exploitations- und Beherrschungsmittel des Arbeiters dienen“, Jevons lediglich die Unterhaltungsmittel der Arbeiter, Walras alle Güter, die mehr als einmal gebraucht werden können, also die ausdauernden im Gegensatze zu den verbrauchlichen Gütern. Knies definiert das Kapital als „den für eine Wirtschaft vorhandenen Bestand von (Konsumtions-, Erwerbs-, Produktions-) Gütern, welcher zur Befriedigung des Bedarfes in der Zukunft verwendbar ist“, während neuestens C. Menger einen interessanten Versuch gemacht hat, den ursprünglichen Popularbegriff des Kapitals, wonach man darunter werbende Geldsummen verstanden hatte, auch für das Gebiet der Wissenschaft wieder zur Geltung zu bringen; ihm gilt als „Realbegriff des Kapitals“ „das Vermögen der Erwerbswirtschaft, . . . insofern sein Geldwert Gegenstand unseres ökonomischen Kalküls ist, d. i., wenn dasselbe sich uns rechnungsmäßig als eine werbende Geldsumme darstellt [1]).

3. Bestandteile und Arten des K. Im Sinne unserer obigen Begriffsaufstellung umfaßt das Produktivkapital einer Volkswirtschaft alle Stoffe und Werkzeuge der nationalen Produktion (einschließlich des Handels), soweit sie selbst Arbeitserzeugnisse oder Produkte sind; also die Rohstoffe („Verwandlungsstoffe“ und „Hilfsstoffe“), die Werkzeuge im engeren Sinne des Wortes, die Maschinen, die Arbeits- und Nutztiere, die produktiven Bauwerke aller Art, die Werkstätten, Fabriken, Scheunen, Stallungen, Magazine, Straßen, Eisenbahnen und dergl., die produktiven Meliorationsanlagen, Einrichtungen und Herstellungen am Grund und Boden, wie Dämme, Röhrenleitungen, Zäune und dergl., die Warenlager (als Stoffe des Handels) und das Geld (als Werkzeug desselben).

Die Rentenquelle Kapital (Erwerbs- oder Privatkapital) umfaßt außer sämtlichen Bestandteilen des Produktivkapitals auch noch jene Genußgüter, welche von ihren Eigentümern nicht als solche benutzt, sondern — z. B. im Wege des Tausches, Verleihens oder Vermietens — als Mittel des Gütererwerbs benutzt werden; wie Miethäuser, Leihbibliotheken und insbesondere die Unterhaltsmittel, welche die Unternehmer ihren Arbeitern vorschießen.

Das Kapital zerfällt in das stehende (feste, Anlags-) und in das umlaufende (flüssige, Betriebs-) Kapital. Letzteres umfaßt

1) Aehnlich auch schon Rich. Hildebrand, Theorie des Geldes, Jena 1883.

jene Kapitalgüter, welche nur eine einmalige Verwendung zu Produktions- (Erwerbs-) Zwecken zulassen und daher in demjenigen Produktions- (Erwerbs-) Akte, in welchem sie überhaupt zur Verwendung gelangen, mit ihrem ganzen Werte aufgezehrt oder hingegeben werden, und demnach auch das Kostenkonto dieses Aktes mit ihrem ganzen Werte belasten. Das stehende Kapital dagegen ist einer wiederholten, über mehrere Produktionsperioden (Erwerbsakte) andauernden Verwendung fähig, verliert während jeder derselben nur einen Teil seines Wertes und belastet daher auch das Kostenkonto, abgesehen von den Zinsen, jedesmal nur mit einer Quote (Abnutzungs- oder Amortisationsquote) seines Wertes.

Von unbeträchtlichen Ausnahmen abgesehen wird das umlaufende Kapital eines Volkes durch die Stoffe, das stehende durch die Werkzeuge der Produktion dargestellt. Die Verschiedenheit der beiden Kapitalbegriffe macht sich übrigens auch hier bemerklich, indem manche Güter, als Produktionswerkzeuge verwendet, einen wiederholten, dagegen als Mittel eines privatwirtschaftlichen Erwerbes angewendet nur einen einmaligen Gebrauch (durch denselben Besitzer) zulassen, und daher als Bestandteile des Produktivkapitals zum „stehenden", dagegen als Bestandteil des Erwerbskapitals eines einzelnen Individuums angesehen zum „umlaufenden" Kapitale desselben gerechnet werden müssen; letzteres gilt z. B. von Maschinen in der Hand des Maschinenfabrikanten, vom Gelde in der Hand des Kaufmanns.

Man pflegt als Charaktereigentümlichkeit des stehenden Kapitals zu bezeichnen, daß es seine Bestimmung schwerer wechseln könne als das umlaufende. Das ist nicht buchstäblich, wohl aber dem Sinne nach richtig. Es können nämlich zwar auch diejenigen Güter, welche das umlaufende Kapital bilden, in der Regel ihre Bestimmung nicht mehr wechseln; z. B. die einmal vorhandene Wolle wird notwendig zur Tucherzeugung, der einmal vorhandene Indigo zum Blaufärben, der vorhandene Flachs zur Leinwanderzeugung benutzt werden müssen. Aber weil sich die genannten Stoffe in einer einzigen Produktionsperiode rasch verzehren, hat man verhältnismäßig oft und bald die Wahl, ob man den aus der produktiven Verwendung erzielten Erlös neuerlich in dieselbe Produktionsart investieren, also damit abermals Wolle, Indigo oder Flachs nachschaffen, oder aber ihm eine andere Bestimmung geben will. Diese Wahlfreiheit hat man natürlich bei stehenden Kapitalien, die sich erst in einer längeren Reihe von Produktionsperioden allmählich abnutzen und bezahlt machen, wie bei Maschinen, Fabriksanlagen und dergl., viel seltener und nach viel längeren Zwischenränmen, innerhalb deren viel leichter solche Veränderungen der Technik, der Bedürfnisse, Konjunkturen und dergl. eintreten können, welche einen — nicht realisierbaren — Bestimmungswechsel wünschenswert machen würden.

4. Die Funktion des K. in der Produktion. Das Kapital ist keine originäre, selbständige Produktionskraft. Dies sind nur die Naturkräfte und die menschliche Arbeit. Alles, was wir in der Gütererzeugung ausrichten, richten wir auf dem Wege aus, daß wir unsere Arbeit mit der Thätigkeit der Naturkräfte verbinden und durch ein geschicktes Eingreifen in die Naturprozesse letztere zu unserem Vorteil lenken, so daß als Ergebnis der durch unsere Einmischung hervorgerufenen oder geleiteten technischen, physikalischen, chemischen Prozesse solche Stoffgestalten oder „Güter" hervorkommen, die unseren Bedürfnissen zu dienen imstande sind. Hierbei besteht jedoch in der Art unseres Vorgehens ein wichtiger Unterschied. Entweder richten wir unsere Arbeit ganz unmittelbar und ohne weitere Vorbereitungen auf die Erlangung derjenigen (Genuß-) Güter, welche wir für die Befriedigung unserer Bedürfnisse benötigen: z. B. wir sammeln die von der Natur frei dargebotenen, wild wachsenden Früchte, wir lesen die auf den Strand gespülten Meertiere auf, wir brechen mit unbewaffneter Hand das Reisig im Walde. Oder wir schlagen Produktionsumwege ein, d. i. wir erzeugen mit unseren originären Produktivkräften (Natur und Arbeit) zunächst nicht jene Genußgüter, auf die unsere Endabsicht gerichtet ist, sondern irgendwelche „Zwischenprodukte", die uns später dazu behilflich sein sollen, die eigentlich begehrten Genußgüter besser oder reichlicher zu erlangen: z. B. wir pflanzen Fruchtbäume, wir fertigen Angeln, Netze und Boote für den Fischfang an, wir graben Erze, bereiten daraus Eisen und Stahl und daraus eine Axt zum Holzfällen und dergl. Die auf den verschiedenen Etappen des Produktionsumweges zur Entstehung gelangenden Zwischenprodukte (Fruchtbaum, Angel, Netz, Boot, Erz, Eisen, Stahl, Axt rc.) stellen das Kapital und die auf Umwegen vorgehende Produktionsweise die kapitalistische Produktion in dem einen Sinne dieses mehrdeutigen Wortes vor.

Die kapitalistischen Produktionsumwege lohnen sich erfahrungsgemäß durch größere Ergiebigkeit, ja bilden oftmals den einzigen Weg, der zum beabsichtigten Produktionsziele führt. Auf der anderen Seite sind sie in der Regel mit einem Opfer an Zeit verbunden: man muß mehr oder weniger lange warten, ehe aus der in Produktionsumwegen, z. B. in der Anfertigung eines Werkzeugs, in der Erzeugung eines Roh- oder Hilfsstoffes, im Bau einer Maschine, in der Anlegung eines Bergwerksstollens und dergl. in-

vestierten Arbeit ein genußreifes Endprodukt entspringt. Dabei ist die Länge und Zeitdauer der Produktionsumwege unzähliger Abstufungen fähig. Im ganzen zeigt die Erfahrung, daß die technische Ergiebigkeit der Produktionsmethoden mit der Verlängerung der Produktionsumwege, die mit der Einschaltung zahlreicherer, nur mit einem größeren Arbeits- und Zeitaufwande herzustellender Zwischenprodukte gleichbedeutend ist, anwächst, wenn auch über einen gewissen Punkt hinaus nur noch in abnehmendem Maße.

Die größere technische Ergiebigkeit der kapitalistischen Produktion wird sehr zutreffend damit erklärt, daß die Einschlagung von Umwegen gleichsam ein „Einfangen" von Naturkräften ermöglicht, die dann als Hilfskräfte mit der menschlichen Arbeit vereinigt und zur Erreichung des schließlichen Produktionszieles, das immer in der Herstellung von Genußgütern besteht, dienstbar gemacht werden. Am deutlichsten läßt sich dies an den Maschinen und Werkzeugen verfolgen. Derselbe Vorgang kehrt aber auch bei allen anderen Arten von Zwischenprodukten wieder, wenn auch in einer für das Laienauge weniger leicht erkennbaren Form.

Der Umstand, daß ein Zeitopfer von der kapitalistischen Produktion unzertrennlich ist, hebt das Kapital, wiewohl es an sich keineswegs eine selbständige Produktivkraft darstellt, doch zum Range eines immerhin selbständig zu beachtenden Faktors der Produktion empor. An sich ist nämlich das Kapital, das ja selbst ein Erzeugnis von Arbeit und Naturkräften ist, keineswegs im gleichen Range neben diesen wahren Produktivkräften zu nennen; sondern es ist im Grunde genommen nichts anderes als eine selbständig benannte Etappe im Fortschritt des von Natur und Arbeit allein geleisteten Produktionswerkes. Die Kapitalgüter sind gewissermaßen halbfertige Genußgüter; sie sind, wie Schäffle einmal treffend sagt, „das Genußvermögen, gleichsam solange es in die Halme schießt, so lange es als anschwellende Knospe und reifende Frucht noch im Werden ist" (eine Charakteristik, die wieder für den aus Stoffen bestehenden Teil des Kapitals leichter in die Augen fällt, allein bei richtiger Auffassung auch für die Produktionswerkzeuge nicht weniger zutrifft). Sie sind nichts Schaffendes, sondern lediglich etwas Geschaffenes.

Würde man durch die kapitalistischen Produktionsumwege hindurch ebenso rasch zu dem genußreifen Endprodukte gelangen, als man etwa wild wachsende Früchte vom Baume langt, so würde vom Kapital als einem Produktionsfaktor nicht die Rede sein. Es wäre selbstverständlich, daß jeder Arbeiter (oder, insofern zur Bewältigung der verschiedenen hierbei vorkommenden Arbeitsaufgaben arbeitsteilige Fertigkeiten erforderlich sind, jede Gruppe von zusammenwirkenden Arbeitern) der Reihe nach selbst alle jene Zwischenprodukte herstellen würde, über die der technische Weg zur Gewinnung des Endproduktes hinführt; nicht anders als etwa ein Tischler, der zum Annageln eines Kistendeckels ein Dutzend Nägel einzuschlagen hat, eben ganz einfach der Reihe nach alle zwölf Nägel einschlägt. Die Arbeiter würden keine Kapitalisten brauchen; sie würden auch kein Kapital *brauchen*, sondern dieses unterwegs *machen*: Produktionsbedingungen, die man zum Anfangen der Produktion brauchte, wären außer dem Grund und Boden, der die Rohstoffe hervorbringen muß, nichts als ein paar geschickte Hände.

Weil aber die ergiebigen kapitalistischen Produktionsumwege zeitraubend sind, kann man dieselben nicht ohne weiteres, sondern nur unter der Bedingung einschlagen, daß man von Haus aus schon einen gewissen Gütervorrat besitzt, aus dem die Subsistenz der Arbeitenden während der Zwischenzeit gedeckt werden kann, die zwischen dem Beginne der ausholenden Umwegsproduktion (z. B. der Anlage von Baumwollpflanzungen, dem Bau von Spinnmaschinen und dergl.) und der Erlangung der genußreifen Endprodukte (z. B. des fertigen Tuchrocks) verstreicht. Liefert z. B. ein Produktionsprozeß, der die vorbereitende Herstellung zahlreicher Zwischenprodukte erfordert, erst nach drei Jahren genußreife Produkte, die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse verwendet werden können, so muß die Bedürfnisbefriedigung der Zwischenzeit augenscheinlich aus einem anderweitigen, schon vorher vorhandenen Gütervorrate bestritten werden; bezw. wenn ein solcher Vorrat nicht oder nur in geringerer Größe vorhanden ist, so muß eben auf so weit ausholende Produktionsmethoden verzichtet und mit weniger weit ausholenden, aber natürlich auch weniger ergiebigen Produktionsmethoden vorlieb genommen werden.

Jene Gütervorräte, welche die mittlerweilige Bedürfnisbefriedigung bedecken sollen, darf man sich aber in einer vorgeschrittenen und wohlorganisierten Volkswirtschaft nicht so vorstellen, als ob sie ausschließlich oder auch nur der Hauptsache nach aus bereits vollständig fertig gestellten und bereitliegenden *Genußgütern*, z. B. aus soviel fertigen Lebensmitteln, Kleidern, Hausgeräten rc. bestünden, als die Produzenten während der ganzen von uns beispielsweise mit drei Jahren angenommenen Produktionsperiode verbrauchen werden. So wenig man in einer entwickelten Volkswirtschaft die Ersparnisse in toten Geldschätzen thesauriert, ebensowenig stapelt man sie in müßig daliegenden und sogar dem natürlichen Verderben ausgesetzten

mehrjährigen Vorräten fertiger Genußgüter auf, sondern sie bestehen zum weitaus größten Teile aus Produkten, die noch im Werdezustande, aber in demselben stufenweise verschieden vorgeschritten sind, so daß sie (unter Zusatz einer gewissen Vollendungsarbeit) ebenso ratenweise in das Stadium der Vollendung und Genußreife treten, als sie während des dreijährigen Zeitraumes successive zum Genusse benötigt und begehrt werden. Mit anderen Worten: jene Anfangsvorräte bestehen der Hauptsache nach aus Zwischenprodukten in den verschiedensten Stadien des Werkfortschrittes oder aus Kapitalgütern. Und in diesem Sinne kann und muß man sagen, daß als keineswegs selbstverständliche oder ohne weiteres gegebene dritte Bedingung einer ergiebigen Produktion außer der Natur und der Arbeit das Vorhandensein eines ausreichenden Kapitalstockes gefordert werden muß.

5. Die Entstehung und Vermehrung des K. Auf welche Weise gelangt die Volkswirtschaft in den Besitz jenes Kapitalstockes, den wir als conditio sine qua non für die Einschlagung ergiebiger Produktionsmethoden kennen gelernt haben?

Ueber diese Frage herrscht, wie über so viele andere, in der Wissenschaft ein etwas sonderbarer Schulstreit. Ein Teil behauptet, das Kapital müsse erspart, ein anderer, es müsse produziert werden. Beide Aussprüche sind einseitig, insofern jeder nur eine von zwei Bedingungen hervorhebt, die vereint zusammentreffen müssen, damit Kapital gebildet werden kann. Die konkreten Kapitalgüter: Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen und dergl. müssen nämlich ganz selbstverständlich, um zur Entstehung zu gelangen, produziert werden. Aber damit irgend jemand, der noch kein Kapital besitzt, sondern bisher von der Hand in den Mund gelebt hat, sich darauf einlassen kann, bloße Zwischenprodukte zu erzeugen, aus denen erst nach einiger Zeit, z. B. erst nach drei Monaten Genußgüter hervorgehen werden, muß er offenbar zuvor eine andere Vorsorge getroffen haben. Er muß nämlich seine Ansprüche auf unmittelbaren Lebensgenuß durch einige Zeit vorher so eingerichtet, bezw. so eingeschränkt haben, daß er in seinen laufenden Güterzuflüssen auch noch die Deckung für jene drei Monate findet, während welcher die neu eingeschlagene kapitalistische Produktionsmethode noch keine genußreifen Früchte liefern wird. Er wird beispielsweise während der letzten zwölf Monate, die der Produktion der Kapitalgüter vorangehen, so sparsam gelebt haben müssen, daß die während dieser zwölf Monate erworbenen Arbeitsfrüchte nicht bloß für zwölf, sondern für fünfzehn Monate zum Unterhalte ausreichen.

Und ganz dasselbe gilt für jede spätere Vermehrung des Kapitals. Wenn eine Volkswirtschaft bis jetzt ihre Produktion auf dem Fuße betrieben hat, daß wegen der zahlreichen Zwischenprodukte, die man anfertigt, die in die Produktion investierte Arbeit durchschnittlich erst nach zwei Jahren genußreife Früchte liefert, und es sich nunmehr darum handelt, noch mehr kapitalistische Zwischenglieder einzuschalten, wodurch z. B. die Erlangung der genußreifen Endprodukte durchschnittlich auf zwei und ein halbes Jahr hinausgeschoben wird, so ist dies nicht anders möglich, als wenn die wirtschaftende Gesellschaft ihre Lebensansprüche zeitweilig so einschränkt, daß sie mit jenem Gütervorrate, mit dem sie sonst den Unterhalt während der zweijährigen Produktionsdauer zu bestreiten gehabt hätte, nunmehr für das verlängerte Intervall von zwei und einem halben Jahre auslangt. Anderenfalls würde ja in der Versorgung eine Lücke entstehen und der dringende unmittelbare Bedarf nach Genußmitteln es hindern, die verfügbaren Produktivkräfte in Produktionsperioden zu investieren, die erst nach so langer Zeit reife Befriedigungsmittel hervorbringen. Mit anderen Worten: die Gesellschaft muß den Lebensbedarf für ein weiteres halbes Jahr erspart haben, ehe sie die durchschnittliche Produktionsperiode um ein halbes Jahr verlängern oder, was in anderer Form dasselbe sagt, ihren Bestand an Zwischenprodukten oder Kapitalgütern in dem bezeichneten Verhältnisse vermehren kann[1].

6. Der Kapitalismus. Man pflegt unsere heutige Wirtschaftsordnung und insbesondere die Organisation unserer wirtschaftlichen Produktion als eine vorwiegend „kapitalistische" zu bezeichnen. Man legt hierbei diesem Worte einen anderen Sinn bei, als wir in unseren bisherigen Auseinandersetzungen gethan haben. Wir nannten bis jetzt jede Produktion „kapitalistisch", in deren Verlauf überhaupt Kapitalgüter verwendet werden. In dem nunmehr zu erörternden Sinne[2]) bezeichnet man dagegen jene Produktionsweise als kapitalistisch, welche unter der Herrschaft und Leitung der Eigentümer des Kapitals, der Kapitalisten, vor sich geht.

Dies ist in der That heutzutage ganz überwiegend der Fall. Der Umstand, daß die Verfügung über ein ausreichendes Kapital eine unentbehrliche Bedingung für jede einigermaßen ergiebige Produktion bildet, daß die vom Kapital nicht unterstützte Arbeit für sich allein fast gar nichts auszurichten im-

1) Ueber das genaue ziffermäßige Verhältnis zwischen der Größe des „Subsistenzfonds" und der durchschnittlichen Dauer der kapitalistischen Produktionsperiode s. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals, S. 345 ff.

2) welcher übrigens die ältere mit dem Worte „kapitalistisch" verknüpfte Bedeutung darstellt.

stande, und daß endlich das Kapital keineswegs ein gleichmäßig verteiltes Gemeingut aller ist, verschafft den Inhabern des Kapitals eine erhebliche Ueberlegenheit über die besitzlosen Inhaber der Arbeitskraft. Jene treten als „Unternehmer" an die Spitze des gemeinsamen Produktionswerkes. Sie führen in allen Stadien desselben das Kommando: sie entscheiden, welche Gattungen von Produkten und in welcher Menge sie erzeugt werden sollen, sie leiten und überwachen die Ausführung, sie teilen jedem Arbeiter befehlend seine Aufgabe zu. Sie werden ferner die Eigentümer des ganzen Produktes, während die Arbeiter für ihren Anteil daran im voraus mit einem Pauschalbetrag, dem vereinbarten Arbeitslohne, abgefunden werden. Die gesamte Produktion geht so auf Gefahr und Rechnung der Kapitalisten, die bei normalem Gange nach Abfindung der Arbeiter regelmäßig außer der Vergütung für ihre unmittelbare persönliche Mitarbeit noch eine im Verhältnis zur Größe des eingebrachten Kapitals stehende „Kapitalrente", sowie unter Umständen auch einen „Unternehmergewinn" für sich erlangen, welchem letzteren freilich auch die Möglichkeit von Kapitalverlusten gegenübersteht.

Von Seite der sozialistischen und kathedersozialistischen Schriftsteller wird großes Gewicht darauf gelegt, daß zwar der objektive Gebrauch von Kapital, also das, was wir früher als „kapitalistische Produktion" bezeichnet haben, eine unbedingte wirtschaftliche Notwendigkeit, daß dagegen die Leitung und Beherrschung des Produktionsprozesses durch private Kapitalisten eine zufällige historische Besonderheit sei, die sich lediglich auf dem Boden der historisch gewordenen Gesellschafts- und Rechtsordnung, insbesondere durch die Anerkennung des Privateigentums an den Kapitalgütern, ausgebildet habe und bei einer Veränderung unserer Einrichtungen denkbarer Weise auch wieder in Wegfall kommen könnte. Dies ist vollkommen richtig. Auch in unserer heutigen Gesellschaftsordnung finden sich schon zahlreiche und immer häufiger werdende Beispiele „nicht kapitalistischer" Produktionseinrichtungen zumal in den staatlichen Betrieben und in jenen der Arbeiter-Produktivgenossenschaften, und eine weitere Einschränkung, ja sogar ein gänzliches Verschwinden der kapitalistischen Produktionsform ist begrifflich keineswegs undenkbar.

Freilich ist aber die begriffliche Denkbarkeit einer Produktionsordnung, in welcher privates Kapitaleigentum keinerlei Rolle mehr spielt, noch keineswegs gleichbedeutend mit einem vollgiltigen Beweis für die überwiegende Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung. Gewiß ist, daß sich dem „Kapitalismus" zahlreiche Unvollkommenheiten und Uebelstände nachsagen lassen, die auf die verschiedensten Lebensgebiete hinüberwirken, zum Teil aber auch schon auf demjenigen Gebiete sich fühlbar machen, auf welchem die ureigenste Wirksamkeit des Kapitals liegt: auf dem Gebiete der Produktion. So pflegt man insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Ueberlassung des industriellen Kommandos an Tausende von Privatkapitalisten mit sich durchkreuzenden Sonderinteressen eine gewisse Planlosigkeit der Produktion herbeiführe; während eine soziale Leitung der nationalen Produktion dieselbe immerfort in Harmonie mit dem Volksbedarfe halten könnte, führe das unkontrollierte Sonderkommando der Privatkapitalisten nur zu häufig zu einer unharmonischen Produktion, die in einzelnen Zweigen über den Bedarf hinausgehe, in anderen hinter ihm zurückbleibe und so das Auftreten der verhängnisvollen Erscheinungen der Ueberproduktion und der Krisen begünstige.

Ebenso gewiß ist aber andererseits, daß die freie Bethätigung persönlicher Kräfte und Interessen, die einen Grundzug des „Kapitalismus" bildet, auch ihre vorteilhaften Seiten hat. So ist es z. B. unleugbar, daß die für die Fortschritte der nationalen Produktion hochwichtige Funktion der Kapitalbildung, welche in unserer bisherigen Wirtschaftsordnung fast ausschließlich dem freien Spartriebe der Privatkapitalisten überlassen war, von diesen unter dem Anreize der mit dem Kapitaleigentum verbundenen Vorteile, wenn nicht in vorwurfsfreier, so doch jedenfalls in wirksamer Weise erfüllt worden ist, während eine andere Organisation der Kapitalbildung zum mindesten erst die Probe für ihre Befähigung ablegen müßte.

Jedenfalls überschreiten indes die Erwägungen, die hier für und wider anzustellen sind, bei weitem die Grenzen desjenigen Gebietes, welches unter der Ueberschrift des „Kapitals" zu behandeln ist. Es handelt sich im Grunde um die allumfassende Frage der besten Organisation der wirtschaftenden Gesellschaft: eine Frage, die zu der Materie des Kapitals genug Beziehung hat, um auch hier angedeutet werden zu müssen, die jedoch ihre erschöpfende Erledigung anderwärts zu finden hat.

Litteratur:

Allgemeine Litteratur. Das Thema des Kapitals wird in sämtlichen systematischen Werken über Nationalökonomie behandelt. Aus denselben seien nur folgende hervorgehoben: A. Smith, Wealth of nations B. II. J. St. Mill, Pol. Oek. Bd. I, Kap. IV ff. Hermann, Staatswirtschaftl. Untersuchungen, II. Aufl. S. 107 ff., 221 ff. Roscher, Grundlagen, § 42 ff. Schäffle, Ges. System der menschl. Wirtschaft, 3. A., §§ 66 ff., 205 ff. A. Wagner, Grundlegung, 2. A., §§ 27 ff., 287 ff. Schönberg'sches Handbuch, 3. A. I,

S. 189 ff. Jevons, Pol. Ec., 2. A., ch. VII. M. Block, Les Progrès de la Science Economique, I., Ch. XIV (mit vielen Litteraturangaben).

Monographien: Knies, Geld und Kredit, 1873—1879, 2. A. 1885. Marx, Das Kapital. Rodbertus, sämtliche Schriften, insbesondere „Zur Beleuchtung der sozialen Frage", Berlin 1875, und „Das Kapital", 1884. Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, 1870. L. Cossa, La nozione del Capitale, in den Saggi di Econ. Pol., Milano 1878. Ricca-Salerno, Sulla teoria del Capitale, Milano 1877. Umpfenbach, Das Kapital in seiner Kulturbedeutung, Würzburg 1879. Kühnast, Ueber den rechtlichen Begriff des Kapitals, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 1884. Supino, Il capitale nell' organismo economico e nell' econ. pol., Milano 1886. C. Menger, Zur Theorie des Kapitals, Jahrbücher f. Nat., N. F., Bd. 17. J. B Clark, Capital and its earnings, Publications of the American Economic Association, Mai 1888. Patten, The fundamental idea of capital, Quarterly Jonrnal of Economics, Januar 1889. Loria, Analisi della proprietà capitalistica, Turin, 1889. Wittelshöfer, Untersuchungen über das Kapital, Tübingen 1890. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins; I. Bd.: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884; II. Bd.: Positive Theorie des Kapitals, 1889 (englische Ausgabe von W. Smart, London 1890 und 1891).

E. Böhm-Bawerk.

Kapitalrentensteuer.

I. Allgemeine Grundsätze. 1. Begriff, Einteilung, Kapital-, Kapitalrenten-, Zins-, Couponsteuer. 2. Historische Entwickelung. 3. Umfang der Steuern. 4. Abzug, Befreiung. 5. Anlage, Einschätzung, Erhebung; II. Positive Gesetzgebung. 6. Preußen. 7. Bayern. 8. Württemberg. 9. Baden. 10. Hessen. 11. Sachsen. 12. Oesterreich-Ungarn. 13. Frankreich, England, Italien. 14. Rußland. 15. Sonstige Staaten. 16. Schlußbemerkung.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Begriff und Einteilung, Kapital-, Kapitalrenten-, Zins-, Renten-. Couponsteuer. Unter den Ertrags- und Objektsteuern nehmen die Vermögenssteuern einen hervorragenden Platz ein. Soll die Steuer nun von dem „erworbenen" Vermögen, von den verliehenen Kapitalien (Leihkapital), von den bezogenen Renten (Grundrenten, Zinsrenten), mit einem Worte von dem Kapitalvermögen und zwar nach Ausscheidung des im Gewerbe und zur Arbeit verwendeten Kapitals (Risiko) erhoben werden, dann heißt sie Kapitalsteuer.

Je nach der Erhebung vom Kapital selbst, vom Kapitalvermögen oder den eigentlichen Zinsen, Renten heißt sie Kapital- oder Kapitalrentensteuer. Wird das Kapital an der Quelle erfaßt, d. h. wird der Schuldner bei Ausgabe von Wertpapieren selbst besteuert und diesem überlassen, dem Gläubiger bei der Zinszahlung die Steuer in Abzug zu bringen, so heißt sie Couponsteuer. Aber auch der Rentenertrag selbst ist verschieden und danach muß auch die Kapitalrentensteuer eingeteilt werden. Die Hauptarten der Leihzinserträgnisse sind: a) aus versicherten und unversicherten Privat-, Hypotheken-, Faustpfandforderungen, Lombardgeschäften, verzinslichen Wechseln, Schuldverschreibungen, Geschäftsausständen, Depositen bei Banken und dergl.; b) aus öffentlichen Wertpapieren, Staatsschuldverschreibungen, Obligationen, Renteninskriptionen, Schuldverschreibungen öffentlicher Korporationen, Gemeinden, Erwerbsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Prioritätsobligationen solcher Körperschaften, Standesherren, Fabriken, Kommanditen 2c.; c) Erträge, Gewinnanteile, Dividenden aus Aktien, Kommanditanteile von Kommanditaktiengesellschaften; d) Leib-, Zeitrenten und annuitätsweise Abtragung von Kapitalsrenten, bei denen das Kapital in Rentenform erscheint; e) sogenannte versteckte Zinsen bei unverzinslichen Forderungen, welche bei Staatsanleihen in der Form von Lotterieprämien und in Privatverträgen in der Form von unverzinslichen Darlehen, Kaufschillingsfristen vorkommen und die Rente in Kapitalform ausbezahlt wird; endlich f) Grundrenten, Pachtzins, Erbzins, sofern diese Renten als selbständiges Steuerobjekt erfaßt werden wollen.

2. Historische Entwickelung. Die Besteuerung des Kapitals und Renteneinkommens geht auf ältere Zeit zurück, als gewöhnlich angenommen wird. Schon Griechenland und Rom kannten die Besteuerung des zinsbaren Kapitals, wozu Geldvorräte und Sklaven gerechnet wurden. Die etrurische Vermögenssteuer (eisphora) wurde zu Zeiten des erhöhten Staatsbedarfes mit einem Fuße von 2—5 % erhoben. Es bestand ein allgemeiner Vermögenskataster. In Rom wurde nach der Verfassung von Servius Tullius (206 v. Chr.) die Vermögenssteuer nach dem Census reguliert und unter Kaiser Augustus (zur Zeit der Geburt Christi) — Ev. Lucä 2, 1 — die Steuerform nach dem Census durchgeführt. Die diokletianische capitatio erfaßte den bedeutendsten Teil des antiken Kapitals (Sklaven und Vieh), daneben aber auch das Handelskapital. In Deutschland trat die Zins- und Vermögenssteuer in dem altdeutschen „Schoß", „Losung" in vielen Ländern auf. Als Reichssteuer finden wir nach Beschluß des Frankfurter Reichstages (1427) eine Steuer von allem Vermögen der Laien über 200 fl., je 1/2 fl. von der Summe von 200—1000 fl., dann 1 fl. von der höheren Summe. Sie mußte in Nürnberg abgeliefert werden. Im Jahre 1495 wurde ebenfalls eine Vermögenssteuer mit 1/2 fl. von 500—1000 fl., 1 fl. von 1000 fl. und darüber beschlossen. Der „gemeine Pfennig" wurde 1542 als deutsche Reichssteuer mit 1/2 % des Vermögens erhoben, was in den Niederlanden als 200ster Pfennig,

in Bamberg (1420) als fünfzehnter Pfennig erscheint. Nach Nürnberger Losung von 1525 und 1702 wurde der sechste Gulden von den Renten und Zinsen (16⅔ %) des übrigen Vermögens, namentlich Barschaft, mit 1 % Steuer belegt. Nach Ulmer Verordnung von 1709 mit ½ % aus verliehenem Vermögen, Regensburg (1795) mit ⅓ % vom ausgeliehenen Kapital besteuert. In Hessen-Darmstadt sind nach der Steuerinstruktion von 1658 „die capitalia, davon die pensiones noch im Gang und genossen werden", und nach coburgischem Rundschreiben von 1589 „das ausgeliehene Geld" mit Steuer zu belegen.

In Bayern verliehen die Städte im 14. Jahrhundert (1396) dem Herzoge eine allgemeine Vermögenssteuer vom zwanzigsten Pfennig (5 %), im Anfang des 16. Jahrhunderts eine Steuer von 2 % von den Renten des Adels, 4 % von der Geistlichkeit, 1½ % von dem Vermögen der Gewerbsleute und 2½ % von dem Werte des beweglichen Vermögens der Bauern. Nach dem Steueredikte von 1594 wurden die Grundrenten der Stifte und Klöster mit dem zehnten Pfennig (wenn sie aber nicht mit den Städten stimmen, dem sechsten Pfennig = 16⅔ %), die Bauern mit dem vierzigsten Pfennige vom Pfunde = 16⅔ % belegt. Die Beamten und Diener sind von den Besoldungen steuerfrei, aber sie bezahlen aus den Renten von Zehnten, Zöllen und angelegtem Gelde 10 %. In der Stadt München bestimmte eine Steuerverordnung vom Jahre 1606, daß Zinsrenten mit 8 schweren Pfennigen (3½ %), Hauszinsen mit 5, Leibgedinge mit 3 Pfennigen vom Gulden besteuert werden sollten. Schon 1647 wurde die Steuer von 10 % auf alle Zinsen, welche von Privaten und Korporationen und den kurfürstlichen und landschaftlichen Zinszahlämtern erhoben wurden, ausgedehnt und 1648 auf 20 % erhöht. Diese Zinsrentensteuer wurde aber nur zu Kriegszwecken und in außerordentlichen Fällen erhoben. 1667 trat eine Erhöhung der Grundrentensteuer ein, dabei aber wurde bewilligt, daß diese Abgabe von den Grundlasten in Abzug gebracht werden dürfe (mittelbare Rentenbesteuerung). Im 18. Jahrhundert bürgerte sich sodann die Rentensteuer als ständige Steuer ein. In Mandaten von 1771—1802 ist bestimmt, daß die Pflegegerichte und Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern allen geistlichen und weltlichen Personen von den vorliegenden Kapitalien die Steuer mit 5, später 10 % der Zinsen und Renten erheben sollten (Zinssteuerverordnung von 1794). Auch die übrigen Rentensteuern wurden verdoppelt.

Aehnlich entwickelte sich die Kapitalbesteuerung in Sachsen. Nach dem Steueredikte von 1481 (Codex Augusteus) mußte von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen jährlich 1 fl. von 1000 fl., 2 Groschen von 100 fl. bezahlt werden. Jeder Mensch mußte sich auf Gewissen und Seelenheil einschätzen. Nach dem Edikte von 1561 sollten namentlich alle werbende Barschaft, Zinsen so außer Landes gehen, Geld, das ausgeliehen ist, alles werbende Geld außerhalb Sachsens mit 6 Pf. von jedem Schock Kapitalwert (1 Schock = 6 Groschen = 1 Mark Feinsilber) bezahlt werden, was einer Steuer von 3½ % der Renten gleichkommt. Auch für die Markgrafschaft Lausitz war im Prager Vertrage (1534) verordnet, daß die Steuer nach der Schätzung des Vermögens angelegt werden solle. Im Jahre 1628 wurde die Steuer mit 1 fl. von 100 fl. Kapitalwert des ausgeliehenen Vermögens, werbender Barschaft und Zinsen, reguliert. Diese Rentenkapitalsteuer wurde 1660 aufgehoben und 1742 die von dem englischen Minister William Pitt nachgeahmte progressive Einkommensteuer eingeführt. Von nun an hört die Personalsteuer vom Kapitalbesitz und Renteneinkommen auf; nur vorübergehend (1813 bis 1833) taucht wieder eine besondere Kapitaliensteuer auf. Erst 1850 wurde wieder eine eigentliche Rentensteuer eingeführt.

In Oesterreich entwickelte sich aus der Türkensteuer eine allgemeine klassifizierte Vermögenssteuer (1523), in Böhmen war bei der direkten Vermögenssteuer (1527—1534, 1537—1566) das zinsentragende Vermögen, Erb-, Kammerzinsen, bares Geld, Interesse tragende Kapitalien besonders ins Auge gefaßt.

In England ward unter der Restauration und Regierungszeit der letzten Stuarts (1660—1668) — nachdem schon 1265 unter Heinrich II. eine Besteuerung des beweglichen Vermögens mit 6 d auf 1 £ in der Art versucht worden war, daß in dem ersten Jahre 2 d. und den folgenden 4 Jahren je 1 d. entrichtet werden und zwar in den Kirchen in besonders aufgestellten Kästen bezahlt werden sollten — eine ordentliche direkte Vermögenssteuer (Monatsanlage) eingeführt, wobei die Leib- und andere Renten ausdrücklich als Steuerobjekte benannt wurden. 1670 ward die Steuer reformiert und hierbei die Steuer festgesetzt mit 2 sh. vom £ aus Besoldungen, 6 sh. von 100 £ beweglichen Vermögens und 15 sh. von 100 £ (also ¾ %) Kapital der Banken und Gläubiger des Königs, insofern sie über 6 % Zinsen bezogen. Diese besondere Besteuerung des Leihkapitals kehrte vor dem 19. Jahrh. nur zweimal, 1688 und 1692, wieder. Im letzteren Jahre wurden besonders die Aktionäre ins Auge gefaßt und zwar die der ostindischen Compagnie mit 5 % des Ertrages, der afrikanischen Compagnie mit 1 £ und der Hudsonsbay-Compagnie mit 5 £ von jeder Aktie. In den Jahren 1701 und 1798 wurde mehrmals der Versuch gemacht, neben der Einkommensteuer von Handels- und Gewerbekapital 6 d. aufs £ (2½ %), von verzinslichen Geldanlagen 3 d. aufs £ (1¼ %), von Leibrenten, Pensionen ꝛc. 4 sh. aufs £ (20 %) der Jahresrenten als Königssteuer zu erheben. Doch wurden die Steuern immer nach kurzem Bestande wieder aufgehoben. In Schottland wurde schon viel früher eine Kapitalrentenbesteuerung versucht. 1621 und 1633 wurden alle Zinsen aus Schuldscheinen und Verschreibungen aller Art mit 5 und später mit 6½ % besteuert. Da damals der Zinsfuß 10 % war, erachtete man die Steuer für zu gering und verlangte von den 10 % noch zwei weitere für den König (also im ganzen 26½ %). 1690 wurde die Steuer wegen Undurchführbarkeit aufgehoben. Die Kapitalrentensteuer trat dann erst in der im Jahre 1842 eingeführten Einkommensteuer wieder auf.

In Frankreich war bekanntlich vom 14. und 15. Jahrh. angefangen bis zum Ende des ancien régime die taille (talia) die Hauptsteuer. In derselben sind auch die Renten und andere Einkünfte besteuert. Sie wurde anfangs nicht regelmäßig erhoben, sondern von den Reichsständen auf bestimmte Jahre und für bestimmte Ausgaben bewilligt. Erst Ende des 15. Jahrhunderts wurden sie den Königen zur Haltung eines Soldheeres definitiv als festes Steuereinkommen bewilligt. (Im Jahre 1498 war sie mit 1,2 Mill. £ (gleich 9,564 Mill. Frcs. heutigen Geldes und 68,86 Mill. Frcs. heutigen Geldwertes in den Etats généraux eingesetzt.) Mit Patent von 1775 waren die Renten mit 5 % belegt.

In den altbrandenburgischen Landen war es die „Bede", welche als allgemeine Vermögenssteuer auf dem Lande nach dem Zinse geregelt war, der von den Bauernhufen an den Grundherrn

zu zahlen war. Eine besondere Entwickelung der Kapitalbesteuerung hat aber in den preußischen Landen nie stattgefunden.

3. Umfang der Steuer; Steuerobjekt, Steuersubjekt. Je nach der Art der Kapitalbesteuerung (§ 1) richtet sich auch der Umfang der Steuer. Als spezielle Ertragssteuer soll sie nur denjenigen Teil der Zinsen aus vorhandenem Kapitalvermögen treffen, welcher nach Abzug des Risikozinses, Assekuranzprämie und der Rückzahlungsrente als eigentlicher Zins erscheint. Der Umfang muß deshalb in den Steuergesetzen der einzelnen Länder spezifiziert und exemplifiziert werden, ist auch nach den verschiedenen Steuergesetzen ganz verschieden. Eigentlich soll derjenige Teil des Zinses, welcher über den eigentlichen Entgelt der Kapitalnutzung (landesüblicher Zinsfuß) hinausgeht, keine Steuern bezahlen. Die Ausscheidung des eigentlichen Zinses und der landesüblichen Kapitalnutzung von dem Risikogewinn und Feststellung des üblichen Zinsfußes ist deshalb so schwer, weil sich letzterer nach ganz anderen Regeln richtet und von anderen Umständen abhängig ist, als von der Steuergesetzgebung und weil das Risiko nicht bloß den Darlehen allein Eigentümliches ist. Jeder Unternehmergewinn in Handel und Gewerbe ist versteuert trotz des ihm anhaftenden Risikos, es ist deshalb auch bei riskanten Wertpapieren oft schwer zu sagen, welches Zinserträgnis der Besteuerung unterliegen soll. Ebenso schwierig ist die Frage der Besteuerung der Leib- und Zeitrenten, bei welchen eine allmähliche Zurückzahlung des Kapitals vorausgesetzt ist. Theoretisch richtig ist, daß solche annuitätsweise rückzahlbaren Kapitalsrenten ebenso zu besteuern seien wie sonstige Zinsrenten, da bei dem Annuitätenkapital der Gläubiger des Kapitals dem Schuldner das Kapital selbst hingegeben hat und er nunmehr Renten bezieht. Praktisch wird aber solchen Anstalten, welche regelmäßig Geld gegen Rückzahlung in Annuitäten ausleihen, die Vergünstigung eingeräumt werden müssen, sich von ihren Schuldnern die Steuerbeiträge nach der Maßgabe der wirklichen Zinsen abrechnen zu lassen. Bei Rentenanstalten auf Gegenseitigkeit, bei welchen die Anstalt das Risiko trägt, ist die Anstalt die Vereinigung der Beitragenden (Gläubiger und Schuldner sind hier identisch), welche ihre Einlagen und die Zinsen wieder nach statutarischen Regeln unter sich verteilen. Ein Steuerbeitrag der Rentenempfänger an die Gesellschaft wird daher nicht stattzufinden haben. Schwierigkeiten bietet hierdurch oft die Ausscheidung des Geschäftskapitales — das in dem Gewerbsunternehmen arbeitende Kapital, das mit der Erwerbsgewerbesteuer zu belegen ist — von dem „ausgeliehenen" Leihkapital, das allein mit der Kapitalsteuer gefaßt werden darf. Ebenso unsicher im Prinzip ist auch die Anlage der Kapitalrentensteuer auf versteckte Zinsen, die entweder in unverzinslichen Forderungen (Kaufschillingsfristen u. dergl.) oder in Prämien- und Lotterieanlehen des Staates oder anderen Korporationen stecken. Richtig wird wohl auch hier ein Erlaß der versteckten Zinsen, deren Feststellung dem Ermessen überlassen bleiben muß, mit der Rentensteuer anzunehmen sein.

Die weitaus schwierigste Frage bleibt aber bei der Kapitalrentensteuer immer die Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die Dividenden, welche eigentlich den Zins aus dem Reinertrage darstellen, unterscheiden sich wenig von den Zinsen aus Obligationspapieren und sollten eigentlich überall mit der Kapitalrentensteuer betroffen werden, dagegen wird der sonstige Rentenertrag aus den in Gewerben und Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebskapitalien oder der zum Zwecke des gewerbsmäßigen Umsatzes erworbenen Wertpapiere (bei Banken und Bankiers) besser mit der Gewerbesteuer zu belegen sein. Daß hier aber ein inniger Zusammenhang zwischen den beiden Steuerarten besteht, ist unzweifelhaft. Von Interesse ist die Einreihung in die eine oder andere Steuer selbstverständlich hauptsächlich wegen des Steuerfußes, der bei der Kapitalsteuer gewöhnlich höher ist als bei der Gewerbesteuer. Von Wichtigkeit ist hier auch die Frage des Abzuges bezw. Feststellung des Reinertrages, worüber im nächsten Paragraphen zu handeln sein wird.

Was das Steuersubjekt anbelangt, so unterliegt keiner Schwierigkeit die Besteuerung jedes Inländers aus den Renten, welche aus inländischem Kapitale fließen. Schwieriger ist schon die Frage der Besteuerung der Inländer aus Renten von ausländischen Quellen (Kapitalanlagen). Hier würde wohl das richtigste sein, diese Renten nach Abzug der im Auslande etwa bezahlten Steuern im Inlande zur Besteuerung heranzuziehen, selbst auf die Gefahr hin, eine Doppelbesteuerung vorzunehmen, da es mangels von Staatsverträgen Sache des fremden Staates ist, diese Renten freizulassen, bezw. die Steuer abziehen zu lassen. Ist ja doch jede Kapitalsteuer, selbst wenn sie Ertrags- oder Objektsteuer ist, eine Personalsteuer, der jeder im Inlande wohnende Rentenbezieher mit seinen gesamten Renten unterworfen sein soll. Der im Auslande wohnende Staatsangehörige wird nur mit den aus dem Inlande stammenden Kapitalrenten durch Steuer herangezogen werden können. Ausländer, welche im Inlande wohnen und hier ihre Renten genießen, werden auch für ihren sämtlichen Rentenbesitz im Inlande zur Kapitalsteuer herangezogen werden müssen, da

sich, wie bemerkt, die Personalbesteuerung nur nach dem Wohnorte des Rentenbesitzers richten kann.

Anders liegt die Sache, wenn nicht der Rentenbesitzer mit dem Rentenertrage, sondern wenn das Kapital an der Quelle besteuert wird (Couponsteuer). Hier richtet sich die Besteuerung nicht nach dem Wohnorte des Rentenbesitzers, sondern dem Schuldner des Darlehnsgeschäftes. Diese nach englischem Vorbilde geschaffene und in vielen Ländern eingeführte Zinscouponsteuer, welche die Rente in Form einer, vom Schuldner vorschußweise zu erhebenden Steuer erfaßt, hat allerdings den Vorzug einfachen und sicheren Verfahrens und ermöglicht ohne Mühe die Heranziehung ausländischer Besitzer, inländischer Effekten. Gegen sie spricht aber, daß die Renten von Kapitalsanlagen im Auslande sich der Besteuerung meistens entziehen können, wenn sie nicht mit der Rentensteuer vereinigt wird. Dadurch besteht Gefahr, daß das Kapital sich von inländischen Anlagen zurückzieht und im Auslande Verwertung sucht. Auch darf sie nie zu hoch sein, damit nicht die Wertpapiere im Kurs gedrückt werden, in welchem Falle meist der Staat selbst die Steuern tragen müßte, was wieder dazu führt und geführt hat, für einzelne Staatsanleihen Steuerfreiheit zu gewähren, ein mit Rücksicht auf die Anlagefähigkeit des Privatkapitals, des Staatskredits und der Steuergerechtigkeit immerhin bedenkliches Mittel.

4. Abzug. Steuerfreiheit. Steuerfuß. Eine große Rolle für Festsetzung des Rentenerträgnisses spielt die Frage, was an den Renten (Zins) etwa zu zahlende Schuldzinsen und andere auf den Renten lastende Lasten dem Rentenbesitzer in Abzug gebracht werden dürfen. Diese Frage ist in den Steuergesetzen verschieden beantwortet. Will die Kapitalrentensteuer eine Ertragssteuer sein und ist sie in einem Staate einem Ertragssteuersystem eingefügt, so wird der Abzug prinzipiell unzulässig erscheinen und — ist er gestattet — die Forderung der Abzugszulässigkeit auch bei den übrigen Steuern unterstützen, denn es ist in steuerrechtlicher Beziehung doch kein Unterschied, ob ich die Wertpapiere im Kasten liegen habe oder in Grund und Boden, insbesondere im Hausbesitz in größeren Städten — eine beliebte Kapitalanlage — anlege. Anders ist die Frage aus Billigkeitsgründen oder bei Durchführung des Einkommensteuerprinzips zu betreiben. Nicht außer Auge zu lassen ist immerhin die Thatsache, daß bei Nichtgewährung des Schuldzinsenabzuges die Zinsen doppelt und zwar mit derselben Steuer beim Schuldner und beim Gläubiger belegt sind. Die Frage des Schuldenabzuges ist insbesondere bei der Besteuerung der Erwerbs- und Aktiengesellschaften sowie der Banken in der Praxis ungemein schwer zu beantworten; es würde zu weit führen, hier diese Frage eingehend zu besprechen.

Steuerfreiheiten sollen bei der Kapitalrentensteuer nach der Natur der Ertragssteuer möglichst beschränkt sein. Kleine Renten können steuerfrei bleiben, was seinen Grund in der proportionellen Progression der Steuer hat; ebenso Anstalten und Korporationen, die nur der Erziehung und Wohlthätigkeit leben.

Den Steuerfuß betreffend wird wohl als richtig anerkannt werden müssen, daß derselbe höher sein darf und soll als bei der Grund- und Haussteuer und auch bei der Gewerbe- und Einkommensteuer, weil einerseits die Steuerkraft eines Rentenbesitzers überhaupt eine höhere ist und andererseits weil das sogenannte fundierte Einkommen eine höhere Belastung verträgt als das unfundierte. Aber doch muß mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen werden, weil nicht bloß die Kapitalrentensteuer auf gewisse Schulden überwälzt werden kann, und dann doppelt lästig wirkt, sondern weil immer die Gefahr besteht, daß das Kapital sich dem Auslande zuwende.

Eingehende Bedenken bei den gesetzgebenden Faktoren hat auch die Frage umfaßt, ob gegen die mögliche Steuerüberwälzung vom Rentenbesitzer auf den Gläubiger gesetzliche Kautelen gegeben werden müßten. Man hat auch in einigen Staaten die Ueberwälzung mit Strafe bedroht und Verträge, welche eine solche Abwälzung beabsichtigen, als nichtig erklärt; allein bei der Couponbesteuerung wird prinzipiell der Schuldner besteuert, wobei sich der Rentenbesitzer bei der Zinszahlung die Steuer höchstens in Abzug bringen lassen muß.

5. Anlage, Einschätzung, Erhebung. Die Anlage hat fast überall zu erfolgen auf Grund von Selbstfassionen, wobei der Deklarationszwang mit strafrechtlichen Kontrollen umgeben ist. Hierbei übt Oeffentlichkeit der Steuerlisten, eidliche Angabe des Pflichtigen — nach früherem badischen Gesetze — Kontrolle bei Erbschaftsfällen, amtliche Mitteilung, hohe Hinterziehungs- und Ordnungsstrafen den besten Einfluß. In neuerer Zeit wird eine Meldung aber auch des Schuldners (Staatsschuldbücher, Wertpapiere auf Namen, Schuldenabzugsregister, Kapitalienregister, Angabe der Privatschuldverschreibungen, Registrierungszwang für die Gläubiger, ja selbst Meldangabe bei Depositen, Kassenabzüge für Steuern der Einleger) von der Finanzwissenschaft gefordert. Allein in dieser Beziehung ist mit einiger Vorsicht vorzugehen.

Auf Grund dieser Deklaration und auch ohne sie wird die steuerbare Rente durch eine aus bürgerlichen Elementen als Kon-

troll-, Steuer- und Instanzkommission, in denen der Fiskus durch eigene Organe (Staatsanwälte, Vertreter, Steuerinspektor) vertreten sein muß, festgesetzt. Die Erhebung hat mit den anderen Personalsteuern durch die Steuerbehörden zu erfolgen.

II. Positive Gesetzgebung.

6. Preußen. In Preußen besteht eine eigene Kapitalrentensteuer nicht. Das mobile Leihkapital ist in dem Einkommensteuergesetz, soweit es überhaupt erfaßt wird, getroffen. Sowohl nach den früheren Einkommensteuergesetzen als nach dem G. v. 24. VI. 1891 und der Ausführungsanweisung von 5. VIII. 1891 §§ 7 u. 62 bzw. Art. 7—9 unterliegt der Einkommensteuer alles Einkommen aus Kapitalvermögen, als Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalien jeder Art, soweit diese Bezüge nicht bei Landwirtschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe als Teile des Geschäftsertrags in Rechnung zu bringen sind. Insbesondere sind aufgeführt außer Zinsen und Renten aus Kapitalforderungen die Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Kommandit-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen, welche in unverzinslichen Forderungen stecken und vereinnahmte Gewinne aus den zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerungen von Wertpapieren und Forderungen abzüglich der Verluste bei diesen Geschäften. Es macht bei der Einkommensteuer keinen Unterschied, ob das Kapital, aus welchem die Renten fließen, in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande angelegt ist. Als landesüblicher Zinsfuß ist 4 Prozent erklärt. Dividenden u. dgl. werden nach dem Stande der Steuererklärung und im Durchschnittsertrage der letzten 2 bezw. 3 Jahre berechnet. Der Steuerfuß bewegt sich in Klassen von 900 Mark Renten angefangen mit $^2/_3$ % bis 3 % bei 10 000 M. Einkommen und mehr und steigt bei höheren Einkommen bis 4 %. (Cf. Art. „Einkommensteuer III. Bd., S. 70.)

Der wiederholte, insbesondere im Jahre 1884 erneuerte Versuch, eine Kapitalrentensteuer als Ertragssteuer einzuführen, scheiterte bisher trotz wärmster Befürwortung.

Nach der letztgenannten Vorlage sollte auch das in gewerbsteuerpflichtigen Banken und ähnlichen Geschäften angelegte Vermögen der Rentensteuer nach der 4prozentigen Rente des aus der letzten Jahresbilanz sich ergebenden Geschäftsvermögens unterliegen. Die Zinsen und Renten aus nicht im eigenen Geschäfte angelegtem Kapitalvermögen sollten die Inhaber solcher Geschäfte der Kapitalrente zurechnen. Ein Abzug an Schuldzinsen sollte nicht statthaben, sondern nur die auf die Einziehung und Sicherung der Renten wirklich verwendeten Ausgaben in Abzug gebracht werden dürfen. Der Steuerfuß bewegte sich von 0,5 M. von 900 M. Renten bis zu 2 M. von 100 M. Renten bei einem Rentenbetrage von über 10 000 M.; Renten unter 600 M. sollten steuerfrei bleiben. Die Kapitalrente sollte neben der Einkommensteuer erhoben werden. — Bestehen neben der speziellen Einkommensteuer andere Objekts-Ertragssteuern fort, so würde sich auch eine gesonderte Besteuerung des Leihkapitals — des Kapitals neben der Arbeit — empfehlen.

7. Bayern. Am Anfange dieses Jahrhunderts — im Jahre 1809 — wurden in Bayern alle bisher bestandenen Personalsteuern aufgehoben und an ihre Stelle trat das „Familienschutzgeld", eine Klassensteuer, welche in Ziffer 4 auch eine sehr schonende Kapitalrentensteuer in sich begriff. Dazu kam im Jahre 1813 eine monatliche Personalkriegssteuer, welche in der III. Klasse die Rentenbesitzer in 16 Unterklassen behandelte und sie mit $^1/_2$ % der Rente, über 50 000 fl. Renten aber mit weniger belegte, einen Schuldzinsabzug aber nicht gestattete. Im Jahre 1814 wurden Schutzgeld und Kriegssteuer aufgehoben und eine „allgemeine Familiensteuer" auf Grundlage des Schutzgeldes eingeführt. Die VI. Klasse enthielt eine Kapitalrentensteuer, aber sehr unausgebildet. Neben der Familiensteuer waren nur Grund-, Haus-, Gefälle- und Gewerbesteuer eingeführt. Eine besondere Besteuerung des persönlichen Erwerbes und der Renten blieb aus.

Erst das Jahr 1848 zeitigte eine vollständige Umwälzung. Die Regierung legte einen Entwurf von nur 9 Artikeln vor, nach dem die Darlehnsforderungen aller Art und Aktien einer Steuer von 3 Kreuzer vom Gulden (5 %) unterworfen sein, Wohlthätigkeitsanstalten der Staaten, Bankgeschäfte und Sparkassen frei bleiben sollten. Der Pflichtige sollte „auf Ehre und Gewissen" fatieren, ein Ausschuß die Steuer festsetzen. Der Gesetzentwurf wurde bald umgeändert, der Steuerfuß auf 2 Kreuzer ($3^1/_3$ %) erniedrigt, der Abzug von Passivzinsen gestattet, Steuerfreiheit auf Kultusstiftungen ausgedehnt und ein Steuerminimum von 1000 Gulden freigelassen. Der Steuerertrag war minimal. 498 474 Gulden entsprachen einem Rentenertrage von 15 und einem Kapital von 335 Millionen Gulden. Schon am 11. VII. 1850 wurde ein neues Gesetz, eine Vereinigung des Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetzes, sanktioniert, in dem der Grundsatz einer progressiven Einkommensteuer zur Geltung gebracht wurde. Der Ertrag — insbesondere mit Rücksicht auf das englische Einkommensteuergesetz — blieb wieder hinter den Erwartungen zurück. Dieses Gesetz wurde durch ein neues, infolge Aufhebung des formell verbundenen Einkommensteuergesetzes notwendig gewordenes Kapitalrentensteuergesetz vom 31. V. 1856 ersetzt, das einen progressiven Steuerfuß von 1—3 % von den Renten einführte; der Abzug der Passivzinsen wurde gestattet. Der finanzielle Ertrag war nicht ungünstig. Er stieg im Jahre 1858/59 auf 850 000 Gulden, was bei einem durchschnittlichen Steuerfuße von 2 % einer Rente von 32 Mill. und diese bei 4 % Zins einem Kapital von 800 Mill. Gulden entspricht.

Mit G. v. 19. V. 1881 wurde sodann dieses Gesetz, auf der bisherigen Grundlage verbleibend, revidiert und mit Deklaration vom

21. IV. 1884 der Kreis der Steuerbefreiungen erweitert.

Nach diesen Gesetzen sind in Bayern alle Zinsen und Renten aus Reichs- und Staatsanlehen deutscher und außerdeutscher Staaten, Anlehen der Gemeinden und öffentlichen Verbände, Zinsen jeder Art von Kapitalien, versicherten und nicht versicherten, Hinterlegungsgeldern, Vorschüssen, Handscheinsforderungen, Dividenden und Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen jeder Art, Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen in Bayern oder sonstwo einer anderen Steuer unterliegt, Zinsen von unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln und anderen Kapitalsforderungen der Kapitalrentensteuer unterworfen. Ausgeschlossen sind die Zeitrenten, welche der geringeren Einkommensteuer unterworfen sind. Der Steuerfuß ist progressiv nach Klassen von 1½% bei einer Jahresrente von 40 M. angefangen bis zu 3½% von einer Rente über 1000 M. Kapitalrenten, welche schwankend sind, werden mit 3% des Nennwertes der Kapitalforderung berechnet. Das jeweilige Finanzgesetz bestimmt Zu- und Abschläge; z. B. besteht ein Zuschlag von 1 Pf. pro Mark der Steuer. Steuerfrei sind außer dem Staate Wohltätigkeits- und Unterrichtsanstalten und Stiftungen, unvermögende Kultusstiftungen, Genossenschaften mit fremdem Kapital, insofern der Rentenertrag von den Teilnehmern versteuert wird, der Rentenertrag aus den in Gewerben angelegten Betriebskapitalien, nicht aber die im Gewerbe angelegten dauernden Kapitalsanlagen, erwerbsunfähige Personen und Witwen, sowie minderjährige Waisen mit Renten von unter 200 bezw. 500 M. Als Abzugsposten dürfen in Abzug gebracht werden alle von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Passivzinsen und die auf den Renten ruhenden privatrechtlichen Lasten. Die Steuer wird von den Rentenbesitzern bezahlt, eine vertragsmäßige Uebernahme durch den Schuldner ist ungiltig. Der Steuerpflicht sind unterworfen alle Staatsangehörigen; haben sie außer Bayern in Deutschland den Wohnsitz, unter Berücksichtigung des Reichsgesetzes v. 13. V. 1870 über Doppelbesteuerung, wohnen sie im Auslande (außer Deutschland), mit den „aus Bayern bezogenen Renten". Nichtbayern, welche einem Staate in Deutschland angehören und in Bayern wohnen, sind ebenfalls der Steuer unter Berücksichtigung des Doppelsteuergesetzes unterworfen; sonstige Ausländer mit jenen Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

Jeder Steuerpflichtige muß bei der Gemeindebehörde fatieren und Abzugsposten deklarieren, die Steuerfestsetzung erfolgt in einem Ausschusse, welcher von vier aus dem Steuerbezirke gewählten und einem fünften von der Gemeindeverwaltung bestimmten Mitgliede unter dem Vorsitze des Verwaltungsbeamten gebildet wird. Der Steuerbeamte fungiert als Staatsanwalt. Alle Staats- und Gemeindebehörden sowie Notare sind verpflichtet, Aufschlüsse zu erteilen. Die Einsteuerung sowie die Verhandlungen sind geheim. Gegen die Festsetzung der Rente durch den Steuerausschuß steht dem Pflichtigen und dem Staatsanwalte Berufung zu einer Steuerberufungskommission zu, welche aus dem obersten Verwaltungsbeamten eines Regierungsbezirks (Präsidenten), fünf bürgerlichen Beisitzern und zwei vom Finanzministerium ernannten (gewöhnlich rechtskundigen) Mitgliedern gebildet ist. Das Finanzministerium ordnet einen Finanzbeamten als Staatsanwalt ab. Die Beschlüsse der Berufungskommission sind inappellabel, doch hat das Finanzministerium das Recht, bei unrichtiger Gesetzesanwendung zum Nachteile des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise nachzulassen. Die Steuerperiode dauert 2 Jahre. Aenderungen werden mit dem nächsten Steuerziele vom Rentamte berücksichtigt, wenn die Mehrung 100 M. übersteigt. Die desfallsigen Aenderungen müssen auf Verlangen des Pflichtigen dem nächsten Steuerausschusse zur Prüfung vorgelegt werden. Wegen Nicht- oder unrichtiger Fassion treten Ordnungs- und Hinterziehungsgeldstrafen ein. Letztere können bis zum zwanzigfachen Betrage derjenigen Jahressteuern ausgesprochen werden, deren Hinterziehung unternommen wurde. In Verlassenschaftsfällen haben alle beteiligten Gerichte und Behörden, Hinterbliebenen und Vormünder Anzeige zu erstatten.

Der Ertrag der Steuer, welcher im Jahre 1890 auf 3800000 M. stieg, wurde hauptsächlich dadurch gehoben, daß der bayrische Finanzminister schon zweimal einen sogenannten „Generalpardon" erließ, d. h. von allen Hinterziehungsstrafen Umgang nahm, wenn bis zu einem gewissen Zeitpunkte neu, d. h. ohne Ausweis der Rentenmehrung neu fatiert wurde.

8. **Württemberg.** In Württemberg wurde durch eine Verordnung vom Jahre 1810 von verzinslichem Kapitalvermögen eine Steuer von ½% des Kapitals ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinsfußes und ohne Abzug der Schulden gefordert. Nach einer vorübergehenden allgemeinen Vermögenssteuer folgte im Jahre 1821 in Verbindung mit der Besteuerung von Besoldungen ein neues Kapitalsteuergesetz, wonach ⅛% der Steuer den Steuerfuß bildete. 1836 wurde er auf $^1/_{11}$% herabgesetzt, 1849 wieder auf ¼% erhöht. Der Ertrag war unbefriedigend, hauptsächlich infolge der vielen Steuerbefreiungen. Das steuerpflichtige Vermögen betrug 1849 nur 235 Mill. fl. oder 134¾ fl. auf den

Kopf (in Bayern in diesem Jahre 82³/₄ fl., in Baden 144 fl.). Im Jahre 1852 kam dann eine durchgreifende Reform. Die Realsteuern blieben noch unverändert (erst durch das G. v. 28. IV. 1873 wurde auch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer reformiert), dagegen mit G. v. 19. IX. 1853 die Personalsteuer — spezielle Einkommen- und Kapitalsteuer — revidiert. Dieses Gesetz mit einigen Abänderungen (G. v. 13. VI. 1883) bildet noch heute die Grundlage. Steuerpflichtig ist das gesamte Kapitalvermögen, unverzinsliche Forderungen und Anlehenslose, auch Leib- und andere Zeitrenten, Apanagen, Alterspensionen, Präbenden, Aktienerträgnisse, (Dividenden) nur insofern, als sie nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Abzüge von Passivzinsen sind nicht gestattet. Steuerfrei sind die als Diensteinkommen bezogenen Kapitalrenten, ebenso Kapitalrenten aus dem Auslande, Ausländer mit den aus Württemberg bezogenen Renten sind steuerpflichtig. Die Steuer wird von der Finanzbehörde festgesetzt und in Prozenten der Renten (nicht in Klassen) erhoben. Das Finanzgesetz bestimmt den Steuersatz z. B. 4,8% von 100 M. Renten. Die Steuerbehörde ist befugt, von den Ortsbehörden, Dienstherren ꝛc. Auskunft zu verlangen, woraus sich ein sehr gründliches Inquisitionsverfahren entwickelt hat. Die Strafbestimmungen sind ziemlich scharf.

9. Baden. Bald nach Bildung des Großherzogtums Baden im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wurde eine durchgreifende Reform der direkten Steuern vorgenommen. Mit Aufhebung der bisherigen „Schatzungen“ wurden die drei Ertragssteuern: Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer durch GG. vom 20. VII. 1810, 18. IX. 1810 und 8. IV. 1815 eingeführt und reformiert. Dazu kam mit G. vom 31. X. 1820 die Klassensteuer, d. h. eine Steuer vom Einkommen aus Staats- und öffentlichen Diensten, welche Steuer im G. vom 20. VII. 1837 weiter ausgebildet wurde. Zuletzt wurde die noch fehlende Besteuerung der Kapitalrenten hinzugefügt, nachdem schon früher vorübergehend eine außerordentliche Besteuerung der Kapitalrenten (als Kriegssteuer) mit 5% der Rente ausgeschrieben war. Nach längeren Verhandlungen kam das G. v. 4. VII. 1848 zustande, wonach der Kapitalswert der Zinsen und Rentenbezüge mit 6 Kreuzern von 100 fl. Steuerkapital zu versteuern war, soweit die Bezüge nicht mit den anderen Ertragssteuern belegt waren. Das Stammkapital bildete ohne Rücksicht auf Zinsfuß das Steuerkapital; bei unverzinslichen Kapitalforderungen und Zielrenten der durch Abrechnung der 4prozentigen Zwischenzinsen sich berechnende Kapitalswert, Leibrenten im 8 bezw. 25fachen Betrage. Zum Abzug waren nur die durch faustpfändliche Hinterlegung von Wertpapieren versicherten Schulden zugelassen.

Nach dem badischen Aufstande wurde das Kapitalsteuergesetz gründlich revidiert und am 30. III. 1850 ein neues Gesetz publiziert, in dem das Renteneinkommen mehr berücksichtigt, die Ausländer, welche des Erwerbes wegen im Lande wohnten, der Steuer unterworfen, der Abzug der Passivzinsen erweitert und das Steuerkapital nur bei mindestens 4prozentiger Verzinsung dem Nennwerte der Kapitalforderung, sonst dem 25fachen Betrage der Jahreszinsen gleichgesetzt wurde. Am 7. IV. 1860 wurde ein umgearbeitetes Kapitalsteuergesetz, jedoch auf Grundlage des früheren, publiziert; aber schon nach 14 Jahren wurde auch dieses Gesetz wieder revidiert und am 29. VI. 1874 ein neues Gesetz eingeführt, in dem die Kapitalsteuer in eine Rentensteuer umgewandelt und als eine spezielle Einkommensteuer neben der allgemeinen Einkommensteuer behandelt wurde. Gegenstand der Besteuerung wurde nun das Renteneinkommen, wie es thatsächlich bezogen wird, unverzinsliche Forderungen und Lotterieanlehenslose nach dem vom Gesetze festgesetzten Normen, sodaß dieses Einkommen mit 20, Leibrenten auf Lebensdauer mit 8, bei Weisenbenefizien mit 4 vervielfältigt und so zum Steuerkapital erhoben wurde. Die Kapitalrentensteuer soll eine Jahressteuer sein, welche nach einem Normaltag (1. April) angelegt wird und sonst von den Rentenschwankungen unabhängig sein soll.

Schon nach 10 Jahren trat eine Revision auch dieses Gesetzes ein, indem am 20. VI. 1884 ein neues Gesetz emaniert wurde und mit Min.-Bekanntmachung vom 6. III. 1886 eine neue Fassung erhielt. Die Grundzüge blieben dieselben. Zinsen aus dem vom Geschäftsbetriebe herrührenden und mit Gewerbesteuer als Betriebskapital belegten Kapitale, sowie Aktienausstände und Kontokorrentguthaben der Gewerbsunternehmer, ebenso Zinsen und Gewinnanteile, welche offene Handelsgesellschaften, Kommanditisten einfacher Kommanditgesellschaften als solche beziehen, sollen von der Kapitalrentensteuer frei bleiben, dagegen sonstige Dividenden ꝛc. aus Aktien, ebenso Erträgnisse stiller Gesellschafter und Kommanditisten der Kommanditgesellschaften auf Aktien der Rentensteuer unterworfen sein. Steuerfrei blieben alle Renten unter 60 M., ferner Wohlthätigkeits-, Armen-, Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, Gemeindebürger und Bürgernutzungen, Baupflichtsablösungskapitalien, Vermögen der Witwen und Waisen. Abgezogen dürfen alle faust- und unterpfändlich-versicherten Kapitalschulden und privatrechtlichen Lasten werden. Der Steuerfuß wird durch das Finanzgesetz festgesetzt (circa 5 Pro-

zent = 11 Pf. von der Mark Steuerkapital). Bei neuanfallenden Renten ist alljährlich Selbstfassion erforderlich, sonst gilt die bisherige Einschätzung. Letztere erfolgt durch den Schätzungsrat jedes Gewerbes in I. und die Steuerdirektion in II. Instanz, ferner den Verwaltungsgerichtshof in III. und letzter Instanz. Strenge Ordnungs- und Defraudationsstrafen sichern den Vollzug.

10. Hessen. Hessen hat ebenfalls eine der badischen und bayrischen Kapitalrentensteuer entsprechende Ertragsrentensteuer am 8. VII. 1884 neben einer allgemeinen Einkommensteuer erhalten, nachdem es seit Anfang dieses Jahrhunderts vielfache Anläufe zur Regulierung der Besteuerung des Rentenbesitzes gemacht hat. Das Steuerkapital wird mit Multiplikation der Kapitalrente mit 0,08 gewonnenen (bei einem Steuerausschlag von 69 Pf. = 1,52%). Eine Progression der Steuer wurde abgelehnt.

11. Sachsen. Wie schon oben bemerkt, wurde in Sachsen nach verschiedenen Wandlungen durch G. v. 23. IV. 1850 die Kapitalrentensteuer wieder eingeführt und zwar waren der Steuer unterworfen alle Zinsen und Renten jeglicher Art, einschließlich der Leibrenten, Grundgefälle, trockene Zinsen und Dividenden von Aktien. Ausgenommen waren nur die Zinsen aus gewerblichem Betriebskapital, ferner Zinsen, welche bei Bankiers, Kaufleuten und Fabrikanten von zum Geschäft gehörigen Staatspapieren, Aktien und Wechseln bezogen wurden. Die Zinsen von Aktien waren der Rentensteuer unterworfen, selbst wenn die Aktiengesellschaft als Korporation Personensteuer zahlte. Aktiengesellschaften u. dergl. hatten von den Zinsen ihrer Warenfonds Rentensteuer zu entrichten. Ob die Quelle der Bezüge im In- oder Auslande sich befindet, war gleichgiltig, nur das Einkommen von ausländischem Grundbesitz und Gewerbe wurde nur soweit besteuert, als es nach Sachsen bezogen wurde. Schuldzinsen durften nicht in Abzug gebracht werden. Der Steuerfuß war wie damals in Bayern und Baden, nach Klassen normiert, der mit 20 Thlr. Rentenbegüterung, und bewegte sich zwischen 1—2½ % von der Rente. Fromme und milde Stiftungen waren frei, soweit das Renteneinkommen dem milden Zweck entsprechend verwendet wurde. Fonds waren unbedingt rentensteuerpflichtig; insbesondere waren Ausländer, welche sich in Sachsen nicht aufhalten, frei, wenn sie ihre Gelder in sächsischen Hypotheken, Aktien und Kreditpapieren angelegt hatten. Die Deklarationspflicht war äußerst streng durchgeführt; insbesondere wurde in allen Instanzen die Versicherung auf Handgelübde mit den Folgen des Meineides aus dem Gesetze vom Jahre 1815 beibehalten. Die Feststellung geschah in Ortsabschätzungskommissionen in erster, vom Kreissteuerrat in zweiter und dem Finanzministerium in dritter Instanz. Jeder Steuerpflichtige über 250 Thlr. Renten konnte den Eintrag in die „geheime Steuerrolle" verlangen. Ordnungs-, Hinterziehungs- und Kriminalstrafen (Meineid, leichtsinniger Eid und Betrug) sicherten den Vollzug des Gesetzes, das alles Einkommen einer physischen oder moralischen Person, welches weder unter der Grundsteuer, noch positiv oder analog unter einer anderen Abteilung der Personensteuer zu begreifen war, treffen wollte.

Dieses Gesetz wurde nach langjährigen Kämpfen durch Einführung der „allgemeinen Einkommensteuer" (G. v. 3. VII. 1878) aufgehoben. Die Renten fallen fortan unter das Einkommen überhaupt, der Steuerfuß ist progressiv mit dem Normalsatz von ½ M. für das Einkommen von 3—400 M. (¼%) und steigt bis auf 3% bei dem in Klassen abgestuften Einkommen von 540 M. (Siehe den Artikel Einkommensteuer III. Bd. S. 82.) Eine eigene Kapitalrentensteuer giebt es seitdem nicht mehr.

12. Oesterreich-Ungarn. a) Oesterreich. In Oesterreich gab es bereits im Anfange dieses Jahrhunderts eine progressive Einkommen- und Klassensteuer (Patente vom 1. XI. 1799 u. 20. XIII. 1806), welche nach Abzug der Passivzinsen das Einkommen mit 2½ bis 20% (bei einem Einkommen von 240000 fl.) besteuerte. Dieselbe wurde im Jahre 1829 aufgehoben und in Zukunft nur der Grundbesitz, die Hauszinsen in den Städten nach dem Reinertrage, der Hausbesitz auf dem Lande und das in der gewerblichen Thätigkeit steckende Kapital nach der Ertragsfähigkeit besteuert. Durch Patent am 29. X. 1849 wurde in den damaligen Kronländern die allgemeine Einkommensteuer eingeführt. Diese Einkommensteuer traf aber weder das Gesamteinkommen einer Person noch alle Einkommensarten — auch nicht alles Einkommen aus Kapital —, nahm auch auf die Passivzinsen, Amortisationen u. dgl. keine Rücksicht. In der dritten Klasse des steuerpflichtigen Einkommens sind zu besteuern: Zinsen von Darlehen oder sonstigen Schuldforderungen, Leib- und Zielrenten, die Zinsen der nicht in besteuerten Handels- und Gewerbeunternehmungen verwendeten Darlehenskapitalien, Zinsen von Darlehen und Spareinlagen bei den Genossenschaften und Vorschußkassen (G. v. 27. XII. 1880), Zinsen aus öffentlichen Schuldverschreibungen, sofern eine gesetzliche Steuerbefreiung nicht Platz greift. Die Zinsen von Kapitalien, welche auf grund- und hauszinssteuerpflichtigen Realitäten oder in Gewerbsunternehmungen klariert sind, werden nicht unmittelbar besteuert, sondern dem Kapitalschuldner das Recht eingeräumt, bei Auszahlung der Schuldzinsen dem Gläubiger 5% in Abzug bringen zu dürfen (Steuerabzugsrecht). Zu folge der V. vom 28. IV. 1859 ist die Steuer von den fälligen Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen — soweit nicht bei Aufnahme der Anleihe Steuerfreiheit gewährt ist — nicht mehr auf Grundlage der Fatierung durch die Bezugsberechtigten, sondern unmittelbar durch die ausgebende Kasse in Abzug zu bringen (Couponsteuer). Die Renten sind nur von Kapitalsanlagen im Inlande — wozu Ungarn nicht zählt — steuerpflichtig, während persönliches Einkommen aus Gewerbe ohne diese Beschränkung steuer-

pflichtig ist. Steuerfrei sind die Einlagen in einer Sparkasse, ein 365 fl. nicht überschreitendes Einkommen, die auf Wechselseitigkeit beruhenden Arbeiterversicherungsvereine, Waisenfonds, Ausgedinge. Der Steuerfuß beträgt 5% Ordinarium, und seit 1869 noch 100% des Ordinariums als außerordentlicher Zuschlag, also zusammen 10%. Die Couponsteuer wurde mit G. vom 20 VI. 1868 festgesetzt auf 16% von der allgemeinen Staatsschuld mit Ausnahme der in § 2 dieses Gesetzes aufgeführten Titres, 20% von den Lotterieanlehen von 1859 u. 1860, dann von Steueranlehen von 1864. Interessant sind die Bestimmungen über die Abzugsposten: Investionsanlagen (Gründungskosten, Baukosten, Installationskosten u. dgl.) besitzen die Eigenschaften von Kapitalsanlagen und müssen aus der Betriebsrechnung ausgeschieden werden, Amortisationsquoten dürfen nicht abgezogen werden, Wertabschreibungen bilden keine Geschäftsauslagen, wohl aber alle im Laufe der Betriebsperiode notwendigen Neuanschaffungen und Reparaturen, Reformen bilden keine Abzugsposten, dagegen dürfen Gewinnerträge aus dem Vorjahre nicht noch einmal besteuert werden; Kursgewinne und -Verluste werden nur berücksichtigt, wenn die bezüglichen Effekten einen Gegenstand des Unternehmens bilden. Börsenverluste, welche mit dem Unternehmen selbst nicht zusammenhängen, dürfen nicht abgezogen werden, wie auch Passivzinsen keinen Abzugsposten bilden. Dividenden aus Aktien müssen von der Aktiengesellschaft fatiert werden. Von der Couponsteuer sind frei: Die österreich. 5%igen Notenrente (G. v. 11. IV. 1881), österreich. Goldrente (18. III. 1876), Wiener Gemeindeanlehen v. 1867 (21. III. 1867), Domizilierungsprämienanlehen von 1870 (29. III. 1870) u. 1878 (2. III. 1878), Etschregulierungsanlehen von 1879 (23. IV. 1879) u. 1880 (11. VI. 1880); Eisenbahnschuldprioritäten von 1881 u. 1884 (13. XII. 1881 u. 8. IV. bzw. 8. VI. 1884), steuerfrei erklärte Eisenbahnobligationen (7. IV. 1870); Pfandbriefe der österreich-ungarischen Bank (21. XII. 1858, 27. VI. 1878), Hypothekenbank des Königreichs Böhmen (4. VIII. 1864), k. k. priv. allg. Bodenkreditanstalt (29. VI. 1866) hinsichtlich der Staatsdomänenpfandbriefe, während die sonstigen Zinsen aus Pfandbriefen und Prämienschuldverschreibungen dieser Anstalt steuerpflichtig sind.

b) Ungarn. In Ungarn wird neben der Grund-, Hauszins-, Hausklassen- und Personalsteuer (G. v. 1875, XXIX) gleichsam in Vertretung einer eigentlichen Einkommensteuer eingehoben: 1) ein Einkommensteuerzuschlag zu obigen Steuern, 2) eine Kapitalzinsen- und Rentensteuer (G.-Art. XXII, 1875.) Gegenstand derselben sind das den Einwohnern aus dem In- und Auslande zufließende Renteneinkommen, sowie dasselbe aus jedem Vermögen, das durch eine andere direkte Steuer noch nicht betroffen ist. Die Steuer beträgt 10% Ordinarium, wovon $^{7}/_{10}$ auf die Staatssteuer, $^{3}/_{10}$ auf den Grundentlastungsbeitrag fällt. Befreit sind Wohltätigkeits-, Unterrichts- und wissenschaftliche Anstalten, das nicht 315 fl. übersteigende Zinseinkommen, ausländische Werte, sofern Reziprozität geübt wird; Witwen zahlen nur 5%. Nach G. v. Jahre 1883 (Art. VII) unterliegt dieser Steuer auch das Einkommen aus Kapitalien, welche bei Geld- und Kreditinstituten, dann Sparkassen eingelegt sind. Doch darf weder der Einkommensteuerzuschlag noch der Munizipal-, noch der Gemeindezuschlag umgelegt werden. Die Geldinstitute sind verpflichtet, dieses Einkommen periodisch auszuweisen und bei der Zinsenzahlung die Steuer in Abzug zu bringen (Steuerabzug). Zum Ordinarium von 10% kommt noch ein Zuschlag mit $3^{1}/_{2}$% des fünffachen der Steuer, so daß die gesamte Steuer 11,75% beträgt.

Eine im Jahre 1884 für Gesamtösterreich projektierte Steuerreform, in der die Rentensteuer neben der Realsteuer (Grund- und Gebäudesteuer) und der objektiven Ertragssteuer (Erwerbsteuer, Befreiung der zur öffentlichen Nahrungsstellung verpflichteten Unternehmungen und Einkommensteuer) Platz gefunden hätte, kam nicht zur Ausführung.

13. England, Frankreich, Italien. In keiner dieser drei Staaten besteht eine eigentliche Kapitalrentensteuer.

a) In England wurde eigentlich zum erstenmale der Grund- und der Zinsenertrag in der Land-Tax (38 Geo. III. 5) vom Jahre 1697, also in der Einkommensteuer inbegriffen. Die Rentensteuer erschien hier als dritte Klasse und wurde erhoben durch Abzug des zinszahlenden Schuldners an den Gläubiger. In dem Einkommensteuergesetz von 1842 (5 und 6 Vict. 35) umfaßt Abteilung C die Erträge, welche als Zinsen und Renten aus der britischen und indischen Staatskasse (Staatsschuld) auch durch Vermittelung britischer Geschäfte (Banken) und Kolonial- und fremder Staats- und Gesellschaftsklassen für Staatsfonds, endlich aus inländischen städtischen Anleihen an physische und moralische Personen gezahlt werden. Das Einkommen wird aber nicht bei der Person, welche dasselbe gewährt, sondern an der Quelle ohne besondere Deklaration des Pflichtigen, erhoben, also als Couponsteuer. Nicht betroffen ist demnach alles Renteneinkommen aus fremden Wertpapieren, bei welchem die Vermittelung indländischer Zahlstellen nicht benützt wurde. Die Renten und Hypotheken sind in Abteilung A. dadurch besteuert, daß der Besitzer den Betrag der Steuer auf die hypothezierte Summe und ohne Zins abziehen darf. Steuerfrei ist das Einkommen von Wohltätigkeitsanstalten und Sparkassen. Eine Progression ist bei dieser Steuer unmöglich. Der feste Satz betrug bis 1816, wo die Einkommensteuer aufgehoben wurde, 10, seit deren Wiedereinführung im Jahre 1842 durch Robert Peel 3%. Versteuerter Betrag war im Jahre 1883/1884 rund $40^{1}/_{2}$ Mill. £, wovon 19 Mill. auf die fundierte Schuld, $^{2}/_{10}$ auf die schwebende, 1 Mill. auf städtische Anleihen, $7^{2}/_{10}$ Mill. auf indische Werte,

$13^1/_{10}$ auf ausländische und Kolonialfonds trafen. (Vgl. auch Art. „Einkommensteuer“ III. Bd. S. 100 fg.)

b) Frankreich hat auf den Trümmern der direkten Besteuerung des ancième regime ein Ertragssteuersystem aufgebaut, eine Kapitalsteuer dabei aber nicht eingeführt. Das mobile Vermögen wurde durch die den direkten Steuern assimilierten indirekten Steuern, Patentgrundtaxen (contribution mobilière) betroffen. Erst nach dem Kriege 1870/1871 wurde eine Art Kapitalrentensteuer eingeführt. Durch die G.G. v. 1. VII. 1872 und 1. XII. 1875, 28. XII. 1880, 29. XII. 1874 wurden die Aktiengesellschaften, d. h. die Zinsen und Dividenden von Aktien und Anteilen von Erwerbsgesellschaften, von Obligationen der Departements und Kommunen, öffentlichen Anstalten mit 3% direkter Steuer belegt. Eine ebenfalls 1872 eingeführte 2%ige Steuer von hypp. Zinsen wurde noch in demselben Jahre wieder aufgehoben. Die Staatsrente bezahlt gar keine Rentensteuer. Die Aktien werden auch noch mit einem Stempel belegt, der aber den Charakter der Verkehrssteuer trägt. Im Jahre 1875 wurde die Steuer auf Lose ausgedehnt, durch das Gesetz vom Jahre 1875 Aktien von offenen Handelsgesellschaften und Kollektivgesellschaften wieder freigelassen, 1880 und 1884 das Gesetz auf Erträgnisse und Benefizien religiöser Genossenschaften und Verbindungen ausgedehnt. Als Schuldner der Steuer wurden auch hier die die Zahlung leistenden Schuldner, Gesellschafter, erklärt. Die Steuer ist also eine Dividendenverkürzung der Aktionäre und eine Couponsteuer gegenüber Obligationären. Wie die Staatsrente entzieht sich auch die Rente von ausländischen Effekten der Besteuerung. Der Ertrag war 1885 inkl. der Steuern von den religiösen Kongregationen 47 Mill. Frcs. Die Summe der besteuerten Erträge war 1886 in Mill. Frcs.: französische Aktien 581,5, französische Obligationen und Anleihen 716,8, Interessenanteile an Kommanditgesellschaften 110,3, Summa französischer Werte 1458,7, dazu fremde Werte 115,7, also zusammen ohne Staatsfonds, welche steuerfrei sind: 1574,5 Mill. Frcs.

c) Italien. Gleichwie in England und Frankreich besteht auch in Italien kein eigenes Rentensteuergesetz, sondern es werden die Zinsen und Renten aus Kapitalvermögen von der allgemeinen Einkommensteuer betroffen (siehe Art. „Einkommensteuer“ III. Bd. S. 111 fg.). Im G. v. 14. VII. 1864 wurden als „in Renten befindliche Einkünfte von beweglichem Vermögen“ betrachtet (Art. 6 lit. a) „die bei den Hypothekenämtern eingeschriebenen oder sonstwie aus einer im Königreiche errichteten, namentlichen, öffentlichen Note entspringenden Renten“, dann (lit b) „Zinsen und Gewinnanteile, welche an irgend einem Orte und an irgend eine Person für Rechnung des Staates, der Provinzen, Gemeinden, öffentlichen Unternehmungen, Handels- und Industriegesellschaften ausbezahlt werden“, endlich (lit. e) „jede Art von nicht aus Grund und Boden fließendem Einkommen, welches im Staate erzeugt oder von einer im Staate wohnenden oder sich aufhaltenden Person geschuldet wird“. Den gleichen Wortlaut hat das G. v. 24. VIII. 1877. Und doch liegt zwischen beiden Gesetzen ein bemerkenswerter Vorgang. Trotzdem nämlich durch das G. v. 10. VII. 1861 über Einführung des Staatsschuldbuches erklärt wurde, daß die in diesem Buche eingeschriebenen Renten mit keiner speziellen Auflage belegt werden dürfen, wurde doch mit G. v. 7. VII 1868 und 26. VI. 1868 über Einführung der Mahlsteuer die Besteuerung aller Staatsschuldzinsen mittels Steuerabzuges — also wieder Couponsteuer — und zwar im Jahre 1869 mit 8,80%, vom Jahre 1871 an mit 13,20% der Rente ausgesprochen und ohne Anstand durchgeführt. Dieser Steuerabzug wird vorgenommen bei allen Einkünften aus öffentlichen Schuldtiteln, auf Namen oder [1]) Inhaber lautend, Zinsen, Lotterien, Prämienanleihen rc. auch für ausländische Besitzer. Die Einkünfte auch aus den übrigen Kapitalsanlagen sind ebenfalls und zwar mit ihrem ganzen Ertrage mit 17,20% Steuer belastet.

14. Rußland. In Rußland gab es keine Kapitalsteuer irgend welcher Art bis zum 20. V. (1. VI.) 1885. Mit diesem Tage wurde der Versuch der Einführung einer Leihzins- und zwar teilweiser Couponsteuer gemacht. Als steuerpflichtig wurden solche Rentenbezüge erklärt, die von Instituten stammen, welche öffentliche Buchführung haben, also Staatspapiere, Schuldverschreibungen von Kommunen und Erwerbsgesellschaften, Einlagen bei Banken und Kreditgesellschaften. Ausgeschlossen sind Aktien und Anteilscheine der Industrie- und Handelsgesellschaften, welche bereits mit G. v. 15./27. VI. 1885 der Zusatzsteuer von 3% des Reineinkommens unterworfen sind. Auch Eisenbahnaktien sind vorläufig noch frei erklärt, ebenso die Pfandbriefe der Zentralbodenkreditbank, endlich Staatspapiere, denen Steuerfreiheit zugesichert ist, worüber dem Gesetze ein Verzeichnis beiliegt (Schanz' Fin. Arch. Bd. III [1886] S. 276) und Sparkasseneinlagen. Die Besteuerung der Erträge aus Eisenbahnaktien erfolgte mit G. v. 12. (24.) VI. 1887 und zwar mit 5% für die garantierten und 3% für die nicht garantierten Erträge. Die Erhebung geschieht durch Abzug bei der Zinsauszahlung bezw. Abrechnung durch die betreffenden Kreditanstalten. Es sind deshalb auch vorläufig nur solche Renten als steuerpflichtig erklärt, deren Besteuerung durch Abzug vorgenommen werden kann, dagegen eine weitere Ausdehnung auf andere Zinsbezüge, insbesondere hypothezierte Schuldverschreibungen und Einlagen bei Privatbanken in Aussicht gestellt. Der Steuerfuß ist auf 5% der Rente festgesetzt. Für gelehrte, Wohlthätigkeits- und kirchliche Anstalten können der Minister und die Ressortdirektoren, unter denen die Anstalten stehen, für die betr. Steuer Rückvergütungen und Nachlässe gewähren.

Der Ertrag ist auf $10^1/_2$ Mill. Rubel — die Grundsumme mit 11,6 Rubel etatisiert — angenommen, nämlich aus Staatspapieren $5^1/_2$, Pfandbriefe und Obligationen der Hypothekenkreditanstalten 3 Mill., Eisenbahngesellschaften $^7/_{10}$ Mill. und Einlagen bei Kreditanstalten 1,6 Mill. Rubel.

15. Sonstige Staaten. Außer den bisher

---

1) Hier sei gestattet, zwei Druckfehler in meinem Artikel „Italienische Einkommensteuer“ zu berichtigen. Bd. III, Spalte 2, Seite 165 dieses Werkes muß es Zeile 11 heißen, Namen oder (statt der) Inhaber; dann Seite 121, Spalte 1, Zeile 18 von unten 200 Mill. Lire, statt 2 Mill. Lire.

behandelten Staaten kommen noch Kapitalsteuern vor in verschiedenen Schweizer Kantonen: Zürich, Glarus, Schaffhausen, Genf, Bern, St. Gallen, Tessin, Thurgau, dann in New-York, Pennsylvanien, Illinois, Massachusetts, Schweden (G. v. 15. X. 1880), in welchen Staaten sich die Besteuerung aber meistens auf Erträge aus Aktien oder hypothekarisch versicherten Schuldverschreibungen beschränkt; endlich in den Niederlanden (G. v. 31. XII. 1885) mit einem Effektenstempelsteuergesetz, in welchem Renten mit 1 pro Mille des Kapitals Steuer belegt sind; das Kapital wird mit dem zwanzigfachen Betrage der versprochenen jährlichen Rente angenommen.

16. Schlußbemerkung. Wie schon eingangs bemerkt, ist der Kampf für und gegen Einführung einer Kapitalrentensteuer ein lebhafter und nicht abgeschlossener. Für die Zinsrentensteuer spricht hauptsächlich die Forderung der Gerechtigkeit, daß kein und zwar das müheloseſt erworbene Einkommen von der Steuer befreit bleibe. Dagegen allerdings hauptsächlich die Rücksichten auf Staatskredit, Erhaltung des Kapitals im Inlande und Eröffnung der Sparsamkeit; dann die mit deren Vollzuge sich verbindenden Schwierigkeiten und Unsicherheit des Ertrages. Maßgebend wird immer das bestehende Steuersystem eines Staates, dessen Kredit und insbesondere der Umstand bleiben, welche Verkehrs- und Stempelsteuern das mobile Kapital sonst belasten. Stempel-, Registerabgaben für Urkunden, Schuldscheine des Kreditverkehrs und für Rechtsgeschäfte mit diesen Urkunden (Börsensteuern, Besitzwechsel im Kauf und Verkauf) werden immer eine Ergänzung und manchmal sogar einen Ersatz der Kapitalbesteuerung bilden. Man darf nur an die englische Börsensteuer (Stock, G. von 1870, 33 u. 34 Vict c. 97—98) — 7¾ sh. bei der Bank von England, 1½ £ bei der ostindischen Compagnie, 2½ sh. per 100 £ bei anderen Stock — oder an die Enregistrementsgebühren in Frankreich (vergl. den Art. „Registrierungsabgaben") denken, welche neben der 3%igen Mobiliarwertsteuer mit 47¼ Mill. Fres., im Jahre 1886 über 500 Mill. Fres. und mit den Stempeln 675½ Mill. Fres. einbrachten. Neben einer allgemeinen Einkommensteuer wird eine Kapitalrentensteuer nur dann Platz finden, wenn auch die sonstigen Erträge aus Grund und Boden und Arbeit mit einer Objektsteuer belegt sind; dann wird sie aber im Sinne der Steuergerechtigkeit kaum vermißt werden können.

Quellen und Litteratur:

A. Quellen: Preußen: Einkommensteuergesetz v. 24. VI. 1891. — Bayern: Kapitalrentensteuergesetz v. 19. V. 1881. — Württemberg: Einkommen- und Kapitalsteuergesetz v. 19. IX. 1853 u. 13. VI. 1883. — Baden: Kapitalrentensteuergesetz v. 20. VI. 1884 in der Fassung vom 6. III. 1886. — Hessen: Kapitalrentensteuergesetz v. 8. VII. 1884. — Sachsen: Allgem. Einkommensteuergesetz v. 3. VII. 1878. — Oesterreich: Einkommensteuerpatent v. 29. X. 1849 und Couponsteuerverordnung v. 24. IV. 1859, G. v. 20. VI. 1868. — Ungarn: Rentensteuergesetz von 1875. — England: Einkommensteuergesetz v. 22. VI. 1842. — Frankreich: Mobiliarsteuergesetze v. 1. VII. 1872, 1. XII. 1875, 28. XII. 1880 und 29. XII. 1884. — Italien: Einkommensteuergesetz v. 2. VIII. 1877. — Rußland: Kapitalrentensteuergesetz v. 20. V. 1885. — Niederlande: G. v. 31. XII. 1885.

B. Litteratur: Außer den allgemeinen finanzwissenschaftlichen Werken sei nachstehende Litteratur besonders aufgeführt: Geschichtliche Entwickelung der Kapitalrentensteuer. Schlözer, Staatsanzeiger; Marquardt, Römische Staatsverwaltung; Böckh, Staatshaushalt der Athener; Bocke, Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in der Zeitschr. f. Staatsw. 1864; Derselbe, Britische Steuern, 1866; Judeich, Die Rentensteuern in Sachsen, Einleitung. — Preußen: Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1871; Bossart, Reform der direkten Steuern in Preußen, 1872; Kautz, Das preuß. System der direkten Steuern, 1889; Brömel, Die Kapitalrentensteuer in den volkswirtschaftlichen Zeitfragen, 1884. — Bayern: Kommentare zum Kapitalrentensteuergesetz von Wolf, Gerstner u. Seißer; Bocke in der Zeitschr. f. Staatsw., 1864 und 1868; Helferich in der Zeitschr. f. Staatswissensch., 1873; Eheberg in Jahrb. für Ges. u. Verw., 1882; Hecht, Die staatliche Besteuerung der Aktiengesellschaften in Deutschland im Fin. Arch., 1890, S. 437. — Württemberg: Riecke, Die direkten Steuern in Württemberg, 1879; Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1883; Pfeiffer, Ueber die Entwickelung der neuen Steuern, 1870. — Baden: Helferich in der Zeitschr. für Staatsw., 1846; Regenauer, Staathaushalt Badens, 1863; Hecht, Das badische Steuersystem, 1874; v. Philippovich, Der badische Staatshaushalt von 1869—1889, Freiburg 1889; Neumann, Ertrags- oder persönliche Steuern, 1876; Lewald in dem Fin. Arch. 1886, S. 763. — Hessen: Schanz, Die direkten Steuern in Hessen, Fin. Arch. 1885, S. 135 und 497. — Sachsen: Judeich a. a. O.; Gensel in Hirths Ann., 1874, 1875; Conrad, Die sächsische Steuergesetzg., Jahrb. für Nat., 1879; Engel in der sächs. stat. Zeitschr., 1856. — Oesterreich: Freiberger, Die österreichischen direkten Steuern, 1887; Beer, Staatshaushalt Oesterreichs, 1881; v. Röll, Oesterreichische Steuergesetze, 1881; König, Die Wertsangaben bei der Veranlagung der persönlichen Steuern im Fin. Arch., 1885, S. 1; Burkart zu diesem Art. im Fin. Arch., 1886, S. 86; Kleinwächter, Zwei steuertheoretische Fragen im Fin. Arch., 1885, S. 509. — England: Bocke, Britische Steuern; Gneist, Englisches Verwaltungsrecht. — Frankreich: Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, 1887; v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, 1882; Derselbe im Fin. Arch.,

1886; Wagner Fin. Bd. 7. — Italien: Carl Burkart, Die italienische Einkommensteuer im Fin. Arch., 1881, S. 1. — Rußland: Keußler, Die russische Kapitalrentensteuer im Fin. Arch., 1886, S. 274; Derselbe, Die Besteuerung der Eisenbahnaktien im Fin. Arch., 1887, S. 1156. — Sonstige Staaten: König, Die Meldeangaben im Fin. Arch., 1885; v. d. Borght, Die neuesten niederländischen Steuergesetze im Fin. Arch., 1886, S. 284.

Wilhelm Burkhard.

Kartelle s. Unternehmerverbände.

Kassengeschäfte s. Börsengeschäfte II. Bd. S. 681 fg. und Zeitgeschäfte.

Kassenscheine s. Papiergeld.

Kataster s. Grundsteuer oben S. 201 fg.

Kathedersozialismus

ist der Spottname, den H. B. Oppenheim zuerst in einem Zeitungsartikel (Nationalzeitung v. 17. XII. 1871) der schon damals von der Mehrzahl der deutschen Universitätslehrer vertretenen sozialpolitischen Richtung beigelegt hat, die seitdem auf die deutsche Gesetzgebung einen leitenden Einfluß erlangt und in weiten Kreisen, auch außerhalb Deutschlands, zu einer von den früher herrschenden Anschauungen wesentlich verschiedenen Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme geführt hat. Oppenheim veröffentlichte jenen Aufsatz (Manchesterschule und Kathedersozialismus) nebst einigen anderen von verwandtem Inhalt auch in einer besonderen Broschüre unter dem Titel „Der Kathedersozialismus". Seine ersten Angriffe richteten sich gegen Rösler — der übrigens einen isolierten Standpunkt einnahm — Schönberg und Schmoller und waren nicht gerade heftig zu nennen, indem er gegen das Zusammenwerfen der Freihandelsschule mit der Manchesterschule protestierte und seinerseits nicht leugnen wollte, daß das soziale Elend unter Umständen ein Notrecht des Staates begründe, auch in die Sphäre des Privatrechts einzugreifen und zumal den Arbeitsvertrag einer Kontrolle zu unterwerfen, und daß dem Staate auch eine Erziehungsgewalt an seinen durch Jugend oder Unbildung unmündigen oder willensunfreien Bürgern zustehe. Aber diese Ansichten Oppenheims wurden damals sicherlich nicht von den Führern und der Mehrheit der deutschen Freihandelspartei geteilt. Sie würden, wie Engel bemerkte, das Programm einer dritten Partei gebildet haben. „Welche sind ihre Koryphäen? Wer kennt sie? Waren es nicht Oppenheims Parteigenossen, unter ihnen ein jetzt hochgestellter Staatsbeamter, welche u. a. auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß in Hannover im Jahre 1864 die Doctrin aufstellten: der Staat müsse lieber zu Grunde gehen, als daß er in seiner Not den Banknoten Zwangskurs verleihe." (Ztschr. d. Preuß. Stat. Bur. 1871, S. 383). Uebrigens hatte dieses Zugeständnis Oppenheims nur eine rein theoretische Bedeutung, da er in concreto mit seinen Parteifreunden „fast alle bisher gemachten Vorschläge der Gegenpartei für hohl, unpraktisch und schädlich" erachtete. Böses Blut aber machte bei den Angegriffenen besonders jener Spottname selbst, an den einige Preßorgane auch ziemlich deutliche Denunziationen der Staatsgefährlichkeit der akademischen Volkswirtschaftslehrer knüpften. Schönberg antwortete daher in scharfem Tone und auch Brentano beteiligte sich an der Polemik, die von Oppenheim nicht minder lebhaft fortgesetzt wurde. Mit besonderem Eifer aber wandte dieser sich gegen Adolf Wagner, der in einer im Oktober 1871 vor einer kirchlichen Versammlung gehaltenen Rede über die soziale Frage die Berechtigung der sozialistischen Gesellschaftskritik, wenn auch nicht ihrer positiven Projekte, bis zu einem gewissen Grade anerkannt und den Satz aufgestellt hatte, die Wissenschaft der Nationalökonomie müsse wieder einen ethischen Charakter annehmen, um die soziale Frage zu lösen. Wagner blieb die Antwort nicht schuldig, Oppenheim beschränkte sich in seiner Erwiderung auf die damals brennende Frage der Wohnungsnot und nahm im übrigen einen „offenen Brief" von K. Braun gegen Wagner zu Hilfe. — Diese an sich nicht gerade weittragenden Streitigkeiten hatten immerhin die Wirkung das Interesse der öffentlichen Meinung für die in Rede stehenden Fragen zu beleben und die Ausscheidung und Konstituierung der neuen sozialpolitischen Partei zu beschleunigen, die an die Stelle des orthodoxen wirtschaftlichen Optimismus eine ethisch begründete Kritik der reformbedürftigen Zustände setzen, dabei aber ebenso wie bei ihren positiven Vorschlägen stets von einer gründlichen geschichtlichen und statistischen Erforschung des Thatsächlichen ausgehen wollte. Diese Parteigründung knüpft sich an die Versammlung, die unter dem Vorsitze Gneists am 6. und 7. X. 1872 in Eisenach stattfand, nachdem sich schon im Juli jenes Jahres in Halle eine kleinere Vereinigung zur Vorbereitung der Hauptversammlung gebildet hatte. Unter den 158 Teilnehmern an der letzteren befanden sich übrigens kaum 25 Professoren, von

denen einige andere Fächer, als die Volkswirtschaftslehre vertraten und einige, wie Roscher und Knies, von den Gegnern nie zu den eigentlichen „Kathedersozialisten“ gerechnet worden sind. Von denjenigen, die Oppenheim unter diese Rubrik gebracht hatte, fehlte namentlich Schäffle, der auch später in einer Sonderstellung geblieben ist. Im übrigen waren in der Versammlung mannigfaltige Schattierungen der sozialökonomischen Anschauungen und die verschiedensten politischen Parteistandpunkte vertreten. In der Eröffnungsrede deutete Schmoller die Grundzüge des Programms an, das der aus der Versammlung hervorgegangene Verein für Sozialpolitik seitdem mit manchen Erweiterungen festgehalten hat. Schmoller hob die Uebereinstimmung hervor, die in der Versammlung bestehe hinsichtlich einer Auffassung des Staates, die gleich weit von der naturrechtlichen Verherrlichung des Individuums und seiner Willkür und der absolutistischen Theorie einer alles verschlingenden Staatsgewalt abstehe. Man erkenne die glänzenden Fortschritte der neueren Zeit in der Technik und den volkswirtschaftlichen Leistungen, aber ebenso offen auch die tiefen Mißstände an, die durch die steigende Ungleichheit der Vermögen und Einkommen, das unreelle Treiben und die mangelnde Solidität in einzelnen Kreisen des Handels, die Rohheit und Zügellosigkeit in einem Teile der unteren Klassen entständen. Die Hauptursache dieser Uebel sehe man darin, daß in der neueren Zeit bei allen Fortschritten der Arbeitsteilung, allen Neubildungen der Betriebe, der Geschäftseinrichtungen, der Arbeitsverträge, wie auch der Gesetzgebung über diese Dinge stets nur gefragt werde, wie weit dadurch im Augenblick die Produktion gesteigert werde und nicht, welche Wirkung dadurch auf die Menschen selbst ausgeübt werde. Die Arbeiter seien heute vielleicht etwas besser gekleidet und genährt, als in früheren Jahrhunderten, aber die Lebensbedingungen, unter denen die meisten ständen, machten ihren sittlichen und wirtschaftlichen Fortschritt nicht wahrscheinlich, sie träten zu den Besitzenden und Gebildeten in immer schrofferen Gegensatz, und das gefährlichste dabei sei die in Gesittung, Anschauungen und Idealen entstehende Kluft zwischen den beiden Klassen. Man wolle keine Nivellierung der Gesellschaft, keine sozialistischen Experimente; man erkenne die bestehenden Formen der Produktion, die bestehende Gesetzgebung und die gegebenen Klassenverhältnisse als Ausgangspunkt der bessernden Thätigkeit an, aber man wolle wirklich für eine Besserung kämpfen und nicht auf jede Reform verzichten. Man wolle keine Aufhebung der Gewerbefreiheit, keine Aufhebung des Lohnverhältnisses, aber man wolle eine maßvolle, mit fester Hand durchgeführte Fabrikgesetzgebung, volle und wirkliche Freiheit für den Arbeiter bei Feststellung des Arbeitsvertrags, Kontrolle dieser Freiheit durch die Oeffentlichkeit, unter Umständen die nötigen Veröffentlichungen von Staatswegen, daher Fabrikinspektion, ein Bank- und Versicherungskontrollamt, namentlich aber Enqueten über die sozialen Fragen; man verlange endlich bessere staatliche Fürsorge für die Erziehung und Bildung und die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterklasse. — Viel ist von diesem Programm gegenwärtig verwirklicht und dazu noch die Arbeiterversicherung in einem Umfange ins Leben gerufen, wie es damals auch der kühnste „Kathedersozialist“ noch nicht anzuregen wagte, um nicht phantastischer Träumerei beschuldigt zu werden. Noch bemerkenswerter ist die weitgehende Umstimmung der öffentlichen Meinung, wobei sich auch eine Scheidung der Ansichten über den Freihandel im internationalen Verkehr und das „Laisser faire“ im inneren Wirtschaftsleben vollzogen hat. Für die Manchesterschule bilden diese beiden Seiten der wirtschaftlichen Freiheit eine untrennbare Einheit; gegenwärtig aber giebt es zahlreiche Verteidiger des internationalen Freihandels, die ebenso eifrig für die weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Arbeiterversicherung eintreten. — Bei dieser allmählichen Entwickelung der sozialpolitischen Anschauungen ist der Ausdruck „Kathedersozialismus“ fast in Vergessenheit geraten. Ausgeprägtere staatssozialistische, konservativsozialistische, christlichsozialistische Bestrebungen traten hervor, neben denen der Verein für Sozialpolitik so ziemlich als der am meisten rechts stehende Flügel der auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung bleibenden Reformfreunde erscheint. Der litterarische Streit zwischen v. Treitschke und Schmoller (1875) bildete eine der letzten Plänkeleien, die der Kathedersozialismus als solcher zu bestehen hatte.

Litteratur:

H. B. Oppenheim, Der Kathedersozialismus, 2. Aufl., Berlin 1873. Brentano, Abstrakte und realistische Volkswirte. Zeitschr. des preuß. stat. Bureaus, 1871, S. 383 ff. Ad. Wagner, Offener Brief an Herrn H. B. Oppenheim, Berlin 1872. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, Leipzig 1873. Laspeyres, Die Kathedersozialisten und die statistischen Kongresse, Berlin 1875. v. Treitschke, Der Sozialismus und seine Gönner, Berlin 1875. Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, Jena 1875. Held, Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik, Leipzig 1878.

Lexis.

Kaufmann s. Handelsgeschäfte oben S. 283.

Kaufmann, Richard von,

geb. am 29. III. 1850 in Köln a/Rh., studierte in Bonn, Heidelberg und Berlin, unternahm nach vollendetem Universitätsstudium längere Reisen und trat 1872 als juristischer Direktor an die Spitze eines Berliner großen Bankinstituts. Im Jahre 1879 habilitierte er sich an der Universität Berlin und folgte in demselben Jahre einem Rufe an die technische Hochschule in Aachen. 1883 kehrte von Kaufmann nach Berlin zurück, war vorübergehend im Finanzministerium thätig und nahm gleichzeitig seine frühere Lehrthätigkeit an der Berliner Universität wieder auf. Im Jahre 1889 wurde er zum Professor der Nationalökonomie an der technischen Hochschule in Charlottenburg ernannt. Er veröffentlichte staatswissenschaftliche Schriften:

a) in Buchform: Frankreich und der 16. Mai 1877. Berlin 1877 — Die Lage der preußischen Landwirtschaft in den Jahren 1875/77. (Abschnitt aus dem erstmalig herausgegebenen Bericht des Ministeriums der landwirtschaftlichen Angelegenheiten „Preußens landwirtschaftliche Verwaltung i. d. J. 1875/77". Berlin 1876.) — Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung. Berlin 1878. — Offenes Antwortschreiben an den Verein für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reichs, Berlin 1878. — Albanien und die Albanesen, Berlin 1879. — Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in Europa. Berlin 1879 (1882 ins Japanische übersetzt). — Die Reform der Handels- und Gewerbekammer, Berlin 1883. — L'Association douanière de l'Europe centrale, Paris 1879. — Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882. (Von Dulaurier ins Französische übersetzt: Les Finances de la France, Paris 1884.)

b) in Zeitschriften: im Finanzarchiv: Frankreichs Finanzlage bei der Jahreswende 1883/84, 1884. — Das Budget des Königreichs Italien, 1886. — Frankreichs Finanzlage Ende Dezember 1886. 1887. — In Jahrb. f. Nat. N. F.: Eingehende Besprechung des Werkes von Léon Say: Les finances de la France, VI. Bd., 1883. — Finanzstatistisches zu den Schulden der europäischen Großmächte, XV. Bd., 1887. — Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung, XVIII. Bd., 1889. — In der Zeitschr. f. Staatsw.: Ein zweites Wort zur Frage des mitteleuropäischen Zollvereins, 1886. — In der Revue générale du droit et des sciences politiques: L'association douanière de l'Europe centrale, 1886. In der Deutschen Rundschau: Die Finanzlage der europäischen Großmächte, 1883. — In Hirth's Ann.: Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen, 1883. — Im Allgemeinen statistischen Archiv: Staats- und Lokalfinanzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1890.

Red.

Kautz, Julius,

geb. am 5. XI. 1829 zu Raab, studierte in Pest und Leipzig und wurde, nachdem er zuerst an den Rechtsakademien in Preßburg und Großwardein, dann an dem neu organisierten Polytechnikum in Ofen gelehrt hatte, 1862 zum ordentlichen Professor der politischen Oekonomie und des Staatsrechts an der Pester Universität ernannt. Im Jahre 1883 wurde Kautz Vizegouverneur der Oesterreichisch-Ungarischen Bank. Infolgeseiner Ernennung zum Gouverneur dieser Bank, im März 1892, legte er seine Professur nieder.

Kautz ist lebenslängliches Mitglied des Oberhauses und seit 1860 Mitglied der ungarischen Akademie der Wissenschaften.

Er veröffentlichte staatswissenschaftliche Schriften

a) in Buchform: Theorie und Geschichte der Nationalökonomik (Propyläen zum volks- und staatswirtschaftlichen Studium). In deutscher Sprache. II Teile: I. Teil: Die Nationalökonomik als Wissenschaft, Wien 1858. II. Teil: Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur, Wien 1860. — Politika vagy országászattan, tekintettel a két müvelt világrész. államintézményeire. In ung. Sprache in Pest erschienen 1862. (Politik oder Staatswissenschaftslehre, mit Beziehung auf die staatlichen Einrichtungen der zwei civilisierten Weltteile, 3. Aufl., Budapest 1876.) [Mit dem großen Preise der ung. Akademie gekrönt] — A' Nemzetgazdaság- és Pénzügytan rendszere. (System der Volkswirtschaft und der Finanzwissenschaft.) III Teile. (Mehrere Auflagen in ung. Sprache. Neueste Auflage: Budapest 1883/5.) — A nemzetgazdasági eszmék fejlödési története és befolyása à közviszonyokra Magyavországon. Pest 1868. [Von der ung. Akademie preisgekrönt.] Ein Auszug dieses Werkes ist in deutscher Sprache unter dem Titel erschienen: „Entwickelungsgeschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in Ungarn und deren Einfluß auf das Gemeinwesen", Budapest 1876. — Nemzetgazdaságunk és a vámpolitika (Ungarisch), Pest 1868. (Unsere Volswirtschaft und die Zollpolitik). [Von der ung. Akademie der Wissenschaft preisgekrönt.] — A társulási intézmények a nemzetgazdaságban (Ungarisch). (Die sozialen Institutionen in der Volkswirtschaft), Budapest 1880. [Von der ung. Akademie preisgekrönt.]

b) Außerdem in ungarischer Sprache Abhandlungen und Aufsätze: a) Ueber die Gesetze der Städtebildung; b) über die neuesten Richtungen in der Staats- und Gesellschaftswissenschaft; c) über Steuer- und Staatsschuldwesen; d) über die Betriebssysteme der Landwirtschaft; e) über das Prinzip der Staatswirtschaft und die Anfänge der sozialistischen Finanztheorie; f) über währungspolitische Fragen; g) über die Statistik des Finanzwesens der europäischen Staaten in den Editionen der ungar. Akademie der Wissenschaften, dann in den Fachzeitschriften: „Nemzetgazdasági Szemle" (Volkswirtschaftliche Revue), „Gazdasági Lapok" (Landwirtschaftliche Blätter) und hauptsächlich im „Budapesti Szemle" (Budapester Revue). Endlich größere akademische Denkreden, insbesondere über den Präsidenten der ung. Akademie der Wissenschaften und kön. ung. Justizminister Dr. Theodor Pauler, über den kön. Universitätsprofessor Dr. Alexander Konek, über das ausw. Mitglied der ung. Akademie Prof. Rau in Heidelberg ꝛc.

Red.

Kersseboom, Willem,

geboren 1691 in Oudewater, in der niederländischen Provinz Südholland, war 1728 bevollmächtigter Gesandter der Republik der Niederlande auf dem Kon-

greß zu Soissons, wurde 1729 Revisionsbeamter an der Staatsrechnungskontrollkammer des holländischen Finanzministeriums im Haag, veröffentlichte 1746 den von der Regierung prämiierten Entwurf zu einer Staatslotterie, erhielt 1751 die Stelle eines holländischen Generalpostmeisters und bald darauf seine Ernennung zum Generalsekretär der Posten. Er starb am 1. IX. 1771 im Haag.

Kersseboom, der erste und bedeutendste wissenschaftliche Vertreter der politischen Arithmetik in Holland, wurde durch die ihm im Finanzministerium obliegende amtliche Revision der Leibrentenverträge auf den Gedanken geführt, dieser wertvollen Unterlage zur arithmetischen Erforschung der Vitalität des niederländischen Volkes das Material zur Auffindung der faktischen Bevölkerungsziffer für Holland und Westfriesland abzugewinnen, da methodische staatliche Bevölkerungsaufnahmen damals dort noch nicht existierten. Kersseboom verfuhr dabei nach folgendem Systeme: Er ermittelte zunächst die Anzahl der jährlich Geborenen innerhalb der gegebenen geographischen Grenzen und schlug zu diesem Zwecke den ihm durch Graunts Forschungen vorgezeichneten Pfad, die Benutzung der Kirchenbücher, ein Nachdem er auf diese Weise den Geburtenzuwachs einer hinlänglich großen Anzahl Gemeinden ausgezählt, berechnete er daraus die Gesamtsumme für den Staat, bezw. die jüngste Altersklasse: Säuglinge bis Einjährige. Das Resultat war 28000, welcher Zahl er, mittelst Auszügen aus den Totenlisten, indem er auch hierin Graunt folgte, die Zahl der im ersten Lebensjahre Gestorbenen (5500) gegenüberstellte. Für Ermittelung der Sterblichkeit aller höheren Altersklassen bediente er sich sodann der Leibrentenurkunden mit ihren genauen Geburts- und Todesangaben der Versicherten, und die methodische Zusammenstellung der so gewonnenen Mortalität sämtlicher Altersklassen vom 0. bis zum 98. Lebensjahre bildet seine holländische Sterbenswahrscheinlichkeitstafel, die ihm wieder als Basis zu seinen Berechnungen der holländischen und westfriesischen Bevölkerung diente. Allerdings stützen sich letztere Berechnungen auf Annahme einer stationären Bevölkerung, da das einmal von ihm gefundene Resultat von 28 000 Geburten in einem Jahre als quantitativ gleichwertig für die Geburten jedes ferneren Jahres betrachtet wird. Die aus jeder Altersklasse seiner Sterbetafel berechnete Zahl der dieser Klasse angehörigen Lebenden bildet, summiert, die erforschte Gesamtbevölkerung (980 000). Diese Gesamtsumme verhält sich zur Zahl der jährlich Geborenen wie 1 : 35 oder um mit Kersseboom selbst zu reden: „Ein Land hat 35mal soviel Einwohner, als darin jährlich geboren werden." Diese Kersseboomsche Sterbetafel wird in der Geschichte der Bevölkerungsstatistik als erster methodischer Versuch betrachtet, eine gegebene Menge Lebender eines bestimmten Alters in die höchste Altersstufe hinauf arithmetisch zur Feststellung einer wachsenden Verminderung zu verfolgen. Das Medium der Lebensjahre für jedes Mitglied einer Leibrentenversicherung gewinnt er durch Addition der Lebensjahre einer bestimmten Anzahl gleichaltriger, bis zum Aussterben verfolgter Leibrentner, welches Facit er mit der Zahl der ursprünglich vorhandenen dieser Gleichaltrigen dividiert, der Quotient ist die mittlere Lebenserwartung für jede Altersklasse. Aus einer Kontroverse mit dem englischen Mathematiker Simpson über die mittlere Lebenserwartung für die Neugeborenen entstand die sog. Londoner Sterbetafel Kersseboom's, zu der er die auf die einzelnen Altersklassen verteilte Londoner Mortalität in den 10 Kalenderjahren 1728 bis 1737 benutzte, wie solche in dem Maitlandschen Werke: „The history of London from its foundation to the present time. With the several accounts of Westminster, Middlesex, Southwark and other parts within the Bill of mortality, London 1739" sich vorfindet. Aus diesem zehnjährigen Zeitraum berechnete Kersseboom die Altersstufen für ein mittleres Kalenderjahr und nahm dabei für sämtliche Verstorbene die nämliche Generation an, was wieder mit der Voraussetzung einer stationären Bevölkerung zusammentrifft. Aus dieser Sterblichkeitstafel konstruierte er dann, worin eine weitere Vervollkommnung seines Probabilitätssystems sich ausspricht, die mittlere Lebenserwartung für die Londoner Bevölkerung. Von großer Wichtigkeit für die Populationsstatistik sind auch seine Erforschungen über das Geschlechtsverhältnis der Geborenen, deren er 17 weibliche auf 18 männliche, in Korrektur der Grauntschen Verhältniszahlen 14 : 13, feststellt. Den naturgesetzlichen Ausgleich ermittelt er in der größeren Sterblichkeit, dem das männliche Geschlecht in den Jugendjahren unterworfen ist, welcher Vorgang ihm so wichtig erschien, daß er ihm zwei besondere, in fünfjährige Abschnitte zerlegte Mortalitätstafeln der Knaben und der Mädchen bis zum 15. Lebensjahre widmete, wonach die mittlere Sterblichkeit in dem maßgebenden wichtigen dritten, die Jahre 11 bis 15 umfassenden Abschnitt sich für die Knaben auf 32,2, dagegen für die Mädchen sich erst auf 36,6 herausstellt, was einer 3,84 Jahre günstigeren durchschnittlichen Vitalität des weiblichen Geschlechts in den Jugendjahren entspricht.

Kersseboom veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Vertoog bewijzende dat de faculteit om de renten in t'Hollands negotiatie, bij wege van loterije van obligatien en renten te mogen neemen op lijven bij verkiezinge zonder eenige distinctie, geen nadeel van den lande heeft konnen toebrengen etc., Haag 1737. — Kort bewijs, dat op de afstervinge, voorgevallen in een klein getal persoonen van zeekeren ouderdom, geensins een generale reegel van leevenskracht voor andere te fundeeren is, ohne Ort 1738. — Eerste verhandeling tot een proeve om te weeten de probable meenigte des volks in de provintie van Hollandt en Westvrieslandt etc., Haag 1738; dasselbe, 2. Aufl., 1742; dasselbe, 3. Aufl., ebenda, 1748. — Eenige aanmerkingen op de gissingen over den staat van het menschelijk geslacht etc., ebenda 1740. — Observatien waarin voornamentlijk getoont word, wat is gelijktijdigheit, dewelke verlischt ward in alle calculatien, die tot voorwerp hebben de probable levenskracht van persoonen van eenigen voorgestelden ouderdom, ebenda 1740. — Tweede verhandeling, bevestigende de proeve, om to weeten de probable meenigte des volks in de provintie van Hollandt en Westvrieslandt. Beneevens een grondslag tot het fundeeren van een proeve, om te ontdekken de probable leeftijd der weduwen; als meede een reegel om te vinden de duurzaamheid der huwelijken, ebenda 1742. — Derde verhandeling over de probable meenigte des volks etc., ebenda 1742. — Proeven van politique rekenkunde vervat in drie verhandelingen over de meenigte des volks in the provintie van Hollandt en Westvriesland; de probable leeftijdt der weduwen, de duurzaamheid der huwelijken, de relatie van de meenigte des volks tegen het getal der geboorene, en dat der gehuwde paaren etc. Als meede over de waardije van lijfrente in proportie van losrente; waarbij zijn eenige aanmerkingen op de gissingen over den staat van het menschelijk geslacht etc., ebenda 1748. — (Fast alle

dieſe Schriften, namentlich aber die drei: „Eerste und derde verhandeling“ und „kort bewijs“ ſind polemiſcher Natur und zwar ſind es die drei holländiſchen Statiſtiker van der Burch, Struyck und Jan de Witt, ferner der Engländer Simpſon, die Kerſſeboom ebenſo kampfluſtig als ſiegesbewußt angreift; van der Burch, der ebenfalls eine Londoner und außerdem eine Breslauer Mortalitätstafel veröffentlicht hatte, muß ſich von ſeinem Gegner u. a. belehren laſſen, daß man zur Aufſtellung von Sterbetafeln nur mit bekannten und nicht mit unbekannten Größen operieren darf, mit anderen Worten wiſſenſchaftlich viel richtiger verfährt, wenn man in einem beſtimmten Zeitraum Geborene bis zu ihrem Abſterben verfolgt, als umgekehrt aus den in einem gewiſſen Beobachtungszeitraum Geſtorbenen, die in abſteigender Linie weder nach Generation noch Altersklaſſe einheitlich zu gruppieren ſind, ſeine Schlüſſe zieht. Die Kontroverſe mit Struyck drehte ſich um den aus Kerſſebooms Berechnungen hervorgegangenen Satz: Die jährlich Geborenen verhalten ſich zur Geſamtbevölkerung Hollands wie 1 : 35, wogegen Struyck das von ihm ausgerechnete Minimum von 1 : 30 verteidigte. Der Oppoſition des letzteren trat Süßmilch (ſ. u.) bei, obwohl derſelbe die große Uebereinſtimmung der Kerſſeboomſchen mit ſeinen Berechnungen über Sterblichkeit und Lebenserwartung rühmend anerkannt hatte. Die Süßmilchſchen Argumente bewegen ſich teilweiſe auch auf phyſiologiſchem Gebiete und nehmen u. a. die holländiſchen Bäuerinnen gegen den Vorwurf der Unfruchtbarkeit in Schutz, den ihnen Kerſſeboom in ſeiner Verhältniszahl gemacht haben ſollte. Der berühmte Verfaſſer „der göttlichen Ordnung“ und ſein Klient Struyck, welcher allerdings die Geburtsverhältniſſe der Bewohnerſchaft von 22 holländiſchen Dörfern genau erforſcht hatte, überſahen indes in ihrer Polemik gänzlich, daß Kerſſeboom die Verhältniszahl auf den Staat, alſo auf Stadt- und Landbevölkerung und nicht ausſchließlich auf letztere allein als zutreffend proklamiert hatte. Im übrigen finden ſich in Kerſſebooms Schriften allerhand ſchätzbare Mitteilungen über Finanzverwaltung im allgemeinen, über Steuerverhältniſſe, Poſtweſen und Staatsrentenverträge, auch eine Abſterbeprobabilität der Witwen, Berechnungen über die Durchſchnittsdauer der Ehen, Angaben über das Verhältnis der Geburten zu den Trauungen ſind darin enthalten.)

Vergl. über Kerſſeboom: Déparcieux, Essai sur les probabilités de la durée de la vie humaine, Paris 1746, S. 42. — Bielefeld, Institutions politiques, Bd. II, Leiden 1768, S. 436. — Süßmilch, Göttliche Ordnung ꝛc., 4. Aufl., Berlin 1775, Bd. I, S. 223; Bd. II, S. 305/8, 310, 327, 348, 351; Bd. III, S. 435. — Moſer, Die Geſetze der Lebensdauer, ebenda 1839, S. 298 (enthält auch die von Moſer verbeſſerte Kerſſeboomſche holländiſche Sterbenswahrſcheinlichkeitstabelle). — Bulletin de la Commission centrale de statistique, Brüſſel 1857, S. 397/413. — Heuschling, Notice sur la vie et les ouvrages de G. Kersseboom, statisticien hollandais du XVIIIième siècle, ebenda 1857. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsſtatiſtik, Bd. II, Leipzig 1861, S. 25, 113. — A. Wild, Probleme der Statiſtik, München 1862, S. 34, 36 ff. — Knapp, Theorie des Bevölkerungswechſels, Braunſchweig 1874, S. 60 ff., 130 ff. — John, Geſchichte der Statiſtik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 227/40. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 196 ff. — Mayr und Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. XLI, 471/72. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1888, Bd. I, S. 53.

Lippert.

Kerzenſteuer.

Die Steuer auf Stearin und Kerzen iſt eine untergeordnete, innere Verbrauchsabgabe, welche zur Zeit in Frankreich erhoben wird. Sie verdankt ihre Entſtehung der Finanzlage vom Jahre 1873 und iſt ſeinerzeit ohne Debatte genehmigt worden (G. v. 30. XII. 1873). Ihre Veranlagung und Erhebung iſt zwar für den Verkehr und die Fabrikation beläſtigend, teilt aber dieſe Eigentümlichkeit mit anderen franzöſiſchen, inneren Verbrauchsſteuern. Die Kerzen dürfen überhaupt nur in geſchloſſenen Packeten vom beſtimmtem Gewichte unter Anwendung vorſchriftsmäßiger Stempelmarken (Vignetten) aus der Fabrik herausgehen, ausgelegt und verkauft werden. Die Vignetten liefert die Verwaltung gegen Erlegung des Steuerbetrages, der Fabrikant hat über deren Verwendung täglich die nötigen Eintragungen zu machen. Zur Sicherung der Abgabe dient die ſcharfe Beaufſichtigung des Kleinverkaufs: nur geſetzlich verpackte und vignettierte Waren dürfen feilgehalten werden, immer nur ein Packet darf aufgebrochen werden ꝛc.

Das Steuerobjekt iſt die Stearinſäure und alle Miſchungen von Wachs ꝛc. im Zuſtande von Lichtern oder Kerzen (Wachskerzen); für alle anderen Verwendungen ſind dieſe Stoffe ſteuerfrei. Der Steuerſatz beträgt für 100 kg 30 Frcs. Die gewöhnlichen Pakete haben ein Gewicht von 200, 500, 1000 g, daher die Vignetten Sätze von 6, 15 und 30 Cts. aufweiſen. Zur Ausfuhr fabrizierte Lichter ſind ſteuerfrei, was mittels Abſchreibung auf die Belaſtungen der Fabrik, meiſt in Form des Nichtüberziehens der Pakete mit Vignetten geſchieht und wonach die Sendungen mit acquit-à-caution an das Grenzzollamt gehen. Die Fabrikanten haben alljährlich eine Lizenz von 20 Frcs. zu entrichten und unterſtehen dem Exercice, ebenſo die Großhändler mit Entrepots, nicht aber die Kleinhändler. Der Ertrag der Steuer zeigt eine langſame Steigung: 1873/1880: 7,1, 1886/1889: 8,5, 1890: 8,2, 1891: 8,5 Mill. Frcs.

Max v. Heckel.

Kinderarbeit ſ. Jugendliche Arbeiter oben S. 630 fg.

Kinderſterblichkeit ſ. Sterblichkeit.

King, Gregor,

geboren gegen 1650, gestorben gegen 1710 als Esquire und Herold von Lancaster. In seiner amtlichen Eigenschaft standen ihm die Register über die fiskalischen Einnahmen und Ausgaben, über die Erträge der verschiedenen Steuern und Taxen, über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung zur Verfügung. Diese Quotisationsbücher (assessment books) und die Kirchspieltabellen Londons scheinen das einzige Material gewesen zu sein, was ihm zu seinen Untersuchungen, die in das Gebiet der systematischen Massenbeobachtungen gehören, gedient hat. Wie er beobachtete, ist gleichgiltig, wichtiger ist die Frage, nach welcher Anwendungsweise der politischen Arithmetik er zu den Verhältniszahlen gelangte, wozu er die von ihm gesammelten statistischen Daten verarbeitete, da jene zum größeren Teile auf unrichtigen Ansätzen beruhen und die rechnerischen Resultate daher keinen Wert haben. Dieser Tadel trifft allerdings nur das eine durch den Druck veröffentlichte und ca. 90 Jahre nach seinem Tode erschienene Werk: Natural and political observations and conclusions upon the state and condition of England in 1696, London 1801, als Anhang zu Chalmers, Estimate of the comparative strength of Great-Britain publiziert. — Was aus seinen übrigen Manuskripten geworden, kann nur vermutet werden, da aber dem Freund Kings, dem Generalinspektor der Ein- und Ausfuhrzölle unter der Regierung der Königin Anna, Davenant, dieselben zur beliebigen Benutzung vom Verfasser anvertraut waren, so ist anzunehmen, daß sie auch nach dem Tode Kings in Davenants Besitze geblieben und, wie auch Roscher in seiner Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre (s. u.) andeutet, tecto nomine autoris benutzt sind. Abschnitte aus den „natural and political observations" Kings mit Erlaubnis des Verfassers in seinen Schriften veröffentlicht zu haben, hat Davenant jedenfalls zugestanden. Die in diesem Werke enthaltenen populationistischen Untersuchungen lehnen sich an diejenigen Graunts und Kings Wohlstandsmessungen Englands an die bezüglichen Vorarbeiten Pettys an. Der populationistische Teil der Schrift weist die meisten unrichtigen Verhältnisangaben auf. Unter den deutschen Statistikern war es zuerst Süßmilch, dem eine kritische Korrektur derselben zu verdanken. Nach King entfallen auf 134 Personen des damaligen England 1 Ehe, nach Süßmilch bereits auf 112; auf 50 000 dort geschlossene Ehen kommen nach Süßmilch 225 000 Geborene, bezw. 35 000 Kinder mehr, als King ausgerechnet, der auch ermittelt haben will, daß Ehen auf dem platten Lande seltener als in London geschlossen werden, wogegen der deutsche Statistiker, mit besonderer Bezugnahme auf die leichtere Gelegenheit zu außerehelichem Zusammenleben in großen Städten, das gerade Gegenteil konstatiert; das Verhältnis der Gestorbenen zu den Geborenen berechnet King für England auf 10 : 1, statt der richtigen Proportion 10 : 13$^1/_2$; die Gestorbenen sollen sich nach ihm zu den Lebenden wie 1 : 32$^1/_3$ verhalten, was ein unberechtigtes Plus von 17 222 Gestorbenen des damaligen England bedeutet, indem sich der Durchschnitt der dortigen Sterblichkeit auf 1 : 36 stellt. Während Petty 360 Jahre als Verdoppelungszeitraum für die Bevölkerung Englands annimmt, beansprucht King dafür 600 Jahre oder präsumiert, daß England es im Jahre 2300 auf 11 Millionen Einwohner gebracht hätte, was einem error in calculo, da es 1891 bereits 29 Millionen zählte, um 135 Millionen bedeutet. Dagegen ist seine Altersverteilung der englischen Bevölkerung nach dem Geschlecht und die nach den Quotisationsbüchern aufgestellte Civilstandsstatistik unanfechtbar, ferner ist die von ihm gegebene Vermögensstatistik des englischen Volkes, die er von den Lords bis zu den Cottagers herab verfolgt, als zuverlässige Quelle für die damalige Sozialgeschichte Englands anzuerkennen; auch seine detaillierten Berechnungen des Volksvermögens, die sich auf Bewertung von Grund und Boden, der Produkte des Ackerbaues und der landwirtschaftlichen Gewerbe, des Viehstandes, der Forsten und nutzbaren Wässereien, der Erträge der Industrie und des Handels sowie des Bergbaues ausdehnen, haben nicht allein keinen Widerspruch erfahren, sondern Davenant (s. u.) hat ihnen das Zeugnis ausgestellt, daß sie jeder genauen Prüfung der einzelnen Positionen Stich gehalten. Der von King aufgestellte Satz, daß der Ernteausfall die Kornpreise in der Weise modifiziert, daß ihre Abhängigkeit von dem Ernteergebnis in einer bestimmten, die Schwankungen darstellenden Zahlenreihe nachzuweisen ist, die bei Mißernten eine aufsteigende Tendenz einhält, galt längere Zeit als unumstößlich und wurde u. a. auch noch von Toole in „History of prices" als zutreffend anerkannt. Diese sog. „Kingsche Regel", welcher auch die kürzere Fassung gegeben, daß der arithmetischen Progression des Angebots die geometrische der Preisbildung gegenübertritt, ist jedoch nur auf vollständig abgeschlossene Beobachtungszentren, auf die der Weltverkehr nicht influiert, anwendbar und gilt daher in der Gegenwart als veraltet und nur noch von historischem Werte für die Wissenschaft.

Vergl. über King: Davenant, Political and commercial works, Bd. II, London 1771, S. 165 ff., 224. — Süßmilch, Göttliche Ordnung, 4. Aufl, 3 Bde., Berlin 1775—76; Bd. I, S. 75, 80/81, 130 ff., 234; Bd. II, S. 488 ff.; Bd. III, S. 80, 164, 655/60. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaft, Leipzig 1851, S. 118. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Guillaumin und Coquelin, Bd. II, Paris 1854, S. 10. — Baudrillart, Manuel d'économie polit., 5. Aufl., Paris 1883, S. 268. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 262. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl, Paris 1886, S. 4, 13, 29, 35, 203. — Mayr und Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. XLI. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., Bd. I, Mailand 1888, S. 52/53. — Wasserrab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889, S. 131. — Block, Progrès de la science économique, Bd. II, Paris 1890, S. 148. — Roscher, System, Bd. I, 20. Aufl., Stuttgart 1892, § 103.

Lippert.

Kirchliche Abgaben.

1. Zehnten. 2. Kleinere verwandte Abgaben. 3. Stolgebühren. 4. Abgaben an die Bischöfe. 5. Abgaben an den Papst. 6. Kirchensteuern. 7. Kirchliche Baulast.

1. Zehnten. Die Kirche, den höchsten idealen Zielen nachstrebend, kann doch als menschliche Institution der materiellen Mittel nicht entbehren. Durch freiwillige Beiträge und Gaben, durch Schenkungen und

letztwillige Zuwendungen gelang es schon frühe den Kirchen, namentlich denen der größeren Städte, ein bedeutendes Vermögen zu erwerben. Seitdem aber der Betrieb eines weltlichen Berufes mit dem Amte eines Geistlichen für unvereinbar galt, mußte das Bestreben des Klerus darauf gerichtet sein, den Lebensunterhalt aller Geistlichen durch eine regelmäßige und dauernde Einnahmequelle zu sichern. Schon in der ersten Hälfte des 3. Jahrh. wurde deshalb die Forderung erhoben, daß die Christen den Zehnten ihrer Feld- und Baumfrüchte, sowie das zehnte Stück des Rind- und Kleinviehs an die Kirche entrichten, wie die Juden zur Abgabe des Zehnten an die Leviten durch göttliches Gebot verpflichtet gewesen seien (3. Mos. 27, 30 ff.; 4. Mos. 18, 21 ff.; 5. Mos. 12, 6 ff.; 14, 22 ff.). Doch ward erst im Laufe des 6. Jahrh. und zwar zuerst im Frankenreich eine derartige Verpflichtung von der Kirche ausgesprochen. Aber erst König Pippin und Karl der Große waren es, welche die Entrichtung des Zehnten allgemein vorschrieben und damit einen Rechtsanspruch auf den Zehnten begründeten, ohne daß es gelungen wäre, das Gebot überall zur Ausführung zu bringen. Auch entspannen sich in der Kirche selbst zahlreiche Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und Klöstern, sowie zwischen den Bischöfen und den Pfarrgeistlichen über das Recht zum Bezug der Zehnten. Häufig wurde auch von den zehntberechtigten Kirchen das Recht zum Bezug der Zehnten an Laien verliehen oder gegen anderweitige Leistungen Zehntfreiheit gewährt. Vielfach bestanden ferner weltliche Zehnten als grundherrliche Abgaben, die dann später nicht selten von der Kirche als kirchliche Zehnten in Anspruch genommen wurden. So bildeten sich im Laufe des Mittelalters außerordentlich mannigfache, verwickelte und unsichere Rechtszustände, die zu unaufhörlichen Streitigkeiten den Anlaß gaben. Seit der Mitte des 11. Jahrh. verbot zwar die Kirche jede Veräußerung von Zehnten an Laien und forderte die Rückgabe der in Laienhänden befindlichen Zehnten (vergl. insbes. die Beschlüsse des 2. und 3. Konzils vom Lateran von 1139 und 1179), aber die Kaiser weigerten sich, diese kirchlichen Gebote zu Reichsgesetzen zu erheben (Reichstag von Gelnhausen 1186), und die Kirche vermochte mit ihren Forderungen nicht durchzudringen. Es blieben neben den kirchlichen die weltlichen Zehnten bestehen und selbst der Satz des kanonischen Rechts (c. 29 X. de decimis III, 30), daß die Freiheit von der kirchlichen Zehntpflicht erwiesen werden müsse, fand in den meisten Ländern keine Annahme, vielmehr galt der umgekehrte Satz, daß der Anspruch der Kirche auf Zehnten von ihr in den einzelnen Gemeinden erwiesen werden muß. (So auch in Preußen nach Allg. Landrecht II, 11, § 860, in Oesterreich ꝛc. Das bayerische Landrecht II, 10, § 4 hat dagegen den Satz des kanonischen Rechts aufgenommen). Ist es jedoch erwiesen, daß der Kirche in der Gemeinde das Zehntrecht zukommt, dann wird auch für alle darin belegenen Grundstücke die Zehntpflicht vermutet, so daß die Befreiung einzelner Grundstücke erwiesen werden muß. Als zehntberechtigt gilt nach dem kanonischen Rechte innerhalb der Parochie der Pfarrer, so daß Bischof, Domkapitel, Klöster ꝛc., die den Zehnten in Anspruch nehmen, diesen Anspruch erweisen müssen. Nach kanonischem Rechte ist auch von Neuland, das der Kultur erst unterworfen wird, der Zehnt (Noval-, Neubruch-, Rottzehnt) zu entrichten. Im Mittelalter ward derselbe jedoch vielfach von den Bischöfen, später von den Landesherren in Anspruch genommen. — Der Zehntpflicht unterliegen alle Einwohner der Parochie, die der katholischen Kirche angehören. Vielfach hat jedoch die Zehntlast einen dinglichen Charakter angenommen, so daß sie auf dem Grundstück lastet, auch wenn dessen Eigentümer der katholischen Kirche nicht angehört. So liegt zwar nach dem allgemeinen Grundsatze des Preuß. Allg. Landrechts die Zehntpflicht nur den Gliedern der Kirchengemeinde ob (II, 11, § 858, 859, 872), aber nach vielen Provinzialrechten (z. B. in Ostpreußen, Brandenburg, Magdeburg ꝛc.) ist der Zehnt eine Reallast. Nach dem kanonischen Rechte sind nicht bloß die Feldfrüchte und das Rind- und Kleinvieh dem Zehnten unterworfen (decimae praediales et sanguinales), sondern auch der Ertrag der Erwerbsthätigkeit (decimae personales). Doch gelang es der Kirche nicht, diese letzteren Zehnten aufrecht zu erhalten. Aber auch in betreff des Umfangs der Frucht- und Blutzehnten bildeten sich in den einzelnen Landesteilen und Gemeinden sehr verschiedenartige Rechtssätze aus. Auch hatte sich schon frühe an manchen Orten eine Umwandlung des Zehnten in eine feste Geldrente vollzogen.

Schon in der Reformationszeit hatten sich Stimmen erhoben, welche die Aufhebung des Zehnten verlangten. Indes wie die katholische Kirche damals den Zehnten noch nicht entbehren konnte, so sah sich auch die evangelische Kirche genötigt, das Zehntrecht aus dem kanonischen Rechte herüberzunehmen und aufrecht zu halten. Nur verwandelte sich der Anspruch auf Zehnten mehr und mehr aus einem kirchlichen in einen weltlichen und wurde demgemäß auch von den Staatsgesetzen des 18. Jahrh. normiert. Die Gesetzgebung der französischen Revolution hat alle Zehntrechte ohne Entschädigung aufgehoben (G. v. 4.—11. VIII. 1789, Art. 5, v. 16. VII. 1793, auf die Länder des linken

Rheinufers ausgedehnt durch G. v. 17. Brum. IV). In der Folgezeit sind in den meisten anderen Staaten die Zehnten gegen Entschädigung abgelöst worden. (S. die Art. Bauernbefreiung in Handwörterbuch II: Bayern S. 191 f., Württemberg S. 194, Baden S. 196, Hessen S. 197, Oesterreich S. 203, Belgien und Niederlande S. 214 uff.) In Preußen waren die kirchlichen Zehnten durch G. v. 2. III. 1850 für ablösbar erklärt, das Gesetz aber nicht ausgeführt und durch G. v. 15. IV. 1857 ersetzt worden. Erst durch das G. v. 27. IV. 1872 (ergänzt durch G. v. 15. III. 1879) ist die Ablösung durchgeführt worden. Schon vorher waren die eigentümlichen Zehntverhältnisse Schlesiens durch G. v. 10. IV. 1865 durch Ablösung beseitigt worden. — In Italien wurden durch G. v. 14. VII. 1887 die meisten Zehnten aufgehoben, die anderen wurden in eine feste Geldrente verwandelt, deren Ablösung durch Kapital den Pflichtigen gestattet ist. — In England wurden 1836 (6 et 7 Will. IV. ch. 71) die Zehnten in Geldrenten umgewandelt und 1847 deren Ablösung in Land oder Kapital ermöglicht (9 et 10 Vict. ch. 73). — In Irland, wo die drückende Zehntlast der bäuerlichen Bevölkerung, die meist der katholischen Kirche angehört, zu Gunsten der anglikanischen Geistlichkeit oblag, ist 1838 der Zehnte in eine feste Bodenrente umgewandelt worden, die der Grundeigentümer zu zahlen hat (1 et 2 Vict. ch. 109). Ihre Ablösung ward 1869 (32 et 33 Vict. ch. 42) angeordnet. — In Dänemark ist der Zehnte in eine feste Kornabgabe seit Anfang dieses Jahrh. umgewandelt worden, welche der Zehntpflichtige entweder in natura oder Geld nach einer bestimmten Taxe zu entrichten hat. Doch sind die adeligen Güter zehntfrei. Auch in Schweden und Norwegen besteht die Zehntpflicht noch.

2. Kleinere verwandte Abgaben. Kleinere verwandte Abgaben, die meist in Naturalien an den Pfarrer oder Küster zu entrichten sind, haben sich neben den Zehnten örtlich in großer Verschiedenheit erhalten und vielfach haben sie einen dinglichen Charakter angenommen, während sie ursprünglich meist Abgaben für einzelne von dem Pfarrer oder Küster vorgenommene Amtshandlungen waren. Dahin gehören die sog. Pröven (Präbenden), d. h. kleine Gaben in Eßwaren oder Geld, Ostereier, Meßhafer, Wettergarben, Läutebrote, Vitaltage, Calenden u. dergl.

3. Stolgebühren. Wenn die Kirche auch die Vornahme einer geistlichen Handlung um eines weltlichen Vorteils willen verbietet und als Simonie mit kirchlicher Strafe bedroht, so gestattet sie doch, daß der Geistliche nach Vornahme einzelner geistlicher Handlungen (Taufe, Trauung, Aufgebot, Beerdigung, nicht aber Spendung des heiligen Abendmahls und der letzten Oelung) Gebühren hierfür empfängt, und seit dem Mittelalter sind aus den ursprünglich freiwilligen Gaben Gebühren geworden, deren Entrichtung eine Pflicht ist. Dies sind die sog. Stolgebühren (iura stolae. Stola ist ein von dem katholischen Priester bei Vornahme von Amtshandlungen zu tragendes Kleidungsstück). Sie bildeten früher und vielfach auch noch gegenwärtig einen wichtigen, wenn auch unständigen Teil der Amtseinkünfte des Pfarrers (Accidentalia, Casualia). Ihr Betrag wird, wo er nicht durch Observanz feststeht, in der katholischen Kirche durch den Bischof, in der evangelischen Kirche durch die Kirchenbehörden festgesetzt. Vielfach hat aber der Staat das Recht der Festsetzung an sich gezogen (Preußen Allg. Landrecht II, 11, § 425, Bayern Relig. Ed. v. 1818, § 64) oder eine Mitwirkung hierbei sich vorbehalten (Oesterreich G. v. 7. V. 1874 § 24). Neuerdings ist das Recht, Stoltaxen einzuführen und abzuändern, in Preußen den Organen der Kirchengemeinden unter Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Behörden eingeräumt worden (Evang. Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 § 31, G. v. 3. VI. 1876 Art. 24; für die kath. Kirche G. v. 20. VI. 1875 § 21). Doch geht das Bestreben mehr und mehr dahin, die Stolgebühren überhaupt gegen eine den Geistlichen zu gewährende Entschädigung aufzuheben, seitdem die Beurkundung des Personalstandes und die bürgerliche Eheschließung Staatsbehörden übertragen sind. So sind sie allgemein aufgehoben worden in Braunschweig (G. v. 31. V. 1871), Mecklenburg-Schwerin (V. v. 13. III. und 1. V. 1876), Sachsen (G. v. 22. V. 1876), in der evangelischen Landeskirche Hessens (Kircheng. v. 23. VI. 1891). Für die evang. Landeskirche Preußens ist die Aufhebung der Stolgebühren für Taufen, Trauungen und Aufgebote (nicht aber für Beerdigungen) unter Beihilfe einer vom Staat zu gewährenden Entschädigung durch Kirchen- u. Staatsgesetze 1892 beschlossen worden. (Die bis jetzt noch nicht publizierten Gesetze werden in den Nachträgen zu diesem Bande angegeben werden.) Auch die Aufhebung der Stolgebühren in der katholischen Kirche steht in Preußen bevor. — Auch in Frankreich sind die Geistlichen in den anerkannten Kirchen berechtigt, für ihre Amtshandlungen Stolgebühren (oblations) zu fordern, deren Betrag von der Kirchenbehörde unter Genehmigung des Ministers festgesetzt wird (G. vom 18. Germinal X, Art. 69, 70).

4. Abgaben an die Bischöfe. Im Mittelalter war es den Bischöfen gelungen, die Inhaber von geistlichen Aemtern in der Diözese zur Entrichtung mannigfacher Abgaben zu verpflichten, von denen einzelne noch in einigen Ländern sich erhalten haben. So wird in Bayern und Italien noch das sog. Cathedraticum oder Synodaticum erhoben, eine Abgabe, die zur

Anerkennung der Unterordnung von den Pfarrern auf der Bistumssynode zu entrichten ist. Das Seminaristicum, das zur Bestreitung der Kosten der Priesterseminare von dem Konzil von Trient eingeführt ward, besteht noch in Bayern und Oesterreich. Die Procurationes sind Abgaben, die zur Verpflegung des Bischofs bei der Visitation der Diözese von den außerhalb der bischöflichen Residenz wohnenden Pfarrern zu leisten sind. Vielfach werden sie in Naturalien gegeben. Auch ist in manchen Diözesen dem Pfarrer ein Ersatz seiner Auslagen aus dem Kirchenvermögen zu gewähren (so in Bayern, in der Erzdiözese Köln 2c.). — Andere Abgaben, wie die Quarta decimarum, die Quarta legatorum oder mortuariorum, die Absent- und Commendegelder, das ius deportuum (d. h. das Recht des Bischofs auf Bezug des Einkommens eines Jahres, seit dem 14. Jahrh. der Hälfte des jährlichen Einkommens von einer erledigten Pfründe) kommen heute nicht mehr vor. Nach dem kanonischen Rechte (c. 16 X, I, 31; c. 6 X, III, 39) hat der Bischof das Recht, in Notfällen mit Zustimmung des Domkapitels den Inhabern geistlicher Aemter eine Steuer aufzuerlegen (Subsidium caritativum). Doch geschieht dies nicht mehr, auch erkennen die Staatsgesetze dem Bischofe ein derartiges Besteuerungsrecht nicht zu. Indes haben sich in einzelnen Diözesen (wie z. B. in Würzburg) geringfügige Abgaben unter diesem Namen erhalten.

5. **Abgaben an den Papst.** Kraft seiner unbeschränkten Kirchengewalt kommt dem Papste nach der Lehre der katholischen Kirche auch das Recht zu, für kirchliche Zwecke von Geistlichen wie Laien Abgaben zu fordern. In der zweiten Hälfte des Mittelalters war in der That der Druck der an den Papst zu zahlenden Steuern und Gebühren eine der wichtigsten Ursachen, denen der Widerstand gegen das Papsttum entsprang. In England, Dänemark, Polen, Schweden und Norwegen war es dem Papst gelungen, dem Volke eine allgemeine Herdsteuer aufzuerlegen, den sog. Peterspfennig (denarius S. Petri), der am Tage Petri und Pauli (29. Juni) zu zahlen war. In England wurde die Steuer durch Heinrich VIII. 1533 aufgehoben, in den anderen Staaten kam sie seit dem 15. Jahrhundert in Abgang. Die Versuche der Päpste, auch andere Staaten, wie Frankreich, Spanien, das Ordensland Preußen der Steuer zu unterwerfen, scheiterten. Zu einzelnen besonderen Zwecken, wie z. B. zu einem Kreuzzuge, schrieben die Päpste auch Abgaben von allen kirchlichen Einkommen aus, wie im Jahre 1188 die decimae Saladinae. Staaten, welche die Lehenshoheit des Papstes anerkannten, wie Sizilien, zeitweise auch Aragonien und England, Bistümer, die unmittelbar unter dem Papste standen (wie z. B. das Bistum Kamin), zahlreiche Klöster, die in einem besonderen Schutzverhältnisse zu dem Papste sich befanden, hatten bald größere, bald geringere Abgaben zu leisten. — Am drückendsten waren die Abgaben, welche der Papst bei Erledigung und Verleihung von Kirchenämtern erhob. Seitdem die Besetzung der bischöflichen Stühle der päpstlichen Bestätigung bedurften, d. h. seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, erhoben die Päpste hierfür eine Abgabe, die servitia communia, deren Betrag seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auf den Ertrag des Jahreseinkommens des Bischofs festgesetzt ward. Seit dieser Zeit wurde auch von den niederen, vom Papste zu verleihenden Pfründen eine Abgabe im Betrage der Hälfte des Jahreseinkommens (fructus medii temporis) unter dem Namen der Annatae erhoben. (Unter den Annaten im weiteren Sinne versteht man auch die servitia communia). Dazu kam seit Johann XXII. (1316—1334) der Anspruch auf das jus deportuum, d. h. auf die Hälfte des Jahreseinkommens aller erledigten Kirchenämter. Doch mußte der Papst Martin V. 1418 hierauf verzichten. Aber auch die Annaten wurden wenigstens für Deutschland aufgehoben, da nach den mit Rom geschlossenen Vereinbarungen (Konstanzer und Wiener Konkordat von 1418 u. 1448) sie nur von solchen Benefizien zu zahlen sind, deren Jahreseinkommen in den Büchern der römischen Kammer über 24 Kammergulden taxiert war. Dies war aber bei den deutschen Benefizien überhaupt nicht der Fall. Dagegen blieben die Servitien (in Deutschland seit dem 15. Jahrh. meist Annaten genannt) bestehen und wurden in ihrem Betrage bedeutend gesteigert. So hatten Mainz, Köln und Salzburg je 10 000, Trier 7000, Bamberg 3000 Kammergulden zu zahlen. Bei der Reorganisation der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert haben die deutschen Staaten in den mit Rom abgeschlossenen Vereinbarungen die Zahlung der Servitien übernommen. Dazu kommt noch eine Reihe von kleineren Gebühren und Taxen, welche bei der Bestätigung zu zahlen und welche ebenfalls von den Staaten übernommen sind. Die Gesamtsumme dieser Abgaben sind für die altpreußischen Erzbistümer und Bistümer auf 1500, bezw. 1000 Scudi (zu 8,29 M.) abgerundet worden. Bei Besetzung der Erzbistümer ist noch eine besondere Gebühr zu zahlen, welche für die Verleihung des Palliums (einer wollenen, weißen, mit schwarzen Kreuzen durchwirkten Binde, die ein Abzeichen der erzbischöflichen Würde ist) gefordert wird. — Eine im Mittelalter sehr einträgliche Einnahmequelle der Päpste waren die Gebühren, die für die viel-

fachen Dispense zu zahlen waren, welche der Papst nach katholischem Kirchenrechte zu erteilen hat. In der neueren Zeit ist deren Betrag sehr ermäßigt worden und sie werden den minder Wohlhabenden überhaupt erlassen.

Der Peterspfennig, wie er seit 1860 (zuerst auf Anregung des Erzbischofs Kardinal Rauscher von Wien) eingesammelt wird, hat mit dem alten Peterspfennig nur den Namen gemein. Er besteht aus freiwilligen Gaben der Katholiken für den Papst, die in einzelnen Jahren einen sehr bedeutenden Betrag erreicht haben (z. B. 1877 zum 50jährigen Bischofsjubiläum Pius IX. 16½ Mill. Franken).

6. Kirchensteuern. Die neueren Verfassungsgesetze der evangelischen Kirche in Deutschland (mit Ausnahme von Bayern) und in Oesterreich haben den evangelischen Kirchengemeinden und meist auch den größeren Verbänden (Kreis- und Provinzial-Synodalverbänden) wie der Landeskirche das Recht der Erhebung von Kirchensteuern erteilt. Die Staatsgesetze haben dies Recht anerkannt und die auferlegten Steuern für öffentliche Abgaben erklärt, die auf dem Wege des Verwaltungszwanges einzutreiben sind. Aber sie haben auch das Besteuerungsrecht sehr eingeschränkt und seine Ausübung an die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden gebunden. In den einzelnen Bestimmungen bieten diese kirchlichen und staatlichen Gesetze große Verschiedenheiten dar, es mag daher genügen, die für die evangelische Landeskirche Preußens, deren Gebiet die alten Provinzen umfaßt, geltenden Vorschriften hier zu erwähnen. Nach der Generalsynodalordnung vom 20. I. 1876 § 14 können durch Kirchengesetz landeskirchliche Umlagen eingeführt werden. Dieselben werden auf die Provinzialverbände verteilt. Durch die Provinzialsynoden findet wiederum deren Verteilung auf die Kreisverbände und durch die Kreissynoden auf die einzelnen Gemeinden statt, die sie endgiltig aufzubringen haben. Auch können für die kirchlichen Zwecke der einzelnen Provinzen von den Provinzialsynoden Provinzialumlagen beschlossen werden, die ebenso auf die Kreise und von diesen auf die Gemeinden zu verteilen sind. Der Beschluß der Provinzialsynode ist an die Genehmigung des Oberkirchenrates und des Oberpräsidenten gebunden (Staatsg. v. 3. VI. 1876 Art. 11). Der Gesamtbetrag aber der landes- und provinzialkirchlichen Umlagen darf 4% der von den Angehörigen der evangelischen Landeskirche aufgebrachten Einkommensteuer nicht übersteigen (Art. 16). Durch Kirchengesetz vom 2. IX. 1880 ist hiervon der Betrag bis zu 3% der Landeskirche und der Betrag bis zu 1% den Provinzialsynoden zugewiesen worden. Die Kreissynoden können nur zur Aufbringung der Kosten der Synode selbst und der Provinzialumlagen Umlagen ausschreiben (Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. IX. 1873 § 71). Beschwerden, die von den Gemeinden hiergegen erhoben werden, hat die Staatsbehörde zu entscheiden (G. v. 3. VI. 1876 Art. 3). Die Kirchengemeinden haben die Mittel, die zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben erforderlich sind und nicht aus anderen Einnahmequellen gedeckt werden können, durch Kirchengemeindesteuern aufzubringen. Den Beschluß hat die Gemeindevertretung (oder Gemeindeversammlung) zu fassen, doch bedarf derselbe der Bestätigung des Konsistoriums und ist nur nach Genehmigung des Regierungspräsidenten vollstreckbar. Die Kirchensteuern dürfen nur als Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder den am Orte erhobenen direkten Gemeindesteuern auferlegt werden (Kirchen-Gemeinde- u. Syn.-Ordn. von 1873 § 31, G. v. 25. V. 1874 Art. 3).

Nach dem Vorbilde der Gemeindeordnungen der evangelischen Kirche sind in den letzten Jahrzehnten in mehreren deutschen Staaten auch die katholischen Kirchengemeinden durch Staatsgesetz zu Korporationen für die Zwecke der Vermögensverwaltung organisiert und mit dem Rechte, von den Gemeindegliedern Kirchensteuern zu erheben, ausgestattet worden. Dieses Besteuerungsrecht ist denselben Beschränkungen unterworfen, wie das der evangelischen Kirchengemeinden. So Preußen G. v. 20. VI. 1875; Hessen G. v. 23. IV. 1875; Sachsen G. v. 2. VIII. 1878; Württemberg G. v. 14. VI. 1887; Baden G. v. 26. VII. 1888.

7. Die kirchliche Baulast. Besondere Rechtssätze bestehen über die Verpflichtung, die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude (Kirchen, Pfarr- und Küsterhäuser) zu tragen. Im Mittelalter hatten sich hierüber sehr verschiedenartige partikulare und örtliche Rechte gebildet, während das gemeine kanonische Recht nur bestimmte, daß, soweit der Ertrag des Kirchenvermögens hierzu nicht ausreichte, die Zehntinhaber und Benefiziaten, in letzter Reihe alle Beteiligten zu Beiträgen heranzuziehen seien (c. 1—4 X, 3, 48). Nach dem Konzil von Trient (sess. XXI c. 7) kann der Bischof, soweit die Kosten nicht anderweit aufgebracht werden können, in geeigneter Weise die Gemeindeglieder heranziehen. Auch der Patron ist zu Beiträgen verpflichtet. Wenn er jedoch seiner Verpflichtung nicht nachkommt, so verliert er nur das Patronatsrecht, es kann gegen ihn nicht auf Leistung von Beiträgen geklagt werden. Nach einem gemeinen Gewohnheitsrechte sind aber bei Landkirchen in allen Fällen die Gemeindeglieder zur unentgeltlichen Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Auf diesen

Grundlagen entwickelte sich auch das Recht in den evangelischen Kirchen. Doch ist fast überall das gemeine Recht durch partikulares Recht ausgestaltet und weitergebildet, insbesondere die Verpflichtung des Patrons erhöht worden. Nach dem preußischen Allg. Landrechte (II, 11, § 712 ff.) wird die Baulast, sofern sie nicht von dem Ertrage des Kirchenvermögens bestritten werden kann, zwischen der Gemeinde und dem Patron derart geteilt, daß bei Landkirchen der Patron ²/₃ und die Gemeinde ¹/₃, bei Stadtkirchen die Gemeinde ²/₃ und der Patron ¹/₃ beizutragen haben. Die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten besteht nur bei Landkirchen. Doch sind in den einzelnen Landesteilen mannigfache, hiervon abweichende Partikularrechte in Kraft geblieben. Auch kommt es im Gebiete des Allg. Landrechts, wie in anderen deutschen Landesteilen (z. B. in der Provinz Hannover) nicht selten vor, daß nach Ortsrecht die Kirchenbaulast einen dinglichen Charakter angenommen und als Reallast auf dem Grundbesitze ruht. In Bayern, Württemberg und Baden sind hinter dem Kirchenvermögen besondere Baufonds, Kapitalien, die aus der Ablösung der Zehnten gebildet sind, zu Beiträgen verpflichtet, und nur soweit diese nicht ausreichen, sind die Mittel durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringen. Doch sind die Rechtszustände auch in diesen Staaten im einzelnen wieder mannigfach verschieden. In anderen Staaten, wie in Hessen und Sachsen-Weimar, liegt in vielen Gemeinden auch dem Staate eine Beitragspflicht ob. — In Oesterreich hat, wo keine neuen Landesgesetze bestehen, hinter dem Kirchenvermögen der Patron alle baren Auslagen zu bestreiten, während die Gemeindeglieder die Materialien ꝛc. zu beschaffen haben. In den meisten Kronländern sind aber im Jahre 1863 und in den folgenden Jahren Landesgesetze erlassen worden, wonach der Patron ¹/₃ (in Krain ¹/₆, in Galizien ¹/₆) der Kosten zu tragen hat. — In den Ländern des französischen Rechts (Dekret v. 30. XII. 1809 und G. v. 14. II. 1810) sind die bürgerlichen Gemeinden zur Tragung der kirchlichen Baulast verpflichtet, sofern der Ertrag des Kirchenvermögens unzureichend ist. Doch ist in der preußischen Rheinprovinz durch G. v. 14. III. 1880 diese Verpflichtung auf die Kirchengemeinden übertragen worden. Auch in Italien liegt den bürgerlichen Gemeinden bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Bestreitung der Kultuskosten die Unterhaltung der Kirchengebäude in Ermangelung anderer Mittel ob (Gemeinde- und Provinz.-Ges. v. 30. XII. 1888 Art. 271). —

Litteratur:

Die Hand- und Lehrbücher des Kirchenrechts. Ueber das Zehntrecht: Loening, Geschichte des Kirchenrechts II, S. 676 ff.; Waitz, Verfassungsgeschichte IV, S. 120 ff., VIII, 347 u. ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 113 ff., 608 u. ff. — Stobbe, Privatrecht II, § 105. — Ueber die Abgaben an Papst und Bischöfe insbesondere Phillips, Kirchenrecht V, S. 540 ff.; VII, S. 872 ff. Woker, Finanzwesen der Päpste, 1878. — Ueber die kirchliche Baulast insbesondere Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (8. Aufl., herausgegeben von Kahl 1886) S. 1346 ff. und die dort angeführte umfangreiche, aber meist wissenschaftlich ungenügende Litteratur der Partikularrechte.

Edgar Loening.

Kleinbetrieb s. Groß- und Kleinbetrieb (IV. Bd. S. 107 fg.).

Kleinhandel mit Branntwein s. Schankgewerbe.

Kleinwächter, Friedrich,

wurde am 25. II. 1838 zu Prag geboren, studierte daselbst und habilitierte sich im W.-S. 1865/66 als Privatdocent an der damals noch ungeteilten Universität seiner Vaterstadt. Im Frühjahr 1871 wurde er zum Lehrer der Nationalökonomie und des Agrarrechtes an der landwirtschaftlichen Lehranstalt Liebwerd bei Tetschen-Bodenbach in Böhmen ernannt, ging aber schon nach drei Semestern, im Herbst 1872, als ord. Professor der Nationalökonomie und Statistik an das Polytechnikum zu Riga. Von dort wurde er als ord. Professor der politischen Oekonomie an die Franz-Josefs-Universität nach Czernowitz berufen, der er seit ihrer Eröffnung (4. X. 1875) angehört. Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften

a) in Buchform: Zur Reform der Handwerksverfassung, Berlin 1875. (Jahrg. IV, Heft 53 der „Deutschen Zeit- und Streitfragen" von Fr. v. Holtzendorff u. W. Onken.) — Die rechts- und staatswissenschaftl. Fakultäten in Oesterreich, Wien 1876. — Die Kartelle. Ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirtschaft, Innsbruck 1883. — Die Nationalökonomie als Wissenschaft und ihre Stellung zu den übrigen Disziplinen, Berlin 1883. (Heft 408 der „Sammlung gemeinverständlicher Vorträge", herausgegeben von Rud. Virchow und Fr. von Holtzendorff.) — Die Grundlagen und Ziele des sogenannten wissenschaftlichen Sozialismus, Innsbruck 1885. — Die Staatsromane. Ein Beitrag zur Lehre vom Kommunismus und Sozialismus, Wien 1891. — Abschnitt „Armenwesen in Oesterreich" in Emminghaus, „Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten", Berlin 1870. — Abschnitt „Die volkswirtschaftliche Produktion im allgemeinen" im „Handbuch der politischen Oekonomie", herausgegeben von Schönberg, 1. Aufl. 1882, 2. Aufl. 1885, 3. Aufl. 1889.

b) in Zeitschriften: Jahrb. f. Nat.: Beitrag zur Lehre vom Kapitale, 1867. — Die österreichische Grundsteuergesetzgebung, 1869. — Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872. 1875. (Auch besonders erschienen, Jena 1875.) — Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung in den Jahren 1873 und 1874 (1. Supplementheft der „Jahrbücher"), Jena 1878. — Jahrb. f. Nat. N. F.: Wesen, Aufgabe und System der Nationalökonomie, 1889. — Viert. f. Volksw.: Die österreichische Biersteuergesetzgebung, 1868. — Zeitschr. f. Staatsw.: Die österreichische Branntweinsteuergesetzgebung, 1870. — Zur Frage der ständischen Gliederung der Gesellschaft, 1888 und 1889. — Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen: Die Holzweberei in Alt-Ehrenberg bei Rumburg in Böhmen, Jahrg. 11, Nr. 4. (Auch besonders erschienen, Prag 1873.) — Oesterreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform rc., herausgegeben von Freiherr C. von Vogelsang. — Die „reaktionäre" Strömung auf dem Gebiete des heutigen Wirtschaftslebens, 1885. — Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die österreichische Enquete vom Jahre 1882, betr. die Einführung des Anerbenrechts, 1885. — Finanzarchiv: Zwei steuertheoretische Fragen, 3. Jahrg. Bd. 2.

c) Außerdem hat Kleinwächter H. v. Mangoldts „Grundriß der Volkswirtschaftslehre", nach dem Tode des Verfassers neu bearbeitet, in 2 Aufl. herausgegeben. Stuttgart, ohne Jahreszahl. (1871 erschienen.)

Red.

Klock, Kaspar,

geboren 1583 zu Soest, studierte in Marburg, wurde 1608 Kanzler des Grafen Heinrich zu Stolberg und 1616 Obersyndikus der Stadt Braunschweig. 1626 fungierte er als Kanzler der Stifte Minden und Hildesheim, 1638 wurde er abermals vom Grafen zu Stolberg mit den Kanzlergeschäften betraut und 1649 wählte ihn die Stadt Braunschweig zu ihrem Konsulenten, nachdem ihm vorher die Hofpfalzgrafenwürde verliehen war. Er starb am 15. 1. 1655 zu Braunschweig. Der Merkantilist Klock huldigt in Bezug auf Zölle und Taxen, Steuern und Abgaben den die Füllung des Staatsschatzes als prima lex preisenden Ansichten Obrechts, nur ist er ein weniger prononzierter Vertreter des Regalismus als jener. Seine Ausführungen über die Stärkung der Staatsfinanzen offenbaren praktisch wie theoretisch einen besonderen Aufwand von Scharfsinn in Aufspürung neuer fiskalischer Einnahmequellen. Den staatlichen Abgaben, die er den nervus Reipublicae nennt, möchte er eine möglichst umfangreiche Ausdehnung gesichert wissen. Hagestolzensteuer, Verkauf von Adelsbriefen, amtliche Taxierung der Warenpreise werden von ihm befürwortet, und wenn er mit der Accise nicht sympathisiert, so geschieht es nur, weil sie ihm für die damaligen deutschen Verhältnisse zu wenig einbringt. Den Anschauungen seiner Zeit gemäß hat er auch nichts dagegen, wenn Strafen an Leib und Leben im Interesse des Staatssäckels in Geldbußen umgewandelt werden, selbst Gotteslästerung und Totschlag nimmt er nicht davon aus. Der Grundsteuerkataster hat sich nach seinen Vorschlägen auch mit Ermittelung des Mietsertrags der städtischen Grundstücke zu befassen. Andererseits tritt er aber auch für gleichmäßige und gerechte Verteilung der Steuern ein und befeindet das Privilegium der Steuerfreiheit der eximierten Stände, das er zu Gunsten der Armen befürwortet. Obwohl er als Merkantilist Staatsanleihen prinzipiell verwirft, verteidigt er doch im dringenden Bedürfnisfalle, wenn die Steuereintreibungsprozedur zu viel Zeit erfordert, das Ausschreiben von Zwangsanleihen, welche die Unterthanen aufzubringen haben. Ueber das Geld, was er eine mensura rerum commutandarum nennt, und über die Edelmetalle denkt er ebenso wie die übrigen Merkantilisten. Geldausfuhr soll an Leib und Vermögen gebüßt werden und seiner Ueberschätzung der Edelminen muß der Landbau, so großen Wert er auch sonst auf ihn legt, als Wertproduzent weit hintanstehen. Nächst der Behandlung des Finanzwesens offenbart er als Handelstheoretiker innerhalb des merkantilistischen Ideenganges einen eifrigen Anwalt der Integrität des Nationalwohlstandes. Außer gemünztem Gelde und den Edelmetallen soll auch Rohstoffen, deren nutzbringende Verarbeitung die heimische Industrie beschäftigt, wichtigen Lebensbedürfnissen und Waffen die Ausfuhr verschlossen sein und andererseits die Einfuhr von Luxusgegenständen, weil die Kaufkraft des Volkes nur zu unproduktiven Zwecken schwächend, sowie von Waren, mit denen das Inland nicht konkurrieren kann, unter Verbot stehen. Den Handel selbst charakterisiert Klock als Uebertragung des Ueberflüssigen an Orte, wo dieser Ueberfluß reger Nachfrage begegnet.

Klock veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Tractatus nomico-politicus de contributionibus in Romano-Germanico imperio aliisque regnis ut plurimum usitatis, Nürnberg 1634 (wurde im ganzen fünfmal aufgelegt). — Tractatus juridico-politico-polemico-historicus de aerario, seu censu per honesta media absque divexatione populi licite conficando, 2 Teile, ebenda 1651; dasselbe, 2. Auflage, hrsg. mit Anmerkungen von Chr. Peller, ebenda 1671. Beide Werke ergänzen sich gegenseitig, der 19jährige Zwischenraum, der zwischen ihrer Abfassung liegt, markiert sich bei dem ersten, das unter dem Eindrucke der Wirren des dreißigjährigen Krieges, der die Ohnmacht der kleinen deutschen Fürstenhäuser aufdeckte, geschrieben war, besonders in der freien demokratischen Meinungsäußerung über Fürstenpflicht und Volksrechte, während die zweite, nach dem westfälischen Friedensschluß entstandene Schrift sich zuweilen zu ganz absolutistischen Maximen versteigt. Letztere, der tractatus de aerario, enthält Geschichtliches zur Statistik des Finanzwesens und verbreitet sich aufs eingehendste über Agrarwirtschaft, Ackerbau, Seidenraupen- und Bienenzucht, Forstwesen und Jagd, sogar nach der technischen Seite hin. Von Bedeutung sind nur seine Ausführungen über das Recht an Grund und Boden. Das Domanium wünscht er von möglichst kleinem Umfange, damit der Fiskus nicht den Erwerb der landbebauenden Unterthanen schmälere, die großen Lehen sollen aber ihre Unteilbarkeit bewahren, dagegen die Fronden nur in dem Falle fortdauern, daß der Rechtstitel dazu seitens des Gutsherrn nachgewiesen wird; die tote Hand flößt ihm keine Sympathie ein, und er eifert gegen den großen Grunderwerb der Geistlichkeit.

Vgl. über Klock: v. Fahnenberg, Litteratur des Reichskammergerichts, Wetzlar 1792, S. 78. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 289/90. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 210 ff. — Cossa, Wirtschaftslehre, deutsch von Moormeister,

Freiburg i. B. 1880, S. 129. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVI, Leipzig 1882, S. 202. — Roscher, System, Bd. IV, Abteil. 1, 3. Aufl., Stuttg. 1889, S. 33, 133, 275, 606.

Lippert.

Knapp, Georg Friedrich,

als Sohn des berühmten Verfassers des „Lehrbuchs der chemischen Technologie" Prof. Friedrich Ludwig Knapp, geboren am 7. III. 1842 in Gießen, studierte in München, Berlin und Göttingen Nationalökonomie und Statistik, frequentierte den V. Kursus (1866/67) des Engelschen statistischen Seminars, wurde 1867 Direktor des statistischen Büreaus der Stadt Leipzig, erhielt 1869 die außerordentliche Professur für Nationalökonomie und Statistik an der dortigen Universität und folgte 1874 einem Rufe als ordentlicher Professor der nämlichen Lehrfächer nach Straßburg. Unter den wenigen streng mathematisch geschulten Statistikern, sowie unter den Theoretikern des Bevölkerungswechsels der Gegenwart ist Knapp einer der bedeutendsten. Als Moralstatistiker verwirft er, hinsichtlich der Kausalität der Erscheinungen, die naturgesetzliche Prädestination der französischen Schule, erkennt die Einwirkung physikalischer Gesetze auf die Konstanz gewisser moralstatistischer Erscheinungen an, erwartet im übrigen aber von einer das Problem der Willensfreiheit lösenden Ausbildung der Sozialethik die einzig sichere Richtschnur für die Methodik.

Knapp veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Zur Prüfung der Untersuchungen Thünens über Lohn und Zinsfuß im isolierten Staate, Braunschweig 1865 (Promotionsschrift). — Ueber die Ermittelung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungsstatistik, Leipzig 1868. — Die Sterblichkeit in Sachsen nach amtlichen Quellen dargestellt, ebenda 1869. — Die neueren Ansichten über Moralstatistik. Vortrag, gehalten in der Aula der Universität zu Leipzig am 29. IV. 1871, Jena 1871. — Ertragsteuer oder Einkommensteuer? Vortrag (enthalten in „Petition der gemeinnützigen Gesellschaft zu Leipzig, betreffend die Reform der direkten Besteuerung", Leipzig, Januar 1872. — Theorie des Bevölkerungswechsels. Abhandlungen zur angewandten Mathematik, Braunschweig 1874. — Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2. Bde., Leipzig 1887. — Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge, ebenda 1891. (Inhalt: Ursprung der Sklaverei in den Kolonien. — Bäuerliche Leibeigenschaft im Osten. — Erbunterthänigkeit und kapitalistische Wirtschaft. — Die Landarbeiter bei der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung.) — Knapp gab heraus 1) aus dem Nachlasse Adolf Helds: Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, ebenda 1881. — 2) Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft 1—10, Straßburg 1885—92.

Knapp veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1) in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Leipzig: Zur Geschichte der Bauernbefreiung in den älteren Landesteilen Preußens, Bd. I, 2. Hälfte, Jahrg. 1888. — 2) in Jahrb. f. Nat., Jena: Die neueren Ansichten über Moralstatistik, Bd. XVI, 1871, S. 237 ff. — Quetelet als Theoretiker, Bd. XVIII, 1872, S. 89 ff. — Darwin und die Sozialwissenschaften, Bd. XVIII, 1872, S. 233 ff. — Aenderungen der Sterblichkeit vom Jahre 1751 bis 1870, Bd. XXII, 1874, S. 141 ff. — Neuere Untersuchungen über Wohnungsverhältnisse, Bd. XXII, 1874, S. 316 ff. — Beispiele zur theoretischen Behandlung des Bevölkerungswechsels, Bd. XXII, 1874, S. 322 ff. — Er besprach in 2) ferner in den Bdn. XIV bis N. F. VIII folgende Werke: Becker, Preußische Sterbetafeln; Derselbe, Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen; Brasse, Methode der Sterblichkeitsberechnungsstatistik; Deutsche Sterblichkeitstafeln; Graetzer, E. Halley und K. Neumann; Journal des Kollegiums für Lebensversicherungswissenschaft in Berlin, Bd. I; Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik; Petermann, Ortsstatistik oder Gemeindestatistik; Quetelet, Anthropométrie, Rümelin, Philosophie der Sozialwissenschaften; Verwey, Waarnemingen der bevolkings-statistik; Windelbrand, Lehren vom Zufall 2c. — 3) in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Leipzig: Die Erbunterthänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft, Jahrg. XV, 1891, S. 339 ff. — 4) in Mitteilungen des statistischen Büreaus der Stadt Leipzig, ebenda: Leipzigs Bevölkerung, Heft 1—3, 1868—69. — Die Verteilung der Gewerbe- und Personalsteuer in Leipzig, Heft 4, 1870. — Ueber den Bevölkerungswechsel in Leipzig in den Jahren 1850—67, Heft 5, 1871. — Aeltere Nachrichten über Leipzigs Bevölkerung 1595—1849 und über den Bevölkerungswechsel in den Jahren 1868—1871, Heft 6, 1872. — Leipzigs Bevölkerung im Jahre 1871, Heft 7, 1873. — Bevölkerungswechsel 1868—1873. Aenderungen der Sterblichkeit 1751 bis 1870. Die Haushaltungen, geordnet nach der Dichtigkeit des Wohnens, 1867 und 1871. Sterblichkeit nach Wohnungsverhältnissen. Tafeln über die Todesursachen. Tafeln über Geborene, Verstorbene und über Eheschließungen, Heft 8, 1874. — 5) in Preußische Jahrbücher, Berlin: Leibeigenschaft im östlichen Deutschland, Bd. LXVII, 1891, Heft 3. — 6) in Revue d'économie politique, Paris: L'origine de l'esclavage dans les colonies, Jahrg. V, 1891, Nr. 11. 7) in Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Büreaus, Berlin: Das Verfahren bei der preußischen Volkszählung vom 3. XII. 1864, bearbeitet nach den Berichten der kgl. Regierungen 2c., Jahrg. VII, 1867, S. 1—30. — Referat über Lazarus, Mortalitätsverhältnisse, Jahrg. 1867, S. 255/56.

Vergl. über Knapp: Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 422. 1010. — Jahn, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 13 u. ö. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 63, 209.

Lippert.

Knappschaftskassen.

1. Einleitung. 2. Ueberſicht über die Entwickelung des deutschen Knappschaftswesens. 3. Die rechtliche Stellung der K. 4. Die K. und die Reichsgesetzgebung. 5. Wirtschaftliche Bedeutung und Statistik der K.

1. Einleitung. Die besonderen Berufsgefahren des Bergbaus und die durch die Eigentümlichkeit seines Betriebes bedingte

dauernde Gemeinschaft haben die Bergbautreibenden bereits frühzeitig zu einer zunftmäßigen Organisation geführt und schon zu einer Zeit, in welcher es auf anderen Gebieten noch an jeder gewerblichen Ordnung fehlt, die Bildung freier genossenschaftlicher Einrichtungen veranlaßt, die, beruhend auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, die Unterstützung der den gemeinsamen Berufsgefahren erlegenen Genossen und ihrer Angehörigen im Wege der Versicherung bezwecken. Die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel sammeln die Knappschaftskassen, auch Bruderladen, Gnadengroschenkassen genannt, aus regelmäßigen Beiträgen der Bergarbeiter, Knappen und aus gewissen den Werksbesitzern oder Gewerken zu Gunsten der Kasse obliegenden Leistungen (Teile vom Rohertrag, Freikuxe).

2. Uebersicht über die Entwickelung des deutschen Knappschaftswesens. Die ältesten Quellen des deutschen Bergrechts, insbesondere die constitutiones juris metallici Wenzels II. von Böhmen aus dem Ende des 13. Jahrh., die sog. Kuttenberger Bergordnung, enthalten Bestimmungen über die Knappschaftskassen.

Ueber die Geschichte des Bergrechts selbst, auf die näher einzugehen hier nicht der Ort ist, vergleiche man den Artikel „Bergbau" (Bd. II, S. 364 dieses Werkes). An dieser Stelle sei nur hervorgehoben, daß für die schließliche Gestaltung des deutschen Bergrechts und der deutschen Knappschaftskassen die Entwickelung des preußischen Bergrechts maßgebend geworden ist, dessen Grundsätze in neun Zehnteilen des Reichsgebiets mit geringfügigen Abweichungen zur Geltung gelangt sind.

Das deutsche Bergrecht, ursprünglich eine Summe ungeschriebener Gewohnheiten, wie sie sich den Erfordernissen des Betriebes entsprechend herausgebildet hatten, zersplitterte sich mit der Aufzeichnung in einer Unzahl von einzelnen Bergordnungen, die, obgleich sie alle nur engbegrenzte Geltung hatten, doch in ihren Grundzügen übereinstimmten. Besonders reich an Aufzeichnungen dieser Art war das 15. und namentlich das 16. Jahrh.

Als Friedrich der Große mit der Kleve-Märkischen (1766), der Schlesischen (1769) und der Magdeburg-Halberstädtischen (1772) Bergordnung in die Gesetzgebung eingriff, galten außerdem in seinem Staate noch neun ältere Bergordnungen, sodaß die subsidiären bergrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zwölf Provinzialbergordnungen als Prinzipalrechte vorfanden. Die im Jahre 1826 begonnenen Bemühungen, ein einheitliches Bergrecht für Preußen zu schaffen, blieben lange ohne Erfolg; man beschränkte sich deshalb auf den Erlaß einzelner Gesetze, die einzelne Gegenstände aus dem weiten Gebiet ordnen sollten. Eines dieser vielen Gesetze erging am 10. IV. 1854 über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften. Dies Gesetz hat als bewährter Bestand in seinen wesentlichen Grundzügen Aufnahme in das Allgemeine Bergg. v. 24. VI. 1865 gefunden, welches die Grundlage des heutigen Knappschaftswesens in Preußen und einer Anzahl weiterer deutscher Staaten ist. Rezipiert ist das preußische Bergrecht u. A. in Braunschweig (G. v. 15. IV. 1867), Bayern (G. v. 20. III. 1869), Elsaß-Lothringen (G. v. 16. XII. 1873), Württemberg (G. v. 7. X. 1874) und in einer Reihe kleinerer Staaten. Grundsätzlich abweichend sind die Verhältnisse der Knappschaftskassen u. a. in dem Allgemeinen Berggesetze für das Königreich Sachsen (v. 16. VI. 1868) geordnet, welches den Erzbergbau und den Kohlenbergbau verschieden behandelt. Durch das R.G. betr. die Krankenversicherung der Arbeiter ist das sächsische G. v. 2. IV. 1884 veranlaßt, das eine Trennung der Krankenkassen von den Pensionskassen der Bergarbeiter vorschreibt.

3. Die rechtliche Stellung der K. Das Allgemeine Landrecht schloß sich mit seinen Vorschriften über die Knappschaftsvereine den obenerwähnten wesentlich übereinstimmenden Bergordnungen Friedrich des Großen an (A.L.R. Teil II, Titel 16, §§ 134, 214—220). Danach hatte jede Gewerkschaft zwei Freikuxe für die Knappschafts- und Armenkasse zu bauen; erkrankten Knappen hatte während der ersten 4—8 Wochen der Krankheit der Werkseigentümer den Lohn weiterzuzahlen; bei länger dauernder Krankheit ging diese Verpflichtung auf die Knappschaftskasse über, die auch die Kosten der Heilung und des Begräbnisses zu bestreiten hatte. Die Hauptaufgabe der Kassen bestand aber in der Fürsorge für die Berginvaliden und für die Witwen und Waisen verstorbener Genossen. Ausnahmsweise gewährten die Kassen auch andere Unterstützungen.

Die bestehenden Knappschaftskassen wurden von den Bergbehörden verwaltet. Erst mit der Zeit wurde die Teilnahme der Mitglieder an der Verwaltung durch gewählte Knappschaftsälteste üblich.

Bis zum Erlaß des G. v. 10. IV. 1854 hatte ein gesetzlicher Zwang zur Errichtung von Knappschaftskassen nicht bestanden; dessenungeachtet wurden bereits im Jahre 1852 53 Knappschaftskassen mit 56 462 Mitgliedern gezählt, sodaß die Mehrheit der damals 68 300 Köpfe zählenden Berg- und Salinenarbeiter Preußens zu diesen Vereinen gehörten.

Das G. von 1854 führte den Zwang

zur Bildung von Knappschaftskassen für sämtliche den Bergbehörden unterstellten Berg- und Hüttenwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen des preußischen Staates ein. Durch G. v. 10. VI. 1861 über die Kompetenz der Oberbergämter wurden die Hüttenwerke und die selbständigen Aufbereitungsanstalten zwar der Aufsicht der Oberbergämter entzogen, den Arbeitern und Werksbesitzern aber gestattet, den Knappschaftsvereinen weiter anzugehören.

Die Verwaltung der Kassen wurde einem aus den Werksbesitzern und Knappschaftsältesten je zur Hälfte gewählten Vorstande übertragen, doch blieb den Bergbehörden ein umfassendes Aufsichtsrecht, welches durch besondere Kommissarien ausgeübt wurde; Beschlüsse des Vorstandes z. B. waren in ihrer Giltigkeit abhängig von der Anwesenheit des Kommissars in der Sitzung.

Das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. VI. 1865 hat im siebenten Titel neben den übrigen wesentlichen Bestimmungen des Knappschaftsgesetzes den Kassenzwang beibehalten; doch bezeichnet es in der Entwickelung der Kassen einen bedeutenden Fortschritt, indem es in der Verwaltung der Kassen den Vorständen größere Selbständigkeit verlieh und die Bergbehörden auf das Gebiet der eigentlichen Oberaufsicht beschränkte. Die Knappschaftsvereine sind Genossenschaften des öffentlichen Rechts, ausgestattet mit einer nur durch das Gesetz beschränkten Selbstverwaltung. Ihre Kassen sind Zwangskassen, d. h. kraft des Gesetzes gehören die Eigentümer aller im Bezirke des Vereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen und die auf denselben beschäftigten Arbeiter, sofern sie den im Statut enthaltenen Anforderungen entsprechen, der Kasse des Vereins an. Aeltere Knappschaftskassen haben ihre Statuten den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Statuten neu zu begründender Kassen werden von den Werksbesitzern und einem gewählten Arbeiterausschusse aufgestellt. Die oberbergamtliche Bestätigung darf dem Statut nur versagt werden, wenn es mit dem Gesetze nicht im Einklang steht. Alle Kassen umfassen bestimmte Bezirke, über deren Abgrenzung die Beteiligten zu beschließen haben; nur wenn diese zu einer Einigung nicht gelangen können, bestimmt das Oberbergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines Arbeiterausschusses den Bezirk.

Das Gesetz unterscheidet vollberechtigte und nicht vollberechtigte Mitglieder. Vollberechtigt sind nach den Statuten Mitglieder, welche a) eine gewisse Zeit hindurch der Kasse angehört; b) ein bestimmtes Alter nicht überschritten und c) keine Gebrechen oder Krankheitsanlagen haben, die eine frühzeitige Invalidität befürchten lassen.

Für vollberechtigte Mitglieder hat die Kasse mindestens zu gewähren: 1) in Krankheitsfällen freie Kur und Verpflegung. 2) Krankenlohn. 3) Einen Beitrag zu den Begräbniskosten. 4) Eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit. 5) Unterstützung der Witwen von Mitgliedern bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung. 6) Unterstützungen zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach vollendetem 14. Lebensjahre (§ 171 des Ges.). Den am wenigsten berechtigten Mitgliedern ist mindestens Kur und Verpflegung, sowie Krankenlohn aus der Kasse zu gewähren; verunglücken sie bei der Arbeit, so tritt die Invalidenunterstützung und die Begräbnisbeihilfe hinzu.

Zur Gewährung der unter 1, 2 und 3 bezeichneten Unterstützungen können besondere der Aufsicht des Vorstandes unterliegende Krankenkassen im Bezirke des Knappschaftsvereins gebildet werden.

Arbeiter und Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und Krankenkassen regelmäßige Beiträge zu entrichten; die Beiträge der Werksbesitzer müssen mindestens die Hälfte der Arbeiterbeiträge ausmachen.

Verwaltet werden die Knappschaftsvereine durch einen Vorstand unter Mitwirkung der Knappschaftsältesten. Diese werden von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte gewählt und haben die verantwortungsvolle Aufgabe, sowohl die Befolgung des Statuts durch die Mitglieder zu überwachen, als auch die Rechte der Mitglieder gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen. Der Vorstand wird zur Hälfte von den Werksbesitzern, zur Hälfte von den Knappschaftsältesten als Vertretern der Mitglieder je aus ihrer Mitte gewählt; wählbar sind auch Staats- und Privatbergbeamte. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Beziehungen.

Der für jeden Knappschaftsverein zu bestellende Oberbergamtskommissar übt das Aufsichtsrecht dieser Behörde aus und darf allen Vorstandssitzungen beiwohnen; er hat ein suspensives Veto gegen statutenwidrige Beschlüsse; das Oberbergamt und in höchster Instanz der Handelsminister entscheidet wie über das Veto des Kommissars so über die Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes.

4. Die K. und die Reichsgesetzgebung. Der Spielraum, den das Berggesetz hinsichtlich der Höhe der Kassenleistungen und der Art der Gewährung der Unterstützungen den Kassenstatuten gelassen hatte, ist durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere durch die sog. Arbeiterversicherungsgesetze, bis zu einem gewissen Grade beschränkt worden. Doch ist ganz unverkennbar das Bestreben an den

Tag getreten, die Knappschaftskassen als eine altbewährte Einrichtung auf dem von der Reichsgesetzgebung beschrittenen Gebiet der Arbeiterfürsorge soweit als möglich zu erhalten.

Nach § 4 des „Haftpflichtgesetzes" vom 7. VI. 1871 sind die Leistungen von Knappschaftskassen, welche Versicherung gegen den Unfall gewähren, auf die vom Betriebsunternehmer zu zahlende Unfallentschädigung anzurechnen, wenn die Beiträge des Betriebsunternehmers zu den Knappschaftskassen nicht unter einem Drittel der Gesamtprämienleistung betragen. Bei preußischen Kassen dieser Art wird das stets der Fall sein, weil die Betriebsunternehmer mindestens die Hälfte der Arbeiterbeiträge, also mindestens das geforderte Drittel der Gesamtleistung aufzubringen haben.

Das R.G. über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. IV. 1876 hat es hinsichtlich der Knappschaftskassen bei den für diese maßgebenden besonderen Bestimmungen belassen.

Den ersten tieferen Eingriff bezeichnet das R.G. betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. VI. 1883, indem es (§ 74) vorschreibt, daß vom 1. I. 1887 ab die Knappschaftskassen ihre Leistungen in Krankheitsfällen auf die für Betriebskrankenkassen vorgesehenen Mindestleistungen zu erhöhen haben und daß sie schon vom 1. XII. 1884 an die Vorschriften des § 26 Abs. 1 über die Karenzzeit und das Eintrittsgeld berücksichtigen müssen.

Das Unfallversicherungsg. v. 6. VII. 1884 konnte nicht wie das Krankenversicherungsgesetz die Knappschaftskassen zu Trägern der Versicherung machen, weil Träger der Unfallversicherung die in Berufsgenossenschaften vereinigten Unternehmer sind. Das Gesetz hat jedoch, um die für die Thätigkeit der Unfallversicherung wertvolle Berührung mit den Knappschaftskassen zu sichern, in § 94 vorgesehen, daß die Unternehmer von Betrieben, die landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, auf Antrag der Vorstände der letzteren zu Knappschaftsberufsgenossenschaften vereinigt werden können. Auf Grund dieser Bestimmung ist eine Knappschaftsberufsgenossenschaft gebildet worden, welche alle nach deutschen Rechten einer Knappschaftskasse angehörenden Betriebe innerhalb des Reichsgebiets umfaßt. Die Knappschaftskassen dienen der Berufsgenossenschaft als Zahlstellen. Die Knappschaftsältesten als Arbeitervertreter werden an der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft beteiligt.

Nach § 7 des R.G. betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. VI. 1889 kann der Bundesrat auf Antrag bestimmen, ob und inwieweit die Mitglieder anderen als der für Reichs-, Staats- oder Kommunalbetriebe bestehenden Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstande haben, der Versicherungspflicht durch die Mitgliedschaft bei diesen Kasseneinrichtungen genügen. Die Versicherung bei solchen vom Bundesrat zugelassenen Kasseneinrichtungen wird der Versicherung bei einer auf Grund des G. vom 22. VI. 1889 gebildeten Anstalt gleichgeachtet.

Knappschafts- und ähnliche Kassen dagegen, die keinen dahingehenden Antrag gestellt oder die Rechte der Reichsversicherungsanstalten nicht erhalten haben, sind nach § 36 des G. befugt, die ihren reichsgesetzlich versicherungspflichtigen Mitgliedern zustehenden Unterstützungen um den Wert der Reichsinvaliden- oder Altersrente oder um einen geringeren Betrag zu ermäßigen, vorausgesetzt, daß die Beiträge zur Kasse gleichzeitig entsprechend ermäßigt werden.

Für die beteiligten Knappschaftskassen ist es also eine Frage der Zweckmäßigkeit, welchen der beiden Wege sie einzuschlagen haben und es wird in jedem einzelnen Falle auf Grund einer rechnerischen Prüfung der Vermögenslage der Kasse festzustellen sein, ob es für sie vorteilhafter ist, Versicherungsanstalt im Sinne des R.G. zu werden oder lediglich als Zuschußkasse im Sinne des § 36 weiter zu wirken.

Thatsächlich sind beide Wege eingeschlagen worden; für das Königreich Sachsen z. B. besteht seit dem 1. I. 1891 eine Allgemeine Knappschaftspensionskasse mit 29002 Mitgliedern und einem Vermögen von über 10½ Millionen M., welche von den 29 bestätigten und 4 freien Knappschaftspensionskassen 31, außerdem 2 Steinkohlen- und die meisten Braunkohlenwerke, welche bis dahin keine Knappschaftskassen hatten, somit nahezu den gesamten sächsischen Bergbau umfaßt. Die Anstalt führt die Nr. 37.

Viele andere Knappschaftskassen sind zu Verbänden zusammengetreten und diese Verbände haben die Zulassung als Versicherungsanstalten erlangt, z. B. die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse (Nr. 33), der Allgemeine Knappschaftsverein des Oberbergamtsbezirks Dortmund zu Bochum (Nr. 40).

Andere Verbände von Knappschaftskassen, z. B. der Niederschlesische Knappschaftsverein, der 1890 19326 Mitglieder zählte bei einem Vermögen 1,13 Millionen M., wirken lediglich als Zuschußkassen nach § 36 des G.

5. Wirtschaftliche Bedeutung und Statistik der K. Die Knappschaftskassen sind Versicherungsvereine, welche ihren Mitgliedern Versicherung gegen die durch Krankheit, Invalidität, Tod bedingten Störungen der Erwerbsfähigkeit gewähren; eigentümlich ist ihnen aber 1) der gesetzliche Zwang, welcher

alle Arbeiter eines bestimmten Bezirks und Berufs zum Beitritt nötigt und 2) die Heranziehung der nichtversicherten Werksbesitzer dieses Bezirks und Berufs zu einem Teile der Prämienleistungen. Der Beitrittszwang und diese Verteilung der Lasten auf Versicherte und Nichtversicherte verbieten in erster Linie die Anwendung der für die freien und allein aus Beiträgen der Versicherten erhaltenen Anstalten erprobten technischen Grundsätze; dazu kommt die durch den Beitrittszwang bedingte ganz unberechenbare Mischung des Versichertenbestandes nach Alter, Gefahrenklassen, Lohn- und demzufolge Beitragshöhe. Und wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß es schließlich der Statistik gelingen wird, auch für diese Abart der Versicherung aus einer sehr großen Zahl beobachteter Fälle feste Normen abzuleiten, so wird doch zur Zeit noch rein empirisch verfahren. Es ist wahrscheinlich, daß das aus der Erfahrung gewonnene Verhältnis zwischen den Leistungen der Mitglieder, der Werkseigentümer und der Kassen dem künftig durch Rechnung zu ermittelnden Ergebnis sehr nahe kommt; einstweilen wenigstens bietet die Lage der größeren gut geleiteten Knappschaftskassen keine Veranlassung, ihre dauernde Leistungsfähigkeit ernstlich zu bezweifeln.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Knappschaftskassen wird beschränkt durch die Thatsache, daß sie gesetzlich auf die Angehörigen eines bestimmten Berufes angewiesen sind, die der Zahl nach gegen die Angehörigen anderer Berufe weit zurücktreten; so waren nach der Berufszählung vom 5. VI. 1882 im Berg- und Hüttenwesen 1 339 527 Menschen oder 2,96% der damaligen Gesamtbevölkerung Deutschlands thätig. Auf diesem beschränkten Gebiete aber haben die Knappschaftskassen zum Teil durch Jahrhunderte unbestritten ganz vorzügliches geleistet.

Bedauerlicherweise sind die statistischen Nachrichten über die außerhalb Deutschlands, z. B. in Oesterreich bestehenden Knappschaftskassen (dort noch heute Bruderladen genannt) nicht zu erlangen gewesen [1]); über die deutschen Knappschaftskassen liegt statistisches Material in ausreichendem Umfange vor. Es soll deshalb die Wirksamkeit der Knappschaftskassen lediglich an einigen Ziffern der deutschen Knappschaftsstatistik gezeigt werden.

Preußen hat seit der Einführung des Kassenzwanges nicht aufgehört, seinen Knappschaftskassen eine besondere Pflege angedeihen zu lassen. Während die im Jahre 1852 vorhandenen 53 Kassen 56 462 Mitglieder zählten, betrug die Zahl der Kassen im Jahre 1872 89 mit 241 756 Mitgliedern und 2820 Werksbesitzern. Von den 9 517 809 M. betragenden Einnahmen wurden 43% durch Beiträge der Mitglieder, 36% von den Werkseigentümern aufgebracht.

Die nachfolgende Zusammenstellung ist der „Statistik der Knappschaftsvereine des preußischen Staates im Jahre 1890, nach amtlichen Quellen bearbeitet" entnommen, welche in der Zeitschrift für das Berg- rc. Wesen im preußischen Staate, Band 39 von 1891 abgedruckt ist. Sie bezieht sich auf 75 Knappschaftskassen in den 5 preußischen Oberbergamtsbezirken und gestattet einen Ueberblick über Leistungen und Lage der preußischen Knappschaftskassen.

Nr.	Oberbergämter	Zahl der Vereine	Zahl d. Werke	Mitglieder am 31. XII. 1890			Anzahl der Unterstützungsberechtigten am 31. XII. 1890					Krankenlohn wurde gez. f. Krankheitstage	Auf ein. Fall kommen Tage
				Ständige	Unständige	Zusammen	Ganz-Invaliden	Halb-Invaliden	Witwen	Waisen	Kinder, für die Schulgeld gezahlt wird		
1	Breslau	3	204	37 546	52 991	90 537	7 029	—	6 546	6 435	505	373 999	15,5
2	Halle	13	408	26 620	27 699	54 319	2 890	355	3 854	2 854	6	343 109	12,3
3	Klausthal	4	93	12 330	2 766	15 096	1 826	5	3 092	1 421	1 004	110 901	13,3
4	Dortmund	12	250	71 633	69 103	140 736	13 934	713	9 668	31 307	4 305	843 946	12,3
5	Bonn	43	1081	72 320	35 207	107 527	8 267	1047	12 277	13 901	26 570	786 527	15,5
		75	2036	220 449	187 766	408 215	33 946	2120	35 437	55 918	32 390	2 458 482	13,7

Das schuldenfreie Vermögen dieser Kassen betrug Ende 1890 38 010 904 M. Von den 25 677 264 M. betragenden Einnahmen entfielen im Jahre 1890 12,8 Millionen M. oder 50% auf die laufenden Beiträge der Mitglieder und 11 Millionen M. oder 43% auf diejenigen der Werkseigentümer. Diesen Einnahmen steht eine Gesamtausgabe von 21 995 622 M. gegenüber, deren Verteilung auf die einzelnen Ausgabeposten im folgenden dargestellt ist.

1) Ueber die österreichischen Knappschaftskassen werden im „Nachtrage" zu diesem Bande weitere Angaben folgen. Red.

Einzelne Ausgabeposten:	M.	Pf.	% der Gesamtausgabe
1) Gesundheitspflege a) Arzthonorar	1 036 972	04	4,71
b) Medizin u. and. Kurkosten	2 286 001	64	10,39
c) Krankenlöhne	3 307 382	64	15,04
	6 630 356	32	30,14
2) Laufende Unterstützungen a) für Invaliden	7 822 709	57	35,56
b) für Witwen	3 890 006	26	17,69
c) für Waisen	1 924 925	04	8,75
	13 637 640	87	62,00
3) Begräbnisbeihilfen	277 598	98	1,26
4) Andere außerordentliche Unterstützungen	155 770	87	0,71
5) Für Schulunterricht	128 313	48	0,59
6) Verwaltungsaufwand	606 515	99	2,76
7) Sonstige Ausgaben	559 425	74	2,54
Gesamtausgabe 1—7:	21 995 622	25	100,00

Die Gesamtausgabe hat im Jahre 1881 13,1 Millionen M. betragen, ist also seitdem jährlich durchschnittlich um 5 % gestiegen. Im gleichen Zeitraum haben sich aber die Einnahmen von 14 Millionen M. auf 25,6 oder jährlich um etwa 8 % gehoben.

In Bayern haben im Jahre 1890 42 Knappschaftsvereine auf 84 Werken mit 7245 Mitgliedern bestanden; Ende 1890 blieben zu unterstützen 580 Invaliden, 985 Witwen und 400 Waisen. Krankenlohn wurde für 62 028,5 Krankentage (11,9 Tage auf einen Fall) gezahlt, die Krankenkosten betrugen auf den Tag durchschnittlich 2,92 M. Die bayrischen Knappschaftskassen verfügten Ende 1890 über ein schuldenfreies Vermögen von 2 733 789 M. Zu der 557 692,79 M. betragenden rechnungsmäßigen Einnahme haben die Vereinsmitglieder 49,6, die Werksbesitzer 28,1 % oder durchschnittlich 56,6 % der Beiträge der Mitglieder beigetragen. Die rechnungsmäßige Gesamtausgabe, 403 098,09 M., bestand zu 44,9 % aus Krankenversorgungs- und Begräbniskosten, zu 49,0 % aus Pensionen, zu 2,4 % aus Unterstützungen und zu 3,7 % aus Verwaltungskosten. Die wirkliche Gesamteinnahme und -ausgabe hat 667 890,38 M. und 594 250,45 M. betragen.

Im Königreich Sachsen besteht, wie schon erwähnt, auf Grund des Knappschaftskassengesetzes vom 2. IV. 1884 eine in etwas abweichende Ordnung der Dinge, indem grundsätzlich die Krankenkassen von den Pensionskassen getrennt worden sind.

Es waren im Jahre 1890 29 Knappschaftspensionskassen mit 26 953 Mitgliedern in Wirksamkeit, welche am 31. XII. 1890 ein Vermögen von 10,23 Millionen M. besaßen. Zu der etwas über 3 Millionen M. betragenden Gesamteinnahme haben die Mitglieder 24,6 % und die Werksbesitzer 24,1 % beigetragen. Ende 1889 betrug die Zahl der Unterstützten 3651 Invaliden, 5504 Witwen und 2798 Waisen. Die Gesamtausgabe, 2 780 981,14 M. (darunter aber 1 086 026,68 M. an ausgeliehenen Kapitalien), wurde zu 45,7 % auf Pensionen verwendet.

Die daneben bestehenden 75 Knappschaftskrankenkassen zählten Ende 1889 29 523 Mitglieder, und zahlten Krankenlohn für 203 134 Krankheitstage (durchschnittlich 6,8 Tage auf ein Mitglied). Die Mitglieder zahlten an Beiträgen 47, die Werksbesitzer 33 % der 892 515,76 M. betragenden Gesamteinnahme. Von der Gesamtausgabe, 829 545,53 M., entfielen 474 900,79 M. oder etwa 57 % auf ärztliche Behandlung, Arznei u. a. Heilmittel und Krankengelder.

Außerdem bestehen im Königreich Sachsen noch eine große Anzahl von besonderen Kasseneinrichtungen, darunter (1889) 19 alte Unterstützungskassen beim Kohlenbergbau, Schulkassen beim Erzbergbau, Stiftungskassen beim Erz- und Kohlenbergbau, Bergmagazin- und Teuerungszulagenfonds mit einem Vermögensbestande von insgesamt 1 611 584 M. und einer Jahresausgabe von 110 579 M. Bemerkenswert sind endlich drei freie Pensionskassen mit einem Vermögen von zusammen etwa 186 000 M.

Die sämtlichen beim Bergbau im Königreich Sachsen bestehenden Unterstützungskassen verfügten Ende 1889 über ein Vermögen von 12,2 Millionen und bestritten insgesamt Ausgaben in Höhe von 3,4 Millionen M.

Die weiter in Deutschland wirksamen 21 Knappschaftskassen verteilen sich auf die Staaten Württemberg (3), Hessen (8), Braunschweig (2), Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Waldeck (je 1), Schwarzburg und Elsaß-Lothringen (je 2). Diese 21 Kassen zählten Ende 1890 zusammen 15 621 Mitglieder und hatten ein Vermögen von 19,37 Millionen M. Sie wirkten zum großen Teile als Kranken- und Pensionskassen; in letzterer, von allen wahrgenommener Funktion gewährten sie im Jahre 1890 Unterstützungen an 887 Invaliden, 1314 Witwen und 946 Waisen. Die Gesamteinnahme betrug 693 209 M., der eine Ausgabe von zusammen 591 957 M. gegenüberstand.

Sämtliche deutsche Knappschaftskassen haben im Jahre 1890 an 41 219 Invaliden durchschnittlich je 216,70 M., an 43 340 Witwen je 102,87 M. und für 60014 Waisen je 34,49 M. an Unterstützungen gezahlt; zu diesem Zwecke sind insgesamt 15 460 282,21 M. aufgewendet worden.

Litteratur:

Die Kommentare zum preuß. Allgem. Berggef. von Brassert, Klostermann, Oppenhoff, Arndt. B. Francke, Die Berggesetzgebung des Königreichs Sachsen, Leipzig 1888. A. Caron, Die Reform des Knappschaftswesens und die allgemeine Arbeiterversicherung, Berlin 1882. C. Lahmeyer, Die Reform des Knappschaftswesens im Anschluß an die soziale Gesetzgebung, Essen 1884. Zur Frage des deutschen Knappschaftswesens von Brassert (Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. 13, S. 101 u. 257, 1872). Art. „Bergbau" von Klostermann in Schönberg I, S. 784. Art. „Knappschaftsvereine" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von Kratz. Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen auf das Jahr 1890. Auf Anordnung des kgl. Finanzministeriums herausg. von C. Menzel, kgl. sächs. Bergamtsrat. Der Kompaß, Organ der Knappschaftsberufsgenossenschaft f. das deutsche Reich, VII Jahrg. 1892, Nr. 6, S. 57 fg.: Die deutschen Knappschaftsvereine im Jahre 1890. Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, Jahrg. 1890.

Otto Emminghaus.

Knies, Karl Gustav Adolf,

geb. 1821 in Marburg, habilitierte sich daselbst 1846 als Privatdozent für Geschichte und Staatswissenschaften, dozierte 1849 an der polytechnischen Schule zu Kassel, übernahm 1852 eine Lehrerstelle an der Kantonsschule zu Schaffhausen und 1855 die Professur der Kameralwissenschaften in Freiburg i. B., 1860, kurz vor Abschluß des badischen Konkordats, verfaßte er dort das „Promemoria der protestantischen Professoren an der badischen Landesuniversität Freiburg". 1862—65 bekleidete er die Direktorstelle des neuen badischen Oberschulrates für Mittel- und Volksschulen, in welcher Eigenschaft er das Spezialgesetz über die nicht konfessionellen Aufsichtsbehörden für die badischen Volksschulen vom 29. VII. 1864 bearbeitete und als außerordentliches Mitglied des Ministeriums des Innern vor den badischen Landständen, denen er seit 1861 als Mitglied der zweiten Kammer angehörte, vertrat. Ein Kompromiß, was die katholische, an der bisherigen geistlichen Schulvisitation festhaltende Opposition gegen das Gesetz mit der Regierung schloß, veranlaßte Knies' Rücktritt, der darauf (1865) die ihm angetragene Professur der Staatswissenschaften in Heidelberg annahm. — Die juristische Fakultät Tübingens ernannte ihn 1877, beim vierhundertjährigen Jubiläum der Universität, zum Doctor juris honoris causa. — Knies ist ein Hauptvertreter der historischen Schule, dessen tiefste geschichtsphilosophische Auffassung der Volkswirtschaft Ad. Wagner (s. u.) rühmt, und dessen Kritik G. Cohn (s. u.) der Hermannschen Logik weit voranstellt.

Knies veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Historia Praenestis (Latii) oppidi. Praecedit nominis explicatio et topographiae brevis expositio, Rinteln 1846 (Promotionsschrift). — Ueber die in Kurhessen angeregte Forderung eines konstituierenden Landtages, Marburg 1848. — Die Statistik als selbständige Wissenschaft. Zur Lösung des Wirrsals in der Theorie und Praxis dieser Wissenschaft. Zugleich ein Beitrag zu einer kritischen Geschichte der Statistik seit Achenwall, Kassel 1850. — Die katholische Hierarchie in den großen deutschen Staaten seit 1848 und der gegenwärtige Konflikt zwischen den Fürsten und Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz (abgedruckt aus der „Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur"), Halle 1852. — Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853; dasselbe, 2. Aufl. unter dem Titel: die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte. Neue, durch abgesonderte Zusätze vermehrte Auflage der „Politischen Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode", ebenda 1883. — Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen, ebenda 1853. — Der Telegraph als Verkehrsmittel. Mit Erörterungen über den Nachrichtenverkehr überhaupt, Tübingen 1857. — Die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel der Konskriptionspraxis. Eine volkswirtschaftlich-finanzielle Erörterung, Freiburg i. B. 1860. — Zur Lehre vom volkswirtschaftlichen Güterverkehr, ebenda 1862 (Universitätsprogramm). — Das moderne Kriegswesen. Ein Vortrag mit einem ergänzenden Vorwort für den Leser, Berlin 1867. — Finanzpolitische Erörterungen. Rede zum Geburtsfeste des Großherzogs Karl Friedrich von Baden am 22. XI. 1871, Heidelberg 1871. — Geld und Kredit, Abt. I und II in 2 Bdn., Berlin 1873—79 (Inhalt: Abt. I: Das Geld. Darlegung der Grundlehren von dem Gelde, mit einer Vorerörterung über das Kapital und die Uebertragung der Nutzungen, 1873. Abt. II: Der Kredit. 1. Hälfte (Allgemeines), 2. Hälfte: Das Wesen des Zinses und die Bestimmungsgründe für seine Höhe. Wirkungen und Folgen des Kreditverkehres. Die Kreditinstitute, 1876 und 1879); dasselbe, 2. Aufl., Abt. I: Das Geld. Grundlehren mit Vorerörterung über das Kapital und die Uebertragung der Nutzungen, ebenda 1885. — Weltgeld und Weltmünze, ebenda 1874. — Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Bearbeitet und eingeleitet durch einen Beitrag zur Vorgeschichte der ersten französischen Revolution und der Physiokratie von K. Knies, 2 Bde., Heidelberg 1892. —

Knies veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Sammelwerken und Zeitschriften 1) in Brockhaus' Gegenwart, Leipzig: Der Deutsche Bund bis zur Epoche von 1830, Bd. I, 1848, S. 748 ff. — Der Deutsche Bund seit 1830 bis zur Auflösung des Bundestages im Jahre 1848, Bd. II, 1849, S. 369 ff. — Die Wissenschaft der Nationalökonomie seit Adam Smith bis auf die Gegenwart, Bd. VII, 1852, S. 108 ff. — Die Statistik auf ihrer jetzigen Entwickelungsstufe, Bd. VII, 1852, S. 651 ff. — Das Eisenbahnwesen, Bd. X, 1855, S. 312 ff. — Das heutige Kredit- und Bankwesen, Bd. XI, 1855, S. 417 ff. — 2) in Germania, Heidelberg: Mißgriffe in der praktischen Behandlung der Besoldungserhöhungsfrage, Jahrg. 1858, S. 294 ff. — 3) in All-

gemeine Monatschrift für Wissenschaft und Litteratur, Braunschweig: Ueber die Wirkungen der Eisenbahnen auf die Pflege der Wissenschaft in unserer Zeit, Jahrg. 1854, April. — 4) in Preußische Jahrbücher, Berlin: Der Patriotismus Machiavellis, Bd. XXVII, 1871, S. 665 ff. — 5) in Protestantische Monatsblätter, Gotha: Ethische und religiöse Gesichtspunkte zur Beurteilung der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre in der Gegenwart, Bd. XII, 1858, S. 338 ff., Bd. XIII, 1859, S. 120 ff., S. 217 ff., S. 338 ff. — 6) in Unsere Zeit, Leipzig: Gewerb- und Gesellenvereine in Deutschland, Bd. III, 1859, S. 545 ff. — 7) in Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen: Machiavelli als volkswirtschaftlicher Schriftsteller, Bd. VIII, 1852, S. 251 ff. — Das Getreidewesen in der Schweiz, 1. und 2. Art., Bd. X, 1854, S. 645 ff. und Bd. XI, 1855, S. 88 ff. — Die nationalökonomische Lehre vom Wert, Bd. XI, 1855, S. 420 ff., nebst Nachtrag dazu, Bd. XI, 1855, S. 645 ff. — Ueber die Geldentwertung und die mit ihr in Verbindung gebrachten Erscheinungen. Mit dem Vorweis der lokalen Geldentwertung neben der allgemeinen und einer Erklärung der Hauptkontroverse über die Natur des Geldes, Bd. XIV, 1858, S. 260 ff. — Erörterungen über den Kredit, II., Bd. XVI, 1860, S. 150 ff. — 8) in Züricher Wissenschaftliche Monatschrift, Zürich: Die Handwerkerfrage in unserer Zeit. Grundlinien zur Beurteilung und Behandlung derselben, Jahrg. 185?, S. 337 ff., 403 ff.

Vergl. über Knies: Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 695. — A. Wagner, Art. Statistik in St. W. B. von Bluntschli und Brater, Bd. X, Leipzig 1867, S. 455. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 1010, 1038. — A. Wagner, Grundlegung, Leipzig 1876, S. 52. — Cohn, Grundriß der Nationalökonomie, Stuttgart 1885, S. 209/10. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 203/205.

Lippert.

Knights of Labor.

1. Begriff und Organisation. 2. Geschichtliches. 3. Ziele und Mittel. 4. Stellung in der nordamerikanischen Arbeiterbewegung. 5. Bedeutung in der Volkswirtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Begriff und Organisation. Die Knights of Labor oder die Ritter der Arbeit sind ein Verband von gelernten und ungelernten Lohnarbeitern verschiedener Berufe zum Schutze und zur Hebung der Arbeiterklasse in der heutigen nordamerikanischen Gesellschaft, mit eigenartiger Organisation und dem nordamerikanischen Wirtschaftsleben angepaßten besonderen Zielen.

Wie die Gewerkvereine bemühen sich die Arbeitsritter durch Koalition die individuelle Konkurrenz der Lohnarbeiter auszuschließen, um dem Unternehmertum bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen kräftiger entgegentreten zu können. Während aber die ersteren Berufsgenossenschaften sind, haben diese von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gewerbe abgesehen und vereinigen in sich Lohnarbeiter der Großindustrie, des Handwerks, des Bergbaues, des Handels, der Transportanstalten und selbst der Landwirtschaft. Auch Personen, die nicht Lohnarbeiter sind, können in den Orden der Arbeitsritter aufgenommen werden, doch sind sie auf eine geringe Quote statutenmäßig beschränkt und praktisch ist diese Zulassung ohne Bedeutung geblieben. Advokaten, Aerzte, Bankiers, Börsenspieler und alle die, welche sich mit Vertriebe von Spirituosen abgeben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Im übrigen machen die Arbeitsritter keine Unterscheidung bei der Aufnahme ihrer Mitglieder. Weder die Rasse, noch die Nationalität, noch der Glaube, noch die Zugehörigkeit zu politischen Parteien dürfen als Ursache der Abweisung betrachtet werden. Die Neger sind zahlreich unter ihnen und selbst die den nordamerikanischen Lohnarbeitern so verhaßten chinesischen Einwanderer wollen sie unter besonderen Voraussetzungen aufnehmen. Es werden in dem Orden fast alle europäischen Sprachen gesprochen und es sind Sozialisten und Anarchisten in ihm ebenso wie Republikaner und Demokraten. Er beschränkt sich fast ausschließlich auf die Vereinigten Staaten von Amerika, daneben kommt noch in Frage Canada. Die wenigen Arbeitsritter, die in England und Belgien gewesen sind, haben in der Arbeiterbewegung dieser Länder bisher keine Rolle zu spielen vermocht.

Der Gesamtverband der Arbeitsritter baut sich auf zahlreichen Ortsvereinen (Local Assemblies) auf. Dieselben sind sehr verschieden gestaltet, indem sie den gegebenen Arbeiterverhältnissen angepaßt worden sind, umfassen aber, wie das Wort schon sagt, stets die Arbeiter nach Maßgabe des örtlichen Zusammenlebens. In kleinen Orten reicht eine Assembly aus, in großen Städten sind mehrere vorhanden. In jenen werden alle Arbeiter jedweden Berufes vereinigt (mixed assemblies), in diesen werden sie nach der Rasse, der Sprache oder auch, falls genügend Mitglieder vorhanden sind, nach dem Gewerbe gegliedert. Im letzteren Falle ist die Assembly jedoch mit den Gewerkvereinen nicht zu verwechseln, weil sie zu Local Assemblies gleichen Gewerbes in anderen Orten keine Beziehung hält, sondern nur mit den Lokalverbänden in derselben Stadt oder Gegend verbunden ist. Es giebt Ortsvereine, in denen ausschließlich Frauen sind, aber auch solche, an denen beide Geschlechter teilnehmen.

Ueber den örtlichen stehen die Distriktsverbände (District Assemblies), eine Ordnung, welche mit der politischen Einteilung der Staaten nichts zu thun hat. Sie werden je nach Bedürfnis ohne Ansehen der Staats-

und Grafschaftsgrenzen gebildet, müssen aber wenigstens fünf lokale Vereine umfassen. Die letzteren entsenden Delegierte, für je 100 Mitglieder einen, zur Distriktsversammlung, in welchen die Streitigkeiten der Ortsvereine untereinander geschlichtet werden und welche die zweite Instanz für Beschwerden einzelner von der Ortsversammlung abgewiesener Mitglieder sind. Wenn in einer Gegend mehrere Ortsvereine eines bestimmten Gewerbes existieren, so können diese auch allein zu einem Distriktsverbande sich zusammenschließen, falls die Spezialinteressen dies wünschenswert machen sollten.

Aus den Distriktsversammlungen werden Abgeordnete für die General Assembly entsendet, welche jährlich tagt, die letzte Instanz für die Entscheidung aller Uneinigkeiten bildet und mit Zweidrittelmajorität die Grundkonstitution abändern kann, während die untergebenen Assemblies nur innerhalb gewisser Grenzen Ausführungsbestimmungen zu den allgemeinen Regeln erlassen können. Sie erteilt zu neuen Gründungen von Lokalvereinen die Genehmigung, entsendet Agenten für die Anbahnung neuer Verbände, nimmt Stellung zu der Politik des Landes, berät Gesetzesvorlagen, welche im Kongreß der nordamerikanischen Union oder eines Einzelstaates zur Verhandlung kommen sollen. Die Leitung des Gesamtverbandes untersteht einer Person, dem Grand Master Workman, der von einem Bureau von Sekretären umgeben, mit weitgehenden Vollmachten von der Generalversammlung ausgestattet wird. Zur Revision der Kassenbestände und zur Kontrolle, ob die Zwecke des Ordens auch gehörig beachtet werden, ob die Konstitution nicht verletzt wird, ob der Präsident seine Pflicht erfüllt, ist ein Aufsichtsrat bestellt, der aus fünf Arbeitsrittern bestehen muß.

2. Geschichtliches. Der Orden der Knights of Labor ist im Jahre 1869 von Uriah S. Stevens, einem Schneider in Philadelphia, gegründet worden. Da er aber ein Geheimorden war und während der Geschäftsstockung nach 1873 sich nur langsam ausdehnte, blieb er der Oeffentlichkeit lange verborgen und erst 1877 wurde er anläßlich eines Kriminalprozesses gegen die Molly Maguires, einen gewaltthätigen Arbeiterbund in den Kohlenregionen Pennsylvaniens, im Publikum und in der Presse bekannt. Er zählte nach kurzem Aufschwunge und schnellem Rückgange nach den großen Eisenbahnarbeiterstreiks von 1877, welche die gesamte amerikanische Arbeiterschaft erregten, 1878 etwa 12 000 Mitglieder, 1883 schon etwa 52 000, 1884 etwa 71 000, 1885 etwa 111 000, Anfangs 1886 etwa 200 000, am 1. VII. desselben Jahres 752 430, am 1. VII. 1887 585 127, am 1. VII. 1888 425 038. Aus dieser Ziffernreihe haben die Gegner des Ordens seine Entwickelungsgeschichte in der Weise ablesen wollen, daß derselbe bereits seinen Höhepunkt überschritten habe und in raschem Verfalle begriffen sei. Indessen haben die Arbeitsritter seitdem mit gleicher Energie ihre Ziele weiter verfolgt und ihr politischer und sozialer Einfluß scheint nirgends geschwächt zu sein. Das Jahr 1886 war für die nordamerikanische Arbeiterbewegung ein exceptionelles: Die Bestrebungen fast aller nordamerikanischen Industriearbeiter, die achtstündige Arbeitszeit zu erlangen, der Bombenwurf auf dem Heumarkte zu Chicago, der dann folgende Anarchistenprozeß und ein starker Anlauf zu einer umfassenden politischen Arbeiterbewegung erregten in allen Schichten der Lohnarbeiter und insbesondere in der großen Masse der ungelernten den Wunsch, die Koalitionen zu erweitern und zu kräftigen. Diese ihre Gruppeninteressen nur in der Leidenschaft verfolgende und zu Opfern bereite, in politischen Kämpfen unerfahrene Menge verfällt dem sozialen Indifferentismus, sobald die Pulse wieder langsamer schlagen. Wenn nach solchen Erschütterungen ein Verein nur seine alte Stärke behauptet, so wird dies schon ein Zeugnis für seine Lebensfähigkeit sein. Eine solche wird man aber um so mehr anerkennen müssen, wenn, wie bei den Arbeitsrittern, noch ein erheblicher Gewinn an Mitgliedern zu verzeichnen ist (Anfang 1886 200 000, 1. VII. 1888 425 000 Mitglieder).

Der Orden war bis zum Anfang der 80er Jahre eine Geheimverbindung, damit die Arbeitgeber nichts von seinen Beschlüssen, seiner Stärke und Organisation erführen und die erst in der Bildung begriffene Genossenschaft zerstörten. Als dann zehntausende von Arbeitsrittern fest zusammenhielten, wurden die bisher geheimgehaltenen Ziele in der Vereinspresse öffentlich besprochen (Journal of the Knights of Labor, das offizielle Journal) und damit der der Verbindung oft gemachte Vorwurf, daß sie ungesetzliche Zwecke verfolge, entkräftet. Ein Geheimorden verlangt den Schwur des Schweigens über Vereinsangelegenheiten von jedem neu eintretenden Mitgliede und da nun viele irländische Katholiken zu den Arbeitsrittern gehörten, so wurden dieselben vor die Frage gestellt, ob sie in der Beichte auch an diesen Schwur gebunden seien. Nachdem zuerst dies von dem Orden der Arbeitsritter bejaht wurde, setzte er sich in einen starken Gegensatz zu der katholischen Kirche, so daß er sich bald genötigt sah, die gegenteilige Entscheidung zu treffen. Seitdem war die Kirche ihm nicht abgeneigt und einzelne Geistliche unterstützten ihn bisweilen positiv, bis im Jahre 1888 einige sozialistische Tendenzen sich in ihm kenntlich machten, gegen welche die Kirche in der Weise einschritt, daß sie ihren Glaubensgenossen so lange den

Eintritt in den Orden verbot, bis er in seinen Statuten die Worte verbessert habe, welche einen kommunistischen oder sozialistischen Sinn hätten.

Seit ihrem Bestehen sind die Arbeitsritter wiederholt in große und langdauernde Streiks verwickelt gewesen. Die bedeutendsten sind die der Eisenbahnbediensteten im Jahre 1886 an der Texas- und Luisiana-Pacificbahn, 1888 an der Readingbahn, 1890 an der New-York-Zentralbahn gewesen, welche zwar nur den Ausständigen einen teilweisen Erfolg gebracht, aber doch die große Macht gezeigt haben, über welche diese organisierte Arbeiterschaft verfügt. Die Schwierigkeit bei Streitigkeiten mit Unternehmern und Unternehmerverbänden lag für den Präsidenten des Ordens stets hauptsächlich darin, daß in der großen Menge der Arbeiter immer nebeneinander Schichten von gemäßigten und radikalen Elementen waren, deren beider Bestrebungen nicht leicht vereinigt werden konnten und daß bei ruhigem, vorsichtigem Vorgehen der Zentralleitung sofort eine radikale Opposition mit Sezessionsgelüsten auftrat und den Bestand des Ganzen gefährdete. Von 1869–79 war der Gründer des Ordens Stevens der Grand Master Workman, ein Mann entschiedener Energie und zielbewußten Strebens, seit der Zeit hat diese Stellung inne Terence V. Powderly, der im Hinblick auf die verfolgten Ziele unempfindlich gegen die endlosen Nörgeleien und erfundenen Anschuldigungen der ihm abgeneigten Arbeiterpresse, z. B. der sozialistischen, sich ebenso durch seine große Mäßigung bei allen Streitigkeiten mit dem Unternehmertum wie durch sein Organisationstalent und die Vertretung der Verbandszwecke durch Wort und Schrift hervorgethan hat. Es gehört gewiß viel dazu, 13 Jahre hindurch einen großen Teil einer so vielgestaltigen und oft undisziplinierten Masse, wie die nordamerikanische Arbeiterbevölkerung ist, geleitet zu haben und dabei das Vertrauen zu besitzen, durch dieselbe zu derselben Stellung von Jahr zu Jahr wieder berufen zu werden.

3. Ziele und Mittel. Dem allgemeinen Gedanken, welchen der Orden anstrebt, die lohnarbeitende Bevölkerung zu heben, wird ein Ausdruck durch besondere Ziele gegeben, die sich teils aus der sozialen Lage der Arbeiter überhaupt, teils aus bestimmten Zuständen der Vereinigten Staaten ergeben. Diese Ziele sind in den Programmen aufgezählt, welche in den Generalversammlungen beraten worden sind. Sie sind im Verlaufe der Jahre umfangreicher geworden, auch wohl spezialisiert worden und zerfallen in solche, welche das Arbeiterverhältnis unmittelbar berühren und solche, welche mehr oder weniger das ganze Volk interessieren und indirekt nur einen Vorteil für die Lohnarbeiter bedeuten. Zu den ersteren gehören die Errichtung arbeitsstatistischer Büreaux, Maßregeln für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute, Fabrikarbeiter und Bauhandwerker, die wöchentliche Lohnzahlung, Erhöhung der Arbeitslöhne, Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren in Fabriken und Bergwerken, die Abkürzung der Arbeitszeit, insbesondere der Achtstundentag, gleicher Lohn für beide Geschlechter bei gleicher Arbeit, Beseitigung der Konkurrenz der Sträflingsarbeit, Einrichtung von Produktivgenossenschaften und Konsumvereine für Lohnarbeiter, das Verbot, ausländische Arbeiter durch Kontrakte einzuführen.

Aus den allgemeinen Forderungen sind hervorzuheben: Die Verstaatlichung von Telegraphen, Telephonen und Eisenbahnen, die Einrichtung von Postsparkassen, ein Geldsystem, an dem nur das Volk, nicht auch in besonderer Weise die Banken interessiert sind (d. h. Staatspapiergeld an Stelle der Privatbanknoten und neuerdings auch freie Silberausprägung), das Reservieren des öffentlichen Landes für die wirklichen Bebauer, die Verhinderung der Landspekulation und die progressive Einkommensteuer.

Alle diese Ziele lassen sich innerhalb der gegenwärtigen Rechtsordnung durchführen, die ersteren meist durch die soziale Selbsthilfe (durch Streik und Boykott), mit ergänzender Unterstützung der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung, die letzteren nur durch den Staat. Zum Ausstand sind, wie schon erwähnt, die Arbeitsritter oft geschritten, aber derselbe ist nur, wie die Statuten ausdrücklich hervorheben, als ein subsidiäres Mittel zu betrachten. Zuerst soll das Schiedsgericht zur Anwendung kommen, wo nur immer die Arbeitgeber gewillt seien, von unparteiischen Voraussetzungen auszugehen. Solche sind natürlich dann für die Arbeitsritter nicht vorhanden, wenn die Arbeitgeber von ihren Leuten verlangen aus der Organisation auszutreten. Auf eine solche ernstlich gestellte Forderung kann nur mit einem Streik geantwortet werden, falls nicht durch eine Aussperrung der Arbeiter demselben schon vorgegriffen ist.

Für Beeinflussung der Gesetzgebung durch die Politik haben die Arbeitsritter kein besonderes Prinzip befolgt. Ihre Politik bezieht sich teils auf die Bundesgesetzgebung, teils auf die der einzelnen Staaten, teils endlich auf die lokale Verwaltung in County und Gemeinde. Während sie in engen Kreisen, wo sie bisweilen die Majorität der Bevölkerung ausmachen, oft erhebliche Erfolge erzielt haben, ist durch sie dort, wo sie neben anderen großen Interessenkreisen in Frage kamen, die Staatsgesetzgebung nur mäßig, die der Union kaum berührt worden. Gewiß ist die Unreife ihrer politischen Aktion daran

mit Schuld gewesen. Sie entschieden sich bei den Wahlen entweder für „den besten Mann", von dem sie erwarten zu können glaubten, daß er ihre Sache mit Energie vertreten würde, oder sie übten die sog. Pressionspolitik aus, d. h. sie gaben ihre Stimmen nur gegen bestimmte Abmachungen der am meisten versprechenden Partei. Bei der Präsidentenwahl von 1884 z. B. schickten sie den Kandidaten ein Programm zu, welches Forderungen über die Arbeitszeit, Kinder- und Sträflingsarbeit und den Verkauf des öffentlichen Landes enthielt, mit dem Ersuchen, binnen 20 Tagen darauf zu antworten.

Versprechungen sind ihnen, seitdem sie über viele Stimmen verfügen, oft genug gemacht worden. Sie sind aber in ihren Hoffnungen meist getäuscht worden und haben zur Genüge erfahren müssen, daß die nordamerikanischen Fachpolitiker ihr persönliches Interesse allem anderen vorziehen. Daher erschallt schon seit Jahren aus den Reihen der Arbeitsritter der Ruf, daß sie eine eigene politische Partei bilden oder die Gründung einer Arbeiterpartei, welche auch Arbeitern, die nicht knights sind, genüge, in die Hand nehmen, oder endlich wenigstens zu einer „dritten Partei" die Anregung geben sollen, welche im Gegensatze zu den Demokraten und Republikanern alle sozial sich bedrückt fühlenden, die das Vertrauen zu den alten Parteien verloren hätten, umfassen solle, mögen diese nun Arbeiter sein oder nicht. Um als alleinige Partei aufzutreten, ist der Orden wohl nicht stark genug. Einzelstaatliche Arbeiterparteien sind wiederholt von seinen Mitgliedern geschaffen worden, besonders 1886 in den Neuenglandstaaten, in Jowa, Missouri, Kentucky und Virginia, haben aber nur eine nach Monaten berechnete Existenz gehabt und auf die Gesamtthätigkeit des Verbandes keine Einwirkung ausüben können. Mehrfach haben sich ihm Farmerverbände und Greenbackler, (Papiergeldschwärmer), Antimonopolisten rc. angeschlossen, aber aus dieser Verbindung ist bisher noch nicht eine dritte politische Partei entstanden, welche zu gründen im Frühjahre 1892 wiederum diesmal auf Betreiben des Präsidenten im Hinblick auf die bevorstehende Präsidentenwahl angeregt worden ist. Eine eifrige Agitation in diesem Sinne ist in Gang gebracht worden.

4. Stellung in der nordamerikanischen Arbeiterbewegung. Die Arbeitsritter stehen der Gewerkvereinsbewegung als solcher keineswegs feindlich gegenüber, indem sie ja stets bereit sind, die lokal organisierten Arbeiterberufsverbände als Local Assemblies, auch eine Anzahl gleichartiger, lokal begrenzter Gewerkvereine, die wegen der Konzentration der Industrie in einer Gegend räumlich nicht weit von einander getrennt sind, als District Assembly in sich aufzunehmen. Gegenüber dem großen Zentralverbande der amerikanischen Gewerkvereine, der American Federation of Labor (vergl. dieses Handwörterb. Bd. IV, S. 44) nehmen die Arbeitsritter insofern eine konkurrierende Stellung ein, als sie bestrebt sind, die noch nicht einem Verbande angehörigen Lohnarbeiter möglichst zu sich heranzuziehen, was die Gewerkvereinszentralisation in gleichem Maße für sich fortgesetzt versucht. Zur Erreichung gemeinsamer Zwecke haben sich aber wiederholt die beiden großen Arbeiterbündnisse in den Vereinigten Staaten friedlich die Hand gereicht, insbesondere bei den Kämpfen um die Abkürzung der Arbeitszeit.

Im Gegensatz zu manchen Gewerkschaften, welche sich als Elite der Arbeiterschaft fühlen, vertreten die knights of labor eine antiaristokratische Tendenz, indem sie jeden Lohnarbeiter, welche Beschäftigung er auch haben mag, bei sich aufnehmen. Sie vermeiden daher die Gemeinschaft gern mit den Berufskoalitionen, welche sich von den nicht organisierten oder ungelernten Mitarbeitern in vornehmer Weise zurückhalten oder sogar geneigt sind, auf Kosten dieser mit den Arbeitgebern für sich vorteilhafte Verträge abzuschließen.

Der sozialdemokratischen und anarchistischen Bewegung stehen sie als Verband ganz fern, wenn auch unter ihnen sich Agitatoren beider Richtung befunden haben. Gegen die sozialrevolutionären und anarchistischen Thaten von 1886 haben sie entschieden Protest erhoben, und die deutsch-amerikanischen Sozialdemokraten sind von der Vereinsleitung, besonders von Powderly, stets zurückgewiesen worden, wenn sie den Versuch machten, auf dieselbe einen Einfluß auszuüben. Die Arbeitsritter tragen einen entschieden amerikanischen Zug an sich, der es einerseits nicht duldet, daß deutsche Arbeiter mit ihren aus der Heimat übernommenen Ideen in dem Orden tonangebend werden, und der andererseits übertriebenen kommunistischen Zukunftsphantasien sehr abgeneigt ist. Gerade wegen dieses Amerikanismus, der sich auch in der Achtung der kirchlichen Bedürfnisse der Arbeiter, in einer ausgesprochenen Hinneigung zum Temperenzwesen und in der oben erwähnten demokratischen Richtung äußert, haben die Arbeitsritter alle die Krisen bisher überwunden, welchen jede junge Arbeiterbewegung unvermeidlich ausgesetzt ist, und man wird auch behaupten dürfen, daß in ihnen die Kräfte zu einer sozialen Agitation weit größeren Stils enthalten sind.

Obgleich der Orden der Sozialdemokratie fern steht, so ist er im Verlaufe der letzten Jahre doch entschieden mehr sozialistisch ge-

worden, d. h. insofern als die kritischen Gedanken des modernen Marxschen Sozialismus mehr und mehr Anhänger in ihm gefunden haben und der heutigen „kapitalistischen Produktionsweise" eine dauernde Berechtigung nicht zuerkannt wird.

5. **Bedeutung in der Volkswirtschaft der Vereinigten Staaten.** Die Organisationsform des Ordens entspricht den sozialen Bedürfnissen der nordamerikanischen Arbeiter unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen in mancher Weise. Indem sie sich über das ganze Wirtschaftsgebiet erstreckt und jedwedes Gewerbe umfassen will, wird sowohl dem vielfachen Umherziehen, als auch dem häufigen Berufswechsel der nordamerikanischen Arbeiter Rechnung getragen; indem für Rassen und Nationalitäten besondere Local Assemblies gestattet sind, wird die Eigentümlichkeit ganzer Volksschichten nicht angetastet, die doch zugleich zum Klassenkampf in der Gesellschaft herangebildet werden. Der stark fortschreitenden Arbeitsteilung besonders im Innern der großindustriellen Unternehmungen und dem zunehmenden Ersatze der gelernten durch die ungelernten Arbeiter wird in der Weise besondere Beachtung geschenkt, als beide Arten in ihm aufgenommen werden. Gerade der Gedanke, daß die Gewerkvereine als Berufsgenossenschaften immer weniger Bestand haben müssen, je allgemeiner die ungelernte Arbeit wird, und je leichter die etwa ausständigen Verbandarbeiter durch jene im Produktionsprozeß ersetzt werden können, hat dazu geführt, den Orden auf dem Zusammenwohnen der Arbeiter aufzubauen. Es ist ihm gelungen, die Interessenverschiedenheiten der amerikanischen Arbeiterbevölkerung durch zweckmäßige Gliederung derselben und gemäßigte und vorsichtige Verwaltung vielfach zu überwinden, wozu er in der Gegenwart umsomehr Veranlassung hatte, als auch die kapitalistischen Gegner in Ringen und Kartellen sich dauernd zu einigen bemüht sind.

Litteratur:

A. v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse, Leipzig 1877. H. W. Farnam, Die amerikanischen Gewerkvereine, Leipzig 1879. A. Sartorius v. Waltershausen, Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluß der fortschreitenden Produktionstechnik, Berlin 1886. Derselbe, Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890. Richard T. Ely, The Labor Movement in America, New-York 1886. Caroll D. Wright, Historical Sketch of the Knights of Labor, Quarterly Journal of Economics, Jan. 1887. W. Suermondt, Een americaansche Arbeidersvereeniging en have Eischen, Rotterdam 1890.

A. Sartorius v. Waltershausen.

Koalition und Koalitionsverbote.

1. Begriff. 2. Englische Gesetzgebung. 3. Französische Gesetzgebung. 4. Preußisch-deutsche Gesetzgebung. 5. Andere Staaten.

1. **Begriff.** In politischer Beziehung versteht man unter Koalition die über den Umfang einer gewöhnlichen Allianz hinausgehende Verbindung mehrerer Staaten zum Sturz eines gemeinsamen Feindes. Ferner kommen sowohl im Warenhandel als im Effektenhandel und auf gewerblichem Gebiete Koalitionen der Kaufleute bezw. der Fabrikanten oder Gewerbetreibenden vor in der Absicht, Preissteigerungen ihrer Waren oder Erzeugnisse herbeizuführen oder Preissenkungen derselben zu verhindern (vergl. „Unternehmerverbände"). Endlich versteht man unter Koalition die Verbindung von Arbeitgebern gegen ihre Arbeiter, sowie die vorübergehende oder dauernde Vereinigung von Arbeitern zum Zwecke einer Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen. Nur die letztere ist Gegenstand der nachstehenden Betrachtungen. Die sogenannte Koalitionsfreiheit ist das Recht der Arbeiter, beliebig zusammenzutreten, um Forderungen in Bezug auf den Lohn oder sonstige Punkte des Arbeitsvertrages aufzustellen und durchzusetzen. Die Koalition ist nicht zu verwechseln mit der Arbeitseinstellung und ist auch nicht identisch mit dem Begriff einer Genossenschaft oder eines Verbandes. Eine Arbeitseinstellung kann aus der Koalition hervorgehen, aber zunächst beabsichtigt die letztere nichts anderes als eine gemeinsame Beratung oder Verständigung über die Bedingungen der Arbeit. Erreicht sie das ihr vorschwebende Ziel, so kann sie sich wieder auflösen. Nur wenn die friedliche Verhandlung ohne Erfolg bleibt, wird in der Regel zur Anwendung des äußersten Mittels, der Niederlegung der Arbeit, geschritten werden. Im Gegensatz zum Verbande aber, der eine dauernde Einrichtung darstellt, erfordert die Koalition zunächst nur eine augenblickliche Vereinigung. Der Verband setzt eine gewisse Organisation, Statuten, Mitgliederbeiträge voraus, die Koalition verschwindet wieder, wenn der ins Auge gefaßte Zweck erreicht ist. Bei dem Verbande verpflichtet sich jeder, den Beschlüssen der Mehrheit zu gehorchen, bei der Koalition ist Einstimmigkeit aller Teilnehmenden die Vorbedingung, indem diejenigen, die eine abweichende Meinung haben, sich von ihr fern halten. Der Verband bewirkt einen näheren Aneinanderschluß und entwickelt das Gefühl der Zusammengehörigkeit lebhafter; die Koalition bringt nur eine vorübergehende Annäherung unter den Einzelnen hervor, die sich in einem

oder einigen Punkten verständigt haben, aber in ihren sonstigen Auffassungen auseinandergehen. Natürlich kann auch hier sehr oft aus der Koalition der Verband sich entwickeln, ja es ist dies wohl das Wünschenswerte.

Die Berechtigung der Koalition ist bereits in dem Art. „Arbeitseinstellung" I. Bd., S. 608 auseinandergesetzt. Die Koalition ist notwendig, um für die Durchführung der in der Gewerbeordnung ausgesprochenen Freiheit des Arbeitsvertrages einige Gewähr zu haben. Der Arbeiter als der dem Kapitalbesitzer gegenüber schwächere Teil muß sich vereinzelt nur zu oft ungünstige Bedingungen beim Abschluß des Arbeitsvertrages gefallen lassen, während er, mit seinen Kameraden verbündet, eine Macht darstellt, auf deren Wünsche und Forderungen der Unternehmer Rücksicht zu nehmen gezwungen ist. Ist es insbesondere den Arbeitgebern gestattet, Verabredungen über die Behandlung ihrer Arbeiter zu treffen, so wäre es unbillig, diesen verbieten zu wollen, in gleicher Weise behufs Erlangung ihnen wünschenswert erscheinender Vorteile vorzugehen. Es beruht das Koalitionsrecht auf der Anerkennung der sozialen Gleichberechtigung des Unternehmer- und des Arbeiterstandes. Der Arbeiter muß nun nicht mehr schweigend gehorchen und zufrieden sein mit dem, was der Arbeitgeber ihm zugesteht, sondern kann beanspruchen, bei der Feststellung der Arbeitsbedingungen mitzusprechen und seine Wünsche geltend zu machen. Indem man den Arbeitern die Freiheit der Koalition einräumt, giebt man ihnen das Mittel, sich gegen Uebervorteilungen und Bedrückungen auf seiten der Arbeitgeber zu wehren und veranlaßt sie gleichzeitig, allem zuvor den Weg friedlicher Einigung mit jenen zu versuchen.

Die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Koalitionsfreiheit hat sich nur langsam Bahn gebrochen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrh. finden sich noch allgemein die aus der Vergangenheit übernommenen Verbote der Koalition, die teils polizeilich, teils wirtschaftlich gerechtfertigt wurden. Die Obrigkeit fürchtete die öffentliche Ordnung gestört, die Existenz der Arbeitgeber bedroht, die Bedürfnisbefriedigung der Konsumenten beeinträchtigt zu sehen, wenn sie den Handwerksgesellen die Erlaubnis eingeräumt hätte, gemeinsam mit Gewalt oder durch Ueberredung zu versuchen, ihre Meister ihrem Willen gefügig zu machen. Daher droht die Reichszunftordnung von 1731 den Gesellen, die sich „unter irgend einem Praetext weiter gelüsten ließen, einen Auffstand zu machen, sich zusammen zu rottieren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, bis ihnen in dieser oder jener vermeintlichen Praetension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst hauffenweiß auszutretten" mit Gefängnis-, Zuchthaus-, Festungsbau- und Galeerenstrafen. Und die konstituierende Versammlung erließ im Jahre 1791 ein Gesetz, das den Angehörigen eines und desselben Gewerbszweiges oder Berufes verbot, Beschlüsse zu fassen, die auf die Abfassung von Reglements zum Schutze ihrer angeblichen gemeinsamen Interessen abzielten. Aber dann kam eine Zeit, wo man die bestehenden Verbote für unzweckmäßig und ungerecht hielt. Hatte man bisher die Interessen der Gesamtheit und der Unternehmer im Auge gehabt, so stellte man sich nunmehr auf den Standpunkt, daß man den Arbeiter, der arbeiten wolle, schützen und alle Schranken seiner sozialen Selbständigkeit hinwegräumen müsse. Man betonte, daß die Arbeiterbevölkerung sich durch individuelle wie gemeinsame Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit zur Herrin ihres eigenen Geschicks machen sollte, daß jeder seine Arbeit müsse anbieten können, wo, wem und unter welchen Bedingungen er wolle. Man hielt es für unbillig, die Koalitionen der Arbeiter zu verbieten, da man die der Arbeitgeber doch nicht unterdrücken könne. Diese könnten wegen ihrer geringen Zahl sich leicht miteinander verständigen und ständen überdies von vornherein hinsichtlich der Lohnhöhe in einer Art stillschweigenden Uebereinkommens. So kam man zu dem Schlusse, daß die Koalition, weit entfernt ein Hindernis der Konkurrenz oder ein Eingriff in die Freiheit des Arbeitgebers zu sein, für den Arbeiter die Bedingung des freien Kampfes sei und daher die Forderung, Angebot und Bedingungen der Arbeit durch gemeinsame Vereinigung untereinander feststellen zu dürfen, als ein soziales Recht der Arbeiter anzusehen sei. Diese Ansichten brachen sich bald allgemein Bahn, so daß, nachdem England mit gutem Beispiel vorangegangen war, fast alle mitteleuropäischen Staaten sich während der sechziger Jahre dieses Jahrhunderts dazu entschlossen, die alten Grundsätze der polizeilichen Beschränkung zu verlassen und die Koalitionsfreiheit zu gestatten.

An der heutigen Sachlage ändern zu wollen, wäre sehr bedenklich. Jede Veränderung des Koalitionsrechtes würde den Vorwurf laut werden lassen, daß die mühsam errungene und allen teuere Freiheit wieder eingeschränkt werden solle. Sie würde aber auch kaum zweckmäßig sein, weil bei allen sozialen Reformen es nützlich erscheinen muß, sie durch die Arbeiter selbst zu veranlassen. Ganz richtig bewegt sich die neuere Anschauung in der Richtung, alles für die Arbeiter durch die Arbeiter selbst geschehen zu lassen. Reformvorschläge, die sie gefaßt, Gedanken, die sie sich zu eigen gemacht, Anordnungen, bei deren Durchführung sie direkt beteiligt sind, kommen

in viel nachdrücklicherer Weise zur Geltung, als wenn ihnen die Neuerungen fertig aufgedrängt werden. Da können nun die auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung stehenden Koalitionen der Arbeiter am meisten zur Lösung der vorhandenen Spannung beitragen. Feindselige Koalitionen aber kann der Arbeitgeber nicht besser unterdrücken, als indem er ihnen, wie Oechelhäuser vorschlägt, ein friedliches Bett gräbt und in den Aeltestenkollegien, den Vorständen der Hilfskassen, der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen 2c. Raum und Stoff für eine ersprießliche gemeinsame Thätigkeit bietet.

2. Die englische Gesetzgebung. Die Koalitionsverbote der älteren Zeit sind in dem Artikel Arbeitseinstellung I. Bd. S. 615 erwähnt, die Gesetzgebung im 18. Jahrh. bis zur Abschaffung des Verbots im Jahre 1824 und dem G. von 1825 ist in dem Artikel „Gewerkverein" IV. Bd., S. 9—11 dargestellt.

3. Die französische Gesetzgebung. Solange in Frankreich die Zunftverfassung herrschte, war auch die Vereinigung von Arbeitern verboten. Schon 1349 untersagte ein Dekret den Gerbergesellen von Amiens, sich zu verschwören, um ohne gegründete Ursache eine Lohnerhöhung herbeizuführen. Eine Verordnung von Franz I. über das Druckereigewerbe von 1541 verbot den Gesellen bei Strafe des Gefängnisses und der Verbannung, sich in größerer Anzahl als zu fünfen ohne obrigkeitliche Erlaubnis außer Haus und Hof ihrer Meister zu begeben, sowie eine angefangene Arbeit zu verlassen. Das Patent von 1749 verbot bei Strafe von 100 Livres jede Vereinigung von Gesellen und Arbeitern zum Zweck, sich den Meistern aufzudrängen, sie zu verlassen oder sie in der freien Wahl ihrer Arbeitskräfte zu behindern. Es wurde 1781 wiederholt und hieran schlossen sich weitere Erlasse in den Jahren 1785 und 1786. In derselben Zeit, als dann später in Versailles die konstituierende Versammlung über die Aufhebung der Zünfte beriet, offenbarte sich in Paris eine hervorragende Bewegung zu Gunsten der Korporationen. Die Arbeiter, die unter der Stockung der Geschäfte und der Teuerung der Lebensmittel fast noch mehr als die Meister litten, verbanden sich miteinander, um mit Gewalt einen festen Lohnsatz zu ertrotzen. Dreitausend Schneidergesellen erschienen vor dem Louvre und verlangten von der Stadt die Garantie für einen Tagelohn von 40 Sous. Die Perrückenmacher, die Schuhmacher, die Zimmerleute, die Gesellen anderer Handwerke folgten dem Beispiele und der Aufstand drohte allgemein zu werden. Unter diesen Umständen regte der Abgeordnete Chapelier am 14. VI. 1791 den Erlaß einer Verordnung an, die den Angehörigen eines und desselben Gewerbes verbieten sollte, sich zum angeblichen Schutze ihrer gewerblichen Interessen zu vereinigen. Wirklich ging die Versammlung, die kurz vorher so begeistert für die Freiheit eingetreten war, auf den Vorschlag ein, den Bürgern Frankreichs das freie Vereinsrecht vorzuenthalten. So entstand das oben genannte G. v. 14. bis 17. VI. 1791, dessen Hauptzweck das Verbot der Arbeiterkoalition war und das gleichzeitig jede dauernde gewerbliche Verbindung untersagte. Man verbot den Angehörigen eines und desselben Gewerbszweiges oder Berufes, wenn sie bei einander sind, Vorsitzende, Sekretäre, Syndici zu ernennen, Register zu führen und Beschlüsse zu fassen, die auf die Abfassung von Reglements zum Schutze ihrer angeblichen gemeinsamen Interessen abzielen. Weiter erklärte das Gesetz, daß, wenn die Angehörigen desselben Berufes es wagen sollten, Beschlüsse zu fassen, die gegen die Grundsätze der Freiheit und Verfassung gerichtet schienen, oder übereinkommen sollten, ihre Arbeit nur zu bestimmten Preisen herzugeben, diese Abmachungen als ungesetzlich und wirkungslos betrachtet werden würden. Ihre Urheber seien vor das Polizeigericht zu citieren und mit Bußen bis zu 500 Frcs. zu bestrafen. Den Verwaltungs- und Gemeindekörpern endlich wurde verboten, Personen zu beschäftigen, die an den erwähnten Beschlüssen durch ihre Unterzeichnung teilgenommen hatten.

Man that diesen Schritt, weil man Furcht vor der Wiederkehr der Zünfte und Mißtrauen gegen jede gemeinschaftliche Bethätigung außerhalb des Staates hegte. „Es giebt keine Korporation mehr im Staate", erklärte Chapelier im Namen des Verfassungsausschusses, „es giebt nur das Sonderinteresse jedes Einzelnen und das Gemeininteresse." Das neue Koalitionsverbot trat nicht mehr auf der Grundlage des Zunftwesens, sondern im Namen des neuen Grundsatzes der Freiheit der Arbeit auf. Die Koalition der ländlichen Arbeitgeber, wie der Tagelöhner und Dienstboten wurde in dem G. v. 28. IX. bis 6. X. 1791 über die ländlichen Verhältnisse und die Feldpolizei verboten. Als Strafen waren hier gelinde Geldbußen und Polizeihaft, die auf dem Lande höchstens drei Tage dauern konnte, in Aussicht genommen.

Auf dieser Bahn schritt man in den nächsten Jahren weiter fort. Eine spezielle Polizeimaßregel gegen die Arbeiter in der Papierindustrie vom 16. Fructidor IV (2. IX. 1796) bringt die strenge Haltung, die man gegen die Koalitionen anzunehmen gesonnen war, deutlich zum Ausdruck. Die Verrufserklärungen und Arbeitsverbote (Damnations) sollen als Verletzungen des Eigentums der Unternehmer angesehen und demgemäß bestraft werden. Ganz erheblich verschärft das G. v. 22. Germinal XI (12. IV. 1803) die Strafen gegen Koalitionen. Es bestrafte

sie bei den Arbeitgebern mit einer Buße von 100—3000 Frcs. oder auch unter Umständen mit Gefängnis bis zu einem Monat, bei den Arbeitern schon, sofern ein Versuch oder ein Anfang der Ausführung vorlag, mit Gefängnis bis zu drei Monaten. Im Jahre 1810 wurden hierin einige Aenderungen getroffen. Die Verfolgung der Koalitionen wurde nunmehr durch §§ 414—416 des Code pénal geregelt und die Strafe verschärft. Den Unternehmern drohte Gefängnis von 6 Tagen bis zu einem Monat sowie eine Geldbuße von 200—3000 Frcs., den Arbeitern im Minimum 1 Monat Gefängnis, das bis auf 3 Monate verlängert werden konnte. Vor allen Dingen aber wurden die Rädelsführer (chefs, moteurs) mit 2—5 Jahren Gefängnis und unter Umständen noch 2—5 jähriger Polizeiaufsicht bedacht. Dies war um so härter, als man sich unter diesen nicht bloß tumultuierende Unruhestifter vorzustellen hatte, sondern auch solche Arbeiter, die durch größere Bildung imstande waren, eine Vereinbarung zur Erzielung höherer Löhne ohne Gewaltthätigkeit zu veranlassen und zu leiten. Bei denselben Strafen war den Arbeitervereinen und Gesellenbrüderschaften verboten, unter sich oder über ihre Arbeitgeber Bußen und Strafen zu verhängen oder Verurteilungen auszusprechen.

Das Jahr 1849 brachte Gleichheit der Strafen für die Koalitionen der Arbeitgeber und der Arbeiter: beide wurden mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten und einer Buße von 16—3000 Frcs. bestraft. Die Rädelsführer, auch die auf seiten der Unternehmer, erhielten wiederum 2—5 Jahre. Hinsichtlich der schon 1810 verbotenen Bußen, Strafen 2c. seitens der Arbeitgeber oder Arbeiter blieb es bei den alten Bestimmungen. Der damalige Berichterstatter der gesetzgebenden Versammlung, Herr von Vatesmenil, machte insbesondere zwei Rücksichten gegen die Zulassung von Koalitionen geltend. Einmal thäte die Koalition, sowohl die der Arbeitgeber als die der Arbeiter, der freien Konkurrenz, dem Gesetze von der Nachfrage und dem Angebot der Arbeit, Zwang an. Die Koalition der Arbeiter sei ihrem Wesen nach eine Drohung für alle Arbeiter. Wider seinen Willen werde auch der friedlichste getrieben, sei es aus Furcht, sei es aus Standesehre, sich zu beteiligen. Weiter aber sei die Koalition für die Arbeiter und für die gesamte Volkswirtschaft des Landes gefahrbringend. Wenn die Arbeiter sich vereinigen, um ihre Löhne über die normale Höhe zu bringen, so werde der Unternehmer dem entgegenzuwirken suchen. Er werde durch Maschinen die Handarbeit ersetzen oder aus einem Lande, wo der Arbeitslohn niedriger ist, Arbeiter heranziehen. Gelänge dies nicht, so werde er seine Kapitalien und seine Thätigkeit einer Industrie zuwenden, die ihm für den Kapitalgewinn günstigere Aussichten eröffnet oder er werde zu Grunde gehen. In beiden Fällen werde der Arbeiter das Bad austragen müssen.

Wie immer man sich zu der damaligen Auffassung verhalten mag, Thatsache ist, daß diese Bestimmungen, solange sie bestanden, eine Quelle der Erbitterung für die Arbeiter und der Verlegenheit für die Regierung waren. Insbesondere während des zweiten Kaiserreichs machte sich daher eine Bewegung zu Gunsten ihrer Aufhebung geltend, die von Napoleon unterstützt wurde, indem er den wegen Koalitionen erfolgten Verurteilungen sofort die Begnadigung folgen ließ. So kam, obwohl die Kammern sich anfangs sträubten, das G. v. 25. V. 1864 zustande, das die Artt. 414—416 dahin änderte, daß nur diejenigen Arbeitgeber oder Arbeiter mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten oder Geldbußen von 16—3000 Frcs. betroffen werden sollten, die die freie Ausübung der industriellen Arbeit durch Gewaltthaten, Drohungen und betrügerische Vorspiegelungen zum Zwecke einer Erhöhung oder Erniedrigung der Löhne zu hindern suchten. Die in dieser Absicht seitens der Arbeitgeber oder Arbeiter verhängten Bußen, Strafen und Urteile werden gleichfalls bei Gefängnis- oder Geldstrafen verboten. Die Strafe trifft mithin jetzt nur die Urheber einer Koalition, sofern sie gewaltsame oder betrügerische Mittel anwenden. Emile Ollivier, der damalige Berichterstatter, faßte die Koalition als eine Verständigung zwischen mehreren Personen auf, um gemeinschaftlich ein Recht auszuüben, das jedem Einzelnen unbestritten zustehe. Die Behauptung, daß eine Koalition stets durch Gewaltthat oder trügerische Vorspiegelung ins Werk gesetzt werde, wies er zurück. Käme sie ohne diese Mittel zustande, so bringe sie keine größere Beschränkung der Freiheit des Einzelnen mit sich, als jeder andere Vertrag. „Abusive ou non, juste ou injuste, la coalition est permise“, mit diesen Worten schloß er seinen Vortrag. Mit 222 Stimmen gegen 30 Stimmen wurde nach 6 tägiger Debatte das Gesetz angenommen. Vergl. den Art. Gesellenverbände Bd. III, S. 835 und Gewerkvereine in Frankreich Bd. IV, S. 30.

4. Die preußisch-deutsche Gesetzgebung. In der preußischen Gewerbeordnung von 1845 haben noch die alten Koalitionsverbote der älteren Zeit Aufnahme gefunden. § 181 bedrohte die Arbeitgeber, die Koalitionen veranlassen würden, um „ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu be-

stimmen", mit Gefängnis bis zu einem Jahre und die gleiche Strafe stand nach § 182 für Arbeitnehmer in Aussicht, die durch Verabredung einer Einstellung oder Verhinderung der Arbeit die „Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen suchen" würden. Im weiteren war die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen bei hohen Strafen untersagt (§ 183) und wurde eigenmächtiges Verlassen der Arbeit, bezw. grober Ungehorsam oder beharrliche Widerspenstigkeit mit Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft.

War dieses Verbot, der alten Ueberlieferung folgend, nur auf die gewerblichen Arbeiter gemünzt, so wurde, namentlich in der Zeit, als eine gewisse rückläufige Bewegung sich geltend machte, seitens der Gutsbesitzer viel darüber geklagt, daß sie mit ihren Arbeitern nicht mehr fertig werden konnten. Seit etwa 1851 gingen dem Landtage viele Petitionen zu, die den Schutz, welchen die Industrie in den §§ 181—184 der Gewerbeordnung besäße, für die Landwirtschaft ebenfalls in Anspruch nahmen, ja sogar die Wiedereinführung der Prügelstrafe verlangten[1]). Daß der § 183 durch das in den Artt. 29 und 30 der mittlerweile erlangten Verfassung zugestandene freie Versammlungs- und Vereinsrecht hinfällig geworden war, blieb unberücksichtigt. Unter dem Eindrucke dieser Petitionen trat im Winter von 1853 auf 1854 die Staatsregierung mit einer Vorlage auf, welche vorschlug, die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung durch ein besonderes Gesetz auch gegen die ländlichen Arbeiter anwendbar zu machen. Die Motive betonten namentlich, daß diese Ausdehnung der allgemeinen Gewerbeordnung zum Schutze des landwirtschaftlichen Gewerbes von vielen Gutsbesitzern dringend gewünscht werde. Die Vorlage durchzubringen war nicht leicht; namentlich in der zweiten Kammer erhob sich eine starke Opposition, wie denn z. B. der § 3 mit 140 gegen 134 Stimmen angenommen wurde. Aber es kam doch zu dem G. v. 24. IV. 1854, das, eigentümlich genug, bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben ist. Es verfügt, daß Gesinde sowie Tagelöhner, Instleute, Einlieger, Katenleute u. dgl. m., die sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu ihrer Aufsicht bestellten Personen zu Schulden kommen lassen, Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. oder Gefängnis bis zu 3 Tagen verwirkt haben. Und weiter werden diese genannten Personen, Schiffsknechte und Dienstleute, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft. Stimmt somit das gegen die ländlichen Arbeiter gerichtete Koalitionsverbot mit dem gegen die gewerblichen Arbeiter überein, so weicht es in einer Beziehung doch von ihm ab. Es verfolgt nämlich die Koalitionen der Arbeitgeber nicht, während die Gewerbeordnung diese gleichfalls untersagt. An sich mag dieses Verbot wenig praktischen Wert haben, aber es ist doch, wenn die Gleichheit vor dem Gesetz aufrecht erhalten werden soll, die unentbehrliche Konsequenz. Daß Verabredungen der Gutsbesitzer über den zu zahlenden Lohn auf den Kreistagen wirklich vorgekommen seien, wurde von einem der Redner in den Landtagsverhandlungen von 1854 behauptet.

Einige Jahre später, als der Entwurf zu einem Gesetze über die Aufsicht der Bergbehörden, über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter eingebracht wurde, hielt man es für nötig, auch hier des Koalitionsverbotes besonders zu gedenken. In den §§ 16—18 des G. v. 21. V. 1860 ist es enthalten, obwohl die Vertreter der bergbautreibenden Gegenden im Landtage Widerspruch erheben.

So wie in Preußen verhielt man sich auch in anderen deutschen Staaten zum Koalitionsrecht ablehnend. In **Hannover** erklärte § 133 der Gewerbeordnung vom 1. VIII. 1847, daß Teilnahme an Gesellenverbindungen, ruhestörende Unternehmungen der Gesellen u. dgl. m. nach dem Polizeigesetz zu ahnden seien und dieses bedrohte in § 57 mit Gefängnis bis zu 4 Wochen oder Geldbußen bis zu 50 Thlrn. die Fabrikanten, Schiffer, Handwerker, Handwerksgesellen und sonstigen Arbeiter, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes oder ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern oder damit bedrohen.

Desgleichen verbot die **württembergische** Gewerbeordnung vom 12. II.

1) Eine klassische Petition jener Tage klagte: „Selten kommt die Prügelstrafe noch zur Anwendung. Das Gesinde, welches eine solche verdient, ist jederzeit auch widerspenstig und die physische Kraft muß dann den Ausschlag geben. Abgesehen davon, daß dieses Strafverbot unzulänglich ist, wenn es für den mit weniger Kraft von der Natur Begabten gar nicht existiert, so wird es selbst dem kraftvollen Herrn unmöglich sein, diese Strafe nur vorschriftsmäßig auszuüben; nur zu leicht kann ganz gegen die Absicht des Herrn ein unglücklicher Schlag eine andere Stelle verletzen und demselben *unschuldigerweise* für Körperverletzung eine Gefängnisstrafe zuziehen."

1862, die bis zum Erlaß der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes für die liberalste in Deutschland galt, in den Artt. 46 und 47 die Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeiter. Zunächst war es nach dem Wortlaute freilich auf die Bestrafung des Kontraktbruches und der Arbeitseinstellung abgesehen. Der Art. 47 lautete:

„Gewerbegehilfen, welche die Gewerbeinhaber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nötigen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, sollen, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden ist, mit Arreststrafe bis zu 4 Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 30 fl. bestraft werden."

Damit war indirekt jede Koalition unmöglich gemacht, denn es hätte gegen die Arbeiter, die im Wege der Verabredung sich denjenigen Lohn zu verschaffen suchen wollten, der ihnen nach ihrer Ansicht gebührte, eingeschritten werden können.

Der erste deutsche Staat, der die Koalitionsfreiheit einräumte, war Sachsen. Das Gewerbegesetz vom 15. X. 1861 verfügt in § 73:

„Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit rc. sind für die Teilnehmer nicht verbindlich."

Nur die Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen solche, die den Verabredungen nicht beitreten wollen, wurde mit Strafe bedroht.

In Preußen fing, soweit bekannt, die Kritik des Koalitionsverbotes seit den 60er Jahren sich zu regen an. Im Jahre 1861 brachte Schulze-Delitzsch im Abgeordnetenhause Resolutionen ein, die die gesamten Gewerbeverhältnisse im Zusammenhange neu zu regeln anstrebten und der Regierung gewissermaßen als Norm dienen sollten, wie sie die einschlagende Gesetzgebung für die Zukunft behandeln möchte. In der Folge wurden diese Resolutionen von der Kommission für Handel und Gewerbe zur Aufstellung eines Gesetzesvorschlages benutzt, der, freier gehalten, die Gewerbegesetzgebung der Jahre 1845 und 1849 ersetzen sollte. In ihm war die Beseitigung des Koalitionsverbotes vorgeschlagen, weil es die Arbeiter verhindere, den Lohn in ihrem Interesse zu regulieren und als Spezialgesetz eine Beleidigung des Arbeiterstandes als solchen sei. Indes war die Staatsregierung zu dieser Zeit wenig geneigt, darauf einzugehen und in den Beratungen der Kommission (1863) lehnte ihr Vertreter den Vorschlag damit ab, daß die arbeitenden Klassen selbst die Aufhebung des Verbotes noch gar nicht begehrt hätten. Als dies bekannt wurde, beeilten sich fortschrittliche Politiker, die Arbeitervereine zur Einsendung diesbezüglicher Petitionen zu veranlassen. In Berlin hielt der Abg. Faucher in einem Arbeitervereine einen Vortrag, in dem wahrscheinlich in Deutschland das Koalitionsrecht zum erstenmale öffentlich erwähnt wurde. Wenig später bemächtigten sich dann die sozialistischen Schriftsteller des Themas und suchten es agitatorisch zu verwerten.

Der erwähnte Entwurf zu einem neuen Gewerbegesetze wurde im Landtage nicht erörtert; aber mittlerweile erfolgte in Frankreich 1864 die Aufhebung des Koalitionsverbotes und verfehlte nicht, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. In einer Broschüre wurden die französischen Kammerverhandlungen von Friedrich Horn auszugsweise wiedergegeben und daran die Nutzanwendung für die preußische Gesetzgebung geknüpft. Er kam zu dem Schluß, daß die preußischen Verbote veraltet seien, als Ausnahmegesetze zu beseitigen wären und für die strafbaren Handlungen, die sich an Koalitionen und Arbeitseinstellungen knüpfen könnten, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausreichten. Fast gleichzeitig stellte Schulze-Delitzsch im Abgeordnetenhause den Antrag, die §§ 181—184 der Gewerbeordnung von 1845 und der §§ 16—18 des Berggesetzes von 1860 aufzuheben. In den Beratungen darüber — am 11., 14. und 15. II. 1865 — erklärte sich die Regierung nunmehr im Prinzip einverstanden. Sie gab durch ihren Vertreter der Ueberzeugung Ausdruck, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Koalitionsrecht der Arbeitgeber und der Arbeiter einer Aenderung im Sinne des Gesetzentwurfes bedürften. Zur Begutachtung der Frage und namentlich auch zur Erwägung der Mittel, durch die die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern wären, kündigte sie die Einberufung einer Kommission an, die aus Mitgliedern beider Häuser des Landtages und Sachverständigen aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter gebildet werden sollte. Wirklich tagte ein solcher Ausschuß später in Berlin und sprach sich in der Mehrheit durchaus für Aufhebung der Koalitionsverbote aus.

Im Abgeordnetenhause wurde der Schulzesche Antrag mit großer Majorität angenommen. Im Grunde drängten alle Parteien, der Fortschritt, die Konservativen und das Centrum auf die Aufhebung der das Koalitionsrecht betreffenden Beschränkungen. Wenn konservative Redner dagegen sprachen, so geschah es mehr deshalb, weil sie die Regelung des Koalitionsrechtes im Zusammenhang mit einer Regelung des Vereinsrechtes der Arbeiter überhaupt vorgenommen zu sehen wünschten, damit „der Arbeiterstand als solcher die ihm gebührende Stellung innerhalb des Staatsverbandes einzunehmen und seine eigenen Interessen selbständig zu handhaben und zu verbieten" vermöge. Die Ablehnung des vom Abg. Becker gestellten Amendements, das Koalitionsrecht auch

für die ländlichen Arbeiten zu beseitigen, ist nur auf einen Zufall in der Abstimmung zurückzuführen.

Den Standpunkt der Konservativen schien die Regierung nicht zu teilen. Denn sie legte am 10. II. 1866 dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes betr. die Verabredungen von Arbeitseinstellungen vor, der das Koalitionsverbot für alle Arbeiter ohne Ausnahme aufhob. Leider kam dieses Gesetz nicht zum Austrage und so kam es, daß im ersten Reichstage des norddeutschen Bundes Schulze-Delitzsch und Becker-Dortmund den Antrag auf Beseitigung des Koalitionsrechtes stellten.

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber und Arbeiter sämtlicher Gewerbszweige — einschließlich der Landwirtschaft, des Berg- und Hüttenbetriebes, der Stromschiffahrt, des Gesinde- und Tagelohndienstes — wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben" — so lautete § 1.

In der Beratung, die am 14. X. 1867 begann, erklärte Schulze-Delitzsch das Koalitionsrecht als ein Natur- und Grundrecht, mit dem der Staat nicht brechen könne, ohne mit seiner eigenen Existenzfähigkeit zu brechen. Waldeck bezeichnete die Koalitionsfreiheit als die „ganz gewöhnliche Freiheit des Menschen", die Freiheit des Bürgers, welche die Verfassung garantiere und die auch dem Arbeiter zu teil werden müsse. Selbst von konservativer Seite wurde anerkannt, daß nach der Bewilligung des Vereinsrechtes es unzulässig sei, dem Arbeiterstande denjenigen Teil desselben vorenthalten zu wollen, der allein für ihn ein wertvoller sei. Die Koalitionsfreiheit sollte also ein verfassungsmäßiges Recht werden und ihre Anerkennung die Beseitigung einer Rechtsungleichheit der Arbeiter bedeuten. Eine Aenderung erfuhr der Antrag darin, daß für die Seeschiffahrt und den Gesindedienst das Verbot bestehen bleiben sollte. Für die erstere schien die Freiheit zu gefährlich und bei dem letzteren hielt man die Ausnahme für begründet, weil die Lohnverhältnisse sich nach wesentlich anderen Gesichtspunkten als der allgemeine Arbeitslohn reguliere, sowie das ganze Verhältnis der Dienstboten nicht dazu geeignet sei, durch eine Koalition alteriert zu werden [1]). In dieser Fassung wurde der Entwurf am 19. X. angenommen. Der Vorschlag der konservativen Partei, die Erledigung dieser Angelegenheit bis zu der erwarteten Reform der Gewerbegesetzgebung zu vertagen und den Bundeskanzler zu ersuchen, bei dieser Reform auf die Beseitigung des Koalitionsverbots Rücksicht zu nehmen, wurde abgelehnt.

In der folgenden Session — 1868 — gelangte die Vorlage zu einer Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund an den Reichstag. In ihr nahm die Fassung des § 169 auf die Gesichtspunkte Rücksicht, die bei der Annahme des Gesetzes über die Koalitionsfreiheit im vorigen Jahre für den Reichstag maßgebend gewesen waren. Doch wurde allerdings die Ausdehnung jener Bestimmungen auf andere als gewerbliche Arbeiter an dieser Stelle nicht für zulässig erachtet, weil sie ohne Berücksichtigung des Zusammenhanges der hier in Rede stehenden Vorschriften mit den übrigen, die Verhältnisse dieser Arbeiter betreffenden Gesetzgebung über den Kreis des vorgelegten Gesetzes hinausgegriffen haben würde. Bekanntlich kam es in jener Session nicht zur Diskussion über den vollständigen Entwurf und in dem kurzen sogen. Notgewerbegesetz schien es nicht möglich, der Koalitionsfreiheit besonders zu gedenken.

So blieb es der G.O. v. 21. VI. 1869 vorbehalten sie einzuführen. Im Entwurf beseitigten die §§ 168 und 169 die bestehenden Koalitionsbeschränkungen für die gewerblichen Unternehmer und Arbeiter und mit Freuden begrüßte bei der am 17. III. beginnenden Debatte der erste Redner, der Abg. Schweitzer, gerade diese Neuerung, die „das Recht der Arbeiter, beliebig zusammenzutreten und ihre Forderung in Lohnsachen und sonstigen Beziehungen zu erheben", brachte. Dagegen blieb der staatliche Schutz den Koalitionen vorenthalten und der im Interesse der Freiheit notwendige Schutz gegen den Mißbrauch, die freie Entschließung durch Drohungen und Anmaßung vor Gewalt zu beeinträchtigen, wurde in einer Strafbestimmung gesucht. Die Koalitionsfreiheit der Bergarbeiter wurde durch § 170 ausgesprochen und so blieb nur das Verbot für die ländlichen Arbeiter bestehen. In der Diskussion, die von keiner Seite gegen den Grundsatz der Koalitionsfreiheit etwas vorbrachte, wurde von der Fortschrittspartei die Aufnahme von Strafbestimmungen für Ausschreitungen, die möglicherweise bei Koalitionen vorkommen könnten, bemängelt. Man meinte, daß solche Fälle nach dem allgemeinen Strafrecht beurteilt werden müßten. Die in dem Entwurf spezifizierten Verbrechen und Vergehen kämen nicht bloß bei der Arbeitseinstellung, sondern bei vielen anderen Gelegenheiten ebenso gut vor und seien in den Kriminalgesetzgebungen mit Strafe belegt. Indes entschied die Mehrheit dahin, daß die Strafbestimmung ein notwendiges Korrelat der im vorhergehenden Paragraphen eingeräumten Freiheit sei. Von liberaler Seite — Lasker und Meyer — wurde der Versuch

1) Nach einer anderen Richtung wurde der Entwurf dahin erweitert, daß kein Arbeitgeber in Bezug auf die Zahl der zu haltenden Hilfspersonen beschränkt sein sollte.

gemacht, die Koalitionsfreiheit für die Gesamtheit der Arbeiter zu erlangen. Zunächst fand der darauf bezügliche Antrag auch die Mehrheit, mit der von konservativer Seite begründeten Einschränkung, daß es für den Gesindedienst und die auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahre oder gegen dreimonatliche Kündigung vertragsmäßig angenommenen Arbeiter bei den bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze sein Bewenden haben sollte. Bei der dritten Beratung aber ließ man diese Fassung wieder fallen und gab dem § 168 — in der späteren Redaktion § 152 — den Wortlaut, den er zur Zeit aufweist, d. h. den ursprünglichen Inhalt des Regierungsentwurfes, nur in etwas schärferer Form (vergl. Art. Arbeitseinstellung I. Bd., S. 611 fg.). Man that dies, weil man meinte, daß es sich wohl empfehle, für alle Klassen der Arbeiter und Arbeitgeber, soweit die Gewerbeordnung sich mit ihnen zu beschäftigen hat, die bestehenden Schranken aufzuheben, die Frage aber, inwieweit die Emanzipation sich auf andere Klassen von Arbeitern erstrecken soll, mit denen die Gewerbeordnung sich nicht zu befassen hat, einer anderen Zeit vorbehalten bleiben sollte. Diese hat man noch immer nicht für gekommen erachtet.

4. Andere Staaten. In Belgien führte das G. v. 31. V. 1866, in Oesterreich das G. v. 7. IV. 1870, in Holland das G. v. 12. IV. 1872 die Koalitionsfreiheit ein. In Italien herrscht völlige Associationsfreiheit und nur die Koalition zum Zwecke der Lohnerhöhung ist nach dem Cod. pén. Artt. 385—389 strafbar. In Toskana, das seinen eigenen Strafkodex hat, herrscht auch für diesen Fall Koalitionsfreiheit. Ein im Jahre 1886 unternommener Versuch, das Koalitionsrecht im allgemeinen ohne Unterscheidung der Zwecke einzuführen, scheiterte.

Litteratur:

Außer den bei dem Artikel Arbeitseinstellung genannten Werken, insbesondere den Büchern von Brentano und Lexis, sind zu vergleichen: Loewenfeld, Kontraktbruch und Koalitionsverbot in Arch. f. soz. G. u. St. 3, S. 383—488. Wilh. Oechelhäuser, Soziale Tagesfragen, 1889, S. 23 ff. K. Oldenberg, Ueber den Einfluß des Verkehrs auf die Koalitionsgesetzgebung. Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes 1867, 1868, 1869 u. Stenogr. Ber. des preuß. Abgeordnetenhauses 1854, 1865. Die Kommentare zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, namentlich der von Robert Landmann, S. 776 ff.

Wilh. Stieda.

Körordnung.

Mit Körordnung bezeichnet man diejenigen Vorschriften gesetzlicher oder polizeilicher Natur, durch welche die Benutzung von Vatertieren zu Zwecken der Viehzucht geregelt wird. Solche Vorschriften bilden einen der stärksten Eingriffe in das wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Viehzüchter und sind von dem Standpunkte, daß das Staatsinteresse nichts wie die Summe aller Privatinteressen sei und daß ein jeder sein eigenes Interesse am besten erkennen und wahrnehmen könne, schlechterdings nicht zu verteidigen, das Bestehenbleiben der Körordnungen selbst zu den Zeiten, als das laissez faire fast zur unbedingten Staatsraison erhoben war, bildete daher s. Z. eine interessante Anomalie, welche nur dadurch zu erklären ist, daß die maßgebenden politischen Kreise sich um die wirtschaftlichen Vorgänge auf landwirtschaftlichem Gebiete stets weniger gekümmert haben als um die Verhältnisse des Handels und der Industrie. Aber auch von dem Standpunkte der Nützlichkeit einer Bevormundung des einzelnen zum allgemeinen Besten sind die Körordnungen deshalb bemerkenswert, weil sie den Gedanken, der ihnen allein Berechtigung verleiht, nur sehr unvollständig durchzuführen gewagt haben. Denn wenn es eine Schädigung der allgemeinen Landeswohlfahrt ist, die Viehzucht durch Benutzung schlechter Zuchttiere zu schädigen, so müßte es, wenn man solche Schädigungen im öffentlichen Interesse verhindern will, eigentlich ganz einerlei sein, ob diese minderwertigen Zuchttiere männlich oder weiblich, ob sie ausschließlich im eigenen Wirtschaftsbetriebe des einzelnen Viehbesitzers oder ob sie leihweise im fremden Betriebe benutzt werden. Nun sind aber Körordnungen nie weiter gegangen, als daß sie die Benutzung der männlichen Zuchttiere außerhalb der eigenen Wirtschaft geregelt haben, sei es, daß diese Benutzung gegen oder ohne Entgelt erfolgte, die Zucht innerhalb der eigenen Wirtschaft ist stets so frei geblieben wie die Benutzung auch der fehlerhaftesten Muttertiere. Man hat sich eben auf das Erreich- und Durchführbare beschränkt, eine Körung auch der weiblichen Zuchttiere und eine Einschränkung der Dispositionsbefugnis des einzelnen Wirtschafters über die Benutzung von Vatertieren in der eigenen Wirtschaft würde an der Unmöglichkeit der Beschaffung eines genügenden sachverständigen Aufsichtspersonals und an dem Widerstande des Betroffenen gegen so einschneidende wirtschaftliche Bevormundung gescheitert sein. Aber auch gegen die beschränktere Form der staatlichen Regelung

der Zucht, wie sie die jetzigen Körordnungen darstellen, ist vielfach der heftigste Widerspruch erhoben worden, der auch jetzt noch nicht trotz der weitgehenden Verbreitung dieser Körordnungen verstummt ist, es wird daher nötig sein, diesen Widerspruch auf seine Berechtigung zu prüfen. Zunächst wird die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit bestritten. Die züchterischen Verhältnisse seien so verschiedenartig, daß ein jeder Zwang zur Unterdrückung einzelner berechtigter Richtungen führen müsse, das Urteil über die Eigenschaften und den Zuchtwert eines Vatertieres sei so schwierig, daß falsche Entscheidungen der Körkommissionen nicht zu vermeiden seien, die die Zucht im allgemeinen und die Einzelwirtschaften im besonderen schädigen müßten, vielfach trete auch infolge des Körzwanges eine so starke Verminderung der Anzahl der Vatertiere ein, daß die Zucht quantitativ mehr zurückgehe als sie qualitativ gewinne. Hiergegen ist zu bemerken, daß alle diejenigen Züchter von den Körordnungen, wie sie jetzt bestehen, nicht betroffen werden, welche eigene Vatertiere benutzen, es ist also für die freie züchterische Bewegung gerade der größeren und im allgemeinen auch intelligenteren Züchter durch die Körordnung ein Hindernis nicht vorhanden. Falsche Entscheidungen der Körkommissionen sind allerdings möglich und kann durch eine einseitige Richtung und durch zu scharfes Vorgehen derselben in der That die Landesviehzucht geschädigt werden, allein hiergegen muß und kann durch die richtige Wahl und Zusammensetzung der Kommissionen Fürsorge getroffen werden, geschieht dies, so bringt eine vernünftig gehandhabte Körordnung den großen Nutzen, daß sie auf diesem volkswirtschaftlich so wichtigem Gebiete die Konkurrenz des billig und schlecht mit dem teuer und gut in angemessenen Schranken hält. Gerade der kleinere bäuerliche Züchter, welcher wesentlich auf die Benutzung fremder Vatertiere angewiesen ist, hat, wo ihm nicht ausnahmsweise ein besonders züchterisches Verständnis innewohnt, die Neigung, weniger auf Qualität als auf Billigkeit zu sehen, er wird daher zu seinem und der Landesviehzucht Schaden stets das zum geringsten Preise deckende Vatertier bevorzugen und damit die Haltung wertvollerer Vatertiere unmöglich machen, da für diese notwendig ein höheres Sprunggeld gefordert werden muß. Hierdurch wird dann auch der intelligentere Züchter, der für sich allein solch ein besseres Tier nicht halten kann, geschädigt. Aber auch da, wo züchterisches Verständnis genügend in die Massen gedrungen ist, um umgekehrt eine Bevorzugung der besseren Tiere eintreten zu lassen, kann eine Körordnung noch vorteilhaft wirken, wenn sie dazu benutzt wird, um nicht nur das positiv schlechte mit Erbfehlern behaftete oder sonstwie zur Zucht gänzlich unbrauchbare Material auszuschließen, sondern auch diejenigen Vatertiere fernzuhalten, welche in einem bestimmten Distrikt zu der herrschenden oder allgemein angestrebten Zuchtrichtung nicht passen. Gerade in Deutschland, wo die verschiedensten Besitzkategorien in der Landwirtschaft nebeneinanderbestehen, wo infolgedessen sehr verschiedene Wirtschaftsweisen und Wirtschaftsbedürfnisse sich geltend machen und wo bei dem größeren Besitz häufig auch noch mehr oder weniger berechtigte Liebhabereien in der Viehzucht mit sprechen, ist es ungemein schwierig, eine einheitliche Landesviehzucht anzubahnen und zu erhalten und nur zu häufig wird durch die Benutzung der Vatertiere der Großwirtschaft oder durch Bezug von Muttertieren aus solchen Wirtschaften in die bäuerliche Wirtschaft Material gebracht, welches für die Gebrauchs- und Futterverhältnisse dieser Wirtschaften unvorteilhaft ist und die Konsolidierung bestimmter Gebrauchs- und Rassetypen immer wieder unterbricht. Unter diesen Verhältnissen kann eine Körordnung sehr nützlich wirken, wenn sie vorschreibt, daß bei der Ankörung nicht allein die Gesundheit und die Fehlerfreiheit, sondern auch die Geeigentheit für die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse und das vorhandene weibliche Zuchtmaterial maßgebend sein soll. Wenn viele der bestehenden Körordnungen nicht so weit gehen, sondern dem Wortlaut nach jedes Tier zur Körung zulassen, welches fehlerfrei ist, so ist dies eine Halbheit, welche durch die hierüber hinausgehende Praxis der Körkommissionen nur unvollkommen ausgeglichen werden kann. Daß man in vielen Körordnungen nicht so weit gehen wollte, mag in der mangelhaften rechtlichen Fundierung derselben liegen. Unstreitig kann man durch Gesetz sich jeden Eingriff in die wirtschaftliche Selbstbestimmung des einzelnen erlauben, soweit sich dies wirtschaftlich rechtfertigen läßt, es unterliegt also keinem rechtlichen Bedenken, durch eine Körordnung, welche in Form eines Gesetzes erlassen ist, auch die Körkommissionen oder sonstige Organe mit der Befugnis zu betrauen, gewisse Zuchtrichtungen ganz auszuschließen. Anders liegt es mit den zahlreichen Körordnungen, welche z. B. in Preußen auf Grund des § 6 Alinea i des G. vom 11. III. 1850 über die Polizeiverwaltung als Polizeiverordnungen erlassen sind. Man hat überhaupt die Rechtsbeständigkeit dieser Körordnungen angegriffen, nachdem s. Z. die Gewerbefreiheit eingeführt und in der Gewerbeordnung die Hengsthaltung nicht mehr als konzessionspflichtig angesehen war. Diese Bedenken sind aber von den Gerichten bis

in die höchsten Instanzen nicht als zutreffend angesehen und die betr. Körordnungen als zu Recht bestehend angesehen worden. Man ging hierbei von der Anschauung aus, daß zwar der einzelne, welcher Vatertiere zum öffentlichen Gebrauch aufstellen wolle, hierzu keiner gewerblichen Konzession mehr bedürfe, daß dies aber nicht ausschließe, daß die Vatertiere, welche er aufstellt, im landeskulturpolizeilichen Interesse vorher einer Prüfung auf ihre Qualität unterzogen werden müßten. Also ganz ähnlich, als wenn man den Ausschank von Spirituosen für nicht mehr konzessionspflichtig erklärt hätte, ohne dadurch die Prüfung der zu verkaufenden Getränke auf ihre gesundheitliche Qualität auszuschließen. Zum Ueberfluß ist denn auch noch durch die Gewerbeordnung in ihrer jetzigen Fassung in § 6 und 56b ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Körordnungen keinen Einfluß hätten. Man betrachtete sie eben als polizeiliche Maßregeln zur Verhütung von Gemeinschäden, wie sie durch Benutzung ungesunder mit Erbfehlern behafteter Vatertiere entstehen können. Es trat also der veterinärpolizeiliche Gesichtspunkt in den Vordergrund und das schloß eine energische Betonung des wirtschaftlichen Standpunktes mehr oder minder aus. Wo daher der Standpunkt der züchterischen Einsicht ein sehr niedriger ist oder wo ganz besonderer Wert auf die Erhaltung bestimmter einheitlicher Richtungen in der Landesviehzucht gelegt werden muß, ist die Emanation von Körordnungen in der Form von Gesetzen und die hierdurch mögliche Ermächtigung der Körkommission zur Ausschließung bestimmter Zuchtrichtungen entschieden vorzuziehen. Die Entscheidung über die zu privilegierende Zuchtrichtung muß freilich mit großer Vorsicht getroffen und darin den nächstbeteiligten Züchtern ein bestimmender Einfluß ermöglicht werden. Dies führt zu der Frage der zweckmäßigsten Organisation der Körkommissionen. Ein großer Teil der Mißliebigkeit, deren sich die Körordnungen stellenweise zu erfreuen hatten, beruhte auf der unzweckmäßigen Bildung der Organe, von welchen die Körungen vorgenommen werden sollen. Hier das richtige zu treffen, ist um so wichtiger, als es wegen der damit verbundenen lästigen Weiterungen nicht angezeigt erscheint, gegen die Entscheidungen der Körkommission eine Rekursinstanz zu schaffen, es müssen also die möglichsten Garantien gegeben sein, daß die endgiltigen Entscheidungen der Körkommission auch sachlich zutreffende sind. Am zweckmäßigsten erscheint es, nur soviel Beamtenelemente in die Körkommission zuzulassen, wie nötig ist, um eine ordnungsmäßige Geschäftsführung zu garantieren, auch der Tierarzt, wenn er nicht besondere Zuchtkenntnis besitzt, fungiert am besten nur als sachverständige Auskunftsperson über den Gesundheitszustand der anzukörenden Tiere, nicht als stimmberechtigtes Mitglied zur Entscheidung über den Zuchtwert derselben, der Schwerpunkt der Kommission muß in den aus Züchterkreisen zu gewinnenden Mitgliedern liegen, welche von den landwirtschaftlichen Vereinen als den Vertretern der Züchter und von den Organen der Selbstverwaltung, welche ja ebenfalls die ländliche Bevölkerung repräsentieren, zu wählen, nicht von der Staatsverwaltung einseitig zu bestimmen sind. Die Wahlbezirke und dementsprechend auch die Körbezirke dürfen freilich nicht zu klein sein, um die Durchführung einheitlicher Richtungen für größere Gebiete zu erleichtern und Beeinflussungen der Kommissionsmitglieder durch nachbarliche Beziehungen zu verhindern. Eine entsprechende Remuneration für die Thätigkeit der Mitglieder wird die Gewinnung qualifizierter Persönlichkeiten für dies mühsame und undankbare Geschäft erleichtern. Zur wenigstens teilweisen Deckung dieser Kosten dienen die von den Besitzern der anzukörenden Tiere zu entrichtenden Gebühren, ein etwaiges Defizit muß aus öffentlichen Fonds, sei es des Staats, sei es der Selbstverwaltungskörperschaften, gedeckt werden. Aus dem Grundsatz, daß die Körung am zweckmäßigsten nur unter Berücksichtigung einer bestimmten durch die Verhältnisse des betr. Distrikts gegebenen Zuchtrichtung erfolgt, ergiebt sich des weiteren, daß die Körung eben nur für diesen Distrikt erfolgen soll; eine allgemeine für das ganze Land giltige Körung also nur in den Fällen angezeigt erscheint, wo es sich um Tiere solcher Rassen handelt, welche für das ganze Land brauchbar sind. Auf keinen Fall darf die Körung aber allgemeine Giltigkeit beanspruchen, wenn sie nur mit Rücksicht auf das noch minderwertige Material an Muttertieren und den numerischen Mangel an Vatertieren zur Zeit erfolgt ist, um die Zucht nicht ganz zu sistieren, bevor besseres Material allmählich beschafft werden kann. Dagegen erscheint es recht wohl zulässig, ältere vollständig entwickelte Tiere gleich auf Lebenszeit anzukören und sie von der jährlichen Wiedervorführung mit dem Vorbehalte zu dispensieren, daß die Kommission berechtigt sein soll, die Wiedervorführung zu verlangen und das betr. Tier event. abzukören, sofern sich hierzu Veranlassung ergiebt. Besondere Vorkehrungen muß eine jede Körordnung treffen, damit ihre Bestimmungen nicht durch fiktive Genossenschaften umgangen werden können, denn solange der Grundsatz gilt, daß der Eigentümer für sein Muttertier auch sein eigenes unangekörtes Vatertier benutzen darf, liegt die Versuchung nahe, die Körordnung

dadurch zu umgehen, daß ein Vatertier Eigentum einer wirklichen oder nur formell ad hoc gebildeten Genossenschaft wird, deren Mitglieder nun den Anspruch erheben, bei Benutzung des nicht angekörten Vatertieres für die eigenen Muttertiere straflos zu bleiben. Es muß also die besondere Bestimmung getroffen werden, daß auch solche Vatertiere der Ankörung unterliegen, oder daß sie, wenn nicht angekört, nur von einem der Genossen, nicht aber von allen benutzt werden dürfen. Von zweifelhaftem Werte sind Bestimmungen über die Festsetzung eines Minimums des zu erhebenden Deckgeldes, denn wenn es auch wünschenswert ist, daß hier eine gewisse Höhe innegehalten wird, um die Konkurrenz schlechterer Vatertiere zu erschweren, so können doch solche Bestimmungen allzuleicht umgangen werden.

Auch ist es zweifelhaft, ob es zweckmäßig sei, nicht nur die Eigentümer der nicht angekörten Vatertiere strafbar zu machen, welche dieselben zur Zucht hergeben, sondern auch die Besitzer der Muttertiere zu strafen, wenn für die letzteren ein nicht angekörtes Vatertier benutzt wurde. Die Entscheidung hierüber wird davon abhängen, ob nicht nach den Verhältnissen der betr. Gegend die Ueberführung des Besitzers des Vatertieres zu sehr erschwert wird, wenn der nächstliegende und manchmal einzige Zeuge, d. i. der Besitzer des Muttertieres, sich durch sein Zeugnis selbst strafbar machen würde. Dagegen ist es im Interesse der Landesviehzucht vollständig gerechtfertigt, die Strafbarkeit ganz davon unabhängig sein zu lassen, ob die Benutzung eines Vatertieres gegen Entgelt oder unentgeltlich stattgefunden hat, es empfiehlt sich dies auch schon deswillen, weil die Entrichtung einer Vergütung sehr leicht in der verschiedensten Weise verschleiert werden kann. Die Verbindung der Körtermine mit einer Prämiierung der besten Vatertiere hat sich vielerorts als ein sehr wirksames Mittel erwiesen, den Widerstand gegen die Körung zu mildern und die Zucht zu fördern. Ueberall da, wo die Körordnung in Form eines Gesetzes erlassen ist, kann mit derselben im Bedürfnisfalle zweckmäßig die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung einer genügenden Anzahl von Vatertieren geregelt werden. Ein solches Bedürfnis stellt sich am ehesten in Gegenden mit vorherrschendem Kleinbetrieb heraus, in welchen bei ungenügendem Deckgeld das Halten eines Vatertieres mehr als eine Last denn als ein gewinnbringendes Geschäft empfunden wird. Am verbreitetesten sind Körordnungen für Hengste, weil hier das staatliche Interesse an der Erhaltung eines für militärische Zwecke geeigneten Pferdebestandes, sowie die Konkurrenz mit den staatlichen Gestüthengsten schon frühzeitig die Ausschließung ungeeigneter Hengste nahelegte. Bei Pferdekörordnungen hat man vielfach Vollbluthengste, welche zu einem höheren Deckgelde decken, von der Körung ausgenommen, da hier ein Mißbrauch zum Ruin der Landespferdezucht weniger zu befürchten, Vollbluthengste auch schwerer von der gewöhnlichen Körkommission zu beurteilen sind, die Hengste der staatlichen Gestüte sind natürlich dem Körzwange nicht unterworfen. Weitverbreitet und gerade in letzter Zeit immer mehr in Aufnahme kommend sind Körordnungen für Rindvieh, nur ganz vereinzelt findet man solche für Eber. Die Ziegenhaltung hat man wohl meist für zu unwichtig gehalten, um Körordnungen für Ziegenböcke einzuführen, bei Schafen, welche auch nicht der Körung unterliegen, war wohl die herdenweise Haltung und die ganz vorwiegende Benutzung eigener Böcke seitens der Herdenbesitzer Ursache, daß Körordnungen nicht erlassen wurden, doch kann man die zu Gunsten der Merinozucht mehrfach erlassenen Verbote des Haltens eigener gröberer Schafe seitens der Schäfer als eine ähnliche Zwecke wie die Körung verfolgende Maßregel ansehen. Wo Körordnungen überhaupt nicht existieren, wie z. B. in England und Nordamerika, ist das System der Einregistrierung der besseren Vatertiere in Herdbücher so entwickelt, daß dies, zumal bei dem höher stehenden züchterischen Verständnisse der Landwirte dieser Länder, sehr wohl als ein Ersatz für die öffentliche Ankörung gelten kann.

Litteratur:

Die betr. Abschnitte der Berichte über Preußens landwirtsch. Verwaltung, Berlin. Eisbein, Staatliche und Vereinsmaßregeln zur Förderung der Rindviehzucht, Berlin. Die prohibitiven Körordnungen, ihre gesetzliche Zulässigkeit und wirtschaftliche Bedeutung, von Wilhelm Nathusius Königsborn, Berlin.

Thiel.

Kohle s. Steinkohle.

Kolb, Georg Friedrich,

geboren am 14. IX. 1808 in Speyer, trat als Bürgermeister seiner Vaterstadt 1848 in das deutsche Parlament ein, wurde 1849 in den bayerischen Landtag gewählt und legte im nämlichen Jahre seine Bürgermeisterstelle nieder, um sich fortan der publizistischen Thätigkeit hinzugeben. Nachdem die 1850 bis 1853 von ihm redigierte demokratische „Neue Speyerer Zeitung“ von der Regierung unterdrückt war, verließ er sein Vaterland, lebte bis 1860 in Zürich und ließ sich dann in Frankfurt a/M. nieder. 1863 nahm er wieder ein Mandat für den bayerischen Landtag an, wo er eine partikularistisch-demokratische Politik ver-

folgte und — zugleich als Redakteur der bis 1866 von ihm geleiteten Frankfurter Zeitung — gegen die bundesstaatliche Einigung Deutschlands agitierte. 1868—69 gehörte er noch dem Zollparlamente an und zog sich dann aus dem politischen Leben zurück. Er starb am 16. V. 1884 in München.

Kolb, der in staatswirtschaftlicher Beziehung einen freihändlerischen Standpunkt einnimmt, hat eine hervorragende Bedeutung nur als Statistiker und Wirtschaftskulturhistoriker. Zur statistischen Ergründung des Ursächlichkeitsverhältnisses im Staats-, Wirtschafts- und Volksleben ist eine organische Folge zuständlicher Erscheinungen zu erforschen, die allein durch die Zahl „als des klarsten und bestimmtesten Bezeichnungsmittels", um mit Kolb zu reden, zum Ausdruck gebracht werden können. Die vereinzelte statistische Zahl ist aber zur Erklärung der Kausalität solcher Erscheinungen nicht genügend, Schlußfolgerungen wirtschaftlich-sozialer Natur können nur aus einer Reihe quantitativer Materialzusammenstellungen gewonnen werden, wie sie die einzelnen landesstatistischen Quellenwerke darbieten. Dies genügte aber Kolb nicht, sein Bestreben war vielmehr darauf gerichtet, durch Erläuterung der gegebenen Ziffern und Aneinanderreihung der gleichartigen Vorgänge in den verschiedenen Kulturstaaten, der ideellen Aufgabe der Statistik, die meß- und zählbaren Zustände der Gegenwart als Wirkungen vergangener Ursachen erscheinen zu lassen, gerecht zu werden. In diesem Sinne hat er als Verfasser der ersten methodisch-vergleichenden Statistik der Kulturländer, der Statistik und allen, die sich ihrer bedienen, den leitenden Staatsmännern, Parlamentariern und Volkswirten einen nicht hoch genug zu veranschlagenden Dienst erwiesen, bezw. in seinem Handbuch der vergleichenden Statistik (s. u.) den Interessenten durch vergleichbare Zusammenstellung von Daten, Zahlen und deren Definition die Mittel an die Hand gegeben, die Gesetze zu erforschen, die aus der Beurteilung der Ursächlich- und Wahrscheinlichkeit der einzelnen statistischen Gestaltungen sich ergeben. Sein Tod hat eine bis heute noch nicht ausgefüllte und daher noch fortwährend schmerzlich empfundene Lücke in diesen Zweig der statistischen Litteratur gerissen.

Kolb veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die Rechte der deutschen Völker, den Ansprüchen des Bundes gegenüber, 3. Aufl., Speyer 1832. — Geschichte der Menschheit und der Kultur, 2 Bde., Pforzheim 1842. — Handbuch der vergleichenden Statistik, der Völkerzustands- und Staatenkunde, Zürich 1857; dasselbe, 2. Aufl., Leipzig 1860; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1862; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1865; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1868; dasselbe, 6. Aufl., ebenda 1871; dasselbe, 7. Aufl., ebenda 1875; dasselbe, 8. Aufl., ebenda 1879. — Beiträge zur Statistik der Industrie und des Handels in der Schweiz, Zürich 1859. (Abdruck aus der „Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich".) — Italien und die jetzige politische Lage des übrigen Europa, ebenda 1859. (Er bediente sich für diese Schrift des Pseudonyms Broch.) — Die wichtigsten älteren Staatsprozesse in England. Beiträge zur Kenntnis des Rechtswesen, der Geschichte und Sozialverhältnisse in jenem Lande; zugleich Lebens- und Charakterbilder hervorragender Staatsmänner, ꝛc., 2 Bde., Leipzig 1861. — Grundriß der Völkerzustands- und Staatenkunde, ebenda 1862; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1865; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1868; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1871; dasselbe, 5. Aufl. unter dem Titel: Statistisches Handbüchlein der Völkerzustands- und Staatenkunde. Zum allgemeinen Gebrauche, sowie auch zum Gebrauche an Handelslehr- und höheren Bildungsanstalten, ebenda 1875. — Die Nachteile des stehenden Heerwesens und die Notwendigkeit der Ausbildung eines Volkswehrsystems. Vortrag, ebenda 1862. — Kulturgeschichte der Menschheit, mit besonderer Berücksichtigung der Regierungsform, Politik, Religion, Freiheit- und Wohlstandsentwickelung der Völker. Eine allgemeine Weltgeschichte nach den Bedürfnissen der Jetztzeit, 2. Bde., ebenda 1868—70; dasselbe, 2. völlig umgearbeitete Aufl., 2 Bde., ebenda 1873; dasselbe, 3. Aufl., 2 Bde., ebenda 1884—85. (Wie sein Handbuch der vergleichenden Statistik ist diese Kulturgeschichte nach der ethnographischen Methode bearbeitet; vor anderen ähnlichen Schriften zeichnet sie sich durch die Sorgfalt aus, mit welcher die Staats- und Wohlstandsentwickelung der Völker behandelt ist. Alle für die Wirtschaftsgeschichte bedeutsamen Vorgänge sind darin und keineswegs oberflächlich, man vergl. nur: „Die Gestaltung des Grundbesitzes in Deutschland nach der Völkerwanderung", berücksichtigt.) — Abriß der Kulturgeschichte der Menschheit. Auf Grundlage seines größeren Werkes bearbeitet, ebenda 1880. — Statistik der Neuzeit. Auf Grundlage der neuesten Volkszählungen, Arealberechnungen, Budgetaufstellungen, Staatsschulden- und Armeestärkeberechnungen ꝛc. (Zugleich Supplement zum Handbuch der vergleichenden Statistik ꝛc., 8. Aufl., 1879), ebenda 1883. — Ferner trat Kolb in zwei Schriften (Zürich 1858 und Regensburg 1883) für die wissenschaftlich längst als Mythe gekennzeichnete angebliche Verwandtschaft Kaspar Hausers mit dem badischen Herrscherhause ein.

Kolb veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften und Sammelwerken: 1) in Archiv f. polit. Oekonomie u. Polizeiwissenschaft, Tübingen: Ueber die Teilbarkeit des Grundeigentums, N. F. Bd. VI, Jahrg. 1848, S. 84 fg. — 2) in Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl., 14 Bde., Leipzig 1856—66: Arbeitszeit in industriellen Anstalten, Bd. I, S. 662 fg. Auslegung als politisches Mittel, Bd. II, S. 38 fg. Bevölkerung, Bd. II, S. 694 fg. Börsenschwindel und Täuschungen, Bd. III, S. 1 fg. — Ehe, Ehebruch und Ehescheidung, Bd. IV, S. 653 fg. — Glücksspiele oder Hazardspiele, Bd. VI, S. 659 fg. — Politische Statistik von Großbritannien und Irland, Bd. VII, S. 1 fg. — Gütergemeinschaft, Bd. VII, S. 252 fg. — Hugenotten, Bd. VIII, S. 371 fg. — Jesuiten, Jesuitismus, Bd. VIII, S. 618 fg. — Ius primae noctis, Bd. VIII, S. 714 fg. — Unabhängigkeit der Justiz ꝛc., Bd. VIII, S. 745 fg. — Klöster, Bd. IX, S. 258 fg. — Maß und Gewicht, Bd. IX, S. 712 fg. — Mennoniten, Bd. IX, S. 759 fg. — Münzwesen, Bd. X, S. 268 fg. — Politische Arithmetik (in Gemeinschaft mit W. Schulz), Bd. XI, S. 589 fg. — Parlamentarische Redekunst, Bd. XII, S. 350 fg. — Repräsentatives, konstitutionelles und landständisches System und die Theorie des Königtums von Gottes Gnaden, Bd. XII, S. 488 fg. — Richelieu und Mazarin, Bd. XII, S. 570 fg. und verschiedene kleinere Artikel. — 3) in Zeitschr. f. die ges. Staatsw., Tübingen: Gold- oder Silberwährung? Bd. XII, Jahrg. 1856, S. 486 ff. (Dieser Artikel knüpft an die 1856 in Wien vereinbarten Beschlüsse der deutschen Münzkonvention an, welche insbesondere von Hamburg, was kurz vor Eintritt der Handelskrisis von 1857 zur reinen Goldwährung überzugehen drohte, bekämpft wurden. Kolb plädierte wegen der Entwertung des Goldes für Beibehaltung der Silberwährung. Daß aus den Beschlüssen der Konvention die reine Silberwährung für Deutschland und Oesterreich hervorgehen werde, hatte er ebensowenig als Schäffle vorhergesehen, der

ebenfalls in der Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1857, S. 92 ff. in dem Artikel: „Die deutsche Münzkonvention vom 24. I. 1857 volkswirtschaftlich und politisch betrachtet", aber im Gegensatz zu Kolb, für Notwendigkeit der Goldwährung auf Grund der Verteuerung des Silbers eintrat.)

Vergl. über Kolb: Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik, Wien 1852, S. 48. — v. Lilienfeld, Soziale Physiologie, Mitau 1879, S. 161 ff. — Walcker, Grundriß der Statistik der Staatenkunde, Berlin 1889, S. 22/23. — Roscher, System, Bd. III, 6. Aufl., Stuttgart 1892, S. 224.

Lippert.

Kollektivismus s. Sozialismus und Kommunismus.

Kolonien und Kolonialpolitik.

I. Allgemeines.

Einleitung. Die Kolonisation ist jederzeit eines der wichtigsten Mittel der Entwickelung der Menschheit gewesen und hat dauerndere Veränderungen herbeigeführt, als bloße Eroberungen, Zertrümmerungen und Neuaufrichtungen von Staaten. Sie hat die jeweilig erreichte Kultur über die Erde verbreitet und ihr Schwergewicht von dem einen nach einem anderen Erdteile verlegt. Wir finden deshalb alle wesentlichen Umgestaltungen im staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben durch koloniale Schöpfungen eingeleitet oder begleitet.

Das Vordrängen der asiatischen Völker nach dem Mittelmeere hin führte ebenso zu neuen Besiedelungen, wie zu Neubesiedelungen. Am bekanntesten ist der weitere Verlauf dieser Bewegung in den Kolonisationen der Phönizier, und von den rückläufigen Bewegungen die von Egypten ausgehende Kolonisation Palästinas durch die Juden mit ihrer kolonial-technisch interessanten Lösung der agrarischen Frage.

Auf dem Wege der Handels- und Pflanzungskolonisation ist die asiatische und egyptische Kultur an den Küsten des Mittelmeers verbreitet worden und hat hier eine neue Kulturform in Griechenland gezeitigt, deren extensive Bethätigung wiederum eine durchaus kolonisatorische war. Denn die Griechen waren das Kolonisationsvolk des klassischen Altertums an allen Küsten des Mittelmeeres und legten durch ihre Ansiedelungen den Grund zur tausendjährigen Weltherrschaft der griechischen Kultur. Der römische Staat hat sich mehr auf Eroberungen gestützt, deren Erfolge aber nur dort zu dauernden gemacht, wo er durch Anlage von Militärkolonien mit der Herrschaftsausübung zugleich eine ethnologische Angliederung des unterjochten Volkes herbeiführen konnte. Die Reste römischer Kolonien leben noch heute in zahllosen Städten Mittel- und Südeuropas fort. Aber auch der Zusammenbruch des römischen Staates wurde durch ein koloniales Ereignis herbeigeführt, durch die germanische Völkerwanderung. Die sämtlichen romanischen und germanischen Staatsschöpfungen des Mittelalters sind koloniale Gebilde. Die Kreuzzüge aber waren ein Konflikt des südöstlich vordringenden

kolonialen Strebens Europas mit einer neuen Völkerwelle, die aus Asien hervorgebrochen war und nach dem Mittelmeere ebenso, wie nach dem rothen und dem indischen Meere islamitische Ansiedelungen und eine neuartige Kultur führte. Ein anderer Konflikt, das Hin- und Herschieben der Grenzen zwischen germanischen und slavischen Völkern in Mitteleuropa, war nichts anderes, als eine neue germanische Kolonisation, in deren Verlaufe das jetzige Sprachgebiet der Deutschen auf slavischem Boden festgestellt wurde, ein Prozeß, der als Grenzkolonisation und als innere Kolonisation in Deutschland und Oesterreich-Ungarn noch heute fortdauert.

In einer anderen Gestalt bethätigte sich der niemals ruhende koloniale Gedanke in den politischen Handelsgesellschaften der Hansa und der italienischen Städterepubliken, deren Spuren allerdings schneller verwischt worden sind, als die anderer kolonialer Unternehmungen, da ihnen das Moment der Verpflanzung von Menschenmassen fehlte.

Ein neuer Schauplatz für die asiatisch-europäische Kultur und für die kolonisierende Thätigkeit der führenden europäischen Völker eröffnete sich durch die Entdeckung des Seeweges nach Indien und die Entdeckung Amerikas und Australiens. Die moderne Kolonisation dieser Erdteile führte zu einer Vervielfachung der romanischen und germanischen Kulturvölker, zur Verdrängung und Vernichtung der einen, zur Erziehung der anderen Naturvölker, zur Umspannung der ganzen Erde mit einer einzigen christlichen Kultur und einer einzigen Weltwirtschaft. Und alle diese gewaltigen Entwickelungen der Menschheit fanden ihren Grund oder ihre Bethätigung in der Kolonisation.

Mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck werden wir uns im Nachstehenden weder mit der antiken noch mit der mittelalterlichen, sondern nur mit der modernen Kolonisation beschäftigen.

A. Begriff und Arten der Kolonisation.

Ueber das Wesen der Kolonisation und über die Klassifikation der kolonialen Erscheinungen ist in Wissenschaft und Praxis durchaus noch keine Uebereinstimmung erzielt worden. Um die Entwickelung der kolonialen Theorie haben sich aber Roscher, Hübbe-Schleiden, Fabri, Schäffle und von Stengel hochverdient gemacht.

1. Klassifikation der Kolonien nach Roscher. Nach Wilhelm Roscher lassen sich die kolonialen Eigentümlichkeiten fast ohne Ausnahme auf zwei Hauptpunkte zurückführen: a) daß ein mehr oder weniger altes Volk ein mehr oder weniger junges Land in Besitz nimmt; b) daß ein Teil des Volkes sich vom Ganzen ablöst.

Und im Anschluß an Heeren, der zwischen Ackerbau-, Pflanzungs-, Bergbau- und Handelskolonien unterscheidet, teilt Roscher die verschiedenen Arten der Kolonien in Eroberungs-, Handels-, Ackerbau- und Viehzuchtkolonien und charakterisiert sie wie folgt:

A. Eroberungskolonien. Hier wollen die Ansiedler nicht sowohl aus eigener Produktion, sondern vielmehr aus der politischen und militärischen Ausbeutung der Eingeborenen Vorteil ziehen. Eroberungskolonien können weder in sehr dünn bevölkerte noch in sehr niedrig kultivierte Ländern geführt werden. Sie pflegen die bürgerliche Gesellschaft in Kasten zu zersplittern. Eine Eroberungskolonie wird in ihren Hauptzügen immer denselben Gang nehmen müssen, wie eine kriegerische Invasion. Eine Unterabteilung der Eroberungskolonien bilden die Militärkolonien.

B. Handelskolonien. Sie werden entweder unmittelbar in solchen Ländern angelegt, wo es viel zu kaufen und zu verkaufen giebt, wo aber dennoch aus irgend welchen Gründen der gewöhnliche freie Handel nicht stattfinden kann, oder aber sie dienen nur einem über sie hinausgehenden Handel als Zwischenstation, vornehmlich an solchen Punkten, welche geographisch die Handelsstraße beherrschen. Fast alle größeren unmittelbaren Handelskolonien sind aus Handelsfaktoreien hervorgegangen. In keinem Falle wird die bloße Handelskolonie eine eigene Station, einen selbständigen Ableger des Mutterlandes bilden. Doch fangen fast alle Kolonien als Handelskolonien an. Zur Anlage einer Handelskolonie gehört vor allem Kapitalreichtum und Seemacht. Eine Nebenart der Handelskolonien sind die Fischereikolonien.

C. Ackerbaukolonien werden sich nur in einem ganz wüsten oder höchstens von Jäger- und Hirtenstämmen dünn bewohnten Lande bewerkstelligen lassen. Cerealien haben fast dieselben Vegetationsbedingungen wie Waldbäume. Daher pflegen Länder, wo nachmals der Ackerbau gedeihen soll, im wüsten Zustande mit Wald bedeckt zu sein. Anfangs daher mühevolle Arbeit des Rodens, eine Arbeit, deren Segen erst den Kindern zu gute kommt. Daher Erblichkeit, Seßhaftigkeit. So wächst in der Ackerbaukolonie allmählich eine Nation heran, ein selbständiger Ableger vom Mutterstamme. Der Ackerbau braucht viele Menschenhände, daher Massenauswanderung erforderlich, möglichste Nähe wünschenswert. In ihrem Inneren besitzen die Ackerbaukolonien gewöhnlich einen sehr demokratischen Charakter. Eine Unterabteilung der Ackerbaukolonien bilden die Viehzuchtkolonien.

D. Pflanzungskolonien. Sie dienen zur Hervorbringung jener Luxusartikel,

die man vorzugsweise Kolonialwaren nennt. Man hat diese Pflanzungskolonien die Treibhäuser von Europa genannt. Als Arbeiter in den gartenartigen Kulturen unter einem heißen, für Europäer gefährlichen Klima benutzt man entweder eingeborene Fröner oder von außen eingeführte Kaufsklaven. Recht heimisch werden sich die Pflanzer nie fühlen. Jeder wünscht, sobald er einigen Reichtum erworben hat, ins Mutterland zurückzukehren. Man hat neuerdings für dieses Verhältnis den Ausdruck Kultivationskolonie aufgebracht, die in der That ein eigentümliches Mittelding zwischen Pflanzungs- und Eroberungskolonie bildet. Gewiß ein glänzender Triumph der Kultur, wenn ein hochkultiviertes Volk erzieherisch ein von rohen Menschen bewohntes Land auf eine höhere Stufe hebt. Solche „Kultivation" wird namentlich da zweckmäßig sein, wo das lehrende und herrschende Volk zwar aus klimatischen &c. Gründen keine Massen gemeiner Arbeiter, wohl aber Kapitalien, Direktoren, Kaufleute &c. hinübersenden kann. Großartiges Beispiel: Niederländisch-Indien. Es versteht sich von selbst, daß die erörterten vier Klassen in einzelnen Fällen beinahe unmerklich ineinander übergehen können. Eine Art von uneigentlichen Kolonien sind die Kulturberufungskolonien, wo nämlich die einsichtsvolle Regierung eines rohen Volkes aus der Fremde höher gebildete Kolonisten herbeiruft, gleichsam als Erzieher, Lehrmeister ihres neuen Vaterlandes z. B. die Deutschen in Rußland, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, die Hugenotten in Deutschland.

Als Hauptursachen der Kolonisation führt Roscher an: Uebervölkerung; Ueberfüllung mit Kapital; politische Unzufriedenheit; religiöse Begeisterung.

2. Klassifikation der Kolonien nach Hübbe-Schleiden (Kolonisation und Kultivation). Wenn man die Begriffsbehandlung der Kolonien durch Roscher eine historische und wirtschaftliche nennen kann, so stellt sich Hübbe-Schleiden vorwiegend auf den kolonisationstechnischen Standpunkt und gelangt von diesem aus zu einer scharfen Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Kolonisation im engeren Sinne und Kultivation. Er begründet diesen Unterschied durch folgende Ausführungen:

Die Gegensätze zwischen Kolonisation und Kultivation sind die Grundbegriffe der Weltwirtschaft. Bisher sind dieselben allerdings dem deutschen Vorstellungskreise völlig fremd. Ja sogar von den verschiedenen Arten der Kolonisation hat das deutsche Publikum bisher nur sehr unklare Begriffe. Allerdings bezeichnet noch heute auch ein laxer Sprachgebrauch des englischen Publikums manche Niederlassung, welche im technischen Sinne keine Kolonie ist, doch als eine „colony" und es mag auch früher der Einfachheit wegen wohl zweckmäßiger erschienen sein, auf diesen allgemeinen Ausdruck eine systematische Einteilung zu begründen. Schon Merivale hatte denselben in umfassender Weise theoretisch verwandt, und Roscher, der außerdem an Heerens Begriffsbestimmungen anknüpfte, erhob diese Anschauungen zur wissenschaftlichen Theorie; doch ist dieselbe heutzutage jedenfalls nicht mehr ausreichend. Geradezu unrichtig aber ist der Sprachgebrauch des deutschen und französischen Publikums, welche so diametral entgegengesetzte Begriffe wie Kolonisation und Kultivation verwechseln.

Eine Kolonie ist nur ein solches auswärtiges Wirtschaftsgebiet einer Nation, nach welchem hin dieselbe nicht nur Teile ihres Kapitals und ihrer Intelligenz überträgt, sondern wo sie vor allem auch ihre eigene Nationalität als einheimische Bevölkerung ansiedelt. In Ländern aber, wie z. B. Indien oder Java, kann unsere Rasse, so wie sie ist, überhaupt nicht heimisch werden, und braucht es auch nicht, denn dort leben zahlreiche Bevölkerungen anderer Rassen, dort handelt es sich vielmehr um die (materielle) Kultivation solcher Länder mit Hilfe unserer Intelligenz und unseres Kapitals und um die (geistige) Kultivation, die Kulturerziehung dieser fremden Rassen zur Civilisation. Niemals fällt es einem gebildeten Engländer ein, Britisch-Indien eine Kolonie zu nennen, denn er hat eine genügend klare Vorstellung von dem Charakter des Landes und dessen kultureller Bewirtschaftung, um zu wissen, daß es den schärfsten Gegensatz zu britischen „Kolonien" wie die australischen oder Kanada bildet. Er nennt Indien ein Reich, ein Herrschaftsgebiet, auch wohl eine Domäne (Nationaldomäne oder Kulturdomäne); übrigens aber wird stets klar unterschieden: India, the Colonies and other British possessions.

Eine durchaus unzulässige Begriffsverwirrung ist es daher auch, wenn man von einer „Kolonisation Aequatorial-Afrikas" redet. Diejenige Nation, welcher es gelingen wird, dieses Land und seine Menschenrasse zu kultivieren, wird sicherlich unter allen Nationen unserer Rasse die bedeutendste werden, das tropische Afrika aber zu kolonisieren, würde erfordern, daß wir den Ueberschuß unserer Arbeitskräfte dorthin übersiedelten und dort Teile unserer Bevölkerung heimisch zu machen versuchten. Solcher Versuch jedoch ist gegenwärtig weder wünschenswert noch möglich, er wäre gleichbedeutend mit dem Totalverlust aller dieser Kräfte.

Die offizielle englische Klassifikation der britischen Besitzungen als Stations, Plantations und Settlements gründet sich lediglich auf historisch gewordene Verhältnisse, nicht auf logische Begriffsunterschiede, und ist daher weder auf andere Verhältnisse übertragbar, noch auch wissenschaftlich brauchbar. Für die Unterabteilungen der Hauptgruppen lassen sich verschiedene Gesichtspunkte der Klassifikation mit gleichem Rechte durchführen. Hübbe-Schleiden scheint die zweckmäßigste Einteilung folgende:

Verschiedene Arten überseeischer Besitzungen mit typischen Beispielen.

A. Stationen (abhängig): 1) Marinedepots: St. Helena (britisch), Tonga (deutsch), Gabon (französisch). 2) Militärstationen: Gibraltar, Malta, Aden, Perim.

B. Kolonien: 3) Dependenzen (abhängig): Neufundland, Algerien, Caledonien, Loanda. 4) Konföderierte Kolonien (selbständig): Kanada, Australien, Kapland. 5) Emanzipierte Kolonialländer (unabhängig): Vereinigte Staaten, Argentinien, Chile.

C. Kultivationen: 6) Handels- und Pflanzungsniederlassungen (abhängig): Cuba, übriges Westindien, Guiana, Senegambien, Britisch-Westafrika, Mauritius, Réunion, Singapore, Hongkong, Fidji, Samoa. 7) Nationaldomänen: a) abhängige: Ceylon, Java, Philippinen; b) selbständige: Britisch-Indien. 8. Emanzipierte Kultivalländer (unabhängig): Mexiko, Brasilien, Peru.

Von kulturellen Gesichtspunkten aus betrachtet, steigert sich sowohl die Größe und Bedeutung, als auch die Schwierigkeit der zu vollbringenden Leistungen ungefähr in der hier angegebenen Stufenfolge. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß etwa gegenwärtig Mexiko ein kulturell bedeutenderes Land sei, als die Vereinigten Staaten, wohl aber, daß es für eine europäische Nation eine unendlich viel größere und schwierigere Aufgabe ist, ein Land wie Mexiko, oder sagen wir statt dessen besser Indien oder Afrika, auf eine gleiche Höhe der Kultur zu heben und die fremdrassigen Bewohner dieser Länder zu gleicher Civilisation zu erziehen, wie sie sich heutzutage in den Vereinigten Staaten oder in den australischen Kolonien findet. Kultivation ist eine ungleich schwierigere Aufgabe als Kolonisation, aber sie ist auch nicht um ebensoviel, sondern etwa im verdoppelten Verhältnisse rentabler als diese.

Die mächtigste, oder wie man auch gesagt hat, die „herrschendste" Nation des 20. Jahrhunderts wird allerdings wohl diejenige werden oder bleiben, welche am meisten kolonisiert; die kulturell bedeutendste aber und zugleich die reichste Nation der Zukunft muß jedenfalls diejenige werden, welche am meisten und am erfolgreichsten die Naturvölker und ihre von Ueppigkeit schwellenden Tropenländer kultivieren wird.

Die besonders hohe Rentabilität tropischer Kultivation unter irgend geeigneten Verhältnissen ist jedem bekannt, der mit solchen Verhältnissen vertraut ist. Ein anderer Punkt aber, der bisher nie erwähnt worden ist, soll hier doch speziell hervorgehoben werden, daß nämlich auch der Handelsverkehr der Stammländer mit Kultivalländern sehr viel rentabler ist, als der mit Kolonialländern.

Je größer die kulturelle Verschiedenheit der beiden handeltreibenden Länder oder Völker ist, desto größer wird auch die Rentabilität des Handels sein.

Der Handel mit Kultivalländern wird geschaffen und gesteigert durch die (materielle und ideelle) Kultivation dieser Länder, er wächst proportional den Fortschritten und Erfolgen derselben.

Zur Kultivation ist eine längere Zeit des Kultureinflusses erforderlich und dadurch eine längere Dauer des rentablen Abhängigkeitsverhältnisses bedingt.

3. Klassifikation der Kolonien nach Fabri und vor allem nach Schäffle. Wenn auch Fabri († 18. VII. 1891) den praktischen Gesichtspunkt des Kolonisationsbedürfnisses in den Vordergrund stellte, so konnte er doch eine wissenschaftliche Einteilung der Arten der Kolonien nicht umgehen. Indem er den beiden Grundarten der Kolonien, den „Ackerbau"- und „Handels"-Kolonien als dritte Art die „Verbrecherkolonien" oder „Strafkolonien" zur Seite stellt, legt er auf diese Art ein ganz besonderes Gewicht. Er hält die „Deportation" oder „Verbannung" für die natürlichste und würdigste Form der Bestrafung politischer Vergehen und das Fehlen dieser Strafform für eine verwunderliche Lücke im deutschen Strafgesetzbuch. Beispiele: Sibirien, Australien, Kaledonien. Die Strafkolonien bilden insofern keine besondere Form der Kolonisation, als es sich nur um eine zwangsweise Ansiedelung vorübergehender oder dauernder Natur handelt und diese ebenso in einer Ackerbaukolonie wie in einer Plantagenkolonie oder Bergbaukolonie, in einer Handelskolonie wie in einer Militärstation vor sich gehen kann, je nach der Methode des angewandten Strafvollzuges. Auch sind Kolonien gewöhnlich nur vorübergehend als Strafkolonien behandelt worden, um dann bei intensiverer Kolonisation oder Kultivation, gewöhnlich nach einer heftigen Reaktion gegen das Sträflinge sendende Mutterland, in freier Wirtschaft ihrem eigentümlichen Charakter zurückgegeben zu werden. (Australien.)

Wenn die Behandlung der kolonialen Theorie durch Hübbe-Schleiden zu einem Dualismus geführt hatte, so hält Schäffle an der Einheitlichkeit des Begriffes der Kolonisation fest, indem er die nach Hübbe-Schleiden zwischen der Kolonisation im engeren Sinne und der Kultivation vorlie-

genden Gegensätze in den von ihm konstruierten Stufen und Graden der Kolonisation zur Geltung bringt. Nach Schäffle ist Kolonisation Volksentwickelung von höherer auswärtiger Gesittung aus durch Niederlassung von Bevölkerungsteilen.

An die Stelle von „alt“ und „jung“ der Roscherschen Definition setzt er die Grade der Entwickelung in der Organisation oder in der Kultur und begründet seine Abweichung von Roscher in der folgenden Weise: „Wir sagen nicht „mehr oder weniger“ hoch. Diese Bezeichnung ist an sich vag, sie drückt die ganz bestimmte Gradation der Kolonisation in jedem besonderen Falle nicht aus und schließt eigentlich jene Kolonisation aus, welche schon von der ersten Stufe der Entwickelung aus stattgefunden hat und heute im Hinterwald noch immer stattfindet. Wir sagen nicht „eine Volksbesitznahme“, da dies die politische Herrschaft des „alten Volkes“ als wesentliches Merkmal der Kolonisation ein-, die innere Kolonisation aber ausschließt. Wir sagen nicht „ein junges Land“; der Kolonisationskreis kann schon Volk haben und schon einigermaßen civilisiert sein. Kolonisation ist ein Mittel, auch „alte Länder“, selbst solche, welche früher kolonisierten, durch Re- und Rückkolonisation wieder zu heben. Wir sagen nicht, die Kolonisation sei Landesbesitznahme durch ein altes Volk, weil nicht völlige und staatliche Occupation notwendig ist und weil die Kolonisation mehr ist als Besitznahme, nämlich auch Erziehung und Kultivierung durch die Kolonisten. Die Niederlassung umschließt beides. Wir sagen nicht, die Kolonisation sei bedingt durch „Ablösung“ neuer Grenzen. Weder kulturell findet völlige Ablösung statt, noch immer staatlich; solange die Kolonie Dependenz des Mutterlandes ist und solange sie es bleibt, ist der Kolonist noch Glied des Reiches.

Wir sagen dagegen: von auswärtiger höherer Gesittung aus, weil dies die innere wie die äußere, die soziale wie die politische Kolonisation, die Kolonisation nach auswärtigen Völkern wie Ländern, also die Pfropf- wie die Urkolonisation, und weil es Kreise weitester wie engster Territorialerstreckung und diese alle sowohl als Kultur- wie als Staatskreise umfaßt. Wir sagen ferner: Volksentwickelung, weil dies partielle und lokale Kolonisation auswärtiger Gesittungskreise ebenso in sich schließt, wie die völlige Herstellung sittlicher Gemeinschaft im nicht oder wenig gesitteten Gebiete. Entwickelung bedeutet ebenso Weiterentwickelung wie Gründung, ebenso Wiederherstellung vom Verfall wie Steigerung von bisheriger Blüte aus. Ein Entwickelungsvorgang ist die Kolonisation von der Urkolonisation an. In dem Merkmal der Volksentwickelung liegt auch schon, daß die koloniale Niederlassung groß und häufig genug sein muß, um entweder ein ganz neues Kolonialvolk zu schaffen oder die eingeborene Bevölkerung in ihrer Entwickelung fort- und umbildend zu beeinflussen. In demselben Merkmal liegt es auch schon, daß die Niederlassung von Kolonisten eine dauernde sei. Niederlassung sagen wir statt Landbesitznahme, weil die Niederlassung wirklich das Mehr mit enthält, was über Landbesitznahme und Bodenankauf hinaus am Kolonisieren ist und gleichwohl die Niederlassung staatlicher Kräfte des Mutterlandes nicht ausschließt.“

(Wenn Hübbe-Schleiden bei der Kultivation gerade ein Gewicht darauf legte, daß eine dauernde Niederlassung von Volksbestandteilen der Kolonisatoren nicht stattfindet, so wird Schäffle dem dadurch gerecht, daß er Schichtenkolonisation annimmt, also das Dauernde der Niederlassung nicht in das Individuum, sondern in das wiederholt nach demselben Ziel aussendende Volk legt.)

Für die Klassifikation der Kolonien ist bei Schäffle die gleichzeitige Beachtung der Aktiv- und der Passivseite aller Kolonialerscheinungen, d. h. der Altvolk- und Junglandseiten das Ausschlaggebende. Von diesem Standpunkte aus gelangt er, abgesehen von der äußerlichen Unterscheidung zwischen innerer und äußerer, politischer und sozialer Nachbarschafts- (Grenz-) und Fern- (Uebersee-, Ueberland-) Kolonisation, Universal- und Spezial-, Total- und Partialkolonisation zu einer Unsumme von Einteilungsgründen. Von diesen erscheinen ihm als die wichtigsten die fünf Stufen der Entwickelung der aktiv oder passiv an der Kolonisation beteiligten Völker und die Grade des Gesittungsbestandes zwischen beiden.

Die thatsächlich vorhandenen kolonialen Erscheinungen reiht Schäffle in dieses System in der folgenden Weise ein:

„Die eine fünfstufige Kolonisation ist die seit Anbruch der neuesten Zeit mit den Mitteln der Hochkultur (Europa Stufe V) getriebene Urkolonisation, hauptsächlich die in Nordamarika, in Australien und in der kanadischen Dominion.

Die zwei vierstufigen Kolonisationen der Gegenwart sind: 1) die Kolonisation in Kolonialgebieten, welche auf Stufe I angekommen sind, d. h. zu solchen Naturvölkern, welche civilisiert werden sollen oder nicht vernichtet werden dürfen (Europa nach den extensiv besiedelten Teilen Nordamerikas, Australiens, Brasiliens rc. und die Steppenkolonisation der Russen, die Kolonisation Zentralafrikas); 2) die innere Kolonisation von Gesittungskreisen IV. Stufe nach innerem oder auswärtigem Unland.

Die drei dreistufigen Kolonisationen finden heute statt: 1) von Europa aus nach den Ländern halb- und ganzständestaatlicher Gesittung: Japan, China, Hinterindien, Vorderindien, Tibet, Persien, Aegypten, Türkei, Tunis, Algier und einem Teil des Sudan; 2): als äußere Kolonisation von Europa aus nach den auf Stufe II gekommenen Kreisen der neueren Kolonialländer; 3) die eigene innere Kolonisation von den wenigen auf Stufe IV etwa angekommenen Gebietsteilen Nordamerikas nach dem Urwald und der volklosen Prairie.

Die vier zweistufigen Kolonisationen sind zu erkennen: in der Kolonisation Europas nach den Stadtgesittungskreisen Nordamerikas und von denjenigen Gesittungskreisen, welche in den modernen Kolonien selbst bezw. Stufe II, III und IV erreicht haben, nach bezw. dem Urwald, nach dem Rande des Urwaldes und der Prairie und nach den Gebieten von wahlämterstaatlicher Gesittungshöhe (der Stufe II).

Die fünf einstufigen Kolonisationen werden nicht bloß von den höheren Gesittungskreisen alter Völker und Länder nach den Kreisen je der nächst niedrigen Gesittung und innerhalb der modernen Kolonien selbst auf eben diese Weise, sondern auch von den Ländern der stationären altständischen Gesittung zu Naturvölkern hin und von diesen ins Unland hinein vollzogen.

Offenbar ist der bedeutendste Vorgang jene fünfstufige Kolonisation der Europäer, zumal jene in landgleichartigen Gebieten. Wo wir Deutsche nur immer noch jungfräuliches Land finden, das unsere Ackerbauer besiedeln können, müssen wir sie zu erfüllen suchen, und zwar da, wo schon anderssprachige Völker zuvorgekommen sind, bei den mindest sprachfremden Ländern in der kompaktesten Weise.

Die fünfstufige Kolonisation ist heute die fruchtbarste und lohnendste. Sie hinterläßt dem Mutterlande am meisten nachhaltigen Verkehr. Die minderstufige Kolonisation kann jedoch dadurch überwiegen, daß sie innere Kolonisation ist oder das Ausland zu wenig Kolonistenmaterial sendet.

Jede höherstufige Kolonisation wird die minderstufigen verdrängen und ihrer, wo nicht den minderstufigen die Homogenität entgegenkommt, wie den Chinesen in Tongking, auch Herr werden. In Zentralafrika stehen die Europäer vor der Thatsache der minderstufigen Kolonisation der Araber.

Schon die dreistufige Kolonisation zu heterogenen Kolonialländern ist heute überaus schwierig und kann nur beschränkt und kompakt, hauptsächlich als Handels- und Lehrkolonisation, wie sie gegenwärtig Deutschland in China und Japan, ganz Europa in Aegypten, England im ganzen Orient treibt, mit Sicherheit durchgeführt werden.

Also möglichst fünfstufige Kolonisation nach außen und überhaupt höherstufige Kolonisation zu möglichst homogenen Kolonialgebieten hin!

Von den Kolonisationsstufen sind verschieden die Kolonisationsgrade. Darunter versteht Schäffle die Unterschiede, welche sich dadurch ergeben, daß die Kolonisation von Kolonisten getrieben wird, oder wenigstens versucht werden kann, welche von der Gesittung des Kolonialgebietes um nur eine oder um zwei oder um drei oder um vier oder um fünf Stufen der Gesittung abstehen. Das Normale ist nicht die fünf-, vier-, drei- oder zwei-, sondern die eingradige Kolonisation.

Unter den Kolonisationswiderständen versteht Schäffle die Fremdartigkeit des Kolonialgebietes dem Mutterlande gegenüber, sei es in klimatischer, sei es in oro- und hydrographischer, sei es in geologisch-botanischer und zoologischer Hinsicht. Noch wichtiger als die Landgleichartigkeit sei die Volksgleichartigkeit. Am günstigsten sei daher die innere Kolonisation im Mutterlande, ungünstig aber in fremdsprachigen und religiös fremden z. B., mohammedanischen Gebieten. Außer der typischen Fremdartigkeit leiste aber auch die Entlegenheit Widerstände und zwar desto größer, je kostspieliger der Transport ist. Zu den Widerständen, welche das Ende der Kolonisation beschleunigen, gehören die Folgen der Entwickelung selbst, bestehend in der Emanzipation. Zuerst tritt sie politisch, dann auch sozial und kulturell ein. Das Ende ist bloßer Verkehr., welcher desto gewaltiger ist, je verwandter das Tochter- dem Muttervolk und je typisch eigenartiger und daher verkehrsbedürftiger das Tochterland dem Mutterlande gegenüber ist.

Als Kolonisationsgesetz stellt Schäffle hin: möglichst hochstufige, gradnahe, verwandte (homogene), nachbarschaftliche und bei Fremd- und Fernkolonisation möglichst auto- und aristokratische, aber bestens bevormundende Kolonisation.

Was die deutschen Kolonien anbelangt, so ist unsere Grenzkolonisation, welche nur gegen den weniger gesitteten Osten gehen könnte, augenblicklich sehr beschränkt und sie ist infolge der stärkeren Reaktion des slawischen Geistes viel heterogener geworden, als sie eine Zeit lang war. Durch unser Kolonisationsmißgeschick, welches nicht am wenigsten durch den Verlust Nordbelgiens und der Niederlande entschieden worden ist, sind wir dazu gekommen, eigene Kolonien nur noch in heißen und volkfremden Ländern zu finden, wo Bauernkolonisation in der Hauptsache unmöglich und die Ackerbaukolonisation nur

in der Form der Leitung und Beherrschung des Pflanzungsackerbaues der Eingeborenen ausführbar ist. Wir besitzen wohl Gebiete für überseeische Kolonisation vierten und fünften Grades, aber nur solche, wo die Arbeit der schon zu Pflanzern gewordenen Eingeborenen verwendet werden kann. Dies unterscheidet die Aequatorialafrika-, Ostafrika- und Neuguineakolonisation gründlichst von der Kolonisation Nordamerikas und des Südteils von Australien. Unsere Kolonisation in den heißen Ländern kann sich nicht als Urkolonisation, sondern nur als Pfropfungskolonisation entfalten. Vertilgt man unter den Tropen die Eingeborenen, so sind die Kolonien entwickelungsunfähig. Lassen sich die äquatorialen Rassen heben, so werden sie sich vielleicht, allerdings in nicht absehbaren Zeit — emanzipieren, aber wertvollsten Verkehr fortsetzen. Das größte Problem ist, die Pflanzungskolonisation ohne Sklavenhandel durchzuführen und die Formen zu finden, um Neger und Papuas unter unserer Führung arbeitsam zu machen und sie zu erhalten, ohne sie zu Heloten herabzudrücken oder zu ihrem eigenen Nachteil freiheitfaul zu machen.

4. Klassifikation der Kolonien nach v. Stengel. Wenn die bisherigen Bestimmungen des Wesens der Kolonien von historischen, wirtschaftlichen, ethnographischen, sozialen und technischen Gesichtspunkten aus erfolgten, so macht sich auch eine Begriffsbestimmung der Kolonien im rechtlichen Sinne erforderlich. Dies ist zuletzt von Carl v. Stengel geschehen.

Da nach Stengel, um von einer Kolonie im rechtlichen Sinne sprechen zu können, es erforderlich ist, daß das Gebiet, auf welchem sich die Angehörigen eines Staates niederlassen oder ansiedeln, in eine staatsrechtliche oder doch völkerrechtliche Abhängigkeit vom Mutterlande gebracht wird, so muß man vom Begriff der Kolonien ausscheiden a) diejenigen Kolonien im ethnographischen Sinne, welche sich zu selbständigen und unabhängigen Staatswesen entwickelt haben, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien ꝛc., b) diejenigen kolonialen Niederlassungen, welche in einem Gebiete erfolgt sind, das bereits einer anerkannten Staatsgewalt unterworfen ist. Die übrig bleibenden Kolonien im rechtlichen Sinne zerfallen dann in eigentliche Kolonien, Protektoratsländer und Interessensphären.

1) Die eigentlichen Kolonien sind überseeische Provinzen eines europäischen Staates, welche seiner Souveränität völlig unterworfen sind. Völkerrechtlich bilden sie Bestandteile des betr. Mutterlandes. Ob die Anzahl der Kolonisten gegenüber einer bereits vorhandenen eingeborenen Bevölkerung groß oder klein ist, kommt ebensowenig in Betracht, wie es notwendig ist, daß die Kolonisten Eingewanderte desjenigen Staates sind, zu welchem die Kolonie gehört. Sobald die Kolonien in ein Bundesverhältnis zu dem Mutterstaate treten, wie es englische Kolonien planen, hören sie auf, Kolonien zu sein.

2) Protektoratsländer sind überseeische Gebiete mit staatlicher Organisation, über welche ein europäischer Staat die Schutzherrschaft ausübt. Hierher gehören z. B. die französischen Kolonien Tonking und Tunis und die englischen und holländischen Vasallenstaaten in Indien, nicht aber die deutschen „Schutzgebiete". Da in letzteren jede autonome staatliche Organisation fehlt, etwa mit Ausnahme der eingeborenen Stämme in Südwestafrika, werden wir die deutschen Schutzgebiete sicher zu den Kolonien im eigentlichen Sinne zu rechnen haben.

3) Interessen- oder Machtsphären entstehen durch Vereinbarungen zwischen Kolonialmächten, wonach gewisse Gebiete der kolonialen Erwerbung oder Protektoratsausübung bestimmter Kolonialmächte vorbehalten bleiben, ohne daß eine Occupation dieser Gebiete bereits erfolgt ist.

5. Die überseeischen Besitzungen und Schutzgebiete der europäischen Mächte nach dem Stande von 1891. (Nach Supan.)

	qkm	Bevölkerung
Deutsches Reich:		
I. Afrikanische Besitzungen	ca. 2 717 000	?
1) Deutsch-Ost-Afrika	955 220	2 900 000
2) Togoland	ca. 926 680	?
3) Kamerun		?
4) Deutsch-Südwest-Afrika	835 100	200 000
II. Südsee-Besitzungen	251 420	400 000
1) Kaiser Wilhelms-Land	186 650	110 000
Bismarck-Archipel	47 100	188 000
Nördliche Salomons-Inseln	22 255	89 000
2) Marschall-Inseln	410	11 500
Navodo (Nauru)	5	1 324
Zusammen:	ca. 2 968 420	?

Fortsetzung.

	qkm	Bevölkerung
Dänemark:		
I. Nordische Nebenländer	194 218	92 399
II. Westindien	359	33 763
Zusammen:	194 577	126 162
Frankreich:		
I. Algerien	667 100	3 855 700 (1886)
II. Uebrige afrikanische Besitzungen	ca. 5 289 900	ca. 5 340 000
III. Asiatische Besitzungen	490 000	19 197 000
IV. Amerikanische Besitzungen	81 992	372 796 (1888)
V. Oceanische Besitzungen	620 109	3 843 000
Zusammen:	ca. 7 149 101	ca. 32 607 796
Großbritannien:		
I. Kaiserreich Indien und zwar	4 856 781	289 522 000
Unmittelbare Besitzungen	2 504 137	220 584 000
Mittelbare Besitzungen (Schutzstaaten)	2 352 644	68 938 000
II. Uebrige südasiatische Besitzungen	362 815	4 959 000
III. Mittelmeerbesitzungen	9 929	408 608
IV. Afrikanische Besitzungen	ca. 4 170 000	5 656 000
V. Amerikanische Besitzungen	8 697 740	6 939 000
VI. Australische Besitzungen	8 216 737	4 617 300
VII. Oceanische Besitzungen	16 740	425 300
Zusammen:	ca. 26 330 750	ca 312 527 000
Italien:		
Afrikanische Besitzungen	935 000	?
Zusammen:	935 000	?
Niederlande:		
I. Ostindische Besitzungen	1 873 061	31 800 000
II. Westindische Besitzungen	130 230	112 500
Zusammen:	2 003 291	31 912 500
Portugal:		
I. Zum Mutterlande gehörig	3 203	403 356
II. Afrikanische Besitzungen	2 183 500	13 330 000
III. Asiatische Besitzungen	19 970	881 000
Zusammen:	2 206 673	14 614 356
Spanien:		
I. Zum Mutterlande gehörig	7 624	303 558
II. Afrikanische Besitzungen	519 000	?
III. Amerikanische Besitzungen	128 147	2 328 400
IV. Asiatische und Südseebesitzungen	298 772	7 046 000
Zusammen:	953 543	?

Zusammenstellung:

	qkm	Bevölkerung
Deutsches Reich	ca. 2 968 420	?
Dänemark	194 577	126 162
Frankreich	ca. 7 149 101	32 607 796
Großbritannien	ca. 26 330 750	312 527 000
Italien	935 000	?
Niederlande	2 003 291	31 913 000
Portugal	2 206 673	14 614 356
Spanien	953 543	?
Zusammen:	42 741 355	?

B. Kolonial- und Kolonisationspolitik, Systeme und Technik.

6. Theorie. Als Begründer der Kolonialwissenschaft ist Hermann Merivale zu betrachten, als Begründer der wissenschaftlichen Kolonisationstechnik Edward Gibbon Wakefield. Die Theorie ist ferner gepflegt worden außer von den volkswirtschaftlichen Theoretikern von Robert Torrens und neuerdings von Dr. jur. Hübbe-Schleiden. Wir folgen bei Darstellung des Gegenstandes möglichst dem letzteren. Er unterscheidet zwischen Kolonisationspolitik und Kolonialpolitik einerseits und Kolonisationstechnik andererseits und nennt die Gestaltung und und Entfaltung einzelner kolonisatorischer Unternehnungen eine Frage der Kolonisations*technik*, die Entwickelung kolonialer Volkswirtschaft dagegen eine Aufgabe der Kolonisations*politik* und die *Kolonial*politik eine überseeische Politik.

Die Kolonisations*technik* ist die Summe derjenigen Erfahrungen, welche die Begründung und Entwickelung kolonisatorischer Unternehmungen betreffen; sie ist die Kunst der kolonisatorischen Kulturarbeit selbst. Kolonisations*politik* aber ist die legislative und administrative Behandlung dieser Kulturarbeit.

Die politische oder staatswirtschaftliche Seite dieses kulturellen Entwickelungspro-prozesses der Kolonisation steht selbstverständlich in einer ganz anderen, höheren Sphäre, rechnet mit ganz anderen, allgemeineren Begriffen und strebt nach ganz anderen, weiteren Resultaten als die Kolonisation selbst. Diese strebt als solche nach privatwirtschaftlicher Rentabilität, nach einer möglichst hohen Verzinsung alles dabei verwendeten Kapitals, sowie nach möglichstem Gedeihen aller dabei verwendeten Kräfte; sie rechnet mit der Lebensdauer und mit den Vorteilen einzelner Menschen. Die Politik aber rechnet mit der Dauer und mit den Interessen von Gemeinden und Staaten; sie sucht ihre Rentabilität in einem dauernden Aufschwunge ihrer Staatswirtschaft, in der Hebung des Steuerertrages und in zweckmäßiger Verwendung der Staatseinnahmen. Daher ist auch die *Kolonisation selbst*, die Handhabung der Technik dieser Kulturarbeit, recht eigentlich *Privat*sache, die darauf gerichtete *Politik* aber ist *Staats*sache.

Kolonisationspolitik ferner und Kolonialpolitik sind zwar beide auf Kolonisation gerichtet, unterscheiden sich aber so, daß jene auf die Ermöglichung und Förderung derselben, diese aber auf die Verwendung derselben zu staats- oder kulturpolitischen Zwecken abzielt. Für jene ist die Kolonisation Selbstzweck, für diese nur Mittel zu anderen Zwecken. Jene ist ein Teil von dieser, ist zugleich die unentbehrlichste Grundlage derselben.

*Kolonisations*politik ist jede Politik, welche irgend eine Regierung zur Besiedelung ihres eigenen Landes verfolgt; *Kolonial*politik dagegen bezeichnet den Inbegriff aller politischen Maßregeln und Beziehungen der europäischen Stammländer zu ihren eigenen und fremden Kolonialgebieten, umfaßt somit auch die Kolonisationspolitik innerhalb ihrer eigenen überseeischen Besitzungen.

Die Kolonisation selbst ist auf neuem Boden eine Wiederholung unserer eigenen Kulturentwickelung. Die untersten Stufen der sozialen Gestaltungen Europas, die für unsere Völker Jahrhunderte und Jahrtausende erforderten, mögen auf kolonialem Boden in Jahren und Jahrzehnten durchlaufen werden, ja vielleicht so schnell, daß man mancherwärts an ein Ueberspringen mühsamer Stadien solcher Kulturarbeit glauben möchte. Dennoch sind solche Mühsale und Schwierigkeiten nur zu erleichtern, aber nie ganz zu ersparen.

Bei der kolonialen Volkswirtschaft sind 3 Stufen zu unterscheiden:

1) kleinbäuerliche Ansiedelung,
2) Großwirtschaft (mit Exportbetrieb),
3) Landspekulation.

Die erste dieser Stufen oder Perioden charakterisiert sich hauptsächlich durch die Enge und Abgeschlossenheit der Verhältnisse und durch das Vorwiegen der Handarbeit. Bei der zweiten ist das Uebergewicht der Intelligenz und des Kapitals tonangebend. In der dritten ist die koloniale Volkswirtschaft zur Reife europäischer Kultur gelangt.

Der Zweck der Kolonisationspolitik ist, dem Wirtschaftsleben eine möglichst breite und sichere Grundlage für seine Selbständigkeit und Lebensfähigkeit zu schaffen, sowie seine Entwickelung möglichst zu beschleunigen und vielseitig zu gestalten und den erforderlichen Kostenaufwand solcher Politik zu beschaffen und zu decken.

In der *Geschichte* der europäischen Kolonisation in überseeischen Ländern treten uns zwei nach Wesen und Zeit sehr verschiedene Perioden entgegen. Zwischen beiden steht ein halbes Jahrhundert des Ueberganges. Wir finden in diesen drei Phasen der Kolonialpolitik die Perioden aller menschlichen Entwickelung wieder, wie sie bei jeder Menschenrasse, bei jedem einzelnen Volke und bei jeder einzelnen Kolonisation mehr oder weniger deutlich zu erkennen sind. Sie entsprechen der Kindheit, dem Jünglingsalter und der Mannesreife des einzelnen Menschen. Es ist die Entwickelung von primitiven Anfängen zu höherer Vollendung, der Fortgang von der Unbeholfenheit und

Unmündigkeit zur Selbständigkeit oder, wie Roscher es treffend ausdrückt, „der stufenweise Uebergang von der Beschränkung zur Freiheit".

Die erste Periode der Kolonialpolitik, die der gebundenen Kolonisation, reichte bis in das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts, die letzte Periode, die der freien Kolonisation, gelangte zum vollen Durchbruche erst im zweiten Viertel des gegenwärtigen. Jenes war die Blütezeit der sog. „Kolonialsysteme", welche die überseeischen Besitzungen der europäischen Nationen möglichst eng und fest an die Stammländer ketteten und sie zum möglichst ausschließlichen Vorteile derselben ausbeuteten; es war zugleich die Blütezeit bureaukratisch-polizeilicher Bevormundung der europäischen Völker überhaupt. Der Zusammenbruch jener Kindheitsideale kolonisatorischer Unternehmungen begann mit dem Emanzipationskampfe der Vereinigten Staaten (1774—83); das Recht der freien Bewegung aller zur Selbständigkeit herangereiften Volkskräfte brach sich Bahn mit der französischen Revolution (1789).

Zu allgemeinerem Aufschwunge aber gelangte das Prinzip der neuen Zeit erst mit der Unabhängigkeit des spanischen Amerika (1824—26) mit der Entwickelung der modernen Kolonisation in Nordamerika und Südafrika, in Australien und Neuseeland im 3., 4. und 5. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Ihren Abschluß fand diese Uebergangsperiode endlich mit der Eröffnung des britischen Freihandels (1846), mit der Aufhebung der britischen Navigationsbeschränkungen (1849—51) und mit der Einführung parlamentarischer Regierungen in den größeren britischen Kolonien in den 50er Jahren. Für Frankreich und den europäischen Kontinent kam abermals die Wirkung einer inneren Revolution hinzu, das Jahr 1848; und seit jener Zeit hat auch das Prinzip der freien Kolonisation in der Kolonialpolitik aller europäischen Völker mehr und mehr Boden gefaßt. Seit jener Zeit ist unsere Rasse mündig geworden; seit jener Zeit sind zugleich die überseeischen Kolonien sich ihres berechtigten Strebens nach Selbständigkeit immer mehr bewußt geworden. Die kolonialen Völker kolonisieren seidem, wohl mit Unterstützung von seiten ihrer europäischen Stammländer, jedoch ohne staatspolitische Organisation der Verhältnisse von Europa aus. Die Kolonialregierungen treiben Kolonisationspolitik auf ihre eigene Hand. Die Kolonialpolitik der europäischen Nationen aber wird mehr und mehr zu nationaler „überseeischer Politik".

7. Auswanderungs- und Einwanderungspolitik. Solange die Kolonien in voller Abhängigkeit vom Mutterlande stehen, fällt die Auswanderungs- mit der Einwanderungspolitik zusammen, zumal wenn sie wie früher bei den Spaniern und Portugiesen eine Verhinderung der europäischen Einwanderung anstrebt. Die Sache gestaltet sich schon anders, wenn das Mutterland gleichgiltig ist, oder bewußt eine Non-interference-Politik (Mac Culloch) verfolgt. Dann kann eine irgendwie autonom gestaltete Kolonialverwaltung nach ihren Bedürfnissen die Einwanderung befördern oder hindern. Das erstere pflegt die Regel zu sein bis zum Eintritt einer Sättigung mit einer erwünschten Bevölkerungsmenge, das letztere tritt gewöhnlich erst ein, wenn die Kolonien aufhören, solche zu sein. England hat bis jetzt zusammen mit seinen Kolonien in Nordamerika, in Australien und in Südafrika eine europäische, insbesondere britische Einwanderung befördert und damit die größten Erfolge erzielt. Tropische Kultivationsgebiete kommen für diese Frage aber überhaupt nicht in Betracht. Somit ist sie für Niederland, das heute nur solche Gebiete hat, ohne Interesse. Frankreich unterstützt die Auswanderung nach Algier, Rußland im stärksten Maße die nach Zentralasien und Sibirien, die emanzipierten spanisch-portugiesischen Kolonialgebilde in Amerika thun im Gegensatz zu der alten spanisch-portugiesischen Politik das Möglichste, um europäische Ansiedler zu gewinnen. Selbst Italien befördert zum Teil gegen die Natur der Dinge eine italienische Auswanderung nach seinen tropischen Besitzungen in Afrika. Und nur Deutschland verhält sich bis jetzt ablehnend gegen jede Beförderung der Aus- und Einwanderung.

Die Unterstützung der Auswanderung besteht zunächst in der Organisation der Wanderung selbst und im Schutze der Wanderer (vergl. Art. Auswanderung Bd. I, S. 1000 ff.). Die Organisation wird dabei oft nationale Tendenzen haben.

So in der von Torrens im Royal Colonial Institute 1881 vorgeschlagenen Imperial and Colonial Partnership in Emigration im Wege des Zusammenwirkens der Regierungen des Stammlandes und der Kolonien zum Zwecke der systematischen Verwendung einer Massenauswanderung aus ersterem Lande zu nationaler Kolonisation in dem Koloniallande.

Die Formen, in denen sich eine Unterstützung bewegen kann und in der That in den australischen Kolonien Englands ebenso wie in Brasilien und Argentinien bewegt hat, sind im wesentlichen die folgenden: Zuschuß zu der Passage der Kolonisten von Europa oder Beförderung derselben ganz auf Staatskosten; kostenfreie Ausschiffung, Beförderung und Ernährung derselben im Koloniallande bis zum Orte der Ansiedelung; Befreiung der Kolonisten von direkten Staats- und Provinzialsteuern für eine Reihe von

Jahren; Zuschuß zum Schul- und Kirchenwesen, Besoldung von Lehrern und Pfarrern; Zuschuß zu den erforderlichen Bauten für Regierung, Munizipalverwaltung, Schulen und Kirchen; Anlegung von Brücken, Straßen, Eisenbahnen und anderen Verkehrsmitteln um das Besiedelungsgebiet zugänglich zu machen.

Am weitesten werden diese Fürsorge und dieser Kapitalaufwand zu gehen haben, wenn es sich nicht um freiwillige Wanderer handelt, sondern um Militärkolonisationen oder um Straf- und Verbrecherkolonien. Es fragt sich nun, ob der Staat seine Aufwendungen für die freien Einwanderer als Vorschüsse an die gesamte Volkswirtschaft, als Meliorationen des Kolonialgebietes ansehen will oder als individuelle Vorschüsse. Da die Einbringung dieser Vorschüsse nun den Einzelnen große formelle und sachliche Schwierigkeiten zu machen pflegt, so hat man sich von jeher bemüht, direkt aus der Kolonisation und indirekt aus den Kolonisten sich bezahlt zu machen und zwar durch die Steigerung des Wertes des Grund und Bodens, den schon ihre Ankunft und dann ihre Arbeit auf demselben bewirkt. Eine theoretische Entwickelung haben diese Gedanken namentlich in dem System Wakefields gefunden. Nach Wakefield ist das nächstliegendste und beste Objekt zur Deckung des wirtschaftlichen und politischen Kostenaufwandes der Kolonisation der Wert des Grund und Bodens in dem Koloniallande selbst. Er wollte aber nicht nur durch möglichst hohe Verwertung des Landes die Kosten der Kolonisation decken, sondern auch durch möglichste Steigerung der Landpreise die intensive Entwickelung der Volkswirtschaft begünstigen, die Kapitalzuführung sichern, Arbeitskräfte beschaffen und diese zum Zusammenwirken mit größeren Kapitalkräften veranlassen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß diese Steigerung nicht soweit getrieben werden darf, um jene Kosten schnell wieder herauszuschlagen, sondern der Kolonialstaat kann und muß sich mit einer langsameren und indirekteren Amortisation jener vorgeschossenen Kapitalien zufrieden geben.

Die auf die Verhinderung einer weiteren oder einer uneingeschränkten Einwanderung gerichtete Politik übersättigter Kolonialstaaten ist gewöhnlich die Folge des Sinkens der Arbeitslöhne, die durch eine Masseneinwanderung herbeigeführt wird, eines Nativismus, der von weiterem Eindringen der Fremden die Beeinträchtigung der allmählich entwickelten (nationalen) Eigenart befürchtet. Selten greift man zu einem Einwanderungsverbote. Man wendet sich vielmehr neuerdings in Nordamerika und in Australien gegen die Qualität der Einwanderer, indem man den Armen (Paupers), Gebrechlichen und Verbrechern die Einwanderung untersagt oder auf das äußerste erschwert. Man will sich auf diese Weise wirtschaftliche, politische und sittliche Lasten und Beeinträchtigungen möglichst vom Halse schaffen. Es fragt sich nur, ob die Auswanderungsländer, denen gerade an der Entlastung von diesen Elementen gelegen sein muß, sich eine derartige Auswahl auf die Dauer gefallen lassen sollen oder ob sie in Zukunft die Auswanderung nur nach solchen Ländern dulden wollen, die sowohl den guten als den schlechten Elementen der Einwanderung Aufnahme gewähren. Vielleicht wird auf diesem Wege eine Ablenkung der Auswanderung von den bisher üblichen Zielen bewirkt, die man auf anderen Wegen bisher vergeblich angestrebt hat.

8. **Verteilung des Grund und Bodens. Heimstätten, Landschenkungen.** Die Agrarpolitik ist in den Kolonien noch wichtiger, als in den alten Kulturstaaten, weil die Ausnutzung des Grund und Bodens in den Kolonien verhältnismäßig einen größeren Anteil an der gesamten Volkswirtschaft hat, als in den älteren Kulturländern, die sich mehr oder weniger auf den Gewerbfleiß ihrer Bewohner stützen. Leichter ist diese Politik, weil sie tabula rasa vorfindet, schwerer, weil sie nicht von Fall zu Fall, sondern umfassend und grundsätzlich ihre Entscheidungen treffen muß.

Die Agrarpolitik wird eine verschiedene sein, je nachdem die Kolonisatoren eine dünne oder eine dichte Urbevölkerung vorfinden und je nachdem die außertropische Lage des Gebietes die Verdrängung der Urbevölkerung durch europäische Einwanderer möglich und wünschenswert macht oder im Gegenteil die tropische Lage eine möglichst zahlreiche einheimische Bevölkerung und nur deren Beherrschung, nicht Verdrängung durch das europäische Element fordert. Sie wird auch eine verschiedene sein, je nachdem die Eingeborenen den Begriff des Eigentums am Grund und Boden noch gar nicht kennen, oder schon ein Gemeineigentum (Gemeinde, Stamm) oder gar schon ein Individualeigentum entwickelt haben.

In jedem Falle wird die koloniale Staatsgewalt (auch da, wo sie durch private Erwerbsgesellschaften vertreten ist) bemüht sein, alles herrenlose Land und möglichst große Teile des öffentlichen und privaten Grundbesitzes an sich zu bringen, weil dieser Grundbesitz die Grundlage für ihre gesamte Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft bilden muß. Nomaden, Jäger- und Fischervölker in außertropischen Gebieten werden sich am leichtesten auskaufen und etwa in Reservationen zurückdrängen lassen, wie früher die Guaranis in Paraguay und jetzt die Rothäute in Nordamerika. Bei einer seßhaften ackerbautreibenden Bevölkerung sind diese Ansprüche schwieriger zu verwirklichen. Eine glückliche

Lösung dieser schwierigen Aufgabe liegt auch in dieser Beziehung in dem Kültüür-Stelsel der Niederländer auf Java vor (Jan van den Bosch 1830—39), nach dem die Javaner nicht nur ein Fünftel ihrer Arbeitszeit, sondern auch ein Fünftel des Bodens der Kolonialregierung zur Verfügung zu stellen hatten.

Aber ebenso schwierig wie die Aneignung des Kolonialbodens und schwieriger ist oft die rationelle Verteilung desselben an die neuen Kolonisten. Das nächstliegendste und von allen Kolonialvölkern zunächst im größten Umfange betriebene System ist das der ausgedehnten Landschenkung an die ersten kolonialen Eroberer (Konquistadoren), an die Freunde und Beamten der Regierung und die Begründung eines kolonialen Agraradels. Wir sehen dieses System ebenso in Anwendung bei den Spaniern und Portugiesen in Süd- und Mittelamerika, bei den Franzosen in Kanada (Aufrichtung eines vollständigen weltlichen und kirchlichen Feudalsystems) und auch bei den Engländern in früherer Zeit. Die Nachteile dieses Systems liegen darin, daß es die Kultur unnötig lange auf extensiver Stufe erhält, daß es das Landjobbertum und den Landwucher begünstigt und daß es infolge der vielen vorübergehenden Dereliktionen eine große Unsicherheit über die Eigentumsverhältnisse schafft.

Eine ganz andere und durchaus gerechtfertigte Art der Landschenkungen in Kolonialländern ist die als Entgelt für kulturelle Leistungen, insbesondere für Eisenbahn- und Kanalanlagen. Ja es ist diese Form der Landschenkung später zu einem der wirkungsvollsten Mittel der Kolonisation selbst geworden.

Zunächst galt es aber der Verschleuderung des öffentlichen Grundbesitzes Einhalt zu thun, nicht mehr in großen, sondern in kleinen Losen Land zu verkaufen und zwar nicht an Zwischenhändler und Spekulanten, sondern direkt an diejenigen, welche den Boden urbar zu machen geeignet und gewillt waren. Dabei mußte Bedacht darauf genommen werden, zwischen den verkauften gelegene Teile (etwa schachbretförmig) zurückzubehalten, um sie später öffentlichen Zwecken direkt oder indirekt zu widmen oder sie zu höheren Preisen zu veräußern. So reservierten die Vereinigten Staaten früher jede 36. Sektion für das Schulwesen und Armenwesen und haben seitdem noch mehr Land für sie bestimmt und sich damit unermeßliche Werte für ihr zukünftiges Schulwesen gesichert.

Die Unionsregierung der Vereinigten Staaten war überhaupt die erste, welche die Thatsache erkannte, daß Kolonisationspolitik in erster Linie eine Frage der richtigen Verwendung und Verwertung von Grund und Boden des zu kolonisierenden Landes ist.

„Unmittelbar nach der Begründung der unabhängigen Union erwarb die Regierung alles unoccupierte Kolonialland innerhalb ihres weiten Gebietes, indem die einzelnen Staaten ihr die auf jeden derselben fallenden Anteilsrechte zu Gunsten einer gemeinsamen, einheitlichen Ausübung derselben für alle abtraten. Das „Land office" zur Verwaltung dieses Gebietes wurde 1790 geschaffen.

In der alsdann eingeschlagenen Kolonisatiospolitik dieses Bureaus der Unionsregierung wurden anfangs allerhand Fehlzüge gemacht, so verkaufte man zuerst keine Areale unter 4000 Acker; doch erkannte man bald, daß dies nicht der rechte Weg sei, um das Land möglichst schnell und möglichst nachhaltig zu verwenden und dasselbe zugleich zu möglichst hohem Preise zu verwerten. Die Grundzüge der wahrhaft genialen Politik, welche man seitdem dort einschlug, sind kurz folgende:

Das Land wurde gleichmäßig vermessen in Landschaften (Townships) von 36 Quadratmeilen zu je 640 Acker, jede Quadratmeile wurde wieder in Unterabteilungen bis zu 40 Acker abgegeben, in kleineren Arealen nicht. Dann wurden solche Landschaften durch Proklamation des Präsidenten der Union gesetzmäßig in Auktion zum Verkauf gebracht, zu einem Minimalpreise angesetzt und nur gegen Bargeld losgeschlagen. Fand sich kein Bieter für ein Stück Land, so konnte dasselbe danach zu jeder Zeit gegen Barzahlung des Minimalpreises privatim in Besitz genommen werden; Kredit wurde niemals gegeben. Vom fünften Jahre nach dem Ankauf des Landes (in Auktion oder privatim) an hatte der Käufer die allgemeinen Landessteuern für dasselbe zu bezahlen. Wenn auf dem Lande, welches verkauft werden sollte, Squatters angesiedelt waren, so hatten diese anfangs gewohnheitsrechtlich, später gesetzlich das Vorkaufsrecht für dasselbe. Dazu wurden ihnen durch den Preemption Act von 1841 noch weitergehende Konzessionen gemacht.

Bis 1819 war der feste Minimalpreis 2 Dollars per Acker; dieser erwies sich aber doch als zu hoch für den damaligen Wert des Landes. Der Ansatzpreis wurde dann auf $1^1/_4$ Dollar (5 M.) herabgesetzt, und steht auch so noch gegenwärtig. Jetzt ist dieser Preis allerdings wohl nicht mehr zu hoch, war es aber damals doch wohl noch, denn trotzdem sich gerade nach 1820 die Einwanderung in den Vereinigten Staaten ganz außerordentlich hob, so stellte sich dennoch der Verkaufspreis des Ackers dort noch bis 1840 selten über $1^1/_2$ Dollars auch für das beste Land. Auf diese Weise wurde also das Land zum höchstmöglichen Preise verwertet; es wurde aber auch auf das intensivste verwendet. Faule Landspekulation war durch die Erhebung der Landessteuern ausgeschlossen. Nur solche Leute, groß oder klein, konnten den Besitz des Landes wünschen, welche unmittelbar Gewinn aus demselben ziehen wollten, sei es nun durch eigene Kultivation desselben, sei es durch Vertrieb desselben in wegsamerem Zustande zu entsprechend höherem Preise an andere Leute (Ansiedler), die ihrerseits dann den Boden kultivierten".

In Neuschottland und Neubraunschweig, jetzt beide zum kanadischen Reiche gehörig, wurde der Landverkauf in Auktion 1827 eingeführt. In all diesen Fällen war der angesetzte Minimalpreis, wie in den Vereinigten Staaten, ungefähr 5 M. Im Jahre 1840 wurden durch Lord Sydenham zwei

Preise für verschiedenwertige Ländereien festgesetzt, 4 M. und 6 M. In Neu-Süd-Wales wurde der Auktionsverkauf 1831 eingeführt mit Minimalpreis von 5 M.; durchschnittlich wurde dabei der Acker einschließlich der städtischen Grundstücke zu 7 bis 8 M. verkauft.

Von 1839 an wurde der Ansatzpreis daselbst auf 12 M. gehoben. In Südaustralien begannen diese Landverkäufe 1835, wurden anfangs zu 12 M. per Acker angesetzt, sehr bald aber auf 20 M. hinaufgeschraubt. Dort wurden bis 1840 auf diese Weise 160 000 Acker in England und 137 167 in der Kolonie veräußert; der Ertrag davon war $5^1/_2$ Mill. M. In Viktoria (Port Phillip) wurde der Minimalpreis 1838 auf 20 M. festgesetzt; durchschnittlich aber wurde der Acker dort zu 30 M. verwertet. Im Jahre 1853 wurden daselbst sogar 305 693 Acker zu einem Durchschnittspreise von über 100 M. verkauft; der Gesamtertrag davon war 31 362 270 M.

Hervorragend in der Geschichte der Landverwertung in den britischen Besitzungen sind vor allem der Australian Land Sales Act von 1842 und ein unmittelbar darauf eingeführter Parlamentsakt, welcher die Verpachtung weiter Landstrecken zur Viehzucht unter billigen Bedingungen einführte, das sogenannte Licence-System. Dies letztere Gesetz war ebenfalls auf die Squatters berechnet, auf die australischen nämlich, welche nicht bäuerliche Ansiedler, sondern Viehtreiber auf herrenlosem Lande sind.

Nachdem auf der oben geschilderten Grundlage das Wirtschaftsleben der Union gereift war, ist sie wiederum zu dem Systeme der Landschenkungen zurückgekehrt, aber unter rationellerer Anwendung dieses Systems. Zwei verschiedene Beispiele der Anwendungen dieses Prinzips stechen da besonders hervor. Zunächst die bekannte Konzession von 10 Meilen Land zu beiden Seiten ihres Bahnweges an die Union Pacific Railroad Company und ferner das Homestead- und Preemption-Law.

Nach diesem letzteren Gesetze kann jeder Bürger der Vereinigten Staaten, sowie jeder, der in vorgeschriebener Form erklärt, ein solcher Bürger werden zu wollen, das Recht in Anspruch nehmen, sich von vermessenen Regierungsländereien eine Landkonzession bis zu 160 Acker zu sichern und später ein Vorkaufsrecht zum Minimalpreise an demselben geltend zu machen. Die Frist der Erwerbung solchen Landbesitzes datiert von dem Beginne der ersten Arbeit oder Niederlassung des Berechtigten auf dem Lande selbst. Innerhalb drei Monaten danach muß solcher Ansiedler seine Absicht, das Land erwerben zu wollen, offiziell anzeigen und muß innerhalb 30 Monaten den Kaufpreis desselben bezahlen. Dieser Kaufpreis ist entweder $1^1/_4$ $ oder $2^1/_2$ $ per Acker, je nachdem das Land außerhalb oder innerhalb einer Entfernung von 10 Meilen von der Landkonzession einer Eisenbahngesellschaft liegt. — Ferner kann sich ein jeder ebenso Qualifizierte eine Heimstätte von 80 Acker innerhalb oder 160 Acker außerhalb der 10 Meilen Entfernung von einer solchen Landkonzession erwerben, indem er in ordnungsmäßiger Weise darum suppliziert, innerhalb 6 Monaten danach mit der Urbarmachung und Ansiedelung auf dem Lande beginnt und die Bearbeitung desselben innerhalb 7 Jahren vollendet. Dann erhält er den definitiven Besitztitel ausgefertigt, wenn er glaubwürdig (durch Zeugen) nachweist, daß er das Land kultiviert, mindestens 5 Jahre auf dem Lande gewohnt hat und nie über 6 Monate zur Zeit von demselben abwesend gewesen ist. Will ein solcher Kolonist dieses Eigenthumsrecht früher erwerben, so kann dies nach 6-monatlicher Bearbeitung und Bewohnung des Landes durch Zahlung des Regierungspreises ($1^1/_4$ oder $2^1/_2$ $ per Acker wie oben) geschehen.

Von der allergrößten Bedeutung ist es, daß die Heimstätten nur teilweise verschuldbar sind und daß also die Heimstättengesetzgebung für die Schaffung nicht nur, sondern auch für die dauernde Erhaltung eines Bauernstandes gesorgt hat.

Noch günstiger als diese Bestimmungen für die Vereinigten Staaten ist das neue Heimstättegesetz in Kanada. Dort ist es einer Proletarierfamilie (nach offiziellen Berechnungen der Regierung) schon mit 1600 M. bis 2000 M. eigenen oder geliehenen Geldes möglich ausgedehnten Grundbesitz zu erwerben, während im Westen der Union doch mindestens ein Kostenaufwand von 3000 M., meistens 6—7000 M., und mancherwärts sogar 12—15000 M. als notwendig zur selbständigen Ansiedelung angesehen wird. Innerhalb 3 Jahren kann eine Arbeiterfamilie mit jenen geringen Mitteln im westlichen Kanada den Besitz von 320 Acker Landes ($^1/_2$ engl. Quadratmeile) und mit der Zeit sogar noch mehr Land in einem zusammenhängenden Areale erwerben. Es genügt dazu, daß die Familie während der 3 Jahre auf dem betreffenden Lande wohnt und daß einige Mitglieder der Familie den Boden in rationeller Weise bebauen. Der Familienvater kann dabei außerdem noch sich einen Nebenverdienst durch Lohnarbeit an der von der kanadischen Regierung gebauten Pacificbahn erwerben. Auch in manchen anderen günstigen Nebenbestimmungen bietet dieses kanadische Ansiedelungsgesetz wenigbemittelten Arbeiterfamilien die größtdenkbaren Vorteile.

Landschenkungen sind staatswirtschaftlich zulässig aus fünf verschiedenen Gründen, die aber in den wirklich gebotenen Fällen

meistens kombiniert vorliegen; sie sind gerechtfertigt:

1) wo der Beschenkte die Verpflichtung übernimmt, die Kosten der erforderlichen staatlichen Organisation des Terrains anfänglich ganz oder teilweise zu tragen;

2) wo der Beschenkte ein besonderes Risiko seines finanziellen Erfolges zu Gunsten des Gemeinwohles übernimmt;

3) wo irgend welche Verdienste des Beschenkten um das Land gerechter Weise belohnt werden;

4) wo der Wert des in der Nähe der Schenkung gelegenen Landes dadurch auf die bestmögliche Weise gehoben wird;

5) wo die Produktionskräfte des Beschenkten für das Land in besonderer Weise wünschenswert sind und auf keine bessere Art herangezogen werden können.

9. Staatskolonisation und Privatkolonisation. Durchaus getrennt von der Frage, ob die Regierung einer Kolonie die Einwanderung durch Verwaltungsmaßregeln und finanzielle Opfer zu unterstützen hat, muß die Frage behandelt werden, ob die Regierung das Geschäft der Kolonisation, d. h. die Ansiedelung von Kolonisten, direkt zu besorgen oder ob sie dies einzelnen Privaten oder Gesellschaften zu überlassen hat. Wir sahen oben, daß nur die auf die Besiedelung gerichtete Politik Staatssache, die Handhabung der Technik dieser Arbeit aber Privatsache ist. Wenn aber in den Anfängen der Kolonialarbeit Unternehmer sich nicht finden, welche ein solches Risiko laufen wollen oder wenn nach Zeit und Umständen das Geschäft der Kolonisation in der That unrentabel ist, so muß eine Regierung oft dazu schreiten, ihre Politik durch eigene Unternehmungen (Regie) selbst zu verwirklichen. Fast alle Kolonialstaaten haben dies gethan. In neuerer Zeit vorwiegend noch Brasilien und Argentinien. Die Staatskolonisation in Brasilien und Argentinien hat aber im Verhältnis zu den großen aufgewandten Mitteln ungenügende Ergebnisse gehabt. Das erklärt sich vor allem aus dem Fehlen einer treuen, fleißigen und zuverlässigen Beamtenschaft. Auch in Brasilien und in den Laplatagebieten hat dagegen die private Kolonisation ebenso günstige Erfolge aufzuweisen, wie in den angelsächsischen Kolonien.

In technischer Hinsicht entsteht die Frage, ob die Kolonisation zu einem Geschäfte privater Erwerbsgesellschaften werden kann, oder ob sie sich auf das genossenschaftliche Gebiet beschränken muß. Die Genossenschaften zum Zwecke der Ansiedelung haben überall nur da Erfolge gehabt, wo die Genossen noch durch ein stärkeres Band als das des Gesellschaftsvertrages aneinander geschlossen waren, z. B. durch eine religiöse Gemeinschaft. Was die Kolonisationsgesellschaften zu Erwerbszwecken betrifft, so kommt es vor allem darauf an, ob sie fern von der Kolonie, etwa in Europa, ihren Sitz haben dürfen, ohne die sachgemäße Verwaltung zu gefährden, und ob sie rentabel sind, d. h. ob die anfangs erforderlichen großen Anwendungen und Vorschüsse später ihre Deckung finden entweder durch Rückzahlungen der Kolonisten oder durch Landverkauf zu gesteigerten Preisen oder durch andere mit der Kolonisation verbundene Geschäfte (Viehzucht, Großlandwirtschaft, Handel). Auf allen Kolonialgebieten liegen in dieser Beziehung reiche Erfahrungen vor. Hübbe-Schleiden hat der wissenschaftlichen Verwertung dieser Erfahrungen fast den ganzen zweiten Teil seiner „Ueberseeischen Politik" gewidmet. Er kommt dabei im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Kolonisationsgesellschaften können unter den richtigen Vorbedingungen und bei tüchtiger Leitung höchst rentabel wirtschaften. Sie können dies um so mehr, je höher entwickelt die Kulturbasis ist, auf der sie arbeiten, und je schneller und vollständiger es ihnen gelingt, sich selbst zu dieser höheren Entwickelungsstufe emporzuarbeiten.

Kolonisationsgesellschaften können ferner unter Umständen die weitestgehenden kulturpolitischen Wirkungen üben, und sie sind gegenwärtig sogar zur Hervorbringung mancher solcher Wirkungen unentbehrlich.

Die finanzielle Rentabilität und die kulturelle Wirksamkeit der Kolonisationsgesellschaften stehen in der Regel in einem umgekehrten Verhältnisse zu einander. Je größer und je schwieriger zu erreichen die kulturpolitischen Ziele sind, desto mehr tritt die Möglichkeit oder die Höhe der Rentabilität zurück. Es ist Aufgabe der an der Kolonisation interessierten Staatsgewalt, dieselbe in eben dem Maße zu unterstützen, wie die Kolonisation staatswirtschaftliche Leistungen vollbringt, und wie diese Staatsgewalt Vorteile aus denselben zieht. Je weniger bei einer Kolonisation die geistig und wirtschaftlich unselbständigen Auswanderer, je mehr aber intelligente Volkskreise mit Kapital dabei das vorwiegende Element sind, desto besser wird sie gelingen, sowohl finanziell als kulturell.

Auf allen Stufen der Entwickelung beschleunigen *Kolonisationsgesellschaften* den Kulturprozeß der kolonialen Volkswirtschaft. Sind sie aber nicht ein unentbehrliches Mittel für die Kolonisation selbst, so sind sie jedenfalls das beste, ja meist sogar ein ganz unersetzliches Mittel der Kolonisationspolitik.

Während Auswanderungs-, Einwanderungs- und Kolonisationspolitik naturgemäß Sache der Staatsregierung, der Provinzialbehörde oder der Munizipalverwaltung des betreffenden Landes sind, so ist die Kolonisation

selbst recht eigentlich Privatsache, und auch die unmittelbare Leitung dieser privaten Kulturarbeit geschieht am besten und wirksamsten durch die Bethätigung privater Kräfte. Diese Erfahrung ist als das Ergebnis der gesamten Geschichte der modernen Kolonisation seit etwa 50 Jahren zu betrachten. Dies lehrt uns positiv die erfolgreiche Kolonisation der Germanen in Nordamerika und in den australischen Ländern, und dieselben Grundgedanken ergeben sich negativ aus der unbefriedigenden Kolonisation der Romanen, vor allem aus den endlosen Fehlzügen der Immigrations- und Kolonisationspolitik der verschiedenen südamerikanischen Staaten, so oft sie es unternahmen, die Leitung der Kolonisation unmittelbar durch Staatskräfte versehen zu lassen.

10. Die koloniale Urproduktion. Der Bergbau ist zwar ein wichtiger Faktor der kolonialen Wirtschaft, ebenso in den alten Kolonialgebieten Mittel- und Südamerikas, wie in den neuen Kolonialgebieten Nordamerikas, Südafrikas, Australiens und Sibiriens. Seine Technik weicht aber von der Technik des Bergbaus überhaupt nicht ab, wenn man von der anders gearteten Beschaffung der Arbeitskräfte und von den Fällen der Zwangsarbeit in den kolonialen Bergwerken absieht. Dagegen weichen Viehzucht, Landwirtschaft, Gartenbau und Plantagenwirtschaft aller Kolonial- und Kultivationsgebiete auch in technischer Beziehung wesentlich von den entsprechenden wirtschaftlichen Thätigkeiten in den europäischen Kulturländern ab. Die sämtlichen physikalischen, die meisten wirtschaftlichen Verhältnisse sind wesentlich andere. Und so mußten theoretische Untersuchungen und praktische Erfahrungen zur Gewinnung einer besonderen kolonialen Technik führen. Die deutsche Litteratur hat bereits ganz hervorragende Arbeiten auf diesem Gebiete geleistet.

Heinrich Semmler behandelt in seinem grundlegenden Werke im allgemeinen Teile die allgemeinen Kulturarbeiten: Ansiedelung, Wegebau, Urbarmachung des Bodens, die Hilfsmittel, künstliche Bewässerung, Entwässerung, Vertilgung der Schädlinge, im besonderen Teil: die Spezialkulturen, nämlich die Kultur von Reizmitteln, der nützlichen Palmen, der Südfrüchte, Handelsrinden, Gewürze, Oele, Farbstoffe, Kautschuk und Guttapercha, der Wurzeln.

In kürzerer Weise werden diese Gegenstände behandelt von A. Frh. v. Hammerstein, von Hermann Rieck und Dr. R. Hindorf. Die Technik der Großviehzucht und Großlandwirtschaft findet eine Behandlung von C. F. E. Schultze. Die Urproduktion Brasiliens, sowohl die kleinbäuerliche Urwaldwirtschaft, als die kapitalistische Großwirtschaft, insbesondere der Kaffeebau in St. Paulo werden eingehend behandelt von Dr. Karl Kaerger. Derselbe hat dann auch Vorschläge zur Kultivation des Tangalandes in Deutsch-Ostafrika gemacht, die ebenso wie seine brasilianischen Studien auf persönlichen Erfahrungen beruhen. Wenn Semmler mehr die Praxis der Agrikultur berücksichtigte, so findet die wissenschaftliche Theorie eine grundlegende Behandlung durch Dr. F. Wohltmann.

11. Die Beschaffung von Arbeitern und die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit. Der europäische Kolonist beteiligt sich an der kolonialen Arbeit am liebsten nur mit seinem geistigen und materiellen Kapital und überläßt die mechanische Arbeit niedriger stehenden Völkern. In den Tropen ist er hierzu sogar gezwungen. Daher kommt es, daß für die Kolonisationstechnik und -Politik die Arbeiterfrage die wichtigste von allen ist. Die Frage wird noch dadurch erschwert, daß die Naturvölker infolge ihrer geringen Kulturbedürfnisse nur selten ohne einen gewissen Zwang arbeiten, und daß dieser Zwang in der leichtesten und wirksamsten Weise nur dann organisiert werden kann, wenn die zur Arbeit gewonnenen Personen ganz oder vorübergehend von ihren heimischen Verhältnissen losgelöst werden. Mit Rücksicht auf die große Entfernung der Absatzmärkte von den kolonialen Produktionsgebieten müssen die Kolonialprodukte auch billig, also die Arbeitslöhne niedrig sein.

Es läßt sich deshalb nicht leugnen, daß die Kolonialwirtschaft als solche zur Zwangsarbeit hindrängt und damit in ihren letzten Konsequenzen zur Sklaverei. Seitdem aber diese von Christentum und Humanismus verworfen ist und ihre letzte internationale Verurteilung in der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. VII. 1890 gefunden hat, braucht sich die koloniale Wirtschaftstechnik nicht mehr wie früher mit dem Institut der Sklaverei als solchem zu beschäftigen, sondern sie hat es im Gegenteil mit der Lösung der schwierigen Aufgaben zu thun, die durch diese Akte z. B. in Bezug auf die Behandlung befreiter Sklaven gestellt worden sind. Andererseits hat es die koloniale Politik und Technik seit der Aufhebung der Sklaverei noch mehr als früher mit der Beantwortung der zwei Fragen zu thun, wie die Sklavenarbeit ersetzt werden kann durch die freie Arbeit von Europäern oder durch die freie oder organisierte Arbeit der Eingeborenen in ihrer Heimat oder die Arbeit freiwillig transmigrierter Angehörigen niedriger stehender Völker.

Die Versuche der kolonialen Unternehmer, europäische Arbeiter für längere Zeit anzuwerben oder die Transportkosten unbemittelter Einwanderer zu erstatten und diese

von den letzteren abarbeiten zu lassen, haben bekanntlich im vorigen Jahrhundert in Nordamerika zu einer weißen Sklaverei geführt. Noch heute giebt es Reste solcher Erscheinungen. Man hat die vorliegenden Mißbräuche am besten damit bekämpft, daß man die Arbeitsverträge entweder nicht als rechtsgiltig anerkannt oder mit großen Kautelen versehen hat. Um mittellose europäische Einwanderer auf längere Zeit an einen vielleicht bisher von Sklaven bedienten kolonialen Großbetrieb zu fesseln, hat man vielfach zu dem Halbpartsystem, in Brasilien Parceriakontrakt, in den britischen Kolonien Métayersystem genannt, nachdem die Bruttoerträgnisse der Arbeit zwischen Unternehmer und Arbeiter geteilt wurden, gegriffen. Dieses an sich billige System gestattet jedoch nur zu leicht eine mißbräuchliche Anwendung.

Bei den Versuchen, die Eingeborenen zur eigenen nutzbringenden Arbeit oder zur Arbeit im Dienste kolonialer Unternehmungen zu erziehen oder vorübergehend zu gewinnen, hat man sich entweder an das Individuum oder an vorhandene Organisationen gewendet. Sind letztere stark genug, dann kann Völkern, Stämmen oder Gemeinden eine gewisse Arbeitsleistung kollektiv übertragen werden, entweder mit oder ohne Entgelt (Steuern). Das letztere System — das Kultuurstelsel des Generals Jan van den Bosch vergl. oben S. 713 — hat seine höchste technische Entfaltung in den niederländischen Kolonien gefunden, wonach die Javaner nicht nur ein Fünftel des Grund und Bodens, sondern auch den fünften Teil der Arbeitszeit der Regierung zur Verfügung zu stellen, in ihrer Privatwirtschaft bestimmte Kulturen zu betreiben und ihre Exportprodukte gegen feste Preise an die Kolonialverwaltung abzugeben hatten. Für den mit Transmigration verbundenen Arbeitsvertrag kommen heute in Kolonien aller Mächte vorwiegend die Chinesen, die Indier (Kulis), die Malayen (aus den niederländischen Kolonialgebieten) und die Papuas (Südsee) in Betracht. Die koloniale Politik (Gesetzgebung u. Verwaltung) hat sich mit dieser Angelegenheit unter zwei entgegengesetzten Gesichtspunkten zu befassen; einmal unter dem des Schutzes dieser Arbeiter selbst gegen Mißbräuche bei der Anwerbung, dem Transport, der Arbeit selbst, der Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Zurückbeförderung in die Heimat; andererseits aber auch unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der europäischen Ansiedler gegen die harte Konkurrenz der fremden Arbeiter. Letzteres kommt jetzt bezüglich der Chinesen in Nordamerika und Australien sehr in Betracht und bereitet die größten internationalen und internen Schwierigkeiten. In ersterer Beziehung gilt es, dafür zu sorgen, daß dem sogenannten Indenturesystem der Charakter eines Vertragsverhältnisses im Gegensatze zur Sklaverei gewahrt bleibt und daß bei der Behandlung der angeworbenen Arbeiter nach humanen Grundsätzen verfahren wird und daß durch zu umfangreiche Anwerbungen Kolonialgebiete nicht entvölkert werden. Auch entsteht vielfach die Frage, ob es vorzuziehen ist im Interesse der leichteren Verwaltung (Sprache), die Arbeiter nur einem Bevölkerungselemente zu entnehmen oder durch Mischung mehrerer Elemente, etwa der Chinesen mit den Negern, oder der Malayen mit Papuas die Herrschaft der wenigen europäischen Aufsichtspersonen über die Arbeiterheere zu erleichtern. Im Bezug auf Chinesen, Indier, Malayen und Papuas liegen in der niederländischen, englischen und deutschen Kultivation der Südsee bereits reiche Erfahrungen vor. Größere Schwierigkeiten setzt der Neger den Versuchen, ihn dauernd zur freien Arbeit zu verwerten, entgegen. Und die älteren in Afrika thätigen Kolonialvölker, die Portugiesen, die Engländer und Franzosen haben zur Lösung dieses Problems wenig beigetragen, am meisten noch die südafrikanischen Buren, indem sie den Eingeborenen eine Hörigkeit auferlegt haben. Es scheint die deutsche koloniale Technik berufen, aber auch befähigt zu sein, die allmähliche Lösung dieser schwierigsten kolonialen Aufgabe herbeizuführen.

II. Die Teilung Afrikas und die Begründung des Kongostaates.

A. Die Teilung Afrikas.

1. Aeltere Teilungen. Eine erste Teilung der Neuen Welt fand am 6. V. 1493 durch den Papst Alexander VI. statt, indem er die spanischen und portugiesischen Entdeckungen durch eine Linie abgrenzte, die von Pol zu Pol laufend einen Meridian bildete, der etwa 6° westl. L. 100 Meilen westlich der Azoren und der Inseln des Grünen Vorgebirges lief. Alle Entdeckungen westlich dieser Linie sollten den Spaniern, alle östlich gelegenen den Portugiesen gehören. Diese päpstliche Entscheidung wurde dann näher präzisiert durch einen Vertrag vom 7. VI. 1494 zu Tordesillas zwischen Johann II. von Portugal und Ferdinand von Kastilien. Hierdurch fiel Afrika im wesentlichen in die portugiesische Machtsphäre. Und bis zur Gegenwart hat auch Portugal an der Fiktion festgehalten, daß alles afrikanische Land im Zweifel Portugal gehöre. Im 17. und 18. Jahrh. haben aber auch alle anderen Kolonialmächte Erwerbungen an der Westküste von Afrika gemacht und an der Südspitze Holland.

Eine neue Aufteilung Afrikas unter die

Kolonialmächte Europas begann mit dem Feldzuge Napoleon I. in Egypten 1798. Seitdem ist Egypten thatsächlich eine europäische Provinz geworden, in der französischer mit englischem Einflusse abwechselt. Während dann England seit der endgiltigen Besitzergreifung des bis dahin holländischen Kaplandes 1815 von Süden her in Afrika vordrang und Frankreich durch die Eroberung Algiers 1830 an der Nordküste sich dauernd festsetzte, gingen Spaniens Besitzungen in Afrika nach und nach ganz verloren bis auf wenige Reste an der Straße von Gibraltar (Ceuta), an der Nordwestküste (Cap Bojador bis Cap Blanco) einschließlich der kanarischen Inseln, an und in der Biafrabucht (Corisco, Fernando Po, St. Thomé) und die umfangreichen Occupationen Portugals an der West- und Ostküste sanken immer mehr zu einem Nominalbesitz herab. Dagegen faßte England auch in Sierra Leone, an der Gold- und Sklavenküste und am Niger Fuß und umklammerte die Burenbesiedelungen im Süden durch Landerwerbungen zwischen dem Oranje und Zambesi und Frankreich schuf sich in Senegambien ein zweites afrikanisches Herrschaftsgebiet. Um die Mitte des 19. Jahrh. war aber der Eifer auf dem Gebiete politischer Occupationen ziemlich erlahmt. Die Kolonialmächte sicherten sogar durch internationale Verträge den Fortbestand der nominalen Selbständigkeit afrikanischer Staatsgebilde. Um so größer war der Eifer auf dem Gebiete der Erforschung des unbekannten Innern des dunkeln Kontinentes.

2. Die neueste Teilung. Die jüngste Aufteilung Afrikas auf Kosten einheimischer unabhängiger Fürsten, mehr noch aber auf Kosten des nominalen Besitzstandes der älteren Kolonialmächte, wurde veranlaßt durch die Begründung des Kongostaates (s. denselben weiter unten S. 720) und durch die afrikanischen Erwerbungen Deutschlands in den Jahren 1884 bis 1890 (s. u.), besonders durch die dort aufgeführten internationalen Verträge, die Deutschlands Besitzstand in Afrika feststellten. Denn auch die anderen Kolonialmächte sicherten nunmehr ihren Besitzstand an den Küsten oder dehnten denselben auch möglichst nach dem Innern hin aus. Die wichtigsten internationalen Abmachungen dieser Art sind die folgenden:

Spanien erhielt im Oktober 1883 den Hafen Ifni von Marokko, machte 1884 einige Erwerbungen in der westlichen Sahara und sicherte die Grenze 1886 durch Vertrag mit Frankreich.

Portugal hatte um die Mitte des 19. Jahrh. seine alten Ansprüche auf die Souveränität über die Westküste von Afrika einschließlich der Kongomündung und die im Innern gelegenen Gebiete zwischen 5° 12′ und 8° südlicher Breite wieder aufleben lassen. Seine Bestrebungen, den Zusammenhang zwischen seinen alten westafrikanischen und ostafrikanischen Besitzungen aufrecht zu erhalten, waren aber vergebene, wenn auch Portugals diesbezügliche Ansprüche im Prinzipe sowohl von Deutschland, Vertr. v. 30 XII. 1886, Art. 3, als von Frankreich, Vertr. v. 12. V. 1886, Art. 4, anerkannt wurden. Da aber ein ununterbrochener portugiesischer Besitz zwischen Mossamedes und Mozambique den Bemühungen Englands um Herstellung einer Verbindung zwischen den britischen Besitzungen am Kap und seinem Machtgebiet am Nil hinderlich sein würde, ist England unausgesetzt bemüht, sich nördlich des Zambesi festzusetzen. Es gelang zwar im Vertr. v. 26. II. 1884, eine Verständigung zwischen Portugal und England über den Besitz des Kongogebietes herbeizuführen. Dieser Vertrag wurde aber von Deutschland nicht anerkannt und die weiteren Verhandlungen führten zur Begründung des Kongostaates in den streitigen Gebieten, der durch Uebereinkommen v. 14. II. 1885 auch von Portugal anerkannt wurde. Doch mußte der Kongostaat das ganze linke Kongoufer bis Nocki und nördlich des Kongo Kabinda und Malemba an Portugal überlassen. Eine nähere Festsetzung der portugiesischen Grenzen mit dem Kongostaat erfolgte am 25. V. 1891, wodurch das Lundareich zwischen dem Kongostaat und Portugal geteilt wurde.

Ein Abkommen zwischen Portugal und England über die Abgrenzung der beiderseitigen Besitzungen in der Nähe des Zambesi vom 20. VIII. 1890 erhielt nicht die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften Portugals. Dagegen wurde ein am 11. VI. 1891 abgeschlossener bezüglicher Vertrag am 3. VII. 1891 ratifiziert, wodurch das Hinterland der Kolonie Mozambique wesentliche Einschränkungen erlitt. Die portugiesisch-französischen Grenzen in Guinea und am Kongo waren durch Verträge v. 12. V. 1886 festgelegt worden.

Frankreich, das sich an der Nordküste Afrikas neben Algier auch Tunis gesichert hatte (Verträge mit dem Bey von Tunis v. 12. V. 1881 und 8. VI. 1883), erwarb durch den Vertrag mit der Regierung der Hovas vom 17. XII. 1885 das Protektorat über die Insel Madagaskar und erlangte die Anerkennung dieses Protektorats durch England und Deutschland, indem es 1890 seinerseits das deutsch-englische Abkommen v. 1. VII. 1890 anerkannte und sein Veto gegen die Abhängigmachung Zanzibars aufgab (deutsch-französischer Vertrag v. 17. XI. 1890). Die französisch-deutschen Interessensphären in Afrika wurden abgegrenzt durch die Verträge v. 24. XII. 1885, die französisch-englische Grenze von Sierra Leone durch Vertrag v. 28. VII. 1882. Die fran-

zösisch-portugiesische Grenze in Guinea und im Kongogebiet durch Verträge v. 12. V. 1886 und 31. VIII. 1887. Die französische Grenze gegen den Kongostaat durch Uebereinkommen v. 5. und 14. II. 1885, 22. XI. 1885 und 29. IV. 1887.

Seit 1862 hat Frankreich von der Rhede von Obok (gegenüber von Aden) Besitz ergriffen und 1884 diese Niederlassung durch Ausdehnung des Protektorates über den Busen von Tadjura erweitert. Eine Uebereinkunft mit England vom Jahre 1887 teilte die Bucht von Tadjura zwischen Frankreich und England.

Frankreich ist unausgesetzt bemüht, die Hinterländer seiner drei großen afrikanischen Gebiete (Algier, Senegambien und französisches Kongogebiet) zu annektieren und damit eine Verbindung zwischen diesen drei Gebieten untereinander herzustellen und hat in den Jahren 1882—1891 zahlreiche Landerwerbungen in diesen Gebieten gemacht.

Dahome war am 5. VIII. 1885 unter portugiesisches Protektorat gestellt worden, auf das Portugal aber am 22. XII. 1887 wieder verzichtete. Frankreich schloß dann am 3. X. 1890 einen Schutzvertrag mit Dahome ab.

Italien hat seit 1882 an der Nordostküste von Afrika eine Reihe von Erwerbungen gemacht und diese zu der Kolonie Erythrea vereinigt (siehe unten).

Im Vertrage mit England vom 24. III. und 15. IV. 1891 wurde die Grenze gegen Egypten und die Abgrenzung einer italienischen und englischen Einflußsphäre festgesetzt, auch der italienischen Regierung das Recht eingeräumt, im Kriegsfall Kassala und die Gegend bis zum Atbara zu besetzen. Die italienisch-englische Demarkationslinie geht vom Meere aus den Job aufwärts bis 6° n. Br., folgt dem Parallel 6° bis zum Meridian 35° östl. v. Gr. an dem sie bis zum blauen Nil aufsteigt. Im Norden geht die Linie von Raskasar am Roten Meere aus bis zum Kreuzungspunkt des 17. Parallelkr. mit dem 37. Meridian ö. v. Gr., auf diesem bis 16° 30′ N. bis Sabderat und in verschiedenen Windungen am Atbara und dem Rabat entlang, auf dem 35° ö. v. Gr. südlich bis zum blauen Nil.

England besetzte 1882 Egypten, konnte aber die Loslösung des Sudan von diesem Lande nicht hindern und verständigte sich deshalb mit Italien über dessen Fußfassung am Roten Meere, besetzte 1861 Lagos, zog sich 1880 aus dem 1876 besetzten Damaraland wieder zurück und behielt dort nur die am 12. III. 1878 mit einem Umkreis von 15 engl. Meilen annektierte Walfischbai, bezeichnete nach 1880 den Oranjefluß als die nordwestliche Grenze der Kapkolonie, nahm 1838 und erneut 1842 Port Natal in Besitz, stellte nach den Kämpfen mit Cetewayo 1879 das Gebiet von der Natalgrenze bis zum Umlatosi unter britische Oberhoheit und erkannte in der Londoner Konvention vom 27. II. 1884 die Unabhängigkeit Transvaals als „Südafrikanische Republik" an.

Das Basutoland, welches bis dahin einen Teil der Kapkolonie gebildet hatte, trat am 18. III. 1884 wieder unter direkte britische Herrschaft. In den Jahren 1878 bis 1885 wurde das Protektorat über Teile des Pondolandes erworben, durch Beschluß der Regierung vom 27. I. 1885 der 22° s. Br. als Nordgrenze und der 20. östl. Längengrad als Westgrenze der britischen Interessensphäre proklamiert, in demselben Jahre Betschuanaland in eine Kronkolonie und in ein Schutzgebiet geteilt, Anfang Mai 1891 aber Britisch-Betschuanaland durch Einverleibung des Bastardlandes zwischen dem Oranje, Nosob, Molopo und der deutsch-englischen Grenze erweitert.

Am 18. XII. 1885 wurde die britische Flagge in der Santa Lucia Bai gehißt und Sululand am 14. V. 1887 annektiert und dessen Grenzen im Vertrage mit der Südafrikanischen Republik vom 20. VI. 1888 festgestellt, 1888 und 1890 auch noch die Gebiete der Häuptlinge Sibonda, Umcamana, Fokoti, Umgindi und Manaba mit dem Sululand vereinigt.

Ein weiteres Vordringen Englands in das Zambesigebiet erfolgte durch Abschluß eines Protektorats über das Matebeleland, 11. II. 1888, durch Ausdehnung der brit. Interessensphäre gegen die portugiesische Provinz Safala hin, 25. VII. 1888, vor allem durch Erteilung eines Freibriefes an die Britisch-Südafrikanische Gesellschaft, 15. X. 1889, mit Hoheitsrechten über das Gebiet zwischen Betschuanaland, Südafrikanische Republik und den portugiesischen Besitzungen, während die britische Seengesellschaft African Lakes Compagny am Schire und Nyassa Fuß faßte und es sich zur Aufgabe stellte, die britischen Machtsphären im Süden und Norden Afrikas zu verbinden. England gelang es, in den Verträgen mit Portugal vom 11. VI. u. 3. VII. 1891 eine Grenze zu erlangen, welche Matabele- und Maschonaland das Schiregebiet und das Land zwischen dem Nyassasee und dem Kongostaat England zusprach.

Am Niger setzte sich England teils direkt teils durch Vermittelung der Royal Niger Compagny in den Jahren 1884—1890 fest und begrenzte seine dortige Interessensphäre durch Verträge mit Deutschland vom 7. V. 1885, 2. VIII. 1886, 1. VII. 1890, mit Frankreich vom 5. VIII. 1890.

Die Grenzen der Kolonien Sierra Leone und Gambia wurden durch Verträge mit Frankreich v. 28. VI. 1882 u. 10. VIII. 1889 und mit Liberia vom 11. XI. 1887 festgesetzt.

Ueber die Abgrenzung der britischen Interessensphäre in Ostafrika s. bei Deutschland

und Italien. Am 4. XI. 1890 übernahm England die Schutzherrschaft über Zanzibar, am 19. XI. 1890 über Witu und die Küste bis Kismaju, Ende 1890 über Uganda, hier durch Vermittelung der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft.

Die Freistaaten der niederländischen Buren in Südafrika haben zwar vorübergehend mehrfache Erweiterungen auf Kosten der Eingeborenen erfahren, sind aber ihrerseits mehr und mehr in britische Abhängigkeit geraten. Die Südafrikanische Republik (Transvaal) wurde im Vertrage mit England vom 27. II. 1884 gegen dessen Besitzungen abgegrenzt. Mit ihr vereinigte sich die am 16. VIII. 1884 gebildete Niuwe Republiek (Distrikt Vrijheid) am 14. IX. 1887 (anerkannt von England 20. VI. 1888) sowie der 1875 an der Swasilandgrenze gelegene kleine Freistaat 8. VIII. 1890 (Vertr. mit England 2. VIII. 1890). Der Oranjefreistaat erwarb 12. VII. 1884 das Territorium Thaba Nchu (Distrikt Maroka). Zwischen der Südafrikanischen Republik Britisch-Sululand und der portugiesischen Provinz Mozambique haben die Burenstaaten Swasiland und Tongaland ihre Unabhängigkeit noch teilweise aufrecht erhalten. (Vertr. zwischen England und Südafrik. Rep. 2. VIII. 1890 und Vertr. zwischen England und Tonga 6. VII. 1887.) Dagegen sind am 30. IX. 1885 einige ehemalige Burenrepubliken völlig unter britische Hoheit gekommen, nämlich die am 6. VIII. 1882 proklamierte Republik Stellaland (im Korannagebiet) und die am 24. X. 1882 gegründete Republik Goosen (im Barolonggebiet). Stella und Goosen kamen zu Britisch-Betschuanenland.

Die nachstehende Tabelle zeigt, daß für die weitere Aufteilung Afrikas unter die europäischen Mächte noch viel Raum vorhanden ist.

3. Uebersicht über die Teilung Afrikas nach dem Stande von 1891.

	Davon nach Petermanns Mitteilungen (Ergänzungsheft 101, S. 252 fg.) vermessen qkm	Nach Wauters Berechnungen (Deutsch. Kolonialbl. Nr. 11 v. J. 1891 S. 241) hinzuzuschlagen qkm	Zusammen qkm	‰
1) Kolonien und Schutzgebiete im Besitze von:				
Deutschland	1 790 320	929 680	2 720 000	9,26
Frankreich	953 006	5 003 994	5 957 000	20,27
England	2 577 547	1 592 453	4 170 000	14,20
Italien	518 260	416 740	935 000	3,18
Portugal	2 186 654	.	2 186 654	7,44
Spanien	9 654	509 346	519 000	1,76
Kongostaat	2 241 250	249 750	2 491 000	8,48
	10 276 691	8 701 963	18 978 654	64,60
2) Andere Staaten:				
Marokko	812 300	.	812 300	2,76
Egypten ohne Sudan	935 300	64 700	1 000 000	3,44
Ehemaliges egyptisches Sudan	1 965 600	.	1 965 600	6,69
Südafrikanische Republik	294 320	.	294 320	1,00
Orange-Freistaat	125 158	.	125 158	0,42
Swasi und Tonga	21 510	.	21 510	0,07
	4 154 188	64 700	4 218 888	14,38

Zusammenstellung.

1) Kolonien und Schutzgebiete	10 276 691	8 701 963	18 978 654	64,60
2) Andere Staaten	4 154 188	64 700	4 218 888	14,38
Hierzu:				
3) Sahara	6 179 490	.	6 179 490	21,00
Zusammen:	20 610 369	8 766 663	29 377 032	100,00

B. Der Kongostaat.

Der Kongostaat, eine Schöpfung des Königs Leopold II. von Belgien, entstand durch die Bemühungen, die Erforschungen des Kongogebietes auch wirtschaftlich nutzbar zu machen. Dies geschah zunächst in internationalen Formen. Doch nahm das Gebilde immer mehr einen belgischen Charakter an, wenn schließlich der Kongostaat auch nur durch Personalunion mit Belgien verbunden ist.

König Leopold II. gründete 1876 zur planmäßigen Erforschung Afrikas eine Internationale afrikanische Gesellschaft, an der sich alle Nationen mit Ausnahme Englands beteiligten. Nach Stanleys erstem Zuge von Zanzibar nach der Mündung des Kongo 1874—1877 entstand 1878 aus jener Gesellschaft das Comité d'études du haut Congo und in den nächsten Jahren setzten Stanley (Station Vivi 1879, Stanley Pool 1881, Leopoldville 1881) und Brazza die Erforschung des Kongogebietes fort, wobei Brazza aber seine Erwerbungen für Frankreich machte. Das genannte Komitee nahm dann die Namen Association internationale du haut Kongo und später Association internationale du Kongo an und machte seinerseits zahlreiche Territorialerwerbungen am Kongo. Dies Vorgehen der Franzosen und Belgier bestimmte England und Portugal ihrerseits durch Verträge und Landkäufe möglichst viele Vorrechte im Loangogebiete zu erwerben und Portugal legte Protest ein gegen eine im September 1883 in München gefaßte Resolution des Kongresses zur Feststellung eines internationalen Völkerrechtes zu Gunsten der Neutralität des Kongo. England und Portugal einigten sich zu einem Vertrage vom 26. II. 1884, wonach England die Souveränität Portugals über den zwischen 5° 12′ und 8° südl. Br. liegenden, im Osten vom Nookifluß begrenzten Teil der Westküste Afrikas und der Kongoufergebiete unter Bedingungen anerkannte, die Portugal gestatteten, an der Einfuhrstelle des Kongo Eingangszölle zu erheben und damit der internationalen Kongogesellschaft sowohl als allen anderen Mächten mit Ausnahme Englands den Zugang zum Kongo zu erschweren. England würde die politische Leitung in dem Gebiete übernommen, zahlreiche Monopole erlangt und schon damals am Schire Erwerbungen gemacht haben. Unter der Führung Deutschlands protestierten die Mächte gegen diesen Vertrag, dessen Ratifikation deshalb unterblieb und Deutschland und Frankreich, beseelt von dem Wunsche, ihren Angehörigen die Handelsfreiheit in dem ganzen Gebiete des künftigen Kongostaates zu sichern, verständigten sich ihrerseits im Juli 1884 über die Grundlage der einer Konferenz zu überweisenden Aufgaben zur Regelung der Verhältnisse des Kongo- und Nigergebietes. Nachdem auch die Zustimmung Englands gesichert war, lud Deutschland am 6. X. 1884 zu einer Konferenz nach Berlin ein, die vom 15. XI. 1884 bis 26. II. 1885 in Berlin tagte.

Noch bevor diese Konferenz aber zusammentrat, erkannte Deutschland im Vertrage vom 8. XI. 1884 die „internationale Gesellschaft des Kongo" als befreundeten Staat in bestimmten Territorialgrenzen an. Die internationale Kongogesellschaft wurde dann auch von Frankreich durch Uebereinkommen vom 5. und 14. II. 1885, von Portugal 14. II. 1885 anerkannt und die Grenzen ihres Gebietes gegen die französischen und portugiesischen Kolonien hin festgesetzt. Noch während der Berliner Konferenz erfolgte die Anerkennung durch die übrigen Mächte, auch durch Belgien am 23. II. 1885. Die belgische Deputiertenkammer nahm am 28. IV. und der belgische Senat am 30. IV. 1885 (gemäß Art. 62 der belgischen Verfassung) folgenden Beschluß an:

„Se. Majestät Leopold II. König der Belgier ist autorisiert, das Oberhaupt des in Afrika von der Internationalen Kongogesellschaft gegründeten Staates zu sein. Die Verbindung zwischen Belgien und dem neuen Staate soll ausschließlich persönlich sein."

Demgemäß notifizierte Leopold II. am 1. VIII. 1885 den Mächten, daß er den Titel eines Souveräns des unabhängigen Kongostaates annehme u. am 1. VIII. 1885, daß sich der Kongostaat in Gemäßheit Art. 10 der Generalakte der Berliner Konferenz für ewige Zeiten neutral erkläre. Die Grenzen des Kongostaates gegen das französische Gebiet wurden durch Protokoll vom 29. IV. 1887 näher präzisiert. Diese Vereinbarung war mit einer politischen Erklärung und einer finanziellen Abmachung verknüpft. Die Erklärung bezog sich auf die von der internationalen Gesellschaft am 23. IV. 1884 „im Namen der Stationen und der freien Territorien, welche sie am Kongo und im Thale des Niari-Quillu gegründet hat" übernommene Verpflichtung, im Falle einer Veräußerung ihrer Besitzungen, dieselben an keine Macht abzutreten, ohne Frankreich ein Vorzugsrecht einzuräumen. Es wurde bestimmt, daß dieser Vorbehalt auf Belgien keine Anwendung finde, daß jedoch der Kongostaat diese selben Besitzungen nicht an Belgien abtreten könne, ohne ihm die Verpflichtungen aufzuerlegen, das Vorzugsrecht Frankreichs anzuerkennen, für den Fall, daß Belgien seinerseits zu einer späteren Zeit die Souveränität über diese Besitzungen weiter übertragen wolle. Die finanzielle Abmachung bezog sich auf das französische Versprechen, die offizielle Notierung einer Prämienanleihe des Kongostaates an der Pariser Börse zu gestatten.

In seinem Testament vom 2. VIII. 1889 setzte König Leopold Belgien zum Erben seiner Souveränitätsrechte über den Kongostaat ein und bestimmte in einem Kodizill vom 21. VII. 1890 die Unveräußerlichkeit des Kongostaates. Am 3. VII. 1890 wurde ein Vertrag mit Belgien abgeschlossen, wonach dieses dem Kongostaat im Laufe von 10 Jahren ein unverzinsliches Darlehn von 25 Mill. Frcs. gewährt gegen das Recht, 6 Monate nach Ablauf jener Periode den Kongostaat zu annektieren. Sollte es die Annek-

tion verweigern, so ist der Kongostaat verpflichtet, das Darlehn in weiteren 10 Jahren zurückzuzahlen. G. v. 4. VIII. 1890.

Die Einführung einer geordneten Verwaltung verursachte aber dem Kongostaat oder vielmehr dessen Souverän bedeutende Ausgaben. Fast bei allen Nationen sind es die Eingangszölle, welche in erster Linie den Haushalt der Kolonien versorgen. Die Generalakte der Berliner Konferenz Kap. I und die internationalen Vereinbarungen, welche ihnen vorausgegangen waren, haben aber dem Kongostaat diese Einnahmequelle versagt. Es war deshalb das Bestreben des Souveräns des Kongostaates, die Härten dieser Bestimmungen zu mildern und es gelang ihm dies gelegentlich der Brüsseler Antisklavereikonferenz, indem die zur Konferenz in Brüssel vereinigten Mächte, welche die Berliner Generalakte vom 26. II. 1885 ratifiziert haben oder derselben beigetreten sind, am 2. VII. 1890 zu Brüssel eine Erklärung (Deklaration) abgaben, nach der die Erhebung eines Eingangswertzolles von 10% in dem konventionellen Kongobecken unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen gestattet ist. Die nur von Frankreich verzögerte Ratifikation dieser Erklärung ist im Jahre 1892 erfolgt. R.G.Bl. 1892, S. 658, 660.

III. Kolonien und Kolonialpolitik der einzelnen Staaten.

A. Spanien.

1. Abriß der Kolonialgeschichte. Seit 1492 hatte das Castilianische Reich mit Unterstützung von Italienern (Columbus, Amerigo, Cabot) Amerika entdeckt und bis 1540 die Umrisse dieses Kontinentes im wesentlichen festgestellt, auch in ostwestlicher Fahrt (Magalhaes 1521) die Philippinen erreicht und erobert. Soweit die zum Teil auf hoher Kulturstufe stehenden mittelamerikanischen Völker in Mexiko und Peru Widerstand leisteten, waren sie durch die Konquistadoren (Cortes, Pizarro) unterjocht worden und um die Mitte des 16. Jahrhunderts beherrschte Spanien die Küsten von ganz Südamerika mit Ausnahme des portugiesischen Brasiliens, ganz Westindien, Mittelamerika und den südlichen Teil von Nordamerika bis hinauf nach Kalifornien, bis zu den Quellgebieten des Colorado und Rio Grande sowie Florida. „Die Eroberung durch Schwert und Kreuz, welche das spanische Kolonialsystem gegründet, ist aber noch Jahrhunderte lang nach Beendigung der vorzugsweise sog. Conquista im Kleinen durch die Missionen und Presidios fortgesetzt worden." Die Herrschaft über dieses gewaltige Kolonialgebiet war eine direkte. Spanien, stets eifersüchtig auf seine absolute Herrschaft, hat sich niemals der Vermittelung von mit Hoheitsrechten ausgerüsteten Gesellschaften bedient. Schon 1519 erklärte Karl V. die in Amerika entdeckten Länder für dauernd mit der spanischen Krone verbunden. Die oberste Behörde des Mutterlandes für die Kolonien war der 1511 errichtete, 1542 reorganisierte berühmte Rat von Indien. Das Kolonialreich selbst war in Vizekönigreiche und Generalkapitanien eingeteilt. Den Vizekönigen und Generalkapitänen standen Audiencias genannte Verwaltungskollegien zur Seite. Das spanische Amerika wurde bald der klassische Boden für eine Beamtenaristokratie.

Die Konquistadoren und ihre Nachkömmlinge wurden mit großen Encomiendas (Pfründen, Fideikommisse, Großgrundbesitzungen mit Hörigkeit der Bewohner) beliehen, deren Besitz ähnlich dem europäischen Feudalsystem ebenso als Staatsamt wie als Einkommensquelle betrachtet wurde. Die Kolonialverwaltung erzielte namhafte Ueberschüsse, die zu Ende des 18. Jahrhunderts jährlich etwa 8 Mill. Piaster betrugen. Die zahlreichen Staats- und Kirchenämter in Amerika waren reich besoldet. Der von fremdländischer Konkurrenz befreite spanische Handel mit den Kolonien arbeitete mit ungewöhnlich hohem Nutzen. Auf allen diesen direkten und indirekten Wegen strömten große Reichtümer aus den Kolonien in das Mutterland, nicht zum wenigsten auch aus den Erträgnissen des Bergbaues. Die Edelmetallproduktion der spanischen Besitzungen in Mexiko, Neu-Granada, Peru, Potosi und Chile betrug in den Jahren 1521—1820 nach Soetbeer 25 784 Millionen Mark. Durch das spanische Quecksilbermonopol wurde der Bergbau der Kolonien dem Mutterlande auch noch mittelbar tributpflichtig.

Spanien, im 16. Jahrhundert das mächtigste Reich Europas, verfügte damals über ein tüchtiges Heer, über eine große und leistungsfähige Flotte und über alle die menschlichen und kapitalistischen Kräfte, die zu großen überseeischen Eroberungen und Unternehmungen erforderlich sind, nicht zum mindesten auch über einen Ueberfluß an unternehmungslustigen Adeligen und Offizieren und versorgungsbedürftigen Beamten und Geistlichen. Aber ebenso wie in der Macht des Mutterlandes die Voraussetzung für die Gewinnung und dreihundertjährige Festhaltung der gewaltigen Kolonialgebiete gegeben war, so wurde auch der Abfall des größten Teiles dieses Gebietes nicht etwa durch die innere Stärke und Reife der Kolonien bedingt, sondern durch die eingetretene Schwäche des Mutterlandes, das sich von produktiver Arbeit abkehrte und seine Kräfte in europäischen Kriegen verzehrte. Als Spanien seine Herrschaft zur See an England und die Niederlande abtreten mußte, da lockerte sich auch

die Herrschaft seines Kolonialbesitzes und das wichtige Jamaica ging 1655—1659 an England, San Domingo (Haiti) teilweise an Frankreich verloren und als im Anfange des 19. Jahrhunderts Spanien eine Beute der Franzosen und ein Schauplatz von Bürgerkriegen wurde, dann waren die Kolonialländer sich selbst überlassen und fast gezwungen, sich politisch selbständig zu machen, soweit sie nicht die Beute Englands und Frankreichs geworden waren. Florida wurde am 22. II. 1819 für 5 Mill. Dollars an die Vereinigten Staaten von Nordamerika verkauft, die mittel- und südamerikanischen Vizekönigreiche und Generalkapitanien verwandelten sich aber, vielfach von England unterstützt, nach und nach in unabhängige Republiken.

Das Vizekönigreich Buenos Aires fiel 1810 von Spanien ab. Aus ihm bildeten sich in dem Laplatagebiete Paraguay, Uruguay und die Argentinische Konföderation.

Chile erkämpfte seine Unabhängigkeit 1810 bis 1818 (Rosas, O'Higgins, Lord Cochrane, Prieto), wurde aber erst 1844 von Spanien als unabhängige Republik anerkannt.

Das Vizekönigreich Peru, zu dem vorübergehend auch Chile, Paraguay und sogar Buenos Aires gehört hatten, erklärte 1821 seine Unabhängigkeit und erkämpfte dieselbe mit chilenischer Hilfe bis 1825 (Cochrane, San Martin, Aguero, Sucre, Bolivar) unter Abzweigung Oberperus (Charcas) zu einer Republik mit dem Namen Bolivia.

Das 1718 von Peru abgetrennte Vizekönigreich Neugranada bewirkte mit Bolivars Hilfe 1810—1821 seine Befreiung unter dem Namen der Vereinigten Staaten von Kolumbien, von denen sich aber Venezuela und Quito (Ecuador) abzweigten.

Die Kämpfe zur Befreiung Mexikos dauerten von 1808 bis 1821. Nach vorübergehender Errichtung eines Kaiserreichs (Iturbide) konstituierte sich Mexiko 1823 als bundesstaatliche Republik, deren Unabhängigkeit 1836 auch Spanien anerkannte.

Am längsten blieb Zentralamerika dem Mutterlande treu, erklärte sich erst 1821 unabhängig und am 1. IV. 1823 wurden die Vereinigten Staaten von Zentralamerika proklamiert, die aber bald in eine größere Anzahl von Republiken zerfielen.

Das Kolonialsystem der Spanier bestand in einer Reihe von Maßregeln, die sämtlich den Zweck hatten, dem Mutterlande den möglichsten Nutzen aus den Kolonien zu sichern, die Kolonien politisch und wirtschaftlich in Abhängigkeit zu erhalten und eine Uebermächtigkeit der Statthalter und der nach den Kolonien Handel treibenden Gesellschaften zu verhindern. Die Ureinwohner der Kolonien wurden, wenn auch nicht als Sklaven, so doch als Hörige und Unmündige behandelt und durch das Beamtentum und den Klerus bis in die kleinsten Einzelheiten des öffentlichen und privaten Lebens bevormundet. Dies schloß nicht aus, daß die Indianer so mild behandelt wurden, wie es die Rücksicht auf ihre eigene Unmündigkeit und auf die Sicherheit der spanischen Herrschaft irgend erlaubte. Staat und Kirche schützten sogar die Indianer nach Möglichkeit gegen eine Bedrückung durch die Encomenderos. Freilich verschmähte die Kirche, der eine ähnlich große Gewalt wie im spanischen Mutterlande eingeräumt wurde, bei der Bekehrung der Eingeborenen zum Christentum selbst nicht immer Zwangsmaßregeln. Die Vermischung der Eroberer mit den Eingeborenen und der verschiedenen einheimischen Völker untereinander, sowie mit den eingeführten Negern zersplitterte die Bevölkerung in zahlreiche Kasten. Die sich hieraus ergebenden und andere vorhandene Gegensätze, wie die zwischen der binnenländischen und der Küstenbevölkerung wurden von der Regierung zur Befestigung ihrer Herrschaft benutzt. Infolge der aristokratisch-despotischen Weise der Regierung und der Heimlichkeit, mit der alle Staatsangelegenheiten behandelt wurden, blieb die Bevölkerung dem öffentlichen Leben fern, verzichtete auf Versuche, eine Selbstverwaltung zu erlangen und verzehrte sich in der Prozeßsucht, die Beamtenschaft aber in Vielschreiberei.

Einer der wesentlichsten Grundzüge des spanischen Kolonialsystems war die Isolierung der Kolonien. Gegenüber dem nichtspanischen Auslande war die Absperrung eine absolute. Kein Fremder durfte die Kolonien betreten, noch viel weniger dort Handel treiben oder gar sich ansiedeln. Aber auch untereinander und vom Mutterlande wurden die Kolonien möglichst isoliert. Die Auswanderung aus Spanien dorthin wurde auf das äußerste erschwert. Um 1550 soll es in der ganzen neuen Welt nur 15 000 Spanier gegeben haben. So blieben die Einwohner reiner europäischer Abkunft stets in der schwächsten Minderheit gegenüber den Mischlingen und Eingeborenen. Wenn auch das spanische Mutterland seine Kolonien vornehmlich für den Fiskus, dann auch für die Beamten, Priester und Offiziere auszubeuten suchte, das Interesse der spanischen Gewerbtreibenden aber, im Gegensatze zu der späteren Kolonialpolitik Englands, durchaus in zweite Linie stellte, so wurde doch die Entwickelung eines Gewerbefleißes in den Kolonien über die Grenzen der Hausindustrie hinaus verhindert, der Handel zwischen dem Mutterlande und den Kolonien monopolisiert und zentralisiert. Die nur in großen Perioden verkehrenden Seekarawanen mußten sämtlich von Sevilla und seit 1720 von Cadix ausgehen und dorthin zurückkehren, wo sie streng polizeilich und fiskalisch beaufsichtigt wurden.

Andererseits wurde der ganze amerikanische Handel und Verkehr in Veracruz (Hafen der Silberflotten), Portobelo und Panama konzentriert, so daß auch die Kolonien der Westküste von Südamerika ausschließlich über Panama verkehren mußten, und erst seit 1748 wurde der Verkehr nach Chile und Peru direkt um das Kap Horn gestattet. Und nur als der Schleichhandel, besonders derjenige der Engländer, an Umfang den legalen Handel erreichte, erlaubte die Regierung gegen eine Abgabe den häufigeren und freieren Verkehr durch nicht mehr zwangsweise von Kriegsschiffen begleitete Handelsschiffe mit den Kolonien. Aber 1713 erzwang sich England nicht nur das Monopol, jährlich 4800 Negersklaven in die spanischen Kolonien einzuführen, sondern auch mit einem Schiffe die Messe von Portobelo zu beschicken. Die Grundsätze der Bevormundung und der Isolierung widersprachen so sehr dem neuen Geiste, der am Ende des 18. Jahrhunderts in der Kulturwelt einzog, daß das spanische Kolonialsystem immer mehr durchbrochen

werden mußte und vollständig gescheitert wäre, wenn nicht aus anderen Gründen die spanische Herrschaft selbst um diese Zeit zusammengebrochen wäre.

2. Ergebnis der kolonialen Entwickelung. „Spanien war im 16. Jahrh. und ist noch heute das, was es als Macht bedeutet, nur durch den Besitz seiner überseeischen Wirtschaftsgebiete". Cuba ist nächst England auch jetzt noch Spaniens größter Absatzmarkt; und wenn noch um das Jahr 1860 die Ueberschüsse der spanischen Besitzungen in Cuba, Porto Rico und den Philippinen jährlich 28 Mill. Mark betrugen, so kamen und kommen hierbei die ungeheueren Summen unkontrollierter Beträge nicht in Betracht, die von jeher und bis auf den heutigen Tag die spanische Büreaukratie aus den Kolonien empfing.

Gewiß hat Spanien seit einem Jahrhundert alle seine Kolonialbesitzungen auf dem amerikanischen Kontinente verloren. Man vergißt aber gewöhnlich zu beachten, daß ganz Mittelamerika, sowie der Westen und das Laplatagebiet von Südamerika noch heute den Stempel der spanischen Kultur und Staatswirtschaft tragen. Freilich war die spanische Besiedelung der Gebiete eine überaus dünne gegenüber den Kolonien Englands, Hollands und sogar Frankreichs. Und die monopolistische Ausbeutung der Kolonien hat nach deren staatlicher Emanzipation auch eine Losreißung von der spanischen Volkswirtschaft als Reaktion im Gefolge gehabt. Wenn aber Spanien bei dem kolossalen Reichtum, den es aus den Kolonien bezog, auf die Dauer doch verarmte, so waren hieran weder die Kolonien noch auch die Kolonialwirtschaft schuld, sondern die Trägheit, mit der das Heimatland jene Reichtümer in Empfang nahm und in europäischen Kriegen vergeudete.

Gewiß hat die unverhältnismäßig große Zufuhr edler Metalle aus den spanischen Kolonien nicht nur die Preise, sondern fast alle wirtschaftlichen Verhältnisse Europas umgestaltet, aber der Einfluß dieses Prozesses auf Spanien hätte eigentlich günstiger sein müssen, als auf das übrige Europa, denn Spanien hatte Gold und Silber in erster Hand und noch ehe dessen Menge allmählich zu einer Entwertung führte, so daß Spanien besonders im 17. Jahrh. über eine gewaltige Kaufkraft dieser Metalle verfügte. Die herrschende Verachtung der eigentlichen produktiven Arbeit, der sich hieraus ergebende Mangel an eigener Industrie, die Herrschaft des Klerus und die Absperrung des spanischen Volkes von den geistigen Fortschritten des übrigen Europas waren vielmehr die Gründe für den Verfall des Staatslebens und der wirtschaftlichen Stärke, trotz der unendlichen Hilfsmittel, über die Spanien durch den Kolonialbesitz verfügte. Es hatte sich allmählich ein Mißverhältnis gebildet zwischen den einzelnen Gliedern des Körpers, bei dem die äußeren Gliedmaßen für das hinsiechende Centrum zu groß geworden waren.

So kommt es auch, daß die spanische Kolonialmacht zwar vorübergehend eine spanische Weltherrschaft, nicht aber dauernd eine spanische Weltkultur herbeigeführt hat. Allerdings bestand 3 Jahrhunderte lang eine spanische Kultur in Amerika. Wenn sie aber hätte Bestand haben sollen, dann hätte Spanien seine Kolonialgebiete mit europäischen, möglichst spanischen Menschenmassen besiedeln müssen, wie das England in Nordamerika und Australien, Frankreich in Algier gethan hat. Nur der spanische Bauer hätte Amerika spanisch machen und erhalten können. Die wenigen Prozente spanischen Blutes, die den Millionen von Indianern beigemischt sind, gehen bald wieder verloren. Und so wird Amerika aufhören, den Charakter einer spanischen Kolonisation zu tragen. Im besten Falle wird es eine spanische Kultivation bleiben, falls nicht andere Romanen, wahrscheinlich aber germanische Völker, eine zweite Kolonisation Südamerikas beginnen.

3. Die emanzipierten spanischen Kolonialgebiete. Die politisch emanzipierten spanisch-amerikanischen Gebiete sind volkswirtschaftlich und kulturtechnisch ohne Zweifel noch heute als Kolonialgebiete anzusehen und zwar als solche, die in der kolonialen Wirtschaft auf einer viel niedrigeren Stufe stehen, als viele politisch abhängige Kolonialgebiete.

Wenn aber die Geschichte dieser Gebiete in Mittel- und Südamerika von wenig mehr zu berichten hat, als von blutigen Revolutionen, von überstürzten Versuchen einen wirtschaftlichen und politischen Fortschritt anzubahnen und von Enttäuschungen aller Art, die europäische Interessenten in diesen Gebieten erlitten haben, so erklärt sich dies mit Notwendigkeit aus der Unvermitteltheit, mit der sie ohne jede normale langsame Entwickelung von der strengsten Ungebundenheit zur schrankenlosesten Freiheit übergegangen sind. Es wird bezweifelt, ob der Abfall der Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht zu früh eingetreten ist. Daß die englischen Kolonien Nordamerikas die nötige Reife hierzu besaßen, wird niemand bezweifeln. In Bezug auf die spanischen Kolonialgebilde Mittel- und Südamerikas ist das Gegenteil der Fall. Niemand bezweifelt ihre Unreife. Sie selbst nicht, wie die zahlreichen Diktaturen beweisen, die sich ausnahmslos in allen spanisch-amerikanischen Republiken nötig gemacht haben. Die Erkenntnis, daß die Fortsetzung einer früheren

Entwickelung nicht zum Heile führen könne, ist eine allgemeine, eben weil die früheren spanischen Verhältnisse kaum eine Entwickelung zeigten. Man glaubt deshalb alles von neuem beginnen zu müssen und so sind die Mißerfolge zahlloser überstürzter Experimente unvermeidlich.

In der That muß die Kolonisation Südamerikas von neuem begonnen werden. Die durch die spanische Kolonisation belassene oder geschaffene Bevölkerung ist zu dünn und hat zu wenig Blut von den europäischen Rassen, um den Kontinent auf die Höhe europäischer oder nordamerikanischer Kultur zu erheben. Diese neue Kolonisation muß von Europa ausgehen. Sie kann dabei entweder auf eine europäische Masseneinwanderung verzichten und mit europäischer Intelligenz, Kapital und Bevormundung eine neue Kultivation der jetzt vorhandenen Indianer und Halbindianer herbeizuführen suchen. Oder sie wird sich bemühen, auch in den hierzu geeigneten, außerhalb der eigentlichen Tropen gelegenen Teilen Mittel- und Südamerikas eine ebenso dichte europäische Ansiedelung (landwirtschaftliche Kolonisation) zu schaffen, wie dies in Nordamerika geschehen ist. Die vorhandene Bevölkerung ganz- und halbindianischer Abkunft und spanischer Halbkultur dürfte hierbei allerdings mehr verdrängt als aufgesaugt werden. Nur Chile wird auf Grund seiner größeren Quote europäischen Blutes eine eigene Kultur weiter entwickeln.

Wenn die zahlreichen sowohl von den einheimischen Regierungen als von fremden Privaten ausgehenden Versuche, eine neue Aera der europäischen Kolonisation des spanischen Amerika herbeizuführen, bisher im wesentlichen mißlungen sind, so hat dies seinen Grund darin, daß der Nativismus der Halbspanier bereits zu sehr entwickelt ist, andererseits aber, daß man notwendige Entwickelungsstufen der kolonialen Wirtschaft glaubte überspringen zu dürfen.

In den meisten Gebieten ist noch die extensive Kultur (Viehzucht 2c.) angezeigt. Man ist aber zu rasch zur Landwirtschaft übergegangen. Vor allem suchte man unter Aufrichtung von Schutzzöllen und ungemessener und oft schwindelhafter Heranziehung europäischer Kapitalien vorzeitig eine einheimische Industrie groß zu ziehen, statt alle Kräfte auf die Verbesserung der Verkehrsmittel und die Schaffung eines Bauernstandes zu konzentrieren. Auch die politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen dieser Staaten sind im letzten Grunde auf diese Mißgriffe zurückzuführen.

In M e x i k o scheint sich der Prozeß weiter fortzusetzen, der mit der Auffaugung der ehemals spanischen Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika durch das angelsächsische Element begann (Florida gekauft von Spanien 1819, Texas in die Union aufgenommen 1845, Californien, Nevada, Colorado, Arizona von Mexiko abgetreten 1848). Die Prophezeihung v. Humboldt's: „Die Vereinigten Staaten werden ganz Mexiko an sich reißen und dann selbst zerfallen", scheint sich wenigstens in ihrem ersten Teile der Erfüllung sehr zu nähern. Bereits umklammern die Vereinigten Staaten Mexiko mit den eisernen Fesseln der Eisenbahnschienen. Europäische Interventionen in Mexiko (Napoleon III., Maximilian 1861—1867) dürften sich wenigstens kaum wiederholen, selbst wenn die Vereinigten Staaten ihre Monroe-Doktrin nicht aufgestellt (1821) und besonders in Bezug auf Mexiko geltend gemacht hätten.

Die z e n t r a l amerikanischen Republiken, von Revolutionen fortwährend erschüttert und ihres Klimas wegen etwa nur zu europäischer Kultivation geeignet, erwarten eine neue wirtschaftliche Blüte von den verschiedenen Versuchen, einen Seeweg durch die Landengen von Panama oder Nicaragua herzustellen. Hier werden die Vereinigten Staaten von Nordamerika versuchen, eine ähnliche Stellung zu erlangen, wie sie England am Kanal von Suez besitzt.

Auch V e n e z u e l a, C o l u m b i a und E c u a d o r haben die authochtone Kultur der Inkas verloren, ohne in der spanischen einen vollen Ersatz zu finden. Politisch sind sie vollständig unreif. Ihre Bodenverhältnisse und ihr Klima machen sie aber geeigneter zur Kultivation, als die meisten tropischen Gebiete in Afrika.

Aehnliches gilt von P e r u und B o l i v i a, die in ihrem Bergbau noch immer fast unerschöpfliche Hilfsquellen des Reichtums besitzen, freilich ohne bis jetzt politisch die Gewähr eines wirtschaftlichen Fortschrittes zu bieten.

Die kräftigste und leistungsfähigste Bevölkerung Südamerikas besitzt C h i l e, so daß man erwarten darf, daß es sich von seinen politischen Erschütterungen bald wieder erholen wird. Selbstbewußt und eifersüchtig auf die Fremden wird es, mit Ausnahme des Handels, kaum ein Feld für die Bethätigung europäischer Kolonisation in größerem Maßstabe bieten, zu der seine natürlichen Verhältnisse es vorzüglich eignen.

P a r a g u a y hat den von den Spaniern übernommenen Charakter der Isolierung und aus dem theokratisch-patriarchalischen Staate der Jesuiten 1609—1768 (ein Sozialstaat mit straffer Organisation der Arbeit) das System der Bevormundung beibehalten und in den Diktaturen der Francia und Lopez bethätigt, ist aber in dem heldenmütigen Kriege 1864—1870 gegen die Trippelallianz Brasiliens, Argentiniens und Uruguays auf absehbare Zeiten ruiniert worden.

Die A r g e n t i n i s c h e Republik mit einer den Vereinigten Staaten von Nordamerika streng nachgebildeten Verfassung schmeichelt sich überhaupt, das Gegenbild ihrer großen nordamerikanischen Schwesterrepublik zu sein. Im Besitze der besten Teile des herrlichen Laplatagebietes verfügt sie über alle natürlichen Voraussetzungen zu einer erneuten Kolonisation mit europäischen Elementen. Sie hat auch durch eine längere Zeit des Friedens, der Ordnung und Arbeit einen Anlauf dazu genommen, der aber durch den neuesten wirtschaftlichen und politischen Schwindel zum Stillstande gekommen ist. Gerade in Bezug auf dieses Gebiet entsteht die Frage, ob die zweite Periode der Kolonisation eine romanische (Italiener) oder germanische sein wird.

U r u g u a y oder die Banda oriental war bis 1830 der Zankapfel zwischen Spanien und Portugal und

zwischen Argentinien und Brasilien; seitdem hat es sich mehr durch politische Umwälzungen als durch kolonisatorische Arbeiten bemerkbar und von der Gunst seiner Lage für den Weltverkehr bisher nur bescheidenen Gebrauch gemacht.

4. Der jetzige Kolonialbesitz Spaniens. Von dem gewaltigen Kolonialreiche, in dem die Sonne nicht unterging, ist Spanien im 19. Jahrhundert ein nur sehr bescheidener Besitz übrig geblieben, kleiner als derjenige Großbritanniens, Frankreichs, Hollands, Portugals und Deutschlands. Die in der Nähe Spaniens in Afrika gelegenen Presidios und Ceuta sowie die Canaren werden administrativ zu dem Mutterlande gerechnet. Und durch Dekret vom 6. IV. 1887 sind auch die Territorien der Saharaküste zwischen der Westbucht des Kap Blanco und dem Kap Bojador, deren Protektorat Spanien am 26. XII. 1884 übernahm, unter der Verwaltung eines Subgobernador politico-militar de Rio de Oro dem Generalkapitän der kanarischen Inseln unterstellt worden.

Der Hafen Jfui an der Westküste von Marokko, den Spanien schon 1507—1527 besessen hatte, wurde ihm 1860 von Marokko neuerdings zugesichert, aber erst mit dem genannten Saharaküstengebiet occupiert, das durch Schutzverträge bis zum 7° westl. L. v. Gr. erstreckt wurde. Die von Frankreich bestrittenen Ansprüche Spaniens auf das Gebiet zwischen dem Gabun und dem Rio Campo (Kamerun) in Westafrika sind noch nicht klargelegt

An eigentlichen Kolonien besitzt Spanien in Afrika nur noch Fernando Po mit den Inseln Eloby, Annobom und der Coriscobai, in Westindien Cuba, Puertorico mit Culebra und Birques, in Asien und der Südsee die Philippinen, Marianen- und Karolinen-Archipele.

Cuba, die „Perle der Antillen", einst das Hauptproduktionsgebiet des Tabaks (Habana) und Rohrzuckers, hat seine frühere Bedeutung völlig verloren. Die Gründe hierfür liegen in dem Aussaugungsprinzip der Verwaltung, den sich hieraus ergebenden langwierigen Bürgerkriegen, in dem die Ausfuhr schwer belastenden Zollsystem, in der 1880—1888 durchgeführten Aufhebung der Sklaverei, auf der früher die Plantagenwirtschaft beruhte, in der Erschöpfung des Bodens und in der Verdrängung des Rohrzuckers durch den Rübenzucker in Europa und Amerika. Die kapitalistischen Unternehmungen der Insel gehen aus den Händen der Spanier immer mehr in diejenigen der Nordamerikaner über und schon plant man in den Vereinigten Staaten vielfach die Erwerbung oder die Unabhängigkeitserklärung der Insel.

Das kleinere Puertorico erfreut sich günstigerer wirtschaftlicher Verhältnisse als Cuba, aber auch hier ist eine Zuckerkrisis eingetreten. Von der Eröffnung des Panamakanales erwartet man ganz besondere Vorteile für die dann für den Verkehr hervorragend günstig gelegene Insel.

Während früher die westindischen Kolonien die erste Stelle unter den spanischen Besitzungen einnahmen, sind jetzt die Philippinen in diese Stelle eingerückt, nicht nur infolge ihres mehr als doppelt so großen Umfanges und ihrer dreifach so großen Bevölkerung, sondern auch durch ihre wirtschaftliche Entwickelung. Seit der Aufhebung des Tabakmonopoles im Jahre 1882 und einer starken chinesischen Einwanderung haben sich die Verhältnisse dort wesentlich gebessert. Die Produktion von Tabak (Manila) und Manilahanf ist groß und lohnend und auch die Erzeugung anderer Kolonialwaren ist noch immer sehr bedeutend (Kaffee, Zucker, Reis rc.). Die wirtschaftlichen Unternehmungen liegen zwar am wenigsten in den Händen der Spanier. Der Zwischenhandel wird zur Hälfte von den Engländern und zum Teil von den Deutschen besorgt, Kleinhandel und Handwerk befinden sich in den Händen der Chinesen. Die Spanier beschränken sich darauf, als Beamte das Land möglichst auszubeuten und die Eingeborenen in einer harten Abhängigkeit zu erhalten.

Alles dies gilt auch von den Marianen und Karolinen-Inselgruppen, nur daß hier der Plantagenbau und der Handel sich fast ausschließlich in deutschen Händen befinden.

Die monopolistischen Bestrebungen der spanischen Kolonialverwaltung sind 1877 durch Großbritannien und Deutschland wesentlich eingeschränkt worden. Andererseits gelang es Spanien, seine Ansprüche auf die Karolinen geltend zu machen.

B. Portugal.

5. Abriß der Kolonialgeschichte. Portugal, durch seine Lage den europäischen Interessen abgekehrt und Afrika und dem atlantischen Meere zugekehrt, hat sich in der That sehr wenig um Europa gekümmert. Von der Gunst seiner Lage zu Afrika machte es aber erst Gebrauch, als Ceuta 1415 erobert, Porto Santo 1418, Madeira 1419 entdeckt und 1432 unter Heinrich dem Seefahrer das Kap Bojador umschifft wurde. Ohne Zweifel war Portugals Bedeutung zur See im 15. Jahrh. größer, als die Spaniens. In das Zeitalter der Kolonisation trat Portugal aber doch später als Spanien, wenn auch nur um wenige Jahre, insofern als Vasco de Gama erst 1498 den Seeweg nach Indien fand. In rascher Folge occupierte nun Portugal die Westküste und die Südostküste von Afrika, die Westküste von Indien (Goa), Küstengebiete des Persischen Meeres, die Molukken und einzelne Punkte in Hinterindien und an der chinesischen Küste (Almeida, Albuquerque). Die Portugiesen bemühten sich nicht, wie die Spanier, mit der Eroberung der großen Binnenländer, deren Küsten sie besetzten, sondern sie stützten sich bei ihren handelskolonisatorischen Unternehmungen auf die Macht einer starken Kriegsflotte, die konkurrierende asiatische sowohl als europäische Mächte aus dem indischen Ozean fern hielt und den portugiesischen Handelsgesellschaften das Monopol sicherte, die ungeheueren Gewinne des europäischen Handels mit Indien allein zu ernten.

Aber schon die spanische Herrschaft über Portugal 1580—1640 beeinträchtigte die portugiesischen Kolonialunternehmungen wesentlich und führte den Uebergang der Molukken und Sundainseln sowie Malackas an die

Niederländer, Ormus' an Persien, Ceutas an Spanien, Tangers an England und den vorübergehenden Verlust von brasilianischen Gebietsteilen an die Niederländer herbei. Nach der Wiederherstellung der Freiheit gelang es Portugal bald auch wieder in den Besitz von Brasilien zu gelangen und das Schwergewicht des kolonialen Interesses wurde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. von Indien nach Brasilien verlegt, das 1500 von dem Portugiesen Cabral versehentlich entdeckt und anfangs wenig beachtet worden war. Der Handel mit den indischen Kolonieen geriet immer mehr in die Hände Englands und Hollands. Unter Pombal erholte sich zwar der portugiesische Handel mit seinen Kolonien und es gelang sogar eine Vergrößerung Brasiliens nach Paraguay hin. Der Herrlichkeit der portugiesischen Kolonialherrschaft wurde aber durch die Entthronung des Hauses Braganza durch Napoleon 1807 und die sich hieraus ergebende Losreißung Brasiliens ein jähes Ende bereitet. An den afrikanischen Küsten fiel die Herrschaft vielfach wieder an die Eingeborenen zurück, oder auch, wie in Ostafrika, an von Arabien her eindringende muhammedanische Seemächte.

Im 19. Jahrhundert beschränkte sich Portugal auf die Verteidigung der Reste seiner afrikanischen Besitzungen.

6. Ergebnis der kolonialen Entwickelung. „Portugal war schon ein Jahrhundert früher als Spanien einzig und allein durch seine überseeische Politik bedeutend; und ist es auch heute nicht mehr reich zu nennen, so zehrt es doch noch wesentlich von den Kulturerrungenschaften der großen Vorfahren seines heutigen Geschlechtes. Portugals Handelsverkehr mit Brasilien ist nächst dem mit England noch jetzt bei weitem der bedeutendste von all seinen Umsätzen mit fremden Ländern. Hundert Jahre lang ernteten Portugal und Spanien den reichen Lohn ihrer überseeischen Unternehmungen in dem ausschließlichen Besitz der Schätze und Wunderdinge, welche sie von Indien und von der neuen Welt holten. Thorheit, Eigensinn und Unverstand beider iberischen Reiche aber verschwendeten und zerstreuten die Früchte dieser nationalen Leistungen schneller, als dieselben reiften und gesammelt wurden.

Noch einmal in der neuesten Zeit wuchs Portugals Glanz, Macht und Wohlstand durch seine überseeische Politik, leider aber wieder nur auf kurze Zeit. In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war Brasilien nach und nach eine immer bedeutendere Quelle des Staatseinkommens für Portugal geworden, und zwar hauptsächlich durch den zunehmenden Absatz des brasilianischen Zuckers in Europa. Die Nachfrage nach diesem Artikel steigerte sich durch die Negerrevolution in San Domingo. Die gänzlich unvorbereitete Aufhebung der Sklaverei während der ersten französischen Revolution entwaffnete die Civilisation gegenüber diesen Naturvölkern; die natürliche Folge davon war ein totaler Untergang der Kultur auf jener Insel und Verwüstung der Plantagen; damit hörte die Zuckerzufuhr von dort auf, und das portugiesische Brasilien gewann die Chance, diese Lücke auszufüllen. Zugleich fiel Portugals heimischer Ausfuhr ein vermehrter Absatz nach den spanischen Besitzungen in Amerika zu, weil Spanien durch seine inneren Unruhen verhindert wurde, diesem Handelsverkehr zu genügen.

Diese verhältnismäßig glänzende Periode Portugals erreichte ihr frühes Ende schon 1807, als der König Johann II. sich weigerte, auf Napoleons Geheiß dessen Bündnis gegen England beizutreten und alle britischen Waren zu konfiszieren. Ohne weiteres besetzten die Franzosen das Land; der König wartete auch deren Vorrücken nicht ab, sondern floh sofort von Lissabon nach Brasilien, und Napoleon setzte ihn einfach ab mit der Erklärung: „das Haus Braganza habe aufgehört zu regieren." Der Handel Portugals mit Brasilien wurde dadurch zeitweilig abgeschnitten, und Brasilien fand neue Absatzmärkte, namentlich in den Vereinigten Staaten. Portugal hat diesen Verlust nie ganz wieder eingeholt." (Hübbe-Schleiden.)

Den Gesamtertrag Brasiliens an Edelmetallen bis zur Lostrennung von Portugal 1681—1820 berechnet Soetbeer auf 2581069000 M., die Erträgnisse der Diamantminen Brasiliens nur von 1730—1810 Lippert auf 2100 Pfund im Werte von 147 Mill. M. Diese großen Gewinne wurden dem portugiesischen Heimatlande aber nicht zum Segen, sondern die Vermehrung der Edelmetalle steigerte nur die Preise aller übrigen Güter, welche den Wohlstand der Nation bedingen. Das portugiesische Volk interessierte sich jedoch wenig für innere Fragen, sondern fand sein Ideal in der Abenteuerei und in der Ausbeutung entfernter Gegenden. Die Auswanderung aus Portugal nach Brasilien nahm einen Umfang an, der in keinem Verhältnis stand zu der dünnen Bevölkerung des kleinen Heimatlandes. „Die Werte, welche die Auswanderer hauptsächlich in Brasilien erwarben und welche in Gestalt von Wechselanweisungen auf Plätze des nördlichen Europas nach Portugal überführt wurden, begannen in vorteilhafter Weise die Spezereien und Droguen Indiens des 16. Jahrh., sowie die Diamanten und das Gold des 18. Jahrh. zu ersetzen und gestatteten auch, daß die öffentliche Schuld auf die unglaublich erscheinende Höhe der Gegenwart erhöht wurde." Als aber auch dieser Goldstrom zu versiegen anfing, geriet Portugal nicht nur in die wirtschaftliche Abhängigkeit von seinem

Gläubiger England und in die gegenwärtige finanzielle Krisis, sondern es behielt nicht einmal die genügenden Kräfte, das an kolonialem Besitze festzuhalten, was ihm von dem gewaltigen Kolonialreiche früherer Jahrhunderte übrig geblieben war.

7. Brasilien. Die Auswanderung der Dynastie hatte Portugal offiziell zu einer Kolonie Brasiliens gemacht. Thatsächlich ist aber Brasilien noch heute als ein koloniales Tochtergebilde Portugals anzusehen. Noch bis zum Jahre 1866 wog bei der brasilianischen Einwanderung diejenige aus Portugal vor. Nur in die südlichen Provinzen zogen einige Hunderttausend Deutsche und erst neuerdings dominiert in den mittleren und südlichen Provinzen die italienische Einwanderung. Die fremde europäische Einwanderung wurde früher absichtlich von Brasilien ferngehalten. Und auch im 19. Jahrh. konnte sie zunächst nur einen geringen Umfang annehmen, da die lusitobrasilianischen Adelsfamilien den größten Teil des Landes an sich gebracht und vorteilhafter entweder in der Viehzucht oder im Plantagenbau mit der Arbeit afrikanischer Negersklaven bewirtschafteten. Erst die Aufhebung der Sklaverei in Brasilien, die durch G. v. 28. IX. 1871 angebahnt und durch G. v. 13. V. 1888 voll durchgeführt wurde, machte eine wirkliche Kolonisationspolitik erforderlich. Eine staatliche Einwanderungspolitik im großen Stil war freilich dadurch unmöglich gemacht, daß der Staat sich nicht wie in Nordamerika das nicht in Kultur befindliche Land vorbehalten hatte. Von dem gesamten Areale Brasiliens befinden sich $^4/_5$ in Privatbesitz und das dem Staate vorbehaltene Fünftel ist teils ungünstig für Kolonisationszwecke gelegen, teils überhaupt nicht kulturfähig. Soweit also das Reich und die einzelnen Provinzen kolonisieren wollten, mußten sie erst Land für diese Zwecke erwerben. Trotzdem haben der Staat und die Provinzen neben den privaten Grundbesitzern in diesem Jahrhundert viele Kolonien angelegt und namhafte Summen darauf verwendet. Den ersten Versuch machte 1812 König Johann VI. in der Provinz Espirito Santo mit Begründung einer Ackerbaukolonie durch Einwanderer von den Azoren. Schon 1818 folgte die Anlage der ersten deutschen Kolonie Leopoldina in der Provinz Bahia. Hieran schloß sich die Gründung zahlreicher Staats-, Provinzial- und Privatkolonien namentlich in den südlichen und mittleren Provinzen des Reiches, die seitdem bis zur Gegenwart ununterbrochen fortdauert. Wenn diese Kolonisationen auch dem Lande einen namhaften Bevölkerungszuwachs gebracht, eine Landwirtschaft und Industrie überhaupt erst geschaffen und den Fortbetrieb der früher von Sklaven bedienten Kaffeeplantagen ermöglicht, insbesondere auch zu einer teilweise deutschen Besiedelung der südlichen Provinzen geführt haben, so hätte doch mit den großen hierauf verwendeten Summen unendlich viel mehr erreicht werden können, wenn die Gesetzgebung und Verwaltung nicht so wankelmütig und sprunghaft in ihren Grundsätzen und Entschlüssen gewesen und nicht eine große Korruption eingerissen wäre. Auch die räumliche Zersplitterung hat es nicht zu einer festen Organisation der Einwanderung und Besiedelung kommen lassen.

Die Kolonisation ist in Brasilien bisher eine Urwaldskolonisation und eine kleinbäuerliche geblieben. Um die waldlosen Kämpe, die noch ausschließlich der Viehzucht dienen, der Landwirtschaft dienstbar zu machen, sind Großbetriebe erforderlich, zu denen es den Kolonisten bisher noch an Kapitalien gefehlt hat. Dagegen hat das Zusammenwirken von Eisenbahnbau und Besiedelung, wie es für Nordamerika charakteristisch ist, auch in Brasilien namentlich in den Kaffeedistrikten begonnen, die noch heute den größten Teil des Kaffeebedarfes der Welt befriedigen. Die Beseitigung des Kaiserreichs 1889 und die Erschütterungen, welche die Einrichtung einer republikanischen Verfassung in Brasilien mit sich geführt hat, haben aber ebensowohl die Einwanderung wie den Eisenbahnbau und alle Kulturunternehmungen in diesem von der Natur mit allen Reichtümern ausgestatteten Lande zum Stocken gebracht.

Der Uebergang von der Sklavenarbeit zur freien Arbeit hat in dem Halbpacht(Parceria)-Vertrag eine eigentümliche Form des Dienstvertrages gezeitigt, der an sich unbedenklich, in seinen Mißbräuchen aber für den fremdländischen Einwanderer gefährlich, zu mannigfachen Konflikten und 1859 auch zu einem preußischen Verbot (v. d. Heydt) der Auswanderung nach Brasilien geführt hat. Ein G. v. 15. III. 1879 über Dienstverträge hat aber die wünschenswerte Rechtssicherheit geschaffen.

8. Der jetzige Kolonialbesitz Portugals. Im Vergleich mit Brasilien sind diejenigen kolonialen Besitzungen, welche Portugal bis zur Gegenwart verblieben sind, von geringer Bedeutung, sowohl in kolonialer Beziehung überhaupt, als auch für das portugiesische Mutterland. Es sind die administrativ zu dem Mutterlande gerechneten Azoren und Madeira sowie die eigentlichen portugiesischen Kolonien in Afrika: Kap Verd, Senegambien, St. Thomé und Principé, Angola und Mozambique, in Indien: Goa, Damão und Diu, in China: Macao, in den Sunda-Inseln Timor mit Kambing.

Die größten Kolonien sind die südafrikanischen Mozambique und Angola. Bis vor kurzem hielt Portugal an der Fiktion fest, daß diese sich quer durch Afrika erstrecken und ein zusammenhängendes Besitztum bilden. Portugal hatte aber in diesem Jahrhundert nichts gethan, um die nominale Herrschaft thatsächlich auszuüben, noch viel weniger, diese Gebiete irgendwie zu kultivieren. So kam es, daß der Kongostaat zum Teil auf portugiesischem Gebiete entstand (s. oben S. 721) und Deutsch-

land, England, Frankreich und die Burenrepubliken ihre südafrikanischen Schutzgebiete auf Kosten portugiesischer Ansprüche erweiterten. Am umfangreichsten und rücksichtslosesten geschah dies durch England (vgl. oben Teilung Afrikas S. 719).

Heute ist es zweifelhaft, ob Portugal seine afrikanischen Besitzungen überhaupt wird festhalten können. Denn es fehlt ihm ebenso an der Widerstandsfähigkeit gegen die aktiven europäischen Kolonialmächte, wie an den Kapitalien zur Kultivierung der Kolonien, wie auch, trotz Jahrhunderte langer Erfahrungen, an dem Geschick, die Eingeborenen zweckmäßig zu behandeln und die Kolonialverwaltung gewinnbringend zu gestalten.

Die Versuche, fremde Kapitalien durch Einräumung von Monopolen an Chartergesellschaften den Kolonien zuzuführen, werden nur zu einer weiteren Erschütterung der portugiesischen Herrschaft führen. Sie ermöglichen die Intervention fremder Mächte, wie dies in Mozambique seitens der Engländer und in der Delagoabai seitens der Nordamerikaner der Fall ist. Hier hatte eine private Gesellschaft den Bau der Eisenbahn bis zur Grenze von Transvaal 1889 nicht in der vertragsmäßigen Zeit vollendet, die portugiesische Regierung nahm darauf die Eisenbahn in Besitz und hat es noch nicht vermocht, den sich hieraus ergebenden Konflikt mit den Amerikanern beizulegen.

Angesichts der Gefahr, von den zentralafrikanischen Seen abgedrängt zu werden, bemühte sich Portugal, seine Herrschaft am Zambesi und Schire zu befestigen. Bei einem Gefecht gegen Eingeborene vom Stamme der Makololo nahm Serpa Pinto diesen am 8. XI. 1889 eine englische Fahne ab. Der sich hieraus entwickelnde Konflikt mit England führte zu einem englischen Ultimatum, einer tiefen Demütigung Portugals durch England, einem Aufstande in Lissabon und dem Militäraufstand in Oporto am 31. I. 1891 und endlich zu den umfangreichen Landabtretungen am Zambesi und Schire an England durch den Vertrag vom 11. VI., 3. VII. 1891.

Man kann nicht leugnen daß Portugal sich in den ihm verbliebenen Gebieten, veranlaßt durch den scharfen Wettbewerb der anderen Kolonialmächte, seit 1884 zu einer größeren Fürsorge für seine Kolonien aufraffte. So wurde die bisher gänzlich vernachlässigte Kolonie Angola militärisch reorganisiert. Auch versuchte man Buren zu ihrer Besiedelung heranzuziehen. Und in allen Kolonien wurden Eisenbahnen gebaut. Im Jahre 1890 waren im Betriebe in Angola 350, in Mozambique 25, in Indien 50 und im Bau in Mozambique 100 km Eisenbahnen.

Durch Dekret vom 30. IX. 1891 und 7. VI. 1892 wurde die Kolonialverwaltung in portug. Ostafrika neugestaltet, die ostafrikanischen Besitzungen Ostafrikastaat (Estado d'Afrika Oriental) genannt und in zwei durch den Zambesi getrennte Provinzen Mozambique und Lourenço Marques geteilt. In den beiden Hauptstädten soll der an der Spitze der gesamten Verwaltung stehende, auf 3 Jahre ernannte königl. Kommissar abwechselnd residieren. Unter ihm stehen für jede Provinz ein Gouverneur und für jede der drei Chartergesellschaften je drei Intendanten. Mit Hinblick auf die schlechten Finanzen (1890 eine Zubuße des Mutterlandes von 6 286 500 M. bei einer Einnahme von über 3 Mill. M.) und auf die England vertragsmäßig zugesicherte Ausführung von Verkehrsanlagen (Eisenbahnen, Telegraphen und Häfen) hat nämlich Portugal diese Ausführung drei großen Gesellschaften übertragen und diesen auf 25 Jahre weitgehende wirtschaftliche und Hoheitsrechte eingeräumt.

Portugal hat sogar versucht, seinen Kolonialbesitz zu erweitern. Mit Dahome schloß es am 5. VIII. 1885 einen Protektoratsvertrag, verzichtete aber wieder hierauf am 22. XII. 1887 und räumte Whydah. Ein Vertrag mit China vom 26. III. 1887 sicherte ihm seinen alten Besitz von Macao und räumte ihm bezeichnender Weise das Recht ein, dieses Gebiet ohne Erlaubnis Chinas abzutreten.

Welche geringe wirtschaftliche Bedeutung die Kolonien für das Mutterland haben, erhellt aus dem geringen Handelsverkehr mit diesen. Im Jahre 1888 kamen von der portugiesischen Einfuhr von 44 Mill. Milreïs nur 793 000 und von der Ausfuhr von 24 Mill. nur 906 000 Milreïs auf die eigenen Kolonien. Die Verwaltung der Kapverdischen Inseln, St. Thomé, Principé, Indien und Macao ergiebt einige Ueberschüsse, die aber durch die Zubußen für Guinea, Angola und Mozambique mehr als ausgeglichen werden.

Unter dem Druck der Verhältnisse und Mächte ist die früher ganz monopolistische Kolonialverwaltung gegenüber den Fremden neuerdings etwas liberaler geworden. Seit 1890 ist die Schiffahrt auf dem Zambesi und Schire für alle Nationen freigegeben.

Regelung der Schiffahrt und des Transitverkehrs durch Dekret v. 18. V. 1892.

Eine Zusammenstellung der in Portugal und in anderen Kolonialländern geltenden Zollvorschriften über die Einfuhr von Produkten der Kolonien in das Mutterland findet sich D. K. Bl. 1891 S. 439.

C. Frankreich.

9. Abriß der Kolonialgeschichte. Frankreich hatte sich an der Entdeckung und ersten Occupation Amerikas nicht beteiligt, auch mangels einer entsprechenden Flotte an der Ausbeutung der neu entdeckten Länder während des 16. Jahrhunderts nicht teilgenommen. Es holte dies aber nach, indem es im 17. Jahrhundert an der Kolonisation Nordamerikas und am Handel mit Indien einen maßgebenden Anteil errang, im 18. Jahrhundert aber aus allen seinen kolonialen Stellungen zurückweichen mußte, um dann im 19. Jahrhundert in Afrika und Hinterindien sich neue Felder seiner kolonialen Unternehmungen zu suchen.

Kanada war 1497 von dem Venetianer Cabot mit englischen Schiffen entdeckt und 1500 von dem Italiener Verrazini für Frankreich in Anspruch genommen worden. Aber erst 1608 nahm Frankreich durch Gründung Quebeks die Kolonisation Kanadas in Angriff. Die Verwaltung der Kolonie stand

seit 1664 unter der französisch-westindischen Kolonie, seit 1674 unter einer Kronverwaltung und wurde in streng feudaler und klerikaler Weise ausgeübt.

„Der französische König übertrug den sogen. Seigneurs große Landstriche, von welchen sodann einzelne Teile als Bauergüter en roture abgegeben wurden. Der Bauer war dem Grundherrn und der Krone zu Geld- und Naturalabgaben verpflichtet. Diese Seigneurien bestehen z. T. in Unterkanada noch fort. Das Verhältnis wird noch gegenwärtig von beiden Seiten von patriarchalischem Geiste getragen und hat die französische Bevölkerung, ganz außerhalb des französischen Verkehrsstromes in einem Zustande erhalten, welcher merkwürdig an die Lage des Mutterlandes, zumal der Normandie, vor anderthalb Jahrhunderten erinnert.“ (W. Roscher)

Auch Akadia und Neufundland wurden von den Franzosen besetzt, vor allem aber occupierten sie das Stromgebiet des Mississippi und legten dort 1682 die erste, nach Ludwig XIV benannte Kolonie Louisiana an, die 1717—1720 Law zum Schauplatz seiner schwindelhaften Spekulationen machte.

Bis zur ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beherrschte und besiedelte Frankreich einen großen und vielleicht den besten Teil des nordamerikanischen Kontinentes, dessen Grenzen vom Golf von Mexiko bis zur Hudsonsbai und von Neufundland bis zum Winnipegsee reichten. Die Versuche der Franzosen, die Verbindung zwischen Kanada und Louisiana im Rücken der englischen Kolonien durch eine Reihe von Befestigungen zu sichern, führten zu dem Kriege mit Frankreich 1757 bis 1763. Und im Pariser Frieden von 1763 mußte Frankreich ganz Kanada, die Insel Breton und die französischen Besitzungen östlich des Mississippi an England abtreten, dem im Utrechter Frieden 1713 bereits Acadia und Neufundland zugefallen waren.

Louisiana aber mußte Frankreich 1763 an Spanien abtreten, erhielt es zwar 1800 von diesem zurück, verkaufte es aber 1803 für 15 Mill. Dollars an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, denen Frankreich in seinen Befreiungskämpfen gegen England Beistand geleistet hatte.

In Westindien hatten sich auf Haiti 1661 Franzosen festgesetzt und 1697 trat Spanien im Frieden von Ryswijk den ganzen westlichen Teil der Insel (San Domingo) und im Baseler Frieden von 1795 auch den östlichen Teil an Frankreich ab. Nach einem Aufstande der Negerbevölkerung mußte aber Frankreich 1803 die Insel räumen, auf der kaiserliche und republikanische Einrichtungen sich nun ablösten.

In Südamerika hat Frankreich vorübergehend am Amazonas und in der Bucht von Rio de Janeiro Fuß gefaßt, aber nur den Besitz von Guayana (Cayenne) seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart festgehalten.

Die kolonialen Unternehmungen Frankreichs an der Westküste von Afrika und in Indien waren weniger territorialer als kommerzieller Natur. Die von Colbert 1664 begründete französisch-ostindische Handelskompagnie erwarb als Stützpunkte für Handel und Schiffahrt 1674 Pondichéry an der Koromandelküste und Tschandernagor in Bengalen und 1746—1748 fiel Madras vorübergehend in die Hände der Franzosen. Die Einmischung derselben in die Streitigkeiten der Engländer (Clive) mit den eingeborenen Fürsten führte zum Kriege mit England und zum Verluste aller französischen Besitzungen. Im Pariser Frieden 1763 erhielten zwar die Franzosen Pondichéry und einige andere Plätze zurück. Im Jahre 1770 löste sich aber die französisch-ostindische Kompagnie ganz auf und die handelspolitische Stellung Frankreichs in Ostindien ging damit dauernd verloren. So hatte Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts fast seinen ganzen Kolonialbesitz eingebüßt. Im 19. Jahrhundert hat es aber die koloniale Arbeit von neuem und auf neuen Gebieten begonnen. Vor allem versucht Frankreich einen wesentlichen Teil Afrikas an sich zu reißen (s. o. Teilung Afrikas S. 718).

Seit Napoleon I. versucht Frankreich unausgesetzt seine Macht an der Nordküste von Afrika zu erweitern und damit die Vorherrschaft im Mittelmeer zu gewinnen. Algerien wurde seit 1830 erobert und wird noch immer südwärts und westwärts ausgedehnt, der Suezkanal 1859—1869 mit französischem Gelde gebaut, aber vergebens zum Ausgangspunkt für eine Fußfassung in Egypten genommen und 1883 über Tunis die Schutzherrschaft erworben. Die alten Besitzungen in Senegambien wurden 1850—1866 wieder konsolidiert (Faidherbe) und neuerdings in großem Maßstabe ausgedehnt; Französisch-Kongo ist eine Schöpfung des Reisenden Savorgnan de Brazza seit 1880.

Die Erwerbungen am Golfe von Guinea sind zwar älteren Ursprungs, haben aber erst neuerdings größeren Umfang erhalten. Die Franzosen betrachten jetzt die ganze Elfenbeinküste als ihr Eigentum. Nachdem Portugal am 22. XII. 1887 auf das am 5. VIII. 1885 übernommene Protektorat über Dahome wieder verzichtet hatte, schloß Frankreich am 3. X. 1890 einen Vertrag mit dem König von Dahome, der die französische Schutzherrschaft über das Königreich Porto-Novo und die Besetzung von Kotonu anerkannte, aber Frankreich nicht vor neuesten Konflikten mit Dahome schützte. Geringen Umfang haben die französischen Erwerbungen am Golf von Aden in Obock, Tadschura und den Muschahinseln, die ihre Bedeutung durch den Verlust des Suez-Kanals an England verloren haben. Wie weitgehend die fran-

zösischen Pläne in Afrika sind, geht nicht nur daraus hervor, daß es noch immer das Kondominium mit England in Egypten nicht verloren giebt, sondern auch gleichzeitig vom Niger und vom Kongo aus nach dem Tsadsee zu gelangen strebt und sich die Rechtsnachfolge im Kongostaate zu sichern gewußt hat.

Zu den älteren (1642) kolonialen Erwerbungen an der Küste von Madagaskar gesellte sich am 17. XII. 1885 die Schutzherrschaft über diese ganze Insel und am 24. IV. 1886 wurden auch die Komoren unter französisches Protektorat gestellt.

In Hinterindien hat Frankreich Cochinchina durch die Verträge von 1862 und 1867 von Annam erworben, 1863 das Protektorat über Kambodja übernommen (volles Protektorat 17. VI. 1884) und als 1882 Kämpfe gegen Seeräuber zunächst zu einer Niederlage (Rivière †) und dann zu großer militärischer Machtentfaltung geführt hatten, erlangte Frankreich in den Verträgen vom 21. VIII. 1883 und 6. VI. 1884 (von Hué) das Protektorat über ganz Annam und Tongking.

In einem Vertrage von Tientsin 9. VI. 1885 mit China wurden die Grenzen gegen China und die Handelsverbindungen mit diesem bezüglich Annam und Tongking festgestellt. Auch verpflichtete sich Frankreich Kelung, Formosa und die Peskadoren zu räumen.

Zu den schon 1853 erworbenen Neu Kaledonien und Tahiti traten neuerdings in der Südsee einige Inselgruppen (Neuhebriden, Inseln unter dem Wind), deren Besitzergreifung Frankreich sich durch Verträge mit Deutschland und England sicherte (24. XII. 1885, 16. XI. 1887).

10. Ergebnis der kolonialen Entwickelung. Bei dem Ergebnis der französischen muß man mehr als bei anderen kolonialen Entwickelungen unterscheiden zwischen dem Einfluß auf das Volkstum selbst und demjenigen auf die Volkswirtschaft. Frankreich war in Canada und im Mississippithal im Besitz von Gebieten, die sich mehr wie irgend welche anderen der neuen Welt für die Kolonisation, d. h. für die Massenansiedelung der europäischen Rasse eignen. Und wenn auch Frankreich niemals über eine wirkliche Massenauswanderung verfügte, so genügten doch die verhältnismäßig großen französischen Einwanderungen in diese Gebiete im 17. Jahrhundert, um dort eine spezifisch französische Bevölkerung zu schaffen, umsomehr als diese Einwanderer in den Kolonien eine Fruchtbarkeit entwickelten, die sie in der Heimat nicht besaßen. So kam es, daß Kanada sowohl als Louisiana im Augenblicke ihres Ueberganges an England zwar dünn aber abgesehen von den Negersklaven rein französisch besiedelt waren (Louisiana 50000 Weiße und 40000 Sklaven) und Kanada noch heute mehr als 1 Mill. Einwohner besitzt, die sich ihrer französischen Abstammung bewußt sind und die französische Sprache beibehalten haben. Der Verlust dieser nordamerikanischen französischen Volksgebiete war nun um so verhängnisvoller für Frankreich, als im Heimatlande das französische Volkstum mangels eines den anderen europäischen Völkern ebenbürtigen Geburtenüberschusses immer mehr zusammenschmilzt, eine überseeische Kompensation desselben aber nun ausgeschlossen ist. Auch die im 19. Jahrhundert neu erworbenen Kolonien bieten nur einen bescheidenen Ersatz. Da die übrigen Gebiete in den Tropen liegen und nur für Kultivation Raum bieten, kommt in dieser Beziehung nur Algier in Betracht, wo sich allerdings ein französisches Volkstum, wenn auch mühsam entwickelt. Denn bei dem Beginne der Besiedelung dieses Landes, das durch seine Nähe fast die Vorzüge einer Grenzkolonisation bietet, war das französische Volkstum des Heimatlandes schon geschwächt und besaß nicht mehr die Ausdehnungsfähigkeit wie im 17. Jahrhundert. Das Ergebnis der französischen kolonialen Entwickelung bietet also in dieser Beziehung das völlige Gegenteil der englischen dar.

Anders auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Hier hat die mächtige Initiative Colberts, der vier große Handelsgesellschaften für den Verkehr mit Westindien, Ostindien, Nordamerika und der Levante begründete und in der Kolonialpolitik eine Grundlage für eine starke französische Handelspolitik und die Schöpfung einer starken Seemacht fand, der französischen Volkswirtschaft im 17. und 18. Jahrhundert dieselben Vorteile gebracht, deren sich England damals und später erfreute. Auch in Bezug auf das eigentliche koloniale System hat Frankreich damals im wesentlichen englische Vorbilder nachgeahmt.

„Während des Zeitraums vom Ende Ludwigs XIV. bis zum Anfange der Revolution gleicht die wirtschaftliche Entwickelung Frankreichs derjenigen Großbritanniens im Laufe des 18. Jahrhunderts in zweifacher Beziehung. Nicht nur finden wir dort dieselbe außerordentlich starke Zunahme des Handelsbetriebes überhaupt, sondern auch ferner dasselbe aufängliche Ueberwiegen der Ausfuhren und schließliches Ueberwiegen der Einfuhren, wie jetzt bei Großbritannien, wogegen sich der britische Handelsbetrieb während des 18. Jahrhunderts keineswegs in demselben Verhältnisse gestaltete. Dieser Unterschied tritt am deutlichsten hervor, wenn man die Endpunkte dieser Periode für Frankreich und für England spezifiziert, einander gegenüber stellt.

Auf den Kopf der Bevölkerung (in Mark):

		Einfuhr	Ausfuhr
Frankreich	1715—1717	3,60	4,50
	1785—1787	19,70	17,50
Großbritannien	1715—1717	18,90	23,25
	1785—1787	35,00	34,60

England hatte sich im Jahre 1787 nahezu vollständig von der Krisis des amerikanischen Befreiungskrieges erholt, denn bis in die 30er Jahre dieses Jahrhunderts hinein steigerte sich sein Handelsverkehr per Kopf seiner wachsenden Bevölkerung gerechnet, kaum über den Betrag des Umsatzes in dem hier angegebenen Zeitpunkte hinaus. Dennoch hatte sich bis dahin sein Handelsbetrieb in den vorhergegangenen 70 Jahren nicht einmal verdoppelt, während sich derjenige Frankreichs in dieser Zeit mehr als verfünffachte. Alsdann freilich brach das Unwetter der Revolution über das unglückliche Land herein, und wären Kultur und Kapital nicht schon durch den chaotischen Aufruhr der ganzen Wirtschaft jener Zeit gefährdet worden, so wäre der Assignatenschwindel allein schon hinreichend gewesen, die Entwickelung des Landes ruinös zu stören.

Nachdem die Nation sich aber von dem Sturm und Drang der Revolution zu erholen anfing, hat dann trotz der napoleonischen Kriege die Ausfuhr des Landes doch wieder stetig, wenn auch langsam, zugenommen. Mit dem Wachsen des Wohlstandes war es dabei allerdings noch sehr zweifelhaft bestellt, wie die von 1801 bis 1815 konstant abnehmende Einfuhr beweist.

Was nun ferner den wirtschaftlichen Aufschwung Frankreichs in diesem Jahrhundert betrifft, so weiß Jedermann, daß derselbe im wesentlichen auf der gesamten Kulturentwickelung unserer europäischen Rasse beruht, und daß die französische Nation, ihrem eigentlichen Charakter gemäß, an dieser Entwickelung in überwiegend intensiver Richtung Anteil genommen hat. Sollten die Franzosen jemals wirklich Anlage zur extensiven Kultivation gehabt haben, so haben sie dieselbe jetzt wenigstens unbestrittener Maßen verloren. Trotzdem aber will mir scheinen, daß doch auch die Kultivation Algeriens, soweit sie ihnen geglückt ist, nicht ganz ohne Einfluß auf die wirtschaftliche Entfaltung der Nation war.

Soviel weniger aber im allgemeinen Fähigkeiten und Erfolge die Franzosen auf dem Gebiete der extensiven Kultivation aufzuweisen haben, soviel geringer ist auch der politische und kulturelle Einfluß, den sie unter den Völkern der Menschheit besitzen. Dieses bestätigt sich durch den Umstand, daß Frankreichs Handel auf den Kopf seiner Bevölkerung noch jetzt, wie am Ende des vorigen Jahrhunderts nicht einmal halb so bedeutend ist, wie der Großbritanniens" (Hübbe-Schleiden).

11. Der jetzige Kolonialbesitz Frankreichs. In staatsrechtlicher Beziehung wird Algerien vielfach zum Mutterlande Frankreich gerechnet, und die älteren Kolonien haben Vertretung im französischen Parlament, so Senegal, die indischen Besitzungen (Pondichery, Karikal, Mahé und Janaon in Madras und Chandernagor in Bengalen), Cochinchina, Guadeloupe, Martinique, Fr. Guyana, Tahiti, Reunion. Sonst scheidet man zwischen Kolonien und Protektoraten. Letztere sind Tunis, Tadschura und Gobad bei Aden, Kambodja, Annam, Tongking, Wallis, Futuna und Alofi (in der Südsee), die Komoren und Madagaskar. In den Protektoraten wahrt Frankreich seine Interessen und Rechte durch Residenten.

Die Kolonien wurden früher vom Marineministerium verwaltet, seit 1892 vom Ministerium für Handel, Industrie und Kolonien. Der Regierung steht seit 30. III. 1884 ein Oberkolonialrat zur Seite (conseil supérieur des colonies), der sich in jüngster Zeit vorwiegend mit der Zollgesetzgebung für die Kolonien und mit der Errichtung privilegierter Kolonisationsgesellschaften befaßt hat. Die seit 1885 bestehende Ecole coloniale ist 1889 umgestaltet und zur Vorbildung für Kolonialbeamte eingerichtet worden. In Algerien steht das XIX. Corps der regelmäßigen Armee in Garnison. Der Dienst in den übrigen Kolonien wurde bisher von Marinetruppen und eingeborenen Truppen versehen. Seit 1892 ist für den Kolonialdienst eine besondere Kolonialarmee als XX. Armeecorps errichtet worden.

Frankreich hat auf seine Kolonien riesenhafte Aufwendungen gemacht. Für Algerien wurden bereits mehr als 5 Milliarden ausgegeben, und noch jetzt beträgt das regelmäßige Budget 64 Mill. Frcs. in Ausgabe und nur 3 Mill. Frcs. in Einnahme, ungerechnet die Kosten der Marine und die außerordentlichen Ausgaben für langwierige Kriegführungen, wie in Tongking, obgleich die älteren Kolonien teilweise Selbstverwaltung (Cochinchina 7. VIII. 1886 und 7. XII. 1888) und eigene Budgets besitzen.

Der steigende Umfang des Kolonialbesitzes machte auch eine neue lokale Organisation der Verwaltung nötig, z. B. in Bezug auf die Kolonie Obock durch G. v. 14. VIII. 1885 und in Bezug auf Ozeanien v. 11. I. 1886, Neu-Kaledonien 2. IV. 1886. Das Gebiet der Rivières du Sud (östlich von Liberia) wurde einschl. der Besitzungen in Oberguinea vom 1. I. 1890 an als selbständiges Verwaltungsgebiet von Senegal abgetrennt und in zwei Gebiete geteilt: Goldküste und Golf von Benin. Für den französischen Sudan wurde vom 1. I. 1891 an ein Oberkommandant mit der Verwaltung unter der Oberaufsicht des Gouverneurs des Senegal betraut, die unmittelbaren Besitzungen aber in 10 Kreise geteilt. Die Verwaltung von Französisch-Kongo wurde durch Dekret vom 27. IV. 1886 geregelt und am 11. XII. 1888 die Vereinigung von Kongo und Gabun zu einer Kolonie mit dem Namen „Congo français" vollzogen.

Von jeher und bis zur Gegenwart ist es ein Nachteil für die französische Kolonialverwaltung gewesen, daß sie sich nicht stetig entwickeln konnte. Militärische und civile Verwaltungen lösten sich zu rasch ab. Und selbst bei kriegerischen Aktionen fehlte regelmäßig ein Zusammenwirken der Armee und Marine und beider mit der Civilverwaltung. Auch macht eine weitgehende polizeiliche Bevormundung und eine büreaukratische und zentralisierende Verwaltung sich in den Kolonien besonders unangenehm fühlbar. Für die

wirtschaftliche Ausbeutung der Kolonien fehlt es dem französischen Handel an Initiative, sodaß in vielen Kolonien der fremde europäische Handel dem französischen überlegen ist, trotz der großen Aufwendungen für subventionierte Dampferlinien und trotz der Begünstigung des direkten Handels des Heimatlandes mit seinen Kolonien in den Zolltarifen. (Zusammenstellung der in den verschiedenen französischen Kolonien gültigen Zolltarife, Hafen- und Verbrauchsabgaben im Journal Offiziel v. 22. XII. 1890, vgl. auch neues französisches Zollg. v. 11. I. 1892 und Dekret für die Kolonien vom 31. I. 1891, sowie die Verhandlungen des Kolonialrates.)

Die französischen Besitzungen in Tongking sind geradezu oneroser Natur, und auch in anderen Gebieten läßt das sprunghafte in der Politik die Kolonien nicht zur Ruhe und zum Gedeihen kommen, sodaß die Behauptung gerechtfertigt erscheint, das französische Volk eigne sich überhaupt nicht zur Kolonisation und Kultivation oder habe diese Fähigkeit seit dem Verluste von Kanada verloren, wobei vielleicht die verminderte Expansionskraft des französischen Volkes an sich mit in Betracht kommt.

Von einer Gesamteinfuhr von 4316 Mill. Frcs. im Jahre 1889 kamen 200 auf Algier und nur 159 auf die übrigen vielen Kolonien und von einer Ausfuhr von 3704 Mill. Frcs. 178 auf Algier und nur 68 auf die übrigen Kolonien.

Schon hieraus erhellt, daß Algier eine Ausnahmestellung einnimmt. Die günstige Lage dieses Gebietes scheint es in der That wenigstens wirtschaftlich zu einem Neu-Frankreich gestalten zu wollen, obwohl die fremde Bevölkerung auch hier unbillig vorwiegt, so daß 1886 auf 3 565 760 französische Unterthanen nur 259 729 Franzosen kamen neben 43 182 Juden und 3 262 849 Muhamedanern und gegen 239 924 Fremde, von denen allein 144 530 Spanier, 44 315 Italiener, 22 538 Tuneser und Marokkaner, 15 533 Malteser, 4863 Deutsche. Das in die Departements Oran, Algier und Constantine zerfallende Land besitzt aber einen solchen Reichtum an natürlicher Fruchtbarkeit, daß viele Kulturen der Urproduktion auf das beste gedeihen. Auf 97 266 ha Weinland wurden 1889 2,7 Mill. hl Wein gebaut. Die Gewinnung von Getreide, Oliven und Alfa (Esparto Gras) ist beträchtlich. Die Wälder nehmen 3,2 Mill. ha ein, die künstliche Berieselung umfaßt 133 893 ha und die Eisenbahnen hatten 1890 eine Länge von 2816 km erreicht. Die Kosten der Civilverwaltung (45 Mill. Frcs.) vermag Algerien jetzt selbst aufzubringen, doch müssen diejenigen der Kriegsverwaltung (54 bis 70 Mill.) und die außerordentlichen Ausgaben (20 Mill.) noch immer vom Mutterlande getragen werden, das seit 1830 mehr als 5 Milliarden auf die Kolonie aufwendete.

Frankreich will Algerien zur Basis eines großen Afrikanischen Reiches machen und durch Anlage einer Eisenbahn durch die Sahara diese Kolonie mit Senegambien und mit dem Kongo in Verbindung setzen.

D. Niederlande.

12. Abriß der Kolonialgeschichte. Die Kolonialgeschichte der Niederlande ähnelt insofern der französischen, als die Niederlande ebensowenig wie Frankreich an der Entdeckung der neuen Welt direkt beteiligt waren, als sie sich im 17. Jahrh. vorübergehend in Nord- und Südamerika festgesetzt, aber nur in Westindien koloniale Besitzungen bis zur Gegenwart erhalten und dann ihr Interesse Ostindien und endlich Afrika zugewendet haben. Mit Portugal haben es aber die Niederlande gemein, daß auch ihre koloniale Entwickelung durch eine zeitweilige spanische und später durch eine französische Fremdherrschaft beeinträchtigt wurden.

Auch die Niederlande stützten wie England ihre Kolonialpolitik nicht nur auf eine mächtige Flotte, deren Geschicke im Kampfe mit den anderen Seemächten schwankende waren, sondern besonders auf eine andauernd blühende einheimische Industrie und auf einen unternehmungslustigen Zwischenhandel. Aehnlich wie England bedienten sie sich bei der Erwerbung und Verwertung der Kolonien der Vermittelung handelspolitischer Gesellschaften.

Im Dienste der Niederländer hatte Hudson 1609 an der Ostküste von Nordamerika den nach ihm genannten Strom entdeckt. Hierauf besetzten die Niederländer das am Hudson und Delaware und zwischen Neuengland und Virginia gelegene Gebiet einschließlich Long Island, gründeten 1614 Neu-Amsterdam, legten das Fort Orange an und nannten die Kolonie Neu-Niederland. Auch eine 1638 am Delaware von den Schweden angelegte, aber wieder aufgegebene Kolonie wurde von den Niederländern übernommen. Neu-Niederland ging aber 1667 an England verloren. Dabei wurde Neu-Amsterdam (Neu-York) im Frieden von Breda gegen Paramaribo an der Küste von Guayana ausgetauscht, wo die Niederländer sich besonders seit Gründung der niederländisch-westindischen Kompagnie (1621) an verschiedenen Punkten angesiedelt hatten. Die dortigen Ansiedelungen sind unter dem Namen Surinam noch heute eine niederländische Kolonie, während Essequito, Demerara und Berbice 1781 an die Engländer (englisch Guayana) verloren gingen.

Auch einen großen Teil der Küste Brasiliens besetzten die Niederländer, indem sie 1624 Bahia, 1629 Olinda eroberten und unter Moritz von Nassau ihre dortigen Besitzungen derartig erweiterten, daß sie vom Rio San Francisco bis zum Rio Grande reichte. Infolge einer Empörung der Plantagenbesitzer verkaufte aber 1661 Holland alle seine brasilianischen Besitzungen für 350 000 £ an Portugal.

Nachdem holländische Kaufleute schon seit 1600 St. Eustatius und andere westindische Inseln besetzt hatten, entriß die niederländisch-westindische Kompagnie 1634 den Spaniern auch Curassao, das diese seit 1527 besessen hatten. St. Eustatius mit Saba und der Hälfte von St. Martin, sowie Curassao mit Aruba und Bonaire wurden bis zur französischen Revolution von verschiedenen holländischen Handelsgesellschaften besetzt gehalten und verwaltet, gelangten dann an Frankreich und England und 1814 an Holland zurück, wurden dem Statthalter von Surinam unterstellt, seit 1859 aber selbständig verwaltet.

Aus verschiedenen, zum Teil schon seit 1595 exi-

stierenden privaten Handelsgesellschaften wurde 1602 die niederländisch-ostindische Kompagnie zusammengeschmolzen, die bis 1799 bestand. Sie breitete den niederländischen Handel in Ostasien aus, schloß Handelsverträge mit den Bewohnern von Ceylon, der Molukken und der Sundainseln, vertrieb 1605 die Portugiesen von den Molukken und entriß ihnen in unausgesetzten Kämpfen Ceylon, Malakka (seit 1511 portugiesisch) und die hochkultivierten Inseln des indischen Ozeans.

Die Niederländer eroberten diese Inseln aber keineswegs sofort, sondern beschränkten sich darauf, die konkurrierenden Mächte Portugal und England zurückzudrängen, Handelsniederlassungen zu begründen, die einheimischen Fürsten aber nur allmählich in Abhängigkeit zu bringen. In Java (Bantam) waren schon 1596 holländische kriegstüchtig ausgerüstete Handelsschiffe erschienen, aber erst 1608 wurde die erste holländische Faktorei in Bantam angelegt, bald darauf von Pieter Both und Koen in Djakarta eine Niederlassung begründet und dieser 1619 der Name Batavia beigelegt und 1623 die Engländer vollends aus Java verdrängt. Von Batavia aus wurden die Fürstentümer Javas nach und nach unter die Botmäßigkeit der Generalgouverneure und Residenten der niederländisch-ostindischen Kompagnie gebracht.

Auf Sumatra, das 1508 von den Portugiesen entdeckt und besetzt worden war, faßten die Niederländer 1620 Fuß, unterwarfen 1662 die Südwestküste dieser Insel, 1664 Indrapuras und 1666 Padangs. Die Verdrängung der Engländer von der Insel und die Eroberung der übrigen Teile erfolgte aber erst im 19. Jahrhundert und Atschin ist trotz des seit 1873 dauernden Krieges noch immer nicht unterworfen.

In Celebes, das seit 1525 von den Portugiesen besetzt war, machten sich die Niederländer 1660 durch einen Handelsvertrag zu den einzigen europäischen Herren der Insel mit dem Hafen Makassar (seit 1847 Freihafen). Von der Insel Timor, deren nördlicher Teil sich seit 1610 in den Händen der Portugiesen befindet, haben die Holländer 1688 den südwestlichen Teil erworben.

Wenn auch der Welthandel der Niederländer und ihre Herrschaft zur See durch die Anstrengungen der Engländer (Navigationsakte 1651) wesentlich erschüttert worden ist, so haben es die Niederländer doch verstanden, ihre Herrschaft im indischen Ozean im 17. und 18. Jahrhundert fest zu begründen und im 19. Jahrhundert festzuhalten, nachdem auch diese Kolonialgebiete während der französischen Fremdherrschaft über die Niederlande bis 1814 vorübergehend in die Hände der Engländer geraten waren.

Auch in Afrika machten die Niederländer koloniale Erwerbungen. Das Kapland war eine wichtige Etappe für den holländischen Handel nach Indien und so wurde es 1601 von den Holländern besetzt, aber erst 1652 die dortige Ansiedelung befestigt (Kapstadt). Nach blutigen Kämpfen wurden die Hottentotten besiegt und die Kaffern zurückgedrängt und in ernster Arbeit durch holländische Bauern an der Südspitze Afrikas ein Kulturgebiet geschaffen, das gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu hoher Blüte gelangte. Die Kolonie wurde aber 1795 von den Engländern erobert, 1803 zwar den Holländern zurückgegeben, 1806 aber von neuem von den ersteren erobert und 1814 endgiltig an England abgetreten.

13. **Ergebnis der kolonialen Entwickelung.** Die Niederländer sind in Nordamerika sowohl als in Südafrika kolonisatorisch thätig gewesen und besonders in Südafrika hat diese Thätigkeit bis zur Gegenwart Spuren zurückgelassen, indem dort eine niederländische Bevölkerung, die Buren oder Afrikander, angesiedelt wurde, die es zur Schaffung selbständiger Gemeinwesen gebracht hat (Oranjefreistaat, Südafrikanische Republik) und noch jetzt den Kampf mit dem später dort angesiedelten angelsächsischen Elemente nicht verloren giebt. In der Gegenwart hat aber nur noch das ostindische Kolonialreich für das niederländische Mutterland Bedeutung. Es war dies eine Schöpfung der 1602 von Oldenbarnevelt mit dem Privilegium ausgestatteten ostindischen Kompagnie, allein jenseits des Kaps der guten Hoffnung und der Maghellanstraße Handel zu treiben und unter Vorbehalt staatlicher Kontrolle Hoheitsrechte in Indien auszuüben. Die Gesellschaft schuf sich in dem 1619 angelegten Batavia ein politisches und kommerzielles Zentrum, vertrieb die Portugiesen aus den Molukken, monopolisierte den Gewürzhandel und erzielte enorme Gewinne.

Als Dividenden zahlte sie 1605: 15 %, 1606: 75 %, 1607: 40 %, 1608: 20 %, 1609: 25 %, 1610: 50 %, 1612: 57½ %, 1616: 62½ %, 1620: 37½ %, 1620—1720 durchschnittlich 12½ %.

Die holländische Schiffahrt nahm einen so großen Aufschwung, daß nach Colberts Berechnungen von 20000 Schiffen, die zu seiner Zeit auf den Meeren liefen, 15—16000 die holländische Flagge führten.

Bei der Ausübung des Gewürzmonopols verfuhr die niederländisch-ostindische Gesellschaft besonders in den Molukken in der rücksichtslosesten Weise. Um den Schleichhandel unmöglich zu machen, beschränkte sie den Anbau der Nelkenbäume auf die Insel Amboina und die benachbarten Inseln, den der Muskatnußbäume auf die kleine Gruppe Banda. Auf allen übrigen Inseln wurden die vorhandenen Gewürzbäume systematisch ausgerottet. Die Bewohner der Inseln Amboina bezw. Banda aber wurden gezwungen, die Gewürzbäume anzubauen und die Gewürze zu bestimmten Preisen an die Gesellschaft zu liefern. Dieses System ist mit gewissen Einschränkungen bis zur Gegenwart beibehalten worden.

Die niederländisch-ostindische Kompagnie ist zwar für die meisten ähnlichen Anstalten das Vorbild gewesen und in kaufmännischer Hinsicht hat sie eine größere und länger dauernde Blüte gehabt, als irgend eine andere (1602–1800). Aber schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts litt sie unter dem Mangel an Disziplin ihrer Organe, an dem Egoismus ihrer heimischen Direktoren, den Unterschleifen und den Handelsgeschäften auf eigene Rechnung ihrer Kolonialbeamten, an der Kostspieligkeit ihrer Verwaltung. So geriet die Kompagnie im 18. Jahrhundert in

Verfall, die Renten sanken und es türmte sich eine steigende Schuldenlast auf, die gegen Ende des Jahrhunderts 112 Mill. Gulden betrug, was aber nicht hinderte, daß die Beamten der Gesellschaft und die in Ostindien geschäftlich interessierten Privaten nach wie vor sich bereicherten. Und so wurde auf Grund eines Befehles von 1798 die ostindische Kompagnie am 22. V. 1800 aufgelöst, die Verwaltung ihrer Besitzungen aber vom holländischen Staate übernommen.

Die Holländer brachen dadurch mit dem auf privilegierte Handelsgesellschaften begründeten System ihrer Kolonialverwaltung, dem sie gemäß ihrer Abneigung gegen alle Zentralisation während der ersten Blüte ihrer Kolonialwirtschaft treu geblieben waren.

Die europäischen Kriege brachten Java und die anderen holländischen Kolonien vorübergehend unter französische und englische Herrschaft. Auf Grund der Londoner Konferenz vom 13. VIII. 1814 ging am 19. VIII. 1816 die Rückgabe an Holland vor sich. Wenn die Kompagnie früher die einheimischen Fürsten frei gewähren lassen und sich mit deren Hilfe auf die Ausbeutung der Eingeborenen beschränkt hatte, so mußte die Staatsverwaltung nun zu einer strammeren Herrschaft und auch zu einer Fürsorge für das Wohl der Eingeborenen führen. Auf eine monopolistische Verwertung des Kolonialbesitzes konnte aber die Regierung bei ihren heimischen Finanzbedürfnissen nicht Verzicht leisten. Zu diesem Zwecke bediente sie sich einer 1824 begründeten Aktiengesellschaft, **Nederlandsche Handels Maatschappij**, an der der König Wilhelm I. selbst wesentlich beteiligt war und der die wichtigsten Handelsmonopole eingeräumt wurden. Nach Niederwerfung eines Aufstandes auf Java 1825 bis 1830 erklärte sich die Regierung zum ausschließlichen Frohnherrn, Pflanzer und Händler der Insel und der Gouverneuer Jan van den Bosch verwertete diese Rechte in dem sogen. Kültüür-Stelsel, nachdem die Eingeborenen gezwungen wurden, ein Fünftel des Bodens und ein Fünftel der Arbeitszeit der Regierung zur Verfügung zu stellen, bestimmte Kulturen zu betreiben und den Ertrag gegen einen bestimmten Preis an die Regierung abzuliefern. Dies bahnte eine Kultivationsblüte Javas an, die bis zu den Jahren 1840—48 unter den Generalgouverneuren Merkus und Rochussen fortdauerte und sich in den Jahren 1851—1861 unter Dugmaer von Twist und Pahüd sich wiederholten. Die Ueberschüsse Javas betrugen in jener Zeit 1834: 20, 1838: 43, 1840: 71, 1850: 26, 1855: 45, 1856: 64, 1857: 77, 1860: 76 Mill. M.

Während früher der König der Niederlande über die Kolonien absolut herrschte und die Gewalt seines Vertreters, des Generalgouverneurs, eine fast vizekönigliche war, wurde der Volksvertretung, den Generalstaaten, seit 1840 ein beschränkter und seit dem Grundgesetz von 1848 ein weitgehender Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung der Kolonien eingeräumt, der ihrer gedeihlichen Entwickelung häufiger schädlich als förderlich war. Die Kolonien selbst haben keine Vertretung in dem Parlamente Niederlands. Nichts hat aber „der Entwickelung der überseeischen Besitzungen des Staates mehr im Wege gestanden, als der Wechsel der Ansichten und die Veränderung der von der Verwaltung angenommenen Grundsätze, die so häufig mit dem Wechsel von Personen verbunden waren, welche in Indien wie in den Niederlanden einen Teil der Regierung ausmachten". Diese Bemerkung hat bis zur Gegenwart ihre Geltung erhalten. Insbesondere hat man versucht, das stolze, durch Jan van den Bosch errichtete Gebäude abzubrechen. Aber trotz vieler Stürme hat es sich zum Teil bis heute erhalten. Wenigstens ist der Grundsatz der Selbstbewirtschaftung auch jetzt noch nicht ganz aufgegeben. Aber das heute in Indien bestehende Kultursystem ist nicht mehr aus einem Guß.

Die erste Einschränkung der Herrenrechte fand 1848, die Aufhebung der Sklaverei 1860 statt, 1854 wurde ein Regierungsreglement, eine Art Verfassung für Indien gegeben, 1859 und 1864 Bestimmungen über die Erziehung eingeborener Beamten getroffen, 1864 ein Budgetgesetz erlassen, 1866 die Kulturprozente für die europäischen Beamten abgeschafft. Die Fürsten und Häuptlinge, welche der holländischen Regierung ihre Dienste liehen und dafür Gegenleistungen empfingen, zum Volke aber stillschweigend mehr oder weniger in ihrem früheren Verhältnisse blieben, d. h. nach Art asiatischer Satrapen über Person und Eigentum verfügten, sanken jetzt mehr und mehr zu Dienern der Regierung herab. Andererseits erfuhr die Stellung der Eingeborenen selbst eine wesentliche Besserung, die Löhne für die Zwangsarbeiten wurden aufgebessert, seit 1871 auch für den Unterricht der Eingeborenen gesorgt. Die Regierung gab ihr Recht auf ausschließliche Benutzung des unbebauten Bodens für eigene Rechnung nach und nach teilweise auf und ermöglichte so die Beanteiligung der Privatunternehmung an der Plantagenwirtschaft. Bedeutende Kapitalien wurden nun in diesen Privatunternehmungen angelegt und damit eine neue Quelle niederländischen Wohlstandes erschlossen. Nur die bedeutendste Kultur, die des Kaffees, wird immer noch von der Regierung selbst betrieben. Auch Opium- und Salzmonopol bestehen fort. Ersteres ist bis zu einem Jahresertrag von 20 Mill. Gulden gesteigert worden.

Der Kommunalbesitz der Felder wurde früher mehr als jetzt von der Regierung geschont. Er erleichterte die Verwaltung, indem z. B. die Grundsteuer durch die Dorfvorsteher eingezogen und die Frohnden der Gemeinde als solcher auferlegt wurden. Seit 1850 wurden die Schiffe aller Nationen den niederländischen gleichgestellt und nur die Küstenschiffahrt den letzteren vorbehalten; 1854 wurden alle Häfen in den Molukken als Freihäfen dem Handel geöffnet und 1874 die Differenzialtarife abgeschafft.

Seit 1860 hat sich die Regierung von dem weitgehenden Einfluß der Maatschappij etwas befreit. Sie

hat sich seitdem das Recht vorbehalten, selbst alle Produkte in Indien zu verkaufen, und nur wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, tritt die Gesellschaft wieder als ausschließlicher Kommissär der Regierung auf. Seit 1875 bezieht sie 1½ % vom Bruttoertrage der Monopolprodukte, wofür sie den Transport, die Verwaltung und den Verkauf der von der Regierung zu diesem Zwecke anzuweisenden Produkte übernimmt.

Ein zwar nicht beliebtes, aber immer wichtiger werdendes Element in der ostindischen Kolonialwirtschaft bilden die Chinesen. Auf Java waren 1838 erst 100 987 anwesend. Ihre Zahl ist bis 1890 auf 242 111 gestiegen.

Unter der Gesamtbevölkerung von Niederl. Ostindien fanden sich 1890 Europäer 57 956, Chinesen 461 089, Araber 21 624, andere nicht eingeborene Orientalen 26 541. Die einheimische Bevölkerung von Java und Madura allein belief sich auf 23 606 612, die der anderen ostindischen Besitzungen ist nur teilweise ziffermäßig bekannt.

Der erste elektrische Telegraph wurde 1856 auf Java angelegt, 1864 mit dem Bau der ersten Eisenbahn begonnen.

Die Eisenbahnen Ostindiens hatten 1890 eine Länge von 1325 km mit über 10 Mill. Gulden Ertrag. Die meisten derselben sind Staatseigentum.

Der Kaffeebau ist im Laufe des jüngsten Jahrzehntes wesentlich zurückgegangen, die Chinarindenkultur hat wesentlich zugenommen, noch mehr der Tabaksbau und der Theebau.

Während der Handel auf Rechnung der Regierung im Rückgang begriffen ist, in Einfuhr 1877: 27, 1890: 9 Mill. Gulden, in Ausfuhr 1877: 57, 1890: 17 Mill. Gulden steigt der Handel auf Rechnung der Privaten und zwar in Einfuhr 1877: 126, 1890: 150, in Ausfuhr 163 und 159 Mill. Gulden.

„Unter allen Völkern der Welt haben die Niederländer sich in der Weltwirtschaft unstreitig als die größten Meister des Managements bewiesen; sie haben auf Java und Madura kulturelle Leistungen vollbracht, wie sie selbst den Britten bis jetzt nie geglückt sind. Von allen Ländern der Welt ist daher auch Niederland das reichste; aber obwohl es ebenfalls an Bevölkerungszuwachs alle anderen Länder der Welt, England nicht ausgenommen, bedeutend übertrifft, so ist dennoch gegenwärtig seine Volkszahl zu gering und sein Kapital noch nicht stark genug, um der ungeheueren Ausdehnung seines überseeischen Wirtschaftsgebietes, das über 50mal so groß ist als das Mutterland, völlig zu genügen.

Obwohl weniger von der Natur begünstigt als die Engländer, haben die Holländer doch von den frühesten Zeiten an auf den Gebieten des Handels, des Ackerbaus und der Industrie mehr als irgend eine andere Nation für die Entwickelung der Arbeitsteilung, für den civilisierenden Völkerverkehr und für die Verbreitung derjenigen Grundsätze geleistet, welche die Prosperität der Menschen bedingen. Nirgends in der Welt ist politische und religiöse Freiheit früher anerkannt und höher geschätzt, die Sorge für die niederen Volksklassen weiter ausgedehnt, die Achtung vor Recht und Ordnung tiefer im Volksleben begründet, der Gewinnertrag des Gewerbefleißes allgemeiner verteilt, der Lebensunterhalt reichlicher gesichert und der Segen einer civilisierten Nationalität stärker ausgeprägt als unter den selbstvertrauenden Söhnen von Europas Niederlanden. Der Nerv von Hollands Macht und Wohlstand aber lag stets nur in seiner überseeischen Politik. Was würde heute eben dieses Holland sein, wenn ihm England nicht im Jahre 1814 einen großen Teil seiner überseeischen Besitzungen zurückgegeben hätte? — Der Name „Niederland" wäre wahrscheinlich seit etwa 50 Jahren eine interessante Reliquie für emsige Geschichtsforscher, und das Land selbst würde jetzt vielleicht eine kontinentale Provinz Großbritanniens sein.

Die Handelsbewegung Niederlands betrug auf den Kopf der Bevölkerung Mark:

Im Durchschnitt der Jahre	Spezialausfuhr	Generaleinfuhr
	M.	M.
1825—1827	26,79	39,35
1834	46,59	106,92
1839—1840	52,28	116,22
1841—1845	60,00	129,30
1846—1850	70,59	147,96
1851—1855	92,85	176,36
1856—1860	122,10	216,15
1861—1865	149,28	230,76
1866—1870	174,85	274,48
1871—1875	220,56	360,35
		Spezialeinfuhr
1876—1880	246,94	343,18
1881—1885	314,63	424,31
1886—1890	403,90	463,14

In dem wirtschaftlichen Aufschwung, der sich in diesen Zahlen wiederspiegelt, erntet Niederland den normalen Lohn seiner bis jetzt einzig in der Entwickelung der Menschheit dastehenden Kulturleistungen. Was selbst die Britten nur vergeblich versucht haben und was ihnen in Indien und Afrika täglich mehr und mehr mißglückt, — die geistige Kultivation der Tropenländer, die Kulturerziehung fremder Rassen, dazu haben die Niederländer schon seit den 30er Jahren dieses Jahrhunderts den allein richtigen Weg eingeschlagen, nämlich nicht versucht, wie es die Britten noch bis auf Sir Arthur Gordon stets gethan haben, den fremden Ländern und Völkern das Schema der europäischen Kultur aufzupressen, sondern sie haben angefangen, eine solche fremde Menschenrasse wirklich zu erziehen, sie haben die selbstthätige eigenartige Entwickelung derselben begünstigt, so daß dieselbe auf diese Weise sich mit der Zeit als selbstthätiges Glied in den Kreis der Civilisation wird einreihen und der Kulturentwickelung des Menschengeschlechtes mehr leisten und zurückgeben können, als sie von demselben in Gestalt der europäischen Rasse empfangen hat. Wir Deutschen nennen gern die Engländer ein vorzugsweise praktisches Volk; ob und wie sehr diese kultivative Leistung der Niederländer aber praktisch war, das zeigt uns der materielle Erfolg derselben, welcher deutlicher beweist, als alle Menschenzungen reden können, daß die Britten in der Meisterschaft des Managements die Niederländer noch lange nicht erreicht haben. Den fast hundertjährigen Zeitraum, welchen Holland vor England an Alter und an Erfahrung voraus hatte, hat Großbritannien bis jetzt noch nicht eingeholt, und die heutigen Zustände des britisch-indischen Volkes machen eher den Eindruck, als ob der Abstand zwischen den Leistungen beider Völker im Wachsen begriffen wäre." (Hübbe-Schleiden.)

14. Der jetzige Kolonialbesitz der Niederlande (nach Supan).

	qkm	Bevölkerung
I. Ostindische Besitzungen	1 873 061	31 800 000
A. Java und Madura (22 Residentien)	131 733	22 818 179
B. Außenbesitzungen:		
1. Gouvernement Atschin	53 100	445 000
2. „ Sumatras Westküste	81 334	1 457 500
3. Residentie Benkulen auf Sumatra	25 090	158 200
4. „ Lampongsche Distrikte auf Sumatra	29 460	123 900
5. „ Palembang auf Sumatra	131 000	637 500
6. „ Sumatras Ostküste	71 000	450 000
Unabhängige Battaländer	15 000	150 000
7. Residentie Riouw mit Indragiri u. Kevantam auf Sumatra	43 764	244 700
8. Residentie Banka	12 681	77 800
9. „ Billiton	4 807	38 200
10. „ West-Borneo	154 500	414 000
11. „ Süd- und Ost-Borneo	374 400	750 000
12. Gouv. Celebes: a) Mangkassar u. umliegende Distrikte	5 000	250 000
b) Saleyer und Zugehörigkeit	1 046	55 000
c) Tontoli (Nordwest-Celebes)	1 000	14 000
Sumbawa, Komodo 2c.	14 971	165 000
West-Floris	4 300	70 000
Lehns- 2c. Staaten in Süd- und Mittel-Celebes	94 600	600 000
13. Resid. Menado: a) Minahassa	5 000	145 445
Talaut- und Sangi-Inseln	1 762	81 400
b) Gorontalo	10 500	81 099
Schutzgebiete um den Golf von Tomini	50 200	221 000
14. Resid. Ternate: Nördliche Molukken	24 492	175 000
Ost-Celebes	22 000	50 000
Bangai und Xulla-Inseln	9 300	16 000
Westliches Neu-Guinea	397 204	238 000
15. Resid. Amboina: Südliche Molukken und Banela-Inseln	28 444	200 000
Südoster-Inseln (Tanimber-Arn-Kai-Inseln)	14 900	60 000
Südwester-Inseln	5 236	54 000
16. Resid. Timor: Ost-Timor mit Roti 2c.	16 300	300 000
Sumba und Savu	11 360	200 000
Mittel- und Ost-Floris und Solor-Inseln	16 746	260 000
17. Resid. Bali u. Lombok: Djembrana und Boleleng (auf Bali)	2 326	105 000
Lehensstaaten auf Bali	3 070	395 000
„ „ Lombok	5 435	300 000
II. Westindische Besitzungen	130 230	112 500
1. Gouvern. Curaçao: Curaçao	550	25 877
Aruba	165	7 365
Bonaire	335	4 701
St. Martin	46,8	4 431
Saba	12,8	2 524
St. Eustatius	20,7	1 563
2. Gouvernement Surinam	129 100	66 037
Summa:	2 003 291	31 913 000

E. England.

15. Abriß der Kolonialgeschichte. „Es ist hier meine Absicht darzustellen ...., wie die riesige Ausdehnung unseres Handels uns zu einer Weltmachtstellung erhob, im Vergleich zu der alle anderen Mächte fast in Unbedeutendheit versanken; wie die Kolonisation unseres Volkes in Amerika viel mächtiger noch und reicher sich gestaltete, als selbst die überreichen Machtgebiete, über welche Cortez und Pizarro einst die Herrschaft Karls V. ausdehnten und wie wir in Asien ein Reich gründeten, großartiger noch und von längerer Dauer, als einst das Weltreich Alexanders." Mit diesen stolzen Worten beginnt Lord Macaulay seine Geschichte Englands, die in der That seit dem 17. Jahrh. zu einer Geschichte der weltbewegenden kolonialen Arbeit des an sich so kleinen britischen Inselvolkes wird.

Erst mit dem 17. Jahrh. tritt England in die Reihe der Kolonialmächte ein. Bei der Entdeckung und ersten Occupation Amerikas hatte England den Spaniern und Portugiesen den Vortritt belassen und bei der ersten Besiedelung Amerikas waren ihm nicht nur die Spanier und Portugiesen, sondern auch die Franzosen, Niederländer und Skandinavier zuvorgekommen, ebenso wie bei der Besetzung Ostindiens und Südafrikas die Portugiesen und Niederländer. Länger als ein Jahrhundert beteiligte sich England an der Ausbeu-

tung der überseeischen Kolonialgebiete nur durch Schiffahrt und Handel. Als dann England am Anfange des 17. Jahrh. zu der Erwerbung eigener Kolonien schritt, mußte es demgemäß seinen Kolonialbesitz erst den konkurrierenden europäischen Kolonialmächten abringen. Scheinbar absichtlich, jedenfalls mit Vorteil, bevorzugte es hierbei vorwiegend solche Gebiete, auf denen andere Kolonialmächte schon längere Zeit thätig gewesen waren und namhafte geistige und materielle Kulturkosten aufgewendet hatten, in Nordamerika die Franzosen, Spanier und Niederländer, in Südafrika die Niederländer, in Ostindien die Portugiesen und später in Egypten die Franzosen. England hatte sich aber am Ende des 16. Jahrh. auf eine aktive Kolonialpolitik vorbereitet durch Entwickelung einer heimischen Industrie, eines auswärtigen Handels, vor allem aber durch den Bau einer leistungsfähigen Handelsflotte und Kriegsmarine. Mit Hilfe der letzteren erschütterte England die bis dahin unangefochtene Vorherrschaft der ältesten Kolonialmacht Spaniens (Vernichtung der Armada 1588, Seekriege Walter Raleighs und Franz Drake's), unterstützte in der Losreißung der Niederlande von Spanien die Bildung einer den romanischen Kolonialstaaten ebenbürtigen germanischen Kolonialmacht und vermochte es, die Interessen der 4 Kolonialmächte Spanien, Portugal, Frankreich und Niederlande gegeneinander auszuspielen und diesen kontinentalen Staaten die Vorteile seiner eigenen insularen Lage immer mehr gegenüberzustellen. So kam es, daß seit dem 17 Jahrh. kaum ein europäischer Friedensschluß zustande kam, ohne daß England dabei seinen Kolonialbesitz erweitert hätte.

Dies war aber nur dadurch möglich, daß England auf seine früheren Versuche, sich in Europa (Frankreich und Niederlande) auszudehnen, im wesentlichen verzichtete. Nur Gibraltar wurde im Frieden von Utrecht, Helgoland, Malta und die Jonischen Inseln im Pariser Frieden erworben. Dagegen machte England die Erwerbung und Befestigung überseeischen Kolonialbesitzes zum Brennpunkt seiner auswärtigen Politik überhaupt, während andere Mächte die kolonialen Angelegenheiten nur nebensächlich behandelten.

Auch die englische Wirtschaftspolitik war seit den Tagen Elisabeths fast ausschließlich in den Dienst der Kolonialpolitik gestellt. Ganz besonders war dies bei dem Erlaß der Navigationsakte (Cromwell 1651) der Fall. Und England scheute sich nicht davor, durch derartige Maßregeln sich in Gegensatz zu anderen Mächten zu stellen und die hieraus sich ergebenden Konflikte auf sich zu nehmen.

Bis zum Ende des 18. Jahrh. unterschied sich die englische Kolonialpolitik in ihrer Anwendung auf die englischen Kolonien selbst nur wenig von dem hergebrachten „Systeme" der älteren Koloniemächte, d. h. England war bestrebt, die Kolonialgebiete zum Vorteile des Heimatlandes so sehr wie möglich wirtschaftlich auszubeuten und zu diesem Zwecke sie so streng als möglich in politischer Abhängigkeit zu erhalten. Aber im Gegensatze zu Spaniern und Portugiesen hat England sich stets bemüht, seine Kolonien mit europäischen und insbesondere englischen Bevölkerungselementen zu besiedeln, also eine Auswanderung nach seinen Kolonien zu begünstigen. Und früher als andere Kolonialmächte hat England besonders im 19. Jahrh. seinen Kolonien ein Selbstbestimmungsrecht und eine Selbstverwaltung eingeräumt. Aber länger als die älteren Kolonialmächte hat England sich bei der ersten Occupation und wirtschaftlichen Erschließung neuer jungfräulicher (nicht von anderen Kolonialmächten übernommener) Kolonialgebiete der Mission und des Handels bedient, des letzteren gewöhnlich in den Formen großer kapitalreicher mit Privilegien und Monopolen ausgestatteter Gesellschaften. Erst wenn diese Interessen oder auch Konflikte geschaffen hatten, trat der Staat mit seinen offiziellen Gewalten ein, sowohl gegenüber den Eingeborenen, als besonders gegenüber den anderen europäischen Großmächten. Mögen es aber Private sein oder mag die Staatsgewalt selbst in Frage kommen, stets opfert die englische Kolonialpolitik kolonialen Unternehmungen im Anfange große Kapitalien für die Anbahnung einer ersten Kultur, insbesondere für die Herstellung von Verkehrsmitteln.

Die von König Heinrich VII. 1496 bis 1503 unter Caboto, Ashhurst und Elliot nach den Küsten Nordamerikas entsandten Expeditionen führten ebensowenig zu einem praktischen Ergebnis, wie John Cabots Besitzergreifung von Neufundland 1497. Und auch als Humphrey Gilbert fast 100 Jahre später 1583 im Namen seiner Königin Elisabeth abermals von Neufundland Besitz ergriff und sein Bruder Walther Raleigh 1584 und 1587 einer Besitzergreifung nach seiner jungfräulichen Königin den Namen Virginia gab, führte dies zunächst keineswegs zu einer englischen Besiedelung dieser Gebiete, denn als ihr Nachfolger Jacob I. 1603 den Thron bestieg, war noch kein Engländer in Nordamerika angesiedelt.

Die ersten Anfänge des englischen Kolonialreiches weisen vielmehr nach Ostindien. Denn am 31. XII 1601 (nach heutiger Rechnung am 10. I. 1602) wurde der East-India-Company der erste Charter verliehen. Sie legte 1612 eine Niederlassung in Surate an.

Aber kurz darauf, 1605, nahmen britische Ansiedler auch von Barbados in Westindien Besitz und pflanzten an der Stelle, wo später James Town entstand, ein Kreuz mit der Inschrift auf: „James, King of England and of his island". Und im Jahre 1606 erteilte Jacob I. Charterbriefe an 2 englische Gesellschaften, welche Virginien und Neu-England zu kolonisieren sich zur Aufgabe machten. Bald folgte der dritte Weltteil, indem 1631 am Gambia in Westafrika die erste britische Niederlassung befestigt wurde.

Unter Karl I. 1625—1649 traten zu den bisherigen Erwerbungen die kleinen Antillen, Antigua, Nevis, Montserras, die Virgin-Inseln und die Bahamas hinzu. Und im Jahre 1655 wurde den Spaniern durch die Streitkräfte Cromwells Jamaica abgenommen. Der infolge des Erlasses der Navigationsakte 9. X. 1651 ausgebrochene, erst 1667 beendigte Krieg gegen Holland brachte England Neu-Amsterdam (New-York) ein und bis zum Ende des Jahrhunderts gelangte England in den Besitz der ganzen Ostküste Nordamerikas südlich von Kanada bis nach Georgia. Spanien erkannte 1670 die Souveränität Englands über diese Gebiete ausdrücklich an. Gleichzeitig dehnte sich in Ostindien die Herrschaft der englischen ostindischen Kompagnien mächtig aus. In Bombay, Fort William (Madras) und in Fort St. George (Bengalen) waren die Keime zu den 3 großen Präsidentien von Britisch-Indien gelegt. Dieser Besitz wurde 1702 bei der Verschmelzung der beiden damals bestehenden Kompagnien zu der United Company of Merchants trading to the East India wesentlich befestigt.

Von den während des spanischen Erbfolgekrieges gemachten kolonialen Eroberungen behielt England im Frieden von Utrecht 1713 allerdings nur Hudsons Bay, Acadia, Neu-Schottland, Neufundland, St. Christophor, Gibraltar und Minorca und erwarb das Monopol jährlich 4800 Negersklaven nach dem spanischen Indien zu führen.

Das Scheitern von Laws Mississippiprojekt 1720 und der Schwindel der South Sea Company 1711—1720 verschlangen große Kapitalien. Aber 1750 wurden an der Goldküste von Afrika neue Stationen angelegt und im Pariser Frieden von 1763 Kanada und Kap Breton von Frankreich erworben und die französischen Antillen, Grenada, St. Vincent, Dominica und Tobago förmlich an England überlassen. Spanien trat Florida ab und 1771 wurden die Prinz Eduard-Inseln in Verwaltung genommen.

Um die nordamerikanischen Kolonien zu den Lasten der mächtig angewachsenen englischen Staatsschuld heranziehen zu können, wurde 1765 die Stamp Act erlassen. Die Kolonisten erklärten aber nach dem Grundsatze No taxation without representation keine Steuern an Großbritannien zahlen und kein Stempelpapier kaufen zu wollen. Der Konflikt wurde verschärft durch die Forderung Georgs III., in den amerikanischen Häfen eine Reihe von Eingangszöllen, besonders von Thee zu erheben. Nunmehr organisierten die Kolonien unter Vorantritt von Massachusetts den bewaffneten Widerstand. In dem Unabhängigkeitskriege, in dem die Kolonien unter Führung George Washingtons die Unterstützung Frankreichs fanden und England sein Heer hauptsächlich aus deutschen Söldnern bildete, fand 1775 bei Lexington das erste Scharmützel und 1781 bei Yorktown die entscheidende Schlacht statt. Aber erst im Frieden von Versailles vom 3. IX. 1783 wurden die 13 Provinzen, die sich am 4. VII. 1776 unabhängig erklärt hatten, als The Thirteen United States seiten Englands anerkannt. Der Krieg hatte England 105 Mill. £ gekostet und die bis dahin 2537 Mill. M. betragenden Staatsschulden Englands auf 4637 Mill. M. anschwellen lassen.

Während dieses einzigen größeren Verlustes an englischem Kolonialbesitz in Nordamerika dehnten sich die Erwerbungen der englischen ostindischen Kompagnie in Ostindien immer mehr aus. Durch Gouverneur Clive wurde die von Colbert begründete, 1664—1769 bestandene französische Kompagnie aus Indien verdrängt, Bengalen, Behar, Orissa, Carnatic, Benares, Guntoor und Circars erworben und dieser Besitz 20. XI. 1782 von Frankreich anerkannt und durch W. Pitts India Bill 1784 die East India Company unter strengere Aufsicht der englischen Staatsbehörden Board of Control gestellt.

In Nordamerika wurde zu dieser Zeit 1784 Neu-Braunschweig als gesonderte britische Provinz konstituiert und in Afrika die Kolonie Sierra Leone mit freien, aus Amerika übergeführten Negern besiedelt, 1786 auch die Insel Penang in der Straße von Malakka, dieses selbst aber 1795 erworben, 1796 auch der 1638 beanspruchte Besitz von Britisch Honduras von den Spaniern anerkannt, den letzteren 1797 auch Trinidad entrissen.

Im Jahre 1788 faßte England zum erstenmal festen Fuß auf australischem Boden in Sydney Cove.

Im Frieden von Amiens 1802 mußte es alle während des Krieges seit 1793 gemachten Eroberungen wieder herausgeben, das Kapland an Holland, Malta an die Malteser, Egypten an die Türkei und behielt nur Trinidad und Ceylon. Dagegen ging 1814 das Kapland endgiltig in den Besitz der Engländer über und der Pariser Frieden von 1815 brachte ihnen Helgoland, Malta und die ionischen Inseln.

Die größte Ausdehnung erhielten die englischen überseeischen Besitzungen erst im 19. Jahrhundert, speziell unter der Regierung der Königin Viktoria (seit 1837). Und zwar bedurfte es hierzu im Gegensatze zu den beiden vorausgegangenen Jahrhunderten nicht mehr blutiger Kriege mit europäischen Mächten. Denn wenn auch die koloniale Ausdehnung sich zum Teil auf Kosten des Nominalbesitzes älterer Kolonialmächte vollzog, so geschah dies doch auf dem Wege friedlicher Verständigung. Im wesentlichen fand aber die britische Ausdehnung auf Kosten von Naturvölkern und durch Unterwerfung in oft blutigen Kriegen einheimischer Mächte statt. Ueber die Ausdehnung des englischen Besitzes in Afrika s. o. Teilung Afrikas S. 719. In Nordamerika wurden die nordwestlichen Territorien erworben und 1867 mit der Dominion of Canada vereinigt. Ganz Australien mit Neuseeland und Tasmanien wurden britische Kolonien, Nordborneo, das südliche Neu-Guinea, Fidji und zahllose Inseln der Südsee, zuletzt 1892 auch die Gilbert-Inseln erworben, im Mittelmeer die Insel Cypern auf Grund einer Konvention mit der Türkei 1878 besetzt, 1842 und 1861 Hong-Kong von China erworben, vor allem aber seit 1858 die direkte Verwaltung von Indien übernommen, dessen Grenzen wesentlich nach allen Richtungen hin ausgedehnt und die Herrschaft über die bisher teilweise abhängigen einheimischen Fürsten befestigt. Wenn hierdurch der überseeische Besitz Englands größer und fast bedeutender wurde als das Mutterland, so fand dies seinen Ausdruck darin, daß die Königin von England seit 1876 den Titel einer Empress of India annahm.

16. Das Ergebnis der kolonialen Entwickelung. **Das Ergebnis der kolonialen Entwickelung läßt sich dahin zusammenfassen, daß England zu Beginn seiner kolonialen Thätigkeit ein kleines Volk von weniger als 5 Millionen Menschen, heute mit seinen Besitzungen den siebenten Teil der ganzen Erdoberfläche einnimmt und den fünften Teil der Menschheit beherrscht.**

„Die Geschichte Nordamerikas bildet den Kernpunkt dieser glänzenden Entwickelung und die moderne Gestaltung Indiens, Australiens und Afrikas ist ein lebendiges Zeugnis dieser fort und fort wachsenden Macht. Gestützt auf diese Macht und getragen von

dem willenskräftigen Mute der Nation erwuchs Englands Welthandel. „Der nationale Handel folgte der nationalen Flagge" (Sir Julius Vogel: Trade tends to follow the flag); die überseeische Politik eröffnete der nationalen Produktion stets neue Absatzgebiete; dadurch erstarkte Englands wirtschaftliche Kraft, und mit ihr wuchs wiederum der Handel der Nation. So dehnte sich in steter Wechselwirkung Englands Wohlstand im Innern und seine Macht nach außen zu gewaltigen Dimensionen aus, bis endlich der Brite unter den Völkern aller fremden Weltteile zum Typus des Europäers wurde. Die englische Sprache vermittelte und vermittelt auch meist heute noch den internationalen Verkehr zwischen den entfernten Erdteilen und zwischen den verschiedenen Rassen des Menschengeschlechts. Das Prestige der Civilisation in Amerika und Asien, in Australien und Afrika war damit angelsächsisch geworden. Zerfiele jetzt dies Weltreich, nähmen die überseeischen Provinzen Großbritanniens eine feindliche Haltung gegen das Stammland an und verweigerten sie auch eine einheitliche Konföderation mit demselben: bliebe dann die britische Seemacht selbst die erste der Welt, so würde dennoch England ohne seine überseeischen Reiche nur als eine Macht zweiten oder dritten Ranges gelten. Bisher freilich ist noch das britische Reich die großartigste nationalpolitische Erscheinung auf dem ganzen Erdballe, die grandioseste Schöpfung des Welthandelsgeistes seit Anbeginn aller Kulturentwickelung der Menschheit." (Hübbe-Schleiden.)

Die Briten haben dies erreicht, obgleich ihnen fast jedes Verständnis und Geschick für die Kultivation niedriger stehender Völker fehlt. „Sie haben durch ihre schwachwillige Politik Indien nur bis an den Rand des Bankerottes gebracht und sehen dabei doch in verblendetem Hochmut auf das kleinere Nachbarland herab, welches ihnen auf diesem Felde thatsächlich sehr weit voraus ist, Niederland." Es fehlt dem Engländer die Anpassungsfähigkeit an fremde Eigentümlichkeit, die dem Niederländer, dem Deutschen und auch dem Russen es ermöglicht, Naturvölker zu erziehen und umzugestalten. Die englische Kolonialpolitik hat zwar Grundsätze, die dem englischen Nationalcharakter fremd sind. Sie will die Eigentümlichkeiten der Eingeborenen möglichst schonen. Und sie bethätigt dies durch das Bestehenlassen der vorhandenen Gesetze in denjenigen Kolonien, die früher Frankreich, Spanien oder den Niederlanden gehörten, durch Schonung der Sitten, Gewohnheiten und religiösen Anschauungen seiner zahlreichen mohammedanischen und hindostanischen Unterthanen und durch oft zu frühe Einräumung politischer Rechte an Eingeborene und der Selbstverwaltung in solchen Gebieten, in denen die europäischen Einwanderer die Minderheit bilden.

Aber eine dauernde *englische Kultur* vermag der Engländer, der von seiner Eigenart nie etwas aufgiebt, nur da aufzurichten, wo er durch britische Masseneinwanderung die Eingeborenen zurückdrängt, wie in Australien, oder wo es ihm gelingt, andere europäische Bevölkerungsbruchteile zu anglisieren, wie in Nordamerika und Südafrika. Hier zeigt der Engländer seine Stärke als Kolonisator und auf diesem Gebiete überragen die Leistungen des englischen Volkes alle kolonisatorischen Leistungen aller Zeiten, so daß Sir Charles W. Dilke (Greater Britain, London 1868) sagen durfte:

„Ich folgte dem Genius Englands rings um die Welt: überall befand ich mich unter englisch redenden Menschen oder in englisch regierten Ländern. Obwohl ich bemerkte, daß Klima und Bodenbeschaffenheit, daß Sitten und Lebensgewohnheiten, daß namentlich auch die Vermischung mit anderen Volkstypen das englische Blut modifiziert hatten, so sah ich doch, daß im wesentlichen die Rasse überall nur *eine* war.

Der Gedanke, welcher sich mir bei all meinen weiten Reisen aufdrängte, als mein steter Begleiter und Führer — als der Schlüssel, welcher mir das Verständnis alles dessen erschloß, was mir in befremdend neuen Landen rätselhaft und wunderbar erschien — war der überwältigende Eindruck von der Größe unseres Stammes, der schon jetzt den Erdball umspannt und wohl bestimmt ist, einst denselben ganz zu erfüllen.

In Amerika werden die Völker der Erde zusammengeschmolzen, aber sie werden in eine englische Form gebracht. Es ist das Recht Alfreds des Großen und die Sprache Chaucers, welche sie beherrschen, sie mögen wollen oder nicht. Man sagt wohl, England werde einst für sich den Ruhm in Anspruch nehmen, jenseits des Meeres neue Englande in größerem Maßstabe geschaffen zu haben. Man übersieht aber, daß unser Stamm schon jetzt viel größeres vollbracht hat, als die Kolonisation überseeischer Länder; er hat seine eigenen Kulturformen den Söhnen Deutschlands, Irlands, Skandinaviens, Frankreichs und Spaniens aufgeprägt. Durch das Gebilde Nordamerikas redet England zu der Welt.

Die Entfaltung des Alt-England der Elisabeth ist nicht im Großbritannien der Viktoria zu suchen; es findet sich vielmehr in der Hälfte aller bewohnbaren Länder unseres Planeten. Wenn man aus Höflichkeit zwei kleine Inseln „Groß" nennt, dann sind Amerika, Australien, Indien offenbar ein „Größeres Britannien"."

Wenn die englische *Sprache* am Ende des 15. Jahrhunderts von wenig mehr als 5 Millionen Menschen gesprochen wurde, zu Beginn des 19. Jahrhunderts von etwa 40 Millionen, wenn es heute fast 100 Millionen Angelsachsen giebt und die englische Sprache die offizielle Landessprache für mehr als 300 Millionen Menschen und ebenso die Weltsprache für den internationalen Verkehr ist, wie früher das Lateinische und später das Französische, so ist dies weder der englischen Sprache selbst, noch der englischen Litteratur, noch auch dem englischen Geiste zu danken, sondern lediglich der kolonisatorischen starkwilligen Thätigkeit des englischen Volkes.

Die englische Kolonial*politik* ist fest auf die Errichtung einer englischen *Weltherrschaft* gerichtet. Sie giebt deshalb einmal Erworbenes niemals freiwillig auf und hält nichts für zu unbedeutend, um es nicht zu erwerben. Sie leitet dabei ihr Erwerbungsrecht einfach aus dem Bedürfnis ab. Um den Seeweg nach Indien zu sichern,

brauchte England das Kapland und es erwarb es; und als der Suezkanal diesen Weg nach Indien auf eine andere Linie verlegte, begnügte es sich nicht bei dem Schutze derselben durch Gibraltar und Malta, sondern erwarb auch Cypern, besetzte Egypten und kaufte die Hauptanteile des Kanals selbst. Wie bei der Bildung aller Weltreiche zwangen oft auch Unruhen an den Reichsgrenzen zur Besetzung und dann dauernden Erwerbung solcher Grenzgebiete. Nicht minder war besonders in Indien die Eifersucht auf konkurrierende Mächte (Rußland und China) bestimmend für die Aufsaugung von Nachbarländern. Die Erweiterung des englischen Kolonialbesitzes wird nicht eher zum Stillstand kommen, bis der ganze unkultivierte Teil der Erde unter die Kulturmächte aufgeteilt ist oder bis einzelne große Gebiete abfallen (Indien und Kanada) oder sich emanzipieren (Australien und Südafrika) oder bis das ganze Weltreich zusammenbricht.

Bei der Erwerbung und ersten Kultivation neuer Kolonialgebiete hat sich das britische Reich als solches von jeher und bis jetzt möglichst zurückgehalten und private Erwerbs- und Missionsgesellschaften vorangeschickt, um von etwaigen ersten Mißerfolgen direkt nicht berührt zu werden. Dagegen räumte die Regierung diesen Erwerbsgesellschaften weitgehende Privilegien (charters) ein und gewährte ihnen unumschränkten internationalen Schutz. Später bediente sich das Mutterland zur Erweiterung des Kolonialbesitzes vielfach auch der Vermittelung der Kolonialregierungen (Australien in der Südsee, Kapland in Südafrika).

Die Mittel der Herrschaftsausübung über die Kolonien waren weniger militärische als bei anderen Kolonialstaaten, sondern mehr wirtschaftliche. Dieses koloniale Herrschaftssystem hatte seinen energischsten Ausdruck und sein erfolgreichstes Hilfsmittel in der Navigationsakte (9. X. 1651). Diese brach nicht nur die Vorherrschaft Hollands zur See und machte die Industriemächte Europas England tributpflichtig, sondern erhielt auch die Kolonien selbst in kommerzieller Abhängigkeit. Hinzu trat noch die Verhinderung industrieller Entwickelung der Kolonialländer, ja die grausame Zerstörung vorhandener Industrien, wie in Indien. Während diese großen Maßregeln nicht nur der Ausfluß des krassesten Egoismus waren, sondern auch in dem rigorosesten Maße gehandhabt wurden, machte die englische Politik humanen Grundsätzen möglichste Konzessionen (Aufhebung und Bekämpfung der Sklaverei, Gesellschaften zum Schutze der Eingeborenen) und sorgte durch Maßregeln des Verkehrs und der Polizei für das möglichste materielle Wohlbefinden der Kolonialbevölkerungen. Ein wesentliches Mittel zum Gelingen der wirtschaftlichen Seite kolonialer Unternehmungen war auch jederzeit das kühne Wagen großer Kapitalien des reichen Mutterlandes mit niederem Zinsfuß in den kapitalarmen Kolonialländern mit naturgemäß hohem Zinsfuß. Soweit es sich um außertropische Gebiete handelte, kam als wirksame Maßregel sowohl im Interesse der Herrschaft als in demjenigen der Kultur die Unterstützung der europäischen, insbesondere der britischen Einwanderung hinzu. England hat hierbei nicht nur, wie gewöhnlich hervorgehoben wird, seine Zuchthäuser und Armenhäuser geleert und die überzählige Bevölkerung Irlands abgestoßen, sondern Regierung und Private haben auch große Mittel aufgewandt, um tüchtigen Auswanderern die Auswanderung zu ermöglichen, die ja für Großbritannien nicht, wie z. B. für Deutschland, eine Emigration, sondern eine Transmigration war.

Wenn der Grundgedanke in der Geschichte der neueren Kolonialpolitik nach Roscher ihr stufenweiser Uebergang von Beschränkung zur Freiheit ist, so hat allein das englische Kolonialsystem diese Entwickelung von Anfang bis zum Ende durchgemacht. Das spanische und portugiesische System hatte die Beschränkung noch in keiner Weise abgelegt, als die Kolonialmacht dieser Länder überhaupt im wesentlichen zusammenbrach. Das holländische Kolonialsystem strebt zwar der Freiheit zu, hat aber noch viele au sich gerechtfertigte Reste der Gebundenheit an sich. Nur das englische System hat zunächst im 17. Jahrhundert bis zur vollen Durchführung des Merkantilsystems im Jahre 1688 die Beschränkung der Kolonialwirtschaft bis auf das äußerste gesteigert, um dann allmählich und endlich in Veranlassung des Abfalles der Vereinigten Staaten in lebhafterem Tempo die Kolonien von allen künstlichen Fesseln zu befreien.

Während aber das spanische System seine Beschränkungen auf das gesamte koloniale Leben, das geistige, staatliche, wirtschaftliche und kommerzielle erstreckte, beschränkte sich das englische auf die Fesselung von Handel und Gewerbfleiß der Kolonien zu Gunsten des Heimatlandes und räumte den Kolonisten im übrigen schon von vornherein weitgehende Freiheiten ein. Die Maßregeln zur Einschränkung des Außenhandels, der Reederei und der Industrie in den Kolonien verkörperten sich in den Gesetzen, die die Gedanken der Navigationsakte weiter ausbauten. Hiernach sollten die Kolonien möglichst gar keine Reederei und keinen Gewerbfleiß haben und sich auf die Erzeugung von Rohstoffen für den englischen Markt beschränken.

In Bezug auf die Grundsätze des Staatsrechts und der Verwaltung ist die Dezentralisierung des 17. Jahrhunderts im 18. Jahrhundert durch eine Zentralisierung abgelöst worden, um im 19. Jahrhundert erneut einer mit Selbstverwaltung verbundenen Dezentralisierung Platz zu machen. Im 17. Jahrhundert zerfielen die Kolonien in Eigentümer-, Freibriefs- und Kronkolonien (Proprietary-, Charter- und Crown-Colonies). Die ersteren beiden entstanden durch Landschenkungen von ungeheuerem Umfang und Ueberlassung von Hoheitsrechten an private Obereigentümer (z. B. Penn Obereigentümer von Pennsylvanien), oder an mit Freibriefen ausgestattete Ansiedelungs-

gesellschaften (z. B. die London-Adventurers und die Plymouth-Adventurers in Virginien).

Im 18. Jahrhundert wurden aber Privaten sowohl als Gesellschaften ihre Privilegien entzogen und die Kolonien sämtlich als Kronkolonien der Staatsgewalt direkter unterstellt, um zum Teil später autonome Verfassungen zu erhalten.

Von dem spanischen unterscheidet sich das englische System aber auch dadurch, daß es, in Amerika und in Australien wenigstens, fast nichts mit der Erziehung der Eingeborenen zu thun hatte. Diese wurden vielmehr verdrängt, das Land galt als herrenlos. Und so bildeten nicht die Eingeborenen, sondern das Land selbst das Objekt der Kultivierung. In Ostindien dagegen, im Kapland und zum Teil in Neuseeland mußte sich das englische System in der Behandlung der Eingeborenen mehr dem spanischen nähern.

In der Besiedelungstechnik (s. oben S. 710) hat England unter dem Einfluß von Merivale und Wakefield gestanden, aber erst dann Hervorragendes geleistet, als es die in den Vereinigten Staaten gemachten Erfahrungen in Bezug auf die Parzellierung und Veräußerung des Grund und Bodens an die Kolonisten verwertete.

17. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Man hat die Emanzipation der Vereinigten Staaten von Nordamerika (4. VII. 1776 — 3. IX. 1783) von jeher als einen Mißerfolg der englischen Kolonialpolitik bezeichnet, wie nicht minder den drohenden Anschluß Kanadas an diese Vereinigten Staaten und die bevorstehende selbständigere Organisation von Australien und Südafrika. Auch hat man diese Erscheinungen verallgemeinern wollen und gemeint (Turgot), daß Kolonien Früchten gleichen, welche nur so lange festhalten, als sie reifen.

Aber die verhältnismäßig frühe Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten war nichts Notwendiges, sondern das Ergebnis einer zollpolitischen und monopolistischen Ausbeutung der Kolonie durch das Mutterland, eines Fehlers, den England später nur in Indien wiederholt hat. Und sicher wäre es von England klüger gewesen, die 105 Mill. £, die es im Kampfe gegen die Vereinigten Staaten ausgab, als Grundkapital für neue koloniale Unternehmungen zu verwenden.

Aber noch heute sind die Vereinigten Staaten für Großbritannien ein wertvoller nationaler und wirtschaftlicher, wenn auch kein staatlicher Besitz. Und auch wenn Kanada, Australien und Kapland vom Mutterlande abfallen sollten, werden sie immer angelsächsische Gebilde bleiben und im Verkehre mit Europa die angelsächsische Heimat bevorzugen und dieser ungemessene Gewinne sichern. Man vergißt gewöhnlich, daß noch jetzt Großbritannien den Löwenanteil an dem internationalen Handelsverkehr der Vereinigten Staaten besitzt. Denn von diesem kamen 1890 überhaupt auf Großbritannien in Einfuhr 23,6 %, Ausfuhr 52,5 %, zusammen 38,5 %, und wenn man den europäischen Verkehr besonders berücksichtigt, von diesem auf Großbritannien in Einfuhr 41,4 %, Ausfuhr 65,6 %, zusammen 55,9 %. Und die nachstehende Uebersicht zeigt, daß für die Ausfuhr britischer Produkte einerseits die britischen Besitzungen für Großbritannien dieselbe Bedeutung haben wie ganz Europa und andererseits die unabhängigen Vereinigten Staaten dieselbe Bedeutung, wie das abhängige indische Reich. Die Gesamteinfuhr aus den Vereinigten Staaten ist sogar dreimal so groß als die aus Indien.

Wert der britischen Gesamteinfuhr und der Ausfuhr britischer Produkte 1890 in Tausenden Pfund Sterling.

Länder	Einfuhr		Ausfuhr	
	absolut	%	absolut	%
Fremde Länder . .	324 531	77,1	176 160	66,8
davon				
Vereinigte Staaten	97 283	23,1	32 068	12,1
Europa	185 439	44,0	89 113	33,8
Britische Besitzungen	96 161	22,8	87 370	33,1
davon				
Ostindien	32 669	7,7	33 641	12,7
Australien u. Neuseeland	29 351	6,9	23 006	8,7
	420 692	100,0	263 530	100,0

Daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika auch noch heute ein Kolonialland sind, ergiebt sich ohne weiteres daraus, daß sie auch heute noch den größten Teil der europäischen Auswanderung empfangen. Und da sie Angehörige aller Nationen aufnehmen, werden sie in der That fast von allen europäischen Nationen, besonders von denen, welche keine eigenen Auswanderungskolonien besitzen, als das Kolonialland an sich angesehen, vgl. Artikel Auswanderung Bd. I, S. 1007. Und doch sind sie noch heute im wesentlichen ein britisches Kolonialland. Dies ergiebt sich schon daraus, daß Großbritannien, obgleich es große eigene Kolonialgebiete besitzt, noch immer den größten Teil seiner Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika entsendet. Von den 12 797 688 Auswanderern Großbritanniens der Jahre 1815 bis 1890 gingen nämlich 8 550 541 oder 66,8 % nach den Vereinigten Staaten, 2 019 144 oder 15,7 % nach den englischen Kolonien Nordamerikas, 1 685 258 oder 13,1 % nach Australien und Neuseeland und 542 745 oder 4,2 % nach anderen Ländern. Andererseits bildeten die Angelsachsen die maßgebendste Quote der Einwanderung in die Vereinigten Staaten.

Die Anteile der Nationalitäten an der Einwanderung in die Vereinigten Staaten haben allerdings vielfach geschwankt, so daß

es nicht immer selbstverständlich war, daß gerade das angelsächsische Element das ausschlaggebende werden würde bei der Bildung des neuen nordamerikanischen Volkes. Bis zu der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten war der (statistisch nicht exakt nachweisbare) Anteil der deutschen Einwanderung an der Gesamteinwanderung so groß, daß in der That die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, wenigstens einige Teile der Vereinigten Staaten zu deutschen Kolonialgebieten zu gestalten. Aber „in den für die Eroberung des neuen Weltteiles geführten Kämpfen stellten die Romanen die Offiziere ohne Heer, von den Germanen dagegen die Engländer ein Heer mit Offizieren, die Deutschen endlich ein Heer ohne Offiziere." (F. Kapp.)

Als aber die Vereinigten Staaten ihre Unabhängigkeit erkämpft hatten und sich selbständig zu gestalten begannen, brachen die großen europäischen Kriege aus, welche 25 Jahre lang jede größere Auswanderung von dem Kontinente Europas und also auch aus Deutschland unmöglich machten und damit der angelsächsischen Einwanderung gerade in der entscheidenden Zeit ein konkurrenzloses Feld darboten. Im Laufe des 19. Jahrhunderts war dann die deutsche Nationalität an der Einwanderung in die Vereinigten Staaten stärker als irgend eine andere beteiligt, wenn man die Irländer wie billig nicht zu den Briten rechnet. Ungerechnet die Deutschen aus Oesterreich und der Schweiz und anderen Ländern betrug nämlich der Anteil der Einwanderung aus Deutschland an der Gesamteinwanderung in die Vereinigten Staaten:

1821–1830	5,0 %	1861–1870	32,9 %
1831–1840	25,4 „	1871–1880	25,5 „
1841–1850	25,3 „	1881–1890	29,0 „
1851–1860	36,5 „		

Die nachstehenden Tabellen zeigen, daß es eigentlich nicht die Angelsachsen selbst, sondern die keltischen, aber englisch sprechenden Irländer gewesen sind, die dafür gesorgt haben, daß den Vereinigten Staaten auch im 19. Jahrhundert ethnologisch ein angelsächsischer Charakter gewahrt blieb. Denn nur wenn man die Irländer ebenso wie die Engländer und Schotten als Großbritannier ansieht, gewinnt die großbritannische Einwanderung ihre entscheidende relative Mehrheit.

Die gesamte Einwanderung in die Vereinigten Staaten betrug seit dem Beginne einer genügenden Statistik in den einzelnen Jahrzehnten:

1821–1830	151 824	1861–1870	2 491 451
1831–1840	599 125	1871–1880	2 812 191
1841–1850	1 713 251	1881–1890	5 246 613
1851–1860	2 598 214	Zus. 1821–1890	15 612 669

Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika nach Ursprungsländern 1821–1890.

Aus	1821–1880 absol.	relat.	1881–1890 absol.	relat.	1821–1890 absol.	relat.
Deutschland	3 086 665 =	29,7 %	1 452 970 =	27,6 %	4 539 635 =	29,0 %
Großbritannien: England, Schottland, Wales und nicht spezif.	1 705 394 =	16,4 „	895 599 =	17,0 „	2 600 993 =	16,6 „
Großbritannien: Irland	3 137 364 =	30,2 „	567 238 =	10,8 „	3 704 602 =	23,7 „
Oesterreich-Ungarn	82 865 =	0,7 „	353 719 =	6,7 „	436 574 =	2,7 „
Schweiz	89 855 =	0,8 „	81 988 =	1,6 „	171 853 =	1,0 „
Skandinavien: Dänemark, Norwegen, Schweden	420 369 =	4,0 „	638 429 =	12,1 „	1 058 798 =	6,7 „
Holland	47 659 =	0,4 „	53 701 =	1,0 „	101 360 =	0,6 „
Belgien	24 499 =	0,2 „	20 177 =	0,3 „	44 676 =	0,2 „
Frankreich	318 030 =	3,0 „	50 464 =	0,9 „	368 494 =	2,3 „
Italien	82 535 =	0,7 „	307 309 =	5,8 „	389 844 =	2,4 „
Uebriges Europa	99 444 =	0,9 „	301 659 =	5,7 „	401 103 =	2,5 „
Amerika	774 514 =	7,4 „	426 523 =	8,1 „	1 201 037 =	7,6 „
Asien	233 886 =	2,2 „	68 373 =	1,3 „	302 259 =	1,9 „
Afrika	1 713 =	0,0 „	437 =	0,0 „	2 150 =	0,1 „
Australien	11 428 =	0,1 „	12 574 =	0,2 „	24 002 =	0,1 „
Unbekannt	249 836 =	2,4 „	15 453 =	0,2 „	265 289 =	1,6 „
Zusammen	10 366 056 =	100,0 %	5 246 613 =	100,0 %	15 612 669 =	100,0 %

In der jüngsten Zeit hat sich eine wichtige Aenderung in dem Charakter der Einwanderung in die Vereinigten Staaten vollzogen. Während nämlich bisher Großbritannien und Deutschland zusammen 85 % der Einwanderung stellten und damit in jeder Beziehung ausschlaggebend waren, sind diese beiden Länder seit 1868 nur noch mit 58,6 % beteiligt. Dagegen schwillt die Zahl der Schweden und Norweger dann aber auch der Russen und Polen, der Italiener und österreichischen Slawen mächtig an, wie die nachstehenden Zahlen zeigen.

Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Kalenderjahren 1890 u. 1891:

Aus	1890	1891
Deutschland	96 482 = 19,65 %	123 401 = 20,89 %
England und Wales	55 859 = 11,38 „	52 350 = 8,86 „
Schottland	11 396 = 2,32 „	12 484 = 2,11 „
Irland	53 312 = 10,86 „	55 888 = 9,46 „
Zusammen Großbritannien	120 567 = 24,55 „	120 722 = 20,44 „
Böhmen	7 786 = 1,59 „	11 079 = 1,88 „
Ungarn	24 994 = 5,09 „	27 548 = 4,66 „
Andere Länder ohne Polen	30 315 = 6,17 „	32 084 = 5,43 „
Zusammen Oesterreich-Ungarn	63 095 = 12,85 „	70 711 = 11,97 „
Polen	19 737 = 4,02 „	31 285 = 5,30 „
Rußland ohne Polen	40 883 = 8,33 „	73 177 = 12,39 „
Schweden und Norwegen	43 197 = 8,80 „	52 262 = 8,84 „
Dänemark	9 953 = 2,03 „	10 466 = 1,77 „
Niederlande	4 414 = 0,90 „	5 364 = 0,90 „
Schweiz	6 791 = 1,38 „	6 928 = 1,17 „
Frankreich	6 684 = 1,36 „	6 527 = 1,10 „
Italien	62 492 = 12,52 „	68 481 = 11,50 „
Andere Länder	16 731 = 3,41 „	21 342 = 3,70 „
Zusammen	491 026 = 100,0 %	590 666 = 100,0 %

Die Skandinavier waren bis 1880 nur mit 4 % beteiligt und haben sich bis auf 12 % erhoben, die Italiener in dieser Zeit gar von 0,7 bis auf 12,5 % und die mehr oder weniger slawischen Gebiete von Oesterreich-Ungarn, Rußland und Polen, die vor 1880 zusammen mit etwa 1 % vertreten waren, stellen jetzt über 29 % oder fast den dritten Teil der amerikanischen Einwanderung und haben damit ebensowohl Deutschland als Großbritannien überholt. Von ethnologischem Einfluß wird dies auf die Zukunft des amerikanischen Volkes kaum sein, da dessen angelsächsischer Charakter bereits zu sehr befestigt ist. Desto verhängnisvoller wird dieser Umschwung in der Einwanderung die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse beeinflussen. Von der Einwanderung der letzten Jahre waren Arbeiter

aus	gelernte	ungelernte
England	17,7 %	32,2 %
Deutschland	12,0 „	29,2 „
Rußland und Polen	8,9 „	43,4 „
Italien	7,8 „	58,5 „
Oesterreich-Ungarn	6,4 „	48,5 „
Gesamteinwanderung	10,8 „	39,6 „

(Die Erfüllung zu 100 % sind die Angehörigen.) Der Unterschied in der Qualität ergiebt sich auch, wenn man auf die Geschlechts-, Alters- und Vermögensverhältnisse der Einwanderer eingeht.

Diese slawisch-italienische Einwanderung vermehrt die Masse des ungebildeten, sogar analphabeten Proletariats, drückt die Lebensgewohnheiten und die Arbeitslöhne der untersten Schichten auf eine niedere Stufe und fördert demagogische Umtriebe in der Politik.

Die in steigender Zahl einwandernden Chinesen sind in den westlichen Staaten von einem ähnlichen Einfluß auf die Herabsetzung der Arbeitslöhne, wie in den westlichen Staaten die Slawen. Hieraus und aus dem immer stärkeren Vorwiegen der eingeborenen Bevölkerung gegenüber der eingewanderten und aus der ziemlich vollendeten Occupation des Landes in landwirtschaftlicher Beziehung erklären sich der Nativismus und das Schutzsystem, die sich in steigender Weise in den Vereinigten Staaten geltend machen.

Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten rekrutiert sich aus allen Weltteilen und die Anteile, mit denen die Angehörigen der verschiedenen Rassen und Heimatländer in der Gesamtbevölkerung vertreten sind, ist entscheidend für den jetzigen und zukünftigen Charakter des auf diesem Kolonialboden gebildeten neuen Volkes.

Die einheimische amerikanische Bevölkerung war so dünn und so wenig kultivationsfähig, daß sie von dem neuen Volke nicht aufgesaugt werden konnte, sondern notwendig verdrängt werden mußte. Die Indianer werden in absehbarer Zeit aussterben. Ihre bisherige Abnahme läßt sich statistisch nicht nachweisen, da der Census sich nur mit den civilisierten Indianern beschäftigt. Solcher wurden 1860: 44 021, 1870: 25 731, 1880: 66 407, 1890: 32 567 (ausschl. Alaska) gezählt. Eine besondere Erhebung der Indianerbevölkerung, die im Jahre 1890 vorgenommen wurde, fand aber einschl. dieser 32 567 civilisierten überhaupt 249 273 Indianer, eine verschwindende Zahl gegenüber der Gesamtbevölkerung von 62,6 Millionen.

Die afrikanische Negerbevölkerung nahm vor 1830, als der Negerhandel noch in voller Blüte stand, schneller zu, als die weiße. Seitdem hat sich aber das Verhältnis stetig zu Gunsten der Weißen verschoben. Auf 1000 Weiße kamen in den Südstaaten der Union 1830 noch 598, 1890 aber nur mehr 415 Neger. In den Südstaaten wurden 1860: 4 216 241, 1870: 4 555 990, 1880: 6 142 360, 1890: 6 996 166 Farbige (Neger und Mischlinge) gezählt und in den gesamten Vereinigten Staaten 1860: 4 441 830 oder 13,9 %, 1870: 4 880 009 oder 12,6 % und 1880: 6 580 793 oder 13,1 % der Gesamtbevölkerung.

Asien stellt neben wenigen Japanern (1870: 55, 1880: 148) Chinesen zur amerikanischen Bevölkerung

in immer steigender Zahl. Man fand 1860: 34 933 Chinesen (sämtlich in Californien), 1870: 63 199 (davon 49 277 in Californien), 1880: 105 465 (75132). Für 1890 ist ihre Zahl aus dem Census noch nicht ausgeschieden.

Den wesentlichsten Teil der Bevölkerung bilden europäische Einwanderer und deren Nachkommen. Trotz der wachsenden Einwanderung tritt der Bruchteil der im Auslande geborenen Bevölkerung immer mehr zurück. Von der Gesamtbevölkerung waren im Auslande geboren bei den Census der Jahre 1860: 4 138 697 oder 13,1 %, 1870: 5 567 229 oder 14,4 %, 1880: 6 679 943 oder 13,3 %. Von diesen 6 679 943 Fremdgeborenen des Jahres 1880 waren 2 772 169 in Großbritannien, 1 966 742 in Deutschland, 717 157 in Britisch-Amerika, 440 262 in Skandinavien, 106 971 in Frankreich, 104 468 in China, 95 550 in Oesterreich-Ungarn, 88 621 in der Schweiz, 84 279 in Rußland und Polen, 73 625 in Belgien und Holland, 44 230 in Italien, 185 869 in anderen Ländern geboren. Die Ergebnisse des Census von 1890 dürften aber ein wesentlich anderes Bild geben.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Geschlechtern, Altersklassen, Berufsarten, Bildungsstand, Stadt- und Landbevölkerung unterschieden sich die Vereinigten Staaten als Koloniallaud früher wesentlich von den europäischen Kulturvölkern, nähern sich ihnen aber in allen diesen Beziehungen immer mehr und mehr und werden damit auch in Arbeitslöhnen, Lebenshaltung und gesellschaftlichen Verhältnissen immer mehr den alten Kulturvölkern ähnlich werden.

Die Vereinigten Staaten bieten die bemerkenswerte Erscheinung, daß sie, während sie noch immer passiv den Charakter eines Koloniallandes haben, doch schon seit Generationen angefangen haben, sich aktiv an der Kolonisation zu beteiligen.

Dies zeigt die Ausdehnung der ursprünglichen 13 Staaten zu dem jetzigen Umfang der Union und die Art der Besiedelung des neu gewonnenen Gebietes. Den 13 alten Staaten wurden 1791 Vermont, 1792 Kentucky, 1796 Tennessee, 1802 Ohio hinzugefügt, 1803 Louisiana von Frankreich erworben. Ferner traten in die Union ein oder wurden erworben: Indiana 1816, Mississippi 1817, Illinois 1818, Alabama und Florida 1819, Maine 1820, Missouri 1821, Arkansas 1836, Michigan 1837, Texas 1845, Iowa und Oregon 1846, Neu-Mexiko und Californien 1848, Wisconsin 1850, Utah 1850, Minnesota 1858, Kansas 1861, Idaho 1863, Montana 1864, Nevada 1865, Nebraska 1867, Colorado 1875, Wyoming 1868, Alaska aber 1867 von den Russen gekauft.

Die Besiedelung der inneren und westlichen Gebiete ist aber keineswegs ausschließlich durch die europäische Einwanderung herbeigeführt worden, sondern zu einem wesentlichen Teile aus der vorhandenen Bevölkerung der östlichen Staaten hervorgegangen. Ein großer Bruchteil auch der eingeborenen Bevölkerung ist in steter Wanderung nach dem Westen begriffen. Aktiv und passiv, also in doppeltem Grade, sind die Vereinigten Staaten ein koloniales Gebilde. Dies bewirkt nicht nur eine Verschiebung des Schwergewichtes der Besiedelung in westlicher Richtung, das in deutlicher Weise durch die nachstehende Tabelle (nach Supan und Wagner) veranschaulicht wird, sondern auch eine Mischung der verschiedenen historischen Bevölkerungselemente und damit die Bildung eines neuen Volkstums.

Uebersicht der Entwickelung der Vereinigten Staaten.

Censusjahr	Census-bevölkerung	Zunahme in Proz. seit dem letzten Census	Schwerpunkt der Bevölkerung	Westwärtsbewegung des Schwerpunktes seit dem letzten Census
1790	3 929 827	—	39° 16,5' N. 76° 11,2' W.	— km
1800	5 305 925	29,8	39 16,1 76 56,5	66 "
1810	7 239 814	30,8	39 11,5 77 37,2	58 "
1820	9 654 596	28,6	39 5,7 78 33,0	80,5 "
1830	12 866 020	28,5	38 57,9 79 16,9	63 "
1840	17 069 453	28,1	39 2,0 80 18,0	88,5 "
1850	23 191 876	30,4	38 59,0 81 19,0	88,5 "
1860	31 445 080	30,2	39 0,4 82 48,8	130 "
1870	38 558 371	20,4	39 12,0 83 35,7	68 "
1880	50 155 783	26,1	39 4,1 84 39,7	93 "
1890	62 622 250	24,9	39 11,9 85 32,9	77 "

Dieses Vordrängen der Bevölkerung nach Westen ist nur möglich gewesen durch einen überaus raschen Bau von Eisenbahnen, der von dem in Europa üblichen wesentlich dadurch abwich, daß er sich in menschenleere Gebiete wagte und in diesen einen Verkehr erst zu schaffen versuchte, der in Europa die Voraussetzung des Eisenbahnbaues zu bilden pflegt. Und so wurde die Herstellung der verschiedenen Verbindungen zwischen der atlantischen und der pacifischen Küste der Schlußstein zur kolonialen Occupation des nordamerikanischen Kontinentes und zur Verschmelzung der östlichen und westlichen Staaten zu einem einheitlichen wirtschaftlichen und nationalen Gebilde. Der Eisenbahnbau überhaupt, nicht bloß derjenige der Pacifikbahnen, ist aber auch zum Hauptmotiv der Kolonisationstechnik der Vereinigten Staaten geworden; vgl. oben S. 714.

Das Kolonialsystem der Vereinigten Staaten ist das „freie Kolonialsystem" Roschers. Die

unbenutzten Ländereien sind grundsätzlich im Eigentum der Union und ihre Verwaltung erfolgt direkt von dieser aus. Sie bilden so lange „Territorien“, bis sie zu „Staaten“ ausgereift sind, um als solche ebenbürtig in die Union eintreten zu können. Die Vermessung, planmäßige Einteilung und die Veräußerung der unbenutzten Ländereien, einschl. früherer Reservationen der Indianer, bleibt aber auch in den Staaten Sache der Bundesregierung. Die eigentliche Ausführung der Besiedelung einschl. der Gründungen von Städten wird jedoch der Privatspekulation überlassen und der Staat beschränkt sich durch seine Heimstättengesetzgebung und andere Einrichtungen auf die Sicherung des Privatbesitzes.

18. **Der jetzige Kolonialbesitz Englands.** In Bezug auf den staatsrechtlichen Charakter der großbritannischen Besitzungen läßt sich folgendes System aufstellen:

I. Das Kaisertum Indien.
II. Kolonien.
  1) Kolonien, die nur von einem Gouverneur verwaltet werden.
  2) Kolonien mit einem Legislativ-Counzil:
    a) das Legislativ-Counzil besteht nur aus ernannten Mitgliedern (L.-Cn.);
    b) das Legislativ-Council besteht zum Teil auch aus gewählten Mitgliedern (L.-Cw.);
  3) Kolonien mit Repräsentativverfassung:
    a) Repräsentativverfassung ohne verantwortliche Regierung (Repr.-Verf.);
    b) Repräsentativverfassung mit verantwortlicher Kolonialregierung (Repr.-Verf. m. v. R.):
      α) Einheitliche Kolonien;
      β) Föderativkolonien (nur Kanada).
  4) Charterkolonien, die von Privatgesellschaften mit königlichen Freibriefen (Charter) verwaltet werden.
III. Schutzgebiete (Prot.).
IV. Besitzungen ohne eigentliche Kolonialverwaltung und ohne Zugehörigkeit zu einer Kolonie.
V. Gebiete, die nur auf Zeit an die britische Regierung abgetreten sind und von dieser verwaltet werden (nur Cypern).

Nach diesem System hat Prof. Supan in seiner vortrefflichen Uebersicht über die überseeischen Besitzungen und Schutzgebiete der europäischen Mächte die einzelnen großbritannischen Besitzungen in der nachstehenden Weise geordnet und bezeichnet:

Uebersicht über die Teile des britischen Kolonialreiches
nach dem Stande von 1891.

	qkm	Bevölkerung
I. Kaiserreich Indien	(4 856 781)	289 522 000
Unmittelbare Besitzungen:		
Präs. Bengal:		
1. Bengal (Lieut. Governorship)	403 249	70 909 260
2. Nordwestprovinzen und Audh (Lieut. Governorship)	274 816	46 922 690
3. Panjab (Lieut. Governorship)	287 519	20 803 000
4. Assam (Chief Commissionership)	119 030	5 416 510
5. Ajmir (Commissionership)	7 021	541 890
6. Madras (Governorship) mit Laccadiven	371 302	35 603 260
7. Bombay und Sind (Governorship)	321 463	18 825 080
Dep. Aden (und Perim)	181	41 910
8. Zentralprovinzen (Chief Comm.)	218 704	10 761 630
9. Berar oder Haidarabad Assigned-Distrikt	45 870	2 896 670
10. Curg (Chief Commissionership)	4 100	172 630
11. Nieder-Barma (Chief Comm.)	236 251	4 569 170
12. Ober-Barma (Chief Comm.)	178 700	2 984 730
13. Britisch-Belutschistan (Chief Comm.)	35 000	120 000
14. Andamanen (Port-Blair)	31	15 670
Mittelbare Besitzungen (Schutzstaaten):		
1. Zur Provinz Bengal	97 160	3 509 750
2. Zu den Nordwestprovinzen	13 273	799 160
3. Zur Provinz Panjab	99 190	4 256 670
4. Zur Provinz Madras	24 891	3 673 370
5. Zur Provinz Bombay	183 465	8 059 760
6. Zu den Zentralprovinzen	74 677	2 155 490
7. Rajputana Agency	336 038	12 269 330
8. Zentral India Agency	194 446	10 139 570
9. Baroda	22 195	2 414 200
10. Haidarabad	211 872	10 658 930

Fortsetzung.

	qkm	Bevölkerung
11. Maisur	75 950	4 859 760
12. Kaschmir	210 000	2 542 740
13. Sikkim	8 000	50 000
14. Manipur	21 500	221 000
15. Stämme östlich von Assam	29 100	120 000
16. Lushai und Kachin in Ober-Barma	121 300	300 000
17. Schanstaaten	200 000	1 700 000
18. Andamanen (zum Teil) und Nikobaren	8 238	12 000
19. Belutschistan	315 000	400 000
20. Afghanisch-indische Grenzgebiete	82 000	500 000
21. Arabische Schutzgebiete } zu Aden	20 700	130 000
22. Somalküste (Prot.) } zu Aden	offen	153 800
23. Sokotra } zu Aden	3 579	12 000
24. Kuria-Muria-Inseln } zu Aden	70	?
II. Uebrige südasiatische Besitzungen	362 815	4 959 000
1. Kamaran-Inseln	160	500
2. Bahrein-Inseln (Prot.)	600	?
3. Ceylon (Gov. L. Cn.)	63 976	3 008 239
Malediven (Prot.)	300	30 000
4. Straits Settlements (Gov. L. Cw.)	3 998	568 000
Dep. Christmas-Inseln im Indisch. Ocean	102	unbewohnt
„ Keeling-Inseln	22	516
Malaiische Schutzstaaten	86 000	581 000
5. Nord-Borneo (Charter-Kol.)	80 300	200 000
Labuan	78	6 015
6. Brunei (Prot.)	21 000	50 000
7. Sarawak (Prot.)	106 200	320 000
8. Sprattley-Insel (ohne Verw.[1])	?	unbewohnt
9. Amboyna Cay (ohne Verw.[1])	?	„
10. Hongkong (Gov. L. Cw.)	79	194 482
III. Mittelmeer-Besitzungen	9 929	408 608
1. Gibraltar (Gov.)	5	24 696
2. Malta (Gov. L. Cw.)	323	174 621
3. Cypern (Oberkommissar, L. Cw.)	9 601	209 291
IV. Afrikanische Besitzungen	2 577 550	5 656 000
1. Gambia (Administrator L. Cn.)	179	14 150
2. Sierra Leone (Gov. L. Cn.)	7 770	75 000
3. Goldküste (Gov. L. Cn.)	100 190	1 500 000
4. Lagos (Gov. L. Cn.)	2 768	86 559
5. Niger-Protektorat (Prot. u. Charter-Kol.)	offen	?
6. Britisch-Ostafrika (Prot. u. Charter-Kol.)	offen	?
7. Sansibar (Prot.)	2 560	210 000
8. Kapkolonie (Gov. Repr.-Verf. m. v. R.)	576 050	1 525 739
Basutoland (Kolonie) } unter dem Gov. des Kaps als Oberkomm.	30 420	175 000
Britisch-Betschuanenland (Kolonie) } unter dem Gov. des Kaps als Oberkomm.	184 980	43 000
Sambesi-Gebiete (Prot. u. Charter-Kol.[2]) } unter dem Gov. des Kaps als Oberkomm.	1 604 480	1 350 000
9. Natal (Gov. L. Cw.)	45 830	536 629
Sululand (Resident Commissioner)	22 320	139 788
V. Amerikanische Besitzungen	8 697 740	6 939 000
1. Dominion of Canada (Gov. General, Repr.-Verf. m. v. R.)	7 990 700	5 075 855
2. Neufundland (Gov., Repr.-Verf. m. v. R.)	110 670	193 121
Dep. Ostküste von Labrador	310 800	4 211
3. Britisch-Honduras (Gov. L. Cn.)	21 475	27 668
4. Bahama (Gov., Repr.-Verf.)	13 960	49 500
5. Jamaika (Gov. L. Cw.)	10 859	633 887
Dep. Turks- und Caicos-Inseln (Präsident, L. Cn.)	575	4 778

1) Guano-Eilande in der Chinasee, seit 1877 in Besitz genommen.
2) Politisch ist eigentlich nur das Gebiet bis zum Sambesi hierher zu rechnen.

Fortsetzung.

	qkm	Bevölkerung
Dep. Caymanns-Inseln	584	2 400
„ Pedro- und Morant-Cays	?	?
6. Leeward Islands (Gov. L. Cw.)	1 827	124 769
7. Windward Islands (Gov. L. Cn.)	1 425	142 011
8. Barbados (Gov. Repr.-Verf.)	430	182 000
9. Trinidad und Tobago (Gov. L. Cn.)	4 839	216 798
10. Sombrero (ohne Verw.)	?	—
11. Britisch-Guyana (Gov. L. Cw.)	229 600	282 066
VI. Australische Besitzungen	8 216 737	4 617 300
1. Queensland (Gov., Repr.-Verf. m. v. R.)	1 730 721	422 776
Britisch-Neuguinea (Administrator L. Cn.)	229 102	489 000
2. Neu-Süd-Wales (Gov., Repr.-Verf. m. v. R.)	799 139	1 170 000
	16,3	65
Dep. Lord Howe-Insel	43,5	714
„ Norfolk-Insel	5	126
„ Pitcairn-Insel		
3. Viktoria (Gov., Repr.-Verf. m. v. R.)	229 078	1 148 003
4. Süd-Australien (Gov., Repr.-Verf. m. v. R.)	2 341 611	331 056
5. West-Australien (Gov., Repr.-Verf. m. v. R.)	2 527 283	46 290
Eingeborene von Australien	—	55 000
6. Tasmanien (Gov., Repr.-Verf. m. v. R.)	67 894	156 622
7. Neu-Seeland (Gov., Repr.-Verf. m. v. R.)	268 461	672 750
Dep. Chatham-Inseln	971	
„ Kermadec-Inseln	33,2	?
„ Bounty-Insel	13,3	unbewohnt
„ Antipoden-Inseln	52,3	
„ Auckland-Inseln	852	
Dep. Campbell-Inseln	184	
„ Macquari-Inseln	440	
8. Fidschi-Inseln (Gov. L. Cn.) / Dep. Rotumah-Insel	20 837	124 919
VII. Oceanische Besitzungen	16 740	425 300
a) Südsee [1])		
1. Fanning-Insel	40	150
2. Christmas-Insel	607	?
3. Malden-Insel	89	168
4. Starbuck-Insel	3	unbewohnt
5. Tongarewa (Penrhyn)	8	373
6. Suwaroff-Inseln	5	?
7. Union-Inseln	14	514
8. Phönix-Inseln	42	59
9. Cook-Inseln (Prot.)	368	8900
b) Indischer Ozean.		
10. Mauritius (Gov. L. Cn.)	1914	372 664
Dep. Rodriguez	110	1 900
„ Cargados Garajos rc.	174	415
„ Seychellen (L. Cn.)	264	16 021
„ Amiranten	83	97
„ Tschagos und Oel-Inseln	110	689
c) Atlantischer Ocean.		
11. Bermudas (Gov., Repr.-Verf.)	50	15 884
12. Ascension (unter Marine-Verw.)	88	140
13. St. Helena (Gov.)	123	5 300
14. Tristan da Cunha (Gov.)	116	97
15. Falkland-Inseln (Gov. L. Cn.)	12 532	1 926
Summa:	24 738 300	312 527 000

1) Ohne Kolonialverwaltung, unterstehen aber dem Oberkommissar für West-Pacifik. In der Liste der Südseebesitzungen weichen selbst die englischen Autoren vielfach voneinander ab; wir haben hier das Problematische so viel als möglich ausgeschieden.

Die Zentralverwaltung des britischen Kolonialreiches erfolgte früher durch Kommissionen des Geheimen Rates (Committee for the Plantations oder Council of foreign Plantations), seit 1768 und erneut seit 1854 durch einen besonderen Staatssekretär und ein Kolonialamt (Colonial Office). Seit Aufhebung der britisch-ostindischen Kompagnie 1858 wurde auch für Indien ein Staatssekretär und ein India Office bestellt. Die größeren Kolonien unterhalten ihrerseits in London eine Art von Gesandten oder Agenten bei der Zentralregierung (Crown agents for the Colonies). In gewissen Beziehungen zu diesen steht das Emigrants' Information Office.

Im Parlament besitzen dagegen weder Indien noch die eigentlichen Kolonien eine Vertretung. Die Frage, ob dem britischen Mutterlande gemeinsam mit seinen Kolonien eine Bundesverfassung zu geben sei, wird neuerdings vielfach erwogen und für die Bejahung durch die 1884 begründete Imperial Federation League agitiert. Als Organ einer Imperial Confederation ist ein Federal Council gedacht, das aus den Vertretern der einzelnen Kolonien zu bilden wäre und die Rechte des Parlamentes für Kolonialsachen zu erhalten hätte. Zunächst scheint man nur eine handelspolitische Vereinigung Commercial Union für ausführbar zu halten. Die Bewegung ist aber auf die Organisation eines Weltreiches britischer Zunge, eines Greater Britain gerichtet.

An der Spitze der örtlichen Verwaltung einer Kolonie steht gewöhnlich ein Gouverneur; manchmal auch ein Chefgouverneur (Governor-in-Chief) oder ein Generalgouverneur (Governor-General). Die letzteren beiden Titel werden an Gouverneure gegeben, unter deren Oberleitung mehrere Kolonien vereinigt sind. Ein Governor-in-Chief führt die Verwaltung derjenigen Kolonie, in welcher er wohnhaft ist; in den seiner Oberaufsicht unterstehenden übrigen Kolonien ein Gouverneur-Leutnant (Lieutenant-Governor), oder in einzelnen Fällen ein Administrator oder Ratspräsident. Generalgouverneure sind gegenwärtig in Kanada, Jamaica, auf den Windward-Inseln, auf den Leward-Inseln und in Westafrika; jedes dieser Generalgouvernements umfaßt mehrere Kolonien.

Der Gouverneur, als der Vertreter der Königin, hat auch Macht über die Truppen, er kann unter seiner Verantwortung darüber verfügen; nur ist er gehalten, von allen Maßnahmen sofort den Truppenkommandanten in Kenntnis zu setzen. Der Gouverneur bestimmt, für welche Aufgaben und in welchem Umfange die militärischen Operationen vorgesehen werden sollen. Die Ausführung der Details bleibt dagegen dem Truppenkommandanten überlassen. Außer den Generalbefugnissen der Gouverneure, die in allen Stücken ziemlich weit reichen, erhalten dieselben besondere Instruktionen bei Antritt ihres Amtes.

Die Körperschaften für Gesetzgebung und Verwaltung werden entweder gewählt oder berufen, oder zum Teil gewählt und zum Teil berufen. Gesetzgebende Räte (Legislative Councils), welche durch die Krone ernannt werden, bestehen gewöhnlich aus den höheren Beamten (offizielle Mitglieder) und aus einer ernannten Anzahl Privatpersonen (nicht offizielle Mitglieder). Das Verhältnis, in welchem Umfange Privatpersonen Sitz und Stimme haben, ist in den Kolonien sehr verschieden; es beruht das auch vielfach auf erworbenem Rechte. Durch königliche Verordnung ist für jede Kolonie der Geschäftsgang vorgeschrieben.

In denjenigen Kolonien, die keine Volksvertretung haben, ruht die Gesetzgebung beim Gouverneur. In Kolonien mit verantwortlichem Gouvernement und Repräsentativverfassung hat der Gouverneur das Vetorecht gegen Gesetze, die von anderen Körperschaften beraten und angenommen sind; ohne seine Zustimmung ist kein Gesetz giltig. Die Krone hat sich das Recht gewahrt, auch ein Gesetz zu verwerfen, das mit Zustimmung des Gouverneurs publiziert wurde; verwirft die Krone ein Gesetz, so gilt dasselbe als aufgehoben vom Tage der Bekanntgabe der Verwerfung in der Kolonie. Wenn die Krone ein Gesetz verwirft oder ihre Zustimmung zu einer Bill versagt, die von einer Kolonie mit Repräsentativverfassung ausgeht, so muß die Ablehnung durch Order in Council gezeichnet werden; für die Kronkolonien wird Annahme oder Ablehnung eines Gesetzes durch einfache Depesche notifiziert.

Neben dem Gesetzgebenden Rat (Legislative Council) ist in den Kolonien meistens auch ein Verwaltungsrat (Executive Council) in Wirksamkeit, in einzelnen Fällen sind auch beide vereinigt. Die Aufgabe des Verwaltungsrates ist die Unterstützung des Gouverneurs in Verwaltungsangelegenheiten. In Kolonien mit verantwortlichem Gouvernement beruft der Gouverneur in den Verwaltungsrat nur solche Männer, welche das Vertrauen der Assembly besitzen, analog den Verhältnissen im Mutterlande. In anderen Kolonien besteht der Verwaltungsrat aus offiziellen und nicht offiziellen Mitgliedern, die ihre Instruktion vom Gouverneur empfangen, oder durch Ermächtigung seitens der Krone.

Fast die Hälfte der stehenden großbritannischen Armee befindet sich schon in Friedenszeiten im Kolonialdienste. Von dem bescheidenen Sollbestand dieser Armee im Jahre 1891—1892 von 226 192 Mann stehen nur 117 211 in den Garnisonen des Vereinigten Königreichs und 108 921 in den Kolonien und Besitzungen, nämlich in Indien 72 496, Malta

8809, Gibraltar 5214, Egypten 3320, Kap und Natal 3317, Westindien 3019, Hongkong 2998, Bermuda 2334, Singapore 1558, Ceylon 1465, Halifax (Kanada) 1494, Westküste von Afrika 953, Mauritius 880, Cypern 554, St. Helena 155, außerdem in den Kolonien 515.

Daneben hat Indien eine besondere Armee von 2834 englischen Offizieren und 124 976 indischen Offizieren und Mannschaften sowie eine Polizei von 190 000 ebenfalls teilweise mit britischen Offizieren. Kanada hat eine Miliz von 37 359 Mann, die australischen Kolonien etwa 28 000 Mann eigene Truppen. Fast alle Kolonien besitzen einheimische Polizeisoldaten unter englischen Offizieren. Zum Schutze der Kolonien und Besitzungen dient aber vor allem die gewaltige britische Flotte mit ihren 727 Kriegsschiffen und 91 771 Mann Besatzung. Auch besitzen Kanada und Australien mehrere eigene Kriegsfahrzeuge.

Zu den Lasten des Mutterlandes für Armee und Flotte, welche sich für erstere auf 17, für letztere auf 14 Mill. £ belaufen, leisten einige Kolonien Zuschüsse im Gesamtbetrage von 213 400 £. Außerdem giebt aber Indien allein für seine Armee 21 Mill. £ aus.

Wenn man von diesen Aufwendungen für Heer und Flotte absieht und von den Kosten des diplomatischen und konsularen Dienstes für das Reich von 395 244 £ auch von den Spezialkosten zur Unterdrückung des Sklavenhandels von 23 322 £, so kennt der Haushalt des Jahres 1890—91 an eigentlichen Ausgaben für den „Kolonialdienst und Zuschuß an Cypern" nur den winzigen Betrag von 202 860 £, da die Kolonien die Kosten für ihre Verwaltung grundsätzlich selbst zu tragen haben, insbesondere diejenigen, die sich einer Selbstverwaltung erfreuen. Freilich trägt das Mutterland allein die Kosten für die gewaltige Reichsschuld. Der Stand derselben betrug 1891: 684 070 959 £, und die Ausgaben für deren Verzinsung 25 207 000 £. Ein großer Teil dieser Schulden ist bekanntlich entstanden durch die Kriege, welche England zur Erwerbung und zur Sicherung seines Kolonialbesitzes, freilich auch 1775 bis 1784 zur Bekämpfung der aufständischen nordamerikanischen Provinzen und 1857 zur Bekämpfung des ostindischen Aufstandes führte.

Bei dieser Sachlage ist viel darüber gestritten worden, ob die englischen Kolonien Ueberschüsse an das Mutterland abführen oder Zuschüsse verlangen. Dieser Streit ist aber ein ganz müßiger. Denn thatsächlich ist der Gewinn, den das englische Volk in seiner Gesamtheit und einzelne Mitglieder desselben aus den auswärtigen Besitzungen beziehen, direkt und indirekt ein enormer und übersteigt bei weitem etwaige rechnerische Zubußen des Haushaltes. So fließen allein von den 82 Mill. £ der Ausgaben des indischen Budgets 21 Mill. £ nach England, darunter gegen 4 Mill. £ an Pensionen.

Trotz des Verlustes der Vereinigten Staaten ist der Kolonialbesitz Englands auf dem nordamerikanischen Kontinent noch heute ein großer und wichtiger. In den durch die British North American Act 1867 unter dem Namen Dominion of Canada zusammengefaßten britischen Besitzungen, die eine der deutschen Reichsverfassung ähnliche föderierte Gliederung in 7 Provinzen, die Territories und die Arctic Islands haben, besitzt England ein von Meer zu Meer reichendes Gebiet, das seit Vollendung der kanadischen Pacificeisenbahn eine große strategische und weltverkehrliche Bedeutung hat, indem es einen Weg zwischen Europa und Asien bezw. zwischen England und Indien unabhängig vom Suezkanal unter englischer Botmäßigkeit erhält. Früher durch sein Rauchwerk von maßgebender Bedeutung für den Welthandel, beginnt Kanada jetzt einen wesentlichen Anteil an der Versorgung Europas mit Getreide zu übernehmen. Die Zahl der Indianer ist auf 125 000 zurückgegangen. Ein Teil der Bevölkerung hat aus der Zeit der Herrschaft Frankreichs über Kanada die französische Sprache beibehalten. Ein Rückfall der Kolonie an Frankreich ist bei der steigenden Einwanderung aus Großbritannien und Deutschland ausgeschlossen, ein Anschluß an die Vereinigten Staaten dagegen sehr wahrscheinlich. Seitdem 1870 British Columbia und 1873 Prince Eduard Island sich dem Dominium angeschlossen haben, hat nur noch Neufundland mit Labrador eine staatsrechtliche Selbständigkeit. Die dort von Frankreich ausgeübten Fischereigerechtsame sind häufig eine Quelle von Konflikten.

In Westindien ist Barbados die wertvollste, Jamaica die größte englische Kolonie, letztere vorwiegend von Farbigen bewohnt und seit der Sklavenemanzipation in ihrer wirtschaftlichen Entwickelung sehr zurückgegangen.

Der ganze aus Australien, Tasmanien und Neuseeland bestehende Weltteil steht nicht nur ausschließlich unter britischer Herrschaft, sondern ist vielleicht infolge seiner verhältnismäßig späten Besiedelung das am meisten angelsächsische Kolonialgebiet, da die Urbevölkerung fast ganz vernichtet ist und außer der britischen sich nur eine schwache deutsche, aber sonst keine andersartige Einwanderung dahin gewendet hat. Aber wenn auch Australien sich für englischer hält als Großbritannien, strebt es doch einer staatsrechtlichen Loslösung vom Mutterlande entgegen. Die schutzzöllnerischen Bemühungen, dort eine Industrie heimisch zu machen, dürften verfrüht sein. Außer dem Bergbau werden Viehzucht und Landwirtschaft mit starker Ausfuhr dieser Produkte nach Europa noch auf lange hinaus den wirtschaftlichen Charakter dieser wichtigen Kolonialgebiete bestimmen. Die australischen Besitzungen, welche seit dem Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrh. nach und nach als Strafkolonien für das Mutterland dienten, haben eine überaus selbständige Repräsentativverfassung erlangt.

In der Südsee hat England durch die Annexion von Fidji, Südguinea, Nordborneo u. a. Inseln und durch die Verhinderung der Annexion Samoas an Deutschland die deutschen dort maßgebenden Plantagen- und Handelsunternehmungen mehr geschädigt, als eigene wirtschaftliche Vorteile errungen.

An der Küste Chinas hat England in Hongkong und Schanhai (letzteres nicht Kolonie, sondern Station) handelspolitisch festen Fuß gefaßt, noch mehr in Singapore (Straits Settlements) an dem Punkte,

wo sich die Handelswege zwischen Europa und Indien einerseits und China, Japan und dem stillen Ozean andererseits kreuzen. Ebensowenig wie diese handelspolitischen Kolonien haben Aden, Ascension, St. Helena Malta, Cypern und Gibraltar irgend welche territoriale, sondern ausschließlich militärische Bedeutung.

Ob das Kaiserreich Indien mit seinen Dependenzen eine Quelle der Stärke oder der Schwäche für die britische Weltmacht ist, diese Frage muß verschieden beantwortet werden, je nachdem man an die jetzigen wirtschaftlichen Vorteile dieses Besitzes denkt, oder an die staatlichen Konflikte, zu denen dieser Besitz in Zukunft mit Rußland, China und mit den Eingeborenen selbst führen muß. Seitdem, durch den Aufstand der Sepoys von 1857 gezwungen, das britische Reich an die Stelle der East India Company getreten ist, kann es seine Herrschaft über die 289 Millionen Bewohner dieses Reiches, in dem nur 2 Mill. Christen neben 190 Mill. Hindus, 52 Mill. Mohammedanern und 4 Mill. Buddhisten leben, nur dadurch aufrecht erhalten, daß es diese verschiedenen Bevölkerungselemente gegeneinander ausspielt. An eine Verschmelzung dieser zum Teil hochkultivierten Völker zu einer höheren etwa angelsächsischen Einheit wie in Nordamerika ist nicht zu denken.

Dagegen fordern diese Völker, die unter der Herrschaft der ostindischen Kompagnie nur der Gegenstand rücksichtsloser Ausbeutung waren, von der staatlichen britischen Verwaltung nicht nur eine Ausstattung mit Kapitalien und modernen Verkehrs- und Wohlfahrtseinrichtungen, sondern auch eine steigende Anteilnahme an der Selbstverwaltung, so daß das europäische, d. h. englische Bevölkerungselement vielleicht friedlich, vielleicht kriegerisch nach und nach aus dem Lande gedrängt werden wird. Zur Zeit aber ist das indische Reich noch eine Quelle der Bereicherung für die dort lebenden Beamten, Offiziere, Kaufleute und Gewerbetreibenden des britischen Volkes.

Der afrikanische Weltteil ist die jüngste Domäne der britischen kolonialen Thätigkeit. Von allen vier Seiten her ist dieser Weltteil von den Engländern in Angriff genommen worden (vergl. oben Teilung Afrikas), zunächst vom Süden vom Kapland aus, wo England seit 1814 auf holländischer Grundlage nicht nur kultiviert, sondern auch entsprechend der außertropischen Lage des Gebietes mit vielem Erfolge britisch kolonisiert, d. h. seine eigene Nationalität massenweise ansiedelt. Die vom Westen am Niger und vom Osten am Zambesi und Jub nach den zentralafrikanischen Seen vordringende kolonisatorische Thätigkeit der Engländer hat nur handelspolitische Bedeutung, wird kaum zur Kultivation und sicher nicht zur Besiedelung führen. Die Stellung Englands im Norden aber, in Egypten und bald vielleicht auch in Marokko, ist ebenso handelspolitischer wie namentlich weltmachtlicher Natur.

F. Italien.

Italien, das im Gegensatz zu anderen romanischen Ländern einen bedeutenden Geburtenüberschuß von über 300000 Personen jährlich und eine große Auswanderung von über 200000 Personen jährlich hat, zeigt seit seiner nationalen Vereinigung überhaupt eine lebhafte Expansionslust. Die überseeische Auswanderung richtet sich nach Nordamerika, Brasilien und dem Laplata, aber auch nach den nordafrikanischen Ländern und der Levante, und Italien sorgt durch Aufwendung großer Mittel in einer italienischen Schulpropaganda möglichst für Erhaltung der ausgewanderten Italiener bei ihrer Nationalität. Seit Italien durch Frankreich die Möglichkeit abgeschnitten wurde, Tunis als Kolonialgebiet zu behandeln und seitdem sich England in Egypten festgesetzt hatte, richtete Italien im Einverständnis mit England seine Aufmerksamkeit auf die afrikanische Küste des roten Meeres, erwarb die Assabbai (G. v. 5. VII. 1882), das Sultanat Raheita (1884), Bailul, Gubbi, den Küstenstrich von Ras Dermah bis zur Burihalbinsel, und besetzte 6. II. 1885 Massaua. Der durch diese Vorgänge hervorgerufene Konflikt mit Abessinien, das seit 1884 im Besitz der Bogosländer war, führte auch zur Besetzung binnenländischer Punkte bis Saati. Der Vertrag mit England 13. V. 1887 setzt Ras Karar als Grenze zwischen Egypten und der italienischen Machtsphäre fest, 1887 wird das Gebiet der Habab, 1888 das der Beni-Amer und Sula unter italienischen Schutz gestellt. Der Tod des Negus Johannes 10. III. 1889 gab Gelegenheit zu weiterem Vordringen der Italiener (Niederlage der Italiener bei Saati) und zur Besetzung von Keren und Asmara. Der Vertrag vom 2. V. 1889 mit dem neuen Negus von Abessinien Menelik II. brachte Abessinien in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Italien und am 6. II. 1891 wurde ein neuer Grenzvertrag mit Abessinien geschlossen. Am 8. II. 1889 stellte der Sultan von Obbia und am 7. IV. 1889 der Sultan des Midschertin (Ostküste der Somaliländer) seine Besitzungen unter italienischen Schutz und am 6. XII. 1889 kündigte Italien den Vertragsmächten der Berliner Konferenz an, daß

„für den Fall, daß jemand versuchen würde, Aussa oder einen Teil von Aussa oder von dessen abhängigem Gebiet zu besetzen, der Sultan sich dem zu widersetzen und die italienische Flagge zu hissen sich verpflichtet habe, indem er sich und seinen Staat mit allen seinen Dependenzen unter die italienische Schutzherrschaft stelle."

Es ist dies die Benadirküste der Somaliländer von Warschek bis zur Jubmündung mit Ausnahme der Zanzibar gehörigen Gebiete. Die Küste des italienischen Schutzgebietes erhielt damit eine Ausdehnung von 1900 km. Ueber die Abgrenzung mit Egypten bezw. der englischen Interessensphäre durch Protokoll vom 15. IV. 1891 siehe oben Teilung Afrikas S. 719.

Durch Dekret vom 1. I. 1890 erhielten die italienischen Besitzungen am roten Meere den Namen „Erythräische Kolonie" und durch Dekret vom 20. X. 1891 wurde neben der Militärverwaltung auch ein Civilgouverneur bestellt, nachdem ein G. v. 1. VII. 1890 die Regierung zur Gesetzgebung für die Kolonie Erythräa ermächtigt hatte.

Man hat 1892 den Versuch gemacht, italienische Landleute bei Massaua anzusiedeln. Die Hoffnungen auf Anbahnung eines großen Handels mit den afrikanischen Hinterländern haben sich noch nicht verwirklicht. Für die Kämpfe mit Abessinien, die Hafen- und Eisenbahnbauten bei Massaua und für die Verwaltung hat dagegen Italien bereits Aufwendungen gemacht, die fast über seine finanziellen Kräfte gehen.

G. Rußland.

Obwohl es nicht üblich ist, Rußland zu den Kolonialstaaten zu rechnen, hat Rußland doch im 19. Jahrh. fast ebensoviel auf dem Gebiete der Kolonisation geleistet, als England. Denn Rußlands Vordringen nach Asien ist keineswegs bloß ein eroberndes, sondern auch ein kolonisierendes und zwar ebensowohl im nationalen wie im kulturellen Sinne. In welchem Maße Rußland gewachsen ist, zeigt nachstehende Uebersicht über den Umfang des Großfürstentums Moskau bezw. des russischen Kaiserreiches. Es hatte Tausende von qkm zu Ende der Regierungen von

Iwan III.	(1505)	2200	Zarin Elisabeth	(1761)	17 600
Iwan IV.	(1584)	4125	Zarin Katharina II.	(1796)	19 360
Im Jahre	1613	8580	Zar Alexander I.	(1825)	20 185
Zar Michael	(1645)	13 475	Gegenwärtig		22 430
Zar Alexei	(1676)	14 520			
Zar Peter I.	(1725)	15 510			

Rußland hat demnach jetzt einen Umfang vom Vierzigfachen des Deutschen Reiches. Kolonisatorisch von Bedeutung ist es, daß der oben ersichtliche Zuwachs seit der Mitte des 16. Jahrh. nur fremdes, nicht russisches Gebiet betrifft, mit Ausnahme der wenigstens teilweise stammverwandten kleinrussischen Länder.

Nach der jetzigen Verwaltungseinteilung rechnet man zum europäischen Rußland 5 427 598 qkm mit 96 Mill. Einwohnern, zum asiatischen Rußland 17 002 406 qkm mit 17 Mill. Einwohnern. Das asiatische Rußland zerfällt in Kaukasien (472 554 qkm, 7 300 000 Einwohner). Sibirien (12 518 487 qkm, 4 300 000 Einwohner), Zentralasien und Transkaspien (3 504 908 qkm, 5 300 000 Einwohner), Kaspisches Meer und Aralsee (506 457 qkm).

Einige Zeit nach der Eroberung neuer Gebiete pflegen diese militärisch verwaltet zu werden, um dann später dem Schematismus der civilen Reichsverwaltung eingereiht zu werden. Im Jahre 1881 wurde die Statthalterschaft für den Kaukasus aufgehoben und Ciskaukasien in das Gouvernement Stawropol, das Kuban- und Terekgebiet eingeteilt, Transkaukasien aber in das Gebiet des Schwarzen Meeres, die Gouvernements Kutais, Tiflis, Jelissawetpol, Baku, Eriwan, das daghestanische Gebiet und das von Kars.

Nach Aufhebung der Militärverwaltung (Generalgouvernement) von Westsibirien 1883 wurden die Provinzen Tobolsk und Tomsk dem Ministerium des Innern direkt unterstellt. Das Generalgouvernement Irkutsk zerfällt in die Gouvernemente Jenisseisk und Irkutsk sowie die Provinz Jakutsk, das Generalgouvernement des Amur in die Provinzen Transbaikalien, Amur, Küstenprovinz und Kreis Sachalin. Die russisch-chinesische Grenze beruht auf dem V. v. 4. XI. 1860 und einem Abkommen von 1886, durch das den Russen die Mündung des Tumen nebst der Gaskiavetschbucht abgetreten wurde.

Zentralasien, dessen Erwerbung Rußland erst im Jahre 1869 durch Besetzung von Krasnowodsk einleitete und dann in fast ununterbrochenen Kämpfen mit den Turkmenen bis 1884 durchführte, zerfällt in das Gebiet von Uralsk und Turgai mit den gleichnamigen Provinzen, in das Steppengouvernement mit den Provinzen Akmolinsk, Ssemipalatinsk und Ssemiretschinsk, in das Generalgouvernement Turkestan mit den Provinzen Syr-darja, Fergana und Samarkand. Auch das Transkaspische Gebiet wurde nach Vollendung der transkaspischen Bahn (1889) vom Kaukasus abgetrennt und dem Generalgouvernement Turkestan unterstellt.

Die Grenze gegen Afganistan wurde durch Vertrag mit Großbritannien v. 10./22. VII. 1887 festgesetzt. Aber auch die Chanate Chiwa und Buchara durch die Kämpfe mit Rußland in ihrem Umfang wesentlich beschränkt, sind in politische und wirtschaftliche Abhängigkeit zu Rußland getreten. Friedensverträge mit Chiwa 12./25. VIII. 1873, mit Buchara 1868, 1870 und 1873.

Ein großer Teil der erworbenen Gebiete ist durch das russische Volk neu besiedelt worden und zwar überall durch Militär, Civilverwaltung und Handel, in Sibirien durch zwangsweise (Verbannung), aber auch durch eine große freiwillige Einwanderung, so daß auf diesem Wege die Wohnsitze des russischen Volkes wesentlich nach dem Osten vorgeschoben worden und dabei im Gegensatz zu anderen kolonisierenden Völkern im räumlichen Anschluß an die Heimatsgebiete geblieben sind.

Mehr unter dem Gesichtspunkte der Kultivation (Berufungskolonien) als unter dem der Einwanderung sind bei diesen Besiedelungen, wie an der Wolga und in Südrußland, so auch im Kaukasus vielfach Deutsche (Schwaben) verwendet worden.

Rußland hat in Asien schon umfangreiche Eisenbahnen gebaut und den Bau eines noch größeren Bahnnetzes geplant. Wenn diese Eisenbahnen auch zunächst dazu bestimmt sind, die Herrschaft über die erworbenen Länder zu befestigen und Heerstraßen für weitere Vorstöße Rußlands gegen China, Indien und Persien zu bilden, so sind sie doch an sich schon Werke von kolonisatorischer Be-

deutung und werden auch einer weiteren Kolonisierung und Russifizierung des asiatischen Rußland Dienste leisten. Der russisch-asiatische Eisenbahnbau hat vier große Glieder. Zunächst wurde eine Verbindung zwischen dem Schwarzen und Kaspischen Meere durch die Eisenbahn Poti-Tiflis (308 km, vollendet 1872), Tiflis-Baku (549 km, vollendet 1883) hergestellt. Das zweite Glied bildet die 1881 bezw. 1885—1889 von Annenkow für 51 Mill. Rubel erbaute, 1433 km lange Militärbahn von Usun-Ada am Kaspischen Meere über Merw und Buchara nach Samarkand. Das dritte Glied soll die Herstellung einer Eisenstraße über den Kaukasus bilden, die sog. Kaukasusbahn, ausgehend von Wladikawkas, bis wohin schon 1876 die Eisenbahn führte, um in 187 km Anschluß an die südkaukasische Bahn bei Tiflis zu gewinnen und damit Südkaukasien an das zentralrussische Eisenbahnnetz anzuschließen. Als viertes und wichtigstes Glied ist die geplante sibirische Eisenbahn zu betrachten, die zur Ueberwindung der 6900 km Entfernung von Tschelljabinsk an der sibirischen Grenze bis Wladiwostok unter Benutzung von 2150 km Wasserweg auf dem Baikalsee und Amur 4754 km lang werden und über Tomsk und Irkutsk führen soll.

Die transkaspische Eisenbahn hat schon jetzt der russischen Baumwollenindustrie ihre Rohstoffe aus Zentralasien zugeführt und sie damit vom Westen emanzipiert. Sie wird in ähnlicher Weise auch andere kommerzielle und industrielle Verhältnisse Rußlands umgestalten. Von der sibirischen Eisenbahn erwartet man eine große Erleichterung der spontanen und zwangsweisen Kolonisierung Sibiriens.

II. Deutschland.

19. Die neuere Kolonialbewegung. Die neuere Kolonialbewegung begann mit der Begründung folgender Vereine: Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen in Berlin, 9. X. 1878 (Vors. Dr. R. Jannasch), Zweigvereine in Leipzig, Barmen, Chemnitz, Freiburg i. B., Jena, Kassel, Marburg, Stuttgart, 10 Zweigvereine in Südbrasilien, 2 in Argentinien, 1 in Australien; Verein für Handelsgeographie und Kolonialpolitik in Leipzig, 18. II. 1879 (Vors. Dr. E. Hasse); Westdeutscher Verein für Kolonisation und Export in Düsseldorf, 29. I. 1881 (Vors. Dr. F. Fabri); Münchener Verein zum Schutze deutscher Interessen im Auslande, 15. V. 1882 (Vors. Dr. A. v. Brinz); Deutscher Kolonialverein zu Frankfurt a/M., 26. VIII. und 6. XII. 1882 (seit 1885 in Berlin, Vors. Fürst Hermann zu Hohenlohe-Langenburg); Gesellschaft für deutsche Kolonisation in Berlin, 28. III. 1884 (Vors. Dr. Peters, Graf Behr-Bandelin). Letztere beiden verschmolzen sich 19. XII. 1887 zur „Deutschen Kolonialgesellschaft" in Berlin (Vors. Fürst Hohenlohe).

Vom größten Einfluß auf die Belebung der Kolonialbewegung waren die unten genannten Schriften von Fabri und Hübbe-Schleiden, sowie die Zeitschriften „Export" und „Deutsche Kolonialzeitung".

Die Beweggründe für diese kolonialen Bestrebungen liegen vorwiegend aber nicht ausschließlich in dem Umfang und der Art der deutschen Auswanderung (s. d. Art. Auswanderung Bd. I, S. 1000—1044). Man hoffte Länder zu finden, klimatisch, wirtschaftlich und politisch geeignet für die deutsche Auswanderung, in denen diese ihren nationalen Charakter bewahren könne, und hatte dabei die subtropischen Gebiete von Südamerika im Auge, aber man dachte nicht an Eroberungen, auch nicht an die Mitwirkung des Staates bei der Organisation der Auswanderung, sondern nur an private Organisation (Kolonialgesellschaften) und an lokale Majorisierungen. Mitbestimmend war hierbei die Schwierigkeit, in der inneren Kolonisation große Menschenmengen unterzubringen und das Bedürfnis, in der Auswanderung ein sozialpolitisches Ventil offen zu halten. Man erinnerte sich, daß die größere Hälfte des deutschen Staatsgebietes Kolonialboden sei, berücksichtigte aber die Unmöglichkeit, die germanisierende Grenzkolonisation in größerem Maßstabe noch jetzt östlich fortzusetzen, weder auf deutschem Reichsboden, noch auf dem Gebiete der östlichen und südöstlichen slawischen Nachbarvölker. Es sollten demgemäß überseeische Nationalgebiete geschaffen werden, um „die Zukunft des deutschen Volksstammes" gegenüber dem riesenhaften Wachstum der Angelsachsen und der Russen für künftige Jahrhunderte sicherzustellen. Man erinnerte daran, daß Deuschland schon einmal durch die Hansa mitbestimmend für den Welthandel und die Weltwirtschaft gewesen ist. Aber auch zur Erziehung des deutschen Volkscharakters erschien die aktive Beteiligung an der überseeischen Kultur förderlich. Die Marine brauche ein Thätigkeitsfeld im Frieden. Auch die Anlage von Strafkolonien sowie die Einführung der Verbannung als Strafe namentlich für politische Vergehen erschien wünschenswert.

Der steigend industrielle Charakter Deutschlands dränge zur Erwerbung von Gebieten, in denen Lebensmittel, Genußmittel (Kolonialwaren) und Rohstoffe erzeugt werden, so daß diese Gebiete mit dem Mutterlande ein gemeinsames Wirtschaftsgebiet bilden. Die bisherige passive Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft müsse in eine aktive verwandelt werden durch Herstellung eines direkten deutschen überseeischen Verkehrs (subv. Dampferlinien, s. d. Art. Dampfersubvention

Bd. II, S. 892). Deutsche Ersparnisse finden nicht mehr genügende Verwendung in der Heimat. Ueberseeische Kapitalanlagen müssen aber zu einer Machtausübung führen. Deutsches Geld muß deutsches Kapital werden. In der Forderung, daß Deutschland Weltmacht werde, sei das Problem der Auswanderung und des Sozialismus eingeschlossen.

Der Gang der Ereignisse hat diesen Erwartungen nicht entsprochen. Die wichtigste Seite der Kolonialpolitik, die Gewinnung von Ansiedelungsgebieten für die deutsche Massenauswanderung ist ebensowenig in Angriff genommen, wie die nationale Organisation der deutschen Auswanderung. Dagegen ist die Erwerbung von Kultivationsgebieten überraschend schnell und in großem Umfange gelungen. Die geplante private Leitung dieser Kultivationen hat aber bald einer staatlichen Führung Platz machen müssen.

20. Deutsche amtliche Kolonialpolitik. Der Reichskanzler Fürst Bismarck hat stets darauf hingewiesen, daß die Regierung des Deutschen Reiches ein Kolonialprogramm nicht haben könne, sondern daß die Kolonialpolitik abhängig sei vom Gange der gesamten inneren und äußeren Politik.

Am 2. III. 1885 erklärte Fürst Bismarck im Reichstage:

„Wir haben nicht vollständige Systeme im Kopf und in der Theorie fertig, sondern wir lassen die Sache sich organisch entwickeln und krystallisieren. Wir haben nicht die Prätension, die Kolonisationsbestrebungen des deutschen Volkes zu führen nach büreaukratischer Vorschrift und nach einem bestimmten System, über das wir selbst mit uns im klaren wären. sondern wir haben die Absicht, ihnen zu folgen mit dem Schutze des Reiches, da wo wir eine Wahrscheinlichkeit der Entwickelung und Berechtigung auf diesen Schutz anerkennen ...... Ich habe betont, daß eine Kolonialpolitik überhaupt nur möglich ist, wenn sie von einer Mehrheit des nationalen Willens mit Entschlossenheit und Ueberzeugung getragen wird."

Aehnlich am 10. I. und 12. III. 1885 und am 5. VI. 1889 in einem Brief an F. Fabri:

„Was die koloniale Frage im allgemeinen betrifft, so ist zu bedauern, daß dieselbe in Deutschland von Hause aus als Parteisache aufgefaßt wurde und daß im Reichstage Geldbewilligungen für koloniale Zwecke immer noch widerstrebend und mehr aus Gefälligkeit für die Regierung oder unter Bedingungen eine Mehrheit finden. Die Regierung kann über ihr ursprüngliches Programm bei Unterstützung überseeischer Unternehmungen nicht aus eigenem Antriebe hinausgehen und kann nicht die Verantwortung für Einrichtung und Bezahlung eigener Verwaltung mit einem größeren Beamtenpersonal und eigener Militärtruppe übernehmen, solange die Stimmung im Reichstage ihr nicht helfend und treibend zur Seite steht und solange nicht die nationale Bedeutung überseeischer Kolonien allseitig ausreichend gewürdigt werden wird und durch Kapital und kaufmännischen Unternehmungsgeist die Förderung findet, welche zur Ergänzung der staatlichen Mitwirkung unentbehrlich bleibt."

Trotz dieses Mangels an Initiative bei der Regierung läßt sich doch eine bestimmte Richtschnur erkennen, welche in kolonialen Dingen seit Begründung des Reiches eingehalten wurde. Die Etappen in der Entwickelung der amtlichen Kolonialpolitik des Deutschen Reiches fallen in die Jahre 1884 und 1890. Bis zum Jahre 1884 wurde allen deutschen überseeischen Unternehmungen der individuale Charakter gewahrt, der Schutz nur der Person gewährt. Von 1884 an sträubte man sich nicht mehr gegen Landerwerbungen und gestaltete den Schutz überseeischer Unternehmungen territorial. Seit 1890 scheinen weitere territoriale Erwerbungen nicht auf den Beifall der Reichsregierung rechnen zu können.

In den Jahren 1874—1884 war die Reichsregierung bemüht, in unabhängigen überseeischen Gebieten die Handelsfreiheit, möglichst auch den Fortbestand der Unabhängigkeit selbst solcher Gebiete zu sichern und mindestens für Deutschland die Meistbegünstigung bei Vertragsabschlüssen zu wahren. Dagegen wurden alle an die Regierung herantretenden Gesuche um koloniale Landerwerbungen oder um die Uebernahme von Protektoraten abgelehnt.

Diese Linie hielt die Regierung ein bei dem Streite mit Spanien wegen der Pelew- und Karolineninseln und des Suluarchipels 1873—1874, bei der Ablehnung des Protektorates über Zanzibar 1874, über das Sulureich, Nordborneo und Transvaal 1876—1877, bei den Streitigkeiten mit England wegen der von diesem 1874 annektierten Fidschiinseln, bei der Erwerbung von Kohlenstationen auf den Tongainseln 1876 und auf Samoa (Saluafata) 1879, bei der am 20. IV. 1880 abgelehnten Vorlage wegen einer Zinsgarantie an eine Seehandelsgesellschaft zur Erwerbung der Godefroyschen Plantagen in Samoa. Auch als 1874 und 1882 hanseatische Kaufleute Schutz erbaten für ihre Unternehmungen in Westafrika und als 1882 Lüderitz dies für Südwestafrika that, wurde zwar konsulare und militärische Unterstützung durch die Marine zugesagt, jede Landerwerbung aber abgelehnt.

Und diese Anschauung klang noch nach in einem Worte des Fürsten Bismarck vom 26. VI. 1884:

„Unsere Absicht ist es nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen."

Zu einer anderen Haltung wurde die Deutsche Reichsregierung erst gezwungen durch die Schwierigkeiten, die England in der Südsee und in Afrika der Ausdehnung des wirtschaftlichen Einflusses Deutschlands machte. Der eingetretene Umschwung der Auf-

fassung trat amtlich zuerst zu Tage in der Instruktion des Fürsten Bismarck an den deutschen Botschafter in London vom 10. VI. 1884:

„Meine Ansicht geht nach wie vor dahin, daß ein Kolonialsystem nach Analogie des heutigen englischen mit Garnisonen, Gouverneuren und Beamten des Mutterlandes für uns nicht angezeigt sei, aus Gründen, welche in unseren inneren Einrichtungen und Verhältnissen liegen, daß das Reich aber nicht umhin könne, seinen Schutz, soweit seine Kräfte reichen, auch auf solche Handelsunternehmungen deutscher Unterthanen zu erstrecken, welche mit Landerwerb verbunden sind. Ich habe mich auf die Analogie der englischen ostindischen Kompagnie in ihrem ersten Anfange berufen. Die darauf von Lord Amphtill an mich gerichtete Frage, ob wir so weit gehen würden, den Beteiligten ein Royal charter zu bewilligen, habe ich bejaht."

Ein weiterer Schritt vorwärts in der Richtung auf territoriale Behandlung der deutschen Kolonialpolitik ist erkenntlich in dem Satze einer nach London gerichteten Depesche des Auswärtigen Amtes vom 19. VIII. 1884:

„Wir gewähren diesen Schutz, sobald derselbe nachgesucht würde, überall, wo deutsche Niederlassungen auf einem bisher von einer anderen Macht nicht occupierten Gebiete begründet werden und den deutschen Erwerbungen giltige, die Rechte Dritter nicht verletzende Verträge zur Seite stehen."

und in einer dem Lord Granville am 8. X. 1884 seitens des deutschen Geschäftsträgers erteilten Antwort:

„Das in den fraglichen Gebieten (Südwest-Afrika) im Namen Sr. Majestät des Kaisers verkündete Protektorat erstreckt sich, wie die königl. großbritannische Regierung richtig annimmt, nicht lediglich auf die Person der daselbst wohnhaften oder sich dort aufhaltenden Reichsangehörigen, sondern auf das Gebiet als solches und hat mithin territorialen Charakter."

Bei der Occupation der Schutzgebiete schlug die Regierung gleichzeitig verschiedene Wege ein. Teils ließ sie durch ihre Seeoffiziere und Beamten (Dr. Nachtigal in Togo und Kamerun) mit Eingeborenen direkt Verträge abschließen, teils übernahm sie die von Privaten erworbenen Hoheitsrechte (Lüderitz), teils überließ sie diese privaten Gesellschaften unter Erteilung von Schutzbriefen (Ost-Afrika und Neu-Guinea).

In Bezug auf die Verwaltung versuchte die Regierung 1884—1888 ähnliche Grundsätze zur Geltung zu bringen, wie sie England und Holland in Ostindien früher durchgeführt hatten, indem sie sich auf Gewährung des internationalen Schutzes beschränkte, die Verwaltung selbst aber möglichst den interessierten Privaten überließ. Der Fürst Bismarck sprach sich hierüber gelegentlich der Korea-Debatte am 26. VI. 1884 im Reichstage wie folgt aus:

„Meine von Seiner Majestät dem Kaiser gebilligte Absicht ist, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwickelung der Kolonie, ebenso wie ihr Entstehen, der Thätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Form der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form der Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der Royal charters, im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei Gründung der ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat und den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren derselben im wesentlichen zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und desjenigen Schutzes zu gewähren, den wir ohne stehende Garnison dort leisten können. Ich denke mir, daß man dann entweder unter dem Namen eines Konsuls oder Residenten bei einer derartigen Kolonie einen Vertreter der Autorität des Reiches haben wird, der Klagen entgegenzunehmen hätte und daß irgend eines unserer See- und Handelsgerichte — sei es in Bremen oder Hamburg oder wo sonst — die Streitigkeiten entscheiden wird, die im Gefolge der kaufmännischen Unternehmungen entstehen könnten. — Unsere Ansicht ist, nicht Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwickelung, auch solche, die sich eine Souveränetät, eine schließlich dem Deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränetät erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwickelung, sowohl gegen Angriffe aus der Nachbarschaft, als auch gegen Bedrückung und Schädigung von seiten anderer europäischer Mächte. Im übrigen hoffen wir, daß der Baum durch die Thätigkeit der Gärtner, die ihn pflanzen, auch im Ganzen gedeihen wird, und wenn er es nicht thut, so ist die Pflanze eine verfehlte und es trifft der Schaden weniger das Reich — denn die Kosten sind nicht sehr bedeutend, die wir verlangen, — sondern die Unternehmer, die sich in ihren Unternehmungen vergriffen haben."

Demgemäß wurde der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" (Dr. K. Peters und Graf Behr-Bandelin) am 27. II. 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief verliehen, in dem der Gesellschaft die Befugnis erteilt wurde zur

„Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reichs und anderen Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich 2c.

Und die Neu-Guinea-Kompagnie (Adolph v. Hansemann) erhielt am 17. V. 1885 in einem kaiserl. Schutzbrief folgende Rechte:

„Ingleichen verleihen Wir der besagten Kompagnie gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit, zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem

Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, dies alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung .... Die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten ...."

Dagegen waren die Bemühungen des Reichskanzlers (1885), die am Kamerun- und am Togogebiete interessierten Handelshäuser zur Bildung einer mit der lokalen Verwaltung zu betrauenden Korporation zu bewegen, erfolglos.

„Und so mußten die dorthin gesandten kaiserl. Beamten unmittelbarer in die Regelung der Verhältnisse eingreifen. Aber auch hier wird die Bildung eines bureaukratischen Regimentes sorgfältig vermieden."

Für Südwest-Afrika war zwar in dem Statut der „Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika" (der durch K. Ordre vom 13. IV. 1885 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden) die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte vorgesehen, „soweit solche der Gesellschaft für ihre Gebiete übertragen werden". Die Ausübung solcher Rechte ist aber hier nicht praktisch geworden, namentlich deshalb, weil das Gebiet der Gesellschaft nur einen kleinen Teil des gesamten Schutzgebietes bildet, dessen Gesamtheit doch verwaltet werden muß und deshalb durch einen kaiserl. Kommissar schon 1885 in Verwaltung genommen wurde.

Aber auch in Ostafrika und in Neu-Guinea war die Privatverwaltung nur von kurzer Dauer. In Ostafrika handelte es sich auch sehr bald um die Verwaltung eines weit größeren Gebietes, als des unter den Schutzbrief fallenden. Vor allem machte aber der ostafrikanische Aufstand jeder Verwaltung ein Ende. Der Aufstand wurde durch einen kaiserl. Kommissar niedergeworfen und nach Herstellung der Ordnung übernahm die Regierung durch Bestellung eines kaiserl. Gouverneurs nicht nur die Zollverwaltung, sondern die ganze Landesverwaltung am 1. VII. 1891 (Bekanntmachung v. 24. XII. 1890).

Im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie wurde zwar zunächst auch die im Schutzbrief der kaiserl. Verwaltung vorbehaltene Gerichtsbarkeit dem „Landeshauptmann" der Kompagnie, Frhr. v. Schleinitz, durch Erlaß des Reichskanzlers vom 24. VI. 1886 und durch kaiserl. V. v. 7. VII. 1888 der Kompagnie selbst (bis Ende 1897) übertragen. Infolge Vertrages zwischen der Regierung und der Kompagnie vom 23. V. 1889 ging aber am 1. XI. 1889 die gesamte Landesverwaltung des Schutzgebietes auf das Reich über und wurde durch den kaiserl. Kommissar ausgeübt (kaiserl. V. v. 6. V. 1890, R. G. Bl. S. 67), bis 1. IX. 1892 der frühere Zustand der Verwaltung durch einen Landeshauptmann wieder hergestellt wurde (R.G.B. S. 673).

Zur Ausübung einer unmittelbaren Herrschaft in den zentralafrikanischen Schutzgebieten (Ostafrika, Togo und Kamerun) wird die Regierung auch durch die Bestimmungen der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. VII. 1890 veranlaßt, welche den Regierungen eine Menge von Pflichten auferlegt, die ein direktes Einschreiten der Staatsgewalt erfordern. Vielleicht geschieht es aber auch aus Rücksicht auf die Parteiverhältnisse des Reichstages, daß die wichtigsten, an sich rein kolonialen Maßregeln durch Hinweise auf die Bekämpfung des Sklavenhandels begründet werden, wie z. B. das Gesetz v. 2. II. 1889, „betr. den Schutz deutscher Interessen und Bekämpfung des Sklavenhandels in Ostafrika". R. G. Bl. S. 3 (Bewilligung von 2 Mill. M. zur Bekämpfung des ostafrikanischen Aufstandes) und das G. vom 22. III. 1891, R. G. Bl. S. 53. „Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Deutsch-Ostafrika, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandes wird eine Schutztruppe verwendet 2c."

Den tiefsten Einblick in die Anschauungen der Reichsregierung über die gegenüber den deutschen Schutzgebieten in Afrika einzuhaltende Politik gewährt die amtliche „Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen vom 1. VII. 1890".

Hierin wird die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu England über alle deutschen Kolonialinteressen gestellt:

„Allem voran stand das Bestreben, unsere durch Stammesverwandtschaft und durch die geschichtliche Entwickelung beider Staaten gegebenen guten Beziehungen zu England weiter zu erhalten und zu befestigen und dadurch dem eigenen Interesse wie dem des Weltfriedens zu dienen."

An die individuale und privatwirtschaftliche Behandlung kolonialer deutscher Interessen, wie sie vor 1884 maßgebend war, erinnert der Satz:

„Bei dieser Sachlage, einer befreundeten Macht wie England das Protektorat über die Inseln Zanzibar und Pemba zuzugestehen, konnte um so weniger Bedenken haben, als kein Grund zu der Annahme besteht, daß deutsche Firmen und Personen auf der Insel unter englischem Schutze schlecht fahren werden. Derselbe Zustand existiert an vielen Stellen der Welt und wenn man von nationalen Motiven absieht, zur Zufriedenheit der Deutschen."

Den Hoffnungen auf spätere Herstellung einer Verbindung zwischen den deutschen Schutzgebieten in Ost- und Westafrika, auf

eine feste Stellungnahme an den zentralafrikanischen Seen zur Verwirklichung einer deutschen afrikanischen Kulturaufgabe, ja sogar auf zweckentsprechende Erweiterung der noch unbegrenzten Hinterländer von Togo und Kamerun haben nicht nur die Abmachungen vom 1. VII. 1890 selbst ein für allemal einen Riegel vorgeschoben, sondern es darf auch eine künftige Fortsetzung der Occupationspolitik nicht erwartet werden, wenn die Denkschrift sagt:

„Die Periode des Flaggenhissens und des Vertragschließens muß beendet werden, um das Erworbene nutzbar zu machen. Es beginnt jetzt die Zeit ernster unscheinbarer Arbeit, für welche voraussichtlich auf ein halbes Jahrhundert ausreichender Stoff vorhanden sein wird."

Weitere Erläuterungen über Kolonialpolitik der deutschen Reichsregierung gaben der Reichskanzler Graf Caprivi und der Dirigent der Kolonialabteilung, Geh. Rat Kayser, im deutschen Reichstage.

Auch die Verhandlungen des Kolonialrates haben der Regierung Gelegenheit gegeben, ihre Kolonialpolitik darzulegen. Erste Tagung Juni 1891, zweite Tagung Oktober 1891, dritte Tagung April 1892.

Die wissenschaftlichen Gesellschaften Deutschlands hatten früher mangels deutscher Schutzgebiete ihre Mittel zur Erforschung fremder Erdteile in internationaler Weise aufgewendet. Auch bei der „Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland", die aus Reichsmitteln unterstützt wurde, war dies der Fall, bis diese Gesellschaft in einer Denkschrift vom Mai 1883, also noch vor Inaugurierung der amtlichen territorialen Kolonialpolitik, ein nationales Arbeitsprogramm entwickelte, das die wissenschaftlichen Arbeiten in den Dienst „deutscher Kultivation" stellen wollte. Die Gesellschaft ist auch dann demgemäß verfahren. Trotzdem wurde ihr später die Verfügung über den jährlich 150000 M. betragenden Afrikafonds (der bis 1. IV. 1886 vom Reichsamte des Innern, von da ab vom Auswärtigen Amte verwaltet wurde) entzogen und von der Regierung direkt übernommen. Die Verwendung erfolgt seitdem ausschließlich zur wissenschaftlichen Erforschung der Hinterländer von Togo, Kamerun und Südwestafrika. Denkschrift über die Verwendung des Afrikafonds vom 1. IV. 1886 bis 31. III. 1891 (D. K.Bl. 1891, S. 49).

In der wichtigsten Frage deutscher Kolonialpolitik, der Regelung der deutschen Auswanderung, steht die Regierung teils auf dem Standpunkte des laissez aller, teils auf dem agrarischer Abneigung gegen eine Auswanderung landwirtschaftlicher Tagelöhner. Der Fürst Bismarck hatte seine Stellung zu der Frage im Reichstage am 26. VI. 1884 gelegentlich der Koreadebatte mit folgenden Worten gekennzeichnet:

„Ich bin kein Freund der Auswanderung im allgemeinen und namentlich nicht der krankhaften Beförderung der Auswanderung, die wir in den ersten Jahren des Deutschen Reichs gehabt haben — unter meiner Unterschrift, gebe ich ja zu; ich habe aber damals dieser Sache meine Aufmerksamkeit nicht zugewendet —. Ein Deutscher, der sein Vaterland abstreift wie einen alten Rock, ist für mich kein Deutscher mehr; ich habe kein landsmannschaftliches Interesse mehr für ihn und wenn die Beförderung der Korrespondenz und des Verkehrs und unseres Exportes eine Beförderung der Auswanderung sein würde, so würde das ein Grund dagegen sein."

Daß die Regierung des Deutschen Reiches im wesentlichen noch jetzt (1892) auf diesem ablehnenden Standpunkte steht, ergiebt sich aus dem, was über das geplante Auswanderungsgesetz bekannt geworden ist. (Vergl. die Darlegungen von Philippovich, Jannasch, Sellin und Ad. Wagner in der Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft vom 26. III. 1892.)

21. Deutsches Kolonialrecht. a) Völkerrecht. Die deutschen Schutzgebiete bilden zwar völkerrechtlich einen Teil des Deutschen Reichs; nicht aber staatsrechtlich, da der Art. 1 der R.V. auf sie keine Anwendung findet. Demgemäß gelten sie nur ausnahmsweise und soweit dies durch Reichsgesetze ausdrücklich ausgesprochen wird, als Reichsinland.

Die Schutzherrschaft über die Gebiete der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft war und über die der Neu-Guinea-Kompagnie ist eine indirekte, solange diesen Hoheitsrechte eingeräumt waren und sind.

Die durch kaiserl. Schutzbrief vom 27. II. 1885 der ostafrikanischen Kolonialgesellschaft erteilten Hoheitsrechte gingen durch Vertrag zwischen dieser und der Reichsregierung vom 20. XI. 1890 (D. Kol. Bl. 1890 S. 30) an die Reichsregierung über; und die durch Schutzbrief vom 17. V. 1885 der Neu-Guinea-Kompagnie erteilten und durch Schutzbrief vom 13. XII. 1886 auf die Salomonsinseln ausgedehnten Hoheitsrechte gab diese Gesellschaft im Vertrage vom 23. V. 1889 für 2 Jahre auf, übernahm sie aber wieder am 1. IX. 1892. Mit dieser Ausnahme ist jetzt die Souveränität des Deutschen Reichs in allen Schutzgebieten eine unmittelbare und absolute, soweit sie nicht durch Verträge mit eingeborenen Stammeshäuptlingen (z. B. in Südwestafrika) eingeschränkt wird.

Bemerkenswerter Weise spricht die Amtssprache von „Schutzgebieten" und „Schutztruppen", dagegen von „Kolonialabteilung" und „Kolonialrat".

In völkerrechtlicher Beziehung beruht das deutsche Kolonialrecht auf der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. II. 1885

(R. G. Bl. 1885 S. 215) und auf der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz nebst Deklaration vom 2. VII. 1890 (R. G. Bl. 1892, S. 605, D. Kol. Bl. 1891, S. 215), sowie auf den internationalen Verträgen, in denen die kolonialen Erwerbungen Deutschlands durch die europäischen Mächte anerkannt und die Grenzen dieser Erwerbungen gegenüber den kolonialen Nachbargebieten festgesetzt wurden. Es sind dies die Verträge mit folgenden Mächten:

Internationale Gesellschaft des Kongo, 8. XI. 1884. (Anerkennung der Flagge und der Grenzen des Gebietes der Gesellschaft durch deutsche Statuierung der Zollfreiheit in diesem Gebiet. Einräumung des Meistbegünstigungsrechtes an Deutschland.) R. G. Bl. 1885, S. 211.

England, 25. und 29. IV. 1885. (Festsetzung der Grenzen zwischen dem deutschen Schutzgebiete und den englischen Besitzungen auf Neu-Guinea [Kaiser Wilhelms-Land] und im Bismarck-Archipel.) R. Anz. 144 v. 23. VI. 1885.

Zanzibar, 20. XII. 1885. (Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag). R. G. Bl. 1886, S. 261. Zusatz vom 11. VIII. 1886 l. c. S. 285.

England, 29. IV., 7. und 16. V., 2. VI. 1885. (Festsetzung der Grenzen von Kamerun, Zurückziehung des deutschen Protestes gegen die Hissung der englischen Flagge in Santa-Lucia-Bucht, der Verzicht auf Gebietserwerbungen an der Küste zwischen der Natalkolonie und der Bucht von Delagoa).

Frankreich, 24. XII. 1885. (Festsetzung der Grenzen an der Biafra-Bai [Kamerun], an der Sklavenküste [Togo], der Verzicht auf die zwischen dem Rio Nuñez und dem Mellacorée gelegenen Gebiete [Koba und Kabitai] in Senegambien, Ueberlassung der „Inseln unter dem Wind" in der Südsee an Frankreich.)

England, 27. VII., 2. VIII. 1886. (Verlängerung der Grenzlinie in Kamerun nach dem Innern bis zum Benue.)

England, 29. X., 1. XI. 1886. (Abgrenzung der Souveränitätsgebiete des Sultans von Zanzibar, Anerkennung des Zollvertrags der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Sultan von Zanzibar, Abgrenzung der deutsch-englischen Interessensphäre, Deutschland tritt dem die Unabhängigkeit Zanzibars anerkennenden Vertrage zwischen England und Frankreich vom 10. III. 1862 bei.)

England, 22. IX. und 8. X. 1884. (Anerkennung des deutschen Protektorats über Südwestafrika, Niedersetzung einer gemischten Kommission zur Prüfung der Ansprüche auf Privateigentum oder Nutzungsrechte, welche vor der deutschen Schutzerklärung englische Unterthanen in dem unter deutschen Schutz gestellten Gebiete und deutsche Reichsangehörige in der Walfischbai und auf den in der englischen Besitzergreifungsurkunde vom 27. II. 1867 genannten Inseln bei Angra Pequena erworben zu haben behaupten. — Die Kommission Bieber-Shippard tagte 14. III.—4. IX. 1885.)

Portugal, Vertrag von Lissabon, 30. XII. 1886. (Festsetzung der Grenzen in Südwest- und in Südostafrika und Anerkennung der Ansprüche Portugals auf das Gebiet zwischen Angola und Mozambique.)

England, Deutsch-englisches Abkommen vom 1. VII. 1890. (Nähere Festsetzung der Grenzen in Ost-, Südwest- und Westafrika, Deutschland giebt Schutzherrschaft über Witu auf, erhält Helgoland). Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen.

England, 27., 28. X. 1890. (Abtretung der Küste des deutschen Interessengebietes in Ostafrika durch den Sultan von Zanzibar.)

Frankreich, 17. XI. 1890. (Anerkennung der deutschen Erwerbungen in Ostafrika und der französischen Schutzherrschaft über Madagaskar.)

Kongostaat, 25. VII. 1890, 21. III. 1891. (Auslieferungs- und Rechtshilfevertrag). R. G. Bl. 1891, S. 91.

Weltpostvertrag, 4. VII. 1891. (Aufnahme der deutschen Schutzgebiete in den Weltpostverein.) R. G. Bl. 1892, S. 503.

b) Staats- und Privatrecht. In staatsrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung mußte das deutsche Kolonialrecht aus dem Konsulatsrechte erwachsen (s. d. A. „Consularrecht" II. Bd. S. 879), da die Schutzgebiete nur allmählich ihre frühere Eigenschaft als „Ausland" verloren und die deutschen Rechte und die Rechte der Deutschen dort nur allmählich von individualen sich zu territorialen umgestalteten.

Fast alle das deutsche Kolonialrecht schaffenden und umgestaltenden Gesetze und Verordnungen nehmen deshalb Bezug auf das R.-G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. VII. 1879. (R. G. Bl. 1879. S. 189.)

Zuerst wurden die „Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete" geordnet durch R. G. vom 17. IV. 1886. (R. G. Bl. 1886. S. 75.)

Die Anwendung dieses Gesetzes auf Kamerun und Togo erfolgte durch V. vom 21. IV. 1886 (R. G. Bl. S. 128); auf die Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie durch V. vom 5. VI. 1886 (R. G. Bl. S. 187); auf die Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln durch V. v. 13. IX. 1886 (R. G. Bl. S. 291), auf die Salomonsinseln durch V. v. 11. I. 1887 (R. G. Bl. S. 4). Das R. G. v. 17. IV. 1886 wurde dann ergänzt durch R. G. v. 7. VII. 1887 (R. G. Bl. S. 307). R. G. v. 20. VII. 1887 (cit. S. 379), V. v. 18. XI. 1887 (cit. S. 527), V. v. 21. XII. 1887 (cit. S. 535), V. v. 1. III. 1888 (R. G. Bl. S. 63) und endlich völlig umgestaltet durch das R. G. v. 15. III. 1888 (R.

G. Bl. S. 71); durch V. v. 19. III. 1888 (cit. S. 75) erfolgte dann eine neue Gesamtredaktion dieses G. betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Der Wortlaut dieser neuen Redaktion ist der folgende:

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.

§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus.

§ 2. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. VII. 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 197 —, welches, soweit nicht nachstehend ein anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§ 3. Durch kaiserliche Verordnung kann 1) bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen; 2) eine von den nach § 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums erfolgen; 3) in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden; 4) vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt, b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt, c) der § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet; 5) die Bestimmung des § 232 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle erteilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht; 6) angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist; 7) die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 8 etwas anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten; 8) an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden; 9) als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß; 10) für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden; 11) insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt; 12) die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 4. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. V. 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 5. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im § 2 und § 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 6. Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. VI. 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. V. 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. V. 1870 (Bundesgesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 7. Durch kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge vom 25. X. 1867, Bundesgesetzblatt S. 35) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge infolge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen vom 13. VII. 1887 (Reichsgesetzbl. S. 329) gilt.

§ 8. Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz,

den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstande ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiete oder in den deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesrates die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten eineinzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluß des Bundesrates und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 9. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten: 1) über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft; 2) über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber; 3) über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben; 4) über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder; 5) über die Jahresrechnung und Verteilung des Gewinnes; 6) über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung.

§ 10. Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrates erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 11. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

Die Anwendung dieses Gesetzes auf die Schutzgebiete von Kamerun und Togo wurde dann weiter geregelt durch V. v. 2. VII. 1888 (R.G.Bl. S. 211), sowie bezüglich der Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie durch V. v. 13. VII. 1888 (R.G.Bl. S. 221), bezüglich des Schutzgebietes der Marschall-Inseln v. 22. VI. 1889 (R.G.Bl. S. 145) und 7. II. 1890 (R.G.Bl. S. 55) und bezüglich des südwestafrikanischen Schutzgebietes v. 10. VIII. 1890 (cit. S. 171, D. Kol.Bl. 1890, S. 191). Die wichtigsten Bestimmungen der letzteren lauten:

„§ 1. Der Gerichtsbarkeit (§ 1 der V. v. 21. XII. 1887) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden. § 2. Der kaiserliche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne der Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind. § 3. Für das Schutzgebiet werden an den vom Reichskanzler zu bestimmenden Orten Gerichtsbehörden I. Instanz errichtet. § 4. Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird an Stelle des Reichsgerichts (G. über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43) für das Schutzgebiet eine Gerichtsbehörde II. Instanz am Sitze des kaiserlichen Kommissars errichtet." Dienstanweisung hierzu: D. Kol. Bl. 1890, S. 209.

In analoger Weise wurde die Gerichtsbarkeit auch für Deutsch-Ostafrika durch V. v. 1. I. 1891 (R.G.Bl. 1891, S. 1—5) geregelt.

Eine V. v. 1. I. 1891 regelte die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betr. Vorschriften in Deutsch-Ostafrika (D. Kol.Bl. 1891, S. 27).

Durch V. v. 28. VII. 1891 (D. Kol.Bl. S. 263) wurde das Recht zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes erteilt.

Die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen aus den Schutzgebieten wurde für Südwestafrika verboten 17. V. 1891 (D. Kol.Bl. S. 332), dagegen geregelt für Neu-Guinea, 15. VIII. 1888, 29. V. 1891, 19. XI. 1891 (D. Kol.Bl. 1891, S. 478, 1891, S. 155), 12. VII. 1892 (D. Kol.Bl. 1892, S. 431) und für Togo 24. XII. 1891 (D. Kol.Bl. 1892, S. 99).

Eine gesonderte Regelung erlitt das Bergrecht in seiner Anwendung auf die südwestdeutschen Schutzgebiete durch V. v. 25. III. 1888 (R.G.Bl. S. 115), V. v. 25. VIII. 1889 (R.G.Bl. S. 179), V. v. 6. IX. 1892 (R.G.Bl. S. 789).

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1888 an der ostafrikanischen Küste erforderten eine gesetzliche Regelung der militärischen Verhältnisse. Die Grundlage hierfür schuf das R.G. betr. den Schutz der deutschen Interessen und Bekämpfung des Sklavenhandels in Ostafrika v. 2. II. 1889 (R.G.Bl. S. 3) des Inhaltes:

„§ 1. Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika wird eine Summe bis zur Höhe von 2 Mill. Mark zur Verfügung gestellt. § 2. Die Ausführung der erforderlichen Maßregeln wird einem Reichskommissar übertragen" (Wißmann).

Eine V. v. 15. II. 1889 (R.G.Bl. S. 5) ordnete die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlaß der ostafrikanischen Blockade.

Durch R.G. v. 22. III. 1891 (R.G.Bl. S. 53, D. Kol.Bl. S. 141), wurde eine „kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika" geschaffen. („§ 1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Ostafrika, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels,

wird eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.")

Am 9. IV. 1891 (D. Kol.Bl. S. 167) wurden organisatorische Bestimmungen für die Schutztruppe erlassen und diese am 10. I. 1892 abgeändert (D. Kol.Bl. S. 39). Ranglisten der Offiziere und Aerzte dieser Schutztruppe finden sich D. Kol.Bl. 1890, S. 194, 1892, S. 44. Unter dem 21. XI. 1891 war eine Teilung der Truppe in eine eigentliche Schutztruppe und in eine Polizeitruppe erfolgt (D. Kol.Bl. 1892, S. 185). Das strafrechtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Schutztruppe wird geordnet durch V. v. 3. VI. 1891 (R.G.Bl. S. 341, D. Kol.Bl. S. 252).

Auch in Südwest-Afrika ist eine kleine Polizeitruppe errichtet, (D. Kol.Bl. 1892, S. 211), sowie seit 16. XI. 1891 eine Polizeitruppe von 56 Mann in Kamerun (D. Kol.Bl. 1892, S. 178).

c) Verwaltung. Da der Kaiser nach § 1 des R.G. v. 17. IV. 1886 die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten im Namen des Reichs ausübt und bei Ausübung dieser Rechte nur ausnahmsweise (bez. des bürgerlichen Rechtes, des Strafrechtes, des Prozesses und der Gerichtsverfassung, sowie der Genehmigung des Etats) an die Zustimmung des Reichstages und des Bundesrates gebunden ist, hat der Kaiser auch die gesamte Verwaltung zu ordnen und zu leiten. Doch ist der Reichskanzler für die Verwaltung verantwortlich. Die ausübende zentrale Verwaltungsstelle ist das unter dem Reichskanzler stehende Auswärtige Amt und innerhalb desselben die seit 1. IV. 1890 gebildete IV. Abteilung, die den Namen Kolonialabteilung führt (D. Kol.Bl. 1890, S. 119). Durch kaiserlichen Erlaß v. 10. X. 1890 (R.G.Bl. S. 179) wurde bei dieser Kolonialabteilung „als sachverständiger Beirat für koloniale Angelegenheiten ein Kolonialrat errichtet". Ausführungsverordnung des Reichskanzlers D. Kol.Bl. 1890 S. 257 Geschäftsordnung D. Kol.Bl. 1891 S. 257 Mitgliederverzeichnis D. Kol.Bl. 1891, S. 233, 237, 259.

Das R.G. v. 30. III. 1892 (R.G.Bl. S. 369, D. Kol.Bl. S. 223), bestimmte, daß die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete jedes Jahr veranschlagt und vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt werden müssen. Für das ostafrikanische Schutzgebiet sollen diese Vorschriften aber erst v. 1. IV. 1894 an in Kraft treten. Der Haushalt für 1892/93 für Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet wurde durch R.G. v. 30. III. 1892 festgesetzt (R.G.Bl. S. 370, D. Kol.Bl. S. 224).

An der Spitze der Verwaltung der Schutzgebiete von Kamerun und Ostafrika (Dar-es-Salam) stehen Gouverneure, von Togo, Südwestafrika (mit dem Sitz früher in Otjimbingue, seit Nov. 1891 in Windhoek), Kaiser Wilhelms-Land mit Bismarck-Archipel (mit dem Sitz früher in Finschhafen, seit 1891 in Stephansort, D. K.Bl. 1891, S. 178) und im Schutzgebiete der Marschallinseln stehen Kommissare. Der Gouverneur von Kamerun ist gleichzeitig Oberkommissar für Togo und Generalkonsul für den Golf von Guinea. Auch dem Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie sind konsularische Befugnisse übertragen worden 23. V. 1890 (D. K.Bl. S. 65).

Besondere Beamte sind angestellt für die Rechtsprechung, das Bergwesen, Zollwesen, Post- und Telegraphenwesen.

In Kamerun ist ein besonderer Beamter zum Kurator der schwarzen Arbeiter bestellt worden, dem es obliegt, Beschwerden dieser Arbeiter über ungerechte Behandlung entgegenzunehmen, dieselben zu untersuchen und zur Kenntnis der Regierung zu bringen. (D. K.Bl. 1892, S. 297).

Die Rechtsverhältnisse der kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten wurden durch R.G. v. 31. V. 1887 (R.G.Bl. S. 211) und durch Bundesratsbeschluß v. 22. XII. 1891 (D. K.Bl. 1892, S. 1) geregelt.

Zum Teil im Anschluß an die Reichspostdampferlinien (s. d. Art. Dampfersubvention Bd. II, S. 892 ff.) hat die kaiserliche Post- und Telegraphenverwaltung die Schutzgebiete frühzeitig und umfänglich mit Verkehrseinrichtungen ausgestattet, vergl. den Bericht des Direktors im Reichspostamt, Sachse, am 30. VI. 1890 in der Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Köln (D. Kol.-Zeitung 1890, S. 174—177). Laut Bekanntmachung des Reichspostamts v. 19. IX. 1890 (D. K.Bl. S. 239, 253) wurde zwischen Zanzibar einerseits und Bagamayo bezw. Dar-es-Salam andererseits eine telegraphische Kabelverbindung hergestellt und am 18. IX. 1890 in Bagamayo eine kaiserlich deutsche Telegraphenanstalt errichtet.

Gegenwärtig (1892) sind kaiserlich deutsche Postanstalten eingerichtet in Kamerun und Victoria (Kamerun); in Klein-Popo und Lome (Togo); in Otjimbingue (Südwestafrika); in Dar-es-Salam, Bagamayo, Pangani, Saadani, Tanga und Lindi (Ostafrika); in Stephansort, Constantinhafen, Hatzfeldhafen, Herbertshöh (Neu-Guinea); in Jaluit (Marschallinseln). Vergl. Bericht über die Ergebnisse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 1888—1890 (D. K.Bl. 1892, S. 21). Der im Bau begriffene Küstentelegraph in Ostafrika ist zwischen Bagamayo und Saadani fertiggestellt (D. K.Bl. 1892, S. 178). Sogar zwischen Dar-es-Salam und Victoria-Nyanza-See ist eine Postverbindung eingerichtet (D. K.Bl. 1892, S. 257).

Der Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Usambara-Linie) ist das Recht zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Tanga

nach Korogwe erteilt worden (D. K.Bl. 1891, S. 355, 477, 531.)

In Deutsch-Ostafrika ist die englisch-ostindische Goldwährung beibehalten, in allen anderen Schutzgebieten aber die deutsche Reichswährung eingeführt worden.

Der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft wurde gestattet, Silber- und Kupfermünzen prägen zu lassen, 1 Rupie = 64 Pesas = ca. 1 M. 50 Pf. in 1, 1/2, 1/4 Rupie-Stücken.

22. Deutsch-Südwestafrika. Auf dem von Damara (Herero) und Nama bevölkerten Gebiete zwischen Oranje und Kunene, das früher Angra Pequena, dann Lüderitzland genannt wurde und heute amtlich als das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet bezeichnet wird, waren schon seit 1804 deutsche Missionare und seit 1842 die rheinische Missionsgesellschaft thätig. Infolge der fortwährenden Kämpfe der Eingeborenen untereinander hißte die rheinische Missionsgesellschaft schon 1864 auf ihrem Grundbesitz in Otjimbingue die preußische Fahne und bat 1868 Preußen um Schutz und Hilfe. Im Jahre 1876 stellte aber Palgrave das Land unter englische Protektion und am 12. III. 1878 hißte ein britisches Kriegsschiff in der Walfischbai die britische Flagge und annektierte diesen Hafen und 15 englische Meilen im Umkreis. Doch mußten sich 1880 die Engländer aus dem Lande zurückziehen und nur das Walfischbaiterritorium blieb unter englischer Hoheit. Als im Jahre 1881 ein erneuter Versuch, die englische Regierung zum Schutze der deutschen Missionare zu veranlassen, mißlang und von 1882 an F. A. E. Lüderitz aus Bremen in dem Gebiete Handelsunternehmungen begann und den Schutz des Reiches erbat, die englische Regierung und noch mehr die Regierung der Kapkolonie aber große Schwierigkeiten machten, wurde Lüderitz beschieden, daß sein Unternehmen auf den Schutz des Reiches rechnen könne, wenn es ihm gelänge, einen Hafen zu erwerben, auf welchen keine andere Nation rechtlichen Anspruch zu erheben vermöchte. Das von Lüderitz ausgerüstete Schiff Tilly landete darauf am 9.—12. IV. 1883 in Angra-Pequena und Lüderitz' Agent Vogelsang kaufte am 1. V. 1883 von dem Häuptling Josef Fredericks in Bethanien den Hafen Angra-Pequena mit einem Gebiete von 10 deutschen Quadratmeilen mit allen Hoheitsrechten. Am Hafen wurde sogleich das Fort Vogelsang angelegt und ein Lagerhaus erbaut, und die deutsche Korvette Carola übernahm im Oktober 1883 den Schutz des Hafens gegen fremde Ansprüche. Lüderitz erwarb am 25. VIII. 1883 von Fredericks weitere 900 deutsche Quadratmeilen, das Gebiet vom 26° südl. Br. bis zum Oranjefluß, 20 geogr. Meilen von der Küste landeinwärts. Infolge weiterer Schwierigkeiten der Engländer telegraphierte der Reichskanzler dem deutschen Konsul Lippert in Kapstadt am 24. IV. 1884:

„Nach Mitteilungen des Herrn Lüderitz zweifeln die Kolonialbehörden, ob seine Erwerbungen nördlich vom Oranjefluß auf deutschen Schutz Anspruch haben. Sie wollen amtlich erklären, daß er und seine Niederlassungen unter dem Schutze des Reiches stehen."

Deutschland lehnte dann weitere Verhandlungen mit der Kapkolonie ab und erklärte dem englischen auswärtigen Amte am 8. X. 1884, daß das deutsche Protektorat in Südwestafrika territorialen Charakter trage.

Inzwischen war durch die Korvetten Leipzig und Elisabeth am 7. VIII. 1884 die deutsche Flagge in Angra-Pequena gehißt und der deutsche Schutz über die Erwerbungen Lüderitz' proklamiert worden. In gleicher Weise stellte das Kanonenboot Wolf die ganze Küste nördlich von Lüderitzland bis zur portugiesischen Grenze 26° bis 18° südl. Breite unter deutschen Schutz durch Flaggenhissung am 12. VIII. 1884 in Sandwichshafen und dann bei Kap Croß, Kap Frio und in Spencerbai. Am 19. VIII. 1884 verkaufte der Topnaar-Häuptling Piet Haibib in Scheppmannsdorf an Lüderitz die Hoheitsrechte über seine Gebiete vom 26° bis 22° südl. Br. mit Ausschluß des engl. Territoriums der Walfischbai, am 23. XI. 1884 stellte der Generalkonsul Nachtigal diese Erwerbung unter den Schutz des Deutschen Reichs und am 28. X. 1884 schloß Nachtigal mit Josef Fredericks im Namen des Reichs einen Schutz- und Freundschaftsvertrag ab. Auch ein Verein, an dessen Spitze die Berliner Diskontogesellschaft stand und die deutschen Reichsangehörigen Hasenclever und Scheidweiler erwarben im Jahre 1884 Land- und Bergrechte in den dortigen Gebieten und im Jahre 1885 wurden weitere privatrechtliche und hoheitliche Rechte von den südwestafrikanischen Häuptlingen Maherero und anderen erworben und Schutzverträge mit ihnen durch den Reichskommissar Dr. Goering und den Missionar Büttner abgeschlossen. Die Erwerbungen der Firma Lüderitz gingen durch Vertrag vom 3. IV. 1885 an die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" über, die am 13. IV. 1885 die Rechte einer juristischen Person erhielt.

Am 22. IX. 1884 hatte die englische Regierung Deutschland endlich als Nachbar an allen Teilen der Küste anerkannt, welche nicht thatsächlich im britischen Besitz seien, und nur die Walfischbai und die in der Besitzergreifungsurkunde v. 27. II. 1867 aufgeführten Inseln beansprucht, sowie eine gemischte Kommission für streitige Besitzansprüche acceptiert. Diese gemischte Deputation erledigte die Ansprüche vom 14. III. bis 4. IX. 1885.

Auf eine Anfrage der englischen Regierung nach den Grenzen des deutschen Protektorats in Südwestafrika antwortete die deutsche Regierung am 8. X. 1884:

„Das unter Schutz gestellte Gebiet umfaßt die gesamte Küste von Kap Frio bis zum Oranjefluß, mit Einschluß der völkerrechtlich als Zubehör des Festlandes zu betrachtenden Inseln, ausgenommen die Walfischbai und diejenigen Teile des Festlandes und der Inseln, welche etwa außer der Walfischbai als unter britischer Oberhoheit stehend anzuerkennen sind. Eine genauere Abgrenzung auch nach dem Innern zu behält die Regierung Sr. Majestät späteren Festsetzungen nach Maßgabe der Entwickelung der Ansiedelungen und ihres Verkehrs vor."

Die englische Regierung ihrerseits erklärte, daß sich ihr Protektorat über das Betschuanaland im Norden bis zum 22° südl. Br. ausdehne und im Westen bis zum 20° östl. Länge von Greenwich reiche.

Das deutsch-englische Abkommen vom 1. VII. 1890 setzte in Artikel III die Grenzen Deutsch-Südwestafrikas wie folgt fest:

„In Südwestafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1) Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Oranjeflusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird.

2) Im Osten durch eine Linie, welche von dem vorher genannten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt. Die Linie läuft sodann diesem Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesem Breitengrade entlang, bis er den Tschobefluß erreicht, und setzt sich dann im Thalweg des Hauptlaufes dieses Flusses bis zu dessen Mündung in den Zambesi fort, wo sie ihr Ende findet.

Es ist Einverständnis darüber vorhanden, daß Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiet aus freien Zugang zum Zambesi mittels eines Landstreifens erhalten soll, welcher an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ist.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die vorher bezeichnete Linie begrenzt. Der Ngami-See ist in dasselbe eingeschlossen.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Maßgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

Die Festsetzung der Südgrenze des britischen Walfischbaigebiets wird der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Uebereinkommens eine Vereinbarung der Mächte über die Grenze getroffen ist."

Die Grenzlinie, welche in Südwestafrika die portugiesischen und deutschen Besitzungen scheidet, folgt gemäß dem Vertrage vom 30. XII. 1886 dem Laufe des Kuneneflusses von seiner Mündung bis zu denjenigen Wasserfällen, welche südlich von Humbe beim Durchbruch des Kunene durch die Sierra Canna gebildet werden. Von diesem Punkte an läuft die Linie auf dem Breitenparallel bis zum Kubango, dann im Laufe dieses Flusses entlang bis zu dem Orte Andara, welcher der deutschen Interessensphäre überlassen bleibt, und von da in gerader Richtung östlich bis zu den Stromschnellen von Katima am Zambesi.

Auch nach Festsetzung der äußeren Grenzen des Schutzgebietes wurde mit dem Abschluß von Schutzverträgen mit den einzelnen Stammeshäuptlingen fortgefahren, die 1885 gegründete kleine Burenrepublik Upingtonia in Ovamboland stellte sich 1886 unter deutschen Schutz. Auch das herrenlose, zwischen Herero- und Ovambo-Land gelegene Gebiet wurde 1892 ausdrücklich unter deutschen Schutz gestellt (D. K.Bl. 1892, S. 456). Am 21. VIII. 1890 war u. a. ein Schutzvertrag mit den Häuptlingen der Bondelswarts und Tseib abgeschlossen worden. Diese Verträge belassen den Häuptlingen die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen und das Steuerrecht.

Die Streitigkeiten und Räubereien der Häuptlinge untereinander (Witboi) haben bisher noch nicht beseitigt werden können angesichts der Schwäche der nur aus 50 deutschen Soldaten bestehenden Schutztruppe.

Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika hat Hoheitsrechte bis jetzt nicht ausgeübt, vielmehr ist die Verwaltung sogleich und unmittelbar vom Reiche übernommen worden. Der erste Reichskommissar Dr. Goering traf am 25. VIII. 1885 im Schutzgebiet ein. Sitz des Kommissariats war zuerst Rehoboth, dann Otjimbingue und seit 1891 Windhoek. An Stelle Goerings trat als Kommissar Hauptmann von François.

Ursprünglich bestand die Hoffnung, im Schutzgebiete schnell abbauwürdiges Kupfer und Gold zu finden. Mit Rücksicht hierauf wurde sogleich für eine Berggesetzgebung und Beaufsichtigung gesorgt. Es zeigt sich jedoch, daß das Land seinen Wert zunächst in der Viehzucht hat und daß einige Teile auch für deutsche Landwirte besiedelungsfähig sind. Mit der Besiedelung von Windhoek soll der Anfang gemacht werden.

Die gesamte europäische Bevölkerung des Schutzgebietes betrug Januar 1892 621 Personen, 199 Männer, 87 Frauen, 375 Kinder.

23. Kamerun. Seit dem Jahre 1868 hatten sich am Kamerunflusse und anderen Orten der Biafrabai Hamburger Firmen niedergelassen und schon 1874 um Reichsschutz gebeten. Als Frankreich und England sich am 28. VI. 1882 über ihre beiderseitigen Be-

sitzungen an der Westküste von Afrika nördlich von Sierra Leone verständigten, wurden die deutschen Handelsinteressen gefährdet. Die Hamburger Handelskammer legte dies am 6. VII. 1883 dar, erkannte zwar an, daß der deutsche Handel in diesen Gebieten sich früher des englischen Schutzes zu erfreuen gehabt habe, wies aber darauf hin, das „es nicht mehr der Stellung des Deutschen Reiches entspreche, daß seine Angehörigen im Auslande auf den guten Willen und die Geneigtheit fremder Mächte angewiesen seien", und wünschte:

„1) Die Ernennung eines deutschen Konsuls an der Goldküste. 2) Abschluß von Verträgen mit England, eventuell auch Frankreich, durch welche den Deutschen in den Kolonien dieser Staaten in jeder Beziehung, namentlich bezüglich des Erwerbes von Grundeigentum, gleiche Rechte mit den Angehörigen derselben gewährleistet werden. 3) Einwirkung auf Frankreich zwecks Aufhebung der Benachteiligung des deutschen Handels rc. 4) Bewirkung der Anerkennung des Inkraftbestehens des Handelsvertrages durch die liberianische Regierung, event. Revision des Vertrages und Sicherung gleicher Behandlung der Deutschen in Liberia mit den Angehörigen anderer Staaten. 5) Schutz der deutschen Interessen in den von unabhängigen Negerstämmen bewohnten Distrikten durch Abschluß von Verträgen mit den Häuptlingen und durch Stationierung von Kriegsschiffen zu diesem Zwecke. 6) Neutralisierung der Kongomündung und des benachbarten Küstenstriches. 7) Begründung einer Flottenstation (Fernando Po). 8) Erwerbung eines Küstenstriches in Westafrika zur Gründung einer Handelskolonie Biafrabai".

Demgemäß erhielt der Generalkonsul Dr. Nachtigal am 19. V. 1884 neben anderem den Auftrag, an dem Küstenstrich zwischen dem Nigerdelta und Gaboon, insbesondere an der Strecke gegenüber der Insel Fernando Po in der Bai von Biafra mit den unabhängigen Stammeshäuptlingen Protektoratsverträge abzuschließen.

Am 11. VII. 1884 traf Nachtigal mit der „Möwe" in Kamerun ein und bestätigte die inzwischen von den dortigen Kaufleuten abgeschlossenen Verträge mit Dido Bell, Aqua und anderen Dualla-Häuptlingen. An diese Verträge reihten sich dann weitere durch Nachtigal selbst und durch Zöllner abgeschlossene Schutzverträge mit den Bakwiri- und anderen Häuptlingen des Gebirgslandes hinter der Küste.

Englische Machenschaften machten aber die Küstenstämme bald aufsässig, so daß schon Ende Dezember 1884 ein kriegerisches Auftreten eines deutschen Geschwaders gegen die Hickory- und Joß-Neger erforderlich wurde.

Ein im Oktober 1884 aus der Firma Woermann und sechs anderen beteiligten Hamburger Firmen zusammengesetztes Syndikat hat zwar die Regierung in diesen Fragen beraten, zu der geplanten Beteiligung des Syndikates an der Verwaltung ist es jedoch nicht gekommen. Vielmehr machte sich die sofortige Einsetzung eines Gouverneurs nötig, dessen Etat am 13. I. und 2. III. 1885 vom Reichstage bewilligt wurde.

Während die Landerwerbungen in Kamerun fortgesetzt und die örtlichen Streitigkeiten geschlichtet wurden (Nachtigal † 20. III. 1885), führten schwierige Verhandlungen endlich zu der Anerkennung der deutschen Erwerbungen im Kamerungebiet durch England in dem Notenaustausch vom 29. IV. und 9. V. 1885, wobei zugleich die Abgrenzung der deutsch-englischen Interessensphäre derart erfolgte, daß sich Deutschland verpflichtete, westlich und Großbritannien östlich einer Linie keine Territorien zu erwerben, keine Protektorate zu übernehmen und der Ausbreitung des jenseitigen Handels keine Hindernisse zu bereiten — die dem rechten Ufer des Rio del Rey von seiner Mündung zwischen dem 8° 42' und dem 8° 46' östlicher Länge bis zu seiner Quelle folgt und die sich hierauf nach links in direkter Richtung zum linken Ufer des Alt-Calabar oder Croß-River wendet, um nach Durchschneidung dieses Flusses einen Punkt gegen 9° 8' östlicher Länge zu erreichen, der auf der Karte der englischen Admiralität durch das Wort „Rapids" bezeichnet ist.

Durch Uebereinkunft v. 27. VII. und 2. VIII. 1886 wurde diese Linie derart verlängert, daß sie von den genannten Stromschnellen des Alt-Calabar ausgehend, sich diagonal gegen einen Punkt des rechten Ufers des Benuë wenden sollte, welcher im Osten und in der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadt Jola (der Hauptstadt von Adamaua) gelegen ist und welchen eine spätere Untersuchung als zur Feststellung dieser neuen Linie in der Praxis geeignet finden werde. Ueber diese deutsch-englische Grenze sagte dann das deutsch-englische Abkommen v. 1. VII. 1890, Artikel IV, 2:

„Nachdem für beide Regierungen glaubhaft nachgewiesen ist, daß sich am Golf von Guinea kein Fluß befindet, welcher dem auf den Karten angegebenen und in dem Abkommen von 1885 erwähnten Rio del Rey entspricht, so ist als vorläufige Grenze zwischen dem deutschen Gebiete von Kamerun und dem angrenzenden britischen Gebiete eine Linie vereinbart worden, die von dem oberen Ende des Rio del Rey Creeks ausgehend, in gerader Richtung zu dem etwa 9° 8' östlicher Länge gelegenen Punkt läuft, welcher auf der Karte der britischen Admiralität mit „Rapids" bezeichnet ist."

Als Südgrenze von Kamerun wurde durch Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich v. 24. XII. 1885 der Campafluß bezeichnet, indem Deutschland auf jede politische Einwirkung südlich einer Linie verzichtete, die dem genannten Fluß von seiner Mündung bis zum 10° östlicher Länge von Greenwich und von diesem Punkte ab dessen Breitenparallel bis zum Schneidepunkt des letzteren mit dem 15° östlicher Länge von Greenwich folgt.

Die Grenzen des Hinterlandes von Kamerun bis zum Tschadsee hin sind leider bisher weder mit England noch mit Frankreich vereinbart. In dem Art. 5 des deutsch-englischen Abkommens v. 1. VII. 1890 ist hierüber nur folgendes bestimmt worden.

„Es wird vereinbart, daß durch Verträge und Abkommen, welche von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich vom Benuë getroffen werden, das Recht der anderen Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschadsees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden soll. Von allen Verträgen, welche in dem zwischen dem Benuë und Tschadsee belegenen Gebiete geschlossen werden, soll die eine Macht der anderen Anzeige erstatten."

Die Einführung einer geordneten Verwaltung in Kamerun erfolgte durch den Gouverneur Frh. von Soden, der die europäischen Elemente in Kamerun in einem Verwaltungsrate (10. VII. 1885) und einem Schiedsgerichte (20. VII. 1885) für die Verwaltung nutzbar machte Der Sitz des Gouvernements befindet sich auf dem früheren Terrain des zerstörten Joßtown am linken Ufer des Wuri bezw. Kamerunflusses. Beamte für den Gerichts-, Zoll-, Hafen- und Postdienst, auch Lehrer wurden angestellt, das deutsche Geld als Zahlungsmittel eingeführt und aus Haussa-Negern eine Polizeitruppe geschaffen (November 1891: 56 Mann stark). Bezirksämter bestehen in Victoria (Ambasbai) und seit 1891 in Kribi (Batangaland). Gouverneur seit 1891 Zimmerer.

Die Gesamteinnahmen des Gebietes betrugen 1891: 402000 M., die Zolleinnahmen in Kamerun im Etatsjahre 1889/90: 200525 M., 1890/91: 251479 M.

Im Jahre 1891 hatte die Einfuhr einen Wert von 4200000 M., die Ausfuhr von 4400000 M.

Der Schiffsverkehr in Kamerun betrug 1891: 82 Handelsschiffe mit 92832 tons, davon 36 deutsche mit 50509 tons. Im Schutzgebiet waren 1891: 166 Europäer, darunter 109 Deutsche anwesend.

Ein Verwaltungsbericht für Kamerun auf das Jahr 1891 findet sich D. K.Bl. 1892, S. 198 ff.

Zur Erforschung des bis dahin wenig bekannten Hinterlandes von Kamerun sind seit 1885 unausgesetzt wissenschaftliche Forschungsexpeditionen thätig, u. a. unter Kund, Tappenbeck, Zintgraff, Morgen (Vordringen bis Adamaua), v. Gravenreuth, Ramsay.

Im Innern des Landes wurden die Barombistation am Elefantensee, die Baliburg, die Tinto- und die Mundame-Station im Norden, die Jaúndestation, Kaiser-Wilhelmsburg (Ngila) und Balinga im Südosten, die Edeastation am Sannagastrom angelegt. Die Kribistation an der südlichen Küste im Batangaland ist 1891 in ein Bezirksamt verwandelt worden.

Der Widerstand, den die Küstenstämme dem wirtschaftlichen deutschen Vordringen ins Innere entgegensetzten, führte zu wiederholtem militärischen Einschreiten z. B. gegen die Abostämme (Oktober 1891 v. Gravenreuth), die Buëaleute (5. XI. 1891 † v. Gravenreuth).

Der Boden des Landes ist äußerst fruchtbar, das Klima nur an der Küste ungesund, die Zugänglichkeit des Landes durch den Terrassenbau des Bodens und die dadurch beschränkte Schiffbarkeit der Flüsse wesentlich beschränkt. Dazu kommt, daß die an der Küste wohnenden Dualla den Handel nach dem Innern bisher monopolisierten. Es gilt deshalb, das Innere verkehrlich und dem direkten deutschen Handel zu erschließen. (Denkschrift von Jantzen und Thormählen, Kol. Jahrb. 1891, S. 171—196). Um dies durch Wegebauten u. a. zu ermöglichen wurden im Nachtragsetat zum Reichshaushalt vom Reichstage am 9. V. 1891 einmalig 1425000 M. bewilligt. Die weitere Entwickelung des Schutzgebietes wird aber im wesentlichen von dem Fortschritte abhängen, der bei dem Plantagenbau und der Erzeugung neuer Ausfuhrgüter durch die Einheimischen und Fremden gemacht wird. Die im Frühjahr 1885 in Hamburg gebildete Kommanditgesellschaft: „Kameruner Land- und Plantagengesellschaft Woermann, Thormählen & Co." hat Tabak- und Kakaoplantagen angelegt. Dem Tabakbau widmen sich auch die Bremer Firma: „Tabakbaugesellschaft Kamerun, Jantzen, Thormählen und Dollmann" und die älteren Firmen Carl Woermann und Jantzen & Thormählen. In Victoria an der Ambasbai ist auch seitens der Regierung eine Versuchsplantage angelegt worden.

Ueber die wirtschaftliche Zukunft Kameruns hat sich 1891 Dr. Zintgraff in einer ausführlichen Denkschrift ausgesprochen (D. Kol. Bl. 1892, S. 104 ff., 131 ff.).

24. Togo. Um den Zollbelästigungen zu entgehen, denen die auf englischem Gebiet angesiedelten deutschen Kaufleute unterworfen waren, siedelten sich seit 1880 verschiedene Bremer und Hamburger Firmen im Togolande an der Sklavenküste an. Die Gründe, dieses Gebiet dann 1884 unter deutschen Schutz zu stellen, waren dieselben, wie bei Kamerun. Die Schutzübernahme wurde am 30. I. 1884 durch das Kriegsschiff „Sophie" eingeleitet. Die Häuptlinge von Little Popo und Grigi erbaten am 5. III. 1884 den Schutz des deutschen Kaisers und am 15. VII. 1884 schloß Dr. Nachtigal mit M'lapa, Häuptling von Togo, einen Schutzvertrag und hißte die deutsche Flagge in Bageida und Lome. Hierdurch wurde das deutsche Protektorat über die Küste von der englischen Grenze bei Aflahu bis Gum Coffi an der Grenze von

Klein-Popo, jedoch Porto Seguro ausschließend, erworben. Aber auch mit dem Häuptling Mensah von Porto Seguro schloß Kapitän Herbig von der Korvette „Leipzig" einen Schutzvertrag und hißte hier die deutsche Flagge am 5. IX. 1884.

Oertliche Unruhen wurden im Februar 1885 durch die „Möwe" und die „Olga" geordnet und am 11. III. 1885 die deutsch-englische Grenze durch Kapitän Bendemann (Olga) und den englischen Gouverneur von Accra vorläufig bei Afagbo festgesetzt.

Eine endgiltige Feststellung der westlichen englischen Grenze von Togo brachte erst Art. IV, 1 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. VII. 1890. Dieser lautet:

„Die Grenze zwischen dem deutschen Schutzgebiete von Togo und der britischen Goldküstenkolonie geht an der Küste von den bei den Verhandlungen der beiderseitigen Kommissare vom 14. und 28. VII. 1886 gesetzten Grenzzeichen aus und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zu dem Parallelkreis 6° 10' nördlicher Breite. Von hier aus geht sie westlich dem genannten Breitengrade entlang bis zum linken Ufer des Akaflusses und steigt hierauf den Thalweg des letzteren bis zu dem Breitenparallel 6° 20' nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf diesem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis zu dem rechten Ufer des Dschawe oder Shavoeflusses, folgt diesem Ufer dieses Flusses bis zu dem Breitenparallel, welcher durch den Punkt der Einmündung des Deineflusses in den Volta bestimmt wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche bei der Einmündung des Dakkaflusses in den Volta ihren Anfang nimmt."

Der 1886 festgesetzte Grenzpunkt nach der englischen Goldküste zu liegt angeblich 1° 13' östlicher Länge, 6 6' nördlicher Breite. (Meinecke, Kol. Jahrb. 1888, S. 181.)

Die Vorgeschichte dieser westlichen Abgrenzung Togos ist dunkel. Ueber die Abmachungen der Kommission vom 14. und 28. VII. 1886 ist eine amtliche Veröffentlichung niemals erfolgt, ebensowenig wie über das deutsch-englische Abkommen von 1888, von dem die Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen vom 1. VII. 1890 sagt:

„Um jene Gegenden (die nordwestlich von der deutschen und hinter der englischen Interessensphäre gelegenen Gegenden von Salaga, Jendi und Gambaga) dem deutschen wie dem englischen Unternehmungsgeist nutzbar zu machen, ist in dem im Jahre 1888 mit England abgeschlossenen Abkommen vereinbart worden, daß dieselben neutral bleiben sollen und daß in dieser neutralen Zone keine der beiden Mächte Hoheitsrechte erwerben darf."

Die Grenze zwischen dem deutschen und dem französischen Gebiet wurde durch Vertrag vom 24. XII. 1885 nur im Allgemeinen dahin bezeichnet, daß sie von einem an der Küste zu bestimmenden Punkte zwischen dem Gebiete von Klein-Popo und Agoné ausgehen, bei ihrem nördlichen Verlauf auf die Grenzen der einheimischen Stämme Rücksicht nehmen und später an Ort und Stelle durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden solle. (Protokoll vom 24. XII. 1885 betr. die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee, vom Reichskanzler am 1. II. 1886 dem deutschen Reichstag mitgeteilt, Nr. 121, Reichstag 6. Legisl.-P., II. Session).

Französisch-deutsche Kommissäre haben dann die Trennungslinie unter 0° 41' westlicher Länge von Paris festgesetzt.

Durch Uebereinkunft vom 25. V. 1887 wurde für die deutschen und französischen Gebiete an der Sklavenküste ein gemeinsames einheitliches Zollsystem eingeführt.

Noch im Jahre 1885 wurden die Landschaften Tówe, Kewe und Agotime im Hinterlande erworben.

Das bis dahin fast unbekannte Hinterland von Togo wurde durch eine Reihe von Expeditionen wissenschaftlich erforscht. (Dr. Henrici 1887, Hauptmann Kurt von François 1888, Stabsarzt Dr. Wolf 28. II.—21. XII. 1888 [Gründung der Station Bismarckburg, Dr. Büttner, Dr. Küster, L. Conradt] und 23. IV.—26. VI. 1889 [Wolf † 26. VI. 1889 in Dabari 10° nördlicher Breite], Hptm. Kling 1888—1890 [† 15. IX. 1892], v. Puttkamer 1890 [Gründung der Station Misahöhe im Westen, Herold]). Togo wird durch einen kaiserlichen Kommissar mit dem Amtssitz in Bagida, später in Sebbe, verwaltet, der dem Gouverneur von Kamerun unterstellt ist. Kommissar seit 1885 E. Falkenthal, seit 1888 von Puttkamer (ad int.), seit 1889 Zimmerer, 1890 Graf Pfeil (ad int.) und seit 1892 von Puttkamer.

Die Zahl der Weißen im Schutzgebiet betrug 1890: 35, 1891: 50, darunter 40 Deutsche. Schätzungen der schwarzen Bevölkerung der Küste vgl. D. Kol. Bl. 1892, S. 143.

Die dortigen Kaufleute haben am 20. XII. 1889 eine „Handelskammer von Klein-Popo und Porto Seguro" gebildet.

Die Rhede von Klein-Popo liefen 1889: 96 Schiffe an, davon 93 Handelsschiffe mit 80170 Reg. Tons, unter ihnen 50 deutsche mit 51246 Tons, dagegen 1890: 134 Schiffe, davon 131 Handelsschiffe mit 136615 Tons, darunter 58 deutsche mit 69262 Tons und im Jahre 1891: 169 Schiffe, davon 167 Han-

delsschiffe mit 161 820 Tons, darunter 72 deutsche mit 74 847 Tons.

Die Zolleinnahmen von Togo betrugen im Etatsjahr 1889/90: 91 269 M., 1890/91: 82 948 M., die Einnahmen des Gebietes im Kalenderjahr 1891 145,931 M. (116 260 M. Zölle, 20 725 M. Firmensteuer, 8946 M. sonstiges) die Ausgaben 144 183 M.

Ein Verwaltungsbericht über das Schutzgebiet für das Jahr 1891 findet sich D. K. Bl. 1892, S. 261 ff.

Die Bedeutung des Schutzgebietes beruht vorläufig noch auf dem nach dem Hinterlande hin (Salaga) betriebenen Zwischenhandel. Doch auch hier wird die Steigerung der Landesproduktion nötig. Die Versuche der Deutschen Togogesellschaft (Dr. Henrici) mit Tabak- und Baumwolle sind zwar nicht geglückt. Mit größerem Erfolge ist 1888 bei Sebbe eine Versuchsplantage angelegt und 1890 dem Pflanzer Goldberg unterstellt worden. Ueber die wirtschaftliche Zukunft Togos spricht sich eine Denkschrift des Pflanzers Goldberg günstig aus. (D. Kol. Bl. 1892, S. 168.)

25. Deutsch-Ost-Afrika. Der Grund für dieses deutsche Schutzgebiet wurde gelegt durch die am 28. III. 1884 konstituierte Gesellschaft für deutsche Kolonisation zu Berlin. Die von dieser Gesellschaft ausgesandte Kommission, Dr. Carl Peters, Referendar Dr. Jühlke, Joachim Graf Pfeil, traf am 4. XI. 1884 in Zanzibar ein, stieg am 10. XI. von Saadani nach der Landschaft Usagara hinauf und schloß dort im Hinterlande des dem Sultan von Zanzibar gehörigen Küstenstreifens eine Reihe von Verträgen ab, durch die die Gesellschaft zahlreiche staats- und privatrechtliche Erwerbungen in Usagara, Usuguha, Nguru und Ukami machte. Auf Grund dieser Verträge wurde der Gesellschaft am 27. II. 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief verliehen, (D. R.-Anz., 3. III. 1885), der die Ausübung aller sich aus den Verträgen ergebenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, der Gesellschaft unter der Oberhoheit des Reiches gestattete. In diesen Schutzbrief wurden später nicht eingeschlossen die umfangreichen Landerwerbungen, die der Gesellschaft durch 11 im Jahre 1885 entsandte Expeditionen in Dschaggaland, Chutu, Somaliland, Usaramo, Gasiland, Uhehe, Sabaki machten. Im Seengebiete sind dann noch 1890 und 1891 Verträge mit einheimischen Häuptlingen durch Emin, Langheld, Sigl und Stokes abgeschlossen worden. (D. Kol.-Bl. 1891, S. 415; 1892, S. 19, 166.)

In Zanzibar hatte seit 1859 der deutsche Handel vorgeherrscht, der Sultan Said Bargasch war den Deutschen gewogen. Die deutschen Landerwerbungen erkannte er aber nicht an (Protest vom 21. IV. 1885), entsandte vielmehr militärische Expeditionen nach dem Festlande. Durch eine deutsche Flottendemonstration wurde er veranlaßt, diese zurückzuziehen, die deutschen Erwerbungen anzuerkennen (13. VIII. 1885), den Hafen Dar es Salam bedingungsweise abzutreten und einen Handelsvertrag am 20. XII. 1885 abzuschließen. Eine deutsch-englisch-französische Kommission stellte 19. I. bis März 1886 die Ansprüche des Sultans an das Küstengebiet fest und das deutsch-englische Abkommen vom 29. X. und 1. XI. 1886 räumte dem Sultan an der Küste einen Streifen von 10 Seemeilen Tiefe ein. Deutschland trat dem englisch-französischen Vertrage vom 10. III. 1862 bei, der die Unabhängigkeit Zanzibars anerkannte. Deutschland und England grenzten innerhalb einer zwischen dem Rovuma und dem Tana gelegenen Interessensphäre ihre Machtgebiete durch eine Demarcationslinie ab, die von der Mündung des Wanga nach dem Jipe-See lief, um dessen Norduser, über den Lumi, mitten durch die Landschaften Taveta und Dschagga, entlang dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilama Ndscharo bis zu dem Punkte des Victoria-Nyanza-Sees zu führen, welcher von dem 1° südlicher Breite getroffen wird.

Der Vertrag zu Lissabon vom 30. XII. 1886 bezeichnete als Grenzlinie, welche in Südostafrika die portugiesischen von den deutschen Besitzungen scheiden soll, den Lauf des Rovuma von seiner Mündung bis zu dem Punkte, wo der M'singe-Fluß in den Rovuma mündet und dann eine Linie von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassa-Sees.

Damit war dem Schutzgebiete eine Ausdehnung nach Norden und Süden gegeben, die weit über die Erwerbungen der Gesellschaft für deutsche Kolonisation hinausging. Die Rechte der letzteren waren 2. IV. 1885 auf die Kommanditgesellschaft „Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft" übergegangen, der Kaiser Wilhelm I. eine halbe Million Mark aus seinen Privatmitteln zur Verfügung stellte und die am 21. III. 1887 korporative Rechte erhielt und ihr Kapital auf 3 724 000 M. brachte.

Neben ihr bildeten sich einige privatwirtschaftliche Gesellschaften für das ostafrikanische Schutzgebiet, z. B. Deutsch-Ostafrikanische Plantagengesellschaft 24. XI. 1886 (Plantage Lewa), Deutsche Pflanzergesellschaft 6. V. 1886; Deutsch-Ostafrikanische Seehandlung Perrot u. Cie. (Wiesbaden-Tanga).

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft legte in den Jahren 1885—1888 eine ganze Reihe von Stationen und Versuchsplantagen an, vor Allem aber gelang es, durch Verträge vom 30. VII. 1887 und 28. IV. 1888 vom Sultan von Zanzibar pachtweise die Zollverwaltung der Küste und umfassende Verwaltungsrechte und Monopolien zu erwerben.

Die Uebernahme der Zollverwaltung an der Küste 16. VIII. 1888 führte zum Ausbruch eines großen Aufstandes der einheimischen insbesondere arabischen Bevölkerung, der zunächst die Deutschen völlig vom Festlande vertrieb, so daß im Oktober 1888 ihnen nur die von der deutschen Flotte beherrschten Häfen Dar es Salam und Bagamoyo verblieben. Der Kampf zur Niederwerfung dieses Aufstandes mußte zunächst von der deutschen Flotte allein aufgenommen werden, die in der Blokade gegen den Sklavenhandel eine internationale Unterstützung fand (Erklärung der Blokade durch den deutschen und englischen Admiral im Namen des Sultans von Zanzibar vom 2. XII. 1888).

Durch das Reichsg. v. 2. II. 1889 wurden dann 2 Mill. M. zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze deutscher Interessen in Deutsch-Ostafrika bewilligt und ein Reichskommissar (Wißmann) bestellt, der durch Anwerbung von Sudanesen und Zulus eine Landarmee schuf, am 31. III. 1889 in Zanzibar eintraf, schon am 8. V. den ersten Sieg über den Führer des Aufstandes, Buschiri, davontrug und am 12. X. bis Mpwapwa vordrang. Buschiri wurde am 15. XII. hingerichtet, sein Nachfolger Bana Heri unterwarf sich am 6. IV. 1890, auch der Süden des Gebietes wurde 29. IV.—17. V. wieder unterworfen. Und so konnte Wißmann, nachdem er im Laufe eines Jahres den ostafrikanischen Aufstand niedergeworfen und dort eigentlich erst die deutsche Herrschaft aufgerichtet hatte, Mai bis November 1890 nach Deutschland auf Urlaub gehen, um dann noch bis 1. IV. 1891 sein Kommissariat in Deutsch-Ostafrika zu Ende zu führen.

Zur Befreiung Emin Paschas war Dr. Carl Peters am 21. X. 1889 von der Küste aufgebrochen und gegen den Willen der deutschen und englischen Regierungen durch englisches Gebiet den Tana aufwärts nach dem Kenia und Victoria Nyanza-See vorgedrungen und hatte dort für Deutschland vorteilhafte Verträge abgeschlossen, auch im März 1890 die Streitigkeiten in Uganda geschlichtet. Da inzwischen Emin durch Stanley nach der Küste entführt worden war (Eintreffen in Bagamayo 4. XII. 1889), ging auch Peters dorthin zurück (Ankunft 16. VII. 1890), traf aber unterwegs bereits in Mpwapwa den am 24. April wieder nach dem Innern aufgebrochenen, in deutsche Dienste getretenen Emin Pascha.

Noch ehe Peters an der Küste und Wißmann in Berlin angekommen waren, wurde mit England am 1. VII. 1890 ein Abkommen getroffen, das Helgoland für Deutschland gewann und in allen afrikanischen Gebieten die deutsch-englischen Grenzen genauer feststellte, Witu an England abtrat, Zanzibar mit Pemba unter englisches Protektorat stellte, den Küstenstreifen des Festlandes und die Insel Mafia aber gegen Zahlung einer Entschädigung (von 4 Mill. M.) an Deutschland brachte.

Dieses deutsch-englische Abkommen vom 1. VII. 1890 setzte im Art. I die Grenzen Deutschostafrikas wie folgt fest:

„In Ostafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1) Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste vom Norduser der Mündung des Umbeflusses ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung zum Jipesee läuft. Dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer desselben herumführend, überschreitet die Linie darauf den Fluß Lumi, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilimandscharo, in gerader Linie weiter geführt zu werden, bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Nyanzasees, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend, folgt sie dem letzteren bis zur Grenze des Congostaates, wo sie ihr Ende findet. Es ist indessen Einverständnis darüber vorhanden, daß die deutsche Interessensphäre auf der Westseite des genannten Sees nicht den Mfumbiroberg umfaßt. Falls sich ergeben sollte, daß dieser Berg südlich des genannten Breitengrades liegt, so soll die Grenzlinie in der Weise gezogen werden, daß sie den Berg von der deutschen Interessensphäre ausschließt, gleichwohl aber zu dem vorher bezeichneten Endpunkte zurückkehrt.

2) Im Süden durch eine Linie, welche, an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M'sinjefluß in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassasees läuft. Dann sich nordwärts wendend, setzt sie sich längs den Ost-, Nord- und Westufern des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Songweflusses fort. Sie geht darauf diesen Fluß bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Konferenz beschriebenen geographischen Kongobeckens, wie dieselbe auf der dem 9. Protokoll der Konferenz beigefügten Karte gezeichnet ist, am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher gedachte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkte mit dem 32. Grad östlicher Länge, sie wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilamboflusses, welchem sie dann bis zu seiner Mündung in den Tanganyikasee folgt.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Maßgabe einer Karte des Nyassa-Tanganyikaplateaus angegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

3) Im Westen durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum 1. Grad südlicher Breite mit der Grenze des Kongostaates zusammenfällt". (Weißbuch IX, S. 104 ff.)

Die nähere Festlegung der deutschen nördlichen Grenze gegen die englische Interessensphäre ist 1892 durch eine Kommission (Dr.

Peters — Mr. Smith) erfolgt (D. Kol. Bl. 1892, S. 25, 177).

Nach Beendigung der Diktatur von Wißmann und nach dem deutsch-englischen Abkommen sah sich die deutsche Reichsregierung gezwungen, die regelmäßige Verwaltung des Schutzgebietes selbst in die Hand zu nehmen und für dasselbe einen Gouverneur (Frhr. v. Soden, 9. IV. 1891) zu bestellen, dem 3 Reichskommissare, v. Wißmann, Peters und Emin, beigeordnet wurden. Die Stellung der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft wurde durch einen Vertrag zwischen dieser und dem Reichskanzler vom 20. XI. 1890 (Weißbuch IX. S. 128. Kol. Jahrbuch 1890, S. 241) geordnet. Danach erklärte sich die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft bereit, die für Entschädigung des Sultans von Zanzibar erforderlichen 4 Mill. M. zu zahlen und für Betonnung der Häfen und Beleuchtungsanlagen 250 000 M. aufzuwenden; sie erhielt dagegen das Recht, eine Anleihe von 10 556 000 M. aufzunehmen (Privilegium vom 20. XI. 1890. D. R. Bl. S. 307), zu deren Tilgung ihr jährlich 600 000 M. aus den Zollerträgnissen zugesichert wurden. Für die Aufgabe ihrer Rechte aus dem Vertrage mit dem Sultan von Zanzibar vom 28. IV. 1888 und 13 I. 1890 wurden der Gesellschaft das ausschließliche Recht auf den Eigentumserwerb durch Ergreifung des Besitzes an herrenlosen Grundstücken, eine Reihe von Bergrechten, Eisenbahn-, Bank- und Münzrechten eingeräumt. (Kaiserl. V. v. 14. IV. 1890. D. Kol. Bl. S. 31.)

Die Ueberführung der Küste in deutschen Besitz und die Uebernahme der Zollverwaltung durch Beamte des Reiches sollte eigentlich am 1. I. 1891 erfolgen, konnte aber erst am 1. VII. 1891 durchgeführt werden. (D. Kol. Bl. 1891, S. 1, 284). Nach dem Uebergange des Küstengebietes an das Reich war einstweilen der Zolltarif zu dem Handelsvertrage mit dem Sultan von Zanzibar (R. G. Bl. 1886, S. 261) in Kraft verblieben. Derselbe ist durch V. v. 1. V. 1892 v. 1. VI. 1892 an mehrfach abgeändert worden. (D. Kol. Bl. 1892, S. 324). In den Häfen von Deutsch-Ost-Afrika wurden auch zollfreie Niederlagen eingerichtet. (V. v. 10. I. 1892, D. K.Bl. 1892, S. 345).

Wenn auch an der Küste und an der großen Heerstraße nach den zentralafrikanischen Seen schon 1890 friedliche Verhältnisse hergestellt worden waren, so entstanden doch erklärlicher Weise auch seitdem Schwierigkeit mit Eingeborenen, die zum Einschreiten der neuorganisierten Kaiserl. Schutztruppe Veranlassung boten. Nennenswert sind die Expeditionen Ramsay's gegen den Wahäuptling Machemba, Zelewski's gegen die Wahehe (Tod und Niederlage 17. VIII. 1891), Schmidt II gegen die Mafiti, Peters, v. Wißmann und v. Bülows († 11. VI. 1892) am Kilimandscharo, Hermann und Elpons gegen die Wagogo. Princes gegen die Mahenge und Mgunda. Nicht nur an der Küste, sondern auch im Innern des Schutzgebietes sind militärisch besetzte und zugleich kulturellen Zwecken dienende Stationen angelegt worden, so in Tabora (Emin, Sigl, Schwesinger) Muanza am Viktoria Nyanza (Emin, Hoffmann), Bukoba am Viktoria Nyanza (Emin, Langheld, Herrmann), Kilimandscharostation (Peters, v. Bülow), Kilossa in Usangara (Prince). Emin Pascha ist nach Anlage der Stationen in Tabora, Muanza und Bukoba am 22. III. 1891 mit Dr. Stuhlmann von Bukoba aufgebrochen, durch Karagwe und Mpóroro am Westufer des Albert Nyanza nach Südmomfu gezogen und auf der Rückreise nach Bukoba begriffen.

Eine Karte der Missionsstationen in Deutschostafrika findet sich D. Kol. Bl. 1892. S. 234.

Im Jahre 1890 war fast gleichzeitig in Deutschland vorgeschlagen worden, zu Ehren von Wißmanns einen Dampfer für den Viktoriasee zu bauen und auch die eingeleiteten Sammlungen für eine Carl Petersstiftung zur Beschaffung eines Dampfers für den Viktoriasee zu verwenden. Die beiden Dampfer sind erbaut und nach Afrika gesandt worden. Die nicht ausreichenden Mittel wurden seitens des Komitees der deutschen Antisklavereilotterie ergänzt, das sich 1891 in Köln gebildet hatte und es nun (1892) nicht nur unternommen hat, den Petersdampfer zu Land nach dem Viktoriasee zu senden (Fischer († 2. VII. 1892), Borchert, Graf Schweinitz), Vorarbeiten zur Herstellung eines fahrbaren Weges über den Kilimandscharo nach dem Viktoriasee vorzunehmen (Dr. O. Baumann) und die Tiefenverhältnisse dieses Sees erforschen zu lassen, sondern auch unter v. Wißmanns persönlicher Leitung den Dampfer Wißmann über den Schire und Nyassa nach dem Tanganyikasee zu befördern.

Die wirtschaftliche Bedeutung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes beruht vorläufig noch darauf, daß es den Handel zwischen den zentralafrikanischen Seen und der Ostküste vermittelt. Sollte später der Verkehr sich südlich nach dem Zambesi oder nördlich nach dem englischen Schutzgebiet (Mombassa) wenden, so läßt sich dem nur durch Erbauung einer deutschen Eisenbahn nach den Seen entgegentreten, falls nicht inzwischen die Plantagenwirtschaft des Schutzgebietes selbst diesem eine genügende Bedeutung verliehen hat. Die Aussichten und Versuche hierzu sind hoffnungsvolle. Das Gelingen wird hier, wie in Kamerun und Togo, im Wesentlichen davon abhängen, in welchem Maße und innerhalb welcher Frist es möglich ist, den Eingeborenen zur Arbeit zu erziehen. Abweichend von West-

afrika gilt es hier aber noch, die arabisch-indische durch eine deutsche Kultur zu verdrängen und zu ersetzen.

Das von den Engländern zum Freihafen erklärte Zanzibar wird dem Handel des Schutzgebietes nur dann wesentlichen Abbruch thun, wenn dieser nach wie vor nach Indien (Bombay) gravitiert und nicht durch die subventionierten Dampfer nach deutschen Häfen gelenkt werden kann.

Die geschilderte Entwickelung hat dazu geführt, innerhalb der oben angegebenen Grenzen in Deutsch-Ostafrika 5 Gebiete von verschiedenem Erwerbsgrund zu schaffen, a) die unter den Schutzbrief vom 27. II. 1885 gestellten Erwerbungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft; b) die nicht unter Schutzbriefe gestellten Erwerbungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom Jahre 1885; c) die Gebiete, für welche Emin und Andere 1890 und 1891 Verträge abgeschlossen haben; d) die dem Sultan von Zanzibar vorbehalten gewesene Küstenzone, welche nebst der Insel Mafia durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. VII 1890 an Deutschland fiel und 1891 vom Sultan von Zanzibar abgetreten wurde; e) der große Rest, bezüglich dessen mit Vorbesitzern Verträge überhaupt nicht abgeschlossen worden sind.

In administrativer Hinsicht ist bis jetzt nur das Küstengebiet eingeteilt worden und zwar in die 5 Bezirke Tanga, Bagamayo, Dar es Salam, Kilwa, Mgan, an deren Spitze Bezirkshauptleute stehen. Der Sitz des Gouvernements ist seit 1891 Dar es Salam. Ueber die Verwaltung des Schutzgebietes s. oben bei Kolonialrecht S. 761.

26. Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. (Kaiser Wilhelmsland, Bismarckarchipel, Salomonsinseln.) Seit Jahrzehnten hatte der deutsche Handel fast allein alle Kulturarbeiten in der Südsee geleistet. Um die Früchte seiner Arbeit war er aber überall dadurch gekommen, daß England die bisher unabhängigen Gebiete annektierte und bei dem Arbeiterhandel die größten Rücksichtslosigkeiten duldete. Die deutschen Kaufleute ließen sich jedoch durch die Mißerfolge der deutschen Politik in Fidji, Samoa und Borneo nicht entmutigen und suchten immer neue Gebiete für ihre Thätigkeit auf. Seit 1866 hatten Deutsche in Australien das preußische Handelsministerium auf Neu Guinea aufmerksam gemacht und bald nach der im April 1880 erfolgten Ablehnung der Samoavorlage durch den deutschen Reichstag bildete sich in Berlin eine Gesellschaft von Großkaufleuten und Privatpersonen (Hansemann, Bleichröder) zur Bildung eines großen Kolonialunternehmens in der Südsee. In einer Denkschrift vom 11. XI. 1880 machte v. Hansemann dem Reichskanzler folgende Vorschläge:

„Als Ausgangs- und Zentralpunkt des Unternehmens soll zunächst Mioko, der Hafen der deutschen Admiralität (schon früher vertragsmäßig für die Kaiserl. Marine gesicherter Hafen) auf der Duke of York-Insel, die sich durch ihre gesunde Lage auszeichnet, dienen. Die Vereinigung der ersten Unternehmer wird zwischen Mioko und den Inselgruppen der Südsee eine regelmäßige Dampfschiffahrtsverbindung errichten, vorausgesetzt, daß letztere durch Frachtgarantie der deutschen Etablissements in Apia, Tongatabu, Levuka, Jaluit &c., sowie durch eine Subvention des Reiches die genügende Unterlage erhält. Von Mioko aus, auf der Duke of York-Insel als Zentralstelle, wird die Vereinigung die Nordostküste von Neu-Guinea vom Ostkap bis zum 141° östlicher Länge an allen geeigneten Punkten mit Handelsniederlassungen besetzen, während gleichzeitig andere Häfen als Kohlenstationen für die deutsche Marine gesichert werden müssen."

Darauf wurde ihm am 15. II. 1881 eröffnet:

„Der Herr Reichskanzler sei der Meinung, daß nach Ablehnung der Samoavorlage es für ihn unthunlich sei, eine kräftige Initiative in einer Richtung zu nehmen, wie sie jene Eingabe bezwecke. Eine energische Unterstützung des deutschen Handels in den dortigen Gegenden, wie sie Herr v. H. vorschlage, könne eine Regierung nur dann eintreten lassen, wenn sie einen starken Rückhalt seitens der Nation hinter sich habe. Die Abstimmung über die Samoavorlage habe gezeigt, daß irgend ein lebhaftes Interesse für solche Unternehmungen dem überwiegenden Teil der Vertreter der Nation nicht beiwohne. Bei der Haltung, die der Reichstag in der Südseefrage eingenommen, könne sich die Regierung auf Occupationen in der Südsee nicht einlassen. Wie die Sache liege, müsse es den Privatunternehmungen überlassen bleiben, auf eigene Hand vorzugehen. Die Regierung werde dem von Privatunternehmungen erworbenen Besitz maritimen und konsularischen Schutz angedeihen lassen."

Die Gesellschaft traf demgemäß ihre Vorbereitungen zur Occupation jener Gebiete im Stillen (durch Dr. Otto Finsch &c.) und konstituierte sich am 26. V. 1884 als „Neu-Guinea-Kompagnie". Die Regierung entsandte 1883 Kriegsschiffe und Herrn v. Oertzen als kaiserl. Kommissar nach Matupi und nahm einem erneuten Schutzgesuch der Gesellschaft vom 27. VI. 1884 gegenüber eine entgegenkommendere Haltung ein. Zu einer eigenen Beteiligung an der Occupation wurde die Regierung aber wider ihren Willen durch die Haltung Englands und der australischen Kolonien gezwungen, die auf Neu-Guinea und die sämtlichen benachbarten Inseln der Südsee Ansprüche erhoben. Die Sachlage ergiebt sich deutlich aus einem Schreiben des Grafen Hatzfeld an den Grafen Münster vom 2. VIII. 1884, in dem es heißt:

„Auch in der Südsee befolgt die englische Regierung bezw. das englische Kolonialamt uns gegenüber die Politik, unsere Mitteilungen, welche den Wunsch zu einer Verständigung bekunden, in der Hauptsache dilatorisch zu behandeln, inzwischen aber mit Hilfe der australischen Kolonien vollendete Thatsachen zu schaffen, welche unseren berechtigten Interessen zuwiderlaufen ..... Für uns aber kann es nicht gleich-

giltig sein, wenn die unabhängigen Gebiete der Südsee, auf welchen sich bisher der deutsche Handel frei entfalten konnte und in welchen er ein Feld auch für deutsche Kolonisationsbestrebungen erblicken durfte, plötzlich für natürliche Domänen Australiens und wenn, im Hinblick auf die beabsichtigte Beschlagnahme, schon im voraus alle dort von anderen gemachten Erwerbungen für null und nichtig erklärt werden."

Kommissar v. Oertzen wurde am 19. VIII. 1884 telegraphisch benachrichtigt,

„daß die Absicht bestehe, zunächst im Archipel von Neu-Britannien und auf dem außerhalb der berechtigten Interessensphäre der Niederlande und Englands liegenden Teile der Nordostküste von Neu-Guinea überall, wo deutsche Niederlassungen bereits bestehen oder in Ausführung begriffen sind, alsbald die deutsche Flagge zu hissen und daß er ermächtigt sei, Landerwerbungen von Deutschen in den bezeichneten Gebieten durch Abschluß von Verträgen zu unterstützen und vorbehaltlich aller wohlerworbenen Rechte Dritter als deutsches Eigentum einzutragen."

Am 16. XI. 1884 hißten deutsche Kriegsschiffe die deutsche Flagge im Friedrich Wilhelm-Hafen und dann an vielen Punkten der Nordküste von Neu-Guinea, in Neu-Britannien und anderen benachbarten Inseln. Aber schon am 23. X. war nicht nur das englische Protektorat über die Südküste Neu-Guineas von der holländischen Grenze bis zum Ostkap erklärt, sondern auch entgegen früheren Zusicherungen im Januar 1885 die englische Flagge an der Nordküste auf der Rook- und Longinsel und auf dem Festlande bis zum Kap Fortification gehißt worden. Der drohende Konflikt zwischen Deutschland und England, bei dem u. a. auch der Vorschlag gemacht wurde, Helgoland gegen Neu-Guinea auszutauschen, fand seinen Ausdruck in der Reichstagsrede des Fürsten Bismarck vom 2. III. 1885 in den Sätzen:

„Ich kann es doch nur für einen Irrtum in der Schätzung halten, wenn England uns unsere bescheidenen Kolonialversuche mißgönnt. Wenn man auch geneigt ist, auf die Stimmung jedes einzelnen Kolonialrheders und Kaufmanns englischer Nation Rücksicht zu nehmen, so kann ich doch nicht glauben, daß man die Art, unserer Kolonialpolitik entgegenzuwirken, wie sie sich in Kamerun sowohl wie in Australien, in Neu-Guinea, in Fidji und an anderen Orten gezeigt hat, beibehalten werde ohne Rücksicht auf die Stimmung zu nehmen, in welche die deutsche Nation dadurch versetzt wird."

Unter dem Eindruck dieser Rede auf die Stimmung in England gelang es dem Grafen Herbert Bismarck rasch, persönlich in England eine Verständigung zu erzielen und von England die Zusicherung zu erhalten, daß es seine Flagge von der Rook- und Longinsel, sowie vom Huon Golf zurückziehen werde.

Als Grenze zwischen dem deutschen und dem englischen Gebiete in Neu-Guinea wurde dann durch Uebereinkommen zwischen beiden Mächten vom 25. u. 29. IV. 1885 (D. R. Anz. v. 23. VI. 1885) die in dem unten abgedruckten Schutzbrief angegebene Linie festgesetzt.

Im Dezember 1885 fand auch mit Frankreich eine Verständigung über die Abgrenzung der Interessengebiete in der Südsee statt, wobei Deutschland die Zusicherung gab, nichts gegen eine etwaige Besitzergreifung der Inseln unter dem Wind und der Neuen Hebriden durch Frankreich zu unternehmen.

Ueber die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären im westlichen Stillen Ozean wurde ein Vertrag zwischen Deutschland und England in Berlin am 6. IV. 1886 abgeschlossen, in dem unter dem Ausdruck „Westlicher Stiller Ozean" derjenige Teil des Stillen Ozeans zu verstehen ist, welcher zwischen dem 15° nördl. Br. und dem 30° südl. Br. und zwischen dem 165. Längengrad westlich und dem 130. Längengrad östlich von Greenwich liegt.

Inzwischen hatte Dr. Finsch 1885 eine Reihe von Forschungs- und Occupationsreisen in der Deutschland zugesprochenen Südsee ausgeführt und die Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee sowie die Firma Robertson & Hernsheim waren der Neu-Guinea-Kompagnie beigetreten. Letztere erhielt nun am 17. V. 1885 einen kaiserl. Schutzbrief folgenden Wortlautes:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche inzwischen den Namen „Neu-Guinea-Kompagnie" angenommen hat, für ein von derselben eingeleitetes Kolonialunternehmen auf Inselgebieten im westlichen Teile der Südsee, welche nicht unter der Oberhoheit einer anderen Macht stehen, Unseren Schutz verheißen hatten; nachdem diese Kompagnie durch eine von ihr ausgerüstete Expedition in jenen Gebieten unter der Kontrolle Unseres dortigen Kommissars Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat und demnächst auf unseren Befehl diese Gebiete durch Unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind; nachdem die beiden deutschen Handelshäuser, welche in einem Teile jener Gebiete schon früher Faktoreien errichtet und Grundeigentum erworben hatten, der Kompagnie beigetreten sind, und nachdem die Kompagnie, rechtlich vertreten durch Unseren Geheimen Kommerzienrat Adolph v. Hansemann, nunmehr angezeigt hat, daß sie es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Nutzbarmachung des Grund und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingeborenen und zu deren Civilisierung dienlichen staatlichen Einrichtungen in dem Schutzgebiete auf ihre Kosten zu treffen und zu erhalten, auch damit den Antrag verbunden hat, daß ihr zur Erreichung dieses Zweckes durch einen Kaiserlichen Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse unter Unserer Oberhoheit zugleich mit dem ausschließlichen Recht, unter der Oberaufsicht Unserer Regierung herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und

Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, verliehen werden möchte:

So bewilligen Wir der Neu-Guinea-Kompagnie diesen Unseren Schutzbrief und bestätigen hiermit, daß Wir über die betreffenden Gebiete die Oberhoheit übernommen haben.

Diese Gebiete sind die folgenden:

1) Der Teil des Festlandes von Neu-Guinea, welcher nicht unter englischer oder niederländischer Oberhoheit steht. Dieses Gebiet, welches Wir auf Antrag der Kompagnie „Kaiser Wilhelms Land" zu nennen gestattet haben, erstreckt sich an der Nordostküste der Insel vom 141. Grade östlicher Länge (Greenwich) bis zu dem Punkte in der Nähe von Mitre Rock, wo der 8. Grad südlicher Breite die Küste schneidet, und wird nach Süden und Westen durch eine Linie begrenzt, welche zunächst dem 8. Breitengrade bis zu dem Punkte folgt, wo derselbe vom 147. Grade östlicher Länge durchschnitten wird, dann in einer geraden Linie in nordwestlicher Richtung auf dem Schneidepunkt des 6. Grades südlicher Breite und des 144. Grades östlicher Länge und weiter in west-nord-westlicher Richtung auf dem Schneidepunkt des 5. Grades südlicher Breite und des 141. Grades östlicher Länge zuläuft und von hier ab nach Norden diesem Längengrade folgend wieder das Meer erreicht.

2) Die vor der Küste dieses Teiles von Neu-Guinea liegenden Inseln, sowie die Inseln des Archipels, welcher bisher als der von Neu-Britannien bezeichnet worden ist und auf Antrag der Kompagnie mit Unserer Ermächtigung den Namen „Bismarck-Archipel" tragen soll, und alle anderen nordöstlich von Neu-Guinea zwischen dem Aequator und dem 8. Grade südlicher Breite und zwischen dem 141. und 154. Grade östlicher Länge liegenden Inseln.

Ingleichen verleihen Wir der besagten Kompagnie gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit, zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiet herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, dies alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigentumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird.

Die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten.

Wir verheißen und befehlen hiermit, daß Unsere Beamten und Offiziere durch Schutz und Unterstützung der Gesellschaft und ihrer Beamten in allen gesetzlichen Dingen diesen Unseren Schutzbrief zur Ausführung bringen werden.

Diesen Unseren Kaiserlichen Schutzbrief gewähren wir der Neu-Guinea-Kompagnie unter der Bedingung, daß dieselbe bis spätestens ein Jahr vom heutigen Tage ab ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der deutschen Gesetze ordnet, daß die Mitglieder ihres Vorstandes oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind und unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes und der von Unserer Regierung zu seiner Ausführung zu erlassenden Bestimmungen sowie der in Ausübung Unserer Oberhoheit über das Schutzgebiet ferner zu treffenden Anordnungen, zu deren Befolgung die Kompagnie bei Verlust des Anspruches auf Unseren Schutz verpflichtet ist.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1885.

(L. S.) gez. Wilhelm.
gez. v. Bismarck.

Mit kaiserl. Genehmigung vom 13. XI. 1885 wurde der auf der Gazellenhalbinsel gelegene Mount Beautemps-Beaupré-Berg „Varzin", die Insel Neu-Irland „Neu-Mecklenburg", die Duke of York-Gruppe „Neu-Lauenburg" und die bisher als Neu-Britain bezeichnete Insel „Neu-Pommern" benannt.

Nachdem die Inseln der Salomonsgruppe, welche nördlich der zwischen Deutschland und England am 6. IV. 1886 vereinbarten Scheidungslinie liegen, durch ein Kriegsschiff unter deutschen Schutz gestellt worden waren, wurde unter dem 13. XII. 1886 der Neu-Guinea-Kompagnie auch über diese Inselgruppe ein kaiserl. Schutzbrief ausgestellt, wonach die Kompagnie auch für dieses Gebiet das ausschließliche Recht erhielt, herrenloses Land dort in Besitz zu nehmen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen.

Die Neu-Guinea-Kompagnie gab sich unter dem 29. III. 1886 ein neues Statut, auf Grund dessen ihr am 12. V. 1886 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden. Danach ist es der Zweck der Kompagnie:

„1) die ihr durch den kaiserl. Schutzbrief unter der Oberhoheit S. Majestät übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten; 2) kraft des ihr vorbehaltlich der Oberaufsicht der kaiserl. Regierung verliehenen ausschließlichen Rechtes, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, auch die Ländereien und Grundberechtigungen der Kompagnie einschl. der unterirdischen Bodenschätze zu verwerten; 3) der Ansiedelung und dem Verkehr im Schutzgebiete den Weg zu bahnen; 4) Bodenanbau, Handel und Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben, jedoch nur soweit, wie dies zur Entwickelung des Unternehmens oder zur Anregung und Förderung privater Unternehmungen dienlich erachtet wird."

Durch Beschluß vom 30. IV. 1889 (Genehmigung 17. Mai) wurde zu Punkt 1 der Zusatz gemacht „soweit diese Ausübung nicht von Beamten des Reiches kraft besonderer Vereinbarung gänzlich oder teilweise übernommen wird."

Von der Neu-Guinea-Kompagnie lösten sich nach und nach kleine privatwirtschaftliche Unternehmungen ab. Die Kaiser Wilhelms-Plantagengesellschaft erhielt vom Bundesrate am 5. II. 1891 die Rechte des G. vom 15. III. 1888, hatte aber auf ihrer Station Gorima geringe Erfolge und vereinigte sich mit der am 27. X. 1891 gebildeten Astrolabe-

Kompagnie, die in der Astrolabe- und Jombaebene erfolgreiche Versuche mit Tabak gemacht hat.

Die breite kapitalistische Grundlage, auf der die Neu-Guinea-Kompagnie beruht, hat es ermöglicht, in diesem Schutzgebiete den vorbereitenden wissenschaftlichen Forschungen und Untersuchungen viel mehr Geld und Zeit zu widmen, als dies in anderen deutschen Schutzgebieten möglich war. Und auch jetzt noch haben die Unternehmungen der Kompagnie und der von ihr abgezweigten Erwerbsgesellschaften vorwiegend den Charakter der Versuche und der Vorbereitungen.

Die Entwickelung des Schutzgebietes ist nicht wie in Ost- und Südwestafrika durch Kämpfe gegen die Eingeborenen oder zwischen diesen unterbrochen worden. Auch haben die Kräfte der Kompagnie bis jetzt ausgereicht, um ohne Unterstützung des Reiches die schwierige und unrentable Periode der ersten Kultivation zu überwinden. Es ist dies um so wichtiger, als hier nicht wie in Ostafrika, Kamerun und Togo ein Handel bereits vorhanden ist, dessen Erträgnisse (auch Zölle) eine sofortige Rente gewähren, sondern die wirtschaftliche Zukunft des Gebietes beruht ausschließlich auf der Plantagenwirtschaft, die bekanntlich eine langsame Entwickelung hat. Boden und Klima scheinen alle Vorbedingungen für eine gedeihliche Zukunft zu besitzen. Aber das Klima hat auch schon dem Leben und der Gesundheit der Europäer viele Gefahren gebracht. Aehnlich wie in Afrika ist auch hier die Arbeiterfrage von der größten Bedeutung. Aber angesichts der dünnen und schwachen einheimischen Bevölkerung handelt es sich hier noch mehr als dort um die Einführung fremder Arbeiter, und es fragt sich, ob hierfür vorwiegend Malayen oder Chinesen in Frage kommen werden. Charakteristik des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie von dem Landeshauptmann (bisher Kanzler in Herbertshöh) Schmiele im D. Kol.Bl. 1892, S. 469 ff.

In dem weiten Gebiete machte sich die Anlage einer ganzen Reihe von Stationen erforderlich. Die zuerst angelegte Station, die zugleich vorläufig als Zentralstation diente, war Finschhafen (mit Butaueng), dann folgten Friedrich-Wilhelmshafen, Konstantinhafen, Hatzfeldthafen, Stephansort an der Astrolabebai (1888), Maraga (Gorima) und Erima a. d. Astrolabebai, ferner Kerawara (Neu-Lauenburg), Herbertshöh (Blanchebai in Neu-Mecklenburg).

Im Jahre 1892 konzentrierte die Kompagnie aber ihre Stationen auf Friedrich-Wilhelmshafen (Zentralverwaltung) und Konstantinhafen, sowie auf Herbertshöh.

Der Sitz der kaiserl. Verwaltung des Kaiser-Wilhelmslandes war Anfangs Finschhafen, des Bismarckarchipels Kerawara. Letzterer wurde 1890 nach Herbertshöh, ersterer 1891 nach Stephansort verlegt, infolge einer Malariaepidemie, welche im Februar 1891 in Finschhafen den Generaldirektor Wißmann und 8 Beamte hinwegraffte.

Für die oberste Leitung der Verwaltung in dem Schutzgebiete wurde seitens der Kompagnie ein Landeshauptmann bestellt, mit dem Amtssitz in Finschhafen. Als Landeshauptleute fungierten der Vizeadmiral a. D. Frhr. v. Schleinitz vom 10. VI. 1886 bis Ende Februar 1888, der Geheime Oberpostrat Kraetke vom 1. III. 1888 bis 1. XI. 1889.

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete wurde am 24. VI. 1886 der Landeshauptmann v. Schleinitz ermächtigt, am 14. VII. 1886 der Assessor Schmiele.

In einem Vertrage vom 23. V. 1889 kamen die Regierung und die Kompagnie überein, die staatliche Landesverwaltung einschließlich der Rechtspflege und der Einziehung der auf der Landeshoheit beruhenden Steuern und Zölle durch einen kaiserlichen Kommissar führen zu lassen, dem ein Kanzler und andere Beamte zur Seite stehen. Die Kompagnie sollte die Kosten der Besoldung der Beamten und einige andere Verwaltungskosten tragen, das Abkommen aber nach zwei Jahren kündbar sein. Als erster kaiserlicher Kommissar fungierte vom 1. XI. 1889—1892 der Regierungsrat Rose, als erster Kanzler Assessor Schmiele. Die der Kompagnie verbleibende Verwaltung wurde einem Generaldirektor übertragen, zunächst Hans Arnold, 1. XI. 1889 — † Januar 1890, dann provisorisch dem Kommissar Rose, endgiltig dem Kaufmann und Pflanzer Eduard Wißmann am 17. VII. 1890 — † Februar 1891 und dann wiederum provisorisch dem Kommissar Rose. Nach Ablauf des Vertrages vom 23. V. 1889 ging am 1. IX. 1892 die Landesverwaltung des Schutzgebietes wieder auf die Neu-Guinea-Kompagnie über, einschließlich der richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, die dem kaiserl. Kommissar nach der V. v. 6. V. 1890 zustanden. Kaiserl. V. v. 15. VI. 1892.

Zum Landeshauptmann wurde der Kanzler Schmiele ernannt.

27. Schutzgebiet der Marschall-Inseln. Auf den Marschallinseln herrschte schon seit längerer Zeit der deutsche Handel. Am 29. XI. 1878 schloß Kapitän v. Werner (Ariadne) einen Freundschaftsvertrag mit dem Häuptling Lebon (Kabua) der Ralook-Kette auf Jaluit, der Deutschland den Hafen Jaluit als Kohlenstation sicherte, woselbst 1879 ein deutsches Konsulat errichtet wurde. Nachdem bei dem deutsch-englischen Abkommen von 1885 die Marschallinseln der deutschen Interessensphäre vorbehalten worden waren, wurde vom Kriegsschiff Nautilus aus am 15. X. 1885 die deutsche Flagge auf Jaluit und dann an vielen anderen Punkten des Archipels ge-

hißt und Schutzverträge mit den Eingeborenen abgeschlossen.

Die Marschallinseln bestehen aus der Ralick- und Radak-Inselkette einschließlich der Brown- und Providence-Inseln (kaiserl. V. v. 13. IX. 1886), bilden einen Teil von Mikronesien und sind ein geeignetes Produktionsgebiet für Kopra.

Die früher auf den Inseln thätigen deutschen Firmen schlossen sich zu einer „Jaluit-Gesellschaft" zusammen, die sich am 31. XII. 1887 in Hamburg konstituierte, die Kosten der kaiserlichen Verwaltung zu tragen hat und 60 Handelsstationen unterhält.

Für die Inseln wurde ein kaiserlicher Kommissar bestellt mit dem Sitz in Jaluit (Dr. Sonnenschein bis 1889, Biermann).

Auf der südlichsten Insel Nauru (Pleasant Island) wurde ein Bezirksamt eingerichtet.

Jaluit wurde 1889 von 87, 1890 von 91 Handelsschiffen mit 11434 Tons angelaufen.

Die Zahl der Nichteingeborenen betrug 1891 109, darunter 34 Deutsche, die meist auf Jaluit wohnen.

28. Vergebliche deutsche Kolonialversuche. Bei Ausklarierung eines deutschen Schiffes von Hongkong nach den Palaos- (Pelew-) und Karolinen-Inseln machte Spanien 1874 Anspruch auf die Souveränität über diese Inseln, die von Deutschland bestritten wurde. Zu derselben Zeit entstand ein Konflikt mit Spanien wegen der den spanischen Philippinen benachbarten Sulu-Inseln, deren Sultan, zugleich Herrscher über Nordost-Borneo, allerdings vergebens das deutsche Protektorat erbeten hatte. Die damaligen Streitigkeiten wurden beendet durch ein Protokoll vom 11. III. 1877, in welchem die spanische Regierung rückhaltlos den Grundsatz der vollen Handelsfreiheit anerkannte mit Ausnahme der von Spanien effektiv besetzten Plätze, wo ihr für gewisse, im allgemeinen Handelsinteresse gebotene Leistungen begrenzte Abgabenerhebung zugestanden wurde.

In einem Vertrage vom 7. III. 1885 erkannten Deutschland und Großbritannien die spanische Souveränität über den Sulu- (-Jolo-) Archipel an, in dem Abkommen vom 29. IV. 1885 zwischen Deutschland und Großbritannien wurden aber die Karolinen Deutschland zugesprochen. Die Versuche, diese Inseln ebenso wie die Marschallinseln zu occupieren, stießen aber auf den Widerstand Spaniens, obgleich auch dort der Handel und Plantagenbau ausschließlich in deutschen Händen lag.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche der spanischen Dynastie aus dem Konflikte erwuchsen, unterbreitete Deutschland die Frage dem Schiedsspruche des Papstes Leo XIII. Auf Grund des päpstlichen Schiedsspruches vom 22. X. 1885 kam darauf ein Vertrag zwischen Deutschland und Spanien am 17. XII. 1885 zustande, in dem Deutschland die Priorität der spanischen Occupation der Karolinen und Palaosinseln und die spanische Souveränität in Grenzen anerkannte, die durch den Aequator und den 11° n. Br. und den 133° und 164° östl. L. v. Gr. gebildet, in denen aber dem deutschen Handel weitgehende Rechte eingeräumt wurden.

Obwohl es einem Oesterreicher, Overbeck, nicht gelungen war, das Deutsche Reich zur Uebernahme des Protektorates über Nordborneo zu bewegen, ließ er sich nicht abhalten, neben der mit englischem Handelsmonopol (Charter) ausgestatteten British North Borneo Compagnie (A. Dent) in Hamburg eine „Deutsche Borneo-Kompagnie" 1884 zu errichten, deren Tabakplantagen 1888 in die Hände einer hanseatischen Kommanditgesellschaft übergingen. Auch für Südostborneo hat sich in Dresden eine „Deutsche Sunda-Gesellschaft" behufs Tabakbau gebildet.

Seit 1860 hatten sich deutsche Plantagenbauer auf den Fidji-Inseln niedergelassen, bedeutende Landerwerbungen und in der Landeskultur Aufwendungen gemacht, als die Annexion dieser Inseln am 10. X. 1874 durch England erfolgte. Die Beteiligten sowohl als die deutsche Regierung waren zunächst der Meinung, „daß alle wohlbegründeten Ansprüche deutscher Reichsangehöriger unter dem neuen Regime nicht nur auf einen höheren Grad von Rechtssicherheit, sondern auch auf eine wohlwollendere Rücksichtnahme zählen dürfen, als bisher". Aber das Gegenteil trat ein. Die wohlerworbenen Ansprüche der Deutschen wurden ignoriert oder ausdrücklich aberkannt. Daraus entstand eine langwierige diplomatische Korrespondenz zwischen Deutschland und England, die noch nicht zu Ende geführt war, als die kolonialen Zwistigkeiten zwischen Deutschland und Südwestafrika ausbrachen. Erst die Drohung, die englischen Privatinteressen hier in derselben Weise zu behandeln, wie dies bezüglich der deutschen Interessen in Fidji geschehe, führte zu einem Entgegenkommen der britischen Regierung und zur Einsetzung einer deutsch-englischen Kommission in London, die im Januar 1885 den wesentlichsten Reklamationen der Deutschen Rechnung trug.

Die 1874 auf den Fidji-Inseln gemachten Erfahrungen bewogen Deutschland, in anderen Gebieten der Südsee, in denen der deutsche Handel ebenfalls herrschte, festeren Fuß zu fassen. Es schloß deshalb Deutschland am 1. XI. 1876 mit dem König Georg I. von Tonga einen Meistbegünstigungsvertrag, der Deutschland auch auf der Insel Vavau einen Hafen nebst Terrain zur Anlage einer Kohlenstation für die Marine gewährte.

Vor allen anderen Inselgruppen der Südsee waren es die Samoa-Inseln, auf denen das Hamburger Haus Godeffroy seit

1865 Plantagen anlegte und umfangreiche Landerwerbungen machte. Die Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen machten es aber dort englischen und amerikanischen Sonderbestrebungen ebenfalls möglich, Fuß zu fassen, in deren Verlauf die Vereinigten Staaten 1872 den Hafen von Pago Pago als Kohlenstation gewannen. Die streitenden Parteien erkannten zwar in Verträgen vom 3. und 5. VII. 1877 die Neutralität des deutschen Besitzes an und als später die Wirksamkeit dieser Verträge von amerikanischer Seite in Frage gestellt wurde, belegte Deutschland 1878 die Häfen Saluafata und Falealili mit Beschlag bis zur Anerkennung der deutschen Rechte in dem Vertrage vom 24. I. 1879. Der Hafen Saluafata wurde damit endgiltig als deutsche Kohlenstation, aber unter Oberhoheit Samoas und für den Hafen von Apia das deutsche Meistbegünstigungsrecht anerkannt. Im Laufe des Jahres 1879 schlossen auch England und Amerika Verträge, welche die Unabhängigkeit Samoas anerkannten und am 2. IX. 1879 erkannten die Vertreter beider Mächte den deutschen Vertrag vom 24. I. 1879 an und die 3 Mächte beeinflußten gleichmäßig die Verwaltung der Inseln, auf denen die Ruhe aber noch immer nicht eintrat. Deutschland errichtete deshalb am 1. XI. 1879 ein Generalkonsulat (Zembsch, später Dr. Stübel, Dr. Knappe) in Apia und Admiral Deinhard beseitigte zwangsweise die im neutralen Gebiet von der Partei der Taimua und Faipule errichteten Befestigungen und erzwang im Vertrage vom 23. XII. 1879 die Anerkennung Malietoas als König aller Samoa-Inseln und die Einführung einer Staatsverfassung.

Gerade in diese Zeit des Steigens des deutschen Einflusses in Samoa fiel eine finanzielle Krisis des Hauses Godeffroy und der aus ihm hervorgegangenen „Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln in Hamburg", bei welcher der Uebergang des gesamten Besitzes der Gesellschaft in englische Hände drohte. Eine „deutsche Seehandelsgesellschaft" war zur Erwerbung der Godeffroy'schen Plantagen bereit, wenn ihr die Unterstützung der Reichsregierung zu teil würde. Diese machte am 14. IV. 1880 dem Reichstage eine Vorlage, nach welcher der zu gründenden Gesellschaft reichsseitig Garantie behufs Erzielung eines jährlichen Reingewinnes unter gewissen Bedingungen bewilligt werden sollte. Die Vorlage wurde am 27. IV. 1880 unter dem Einflusse einer Rede des Abg. Bamberger mit 128 gegen 112 Stimmen abgelehnt.

Die Folgen dieser Ablehnung machten sich nicht nur für die Entwickelung der deutschen Kolonialpolitik im allgemeinen in der nachteiligsten Weise bemerkbar, sondern ganz besonders und zunächst in Tonga und Samoa. Es war zwar privater Hilfe gelungen, die deutsche Plantagengesellschaft in ihrem Besitztum zu erhalten und die Vorherrschaft des deutschen Handels in Samoa dauerte fort, derart, daß im Durchschnitte der Jahre 1881—1885 von der Einfuhr 65 % (gegen 12 % auf England und 21 % auf Amerika) und von der Ausfuhr 92 % auf Deutschland (gegen 4 % auf England und 3 % Amerika) entfielen, auch gelang es durch Vertrag vom 10. XI. 1884 einen deutsch-samoanischen Staatsrat einzusetzen, aber die auf die britische Annexion Samoas gerichteten Bestrebungen wurden immer lebhafter.

Die Neutralität Samoas fand einen erneuten Ausdruck in dem deutsch-englischen Abkommen vom 6. IV. 1886 über Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären im westlichen Stillen Ozean, § 6:

„Diese Erklärung findet keine Anwendung auf die Schiffer-Inseln (Samoa), mit welchen Deutschland, Großbritannien und die Vereinigten Staaten Verträge abgeschlossen haben, noch auf die Freundschafts-Inseln (Tonga), mit welchen Deutschland und Großbritannien Verträge abgeschlossen haben, noch auf die Niué-Insel (Savage-Insel), welche Inselgruppen nach wie vor ein neutrales Gebiet bilden sollen, noch auf irgend welche Inseln oder Plätze im westlichen Stillen Ozean, welche jetzt unter der Souveränität oder dem Schutz irgend einer anderen civilisierten Macht außer Deutschland und Großbritannien stehen".

Die fortgesetzten Unruhen in Samoa und die Verletzung der deutschen Rechte machten aber 1887 eine förmliche Kriegserklärung gegen Malietoa und Gefangennahme desselben, weitere Kämpfe zwischen den Häuptlingen Tamasese und Mataafa und wiederholtes Einschreiten deutscher Kriegsschiffe erforderlich, wobei die Deutschland feindlichen Parteien besonders von amerikanischer Seite (Klein) unterstützt wurden und das deutsche Landungskorps am 17. XII. 1888 namhafte Verluste erlitt und am 16. III. 1889 in einem Orkan auf der Rhede von Apia die deutschen Kriegsschiffe Eber, Adler und Olga untergingen.

Die hieran sich anschließenden diplomatischen Streitigkeiten zwischen Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika fanden ihren Abschluß in der am 29. IV. 1889 in Berlin zusammentretenden Samoakonferenz. Die Generalakte dieser Konferenz vom 14. VI. 1889 erklärte erneut die Unabhängigkeit und Neutralität der Samoa-Inseln, gab Samoa eine Verfassung und errichtete insbesondere einen obersten Gerichtshof (Oberrichter einzusetzen durch den König von Schweden), traf Bestimmungen über die Veräußerung von Ländereien, über die Einrichtung einer Lokal-

verwaltung im Munizipalbezirk von Apia, über Steuern, Abgaben und Zölle, über den Handel mit Waffen und Spirituosen.

Die Weiterentwickelung der Verhältnisse seit Abschluß dieses Vertrages ist eine den deutschen Interessen ungünstige gewesen.

Die Anwesenheit vieler Tausende von Deutschen in den englischen und holländischen Gebieten Südafrikas und die Reaktion des holländischen Burenelementes gegen das Vordrängen des angelsächsischen Elementes legten den Gedanken nahe, in dem noch herrenlosen Teile Südafrikas nördlich der Burenrepubliken in Anlehnung an diese und zur Unterstützung dieser deutsche Ansiedelungen zu organisieren, zu diesem Zwecke die Delagoa-Bai oder die Santa-Lucia-Bai zu erwerben, eine Eisenbahn nach Transvaal zu bauen und die deutsche Auswanderung durch eine regelmäßig und billig fahrende deutsche Dampferlinie dorthin zu lenken. Im Jahre 1876 wurden dem Fürsten Bismarck diesbezügliche Vorschläge gemacht. Dieser fand sie nicht übel, lehnte aber eine Unterstützung ab mit Hinblick auf die zögernde Stimmung der Nation und des Reichstages. Als später ähnliche Wünsche aus den Kreisen der Buren selbst laut wurden, war der günstige Zeitpunkt vorüber und als Lüderitz 1884 Erwerbungen an der Santa-Lucia-Bai machen ließ, geschah dies in ungeschickter Weise, die Engländer kamen mit der Occupation zuvor und in dem auf die Abgrenzung der westafrikanischen Machtsphären bezüglichen Abkommen zwischen Deutschland und England vom 29. IV. und 7. V. 1885 verpflichtete sich Deutschland, „seinen Protest gegen das Aufhissen der englischen Flagge in der Bucht von Santa Lucia zurückzuziehen und sich jeglicher Erwerbung von Gebieten, sowie jeder Errichtung von Protektoraten an der Küste zwischen der Natalkolonie und der Bucht von Delagoa zu enthalten".

In dem westafrikanischen Küstengebiete zwischen dem Senegal und Liberia hatten die Brüder Colin aus Stuttgart seit 1883 Erwerbungen am Dembiah-Flusse gemacht. Diese später an die Firma: „Fr. Colin, Deutsch-afrikanisches Geschäft" übergegangenen Erwerbungen wurden auf Ansuchen unter Reichsschutz gestellt und im September 1884 durch deutsche Schiffe die deutsche Flagge in dem Susulande, Cabitay und in Coba gehißt. Die Hoheit über diese Gebiete gab Deutschland aber wieder auf in dem Protokoll vom 24. XII. 1885 über die Abgrenzung der deutsch-französischen Kolonialgebiete, § 3.

„Die Regierung Sr. Majestät des deutschen Kaisers verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche sie bezüglich der zwischen dem Rio Nunez und dem Melacorée gelegenen Gebiete, namentlich bezüglich Coba und Cabitay geltend machen könnte und erkennt die Souveränität Frankreichs über diese Gebiete an."

Das unabhängige Sultanat Witu hatte 1867 durch Richard Brenner versucht, deutschen Schutz zu erhalten. Als dann 1878 die Brüder Denhard zu Bevollmächtigten des Sultans Achmed ben Fumo ernannt wurden und von ihm 1885 eine Landstrecke von 25 Quadratmeilen erhielten, erneuerte der Sultan sein Schutzgesuch, dem im April 1885 entsprochen wurde. Nach vorausgegangenen Schwierigkeiten erkannte auch der Sultan Seyid Bargasch von Zanzibar die Schutzherrschaft des deutschen Kaisers über das Festlandsgebiet von Witu bedingungslos an.

Auch das deutsch-englische Abkommen vom 29. X. und 1. XI. 1886 erkannte die deutschen Rechte an und stellte als Grenzen des Witulandes südlich Kipini, nördlich die Mandabucht fest und im Januar 1887 wurden die deutschen Grenzpfähle gesetzt. Die Ansprüche des Sultans Achmed auf die Inseln Manda und Patta wurden aber englischerseits nicht anerkannt.

Durch Vertrag v. 30. VI. 1885 waren die Denhardschen Erwerbungen auf die Witu-Gesellschaft übergegangen, die als Vertreter Kurt Toeppen bestellte und auf der Insel Lamu ihre Hauptniederlassung anlegte, welche Insel im Abkommen von 1886 aber dem Sultan von Zanzibar verblieben war. Da dann die Witu-Gesellschaft und die britisch-ostafrikanische Gesellschaft gleichmäßig Ansprüche auf die Zollpacht von Lamu machten, wurden durch Schiedsspruch des belgischen Ministers Lambermont die englischen Ansprüche anerkannt. Unter Sultan Achmeds Nachfolger Fumo Bakari gelang es den Engländern auf den Inseln Manda und Patta Fuß zu fassen und die Stellung der Deutschen in dem schönen Hafen der Mandabucht zu schwächen. Deutschland stellte demgegenüber am 22. X. 1889 das zwischen der Nordgrenze von Witu und der Südgrenze der dem Sultan von Zanzibar gehörigen Station von Kismayu belegene Gebiet auf Grund der mit den dortigen Sultanen und Häuptlingen geschlossenen Verträge und vorbehaltlich erworbener Rechte Dritter unter den Schutz des Kaisers. In dem deutsch-englischen Abkommen v. 1. VII. 1890 überließ aber Deutschland sowohl Witu als seinen Anteil am Somalilande an Großbritannien (Art. IX).

„Deutschland verpflichtet sich, die Schutzherrschaft Großbritanniens anzuerkennen über die verbleibenden Besitzungen des Sultans von Zanzibar mit Einschluß der Inseln Zanzibar und Pemba, sowie über die Besitzungen des Sultans von Witu und das benachbarte Gebiet bis Kismayu, von wo die deutsche Schutzherrschaft zurückgezogen wird."

Durch dieses Uebereinkommen blieben die Rechte der Witugesellschaft unberührt, welche

sich ableiteten aus der Abtretung von 25 deutschen Quadratmeilen mit allen Hoheitsrechten an Denhard (8. IV. 1885). Die Witu-Gesellschaft wurde daraufhin im Juli 1890 mit der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft verschmolzen. Ein privater deutscher Unternehmer A. Küntzel wurde mit 8 Genossen am 15. IX. 1890 in Witu ermordet. Der englischen Occupation von Witu setzte der Sultan Fumo Bakari bewaffneten Widerstand entgegen, bei dem er fiel.

Litteratur:

I. Abschnitt (Allgemeines). A. Begriff und Arten der Kolonisation. W. Roscher, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 1. Aufl. 1848, 2. Aufl. 1856, 3. Aufl. (in Verbindung mit R. Jannasch) 1885. Hübbe-Schleiden, Ueberseeische Politik, I. eine kulturwissenschaftliche Studie, Hamburg 1881. Derselbe, Uebers. Pol., II. Kolonisationspolitik und Kolonisationstechnik, eine Studie über Wirksamkeit und Rentabilität von Kolonisationsgesellschaften, Hamburg 1883. Friedrich Fabri, Bedarf Deutschland der Kolonien? Eine politisch-ökonomische Betrachtung, Gotha, 1. Aufl. 1879, 3. Aufl. 1889. A. E. F. Schäffle, Kolonialpolitische Studien in der Tübinger Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 42, S. 625—665; Bd. 43, S. 123—217, 343—416; Bd. 44, S. 59—96, 263—306. Karl Frhr. v. Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht mit Berücksichtigung des internationalen Kolonisationsrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europäischer Staaten, in den Annalen des Deutschen Reichs 1887, S. 309—398, 805—957. Derselbe, Die deutschen Kolonialgesellschaften, ihre Verfassung und ihre rechtliche Stellung, Schmollers Jahrb. 1888, S. 219 ff. Derselbe, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, Annalen 1888 und Sonderabdruck, München und Leipzig 1889. Derselbe, Schutzgebiete (Kolonien) in dem von ihm herausgeg. Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I. Ergänzungsband, 1892, S. 79—92. R. Adam, Völkerrechtliche Occupation und deutsches Kolonialstaatsrecht, im Archiv f. öffentl. R., 1891, 2. Heft. Uebersichten über die Verträge, Gesetze und Verordnungen für die Kolonien und Schutzgebiete der souveränen Staaten giebt seit 1884 Schäffle in jedem Jahrgang der Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Wagner und Supan, Die Bevölkerung der Erde, VIII, Gotha 1891. E. von Philippovich, Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, Schr. d. V. f. Sozialp., 52, Leipzig 1892.

B. Kolonial- und Kolonisationspolitik, Systeme und Technik. H. Merivale, Lectures on Colonisation and Colonies, London 1841. E. G. Wakefield, A Letter from Sidney 1829. Derselbe, Colonisation Society, 1830. Derselbe, England and Amerika, 1833. Derselbe, A view on the Art of Colonisation 1849. Hübbe-Schleiden, Ueberseeische Politik, I, 1881, II, 1883. Rudolf Meyer, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Kanada, Rußland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England, Berlin 1883, 632 SS. Heinrich Semmler, Die tropische Agrikultur, ein Handbuch für Pflanzer und Kaufleute, 4 Bde., Wismar 1886—1892. A. Frhr. v. Hammerstein, Der tropische Landbau, Berlin 1886. H. Rieck, Praktische Anleitung zur Kultivation subtropischer Gebiete, nach südaustralischen Erfahrungen, München 1887. C. F. E. Schultze, Der rationelle Estanziabetrieb im unteren Laplatagebiete, Hamburg 1886. Karl Kaerger, Brasilianische Wirtschaftsbilder, Berlin 1889. Derselbe, Tangaland und die Kolonisation Deutsch-Ostafrikas, Berlin 1892. F. Wohltmann, Handbuch der tropischen Agrikultur, I. Bd.: die natürlichen Faktoren der tropischen Agrikultur, Leipzig 1892. (Der 2. Bd. soll die wirtschaftliche Nutzung der deutschen Kolonien in Afrika behandeln.)

II. Abschnitt: Die Teilung Afrikas und die Begründung des Kongostaates. A. Supan, Ein Jahrhundert afrikanischer Forschung, Petermanns Mitteilungen, Gotha 1888. Wagner und Supan, Die Bevölkerung der Erde, VIII, Gotha 1891. Max von Koschitzky, Deutsche Kolonialgeschichte, I. Teil 1887, II. Teil 1888. Emile Banning, Die politische Teilung Afrikas nach den neuesten internationalen Vereinbarungen (1885—1889), deutsch von A. Pfungst, Berlin 1890. (Das französ. Original bricht mit dem Juni 1888 ab, der Uebersetzer hat Zusätze bis zum Nov. 1889 gegeben.) Afrikanische Nachrichten, Unabhängige Wochenschrift für die Kenntnis Afrikas mit bes. Berücksichtigung der deutschen Kolonial- und Handelsinteressen, Weimar und Wien, Geogr. Institut, seit 1892. Aktenstücke betr. die Kongofrage, 6. III 1884—26. II. 1885, Deutsches Weißbuch III, S. 1—72.

III. Abschnitt: Kolonien und Kolonialpolitik der einzelnen Staaten A. bis G. Hübbe-Schleiden, Ueberseeische Politik, I. eine kulturwissenschaftliche Studie mit Zahlenbildern, Hamburg 1881. Derselbe, Ueberseeische Politik, II. Kolonisationspolitik und Kolonisationstechnik, Hamburg 1883. Wagner und Supan, Die Bevölkerung der Erde, VIII, 1891, Petermanns Mitteilungen, Ergänzungsheft 101. Proceedings of the Royal Colonial Institute (bis 23. Bd., Jahrg. 1891 und 1892), London. G. Wendt, England, seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen, Leipzig 1892. C. W. Janssen, Holländische Kolonialpolitik in Ostindien, Berlin 1884. E. Metzger, Vierzig Jahre niederländischer Kolonialherrschaft in Ostindien, Hamburg 1890. L. F. M. Schulze, Führer auf Java, Leipzig 1890. — Gelegentlich der Pariser Kolonialausstellung erschien 1889 im amtlichen Auftrage unter Leitung des Spezialkommissars Louis Henrique: Les Colonies Françaises, Paris, Maison Quantin, VI vol. (Bd. I. Die Kolonien und Protektorate des Indischen Ozeans; Bd. II. Die amerikanischen Kolonien; Bd. III. Die Kolonien und Protektorate Indo-Chinas; Bd. IV, Die Kol. und Prot. der Südsee; Bd. V und VI. Die afrikanischen Kolonien). — Seit 1888 erscheint ein Annuaire Colonial unter der Aufsicht des franz. Unterstaatssekretärs für die Kolonien. — Seit

1890 werden auch nach Bestimmung des Staatssekretärs für die Kolonien alle 2 Wochen periodische Berichte über die französ. Kolonien im Journal officiel de la Republique Française veröffentlicht. — L'Italia e la sua colonia africana, per Leopoldo Franchetti, S. Lapi 1891. — Ueber Brasilien und brasil. Kolonialpolitik vergl. die zahlreichen Schriften von A. W. Sellin, H. Lange, v. Koseritz, Kaerger und die Zeitschrift Export.

III. Abschnitt: H. Deutschland. Inhalt der „Weißbücher". I. Teil, vorgel. dem Deutsch. Reichstag i. d. 1. Session der 6. Legislaturperiode, Berlin, Carl Heymann 1885. Togogebiet und Biafra-Bai, 14. IV. 1883—13. X. 1884. S. 1—68. Angra Pequena, 4. XI. 1880—15. X. 1884, S. 69—130. Deutsche Interessen in der Südsee I, 18. XII. 1883—8. IX. 1884. S. 131—180. Dampferlinien des Oesterr. Lloyds nach Asien, 1. XI. 1884, S. 181—191. II. Teil, vorgel. dem Deutsch. Reichstag in d. 1. Session der 6. Legislaturperiode, Berlin 1885. Deutsche Landreklamationen auf Fidji, 31. X. 1874—16. IX. 1884, S. 1—94. Deutsche Interessen in der Südsee II, 11. XI. 1880—26. I. 1885, S. 95—190. III. Teil, vorgel. dem Deutsch. Reichstag in d. 1. Session der 6. Legislaturperiode, Berlin 1885. Aktenstücke, betr. die Kongofrage, 6. III. 1884—26. II. 1885, S. 1—72. Aktenstücke, betr. Egypten, 29. XI. 1884—27. III. 1885, S. 73—116. IV. Teil, vorgel. dem Deutsch. Reichstag in der 4. Session der 7. Legislaturperiode, Berlin, Carl Heymann 1889. Aufstand in Ostafrika I, 5. V. 1888—2. I. 1889, S. 1—89. V. Teil, vorgel. dem Deutsch. Reichstag in der 4. Session der 7. Legislaturperiode, Berlin 1889. Samoa I, 8. XII. 1886—17. XII. 1889, S. 1—95. VI. Teil vorgel. dem Deutsch. Reichstag in der 4. und 5. Session der 7. Legislaturperiode, Berlin 1889. Samoa II, 31. I. 1889—26. III. 1889, S. 1—62. Aufstand in Ostafrika II, 3. IV. 1889—25. X. 1889, S. 63—106. VII. Teil, vorgel. dem Deutsch. Reichstag in der 5. Session der 7. Legislaturperiode, Berlin 1889. Deutsche Interessen im Nigergebiete, 26. IX. 1888—2. X. 1889, S. 1—72. Aufstand in Ostafrika III, 16. X. 1889—17. XI. 1889, S. 73—84. VIII. Teil, vorgel. dem Deutsch. Reichstag in der 5. Session der 7. Legislaturperiode und in der 1. Session der 8. Legislaturperiode, Berlin, Carl Heymann 1890. Aufstand in Ostafrika IV, 11. XI. 1889—17. V. 1890, S. 1—43. Samoa III, 12. I. 1889—22. IV. 1890, S. 45—99. IX. Teil, vorgel. dem Deutsch. Reichstag in der 1. Session der 8. Legislaturperiode, Berlin 1891. Ermordung der Deutschen im Sultanat Witu, 23. IX. 1890—2. XI. 1890, S. 1—48. Aufstand in Ostafrika V, 7. VI. 1890—22. XI. 1890, S. 49—100. Aktenstücke, betr. Abmachungen des Reichs mit Frankreich, Großbritannien, sowie der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft zur Regelung der Verhältnisse in Ostafrika, 1. VII. 1890—20. XI. 1890, S. 101—137. X. Teil, vorgel. dem Deutsch. Reichstag in der 1. Session der 8. Legislaturperiode, Berlin 1891. Ostafrika, 15. V. 1890—9. I. 1891, S. 1—66. XI. Teil, vorgel. dem Deutsch. Reichstag in der 1. Session der. 8 Legislaturperiode, Berlin 1891. Vorgänge in Chile I bis IV, 9. XII. 1890—18. IV. 1891, S. 1—132. XII. Teil, vorgel. dem Deutsch. Reichstag in der 1. Session der 8. Legislaturperiode, Berlin 1891. Vorgänge in Chile V bis VIII, 3. VI. 1891—29. X. 1891, S. 1—164.

Außerdem: Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete v. 2. XII. 1885. (Reichstag, 6. Leg.-Per. 2. Session 1885/86, Nr. 44.)

„Export", Organ des Zentralvereins für Handelsgeographie 2c. in Berlin, herausgeg. von R. Jannasch, I. Jahrg. 1879, bis jetzt XIV. Jahrg. 1892. Geographische Nachrichten für Welthandel und Volkswirtschaft, herausgeg. von O. Kersten, Berlin, Jahrg. I bis III, 1879—1881. „Weltpost", Blätter für deutsche Auswanderung, Kolonisation und Weltverkehr, herausgeg. von R. Lesser, Leipzig, Jahrg. I bis III, 1881—1883. Deutsche Kolonialzeitung, Organ des deutschen Kolonialvereins, seit 1888 der deutschen Kol.-G., Frankfurt a. M. und Berlin, Jahrg. I bis IV, 1884—1887 (oktav) und N. F., Jahrg. I, 1888 ff. Koloniales Jahrbuch, herausgeg. von Gustav Meinecke, Berlin, Jahrg. I, 1888 ff. Deutsches Kolonialblatt, Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reiches, herausgeg. von der Kolonialabteilung des Ausw. Amtes, Berlin, I. Jahrg., 1890 ff. Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgeg. von Frh. v. Danckelmann, Generalsekretär der Ges. für Erdkunde in Berlin, I. Bd. 1888 ff., seit 1. I. 1891 mit dem Deutschen Kol.-Blatt vereinigt und vierteljährlich als wissenschaftl. Beihefte zu demselben herausgegeben. Nachrichten über Kaiser-Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel, herausgeg. von der Neu-Guinea-Kompagnie, Berlin, I. Jahrg., 1885 ff. J. E. Wappäus, Deutsche Auswanderung und Kolonisation, Leipzig 1846. Wilhelm Roscher, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 3. Auflage (herausgegeben zusammen mit R. Jannasch) 1884. Friedrich Fabri, Bedarf Deutschland der Kolonien? Eine politisch-ökonomische Betrachtung, Gotha, 1. Aufl. 1879, 3. Aufl. 1889. Derselbe, Fünf Jahre deutscher Kolonialpolitik, Rück- und Ausblicke, Gotha 1889. Hübbe-Schleiden, Deutsche Kolonisation, eine Replik auf das Referat des Herrn Friedrich Kapp über Kolonisation und Auswanderung, Hamburg 1881. Derselbe, Ueberseeische Politik, I. Teil eine kulturwissenschaftliche Studie mit Zahlenbildern, Hamburg 1881. II. Teil Kolonisationspolitik und Kol.-Technik, eine Studie über Wirksamkeit und Rentabilität von Kolonisationsgesellschaften, Hamburg 1883. Max von Koschitzky, Deutsche Kolonialgeschichte, I. Teil Leipzig 1887, II. Teil 1888. Ernst Hasse, Uebersicht über die kolonialpolitische Litteratur der Jahre 1879 bis 1882 in Conrads Jahrb. für Nat. N. F., IV. Jahrg., 1882, S. 306—325. Maximilian Brose, Hauptm. a. D., Bibliothekar der D. Kol.-Ges., Repertorium der kolonialpolitischen Litteratur, 1884—1890, Berlin 1891. Ernst von Weber, Die Erweiterung des deutschen Wirtschaftsgebietes, Leipzig 1879. G. A. Fischer, prakt. Arzt in Zanzibar, Mehr Licht im dunklen Weltteil, Betrachtungen über die Kolonisation des tropischen Afrika

unter besonderer Berücksichtigung des Zanzibargebietes, Hamburg 1885. Grimm, Ministerialpräsident a. D. in Karlsruhe, Der wirtschaftliche Wert von Deutsch-Ostafrika, Berlin 1886. Joachim Graf Pfeil, Vorschläge zur praktischen Kolonisation von Ostafrika, Berlin 1888. Carl Peters, Die deutsch-ostafrikan. Kolonie, Berlin 1889. Ernst Vohsen, Ein Kolonialprogramm für Ostafrika, Berlin 1891. Oskar Baumann, Usambara und seine Nachbargebiete, Berlin 1891. Carl Kaerger, Tangaland und die Kolonisation Deutsch-Ostafrikas, Berlin 1892. Carl Peters, Die Deutsche Emin-Pascha-Expedition, München 1891. Hans Schinz, Deutsch-Südwestafrika, Leipzig 1891.

Ernst Hasse.

Kommanditgesellschaft s. Handelsgesellschaften oben S. 285 fg.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

1. Einleitung. 2. Geschichte. 3. Heutiges Recht.

1. Einleitung. Die Kommanditgesellschaft, sowohl die einfache Kommanditgesellschaft, wie die Kommanditgesellschaft auf Aktien, ist der neueren Zeit ein Stiefkind. Schuld hieran trägt nicht die Kommanditgesellschaft selbst, sondern die französische Gesetzgebung. Sie hat in dem Code de commerce trotz des eindringlichen Widerspruches kaufmännischer Vertretungen Südfrankreichs, der Gegend, wo die Kommanditgesellschaft von jeher hauptsächlich in Anwendung stand, dieser eine Gestaltung gegeben, von welcher eben jene Fachkreise das dem Gesetzgeber wenig schmeichelhafte Urteil fällten, sie entspräche nicht dem bisherigen Recht und wäre für sie unbrauchbar; der Code de commerce hat dann den gesamten neueren Gesetzgebungen als Grundlage für ihre Regelung der Kommanditgesellschaft gedient. Hat sich die Gesetzgebung in Widerspruch mit dem wirtschaftlichen Leben gesetzt und liegt es auf der einen Seite in dem formalen Gewicht einer Kodifikation, ihre Rechtsnormen trotzdem aufrecht erhalten zu können, so bleibt dem wirtschaftlichen Leben nichts anderes übrig, als, wenn ihm dies möglich d. h. noch zuträglich erscheint, sich mit dem neuen Recht abzufinden, oder sich von dem Rechtsinstitute abzuwenden. Der Kaufmann hat notgedrungen das letztere gewählt. — Während bis in den Anfang unseres Jahrhunderts die Kommanditgesellschaft von den Kaufleuten Frankreichs und Italiens — Deutschland kommt zu dieser Zeit noch nicht in Betracht, und für die übrigen Länder fehlt noch jedes Beobachtungsmaterial — geradezu bevorzugt wurde, zeigt sie nachher — mit zeitweiser Ausnahme der Aktienkommanditgesellschaft, welche dank dem Nichterfordernis staatlicher Genehmigung und der Zulässigkeit von Inhaberaktien zu bösen Spekulationszwecken benutzt wurde — einen steten Rückgang in ihrer Anwendung. Selbst wo sie unter dem Einfluß des Code de commerce erst Eingang fand, vermochte sie nicht zu nennenswerter Bedeutung zu gelangen. In natürlicher Folge dieser Behandlung in der Gesetzgebung und dem wirtschaftlichen Leben tritt die Kommanditgesellschaft verglichen mit den übrigen Handelsgesellschaften auch in der Litteratur und Rechtsprechung zurück. — Abgesehen von den Lehr- und Handbüchern des Handelsrechts und den Gesetzeskommentaren vermag sie nur sehr wenige ihrer Erforschung gewidmete Schriften aufzuweisen, und unter diesen berührt ein Teil lediglich die ersten Vorstufen der Kommanditgesellschaft. —

Auch hier erscheint wenigstens die Aktien-Kommanditgesellschaft etwas als Stiefkind; in dem Artikel „Handelsgesellschaften“ (oben S. 285 fg.) wird von den Handelsgesellschaften überhaupt, dann von der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft d. h. der Einfachen Kommanditgesellschaft im besonderen gehandelt, dann in dem Artikel „Aktiengesellschaften“ (I. Bd. S. 85 fg.) allein von der reinen Aktiengesellschaft. Nach der heutigen Auffassung wird die Aktien-Kommanditgesellschaft bald als eine weitere Entwickelungsstufe der Einfachen Kommanditgesellschaft, bald als eine Abart der Aktiengesellschaften angesehen, und da nun die Einfache Kommanditgesellschaft von vielen zugleich für eine Abart der Offenen Handelsgesellschaft gehalten wird, so hätte es nahe gelegen, die Darstellung der Aktien-Kommanditgesellschaft hier entweder mit der der Offenen Handelsgesellschaft und der Einfachen Kommanditgesellschaft oder mit der der Aktiengesellschaften zu verbinden, aber in beiden Fällen ist sie bei Seite gelassen worden. —

Dem eben Gesagten gegenüber nimmt es kaum Wunder, daß noch Zweifel darüber bestehen, erstens: ob die Aktiengesellschaft aus der Aktien-Kommanditgesellschaft entstanden sei oder letztere nach dieser aus einer Verbindung der Einfachen Kommanditgesellschaft mit der Aktiengesellschaft, zweitens: welcher Zeit die ersten Aktien-Kommanditgesellschaften angehören. — Bezüglich des ersten Punktes dürfen diejenigen Schriftsteller Zustimmung beanspruchen, welche die Ansicht vertreten, daß die Aktiengesellschaft sich ganz selbständig entwickelt hat, und die Aktienkommanditgesellschaft eine Kommanditgesellschaft ist, in der für die Einlage der Kommanditisten das Prinzip der Zerlegung in Aktien

aus der reinen Aktiengesellschaft hinübergenommen worden ist. Der Uebergang von der Einfachen Aktiengesellschaft hierzu wird dadurch vermittelt, daß erstens der Gesellschaftsvertrag den Kommanditisten die Veräußerung ihrer Kommanditeinlagen freistellt, zweitens, daß bei den größeren, d. h. mit größerem Kapital auszustattenden bezw. ausgestatteten Kommanditgesellschaften, namentlich wenn bezw. weil sie sich einem Zwecke widmeten, der nach seinem Gegenstande oder der besonderen Art bez. dem besonderen Ziele seines Betriebes der staatlichen Privilegierung bedurfte, sowohl der leichteren Kapitalbeschaffung, wie auch im Zusammenhange hiermit der leichteren Beweglichkeit der Kommanditanteile halber die den privilegierten Kompagnien eigene Finanzierung durch Aktien, d. h. gleichmäßige kleinere Kapitalbeträge beliebt wurde, über welche dann sog. polizze, Urkunden ausgestellt werden, denen man später Ordrequalität, ja schließlich Inhaberqualität erteilt.

2. Geschichte. Finanzierungen des Unternehmens im Wege von Aktien zeigen sich bei Kommanditgesellschaften nicht vor dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts und zwar zuerst, soweit mir bekannt ist, in Frankreich, doch tragen diese Gesellschaften nicht streng den Charakter unserer heutigen Aktien-Kommanditgesellschaften, sondern weisen mannigfache Abweichungen auf. So einmal bezüglich der Firma, die eine Sachfirma wie bei den damaligen privilegierten Kompagnien, der Aktiengesellschaften, sein konnte und war. Zweitens bezüglich der Solidarhaft der Komplementare; in einer französischen société en commandite mit Aktien, der sog. Compagnie générale des assurances et Grosses Aventures de France von 1686 haften die sog. Direktoren — die alten Komplementare — nur für den Fall der Erschöpfung des Gesellschaftsvermögens und dann nicht solidarisch, sondern nur pro rata. Diese und andere Abweichungen oder Eigenheiten, z. B. die innere Organisation hängen mit der Privilegierung und der dadurch ermöglichten oder wenigstens erleichterten individuellen Rechtsgestaltung zusammen. Man nennt diese Gesellschaften am kürzesten und treffendsten vielleicht Kompagniekommanditen oder Aktien-Kommanditkompagnien.

Aktien-Kommanditgesellschaften im heutigen Sinne tauchen erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. auf, und in Italien reiner als in Frankreich. Die Einführung der Inhaberaktie bei den Aktien-Kommanditgesellschaften ist eine That der in ihrer Begründung von französischen wie deutschen Schriftstellern mit Recht angefochtenen, ebenso gewaltsamen wie den historischen Zusammenhang mißachtenden Interpretation einer nicht scharf genug gefaßten Bestimmung des Code de commerce.

Blickt man zurück bis in das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts, so drängt sich die Erscheinung auf, daß Privilegierung bedürfende oder wünschende Gesellschaftsunternehmungen Kompagnien genannt werden und daß diese Handelskompagnien bald reine Aktiengesellschaften, bald Aktien-Kommanditgesellschaften, bald individuell in einzelnen Punkten sehr verschieden gestaltete Mischbildungen sind. Privilegienfreie oder -lose Gesellschaftsunternehmungen wählen, abgesehen von der Offenen Handelsgesellschaft und der Einfachen Kommanditgesellschaft, die Gestalt der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Also nicht die Form der Gesellschaft bedurfte nach früherem Recht der Privilegierung, sondern der Gegenstand oder die Art bezw. das Ziel des Betriebes des Unternehmens; nur weil Aktienkompagnien niemals für andere als ein Privilegium bedürfende oder wünschende Gesellschaftsunternehmungen gewählt wurden, Kommanditgesellschaften auf Aktien dagegen auch bei privilegienfreien oder -losen Unternehmungen vorkamen, konnte die Ansicht, ja die Ueberzeugung und endlich die Rechtsvorschrift entstehen, daß Aktiengesellschaften wegen ihrer Form notwendig Privilegierung oder später staatliche Genehmigung voraussetzten, Kommanditgesellschaften auf Aktien dagegen nicht.

Erst seitdem so die Form der Gesellschaft als das den Ausschlag gebende Moment hingestellt und bald bei der Aktien-Kommanditgesellschaft auch die Inhaberaktie eingeführt bezw. übermäßig verwandt wurde, und die Aktien-Kommanditgesellschaft häufig genug nur behufs Vermeidung der für Aktiengesellschaft notwendigen staatlichen Genehmigung gewählt wurde, verfiel die Aktien-Kommanditgesellschaft dem Dienste oder Mißbrauch der bloßen Spekulation des Börsengetriebes.

Um dem vorzubeugen, führten neuere Gesetze die Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung auch für die Aktien-Kommanditgesellschaften ein.

So war eine Periode herangekommen, welche die staatliche Genehmigung als ein notwendiges Gegenstück der Gesellschaftsform ansah. — Nicht lange dauerte es, da machte sich in den Kreisen des beteiligten Publikums eine Meinung gegen diese Notwendigkeit staatlicher Genehmigung geltend, es hieß, die staatliche Genehmigung beschränke auf der einen Seite unnütz die freie Bewegung und auf der anderen Seite wäre sie doch nicht imstande, das Publikum, aus dem sich die Aktionäre rekrutieren, gegen die im Gefolge der Aktiengesellschaften und Aktien-Kommanditgesellschaften sich zeigenden Mißstände zu schützen. — Das Erfordernis der staatlichen Genehmigung fiel nach manchen Gesetzen, um durch sonstige Präventivvorschriften, die

sog. Normativbestimmungen der neuesten Gesetze zum besseren Schutz des Publikums ersetzt zu werden.

3. Heutiges Recht. Hing sonach früher die Wahl zwischen Aktiengesellschaft und Aktien-Kommanditgesellschaft hauptsächlich vom Gegenstande des Unternehmens ab, dann sehr viel von der bloßen Form der Gesellschaft, so sind heute diese Bestimmungsgründe, in Deutschland wenigstens, weggefallen. Maßgebend für die Wahl sind heute nur noch innere, in den beiden Rechtsinstituten selbst liegende Gründe geblieben, diese wiederum erstehen aus der Gestaltung beider Gesellschaften.

Nach der durch das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, gegebenen Normierung überwiegen bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die der Aktiengesellschaften eigenen Züge ganz bedeutend die der Einfachen Kommanditgesellschaft.

I. An die Kommanditgesellschaft erinnert unter anderem, daß die Aktienkommanditgesellschaft

1) zwei Arten von Mitgliedern hat, die sog. Komplementare, welche jedem Gesellschaftsgläubiger direkt, illimitiert und solidarisch, kurz persönlich haften, und die Aktienkommanditisten, die nicht persönlich, sondern nur sachlich haften, nur verpflichtet sind, die gezeichnete Kommanditeinlage, den Aktienbetrag in die Gesellschaftskasse wirklich einzuwerfen,

2) daß die Geschäftsvertretung allein in den Händen der Komplementare, sei es aller oder einzelner, liegt (Art. 196),

3) daß die Gesellschaftsfirma den Namen wenigstens eines Komplementars mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten muß (Art. 17),

4) daß die Auflösung der Aktien-Kommanditgesellschaft sich an dieselben Thatsachen knüpft, wie bei der Kommanditgesellschaft, z. B. an den Tod oder Konkurs eines Komplementars (Art. 200 u. Citate).

II. Aus der Aktiengesellschaft ist eigentlich nur Eins in die Aktien-Kommanditgesellschaft hinübergenommen, aber nicht lediglich eine einzelne Bestimmung, sondern ein Prinzip, dessen stetig angewachsenen Folgen die Hauptmasse der das Recht der Aktien-Kommanditgesellschaft gebenden Normen ausmachen. Es ist dies das Prinzip der Finanzierung der Gesellschaft im Wege der Aktien, sei es Namen-, sei es Inhaberaktien (Art. 173). Unter den hieran sich anknüpfenden Folgen treten einige besonders hervor:

1) Das Aktiensystem wird regelmäßig nur gewählt, wenn es gilt, zur Kapitalbeschaffung größere Kreise des Publikums heranzuziehen, eine größere Zahl von Mitgliedern zu gewinnen. Die vorher nur der Aktiengesellschaft eigene größere Mitgliederzahl zieht die für solche geeignete andere Organisation — Generalversammlung, Aufsichtsrath &c. — nach sich.

2) Je größer die Zahl der Mitglieder ist, desto leichter können sich erfahrungsgemäß schädigende Unregelmäßigkeiten, veranlaßt durch die Errichter des Gesellschaftsunternehmens, einstellen.

3) Die Aktien, besonders die neuerdings zulässigen Inhaberaktien, vermögen als geeignete Spekulationsobjekte weitere schädigende Einflüsse auf die Kommandit-Aktiengesellschaften hinzuzuziehen.

Hierdurch ist auch auf die Aktien-Kommanditgesellschaften das ganze Mißtrauen, welches unsere Zeit gegen das Aktienwesen hegt, übergegangen. Das Bestreben, die Gläubiger der Gesellschaft und die Aktionäre selbst gegen die aus jenem möglicherweise, und thatsächlich nicht selten hervorgehenden Gefahren zu schützen, hat die moderne Gesetzgebung veranlaßt, wie in das Recht der Aktiengesellschaften, so auch in das der Aktien-Kommanditgesellschaft eine Reihe von sehr einengenden Bestimmungen einzuführen.

Hierher gehören unter anderen

a) sehr scharfe Bedingungen für die Errichtung der Gesellschaft,

b) Oeffentlichkeit bezw. möglichste Durchsichtigkeit der Errichtungsakte,

c) verstärkte Kontrolle der Errichtung und Geschäftsführung,

d) Sicherung der wirklichen Einzahlung der übernommenen Einlagen und später des Gesellschaftskapitals selbst.

e) Civilrechtliches ja zum Teil sogar strafrechtliches Vorgehen gegen die geschäftsführenden Personen, die Aufsichtsratsmitglieder, ja sogar die Aktionäre in Fällen des Zuwiderhandelns gegen gewisse Bestimmungen des Gesetzes.

III. Ganz eigen ist der Aktien-Kommanditgesellschaft:

1) daß sie nur im Wege der sog. Succesivgründung errichtet werden darf; es bedeutet dies gegenüber der Aktiengesellschaft, der auch die sog. Simultangründung offen steht, eine Erschwerung;

2) daß der oder die Komplementare sich bei der Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen beteiligen müssen, welche mindestens den zehnten Teil des Gesamtkapitals der Kommanditisten, und wenn dieses drei Mill. M. übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Teil desselben darstellen.

IV. Versucht man die beiden Gesellschaftsformen gegeneinander abzuwägen und berücksichtigt dabei:

1) daß die Aktien-Kommanditgesellschaft, soweit das Aktienprinzip und dessen Folgen in Frage kommen, in allen irgendwie wesent-

lichen Stücken den gleichen Rechtsnormen wie die Aktiengesellschaft untersteht;

2) daß bezüglich des Gegenstandes beide gleich frei dastehen;

3) daß eine Privilegierung nicht mehr vorkommt, eine staatliche Genehmigung dieser Gesellschaftsformen als solcher nicht mehr erforderlich ist, und wo Konzessionierung wegen des Gegenstandes noch nötig ist, solche doch nichts mehr mit der rechtlichen Gestaltung der Gesellschaft zu thun hat; so ergiebt sich: daß für solche Abwägung nur die unter I und II erwähnten Punkte von Bedeutung sind. Von diesen ist I, 3 — die Zusammensetzung der Firma — gleichgiltig; I, 4 spricht zu Ungunsten der Aktien-Kommanditgesellschaften, er zwingt, um die Existenz der Gesellschaft nicht vom Zufall abhängen zu lassen, mehrere Komplementare in die Gesellschaft zu nehmen und damit häufig genug die Verwaltung zu verteuern oder wenigstens den Gewinnanteil der Kommanditisten zu schmälern. Daß auch III, 1 — Zulässigkeit allein der Successivgründung — die Aktien-Kommanditgesellschaft schlechter stellt als die Aktiengesellschaft, wurde bereits oben bemerkt. Demnach blieben als einzige noch abzuwägende Punkte 1) die Existenz von persönlich direkt solidarisch und illimitiert haftenden Komplementaren in der Aktien-Kommanditgesellschaft, 2) deren obligatorische Einlage, 3) deren Geschäftsführung und Vertretung.

Daß Komplementare da sind und somit die Geschäftsführung und Vertretung in Händen von Personen ruht, welche den Drittkontrahenten eventuell dafür persönlich einzustehen haben, könnte sowohl für die Drittkontrahenten wie für die Kommanditisten einen gewissen Wert haben, der Dritte könnte eventuell auch aus dem Privatvermögen des Komplementars Befriedigung suchen, die Kommanditisten könnten einem Komplementar ruhiger die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens überlassen, weil dieser ja äußersten Falles sein eigenes Vermögen mit riskiert. Aber auf der anderen Seite wird ein Dritter, der vor Eingehung eines Geschäftes sich fragt oder fragen muß, ob das Gesellschaftsvermögen ihm auch genügende Deckung verspricht, sich bei Verneinung oder auch nur bei Zweifeln selten dazu entschließen, das Geschäft aus Rücksicht auf die persönliche Haftung des Komplementars doch zu schließen, und die Aktionäre können einmal ebenso gut einem angestellten Direktor wie einem Komplementar Beteiligung wenigstens mit einem bestimmten Kapital vorschreiben; ferner haftet ihnen selbst jener für Unregelmäßigkeiten mindestens ebenso wie dieser; endlich ist nach unserem heutigen Rechte ihnen gegenüber die Stellung eines Direktors weniger selbständig und fest als die eines Komplementars. Hält man hierzu noch, daß wirklich vermögende Personen sowohl der Stellung halber wie auch wegen der persönlichen Haftung sich nur selten als Komplementare hingeben, so spricht auch dieser Punkt mehr gegen als für die Aktien-Kommanditgesellschaft.

Dasselbe gilt von der obligatorischen und proportional fixierten Kapitaleinlage der Komplementare; ein vermögensloser oder auch nur nicht genügend begüterter Mann kann, wenngleich er der tüchtigste und berufenste Leiter für das Unternehmen wäre, nicht an die Spitze gestellt werden, wenn dieses in der Form der Aktien-Kommanditgesellschaft betrieben werden sollte oder würde. Bei einer Aktiengesellschaft stünde nichts im Wege.

Aus allem ergiebt sich, daß für gesellschaftliche Unternehmungen mit Finanzierung im Wege von Aktien nach dem Stande des heutigen Rechts so gut wie nichts zur Wahl der Aktien-Kommanditgesellschaft bestimmen kann. — Dem entspricht denn auch die thatsächliche Anwendung dieser Gesellschaftsform. — Während Preußen bis 1871 einen Bestand aufweist an reinen Aktiengesellschaften von 203 mit einem Gesamtkapital von rund 2,2 Milliarden M., und diese 1879 bis auf 1169 mit 5,1 Milliarden M. gestiegen waren, stehen ihnen an Aktien-Kommanditgesellschaften 1871 nur 32 mit 138 Millionen M. gegenüber, die bis 1879 nur auf 51 mit 156,7 Millionen M. gestiegen sind. Das gegenseitige Verhältnis der seitdem verflossenen Zeit wird kaum günstiger sein, und neuerdings die jetzt eingeführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Aktien-Kommanditgesellschaft noch mehr zurückdrängen.

IV. Nach dem oben Gesagten ist die Aktien-Kommanditgesellschaft ihrem Ursprunge nach eine Kommanditgesellschaft, welche durch Hineinziehung des Aktienprinzips verändert worden ist. Die in neuerer Zeit gegen die mit dem Aktienwesen verbundenen Mißstände gerichteten gesetzlichen Maßnahmen haben dann aber das in Aktien-Kommanditgesellschaften stehende Aktiengesellschaftsmoment so sehr in den Vordergrund gerückt, daß die Aktien-Kommanditgesellschaft eher als eine durch die Kommanditgesellschaft, speziell durch deren Komplementar modifizierte Aktiengesellschaft erscheint, wie denn auch wirklich einige Gesetze die Aktien-Kommanditgesellschaft lediglich als eine Abart der Aktiengesellschaft behandeln.

Eine über das bisher Gegebene hinausausgehende Darstellung des juristischen Aufbaues der Aktien-Kommanditgesellschaft ist deshalb an dieser Stelle überflüssig, es genügt auf die Artikel „Aktiengesellschaften" (I. Bd. S. 85 ff.) zu verweisen. Nur sei noch bemerkt, daß der Streit, ob die Aktien-Kommanditgesellschaft eine juristische Person sei oder nicht, für

die Praxis so gut wie belanglos ist, m. E. ist sie keine juristische Person, aber sie teilt mit dieser wie mit der physischen Person und den anderen Handelsgesellschaften die Eigenschaft der eigenen Vermögens- und Prozeßfähigkeit, und diese genügt vollständig für ihr selbständiges Auftreten im Wirtschafts- und Rechtsleben.

Litteratur:

Für die ältere Zeit: C. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I, 1, 3. Aufl., Stuttgart 1891, § 9, III und die dort. Litteratur. Für die neuere Zeit: A. Renaud, Das Recht der Kommanditgesellschaften, Leipzig 1881. Die Lehrbücher zum Handbuche des Handelsrechts und die Kommentare der Handelsgesetzbücher. Vgl. oben „Aktiengesellschaften"; Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung und Anlagen. Vorgelegt dem Bundesrate am 7. IX. 1883, Berlin 1883. Für die Zwischenzeit genügt weder die ältere noch die neuere Litteratur.

Lastig.

Kommissionsgeschäfte.

1. Oekonomische Bedeutung des K. 2. Begriff, rechtliche Natur und Abschluß des Kommissionsvertrages. 3. Wirkungen des Kommissionsvertrages. A. Pflichten des Kommissionärs. a) Pflicht zur Ausführung des Auftrages. b) Pflichten des Kommissionärs rücksichtlich des Kommissionsgutes. c) Pflicht zur Rechnungslegung und Herausgabe. B Rechte des Kommissionärs. a) Recht auf Erstattung. b) Pfand-, Retentions- und Kompensationsrecht. c) Das Selbstkontrahierungsrecht des Kommissionärs. C. Verhältnis zum dritten Kontrahenten. D) Delcredere-Haftung. 4. Auflösung der K.

1. Oekonomische Bedeutung des Kommissionsgeschäfts. Heutzutage ungewöhnlich verbreitet, die Ausdehnung und Blüte des Handelsverkehrs mächtig beeinflussend, ja zu einem wahrhaft notwendigen Hilfsmittel des modernen Handelsverkehrs entwickelt, war das Kommissionsgeschäft als solches den Völkern des Altertums unbekannt. — Auch im Mittelalter ließen sich nur Keime des Kommissionsgeschäftes erkennen. Lange Zeit scheint die Commenda (eine Art der Societätsbeteiligung) den Zweck des Kommissionsgeschäftes erfüllt zu haben. Wann das Kommissionsgeschäft eigentlich entstanden ist und wie es allmählich ausgebildet worden sei, läßt sich nicht mit Genauigkeit angeben; nur sehr wahrscheinlich ist es, daß seine größere Entwickelung mit der Einführung und Ausbreitung der Briefpost im 16. Jahrh. in nahem Zusammenhange steht, wenigstens durch die letztere wesentlich unterstützt und gefördert worden ist, wie denn der Kommissionshandel überhaupt ursächlich auf die territoriale Ausdehnung der Handelsoperationen und der Spekulation zurückzuführen ist. Der Aufschwung des Handelsverkehrs erheischte es, daß der Großkaufmann an entfernten wichtigen Handelsplätzen einen Vertreter, Korrespondenten besitze; und wer konnte sicherer und wohlfeiler diese in früheren Zeiten kostspieligen Handlungsgehilfen (Institoren, Faktoren) anvertrauten Funktionen erfüllen, als der für jede Geschäftsoperation besonders bestellte Kommissionär, welcher als selbständiger Kaufmann in eigenem Namen kontrahierte, den speziell ihm erteilten Instruktionen zu gehorchen verpflichtet war und, da er von verschiedenen Kaufleuten solche Aufträge entgegennahm, sich mit einer mäßigen, im Verhältnis zu den ausgeführten Geschäften bemessenen Vergütung (Provision) begnügen konnte. So kam das selbständige Kommissionsgeschäft in Aufnahme.

Hand in Hand mit dieser Erweiterung des Handelsverkehrs mußte selbstverständlich auch die Empfangnahme und Weiterversendung fremder Ladungen, die Spedition als ein besonderer Zweig der Kommission in lebendige Wirksamkeit treten und schnelles Wachstum erlangen. —

Von entscheidendem Einfluß auf die Entwickelung des Kommissionsgeschäftes waren die mannigfachen ökonomischen Vorteile, welche der Abschluß von Handelsgeschäften durch Vermittelung eines Kommissionärs darbietet, Vorteile, die sich insgesamt als Folgen des Umstandes ergeben, daß der Kommissionär in eigenem Namen und nicht als Stellvertreter handelt. — Diese Vorteile sind: a) Wahrung des Geheimnisses über die Person und die geschäftlichen Operationen des Kommittenten. b) Schnelligkeit und Sicherheit des Handelsverkehres, da sich der dritte Kontrahent nicht erst nach der Existenz und dem Umfange einer Vollmacht sowie nach der Kreditwürdigkeit des Vollmachtgebers zu erkundigen braucht, vielmehr an den ihm meist persönlich bekannten Kommissionär sich halten kann. c) Nutzbarmachung des Kredits und des Kapitals des Kommissionärs zu Gunsten des Kommittenten. d) Erleichterte Rechtsverfolgung; denn der Kommissionär bedarf, da er im eigenen Namen gehandelt hat, nicht erst einer besonderen Vollmacht, um aktiv oder passiv vor Gericht auftreten zu können. e) Schutz vor Mißbrauch der Vollmacht; denn der Kommissionär kann nur sich, nie aber den Kommittenten obligieren.

2. Begriff, rechtliche Natur und Abschluß des Kommissionsvertrages. Der Kommissionsvertrag besteht darin, daß der eine Kontrahent (der Kommittent) den Auftrag erteilt, der andere (der Kommissionär) den Auf-

trag übernimmt für Rechnung des ersteren, aber in eigenem Namen (unter eigener Firma) Handelsgeschäfte abzuschließen. Wer gewerbemäßig solche Aufträge übernimmt und daher im eigenen Namen (unter eigener Firma) für fremde Rechnung Handelsgeschäfte abschließt, ist Kommissionär. Art. 360 Al. 1 des H.G.B.

Die Rechtssätze über das Kommissionsgeschäft (Art. 360 ꝛc.) kommen nur dann zur Anwendung, wenn entweder ein Kommissionär von Beruf, also ein Kaufmann, der eben nur Kommissionär ist, oder wenn ein sonstiger Kaufmann, der nicht Kommissionär von Beruf ist, im Betriebe seines auf andere Handelsgeschäfte gerichteten Handelsgewerbes den Auftrag übernommen hat, für Rechnung des Auftraggebers in eigenem Namen ein Handelsgeschäft abzuschließen. —

Der Kommissionsvertrag ist seinem innersten juristischen Kerne nach eine A r t der Vertragsgattung M a n d a t. Dies ist auch vom deutschen Handelsgesetzbuche anerkannt; in den Art. 361, 362, 372 u. a. sind einige der hauptsächlichsten Konsequenzen aus der Mandatsnatur des Kommissionsvertrages der größeren Anschaulichkeit halber speziell hervorgehoben. Zugleich aber bedingt die von der eines Mandatars durchaus verschiedene ökonomische Stellung eines Kommissionärs, welcher ja im e i g e n e n Namen mit e i g e n e m Kapital und Kredit handelt, eine Spaltung beider Institute, des Mandatsvertrages und des Kommissionsvertrages, welche bei der Anwendung der Grundsätze des Mandates auf den letzteren nirgends außer Acht zu lassen ist und sich auch in einzelnen Normen des Handelsgesetzbuches scharf ausgeprägt findet.

Soll der Auftrag Kommission sein, so muß sich das aufgetragene Geschäft vom Standpunkte des K o m m i t t e n t e n aus als Handelsgeschäft darstellen, demgemäß so beschaffen sein, daß es, falls es vom Kommittenten selbst abgeschlossen worden wäre, für diesen als absolutes oder relatives Handelsgeschäft erscheinen würde, doch genügt nach einer anderen Ansicht, daß das aufgetragene Geschäft lediglich vom Standpunkte des K o m m i s s i o n ä r s Handelsgeschäft sei.

Unter den den Kommissionären aufgetragenen Handelsgeschäften sind am wichtigsten der Ein- und Verkauf, die Wechselziehung — der Auftrag ist darauf gerichtet, daß der Kommissionär für den Kommittenten Wechsel nehme oder gebe, trassiere, acceptiere, indossiere ꝛc., also Wechselgeschäfte abschließe und Wechselerklärungen ausstelle; es ist dies ein Teil des Banquiergewerbes — die Transportbesorgung (Spedition) und der Abschluß von Versicherungsverträgen.

Ausnahmsweise kann der Auftraggeber den Willen haben, daß das von ihm aufgetragene Geschäft in s e i n e m Namen abgeschlossen werde; dann muß er dies ausdrücklich oder zwar stillschweigend aber zweifellos verlangen. Das Wort „ausdrücklich" im Art. 360 Abs. 3 des H.G.B. ist nicht wörtlich zu nehmen; das Gesetz will blos, daß im Zweifel ein Kommissionsvertrag anzunehmen sei, und der Abschluß im Namen des Kommittenten, weil gegen die Gewohnheit des Handelsverkehrs verstoßend, nur dann erfolgen dürfe, wenn es in unzweifelhafter Weise von dem Kommittenten bestimmt ist. In einem solchen Falle liegt kein Kommissionsvertrag, sondern ein handelsrechtliches Mandat vor, es kommen also nicht die Rechtsgrundsätze des Kommissionsgeschäftes, sondern die des handelsrechtlichen Mandates zur Anwendung; dem Kommissionär steht in solchem Falle insbesondere das Pfandrecht des Art. 374 des H.G.B. nicht zu. —

Beim Abschlusse des Kommissionsvertrages haben die allgemeinen Grundsätze über Offerten zu Handelsgeschäften zur Anwendung zu kommen und zwar in der Regel die über Offerten unter Abwesenden (Art. 310—322 des H.G.B.), da ja der Kommissionsvertrag, zu dessen Hauptzwecken es gehört, Handelsunternehmungen in der Ferne zu erleichtern und dem Kommittenten ein Mittel zu geben, auch an solchen Orten zu operieren, an welchen er persönlich nicht anwesend ist, wenn auch nicht notwendig, doch in den meisten Fällen nur unter Abwesenden geschlossen wird. — Insbesondere muß nach dem Handelsgesetzbuche anerkannt werden, daß, wenn der Kommittent nicht ein anderes ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt hat, der berufsmäßige Kommissionär, respektive der sonstige Kaufmann ebenso, wie jeder andere Adressat rücksichtlich einer zu einem Handelsgeschäfte gemachten Offerte, die Annahme der offerierten Kommission dem Kommittenten gegenüber ausdrücklich zu erklären habe und daher auf seine Gefahr handle, wenn er den Auftrag durch bloßes Stillschweigen annehme und sofort mit der Ausführung beginne. —

Aus der Natur des Kommissionsauftrages und -verkehres ergeben sich jedoch folgende Modifikationen:

a) Der Kommittent ist durch seine Offerte an die Wartezeit des Art. 319 H.G.B. nicht gebunden, da er ja re integra sogar den a n g e n o m m e n e n Auftrag widerrufen kann. —

b) Auch abgesehen von den Voraussetzungen des Art. 323 H.G.B. wird das Stillschweigen eines b e r u f s m ä ß i g e n K o m m i s s i o n ä r s auf einen in seinen berufsmäßigen Gewerbebetrieb einschlägigen Auftrag, dessen sofortige Ausführung der Kommittent verlangt oder gestattet, als Annahme des Auftrages auszulegen sein; die entgegengesetzte Auslegung trüge dem Prinzipe der

bona fides, auf welchem der gesamte Handelsverkehr beruht, keine Rechnung. — Wenn dagegen der Kommissionär resp. sonstige Kaufmann die Initiative zur Eingehung eines Kommissionsvertrages ergreift und dem gewollten Kommittenten seine Dienste in Beziehung auf ein bestimmtes einzelnes Geschäft anbietet, so finden auch die Bestimmungen des Art. 323 H.G.B. keine Anwendung, denn dieser Artikel bezieht sich nur auf jenen Fall, in welchem die Vertragsproposition von seiten des Auftraggebers ausgegangen ist, nicht auf den gerade umgekehrten Fall, in welchem derjenige, der beauftragt sein will, das Anerbieten gemacht hat; das bloße Schweigen des gewollten Kommittenten auf die Offerte des Kommissionärs gilt daher, auch im Falle bestehender Geschäftsverbindung mit dem Kommissionär, an und für sich nicht als Annahme, ausgenommen, wenn besondere Umstände eine stillschweigende Annahmeerklärung involvieren, wenn namentlich sonst in dem Schweigen ein Verstoß gegen Treue und Glauben der Geschäftsverbindung gelegen wäre.

Selbst in dem Falle sofortiger Zurückweisung des Auftrages hat unter den Voraussetzungen des Art. 323 jeder Kommissionär resp. sonstige Kaufmann und abgesehen von diesen Voraussetzungen unter Umständen der berufsmäßige Kommissionär die Pflicht zur Sorge für die eingesendeten Waren im Sinne des Art. 323 Abs. 2 H.G.B. — Sie erstreckt sich aber hinsichtlich der Kosten und sonstigen Barauslagen nicht weiter als bis zur Höhe der dem Kommissionär zur Verfügung stehenden Deckung, und wenn der, obwohl gehörig benachrichtigte, Kommittent es unterläßt, jene Dispositionen zu treffen, welche durch die ihm bekanntgegebene Zurückweisung des Auftrages notwendig gemacht worden sind, so kann der Kommissionär von dem Verkaufsrechte des Art. 366 Abs. 2 H.G.B. Gebrauch machen oder auf Abnahme resp. Zurücknahme von seiten des Kommittenten Klage führen. — In allen diesen provisorischen Verfügungen handelt der Kommissionär resp. sonstige Kaufmann als Kommissionär und genießt die Rechte eines solchen, insbesondere das Pfandrecht, mag auch der Kommissionsvertrag nicht zustande gekommen sein; hierzu genügt es vielmehr, daß zwischen ihm und dem Kommittenten aus einer Kommissionsvertragsofferte überhaupt ein Rechtsverhältnis zur Existenz gelangt ist. —

3. Die Wirkungen des Kommissionsvertrages.
A. Pflichten des Kommissionärs.
a) Die Pflicht zur Ausführung des Auftrages. Als allgemeiner Grundsatz ist wie beim Auftrag überhaupt so auch bei der Kommission anzuerkennen, daß der Beauftragte den Auftrag nicht nach seiner Ansicht, sondern nur nach der Absicht des Auftraggebers auszuführen habe, welche letztere richtig zu erfassen der Kommissionär mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes bestrebt sein muß. Hierbei sind selbstverständlich zunächst die vom Kommittenten ausdrücklich oder stillschweigend erteilten Instruktionen maßgebend. Nach deren Beschaffenheit ist die Pflicht des Kommissionärs, sich bei der Ausführung des Auftrages an die Instruktionen des Kommittenten zu halten, eine mehr oder weniger strenge, je nachdem die Absicht des Kommittenten erhellt, seinen Instruktionen einen imperativen (limitativen, obligatorischen) Charakter zu geben oder nicht; im ersteren Falle kann man von einer imperativen (limitativen, obligatorischen, gemessenen) Kommission sprechen, im letzteren Falle von einer fakultativen Kommission im weiteren Sinne. Die fakultative Kommission im weiteren Sinne ist aber entweder demonstrative (enuntiative) Kommission, wenn die Instruktionen, wie in der Regel, keinen imperativen Charakter haben, oder sie ist fakultative (illimitierte) Kommission im engeren Sinne, wenn von Seite des Kommittenten Instruktionen überhaupt nicht erteilt sind.

Sind die Instruktionen des Kommittenten nach der erkennbaren Absicht des letzteren imperativ gewollt — was der Kommissionär im konkreten Falle mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prüfen hat —, so ist der letztere verpflichtet, dieselben bei der Ausführung des Auftrages genau zu beobachten und macht sich durch jede, auch die geringste, sei es auch in bester Absicht vorgenommene Abweichung verantwortlich. „Parier Ordre und thu' Unrecht." „Qui passe commission, perd."

Der Kommittent ist nicht verpflichtet, das instruktionswidrig ausgeführte Geschäft anzuerkennen und ist berechtigt, falls eine instruktionsmäßige Ausführung möglich gewesen wäre, Schadenersatz zu verlangen.

Sind die vom Kommittenten erteilten Instruktionen nach der erkennbaren Absicht desselben nicht imperativ, sondern demonstrativ gewollt, so ist es dem Kommissionär unter gewissen Voraussetzungen gestattet, dann aber auch zur Pflicht gemacht, von den erteilten Instruktionen abzuweichen — wenn nämlich eine Abweichung von den Instruktionen durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geboten erscheint und andere Instruktionen von Seite des Kommittenten nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können. Sind die Voraussetzungen zur Abweichung von den Instruktionen gegeben, so ist der Kommissionär

hierzu nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet; dagegen haftet er, wenn er im übrigen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gehandelt hat, auch dann nicht, wenn der aus der Abweichung von der Instruktion erwartete Vorteil hinterher nicht eingetreten ist; umgekehrt kann dem Kommissionär, der sich an die demonstrativ gegebene Instruktion getreu gehalten hat, dessenungeachtet eine Haftpflicht obliegen, wenn bewiesen wird, daß er durch eine Abweichung von derselben, welche im gegebenen Falle durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geboten gewesen wäre, bessere Bedingungen hätte erzielen können.

Diese Rechtssätze finden ihre Begründung darin, daß bei der demonstrativ gewollten Instruktion der Kommissionär nach Treu und Glauben von der Annahme ausgehen darf und muß, daß der Auftrag stets durch das erkennbare Interesse des Kommittenten begrenzt sei.

Die illimitierte oder fakultative Kommission im engeren Sinne zeichnet sich dadurch aus, daß der Kommittent sich bei derselben überhaupt enthält, in Beziehung auf das aufgetragene Geschäft irgend einen bestimmten Modus der Ausführung, sei es auch nur durch eine demonstrative Instruktion, vorzuzeichnen, vielmehr es dem Kommissionär überläßt, bei der Wahl dieses Modus bloß nach seinem durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geleiteten Ermessen vorzugehen. Das mit dieser Sorgfalt zu ermittelnde Interesse des Kommittenten ergiebt die natürlichen Grenzen auch der rein fakultativen Kommission. Innerhalb dieser Grenzen steht der Kommissionär für den Erfolg nicht ein; es kann ihm nicht zur Last gelegt werden, wenn ein ihm vorteilhaft erscheinender Modus der Ausführung der Kommission, welchen er im guten Glauben gewählt hat, die von dem Kommittenten unternommene Handelsspekulation vielleicht durchkreuzt hat. Wollte es der Kommittent anders, so war es seine Sache, dies durch die Erteilung von Instruktionen zu bestimmen, er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nunmehr nicht zufrieden ist. Andererseits begründet jede Verletzung der durch das Gesetz dem Kommissionär auferlegten Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für den Kommittenten den Anspruch auf Ersatz des ihm zugefügten Schadens, wodurch die Gefahren, welche aus der fakultativen Gestaltung der Kommission für den letzteren hervorgehen könnten, wesentlich verringert erscheinen.

Nach gleichen Grundsätzen sind auch jene Instruktionen zu beurteilen, welche sich auf die Mittel der Ausführung des Auftrages beziehen. An und für sich giebt jede Kommission dem Kommissionär jene Befugnisse, welche bei Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes als notwendig erscheinen, um das aufgetragene Geschäft ausführen zu können; denn es ist anzunehmen, daß der Kommittent, der die Ausführung des in seinem Interesse erteilten Auftrages will, auch die Mittel zur Ausführung wolle. Imperative oder demonstrative Instruktionen vermögen jedoch die oben charakterisierten Abweichungen zu bewirken.

Die Kommission kann niemals bloß fakultativ oder bloß demonstrativ sein, sie muß immer wenigstens insoweit imperativ sein, als es die Bestimmtheit des Gegenstandes erfordert, sie könnte allerdings bloß imperativ sein, allein sie erscheint selten praktisch rein in dieser Form. In der Regel erfolgt vielmehr eine passende Kombination der 3 Formen der Kommission.

Zur Substitution eines anderen Kommissionärs ist der Kommissionär in der Regel nicht berechtigt, es sei denn, daß ihm die Bestellung eines Substituten von dem Kommittenten ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, oder durch die Umstände unvermeidlich geworden sei. In allen diesen Fällen steht der substituierende Kommissionär nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Substituten, sog. culpa in eligendo ein. Die Unvermeidlichkeit der Substitution hat der Kommissionär zu beweisen. Fehlen diese Voraussetzungen, so handelt der substituierende Kommissionär nicht auf Grund des Mandates, nicht kraft einer ihm durch Vertrag oder Gesetz eingeräumten Befugnis, sondern als negot. gestor und haftet jedenfalls ganz allein für den Erfolg; jedes Verschulden des Substituten verpflichtet ihn, wie sein eigenes. Als negot. gestor und zwar gegen den erklärten Willen des dominus haftet er auch dann, wenn er die Substition ungeachtet des ausdrücklichen Verbotes des Kommittenten vornimmt. Die Person des Substituten zu bestimmen steht im Ermessen des Kommissionärs, welches indes durch imperative oder demonstrative Instruktionen ausgeschlossen oder beschränkt sein kann; geht er bei dieser Wahl mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vor, so trifft ihn weiter keine Verantwortlichkeit. — Für alle Fälle auch der befugten Substitution gilt der Grundsatz, daß der Kommissionär bei sonstiger Verantwortlichkeit den Auftrag so zu übertragen habe, wie er selbst ihn übernommen; die empfangenen Instruktionen sind demnach treu zu vermitteln und der Substitut muß in die Lage gesetzt werden, den Auftrag so zu erfüllen, wie der substituierende Kommissionär selbst dazu verpflichtet war; die Verletzung dieser Rechtspflicht macht den Kommissionär sowohl gegenüber dem Kommittenten, als auch gegenüber dem Substituten haftbar.

Das Limito. Ist von dem Kommittenten der Preis (Kaufpreis, Frachtlohn, Prämie), zu welchem das aufgetragene Geschäft abgeschlossen werden soll, ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt worden, — Limito —, so hat sich zwar der Kommissionär bei der Ausführung an diese Vorschrift zu halten, im Zweifel aber nur insoweit, als dies nicht mit dem Interesse des Kommittenten offenbar unvereinbar ist, also nur insoweit sie nicht in einer dem Kommittenten offenbar günstigen Richtung überschritten werden kann. Das von dem Kommittenten vorgeschriebene Limito hat demnach im Zweifel nur insofern einen imperativen

Charakter, als eine Ueberschreitung desselben zum offenbaren Nachteil des Kommittenten unzulässig ist, als es die Minimal- resp. die Maximalgrenze enthält, unter welche hinab resp. über welche hinaus der Kommissionär nicht gehen darf; im übrigen ist es aber blos demonstrativer Natur. Der Kommissionär gilt daher im Zweifel für berechtigt und verpflichtet, von dem Limito als einer blos demonstrativ angegebenen Instruktion in einer dem Kommittenten günstigen Richtung abzuweichen. — Dagegen begründet jede Abweichung in der entgegengesetzten Richtung die Verantwortlichkeit des Kommissionärs. Hinsichtlich der Rechtswirkungen der Ueberschreitung ist aber zwischen der Verkaufs- und der Einkaufskommission zu unterscheiden.

Bei der Verkaufskommission ist der Kommittent, wenn der Kommissionär unter dem Limito-Preise verkauft, wegen dieser Abweichung von der imperativen Instruktion zunächst nicht verpflichtet, das Geschäft als für seine Rechnung abgeschlossen gelten zu lassen. Während aber bei dem über dem Limito-Preise erfolgten Einkaufe das Interesse der Kommittenten durch die Zurückweisung des Geschäftes möglicherweise vollständig gewahrt erscheint, ist dies bei der Verkaufskommission dann nicht der Fall, wenn der Kommittent durch den auftragswidrigen Verkauf seiner bereits in der Hand des Kommissionärs sich befindlichen Ware eine Vermögensminderung erlitten hat; er hat daher das Recht, für dieselbe einen Ersatz und zwar in der Höhe der Differenz zwischen dem erzielten und dem von ihm gesetzten Minimalpreise (Art. 363 H. G. B.) zu beanspruchen. Er muß aber auch für berechtigt gehalten werden, an Stelle derselben, namentlich, wenn nicht alle ihre Voraussetzungen begründet sind, wegen der Vertragsverletzung die a° mandati auf Schadenersatz resp. auf Rückgabe des Verkaufskommissionsgutes anzustellen.

Dieses Rechtsmittels wird sich der Kommittent insbesondere in dem Falle bedienen können, wenn der Kommissionär unter dem Limito verkauft hat, obwohl er zum Limito oder sogar noch über demselben hatte verkaufen können; sein Ersatzanspruch erstreckt sich diesfalls nicht bloß auf den Unterschied des erzielten Preises gegenüber dem Limito, sondern auch gegenüber jenem höheren Preise, den der Kommissionär bei sorgfältiger Ausführung des Verkaufs hätte erlangen können. Ja es steht dem Kommittenten nach Umständen auch die rei vindicatio (resp. Publiciana) auf Herausgabe des Verkaufskommissionsgutes, oder Ersatz des Wertes und zwar des gegenwärtigen Wertes zu, gegen den dritten Kontrahenten selbstverständlich nur unter den Beschränkungen des Art. 306 H. G. B., gegen den Kommissionär trotz mangelnden Besitzes, als gegen einen, qui dolo malo possidere desiit, insbesondere dann, wenn er den Besitz nicht bloß auftragswidrig, sondern auch mala fide aufgegeben hat.

In einem Falle ist der Kommittent zur Anerkennung des gegen die imperative Vorschrift abgeschlossenen Verkaufsgeschäftes gezwungen, wenn nämlich der Kommissionär das Hindernis der Ausführung des aufgetragenen Verkaufes zum Limitopreise und außerdem den Umstand zu beweisen vermag, daß er durch den vorgenommenen Verkauf vom Kommittenten Schaden abgewendet habe (Art. 363). Hier aber kommt es lediglich auf den Erfolg an; nicht darauf wird gesehen, was sich der gestor, als er die Geschäftsführung unternahm, von derselben versprechen durfte; erforderlich ist vielmehr, daß von dem Kommittenten durch die negot. gestio des Kommissionärs ein Schaden wirklich abgewendet worden sei. Dem Kommissionär liegt es überdies ob, nachzuweisen, daß die von dem Gesetz in dieser Weise näher bestimmte utilitas negotii noch in dem Augenblicke vorhanden ist, in welchem er seinen Anspruch auf Anerkennung des auftragswidrig ausgeführten Geschäftes geltend macht. —

Bei der Einkaufskommission ist zwar, wenn der aufgetragene Einkauf zum Limitopreise überhaupt nicht abgeschlossen werden konnte, weil die Ware zu diesem Preise nicht zu finden war, die Ueberschreitung des Limito durch die Unmöglichkeit der auftragsmäßigen Ausführung begründet, allein dessenungeachtet liegt in der Abweichung von der imperativen Instruktion eine Ueberschreitung des Auftrags. Der Kommittent kann daher den zu höherem Preise besorgten Einkauf als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückweisen; das Gesetz verlangt aber (Art. 363 Al. 2 des H.G.B.), daß der Kommittent sich ohne Verzug, nachdem er von der in der Ueberschreitung des Limitopreises gelegenen Mandatsverletzung durch die Anzeige des Kommissionärs in Kenntnis gesetzt worden ist, rücksichtlich der darin gelegenen Offerte ausspreche und die etwa vorhandene Absicht, das Geschäft zurückzuweisen, deutlich zu erkennen gebe. Das Schweigen des Kommittenten gilt als Annahme der Offerte, hat also die Wirkung der Genehmigung — ein Rechtssatz, welcher verhindern soll, daß der Kommittent die ihm durch die Mandatsverletzung des Kommissionärs, deren sich dieser vielleicht in bester Absicht schuldig gemacht hat, erwachsenen Rechte zu einer Spekulation auf dessen Kosten mißbrauche. Der Kommissionär hat überdies das Recht, dadurch, daß er sich rechtzeitig, d. h. zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet, den Kommittenten zur Anerkennung des Geschäftes zu zwingen (Art. 364 Al. 1 H.G.B.), denn indem er die Differenz, um welche er das Limito überschritten hat, auf seine Rechnung übernimmt, wird der von ihm berechnete Einkaufspreis mit dem von dem Kommittenten gesetzten identisch.

Auch bei der Einkaufskommission kann der Kommittent, wenn der Kommissionär ohne zwingende Gründe vom Limito abgewichen ist, das Geschäft für Rechnung des Kommissionärs lassen und außerdem das Interesse in Anspruch nehmen, welches der Einkauf bei auftragsmäßiger Ausführung für ihn gehabt hätte, so als ob der Kommissionär die Kommissionsware zum Limitopreise resp. zu einem geringeren Preise, zu dem er sie hätte einkaufen können, auch wirklich eingekauft hätte.

Die Kreditgewährung. Der Kommissionär ist ohne spezielle (ausdrückliche oder

stillschweigende) Gestattung des Kommittenten nicht befugt, einem Dritten Vorschüsse zu geben oder Kredit zu gewähren (Art. 369 Abs. 1). Eine stillschweigende Gestattung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kommissionär gemäß Vereinbarung mit dem Kommittenten das Delcredere-Stehen übernommen hat, oder wenn der Kommissionär bei bestehender Geschäftsverbindung mit dem Kommittenten in ähnlichen Präzedenzfällen wiederholt Kredit zu gewähren und Vorschuß zu machen pflegte, ohne daß der Kommittent dagegen Einspruch erhoben hätte. Sowohl unbefugte Kreditgewährung als auch befugte Kreditgewährung mit Hintansetzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes machen den Kommissionär ersatzpflichtig. Etwas Besonderes gilt aber bei der Verkaufskommission. Hier gilt der Kommissionär, wenn es der Kommittent nicht ausdrücklich oder stillschweigend untersagt, den Kaufpreis zu kreditieren, schon dann als berechtigt, wenn und insoweit dies der Handelsgebrauch an dem Orte des abgeschlossenen Geschäftes, also dort, wo der Verkauf durch den Kommissionär geschehen ist, mit sich bringt. Der Kommissionär ist demnach in diesem Fall ipso jure zu einer dem Handelsgebrauch entsprechenden Kreditgewährung befugt (Art. 369 Al. 2 des H.G.B.); und selbst bei unbefugter Kreditgewährung gestattet das Gesetz dem Kommissionär, wenn der Kommittent dieselbe nicht genehmigt, dadurch, daß er selbst sofortige Zahlung als Schuldner des Kaufpreises leistet, die Ueberschreitung des Kaufpreises zu sanieren, und die Zurückweisung des nunmehr in die Grenzen des Auftrags zurückgetretenen Geschäftes zu verhindern. Auch hat der Kommissionär, wenn er beweist, daß bei dem Verkaufe gegen bar der Preis ein geringerer gewesen wäre — daß der erreichte höhere Preis durch die Kreditgewährung bedingt sei, wird im Zweifel anzunehmen sein, da die Natur der Handelsgeschäfte diesen Kausalnexus mit sich bringt — nur diesen Preis, resp. wenn ein Limito für den Verkaufspreis gesetzt ist, den Unterschied gemäß Art. 363 zu vergüten (Art. 369 Abs. 3 des H.G.B.).

Ort und Zeit der Ausführung des Auftrages sind mangels besonderer Bestimmungen vom Kommissionär nach seinem durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geleiteten Ermessen zu wählen. Im Zweifel ist aber die Annahme gerechtfertigt, daß es der Wille des Kommittenten sei, daß der Kommissionär das Geschäft an dem Orte seiner Niederlassung ausführe (arg. Art. 370 H.G.B.); und was den Zeitpunkt betrifft, so hat auch hier das freie Ermessen des Kommissionärs seine natürliche Grenze in seiner Pflicht, das Geschäft bei der ersten sich darbietenden, günstigen Gelegenheit, insofern also sobald als möglich, ohne Aufschub sofort auszuführen; denn im Handelsverkehre, wo es so sehr auf die Schnelligkeit des Handels ankommt, darf der Abschluß eines Handelsgeschäftes nicht in das Ungewisse hinausgeschoben werden.

Die Anzeigepflicht. Hat der Kommittent in Beziehung auf die Anzeigepflicht des Kommissionärs nichts bestimmt, so ist der Kommissionär kraft Rechtsnotwendigkeit (Art. 361 H.G.B.) verpflichtet, dem Kommittenten rücksichtlich des aufgetragenen Geschäftes alle jene Nachrichten zu geben, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geboten erscheinen. Darunter sind zunächst alle jene Nachrichten zu verstehen, welche dem Kommissionär vor und während der Ausführung des Auftrages bekannt werden, wenn deren Kenntnis nach der durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bestimmten Einsicht des Kommissionärs dem Kommittenten von Nutzen zu sein und sein weiteres Verhalten zu beeinflussen vermöchte, insbesondere aber auch nach der vollzogenen Ausführung die sofortige, d. h. die ohne Aufschub, soweit dieser nicht durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gerechtfertigt werden kann, gemachte Anzeige des Vollzuges. Diese letztere muß der Kommissionär unaufgefordert erstatten; sie kann nicht ersetzt werden durch die Anzeige, das Geschäft, so wie es aufgetragen worden sei, ausführen zu wollen. Hat der Kommissionär seine Anzeigepflicht gar nicht oder nicht gehörig, insbesondere verspätet, erfüllt, so ist der Kommittent berechtigt, den Ersatz des ihm zugefügten Schadens zu verlangen.

Die vertrags- und auftragswidrige Ausführung. Die Verpflichtungen des Kommissionärs rücksichtlich der Ausführung der Kommission werden zunächst durch die gegenseitige, ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Willenseinigung des Kommittenten und des Kommissionärs bestimmt; insoweit eine solche Vereinbarung nicht stattgefunden hat, wollen beide Teile die dispositiven Rechtssätze walten lassen, durch welche der Inhalt des Kommissionsvertrages wie überhaupt eines jeden Rechtsgeschäftes bestimmt wird, oder sie gelten als so wollend.

Diese schon durch das Gesetz begründeten Pflichten des Kommissionärs stehen mit denjenigen Verpflichtungen, welche durch die sei es auch nur stillschweigend erteilten Instruktionen des Kommittenten und die, entsprechende, zwar nicht ausdrücklich erklärte, aber immer wirklich und deutlich erklärte Willenseinigung der Kontrahenten festgestellt werden, also auf Grund einer Willensbethätigung der Parteien in das Dasein zu treten haben, nicht auf einer Linie; ihre Verletzung zieht durchaus ver-

schiedene Rechtsfolgen nach sich. Besteht nämlich dieselbe darin, daß die Ausführung dem durch die Willenserklärung bestimmten, dem gewollten Inhalt des Kommissionsvertrages widerspricht, so liegt eine auftragswidrige Ausführung im eigentlichen Sinne (contra mandatum, excessus mandati) vor; der Kommissionär erlaubt sich seinen Einzelwillen an Stelle des im übernommenen Auftrage gegenseitig vereinten Willens zu substituieren. Sofern aber die Ausführung bloß dem durch Rechtssatz bestimmten Inhalte des Kommissionsvertrages nicht entspricht, verstößt sie zwar unmittelbar gegen die objektive Rechtsnorm, welche der Verbindlichkeit des Kommissionärs rücksichtlich der Ausführung des Auftrages eine durch die Verkehrsbestimmung des Kommissionsverhältnisses gebotene feste Gestalt vorgezeichnet hat, sie verletzt das Vertragsrecht des Kommittenten, wie es durch das objektive Recht normiert ist, sie ist daher vertragswidrig, sie ist aber nicht auftragswidrig, insofern der Auftrag zunächst doch nur durch den in den Instruktionen ausgesprochenen, maßgebenden Willen des Kommittenten seine Gestalt gewinnt. Jede auftragswidrige Ausführung ist demnach zugleich vertragswidrig, aber nicht jede vertragswidrige Ausführung ist zugleich auch auftragswidrig. Die Bedeutung dieses Unterschiedes liegt darin, daß die im Gesetze (Art. 362 H.G.B.) anerkannten kumulativen zwei Rechte des Kommittenten, sowohl das vom Kommissionär mit Verletzung des „übernommenen" Auftrages für Rechnung des Kommittenten abgeschlossene Handelsgeschäft für eigene Rechnung des Kommissionärs zu lassen, als auch Schadenersatz zu verlangen — bei der vertragswidrigen Ausführung nicht eintreten, das Rücktrittsrecht des Kommittenten vielmehr nur auf die vertragswidrige Ausführung im eigentlichen Sinne einzuschränken ist. Die bloß vertragswidrige, aber nicht eigentlich auftragswidrige Ausführung dagegen verpflichtet den Kommissionär nur zur Leistung des Interesses wegen der durch ihn verschuldeten Benachteiligung des Kommittenten (vgl. Art. 365, 367 H.G.B.). Denn nur im ersteren Falle, wenn der Kommissionär die ausdrücklich oder stillschweigend erteilten Instruktionen des Kommittenten unbeachtet gelassen hat, erscheint das Recht des letzteren, das Geschäft zurückzuweisen, dadurch als gerechtfertigt, weil das aufgetragene Geschäft mit dem ausgeführten nicht identisch ist. Der Kommissionär, welcher sich eigenmächtig über die Instruktionen hinwegsetzt, führt nicht das aufgetragene, sondern ein von demselben wesentlich verschiedenes Geschäft aus; wogegen der Kommissionär, der sich innerhalb des mutmaßlichen Willens des Kommittenten hält, mag er auch bei der Auslegung dieses Willens die ihm nach Gesetz obliegende Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzen und das aufgetragene Geschäft schlecht (vertragswidrig) ausführen, doch nur dieses und kein anderes ausführt; er hat nicht dem ausgesprochenen Willen des Kommittenten Trotz geboten, er hat nicht contra mandatum gehandelt. Der Kommittent ist daher nur berechtigt, den Ersatz des ihm von dem Kommissionär verschuldeterweise zugefügten Nachteiles zu verlangen.

Diese Auffassung des Art. 362 H.G.B. entspricht nicht bloß den besonderen Bedürfnissen des Handelsverkehrs, der dabei gewiß nicht zu gewinnen hat, wenn man dem Kommittenten gestattet, sich in jedem Falle, wann immer der Kommissionär vertragswidrig gehandelt hat, von dem für seine Rechnung abgeschlossenen Geschäfte loszusagen, — sie deckt sich auch mit dem Wortlaute dieses Artikels, welcher die beiden Rechte des Kommittenten kumulativ für den Fall anerkennt, daß „der Kommissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage handelt."

Unter „übernommenem Auftrage" versteht aber das Gesetz denjenigen Teil des Auftrages, bezüglich dessen eine ausdrückliche oder stillschweigende Willensmeinung der Parteien stattgefunden hat; das ergibt der Gegensatz zum Art. 361 sowie die Bedeutung des Wortes „übernommen" im Art. 370 Abs. 1 H.G.B.

Macht der Kommittent den ihm durch die vertragswidrige Ausführung erwachsenen Anspruch auf Schadenersatz im Rechtswege geltend, so liegt ihm ob, den ihm direkt oder indirekt, je nachdem er in eigenem oder fremdem Interesse den Auftrag erteilt hat, durch das Verschulden des Kommissionärs zugefügten Nachteil darzulegen und den Kausalnexus zwischen demselben und dem Verschulden des Kommissionärs speziell und thatsächlich zu begründen. Der Kommissionär haftet nur für denjenigen dem Kommittenten zugefügten Nachteil, welcher nach dem Ermessen des Richters sicher und bestimmt als die Folge der von ihm verschuldeten Nichtausführung oder der auftrags- oder vertragswidrigen Ausführung der Kommission festgestellt werden kann, nicht aber für denjenigen Nachteil, welcher zwar aus Anlaß und bei Gelegenheit des Verschuldens des Kommissionärs entstanden ist, mit diesem Verschulden aber in keiner Kausalverbindung steht, sondern als eine sehr entfernte, ganz unerwartete, von dem Kommissionär nicht vorauszusehende Folge etwa durch besondere Konjunkturen und die eigentümliche Geschäftslage des Kommittenten entstanden oder zu dem von dem Kommissionär verschuldeten Nachteile hinzugekommen ist.

b) Pflichten des Kommissionärs rücksichtlich des Kommissionsgutes. Wenn sich das dem Kommissionär zugesandte Kommissionsgut bei der Ablieferung in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustand befindet, so hat er die gesetzliche Pflicht (Art. 365 Abs. 1 H.G.B.), mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis jenes Zustandes zu sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht zu geben. Ist die Ware äußerlich in Ordnung, so trifft den Kommissionär diese Verpflichtung nur dann, wenn er als sorgfältiger Kaufmann begründete Ursache hätte, eine Beschädigung anzunehmen, z. B. bei gebrechlichen Sachen oder wenn an dem Transportmittel irgend ein Schaden eingetreten war. Im Unterlassungsfalle ist der Kommissionär für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 365 Abs. 2). Ist das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Komissionär (Art. 365 Abs. 3 H.G.B.) den Verkauf desselben nach Art. 343 H.G.B. bewirken, beziehungsweise ist dazu verpflichtet, wenn sonst die ihm anvertrauten Interessen gefährdet waren. Während der Aufbewahrung des Kommissionsgutes haftet der Kommissionär für dessen Verlust oder Beschädigung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes; er hat insbesondere dann, wenn Veränderungen an dem Kommissionsgute eintreten, welche dessen Entwertung befürchten lassen, zunächst von seiten des Kommittenten Instruktionen einzuholen. Ist keine Zeit dazu vorhanden oder ist der Kommittent in der Erteilung der Verfügung säumig, so räumt das Gesetz dem Kommissionär die der Natur der Sache angemessene Befugnis ein, das Komissionsgut nach Art. 343 zu verkaufen (Art. 366 Abs. 2 H.G.B). Zu einem solchen Verkaufe kann der Kommissionär auch in anderen Fällen schreiten, um sich im Wege der Selbsthilfe des Kommissionsgutes zu entäußern, selbst wenn Entwertung drohende Veränderungen an dem letzteren nicht eingetreten sind, vorausgesetzt nur, daß der Kommittent rücksichtlich der ihm obliegenden Verfügungen über das Kommissionsgut in Verzug ist (Art. 366 Abs. 2 H.G.B.).

Zur Versicherung des Kommissionsgutes ist dagegen der Kommissionär nur dann verpflichtet, wenn er vom Kommittenten einen diesbezüglichen Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend durch imperative oder demonstrative Instruktion erhalten hat (Art. 367 Abs. 2 H.G.B.); so gilt er beispielsweise dann für stillschweigend beauftragt, wieder zu versichern, wenn er während seiner Geschäftsverbindung mit dem Kommittenten in ähnlichen Fällen jedesmal zu versichern pflegte, ohne daß der Kommittent Widerspruch erhoben hätte.

Hat der Kommittent in dieser Beziehung keine Bestimmungen getroffen, so macht sich der Kommissionär durch Unterlassung der Versicherung nicht verantwortlich, auch dann nicht, wenn die Versicherung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geboten wäre; denn das Gesetz begrenzt den Kreis dessen, was der Kommissionär als sorgfältiger Kaufmann zu beobachten hat, dadurch, daß es die Pflicht zur Versicherung aus den Bestandteilen der vom Kommissionär zu prästierenden Diligenz eines ordentlichen Kaufmannes ausdrücklich ausscheidet. Versichert der Kommissionär dessenungeachtet, so ist er als negotiorum gestor des Kommittenten zu betrachten. — Diese Rechtssätze gelten von allen Versicherungen ohne Unterschied der Gefahr, gegen welche versichert werden soll.

Eine Erweiterung erfahren die Pflichten des Kommissionärs bei der Einkaufskommission. Hier ist der Kommissionär auf Grund des Kommissionsvertrages verpflichtet, dem dritten Kontrahenten gegenüber jenes Verfahren einzuschlagen, welches das Gesetz dem Käufer für den Fall vorschreibt, daß sich die von auswärts übersendete Ware bei der Ablieferung als mangelhaft darstellt (Art. 347 H.G.B.); unterläßt dies der Kommissionär, so muß er dem Kommittenten den Schaden ersetzen, der diesem durch die Lieferung einer nicht empfangbaren Ware entstanden ist.

Handelt es sich um heimliche Mängel des Kommissionsgutes, so ist zu unterscheiden, ob sich dasselbe noch bei dem Kommissionär oder schon bei dem Kommittenten befindet. Im ersteren Falle ist der Kommissionär auf Grund des Kommissionsvertrages verpflichtet, dem dritten Kontrahenten gegenüber die Vorschriften der Art. 347 zu beobachten, sonst ist er dem Kommittenten schadensersatzpflichtig. Im letzteren Falle ist der Anspruch des Kommittenten gegen den Kommissionär dadurch bedingt, daß er seinerseits nichts schuldbarer Weise versäumt, was zur Geltendmachung der Rechte des Kommissionäres wegen Nichtempfangbarkeit nach Art. 347 erforderlich war. —

Bei der Verkaufskommission ist der Kommissionär, wenn Mängel an dem Kommissionsgute nach vollzogenem Verkaufe von dem dritten Kontrahenten (Käufer) gemäß Art. 347 gerügt werden, verpflichtet, dem Kommittenten die Anzeige nach Art. 361 zu machen, dessen Instruktionen insbesondere auch in Beziehung auf das von ihm gegenüber den Rügen des dritten Käufers zu beobachtende Verfahren einzuholen und eventuell gemäß den Bestimmungen des Art. 366 zu handeln; dagegen hat er als Verkaufskommissionär nicht die Pflicht, gegenüber dem Kommittenten wie ein Käufer nach Art. 347 zu verfahren.

Besonderes gilt bei der Kommission zum Einkauf eines Wechsels. Der Kommissionär ist nämlich nach Art. 373 H.G.B., „wenn er den Wechsel indossiert, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossieren"; er darf also das Indossament insbesondere nicht durch die Klauseln der Art. 14, 15 und 31 der W.O. beschränken. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß es dem Willen des Kommittenten, ein zirkulationsfähiges und kreditwürdiges Wertpapier zu erlangen, widersprechen würde, wenn der Kommissionär dem Indossamente, durch welches er den im eigenen Namen eingekauften Wechsel auf den Kommittenten überträgt, einen Vorbehalt hinzufügte, durch den die regelmäßige Regreßpflicht der Vormänner unterbrochen würde, da infolgedessen der Kredit und die Negoziabilität des Papieres eine erhebliche Minderung erlitte. Art. 373 lautet ganz allgemein und ist daher nicht bloß auf den Fall zu beziehen, daß der Einkauf eines Wechsels speziell den Gegenstand der Kommission bildet, sondern auf jeden Erwerb eines Wechsels für Rechnung das Kommittenten. Er hat aber keine allzugroße praktische Bedeutung, da daß Gesetz eine Verpflichtung des Kommissionärs zum Indossieren des Wechsels nicht ausspricht. —

c) Die Pflicht zur Rechenschaftsablegung und Herausgabe. Der Kommissionär ist verpflichtet, über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben (Art. 361 H.G.B.), und zwar besteht diese Verpflichtung nur dem Kommittenten, nicht anderen Personen gegenüber, mögen diese es auch sein, welche das abgeschlossene Geschäft wirtschaftlich eigentlich angeht. Durch die Rechenschaftsablegung über die Ausführung des Auftrages soll dem Kommittenten eine vollständige Einsicht in die ihn interessierende Sachlage und Aufklärung über den Erfolg des Geschäftes verschafft werden; in derselben ist insoweit auch die Rechnungslegung enthalten, welche sich auf die

bei der Ausführung vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben bezieht. Die Rechnungslegung hat aber nicht eigentlich den Zweck, die Ausgaben und Gegenforderungen des Kommissionärs, deren Geltendmachung nur ein Recht, nicht eine Pflicht desselben ist, sondern wesentlich, dessen Einnahmen zu verzeichnen, wobei die Thatsachen, welche die Ansprüche des Kommittenten begründen und begrenzen, dargelegt, die einzelnen Posten genau und gehörig substanziert, d. h. wenn auch mit summarischer, doch klarer Angabe der causa aufgezählt werden müssen, so daß die Rechnung in allen Teilen vom Kommittenten verstanden werden kann und auf diese Weise dargethan wird, was der Kommittent aus dem Kommissionsgeschäfte zu fordern hat.

Zur Rechenschaftsablegung gehört auch der Nachweis einer getreuen und sorgfältigen Geschäftsführung und der Richtigkeit der angegebenen Thatsachen, also die Justifikation der abgelegten Rechnung. Belege sind insoweit erforderlich, als von denselben die Verständlichkeit der Rechnung abhängt; im übrigen folgt aus der Nichtbeibringung von Belegen nur, daß die betreffenden Ausgaben von dem Kommissionär so lange nicht geltend gemacht werden können, als er keinen Beweis dafür erbringt.

Ein korrespondierendes Recht des Kommissionärs auf Rechenschaftsablegung ist nicht anerkannt; wenn daher der Kommittent auf anderem Wege als durch ein besonderes Rechnungsverfahren den Umfang seiner Forderung darlegen und genügend substanziieren kann, so kann sich der Kommissionär der Leistung nicht etwa in der Weise vorläufig entziehen, daß er der Klage des Kommittenten auf Herausgabe dessen, was dieser zu fordern hat, entgegenstellt, es müsse zuvor auf Rechnungslegung wider ihn geklagt werden.

Die Pflicht zur Rechenschaftslegung ist nicht Selbstzweck, sondern nur das Mittel, um den eigentlichen Zweck, die materielle Vermögensherausgabe von Seite des Kommissionärs, also die Leistung dessen, was der Kommittent aus dem Geschäfte zu fordern hat, zu realisieren (Art. 361 H. G. B). Alles was der Kommissionär auf Grund der Ausführung der Kommission durch die Führung des Geschäftes des Kommittenten erhalten hat (Waren, Geld 2c.), ist er verpflichtet, dem Kommittenten herauszugeben und ebenso diesem die Forderungen abzutreten, welche er gegen den Dritten durch die Ausführung der Kommission erworben hat, Forderungen, welche ja im Verhältnis zwischen dem Kommittenten und Kommissionär als Forderungen des Kommittenten gelten (Art. 368 H.G.B.). Der Kommittent hat das Recht, zu verlangen, daß ihm alle Vorteile zu gute kommen, welche aus dem aufgetragenen Geschäfte als der causa lucri resultieren und deren Vorenthaltung von seiten des Kommissionärs dem Kommittenten zum Nachteile gereichen würde, selbst dann, wenn der Kommissionär günstigere Bedingungen erzielt hätte, als der Kommittent selbst gestellt hat; auch wenn es sich um solche Vorteile handelt, welche der Kommittent garnicht vorausgesehen hat (Art. 372 H. G. B.), insbesondere in dem Falle, wenn der Kommissionär einen günstigeren Preis als das vom Kommittenten bestimmte Limito wirklich erzielt hätte.

B. Rechte des Kommissionärs. a) Das Recht auf Erstattung des gemachten Aufwandes und auf Provision. Der Kommissionär hat das Recht, von dem Kommittenten zu verlangen, daß dieser das für seine Rechnung nicht auftragswidrig ausgeführte Geschäft als sein Geschäft anerkenne und ihm die Mittel zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit bereitstelle, resp. dasjenige ersetze, was er zur selbständigen Vornahme der Erfüllung als ordentlicher Kaufmann aufgewendet hat, z. B. bei der Einkaufskommission die gekaufte Kommissionsware übernehme und bezahle, bei der Verkaufskommission die Kommissionsware, deren Verkauf der Kommissionär zu besorgen hatte, liefere 2c. Der Kommissionär hat das Recht, vom Kommittenten den Ersatz dessen zu verlangen, „was er an Barauslagen oder überhaupt zum Vollzug des Geschäftes notwendig oder nützlich aufgewendet hat" (Art. 371 H.G.B.).

Darunter zählt das Gesetz beispielsweise auf „die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume, der Transportmittel des Kommissionärs und der Arbeit seiner Leute" — selbstverständlich mit der Einschränkung, daß diejenige Arbeit seiner Leute, welche ihrer Natur nach auf dasjenige gerichtet ist, was infolge der Kommission zu der Sphäre der kaufmännischen Thätigkeit des Kommissionärs selbst gehört, nicht besonders vergütet zu werden braucht. Der Kommissionär hat aber außerdem Anspruch auf Ersatz seiner Vorschüsse auf das Kommissionsgut, der von ihm gezahlten Fracht, der Zölle, Ablade-, Abwäge-, Erhaltungs- und Reparaturkosten 2c. Von seinen Aufwendungen darf er auch vom Tage der Verwendung an 6% Zinsen in Ansatz bringen (Art. 290 H.G.B.).

Der Kommissionär ist in Ermangelung einer anderweitigen Verabredung an und für sich nicht verpflichtet, für den Kommittenten in Vorschuß zu gehen. Hat er sich verpflichtet, ohne vorher wegen des zu leistenden Vorschusses Deckung zu verlangen, so ist er nicht berechtigt, nachträglich eine solche zu fordern — es wäre denn, daß die Vermögensverhältnisse des Kommittenten sich derart verschlechterten, daß nach richterlichem Ermessen für den Kommissionär die Gefahr droht, zu definitiven Aufwendungen aus eigenem Vermögen Dritten gegenüber genötigt zu werden. Den Ersatz der von ihm geleisteten Vorschüsse kann der Kommissionär mangels besonderer Verabredung in der Regel sofort nach der Rechenschaftslegung fordern (arg. Art. 326 H.G.B.); nur bei der Verkaufskommission muß im Zweifel als Absicht der Kontrahenten angesehen werden, daß der vom Kommissionär geleistete Vorschuß aus dem Verkaufserlöse des Kommissionsgutes gedeckt und daher bis zum Eintritte dieses Momentes von dem Kommissionär dem Kommittenten kreditiert werden solle.

Der Kommissionär hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein Recht auf die gewöhnliche Provision; sie ist der Lohn für seine kaufmännische und juristische Arbeit, für

die Sorge und Mühewaltung, die er dem Dienste des Kommittenten widmet, und für die Verantwortlichkeit, die er übernimmt.

Kann der Kommissionär die entgegengesetzten Aufträge zweier verschiedener Kommittenten zum Abschlusse eines und desselben Geschäftes miteinander kombinieren, so hat er doch das Recht, von beiden Teilen die Provision zu fordern; denn er ist jedem der beiden Kommittenten gegenüber zu den oben dargelegten Leistungen verpflichtet.

Das Recht auf die gesetzliche oder eine ausbedungene Provision ist dem Kommissionär erst dann erworben, wenn das Geschäft zur „Ausführung" gekommen ist (Art. 371 H.G.B.). Ausführung und Erfüllung sind im Sinne des Gesetzes keineswegs Begriffe, welche sich stets gegenseitig decken; vielmehr bedeutet der an und für sich schwankende Ausdruck „Ausführung" zuweilen weniger als Erfüllung; es ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Inhalt des Auftrages festzustellen, was unter Ausführung des Geschäftes zu verstehen sei.

Ist beispielsweise die ganze Abwickelung des kommittierten Geschäftes dem Kommissionär übertragen, so gehört nicht bloß der Abschluß des Geschäftes, sondern auch dessen Erfüllung zur Ausführung; anders, wenn sich der Auftrag bloß auf den Abschluß mit dem dritten Kontrahenten beschränkt. Ist das Geschäft aus was immer für einem Grunde nicht zur Ausführung gekommen — so wenn der dritte Kontrahent mala fide oder aus Laune oder aus sonstigen Gründen den Vertrag nicht ausführen will oder nicht ausführen kann — dann hat der Kommissionär kein Recht auf die Provision, wie groß auch immer seine Mühewaltung zur Herbeiführung des Abschlusses gewesen sein mag.

Doch darf nicht der Kommittent selbst aus eigenem Verschulden oder gar willkürlich die von ihm abhängende Ausführung des von dem Kommissionär auf seine Rechnung abgeschlossenen Geschäftes unterlassen; hier wäre die Annahme, daß der Kommissionär dadurch um seine Provision gebracht werden könnte, ungerechtfertigt und dem Geiste des Gesetzes widersprechend. Denn die Bestimmung des Art. 371 soll zum Schutze von Treu und Glauben dienen, damit der Leichtsinn eines Kommissionärs, der auf unsicherem Boden zu arbeiten Neigung verspürt, dem Kommittenten nicht schade; wenn aber die Vereitelung des Geschäftes auf eine Pflichtverletzung des Kommittenten selbst zurückzuführen ist, so ist dieser zum Schadenersatz, also auch zur Leistung der entgangenen Provision (Art. 283 H.G.B.) verpflichtet.

Von der Regel, daß für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, eine Provision nicht gefordert werden könne, erkennt das Gesetz (Art. 371 Abs. 2 H.G.B.) in Uebereinstimmung mit dem an vielen Plätzen herrschenden Handelsgebrauche bei der Verkaufskommission zu Gunsten des Kommissionärs eine Ausnahme an, für welche besondere Billigkeitsgründe sprechen. Wenn nämlich der Kommissionär Waren, welche bei ihm konsigniert waren und mit deren Verkauf er beauftragt war, vor ausgeführtem Verkaufe zurückgeben muß, so hat er das Recht auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist. In derselben ist also nicht eine Entlohnung wegen eines bewirkten Verkaufes gelegen, sondern eine Entschädigung wegen der auf den Empfang und auf die Aufbewahrung der konsignierten Objekte aufgewendeten Sorgfalt und zugleich wegen des in der Regel versuchten Verkaufes.

Das dem Kommissionär ipso jure zustehende Recht auf Provision kann durch besondere, ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft der Parteien überhaupt beseitigt, um so mehr bloß modifiziert werden. Ist über ihre Höhe keine Vereinbarung getroffen, so kann die Provision „nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen" gefordert werden (Art. 290), worunter der Ort, wo das aufgetragene Geschäft ausgeführt wird, zu verstehen ist. In Ermangelung eines Ortsgebrauches entscheidet das richterliche Ermessen. — Die Provision wird gewöhnlich nach Prozenten vom Wertbetrage — und zwar nach der allgemeinen Praxis vom Bruttowertbetrage — des ausgeführten Geschäftes bemessen.

b) Das Pfand-, Retentions- und Kompensationsrecht des Kommmissionärs. Das deutsche Handelsgesetzbuch hat im Art. 374 den bestehenden Handelsgebrauch, wonach das in der Verfügungsgewalt des Kommissionärs stehende Kommissionsgut zu seiner Deckung diente, sanktioniert und das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs sorgfältig geregelt. Das Pfandrecht ist anerkannt „wegen der auf das Gut verwendeten Kosten", d. h. wegen alles dessen, was in Erfüllung des Auftrages auf das Kommissionsgut notwendig oder nützlich angewendet (Art. 371) und wodurch daher der Wert desselben erhöht worden ist, also für Zahlung von Frachten oder Zöllen, für Magazinage, Entrepôt, Reinigung, Herstellung des Glanzes oder Bearbeitung der Kommissionswaren, um sie für den Handel geeignet zu machen *x.*, ferner „wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darleihen, wegen der rücksichtlich derselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten", also wegen der von dem Kommissionär für Rechnung des Kommittenten mit Beziehung auf das Gut gegebenen Geldsummen oder wegen der Verpflichtungen, welche er, sei es gegenüber dem Kommittenten oder für diesen gegenüber Dritten, dadurch z. B., daß der Kommittent einen Wechsel gezogen und der Kommissionär denselben acceptiert, oder sonst übernommen hat.

Allen diesen Forderungen ist gemeinsam, daß die ihnen zu Grunde liegenden Aufwendungen eine Beziehung auf das Kommissionsgut haben; es steht aber außerdem dem Kommissionär das Pfandrecht auch

„wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften“ zu. Auch diese letztere Bestimmung, welcher die Auffassung zu Grunde liegt, daß eine gewisse Konnexität der Forderung mit allem Kommissionsgute durch den Kontokorrentvertrag geschaffen sei, entspricht dem im Kommissionshandel herrschenden Handelsgebrauche. Das Pfandrecht gilt für alle im Kontokorrentverkehre entstandenen Forderungen des Kommissionärs als solchen gegen den Kommittenten, wenn sie auch nicht das Kommissionsgut selbst betreffen, an welchem das Pfandrecht ausgeübt wird; jedoch ist nach richtiger Ansicht Voraussetzung, daß zwischen dem Kommittenten und Kommissionär ein eigentlicher Kontokorrentverkehr mit der Verabredung gegenseitiger Kreditgewährung und nicht bloß ein Rechnungsverhältnis in der Form des Kontokorrentes besteht.

Das Pfandrecht besteht an dem Kommissionsgute, d. h. an allem, was der Kommissionär als solcher auf Grund der angenommenen oder bloß offerierten Kommission und in Ausführung derselben für den Kommittenten in seine Verfügungsgewalt erlangt und erlischt mit der letzteren.

Detention und zwar auch die mittelbare (insbes. durch Konnossement, Ladeschein oder Lagerschein) genügt; juristischer Besitz ist nicht erforderlich. Es besteht mit voller Wirkung auch im Konkurse und gegenüber älteren Pfandgläubigern des Kommittenten.

Außerdem besitzt der Kommissionär auch das allgemeine kaufmännische Retentionsrecht im Sinne der Artt. 313—315 H. G. B., sowie ein auch im Konkurse wirksames, vorzugsweises Befriedigungsrecht aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen (Art. 374 Abs. 2 H. G. B.), die ja im inneren Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär als Forderungen des Ersteren gelten (Kompensationsrecht).

Zur Realisierung seines Pfandrechtes hat der Kommissionär das Verkaufsrecht (Art. 375 H. G. B.), bei dessen Ausübung er hinsichtlich der Form regelmäßig an die Vorschriften des Art. 310 H. G. B. gebunden ist; doch ist auch die Anwendung des Art. 311 nicht ausgeschlossen, sofern der außergerichtliche Verkauf zwischen Kommittent und Kommissionär schriftlich vereinbart worden ist. Die Formen des handelsrechtlichen Pfandverkaufes sind vom Kommissionär auch dann zu beobachten, wenn er — vom Falle seines Eintrittes als Selbstverkäufer abgesehen — Eigentümer der eingekauften Ware geworden ist; denn das Gesetz wollte ihn in durchgreifender Weise verpflichten, nur nach Art eines Pfandgläubigers zu Lasten des Kommittenten zu verkaufen.

c) Das Selbstkontrahierungsrecht des Kommissionärs bei der Einkaufs- und Verkaufskommission. Wichtige Opportunitätsgründe, darunter nebst der Rücksicht auf einen verbreiteten Handelsgebrauch, ein intensives Bedürfnis des Verkehrs waren es, die das Handelsgesetzbuch veranlaßten, unter gewissen Voraussetzungen dem Kommissionär zu gestatten, daß er in das aufgetragene Geschäft für seine eigene Rechnung als Gegenkontrahent eintrete, wiewohl darin eine wesentliche Abweichung von dem die Rechtsstellung des Kommissionärs als eminente Vertrauensstellung kennzeichnenden, leitenden Gedanken enthalten ist. Denn unvermeidlich ist es wohl, daß der Kommissionär in Bezug auf das Geschäft, in welches er als Selbstkontrahent eintritt, öfters in eine Lage gerate, in der seine eigenen Interessen denen des Kommittenten geradezu widerstreiten. Daher hat das Handelsgesetzbuch dieses Recht des Kommissionärs nur als Ausnahme von der Regel unter gewissen Beschränkungen anerkannt, welche geeignet erscheinen, in der durch den Selbsteintritt des Kommissionärs hervorgerufenen Situation das Interesse des Kommittenten genügend zu wahren.

Die Voraussetzungen des Selbstkontrahierungsrechtes (Art. 376 H. G. B.) sind folgende: 1) Der Kommittent darf weder ausdrücklich noch stillschweigend „ein anderes bestimmt haben“. 2) Der Selbsteintritt ist nur bei Kommissionen „zum Einkauf oder Verkauf von Waren, Wechseln und Wertpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis“ haben, gestattet, so daß der letztere stets die Schranke bildet, welche der Kommissionär in keinem Falle zum Nachteil des Kommittenten überschreiten darf. Hat der Gegenstand, dessen Einkauf oder Verkauf aufgetragen ist, keinen Börsen- oder Marktpreis, so steht dem Kommissionär das Recht zur Selbstkontrahierung in keinem Falle zu, selbst dann nicht, wenn vom Kommittenten ein Limitopreis gesetzt ist.

Andere Beschränkungen des Eintrittsrechtes erkennt das Gesetz nicht an. So kann auch der del credere stehende Kommissionär als Selbstkontrahent eintreten, und insbesondere der Einkaufskommissionär ist auch dann nicht verhindert, als Selbstlieferant zu kontrahieren, wenn er die markt- oder börsengängigen Waren, deren Einkauf ihm aufgetragen ist, zur Zeit des Eintrittes selbst noch nicht besitzt, so daß er sie erst von einem Dritten erwerben muß. Selbstverständlich ist in allen diesen Fällen die freie Bewegung des Kommissionärs durch seine Pflicht begrenzt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zum Vorteile des Kommittenten zu handeln und dessen Interessen nach besten Kräften zu wahren. Lassen dieselben die Ausführung der Kommission durch Abschluß mit einem Dritten angemessen erscheinen, so würde den Kommissionär der Selbsteintritt ersatzpflichtig machen. War aber der Kommissionär bei der Wahl des Selbsteintrittes durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geleitet, so kann ihm ein für den Kommittenten minder vorteilhafter Erfolg nicht zur Last gelegt werden; in keinem Falle kann er sich durch den Abschluß mit einem Dritten verantwortlich machen, weil der Selbsteintritt lediglich als ein Recht, niemals als eine Pflicht des Kommissionärs anzusehen ist.

Macht der Kommissionär von diesem Rechte Gebrauch, so kommt er durchaus nicht bloß als Proprehändler in Betracht; er behält vielmehr auch nach dem Selbsteintritte seine rechtliche Stelle als Kommissionär, und die Kommission bleibt innerhalb des juristischen Rahmens des Kommissionsgeschäftes. Daher hat auch der selbstkontrahierende Kommissionär die Pflicht zur gehörigen Ausführung des aufgetragenen Geschäftes und zur sofortigen Anzeige nach Art. 361; er ist jedoch nicht verpflichtet, sich sofort in der Anzeige als Selbstkontrahenten zu bezeichnen; andererseits steht es dem Kommittenten frei, den Kommissionär als Selbstkontrahenten zu behandeln, wenn dieser in der Ausführungsanzeige den Namen des dritten Kontrahenten nicht genannt hat (Art. 376 Abs. 3). Diese gesetzliche Bestimmung hat zu Gunsten des Kommittenten ein Zwangsmittel geschaffen, wodurch derselbe in die Lage versetzt wird, sobald als möglich zu wissen, worauf er eigentlich ein Recht habe, und vor gefährlichen Spekulationen des Kommissionärs auf seine Kosten geschützt wird. Macht der Kommittent von diesem Zwangsmittel keinen Gebrauch, so hat der Kommissionär den von ihm gewählten Modus der Ausführung bei der Rechenschaftslegung anzugeben, wobei zu beachten ist, daß der Kommissionär nicht erst an die dem Kommittenten gegenüber erklärte,

sondern auch schon an die einmal vollzogene Wahl des Modus der Ausführung gebunden ist, daher nur so lange das freie Wahlrecht zwischen dem einen oder anderen Modus der Ausführung behält, als er in Wirklichkeit noch nicht ausgeführt hat. Hat er mit einem Dritten abgeschlossen und behandelt ihn der Kommittent seinem Wahlrechte gemäß als Selbstkontrahenten, so hat der Kommissionär persönlich als fingierter Käufer oder Verkäufer für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten einzutreten, welche der dritte Kontrahent als wirklicher Käufer oder Verkäufer aus dem von dem Kommissionär mit ihm abgeschlossenen Geschäfte zu erfüllen hat; er muß auch über das mit dem Dritten abgeschlossene Geschäft Rechenschaft geben und kann nicht anstatt des von diesem wirklich bezahlten oder eingenommenen Preises bloß den Börsen- oder Marktpreis in Rechnung stellen und die Differenz lukrieren.

Dagegen genügt der in Wirklichkeit selbsteingetretene Kommissionär seiner Pflicht zur Rechenschaftslegung, wenn er darthut, daß bei dem berechneten Preise der Börsen- oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrages eingehalten worden sei; doch muß er den Kommittenten zugleich in den Stand setzen, seine Angaben zu verifizieren. Als maßgebende Grundlage für den zu liefernden Rechnungsnachweis rücksichtlich des Börsen- oder Marktpreises ergiebt sich in der Regel der Zeitpunkt der dem Kommittenten nach Art. 361 gemachten Anzeige über die Ausführung des Geschäftes.

Der selbstkontrahierende Kommissionär hat als Kommissionär (Art. 371) das Recht auf die gewöhnliche Provision und auf die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten, keinesfalls jedoch nach richtiger Ansicht auf die Delcredere-Provision, da hier die Möglichkeit fehlt, dem Kommittenten durch Uebernahme der Gefahr als Bürge eine erhöhte Sicherheit zu geben. Dagegen steht dem selbstkontrahierenden Kommissionär das gesetzliche Pfandrecht zu.

Durch die Selbstübernahme des aufgetragenen Geschäftes wird der Kommissionär Käufer oder Verkäufer; er behält aber zugleich die Rechtsstellung des Kommissionärs, der zufolge er im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kommittenten als Verkäufer resp. Käufer abzuschließen verpflichtet ist; er ist daher so zu behandeln, als ob er in seiner Person die doppelte Eigenschaft eines Käufers für eigene und Verkäufers für fremde Rechnung (bezw. umgekehrt) vereinigte. Er erwirbt durch seinen Selbsteintritt alle Rechte und Pflichten, die sonst dem dritten Kontrahenten in dem aufgetragenen Geschäfte zukommen, aber er hat auch fernerhin die — wenn auch schwer zu erfüllende und vielleicht selten erfüllte — rechtliche Pflicht, als Kommissionär das Interesse des Kommittenten sich selbst gegenüber in seiner Funktion als drittem Kontrahenten wahrzunehmen. Dem selbstkontrahierenden Kommissionär gegenüber bleibt daher dem Kommittenten die Klage aus dem Kommissionsvertrage (a⁰ mandati directa) erhalten, während ihm außerdem die Klage aus dem Kaufvertrage (utilis a⁰) als ein Aequivalent für die durch die Personenidentität zwischen Kommissionär und dritten Kontrahenten in jedem Falle herbeigeführte Gefährdung seiner Interessen vom Gesetze gewährt wird. Diese Doppelstellung des selbstkontrahierenden Kommissionärs äußert ihre Wirkung auch darin, daß bei der Einkaufskommission der Kommittent ihm gegenüber nicht als Käufer zu behandeln ist, so daß die erfolgreiche Geltendmachung der Ansprüche, welche dem Kommittenten wegen Nichtempfangbarkeit der von dem Kommissionär gelieferten Ware begründet werden, dadurch nicht bedingt ist, daß der Kommittent die sonst einem Käufer zur Wahrung dieser Ansprüche obliegenden Pflichten nach Art. 347 erfülle. Dasselbe gilt vom selbstkontrahierenden Verkaufskommissionär; doch sind beide Teile durch Treu und Glauben verpflichtet, einander von der Nichtempfangbarkeit der Ware alsbald zu verständigen, widrigenfalls sie als genehmigend gelten können. — Die gegenteilige Ansicht, welche den Kommissionsauftrag durch den Selbsteintritt des Kommissionärs in einen Proprekauf zwischen ihm und dem Kommittenten übergehen läßt, widerspricht dem Fundamentalsatze des deutschen Handelsrechtes, daß der Kommissionär das aufgetragene Geschäft in eigenem Namen abzuschließen habe, indem sie dem Kommissionär ermöglicht, durch seinen Selbsteintritt den Kommittenten selbst als Käufer oder Verkäufer in das aufgetragene Geschäft hineinzuzerren.

Das Selbstkontrahierungsrecht des Kommissionärs erlischt, sobald der Kommittent den Auftrag widerruft oder in dem Sinne modifiziert, daß er den Abschluß mit einem dritten Kontrahenten imperativ vorschreibt. Der Widerruf resp. die Modifikation des Auftrages muß aber bei dem Kommissionär früher eingetroffen sein, als derselbe die Anzeige von der Ausführung des Auftrages behufs ihrer Absendung abgegeben hat (Art. 377). Durch diese Bestimmung ist das gewöhnlich nach außen hervortretende Kennzeichen für die Selbstübernahme des Geschäftes, die Absendung der Anzeige, zu einem Momente von der wesentlichsten Bedeutung gemacht und als das einzige Kriterium für die Selbstkontrahierung erklärt, als der Zeitpunkt, von dem an res nicht mehr integra, der Widerruf also ausgeschlossen ist.

C) Verhältnis zum dritten Kontrahenten. Im Verhältnisse zum dritten Kontrahenten kommt der Kommissionär, welcher ja im eigenen Namen abschließt, allein als Gläubiger und Schuldner in Betracht und ist ganz wie irgend ein anderer Kaufmann anzusehen, der für eigene Rechnung gekauft oder verkauft oder ein sonstiges Handelsgeschäft abgeschlossen hat; darauf beruht die Bestimmung (Art. 360 Ab. 2), daß durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit dem Dritten schließt, er allein berechtigt und verpflichtet werde. Der Kommissionär allein hat demnach eine Klage gegen den dritten Kontrahenten; gegen ihn allein kann von dem Dritten geklagt werden. Der in der Kommission gelegene handelsrechtliche Auftrag des Kommittenten beschränkt seine Wirkung auf das innere Verhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär und wirkt überhaupt nicht nach außen, selbst dann nicht, wenn der Kommissionär beim Vertragsschluß sogar insbesondere darauf hingewiesen, daß er Kommissionär sei, also für Rechnung eines anderen handle, oder wenn er den Namen des Kommittenten, für dessen Rechnung das Geschäft abgeschlossen wird, im Verlaufe seiner Verhandlungen mit dem Dritten als Kommittenten genannt hat.

Daraus ergeben sich folgende Rechtssätze: der Kommittent kann die Interessenklage wegen Nichterfüllung des Geschäftes nur dann anstellen, wenn der Kommissionär ihm die kontraktlichen Rechte abgetreten hat, — was actione mandati auch erzwingbar ist (Art. 361) —; keineswegs bedarf aber der Kommissionär, um sich zur Anstellung dieser Interessenklagen zu legitimieren, der Cession der Rechte des Kommittenten.

Die auf persönlicher causa beruhenden Forderungen oder Schulden des Kommissionärs können mit den von ihm für Rechnung des Kommittenten eingegangenen Schulden resp. erworbenen Forderungen kompensiert werden.

Der dritte Kontrahent hat gegen den Kommittenten, welcher mit der abgetretenen Klage des Kommissionärs auftritt, alle Einwendungen, die er gegen den letzteren geltend machen könnte; andererseits hat er aber auch keine direkte Klage gegen den Kommittenten und besitzt im Konkurse des Kommissionärs bloß den Anspruch auf eine Dividende, wie jeder andere Gläubiger.

Im Verhältnisse nach innen zwischen Kommittenten und Kommissionär selbst aber gilt der Kommittent als der Forderungsberechtigte; stellt daher der Kommissionär die Klage gegen den dritten Kontrahenten an auf Ersatz des Interesses wegen des durch die Nichterfüllung des mit diesem abgeschlossenen Vertrages erwachsenen Schadens, so kommt, abgesehen von besonderen Umständen, der vom Kommittenten erlittene Schaden in Betracht, da der Kommittent es ist, für dessen Rechnung und in dessen Interesse kraft des zwischen ihm und dem Kommissionär bestehenden Mandatsverhältnisses der Vertrag abgeschlossen wurde. — Diese Rechtsstellung des Kommittenten tritt insbesondere im Konkurse des Kommissionärs hervor. Der Kommittent ist ipso jure berechtigt, Forderungen, welche aus dem infolge der Kommission mit dem dritten Kontrahenten abgeschlossenen Geschäfte formell für den Kommissionär begründet sind, sowohl gegenüber diesem, als auch gegenüber anderen Gläubigern des Kommissionärs als einen in Wahrheit zu seinem und nur scheinbar zum Vermögen des Kommissionärs gehörigen Bestandteil zu seinem ausschließlichen Vorteile als der eigentlich Berechtigte in Anspruch zu nehmen und sich aus derselben mit Bevorzugung vor der anderweitigen Gläubigerwirtschaft des Kommissionärs zu befriedigen; doch darf das rechtliche Interesse des dritten Kontrahenten durch dieses Separationsrecht nicht beeinträchtigt werden; es bleiben insbesondere alle Einwendungen, welche ihm als Schuldner gegen den Kommissionär zustehen, auch gegenüber der separierten Forderung des Kommittenten wirksam. Daher kann er sich denn auch gegenüber dem Kommissionär als seinem Gläubiger durch alle gesetzlichen Tilgungsarten so lange liberieren, als nicht der Kommittent sich der Erfüllung an den Kommissionär durch entsprechende Sicherheitsmaßregeln, namentlich Arrestlegung, Verbot, wirksam widersetzt.

Durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kommissionärs verwirkt der Kommittent das ausschließliche Recht, die Forderung gegen den dritten Kontrahenten für sich zu beanspruchen; er kann die Uebereignung oder Herausgabe des Kaufpreises fordern, soweit derselbe nicht vor der Konkurseröffnung zwischen dem Gemeinschuldner und dem Käufer berichtigt worden ist.

D) Die Delcredere-Haftung des Kommissionärs. Der Kommissionär hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verfahren. Ist dies geschehen, so steht das dem Auftrage gemäß abgeschlossene Geschäft auf Gefahr des Kommittenten; der Kommissionär haftet dafür, daß die Forderungen (nomina), welche er für Rechnung des Kommittenten gegen den dritten Kontrahenten erworben, richtig (vera), nicht aber, daß sie realisierbar (bona) seien. Im Interesse des Kommittenten mußte es gelegen sein, ein Mittel zu finden, um dieser Gefahr zu entgehen, und bei dem Kommissionär selbst eine Garantie für die prompte und anstandslose Abwickelung des abgeschlossenen Geschäftes zu erlangen. Dieser Zweck wird durch das stare del credere erreicht.

In der Regel beruht das del credere auf einer besonderen, ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen Uebereinkunft, vermöge welcher der Kommissionär die Gefahr des Einganges der für Rechnung des Kommittenten erworbenen Forderungen auf sich nimmt und demselben die pünktliche Erfüllung der Verbindlichkeit des dritten Kontrahenten verspricht; in Ermangelung einer solchen Vereinbarung steht der Kommissionär kraft Rechtsnotwendigkeit del credere, wenn dieses am Orte seiner Handelsniederlassung Handelsgebrauch ist (Art. 370 H.G.B.). Für diese Garantiepflicht gebührt ihm eine besondere Vergütung, welche neben und unabhängig von der Provision zu leisten ist, Delcredere-Provision oder bloß Delcredere genannt (Art. 370 Abs. 3 H.G.B.). — Bei der Kommission zum Einkauf eines Wechsels kann das Delcredere auch in Form eines Indossamentes übernommen werden und gebührt diesfalls dem Kommissionär eine Delcredere-Provision; doch hat nicht jede Indossierung eines eingekauften Wechsels diese Bedeutung.

In der Delcredere-Vereinbarung liegt neben dem Kommissionsvertrage und ohne Umformung seiner juristischen Natur der Abschluß eines kaufmännischen Bürgschaftsvertrages, kraft dessen der Kommissionär als kaufmännischer Bürge für die Erfüllung der vom dritten Kontrahenten eingegangenen Verbindlichkeiten eintritt, rücksichtlich welcher ja — im Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär — der Kommittent als der Forderungsberechtigte gilt. Unrichtig ist die frühere, namentlich in der Handelswelt verbreitete Anschauung, daß durch das Delcredere-Stehen des Kommissionärs jede Kommission von selbst in ein Propregeschäft übergehe, so als ob z. B. der aufgetragene, mit dem dritten Kontrahenten abgeschlossene Kaufvertrag unmittelbar zwischen Kommittenten und Kommissionär geschlossen worden wäre. Vielmehr verbleibt der Kommissionär in der rechtlichen Stellung eines Mandatars, dessen Pflichten er auch fernerhin zu erfüllen hat und vereinigt nur damit gleichzeitig die rechtliche Qualität eines kaufmännischen Bürgen. Ebensowenig darf das Delcredere-Stehen des Kommissionärs mit dem Eintritte desselben als Selbstkontrahenten nach Art. 376 H.G.B. verwechselt werden.

Was die Rechtswirkungen des stare del credere betrifft, so bestimmt das Gesetz (Art. 370 Abs. 2), „daß der Kommissionär dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalles unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet ist, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann". Dem Kommissionär kommen daher gegen die Forderung des Kommittenten alle jene Einwendungen zu statten, welche ihm selbst gegenüber aus der Hauptschuld für den dritten Kontrahenten erwachsen sind, namentlich Einwendungen, welche auf einem Verschulden des Kommittenten beruhen, — selbstverständlich aber nicht solche, welche seinem eigenen Verschulden entspringen; auch die Einrede der Vorausklage (exceptio excussionis) steht dem del credere stehenden Kommissionär so wenig zu, als sonst dem kaufmännischen Bürgen überhaupt (Art. 281 Abs. 2 H.G.B.). Der Kommittent kann überdies auch die Forderung gegen den dritten Kontrahenten gemäß Art. 368 Abs. 2 für sich in Anspruch nehmen und deren Abtretung actione mandati erzwingen. Im Falle des Konkurses des Kommissionärs steht es daher in seiner Wahl, ob er in Ansehung der vom dritten Kontrahenten geschuldeten Erfüllung sein Separationsrecht geltend machen oder sich bloß an die Konkursmasse des Kommissionärs halten will. Wenn der Kommissionär nicht del credere gestanden ist, so kann der Kommittent nur das eine oder das andere thun. Ist auch der dritte Kontrahent in Konkurs geraten, so ist der Kommittent berechtigt, sowohl bei der Konkursmasse des Kommissionärs auf Grund der Bürg-

schaft als Gläubiger aufzutreten, als auch rücksichtlich der Konkursmasse des dritten Kontrahenten sein Separationsrecht (Art. 368 Abs. 2) geltend zu machen.

Wenn der Kommissionär infolge des übernommenen Delcredere anstatt des dritten Kontrahenten erfüllt hat, so tritt er diesem gegenüber nicht in eine andere rechtliche Stellung; er hat gegen ihn lediglich die Klagen aus dem mit ihm abgeschlossenen Geschäfte, mit welchen er allein seinen Regreß nehmen kann, ganz ohne Rücksicht auf das, was er dem Kommittenten als kaufmännischer Bürge für die Erfüllung zu leisten verpflichtet war.

4. Auflösung des Kommissionsvertrages. Die Kommission endigt

1) durch die Willensänderung eines der beiden Kontrahenten, sei es des Kommittenten (Widerruf), sei es des Kommissionärs (Aufkündung). Widerruf und Aufkündung können ausdrücklich oder stillschweigend, der Widerruf auch erst in der Klage selbst erfolgen. Ist der Widerruf vor Beginn der Ausführung (re adhuc integra) beim Kommissionär eingetroffen, so erlischt der Auftrag so, als ob er niemals existiert hätte; andernfalls erlischt der Auftrag für die Zukunft, bleibt aber maßgebend für die Vergangenheit. Ist der Auftrag bereits vollzogen resp. im Falle des Art. 376 die Anzeige von der Ausführung abgesendet worden, so ist der Widerruf wirkungslos. — Der aufkündende Kommissionär hat nicht die gleiche Freiheit wie der Kommittent; er bleibt für den Schaden verantwortlich, den er durch eine rechtzeitige Mitteilung des Rücktrittes an den Kommittenten verhütet hätte.

2) Durch eine die Persönlichkeit resp. Firma eines der beiden Kontrahenten betreffende Veränderung: Tod, Erlöschung der Firma, rechtliche Unfähigkeit zu selbständiger Vermögensverwaltung, Konkurseröffnung. Doch erlischt die Kommission durch den Tod des Kommittenten an und für sich nicht, wenn derselbe ein Kaufmann ist (Art. 297 H.G.B.); und auch der Tod des Kommissionärs hat ihr Erlöschen nur dann zur Folge, wenn nach dem mutmaßlichen Willen des Kommittenten der letztere die Wahrung seiner Interessen lediglich der persönlichen Individualität des Kommissionärs anvertrauen wollte.

3) Durch die Ausführung des aufgetragenen Geschäftes.

4) Durch die Unmöglichkeit der Ausführung.

Litteratur:

Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels, Wien 1879. Jacobi, Das Recht der Bank- und Warenkommission, Erlangen 1891. Lepa, Die Lehre vom Selbsteintritt des Kommissionärs, Stuttgart 1883. Paul Abraham, Ueber den Eintritt der Kommissionärs als Selbstkontrahenten, Diss., Hamburg 1884. G. Schaps, Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, Diss., Berlin 1887. Voigt, Die Haftbarkeit des Einkaufskommissionärs, 1884.

Wien. Grünhut.

Kommunismus s. Sozialismus und Kommunismus.

Konkurs.

I. Begriff. Einleitung. II. Geschichte des Konkursrechts. III. Das Konkursverfahren im einzelnen. 1. Voraussetzung des K. 2. Einwirkungen des eingeleiteten K. auf das Verfügungsrecht des Gemeinschuldners. 3. Rückwirkende Kraft der Konkurseröffnung. 4. Einfluß der Konkurseröffnung auf die allgemeine rechtliche und soziale Stellung des Gemeinschuldners. 5. Einwirkung der Konkurseröffnung auf die im K. geltend zu machenden Forderungen. 6. Konkursgerichte. 7. Organisation der Verwaltung der Konkursmasse. 8. Bestandteile der Aktivmasse. 9. Passivmasse. 10. Rangordnung der Konkursforderungen. 11. Einwirkung der Beendigung des K. auf die Konkursforderungen. 12. Zwangsvergleich. 13. Verfahren. 14. K. von Gesellschaften und Korporationen. Insolvente Erbschaften. Spezialkonkurs. 15. Kaufmännischer und nichtkaufmännischer K. 16. Strafbestimmungen. 17. Konkursrecht im internationalen Verkehre. IV. Statistik der K. A. Vorbemerkungen. B. Statistik der K. in den einzelnen Staaten. 1. Deutsches Reich. 2. Oesterreich. 3. Großbritannien und Irland. 4. Frankreich. 5. Italien. 6. Vereinigte Staaten von Amerika. 7. Schlußbetrachtung.

I. Begriff. Einleitung.

Konkurs (genauer Konkurs der Gläubiger oder Konkursprozeß) oder Bankerottverfahren (Gantverfahren, Fallitverfahren) nennt man dasjenige, sei es gerichtliche, sei es unter gerichtlicher oder staatlicher Aufsicht erfolgende Verfahren, durch welches das Vermögen eines zahlungsunfähigen (insolventen) Schuldners (Gemeinschuldners, Kridars) zu Gelde gemacht und der Erlös unter die Gläubiger dieses Schuldners verteilt wird. (Sprachliche Erklärung: Konkurs = Concursus creditorum, Zusammentreffen oder Vereinigung von Gläubigern; Gant = italienisch incanto, abzuleiten von „in quantum", dem bei Versteigerungen früher üblichen Rufe; Bankerott = banco rotto; das Wort Kridar hängt zusammen mit dem französischen crier, ausrufen.)

Thatsächlich bezeichnet jeder Konkurs eine wenigstens zeitweilige Vernichtung der ökonomischen Existenz des Gemeinschuldners, oder den Beweis, daß es der vom Konkurse betroffenen Persönlichkeit nicht gelungen ist, sich ökonomisch zu erhalten, daß sie oder ihr Ge-

schäft auf Kosten anderer bestanden hat. Ungewöhnlich in einem Lande sich mehrende Konkurse sind daher meist ein Zeichen ökonomischen Niederganges. Doch kann auch eine Vermehrung der Konkurse eine Folge vermehrter Handels- und Gewerbthätigkeit sein. Sehr häufig aber sind massenhaft eintretende Konkurse nicht auf ein einzelnes Land beschränkt. Die Zahlungsunfähigkeit eines bedeutenden Geschäftsmannes hat sehr leicht die Zahlungsunfähigkeit anderer zur Folge, da letztere ihre Verbindlichkeiten durch die Forderungen, die sie an jenen haben, auszugleichen hatten. Die sog. Handelskrisen sind in ihrer äußeren Erscheinung nichts anderes als zahlreiche, auf eine Mehrzahl bedeutender Länder sich erstreckende Zahlungsstockungen oder Konkurserklärungen.

Das Konkursrecht aber enthält ein wichtiges Stück sozialen Rechtes, das zugleich der Gesetzgebungskunst eine nicht leichte Aufgabe stellt.

Es bezeichnet zwar schon einen sozialen Fortschritt, daß nicht der einzelne Gläubiger, wenn auch im Wege des Prozesses und gerichtlicher Zwangsvollstreckung, das Vermögen des Schuldners sich aneignen darf und als zuerst Zugreifender den Vorzug vor den übrigen hat, vielmehr eine gleichmäßig billige Verteilung dieses Vermögens unter die sämtlichen Gläubiger stattfinden soll. Aber nun ist folgendes erforderlich: 1) Es müssen die Vermögensstücke des Gemeinschuldners möglichst vorteilhaft veräußert werden, und nicht immer ist eine rasche Veräußerung ohne Verluste möglich. Jedenfalls ist für eine gewisse Zeit eine besondere, die eigene Thätigkeit des Gemeinschuldners ersetzende oder doch beschränkende Vermögensverwaltung nötig, zumal sehr oft der Gemeinschuldner ausstehende Forderungen hat, oder aber ihm gehörige Vermögensstücke sich in den Händen anderer befinden oder zum Zwecke des Verkaufes von den Ansprüchen anderer befreit werden müssen. 2) Es muß den einzelnen Gläubigern Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig mit ihren Forderungen zu melden und hiernach muß der auf die einzelnen Forderungen fallende Teil des Erlöses der Masse berechnet werden.

Von der streng juristischen Konstruktion des Konkursrechts soll in folgendem Abstand genommen werden, zumal sie in ihrer Grundlage eine bestrittene ist. Nur mag von vornherein bemerkt werden, daß die Konkursgläubiger nicht nach Analogie der Erben des Gemeinschuldners zu behandeln sind, und daß die Konkursmasse auch nicht etwa eine Art juristischer Person darstellt. Die Konkursmasse bleibt vielmehr bis zum Verkaufe Eigentum des Kridars. Am meisten für sich hat die Konstruktion des Konkursrechts aus der Annahme, daß die Konkursgläubiger an der Masse (d. h. an allen einzelnen Bestandteilen derselben) ein Pfandrecht (oder Beschlagsrecht) durch die Konkurseröffnung erhalten. Danach ist der Konkurs nichts anderes als eine umfassende, generelle Zwangsvollstreckung zu Gunsten aller zur Zeit vorhandenen Gläubiger.

II. Geschichte des Konkursrechts.

Das älteste römische Recht kannte nur eine Personalexekution wegen Schulden: der Schuldner wurde Schuldknecht, wenn er, verurteilt, nicht zahlte, und vermutlich fiel dann auch das Vermögen als Ganzes dem Gläubiger zu. Unklar erscheint, wie es gehalten wurde, wenn mehrere Gläubiger gleichzeitig auftraten. Ein wirkliches Konkursrecht wurde durch das prätorische Edikt etwa zu Anfang des letzten Jahrhunderts der Republik geschaffen; der betreibende Gläubiger erhielt Einweisung in den Besitz des Vermögens des Schuldners; andere Gläubiger konnten binnen bestimmter Frist sich dieser öffentlich bekannt gemachten Einweisung anschließen; dann wurde von den Gläubigern ein Agent (Magister bonorum) gewählt, der das Vermögen des Schuldners als Ganzes öffentlich zum Verkauf stellte und sodann nach Ablauf einer weiteren (im Edikte des Prätors bestimmten) Frist unter Aufstellung bestimmter Bedingungen der Art in öffentlicher Versteigerung einem Bonorum emptor zuschlug, daß der Erwerber sich verpflichtete, den Gläubigern bestimmte Prozente ihrer Forderungen zu zahlen. Dieser Käufer des Vermögens machte die ausstehenden Forderungen des Schuldners geltend, während andererseits die Gläubiger, falls der Käufer Forderungen bestritt oder nicht befriedigte, gegen ihn klagen, und Pfandgläubiger, falls sie nicht von ihm befriedigt wurden, das Pfandobjekt zu ihrer Befriedigung aus dem Besitze des Vermögenskäufers herausziehen, oder wenn es in ihrem Besitze sich befand, behalten, in beiden Fällen aber dasselbe für sich verkaufen konnten. Aus dem ursprünglichen Verkaufe der Person des Schuldners selbst war also ein Verkauf gleichsam nur der vermögensrechtlichen Persönlichkeit geworden. Praktisch genommen war das Verfahren eine Befriedigung der Gläubiger in Entreprise auf Gewinn und Verlust, juristisch sehr einfach, klar und scharf gedacht, aber von großer Härte für den Schuldner und mit vielfachen Verlusten für die Gläubiger verbunden; denn der Unternehmer, der nicht selten aus dem Güterkaufe ein Gewerbe machte, suchte Gewinn; er kaufte zu möglichst geringen Prozenten und konnte nachher die Gläubiger, deren Forderungen nur provisorisch zugelassen waren, durch grundloses Abstreiten zu vergleichsweisem Nachlaß bewegen.

Zunächst für vornehme Schuldner (senatorischen Standes), später allgemein wurde in der Kaiserzeit an Stelle des Vermögensverkaufs im Ganzen der Verkauf der einzelnen Vermögensstücke gesetzt. Damit wurde eine oft länger dauernde Vermögensverwaltung mit Kuratoren unter Aufsicht des Gerichts und eine Liquidation der Forderungen notwendig und war im wesentlichen dasjenige Verfahren gegeben, was wir heutzutage Konkursverfahren nennen.

Das deutsche Recht des Mittelalters kannte ebenso wie das ältere römische Recht nur Zugriff der einzelnen Gläubiger mit Schuldknechtschaft des Schuldners. Aber die im römischen Rechte bemerkbare Zwischenstufe des Vermögensverkaufs im Ganzen fehlt. Man pfändete die Vermögensstücke einzeln und veräußerte sie einzeln zur Befriedigung der Gläubiger anfangs so, daß die frühere Meldung den Vorzug gewährte, später so, daß die bis zum Verkauf sich meldenden Gläubiger gleichmäßig Befriedigung erlangten, und wenn der Schuldner, wie es im Mittelalter bei der harten persönlichen Behandlung insolventer Schuldner begreiflich und bei der Kleinheit vieler Territorien oder doch Gerichtsbezirke leicht ausführbar war, die Flucht ergriff, oder auch wenn er gestorben war, nahm das Gericht das ganze Vermögen zur ratenmäßigen Befriedigung der binnen bestimmter Frist sich meldenden Gläubiger in Beschlag. Freilich kommen auch Einweisungen der Gläubiger in den Besitz, nur unter Kontrolle der Obrigkeit, vor, und im späteren mittelalterlichen Rechte auch in Deutschland bereits Konkurskuratoren. Ja man begegnet, da die flüchtigen Schuldner mit den Gläubigern nicht selten verhandelten und ein vertragsmäßiges Abkommen gerade bei Flucht des Schuldners den Gläubigern vorteilhaft erscheinen mußte, schon früh einem durch Majorität der Gläubiger beschlossenen Vergleiche, dem sich die Minderheit nötigenfalls fügen muß — während im römischen Rechte dies wichtige Rechtsinstitut in geringfügigen Ansätzen verblieben ist. Die Entwickelung ist dabei in Deutschland, Frankreich und Italien ziemlich dieselbe gewesen, juristisch feiner wohl in Italien, wo man auch mit Auswahl auf römisches Recht zurückgriff und insbesondere auch das öffentliche Ladungsverfahren ausbildete. Der Bankerotte galt meist ohne weiteres als Betrüger und wurde, wenn er nicht die Flucht ergreifen und unterhandeln konnte, der Schuldhaft und schimpflicher Behandlung unterworfen. Selbstverständlich kommen dabei in den sämtlichen Ländern wesentlich nur die Städte und namentlich die größeren Handelsstädte in Betracht; denn nur hier bestand ein ausgedehnter Personalkredit.

Die später sich mehrenden Vorrechte einzelner Forderungen und das Eindringen des römischen Rechts mit seinem äußerst verwickelten Pfandrechtssysteme, wobei namentlich die sog. Generalhypotheken in Betracht kommen, mußte aber auf das Konkursrecht einen in der That verderblichen Einfluß ausüben und dasselbe zu einem starr und pedantisch büreaukratischen, äußerst langwierigen und kostspieligen gestalten, und voran geht in dieser Entwickelung Spanien, sodaß der spanische Jurist Salgado de Somoza (gest. 1664) sein großes Werk über den Konkurs mit Recht als Labyrinthus creditorum bezeichnete. Dies Werk ist lange Zeit hindurch für die gesamte Entwickelung des Konkursrechts maßgebend gewesen. Eine wesentliche, wenngleich etwas summarische und fast gewaltsame Vereinfachung des Konkursrechts, die sich aber in einer bedeutenden Handelsstadt als höchst wohlthätig erwies, enthielt die Hamburger neue Fallitenordnung von 1753, während das Vorbild der gesamten neueren Rechtsbildung das neuere französische Recht geworden ist in der abschließenden Gestalt, welche dasselbe in dem zum Teil auf der Ordonnance de commerce von 1673 fußenden, 1807 publizierten Code de commerce erhalten hat. Der starre Büreaukratismus ist hier vermieden und unter genügender Aufsicht des Gerichts ein größeres Selbstverwaltungsrecht der Gläubiger hergestellt; die Formen sind einfacher und elastischer, ohne daß doch dem Rechte der einzelnen und der Jurisprudenz gleichsam Gewalt angethan würde; denn der im Konkurse oft so sehr zweckmäßige Zwangsvergleich kann kaum als gewaltsamer Eingriff in das Recht der Einzelnen betrachtet werden.

Das ganze Werk erwies sich als eine wesentliche Forderung des Kredits und der Solidität in Handel und Gewerbe. Doch wird es von vielen als ein Mangel bezeichnet, daß das Gesetz abweichend auch von dem früheren französischen Rechte den Konkurs auf zahlungsunfähige Kaufleute beschränkte, und daß es gegen den Falliten sehr hart sich zeigte, hat man in Frankreich selbst erkannt, da die späteren das französische Handelsgesetzbuch im Fallitwesen modifizierenden Gesetze von 1838 und 1889 für den insolventen Handelsmann erhebliche Milderungen gebracht haben. Das Gesetz von 1838 hat übrigens die Redaktion und noch andere nicht unerhebliche Einzelheiten verbessert, das G. v. 4. III. 1889 die Möglichkeit einer besonders schonenden und von vornherein auf Herbeiführung eines Vergleiches abzielenden Liquidation eingeführt, wobei das Vorbild der englischen Gesetzgebung wirksam gewesen ist (Einzelbestimmungen enthalten noch ein G. v. 17. VII. 1856 und ein G. v. 12. II. 1872). Das Gesetz von 1889 leidet indes an manchen

Unklarheiten — ein G. v. 4. IV. 1890 hat bereits eine wichtige Kontroverse entscheiden müssen — und ob es im ganzen eine günstige Wirkung haben wird, läßt sich wohl noch nicht bestimmt ermessen.

Sehen wir ab von den weniger erheblichen Gesetzen, welche nur als Kodifikationen des früheren gemeinen deutschen Konkursrechts immerhin mit kleinen Verbesserungen sich darstellen, so kommt für Deutschland bis zur Errichtung des neuen Deutschen Reiches nur in Betracht die preußische Konkursordnung von 1855, wesentlich auf dem französischen Gesetze fußend, aber bei genauerer Fassung und großer juristischer Schärfe mit glücklichem Griffe Einzelnheiten ordnend und den Konkurs auf Nichtkaufleute erstreckend. Die in der Praxis bewährte preußische Konkursordnung ist wieder die Grundlage geworden der österreichischen K.O. vom 25. XII. 1868 und der K.O. des Deutschen Reiches vom 10. II. 1877, welche letztere den kaufmännischen und den nichtkaufmännischen Konkurs einheitlich ordnet.

Die neuesten Gesetze des europäischen Kontinents haben sich nun entweder mehr dem französischen oder dem, freilich wie bemerkt ebenfalls vom französischen Rechte stark beeinflußten deutschen Gesetze angeschlossen; den hauptsächlichsten Differenzpunkt bildet der nichtkaufmännische Konkurs, welcher, wie bemerkt, im deutschen, nicht aber bis jetzt in dem französischen Systeme sich findet. Die Gruppe des französischen Rechts umfaßt Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Griechenland, die Türkei, Rumänien und Italien, dessen Handelsgesetzbuch von 1882 als eine hervorragende und insbesondere auch das deutsche Gesetz berücksichtigende Arbeit bezeichnet werden kann: außerhalb Europa namentlich: Egypten, Mexiko, Venezuela, Ecuador, Chile, Brasilien. Der deutschen Gruppe gehören außer der österreichischen K.O. die Gesetze der skandinavischen Länder (einschließlich Finnlands) und die ungarische K.O. von 1881 an. Die spanische Gesetzgebung, die manche Besonderheiten zeigt, gehört im Uebrigen wohl zur französischen Gruppe, kennt aber einen Konkurs auch für Nichtkaufleute. Der vom Konkurse handelnde Abschnitt des portugiesischen Handelsgesetzbuches von 1888, sehr selbständig und sorgfältig ausgearbeitet, beschäftigt sich andererseits nur mit dem kaufmännischen Konkurse; die Frage der Einführung eines nichtkaufmännischen Konkurses ist nach den Motiven vorbehalten. Das neue schweizerische Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs v. 11. IV. 1889, in Kraft seit 1. I. 1892, ist eine bemerkenswerthe und in vielen Beziehungen selbständige legislative Leistung; über den praktischen Erfolg läßt sich selbstverständlich noch nicht urteilen.

Das älteste englische Bankerottstatut ist das von 1542 von Heinrich VIII. erlassene; eine umfassende Kodifikation brachte die Bankrupt Consolidation Act von 1849, abgeändert 1861, 1869 ersetzt durch die Bankruptcy Act 32 et 33 Vict. c. 71 und jetzt durch die Bankruptcy Act vom 25. VIII. 1883 nebst den zugehörigen Rules. Das englische Gesetz ist milde gegen den redlichen Schuldner, befreit ihn sogar, damit er imstande sei, desto besser wieder zu erwerben, von den kontrahierten Schulden, und ist andererseits auch besonders auf Herbeiführung von Vergleichen gerichtet. Eigentümlich ist der neuesten Entwickelung des englischen Rechtes eine in gewissem Umfange stattfindende Zentralisation und einheitliche Leitung der Konkurse durch besondere technisch ausgebildete Beamte. Das Bankerottgesetz gilt auch für Nichtkaufleute. Unablässig auf Verbesserungen bedacht, ist man jetzt auch dazu gelangt, die Kosten der Konkurse, welche früher einen großen Teil der Konkursmassen verzehrten, erheblich zu mindern. Schottland, Indien und die Kolonien haben besondere, dem englischen Rechte sich anschließende Bankerottgesetze mit manchen nicht unerheblichen Abweichungen im Einzelnen.

Die Vereinigten Staaten Nordamerikas haben mehrfach den Versuch gemacht, sich ein gemeinsames Konkursgesetz zu geben; indes das Recht der Einzelstaaten ist wieder an Stelle des gemeinsamen Gesetzes getreten. Dieses Recht der Einzelstaaten aber ist ein mangelhaftes. Nur der Schuldner selbst hat nach den sog. Insolvent Laws der Einzelstaaten das Recht, eine Art Konkursverfahren herbeizuführen, um sich des lästigen Andringens einzelner Gläubiger zu erwehren, indem er sein Vermögen (oder einen Teil desselben) auf eine Vertrauensperson überträgt, welche dann die Gläubiger zu befriedigen hat. Der englische Grundsatz der Schuldbefreiung durch das Mittel des Konkurses ist gerade in Nordamerika ganz besonders gemißbraucht worden, und zahllose Klagen sind erschallt über Ausbeutung der Gläubiger durch geriebene Schuldner und habgierige Anwälte und Agenten. Freilich wird auch das beste Gesetz darüber nicht vollständig Herr; denn der Konkurs bleibt immer eine vorzügliche Gelegenheit zur Ausbeutung und Uebervorteilung.

III. Das Konkursverfahren im einzelnen.

1. Voraussetzung des Konkurses. Die Voraussetzung des Konkurses ist die Zahlungsunfähigkeit, d. h. die Unfähigkeit des Schuldners, fällige Schulden mit Geld zu bezahlen. Dieselbe ist nicht zu verwechseln mit Insuffizienz des Vermögens. Auch über ein Vermögen, welches sämtliche darauf lastende Schulden reichlich deckt, kann Konkurs eröffnet werden;

namentlich kann dies bei Kaufleuten vorkommen, die einen zu bedeutenden Teil ihres Vermögens, wie man sich ausdrückt, „festgelegt" haben. Allerdings findet der Schuldner mit offenbar suffizientem Vermögen leicht Kredit, um den Konkurs abzuwenden. Man ist darüber einverstanden, daß die Einstellung der Zahlungen eines Kaufmanns die Zahlungsunfähigkeit desselben feststellt. Schwieriger ist die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit anderer Personen. Das englische Gesetz z. B. bestimmt dieselbe nach bestimmten, genau aufgezählten Thatsachen, welche auf Insolvenz dann einen zwingenden Schluß ergeben sollen (Acts of bankruptcy): z. B. ist eine solche Thatsache Flucht des Schuldners, gegen ihn eingeleitete Zwangsvollstreckung, falls die Konkurserklärung angedroht ist ꝛc. Die deutsche K. O. § 94 läßt, abgesehen von der Einstellung der Zahlungen, richterliches Ermessen entscheiden.

2. **Einwirkungen des eingeleiteten Konkursverfahrens auf das Verfügungsrecht des Gemeinschuldners.** Dem Gemeinschuldner kann die Verfügung über das in dem Konkurs zu beziehende Vermögen nicht belassen werden. Bei fortdauernder eigener Verfügung wäre Gefahr vorhanden, daß der Gemeinschuldner die Interessen der Gläubiger schädigte, sei es aus Rechts- oder Geschäftsunkunde, sei es, weil er zu sehr dem Andringen einzelner Gläubiger ausgesetzt sein würde, sei es, weil er einzelne Gläubiger begünstigen möchte. Die nach der Konkurseröffnung von dem Gemeinschuldner vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind daher der Konkursmasse und den Gläubigern gegenüber unverbindlich, wenngleich sie den Gemeinschuldner persönlich und in Bezug auf später von ihm erworbenes Vermögen verpflichten können, und wenngleich ihnen die faktische Wirkung einer Bereicherung und damit auch indirekt einer Verpflichtung der Konkursmasse zukommen kann. (Z. B. eine an den Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung geleistete Zahlung befreit an sich den Zahlenden den Konkursgläubigern gegenüber nicht; wenn aber der Gemeinschuldner den Betrag zur Masse abliefert, so wird die Zahlung indirekt wirksam, weil Masse und Gläubiger um diesen Betrag bereichert sind.) Die Ausschließung der Dispositionsbefugnis des Schuldners ist aber nicht eine Handlungsunfähigkeit, so daß der Kridar etwa einem Minderjährigen gleichzustellen wäre.

3. **Rückwirkende Kraft der Konkurseröffnung.** Die rückwirkende Kraft der Konkurseröffnung muß in gewissem Umfange stattfinden, weil ohne solche Rückwirkung gerade im Hinblick auf einen voraussichtlichen Konkurs das Vermögen geschmälert werden könnte; z. B. könnte der Schuldner sein Vermögen an nahe Verwandte vorher abtreten. Jedenfalls muß hier eine Anfechtungsklage im Interesse der Konkursinteressenten stattfinden, wenn geradezu die Absicht einer Verkürzung der Gläubiger nachgewiesen wird (Actio Pauliana des römischen Rechts, bei welcher übrigens der Mitkontrahent des Gemeinschuldners, falls er nicht selbst die fraudulose Absicht geteilt hat, nur auf den Betrag der Bereicherung haftet). Der Nachweis einer auf Benachteiligung des Konkurses gerichteten Absicht, welche freilich schon vorliegt, wenn durch das Geschäft selbst die Notwendigkeit oder auch nur hohe Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Gläubiger gegeben ist, kann aber häufig nicht erbracht werden. Daher hat die neuere Gesetzgebung sich veranlaßt gefunden, den Anfang des Konkurses in der Art zurückzudatieren, daß gewisse Rechtsgeschäfte (bezw. Rechtsgeschäfte mit nahen Verwandten abgeschlossen), wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist vor Eröffnung des Konkurses erfolgt sind, ohne weiteres von der Konkursverwaltung als unverbindlich oder anfechtbar behandelt werden können, oder daß doch diese Folge dann eintritt, wenn der andere Kontrahent nicht seinerseits die Nichtexistenz einer auf Benachteiligung der Gläubiger gerichteten Absicht nachweist. Es ist dabei zu beachten, daß eine zu weit reichende Möglichkeit der Anfechtung wiederum eine Unsicherheit des allgemeinen Rechtsverkehrs bedeutet, und daß man auch einem Gläubiger, der einem nicht ganz sicheren Schuldner zwar Kredit gewähren, aber dies nur gegen Verpfändung seiner Sicherheit thun will, nicht allzu sehr die Hände binden darf. Reine Liberalitäten sind selbstverständlich in weiterem Umfange anfechtbar als andere Rechtsgeschäfte. Nach dem französischen Gesetze wird der hierfür maßgebende, vor die Konkurseröffnung fallende Zeitpunkt vom Konkursgerichte nach Maßgabe der konkreten Umstände festgesetzt. Nach dem heutigen englischen Rechte beträgt die Frist drei Monate, und sie wird zurückgerechnet von dem ersten den Schuldner betreffenden Act of bankruptcy, d. h. von der ersten gesetzlich als Erscheinungszeichen der Insolvenz geltenden Thatsache (vergl. unten), wobei aber auch der gute Glaube des anderen Kontrahenten in gewissem Umfange in Betracht kommen kann. Die deutsche K. O. §§ 23—26 stellt in dieser Beziehung feste Fristen auf, je nach Verschiedenheit der in Betracht kommenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen (auch einseitige Handlungen eines Gläubigers, namentlich von diesem bewirkte Zwangsvollstreckungshandlungen können anfechtbar sein), und zwar Fristen von zehn Tagen, einem Jahre, zwei Jahren. Der Antrag auf Eröffnung der Konkurseröffnung wird dabei für denjenigen, der um solchen Antrag gewußt hat, in gewissen Beziehungen der Eröffnung des Konkurses selbst gleichgestellt.

4. **Einfluß des Konkurses auf die allgemeine rechtliche und soziale Stellung des Gemeinschuldners.** In der Nichtzahlung einer Schuld liegt ein objektives Unrecht, und auf den Anfangsstufen der Entwickelung pflegt das Recht objektive Rechtsverletzung und subjektive Verschuldung nicht immer zu unterscheiden. So muß der Schuldner nicht nur mit seiner Person als Schuldknecht haften, sondern er erfährt auch eine Minderung seines persönlichen Rechtes und seiner Ehre. Im Laufe der Zeit mildert sich diese Härte; man erkennt, daß die Zahlungsunfähigkeit oft nur ein unverschuldetes Unglück ist; andererseits aber weigert sich oft besonders das kaufmännische Standesgefühl, den bankerotten Geschäftsmann, solange derselbe seine Schulden nicht bezahlt hat, als vollberechtigten Genossen anzuerkennen, und eine zu große Milde, welche sofort nach rasch beendetem Konkurse den Gemeinschuldner ohne weiteres wieder als vollberechtigt ansieht, kann allerdings nachteilig wirken; sie ermutigt zu leichtsinnigen Geschäften und riesigen Spekulationen unter Ausbeutung des Publikums und kann den Bankerott zu einer Art Erwerbszweig machen, wie man das z. B. in den Vereinigten Staaten Nordamerikas bemerkt hat. Dagegen kann die Furcht vor den Ehrenfolgen des Konkurses (aber auch vor anderen auffälligen, vom Gesetze obligatorisch verordneten Maßregeln, z. B. Schließung des Geschäftes, Inhaftnahme) ebenfalls nachteilig wirken, da sie den Geschäftsmann veranlassen kann, Rettung vor dem Konkurse in gewagten Operationen zu suchen, welche das Defizit unverhältnismäßig vergrößern. Solange das Konkursverfahren dauert, erleidet übrigens der Schuldner wohl überall eine gewisse Minderung seiner öffentlichen Rechte; er verliert das sog. passive Wahlrecht, den Sitz in gesetzgebenden Versammlungen und öffentliche von ihm bekleidete Ehrenämter, das Recht,

auf der Börse zu erscheinen, häufig auch das sog. aktive Wahlrecht in öffentlichen Angelegenheiten. Die Beendigung des Konkurses restituiert nach manchen Gesetzgebungen und insbesondere nach der englischen die frühere Rechtsstellung völlig; nach anderen und namentlich der französischen bedarf es dazu der vollständigen vorherigen Abtragung der Schulden. Die deutsche Konkursordnung überläßt die Bestimmung der Ehrenfolgen des Konkurses den Spezialgesetzen, welche die Wahlen zu bestimmten Körperschaften ꝛc. regeln, d. h. also auch im wesentlichen der Landesgesetzgebung. Das Gesetz über die Wahlen zum deutschen Reichstage vom 31. V. 1869 (§§ 3, 4) entzieht jedoch passives und aktives Wahlrecht für die Dauer des Konkursverfahrens.

Während des Konkurses ist übrigens der Gemeinschuldner auch einer gewissen disziplinaren Aufsicht des Verwalters und bezw. des Gerichts unterworfen. Er kann z. B. behufs Auskunftserteilung vor Gericht zu erscheinen gezwungen und unter Umständen in Haft genommen werden. Ueberhaupt wird eine gewisse fördernde Mitwirkung von ihm verlangt; er hat seinen Vermögensbestand darzulegen ꝛc. Andererseits kann nach den neueren Gesetzen dem Gemeinschuldner während der Dauer des Konkurses Unterhalt aus der Masse bewilligt werden. Er könnte z. B. nach der deutschen Konkursordnung auch wirklichen Lohn für Dienste und Arbeiten erhalten.

5. Einwirkung der Konkurseröffnung auf die im Konkurse geltend zu machenden Forderungen. a) Mit der Konkurseröffnung ist jede Einleitung einer Zwangsvollstreckung zu Gunsten einzelner Gläubiger ausgeschlossen, es müßte denn dieselbe kraft eines besonderen dinglichen Rechtes an dem betreffenden Vermögensstücke stattfinden; denn der Konkurs ist generelle Exekution im gemeinsamen Interesse aller Gläubiger. Die Gesetzgebungen differieren aber in Ansehung der Frage, ob eine im Wege der Zwangsvollstreckung bereits wirklich erfolgte Pfändung ein derartiges Vorrecht gewähren soll. Dasselbe ist insofern nicht unbedenklich, als es einerseits die besonders rücksichtslosen Gläubiger begünstigt und als andererseits eine begonnene Zwangsvollstreckung oft gerade einen sonst vielleicht abwendbaren Konkurs herbeiführt. Die französische Gesetzgebung und eine große Anzahl anderer Gesetzgebungen und so auch die englische gewähren daher dies Vorrecht nicht. Nach der deutschen Gesetzgebung (vergl. Civilprozeßordnung § 709) besteht es.

b) Die sämtlichen Forderungen — es können ja auch Forderungen geltend gemacht werden, die zunächst nicht auf Geldzahlung gehen — müssen behufs Verteilung des Erlöses der Konkursmasse auf einen gemeinsamen Nenner, d. h. auf den gegenwärtigen Geldwert reduziert werden, und noch nicht fällige Forderungen werden im Konkurse des Schuldners fällig, allerdings unter Abzug des sogen. Interusuriums. Zweifelhaft erscheint die Behandlung bedingter Forderungen; man kann sie möglicherweise gegen Kautionsbestellung (für den Fall, daß die Forderung später sich als nicht existent oder aufgehoben erweist) befriedigen oder aber einen entsprechenden Teil der Konkursmasse bis zur Entscheidung der Bedingung reservieren. Die deutsche K. O. (§§ 60, 155) unterscheidet scharf — aber fraglich, ob legislativ richtig — zwischen aufschiebenden und auflösenden Bedingungen. Forderungen unter aufschiebenden Bedingungen werden gar nicht berücksichtigt, wenn die Bedingung nicht bis zum Zeitpunkte der Schlußverteilung eintritt; Forderungen unter Resolutivbedingung werden befriedigt, ohne einer Kautionsstellung zu bedürfen.

c) Die Gläubiger werden durch die Konkurseröffnung beschränkt bezüglich des Gerichtsstandes. Forderungen, die im Konkurse befriedigt werden sollen, müssen bei dem Konkursgerichte eingeklagt werden. (Der Konkurs zieht die Prozesse an sich, sogen. Vis attractiva des Konkurses.) Bei einem anderen Gerichte bereits anhängige Prozesse werden freilich bei diesem Gerichte erledigt und nur in ihrem Resultate bei dem Konkursgerichte geltend gemacht. Das englische Recht gestattet auch eine Uebertragung solcher Prozesse an das Konkursgericht.

d) Auch das Recht der Aufrechnung (Kompensation) mit Forderungen wird durch die Konkurseröffnung beschränkt. Eine erst nach der Konkurseröffnung durch Abtretung (Cession) erworbene Forderung kann nicht zur Aufrechnung einer Schuld des Erwerbers der Forderung benutzt werden. Dies ergiebt sich aus der juristischen Konstruktion des Rechts der Gesamtheit der Gläubiger an den ausstehenden Forderungen des Gemeinschuldners, ebenso aber nach der einfachen Erwägung, daß die Zulässigkeit solcher Aufrechnungen es einer Anzahl von Gläubigern ermöglichen würde, unter Umgehung des Konkurses sich privatim Befriedigung zu verschaffen und eine wesentlich aus ausstehenden Forderungen bestehende Konkursmasse gleichsam für sich auszuschöpfen. Ebensowenig kann jemand, der sich erst nach Eröffnung des Konkurses der Verwaltung der Konkursmasse gegenüber verpflichtet, diese Schuld durch Aufrechnung mit einer früher gegen den Gemeinschuldner erworbenen Forderung tilgen: die Verwaltung hat als solche die ganze Schuld zu fordern; sie würde nur einen Teil erhalten, wenn diese Forderung durch Aufrechnung einer nur zum Teil zum Zuge gelangenden Konkursforderung beglichen werden könnte. Mit einer erst gegen die Verwaltung erwachsenen Gegenforderung aber kann der Schuldner kompensieren: die volle Befriedigung dieser Schuld ist gewiß oder müßte es sein, wenn die Verwaltung die gehörigen Schranken innehält.

Die Möglichkeit einer Aufrechnung wird übrigens andererseits dadurch erweitert, daß, wie bemerkt, in Bezug auf die Geltendmachung im Konkurse auch noch nicht fällige Forderungen unter Zinsabzug (Berücksichtigung des Interusuriums) in fällige verwandelt, daher zur Aufrechnung geeignet und sämtliche überhaupt einen Geldwert habende Forderungen auf Geldwert reduziert werden.

e) Der Zinsenlauf hört der Masse gegenüber nach sehr vielen Gesetzen mit Eröffnung des Konkurses auf, z. B. nach der deutschen K. O. § 56, nicht aber z. B. nach der österreichischen § 17.

6. Konkursgerichte. Konkursgerichte sind nach den modernen Gerichtsverfassungen, welche priviligierte Gerichtsstände nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange noch kennen, die Untergerichte; nach dem französischen Gesetze, welches nur einen kaufmännischen Konkurs kennt (vergl. unten) und dem z. B. das italienische folgt, sind es die Handelsgerichte, nach der deutschen K. O. dagegen die Amtsgerichte, wie denn auch von französischen Autoritäten die Uebertragung der Konkurse von den überlasteten Handelsgerichten auf die ordentlichen Gerichte zuweilen befürwortet worden ist. In England besteht für London und die angeschlossenen Bezirke ein besonderer Bankruptcy Court, für die übrigen Bezirke sind die Grafschaftsgerichte (County Courts) Konkursgerichte. Die unmittelbare Leitung der Konkurse erfolgt nach der neueren Gesetzgebung durch Einzelrichter. (Nach dem französischen, italienischen Gesetze z. B. wird ein Richter des Kollegiums besonders beauftragt; der Amtsrichter der

deutschen Gerichtsverfassung fungiert ohnehin stets nur als Einzelrichter.) In England besorgt der Registrar des Bankruptcy Court viele Geschäfte allein, während anderenfalls das Handelsministerium (Board of trade) einzelne besondere Befugnisse ausübt. Die Notwendigkeit, fortwährend Beschlüsse eines Kollegiums herbeizuführen, würde lähmend auf den Gang des Verfahrens einwirken, welches gerade schnelle und energische Eingriffe nicht selten verlangt. Aber man eröffnet (und so ist es auch nach dem deutschen Gesetze) den Beteiligten den Weg der Beschwerde an ein Kollegialgericht oder verweist (nach dem französischen Gesetze) besonders wichtige Beschlüsse direkt an das letztere. Das Verfahren der Konkursgerichte ist ein einfaches und mehr formloses. So gilt nach der deutschen K. O. der sonst von der deutschen Reichsjustizgesetzgebung streng aufrecht erhaltene Grundsatz der mündlichen Verhandlung nicht exklusiv für das eigentliche Konkursverfahren. Doch dürfen mit dem letzteren nicht verwechselt werden die aus dem Konkurse möglicherweise sich entwickelnden und auf ihn zurückwirkenden besonderen Prozesse.

7. Organisation der Verwaltung der Masse. Die Organisation der Verwaltung der Masse während des Konkurses ist selbstverständlich von großem Einflusse auf die materiellen Ergebnisse des Verfahrens. Provisorisch bestellt wohl überall das mit der Leitung des Konkurses befaßte Gericht den oder die Verwalter (Kurator; Syndic). In einem späteren Stadium tritt Mitwirkung der Gläubiger ein, in deren Interesse zunächst der Verwalter handelt, wenngleich er auch als Vertreter des Schuldners betrachtet werden kann. Eben wegen dieser Doppelstellung der Verwaltung beschränkt sich die Vertretung der Gläubiger aber meistens auf ein Vorschlagsrecht, oder es kann, wie nach englischem Rechte, das Gericht die von den Gläubigern gewählten Verwalter (Trustees) nach seinem Ermessen beseitigen. Die oft sehr zeitraubenden und schwierigen Geschäfte eines Verwalters werden meist nicht unentgeltlich erfolgen können. So kann die Verwaltung in kaufmännischen Konkursen, wie es in Frankreich z. B. der Fall ist, zu einem Erwerbszweige, einem Lebensberufe werden. Dadurch wird eine größere Geschäfts- und Sachkunde gewährleistet; andererseits aber werden solche routinierte Verwalter oder Liquidatoren leicht zu fast absoluten Herren des Konkurses und sind imstande, die Konkurse in ihrem Interesse (z. B. durch Hinziehen der Verwaltung) auszubeuten und einzelne Gläubiger oder andere Personen, welche zu der Verwaltung in Beziehung treten, auch in einer nicht vom Strafgesetze zu treffenden Weise zu begünstigen oder zu benachteiligen. Im Deutschen Reiche ernennt man ebenso wie in Oesterreich, besonders in nicht kaufmännischen Konkursen, zu Verwaltern häufig Rechtsanwälte. In England übernimmt bei Eröffnung des Konkurses zunächst ein Beamter (ein Receiver, der vom Board of trade ernannt ist) die Verwaltung; dann wählen die Gläubiger einen Trustee oder mehrere; in geringfügigen Konkursen behält der Receiver die Verwaltung. Nach dem französischen und englischen Gesetze z. B. ist eine kollegiale Verwaltung möglich. Die deutsche K. O. § 71 und die österreichische (§ 82) läßt zwar eine Mehrzahl von Verwaltern zu, wenn die Verwaltung mehrere Geschäftszweige umfaßt; aber auch dann findet eine kollegiale Verwaltung nicht statt, vielmehr ist jeder Verwalter in seinem Geschäftszweige selbständig.

Der Gläubigerversammlung, welche nach Majorität beschließt, und zwar so, daß die Höhe der Forderungen der Einzelnen in Betracht kommt, steht nach den neueren Gesetzen indes bei bestimmten wichtigeren Beschlüssen eine Mitwirkung zu und bei wichtigeren und umfangreicheren Konkursen empfiehlt sich die von verschiedenen neueren Gesetzen, z. B. von dem deutschen, österreichischen, englischen, italienischen Gesetze, vorgesehene Bildung eines Gläubigerausschusses, der die Verwaltung überwacht und zu wichtigeren Beschlüssen seine Zustimmung geben muß.

Die Zulassung von Bevollmächtigten in den Gläubigerversammlungen ist übrigens ein bedenklicher Punkt. Häufig vereinigt ein Bevollmächtigter die Stimmen vieler Gläubiger in seiner Hand und vermag dann thatsächlich die Masse in seinem Interesse auszubeuten. Freilich das Konkursgericht überwacht die Verwaltung, hat in einzelnen — nach den verschiedenen Gesetzen verschieden bestimmten — wichtigeren Maßnahmen seine Genehmigung zu erteilen, beziehungsweise auf Anrufen eines Beteiligten sein Veto nach seinem freien Ermessen einzulegen; denn auch die Gläubigerinteressen dürfen zum Nachteil des Schuldners nicht völlig einseitig vertreten werden, und es bleibt immer möglich, daß die Majorität der Gläubiger die Interessen einer Minderheit allzu sehr verletzt. Nach dem englischen Gesetze ist das Recht des Gerichts, auf erhobene Beschwerde beschlossene Maßnahmen des Verwalters zu hindern oder zu modifizieren, ein unbeschränktes. Auch die Mitglieder eines Gläubigerausschusses *können* z. B. nach Bestimmung der deutschen Konkursordnung Vergütung für ihre Mühewaltung erhalten. Von dem Amte eines Verwalters sind Gläubiger nach den meisten Gesetzgebungen, insbesondere nach der französischen und deutschen Gesetzgebung nicht ausgeschlossen. Dagegen erklärt das italienische Gesetz die Wahl eines Gläubigers für unzulässig. Nach dem englischen Gesetze s 64 kann der Fallit selbst (unter Aufsicht) mit der Verwaltung des Vermögens betraut werden und nach dem französischen Gesetze von 1889 verbleibt bei der dort eingeführten, vom eigentlichen Konkurse unterschiedenen gerichtlichen Liquidation die Verwaltung bei dem Kridar selbst; freilich treten ihm Liquidatoren zur Seite.

8. Bestandteile der Aktivmasse. a) Zu dem Vermögen des Gemeinschuldners, welches zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden ist, gehören selbstverständlich auch ausstehende Forderungen (nur nicht diejenigen, mittelst deren Genugthuung für ein wesentlich nur der Person selbst angethanes Unrecht gefordert wird, sog. Actiones vindictam spirantes z. B. Entschädigungsforderungen wegen Beleidigung) und Sachen des Gemeinschuldners, welche sich in den Händen dritter Personen befinden. Die Konkursverwaltung ist legitimiert, die Forderungen und Sachen nötigenfalls einzuklagen; aber das Konkursgericht als solches ist nicht für solche die Aktiven betreffenden Streitigkeiten zuständig, vielmehr muß bei dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte geklagt werden. Auch bereits von dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung in jener Beziehung begonnene Prozesse *können* von den Konkursverwaltern fortgesetzt werden; dieselben sind aber nicht zur Aufnahme solcher Prozesse verpflichtet.

b) Nach den meisten Gesetzgebungen gehört zur Konkursmasse auch dasjenige, was der Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens erwirbt, so nach dem französischen (443), italienischen (699), englischen Rechte (s. 43). Dagegen zieht die deutsche Konkursordnung § 1 in den Konkurs nur das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehörige Vermögen. Wenn nach der letzteren Bestimmung der Gemeinschuldner nicht

während der Dauer des Konkurses erwerbsunfähig gemacht wird, so spricht gegen das Prinzip des deutschen Gesetzes, daß unter Umständen dadurch eine künstliche Teilung des Vermögens, und wenn durch Zufall dem Gemeinschuldner während des Konkurses ein erheblicher Erwerb zufällt, sogar ein mehrfacher gleichzeitiger Konkurs herbeigeführt wird, und daß, ungeachtet jener anscheinend strikten Trennung des erworbenen Vermögens von dem künftigen Erwerbe, der Gemeinschuldner auch nach der deutschen Konkursordnung sich während der Dauer des Konkurses doch keineswegs vollkommen frei bewegen, andererseits aber auch Unterhalt aus der Masse erhalten kann. Die Härten des Systems, welches auch den Erwerb des Gemeinschuldners während des Konkurses in letzteren hineinzieht, würden sich durch spezielle Verfügung des Konkursgerichts oder spezielle gesetzliche Bestimmungen, wie solche in einzelnen Gesetzen vorkommen, nach Billigkeit heben lassen, und die französische Praxis sucht auch in dieser Richtung zu verfahren. Von besonderer praktischer Bedeutung ist es, ob dem Gemeinschuldner die Befugnis zusteht, den Erwerb von Erbschaften und Vermächtnissen auszuschlagen: bejaht man — wie nach der deutschen K. O. für die Gebiete, in denen lediglich das gemeine deutsche Recht gilt, unzweifelhaft juristisch richtig ist — diese Frage, so kann z. B. ein leichtsinniger Schuldenmacher die Erbschaft seines reichen Vaters seinen Kindern zuwenden, ohne daß den Gläubigern hiergegen irgend eine Maßregel offensteht. Die entgegengesetzte, in einigen älteren deutschen Partikulargesetzen ausdrücklich sanktionierte Ansicht, nach welcher der Gemeinschuldner zum Erwerbe einer Erbschaft gezwungen werden oder der Konkursverwalter des Erben die Erbschaft antreten kann, hat freilich ebenfalls juristische und andere Bedenken. Die französische Jurisprudenz nimmt auf Grund des § 443 des Code de commerce an, daß der Gemeinschuldner ohne Zustimmung des Konkursverwalters eine Erbschaft weder annehmen noch ausschlagen kann.

Auch Nutzungsrechte des Gemeinschuldners verfallen der Konkursmasse, jedenfalls solange der Konkurs dauert, jedoch mit der Beschränkung, daß dadurch die rechtliche Bestimmung des Nutzungsrechtes nicht leiden darf. Dies ist besonders zu beachten bei Nutzungsrechten, welche etwa ein in Konkurs geratener Ehemann an dem Vermögen seiner Ehefrau hat (vergl. deutsche K. O. § 1 Abs. 2). Hier kommt die Bestimmung des Nießbrauchsrechtes indirekt dem Gemeinschuldner selbst wieder zu gute.

c) Ebenso wie bei der einfachen Zwangsvollstreckung werden nach dem modernen Konkursrechte dem Gemeinschuldner gewisse Sachen, die der unmittelbaren Lebensnotdurft dienen oder für seinen Arbeitserwerb notwendig erscheinen, gelassen. Im einzelnen enthalten selbstverständlich die verschiedenen Gesetzgebungen hierüber verschiedene Bestimmungen, z. B. über Unterhaltsrenten, die dem Gemeinschuldner ausgesetzt sind. Gehalte, aus öffentlichen Dienstverhältnissen herrührend, bleiben dem Gemeinschuldner bis zu einem bestimmten Betrage (einer bestimmten Quote) oder nach Bestimmung der Dienstbehörden.

d) Vermögensstücke des Gemeinschuldners, die auch eine Zwangsveräußerung nicht erleiden, z. B. Fideikommißgüter, Lehngüter (nach Bestimmung des in Betracht kommenden Lehngesetzes), können nur in Ansehung der dem Gemeinschuldner gebührenden Einkünfte in den Konkurs gezogen werden.

e) Für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Kredites und insbesondere des kaufmännischen und Gewerbekredites ist es sehr wesentlich, daß nicht die Konkursmasse gleichsam ausgehöhlt werde durch eine Menge von Pfandrechten, welche der Kenntnisnahme der Kreditgebenden sich regelmäßig entziehen. Gesetzliche Bestimmungen, welche diesen besonders in den Gebieten des gemeinen römischen Rechts früher bemerkbaren Krebsschaden des Kredites zu beseitigen geeignet sind, gehören allerdings nicht sowohl dem Konkurs- als vielmehr dem Hypotheken- und Pfandrechte an, insofern zu verlangen ist, daß Hypotheken an Grundstücken in öffentliche Bücher eingetragen werden, Pfandrechte an beweglichen Sachen aber regelmäßig der Besitzübertragung an den Pfandgläubiger zu ihrer Entstehung und Fortdauer bedürfen. Das Einführungsgesetz zur deutschen K. O. §§ 14 ff. hat sich indes veranlaßt gefunden, hierher gehörige Bestimmungen über Pfandrechte an beweglichen Sachen zu treffen, andererseits hat K. O. § 41 gewissen sog. Retentionsrechten für den Konkurs die Wirksamkeit eines Faustpfandrechts gewährt (z. B. haben Handwerker ꝛc. ein solches Recht, wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen in Ansehung der von ihnen verfertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen). Aber auch vorgebliche Rechte der Ehefrau an Vermögensstücken, die sich im Besitze des Gemeinschuldners befinden, können die Gläubiger benachteiligen oder wenigstens einer raschen und zweckdienlichen Abwickelung des Konkurses schädliche Hindernisse bereiten. Die französische Gesetzgebung z. B. (vgl. Code de comm. 560) und die deutsche K. O. § 37 treffen daher durchgreifende, die Gläubiger sichernde Bestimmungen über den von der Ehefrau zu liefernden Beweis. Geschenke des Ehemannes an die Frau bedürfen übrigens, um der Konkursverwaltung gegenüber wirksam zu sein, nach den Bestimmungen vieler Gesetze besonderer Formen.

Das englische Konkursrecht zieht im Interesse des Kredites sogar Vermögensobjekte, welche einem handeltreibenden Gemeinschuldner zweifellos nicht gehören, zur Konkursmasse, falls sie mit Bewilligung des Eigentümers im Besitze des Gemeinschuldners sich befinden, so daß sie von anderen mit Grund für des Gemeinschuldners Eigentum gehalten werden konnten und so dessen Kredit stärkten (Reputed ownership). Das neueste Gesetz von s. 43 beschränkt indes diesen Rechtssatz auf Vermögensstücke, welche dem Handel dienen, im Besitz eines Handels- oder Geschäftsmannes.

f) Ausnahmsweise kommt es aber auch vor, daß Gegenstände, welche bereits in das Eigentum des Kridars übergegangen sind, dessen ungeachtet, weil das Gesetz den Verlust für besonders unbillig erachtet, von dem früheren Eigentümer aus der Masse wieder herausgezogen werden können. Der Verkäufer, der das Eigentum an der verkauften Sache dem Käufer bereits übertragen hat, kann die Sache, wenn er den Kaufpreis nicht empfängt, nicht wieder aus dem Konkurse des Verkäufers herausziehen, muß vielmehr seine Kaufforderung als Konkursgläubiger geltend machen. Dies kann dann als Unbilligkeit betrachtet werden, wenn ein auswärtiger Verkäufer Waren abgesandt hat, solange diese noch nicht in den Besitz des Käufers, gleichwohl aber, weil zum Eigentumsübergange Besitzübergang etwa nicht erforderlich ist, schon in das Eigentum des Käufers übergegangen sind. Im Anschluß an einen weitverbreiteten alten Handelsgebrauch gewährt daher eine sehr große Anzahl neuerer Gesetze (z. B. das englische, französische, deutsche, italienische; nicht aber das österreichische Gesetz) dem Verkäufer in diesem Falle das Recht der Vindikation, es müßte denn die Konkursverwaltung sich zur vollen Entrichtung des Kaufpreises verpflichten. Möglicherweise

kann aber nach civilrechtlichen Grundsätzen (z. B. nach den Grundsätzen des französischen Civilrechts im Falle der Nichtzahlung des Kaufpreises) der Kaufvertrag auch in anderen Fällen mit rückwirkender Kraft annulliert und hierdurch eine Vindikation des Verkäufers begründet werden. Wenn ferner durch eine rechtswidrige Handlung des Gemeinschuldners oder des Verwalters (z. B. durch Veräußerung einer bei dem Gemeinschuldner deponierten Sache) das Eigentum jemandes untergegangen ist, so kann der frühere Eigentümer nach vielen Gesetzgebungen, z. B. nach dem französischen Gesetze (§ 75), nach dem deutschen § 38 die Gegenleistung, welche in die Konkursmasse gelangt ist, aus dieser zu seiner Entschädigung herausziehen.

9. Passivmasse. Zu den Konkursgläubigern gehören nach der deutschen K.O. § 39 und der österreichischen K.O. § 10, aber auch nach dem englischen Gesetze (s 6, 9) und nach richtiger Interpretation des französischen Gesetzes (Art. 552) nicht Gläubiger, welchen ein Pfandrecht oder eine Hypothek an einzelnen Vermögensstücken des Gemeinschuldners zusteht, insoweit sie nicht für den Fall der Unzulänglichkeit des zum Pfande oder zur Hypothek gesetzten Gegenstandes den Fehlbetrag von der übrigen Konkursmasse fordern, während andererseits ein etwaiger Ueberschuß des Erlöses des Pfandgegenstandes der Konkursmasse zufließt. Das frühere gemeine deutsche Konkursrecht behandelte ohne weiteres auch die Hypothek- und Pfandgläubiger als in Bezug auf den Erlös der Pfandsache bevorzugte Konkursgläubiger, führte damit eine oft recht bedeutende Verwickelung und Verweitläufigung des Konkursverfahrens herbei, zugleich aber auch eine Gefährdung und Schädigung jener sog. Realgläubiger, da dieselben im Konkurse sich melden mußten und dann durch den Vorabzug der sog. Massekosten und absolut privilegierten Forderungen beeinträchtigt werden konnten. Kommt es zum Zwangsverkaufe der einzelnen Sachen, so müssen selbstverständlich auch die Realgläubiger ihre Rechte geltend machen.

10. Rangordnung der Konkursforderungen. Eine einfache Ordnung der Befriedigung der Konkursforderungen, welche nur wenigen besonders qualifizierten Forderungen ein Vorrecht zuerkennt, im übrigen aber eine Befriedigung pro rata eintreten läßt, ist eine Vorbedingung eines einfach und rasch zum Ziele führenden Konkursverfahrens. Die Weitläufigkeit und Schwerfälligkeit des früheren gemeinen deutschen Konkursverfahrens war in gewissem Umfange notwendig gegeben mit den äußerst verwickelten und kontroversen Privilegien und Generalhypotheken, welche letztere das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Pfandschuldners ergriffen. Die Wirksamkeit einer Konkursordnung läßt daher vollständig nur unter Berücksichtigung der Pfandrechtsgesetzgebung des betreffenden Landes sich beurteilen, und so wirkt denn auch die Mangelhaftigkeit z. B. des französischen Hypothekenrechts zurück auf den sog. Personalkredit und die Konkurse. (Die deutsche K.O. § 39 überläßt das Immobiliarpfandrecht noch dem Partikularrechte.) Nur der Ueberschuß der mit Pfandrechten (Hypotheken) belasteten Immobiliarmasse nach Abzug der Pfandforderungen fällt in die Konkursmasse; aber für diesen Ueberschuß und den Erlös der beweglichen Sachen gelten ausschließlich die Bestimmungen der Konkursordnung. Von den nach der deutschen Konkursordnung bevorrechteten Forderungen (vergl. österreichische K.O. §§ 43 ff.) können wohl nur die Forderungen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners bezüglich des gesetzlich der Verwaltung des letzteren unterworfenen Vermögens als für die gemeinen Konkursforderungen bedenklich erachtet werden. Das für die Konkursmasse gefährliche Vorzugsrecht der Ehefrau für das von ihr eingebrachte Vermögen kennt z. B. die deutsche Konkursordnung nicht mehr. Sehr wenige und in ihren Beträgen bestimmt begrenzte bevorrechtete Forderungen kennt das englische Gesetz (s. 40, 41); es ist also dem allgemeinen Handelskredite besonders günstig. Forderungen aus Schenkungsversprechen und Geldstrafen treten nach vielen Rechten an die letzte Stelle oder werden — so nach der deutschen Konkursordnung (56) — gar nicht berücksichtigt.

Vor allen Konkursforderungen im engeren Sinne (d. h. vor allen Verbindlichkeiten, die der Gemeinschuldner selbst übernommen hat) werden befriedigt diejenigen Forderungen, welche die Verwaltung kontrahiert hat (sog. Masseschulden, zu denen auch die Kosten der Verwaltung und die Gerichtsgebühren gehören): sie sind im Interesse der Verwertung und Erhaltung der Masse selbst kontrahiert. Das übermäßige Anschwellen der Kosten der Verwaltung aber ist häufig und besonders in England beklagt worden. Es bewirkt auch, daß die Gläubiger mit Privatabkommen vorlieb nehmen, welche für Uebervorteilungen und Betrügereien seitens des Schuldners besonders geeignet sind. (Seit dem Gesetze von 1883 scheint übrigens in England in jener Beziehung eine nicht unerhebliche Besserung eingetreten zu sein.)

11. Einwirkung der Beendigung des Konkurses auf die Konkursforderungen. Die Konkursforderungen gehen rechtlich nicht, auch nicht zu einem Teile dadurch unter, daß die im Konkurse in Beschlag genommenen Vermögensobjekte des Gemeinschuldners untergehen. Auch eine Beendigung des Konkurses durch ordnungsmäßige Verteilung hat nach den meisten Konkursrechten (z. B. nach dem deutschen, französischen, österreichischen, italienischen) eine Befreiung des Schuldners bezüglich der nicht befriedigten Forderungen und Forderungsreste nicht zur Folge. Doch gewährte die deutsche gemeinrechtliche Praxis im Anschluß an das römische Recht dem Schuldner bezüglich der nicht befriedigten Forderungen das sog. Beneficium competentiae, d. h. sie knüpfte die Geltendmachung der Nachforderung an die Voraussetzung, daß der Lebensbedarf des Schuldners (und seiner von ihm zu erhaltenden Familie) nach richterlichem Ermessen auch bei Befriedigung, bezw. teilweiser Befriedigung der geltend gemachten Forderung aus dem späteren Erwerbe gedeckt werden konnte. Die deutsche Konkursordnung hat diese Beschränkung der Nachforderung gestrichen mit Rücksicht auf die von der deutschen Konkursordnung aufgenommene Möglichkeit eines sog. Zwangsvergleichs, wie denn auch das französische Recht das Beneficium competentiae nicht kennt (vergl. Code civ. 1270). Dagegen wird nach englischem Rechte und den ihm folgenden Gesetzen der Einzelstaaten der nordamerikanischen Union (freilich mit mancherlei Modifikationen im einzelnen) ein redlicher Gemeinschuldner durch Beendigung des Konkurses von den sämtlichen früheren Schulden (auch den etwa nicht im Konkurse angemeldeten) frei, und zwar ohne daß es dazu irgend einer Zustimmung der Gläubiger bedarf. Das hierzu erforderliche „Discharge“ wird nach richterlichen Ermessen selbst vor Beendigung des Konkurses erteilt und kann auch an Bedingungen geknüpft werden, z. B. an die Bedingung, daß der Schuldner bestimmte, ihm später zufallende Vermögensobjekte den Gläubigern zu ihrer Befriedigung überlasse (s. 28 des Gesetzes von 1883 und G. v. 18. VIII. 1890, 53 et 54 Vict. c. 71). Die Begründung dieser zuerst unter Königin Anna einge-

führten Befreiung liegt darin, daß dem redlichen Handelsmanne eine wirtschaftlich freie Existenz ermöglicht werden soll, welche ihn um so eher in den Stand setzen und veranlassen kann, seine Gläubiger nachträglich freiwillig zu befriedigen. Indes hat diese Einrichtung auch ihre Nachteile, wie die neueren Beschränkungen derselben in England und Nordamerika zeigen.

12. Zwangsvergleich. In vielen Fällen ist es für Gläubiger und Schuldner vorteilhafter, den Konkurs durch Abschluß eines Stundungs- oder Nachlaßvertrages (Akkord, Concordat, Concordato, Arrangement), nicht aber durch Verkauf der Konkursmasse und Verteilung des Vermögens zu beenden, und möglicherweise kann selbst die Eröffnung des Konkurses durch einen solchen Vertrag vermieden werden. Sehr oft haben die einzelnen Vermögensstücke im Besitz des Schuldners einen höheren Wert, als der Versteigerungs- oder Verkaufspreis beträgt; es werden bedeutende Kosten vermieden, und dem Schuldner wird seine Erwerbsthätigkeit erhalten. Bei einem Nachlaßvertrage erhalten die Gläubiger auch schneller Zahlungen, und bei Stundungs- wie bei Nachlaßverträgen im engeren Sinne können sich dritte Personen, z. B. Verwandte, Freunde oder Geschäftsfreunde des Schuldners, zu Bürgschaftsleistungen oder selbst Zahlungen veranlaßt finden. Ganz besonders ins Gewicht fallen diese Vorteile für den Handelsstand. Nun können aber einzelne eigenwillige oder dem Schuldner feindlich gesinnte Gläubiger sich einem solchen Abkommen widersetzen, und selbst wenn sämtliche angemeldete Gläubiger zustimmen, erscheint es wünschenswert, das Abkommen auch gegenüber solchen Gläubigern sicherzustellen, welche sich nicht gemeldet haben sollten. Schon das römische Recht kannte hier einerseits das Institut eines seitens des Kaisers erteilten *Moratoriums*, andererseits die Anfänge eines durch Mehrheitsbeschluß der Gläubiger herbeigeführten Ausgleichs (einen derartigen *Nachlaß*vertrag freilich nur bei insolventen Erbschaften). Hieran anknüpfend haben schon im späteren Mittelalter die städtischen Statuten Italiens den durch Mehrheitsbeschluß bestimmten Zwangsvergleich weiter ausgebildet. Später hat der letztere dann, während das landesherrliche Moratorium, weil mit der Unabhängigkeit der Justiz und des Privatrechts unvereinbar, verschwunden ist, in vielen anderen Ländern Aufnahme gefunden, in Deutschland freilich nur in einzelnen Handelsstädten. Jetzt gilt er für den kaufmännischen Konkurs vielleicht überall. Nach der deutschen Konkursordnung gilt er auch für den Konkurs von Nichtkaufleuten, nicht dagegen nach der österreichischen Konkursordnung. Andererseits ist der Vergleich auch im Konkurse von Gesellschaften (Aktiengesellschaften) und juristischen Personen zulässig; nur im Konkurs von Genossenschaften (auch solchen mit beschränkter Haftung) ist er nach dem Rechte des Deutschen Reichs nicht zulässig (K. O. 196). Indes nehmen der Natur der Sache nach privilegierte Gläubiger an dem Vergleiche nicht teil; sie müssen vorweg befriedigt werden und stimmen daher auch nicht mit. Da aber eine unbedingte Unterwerfung der Minderheit unter den Willen der Mehrheit gemißbraucht werden könnte und mit Rücksicht auf die öffentliche Moral die Wohlthat eines Zwangsvergleichs einem unwürdigen oder völlig unzuverlässigen Schuldner nicht wohl bewilligt werden darf, so erhält der Vergleich bindende Kraft nur durch Bestätigung des Konkursgerichts, und in gewissen Fällen ist dieselbe nach dem Gesetze ausgeschlossen. Die Mehrheit muß, damit nicht einzelne Gläubiger vorherrschend ihre besonderen Interessen verfolgen können, eine solche nicht nur nach der Summe der Forderungen, sondern auch nach der Zahl der Gläubiger sein, und es wird auch meist eine stärkere als die einfache absolute Majorität verlangt. Eigentümlich ist dem französischen Rechte (nach einem G. v. 17. VII. 1856, welches Art. 541 des Code de comm. modifiziert) das Concordat par abondon total ou partiel de l'actif du failli, d. h. ein Zwangsvergleich, mittelst welches der Fallit die Konkursmasse nicht behält, vielmehr dieselbe den Gläubigern zur Befriedigung überläßt. Die Zweckmäßigkeit dieses in Frankreich immerhin nicht unpraktisch gebliebenen Vergleichs ist nicht unbestritten, vielleicht aber für einzelne Fälle, namentlich für den Konkurs von Aktiengesellschaften, wenn das Unternehmen als Ganzes in die Hände der Gläubiger übergehen soll, zu behaupten. In betreff des Zeitpunktes, zu welchem das Accordverfahren im Konkurse eingeleitet werden kann, desgleichen hinsichtlich der Frage, ob es nur auf Antrag sei es eines Gläubigers, sei es des Schuldners einzuleiten ist, differieren die Gesetzgebungen. Im englischen Rechte erscheint der Vergleich, der ja übrigens auch ein Stundungsvertrag sein kann, ebensowohl als ein Mittel, den Konkurs überhaupt abzuwenden, wie ihn aufzuheben, und in gewissem Sinne ist dies auch der Fall nach dem neuesten französischen Gesetze von 1889, insofern der Schuldner die danach gestaltete gerichtliche Liquidation provozieren kann. Der Zwangsvergleich ist wegen Betrugs anfechtbar. Nach französischem Rechte, desgleichen nach italienischem kann er auch wegen Nichterfüllung ohne weiteres hinfällig werden; doch steht der Aufnahme der sog. Verfallklausel in den Vergleich auch nach der deutschen Konkursordnung nichts entgegen. Nach dem französischen und italienischen Rechte ist die Annullation des Vergleichs, wenn auch nur *ein* Gläubiger sie geltend gemacht hat, stets für sämtliche Forderungen wirksam und führt daher die Wiederaufnahme des Konkurses notwendig mit sich, und das gleiche Resultat gilt nach französischem Rechte auch bei Nichterfüllung (nach dem italienischen Gesetze 843 entscheidet darüber die Mehrheit der Gläubiger). Nach der deutschen K. O. §§ 181 ff. wirkt die von dem einzelnen Gläubiger erhobene Klage — er macht einfach die ursprüngliche Forderung geltend — nur für die einzelne Forderung; nur die rechtskräftige Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerottes wirkt nach der deutschen Konkursordnung für alle und *kann* zur Wiederaufnahme des Konkursverfahrens führen. Die österreichische K. O. §§ 241 ff. folgt hier im wesentlichen dem französischen Rechte.

13. Verfahren. a) Zur *Einleitung* des Konkursverfahrens genügt ein gehörig begründeter Antrag eines Gläubigers oder des Gemeinschuldners selbst. Ein Teil der Gesetze, z. B. das französische, italienische und belgische, nicht aber das deutsche, österreichische und englische läßt eine Eröffnung des Konkurses von Amts wegen zu. Dieselbe erscheint nicht empfehlenswert; ein Irrtum einer Behörde kann für sämtliche Beteiligte hier äußerst schädlich wirken. Der Antrag eines Gläubigers muß die erforderlichen Thatsachen glaubhaft machen, der Antrag des Schulders von einer Darlegung seiner Vermögensverhältnisse begleitet sein.

b) *Die Verfügung des Gerichts*, welche den Konkurs eröffnet und welche, wenn der Antrag von einem Gläubiger ausgeht, regelmäßig nicht ohne vorgängige Anhörung des Schuldners erfolgt, wird gehörig und namentlich durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. Sie fordert zugleich die Gläubiger auf, ihre Forderungen anzumelden und die Beweise

vorzulegen; von ihren Wirkungen ist bereits die Rede gewesen. Mit ihr wird die Ernennung eines provisorischen Verwalters verbunden, und zugleich können noch besondere Sicherungsmaßregeln dabei angeordnet werden, z. B. Sequestrationen, Anlegung von Gerichtssiegeln, auch möglicherweise die Inhaftnahme des Schuldners. Es ist richtiger, dergleichen besondere Maßregeln nicht obligatorisch vorzuschreiben, sondern sie nach den Umständen des einzelnen Falles vom richterlichen Ermessen abhängig zu machen, wie dies auch nach dem deutschen und dem englischen Gesetze der Fall ist. Nach dem englischen Gesetze von 1883 kann indes ein für den Schuldner mehr schonendes Zwischenverfahren eingeschoben werden, in welchem alsbald die Herüberführung eines Vergleichs versucht wird. Erst wenn dies nicht zum Ziele führt, beginnt das eigentliche Bankerottverfahren. Das französische G. v. 4. III. 1889 hat diese Einrichtung aufgenommen. Der Schuldner kann innerhalb vierzehn Tagen, von der Zahlungseinstellung gerechnet, die Rechtswohlthat der Liquidation judiciaire beanspruchen. Die Wirkungen sind im wesentlichen die des Konkurses; aber die Ehre des Schuldners wird geschont; derselbe führt unter Aufsicht von Liquidatoren seine Geschäfte weiter, und es werden sofort Vergleichsverhandlungen eingeleitet. Das Scheitern derselben hat den förmlichen Konkurs zur Folge; derselbe tritt auch ein, wenn der Schuldner in der vom Gesetze genauer bezeichneten Weise unangemessen verfahren ist.

c) Anmeldungs- und Liquidationsverfahren. Nach dem früheren gemeinen deutschen Konkursrechte mußten die Gläubiger auf die ergangene öffentliche gerichtliche Aufforderung sich in einem bestimmten Termine (dem sog. Professionstermine) oder binnen bestimmter Frist bei Vermeidung des Ausschlusses (der Präklusion) von der Masse melden. Die neuere Gesetzgebung kennt solchen formellen Ausschluß nicht mehr. Aber die verspätet sich Meldenden tragen die aus der Verspätung etwa erwachsenden besonderen Kosten und haben kein Widerspruchsrecht gegen das, was inzwischen im Konkurse geschehen ist, können geschehene Verteilungen auch nicht rückgängig machen, sind vielmehr mit ihren Ansprüchen auf das in der Masse thatsächlich noch Vorhandene beschränkt.

Selbstverständlich muß jede im Konkurse angemeldete Forderung geprüft werden. Das Zugeständnis des Schuldners, der ja irrtümlich, leichtsinnig oder betrüglich Forderungen als begründet anerkennen möchte, kann dabei nicht unbedingt maßgebend sein; der eingesetzte Verwalter hat vielmehr, wenn auch meist nach den vom Schuldner gegebenen Informationen, über das Zugeständnis zu entscheiden; inwieweit daneben auch ein Widerspruch des Schuldners formell in Betracht kommt, kann zweifelhaft erscheinen. Die deutsche Konkursordnung giebt dem Schuldner, soweit das Konkursverfahren selbst in Betracht kommt, kein formelles Widerspruchsrecht. Dagegen haben nachstehende oder durch Teilnahme der betreffenden Forderung beschränkte Gläubiger ein Widerspruchsrecht sowohl gegen die Forderung wie gegen das in Anspruch genommene Vorrecht. Die widersprochenen Forderungen müssen in besonderen Prozessen festgestellt werden. Nach dem englischen Gesetze (s. 102) hat das Konkursgericht zur Entscheidung dieser Streitigkeiten sehr weitgehende diskretionäre Befugnisse; indes können einzelne Thatfragen in einem besonderen Justizverfahren erledigt, einzelne Rechtsfragen der Prüfung eines höheren Gerichts nach englischem Rechte vorbehalten werden. Der frühere gemeine deutsche Konkursprozeß kannte neben den Liquidationsprozessen noch eine besondere Feststellung der Priorität, wobei sich dann häufig noch besondere Prioritätsprozesse, oft mit einer Mehrheit einander gegenüberstehender Parteien, ergeben konnten. Das moderne Konkursrecht verbindet in einfacherer Weise die Feststellung der Rangordnung mit dem Verteilungsverfahren.

Fraglich kann es erscheinen, ob Gläubiger, deren Forderungen widersprochen sind, an den Beschlüssen der Gläubiger teilzunehmen haben. Am richtigsten wird man darüber richterliches Ermessen entscheiden lassen (vergl. auch deutsche K. O. 87, italien. Handelsgesetzb. 766).

d) Heranziehung und Verkauf der Masse. Neben dem Liquidationsverfahren beginnt alsbald das Verfahren zur Verwertung, (auch Heranziehung und Verwaltung der Masse (Versilberung der Masse) mit Gläubigerversammlungen (Gläubigerausschuß) Berichten und Rechnungslegungen der Verwalter. Neben der Versteigerung wird jetzt auch bei beweglichen Sachen unter gewissen Kautelen freihändiger Verkauf zugelassen, weil Versteigerungen oft weniger ergeben; bei Immobilien findet jedoch meist noch Versteigerung (Subhastation) statt. Die deutsche Konkursordnung verweist in Bezug auf den Zwangsverkauf von Immobilien auf das Gesetz der Einzelstaaten. Sehr freie Hand läßt dem Verwalter beim Verkauf das englische Gesetz. Ueber die Sicherstellung der einkommenden Gelder (auch durch Einzahlung bei staatlich privilegierten Banken rc.) enthalten selbstverständlich die einzelnen Gesetze verschiedene Bestimmungen.

e) Verteilungsverfahren und Beendigung des Konkurses. Das Verteilungsverfahren, welches nach dem früheren gemeinen deutschen Konkursrechte regelmäßig erst nach Erlaß des sog. Prioritätsurteils und rechtskräftiger Erledigung der Prioritätsstreitigkeiten stattfand und in der Hand des Gerichts ruhte (Distributionsbescheid), ist nach den neueren Gesetzen auf die Verwalter übertragen und beruht, während nach dem früheren deutschen Konkursrechte nur ausnahmsweise einzelne Forderungen vorweg befriedigt werden konnten, auf dem Prinzip der sog. successiven Verteilungen, d. h. sobald genügend verfügbare Mittel vorhanden sind, finden Verteilungen statt nach von dem Verwalter aufgestellten und veröffentlichten Plänen (nach französischem und italienischem Rechte z. B. aber nur auf Grund richterlicher Genehmigung). Ueber Einwendungen von Gläubigern entscheidet das Gericht. Die vollständige Verteilung der Masse beendet das Verfahren und giebt dem Schuldner die Dispositionsfreiheit wieder. Nach der deutschen Konkursordnung hat der Schuldner die letztere in Ansehung des nach der Konkurseröffnung gemachten Erwerbes überhaupt nicht verloren. Gleichwohl schreibt gerade die deutsche Konkursordnung den Erlaß eines formellen (deklarativen), öffentlich bekannt zu machenden Bescheides über die Beendigung des Konkurses vor. Ungeachtet der Beendigung des Konkurses können noch Nachtragsverteilungen vorkommen.

Das Konkursverfahren kann auch eingestellt werden, wenn sich zeigt, daß eine genügende Masse nicht vorhanden ist — denn auf Staatskosten können Konkursverfahren nicht stattfinden — oder wenn sämtliche Beteiligte auf Grund einer Privateinigung die Einstellung beantragen.

14. Konkurs von Gesellschaften und Korporationen. Insolvente Erbschaften. Spezialkonkurs. Auf den Konkurs von Handelsgesellschaften (offenen Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Korporationen) finden im allgemeinen die Bestimmungen der Gesetze über den Konkurs von Einzelpersonen Anwendung: doch giebt hierüber z. B. die deutsche K.O. § 193 einige

wenige besondere Vorschriften, namentlich über die Berechtigung und bezw. Verpflichtung zum Konkursantrage, und in England gilt für den Konkurs nicht das Bankerottgesetz, sondern das in dem Gesetze über joint stock companies v. 7. VIII. 1862 (25 et 26 Vict. c. 89) angeordnete Liquidationsverfahren (wind ing up). Auch über das Vermögen einer sog. offenen Handelsgesellschaft wird ein besonderer Konkurs eröffnet, welcher zu unterscheiden ist von dem Konkurse der einzelnen Gesellschafter. Ueber das Verhältnis des Konkurses einer offenen Handelsgesellschaft zu dem Konkurse der einzelnen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafter gelten in den verschiedenen Ländern stark abweichende Grundsätze. Von vielen wird angenommen, daß der Konkurs der Handelsgeschaft notwendig den Konkurs auch der einzelnen Gesellschafter nach sich zieht, und diese Ansicht ist z. B. in der französischen Jurisprudenz herrschend, dann aber auch in der österreichischen K.O. 199 und in dem italienischen Handelsgesetzbuche 847 sanktioniert worden. Nach der deutschen Konkursordnung ist dies nicht der Fall. Aber auch nach der deutschen Konkursordnung ebenso wie nach den vorgenannten Gesetzen und nach dem französischen Rechte können Gesellschaftsgläubiger ihre Forderungen in dem Konkurse der einzelnen Gesellschaftsgläubiger geltend machen, während die Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter nur auf den Privatkonkurs dieser letzteren verwiesen sind. Nach dem englischen Gesetze dagegen (s. 40, 59) werden aus dem Handelsvermögen zunächst die Handelsgläubiger aus dem Privatvermögen die Privatgläubiger bezahlt.

Sollte eine öffentlichrechtliche Korporation (eine Gemeinde z. B.) nicht imstande sein, ihre Verbindlichkeiten gegen Gläubiger zu erfüllen, so kann eine Beschlagnahme des Vermögens der Korporation jedenfalls nur insoweit stattfinden, als die einzelnen Vermögensbestandteile nicht zur Erfüllung der öffentlichrechtlichen Pflichten der Korporationen erforderlich sind, wogegen Landgüter, Sachen, welche nur dem Luxus dienen, allerdings der Beschlagnahme und der Versteigerung unterliegen würden. Vollkommen zu regeln wäre die Frage nur im Wege des positiven öffentlichen Rechts.

Auch über insolvente Erbschaften kann ein Konkursverfahren stattfinden und zwar nach vielen Gesetzgebungen sowohl dann, wenn die Erbschaft vakant bleibt, wie wenn sie mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten wird. Nach englischem Recht (s. 125) tritt indes häufig bei überschuldeten Erbschaften nur die sonst gesetzliche Verwaltung ein, welche die Schulden der Erbschaft nach einer bestimmten Rangordnung zu befriedigen hat, ebenso wie dies anderwärts im Konkurse geschieht.

Der Konkurs ergreift der Regel nach das gesamte Vermögen der Person, sollte dasselbe auch in verschiedenen Anlagen (Etablissements) bestehen. Ein Partikular- oder Spezialkonkurs, kann jedoch vorkommen in Bezug auf das im Auslande befindliche Vermögen des Schuldners und sodann, wo die Rechtsinstitute der Lehn-, Stamm- und Fideikommißgüter noch gelten, in Beziehung auf diese Güter, so daß Allodial- und Lehnsgläubiger ꝛc. unterschieden werden. Die deutsche Reichskonkursgesetzgebung (vergl. Einführungsgesetz § 4) hat es hier noch bei einer ausgedehnten Geltung des Partikularrechts belassen.

15. Kaufmännischer und nichtkaufmännischer Konkurs. Das frühere gemeine deutsche Recht ließ den Konkurs Anwendung finden auf alle und jede zahlungsunfähige Personen. Dagegen beschränkt das französische Recht und eine erhebliche Anzahl demselben folgende neuere Gesetzgebungen, z. B. das italienische, portugiesische Handelsgesetzbuch, den Konkurs auf Kaufleute (unter denen aber auch Gewerbetreibende begriffen sind, die im Sinne des Gesetzes als Kaufleute gelten). Andere Gesetze, zu denen insbesondere die österreichische (hierin der früheren preußischen folgende) Konkursordnung gehört, unterscheiden einen kaufmännischen und einen nichtkaufmännischen Konkurs. Die deutsche Konkursordnung und das neueste englische Recht stehen wieder auf dem Standpunkte des früheren gemeinen deutschen Rechts, und selbst in Frankreich ist neuerdings diese Gleichstellung von Kaufleuten und Nichtkaufleuten empfohlen worden. (Das schweizerische Gesetz von 1889 hat einen Mittelweg eingeschlagen: das Konkursverfahren findet auch gegen solche Personen, welche freiwillig sich in das Handelsregister eintragen lassen, statt.) Allerdings ist das Konkursverfahren in höherem Grade Bedürfnis bei kaufmännischen Insolvenzen. Der kaufmännische Gläubiger kann sich von dem kaufmännischen Schuldner nur selten besondere Sicherheit bestellen lassen, und im kaufmännischen Verkehre sind Spezialzwangsvollstreckungen besonders verhängnisvoll; endlich kann man zweifeln, ob die besondere Begünstigung, welche der Zwangsvergleich im kaufmännischen Verkehre verdient, auch für nichtkaufmännische Schuldner angezeigt ist. Aber auch Nichtkaufleute genießen häufig einen ausgedehnten Kredit, und in Frankreich hat man in manchen Gerichtsbezirken auch ohne spezielle Gesetzesvorschrift ein dem Fallitverfahren nachgebildetes Verfahren bei Insolvenz bei Nichtkaufleuten thatsächlich beobachtet. Das Prinzip der deutschen Konkursordnung erscheint daher als das richtigere. Uebrigens ist das französische System dann erträglicher, wenn, wie in Frankreich, der Gläubiger, welcher eine Pfändung erwirkt, ein Vorrecht an den gepfändeten Gegenständen nicht erhält, also der Beitritt anderer Gläubiger zu einer begonnenen Exekution mit gleichem Rechte möglich ist.

16. Strafbestimmungen. Dem Strafgesetze fällt heutzutage nur noch derjenige Gemeinschuldner anheim, der in unverantwortlich leichtsinniger Weise verfahren ist (z. B. unverhältnismäßig spekuliert oder als Geschäftsmann nicht gehörig Buch geführt hat), oder aber zum Nachteile seiner Gläubiger betrüglich gehandelt hat (z. B. Vermögensobjekte beiseite geschafft, verheimlicht oder erdichtete Forderungen anerkannt hat, im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit Gläubiger begünstigt hat). Man unterscheidet daher einen einfachen oder leichtsinnigen Bankerott, welcher nach dem deutschen Strafgesetzbuche ein Vergehen, und einen betrügerischen Bankerott, welcher nach dem deutschen Strafgesetzbuche ein Verbrechen ist. Bestraft werden übrigens auch dritte Personen, welche betrügliche Handlungen zum Nachteile einer Konkursmasse begehen. In den Einzelnheiten weichen die Strafgesetze von einander ab. Auch der Stimmenkauf und -verkauf bezüglich der Gläubigerversammlungen wird bestraft (z. B. nach dem französischen, deutschen, italienischen Gesetze).

17. Konkursrecht im internationalen Verkehre. Der Konkurs erstreckt sich auf das gesamte in einem Lande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners: der in der Konkurseröffnung enthaltene allgemeine Arrest auf dies Vermögen äußert seine Wirkungen auch in anderen Gerichtsbezirken desselben Landes. Sehr bestritten dagegen ist die Wirkung des Konkurses auf das in einem anderen Lande belegene Vermögen des Gemeinschuldners. Ohne Zweifel bringt das Prinzip der nur territorialen Wirksamkeit des Konkurses, eben weil derselbe Universalexekution sein soll, mancherlei Schwierigkeiten und Uebelstände mit

sich. (Können z. B., wenn in verschiedenen Ländern gleichzeitig Konkurse gegen denselben Schuldner eröffnet werden, die sämtlichen Gläubiger ihre Forderungen in den mehreren Konkursen geltend machen?) Aber der Konkurs bleibt gleichwohl eine auf staatlicher, daher territorialer Gewalt beruhende Zwangsmaßregel und als solche daher auf das Territorium dieser Gewalt beschränkt. So ist es denn auch den Anhängern der internationalen Universalität des Konkurses, welche besonders zahlreich in der neuesten italienischen Wissenschaft vertreten sind, nicht gelungen, diese Theorie in juristisch haltbarer Weise aus der Natur des Konkurses abzuleiten und Unklarheiten und sehr erhebliche Meinungsdifferenzen über die aus jener angeblichen Universalität sich ergebenden Folgesätze zu vermeiden. Aber auch bedeutende praktische Bedenken sprechen gegen diese Annahme einer ohne weiteres postulierten Universalität. Entfernt wohnende Gläubiger kommen in Konkursen, namentlich wenn es sich um die in neuester Zeit so wichtigen und häufigen Vergleiche handelt, leicht in Nachteil, und soll man ohne irgend welche Garantien inländische Gläubiger, welche einem ausländischen Schuldner mit Rücksicht auf dessen im Inlande befindliches bedeutendes Vermögen kreditiert haben, unter Auslieferung dieses Vermögens an ein entferntes ausländisches Gericht lediglich an eben dieses Gericht verweisen? Hat man auch nur dafür eine Garantie, daß auswärtige Gerichte und Konkurskuratoren bei ihren Bekanntmachungen auf die Entfernung genügende Rücksicht nehmen, welche unsere Landsleute von dem Sitze des Konkurses trennt?

Durch Staatsvertrag lassen sich allerdings Garantien dieser Art schaffen; aber ein allgemeiner Vertrag, dem jeder beliebige Staat unter bestimmten Voraussetzungen beitreten könnte, wie etwa dem sog. Weltpostverein, ist hier gewiß nicht am Platze; vielmehr wird jeder einzelne Staat nur schrittweise und mit Vorsicht vorgehen können. Uebrigens ist mit der Vereinigung der sog. Universalität nicht jede indirekte extraterritoriale Wirkung des Konkurses geleugnet, man wird die Konkursverwaltung für berechtigt halten müssen, auch auf das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners Arrest zu erwirken und so dieses Vermögen heranzuziehen; ein Widerspruchsrecht dürften nur solche Gläubiger haben, für deren Forderungen in dem anderen Lande ein Gerichtsstand begründet erscheint. Andererseits ist mit der sog. Universaltheorie noch nicht gegeben, daß lediglich das am Sitze des Konkursgerichts geltende Recht für alle konkursrechtlichen Sätze zur Anwendung kommen muß, z. B. in Ansehung der Anfechtung von Rechtshandlungen. Hier bleiben vielmehr, mag man die Theorie der Universalität annehmen oder verwerfen, noch eine Menge bedeutender und schwieriger Einzelfragen, welche erst mit der Schaffung eines international gleichen Konkursrechts verschwinden würden. Dazu dürfte aber, so sehr sich in den Grundzügen eine gegenseitige Annäherung des Konkursrechts der Kulturstaaten vollzieht, der Zeitpunkt keineswegs schon eingetreten sein. (Pfandrechte müssen übrigens nach dem Gesetze des Ortes der Pfandsache beurteilt werden, und in Ansehung unbeweglicher Sachen ist dies auch zweifellos.) Das positive Recht einzelner Staaten unterscheidet (in einer wohl wenig zweckmäßigen) Weise zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachen; das bewegliche Vermögen soll dem über einen Ausländer (oder eine im Auslande wohnende Person) eröffneten Konkurse herausgegeben werden; über das unbewegliche im Inlande befindliche Vermögen soll inländischer Konkurs eröffnet werden, so die österreichische K. O. § 61 und so auch die englische Jurisprudenz, welche indes den Gläubiger, der im ausländischen Konkurse Forderungen geltend gemacht hat, zwingt, das Erhaltene in den englischen Konkurs einzuwerfen oder sich anrechnen zu lassen. Die deutsche K. O. 207, 208 enthält wohl die korrektesten und besten Bestimmungen. Der allgemeinen Regel nach soll der ausländische Konkurs die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche nicht hindern (womit die internationale Universalität des Konkurses ausgeschlossen ist); doch können unter Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung des Reichskanzlers Ausnahmen getroffen werden. (Es ist damit keineswegs jegliche Rechtswirkung eines auswärts eröffneten Konkurses verneint.) Ein inländischer Konkurs wird eröffnet, wenn der Schuldner im Deutschen Reiche eine Handlungs- oder Gewerbsniederlassung hat, ein im Deutschen Reiche belegenes, mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut bewirtschaftet. Manche Gesetze enthalten über die internationale Wirksamkeit keine Bestimmungen, so z. B. das französische Recht. Dagegen enthält der französisch-schweizerische Rechtshilfevertrag von 1869 auch Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der in den beiden genannten Staaten eröffneten Konkurse, und nach dem englischen Konkursgesetze (s. 168) erstreckt sich der in England selbst eröffnete Konkurs auch auf das in den Kolonien befindliche Vermögen. Ausländische Gläubiger werden jetzt wohl in allen civilisierten Ländern den inländischen gleich behandelt; die Benachteiligung ausländischer Gläubiger gegenüber den inländischen ist nicht nur unbillig, sondern wirkt auch nationalökonomisch schädlich. Die deutsche K. O. (§ 4), welche die Gleichstellung der ausländischen Gläubiger ausdrücklich vorschreibt, behält indes Retorsionsmaßregeln vor. Die österreichische K. O. (§ 51) macht die gleiche Behandlung der Ausländer von der Reziprozität abhängig, läßt aber für letztere die Vermutung streiten.

Litteratur:

Vergleichende Rechtswissenschaft: Thaller, Des faillites en droit comparé, Ouvrage couronné par l'Institut, 2 Bde., Paris 1887. Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, Stuttgart 1891. Alexander, Konkursgesetze aller Länder der Erde (mit vergleichender Uebersicht), 1892. Materialien zur deutschen Konkursordnung in von Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Bd. IV, Berlin 1881. Deutsches Konkursrecht: v. Bayer, Theorie des Konkursprozesses nach gemeinem Rechte, 4. Aufl., München 1850. Fuchs, Der deutsche Konkursprozeß, Leipzig 1877. Sigm. Schultze, Das deutsche Konkursrecht in seinen Grundbegriffen, 1881. Fitting, Das deutsche Konkursverfahren, 2. Aufl., 1883. Endemann, Das deutsche Konkursverfahren, Leipzig 1889; das obengenannte (umfassende) Lehrbuch Kohlers, die Kommentare zur deutschen K. O. hervorzuheben namentlich v. Wilmowski, Petersen-Kleinfeller, v. Völderndorff. — Französisches Recht: Zahlreiche Bearbeitungen in den Werken über Handelsrecht, hervorzuheben: Lyon-Caen et L. Renault, Précis de droit commercial, Paris, Bd. 2, S. 572—1044. Lyon-Caen et L. Renault. Manuel de droit commercial, Paris 1891, S. 701—951, besonders zu vergleichen über die durch das Gesetz von 1889 eingeführte Liqui-

dation judiciaire, S. 704—709 und 904—951. — Italienisches Recht: Vidari, Il nuovo codice di commercio, Milano 1883. — Englisches Recht: Gertscher, Das englische Konkursrecht nach dem G. v. 25. VIII. 1883, Wien 1885. (Separatabdruck aus der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) Lyon-Caen, La loi anglaise sur la faillite (du 23 aout 1881), traduite et annotée. Baldwin, A treatise upon the law of bankruptcy, 6. Aufl., London 1890. Krapf-Liverhoff, Uebersetzung der engl. Bankr. Act von 1883. Leipzig 1883. — Vereinigte Staaten von Nordamerika: Bocke, Handbuch der Rechtspflege in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Köln 1891, S. 143 ff. — Russisches Recht (kurze Darstellung): Lenthold, Russische Rechtskunde, Leipzig 1889, S. 354 ff.

L. v. Bar.

IV. Statistik der Konkurse.

A. Vorbemerkungen.

Das Interesse, welches sowohl vom juristischen als auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus dem Konkursverfahren entgegengebracht wird, hat in allen Kulturländern das Bedürfnis hervortreten lassen, von den Ergebnissen desselben auf dem Wege der statistischen Erhebung Kenntnis zu gewinnen. In der That liefern solche Ermittelungen nicht nur wichtiges Material zur Kritik und etwaigen Reform der bestehenden Konkursgesetzgebung, sondern bieten auch eine wertvolle statistische Unterlage für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Landes. Diese nationalökonomische Bedeutung der Konkursstatistik tritt neuerdings immer mehr in den Vordergrund. Wohl in allen Kulturländern sind während dieses Jahrhunderts die Konkurse immer häufiger geworden. Die Entwickelung von Handel und Gewerbe, die Steigerung der Verkehrsbeziehungen, die Vervollkommnung des Kreditwesens, die wachsende Mobilisierung des Grund und Bodens, kurz alle diejenigen Thatsachen, welche unsere moderne Volkswirtschaft kennzeichnen, tragen dazu bei, die Gefahr des ökonomischen Zusammenbruches zu vergrößern. Insbesondere sind es die, wie es scheint, neuerdings immer heftiger auftretenden periodischen Krisen, welche bei aller Verschiedenheit ihrer Ursachen und sonstigen Eigentümlichkeiten in der Vernichtung zahlreicher wirtschaftlicher Existenzen übereinzustimmen pflegen. Zur allseitigen Würdigung dieser Thatsachen ist aber die Hilfe der Statistik unentbehrlich.

Der symptomatische Wert, welcher den Angaben über die Zahl der eröffneten Konkurse beizumessen ist, wird indessen in der Regel dadurch beeinträchtigt, daß die gerichtlich eingeleiteten Konkursverfahren nicht sämtliche Fälle dauernder Zahlungsunfähigkeit betreffen. Einmal kann nämlich der Kreis der Personen, auf welche das Konkursverfahren Anwendung findet, rechtlich verschieden begrenzt sein. Ferner wird in vielen Fällen, in denen die wirtschaftlichen Vorbedingungen für die Eröffnung des Verfahrens vorliegen, den bezüglichen Anträgen auf Eröffnung dennoch nicht stattgegeben, sei es nun, daß es an einer Vermögensmasse völlig mangelt, oder daß dieselbe zu gering erscheint, um auch nur die Kosten des Verfahrens zu decken, oder daß endlich von einem „Konkurs", einem Zusammentreffen mehrerer Gläubiger nicht die Rede sein kann, weil nur ein einziger vorhanden ist. Es erscheint daher wünschenswert, auch die Anträge in der Statistik zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, daß ein Zahlungsunvermögen auch dann den Konkurs nicht im Gefolge hat, wenn von keiner Seite die zur Eröffnung desselben erforderlichen Schritte gethan werden, was vor allem dort in Frage kommt, wo die Gläubiger sich schon vorher überzeugt haben, daß der Schuldner völlig mittellos ist oder wo sie es für ratsam halten, für den Antrag auf Eröffnung des Konkurses einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten. Endlich ist dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Insolvenzen vielfach ohne jedes Dazwischentreten des Gerichts durch einen privaten Vergleich des Schuldners mit den vereinigten Gläubigern ihre Erledigung finden.

Wenn auch die aus den genannten Thatsachen entspringenden Mängel der Statistik nach mehreren Richtungen hin sich als störend erweisen und wohl kaum völlig zu beseitigen sein werden, so kann dennoch unsere Statistik, namentlich was den zeitlichen Verlauf der Konkursfrequenz anbetrifft, von großer symptomatischer Bedeutung sein. Freilich ist, um die Untersuchung fruchtbringend zu gestalten, außer der nackten Zahl der Konkurse die Kenntnis weiterer Einzelheiten derselben erforderlich.

Zu diesen gehört in erster Linie die handelsrechtliche Stellung und der Beruf des Schuldners. Man kann aus solchen Angaben ein Urteil gewinnen über die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Unternehmungsformen und die Lage der einzelnen Erwerbszweige, unter Umständen auch wohl über die Solidität der Geschäftsbrauche. Schwierig ist die Beantwortung der wichtigen Frage nach den Ursachen der Konkurse. Einer direkten Ermittelung steht nicht nur der Umstand im Wege, daß sich die wahren Ursachen vielfach der Feststellung entziehen, sondern auch der, daß häufig mehrere Ursachen zugleich wirksam gewesen sind, indem z. B. dieses oder jenes Ereignis zwar schließlich den Sturz herbeigeführt hat, die mißliche Lage aber bereits länger bestanden hat und auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Insofern, als gewisse Ursachen namentlich bei Neugründungen von Geschäften eine Rolle spielen (z. B. leichtsinniges Kreditgeben und -nehmen, mangelnde Kenntnis der Geschäftsbrauche) kann man ihnen bis zu einem gewissen Grade durch die statistische Ermittelung des Alters des Geschäfts Rechnung tragen. Da die Ueberspannung der Kreditverhältnisse in ihren üblen Folgen beim Jahresbeginn besonders stark hervorzutreten pflegt, so erscheint es wünschenswert, die Verteilung der Konkurseröffnungen auf die einzelnen Monate des Jahres ersichtlich zu machen. Was die in den Beträgen der Aktiva und Passiva sich ausdrückende Größe der Konkurse anbetrifft, so ist dahin zu streben, bereits gleich nach Eröffnung des Verfahrens jene Summen festzustellen, um diese Angaben, kombiniert mit den sonstigen Einzelheiten der eröffneten Konkurse zu weiteren Untersuchungen verwerten und insbesondere auch die durch die Konkurse der Volkswirtschaft zugefügten Verluste

ermessen zu können. Selbstverständlich kann es sich hierbei nur um vorläufige Feststellungen handeln, die bezüglich der Aktiva, deren Bestand überdies mit Vorliebe möglichst optimistisch beurteilt zu werden pflegt, vor ihrer thatsächlichen Realisierung kaum mehr als vage Schätzungen sein werden.

Von anderen Gesichtspunkten aus sind die finanziellen Ergebnisse der beendeten Konkurse zu beurteilen, zumal wenn man auch auf die Art der Beendigung Rücksicht nimmt. Die rechtliche Qualität der nunmehr genau festgestellten Aktiva und Passiva, insbesondere auch die Kosten des Verfahrens, das Deckungsverhältnis und die Höhe der zur Verteilung gelangten Dividenden verdienen eine eingehende Darstellung, derart, daß die finanzielle Abwickelung dabei möglichst übersichtlich zur Anschauung gelangt. Dies ist die Quelle, welcher das wertvollste Material für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der bestehenden Konkursgesetze nach der wirtschaftlichen Seite zu entnehmen ist, namentlich wenn hiermit auch nähere Angaben über die Dauer des Verfahrens verbunden werden, aus denen sich ergiebt, wie lange das beteiligte Kapital der freien Verwendbarkeit entzogen ist.

In dem hier angedeuteten Umfange ist die Konkursstatistik bisher von keinem Staate ausgebildet worden. Insbesondere fehlt es vielfach an den erwünschten Einzelheiten über die neu eingetretenen Konkurse, wohingegen die statistischen Mitteilungen über die beendigten Fälle durchweg eingehender gehalten sind. Es hängt dies damit zusammen, daß fast überall die Konkursstatistik einen integrierenden Bestandteil der amtlichen Justizstatistik bildet. Nur in England erfreut sie sich einer selbständigen Pflege. In den Vereinigten Staaten von Amerika, denen es an jeder amtlichen Konkursstatistik mangelt, wird dieselbe durch sehr brauchbare private Ermittelungen ersetzt.

Nachstehend werden einige Hauptdaten für alle diejenigen Staaten mitgeteilt, welche über eine einigermaßen vollständige Statistik verfügen.

B. Statistik der K. in den einzelnen Staaten.

1. Deutsches Reich. Hier ist die Konkursstatistik bisher wenig ausgebildet worden. Aus älterer Zeit liegen nur unvollständige Daten vor. Das Inkrafttreten der Reichskonkursordnung führte auch eine einheitliche Statistik herbei. Es wurden Verfahren

im Jahre	anhängig	eröffnet	im Jahre	anhängig	eröffnet
1881	6222	5252	1886	5912	4789
1882	5904	4821	1887	5963	4897
1883	5649	4688	1888	6357	5216
1884	5347	4370	1889	6490	5263
1885	5728	4627	1890	7321	5908

Die Zahlen lassen erkennen, daß zugleich mit der in den letzten Jahren eingetretenen Besserung der Produktions- und Absatzverhältnisse auch die ungünstigen Begleiterscheinungen eines gesteigerten Kreditverkehrs sich geltend zu machen beginnen. Im Durchschnitt der Jahre 1881/89 entfielen auf 100 000 Einwohner 11,4 eröffnete Konkurse. Unter den Oberlandesgerichtsbezirken steht am höchsten der Hamburger mit seinen drei Hansastädten (23,5) und demnächst der industriereiche Dresdener Bezirk (19,6), am tiefsten der fast ausschließlich agrarische Bezirk Posen (6,0). Während des gleichen Zeitraumes waren durchschnittlich anhängig 10 542 Konkurse, darunter 5952 aus früheren Jahren und 4590 aus dem jeweiligen Geschäftsjahre selbst. Beendigt wurden 5888 Fälle, darunter 1433, in denen ein Gläubigerausschuß vorhanden war. Unbeendigt blieben aus früheren Jahren 1612, aus dem Geschäftsjahr 3042, zusammen 4654 Konkurse. Was die Art der Erledigung anbetrifft, so wurden unter den 5888 Verfahren 801 durch Zurückweisung des Antrages auf Konkurseröffnung, 2776 durch Schlußverteilung, 1351 durch Zwangsvergleich und 960 auf andere Art beendigt [1]). Schließlich sei bemerkt, daß für das Großherzogtum Baden schon seit längerer Zeit Angaben über den Beruf der Schulder, die Dauer des Verfahrens, die Höhe der verteilten Dividenden, sowie über die Größe der Schulden- und der Teilungsmasse vorliegen.

2. Oesterreich. Die österreichische Statistik liefert namentlich über die Art der Erledigung des Verfahrens sehr eingehende Nachweise. Ueber die Eröffnung des Verfahrens teilen wir folgendes mit. Beigefügt sind die nach § 66 der K.O. (wegen zu geringer Aktiva oder wegen Vorhandenseins nur eines Gläubigers) zurückgewiesenen Anträge. Ferner sind die ordentlichen und die kaufmännischen Konkurse getrennt gehalten.

Jahre	Eröffnete Konkurse ordtl.	kaufm.	zus.	Zurückgewies. Anträge	Zusammen
1871	—	—	573	—	—
1872	—	—	588	—	—
1873	—	—	916	—	—
1874	—	—	1088	—	—
1875	—	—	1381	—	—
1876	1195	580	1775	918	2693
1877	1046	331	1377	538	1915
1878	948	386	1334	618	1952
1879	742	306	1048	669	1717
1880	706	265	972	672	1644
1881	775	271	1046	592	1638
1882	736	297	1033	720	1753
1883	727	246	973	800	1773
1884	813	280	1093	638	1731
1885	775	308	1083	525	1608
1886	718	245	963	625	1588
1887	822	268	1090	788	1878
1888	934	279	1213	—	—
1889	—	—	1117	—	—

1) Der Jahrgang 1892 des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich enthält den Anfang zu einer ausführlichen Statistik der Konkurse. Zum ersten Male erscheinen Angaben über die eröffneten Konkurse nach den Monaten der Eröffnung und nach den Berufsklassen der Schuld-

Die Wirkung der schweren Krisis der siebziger Jahre tritt aus diesen Zahlenreihen deutlich hervor. Unter den 668 in den Jahren 1879/87 durchschnittlich nach § 66 der K. O. zurückgewiesenen Anträgen waren nicht weniger als 635, bei denen die zu geringen Aktiva die Ursache der Abweisung waren, darunter 604 ordentliche und 31 kaufmännische Fälle. In welchem Maße das kaufmännische Verfahren übrigens auf die Gemeinschuldner des Handels und der Industrie Anwendung findet, ist daraus zu entnehmen, daß in dem Zeitraume 1879/87 von den 1032 durchschnittlich jährlich eröffneten Fällen 68 auf die Urproduktion, 856 auf Industrie und Handel und 108 auf andere Berufszweige entfielen.

Im Durchschnitt der Jahre 1876/89 wurden insgesamt 1183 Konkurse beendigt mit 32 849 076 Gulden Passiva und 24 986 361 Gulden Aktiva. Auf 1 Konkurs kamen demnach 27 768 Gulden Passiva und 21 121 Gulden Aktiva. Der Betrag der angemeldeten Forderungen belief sich gleichzeitig auf 43 087 683 Gulden; von diesen machten also die anerkannten 76,24 % aus. Die Beendigung der obigen 1183 Fälle erfolgte bei 267 wegen mangelnden Vermögens (9893), bei 70 wegen mangelnder Mehrheit von Gläubigern (5747), bei 210 über Einverständnis der Gläubiger (25 377), bei 25 durch Vergleich (9916), bei 545 durch Verteilung (29 421) und bei 66 durch Zwangsausgleich (141 267). Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Passiva in Gulden, welche während der Jahre 1876/86 durchschnittlich auf 1 beendigten Konkurs entfielen. Sie bringen also die Durchschnittsgröße der Konkurse zum Ausdruck.

3. Großbritannien und Irland. a) England. Die englischen Berichte, welche von dem staatlichen Aufsichtsbeamten in Konkursangelegenheiten, dem Inspector-General in bankruptcy (bis zum Jahre 1883 hieß er Comptroller in bankruptcy), redigiert werden, enthalten, in Anerkennung der Bedeutung unserer Statistik für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich auch über die neu eintretenden Insolvenzen reiches Material. Die Aktiengesellschaften, welche der Bankruptcy Act nicht unterstellt sind, bleiben auch von der Statistik unberücksichtigt. Ferner ist der englischen (und der irischen) Statistik eigentümlich, daß die Eröffnungsbeschlüsse (receiving orders) sogleich nach der Art des eingeschlagenen Verwaltungsverfahrens gruppiert werden, über welches bereits in der ersten Gläubigerversammlung Beschluß zu fassen ist. Die amtlichen Nachweise unterscheiden im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen drei Arten von Konkursen: die eigentlichen Konkurse (adjudication), die Liquidationen (schemes of arrangement und liquidations by arrangement) und die Vergleiche (compositions). Im Nachstehenden sind die Konkurse, welche 1884 noch nach dem älteren Rechte (G. von 1869) behandelt sind, mit a, die, welche 1884 schon nach dem neueren Rechte (G. von 1883) behandelt sind, mit b bezeichnet. Die neu eröffneten Verfahren verteilen sich folgendermaßen:

Jahre	eigentl. Konkurse	Liquidationen	Vergleiche	sämtl. Konkurse
1870	1351	2035	1616	5 002
1871/75	996	3878	2408	7 282
1876/80	1035	5859	3838	10 732
1881	1005	5216	3506	9 727
1882	995	4679	3367	9 041
1883	1046	4571	2938	8 555
1884 a	63	429	418	910
1884 b	2935	56	269	3 260
1884 zus.	2998	485	687	4 170
1885	3965	78	290	4 333
1886	4566	61	189	4 816
1887	4681	31	127	4 839
1888	4695	27	104	4 826
1889	4415	30	75	4 520
1890	3924	27	60	4 011

Diese Zahlen lassen erkennen, daß die Gesetzgebung von 1883 eine völlig veränderte Lage geschaffen hat, welche in dem bedeutenden Rückgang der Gesamtzahl der Fälle und in dem veränderten numerischen Verhältnis der einzelnen Konkursverwaltungsverfahren zu einander ihren statistischen Ausdruck findet. Der Umschwung erklärt sich in erster Linie aus der Beseitigung der außergerichtlichen Liquidationen und Vergleiche und aus dem neuerdings eingeführten strengeren Verfahren gegenüber den Schuldnern, welches eine beträchtliche Vermehrung der eigentlichen Konkurse im Gefolge gehabt hat. Vielleicht wird auch ein mittelbarer Zweck des neuen Gesetzes, die gewerblichen Kreise zu größerer Vorsicht beim Kreditnehmen und -geben anzuspornen, einigermaßen erreicht und dadurch gleichfalls eine Verminderung der Konkurse herbeigeführt sein. Wie sehr eine sorglose Kreditgewährung den wirtschaftlichen Zusammenbruch begünstigt, zeigen auch die guten Geschäftsjahre bis 1875 recht deutlich. Die Gesamtzahl aller Konkurse betrug nämlich 1871: 6280, 1872: 6835, 1873: 7489, 1874: 7919, 1875: 7889, 1876: 9249, 1877: 9533, 1878: 11 450, 1879: 13 132 und 1880: 10 298. Seit 1876 hat dann die hereinbrechende schwere Krisis den Ruin der Widerstandsunfähigen beschleunigt, und die Folgen der Ueberspekulation treten immer mehr zu Tage.

Was die neuere Zeit anbetrifft, so kann nicht bezweifelt werden, daß die Beseitigung der außergerichtlichen, aber bis zum Jahre 1883 der Bankruptcy Act von 1869 unterstellten Liquidationen und Vergleiche die Folge gehabt hat, daß die Zahl der ohne jede Mitwirkung der Behörden zwischen Gläubigern und Schuldnern abgeschlossenen Vergleiche, der sog. private arrangements, beträchtlich gestiegen ist. Früher unermittelt geblieben, müssen dieselben nunmehr auf Grund der Deeds of Arrangement Act vom 16. IX. 1887 registriert werden. Da ihre Zahl 1888: 3495, 1889: 3337 und 1890: 3097 betrug, so er-

---

ner sowie solche über die beendigten Konkurse nach der Dauer des Verfahrens. 1891 wurden nicht weniger als 7623 Konkurse eröffnet.

geben sich für diese drei Jahre 8321 bezw. 7857 und 7108 Zahlungseinstellungen überhaupt. Zweifellos haben dieselben also gegenüber der Zeit vor 1884 erheblich abgenommen.

Wenn wir auch auf die Mitteilung von Angaben über die Aktiv- und Passivmassen an dieser Stelle verzichten müssen, so mögen doch die amtlichen Berechnungen über die durch die Insolvenzen herbeigeführten Verluste noch berücksichtigt werden. Dieselben können natürlich nur den Anspruch erheben, der Wahrheit thunlichst nahe zu kommen. Insbesondere beruhen die Angaben über die Verluste durch die privaten Arrangements der Jahre 1884 bis 1887 auf bloßen Schätzungen.

Jahre	Verluste in £	Jahre	Verluste in £
1870	13 475 156	1877	14 991 621
1871	10 954 099	1878	23 392 034
1872	11 065 621	1879	22 110 813
1873	14 816 554	1880	12 712 091
1874	16 020 601	1881	14 088 597
1875	20 053 941	1882	15 052 112
1876	16 180 362	1883	16 945 993

Jahre	Verluste unter dem Ges. von 1883 in £	Verluste bei priv. Arr. in £	Gesamtververluste in £
1884	10 915 152	6 377 723	17 292 875
1885	6 877 712	4 018 647	10 896 359
1886	5 919 802	3 458 940	9 378 742
1887	7 114 905	4 157 239	11 272 144
1888	5 561 117	3 192 311	8 753 428
1889	4 971 538	2 961 466	7 933 004
1890	4 596 375	2 791 644	7 388 019

Es haben hiernach gerade während des lebhaften Geschäftsaufschwunges zu Anfang der siebziger Jahre die Verluste beständig zugenommen. Die Steigerung der Unternehmungslust hatte eben zahlreichere und gewagtere Spekulationen im unmittelbaren Gefolge, welche ihrerseits wieder das engagierte Kapital in besonderem Maße gefährdeten. Die wirtschaftliche Krisis kommt in dem hohen Verlustbetrage der Jahre 1878 und 1879 zum Ausdruck. Die verhältnismäßig gering erscheinende Höhe der Verluste, welche seit 1884 durch die unter behördlicher Aufsicht abzuwickelnden Konkurse herbeigeführt worden sind, hat ihren Hauptgrund in der veränderten Gesetzgebung. Jedenfalls sind die privaten Arrangements neuerdings stärker beteiligt, als es bei Fortdauer der älteren gesetzlichen Vorschriften der Fall gewesen sein würde. Vergleicht man nun die Gesamtverluste seit 1884 mit den Verlustangaben für die Zeit vor 1884, wo also die privaten Arrangements unberücksichtigt bleiben mußten, so gelangt man, auch bei niedriger Schätzung der Verluste bei den letzteren, zu dem gewiß erfreulichen Ergebnis, daß die Gesamtverluste neuerdings etwa halb so groß sind als durchschnittlich vor 1884, und jährlich mindestens 8 Millionen £ weniger durch Zahlungseinstellungen verloren gehen.

b) Schottland. Die Zahl der neu eröffneten Konkurse betrug

1870	555	1877	543	1884	406
1871	490	1878	717	1885	362
1872	368	1879	1077	1886	450
1873	391	1880	582	1887	444
1874	382	1881	450	1888	442
1875	441	1882	452	1889	388
1876	482	1883	342	1890	339

Der zeitliche Verlauf zeigt Uebereinstimmung mit den englischen Verhältnissen. Insbesondere erscheint hier wie dort das Jahr 1879 als der Höhepunkt der aufsteigenden Entwickelung. 1880/88 wurden durchschnittlich 424 Konkurse beendigt, und zwar 291 durch Schlußverteilung und Entlastung, 73 durch Vergleich, 15 durch Arrangement und 45 auf sonstige Weise. Von den 291 Konkursen der ersten Art dauerten 25 bis zu 1 Jahr, 108 bis zu 2 Jahren, 64 bis zu 3 Jahren und 94 länger als 3 Jahre. Die Passiva dieser 291 Konkurse betrugen 3 575 273 £, ihre Aktiva nach vorläufiger Feststellung 685 489 £, nach ihrer endgiltigen Realisierung indessen nur 471 676 £. Auf 1 Konkurs entfallen demnach 12 286 £ Passiva und 2356 bezw. 1621 £ Aktiva.

c) Irland. Es wurden Konkurse eröffnet

1880	671	1883	450	1886	555
1881	533	1884	482	1887	480
1882	433	1885	520	1880/87	515

Unter den 515 Konkursen befanden sich 225, welche als eigentliche Konkurse und 290, welche durch Arrangement oder Vergleich zu erledigen waren. Bei jenen betrugen die Passiva 467 127 £, die Aktiva 319 550 £, d. h. durchschnittlich 907 bezw. 621 £, bei diesen die Passiva 735 744 £, die Aktiva 532 084 £, d. h. durchschnittlich 1429 bezw. 1033 £. Hiernach finden vorwiegend die größeren Konkurse auf dem Wege des Vergleichs ihre Erledigung.

4. Frankreich. Dieser Staat verfügt bereits seit mehreren Jahrzehnten über eine sehr vollständige und gleichartige Statistik, aus der wir folgendes hervorheben:

Jahre	Konkurse	Jahre	Konkurse	Jahre	Konkurse
1840	2618	1857	3983	1874	5596
1841	2514	1858	4330	1875	5361
1842	2419	1859	3899	1876	5193
1843	3071	1860	4041	1877	5480
1844	3011	1861	4862	1878	6021
1845	3447	1862	5390	1879	6174
1846	3795	1863	4450	1880	6295
1847	4762	1864	4642	1881	6795
1848	3532	1865	4839	1882	7061
1849	3223	1866	5198	1883	6966
1850	2135	1867	5581	1884	7719
1851	2305	1868	5831	1885	8024
1852	2478	1869	6040	1886	8759
1853	2671	1870	3987	1887	8126
1854	3691	1871	3019	1888	7754
1855	3540	1872	5306		
1856	3717	1873	5508		

Daß die Entwickelung der französischen Volkswirtschaft eine andauernde Tendenz zur Vermehrung der Konkurse bekundet, hat als eine natürliche Folge des wachsenden Verkehrslebens nichts überraschendes. Der normale Entwickelungsgang erleidet in-

dessen im einzelnen mehrfache starke Unterbrechungen.

Zuerst in dem Teuerungs- und Notjahre 1847, in welchem die Konkurseröffnungen stark zunehmen, um dann ebenso plötzlich wieder zurückzugehen. Dieser Rückgang erreicht mit dem Jahre 1850, wo infolge der politischen Ereignisse das Geschäftsleben gänzlich ins Stocken geriet, seinen tiefsten Stand. Die aufstrebende Bewegung der folgenden Jahre (Periode der Handelsverträge und der Eisenbahnanlagen) vermochte die Krisis von 1857 nur vorübergehend zu hemmen. Die wachsende Gründungs- und Spekulationslust steigerte dann die Zahl der Konkurse derart, daß im Jahre 1869 die stärkste bisher erlebte Frequenz erreicht wurde. Die beiden Kriegsjahre brachten einen zwar nur vorübergehenden, aber überaus kräftigen Rückschlag (Moratoriengesetze v. 22. IV. und 6. IX. 1871). Von der in den siebziger Jahren im übrigen Europa herrschenden Geschäftskrisis blieb Frankreich bekanntlich fast verschont. Indessen hat neuerdings auch hier die Zahl der Konkurse eine bedenkliche Höhe erreicht.

Unter den 6398 Konkursen, bei welchen im Durchschnitt der Jahre 1871/88 das Verfahren eingeleitet wurde, erfolgte die Eröffnung desselben bei 2606 auf Anzeige des Schuldners, bei 3411 auf Antrag der Gläubiger und bei 381 von Amts wegen. Gleichzeitig wurden 6446 Verfahren beendigt, und zwar 875 durch Konkordat, 272 durch Liquidation des abgetretenen Aktivums, 2262 durch Union, 2773 wegen ungenügender Aktiva und 264 durch Aufhebung des Erkenntnisses. Außerdem werden für 1883/88 durchschnittlich 71 Fälle nachgewiesen, in denen der Konkurs in Verbinduug mit anderen Prozeßverfahren erledigt wurde. Die verhältnismäßig große Zahl der Fälle mit ungenügenden Aktiven erklärt sich aus der neuerdings befolgten Praxis, die älteren, längst aussichtslosen Konkurse auch formell zu beendigen. Von den 3409 durch Konkordat, Liquidation und Union erledigten Fällen hatten 363 eine Passivmasse bis zu 5000, 538 eine solche von 5 bis 10 000, 1617 eine solche von 10 bis 50 000, 424 eine solche von 50 bis 100 000 und 467 eine solche von über 100 000 Frcs. Die Gesamtpassiva jener 3409 Konkurse beliefen sich auf 266 685 453 Frcs., davon waren hypothekarisch sicher gestellt 22 048 974 Frcs., privilegiert 9 462 709 Frcs. und chirographische Schulden 235 173 770 Frcs. Auf 1 Konkurs entfielen 78 229 Frcs. Passiva. Bringt man von den Gesamtaktiven im Betrage von 76 109 852 Frcs. (darunter 22 214 755 Frcs. Immobilien und 53 895 097 Frcs. Mobilien) die Forderungen der vorweg zu befriedigenden Hypotheken- und privilegierten Gläubiger in Abzug, so beträgt der Rest von 44 598 169 Frcs. 18,9 % der chirographischen Schulden. Das ist die Durchschnittsdividende. Die wirklich gezahlte Dividende betrug bei 1004 beendigten Fällen bis zu 10 %, bei 1207 10 bis 25 %, bei 667 25 bis 50 %, bei 107 50 bis 75 % und bei 128 mehr als 75 %, bei 296 endlich fielen die Aktiva gänzlich an die bevorzugten Gläubiger. Wie verschieden das finanzielle Ergebnis je nach der Art der Beendigung sich gestaltet, ist daraus zu entnehmen, daß für den Durchschnitt der Jahre 1877/88 ermittelt wurden:

Art der Beendigung	Konkurse, bei denen die Dividende betrug in %				
	bis 10	10—25	25—50	50—75	über 75
durch Konkordat	51	406	295	35	78
durch Liquidation	82	109	63	16	13
durch Union	953	755	318	61	34

In der Regel bedeutet somit das Konkordat die günstigste Lösung; weit weniger vorteilhaft war schon die Liquidation des Aktivums; die Unionsgläubiger endlich hatten sich für gewöhnlich mit nur sehr geringen Dividenden zu begnügen.

5. Italien. Die Zahl der neu eröffneten Konkurse betrug

1867	403	1875	609	1883	717
1868	487	1876	708	1884	844
1869	499	1877	838	1885	1106
1870	570	1878	857	1886	1310
1871	513	1879	783	1887	1623
1872	438	1880	749	1888	2200
1873	664	1881	705	1889	2015
1874	742	1882	811		

In den 70er Jahren machte sich die allgemeine europäische Geschäftskrisis geltend. Zu der jüngsten enormen Zunahme der Konkursfälle haben vermutlich die Mißernten und die Störung der Handelsbeziehungen mit Frankreich wesentlich beigetragen. Die sonstigen kleineren Schwankungen entziehen sich der sicheren Beurteilung.

Die folgenden Angaben betreffen nur die Periode seit 1883, in welchem Jahre das neue Konkursgesetz in Kraft trat. Von den 1403 während der Jahre 1883/89 durchschnittlich eröffneten Konkursen geschah die Eröffnung bei 454 auf Anzeige des Schuldners, bei 792 auf Antrag der Gläubiger und bei 157 von Amts wegen. Die Passiven betrugen bei 215 bis zu 5000, bei 724 5 bis 50 000, bei 149 50 bis 100 000, bei 129 100 bis 500 000 und bei 27 über 500 000 Lire; in 159 Fällen blieben sie unbekannt. Gleichzeitig wurden durchschnittlich 1236 Konkurse beendigt, und zwar 615 durch Konkordat, 256 durch Liquidation (Union), 310 wegen ungenügender Aktiven, 49 und 6 durch Aufhebung des Erkenntnisses auf Antrag des Falliten bezw. der Gläubiger. Die Dividende betrug in nachstehenden Fällen in % der nicht bevorzugten Forderungen bei der Beendigung des Konkurses

durch	bis 10	10—25	25—50	50—75	über 75
Konkordat	168	299	114	11	23
Liquidation	89	93	50	15	10

Ueber die Dauer der 1236 beendeten Konkurse ist ermittelt worden, daß dieselbe betrug in 548 Fällen bis zu 6 Monaten, in 268 Fällen 6 Monate bis zu einem Jahre, in 227 Fällen 1 bis 3 Jahre und in 193 Fällen mehr als 3 Jahre. Uebrigens sind die in kürzerer Zeit beendigten Konkurse seit dem Jahre 1883 absolut und relativ erheblich zahlreicher geworden.

6. Vereinigte Staaten von Amerika. Da wir es uns versagen müssen, die kleineren Staaten mit ausführlicher Konkursstatistik, die Niederlande, Belgien, Rumänien, Norwegen und Dänemark an dieser Stelle zu behandeln, so teilen wir nur noch einige Daten aus den Berichten mit, welche über die Vereinigten Staaten von den dortigen, der Krediterkundigung dienenden Auskunfts-

büreaus fortlaufend veröffentlicht werden. Nach diesen betrug die Zahl der kaufmännischen Insolvenzen (mercantile failures):

1871	2915	1878	10 478	1885	11 116
1872	4069	1879	6 658	1886	10 568
1873	5183	1880	4 735	1887	9 740
1874	5830	1881	5 929	1888	10 587
1875	7740	1882	7 635	1889	11 719
1876	9092	1883	10 299	1890	10 673
1877	8872	1884	11 620		

Auf unbedingte Zuverlässigkeit können und wollen diese Zahlen keinen Anspruch machen; indessen bringen sie doch die beiden kritischen Perioden, welche in den Jahren 1878 und 1884 ihren Höhepunkt erreichten, zum Ausdruck. Das bekannte Auskunftsbüreau „The Bradstreet Company", dessen Erhebungen die Zahlen von 1881 ab zu verdanken sind, hat u. a. auch den bemerkenswerten Versuch gemacht, die (primären) Ursachen der Konkurse festzustellen. Bisher liegen erst für das Jahr 1890 bezügliche Angaben vor. Nach diesen wurde unter den 10 673 Fällen überhaupt der Konkurs herbeigeführt in 2005 durch Unfähigkeit der Geschäftsleiter, in 611 durch Unerfahrenheit derselben, in 4052 durch Mangel an Kapital, in 502 durch leichtsinniges Kreditgeben, in 604 durch Spekulationen außerhalb des Geschäfts, in 390 durch Nachlässigkeit im Geschäft, in 232 durch persönliche Extravaganzen, in 416 durch betrügerische Maßnahmen, in 1358 durch Unglücksfälle, Mißernten und Krisen, in 257 durch Konkurse anderer und in 246 Fällen endlich durch den Druck der Konkurrenz.

7. Schlußbetrachtung. Um wenigstens einen Ueberblick über die Konkursfrequenz in allen der Beobachtung zugänglichen Staaten zu bieten, ist nachstehend die Zahl der Konkurse und ihr Verhältnis zur Bevölkerung aufgeführt. Dabei wurde der Durchschnitt der Periode 1881/85 zu Grunde gelegt, weil damals die Jahresschwankungen verhältnismäßig gering waren.

Staaten	Konkurse	Auf 1 Konkurs Einwohner
England und Wales	7165	3 625
Norwegen	459	4 139
Niederlande	836	4 800
Frankreich	7313	5 151
Dänemark	419	5 215
Vereinigte Staaten	9320	5 382
Canada	602	7 184
Deutsches Reich	5770	7 839
Belgien	618	8 932
Schottland	402	9 292
Irland	484	10 692
Oesterreich	1046	21 170
Rumänien	214	25 701
Italien	837	34 002

Der Wert dieses Vergleiches wird indessen dadurch sehr beeinträchtigt, daß, wie früher schon betont wurde, die eröffneten Konkurse mit den thatsächlich eingetretenen Insolvenzen keineswegs identisch sind, sondern je nach dem geltenden Recht des einzelnen Staates der Zahl nach mehr oder weniger erheblich hinter den letzteren zurückbleiben. Weiterhin bedingt der Charakter der Volkswirtschaft eines Landes einen wesentlichen Unterschied insofern, als die Berufskreise an den Konkursen in stark abweichendem Maße beteiligt sind. So sind z. B. im Deutschen Reiche während der Zeit von Oktober 1879 bis Ende 1883 insgesamt in der Landwirtschaft 1815 (0,16 auf 1000 Erwerbthätige), in der Industrie 7534 (1,09), im Handel 10 970 (5,54), unter den Beamten 2c. 319 (0,27) und unter den Berufslosen 1169 (0,86) Konkurse eröffnet worden. Bei den Grundeigentümern dokumentiert sich der Vermögensruin gewöhnlich in der Form der hypothekarischen Verschuldung mit nachfolgender Zwangsversteigerung der Liegenschaften, während andererseits zahlungsunfähige Lohnarbeiter in der Regel der einfachen Pfändung ausgesetzt sind. Schon deshalb müssen die selbständigen Handels- und Gewerbetreibenden relativ am häufigsten dem Konkurs verfallen. Verschiedene Ermittelungen weisen nun darauf hin, daß insbesondere im Kleinhandel die Konkurse nicht nur besonders zahlreich zu sein scheinen, sondern auch in neuerer Zeit zum Teil erheblich zugenommen haben. In der That hat das häufige Vorkommen der Konkurse in den Handelsgewerben auch aus allgemeinen Gründen viel Wahrscheinlichkeit für sich. Denn je geringere Anforderungen an die technische Ausbildung gestellt werden, je leichter es ist, ohne genügende eigene Mittel auf dem Wege des Kredits ein selbständiges Geschäft zu begründen, je bedeutender der Einfluß von Konjunkturenschwankungen und der Anreiz zur Spekulation, um so größer auch die Gefahr des Zusammenbruches. Zur näheren Beurteilung dieser wichtigen Fragen bietet das statistische Material der einzelnen Länder bisher leider nur geringen Anhalt. Eine Ausbildung der Statistik nach dieser Richtung hin erscheint daher sehr wünschenswert.

Litteratur:

Für die europäischen Staaten kommen hauptsächlich die fortlaufenden Veröffentlichungen der amtlichen Justizstatistik in Betracht. Eine vollständige Bearbeitung und Würdigung der bisherigen Ergebnisse versuchte der Verfasser dieses Art. in dem Aufsatze: Die Ergebnisse der Konkursstatistik, Jahrb. f. Nat., III. Folge, Bd. 2, 1891.

A. Wirminghaus.

Konsolidation (von Schulden) s. Konversionen und Staatsschulden.

Konsumtion.

I. Die allgemeinen Verhältnisse der K. (S. 814). II. Das Konsumtionsbudget der Haushaltung (S. 820).

I.

Die allgemeinen Verhältnisse der K.

1. Arten der K. 2. Die objektive K. 3. Maximum des Genusses. 4. Kopfquoten der K. 5. Die privatwirtschaftliche K. 6. Verhältnis von Produktion und Konsumtion.

1. Arten der K. Als Konsumtion im streng wirtschaftlichen Sinne ist nur derjenige Verbrauch der Güter zu betrachten, der durch die zweckgemäße Verwendung

derselben verursacht wird. Die zwecklose Zerstörung eines Gutes, sei es durch eine Naturkraft oder menschlichen Mutwillen oder Bosheit, fällt daher eigentlich nicht unter diesen Begriff; da aber das Risiko einer solchen Vernichtung zu den unumgänglichen Existenzbedingungen eines jeden Gutes gehört, und da ferner die Rückwirkung auf die Produktion im Falle der Zerstörung dieselbe ist wie bei der wirklich wirtschaftlichen Konsumtion der Güter, so erscheint es doch angemessen, die erstere als physische Konsumtion der letzteren zur Seite zu stellen. Daß die wirtschaftliche Konsumtion einesteils als persönliche, nämlich als Befriedigung eines unmittelbaren menschlichen Bedürfnisses erscheint, anderenteils aber als eine mittelbare, sofern nämlich Gegenstände verbraucht werden, die in irgend einer Weise zur Produktion, Herbeischaffung, Aufbewahrung oder Beschützung unmittelbarer Güter dienen, bedarf keiner weiteren Ausführung. In den Fällen der letzteren Art wollen wir sie als technische Konsumtion bezeichnen. Diese Unterscheidung trifft auch für die menschlichen Arbeitsleistungen zu, die man unzweifelhaft ebenfalls zu den Gegenständen der Konsumtion rechnen muß. Daß ferner die persönliche wie die technische Konsumtion teils in einer raschen Verzehrung oder sonstigen Verbrauchsart, teils in einer langsamen Abnutzung der Güter besteht, ist ebenfalls eine allbekannte Thatsache. Auf die Betrachtung der technischen Konsumtion gehen wir indes hier nicht weiter ein, da sie untrennbar mit dem Produktionsprozeß verschmolzen und daher in dem Art. Produktion zu behandeln ist. Die Ausfuhr von einheimischen Erzeugnissen kann ebenfalls als eine technische Konsumtion angesehen werden, sofern sie zur Beschaffung von ausländischen Gütern dient. Die persönliche Konsumtion betrachten wir hier zunächst im objektiv-volkswirtschaftlichen Sinne, nämlich als einen an den Gütern selbst erscheinenden, wenn auch durch wirtschaftliche menschliche Zwecke bedingten Vorgang, dann aber ist sie auch von ihrer privatwirtschaftlichen Seite, nämlich in ihrem Verhältnis zu dem Vermögen und Einkommen der einzelnen Wirtschaftenden ins Auge zu fassen.

2. Die objektive K. Die objektive Konsumtion in ihrer konkreten Gestaltung liefert in jeder Gesellschaftsform die eigentliche leitende und bestimmende Norm für die Ausdehnung und die qualitative Verteilung der Produktion, da diese ja nicht Selbstzweck, sondern nur das Mittel zur Befriedigung der Konsumtionsbedürfnisse ist. Am deutlichsten wird dies ersichtlich, wenn man sich die bestehende Gesellschaftsordnung durch eine gemeinwirtschaftliche ersetzt denkt, in der die Verteilung der Güter zur Konsumtion planmäßig auf Grund einer einheitlichen Organisation stattfindet, wobei man aber im übrigen dieselbe Ungleichheit der Anteile der Einzelnen voraussetzen kann, wie sie gegenwärtig besteht. Es ist klar, daß die Hauptaufgabe der Wirtschaftsleitung einer solchen Gesellschaft darin bestehen würde, nach den gegebenen Bedürfnissen im voraus zu bestimmen, was produziert werden solle, wobei dann auch festgesetzt werden müßte, wie die vorhandenen Arbeitskräfte und wie der Boden zu verwenden sei und ferner auch wie viel Arbeit zur Ergänzung und Vermehrung der Produktionsmittel, der Kapitalgüter im objektiven Sinne, dienen solle. So könnte man also den ganzen Verlauf der Volkswirtschaft unter den Gesichtspunkt der Konsumtion bringen. Dieselbe Betrachtungsweise ist aber auch bei der wirklich bestehenden Gesellschaftsordnung möglich, wenn auch hier statt der planmäßigen Verteilung der Konsumtionsgüter ein verwickelter, auf Arbeitsteilung und Konkurrenz beruhender Prozeß stattfindet, bei dem das Endergebnis gleichsam durch Tasten und mannigfaltiges, mehr oder weniger unsicheres Ausprobieren erreicht wird. In letzter Instanz kommt es dabei auf die richtige Schätzung des Absatzes des Gutes an, mit dem sich die Produktion stets annähernd im Gleichgewicht erhalten muß. Die Schwierigkeit dieser Schätzung aber liegt darin, daß nicht nur der objektive Bedarf der verschiedenen Klassen, der außerordentlich zahlreiche Abstufungen haben kann, in Betracht kommt, sondern auch die privatwirtschaftliche Zahlungsfähigkeit der Einzelnen, die ihrerseits wieder von dem Gange der Produktion abhängig ist. Es ist daher kein Wunder, wenn das richtige Verhältnis von Produktion und Absatz nicht immer getroffen wird und insbesondere nicht selten die eigentümliche, für die kapitalistische Produktionsweise charakteristische Erscheinung der Ueberproduktion (s. d. Art.) auftritt.

Betrachten wir den Menschen unabhängig von seiner privatwirtschaftlichen Beschränkung, so ist seine Konsumtionsfähigkeit in jeder ihrer Formen quantitativ begrenzt, dagegen läßt sie in qualitativer Hinsicht, nämlich nach der Mannigfaltigkeit der möglichen Arten der Bedürfnisse und Wünsche, eine praktisch unbeschränkte Entwickelung zu. Jedoch ist die maßlose Vermannigfaltigung und Verfeinerung der Konsumtion von einem gewissen Punkte ab sowohl vom ethischen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte verwerflich, nicht nur, weil sie zu einer unsittlichen Verweichlichung und Erschlaffung des Geistes und Charakters führt, sondern auch wegen des schreienden Gegensatzes, der zwi-

schen dem übertriebenen Luxus und den raffinierten Genüssen, die stets nur einer winzigen Minderheit zugänglich sind, und der thatsächlich unter dem wünschenswerten Maße bleibenden Konsumtion der Mehrheit der Bevölkerung besteht. Der Einzelne hat allerdings in der Regelung seiner Konsumtion nicht immer völlig freie Hand, da er durch die herrschende Sitte der Gesellschaftsschicht, der er angehört, mehr oder weniger gebunden wird. Namentlich gilt dies in Bezug auf Wohnung, Kleidung und überhaupt auf die nach außen hervortretenden Seiten der Lebensweise. Es kommt also darauf an, daß die Sitte eine vernünftige ist und sich nach den Verhältnissen der Mehrheit, nicht aber, wie es mehr und mehr üblich zu werden scheint, nach denen einer besonders begünstigten Minderheit der betreffenden Gesellschaftsklasse richtet. Weit ungünstiger noch als die Sitte, die wenigstens eine gewisse Stabilität besitzt, wirkt die Mode auf die Gestaltung der Konsumtion ein. Sie erscheint geradezu als die Auflösung der Sitte, da ein beständiger Wechsel der Art und der Mittel der Bedürfnisbefriedigung zu ihrem eigentlichen Wesen gehört. Niemand fragt danach, ob der wirtschaftliche Zweck bei der neuen Mode besser erreicht werde als bei der alten, man verlangt die Neuheit um ihrer selbst willen, oft nur als Mittel gegen die Langeweile, die namentlich für die aller ernsten Thätigkeit enthobenen weiblichen Angehörigen der reichen Klassen zu einer immer drohenden Plage wird. Unglücklicherweise beschränkt sich die Herrschaft der Mode aber nicht auf die Wohlhabenden, sondern sie hat sich immer mehr auch über den Mittelstand ausgedehnt und auch die Arbeiterklasse nicht unberührt gelassen. Wenn damit eine wirkliche Verbesserung der Bedürfnisbefriedigung in diesen Klassen verbunden wäre, so wäre ja ein Fortschritt anzuerkennen. Thatsächlich wird aber nur erreicht, daß Kleider, Möbel und ähnliche Gebrauchsgegenstände zwar mit einem modischen Aeußeren, dafür aber desto weniger haltbar angefertigt und daß viel unnützer Tand und wertlose Scheinwaren angeschafft werden. Ueberhaupt findet unter dem Einflusse der Sitte und der Mode ein bedeutender Aufwand statt, der kein irgendwie empfundenes Bedürfnis befriedigt, sondern nur unter jenem äußeren Drucke oft mit ernstlicher wirtschaftlicher Unbequemlichkeit oder Schwierigkeit übernommen wird. Schon deshalb müßte das gewissen neueren Untersuchungen zu Grunde liegende Prinzip, daß der Mensch bei der Ordnung seiner Konsumtion das Maximum des Genusses erstrebe, in seiner Anwendbarkeit erheblich beschränkt werden.

3. **Maximum des Genusses.** Gossen hat zuerst einen theoretischen Lehrsatz über dieses Genußmaximum aufgestellt, der später in anderer Form bei Jevons und Walras wiederkehrt. Da die dem Menschen zugängliche Gesamtgröße des in beliebig vielen Arten auftretenden Genusses immer durch die Beschränktheit der Zeit sowohl wie des Einkommens in gewisse Grenzen eingeschlossen wird, und da ferner jeder einzelne Genuß in irgend einem unbekannten Verhältnisse immer mehr abnimmt[1]), je länger er dauert, so muß man zur Erreichung des Genußmaximums nach Gossen innerhalb der gegebenen Grenzen der Zeit oder des Einkommens die Ausnutzung der verfügbaren Genußquellen so einrichten, daß die einzelnen Genüsse sämtlich bei einem für alle gleichen Grade der Intensität abbrechen. Aber schon der Grad einer und derselben Art von Genuß ist in Wirklichkeit gar nicht meßbar und vollends läßt sich die Intensität von gänzlich heterogenen Genüssen, z. B. den durch Speisen und den durch schöne Kleider verursachten, in keiner Weise auf ein gemeinschaftliches Maß bringen. Noch weniger ist eine vorausblickende Schätzung der Endgrade verschiedener Genüsse möglich, da ein gegenwärtiger Genuß subjektiv einen ganz anderen Eindruck macht, als ein erst in der Zukunft erwarteter, und da ferner dieselben Genüsse in verschiedener Reihenfolge verschieden empfunden werden. Selbst in dem verhältnismäßig einfachen Falle, daß ein ungewöhnlicher Feinschmecker nach der ihm vorliegenden Speisekarte seine Aufnahmefähigkeit im voraus auf die einzelnen Genüsse verteilt, dürfte das Gossensche Gesetz keine praktische Anwendbarkeit besitzen. Vom Standpunkte der Volkswirtschaftslehre ist ein Eingehen auf diese psychologischen Erörterungen unnötig und es genügt, sich zu erinnern, daß gleichartige Konsumtionsgegenstände, d. h. solche, die zur Befriedigung derselben Bedürfnisart, z. B. des Nahrungsbedürfnisses, dienen, sich gegenseitig ersetzen oder verdrängen können, daß durch Mannigfaltigkeit derselben der Grad der Gesamtbefriedigung steigt, daß gewisse Konsumtionsgegenstände zwar verschiedenartig, aber doch insoweit verwandt sind, als ihre Wirkungen auf den Menschen sich gegenseitig ergänzen, bedingen oder verstärken, daß die Einwirkungen ganz verschiedenartiger Konsumtionsgegenstände auf den Menschen bei der Beschränktheit des Einkommens desselben gleichsam einen Konkurrenzkampf bestehen, dessen Entscheidung ohne Zweifel dahin erfolgt, daß der Mensch

1) Es dürfte übrigens zweifelhaft sein, ob dieses Axiom wirklich für alle Genüsse auch in ihren ersten Phasen gilt. Das Sprichwort „Der Appetit kommt beim Essen" spricht jedenfalls dagegen. Die ganze Frage gehört aber gar nicht in die Wirtschaftslehre, sondern in die Psychophysik.

seine Konsumtion auf die Art nach seinen Mitteln verteilt, die ihm unter den obwaltenden Umständen am meisten zusagt, wobei sich aber über das Zustandekommen dieses „Genußmaximums" gar nichts bestimmtes sagen läßt, weil die subjektiven Bedingungen desselben gänzlich unberechenbar und für jede Person auf besondere Art jeden Augenblick veränderlich sind. Der Prozentsatz des Einkommens, der auf die Befriedigung der verschiedenen Hauptkategorien der Bedürfnisse in der normalen Einheit der Konsumtionswirtschaft, der Haushaltung, verwendet wird, hängt von der absoluten Größe des Einkommens ab. Die genauere Feststellung der hierher gehörenden Thatsachen bildet die Aufgabe besonderer Untersuchungen, mit denen sich der unten folgende Abschnitt „Das Konsumtionsbudget der Haushaltung" beschäftigt.

4. Kopfquoten der K. Man kann aber auch in betreff der wichtigsten einzelnen Konsumtionsgegenstände die Frage stellen, wieviel von denselben durchschnittlich jährlich auf den Kopf der Bevölkerung kommt. Die Beantwortung solcher Fragen hat indes — sofern sie die Berechnung der Gesamtgröße der betreffenden Konsumtion veranlaßt — mehr Wert für die Beurteilung der Markt- und Absatzverhältnisse als für die genauere Kenntnis der Konsumtion an sich. Denn in den meisten Fällen haben jene Durchschnittsziffern nur einen rein arithmetischen Charakter und keine reale Bedeutung in dem Sinne, daß wirklich die Konsumtion der Mehrheit oder doch einer großen Anzahl von Menschen in der Nähe jener Menge bliebe. Wenn thatsächlich nur eine kleine Minorität an der Konsumtion einer Ware beteiligt ist, so erhält man ein ganz falsches Bild von dieser Konsumtion, wenn man sie auf den Kopf der Bevölkerung berechnet. Als voll entwickelt kann man in einem Volke eigentlich nur die Konsumtion derjenigen Güterarten betrachten, die nicht erheblich durch die Unzulänglichkeit des Einkommens des Einzelnen beschränkt ist. Hierher gehören aber nur wenige Gegenstände des allgemeinsten Verbrauchs, die auch den Unbemittelten in genügender Menge erreichbar sein müssen, wie Salz, Kartoffeln, Brot, die gewöhnlichen Kleiderstoffe 2c. Bei den meisten von diesen aber muß die Konsumtion sogar als übernormal bezeichnet werden, weil sie nur wegen des Mangels an besseren und feineren Mitteln zur Befriedigung desselben Bedürfnisses so hoch gestiegen ist und daher in den Einzelwirtschaften mit zunehmender Wohlhabenheit abnimmt.

Eine Familie, der täglich Fleisch in beliebiger Menge zur Verfügung steht, wird im Jahre weniger Kartoffeln und Brot verzehren, als eine solche, die sich nur einmal in der Woche den Fleischgenuß gestatten kann. Daher beträgt nach einer allerdings nur ungefähren Schätzung Hussons der Brotverbrauch der Pariser Arbeiterbevölkerung auf den Kopf täglich 675 g, während auf den Kopf der Gesamtbevölkerung nur 450 g kommen. — Es lohnt sich demnach nicht, die Kopfquote der Konsumtion für andere Gegenstände als die des Massenverbrauches zu berechnen. Die Ergebnisse solcher Rechnungen können aber immer nur als ungefähre Näherungswerte gelten, wenn es sich nicht um Konsumtionsgegenstände handelt, die zollpflichtig sind und im Lande selbst nicht erzeugt werden oder einer streng durchgeführten, vom fertigen Fabrikat erhobenen Verbrauchssteuer unterliegen. Letzteres trifft in Deutschland zu beim Salz, das überhaupt das am gleichmäßigsten in allen Schichten der Bevölkerung verbrauchte Genußmittel darstellt, wenn es auch vielleicht in den ärmeren Klassen noch etwas mehr verwendet wird, als in den reichen. Die für Speisezwecke auf den Kopf kommende Konsumtionsziffer beträgt 7,7 kg jährlich, mit sehr geringen Schwankungen von Jahr zu Jahr. Der steuerfreie Verbrauch für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke dagegen ist in ziemlich starker Zunahme begriffen und für den Kopf von 5,6 kg im Jahre 1872 bis auf 9,4 kg im Jahre 1890/91 gestiegen. — Der Verbrauch an Brotgetreide läßt sich nur näherungsweise aus den ziemlich unsicheren Angaben über die Ernteerträge, aus dem Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, und der Schätzung des Bedarfs für die Aussaat, die Branntweinbrennerei und andere Zwecke außer der menschlichen Ernährung ableiten. Man findet für Deutschland etwa 180 kg auf den Kopf, von denen $^{2}/_{3}$ auf Roggen und $^{1}/_{3}$ auf Weizen (und Spelz) kommen. Doch ist die Verteilung auf die beiden Hauptgetreidearten in Norddeutschland und Süddeutschland (wo der Weizen mehr vorwaltet) verschieden. Diese Kopfquote entspricht aber keineswegs der Brotkonsumtion, da sie auch den Verbrauch von Mehlspeisen aller Art mit decken muß. Welcher Anteil auf diese zu rechnen sei, läßt sich nicht mit genügender Sicherheit schätzen, zumal die Konsumtionssitten in den einzelnen Landesteilen in dieser Beziehung sehr verschieden sind. — In betreff des Fleischverbrauches, dessen Fortschritt oder Rückschritt für die Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung eines Volkes besonders wichtig ist, s. den Art. Fleischkonsum und Fleischpreise. (III Bd. S. 557 fg.) — Zu einem allgemeinen Volksgenußmittel ist in England der Zucker geworden, namentlich seitdem er von aller Besteuerung befreit ist. Der jährliche Verbrauch beträgt dort mehr als 30 kg auf den Kopf, während er in Deutschland im Jahre 1890/91 nur 9,5 kg und im Durchschnitt der Jahre 1886/87 bis 1890/91 nur 8,4 kg (Konsumzucker) erreichte. Indes zeigt sich ein allmählicher Fortschritt, da die Kopfquote der Konsumtion in den Jahren 1871/72 bei 1875/76 sich durchschnittlich nur auf 6,7 kg Rohzucker zu 90 % belief. — Der starke Zuckerverbrauch in England wird hauptsächlich durch die allgemeine Verbreitung des Theetrinkens verursacht. Der Theeverbrauch stellt sich dort jährlich auf etwa $2^{1}/_{4}$ kg für den Kopf, während die entsprechende Ziffer in Deutschland trotz ihrer Zunahme im Jahre 1891 nur 50 Gramm betrug. Dagegen wurden in Deutschland 1891 auf den Kopf 2,52 kg Kaffee verbraucht (doppelt soviel als durchschnittlich in den Jahren 1841/45), in England aber beläuft sich diese Kopfquote auf weniger als 400 Gramm. — Zu den Genußmitteln, deren Konsumtion in Deutschland nicht nur voll, sondern übernormal entwickelt ist, gehören bedauerlicherweise Branntwein und Bier. Statistische Angaben über diese Konsumtion, und zwar auch für

andere Länder, findet man in den besonderen Artikeln über diese Getränke (Bd. II, S. 620 und 714). Hier sei nur noch hinzugefügt, daß im Jahre 1890/91 in Deutschland der Verbrauch an reinem Alkohol zum Trinken 4,4 hl und zu gewerblichen und anderen steuerfreien Zwecken 1,0 hl auf den Kopf betrug. Man kann annehmen, daß einem hl Alkohol mindestens 3 hl Trinkbranntwein entsprechen. In demselben Finanzjahre stellte sich der Bierverbrauch auf den Kopf im Brausteuergebiet auf 87 l, in Bayern auf 221 l, in Württemberg auf 173 l, in Baden auf 103 l, in Elsaß-Lothringen auf 64 l. Im Jahre 1876 brachte es Bayern noch auf 248 l, während das Brausteuergebiet sich noch mit 65 l auf den Kopf begnügte. Der Weinverbrauch dagegen ist in Deutschland im ganzen nur wenig entwickelt, im Südwesten erreicht er allerdings 20—30 l auf den Kopf, in Preußen aber nur etwa 2 l. In Frankreich kommen trotz der Verheerungen der Reblaus noch immer etwa 100 l auf den Kopf. — Wenig erfreulich ist auch die übermäßige Entwickelung des Tabaksverbrauches in Deutschland, das in diesem Artikel die höchste Kopfquote unter allen Kulturländern aufweist. Auf Rohtabak reduziert betrug sie in den Jahren 1886/87 bis 1890/91 1,5 kg, infolge der höheren Besteuerung allerdings etwas weniger als in den Jahren 1871/76, in denen sie als Durchschnitt 1,8 kg aufwies. In England erreicht sie nicht die Hälfte, in Frankreich nicht zwei Drittel der ersteren Menge. — Als Beispiel eines allgemein verbreiteten Verbrauchsgegenstandes außerhalb des Kreises der Nahrungs- und Genußmittel sei das Petroleum erwähnt, dessen Konsumtion in Deutschland im Jahre 1891 etwa 13,53 kg auf den Kopf erreichte, während sie in den Jahren 1866—1870 durchschnittlich nur 1,87 kg betrug. Ueber den Verbrauch an Bekleidungsgegenständen läßt sich wegen der außerordentlich großen Mannigfaltigkeit der Qualitäten der Zeuge und Schneiderarbeit nichts Bestimmtes sagen. Höchstens kann man die Menge der verarbeiteten Rohstoffe als Anhaltspunkt nehmen, die z. B. bei der Baumwolle in Deutschland im Jahre 1891 auf den Kopf (mit Berücksichtigung der Ausfuhr von Fabrikaten) etwa 4,5 kg betrug, während die entsprechende Menge in den Jahren 1866—1870 durchschnittlich kaum 1,8 kg erreichte. Die Kohlen dienen zu einem großen Teil nicht der persönlichen, sondern der technischen Konsumtion; im ganzen betrug in Deutschland 1890 der Verbrauch an Steinkohlen auf den Kopf 1320 kg, an Braunkohlen 517 kg, und man nimmt an, daß etwa ein Viertel der Gesamtmenge auf den häuslichen Verbrauch komme.

5. Die privatwirtschaftliche K. Die privatwirtschaftliche Seite der Konsumtion tritt zunächst in der mehrerwähnten Beschränkung hervor, zu der jeder Wirtschafter durch die Begrenztheit seines Einkommens genötigt wird. In dieser Anpassung der Konsumtion an das Einkommen, und zwar mit dem Streben nach größter Zweckmäßigkeit und größtem Befriedigungseffekt, besteht die Aufgabe des eigentlichen Haushaltens. Wird von den einzelnen Gütern mehr verbraucht, als zur Erreichung des Konsumtionszweckes nötig ist, so ist das objektiv betrachtet Vergeudung, die als eine Form der physischen Konsumtion angesehen werden kann. Privatwirtschaftlich aber bildet sie eine Form der Verschwendung, wenn man auch im eigentlichen Sinne als solche nur den übermäßigen, dem Einkommen nicht entsprechenden Aufwand für Luxuszwecke zu bezeichnen pflegt. — Eine eigentümliche Art der Konsumtion, die nur privatwirtschaftliche Bedeutung hat, zeigt sich bei den Gebrauchsgegenständen, die nur einer langsamen Abnutzung unterliegen und deren Benutzung leicht auf andere übertragen werden kann, die dafür eine Vergütung, eine Miete zahlen. Hierher gehören namentlich Wohnhäuser, aber auch Möbel, Kleider und ähnliche Gegenstände des privaten Gebrauchs. Von den Produktionsmitteln, die verpachtet oder vermietet werden können, sehen wir hier ab, da diese auch volkswirtschaftlich zum Kapital gehören. Die in Frage stehenden Güter aber dienen nicht der Produktion, sie können also höchstens im privatwirtschaftlichen Sinne zum Kapitalvermögen gerechnet werden, sofern nämlich die Besitzer imstande sind, sie zum Erwerbe, zur Beschaffung eines Einkommens zu verwenden. Wegen dieser Möglichkeit aber muß nun auch der Besitzer solcher Güter bei eigener Benutzung derselben den Wert der Nutzung in Anschlag bringen. Seine Konsumtion hat also privatwirtschaftlich nicht nur die allmähliche Abnutzung des Objektes zur Folge, sondern schließt auch gleichsam die Verzehrung eines Nutzungsrechtes ein, dessen Wert sich nach der Miete bestimmt, die dafür erzielt werden könnte. Die Rücksicht auf diese Mietwert- oder Zinskonsumtion kann unter Umständen das privatwirtschaftliche Sparsamkeitsprinzip in einen Gegensatz zu dem volkswirtschaftlichen Prinzip den größten objektiven Nutzeffekt bringen. Das letztere verlangt möglichst große Dauerhaftigkeit der für längeren Gebrauch bestimmten Gegenstände, namentlich der Häuser; wenn durch ein weniger solid gebautes Haus ein Wohnungsbedürfnis von bestimmter Art ebenso gut befriedigt werden kann, als durch ein auf mehrere Jahrhunderte berechnetes, so muß doch der objektive volkswirtschaftliche Nutzeffekt des letzteren seiner größeren Dauerhaftigkeit entsprechend höher angeschlagen werden. Privatwirtschaftlich dagegen muß der Zinsverlust in Rechnung gebracht werden, der durch die Vergrößerung des Anlagekapitals infolge der solideren Bauart entsteht, während andererseits der gegenwärtige Wert von Nutzungen, die einige Jahrhunderte entfernt in der Zukunft liegen, nach den Regeln der Zinsrechnung verschwindend klein ist. Daher wird es im allgemeinen privatwirtschaftlich vorteilhafter sein, z. B. für 100000 M. ein Gebäude zu errichten, das für einen bestimmten Zweck 120 Jahre lang dienen kann, als 200000 M. für ein solches aufzuwenden, das denselben Zweck nicht besser, aber auf 360 Jahre erfüllt. Denn es würde bei einem

Zinssatz von 4 Prozent in den ersten 120 Jahren an Zinsen und Zinseszinsen mehr erspart, als zur vollständigen Erneuerung des Gebäudes am Schlusse dieser Periode erforderlich wäre. Volkswirtschaftlich kann man zu Gunsten dieses letzteren Verfahrens geltend machen, daß die Bedürfnisse sich im Laufe der Zeit ändern und entwickeln, daß daher die Voraussetzung einer Jahrhunderte hindurch gleichbleibenden Brauchbarkeit eines Gebäudes in den meisten Fällen nicht zutreffen werde, vielmehr eine Erneuerung desselben in kürzeren Zeitabschnitten wahrscheinlich auch objektiv zweckmäßiger sein werde. Ein schärferer Gegensatz zwischen den privatwirtschaftlichen und den volkswirtschaftlichen Normen des Verbrauchs zeigt sich in den Erscheinungen, die man als Raubbau zusammenfassen kann. Es handelt sich dabei um eine volkswirtschaftlich unangemessene, mehr oder weniger mit Zerstörung oder Vergeudung verbundene Gewinnung von Naturgütern, die in der Gegenwart noch in sehr reichlicher Menge zur Verfügung stehen, gleichwohl aber der Erschöpfung unterliegen und in der Zukunft vielleicht sehr knapp werden können. Häufig strebt das Privatinteresse dahin, rücksichtslos günstige Konjunkturen auszunutzen und in kürzester Zeit eine möglichst große Produktenmenge auf den Markt zu bringen, wenn dabei auch eine unvollständige Ausnutzung des Naturfaktors stattfindet, die sich später nicht nachholen läßt. In anderen Fällen bedingt der geringe Grad von Seltenheit für solche Güter in der Gegenwart nur einen geringen Wert und zwar nicht nur für die privatwirtschaftliche, sondern auch für die volkswirtschaftliche Betrachtung, wenn diese nur die Gegenwart im Auge hat. Aber es ist eben auch auf die Zukunft Rücksicht zu nehmen und nötigenfalls muß der Staat als Organ der Gesamtheit unter solchen Umständen eingreifen, besonders wenn der Raubbau Zerstörungen anrichtet, die auch mittelbar noch gemeinschädliche Folgen nach sich ziehen, wie dies z. B. bei der Vernichtung von Waldungen der Fall ist, die für die Regulierung der Wasserläufe von Wichtigkeit sind.

6. Verhältnis der Produktion und Konsumtion. Eine Störung des Gleichgewichts von Konsumtion und Produktion tritt in gewöhnlichen Zeiten hauptsächlich nur als Tendenz zur Ueberproduktion (siehe den Art.) hervor. Ein bedeutendes Ueberwiegen der Konsumtion über die Produktion dagegen wird als abnorme Erscheinung durch den Krieg verursacht, zumal wenn dieser in dem den neueren Militärverhältnissen entsprechenden Maßstabe geführt wird. Der größte Teil der arbeitsfähigen männlichen Bevölkerung wird zu den Waffen gerufen und dadurch der Produktion entzogen; von dem Reste wird noch ein Teil zur Fabrikation von Waffen und anderem Kriegsmaterial, zu Transportdiensten für militärische Zwecke und zu anderen mit dem Kriege zusammenhängenden Arbeiten verwendet. Die Erzeugung der gewöhnlichen Konsumtionsgüter und der entsprechenden Produktionsmittel muß sich daher stark vermindern, während für den Unterhalt der im Heere stehenden Personen mindestens derselbe Bedarf zu decken ist, wie vorher. Ist der Krieg vollends nicht glücklich, so muß das Land auch die Ernährung der feindlichen Heere liefern und außerdem können durch Schlachten, Belagerungen, Brückensprengungen ꝛc. große Güterzerstörungen stattfinden. Die Einzelwirtschaften aber werden nicht nur durch solche Zerstörungen, durch Kriegssteuern und Requisitionen, sondern auch, wenigstens ihrer Mehrzahl nach, durch die Störung und Stockung ihres normalen Erwerbes in schwere Bedrängnis gebracht, die zu ihrem völligen Ruin führen kann. Wie wird es nun möglich, daß ein Volk solche Zustände dennoch, und sogar längere Zeit hindurch zu ertragen vermag? Zunächst kommt der Umstand zu statten, daß in jedem Kulturlande von allen haltbaren Gütern jederzeit beträchtliche Mengen als Handelsvorräte aufgespeichert sind. Der Produktionsausfall kann also teilweise durch Aufräumen der Lager ausgeglichen werden, weshalb denn auch nach dem Kriege eine lebhafte Produktionsthätigkeit zur Wiederherstellung der Vorräte zu erwachen pflegt. Ferner aber sieht sich der größte Teil der Bevölkerung gezwungen, seine gewöhnliche Konsumtion bedeutend einzuschränken, viele geraten in drückende Not, bedürfen vielleicht der Armenunterstützung und müssen sich mit dem knappen Existenzminimum begnügen. Diese erzwungene Sparsamkeit während des Krieges gleicht objektiv einen großen Teil der Kosten desselben aus. Die Arbeiterbevölkerung hat keine Nachwirkungen des Krieges zu empfinden, wenn sie nach demselben wieder ihre normale Beschäftigung findet. Innerhalb der besitzenden Klasse aber bleiben bedeutende Vermögensvernichtungen sowohl wie Vermögensverschiebungen, — da manche auch Gelegenheit zu großen Gewinnen finden — als dauernde Folgen, daneben wenigstens für den besiegten Teil auch eine dauernde Mehrbelastung durch Steuern, namentlich zur Verzinsung von Anleihen, mittels deren man die Kosten des Krieges soviel wie möglich auf die Zukunft zu übertragen sucht. Der objektive volkswirtschaftliche Verlust durch Güterzerstörung und verminderte Produktion fällt natürlich vollständig in die Kriegsperiode selbst, aber der unmittelbare privatwirtschaftliche Druck auf das Vermögen und Einkommen der Einzelnen kann durch staatliche wie auch durch private Anleihen bei den

Besitzern von verfügbaren flüssigen Mitteln gemildert werden, wobei dann freilich die Zukunft nicht nur mit der Rückzahlung dieser Schulden, sondern auch mit den meistens ungewöhnlich hohen Zinsen belastet wird. — Im übrigen muß man sich stets erinnern, daß auch bei normalem Verhältnis von Produktion und Konsumtion der bei weitem größte Teil der jährlich verbrauchten Güter, wenn wir diese nach ihrem Werte berechnen, innerhalb der unmittelbar vorhergegangenen Jahresfrist produziert worden ist. Bei den Nahrungsmitteln, die in ihrer letzten Gestalt meistens unmittelbar vor dem Genuß zubereitet werden müssen, gilt dies schon hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die Rohstoffe (Getreide, Schlachtvieh rc.) verkaufsfähig geworden sind. Alte Weine, Branntweine und dergl. bilden ihrem Gesamtwerte nach keine nennenswerte Ausnahme. Die Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien werden durchschnittlich weniger als ein Jahr vor ihrem Verbrauche gewonnen. Die Herstellung der Zeuge und Tuche, aus denen die im Laufe eines Jahres abgelegten Kleider angefertigt worden sind, dürfte durchschnittlich nicht zwei Jahre zurückdatieren. Nur die abgenutzten Möbel und die baufällig werdenden Häuser gehören einer mehr oder weniger weit zurückliegenden Produktionszeit an. Aber die gesamte Wertsumme, die den jährlichen Ersatzbedarf für diese Gebrauchsgüter darstellt, ist nur klein im Vergleich mit den Ausgaben für die Konsumtionsgüter von raschem Verbrauche. — Siehe auch die Art **Haushaltung**, **Luxus**, **Wohnungsfrage**.

Litteratur:

Roscher I. Buch IV. Lexis in Schönbergs Handbuch I. Abschn. XII. Gossen, Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, Braunschweig 1854; neue Ausg. 1888. Moffat, The economy of Consumption, London 1878. Patten, The consumption of Wealth, Philadelphia 1889. Derselbe, The Theory of Dynamic Economics, Philadelphia 1889. Husson, Les consommation de Paris. 2. éd., Paris 1875. Keleti, Die Ernährungsstatistik der Bevölkerung Ungarns, Budapest 1887 (viel Material, aber Methode von sehr zweifelhaftem Werte). Verbrauchsberechnungen für Deutschland im „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich", Jahrg. 1892, S. 134 ff. Wolff, Die Ernährung der arbeitenden Klassen, Berlin 1885. Siehe auch die Litteraturangaben zu dem Artikel Grenznutzen (oben S. 107).

Lexis.

II.

Das Konsumtionsbudget der Haushaltung.

1. Einleitung. 2. Geschichte dieser Methode. 3. Anwendung der Haushaltungsbudgets auf die Theorie und Statistik der Konsumtion. 4. Die Erhebung der Budgets und die Klassifikation ihrer Bestandteile. 5. Die Verarbeitung. Konsumeinheiten. Physiologische Nahrungsbilanzen. 6. Darstellung von Haushaltungsbudgets einiger Klassen. 7. Andere Probleme der Budgetstatistik.

1. Einleitung. Wie der Staatsrechnungsabschluß die Höhe der Einnahmen und des Aufwandes nachweist, welche in einem Jahre für die Deckung der öffentlichrechtlichen Bedürfnisse aller in einem Staate lebenden Familien erforderlich waren, und wie die Geschäftsausweise industrieller Unternehmungen ihre Gebahrung für die Zwecke der Produktion darstellen, so ermöglicht der Vergleich der Einnahme- und Ausgabethätigkeit eines Privathaushaltes während einer bestimmten Periode — ein Haushaltungsbudget — ein Urteil über die Höhe und Angemessenheit der individuellen Konsumtion zu fällen: ein Urteil über jene ökonomische Thätigkeit, von welcher Geschäftsausweise und Staatsrechnungsabschlüsse in letzter Linie abhängig sind.

Lägen daher nach Ablauf einer bestimmten Periode sämtliche Haushaltungsbudgets eines Wirtschaftsgebietes dem Beobachter vor, so würde er aus denselben nicht nur, wie aus einer Erhebung der in derselben Zeit verbrauchten Gütermengen (der sogen. Generalstatistik) ersehen, wie groß der absolute Begehr nach einem bestimmten Produkte gewesen ist, sondern er könnte auch die relative Höhe der wirksamen Nachfrage der einzelnen Schichten der Bevölkerung berechnen. Während die Generalstatistik der Güterkonsumtion nur eine die Einkommensunterschiede verdeckende Kopfquote des Verbrauches in der Vergangenheit näherungsweise bestimmt, reicht der Ausblick, den die Bestimmung der relativen Kaufkraft der Haushaltungen gewährt, selbst in die wirtschaftliche Zukunft eines Volkes.

Obwohl es nun keineswegs ausgeschlossen ist, daß zu Zwecken der Verwaltung die Einzelnen dereinst zur genaueren Verzeichnung ihres Konsums verhalten werden könnten, wird vielfach eine solche **Massenbeobachtung** des Einzelverbrauches für überflüssig erachtet. Ist auch die Konsumtion eine Massenerscheinung, so ist doch die Wahlfreiheit der Befriedigung des Nahrungs-, Wohnungs-, ja selbst des Kleidungsbedürfnisses bei weitem, und bei sinkendem Wohlstande in steigendem Maße eingeschränkter, als die Freiheit, geboren zu werden, zu ehelichen, zu sterben — kurz als alle Erscheinungen der Bevölkerungsstatistik. Diese letztere muß naturgemäß in breiten Massen diejenigen Individuen zu erfassen suchen, auf welche bestimmte Zustände oder Ereignisse am stärksten zur Bethätigung eines demographisch bedeutsamen Aktes ein-

gewirkt haben. Die Wirtschaftsstatistik im engeren Sinne, und insbesondere die Spezialstatistik der Konsumtion, kann dagegen von vornherein die Auswahl ihres Beobachtungsgebietes nach bestimmten bekannten Gesichtspunkten in höherem Maße spezialisieren, und die Zahl der beobachteten Fälle auf ein geringeres Maß einschränken.

Es ist nun allerdings fraglich, auf welches Maß diese Beobachtungsthätigkeit reduziert werden kann, damit ihre Ergebnisse noch allgemein giltige Schlüsse auf die relative Kaufkraft einer Wirtschaft rechtfertigen können. Die wirtschaftliche Differenzierung einer gegebenen Bevölkerung geht aus lokalen, ethnischen, beruflichen Unterschieden, ferner aus jenen der Art und Höhe des Einkommens und der gesellschaftlichen Rangstellung hervor. Innerhalb eines jeden dieser Kreise beeinflussen die Zusammensetzung und Größe der Familie, die Preisverhältnisse und die Eigentümlichkeiten und Wechselfälle der individuellen Lebensführung das Ergebnis der privatwirtschaftlichen Thätigkeit. Wäre die Größe jeder diesem Kreise angehörigen Familie nach Zahl und Alter ihrer Mitglieder, wären ferner die Preisverhältnisse des Lokales, welchem dieser Kreis angehört, bekannt, so könnten diejenigen Haushaltungen als typisch betrachtet werden, welche cet. paribus am wenigsten infolge außerordentlicher persönlicher Einflüsse oder äußerer Ereignisse von einander abweichen. Denkt man sich die Masse der Konsumenten nach derartigen Haushaltungstypen gruppiert, so ließe sich nach dem Prozentsatze, mit welchem jeder derselben an dem bekannten Gesamtverbrauche teilnimmt, die relative Konsumtion einer Wirtschaft bemessen und damit ein Maßstab dafür gewinnen, in welchem Grade gewisse Preisbewegungen und Preisaufschläge von jeder Volksschicht empfunden und getragen werden können.

Die Auffassung, daß es demnach die Hauptaufgabe der Budgetstatistik sei, derartige Typen festzustellen und aus ihnen das Ausmaß und die Regelmäßigkeiten der Konsumtion zu berechnen, ist indes keineswegs unbestritten; selbst über das Geltungsgebiet eines Typus, welchem von manchen Forschern weitere (Engel), von anderen engere Grenzen zugewiesen werden (Schnapper-Arndt u. a.), herrscht keine Uebereinstimmung. Ja manche Forscher, welche angesichts der Mannigfaltigkeit des individuellen Lebenslaufes das Vorhandensein typischer Fälle gänzlich leugnen (Wörishoffer), sind der Anschauung, daß eine möglichst große Zahl von Budgets erst ein zutreffendes Bild der Wirtschaftsführung einer Gesellschaftsgruppe abgebe, wobei es natürlich einer kürzeren und minder intensiven Beobachtung bedürfe. Abgesehen von der dadurch entstehenden und sich steigernden Fehlergefahr scheint jedoch dieser Auffassung eine Verwechselung dieses Begriffes „Typus" mit dem des „Durchschnittes" zu Grunde zu liegen. Der Typus ist nicht, wie der Durchschnitt, eine tote rechnerische Abstraktion, welche den Schein homogener Verteilung erweckt, sondern ein in der lebendigen Wirklichkeit am häufigsten auftretender, von den äußersten Abweichungen der Erscheinungswelt verhältnismäßig am weitesten entfernter Näherungswert. Bei der Feststellung eines derartigen wirklichen Typus handelt es sich also vor allem darum, die äußersten Abnormitäten zu vermeiden. Diese können wieder nur aus den Massenerhebungen gewisser charakteristischer Merkmale erkannt werden. Um das Geltungsgebiet der Einzelbudgets zu erkennen und ihren Wert für die Forschung und die Praxis richtig abzuschätzen, werden daher allgemeine oder auch Spezialenqueten der Wohnungs-, der Lohnverhältnisse, der sozialen Herkunft 2c. den Boden vorbereiten müssen. Erst aus dieser Vereinigung von Massenerhebung und Individualuntersuchung, die gerade auf wirtschaftsstatistischem Gebiete nur graduell verschieden sind, läßt sich der typische Charakter eines Haushaltungsbudgets bestimmen.

2. Geschichte dieser Methode. Schon von den Vorläufern der modernen Wirtschaftsstatistik wird die Höhe der Familienausgaben abgeschätzt und zur Motivierung verschiedener wirtschaftspolitischer Zwecke verwertet. Zu Ende des 17. Jahrhunderts sucht William Petty die Steuerkraft Englands mittelst der Berechnung der Jahresausgabe per Kopf zu erforschen: „Diese ist wahrscheinlich nicht geringer als die eines Taglöhners, welcher 8 d täglich verdient; denn der Lohn eines solchen Menschen beträgt 4 sh. wöchentlich oder 2 sh. mit Verköstigung; daher beträgt der Wert seiner Nahrungsmittel 2 sh wöchentlich, oder 5 £ 4 sh. jährlich; nun kann der Wert seiner Kleider nicht geringer sein, als der Lohn der ärmsten Magd auf dem Lande [für welche, da sie verköstigt wird, die Kleiderausgaben die beträchtlichsten sind], nämlich 30 sh. per Jahr, und alle übrigen Ausgaben können nicht weniger als weitere 6 sh. jährlich betragen; die Gesamtausgabe per Kopf beträgt daher 7 £." Aehnliche Schätzungen stellten andere Autoren zum Zwecke der Kostenberechnung von Reformen in der Armenverwaltung auf. Aus derartigen Schätzungen scheinen zwei bedeutende Wirtschaftstheoretiker des vorigen Jahrhunderts die Anregung zur Aufstellung detaillierter typischer Haushaltsberechnungen geschöpft zu haben. Der eine, Jacob Vanderlint, sucht im Gegensatze zu seinen Vorgängern, welche das Hauptgewicht auf die künstliche Entfachung und finanzielle Ausnützung der gewerblichen Produktion gelegt hatten, die Notwendigkeit der Erhöhung der nationalen Kaufkraft zu erweisen. Zu diesem Behufe stellt er das detaillierte hypothetische, aber wohl nicht anhaltslose Ausgabenbudget einer Normalfamilie des Arbeiterstandes, sowie ein solches für eine Normalfamilie des Mittelstandes auf; an diesen Typen entwickelt er die Gesetze des Arbeitslohns und weist die Notwendigkeit, die Lebensmittelpreise durch extensivere Landwirtschaft zu verringern,

aus dem Niedergange des mittleren Handelsstandes seit 1688 nach. Die Höhe des menschlichen Subsistenzminimums hat Richard Cantillon († 1734) in einem leider verloren gegangenen Anhange zu seinem Essai sur la nature du commerce en Général (1755) in ausführlicher Weise berechnet. Den eigentlichen Anstoß zur Feststellung wirklicher Haushaltungsbudgets gab wieder die Reform der englischen Armengesetzgebung; von 1796—1855 sind es vorwiegend Untersuchungen über die Lage des ländlichen und städtischen Proletariats, welchen solche Budgets zur Grundlage dienen. Dahin gehören die auf Anregung David Davies' († 1819) gesammelten, auf zweimonatlichen Beobachtungen beruhenden Haushaltungsberechnungen von 53 ländlichen Arbeiterfamilien in dem dritten Bande von Sir Morton Edens' „The state of the Poor" 1797. Der Anbruch der Großindustrie und die Abhaltung der ersten Arbeiterenqueten hatten alsbald die Anwendung dieser Methode auf den Konsum der gewerblichen Arbeiter in England und Frankreich zur Folge. Die Arbeiten A. Penot's über die Ausgaben der Industriearbeiter in Mühlhausen, Villermé's und Blanqui's über die Lebenshaltung der französischen, Wade's, Porter's, Fr. Engels und anderer über die der englischen Arbeiter riefen den Gedanken einer offiziellen, massenstatistischen Erhebung des Privatkonsums der arbeitenden Klassen wach. Auf Anregung Joseph Fletcher's, Quetelet's u. a. wurde auf dem im September 1853 zu Brüssel abgehaltenen ersten internationalen statistischen Kongresse zu diesem Zwecke ein Erhebungsformular entworfen. Das Einnahmebudget ist nach den Arten des Einkommens (Lohn, andere Quellen) und nach der Zahl der zu demselben beitragenden Mitglieder gegliedert; des Ausgabenetat zerfällt in 1) Ausgaben für physische und materielle (15 Unterabteilungen), 2) für religiöse, sittliche und geistige Bedürfnisse (7 Posten), 3) Aufwand für Luxus und Unvorgesehenes (7 Posten, darunter Tabak). Um die Vergleichbarkeit so gewonnener Budgets von vornherein zu sichern, sollten die Haushaltungsverhältnisse dreier Normalfamilien jedes Bezirkes erhoben werden; als typisch wurde eine Familie, bestehend aus Vater, Mutter und vier im Alter von 16, 12, 6 und 2 Jahren stehenden Kindern angesehen. Solche Familien sollten 1) aus der notleidenden, auf öffentliche Unterstützung teilweise angewiesenen Klasse, 2) der schlecht gestellten, aber an der Armenunterstützung nicht teilnehmenden, und 3) aus der gut gestellten, materiell unabhängigen Arbeiterklasse erhoben werden. Im Auftrage der belgischen statistischen Zentralkommission unternahm es nun Edouard Ducpétiaux, diese Vorschläge für Belgien und Luxemburg zu verwirklichen, wo der Boden durch die Enquete vom Jahre 1844 besonders vorbereitet schien. Seine Schrift: „Budgets Économiques des Classes ouvrières en Belgique" (1855) enthält, nach Provinzen geordnet, die Resultate einer Enquete, die durch Vertrauensmänner auf Grund von Fragebogen geführt worden war. Anhangsweise werden die Ausgabenbudgets von Familien verschiedener Klassen, ferner die der Soldaten, Matrosen, Lazarethbewohner und Sträflinge mit jenen der belgischen Arbeiter, und endlich diese mit den wenigen vorhandenen Angaben für Arbeiter anderer Länder verglichen. In einem zweiten Teile (S. 183 ff.) untersuchte Ducpétiaux die Ursachen des im ersten zahlenmäßig erhobenen Arbeiterelends und das Verhältnis der Produktion zur Konsumtion in Belgien. Trotz seines engen Anschlusses an die damals herrschende sozialpolitische Doktrin waren die Resultate seiner Untersuchung derartige, daß er auf Grund derselben die Ignorierung der Arbeiterfragen in der Politik ausdrücklich bekämpfte und die Schaffung einer diese Arbeits-, Bevölkerungs- und Subsistenzverhältnisse untersuchenden permanenten Kommission (S. 310) verlangte.

In dasselbe Jahr 1855 fällt die Veröffentlichung von 36 Budgets in Frédéric Le Plays „Ouvriers européens". Der Ausgangspunkt dieses Forschers ist in erster Reihe ein soziologischer und sozialreformatorischer: er sucht durch genaue Beobachtung aller Elemente, welche das Leben normaler Arbeiterfamilien aller Länder bestimmen, — und diese erhalten ihren prägnanten Ausdruck in ihrer Haushaltsführung, — diejenige Gesellschaftsform zu finden, welche den sozialen Frieden, die Stabilität der Entwickelung im Gegensatze zum Frankreich der Julirevolution verkörpert. Das Schema, welches Le Play für die Aufnahme von Haushaltungen aufstellte, bilden: I. Das Einnahmebudget, mit vier Einnahmequellen: 1) Sachgüterbesitz, 2) unentgeltlich zufließenden Einkünften (Subventions), 3) Arbeitsleistungen im Hauptgewerbe und 4) solchen im Nebengewerbe. Die wirklichen Einnahmen bestehen danach: aus Renten von Liegenschaften, aus Nutzungen von Mobiliarvermögen (Nutztieren, Rohstoffen, Leihkapitalien, Versicherungsgeldern, nach der mittleren Höhe des örtlichen Zinsfußes in Anschlag gebracht); aus Nutznießungen der Subventionen und aus dem nach Arbeitstagen und -stunden berechneten Arbeitsverdienste der Familienmitglieder im Haupt- und Nebengewerbe. II. Das Ausgabenbudget zerfällt in die folgenden Abteilungen: 1) Nahrung (Cerealien, Fette, Milch und Eier, Fleisch und Fische, Gemüse und Obst, Gewürze und Reizmittel, geistige Getränke), 2) Wohnung, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, 3) Kleidung und Wäsche, 4) sittliche Bedürfnisse, Kindererziehung, Erholung und Gesundheitspflege, 5) für gewerbliche Zwecke, Schulden, Steuern, Abgaben und Versicherung. Dieses Schema ist von Le Play in der zweiten Ausgabe seines Werkes (1879, 6 Bde.) und von seinen Schülern in dem Sammelwerke „Les Ouvriers des deux mondes" (1856 bis 1885, 5 Bde., erste Serie, seit 1887 zweite Serie, bisher 3 Bde.) auf die Haushaltung von 129 Familien angewendet worden. Auf diese Einteilung und die darauf fußende Beschreibung ist eine große deskriptiv-ökonomische Litteratur in Deutschland, England, Italien, Oesterreich, der Schweiz und Skandinavien zurückzuführen.

3. Die Anwendung der Haushaltungsbudgets auf die Theorie und Statistik der K. Für die ökonomische Theorie und die Messung der Konsumtion hat Ernst Engel die Budgets Ducpétiaux' und Le Play's in seiner berühmten Untersuchung: „Die vorherrschenden Gewerbszweige in den Gerichtsämtern mit Beziehung auf die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse des Königreichs Sachsen" (1857) nutzbar gemacht. Die Frage, welche sich Engel stellte, ging zunächst dahin, wie groß die Bilanz zwischen Produktion und Konsumtion im Königreich Sachsen sei. Durch die sächs. Gewerbestatistik war die Zahl der Produzenten jeder Warengattung gegeben; zu untersuchen war ihre Produktion und Konsumtion. Die Einreihung der bei Ducpétiaux und Le Play gefundenen Ausgabeposten nach ihrer prozentuellen Größe ergab „den auf dem Wege echter Induktion gefundenen Satz, daß, je ärmer eine Familie ist, ein desto größerer Anteil von der Gesamtausgabe muß zur Beschaffung der Nahrung aufgewendet werden" (S. 169). Dieses sog. Engelsche Gesetz wurde von seinem Urheber nach exakter Beobachtung der Aus-

gaben in Familien des sächsischen Arbeiter-, Mittel- und Wohlstandes auf alle Einkommensklassen erweitert, und zwar in der folgenden Form:

Konsumtionszwecke	Prozentverhältnis unter den Ausgaben einer bemittelten Arbeiterfamilie in Belgien ohne Verteilung		einer bemittelten Arbeiterfamilie in Sachsen		einer Familie des Mittelstandes		einer Familie des Wohlstandes	
			nach Verteilung der Ausgaben für Werkzeuge und Geräte					
1) Nahrung	61,0	95,0	62,0	95,0	55,0	90,0	50,0	85,0
2) Kleidung	15,0		16,0		18,0		18,0	
3) Wohnung	10,0		12,0		12,0		12,0	
4) Heizung und Beleuchtung	5,0		5,0		5,0		5,0	
5) Geräte und Werkzeuge	4,0		.		.		.	
6) Erziehung, Unterricht rc.	2,0	5,0	2,0	5,0	3,5	10,0	5,5	15,0
7) Oeffentliche Sicherheit rc	1,0		1,0		2,0		3,0	
8) Gesundheitspflege rc.	1,0		1,0		2,0		3,0	
9) Persönliche Dienstleistung	1,0		1,0		2,5		3,5	

„Das Gesetz, mit welchem man es hier zu thun hat, ist kein einfaches. Die Höhe der Ausgaben für Nahrung wachsen bei Abnahme des Wohlstandes in einer geometrischen Progression" (S. 170). Auf Grundlage der wenigen vorhandenen Glieder stellte Engel für die Nahrungsausgaben folgende Tabelle auf:

Wenn das gesamte jährliche Einkommen einer Familie beträgt Francs		Mark	so nehmen die Ausgaben für Nahrung davon in Anspruch %
200	=	160	72,96
300	=	240	71,48
400	=	320	70,11
500	=	400	68,85
600	=	480	67,70
700	=	560	66,65
800	=	640	65,69
900	=	720	64,81
1000	=	800	64,00
1100	=	880	63,25
1200	=	960	62,55
1300	=	1040	61,90
1400	=	1120	61,30
1500	=	1200	60,75
1600	=	1280	60,25
1700	=	1360	59,79
1800	=	1440	59,37
1900	=	1520	58,99
2000	=	1600	58,65
2100	=	1680	58,35
2200	=	1760	58,08
2300	=	1840	57,84
2400	=	1920	57,63
2500	=	2000	57,45
2600	=	2080	57,30
2700	=	2160	57,17
2800	=	2240	57,06
2900	=	2320	56,97
3000	=	2400	56,90

Aus den Budgets Le Plays zog nun Engel einen Durchschnitt; für ein Jahreseinkommen von 1200 Frcs., 240 Frcs. per Kopf, betragen die Prozentsätze für die 9 Ausgabenklassen der Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Geräte und Werkzeuge, Erziehung und Unterricht, öffentlichen Sicherheit, Gesundheitspflege, persönlichen Dienstleistungen rc.

Prozent:

62,42 14,03 9,04 5,41 2,31 1,21 0,88 4,30 0,40

Für Sachsen mit 50 Thlr. per Kopf angenommen

62,00 16,00 12,00 5,00 2,00 1,00 1,00 1,00 1,00

Wird nun die Konsumtion als Mindestmaß der Produktion angesehen, so ergiebt sich der Ueberschuß oder das Defizit an Produzenten jeder Gütergattung durch den Vergleich der Proportion, welche zwischen den Zahlen der obigen Prozentreihe mit der Zahl der Produzenten jeder dieser Gütergattungen besteht. Daraus ergiebt sich eine dem obigen Gesetz analoge Anwendung auf die Gesamtbevölkerung und auf die Bevölkerungspolitik.

Obwohl nun bereits Engel sich gegen die Annahme eines exakten Eintreffens der obigen Zahlenreihe in jedem individuellen Falle verwahrt, dieselbe vielmehr, wie die einer Mortalitätstabelle, als Durchschnittsmaßstab betrachtet wissen will, hat eine Reihe von Autoren die Stichhaltigkeit der von Engel behaupteten Regelmäßigkeiten in Frage gezogen. Besonders fraglich erscheinen danach die Steigerungsgrade des Nahrungsprozentes bei den ärmsten Bevölkerungsklassen; doch ist gerade hier wie bei den reichsten der Grad der Genauigkeit der Erhebung bisher ein ziemlich geringer gewesen. Was die Ausgaben für Wohnung betrifft, so hat Schwabe, auf das Material der Berliner Mietverhältnisse gestützt, das Engelsche Gesetz auch auf diese ausgedehnt: „Je wohlhabender eine Familie ist, eine um so größere Summe, aber um so weniger Prozente der Gesamtausgaben verwendet sie durchschnittlich auf Wohnungsmiete" (sog. Schwabesches Gesetz, 1868). Spätere Untersuchungen, namentlich Laspeyres und Hampke's, haben für Deutschland (Hamburg und Halle) ein Grenzeinkommen von circa 3000 M. ergeben, oberhalb dessen die Relativausgaben für Wohnungsmiete sinken würden, wogegen jene für Instandhaltung zunähmen. Die Ausgaben für Heizung und Beleuchtung nehmen nach den bisherigen Ermittelungen in den unteren Klassen mit zunehmendem

(Vergl. Carl Landolt, Zehn Baseler Arbeiter

	Summe der Ausgaben		Nahrungsausgaben		Getränke		Kleidung		Wohnung		Feuer und Licht		Gesundheitspflege	
	Frcs.	CE	%	CE	%	CE	%	CE	%	CE	%	CE	%	CE
I. Mann (27), Frau (29) 1 Kind (2) CE = 8,4	1839,62	219,00	34,2	75,09	7,5	16,29	19,2	41,92	16,7	36,64	5,6	12,33	1,5	3,23
II. Mann (27), Frau (27) 1 Kind (½) CE = 8,25	1736,01	211,71	42,8	90,65	2	4,34	13,7	29,06	12,4	26,30	8,9	18,74	1,8	3,72
III. Mann (34), Frau (33) keine Kinder CE = 7,2	1346,83	187,06	43,0	80,50	6,5	12,08	6,7	12,46	22,5	42,01	3,6	6,66	4,5	8,54
Durchschnitt v. II. u. III. CE = 7,73	1541,42	199,39	42,9	85,58	4,25	8,21	10,2	20,76	17,45	34,16	6,25	12,70	3,15	6,13
Differenz des Durchschnittes von II. u. III. gegen I. CE = — 0,67 (d. h. fast gleicher relativer Familienbedarf).	— 298,2 (= — 0,19055 = — ⅕ %)	— 19,61	+ 11,3	+ 10,49	— 3,25	— 8,08	— 9	— 21,16	+ 0,75	— 2,48	+ 0,65	+ 0,37	+ 1,65	+ 3,10

Wohlstande ab, ohne daß jedoch das Maß dieser Steigerung sich mit Bestimmtheit ausdrücken ließe. Die obigen drei Ausgabenbudgets zeigen, inwieweit mit zunehmendem Wohlstande sich Regelmäßigkeiten in den Aufwandprozenten verschiedener Artikel verfolgen lassen. Sie beziehen sich auf drei Baseler Familien, deren Familienzusammensetzung eine sehr gleichartige ist, deren Häupter demselben Berufe, der Schneiderei im Lohne, angehören, und deren Ausgaben von C. Landolt mit mustergiltiger Genauigkeit aufgenommen worden sind. Den Relativzahlen ihrer Ausgaben sind hier die absoluten Zahlen, in Engels Konsumeinheiten (CE) (s. weiter unten § 5) ausgedrückt, beigefügt und sodann aus den Ausgaben der Familien II und III der Durchschnitt gebildet und die Differenz desselben gegen Familie I berechnet worden. Bemerkenswert ist hierbei die Zunahme des Prozentsatzes für Nahrung (um 11,3 %), ferner für Gesundheit (1,65 %), Wohnung (0,75 %), Feuer und Licht (0,65 %) und die Abnahme der relativen Ausgaben für Kleidung (9 %), Mobilien (3,5 %), Geistespflege (0,35 %), Teilnahme am politischen Leben (0,2 %) und Hilfeleistung (0,1 %) bei nur wenig (um ⅕ %) sinkendem Einkommen, und unter sonst gleichen lokalen Berufs- und sozialen Verhältnissen dieser Arbeiterklasse. Bei der geringen Zahl von Mittelstandsbudgets, welche auf gewissenhaften Aufzeichnungen beruhen, lassen sich exakte Aufstellungen und Vergleichungen mit denselben derzeit nicht anstellen.

4. Die Erhebung der Budgets und die Klassifikation ihrer Bestandteile. Die Schwierigkeiten der Methode liegen erstens in der Veranstaltung und Durchführung der Erhebung selbst. Bis jetzt wenigstens spielt bei fast allen wirtschaftsstatistischen Erhebungen, welche bei den Interessenten selbst vorgenommen werden, das Moment des persönlichen Vertrauens eine dominierende Rolle;

haushaltungen. Zeitschr. f. Schweiz. Statistik, 1891, 3. Heft.)

Fürsorge		Geistespflege		Mobilien u. Geräte		Direkte Steuern und Abgaben		Politische Vereinszwecke		Hilfeleistung		Vergnügen (Sonntagsausgaben)		Tabak, Cigarren &c.		Diverses	
%	CE	%	CE	%	CE	%	CE	%	CE	%	CE	%	CE	%	CE	%	CE
0,1	0,30	1,1	2,59	7,3	15,87	0,5	1,18	0,4	0,93	0,1	0,10	2,5	5,46	0,7	1,55	2,6	5,58
0,3	0,59	0,3	0,52	6,1	12,91	0,3	0,60	0,0	0	0,0	0,04	0,0	0,00	0,0	0,04	11,4	24,21
2,4	4,48	1,2	2,19	1,5	2,91	0,7	1,35	0,4	0,74	0,0	0,00	5,6	10,46	0,1	0,17	1,8	2,52
1,35	2,54	0,75	1,36	3,8	7,91	0,5	0,98	0,2	0,37	0,0	0,02	2,8	5,23	0,05	0,11	6,35	13,37
+ 1,25	+ 2,24	— 0,35	— 1,23	— 3,5	— 7,96	0	— 0,15	— 0,2	— 0,56	— 0,1	— 0,08	+ 0,3	— 0,23	— 0,65	— 1,44	+ 3,75	+ 7,79

infolge des Mißtrauens und des Mangels an Interesse haben deshalb die meisten, durch ausgesendete Fragebögen veranstalteten Erhebungen, mit einem Mißerfolge geendet. Bei demjenigen Teile der wohlhabenden Klassen, welcher nicht von fixen Bezügen lebt, läßt der Haushalt Rückschlüsse auf das Einkommen ziehen, dessen Höhe der Steuerverwaltung und der Konkurrenz verheimlicht wird. Die Ausgaben werden häufig in ihren kleineren Einzelposten nicht gebucht, und selbst wo dies der Fall ist, kann nur eine längere Beobachtungsfrist Schlüsse auf den wirklichen Konsum rechtfertigen. Bei intelligenten, besser gezahlten Arbeitern sind die Schwierigkeiten am geringsten; dagegen steigen sie wieder bei der Feststellung der Ausgaben von Handwerksgehilfen, schlecht entlohnten Fabriks- und Heimarbeitern und vollends bei Tagelöhnern: „Pour connaître celles-ci, il faut, en effet, descendre dans les détails intimes de la vie de l'ouvrier; s'initier au mystère des privations qu'il s'impose; inventorier en quelque sorte son modeste mobilier; lui demander qu'il étale à nos yeux ses vêtements plus modestes encore, ceux de sa femme et de ses enfants; exiger, en fin, qu'il mette à nu sa misère. On sent combien, en pareil cas, ces aveux peuvent être pénibles et blesser son amour-propre" (Ducpétiaux p. 83).

Die zweite Schwierigkeit liegt in der Auswahl der Familie, welche als typisch betrachtet wird. Ducpétiaux' Normalfamilien sind ziemlich willkürliche Generalisierungen und beengen den Beobachter ohne Not; die Le Play'sche Schule überläßt es wieder völlig dem Beobachter, eine „mittlere Familie" ausfindig zu ma-

chen. Indessen empfiehlt es sich, vor der Auswahl eine massenstatistische Erhebung gewisser Symptome zu veranstalten, z. B. die Kinderzahl und die Mietzinse aller einem gewissen lokalen oder beruflichen Kreise angehörigen Personen zu erfragen, und erst auf Grund des so gewonnenen größten Perzentsatzes an die Auswahl zu schreiten. Der Erfolg der Einvernahme dieser Personen wird wieder durch zahlreiche psychologische Momente (Intelligenz, Ordnungssinn, Naturell) der Befragten beeinflußt, vor allem aber durch die Persönlichkeit des Fragestellers.

Die Erhebung selbst kann entweder in der Weise vollzogen werden, daß der Beobachter sich auf eine wiederholte mündliche, ausführliche Ausfragung der Einnahmen und Ausgaben beschränkt. Dieser Weg ist oft der einzig mögliche bei Familien von beschränktester Lebenslage und Bildung. Die Budgets Dr. Schnapper-Arndt's (Chaussee-Arbeiterfamilie) zeigen, daß auch bei peinlicher Handhabung dieser Methode schätzbare Ergebnisse erzielt werden können; für nichtwissenschaftliche Zwecke einer kursorischen Erhebung genügt sie vollständig. In den meisten Fällen wird dagegen für wissenschaftliche Zwecke eine mindestens halbjährige schriftliche Aufzeichnung erforderlich sein.

Für die Art der Buchführung lassen sich allgemeine Grundsätze für alle Klassen nicht aufstellen. In besser gestellten Familien ist eine getrennte Buchführung von Mann und Frau durchführbar. Der Mann verzeichnet in diesem Falle die Einnahmen, die Wohnungs-, Steuer-, größere Vergnügungs- und andere größere Ausgaben der Familie, sowie seinen persönlichen Aufwand. Die Frau führt fast lediglich das Nahrungs-, Wäsche- und das übrige laufende Ausgabenbudget. Bei Arbeiterbudgets empfiehlt es sich den Mann um seine, sowie um die übrigen Familieneinkünfte direkt zu befragen, der Frau oder den Kindern jedoch die Ausfüllung des Ausgabenbuches zu übertragen. Dasselbe besteht am besten per Monat aus 32 Blättern mit folgenden Quer-Rubriken:

Menge des gekauften Artikels	Name des Artikels	Preis M. Pf.

Wäre aber auch eine solche Familie, welche Buch führt, ausfindig gemacht, so unterliegen ihre Aufzeichnungen keiner genauen Kontrolle, es sei denn, daß der Beobachter sich persönlich von der Vollständigkeit derselben überzeugen kann. Eine gewisse innere Kontrolle bietet zwar die Bilanz eines vollständigen Jahresbudgets, insbesondere dann, wenn Wochen- oder Monatsbilanzen gezogen und die rechnerisch gefundenen Geldüberschüsse mit dem wirklich vorhandenen Bargelde übereinstimmend gefunden werden. Doch muß, namentlich, wo dasselbe mit einem Defizit schließt, eine weitere Nachfrage dasselbe ergänzen.

Die Schwierigkeiten der richtigen Klassifizierung und der ziffermäßigen Wiedergabe mancher Posten der Familieneinnahmen und -Ausgaben sind endlich in manchen Fällen so unüberwindliche, daß eine Wiedergabe derselben in natura, durch das Wort, jeder zahlenstatistischen Manipulation vorzuziehen ist. Jedenfalls müssen aber die Lücken, welche der Beobachter vermutet, nicht rechnungsmäßig ergänzt, sondern bei der Darstellung hervorgehoben werden.

Die Erhebung selbst zerfällt in die Aufnahme a) der biographischen Daten der Mitglieder des Haushaltes: ihres früheren und gegenwärtigen Standortes, ihrer Nationalität, ihres Geschlechtes, Alters, Civilstandes, Schulbildung, Berufes (und zwar des erlernten, des früheren und gegenwärtigen nach Art und Dauer), Verwandtschafts-, Dienst- oder anderweitigen Verhältnisses zum Vorstande des Haushaltes. Gesondert davon sind Aftermieter und Schlafgänger, ferner solche Angehörige zu verzeichnen, welche außerhalb des Haushaltes leben, aber von seinen Einkünften ihren Unterhalt ganz oder teilweise bestreiten oder umgekehrt zu der Erhaltung des Haushaltes beitragen. Endlich wären Messungen der körperlichen Verhältnisse der erhobenen Personen — wie des Gewichtes, der Körperlänge, des Brustumfanges, der Hub- und Druckkraft — zu Beginn wie zu Ende der Beobachtungsperiode vorzunehmen.

Zu diesen Angaben, welche nicht selbstthätig durch die beobachteten Personen aufgezeichnet werden, gehört die Erfragung aller Einzelheiten ihrer Erwerbsthätigkeit, ihrer Intensität, ihrer (täglichen, jährlichen) Dauer, Gefährlichkeit und ihrer Einträglichkeit in früheren Jahren; der Arbeitslosigkeit nach Ursache und Dauer; ferner der Gesundheitszustand, die Fürsorgethätigkeit, die Belastung durch Versicherungsbeiträge, die Art und Kosten von Schule, Vergnügungen, Teilnahme am öffentlichen Leben und die Aufnahme der Wohnverhältnisse. Diese Wohn- und Schlafräume sind zu vermessen, der Kubikluftraum per Kopf zu berechnen und alle jene Momente (Art des Gebäudes, Stockwerk, Verwendung, Dimensionen, Bodenfläche, Fensterzahl, Art der Beleuchtung und Beheizung, Zahl der schlafenden Personen, Art der Ventilation, Kanalisation, des Wasserbezuges, die Trockenheit 2c.) zu berücksichtigen, welche bei der Generalstatistik der Wohnungsverhältnisse verlangt werden, und bezüglich welcher auf die Baseler Wohnungsenquete von Karl Bücher (Basel 1891) zu verweisen ist (s. d. Art. Wohnungsfrage).

b) Die Aufstellung des Inventars, der Aktiven und Passiven. Diese besteht erstens in der Beschreibung und Einreihung dieser Posten nach einem gewissen Plane, z. B. nach dem von Engel im „Rechnungsbuch der Hausfrau" 1882 empfohlenen:

A. Aktiva. I. Liegenschaften: 1) Feld, 2) Wiese, 3) Garten (Weinberg), 4) Weide, 5) Wald, 6) andere Liegenschaften. II. Gebäude: 1) Wohngebäude, 2) Schuppen, Scheunen, Ställe, 3) andere Gebäude, 4) Brunnen, Bewässerungsanlagen, sowie Bestandteile vorbenannter Gebäude. III Häusliches Mobiliar: 1) Möbel, 2) Spiegel, 3) Gas- und andere befestigte Beleuchtungskörper, 4) Teppiche, Vorhänge, Decken, Tischzeug, 5) Porzellan, Steingut, Glas und lackierte Sachen, 6) Silberzeug, Goldgeräte und Schmucksachen, 7) Gemälde, Bilderwerke, Photographien, Kupferstiche, Nippsachen ꝛc., 8) Bücher und Musikalien, 9) musikalische Instrumente, 10) Waffen, optische und andere Instrumente, 11) Badeeinrichtung, 12) Betten und Bettwäsche, 13) Leibwäsche, 14) Kleider, Pelzwerk und Putz, 15) Schuhwerk. IV. Haushaltungsvorräte, inkl. Getränke. V. Haus-, Küchen- und Gartengeräte, Werkzeuge, Apparate und Maschinen. VI Heiz- und Leuchtmaterial. VII. Tiere (lebendes Inventar). VIII. Fuhrwerk aller Art, exkl. Zugtiere. IX Bare Kasse. X. Wertpapiere: 1) Feste Zinsen tragende, 2) Dividenden tragende. XI. Außenstände nach ihrem Bonitätswert: 1) auf Hypothek, 2) Sparkassenguthaben, 3) andere Forderungen. XII. Lebensversicherungspolizen: 1) Versicherungssumme auf den Todesfall, 2) desgl. auf den Lebensfall. XIII. Uebrige, oben nicht genannte Inventargegenstände.

B. Passiva. I. Grundbuch- oder Immobiliarschulden. II. Wechselschulden. III. Andere Darlehnsschulden. IV. Fällige Rechnungen oder Terminzahlungen. V. Andere als unter I bis IV genannte Schulden oder Verpflichtungen.

Streng genommen gehört nun auch die Bewertung dieses Inventars zu Beginn und am Schlusse der Beobachtungsperiode zum Wesen eines vollkommenen Budgets. Hierbei ergeben sich sowohl bei langsam abgenutzten als auch bei solchen Gegenständen, welche nicht auf dem Wege des Kaufes in die Wirtschaft gelangt sind, erhebliche Schwierigkeiten. Die theoretisch befriedigendste, aber praktisch nur schwer durchführbare Lösung derselben giebt Dr. Schnapper-Arndt in seinem Budget einer Nagelschmiedsfamilie („Fünf Dorfgemeinden im Taunus", 1883, Anlage 8, S. 273 ff.). Es wird von ihm zuerst der Wert der Hausgeräte zur Zeit der Anschaffung, dann die wahrscheinliche Dauer jedes Objektes geschätzt. Nach dieser letzteren richtet sich die Abnutzungsquote; ist die wahrscheinliche Abnutzung unabsehbar (sog. „ewige Dauer"), so ist eine Abnutzungsnote von 2—4% ins Ausgabenbudget eingestellt. Jede rechnerische Behandlung muß hier nun, wie Schnapper selbst bemerkt, mit der Fiktion einer gleichmäßig fortschreitenden Abnutzung sich begnügen, während doch das Budget nur die wirklichen wirtschaftlichen Manifestationen des Haushaltes darstellen soll. Viele vortreffliche Budgets (so die amerikanischen) enthalten sich daher entweder gänzlich der Inventarisierung oder fügen den Einnahme- und Ausgabenbudgets einfach ein Verzeichnis der vorgefundenen Gegenstände (Möbel, Bettzeug und -wäsche, Kleider des Mannes, der Frau, der Kinder, Wäsche derselben, Schmuck, diverses Mobiliar, Küchengeräte, Werkzeuge, Holz- und Kohlenvorräte ꝛc.) hinzu, wie es z. B. in den „Frankfurter Arbeiterbudgets" (1890) geschehen ist. Andere setzen, wie Landolt, kurzweg den Verkaufswert, der von dem unter den herrschenden Verhältnissen zu erwartenden Käufer (z. B. dem Trödler) zu erlangen wäre, hier ein und beschreiben Stück für Stück den Zustand der Inventarstücke zur Zeit des Erwerbes (neu, gebraucht), die Art ihres Erwerbes (ererbt, selbst erzeugt, geschenkt, ersteigert, an Zahlungsstatt übernommen ꝛc.), ihre Besitzdauer und ihre Reparaturkosten. Jedenfalls muß der Natural- und Barvorrat, der zu Beginn der Untersuchung vorhanden war, inventarisiert und zu den möglichen Ausgabequellen der Familie geschlagen werden.

c) Das Einnahmebudget. So wenig eine erschöpfende Klassifikation der Einnahmen geboten werden kann, so ist für die Einteilung der Hilfsquellen der Familie das folgende Schema, das nach Engel's „Rechnungsbuch" nur wenig verändert wiedergegeben wird, anwendbar (Engel S. 10, 11):

I Einkommen aus Grund und Boden und Baulichkeiten: 1) Pachterträge, 2) Mietserträge, 3) Erträge aus dinglichen Rechten, 4) Geldwert der Naturalbeträge aus Feld, Wald, Garten, Weinberg, Wiese ꝛc. II. Einkommen aus beweglichem Besitz: 1) Zinsen von hypothekarischen Außenständen, 2) Zinsen von Staats- und anderen feste Zinsen tragenden Wertpapieren, 3) Dividenden von Aktien, Ausbeute von Kuxen. III. Einkommen aus Erwerbsunternehmungen: Geschäftsgewinn aus land-, forstwirtschaftlichen, bergmännischen, gewerblichen, Handels-, Verkehrs- und Versicherungsunternehmungen, außer II, 3. IV. Einkommen aus Arbeit: 1) Gehalt, Gage, Traktament, Salair, Tantième, Honorar, 2) Dienstemolumente (in Geld veranschlagt), 3) Alters-, Invaliden-, Waisenpensionen oder Erziehungsgelder, 4) Vorschüsse für künftige Arbeit. V Andere Einkommensquellen: 1) Zuschüsse oder Beihilfen von Eltern oder Verwandten, 2) Stiftungsunterstützungen, 3) andere private und öffentliche Unterstützungen, 4) Zufällige Einnahmen (Spiel-, Lotterie-, Börsengewinn ꝛc.), 5) Anlehen, 6) sonstige Einnahmen. VI. Einnahmen zur Verrechnung: 1) Wirtschaftsgeld, 2) andere Einnahmen zur Verrechnung.

Bei Arbeiterbudgets bildet das Einkommen der Familienmitglieder das Prinzipale; daran reihen sich die landwirtschaftlichen Einnahmen und Nutzungen, an diese wieder die Einkünfte aus Nebenberufen, Kost-, Schlafgeldern, Unterstützungen ꝛc. Was wieder als Arbeitseinkommen zu gelten habe, kann weiter oder enger aufgefaßt werden. Persönliche Arbeiten innerhalb und für Zwecke des Haushaltes (die Arbeit des Holzsammelns, -zerkleinerns, der Wäschereinigung) muß entweder in einer getrennten Rubrik bewertet oder soll in das Budget überhaupt nicht eingestellt, sondern in der Arbeitsbeschreibung hervorgehoben werden. Die Zahl der Dienstboten und die Ausgaben für dieselben bieten bei Vergleichungen verschiedener Budgets genügende Anhaltspunkte, um den Wert der häuslichen Arbeit in dienstbotenlosen Haushaltungen abzuschätzen (vgl. Gruber, Die Haushaltung der arbeitenden Klassen, 1887, S. 118, 119). Die beste Uebersicht der Einnahmen für städtische Arbeiterbudgets ist wohl die folgende, von Landolt in der Zeitschrift für Schweizerische Statistik, 1891, 3. H., gelieferte:

Einnahmen aus Arbeit						6	7	8	9
des Mannes [1]					5	Einnahmen aus Kost- und Schlafgeldern	Geldgeschenke	Andere Bareinnahmen	Bareinnahmen überhaupt
1	2	3		4	Reines Arbeitseinkommen überhaupt				
Regulärer Bruttoerwerb	Brutto-Nebenerwerb	Abzüglich: Lohn an Gesellen	Abzüglich: Arbeitshilfsmittel	Reiner Erwerb					

Für ländliche und halbländliche Arbeiter kommen hierzu die Naturaleinnahmen 1) aus Arbeit (selbst bei städtischen Brauarbeitern der sog. „Haustrunk", Dreschverdienst in Getreide u. dgl.); 2) aus der Wohnungsnutzung nach Abzug der Steuer, Reparatur ꝛc.; 3) Ertrag des Grundbesitzes, der Obstbäume ꝛc.; 4) der Viehhaltung; 5) andere Naturaleinnahmen (Sammeln von freien Früchten, von Leseholz ꝛc. nach Abzug etwaiger Gegenleistungen in Gütern (Dünger) oder Diensten ꝛc.).

Bei der Begründung des Haushaltes ist die Höhe der voraussichtlichen Ausgaben maßgebend für die Art der Beschaffung der Einnahmen. Es läßt sich auch hier ein allmählicher Uebergang von der leisured class, die lediglich von Kapitalsanlagen in fremden Unternehmungen ihren Unterhalt bezieht, zu den Familien mit gemischtem Kapitals- und Arbeitseinkommen und schließlich zu solchen Haushaltungen verfolgen, wo der Arbeitslohn des Familienhauptes nicht mehr ausreicht, „um sich zu erhalten und die Rasse der Arbeiter fortzupflanzen", sondern wo Frau und arbeitsfähige Kinder oft den überwiegenden Prozentsatz der Einnahmen erarbeiten müssen. Dies ist namentlich in den Budgets der kontinentalen Textil- und eines großen Teiles der ländlichen Arbeiterbevölkerung beobachtet worden. Das reichste Beobachtungsmaterial enthält in dieser Hinsicht der VI. Annual Report of the Commissioners of Labor 1891 (bes. S. 1364 und 1376), wo die Einkommensquellen von 3260 Arbeiterfamilien der Kohlen- und Eisenindustrie, soweit sie a) aus Arbeit des Mannes allein, b) des Mannes, der Frau und der Kinder, c) Arbeit des Mannes und anderem Vermögen und d) Arbeit des Mannes, der Frau, der Kinder und anderem Vermögen bestehen, dargestellt sind. Zieht man a) und c) einerseits (1.), b) und c) andererseits (2.) zusammen, so erhält man folgendes Resultat, das hier prozentuell wiedergegeben wird: Von 2490 in Amerika ansässigen Familien arbeitet der Mann in 81,89 % der beobachteten Fälle allein, von 770 europäischen Familien des gleichen Berufes nur in 61,69 % der Fälle. Es schließen

		Haushaltungen, in welchen der Mann allein erwirbt	Der Mann, Frau und Kinder erwerben
I. von den 2490 amerikanischen Fällen			
34,86 % mit einem Defizit;	davon sind	28,61 %	6,25 %
65,14 % „ „ Ueberschusse (oder ohne Defizit);	„ „	53,42 %	11,72 %
II. von den 770 europäischen Fällen schließen			
21,69 % mit einem Defizit;	davon sind	15,06 %	6,63 %
78,31 % „ „ Ueberschusse (oder ohne Defizit)	„ „	46,67 %	31,64 %

In mehr als vier Fünfteln der Fälle, wo ein Ueberschuß erzielt wird, arbeitet in Amerika der Mann allein; in Europa nur in drei Fünfteln. Seltsamerweise ist auch die Proportion der Familiendefizite dieselbe, immer ist also die Aussicht, daß das Budget einer derartigen Familie mit einem Manko schließt, größer, wenn sie auf das Arbeitseinkommen des Mannes allein angewiesen ist. Während so der reine Einnahmenkalkül die Notwendigkeit der Teilnahme von Arbeiterfrauen und -kindern am Erwerbsleben fordert, weist wieder das Ausgabebudget in solchen Fällen, welche der Arbeiterfrau die Besorgung des Haushaltes unmöglich machen, die Verteuerung und Verschlechterung der Lebensführung durch den außer Hause gemachten Aufwand auf. In diesem schweren Dilemma bewegt sich das Budget der arbeitenden Klassen.

d) Das Ausgabenbudget. 1) Klassifikation. Man kann die Ausgaben einheitlich entweder nach der abnehmenden Intensität der Bedürfnisbefriedigung oder in der Weise ordnen, daß zuerst die den ärmsten, dann die den bessergestellten Volksklassen eigentümlichen Posten eingestellt werden. Nach Zwecken geordnet ergiebt sich dann etwa das folgende Schema:

I. Ausgaben für Nahrung (Essen und Trinken): 1) Getreide, Mehl und Mühlenfabrikate, 2) Brot und Backwaren aller Art, 3) Kartoffeln, 4) frisches, getrocknetes und eingemachtes Obst, Südfrüchte, 5) frische, trockene und eingemachte Gemüse, 6) Fleischwaren (reguläres, minderwertiges, Hackfleisch, Wurst, Geflügel, Fische, Schinken ꝛc.), 7) Eier, 8) Milch, 9) Milchwaren (Butter, Käse ꝛc.), 10) Fette exkl. Butter (Schweinefett, Unschlitt ꝛc.), 11) Salz, 12) Zucker (Syrup, Honig), 13) Gewürze (Pfeffer, Senf, Safran), 14) Genußmittel (Thee, Kaffee, Cichorie, Kakao ꝛc.), 15) Getränke (Bier, Wein, Branntwein, Liqueur, Mineralwasser), 16) Ausgaben für Erhaltung und Gewinnung der zu Nahrungszwecken selbstgezogenen Artikel. II. Ausgaben für Kleidung a) des Mannes, b) der Frau, c) der Kinder ꝛc.

1) Die Kolonnen 1, 2, 3, 4 sind ebenso für Frau, Sohn, Tochter ꝛc. aufzustellen.

zu jeder Rubrik: 1) Oberkleider, 2) Leibwäsche, 3) Schuhwerk, 4) Kopfbedeckung, 5) Handschuhe, 6) Kleidungsschmuck, Halsbinden, Putz, 7) Kleidungsbestandteile (Schirme, Stöcke ɪc.). III. Ausgaben für Wohnung: 1) Wohnungsmiete (in Barem sowie im Werte der für die Ueberlassung geleisteten Dienste, Nutzungswert bei Besitz des eigenen Hauses), 2) Reparatur-, Reinigungs-, Instandhaltungs- und Umzugskosten, 3) Möbel, a) Anschaffung, b) Reparaturen, 4) Bettwäsche, 5) Küchen- und Hausgeräte, 6) sonstige Einrichtungsstücke und Luxusgegenstände. IV. Ausgaben für Heizung und Beleuchtung: 1) für die Einrichtung der betreffenden Vorrichtungen (Kamine, Oefen, Beleuchtungskörper), 2) für die Brenn- und Leuchtstoffe (Holz, Torf, Kohlen, Koks, Petroleum, Oel, Spiritus, Kerzen, Lichte, Dochte, Zündhölzchen ɪc.). V. Für Gesundheitspflege: 1) für Bäder und Körperpflege, 2) Wasserleitung, 3) Ausgaben für Aerzte, Wärter, Heilmittel, Spital, Badekuren. VI Reinigung: 1) für Reinigungsmaterial (Seife, Soda), 2) für Waschlohn, Kleiderreinigung ɪc. VII Geistespflege, Erziehung, Unterricht, geistigen Verkehr: 1) Schul-, Stunden-, Pensions- und Lehrgelder, 2) Zeitungen, Bücher, Musikalien, 3) Beiträge zu wissenschaftlichen, künstlerischen, Bildungs- ɪc. Vereinen. VIII. Seelsorge, Gottesdienst: 1) Ausgaben für Prediger, Küster, Kollekten, 2) Kirchensteuern, 3) religiöse Stiftungen und Vereine. IX. Für Rechtsschutz und Sicherheit: 1) Notariats-, Rechtsanwalts-, Gerichtsgebühren, Prozeßkosten, 2) für Einquartierung, 3) andere Ausgaben. X. Vorsorge und Fürsorge: 1) Beiträge für Kranken- und Unfallversicherung, 2) Feuer-, Hagel-, Transportversicherung, 3) Lebensversicherung, 4) Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Invalidenkassen, 5) Einlagen in Sparkassen, 6) andere Versicherungen. XI Erholung, Erquickung, Vergnügen, Reisen: 1) Tabak, Cigarren, Pfeifen, 2) musikalische, Theater- und Tanzunterhaltungen, 3) Reisen, Ausflüge, 4) Lotterie, 5) Kunstgegenstände, 6) für gesellige Vereine, 7) für Ziergärten, 8) Sport. XII. Hilfeleistung im Haushalte: Lohn, Kostgelder, Weihnachts- und andere Geschenke an Dienstboten und Aushilfspersonen. XIII. Allgemeine und unbestimmte Ausgaben: 1) Fahrgelder, 2) Briefporto, 3) Inserate, 4) Trinkgelder, 5) Almosen, Unterstützungen, Wohlthätigkeit. XIV. Ausgaben für öffentliche Zwecke: 1) Direkte Staatsabgaben, Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kriegs-, Kirchenabgaben, 2) politische Vereine, Organisation, Auslagen für die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten.

Die Ausgaben werden entweder aus den zu Beginn der Beobachtung vorhandenen Natural- oder aus Barvorräten oder aus den im Laufe der Beobachtungsperiode hinzukommenden Natural- oder Bareinnahmen oder aus beiden Quellen bestritten. Ein Teil dieser Ausgaben besteht endlich aus Gebrauchsgütern, welche aus der vorigen in die nächste Periode reichen und nur mit einer Quote ihres Wertes in der Beobachtungsperiode verbraucht werden. Für den Wertansatz dieser verschiedenen Ausgaben kann eine allgemeine Regel nicht gegeben werden. Am einfachsten stellt sich dieselbe bei städtischen Familien, deren Budget aus Bareinnahmen und -ausgaben besteht. Die Quote der Abnutzung der Gebrauchsgüter wird hier im Budget am besten vernachlässigt, und nur soweit sie sich als Geldausgabe (Reparatur, Flickarbeit) fühlbar macht, berücksichtigt. Anders bei ländlichen Familien. Hier ist die Bewertung nach dem Nutzwerte unmöglich; der Marktwert ist bei vielen Artikeln die einzig verwendbare Größe. Das Muster minutiöser Scheidung zwischen Jahreswertkonsum von Natural- und Bareinnahmen, welches aber für weitgehendere Erhebungen schwerlich genau zu befolgen wäre, giebt Schnapper-Arndt in seinen „Fünf Dorfgemeinden" S. 279:

Bezeichnung der Artikel	Abnutzung des älteren Inventars während des Jahres (Jahreswertkonsum)		In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumierte Werte (Jahreswertkonsum)		Geldausgaben: Gegen bar bezogene und im Laufe des Jahres konsumierte Werte (Jahreswertkonsum)		Geldausgaben: Gegen bar bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte		In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte	
	I		II		III		IV		V	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

In die Kolonne I wäre in der bei der Bewertung des Inventars besprochenen Weise, die Abnutzungsquote des überkommenen Mobiliars, der Kleider ɪc. einzustellen; in Kolonne II selbstgebaute und verbrauchte Kartoffeln, Gemüse, selbstgebackenes Brot, Milch von der eigenen Kuh, Ziege ɪc.; in Kolonne III alle gekauften und in demselben Jahre verbrauchten Gegenstände; diejenigen, welche den Jahresverbrauch zum Teil überdauern, sind mit diesem Teilbetrage in Kolonne IV einzusetzen. Dasselbe gilt von den selbstgebauten, selbstgesponnenen, geschenkten ɪc. Gegenständen in Kolonne V, deren konsumierte Wertbeträge in Kolonne II fallen. Daher bilden I + II + III den Jahreswertkonsum, IV und V einen Uebertrag für das Budget des künftigen Jahres.

Diese Methode vermeidet den Fehlgriff, der von Le Play begangen worden war, bei

der Bewertung der in natura bezogenen Gegenstände dieselben mit dem gleichen Betrage einmal im Conto der Natural-, das andere Mal in dem der Geldausgaben, bezw. -einnahmen, einzustellen. Denn diese buchhalterisch ganz korrekte Operation läßt die Geldeinnahmen höher erscheinen, als es den Thatsachen entspricht.

5. Die Verarbeitung. Konsumeinheiten. Physiologische Nahrungsbilanzen. Die Verarbeitung der durch die Erhebung gewonnenen Daten geschieht teils in beschreibender, teils in zahlenstatistischer Form. In der ersteren lassen sich die subjektiven Eindrücke des Beobachters, sowie die nicht anders wiederzugebenden Eigentümlichkeiten des Einzelhaushaltes ausdrücken; die statistische Darstellungsweise ermöglicht ein der Willkür des Beobachters entrückteres Maßurteil über die Haushaltsführung zu fällen und vor allem Vergleiche mit anderen Budgets anzustellen.

Die Personenbeschreibung ist bisher zumeist in deskriptiver Form zur Verarbeitung gelangt. Würde ein Budget etwa 10 Jahre hindurch fortgeführt, so ließe sich der Einfluß der Veränderungen im Civilstande auf den Haushalt auch statistisch feststellen, wie dies in beiläufiger Weise in dem durch 30 Jahre geführten Budget eines englischen Möbeltischlers (John Burnett, Labour Statistics S. 46 fg.) zu verfolgen ist. Ein beiläufiges Mittel, die Vergleichbarkeit namentlich des Ausgabebudgets anzubahnen, besteht in der Zurückführung der Familienangehörigen auf „Konsumeinheiten", von welchen weiter unten die Rede sein wird. Tabellarische Darstellungen dieses demographischen Teiles sind besonders vom arbeitsstatistischen Bundesbureau der Vereinigten Staaten in folgender Form geliefert worden:

I. Beschreibung der Familie.

Ort	Nationalität	Beruf oder Beschäftigung der Familienmitglieder								Mietswohner und andere	Summe der Personen
		der Mann	die Frau		die Kinder						
			zu Hause	in der Arbeit	in der Arbeit	in der Schule	zu Hause	unbek. Aufenthaltes			

II. Alter und Geschlecht.

Alter		Die Kinder									Andere und solche unbekannten Alters und Geschlechtes
		erstes		zweites		drittes		viertes			
des Mannes	der Frau	Alter	Geschlecht	Alter	Geschlecht	Alter	Geschlecht	Alter	Geschlecht	2c.	

Diese Form leidet aber an dem Fehler, daß Alter, Beruf und Geschlecht der erwerbenden Kinder nicht ersichtlich gemacht ist, was entweder durch weitere Unterteilung der II. Tabelle (Alter, Geschlecht, Beruf) oder durch Unterstreichen der Altersziffern des Erwerbenden sich durchführen ließe. Eine besondere Rubrik wäre für die, besonders für Arbeiterfamilien charakteristischen Aszendenten (Groß- und Schwiegereltern) und für die Gehilfen und Dienstboten zu schaffen, die Aftermieter von Schlafgängern zu trennen. Davon gesondert sind auch diejenigen Familienangehörigen, welche zwar einen selbständigen Haushalt besitzen, aber zu dem der Eltern beitragen, sowie die Selbständigen, aber von der Familie unterstützten, die Kommanditisten und die Stipendiaten des Haushaltes, darzustellen. Die Bewegung im Stande einer Familie romagnolischer Halbpächter im Ravennatischen durch 30 Jahre ist in plastischer graphischer Weise von der Gräfin Pasolini veranschaulicht worden (Giornale degli Economisti, Settembre 1890 und Bologna 1891).

Auch die Darstellung der übrigen rein biographischen Elemente, wie der Geschichte der Familie, der Erziehung und Schicksale ihrer Mitglieder, ihres Aussehens und Gesundheitszustandes, der Besonderheiten ihres Besitzstandes, ihrer Erwerbsthätigkeit, ihrer Vergnügungen, ihrer geistigen, politischen und sonstigen Haltung läßt sich nur in deskriptiver Weise wiedergeben. In derselben Form läßt sich, im Zusammenhalte mit dem Wirtschaftskalkül, ein Schlußurteil über ihre Aussichten fällen.

Tabellarisch läßt sich dagegen das Inventar und der Besitzstand, nach der früher angeführten Klassifikation darstellen. Die Jahreseinnahmen sind nach Einkommensgattungen und nach Einkommensträgern gesondert zu verzeichnen; womöglich ist der Anteil einer jeden Einkommensgattung, sowie

jedes Haushaltungsmitgliedes an dem Gesamteinkommen prozentuell festzustellen. Die Einnahmequelle der Arbeit läßt eine weitere Spezialisierung in Arbeit im Hauptberuf und im Nebengewerbe und die erstere wieder nach verschiedenen Lohnsätzen, nach regulärer und nach Ueberstundenarbeit zu. Von dem Bruttobetrage der Einnahmen sind sodann die zu ihrer Aufbringung nötigen Kosten in Abzug zu bringen und das Nettoeinkommen zu berechnen.

Die Verarbeitung der Ausgaben besteht vorerst in der Ausscheidung derjenigen Posten, welche lediglich die Kosten der Einnahmethätigkeit der erwerbenden Mitglieder betreffen, z. B. des Saatgetreides, der Auslagen für Werkzeuge, Gehaltsquittung u. dergl., und von den Bruttoeinnahmen abzuziehen waren. Sodann ist eine chronologische, wochen- oder monatsweise Uebersicht der Ausgaben für jeden Artikel mit Angabe des Einheitspreises und der verbrauchten Quanta zu bilden; die Jahressummen der zu einer Gruppe von Bedarfsmitteln gehörigen Ausgaben sind endlich in absoluter Zahl, sowie prozentuell in ihrem Verhältnis zu den Gesamtausgaben darzustellen. Endlich sind die Bilanzen zu ziehen: der Unterschied zwischen den verfügbaren Mitteln des um die ursprünglich vorhandenen Verbrauchsgegenstände und Barvorräte vermehrten Einnahmebudgets und dem Ausgabebudget ergiebt einen Ueberschuß oder ein Defizit, das besonders nachgewiesen werden muß.

Konsumeinheiten. Ist eine Anzahl von Budgets in dieser Weise verarbeitet, so bedarf es zum Zwecke ihrer Vergleichbarkeit eines besonderen Verfahrens. Diese **Vergleichbarkeit der Budgets** in Bezug auf den Konsum ist erstens, was die Verteilung desselben nach Familienmitgliedern betrifft, und zweitens, was die Qualität der konsumierten Gegenstände betrifft, herzustellen. Die Versuche, solche **Konsumeinheiten** in brauchbarer Weise festzustellen, sind noch nicht beendet. Von der rohesten Schätzung, welche den Konsum zweier Kinder dem eines Erwachsenen gleichstellt, wird gegenwärtig abgegangen. Das amerikanische Bundesarbeitsamt nimmt an, daß in jeder Familie folgende Zahlen die Stärke des Verbrauches am besten ausdrücken: der Mann = 100, die Frau = 90, Kinder von 11—14 (einschl.) Jahren = 90, von 7—10 Jahren = 75, von 4—6 Jahren = 40, und von 1—3 Jahren = 15 Einheiten. Die Schwierigkeit, auf rein empirischem Wege die Konsumeinheit jedes einzelnen Familienmitgliedes zu bestimmen, ist eine so handgreifliche, daß es notwendig scheinen dürfte, aus physiologisch und anthropometrisch festzustellenden Merkmalen dieselbe indirekt zu bestimmen. Diesen Weg hat auch **Engel** eingeschlagen, indem er als Zähleinheiten solche Verhältniszahlen annimmt, welche der Veränderung der Länge und des Gewichtes der Menschen entsprechen: sie beruhen auf dem Verbrauche 1,00 eines Jahres, der neugeborenen Menschen 1,00, in der Zeiteinheit eines Jahres 1,00. Danach ist:

ein Knabe od. Mädch. v.	5 Jahr.	= 1,5	Einheiten
„ „ „ „ „	10 „	= 2,0	„
„ „ „ „ „	20 „	= 3,0	„
1 Mann od. eine Frau v.	25 „	= 3,5	„
„ „ „ „ „ „	26 „	= 3,6	„

Diesen Zahlen liegt eine Progression von 0,1 per Jahr zu Grunde; vom 26. Lebensjahre an bleibt sich nach Engel die konsumtive Bedeutung gleich. Das Geschlecht macht keinen Unterschied (?). Die Verwertung der Methode geschieht beispielsweise folgendermaßen:

Mann, Arbeiter in einer chemischen Fabrik, 33 Jahre alt = 3,6, seine Frau 30 Jahre alt = 3,6, Kinder im Alter von 10, 9, 7, 5, 3, 1 = 9,4, Summe: 16,6 Einheiten. Die Ausgaben betragen 1148,53 M., es beträgt also die Gliedeinheit 69,18 M., und es entfallen also auf den Mann: $\frac{1148,53}{16,6} \times 3,6 =$ 249,12 M., auf die Frau ebenso = 259,12 M., auf die Kinder 69,8 × 9,4 = 650,90 M.

Beispiele der Anwendung solcher Gliedeinheiten auf die Berechnung der Ausbildungskosten von Personen verschiedener Klassen findet man bei E. **Engel**, Der Wert des Menschen, 1883, S. 58—60.

Zur Erkenntnis des durch den Nahrungsmittelkonsum herbeigeführten Stoff- und Energiewechsels, sowie des Verhältnisses der Nahrungsauslagen zur Nahrungszufuhr dienen:

Physiologische Nahrungsbilanzen. Die Kenntnis des Nährstoffgehaltes und des physiologischen Energiewertes der genossenen Nahrungsmittel giebt erst ein angemessenes Urteil über die Angemessenheit oder Spärlichkeit der Lebensweise und über die ökonomische Führung des Haushaltes. Die bisherigen Ergebnisse der Physiologie der Ernährung müssen hier als gegebene Grundlage dienen.

Einen gewissen Normalnahrungsmaßstab bilden die von Prof. C. **Voit** festgestellten Gewichtsmengen des täglichen Nährstoffverbrauches. Es brauchen täglich in Grammen bei gemischter Kost (bei täglichem Verbrauche von mindestens 190 g reinen Fleisches):

	Stickstoff-substanz (Eiweiß)	Aetherextrakt (Fett)	Stickstofffreie Extraktstoffe (Kohlenhydrate)
Kinder bis $1^1/_2$ Jahren	20—36	30—45	60—90
„ v. 6—15 „	70—80	37—50	250—400
Arbeiter bei mäßiger (8stündiger) Arbeit	118	56	500
Arbeiter bei angestrengter Arbeit	145	100	450
Arbeiterin	92	44	400
Alter Mann	100	68	350
Alte Frau	80	50	260

Ist daher die Menge der einzelnen Nahrungsmittel gegeben, so ist zunächst der durchschnittliche Konsum derselben per Tag zu berechnen, der Nährstoffgehalt dieses Quotienten physiologisch zu untersuchen und das Ergebnis an der Hand der obigen Tabelle zu prüfen. Die besten Untersuchungen auf diesem Gebiete verdankt man König („Die menschlichen Nahrungs- und Genußmittel", 1883), C. A. Meinert („Armee- und Volksernährung", Berlin 1880, 2 Bde.), und auf kalorimetischem Gebiete C. v. Rechenberg („Die Ernährung der Handweber in der Amtshauptmannschaft Zittau", Leipzig 1890, vergl. bes. die Tabelle S. 18) und E. O. Hultgren und Ernst Landergren, Untersuchung über die Ernährung schwedischer Arbeiter bei frei gewählter Kost, Stockholm 1891 (deutsch). Die folgende, dem Werke von König entnommene Tabelle, giebt den Nährstoffgehalt der hauptsächlichsten Nahrungsmittel und Getränke in Grammen wieder:

Einheit				Eiweiß	Fett	Kohlehydrate
				g	g	g
Fleisch	1 Pfd.		enthält	102,2	24,4	—
Würste	1 St.		„	15,9	35,8	—
	1 Pfd.		„	82,2	198,8	—
Brot	1 „		„	30,6	2,1	251,0
Weißbrot	1 „		„	31,0	2,0	255,5
Schwarzbrot	1 „		„	30,5	2,0	246,5
Kleinbrot	1 St.	schweiz.	„	6,4	0,4	50,9
		deutsch.	„	5,3	0,3	42,4
Milch	1 Liter		„	35,2	37,6	49,6
Käse	1 Pfd.	schweiz.	„	162,1	148,4	—
		deutsch.	„	125,5	145,3	—
Fette	1 „		„	0,3	493,0	—
Butter	1 „		„	3,6	416,4	—
Gries	1 „		„	55,0	—	349,0
Reis	1 „		„	39,3	4,4	388,7
Gerste	1 „		„	55,7	10,8	324,6
Tapioca	1 „		„	3,2	429,8	
Mais	1 „		„	49,2	23,1	342,0
Hafergrütze	1 „		„	73,3	29,6	323,7
Mehl	1 „		„	59,1	6,8	361,2
Nudeln	1 „		„	45,1	1,5	383,8
Maccaroni	1 „		„	45,1	1,5	383,8
Kartoffeln	1 Liter		„	19,2	1,5	203,4
Hülsenfrüchte	1 Pfd.		„	121,4	8,8	258,1
Erbsen	1 „		„	114,3	9,0	261,8
Linsen	1 „		„	128,5	9,5	267,3
Bohnen	1 „		„	121,4	8,0	246,1
Eier	1 Stück		„	6,7	6,4	—
Zucker	1 Pfd.		„	—	—	485,4
Bier	1 Liter		„	0,6	—	4,7
1 Pfd. Nahrung im Mittel enthält				50,4	51,7	228,6

Noch genauer als durch den Gehalt an Nährstoffen, deren Rolle nicht genügend aufgeklärt ist, kann die Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses einer Familie durch die Ermittelung der Verdaulichkeit und des physiologischen Energiewertes in Wärmeeinheiten ausgedrückt werden. Nach Rubner (Ztschr. f. Biol. XXI, S. 382, 1885) und Rechenberg (S. 33) ist die mittlere Verdaulichkeit der Nahrungsstoffe einer Kost:

	vom Eiweis	vom Fett	von Kohlehydraten
für fleischarme (fleischlose) Kost:	72 %	91 %	93 %
für gemischte Kost	83 „	90 „	93 „

Die mittleren physiologischen Energie-

werte der Nahrungsstoffe nach Abzug des Energieinhaltes des Kotes betragen (Reinwerte):

bei fleischarmer oder fleischloser Kost 3,0 Cal. 8,5 Cal. 3,8 Cal.
bei gemischter Kost 3,4 „ 8,3 „ 3,8 „

= oder 0,9 : 2,2 : 1.

Durch Anwendung dieser Methode auf die Budgets von 23 sächsischen Handweberfamilien ergab sich ein Mittelwert der täglichen Aufnahme an verdaulichen Nahrungsstoffen von 2461 Cal., der den Minimalnahrungsbedarf bei mäßiger Arbeit darstellt; dieser reicht gerade hin, „um die Lebensfunktionen und die durch den Beruf geforderte Arbeitsleistung auf die Dauer zu unterhalten, ist aber ungenügend, um unter den gegebenen Verhältnissen einen normalen arbeitskräftigen Ernährungszustand zu schaffen und zu erhalten" (Rechenberg S. 39). Dagegen ist der verdauliche Anteil der täglichen Nahrungsaufnahme nach Voit für einen Erwachsenen mittlerer Größe bei mittlerer Arbeit: 98 g Eiweiß, 50 g Fett, 465 g Kohlehydrate = 2866 Cal. Reinwert, oder 14 % Cal. Eiweiß, 16 % Cal. Fett, 70 % Cal. Kohlehydrate.

Die folgenden Kostmaße stellen die bisherigen Ergebnisse analoger Forschungen dar:

Eiweiß g	Fett g	Kohlehydrate g	Summe der Calorien (Rohwert)
118	56	500	= 3115 [1])
65	49	485	= 2703 [2])
131,8	79,7	583,8	= 3675,2 [3])
131,9	81,5	457,4	= 3174,1 [4])
134,4	79,4	522,8	= 3436,0 [5])
184	71	570	= 3752 [6])
133	113	634	= 4196 [7])
148,6	60,6	754,8	= 4267 [8])
167	117	675	= 4540 [9])
143	108	788	= 4821 [10])
189	110	714	= 4726 [11])

Nach Untersuchungen Rubner's beträgt der Nahrungsbedarf Erwachsener, in Wärmeeinheiten ausgedrückt, innerhalb des 24stündigen Stoffumsatzes:

I. 2303 Cal. Ruhe (Hungerzustand), II. 2445 Cal. geringe körperliche Arbeit (Aerzte, Mechaniker, Hausverwalter). III. 2868 Cal., mittlere körperliche, etwa achtstündige Arbeit eines Erwachsenen von etwa 67 kg Gewicht. IV. 3362 Cal. bei angestrengter körperlicher Arbeit.

Der tägliche Nahrungsgebrauch von Kindern beträgt im Alter von

Jahre:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Täglicher Nahrungsverbrauch Calorien:	626	853	1015	1114	1213	1253	1292	1332	1371	1411	1560	1709	1864	2025	2096	2172	2248	2340
Verhältnis zu 2868 Cal. %:	21,8	29,7	35,4	38,8	42,3	43,7	45,0	46,4	47,8	49,2	54,4	59,6	65,0	70,6	73,1	75,7	78,4	81,6

Durch genaue Untersuchung der Qualität der gebrauchten Nahrungsmittel und der physischen Eigenschaften der Angehörigen des Haushaltes läßt sich danach ermitteln, ob der Stoff- und Kraftwechsel derselben den aufgestellten Bedingungen entspricht.

Auf Grundlage der Rein-Energiewerte der Nahrungsmittel und ihrer lokalen Detailpreise läßt sich für jedes derselben berechnen, was 100 Cal. Reinwert nach Abzug der Abfälle kosten, und demnach die ökonomisch richtige Führung des Haushaltes beurteilen. (Rechenberg S. 58). Die Artikel des Nahrungsbedarfes zerfallen danach in 3 Preisklassen: 1) Kartoffeln, Mehle, Cerealien, Erbsen, Bohnen 1000 Cal. etwa = 0,2 M. 2) Weißbrot, Fette, Milch- und Milchprodukte, Obst, Kohlrüben, Zucker, Speck und Butter: 1000 Cal. etwa = 0,2 — 0,4 M. 3) Fleisch und Fleischwaren jeder Art, Eier, grüne Gemüse, Kaffee und -Surrogate, Branntwein, Bier, 1000 Cal. über 0,4 M.

Die Beschaffung der gleichen Nahrungsmenge (10 000 Cal.) kostet um so mehr, je weniger Nahrungsmittel der 1. und je mehr solche der 2. und 3. Klasse herangezogen werden. Erst derartige Untersuchungen berechtigen zu einem von Praktikern oft vorschnell gefällten Urteile, ob ein Haushalt billiger leben könnte oder ob seine Ausgaben nicht anders einzurichten sind. Einige Beispiele mögen dies erläutern.

1) Erwachsener mittlerer Größe bei mittlerer Arbeit, Rohwert (Voit, in Hermann's Handbuch der Physiologie, VI. Bd., 1. Abt., 1881). 2) Sächsische Handweber (Rechenberg). 3) Russ. Fabrikarbeiter (Erismann, Archiv f. Hygiene IX, S. 32, 1889). 4) Arbeiter in München (Forster, Ztschr. f. Biol. IX, S. 387, 1873). 5) Schwedische Arbeiter (Hultgren und Landergren a. a. O. S. 15). 6) Schmidt und Playfair, Angestrengte Arbeit (Forster, Handb. der Hygiene I, 1, S. 123, 1882). 7) Bergleute (Steinheil, Ztschr. f. Biol. XIII, S. 415, 1877). 8) Brauknecht in München (Meinert a. a. O. II, S. 260). 9) Italien. Ziegelarbeiter (Ranke, Ztschr. f. Biol. XIII, S. 130, 1877). 10) Feldarbeiter (Ranke, bei Meinert a. a. O.). 11) Schwed Arbeiter bei angestrengter Arbeit (Hultgren und Landergren a. a. O.).

	Jährl. Gesamtausgabe	Jährl. Ernährungsausgabe	Verhältnis beider Ausgaben	Wöchentl. Ernährungsausgabe	Wöchentl. Energieverbrauch	100 Cal. kosten	Von der Ernährungsausgabe in % der Anteil der Nahrungsmittel von Klasse		
	Mark	Mark	%	Mark	Cal	Mark	1.	2.	3.
Mittel der Handweberfamilien ohne Kinder (Schlieben-Rechenberg)	397	268	68	5,15	35 163	1,46	43	37	20
Mittel der Handweberfamilien mit Kindern (drgl.)	566	379	67	7,27	56 291	1,30	51	36	13
Fabrikarbeiterfamilie Wallwitzhafen (Concordia 1882, Ballin S. 118)	666	403	61	7,75	63 000	1,23	54	25	21
Fabrikarbeiterfamilie, Wüstegiersdorf (P. Dehn, Hirth's Annalen 1880) . . .	932	633	68	12,16	62 068	1,96	40	34	26
Beamtenfamilie, Berlin 1880 (Ballin S. 127)	3749	1402	37	26,96	66 283	4,07	8	44	48

6. Darstellung einiger Haushaltungsbudgets verschiedener Klassen. Trotz vortrefflicher Leistungen auf diesem Gebiete bleibt, wie dies auch die nachfolgenden Budgets zeigen, gerade hier noch ungemein viel zu thun übrig. So ist uns z. B. kein durch einjährige Buchführung erlangtes deutsches bäuerliches Budget und kein Einnahmebudget des Mittelstandes von anderen als Beamtenfamilien bekannt. Die „Cent Budgets comparés" (Cheysson-Tocqué) beziehen sich auf lokal und sozial disparate Verhältnisse, und enthalten für dasselbe Gewerbe nur wenige Repräsentanten; ihr Verdienst ist mehr ein soziologisches, als ein speziell statistisches. Dagegen beginnen eine Reihe deutscher, schweizer, vor allem aber die amerikanischen Budgets sich der Erfüllung der Aufgabe dieser Erkenntnisquelle bedeutend zu nähern, aus jeder Berufsklasse und jeder Einkommensstufe einige charakteristische Fälle herauszugreifen und ihr Wirtschaftsleben darzustellen. (S. die Tabellen S. 835 fg.)

7. Andere Probleme. Das Studium der Haushaltungsbudgets bietet nebst der Erkenntnis der relativen Kaufkraft der Völker und Volksklassen reiche Aufschlüsse über die nach Klassen in Bezug auf Sachgüter wie auf geistige Ausbildung so verschiedene Bewertungsthätigkeit, über die Erscheinungen der Substitution bei Preisveränderungen, über die Elastizität der wirksamen Nachfrage jeder Schicht nach bestimmten Artikeln, über die wahre Differenz der Großhandels- und der Detailpreise in ihren individuellen Aeußerungen. Ebenso geben dieselben für die übrigen Erscheinungen der Preisbewegung und des Preisaufschlages (Teuerung, Zölle, Steuern) sowie für den Einfluß gewisser Formen des Kredites (Abzahlungsgeschäft) auf die Volkswirtschaft einen treffenden Maßstab ab.

Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß die Haushaltungsbudgets ein geradezu unentbehrliches Hilfswerkzeug jeder Lohnstatistik bilden und daß jedes Urteil über Höhe und Angemessenheit des Lohnes, jeder Vergleich von Arbeitslöhnen einer Arbeiterschicht mit jenen einer anderen ungenau und unzuverlässig ist, solange nicht die wirkliche, bis dahin durch unbekannte Faktoren hervorgerufene Konsumtion jeder derselben festgestellt ist. Auch ein Vergleich der Summen der Durchschnittspreise gleicher Quanta von Lebensmitteln zweier Länder kann wirkliche Budgets nicht ersetzen; denn solche Indexnummern drücken nicht die nach Klimaten, Ländern, Berufen, verschiedene Bedeutung der einzelnen Verbrauchsartikel aus. Dagegen ließe sich diese Bedeutung für Zeiten normaler Preise in den Indexnummern, wenn sie durch Haushaltungsbudgets festgestellt wäre, für jede soziale Schicht ausdrücken, und so die internationale und interindustrielle Vergleichbarkeit der Arbeitslöhne herstellen.

Die Bearbeitung von Haushaltungsrechnungen früherer Zeiten und Kulturen würde dem Wirtschaftshistoriker ein unparteiischeres Bild der ökonomischen Veränderungen gewähren, als es die auf subjektiven Anschauungen der Zeitgenossen und der persönlichen Sympathie des Historikers beruhende Rekonstruktion der Vergangenheit zu bieten vermag. Endlich liegt in der Erforschung der Mittel, durch welche Staats-, Geschäfts- und Privathaushalte in den primitivsten wie in den fortgeschrittensten Kulturen bestehen, ein Schlüssel zur Erkenntnis der Ursachen, welche den Bestand, den Niedergang, die Entwickelung und die Ausbreitung jeder Klasse und der Klassensysteme, der Gesellschaften, zur Folge haben.

Die Erhebung von Haushaltungsbudgets sollte daher als notwendige Ergänzung aller auf die wirtschaftliche Lage eines Volkes bezüglichen Untersuchungen betrachtet und ihre Gewinnung und Ausbildung den Gegenstand besonderer Sorgfalt seitens der damit betrauten Privat- und amtlichen Statistik, insbesondere der arbeitsstatistischen Institute bilden.

I. Personenbeschreibung.

Nr.	Jahr und Quelle der Erhebung	Beruf des Familienhauptes	Ort und Land	Beruf der Frau: erwirbt	Beruf der Frau: besorgt ausschl. d. Haushalt	Beruf der Kinder: erwerben für den Haushalt	Beruf der Kinder: erwerb. nicht	Beruf der anderen Pers. i. H.: erwerben für den Haushalt	Beruf der anderen Pers. i. H.: erwerb. nicht für den Haushalt	Alter: Mann	Alter: Frau	Söhne 1.	Söhne 2.	Söhne 3.	Söhne 4.	Söhne 5.	Töchter 1.	Töchter 2.	Töchter 3.	Töchter 4.	Töchter 5.	andere Personen	Summe der Haushaltungsmitglieder, welche erwerben	nicht erwerben	aller
1	1873 (Goltz, Ballin 70)	Freier Tagelöhner mit Grundbesitz	Dirmstein, Pfalz	1	—	1	2	—	—	?	?	ca. 15	ca. 12	ca. 10	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	5
2a	1889 Nasse, Conrad's Jahrb. 1891, S. 398	Bergarbeiter ohne Grundbesitz	Dudweiler, Saarbrücken	—	1	3	4	—	—	?	?	20	18	17	15	13	23	21	—	—	—	—	4	5	9
2b	1889 VI. Report of the Com. of Labor No. 2474 p. 1000	Deutscher Bergarbeiter mit Haus, Garten und Viehbesitz	Pennsylvanien	1	—	2	6	—	—	60	55	23	13	12	10	7	20	18	—	—	—	—	4	5	9
3	1889 Landolt, S. 343	Maurergeselle Städt. Arbeit.	Basel, Schweiz	1	—	—	3	—	—	33	40	1/2	—	—	—	—	10	3	2	—	—	—	2	4	6
4	1885 u. 89 Schlieben-Rechenberg	Hausweber ohne Grund-, mit Hausbesitz	Dittelsdorf, Sachsen	1	—	3	4	—	—	41	35	15	13	11	9	7	5	3	1	—	—	—	5	5	10
5	1889 Landolt, S. 314	Fabrikarbeiter (Bandweber)	Basel, Schweiz	1	—	2	2	—	1	39	44	17	—	—	—	—	18	10	5	—	—	—	4	3	7
6	1885 Hampke S. LIII.	Rentier	Halle	—	1	—	—	—	—	?	?	18	10				13						0	5	5
7	1882/83 Hampke S. LV.	Fabrikant	Halle	—	1	—	3	—	1	?	?	12	9				7						1	5	6
8	1886 Hampke S. LVI.	Hoher Beamter	Halle	—	1	—	4	—	4	?	?						14	?	?	?			1	9	10

II. Einnahmen in Mark (wo nicht anders angegeben) und in % der Gesamteinnahmen.

Nummer	Naturaleinnahmen: Wohnungsnutzung M.	Felbertrag M.	Holznutzung M.	Viehnutzung M.	der Gesamteinnahmen M.	Bareinnahmen, Reines Arbeitseinkommen: des Mannes M.	%	der Frau M.	%	der Kinder M.	%
1	61,8	37,16	—	101,04	17,57	378	33,2	291 M = 25,56 %			
2a	—	—	—	—	—	1107,27	37	—		1885,39	63
2b	?	—	?	?	—	Doll. 435	50,4	Doll. 100	11,59	Doll. 184	21,32
3	—	—	—	—	—	Frcs. 1157,5	82,1	Frcs. 57,25	4,1	—	—
4	?	—	—	—	—	340	43,8	52	6,7	204	26,3
5	—	—	—	—	—	Frcs. 866,00	36,5	Frcs. 631,05	26	Frcs. 822,30	33,9

Fortsetzung.

Nummer	Bareinnahmen: Reines Arbeitseinkommen aller erwerbenden Mitglieder M.	%	Kapitalnutzung M.	%	Aftermiete M.	%	Andere Einnahmen M.	%	Gesamteinnahmen M.
1	669,00	58,76	—	—	—	—	469,50	23,67	1138,50
2a	2992,66	100	—	—	—	—	—	—	2992,66
2b	Doll. 719	83,31	—	—	—	—	Doll. 144,00	16,69	Doll. 863,00
3	Frcs. 1214,75	86,2	—	—	—	—	Frcs. 195	13,8	Frcs. 1409,75
4	596	76,8	—	—	—	—	180	23,2	776
5	Frcs. 2339,15	96,4	Frs. 86	3,6	—	—	—	—	Frcs. 2425,85

III. Ausgaben.

Nummer	Fleisch, Fisch, Wild 2c. M.	Wurst, Speck u. Schinken M.	Brot M.	Milch und Käse M.	Butter und Fette M.	Mehle und Mehlspeisen M.	Kartoffeln M.	Gemüse, Hülsen- u. andere Früchte M.	Eier M.	Thee, Kaffee, Chokolade 2c. M.	Zucker M.	Salz und Gewürze M.
1	111,90	—	234,6	102,09	—	—	120	137,10	—	65,4	?	7,80
2a	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
2b	Doll. 78	Doll. —	—	—	Doll. 62,40	Doll. 61,60	Doll. 9,75	?	Doll. —	Doll. 22,2	Doll. 24,0	?
3	Frcs. 61,73	Frcs. 1,15	Frcs. 238,43	Frcs. 335,41	Frcs. 47,80	Frcs. 12,26	Frcs. 22,05	Frcs. 6,15	Frcs. 3,25	Frcs. 28,80	Frcs. 16,94	Frcs. 14,75
4	M. 15,60	—	253,42	3,67	171,6	46,80	78	—	—	5,20	8,32	6,76
5	Frcs. 126,38	16,36	324,29	333,6	133,49	35,53	42,23	55,78	9,57	40,25	6,20	31,0
6	M. 315,5	M. 85,0	92,55	36,80	148,3	76,0	27,55	41,5	28,8	61,0	33,0	10,0
7	837,60	122,40	154,0	111,0	283,40	112,80	36,70	47,95	92,0	194,0	117,50	25,70
8	1188	224,0	187	169	522	311	85	125	80	276	160	25

Fortsetzung der Ausgaben.

Nummer	Andere Nahrungsmittel und Getränke	Summe der Nahrungsausgaben	% der Gesamtausgaben	Kleidung		Wohnung		Feuerung und Beleuchtung		Mobiliar		Reinigung und Gesundheitspflege	
	M.	M.		M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%
1	34,20	813,90		123,6		65,10		102,9		—	—	8,7	
2a	78,00	1349,22		747,15		75,80		58,92		—	—	64	
	Doll.	Doll.		Doll.				Doll.		Doll.			
2b	75,00	332,95		235		—		23,60		50		6,5	
	Frcs.	Frcs.											
3	149,77	936,34	66,7	67,9	4,8	161,8	11,5	80,88	5,8	17,95	1,3	21,33	1,5
4	—	589,37		60		—	—	27,28		—	—	17,16	
5	62,13	1216,78	48,9	333,98	13,4	306,9	12,3	148,7	6,0	55,2	2,2	85,55	3,4
6	290,0	1246,0	40,9	314,04	10,3	510,50	17,72	91,7	3,01	42,35	1,38	105,0	3,5
7	405,95	2541,0	32,2	836,25	10,5	870,5	10,9	238,9	3,0	364	4,6	490,2	6,2
8	1090,0	4442	24,4	1554	8,5	3460	18,9	470	2,6	600	3,4	2025	11,1

Fortsetzung.

Nummer	Fürsorge		Geistespflege und Schule		Bedienung		Vergnügen, Tabak		Steuern und pol. Zwecke		Diverses		Summe der Gesamtausgaben	Ueberschuß
	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	M.
1	?	?	—	—	—	—	?	?	17,10	1,72	—	—	994,20	144,30
2a	?	?	—	—	—	—	—	—	64,00	2,61	93,2	3,8	2452,89	540,02
							Doll.							
2b	52,8		11,5		—	—	25,00	2,9	49,80	5,8	62	7,3	848,95	814,05
							Frcs.		Frcs.		Frcs.		Frcs.	Frcs.
3	12,5	0,9	4	0,3	—	—	13,35	1,0	12,45	0,9	75,05	5,3	1403,55	14,75
4	—	—	—	—	—	—	12,50	1,8	—	—	1,50	0,2	707,60	68,40
							Frcs.		Frcs.		Frcs.		Frcs.	Frcs.
5	9,7	0,4	28,85	1,2	5,89	0,2	84,48	3,4	17,55	0,7	84,48	3,2	2491,43	143,92
							M.							
6	10	0,3	317,82	10,4	73	2,4	190,50	6,2	70,56	2,3	73,68	2,59	3045,15	?
7	250,5	3,1	565,5	7,1	120	1,5	501,75	6,3	454,0	5,7	712,76	8,9	7940,30	?
8	915	5	1210	6,7	1150	6,3	1150	6,3	895	4,9	335	1,9	18206	?

Litteratur:

1) Dieselbe ist reich an Einzeldarstellungen, arm an Ausführungen über das Theoretische. Noch immer maßgebend ist hier der erste Band von Le Plays „Ouvriers Européens"; ferner die Ausführungen von E. Engel im „Rechnungsbuch der Hausfrau 1879", im „Wert des Lebens" 1883, ferner Bulletin de l'institut international de statistique t. II, 1, 1887, p. 50—76. Einzelnes bei Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus 1882, § 274. Lexis bei Schönberg, Handbuch der polit. Oekon., 2. Aufl. II, S. 722, § 21, 22. Die Technik der Aufnahme gewerblicher Arbeiterbudgets ist am besten dargelegt von E. Landolt, „Direction sur la manière de dresser les budgets d'ouvriers industriels et d'artisans. Bull. de l'Inst. internat. de Statistique t. VI (im Drucke bef.).

2) Zur älteren Litteratur gehören: Petty, Political Arithmetic, 1690, ch. 7; detailliertes Budget einer irischen Familie: Political Anatomy of Ireland, 1685, ch. XI. Vergl. auch A. Smith, Wealth of Nations, B. I, ch. VIII. Die Budgets Jac. Vanderlints (Money answers all Things, 1734) sind abgedruckt in meiner Skizze über Bemessung des Volksvermögens bei den englischen Merkantilisten und politischen Arithmetikern, Wiener Statist. Monatsschrift, XIII. Jahrgang, S. 592—593. Das Budget eines Krämers bei: An Enquiry into the melancholy Circumstances of Great Britain (o. D., gegen 1735) p. 29. Gegen den Plan einer einheitlichen Häusersteuer Bourchier Cleeve's stellte ferner Joseph Massie Budgets auf, um die Ungerechtigkeit der geplanten Steuerverteilung zu beweisen, in Calculation of Taxes for a Family of each Rank, Degree, or Class, for One Year, 1756. In Frankreich verfaßten 1744 Lyoner Seidenweber, um eine Lohnerhöhung von 1 Sous per Elle zu erlangen, ein Budget (249 Frcs. Jahresausgaben). Archives historiques et statistiques du département du Rhône, Lyon, t. VI, p. 157. Aus dem Jahre 1764 ist das Budget eines Webers in Abbeville erhalten bei Thierry, Documents inédits de l'histoire du tiers état, t. IV, 1. série, p. 524.

Die Budgets David Davies' sind enthalten in dessen: The Case of Labourers in

Husbandry stated and considered in three parts .... With an Appendix; containing a collection of accounts, shewing the Earnings and Expenses of Labouring Families, in different parts of the Kingdom, 200 pp., Bath und London 1795. (Ostern 1787 gesammelt.) Seine Budgets, u. a. bearbeitet von John Hill, The Means of Reforming the Morals of the Poor, 2nd ed. 1801, sind übersetzt von François de Neufchâteau, Recueil des établissements d'humanité, t. XII, 2e cahier, p. 13, vgl. De Gerando, De la bienfaisance publique, 1839, t. 1, l. 1, ch. 11, p. 14; in Deutschland erhob solche Rochow, Versuch über Armenanstalten ꝛc., Berlin 1789, S. 69.

Die vorbereitenden Arbeiten der Arbeiterbudgetstatistik sind: Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton etc. (1840). A. Penot, Recherches statistiques sur Mulhouse. Bullet. de la Société industr., t. XVI, p. 263—532, 1842. Blanqui, Des classes ouvrières en France pendant l'année 1848.

Die moderne, an Ducpétiaux und Le Play anknüpfende Litteratur ist ziemlich vollständig angeführt bei: Gruber, Die Haushaltung der arbeitenden Klassen (Staatsw. Studien, I. Bd. 4. Heft), Jena 1887. P. Ballin, Die Haushaltung der arbeitenden Klassen, 1883. Hampke, Das Ausgabebudget der Privatwirtschaften, 1888. Essai bibliographique sur les Monographies et études sur les budgets de famille, Bull. de l'Institut international de Statistique, t. V, 1890, p. 41—45 von E. Cheysson et A. Toqué, und selbst die neuesten in „Les Monographies de Familles en France et à l'Étranger“ von M. A. Delaire, La Réforme Sociale, no 28, 3. série, t. III, 16 février 1892, sowie im bibliograph. Anhange zu der unter 1) zitierten Schrift „Direction etc.“ von C. Landolt, auf welche neben den im Texte angeführten hiermit verwiesen wird.

3) Als Centren zur Erhebung von Budgets fungieren derzeit: die Société d'économie sociale in Paris („La Réforme sociale“), die Société d'études sociales et politiques in Brüssel („Revue sociale et politique“), das freie deutsche Hochstift in Frankfurt a. M., der Economic Club in London, C. Landolt (Schweizer Haushaltungsbudgets) in Bern.

Stephan Bauer.

Konsumvereine [1]).

1. Wirtschaftliche Begründung. 2. Grundsätze. 3. Verteilung der Ueberschüsse. 4. Verkauf an Nichtmitglieder. 5. Sittliche Bedeutung. 6. Mißbräuche. 7. Gemeinnützige Bestrebungen. 8. Die Konsumvereine und der Zwischenhandel. 9. Eigene Produktion und Lieferantenverträge. Beamtenkonsumvereine. 10. Gemeinschaftlicher Einkauf. 11. Statistische Mitteilungen über a) England; b) Deutschland; c) Oesterreich; d) Italien; e) Frankreich; f) Belgien; g) Holland.

1. Wirtschaftliche Begründung. Auf zwei Wegen ist es möglich, die Lebenshaltung zu verbessern: durch Erhöhung des Einkommens oder durch billigere Beschaffung der Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse. Selbstverständlich kann auch beides zusammengehen. Wir haben es hier mit dem letzteren Weg zu thun. Das wirtschaftliche Prinzip des Konsumvereins ist die Ermöglichung des Vorteiles des Großbezuges auch für den kleinsten Haushalt: Konsumvereine sind Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen. Die Ansicht Lassalles, daß eine Lohnherabsetzung die Folge der weiteren Verbreitung der Konsumvereine sein würde, hat in der Praxis nirgends ihre Bestätigung gefunden.

2. Grundsätze. Wie die anderen Genossenschaftsarten beruht auch der Konsumverein auf der Verbindung kleiner Kräfte zum gemeinschaftlichen Handeln durch die Organe des Vereins. Die Warenabgabe erfolgt nach geschäftlichen Grundsätzen, das Betriebskapital wird aufgebracht durch regelmäßige (meist sehr geringe) Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, durch Rücklagen aus den erzielten Ueberschüssen und nötigenfalls durch die Aufnahme fremder Gelder [1]). Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt, der Eintritt steht allen, welche den Bedingungen des Statuts genügen, offen, ebenso der Austritt unter Einhaltung bestimmter Kündigungsfristen. Das Prinzip der Konsumvereine ist Verkauf gegen bar, denn dadurch hält der Verein sich die Betriebsmittel flüssig und gewöhnt andererseits die Mitglieder, die Ausgaben im Haushalte stets mit den Einnahmen im Gleichgewichte zu halten. Die Mitgliedschaft im Konsumvereine hat es vielen oft erst ermöglicht, aus der Abhängigkeit herauszukommen, in die sie durch den von den Händlern meist bereitwillig — um die Kunden zu fesseln — gewährten Kredit geraten waren. Selbst unter den schwierigsten Verhältnissen ist es mittelst der Konsumvereine gelungen, den Barverkauf einzuführen und Ordnung in die Wirtschaft der Mitglieder zu bringen. Besonders die deutschen Konsumvereine haben hierin Erhebliches geleistet und ihre englischen Vorbilder übertroffen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Konsumvereine liegt dann ferner außer in der Verbilligung des Warenbezuges in der Be-

---

1) Wir sehen hier von einer geschichtlichen Darstellung der Konsumvereine in den einzelnen Ländern ab und verweisen wegen derselben auf den Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, III. Bd. S. 308 fg.

1) Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft war in Deutschland bis zu dem Genossenschaftsgesetze vom 1. V. 1889 ausschließlich die unbeschränkt solidare. Die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht durch dieses Gesetz wird auf die Verbreitung der Konsumvereine von großem Einfluß sein, da dieselbe für derartige Geschäftsbetriebe vollkommen ausreicht.

schaffung unverfälschter Waren bester Qualität. Wenn es selbstverständlich auch neu gegründeten Vereinen oft schwer ist, sogleich die besten Bezugsquellen aufzufinden — es wird ihnen dies jedoch durch Anschluß an ältere Vereine wesentlich erleichtert — so ist doch jedenfalls das Streben stets darauf gerichtet, nur gute Waren zu führen, denn die Käufer sind selbst die Herren des Geschäfts. Die Fälle sind nicht selten, in denen das Vorhandensein eines Konsumvereines auf die Ansprüche der Bevölkerung an die Qualität der Waren von erheblichem Einfluß gewesen ist.

3. Verteilung der Ueberschüsse. Für den wirtschaftlichen Wert der Konsumvereine und für sein Gedeihen ist von entscheidender Bedeutung die Art der Verteilung der Ueberschüsse, womit natürlich im engsten Zusammenhange steht die Bestimmung der Höhe der Verkaufspreise.

Abgesehen von der Wahrnehmung günstiger Konjunkturen bei dem Einkauf, von einer zweckmäßigen Organisation der Einrichtungen des Vereins ist auf die Erzielung von Ueberschüssen der Verkaufspreis bestimmend. Am nächstliegenden scheint es nun, da der Verein bezweckt, den Mitgliedern die Vorteile des Großbezuges zugänglich zu machen, die Waren möglichst billig abzugeben und die Aufschläge nur so zu bemessen, daß die Unkosten gedeckt werden. Die etwa noch verbleibenden Ueberschüsse können dann entweder nach der Kapitalbeteiligung der Mitglieder oder nach deren Warenbezügen verteilt werden. Im ersteren Falle wird der Verein jedoch bald einen rein gewerbsmäßigen Charakter annehmen und die Leitung wird schließlich wesentlich auf eine möglichst nutzbringende Verwertung des Kapitals bedacht sein. Aber auch abgesehen hiervon, liegt es in der Natur der Sache, daß Genossenschaften mit derartiger Preisbestimmung schließlich zu einfachen Handelsgeschäften herabsinken, mit denen die Käufer durch keine unmittelbaren Interessen verbunden sind, da für den Warenbezug aus dem Verein wesentlich die Höhe der Preise bestimmend sein wird; ihr Interesse konzentriert sich, wenn sie Mitglieder sind, vielmehr auf die Erzielung hoher Kapitalsdividenden.

Der Verkauf kann aber auch zu Marktpreisen stattfinden unter Verteilung der Ueberschüsse nach dem Warenbezuge; und diese Form, welche auf den berühmtesten Konsumverein, den der redlichen Pioniere von Rochdale zurückzuführen, und die heute fast allgemein unter der Bezeichnung „Rochdale-Plan“ üblich ist, hat die große wirtschaftliche und sittliche Bedeutung der Konsumvereine begründet. Dieses Verfahren fesselt die Mitglieder dauernd als Käufer, da sie wissen, daß der gesamte Ueberschuß aus dem Geschäfte ihnen als Käufern zu gute kommt, und sie ist auch allein gerecht, da die Ueberschüsse durch den Warenbezug der Käufer erzielt sind. Es wird freilich der Einwand erhoben, daß diese Verteilung des Ueberschusses dennoch unbillig sei, weil die Mitglieder nicht alle die gleichen Waren beziehen und die Preisaufschläge auf die verschiedenen Waren ungleich seien. Hierbei ist aber einmal in Betracht zu ziehen, daß in der Regel eine Ausgleichung stattfindet und dann, daß die Mitglieder eines Konsumvereins meist Berufsklassen mit ähnlichen Anforderungen angehören. Jedenfalls ist eine streng durchgeführte Verteilung der Ueberschüsse unter Berücksichtigung der verschiedenen Preisaufschläge ebenso unmöglich, wie der gleiche Preisaufschlag auf alle Waren.

Vor allem aber kommt für dieses System in Betracht, daß bei demselben die Käufer, ohne sich Auslagen zu machen oder sich auch nur der geringsten Entbehrung zu unterziehen, in ihrem Haushalte E r s p a r n i s s e erzielen, die für die Tage des Alters oder der Not den Grundstock eines Kapitals bilden, oder auch zur Bestreitung größerer Anschaffungen Verwendung finden können. —

Während in England, Deutschland, Oesterreich und Italien die Ueberschüsse in bar verteilt werden, geben die sozialistischen Konsumvereine in Belgien und Frankreich Bons d'achat aus; dies System hat den großen Nachteil, daß die Mitglieder bei demselben nicht unmittelbar Ersparnisse erzielen; zurückzuführen ist dasselbe wohl auf die sozialistischen Bestrebungen, das Geld aus dem Verkehre zu beseitigen. —

Das Kapital, mit dem sich die Mitglieder in Form von Geschäftsanteilen beteiligen, wird bei den Konsumvereinen in Deutschland mit einer dem gewöhnlichen Zinssatze entsprechenden Dividende abgefunden. Es war dies bereits bei den ersten Konsumvereinen üblich.

4. Verkauf an Nichtmitglieder. Der Natur des Konsumvereins entsprechend scheint die Beschränkung der Abgabe von Waren an die Mitglieder zu sein, doch widerspricht der Verkauf an Nichtmitglieder gerade nicht dem genossenschaftlichen Charakter und derselbe ist auch z. B. in England ganz allgemein üblich, wo die Nichtmitglieder sogar Anspruch an die Dividende haben, wenn auch in geringerem Umfange als die Mitglieder. In Deutschland ist der Verkauf an Nichtmitglieder jedoch durch das G. v. 1. V. 1889 untersagt, freilich ohne daß die Uebertretung unter Strafe gestellt ist; gleichwohl wird das Gebot ganz allgemein beachtet, weil die Konsumvereine in Deutschland sich von Anbeginn an mehr auf den Kreis der Mitglieder beschränkt haben. Jenes Verbot sollte dem Schutze der Händler gegen die Konsumvereine dienen, die Regierung verhielt sich gegen dessen Aufnahme in das Gesetz entschieden ablehnend, und es ist durch einen Beschluß des Reichstages selbst Gesetz geworden. Wer nicht ein R e c h t der Händ-

ler auf die Kundschaft und auf den Warenbezug der Konsumenten durch ihre Vermittelung anerkennt, muß eine solche Beschränkung der Konsumvereine verwerfen, sie ist der Ausdruck schroffer Interessenkämpfe.

5. **Sittliche Bedeutung.** Für die erzieherische Bedeutung der Konsumvereine kommt hauptsächlich in Betracht, daß in den Mitgliedern Sinn und Fähigkeit für die Erzielung von Ersparnissen entwickelt wird, und daß die Mitglieder zur Verwaltung größerer geschäftlicher Unternehmungen geschult werden, denn die Konsumvereine beruhen auf der Selbstverwaltung der Mitglieder, und in vielen Vereinen mit einem Umsatz von Hunderttausenden ruht die Verwaltung in den Händen einfacher Arbeiter. In den Konsumvereinen bietet sich endlich eine nicht zu unterschätzende Schule für die Entwickelung genossenschaftlicher und geschäftlicher Fähigkeiten, der Konsumverein ist die erste Stufe zum Weiterbau des genossenschaftlichen Gebäudes, in ihm lernt das einzelne Mitglied sich in ein großes Ganzes einfügen und engherzige Interessen überwinden. Ein großer sittlicher Wert liegt auch in den wirtschaftlichen Grundsätzen, auf denen die Konsumvereine beruhen: den Prinzipien der Barzahlung und der Führung Waren bester Qualität.

6. **Mißbräuche.** Daß nicht alle Konsumvereine diese sittliche Bedeutung haben, ist selbstverständlich, es giebt Gründungen solcher Vereine, die wirtschaftlich und sittlich nicht zu rechtfertigen sind; insbesondere ist dies der Fall, wo Krämer, die nicht die Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken erhalten, unter ihren Kunden einen Konsumverein bilden wesentlich zu dem Zwecke, um auf diese Weise Spirituosen ohne Konzession abgeben zu können. Das ist ganz gewiß verwerflich, doch ist in der letzten Zeit dieses Verfahren auch immer seltener geworden. Die strengen Bestimmungen des neuen Genossenschaftsgesetzes erschweren derartige Gründungen. Sehr bedenklich wäre es, gesetzliche Maßnahmen hiergegen zu ergreifen, die den Konsumvereinen bei dem Vertriebe von Spirituosen Hindernisse bereiten, denn es muß mit dem nur sehr allmählich zu beseitigenden Hange unserer Fabrikbevölkerung zum Genuß von Spirituosen gerechnet werden, der dahin führt, die im Haushalte gebrauchten Waren nur dort zu kaufen, wo auch Spirituosen verkäuflich sind. Erschwert man nun den Konsumvereinen die Abgabe von Spirituosen, so erreicht man nicht etwa damit eine größere Mäßigkeit, sondern führt nur wieder die Arbeiter den Gastwirten zu, die denn auch zum Teil — was für die Antikonsumvereinsbewegung sehr bezeichnend ist — als Mäßigkeitsapostel für Beschränkungen der Konsumvereine eintreten.

7. **Gemeinnützige Bestrebungen.** Wenn auch die Konsumvereine an und für sich gemeinnützig nur in dem Sinne sind, daß ihr Wirken weiten Kreisen zum Vorteil gereicht, so haben sie es doch vielfach als ihre besondere Aufgabe angesehen, aus den Ueberschüssen Zuwendungen zu gemeinnützigen und insbesondere zu Bildungszwecken zu machen. Eine hervorragende Stellung nehmen in dieser Beziehung die englischen Konsumvereine ein, die fast durchweg im Statut die Bestimmung haben, daß $2^{1}/_{2}$% des Gewinnes Bildungszwecken zu überweisen sind. Bibliotheken, Lesezimmer, Waisenhäuser, ja Rettungsboote sind in England von den Vereinen in reichster Weise gespendet. Auch seitens vieler deutscher Vereine sind erhebliche Aufwendungen für Bildungs- und wohlthätige Zwecke gemacht. Man erkennt gerade in diesen Kreisen, daß Hebung der Bildung die beste Kapitalsanlage ist.

8. **Die Konsumvereine und der Zwischenhandel.** Die Gegner der Konsumvereine suchen deren Bedeutung herabzuwürdigen und weisen gleichzeitig auf die Bedenken hin, die vom wirtschaftlichen Standpunkte aus eine weitere Verbreitung der Konsumvereine hervorrufen soll; ein völliges Zurücktreten des Zwischenhandels soll die Folge sein. Die wirtschaftliche und sittliche Bedeutung der Konsumvereine aber wird nur von den Kreisen bestritten, deren persönliche Interessen durch diese Genossenschaften geschädigt werden, oder die aus anderen Gründen sich für verpflichtet halten, für die Händler einzutreten. Ein Blick in die Bilanzen der Vereine, in die von ihnen getroffenen Einrichtungen beweist zur Genüge die Nichtigkeit der gegen ihren Wert vorgebrachten Gründe. Daß es auch Fälle giebt, in denen die Mitglieder keinen Nutzen ziehen, ja sogar Geld verlieren, besagt nichts gegen das System, sondern läßt sich stets auf verkehrte Maßnahmen zurückführen, die mit Leichtigkeit hätten vermieden werden können. Es muß nun freilich zugegeben werden, daß die Zwischenhändler zum Teil durch die Konsumvereine geschädigt werden, aber mehr noch ist dies der Fall durch die eigene Konkurrenz der Händler selbst, wie durch leichtfertige Eröffnung der Geschäfte, durch mangelhafte Warenkenntnis, durch Fehlen des erforderlichen Betriebskapitals. Die zahllosen Geschäftseröffnungen haben für die meisten Geschäfte eine derartige Teilung der Einnahmen und Schmälerung des Umsatzes zur Folge, daß sie bereits bei der Gründung den Todeskeim in sich tragen. Die Konkurrenz wirkt unter den Zwischenhändlern weniger auf Heruntergehen mit den Preisen oder Verbesserung der Waren als auf Verminderung des Umsatzes. Einmal fehlt es an den gleichberechtigten Parteien bei Zwischenhändlern und Käufern, um die Konkurrenz hier in der sonst durch Angebot und Nachfrage üblichen Weise wirken zu

lassen; dann aber verhindert die infolge der zahllosen Geschäfte eintretende Zersplitterung der Einnahmen das Heruntergehen der Preise, da doch ein Verdienst notwendig ist, um das Geschäft halten zu können, und dieser Verdienst um so größer sein muß, je geringer der Umsatz ist. Der Zwischenhandel krankt an seinen eigenen Verhältnissen, und da muß er vielfach den gesunden wirtschaftlichen Einrichtungen des Konsumvereins unterliegen. Mit Unrecht pflegt man das Uebergewicht des letzteren auf Privilegien, Steuerfreiheit rc. zurückzuführen; solche bestehen nicht. Es wird freilich oft die Natur des Geschäftsbetriebes eines Konsumvereins verkannt. Ein Konsumverein, der nur an seine Mitglieder Waren abgiebt, betreibt kein Gewerbe und keinen Handel, denn sein Streben ist nicht auf Erzielung von Gewinn, sondern allein von Ersparnissen gerichtet. Und trotzdem haben in Deutschland die meisten Konsumvereine als „Gewerbtreibende" bedeutende Steuerbeträge gezahlt. Was man für ein Privileg erachtet, ist nur die Folge der wirtschaftlichen Natur. Die Händler, welche die Vereine durch gesetzliche Maßnahmen, wenn auch nur mittelbar zwingen möchten, die sog. Dividendenverteilung — in der sie wohl aus Unkenntnis über den wahren Wert nur ein Lockmittel zu sehen glauben — aufzugeben, verkennen völlig die Lage, denn der Konsumverein, der möglichst billig — ohne Rücksicht auf Erzielung von Ueberschüssen — verkauft, ist der viel gefährlichere Konkurrent. Beachtenswert für die richtige Auffassung und die gesunden wirtschaftlichen Anschauungen der Vertreter der Konsumvereine ist folgender auf dem Vereinstage des Allgemeinen Genossenschaftverbandes in Gera (1891) gefaßter Beschluß:

Den preußischen Konsumvereinen wird dringend empfohlen, durch die nach dem preußischen Einkommensteuergesetz v. 24. VI. 1891 den Konsumvereinen auferlegte Besteuerung des Einkommens sich nicht verleiten zu lassen, behufs Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens den Verkauf zu billigen Preisen einzuführen, vielmehr sollen sie nach wie vor zu Tagespreisen verkaufen, damit sie an die Mitglieder eine nach Verhältnis ihres Warenbezuges zu bemessende Dividende verteilen und auch Bildungs- und gemeinnützige Zwecke fördern können.

Die Macht der Konsumvereine liegt in der Natur der Verhältnisse, sie sind ein Kind der Gewerbefreiheit, wie diese aus der Dienstbarmachung der Naturkräfte, der Einführung der Maschinen hervorgehen mußte. Der Begüterte überspringt vielfach die Zwischenhändler und bezieht die Waren direkt von dem Produzenten, der Unbemittelte, der nur in kleinsten Bezügen kaufen kann, ist für seine Person hierzu nicht imstande, er ist auf den Kleinhändler angewiesen, bei dem er die Ware teuerer bezahlen muß und in geringerer Qualität erhält, als wenn ihm größere Bezugsquellen zu Gebot stehen. Ganz natürlich ergiebt sich hieraus gemeinschaftlicher Warenbezug, der auch dem Unbemittelten alle Vorteile des Großbezugs bietet.

Der Schädigung einiger Händler steht auf der anderen Seite die wirtschaftliche Festigung tausender Familien gegenüber, die dem Staate reichlich den Ausfall jener Steuerzahler ersetzen, wenn denn ein solcher Gesichtspunkt überhaupt entscheidend sein soll. Ob je der Konsumverein ganz an Stelle des Handels treten wird? wir glauben es ebensowenig, wie daß je Produktion und Handel genossenschaftlich organisiert sein werden. Die Konkurrenz — das Leben — läßt sich nur gewaltsam beseitigen. Der Konsumverein allein wird nie den gesamten Zwischenhandel in sich aufsaugen, aber er wird es dahin bringen, daß derselbe nur in den Händen leistungsfähiger tüchtiger Personen verbleibt, und das wird ein volkswirtschaftlicher Nutzen sein. Und sollte doch der Konsumverein bestimmt sein, an die Stelle des Zwischenhändlers zu treten, so kann dies nur auf Grund der wirtschaftlichen Entwickelung geschehen, und diese läßt sich wohl durch Gesetze erschweren, aber nicht auf die Dauer verhindern, denn sie ist stärker als alle Gesetze.

Vielfach wird noch gegen die Konsumvereine der Vorwurf erhoben, daß sie über ihren ursprünglichen Rahmen hinausgegangen sind. Dem gegenüber steht zunächst statistisch fest, daß sie in ihrer großen Mehrheit auch heute noch den minderbegüterten Klassen dienen. Im übrigen ist aber auch bereits von den ersten Begründern von Konsumvereinen in Deutschland wie von Schulze-Delitzsch stets hervorgehoben, daß es nicht wünschenswert ist, daß nur Arbeiter den Konsumverein bilden, denn jede ständische Absonderung ist gefährlich und besonders auf wirtschaftlichem Gebiete. Der Konsumverein, welcher die verschiedensten Stände in sich vereinigt, wird am besten die sittlichen Aufgaben der Genossenschaft erfüllen. Denn schließlich haben auch die Zwischenhändler auf die Kundschaft keines Standes ein Anrecht.

9. Eigene Produktion und Lieferantenverträge. Beamtenkonsumvereine. Seitens der Konsumvereine werden vielfach auch Waren selbst hergestellt; besonders in England sind viele Fabriken im Besitze der Konsumvereine, und einige Vereine betreiben sogar Landwirtschaft. Diese weite Ausdehnung des Betriebes hat darin ihren Grund, daß die dortigen Konsumvereine es sich zur Aufgabe machen, alle Ersparnisse der Mitglieder zu verwerten und daher unbeschränkt die ihnen als Anlehen angebotenen Gelder annehmen. In Deutschland wird seitens einer Anzahl von Konsumvereinen Bäckerei betrieben, auf andere Artikel ist die Produktion hier bisher nicht ausgedehnt, man befolgt auch bei der Aufnahme von Geld nicht den gleichen Grundsatz wie in England

sondern beschränkt dieselbe auf den im eigenen Unternehmen notwendigen Bedarf. —

Ein großer Teil der Konsumvereine schließt sog. Lieferantenverträge ab, durch welche Geschäftsleute verpflichtet werden, Mitgliedern des Vereins Rabatt zu gewähren. Ausschließlich auf diese Art des Geschäftsbetriebes beschränken sich die sog. Markenkonsumvereine, die fast ohne jede wirtschaftliche Bedeutung sind und des genossenschaftlichen Charakters entbehren. —

Zu den Konsumvereinen zu rechnen sind in gewissem Sinne auch die im alleinigen Interesse von Konsumenten betriebenen Produktivgenossenschaften, es kommen hier hauptsächlich Bäckereien in Betracht. — Endlich sind noch die sog. Beamtenkonsumvereine zu erwähnen; dieselben beschränken sich entweder lokal auf bestimmte Beamtenklassen oder dienen ganz allgemein den unmittelbaren und mittelbaren Beamten des Staates. Die großen Beamten- (bezw. Militär-) Konsumvereine in London, Berlin und Paris sind nicht nach dem eben geschilderten Rochdale-Plan errichtet, sondern verkaufen zu billigsten Preisen, an dem Ueberschuß nimmt nur das Kapital Teil, oder er wird, wie in Berlin, zum größten Teil zu außerhalb des Konsumvereins liegenden Zwecken zurückgelegt. Es ist dies der sog. Civil-Service-Plan zum Unterschiede von dem Rochdale-Plan. Diese Vereine entbehren der wichtigsten charakteristischen Merkmale der Genossenschaften, sie haben auch, wie z. die in Berlin, nicht einmal die Rechtsform der Genossenschaft gewählt. Ihre Bedeutung beruht wesentlich auf der Verwirklichung des Satzes: großer Umsatz, kleiner Nutzen. Die Agitation der Händler gegen diese Vereine ist sehr lebhaft, aber völlig ungerechtfertigt, sofern nicht auf die Beamten von oben ein Druck ausgeübt wird, denselben beizutreten. Ebensowenig wie es den Beamten verwehrt werden kann, Industrieaktien zu erwerben, kann es ihnen verboten werden, Aktiengesellschaften oder Genossenschaften zum Warenvertriebe zu gründen, und ebensowenig wie einem Händler das Recht zuerkannt werden kann, jemanden zu zwingen, bei ihm die Waren zu beziehen, ebensowenig kann es ganzen Klassen der Bevölkerung geboten werden, ihre Ware bei dem Händler zu kaufen und sich dem Zwischenhandel zu unterwerfen.

In Rom ist ein Militärkonsumverein nach genossenschaftlichen Grundsätzen errichtet: Verkauf zu Tagespreisen und Verteilung der Ueberschüsse nach dem Warenbezuge der Mitglieder. Es verdient dieses System entschieden den Vorzug. —

10. Gemeinschaftlicher Einkauf. Die Krönung des Konsumvereinswesens ist der gemeinschaftliche Einkauf der Konsumvereine. Ein großes Hindernis für die Gründung von Konsumvereinen und die Leitung kleiner Vereine liegt in den Schwierigkeiten, gute Bezugsquellen zu gewinnen, zumal es den Leitern in der ersten Zeit ganz naturgemäß an der nötigen Warenkenntnis fehlt. Und doch hängt das Gedeihen wesentlich von dem guten Einkauf ab. Was der Konsumverein für die Konsumenten, bedeutet vielfach der gemeinschaftliche Einkauf für die Konsumvereine; als die wesentlichsten Erfolge ergeben sich: möglichste Sicherheit für Erlangung preiswerter, unverfälschter Waren, Gewinnung der Vorteile des Großbezugs auch für die kleinsten Vereine, Teilnahme an jeder Verbilligung der Waren auf dem Weltmarkte, Erleichterung der Gründung neuer Vereine. Erst England und Schottland aber besitzen Großeinkaufsgenossenschaften von Bedeutung, die freilich auch auf dem Weltmarkte mit ihren 200 Mill. M. Umsatz im Jahre 1889 eine Achtung gebietende Stellung einnehmen. Das Ziel ist freilich schwer zu erreichen; Sonderinteressen, verschiedene Geschmacksrichtung bei den Konsumenten, lokale Verhältnisse erschweren den gemeinschaftlichen Warenbezug. Viele Vorurteile sind zu überwinden, ehe nach dieser Richtung hin das Konsumvereinsgebäude vollendet werden kann. Anfänge dazu sind auch in Deutschland gemacht. Vielfach beteiligen sich hier die kleinen Vereine bei den großen; auch die Börsentage bilden einen — wenn auch unvollkommenen — Ersatz. Es sind die Versammlungen der Vertreter von Konsumvereinen, zu denen die Lieferanten eingeladen werden, um ihre Waren auszulegen.

11. Statistische Mitteilungen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Konsumvereine ergiebt sich am zweifellosesten aus folgenden statistischen Mitteilungen, die wir jedoch des beschränkten Raumes wegen auf die Länder beschränken, in denen die Konsumvereine die weiteste Verbreitung gefunden haben.

a) England.

		1878	1883	1888
Zahl der berichtend. Konsumvereine n. dem Rochdaleplan ohne die Großeinkaufsgenossenschaften . . .		1 034	1 051	1 204
Mitgliederzahl . .		504 277	627 625	867 223
Verkaufserlös	in £	14 479 534	18 540 004	23 987 206
Warenbestand	" "	?	2 180 915	2 763 683
Unkosten	" "	?	1 288 642	1 424 456
Gewinn	" "	1 853 802	2 116 659	3 032 480
Verlust	" "	?	1 625	3 895
Geschäftsanteil	" "	5 149 878	6 398 744	8 911 648
Fremde Gelder	" "	513 811	736 505	1 631 823
Für Unterrichtszwecke verwendet	" "	?	15 684	23 952

Der Großeinkaufsgenossenschaft zu Manchester gehörten 1889 811 Genossenschaften mit 679 339 Mitgliedern an, der Umsatz betrug 140 578 880 M., der Reingewinn (1888) 1 649 800 M.; der Umsatz bei der Großeinkaufsgenossenschaft in Glasgow belief sich 1889 auf 45 475 640 M.

b) Deutschland.

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsanteile in 1000 M.	Reservefonds in 1000 M.	Fremde Gelder (ohne Hypothek.) in 1000 M.	Verkaufserlös in 1000 M. im eigenen Geschäft	Verkaufserlös in 1000 M. durch Lieferanten	Reingewinn in 1000 M.	Zuwendung zu Bildungszwecken in M.
1865	157	34	6 647	67	8	50	860	65	28	?
1870	354	111	45 761	319	151	546	8 693	315	451	?
1875	618	179	98 056	2912	503	2430	19 580	3125	1258	?
1880	645	195	94 366	3177	1036	2885	27 090	3278	2048	25 701
1885	682	162	120 150	3319	1736	2892	31 015	4122	3027	32 544
1890	984	263	215 420	4301	2237	2691	48 716	8328	5078	21 909

Unter den Mitgliedern befanden sich bei 244 Vereinen: 74 088 Fabrikarbeiter, 5951 Gehilfen, 13 529 untere Beamte, 25 815 Handwerker. Diese Zahlen beweisen die Unrichtigkeit der Behauptung, daß die Konsumvereine über den „ursprünglichen Rahmen" hinausgegangen sind, sie dienen auch heute noch zum allergrößten Teile den unbemittelten Klassen.

c) Oesterreich.

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsanteile fl.	Reservefonds fl.	Verkaufserlös fl.	Reingewinn fl.
1873	444	41	22 251	256 697	54 706	3 666 659	311 548
1881	235	101	32 979	491 947	301 943	5 598 264	230 708
1888	236	165	53 201	847 605	417 646	8 437 091	?

d) Italien. Im Jahre 1878 bestanden 58 Konsumvereine, im Jahre 1888: 681 Vereine; bei 212 Vereinen betrug der Umsatz $13\frac{3}{4}$ Millionen Lire, bei 227 Vereinen der Reingewinn 415 000 Lire, das Vermögen von 148 Vereinen belief sich auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Lire.

e) Frankreich. Es fehlt an einer Statistik. Die ersten Konsumvereine entstanden Ende der 40er Jahre. Im Jahre 1889 gab es 100 Vereine. Im Jahre 1886 bestanden etwa 600 Vereine mit 200 000 Mitgliedern, 10 Millionen Frcs. Vereinsvermögen, 80 Millionen Frcs Umsatz, $4\frac{1}{2}$ Millionen Frcs. Reingewinn. Im Jahre 1889 war die Anzahl der Vereine auf etwa 800 gestiegen, mit 450 000 Mitgliedern, 190 Millionen Frcs. Umsatz, 19 Millionen Frcs. Reingewinn.

f) In Belgien befinden sich die bedeutendsten Konsumvereine in den Händen der sozialistischen Arbeiterpartei. Der größte derselben ist der Voornit zu Gent, der Umsatz betrug im ersten Semester 1890 670 855 Frcs., mit dem Verein ist eine Bäckerei verbunden, in der täglich 9000 Brote gebacken werden, der größte Teil des Gewinnes wird in Form von Bons auf Waren verteilt. Es bestehen etwa 53 sozialistische Konsumvereine. Von den nicht sozialistischen Konsumvereinen ist der größte die Volksbelang zu Gent mit 8500 Mitgliedern im Jahre 1889. Auch die katholische Kirche hat eine Anzahl Konsumvereine gegründet.

g) Holland. Nach einer im Jahre 1886 aufgenommenen Statistik bestanden 1886 33 Konsumvereine; das Betriebskapital betrug bei 25 Vereinen 213 048 Gulden, der Verkaufserlös 1 400 666 Gulden. Die meisten der Vereine gehören zu der Vereinigung „Eigen Hulp". Der größte Konsumverein besteht in Haag, 1890 hatte er 3108 Mitglieder, einen Umsatz von 889 052 Gulden.

Litteratur:

Vergl. die Litteratur zu dem Artikel „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften"; ferner Crüger, „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern" (Jena 1892) und die daselbst verzeichnete Litteratur.

Hans Crüger.

Kontinentalsperre.

Die Kontinentalsperre war eine außergewöhnliche Kriegsmaßregel Napoleons gegen England, die in erster Linie einen rein politischen Zweck verfolgte und daher auch nur im Zusammenhang mit den politischen Zeitereignissen richtig beurteilt werden kann. An dieser Stelle müssen wir uns daher damit begnügen, die wichtigsten handels- und wirtschaftspolitischen Thatsachen derselben kurz zusammenzufassen. Der handelspolitische Krieg Frankreichs gegen England war schon durch das Dekret des Konvents vom 1. III. 1793 eröffnet worden, das die Einfuhr vieler Fabrikate, die fast ausschließlich aus England zu kommen pflegten, ausdrücklich und außerdem allgemein die Einfuhr von Fabrikaten jeder Art verbot, die nicht nachweislich aus Staaten stammten, mit denen Frankreich in Frieden lebte. Diese Verbote wurden noch verschärft durch das Dekret vom 18. Vendémaire II, und auch unter dem Direktorium in dem G. v. 10. Brumaire

V, der Grundlage des bis 1860 aufrecht erhaltenen französischen Prohibitivsystems, der Hauptsache nach beibehalten. Daher blieben auch nach dem Frieden von Amiens viele wichtige englische Waren von der Einfuhr nach Frankreich ausgeschlossen, was jedenfalls zu der Beschleunigung des Wiederausbruches des Krieges mit beigetragen hat. Mit dem Kriege erneuerten sich aber auch die Beschwerden der neutralen Staaten über die „Rechte", die England lediglich auf Grund seiner maritimen Uebermacht sich auf der See den neutralen Schiffen gegenüber zuschrieb. Im Jahre 1798 hatte die britische Regierung allerdings das Zugeständnis gemacht, daß neutrale Schiffe Erzeugnisse der Kolonien eines feindlichen Landes direkt nach einem Hafen Großbritanniens oder des Heimatlandes des Schiffes führen dürften, und diese Regel wurde auch 1803 wieder aufgestellt. Der ausgedehnte Handel, den namentlich die amerikanischen Schiffe mit Produkten der französischen und spanischen Kolonien Westindiens nach den englischen Häfen vermitteln konnten, erregte aber die Eifersucht der Engländer und bald gingen die Amerikaner auch über die ihnen zugestandene Berechtigung hinaus, indem sie auch nach Frankreich und Holland Waren aus den Kolonien dieser Länder einführten. Dies veranlaßte nun die britische Regierung zu einem unberechtigten Uebergriff, indem sie im Mai 1806 mittels einer Geheimeratsverordnung für die ganze Küstenstrecke von Brest bis zur Elbe den Blockadezustand erklärte, obwohl nur die Strecke von der Seinemündung bis Ostende wirklich blockiert war. Napoleon, der schon mittels des Dekrets vom 22. II. 1806 weitere, besonders auf englische Waren berechnete Einfuhrverbote erlassen hatte, benutzte nun jenes Vorgehen der Engländer als Veranlassung, um seinerseits einen Hauptschlag gegen den verhaßten Gegner zu führen, wobei er freilich die herkömmlichen völkerrechtlichen Anschauungen noch rücksichtsloser mißachtete, als England. In dem Berliner Dekret vom 21. XI. 1806 wirft er der britischen Regierung außer jener widerrechtlichen Blockadeerklärung noch eine lange Reihe von anderen Verletzungen des Völkerrechts vor, bezeichnet das Verfahren Englands als würdig der ersten Zeiten der Barbarei und erklärt es für ein natürliches Recht, „dem Feinde mit den Waffen entgegenzutreten, die er selbst anwende, wenn er jede Idee der Gerechtigkeit und alle anständigen Empfindungen, die Früchte der menschlichen Civilisation, außer acht lasse"; und nach dieser pomphaften und schwülstigen Einleitung wird dekretiert: die britischen Inseln sind in Blockadezustand erklärt; aller Verkehr und aller Briefwechsel mit ihnen ist verboten; jeder englische Unterthan, der sich in einem von den Truppen Frankreichs oder seiner Verbündeten besetzten Gebiete befindet, wird Kriegsgefangener; alle Vorräte und Waren, die englischen Unterthanen gehören, überhaupt alles Eigentum derselben wird für gute Prise erklärt; die Hälfte des Ertrags dieser Konfiskation soll zur Entschädigung der Kaufleute für die ihnen durch die englischen Schiffe verursachten Verluste dienen; Schiffe, die direkt aus England oder einer englischen Kolonie kommen oder nach Erlaß dieses Dekrets dort gewesen sind, sollen in keinem Hafen aufgenommen und bei dem Versuche, diese Bestimmung durch falsche Deklarationen zu umgehen, konfisziert werden; dieses Dekret soll den Königen von Spanien, Neapel, Holland, Etrurien und den übrigen Alliierten Frankreichs „deren Unterthanen ebenfalls Opfer der Ungerechtigkeit und Barbarei der englischen Seegesetzgebung sind", mitgeteilt werden, d. h. es soll in allen von Frankreich abhängigen Staaten zur Ausführung gebracht werden. Gerade diese Ausdehnung der Sperre auf einen immer mehr zunehmenden Teil des europäischen Kontinents war das Wesentliche des Napoleonischen Riesenplanes, der den Handel und den Reichtum und damit auch die politische Macht Englands an der Wurzel vernichten sollte. Im Tilsiter Frieden mußten Preußen und Rußland beitreten; Dänemark schloß sich am 31. X. 1807 an, Portugal wurde ebenfalls zum Beitritt genötigt, doch hatte dies, ebenso wie der Anschluß Spaniens, wegen der bald folgenden kriegerischen Fortschritte der Engländer auf der pyrenäischen Halbinsel und wegen des spanischen Aufstandes wenig praktische Bedeutung. Oesterreich mußte das Kontinentalsystem definitiv im Frieden von 1809 annehmen. Schweden trat mit einigen Vorbehalten bei, die es 1810 aufgeben mußte. Aber die bloß vertragsmäßige Unterstützung seines Unternehmen genügte Napoleon nicht, er suchte sich soweit wie möglich unmittelbar in den Besitz der wichtigsten Häfen und Küstenstrecken zu setzen. So wurden Holland, die deutschen Nordseeküstenländer, verschiedene Gebietsteile in Italien im Interesse der strengeren Handhabung der Kontinentalsperre annektiert und zu demselben Zwecke mußte Oesterreich die sogenannten illyrischen Provinzen abtreten.

Mittlerweile war indes auch England nicht unthätig geblieben und die Sperre hatte durch weitere Maßregeln von beiden Seiten noch eine bedeutende Verschärfung erhalten. Auf das Berliner Dekret antwortete die britische Regierung mit einer Geheimeratsverordnung v. 7. I. 1807, nach welcher fortan keinem Schiffe gestattet sein sollte, von einem feindlichen oder für England verschlossenen Hafen zu einem anderen dieser Art zu fahren; jedes neutrale Schiff, das in dieser Ab-

sicht aus einem solchen Hafen käme, sollte von den englischen Kriegsschiffen und Kapern verwarnt werden, und wenn es trotzdem die verbotene Fahrt fortsetze, für gute Prise erklärt werden. Napoleon ließ darauf Hamburg besetzen und die dort vorhandenen englischen Waren konfiszieren. Eine britische Geheimeratsverordnung v. 11. XI. 1807 erklärte dann alle Häfen Frankreichs und der an der Kontinentalsperre beteiligten Staaten für blockiert und alle dorthin bestimmten Schiffe sollten sich einer Untersuchung durch britische Kreuzer auf einer britischen Station unterwerfen und eine bestimmte Taxe bezahlen. Napoleon, der bereits, bevor er Kenntnis von dieser Verordnung erhalten, durch ein aus Mailand vom 23. XI. 1807 datiertes Dekret verschiedene weitere Verschärfungen der Sperrmaßregeln angeordnet hatte, erließ dann unter dem 17. XII. 1807 das zweite Mailänder Dekret, in welchem er nach einer in seinem heftigsten Deklamationsstil gehaltenen Einleitung verfügte, daß jedes Schiff, das sich einer der von England vorgeschriebenen Maßregel unterwerfe, dadurch seine Nationalität verliere, zu englischem Eigentum werde und als solches in den Häfen Frankreichs und seiner Verbündeten und von den französischen Kreuzern zu konfiszieren sei. Jedes Schiff, gleichviel von welcher Nationalität, das aus einem Hafen Englands, einer englischen Kolonie oder eines von englischen Truppen besetzten Landes komme oder nach einem solchen bestimmt sei, wird für gute Prise erklärt. Diese Bestimmungen sollten außer Kraft treten, „wenn England wieder zu den Prinzipien des Völkerrechts zurückgekehrt sei, die zugleich die der Gerechtigkeit und Ehre seien". England ließ sich aber erst durch die drohende Haltung Amerikas bestimmen, mittels der Geheimeratsverordnung vom 26. IV. 1809 einen Schritt rückwärts zu thun, indem es die Bestimmungen von 1807 für die amerikanischen Schiffe aufhob, im übrigen aber die allgemeine Blockade Frankreichs und Hollands und ihrer Kolonien und Nebenländer aufrecht erhielt. Die Einfuhr von Kolonialwaren durch amerikanische Schiffe nach dem europäischen Kontinent wurde somit wieder erleichtert, aber dies entsprach keineswegs den Wünschen Napoleons, wenn er sich auch ebenfalls äußerlich nachgiebig gegen die Amerikaner zeigte. Bei der wirtschaftlichen Kurzsichtigkeit seines gewaltthätigen Charakters hielt er es für möglich, Frankreich und dessen Vasallenländer dauernd wenigstens bis zu einem gewissen Grade von den Kolonialerzeugnissen unabhängig zu machen und die Bevölkerung an europäische Ersatzmittel derselben zu gewöhnen. Damit wäre allerdings die Vernichtung des Uebergewichtes Englands endgiltig erreicht worden. Namentlich beschäftigte Napoleon sich mit dem Gedanken, dem Flachs wieder den Vorrang vor der Baumwolle zu verschaffen und im übrigen den Anbau der letzteren im südlichen Europa einzubürgern; sollte aber dies nicht gelingen, so war er, wie er später auf St. Helena erklärte, entschlossen, die Baumwolleinfuhr gänzlich zu verbieten. Zunächst beschloß er nun, den amerikanischen Schiffen zwar eine begünstigte Ausnahmestellung zu gewähren, aber die überseeischen Kolonialprodukte, deren Herkunft häufig gar nicht festgestellt werden konnte, allgemein mit enormen Zöllen zu belasten. Die Baumwolle, die schon 1806 mit einem Zolle von 66 Frcs. (mit Einschluß des Kriegszehntels) für 100 kg belegt worden war, wurde durch das Dekret vom 5. VIII. 1810 (den sogenannten Tarif von Trianon) bei überseeischer Herkunft mit 660 bis 880 Frcs. belastet. Nur die aus den französischen Kolonien stammende Baumwolle sollte bei der Einfuhr auf französischen oder holländischen Schiffen frei bleiben, bei der Einfuhr auf amerikanischen Schiffen aber nur ein Viertel des sonst geltenden Zollsatzes entrichten. Die Baumwollerzeugung in diesen Kolonien war indes nur sehr unbedeutend. Für die Baumwolle aus der Levante sollte der Zoll bei See-Einfuhr 440, bei Landeinfuhr über Köln oder Straßburg 220 Frcs. betragen. Am meisten aber war die aus Neapel begünstigt, für welche der Zoll anfangs auf 132 Frcs. festgesetzt, nach einigen Monaten aber auf 192 Frcs. erhöht wurde. Dasselbe Dekret besteuerte den gewöhnlichen Rohzucker mit 330 Frcs. für 100 kg, mit einer nachträglichen praktisch bedeutungslosen Ausnahme zu Gunsten der Erzeugnisse der französischen Kolonien. Die Einfuhr von raffiniertem Zucker war schon seit 1803 wieder verboten. Der Zoll auf Kaffee betrug 440 Frcs., der auf Kakao 1100 Frcs., der auf Muskatnüsse 2200 Frcs. &c. Die Rheinbundsstaaten und Preußen (mittels eines Patents vom 10. X. 1810) mußten ebenfalls den französischen entsprechende Zollsätze annehmen. Der Kampf gegen den Schmuggel erreichte seinen Höhepunkt in dem Dekret von Fontainebleau vom 18. X. 1810, das besondere „Cours prévôtales des douanes" einsetzte und alle Beteiligten am Schmuggel mit drakonischen Strafen bedrohte: handelte es sich um die Einschwärzung verbotener Waren, so sollten alle Schuldigen mit zehnjähriger Zwangsarbeit und Brandmarkung bestraft werden und schon die Zolldefraudation bei tarifierten Waren zog vierjährige Zwangsarbeit nach sich. Die konfiszierten verbotenen Waren aber sollten fortan verbrannt oder auf andere Art vernichtet werden, eine barbarische Bestimmung, die in großem Umfange auch wirklich ausgeführt wurde. Auch in Preußen fanden solche Verbrennungen statt und der Verkauf der hier nach dem Verlan-

gen Frankreichs konfiszierten nicht verbotenen Waren ergab 14 Millionen Frcs., die auf die Kriegsentschädigung in Anrechnung gebracht wurden. Die Kontinentalsperre bildete einen Hauptanlaß zu dem Kriege Napoleons gegen Rußland, das sich der Beobachtung derselben mehr und mehr zu entziehen gesucht hatte. Der für Frankreich verhängnisvolle Ausgang des Feldzuges gab auch das Signal zu dem Zusammenbruche des Kontinentalsystems. Preußen hob dasselbe auf durch ein Ed. vom 20. III. 1813, nach dem den Schiffen und Waren aller befreundeten und neutralen Nationen der Eingang in die preußischen Häfen und Länder fortan freistehen sollte; dagegen sollte allen französischen Waren, Rohprodukten sowohl wie Fabrikaten, die Einfuhr jetzt verboten sein, der sogenannte Kontinentalimport aufgehoben und außer der Konsumtionsaccise nur die vor der Einführung des ersteren üblich gewesene mäßige Ein- und Durchgangsabgabe erhoben werden. In Frankreich selbst wurde die Sperre gegen England und der Tarif von 1810 durch eine Verordnung des Grafen von Artois als Generalstatthalter des Königreichs vom 23. IV. 1814 beseitigt.

Ueber die volkswirtschaftlichen Wirkungen des Kontinentalsystems läßt sich kaum etwas Bestimmtes sagen, da der gesamte Zustand Europas in dieser Periode des allgemeinen Krieges ein abnormer war und daher nicht unterschieden werden kann, was auf Rechnung des Krieges überhaupt und auf die besondere Rechnung der Kontinentalsperre zu setzen ist. Dazu kommt, daß diese keineswegs effektiv durchgeführt wurde. Der Schmuggel war im größten Maßstabe organisiert und übernahm die Einfuhr verbotener Waren nach dem abgesperrten Gebiete gegen feste Prämien. Helgoland, Jersey, Malta, Sardinien und Sizilien lieferten den Engländern sichere Stapelplätze als Ausgangspunkte für den Schleichhandel. Napoleon selbst erleichterte gegen seinen Willen den Schmuggel, indem er den französischen Schiffen eine Ermäßigung der Kolonialwarenzölle gewährte unter der Bedingung, daß sie sich gegen Entrichtung einer willkürlich bestimmten Taxe eine Lizenz verschafften und französische Waren von gleichem Werte wie die Rückfracht ausführten. Aber die französischen Erzeugnisse waren in England und den von den Engländern besetzten Gebieten sehr schwer und nur auf dem Wege des Schmuggels verkäuflich und es soll daher nicht selten vorgekommen sein, daß mit Lizenzen versehene französische Schiffe vorzogen, ihre Ausfuhrladung einfach ins Meer zu werfen. Auch England gab Lizenzen aus, die nichts anderes waren, als Erlaubnisscheine für die Einschmuggelung von Kolonialwaren und englischen Fabrikaten nach dem abgesperrten Kontinente. Im Jahre 1810 betrug die Zahl der in England ausgestellten Lizenzen für Ausfuhr und Einfuhr über 18000.

Der Industrie Frankreichs und der industriell fortgeschrittenen annektierten Gebiete, Belgiens und des Rheinlandes brachte das Kontinentalsystem natürlich manche Vorteile, da es ihr nicht nur den heimischen Markt vorbehielt, sondern auch die ihr allein gefährliche englische Konkurrenz von den übrigen Kontinentalstaaten ausschloß, die ihrerseits die französischen Waren mit niedrigen Zollsätzen zulassen mußten. Für die noch weniger entwickelte Industrie dieser Staaten war freilich die Lage desto unbequemer und zudem verloren sie in England den besten Abnehmer ihrer Rohprodukte. Aber auch in Frankreich selbst war die Periode der Kontinentalsperre für die Industrie im ganzen keineswegs günstig, vielmehr entstand in den verhältnismäßig friedlichen Jahren 1810 und 1811 eine förmliche Krisis, die Napoleon mit Staatsvorschüssen an die gefährdeten größeren Unternehmer — über 18 Mill. Frcs. — zu bekämpfen suchte. Als Verdienst der Kontinentalsperre pflegt man hervorzuheben, daß sie die Verbreitung und weitere Entwickelung mancher technischer Erfindungen und Verbesserungen befördert habe; so namentlich die Rübenzuckerfabrikation, die Sodafabrikation nach dem Leblancschen Verfahren, die ausgedehntere Verwendung von Waid und von Krapp 2c. Indes war der Rübenzucker beim Sturze Napoleons noch ein recht schlechtes Surrogat, das sich zum Rohrzucker etwa verhielt, wie Cichorie zum Kaffee und das noch zwei Jahrzehnte hindurch bei künstlicher Unterstützung durch hohe Schutzzölle und Prämien vervollkommnet werden mußte. Das Leblancsche Verfahren hat in England ohne Sperre mehr Erfolg gehabt, als in Frankreich, die wichtigsten Verbesserungen der Krappfärberei stammen erst aus den zwanziger Jahren und der Waid mußte dem Indigo nach der Aufhebung der Sperre alsbald wieder weichen. Kurz, die Kontinentalsperre war eine mit volkswirtschaftlichem Dilettantismus verbrämte brutale Gewaltmaßregel, an der ihr Urheber mit einer zunehmenden Idiosynkrasie festhielt, die aber Frankreich und namentlich den übrigen beteiligten Staaten noch mehr Opfer auferlegt hat, als sie der britischen Handelsmacht, die am Ende des Krieges in voller Kraft dastand, geschadet hat.

Litteratur:

Kiesselbach, Die Kontinentalsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung. Stuttg. u. Tüb. 1850. Bülau im Staatslexikon von Rotteck u. Welcker, 3. Aufl., Bd. IV. Clément

Historie du Système protecteur en France, Paris 1854, S. 106 ff. Leone Levi, History of British commerce, Lond. 1872, S. 105 ff. Beer, Geschichte des Welthandels im 19. Jahrh., II. Bd., 1. T., S. 15 ff.

Lexis.

Kontribution.

Im Mittelalter bezeichnet das (damals noch seltener vorkommende) Wort contributio eine Steuer im allgemeinen, ohne Rücksicht auf ein besonderes Verhältnis (vgl. z. B. Chronicon Mogunt. ed. Hegel, p. 52). Später erhält es eine technische Bedeutung: Kontribution heißt die für die Unterhaltung eines Söldnerheeres, resp. der Garnisonen erhobene Steuer (daher in Oesterreich auch quantum militare genannt). Nun wurde Deutschland im 16. Jahrhundert im großen und ganzen nur am Niederrhein (infolge der spanisch-niederländischen Unruhen) lebhafter durch Kriege beunruhigt. Deshalb findet sich auch eine „Kontribution" im 16. Jahrhundert vorzugsweise nur in den niederrheinischen Territorien. Im folgenden Jahrhundert aber machte der dreißigjährige Krieg alle deutschen Territorien mit solchen Steuern bekannt. Zu einer dauernden Einrichtung wurde die Kontribution jedoch erst, als nach dem großen Kriege mehr und mehr stehende Heere in den deutschen Territorien aufkamen. Seitdem bildete sie regelmäßig den Grundstock der territorialen Steuerverfassung. Im einzelnen auf die Verhältnisse der Kontribution einzugehen ist hier nicht möglich, da wir sonst die Steuerverfassung sämtlicher deutschen Landschaften beschreiben müßten. Nur auf die sehr interessante Geschichte der Kontribution in den brandenburgisch-preußischen Territorien mag hier mit einigen Worten hingewiesen werden. Nachdem hier seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts mehrmals die Kontribution erhoben worden war, wurde sie zu einer dauernden Einrichtung, als der Große Kurfürst ein stehendes Heer schuf. Dabei ist es besonders bemerkenswert, daß dieser Fürst die Kontribution (wenigstens in den höheren Instanzen) in landes**herrliche** Verwaltung nahm, während die für das ständische Kreditwerk (s. d. Art. Hufenschoß oben, S. 499) bestimmten Steuern nach wie vor von den Ständen verwaltet wurden. Ihrem Charakter nach war die Kontribution Grundsteuer (s. den Art. Hufenschoß). Da die letztere als drückend empfunden wurde, so führte der Große Kurfürst in den brandenburgischen Städten, zunächst fakultativ, dann allgemein statt ihrer eine Accise ein, die übrigens nicht bloß (wenn auch wesentlich) indirekte Steuer war, sondern zugleich einige mäßige direkte Steuern mit umfaßte. Die Accise wurde als eine große Erleichterung empfunden und allmählich (zum Teil unter den Nachfolgern des Großen Kurfürsten) auch in den anderen preußischen Provinzen eingeführt: seitdem zahlten die Städte (mit Ausnahme etwa derjenigen, die als Ackerstädte galten) ihren Beitrag zur Kontribution in der Form jener Accise. Das platte Land, welches die Kontribution in der alten Weise fortzahlte, erfuhr eine Erleichterung durch die namentlich unter König Friedrich Wilhelm I. in den verschiedenen Provinzen vorgenommenen Grundsteuerreformen (verhältnismäßig am wenigsten die Mark Brandenburg). — In Oesterreich wie auch in vielen anderen deutschen Territorien stand die Kontribution nicht unter landesherrlicher, sondern unter landständischer Verwaltung. Die Versuche, die in Oesterreich — ähnlich wie in Brandenburg-Preußen — seit 1695 gemacht wurden, die Kontribution durch eine Accise zu ersetzen, blieben im großen und ganzen ohne Erfolg.

Litteratur:

Vergl. außer der Litteratur zu dem Art. Hufenschoß (oben S. 499) G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil III (Steuergeschichte), 2, S. 317 ff., Düsseldorf 1891. K. Breysig, Der brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1892, S. 117 ff. F. v. Mensi, Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740, Wien 1890.

G. v. Below.

Konversionen.

1. Begriff. Wesen. 2. Das Recht zur K. 3. Zweckmäßigkeit von K. 4. Die Durchführung von K. 5. Die Geschichte der K.

1. Begriff. Wesen. Die Bezeichnungen „Konversionen", „Konvertierung" werden im Gebiete des öffentlichen Kredits vielfach ganz allgemein im Sinne einer unter Einverständnis von Gläubiger und Schuldner vorgenommenen „Schuldumwandlung" und zwar insbesondere einer solchen — wie sie praktisch nur vorzukommen pflegt — verstanden, bei welcher der Schuldner günstigere Bedingungen für sich erwirkt. Vornehmlich handelt es sich dabei um Zinsermäßigungen („Zinsreduktionen"), dann aber auch, sei es — was meist der Fall — in Verbindung mit solchen Ermäßigungen oder auch ohne dieselben, um Aenderung von Tilgungsverpflichtungen, von Tilgungsfristen (z. B. Verlängerung der Rückzahlungsdauer), der besonderen für ein Anlehen geleisteten Garantien, der Währung, in welcher Zahlung zu leisten, 2c. So spricht

man, insbesondere in Frankreich, von einer Konversion ewiger Renten in Zeit- und Leibrenten oder überhaupt in eine rückzahlbare Schuld und umgekehrt, von einer Konversion schwebender Schulden (z. B. von Schatzscheinen) in fundierte (in Deutschland „Fundierung" genannt), aber auch von einer Konversion von Inhaberpapieren in Namenpapiere und umgekehrt durch Umschreibung im Schuldbuch und auf dem Schuldtitel ꝛc. In Deutschland hat man, wenn man sich des Wortes Konversion bedient, vornehmlich oder ausschließlich die Herabsetzung von Zinsfuß und Zins im Auge. Die Praxis macht dabei mit Recht keinen Unterschied, ob die alten Schuldscheine nur abgestempelt oder gegen neue umgetauscht werden, während v. Stein (Finanzwissenschaft, 5. Aufl.) in der Abstempelung, welche die bestehenden Rechtsverhältnisse nicht ändere, eine einfache Zinsreduktion, im Umtausch dagegen, welcher im Gegensatz zur Abstempelung eine Novation bilde, erst eine Zinskonversion erblickt.

Auch der Begriff der Konsolidation oder Konsolidierung (Sicherung, Befestigung, Vereinigung) ist kein eindeutiger. Unter diesem Worte versteht man teils die Aufnahme eines Anlehens in den bleibenden, nach einem festen Plan zu verzinsenden, allenfalls auch zu tilgenden Schuldenstand (dette consolidée) unter Ausgabe konsolidierter Obligationen (Konsols, Abkürzung für Consolidated Stocks), insbesondere auch die Umwandlung schwebender Schulden in fundierte (konsolidierte), teils die Vereinigung mehrerer älteren Anlehen mit verschiedenen „Typen" (Ungleichheit in der Verzinsung, allgemein in den zwischen Gläubiger und Schuldner bestehenden Rechtsverhältnissen) in eine neue Gesamtanleihe mit nur einem „Typus" (englische Konsolidierungen getrennter Fonds in einen einzigen, zuletzt in größerem Umfang 1888). Eine solche Zusammenfassung bezweckt entweder nur eine Vereinfachung des Rechnungswesens unter Vereinheitlichung der Schuldtitel (praktisch von geringerer Bedeutung) oder eine Hinausschiebung der Tilgepflicht oder des Tilgungsrechtes, so bei den 1869 ausgegebenen vor 1885 nicht kündbaren preußischen Konsols, bezw. eine gänzliche Beseitigung der Tilgepflicht (Umwandlung in sogen. ewige Renten). Solche Vereinigungen mehrerer Anleihen zu einer einzigen sind dann mit Schwierigkeiten verbunden, wenn die Rechte und Interessen der verschiedenen Klassen der Gläubiger sehr ungleich sind. In Frankreich will man die Wahrnehmung gemacht haben, daß der Kurs ein relativ festerer ist, wenn mehrere Typen nebeneinander bestehen, so vor 1862 im Gegensatz zur Zeit 1862/70, in welcher fast die ganze Schuld „unifiziert" war. Der Kurs des höchststehenden Typus steige wegen der Kündigungsgefahr nicht weit über Pari. Da nun das betr. Papier billiger zu haben sei, so werde auch die Kurssteigerung bei den anderen Papieren gehemmt.

Meist werden mit den Konsolidationen, welche ebenfalls Schuldumwandlungen sind, Zinsherabsetzungen verbunden. Infolgedessen decken bisweilen, wenigstens zum Teil, die Begriffe Konsolidation und Konversion einander, wie denn überhaupt die Benennung eine sehr schwankende ist.

Schuldumwandlungen, welche zum Vorteil des Gläubigers vorgenommen werden, können eine Aenderung von Schuldsumme, Zinsfuß und Zinssumme bewirken. Dieselben können bestehen in einer:

a) Minderung der Zinslast bei gleichbleibender Kapitalschuld (Nominalkapital, auf welches die Schuldverpflichtung unmittelbar lautet oder doch wenigstens dem Sinne nach ausgestellt ist). Eine solche findet statt bei der al pari ausgeführten Zinsreduktion (conversion au pair); die Schuld- oder Rententitel werden unter Ausfolgung neuer Couponbogen einfach abgestempelt oder gegen neue von gleichem Betrage umgetauscht. Neue und alte Schuld werden demnach al pari berechnet.

b) Minderung des Nominalkapitals bei gleichbleibender Zinslast. Diese Ende des vorigen Jahrhunderts von Price vorgeschlagene und auch von Nebenius empfohlene Art der Konversion würde unter Einverständnis des Gläubigers nur dann angängig sein, wenn der Schuldner für einige Zeit auf Rückzahlung rechtsverbindlichen Verzicht leisten würde. Dieselbe würde, sofern die Rückzahlung wirklich nach Ablauf der festgesetzten Frist erfolgt, nichts anderes bedeuten, als daß außer den bei reduziertem Zinsfuß zu zahlenden Interessen noch für eine Reihe von Jahren hindurch eine Tilgungsquote entrichtet wird. Tritt die Rückzahlung später ein, so würde damit die wirklich erzielte Zinsermäßigung verringert; hat sie niemals statt, so schrumpft die ganze Konversion zu einer reinen Formalität zusammen.

c) Erhöhung des Schuldkapitals unter gleichzeitiger Minderung der Zinslast. Bei dem Umtausch werden die alten Schuldtitel zum Nennbetrage angenommen, die neuen auf einen geringeren Zinssatz ausgestellten Papiere werden dagegen unter Pari berechnet und zwar zu einem höheren Satze, als er sich aus dem Verhältnis des neuen Zinsfußes zum alten ergeben würde (conversion au dessous du pair). Werden 9000 fünfprozentige auf je 1000 Mk. lautende Schuldscheine gegen vierprozentige in der Art konvertiert, daß sie gegen 10 000 Stück umgetauscht und diese hierbei zu 900

Mk. berechnet werden, so werden jährlich 50000 Mk. an Zinsen erspart; dafür ist freilich die Schuldlast um 1 Million Mark gestiegen. Würden dagegen die neuen Schuldtitel zu 4/5 ihres Nennbetrages, also zu 80% berechnet, so wären 11250 neue Schuldscheine zu je 1000 Mk. Nennbetrag erforderlich. Die Kapitalschuld würde um 2250000 Mk. sich erhöhen, ohne daß dem Schuldner dafür irgend eine Gegenleistung zu Teil würde. Konvertierungen, infolge deren die Schuldlast sich erhöhte, kamen mehrfach in Frankreich und anderen Ländern, in England zum letzten Male 1822 vor (die späteren Erhöhungen waren in England nicht nennenswert). In der neueren Zeit wird eine Vermehrung der Schuldsumme auf dem gedachten Wege mehr vermieden, so insbesondere in England, Deutschland, Nordamerika, bisweilen auch von den gesetzgebenden Gewalten ausdrücklich ausgeschlossen. Insolange eine Rückzahlung nicht erfolgt, erleidet der Schuldner durch eine solche Erhöhung keine Einbuße. Sinkt dagegen der Zinsfuß, steigt infolgedessen der Kurs und soll dann wirklich eine Tilgung oder Konversion vorgenommen werden, dann hat unter Umständen der Gläubiger einen ansehnlichen Vorteil mit einem Linsengericht erkauft. Eine Staatsverwaltung, welche nicht allzusehr mit dem Kapitalisteninteresse eng verbunden ist, sollte nicht nach dem Grundsatz „après nous le déluge" handeln.

d) Die Schuldumwandlung kann weiter auch darin bestehen, daß der Schuldner eine gebotene Gelegenheit benutzt, um sich neues Kapital zu beschaffen, indem er die Gläubiger zu Zuzahlungen veranlaßt. Dies kann geschehen durch

α) Herabsetzung des Zinsfußes unter Mehrung der Schuldsumme (conversion avec soulte). Das Schuldkapital trägt, zu dem neuen niedrigeren Zinsfuß berechnet, eine geringere Zinssumme. Die erzielte Ersparnis kann dann zur Aufnahme eines neuen Anlehens benutzt werden. Werden 1 Mill. Mk. 5-prozentige Papiere in 4-prozentige konvertiert, so stellt sich die Zinsersparnis auf 10000 Mk. Hierfür könnten neue Papiere im Betrage von 250000 Mk. begeben werden. Die Sache läßt sich aber auch in der Art einrichten, daß der Schuldner ohne Aenderung des Schuldkapitals die seitherige Zinssumme weiter entrichtet und gegen Gewähr einer Zuzahlung sich verpflichtet, binnen bestimmter Frist keine Rückzahlung vorzunehmen. Erfolgt die letztere, bezw. eine Minderung der Zinszahlung später, so würde der ganze Vorgang die Verbindung einer Konversion mit der Aufnahme eines neuen Anlehens darstellen, welches durch Zahlung von Zeitrenten verzinst und getilgt wird. Hierbei kann, wie bei jeder Konversion, die Schuldsumme erhöht werden, indem die neuen Papiere unter Pari angerechnet werden. Der hiermit dem Gläubiger zugestandene Vorteil ließe sich im Interesse einer Erhöhung der Zuzahlung verwerten. Erfolgt gar ohne Aenderung der Zinslast der Umtausch der neuen gegen die alten Papiere in der Art, daß die ersteren, zum niedrigeren Zinsfuß berechnet, ebensoviel Zinsen tragen wie die letzteren, so wäre eine zeitweilige Verzichtleistung auf Rückzahlung für den Schuldner ganz unnötig.

Ein Verfahren dieser Art wurde in Frankreich 1862 eingeschlagen. Die 4½-prozentige Rente wurde in eine 3-prozentige konvertiert, ohne daß der den Gläubigern zu zahlende Rentenbetrag verkürzt wurde. Für die den letzteren hierdurch erwachsene Aussicht auf einen Gewinn durch Kurssteigerung oder auch eine — praktisch freilich ad Calendas Graecas verschobene — Rückzahlung ließ sich die Regierung (Minister Fould) eine Zahlung (soulte) von 160,8 Mill. Frcs. leisten. Sie hatte nach Abzug von 3 Mill. Frcs. Konversionskosten einen Gewinn von 157,76 Mill. Frcs. erzielt.

Ein anderer Weg, neues Kapital zu beschaffen, kann bestehen in einer

β) Erhöhung der Zinslast und, allerdings unter Umständen nur nominell, auch des Zinsfußes ohne Aenderung der Schuldsumme durch die sogen. Arrosierung (Arrosement, Befeuchtung, Auffrischung; im Allgemeinen wird jede nachträgliche Zahlung so genannt, durch welche die Sicherung bestehender Rechte aus einer früheren bezweckt wird). Solche Arrosierungen können einen doppelten Zweck haben. Ist der Zinsfuß stark gestiegen und dementsprechend der Kurs alter Anlehen gesunken, so werden Rückzahlung und Konversion erschwert; dagegen werden sie, da der Kurs höher verzinslicher Papiere höher steht, durch die Arrosierung erleichtert. Der zweite, übrigens in der Wirklichkeit doch mehr maßgebende Zweck geht dahin, dem Schuldner neues Kapital zuzuführen.

Bei dem österreichischen Arrosierungsanlehen von 1798 erhielten die Inhaber der Bankobligationen gegen einen Zuschuß von 30% zum Nennbetrage 5%ige Papiere an Stelle ihrer seitherigen 4%igen; sie mußten damit allerdings die Erhöhung ihres Zinsengenusses etwas teuer erkaufen. Aehnliche Nachschüsse, bei denen der Wunsch nach einer Erleichterung der Rückzahlung sich wohl nicht geltend gemacht hatte, wurden 1800, 1805 und 1809 verlangt. Auch Bayern nahm solche Arrosierungen 1848 und 1850 (Umtausch 3½-proz. Papiere gegen 4proz.) und auch nachher noch bis kurz vor 1866 vor. In England wurde nur einmal eine durch finanzielle Verlegenheiten veranlaßte Arrosierung ausgeführt. Im Jahre 1818 wurden 3proz. Stocks, deren Kurs damals auf 79 stand, gegen Zuzahlung von 11 £ bar in 3½proz. umgetauscht. Die Konversion erstreckte sich auf 27,3 Mill. £. Ohne Erhöhung der Schuldlast erzielte der Staat eine Einnahme von 3,1 Mill. £, wogegen die jährliche Zinslast sich um

136 500 £ (4,45 % des vereinnahmten Kapitals) vermehrte. Durch die nach 1822 vorgenommenen Konversionen, welche durch ein Sinken des Zinsfußes ermöglicht wurden, konnte diese Last allerdings wieder vermindert werden.

2. Das Recht zur K. Das Recht zur Konversion bezw. zur vorzeitigen Schuldabtragung ist nicht unbestritten. Die bezüglichen privatrechtlichen Bestimmungen sind nicht in allen Ländern gleich. Nach römischem Recht kann in Zweifelsfällen in Ermangelung entgegenstehender Verabredungen der Schuldner schon früher zahlen. Auf dem gleichen Standpunkt stehen die bürgerlichen Gesetzbücher mehrerer Länder, so insbesondere in Frankreich (code civile Art. 1911 ff.), Italien (code civile Art. 1175 ff.), Schweiz (Bundesgesetz von 1881), wo ein Recht zum Diskontabzug nur zugestanden wird, wenn Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn gestatten. Die vertragsmäßige Ausschließung einer früheren Kündigung ist mehrfach insofern gesetzlich beschränkt, als sie bei einem eine bestimmte Höhe überschreitenden Zinsfuß überhaupt unzulässig ist (Deutsches Reich: 6 %). In mehreren Fällen haben Regierungen (z. B. die egyptische) bei beabsichtigten Konvertierungen sich auf die Bestimmungen des Civilrechtes berufen. Ungünstig hierfür wäre dagegen der nordamerikanische Rechtsgrundsatz, nach welchem Zahlungen vor dem festgesetzten Termine nicht aufgezwungen werden können, es sei denn, daß die Zinsen, welche bis zu diesem Termine auflaufen würden, mitbezahlt werden. Anders liegt allerdings die Sache bei der Rentenschuld. Daß Leibrenten nicht einseitig nach Belieben des Schuldners rückzahlbar sein können, bedarf keiner Erläuterung. Aber auch bei der eigentlichen ewigen Rente kann dem Schuldner eine derartige Willkür nicht zugestanden werden. Der Rechtstitel lautet bei derselben auf eine Rente; ein Kapital, mit welchem der Gläubiger abgefunden werden könnte, ist nicht genannt. Und auch eine Abfindung zum Kurs, sofern sich ein solcher für ewige Renten bildet, würde ihn nicht ohne weiteres befriedigen. In mehreren Ländern ist hier die Gesetzgebung helfend eingeschritten, indem sie einen Betrag festsetzte, zu welchem die Rente auch gegen den Willen des Gläubigers abgelöst werden kann. Von einer derartigen gesetzlich zugestandenen Befugnis könnte allenfalls auch die Regierung Gebrauch machen. Nun sind aber die Schulden von Staaten und Gesellschaften (bei Gemeinden und Anstalten schon auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, welche geradezu eine Tilgungspflicht festsetzen), von Leib- und Zeitrenten abgesehen, doch wohl ausnahmslos Kapital-, nicht aber Rentenschulden, wenn freilich auch oft die Benennung dagegen zu sprechen scheint und auch an eine Tilgung oft wenig gedacht wird. Die das Interesse des Kapitals allzusehr wahrende französische Kammer stellte dies zwar in den Jahren 1830/48 für die französischen Renten in Abrede. Ebenso wurde im englischen Parlament 1888 betont, die Staatsgläubiger hätten bestimmt darauf gerechnet, daß ihre Renten nicht rückzahlbar seien. Auch hatte Cambon 1793 wohl die Absicht, eine echte ewige Rente zu schaffen. Dieselbe wurde jedoch nicht verwirklicht. Vielmehr heißt es im Bericht zum G. v. 24. VIII. 1793 ausdrücklich: „La nation pourra toujours rembourser la dette consolidée, lorsqu'elle le trouvera convenable“, es sei immer ein „droit de se libérer“ in Anspruch genommen worden. Die einfache Bezeichnung Prozent, in welcher keineswegs die Summe, welche der Schuldner erhielt, sondern der Nennbetrag des Papieres ausgedrückt wird, spricht entschieden dagegen, daß nur eine Rentenschuld vorliege. Sie kann dem Sinne nach nichts anderes bedeuten, als daß durch dieselbe ein Kapital ausgedrückt wird, dessen der Staat sich schuldig bekennt. Man brauchte darum in Frankreich sich nicht einmal auf die Bestimmung des code civil, Art. 1911 zu berufen, wo es heißt: „les rentes sont rachetables par le debiteur“. Im übrigen ist vom Rechte der Rückzahlung und der daran angeschlossenen Konversion in allen Kulturländern schon von langer Zeit her thatsächlich Gebrauch gemacht worden. Und im vollen Einklang hiermit steht es, wenn die Gläubiger selbst auch bei der rente perpétuelle ihren verschiedenen „Typen“ ungleiche Kurshöhe zuerkannten. Es hätte anderenfalls keinen Sinn, wenn unter sonst gleichen Umständen die auf gleiche Beträge, aber verschiedene Prozente lautenden Renten ungleich hoch bezahlt werden.

Unabhängig von unserer Frage ist die weitere, inwieweit Zahlung in einer anderen Währung als der ursprünglich vereinbarten rechtlich zulässig sei.

Die Ausübung des Rechtes zur Konversion steht in England der Verwaltung zu. Das Parlament wird natürlich insoweit in Anspruch genommen, als Mittel für etwaige Rückzahlung erforderlich sind. Anders liegt die Sache in Frankreich, wo übrigens von jeher die Interessen der Gläubiger, welche ihren Hort stets in der Kammer gefunden haben, mit größerer Aengstlichkeit gewahrt worden sind. Hier ist ein von der Zustimmung des Abgeordnetenhauses abhängiges Gesetz für die Konversionen erforderlich. Ein dahin gehendes Verlangen wurde auch 1867 im norddeutschen Reichstag gestellt. Zweckmäßiger ist es jedoch, wenn, wie in vielen Ländern üblich, die Ermächtigung nur in allgemeinen Umrissen dem Finanzminister erteilt wird, während die Ausführung im Einzelnen der Verwaltung zu überlassen ist.

Nur einem Grundsatz der praktischen

Politik entspricht es, wenn bei Konversionen keinerlei Unterschiede nach der Person der Gläubiger gemacht, sondern alle Papiere einer Gattung, bezw. einer Emission zur Rückzahlung aufgerufen oder Bruchteile der Gesamtanzahl durch das Los bestimmt werden. Eine solche Bestimmung durch das Los kommt vorzüglich bei Pfandbriefanstalten vor.

3. Zweckmäßigkeit von K. Zu unterscheiden von der Frage des Rechtes ist die der Zweckmäßigkeit von Konversionen. Man bezeichnet es vielfach nicht allein als ein Recht, sondern geradezu als eine Pflicht des Staates zu konvertieren, sobald eine allgemeine Erniedrigung des Zinsfußes die Zinslast im Interesse der Steuerzahler zu vermindern gestatte. Allerdings ging die Forderung zu weit, der Staat solle die hohen Zinsen, zu denen er sich allenfalls in einer Notlage den Gläubigern gegenüber hatte verstehen müssen, für alle Zukunft weiter entrichten. Dies würde ebensogut als eine Ausbeutung des Staates durch gewinnsüchtige Gläubiger bezeichnet werden können, wie man in der Konvertierung einen Mißbrauch der Staatsmacht und eine ungerechte Härte hat erblicken wollen. Immerhin aber wäre es doch verkehrt, wenn man jene Pflicht als eine absolute auffassen wollte. Schon die finanzielle Klugheit hat häufig dahin geführt, daß der Schuldner im Interesse der vorteilhaften Durchführung einer Konversion auf das Recht der Rückzahlung für eine Reihe von Jahren verzichtet hat. Dann können, zumal wenn viele Schuldtitel sich in Händen von kleinen Leuten, Witwen, Waisen 2c. und von Stiftungen befinden, Rücksichten der Billigkeit, überhaupt auch im allgemeinen solche der Politik eine Konversion, wenn auch nur für einige Zeit, als unrätlich erscheinen lassen. Insoweit wäre Windthorst beizustimmen, wenn er 1885 meinte, der Staat dürfe nicht wie ein Börsenspieler lediglich nach Maßgabe des größten augenblicklichen finanziellen Gewinnes handeln. So wurde in den Motiven zu einem preußischen Gesetz 1885 gesagt: „Im Besitze der Barmittel sind die Gläubiger dem Einfluß erbetener oder aufgedrungener Ratschläge ausgesetzt, für deren Befolgung ein näher lockender Gewinn erfahrungsmäßig leicht den Ausschlag giebt. Beträchtliche Summen können dadurch der Anlage in unsicheren und zweifelhaften, namentlich ausländischen Werten entgegengetrieben werden. Die Staatsregierung kann ihrerseits hierzu nicht beitragen wollen; sie muß Wert darauf legen, die Gläubiger, namentlich die geschäftsunerfahrenen, vor solchen Versuchungen, denen oft der Ruin folgt, thunlichst zu bewahren, wie auch an dem Ziel festzuhalten, das inländische Kapital durch feste Beteiligung an der Staatsschuld mit dem Geschick des Staates verknüpft zu sehen." Daß umfangreiche Konversionen die Nachfrage nach oft recht zweifelhaften Exoten begünstigen, dies zeigt die Statistik des Kapitalmarktes zur Genüge. Auch ist die Neugründung von Aktiengesellschaften nicht allein eine Begleiterscheinung, sondern, wie in Deutschland Ende der 80er Jahre, zum Teil auch eine Folge von Konversionen, ebenso wie umgekehrt eine Abnahme des Vertrauens zu Dividendenpapieren eine Steigerung des Kurses von Schuldscheinen veranlaßt und damit Konversionen ermöglicht (so in Deutschland nach 1873). In großem Umfange und rasch ausgeführte Konversionen können immerhin eine für die volkswirtschaftliche Entwickelung ungünstige Bewegung des Geldmarktes hervorrufen, wie denn die englische Finanzoperation von 1822 den Ausbruch der Krisis von 1825 befördert haben soll. Weitgehende Rücksichten auf die Rentner hat man von jeher gern in Frankreich genommen, wo freilich die „Demokratisierung der Rente" eine wichtige Rolle spielt. Aber auch in England gab die hohe Politik mehrfach, so vornehmlich 1737, für die Frage von Konversionen den Ausschlag. Ein hoher Zinsfuß begünstigt wohl die private Kapitalbildung; doch dürfte dieser Umstand nicht von Konversionen abhalten, wie dies 1885 im preußischen Abgeordnetenhause im Interesse der Besitzlosen verlangt wurde. Ganz abgesehen von der Frage, welcher Klasse der Bevölkerung die Hochhaltung des Zinsfußes wirklich am meisten zu gute käme, ist auch zu beachten, daß durch dieselbe Schwierigkeiten für die Produktion geschaffen werden. Wenn auch der Staat durch seine Finanzoperationen die Gestaltung des Zinsfußes thatsächlich beeinflußt, so soll er denselben doch nicht gerade künstlich hoch oder niedrig halten. In einer Beziehung freilich sind die Gläubiger dem Staate gegenüber im Nachteil. Sinkt der Zinsfuß, so wird konvertiert, dagegen können die Gläubiger, wenn der Zinsfuß steigt oder wieder steigt, ihr Kapital nicht zurückverlangen.

v. Stein wollte die Konversionen dadurch entbehrlich gemacht wissen, daß die festen Staatsschulden in „Heimfallsschulden" verwandelt würden. Er verlangte allerdings damit nichts anderes, als die Verzinsung und Tilgung durch Zeitrenten.

4. Die Durchführung von K. Die Durchführung von Konversionen ist dann am Platze, wenn der Kurs der betr. Papiere über Pari gestiegen ist, ein Zeichen, daß der Staat zu niedrigerem Zinsfuße Geld erhalten kann. Doch sollte, damit die Inhaber der Papiere nicht zu sehr geschädigt werden, nicht ein allzustarkes Steigen des Kurses abgewartet werden, während freilich bei einer nur vorübergehenden Ermäßigung des Zinsfußes die Finanzoperation leicht mißglücken oder

doch unvorteilhaft werden kann. Dieselbe wird begünstigt, wenn der Kapitalmarkt nicht allzureichliche vorteilhafte Anlagegelegenheiten bietet, wenn gleichzeitig andere Länder konvertieren und bei niederem Diskont und günstigem Stande des Wechselkurses wenige Hinauszahlungen zu machen sind. Wie weit der Zinsfuß herabgesetzt werden kann, ist Gegenstand praktischer Kritik. Die absonderliche Meinung v. Steins, daß derselbe sich nur zwischen den Grenzen 3 und 5 halten könne, ist ebenso durch die Erfahrung widerlegt, wie dessen übrigens auch von anderen geteilte Ansicht, daß der Zinsfuß nicht in Bruchteilen unter ½ bemessen werden könne.

Die rein fakultative Konversion, d. h. eine solche, bei welcher keine Heimzahlung in Aussicht gestellt wird, während es dem Belieben der Gläubiger anheimgegeben ist, ob sie auf die Schuldumwandlung eingehen wollen, hat nicht immer einen günstigen Erfolg gehabt, so z. B. 1853 und 1884 in England, während in Frankreich, allerdings aus guten Gründen, 1862 bessere Erfahrungen gemacht worden sind. Dieselbe hat außerdem den Nachteil, daß sie Ungleichheiten unter den Gläubigern schafft und die Anzahl der Rententypen vermehrt. Am Platze ist darum die obligatorische Konversion (conversion obligatoire), unter welcher jedoch nicht die in einigen Ländern schon mehrfach und ganz neuerdings wieder in Portugal vorgenommene, einseitig erzwungene Zinsreduktion zu verstehen ist. Für letztere wird vielmehr gern die Bezeichnung Bankerott gewählt. Der Zwang ist bei der obligatorischen Konversion nur ein indirekter, und zwar insofern, als bei derselben dem Gläubiger zwar die freie Wahl zwischen Konversion und Rückzahlung gelassen, aber doch immer das kleinere von zwei Uebeln und zwar meist die Konversion gewählt wird. Auch bei der Konversion, welche eine deutsche Bank 1884 in einer finanziellen Notlage vornehmen mußte, wurden die Gläubiger nicht direkt gezwungen. Sie gaben ihre Zustimmung, weil sie sonst noch größere Verluste hätten gewärtigen müssen.

Die Termine für die abzugebenden Erklärungen dürfen nicht allzuweit hinausgeschoben werden, weil sonst leicht inzwischen eingetretene Aenderungen der politischen Lage und des Kapitalmarktes die Durchführung der Konversion stören können. Sie dürfen aber auch nicht zu kurz anberaumt werden, damit die Gläubiger auch wirklich Kenntnis von der beabsichtigten Konversion erhalten und ihr Interesse rechtzeitig wahrnehmen können. Vielfach werden Bekanntmachungen, nicht selten sogar von Bankiers, übersehen. Spätere Inhaber von Schuldtiteln können dann leicht ohne Verschulden in Verlust geraten, indem sie für Summen aufkommen müssen, welche ihre Rechtsvorgänger bezogen haben. Dies war u. a. bei der Konversion der preußischen 4½-prozentigen Konsols mehrfach der Fall. Die Zeitdauer, welche für Abgabe der Erklärungen festzusetzen ist, hängt im wesentlichen von der Einrichtung des Schulden- und des Verkehrswesens ab. In England wurden 1888 verschiedene Termine angesetzt für Einzelpersonen, Verwalter, Anstalten, für in- und ausländische Gläubiger ꝛc. Meist wird, und zwar kann dies in Ermangelung vorheriger vertragsmäßiger Vereinbarung nur auf Grund allgemeiner oder besonderer gesetzlicher Bestimmungen geschehen, in den Bekanntmachungen erklärt, Schweigen werde als Zustimmung betrachtet. Aber auch die gegenteilige Annahme ist schon unterstellt worden, indem demjenigen, welcher seine Zustimmung nicht erklärte, das Kapital heimgezahlt wurde, so in England 1824. Es darf von vornherein angenommen werden, daß im letzteren Falle die Rückzahlungen in verhältnismäßig größerem Umfange statthaben, als im ersteren. So wurden in England gelegentlich der Konversionen von 1822 und 1830, bei welchen Schweigen als Zustimmung galt, gegen 2%, 1824 aber 8% des Kapitals heimgezahlt. Bisweilen wird den Gläubigern die Wahl zwischen mehreren Gattungen von Schuldtiteln, insbesondere von solchen mit verschiedenen Zinssätzen gelassen, so in England 1853 und 1884. Die augenblickliche Verlegenheit, aus welcher die Schuldverwaltung sich in einem solchen Falle heraushilft, indem sie gleichsam einen Fühler ausstreckt, wird damit auf die Gläubiger übergewälzt. Die Wahl wird für viele derselben eine wenig angenehme Aufgabe bilden, außerdem trägt sie dazu bei, das Schuldenwesen zu verwickeln.

Als Reizmittel, um die Inhaber der Schuldtitel der Konversion geneigt zu machen, dienen die Einräumung von Vorzugsrechten bei der Zeichnung auf die neue Anleihe, dann insbesondere die Gewährung von Prämien, welche bisweilen verschieden bemessen werden, je nachdem die Erklärung früher oder später abgegeben wird, und welche vornehmlich am Platze sind, wenn die Papiere erst zu einer späteren Zeit rückzahlbar sind. Der sog. Amortisationszuschlag, d. h. ein Prozentsatz vom Nennbetrage, welcher über den letzteren hinaus dem Gläubiger bei der Tilgung gewährt wird, ist nicht hierher zu rechnen, da derselbe überhaupt für den Fall der Rückzahlung von vornherein vertragsmäßig zugesichert ist. Ferner wird häufig die Zusicherung erteilt, daß für eine Reihe von Jahren keine Rückzahlungen und Konversionen vorgenommen werden sollen, so für die preußischen 4½-prozentigen Konsols für die Zeit 1869—1885, bei meh-

reren englischen Konversionen ꝛc., oder es wird auch umgekehrt das Versprechen gegeben, daß die neue Schuld binnen bestimmter Frist getilgt werden soll, so bei der tunesischen Konversion 1889, bei der italienischen 5-prozentigen Rente 1890. In einigen Ländern wird auch Steuerfreiheit in Aussicht gestellt, dabei geben Gesellschaften und Gemeinden mitunter das Versprechen, für etwaige Staatssteuern aufzukommen (Oesterreich, Italien). Endlich wird auch bisweilen ein Teil des Opfers, welches die Gläubiger bringen sollen, auf die Zukunft verschoben, indem zunächst nur eine kleinere Zinsherabsetzung mit der Maßgabe vorgenommen wird, daß eine weitere später von selber eintrete; so in England 1844 und 1888. Eine derartige aufgeschobene Konversion (conversion différée), welche mehrere Finanzoperationen in eine einzige zusammenfaßt, wird nicht allein leichter ertragen, sondern es wird auch mit derselben eine Wiederholung der Aufregung für die Gläubiger vermieden. Für die etwa nötigen Rückzahlungen müssen natürlich ausreichende Summen bereit gehalten werden. Die Höhe derselben hängt nicht allein vom Kredit des Schuldners, seiner Lage und der Gestaltung des Kapitalmarktes, sondern auch vom Geschick in der Durchführung der ganzen Maßregel ab (richtige Wahl der Zeit und der Konversionsbedingungen, der Fristen für die Erklärungen der Gläubiger ꝛc.).

Der Zinsersparnis stehen Kosten gegenüber, welche bisweilen sehr beträchtlich sind. Solche Kosten können bestehen in der Erhöhung der Schuldsummen, in der Gewährung von Prämien und dann von Provisionen an Bankiers. 1824 wurden in Frankreich dem Konsortium, welches das Gelingen der beabsichtigten Finanzoperation verbürgen sollte, für 15 Monate die ersparte namhafte Zinssumme versprochen. 1888 wurden in England gezahlt an Prämien (¼ %): 958 000 £, an Provisionen für Bankiers für ihre Vermittelung: 234 000 £; an die englische und die irische Bank als Entschädigung für ihre Besorgungen 101 000 £, zusammen über 26 Mill. Mk.

Ueber die Frage der Stempelpflicht vergl. den Art. Stempelabgaben und Siegfried, Die Börse ꝛc., 6. Aufl. von 1892, S. 225 ff.

5. Geschichte der Konversionen. Die Geschichte der Konversionen, welche, zumal in England und Frankreich, eine Fülle interessanten Stoffes bietet, kann hier nicht näher behandelt werden. Einige kurze Mitteilungen mögen genügen. Die allgemeinen Bewegungen des Zinsfußes zeichnen den Weg der Konversionen vor. Das Sinken des Zinses in Holland gestattete diesem Lande bereits unter dem Statthalter Moritz, dann 1655 Konversionen vorzunehmen. Der Kirchenstaat folgte 1683, England 1699 dem gegebenen Beispiele.

Für England eröffnete sich im Jahre 1715 eine längere „Konversionsära“. Konvertierungen wurden ausgeführt in den Jahren 1715 (6 und 7½ % in 3 %), 1727 (5 % in 4 %) und 1749 (Konsolidierung in einen Stock und aufgeschobene Konversion von 4 % in 3½ % und nach 7 Jahren in 3 %). Finanzlage, politische Verwickelungen, Steigen des Zinsfußes und Sinken des Kurses machen nunmehr den Konversionen ein Ende. Doch beginnt wieder eine Reihe von Konversionen mit dem Jahre 1822. Es wird konvertiert in den Jahren 1822 (5 in 4 % mit Mehrung der Schuldsumme um 5 %), 1826, 1830 und 1834 (4 in 3½ %), 1844 (4 in 3¼, von 1854 ab in 3 %); 1853 und 1884 wurden freiwillige Konversionen, aber nur mit bescheidenem Erfolge durchgeführt. Was in diesen Jahren versucht wurde, das gelang Goschen im Jahre 1888, indem er 3 verschiedene große Fonds zu einer Hauptschuld konsolidierte, welche bis 5. IV. 1903 2¾ %, von da ab 2½ % tragen wird. Durch die Konversionen des 18. Jahrhunderts wurde im ganzen eine jährliche Zinsersparnis von 25,3 Mill. M. erzielt. Eine Uebersicht der Ergebnisse der im 19. Jahrh. vorgenommenen wichtigeren Konversionen bietet die folgende kleine Tabelle. Es war in Millionen Mark:

im Jahre	Reduktion von Prozent	konvertiertes Kapital	verlangte Rückzahlung	jährl. Zinsersparung
1822	5 auf 4	3 076	57	24,4
1824	4 „ 3½	1 576	123 [3])	8,0
1830	4 „ 3½	3 080	54	15,5
1834	4 „ 3½	216	nichts	1,1
1844	3½ „ 3¼	5 071	2 [4])	12,4
1853	[1])	62	166	0,1
1854	3¼ auf 3	5 049	—	12,4
1884	[2])	457	—	1,0
1888	3 auf 2¾	11 200	863 [5])	28,6
1903	2¾ „ 2½	11 200	—	28,6

Eine Minderung der Schuldlast wurde 1830 erzielt (um 4 Mill. M.), eine Mehrung dagegen 1822 um 153 und 1884 um 31 Mill. M., ebenso kleinere Mehrungen 1824 und 1853.

Die französischen Konversionen des 18. Jahrh., insbesondere diejenigen, welche Sully und Colbert vornahmen, sind keine Konversionen im modernen Sinne des Wortes. Sie trugen meist den Stempel

1) Wahl der Umwandlung 3 %iger Papiere in 3½ %ige zu 89, in 2½ %ige zu 110 oder in binnen 40 Jahren rückzahlbare Exchequer Bonds, welche anfänglich 2¾, später 2½ % Zinsen tragen sollten.

2) Wahl der Umwandlung 3 %iger Papiere in 2¾ %ige zu 102 oder in 2½ %ige zu 108 %. Nach Saenger (Finanzarchiv von 1891) waren nur 11 Mill. £, nach Angaben des Bulletin de Statistique etc. deren 22,4 konvertiert.

3) Im Bulletin de Statistique etc. Bd. 1 von 1888, S. 317 sind nur 41 011 £ angegeben. Doch stellten sich die verlangten Rückzahlungen auf 8 % des zu konvertierenden Fonds. Nach Says Dictionnaire wurden 2,6 Mill. Frcs. zurückgezahlt.

4) Saenger giebt 1 103 352 £ an (Finanzarchiv von 1891, S. 31). Der zu konvertierende Betrag war 248 759 627 (Saenger giebt hierfür 248 656 275 an), der konvertierte war 248 656 275.

5) Diese Summe minderte sich später infolge geschickter Finanzoperationen um 55 %.

der Gewalt. Konversionen von größerem Umfange wurden ausgeführt und es waren deren Ergebnisse in Millionen Mark:

im Jahr	von Prozent	Rentenbetrag	Ersparung	Kapital	Mehrung desselben	Heimzahlungen
1825	5 in 4½ u. 3	25,4	4,9	507	163	fakultativ
1852	5 in 4½	140,6	14,1	2807	—	63
1862	4½ u. 4 in 3	116	5,6[1])	2640	1280	fakultativ
1883	5 in 4½	272	27,3	5288	—	unbedeutend
1887	4½ u. 4 in 3	27,3	4,5	606	150	64

Belgien führte Konversionen aus in den Jahren 1844, 1855 und 1857 mit einer gesamten jährlichen Zinsersparung von 1 Mill. M. Dann wurden 1880 rund 370 Mill. M. konvertiert von 4½ auf 4 %, 1886 folgte darauf eine weitere Konvertierung von 4 auf 3½ %.

In verschiedenen **deutschen** Ländern kamen, begünstigt durch das bis in die 40er Jahre hin anhaltende Sinken des Zinsfußes, seit 1820 eine Reihe vorteilhafter Konversionen in 4-, 3½- und selbst 3%ige Papieren vor.

Mit der Zeit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes steigt der Zinsfuß wieder mehr und mehr; Anleihen werden unter ungünstigeren Bedingungen aufgenommen, Konversionen von älteren Schulden werden unvorteilhaft. Anders gestaltet sich die Sachlage nach dem Jahre 1870. Der Zinsfuß geht allmählich herab von 5 auf 4½, 4 und selbst 3½ %. Die günstige Gelegenheit wird benutzt von Staaten, Eisenbahngesellschaften und insbesondere auch von Pfandbriefanstalten, in einigen europäischen Ländern allerdings in etwas zweifelhafter Weise unter Benutzung des Stimulus von Finanz- und Börsenmächten und auch ohne Zustimmung der Gläubiger (Portugal). Während Mitte der 80er Jahre Preußen und andere deutsche Staaten bei 4 % stehen blieben, gingen „mit Rücksicht auf den auffallend niedrigen Hypothekenzinsfuß" mehrere Pfandbriefanstalten insbesondere Süddeutschlands bei ihren mit Auslosungen verbundenen Konversionen unter diesen Satz bis zu 3½ % herunter. Gegen Ende der 80er Jahre wurden die Aussichten für solche Konversionen, teils infolge des Konversionsdruckes selber, weniger günstig, um 1891 und insbesondere Mitte 1892 wieder eine Wendung zum Besseren zu nehmen.

Besondere Hervorhebung verdient noch, daß, begünstigt durch ihre Finanzlage mit einer Art embarras de richesses, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, energisch in solider Schuldtilgung, auch durch Konversionen ihrer hoch verzinslichen Kriegsanleihen seit 1870/71 erhebliche Ersparungen der jährlichen Zinslast erzielt haben (bis 1891 über 120 Mill. M.).

Ob nunmehr die eigentliche „Aera der Konversionen" geschlossen ist oder ob das 19. Jahrhundert noch umfangreiche Schuldumwandlungen in 3½ und selbst 3 %ige Papiere bringen wird, dies mag dahingestellt bleiben. Muß hier auf eine eingehende Darstellung von Geschichte und Statistik der von Staaten vorgenommenen Konversionen des Raumes wegen verzichtet werden, so kann eine solche für Gemeinden, Gesellschaften und Anstalten nicht gebracht werden, weil hierfür nur lückenhaftes Material vorliegt. Für die deutschen landwirtschaftlichen Kreditanstalten sind im Jahrgang 1891 des deutschen Oekonomist schätzbare Zusammenstellungen der in den letzten Jahren stattgehabten Konversionen veröffentlicht.

1) Die Rententitel wurden in der Art umgetauscht, daß der Betrag der Renten sich nicht änderte. Die Inhaber leisteten dafür, daß der Nennbetrag ihrer Schuldscheine sich um 1600 Mill. Frcs. erhöhte, eine Aufzahlung von 160,8 Mill. Frcs., der Zins derselben ist oben als Ersparung aufgeführt. Der Wunsch, ohne Kosten augenblicklich der Staatskasse Mittel zuzuführen, und das Interesse der Rentenbesitzer gingen hier Hand in Hand.

Litteratur:

Außer den in den Artikeln Anleihen (I. Bd. S. 288), Finanzen (III. Bd. S. 462/63) und Staatsschulden angegebenen Werken zu vergleichen insbesondere **Nebenius**, Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden, Stuttgart 1837. **Lafitte**, Sur la réduction de la rente, Paris 1827. **Courtois**, Tableau des cours des principales valeurs de 1797 à nos jours. **J. Kahn**, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland seit 1815 und die Ursachen seiner Veränderung, Stuttgart 1884. **K. Saenger**, Die englische Rentenschuld und die letzte Konversion derselben (im Finanz-Archiv, 8. Jahrg., 1. Bd., daselbst noch weitere für England wichtige Litteraturangaben). Artikel „Conversion" in **Say**, Dictionnaire des Finances. **Freund**, Vorzeitige Rückzahlung und einseitige Konversion von verzinslichen Anleihen, Berlin 1888. **A. Jones**, Law of Mortgages on Real Property, Boston 1889. **Siegfried**, Die Börse und die Börsengeschäfte, 6. Aufl., Berlin 1892. **M. Ströll**, Ueber die neueste Konversionsära in Deutschland (in Jahrbücher für Nationalökonomie N. F. XIII, S. 422). Reiches Material für die Neuzeit enthält insbesondere der deutsche Oekonomist, herausgegeben von Christians, Jahrg. 1883 ff.

J. Lehr.

Kopfsteuer.

1. Begriff und Geschichte. 2. Die russische K.

1. Begriff und Geschichte. Die Kopfsteuer ist die einfachste Form einer Personalsteuer, d. h. einer Steuer, bei welcher die Person zugleich Steuersubjekt und Steuerobjekt ist. Sie ist im engeren und eigentlichen Sinne eine Steuer, mittels deren von jedem steuerpflichtigen Kopfe die gleiche Abgabe ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Einzelnen gefordert wird. Als steuerpflichtig können dabei **alle** Personen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, oder nur die männlichen oder nur die erwachsenen (männlichen) Personen gelten.

Solche Formen der reinen Kopfsteuer sind wegen ihrer Einfachheit früher allenthalben in Deutschland und im sonstigen Westeuropa vorgekommen, seit dem 17. Jahrh. auch in Rußland eingeführt worden, haben aber im Laufe dieses Jahrhunderts anderen Steuer-

arten weichen müssen. Freilich enthalten auch die modernen Steuergesetzgebungen, beispielsweise in den untersten Klassen der Einkommensteuern, oder in der französischen taxe personelle, oder in der indirekten Form der Salzbesteuerung Reste der Kopfbesteuerung; aber nicht von diesen kann hier die Rede sein, sondern nur von den eigentlichen Kopfsteuern im obigen Sinne. Von diesen kann nicht zweifelhaft sein, daß sie in die Gegenwart nicht mehr passen. Sie sind ein unvermeidliches Uebel, solange und soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes ein entwickelteres Steuersystem noch nicht gestatten. Sie finden sich deshalb, ganz allgemein gesprochen, in wirtschaftlich zurückgebliebenen oder dünn bevölkerten, gelegentlich auch in verkommenen Ländern, wo vorwiegend Naturalwirtschaft herrscht und eine individualisierende Besteuerung aus volkswirtschaftlichen Gründen sowohl, wie wegen der Mängel in der Steuertechnik nicht Platz greifen kann. Die moderne Zeit aber, deren Wunsch nach verteilender Gerechtigkeit im Steuerwesen auch durch eine immer besser entwickelte Steuertechnik unterstützt wird, hat sie allenthalben wegen ihrer Roheit und der mit ihnen gegebenen, nicht erst zu beweisenden Ungleichmäßigkeit der Belastung beseitigt.

Kopfsteuerartige Abgaben, die ja am einfachsten zu erheben sind, kommen, wie erwähnt, schon frühzeitig vor. Im alten Rom scheint zur Zeit der Republik und in der ersten Kaiserzeit das namentlich in den Provinzen erhobene Stipendium eine kopfsteuerartige Abgabe gewesen zu sein. Unter den christlichen Kaisern traf die Kopfsteuer, wie es scheint, nur die Kolonen, wobei die Gutsherren die Repartierung auf die Einzelnen vorzunehmen und für deren Steuerschuldigkeit zu haften hatten.

Die oben in dem Art. Finanzen (III. Bd. S. 440 fg.) geschilderten finanzwirtschaftlichen Verhältnisse des alten deutschen Reichs machten es erklärlich, daß ebensowenig wie von anderen Steuern, so von allgemeinen Kopfsteuern zu Gunsten des Reiches die Rede sein kann. Nur der zur Zeit der Hussiten- und später der Türkenkriege erhobene sog. „gemeine Pfennig" (s. d. Art.) bildet eine Ausnahme; er enthielt wiederholt kopfsteuerartige Bestandteile. Dagegen finden sich in dem Steuerwesen der alten deutschen Reichsstädte kopf- und personal-steuerartige Abgaben, freilich niemals, soweit die Nachrichten reichen, in reiner Form, sondern immer vermischt mit anderen direkten Steuern, namentlich mit Vermögens- und Einkommenssteuern.

Eine reinere Ausbildung empfingen die Kopf- und Personalsteuern in den einzelnen deutschen Territorien. Schon die in der älteren Zeit vorkommenden Beden sind vielfach Personalsteuern, die in der Form von Kopf-, Familien-, Herdsteuern auftraten. Als dann das Landvolk mehr der Objektbesteuerung unterworfen wird, unterliegen die Nichtgrundbesitzer auf dem Lande wie die Gewerbetreibenden, Kaufleute und analoge Klassen in den Städten vielfach den Kopfsteuern. Namentlich im 16. und 17. Jahrh. vollzieht sich die Tendenz, die bis dahin bestehenden mehr allgemeinen Steuern zu spezialisieren, in Einzelsteuern aufzulösen, in der Regel zum Nachteil der unteren Klassen, die nun in viel höherem Grade als bisher der Besteuerung unterworfen werden. In Preußen wurden in der Zeit von 1690—1710 achtmal außerordentliche Kopfsteuern erhoben, zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde noch (1811) eine Kopfsteuer als außerordentliche Kriegssteuer erhoben; ja auch die durch das Ed. v. 7. IX. 1811 eingeführte Steuerregulierung enthielt noch für die kleineren Städte und das platte Land eine reine Kopfsteuer, indem jede über 12 Jahre alte Person eine fixe Personalsteuer von ½ Thaler zu entrichten hatte.

2. Die russische K. Am bekanntesten in der neuesten Zeit ist die russische Kopfsteuer, über welche deshalb auch einige Angaben gemacht werden sollen. Sie wurde von Peter d. Gr. zunächst als eine Art Vermögenssteuer eingeführt und erst gegen Ende seiner Regierungszeit in eine Kopfsteuer der nach Gemeinden fest abgegrenzten bäuerlichen Bevölkerung sowie der bürgerlichen Städtebewohner umgewandelt. Die Zahl der Steuerpflichtigen war auf 5 Millionen geschätzt worden; jeder Bauer sollte 80 Kopeken, jeder Bürger 1 Rubel 20 Kop. bezahlen. Später kamen wiederholt Erhöhungen der Steuer vor. Die Steuer machte aber von Anfang an der Regierung viele Arbeit, da sie teils infolge der wirtschaftlichen Not, teils infolge der korrupten Verwaltung nur schlecht einging und beständig bedeutende Steuerrückstände vorhanden waren, welche durch keine Strafandrohung zu beseitigen waren. Sie betrugen z. B. zur Zeit der Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth bereits 5 Millionen Rubel. Verschiedene Anläufe, auch die oberen Klassen durch Steuern zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen, wurden jedesmal bald wieder fallen gelassen und so blieb die Kopfsteuer bis in die jüngste Zeit eine ganz einseitige Belastung der unteren Stände und zwar zuletzt, da die Kopfsteuer von den Kleinbürgern wenigstens formell im Jahre 1863 aufgehoben wurde, der Bauernschaft. Sie war auch in diesem Jahrhundert seit 1839 fortwährend im Steigen und betrug seit 1867 zwischen 1 Rubel 15 Kopeken und 2 Rubel 17 Kopeken.

Die Kopfsteuer wurde nun von der „Revisionsseele" erhoben, soweit sie in den

Bauerngemeinden registriert war. Die Ermittelung der Revisionsseelen erfolgte in der Art, daß bei der Vornahme der Revision oder Volkszählung in die Revisionslisten alle steuerpflichtigen Personen männlichen Geschlechts jeden Alters eingetragen wurden. Die so ermittelte Seelenzahl bildete bis zur nächsten meist nach je 20 Jahren erfolgenden Zählung das Steuerobjekt, ohne Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Zu- oder Abnahme der Zahl der Steuerpflichtigen. Der Steuerbetrag für die einzelne Gemeinde wurde festgestellt durch einfache Multiplikation der Steuerquote für die einzelne Revisionsseele mit der Zahl der Revisionsseelen, welche in der Revisionsliste für die betreffende Gemeinde herausgerechnet war. Die Revisionsseele aber hatte als Steuerobjekt nur eine rechnerische Bedeutung und diente lediglich zur Feststellung des Steuerkontingents der einzelnen Gemeinde; der Steuerbetrag für das einzelne faktisch vorhandene Glied der Gemeinde wurde durch Repartition der Gemeindesteuerquote auf die vorhandenen männlichen Gemeindeglieder festgestellt. Es waren also die Gemeindeglieder in den verschiedenen Gemeinden verschieden besteuert, je nachdem die Zahl der männlichen Gemeindeglieder seit der letzten Revision sich vermehrt oder vermindert hatte oder sich gleich geblieben war. Hinsichtlich der durch die Repartition festzustellenden Steuerquote des einzelnen Gemeindegliedes war bestimmt, daß dieselbe im Verhältnis zur Größe des Gemeindelandes, welches den einzelnen Familien zur Nutznießung überlassen war und nach dem in den Gemeinden herrschenden Usus zu geschehen habe. Mit Rücksicht auf diese Repartition der Kopfsteuer war sie also überhaupt vielfach keine eigentliche Kopfsteuer des Einzelnen, sondern nur ein Berechnungsmodus der Gesamtsteuerschuldigkeit der Gemeinden. Für den rechtzeitigen Eingang der Steuer haftete der Einzelne der Gemeinde, die Gemeinde der Regierung.

Daß diese russische Kopfsteuer, auch ganz abgesehen von der Thatsache, daß sie nur auf den unteren Klassen ruhte, eine sehr rohe und ungleichmäßige Form der Besteuerung bildete, liegt auf der Hand.

Die russische Regierung hat dies auch selbst je länger je mehr empfunden. Schon 1859 wurde ein Versuch gemacht, die Kopfsteuer durch andere direkte Besteuerungsformen zu ersetzen, allein erst zwei kaiserliche Ukase vom 18. V. 1882 und 14. V. 1883 haben eine Besserung der Kopfsteuer gebracht, indem gewisse Kategorien, namentlich die Kleinbürger und landlosen Bauern, von derselben ganz befreit, für andere die Steuer um die Hälfte, für alle übrigen um 10% herabgesetzt wurde. Endlich erfolgte am 28. V. 1885 ein weiteres Gesetz, durch welches die Kopfsteuer, mit Ausnahme Sibiriens, vollständig beseitigt wurde. Die Befreiung begann mit dem 1. I. 1886 für alle Bauern mit Ausnahme der Domänenbauern, für welche sie erst mit dem 1. I. 1887 eintrat.

Beim Beginn der Abschaffung, bezw. Ermäßigung der Steuer betrug dieselbe 58,8 Mill. Rubel. Das erste Gesetz beseitigte 3,6 Mill., das zweite 15,7 Mill., das dritte 18,8 Mill. Rubel, zusammen 38,1 Mill. Rubel, während auf den Domänenbauern der früher als Kopfsteuer erhobene Betrag von 18,8 Mill. Rubel nahezu vollständig, wenn auch in anderer Gestalt verbleibt und die sibirischen Bauern nach wie vor ca. 12 Mill. Rubel an Kopfsteuer zu entrichten haben. Zählt man dazu die durch die Befreiung der Kleinbürger im Jahre 1863 und die Abschaffung eines Teiles der Reichslandespräſtanden im Jahre 1872 entstandenen Ausfälle, so beträgt der Gesamtausfall ca. 50 Mill. Rubel, zu dessen Deckung allmählich andere Steuern: eine Grundsteuer, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, eine Erhöhung und Reform der Stempelsteuer, eine Erhöhung der Kibitkensteuer, eine Reform der Tabaksteuer, eine Prozent- und Repartitionssteuer von Handel und Gewerbe, eine Kapitalrentensteuer und mehrere neue kleinere Steuern und Steuererhöhungen eingeführt wurden. Demnach besteht die Kopfsteuer in Rußland nur mehr für die sibirischen Bauern.

Litteratur:

Roscher, IV, § 84. A. Wagner in Schönberg III, 3. Aufl., S. 300 f. v. Falck im Fin. Arch. I, S. 914 (Referat über Alexeenko, Die russische Gesetzgebung über die direkten Steuern). v. Keußler im Fin. Arch. III, S. 264: Das russische Gesetz über die Abschaffung der Kopfsteuer und die Ablösung der Domänengrundpacht.

Eheberg.

Kosegarten, Wilhelm,

geboren am 28. XI. 1792 in Altengamme bei Hamburg (Vierlande), studierte in Göttingen die Rechte und Staatswissenschaften, promovierte daselbst 1815 und übernahm darauf eine Advokatur in Hamburg, die ihm aber nichts einbrachte. 1839 habilitierte er sich, nach vorausgegangener zweiter Promotion, als Dozent der Staatswissenschaften in Bonn. 1855 folgte er einem Rufe als außerordentlicher Professor der politischen Wissenschaften nach der Universität Graz, mit welcher Stellung die Mitgliedschaft an der k. k. staatswissenschaftlichen Prüfungskommission verbunden war und starb am 11. VII. 1868 in Graz.

Kosegarten nimmt die isolierte Stellung eines Theoretikers in der Wissenschaft ein, der um 1830, also zur Zeit der größten Blüte des Hegelianismus und der mächtigen Regungen des deutschen Staatsbürgerbewußtseins zur Herbeiführung von Repräsen-

tativverfassungen, sich aus einem liberal denkenden, bezw. in wirtschaftlicher Hinsicht der Smithschen Schule angehörigen Advokaten in einen mittelalterlichen Restaurationspolitiker verwandelte. Dieser Uebergang wurzelte in seiner stark ausgeprägten Abneigung gegen die Geldwirtschaft, wozu die Opposition gegen die Teilbarkeit des Grundbesitzes, die Entlastung des Bauernstandes, die unbeschränkte Gewerbefreiheit und die freie Konkurrenz hinzutraten. In der Geldwirtschaft sah er das freibeuterische Wirken der individuellen Selbstsucht, des Uebergewichts des Kapitals über die Arbeit und die Erniedrigung der Handwerker und Arbeiter zu Sklaven der Fabrikindustrie. Seine radikale Befehdung aller jener reformatorischen Gesetze, welche unter der Führung Preußens die Rudera der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik in Deutschland beseitigten, war daher mehr als eine doktrinäre Schrulle und seine Verteidigung der nationalökonomischen Romantik, in der die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Bodenbebauer und Grundherren so eng ineinandergriffen, sowohl ein dem ethischen Staatsprinzip dargebrachtes Zugeständnis als eine Perhorreszierung des Smithschen Kosmopolitismus, andererseits freilich auch eine die Verschiebung der territorialen und kulturellen Verhältnisse vollständig negierende Identifizierung der Wirtschaftsformen einer stationären mit jenen einer progressiven Bevölkerung. Weniger Mangel an positiver Geschichtskenntnis als der Fähigkeit, die Entwickelung der Universalgeschichte vom philosophischen Gesichtspunkte aus zu beurteilen und dadurch zu einem Verständnis der notwendigen Entfesselung aller der gebundenen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gelangen, welche der Geist des Jahrhunderts, kraft der sozialpolitischen Errungenschaften der französischen Revolution, erheischte, sind aber ihm sowohl wie Adam Müller vorzuwerfen.

Kosegarten veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Commentatio exhibens historiam principiorum quae Joh Law, Scotus, et Philippus, Dux Aurelianensis, regno franco-gallici vicarius, in tractandis debitis publicis seculi sunt, Göttingen 1815. (Gekrönte Preis- und Promotionsschrift, die sich über das Kreditsystem des Schotten Law und die Theorie verbreitet, welche Law und der Regent Philipp von Orleans zur Deckung der Staatsschuld durch Papier- statt Metallgeld verfolgten.) — Rousseau gegen Hobbes, oder über das Dogma der Souveränität des Volkes und über den wahren Grund der Herrschergewalt im Staate, Hamburg 1832. — De valoris et pretii vi et momentis in economia politica, Bonn 1838. (Promotionsschrift. Neben der Bewunderung, die er hierin dem Ricardoschen Scharfsinne zollt, greift er indirekt nämlich durch häufige Bezugnahme auf Sismondi das Smithsche Industriesystem an. Dieselbe Wandlung wie bei Kosegarten vollzog sich nämlich auch bei S. de Sismondi, dessen 1803 erschienene Schrift: „De la richesse commerciale“ etc. noch voll und ganz dem Smithianismus huldigt, während er in seinen „Etudes sur l'économie polit., 2 Bde., Paris 1838“ gegen die Smithsche Nationalreichtumstheorie entschieden Front macht.) — Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Teilbarkeit des Landbesitzes, mit besonderer Rücksicht auf einige Provinzen der preußischen Monarchie, ebenda 1842. (Kosegarten tritt in dieser Schrift als Interpret des agrarischen Konservatismus auf, bemängelt an den neueren Agrargesetzgebungen Deutschlands, daß sie übereilt und nach französischem Muster zugeschnitten seien, verwirft die Zerstückelung des Landbesitzes zu Gunsten der möglichsten Gebundenheit desselben, will die alte historische, nach Hufen berechnete Einteilung der Bauergüter erhalten wissen und stützt seinen Abscheu gegen die Kapitalisierung des Grundeigentums auf den Satz, daß bei dem Landbau die Arbeit und nicht das Kapital das wichtigste Produktionselement sei.) — Geschichtliche und systematische Uebersicht der Nationalökonomie, Wien 1856. — Uebersicht der Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre, ebenda 1856. — Geschichtliche und systematische Uebersicht der Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre als Grundlage der Volkswirtschaftspolitik. Ein Leitfaden für Vorlesungen, ebenda 1856. (Eine Zusammenziehung der beiden vorhergehenden Schriften, die in ihrem theoretischen Teile den historisch interessanten, für die Wissenschaft selbst aber fruchtlosen Versuch macht, Theoreme von Ortes und Gioja einer-, Moser, Adam Müller und Sismondi andererseits nach ihren verwandtschaftlichen Beziehungen zu beleuchten, die ferner von dem Versöhnungsversuch zwischen der Müllerschen mittelalterlichen Restaurationspolitik und dem Kosmopolitismus Adam Smiths nicht zurückschreckt, wodurch der Verfasser verrät, daß er den Schöpfer des Industriesystems als keinen prinzipiellen Gegner seines wirtschaftlichen Dogmas, was übrigens auch mit dem Freihandel sympathisierte, ansieht. Der praktische Teil des Buches negiert und verdammt jede Wirtschaftsreform des 19. Jahrhunderts, welche dem Aussaugungssystem des Kapitals, der modernen Geldwirtschaft, dem Prinzip der freien Konkurrenz irgend welche Zugeständnisse macht und verteidigt dagegen alles, was die kulturellen Fortschritte des Zeitgeistes perhorresziert haben: Frohden und Naturalsteuern, Zins- und Kornwuchergesetze, Zunftzwang und Lebensmitteltaxen &c. &c. Ihrem schon im Titel angedeuteten pädagogischen Zweck konnte die Schrift natürlich nicht gerecht werden, der die wegwerfende Kritik, bedauerlicherweise, nicht einmal für die wenigen im theoretischen Teile enthaltenen Lichtseiten Anerkennung zollte.) — Kosegarten war beteiligt an dem Werke: Vier Abhandlungen über das konstitutionelle Prinzip von J. Held, R. Gneist, G. Waitz und W. Kosegarten (A. v. Haxthausen, Das konstitutionelle Prinzip &c., Bd. II), Leipzig 1864 durch den Beitrag: Die Volkswahlen und die Volksherrschaft in ihren politischen und sozialen Wirkungen, S. 219/379. —

Kosegarten veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) In Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Heidelberg: Ueber die Handelsverhältnisse zwischen den nordamerikanischen Freistaaten und Europa in den letzten Jahren, Bd. IV, 1840, S. 367/76. — Besprechung von S. de Sismondi, Etudes sur l'économie polit., Bd. V, 1843, S. 232 ff. — Besprechung von Osiander, Ueber den Handelsverkehr der Völker, N. F. Bd. I, 1843, S. 286 ff. — Besprechung von v. Reden, Das Kaiserreich Rußland, N. F. Bd. III, 1845, S. 81 ff. — 2) In Janus, Berlin: Organisation der Arbeit und der freien Konkurrenz, Jahrg. 1847, Heft 2 bis 4. (Er bekämpft hierin die Gewerbefreiheit zu Gunsten der staatlichen Monopolisierung der Industrie, prophezeit als unausbleibliche Folge der freien Konkurrenz Verarmung des Volks und Ueberfüllung der Armenhäuser und zieht das sozialistische Korrektiv des Loses der arbeitenden Klasse deren Ausbeutung durch den Kapitalismus vor.) — 3) In Neue Jahrbücher für Geschichte und Politik, hrsg. von Bülau: Noch einige Bemerkungen über die englische Getreidegesetzgebung, Jahrg. 1840, Bd. II, S. 45 ff. — Ueber das slavisch-russische Staatssystem und dessen Vergleichung mit dem germanischen und demjenigen der modernen Repräsentativverfassungen, Jahrg. 1846, Bd. I, S. 97 ff. — Bemerkungen über Irland, ver-

anlaßt durch die dem britischen Parlamente vorgelegte Zwangsbill, Jahrg. 1846, Bd. II, S. 97 ff. — Der Zollschutz, der Zollverein und die Unterscheidungszölle, gegenüber den norddeutschen Küstenstaaten und Hansestädten, Jahrg. 1846, Bd. I, S. 481 ff. (Er erklärt sich in dieser Schrift gegen den Schutzzoll.) — Ansichten britischer Politiker über Oesterreich und sein Verhältnis zu Deutschland, Jahrg. 1849, Bd. II, S. 481 ff. — Er war ferner als Mitarbeiter an dem reaktionären „Berliner politischen Wochenblatt" beteiligt.

Vergl. über Kosegarten: Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 668/69. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1025/26. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVI, Leipzig 1882, S. 751. —

Lippert.

Krankenversicherung.

I. Die K. in Deutschland.

1. Neueste Entwickelung der Gesetzgebung. Die Grundlage der heutigen reichsgesetzlichen Zwangskrankenversicherung bildet das G. v. 15. VI. 1883 „betr. die Krankenversicherung der Arbeiter" in Verbindung mit dem „Ausdehnungsgesetz" vom 28. V. 1885 und dem G. v. 5. V. 1886 „betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen". (Ueber die Vorgeschichte vergl. den Abschn. „Deutschland" des Art. „Arbeiterversicherung" Bd. I, S. 519 u. ff.)

Die mit diesen Gesetzen gemachten Erfahrungen nötigten dazu, eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen des G. v. 15. VI 1883 abzuändern. Durch die Nov. vom 10. IV. 1892, die auf einem im Herbst 1890 vorgelegten Entwurfe beruht, wurden die erforderlichen Aenderungen, die grundsätzliche Fragen nicht betreffen, vorgenommen und gleichzeitig das ganze Gesetz in der neuen Fassung als „Krankenversicherungsgesetz" [1]) veröffentlicht.

Mit subsidiärer Bedeutung bestehen neben diesem Gesetz noch die Vorschriften der Gew.O. über die Innungskrankenkassen, ferner mit gewissen Aenderungen die landesrechtlichen Vorschriften über Knappschaftskassen, über die nach Landesrecht errichteten und den eingeschriebenen Hilfskassen gleichgestellten Hilfskassen und über die nach einzelnen Landesrechten den Gemeinden obliegende Krankenversicherung, und endlich das Hilfskassengesetz vom 7. IV. 1876 mit den durch die Nov. vom 1. VI. 1884 bedingten Aenderungen.

Die durch die Seemannsordnung vom 27. XII. 1872, durch Art. 523 u. ff. des Allg. D. H.G.B. und durch die Gesindeordnungen begründeten Verpflichtungen zur Krankenfürsorge, die Vorschriften über sonstige besondere Unterstützungskassen und über die öffentliche Armenpflege werden durch das Gesetz nicht berührt. Eine Ergänzung des letzteren durch Landesgesetze ist zulässig.

2. Personenkreis. Das Krankenversicherungsgesetz vom 10. IV. 1892 unterscheidet einen gesetzlichen und einen statutarischen Versicherungszwang, neben dem noch eine Versicherungsberechtigung besteht (§ 1 u. ff.).

Dem gesetzlichen Versicherungszwange unterliegen die Personen, die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind a) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten;

b) im Handelsgewerbe (Handlungsgehilfen und -lehrlinge nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des Allg. D. H.G.B. zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind), im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;

c) im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten;

d) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke dauernd verwendet werden;

e) in dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen.

Nach § 1 und 15 des Ausdehnungsgesetzes v. 28. V. 1885 besteht außerdem die gesetzliche Versicherungspflicht für den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb und den Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei), für den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicherei- und Kellereibetrieb und für den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

Ausgenommen sind a) alle diejenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres

1) Die Paragraphen dieses Gesetzes werden in den nachstehenden Ausführungen ohne Zusatz citiert.

Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,

b) die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,

c) die Besatzung von Seeschiffen, auf die § 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. XII. 1871 Anwendung finden,

d) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge und die oben unter c genannten Personen, sofern ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6⅔ M. für den Arbeitstag oder 2000 M. für das Jahr übersteigt,

e) Personen des Soldatenstandes sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigten Personen, die dem Reiche, Staate oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes für mindestens 13 Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den gesetzlichen Mindestleistungen (s. u. Ziff. 5) entsprechende Unterstützung haben.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien

a) die infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teil- bezw. zeitweise erwerbsfähigen Personen, falls der unterstützungspflichtige Armenverband zustimmt,

b) Personen, die gegen den Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf eine den gesetzlichen Mindestleistungen (s. o. sub 5) entsprechende Unterstützung im Krankheitsfalle haben, falls die erforderliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers gesichert ist.

Endlich sind auf Antrag des Arbeitgebers zu befreien

a) Lehrlinge, denen durch den Arbeitgeber während der Lehrzeit Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause für 13 Wochen gesichert ist,

b) arbeitslose, in Arbeiterkolonien und ähnlichen Anstalten vorübergehend beschäftigte Personen.

Eine Ausdehnung des Versicherungszwanges ist zunächst durch die Landesgesetzgebung bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter möglich (§ 33 des G. v. 5. V. 1886), ferner durch Verfügung des Reichskanzlers, bezw. der Zentralbehörde bezüglich solcher in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigten Personen, die nicht bereits nach dem Gesetze versicherungspflichtig sind, und endlich durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes.

Dem statutarischen Versicherungszwang können unterworfen werden:

a) die nach der Natur des Gegenstandes ihrer Beschäftigung oder nach ihrem Arbeitsvertrage für weniger als eine Woche beschäftigten Personen,

b) die in Betrieben und im Dienste der Gemeinde beschäftigten und nicht nach anderweitigen reichsgesetzlichen Bestimmungen versicherungspflichtigen Personen,

c) die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages im Betriebe des Unternehmers beschäftigten Familienangehörigen desselben,

d) die Hausindustriellen,

e) die nach den oben angegebenen Bestimmungen nicht versicherungspflichtigen Handlungsgehilfen und -lehrlinge,

f) die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die Versicherungsberechtigung ist entweder eine gesetzliche oder eine statutarische. Laut Gesetz sind beitrittsberechtigt

a) die Dienstboten (jedoch nur zur Gemeindekrankenversicherung) (s. u. sub 2),

b) die in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten, aber nicht versicherungspflichtigen Personen mit nicht mehr als 2000 M. Jahreseinkommen (§§ 4, 19, 63 und 72).

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann auch sonstigen nicht versicherungspflichtigen Personen mit nicht mehr als 2000 M. Jahreseinkommen der Beitritt gestattet oder die Beitrittsberechtigung verliehen werden.

3. Versicherungsorgane. Die Durchführung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung ist einer Reihe von Organen übertragen, die teilweise schon bestanden, teilweise neu gebildet wurden. Für die Organisation gilt als leitender Grundsatz die berufliche Zusammenfassung der Versicherungspflichtigen in örtlich begrenzte Organe (Krankenkassen) mit eigener, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durchzuführender Verwaltung. Derartige Krankenkassen sind die nachstehenden:

a) Die Ortskrankenkassen (§§ 16—48). Diese, die als die hauptsächlichste Kassenform anzusehen sind, werden von den Gemeinden errichtet und zwar in der Regel für die im Gemeindebezirk beschäftigten Versicherungspflichtigen eines Gewerbezweiges oder einer Betriebsart, sofern die beteiligte Zahl der Versicherungspflichtigen mindestens 100 beträgt. Unter gewissen Voraussetzungen ist indes auch die Zusammenfassung mehrerer Berufsarten sowie die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden (gemeinsame Ortskrankenkassen) zulässig. Das Statut der Kasse wird nach Anhörung der Beteiligten oder ihrer Vertreter von der Gemeinde errichtet und ist von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Die Ortskrankenkasse hat juristische Persönlichkeit kraft des Gesetzes. Ihre Verwaltung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Ihre Organe sind die Generalversammlung, die aus den Kassenmitgliedern, d. h. den

zur Kasse gehörigen Arbeitnehmern oder aus deren Delegierten besteht, und der Vorstand. Die Arbeitgeber müssen in beiden Organen nach dem Verhältnis ihrer Beiträge vertreten sein, dürfen aber mehr als ein Drittel der Stimmen nicht besitzen. Der Bestand der Kasse wird beendigt durch Auflösung auf Antrag der Generalversammlung oder durch Schließung seitens der höheren Verwaltungsbehörde bei zu starker Verminderung der Mitgliederzahl oder zu hoher Belastung der Kassenmitglieder. Für gewisse gemeinsame Zwecke können Kassenverbände errichtet werden, die alsdann ebenfalls die Rechte einer juristischen Persönlichkeit besitzen.

b) Die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen (§§ 59—68). Ihre Errichtung kann durch den Arbeitgeber für die Arbeiter der eigenen Fabrik erfolgen, sofern die Arbeiterzahl mindestens 50 beträgt; die Errichtung muß erfolgen bei 50 und mehr Arbeitern, falls die Gemeinde, in der die Beschäftigung stattfindet, oder die Krankenkasse, zu der die beschäftigten Personen gehören, dies beantragt, und ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl, wenn der Betrieb eine besondere Krankheitsgefahr aufweist. Das Kassenstatut wird vom Betriebsunternehmer nach Anhörung der Versicherungspflichtigen errichtet. Der Unternehmer kann sich oder seinem Vertreter den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstande durch das Statut sichern und hat die Rechnungs- und Kassenführung auf seine Kosten und unter seiner Verantwortlichkeit besorgen zu lassen. Im übrigen gelten auch hier die meisten der für die Ortskrankenkassen bestehenden Bestimmungen.

c) Die Baukrankenkassen (§§ 69 bis 72). Dieselben sind auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde von den Bauherren größerer vorübergehender Baubetriebe zu errichten und unterliegen im allgemeinen denselben Vorschriften wie die Betriebskrankenkassen.

d) Die Innungskrankenkassen (§ 63), wie sie gemäß Tit. VI der Gew.O. von Innungen für Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden. Die Innungskrankenkassen entbehren der juristischen Selbständigkeit, stellen sich vielmehr als durch Nebenstatut zu regelnde Einrichtungen der Innungen dar.

e) Die Knappschaftskassen (§ 74), die auf Grund der berggesetzlichen Bestimmungen errichtet und nach diesen behandelt werden, aber ihre Leistungen den für die Betriebskrankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen (s. u. sub 5) anpassen müssen.

Neben diesen Kassenformen besteht noch die Gemeindekrankenversicherung (§§ 4—15). Die Gemeindekrankenversicherung tritt subsidiär ein für alle diejenigen Versicherungspflichtigen, die in den unter a—e genannten Kassenformen kein Unterkommen finden, bezw. nicht einer den gesetzlichen Vorschriften genügenden Hilfskasse angehören. Die Gemeindekrankenversicherung ist keine selbständige Krankenkasse, sondern eine Einrichtung der Gemeinde, die ihrerseits als Versicherer erscheint und durch ihre Organe die Verwaltung führt. Für mehrere Gemeinden kann eine gemeinsame Gemeindekrankenversicherung errichtet werden, falls die Gemeinden übereinstimmende bezügliche Beschlüsse fassen oder der weitere Kommunalverband die Errichtung beschließt, oder endlich, wenn die höhere Verwaltungsbehörde wegen zu geringer Zahl oder zu hoher Belastung der Versicherten in einer oder mehreren Gemeinden die Zusammenfassung der betr. Gemeinden anordnet.

Bei den bisher besprochenen Organen besteht der Grundsatz des Beitrittszwanges für die Versicherungspflichtigen, dem die Aufnahmeverpflichtung der Kasse entspricht. Diese beiden Eigentümlichkeiten fehlen bei den „eingeschriebenen Hilfskassen", deren Organisation überhaupt auf anderen Grundsätzen beruht (vgl. d. Art. Hilfskassen oben, S. 473 fg.). Gleichwohl sind die eingeschriebenen Hilfskassen auch an der Durchführung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung beteiligt insofern, als Mitglieder solcher Kassen unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung, einem der oben genannten Versicherungsorgane anzugehören, befreit sind. Die Befreiung tritt nur ein, wenn die Hilfskasse den versicherungspflichtigen Mitgliedern bezw. der Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, die gesetzlichen Mindestleistungen (s. u. sub 5) gewährt. Hierbei muß nach dem G. v. 10. IV. 1892 in der Regel freie ärztliche Behandlung, Arznei ꝛc. in natura gegeben werden, während vordem statt dessen bestimmte Geldentschädigungen zulässig waren. Zur Zeit ist ein Ersatz in Geld (in Höhe von 25% des ortsüblichen Tagelohnes des Beschäftigungsortes) nur gegenüber solchen Hilfskassenmitgliedern erlaubt, die zugleich der Gemeindekrankenversicherung oder einer der oben unter a—e genannten Kassen angehören.

Den eingeschriebenen Hilfskassen werden auch diejenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen gleich gestellt, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist, doch müssen alsdann die Vorschriften des Statuts über die Bildung des Reservefonds den §§ 32 und 33 entsprechen (§§ 75—76).

4. Begründung, Feststellung, Unterbrechung, Beendigung und Fortsetzung der Mitgliedschaft. Jeder Versicherungspflichtige wird mit dem Eintritt in die Beschäftigung auf Grund des Gesetzes Mitglied derjenigen Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkasse, die für die Arbeiter seines Berufs bezw. Betriebes am

Beschäftigungsorte besteht, bezw. der Gemeindekrankenversicherung, falls solche Kassen für ihn nicht in Betracht kommen. Der Versicherungspflichtige kann sich diesem Beitrittszwange nur dann entziehen, wenn er einer den Vorschriften des § 75 entsprechenden Hilfskasse angehört. Die Mitgliedschaft bei den vorgenannten Kassen bezw. bei der Gemeindekrankenversicherung ist von der Erfüllung einer besonderen Formalität nicht abhängig. Zur leichteren Feststellung des Mitgliederbestandes und im Interesse der Kontrolle ist indes eine Meldepflicht für die Arbeitgeber und die Hilfskassen durch §§ 49—50 begründet, deren Versäumnis gemäß § 81 eine Geldstrafe bis zu 20 M. und außerdem für den Arbeitgeber im Falle des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit die Pflicht zur Erstattung aller vor der Anmeldung nötig gewordenen Aufwendungen der Gemeindekrankenversicherung bezw. der Ortskrankenkasse für den Nichtangemeldeten nach sich zieht. Vom Arbeitgeber sind anzumelden alle Versicherungspflichtigen, die nicht einer Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts- oder einer dem § 75 genügenden Hilfskasse angehören. Die Anmeldung muß spätestens am dritten Tage nach Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgen. Dieselben Personen sind vom Arbeitgeber in gleicher Frist nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden. Die Meldefrist kann durch Beschluß der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder durch das Statut der Ortskrankenkasse bis zum letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist abläuft, erstreckt werden.

Die Hilfskassen der im § 75 bezeichneten Art müssen jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes und jedes Uebertreten desselben in eine niedrigere Mitgliederklasse binnen Monatsfrist anmelden.

Die Mitgliedschaft bei Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen kann (§ 19 Abs. 5, § 63 Abs. 3, § 72 Abs. 3, § 73) durch freiwilligen Austritt der Versicherungspflichtigen am Schlusse des Rechnungsjahres beendigt werden, sofern diese den Austritt spätestens 3 Monate vorher beim Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie Mitglieder einer dem § 75 entsprechenden Hilfskasse geworden sind.

Im übrigen entspricht es der Natur der Zwangsversicherung, daß mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung auch die Versicherung aufhört. Dieser Grundsatz hat indes gewisse Einschränkungen erfahren. Zunächst wird die Versicherung bei einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkasse (§ 26 Abs. 2, §§ 64, 72 u. 73) nicht als aufgehoben, sondern nur als unterbrochen angesehen, wenn der Versicherte behufs Erfüllung der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine oder wegen einer der bei seinem Gewerbezweige üblichen, periodisch wiederkehrenden zeitweiligen Betriebseinstellungen aus der versicherungspflichtigen Thätigkeit ausgeschieden ist. Treten solche Versicherte nach Wiederbeginn der Betriebsperiode oder nach Beendigung der Dienstleistung in die Beschäftigung und die Kasse wieder ein, so haben sie sofort Anspruch auf die vollen statutengemäßen Leistungen, ohne zur Erfüllung der etwa bestehenden Karenzzeit oder zur Zahlung eines Eintrittsgeldes verpflichtet zu sein.

Des weiteren behalten gemäß §§ 28, 64, 72 u. 73 solche Personen, die infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der (Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungs-) Krankenkasse nach mindestens dreiwöchentlicher Mitgliedschaft bei einer auf Grund des Gesetzes errichteten Kasse ausscheiden, Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen (s. u. sub 5) in solchen Unterstützungsfällen, die während der Erwerbslosigkeit und innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden eintreten; die Beteiligten müssen sich indes im Reichsgebiete aufhalten, falls das Statut nichts anderes vorsieht.

Tritt ein der Gemeindekrankenversicherung unterliegender Versicherter gänzlich aus der versicherungspflichtigen Thätigkeit aus, ohne zu einer anderen derartigen Thätigkeit überzugehen, so kann er die Ansprüche auf Unterstützung so lange aufrechterhalten, als er die Beiträge fortzahlt und im Gemeindebezirk entweder des bisherigen Aufenthalts- oder des letzten Beschäftigungsortes Aufenthalt nimmt (§ 11). Mitglieder von Orts-, Innungs-, Bau- und Betriebskrankenkassen können nach völligem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Thätigkeit ihre Mitgliedschaft während ihres Aufenthaltes im Reichsgebiete freiwillig fortsetzen; sie haben ihre desfallsige Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzuzeigen oder beim ersten Fälligkeitstermine in dieser Woche die vollen Beiträge (s. u. sub 6) zu zahlen. In den Bau- und Betriebskrankenkassen sind solche freiwillig die Versicherung fortsetzende Personen nicht stimmberechtigt und nicht wählbar zu Kassenämtern, während sie im übrigen den zwangsweise Versicherten gleichgestellt sind. (§ 27 Abs. 1, § 64, § 72, § 73.)

Diese wie alle übrigen Arten der freiwilligen Versicherung bei der Gemeidekrankenversicherung oder einer Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkasse erlöschen, sofern die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht gezahlt werden. (§ 4 Abs. 4, § 19 Abs. 6, § 27 Abs. 2, § 63 Abs. 4, § 72, § 73.)

5. Leistungen der Versicherung. Unter den Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung ist in erster Linie die eigentliche

Krankenunterstützung zu erwähnen, die sich aus der Gewährung von Arzenei und ärztlicher Behandlung und von Krankengeld zusammensetzt.

Freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel sind von der Gemeindeversicherung sowie von den Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschaftskrankenkassen (bezw. den Hilfskassen) an erkrankte Mitglieder vom Beginn der Krankheit ab für die Dauer der Krankheit, wenigstens für 13 Wochen zu gewähren. Die Gemeindeversicherung kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses und die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen können auf Grund statutarischer Bestimmung (allgemein oder auf besonderen Antrag) diese Naturalleistung auch den erkrankten nicht versicherungspflichtigen Familienmitgliedern der Kassenmitglieder zuerkennen. (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1, § 20 Abs. 1 Ziff. 1, § 6a Ziff. 5, § 21 Abs. 1 Ziff. 5, § 64, § 72 Abs. 3, § 73, § 74, § 75.)

Krankengeld ist von den vorgenannten Versicherungsorganen im Falle der durch Krankheit hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit frühestens vom dritten Tage nach Beginn der Krankheit ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens für 13 Wochen nach Beginn des Krankengeldbezuges für jeden Arbeitstag zu zahlen. Das Krankengeld beträgt 50% des zu Grunde zu legenden Lohnes. Als letzterer gilt bei der Gemeindekrankenversicherung der gemäß § 8 von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde festzusetzende ortsübliche Tagelohn, der auch für das Krankengeld der Hilfskassen die Mindestgrenze bestimmt. Bei den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen ist der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klasse der Versicherten, für welche die Kasse errichtet ist, soweit er 3 M. für den Arbeitstag nicht überschreitet, zu Grunde zu legen, wodurch zugleich auch die Mindestgrenze für das Krankengeld der Knappschaftskassen bezeichnet wird. Durch Statut kann indes in den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen auch die Zugrundelegung des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit er 4 M. für den Arbeitstag nicht überschreitet, angeordnet werden. (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2, § 20 Abs. 1 Ziff. 1, § 26a Abs. 2 Ziff. 6, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 74, § 75.)

Dieses Mindestkrankengeld kann von der Gemeindekrankenversicherung auf Grund eines Gemeindebeschlusses und von den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen durch das Kassenstatut unter bestimmten Voraussetzungen auch für die 3 ersten Tage der Erwerbsunfähigkeit und für die Sonn- und Festtage zugestanden werden. Die vier zuletzt genannten Kassenformen können außerdem das Krankengeld für mehr als 13 Wochen bis zu 1 Jahre gewähren und bis auf ¾ des zu Grunde zu legenden Lohnes erhöhen. (§ 6a Ziff. 4, § 21 Abs. 1 Ziff. 1, 1a u. 2, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1.)

Gemeindekrankenversicherungen, sowie Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen können statt des Krankengeldes und der ärztlichen Behandlung und Arznei 2c. auch freie Kur- und Verpflegung in einem Krankenhause eintreten lassen, und zwar:

a) bei Personen, die verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, in der Regel mit Zustimmung des Erkrankten.

b) bei sonstigen Personen unter allen Umständen.

Bei den unter a genannten Personen bedarf es ihrer Zustimmung nicht, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung stellt, denen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn der Kranke den Vorschriften der Kasse bezw. Gemeinde über Meldung, Verhalten und Beaufsichtigung der Kranken wiederholt zuwidergehandelt hat, oder wenn der Zustand oder das Verhalten des Erkrankten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Während der Verpflegung im Krankenhause ist zu Gunsten der Angehörigen, deren Unterhalt der Erkrankte aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, die Hälfte des Krankengeldes zu zahlen. Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen können auch ohne diese Voraussetzung dem Erkrankten ⅛ des durchschnittlichen Tagelohnes bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes gewähren. (§ 7, § 20, § 21 Abs. 1 Ziff. 3, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1.)

Eine Beschränkung der Krankenunterstützung ist für den Fall vorgesehen, daß ein Versicherter, der die Unterstützung ununterbrochen oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten schon für 13 Wochen bezogen hat, aus der gleichen, noch nicht gehobenen Krankheitsursache von neuem erkrankt. Durch Gemeindebeschluß oder Kassenstatut der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkasse kann angeordnet werden, daß in solchen Fällen im Laufe der nächsten 12 Monate nur die gesetzliche Mindestunterstützung für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist. (§ 6a Abs. 1 Ziff. 3, § 26a Abs. 2 Ziff. 3, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1.)

Gemeinden, Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen können weiterhin beschließen, bezw. im Statut bestimmen, daß das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu zahlen ist,

a) wenn der Erkrankte die Gemeinde bezw. Kasse durch eine mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt hat;

b) wenn sich der Erkrankte die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, oder durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Die Beschränkung bezw. gänzliche Vorenthaltung des Krankengeldes tritt im Falle a für die Dauer von 12 Monaten nach Begehung der Strafthat und im Falle b für die Dauer der betr. Krankheit ein. (§ 6a Abs. 1 Ziff. 2, § 26a Abs. 2 Ziff. 2, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1.)

Die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen können außerdem bei doppelter oder mehrfacher Versicherung ihr Krankengeld soweit kürzen, als es zusammen mit den Bezügen aus anderweitiger Versicherung den durchschnittlichen Tagelohn überschreiten würde. (§ 26a Abs. 1, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1.)

Für diese Kassen wie für die Gemeindekrankenversicherung kann durch Beschluß bezw. Statut angeordnet werden, daß freiwillig Versicherte erst nach Ablauf einer auf höchstens 6 Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten. Das Statut der vorgenannten vier Kassenarten kann weiterhin — bei versicherungspflichtigen Mitgliedern nur für die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden Leistungen, bei freiwillig versicherten Mitgliedern vollständig — bestimmen, daß das „Recht auf die Unterstützungen der Kasse" erst nach Ablauf einer Karenzzeit von höchstens 6 Monaten beginnt. (§ 6a Abs. 1 Ziff 1, § 26 Abs. 3, § 26a Abs. 2 Ziff. 4, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1.)

Abgesehen von der bisher besprochenen eigentlichen Krankenunterstützung gehört zu den Mindestleistungen der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen (und nach § 74 auch der Knappschaftskassen) noch die Zahlung einer Wochenbettunterstützung und eines Sterbegeldes, die beide in der Gemeindekrankenversicherung nicht bestehen.

Die Wochenbettunterstützung ist ebenso hoch wie das Krankengeld und muß denjenigen Wöchnerinnen gezahlt werden, die innerhalb des letzten Jahres vor der Entbindung mindestens 6 Monate hindurch der Gemeindekrankenversicherung oder einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkasse angehört haben. Durch Statut kann die Zahlung auch für nicht versicherte Ehefrauen angeordnet werden. Die Zahlung hat für diejenige Zeit, für welche die Gewerbeordnung die Beschäftigung der Wöchnerinnen untersagt, mindestens aber für 4 Wochen und höchstens auf Grund entsprechender Statutbestimmung für 6 Wochen zu erfolgen. (§ 20 Abs. 1 Ziff. 2, § 21 Abs. 1 Ziff. 3 u. Ziff. 5, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 74.)

Das Sterbegeld beträgt mindestens das 20fache, kann aber durch Statut bis auf das 40fache des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden. Seine Zahlung erfolgt beim Tode eines Mitgliedes, und zwar auch dann, wenn ein als Kassenmitglied Erkrankter innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung infolge derselben Krankheit stirbt, ohne bis zu seinem Tode wieder erwerbsfähig geworden zu sein. Laut Statut kann das Sterbegeld auch beim Tode der nicht versicherungspflichtigen Ehefrau bezw. eines nichtversicherungspflichtigen Kindes des Mitgliedes mit ⅔ bezw. ½ des für das Mitglied festgesetzten Betrages gezahlt werden. (§ 20 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3, § 21 Abs. 1 Ziff. 6 u. 7, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 74.)

Die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen können schließlich auch neben den bisher genannten Leistungen eine Rekonvalescentenfürsorge — eventuell durch Unterbringung in einer Rekonvalescentenanstalt — bis zur Dauer eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung durch Statut einführen. (§ 21 Abs. 1 Ziff. 3, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1.)

6. Aufbringung der Mittel. Bezüglich der Knappschaftskassen und der Hilfskassen hat es bei den bisherigen landes- bezw. reichsgesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Bezüglich der Orts-, Bau-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und der Gemeindekrankenversicherung gilt der Grundsatz, daß die erforderlichen Beiträge zu ⅔ von dem Versicherten und zu ⅓ von dem Arbeitgeber aufgebracht, aber in der Regel von letzterem mit dem Rechte, die Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung abzuhalten, gezahlt werden. Kleine Unternehmer, die ohne Motoren arbeiten und mehr als 2 versicherungspflichtige Personen nicht beschäftigen, können bei der Gemeindekrankenversicherung, den Orts- und den Innungskrankenkassen durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde bezw. eines weiteren Kommunalverbandes mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde von den eigenen Beiträgen befreit werden.

Die Beiträge dürfen in der Gemeindekrankenversicherung in der Regel 1½% (d. h. 1% für den Arbeiter und ½% für den Unternehmer) des ortsüblichen Tagelohnes nicht überschreiten, können aber mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bis 2% erhöht werden. Bei den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen sind die Beiträge in ausreichender Höhe in Prozenten des zu Grunde zu legenden Lohnes (d. h. des durchschnittlichen Tagelohnes bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit er 3 bezw. 4 M. täglich nicht überschreitet) event. unter Abstufungen für die einzelnen zur Kasse gehörigen Gewerbezweige

oder Betriebsarten zu bemessen. Die zulässige höchste Grenze ist bei Errichtung der Kasse 2% für den Arbeiter + 1% für Arbeitgeber = 3% und späterhin 3% für den Arbeiter + 1½% für Arbeitgeber = 4½%.

Die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen dürfen auch die Erhebung von Eintrittsgeldern neu eintretender Mitglieder im Statut festsetzen. Das Eintrittsgeld darf den Betrag des für 6 Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht überschreiten.

Die Eintrittsgelder werden von den Versicherten allein getragen, aber vom Arbeitgeber in der Regel vorschußweise gezahlt.

War das neu eintretende Mitglied in den letzten 13 Wochen vor dem Eintritt bereits Mitglied einer anderen Krankenkasse bezw. in der Gemeindekrankenversicherung versichert, so kann Eintrittsgeld nicht von ihm gefordert werden.

Auch bei einer Unterbrechung des Versicherungsverhältnisses im Sinne der obigen Ziff. 4 wird Eintrittsgeld nicht erhoben. (§§ 9, 10, 22, 26, 26a, 31, 51 ff., 64, 65, 72, 73.)

7. Verhältnis zu anderen Ansprüchen. Durch die reichsgesetzliche Krankenversicherung werden die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Verpflichtungen von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen ebenso wenig berührt wie die auf Gesetz, Vertrag und letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte. Gemeinde und Armenverband haben für eine nötig gewordene Unterstützung Regreß an die verpflichtete Krankenkasse; ebenso haben die Betriebsunternehmer und Kassen, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift die den Gemeinden bezw. Armenverbänden obliegende Unterstützungspflicht erfüllt haben, Regreß gegen diese. Haben Gemeindekrankenversicherungen oder Krankenkassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeindekrankenversicherung bezw. die Krankenkasse über. Diese Regeln gelten für die Gemeindekrankenversicherungen sowie für die Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- und die dem § 75 genügenden Hilfskassen. (§ 57, § 65 Abs. 3, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 76.)

8. Landesrechtliche Krankenversicherung. Der Landesgesetzgebung war es vorbehalten geblieben, die Reichsgesetzgebung bezüglich der nach dieser nicht versicherungspflichtigen Personen zu ergänzen durch eine besondere landesgesetzliche Krankenversicherung nach gleichen oder anderen Grundsätzen. Insbesondere war dies durch § 133 des landw. Unfallversicherungsgesetzes v. 5. V. 1886 festgestellt worden. Hiervon haben mehrere Bundesstaaten Gebrauch gemacht. Im Großh. Hessen (G. v. 4. IV. 1888 Art. 24), in Schwarzburg-Sondershausen (G. v. 20. XII. 1887, § 2), im Großh. Baden (G. v. 24. III. 1888, § 14) und im Königr. Sachsen (G. v. 22. III, 1888, § 25) sind die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Gehalt oder Lohn nicht lediglich vorübergehend beschäftigten Arbeiter, Dienstboten und Betriebsbeamten (diese, falls ihr Jahres- bezw. Tagesverdienst nicht mehr als 2000 bezw. 6⅔ M. beträgt) der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterworfen worden. In Baden kann außerdem durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde bezw. des Bezirksrates eine landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung für andere Dienstboten und für die nicht gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge eingeführt werden, mit der Maßgabe, daß die Zahlung von Krankengeld bei entsprechender Ermäßigung der Beiträge gegen die reichsgesetzlichen Sätze ausgeschlossen werden kann.

Auch das sächsische Gesetz läßt die Einführung der Versicherungspflicht durch Ortsstatut zu, jedoch nur für die sonstigen Dienstboten (Dienstbotenkrankenkassen).

In Bayern und Württemberg besteht neben der reichsgesetzlichen Krankenversicherung noch eine besondere landesgesetzliche „Krankenhilfe“ bezw. „Krankenpflegeversicherung“.

Die „Krankenhilfe“ in Bayern (G. v. 29. IV. 1869 und spätere Bestimmungen) gewährt den nach den Reichsgesetzen nicht versicherungspflichtigen Bediensteten, insbesondere Dienstboten und ständigen land- und forstwirtschaftlichen Lohnarbeitern im Erkrankungsfalle durch Vermittelung der Dienst- oder Arbeitsgemeinde ärztlichen Beistand und Heilmittel; hierfür kann von den Gemeinden ein regelmäßiger Beitrag bis zu 15 Pfg. für die Woche erhoben werden.

Die „Krankenpflegeversicherung“ in Württemberg (G. v. 16. XII. 1888) ist für die nach Reichsrecht nicht versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie für die nicht versicherungspflichtigen Dienstboten obligatorisch, für andere fakultativ. Sie gewährt bis zu 13 Wochen freie ärztliche Behandlung und kleine Heilmittel und verpflegt die erwerbsunfähigen Kranken in Krankenhäusern. Statt der letzteren Leistung kann unter Umständen auch ein Verpflegungsgeld gegeben werden.

9. Statistisches. In den nachfolgenden Zusammenstellungen bedeutet

a Gemeindekrankenversicherung,
b Ortskrankenkassen,
c Betriebs- (Fabriks-) Krankenkassen,
d Baukrankenkassen,
e Innungskrankenkassen,
f Eingeschriebene Hilfskassen,
g Landesrechtliche Hilfskassen.

Kassenart	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Zahl der Mitglieder am 1. I. in 1000 Personen.						
a	545,2	580,5	623,5	625,2	886,0	994,0
b	1 161,2	1 532,1	1 699,8	1 905,5	2 218,5	2 449,7
c	1 201,4	1 268,8	1 320,5	1 378,1	1 462,7	1 611,8
d	11,4	13,1	12,1	17,3	27,7	21,4
e	15,8	27,1	34,6	43,9	51,5	58,6
f	656,0	741,0	724,2	722,3	755,8	786,0
g	136,3	145,5	145,3	140,8	143,4	144,1
Sa.	3 727,2	4 308,2	4 560,0	4 833,0	5 545,6	6 065,6
Zahl der Kassen.						
a	7 125	7 170	7 363	7 852	7 926	8 011
b	3 700	3 747	3 763	3 839	4 030	4 119
c	5 500	5 658	5 757	5 868	5 958	6 124
d	101	127	131	135	150	130
e	224	289	352	401	425	452
f	1 818	1 876	1 878	1 853	1 866	1 869
g	474	490	471	466	467	468
Sa.	18 942	19 357	19 715	20 468	20 822	21 173
Erkrankungsfälle (in 1000 F.).						
a	206,1	185,8	195,6	194,6	255,0	301,3
b	617,1	624,3	658,5	699,7	822,8	972,7
c	643,3	559,8	550,1	539,5	599,7	740,7
d	10,4	11,2	11,5	18,7	19,3	12,8
e	13,2	11,0	14,6	14,9	18,7	23,1
f	272,8	278,1	264,4	253,7	283,4	323,5
g	41,9	42,3	44,1	41,3	43,1	48,3
Sa.	1 804,8	1 712,7	1 738,9	1 762,5	2 042,1	2 422,3
Krankheitstage (in 1000 T.).						
a	2 540,0	2 643,0	2 798,6	3 048,4	3 965,5	4 605,9
b	8 677,9	9 400,9	10 255,1	11 796,9	13 753,6	16 336,3
c	8 036,0	7 933,1	7 882,5	8 417,5	9 034,0	10 785,0
d	144,3	165,3	174,4	238,1	305,4	217,3
e	120,0	148,3	190,2	232,5	264,4	338,6
f	4 801,3	4 991,3	4 834,6	4 870,6	5 191,6	5 881,0
g	981,6	999,6	977,3	924,7	914,3	1 012,7
Sa.	25 301,2	26 281,4	27 112,7	29 528,8	33 428,7	39 176,7
Beiträge und Eintrittsgelder in 1000 M.						
a	4 010,2	4 276,2	4 598,7	5 431,9	7 079,5	7 580,8
b	19 081,2	22 598,7	25 911,6	30 314,0	34 860,4	37 716,1
c	20 448,2	21 779,6	22 957,7	24 396,7	26 478,9	29 318,4
d	367,6	397,8	396,2	573,0	801,7	579,2
e	275,7	385,8	533,8	654,1	752,7	895,3
f	10 087,9	10 698,7	10 880,6	11 455,9	12 243,4	13 018,5
g	1 864,2	1 991,8	2 004,4	2 023,6	2 085,3	2 121,5
Sa.	56 135,1	62 128,5	67 283,0	74 849,1	84 301,9	91 229,7
Gesamteinnahme in 1000 M.						
a	4 613,8	5 306,7	5 662,4	6 927,2	8 951,0	10 107,1
b	21 422,0	24 857,9	28 589,6	35 412,6	40 382,1	44 957,2
c	25 606,5	26 258,6	27 699,7	31 272,6	33 713,0	38 302,8
d	427,2	519,0	538,5	741,5	1 052,0	781,2
e	315,4	448,6	595,1	811,6	920,1	1 097,6
f	11 410,1	12 806,9	13 065,1	13 793,0	14 544,9	16 313,6
g	2 305,4	2 768,7	2 777,9	2 956,0	2 966,7	2 998,6
Sa.	66 100,3	72 966,4	78 928,3	91 914,4	102 529,8	114 558,3

Kassen-art	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Ausgaben (ausschließl. Kapitalanlagen) in 1000 M.						
a	4 139,5	4 737,4	4 973,2	5 673,5	7 469,5	8 763,2
b	17 465,2	21 174,1	23 009,5	27 045,8	31 850,0	37 468,0
c	18 434,0	19 677,2	20 080,1	22 240,3	24 170,9	29 403,0
d	307,3	416,1	398,4	532,3	805,0	603,7
e	252,3	352,4	455,5	568,2	656,5	844,4
f	10 037,4	10 249,3	10 089,1	10 392,1	11 352,0	13 173,4
g	2 011,1	2 139,0	2 062,5	2 136,4	2 249,3	2 464,0
Sa.	52 646,8	58 745,5	61 068,3	68 588,7	78 553,0	92 709,6

II. Die K. in Oesterreich.

10. Gesetzliche Grundlage. Die gegenwärtige Regelung der Krankenversicherung in Oesterreich beruht auf dem G. v. 30. III. 1888, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, über dessen Vorgeschichte der Abschnitt „Oesterreich" in dem Art. „Arbeiterversicherung" (Bd. I, S. 530 fg.) Auskunft giebt. Zu diesem Gesetz ist noch vor seiner Durchführung infolge lebhafter Opposition aus den praktischen Kreisen am 4. IV. 1889 eine Novelle ergangen, die in zwei wichtigen Punkten Abänderungen festsetzte.

11. Personenkreis. Das Gesetz kennt nur einen gesetzlichen — nicht auch einen statutarischen — Krankenversicherungszwang und außerdem eine Versicherungsberechtigung.

Dem Versicherungszwange unterliegen alle Arbeiter und Betriebsbeamten

a) in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf vorbehaltene und nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen sowie den zugehörigen Anlagen, in Betrieben, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden und ausnahmslos in allen Betrieben, die dauernd mit Motoren arbeiten,

b) bei der Ausführung von Bauten und in den auf Ausführung von Bauarbeiten gerichteten Gewerbebetrieben,

c) in Betrieben, die unter die Gewerbeordnung fallen, oder in sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen,

d) beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich sowohl auf die ständigen als auch auf die nichtständigen Arbeiter, ohne Rücksicht darauf, ob und welchen Lohn dieselben beziehen; auch die Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und ähnliche Personen, die wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder nur geringen Arbeitsverdienst haben, unterliegen dem Zwange.

Ausgeschlossen sind von der Versicherungspflicht kraft des Gesetzes

a) Personen, die — ohne in Baubetrieben beschäftigt zu sein — lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen,

b) die beim Bau ebenerdiger Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande und bei sonstigen landwirtschaftlichen Bauten beschäftigten Personen, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Orts, die solche Bauausführungen nicht gewerbsmäßig betreiben, thätig sind,

c) die Personen, die in einem den Seegesetzen unterworfenen Seeschiffahrtsbetriebe oder bei der Seefischerei beschäftigt sind,

d) die mit festem Gehalte in Betrieben des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds angestellten Bediensteten,

e) die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten,

f) die Hausindustriellen.

Durch die politischen Behörden erster Instanz können mit Zustimmung der beteiligten Personen vom Versicherungszwange befreit werden

a) die Lehrlinge, denen die Gewerbegenossenschaften für mindestens 20 Wochen Verpflegung und ärztliche Behandlung gewähren,

b) die Personen, die für den gleichen Zeitraum auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes Anspruch haben.

Eine Versicherungsberechtigung ist nach dem Gesetze in folgenden Fällen gegeben:

a) Wenn Arbeitgeber von Hausindustriellen mit diesen und unter ihrer Zustimmung der Krankenversicherung beitreten,

b) wenn land- und forstwirtschaftliche Unternehmer sich mit ihren Arbeitern und Betriebsbeamten unter deren Zustimmung der Krankenversicherung anschließen.

Die unter b genannten Unternehmer haben anderenfalles, soweit ihre Betriebe in die Unfallversicherung einbezogen sind, die Verpflegung und ärztliche Behandlung jedes verletzten Arbeiters und Betriebsbeamten für die 4 ersten Wochen nach Eintritt des

Unfalls selbst zu tragen (§§ 1—4). Außerdem sind alle nicht versicherungspflichtigen Personen, die das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, berechtigt, sich den „Bezirkskrankenkassen" (s. u. sub 12) anzuschließen (§ 13 Ziff. 4).

12. Versicherungsorgane. Zur Durchführung der Krankenversicherung sind sechs verschiedene Kassenarten herangezogen: Bezirks-, Betriebs-, Bau-, Genossenschafts-, Bruderladen- (Knappschafts-) und Vereinskrankenkassen. Von diesen beruhen die drei letzten auf früheren Gesetzen. Die Genossenschaftskrankenkassen (§ 58) sind auf Grund des Tit. VII der Gew. O. errichtet, die Bruderladen- oder Knappschaftskassen (§ 59) beruhen auf den berggesetzlichen Vorschriften und ihre Verhältnisse sind neuerdings durch das G. v. 28. VII. 1889 geregelt worden; für die Vereinskassen (§ 60) endlich bildet die Vereinsgesetzgebung die gesetzliche Unterlage.

Für diese drei Kassenarten bleiben in der Hauptsache die betr. gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Gleichwohl hat das Gesetz zugelassen, daß eine Beteiligung an diesen Kassen als hinreichende Erfüllung der gesetzlichen Versicherungspflicht gelten soll, sofern die statutengemäßen Leistungen der Kassen das durch das Gesetz bestimmte Mindestmaß (s. u. sub 14) erreichen. Für die Genossenschaftskrankenkassen ist noch die weitere Bedingung gestellt, daß die Beiträge der Arbeitgeber den im Gesetz vorgesehenen (s. u. sub 15) entsprechen und daß die Mitglieder in Bezug auf Eintrittsgeld, Beginn der Unterstützungsansprüche und Bestrafung der Simulation und ähnliches nicht schlechter gestellt werden, als das Gesetz vorsieht. Auch bei den Vereinskrankenkassen ist vorgesehen, daß die Mitglieder nicht schlechter gestellt werden in Bezug auf Eintrittsgeld und Beginn der Unterstützungsansprüche. Von den Vereinskassen kommen nur diejenigen in Betracht, die dem Vereinsg. v. 26. XI. 1852 entsprechen. Diesen ist gestattet, statt der ärztlichen Behandlung, Arznei ꝛc. einen Geldbetrag in Höhe von 50% des gesetzlichen Krankengeldes neben letzterem zu gewähren. Von dieser Vergünstigung sind diejenigen Vereinskrankenkassen ausgeschlossen, die von den Betriebsunternehmern Beiträge in Höhe von mindestens ⅓ der Gesamtbeiträge erheben. Auf die Vereinskrankenkassen, deren Mitglieder hiernach von dem Beitritt zu einer der nach Maßgabe des neuen Gesetzes errichteten Krankenkasse befreit sind, finden auch die Vorschriften der §§ 19—21 über die staatliche Beaufsichtigung Anwendung.

Von gänzlich anderem Zuschnitt sind die drei Zwangskassenformen (Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen), die im Gesetz als die eigentlichen Träger der Organisation erscheinen. Als die Hauptkassenform tritt die Bezirkskrankenkasse deutlich hervor, eine ganz neue, selbständige Schöpfung des Gesetzes. Die Bezirkskrankenkassen (§ 12—41) beruhen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Sie sind juristische Persönlichkeiten; ihre besoldeten Beamten sind „in Eid und Pflicht" zu nehmen. Die Bezirkskrankenkassen werden in der Regel für jeden Gerichtsbezirk am Sitze des Bezirksgerichts errichtet. Ausnahmsweise können die politischen Landesbehörden auch für einen Bezirk mehrere Bezirkskassen oder für mehrere Bezirke eine Kasse bilden. Die Gliederung ist mithin rein territorial: Ohne Unterschied des Berufs gehören die sämtlichen im Bezirk beschäftigten Versicherungspflichtigen, soweit sie nicht Mitglieder einer der anderen oben genannten Kassen sind, ohne weiteres kraft Gesetzes zur Bezirkskrankenkasse, müssen aber auch von dieser aufgenommen werden. Das Statut ist von der politischen Bezirksbehörde nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu errichten und von der politischen Landesbehörde zu genehmigen. Das oberste Organ ist die Generalversammlung, die aus den einzelnen Mitgliedern oder aus Delegierten besteht. Bei mehr als 300 Mitgliedern ist das letztere obligatorisch. Weitere Organe sind der Vorstand und der Ueberwachungsausschuß, die beide von der Generalversammlung gewählt werden. Die Arbeitgeber müssen nach dem Verhältnis ihrer Beiträge in allen diesen Organen vertreten sein, dürfen aber nicht mehr als ⅓ der Stimmen haben. Die Bezirkskrankenkassen unterliegen der staatlichen Aufsicht. Als Aufsichtsbehörden gelten die politischen Behörden erster Instanz; in höherer Instanz kommen für die Ausübung der Staatsaufsicht die politischen Landesbehörden und das Ministerium des Innern in Betracht.

Die politische Landesbehörde kann die Auflösung der Kasse anordnen, wenn die Generalversammlung die Auflösung beschlossen hat; bei zu starker Verminderung der Mitgliederzahl oder, wenn eine Erhöhung der Beiträge auf mehr als 3% für die Arbeiter zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen nötig, aber nicht (von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach getrennter Beratung und in getrennter Abstimmung mit je ¾ Mehrheit der Anwesenden) beschlossen ist, muß die Auflösung eintreten.

Für gewisse gemeinsame Aufgaben werden die Bezirkskrankenkassen zu Verbänden vereinigt, und zwar bilden die sämtlichen Bezirkskrankenkassen in dem Bezirk einer Unfallversicherungsanstalt einen Verband. Das Statut dieses Verbandes, der sich hier-

nach in der Regel über ein Land erstreckt, ist von der politischen Landesbehörde zu genehmigen. Letztere führt auch die Aufsicht über den Verband, während dessen Verwaltung vom Vorstande der Unfallversicherungsanstalt besorgt wird.

Der Grundsatz der beruflichen Scheidung, der bei den Bezirkskrankenkassen ganz zurückgetreten ist, kommt bei den **Betriebskrankenkassen** (§§ 42—53) einigermaßen wieder zur Geltung. Zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse ist der Unternehmer berechtigt, der 100 und mehr versicherungspflichtige Personen in einem oder mehreren benachbarten Betrieben beschäftigt. Auch bei geringerer Arbeiterzahl kann die politische Landesbehörde die Errichtung einer Betriebskrankenkasse gestatten, wenn sie deren Leistungsfähigkeit für hinreichend gesichert erachtet. Ein Unternehmer kann zur Bildung einer eigenen Kasse ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl gezwungen werden, wenn sein Betrieb mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist. Auch die Betriebskrankenkasse hat die Rechte einer juristischen Person und einer Zwangskasse. Die in dem betr. Betriebe beschäftigten Personen, die nicht bei einer den Vorschriften des Gesetzes genügenden Vereinskrankenkasse versichert sind, gehören mit dem Eintritt in die Beschäftigung ohne weiteres zu der für den Betrieb errichteten Krankenkasse, können aber auch von dieser nicht zurückgewiesen werden. Das Statut ist vom Betriebsunternehmer oder seinem Beauftragten nach Beratung mit den beschäftigten Personen oder deren Vertretern zu errichten und von der politischen Landesbehörde zu genehmigen. Im Statut kann der Unternehmer sich oder seinem Vertreter den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand vorbehalten. Die Rechnungs- und Kassenführung erfolgt auf Kosten und unter Verantwortlichkeit des Unternehmers. Im übrigen gilt über innere Einrichtung und Staatsaufsicht dasselbe wie bei den Bezirkskrankenkassen. Erstreckt sich der Betrieb über mehrere politische Bezirke desselben Verwaltungsgebietes bezw. über mehrere Verwaltungsgebiete, so wird die Aufsichtsbehörde von der politischen Landesbehörde bezw. vom Minister des Innern bestimmt.

Die Auflösung der Betriebskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde zu verfügen

a) wenn der betr. Betrieb eingeht,

b) wenn die Mitgliederzahl unter 100 sinkt und die Leistungsfähigkeit nicht genügend sicher gestellt ist (falls nicht etwa der Betrieb eine besondere Krankheitsgefahr aufweist),

c) wenn der Betriebsunternehmer nicht für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung sorgt.

Die Auflösung **kann** verfügt werden, wenn sie unter Zustimmung des Unternehmers von der Generalversammlung beschlossen wird.

Für gemeinsame Zwecke können die Betriebskassen untereinander mit Zustimmung der beteiligten Unternehmer Verbände schließen, die der Aufsicht der politischen Landesbehörde unterliegen. Letztere hat auch hier das Statut zu genehmigen. Mit Zustimmung des Unternehmers kann sich die Betriebskasse auch dem Verband der Bezirkskrankenkassen anschließen.

Als Betriebskassen gelten auch

a) die gemäß § 85 der Gew.O. v. 20. XII. 1859 zur Unterstützung der Arbeiter in Krankheitsfällen errichteten Unterstützungskassen, sowie die gemäß des § 89 des G. v. 8. III. 1885 von solchen Gewerbtreibenden, die keiner Genossenschaft angehören, gebildeten besonderen Kassen; zu Gunsten der schon bestehenden Kassen dieser Art ist die Mindestzahl der Mitglieder auf 50 ermäßigt;

b) die Unterstützungskassen, die bei nicht vom Staate verwalteten, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen errichtet sind,

c) die bei vom Staate verwalteten Betrieben bestehenden Unterstützungskassen.

Die Voraussetzung ist hierbei naturgemäß, daß die Kassen in Bezug auf ihre Leistungen und auf die Belastung der Arbeiter und ähnliches sich dem Gesetz anpassen.

Die Grundsätze, die bei den Betriebskassen gelten, sind in der Hauptsache auch für die **Baukrankenkassen** (§§ 54—57) maßgebend. Die Errichtung solcher Kassen kann durch die politische Landesbehörde bei Wege-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Dammbauten und sonstigen vorübergehenden Baubetrieben, welche längere Zeit hindurch eine größere Arbeiterzahl beschäftigen, dem Bauherren auferlegt werden. An die Stelle der Bauherrn können auch einer oder mehrere Unternehmer treten, wenn sie die Ausführung des Baues oder eines Teiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben und für die Erfüllung der Verpflichtungen genügende Sicherheit stellen.

Die Auflösung der Baukrankenkassen ist durch die politische Landesbehörde zu verfügen, wenn der betr. Betrieb aufgelöst wird oder wenn der Bauherr oder Unternehmer nicht für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung gesorgt hat.

13. Begründung, Feststellung, Beendigung und Fortsetzung der Mitgliedschaft. In den Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen werden die in den betr. Bezirken bezw. Betrieben beschäftigten versicherungspflich-

tigen Personen, soweit sie nicht durch Zugehörigkeit zu einer anderen Kasse befreit sind, mit der Aufnahme ihrer Beschäftigung ohne weitere Formalität Mitglieder der betr. Kasse. (§ 13 Ziff. 4, § 46 Abs. 1 und 2, § 57).

Die Meldepflicht, die im Gesetz vorgesehen ist, dient mithin lediglich den Zwecken der Kontrolle. Jeder Arbeitgeber muß die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, soweit sie zur Bezirkskrankenkasse beizutreten haben, spätestens am 3. Tage nach Beginn bezw. Beendigung der Beschäftigung an- bezw. abmelden (§ 31). Versäumt er das, so kann er mit Geldstrafe bis zu 10 fl., ev. mit Haft bis zu 2 Tagen bestraft werden (§ 67) und muß außerdem der Kasse die durch Erkrankung des nicht oder zu spät Angemeldeten entstandenen Aufwendungen ersetzen (§ 32).

Alle Krankenkassen mit Ausnahme der Bezirkskrankenkassen haben den Austritt eines Mitgliedes binnen 14 Tagen bei der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen und gewärtigen anderenfalls die schon erwähnte Geld- bezw. Haftstrafe, die gegen den zur Abmeldung Verpflichteten (meist also gegen den Kassen- und Rechnungsführer) verhängt wird (§ 61, § 67).

Der Austritt aus einer Bezirkskrankenkasse bezw. einer Betriebs- oder Baukrankenkasse ist, solange der Betreffende in der versicherungspflichtigen Beschäftigung steht, nur dann gestattet, wenn er nachweist, daß er bei einer anderen, dem Gesetz genügenden Krankenkasse bezw. bei einer Vereinskrankenkasse versichert ist. (§ 13 Ziff. 1, § 46 Abs. 3, § 57.) Den freiwillig versicherten Personen ist natürlich der Austritt aus der Bezirkskrankenkasse jederzeit gestattet (§ 13 Ziff. 4). Für alle freiwillig versicherten Personen erlischt die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankenkasse, wenn die Beiträge durch vier aufeinanderfolgende Wochen hindurch nicht bezahlt werden. (§ 13 Ziff. 2 u. 4).

Im übrigen hört mit dem Aufgeben der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Mitgliedschaft bei der Zwangskasse von selbst auf; doch können solche Personen durch Fortzahlung der vollen statutarischen Beiträge die Versicherung fortsetzen, solange sie sich in den im Reichsrate vertretenen Ländern aufhalten (§ 13 Ziff. 2).

14. Leistungen der Versicherung. Die Krankenversicherung hat folgende Mindestleistungen zu gewähren:

a) Vom Beginn der Krankheit ab für deren Dauer, eventuell bis zum Ablauf der 20. Woche freie ärztliche Behandlung einschließlich des geburtshilflichen Beistandes, die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe (§ 6 Abs. 2, Ziff. 1). Statt dessen können die Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen bei den die Versicherung freiwillig fortsetzenden Personen, die sich nicht im Kassenbezirk aufhalten, eine Barentschädigung von 50% des Krankengeldes (siehe b) geben (§ 24 Ziff. 1, § 47, § 57).

b) Wenn die Krankheit länger als drei Tage dauert und Erwerbsunfähigkeit des Kranken nach sich zieht, vom Tage der Erkrankung ab während der Dauer der Krankheit, event. bis zu 20 Wochen, für jeden Tag ein Krankengeld in Höhe von 60% des im Gerichtsbezirk üblichen Tagelohnes gewöhnlicher versicherungspflichtiger Arbeiter. Dieser Lohn wird von der politischen Behörde 1. Instanz nach Anhörung von Vertrauensmännern bezw. des Bezirksausschusses periodisch für jeden Gerichtsbezirk festgesetzt (§ 6 Abs. 2 Ziff. 2, § 7).

Statt der unter a und b genannten Leistungen kann die Krankenkasse freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Klasse, einschließlich freier Beförderung in das Spital, treten lassen, und zwar α) für diejenigen, die mit ihrem Ehegatten oder anderen Mitgliedern ihrer Familie in gemeinsamem Haushalt leben bezw. anderweitige häusliche Pflege genießen, mit Zustimmung des Kranken oder ohne diese, wenn die Art der Krankheit es erfordert, β) für sonstige Kranke unbedingt. Macht die Kasse hiervon Gebrauch, so hat sie den Angehörigen, deren Unterhalt der Erkrankte bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu zahlen (§ 8).

Die weiteren gesetzlichen Mindestleistungen sind:

c) Wochenbettunterstützung nach Maßgabe der unter a und b bezeichneten Grundsätze bei normalem Verlauf des Wochenbettes für die Dauer von 4 Wochen nach der Niederkunft (§ 6 Abs. 4).

d) Ersatz der Beerdigungskosten beim Tode eines Versicherten im 20fachen Betrage des dem Krankengelde zu Grunde zu legenden Lohnes (§ 6 Abs. 5).

Die Mindestleistungen können von den Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen in folgendem Umfange statutarisch erweitert werden.

1) Das Krankengeld kann bis auf 75% des zu Grunde zu legenden Lohnes erhöht werden.

2) Der Unterstützung kann ein anderer und höherer Lohnbetrag, als unter b angegeben, zu Grunde gelegt werden; doch darf dieser Lohn 2 Gulden für den Arbeitstag nicht überschreiten.

3) Die Unterstützungsdauer kann bis auf ein Jahr ausgedehnt werden.

4) Das Beerdigungsgeld kann bis auf 50 Gulden festgesetzt werden (§ 9).

Die Unterstützungsansprüche beginnen für versicherungspflichtige Mitglieder mit dem

Beginn der Mitgliedschaft; für freiwillig beigetretene Mitglieder kann das Statut eine Karenzzeit von 4—8 Wochen festsetzen. Diese Bestimmungen gelten für alle Kassenarten mit Ausnahme der Bruderladen und Knappschaftskassen (§ 22, 47, 57, 58, 60).

Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen können durch Statut anordnen, daß Mitgliedern, die sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, das statutengemäße Krankengeld gar nicht oder nur teilweise gewährt wird (§ 24 Ziff. 2, § 47, 57).

15. Aufbringung der Mittel. Die Beiträge zu den Zwangskassen (Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen) werden gemäß §§ 25, 26, 33—35, 47 und 57) in Prozenten des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde zu legenden Lohnes (siehe oben sub 14) bemessen. Die Beitragslast entfällt zu zwei Dritteln auf die Arbeitnehmer und zu einem Drittel auf die Arbeitgeber; die letzteren haben die Beiträge auch für die Arbeiter vorschußweise zu zahlen, mit dem Recht, den auf den Arbeiter entfallenden Anteil bei der regelmäßigen Gehalts- und Lohnzahlung einzuhalten. Länger als einen Monat nach der Lohnzahlung darf der Arbeitgeber diese Einhaltung nicht verschieben, wenn er überhaupt auf die Rückerstattung der Arbeiterbeiträge rechnen will.

Der Anteil der Arbeitgeber kann auf mehr als ein Drittel der Gesamtbeiträge angesetzt werden, wenn dies in der Generalversammlung zuerst von der Vertretung der Arbeitgeber und dann von der Vertretung der Kassenmitglieder nach getrennter Beratung und in getrennter Abstimmung jedesmal mit absoluter Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

Die Beiträge der versicherungspflichtigen Personen, die keinen Geldlohn beziehen (mit Ausnahme der Volontäre), muß der Arbeitgeber nach dem Gesetz aus eigenen Mitteln bestreiten.

Dem Versicherten fallen die vollen Beiträge dann zur Last, wenn sie sich ihrerseits freiwillig der Versicherung angeschlossen oder freiwillig die Versicherung fortgesetzt haben. Das gleiche tritt aber auch für einen Teil der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder ein, nämlich für die Betriebsbeamten mit mehr als 1200 Gulden Jahresarbeitsverdienst und für die Volontäre.

Mitglieder, welche die Kasse durch Simulation geschädigt haben, können strafweise für bestimmte Zeit noch mit besonderen Beiträgen belastet werden.

Die Höhe der Beiträge ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnen. Für die Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen darf in der Regel nicht mehr als 3% des dem Krankengelde zu Grunde zu legenden Lohnes von den Versicherungspflichtigen erhoben werden. Mit Hinzurechnung der Beiträge der Arbeitgeber stellt sich sonach der als Regel innezuhaltende Höchstbetrag der Gesamtbeiträge auf 4½% des Lohnes. Unter Umständen kann indes hierüber — behufs Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen — hinausgegangen werden, wenn es in der Generalversammlung von den Vertretern sowohl der Kassenmitglieder als auch der Arbeitgeber nach gesonderter Beratung und in getrennter Abstimmung jedesmal mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossen ist.

Sind im Statut höhere als die gesetzlichen Mindestleistungen vorgesehen, so ist die regelmäßige Höchstgrenze für die Beiträge der Arbeiter 2% des Lohnes, für die der Arbeitgeber also in der Regel 1% des Lohnes. Der Beitrag kann in diesem Falle über die bezeichnete Grenze hinaus nur nach Errichtung der Kasse unter den eben bezeichneten erschwerenden Formen der Beschlußfassung gesteigert werden, darf jedoch 3% des Lohnes für die Arbeiter (also für die Arbeitgeber in der Regel 1½%) nicht überschreiten.

Ueber die Beiträge bei Bruderladen und Vereinskassen bestimmt das Gesetz nichts. Bezüglich der zur Durchführung der Versicherung zugelassenen Genossenschaftskassen sieht § 58 nur vor, daß die Beiträge der Arbeitgeber mindestens ebenso hoch sein müssen, wie sie nach dem Gesetze zu leisten wären.

Außer den Beiträgen sind von den Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen noch Eintrittsgelder von den freiwillig sich beteiligenden, nicht also auch von den versicherungspflichtigen Mitgliedern zu erheben. Die Höhe der Eintrittsgelder ist im Statut festzusetzen; mindestens muß jedoch das Eintrittsgeld dem vollen Beitrage für 6 Wochen gleich stehen (§ 13 Ziff. 5, § 47, § 57). Genossenschafts- und Vereinskrankenkassen dürfen ihre Mitglieder in Bezug auf das Eintrittsgeld nicht ungünstiger behandeln, als sie nach dem Gesetz gestellt sind (§§ 58 und 60).

16. Verhältnis zu anderen Leistungen. Die Ansprüche der Versicherten gegen Gemeinden, Korporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung oder gegen Dritte oder gegen die Unfallversicherungsanstalten und sonstige Kassen werden durch das Gesetz nicht berührt. Leisten Gemeinden, Korporationen oder Stiftungen nach den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen Unterstützungen für Personen und Zeiträume, für welche die Krankenkasse hätte eintreten müssen, so gehen die Ansprüche des Versicherten gegen die Krankenkasse bis zum Betrage der geleisteten Unterstützungen auf die Gemeinden, Korporationen oder Stiftungen über. Für den umgekehrten Fall ist den Krankenkassen

ein gleicher Regreß gegen die Gemeinden, Korporationen oder Stiftungen im Gesetz nicht ausdrücklich zugesprochen. Die Ansprüche der Versicherten gegen Dritte und gegen die Unfallversicherungsanstalten dagegen gehen, soweit sie mit den von den Krankenkassen geleisteten Unterstützungen konkurrieren, auf die Krankenkassen über (§§ 64 und 65).

17. Statistisches. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die sämtlichen im Reichsrat vertretenen Länder. Die Zahlen für 1889 erstrecken sich auf die Zeit vom 1. VIII. bis 31. XII.

	Jahr	Bezirkskrankenkassen	Betriebs- und Baukrankenkassen	Genossenschaftskrankenkassen	Vereinskrankenkassen	Summa
Anzahl der Kassen, die innerhalb des Jahres thätig gewesen sind	1890	549	1 459	673	59	2 740
	1889	532	1 352	540	34	2 458
Zahl der Mitglieder am Ende des Jahres	1890	499 082	531 230	233 384	270 816	1 534 512
	1889	432 964	461 047	185 774	230 594	1 310 379
Erkrankungsfälle (einschl. Entbindungen)	1890	237 035	316 349	77 674	166 625	797 683
	1889	71 684	141 982	34 941	104 511	353 118
Krankheitstage (einschl. Entbindungen)	1890	3 386 850	4 917 041	1 344 673	2 760 763	12 409 327
	1889	717 721	1 732 549	474 781	1 798 659	4 723 710
		In 1000 Gulden				
Laufende Kassenbeiträge	1890	3496,1	4042,2	1644,3	2307,3	11 489,9
	1889	1089,5	1884,6	635,2	1646,5	5 255,8
Gesamteinnahmen	1890	3617,5	4572,4	1747,6	2422,3	12 359,7
	1889	1125,2	2028,8	606,8	1722,1	5 542,9
Gesamtversicherungsleistungen (Krankengeld, ärztliche Hilfe, Arznei, Spitalverpflegung, Beerdigungskosten)	1890	2684,5	3773,9	1325,4	2313,0	10 096,7
	1889	556,7	1531,5	449,7	1452,6	3 990,4
Verwaltungskosten	1890	523,2	38,9	203,1	132,7	897,98
	1889	221,7	50,9	97,0	103,6	473,2

Im übrigen sei hier nochmals verwiesen auf die Artikel „Arbeiterversicherung in Deutschland" (I. Bd. S. 519 fg.), „Arbeiterversicherung in Oesterreich-Ungarn" (I. Bd. S. 530 fg.), „Hilfskassen" (oben, S. 473 fg.), „Knappschaftskassen" (oben, S. 679 fg.).

Litteratur:

I. Deutschland. Die sehr umfangreiche Litteratur über Ausgestaltung und Reform der Krankenversicherung wird hier übergangen. (Ausführliche Uebersichten hierüber bringen u. a.: Jahrb. f. Nat. N. F. 4, S. 484 ff.; Jahrb. f. Ges. u. Verw. 5, S. 271 ff. Popper, Gewerbliche Hilfskassen, Leipzig 1888, S. 116 ff. F. C. Huber, Ausbau und Reform des Krankenversicherungsgesetzes, Minden i. W. 1888, S. 112 ff. van der Borght, Ueber den Entwurf einer Novelle zum Krankenkassengesetz, in Jahrb. f. Nat. III. F. 1, S. 81 ff.). Die Statistik der deutschen Krankenversicherung wird in der Neuen Folge der „Statistik des Deutschen Reiches" (Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht) alljährlich veröffentlicht. Bis jetzt liegt die Statistik für 1885—1890 vor. (Vergl. dazu Bleicher, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung im „Statist. Jahrb. deutscher Städte" II. Jahrg. van der Borght, Die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung, im Allg. stat. Archiv, herausg. von G. v. Mayr, Jahrg. II, 1892. v. Mayr, Arbeiterversicherung und Sozialstatistik, im Arch. f. soz. Gesetzgeb. und Stat. Bd. I, 1888. Derselbe, Die Quellen der Sozialstatistik, Rom 1889. Die Besprechungen der statistischen Ergebnisse von Wirminghaus in den Jahrb. f. Nat., von Sombart und van der Borght im Arch. f. soz. Gesetzgeb. und Statistik u. a. m. Von sonstiger Litteratur sind zu erwähnen: Zeitschrift „Arbeiterversorgung" (Zentralorgan für Arbeiterversicherung), begr. von J. Schmitz. Balck, Die Krankenversicherung der Arbeiter, nach Gesetz und Praxis dargestellt, Wismar 1885. van der Borght, Die Simulation bei den Krankenkassen, II. Aufl., Aachen 1886. Bornhak, Die deutsche Sozialgesetzgebung, systematisch dargestellt, Freiburg i. Br. 1890. Gallus, Die 22 wichtigsten Fragen des Reichskrankenkassengesetzes, II. Aufl., Leipzig 1884. Görres, Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung, Freiburg i. Br. (im Erscheinen begriffen). Haepe, Das Krankenversicherungsrecht, Leipzig 1885. Lewald, Die praktische Durchführung des deutschen Krankenversicherungsgesetzes, im Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1885; Mugdan und Freund, Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbedeputation des Magistrats zu Berlin zum Krankenversicherungsgesetz, Berlin und Leipzig 1886 und 1888. Petersen und Philippsen, Entscheidungen der Hamburger Gerichte und des Hanseatischen Oberhandelsgerichts zu den Reichsgesetzen über die Krankenversicherung und die eingeschriebenen Hilfskassen, Hamburg 1887. Ragoczy, Die Wirkungen des Krankenkassengesetzes, Minden i. W. 1889. v. Woedtke, Artikel „Krankenversicherung" in Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, Freiburg i. Br. 1890. Von Kommentaren sind zu nennen: Ueber das Reichsg. v. 10. IV. 1892 von

Goetze (Berlin 1892), Hallbauer (Leipzig 1892), Hoeinghaus (Berlin 1892), Koehne (Stuttgart 1892), Rumpelt (Leipzig 1892), Stenglein (Berlin 1892), v. Woedtke, (Berlin und Leipzig, im Erscheinen begriffen), Zeller (München 1892) ꝛc. Außerdem sind zu erwähnen: Rogers Ausgabe des bayr. Gesetzes über die öffentliche Armenpflege und Krankenfürsorge v. 29. IV. 1869, II. Aufl., bearbeitet von Krais, Ansbach 1892. Rumpelt, Landw. Unfall- und Krankenversicherung in Sachsen, Leipzig 1888. Schicker, Krankenpflegeversicherung, Stuttgart 1889 u. a. m.

II. Oesterreich. Als fortlaufender Kommentar sind die vom Ministerium des Innern herausgegebenen „Amtl. Nachrichten über die Kranken- und Unfallversicherung" anzusehen; von zusammenfassenden Darstellungen sind namentlich zu erwähnen: Baernreither, Sozialreform in Oesterreich, in der Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung (Organ der Gesellsch. österr. Volkswirte). Bd. I (1892), Heft 1. — Verkauf, Die Krankenversicherung in Oesterreich, Jahrb. f. Nat. N. F. 17, S. 491 u. ff. — Derselbe, Die Novelle zum österr. Kranken-Versicherungsgesetz, Jahrb. f. Nat. N. F. 19, S. 276 u. ff. — Seltsam, Die Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung, übersichtlich und populär dargestellt, Wien.

Die Statistik der österr. Krankenversicherung findet sich in der vom Ministerpräsidenten dem Reichsrate mitgeteilten Veröffentlichung: „Die Gebahrung der Ergebnisse der Krankheitsstatistik nach dem G. v. 30. III. 1888 betr. die zur Krankenversicherung der Arbeiter eingerichteten Krankenkassen." Vgl. dazu Koegler, Die statist. Ergebnisse der österr. Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten u. Arbeiterkrankenkassen im Jahre 1889, in der Statist. Monatsschrift, Jahrg. XII, 1891.

R. van der Borght.

Kraus, Christian Jakob,

geboren am 27. VII. 1753 zu Osterode in Ostpreußen, studierte in Königsberg, wo er auch bei Kant hörte, und in Göttingen und wurde 1780 in Königsberg Professor der praktischen Philosophie, welche Stellung er bis zu seinem Tode, 25. VIII. 1807, einnahm. Seine akademische Lehrthätigkeit erstreckte sich, mit Ausnahme der Naturwissenschaft, auf sämtliche Disziplinen der philosophischen Fakultät, nämlich auf Encyklopädie, Staats- und Kameralwissenschaften, Philosophie, Philologie, Geschichte und Mathematik.

Kraus veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften nur folgende Uebersetzung in Buchform: Politische Arithmetik aus dem Englischen des Arthur Young, mit Anmerkungen, Königsberg 1779. — Aus seinem Nachlasse erschienen, herausgegeben von H. J. v. Auerswald, Herbart, Süvern und Hüllmann: Vermischte Schriften über staatswirtschaftliche, politische und andere wissenschaftliche Gegenstände, 8 Bde., Königsberg 1808—19 (Inhalt: Band I—IV, nach seinem Tode herausgegeben von Hans Jakob v. Auerswald (Regierungspräsident von Ostpreußen und Landhofmeister), Bd. I/II: Aufsätze über staatswirtschaftliche Gegenstände, Bd. III/IV: Encyklopädische Ansichten der Gelehrsamkeit; Bd. V/VI: Nachgelassene philosophische Schriften, mit Vorrede und Abhandlung von J. Fr. Herbart; Bd. VII: David Hume, Politische Versuche, von Neuem aus dem Englischen übersetzt; Bd. VIII: Das Leben des Prof. Kraus, dargestellt von J. Voigt (s. u.)). — Staatswirtschaft. Nach Kraus' Tode herausgegeben von Hans Jakob von Auerswald, 5 Teile, ebenda 1808—11 (Teil V führt auch den Titel: Angewandte Staatswirtschaft); dasselbe, neue unveränderte Ausgabe, 5 Teile, Breslau 1837. —

Kraus hat von seiner staatswirtschaftlichen Lehrkanzel in Königsberg aus durch den unmittelbaren Einfluß, den er als begeisterter Smithianer auf sein Auditorium ausübte, der Wissenschaft und speziell der Förderung des verständnisvollen Eindringens in das Smithsche System, zu dessen erstem deutschen Interpreten er sich berufen fühlte, mehr genützt als durch seine hinterlassenen Schriften oder vielmehr Kollegienhefte, die erst durch die sorgfältige Redaktion der oben genannten vier Herausgeber eine druckfertige Gestaltung gewannen. Seine akademischen Zuhörer haben den Samen der Smithschen wirtschaftlichen Prinzipien, den Kraus in sie gelegt, befruchtend weiter getragen, und wenn auch die Stein-Hardenbergsche Regenerationsperiode für Preußen erst herankommen mußte, ehe die Postulate des Smithianismus eine praktische Anwendung in der Leitung der Staats- und Verwaltungsangelegenheiten erfuhren, bleibt doch das Verdienst von Kraus, die Lehren Adam Smiths, von der Arbeit, „dem Grundmesser des Wertes aller Dinge", zuerst in Deutschland vertreten zu haben, unerschüttert. Seiner Befreundung mit den Lehren der englischen Wirtschaftsreformer war ein Studium der freien Verfassung Englands vorausgegangen und seine Uebersetzung von Humes Essays war nur der Zoll der Bewunderung der englischen Konstitution, geschaffen für den alles durchdringenden Geist der persönlichen Freiheit. Seine von 1786 an entstandenen Aufsätze über staatswirtschaftliche Gegenstände atmen in den ersten, im Todesjahre Friedrichs des Großen verfaßten Artikeln noch den Geist der Friedericianischen Periode, ihnen schließt sich die „angewandte Kameralwissenschaft", Bd. V seiner Staatswirtschaft, an; die in beiden Publikationen enthaltenen wirtschaftlichen Reformvorschläge beziehen sich lediglich auf Preußen. Er verteidigt darin die Freiheit des Getreidehandels, die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, die freie Teilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundeigentums, er polemisiert gegen das Salzmonopol der Seehandlung, das Ausfuhrverbot der Rohwolle und das Zunftwesen, dessen Aufhebung er unter Vorbehalt der Schadloshaltung seiner bisherigen Reservatrechte empfiehlt, er untersucht ferner die Gründe der Zunahmetendenz der Verschuldung der Landgüter und kommentiert von allgemeinen wirtschaftlichen Theoremen Arbeit und Arbeitslohn, Wert, Preis, Geld und Kapitalgewinn ꝛc. In seinen nachgelassenen philosophischen Schriften wird u. a. der interessante Versuch gemacht, den kategorischen Imperativ Kants und den Smithschen Begriff der Sympathie und des Gewissens in logische Beziehung zu einander zu bringen.

Vergl. über Kraus: Joh. Voigt, Leben des Professors Ch. J. Kraus, aus den Mitteilungen seiner Freunde und seinen Briefen dargestellt, Königsberg 1819 (Bd. VIII seiner „Vermischten Schriften"). — Strelin, Geschichte und Litteratur der Staats-

wissenschaft, Erlangen 1827, S. 80, 159. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 621. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 608 ff. — G. Krause, Beiträge zum Leben von Ch. J. Kraus, Königsberg 1881. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVII, Leipzig 1883, S. 66/68. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, II. Sektion, Teil XXXIX, ebenda 1886, S. 294/95. —

Lippert.

Kredit.

1. Begriff. 2. Arten der Kreditgeschäfte. 3. Unhaltbare Projekte. 4. Konsumtiver und produktiver K. Macleods Theorie. 5. Kritik der Produktivität des K. 6. Vollkommenste Ausbildung des Umlaufskredits. 7. Die Borgwirtschaft.

1. Begriff. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche bedeutet Kredit ein persönliches Vertrauen, das die Vorbedingung aller derjenigen Verkehrsgeschäfte bildet, bei denen der eine Teil in der Gegenwart irgend einen Wert dem anderen hingiebt und der letztere eine Gegenleistung in der Zukunft übernimmt. Viele Schriftsteller, wie Nebenius, Rau, B. Hildebrand, G. Cohn, A. Wagner u. a. legen nun auch bei der Definition des Kredits ausschließlich oder hauptsächlich Gewicht auf dieses Vertrauen, also auf ein subjektives, allein auf seiten des Kreditgebers wirksames Moment, neben dem manche allerdings auch noch die Fähigkeit des Kreditnehmers zur Erlangung dieses Vertrauens hervorheben. Andere dagegen, wie Roscher, Mill, Dietzel u. a. fassen die objektive Seite der Kreditgeschäfte ins Auge und definieren den Kredit als Befugnis zur Verwendung fremder Güter gegen das Versprechen einer Gegenleistung oder in ähnlicher Weise. Auch Knies betrachtet das Vertrauen des Kreditgebers nicht als das Wesen des Kredits, sondern nur als Vorbedingung, die Wertübertragung auf den Kreditnehmer aber als die Folge der Kreditgeschäfte; er betont seinerseits namentlich die Zweiseitigkeit des Kreditverhältnisses und definiert den Kredit als die Gattung von Güterübertragungen, bei denen der gegenwärtigen Leistung des einen sich eine zukünftige Leistung des anderen gegenüberstellt. Diesen Meinungsverschiedenheiten gegenüber dürfte es sich empfehlen, die schon von Rau gemachte Unterscheidung von Kredit und Kreditgeschäft festzuhalten. Der Kredit ist in dem üblichen Sinne des Wortes wirklich ein Vertrauen, das der Kreditgeber gewährt und der Kreditnehmer genießt; das Kreditgeschäft aber hat dieses Vertrauen zur Voraussetzung und ist die Vereinbarung über eine gegenwärtige Leistung für eine zukünftige Gegenleistung. Hier ist aber auch sofort zu bemerken, daß bei der Mehrzahl der Kreditgeschäfte der subjektive Kredit nur der Form nach vorhanden ist, indem die Gläubiger sich durch Unterpfänder gegen jeden materiellen Verlust volle Sicherheit geben lassen, wenn auch der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht auf die ursprünglich vereinbarte Art sollte erfüllen können. Das Vertrauen spielt in diesen Fällen also nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Nach der obigen Definition der Kreditgeschäfte können auch Pacht, Miete und Gebrauchsleihe zu diesen gerechnet werden. Knies thut dies ausdrücklich, während er die Uebertragung von Gütern ohne Gestattung der zeitweiligen Benutzung derselben (wie beim eigentlichen Deposit) ausschließt. Betrachtet man indes die Kreditgeschäfte vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte und faßt man diejenigen Arten derselben zusammen, die auch nach ihrer volkswirtschaftlichen Wirkung und Bedeutung eine innere Verwandtschaft besitzen, so wird man eine engere Beschränkung des Begriffs derselben als zweckmäßig erkennen. Hiernach nehmen wir ein Kreditverhältnis in volkswirtschaftlichem Sinne nur dann an, wenn einesteils das hingegebene Gut in das Eigentum des Empfängers übergeht und anderenteils als Gegenwert ein fungibles Gut ausbedungen ist. Als letzteres aber nehmen wir, da das naturale Darlehen nach voller Ausbildung der Geldwirtschaft volkswirtschaftlich so gut wie gar keine Bedeutung mehr besitzt, ausschließlich das Geld an.

2. Arten der Kreditgeschäfte. Die Kreditgeschäfte in dieser beschränkten Auffassung zerfallen nun in zwei Hauptklassen, je nachdem der hingegebene Wert aus Geld oder aus Gütern anderer Art besteht. Im ersteren Falle liegt ein Darlehen vor, wenn die zukünftige Leistung ebenfalls in der Zahlung von Geld bestehen soll, nämlich in der Rückzahlung der Schuldsumme und in der Zahlung der in der Regel vom Gläubiger ausbedungenen Zinsen. Bei dem Amortisationsdarlehen soll die Rückzahlung periodisch in kleinen Quoten, meistens in Verbindung mit der jährlichen Zinszahlung stattfinden. Eine eigentümliche Stellung nehmen die irregulären stets fälligen Depositen bei den Banken ein. Außerdem ist hier noch der Rentenkauf und die Kapitalversicherung gegen Prämienzahlung zu erwähnen. Bei dem ersteren braucht die hingegebene Summe überhaupt nicht zurückgezahlt zu werden, sondern der Gläubiger erwirbt durch dieselbe nur das Recht auf eine ewige oder auch zeitlich irgendwie begrenzte, z. B. während seiner Lebensdauer zahlbare jährliche Rente. Im Falle der Kapitalversicherung dagegen leistet er

Gläubiger nicht nur eine einmalige Zahlung in der Gegenwart, sondern er verpflichtet sich zu einer jährlichen Rentenzahlung an den Versicherer während seiner Lebensdauer oder eines anderen Zeitraums, und der Versicherer verpflichtet sich, nach Erfüllung der ein aleatorisches Element enthaltenden zeitlichen Bedingung ein bestimmtes Kapital zu zahlen.

Die zweite der oben erwähnten Hauptklassen umfaßt hauptsächlich den Verkauf auf Kredit, d. h. mit aufgeschobener Zahlung. Je nachdem das Verkaufsobjekt ein bewegliches oder ein unbewegliches Gut ist, haben die Kreditgeschäfte dieser Art verschiedene Formen und verschiedene wirtschaftliche Tragweite. Als eine den Uebergang von der ersten zur zweiten Klasse bildende Zwischengruppe sind diejenigen Kreditgeschäfte zu betrachten, bei denen das hingegebene Wertobjekt eine auf Geld lautende Forderung darstellt, für die also eine andere Geldforderung erworben wird. Solche Geschäfte finden namentlich im Bankbetriebe statt und man kann daher die bei ihnen zur Anwendung kommende Art des Kredits als Bankkredit bezeichnen. Zu den einfachsten Formen desselben gehört die Diskontierung eines Wechsels mittels Banknoten, die ja stets fällige Forderungen gegen die Bank darstellen — oder auch mittels Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Bankkunden, der dann durch Check oder auf andere Art jederzeit über sein Guthaben verfügen kann. Eine noch mehr verfeinerte Kreditform aber finden wir bei denjenigen Lombarddarlehen, die nicht in Geld ausgezahlt, sondern ebenfalls nur durch Gutschrift den Bankkunden als Grundlage des Giro- oder Checkverkehrs zur Verfügung gestellt werden. In diesem Falle gewährt die Bank dem Kunden der Form nach ein Darlehen, das sie ihm also in barem Gelde auszahlen müßte; der Kunde nimmt dieses aber nicht an, sondern verschafft sich dafür seinerseits wieder eine Geldforderung gegen die Bank in einer für ihn besonders zweckmäßigen Form. Dasselbe eigentümliche Verhältnis tritt auch ein, wenn die Bank ein Lombarddarlehen in ihren Noten gewährt. Wenn aber der erste Empfänger von Banknoten diese weiter in Zahlung giebt, so ergiebt sich ein Verhältnis, das man als übertragenen Kredit bezeichnen kann. Denn der zweite Empfänger giebt nicht demjenigen Kredit, von dem er die Noten erhält und der dadurch in der Regel irgend eine Verbindlichkeit tilgt, sondern er giebt der Bank Kredit, indem er das Vertrauen hegt, daß sie auf Verlangen ihre Noten einlösen werde und daß eben deswegen auch jeder andere die Noten als Zahlungsmittel annehmen werde. Die Form des übertragenen Kredits findet sich in ähnlicher Weise auch bei dem Staatspapiergelde, nur daß er in diesem Falle mehr in der (beschränkten oder unbeschränkten) Zahlungskraft als in der Einlöslichkeit der Geldscheine seine Stütze hat.

Der verzinsliche Darlehenskredit hat vom Standpunkte des Kreditgebers, selbst wenn das Darlehen volkswirtschaftlich schädlich wirkt, den Zweck, eine privatwirtschaftliche Kapitalanlage zu schaffen. Der Verkaufskredit, der sich an den Verkauf von Grundstücken knüpft, hat meistens ebenfalls den Zweck einer verzinslichen Kapitalanlage. Wir unterscheiden also nach dem Zwecke des Kredits einerseits Anlagekredit, der auf längere Zeit gewährt wird, um aus einem auf Geld lautenden Kapitalvermögensteile Zins oder Rente zu beziehen; andererseits aber Umlaufskredit, der den Zweck hat, den Güterumsatz zu erleichtern, von den Kreditgebern meistens nur auf kurze Zeit gewährt und von den Kreditnehmern nur zur Ergänzung ihres umlaufenden Kapitals benutzt wird. Zum Umlaufskredit gehört der mit dem Umsatz beweglicher Güter verbundene Verkaufskredit, den wir als Handelskredit bezeichnen wollen, und der Bankkredit mit Einschluß des Notenkredits. Der Umlaufskredit hat in der neueren Zeit durch die Ausbildung des Giro-, Check- und Clearinghaussystems (s. diese Art.) eine großartige Entwickelung erlangt und die Verwendung des effektiven baren Geldes als Umlaufsmittel im großen Verkehr immer mehr zurückgedrängt. Die Waren werden zu bestimmten Geldpreisen gekauft, aber nicht bar, sondern mit Wechseln oder Checks bezahlt, die ihrerseits wiederum nicht durch Barzahlung, sondern größtenteils durch Kompensation, in einem kleinen Restbetrage aber durch Ueberschreibung von Konto zu Konto der Banken bei einer Zentralbank erledigt werden. Das Geld behält also bei diesem System nur noch die Funktion als Wertmaß, dessen Unveränderlichkeit soweit wie möglich zu erstreben ist. — Das Kaufpapiergeld dient ebenfalls als Umlaufsmittel, ist aber keineswegs zu diesem Zwecke ausgegeben worden, sondern der Zweck ist einfach ein finanzieller und es nimmt daher auch in dieser Beziehung eine besondere Stellung ein.

Nach der Art der Sicherstellung des Gläubigers unterscheidet man Personal- und Realkredit. Bei dem ersteren in seiner einfachsten Art wird nur auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners im ganzen Rücksicht genommen. Eine Verstärkung der Sicherheit wird durch die ebenfalls auf Personalkredit gestützte Bürgschaft gewonnen, die ihre höchste Entwickelung in der Solidarhaft der Mitglieder ganzer Genossenschaften erreicht. Auch der Wechselkredit hat häufig den Charakter des reinen Personalkredits mit wechselmäßiger Haftung aller durch ihre Unterschriften Verpflichteten.

Die Anwendung des Personalkredits ist weit ausgedehnter, als man auf den ersten Blick glauben sollte. Bei privaten Darlehensgeschäften tritt er allerdings sehr in den Hintergrund, die öffentlichen Anleihen dagegen, namentlich die Anleihen der Staaten, werden fast ausschließlich auf den Personalkredit der Schuldner ausgegeben, da selbst, wenn irgend eine besondere Sicherheit bestellt würde, die Gläubiger oft gar nicht imstande sein würden, einem nichtzahlenden Staate gegenüber das Pfandobjekt in Besitz zu nehmen. Im Privatverkehr aber kommt der Personalkredit in großem Umfange vor beim Warenverkauf, sei es als einfacher Buch- oder als Wechselkredit; außerdem aber auch auf Seiten der Banken als Kreditnehmer, da diese für ihre Giro- und sonstigen Depositen in der Regel ihren Kunden keinerlei spezielle Sicherheit stellen. — Der Realkredit tritt hauptsächlich bei Darlehen und beim Verkauf von Immobilien auf. Je nach der Art des Unterpfandes ist er Hypothekar- oder Lombardkredit. Die wichtigste Art des letzteren beruht nicht auf der Verpfändung von Waren, sondern von Wertpapieren. In betreff der Sicherstellung der Banknoten s. d. Art. Banken (II. Bd. S. 12 fg.). Auf die Unterscheidung von privatem und von öffentlichem Kredit ist schon hingewiesen worden; im übrigen verweisen wir in betreff des letzteren auf den Art. Anleihen (I. Bd. S. 278 fg.) und Staatsschulden. Wir erwähnen hier nur noch die eigentümliche Stellung der staatlichen Zwangsanleihen, die von A. Wagner und anderen gar nicht zu Kreditoperationen gerechnet werden, weil eben die Freiwilligkeit der Wertübertragung nicht besteht. Aber das wesentliche Merkmal der Kreditoperation, die Ausgleichung einer gegenwärtigen durch eine künftige Leistung, ist vorhanden, und wie eine Expropriation noch immer in gewissem Sinne als ein Kauf und Verkauf anzusehen ist, wird man diese Anleihen auch als eine eigentümliche Art der Kreditoperationen betrachten dürfen.

3. Unhaltbare Projekte. Ueber das Papiergeld als ein besonderes Hilfsmittel zur Ausnutzung des Staatskredits s. d. Art. (V. Bd. S. 96 fg.). In betreff der Sicherstellung desselben sei hier nur noch die Frage berührt, weshalb nicht der Boden als Wertgrundlage eines Papiergeldes dienen kann, wie es Law (s. d. Art.) nach seinem ersten Projekte (keineswegs aber bei seiner Bankgründung in Paris) beabsichtigte und wie es später bei den auf die Nationalgüter fundierten Assignaten (s. d. Art. I. Bd. S. 949 fg.) wirklich versucht worden ist. Das öffentliche Vertrauen auf ein Papiergeld kann allerdings verstärkt werden, wenn der Staat für dasselbe noch ein spezielles Unterpfand in Grundstücken stellt. Aber das mit solcher Deckung ausgegebene Papiergeld ist ganz in demselben Maße der Gefahr einer Wertverminderung gegenüber den Waren ausgesetzt, wie das nur durch den allgemeinen Staatskredit getragene, denn seine Kaufkraft hängt, wenn auch nicht in einem bestimmt angebbaren Verhältnis, von der Größe der Emission ab. Wäre es gegen Metallgeld einlöslich, so würde die im Umlauf bleibende Summe vermöge der vorhandenen Sicherstellung durch Land nicht vergrößert werden. Wäre es aber nicht einlöslich, so würde die Deckung durch Land prinzipiell keine Sicherheit gegen übermäßige Vermehrung der Scheine darbieten. Thatsächlich könnte ja die Ausgabe in so engen Grenzen bleiben, daß das Papiergeld sich vollwertig neben dem Metallgelde zu behaupten vermöchte; aber dann wäre die Verpfändung von Domänen eine praktisch wenig bedeutende Formalität. Wenn aber etwa die Ausgabe des Papiergeldes in der Weise erfolgen sollte, daß der Staat allen privaten Grundbesitzern, die dies verlangten, etwa die Hälfte des Wertes ihres Landes als Darlehen gäbe oder die bereits vorhandenen Hypotheken bis zu diesem Betrage gegen Auszahlung der Gläubiger mit Papiergeld übernähme, so würde die Masse des letzteren — das natürlich Zwangskurs haben müßte — bald so enorm anschwellen, daß eine fortschreitende Wertverminderung desselben unvermeidlich wäre. Es fehlte eben die notwendige Rückströmung desselben zu seiner Quelle, die es allein möglich macht, daß sich die jeweilig umlaufende Menge dem Bedürfnisse der Cirkulation ohne erhebliche Aenderung des allgemeinen Preisniveaus anpaßt. Solche Bedenken erheben sich auch noch gegen das von Cieszkowski vorgeschlagene System, das ebenfalls den Bodenwert zur Basis des Wertes der Umlaufsmittel macht, die Schwierigkeiten aber in geschickter Weise zu heben sucht. Cieszkowski will ein verzinsliches hypothekarisch versichertes Papiergeld, sogenannte Rentenbillets, ausgeben, und er sieht in den Pfandbriefen der preußischen Landschaften den Anfang der Verwirklichung seines Planes. Nur sollen seine Rentenbillets wirklich als Geld dienen und mit einem festen Werte — abgesehen von dem täglich zu berechnenden Zinszuwachse — umlaufsfähig sein, was dadurch erreicht werden soll, daß der Staat sie bei seinen Kassen wie bares Geld zu ihrem Nominalwerte annähme und daß sie auch im Privatverkehr gesetzliches Zahlungsmittel wären. Ihre Stückelung darf allerdings nicht zu klein sein, damit die Zinsberechnung sich nicht mit gar zu minimalen Beträgen zu befassen habe; Cieszkowski glaubt, daß für Frankreich der kleinste Nominalwert eines Rentenbillets nicht unter 100 Frcs. hinabgehen dürfe, und bei diesem würde nach dem damaligen Stande des Zinsfußes die Zinsvergütung täglich 1 Centime betragen. Es würde daher noch immer Raum genug für die Verwendung von Metallgeld bleiben. Bis sich die neue Einrichtung vollständig eingebürgert hätte, könnte man die Einlöslichkeit der Rentenbillets gegen bar etwa sieben Tage nach Sicht (wie bei den englischen Bankpostbillets) zugestehen, doch würde die Einwechselung ohne Zweifel nur selten verlangt werden; später aber soll die Einlöslichkeit grundsätzlich aufhören. Die Rentenbillets sollen nach Cieszkowski zunächst gedeckt werden durch Hypotheken auf die Staatsdomänen und den Grundbesitz der Gemeinden bis zur Hälfte des Wertes, sowie durch privilegierte Hypotheken auf den privaten Grundbesitz bis zur Höhe des Kapitalwertes der Grundsteuer, so daß also gewissermaßen der Anteil des Staates an dem Grundeigentum der Privaten zur Schaffung des neuen Umlaufsmittels mit verwertet würde. Die auf Staatsrechnung ausgegebenen Billets sollen namentlich zur Einziehung anderer Staatsschuldverschreibungen dienen, wodurch zugleich die Mittel zu ihrer Verzinsung verfügbar werden. Die Grundbesitzer können aber auch privatim Rentenbillets gegen Hypotheken bis zur Hälfte des Wertes ihres Eigentums aufnehmen, aber immer nur durch

Vermittelung der Zentralausgabeanstalt. Zur Befriedigung des Bedürfnisses von Industrie und Handel nach kurzfristigem und Wechselkredit sollen besondere Banken als Vermittler dienen, die ihrerseits von der Zentralanstalt die bereits durch Hypotheken gedeckten Billets gegen Hinterlegung von Aktien oder sonstigen Wertpapieren erhalten. Die Zentralanstalt würde es hiernach in ihrer Gewalt haben, eine übermäßige Emission von Billets durch Beschränkung ihrer Kreditgewährung zu vermeiden; aber Czieskowski glaubt gar nicht an die Möglichkeit einer Ueberfüllung der Cirkulation, weil die Rentenbillets nicht, wie das zinslose Geld, genötigt wären, stets so schnell wie möglich in den Umlauf zurückzukehren, sondern als sichere Kapitalanlage beliebig lange im Portefeuille gehalten werden könnten. Allerdings ist die Gefahr der Ueberemission bei einem verzinslichen Umlaufsmittel geringer als bei dem gewöhnlichen Papiergelde, aber deshalb doch keineswegs ausgeschlossen, zumal diejenigen, die in Rentenbillets Kredit nähmen, doch überwiegend die Absicht haben würden, mittels derselben ihre Kaufkraft zu bethätigen. Namentlich würde auch bei stark angeregter Unternehmungslust solcher Kredit leicht in übergroßem Maßstabe zu Spekulationszwecken verlangt und dadurch eine alle Preise steigernde Nachfrage nach Waren, Aktien rc., also eine Wertverminderung des Umlaufsmittels herbeigeführt werden. Auch sind die bisherigen Erfahrungen mit verzinslichem Papiergelde (französische Assignaten in ihrer ersten Periode, spanische Vales, österreichische Reichsschatzscheine rc.) keineswegs befriedigend. Bei günstiger Finanzlage des Staates und vorsichtig beschränkter Emission können ja ohne Zweifel verzinsliche und gut gedeckte Staatsrentenscheine mit kleinem Nennwerte auch als Umlaufsmittel Verwendung finden, wenn sie auch wegen der fortwährenden Zinsberechnung weniger bequem sind, als gewöhnliches Papiergeld: der Czieskowskische Plan aber, nach welchem solche Scheine das Hauptmittel der Cirkulation werden sollten und die Nominalsumme derselben möglicherweise bis zur Hälfte des Wertes des gesamten Grundeigentums im Staate emporgetrieben werden könnte, läßt jedoch die praktischen Bedingungen der Wirklichkeit gar zu sehr aus dem Auge.

4. Konsumtiver und produktiver K. Macleods Theorie. Der Zweck des Kreditnehmens ist entweder ein konsumtiver oder ein produktiver. Im ersteren Falle sucht der Kreditbedürftige die Unzulänglichkeit seines Einkommens, im letzteren die Unzulänglichkeit seines Kapitals auszugleichen. Vor der Ausbildung der kapitalistischen Produktionsweise war der konsumtive Kredit so überwiegend, daß man die produktive Seite des Kredits gänzlich übersah und alles Zinsnehmen für Wucher (s. d. Art.) erklärte. Die Gläubiger suchten in der That meistens aus der Notlage, dem Leichtsinne oder der Verschwendungssucht der Schuldner, nicht aber aus der Beteiligung an den produktiven Unternehmungen derselben ihren Vorteil zu ziehen. Gegenwärtig spielt der konsumtive Kredit noch eine große Rolle bei den Staatsschulden, soweit diese durch schlechte Finanzwirtschaft, verfehlte Unternehmungen oder unglückliche Kriege entstehen. Zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Konsumtionskredit bei den ärmeren Klassen in den nur zu häufigen Fällen einer zeitweiligen Notlage müßte noch mehr durch gemeinnützige Einrichtungen geschehen, als gegenwärtig durch die öffentlichen Leihhäuser (s. d. Art.) — die ursprünglich als Wohlthätigkeitsanstalten (monts de piétés) entstanden sind — geleistet wird.

Die produktive Bedeutung der meisten Kreditgeschäfte unter den heutigen Verhältnissen hat zu der Meinung geführt, daß der Kredit überhaupt einen selbständigen Produktionsfaktor, eine besondere Form des Kapitals bilde. Macleod, der bekannteste Vertreter dieser Ansicht, giebt allerdings zu, daß durch den naturalwirtschaftlichen Kredit, z. B. ein Darlehen von Getreide, eine Kapitalvermehrung nicht bewirkt werde. In der Geldwirtschaft aber erlangt nach seiner Auffassung der Kredit eine dem Kapital äquivalente Bedeutung und in betreff des Handels- und Bankverkehrs stellt er geradezu den Satz auf, daß merkantiler Kredit merkantiles Kapital sei. Diese Anschauung erklärt sich aus seiner engen und rein privatwirtschaftlichen Auffassung des Kapitals, daß für ihn nur Kaufkraft und „Circulating power" darstellt. Kapital ist, wie er sagt, alles, womit man Geschäfte machen kann, oder was man umsetzen kann zur Erzielung eines Gewinnes, oder was dazu dient, ein Einkommen zu erwerben. Wenn ein Kaufmann für 1000 £ Waren kauft, diese aber nicht bar, sondern mittels eines auf 1000 £ lautenden Zahlungsversprechens in Wechselform bezahlt und sie in drei Monaten für 1500 £ verkauft, so macht er bei 4% Diskont einen Gewinn von 490 £, den er seinem Kredit verdankt; hätte er ein bares Kapital von 1000 £ zur Verfügung gehabt, so hätte er einen um 10 £ größeren Gewinn erzielt, aber dem Wesen nach hat sich sein Kredit für ihn in gleicher Weise als produktiv erwiesen, wie ein Geldkapital. Auch hat die auf Kredit gestützte Nachfrage auf die Marktpreise denselben Einfluß, wie die mit Hilfe des baren Geldes ausgeübte. So kann also durch den Kredit gewissermaßen der Ertrag der nächstbevorstehenden Produktionsperiode vorweggenommen und wie umlaufendes Kapital ausgenutzt werden. Das zweckmäßigste Mittel dazu ist die Ausstellung von Wechseln, die durch die künftige Produktion gedeckt sind, und die Umwandlung derselben in schlagfertige Geldkaufkraft durch Diskontierung, sei es gegen Noten oder gegen Gutschrift in der Form stets fälliger Depositen.

5. Kritik der Produktivität des K. Betrachtet man aber diese Vorgänge vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, so ist klar, daß die Gesamtsumme des objektiven Kapitals durch dieselben nicht vergrößert wird, sondern daß nur eine Aenderung der Verteilung der reellen Kapitalgüter stattfindet, mit

der allerdings im allgemeinen eine Erleichterung des Güterabsatzes und dadurch eine Beförderung der Produktion verbunden ist. Kauft ein Fabrikant Rohstoff von einem Produzenten auf Kredit, so ist der den Besitzer wechselnde Rohstoff allein ein objektives Kapitalgut; neben demselben entsteht eine Forderung als Bestandteil des Kapitalvermögens des Verkäufers und eine Schuld als Belastung des Kapitalvermögens des Käufers. Diese beiden privatwirtschaftlichen Vermögenselemente aber heben sich bei der volkswirtschaftlichen Summierung der Vermögen auf und es bleibt also nur die volkswirtschaftlich ohne Zweifel nützliche Bewegung des objektiven Kapitalgutes aus der Hand des Produzenten in die des Verarbeiters. Hier wird nun der Rohstoff durch die Anwendung von Arbeit und Kapital in ein Fabrikat von höherem Werte umgewandelt, das als marktbereite Ware im Lager des Fabrikanten wieder als Teil des objektiven umlaufenden Kapitals erscheint. Wird diese Ware nun etwa wieder auf Kredit an einen Großhändler verkauft, so geht sie als objektives Kapitalgut in dessen Lager über, ist also damit dem letzten Ziele ihrer wirtschaftlichen Bewegung wieder um einen Schritt näher gerückt. Zugleich aber entsteht wieder eine Forderung und eine Schuld, die sich volkswirtschaftlich gegenseitig aufheben. Nun mag der Großhändler seine Ware auf Kredit an den Kleinhändler, dieser sie wieder auf Kredit an die Konsumenten verkaufen, es zeigt sich stets, daß der Kredit nur die Bewegung der objektiven Kapitalgüter durch die verschiedenen Abschnitte des Produktions- und Handelsbetriebes erleichtert und beschleunigt; daß er gewissen Personen die Verfügung über eine größere Menge von Kapitalgütern zu Erwerbszwecken verschafft, als sie sonst erlangen könnten, daß er aber nicht nur nicht die Gesamtmenge der objektiven Kapitalgüter vergrößern kann — was selbstverständlich ist —, sondern auch wegen der Ausgleichung der entstehenden Forderungen und Schulden die Gesamtsumme der Aktiva des Kapitalvermögens nicht vermehrt. Aber man könnte vielleicht darauf hinweisen, daß der Verkäufer, wenn er mit einem Wechsel bezahlt wird, den er diskontieren kann, auf diese Weise früher wieder in den Besitz des flüssigen Kapitals gelangt, dessen er bedarf, um seinen eigenen Betrieb fortzusetzen; müßte er auf die bare Zahlung seiner Forderung warten, so bedürfte er eines größeren eigenen Kapitals und dieses Mehr wird ihm jetzt durch den Kredit ersetzt. Aber auch bei diesen Geschäftsoperationen liegt normalerweise für die volkswirtschaftliche Betrachtung nur eine Uebertragung bereits vorhandener Kapitalgüter vor. Der Fabrikant z. B. kauft mittels des Ertrags des diskontierten Wechsels Rohstoffe, Wolle oder andere Produktionsmittel, die bereits fertig auf dem Lager der Verkäufer liegen, also Bestandteile des objektiven umlaufenden Kapitals bilden; oder er bezahlt damit Löhne an seine Arbeiter, die nur ihrerseits Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände kaufen, die bis dahin als objektive Kapitalgüter in den Läden auf Absatz warteten. Dem Kredit als vorweggenommener freier Kaufkraft steht also andererseits fortwährend ein großer, noch nicht abgesetzter, gewissermaßen aufgestauter Lagervorrat von Gütern aller Art gegenüber. Im Beharrungszustande des wirtschaftlichen Prozesses wird ein gewisses Verhältnis zwischen diesem Gütervorrate und der durchschnittlich vorhandenen Kreditkaufkraft bestehen; wird der normale Kreditverkehr aus irgend einem Grunde vermindert, so stockt der Abfluß aus jenem Vorrate, die Aufstauung nimmt zu, die Preise sinken, bis schließlich durch Abnahme der Produktion wieder ein Gleichgewicht hergestellt wird. Wird dagegen die auf Kredit beruhende Kaufkraft ungewöhnlich vermehrt, so nehmen die Lager rasch ab und die Preise steigen, da die Produktion nicht sofort nachrücken kann. Eine solche Ausdehnung des Kreditverkehrs erscheint aber in der Regel als ein M i ß b r a u c h des Kredits und führt fast immer zu schweren Rückschlägen und Krisen, da in Zeiten aufgeregter Spekulation die Vermehrung der Kreditkaufkraft ohne irgend eine regelnde Beziehung zu den Vorräten und der Bewegung der Waren im größten Uebermaß möglich ist, z. B. durch Lombardierung von Wertpapieren oder auch durch Blankokredite, Gefälligkeitswechsel ꝛc.

Aber selbst bei einem anscheinend unbedenklichen, schon längere Zeit dauernden volkswirtschaftlichen Beharrungszustande kann doch die Kreditentwickelung eine ungesunde und mißbräuchliche sein. Unzweifelhaft ist dies der Fall, wenn das Schlußglied der Kette der Kreditgewährungen unsicher und fehlerhaft ist, d. h. wenn ein großer Teil des E i n k o m m e n s der Konsumenten durch Kredit vorweggenommen ist, wenn also die B o r g w i r t s c h a f t, auf die wir unten noch zurückkommen werden, in bedeutendem Umfange besteht. Wenn jemand z. B. das erst nach einem Vierteljahre fällige Einkommen schon jetzt verzehrt hat und nun bis zu jenem Zeitpunkte auf Kredit lebt, so kann er alsdann zwar seine Gläubiger befriedigen, aber er muß sofort für das folgende Vierteljahr eine neue Rechnung eröffnen und somit wird, wenn er stirbt oder erwerbsunfähig wird, fast mit Gewißheit eine ungedeckte Schuld übrig bleiben. Die erste Bedingung eines soliden Systems des Umlaufskredits ist demnach, daß die eigentlichen

Konsumenten die Mittel zur Verfügung haben, um die gekauften Waren sofort zu bezahlen, wenn sie auch aus Bequemlichkeit, Gewohnheit oder Schlendrian die Zahlung hinausschieben. Aber auch wenn diese Bedingung erfüllt ist, bleibt es bedenklich, wenn die Produzenten lediglich auf die Erwartung eines künftigen Absatzes hin, also nicht auf Grund eines vollzogenen Verkaufs von Waren, deren Bezahlung allerdings noch aussteht, Kredit nehmen. Thatsächlich geschieht dies allerdings oft in großem Maßstabe. Die Kreditnehmenden werden dann gewissermaßen bloße Absatzvermittler für die Produzenten der von ihnen übernommenen Waren, aber mit ungewöhnlichem Risiko für diese, da jene das Eigentum an den Waren erhalten. Die Hoffnung auf den künftigen Verkauf mit Gewinn wird sich häufig nicht verwirklichen, statt des Gewinnes kann Verlust eintreten. Das korrekte Verfahren besteht offenbar nur darin, daß jeder an der Produktions- und Handelsbewegung beteiligte Unternehmer seinerseits nur Verpflichtungen eingeht, die durch ihm zustehende Forderungen aus bereits abgeschlossenen Verkäufen (wobei also die Preise endgiltig feststehen) gedeckt sind.

6. Vollkommenste Ausbildung des Umlaufskredits. Die letzten Abnehmer müssen, wie schon bemerkt, unmittelbar zahlungsfähig sein, wenn auch die Zahlung aus irgend welchen Gründen, im Ausfuhrhandel z. B. infolge der Entfernung des Käufers und der Transportdauer, erst später erfolgt. Werden nun die sämtlich durch vollzogene Verkäufe gedeckten Forderungen durch Wechsel dargestellt, die von Banken diskontiert werden, und zwar durch Einräumung von Guthaben, über die durch Checks verfügt werden kann, so wird nur den letzten Abnehmern mit hinausgeschobener Zahlungspflicht wirklicher Kredit gewährt, die an der Produktion und dem Handel beteiligten Geschäftsleute übergeben und nehmen untereinander nur formalen, momentanen Kredit, der nur den Zweck hat, eine fortlaufende Abrechnung und Ausgleichung der Forderungen zu ermöglichen. Jeder erhält ja für seine Forderungen schlagfertige, d. h. auf Geld lautende Kauf- oder Zahlungskraft und er kann daher seine eigenen Zahlungsverbindlichkeiten sofort erfüllen, sei es unmittelbar im Giroverkehr, sei es durch Vermittelung eines Clearinghauses. Dieser vollkommenste Zustand des Kreditverkehrs setzt aber voraus, daß jeder Unternehmer bei dem Beginne seines Geschäfts so viel flüssiges Kapitalvermögen besitzt, daß er die erste Geschäftsperiode, nämlich bis zur Erreichung des Gleichgewichts zwischen ausgehendem und eingehendem umlaufenden Kapital mit eigenen Mitteln, also ohne Kreditnehmen durchmachen kann. Dieser Zustand ist allerdings in keinem Lande vollständig verwirklicht; aber je günstiger das Verhältnis des eigenen Kapitals jedes Unternehmers zu dem auf Kredit übernommenen ist, um so gesicherter ist der Gang der Volkswirtschaft, weil um so weniger Gefahr besteht, daß leichtsinnige Spekulationen mit fremden Mitteln unternommen werden. Je vollständiger die Forderungen und Gegenforderungen in einem centralen Clearinghause sich ausgleichen, um so günstiger dürfen die Kreditverhältnisse beurteilt werden. Noch unmittelbarer zeigt sich die Solidität dieser Verhältnisse bei ausgebildetem Abrechnungssystem in der Größe der Summe der stets fälligen Depositen, die die Grundlage der auf Kredit beruhenden Umlaufsorganisation bilden. Diese Summe, die in England über 600 Mill. £ beträgt, stellt, abgesehen von den nicht kaufmännischen Depositen, der Hauptsache nach den Wert der unfertigen und fertigen Waren dar, die im britischen Großbetriebe zu jeder Zeit in der Produktions- und Handelsbewegung begriffen sind. Wenn z. B. A für 1000 £ Waren an B verkauft hat, so entsteht durch die Diskontierung des darauf hin gezogenen Wechsels ein Bankdeposit von diesem Betrage (wenn wir von dem Diskont absehen). Dieses Guthaben mag nun A durch Checks auf die Konten von C, D ꝛc. übertragen, aber es bleibt noch immer als Wertrepräsentant der betreffenden Ware in der Gesamtsumme der Depositen erhalten. Nun aber verkaufe B diese Waren an die letzten Abnehmer, die sie als fertige Verbrauchs- oder Gebrauchsgegenstände endgiltig vom Markte nehmen, und diese Käufer mögen ebenfalls Konten bei einer Bank haben und mittels Checks bezahlen. Dann verschwindet mit den aus der Handelsbewegung ausgeschiedenen Waren auch der obige Posten von 1000 £, denn nunmehr wird auch ungefähr die Zeit gekommen sein, wo B den von der Bank übernommenen Wechsel bezahlen muß, was einfach dadurch geschieht, daß 1000 £ von seinem Konto abgesetzt werden. Mittlerweile hat aber die kontinuierliche Produktion auch wieder neue Waren auf den Markt gebracht, deren Verkauf die Entstehung eines entsprechenden neuen Bankdeposits veranlaßt. Bezahlen die letzten Abnehmer der fertigen Waren nicht mit Checks, sondern bar, so entsteht auch ein Teil der Bankdepositen durch Bareinlagen seitens der letzten Verkäufer; aber dieser wird immer annähernd dadurch aufgewogen, daß andere Bankkunden dann zum Zwecke der Lohnzahlung oder auch eigener Käufe ihr Guthaben durch Entnehmen von baren Summen vermindern.

Aus dem Obigen ergiebt sich, daß der Kredit, selbst wenn er Zukunftserwartungen zur Bethätigung von Kaufkraft vorwegnimmt, dennoch selbst im privatwirtschaftlichen Sinne

kein neues Kapital schafft, sondern nur anderswo vorhandenes den Kreditnehmenden zuführt. Durch solches Benutzen von bloßen Erwartungen wird aber der Volkswirtschaft keineswegs ein Gewinn bereitet, sondern er bildet vielmehr eine mißbräuchliche Ausdehnung des Kredits. Seine Dienste als Umlaufsvermittler leistet er in der vollkommensten Weise, wenn er innerhalb der Bahn der Güter von der Rohstofferzeugung bis zum letzten Abnehmer ausschließlich in der Form von bloß momentanem Abrechnungskredit auftritt, was voraussetzt, daß alle Beteiligten bei dem Beginne ihrer Unternehmungen mit genügendem eigenen Kapital ausgestattet sind. Der Wert des ungedeckten, Zahlungsausstand gewährenden Kredits als Mittel, diese Güterbewegung zu beschleunigen oder zu vermehren, wird meistens bedeutend überschätzt, indem man übersieht, daß dieses Mittel zu großen Uebeln führen kann und nur auf Kosten des soliden und sicheren Ganges der Volkswirtschaft anwendbar ist. —

7. Die Borgwirtschaft. Das schlimmste Hindernis für die Ausbildung einer soliden Kreditorganisation ist die Borgwirtschaft, besonders wenn sie mit übermäßiger Ausdehnung des Konsumtionskredits verbunden ist. Wenn das Einkommen der letzten Abnehmer der Waren immer schon im voraus belastet ist, so sind auch die Forderungen der letzten Verkäufer nicht gesichert; wenn die ersteren unregelmäßig und mit unbestimmt großer Verspätung bezahlen, so wollen sich auch die letzteren ihren Lieferanten gegenüber nicht an feste Zahlungstermine binden, ein laxer, ungesicherter und ungeregelter Buchkredit erhält die Ueberhand und das oben skizzierte Kreditumlaufssystem mit seinen strengen, auf Wechseln und Checks beruhenden Formen kann sich nicht entwickeln. Dazu kommt die Schädigung der Reellität des Detailhandels und der Interessen des zahlenden Publikums durch die Preisaufschläge, durch die die Händler sich für die Verluste, die ihnen aus dem Borgsystem erwachsen, schadlos zu halten suchen. Es fehlt nicht an Versuchen gegen dieses in Deutschland sehr verbreitete System anzukämpfen und in weiten Kreisen des Konsumentenpublikums ist man auch durchaus bereit, alles sofort oder etwa an jedem Monatsende zu bezahlen, wobei man dann billigerweise einen Rabatt von dem unter der Voraussetzung des Borgens gestellten Preise verlangen kann. Aber viele Gewerbtreibende sind aus Konkurrenzfurcht und aus Mißtrauen gegeneinander abgeneigt, sich förmlich zu einer solchen Reform durch Beitritt zu einem Barzahlungsverein zu verpflichten und dadurch wird oft das Zustandekommen des Vereins überhaupt verhindert. Immerhin sind an manchen Orten einige Fortschritte zum Besseren gemacht worden: es werden z. B. Halbjahrs- oder Vierteljahrsrechnungen ausgeschrieben und für Barzahlung Rabatt gewährt. Künstlich kombinierte Rabattsparsysteme (Ausgabeversicherung nach Art einer in London gebildeten General Expenditure Assurance Company) haben bisher keinen erheblichen Erfolg gehabt. Dagegen haben die Konsumvereine viel dazu beigetragen, die Gewohnheit des Barzahlens im Publikum weiter zu verbreiten. Freilich sind manche Familien besonders in der Arbeiterklasse durch zeitweilige Notlage gezwungen, ihre gewöhnlichen Lebensbedürfnisse auf Kredit zu kaufen und es werden sich daher auch immer Händler finden, die sich auf ein gewagtes und nicht selten wucherisches Borgen einlassen. Jedenfalls ist die strengere Regelung der Zahlung der Konsumenten die Vorbedingung für eine bessere Organisation des Verkehrs zwischen Großhandel und Kleinhandel. Daneben aber bedarf es im größeren Geschäftsverkehre noch weiterer Fürsorge zur Vermeidung von Schädigung durch unzuverlässige Kreditnehmer, insbesondere einer zweckmäßigen Organisation des Auskunftswesens (s. d. Art. I Bd. S. 983 fg.). Diesem Zwecke dienen namentlich die Vereine „Kreditreform“, die bereits in mehr als 400 Handelsplätzen bestehen und 1892 ihren zehnten Verbandstag in Berlin gehalten haben. In Deutschland gehörten in diesem Jahre zu dem Verbande 217 selbständige Vereine, 111 Filialen und eine Vertretung, im Auslande 44 Vereine, 23 Filialen und 6 Vertretungen. Die Zahl der Mitglieder der 238 Vereine, über die nähere Angaben vorlagen, betrug über 27000, und das Netz der Korrespondenten des Verbandes umfaßte in diesem Jahre beinahe 12000 Adressen im In- und Auslande. — Ueber die Organisation und die verschiedenen Formen der Anwendung des Kredits vergl. die Art. Banken, Clearinghouse, Darlehenskassenvereine, Giroverkehr, Hypothekenwesen, Kreditgenossenschaften, Papiergeld, Staatsschulden, Wechsel.

Litteratur:

Nebenius, Der öffentliche Kredit, Karlsruhe in Baden, 2. Aufl., 1829. K. Dietzel, System der Staatsanleihen, Heidelberg 1856. Ad. Wagner, Die Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862. Derselbe, Art. „Credit“ in Rentzsch's Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1866. G. Cohn, Wesen und Wirkung der Kreditgeschäfte in der Zeitschr. f. Staatsw., 1868. S. Oppenheim, Die Natur des Kapitals und des Kredits, Mainz 1868–74. Knies, Der Kredit (2. Abteilung von „Geld und Kredit“), Berlin 1876 (hier sind auch die früheren Arbeiten des Verfassers über diesen Gegenstand zusammengefaßt). Jevons, Geld und Geldverkehr. Deutsche Ausg., Leipzig 1876. Schraut, Die Organisation des Kredits, Leipzig 1883. Cieskowski, Du Crédit et de la Circulation, 2. éd., Paris 1847. Cernuschi, Mécanique de l'échange, 2. éd., Paris 1866. Richelot, Une révolution en économie politique, Paris 1863 (Die Kapital- und Kreditlehre Macleods). Macleod, Elements of political economy, London 1858, S. 243 ff. Derselbe, Theory and Practice of banking, 2. ed., London 1866. Ferraris, Principii di scienza bancaria, Milano 1892. Vergl. auch die Litteraturangaben zu den oben angeführten Artikeln.

Lexis.

Kreditgenossenschaften.

1. Wirtschaftliche Bedeutung. 2. Begriffsbestimmung. 3. Hauptgrundsätze. 4. Organisation und sittliche Bedeutung. 5 Geschäftsbetrieb. 6. Genossenschaft und Kapitalgesellschaft. 7. System Schulze-Delitzsch und Raiffeisen. 8. Statistische Mitteilungen über a) Deutschland, b) Oesterreich, c) Italien, d) Rußland, e) Frankreich, f) Belgien, g) Großbritannien.

1. Wirtschaftliche Bedeutung. Gewerbliche Vorbildung und Kapital sind die unumgänglichen Erfordernisse für jeden Geschäftsbetrieb. Für die erstere haben hauptsächlich Staat und Gemeinde zu sorgen, das Kapital dagegen muß sich der Bedürftige selbst beschaffen. Ebensowenig wie ein Recht auf Arbeit kann ein Recht auf Kapital oder Kredit anerkannt werden, denn beides muß in seinen Konsequenzen zur Auflösung unserer heutigen Wirtschaftsordnung führen. Die Entwickelung unserer Industrie aber stellt andererseits an des einzelnen Kapitalkraft stets größere Anforderungen. Die notwendige Ergänzung des Kapitals ist der Kredit, und zwar ein solcher, welcher eine nutzbringende Anwendung gestattet, denn der Kredit kann auch unter Bedingungen gewährt werden, die den Kreditnehmer zum Kreditgeber in wirtschaftliche Abhängigkeit bringen. Der Kapitalist findet die Betriebsmittel für sein Unternehmen in seinem Kapital und in der auf dem Kapital beruhenden Kreditfähigkeit. Ist auch für den Kredit die persönliche Tüchtigkeit nicht gleichgiltig, so tritt sie doch wenigstens im Großbankverkehr mehr oder minder hinter die gebotene reale Sicherheit zurück.

Aus dem Besitz des eigenen oder dem auf Grund des Kredits angeliehenen Kapitals folgt zum großen Teil die Macht des Großbetriebes und das Uebergewicht des Großindustriellen über den, der über diese Hilfsmittel nicht verfügt. Das Kapital ermöglicht die Rohstoffe oder Halbfabrikate im Großen unter günstigsten Bedingungen gegen bar einzukaufen, Maschinen zur Massenherstellung der Ware zu beschaffen, den Betrieb stets konkurrenzfähig zu halten und für den Verkauf der Produkte die günstigste Zeit abzuwarten.

2. Begriffsbestimmung. Je mehr nach dieser kapitalistischen Richtung die wirtschaftliche Entwickelung fortschreitet, desto schwieriger wird die Lage des kleinen Gewerbetreibenden und Landwirts, die sich nur selten in dem Besitze von Betriebsmitteln befinden, welche ihnen einen erfolgreichen Wettbewerb auf dem wirtschaftlichen Markte ermöglichen. Der eigentliche Bankkredit ist diesen Kreisen regelmäßig verschlossen, einmal weil es sich hier um kleine Summen handelt, und dann auch, weil die Betreffenden nicht in der Lage sind, die in diesem Verkehr erforderlichen Sicherheiten zu leisten. Derartige Verhältnisse haben vielfach dahin geführt, die kleinen Gewerbetreibenden zur Aufgabe ihrer Selbständigkeit zu zwingen und sie in den Dienst der Großbetriebe zu stellen. Wo es an dem nötigen Betriebskapital fehlt, müssen Rohstoffe und Werkzeuge auf Kredit gekauft und dann um vieles teuerer bezahlt werden, oder die Gewerbetreibenden fallen in die Hände von Wucherern. Der Kredit in seiner gefährlichsten Gestalt wird in Anspruch genommen. Schließlich müssen noch die fertiggestellten Waren um jeden Preis abgegeben werden, nur um Geld flüssig zu machen und drängende Gläubiger zu befriedigen. Nicht nur, daß der Umsatz ein geringer ist, auch die Herstellungskosten sind verhältnismäßig groß, und der Gewinn verschwindet fast gänzlich, wenn die Ware Käufer finden soll.

Hier kann nur eins helfen, die Vereinigung nach dem altbewährten Grundsatz: was der Eine nicht allein zu erreichen vermag, dazu muß er sich mit anderen verbinden. Es handelt sich um die Demokratisierung des Kredits. Die Kreditgenossenschaft ist es, welche „durch Vereinigung mehrerer kleinen Kräfte, von denen keine in ihrer Vereinzelung der Aufgabe nur annähernd gewachsen wäre, einen der größten Mißstände unseres sozialen Lebens, der unseren gewerblichen (und bäuerlichen) Mittelstand in seiner Selbständigkeit bedroht, zu beseitigen, und den Unbemittelten den Weg zum Emporkommen zu eröffnen vermag. Wirklich gelingt es ihr bei irgend vernünftigem Erfassen der Sache, Alle, die sich durch Erfüllung der übernommenen Pflichten, durch Redlichkeit und Ordnung in Haushalt und Erwerbe, kredit w ü r d i g zeigen, kredit f ä h i g zu machen, und so dem sittlichen Halt ihrer Mitglieder die unentbehrliche wirtschaftliche Unterlage zu geben" (Schulze-Delitzsch).

Für die Geschichte der Kreditgenossenschaften nehmen wir auf den Artikel „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (III. Bd. S. 308 fg.) Bezug und behandeln im folgenden die wirtschaftliche Bedeutung, wobei wir uns wesentlich an deutsche Verhältnisse halten, die im allgemeinen auch für das Ausland zutreffen.

Während es dem einzelnen Handwerker oft gar nicht oder nur gegen unmäßige Zinsen möglich ist, einen Betrag von 100 M. auf Kredit aufzubringen, sind 10 Handwerker ohne Schwierigkeit imstande, 1000 Mark zu erhalten, wenn sie sich einer für alle und alle für einen verbürgen. In der Kreditgenossenschaft liegt die Lösung der Frage, wie der kleine Gewerbetreibende und Landwirt sich die Vorteile des Kapitals zugänglich machen könne. Die Kreditgenossenschaften bilden die Kanäle, durch welche das Geld aus den Großbanken

bis in die Werkstatt des Handwerkers, in die Wirtschaft des Bauern geleitet wird. Die Rufe nach weiterer Dienstbarmachung der Reichsbank für die Interessen des Handwerkers und Bauern sind völlig unbegründet, es bedarf keiner gesetzlichen Maßnahmen mehr, um diesen Ständen Kapital zuzuführen, die vorhandenen Einrichtungen reichen hierzu aus. Die Genossenschaft ist die Vermittlerin für den Großbankkredit dieser Klassen.

3. Hauptgrundsätze. Die Hauptgrundsätze für die Kreditgenossenschaft sind die folgenden:

1) Die Vorschußsucher sind die Träger des Unternehmers [1]).

2) Der Geldverkehr ist geschäftsmäßig geordnet.

3) Die Mitglieder sind zur Bildung von Geschäftsanteilen verpflichtet, die durch regelmäßige kleine Einzahlungen und durch Zuschreibung der auf die Geschäftsguthaben fallenden Anteile vom Gewinn erfolgt.

4) Der Geschäftsbetrieb ist ein gemeinschaftlicher.

5) Die Mitgliederzahl ist eine nicht geschlossene, der Beitritt steht allen offen, die den Bedingungen des Statuts genügen. Der Austritt ist unter Einhaltung gewisser Kündigungsfristen gestattet.

6) Fremde Gelder werden unter gegenseitiger Haftung der Mitglieder aufgenommen.

Der letzte Punkt bedarf zunächst einer kurzen Erörterung. Bis zu dem Genossenschaftsg. vom 1. V. 1889 beruhten alle Genossenschaften in Deutschland auf der unbeschränkten Solidarhaft der Mitglieder. Es hatte sich dies aus der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwickelung der Genossenschaften ergeben. Nur in Deutschland bestand aber diese ausschließlich zuläsig weitgehendste Haftung. Die Verhältnisse hatten dann dahin geführt, daß sich neben derselben noch die Zulassung einer beschränkten solidaren Haftpflicht als erforderlich herausstellte. Dieselbe ist durch G. vom 1. V. 1889 eingeführt. In Betreff der Kreditgenossenschaften hat die Praxis jedoch bereits gezeigt, daß die beschränkte Haftpflicht auf deren weitere Ausbreitung nicht den von manchen — den Genossenschaften ferner stehenden — Kreisen erwarteten Einfluß ausüben wird. Neu gegründete Kreditgenossenschaften finden auf der beschränkten Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht den erforderlichen Kredit, um lebensfähig zu werden. Das sozialreformatorische Genossenschaftswesen des Frhrn. v. Broich hat eifrig für die Bildung solcher Genossenschaften agitiert, nur in geringer Anzahl sind dieselben zustande gekommen und bereits beginnt sich ein Teil derselben aufzulösen, da sie nicht den notwendigen Kredit finden; ein Fall, der bei der unbeschränkten Haftpflicht kaum je eingetreten ist, vorausgesetzt, daß die Genossenschaft nicht infolge Mißwirtschaft das Vertrauen verloren hatte. So wird denn in Deutschland auch in Zukunft überall da, wo nicht die Kreditgenossenschaft bereits ein bedeutendes Vermögen besitzt, oder besondere lokale Verhältnisse zur Annahme von beschränkter Haftpflicht drängen, für die nächste Zukunft für die Kreditgenossenschaften die unbeschränkte Haftpflicht die maßgebende bleiben. Bei Erlaß des Genossenschaftsgesetzes haben sich in diesem Sinne auch die großen Genossenschaftsverbände ausgesprochen. — Durch die Kreditgenossenschaft erhalten die Mitglieder in der Regel das Betriebskapital zu dem Preise, den das Geld im Bankverkehr hat mit einem geringen Aufschlag zur Deckung der Unkosten, Bildung von Reserven ꝛc. Im Jahre 1850 mußte eine der ersten Kreditgenossenschaften zu Delitzsch von ihren Mitgliedern noch $14^1/_2$% nehmen, und dies war billig im Verhältnis zu dem Zins, den die Genossen vorher hatten zahlen müssen. Heute ist der durchschnittliche Zinssatz bei den Genossenschaften etwa $5^1/_2$%; entsprechend also haben die Kreditgenossenschaften ihren Mitgliedern die Produktionskosten verbilligt.

Die seitens der Genossenschaft von dem Vorschußnehmer verlangte Sicherheit besteht nur in der Stellung eines Bürgen, wenn sie nicht in anderer Art geboten werden kann. Zu Unrecht wird daher das Verlangen nach Hilfe der Reichsbank für den Handwerkerstand damit begründet, daß die unbemittelten Handwerker nicht in der Lage seien, die verlangte Sicherheit zu stellen und daher an den Vorteilen der Genossenschaften keinen Teil hätten. Kreditunfähig ist nur, wer auch nicht einen Bürgen stellen kann; wem aber nicht einmal der Genosse und Freund traut, dem kann auch die Genossenschaft kein Vertrauen entgegenbringen, und dem könnte auch die Reichsbank nicht helfen. Von gleich unrichtigen Voraussetzungen geht auch die Forderung nach Einführung einer Kredit- und Verlustversicherung aus und wird deswegen undurchführbar. Im Anschluß an eine Kreditgenossenschaft kann jeder fleißige und strebsame Gewerbetreibende den seinen Verhältnissen entsprechenden Kredit finden.

4. Organisation und sittliche Bedeutung. Die

1) Bereits entwickelte Kreditgenossenschaften haben in Deutschland wohl früher auch an Nichtmitglieder Darlehen gewährt, das Genossenschaftsg. vom 1. V. 1889 aber verbietet die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder, insoweit derselbe in der Darlehnsgewährung besteht, um den genossenschaftlichen Charakter zu erhalten. Rechtlich ist dieser freilich von einer Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Kreis der Mitglieder nicht abhängig, sondern er ist allein durch den Umstand bedingt, daß die Träger des Unternehmens Personen und nicht Kapitalteile, daß letztere nur ein Ausfluß der Mitgliedschaft sind.

Organisation ergiebt sich nach dem Genossenschaftsgesetz derart, daß der Vorstand die unbeschränkte Vertretung hat, der Aufsichtsrat die Kontrolle ausübt und die Mitglieder ihre Rechte in der Generalversammlung, wo ein jedes nur eine Stimme hat, geltend machen. Zweckmäßig ist es, die Mitglieder an der Verwaltung soweit teilnehmen zu lassen, als dies mit einer einheitlichen Geschäftsführung irgend verträglich ist. Dadurch übt die Genossenschaft auch einen wesentlich erzieherischen Einfluß aus, bildet die Mitglieder in der Selbstverwaltung und lehrt dieselben größere Verhältnisse richtig beurteilen. Der sittliche Wert der Genossenschaft macht sich ferner noch darin geltend, daß die Mitglieder an pünktliche Einhaltung geschäftlicher Verpflichtungen gewöhnt werden, daß sie die wirtschaftliche Bedeutung und Notwendigkeit des Kapitals würdigen lernen und endlich darin, daß sie durch regelmäßige Einzahlungen auf Geschäftsanteile zur Bildung von Ersparnissen angehalten werden.

5. Geschäftsbetrieb. Der Geschäftsbetrieb der Kreditgenossenschaften ist sehr mannigfacher Art: hauptsächlich besteht er in der Gewährung von Vorschüssen, sodann in dem Kauf von Forderungen für hergestellte und verkaufte Waren (Diskontierung) und bei entwickelterem Betriebe in dem Kontokorrentverkehr. Daneben betreiben die bankmäßig entwickelten Vereine auch die sonst im Bankverkehr üblichen Geschäfte (An- und Verkauf von Wertpapieren, Inkasso und dergl.).

Es kann die Frage entstehen, wo hört unter solchen Verhältnissen die Genossenschaft auf, wo beginnt die Großbank? Es hat den Schein der Berechtigung für sich, die bankmäßig entwickelten Vereine auch zu den Banken zu zählen, und es giebt auch bei den Genossenschaften Fälle, in denen der genossenschaftliche Charakter abgestreift und das Geschäft auf die Erzielung hoher Dividenden gerichtet ist, wo man nur ungern mit dem kleinen Gewerbetreibenden arbeitet und es vorzieht, Großindustrielle und Großgrundbesitzer heranzuziehen, da an denselben „mehr zu verdienen ist". Doch zur Ehre der Genossenschaften gehören solche Fälle zu den Ausnahmen, und gerade die bedeutendsten Kreditgenossenschaften, deren Umsatz nach hunderten von Millionen zählt, setzen ihren Stolz darein, ihre Herkunft nicht zu verleugnen und mit der gleichen Bereitwilligkeit sich dem kleinsten Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellen und die Geschäftsanteile derart zu normieren, daß auch für den Unbemittelten die Einzahlungen möglich sind — wie sie dem Industriellen ein Kontokorrent einräumen, auf dem der Umsatz Hunderttausende beträgt. Die von dem Anwalte des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes F. Schenck herausgegebenen „Jahresberichte" ergeben, daß jene Genossenschaften, in denen die „Dividendenjäger" die Richtung bestimmen, sehr selten anzutreffen sind. Wie freilich das beste System mißbräuchlich angewendet werden kann, so auch die Kreditgenossenschaft.

6. Genossenschaft und Kapitalgesellschaft. Im Laufe der Jahrzehnte, in denen die Kreditgenossenschaften bereits segensreich gewirkt haben, haben auch eine Anzahl derselben sich in Aktiengesellschaften umgewandelt, wenn der Geschäftsbetrieb einen bankmäßigen Charakter angenommen hatte, oder wenn die Leiter glaubten, in der kapitalistischen Gesellschaftsform besser ihre persönlichen Interessen wahrnehmen zu können. Der letztere Umstand hat auch zu Umwandlungen geführt, die nur Zwergbildungen von Aktiengesellschaften ergaben und als solche von vornherein den Keim des Untergangs in sich trugen. Man pflegt in den Fällen des Uebergangs zur Aktiengesellschaft die Versicherung abzugeben, daß in der neuen Form die alten genossenschaftlichen Grundsätze würden weiter befolgt werden. Dies mag hier und da zutreffen, wenigstens so lange dieselben Personen an der Spitze bleiben, die auch die Genossenschaft geleitet haben, und wenn sich die Umwandlung aus der Entwickelung ergab. Im Prinzip aber sind Genossenschaft und Aktiengesellschaft derart verschieden, daß sie garnicht imstande sind, die gleichen Ziele zu verfolgen; dort handelt es sich um die möglichst billige Beschaffung des Kredits für die Mitglieder, hier um die Erzielung hoher Dividenden, dort sind die Träger des Instituts die Kreditbedürftigen, hier die Kapitalisten, welche aus ihrem Gelde einen möglichst hohen Gewinn ziehen wollen. Nie kann die Aktiengesellschaft auf die Dauer in der gleichen Weise das Kreditbedürfnis der Minderbegüterten befriedigen wie die Genossenschaft, sie kann sie insbesondere nicht zu Mitgliedern heranziehen und kann ihnen nicht die Möglichkeit bieten, durch die Zulassung kleinster Einzahlungen auf die Geschäftsanteile Kapitalisten zu werden. Die Aktiengesellschaft kann daher auch nicht in der gleichen Weise wie die Genossenschaft als Sparkasse dienen und die Mitglieder zum Sparen anspornen. Ganz gewiß ist es ja in der Regel ein Triumph und ein Zeichen der Bedeutung der Kreditgenossenschaft, wenn sie im Laufe der Jahre die Frage in Erwägung ziehen kann, ob sie zur Kapitalgesellschaft übergehen soll, denn daß es überhaupt hierzu gekommen ist, ist allein der genossenschaftlichen Organisation zu verdanken, ohne welche die Beteiligten nur zum geringsten Teile an die Bildung einer Kapitalgesellschaft hätten denken können. Für genossenschaftliche Ziele aber ist ein solches Institut, das die kapitalistische Form angenommen hat, verloren, und diese Erwägung war auch einer der Gründe, aus denen sich

Schulze-Delitzsch schließlich für die Zulassung der beschränkten Haftpflicht neben der unbeschränkten Haftpflicht entschied, denn durch Annahme jener ist es auch diesen Kreditgenossenschaften möglich, sich bei weiterer Ausdehnung des Geschäftsbetriebes den genossenschaftlichen Charakter zu erhalten. Durch die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes allein geht eine Kreditgenossenschaft nicht ihres Charakters verlustig, und es ist daher verfehlt, solche Genossenschaften mit großem Umsatze und bedeutendem Vermögen als kapitalistische Banken zu betrachten, ihr ganzes Wesen, ihre Organisation und ihre Ziele geben ihnen als Personalgesellschaften eine ganz andere Richtung, als sie den Kapitalgesellschaften innewohnt.

Nicht minder wichtig wie für die Gewerbetreibenden ist die Kreditgenossenschaft für die kleinen Landwirte. Die Genossenschaften kommen ihrer Natur nach jedoch hier nur für die Befriedigung des Personalkredits in Betracht, um das umlaufende Kapital zu beschaffen. Dieser Kredit wird beansprucht zur Anschaffung von Rohstoffen, Saatgut, Vieh, für Arbeitslöhne ꝛc. Dieses Kapital ersetzt sich regelmäßig in 6—12 Monaten. Für die Befriedigung des Realkredits sind die Genossenschaften ungeeignet, da sie infolge des leicht wechselnden Mitgliederbestandes nicht auf so lange Zeit Geld aufzunehmen vermögen, um ihrerseits das Kapital auf lange Fristen oder unkündbar gegen amortisationsweise Tilgung ausleihen zu können.

7. System von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen. Es bestehen in Deutschland, Italien, Oesterreich Kreditgenossenschaften (nach dem System Raiffeisen; s. den einen anderen Standpunkt vertretenden Art. „Darlehnskassenvereine" II. Bd. S. 906 fg.), deren Mitglieder nur Landwirte sind, und die sich ausschließlich die Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses zur Aufgabe gestellt haben. Derartige Kassen werden in Deutschland und Oesterreich seitens der Regierung durch Unterstützungen und ähnliche Maßnahmen nach jeder Richtung hin gefördert, und in der lebhaftesten Weise wird für deren Gründung agitiert unter dem Vorgeben, daß die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften nicht imstande wären, den landwirtschaftlichen Kreditanforderungen zu genügen. Die wesentlichsten Unterschiede des Schulzeschen und des Raiffeisenschen Systems sind folgende: die Schulzeschen Genossenschaften vereinigen in sich alle Berufsklassen und sehen gerade in diesem Umstande die Möglichkeit der Ausgleichung der Kreditbedürfnisse der verschiedenen Klassen; je mannigfacher die Zusammensetzung, desto wahrscheinlicher ist, daß die Genossenschaft den Ansprüchen der Mitglieder gerecht werden kann, da in den verschiedenen Berufsklassen auch zu verschiedenen Zeiten Geld flüssig ist und Geld gebraucht wird. Besonders bei den Landwirten stellt sich das Geldbedürfnis meist zu gleicher Zeit ein, und eine Kasse die nur Landwirte als Mitglieder hat, muß daher, wenn sie keine Unterstützung genießt, bereits hierdurch in Schwierigkeiten geraten. Die Raiffeisenschen Kassen beschränken sich nur auf Landwirte, die ihnen gewährten Unterstützungen lassen sie die hierin beruhende Gefahr überwinden. Die Schulzeschen Genossenschaften nehmen ihren Wirkungskreis — unbeschadet der Kontrolle — so groß, daß sie durch ihre eigenen Geschäfte bestehen können, die Raiffeisenschen Kassen beschränken den Geschäftsbetrieb auf einen kleinen Kreis, wodurch die Leistungsfähigkeit geschwächt wird; jene legen ein großes Gewicht auf die Ansammlung von Geschäftsanteilen, diese erklären den Landwirt für unfähig, regelmäßige Einzahlungen zu leisten: die zahlreichen Landwirte, die bei den Schulzeschen Genossenschaften Mitglieder sind, widerlegen diese Voraussetzung, selbst warme Verteidiger des Raiffeisenschen Systems haben den Mangel an Geschäftsanteilen als einen Mißstand bezeichnet und in der amtlichen Begründung des neuen deutschen Genossenschaftsgesetzes ist es ausdrücklich abgelehnt, dieser Eigentümlichkeit der Raiffeisenschen Kassen Rechnung zu tragen. Die Schulzeschen Genossenschaften besolden die Vorstandsmitglieder nach ihren Leistungen, die Raiffeisenschen Kassen lassen dieselben im Ehrenamt ihre Obliegenheiten erfüllen und stellen einen besoldeten „Rechner" an. Der Hauptunterschied der beiden Systeme aber liegt in der Befristung der Kredite.

Schulze-Delitzsch, von dem wirtschaftlichen Grundsatz ausgehend, daß niemand auf längere Zeit Geld ausleihen darf, als ihm die Verfügung darüber zusteht, verlangte Darlehnsgewährung auf kurze Zeit, da die Genossenschaften Geld nur gegen verhältnismäßig kurze Kündigungsfrist erhalten. Raiffeisen hielt kurz befristeten Kredit für den Landwirt für nicht ausreichend, forderte Ausleihung auf 10 Jahre und länger, dann aber, um den Verein zu sichern, Vorbehalt einer jederzeitigen vierwöchigen Kündigungsfrist. Mit Recht wies Schulze demgegenüber darauf hin, daß diese Kündigungsklausel die lange Darlehnsfrist illusorisch machte, und daß ihr Gebrauch den Landwirt, der das Kapital der langen Frist entsprechend anlegt, ruinieren müßte.

In der Ausleihung eines Kapitals auf 10 Jahre mit jederzeitiger vierwöchiger Kündigungsfrist liegt ein innerer Widerspruch, und doch beruht wesentlich hierauf das Raiffeisensche System.

Eine Besonderheit der Raiffeisenschen Kassen liegt endlich auch in dem Ausschluß der Verteilung von Dividenden, worin ihr gemeinnütziger Charakter zum Ausdruck kommen soll, die Schulzeschen Genossenschaften halten dieselbe gerade für geeignet, die Bildung von Geschäftsanteilen, den Sparsinn und damit das Vereinsvermögen zu fördern. Nachdem das neue deutsche Genossenschaftsgesetz den Ausschluß der Dividendenverteilung erschwert hat, suchen die Raiffeisenschen Kassen dieselbe auf Umwegen beizubehalten.

Ein großer Teil der nach Raiffeisenschen Grundsätzen begründeten Kassen hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr den Schulzeschen Prinzipien zugewendet; es ist dies besonders in Hessen und Süddeutschland der Fall. —

Im übrigen unterstehen in Deutschland die Genossenschaften beider Systeme den gleichen Gesetzen. Nur in Italien unterscheiden sie sich noch dadurch, daß dort die Raiffeisenschen Kassen (eingeführt durch Dr. Wollemborg) auf der unbeschränkten Haftpflicht, die Volksbanken (Luzzatti) auf der beschränkten Haftpflicht beruhen.

Wie unrichtig die Behauptung ist, daß die Kreditgenossenschaften nach dem Schulzeschen System nicht das Kreditbedürfnis der Landwirte befriedigen, oder daß die Landwirte nicht den Ansprüchen dieser Genossenschaften genügen können, geht aus der Beteiligung der Landwirte an diesen Genossenschaften hervor. So gehörten im Jahre 1890 zu 986 Schulzeschen Kreditgenossenschaften, die zu der Statistik des „Jahresberichts" berichteten, 136 633 selbständige Landwirte neben 130 356 Handwerkern; diese Genossenschaften dienen also der Landwirtschaft nicht weniger wie dem Gewerbe. Und ein ähnliches Verhältnis zeigt sich in Oesterreich und Italien. In Rußland besteht der Mitgliederbestand der Kreditgenossenschaft nach Schulze-Delitzschschem System sogar fast ausschließlich aus Landwirten. —

Aus den kleinsten Anfängen hervorgegangen bilden die Kreditgenossenschaften heute eine wirtschaftliche Macht, sie bieten das Mittel, um jeden kreditwürdigen Gewerbetreibenden, Landwirt und Arbeiter, auch kreditfähig zu machen. Die deutschen Kreditgenossenschaften haben den gleichen Bestrebungen in Oesterreich, Belgien, Italien, Frankreich und Rußland zum Vorbilde gedient.

8. **Statistische Mitteilungen.** Wir lassen nun aus einzelnen Ländern einige statistische Uebersichten folgen, die am deutlichsten von der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Genossenschaften sprechen.

a) Deutschland.

Rechnungsjahr	Anzahl	Berichtende Vereine	Mitgliederanzahl	Geschäftsguthaben der Mitglieder in 1000 M.	Reservefonds in 1000 M.	Fremde Gelder in 1000 M.	Vorschüsse inkl. Prolongationen in 1000 M.	Zu Bildungszwecken überwiesen in M.
1860	300	133	31 603	1 386	201	7 177	25 435	?
1865	839	498	169 595	13 329	1 229	52 970	202 710	?
1870	1272	740	314 656	40 347	3 643	137 997	622 855	?
1875	1726	815	418 251	83 542	8 428	330 165	1 495 648	?
1880	1895	906	460 656	102 029	16 398	364 450	1 447 526	39 881
1885	2118	896	458 080	107 841	21 582	401 801	1 533 841	34 674
1890	3910	1072	518 003	117 080	28 475	453 826	1 641 574	40 588

Unter der „Anzahl" befinden sich die Kreditgenossenschaften nach System Schulze, Raiffeisen, von Broich, unter den berichtenden Vereinen dagegen nur solche nach Schulzeschem System. v. Broichsche Kassen bestehen etwa 20—30 mit unbedeutenden Erfolgen, ein Teil derselben ist aus Mangel an Kreditfähigkeit bereits wieder in der Auflösung begriffen. Nach dem System Raiffeisen giebt es etwa 1300 Kassen. Im Jahre 1890 betrugen bei 364 dieser Vereine die Aktiva 17 184 362 M., die Passiva 17 011 439 M. Die Mitgliederzahl belief sich auf 33 166. Für 1891 wurde der Gesamtumsatz der dem Neuwieder Verbande zugehörigen 735 Kassen auf 30 Millionen M. bei 70 000 Mitgliedern geschätzt.

Am 31. V. 1891 beruhten auf der unbeschränkten Haftpflicht 3746, auf der beschränkten Haftpflicht 146 und auf der unbeschränkten Nachschußpflicht 18 Kreditgenossenschaften.

Ausdrücklich anerkannt wird in der amtlichen Begründung zu dem Genossenschaftsgesetz vom 1. V. 1889, daß die Genossenschaften von einer Krisis, wie sie die Aktiengesellschaften im verflossenen Jahrzehnt heimgesucht hat, verschont geblieben sind; die Zahl der Konkurse betrug in den Jahren von 1875 bis 1886 nur 36.

b) Oesterreich.

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine registriert	Anzahl der Vereine nicht registriert	Berichtende Vereine	Am Jahresschluß ausstehende gewährte Kredite in 1000 fl.	Geschäftsanteile fl.	Reservefonds fl.	Zahl der Mitglieder	Fremde Gelder in 1000 fl.
1873	1111		189	68 493	6 527 458	670 617	65 358	23 051
1878	926	192	873 [1])	120 195	19 424 945	3 638 928	299 867	106 153
1881	973	156	743	170 238	20 415 411	4 980 265	296 648	128 278
1886	1178	122	1178 [1])	240 814	26 496 000	10 159 000	504 814	217 939
1889	1366	98	1366 [1])	238 554	29 478 000	13 133 000	501 169	264 940

Galizien und Krakau nimmt im Genossenschaftswesen eine gesonderte Stellung ein. Nach den Berichten des Anwalts des dortigen Verbandes ergiebt sich für die Kreditgenossenschaften (alle nach Schulzeschem System):

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsanteile fl.	Reservefonds fl.	Fremde Gelder fl.	Summa der gewährten Kredite während des Jahres fl.
1874	54	35	13 496	708 046	41 587	1 184 001	2 600 000
1880	112	112	54 991	2 469 574	219 876	6 437 440	18 719 454
1883	162	160	97 070	4 095 633	454 914	11 551 863	32 604 323
1889	196	182	132 196	4 511 271	937 300	15 099 452	45 443 953

In Ungarn bestanden 1889 723 Kreditgenossenschaften (fast durchweg nach Schulzeschem System). Bei 297 Genossenschaften betrugen die Geschäftsanteile 21 107 000 Gulden, die Reserven 1 457 000 Gulden, die fremden Gelder 30 064 000 Gulden.

c) Italien. Folgende Tabelle zeigt die Entwickelung der Volksbanken nach Schulzeschem System.

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine	Geschäftsanteile Lire	Reservefonds Lire	Fremde Gelder Lire	Vorschüsse und Diskont Lire
1870	50	19 000 000	1 000 000	2 000 000	?
1875	109	37 000 000	8 000 000	113 500 000	? (1876: 382 078 000)
1880	140	42 500 000	11 000 000	180 000 000	422 000 000
1885	423	79 300 000		327 000 000	? (1883: 609 768 120)
1887	608	104 000 000		427 600 000	? (1886: 1 147 500 000)

Nach Raiffeisenschem System bestehen ca. 40 Kassen mit sehr geringem Umsatz.

d) Rußland. Kreditgenossenschaften nach Schulzeschem System:

Rechnungsjahr	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsanteile in Rubel	Reservefonds in Rubel	Fremde Gelder in Rubel	Während des Jahres gewährte Kredite in Rubel
1872	79	13 714	187 322	20 929	369 468	1 110 358
1877	657	132 693	3 109 535	178 576	4 352 710	14 492 283
1882	727	204 405	5 625 981	620 582	7 414 763	22 081 397
1888	720	197 447	6 062 487	1 181 682	9 643 940	25 962 281

714 von den 720 Vereinen haben nur Landwirte als Mitglieder.

1) Nur registrierte Vereine. Die Kreditgenossenschaften beruhen auf dem Schulzeschen System. Ueber die Raiffeisenschen Kassen, welche mit Staatsmitteln gegründet werden, fehlt eine Statistik.

e) Frankreich. Es bestehen nur etwa 20 Kreditgenossenschaften, von denen nur wenige eine wirtschaftliche Bedeutung zu erlangen vermocht haben. Diese Genossenschaften stehen unter der Leitung eines katholischen Priesters de Besse.

f) Belgien. Die Kreditgenossenschaften beruhen auf dem Schulzeschen System, sie sind wenig zahlreich, doch die bestehenden haben sehr gute Erfolge erzielt.

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsanteile Frcs.	Reservefonds Frcs.	Fremde Gelder Frcs.	Am Jahresschluß ausstehende Kredite Frcs.
1869	8	8	2 547	435 338	12 121	444 262	626 937
1877	?	17	9 342	1 673 065	82 697	2 845 328	3 679 901
1881	?	19	10 413	1 983 658	141 095	4 175 550	4 850 435
1890	16	15	10 724	2 109 416	279 243	6 154 920	6 279 932

g) Großbritannien. Nur in verschwindender Anzahl sind Kreditgenossenschaften vertreten. Zu der Statistik für 1889 berichteten nur 5 derartige Genossenschaften mit 1115 Mitgliedern. Der Großbetrieb hat in England mehr als in anderen Staaten den Stand der kleinen Gewerbetreibenden verdrängt. In Schottland bestehen eine große Anzahl kleiner Banken mit genossenschaftlichem Charakter aber ohne genossenschaftliche Organisation, die erste Volksbank ist erst 1888 in Edinburg begründet.

Litteratur:

Vergl. die Litteratur zu dem Aufsatz „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (III. Bd. S. 324); ferner Crüger: „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern" (Jena 1892) und die daselbst verzeichnete Litteratur.

Hans Crüger.

Kriegsversicherung s. Lebensversicherung.

Kries, Karl Gustav,

geboren am 7. VI. 1815 in Ostrowitt bei Neuenburg in Westpreußen, studierte in Breslau und Berlin Mathematik, Geschichte und Staatswissenschaften, habilitierte sich 1839 als Privatdozent für Geschichte in Breslau, las seit 1842 auch über Staatswissenschaften, deren außerordentliche Professur ihm 1844 für die nämliche Hochschule übertragen wurde. 1850 gab er seine akademische Lehrthätigkeit auf, wurde in das Erfurter Parlament und 1851 in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt, trat während seines Berliner Aufenthaltes der dortigen Irvingianergemeinde bei und bereiste 1856 England, behufs eingehenden Studiums der dortigen öffentlichen Armenpflege. Nach Deutschland zurückgekehrt ließ er sich in Marienwerder nieder und starb daselbst 13. II. 1858.

Kries veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien unter Teilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen. Ein Beitrag zur Geschichte der schlesischen Stände, Breslau 1842. — Ueber die Einkommensteuer in Breslau. Eine historisch-kritische Abhandlung, ebenda 1844. — Ueber die Verhältnisse der Spinner und Weber in Schlesien und Thätigkeit der Vereine zu ihrer Unterstützung, ebenda 1845. — Weshalb wollen wir zwei Kammern und wie sind dieselben zu bilden? ebenda 1848. — Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen, Berlin 1855. — Die englische Armenpflege. (Aus seinem Nachlasse) herausgegeben von Karl (Frh.) v. Richthofen, ebenda 1863. —

Kries veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) Im Archiv der politischen Oekonomie, hrsg. von Rau und Hanssen, Heidelberg: Ueber die Mahl- und Schlachtsteuer, die Einkommen- und Klassensteuer in Preußen, N. F. Bd. VIII, 1849, S. 179 ff. — Besprechung von Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, übersetzt von Soetbeer, N. F. Bd. X, 1852, S. 378 ff. — 2) In Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen: Soll der Zollverein wirklich zerrissen werden? Bd. VIII, 1852, S. 565 ff. — Ueber die Mängel der Geschäftsformen in den preußischen Kammern, Bd. VIII, 1852, S. 658 ff. — Betrachtungen über Armenpflege und Heimatrecht besonders im preußischen Staate, Bd. IX, 1853, S. 3 ff., S. 313 ff. — Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer, Bd. X, 1854, S. 199 ff., S. 497 ff. — Ueber die Gemeindesteuern in England, Bd. XI, 1855, S. 3 ff., S. 222 ff. — Ueber die Vermögenssteuer im Staate New-York, Bd. XI, 1855, S. 127 ff. — Ergebnisse der preußischen Einkommensteuer und Vorschläge zu ihrer Verbesserung, Bd. XI, 1855, S. 420 ff., Bd. XII, 1856, S. 58 ff. —

Kries' frühes Hinscheiden war für die Wissenschaft ein empfindlicher Verlust. Seine „Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien" rc. beruht auf den gründlichsten, mit besonderer Unterstützung Stenzels angestellten archivalischen Forschungen und gilt als die bedeutendste Monographie, welche die Litteratur über die inneren Verhältnisse Schlesiens unter habsburgischer Herrschaft aufzuweisen hat. Als Steuertheoretiker spricht er sich bei der Verteilung der Lasten gegen die einheitliche Steuer aus, da die Vielartigkeit der Abgaben auf dem staatlichen Standpunkte beruhe, den Einzelnen nur nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit zur Entrichtung der Opfer für den Staatszweck heranzuziehen, woraus er auch die Unthunlichkeit, den Steuerverteilungsplan in die Form einer mathematischen Formel zu fassen, entwickelt. Ebensowenig ist er geneigt, das Reineinkommen als

Regulator der Steuerverteilung anzuerkennen. Sein posthumes Werk über „die englische Armenpflege" gehört zu denjenigen schriftstellerischen Leistungen, welche nur ganz interesseloser, seinen Lohn in sich selbst findender deutscher Forscherfleiß der Wissenschaft darbieten kann. Es war ein heroisches Unternehmen, die sozialen Gebrechen und Vorzüge einer Institution zum Gegenstande einer wirtschaftlich-ethischen Untersuchung zu machen, welche die Engländer selbst bisher nur vom legislatorisch-administrativen Standpunkte aus litterarisch behandelt. Bis tief in das Mittelalter hinein mußte Kries zum Ursprung des englischen Pauperismus hinabsteigen, da dessen Geschichte von der Zeit der Kämpfe zwischen den Häusern York und Lankaster seinen Ausgang nimmt. Eine der schlimmsten Konsequenzen dieses langjährigen Bürgerkrieges war die Verarmung des Adels und damit Uebergang aller der Elemente, die bisher von ihm gelebt hatten, zum Pauperismus.

Bis 1834, wo auf Grund einer parlamentarischen Enquete eine durchgreifende Reform der englischen Armengesetzgebung erfolgte, beruhte diese im wesentlichen auf der Akte Elisabeths von 1601. Kries zeigt nun, wie der humanitäre Zug, welcher das 18. Jahrhundert charakterisiert, auf dem Gebiete der Armenpflege sich für England in wirtschaftlich-destruktiver Weise bethätigte. Die polizeiliche Ueberwachung der Paupers trat in den Hintergrund und die Friedensrichter der Grafschaften sorgten mit den Armenvätern der Kirchspiele dafür, daß der Geist der Milde, welcher sie beherrschte und für Unterscheidung zwischen Arbeitsscheu und Arbeitsunfähigkeit blind machte, die Armensteuer zu einer immer drückenderen Last für die einzelnen Kirchspiele hinaufschraubte. Kries beleuchtet ferner den Einfluß der damaligen Populationsbeförderungsbestrebungen Englands auf die Beschäftigung der arbeitenden Klassen durch staatliche Fürsorge. Auf Kosten der Kirchspiele wurden die Arbeiter zu Feldarbeiten und Wegebauten herangezogen und da die Löhne bei dem massenhaften Angebot von Arbeitskräften nicht entfernt die Steigerungstendenz mit der der Getreidepreise einhielten, mußte die Armenkasse, was an dem Existenzminimum fehlte, zulegen. Wie aus der Enquete von 1834 ersichtlich, erhielten sich diese ungesunden Zustände bis weit in das 19. Jahrhundert hinein, das System der Lohnzuschüsse aus öffentlichen Mitteln riß immer mehr ein und die unausbleibliche Konsequenz dieser verkehrten Maßregeln war Bevorzugung der Familienväter vor den ledigen Arbeitern, welche letztere dadurch wieder zu leichtsinnigen Ehebündnissen gedrängt wurden, die die Bevölkerung auch nur um Bettler vermehrten. Die jetzige, mit Errichtung der Arbeitshäuser von Grund aus umgestaltete englische Armengesetzgebung fußt auf den Kardinalpunkten: Arbeitsfähige Paupers werden zur Arbeit angehalten, bettelnde Müßiggänger bestraft, wirklichen arbeitsunfähigen Bedürftigen nach wie vor Gaben der Mildthätigkeit gereicht. Ein Geist der Milde, gestützt auf die Forderungen eines praktischen Christentums, zieht sich durch das Werk, in dem Kries aber auch die sittliche Pflicht des Individuums sich selbst, der Gesellschaft und dem Staate gegenüber betont.

Vergl. über Kries: Wuttke, Abfertigung von Dr. Karl Gustav Kries, Leipzig 1843 (bezieht sich auf die abfällige Kries'sche Kritik des I. Bandes der Wuttkeschen Schrift: „Die Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens vornehmlich unter den Habsburgern.") — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1043. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVII, Leipzig 1883, S. 169 ff. — Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884. —

Lippert.

Kriminalstatistik.

1. Begriff. 2. Zweck. 3. Grenzen. 4. Veröffentlichungen. 5. Ergebnisse.

1. Begriff. Die Kriminalstatistik ist ein Stück der Statistik der Strafrechtspflege, die sich in vier Teile scheidet. Als ihren ersten wird man die Geschäftsstatistik der Kriminalgerichte anzusehen haben, welche die Gerichtsverfassung (Art, Zahl, Besetzung der Strafgerichte) und die Art und Zahl der abgemachten Sachen ziffernmäßig darzustellen hat. Die Geschäftsstatistik ist hauptsächlich für die Justizverwaltung, insbesondere die Aufsichtsbehörden von Wichtigkeit, um danach die Thätigkeit der Gerichte, deren Bedarf an Personal ꝛc. beurteilen zu können. Der zweite Teil der Statistik der Strafrechtspflege ist diejenige der Rechtsprechung der Strafgerichte, die eigentliche Justizstatistik. In dieser soll die Anwendung der Strafgesetze durch die Strafurteile fällenden Behörden gezeigt werden; also Verurteilungen und Freisprechungen, Zuerkennung der Strafarten und Strafmaße nach Deliktsarten. Durch sie wird die Ausübung der Justiz auf Grund der gegebenen gesetzlichen Grundlagen dauernd beobachtet, und sie ist darum für die Kriminalisten und die zur Gesetzgebung in kriminalistischen Dingen Berufenen von großer Wichtigkeit. Die Veröffentlichungen zur Justizstatistik finden sich teils mit der Geschäftsstatistik, teils mit der Kriminalstatistik im engeren Sinne verbunden. An die Justizstatistik reiht sich naturgemäß an drittens: die Gefängnisstatistik, welche zeigt, wie das Urteil an den zu Freiheitsstrafen Verurteilten vollstreckt worden ist oder wird und über Zahl und Art der Gefangenen, den Zustand der betreffenden Anstalten, die Art des Strafvollzuges, die Kosten desselben Rechenschaft giebt. Ihr Inhalt ist nutzbar zu machen für die Verwaltung und für die Förderung philanthropischer Bestrebungen. Und nun als vierte Abteilung der Statistik der Strafrechtspflege ergiebt sich die Kriminalstatistik oder Statistik der Kriminalität. Sie beschäftigt sich mit den Verbrechern — dieser Ausdruck ist für Personen, welche wegen Uebertretung eines Strafgesetzes vor Gericht gezogen und schuldig erkannt werden, gestattet, wenn auch die juristische Terminologie unter „Verbrechen" nur einen engeren Kreis von Strafthaten versteht — als Bestandteilen der Be-

völkerung, und läßt sich als ein besonderes Untersuchungsfeld ebenso aus der Statistik der Strafrechtspflege ausscheiden, wie sie als solches in die Bevölkerungsstatistik, diese im weiteren Sinne genommen, und in die sog. Moralstatistik einbezogen werden kann. Die Justizstatistik betrachtet die Verbrecher als Objekte der richterlichen Thätigkeit, die Kriminalstatistik widmet ihnen Aufmerksamkeit als sozialen Wesen, als Angehörigen einer Gesellschaft — eines „sozialen Körpers" —, aus der sie hervorgehen, durch deren Verhältnisse ihre Strafthat ihre bestimmte Form angenommen hat, von deren Leben sie selbst ein Stück sind, und zu deren Lebensäußerungen die verbrecherischen Strafthaten gehören. Die Zahlen der Kriminalstatistik gewinnen also erst Boden durch ihre Beziehung auf die Bevölkerungszahlen. Die Justizstatistik kann mit der bloßen Zahl der Verbrecher operieren, z. B. lehrreiche Untersuchungen über die ihnen zuerkannten Strafen anstellen, für die Kriminalstatistik aber wird die Verbrecherzahl erst brauchbar durch den Vergleich mit der Bevölkerungszahl, aus der sie hervorgehen, und den Vergleich jeder nach Geschlecht, Alter ꝛc. unterschiedenen Kategorie von Verbrechern mit der entsprechenden Bevölkerungskategorie. Die Stärke der Kriminalität kann nur gemessen werden an der Zahl der Kriminellen im Verhältnis zur Zahl der Kriminalfähigen, d. h. der zur Begehung des betr. Delikts körperlich und geistig Befähigten, deren Kreis juristisch durch die „Strafmündigkeit" (nach dem deutschen St.-G.B. vom vollendeten 12. Lebensjahre an) begrenzt wird.

2. Zweck. Der Zweck der Kriminalstatistik besteht darin, daß sie durch Zählung der kriminellen Personen und der Handlungen, welche als Angriffe auf den Frieden der Gesellschaft betrachtet werden können, den Maßstab der Kriminalität liefern soll. Die Richtung, die Stärke, die Veränderungen dieser Aeußerungen sollen gemessen werden. Damit wird einerseits ein Beitrag zur Darstellung des Geisteslebens der Bevölkerung geliefert, andererseits — insbesondere durch die Zählung der kriminellen Handlungen — das Maß der Gefährdung der Gesellschaft durch diese Angriffe festgestellt. Es ist damit schon gesagt, daß nur solche Handlungen in Betracht kommen können, die für die Beurteilung dieser Tendenzen bedeutend und wichtig sind, und daß die Kriminalstatistik sich auf die Einbeziehung solcher strafbaren Handlungen, die als Ausfluß verbrecherischer Gesinnung nicht betrachtet werden können, wie es z. B. die meisten der im deutschen Strafgesetzbuche als „Uebertretungen" bezeichneten Handlungen sind, nicht einlassen sollte.

Daß die Kriminalstatistik keinen Maßstab für die Moralität der Bevölkerung überhaupt geben kann, ist klar. Nur diejenigen Handlungen, welche das Strafgesetz als vor die Gerichte gehörig bezeichnet, und unter diesen nur die, welche wirklich entdeckt und auch verfolgt werden, gehören ihr an. Unter der Voraussetzung aber, daß die Quote der nicht zur Entdeckung und nicht zur Verfolgung kommenden Strafthaten ungefähr gleich bleibt, sind die Jahresnachweise der Kriminalstatistik zur Beurteilung der Abnahme und Zunahme der Verbrechen und strafbaren Handlungen wichtig.

3. Grenzen. Was die Kriminalstatistiken liefern, sind die Jahreskontingente der wegen Strafthaten angezeigten oder angeklagten oder abgeurteilten Personen und der dazu gehörigen Handlungen nach ihrer durch das Strafrecht bestimmten Art. Da eine Person nicht in demselben Jahre, wo sie die That begangen hat, zur Anzeige, Anklage, Aburteilung zu kommen braucht, außerdem eine Person wegen verschiedener Thaten derselben oder verschiedener Art, die gleichzeitig oder auch zu verschiedenen Zeiten verübt sein können, vor Gericht gezogen werden kann, so sind die Jahreskontingente von Personen und Delikten nicht die gleichen. Außerdem ist zu beachten: wenn in einer Statistik zu lesen ist, daß die Verbrecherzahl eines bestimmten Jahres x betrage, so ist damit gemeint, daß in diesem Jahre x Verbrecher, — die zum Teil aus Personen bestehen, die schon bei früheren Jahreskontingenten oder in demselben Jahreskontingente wegen anderer früherer Thaten enthalten waren — zur Anzeige oder Anklage oder Aburteilung kamen; die Verbrecher gehören aber ihren Thaten nach zum Teil in ein früheres Jahr, und man kann daher z. B. die Nahrungsmittelpreise des Jahres, für welches die Kriminalstatistik gilt, nicht ohne weiteres mit der Kriminalität des Jahres in Verbindung bringen, weil eben die betr. Strafthaten zum Teil schon im Vorjahre begangen waren.

Bedeutung und Wert der kriminalistischen Zahlen sind verschieden, je nachdem sich die Nachrichten auf Anzeigen, Anklagen oder Aburteilungen beziehen. Die letzteren geben entschieden den besten Maßstab, weil auf den früheren Stufen des Verbrechens große Unsicherheiten über die Qualität der Handlung und das Vorhandensein einer strafbaren Handlung überhaupt bestehen. Die Kriminalstatistik sollte sich daher immer nur auf die rechtskräftigen Entscheidungen stützen.

Die Erhebungen für die Kriminalstatistik sollten sich nicht weiter ausdehnen, als Beziehungen der kriminellen Personen auf die Bevölkerung berechnet und vernünftigerweise Beziehungen zwischen Kriminalität und persönlichen Eigenschaften angenommen werden können. Eine ganze Reihe von Fragen,

die als „interessant" erklärt und vielfach auch erhoben zu werden pflegen, sind für die Kriminalstatistik in der That wertlos: so diejenige nach der unehelichen oder ehelichen Geburt des Verbrechers, seiner Bildungsstufe, seinen Wohlhabenheitsverhältnissen, seiner Religion, seinem Familienstande. Ein Teil dieser Fragen ist deshalb nutzlos, weil die betr. Kategorien in der Bevölkerung überhaupt nicht festgestellt werden, so die Zahl der lebenden unehelich Geborenen, der Gebildeten, der Wohlhabenden; ein anderer Teil deshalb, weil die betr. Eigenschaften überhaupt keinen wahrnehmbaren Einfluß auf die Kriminalität haben können, wie die Konfession und die Religion (so wie diese bei uns in Deutschland vertreten sind), der Familienstand; da andere Faktoren, wie Rasse und Beruf gegenüber der Religion, dann Geschlecht und Alter gegenüber dem Familienstande einen so viel mächtigeren Einfluß haben, daß man doch, trotz aller feinen Distinktionen und Berechnungen, zu keiner sicheren Beurteilung des Einflusses der anderen Faktoren kommen wird. Es ist durch diese unverwertbaren Fragen und aussichtslosen Vergleiche viel Kraft in der Kriminalstatistik verschwendet worden. Dieselbe wird genug thun, wenn sie an Personalien: Geschlecht, Alter, Beruf, Vorstrafen erfragt.

Die Einrichtung und Ausdehnung der Kriminalstatistik hängt im übrigen so sehr von dem Strafgesetze jedes Landes ab, die Bedeutung der Zahlen ist so sehr von der gesetzlichen Definition der Strafthaten, der Organisation der Strafrechtspflege, insbesondere auch der Intensität der Strafverfolgung — zu welchem Teil sie ex officio geschieht, welche Organe und Mittel dafür zu Gebote stehen — bedingt, daß die Vergleichung der kriminalstatistischen Zahlen verschiedener Länder nur mit der äußersten Reserve vorzunehmen und in keinem Punkte vorbehaltlos möglich ist.

4. Veröffentlichungen. Was die kriminalstatistischen Veröffentlichungen betrifft, so hebt die einheitliche Kriminalstatistik für Deutschland erst mit dem Jahre 1882 an und ist bis jetzt in den Bänden 8, 13, 18, 23, 30, 37, 45, 52, 58 Neuer Folge der Statistik des Deutschen Reichs in gleichbleibender Anordnung des Tabellenwerkes und mit ausführlichen Besprechungen der Ergebnisse veröffentlicht worden. In den anderen europäischen Kulturländern, von den kleinen Staaten hier abgesehen, hat man zum Teil schon recht früh in diesem Jahrhundert mit Veröffentlichungen angefangen, welche einen in dem hier entwickelten Sinne kriminalistischen Inhalt haben. So beginnen in Frankreich solche Berichte der Justizverwaltung schon mit dem Jahre 1826, und die älteren sind zum Teil, was die Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Verbrecher betrifft, ausführlicher als die neuesten. In England und Wales erscheinen die „Judicial Statistics", die von den persönlichen Verhältnissen allerdings nur das Geschlecht berücksichtigen, seit 1856. In Oesterreich bietet die Statistik der Strafrechtspflege schon seit 1851 ziemlich ausführliche Personalangaben über die wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten; mit öfterem Wechsel in der Form der Publikation. Für Ungarn, wo übrigens, da seit dem 1. Oktober 1880 ein neues Strafgesetzbuch gilt die Vergleichbarkeit der statistischen Angaben vor und nach diesem Jahre aufgehoben oder mindestens stark gestört ist, finden sich solche Angaben bis 1873 zurück. In Italien bringt die „Statistica giudiziaria degli affari penali" seit dem Jahre 1873 kriminalstatistische Daten. Das seit dem 1. I 1890 in Kraft getretene, für das ganze Königreich gemeinsame Strafgesetzbuch bietet auch hier neue Grundlagen.

5. Ergebnisse. Die vorhin schon angedeutete Unvergleichbarkeit der Zahlen der Kriminalstatistiken verschiedener Länder beruht auf folgenden Momenten: 1) sind die Delikte in den Strafgesetzbüchern ganz anders definiert und die darauf bezüglichen Zahlen haben daher ganz andere Bedeutung; 2) ist die Intensität der Strafverfolgung sehr ungleich und die abgeurteilten Delikte bilden hier und dort einen sehr ungleichen Prozentsatz der wirklich begangenen; 3) die statistische Behandlung ist sowohl in den Grundzügen wie in den Einzelheiten sehr abweichend: Die Häufigkeit der Delikte wird teils durch Zählung der Straffälle, teils durch die der abgeurteilten oder verurteilten Handlungen oder die abgeurteilten oder verurteilten Personen teils der Angeklagten sogar durch die Zählung der Anzeigen — jedenfalls das denkbar unzuverlässigste Moment — dargestellt; im einzelnen herrscht keinerlei Uebereinstimmung in der Einteilung der Kategorien von Handlungen und Personen. Es wird daher hier die Mitteilung der Ergebnisse auf die Zahlen für Deutschland, die seit 1882 zu Gebote stehen, beschränkt. Die deutsche Statistik wird dadurch hergestellt, daß für jeden Abgeurteilten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils eine Zählkarte ausgefertigt wird.. Diese Karten werden beim kaiserlichen statistischen Amte gesammelt und nach eingehender Prüfung und ev. Rückfragen verarbeitet. Zählkarten sind nur dann auszufertigen, wenn es sich um Verbrechen und um Vergehen im Sinne des Deutschen Strafgesetzbuchs handelt. Die wichtigsten Zahlen und Unterscheidungen für die 9 Jahre 1882—90, für welche bis jetzt Veröffentlichungen vorliegen, sind im folgenden angegeben. Auf die Mitteilung der

Zahlen der einzelnen Jahre wird verzichtet, weil die Periode zu kurz ist, um aus den Veränderungen der Zahlen beweiskräftige Schlüsse ziehen zu können. Es betrugen also im Durchschnitt der Jahre 1882/90 für das Deutsche Reich die Zahlen der

wegen Verbrechen und Vergehen	abgeurteilten	verurteilten
Personen:	431 152	351 142
mit Handlungen:	525 667	443 361

Die Differenz kommt auf die Freigesprochenen und zum sehr kleinen Teil auf die, gegen welche das Verfahren eingestellt wurde. Auf 100 000 strafmündige, d. h. nach deutschem Rechte über 12 Jahr alte Personen kommen demnach 1075 Verurteilte.

Von den Verurteilten waren männlich 81,9%, weiblich 18,1%.

Die Altersklassen sind folgendermaßen vertreten:

	unter den Verurteilten	in der strafmündigen Civilbevölkerung (nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1885).
12 bis unter 18 Jahr	9,5%	17,1%
18 „ „ 40 Jahr	66,2 „	45,1 „
40 „ „ 60 Jahr	20,9 „	26,6 „
60 Jahr u. darüber	2,9 „	11,2 „

Von den Verurteilten waren bereits wegen Verbrechen oder Vergehen vorbestraft 28,4%.

Nach Deliktsgruppen, wie sie im Anschluß an das Strafgesetzbuch in der deutschen Kriminalstatistik gebildet sind, teilen sich die Verurteilten folgendermaßen, wobei zu bemerken ist, daß die Personen, welche im Laufe des Jahres wegen zweier oder mehrerer Straftaten zugleich zur Aburteilung kamen, bei der mit der schwersten Strafe bedrohten That gezählt werden; es wurden von deutschen Gerichten in den Jahren 1882/90 durchschnittlich verurteilt wegen Verbrechen und Vergehen

	absolut	%
gegen das Vermögen	161 350	46,0
gegen die Person	129 663	36,9
gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion	58 548	16,6

und zwar kommen auf die folgenden wichtigsten Deliktsarten folgende absolute und Prozentzahlen von Verurteilten:

	absolut	%
Diebstahl, einfach und schwer (St.G.B. §§ 242—244)	92 720	26,4
Gefährliche Körperverletzung (§ 223a)	51 304	14,6
Betrug (§§ 263—265)	14 184	4,0
Unterschlagung (§§ 246)	14 939	4,3
Gewalt und Drohungen gegen Beamte (§§ 113, 114, 117, 119)	12 620	3,6
Hehlerei (§§ 258—261)	7 502	2,1
Fälschung öffentlicher &c. Urkunden (§§ 267—273)	3 106	0,9
Meineid (§§ 153—155)	861	0,2
Raub u. räuberische Erpressung (§§ 249—252, 255)	409	0,1
Brandstiftung (§§ 306—308, 311)	546	0,2
Mord und Todschlag (§§ 211, 212—215)	277	0,1
Alle anderen wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten	152 674	43,5

Litteratur:

Die Quellenwerke sind im Text angegeben. H. v. Scheel, Zur Einführung in die Kriminalstatistik, insbesondere des Deutschen Reichs. (G. v. Mayrs Allgem. Statist. Archiv I. Jahrg. [1890] S. 185 ff.). Zur Technik der Kriminalstatistik in Deutschland und Italien (l. c. S. 468 ff.). A. M. Guerry, Essai sur la Statistique Morale de la France, Paris 1833. L. Triest, Beiträge zur deutschen Kriminalstatistik, Leipzig 1861. J. Fr. H. Abegg, Ueber die Bedeutung der sogenannten Kriminalstatistik für die Wissenschaft, die Anwendung und die Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts, Wien 1865. E. Würzburger, La Statistique criminelle de l'Empire allemand (Bullet. de l'Institut internat. de Statistique T. III, 1 [1888], S. 43 ff.) und Tableau synoptique du contenu des publications statistiques concernant la criminalité, ebenda T. IV, 2 (1889) S. 166 ff.). E. Yvernès, Des éléments essentiels qui doivent figurer dans la Statistique criminelle et les moyens de les rendre comparables. Rapport (Bullet. de l'Inst. internat. de Statistique T. III, 1 [1888], S. 71 ff.). W. Starke, Des éléments essentiels qui doivent figurer dans la Statistique crimminelle et des moyens de les rendre comparables. Rapport (Bullet. de l'Inst. internat. de Statistique, T. IV, 1 [1889], S. 69 ff.). Ad. Wagner, Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik, 1. und 2. T., Hamburg 1864. Congrès internat. de Statistique. Compte-rendu général I—VII (1853—1869), St. Petersbourg 1872, S. 227 ff.: Statistique Criminelle. Dasselbe, Compte-Rendu VIII (1874), S. 285 ff.: Statistique Criminelle. Dasselbe, Compte-Rendu IX (1878), S. 578 ff.: Rapport sur la récidive. W. Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preußen 1854 bis 1878, Berlin 1884. G. Tarde, La Criminalité comparée, Paris 1886. Die Kriminalstatistik wird berührt in den statistischen Lehr- und Handbüchern: Gg. Mayr, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. Statistische Studien, München 1877. M. Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik. 2. umgearbeit. Aufl., Wien 1882. M. Block, Traité théorique et pratique de Statistique, Paris 1878. Derselbe, Handbuch der Statistik. Deutsche Ausgabe von H. v. Scheel, Leipzig 1879. A. Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. Berlin 1886. H. Westergaard, Die Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890. Schließlich sind zu vergleichen die Schriften über Moralstatistik, insbesondere: A. Quetelet, Sur l'homme et le développement des ses facultés etc., T. 1, 2, Paris 1835. Derselbe, Ueber den Menschen.

Versuch einer Physik der Gesellschaft. Deutsche Ausgabe von V. A. Riecke, Stuttgart 1838. Derselbe, Physique sociale (T. 1, erweitert), Bruxelles etc. 1869. Derselbe, Sur la Statistique morale et les principes qui doivent en former la base, 1846. (Memoires de l'Académie Royale de Belgique, T. XXI). A. v. Oettingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik, 3. Aufl., Erlangen 1882. Ces. Lombroso, L'Uomo Delinquente (Vol. I) 3. Ed., Torino etc. 1884, Vol. II, ib. 1889. Derselbe, Der Verbrecher. Deutsche Bearb. von M. O. Fraenkel, Bd. (1), 2, Hamburg 1887, 1890. Vergleiche auch die Artikel über Statistik und Moralstatistik und die dort angeführte Litteratur.

H. v. Scheel.

Krisen.

I. Einleitung.

1. Begriffliches. Von Medizinern gebraucht, bedeutet das Wort Krise den entscheidenden Wendepunkt im Verlaufe einer Krankheit. Im volkswirtschaftlichen Sinne wird es für ökonomische Störungen sehr verschiedenartiger Natur angewendet. Doch handelt es sich in der Regel um Störungen des Gleichgewichtes zwischen Produktion und kauffähiger Nachfrage. Eine Analogie mit der medizinischen Bedeutung ist bei den modernen Krisen kaum mehr vorhanden. Wohl aber konnten die rasch verlaufenden Krisen des vorigen und diejenigen der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts als die Wendepunkte bezeichnet werden, an denen es sich entschied, welche Unternehmer weiter zu bestehen vermochten und welche nicht. Die neueren Krisen (1873—79; 1882—1887) dagegen erscheinen als lang andauernde, chronische, schleichende Störungen des Wirtschaftslebens und würden insofern besser durch den Ausdruck „depression" gekennzeichnet werden. Je nach der größeren oder geringeren Ausdehnung, welche den wirtschaftlichen Störungen zukommt, spricht man von allgemeinen und besonderen Krisen, während die Bezeichnungen Handelskrisen, Börsenkrisen, Spekulationskrisen, Produktionskrisen, Gründungskrisen, Geldkrisen u. s. f. den verschiedenen Gebieten des Wirtschaftslebens Rechnung tragen, auf denen die Störungen sich gerade äußern.

2. Symptome und Verlauf allgemeiner Wirtschaftskrisen. Mit ziemlicher Uebereinstimmung werden als Merkmale einer nahenden Krise genannt: rege, ja waghalsige und unsolide Unternehmungslust, eine weite Kreise ergreifende Sucht, sich rasch zu bereichern und langsamen, aber sicheren Gewinn zu verschmähen, eine merkwürdige Leichtgläubigkeit des Publikums gegenüber neu auftretenden Unternehmungen, eine rasche Steigerung der Warenpreise, des Arbeitslohnes und der Kurse von Industrie- und Bankpapieren. Der Verlauf einer bereits eingetretenen Krise aber wird von Fr. Engels treffend in folgender Weise geschildert: „Der Verkehr stockt, die Märkte sind überfüllt, die Produkte liegen da, ebenso massenhaft wie unabsetzbar, das bare Geld wird unsichtbar, der Kredit verschwindet, die Fabriken stehen still, die arbeitenden Massen ermangeln der Lebensmittel . . . Bankerott folgt auf Bankerott, Zwangsverkauf auf Zwangsverkauf. Jahrelang dauert die Stockung, Produktivkräfte wie Produkte werden massenhaft vergeudet und zerstört, bis die aufgehäuften Warenmassen unter größerer oder geringerer Entwertung endlich abfließen, bis Produktion und Austausch allmählich wieder in Gang kommen. Nach und nach beschleunigt sich die Gangart, fällt in Trab, der industrielle Trab geht über in Galopp, und dieser steigert sich bis zur zügellosen Karriere einer vollständigen industriellen, kommerziellen, kreditlichen und spekulativen Steeple-chase, um endlich nach den halsbrechenden Sprüngen wieder anzulangen — im Graben des Kraches." Kürzer, aber im wesentlichen übereinstimmend lautet die bekannte Kennzeichnung des modernen Wirtschaftslebens durch Lord Overstone: „State of quiescence, improvement, growing confidence, prosperity, excitement, overtrading, convulsions, pressure, stagnation, distress, ending again in quiescence."

II. Ursachen der Wirtschaftskrisen.

Die Krisen lassen sich keineswegs aus einem einzigen Prinzipe heraus, etwa der Planlosigkeit der Produktion, der freien Konkurrenz, der Unterkonsumtion, dem Privateigentum an Grund und Boden &c. genügend erklären. Bei jeder allgemeineren Krise treten vielmehr ganze Reihen von Ursachen teils konstanter, teils variabler Natur in Wirksamkeit. Am einfachsten dürften sich die einzelnen in Betracht zu ziehenden Stö-

rungsursachen nach den Gebieten gruppieren lassen, auf denen sie zur Entwickelung gelangen.

3. **Produktion.** Solange jede Wirtschaft alle Güter, deren sie bedarf, selbst herstellt, kann eine Täuschung in betreff des Bedarfes kaum erfolgen. Der hie und da noch in geschlossener Hauswirtschaft lebende Alpenbauer wird über die Menge und Art der Erzeugnisse, die er in seiner Wirtschaft für seine Angehörigen zu gewinnen hat, nicht leicht in Irrtum geraten. Erst mit der Ausbildung der berufsmäßigen Arbeitsteilung und des Tausch- und Marktverkehres, mit dem Uebergange aus der Bedarfswirtschaft in die Erwerbswirtschaft wird es zu einer schwierigen Aufgabe, die Produktion in quantitativer und qualitativer Hinsicht dem Bedarfe anzupassen, und zwar um so eher, je mehr das Prinzip der Arbeitsteilung an räumlicher Ausdehnung gewinnt und an Stelle der unmittelbaren Kundenarbeit der unternehmungsweise Betrieb tritt, die Produktion für einen unbekannten, erst auf dem Markte erscheinenden Käufer. In den modernen Kulturstaaten aber ist nicht nur das Prinzip der haus- und stadtwirtschaftlichen, sondern sogar auch der Gedanke der nationalwirtschaftlichen Autarkie zu Gunsten der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung verlassen worden. Konsument und Produzent rücken räumlich immer weiter auseinander. Zahlreiche kapitalistische Unternehmer treten als Zwischenglieder auf. Der Inhaber einer Baumwolldruckerei kauft Baumwollgewebe, an deren Herstellung bereits der Baumwollpflanzer, der Importeur, der Spinner und Weber beteiligt waren, und er versieht sie mit Mustern, ohne vorher bestimmt zu wissen, ob und unter welchen Bedingungen diese Muster auch den Beifall der Käufer finden werden. Die Zahl der Unternehmer, die nicht mehr genußreife Produkte, sondern, um mit K. Menger zu reden, nur Güter höherer Ordnungen produzieren, wächst, und auch die Herstellung der komplementären Güter verteilt sich unter verschiedene, von einander unabhängige Produzenten.

Wie leicht können mehr Güter 5. oder 6. Ordnung erzeugt worden sein, wie leicht Güter 2. oder 3. Ordnung weniger, als schließlich zur Produktion der betreffenden Güter erster Ordnung notwendig sind! Wie leicht kann in diesem ungeheueren Getriebe der Weltwirtschaft ein Rad zu langsam, ein anderes zu schnell laufen! Giebt es doch bloß einen einzigen, nur zu leicht versagenden Regulator: die Preisbildung, bezw. die Höhe des Unternehmergewinnes. Steigender Gewinn zeigt an, daß der Bedarf an den Erzeugnissen der betreffenden Unternehmung noch nicht gedeckt ist, fallender Profit kündet das Gegenteil. Nun hat allerdings die erstaunliche Vervollkommnung des Nachrichtenverkehrs und der Organisation der Märkte und Börsen in den letzten Jahrzehnten den Ueberblick über die Preis-, Produktions- und Bedarfsverhältnisse ganz wesentlich erleichtert und die Fehlergrenze bei der Abschätzung der zukünftigen Nachfrage vermindert. Vielleicht sind aus diesem Grunde auch die akuten Krisen seltener geworden. Allein mag der Unternehmer jetzt auch eher erfahren, ob die Nachfrage oder das Angebot überwiegt, so erlangt er doch noch keine klare Vorstellung darüber, um wieviel Nachfrage und Angebot auseinander gehen und namentlich nicht, um wieviel sie in der nächsten Zukunft auseinander gehen werden. Es liegt in der Natur der meisten Menschen, die günstigen Chancen zu über-, die ungünstigen zu unterschätzen. Und würde auch ein einzelner Unternehmer für seine Person die Marktlage durchaus richtig beurteilen, so reicht das noch keineswegs aus. Wollte er vollkommen sicher gehen, so müßte er auch in Erfahrung bringen, wie seine Konkurrenten die Marktlage abschätzen. Die Beurteilungen derselben treffen ihn bei der gegenwärtigen gesellschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft ebenso empfindlich als seine eigenen. Wird von einem Konkurrenten die Aufnahmefähigkeit des Marktes überholt, so schädigt der aus diesem Mißverhältnis sich ergebende Preisfall alle Produzenten der Ware. Es ist deshalb keineswegs gerechtfertigt, das Mißgeschick, das einem Unternehmer durch die Absatzstockung widerfährt, ohne weiteres als ein selbstverschuldetes Unglück hinzustellen. Mit Recht hat Lassalle betont, daß die wißbaren Umstände in der Regel von den nicht wißbaren weit übertroffen werden. Auch hier zeigt es sich deutlich, wie wenig unsere moralische Beurteilungsweise mit der raschen Entfaltung der gesellschaftlichen Produktion und der „gesellschaftlichen Zusammenhänge" gleichen Schritt zu halten vermocht hat. Immer noch wird von weiten Kreisen eine Verantwortlichkeit des Menschen für seine wirtschaftliche Lage in günstigem und ungünstigem Sinne angenommen, welche nur auf früheren, nun längst überwundenen Entwickelungsstufen zum Teil vorhanden war.

Ist es daher innerhalb der modernen, auf Arbeitsteilung, Tauschverkehr, freier Konkurrenz und Privateigentum beruhenden Organisation der Volkswirtschaft selbst für den besonnenen, nüchtern prüfenden Unternehmer in der That sehr schwierig geworden, seine Produktion mit dem Bedarfe in Uebereinstimmung zu halten, so soll andererseits durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß ein großer Teil der Unternehmer keineswegs danach strebt, dasjenige Maß von Einsicht in die Marktverhältnisse zu erlangen, das objektiv zu erreichen möglich wäre.

Steigen die Preise einer wichtigeren Ware, so wirft sich die Unternehmungslust blind und toll auf die Herstellung dieses Artikels. Jeder Unternehmer verfolgt nur seinen Vorteil, und wenn er sich auch sagen muß, daß der Markt keineswegs die Produkte aller mit ihm konkurrierender Unternehmer werde aufnehmen können, so hofft er doch in der Regel, daß gerade seine Waren noch unter zufriedenstellenden Bedingungen Absatz finden werden. Er muß sich ferner sagen, daß eine Zurückhaltung seinerseits nur den Konkurrenten zu statten kommen würde. Es gilt daher möglichst rasch und viel zu produzieren, um der Konkurrenz zuvor zu kommen. Je größer die Zahl der Beschäftigungslosen auf dem Arbeitsmarkte ist und je weniger Arbeiterschutzgesetze oder Gewerkvereine der Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit eine feste Schranke ziehen, desto rasender wird auch das Tempo, das den Wettlauf der Unternehmer beherrscht. Nun bringen es die heutigen Verhältnisse der Technik mit sich, daß auch dann, wenn sinkende Preise die Ueberfüllung des Marktes anzeigen, das Angebot nur schwer eingeschränkt oder zurückgezogen werden kann. Mit der Verdrängung der Handarbeit durch die Maschine und der höheren Entwickelung der Arbeitsteilung sind die Kapitalbeträge immer größer geworden, welche zur Produktion einer bestimmten Ware dauernd anzulegen sind. Ebenso nimmt die Zahl verwandter Produkte ab, zu deren Herstellung noch dieselben Werkvorrichtungen benützt werden. Es giebt jetzt Spinnmaschinen, die lediglich zum Spinnen einzelner bestimmter Garnnummern tauglich sind, Webstühle, mit denen sich nur einige wenige Sorten von Baumwollgeweben produzieren lassen. Man vermag nicht mehr, wie das früher innerhalb gewisser Grenzen möglich war, auf demselben Webstuhle Flachs, Hanf, Baumwolle oder Wolle zu verarbeiten. Dieses beträchtliche, in Werkvorrichtungen, die nur für die Herstellung ganz bestimmter Produkte geeignet sind, festgelegte Kapital zwingt den Unternehmer auch bei sinkenden Preisen die Produktion fortzusetzen, da nur auf diese Weise noch eine gewisse Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals herbeigeführt werden kann. Daher die Erscheinung, daß bei Ausbreitung des Maschinensystems der Betrieb in Zeiten der Krise weit seltener als früher völlig eingestellt wird. Andererseits werden aber eben dadurch die Krisen viel langwieriger und hartnäckiger, denn die rasche Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Bedarf und Produktion durch völlige Einstellung der letzteren ist nicht mehr möglich. Nun würde die Fortsetzung der Produktion bei Ueberfüllung des Marktes nicht allzuschwer ins Gewicht fallen, wenn die betreffenden Waren nur auf Lager produziert und nicht auch immer sofort auf den Markt gebracht würden. Allein diese Zurückhaltung würde wegen des Zinsenverlustes eine ansehnliche Steigerung der privatwirtschaftlichen Produktionskosten bedeuten. Ueberdies arbeiten viele Unternehmer mit fremdem Kapitale und sind deshalb gezwungen, ohne Rücksicht auf die thatsächlichen Ertragsverhältnisse an die Eigentümer teils regelmäßige Vergütungen (Zinsen, Amortisationsraten) zu entrichten, teils das ganze kreditierte Kapital (Wechselverbindlichkeiten) bis zu einem bestimmten Termine überhaupt zurückzuerstatten. Allein nicht nur, daß bei sinkenden Preisen keineswegs auch immer das Angebot zurückgezogen werden kann, oft wird gerade deswegen die Produktion vergrößert und vervollkommnet. Man versucht mittels der bekannten wirtschaftlichen Vorzüge des Großbetriebes größten Maßstabes eine Verminderung der auf die einzelne Ware entfallenden Produktionskosten herbeizuführen, um durch niedrigere Preise die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Durch Verwandelung der Einzelunternehmungen in Aktiengesellschaften oder Inanspruchnahme des Kredites kann die Ausdehnung der Produktion vergleichsweise rasch bewirkt werden. Der Unternehmer rechnet dann weniger darauf, daß durch die Herabsetzung der Preise eine Erweiterung der kauffähigen Nachfrage stattfinden kann, der Absatz soll ihm vielmehr aus der völligen Verdrängung der schwächeren Konkurrenten vom Markte erwachsen. So beschleunigen die Krisen den Uebergang zum Großbetriebe und werden namentlich für die mittleren Betriebe verhängnisvoll.

Mit diesen Darlegungen ist die Bedeutung, welche der freien Konkurrenz und der modernen gewerblichen Produktionstechnik für die Entstehung und Verschärfung der Krisen zukommt, allerdings noch lange nicht erschöpft. Zu beachten sind ferner die Aenderungen in der Technik und die oft plötzlich auftretenden Erhöhungen der Produktivität der Arbeit. Infolge eines derartigen Umschwunges kann der Standort einer Industrie verlegt werden müssen. Dadurch erleidet die verlassene Gegend eine empfindliche Störung ihrer Erwerbsmöglichkeit. Im übrigen ist aber auch die bloße Aenderung des Betriebssystemes an sich wohl imstande, Krisen hervorzurufen. Tritt an Stelle des Handwerkes der fabriksmäßige Betrieb, so werden die Arbeiter des verdrängten Systemes nur selten vollständig von den neuen Unternehmungen übernommen. Teils ist wegen der großen Leistungsfähigkeit der Maschinen der Arbeiterbedarf überhaupt zurückgegangen, teils sieht man wegen der geringeren Anpassungsfähigkeit älterer Leute an neue Anforderungen davon ab, sie einzustellen, teils halten die Arbeiter selbst noch mit großer

Zähigkeit an dem hergebrachten Betriebssysteme fest. Auf jeden Fall ergiebt sich für die Angehörigen der zurückgedrängten Produktionsweise eine ganz wesentliche Verminderung des Einkommens, also eine Einschränkung der kaufkräftigen Nachfrage für diejenigen Unternehmungen, deren Kundschaft von ersteren gebildet wurde. Man denke z. B. an die gedrückte Lage in den Hausweberbezirken.

Das Gesagte findet auch auf die Landwirtschaft Anwendung. Mögen in derselben Arbeitsteilung und Maschinenproduktion immerhin eine geringere Rolle spielen als in der Großindustrie, mögen die Konjunkturen weniger rasch wechseln, mag den verheerenden Wirkungen der freien Konkurrenz in der natürlichen Gebundenheit des Ackerbaues ein ansehnliches Gegengewicht erstehen, so entwickeln sich doch auch hier leicht Störungen, und zwar deshalb, weil das Mißverhältnis zwischen dem Wechsel des Bedarfes und der Fähigkeit, die Produktion demselben anzupassen, doch an und für sich nicht geringer als in der Industrie ist. Den etwas stetigeren Bedarfsverhältnissen steht eben noch eine weit größere Schwerfälligkeit der landwirtschaftlichen Produktion zur Seite. Da ist schon der Umfang des Betriebes für die Art der Erzeugnisse zum Teil entscheidend. Der Großgrundbesitz kann bei fallenden Getreidepreisen sich nicht ohne weiteres auf Obst- und Gemüsekultur verlegen und der kleine Landwirt kann ungünstigen Absatzverhältnissen für Handelsgewächse nicht durch Uebergang zur Viehzucht begegnen. Außerdem dürfen die Schwierigkeiten, welche Standort, Lage und Klima bedingen, nicht vergessen werden. Jeder rationelle Landwirtschaftsbetrieb stellt einen kunstvoll gegliederten Organismus dar, dessen einzelne Teile nicht ohne schwere Gefährdung des Ganzen raschen Veränderungen ausgesetzt werden können. So ist die Landwirtschaft vor allem als der klassische Boden der chronischen Krise anzusehen, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Fortschritte der Agrikulturchemie, die Möglichkeit der Verwendung künstlichen Düngers 2c. gegenüber früheren Stufen der Entwickelung die Dispositionsfreiheit des Landwirtes erheblich gesteigert haben.

Unter den Ursachen, welche auf dem Gebiete der Produktion zu Krisen führen, sind schließlich auch verfehlte wirtschaftspolitische Maßnahmen zu nennen, wie übermäßige Schutzzölle, Exportprämien (Zucker- und Branntweinprämien).

4. Verkehr. Die hohe Entwickelung des Transport- und Kreditwesens, deren sich die Neuzeit erfreut, hat die rasche, übermäßige Ausdehnung der Produktion bei steigender Nachfrage jedenfalls sehr erleichtert. Im übrigen sind Verbesserungen und Verbilligungen des Transportwesens imstande, ganz ähnliche wirtschaftliche Störungen zu verursachen, wie Aenderungen in der Produktionstechnik. Sie führen zu einer Verschärfung der freien Konkurrenz und können so einen Wechsel des Standortes oder den Uebergang zu einem anderen Betriebssysteme notwendig machen. Die erleichterte Verbindung mit Ostindien, welche durch die Eröffnung des Suezkanales eintrat, hatte eine Erhöhung des Reisimportes nach Italien und eine schwere Krise des unter minder günstigen Verhältnissen produzierenden italienischen Reisbaues zur Folge. Die erstaunliche Vervollkommnung des amerikanischen Eisenbahnwesens und der ozeanischen Schiffahrt brachte nordamerikanisches Getreide zu Bedingungen auf die europäischen Märkte, zu welchen die west- und mitteleuropäischen Landwirte den Wettbewerb nicht aufzunehmen vermochten. Da aber die Minderung in der Kaufkraft der Landwirte nicht allenthalben durch eine um die Brotverbilligung gestiegene Kaufkraft der Arbeiter ersetzt worden ist, so sind auch andere Erwerbsgruppen in die Krise einbezogen worden.

Außer dem Einflusse des Transportwesens kommen auf dem Gebiete des Verkehrs als krisenbildende Momente noch diejenigen in Betracht, welche durch die Währungs-, Kredit- und Börsenverhältnisse gegeben sind. Insofern die Edelmetalle als Wertmaßstab dienen, ist schon der Umstand mißlich, daß ihr eigener Wert durchaus nicht stabil ist, sondern schwankt nach den jeweiligen Produktionsverhältnissen und der Größe des Bedarfes an metallenen Umlaufsmitteln. Werterhöhungen der Währungsmetalle rufen Sinken der Warenpreise, Wertminderungen Steigerungen derselben hervor. Erstere vergrößern die Kaufkraft der auf feste Bezüge (Zinsen, Gehalte, Löhne) angewiesenen Gesellschaftsklassen und vermindern die Zahlungsfähigkeit der Unternehmer. Ein Sinken des Wertes der Währungsmetalle hat naturgemäß die entgegengesetzte Wirkung. In jedem Falle aber treten Verschiebungen in der Kaufkraft und damit auch Verschiebungen in der quantitativen und qualitativen Beschaffenheit des Bedarfes ein, welche teils selbständig zu Störungen führen, teils die aus anderen Ursachen eingetretenen Wirkungen erheblich verschärfen können. Auch der Wechsel in dem gegenseitigen Wertverhältnisse zwischen Gold und Silber wird zur Quelle von Krisen. Bei sinkendem Silberwerte werden die Silberwährungsländer gegenüber den Goldwährungsstaaten eine geringere Kaufkraft äußern. Der Absatz der Goldwährungsländer in die Silberwährungsgebiete begegnet Schwierigkeiten. So klagen die Baumwollindustriellen von Lancashire über die geringere Aufnahmefähigkeit des

indischen Marktes, und der Führer der englischen Baumwollarbeiter Mawdsley huldigt aus demselben Grunde den Ideen des Bimetallismus. Eine Reihe namhafter Volkswirte hat sogar die in den 70er Jahren eingetretene Depression in den europäischen Industriestaaten auf die zur selben Zeit erfolgende Verschiebung in der Relation zwischen Gold und Silber zurückgeführt (s. d. Art. Doppelwährung II. Bd. S. 987 fg.). Ist doch in der That der Wert des Silbers infolge geringerer Produktionskosten und des Ueberganges mehrerer Staaten zur Goldwährung von 1 : 15½ auf 1 : 24,3 (28. III. 1892) gesunken. Noch ernster sind die Krisen zu beurteilen, welche sich aus der Verdrängung der Metallvaluta durch eigentliches Papiergeld ergeben. Da für die Ausgabe solchen Papiergeldes in der Regel nicht die Bedürfnisse der Volkswirtschaft, sondern die Finanzbedürfnisse maßgebend sind, wird der Verkehr rasch mit papiernen Zahlungsmitteln übersättigt, deren Bewertung namentlich im Auslande den größten Schwankungen unterliegt. Der Import wird gehemmt, der Export befördert. Diese Störungen pflanzen sich nach anderen Ländern fort. So hat z. B. der Sturz des Rubelkurses während des russisch-türkischen Krieges den Getreideexport Rußlands ganz wesentlich gefördert und demzufolge die west- und mitteleuropäische Agrarkrise verschärft. Im übrigen treten im Inlande bei übermäßiger Papiergeldausgabe dieselben Erscheinungen auf, welche bereits früher als Folgen der Entwertung des Währungsmetalles vorgeführt wurden. Allerdings ist die Lage insofern sehr viel schlimmer, als die Schwankungen meist weit größer sind und zeitlich rascher wechseln. Jedes Geschäft wird unter diesen Verhältnissen notwendigerweise zu einer Valutaspekulation und das Börsenspiel dringt tief ins Volk ein. Daneben ermuntern die hohen Warenpreise zu Ueberproduktion und Gründungsschwindel. Selbst der Heilungsprozeß, die „Regulierung der Valuta", giebt zu neuen Störungen in entgegengesetztem Sinne Anlaß. Deshalb spielt die Papiergeldemission in der Krisengeschichte der meisten Staaten (England 1815 ff., Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien, Vereinigte Staaten 1863 ff.) eine nicht unerhebliche Rolle.

Geldkrisen können auch durch die Verhältnisse der internationalen Zahlungsbilanz bewirkt werden. Sind z. B. Staaten, die hohe Beträge an das Ausland schulden, etwa infolge einer Mißernte nicht imstande, ihren Verpflichtungen durch Warensendungen in genügender Weise zu entsprechen, so findet ein starker Abfluß an Edelmetall statt und es entsteht eine Geldnot. Das gleiche Ergebnis kann durch Gewährung umfangreicher Darlehen an das Ausland hervorgerufen werden.

Eine weitere Gruppe krisenbildender Momente tritt mit der Entwickelung des Kreditwesens auf. Im modernen Wirtschaftsleben fallen Leistung und Gegenleistung mehr und mehr zeitlich auseinander. Je größer der internationale Güteraustausch und die Zahl der Unternehmungen geworden ist, welche der Rohstoff durchlaufen muß, ehe seine Verarbeitung zu einem genußreifen Produkte vollendet ist, desto mehr hat sich auch der Wechselverkehr eingebürgert. Der Kredit gestattet, die Produktion und die Nachfrage über die durch das eigene Kapital gezogenen Schranken hinaus auszudehnen, allerdings nur auf Kosten der Sicherheit. Die gegenseitige Abhängigkeit, in welche die einzelnen Unternehmer durch die gesellschaftliche Organisation der Volkswirtschaft geraten, wird durch den Kreditverkehr wesentlich erhöht. Es ergeht den durch wechselseitig eingeräumtes Vertrauen verschlungenen Unternehmern ähnlich wie den durch ein Seil verknüpften Bergsteigern. Kommen einer oder zwei von ihnen zum Falle, so werden sie durch die Verknüpfung mit den übrigen vor Unglück bewahrt. Stürzen mehrere, so werden eben deshalb alle in den Abgrund gerissen. Der wirtschaftliche Fehler eines Gliedes in der durch den Kreditverkehr gebildeten Kette von Geschäftsleuten, die Unmöglichkeit, den fälligen Verpflichtungen gerecht zu werden, rächt sich auch an den anderen, ja kann diese in den Zusammenbruch einbeziehen. Viele Krisen haben von dem Bankerotte eines großen Bankhauses ihren Ausgang genommen und von diesem aus sich lawinenartig fortgewälzt. Diese Gefahren liegen auf dem Gebiete des Kredites selbst dann, wenn er durchaus solide benutzt wird. Noch kritischer wird die Lage naturgemäß bei Wechselreiterei und ähnlichen schwindelhaften Ausschreitungen. In nahen Beziehungen zum Wechselverkehr stehen die Bankinstitute, welche gewerbsmäßig das Diskontieren der Wechsel besorgen. Wo dasselbe durch Ausgabe von Noten bewirkt wird, tritt neben die metallenen Zahlungsmittel ein wichtiges Geldsurrogat. Indem die älteren Theoretiker (Currency-Schule) dasselbe mit dem eigentlichen Papiergelde vielfach gleichstellten, kamen sie dazu, der Banknotenemission einen verhängnisvollen Einfluß auf die Entwickelung der Wirtschaftskrisen beizumessen (s. d. Art. Banken [Bankgeschäfte], insbesondere II. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bankgeschäfte [II. Bd. S. 22 fg.], und Art. Diskonto und Diskontopolitik, insbesondere IV. Diskontopolitik [II. Bd. S. 937 fg.]). Demgegenüber hat die neuere Erfahrung überzeugend dargethan, daß gerade eine bankmäßige Ausgabe von Noten den Geldwert noch am ehesten stabilisieren kann, indem bei wachsendem Bedürfnisse nach Umlaufsmitteln infolge zahlreicherer Warenumsätze auch durch die Noten

zahlreichere Umlaufsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ferner vermag eine besonnene Diskontopolitik die Ueberproduktion zu zügeln und eine gefährliche Verminderung des Edelmetallbestandes zu verhindern. Andererseits bleibt es freilich unbestritten, daß diese Vorteile nur bei einem entsprechend durch den Staat regulierten Bankwesen erzielt werden. Der alte Spruch „free-trade in banking is free-trade in swindling“ hat seine Bedeutung nicht verloren. So viel solid geleitete Bankinstitute zur Vermeidung und Heilung der Wirtschaftskrisen beitragen können, so groß ist leider auch der Schaden, welcher durch leichtsinnige Kreditgewährung und unreelle Notenausgabe angerichtet zu werden pflegt.

Noch bedenklichere Keime als im Bankwesen liegen für die Entwickelung der Krisen in der modernen Gestaltung des Börsenverkehrs, wenn an und für sich auch die rein spekulativen Umsätze auf die zeitliche und räumliche Ausgleichung der Preise nicht selten eine segensreiche Wirkung ausüben. Im übrigen s. d. Art. Börsengeschäfte (II. Bd. S. 681 fg.), 10. Einfluß der Börsengeschäfte und Bedeutung derselben für die Volkswirtschaft. Ueber die Entstehung der reinen Börsen- und Spekulationskrisen s. d. Art. Börsenspiel (II. Bd. S. 695 fg.).

Aus dem Gesagten geht zugleich hervor, welch entscheidende Bedeutung die staatliche Währungs-, Bank- und Transportpolitik auf die mehr oder minder krisenfreie Entwickelung des Wirtschaftslebens ausübt. Das gleiche gilt von der Handelspolitik. Erhebliche Steigerungen der Zollsätze des Inlandes können Industrien des Auslandes, die nach dem Inlande zu exportieren pflegten, schwer treffen (z. B. Krise im Wiener Schuhmachergewerbe infolge des österreich-rumänischen Zollkrieges, der Wiener Perlmutterknopfdrechslerei und sächsischen Textilindustrie infolge der McKinley-Bill). Naturgemäß ist die Gefahr, durch handelspolitische Maßnahmen Störungen zu erleiden, um so größer, je weniger durch vertragsmäßige Bindung der Zollpolitik auf längere Zeit hinaus den Handelsbeziehungen die nämlichen Grundlagen gesichert sind.

5. Verteilung. Eine der gefährlichsten, weil tiefgehendsten Störungsursachen im Verlaufe des modernen Wirtschaftslebens liegt auf dem Gebiete der Verteilung des Volkseinkommens, die, wie die Statistik der Einkommensbesteuerung zeigt, immer noch eine höchst ungleichmäßige ist. So werden von den Angehörigen der obersten Einkommensklassen Jahr für Jahr ansehnliche Quoten des Einkommens nicht zur Konsumtion verwendet, sondern „erspart“. Man nimmt an, daß im Deutschen Reiche jährlich 2 Milliarden M., in Großbritannien 4 Milliarden M. vom Volkseinkommen kapitalisiert werden. Diese Kapitalisierung erfolgt nicht mit Rücksicht auf die Kapitalbedürfnisse der Volkswirtschaft, sie entspringt vielmehr dem Verwertungsbedürfnisse des Kapitals selbst, dem Streben der Kapitalisten mittelst dieser Ersparnisse ihr Einkommen zu erhöhen. Der thatsächliche Kapitalbedarf der Volkswirtschaft braucht nun keineswegs mit dem Kapitalverwertungsbedürfnisse der Kapitalisten zu harmonieren. Sind etwa durch Kriege oder Elementarereignisse große Kapitalien zerstört worden, oder ist infolge neuer Erfindungen (Eisenbahnen, Maschinen) ein erhöhtes Kapitalbedürfnis entstanden, dann ist die Uebereinstimmung vielleicht gegeben, ja es reicht das heimische Kapital gar nicht aus. Der Zinsfuß steigt und ruft unbeschäftigtes Kapital aus dem Auslande herbei. Dieser Zustand bildet in den hochentwickelten Industriestaaten aber die Ausnahme. In der Regel übersteigen die zur Kapitalisierung bestimmten Teile des Volkseinkommens den Kapitalbedarf der Volkswirtschaft ganz erheblich. Wenn neue Kapitalanlagen auch eine Nachfrage nach Arbeitskräften hervorrufen und insofern neue kaufkräftige Konsumenten schaffen, so bleibt deren Kaufkraft doch hinter der durch die neuen Unternehmungen bewirkten Vermehrung des Warenangebotes zurück. Würde die Kaufkraft der neu beschäftigten Arbeiter mit dem volkswirtschaftlichen Reinertrage der neuen Unternehmungen übereinstimmen, dann würde sich ja für die Unternehmer und Kapitalisten weder Verzinsung noch entsprechender Unternehmergewinn ergeben. Darauf kommt es für sie aber gerade an, wenn sie auch nicht die Absicht haben, die Zinsen, Renten und Gewinne selbst zu konsumieren[1]). Tritt also

---

1) K. H. Rau hat den Sachverhalt als treffend in folgender Weise dargelegt (Malthus und Say über die Ursachen der jährigen Handelsstockung. Aus dem Englischen und Französischen von K. H. Rau, Hamburg 1821, S. 237): „Die Preise der Waren müssen Grundrente, Arbeitslohn, Zins und Unternehmergewinn tragen; man denke sich der Kürze willen, das Verhältnis dieser 4 Teile g, a, z und u sei überall gleich. Eine Anzahl neu angenommener Arbeiter, deren Lohn = A ist, bewirkt eine Zunahme des ganzen Erzeugnisses, welche nach der Verhältnisgleichung $a : g + a + z + u = A : x = \frac{A (g + a + z + u)}{a}$ gefunden wird. Was die Arbeiter hiervon sich selbst anschaffen können, ist höchstens = A, also bleibt $\frac{g + z + u}{a} A$ übrig, welches bei anderen Volksklassen Abnahme finden muß, unmittelbar oder durch Eintausch ausländischer Waren. Aber diejenigen Unternehmer, welche gerade den Lebensbedarf der Arbeiter hervorbringen, können, indem sie für die Summe A an diese verkaufen, einen Gewinn und Zins erwerben, der aus der Proportion $g + a + z + u : z + u = A : x$ sich $= \frac{A (z + u)}{g + a + z + u}$ berechnet, der also,

der durch die neuen Kapitalanlagen bewirkten Steigerung der Warenproduktion keine entsprechende Erhöhung der kaufkräftigen Nachfrage zur Seite, so müßte der Umstand, daß ein Teil des Volkes Jahr für Jahr ansehnliche Beträge nicht der Konsumtion, sondern der Vergrößerung der Produktion widmet, an sich schon in einer geschlossenen Volkswirtschaft zu einer Störung des Gleichgewichtes zwischen Produktion und Konsumtion führen. Dies Mißverhältnis kann durch mancherlei Einwirkungen verdunkelt werden. Die neuen Unternehmungen sind vielleicht wirtschaftlich und technisch besser ausgerüstet als die bereits bestehenden. So gelingt es ihnen, sich einen lohnenden Absatz zu verschaffen — auf Kosten der älteren Betriebe. Es beruht dann die Blüte neuer Gründungen nicht auf einer erweiterten Aufnahmefähigkeit des Marktes, sondern auf dem Ruine minder tüchtiger Konkurrenten. Die Nachteile der Ueberproduktion treffen nicht die neuen, sondern die alten Anlagen. Beachtet man, und die „öffentliche Meinung" pflegt dies zu thun, nur die Verhältnisse der Fabrikbetriebe, so kann ihre rasche Ausbreitung, der hohe Gewinn, den sie abwerfen, zu der Ansicht verleiten, die ganze Volkswirtschaft sei im Aufschwunge begriffen, während in der That in den breiten Niederungen des Handwerks und seiner Arbeiter eine furchtbare chronische Krise herrscht.

Gelingt es den neuen Unternehmungen nicht, durch Verdrängung schwächerer Produzenten im Inlande einen Absatz zu erringen, so sehen sie sich genötigt, zu exportieren. Auch in diesem Falle ist es häufig nur durch Vernichtung schwächerer Konkurrenten möglich, die Waren zu verkaufen. Es entwickelt sich ein Export, der nicht, wie es normalerweise sein sollte, die Gegengabe der heimischen Volkswirtschaft an das Ausland darstellt für Produkte, welche letzteres allein oder mit größeren Vorteilen erzeugt, dieser Export geht vielmehr aus den sozialen Mißverhältnissen des Inlandes hervor. Diesem Exporte soll kein Import entsprechen. Ja man versucht sogar, den Import durch hohe Zölle möglichst zu hemmen und zu erschweren. Ein anderer Ausweg, sich vor den Folgen der Ueberkapitalisation zu retten, besteht darin, daß dem kapitalbedürftigen Auslande die Ersparnisse geliehen werden. Kauft das Ausland mit dem geliehenen Kapitale Waren des Inlandes, so kann für die Unternehmer des letzteren sogar eine kurze Periode besonderen Aufschwunges eintreten. In der That gehen solche vielfach mit der Gewährung großer Darlehen an das Ausland parallel, wie Sismondi und Rodbertus bereits betont haben. Diese günstigen Wirkungen verwandeln sich in ihr Gegenteil und rufen die Krise hervor, sobald das Ausland die Zinsen oder gar die Kapitalien selbst in Waren seiner Produktion zurückzuzahlen beginnt oder — seinen Verpflichtungen, was auch vorkommt, nicht gerecht zu werden vermag.

Eine weitere Ausgleichung des durch die Ueberkapitalisation hervorgerufenen Mißverhältnisses zwischen Produktion und Konsumtion ermöglichen die ungeheueren wirtschaftlich improduktiven Ausgaben der europäischen Militärmächte. Jahr für Jahr werden durch Erhaltung und Ausrüstung des Heeres und der Marine ungeheuere Kapitalien wirtschaftlich unproduktiv konsumiert. Dieser starke öffentliche Konsum vertritt einigermaßen den hinter der Produktion oder Produktionsfähigkeit zurückbleibenden privaten Konsum. Allerdings wird auf diese Weise das eigentliche Uebel, die große Ungleichmäßigkeit der Einkommensverteilung, nicht behoben, sondern im Gegenteile verstärkt. Die ständige Ausdehnung der Staatsschulden für wirtschaftlich unproduktive Zwecke erhöht den Zinsfuß oder hält sein Sinken auf. Der Anteil der Kapitalisten am Volkseinkommen nimmt also zu, während die Verzinsung der Staatsschulden nicht selten durch eine Anspannung der indirekten Steuern, also eine Einschränkung der Kaufkraft der Massen, bewirkt wird.

Die aus der Ungleichmäßigkeit der Einkommensverteilung hervorgehende Unterkonsumtion der breiten Schichten des Volkes und die durch die Ueberkapitalisation der Angehörigen der oberen Einkommensklassen bedingte Ueberproduktion versetzen die ganze moderne Volkswirtschaft dauernd in einen so kritischen Zustand, daß vergleichsweise geringfügige Störungen auf dem Gebiete der Produktion oder des Verkehres schon sehr verhängnisvolle Krisen heraufbeschwören. Man denke an die Wirkung, welche die Mc-Kinley-Bill und die südamerikanischen Wirren auf die deutsche Volkswirtschaft auszuüben vermocht haben. Die geringe Kaufkraft der Massen ist es auch, welche die Erholung oder Erhebung aus einer akuten Krise so sehr erschwert und zu dem schreienden wirtschaftlichen Widerspruche führt, daß Tausende von

z und u zusammen z. B. = 12 Prozent angenommen, einen Erwerbstamm von $\frac{100\,A\,(z+u)}{12\,(g+a+z+u)}$ voraussetzt. Was von dem Zuwachse gilt, das läßt sich auch von dem ganzen Erzeugnisse behaupten. Die sämtlichen Arbeiter können von demselben nur den Teil $\frac{a}{g+a+z+u}$ kaufen. Je kleiner dieser ist, auf desto wenigere Gegenstände muß sich der Bedarf der arbeitenden Klasse einschränken, und es kann leicht geschehen, daß ein ihr unerschwingliches Gut in einer Menge hervorgebracht wird, welche die Empfänger von g, u und z nicht ganz verbrauchen."

Arbeitern durch Arbeitslosigkeit in Not und Elend versetzt werden, weil zu viel produziert worden ist, weil das Angebot die Nachfrage überholt hat.

Trägt auf der einen Seite die große Ungleichmäßigkeit der Einkommensverteilung viel zur Entwickelung der Krisen bei, so soll andererseits nicht unerwähnt bleiben, daß die Krisen selbst auch wieder durch die Produktion einer überschüssigen Arbeiterbevölkerung die Einkommensverteilung in höchst ungünstiger Weise beeinflussen.

Der Umstand, daß vor dem Ausbruche der akuten Krisen der Arbeitslohn vergleichsweise hoch steht und die „industrielle Reservearmee" gering erscheint, kann nicht gegen die Bedeutung der Unterkonsumtion und Ueberkapitalisation in Anschlag gebracht werden. Es ist im Gegenteil ganz erklärlich, daß dann, wenn zahlreiche neue Kapitalanlagen in der heimischen Volkswirtschaft erfolgen, der Arbeitslohn steigt oder mehr Arbeiter beschäftigt werden. So wird die Kaufkraft der arbeitenden Klassen etwas erhöht und diese Erhöhung regt die Unternehmungslust weiter an. Da aber, wie früher dargethan wurde, in der heutigen Wirtschaftsordnung die infolge der neuen Unternehmungen auftretende Vergrößerung der Warenproduktion schließlich die durch dieselbe Ursache bewirkte Verstärkung der Kaufkraft der Arbeiter überholen muß, so ist die Krise unvermeidlich.

6. **Konsumtion.** In engster Beziehung zu den Verhältnissen der Einkommensverteilung steht die Gestaltung der Konsumtion. Bestimmt die Verteilung des Volkseinkommens doch nicht nur die Größe, sondern auch die Art der Konsumtion. Je niedriger das Einkommen, desto mehr erscheint seine Verwendung der Willkür entzogen. Reicht das Einkommen nur gerade zur Befriedigung der absoluten Existenzbedürfnisse oder nicht einmal dazu aus, so ist der Konsument genötigt, seine Bedürfnisse nicht nur auf wohlfeile Art, sondern schlechthin auf d i e wohlfeilste Art zu befriedigen. Deshalb erhält der Haushalt der arbeitenden Klassen, wie die Statistik der Arbeiterbudgets zeigt, bei gleicher Höhe des Einkommens und gleicher Familienzusammensetzung in einem Lande ein durchaus übereinstimmendes Gepräge. Soweit die gegenwärtige Wirtschaftsordnung dahin führt, daß ein großer Teil des Volkes dem Existenzminimum nahe steht, erzeugt sie auch eine gewisse Gleichförmigkeit der Konsumtion, welche die Leitung der Produktion erleichtert. Diesem Vorzuge steht nun aber der große Nachteil gegenüber, daß die arbeitenden Klassen wegen ihres geringen und schwankenden Anteiles am Reinertrage der nationalen Produktion nur eine geringe und schwankende Kaufkraft entfalten können. Diese krisenbildenden Momente werden indes von denjenigen an Bedeutung fast erreicht, welche in den Konsumverhältnissen der wohlhabenden Bevölkerung zu finden sind. In demselben Maße, als das Einkommen einer Person sich erhöht, nimmt auch der Spielraum für eine freie, individuelle Gestaltung des Konsums zu. Seine Quantität und Qualität läßt sich daher immer schwerer vom Unternehmer im voraus sicher beurteilen.

Eine gewisse Richtschnur gewähren allerdings die Konsumtionsgewohnheiten der einzelnen Stände. Aber gerade in der Gegenwart, wo die Standesunterschiede vor den Einkommensunterschieden zurücktreten, wo das zum Wohlstand gelangte Bürgertum nicht entfernt so bestimmte Konsumtionsgewohnheiten ausgebildet hat, als die wirtschaftlich herrschenden Klassen der Vergangenheit es gethan haben, erweist sich diese Richtschnur als ungenügend. An Stelle der ständischen Konsumtionsgewohnheiten ist mehr und mehr, namentlich in den Städten, die Herrschaft der launenhaften, völlig unberechenbaren Mode getreten. Hiermit ist ein krisenbildendes Moment von nicht zu unterschätzender Bedeutung entstanden. Da wird in der Damentoilette die ausgiebige Verwendung schwarzer Glasperlen modern, und die Glaskurzwarenindustrie nimmt einen glänzenden Aufschwung. Hunderte von Arbeitern verlassen ihre alte Beschäftigung, um sich, durch den steigenden Lohn angezogen, der Erzeugung von Glasperlen zu widmen.

Plötzlich kommt die Nachfrage ins Stocken. Tausende von Arbeitern werden brotlos. Die Mode hat sich von den Glasperlen den Spitzen zugewendet. Nun ist es die Spitzenklöppelei, die sich einer vorübergehenden Blüte erfreut, um dieselbe bald genug der Gürtlerei und Metallkurzwarenindustrie abtreten zu müssen, da Metallknöpfe und Schnallen en vogue sind. Noch bedeutungsvoller ist der Modewechsel in Bezug auf die Bekleidungsstoffe selbst. „Eine einzige Aenderung der Damentracht genügt, die Seide um Hunderttausende von Käuferinnen zu berauben" (Thun). Allein nicht nur, daß die Mode ihre Gunst bald seidenen, bald halbseidenen, bald baumwollenen, bald wollenen Stoffen gewährt, auch die Art der Gewebe und Dessins unterliegt dem Wechsel. Aehnlich schaltet und waltet die Mode in der Dekorations-, Möbel- und Bauindustrie. Der „gotische" und „altdeutsche" Styl muß dem Barocco und Rococo, dieses dem Empire weichen. Souverain zieht die Mode dahin, ihr zur Seite der Aufschwung, in ihrem Gefolge die Krise. Muß demnach die Mode namentlich für zahlreiche lokale Krisen verantwortlich gemacht werden, so soll im übrigen nicht verkannt bleiben, daß sie die wohlhabenden Schichten der Be-

völkerung zu einer größeren Konsumtion nötigt und deshalb andererseits dazu beiträgt, das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion im allgemeinen zu fördern.

7. Nichtökonomische Ursachen. Bisher sind es ökonomische Momente gewesen, welche in ihrer Bedeutung für die Entwickelung wirtschaftlicher Störungen dargelegt wurden. In der Folge soll auf einige Ursachen der Krisen verwiesen werden, welche sich nicht aus der Organisation des Wirtschaftslebens selbst ergeben. Vor allem ist da des Einflußes der Witterung zu gedenken. Von der Witterung ist der Ausfall der ganzen Urproduktion zum großen Teile abhängig, vom Ausfalle der Urproduktion aber auch die Kaufkraft der an derselben interessierten großen Bevölkerungskreise. Die Geschichte der Krisen zeigt mehrfach, wie eine ungünstige Ernte den endlichen Eintritt einer schwebenden Krise beschleunigt, eine gute dagegen den Anstoß gegeben hat, aus einer langwierigen Stagnation wieder in eine aufsteigende Entwickelung einzumünden. Man unterschätzt vielfach die Bedeutung der Ernte, weil nicht so sehr der Wert als der Naturalertrag derselben schwanke. Dieser Umstand kann indes den Einfluß der Ernten auf die Entwickelung der Krisen nicht schmälern. Wird auch für die Urproduzenten etwa ein geringerer Naturalertrag durch steigende Preise einigermaßen ausgeglichen, so verursacht doch eben die Preissteigerung der notwendigen Lebensmittel eine Verminderung der Kaufkraft anderer Berufsstände für gewerbliche Produkte, und dieser Ausfall hat quantitativ die gleiche Wirkung wie eine Verminderung in der Kaufkraft der Urproduzenten selbst. Es wird der Nachteil der ungünstigen Ernte dann nur von den Urproduzenten fortgewälzt. Im übrigen läßt sich an der Hand der Erntestatistik gar nicht bezweifeln, daß der Naturalertrag bei Kartoffeln, Handelsgewächsen, Obst, Wein &c. leicht in einem Maße fällt, daß er durch Preiserhöhungen der betreffenden Urprodukte nicht ausgeglichen werden kann. Insofern die Wertsteigerung sich auch auf die Vorräte aus früheren Ernten bezieht, kommt das Steigen der Preise oft mehr dem Handel als der Landwirtschaft selbst zu statten. Es ergiebt sich dann eine Minderung der Kaufkraft sowohl auf seiten der ländlichen Bevölkerung wie auf seiten der gewerbetreibenden Klassen.

Das Gesagte durch einige statistische Daten erläuternd führen wir an, daß in Baden bei unerheblichen Verschiedenheiten in der Anbaufläche im Jahresdurchschnitte 672 542 Tonnen Kartoffeln geerntet werden; dagegen betrug die Ernte 1874 nur 214 350, im Jahre 1885 aber 1 034 300 Tonnen. Noch erheblicher sind die Schwankungen im Weinbau: Durchschnitt: 566 610 hl, 1880: 51 270 hl, 1875: 1 405 500 hl. Die Obsternte bezifferte sich im Jahre 1885, 1886, 1887 und 1888 auf je 143 500, 80 100, 28 000 und 312 300 Tonnen. In Frankreich stand einer Weinernte von 56,4 Mill. hl, im Jahre 1877 eine solche von 25,7 Mill. hl im Jahre 1879 gegenüber. In Oesterreich-Ungarn wurden im Jahre 1878 14 806 000 hl Wein geerntet gegen 4 157 000 hl im Jahre 1880. In Ostindien erzielten die Baumwollpflanzer 1874 pro acre 111 Pfd., im Jahre 1883 38 Pfd.

Außer der Witterung kommen kritische Einwirkungen von seiten des Tierreiches in Betracht. Es genügt hier zu verweisen auf die Verwüstungen, welche die Phylloxera in den Weinbergen, der Borkenkäfer in Nadelwaldungen anrichten, auf Heuschreckenplagen, auf den Wechsel im Zuge der Heringe &c.

Auch kriegerische Zusammenstöße und Kriegsbefürchtungen können nur angedeutet werden. Ein klassisches Beispiel bietet in dieser Beziehung die Baumwollnot, welche in den 60er Jahren dadurch entstand, daß während des nordamerikanischen Bürgerkrieges die Baumwollausfuhr der Südstaaten wegen der von den Nordstaaten verhängten Blockade unmöglich wurde.

8. Rückblick. Vergegenwärtigt man sich diese fast unabsehbare Reihe von krisenbildenden Momenten, so ist der häufige Eintritt heftiger Wirtschaftskrisen kaum verwunderlich. Ja man muß eher darüber staunen, daß diese Störungen nicht noch öfter und noch empfindlicher auftreten. Die Schwierigkeit im einzelnen Falle liegt daher nicht so sehr in der Aufgabe, überhaupt Ursachen für die Krise anzugeben (eine im Jahre 1886 unternommene Untersuchung über die Ursachen der Krise in Nordamerika ergab deren 180), als darin, die Wichtigkeitskoeffizienten der einzelnen in Erwägung zu ziehenden Ursachen genau zu bestimmen. Zu beachten bleibt, daß die Störungsursachen zu einander im Verhältnisse sich gegenseitig steigernder Wechselwirkung stehen. Die Produktionskrise macht sich bald auf den Gebieten des Verkehres und der Verteilung, die so entstandene Verteilungskrise bald auch wieder auf dem Gebiete der Produktion geltend. Die analytische Zerfaserung der kritischen Einwirkungen darf eben darüber nicht täuschen, daß unsere Volkswirtschaft einen Organismus darstellt, der all' die Nachteile, welche einzelne Glieder treffen, mit empfindet.

Sucht man nach einer höheren Ursache, aus der die einzelnen als wirtschaftliche Störungsmomente namhaft gemachten Ursachen fließen, so wird eine solche vielleicht in dem Widerspruche gefunden werden dürfen, welcher in der Individualität des Konsums, dem Privateigentum an Produktionsmitteln und der dadurch bedingten Leitung der Volkswirtschaft durch das Unternehmer-

prinzip einerseits und der durch Arbeitsteilung und Tausch bewirkten gesellschaftlichen Organisation der Produktion andererseits besteht. Das Wirtschaftsleben ist über die Rechtsordnung hinausgewachsen. Letztere entspricht vielfach einer älteren Stufe der Entwickelung, auf welcher die Einzelwirtschaft zum großen Teile die Güter, deren sie bedurfte, selbst produzierte und deshalb ungleich weniger in das Getriebe der Volkswirtschaft verflochten war.

III. Heilmittel.

9. Die prinzipielle Umgestaltung der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung. Ist die eben gegebene Diagnose richtig, dann kann ein sicheres Heilmittel gegen Wirtschaftskrisen, wenigstens soweit deren Ursachen ökonomischer Natur sind, nur darin gefunden werden, daß entsprechend dem gesellschaftlichen oder, um mit Rodbertus zu reden, kommunistischen Charakter unseres Wirtschaftslebens das Privateigentum an den Produktionsmitteln in ein Kollektiveigentum verwandelt und dessen Verwendung den Organen der Gesellschaft übertragen wird. „Die Lösung kann", wie Fr. Engels bemerkt, „nur darin liegen, daß die gesellschaftliche Natur der modernen Produktivkräfte thatsächlich anerkannt, daß also die Produktions-, Aneignungs- und Austauschweise in Einklang gesetzt wird mit dem gesellschaftlichen Charakter der Produktivmittel. Und dies kann nur dadurch geschehen. daß die Gesellschaft offen und ohne Umwege Besitz ergreift von den, jeder anderen Leitung außer der ihrigen, entwachsenen Produktivkräften. Damit wird der gesellschaftliche Charakter der Produktionsmittel und Produkte, der sich heute gegen die Produzenten selbst kehrt, der die Produktions- und Austauschweise periodisch durchbricht und sich nur als blindwirkendes Naturgesetz gewaltthätig und zerstörend durchsetzt, von den Produzenten mit vollem Bewußtsein zur Geltung gebracht und verwandelt sich aus einer Ursache der Störung und des periodischen Zusammenbruches in den mächtigsten Hebel der Produktion selbst." Allerdings dürfte die Ueberführung der Produktionsmittel aus dem Privateigentume in das Kollektiveigentum der Gesellschaft nicht ausreichen. Es müßte auch eine gewisse Regelung des Konsums durch die Gesellschaft erfolgen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß eine sozialistische Produktionsbehörde bei voller Freiheit des Konsums imstande wäre, die gesellschaftliche Produktion ohne ernstere Friktionen immer mit der Konsumtion in Uebereinstimmung zu erhalten. Ob nun aber die moralischen und intellektuellen Eigenschaften des Menschengeschlechtes einer derartigen Entwickelung fähig sind, daß eine planvolle Regelung der Volkswirtschaft oder gar Weltwirtschaft in Bezug auf Produktion Verteilung und Konsumtion ohne Störungen, oder wenigstens mit geringeren Störungen, als die herrschende Ordnung der Dinge mit sich bringt, eintreten könnte, das ist eine Frage, welche über die Grenzen wissenschaftlich begründeter Vermutungen weit hinausgeht und deshalb aus dem Rahmen dieser Darlegungen ausscheidet.

10. Mit der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung vereinbare Heilmittel. Wer also der Möglichkeit einer durchaus sozialistischen Organisation des Wirtschaftslebens skeptisch gegenübersteht, wird sich bemühen müssen, Heilmittel ausfindig zu machen, welche vom Boden der gegebenen Verhältnisse aus anwendbar erscheinen. Faßt man die Störungsursachen auf dem Gebiete der Produktion ins Auge, so zeigt die neuere Erfahrung, wie unter der Herrschaft der wirtschaftlichen Freiheit das Selbstinteresse keineswegs immer zur Konkurrenz, sondern auch zur Koalition führt. Dies ist, wie namentlich Brentano gezeigt hat, überall dort der Fall, wo die Unfähigkeit, das Angebot vom Markte zurückzuziehen, den vereinzelten Unternehmern die Möglichkeit nimmt, den Preis der Ware auf der Höhe der Kosten zu erhalten. Der Egoismus findet dann nicht mehr bei der Konkurrenz, sondern bei der Fusion, Koalition, beim Kartell seine Rechnung. Diese Vereinigung der Konkurrenten wird sich um so leichter vollziehen, je geringer die Zahl und der Kräfteunterschied derselben ist. Nun nimmt dort, wo der kleine und mittlere Betrieb sich neben dem Großbetriebe nicht mehr zu behaupten vermag, in der That die Zahl der Unternehmungen ab. Die moderne Technik bringt es mit sich, daß in diesen Unternehmungen große, nicht leicht zurückziehbare Kapitalien angelegt sind. Die Bedingungen für die Entwickelung der Kartelle sind also vielerorts vorhanden. In der That sehen wir auch, wie in dem letzten Jahrzehnte der Gedanke, die Großindustrie zu kartellieren, reißende Fortschritte gemacht hat. Im Deutschen Reiche hat sich nach Großmann die Zahl der Industriekartelle von 72 im Jahre 1887 auf 119 im Jahre 1890 gehoben. Schönlank zählt für das Jahr 1889 in Nordamerika und den europäischen Staaten 255 Kartelle. Diese Ziffern bleiben hinter der Wirklichkeit zurück, da derartige Gründungen oft geheim gehalten werden. All diesen Vereinigungen ist das Streben gemeinsam, durch bessere Anpassung der Produktion an den Bedarf eine größere Stetigkeit der Entwickelung herbeizuführen und namentlich eine Ueberproduktion zu vermeiden. In neuester Zeit bemühen sich auch die großen Arbeiterverbände mehr und mehr um dieses Ziel. Durchdrungen von der ent-

scheidenden Bedeutung, die der allgemeinen Konjunktur für die Feststellung der Arbeitsbedingungen zukommt, widmen sie der Preisbewegung und den Produktionsverhältnissen ein wachsendes Interesse. So hat die Miners federation im März 1892 eine große Arbeitseinstellung angeordnet, um der drohenden Ueberproduktion, Lohnherabsetzung und Krise im Kohlengewerbe vorzubeugen.

Eine völlige Beseitigung der Krisen wird kein besonnener Volkswirt von den Unternehmer- und Arbeiterverbänden erwarten wollen. Einmal sind, wie früher gezeigt wurde, die Störungserscheinungen nicht allein in der Planlosigkeit der Produktion und der freien Konkurrenz begründet, und ferner könnten bei der gegenwärtigen Ausbildung der Weltwirtschaft auch nur weltwirtschaftliche oder internationale Kartelle allen Anforderungen entsprechen. Versuche zu internationalen Kartellierungen liegen übrigens bereits vor, doch wird man gut thun, noch nicht zu weitgehende Hoffnungen an sie zu knüpfen. Jedenfalls aber gelangen mit der Kartellierung der Industrie Kräfte zur Entwickelung, die ein ruhigeres, krisenfreieres Wirtschaftsleben in Aussicht stellen.

Handelt es sich darum, die Störungsursachen, welche auf dem Gebiete des Verkehres liegen, zu vermeiden, so wird ein möglichst stetiger Ausbau der Transporteinrichtungen, wie er beim Staatsbetriebe möglich ist, sodann eine Politik der Handelsverträge, welche die zollpolitische Situation vor jähen Wechselfällen sichert, endlich ein solides Geld-, Bank-, Kredit- und Aktienwesen die besten Garantien gewähren.

Zur Heilung bereits ausgebrochener Verkehrskrisen sind nach Wirth folgende Maßregeln mit mehr oder weniger Erfolg angewendet worden: 1) Aufschließung des Schatzes und Reservefonds der Banken, bezw. der Staats- und Nationalbank und reichlicheres Diskontieren derselben bei hohem Zinsfuße. 2) Errichtung von Diskonto- und Darlehenskassen mit oder ohne Garantie des Staates. 3) Errichtung von Warenvorschußkassen. 4) Errichtung von Kreditgenossenschaften. 5) Darlehen von Seiten des Staates. 6) Suspension der Schuldgesetze. 7) Liquidation durch Vertrauenspersonen, verbunden mit Garantie- und Hilfsfonds, welche Darlehen gegen Unterpfand von solchen Papieren gewähren, die bei den Zettelbanken nicht angenommen werden.

Soweit die große Ungleichmäßigkeit in der Verteilung des Volkseinkommens die Krisen befördert, werden alle Einrichtungen, die zu einer gleichmäßigeren Verteilung beitragen, auch als Präventivmittel gegen den Ausbruch von Krisen in Betracht zu ziehen sein: Arbeiterschutzgesetzgebung, welche schon durch die Schranken, die sie der täglichen Arbeitszeit zieht, dem Wirtschaftsleben einen normaleren Verlauf sichert; berufliche Organisation der Arbeiter; Reform der Armenpflege, namentlich erhöhte Fürsorge für unverschuldet Arbeitslose, um den verderblichen Einfluß der industriellen Reservearmee auf das ganze Arbeitsverhältnis möglichst einzudämmen; Freiteilbarkeit des Grund und Bodens; gleiches Erbrecht; soziale Steuerpolitik 2c. Mit Recht sagt nach dieser Hinsicht Lexis: „Das Heilmittel für eine auf allgemeiner privatwirtschaftlicher oder relativer Ueberproduktion beruhende Stagnation kann nur in der Steigerung der Konsumfähigkeit der Massen liegen.“

Andererseits wird man aber von der Erhöhung des Einkommens der arbeitenden Klassen kaum eine größere Stabilität des Bedarfes erwarten dürfen. Mit steigendem Einkommen erlangen auch die arbeitenden Klassen die Fähigkeit, ihren Konsum zu individualisieren. Mag der Spielraum dafür an sich ein bescheidener sein, so fällt er doch bei dem numerischen Uebergewichte der arbeitenden Klassen stark in die Wagschale. Erhebt sich z. B. das Einkommen mehrerer Arbeitsfamilien von 1200 M. auf 15—1600 M., so wird keineswegs in allen Familien dieselbe Verwendung des Zuwachses erfolgen, selbst wenn man eine vollkommene Identität in Bezug auf Zahl, Alter und Geschlecht der Kinder annimmt. Die eine Familie sucht eine geräumigere Wohnung, die andere kauft bessere Kleidung, die dritte kostspieligere Lebensmittel, die vierte gönnt sich Vergnügungen wie Theater, Ausflüge, die fünfte widmet den Betrag der Lektüre, Parteizwecken oder der Förderung beruflicher Organisation, die sechste läßt die Kinder besser unterrichten, die siebente spart die Summe 2c. Ferner erlangt mit der steigenden Kaufkraft der Massen auch die Mode eine Erweiterung ihrer Herrschaft. Bedenkt man die Neuerungssucht und Freude am Wechsel, die den modernen Menschen erfüllen, dann wird man der Hoffnung entsagen, die Herrschaft der Mode könne in absehbaren Zeiten gebrochen werden. Immerhin könnte ihre krisenbildende Kraft etwas geschwächt werden, wenn die Herrschaft einer Mode infolge einer allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Dezentralisation auf lokal enger begrenzte Gebiete beschränkt würde, wenn also mit der Erweiterung ihres sozialen Machtbereiches eine Einschränkung ihres räumlichen Geltungsbereiches Hand in Hand ginge. Dann würden sich die Aenderungen der Mode bis zu einem gewissen Grade kompensieren.

An eine vollkommene Beseitigung selbst nur derjenigen Störungen, die lediglich wirtschaftlichen Ursachen entspringen, wird demnach nicht gedacht werden können. Wie

allem Menschenwerk wird auch dem Wirtschaftsleben die Endlichkeit der Menschen immer aufgeprägt bleiben.

IV. Krisentheorien.

Die Gruppierung der Krisentheorien verursacht die geringsten Schwierigkeiten, wenn man dieselben einfach in optimistisch-freihändlerische und pessimistisch-sozialistische sondert. Die Anhänger der erstgenannten Auffassung betrachten die Krisen natürlich als ein Uebel, doch als ein Uebel, das auch manche Vorzüge einschließt und dessen vollständige Beseitigung, wenn überhaupt möglich, noch viel beträchtlichere Uebelstände zur Folge haben würde. So schreibt M. Wirth: „Die Krisen sind einem furchtbaren Gewitter zu vergleichen mit Blitz und Donner und Wolkenbrüchen, durch das Menschen erschlagen, Vorratsmagazine entzündet, blühende Gefilde überschwemmt, schreckliche Verluste an Vieh und Früchten herbeigeführt werden — aber welches im ganzen über die von ihm bestrichene Gegend einen befruchtenden Regen niedersendet." Die Katastrophe ist ihm weiter „ein heilsamer Läuterungs- und Ausgleichungsprozeß, welcher das reine Metall von der Schlacke sondert und die fieberhafte Lage des Marktes in einen normalen Gesundheitszustand zurückführt". Für W. Roscher sind die Krisen nichts weiter als „eine Schattenseite der höheren Kultur selbst". „Nur ganz rohe Völker dürfen hoffen, von ihnen verschont zu bleiben. Wer möchte sie aber schon um deswillen glücklich preisen?" „Wer hoch steigt, fällt härter, als wer auf der Erde liegt."

L. Brentano erklärte 1878 die Krisen für unzertrennlich von der Individualität des Konsums. Ohne letztere aber sei das Leben nicht lebenswert.

Die Vertreter der pessimistischen Ansicht erblicken in den Krisen den besten und schlagendsten Beweis für ihre Behauptung, daß die gegenwärtige Wirtschaftsordnung von Grund aus verderbt und deshalb für den Untergang reif sei.

1. Optimistische Krisentheorien. Am leichtesten haben sich Say und Ricardo sowie deren Schüler mit den Krisen abgefunden. Für ersteren giebt es überhaupt keine allgemeine Ueberproduktion. Waren kaufen ja Waren. Partielle Absatzkrisen aber rühren nicht daher, daß zu viel, sondern daß zu wenig produziert worden ist. Weil einzelne Produzenten zu wenig produziert haben, vermögen sie den anderen die Produkte nicht abzukaufen und deshalb die Störung. So bleiben denn „die sozialen Gestaltungen des Verkehrs, die Dazwischenkunft des Geldes oder der Wertveranschlagung", kurz die privatwirtschaftlichen Bedingungen der Produktion völlig unbeachtet. Bestünde nur volle wirtschaftliche Freiheit, dann würde, so meint man, der sinkende Gewinn der Unternehmungen, die scheinbar zu viel produziert haben, rasch eine Ausgleichung herbeiführen. Aehnlich stellt sich James Mill die Sache vor. Etwas tiefer geht Ricardo. Während die Nachfrage nach Lebensmitteln zu allen Zeiten und in allen Ländern fortdauern müsse, verhalte es sich mit den Manufakturartikeln ganz anders. Die Nachfrage nach diesen sei nicht nur dem Geldmangel, sondern auch dem Geschmacke und der Laune der Käufer unterworfen. So ergeben sich Störungen. Desgleichen durch Kriege, Zollveränderungen, verkehrte wirtschaftliche Maßnahmen. „Die Dauer einer solchen Unglücksperiode ist länger oder kürzer nach der Größe jener Abneigung, welche die meisten Menschen hegen, die Art der Anwendung ihres Vermögens, woran sie lange Zeit gewohnt gewesen sind, mit einer anderen zu vertauschen." „In reichen und mächtigen Ländern, wo bedeutende Kapitale in Maschinen stecken, wird die aus der Veränderung der Richtung des Handels erwachsende Not noch ungleich härter empfunden, als in ärmeren Ländern, wo sich verhältnismäßig ein bei weitem kleinerer Betrag an festliegenden, und ein weit größerer an cirkulierenden Kapitalien befindet." „Dieses ist indes ein Uebel, welchem eine reiche Nation sich geduldig unterwerfen muß; sich darüber zu beklagen, würde ebenso unvernünftig sein, als die Klage eines reichen Kaufmannes über die Seegefahr, welcher sein Schiff ausgesetzt war, während seines armen Nachbars Wohnung vor aller Gefahr dieser Art gesichert lag."

Im allgemeinen den von Say und Ricardo vertretenen Anschauungen beipflichtend, bringt John Stuart Mill die Handelskrisen noch in besondere Beziehung zu der Tendenz des Kapitalgewinnes, auf ein Minimum zu sinken. Diese Tendenz befördert die Handelskrisen, letztere aber stellen sich ihr entgegen.

„Sobald wenige Jahre ohne eine Krisis verflossen sind, hat sich soviel frisches Kapital angesammelt, daß es nicht länger möglich ist, dasselbe zu dem herkömmlichen Kapitalgewinne anzulegen; alle Staatssicherheiten steigen hoch im Preise, der Zinsfuß für beste kaufmännische Sicherheiten sinkt sehr tief, und unter den Geschäftsleuten ist die allgemeine Klage, daß kein Geld zu verdienen sei. Liegt nicht hierin der Beweis, wie schnell der Kapitalgewinn sein Minimum erreicht haben und man zum stationären Zustande gelangt sein würde, wenn jene Ansammlung ohne irgend einen entgegenwirkenden Faktor vor sich ginge? — Aber der niedriger gewordene Maßstab aller sicheren Gewinne macht die Leute geneigt, jedem Projekte ein williges Ohr zu leihen, welches, wenn auch unter dem Risiko des Verlustes, die Hoffnung

auf einen größeren Kapitalgewinn in Aussicht stellt; es folgen darauf Spekulationen, welche in Gemeinschaft mit den sich daran knüpfenden Handelskrisen beträchtliche Summen Kapital entweder vernichten oder Ausländern überweisen, ein zeitweiliges Steigen des Zinsfußes und Kapitalgewinnes bewirken, um für frische Ansammlungen Raum zu schaffen und so die nämliche Runde von neuem beginnen zu lassen."

Eine gewisse Sonderstellung nehmen unter den englischen Krisentheoretikern diejenigen der Currency-Schule ein: Mac Culloch, Torrens, Lord Overstone, Peel. Sie fassen vorzugsweise die Störungserscheinungen auf dem Gebiete des Kreditwesens ins Auge und bemühen sich, dieselben in engsten Zusammenhang mit der Organisation des Zettelbankwesens zu bringen. Ohne wie ihre deutschen Nachfolger prinzipielle Gegner der ungedeckten Banknote zu sein, hielten sie doch an dem Prinzipe fest, die Bank habe den Notenumlauf so zu vermehren und zu vermindern, wie ein bloß aus Münzen bestehender Geldumlauf schwanken würde. Sonst könne die Währung nicht erhalten, der Geldabfluß nicht gehemmt, die Spekulation nicht gezügelt werden. Thatsächlich hat die auf den Theorien der Currency-Schule aufgebaute Peelsche Bankakte ebenso wie ihre österreichische Kopie in Zeiten der Krise suspendiert werden müssen, um größeres Unheil zu verhüten.

Bagehot und Jevons legen dem Ausfalle der Ernte eine große Bedeutung für die Schwankungen im Wirtschaftsleben bei. Da der Ausfall der Ernte von der Witterung abhängig ist, letztere aber schon von Herschel mit der Häufigkeit der Sonnenflecke in Zusammenhang gebracht wurde, lag auch der Gedanke nahe, die Krisen auf die wechselnde Häufigkeit der Sonnenflecken zurückzuführen. Jevons hat in der That versucht, auf statistischem Wege diese Beziehung zu erweisen und so die in früheren Zeiten ungefähr alle 10 Jahre erfolgende Wiederkehr der Krisen zu erklären. Bei den neueren Krisen läßt sich indes eine derartig strenge Periodizität nicht darthun.

Die angegebenen Gedankenkreise gingen in die deutsche und französische Litteratur über und erfreuten sich hier bis in die neueste Zeit einer ziemlich unbestrittenen Herrschaft. So entwickelte Adolf Wagner in Rentzsch' Handbuch der Volkswirtschaftslehre die Krisen im engen Anschlusse an John Stuart Mill, während er jetzt allerdings mehr der sozialistischen Krisenlehre zuneigt. Auf dem Boden der erwähnten Theorien stehen ferner Roscher, Schäffle, Stein, Brentano, Schmoller u. a. m. Die letztgenannten Nationalökonomen betonen insbesondere die Bedeutung, welche die Ausbildung des Weltmarktes für die Entstehung der Krisen gewonnen hat, während Stein die Krisen aus dem Wesen der „Mitwerbung" darzulegen strebt.

„Da wo diese Mitwerbung zum Objekte ihrer Thätigkeit die einzelnen Verwertungen einzelner Erzeugnisse des Kapitals und den Kampf um diesen Absatz im einzelnen hat, nennen wir sie die Konkurrenz. Wo sie dagegen den Absatz durch die Verwertung der Produktion an das Gesamtbedürfnis erzwingen will, erzeugt sie die Massenproduktion. Wo sie aber diesen Kampf durch gewaltsame Vergrößerung ihrer Kräfte nach den Forderungen des Größengesetzes zu erzielen trachtet, entsteht die Ueberproduktion. Aus der Konkurrenz entstehen, so wie sie die Grenze der Wert- und Produktivitätsgesetze überschreitet, Verlust und Bankerott, aus der Massenproduktion die Ueberproduktion mit den Notverkäufen, die dann, indem sie auch Dritte treffen, durch das Falliment zur Produktionskrise führen. Die Ueberspekulation aber erzeugt vermöge der allgemeinen Erschütterung des Kredits die Handelskrise.

Leroy-Beaulieu erblickt in der Krise den Zeitraum, der notwendig verstreichen muß, ehe die niedrigen Preise eine Erweiterung des Konsums erzielt haben. Juglar untersucht die Krisen in seinem großen, den Handelskrisen gewidmeten Buche vorwiegend vom Standpunkte des Geld- und Kreditverkehres: „une crise commerciale est toujours une crise monétaire, puisque c'est la réduction de la réserve métallique des Banques qui donne le signal de l'explosion". Von einem verwandten Standpunkte mit besonderer Berücksichtigung des Gründungs- und Börsenschwindels behandeln die Krisen auch die Krisenhistoriker: D. Morier Evans, M. Wirth, Neuwirth und Glagau.

Den Uebergang zu den pessimistisch-sozialistischen Krisentheorien vermittelt Lexis. Er trägt dem Momente der Verteilung durchaus Rechnung und anerkennt den „frappanten ökonomischen Widerspruch, daß der privatwirtschaftlichen Ueberproduktion die objektive Unterkonsumtion, den mit unabsetzbaren Waren gefüllten Lagern das Mangelleiden der Masse der Bevölkerung an eben diesen Waren gegenübersteht. Diese Erscheinung hängt mit der individualisierten kapitalistischen Produktionsweise untrennbar zusammen, woraus freilich nicht folgt, daß diese Produktionsweise praktisch durch eine andere ersetzt werden könne." Und an anderer Stelle: „Solche Oscillationen liegen eben in dem Wesen der individualisierten kapitalistischen Produktionsweise und müssen als Konsequenz derselben hingenommen werden."

12. Pessimistisch-sozialistische Krisentheorien. Den pessimistischen Krisentheoretikern kann das Verdienst nicht bestritten werden, im all-

gemeinen eine tiefere, auf die konkreten Grundbedingungen der heutigen Wirtschaftsordnung zurückgehende Erfassung der Störungserscheinungen erfolgreich angebahnt zu haben. Als Vater der sozialistischen Krisenlehre darf wohl Robert Owen gelten. Er hat sich um die Begründung der Krisen mit größtem Eifer bemüht. Sie verdanken, seiner Auffassung nach, ihre Entstehung dem Umstande, daß durch die Einführung der Maschinen die Produktionsfähigkeit ungeheuer gesteigert wurde, während eben diese Steigerung der Produktivität zugleich eine Entwertung der menschlichen Arbeit und damit auch eine Verringerung der Konsumkraft der breiten Masse des Volkes verursacht hat. Seine Pläne zielen daher auf eine Beschäftigung der Arbeitslosen durch den Staat. Damit soll der verhängnisvolle Einfluß der arbeitslosen Arbeiter auf die Bewertung der Arbeit behoben und die Kaufkraft der Massen gesteigert werden. Sein weiteres Ideal besteht darin, die Bewertung der Arbeit entsprechend ihrer objektiven Leistung durchzuführen und so eine mit der steigenden Produktivität in gleicher Weise zunehmende Konsumkraft zu entwickeln.

In ähnlicher Weise wird die Diagnose der Krisen von Malthus gestellt, der durch die Anschauungen Lauderdales und Owens vielfach beeinflußt worden ist. Auch er giebt zu, daß der unerhörten Steigerung der Produktivkräfte durch die Maschinenverwendung keine angemessene Verstärkung der Kaufkraft des arbeitenden Volkes entsprochen hat.

Malthus sieht ein, daß eine Steigerung in der Produktivität der Arbeit die Möglichkeit bietet, den arbeitenden Klassen durch Verkürzung der Arbeitszeit mehr Muße, oder durch Erhöhung der Löhne eine materiell reichere Lebenserfüllung zu gewähren, ja daß beides eigentlich vom wirtschaftlichen Standpunkte aus notwendig sei, um das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion dauernd aufrecht zu erhalten. Allein er zweifelt, ob die arbeitende Klasse imstande sein würde, von der freien Zeit einen segenbringenden Gebrauch zu machen. Von der Erhöhung des Lohnes aber befürchtet er eine über die Steigerung der produktiven Kräfte noch hinausstrebende Volksvermehrung. Die industriellen Fortschritte würden dann nicht zur Erhöhung der Kultur, sondern zur Vergrößerung der Volkszahl führen. So soll denn die Uebereinstimmung zwischen Produktion und Konsumtion dadurch bewirkt werden, daß eine immer größere Zahl gebildeter und besitzender Personen auf jede wirtschaftliche Thätigkeit verzichtet und dem Genusse sich widmet. Die Klasse der unproduktiven Zehrer, welche von anderen englischen Nationalökonomen so unfreundlich beurteilt wurde, muß nach Malthus vermehrt werden, wenn man die Krisen vermeiden will. Der Staat soll deshalb möglichst viel Beamte und Soldaten, ja Sinekuren erhalten und die Staatsschuld nicht zurückzahlen, welche die Bildung eines mittleren Rentnerstandes erleichtert.

Wer auf dem Boden des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes steht und im übrigen die Bedeutung des Verteilungsmomentes vollkommen würdigt, wird diesen Gedankenreihen vielfach beipflichten müssen. Eine Schwäche liegt wohl nur darin, daß Malthus auch die Verkürzung der Arbeitszeit abweist. Gerade die kürzere Arbeitszeit würde doch die Möglichkeit bieten, die arbeitende Klasse für höhere Aufgaben zu erziehen und ihnen in Bezug auf die Eheschließung die Gewohnheiten der höheren Stände einzuflanzen. Dann aber würde auch die von der Zunahme der Produktivität geforderte höhere Entlohnung keine Gefahren mehr bieten. Die Stellung von Malthus ist bedingt durch die pessimistischen Ideen, die er über die Möglichkeit, auch die arbeitenden Klassen zu veredeln, festhielt, während Owen gerade über die Verbesserungsfähigkeit des Menschengeschlechtes, sofern nur die richtigen Erziehungsprinzipien angewendet würden, die ausschweifendsten Vorstellungen hegte. So erklären sich die diametral verschiedenen Folgerungen, die beide aus der ökonomisch sehr verwandten Erklärung der Krisen ziehen.

Naturgemäß mußte Malthus die Theorie von Say verwerfen. Er rügte mit Recht an letzterem, daß er mit den einzelnen Waren wie mit algebraischen Formeln ohne jede Rücksicht auf die Art und Zahlungsfähigkeit der Nachfrage operiere. In der Polemik, die von Say erwidert wurde, traten Chalmers und Sismondi für die Owen-Malthussche Richtung ein. Letzterer bemühte sich namentlich darzuthun, wie Produktion und Einkommen einer Wirtschaft durchaus nicht mehr übereinstimmten, oder, wie es K. H. Rau treffend ausgedrückt hat: „Nicht so viel als wir erzeugen, sondern so viel als wir einnehmen, können wir auf den Ankauf verwenden." Rau führte in einer besonderen Schrift den Say-Malthusschen Krisenstreit dem deutschen Publikum vor und ergriff, wie später auch Bernhardi, der Hauptsache nach gegen Say und für Malthus Partei.

Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, daß gewisse Gedankenreihen, die in neuerer Zeit gewöhnlich in Verbindung mit K. Rodbertus auftreten, einer größeren Zahl älterer Theoretiker vollkommen geläufig sind. Rodbertus hat ebenso wie v. Kirchmann den Streit zwischen Say und Malthus (Owen, Sismondi) selbst genau gekannt und eine Beeinflussung seiner Theorie durch die genannten

Schriftsteller dürfte nicht unwahrscheinlich sein. Worin er sich von seinen Vorgängern und Zeitgenossen unterscheidet, das ist die Behauptung, daß nicht die ungleichmäßige Verteilung des Volkseinkommens an sich, wie auch von Kirchmann annahm, das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion störe, sondern der Umstand, daß bei wachsender Produktivität der Anteil der arbeitenden Klasse sogar noch falle. Die arbeitenden Klassen würden immer auf das zu ihrem Unterhalte eben durchaus Nötige beschränkt, während die Steigerung der Produktivität ausschließlich den Besitzenden zu statten komme: „Wenn aber der Lohn der Arbeiter so wenig mit Rücksicht auf eine Quote des Produktes verabredet wird, daß er vielmehr einem ganz anderen Momente, das mit dem Ertrage der Produktion gar nichts zu thun hat, nämlich dem Betrage des notwendigen Unterhaltes folgt, so kann er bei steigender Produktivität, als Anteil am Produkt betrachtet, so wenig eine gleiche Quote desselben bleiben, daß er vielmehr eine immer geringere davon wird". Dies ist für ihn die einzige soziale Frage, die in den Handelskrisen die besitzenden, im Pauperismus die arbeitenden Klassen trifft. Führt Rodbertus also die Krisen in erster Linie auf das Gesetz der fallenden Lohnquote (Dietzel) zurück, so ist er im übrigen keineswegs blind für die krisenbildenden Momente, die durch die freie Konkurrenz und die Planlosigkeit der Produktion gebildet werden.

Die Annahme, daß eine Ueberproduktion nicht eintreten könnte, wenn jeder der drei Anteilnehmer am Ertrage (Arbeiter, Kapital, Rente) einen festen Bruchteil erhielte, geht, wie Lexis mit Recht betont, von der nicht zutreffenden Voraussetzung aus, daß der relative Wert aller Produkte gegen einander immer normal, nach festen, für alle Waren gleichartigen Prinzipien bestimmt sei.

Auf dem Boden der Unterkonsumtionstheorie stehen ferner Eugen Dühring, Th. Hertzka, zum Teil auch M. Schippel u. a. m.

Eine von den genannten Autoren mehrfach abweichende Stellung nehmen die Begründer der deutschen Sozialdemokratie gegenüber den Krisen ein. Marx und Engels wenden den Krisen bereits in dem „Kommunistischen Manifest" die gebührende Aufmerksamkeit zu:

„Die bürgerlichen Produktions- und Verkehrsverhältnisse, die bürgerlichen Eigentumsverhältnisse, die moderne bürgerliche Gesellschaft, die so gewaltige Produktions- und Verkehrsmittel hervorgezaubert hat, gleicht dem Hexenmeister, der die unterirdischen Gewalten nicht mehr zu beherrschen vermag, die er heraufbeschwor. Seit Dezennien ist die Geschichte der Industrie und des Handels nur die Geschichte der Empörung der modernen Produktivkräfte gegen die modernen Produktionsverhältnisse, gegen die Eigentumsverhältnisse, welche die Lebensbedingungen der Bourgeoisie und ihrer Herrschaft sind. Es genügt, die Handelskrisen zu nennen, welche in ihrer periodischen Wiederkehr immer drohender die Existenz der ganzen bürgerlichen Gesellschaft in Frage stellen. In den Handelskrisen wird ein großer Teil nicht nur der erzeugten Produkte, sondern der bereits schon geschaffenen Produktivkräfte regelmäßig vernichtet. In den Krisen bricht eine gesellschaftliche Epidemie aus, welche allen früheren Epochen als ein Widersinn erschienen wäre — die Epidemie der Ueberproduktion. Die Gesellschaft findet sich plötzlich in einen Zustand momentaner Barbarei zurückversetzt; eine Hungersnot, ein allgemeiner Vernichtungskrieg scheinen ihr alle Lebensmittel abgeschnitten zu haben; die Industrie, der Handel scheinen vernichtet, und warum? Weil sie zu viel Civilisation, zu viel Lebensmittel, zu viel Industrie, zu viel Handel besitzt. Die Produktivkräfte, die ihr zur Verfügung stehen, dienen nicht mehr zur Beförderung der bürgerlichen Eigentumsverhältnisse, im Gegenteil, sie sind zu gewaltig für diese Verhältnisse geworden, sie werden von ihnen gehemmt, und sobald sie dies Hemmnis überwinden, bringen sie die ganze bürgerliche Gesellschaft in Unordnung, gefährden sie die Existenz des bürgerlichen Eigentums. Die bürgerlichen Verhältnisse sind zu eng geworden, um den von ihnen erzeugten Reichtum zu fassen. — Wodurch überwindet die Bourgeoisie die Krisen? Einerseits durch erzwungene Vernichtung einer Masse von Produktivkräften; andererseits durch die Eroberung neuer Märkte und die gründlichere Ausbeutung alter Märkte. Wodurch also? Dadurch, daß sie allseitigere und gewaltigere Krisen vorbereitet und die Mittel, den Krisen vorzubeugen, vermindert."

Engels hat später in der gegen Dühring gerichteten Schrift, der Hauptsache nach in Uebereinstimmung mit den citierten Darlegungen, noch eingehender die Lehre von den Krisen entwickelt und namentlich die Einseitigkeit der Unterkonsumtionstheoretiker, ihre Vernachlässigung der Einflüsse des Weltmarktes 2c. scharf zurückgewiesen. Marx streift die Frage der Krisen in „Lohnarbeit und Kapital" 1849, sowie in seinem Hauptwerke nur kurz unter besonderem Hinweis auf den Einfluß der industriellen Reservearmee. Marx und zum Teil auch Engels befassen sich mit den akuten Krisen, nicht aber mit der für die neuere Entwickelung so charakteristischen chronischen Geschäftsstockung. Insofern schreibt selbst K. Kautsky: „Indes geht heute die thatsächliche ökonomische Ent-

wickelung so schnell vor sich, daß selbst die Ausführungen des „Kapital“ — dieses modernsten aller ökonomischen Werke — über die Krisen zum Teil Erscheinungen behandeln, welche die jetzt in der Schule aufwachsende Generation nicht mehr kennt.“ Kautsky selbst faßt seine Krisentheorie dahin zusammen: „Die Planlosigkeit der heutigen Produktionsweise und der Umstand, daß der Arbeiterklasse nicht der volle Ertrag ihrer Arbeit zufällt, ermöglichen die wirtschaftlichen Krisen. Herbeigeführt werden sie durch die Konkurrenz und das Bedürfnis des Kapitalisten nach Mehrwert, nach Verbindung mit Arbeit. Diese Umstände zwingen zur stetigen Erweiterung der Produktion auch über die Absatzfähigkeit hinaus. Und nur die Beseitigung dieser Ursachen, die Planlosigkeit des Produzierens, der Aneignung des Mehrwertes durch die Kapitalistenklasse, der freien Konkurrenz kann auch die wirtschaftlichen Krisen beseitigen.“

Lasalle hat nicht eigentlich eine Krisentheorie aufgestellt, sondern die Frage nur indirekt berührt. Gegenüber der von Schulze-Delitzsch vertretenen Behauptung, „daß jeder die Folgen seines Thun und Lassens selbst trage“, wies er auf die Bedeutung der gesellschaftlichen Zusammenhänge, auf die Bedeutung der auf- und absteigenden Konjunkturen hin. Letztere aber sind ja mit den Krisen eng verwandt. „Konjunktur und Spekulation beherrschen jede industrielle Existenz um so intensiver, je näher der Arbeitszweig derselben zusammenhängt mit jenem großen merkantilistischen Getriebe, und um so weniger intensiv, je näher noch diese Existenz der Gestalt einer untergegangenen, nur noch in ganz dürftigen, verschwindenden Umrissen und Resten fortdauernden Periode angehört; mit anderen Worten: sie beherrschen jede Existenz um so intensiver, je mehr die Arbeit derselben darin besteht: gesellschaftlichen Tauschwert zu produzieren, und sie beherrschen jede Existenz um so weniger intensiv, je mehr die Arbeit derselben auf Produktion von Nutzwerten zum eigenen Gebrauch gerichtet“.

Minder fruchtbar als der englische und deutsche Sozialismus ist der französische für die Entwickelung der Krisenlehre gewesen. Die ersten Krisen dieses Jahrhunderts haben wohl auch Fourier ähnlich wie Owen zur Ergründung angeregt. Er spricht von einem „cercle vicieux“, in dem sich das moderne Wirtschaftsleben bewege, er nennt die Krise eine „crise plethorique“, eine Krise infolge des Ueberflusses, ohne aber zu völlig klaren Gedanken vorzudringen. Ausführlicher befaßt sich Proudhon mit den Krisen und führt dieselben in der Weise der Unterkonsumtionstheoretiker auf das Geldlohnsystem zurück.

„A (der alle Eigentümer, Unternehmer und Kapitalisten vorstellen soll) fängt sein Unternehmen mit 10000 Frcs. an, bezahlt damit im voraus die Arbeiter, die für den Lohn Produkte herstellen müssen; nachdem A so sein Geld zu Waren gemacht hat, muß er am Schlusse der Produktion, z. B. nach einem Jahre, die Waren wieder zu Geld machen; an wen verkauft er seine Waren? Notwendig an die Arbeiter, denn es giebt nur die zwei Klassen in der Gesellschaft, Unternehmer einer- und Arbeiter andererseits. Diese Arbeiter nun, die 10000 Frcs. für ihre Produkte als Lohn erhalten haben, der ihre notwendigen Lebensbedürfnisse deckt, müssen jedoch mehr als 10000 Frcs. bezahlen, nämlich noch den Zuschlag, den A erhebt in Form von Zinsen und anderen Gewinnen, die er am Anfange des Jahres angelegt hat: diese 10000 Frcs. kann der Arbeiter nur durch ein Anlehen decken, er gerät dadurch in immer größere Schulden und ins Elend. Es wird notwendig von zweien eins eintreten: entweder kann der Arbeiter nur 9 konsumieren, während er 10 produziert hat, oder er zahlt dem Produzenten nur seinen Lohn, dann aber kommt der Unternehmer selbst in Bankerott und Elend, da er die Zinsen des Kapitals, die er doch seinerseits zahlen muß, nicht erhält.“ (Diehl, Proudhon II, S. 200.)

Während die bisher genannten Sozialisten außer der freien Konkurrenz in erster Linie das Privateigentum an den Produktionsmitteln überhaupt für die Entstehung der Krisen verantwortlich machten, versetzt Henry George das Privateigentum an Grund und Boden allein in Anklagezustand.

„Es ist wahr, daß andere Restriktionen des freien Spieles der produktiven Kräfte dazu beitragen, diese Verrenkungen des industriellen Systemes zu befördern, zu verstärken und fortzusetzen; aber daß hier (im Privateigentum am Grund und Boden) die hauptsächliche und ursprüngliche Ursache liegt, kann, wie ich meine, nicht bezweifelt werden. Und noch klarer ist vielleicht dies, daß, aus welcher Ursache die Störung der industriellen und kommerziellen Verhältnisse auch hervorgehen mag, diese periodischen Krisen, in denen sich Nachfrage und Angebot nicht begegnen und einander nicht befriedigen zu können scheinen, keine solche Ausdehnung und Dauer erlangen könnten, wenn die produktiven Kräfte freien Zugang zum Grund und Boden hätten. . . . . In dem Augenblicke, wo die Symptome einer relativen Ueberproduktion sich in irgend einem abgeleiteten Industriezweige offenbarten, würde die Hinneigung des Kapitals und der Arbeit zu denjenigen Beschäftigungen, welche dem Grund und Boden Güter entnehmen, Erleichterung verschaffen.“

Nach M. Flürscheim würde den Arbeitern immer Beschäftigung gesichert sein,

wenn die Kapitalisten ihre Einkommensüberschüsse auf neue produktive Anlagen verwenden wollten. Die Kaufkraft der Arbeiter würde dann gesteigert, während Warenpreise und Zins sinken müßten. So könnte ein Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht leicht zustande kommen. Allein die Einkommensüberschüsse werden zum großen Teil zur Bildung von „falschem Kapital" verwendet, d. h. zur Erwerbung kapitalistischer Tributrechte (Werterhöhungen des Bodens, Staatspapiere, welche für wirtschaftlich unproduktive Zwecke ausgegeben worden sind). Die von den Kapitalisten erworbenen Tributrechte, die aber nur durch das Privateigentum am Grund und Boden möglich werden, schmälern um den Ertrag desselben das Einkommen der Arbeiter. Dienen sie doch vorzugsweise zur Erwerbung neuer Tributrechte. So entsteht das chronische Mißverhältnis zwischen Produktion und Konsumtion.

Wenn diesen Darlegungen gegenüber eingewendet worden ist, daß schließlich auch bei „falschen Kapitalisierungen" Arbeitsprodukte gekauft werden, so ist das richtig. Es besteht aber doch ein Unterschied, ob diese Arbeitsprodukte Kanonen, Pulver, Festungen, Gewehre sind oder Maschinen, Transporteinrichtungen, Ent- oder Bewässerungsanlagen 2c. Letztere bieten eine dauernde Arbeitsgelegenheit, erstere nicht. Darauf kommt es Flürscheim aber gerade an.

Eine vorzügliche Zusammenfassung, Erweiterung und Vertiefung der von sozialistischer Seite gegebenen Anregungen bietet die Theorie der wirtschaftlichen Störungen, welche W i t t e l s h ö f e r aufgestellt hat. Er selbst faßt seine Gedanken folgendermaßen zusammen:

„Die großen Thatsachen der sich potenzierenden Produktion für Gegenwart und Zukunft, gegenüber einer mehr stationären Konsumtion, müssen in steigendem Maße die Volkswirtschaft beeinflussen. Sie führen selbst wieder zur Vergeudung der Arbeit oder der Produkte unter effektiver und relativer Erhöhung des Elends. Aus der Ueberkapitalisierung muß notgedrungen die immer waghalsigere Spekulation und die gesteigerte Gefahr entspringen, daß falsche Produktionsrichtungen eingeschlagen werden und Irrtümer in der Vorproduktion stets heftiger einwirken. Die sich dann ergebende längere Enthaltung der Eigentümer von Kapitalgütern, bezw. der Unternehmer, von intensiver Verwendung derselben in einer weit hinausreichenden Vorproduktion und die damit verbundene Brachlegung der Arbeitskräfte vermindern die Konsumtionsfähigkeit und damit den Absatz der Produkte, woraus in Wechselwirkung wieder geringere Rentabilität der Unternehmungen entspringt. Schließlich erreicht die Wirtschaft einen Zustand, in welchem die Disponibilität von Arbeitskräften ein stabiles Element wird und das Kapital „unverwendbar" zu sein scheint. Es zeigt sich dann eine Hast nach einem die Güter verschleudernden Exporte, nach Einschränkungen der Produktion im Wege der Kartelle, Auswanderung der Bevölkerung, Schaffung von Kolonien und anderen ähnlichen Maßregeln, welche, indem sie der betreffenden Gemeinschaft Kraft und Produkte entziehen, Heilung bringen sollen.

Wir mögen uns gegenwärtig schon in diesem Entwickelungsstadium der kapitalistischen Wirtschaft befinden. Noch greift das Kapital zu dem Auswege, die öffentliche Verschuldung zu begünstigen, um „Anlagen" zu finden. Da aber diese Form der subjektiven Kapitalbildung nur manchmal und auch dann nur teilweise mit einer objektiven Kapitalisierung verbunden ist, häufig aber nur die Reversseite einer gemeinwirtschaftlichen Verschwendung ohne jede objektive Kapitalbildung darstellt, so wird die subjektive Kapitalisierung in dieser Form die gefährlichste und für die nicht kapitalisierenden Klassen verderblichste sein."

V. Geschichtliche Entwickelung der Krisen im 19. Jahrhundert.

13. Die Krise von 1815. Die erste große Krise des 19. Jahrhunderts war eine Folge der ungewöhnlichen Zustände, welche durch die napoleonischen Kriege geschaffen worden waren. Ungeheuere Mittel hatte England zur Unterstützung seiner Alliierten und zur unmittelbaren Bekämpfung Frankreichs aufbringen müssen. Der Betrag der englischen Staatsanleihen, die innerhalb der Jahre 1793—1815 aufgenommen worden, belief sich auf 427 Mill. £. Nur die epochemachenden Erfindungen eines Hargreaves, Arkwright, Watt, Cartwright 2c. versetzten England in die Möglichkeit, diesen Ansprüchen zu genügen und noch gewaltige Warenmengen auf den Weltmarkt zu bringen. Freilich ließ sich nur bei sehr niedrigen Preisen eine entsprechende Nachfrage erzielen, denn die Konsumenten, auf die England wegen der Kontinentalsperre angewiesen war, besaßen eine geringe Kaufkraft. Diese Notwendigkeit aber, möglichst billig zu produzieren, dürfte neben dem großen Staatsbedarfe vor allem die volle Anwendung der technischen Fortschritte gesichert haben. Als der Frieden und damit auch der Fall der Kontinentalsperre endlich in Sicht gelangte, da erwartete die englische Fabrikantenwelt einen großen Aufschwung des Absatzes auf dem Kontinente und richtete die Produktion dieser Erwartung entsprechend ein. Die gehoffte Nachfrage aber blieb aus. Es zeigte sich, daß der Kontinent englischen Produkten doch nicht in dem Umfange verschlossen gewesen war, als man angenommen hatte. Auch war die durch die Kriege herabgedrückte Konsumkraft des Kontinentes nicht veranschlagt worden. So sanken denn die Preise der englischen Produkte im Auslande unter die Produktionskosten an Ort und Stelle, und selbst unter diesen Verhältnissen fanden sie noch nicht einmal Absatz. Viele Fabriken mußten wegen Mangel an Bestellungen schließen und ihre Arbeiter entlassen. Die Not der Arbeiter wurde noch gesteigert, als auch

die wegen des Friedensschlusses entlassenen zahlreichen Soldaten und Matrosen auf den ohnehin übersetzten Arbeitsmarkt drückten. Mehrfach ließen die Arbeitslosen sich zur Zerstörung von Fabriken und Maschinen, die ihnen als Ursache des Elendes galten, fortreißen.

14. Die Krise von 1825. Die Krise von 1815 hielt nicht lange an. Eine Reihe guter Ernten und eine infolge des Friedens schließlich doch eingetretene Belebung des Verkehrs brachten bald wieder eine aufsteigende Entwickelung. Die Mittelklassen verbesserten ihre Lebensweise in bemerkenswerter Weise und gaben damit der Produktion einen guten Absatz. So wurde die Unternehmungslust noch weiter angeregt und artete bald in die tollste Ueberspekulation aus. Zahlreiche Gesellschaften zur Erbauung von Straßenbahnen, Kanälen, Gaswerken, zur Errichtung von Bankinstituten wurden gegründet. Trotzdem blieben noch gewaltige Summen übrig, welche nach Südamerika teils als Darlehen, teils zu Gründungszwecken gesandt wurden. Auf diese Weise wurde vorübergehend die Aufnahmefähigkeit des südamerikanischen Marktes für englische Waren beträchtlich erhöht. Indes bald brachen viele dieser Gründungen wieder zusammen, da sie ohne jede Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse unternommen worden waren. Auch waren die Südamerikaner nicht imstande, für die ihnen gewährten Anleihen die Zinsen pünktlich zu entrichten. Da die exportierten Waren nun keinen lohnenden Absatz mehr fanden, und auf viele der neuen Gründungen noch Kapitaleinzahlungen zu leisten waren, wurde der Kredit in ausgedehnter Weise in Anspruch genommen. Die Bank von England fing an, ihren Diskont wesentlich zu erhöhen. Die Produktionskrise ging in die Kreditkrise über. Eine Panik bemächtigte sich der Geschäftswelt. Jedermann wollte realisieren Wer Kapital außenstehen hatte, wollte es einziehen, nachdem früher in der leichtsinnigsten Weise Kredit eingeräumt worden war. Die Wechsel selbst der besten Häuser wurden von den Banken zurückgewiesen. Innerhalb 6 Wochen brachen 70 Provinzialbanken zusammen. Die Regierung mußte eingreifen. In der Münze wurden Tag und Nacht Souvereigns geprägt, um die Metallzirkulation rasch wieder herzustellen. Zur gleichen Zeit erhielt die Bank von England ansehnliche Beträge aus dem Auslande, so daß sie wieder unter leichteren Bedingungen Kredit zu gewähren, namentlich größere Lombardierungen vorzunehmen imstande war. Auch andere Staaten, die mit England in lebhafterem Verkehr standen, waren in Mitleidenschaft gezogen worden. Insofern kann die Krise von 1825 schon als eine internationale Krise gelten. Zur selben Zeit trat in Nordamerika übrigens noch eine originäre Störung infolge maßloser Baumwollspekulationen auf.

15. Die Krise von 1836/39. Gefördert durch eine Reihe vortrefflicher Ernten brach mit dem Beginne der 30er Jahre eine neue Periode des Aufschwunges und zahlreicher Gründungen, namentlich auf dem Gebiete des Transportwesens, an. Galt es doch, die Transportmittel auf die Höhe der neuen industriellen Technik zu bringen. Zahlreiche Kreditinstitute traten ins Leben; im Jahre 1836 zählte man deren 670 und $^3/_4$ von ihnen gaben Noten aus. Als im Frühjahr 1836 wegen beträchtlichen Goldabflusses nach Amerika die Bank von England ihren Diskont erhöhte, um die Goldreserve zu erhalten, wurde diese Maßregel von den kleineren Banken vollkommen durchkreuzt. Sie gaben um 50% mehr Noten aus als früher. Diese enorme Ausdehnung des Kredits begründete die Krise. Eine große Bank fallierte Damit war das Signal zu einem Sturm auf die südenglischen Banken gegeben, die nur $^1/_6$ ihres Notenumlaufes gedeckt hatten. Durch rasches Eingreifen der Bank von England gelang es übrigens diesmal noch, der Panik Herr zu werden. Ein neuer Stoß kam von Nordamerika, das ungeachtet der politischen Unabhängigkeit wirtschaftlich völlig auf England angewiesen war. Dort hatte sich ein höchst unsolides Notenbankwesen entwickelt, das hauptsächlich tolle Landspekulation unterstützte. Die Entwickelung gelangt deutlich in nachstehenden Ziffern zum Ausdrucke:

	1830	1835	1840
Zahl der Banken . . .	329	704	901
Kapital in Mill. $	145,2	231,2	358,5
Notenumlauf „ „ „	61,6	103,7	106,9
Barvorrat „ „ „	22,1	43,9	33,1

Im Jahre 1837 kam die Krise und 618 Banken fallierten. Die Noten mancher Banken sanken auf Null herab. Die Wirkung dieses Kraches pflanzte sich auf England fort, das mit seinem Kapital an den amerikanischen Landspekulationen und Bankgründungen sich beteiligt hatte.

Im Jahre 1839 brachen zahlreiche Bankerotte aus und die Goldreserve der Bank von England sank auf ungefähr $2^1/_2$ Mill. £. Die Bank hatte es verabsäumt, rechtzeitig durch Diskonterhöhungen oder andere Kreditbeschränkungen der Ueberspekulation entgegenzuarbeiten. Man schob der Bank von England die Hauptschuld an der Entwickelung der Krise zu. Im Jahre 1844 wurde deshalb die Peels-Akte erlassen, die der Notenausgabe der Bank eine starre Grenze zog. Die Entbehrungen, welche die Krise über die arbeitenden Klassen verhängte, hatten die revolutionäre Chartistenbewegung mächtig geschürt.

16. Die Krise von 1847. Die 40er Jahre standen unter dem Zeichen der Eisenbahnbauten und -Spekulationen. Am 16. VII. 1845 erhielten 65 Eisenbahngesetze die kgl. Zustimmung und in demselben Jahre wurden 678 Eisenbahnprojekte dem Parlamente vorgelegt; 90 Mill. £ gelangten in den Jahren 1845—47 zur Verausgabung. Die Krise brach herein, nachdem 1847 in Irland die Kartoffel-, in Amerika die Getreideernte fehlgeschlagen war. Andererseits fielen wegen der Aufhebung der Kornzölle die Kornpreise von 102 sh. auf 48 sh. per Quarter. Einige Getreidehäuser fallierten. Die Peels-Akte hatte es nicht verhindern können, daß die Entwickelung der Spekulation durch zu niedrigen Diskont neuerdings begünstigt worden und die Reserve der Bank am 16. X wieder auf 2 630 000 £ gefallen war. Eine Panik brach in der Geschäftswelt aus, und die Verhältnisse wurden so bedrohlich, daß die Regierung sich entschloß, der Bank im Verordnungswege die Erlaubnis zu geben, mit vermehrten Noten zu einem Zinsfuß von nicht weniger als 8% weitere Diskontierungen vorzunehmen und Lombarddarlehen zu gewähren. Diese Maßregel beruhigte und führte allmählich zu normalen Zuständen zurück. So wenig hatte also die Peels-Akte ihrer Bestimmung, den Ausbruch von Krisen zu verhüten, zu entsprechen vermocht, daß eben nur durch Suspendierung der Akte das Schlimmste vermieden werden konnte. Die Chartistenbewegung hatte unter diesen Umständen ihren Höhepunkt erreicht.

Die Erschütterungen des englischen Geldmarktes wurden auch in Paris, Amsterdam, New-York und Frankfurt a. M. (Haus Haber in Frankfurt a. M. und Karlsruhe) verspürt. In Frankreich und

Deutschland trug die hochgehende politische und soziale Bewegung natürlich viel zur Verschärfung der Krise bei.

17. Die Krise von 1857. Die zehnjährige Periode von 1847—1857 gehört zu den merkwürdigsten Zeiten der neueren Wirtschaftsgeschichte. Nun begann die Entwickelung des Eisenbahnwesens und der Dampfschiffahrt erst ihre Folgen in voller Größe zu äußern. Dazu trat die Entdeckung überreicher Goldlager in Kalifornien, Australien und Neu-Seeland, die Massenauswanderung der Polen und Deutschen nach Amerika.

Aus der Aufhebung der englischen Kornzölle hatten die amerikanische Landwirtschaft und die englische Industrie großen Vorteil gezogen. In Frankreich suchte Napoleon durch eifrige Beförderung der materiellen Interessen die Aufmerksamkeit der Nation von Staatsstreich und Verfassungsfrage abzulenken. Kurz hintereinander wurden zwei Rieseninstitute geschaffen, der Crédit mobilier und der Crédit foncier. Aber auch in den deutschen Staaten regte sich zum ersten Male die Unternehmungslust in keckster Weise. Zahlreiche Notenbankgründungen erfolgten. Dabei gingen viele Zettelbanken Geschäfte ein, welche die Bank für längere Zeit verpflichteten und nicht selten wurde die Notenausgabe auf völlig unbankmäßige Weise betrieben.

Der Umschwung ging von Amerika aus. Ein angesehenes Bankhaus fallierte und bald trat an Stelle leichtsinnigster Kreditgewährung übertriebenes Mißtrauen. Der Diskont stieg um 25 %. Bank- und Eisenbahnaktien wurden unverkäuflich. Die Warenpreise fielen um 10—35 %. Unter dem Ansturme der Notengläubiger fielen 18 Banken und 16 große Eisenbahngesellschaften mußten ihre Zahlungen einstellen. Viele Fabrikanten schlossen ihre Unternehmung oder arbeiteten nur mit verkürzter Arbeitszeit weiter. Von Amerika zog die Krise nach England. Viele Häuser, die namentlich mit Amerika in Geschäftsverbindung standen, fallierten. Dazu kam das Ende des Krimkrieges, das, wenn auch in verkleinertem Maßstabe, ähnliche Wirkungen herbeiführte wie der Friedensschluß von 1815 (vergl. oben Krise von 1815). Den Fallimenten folgte die übliche Panik. Der Diskont stieg rapid auf 12 %. Am 18. XI. betrug der Barbestand der Notenabteilung nur 6 079 595, die Reserve der Bankabteilung 1 552 686 £. So blieb wiederum kein anderer Ausweg, als die Akte zu suspendieren. Dies geschah unter der Bedingung, daß der Diskont auf 10 % gehalten würde. In Staffordshire wurden infolge eines Bankfallimentes 30 000 Arbeiter der Töpfereiindustrie beschäftigungslos. Ein Bankfalliment in Northumberland brachte das Kohlen- und Eisengewerbe zum Stillstand. In der Baumwollindustrie wurde der Lohnentgang infolge reduzierter Arbeitszeit auf 1 064 700 £ angeschlagen.

Noch bis Mitte November hatte man in Deutschland gehofft, der Krise entgehen zu können. Da wurden in London mehrere mit Schweden und Dänemark handelnde, ursprünglich deutsche Häuser fallit. Dieses Ereignis hatte den Sturz mehrerer Hamburger Häuser zur Folge. Von da pflanzte sich die Erschütterung auf die preußischen Handelsplätze fort, überschlug nach Skandinavien, um wieder nach Hamburg zurückzukehren, wo schließlich die ältesten und solidesten Firmen unterzugehen drohten. Bald bot das geschäftliche Leben dieser Stadt, die sich im nordischen Handel zum ersten Wechselplatze emporgeschwungen hatte, ein bisher ungekanntes Bild der Verwirrung und Zerstörung.

Die Gründung eines Garantiediskontovereins wurde beschlossen und eine Summe von 14 Mill. M. Banko dafür gezeichnet. Da diese Maßregel als unzureichend sich erwies, gründete man außerdem eine Warenvorschußkasse, d. h. ein Darlehnsinstitut von 10—15 Mill. M. Banko und führte ein Administrationsverfahren ein. Dasselbe bestand darin, daß Gläubiger, deren Schuldner behaupteten, später ihre Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, für diese Administratoren ernannten. Endlich rief der Staat noch eine Diskontokasse mit 15 Mill. M. Banko ins Leben, die von der österreichischen Nationalbank ein Darlehen von 10 Mill. M. Banko erhielt. Dieser Betrag wurde aber schließlich einer besonderen Vertrauenskommission überwiesen, um denselben zur Hilfeleistung an einige der einflußreichsten Häuser zu benutzen, „deren Sturz das allgemeine Wohl zumeist gefährden würde." So wurde die schlimmste Zeit überwunden. Von Hamburg aus hatte die Krise übrigens auch Skandinavien und südamerikanische Plätze hart getroffen. Mehr als bei anderen Krisen lagen bei derjenigen von 1857 die Ursachen auf dem Gebiete des Handels und der Spekulation. Eine vorwiegend lokale Bedeutung kommt den französischen Geldklemmen von 1863/64 zu. Das gleiche gilt von der englischen Krise des Jahres 1866. Wegen der Zahlungseinstellung des Hauses Overend, Gurney & Cie. entstand eine Panik, die zum dritten Male zur Suspension der Bankakte zwang. Die mit dem „schwarzen Freitag" (23. IX. 1869) zum Ausbruch gelangte amerikanische Krise hatte ihre Wurzel in dem ungeordnet gebliebenen Papiergeldwesen der Vereinigten Staaten, das von Jay Gould zu den gewissenlosesten Spekulationen ausgebeutet worden war.

18. Die Krise von 1873. Die in Bezug auf Dauer und räumliche Ausdehnung größte Krise ist diejenige des Jahres 1873. Von der Wiener Börse ausgehend hat sie sich bis zum Jahre 1880 allmählich über Italien, Rußland, Nordamerika, Deutschland, England, Holland, Belgien und selbst Südamerika und Australien ausgebrütet und sämtliche große Welthandels- und Industriezweige erfaßt (Eisen-, Kohlen- und Textilindustrie, chemische Industrie, Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, Eisenbahn- und Dampfschiffbau). Mag die Krise auch zu erst in Oesterreich ausgebrochen sein, ihr Ursprung lag doch auf deutschem Boden. Die ruhmreichen Kämpfe von 1866 und 1870/71, die Entstehung eines nun auch politisch geeinigten großen deutschen Wirtschaftsgebietes mit einheitlicher, sich rasch entwickelnder Gesetzgebung (Gewerbefreiheit, Aktiengesetzgebung, Münzreform), die mittelst der französischen Milliarden rasch bewirkte Tilgung der deutschen Staatsschulden, der dadurch bedingte Kapitalüberfluß, das plötzlich ungeheuer gewachsene Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit, das Streben, England und Frankreich auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu erreichen, all diese Momente führten zu einer Unternehmungslust und schließlich zu einer wahren Gründungsmanie, wie sie in Deutschland noch nicht erlebt worden war. Von Mitte 1870 bis Mitte 1873 wurden 958 Aktiengesellschaften gegründet mit einem Gesamtkapitale von 3600 Mill. M. So entstand eine Menge von Bank- und Industriepapieren, aber auch eine mächtige Ausdehnung des Börsenspieles. Bei der Höhe der Gründergewinne befanden sich viele der neuen Unternehmungen schon von vornherein in einer schwierigen Stellung.

Der Umschwung ging von Wien aus, wo der Gründungsschwindel nach dem Frieden von 1866 Hand in Hand mit der liberalen Verfassungsaera fast noch toller als in Deutschland emporgeschossen war. In der Zeit von 1867—1873 hatte die Regierung 175 Banken, 34 Eisenbahnunternehmungen, 645 In-

dustriegesellschaften, 104 Baubanken, 39 Versicherungsgesellschaften und 8 Schiffahrtsgesellschaften mit einem Kapital von 4000 Mill. fl. konzessioniert. Immerhin kamen 682 Aktiengesellschaften mit einem Nominalkapitale von 2577 Mill. fl. wirklich zu Stande. Die Katastrophe begann im Mai. Am 28. V. gab es bereits 100 Insolvenzen und der Kursverlust bezifferte sich auf 300 Mill. fl. Den Höhepunkt erreichte die Krise am 9. VI. mit dem Fallimente der Wechselbank. Nun gerieten auch die deutschen Börsenplätze in Schwierigkeiten. Das Publikum wollte sich seines Effektenbesitzes rasch entledigen. Die Papiere sanken plötzlich um 30—50 %. Noch einmal gelang es der Hausssepartei im August und September, die Spekulation zu beleben. Da kamen ungünstige Nachrichten von Amerika und bewirkten bald wieder einen Rückschlag. Gegen Ende Oktober, nachdem die Quistorpsche Vereinsbank falliert hatte und infolge der Geldklemme auch in England der Diskont erhöht wurde, erreichte die Baisse ihren tiefsten Punkt. Anfang 1875 übertrug sich die Krise auf die Eisenbahnen, auf Kohlen- und Eisenindustrie. England blieb nicht verschont; 1878 brach eine schwere Baumwollkrise und bald auch eine Stockung im Eisenhüttengewerbe aus. Preise und Löhne fielen. Das gleiche Schicksal widerfuhr Amerika, wo noch eine Eisenbahnkrise hinzutrat. Da ansehnliche Beträge amerikanischer Papiere sich in deutschen Händen befanden, so trugen diese Ereignisse auch zur Verschärfung der deutschen Krise bei. Nach der Angabe des Moniteur des intérêts matériels hatte die Emissionsthätigkeit auf europäischen und amerikanischen Plätzen sich belaufen auf folgende Summen:

1870	4 560	Mill.	M.	1875	1368	Mill.	M.
1871	12 560	„	„	1876	2920	„	„
1872	10 110	„	„	1877	6322	„	„
1873	8 722	„	„	1878	3644	„	„
1874	3 368	„	„	1879	7520	„	„

19. Die Krisen von 1882 und 1890. Während Frankreich von den Erschütterungen der 70er Krise ziemlich verschont geblieben war, ist diejenige von 1882 eine vorwiegend französische. Sie trat ein infolge der Gründungen der Union générale. Der Gründer dieser Gesellschaft, Eugène Bontoux, gab vor, die Herrschaft des Judentums (der Rothschildgruppe) auf dem europäischen Geldmarkte brechen zu wollen. Er suchte und fand die ausgiebige Unterstützung der katholischen Parteien in Frankreich und Oesterreich. Der Schwindel bestand der Hauptsache nach darin, daß die Gründungen der Union générale ihre eigenen nicht voll eingezahlten Aktien an den Börsen aufkauften, dadurch eine künstliche Hausse herbeiführten und dieselbe zur Emmission neuer Aktien benutzten. Eine Gründung der Union générale war auch die österreichische Länderbank, für welche Bontoux namhafte Begünstigungen von Seiten der österreichischen Regierung zu erlangen wußte. Um für das der Union zuströmende Kapital Verwertung zu finden, wurden in fieberhafter Hast zahlreiche Versicherungsgesellschaften, Gaswerke, Transportunternehmungen, Kohlenwerke gegründet oder übernommen. Auch brachte man mehrere Zeitungen an sich, um mit deren Hilfe dem Publikum eine vorteilhafte Meinung von den Unternehmungen der Union générale beizubringen.

Das luftige Gebäude kam zuerst in Lyon ins Wanken, wo allerdings die Ausschreitungen auch am weitesten gegangen waren. Ein Konsortium der reichsten Männer, welches 32 Mill. Frcs. zur Hilfsaktion zeichnete, konnte den Zusammenbruch nicht aufhalten. Die Aktien der Union générale sanken von 3050 (17. XII. 1881) auf 1300 (19. I. 1882), diejenigen der Länderbank von 865 auf 610. Am 29. I stellte die Union générale ihre Zahlungen ein. Die Direktoren Bontoux und Feder wurden verhaftet, mußten aber wieder freigegeben werden. Sie hatten eben nur die fehlerhafte Bestimmung des französischen Aktiengesetzes, die den Ankauf eigener Aktien gestattete, voll ausgenutzt.

Die gedrückte Lage des Geschäftsganges in der Periode von 1883—1886 wurde vielfach mit dem Pariser Krach in Zusammenhang gebracht. Erst gegen Ende der 80er Jahre gaben die großen Anleihen, welche die europäischen Großmächte wegen drohender Kriegsgefahr aufnahmen, der Spekulation eine neue Nahrung. Zahlreiche Aktiengesellschaften und Kartelle der wichtigsten Industriezweige kamen zustande. An der Berliner Börse trat eine lebhafte Hausse der Industrieaktien ein. Die Notierungen der Berg- und Hüttenwerksaktien, die ein Gesamtkapital von 421 Mill. M. darstellen, erhöhten sich 1888/89 um 38 %. Entsprechende Steigerungen traten in der Kursbewegung anderer Papiere ein. Zahlreiche ausländische Anleihen wurden emittiert. So gelangten in den Jahren 1888, 1889 und 1890 je 629, 584 und 219 Mill. M. ausländische Papiere auf den deutschen Geldmarkt. Wie Deutschland war auch England in Südamerika und Mexiko stark engagiert. Die Wirren in Argentinien versetzten das berühmte Bankhaus Messrs. Baring, Bros. & Co. in ernste Verlegenheiten. Nur durch das rasche Eingreifen der Bank von England und anderer großer Banken wurde der Krach mit Mühe verhütet. Ein zweites Moment der Störungen bildete die Mac Kinley Bill, welche den Export nach Amerika in einigen Artikeln empfindlich traf. So machte der kurze Aufschwung bald wieder einer gedrückten Geschäftslage Platz, die noch anhält.

Litteratur:

Bagehot, Lombardstreet, deutsch v. Beta, Leipzig 1874, S. 63 ff. Robert Baxter, The panic of 1866 with its lessons on the currency act, London 1866. Th. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für gr. u. kl. Grundeigentum angeführt werden, St. Petersburg 1849, § 15. L. Brentano, Die Arbeiter und die Produktionskrisen, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1878, S. 565—632. Derselbe, Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Not, Leipzig 1889. Bubbles of finance, by a City man, London 1865. Th. Chalmers, On political economy in connexion with the moral state and moral prospects of society, second edition, Glasgow 1832, chapt. V. D'Avis, Die wirtschaftl. Ueberproduktion u. d. Mittel zu ihrer Abhilfe, Jahrb. f. Nat. N. F. XVII, S. 465—490. K. Diehl, P. J. Proudhon, 2. Abteilung, Jena 1890, S. 48—51, S. 192 ff. E. Dühring, Kritische Grundlegung der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1866, S. 242—268. Derselbe, Kursus d. National- u. Sozialökonomie, 2. Aufl., Leipzig 1876, S. 218—231. Effertz, Arbeit und Boden, Bd. II, Berlin 1891, S. 241 ff. Fr. Engels, Herrn E. Dührings Umwälzung der Wissenschaft, Hottingen-Zürich 1886, S. 228—232, 237—258. Engels-Marx, Das kommunistische Manifest, Hottingen-Zürich 1883, S. 8, 9. D. Evans Morier, The Commercial crisis 1847—48, London 1848. Derselbe, Facts, failures and frauds: revelations, financial, mercantile, crimi-

nal, London 1859. Derselbe, The history of the commercial crisis 1857/58, London 1859. Derselbe, Speculative notes, London 1864. L. Faucher, Etudes sur l'Angleterre, tome I, Paris 1856, S. 360—383. M. Flürscheim, Der einzige Rettungsweg, Dresden u. Leipzig. Derselbe, Bodenbesitzreform und Sozialismus, Neue Zeit 1890, S. 289 fg. Fourier, Oeuvres complètes, tome VIième, Paris 1845, S. 32 ff. Henry George, Fortschritt und Armut, deutsch v. Gütschow, Berlin 1880, Buch V, Kap. I. Derselbe, Soziale Probleme, deutsch v. Stöpel, 3. Aufl., Berlin 1890, S. 107 bis 119. Glagau, Der Börsen- und Gründungsschwindel in Berlin. Derselbe, Der Börsen- und Gründungsschwindel in Deutschland, Leipzig 1877. M. Hainich, Zu den Ursachen d. letzten Kursfalles, Deutsche Worte, Wien 1889, S. 369. Handelskrisen, Art. in Meyers Konversations-Lexikon, VIII. Bd., Leipzig 1887. H. Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie, Straßburg 1887, S. 253 ff. und S. 282 ff. Derselbe, Die soziale Reform als Gebot d. wirtschaftlichen Fortschrittes, Leipzig 1891, S. 33—96. F. B. W. v. Hermann, Staatswirtschaftl. Untersuchungen, 2. Aufl., München 1870, S. 631 ff. Th. Hertzka, Die Gesetze der soz. Entwickelung, Leipzig 1886, S. 95—106. Derselbe, Freiland, Leipzig 1890, S. 403 ff. Hitze, Kapital und Arbeit, Paderborn 1880, S. 38 ff. Hyndman, Commercial crises of the nineteenth century, London 1892. Industrial Depressions, The first annual report of the commissioner of labor, Washington 1886. Stanley W. Jevons, Investigations in currency and finance, London 1884, S. 194—241. Cl. Juglar, Des crises commerciales, 2ème éd., Paris 1889. Derselbe, Crises commerciales, Nouveau Dictionnaire d'économie politique (L. Say), tome premier, Paris 1891. K. Kautzky, Das „Kapital" von Rodbertus, Neue Zeit 1884, S. 394 ff. Derselbe, Marx's ökonomische Lehren, Stuttgart 1887, S. 238 ff. Derselbe, Bodenbesitzreform und Sozialismus, Neue Zeit, 1890, S. 393 ff. Derselbe, Das Erfurter Programm, Stuttgart 1892, S. 86—104. Kulemann, Die Sozialdemokratie und deren Bekämpfung, Berlin 1890, S. 75 ff. Lauderdale, An inquiry into the nature and origin of public wealth, Edinburg 1804, S. 338 bis 345, 351. Ferd. Lassalle, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, Berlin 1878, S. 19 ff. Laveleye, Die Geld- und Handelskrisen, deutsch, Kassel 1865. Lexis, Schönberg I, S. 697—734; Schönberg II, 734—737. W. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888, S. 331 ff. Malthus, Principes d'économie politique, traduits de l'anglais par Constancio, tome second, Paris 1820. K. Marx, Lohnarbeit und Kapital, Breslau 1882. Derselbe, Das Kapital I, 3. Aufl., Hamburg 1883, S. 459 ff., S. 688 ff. R. Meyer, Politische Gründer u. d. Korruption in Deutschland, Leipzig 1877. John Stuart Mill, Principles of Political Economy, People's Edition, London 1885, Book III, chap. XIV; Book IV, chap. V. E. Nasse, Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands, Jahrb. f. Nat. N. F. XIV, S. 97. F. X. v. Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft, Berlin, I—V. Neuwirth, Die Spekulationskrisis v. 1873, Leipzig 1874. Oechelhäuser, Die wirtschaftliche Krisis, Berlin 1876. Robert Owen, The Life of Rob. Owen written by himself, London 1857, vol. I u. Ia. v. Philippovich, Besprechungen der Ergebnisse der engl. Trade Depression Commission, Jahrb. f. Nat. N. F. XII, XIII, XIV. Profits of panics, by the author of „The Bubbles of Finance", London 1866. P. J. Proudhon, Oeuvres complètes, tome VI, Paris 1868, S. 160 ff. Ricardo, Grundsätze d. pol. Oekonomie, Kap. XVII. K. H. Rau, Malthus und Say über die Ursachen der jetzigen Handelsstockung, Hamburg 1821. Derselbe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 5. Aufl., Heidelberg 1847, 4. Buch. Rodbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, I, Berlin 1875, zweiter Brief. Derselbe, Zur Beleuchtung der soz. Frage, II, Berlin 1885, S. 95—192. Derselbe, Das Kapital, Berlin 1884, S. 34—70. Derselbe, Kleine Schriften, hrsg. von M. Wirth, Berlin 1890, S. 213 bis 268 (Die Handelskrisen u. die Hypothekennot der Grundbanken, 1858). Roscher, System der Volkswirtschaft I, 17. Aufl., Stuttgart 1883, § 215—217. Derselbe, Ansichten der Volkswirtschaft, 2. Bd., Leipzig und Heidelberg 1878, XV, S. 359—493. J. B. Say, Ausführl. Darstellung d. Nationalökonomie oder der Staatswirtschaft. Aus d. franz. v. Morstadt, 3. Aufl., Stuttgart 1833, I. Bd. Kap. XV, S. 205 ff. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen, I. Teil, Jena 1882, S. 18—21. Schäffle, Das gesellschaftl. System d. menschl. Wirtschaft, Tübingen 1867, S. 214—219. Derselbe, Bau und Leben des soz. Körpers, Tübingen 1881, I. 344, III. 431 ff., 445 ff. Derselbe, Ges. Aufsätze, Tübingen 1886, II. 23—137. Schippel, Das moderne Elend, Stuttgart 1889. Derselbe, Das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung, in Wirths „Bismarck, Wagner, Rodbertus", Leipzig 1883. Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique, Paris 1827, I, S. 355 ff., II, S. 449—463. Derselbe, Études sur l'Économie politique, Paris 1837, tome I, S. 49—154. Statistisches Jahrbuch f. d. Großherzogtum Baden XXI, 1888, Karlsruhe 1890, S. 62—64. L. v. Stein, Volkswirtschaftslehre, Wien 1878, S. 424—448. Thompson, An inquiry into the principles of the distribution of wealth most conductive to human happiness, London 1824, S. 195 ff. Thun, Die Industrie am Niederrhein, Leipzig 1879, I, S. 35—47. Tooke u. Newmarch, Die Geschichte u. Bestimmung d. Preise. Deutsch v. Asher, Dresden 1858/59, 2 Bde. R. Ulbing, Die argentinische Anleihe und Haus Baring, Deutsche Worte, Wien 1890, S. 417 ff. A. Wagner, Allgemeine od. theoretische Volkswirtschaftslehre, I. Grundlegung, Leipzig u. Heidelberg 1879, S. 463 ff. Wasserrab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889. David A. Wells, Recent economic changes, New-York 1891. M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 1890. Wittelshöfer, Untersuchungen über das Kapital, Tübingen 1890, S. 228—262. J. Wolf, Die gegenwärtige

Wirtschaftskrisis, Tübingen 1888. Derselbe, Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis. Eine Erwiderung, Deutsche Worte, Wien 1889, S. 273. Otto Wullschläger, Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis. Derselbe, Antwort auf Wolfs Verteidigung, Deutsche Worte, Wien 1889, S. 273 ff. u. S. 440 ff. Im übrigen vergleiche man auch die bei den Artikeln Banken, Börsenspiel, Diskontopolitik u. Doppelwährung angegebene Litteratur.

H. Herkner.

Kröncke, Klaus,

geboren 1771, gestorben 1843 als hessendarmstädtischer Kammerrat und Rheinbauinspektor, in Darmstadt.

Kröncke veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht, Darmstadt 1804. — Untersuchung über den Wert des Holzes und über die Wichtigkeit der Holzersparung, Gießen 1806. — Ausführliche Anleitung zur Regulierung der Steuern, ebenda 1810. — Untersuchung der Frage, ob und unter welchen Umständen dem Staats- und Nationalinteresse es zuträglich sein könnte, einzelne Zweige der Industrie von seiten des Staates durch besondere Belohnungen und Begünstigungen zu befördern, Darmstadt 1812. — Grundsätze einer gerechten Besteuerung, Heidelberg 1819. — Ueber die Nachteile der Zehnten und den Erfolg der bisherigen Zehntverwandlung im Fürstentum Starkenburg, Darmstadt 1819. — Abhandlungen über staatswirtschaftliche Gegenstände, 4 Teile, Heidelberg 1812—19 (Gesamtausgabe seiner vorstehend aufgeführten, 1810—1819 erschienenen vier Schriften). — Vorschläge und Plan zu einer für das Großherzogtum Hessen allgemeinen Privatwitwen- und Waisenkasse, Darmstadt 1819. — Ueber Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Zehnten, sowie über den Ankauf der Grundrenten, ebenda 1831. — Ueber die Ablösung der Grundrenten, ebenda 1832. — Ueber Rentenanstalten, ebenda 1840. — Ueber die geistlichen Witwenkassen im Großherzogtum Hessen und über die gräflich Erbach-Fürstenauische Dienerwitwenkasse, ebenda 1842. — Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Frühpredigers Reuling: Die allgemeine Geistlichen-Witwenkasse der Provinz Starkenburg, ebenda 1843. — Erwiderung auf die Schrift des Herrn Matty (s. u.): Die Witwenkasse der evangelischen Geistlichkeit in Rheinhessen, ebenda 1843. — Kröncke's erstes und Hauptwerk, die 1804 erschienene Steuerlehre, ist reich mit algebraischen Formeln durchspickt, welches Verfahren in fachmännischen Kreisen vielfachem Widerspruch begegnete; Rehberg mißbilligt es mit der Motivierung, daß die Menschen dadurch zu einfachen berechenbaren Zifferngrößen degradiert würden und Strelin meint, daß seine Schrift durch Anwendung der mathematischen Methode für viele Leser an Deutlichkeit und Ueberzeugungskraft mehr verloren als gewonnen habe. In diesen wie in seinen späteren Staatsfinanzschriften bekundet sich das Bestreben, die Lehren Adam Smiths auf das Gebiet der Steuern und Abgaben zu übertragen, da er sich indes als Steuertheoretiker das Recht reserviert, über einzelne Punkte seine eigene, zuweilen durch gesuchte Originalität sich hervorthuende Ansicht zu äußern, setzt er sich wiederholt mit dem Smithianismus in Widerspruch. Er ist ein Anhänger der Theorie von Leistung und Gegenleistung und zwar soll bei letzterer der Wert der produktiven Kräfte und ihrer Produkte zu den Abgaben in ein geometrisches Verhältnis gebracht werden. Im Gegensatz zur Bewertung der Kräfte, welche den Immobiliarbesitz repräsentieren, wird der reine Arbeitsertrag von ihm zu gering veranschlagt (nämlich mit dem Fünffachen des jährlichen Einkommens, dividiert durch 8). Im Gegensatze zu dem physiokratischen impôt unique befürwortet er einen solchen ebenfalls für vorzugsweise Agrarwirtschaft treibende Länder, jedoch mit folgenden wesentlichen Abweichungen von der Quesnayschen Theorie: Die intellektuelle und physische Erwerbskraft jedes Individuums wird zu Steuerzwecken in der Weise kapitalisiert, daß Grundeigentum, Kapitalbesitz und Arbeitsertrag bewertet und auf die einzelnen Köpfe nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit repartiert werden. Im Grunde genommen ist dies nur eine auf Messung des Volksvermögens beruhende direkte Einkommensteuer in neuer Form, bei der die Arbeiter am besten bedacht sind, da ihnen eine nur neunjährige Erwerbsfähigkeit zuerkannt wird. Da Kröncke aber ein erklärter Gegner der nach ihm nur für die Begüterten vorteilhaften indirekten Steuern ist, so ist anzunehmen, daß diese aus seinem impôt unique ausgeschlossen sein sollten. Die ihm eigentümliche milde Behandlung der wirtschaftlich Schwachen bei der Besteuerung zeigt sich auch darin, daß er für Freilassung des Existenzminimums eintritt. In seiner Steuerüberwälzungstheorie, die sich freilich mathematisch nicht begründen läßt, nähert er sich bereits der Ricardoschen Doktrin. Am weitesten entfernt er sich von Smith durch den Schutz, den er für einzelne notleidende oder dem Konkurrenzkampfe mit der Industrie des Auslandes nicht gewachsene Industriezweige in Form ihnen zu gewährender Steuerbezw. Zollbegünstigung anruft, deren Berechtigung er anderen normal besteuerten und des Schutzes nicht bedürfenden Betrieben gegenüber nicht in Zweifel zieht. Wenn er aber im weiteren aus dieser staatlichen Intervention eine Analogie mit einer gut geleiteten Armen- und Arbeitsanstalt konstruiert, so hinkt dieser Vergleich etwas, indem der moderne Staat unter der Herrschaft des Kapitalismus weit eher geneigt ist, von ihm beschützte und unterstützte Industrien, sobald ihre dauernde Bonität erkannt, zu verstaatlichen oder zu monopolisieren. Kröncke's Maxime, „alle Steuerfragen unter der Voraussetzung zu beantworten, das alle Umstände gleich bleiben", ist wegen Vermeidung von unrichtigen Deklarationen und Steuerhinterziehungen für die Selbsteinschätzung zur Einkommensteuer von großer Bedeutung.

Vergl. über Kröncke: Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft, Erlangen 1827, S. 240/41. — Matty, Die Witwenkasse der evangelischen Geistlichen in Rheinhessen. Eine Replik auf Herrn Dr. K. Kröncke's: Ueber die geistlichen Witwenkassen im Großherzogtum Hessen, Mainz 1842. — Held, Einkommensteuer, Bonn 1872, S. 126/27. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 662/64. — R. Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 54/55. — Conigliani, Effetti economici delle imposte, Mailand 1890, S. 242. — A. Wagner, Fin. II, 2. Aufl., Leipzig 1891, S. 11.

Lippert.

Krug, Leopold,

geboren am 7. VII. 1770 in Halle a/S., studierte in seiner Vaterstadt Theologie, gab unter dem Einflusse des Wöllnerschen Religionsedikts von 1788 dieses Studium auf und widmete sich der kameralistischen

Laufbahn, die ihn 1803 nach Berlin führte, wo er als Geh. Registrator bei der Geheimen Staatsregistratur im Lehnsdepartement thätig war. In dieser Stellung waren ihm die Akten des Generaldirektoriums zugängig, deren ausgiebige Benutzung ihm die statistische Unterlage zu seiner 1805 erschienenen Schrift: „Betrachtungen über den Nationalreichtum“ (s. u.) lieferte. Friedrich Wilhelm III. nahm ein so lebhaftes Interesse an diesem Werke, daß er in einer aus Coeblitz vom 28. V. 1805 datierten Kabinetsordre das Generaldirektorium und den Staatsminister Grafen v. Hoym mit der Errichtung eines preußischen statistischen Büreaus bei dem Kommerzial-, Fabriken- und Accisedepartement beauftragte. Zum provisorischen Vorsteher dieser statistischen Behörde, welche im November 1805 in Thätigkeit trat, wurde Krug ernannt, der oberste Chef des Büreaus war der Minister Freiherr v. Stein. Die schweren Schicksalsschläge, welche im Herbst 1806 über Preußen hereinbrachen, machten den Arbeiten des Büreaus ein jähes Ende, die Akten wurden nach Dänemark geflüchtet und Krug fand 1807 eine Anstellung im Berliner Klassifikationsbüreau. Die am 4. X 1810 erfolgte Neuschöpfung des kgl. preuß. statistischen Büreaus unter der Oberleitung des Staatsrats Hoffmann versetzte auch den Kriegsrat Krug wieder an seinen alten Platz und fungierte er dort als Mitglied, seit 1816 mit dem Charakter eines Geh. Regierungsrates, bis zum Herbst 1834, wo er in den Ruhestand trat und auf seinem bei Berlin belegenen Gute Mühlenbeck am 16. IV. 1843 starb.

Krug veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Topographisch-statistisches Wörterbuch des preußischen Staates, 13 Bde., Halle 1796/1803; dasselbe, 2. Aufl., Bd. 1 und 2 (A—G, soweit als erschienen), ebenda 1805/6; dasselbe, 3. Aufl. (bearbeitet von Krug) u. herausgegeben von A. Mützel, 6. Bde., ebenda 1821/25. — Ueber Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit im preußischen Staate, ebenda 1798. — Beiträge zur Beschreibung von Süd- und Neuostpreußen, 2 Hefte, Berlin 1803. — Annalen der preußischen Staatswirtschaft und Statistik, gemeinschaftlich herausgegeben mit Professor Jacob in Halle, 8 Hefte (soweit als erschienen), Halle u. Leipzig 1804/5. — Abriß der neuesten Statistik des preußischen Staates, Halle 1804; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1805. — Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner, 2 Bde., Berlin 1805. — Ideen zu einer staatswirtschaftlichen Statistik, ebenda 1807. — Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirtschaftslehre, ebenda 1808. — Geschichte der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate von den ältesten Zeiten bis zu dem Ausbruche des Krieges im Jahre 1806, Bd. I (einziger), ebenda 1808. — Die Armenassekuranz. Das einzige Mittel zur Verbannung der Armut aus unserer Kommune, ebenda 1810. (Dem Könige zugeeignet.) — Nachricht über den Zustand des hiesigen Friedrichswaisenhauses, mit Nachtrag, ebenda 1822. — Die preußische Monarchie, topographisch, statistisch und wirtschaftlich dargestellt. Nach amtlichen Quellen, I. (einzige) Abteilung, ebenda 1833. (Von diesem auf 10 Bde. veranschlagt gewesenen Werke sind nur 3 Lieferungen der Provinz Ostpreußen, welche die Kreise des Königsberger Regierungsbezirks umfassen, erschienen. Vollendet im Manuskript wurden nur die Provinzen Ost- und Westpreußen. Auf dem Titelblatt der ersten Lieferung figuriert Krug als Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg.)

Aus seinem litterarischen Nachlasse erschienen: Krugs nachgelassene Schriften, geschichtlichen, statistischen und volkswirtschaftlichen Inhalts. Im Auftrage seiner Erben herausgegeben von C. J. Bergius, Band I (einziger): Geschichte der preußischen Staatsschulden, Breslau 1861. — Die Seidenkultur (Kultur der Maulbeerbäume und der Seide in Preußen). Mitgeteilt von C. J. Bergius in den „Schlesischen Provinzialblättern“, Jahrg. 1853, Breslau, S. 461 ff. — Er hinterließ ferner an ungedruckt gebliebenen, in der Bibliothek des kgl. preuß. statistischen Büreaus befindlichen Manuskripten: Geschichte der forstwirtschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate bis zum Jahre 1805, 46 SS. in 4. mit Vorwort von Bergius. — Versuch, aus den Geburts- und Sterbelisten die Zahl aller im preußischen Staate vorhandenen Kinder nach den Altersstufen zu berechnen, verfaßt 1825, 4 SS. Text und 32 SS. Tabellen in 4.

Die in Krugs Hauptwerk den „Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates“ rc. zum Ausdruck gekommenen Anschauungen gehören im wesentlichen der physiokratischen Schule an, wie er auch bei der Wahl des Titels weniger an Smiths: „wealth of nations“ als an die physiokratische, von der Natur, der Urquelle aller Güter hergeleitete Nationalreichtumsauffassung gedacht hat. Dementsprechend wird auch der gesamte Bodenertrag seiner Nationaleinkommenstheorie zu Grunde gelegt und dieses Rechnungsergebnis durch den Ueberschuß vervollständigt, welcher aus dem Handelsverkehr mit dem Auslande, bestehend in Arbeitslohn und Kapitalgewinn der industriellen Bevölkerung, dem Inlande zufließt. Diesem „echten“ stellt er das Zirkulationseinkommen gegenüber, welches den einzelnen Konsumenten zum Erwerb der Bodenerzeugnisse dient, daher einem steten Besitzwechsel unterworfen ist und infolgedessen auch nicht besteuerbar sein soll. Seine Steuertheorie steht auch insofern auf physiokratischem Boden, als er nur die Urproduktion besteuert wissen will und den Staat lediglich auf die Erträgnisse der Grundsteuer und der Domänen anweist. Das Reineinkommen der Bevölkerung gewinnt er durch ein sehr einfaches Subtraktionsverfahren, indem er alles, was von inländischen Roherzeugnissen und von eingeführten ausländischen Produkten und Fabrikaten im Lande konsumiert ist, von der Summe des Nationaleinkommens abzieht. Die Schwäche des Werkes besteht in der Mangelhaftigkeit der statistischen Unterlagen, auf denen Krug das Gebäude seines preußischen Nationalreichtums aufführt. Die Aussaats- und die Durchschnittsertragstabelle der Grundstücke, sowie die tabellarische Feststellung des Viehreichtums verdienen keineswegs die unbedingte Glaubwürdigkeit, die Krug ihnen beimißt, da die Ermittelung der belangreichsten, das flache Land betreffenden Daten den Ortsschulzen einheimgegeben war, während die Amtleute die bezüglichen Domanialverhältnisse festzustellen hatten, die statistische Aufsichtsbehörde aber eine Revision der durch diese Elemente eingetragenen Angaben nur bei den unglaubwürdigsten Zahlen eintreten ließ. Wenn aber die preußische Agrarstatistik heutigen Tages noch mit der geflissentlichen Wahrheitsverschleierung seitens der durchschnittlich ganz intelligenten Landwirte zu kämpfen hat, welche Gewähr, muß man fragen, bot die damalige Zeit, wo der statistische Zweck der Erhebung dem volkswirtschaftlichen Fassungsvermögen eines Dorfschulzen geläufig sein sollte, für die auch nur annähernde Richtigkeit der beantworteten Fragen. Wenn Krug mit anerkennenswerter Offenheit die thatsächlichen Unrichtigkeiten der Ein- und Ausfuhrlisten der Handelsstädte und Hafenplätze einräumt, auch nicht in Abrede stellt, daß die kontrollierenden Steuerräte die wahrheitswidrigen Angaben für Eintragung in die Spalten

der „Fabrikentabelle“ seitens der Fabrikanten, kaum zu verhindern wüßten, so heißt das doch von vornherein den Wert seiner mühseligen Zusammenstellungen und die daraus für die Messung des Volkswohlstandes gezogenen Folgerungen zu diskreditieren. Es scheint fast so, als wenn er, da die Zahlen einmal dastanden, es weniger als seine Aufgabe betrachtet hätte, wie sie gewonnen waren zu untersuchen, als mit ihnen, um imaginäre Größen und Werte daraus zu erzielen, zu operieren. Trotz dieser Unvollkommenheiten hat die Schrift als erste, das gesamte Nationalvermögen umfassende Wirtschaftsstatistik ihre nicht zu unterschätzende Bedeutung. Auch mangelt es Krug keineswegs an dem richtigen wirtschaftlichen Beobachtungs- und Unterscheidungstalent hinsichtlich der scharfsinnigen Verteilung des Reineinkommens auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen und ihrer Beisteuer zu den öffentlichen Abgaben. Später als unter dem Einflusse der Lehren Adam Smiths die wirtschaftliche Doktrin der Verkehrsfreiheit sich in Preußen Bahn brach, wurde auch Krug in seinen Schriften ein Smithianer.

Vergl. über Krug: J. G. Hoffmann, L. Krug, Nekrolog in der „Allgemeinen preußischen Staatszeitung“, Jahrg. 1843, Berlin, Mai, Nr. 13. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. XXI, Weimar 1843. — Engel, Zur Geschichte des kgl. preuß. statistischen Büreaus, Jahrg. I, in „Zeitschrift des kgl. preuß. statistischen Büreaus“, Jahrg. I, Berlin 1861, S. 3 ff. — Boeckh, Die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des preußischen Staates, ebenda 1863, S. 16 ff. — Puskowski, Das kgl. preußische statistische Büreau und seine Dependentien, ebenda 1872, S. 18 ff. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 497. — v. Inama-Sternegg, L. Krug, Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVII, Leipzig 1883, S. 216/19. — Blenck, Das kgl. statistische Büreau beim Eintritte in sein IX. Jahrzehnt, Berlin 1885, S. 3 ff.

Lippert.

Kudler, Josef, Ritter v.,

geboren am 10. X 1786 in Graz, studierte die Rechte und Staatswissenschaften in Wien, wurde Professor der Statistik und politischen Wissenschaften am Lyceum seiner Vaterstadt und folgte 1821 einem Rufe nach Wien als Professor der politischen Wissenschaften und der österreichischen politischen Gesetzkunde an der dortigen Universität. 1848 trat er von seinem akademischen Lehramte, das er vierzig Jahre lang bekleidet, zurück und ließ sich als Abgeordneter in den konstituierenden Reichstag wählen. Hier verteidigte er u. a. die Aufhebung der Todesstrafe und die Besteuerung der Auswanderer durch Erhebung von Abfahrtsgeldern, welches Steuerprojekt auf dem staatsfinanzrechtlichen Grundsatze fußte, daß die Emigranten bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Unterthanenverbande ihren Anteil an den Staatslasten zu tragen hätten. Kudler, der später zum Regierungs- und Hofrat avancierte und seit 1848 der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien als Mitglied angehörte, starb am 6. II. 1853 in Wien.

Kudler veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung. Mit erläuternden Anmerkungen, Wien 1834. — Die Grundlehren der Volkswirtschaft, 2 Teile, Wien 1846; dasselbe, 2. Aufl., 2 Teile, ebenda 1856. —

Er veröffentlichte ferner b) in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, die er in den Jahren 1834—49 redigierte, zahlreiche civil- und staatsrechtliche Artikel.

Als Kudler die Lehrkanzel der politischen Wissenschaften in Wien bestieg, war als Lehrbuch der Staatswirtschaft für die österreichischen Universitäten noch Band II von J. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft obligatorisch. Die vorgeschrittene Wissenschaft hatte inzwischen in Theorie und Systematik den kameralistischen Lehrgang des Eklektikers und Aufklärungsmannes Sonnenfels beträchtlich überholt und die Einführung eines neuen nationalökonomischen Lehrbuchs zu einem dringenden Bedürfnis gemacht. Es währte eine geraume Zeit, ehe Kudler sich entschloß, die Bearbeitung eines solchen Werkes zu übernehmen, welcher Entschluß bei der Rigorosität der damaligen österreichischen Censur einen gewissen wissenschaftlichen Opfermut bedeutete. Bei seinen Beziehungen zu dem kaiserlichen Hause, er war der Rechts- und Staatswirtschaftslehrer des Erzherzogs Wilhelm, glaubte Kudler übrigens mutmaßen zu dürfen, daß die Censur aus Opportunitätsrücksichten seinem Werke das imprimatur nicht verweigern werde. Er hatte sich in dieser Annahme nicht getäuscht. Die Censur legte der Verbreitung des Buches, das in Fachkreisen der wohlwollendsten Aufnahme begegnete, keine Schwierigkeiten entgegen, die der Schrift übrigens auch in dem Falle kaum erwachsen wären, daß ein obskurer quidam und kein erzherzoglicher Präzeptor es verfaßt hätte, so geschickt waren die wirtschaftspolitischen Klippen, an denen es hätte scheitern können, vermieden. Das Lehrbuch zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil, in welchem letzteren das wirtschaftliche Dogma des Verfassers am deutlichsten hervortritt. Kudler deckt darin die Schäden des Prohibitivsystems auf, verteidigt die Freiheit des Erwerbs, Eigentums und Verkehrs, verlangt Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, der Zehnten und Fronden und erklärt sich auch für unbeschränkte Gewerbefreiheit. Bis auf seine Anfeindung des Protektionismus konnte ihm die Censur dies alles hingehen lassen, durch den Schutz, den er, beeinflußt von List oder vielleicht auch aus Vorsichtspolitik, für die einheimische Industrie in weiterer Ausführung seiner wirtschaftlichen Anschauungen anruft, durch Befürwortung der Beibehaltung eines mäßigen Schutzzolles, der jedoch über die Höhe des notwendigen Ausgleichs der verschiedenen Produktionskosten der konkurrierenden Ausfuhrländer nicht hinwegsteigen soll, schließt er selbst aber Waffenstillstand mit dem Prohibitivsystem. Als Steuertheoretiker legt Kudler das Hauptgewicht auf die reine Einkommensteuer, verwirft die Konsumsteuer und tadelt insbesondere an der von ihm am heftigsten angegriffenen Accise, daß sie die Gefahr einer Doppelbesteuerung, da der Güterwert von dem Begriff des Gütergebrauchs praktisch nicht zu trennen, in sich schlösse. Mit einer Verdammung der Unsittlichkeit des Wuchers verbindet er eine Polemik gegen die gesetzliche Normierung der Höhe der Kapitalzinsen. Neu sind seine Ausführungen über die Produktivität des Handelsbetriebes, hinsichtlich der Zugänglichkeitsebnung der notwendigen Gebrauchsartikel. Die Systematik des Lehrbuchs wird von Kautz gelobt, von Roscher getadelt, beides mit Unrecht, aber die Abweichungen von der hergebrachten wirtschaftlichen Logik der Aneinanderreihung der einzelnen Lehren lassen sich durch den Umstand rechtfertigen, daß Kudler den Folgegang in

seinem Vortragsheft für den Erzherzog Wilhelm auch für das Lehrbuch beizubehalten für zweckmäßig erachtete.

Vergl. über Kudler: Almanach der k. k. Akademie der Wissenschaften, Jahrg. 1851 und 1854, Wien. — Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Oesterreich, Bd. XV, ebenda 1867. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, ebenda 1860, S. 650. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 907. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVII, Leipzig 1883, S. 293 ff.

Lippert.

Küstenschiffahrt s. Schiffahrt.

Künste.

(Schutz der Werke der bildenden Künste und der Photographien.)

1. Begriff und Gegenstand des Urheberrechts. 2. Erlaubte und unerlaubte Nachbildung. 3. Uebertragung des Urheberrechts. 4. Dauer und Sicherstellung des Urheberrechts. Internationaler Schutz. 5. Schutz der Photographie. 6. Ausländisches Recht.

1. Begriff und Gegenstand des Urheberrechts. In engem Anschlusse an die Entwickelung, die das Verbot des Nachdrucks von Schriftwerken im neueren Rechte genommen hat, ist die Forderung zur Geltung gelangt, daß auch der bildende Künstler, der Maler, Zeichner, Bildhauer, gegen Vervielfältigung seines Werkes zu schützen sei. In Deutschland ist dieser Schutz durch ein besonderes Reichsg. v. 9. I. 1876 geregelt. Das dem Künstler hierdurch beigelegte Urheberrecht besteht in dem ausschließlichen Rechte, das Werk ganz oder teilweise nachzubilden; untersagt ist die nicht genehmigte Nachbildung in der Absicht der Verbreitung, sowie das Feilhalten, Verkaufen oder sonstige Verbreiten einer dem Gesetze zuwider angefertigten Nachbildung. Wiewohl das Urheberrecht dem Künstler nicht nur die wirtschaftliche Ausnutzung seines Erzeugnisses sichern, sondern auch sein persönliches Interesse an dem Werke gegen Eingriffe wahren soll, schützt ihn das Reichsgesetz doch weder gegen eine Nachbildung, die nicht in der Absicht der Verbreitung hergestellt wird, noch gegen eine unbefugte Veröffentlichung oder Verbreitung des Originalwerkes selbst oder einer an sich rechtmäßig hergestellten Nachbildung. Eine andere Frage ist es, ob nicht landesrechtlich ein weitergehender Schutz bestehen kann, wenn nämlich nach dem bürgerlichen Rechte Handlungen, die das Reichsgesetz nicht verbietet, sich als Eingriffe in die Rechtssphäre der Persönlichkeit darstellen. Diese Frage wird zu bejahen sein; doch ist die Anfertigung und somit auch wohl die Veröffentlichung einer Einzelkopie, wenn sie ohne die Absicht der Verwertung erfolgt, im Reichsgesetz für statthaft erklärt. Nach Landesrecht beurteilt sich auch die Frage, wie sich ein Künstler gegen den Mißbrauch seines Namens zur Bezeichnung fremder Werke schützen kann. Nur für den Fall der erlaubten Einzelkopie ist es bei Strafe verboten, darauf den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes anzubringen.

Ausgeschlossen von dem Kunstschutze ist die Photographie (siehe unten sub 5), weil diese nicht zu den bildenden Künsten gerechnet wurde, sowie die Baukunst, obwohl man sie dazu zählte. Der Architekt ist gegen die mechanische Vervielfältigung seiner Pläne, Zeichnungen 2c. nach dem Gesetze betr. das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. VI. 1870 (§ 43) geschützt, sein Bauwerk aber ist gemeinfrei für die Abzeichnung und sonstige Abbildung sowie für die bauliche Nachahmung. Die Werke der übrigen bildenden Künste genießen den Urheberschutz, und zwar gleichviel, ob ihnen Kunstwert zukommt. Erforderlich ist nur, daß der unmittelbare Zweck des Werkes ein ästhetischer, die Befriedigung des Kunstsinns, ist, womit sich immerhin ein weiterer Zweck, z. B. der der Reklame, verbinden mag. Dient dagegen das Erzeugnis seiner Beschaffenheit nach dem praktischen Gebrauche, so fällt es in das Gebiet der Industrie und kann nur nach dem Gesetze betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. I. 1876 Schutz genießen. Hiermit steht die Vorschrift im Zusammenhange, daß auch einem Werke der bildenden Künste, wenn es mit Genehmigung des Urhebers an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet worden ist, gegen weitere Nachbildungen dieser Art nur noch Musterschutz zukommt. — Das Urheberrecht entsteht durch das künstlerische Schaffen, also nicht durch das bloße, wenngleich rechtmäßige Kopieren eines Werkes, d. h. durch dessen Nachbildung in dem gleichen Kunstverfahren. Eine völlige Neuschöpfung verlangt das Gesetz indessen nicht: die Nachbildung eines geschützten oder gemeinfreien Werkes durch ein anderes Kunstverfahren giebt ein selbständiges Urheberrecht an dieser Nachbildung, sofern sie rechtmäßig erfolgt ist. Das Gleiche gilt von der Nachbildung einer photographischen Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden, plastischen Kunst.

2. Erlaubte und unerlaubte Nachbildung. Verboten ist jede Nachbildung, mag sie unmittelbar oder nur mittelbar nach dem Originalwerke, mag sie in dem gleichen oder in einem anderen Kunstverfahren oder durch Photographie oder auf rein mechanischem

Wege hergestellt sein. Daß die Nachbildung an einem Werke der Baukunst oder der Gewerbe Verwendung gefunden hat, macht sie nicht zu einer erlaubten. Andererseits soll für die Neuschöpfung auf der Grundlage des Kunstwerkes eines Anderen Spielraum bleiben. Die schwierige Grenze wird vom Gesetz nur dahin gezogen, daß die freie Benutzung eines Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes nicht als Nachbildung anzusehen sei. Daß dieses neue Werk selbst ein Werk der bildenden Künste sei, wird nicht erfordert; es kann also auch in das Gebiet der Industrie fallen. Wenn eine freie Benutzung dieser Art in der bloßen Anwendung eines anderen Kunstverfahrens, z. B. in der Herstellung eines Kupferstiches nach einem Gemälde, im allgemeinen noch nicht zu finden ist, so erklärt das Gesetz doch die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst und umgekehrt ohne weiteres für statthaft.

Eine andere Unterscheidung hat das Gesetz für die Nachbildung von solchen Werken getroffen, die auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Derartige Werke sind im allgemeinen gemeinfrei, nur darf die Nachbildung „nicht in derselben Kunstform" erfolgen, d. h. es muß, wie das Reichsgericht (Entsch. in Strafs. Bd. 18, S. 36) annimmt, der im Originalkunstwerk enthaltene Gedanke in wesentlich verschiedener Weise seiner äußeren Erscheinung nach zum Ausdruck gebracht sein. Die Nachbildung derartiger Werke durch die Photographie ist, da diese nicht als Kunstform betrachtet wird, gestattet. Zulässig ist es endlich, Nachbildungen einzelner Werke, unter Angabe des Urhebers oder der benutzten Quelle, in ein Schriftwerk aufzunehmen, wenn dieses als die Hauptsache erscheint, die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen.

3. Uebertragung des Urheberrechts. Das Urheberrecht überdauert die Lebenszeit des Urhebers und geht bei dessen Tode auf die Erben oder auf denjenigen über, dem es durch Verfügung von Todes wegen zugewendet ist. Es kann auch durch Vertrag beschränkt oder unbeschränkt übertragen werden. In der Ueberlassung des Eigentums an dem Originalwerke liegt nicht ohne weiteres die Uebertragung des Nachbildungsrechts. Nur bei Portraits und Portraitbüsten geht das Recht auf den Besteller über; der hiermit bezweckte Schutz der Persönlichkeit versagt, wenn der Dargestellte ein anderer als der Besteller oder wenn das Recht des Urhebers erloschen ist. — Die Uebertragung hat die Wirkung, daß der Rechtsnachfolger nicht nur Nachbildungen vornehmen darf, sondern auch das Untersagungsrecht des Urhebers erlangt, also sowohl diesem wie Dritten gegenüber selbständig Schutz gegen Nachbildung beanspruchen kann. Dies gilt insbesondere auch beim Verlagsvertrage. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit einer beschränkten Uebertragung des Urheberrechts; der Urheber kann hiernach sein Recht in der Beschränkung auf eine bestimmte Art der Nachbildung, z. B. behufs Herstellung eines Kupferstiches, einer Lithographie oder Photographie nach seinem Gemälde, übertragen. Der Verfertiger der Nachbildung hat in diesem Falle ein vom Urheber abgeleitetes Untersagungsrecht diesem sowie Dritten gegenüber gegen sonstige Nachbildungen mittels desselben Verfahrens. Da andererseits der Urheber Nachbildungen des Originalwerkes in einem anderen Verfahren sowohl selbst vornehmen, wie auch Dritten gestatten darf; da also insoweit das Urheberrecht beim Urheber verblieben ist, so kann der Rechtsnachfolger Nachbildungen dieser Art selbst dann nicht verfolgen, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers hergestellt sind und das Interesse des Rechtsnachfolgers gefährden. Doch ist diese Frage vom Reichsgericht anders entschieden worden (Entsch. in Strafs. Bd. 14, S. 217). Neben jenem abgeleiteten Rechte steht dem Rechtsnachfolger dann, wenn er das Originalwerk mittels eines anderen Kunstverfahrens nachgebildet hat, an dieser Nachbildung ein Urheberrecht aus eigener Person zu, kraft dessen er Schutz gegen jedwede Nachbildung *seines* Werkes verlangen kann. Beide Rechte bestehen unabhängig nebeneinander; das eine kann fortdauern, während das andere durch Ablauf der Schutzfrist erloschen ist. Hat der Rechtsnachfolger dagegen das Originalwerk nur auf photographischem Wege nachgebildet, so ist er auf den vom Urheber abgeleiteten Schutz beschränkt. An einem Rechte aus eigener Person gebricht es ihm, da für Photographien von noch geschützten Werken der selbständige Schutz versagt ist.

Von der Uebertragung des Urheberrechts ist die bloße Erlaubnis zur Nachbildung zu unterscheiden. Wer ein Werk mit Zustimmung des Urhebers nachbildet, ohne daß ihm das ausschließliche Recht eingeräumt ist, kann anderweite Nachbildungen, sei es auch in demselben Verfahren, so wenig Dritten wie dem Urheber selbst verwehren. Nur gegen Nachbildungen des von ihm selbst hergestellten Werkes erlangt er Schutz, sofern ihm hieran ein Urheberrecht aus eigener Person erwachsen ist. Dies ist der Fall, wenn er das Original mittels eines anderen Kunstverfahrens nachgebildet hat oder wenn die Voraussetzungen des Musterschutzes vorliegen. Die photographische Nachbildung ist in einem solchen Falle aus dem vorher angegebenen Grunde schutzlos.

4. Dauer und Sicherstellung des Urheberrechts. Internationaler Schutz. Das Urheber-

recht wird bis zum Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers geschützt, wenn der Name des Urhebers vollständig oder durch kenntliche Zeichen auf dem Werke bei der Veröffentlichung angegeben oder binnen 30 Jahren von dieser an zur Eintragsrolle angemeldet ist. Ist dies nicht beobachtet, so wird das Werk 30 Jahre lang von der Veröffentlichung an geschützt. Wird das Werk erst nach dem Tode veröffentlicht, so dauert der Schutz 30 Jahre vom Tode an. Hinsichtlich der Rechtsfolgen aus einer Verletzung des Urheberrechts, der Entschädigung, Bestrafung und Einziehung, sowie des Verfahrens, der Verjährung und der Eintragsrolle, worüber die Vorschriften des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. VI. 1870 für anwendbar erklärt sind, ist auf den Artikel über Urheberrecht zu verweisen.

Das Urheberrecht ist noch nicht in dem Maße zur Geltung gelangt, daß jedes Werk in jedem Kulturstaate den Schutz des dortigen Gesetzes fände. Außer in Frankreich und Belgien wird überall, von der Gegenseitigkeitsklausel und von Verträgen abgesehen, ein Schutz nur für Werke gewährt, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes ihrer Urheber oder Verleger oder wegen des Ortes ihres Erscheinens als inländische angesehen werden. Das deutsche Gesetz schützt die Werke inländischer Urheber, gleichviel ob und wo sie veröffentlicht sind, daneben die Werke von Ausländern, wenn sie bei inländischen Verlegern erscheinen. Außerdem werden Werke geschützt, die aus dem nicht zum Reiche gehörigen Gebiete des ehemaligen deutschen Bundes herrühren. Da das österreichische Recht eine entsprechende Vorschrift enthält, so ist gegenüber Oesterreich ein Schutz gesichert. Dagegen gebricht es an einem solchen im Verhältnis zu Ungarn. Im übrigen genießen ausländische Werke in Deutschland und deutsche Werke im Auslande Schutz auf Grund der Staatsverträge, die mit Belgien, Frankreich, Großbritannien, Hayti, Italien, Luxemburg, Monako, der Schweiz, Spanien, Tunis, sowie mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen sind. Diese Staaten, mit Ausnahme des letztgenannten, und Deutschland bilden nach der Uebereinkunft vom 5. IX. 1887 einen Verband zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Die einem Verbandslande angehörigen Urheber und Verleger genießen in den übrigen Ländern den Schutz der dortigen Gesetze, sofern das Werk innerhalb des Verbandes, oder überhaupt noch nicht, veröffentlicht ist. Der Schutz ist nur von den im Ursprungslande vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig und dauert nicht länger als im Ursprungslande. Unter die Uebereinkunft fällt auch die rechtmäßige Photographie eines geschützten Kunstwerkes. Im übrigen ist ein Schutz der Photographien nur hinsichtlich der Länder vorgesehen, in denen ihnen der Charakter von Werken der Kunst nicht versagt wird; zu diesen gehört Deutschland nicht. Weitergehende Rechte, die durch Sonderverträge gewährt sind, werden durch die Uebereinkunft nicht berührt. Solche Verträge bestehen auf seiten Deutschlands noch mit der Schweiz (v. 13. V. 1869), Frankreich (v. 19. IV. 1883), Belgien (v. 12. XII. 1883), Italien (v. 20. VI. 1884). — Mit den Vereinigten Staaten hat das Deutsche Reich am 15. I. 1892 ein Abkommen geschlossen, das den beiderseitigen Staatsangehörigen volle Gleichberechtigung mit den Inländern, auch in Beziehung auf Photographien, zusichert.

5. Schutz der Photographie. Dieser ist durch ein besonderes R.G. v. 10. I. 1876 geregelt. Das Recht zur Nachbildung eines Werkes, das durch Photographie oder ein ähnliches Verfahren hergestellt ist, steht dem Verfertiger der Aufnahme zu; nach dem Berichte der Reichstagskommission über den Gesetzentwurf soll dies der Inhaber der Anstalt sein, nach dessen Anweisung die Arbeiten ausgeführt werden. Das Recht ist vererblich und veräußerlich. Bei Bildnissen geht es auch ohne Vertrag auf den Besteller über; hieraus folgt, daß ohne dessen Zustimmung der Photograph keine Nachbildung zum Zwecke des Aushangs herstellen darf (Entsch. d. Reichsg. in Strafs. Bd. 2, S. 246). Stärker als bei Kunstwerken macht sich hier die Unzulänglichkeit dieser Regelung geltend, da längstens nach 10 Jahren der Besteller schutzlos wird. Der Schutz der Photographie dauert nämlich nur 5 Jahre vom Erscheinen und, wenn keine Abbildung erscheint, von der Entstehung des Negativs an. Der Schutz ist davon abhängig, daß jede Abbildung der Aufnahme den Namen und Wohnort des Verfertigers oder Verlegers und das Jahr des Erscheinens enthält. Abweichend vom Kunstschutz erstreckt sich das ausschließliche Recht nur auf die mechanische Nachbildung; eine solche mittels eines Kunstverfahrens, z. B. durch Holzschnitt, ist also gestattet. Zulässig ist hier auch die, wenngleich mechanische, Nachbildung an einem Werke der Industrie ꝛc.

6. Ausländisches Recht. In Oesterreich (Patent v. 19. X. 1846) steht dem Urheber das ausschließliche Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Der Schutz richtet sich nur gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege und setzt voraus, daß der Urheber sich das Recht dazu bei der Veröffentlichung vorbehält und diesen Vorbehalt binnen zwei Jahren zur Ausführung bringt. Das Werk als Muster für Industrieerzeugnisse zu benutzen und ein durch die Presse veröffentlichtes Produkt der zeichnenden Kunst in plastischer Form darzustellen, ist schlechthin gestattet, die Nachbildung

eines plastischen Werkes durch die zeichnende Kunst nur mit Maßgaben. Mit dem Eigentum des Werks geht auch das Urheberrecht auf den Erwerber über. Die Schutzfrist stimmt im allgemeinen mit der des deutschen Rechts überein; nachgelassene Werke werden 30 Jahre lang vom Erscheinen an geschützt. Ob der Schutz auch der Photographie zukommt, ist streitig; die Praxis scheint es zu verneinen. — Das ungarische G. vom 26. IV. 1884 enthält, was den Schutz der bildenden Künste und der Photographie betrifft, fast die gleichen Vorschriften wie die deutschen Gesetze. Nur ist die Nachbildung plastischer Werke durch die zeichnende oder malende Kunst, und umgekehrt, nicht freigegeben, und die Schutzfrist für Werke der Kunst ist auf 50 Jahre nach dem Tode ausgedehnt. — In der Schweiz (G. vom 23. IV. 1883) besteht das Urheberrecht an Werken der Kunst in dem ausschließlichen Rechte, „diese zu vervielfältigen bezw. darzustellen". Gestattet ist die teilweise Wiedergabe in einem Werke für den Schulunterricht, die Nachbildung der bleibend auf Straßen oder Plätzen befindlichen Werke in anderer Kunstform, die Aufnahme oder Ausführung von Plänen oder Zeichnungen bereits hergestellter Gebäude. In der Veräußerung des Werkes wird eine Uebertragung des Vervielfältigungsrechts nur bei bestellten Bildnissen und bestellten photographischen Erzeugnissen gefunden. Das Urheberrecht dauert 30 Jahre vom Tode, bei nachgelassenen Werken von der Veröffentlichung an, für Photographien in der Regel 5 Jahre. Die eben genannten Werke bedürfen der Einregistrierung binnen dreier Monate nach der Veröffentlichung. — In Belgien gewährt das G. vom 22. III. 1886 dem Urheber das ausschließliche Recht, ein Werk der Kunst zu vervielfältigen, in welcher Art und Form es sei. Die Ueberlassung des Werkes hat die des Vervielfältigungsrechts nicht zur Folge; Bildnisse darf ohne Genehmigung des Dargestellten oder seiner Rechtsnachfolger bis zu 20 Jahren nach seinem Tode niemand vervielfältigen oder ausstellen. Das Urheberrecht dauert 50 Jahre vom Tode, bei nachgelassenen Werken von der Veröffentlichung an. — In Frankreich spricht das grundlegende G. vom 19. VII. 1793 nur von einem ausschließlichen Rechte der Maler und Zeichner. Die herrschende Ansicht dehnt den Schutz auf alle Werke der bildenden Künste, auch die der Baukunst, aus; der Schutz der Photographie ist sehr streitig. Das Recht dauert 50 Jahre nach dem Tode; bei nachgelassenen Werken bestimmt sich die Schutzdauer aus der Person des Herausgebers. Die Praxis erachtet jedwede Nachbildung, auch in anderer Kunstform, für unstatthaft. Ob bei Veräußerung des Werkes auch das Vervielfältigungsrecht übergeht, ist streitig; in der Praxis wird es bejaht. — In Italien (Dekret vom 19. IX. 1882) hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und die Vervielfältigungen zu veräußern. Untersagt ist auch die Ausführung von Kunstwerken nach den Entwürfen eines anderen. Die Nachbildung mittels eines abweichenden Kunstverfahrens, wie z. B. der Stich nach einem Gemälde, wird einer Uebersetzung gleichgeachtet und ist nur 10 Jahre lang von der Veröffentlichung an untersagt. Im allgemeinen wird das Urheberrecht 80 Jahre lang geschützt, jedoch, nachdem der Urheber gestorben ist, die letzten 40 Jahre nur in der Art, daß, wer das Werk vervielfältigen will, dem Berechtigten 5% vom Ladenpreise jedes Exemplars zu entrichten hat. Der Schutz ist von einer Deklaration und Deponierung des Werkes abhängig. In der Veräußerung des Werkes liegt nicht die Ueberlassung des Vervielfältigungsrechts, außer bei einer Form, Kupferplatte u. dergl. — In England bestehen besondere Gesetze über Stiche, Lithographien u. dergl. (von 1735, 1766, 1777 und 28. V. 1852), über Skulpturen (vom 18. V. 1814) und über Gemälde, Zeichnungen und Photographien (vom 29. VII. 1862). Der Schutz des Urhebers dauert für Werke der ersten Gattung 28 Jahre von der Veröffentlichung an, für die zweite Gattung 14 Jahre von demselben Zeitpunkte an und, wenn der Urheber alsdann noch lebt, noch weitere 14 Jahre, für die dritte Gattung 7 Jahre nach dem Tode. Voraussetzung des Schutzes ist für Gemälde, Zeichnungen, Photographien die Registrierung des Werkes, sowie jeder Abtretung des Urheberrechts, während bei anderen Werken nur auf jedem Exemplare der Name des Urhebers und das Datum der Veröffentlichung angegeben sein muß. Bei Gemälden 2c. geht der Verkäufer des Urheberrechts verlustig, wenn es ihm nicht schriftlich vorbehalten ist. Andererseits erlangt, bei Gemälden wie bei sonstigen Werken, der Erwerber das Urheberrecht nur durch schriftliche Uebertragung; doch darf der Erwerber einer Platte Abzüge davon veranstalten.

In den Vereinigten Staaten von Amerika (G. vom 8. VII. 1870, 18. VI. 1874, 4 III. 1891) ist den Urhebern von Werken der bildenden Künste, sowie von Photographien (Werke der Baukunst sind nicht mit aufgeführt), das ausschließliche Recht für 28 Jahre von der Registrierung des Werkes an beigelegt; diese Frist kann für den Urheber selbst, für die Witwe und die Kinder durch neue Registrierung um 14 Jahre verlängert werden. Voraussetzung des Schutzes ist Registrierung und Deponierung des Werkes; handelt es sich um Photographien, Chromos oder Lithographien, so müssen die beiden einzureichenden Exemplare von einer Vorrichtung (Negativ, Zeichnung auf Stein 2c.) abgebildet sein, die in den Vereinigten Staaten hergestellt ist. Die Uebertragung des Urheberrechts erfordert schriftliche Form und muß, um gegen dritte Rechtserwerber wirksam zu sein, registriert werden.

Litteratur:

Anders, Beiträge zur Lehre vom litterarischen und artistischen Urheberrecht, Innsbruck 1881. Copinger, The law of copyright, London 1881. Le droit d'Auteur (Zeitschrift des Berner Verbandes), Bern seit 1888. Grünewald, Das Urheberrecht auf dem Gebiete der bildenden Kunst und Photographie, Düsseldorf 1888. Jouy, De la propriété littéraire et artistique, Nancy 1880. Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Berlin 1876. Kohler, Das Autorrecht, Jena 1880. Lyon-Caen et Delalain, Lois françaises et étrangères sur la propr. litt. et artist., Paris 1889. Mandry, Das Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zum kgl. bayer. G. v. 28. VI. 1865. Erlangen 1867. Pouillet, Traité théorique et pratique de la propr. litt. et artist., Paris 1879. Routh, The law of artistic copyright, London 1881. Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste 2c., Stuttgart 1877.

Dungs.

Kupfer s. Bergbaustatistik (II, S. 376 fg.)

L.

Lagerschein s. Warrant.

Lampertico, Fedele,

ein Schüler und Freund Messedaglias (s. d.), wurde am 13. VI. 1833 zu Vicenza geboren. Er empfing seinen ersten Unterricht in seiner Vaterstadt, wo der Abbé Giacomo Zanella einer seiner Lehrer war. Im Jahre 1855 promovierte er an der Universität Padua zum Doktor der Rechte. Seit 1873 ist er Senator des Königreichs; ferner ist er Ehrenpräsident des „Istituto Veneto", Präsident der „Accademia Olimpica", und Mitglied der „Accademia de' nuovi Lincei" in Rom. Lampertico bekleidet keine ständige offizielle Stellung in der Verwaltung des Staates, aber er versieht zahlreiche Ehrenämter in der Lokalverwaltung in Vicenza, wo er lebt.

Durch seine mannigfachen Schriften über Ortes, über Bergwerksgesetzgebung 2c., vor allem aber durch seine umfangreiche „Economia dei Popoli e degli Stati" (s. u.) hat er, wie Cossa rühmend hervorhebt, „einen unwiderleglichen Beweis von seinem bedeutenden analytischen Scharfsinn, von seiner umfassenden und gründlichen Gelehrsamkeit, sowie von seiner vollkommenen Kenntnis der besseren italienischen und fremdländischen Werke" geliefert. Auch die Ergebnisse der deutschen Wissenschaft sind von Lampertico allezeit gebührend berücksichtigt. Als Ferrara (s. d.) im Jahre 1874 gegenüber einem großen Teil der Nationalökonomen Italiens den Vorwurf erhob, daß sie „Germanisten, Sozialisten und Verderber der italienischen Jugend" seien, da war es Lampertico, der im Verein mit anderen den ersten volkswirtschaftlichen Kongreß im Januar 1875 nach Mailand berief, um öffentlich die Ansichten derer darzulegen, welche nicht blindlings glauben, „daß die Wissenschaft mit Adam Smith und seinen nicht immer glücklichen Glossatoren geboren und begraben sei".

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften seien die folgenden genannt: La Statistica in Italia prima dell' Achenwaar, Padova 1855. — Relazione d'uno Statista Veneto. — Giammaria Ortes e la scienza economica al suo tempo, Venezia 1865. — Della statistica come scienza in generale e di Melchiorre Gioja in particolare. (In den „Atti del R. Istituto Veneto di Scienze, lettere ed arti, 1870/71.) Später erschien diese Abhandlung in 2. Aufl. besonders, Roma 1879. — Economia dei popoli e degli Stati, Vol. I—V, Milano 1874—84. — Sull' odierno indirizzo degli studi economici: lettura, Milano 1875. — Delle discussioni e deliberazioni del Senato sul progetto di Legge sulle società e associazioni commerciali, Padova 1875. — Statistica e libero arbitrio: pensieri. (In den „Atti del R. Istituto Veneto etc." 1878/79.) — Commemorazione di Marco Minghetti, tenuta per invito dell' associazione costituzionale di Venezia il 13. marzo 1887 (Estr. dal Giornale degli Economisti 1887). — Discorsi sulle condiz. d' istituti di cred. in Italia, Roma 1887. — La France et l'Italie (erschien zuerst in der „Revue internationale" t. XVIII.) Rome 1888. — La legge di abolizione ed affrancazione delle decime: studio, Padova 1888.

Vergl. über Lampertico: Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia politica, 3a ediz., Milano 1892 (S. 522). — Derselbe, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, nach der 2. Aufl. übers. von Moormeister, Freiburg i/Br. 1880, S. 196. — v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891.

Red.

Landeskreditkassen.

Unter dem Sammelnamen der Landeskreditkassen begreift man die staatlichen und provinziellen (kommunalständischen) Bodenkreditinstitute in Deutschland. Es gehören hierher die nachfolgenden Institute: 1) das herzogliche Leihhaus in Braunschweig (gegründet 1765), 2) die Bodenkreditanstalt in Oldenburg vom 14. II. 1883, 3) die Landeskreditanstalt in Hannover (Preußen), vom 18. II. 1842, 4) die Landeskreditkasse in Kassel (Preußen), vom 23. VI. 1832, 5) die Landesbank in Wiesbaden (Preußen), vom 22. I. 1840, 6) die landständische Bank des kgl. sächsischen Markgraftums Oberlausitz in Bautzen (vom $\frac{26.\ VII.}{23.\ VIII.}$ 1844), 7) die herzogliche Landesbank in Sachsen-Altenburg (vom $\frac{31.\ VIII.\ 1792)}{8.\ X.\ 1818}$, 8) die Landeskreditanstalt in Sachsen-Gotha vom 23. XII. 1853,

9) die Landeskreditanstalt in Sachsen-Meiningen vom 25. VIII. 1849, 10) die Landeskreditkasse in Sachsen-Weimar vom 17. XI. 1869, 11) die Landeskreditkasse in Schwarzburg-Rudolstadt vom 1. XI. 1855, 12) die Landeskreditkasse in Schwarzburg-Sondershausen vom 9. VII. 1883, 13) die Landeskreditkasse für das Großherzogtum Hessen vom 15. X. 1890, 14) in einem gewissen Sinne kann auch hierher gerechnet werden: die Landesbank der Rheinprovinz vom 23. IV. 1888 mit dem Sitz in Düsseldorf, dagegen nicht: die Landesbank der Provinz Westfalen in Münster, weil letztere auf Grund der erworbenen Darlehen Schuldobligationen nicht emittiert.

Das Königreich Preußen hat in seinen Grenzen bis zum Jahre 1866, mit Ausnahme des unter besonderen Konstellationen am 8. VII. 1835 begründeten, am 4. XII. 1850 aber geschlossenen königlichen Kreditinstituts für Schlesien solche Institute nicht besessen, bis neuerdings die rheinische Provinzialhilfskasse zum Zweck der besseren Organisation des ländlichen, beziehungsweise des Grundkreditwesens in der Rheinprovinz zur Landesbank der Rheinprovinz erweitert worden ist. Auch die süddeutschen Staaten haben bis zur Gründung der Landeskreditkasse in Hessen-Darmstadt ein derartiges Institut nicht gehabt. Im vormaligen Königreich Hannover war die staatliche Haftbarkeit auf den Betrag von 1500000 M. beschränkt. Innerhalb des Königreichs Sachsen ist nur für das Markgraftum Oberlausitz ein eigenartiges Kreditinstitut entstanden.

Die Förderung des Bodenkredits unter staatlicher Haftbarkeit hat wesentlich der Bankpolitik der kleineren Staaten in Mittel- und Nordwestdeutschland entsprochen. Im wesentlichen sind es die dreißiger Jahre, eine Zeit besonderer Thätigkeit auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung, welche zur eigenartigen Organisation der Landeskreditkassen einen lebhaften Impuls gaben. Die Bankpolitik des preußischen Staates war der Gründung staatlicher Bodenkreditinstitute abgeneigt. Die staatliche Haftbarkeit sofort im Augenblicke der Gründung bestand bei den Instituten in Oldenburg, Hannover, Kassel, Wiesbaden, Gotha, Meiningen, Weimar, Rudolstadt, Sondershausen, Hessen-Darmstadt. Für Altenburg ist sie zum mindesten vom Jahre 1818 an unzweifelhaft und für das Leihhaus in Braunschweig ist sie im Jahre 1832 eingetreten. Die Haftbarkeit des Landkreises des Markgraftums Oberlausitz besteht für die landständische Bank in Bautzen. Nach der im Jahre 1869 erfolgten Umgestaltung der Institute in Hannover, Kassel und Wiesbaden entfiel für dieselben die staatliche Haftbarkeit. Für Hannover besteht die Haftbarkeit der Provinz, für Kassel und Wiesbaden diejenige der betreffenden Kommunalverbände, für die Landesbank der Rheinprovinz haftet der Provinzialverband der Rheinprovinz.

Was die Verwaltungsorgane der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute betrifft, so sind folgende Gesichtspunkte zu unterscheiden:

1) Die Mitwirkung der höchsten Staatsbehörde kann entweder lediglich vom Standpunkte der Aufsicht aus oder direkt und aktiv und auch hier wieder in verschiedenem Umfange erfolgen. Es ist also zu unterscheiden, ob eine besondere Behörde mit der Verwaltung der Geschäfte betraut ist oder nicht. Bei der Landeskreditkasse in Rudolstadt wird die Kasse von einem unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Vorstande verwaltet. In Braunschweig vertritt das herzogliche Finanzkollegium, Abteilung für Leihhaussachen, die Anstalt in allen rechtlichen und administrativen Beziehungen. In Oldenburg ist die Verwaltung bis auf weiteres der Direktion der Ersparungskasse übertragen.

2) Die staatliche Oberaufsicht wird entweder vom Gesamtministerium, wie in Altenburg, oder von der Finanzabteilung des Gesamtministeriums ausgeübt, so in Gotha, oder von dem Departement des Innern, z. B. in Weimar, Meiningen. In der Regel haben die Institute besondere Vorstände, ein Direktorium.

3) Auch die Mitwirkung des Landtags kann bei den staatlichen Instituten sich auf die Kontrolle beschränken oder auf die Mitleitung ausdehnen. Bei der landständischen Bank in Bautzen sind die Stände des Landkreises die oberste Behörde, vorbehaltlich der Oberaufsicht der Staatsregierung, welche durch einen kgl. Regierungskommissar ausgeübt wird. Für die Institute in Kassel und Weimar sind die Kommunallandtage die Kontrollorgane. Die Landeskreditanstalt in Hannover soll nach den Beschlüssen des Provinziallandtages verwaltet werden. Für die Landesbank der Rheinprovinz besteht zur Leitung und Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors ein Kuratorium. Das Kuratorium ist zusammengesetzt aus dem Landesdirektor der Rheinprovinz und dem Direktor der Landesbank, sowie aus 5 vom Provinzialausschuß zu wählenden Mitgliedern. Die obere Leitung und Verwaltung der Landesbank verbleibt dem Provinzialausschuß.

Der geographische Geschäftskreis der Institute ist insofern prinzipmäßig festgestellt, als die Institute nur innerhalb desjenigen Staates oder Staatsteils Darlehen gewähren, welcher für sie haftet. Jedoch dürfen die

Altenburger Landesbank und die Bautzener Bank unter gewissen Voraussetzungen in ganz Deutschland Beleihungen machen.

Ueberaus verschiedenartig abgegrenzt ist der materielle Geschäftskreis. Die Institute in Hannover, Kassel, Wiesbaden, Meiningen, Rudolstadt sind im engen Zusammenhange mit der Ablösungsgesetzgebung entstanden. Die Vermittelung der Grundentlastung ist seit dem Jahre 1870 für die Institute in Hannover und Kassel weggefallen. Die Altenburger Landesbank ist zugleich Landrentenbank. Die Pflege des Korporationskredits ist allen Instituten gemeinsam, wie diejenige des Bodenkredits. Nur ländliche, keine städtischen Darlehen gewährt die Landeskreditanstalt in Hannover. Sie hat die Verpflichtung zur Annahme gerichtlicher Depositen. Das Bankgeschäft im weitesten Umfange dürfen betreiben die Institute in Altenburg und Bautzen. Das Bautzener Institut ist auch Notenbank. Die Annahme von Depositen ist ausdrücklich gestattet den Instituten in Braunschweig, Bautzen, Gotha, Meiningen, im beschränkten Umfange der Landeskreditkasse in Rudolstadt. Die Landeskreditkasse in Darmstadt gewährt neben Boden- und Korporationskredit auch die Geldmittel zur Ausführung von Wiesenkulturen, Bachregulierungen, Entwässerung von Grundstücken und für die Zusammenlegung von Grundstücken und Anlage von Feldwegen, sie giebt unter gewissen Vorsichtsmaßregeln auch die Gelder, die seitens der Gemeinden, anderer Korporationen, Konsortien und Privaten zum Schutze gegen Ueberschwemmungen und zur Drainierung oder anderweiten Entwässerung von größeren Flächen verwendet werden sollen. Sie giebt auch an Kommunalverbände und Gemeinden Darlehen zur Bestreitung von Grunderwerbskosten, zum Bau von Nebenbahnen, für Grunderwerbs- und Baukosten von neuen Kreisstraßen und an Gemeinden Darlehen zur Bestreitung der Kosten der Neuanlage von Wasserleitungen. Die Landesbank der Rheinprovinz giebt Darlehen insbesondere an Kommunalverbände, Civil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Korporationen und Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer, städtische und ländliche Grundbesitzer. Sie nimmt Depositen und Sparkassengelder, sie gewährt auch Lombarddarlehen.

Die Betriebsmittel der Institute sind entweder eigene Fonds oder ihnen zugewiesene Fonds beziehungsweise von ihnen aufgenommene Kapitalien. Die Aufnahme von Kapitalien geschieht insbesondere durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, Obligationen, Schuldscheinen, Pfandbriefen. Die Schuldverschreibungen sind entweder kündbar oder unkündbar. Die Landeskreditanstalt in Hannover hat von jeher nur kündbare Schuldverschreibungen ausgegeben. Das System kündbarer Schuldverschreibungen besteht auch für die Institute in Oldenburg, Gotha. Kündbare und unkündbare Schuldverschreibungen emittieren die Institute in Altenburg, Braunschweig, Wiesbaden, Bautzen. Nur unkündbare, verlosbare Schuldverschreibungen emittieren die Institute in Kassel, Meiningen, Rudolstadt, Weimar. Die Landesbank der Rheinprovinz emittiert auf den Inhaber lautende Anleihescheine der Rheinprovinz. Die seitens der Institute ausgegebenen Schuldverschreibungen haben pupillarische Qualität.

Das Prinzip, daß man keinen anderen Kredit gewähre, als man ihn selbst hat, ist bei den Instituten im allgemeinen nicht durchgeführt.

Das Prinzip der Zwangsamortisation besteht bei den Instituten in Braunschweig, Hannover, Kassel, Oldenburg, Gotha, Meiningen, Weimar, Sondershausen, Darmstadt.

Der niedrigste Betrag der Amortisationsquoten variiert.

Nicht bei allen Instituten besteht das Prinzip, daß der einmal vereinbarte Zinsfuß unabänderlich für die Darlehensdauer sei. Es giebt also Institute mit veränderlichem Zinsfuße. Am eigentümlichsten durchgebildet ist dies bei der Landeskreditanstalt in Hannover.

Die meisten Institute haben das System des Bardarlehens. Alle Institute, mit Ausnahme desjenigen in Hannover, gewähren ländliche und städtische Darlehen. Bei vielen sind die kleineren Darlehen bevorzugt vor den größeren. Meist ist der Minimalbetrag der Darlehen fixiert. Für die Regel wird die Hälfte des Wertes der Pfandobjekte als Darlehen gegeben. Ueber die Ermittelung des Wertes der zu verpfändenden Objekte finden sich mehrfach gesetzliche und verordnungsmäßige Bestimmungen. Die Darlehen sollen zur ersten Stelle gegeben werden. Ausnahmen sind vorgesehen für die Institute in Altenburg, Hannover, Sondershausen, Gotha, Oldenburg. Der Zinsfuß für Aktiv- und Passivkapitalien ist dem Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimgegeben, jedoch mehrfach mit beschränkenden Bestimmungen, daß und welche Differenz zwischen Aktiv- und Passivzins vorhanden sein muß. In Hessen-Darmstadt wird die Höhe des Zinsfußes für zu gewährende Darlehen mit Zustimmung der Stände festgesetzt. Die Bestimmungen über Verwendung der erzielten Ueberschüsse sind verschiedenartig. Von den ausgedehnten Rechts- und sonstigen Privilegien der Institute sind manche infolge der Reichsgesetzgebung in Wegfall gekommen, doch bestehen noch erhebliche Privilegien bei einzelnen Instituten in Kraft (administrative Exekutionsbefugnis, Stempelfreiheit).

Die ersten 12 obengenannten Institute hatten Ende 1889 Darlehen im Betrage von 433879540 M. ausgeliehen und Obligationen im Gesamtbetrage von 418881483 M. im Verkehr. Hierzu kommen seitens der Landesbank der Rheinprovinz Darlehen im Gesamtbetrage von 51455443,14 (am Schlusse des Rechnungsjahres 1890/91) und Obligationen im Betrage von 37213000 (am Schluß des Rechnungsjahres 1889/90). Die Landeskreditkasse in Darmstadt hat ihre geschäftliche Thätigkeit erst im Jahre 1891 begonnen. Mit der Versehung der Geschäfte der Landeskreditkasse ist die Hauptstaatskasse beauftragt (Bekanntm. des Finanzmin. vom 2. V. 1891). Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute sind nahezu ausnahmslos in solchen Staaten ins Leben getreten, in welchen zur betreffenden Zeit bankmäßige Organisationen zur Pflege des Bodenkredits, insbesondere für den mittleren und kleineren Grundbesitz, nicht bestanden. Sie haben dort allen Kategorien von Grundbesitzern berufsmäßig, innerhalb der statutarischen und reglementarischen Grenzen, einen bankmäßig organisierten Bodenkredit gewährt. Sie haben den thatsächlichen Beweis erbracht, daß es möglich sei, durch geeignete Organisation innerhalb eines und desselben Institutes für alle Kategorien von Grundbesitzern Fürsorge zu treffen, insbesondere aber dem mittleren und kleineren Grundbesitz, trotz seiner Zersplitterung und bei aller Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung, dem Hausbesitzer in mittleren und kleineren Städten, den öffentlichen Korporationen jeder Art die erforderlichen Kapitalien zugänglich zu machen: auf diesem Gebiete sind sie die Lehrmeister gewesen. Das entscheidende Verdienst der Institute ist ein organisatorisches. Sie haben die Methode und Technik für die Gewährung von Massendarlehen an alle Kategorien des Grundbesitzes herausgebildet. Die Möglichkeit der Anwendung derselben Methode und Technik seitens anders organisierter Institute ist unzweifelhaft und durch die Praxis nachgewiesen. Die Landesbank der Rheinprovinz ist aus der rheinischen Provinzialhilfskasse hervorgegangen. Letztere wurde durch kgl. Botschaft vom 7. IV. 1847, den Abschied an die zum vereinigten Landtag versammelten Stände vom 24. VII. 1847, sowie durch G. v. 8. VII. 1875 begründet.

Litteratur:

Felix Hecht, Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland, 1. Abt.: Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland. 1. Bd.: Entwickelungsgeschichte und Statistik; 2. Bd.: Die organischen Satzungen, Leipzig 1891.

Felix Hecht.

Landeskultur-Rentenbanken.

I. Die Grundlagen der Gesetzgebung. II. Die Einrichtung der L.-R. im einzelnen. 1. Die Zwecke, deren Förderung die L.-R. dienen. 2. Die Grenze der Kreditgewährung. 3. Die sonstigen Bedingungen der Kreditgewährung. 4. Die Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung der Gelder und die Unterhaltung der ausgeführten Anlagen. III. Erfolge und Beurteilung der L.-R.

I. Die Grundlagen der Gesetzgebung.

Landeskultur-Rentenbanken sind öffentliche Anstalten, welche Grundbesitzern, Genossenschaften und Gemeinden die zur Ausführung von Bodenmeliorationen erforderlichen Mittel darlehensweise gewähren. Der Begriff der Bodenmeliorationen ist hier im weitesten Sinne zu nehmen. Solche Anstalten sind zuerst in Sachsen (1861), dann in Preußen, Hessen und Bayern geschaffen worden. Der Grund dieser Gesetzgebung liegt in folgenden Erwägungen.

Die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens, mit welcher die wichtigsten Staatsinteressen verknüpft sind, ist in Deutschland fast überall noch der erheblichsten Steigerung fähig. Besonders gilt dies, der Größe des Gebiets entsprechend, von Preußen. Ein im Jahre 1868 erschienener Artikel der „Neuen Landwirtschaftlichen Zeitung" (abgedruckt bei Schober, Landeskultur-Rentenbanken S. 8 bis 12), welcher auf die Gesetzgebung nicht ohne Einfluß geblieben ist, berechnete allein den durch die Drainage in Preußen zu erzielenden Mehrertrag auf 177 Mill. Thlr. jährlich. Entzieht sich auch diese Schätzung einer näheren Prüfung, so ist es doch Thatsache, daß ganze Gebietsteile wegen vorhandener stockender Nässe dieser in ihrer Wirkung sichersten Melioration bedürftig sind. Amtliche Erhebungen in dieser Richtung liegen z. B. aus dem Regierungsbezirk Oppeln vor. Hier wurde anläßlich des 1880 aufgetretenen Notstandes die Größe des drainagebedürftigen Gebietes in den Kreisen Pleß, Rybnik, Lublinitz, Ratibor, Tost-Gleiwitz auf 46788 ha (darunter 10806 ha Dominialbesitz), also über 8 Qu.-Meilen ermittelt. Nach Erlaß des Notstandsg. v. 23. II. 1881 sind in diesem räumlich beschränkten Distrikte bis Ende 1890 107 Drainagegenossenschaften mit einer Gesamtfläche von rund 17000 ha und einem staatlichen Darlehenskapitale von nahezu 3 Mill. M. gebildet worden. Sind auch die Verhältnisse dieses Bezirkes nicht typisch für den ganzen Staat, so sind sie doch auch keineswegs einzigartige; namentlich ein großer Teil Ostpreußens leidet in ähnlichem Maße an schädlicher Nässe. Und die Drainage ist doch nur ein

Faktor zur Hebung der Bodenproduktion; andere nicht minder große Aufgaben und Erfolge sind nach dem heutigen Stande der Technik auf dem Gebiete der Bewässerungen, der Flußregulierungen, des Deichwesens noch in Aussicht zu nehmen.

Wenn die Gesetzgebung hiernach in der Förderung des Meliorationskredites eine wichtige Aufgabe findet, so hat sie die Anhaltspunkte zu deren Lösung einesteils den Eigentümlichkeiten dieser Kreditart, anderenteils den Rücksichten auf die allgemeine Lage der Landwirtschaft und den Stand der Grundverschuldung zu entnehmen. Der Meliorationskredit muß langfristig und unkündbar sein, so daß das Darlehen aus den Erträgen der Melioration allmählich getilgt wird. Eine solche Kreditgewährung entspricht den Bedürfnissen des Privatkapitalisten im allgemeinen nicht. Aber auch von den vorhandenen Instituten, welche Amortisationshypotheken gewähren, wie Landschaften, Hypothekenbanken und kommunalen Kreditanstalten, ist eine durchgreifende Hilfe kaum zu erwarten. Denn ein großer Teil des ländlichen Grundbesitzes in Deutschland ist bereits soweit verschuldet, daß er nach den vorsichtigen Beleihungsgrundsätzen dieser Institute auf weiteren Kredit nicht mehr Anspruch machen kann. Auch an sich liegt die Förderung von Meliorationen außerhalb der Aufgaben der bestehenden Kreditinstitute und der bei ihnen vorhandenen Einrichtungen. Auf diesen Erwägungen beruht die Schaffung besonderer, der Pflege des Meliorationskredits gewidmeter Anstalten — Landeskultur-Rentenbanken —. Sie sind in Bayern, Sachsen und Hessen Staatsinstitute (bayr. G., die Landeskultur-Rentenanstalt betr., v. 21. IV. 1884, dazu Bekanntmachung v. 7. IV. 1885 und 18. V. 1886; sächs. G., die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank betr., v. 26. XI. 1861 und Ausführungs-V. v. 26. XI. 1861, dazu Nachtragsgesetze v. 1. VI. 1872, 23. VIII. 1878 und 1. V. 1888 und Ausführungs-V. v. 1. VI. 1872 und 2. V. 1888; hess. G., die Errichtung einer Landeskultur-Rentenkasse betr., v. 20. III. 1880 und die Errichtung einer Landeskreditkasse betr. v. 15. X. 1890 — durch die letztere ist nach Art. 20 des G. v. 1890 die Landeskultur-Rentenkasse außer Wirksamkeit getreten —). In Oldenburg dient die durch das G. v. 14. II. 1883 als Staatsinstitut errichtete Bodenkreditanstalt gleichzeitig auch der Förderung der Bodenkultur. In Preußen ist durch das G. v. 13. V. 1879, betr. die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, die Errichtung solcher Anstalten den Provinzial- (Kommunal-) Verbänden freigestellt. Für die Anstalten haftet der Provinzial- (Kommunal-) Verband. Das G. giebt Normativbestimmungen, welche für die im übrigen durch landesherrlich genehmigtes Statut des betr. Verbandes errichteten Landeskultur-Rentenbanken maßgebend sind. Auf Grund dieses G. sind seither solche Anstalten errichtet für die Provinzen Schlesien (Statut v. 22. VII. 1881 und Nachtrag v. 8. VI. 1891), Schleswig-Holstein (Statut v. 10. X. 1881 und Nachtrag v. 8. V. 1888) und Posen (Statut v. 17. VI. 1885).

Die Grundzüge der Einrichtung sind in den erwähnten Staaten dieselben. Die Landeskultur-Rentenbanken geben zum Zwecke der Ausführung von Bodenmeliorationen unkündbare Amortisationsdarlehen und beschaffen sich die Mittel dazu durch Ausgabe von auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen (Landeskultur-Rentenbriefen-, -Rentenscheinen), welche aus den vom Schuldner gezahlten Tilgungsbeiträgen allmählich wieder eingelöst werden. Die innere Verfassung der Anstalten bietet kein besonderes wirtschaftliches Interesse.

II. Die Einrichtung der L.-R. im einzelnen.

1. Die Zwecke, deren Förderung die L.-R. dienen. Nach dem preußischen G. v. 1879 können Darlehen gewährt werden a) zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungen (Drainagen) und Bewässerungen, zur Anlage und Regulierung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirtschaften, b) zu Uferschutzanlagen, c) zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Anlagen, d) zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen. Bei den bestehenden Instituten ist aber statutarisch der Geschäftskreis zum Teil enger begrenzt. Bei dem Institute für Schleswig-Holstein ist die Förderung der Drainage ausdrücklich ausgeschlossen, während umgekehrt das für Posen lediglich die Ent- und Bewässerung als Zweck aufgenommen hat. In Sachsen, wo die Landeskultur-Rentenbank mit der für die Förderung von Ablösungen bestimmten Landrentenbank verbunden ist, hat das erstere Institut zum Zwecke die Darlehensgewährung für die Ausführung einer Wasserlaufsberichtigung (G. v. 15. VIII. 1855 §§ 1—29), für landwirtschaftliche Entwässerungen und Bewässerungen, sowie nach dem Ergänzungsg. von 1872 für städtische Straßen- und Entwässerungsanlagen. In Bayern ist die Zweckbestimmung eine ähnliche wie in Preußen, doch scheidet die Förderung von Schiffahrtsanlagen und Sammelbecken aus, wogegen die Zusammenlegung von Grundstücken unter die zu fördernden Zwecke auf-

genommen ist. Für Hessen ist Art. 1 des G. von 1890 zu vergleichen.

2. Die Grenze der Kreditgewährung. Bei der vorhandenen starken Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes bildet die Frage, welche Sicherheit für die bei der Landeskultur-Rentenbank aufzunehmenden Darlehen gefordert werden soll, den eigentlichen Mittelpunkt aller Schwierigkeiten. Ihre richtige Lösung ist die Vorbedingung für die praktische Bewährung des ganzen Instituts. Geht man davon aus, daß bei einer wirklichen Melioration der Wert des Grund und Bodens mindestens um den Betrag der aufgewendeten Kosten gesteigert werden muß, so läßt sich der Gedanke vertreten, der an die Landeskultur-Rentenbank zu zahlenden Rente gesetzlich das Vorrecht vor den eingetragenen Privathypotheken einzuräumen. Voraussetzung würde immer sein, daß die Rentabilität, die richtige Ausführung und die Unterhaltung des mit dem Landeskultur-Rentenbankdarlehen auszuführenden Unternehmens durch eine behördliche Prüfung genügend sichergestellt werden kann. Die geltende Gesetzgebung ist diesem Gedanken, dessen Durchführung jede weitere Vorschrift über die Sicherheitsgrenze entbehrlich machen und eine radikale Lösung der in letzterer Hinsicht sich bietenden Schwierigkeiten geben würde, nur mit Vorsicht näher getreten. In Preußen ist die Absicht, wenigstens für Drainierungsdarlehen ein Zwangsvorrecht vor den bestehenden privatrechtlichen Verpflichtungen gesetzlich zu konstituieren, schon in den Vorstadien des dem G. von 1879 zu Grunde liegenden Entwurfes gescheitert, namentlich an dem Widerspruche der landschaftlichen Kreditinstitute. So besteht denn für die von dem einzelnen Grundbesitzer auszuführenden Meliorationen eine Verpflichtung der Hypothekengläubiger, der Landeskultur-Rentenbankforderung das Vorrecht einzuräumen, nach keiner der deutschen Gesetzgebungen. In Preußen ist bei Drainagedarlehen und in Bayern bei allen Darlehen für Landeskultur-Rentenzwecke ein ziemlich umständliches Verfahren vorgesehen, um eine Erklärung der Realberechtigten darüber herbeizuführen, ob sie freiwillig hinter die Forderung der Landeskultur-Rentenbank zurücktreten wollen. Gläubiger, welche auf die an sie ergangene Aufforderung binnen der bestimmten Frist ihren Widerspruch nicht erklären, gelten als der Vorrechtseinräumung zustimmend (preuß. G. § 18 fg., bayrisch. G. Art. 12). Eine weitergehende Beschränkung dritter Berechtigter gilt in Preußen für Lehen- und Fideikommißgüter, wo unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen den Lehens- oder Fideikommißfolgern und Agenten ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme von Drainagedarlehen überhaupt entzogen ist (§ 32 des Ges.). Da im übrigen Mittel zur Beseitigung der erhobenen Widersprüche nicht gegeben sind [in Preußen kann die Behörde zu diesem Zwecke mit dem Widersprechenden gütlich verhandeln (§ 22 Abs. 4 des Ges.)], so läßt ein solches Verfahren nicht viel Erfolg erwarten. Während so der einzelne Grundbesitzer, wenn er höher verschuldet ist, der Regel nach von dem Kredite der Landeskultur-Rentenbank keinen Gebrauch machen kann, liegt das Verhältnis günstiger bei solchen Unternehmungen, wo eine Mehrheit von Grundbesitzern beteiligt sind. Hier bietet die Bildung einer öffentlichen Genossenschaft das Mittel, sich den Kredit der Landeskultur-Rentenbank zu eröffnen. Denn die aus der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder öffentlichen Genossenschaft sich ergebenden Lasten sind öffentlichrechtliche und gehen den vorhandenen Privatschulden vor. Deshalb bestimmen die Gesetze für Preußen (§ 33), Bayern (Art. 9) und Hessen (G. von 1890 Art. 3) im wesentlichen übereinstimmend, daß die Landeskultur-Rentenbank Darlehen an Stadt- und Landgemeinden und öffentliche Genossenschaften ohne hypothekarische Sicherstellung gewähren kann. Auch die sächsische Gesetzgebung führt zu demselben Resultate. Denn hier werden alle an die Landeskultur-Rentenbank zu entrichtenden Renten im Grundbuche eingetragen, und zwar mit dem Range vor den bereits eingetragenen Privatschulden, aber für die Eintragung solcher Renten, welche wegen genossenschaftlichen Wasserlaufsberichtigungen oder kommunaler Entwässerungs- und Straßenanlagen aufzubringen sind, bedarf es der Einwilligung der Hypothekengläubiger nicht (G. v. 1861 §§ 4, 5; G. v. 1872 § 4).

Soweit hiernach ein gesetzliches Vorrecht für die Förderung der Landeskultur-Rentenbank nicht besteht, bedarf es spezieller Vorschriften über die Sicherheitsgrenze. Als solche gilt in Preußen der 25fache Betrag des Grundsteuerreinertrages oder die erste Hälfte des durch landschaftliche oder besondere Lage der Landeskultur-Rentenbank ermittelten Wertes der Liegenschaften. Bei eigentlichen Meliorationsdarlehen (für die in § 1 Ziff. 1 des Ges. bezeichneten Zwecke) kann der durch das Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwert der Liegenschaften mit berücksichtigt werden. Hier gilt die Sicherheit als vorhanden, wenn das Darlehen innerhalb der ersten ³/₄ des derzeitigen Wertes oder innerhalb der ersten Hälfte des späteren Gesamtwertes der Liegenschaften zu stehen kommt. Derjenige Betrag, der nicht innerhalb der ersten ³/₄ des jetzigen Wertes oder innerhalb des 25fachen Grundsteuerreinertrages ausläuft, darf erst nach planmäßiger Ausführung des Unter-

nehmens gezahlt werden. Wegen Gewährung eines Ergänzungsdarlehens nach Vollendung des Unternehmens ist § 8 des Ges. zu vergleichen. Soweit es nicht zur Beschaffung der vorgeschriebenen Sicherheit erforderlich, ist der Darlehensnehmer in Preußen nicht verpflichtet, dem nachgesuchten Darlehen das Vorrecht vor älteren eingetragenen Hypotheken zu verschaffen. Letzteres ist dagegen in Sachsen (G. von 1861 § 5), Bayern (Art. 7) und Hessen (G. von 1890 Art. 4) vorgeschrieben. Eine besondere Sicherheitsgrenze ist daneben in Sachsen nicht im Gesetze vorgesehen, während in den beiden anderen Staaten Sicherheit innerhalb der ersten Wertshälfte der zu verpfändenden Grundstücke bestellt werden muß.

3. Die sonstigen Bedingungen der Kreditgewährung. Die Darlehen werden von der Landeskultur-Rentenbank entweder bar oder in Rentenbriefen gewährt. Sie sind auf der Gläubigerseite unkündbar — es sei denn, daß der Schuldner säumig ist oder die sonstigen gesetzlich festgestellten Voraussetzungen der ausnahmsweisen Kündbarkeit vorliegen —, dagegen ist dem Schuldner das Recht der außerordentlichen Rückzahlung eingeräumt und kann er solche in Geld oder in Rentenbriefen leisten. Die Höhe des vom Schuldner zu zahlenden jährlichen Tilgungsbeitrages ist in Preußen auf mindestens ½ % und bei Drainagedarlehen, sofern bei diesen die besonderen Bestimmungen der §§ 11—31 des G. zur Anwendung kommen, auf mindestens 4 % festgesetzt. Innerhalb dieser Grenzen wird die Höhe der Amortisation durch Vertrag festgesetzt. In Sachsen wird seit dem G. von 1888 von der Gesamtleistung des Schuldners, welche auf 4⅔ % der Darlehenssumme festgesetzt ist, der Betrag von 1⅓ % zur Tilgung verwendet, so daß die Schuld in 38 Jahren amortisiert ist. In Bayern ist für die Tilgung mindestens ½ %, in Hessen mindestens 1 % jährlich zu entrichten. Die vom Schuldner zu entrichtenden Jahresleistungen werden überall im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

4. Die Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung der Gelder und die Unterhaltung der ausgeführten Anlagen. Für Vorschriften dieser Art besteht nur dann ein Bedürfnis, wenn es sich um Unternehmungen einzelner Grundbesitzer handelt. Bei genossenschaftlichen und kommunalen Anlagen liegen die Garantien für eine zweckentsprechende Verwendung der Gelder in der Verfassung und Einrichtung der schuldnerischen Institute, und soweit es einer Beaufsichtigung bedarf, fällt dieselbe in erster Linie der ordentlichen Kommunal- ꝛc. Aufsichtsbehörde, nicht der Landeskultur-Rentenbank und deren Organen zu. In Preußen ist für die von Einzelunternehmern nachgesuchten Kredite eine vorgängige Prüfung der Nützlichkeit und Rentabilität des Unternehmens ausdrücklich nur für den Fall vorgeschrieben, daß es sich um Gewährung eines Vorrechtes für Drainierungsanlagen und das dieserhalb nach §§ 10—31 des Ges. zugelassene besondere Verfahren handelt. Die Prüfung erfolgt alsdann durch eine besondere Kommission unter Leitung der Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission). Eine Prüfung der Rentabilität der Melioration ergiebt sich ferner als selbstverständlich, wenn der Darlehenssucher von der gesetzlichen Bestimmung Gebrauch machen will, wonach bei der von der Landeskultur-Rentenbank aufzunehmenden Taxe der durch das Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwert mitzuberücksichtigen ist. Abgesehen von diesen Fällen ist es der Landeskultur-Rentenbank überlassen, die Vorschriften über die Art der Begründung der Darlehensgesuche im Statute zu treffen. Das Statut für Schlesien schreibt in § 10 vor, daß in allen Fällen dem Antrage auf Darlehensbewilligung ein vollständiger Plan der beabsichtigten Anlage, worin auch die Zeit anzugeben, binnen welcher die Anlage ausgeführt werden soll, sowie ein von einem Sachverständigen aufgestellter Kostenanschlag beizufügen ist. Auch eine Kontrolle über die planmäßige Ausführung und ordnungsmäßige Unterhaltung der Meliorationsanlagen findet nach dem preußischen Gesetze nur in sehr beschränkter Weise statt. Abgesehen von denjenigen Fällen, wo im Interesse der Landeskultur-Rentenbank selbst eine solche Kontrolle nötig ist, wird nur da, wo die Eintragung eines Vorrechtes für Drainagedarlehen in Frage steht, eine Aufsicht nach dieser Richtung hin geübt (§§ 7, 8, 9, 25, 52 Ziff. 4 des G., §§ 21, 22 des Statuts für Schlesien). In Sachsen werden alle Darlehensverträge einzelner Grundeigentümer zunächst durch die Generalkommission dahin geprüft, ob die Nützlichkeit und Rentabilität des Unternehmens nachgewiesen ist (§ 10 des G. von 1861). Die planmäßige Ausführung wird ebenfalls von der Generalkommission kontrolliert, und hat dieselbe größere Darlehenssummen, dem wirklichen Fortschritte der Arbeiten entsprechend, in Raten dem Darlehensnehmer auszuhändigen (V. v. 1861 § 9). In Bayern ist dem Darlehensgesuche Plan und Kostenanschlag über das Unternehmen beizufügen, und die Landeskultur-Rentenkommission, welche über die Gewährung des Darlehens befindet, prüft die Rentabilität erforderlichenfalls nach Anhörung von Sachverständigen. Die Verwendung des Darlehens wird gesetzlich überwacht, ebenso die Unterhaltung, zu welcher der Darlehensnehmer nach gesetzlicher Vor-

schrift verpflichtet ist (Art. 3, 13 des G.). Für Hessen enthält das G. von 1890 besondere Vorschriften nach dieser Richtung nicht, doch kann dem Schuldner das Darlehen gekündigt werden, wenn er es nicht für solche Zwecke verwendet, für welche überhaupt Darlehen von der Anstalt gewährt werden können.

III. Erfolge und Beurteilung der Landeskultur-Rentenbanken.

Die Erfolge dieser Einrichtung sind durchaus befriedigende und allgemein anerkannte in den deutschen Mittelstaaten, geringe in Preußen. Hier haben nur drei Provinzen auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung Landeskultur-Rentenbanken eingerichtet, und von diesen hat es nur die für Schlesien zu einem nennenswerten Geschäftsumfange gebracht. Dies Institut hat während seines 10jährigen Bestehens bis zum 1. IV. 1891 zusammen 1502930 M. Darlehen bewilligt, darunter mehr als die Hälfte an Fideikommißbesitzer, für welche der Kredit bei der Landeskultur-Rentenbank den Vorteil bietet, daß sie die Zustimmung der Fideikommißnachfolger und Agnaten nicht bedürfen. Wenn die Mehrheit der Provinzen sich ablehnend verhalten hat, ist dies zum Teil darauf zurückzuführen, daß sie die bestehenden Provinzialhilfskassen und provinziellen Meliorationsfonds für die Befriedigung des Meliorationskredits ausreichend erachteten. In der Rheinprovinz ist das Statut der dortigen Provinzialhilfskasse (Landesbank) dahin erweitert, daß die Wirksamkeit des Instituts auf die in § 1 des G. v. 13. V. 1879 bezeichneten Zwecke ausgedehnt ist. Man kann das ebenfalls als Erfolg des Landeskultur-Rentenbankgesetzes bezeichnen.

Ein weit günstigeres Bild zeigt die Entwickelung der Institute in Sachsen und Bayern. In Sachsen, dem Heimatlande des Instituts, waren bis Ende 1890 überhaupt 8813 Schuldner der Landeskultur-Rentenbank mit 15345939 M. 60 Pf. Darlehenssumme beteiligt. Vom Gesamtkapitale entfielen auf

50 genossenschaftliche Wasserlaufsberichtigungen 828701 M. 60 Pf. in 1171 Einzelrenten,

1842 landwirtschaftliche Ent- und Bewässerungsanlagen 9957427 M. 20 Pf. in 3066 Einzelrenten,

199 Ortsentwässerungs- und Straßenanlagen 4559810 M. 80 Pf. in 4576 Einzelrenten.

(Leipz. Zeitg. v. 27. IV. 1891 Abendausg.)

In Bayern zeigt die Benutzung des Instituts eine beständige Zunahme, namentlich in neuester Zeit. Bis Ende 1890 war nach dem Geschäftsberichte der Landeskultur-Rentenkommission ein Gesamtbetrag von 668233 M. an Darlehen bewilligt, welcher sich auf 1291 Darlehensnehmer verteilte. Es entfielen von der Gesamtbewilligung

7 888 M. auf Stiftungen,
12 000 „ „ Distriktsgemeinden,
377 039 „ „ Ortsgemeinden,
122 010 „ „ einzelne Landwirte,
149 296 „ „ Kulturgenossenschaften, mit zusammen 1158 Mitgliedern.

Nach dem Zwecke der Verwendung waren bewilligt 904534 M. für Bewässerungen und Entwässerungen, 141016 M. zu Fluß- und Bachkorrektionen und Uferschutzanlagen, 1000 M. zur Zusammenlegung von Grundstücken, 35870 M. zur Urbarmachung öder Flächen, Meliorationen an Feldern und Wiesen, 12000 M. zur Aufforstung von Oedflächen, 26080 M. zu Wegeanlagen behufs besserer Benutzung landwirtschaftlicher Grundstücke.

In Hessen belief sich der Betrag der Darlehen Ende 1890/1 auf 710374 M., welche an Gemeinden und zwar fast ausschließlich für Entwässerungen und Grundstückszusammenlegungen gegeben waren.

Das Gesagte ergiebt, daß die Landeskultur-Rentenbanken in ihrer seitherigen Wirksamkeit nur zum Teil die gehegten Erwartungen erfüllt haben. Der Unterschied, der sich in dieser Beziehung zwischen Preußen und den übrigen deutschen Staaten zeigt, kann, wo es sich um Beurteilung des ganzen Institutes handelt, außer Betracht bleiben. Denn da die Grundlagen und auch die Kreditbedingungen der Landeskultur-Rentenbanken in allen Staaten im wesentlichen dieselben sind, wird jene Verschiedenheit der Erfolge hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, daß Wohlfahrtseinrichtungen in einem kleineren Staate mit seinen homogenen Verhältnissen viel leichter im Gesetzeswege durchzuführen sind, als im Großstaate. So kann z. B. die sehr glückliche Art und Weise, wie in Sachsen die Landeskultur-Rentenbank und die Generalkommission in Verbindung gebracht sind, in Preußen nicht ohne weiteres nachgeahmt werden, weil hier die Landeskultur-Rentenbanken provinzielle, die Generalkommissionen staatliche Institute sind, auch nicht einmal in jeder Provinz eine Generalkommission vorhanden ist. Ohne Zweifel ist der Gedanke, der dem Institute zu Grunde liegt, ein gesunder und berechtigter. Daß nicht größere Erfolge erzielt sind, mag zum Teil auf mangelnde Bekanntschaft mit dem Gesetze zurückzuführen sein, das, wie jede Neuerung, bei der ländlichen Bevölkerung erst allmählich Eingang findet. Hauptsächlich aber ist es wohl die von dem Darlehensnehmer geforderte Sicherheit, welche eine Anwendung des Gesetzes im Großen ausschließt. Die vorhandene starke Verschuldung macht einem großen Teile der Grundbesitzer den von der Landeskultur-Rentenbank dar-

gebotenen Kredit unerreichbar. Eine Erweiterung der Beleihungsgrenze, soweit sie überhaupt möglich, ohne die Sicherheit der Institute zu gefährden, würde jedenfalls nicht so bedeutend sein können, um an diesem Zustande etwas Wesentliches zu ändern. Es bliebe daher nur der schon früher vom Gesetzgeber erwogene Weg, den Forderungen der Landeskultur-Rentenbank gesetzlich das Vorrecht vor den Privatschulden einzuräumen, sei es allgemein oder in Ansehung bestimmter, durch die Erfahrung erprobter Arten von Bodenverbesserungen, z. B. der Drainage. Ein derartiger Eingriff in die Rechte der Hypothekengläubiger läßt sich aber nur rechtfertigen, wenn die volle Garantie dafür gegeben ist, daß eine materielle Gefährdung der Interessen dieser Gläubiger bei einer solchen Begünstigung des Meliorationskredites nicht stattfindet, daß also in jedem Falle der Kredit der Landeskultur-Rentenbanken nur für wirklich rentabele Meliorationen in Anspruch genommen wird, daß die Melioration mit dem dargeliehenen Gelde zweckmäßig ausgeführt und nach der Ausführung ordnungsmäßig unterhalten wird. Die Voraussetzungen hierfür, namentlich eine entsprechende Organisation des kulturtechnischen Dienstes sind zur Zeit, wenigstens für Preußen, nicht in vollem Umfange vorhanden. Immerhin muß auf den Widerspruch aufmerksam gemacht werden, der in der verschiedenen Behandlung der genossenschaftlichen und der Einzelunternehmungen liegt. Die Gesetzgebungen vindizieren den Beitragsleistungen für öffentliche Genossenschaften den Charakter der öffentlichen Lasten und verstatten deshalb diese Genossenschaften ohne besondere Sicherheitsleistung zu dem Kredite der Landeskultur-Rentenbanken. Wenn aber bei den öffentlichen Genossenschaften durch die Führung der Staatsaufsicht einem die Rechte der Privathypothekengläubiger gefährdenden Mißbrauch des Kreditprivilegiums vorgebeugt werden kann, so müßte dasselbe doch auch bei der Inanspruchnahme des Meliorationskredites durch einen einzelnen Grundbesitzer sich erreichen lassen. Wenn ein drainagebedürftiger Komplex von 1000 Morgen einem einzelnen hochverschuldeten Grundbesitzer gehört, so bleibt letzterem die Landeskultur-Rentenbank unzugänglich und die Melioration muß unterbleiben. Geht aber derselbe Besitz durch Parzellierung in die Hände von 10 gleichfalls hochverschuldeten Parzellenerwerbern über, so können diese eine öffentliche Drainagegenossenschaft bilden und die Hypothekengläubiger können dann der Aufnahme eines ihren Forderungen vorgehenden Landeskultur-Rentenbank- oder auch sonstigen Darlehens nicht widersprechen. Dies widerspruchsvolle Ergebnis zeigt, daß die Gesetzgebung auf diesem Gebiete noch im Flusse ist und es noch nicht zu einem einwandfreien Resultate gebracht hat.

Litteratur:

Schober, Die Landeskultur-Rentenbanken in Preußen, Sachsen und Hessen, Berlin 1887. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung, Bericht des Min. für Landw. ꝛc., Berlin 1888, Bd. 1, S. 74, 75. Die Landeskultur-Rentenbank im Königreich Sachsen, amtliche Denkschrift, Dresden 1881. Das bayr. Ges. v. 21. IV. 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betr., erläutert von Heinrich Haag, Nördlingen 1884. Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift nach amtlichen Quellen bearbeitet, München 1890, S. 649—653, 696.

Hermes.

Landesökonomiekollegium s. Landwirtschaftliches Vereinswesen.

Landschaften.

1. Die alten Landschaften. 2. Neue landschaftliche Kreditvereine in Preußen. 3. Erleichterung des städtischen Bodenkredits. 4. Außerhalb Preußens entstandene Kreditvereine. 5. Rein privatrechtliche Genossenschaften.

Die Genossenschaften, welche der Organisation des Bodenkredits sich berufsmäßig zugewendet haben, zeigen in mannigfachen Abstufungen und Variationen die Entwickelung aus der öffentlichrechtlichen Form (Korporationsform) zur rein privatrechtlichen. Wenn sie in Deutschland vielfach unter dem Stichwort der Landschaften zusammengefaßt werden, so mag dies aus der historischen Entwickelung immerhin leicht erklärlich sein.

1. Die alten Landschaften. 1) Die öffentlichrechtlichen Genossenschaften für den Bodenkredit erhielten in Schlesien, Pommern, Ost- und Westpreußen den Namen Landschaften, in den Marken den Namen Ritterschaft, ritterschaftliches Kreditwerk. Der Plan einer allgemeinen Organisation der ritterschaftlichen Stände sämtlicher schlesischen Fürstentümer zu einem die ganze Provinz umfassenden Kreditverbande erhielt durch die Kabinetsordre Friedrichs des Großen vom 29. VIII. 1769 die Genehmigung. Das schlesische Landschaftsreglement ist vom 9. VII. 1770 datiert. Es folgte die Errichtung des ritterschaftlichen Kreditinstitutes der kur- und neumärkischen Landschaft durch Reglement vom 15. VI. 1777, die Errichtung der pommerschen Landschaft durch Reglement vom 13. III. 1781, der westpreußischen durch Reglement vom 19. IV. 1787, der ostpreußischen durch Reglement vom 16. II. 1788. Diese fünf alten Landschaften haben mannigfache gemeinsame Eigentümlichkeiten, aber immerhin auch sehr wesentliche Verschiedenheiten, wie sich dies

zum Teil schon aus dem Wortlaute der Reglements ergiebt. Ihnen homogen ist der Kreditverein von Besitzern adeliger Güter im Großherzogtum Posen. Er wurde erst durch Reglement vom 15. XII. 1821 errichtet.

Die Bedeutung der Landschaften bestand darin, daß sie eine sinnreiche, bankmäßige Organisation des Bodenkredits zunächst für den Großgrundbesitz schufen. Die Basis der Vereine ist das Prinzip der Assoziation und die Kreierung von privilegierten Pfandbriefen bis zu einer gewissen Quote des von den Landschaften ermittelten Taxwertes der Güter. Die Befreiung von den langwierigen Formen des gemeinrechtlichen Prozesses, schleunige und exakte Rechtsverfolgung mit fast wechselmäßiger Strenge waren unentbehrliche Zugeständnisse, um dem Grundbesitze rasch und in genügendem Umfange Kapitalien zu billigen Bedingungen zuzuführen. Der Entwickelung des Hypothekenrechts wurden neue Bahnen gewiesen. Das Problem der Wertsermittelung für große Güter bleibt von nun an auf der Tagesordnung und immerhin haben die Landschaften zur Lösung desselben sehr erheblich beigetragen. Die schlesischen Pfandbriefe wurden nur auf die erste Hälfte des von der Landschaft zu bestimmenden Wertes eines Gutes ausgegeben, die pommerschen und ostpreußischen bis zu ²/₃ des Gutswertes.

Die Pfandbriefe der alten Landschaften sind eine Fortentwickelung des individualen Hypothekeninstruments. Sie waren wie letzteres auf ein bestimmtes Gut radiziert, aber sie lauteten auf den Inhaber. Sie verbanden die rechtliche Qualifikation und die Sicherheit der Hypothek mit den Vorteilen eines leicht negociablen Papiers und sie weisen eben dadurch auf einen Kaufmann als den Autor des Pfandbriefsystems hin. Als solcher gilt der Berliner Kaufmann Büring. Dem deutschen Kapitalmarkte wurde hiermit eine Kategorie solidester Anlagewerte zugeführt.

2) Die alten Landschaften haben später „neue landschaftliche Pfandbriefe" ausgegeben. Man versuchte an die Organisation des Bodenkredits für den Großgrundbesitz eine Organisation des Bodenkredits zu Gunsten des kleineren und mittleren Grundbesitzes anzulehnen. Man gewährte sonach hypothekarische Darlehen auch auf solche Grundstücke, welche im Bereiche der betreffenden Landschaften lagen, aber der landschaftlichen Kreditverbindung nicht angehörten. S. Regulativ für die schlesische Landschaft vom 11. V. 1849 und die auf Grund des Regulativs vom 22. XI. 1858 ausgefertigten Pfandbriefe Lit. C. Reglement für die pommersche Landschaft vom 26. X. 1857, für die kur- und neumärkische vom 15. III. 1858, für die ostpreußische vom 28. II. 1859, für die westpreußische vom 18. V. 1864. Diese Pfandbriefe sind nicht mehr auf bestimmte Güter radiziert. Ihre rechtliche Qualifikation als Hypothekeninstrumente fällt weg, ist zum mindesten bestritten.

3) Schon gegen Ende der 30er Jahre war eine wesentliche Aenderung in betreff der Pfandbriefe eingetreten, indem gelegentlich der Konvertierung der 4%igen Pfandbriefe das Kündigungsrecht der Pfandbriefinhaber aufgehoben wurde.

4) Ueber den Umfang der Generalgarantie und die Haftung der Kreditverbundenen gegenüber den Pfandbriefinhabern enthalten die alten Reglements Vorschriften, welche mannigfache Zweifel entstehen ließen. Zur vorläufigen Orientierung über den Umfang der Generalgarantie der Verbandsgenossen s. Saling-Siegfried, Die Börse und Börsengeschäfte, 6. Aufl., S. 326 ff.

5) Ueber die Ermittelung des Grundstückswertes und der Beleihungsgrenze s. H. Schmidt, Ermittelung des Grundstückswertes und der Beleihungsgrenze für hypothekarische Kapitalsanlagen, Berlin 1884.

6) Das Prinzip der Zwangsamortisation der Darlehen war zwar in dem Büringschen Entwurfe bereits enthalten, in dem Reglement der schlesischen Landschaft aber nicht vorgesehen. Erst allmählich brach sich dasselbe Bahn, nachdem in Preußen der Kreditverein des Großherzogtums Posen hiermit vorangegangen war. Das Prinzip einer planmäßigen Schuldentilgung bestand lange vorher bei dem lüneburgischen Kreditinstitut. S. unten sub 4, 1.

2. Neue landschaftliche Kreditvereine in Preußen. Sie sind zum Teil in unmittelbarem Anschlusse an die alten landschaftlichen Verbände entstanden und haben ebenfalls Korporationsrechte, sowie die Befugnis zur Ausgabe von Pfandbriefen.

1) Der neue Kreditverein für die Provinz Posen. Statut vom 13. V. 1857, Regulative vom 24. XI. 1859 und vom 5. XI. 1866.

2) Die neue westpreußische Landschaft für die vom Verbande der westpreußischen Landschaft ausgeschlossenen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig. Statut vom 3. V. 1861.

3) Der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen. Statut vom 30. V. 1864.

4) Das Kreditinstitut für die königl. preuß. Ober- und Niederlausitz. Statut vom 20. X. 1865.

5) Das neue brandenburgische Kreditinstitut für die Besitzer der von dem Verbande des kur- und neumärkischen ritterschaftlichen Kreditvereins ausgeschlossenen ländlichen Grundstücke. Statut vom 30. VIII. 1869.

6) Der pommersche Landkreditverband für die nach den Grundsätzen der pommerschen Landschaft nicht bepfandbriefungsfähigen Güter. Statut vom 9. VIII. 1871.

7) Die Zentrallandschaft für die preußischen Staaten. Statut vom 21. V. 1873.

8) Die Landschaft der Provinz Westfalen. Statut vom 15. VII. 1877.

9) Der landschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein. Statut vom 11. I. 1882.

In betreff der rechtlichen Natur der Pfandbriefe aller dieser Institute mit Ausschluß der sub 9 genannten s. Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen vom 27. II. 1880, Drucksachen des Reichstages, 4. Legislaturperiode, 3. Session, 1880, Nr. 32, Anl. A.

3. Erleichterung des städtischen Bodenkredits. Für die Erleichterung des städtischen Bodenkredits sind errichtet worden:

1) Das Berliner Pfandbriefamt. Statut vom 8. V. 1868.

2) Der Danziger Hypothekenverein. Statut vom 21. XII. 1868.

3) In diesem Zusammenhange verdient auch Erwähnung die Kreditkasse für Erben und Grundstücke in Hamburg, errichtet am 14. X. 1782.

4. Außerhalb Preußens entstandene Kreditvereine. Außerhalb Preußens entstanden in Deutschland Kreditvereine, welche, ausgehend von denselben Grundgedanken, doch ihrer rechtlichen Natur nach mannigfach sich von einander unterscheiden:

1) Das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg. VV. v. 16. II. 1790, v. 4. II. 1847, 24. I. 1856, 30. XI. 1858, Allerhöchster Erlaß vom 8. VIII. 1868.

2) Der Kreditverein für die Herzogtümer Schleswig-Holstein, errichtet im Jahre 1811, mußte nach wenigen Jahren liquidieren, nachdem er den Teilnehmern bedeutende Verluste gebracht hatte.

3) Der Kreditverein der mecklenburgischen Ritterschaft beider Großherzogtümer. Statut vom 28. VII. 1818, revidiertes Statut vom 18. XII. 1839.

4) Der Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaftliche Kreditverein, bestätigt durch die königlichen VV. v. 5. VIII. 1825, 23. I. 1838 und ausgedehnt durch die letztere Verordnung auf die Besitzer sonstiger, nicht zum ritterschaftlichen Grundbesitze gehörender Landgüter und Höfe innerhalb der Fürstentümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim und der damit verbundenen Landesteile. VV. v. 20. III. 1855, 12. VII. 1857, 19. X. 1857, revidierte Statuten vom 1. IX. 1864.

5) Der Bremen-Verdensche ritterschaftliche Kreditverein vom Jahre 1826, revidierte Statuten vom 4. III. 1856 (hannoversche Gesetze von Ebhardt, IV. F., Bd. I, S. 47).

6) Der württembergische Kreditverein vom Jahre 1826, s. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik der süddeutschen Staaten von 1818 bis 1875, Jena 1880, S. 5 ff.

7) Der Kreditverein für Ostfriesland. Statut vom 27. XI. 1828. Er ist nie in Thätigkeit getreten.

8) Der erbländische ritterschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen. Statut vom 13. V. 1844 mit mannigfachen Nachträgen und Aenderungen, insbesondere auch gemäß den Beschlüssen der Generalversammlungen vom 29. IV. 1884, 21. IV. 1885 und 4. V. 1886.

9) Der ritterschaftliche Kreditverein für das Herzogtum Braunschweig. Statut vom 20. III. 1862.

5. Rein privatrechtliche Genossenschaften. Rein privatrechtliche Genossenschaften sind:

1) Der landwirtschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen. Statut vom 27. IV. 1866.

2) Der Hypotheken-, Kredit- und Vorschußverein zu Leubus (Kreis Wohlau, Regierungsbezirk Breslau), errichtet am 27. II. 1868, geriet in Konkurs.

3) Im Juli 1868 wurde der schlesische Vorschuß- und Realkreditverein E. G. in Breslau errichtet.

4) Mit Statut vom $\frac{\text{30. III. 1870}}{\text{11. VIII. 1871}}$ entstand die National-Hypotheken-Kreditgesellschaft E. G. zu Stettin. Pfandbriefprivileg vom 30. X. 1871.

5) Am 22. X. 1871 bildete sich der Realkreditverein zu Berlin E. G., jedoch ohne das Recht der Pfandbriefausgabe, wesentlich begründet, um den Mitgliedern der Genossenschaft die Erlangung von Hypotheken an anderen Stellen zu erleichtern.

Außerhalb Deutschlands hat die Institution der Kreditvereine Nachahmung gefunden.

Litteratur:

Die äußere Entwickelungsgeschichte namentlich der preußischen Landschaften ist vielfach Gegenstand der Darstellung gewesen. Zur ersten Orientierung sind folgende Schriften geeignet: Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den kgl. preuß. Staaten. 2 Tle. 1818 (Halle und Berlin). Kohlschütter, Ueber landschaftliche Kreditsysteme, im Archiv der polit. Oekonomie von Rau und Hanssen, N. F. 1. Bd. (1843), S. 210 ff. Bülow-Cummerow, Ueber Preußens landschaftl. Kreditvereine, Berlin 1843, 2. Aufl. Royer, Des institutions de crédit foncier en Allemagne et en Belgique, Paris 1845. Hübner, Die Banken, Bd. I (1854), S. 106 ff., Bd. II, S. 185 ff. Enquete des Bundesrates über das Hypothekenbankwesen, 1868, passim. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Bd.: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, S. 1068 ff. Derselbe, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887, passim. H. Brämer, Die Grund-

kreditinstitute in Preußen, in der Zeitschr. des preuß. stat. Bur. 1867, S. 216 ff. Brocher, Die Hypothekenbanken, Berlin 1867 (Separatabdruck aus dem Wagenerschen Staatslexikon). Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staates, III. Bd., Berlin 1871, S. 130 ff. Knies, Der Kredit, 2. Hälfte, 1879, Berlin, S. 290 ff., S. 374 ff. Salings Handbuch der Börsenpapiere, Bd. I: Die Börse und die Börsengeschäfte, hrsg. v. Siegfried. Neue Aufl. in Vorbereitung. Appunti di Statistica e legislazione comparata sugli istituti di credito fondiario. Roma 1884. Rönne, Staatsr. der preuß. Monarchie, 4. Bd., 2. Abt., 1884: übers. Darstellung der preuß. Landsch.- und Kreditsysteme. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884—1887. Bericht des Ministers für Landwirtschaft an Seine Majestät, 1. Bd., 1888, S. 75. Hierzu kommt die auf einzelne Landschaften bezügliche Speziallitteratur. Eine sehr umfassende Publikation des Unterzeichneten ist in Vorbereitung.

Mai 1891. Felix Hecht.

Landwirtschaft.

1. Begriff und Aufgabe der L. 2. Geschichtliche Entwickelung der L. 3. Betriebsformen der L.

1. Begriff und Aufgabe der L. Unter Landwirtschaft versteht man denjenigen Teil der volkswirtschaftlichen Produktion, welcher die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe bezweckt, welcher demgemäß mit der Bebauung des Bodens sowie mit der Züchtung, Aufzucht und Pflege der Haustiere sich abgiebt. Im weiteren Sinne des Wortes würde zur Landwirtschaft jede auf Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Produkte gerichtete Thätigkeit des Menschen gehören. Indessen gebraucht man gegenwärtig den Begriff Landwirtschaft in einem engeren Sinne und versteht darunter diejenige produktive Thätigkeit des Menschen, bei welcher eine regelmäßige Bearbeitung des Bodens stattfindet und bei welcher gleichzeitig die Bodennutzung in organischer Verbindung mit der Viehhaltung auftritt. In diesem engeren und eigentlichen Sinne des Wortes soll auch hier von der Landwirtschaft gehandelt werden. Von ihr ist demnach auszuschließen: die Forstwirtschaft, der Gartenbau, die Fisch- und Bienenzucht, soweit dieselben selbständig betrieben werden. Bei der Forstwirtschaft (s. Forsten III. Bd. S. 587 fg.) findet keine regelmäßige Bearbeitung des Bodens, auch keine Verbindung der Bodennutzung mit der Viehhaltung statt; Gartenbau erfordert zwar eine sehr intensive Bodenbearbeitung, aber keine Viehhaltung; bei Fischzucht (s. Fischerei III. Bd. S. 516 fg.) und Bienenzucht fehlt wieder das Kriterium der Bodenbearbeitung. Allerdings treten Forstwirtschaft, Gartenbau, Fisch- und Bienenzucht häufig in Verbindung mit der Landwirtschaft auf, d. h. sie kommen als Nebenzweige der Produktion innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes vor und beeinflussen den letzteren mehr oder weniger. Eine ganz strenge Unterscheidung der Landwirtschaft von den übrigen genannten Zweigen der Bodenproduktion oder der Tierhaltung ist daher nicht möglich, zumal da in der Wirklichkeit die mannigfaltigsten Uebergänge von der Landwirtschaft zu einer der anderen Produktionsarten sich finden; namentlich ist dies zwischen Landwirtschaft einerseits und Forstwirtschaft oder Gartenbau andererseits der Fall.

Der Landwirtschaft fällt die wichtige Aufgabe zu, die notwendigsten Lebensbedürfnisse für den Menschen zu produzieren oder doch den Rohstoff zu deren Fertigstellung für den unmittelbaren Gebrauch zu liefern. Sie hat fast ausschließlich den Bedarf an Nahrungsmitteln zu befriedigen, sie erzeugt die Materialien, aus denen viele andere und zwar gerade die unentbehrlichsten Gewerbe ihre Fabrikate herstellen; Müller, Bäcker, Fleischer, Gerber, Schuhmacher, Weber, Schneider ꝛc. erhalten die von ihnen verarbeiteten Rohstoffe unmittelbar oder mittelbar aus den Händen der Landwirtschaft. Man darf daher die Landwirtschaft als die Grundlage aller volkswirtschaftlichen Produktion und als das wichtigste unter allen Gewerben bezeichnen.

Für die Würdigung und die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgabe der Landwirtschaft ist der Umstand besonders bedeutungsvoll, daß dieselbe bezüglich der Art und Ausdehnung ihrer Produktion an die Art und Ausdehnung der für ihre Zwecke verwendbaren Bodenfläche ein für allemale gebunden ist. Sie kann nicht beliebige und beliebig viele pflanzliche und tierische Erzeugnisse liefern, sondern nur solche und in solcher Menge, als die räumlich begrenzte Flächenausdehnung des überhaupt landwirtschaftlich benutzbaren Bodens, als dessen Zusammensetzung, dessen klimatische und sonstige Lage es zulassen oder möglich machen. Hierin liegt ein schwerwiegender Unterschied zwischen der Landwirtschaft (einschließlich allerdings der oben genannten, zur Landwirtschaft im weiteren Sinne gehörenden Produktionszweige) und fast allen übrigen Gewerben. Die letzteren sind in Bezug auf Art und Ausdehnung ihrer Produktion an keine oder doch nur geringe natürliche Schranken gebunden; sie können ihre Produktion nach Art und Menge ausdehnen, soweit lohnender Absatz

vorhanden ist, auch dieselbe einschränken, falls und soweit derselbe fehlt. Die Landwirtschaft kann nur solche Gewächse erzeugen, welche auf dem vorhandenen Boden und in dem vorhandenen Klima gedeihen und die Menge der erzeugten Produkte hängt mehr von der fest gegebenen Beschaffenheit des Bodens und Klimas, als von der Thätigkeit des Menschen ab. Es wird dieser Umstand besonders für Kulturländer wichtig. In diesen ist der für die Landwirtschaft überhaupt benutzbare Boden vollständig oder fast vollständig auch hierfür in Anspruch genommen; es ist nicht möglich, der steigenden Bevölkerung und dem steigenden Bedürfnis nach Bodenprodukten entsprechend neue Bodenstrecken in Benutzung zu ziehen. Das wachsende Bedürfnis der Bevölkerung nach Bodenerzeugnissen kann daher vermittelst inländischer Produktion nur dadurch gedeckt werden, daß man den bereits bebauten Flächen höhere Erträge abzugewinnen sucht. Die Steigerung der landwirtschaftlichen Roherträge vollzieht sich aber aus natürlichen Gründen nur sehr allmählich und langsam; sie ist außerdem überhaupt nur in gewissen Grenzen möglich. So kann es denn kommen, daß dicht bevölkerte Länder vorübergehend oder dauernd nicht mehr imstande sind, ihren notwendigen Bedarf an landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die eigene Produktion zu decken; sie werden in Bezug auf Befriedigung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse von anderen Ländern abhängig. In dieser Lage befinden sich zur Zeit England, Frankreich und das Deutsche Reich.

Wenngleich der landwirtschaftlichen Produktion durch die Beschaffenheit und Ausdehnung des nutzbaren Bodens Grenzen gezogen sind, so liegt doch die Möglichkeit vor, durch intensiveren Betrieb von Ackerbau und Viehzucht die Gesamtmenge der erzeugten Produkte erheblich zu vermehren. Auch die am weitesten in der Kultur vorgeschrittenen Länder erzeugen noch lange nicht so viel landwirtschaftliche Produkte, als angängig ist. Je mehr in ihnen die Bevölkerung zunimmt, desto wichtiger wird es, alle Mittel aufzubieten, welche zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion führen können. Solches liegt im Interesse sowohl der Volkswirtschaft wie des Staates. Weil jedes einzelne Volk für Erzeugung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse auf eine nicht vermehrbare Bodenfläche angewiesen ist, muß es eine gesteigerte Ausnutzung derselben erstreben, sobald die bisherige Art der Ausnutzung den eigenen Bedarf an Bodenprodukten nicht mehr deckt. Die produktive Kraft des in jedem Lande befindlichen Bodens repräsentiert gewissermaßen ein Kapital, dessen erhöhte Nutzbarmachung wirtschaftlich alsdann geboten ist, wann infolge der zugenommenen Bevölkerung die Nachfrage nach Bodenerzeugnissen durch das Angebot nicht mehr befriedigt werden kann. Der Staat besitzt außerdem noch ein Interesse daran, daß die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, also namentlich die Nahrungsmittel, möglichst vollständig innerhalb seiner Grenzen in der für den Bedarf der eigenen Angehörigen nötigen Menge erzeugt werden. Er erhält dadurch eine größere Unabhängigkeit vom Auslande, besonders wenn ein Krieg droht oder bereits ausgebrochen ist.

Eine weitere Bedeutung hat die Landwirtschaft durch die in ihr thätigen Personen, durch die Landbevölkerung. Bei geringer Kulturentwickelung pflegt die letztere den weitaus größeren Teil der Gesamtbevölkerung auszumachen. Mit wachsendem Wohlstande, mit dem Aufblühen der städtischen Gewerbe und der Industrie verschiebt sich allmählich das Zahlenverhältnis zwischen den in der Landwirtschaft und den in anderen Berufszweigen thätigen Personen. Für alle Kulturstaaten läßt es sich nachweisen, daß in den letzten Jahrzehnten die ländliche Bevölkerung im Vergleich zu der städtischen sehr bedeutend abgenommen hat; hier und da läßt sich sogar eine absolute Abnahme der Landbevölkerung konstatieren (s. Art. Bevölkerungswesen, Bd. II, S. 430 ff.). Im Deutschen Reiche gehörten 1871 noch 63,9 %, im Jahre 1885 nur noch 56,3 der Gesamtbewohnerzahl zu der ländlichen Bevölkerung. Nun stellt die letztere vermöge ihrer Lebensweise den geistig und körperlich gesundesten Teil des Volkes dar, welcher im sozialen Organismus die Aufgabe hat, der schnell sich aufreibenden städtischen Bevölkerung stets frisches, kräftiges Blut zuzuführen; durch die fortwährende Abwanderung von Landbewohnern nach der Stadt ist dieser Aufgabe auch bisher genügt worden. Je mehr sich aber das Zahlenverhältnis zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung zu Ungunsten der letzteren verändert, desto schwieriger und desto weniger vollkommen kann solches geschehen. Es muß deshalb danach gestrebt werden, das numerische Wachstum der in der Landwirtschaft thätigen Personen zu fördern und vor allem zu verhindern, daß die Zahl derselben bei gleichzeitiger Zunahme der städtischen Bevölkerung absolut abnimmt. Das wirksamste Mittel hierzu fällt mit demjenigen zusammen, welches oben als dem Zwecke einer gesteigerten Bodenproduktion dienend bezeichnet wurde. Je intensiver die Landwirtschaft betrieben wird, je mehr man die im Boden vorhandenen produktiven Kräfte auszunutzen versucht, eine desto größere Zahl von menschlichen Arbeitskräften hat man nötig und kann man lohnend beschäftigen. Es muß als das Erfordernis einer normalen

gesunden Entwickelung der Volkswirtschaft betrachtet werden, daß mit dem Wachstum der Gesamtbevölkerung und der Wohlhabenheit die landwirtschaftliche Produktion intensiver wird, wie solches bis jetzt auch noch im Deutschen Reiche und in Frankreich der Fall gewesen. England leidet daran, daß hier die Landwirtschaft schon seit einigen Jahrzehnten einen stetig extensiveren Charakter annimmt.

Als die beiden Hauptzweige der Landwirtschaft bezeichnet man gewöhnlich Ackerbau und Viehhaltung. Dabei versteht man aber unter Ackerbau die gesamte Bodenproduktion, also nicht bloß den Feldbau oder den Ackerbau im engeren Sinne, sondern auch die Kultur und Nutzung der Wiesen und Weiden, ebenso des Gartenlandes, soweit solches mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in Verbindung sich befindet. Der Begriff Ackerbau umfaßt also die gesamte landwirtschaftliche Produktion pflanzlicher Erzeugnisse, der Begriff Viehhaltung die Produktion tierischer Erzeugnisse. Das Verhältnis beider gestaltet sich nun thatsächlich so, daß die Produktion tierischer Erzeugnisse an die vorausgegangene Produktion pflanzlicher Erzeugnisse als an eine Vorbedingung geknüpft ist; denn die Haustiere nähren sich von Bodenprodukten. Infolgedessen bildet der Ackerbau im weiteren Sinne die Grundlage der ganzen Landwirtschaft. Art und Umfang der Viehhaltung wird durch Art und Umfang der Bodenproduktion bestimmt und jede erhebliche Umgestaltung des Viehzuchtbetriebes ist an die Voraussetzung geknüpft, daß eine entsprechende Aenderung des Ackerbaubetriebes möglich und zweckmäßig erscheint. Der letztere hängt aber in hohem Grade von den einmal gegebenen, dem menschlichen Einflusse wenig zugänglichen Verhältnissen in Bezug auf Boden und Klima ab, während die Viehhaltung durch diese Verhältnisse an und für sich kaum berührt wird; die gewöhnlichen landwirtschaftlichen Haustiere: Pferd, Rind, Schaf, Schwein und Ziege gedeihen unter den mannigfaltigsten Boden- und klimatischen Verhältnissen, falls ihnen die passende Nahrung in genügender Menge gereicht wird.

Das Erzeugnis der Wiesen und Weiden oder der sogenannten ständigen Futterflächen dient ausschließlich zur Ernährung der Tiere, bildet also lediglich ein Mittel zur Herstellung von tierischen Produkten. Durch den Feldbau oder Ackerbau im engeren Sinne werden sowohl Produkte erzielt, welche zur Nahrung oder zur Befriedigung sonstiger Bedürfnisse der Menschen bestimmt sind, als auch solche, deren nächster Zweck darin besteht, Nahrung für die Haustiere abzugeben. Die letzteren faßt man unter der Bezeichnung „Futterpflanzen“ zusammen; es gehören dazu die eigentlichen Futterpflanzen, wie z. B. die verschiedenen Kleearten ꝛc., ferner das Stroh, gewisse Wurzelgewächse u. s. f. Im Gegensatz dazu nennt man die der menschlichen Ernährung oder sonstigen Zwecken des Menschen direkt dienenden Feldgewächse „Marktpflanzen“, unter welchen die Körnerfrüchte, besonders Getreide, die weitaus wichtigsten sind. Die einzelnen Betriebsformen in der Landwirtschaft unterscheiden sich nun am charakteristischsten durch das abweichende Verhältnis zwischen Futterbau und Marktfruchtbau. Ein landwirtschaftlicher Betrieb, welcher viel ständige Futterflächen und wenig Ackerland besitzt, muß ganz anders organisiert sein, als ein solcher, bei dem das umgekehrte stattfindet; es hat ferner ein landwirtschaftlicher Betrieb, welcher einen geringen Teil des Ackerlandes dem Futterbau widmet und fast ausschließlich Marktfruchtbau treibt, ein ganz anderes Gepräge, als ein solcher, welcher dem Futterbau die Hälfte des Ackerlandes oder noch mehr eingeräumt hat (s. hierüber Art. Ackerbausysteme I. Bd. S. 34 fg.).

Ueberwiegen Körnerbau oder Futterbau einseitig in der Landwirtschaft, so treten immer Verluste in der Gesamtproduktion ein. Denn beide sind ihrer Natur nach bestimmt, sich zu ergänzen und gegenseitig zu unterstützen. **Das rationellste Verhältnis zwischen Marktfruchtbau und Futterbau oder, wie man gewöhnlich sich ausdrückt, zwischen Ackerbau und Viehhaltung zu finden, ist die wichtigste Aufgabe bei Organisation der landwirtschaftlichen Produktion.** Die Viehhaltung muß dem Acker den Dünger liefern und die erzeugten Futterpflanzen einschließlich des Strohes angemessen verwerten; Ackerland und ständige Futterflächen müssen den Nutz- und Zugtieren Futter und Einstreu in der erforderlichen Menge und Beschaffenheit darbieten. Hierzu kommt, daß die Gesamterträge des Ackerlandes sehr viel höhere sind, wenn auf demselben Markt- und Futterpflanzen im Wechsel gebaut werden, als wenn eine dieser beiden Gruppen ausschließlich oder fast ausschließlich und fortdauernd kultiviert wird.

2. Geschichtliche Entwickelung der L. Die Landwirtschaft im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes beginnt erst bei einem Volke, wenn dasselbe bereits einige Fortschritte in der Kultur gemacht hat. In den frühesten Stadien seiner Entwickelung erwirbt ein Volk seine nötigsten Lebensbedürfnisse durch Besitzergreifung der ihm durch die Natur ohne menschliches Zuthun dargebotenen Erzeugnisse; der Mensch fängt die

im Walde und in den Gewässern befindlichen Tiere (Jagd, Fischerei), nimmt die an Bäumen und Sträuchern wild wachsenden Früchte an sich, benutzt das in Menge ihm sich darbietende Holz zur Herstellung von Wohnungen und zur Feuerung. Einen Fortschritt schon bedeutet es, wenn der Mensch es unternimmt, die dafür besonders geeigneten Tierarten zu zähmen, dieselben an sich zu fesseln und herdenweise zu halten, auch ihnen eine gewisse Pflege angedeihen zu lassen, wenigstens dadurch, daß er ihnen geeignete Weideplätze aussucht und einige Vorrichtungen trifft, um sie vor den schlimmsten Unbilden der Witterung zu schützen (Nomaden-, Herdenwirtschaft). Mit der Gründung fester Wohnsitze und mit der regelmäßigen Bearbeitung und Bestellung des Ackers nimmt dann die eigentliche Landwirtschaft ihren Anfang. Die uns bekannten historischen Thatsachen sowohl wie auch innere Gründe machen es sehr wahrscheinlich, daß nicht nur bei den germanischen, sondern auch bei anderen Völkern die ursprüngliche Form des landwirtschaftlichen Betriebes die der wilden Feldgraswirtschaft war. Bei derselben wurde von dem im Ueberfluß vorhandenen Weide- oder Waldlande ein geeignet scheinendes Stück herausgenommen und als Ackerland zum Anbau von Getreide benutzt und zwar so lange, als es noch genügende Ernten lieferte; eine Düngung des Bodens fand dabei nicht statt. Das übrige Land diente wie bisher als Weide für die Tiere und zur Entnahme des erforderlichen Holzbedarfes. Brachte nach Verlauf von Jahren das bisherige Ackerland zu geringe Erträge, so überließ man es dem wilden Graswuchse und verwandelte ein neues Stück Weide- oder Waldland in Ackerland. Je mehr nun die Bevölkerung zunahm und der Bedarf an Produkten des Feldbaues, namentlich an Brotfrüchten (Getreide), wuchs, desto stärker trat die Notwendigkeit hervor, das Ackerland auf Kosten von Weide und Wald auszudehnen und von den dem Feldbau gewidmeten Flächen höhere Erträge zu gewinnen. Zur Erreichung des letzteren Zieles war es erforderlich, das Ackerland besser zu bearbeiten als früher und regelmäßig zu düngen. Hiermit waren erhebliche Aufwendungen an Arbeit verbunden, und um diese möglichst vollkommen auszunutzen, änderte man die bisherige Betriebsweise derartig, daß man die nämlichen Flächen dauernd zum Feldbau verwendete und daneben dann dauernde Grasflächen (Wiesen und Weiden) zur Gewinnung des nötigen Winter- und Sommerfutters für die Haustiere hatte. Es trat also eine dauernde Scheidung zwischen Ackerland einerseits, ständigen Grasflächen und Wald andererseits ein, was aber nicht ausschloß, daß mit Zunahme der Bevölkerung das Ackerland auf Kosten der übrigen Kulturarten immer mehr ausgedehnt wurde. Dabei verwendete man das Ackerland lediglich zur Erzeugung von Getreide; die etwa sonst für den menschlichen Bedarf erforderlichen Feldgewächse (Hülsenfrüchte, Gespinstpflanzen, Gemüse ꝛc.) baute man in den neben den Hofstellen befindlichen Gärten. So entwickelte sich aus der wilden Feldgraswirtschaft die sog. Felderwirtschaft (s. Art. Felderwirtschaft III. Bd. S. 366 fg.), deren bekannteste und verbreitetste Form die Dreifelderwirtschaft war. Bei derselben wurde und wird, soweit sie noch besteht, das Ackerland in drei Teile geteilt, wovon im Wechsel ein Teil Wintergetreide, einer Sommergetreide trägt und einer brach liegt; im Brachjahre findet dann eine gründliche Bearbeitung und die Düngung des Feldes statt. In manchen Gegenden führte man auch die Zweifelderwirtschaft mit jährlichem Wechsel zwischen Brache und Getreidebau, in anderen Gegenden die Vierfelderwirtschaft ein, bei welcher das Ackerland in 4 Fluren getrennt war, von denen im Wechsel eine als Brache behandelt, die drei anderen mit Winter- bezw. Sommergetreide bestellt wurden. Der Uebergang von der Feldgraswirtschaft zur Felderwirtschaft vollzog sich etwa im 8. Jahrhundert n. Chr. und erstreckte sich auf fast alle europäischen Kulturländer. Von da ab bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ist die Felderwirtschaft und innerhalb derselben namentlich die Dreifelderwirtschaft das verbreitetste landwirtschaftliche Betriebssystem gewesen; noch in der Gegenwart kommt sie häufig vor, wenngleich meist in der Form der verbesserten Dreifelderwirtschaft, bei welcher die Brache ganz oder zum Teil mit Blattfrüchten (Futterpflanzen, Hülsenfrüchte, Wurzelgewächse ꝛc.) bestellt wird.

In einzelnen Gegenden behielt man allerdings die Feldgraswirtschaft bei, gab ihr aber im Laufe der Jahre eine etwas veränderte und zwar verbesserte Form. Es waren dies teils in Niederungen gelegene Distrikte, die den Grasbau und die Viehhaltung besonders begünstigten, teils Gebirgsgegenden, welche dem Ackerbau große Schwierigkeiten bereiteten, während sie gleichzeitig, wenn auch nicht sehr reichliches, so doch sehr nahrhaftes Viehfutter gewährten. In manchen nordeuropäischen Küstengebieten, wie in Jütland, Ostfriesland, vielen Teilen Englands ꝛc., ebenso in zahlreichen Gebirgsdistrikten des mittleren und südlichen Europas hat die Feldgraswirtschaft oder eine ihr ähnliche Betriebsweise sich erhalten und besteht heute noch. Sie hat aber eine geregeltere und zweckentsprechendere Form angenommen. Es wird nunmehr alles überhaupt noch zum Ackerbau geeignete Land zuerst ein oder mehrere Jahre zur Produktion von Feldgewächsen, namentlich von Ge-

treide, benutzt und bleibt dann eine Reihe von Jahren dem wilden oder dem durch Besamung künstlich hervorgerufenen Graswuchs überlassen, um als Weide oder Wiese zu dienen (s. Art. Ackerbausysteme III. Feldgraswirtschaft I. Bd. S. 36 fg.).

Der Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen änderte sich in den europäischen Kulturländern während des Zeitraumes vom 9. bis 18. Jahrh. nur wenig. Durch die Ausbildung der großen Grundherrschaften und dadurch, daß der bei weitem größte Teil des Bauernstandes politisch wie wirtschaftlich von den Grundherrschaften abhängig wurde, erhielt die Landwirtschaft sehr starre, gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich mehr oder minder fest bestimmte Formen; dieselben waren bedingt durch die mannigfaltigen Dienste und Abgaben, welche die Bauern den Gutsherren zu leisten hatten, auch durch die Verpflichtungen der letzteren gegen die ersteren. Es herrschte ferner überall, wo die Felderwirtschaft bestand, der Flurzwang, d. h. jeder Grundbesitzer mußte jedes Jahr sein Feld so bestellen, wie es das örtlich angenommene System der Felderwirtschaft erforderte (s. Art. Flurzwang III. Bd. S. 575 fg.). Dabei durften die abgeernteten Getreidefelder sowie die Brache, letztere bis Johanni, nicht anderweitig verwendet oder bearbeitet werden; sie dienten zur Weide, an deren Nutzung außer dem Eigentümer gewöhnlich noch dritte Personen ein Anrecht besaßen. Hierdurch waren der Landwirtschaft feste Schranken auferlegt, welche der Einzelne nicht willkürlich durchbrechen durfte, und zwar Schranken, die nicht nur den Ackerbau, sondern ebenso die Viehhaltung betrafen. Denn die Viehhaltung war in hohem Grade abhängig von der Futterproduktion auf dem Ackerlande und wurde es im Laufe der Zeit in immer stärkerem, den Fortschritt der Landwirtschaft immer mehr hinderndem Grade. Der letztgenannte Umstand muß scharf ins Auge gefaßt werden, wenn man es verstehen will, wie es kam, daß man Jahrhunderte lang die Felderwirtschaft als eine zweckentsprechende Einrichtung betrachtete und zäh an ihr festhielt, während man sie später, etwa von der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. ab, als ein Haupthindernis ansah, um zu einer lohnenderen Form des landw. Betriebes zu gelangen.

Die Felderwirtschaft war im Vergleich zu der früheren Feldgraswirtschaft insofern ein großer Fortschritt, als sie für den Ackerbau feste, dem damaligen Stande der Erkenntnis und den damaligen Bedürfnissen entsprechende Regeln vorschrieb; durch die vorhandenen umfangreichen ständigen Weiden und Wiesen sowie durch die im Walde geübte Weidenutzung war gleichzeitig für die Ernährung eines ausreichenden Viehstandes genügend gesorgt. Trat der Fall ein, daß das Ackerland sich zu wenig umfangreich erwies, um die gestiegene Menschenzahl zu ernähren oder ließ die Fruchtbarkeit des bebauten Ackerlandes nach, so wurde ein Stück von dem im Ueberfluß vorhandenen Walde oder Weidelande urbar gemacht, d. h. in Ackerland verwandelt. Bei stetig wachsender Bevölkerung mußte aber früher oder später der Zeitpunkt eintreten, in welchem das Ackerland nicht mehr ausreichte, um das Bedürfnis des Menschen nach Feldfrüchten zu befriedigen oder in welchem die noch übrig gebliebenen Weideflächen nicht mehr zulangten, die Viehhaltung quantitativ und qualitativ dem Bedarfe nach tierischen Erzeugnissen anzupassen. Da nun die Nachfrage nach Getreide bei der großen Masse der Bevölkerung eine weit intensivere ist, als die nach Fleisch, Milch, Butter &c., so ergab sich als Folge, daß man die Produktion von Getreide möglichst auszudehnen wenigstens versuchte, die Produktion tierischer Erzeugnisse thatsächlich sehr beschränkte. Mit anderen Worten: das naturgemäße Verhältnis zwischen Marktfruchtbau und Futterbau und ebenso das zwischen Ackerbau und Viehhaltung wurde verschoben. Es wurde wenig Vieh gehalten oder das vorhandene Vieh wurde schlecht ernährt oder beides fand zugleich statt; durch die mangelhafte Viehhaltung wurde aber eine mangelhafte Düngerproduktion bedingt und diese wieder wirkte ungünstig auf die Erträge des Ackerlandes zurück. Dies ist das unerfreuliche Bild, welches im 18. Jahrh. die Landwirtschaft in den europäischen Kulturländern überall darbot, soweit die Felderwirtschaft herrschte. Hier sind die Klagen über das Sinken der Körnererträge und über das qualitative wie quantitative Zurückgehen der Viehhaltung fast allgemein.

Die Gegenden, in welchen die Feldgraswirtschaft sich behauptet hatte und in die vorher geschilderte verbesserte Form übergeführt war, zeigten eine günstigere Entwickelung. Hier war das Verhältnis zwischen Marktfruchtbau und Futterbau ziemlich unverändert geblieben, die Viehhaltung befand sich nach Art und Ausdehnung in befriedigendem Zustande, die Düngerproduktion war eine verhältnismäßig starke. Gutes, ertragreiches Vieh gab es im vorigen Jahrhundert eigentlich nur noch in den Bezirken, in welchen die Feldgraswirtschaft und die ihr ähnliche Weidewirtschaft herrschte: in den Küstengegenden Deutschlands, Dänemarks, Frankreichs und Englands sowie in den Gebirgsdistrikten des südlichen Deutschlands und der Schweiz. Von dort her bezog man auch die Zuchttiere, als man im Bereiche der Felderwirtschaft anfing, Vieh-

haltung und Ackerbau wieder zweckmäßiger zu gestalten und dieser Bezug hat bis zur Gegenwart fortgedauert.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die weiterblickenden Landwirte, Kameralisten, Staatsmänner und Fürsten darüber einig, daß die Landwirtschaft einer gründlichen Umwandelung bedürfe, wenn sie ihre für das Volks- und Staatsleben so wichtige Aufgabe einigermaßen genügend erfüllen solle. Auch darüber war man übereinstimmender Ansicht, daß vor allen Dingen mehr Futter auf dem Acker gebaut werden müsse, um dadurch die Viehhaltung und gleichzeitig die Düngerproduktion zu vermehren und qualitativ zu verbessern. Das einfachste Mittel hierfür lag, wie jeder Einsichtige erkannte, darin, daß man die Brache ganz oder doch teilweise mit Futterkräutern bestellte oder daß man zwischen die bei der Felderwirtschaft hintereinanderfolgenden Getreidefrüchte eine Futterpflanze einschob oder daß man gleichzeitig beide Wege betrat. Hier und da ist dies auch bereits im 18. Jahrh. geschehen. Aber in den weitaus meisten Gegenden im Bereiche der Felderwirtschaft standen solchem Verfahren unübersteigliche Hindernisse in den bestehenden gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Verhältnissen entgegen. Die bäuerlichen Dienste und Abgaben, die vielen Weiderechte auf fremdem Grund und Boden, die Gemenglage der Grundstücke, der Flurzwang machten es den meisten Landwirten unmöglich, zu einer anderen, besseren Benutzungsweise des Ackerlandes überzugehen. Hierin hat erst die gegen Ende des 18. Jahrh. begonnene und in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. der Hauptsache nach zu Ende geführte Agrargesetzgebung Wandel geschaffen. Dieselbe beseitigte die persönlichen Dienste und Naturalabgaben der Bauern, gewährte den Bauern und Großgrundbesitzern die freie Verfügung über ihre Güter, hob den Flurzwang auf ꝛc. War auch in den einzelnen europäischen Kulturländern die Agrargesetzgebung nicht eine ganz gleichförmige, so verfolgte sie doch überall das nämliche Ziel, welches darin bestand, jedem Landwirte die Möglichkeit zu gewähren, seinen Betrieb nach eigenem besten Ermessen zu gestalten, ohne darin durch Rechte dritter Personen gehindert zu sein. Und dieses Ziel ist im großen und ganzen auch thatsächlich erreicht worden.

Ungefähr gleichzeitig mit der Agrargesetzgebung, welche der Landwirtschaft eine freie Entwickelung erst ermöglichte, wurden ihr auch die Wege gezeigt, welche sie einschlagen mußte, um von der gewährten Freiheit einen zweckentsprechenden Gebrauch zu machen. In England hatte man schon im Laufe des 18. Jahrhunderts in einzelnen Grafschaften, besonders in der Grafschaft Norfolk, in weitem Umfange begonnen, die Felderwirtschaft in der Weise zu verbessern, daß man die Brache abschaffte, zwischen zwei Getreidearten Klee oder Wurzelfrüchte einschob und dabei gleichzeitig, was mit den gesamten Veränderungen zusammenhing, das Ackerland in vier oder mehr Felder statt der früheren drei Felder teilte. Eine häufige Fruchtfolge war z. B. in England: 1) Rüben. 2) Sommergetreide, 3) Klee, 4) Wintergetreide. Auf ganz die nämliche Fruchtfolge kam zu Ende des vorigen Jahrhunderts der hannoversche Arzt und spätere Reformator der Landwirtschaft, Albrecht Thaer (1752—1828), und zwar durch eigenes Nachdenken und eigene Versuche. Bei ihr waren zwischen den beiden Getreidearten (Halmfrüchte) zwei Blattfrüchte eingeschoben, welche letzteren zur Fütterung der Tiere dienten. Während bei der Felderwirtschaft auf dem Ackerlande an Futter bloß das geringwertige Getreidestroh und eine kümmerliche Brach- und Stoppelweide erzielt wurde, war bei dem neuen System die Hälfte des Ackerlandes der Futtererzeugung gewidmet. Thaer nannte das neue System „Fruchtwechselwirtschaft"; er begründete dasselbe wissenschaftlich und führte es praktisch in großem Maßstabe selbst durch. Sein und seiner Schüler und Nachfolger Lehre und Beispiel bewirkten, daß allmählich an Stelle der Felderwirtschaft die Fruchtwechselwirtschaft oder doch die verbesserte Dreifelderwirtschaft trat und daß auch die Feldgraswirtschaft insofern eine zweckmäßige Umgestaltung erfuhr, als man die Zahl der hintereinander gebauten Getreidearten verminderte und zwischen dieselben hier und da eine Blattfrucht einschob. (Das Nähere hierüber siehe bei den Art. Ackerbau und Ackerbausysteme I. Bd. S. 22 fg. und S. 34 fg.) Während ehedem durchschnittlich mindestens ein Drittel des Ackerlandes in Brache, also unproduktiv dalag, beträgt jetzt die Brache z. B. im Deutschen Reiche nur noch 7,05 % der Ackerfläche; während ferner ehedem auf dem Ackerlande an Futter nur das wenig nahrhafte Getreidestroh und eine kümmerliche Brache und Stoppelweide erzeugt wurde, dient jetzt ein Drittel bis zur Hälfte des Ackerlandes der Futterproduktion. Trotzdem, daß jetzt nur etwa die Hälfte des Ackerlandes zum Marktfruchtbau verwendet wird, ist doch das Gesamterzeugnis an Marktpflanzen, besonders an Getreide, sehr viel größer als dasjenige, was man früher auf zwei Drittel des Ackerlandes erzeugte. Ebenso hat sich die Viehhaltung in quantitativer und qualitativer Richtung gehoben. Die vermehrte Futterproduktion hat die Möglichkeit gegeben, mehr Tiere zu halten, die gehaltenen besser zu ernähren. Die Zahl der gehaltenen Stück Rindvieh ist

im Deutschen Reiche, in England und Frankreich im Laufe dieses Jahrhunderts bedeutend gestiegen und das Gewicht der einzelnen Tiere ist fast doppelt so hoch geworden. Die vergrößerte Viehhaltung und die stärkere Ernährung der Tiere hat eine entsprechende Erhöhung der Düngerproduktion sowie der Erträge vom Ackerlande zur Folge gehabt. Unterstützt wurde diese fortschrittliche Entwickelung durch die Erfindungen auf dem Gebiete der Technik; es wurden Geräte und Maschinen konstruiert, welche eine gründlichere Bearbeitung des Bodens, eine zweckentsprechendere Bestellung, Pflege und Einerntung der Feldfrüchte, eine bessere Zubereitung derselben für den Verkauf oder zur Verfütterung ermöglichten.

Allerdings war bis zur Mitte des 19. Jahrh. noch ein Uebelstand vorhanden, welcher die Landwirtschaft hinderte, die höchst möglichen Erträge zu gewinnen, nämlich die vollständige Abhängigkeit des Ackerbaues und seiner Erfolge von der Viehhaltung bezw. von der Düngerproduktion. Die Art der Benutzung des Ackerlandes und die Höhe seiner Erträge hing ab von der Menge und Güte des erzeugten Stalldüngers, diese aber wieder von der Futterproduktion. Letztere ließ sich aber nicht beliebig vermehren, wenn man nicht den Marktfruchtbau zu sehr einschränken und dadurch ungewöhnlich große Verluste an der Menge verkäuflicher Feldfrüchte erleiden wollte. Diesem Uebelstande wurde durch die während der beiden letzten Menschenalter erfolgten Entdeckungen auf dem Gebiete der Chemie sowie der Pflanzen- und Tierphysiologie abgeholfen. Die Anwendung derselben auf die Landwirtschaft zuerst klar dargelegt und von ihrer grundlegenden Bedeutung die Landwirte überzeugt zu haben, ist das besondere Verdienst Justus Liebigs. Seiner Anregung ist es vorzugsweise zu danken, daß jetzt im größten Umfange neben dem Stalldünger sogenannte künstliche Düngermittel benutzt werden, um dem Boden reichliche Pflanzennahrung zuzuführen; daß ferner in eben solchem Umfange Futtermittel aller Art gekauft und den landwirtschaftlichen Haustieren dargereicht werden, um einen etwaigen Mangel in der eigenen Futterproduktion auszugleichen. Noch immer bildet ja für die weit überwiegende Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe der Stalldünger den wichtigsten Dünger und dies wird sich voraussichtlich auch nie ändern; aber die Benutzung und die Erträge des Ackerlandes sind von der Stalldüngerproduktion und ebenso die Art und der Umfang der Viehhaltung von der eigenen Futterproduktion nicht mehr in dem Grade abhängig, wie dies früher der Fall war. Man hat jetzt die Möglichkeit und macht von ihr in ausgedehntem Maße Gebrauch, den fehlenden Stalldünger durch angekaufte Dungmittel das fehlende Futter durch angekaufte Futtermittel zu ersetzen. Trotzdem bleibt es immer eine der wichtigsten Aufgaben für eine richtige Organisation der landwirtschaftlichen Produktion, daß man das für jeden einzelnen Fall zweckmäßigste Verhältnis zwischen Marktfruchtbau und Futterbau sowie zwischen Ackerbau und Viehhaltung ausfindig mache; aber man ist hierbei nicht mehr an so enge Schranken gebunden wie ehedem und kann vorhandene günstige Umstände besser ausnutzen. Beispielsweise würde der für die deutsche wie für die französische Land- und Volkswirtschaft so wichtige Zuckerrübenbau lange nicht in der jetzt stattfindenden Ausdehnung betrieben werden können, wenn man nicht Dung- und Futtermittel in derjenigen Menge und Zusammensetzung käuflich erwerben könnte, welche nötig sind, um dem Acker die für die Zuckerrüben erforderlichen Nährstoffe zuzuführen und die einseitige Zusammensetzung der bei der Rübenzuckerfabrikation verbleibenden, als Viehfutter dienenden Rückstände auszugleichen.

Die Fortschritte, welche die landwirtschaftliche Produktion im 19. Jahrh. gemacht hat, sind ungemein groß, größer als während des ganzen voraufgegangenen Jahrtausends. Trotzdem ist die wirtschaftliche Lage der einzelnen Landwirte jetzt eine weniger günstige als vor 20—30 Jahren. Es hängt dies vor allem mit dem Umstande zusammen, daß infolge der gestiegenen Bevölkerung und der gestiegenen Nachfrage nach Grund und Boden der Preis des letzteren ungewöhnlich in die Höhe gegangen ist und daß bei Uebernahme von Landgütern durch Ankauf oder Erbgang der neue landwirtschaftliche Unternehmer in den meisten Fällen mit zu großen Schulden belastet ist. Dadurch wird er einerseits außer Stand gesetzt, in ungünstigen Jahren die schuldigen Zinsen zu zahlen oder seine Unternehmung rationell fortzuführen, andererseits behält er zu wenig Betriebskapital, um die für eine lohnende Wirtschaftsweise nötigen Einrichtungen treffen zu können. Die Landwirtschaft hat, veranlaßt durch die für sie so wichtigen Entdeckungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, zu einseitig lediglich die technische Seite ihrer Aufgabe ins Auge gefaßt, dagegen die wirtschaftliche vernachlässigt. Das Streben nach Gewinnung des höchsten Rohertrages ist zu sehr maßgebend gewesen und dabei hat man es versäumt, sich darüber zu vergewissern, ob die Wirtschaftskosten auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem Rohertrage stehen, sowie darüber, welches Betriebskapital dazu gehört, um zu einem mit dem Grundkapital und der vorhandenen Verschuldung harmonierenden Reinertrage zu gelangen. Man hat ferner

der so wichtigen Organisation der landwirtschaftlichen Arbeit nicht die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet und steht bezüglich der Buchführung und des landwirtschaftlichen Rechnungswesens noch vielfach auf einem Standpunkte, der bei der jetzigen komplizierten Art des landwirtschaftlichen Betriebes bei weitem nicht mehr genügt.

Was hier über die Fortschritte und über die Versäumnisse der Landwirtschaft gesagt worden ist, gilt für die Landwirtschaft aller Kulturländer. Ihre vornehmlichste Aufgabe in den nächsten Jahrzehnten wird es sein müssen, den sie betreffenden wirtschaftlichen Fragen die gleiche Berücksichtigung zu teil werden zu lassen, welche sie bisher den technischen Fragen geschenkt hat. Die Erkenntnis von der Bedeutung dieser bisher vernachlässigten Aufgabe ist infolge der über die Landwirtschaft hereingebrochenen Krisis auch schon gewachsen und es steht zu erwarten, daß sie nach einiger Zeit das Gemeingut der denkenden Landwirte und aller derjenigen werden wird, welche den Beruf haben, an dem Fortschritte des wichtigsten Zweiges der Volkswirtschaft mitzuarbeiten.

3. Betriebsformen der L. Unter Betriebsform der Landwirtschaft versteht man den Plan oder das System, welches dem einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe zu Grunde liegt, nach welchem derselbe organisiert ist; man braucht hierfür auch die Ausdrücke „Betriebssystem“ oder „Wirtschaftssystem“. Selbst für solche Zeiten oder einzelne Fälle, in denen die landwirtschaftlichen Unternehmer ihre Wirtschaft nicht nach einem durchdachten Plane organisiert haben, lassen sich doch bestimmte Betriebsformen feststellen und unterscheiden; dieselben verdanken dann nur ihren Ursprung nicht einer bewußt organisatorischen Thätigkeit, sondern sie sind das Resultat von Erfahrungen, welche der praktische Landwirt entweder selbst gemacht oder von seinen Vorfahren überkommen hat.

Schon die bisherige Darstellung lieferte das Ergebnis: 1) daß Ackerbau und Viehhaltung in der Landwirtschaft sich gegenseitig bedingen; 2) daß für die Art der Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes das Verhältnis, in welchem Ackerbau und Viehhaltung zu einander sich stellen, am meisten charakteristisch ist; 3) daß die Viehhaltung im höheren Grade von dem Ackerbau, als der Ackerbau von der Viehhaltung abhängt. Hieraus folgt, daß die Art der Organisation des Ackerbaubetriebes gleichzeitig für die Form des Viehzuchtbetriebes der Hauptsache nach bestimmend sein muß oder, anders ausgedrückt, daß mit dem Ackerbausystem die Grundlagen des Viehzuchtsystems gegeben sind. Thatsächlich wird ja auch der Begriff „Ackerbausystem“ als identisch mit dem Begriff „Wirtschaftssystem“ gebraucht (s. Art. Ackerbausystem I, 1). Da nun die Ackerbausysteme bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegt sind und da in diesem Artikel unter II auf die geschichtliche Entwickelung der wichtigsten Wirtschaftssysteme wiederholt hingewiesen ist, so genügt es, an dieser Stelle einen zusammenfassenden Ueberblick über die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Betriebsformen und zwar mit Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit und ihre Verbreitung zu geben.

Man kann die landwirtschaftlichen Betriebsformen unterscheiden: 1) in solche, bei denen das Ackerland ausschließlich oder zum weit überwiegenden Teile mit Marktfrüchten, besonders Getreide, bestellt wird; 2) solche, bei denen das Ackerland oder doch das zum Feldbau geeignete Land vorzugsweise zum Gras- oder sonstigen Futterbau dient; 3) solche, bei denen Marktfruchtbau und Futterbau in annähernd gleichem Verhältnis auf dem Ackerlande getrieben werden und jährlich oder periodisch miteinander abwechseln.

Die erste Gruppe der Betriebsformen faßt man unter der Bezeichnung „Körnerwirtschaft“ oder „Felderwirtschaft“ zusammen. Sie ist an der Stelle bei relativ dünner Bevölkerung und wenn neben dem Ackerlande so viele Wiesen und Weiden vorhanden sind, um das nötige Zug- und Nutzvieh genügend zu ernähren und um den für die dauernde Ertragsfähigkeit des Ackerlandes erforderlichen Stalldünger zu erzeugen. Die Körnerwirtschaft hat gegenwärtig noch eine große Verbreitung in Rußland, in den Ländern des südöstlichen Europas, auch in den nordamerikanischen Freistaaten. Vielfach ist sie dort auch wirklich am Platze, nämlich in Gegenden, wo neben dem Ackerlande ausgedehnte ständige Futterflächen existieren; vielfach trifft dies aber nicht zu und dann ist die Körnerwirtschaft eine Raubwirtschaft, welche zu einer immer steigenden Verarmung des Bodens führt. In den nordamerikanischen Freistaaten zeigen sich die Folgen solcher Raubwirtschaft schon deutlich.

Zur zweiten Gruppe der Betriebsformen gehören die extensivere Form der Feldgraswirtschaft und die Weidewirtschaft. Diese eignen sich für Gegenden, in denen Boden oder Klima den Graswuchs begünstigen, während sie den eigentlichen Feldbau, besonders den Getreidebau, weniger lohnend machen. Hierzu zählen teils in Niederungen oder an Meeresküsten gelegene Flächen, teils Gebirgsdistrikte. In beiden Fällen bedingt die Feuchtigkeit von Boden und Luft verhältnismäßig hohe Erträge an Futter, verhältnismäßig geringe Erträge an Körnern; in Gebirgen ist außerdem der Ackerbau mit besonders großen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft. Weidewirtschaft und

die extensive Form der Feldgraswirtschaft stellen noch geringere Anforderungen an menschliche und tierische Arbeitsleistungen als die Körnerwirtschaft. Diese zweite Gruppe der Betriebsformen ist die vorherrschende Wirtschaftsweise an den flach auslaufenden Meeresküsten und in den feuchten Niederungen, ebenso auch in höheren Gebirgslagen. Wir finden sie gegenwärtig in den Küstendistrikten der Nord- und Ostsee, ebenso, wenn auch in etwas anderer Gestalt, in Oberösterreich, Tyrol, der Schweiz und in den südeuropäischen Gebirgen. Ueberall, wo sie vorherrscht, ist gleichzeitig eine verhältnismäßig dünne Bevölkerung. In vielen Teilen Großbritanniens hat sogar der Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Veranlassung gegeben, das zum Körnerbau geeignete Land vorzugsweise zum Futterbau zu benutzen und ehemaliges Ackerland in Grasland zu verwandeln. Von privatwirtschaftlichem Standpunkte aus mag dies gerechtfertigt sein, von volkswirtschaftlichem aus ist es ein Rückschritt. Es ist dadurch das der sonstigen Sachlage entsprechende Verhältnis zwischen Marktfruchtbau und Futterbau, zwischen Ackerbau und Viehhaltung gestört; Großbritannien produziert nicht so viel landwirtschaftliche Erzeugnisse, als es könnte und im Interesse einer vollkommenen Ausnutzung der vorhandenen Bodenfläche produzieren müßte.

Die dritte Gruppe der Betriebsformen wird durch die Fruchtwechselwirtschaft und die intensivere Form der Feldgraswirtschaft repräsentiert. Bei jener findet ein annähernd regelmäßiger Wechsel zwischen Marktfruchtbau und Futterbau statt, bei dieser wird jedes Stück Ackerland eine Reihe von Jahren zum Marktfruchtbau und dann eine ungefähr gleich große Reihe von Jahren zum Futterbau verwendet. Die Fruchtwechselwirtschaft bringt infolge des jährlichen Wechsels der Früchte höhere Roherträge als die Feldgraswirtschaft, erfordert aber auch mehr Arbeit und Kapital. Einen Uebergang von der erstgenannten zu der dritten Gruppe von Betriebsformen stellt die verbesserte Dreifelderwirtschaft dar; sie gehört ihrer Natur nach aber mehr zur ersten als zur dritten Gruppe. Die Fruchtwechselwirtschaft ist am Platze in dicht bevölkerten Gegenden mit starker Nachfrage, leichtem Absatz und hohen Preisen der landwirtschaftlichen Produkte. Sie bildet die verbreitetste Betriebsweise in den nicht besonders hoch und nicht besonders tief gelegenen Teilen Deutschlands, Frankreichs, Oesterreichs, Italiens; auch in den Neu-England-Staaten Nordamerikas beginnt sie sich einzubürgern. In Großbritannien kommt sie zwar noch häufig vor, nimmt aber dort zu Gunsten der Feldgras- oder der Weidewirtschaft allmählich ab. Die intensivere Form der Feldgraswirtschaft oder auch eine Kombination von Feldgras- und von Fruchtwechselwirtschaft findet sich sehr häufig auf den nicht ganz tief gelegenen Gütern der norddeutschen Ebene, in Jütland und in Großbritannien. Die bessere oder geringere Beschaffenheit des Bodens und das stärkere oder schwächere Angebot von menschlichen Arbeitskräften entscheiden hier darüber, ob Fruchtwechselwirtschaft oder eine Kombination dieser mit der Feldgraswirtschaft oder ob die reine Feldgraswirtschaft, in intensiverer oder extensiverer Form, am meisten angezeigt ist.

Litteratur:

Vergl. hierüber die bei Art. Ackerbau und Ackerbausysteme angegebene Litteratur. Ferner: C. Fraas, Geschichte der Landwirtschaft oder geschichtliche Uebersicht der Fortschritte landwirtschaftlicher Erkenntnisse in den letzten 100 Jahren (1750—1850), 1852. Derselbe, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft. Seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1865 (herausgegeben von der historischen Kommission der Akademie der Wissenschaften in München). Th. Freiherr von der Goltz, Handbuch der gesamten Landwirtschaft, 3 Bde., 1889 und 1890. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter, 2 Bde., 1879 und 1891. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde., 1885 und 1886. G. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, Abth. XIV—XVI.

Th. Frhr. von der Goltz.

Landwirtschaftliche Arbeiter.

1. Charakteristik der landwirtschaftlichen Arbeiter. 2. Geschichtliches und Statistisches. 3. Die einzelnen Gruppen der landwirtschaftlichen Arbeiter und deren wirtschaftliche Lage.

1. Charakteristik der landwirtschaftlichen Arbeiter. Unter landwirtschaftlichen Arbeitern versteht man solche Personen, welche mit Lohnarbeit im landwirtschaftlichen Gewerbe beschäftigt sind und hierdurch die Mittel zu ihrem Unterhalt ganz oder doch vorzugsweise erwerben. Der durch die Jahreszeit und die jedesmaligen Witterungsverhältnisse bedingte Betrieb der Landwirtschaft bringt es mit sich, daß in ihm der Bedarf an Arbeitskräften ein sehr wechselnder ist: im Sommer viel größer als im Winter, in der zweiten Hälfte des Sommers und an sonnigen Tagen stärker als in der ersten Hälfte des Sommers und an Regentagen. Während bei dem Handwerk und der In-

dustrie, abgesehen von den ganz unregelmäßig eintretenden Perioden eines besonderen Aufschwunges oder Rückganges der Geschäfte, der Bedarf an Arbeitskräften das ganze Jahr hindurch ein annähernd gleichmäßiger ist, steigt derselbe in der Landwirtschaft während des Sommers durchschnittlich mindestens auf das Doppelte bis Dreifache, in manchen Perioden auf das Vier- bis Sechsfache des Bedarfs während des Winters. Die Landwirtschaft kann daher nicht einmal annähernd die gleiche Anzahl von Lohnarbeitern während des ganzen Jahres beschäftigen. Die meisten landwirtschaftlichen Verrichtungen sind einfacher Natur und bedürfen zu ihrer Ausführung keiner besonderen, schwer anzueignenden Geschicklichkeit. Dabei sind die landwirtschaftlichen Arbeiten in ihrer Gesamtheit sehr mannigfaltig; jede menschliche Kraft kann dabei eine angemessene Verwendung finden: Männer, Frauen, halberwachsene Personen, Kinder. Weil nun der Bedarf an Arbeitskräften im Laufe des Jahres ein sehr wechselnder ist, so werden Frauen und Kinder während des Winters nur in ganz geringer Ausdehnung zu landwirtschaftlicher Lohnarbeit benutzt. Auch im Sommer ist ihre Verwendung nur selten eine fortdauernde. An Regentagen werden bloß wenige gebraucht; manche Erntearbeiten können außer im Hochsommer nur am Nachmittag vollzogen werden; die meisten landwirtschaftlichen Arbeiten lassen es auch zu, daß sie stunden- oder tageweise unterbrochen werden. Durch solche Umstände ist es bedingt, daß die in der Industrie öfters eintretenden schädlichen Folgen der Frauen- und Kinderarbeit bei den landwirtschaftlichen Arbeiten sich nur selten zeigen; wo sie vorkommen, sind sie leicht zu vermeiden, ohne den landwirtschaftlichen Betrieb zu gefährden. Im Gegenteil ist die Lohnarbeit der Frauen und Kinder für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber von Vorteil; ersteren gewährt sie einen nicht unerheblichen Zuschuß zu ihrem sonstigen Lohnverdienst, letzteren bietet sie ein wichtiges, ja unentbehrliches Mittel, um dem wechselnden Bedarf an Arbeitskräften gerecht zu werden, ohne unerschwingliche Opfer zu bringen und ohne die Gesundheit, das Familienleben, die Kindererziehung der Arbeiter zu beeinträchtigen. Nicht nur den Frauen und Kindern, sondern sämtlichen landwirtschaftlichen Arbeitern kommt es zu gute, daß die landwirtschaftlichen Verrichtungen so mannigfaltiger Natur sind und meist nicht in geschlossenen Räumen, sondern im Freien ausgeführt werden. Ebenso wie Jahreszeit und Witterung ändern sich die im landwirtschaftlichen Betrieb vorkommenden Arbeiten; für die Thätigkeit des Geistes und Körpers bieten sie fortwährend Abwechselung und schützen daher vor einseitiger Inanspruchnahme geistiger oder körperlicher Kräfte. Nicht minder wirkt der beständige Aufenthalt im Freien und die Beschäftigung mit der lebendigen Pflanzen- und Tierwelt auf die leibliche wie seelische Gesundheit der landwirtschaftlichen Arbeiter günstig ein. Für Beurteilung der Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter ist ferner der Umstand wichtig, daß die tägliche Arbeitsdauer sich je nach der Jahreszeit sehr abweichend gestaltet; an den kürzesten Wintertagen währt sie oft nur 7—8 Stunden, im Sommer dehnt sie sich auf 12, in manchen Gegenden und Perioden auf 15—16 Stunden aus. Weiter muß in Betracht gezogen werden, daß ein großer Teil der landwirtschaftlichen Arbeiter eigenen oder erpachteten Grundbesitz hat, welcher ihnen eine mehr oder minder erhebliche Quote ihres Lebensunterhaltes gewährt; die hierfür aufzuwendende Arbeit wird hauptsächlich von den Frauen und Kindern geleistet, so daß der Lohnverdienst des Mannes keine oder doch nur eine unbedeutende Schmälerung erleidet. Unter den landwirtschaftlichen Arbeitern ohne Grundbesitz erhalten sehr viele von den Arbeitgebern außer dem baren Geldlohn noch Wohnung, Landnutzung, Viehfutter, Getreide und andere Naturalien, welche zusammen oft den bei weitem größeren Teil des Gesamtlohnes ausmachen. Der den landwirtschaftlichen Arbeitern gezahlte Barlohn bietet daher an und für sich keinen sicheren Anhalt zur Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Lage. In Gegenden mit dichter Bevölkerung und namentlich mit sehr entwickelter Industrie kommt es auch vielfach vor, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter nur im Sommer in der Landwirtschaft, im Winter dagegen in städtischen Gewerben thätig sind; oder daß der Mann in der Landwirtschaft, seine Frau oder Kinder in der Industrie ihren Verdienst finden.

Aus dem Gesagten ergiebt sich ein Zweifaches. Erstens ist es unzulässig, bei Beurteilung der Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter von den gleichen Voraussetzungen auszugehen, wie sie für Beurteilung der Zustände der industriellen Arbeiter gerechtfertigt sind. Die Frauen- und Kinderarbeit, die tägliche Arbeitsdauer, die Art und Höhe des Lohnes üben auf die gesamte wirtschaftliche und soziale Lage sowie auf das äußere und innere Wohlbefinden der landwirtschaftlichen Arbeiter einen ganz anderen Einfluß aus, wie auf die entsprechenden Zustände der industriellen Arbeiter. Deshalb ist es auch unzulässig, staatliche Anordnungen, die für industrielle Arbeiter zweckmäßig sind, ohne weiteres auf landwirtschaftliche Arbeiter zu übertragen. Schon die Anwendung der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung auf die landwirtschaft-

lichen Arbeiter, wie wünschenswert sie in gewissen Beziehungen gewesen sein mag, hat zu manchen Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben und manche altbewährte Einrichtung beseitigt. Zweitens kann die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter mit einiger Sicherheit nur beurteilt werden, wenn man dieselbe in ihren Einzelheiten genau kennt. Letzteres ist um so schwieriger, als sie in den verschiedenen Gegenden so abweichend sich gestaltet. Zu einer ausreichenden Beurteilung muß man wissen: wie hoch der bare Geldlohn im Sommer und im Winter ist, ob die Arbeiter das ganze Jahr Beschäftigung haben, ob und welche Naturalien sie neben dem Geldlohne beziehen, ob sie eigenen oder erpachteten Grundbesitz haben, ob Frau und Kinder, ohne ihre sonstigen Pflichten zu verletzen, zeitweise Lohnarbeit finden und verrichten ꝛc. Die Kenntnis von diesen und anderen Zuständen ist um so weniger verbreitet, als die landwirtschaftlichen Arbeiter sehr isoliert und nie in großen Mengen zusammenwohnen. Hieraus erklärt es sich, weshalb über die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter so abweichende Urteile laut werden.

2. Geschichtliches und Statistisches. Während des Mittelalters und bis tief in die Neuzeit hinein existierte kein besonderer Stand von landwirtschaftlichen Arbeitern. Die betreffenden Arbeiten wurden zum weit überwiegenden Teile von den besitzlosen Leibeigenen sowie von den hörigen oder gutsunterthänigen Bauern, welche nicht nur ihre eigenen Felder, sondern auch die der großen Grundherren zu bebauen hatten, ausgeführt. Auch die besitzlosen Leibeigenen standen meist im Familienzusammenhange mit der bäuerlichen Bevölkerung. Freie landwirtschaftliche Arbeiter gab es nur in sehr geringer Zahl, so daß von einem besonderen Stande der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht die Rede sein konnte. Diese Verhältnisse dauerten bis zur Bauernbefreiung (siehe diesen Artikel), welche in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich vollzog. Aus dem vereinzelten Vorkommen freier ländlicher Lohnarbeiter darf man nicht schließen, daß diese einen irgend nennenswerten Bruchteil der Bevölkerung ausgemacht oder daß sie gar als eine besondere Volksklasse sich betrachtet haben oder von anderen als solche betrachtet worden sind. Dies konnte um so weniger geschehen, als die überwiegende Mehrzahl der vorhandenen freien landwirtschaftlichen Arbeiter entweder selbst kleine Grundbesitze oder doch Angehörige von bäuerlichen Familien waren. Der Beweis für diese von manchen bestrittene, aber für die Beurteilung der jetzigen Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter wichtige Thatsache liegt einmal darin, daß noch während des vorigen Jahrhunderts die über Landwirtschaft handelnden deutschen Schriften den Begriff landwirtschaftliche Arbeiter im heutigen Sinne des Wortes gar nicht kennen, daß sie auch den Ausdruck „Arbeiter" nur selten anwenden, dagegen die Ausdrücke „Bauer" und „Arbeiter" oft identifizieren. Ein fernerer Beweis ist darin zu finden, daß in den Gutsrechnungen die Ausgaben für Tagelöhner sehr geringe Posten ausmachen; größere Ausgaben verursachten die Deputanten und Gesindepersonen, die aber meist aus dem Bauernstande genommen waren. Landwirtschaftliche Arbeiter, Kleingrundbesitzer und Bauern gehörten ein und derselben Gesellschaftsklasse an, wenngleich in derselben verschiedene Abstufungen vorkamen. Die Zahl der Personen, welche sich lediglich oder vorzugsweise von ländlicher Lohnarbeit ernährten, ohne gleichzeitig Grundbesitz zu haben oder im Familienzusammenhange mit dem Bauernstande sich zu befinden, war sehr gering; sie kamen als eine besondere Volksklasse nicht in Betracht. Der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiter als eine eigene Gesellschaftsklasse hat sich erst gebildet und wurde zur Notwendigkeit durch die Beseitigung des Abhängigkeitsverhältnisses der niederen ländlichen Bevölkerung von dem großen Grundbesitz, speziell durch Aufhebung der persönlichen Dienstleistungen der Bauern. Hierdurch entstand ein großer Bedarf an Leuten, welche lediglich landwirtschaftliche Lohnarbeit verrichteten. Dieser Bedarf wurde gedeckt teils durch die Kinder von Bauern, welche nach Aufhebung der Frondienste auf dem elterlichen Hofe entbehrlich geworden waren, teils durch die kleinen Grundbesitzer, deren Besitz zufolge der gesetzlichen Bestimmungen in die Hände der Großgrundbesitzer überging, teils endlich durch die, wenngleich in geringer Zahl vorhandenen besitzlosen Gutsunterthanen oder Leibeigenen. So bildete sich zu Ende des vorigen und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ein eigener Stand von landwirtschaftlichen Arbeitern aus, der jetzt im Deutschen Reiche nach Millionen zählt und von dem Bauernstande, aus dem er größtenteils hervorgegangen, sich ziemlich scharf unterscheidet. Bloß diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter, welche ein kleines Grundeigentum haben und nur zeitweise Lohnbeschäftigung verrichten und welche in einzelnen Teilen des mittleren und südwestlichen Deutschlands zahlreich vertreten sind, bilden gewissermaßen eine Uebergangsstufe zwischen den eigentlichen landwirtschaftlichen Arbeitern und den kleinen bäuerlichen Besitzern, die ausschließlich von dem Ertrage ihres Grund und Bodens leben.

Nach der Berufszählung vom 5. VI. 1882 betrug im Deutschen Reiche die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft, auch in der Fischerei beschäftigten erwerbsthätigen Arbeiter und Gehilfen 5881819, die ihrer Angehörigen 4126248, zusammen 10008067. Da die Gesamtbevölkerung sich damals auf 45222113 Personen bezifferte, so repräsentierte die Klasse der landwirtschaftlichen Arbeiter 22,13 % oder über ein Fünftel aller Bewohner des Deutschen Reiches. Gleichzeitig machten die im Handwerk und in der Industrie, einschließlich Bergbau und Bauwesen, beschäftigten Lehrlinge, Gesellen und Arbeiter nebst ihren Angehörigen nur 19,29 % der Gesamtbevölkerung aus (Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich für 1886, S. 6—10). Seit 1882 ist allerdings die Zahl der in der Industrie ꝛc. thätigen Arbeiter stärker gewachsen als die Zahl der ländlichen Arbeiter, aber die Gesamtheit der letzteren wird heute immer noch größer sein, als die Gesamtheit der ersteren.

In Frankreich betrug nach der Berufsstatistik von 1881 die Gesamtbevölkerung 37405290 Personen, wovon 18249209, also etwas weniger als die Hälfte, von der Landwirtschaft lebten. Hiervon fielen etwa 9 Millionen auf die Grundbesitzer, 5 Millionen auf Pächter und Teilbauern, 4 Millionen auf Tagearbeiter und kleine Grundeigentümer oder Pächter, die vorzugsweise von Lohnarbeit für andere lebten. Die Zahl der ländlichen Arbeiter ist in Frankreich daher erheblich geringer wie im Deutschen Reiche; dies sowohl absolut wie im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung. Es hängt dieser Umstand hauptsächlich damit zusammen, daß in Frankreich der Kleingrundbesitz stark überwiegt, wogegen der mittlere und Großgrundbesitz, der hauptsächlich ländliche Arbeiter braucht, relativ spärlich vertreten ist. Man nimmt an, daß mindestens 75 % der ländlichen Arbeiter in Frankreich eigenen Grundbesitz haben.

In Großbritannien ist die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter im Verhältnis zu den übrigen Volksklassen gering und hat noch in den letzten Jahrzehnten bedeutend abgenommen. Es betrug in England und Wales die Gesamtzahl der ländlichen Arbeiter, einschließlich der Dienstboten, Viehwärter und Waldwärter

im Jahre 1861 1197693 Personen
„ „ 1881 878949 „

Dagegen stellte sich die Zahl der in der Industrie beschäftigten Personen, allerdings einschließlich der Unternehmer, in England und Wales

im Jahre 1861 auf 4828399 Personen
„ „ 1881 „ 6373367 „

Die Gesamtfläche von England und Wales beträgt 37319221 acres oder 15101969 ha. Da nun 1881 in der Landwirtschaft 878949 Personen als ländliche Arbeiter beschäftigt waren, so kamen auf je 17—18 ha ein landwirtschaftlicher Arbeiter bezw. Arbeiterin. Das Deutsche Reich hatte bei einem Flächeninhalte von 54052180 ha im Jahre 1882 an ländlichen Arbeitern zusammen 5881819; es kam also schon auf etwas über 9 ha eine in der Landwirtschaft als Lohnarbeiter thätige Person. Im Jahre 1881 hatte England und Wales etwa 5½ Mill. ha Ackerland; auf 6—7 ha Ackerland kam also ein landwirtschaftlicher Arbeiter oder Arbeiterin. Im Deutschen Reiche fielen 1882 bei 26311968 ha Acker- und Gartenland auf je 4—5 ha Acker ein landwirtschaftlicher Lohnarbeiter. Die geringe Zahl landwirtschaftlicher Arbeiter in Großbritannien hängt mit dem dortigen Latifundienbesitz und mit der dadurch bedingten Schwierigkeit für den Landarbeiter zusammen, sich eigenen Grundbesitz zu erwerben. Wegen des Mangels an Arbeitern wird in Großbritannien das Ackerland zu Gunsten der ständigen Grasflächen immer mehr eingeschränkt (s. d. Art. Landwirtschaft); umgekehrt werden die landwirtschaftlichen Arbeiter fortdauernd zur Auswanderung oder Abwanderung nach den Städten dadurch veranlaßt, daß mit der Abnahme des Ackerlandes der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitern nachläßt.

3. Die einzelnen Gruppen der landwirtschaftlichen Arbeiter und deren wirtschaftliche Lage. Man kann zwei Hauptgruppen von landwirtschaftlichen Arbeitern unterscheiden: Gesindepersonen und Tagelöhner. Zu den ersteren rechnet man diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter, welche zu bestimmten Dienstleistungen verpflichtet sind und hierfür, außer einem auf längere Termine (Jahr, Vierteljahr oder Monat) vereinbarten festen Geldlohne, Wohnung und Beköstigung von dem Arbeitgeber erhalten. Man verwendet Gesinde zu solchen Verrichtungen, die sich an keine feste tägliche Arbeitszeit binden lassen und die zugleich eine besondere Uebung oder Geschicklichkeit verlangen, welche auch in der Regel nur auf dem Wirtschaftshofe oder in dessen Nähe ausgeübt werden. Dazu gehören die Besorgung des inneren Haushaltes (Köchin, Stubenmädchen), ferner und namentlich die Fütterung und Pflege der Tiere (Pferde- und Ochsenknechte, Hirten, Schäfer). Die mit diesen Arbeiten betrauten Personen müssen den ganzen Tag, unter Umständen auch bei Nacht, zur Verfügung stehen; sie müssen ferner auf dem Hofe oder in der Nähe desselben ihren ständigen Aufenthalt haben; ihrer Obhut sind wertvolle Gegenstände anvertraut, deren richtige Behandlung nur durch längere Erfahrung und fortgesetzte Uebung gelernt werden kann. Aus dem

Umstande, daß das Gesinde fortdauernd zur Verfügung stehen muß, ergiebt sich gewissermaßen als notwendige Folgerung, daß es auch auf dem Hofe wohnt und von dem Arbeitgeber volle Naturalverpflegung erhält; hiermit hängt es weiter zusammen, daß die Gesindepersonen meist unverheiratet sind. Man hat allerdings, namentlich auf größeren Gütern, neben den unverheirateten auch verheiratete Gesindepersonen. Wo es sich um größere Viehbestände handelt, zu deren Besorgung ohnedem mehrere oder viele Personen nötig sind, pflegt man für jeden Stall wenigstens eine verheiratete Gesindeperson anzustellen, weil die Verheirateten älter, an Erfahrung reicher, zuverlässiger sind und nicht so leicht kündigen. Die verheirateten Gesindepersonen erhalten neben einem festen Geldlohne und Wohnung gewöhnlich ein Naturaldeputat, welches zur Befriedigung ihrer und ihrer Familien Bedürfnisse an Nahrung und Brennmaterial bestimmt ist; sie werden dann nicht von dem Arbeitgeber beköstigt, sondern essen in ihrer eigenen Familie. Man nennt so gestellte Personen auch wohl Deputatgesinde oder Deputatisten.

Die zweite Gruppe der landwirtschaftlichen Arbeiter wird gebildet durch die Tagelöhner. Hierunter versteht man diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter, welche einen auf den Tag berechneten Lohn erhalten und dafür verpflichtet sind, täglich in den ortsüblichen Arbeitsstunden die gerade in dem landwirtschaftlichen Betriebe vorkommenden Verrichtungen auszuführen; dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die Tagelöhner außer dem baren Tagelohne auch noch Naturalien empfangen, die entweder für den Tag oder auch für längere Perioden gegeben werden. Man unterscheidet bei den Tagelöhnern wieder zwischen freien und kontraktlich gebundenen. Die ersteren können jeden Tag die Arbeit verlassen oder entlassen werden, falls nicht ausnahmsweise eine bestimmte Arbeitsperiode zwischen beiden Teilen verabredet wurde. Sie erhalten in der Regel bloß baren Geldlohn, der auf den Tag oder für eine bestimmte Leistung (Akkordlohn) festgesetzt ist; hier und da bekommen sie auch noch einige Naturallieferungen. Das dienstliche Verhältnis zwischen den freien Tagelöhnern und ihren Arbeitgebern ist überall ziemlich das gleiche; dagegen zeigt ihre wirtschaftliche Lage eine große Verschiedenheit, je nachdem sie Grundbesitz haben oder nicht. Hiernach giebt es zwei Kategorien von freien Arbeitern: grundbesitzende, welche auch Eigenkätner, Häusler oder Büdner heißen und grundbesitzlose, welche man gewöhnlich Einlieger nennt. Die Einlieger wohnen irgendwo, gewöhnlich bei Bauern, zur Miete, sind also jederzeit der Kündigung ausgesetzt. Ihr einziger wirtschaftlicher Rückhalt ist ihr Lohnverdienst; bleibt dieser aus, wie es im Winter öfters geschieht, und haben sie im Sommer keine Ersparnisse gemacht, so geraten sie in die kümmerlichste Lage. Sie bilden das Proletariat unter den landwirtschaftlichen Arbeitern. Umgekehrt befinden sich die grundbesitzenden landwirtschaftlichen Arbeiter durchschnittlich in der günstigsten wirtschaftlichen Verfassung unter allen landwirtschaftlichen Arbeitern. Durch ihren Grundbesitz haben sie eine feste gesicherte Wohnung und Heimat; derselbe gewährt ihnen einerseits einen nicht unerheblichen Zuschuß zu ihrem Einkommen, andererseits bietet er ihnen die Möglichkeit, sowohl die eigene Arbeitskraft zu verwerten, wenn der Lohnverdienst mangelt, als auch Frauen und Kinder nutzbringend zu beschäftigen, ohne sie von ihren Pflichten gegen Haus und Schule abzuziehen. Ebenso übt der Grundbesitz einen günstigen Einfluß auf die geistige Entwickelung und die Sittlichkeit der Arbeiter aus; die grundbesitzenden landwirtschaftlichen Arbeiter sind unter ihren Berufsgenossen im Durchschnitt die intelligentesten, sparsamsten, wirtschaftlichsten, zuverlässigsten.

Unter kontraktlich gebundenen Tagelöhnern begreift man diejenigen, welche einen für längere Zeit bindenden, viertel- oder halbjährlich kündbaren, Kontrakt mit dem Arbeitgeber geschlossen haben. Ihre Bezeichnung ist in den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches verschieden; sie heißen Gutstagelöhner, Instleute, Insten, Gärtner, Katenleute, Dienstleute &c. Sie erhalten kontraktlich in der Regel außer einem geringen baren Tagelohne an Naturalien: freie Wohnung, Brennmaterial, Futter für eine Kuh, Land zum Kartoffel- und Gemüsebau und einen Anteil am erdroschenen Getreide. Die wirtschaftliche Lage der Gutstagelöhner ist im allgemeinen keine ungünstige, öfters eine verhältnismäßig recht günstige, namentlich eine sehr gesicherte; sie sind aber sowohl in wirtschaftlicher wie in persönlicher Beziehung sehr abhängig von dem Arbeitgeber.

Die Gutstagelöhner bilden die Hauptmasse der landwirtschaftlichen Arbeiter in den Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz, also in den östlichen und besonders nordöstlichen Provinzen der preußischen Monarchie, ferner in Mecklenburg sowie in einzelnen Teilen von Schleswig-Holstein, Hannover und Braunschweig. Grundbesitzende Arbeiter sind namentlich vertreten im südwestlichen und mittleren Deutschland. Einlieger finden sich überall im Deutschen Reiche; sie stellen aber nur ausnahmsweise die grö-

ßere Menge der landwirtschaftlichen Arbeiter dar. Ebenso sind naturgemäß allerwärts Gesindepersonen vorhanden, da diese ja in jeder Landwirtschaft gebraucht werden.

Zwischen den genannten Gruppen der landwirtschaftlichen Arbeiter giebt es noch Uebergangsstufen, welche bald der einen, bald der anderen Gruppe sich mehr nähern, ohne einer derselben bestimmt anzugehören. Hierzu sind die bereits erwähnten Deputanten zu rechnen, welche den Uebergang zwischen Gesinde und Gutstagelöhnern bilden. Ferner die zahlreichen Wanderarbeiter, namentlich die sogenannten Sachsengänger, welche zwischen den freien Tagelöhnern und Gutstagelöhnern stehen, insofern sie wie die letzteren für eine längere Periode kontraktlich gebunden sind und gewöhnlich neben dem Geldlohne auch gewisse Naturallieferungen (Wohnung, Kartoffeln, Brennmaterial 2c.) empfangen. Endlich sind diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter, welche zwar keinen eigenen Grundbesitz haben, aber erpachtetes Land bewirtschaften, als eine Zwischenstufe zwischen Einliegern und Eigenkätnern zu betrachten, wenn sie auch in ihrer wirtschaftlichen Lage mehr den ersteren als den letzteren gleichen.

Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts betrug nach den übereinstimmenden Angaben hervorragender landwirtschaftlicher Schriftsteller (Thaer, Block, Kleemann, Schweitzer) der durchschnittliche Tagelohn für erwachsene männliche landwirtschaftliche Arbeiter zwischen 13,5 und 15,5 Pfund Roggenwert; der Geldbetrag des Lohnes war, den von 1820 bis 1850 herrschenden niedrigen Getreidepreisen entsprechend, gering. Als von der Mitte der fünfziger Jahre die Getreidepreise erheblich stiegen, wuchs allmählich der Geldlohn der landwirtschaftlichen Arbeiter. Auch die zunehmende Auswanderung der landwirtschaftlichen Arbeiter nach überseeischen Ländern und deren Abwanderung nach den Städten des Inlandes nötigte die Arbeitgeber, ihre Arbeiter besser zu stellen. Infolgedessen stiegen nicht nur die baren Geldlöhne und zwar in noch stärkerem Grade als die Getreide- und Fleischpreise, sondern auch die Naturallieferungen, namentlich Wohnung und Beköstigung, besserten sich ihrer Qualität nach. Im Jahre 1873 veranstaltete der Kongreß deutscher Landwirte eine Enquete über die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche (wurde unter diesem Titel veröffentlicht, s. unten: Litteratur). Danach betrug im Durchschnitt des Deutschen Reiches der Mannstagelohn 18 Pfund Roggen; nur in wenigen Bezirken ging er unter 15 Pfund herab, erhob sich aber in einzelnen Bezirken bis auf 20 Pfund und darüber. Seitdem ist der Lohn nicht erheblich gestiegen, wie die in Bd. I, S. 696 und 697 dieses Werkes von Viktor Böhmert gemachte Vergleichung der durch die Enquete ermittelten Löhne mit den 1883 behufs Krankenversicherung festgestellten ortsüblichen Lohnsätzen für gewöhnliche Tagearbeiter ergiebt. Nur die Gesindelöhne haben seit 1873 in einzelnen Gegenden, besonders im nordöstlichen Deutschland, noch eine starke Steigerung erfahren. Im Jahre 1873 berechnete sich das Jahreseinkommen einer ländlichen Arbeiterfamilie im Durchschnitte von zahlreichen Angaben

1) Für grundbesitzende Tagelöhner im südlichen Deutschland auf . . . 781,8 Mk.
2) für kontraktlich gebundene (Gutstagelöhner) im nördlichen Deutschland auf . . . . 664,2 „
3) für grundbesitzende Tagelöhner im nördlichen Deutschland auf . . . 627,9 „
4) für freie Arbeiter (Einlieger) im südlichen Deutschland auf . . . 611,4 „
5) für freie Arbeiter (Einlieger) im nördlichen Deutschland auf . . . 563,1 „

Die stattgehabten Verbesserungen in der Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter während des letzten Menschenalters haben eine zunehmende Aus- und Abwanderung derselben nicht zu hindern vermocht. Fort und fort strömen die landwirtschaftlichen Arbeiter massenhaft teils den Industriebezirken zu, teils suchen sie sich jenseits des Meeres eine neue Heimat. Besonders leidet darunter das nordöstliche Deutschland, wo Gutstagelöhner vorherrschend sind und wo ohnedem die Bevölkerung schon eine spärliche ist. In einzelnen Bezirken hat dort die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter sogar absolut abgenommen, obwohl durch die steigende Intensivität des landwirtschaftlichen Betriebes ein wachsender Bedarf an Arbeitskräften bedingt wird. In den Provinzen Pommern und Ostpreußen stehen Hunderte und Tausende von Gutstagelöhnerwohnungen leer, weil sich keine geeigneten Personen finden, welche die Stelle der abgezogenen einnehmen wollen oder können (vergl. u. a. Nr. 56 für 1891 der Deutschen landwirtschaftlichen Presse). Eine fortdauernde Abnahme in der Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter muß mit der Zeit notwendig dazu führen, daß die Landwirtschaft wieder eine extensivere Form des Betriebes annimmt, und zwar zum Schaden der gesamten nationalen Bodenproduktion. Diesen Rückgang zu verhindern, liegt in hohem Interesse der einzelnen Landwirte sowohl wie der ganzen Volkswirtschaft und des Staates. Das beste Mittel hierzu, ohne welches alle anderen möglichen Mittel nur geringe Wirkung haben können, ist die Vermehrung der Zahl der grundbesitzenden Arbeiter, wo dieselben bis

jetzt noch gar nicht oder spärlich vertreten sind. In diesen Gegenden zeigt sich der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern am stärksten und ist die Aus- oder Abwanderung am umfangreichsten.

Litteratur:

Chr. Garve, Ueber den Charakter der Bauern und ihr Verhältnis gegen die Gutsherren und gegen die Regierung, Breslau 1786. Th. Frhr. von der Goltz, Beitrag zur Geschichte der Entwickelung ländlicher Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland, Berlin 1864. Derselbe, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 2. Aufl., Danzig 1874. Derselbe, Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche, Berlin 1875. Georg Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen, München 1889. Karl Kaerger, Die Sachsengängerei, Berlin 1890. Kablukow, Die ländliche Arbeiterfrage, Stuttgart 1887. G. Friedr. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1887. Ferd. Knauer, Die soziale Frage auf dem platten Lande, Berlin 1873. Leopold Krug, Ueber Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit der Landbewohner in den preußischen Staaten, Halle 1798. A. von Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage, Berlin 1849. E. Nasse, Agrarische und landwirtschaftliche Zustände in England, Schr. d. V. f. Sozialp., 27, S. 127 ff. F. Frhr. von Reitzenstein, Die Landwirtschaft und ihre Lage in Frankreich, Schr. d. V. f. Sozialp., 27, S. 1 ff. G. Schmoller, Die ländl. Arbeiterfrage mit besonderer Rücksicht auf die norddeutschen Verhältnisse, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 22, 1866. H. Ziemßen, Die Katenleute in Pommern, München 1885.

Th. Frhr. von der Goltz.

Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen.

1. Geschichte, Entwickelung, Bedeutung und Wesen der landwirtschaftlichen Genossenschaften. 2. Rohstoffvereine bezw. Ankaufsgenossenschaften. 3. Verkaufsgenossenschaften (Vereine zum gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse). 4. Produktivgenossenschaften. 5. Meliorationsgenossenschaften.

1. Geschichte, Entwickelung, Bedeutung und Wesen der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Geschichte, die treffliche Lehrmeisterin der Menschheit, liefert uns zahlreiche Beweise, daß gerade die Landwirtschaft zur Lösung ihrer Kulturaufgaben bis zurück in die ältesten Zeiten der genossenschaftlichen Vereinigungen sich bediente.

Nach Ludon hatten die alten Angelsachsen Genossenschaften zwecks gemeinsamer Weide des Rindviehs und, was ein besonderes Interesse bietet, auch Pfluggenossenschaften, welche viele kleinere Landwirte verbanden, um ein Gespann zusammenzubringen, welches täglich einen Acker Landes pflügen konnte. In Frankreich hatte man im 12. bis 15. Jahrh. die sogenannten „communautés“, das sind Vereinigungen aus 20—100 und selbst mehr Hausvätern zum gemeinsamen Betriebe des Feldbaues. Wohlstand und Sittlichkeit wurde in damaliger Zeit diesen Genossenschaften nachgerühmt und nur die Einführung des römischen Rechtes, welches schriftliche Besitztitel forderte, konnte sie zur Auflösung bringen. An dieser Stelle sei auch an die alten Hauberggenossenschaften des Siegener Landes, an die Gehöftgenossenschaften der Eifel, an die genossenschaftlichen Mühlen des Hundsrück, an die genossenschaftlichen Brauvereine Frankens und Thüringens sowie an die genossenschaftlichen Backöfen Hessens erinnert.

Das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert erstickte wie so manche andere Regung gesunden Volkssinns auch die für das ländliche Genossenschaftswesen. Nach langem Stillstande brachte erst die Zeit der französischen Revolution von Frankreich ausgehend wiederum mannigfache Bestrebungen zur Association, vorerst allerdings mehr für die industriellen Arbeiter und die Bewohner der Städte. Der erste bäuerliche Konsumverein wurde in Frankreich in Tresnay-le-Grand unter dem Titel „Association pour la vie à bon marché“ im Jahre 1849 ins Leben gerufen. Aber auch in Deutschland wurde in demselben Jahre durch den verstorbenen Friedrich Wilhelm Raiffeisen die genossenschaftliche Association wieder in Fluß gebracht, indem derselbe den Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte ins Leben rief. Diese erste Gründung ist bekannterweise das Saatkorn gewesen, aus dem der mächtige und segenspendende Baum der Raiffeisenschen Darlehenskassen allmählich emporgewachsen ist. Ende der 50er Jahre finden wir aber bereits in verschiedenen Gauen Deutschlands, getragen durch die betreffenden landwirtschaftlichen Zentralvereine, das Genossenschaftswesen sich mächtig regen. Dies gilt ganz besonders für Rheinpreußen, Hessen, Baden und Württemberg, wie überhaupt Süd- und Westdeutschland mit ihrem vorwiegend bäuerlichen Besitze sich viel früher und viel umfangreicher der geregelten genossenschaftlichen Thätigkeit zuwandten, wie Mittel- und Norddeutschland, wo die Besitzverhältnisse weniger ausgeglichene sind. Das Jahr 1868 bildet einen Wendepunkt für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, indem es für die Länder des damaligen norddeutschen Bundes das erste allgemeine Gesetz, betreffend die Einrichtung von Wirt-

schaftsgenossenschaften, brachte, das in den übrigen Ländern Deutschlands dann rasche Nachfolge gefunden hat. Damit war das Genossenschaftswesen vom Staate und der Gesellschaft öffentlich anerkannt und es war dem Strome ein Bett gegraben, so daß er befruchtend in die weitesten Bezirke sich ausdehnen und ergießen konnte.

Die Erfahrungen, welche seit dem Erlasse des ersten Genossenschaftsgesetzes im Jahre 1868 in mannigfacher Beziehung gemacht worden waren und die Thatsache, daß die genossenschaftliche Association, besonders die ländliche, in der neuesten Zeit einen mächtigen Faktor der wirtschaftlichen Arbeit bildet, waren die Veranlassung, daß man im Jahre 1889 an den Erlaß eines neuen, den Verhältnissen angepaßten Genossenschaftsgesetzes für das ganze Reich herantrat, welches im Mai 1889 erlassen ist. Dieses Gesetz bietet zweifellos gerade für unsere Landwirtschaft der Verbesserungen mannigfache. Die hervorragendste derselben aber sei an dieser Stelle kurz hervorgehoben: das neue Genossenschaftsgesetz läßt nicht allein wie das alte die Genossenschaftsform mit unbeschränkter Haftpflicht, sondern auch diejenige mit unbeschränkter Nachschußpflicht und vor allem die mit beschränkter Haftpflicht zu. Gerade die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht aber ist diejenige, welche für die landwirtschaftlichen Verhältnisse des nördlichen und mittleren Deutschlands ein dringendes Bedürfnis bislang war. Wo die Besitzverhältnisse nicht gleichartige sind und wo in demselben Bezirke Großgrundbesitzer, reiche Mittel- und bäuerliche Grundbesitzer, sowie kleinere Landwirte zusammenwohnen, da bot sich immer, wenn es sich um die Gründung von Genossenschaften mit unbeschränkter Haft handelte, die große Schwierigkeit, daß das Maß der Haftung der einzelnen Genossen ein zu ungleiches war, welches meistens die Wohlhabenden von der Sache abschreckte. Die Wohlthat des Gesetzes, betr. die Zulassung der beschränkten Haft, wird auch bereits in umfangreicher Weise in Anspruch genommen, denn wir sehen allenthalben auf dieser Grundlage Verbände und Zentralgenossenschaften entstehen. Da hier nur die fundamentalste Aenderung bezw. Verbesserung des neuen Gesetzes angeführt werden konnte, so muß es unterbleiben, die speziellen Gesichtspunkte zu schildern, deren manche noch vorhanden sind, die für unser neues Gesetz gerade vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus sprechen, z. B. die Regelung der Revision, die Bildung einer Zentralgenossenschaft durch bestehende Genossenschaften.

Unter der Herrschaft unserer Wirtschaftsgenossenschaftsgesetzgebung hat sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland mächtig entwickelt. Dasselbe findet seinen Sammelpunkt in der Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche ein Seitenstück ist zu dem von Schultze-Delitzsch ins Leben gerufenen allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Genossenschaften. Die Vereinigung ist im Jahre 1884 ins Leben gerufen. — Nachdem von dem Anwalte derselben, Herrn Kreisrat Haas-Offenbach in diesem Jahre zu Insterburg erstatteten Jahresberichte waren in Deutschland am 1. Juni d. J. überhaupt vorhanden 4374 eingetragene landwirtschaftliche Genossenschaften (gegen das Vorjahr mehr 749). Darunter befanden sich 2647 Kreditgenossenschaften (plus 513), 708 Rohstoffgenossenschaften (plus 102), 869 Molkereigenossenschaften (plus 140), 150 sonstige Genossenschaften (plus 19). Aufgelöst haben sich im Jahre 1891 nur 47 landwirtschaftliche Genossenschaften. Die landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften fanden ebenfalls eine weitere Ausdehnung und es bestehen jetzt als der Vereinigung angeschlossen: 6 Zentralgenossenschaften für Kredit, 7 für Einkauf, 2 für Molkereiprodukte, 1 für Obstverwertung im Großherzogtum Baden. Weitere sind im Entstehen begriffen. — Revisionsverbände, welche der Vereinigung angehören, bestehen dermalen in Deutschland bereits 18 und zwar in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Sachsen, Hannover (3), Hessen (2), Rheinpreußen, ferner in den Großherzogtümern Hessen, Oldenburg, Baden und Mecklenburg, in den Königreichen Sachsen, Bayern (Rheinpfalz), Württemberg.

Neben der Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften ist noch der 412 ländliche Darlehenskassen — die mit dem gemeinsamen Ankaufe von Verbrauchsstoffen sich ebenfalls befassen — umschließende Allgemeine Raiffeisensche Verband zu nennen, dem auch noch 3 Molkerei- und 5 Winzergenossenschaften angehören. Außerdem befaßt sich der Westfälische Bauernverein mit einer umfangreichen, genossenschaftlichen Vermittelung von landwirtschaftlichen Verbrauchsstoffen für seine Mitglieder. Auch die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft besorgt den genossenschaftlichen Bezug von Dünger, Kraftfutter und Saatgetreide (über letzteres siehe später) für ihre ca. 7000 Mitglieder. Endlich sei auch noch der Berliner Hauptgenossenschaft, gegründet im Jahre 1890, Erwähnung gethan, die mit dem Ankaufe von Verbrauchsstoffen und mit dem Verkaufe der Erzeugnisse ihrer Mitglieder sich befaßt. Sie hat Mitglieder über ganz Deutschland, die meist allerdings überwiegend dem Großgrundbesitze angehören. In neuerer Zeit hat sie

umfangreiche Kohlenabschlüsse mit fiskalischen Werken gemacht; ihr ist es auch gelungen, die genossenschaftliche Verproviantierung des Militärs (III. Armeekorps) durchzuführen und den bisher bestehenden Lieferantenring zu sprengen. Was das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Auslande betrifft, so sei bemerkt, daß desselben in der nachstehenden Darlegung an geeigneter Stelle stets gedacht wird. Hier sei hinsichtlich desselben kurz nur folgendes bemerkt: Amerika besitzt wohl das umfangreichste landwirtschaftliche Genossenschaftswesen der Welt, indem die dortigen landwirtschaftlichen Vereine zum größten Teil genossenschaftlich organisiert sind. An- und Verkauf treibt dort ein großer Teil der Farmer kooperativ und für jeden wichtigen Zweig ihrer Thätigkeit suchen die dortigen Landwirte die Gemeinschaft gleich Interessierter. Niemals hätte der amerikanische Export den Umfang annehmen können, nie wäre er mit dem Erfolge zu betreiben gewesen, wenn nicht die Farmervereinigungen den Großhändlern in die Hände gearbeitet hätten. Uebrigens finden auch direkte überseeische Versendungen durch die großen Farmerassociationen z. B. nach England statt. Sie sind eine Macht, mit der Staat und Gesellschaft zu rechnen gewohnt sind und im Kongreß sitzen viele ihrer Vertreter. In Oesterreich ist das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen verhältnismäßig noch schwach entwickelt; demselben ist jedoch das System der beschränkten Haft, welches dort seit lange zulässig ist, sehr zu gute gekommen. Wir finden im Kaiserstaate vorwiegend Ankaufsgenossenschaften und Darlehenskassen. In Italien und Frankreich haben die Produktivgenossenschaften die verhältnismäßig stärkste Entwickelung gefunden; Italien besitzt über 50 Genossenschaftsbäckereien und mehr als 300 Genossenschaftsmeiereien. Nachdem im Vorhergehenden Wesen, Bedeutung und Umfang der landwirtschaftlichen Genossenschaften in kurzem geschildert ist, erscheint es nunmehr angezeigt, die verschiedenen Arten von Genossenschaften einer entsprechenden Beleuchtung zu unterziehen.

Aus dem praktischen Leben heraus können wir das die Landwirtschaft betreffende Genossenschaftswesen in drei große Abteilungen scheiden, nämlich a) in Genossenschaften, die in das Handelsregister nach dem G. v. 1. V. 1889 eingetragen sind, b) in sogenannte freie Genossenschaften, welche auf privater Vereinbarung beruhen, und endlich c) in die Genossenschaften, welche staatlicher Unterstützung oder spezieller staatlicher Organisation entsprungen sind, z. B. die Landschaften, die meisten Waldbau- und Meliorationsgenossenschaften ꝛc. Maßgebend für die Bedeutung der freien genossenschaftlichen Arbeit werden aber immer die unter a und b aufgeführten bleiben. Die Frage, ob eine landwirtschaftliche Genossenschaft eingetragen werden soll oder nicht, wird stets nach dem Zwecke, dem sie dient, zu beantworten sein. Nach der im neuen Gesetze festgehaltenen Reihenfolge sollen nun im Nachstehenden die einzelnen Genossenschaften, soweit sie die Landwirtschaft berühren und nicht schon an anderer Stelle dieses Werkes, z. B. bei den landwirtschaftlichen Kreditvereinen ꝛc. behandelt sind, geschildert werden.

2. Die Rohstoffvereine, bezw. Ankaufsgenossenschaften. Rohstoffvereine sind in unserem Falle die Ankaufsgenossenschaften für landwirtschaftliche Bedarfsartikel. Diese dem Landwirte für seinen Betrieb notwendigen Bedürfnisse, welche er aus wirtschaftlichen Rücksichten käuflich erwerben muß, bestehen hauptsächlich aus Kraftfutter, Kunstdünger, Sämereien, Maschinen und Geräten. Die Verbrauchsobjekte sind Marktwaren und demgemäß dem Zwischenhandel und der Konjunktur unterworfen. Im großen Umfange haben bisher die landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften sich insbesondere mit der Beschaffung von Futter, Dünger und Sämereien befaßt. Für diese Artikel ist das Bedürfnis nach genossenschaftlicher Arbeit zweifellos auch am größten. Ihre Qualität ist äußerlich schwer erkennbar und erst die chemische Analyse, bezw. die botanischen Untersuchungen sind imstande, nachzuweisen, ob der geforderte und gezahlte Preis auch dem Gehalte und dem Verwendungswerte voll entspricht. Andererseits aber sind viele dieser Artikel Spekulationsobjekte und Objekte eines stufenreichen Zwischenhandels geworden, wodurch deren Preise zuweilen, besonders wo es sich um die Befriedigung des kleineren Landwirtes handelt, unmäßig emporgeschroben wurden. Die allgemeine Aufmerksamkeit der Landwirtschaft wird durch eine genossenschaftliche Thätigkeit auf diesem Gebiete mehr auf den Ankauf nach Gehaltsgarantie gerichtet, die von der Genossenschaft bezahlten Preise werden bald der Regulator für das ganze Geschäft und die unreellen Elemente des Händlertums verlieren zu Gunsten der reellen, leistungsfähigen Firmen mehr und mehr Absatz und Boden. Aber nicht allein die Sicherheit billigen Preises und entsprechender Qualität bietet die Ankaufsgenossenschaft, sondern in ihrem Gefolge befinden sich erfahrungsmäßig auch manche indirekte wirtschaftliche Vorteile, z. B. daß ihre Mitglieder zur prompten Zahlung angehalten werden, was die Heilung eines bisher schlimm wuchernden Krebsschadens bedeutet. Viele Landwirte, und gerade auch solche des kleinen Besitzes, sind gewöhnt, in der Bezahlung unprompt zu sein, die Abrechnung für gelieferte Waren auf Jahre hinauszuschieben

und schließlich durch Warentausch die Rechnung beim Kaufmann und Zwischenhändler auszugleichen. Hier führt das Ankaufsgenossenschaftswesen einen durchgreifenden Reinigungsprozeß herbei, dessen heilsame Wirkung gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Dadurch, daß die Ankaufsgenossenschaften sogenannte Bestelltermine haben, zu denen der Bedarf eines Artikels von jedem einzelnen Genossen für eine mehrere Monate umfassende Zeit angemeldet werden muß, wirken sie ebenfalls wirtschaftlich und erzieherisch, indem sie die einzelnen Landwirte zwingen, entsprechende Futter- und Düngeretats aufzustellen und ihren Bedarf genau vorher zu veranschlagen. Dadurch wird vermieden, daß der einzelne ins Blaue hinein wirtschaftet und allmählich mehr verbraucht, als sein Betriebskapital gestattet.

Die Kosten des Betriebes, sowie der Honorierung des Geschäftsführers werden bei den Ankaufsgenossenschaften durch einen prozentualen Aufschlag auf den Warenpreis gedeckt, der sich gewöhnlich zwischen ½—2 % des Bruttopreises bewegt. Kaufverträge oder zweckmäßig abgefaßte Schlußbriefe bilden die Unterlagen der Lieferungsgeschäfte. In neuerer Zeit werden in Rücksicht auf die Lieferanten und deren Geschäft mit Nichtgenossenschaftern und Händlern die Preise der Waren den beziehenden Mitgliedern nicht sofort bekannt gegeben, sondern dieselben bezahlen den herrschenden Tagespreis und erhalten die Preisermäßigung, welche die kaufende Genossenschaft noch erreicht hat in Gestalt von Dividenden am Jahresschlusse.

Das Geschäft der Ankaufsgenossenschaften ist ein derartiges, daß die Eintragung desselben in das Handelsregister unbedingt nötig erscheint. Ob man die Form der beschränkten oder unbeschränkten Haft wählen soll, kann prinzipiell nicht entschieden werden; in den meisten Verhältnissen dürfte die beschränkte Haft genügen und vielfach wird die Gründung einer Ankaufsgenossenschaft in dieser Form überhaupt nur möglich erscheinen.

Manche Ankaufsgenossenschaften der geschilderten Art ziehen auch die Besorgung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte in den Kreis ihrer Thätigkeit. Es giebt aber auch eigene Genossenschaften zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte. Dieselben begnügen sich entweder nur damit, daß sie die Lieferung übernehmen oder sie bezwecken auch die gemeinsame Benutzung der betreffenden Maschinen und Geräte. Die letzteren werden unter „Produktiv-Genossenschaften" (unten sub 4, S. 953) eine entsprechende Beleuchtung erfahren.

In Westfalen hat der dortige landwirtschaftliche Zentralverein angefangen, Maschinen für die Mitglieder genossenschaftlich zu vermitteln und es ist dort ein eigenes Gebäude zur Ausstellung derselben unter Beihilfe des Herrn Landwirtschaftsministers errichtet worden. Die größte Bedeutung und den größten Umfang hat die genossenschaftliche Arbeit auf dem Gebiete der Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten aber zweifellos in der Provinz Sachsen erreicht. Der dortige Zentralverein hat für die sämtlichen Mitglieder der ihm angeschlossenen 127 Vereine im Jahre 1889 eine Zentralankaufsstelle eingerichtet, mit welcher auf einem 4500 qm umfassenden Grundstücke des Zentralvereins eine umfangreiche Ausstellung von Maschinen verbunden ist. Dieselbe umfaßt alles, was an gangbaren Maschinen und Geräten für die Landwirtschaft heute Bedeutung hat. Die Gründe, welche zur Schöpfung dieser genossenschaftlichen Anstalt führten, sind im wesentlichen folgende gewesen:

a) daß gerade auf dem Gebiete des Maschinenabsatzgeschäftes ein zahlreicher Zwischenhandel sich entwickelt hat, der, mit hohen Gewinnprozenten arbeitend, eine unmäßige Verteuerung der Artikel herbeiführt,

b) daß eine große Menge von Maschinen der Landwirtschaft angeboten wird, die einerseits dem System nach und andererseits in der Qualität des Materials minderwertig sind,

c) daß die deutsche Maschinenfabrikation sich vielfach noch in dem Fehler befindet, daß sie alles fabrizieren will und infolgedessen vielfach nur Mittelware auf den Markt bringt.

Interessant sind die Zahlen, welche der Umsatz in der kurzen Frist seit dem Bestehen dieser Zentralankaufsstelle angenommen hat. Es brachte

das Jahr 1889 einen solchen von 6 077 M. 30 Pf.
das Jahr 1890 „ „ „ 240 081 M. 30 Pf.
das Jahr 1891 „ „ „ 481 198 M. — Pf.

und das Jahr 1892 dürfte wohl einen solchen von 600 000 M. aufzuweisen haben. Die Thätigkeit dieser genossenschaftlichen Einrichtung besteht in folgendem:

Die landwirtschaftlichen Vereine sammeln die Bestellungen ihrer Mitglieder durch eigene Agenten und geben den Bedarf dem Geschäftsführer der Zentralankaufsstelle auf, der sie weiter an diejenigen Lieferanten befördert, mit denen Verträge auf Lieferung abgeschlossen sind. Die bisher bezahlten Agentur- und Generalagenturgebühren kommen der Genossenschaft zu gute, welche dieselbe in Gestalt von Provisionen zum Teil den Abnehmern und den Vereinen überweist, zum Teil damit ihre Geschäftskosten deckt, sowie die Amortisation und Verzinsung der Schulden des Grundstückes, welches neben den Ausstellungshallen auch eine Reparatur-

werkstätte enthält, bestreitet. Uebrigens existiert, verbunden mit dem landwirtschaftlichen Verein von Magdeburg schon, seit 30 Jahren eine ähnliche Einrichtung, die ebenfalls schon viel Segen zu spenden in der Lage war. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, daß Genossenschaften solcher Art in dem Gebiete des intensivsten Betriebes deutscher Landwirtschaft auch den günstigsten Boden finden, und daß es in anderen Teilen unseres Vaterlandes schwer sein dürfte, mit gleichem Erfolge in dieser Richtung die Association in Anspruch zu nehmen.

Für die Zwecke des gemeinsamen Bezuges von Zuchtvieh sowie desjenigen für Sämereien existieren allenthalben, getragen durch die landwirtschaftlichen Vereine, zahlreiche Ankaufsgenossenschaften, welche auf Privatabmachungen beruhen und demgemäß auch im Handelsregister nicht eingetragen sind. Sie entwickeln ihre Thätigkeit in der Weise, daß die bezogenen Objekte entweder verauktioniert oder nach dem Ermessen des Vorstandes verteilt werden. Bei Vieh ist auch vielfach das Auslosen unter den Genossen üblich. Das Risiko tragen entweder die betreffenden landwirtschaftlichen Vereine oder die hierbei beteiligten Mitglieder derselben. Der etwaige Mehrerlös fällt entweder in die Kasse des Vereins oder wird den Bestellern prozentual zu gute geschrieben; ein Mindererlös wird nach dem gleichen Maßstabe zur Last gelegt. Diese genossenschaftlichen Ankäufe finden nicht selten eine pekuniäre Förderung durch Staats- oder Zentralvereinsmittel, in welchem Falle dann gewöhnlich bei Vieh die Anschaffung einer bestimmten Rasse von den Gebern der Zuschüsse vorgeschrieben ist, um dem planlosen Kreuzen vorzubeugen.

3. **Die Vereine zum gemeinsamen Verkaufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse.** Die genossenschaftliche Arbeit auf dem Gebiete des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist in Deutschland verhältnismäßig noch wenig entwickelt und doch könnte sie in vielfacher Beziehung sehr segensreich wirken und einem gesunden Geschäft die Bahn brechen.

Nach den Zwecken, welchen die Verkaufsgenossenschaften dienen, sind solche a) für den Absatz von Vieh und Viehprodukten, b) solche für den von Früchten des Feldes und endlich c) solche für den von Gartenbauprodukten besonders zu erwähnen.

ad a. Die rationelle Verwertung des Viehs ist ein wichtiger Faktor erfolgreicher Viehwirtschaft. Sie ist vielfach von Bedingungen abhängig, welche außerhalb der Machtsphäre des einzelnen Produzenten liegen, weßhalb die Association in dieser Richtung verschiedentlich schon in Anspruch genommen ist, um günstigere Bedingungen für den Landwirt zu schaffen.

Der Zucht- und Nutzviehverkauf wird in überwiegendem Maße durch eine vielgestaltige Händlerschaft besorgt. Dieselbe ist nicht immer gewissenhaft genug, um einerseits prompt gerade diejenige Rasse zu besorgen, die verlangt wird und andererseits mit mäßigem Gewinn sich zu begnügen. Die diesbezüglichen Klagen sind vielfache und allbekannte. Ihnen abzuhelfen hat man Verkaufsgenossenschaften eingerichtet, welche eine direkte Verbindung zwischen dem Züchter und dem viehnutzenden Landwirt herstellen sollen. Ganz besonders werden solche Verkaufsgenossenschaften für den Export nach dem Auslande in Anspruch genommen. England ist in dieser Beziehung Bahnbrecher gewesen, indem es schon in der Mitte der 70er Jahre eine sogenannte „British Horse-Suppley Association" ins Leben rief, welche, mit einem Grundkapitale von 200000 £ gegründet, in England gezogene Pferde nach dem Auslande verkauft. Dieselbe konnte sich im Jahre 1883 bereits eines Exportes von über 7000 Thieren rühmen. Aehnliche Vereinigungen sind in Großbritannien diesem Beispiele gefolgt, und zwar nicht allein für die Zwecke der Pferde-, sondern auch für die der Rinderausfuhr. Auch Holländisch-Friesland besitzt eine Züchtergenossenschaft, die sich den direkten Export von Hollands Vieh nach Amerika zur Aufgabe gemacht hat, um, wie es in den Motiven zu den Statuten heißt, zu verhindern, daß durch schlechte Händlerlieferungen das holländische Vieh in Nordamerika in Mißkredit komme. In Deutschland existiert seit ungefähr fünf Jahren eine recht thätige und erfolgreiche Viehausfuhrgenossenschaft in Ostfriesland, welche unter der Kontrolle und Oberaufsicht des dortigen landwirtschaftlichen Hauptvereins steht und zur Wahrung ihrer Interessen, sowie zur Vorprüfung des zu verkaufenden Viehs einen eigenen Inspektor angestellt hat. In Baden plante man im Jahre 1891/92 die Gründung einer eigenen Zugochsenausfuhrgenossenschaft, doch scheint die Sache infolge von Uneinigkeit unter den Züchtern selbst vorerst wieder verschoben worden zu sein.

In neuerer Zeit ist in Berlin eine Genossenschaft Deutscher Pferdebesitzer e. G. m. b. H. gegründet worden. Der Zweck dieser Genossenschaft besteht darin, die Pferdezüchter und Konsumenten von Pferdematerial aus ihrem Abhängigkeitsverhältnisse von dem Zwischenhandel zu befreien.

Diese Genossenschaft beabsichtigt, in den Hauptverkehrsorten Deutschlands, so z. B. voraussichtlich in Berlin, Hamburg, Königsberg, Breslau, Leipzig, München, Köln &c. ständige Pferdeausstellungen einzurichten, in welchen Züchter und Besitzer ihre Tiere zum Weiterverkaufe bringen können; auch der kommissionsweise An- und Verkauf wird ge-

plant. Die Genossenschaft will sich aber mit diesem Vorgehen nicht begnügen, sondern sie hat ferner die Einrichtung von Krankenanstalten, von Fachschulen für Pferdehaltung, Reit- und Fahrwesen, die Beschaffung von billigem Pferdefutter ꝛc. in Aussicht genommen. In wie weit alle diese Zwecke als erfüllbar angesehen werden können, muß die Zukunft lehren. Der erfahrene Genossenschafter wird bei dem überaus reichhaltigen Programm vielleicht bedenklich den Kopf schütteln, weil er weiß, daß die zu große Mannigfaltigkeit der Aufgaben häufig als Todeskeim für neu gegründete Genossenschaften sich erweist.

Sollen derartige Verkaufsvereinigungen auf die Dauer die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen, so müssen zwei Vorbedingungen erfüllt sein. Die eine besteht darin, daß ein kaufmännisch gewandter und im Taxieren des Viehs erfahrener Mann als Geschäftsleiter fungiert und die andere, daß Maßregeln in den Statuten vorgesehen sind, welche die Bestimmung des Preises und die Bedingungen der Lieferung durch die Genossenschafter feststellen. Im übrigen befassen sich aber auch alle deutschen Herdbuchsgesellschaften, deren wir für jeden hervorragenderen Schlag wenigstens eine besitzen, ebenfalls mit dem genossenschaftlichen Absatz ihrer Zuchtprodukte.

Der genossenschaftliche Schlachtviehabsatz ist eine Sache, welche die Landwirtschaft schon viel beschäftigt hat und zwar deshalb, weil derselbe einerseits ein Bedürfnis ist und andererseits, weil dessen Durchführung bisher trotzdem immer auf mehr oder weniger gewichtige Schwierigkeiten gestoßen ist. Im allgemeinen hat man bisher den Absatz lebenden Schlachtviehs genossenschaftlich so in die Wege zu leiten gesucht, daß man das Vieh der Mitglieder durch einen Vertrauensmann (Kommissionär) an den Hauptabsatzplätzen verwerten ließ. Bei Großvieh machte man in dieser Beziehung keine guten Erfahrungen. Für Kleinvieh haben wir allerdings wenigstens ein erfolgreiches Beispiel: Im Herzogtum Oldenburg und zwar für den Amtsbezirk Kloppenburg, mit dem Sitze in Lönningen, ist schon seit Jahren eine Absatzgenossenschaft für Schweine und Kälber in Thätigkeit, welche nach den vorliegenden Berichten jährlich mehrere 1000 Stück Kälber und Schweine nach den Märkten von Köln, Aachen ꝛc schickt und dort durch einen eigenen Kommissionär direkt an die Schlächter verkauft. Eine ähnliche Genossenschaft hat man in Bersenbrück (Hannover) und zwar genau nach dem oldenburgischen Muster eingerichtet. Die Sache scheint aber dort nicht in den richtigen Händen gelegen zu haben, denn die Genossenschaft ist mit einer nicht unbedeutenden Schädigung der Interessenten wieder aufgelöst worden. Andere Versuche auf diesem Gebiete sind ebenfalls gescheitert. Der Oldenburger Genossenschaft muß man aber unbedingt nachrühmen, daß sie den vor ihrem Bestehen herrschenden starren Ring der Händler gebrochen und das Geschäft in Mastkälbern und Schweinen dort in gesunde normale Bahnen gelenkt hat.

Der rationellen Verwertung des Schlachtviehs sollen auch die Genossenschaftsschlächtereien, errichtet von den viehproduzierenden Landwirten, dienen. Daß der heutige Fleischabsatz kein gesunder ist, und daß die Differenz zwischen Vieh- und Fleischpreis zu groß erscheint, ist eine Sache, die in den Kreisen der Produzenten und Konsumenten schon lange erkannt wird, und zwar nicht allein bei uns in Deutschland, sondern auch in England und Frankreich. Durch die Innungen und Gewerkverbände besitzen die Schlächter einen Sammelpunkt, der ihnen auf dem Gebiete der Preisbestimmung eine mächtige Waffe in die Hand giebt, und es ist demgemäß natürlich, daß der wehrlose Produzent durch die Association ihnen dieselbe zu entwinden sucht. So ist es gekommen, daß wir im Laufe der letzten 10 Jahre an verschiedenen Orten Deutschlands Genossenschaftsschlächtereien entstehen sahen. Die erste ist wohl die von Prof. Feser in Schwabing bei München ins Leben gerufene gewesen. Dieselbe arbeitete ungefähr 8 Jahre mit einem verhältnismäßig befriedigenden Erfolg, mußte aber wegen Uneinigkeit unter den Genossen im Jahre 1891 dennoch aufgelöst werden. Sie ließ den Mitgliedern einen möglichst freien Spielraum hinsichtlich der Bestimmung des Fleischpreises sowie der Verwertung des Fleisches und stellte eigentlich genossenschaftlich nur das Schlachthaus und den Schlächter zur Verfügung. Darauf folgte Anfang der 90er Jahre die Gründung einer größeren Zahl von Schlachtgenossenschaften und zwar sind hier ganz besonders zu nennen: die von Breslau, Kiel, Mainz, Stendal und Magdeburg. Sie alle haben zu existieren wieder aufgehört und zwar meistenteils, nachdem die Genossen in ihrer Haftbarkeit nicht unbedeutend waren in Anspruch genommen worden. Die Ursache, daß gerade diese mit großen Hoffnungen ins Leben gerufenen Unternehmungen schließlich nicht prosperieren konnten, sind wohl in folgenden Umständen zu suchen: a) In dem Mangel tüchtiger, im Fleischereiwesen erfahrener Geschäftsführer, infolgedessen in großen Verlusten an Fleisch und Wurst, besonders in den Sommermonaten; b) in dem äußerst geringen Entgegenkommen des großen Publikums, welches wohl anfänglich den genossenschaftlichen Schlächtereien seine Gunst zuwendet, aber bald der leidigen Gewohnheit folgend, wieder seine Schritte zu den altgewohnten Privatschläch-

tereien lenkt; c) in dem wenig genossenschaftlichen Sinne der viehproduzierenden Genossen, von denen jeder die höchsten Preise erzielen möchte und dabei viel weniger Rücksicht auf die Genossenschaft nimmt, wie er sonst dem Schlächter gegenüber zu nehmen gewohnt ist. Auch in England haben die Farmer angefangen, auf genossenschaftlichem Wege ihr Fleisch selbst zu verwerten. Authentische Nachrichten über das Prosperieren dieser Unternehmungen sind bisher nicht zu uns gelangt, doch läßt sich annehmen, daß das englische Publikum der Sache mehr Verständnis entgegenbringen wird. In Frankreich prosperieren die Schlachtgenossenschaften anscheinend am besten; sie sind dort vielfach mit Armeelieferungen betraut, was uns in Deutschland mit einer Ausnahme nie hat gelingen wollen. Dann aber scheint dort der Umstand eine besonders günstige Wirkung auszuüben, daß die Mitglieder der Genossenschaften nicht allein aus Produzenten, sondern auch aus Konsumenten bestehen. Diese Vereinigung der beiderseitigen Interessenten ist zweifellos im höchsten Grade der Sache förderlich.

Der genossenschaftliche Butterabsatz hat sich überall da bewährt, wo es sich um die Verwertung größerer und gleichmäßiger Quantitäten von Butter handelt, also von Waren aus Molkereigenossenschaften oder von Großgrundbesitzern. Wo aber die Genossenschaft die Verwertung der Butter vieler kleiner Produzenten zu besorgen hatte, da hat sie immer Schiffbruch gelitten. Ein recht beredtes Beispiel hierfür ist der Umstand, daß die im Jahre 1878 im Herzogtum Oldenburg begründete Tafelbutterabsatzgenossenschaft, welche dem dort s. Z. sehr schädlichen Zwischenhandel ein Ende bereiten und dem bäuerlichen Produzenten guter Butter zu einem lohnenden Markte verhelfen sollte, trotz der Mitarbeiterschaft milchwirtschaftlicher Autoritäten und trotz 4jähriger Bemühungen nicht zur Blüte kommen konnte, während die jetzt bestehende Absatzgenossenschaft für Butter — aus Oldenburger Molkereigenossenschaften — einen über alles Erwarten großen Umfang angenommen hat. Auch die von Herrn v. Below-Saleske ins Leben gerufene Absatzgesellschaft pommerscher Meiereien, welche in Berlin ihre Verkaufslokale besitzt, erfreut sich einer erfolgreichen Verkaufsthätigkeit. Aehnliches läßt sich von dem Absatzverbande märkischer Molkereien „Kleeblatt" berichten ꝛc. Der Grund, warum die Absatzgenossenschaft für kleine Butterproduzenten unmöglich erscheint, liegt darin, daß die Waren derselben zu ungleich in der Qualität und Quantität in den verschiedenen Jahreszeiten ausfällt. Im übrigen muß hervorgehoben werden, daß die verschiedenen Verbände und Zentralgenossenschaften von Meiereien den genossenschaftlichen Butterabsatz dermalen mit gutem Erfolg ebenfalls schon betreiben.

ad b. Der genossenschaftliche Absatz von Früchten des Feldes bethätigte sich einerseits in 1) der Verwertung von Saatgetreide, 2) in der von Konsumware. Zu 1. Zweifellos wäre gerade auf diesem Gebiete durch die Association noch ungemein viel zu erreichen. Der einzelne Saatzüchter wird auf dem großen Markte niemals das erreichen, was ein genossenschaftlich verbundener Bezirk zu leisten in der Lage ist. Was im Saatgeschäfte durch gemeinsame sorgfältige Arbeit geschafft werden kann, beweist uns die Probstei, ein Fleckchen deutscher Erde, wie wir viele besitzen, das aber durch das vernünftige Zusammenwirken seiner nur dem Kleinbauernstande angehörender Einwohner höchste Feldrente und demgemäß klingenden Lohn bleibend sich gesichert hat. Die Probsteier Genossenschaft ist im Handelsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Schöneberg. Nach ihrem Vorbilde hat sich auch im Herzogtum Oldenburg in Burhave an der Nordsee eine Absatzgenossenschaft, und zwar besonders für Bohnen und Hafer, gebildet. Endlich existiert seit mehreren Jahren eine solche in dem Bezirke der Sechsämter (Voigtland), die nur mit dem Verkauf von Hafer sich befaßt.

Die Thätigkeit der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft verdient an diesem Platze ebenfalls Erwähnung, indem dieselbe durch ihre „Saatstelle" den An- und Verkauf von Sämereien unter ihren Mitgliedern vermittelt, aber auch den Verkauf außerhalb des Kreises derselben besorgt. Ihr Umsatz ist schon ein sehr beträchtlicher. Er betrug 1890/91 70000 Ztr. im Werte von 953322 M.

Zu 2. Die genossenschaftliche Verwertung von Konsumgetreide ist ein Unternehmen, dessen sich die Landwirtschaft Deutschlands erst in den letzten 3 Jahren bemächtigt hat; einerseits beschäftigt sich die schlesische Hauptgenossenschaft mit dem Sitze zu Breslau mit dem kommissionsweisen Verkaufe des Getreides ihrer Mitglieder, andererseits aber ist es die Berliner Hauptgenossenschaft, welche in ziemlich großem Umfange den Verkauf des Getreides ihrer Mitglieder in die Hand nimmt und auch Lombardgeschäfte macht. In den letzteren liegt zweifellos gerade der Kern des Erfolges, weil durch sie der Landwirt nicht mehr gezwungen ist, aus Geldmangel sein Getreide zu verschleudern. Wenn er imstande ist, die Konjunktur abzupassen, dann ist ihm auch eine bessere, durchschnittliche Verwertung der Früchte seines Fleißes gesichert.

Es ist im hohen Grade erfreulich, daß in diesem Berichte noch dessen Erwähnung ge-

than werden kann, daß infolge der unermüdlichen Anregungen des Herrn v. Graß-Klanin und der ungünstigen Verkaufsverhältnisse dieses Jahres am 10. IX. d. J. in Kolberg durch die Pommerische-Oekonomische-Gesellschaft beschlossen ist, eine sog. Silo-Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ins Leben zu rufen. Dieselbe hat den Zweck, auf den Getreidehandel zu Gunsten der verkaufenden Landwirtschaft einen Einfluß zu üben, indem sie Lagerhäuser errichtet, die Getreideerträge (vorerst nur Roggen) der Genossen sammelt, die Konjunktur abwartet und eine entsprechende Beleihung der deponierten Vorräte ins Werk setzt. Es ist ein Garantiekapital von 400 000—500 000 M. in Aussicht genommen und es werden zuvörderst 10 Silos mit je einem Fassungsvermögen von 500 Tonnen und einem jährlich 4maligen Wechsel des Lagers in Thätigkeit treten, sodaß in einer Campagne ungefähr 200 000 Tonnen Frucht in Betracht kommen. Das Unternehmen soll jede Spekulation und Ringbildung ausschließen; zur Fundierung des Unternehmens ist jeder beitretende Genosse gehalten, während eines Zeitraumes von 3 Jahren ein bestimmtes Quantum seiner Kornproduktion an die Silos abzuliefern. Es können nur Landwirte Mitglieder werden, und an die Spitze des Unternehmens wird ein kaufmännischer sowie ein landwirtschaftlicher Leiter gestellt.

Damit ist einer Art von Verkaufsgenossenschaften die Bahn gebrochen, der bei gesunder Fundierung und vernünftiger Leitung zweifellos ein großer Einfluß auf die künftigen Absatzverhältnisse des Getreides in Deutschland vorbehalten ist. —

ad c) I n d e r V e r w e r t u n g v o n O b s t u n d G e m ü s e a u f g e n o s s e n s c h a f t l i c h e m Wege sind uns die Amerikaner weit vorausgeeilt. Es giebt dort fast in jedem Staate eine Fruchtzüchter-Association, die, mit den Konsumenten der großen Städte direkt in Verbindung stehend, in Extrazügen das frische Obst und Gemüse denselben täglich zuführt. Die bedeutungsvollste Thätigkeit in dieser Beziehung entwickeln die Genossenschaften in Delaware und in Kalifornien. Bei uns in Deutschland haben die Obstverwertungsgenossenschaften zuerst im Großherzogtum Hessen eingesetzt, wo eine solche im Jahre 1884 für die Bergstraße ins Leben trat, die schon im ersten Jahre einen Umsatz von über 3000 Ztrn. Rohobst aufzuweisen hatte. Dermalen aber haben wir Vereinigungen zur gemeinsamen Obstverwertung in den verschiedenen Ländern und Provinzen, z. B. in den Provinzen Sachsen, Rheinpreußen, Schleswig-Holstein rc. In der Provinz Rheinpreußen ist vor einigen Jahren eine Genossenschaft für die Verwertung von Beeren und Waldprodukten in dem Kreise Montjoie entstanden, um den armen Bewohnern der hohen Venn Gelegenheit zu geben, die Produkte ihrer Heimat, wie Beeren, Mose, Pilze, offizinelle Pflanzen, zu entsprechenden Preisen an den Mann zu bringen. Daß die deutsche Obstproduktion der genossenschaftlichen Hilfe sehr bedarf ist zweifellos, denn der heutige Absatz geht gewöhnlich durch einen sehr wenig kapitalkräftigen und kaufmännisch vollständig ungeschulten Zwischenhandel, der weder Warenkunde besitzt, noch imstande ist, die Obsterzeugnisse in marktgerechter Ware anzubieten. Der preußische Landwirtschaftsminister hat deshalb auch im Jahre 1888 ein Normalstatut für Obstverwertungsgenossenschaften den Behörden und Zentralvereinen übermittelt, um damit die Unterlagen zu einer segensreichen Anregung derselben zu gewähren.

4. **Produktivgenossenschaften.** Auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Verarbeitung der landwirtschaftlichen Rohstoffe nimmt diejenige, welche sich mit der Milch zu befassen hat, bei uns in Deutschland die meiste Beachtung in Anspruch. Sogenannte Molkereigenossenschaften existieren, wie wir eingangs statistisch nachgewiesen haben, bereits eine ungemein große Zahl und täglich vermehrt sich dieselbe. Die nicht unbedeutende Konkurrenz, welche die Kunstbutter der Naturbutter bereitet, zwingt immer mehr dazu, daß dieselbe nur mehr in besten Qualitäten auf den Markt erscheine. Dies, mit Erfolg und verhältnismäßig billig zu erreichen, ist nur mehr dem Großbetriebe möglich, der imstande ist, die Meierei mit allen Einrichtungen der Neuzeit auszustatten und technisch wohlgeschultes Personal anzustellen. So wird durch die Verhältnisse der kleinere und mittlere Besitzer zur Association gezwungen, und das um so mehr, als dieselbe durch die größeren Quantitäten ihrer Produktion den Zwischenhandel zu umgehen und die Marktzentren aufzusuchen befähigt erscheint. Neben Deutschland haben verhältnismäßig die größte Zahl von Molkereigenossenschaften Amerika und Dänemark, während in Frankreich und England dieselben eine nur geringe Anzahl bisher aufweisen. Irland hat in neuerer Zeit jedoch nachdrücklich angefangen, das Versäumte nachzuholen. Die Molkereigenossenschaft muß, soll sie vollen geschäftlichen Erfolg ernten, eingetragen sein. Es genügt für dieselbe aber vollständig die Form der beschränkten Haftung. In Schleswig-Holstein existieren allerdings seit langer Zeit auch Molkereigenossenschaften, die nur auf privater Vereinbarung beruhen; in den dortigen, gerade für die Meiereien ungemein günstigen Verhältnissen mag dies ausnahmsweise angehen; immerhin soll es aber auch dort an Schwierigkeiten verschiedener Art

bei denselben nicht fehlen. Wir unterscheiden hinsichtlich des Betriebes drei Arten von Molkereigenossenschaften, nämlich a) die Molkereigenossenschaft mit Vollbetrieb, b) die mit beschränktem Betrieb und c) die sogen. Magazingenossenschaft.

ad a. Als Molkerei mit Vollbetrieb sprechen wir diejenige an, welche die ganze Milch, die von den Genossen eingeliefert wird, verarbeitet, und zwar die Vollmilch zu Butter oder Fettkäse, die Magermilch entweder ebenfalls zu Käse oder zur Mästung von Schweinen und Kälbern.

ad b. Im Gegensatz hierzu steht die Meierei mit beschränktem Betriebe, welche nur die Vollmilch abrahmt, den Rahm zu Butter oder Käse verarbeitet und die Magermilch, im Verhältnis von 86—88% der Vollmilch, samt der Buttermilch den Mitgliedern wieder zurückgiebt. Der Vollbetrieb ist überall da empfehlenswert, wo weder Schweine- noch Rindviehzucht betrieben wird, wie z. B. in denjenigen Bezirken, welche dem intensiven Ackerbau und besonders der Zuckerrübenwirtschaft angehören, wo man sogen. Abmelkwirtschaften betreibt, während alle Zuchtgegenden der unter b angeführten Form von Meiereien mit Vorliebe sich zuwenden.

ad c. Unter Magazingenossenschaft versteht man eine Genossenschaft, welche in den Städten einen Teil ihrer Milch absetzt (also eigentlich noch als Verkaufsgenossenschaft anzusprechen ist), nebenbei aber auch noch Vollmilch zu Rahm für den Rohverkauf und zur Tafelbutter verarbeitet, welche dann ihre Waren in eigenen Verkaufsläden ausbietet.

Durch die Erfindung der Milchschleudermaschinen, die in einer Stunde 3—800 Ltr. Milch entrahmen, ist dem ganzen Molkereigenossenschaftswesen eine neue Bahn eröffnet worden. Wie schon an anderer Stelle angedeutet, haben in verschiedenen Provinzen die Molkereigenossenschaften sich vereinigt, um in Gestalt einer Verkaufszentralgenossenschaft oder eines Verkaufsverbandes ihre Erzeugnisse gemeinsam an den Markt zu bringen.

Eine sehr hervorragende Rolle spielen ferner gerade bei uns in Deutschland die sogen. Zucht- oder Herdebuchsgesellschaften; wenn diese auch meist der eingetragenen Form entbehren, so tragen sie doch sonst in jeder Weise den Stempel der Genossenschaft an sich. Der Zweck der Zuchtgenossenschaften ist die Förderung des Zuchtfortschrittes einer bestimmten Tierrasse, und wir besitzen demgemäß Pferde-, Rindvieh- und Schweinezuchtgenossenschaften. Die Schafzucht liegt heute meist in den Händen des Großbetriebes, der für diesen Zweck die Association entbehren kann. Wir unterscheiden bei den Zuchtgenossenschaften ebenfalls wieder verschiedene Formen und zwar Zuchtgenossenschaften, deren Aufgabe nur in der Beschaffung guter Vatertiere liegt, und Zuchtgenossenschaften, die es sich angelegen sein lassen, nicht allein für das männliche Zuchtmaterial zu sorgen, sondern auch die Muttertiere zur Zucht auszuwählen und durch Zukauf zu ergänzen. Diese letzteren Genossenschaften führen Stammregister, in denen die Zuchttiere und ihre Nachkommen eingetragen werden und diese Stammregister werden in Gestalt von Herdbüchern innerhalb gewisser Zeitabschnitte publiziert. Die großartigste und älteste diesbezügliche Association stellt zweifellos das englische „Stud Book" für die Vollblutpferde (gegründet 1808) und das Shorthorn-Herdebuch für die englischen Shorthornrinder (gegründet 1822) dar. Es giebt aber heute in Deutschland wohl kaum einen hervorragenden Rindviehschlag, der nicht durch eine Züchtervereinigung getragen oder gefördert würde. Vielfach ist auch der Staat bei diesen Bestrebungen interessiert, indem er, wie das in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden &c. der Fall ist, zum Ankaufe genossenschaftlich beschaffter Vatertiere nicht unbeträchtliche Zuschüsse leistet. In der preußischen Monarchie existierten im Jahre 1891 nicht weniger als 1863 Zuchtgenossenschaften und vom Staate unterstützte Zuchtstierstationen, welche 2174 Bullen beherbergten und für die 826389 M. in dem Zeitraume von 1876—1891 an Staatsgeldern aufgewendet worden sind. Mehr und mehr bricht sich die Ueberzeugung Bahn, daß die genossenschaftlichen Vereinigungen als der wichtigste Hebel für den Fortschritt der deutschen Viehzucht anzusehen sind und zwar um so mehr, als thatsächlich die Viehzüchtung im wesentlichen in den Händen bäuerlicher Besitzer liegt. Hervorragendes leisten auf dem Gebiete des Zuchtgenossenschaftswesens neben England und Deutschland die Schweiz sowie Holland.

Zur Verarbeitung des Getreides in Mehl, bezw. des Mehls in Backwaren, besitzen wir in Deutschland bis heute nur wenige Associationen, während diese Genossenschaftsform in Frankreich eine große Bedeutung bereits gewonnen hat. In Schlesien geht man allerdings mit der Bildung einer Mühlen- und einer Bäckereigenossenschaft seitens der im Kreise Wohlau angesessenen Landwirte um. In der Provinz Hannover existiert eine genossenschaftliche Konservenfabrik für Obst und Gemüse. Die Provinz Rheinpreußen hat zwei mit ziemlichem Erfolge arbeitende Mühlengenossenschaften aufzuweisen. Auf diesem Gebiete fehlt noch diejenige Praxis und Erfahrung, welche zur Anregung von derartigen Genossenschaften notwendig ist, um das Vertrauen der Land-

wirte für die Sache zu gewinnen und zu fesseln. **Brennereigenossenschaften** existieren einige in der Mark Brandenburg und in Pommern. In der letztgenannten Provinz ist im Jahre 1890 eine solche mit bedeutendem Umfange in Groß-Rampin wieder ins Leben gerufen worden. Der genossenschaftlichen Stärkefabriken besitzen wir in Deutschland unseres Wissens zehn. Genossenschaftliche Zuckerfabriken haben wir 26. Zweifellos ist die Genossenschaftsform auf dem Gebiete des Zuckerrübenbaues und der Zuckerfabrikation sehr gesund und zweckmäßig, indem durch dieselbe die Interessen des Rübenbaues wie der Fabrikation innig vereinigt werden, und indem gerade die Genossenschaftsform diejenige ist, welche auch die Beteiligung des kleinen Besitzes ermöglicht. Charakteristisch und erwähnenswert erscheint noch, daß im Gebiete des baltischen Zentralvereins und zwar in Jarmen bei Greifswald im Jahre 1890 eine **Genossenschaft zur Fabrikation und Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten** errichtet worden ist und zwar, wie die Motive zu den Statuten besagen, um einem dringenden Bedürfnisse der dortigen Gegend abzuhelfen. Ueber die Erfolge dieses Unternehmens ist bisher Näheres nicht bekannt geworden.

Schließlich sei an dieser Stelle noch derjenigen Genossenschaften Erwähnung gethan, welche für ihre Mitglieder landwirtschaftliche **Maschinen und Geräte ankaufen, um dieselben auch gemeinsam benutzen zu lassen** (s. d. Notizen bei Ankaufsgenossenschaften oben S. 947). In diese Kategorie fallen vor allen die Dampfpflug- und Dampfdreschmaschinengesellschaften, deren es in Deutschland nicht wenige giebt, und die zum größten Teil einer befriedigenden Thätigkeit und eines guten Erfolges sich rühmen können. Wo der Betrieb zu klein ist, um eine solch kostbare Maschine selbst aufzustellen, liegt die natürliche Lösung der Frage in der Association und zwar um so mehr, als die sogenannten Unternehmer, welche um Lohn arbeiten, vielfach unverlässig und in ihren Forderungen zu anspruchsvoll sind. Dampfpfluggenossenschaften existieren in der Provinz Sachsen mannigfach, z. B. in Artern, Wolmirstedt 2c., auch im Oderbruch sind deren verschiedene seit Jahren mit Erfolg thätig. Wie schon erwähnt, können solche Genossenschaften gut bestehen, denn die Vermieter der Maschinen rechnen sich durchschnittlich eine Dividende von 8—12 %, nachdem sie die Zinsen mit 5 % und die Amortisation mit 15 % vorweg abgerechnet haben. Giebt doch Perels die Rentabilität eines Dampfpfluges bei 150 Arbeitstagen und 120 M. Miete pro Tag mit einer Verzinsung des Kapitals von 18—24 % an.

Die Schwierigkeit bei den Genossenschaften geschilderter Art liegt in der Abfassung einer die Mitglieder in jeder Weise befriedigenden Geschäftsordnung, welche in entsprechender Weise die Reihenfolge der Benutzung, die Haftbarkeit der einzelnen Genossen für Beschädigungen, die Aufbringung der Reparaturkosten, sowie die Höhe der Abschreibung genau regelt. In Nassau ist seinerzeit eine Genossenschaft entstanden, die alle Arten von Ackerinstrumenten, Maschinen und Geräten für die Mitglieder zur gemeinsamen Benutzung anschafft, den Betrag durch Anteilscheine aufbringt und diese mit 5 % verzinst. Es wird für die Benutzung der Maschinen und Geräte von den Genossenschaften Leihgeld genommen und durch entsprechende Konventionalstrafen der regelmäßige Gang des Geschäfts gesichert. Auch in Thüringen ist es üblich, daß landwirtschaftliche Vereine Maschinen für ihre Mitglieder zur gemeinsamen Benutzung unter diesen Bedingungen anschaffen.

5. **Meliorationsgenossenschaften.** Die Meliorationsgenossenschaften sind vielfach, wie schon Eingangs erwähnt, als staatliche Genossenschaften, ausgestattet mit Staats- oder Provinzialmitteln, organisiert. Wir können hierbei nur an die großen Siel-, d. h. Be- und Entwässerungsgenossenschaften der weit ausgedehnten Marschgebiete an der Nord- und Ostsee erinnern, ferner an die Wiesenbaugenossenschaften nach Vincentischem System im Großherzogtum Oldenburg, an die Waldbaugenossenschaften der Provinz Hannover 2c. Aber auch der ausschließlich private Unternehmungsgeist hat auf dem Gebiete der Meliorationen durch genossenschaftliches Zusammenwirken schon manches erreicht. Vor allem ist der Entwässerung durch Drainagegenossenschaften vielfach die Bahn gebrochen worden. In neuerer Zeit zeichnen sich auf diesem Gebiete ganz besonders Rheinpreußen (wo allerdings Provinzialmittel mitwirken) und die Provinz Hessen aus. In Rheinpreußen sind im Jahre 1890 allein an 16 Orten neue Drainagegenossenschaften errichtet worden. Auch in Ostpreußen führt sich das genossenschaftliche Entwässerungsverfahren immer mehr ein, indem auch von dort von mannigfachen Neugründungen berichtet wird. Bewässerungsgenossenschaften giebt es zahlreiche, besonders in Süddeutschland in den gebirgigen Gegenden mit ihrem Wasserreichtum und den der Befeuchtung bedürftigen Matten.

Schließlich sei noch der **Meliorationsgenossenschaften** Erwähnung gethan, welche an den Küstengebieten Ostfrieslands in sehr segenspendender Weise ihre Thätigkeit entfalten und den Zweck haben, den bei der Baggerung des Küstenfahrwassers gewonnenen Schlick zur Verbesserung der armen

Sand- und Haideländereien zu übernehmen und weiter zu befördern. Die Genossenschaften zu Hoheesche und Reepsholdt haben speziell den Zweck, den im Hafenbassin zu Wilhelmshafen gewonnenen Schlick der Melioration dienstbar zu machen. Die Genossenschaft zu Hoheesche hat im Jahre 1891 nahezu 20000 cbm flüssigen Schlick abgenommen. Die Schlickmeliorationsgenossenschaft Osteel, welche schon im Jahre 1883 errichtet wurde, baute einen für Schlickpünten benutzbaren Kanal vom Leysander Sieltief bis zur Landstraße bei Osteel und fördert alljährlich ca. 500 Pünten à 10 Fuder Schlick, in die sich die Mitglieder, welche im Haidegebiete wohnen, teilen.

Auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens hat die Neuzeit mächtige Fortschritte gezeitigt, noch mehr kann aber in der Beziehung geschehen; die Verhältnisse und der immer mehr sich steigernde Kampf ums Dasein, in den auch die Landwirtschaft hineingetrieben ist, weisen auf die Selbsthilfe durch die Association mit Nachdruck hin.

Litteratur:

G. Schönberg, Die Landwirtschaft und das Genossenschaftswesen, Breslau 1868 (Vortrag). Wunderlich, Referat über Genossenschaftswesen. G. Schönberg, Die Landwirtschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprinzip, Berlin 1869. Lette, Referat, betr. die Staatsaufsicht über Waldwirtschaft (für den volkswirtschaftlichen Kongreß in Breslau). Bedeutung des Kongresses Norddeutscher Landwirte. Nr. 9. V. A. Huber, Soziale Fragen. I. Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner. L. Parisius, Das Genossenschaftsgesetz für den Norddeutschen Bund vom 4. VII. 1868, Berlin 1868. Statut der Käsereigesellschaft zu Bitburg und Umgebung (2 Expl.). F. W. Raiffeisen, Die Darlehenskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter, Bonn. Burkhardt-Bayreuth, Ueber die Genossenschaften in Oberfranken. Buch-Stanait'schen, Mitteilung über die Genossenschaften im Bereiche des landwirtschaftlichen Zentralvereins für Litthauen und Masuren, Ent- und Bewässerungsgenossenschaften des Reg.-Bez. Gumbinnen. Statut der Drainagegesellschaft in Breitenfeld. Denkschrift der Zentralstelle für die landwirtschaftlichen Vereine in Hessen-Darmstadt. E. Wolff, Die Landwirtschaft und die Genossenschaft, Bonn 1870. Petition des Zentralausschusses der vereinigten Wiener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, betr. Besteuerung, enthält statistische Angaben. "Die Presse", Wien, vom 3. VII. 1869. Notiz über Käsereigenossenschaften. Hannssen, Die Gehöferschaften im Reg.-Bez. Trier. Max Wirth, Hebung der arbeitenden Klassen durch Genossenschaften und Volksbanken, Bern 1865. E. Pfeiffer, Die Konsumvereine, ihr Wesen und Wirken, Stuttgart 1865. H. von Mendel, An- und Verkaufsgenossenschaften, Berlin 1886. Gg. Mehne-Malloch, Offener Brief an die deutschen Pferdebesitzer, Berlin 1891. Georg Mahlstedt, Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Vereinigung zu Verbänden, Oldenburg 1889. H. von Mendel, Fünf populäre Vorträge, Oldenburg 1887. C. M. Stöckel, Errichtung, Organisation und Betrieb der Molkereigenossenschaften, Bremen 1880. Derselbe, Molkereigenossenschaften. Schriften des milchwirtschaftlichen Vereins, Nr. 6, Danzig 1877. Birnbaum, Das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirtschaft, Leipzig. v. Langsdorff, Ländliche Kredit- und Konsumvereine, Neuwied 1871. Freiherr v. Broich, Sozialreform und Genossenschaftswesen, Berlin. Ihrig, Genossenschaftskalender, Darmstadt 1888—1892. Haas, Veröffentlichungen der Vereinigung der deutsch. landwirtschaftl. Genossenschaften, Offenbach a/M. 1884—1892. Lud. Parisius und Dr. jur. Crüger, Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. V. 1889, Berlin 1890.

von Mendel-Steinfels.

Landwirtschaftliches Gesinde s. Gesindeverhältnis (III. Bd. S. 850 fg.).

Landwirtschaftliches Kreditwesen[1].

1. Die drei Arten des landwirtschaftlichen Kredites. 2. Das Wesen des Hypothekarkredits und die Wege zu seiner Befriedigung. 3. Die Gefahren des Kredites.

1. Die drei Arten des landwirtschaftlichen Kredites. Der Landwirt bedarf des Kredites: 1) behufs Ankauf des Grund und Bodens, 2) zu Bauten, Meliorationen und zur Hebung des Inventars, 3) zur vorübergehenden Ergänzung des Betriebskapitals. Infolgedessen hat man drei Arten des landwirtschaftlichen Kredites zu unterscheiden, die sehr verschiedene Eigentümlichkeiten besitzen und die sehr ungleich behandelt werden müssen.

1) Will der Landwirt ein größeres Gut erwerben, als er aus eigenen Mitteln bezahlen kann, so muß er einen Teil der Kaufgelder darauf stehen lassen oder die Summe von einem Kapitalisten aufnehmen. Er nimmt dann den Grundkredit (Credit foncier) in Anspruch. Zur Sicherung desselben ist er in der Lage, den Grund und Boden zu verpfänden. Da, wie Rodbertus richtig gesagt hat, der Grund und Boden nur als Renten-

[1] Man vergleiche im weiteren die Spezialartikel: Darlehnskassenvereine (Raiffeisen) II. Bd. S. 906 fg., Hypothekenaktienbanken oben S. 508 fg., Hypothekenschulden oben S. 512 fg., Hypotheken- und Grundbuchwesen oben S. 518 fg. u. a.

fonds anzusehen ist, der wohl eine Jahresrente regelmäßig abwerfen, aber kein Kapital aus sich heraus liefern kann, muß der Landwirt den Grundkredit dauernd in Anspruch nehmen. Er wird im günstigsten Falle ein oder mehrere Dezennien gebrauchen, um einen Teil zurückzahlen zu können. In den meisten Fällen ist er heutigen Tages dazu überhaupt nicht in der Lage. Kündigung des geliehenen Kapitals zu gestatten, ist zwar nicht, wie Rodbertus meint, ein Unding, denn es geschieht nicht in der Hoffnung ein größeres Kapital dem Boden selbst entnehmen zu können, sondern dasselbe von einem anderen Kapitalisten geliehen zu erhalten, um damit dem ersten Gläubiger gerecht zu werden; wohl aber liegt darin für den Schuldner die größte Gefahr, weil die Kündigung in eine Zeit pekuniärer Kalamität fallen kann und dann gerade in dem nötigen Momente das Darlehen nicht zu haben ist, wodurch der Konkurs auch bei sonst geordneten Geldverhältnissen unvermeidlich wird.

Der Gläubiger kann aber auch auf das Kündigungsrecht verzichten, weil ihm das Pfandobjekt dauernde Sicherheit zu bieten vermag. In einem in Blüte befindlichen Lande behält der Grund und Boden einen mäßig veranschlagten Wert dauernd. Der landwirtschaftliche Grund und Boden gewinnt bei normaler Bewirtschaftung an Ertragsfähigkeit, und bisher ist innerhalb größerer Perioden der Grundwert noch fortdauernd gestiegen. Schlechte Wirtschaft, ungünstige Konjunkturen vermögen vorübergehend wohl eine Wertverringerung, aber nicht eine Wertvernichtung herbeizuführen. Eine Beleihung bis zu zwei Drittel, selbst drei Viertel des Wertes des Grund und Bodens, exklus. der Gebäude 2c., wird deshalb, von abnormen Verhältnissen abgesehen, als dauernd gesichert angesehen werden können. Der Gläubiger wird also bei solcher Beleihung nicht nur auf sein Kündigungsrecht, sondern selbst auf die allmähliche Tilgung verzichten können.

Auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist eine völlige Tilgung dieser Schulden nicht unbedingt erforderlich, sondern nur eine Reduktion auf ein solches Maß, daß der Landwirt ohne Gefahr einen entsprechenden Teil des Ertrages für die Verzinsung der Schuld abgeben kann. Denn es ist dann volkswirtschaftlich nicht nachteilig, wenn ein Teil des Ertrages der Landwirtschaft sich unter verschiedene Hände verteilt, also Beamten, Witwen, Handwerkern und anderen Kapitalisten zufließt, welche ihr Vermögen in sicheren Hypotheken, Pfandbriefen 2c. angelegt haben, während die Grundbesitzer, besonders die großen, einen Teil ihrer Ersparnisse verwenden, um sich an Eisenbahnen, Industrie- oder Bergwerksunternehmungen 2c. zu beteiligen.

2) Anders sind die Kapitalien zu behandeln, welche der Landwirt aufnimmt, um damit neue Gebäude zu bauen, seine Felder zu drainieren, Bewässerungsanlagen, Mergelungen 2c. durchzuführen, dann um einen neuen Viehstapel anzuschaffen oder größere Maschinen, namentlich für die Agrarindustrie zu erwerben. Die auf einem Gute in der erwähnten Weise angelegten Kapitalien repräsentieren gewöhnlich die Hälfte bis drei Viertel des Grundwertes. In mehr zurückgebliebenen Gegenden übersteigen sie mitunter aber auch das Ankaufskapital für das ganze Gut. Wo nun derartige Anlagen in kurzer Zeit und in größerem Maßstabe vorgenommen werden müssen, kann der Landwirt genötigt sein, hierzu eine besondere Anleihe zu machen, oder er läßt schon bei der Uebernahme einen Teil des Ankaufskapitals hypothekarisch eintragen, um eine entsprechende Summe in dieser Richtung zu verwenden.

Auch dieser, von den Franzosen „Credit agricole“ genannte landwirtschaftliche Bau- und Meliorationskredit muß für längere Zeit gewährt werden und aus den oben angeführten Gründen unkündbar sein. Doch ist hier allmähliche Rückzahlung erforderlich, weil das dadurch geschaffene Wert- und Pfandobjekt, Gebäude, Meliorationen, lebendes und totes Inventarium nicht dauernd denselben Wert behält, sich vielmehr abnutzt, durch die Zeit an Wert einbüßt, besonderen Zufälligkeiten ausgesetzt ist, daher früher oder später neu ersetzt werden muß und damit die Ansammlung des dazu nötigen Kapitals voraussetzt.

Der Landwirt ist aber auch in der Lage, hier eine allmähliche Tilgung zu bewirken, weil die Anlage unter der Voraussetzung geschieht, daß dadurch der Ertrag des Gutes erhöht wird. Bei Gebäuden wird dieses nur in beschränktem Maße der Fall sein, daher ist aber auch nur eine langsame Amortisation vorausgesetzt. Immerhin werden nur in einem guten, luftigen Stalle edlere Tiere gezogen werden können, gute geräumige Scheunen gestatten eine bessere und vollständigere Aufbewahrung der Ernte, nur in guten Räumlichkeiten kann angemessen eine Molkerei durchgeführt werden. Eine Drainage wird schon in 15 oder 20 Jahren eine teilweise Erneuerung, jedenfalls umfassende Verbesserung erfordern. Das aufgewendete Kapital wird daher in dieser Zeit zurückgezahlt werden müssen. Aber die Ernte wird auch dadurch eine größere und sicherere geworden sein und reichlich die Mittel zur Amortisation geboten haben, wenn die Anlage eine rationelle war.

Zur Befriedigung dieses Kreditbedürfnisses haben die Landschaften eine besondere Beleihung über die gewöhnliche Grenze hinaus mit stärkerer Amortisation eingerichtet.

Dann sind in Preußen die Provinzialhilfskassen und Landeskultur-Rentenbanken (auch in Bayern, Sachsen und Oldenburg) zur Unterstützung von Meliorationen durch Darlehen vorhanden.

3) Zu der dritten Art des Kredits muß der Landwirt seine Zuflucht nehmen, wenn die Einnahmen eines Jahres nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bis zum Absatz der neuen Ernte zu decken. Gewöhnlich handelt es sich hier nur um Ausfüllung einer Lücke für wenige Monate, doch kann durch größere Mißernten, durch Viehsterben 2c. die Frist, für welche Kredit beansprucht werden muß, sich auch auf ein halbes Jahr und länger ausdehnen. Auch Ausgaben, die mehr in die zweite Kategorie fallen, wie für größere Baureparaturen zum Ankauf von Maschinen, Viehstücken, zu Meliorationen 2c sucht der Landwirt oft aus den laufenden Einnahmen zu decken und hilft sich durch die dritte Art des Kredits.

2. Das Wesen des Hypothekarkredites und die Wege zu seiner Befriedigung. Für die beiden ersten Kategorien kommt nach dem Gesagten nur der Realkredit in Betracht, weil für die längere Darlehensfrist die Persönlichkeit des Schuldners nicht die nötige Garantie zu bieten vermag, und da hier der Schuldner das Pfandobjekt in der Hand behalten muß, so ist der Hypothekarkredit hier allein am Platze und thatsächlich im allgemeinen angewendet. Bei der dritten Kategorie dagegen, wo es sich nur um kürzere Fristen handelt, sind die zeitraubenden Umstände nnd die Kosten hypothekarischer Eintragung zu groß. Hier findet deshalb der Personalkredit Anwendung, oder die Darleihung gegen Faustpfand, sei es durch Verpfändung von Getreide, Wolle 2c. oder durch Hingabe von Papieren wie bei der Lombardierung.

Bei den ersten beiden Kategorien des Kredits beansprucht der Landwirt, wie wir sahen, 1) Kreditierung für längere Zeit, 2) Fortfall der Kündigung, 3) möglichst niedrigen Zinsfuß. Der Kapitalist dagegen verlangt für seine ausstehenden Gelder, 1) Sicherheit, 2) Verfügbarkeit derselben, 3) möglichst hohe Zinsen. Die Vermittelung zwischen den Ansprüchen beider Parteien und die Aufgabe, den Ansprüchen beider möglichst gerecht zu werden, wie es der ganzen Volkswirtschaft frommt, ist die Aufgabe einmal einer guten Hypothekenordnung, dann der landwirtschaftlichen Kreditanstalten, über welche besondere Artikel orientieren. Die Hypothekenordnung soll Gelegenheit bieten, durch Eintragung der Forderungen sich die rechtliche Sicherheit zu verschaffen. Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten übernehmen es, dem Kapitalisten die ökonomische Sicherheit zu verschaffen, indem sie die Garantie für Kapital und Zinszahlungen übernehmen. Sie gewähren ihm außerdem die größtmögliche Verfügbarkeit über ihre Kapitalien, indem sie ihm sichere zinstragende Papiere, meistens Inhaberpapiere aushändigen, die er zu jeder Zeit an der Börse umsetzen kann. In dem Kurse der Papiere kommt aber auch am besten der zeitweilige Landeszinsfuß zum Ausdruck, so daß durch den Ankauf der Papiere an der Börse der Kapitalist den angemessenen Zinsfuß erhält, und ebenso der Landwirt durch Verkauf der Papiere zum Börsenkurse nur den Landeszinsfuß mit dem Zuschlage der Verwaltungskosten zu zahlen hat. Dem Landwirte sollen die Kreditanstalten außerdem unkündbaren Kredit gewähren und Gelegenheit zur Amortisation in Annuitäten.

Leider ist immer noch der größte Teil des Hypothekarkredits in allen Ländern, selbst in Preußen, wo die Kreditanstalten die ausgedehnteste Wirksamkeit entfalten, durch Individualhypotheken gedeckt, bei denen sogar nur ausnahmsweise die Kündigung für bestimmte Zeit ausgeschlossen ist. Ganz besonders ist dieses bei dem bäuerlichen Grundbesitz der Fall, der dadurch in hohem Maße gefährdet ist, obgleich er namentlich in Preußen weniger verschuldet ist als der große. Da aber der Großgrundbesitz in Preußen stark überschuldet ist und höhere Ansprüche an Darlehen macht, als die Kreditanstalten zu gewähren vermögen, so sind auch da gerade die höheren Hypotheken in Privathänden und kündbar. Diese Kündbarkeit eines großen Teiles der Hypotheken ist es, welche die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes besonders gefahrvoll macht.

Man hat deshalb von vielen Seiten überhaupt die Individualhypotheken und besonders die kündbaren verbieten wollen. Das wäre indessen zu weit gegangen, weil in Zeiten des Geldüberflusses der Landwirt vielfach dadurch am billigsten Darlehen erhält; und wenn er in der Lage ist, sich für den Fall der Kündigung sicherzustellen, so liegt kein Grund vor, ihm diesen Weg gänzlich zu verschließen.

Aber unbedingte Aufgabe ist es, dafür Sorge zu tragen, daß der Landwirt überall Gelegenheit findet, bei Kreditanstalten angemessenen Kredit unkündbar zu erhalten. Und wo die Landwirte selbst nicht die Intelligenz besitzen, um die Initiative zu ergreifen, ist es die Aufgabe des Staates, die betreffenden Institute ins Leben zu rufen.

3. Die Gefahren des Kredites. Der Kredit ist ein zweischneidiges Schwert. Wie er auf der einen Seite ein mächtiger Hebel ist, um den Betrieb zu fördern, wie er auch den

weniger Bemittelten die Möglichkeit bietet, sich ein größeres Gut zu kaufen, um darauf seine Intelligenz mehr verwerten zu können, so trägt er auf der anderen Seite die Gefahr einer Ueberschuldung und erdrückenden Abgabe an Hypothekarzinsen vom Ertrage in sich. Auf diese Weise hat er wesentlich zur Verschärfung der gegenwärtigen Agrarkrisis beigetragen, weil er übermäßig angespannt wurde und die allgemeine Ueberschuldung die Widerstandskraft der Grundbesitzer derart untergraben hatte, daß sie mehrjähriger, ungünstiger Konjunktur sich nicht gewachsen zeigten. Der sinkende Zinsfuß beförderte das Steigen des Grundwertes; wer daher in der Lage war, sich ein oder mehrere Dezennien auf einem Gute zu halten, konnte sicher sein, es mit Kapitalgewinn zu verkaufen; je größer und wertvoller das Gut war, um so größer zeigte sich dann der Kapitalgewinn. Daher das allgemeine Streben, ein möglichst großes Gut zu erwerben mit geringer Anzahlung. Sobald nun seit Mitte der siebziger Jahre in Deutschland der Grundwert nicht mehr stieg, sondern sogar an zu sinken fing, erwies sich die Spekulation als verfehlt und der Ruin einer Menge Existenzen war die unausbleibliche Folge.

Als eine Hauptursache der Verschuldung und besonders der Ueberschuldung, ist die gleiche Erbteilung bei Grundbesitz anzusehen; besonders in Deutschland, wo der Grundbesitzerstand fast allgemein mit einer großen Kinderzahl gesegnet ist. Soll einer der Erben das elterliche Gut übernehmen, sträubt man sich gegen die Veräußerung wie gegen die Teilung, so ist die Ueberschuldung nicht zu vermeiden, wo nicht eine besondere Bevorzugung des Anerben durch Gesetz oder Sitte eingebürgert ist, da nur selten die nötigen Kapitalien vorhanden zu sein pflegen, um die Miterben daraus zu befriedigen.

Nach dem Vorgange von Rodbertus wird nun der Besitzwechsel nicht nur als der alleinige Anlaß der Verschuldung angenommen, sondern überhaupt der Realkredit als fast allein behufs Erwerbung in Anspruch genommen hingestellt. Bei der badischen Enquete wurden für 37 Gemeinden als Grund der Verschuldung aufgestellt: 44,77 % aus Kauf, 28,07 % aus Erbteilung, 5,07 % aus Hausbau und 22,09 % aus sonstigen Ursachen. Unter dieser letzteren Rubrik sind alle diejenigen Schulden zusammengefaßt, über deren Entstehungsgrund Zuverlässiges nicht zu ersehen war. Sicherlich ist auch hiervon noch ein bedeutender Teil behufs Erwerbung kontrahiert. Man hat daraus geschlossen, daß 90 % dieser Schulden auf jenen Grund zurückzuführen seien und dies auf den Grundbesitz überhaupt verallgemeinert. Das ist unzweifelhaft zu weit gegangen. Einmal, weil aus den bäuerlichen Verhältnissen nicht ohne weiteres auf den Großgrundbesitz zu schließen ist, da derselbe weit weniger Meliorationen im großen unternimmt als jener, außerdem weil sehr häufig schon bei der Erwerbung ein Kapital aufgenommen wird, welches ausdrücklich zum Hausbau für Meliorationen &c. bestimmt ist, also in die zweite Kategorie fällt, während die Statistik es unter der ersten Kategorie registriert. Namentlich in Gegenden, wo die Landwirtschaft im wesentlichen Aufschwunge begriffen ist, pflegt der Meliorationskredit bei dem Erwerbe eine große Rolle zu spielen, was in der Litteratur nicht genügend beachtet ist.

Gleichwohl ist nicht zu leugnen, daß die Ueberschuldung hauptsächlich herbeigeführt ist durch Uebernahme der Güter mit zu geringer Anzahlung, und zwar sowohl bei Kauf wie bei Uebernahme im Erbfall, und die dadurch herbeigeführte Abhängigkeit des Landwirts von dem Kapitalisten und die Unsicherheit seiner Stellung haben den Anlaß zu einer Menge radikaler Reformvorschläge gegeben.

Die extremste Richtung geht einfach auf die Verstaatlichung des Grund und Bodens hin (Henry George Stammer, Flürscheim, v. Heldorf-Baumersrode). Es ist hier nicht der Ort darauf näher einzugehen. Die zweite Richtung (Lorenz v. Stein, Schaeffle, Ruhland) will die hypothekarische Verschuldung behufs Ankauf oder erblicher Uebernahme überhaupt nicht zulassen, sondern nur behufs Meliorationen &c. gestatten. Das schlösse einmal eine gewaltige Entwertung des Grund und Bodens in sich, weil die Zahl derjenigen, welche zur vollen Zahlung die Mittel besitzen, außerordentlich klein ist. Es schlösse ferner ein die Verdrängung des Besitzerstandes und seine Verwandlung in einen Pächterstand. Gleichviel, ob der Grund und Boden in die Hand einzelner Magnaten oder Finanzmänner, oder in die Hand von Korporationen, Gemeinden oder des Staates übergeht. Die Schattenseiten eines solchen Verfahrens sind in dem Artikel „Pacht" ausführlicher dargelegt. Dasselbe ist unserem Volkssinne ebenso zuwider, wie die Abhängigmachung des Kredits von der Willkür einzelner Personen, welche über das angemessene der Meliorationen und damit der Kreditierung zu entscheiden hätten. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß auch der Pächter durch die Ungunst der Konjunkturen gefährdet ist und um so mehr, je länger die Pachtperioden sind. Längere Pachtungen sind aber wiederum unentbehrlich, wo die Verhältnisse noch fortdauernd Meliorationen zur Hebung des Ertrages beanspruchen.

Schließlich ist zu beachten, daß jede Beschränkung und schon jede Erschwerung des Realkredits auf eine Erweiterung des Per-

sonalkredits hinwirkt, welcher für den Landwirt noch ungleich gefährlicher ist als jener.

In solcher Weise das Kind mit dem Bade auszuschütten scheint in der That kein Grund vorzuliegen. Die Gesundung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse wird auch ohne sie erfolgen, wenn auch erst in der folgenden Generation, nachdem der Grundwert und die Verschuldung eine den Zeitverhältnissen entsprechende Reduktion erfahren hat. Die Wege zur Abhilfe der Uebelstände müssen auf anderem Gebiete gesucht werden.

Die Befriedigung des landwirtschaftlichen Personalkredits zeigt keine besonderen Unterschiede von der für Industrielle und Kaufleute üblichen. Die vielfach in Deutschland verbreiteten Klagen der Landwirte über schwer zu erlangenden Personalkredit, im Vergleich zu dem, welcher weit weniger bemittelten Industriellen und Kaufleuten zur Disposition steht, sind darauf zurückzuführen, daß der deutsche Landwirt auch bei bedeutenderem Umsatze noch viel zu selten mit einer Bank in näheren Geschäftsverkehr tritt. Da der Landwirt somit niemanden einen tieferen Einblick in seine Finanzverhältnisse gestattet, niemand eine Uebersicht gewinnt wieviel der Kreditsuchende einnimmt und ausgiebt, woraus er seine Einnahmen schöpft und wofür er seine Ausgaben macht, kein Kapitalist ein Urteil darüber gewinnt, ob der Landwirt nicht nur seiner Vermögenslage nach leistungsfähig ist, sondern auch als guter Geschäftsmann im richtigen Momente die Mittel flüssig macht und sich dadurch als pünktlicher Zahler erweist; da mit einem Worte der Kapitalist die Kreditwürdigkeit des Landwirts nicht beurteilen kann, ist er auch nicht in der Lage, dem Landwirte ohne weiteres Personalkredit zu gewähren.

Bei dem Bauern wird dieser Umstand noch verschlimmert durch seine sehr verbreitete Scheu, irgend jemand, wie Nachbarn, Verwandten 2c., erfahren zu lassen, daß er sich genötigt sieht, zum Kredit seine Zuflucht zu nehmen, wodurch er den Wucherern in die Hände getrieben wird. Den Personalkredit des Landwirtes zu befriedigen, wird nach allem nur möglich sein, wenn derselbe in einen regelmäßigen Geschäftsverkehr, Kontokorrent- oder Depositenverkehr, mit einer Bank tritt. Dazu ist erforderlich, die allgemeine Verbreitung sicherer Banken, die auch dem kleinen Mann hierzu Gelegenheit geben. Im höchsten Maße ist dieses in Schottland ausgebildet, wo die größeren Banken auch an den kleinsten Orten Filialen besitzen und in dem sogenannten Kash-Kredit dem Landwirt bis zu einer gewissen Höhe jederzeit Personalkredit auch für Meliorationen 2c. auf längere Zeit gewähren, für den ein Vertrauensmann der Bank, ein angesehener Mann der betr. Gegend, teilweise Bürgschaft leistet. Sehr günstig nach dieser Richtung haben in Deutschland die Schulze-Delitzschen Volksbanken und Raiffeisenschen Darlehnskassen gewirkt, doch steht man noch auf der ersten Stufe der Entwickelung derselben. Beachtenswert sind in dieser Beziehung die Vorschläge von C. J. Becker und Rodbertus-Jagetzow, auf Grund der Solidarhaft des Grundbesitzes ein Netz kleiner lokalisierter Banken über das ganze Land zu verbreiten, welche vor allem für den kleinen Mann den Real- und Personalkredit decken sollen, untereinander aber wieder in engem Zusammenhange stehen, um sich gegenseitig zu unterstützen und den gemeinsamen Kredit zu heben.

Litteratur:

Rodbertus-Jagetzow, I u. II, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot, Berlin 1868 und Jena 1869. C. J. Becker, Die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des norddeutschen Bundes, Berlin 1867. Andr. v. Gyorgy, Die Mängel der Kreditorganisation des Kleingrundbesitzes, Budapest 1885. Gamp, Der landw. Kredit und seine Befriedigung, Berlin 1883. Victor Bories, Etude sur le Credit agricole et le credit foncier en France et à l'étranger. Paris 1877. Gustav Marchet, Zur Organisation des landw. Kredits in Oesterreich, Wien 1876. Walther Schiff, Zur Frage der Organisation des landw. Kredits in Deutschland u. Oesterreich, Leipzig 1892. Jul. Zuns, Zur Kritik der Kreditnot. Einiges über Rodbertus. T. II, Berlin 1883. E. Jäger, Das landw. Betriebskapital und die Bodenrente in Württemberg, Wesen und Entwickelung der Bodenkreditinstitute, sowie Vorschläge 2c., Stuttgart 1867. Lor. v. Stein, Drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, Stuttgart 1881. Derselbe, Bauerngut und Hufenrecht, Stuttgart 1882. Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits, Tübingen 1883. Ruhland, Die Lösung der landw. Kreditfrage im System der agrar. Reform, Tübingen 1886. Fel. Hecht, Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland, 2 Bde., Leipzig 1891.

J. Conrad.

Landwirtschaftlicher Unterricht.

Da Herr Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Kühn-Halle a. S. leider verhindert ist, den Artikel jetzt zu liefern, verweisen wir auf „Unterrichtswesen, landwirtschaftliches".

Landwirtschaftliches Vereinswesen.

1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Die landwirtschaftlichen Vereine der Gegenwart in Deutschland. 3. Die Bauernvereine. 4. Die weiteren Aufgaben.

1. Geschichtliche Entwickelung. Der Beginn der Gründung von landwirtschaftlichen Vereinen und Gesellschaften fällt in die Zeit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in der man anfing, der Landwirtschaft in ihrer praktischen Ausübung größere Beachtung zu schenken und die auf dieselbe Einfluß ausübenden politischen, staatswissenschaftlichen und wirtschaftspolizeilichen Verhältnisse zu erörtern. Diese Vorgänge wurden eingeleitet durch die Resultate der durch Kameralisten und Experimentalökonomen herausgebildeten, wenn auch noch mangelhaften, so doch für die damalige Zeit immerhin bedeutungsvollen Lehre der Landwirtschaft. Weitblickende, warmherzige Männer, vorwiegend aus dem Gelehrten- und Beamtenstande, nahmen sich des unterdrückten, in seiner Bedeutung verkannten Landbaues an, sammelten die Kräfte, wo sie zu finden waren, in Vereinen und Gesellschaften und streuten so den Samen aus, der sich einst zu einem mächtigen Baume entwickeln sollte zum Schutze des wichtigsten Gewerbes im Staate. Allerdings waren diese ersten landwirtschaftlichen Vereine mehr wissenschaftliche, naturwissenschaftliche und soziale Korporationen, als fachmännische Gesellschaften. Der damals fast ausschließlich merkantilistischen Richtung der Volkswirtschaft, der auch der große Friedrich huldigte, wurde durch die Bildung dieser Vereine aber immerhin schon eine etwas andere, gerechtere und zweckmäßigere Richtung gegeben. Großbritannien scheint, wie auf den meisten Gebieten des praktischen Lebens, auch auf dem Gebiete der Errichtung landwirtschaftlicher Gesellschaften Bahnbrecher gewesen zu sein. Nach Loudon ist der älteste landwirtschaftliche Verein 1723 in Schottland ins Leben gerufen als „Society of Improvers in the knowledge of Agriculture in Scotland“; ihr folgte die „Dubliner Societät“ 1731 und 1753 die berühmte, auch heute noch in voller Wirksamkeit befindliche „Royal society of agriculture“ zu London. Allerdings soll schon im 16. Jahrh. der Advokat Raoul Spifame in Frankreich den Vorschlag zur Errichtung von Ackerbaugesellschaften gemacht haben, doch meldet die Geschichte nichts von irgend einem ersprießlichen Erfolge dieser Anregung. Frankreich bildete in der Bretagne 1750 den ersten Verein, darauf folgte die Schweiz 1760. Die heute noch existierende Société d'agriculture zu Paris ist 1776 ins Leben getreten. In Deutschland brachten erst die 60er Jahre des vorigen Säkulums und zwar in Weißensee in Thüringen die erste Landwirtschaftsgesellschaft; dieselbe zog die Aufmerksamkeit Friedrich des Großen in so hohem Maße auf sich, daß er mit der ihm eigenen Energie und Bestimmtheit für seine eigenen Lande die schleunige Gründung von landwirtschaftlichen Vereinen anordnete. Die königliche Landwirtschaftsgesellschaft von Hannover in Celle ist 1764 ins Leben gerufen; sie war die geistige Nährmutter Thaers. In Oesterreich wurde, wie in Preußen durch Friedrich, hier durch Maria Theresia die Ausbreitung des Vereinswesens ungefähr zu derselben Zeit mit Erfolg angeregt. Ende der 70er Jahre entstanden dann in Italien und Holland, sowie in Schweden und Dänemark, landwirtschaftliche Gesellschaften. Bemerkenswert ist vielleicht noch, daß der heutige landwirtschaftliche Verein für Bayern nach den Darlegungen von Fraas 1768 in dem bekannten Wallfahrtsorte Altötting aus dem von Geistlichen — Jesuiten —, Beamten und Offizieren gegründeten Vereine für Sittenlehre und Landwirtschaft entsprossen ist. Dieser Verein führte den Namen Akademie, änderte später denselben in Kurbayrische ökonomische Gesellschaft um und ist allmählich, folgend der politischen Abrundung Bayerns und der fortschreitenden landwirtschaftlichen Technik, zu der Blüte gelangt, deren er sich heute rühmen kann.

2. Die landwirtschaftlichen Vereine der Gegenwart in Deutschland. In der Gegenwart erfreut sich das landwirtschaftliche Vereinswesen in fast allen Kulturländern einer Entwickelung und Ausdehnung, wie sie bei keinem anderen Gewerbe zu beobachten ist. Leider können wir den zahlenmäßigen Beweis hierfür nur hinsichtlich Deutschlands antreten, wo auch die Organisation des Vereinswesens als eine planmäßige und im gewissen Sinne als eine mustergiltige angesprochen werden muß. Deutschland besitzt neben vielen freien Vereinen und Gesellschaften, die zum Teil speziellen Zweigen der Landwirtschaft dienen (Zuckerindustrie, Obst-, Garten-, Hopfenbau, Geflügel- und Bienenzucht 2c.), 2515 sogenannte zentralisierte Vereine, die wieder in 41 Zentralvereinen zusammengeschlossen sind. Hiervon treffen auf Preußen 16 Zentralvereine mit 1202 Zweigvereinen und insgesamt 157592 Mitgliedern. Wenn wir alle nicht zentralisierten Vereine und diejenigen, welche speziellen Fachzwecken dienen, mit in Berechnung stellen, so wird die Mitgliederzahl aller landwirtschaftlichen Vereine Deutschlands wohl mit 320000 Personen zu beziffern sein. Die Gründe, welche gerade die Landwirtschaft als einen so fruchtbaren Boden für die Entwickelung der Vereinsthätigkeit erscheinen lassen, sind wohl mannigfache. Einerseits unterscheidet sich das landwirtschaftliche Ge-

werbe von allen anderen darin, daß die einzelnen Unternehmer sich in scharfer Konkurrenz nicht gegenüberstehen, sondern unbeeinträchtigt durcheinander einzig vom Weltmarkte abhängen. Die Folge davon ist, daß die Landwirte rückhaltslos und in erfreulicher Offenherzigkeit in ihren Vereinen über alle Fortschritte Mitteilungen machen und dieselben besprechen können, wodurch natürlich die diesbezüglichen Versammlungen anregend und in hohem Grade belehrend werden. Der Industrielle, der Kaufmann, der Gewerbetreibende aber sind gezwungen, über die günstigen Ergebnisse ihrer speziellen Thätigkeit meist Schweigen zu beobachten, um sich den Absatz und die Konjunktur nicht durch andere beeinträchtigen zu lassen; bei ihnen hat das Wort „Geschäftsgeheimnis“ eine oft schwerwiegende Bedeutung.

Dann ist andererseits aber auch zu berücksichtigen, daß die Landwirtschaft das umfangreichste Gewerbe im Staate ist, dem nicht weniger als 2 189 522 bäuerliche Besitzer und 24 991 sogen. Großgrundbesitzer in Deutschland angehören, so daß ein sehr reichliches Menschenmaterial zur Beteiligung an Vereinen zur Verfügung steht und zwar vielfach ein solches, das den Mangel an wissenschaftlicher Fachbildung durch den Besuch der Vereinssitzungen zu ergänzen strebt. Die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine entfaltet sich in der Neuzeit insbesondere nach zwei Richtungen hin, indem sie sich

a) der *Sammlung, Nutzbarmachung und Ausbreitung* der Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung befleißigt und

b) die *berechtigten Interessen des Gewerbes* nach allen Seiten hin, d. h. in wirtschaftspolitischer wie auch in geschäftlicher Beziehung wahrzunehmen und zu *vertreten sucht*. —

ad a. Die Agrikulturchemie, Pflanzen- und Tierphysiologie, sowie die landwirtschaftliche Maschinentechnik haben uns in den letzten Jahrzehnten mit staunenswerten Forschungsthaten überrascht, welche auf den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb einen revoltierenden Einfluß ausüben mußten. Alle diese Ergebnisse finden in den Versammlungen der landwirtschaftlichen Vereine entsprechende Beachtung und kritische Beleuchtung. Ein vielseitig ausgebildetes Wanderlehrwesen (wir besitzen in Deutschland, meist durch Vereine besoldet, über 100 landwirtschaftliche Wanderlehrer) sorgt, daß auch dem kleinsten Vereine die diesbezüglichen Anregungen nicht fehlen. Wir können, soweit es Deutschland wenigstens betrifft, mit Recht behaupten, daß fast jeder Fortschritt, den das landwirtschaftliche Gewerbe auf dem Gebiete seiner Technik gemacht hat, aus dem Schoße der Vereine dem weiten Kreise der Praxis übermittelt und mundgerecht gemacht worden ist. Aber nicht allein durch das lebendige Wort wirken diese belehrend auf ihre Mitglieder, sondern wir wissen, daß alle großen Korporationen (Zentralvereine ꝛc.) auch der litterarischen Publikation sich bedienen. Regelmäßig erscheinende Zeitschriften, umfangreiche Jahresberichte und sonstige Veröffentlichungen zahlreichster Art müssen in dieser Hinsicht in Betracht gezogen werden. —

Vielfach fällt die Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Fachorgans mit der Begründung der Zentralvereine überhaupt zusammen, so daß jene meist ebenso alt, wie diese sind. Ueber die ganze historische Entwickelung dieser Litteratur hat Chr. Jenssen in den preußischen landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1889 eine interessante Abhandlung publiziert.

Bemerkenswert erscheint ferner, daß die so überaus segensreichen, heute unentbehrlichen Institute der agrikulturchemischen Versuchsstationen zum weit überwiegenden Teile aus den landwirtschaftlichen Zentralvereinen herausgewachsen sind und auch heute noch vielfach Anstalten derselben bilden. Von den im Königreich Preußen vorhandenen 24 Versuchsstationen gehören nicht weniger als 21 dieser Kategorie an. Durch die Verbindung von Zentralverein und Versuchsstation ist eine gesunde Wechselwirkung zwischen den landwirtschaftlichen Forschungsstätten und dem praktischen Leben gesichert und der Verbureaukratisierung der ersteren vorgebeugt. Die Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Vereine erstreckt sich auf dem Gebiete zur Förderung der Technik ferner noch auf die Veranstaltung von Feld- und Fütterungsversuchen, von Vieh- und Produktenausstellungen, sowie auf die Einfuhr und Verbreitung edler Sämereien und Zuchttiere. In neuerer Zeit hat man sich auch der Abhaltung von Wettbewerben in betreff der bestkultivierten und bestbestandenen Felder und Futterschläge, der bestgehaltenen Viehwirtschaften, sowie bestverwalteter Wirtschaftbetriebe überhaupt zugewendet. Es würde zu weit führen, alle die einzelnen Bestrebungen hier zu schildern.

Den Pulsschlag des landwirtschaftlichen Fortschrittes der Zeit kann man am besten in gut geleiteten Vereinen fühlen, denn es giebt keine andere Art von Korporationen, die in so umfangreicher und vielseitiger Art und Weise die Betriebsergebnisse ihrer Mitglieder zu fördern und zu beeinflussen imstande ist, wie gerade die landwirtschaftlichen Vereine. —

ad b. Es hat eine Zeit gegeben, wo man der Auffassung huldigte, die landwirtschaftlichen Vereine dürften sich *nur* mit der Technik des Gewerbes beschäftigen und nicht mit wirtschafts- und sozial-

politischen Fragen. Die Macht der Verhältnisse aber erwies sich häufig schon als mächtiger und beweiskräftiger, wie theoretisch noch so schön verbrämte Thesen; so auch in diesem Falle. Heute sind die meisten Vereine, insbesondere die Zentralvereine, wollen sie ihre Existenz nicht auf das Spiel setzen, gezwungen, die Bahnen einer rückhaltslosen Vertretung der Agrarinteressen zu wandeln. Diese Vertretung macht sich nach zwei Richtungen hin geltend und zwar:

a) indem sie auf Staat und Gesetzgebung zu Gunsten der Landwirtschaft Einfluß zu üben sucht,

b) indem sie auch die geschäftlichen Interessen der Landwirte beim An- und Verkaufe wahrt, die zerstreuten Kräfte in Genossenschaften sammelt, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit einrichtet und den Einfluß der Spekulation in landwirtschaftlichen Verbrauchsstoffen sowohl, wie in Erzeugnissen der Landwirtschaft in seinen schädlichen Wirkungen abzustumpfen und zu beseitigen bestrebt ist.

Die Organisation der landwirtschaftlichen Vereine unterscheidet sich im wesentlichen, wie schon angedeutet, als eine solche von zentralisierten und als eine solche von nicht zentralisierten Vereinen. Die zentralisierten Vereine stellen Verbände dar, welche in der Regel in ihren Grenzen mit denjenigen einer Provinz oder eines kleineren Landes zusammenfallen und die eine größere Zahl von einzelnen Vereinen in sich schließen. Bei uns in Deutschland ist das System der Zentralvereine wohl ausgebildet. An der Spitze eines solchen steht ein Vorstand mit einem geschäftsführenden Beamten — Generalsekretär; dem Vorstande steht ein Ausschuß zur Seite, der die Einzelvereine vertritt und für die eigentliche Thätigkeit des Verbandes maßgebend ist. Der Generalversammlung wohnt gewöhnlich mehr eine formelle, repräsentative Bedeutung inne. Die einzelnen Thätigkeitszweige werden innerhalb der Zentralvereine, entsprechend dem Gesetze einer gesunden Arbeitsteilung, durch besondere Sektionen oder Deputationen von Mitgliedern und Sachverständigen bearbeitet und für die betreffende Aktion vorbereitet; so giebt es Sektionen für Züchtung, Ackerbau, Volkswirtschaft, Obstbau ꝛc. ꝛc. Die Zentralvereine beziehen nicht unbeträchtliche Beiträge aus Staats- und Provinzialmitteln, wofür sie in gewissen Dingen unter der Kontrolle der Regierung stehen, regelmäßige Jahresberichte zu erstatten haben und zur Abgabe von Gutachten verpflichtet sind. Die Zentralvereine pflegen in Preußen ihren amtlichen Verkehr mit Umgehung der Regierung direkt mit der obersten Instanz, dem Landwirtschaftsministerium.

In Preußen betragen die Staatssubventionen, welche an die zentralisierten Vereine für bestimmt vorgeschriebene Zwecke gewährt werden, pro anno 900 000 M. gegen 485 775 M., welche durch die Vereine selbst aufgebracht werden, so daß auf den Kopf der Mitglieder von letzteren ein jährlicher Beitrag von ca. 3 M. entfällt. Hieraus ist schon ersichtlich, in welch hohem Grade die Existenz und Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Zentralverbände von dem Staate abhängig ist. In Baden, Bayern und Württemberg sind die den landwirtschaftlichen Zentralstellen gewährten Beiträge verhältnismäßig noch höher, während sie in den kleinen Staaten oft sehr kümmerlich bemessen werden. Die Zentralvereine Deutschlands haben als ihre Spitze den 1872 ins Leben gerufenen deutschen Landwirtschaftsrat, welcher in Berlin seinen Sitz hat und alljährlich einmal zu mehrtägigen Verhandlungen zusammentritt. Diese Korporation besteht aus den Delegierten der Zentralvereine, welche nach den für die Vertretung im Bundesrate durch die einzelnen Länder geltenden Bestimmungen delegiert werden. Der deutsche Landwirtschaftsrat befaßt sich in überwiegendem Maße mit Fragen wirtschafts- und sozialpolitischer Natur und soll der Reichsregierung in die Landwirtschaft berührenden Fragen als beratende Körperschaft dienen. Aus seinem Schoße sind schon viele treffliche Anregungen hervorgegangen und seine Verhandlungen werden in einem vielbenutzten Archiv publiziert. Was für ganz Deutschland diese Körperschaft bedeutet, das ist für Preußen das königliche Landesökonomiekollegium, welches 1842 ins Leben gerufen und 1878 hinsichtlich seiner Zusammensetzung reorganisiert worden ist. Es wählt jeder Zentralverein 1—2 Mitgieder und 9 derselben ernennt der Landwirtschaftsminister; die stenographischen Berichte der Verhandlungen werden in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern publiziert. Das Landesökonomiekollegium ist dem Landwirtschaftsminister als Beirat untergeordnet.

Preußen besitzt 16 Zentralvereine, die sich zum größten Teile den einzelnen Provinzen anschließen; jedoch befinden sich als Wirkung früherer politischer Zustände in einzelnen Provinzen noch zwei Zentralverbände, wie z. B. in Ostpreußen, Pommern ꝛc. (Mitgliederzahl der gesamten Zentralvereine ꝛc. siehe oben.) — In Bayern existiert das sogenannte Generalkomitee als Spitze der landwirtschaftlichen Interessenvertretung mit acht Kreiskomitees, entsprechend den acht Regierungsbezirken, und 228 Bezirkskomitees, entsprechend den einzelnen Kreisen, oder wie man dort sagt, Bezirken. Innerhalb dieses Rahmens bewegt sich die freie Vereinsthätigkeit und die Zahl der Mitglieder der zum bayerischen

Zentralverbande gehörigen Vereine umfaßt 56000 Personen. Das Königreich Sachsen besitzt fünf landwirtschaftliche Kreisvereine (Provinzialvereine) mit 567 Zweigvereinen. Die Spitze dieser Vereinsorganisationen wird dort in gewissem Sinne von dem durch Gesetz von 1872 ins Leben gerufenen Landeskulturrat gebildet, bestehend aus 26 Mitgliedern, die teilweise von den Kreisvereinen deputiert, von der Körperschaft selbst kooptiert oder vom Ministerium ernannt sind. Der Generalsekretär des Landeskulturrates ist Regierungsbeamter. Das Königreich Württemberg hat die Spitze der zentralisierten Vereine ebenfalls staatlich organisiert; sie führt dort den Namen Königliche Zentralstelle. Ihr schließen sich 12 Gauverbände mit 64 Bezirksvereinen an.

Eine ähnliche Organisation haben Baden und Hessen. Das erstere Land mit 14 Gauverbänden und 67 landwirtschaftlichen Bezirksvereinen und letzteres mit 3 Provinzialvereinen und 25 Bezirksvereinen.

In den übrigen deutschen Staaten sind die Zentralvereine nach preußischem Muster organisiert, mit Ausnahme von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Elsaß-Lothringen, wo Landeskulturräte bezw. landwirtschaftliche Zentralstellen zwischen die Vereine und die Regierung geschoben sind.

In außerdeutschen Ländern hat das gesunde Prinzip der Zentralisierung ebenfalls allenthalben Anwendung gefunden. In Oesterreich ist für jedes Kronland eine k. k. Landwirtschaftsgesellschaft eingerichtet, die ganz analog den preußischen Provinzialvereinen auf zentralisierte Einzelvereine sich stützt. Ebenso haben auch Dänemark, Großbritannien, Schweden &c. die Verbandsgliederung angenommen und durchgeführt.

Außerhalb der Organisation des landwirtschaftlichen Zentralvereinswesens stehen eine Anzahl Spezialvereine, die entweder für gemischte Bezirke oder für ganz Deutschland die vorhandenen Kräfte zu bestimmten Zwecken zusammenfassen. Dahin gehören, abgesehen vom Kongreß der deutschen Landwirte und dem Verein der Wirtschaftsreformer, die fast ausschließlich das wirtschaftspolitische und gesetzgeberische Gebiet behandeln, die Vereine für technische Nebengewerbe (Zucker-, Spiritus-, Stärkefabrikation &c.), für Moorkultur, Milchwirtschaft, Viehzucht, Hopfenbau, Garten- und Obstbau &c. Das Bestehen dieser Spezialvereine ist ein Beweis dafür, daß ein Bedürfnis vorhanden ist über die Grenzen der landwirtschaftlichen Vereinsorganisation hinaus für die Erreichung wirtschaftlicher Sonderziele, die Intelligenz und den guten Willen aufzusuchen und zu sammeln.

Es fehlte auch von jeher nicht an mehr oder weniger erfolgreichen Bestrebungen, die Elite der ganzen Landwirtschaft zu einem gemeinsamen Werke aufzurufen und in einer großen nationalen Landwirtschaftsgesellschaft zu vereinigen. Am 5. X. 1838 konstituierte sich in Dresden „die Versammlung deutscher Landwirte“, welche als spätere „Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirte“ 1869 zum 27. Male getagt hat. Diese Versammlungen übten eine große Anziehungskraft aus, so daß nicht selten mehr als 3000 Landwirte zu den Beratungen zusammenkamen. Die lose Organisation dieser Wanderversammlungen vermochte jedoch manche Schwierigkeiten, die ihr in den Weg traten und zuletzt die, welche der Krieg 1871 hervorrief, nicht zu überwinden, und so wurde die Sache allmählich zu Grabe getragen.

Auch die am 5. III. 1861 gegründete „Ackerbaugesellschaft“ konnte nur ein kurzes Dasein fristen. Der Wunsch aber, eine große deutsche Ausstellungsgesellschaft ins Leben zu rufen, ähnlich wie die „Royal agricultural society“ für England, war immer noch geblieben, und es ist der Initiative einiger opferwilliger und für die Landwirtschaft begeisterter Männer endlich auch gelungen, eine deutsche Landwirtschaftsgesellschaft 1886 ins Leben zu rufen. Dieselbe scheint alle Erwartungen und Hoffnungen, welche unsere Väter gehegt haben, zu erfüllen, indem sie in alle Gebiete der landwirtschaftlichen Technik, ganz besonders aber in das Ausstellungswesen, mit großem Erfolge fördernd eingreift. Sie umfaßt heute schon nahe an 8000 Mitglieder mit einem Beitrage von je 20 Mark, verfügt demgemäß über bedeutende Mittel und über die Mitarbeiterschaft der ganzen Intelligenz des Gewerbes. In dieser Gesellschaft verkörpert sich neben dem materiellen Streben ein ethisches Moment, das in dem patriotischen Gedanken besteht, alles, was deutsche Landwirtschaft ist, zu umfassen, um die derselben gesteckten hohen Ziele nicht mehr geteilt, sondern im gemeinsamen, alle Volksstämme umfassenden Streben zu erreichen. Die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft bearbeitet nur rein landwirtschaftliche Fragen und betritt grundsätzlich nicht das Gebiet der Wirtschaftspolitik oder der Gesetzgebung. Sie empfängt auch keinerlei Staatssubventionen, sondern will aus eigenen Mitteln ihre Ziele allein fördern, sie bringt demgemäß den Gedanken der Selbsthilfe in hervorragendem Maße zum Ausdruck.

3. Die Bauernvereine. Zu den nicht zentralisierten Vereinen sind auch die sogenannten Bauernvereine zu rechnen, die eine ganz bestimmte Gruppe für sich darstellen. Je mehr die Fortschritte auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Technik sich geltend machten und in die weitesten Kreise unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung drangen und je mehr das Standesbewußtsein bei den mitt-

leren und kleineren Besitzern erwachte, desto mehr machte sich bei ihnen auch das Bedürfnis geltend, sich in Vereine zusammen zu thun, um den Aufgaben der Zeit gerecht zu werden. Sie hatten das Gefühl, ob mit Recht oder Unrecht mag hier ununtersucht bleiben, daß in den landwirtschaftlichen Vereinen, die meist von dem gebildeten, gesellschaftlich höherstehenden Teil der Gewerbegenossen geleitet werden, und von deren Geist durchdrungen sind, sie nicht entsprechend zur Geltung kämen und infolge ihrer geringeren Gewandtheit in der Führung des öffentlichen Wortes Mitglieder zweiter Klasse darstellten. In manchen Dingen mögen auch die Interessen von Groß- und Kleingrundbesitz auseinander gegangen sein. So entstanden Vereinigungen von Bauern, die aber mit ihrem wachsenden Umfange allmählich anderen Bestrebungen, wie sie den landwirtschaftlichen Vereinen eigentümlich sind, sich zuwendeten, indem sie die rein politische Agitation mit auf ihre Fahne schrieben. Gewandte, für das Wohl des Bauernstandes begeisterte Männer, stellten sich an deren Spitze, verschärften ferner noch die politische Färbung dieser Bauernvereinigungen und machten sie in manchen Provinzen zu mächtigen und im gewissen Sinne einflußreichen Gesellschaften. In erster Linie haben wir in dieser Beziehung zu nennen den westfälischen Bauernverein, der eine Mitgliederzahl von circa 30000 Personen aufweist; dann den rheinpreußischen und den westpreußischen Bauernverein, sowie den Deutschen Bauernbund, gegründet von Knauer, der gegenüber dem sogenannten Wisserischen (Mitbegründer Wisser) Bauernverein, welcher liberalen Tendenzen folgt, auf konservativem Boden steht. Im allgemeinen können wir die Behauptung aufstellen, daß die politischen Bauernvereine meist in Norddeutschland, wo die Verschiedenartigkeit der Besitzverhältnisse eine größere ist, sich entwickelt haben. Es giebt allerdings auch in Bayern Bauernvereine, dieselben stellen aber nur politische Wahlvereine dar, während die norddeutschen Bauernvereine auch der landwirtschaftlichen Technik noch einen guten Teil ihrer Aufmerksamkeit schenken. Die Bauernvereine beteiligen sich aktiv an der Wahlagitation zu den Parlamenten, was von den landwirtschaftlichen Vereinen durchaus nicht zu sagen ist, indem dieselben häufig innerhalb ihres Mitgliederkreises mannigfache politische Parteiangehörige vereinigen.

Die Neuzeit hat die Interessen des großen und kleinen Grundbesitzes vollständig ausgeglichen und die Intelligenz des Bauernstandes infolge der zahlreich entstandenen Fachbildungsanstalten wesentlich gehoben, sowie die Standesunterschiede mehr verwischt. Infolge davon beobachten wir auch, daß überall da, wo nicht spezielle politische Momente sich geltend machen, die kleineren Bauernvereine von den Zentralvereinen aufgenommen und als Zweigvereine derselben mit den landwirtschaftlichen Vereinen in Eintracht dieselben Ziele verfolgen.

4. Die weiteren Aufgaben. Immer wiederkehrend wird aus den landwirtschaftlichen Kreisen, speziell Preußens heraus, dahin gestrebt, die Zentralvereine in Landwirtschaftskammern mit beschränktem Besteuerungsrecht der Objekte des landwirtschaftlichen Betriebes umzuwandeln.

Unsere landwirtschaftlichen Vereine sind nur beratende Körperschaften ohne Solidarhaft der einzelnen Mitglieder und die Mitgliedschaft ist nur eine freiwillige und willkürliche, deshalb können dieselben niemals eine ähnliche Stellung wie die Handelskammern einnehmen, und doch wäre es in der Gegenwart im hohen Grade wünschenswert und als ein wesentlicher Fortschritt zu bezeichnen, wenn die staatliche Stellung der Landwirtschaft und ihrer Interessenvertretung auf diesem Wege vermehrt und die Basis derselben auch nach unten verbreitert werden könnte. Diesem einen Grunde, welcher die betr. Agitation berechtigt erscheinen läßt, gesellt sich noch ein anderer hinzu, nämlich der, daß die Zentralvereine, sowohl wie die Einzelvereine, überhaupt zum Teil an Mangel von Mitteln laborieren, wodurch manche befruchtende Anregung und mancher zeitgemäße Versuch hintenan gehalten werden muß. Die zahlreichen Institute der Vereine, es sei nur an die Versuchsstationen und an die Fachschulen erinnert, empfinden ebenfalls diese Zustände und es wäre eine Vermehrung der Mittel auf dem Wege des beschränkten Besteuerungsrechtes wohl wünschenswert, und zwar um so mehr, als eine Erhöhung der Vereinsbeiträge gleichbedeutend wäre mit dem Zurückdrängen des bäuerlichen Elementes und des kleineren Grundbesitzes überhaupt, deren Mitgliedschaft in den Vereinen aber gerade in der Gegenwart von eminenter Bedeutung erscheint. Nicht auf eine Trennung von Groß- und Kleingrundbesitz, sondern auf eine Versöhnung und Verschmelzung der beiderseitigen Interessen muß hingearbeitet werden.

Das preußische Landesökonomiekollegium hat übrigens nach zweijähriger Beratung in seiner Sitzung am 16. XI. 1892 hinsichtlich der Errichtung von Landwirtschaftskammern mit großer Majorität beschlossen, dem Landwirtschaftsminister dringend zu empfehlen, die Bildung von solchen ins Auge zu fassen und zwar sollte dieselbe für die einzelnen Provinzen fakultativ sein und aus den bestehenden Zentralvereinen heraus geschehen. Damit ist zweifellos ein Pfad be-

treten, der zu einer zeitgemäßen, kräftigen und wirksamen Organisation der Vertretung der Landwirtschaft führen und den berechtigten Klagen über den gegenwärtig nicht hinreichenden Zustand derselben ein Ende machen kann.

Litteratur:

Mentzel und v. Lengerke's landw. Hilfskalender, II. Teil jedes Jahrganges seit 1867; insbesondere Jahrgang 1891, Berlin. Die landw. Jahrbücher von Dr. H. Thiel, Berlin. Die Jahresberichte der landw. Zentralvereine Preußens. Berlin (P. Parey). Des Landwirts Haus- und Lehrbuch von Chr. Jensen, Berlin 1892. Der westfälische Bauer, Münster 1890. Herausgegeben v. westfälischen Bauernverein. — Birnbaum, Das Genossenschaftsprinzip, Leipzig 1871. Stadelmann, Das landwirtschaftliche Vereinswesen in Preußen, Halle a. S. 1874. Theodor Balcke, Bilder aus der Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Berlin und Leipzig 1876. Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift, nach amtlichen Quellen bearbeitet, München 1890. von Macard, Ergebnisse der preuß. Landwirtschaft in d. Jahren 1885 und 1886, Berlin (P. Parey) 1888. v. Langsdorff, Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen, Dresden 1889. Max Eyth, Die königliche landwirtschaftliche Gesellschaft in England, Heidelberg 1883. Eduard Reiche, Die Provinz Sachsen und ihr Boden, Delitzsch 1874. Fünfzig Jahre der Landwirtschaft Westpreußens. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Hauptvereins westpreußischer Landwirte, Danzig 1872.

v. Mendel-Steinfels.

Landwirtschaftsrat s. Landwirtschaftliches Vereinswesen (oben S. 961).

Lange, Friedrich Albert,

geboren am 28. IX. 1828 zu Wald bei Solingen, studierte in Zürich und Bonn Philologie, Theologie und Philosophie, wirkte 1851/53 als Lehrer am Friedrich Wilhelm-Gymnasium zu Köln, habilitierte sich 1855 als Privatdozent der Philosophie und Pädagogik an der Universität Bonn, verpflanzte 1858 seine akademische auf die Gymnasiallehrthätigkeit am Gymnasium zu Duisburg und wahrte 1862 in der Konfliktsperiode, gegen die ministerielle Verfügung vom 16. I. 1862, welche die Lehrer vor politischer Agitation warnte, seine politische Unabhängigkeit dadurch, daß er den pädagogischen mit dem journalistischen Beruf vertauschte. Im Herbst 1862 wurde er Mitredakteur der „Rhein- und Ruhrzeitung" in Duisburg und bald darauf Sekretär der dortigen Handelskammer. Das von ihm gegründete Oppositionsblatt: „Der Bote vom Niederrhein" redigierte er nur bis zum 29. VI. 1866 und siedelte im November desselben Jahres nach Winterthur in der Schweiz über, wo er zunächst in die Redaktion des „Winterthurer Landboten" eintrat und 1868 Gründer und Redakteur folgender sozialpolitischer Blätter wurde: „Demokratisches Wochenblatt", „Der Unabhängige", „Pionier, Organ des sozialen Fortschrittes". Im Herbst 1869 habilitierte er sich als Privatdozent an der philosophischen Fakultät in Zürich, der er vom August 1870 an als ordentlicher Professor der induktiven Philosophie angehörte. 1872 folgte er einem Rufe als Professor der Philosophie nach Marburg, wo er am 21. XI. 1875 starb.

Lange veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Die Arbeiterfrage in ihrer Bedeutung für Gegenwart und Zukunft beleuchtet, Duisburg 1865; dasselbe, 2. umgearbeitete und vermehrte Aufl., Winterthur 1870; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1875; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1879. — Jedermann Hauseigentümer. Das bewährte System englischer Baugenossenschaften für deutsche Verhältnisse bearbeitet rc. Mit Einleitung von Sonnemann, Duisburg 1865. — Mills Ansichten über die soziale Frage und die angebliche Umwälzung der Sozialwissenschaft durch Carey, ebenda 1866. — Geschichte des Materialismus und Kritik seiner Bedeutung in der Gegenwart, Iserlohn 1866; dasselbe, 2. Aufl., I. und II. Buch, ebenda 1873/75 (Bd. I: Geschichte des Materialismus bis auf Kant, Bd. II: Geschichte des Materialismus seit Kant); dasselbe, I. Buch, 3. Aufl. (nebst Angaben über sein Leben), ebenda 1876; dasselbe, Volksausgabe, ebenda 1882 (mit Weglassung der Anmerkungen und Register); dasselbe, neuer Abdruck der gekürzten Volksausgabe, mit Langes Leben von H. Cohen, ebenda 1887; dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Histoire du matérialisme et critique de son importance à notre époque. Traduit de l'allemand sur la 2e édition avec l'autorisation de l'auteur, par B. Pommerol, avec une introduction par D. Nolen, 2 Bde., Paris 1877/79; dasselbe in englischer Uebersetzung unter dem Titel: Materialism and its present importance, 2 Bde., London 1878/79.

In seiner „Arbeiterfrage" verurteilt Lange den Wettbewerb um Beschäftigung der arbeitslosen Elemente auf dem Gebiete der freien Konkurrenz und stimmt mit Hinweis auf Malthus und Ricardo dem sozialistischen, u. a. aber von den englischen Sozialisten verworfenen Satze bei, daß dieser Wettbewerb die Tendenz habe, den Arbeitslohn auf die Minimalstufe herabzudrücken. Diesem Postulate kann nur für Zeiten wirtschaftlichen Rückganges und zwar nur auf die Großindustrie sich erstreckend eine gewisse Berechtigung zugestanden werden, der Landwirtschaft übrigens wäre ein größeres Arbeitsangebot nur zu wünschen und wo diesen Wettbewerb die Holland- und Sachsengänger aufnahmen, hat er niemals vermocht, das normale Niveau der Löhne herabzudrücken. Lange hält nicht nur die Schultze-Delitzschen Konsumvereine, weil nur dem Handwerk und kleinen Gewerbtreibenden zu gute kommend, zur Lösung der sozialen Frage ungeeignet, er bekämpft auch die Produktivassoziationen Lassalles, die er nur für den landwirtschaftlichen Großbetrieb anerkennt. Dem Marxschen Expropriationsprozeß steht er feindlich gegenüber, da dessen prognostizierte wirtschaftliche Aufreibung des Großgrundbesitzes sich nach Lange erst vollziehen kann, wenn das nivellierende Rad der sozialen Aufsaugung über alle die gesellschaftlichen Klassen, welche zwischen dem Arbeiterproletariat und den großkapitalistischen Arbeitgebern stehen, hinweggegangen ist. Im allgemeinen nähert sich Lange aber eher Marx als Lassalle, wenn er auch weder des ersteren Klassenhaß teilt, noch seiner Werttheorie zu-

stimmt, noch die Abschaffung des Lohnsystems anstrebt. Malthus, in Bezug auf seine künstliche Hemmung der Populationsvermehrung, wird von ihm als unfertiger Vorläufer Darwins bezeichnet und an der Hand der Entwickelungsgeschichte der Menschheit zeigt er, wie anders als beim tierischen Kampf um das Dasein der des menschlichen Ringens um die Existenz verläuft. Das letzte Kapital der ersten Auflage der „Arbeiterfrage" enthält eine für die damalige Zeit interessante Kritik der Arbeiterparteien, die in den folgenden Auflagen in Wegfall gekommen ist. Lange war überhaupt in seinen Erwartungen durch die laue Aufnahme, welche seine „Arbeiterfrage" in Arbeiterkreisen gefunden, stark enttäuscht und kehrte bereits in der zweiten Auflage mehr den theoretischen Kern der Frage hervor, deren praktischen er in der ersten Auflage behandelt hatte. Aus diesem theoretischen Kern aber ist auch nur seine Rangierung unter die wissenschaftlichen Sozialisten zu begründen. Im zweiten Bande seiner Geschichte des Materialismus wird die nur der Lust, nicht dem Eigennutze frönende antike, der Nationalökonomie der Gegenwart im Lichte des ethischen Materialismus entgegengestellt und als Hauptagens der modernen Volkswirtschaft der alle Gesetze derselben durchdringende Egoismus gekennzeichnet und die Herrschaft der Interessen bekämpft. Die historischen Entwickelungsreflexe, welche Lange auf die soziologische Bewegung der Gegenwart wirft und die Einwirkung ideeller und gesellschaftsphilosophischer Bestrebungen auf soziale Zustände, die er darin nachweist, dienen auch dazu, seine eigene soziologische Stellung zu charakterisieren. Der tiefe religiöse Hintergrund der Soziologie Langes, welcher wiederholt die soziale Bedeutung des Christentums hervorhebt, hat mit dem Positivismus des Atheisten Comte ebensowenig Gemeinsames, wie seine Anschauungen über die Aufhebung des individuellen Eigentumerwerbs mit dem ökonomischen Marxschen Materialismus. Dem Umstande, daß sich in Kant der Uebergang des Materialismus zum Idealismus markiert, hat auch die äußerliche Einteilung des Stoffes seiner Geschichte des Materialismus Rechnung getragen.

Vergl. über Lange: Vaihinger, Hartmann, Dühring und Lange, Iserlohn 1876. — Cohen, F. A. Lange in „Preußische Jahrbücher", Bd. XXXVII, Berlin 1876, S. 353 ff. Mehring, Deutsche Sozialdemokratie, Bremen 1879, S. 97, 180, 197 u. ö. — H. Braun, F. A. Lange als Sozialökonom, Halle 1881. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVII, Leipzig 1883, S. 624 ff. — Ellissen, Friedrich Albert Lange. Eine Lebensbeschreibung, ebenda 1891. — Weisengrün, Friedrich Albert Lange als Soziologe und Nationalökonom, in „Deutsche Worte", Jahrg. XII, Wien 1892, Heft 6, Juni. — Reichesberg, Friedrich Albert Lange als Nationalökonom, Bern 1892. Lippert.

Laspeyres, Etienne,

wurde am 28. XI. 1834 zu Halle geboren, studierte in Tübingen, Berlin, Göttingen, Halle und Heidelberg, habilitierte sich 1860 an letztgenannter Universität, wurde 1864 ord. Professor in Basel, 1866 in Riga, 1869 in Dorpat, 1873 an der technischen Hochschule in Karlsruhe und wirkt seit 1874 an der Universität Gießen.

Die Arbeiten Laspeyres' liegen sämtlich auf dem historisch-statistischen Gebiete.

Er veröffentlichte bisher an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De iuribus quae in rebus ab adoptando acquiritis in adoptiosum patrem transeunt, (Diss.) Halae 1857. — Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Höhe des Arbeitslohnes, Heidelberg 1860. — Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Litteratur zur Zeit der Republik, Leipzig 1863. — Justus von Liebigs Theorie der Bodenerschöpfung. Der Einfluß der Wohnung auf die Sittlichkeit, Berlin 1869.

b) in Zeitschriften &c. und zwar: 1) in Pickfords „Volkswirtschaftlicher Monatsschrift" Aufsätze über Schwarzwälder Industrie, namentlich Uhrenindustrie (1859). 2) In Zeitschr. f. Staatsw. Mitteilungen aus Pieter de La Courts Schriften. Ein Beitrag zur Geschichte der niederländischen Nationalökonomik des 17. Jahrhunderts (1862). — Welche Waren werden im Verlaufe der Zeiten immer teurer? (1872). — Zur wirtschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich (1876). — 3) In Jahrb. f. Nat.: Hamburger Warenpreise 1851—63 und die californ.-australischen Goldentdeckungen (III. Bd. 1864). — 4) In dem Berliner „Statistischen Jahrbuche": Die Gruppierung der Industrie in den großen Städten (III. Jahrg. 1869). — 5) In der Viert. f. Volkw.: Die Gruppierung der Industrie innerhalb der nordamerikanischen Union (1870 u. 1871). — 6) In der „Concordia": Statistische Untersuchungen über die wirtschaftliche Lage der sog. arbeitenden Klassen, 9 Artikel (1875). — 7) In der „Oesterreichischen stat. Monatsschrift": Statistische Untersuchungen über den Einfluß einer Steueraufhebung auf die Preise der bisher besteuerten Produkte (1877). — 8) In dem „Jahressupplementband zu Meyers Konversationslexikon" 1882/83: Die Bewegung der Warenpreise in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Außerdem finden sich aus Laspeyres' Feder kleinere Aufsätze über Wohnungsfrage und Volkszählungen in der „Baltischen Monatsschrift", über Handelsbilanzen Deutschlands, Frankreichs und Englands, über Preisstatistik &c. im „Deutschen Handelsblatt", Jahrg. 1874 und folgende, ebenso in der „Hamburger Börsenhalle", fernerhin verschiedenartige Artikel im St. W. B. von Bluntschli und Brater, Aufsätze über Universitätsstatistik in der „Deutschen Revue", Kritische Besprechungen in den „Jahrb. f. Nat." &c. &c.

Seit 14 Jahren ist Laspeyres mit sehr weitschichtigen statistischen Untersuchungen über Steuerüberwälzung, Einfluß der Preise auf die Nachfrage &c. auf Grund des Aktenmaterials der früheren preußischen Mahl- und Schlachtsteuer beschäftigt. Diese umfangreichen Untersuchungen dürften aber erst in einigen Jahren zur Veröffentlichung gelangen.

Red.

Lassalle, Ferdinand,

ist namentlich als sozialistischer Agitator und als Führer der ersten deutschen sozialdemokratischen Bewegung bekannt geworden. An dieser Stelle soll jedoch nicht seine agitatorische Thätigkeit zur Darstellung gelangen (s. d. Art.: Sozialismus), sondern eine Skizze seines Lebens sowie seiner rechts-

philosophischen und nationalökonomischen Grundanschauungen gegeben werden.

Lassalle wurde am 11. IV. 1825 in Breslau geboren; er entstammt einer dortigen jüdischen Kaufmannsfamilie. Er besuchte zuerst das Gymnasium seiner Vaterstadt, dann von seinem 15. Lebensjahre ab die Handelsschule zu Leipzig. Diese Uebersiedelung fand jedoch nicht — wie meist angenommen wird — statt, weil er gegen den eigenen Wunsch von seinen Eltern zum Kaufmannsstande bestimmt war, sondern weil ihm wegen böser Schulstreiche der Aufenthalt in Breslau verleidet war. In Leipzig entschloß sich Lassalle, sein Leben dem wissenschaftlichen Studium zu widmen; vom Jahre 1842 ab studierte er in Breslau und Berlin, zuerst Philologie, dann Philosophie und plante die Ausarbeitung eines größeren Werkes über den Philosophen Heraklit. Im Jahre 1844 ging Lassalle auf Reisen und hielt sich dann längere Zeit in Paris auf; nach seiner Rückkehr nach Deutschland im Jahre 1876 lernte er die Gräfin Hatzfeld kennen, die er in ihrem jahrelang geführten Ehescheidungsprozesse mit seinem Rate unterstützte. — Zur Zeit der revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 lebte Lassalle in Düsseldorf, wohin er die Gräfin Hatzfeld begleitet hatte; hier schloß er sich der demokratischen Partei an und arbeitete an der von Karl Marx herausgegebenen „Neuen Rheinischen Zeitung" mit. Da Lassalle zur Organisierung des bewaffneten Widerstandes gegen die Steuererhebung aufgefordert hatte, wurde er wegen Aufreizung gegen die königliche Gewalt angeklagt; die Geschworenen sprachen ihn aber frei. Für diese Verhandlung hatte Lassalle eine Verteidigungsrede ausgearbeitet, die dann unter dem Titel „Assisenrede" im Druck erschienen ist; gehalten wurde diese Rede indes nicht, weil Lassalle wegen des Beschlusses des Gerichtshofes, die Oeffentlichkeit auszuschließen, auf jede Verteidigung verzichtete. — In einer zweiten Anklage, die gegen Lassalle erhoben wurde, zum Widerstande gegen Regierungsbeamte aufgefordert zu haben, wurde er vom Zuchtpolizeigericht zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. — Bis zum Jahre 1854 blieb Lassalle in Düsseldorf; dann siedelte er nach Berlin über, nachdem er durch Vermittelung Alexander v. Humboldts vom König von Preußen die Erlaubnis erhalten hatte, dort seinen Wohnsitz nehmen zu dürfen. Hier vollendete Lassalle sein Buch über die „Philosophie Heraklits"; diesem Werke folgte das historische Drama „Franz v. Sickingen". Bei Ausbruch des italienischen Krieges im Jahre 1859 veröffentlichte Lassalle die Broschüre „Der italienische Krieg und die Aufgabe Preußens"; hier tritt Lassalle mit Wärme dafür ein, daß diese Gelegenheit von Preußen benutzt werden müsse zur Wiederherstellung der *deutschen Einheit*, die durch den Dualismus von Preußen und Oesterreich verhindert werde; jetzt sei der Augenblick gekommen für Preußen, durch die Befreiung Schleswig-Holsteins diese nationale Aufgabe zu übernehmen. — Daß Lassalle bei seiner Betonung des nationalen Gesichtspunktes nicht an eine Stärkung des *monarchischen* Elements gedacht hat, geht klar aus seiner nächsten Veröffentlichung „Fichtes politisches Vermächtnis" hervor, wo er erklärt, daß die Herstellung der deutschen Einheit durch einen einzelnen Regenten nur dessen spezifischen Hausgeist zur Entfaltung brächte, daß aber das einige Deutschland nur als *unitarische Republik* gedacht werden dürfe. (In einem Briefe an Rodbertus sagt Lassalle einmal: „Wir müssen alle wollen: Großdeutschland moins les dynasties.") — Nach dieser und ähnlichen kleineren Schriften erschien im Jahre 1861 das große rechtsphilosophische Werk „Das System der erworbenen Rechte. Eine Versöhnung des positiven Rechts und der Rechtsphilosophie". —

Lassalle geht von dem Gedanken aus, daß ein gründliches Studium des Rechts dahin führen müsse, daß mit den *allgemeinen* Kategorien von Eigentum, Erbrecht, Vertrag, Familie &c. nichts gethan sei, daß der *römische* Eigentumsbegriff ein anderer sei als der *germanische*, der römische Erbtumsbegriff ein anderer als der germanische, der römische Familienbegriff ein anderer als der germanische &c., kurz, daß die Rechtsphilosophie, als in das Recht des historischen Geistes gehörend, es nicht mit logisch ewigen Kategorien zu thun habe, sondern daß die Rechtsinstitute nur Realisationen historischer *Geistesbegriffe*, nur der Ausdruck des geistigen Inhaltes der verschiedenen historischen Volksgeister und Zeitperioden und daher nur als solche zu begreifen seien. Hier tritt schon klar zu Tage, wie sehr Lassalle durch die *Hegelsche* Philosophie beeinflußt war; seine *idealistische* Auffassung, daß die Rechtsinstitutionen auf gewisse im Volke lebende Ideen zurückzuführen seien, steht im diametralen Gegensatze zur Marxistischen Geschichtsauffassung, wonach es nur die ökonomischen Zustände seien, durch die alle rechtlichen und politischen Einrichtungen ebenso wie die moralischen und sonstigen Ideen bedingt seien. Dieser tiefgehende Unterschied in der philosophischen Grundanschauung macht es auch erklärlich, daß beide Sozialisten in der Arbeiterbewegung nicht miteinander gehen konnten. Was nun die Frage der sog. wohlerworbenen Rechte betrifft, so meint Lassalle, daß das Individuum durch seine Handlungen, durch einseitigen oder zweiseitigen Vertrag, sich oder anderen Personen nur Rechte sichern könne, wenn und soweit die bestehenden Gesetze diesen Rechtsinhalt als einen erlaubten ansähen; denn da die alleinige Quelle des Rechts das gemeinsame *Bewußtsein* des ganzen Volkes, der *allgemeine Geist* sei, so könne, wenn infolge der Aenderung dieses allgemeinen Bewußtseins ein bestehendes Rechtsinstitut, wie z. B. Leibeigenschaft, Dienste, Abgaben, fideikommissorische Erbfolge &c. abgeschafft würden, dabei von irgend welcher *Kränkung* erworbener Rechte nicht die Rede sei; ebenso sei auch kein Recht auf Entschädigung anzuerkennen. Ein Individuum könne

sich nicht selbstherrlich für alle Zeiten und gegen alle künftigen zwingenden und prohibitiven Gesetze erklären und nichts anderes als diese verlangte Selbstsouveränität läge in der Forderung, daß ein erworbenes Recht auch für solche Zeiten fortdauern solle, wo prohibitive Gesetze seine Zulässigkeit ausschlössen. Lassalle wendet dann seine Rechtsanschauung auf das Erbrecht an; das römische Erbrecht sei der Unsterblichkeitsidee des römischen Volksgeistes entsprungen, das altgermanische wurzele in der Idee, daß die Familie, nicht der augenblickliche Inhaber der Eigentümer des Vermögens sei; in unserer Zeit seien diese alten Auffassungen nicht mehr vorhanden, daher müsse das Erbrecht umgestaltet werden. Das heutige Erbrecht beruhe auf der „Familie als Staatsinstitution", auf „dem die Vermögenshinterlassenschaften regelnden allgemeinen Willen des Staates"; heute sei nicht Intestaterbrecht noch Testamentrecht, sondern „Regelung der Hinterlassenschaft von Sozietäts wegen" Naturrecht. — In diesem Werke findet sich auch eine Stelle, die bereits die sozialistische Tendenz des Verfassers klar erkennen läßt; Lassalle erklärt (Teil I, S. 264), „Europa stünde vor der Frage, ob die freie Bethätigung und Entwickelung der Arbeitskraft ausschließliches Privateigentum des Besitzers von Arbeitssubstrat und Arbeitsverhältnis (Kapital) seien und ob folgeweise dem Unternehmer als solchem Eigentum an fremdem Arbeitswerte (Kapitalprämie, Kapitalprofit), der sich bilde durch die Differenz zwischen dem Verkaufspreise des Produktes und der Summe der Löhne und Vergütungen sämtlicher, auch geistiger Arbeiten, die in irgend welcher Weise zum Zustandekommen der Produkte beigetragen haben, zustehen solle." —

In der Konfliktsperiode trat Lassalle mit zwei Vorträgen über Verfassungswesen hervor. Im ersten dieser Vorträge, den er in mehreren Berliner Bezirksvereinen im Frühjahre 1862 hielt, entwickelte er den Gedanken, daß Verfassungsfragen nicht Rechtsfragen, sondern Machtfragen seien und daß die wirkliche Verfassung auf den reellen Machtverhältnissen eines Landes beruhe; soll daher eine Verfassung umgeändert werden, so gälte es vor allem, die wirklichen, thatsächlichen Machtverhältnisse im Lande umzugestalten. In dem zweiten Vortrage „Was nun?", der im Oktober desselben Jahres gehalten wurde, giebt er das Mittel an, wie die Volksvertretung die Regierung zur Nachgiebigkeit zwingen solle; die Kammer müsse ihre Sitzungen so lange vertagen, bis die Regierung den Nachweis antrete, daß die verweigerten Ausgaben nicht länger fortgesetzt würden. Eine Steuerverweigerung führe nicht zum Ziele, weil die organisierte Macht, das Heer, das Beamtentum &c. in der Hand der Regierung sei. Durch die vorgeschlagene Abstinenz der Volksvertretung aber werde die Regierung gezwungen, entweder sich offen zum Absolutismus zu bekennen, was sie aber nicht thun werde — oder sie müsse nachgeben.

Einen weiteren Vortrag hatte Lassalle im Frühjahre 1862 im Handwerkerverein der Oranienburger Vorstadt gehalten „über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes". Lassalle unterscheidet verschiedene Weltperioden je nach dem Stande, welcher bei einer Epoche herrschend war. Zuerst sei es die Idee des Adels oder der Grundbesitz gewesen, der das herrschende Prinzip des Mittelalters bildete; die zweite Periode habe den großen bürgerlichen Besitz oder das Kapital zur Herrschaft gebracht und diese zu Privilegien gestaltet; die neue Periode, die mit dem 24. II. 1848 begonnen hätte, hätte die Idee des Arbeiterstandes emporgebracht, aber dieser vierte Stand, der nun zur Herrschaft gelangt sei, weise den Unterschied auf, daß er nichts enthalte, woraus sich ein neues Privilegium bilden könnte. In diesem Vortrage tritt bereits klar hervor, welche hohe Meinung Lassalle von der Aufgabe des Staates hatte; um nämlich dem vierten Stande die ihm gebührende Stelle zu verschaffen, müsse der Staat helfend eingreifen; der Staat sei es, welcher die Funktion habe, diese Entwickelung der Freiheit, diese Entwickelung des Menschengeschlechtes zur Freiheit zu vollbringen. Dieser Vortrag, den Lassalle drucken ließ, wurde von der Berliner Polizei konfisziert und der Autor wurde wegen „Aufreizung der besitzlosen Klassen zu Haß und Verachtung gegen die Besitzenden" angeklagt; das Urteil lautete auf 4 Monate Gefängnis; doch wurde diese Strafe vom Kammergericht, an das Lassalle appellierte, in eine Geldstrafe umgewandelt. Die sehr geschickten Verteidigungsreden Lassalles erschienen als Broschüren und zwar die in der ersten Instanz gehaltene unter dem Titel: „Die Wissenschaft und die Arbeiter", die zweite unter dem Titel: „Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen". In dieser letzteren Rede, von der übrigens nur ein Teil vor Gericht verlesen wurde, führt Lassalle das, was er in seinem Vortrage über die Belastung der unteren Klassen durch die indirekten Steuern gesagt hatte, noch weiter aus und belegte es durch zahlreiche Aussprüche nationalökonomischer Gelehrter und durch statistisches Material. Lassalle sucht den Nachweis zu führen, nicht nur, daß der Betrag aller indirekten Steuern statt die Individuen nach Verhältnis ihres Kapitals und Einkommens zu treffen, seinem bei weitem größten Teile nach von den Unbemittelten gezahlt werde, sondern auch, daß diese Steuer geradezu ein Institut sei, durch welches die Bourgeoisie das Privilegium der Steuerfreiheit für das große Kapital verwirkliche und die Kraft des Staatswesens den ärmeren Klassen der Gesellschaft aufbürde. —

Im Februar 1863 wurde Lassalle von dem Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses in Leizig aufgefordert, ein politisch-soziales

Programm für die Arbeiteragitation zu entwerfen. Er veröffentlichte das „Offene Antwortschreiben", worin er seine Grundsätze klarlegte. Dieses Programm bildete dann die Grundlage des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, welcher die erste Organisation der sozialdemokratischen Partei in Deutschland darstellte.

Lassalle beginnt sein „Offenes Antwortschreiben" mit dem Appell an den deutschen Arbeiterstand, sich als selbständige politische Partei zu konstituieren, eine deutsche Arbeiterpartei gegenüber der Fortschrittspartei zu gründen; nur durch die Vertretung des Arbeiterstandes in den gesetzgebenden Körpern Deutschlands könnten dessen politische Interessen befriedigt werden. Was die soziale Frage beträfe, so seien die Schulze-Delitzschschen Associationen, die Kredit-, Vorschuß-, Rohstoff- und Konsumvereine nur ein Palliativmittel, aber nicht geeignet, die Lage der arbeitenden Klassen endgiltig zu verbessern. Wer dies wolle, müsse zunächst ein ökonomisches Gesetz beseitigen, welches heute unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage herrsche. Dies Gesetz sei das Lohngesetz. Lassalle entwickelt ausführlich das sog. eherne Lohngesetz, das vor ihm bereits von Ricardo und Turgot ganz ähnlich formuliert war, das aber hier zur Grundlage eines sozialistischen Programms gemacht wurde. Dieses eherne Lohngesetz, welches unter den heutigen Verhältnissen den Arbeitslohn bestimme, sei dieses: der durchschnittliche Arbeitslohn bliebe immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich sei. Dies sei der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Pendelschwingungen jederzeit herumgravitiere, ohne sich jemals weder über denselben erheben, noch unter denselben hinunterfallen zu können. Er könne sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben — denn sonst entstünde durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterehen und der Arbeiterfortpflanzung, eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebots von Händen, welches den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Standpunkt herabdrücken würde. Der Arbeitslohn könne auch nicht tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstünden Auswanderungen, Ehelosigkeit, Enthaltung der Kinderzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden auch verringere und den Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand zurückbringe. — Eine Folge dieses Gesetzes sei es, daß die Arbeiter von der durch die Fortschritte der Civilisation gesteigerten Produktivität, d. h. von dem gesteigerten Arbeitsertrage, notwendig ausgeschlossen seien. Aus dieser elenden Lage könne sich der deutsche Arbeiterstand nur befreien, wenn er sein eigener Unternehmer würde, wenn die Arbeiter selbst in Besitz von Kapital gelangten, indem sie sich vom Unternehmertume emanzipierten. Lassalle schlägt daher vor, nicht als Lösung der sozialen Frage, sondern als Uebergangsmaßregel, welche die Lösung vorbereiten sollte, daß die Arbeiter sich freiwillig zu Produktivassociationen vereinigen sollten, denen aber vom Staate durch Gewährung von Kredit Unterstützung zu teil werden sollte. Um aber den Staat zu einer solchen Intervention zwingen zu können, müsse zuerst das allgemeine direkte Wahlrecht erkämpft werden und die Erreichung dieses Zieles bezeichnet Lassalle als die wichtigste politische Aufgabe der deutschen Arbeiter. Es wurde Lassalle vorgeworfen, daß er mit seinem Plane nur die Idee der Pariser Nationalwerkstätten aus dem Jahre 1848 aufgewärmt habe; dieser Vorwurf ist aber unbegründet; denn mit diesen Werkstätten hat Lassalles Vorschlag gar nichts gemein; wohl aber ist eine gewisse Aehnlichkeit vorhanden zwischen Lassalles Projekt und Louis Blancs Vorschlag der Arbeiterassociationen mit Staatskredit aus der Zeit der Februarrevolution. Doch ging Louis Blanc viel weiter als Lassalle; die Blancschen Associationen bildeten nun einen Teil eines großen sozialen Reformplanes; ferner sollten die Associationen Blancs von einer Zentralbetriebsstätte abhängig sein, während Lassalle nur freie, individuelle Associationen vorschlug.

In der nun folgenden letzten Periode seines Lebens, in den Jahren 1863 und 1864, beschäftigte sich Lassalle fast ausschließlich mit seiner Agitation für den Allgemeinen deutschen Arbeiterverein (s. d. Art. Sozialismus).

Im Jahre 1863 stand Lassalle in regem Briefwechsel mit Rodbertus. Als Lassalle seine Agitation begann, forderte er Rodbertus zur Mitwirkung auf, doch ließ sich eine Verständigung zwischen beiden nicht erzielen. Wenn auch Rodbertus in manchen Punkten mit Lassalle übereinstimmte, in wesentlichen Fragen hatte er eine grundverschiedene Auffassung. Beide waren überzeugt, daß es ein gereinigteres Eigentum geben müsse, bei welchem die einem jeden zufallende Eigentumsportion in gerechterem Verhältnis zu dem persönlichen Verdienste des Individuums um die Gesellschaft stehe; daß eine solche Eigentumsinstitution nie zu realisieren sei, wenn es nur ein Einkommenseigentum gäbe; — aber Rodbertus war gegen die Idee der Produktivassociationen mit Staatskredit, wollte vielmehr das Lohnprinzip beibehalten wissen, wenn auch reformiert; außerdem wollte Lassalle aus der sozialistischen Partei zugleich eine wirtschaftliche machen, Rodbertus wünschte, sie sollte nur eine wirtschaftliche bleiben. Anfang 1864 erschien Lassalles ökonomisches Hauptwerk — „Bastiat-Schulze". — Viel Neues ist darin nicht enthalten. Es sollte eine zusammenhängende Darstellung des Lassalleschen wissenschaftlichen Systems geben, war aber zu flüchtig gearbeitet, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Es zerfällt in einen kritischen und einen positiven Teil. Im kritischen Teile wendet sich Lassalle gegen Schulzes theoretische Ausführungen, die namentlich Bastiat entnommen sind, und gegen seine Genossenschaftsbestrebungen. Bei manchem richtigen, was hier Lassalle gegen einzelne Bastiatsche Theorien vorbringt, ist die Kritik doch im ganzen maßlos übertrieben und der höhnische Ton, den Lassalle gegenüber der praktischen Thätigkeit Schulzes anschlägt, macht einen um so schlechteren Ein-

druck, als dieser durch seine Konsumvereine für die Arbeiter segensreich gewirkt hatte, während Lassalles Pläne noch nie praktisch erprobt waren. In einem zweiten positiven Teile giebt Lassalle eine Rekapitulation seiner schon früher vorgetragenen geschichtsphilosophischen Ansichten und seiner praktischen Vorschläge, außerdem aber eine Darlegung der wichtigsten ökonomischen Grundbegriffe. Diese letzteren sind nicht originell, wie überhaupt auf speziell nationalökonomischem Gebiete Lassalle nur wenig Originelles geleistet hat, sondern sie sind entnommen teils der klassischen britischen Nationalökonomie, teils anderen Sozialisten, namentlich Marx und Rodbertus; doch auch der Einfluß französischer Sozialisten, besonders Proudhons, ist bemerkbar. Dabei hat sich Lassalle nicht speziell an einen der genannten Sozialisten angeschlossen, vielmehr eklektisch für die verschiedenen Lehren das entnommen, was ihm gerade zusagte. So gesteht z. B. Lassalle selbst zu, daß das, was er über das Geld und die gesellschaftliche Bedeutung der Arbeitszeit als Maßeinheit des Wertes gesagt habe, nur der gedrängte Gedankeninhalt aus Marx' Werke „Zur Kritik der politischen Oekonomie" sei.

Wie bei allen Sozialisten, so bildete auch bei Lassalle die Wertlehre den Ausgangspunkt seiner Kritik. Trotz ihrer Aehnlichkeit mit der Marxschen Werttheorie ist sie doch keineswegs identisch mit derselben; Marx wirft sogar Lassalle vor, daß seine Wiedergabe „viele Mißverständnisse enthielte" (Kapital I, 2. Aufl. S. VI). Nach Lassalle löst sich der Wert auf in die Arbeitszeit, die zur Herstellung eines Produktes erforderlich war; unter Arbeitszeit ist hier aber nicht individuelle Arbeitszeit zu verstehen, sondern allgemeine gesellschaftliche Arbeit. Lassalle polemisierte heftig gegen die Auffassung, daß der Kapitalzins eine Ersparnisprämie sei; der Grund des Kapitalzinses liege vielmehr in dem Unterschiede der Arbeitsquanta, die im Preise der Produkte bezahlt würden, und der Arbeitslöhne; die letzteren seien immer auf den notwendigen Unterhalt beschränkt, aller Ueberschuß des Produktionsertrages über den Lebensbedarf der Arbeiter flösse in die Hände der Kapitalisten und Unternehmer. Der Bastiat-Schulze war Lassalles letzte größere Publikation. Durch seine Agitation war Lassalle noch im letzten Jahre seines Lebens in viele Prozesse verwickelt; am 12. III. 1864 wurde wider ihn ein Hochverratsprozeß von dem Staatsgerichtshofe zu Berlin verhandelt, in dem er freigesprochen wurde; am 21. VI. desselben Jahres fand ein Prozeß gegen ihn vor der Appellkammer zu Düsseldorf statt. — Nach seiner rheinischen Agitationstour im Sommer 1864 reiste Lassalle in die Schweiz, wo er am 31. VII. an einer Wunde starb, die er im Duell mit Herrn v. Rakowitza erhalten hatte. —

Wenn die deutsche sozialdemokratische Partei jetzt offiziell die Lassalleschen Ideen aus dem Programm der sozialdemokratischen Partei gestrichen hat, so mußte das geschehen wegen der prinzipiellen Verschiedenheiten, die zwischen dem heutigen geistigen Führer dieser Partei — Karl Marx — und Lassalle bestehen. Lassalle war idealistisch, national (— mochte auch immerhin bei seinen nationalen Bestrebungen die Tendenz obwalten, die revolutionäre und demokratische Bewegung zu stärken —) und staatssozialistisch gesinnt, Marx' Sozialismus ist materialistisch, international und antistaatssozialistisch. — Bereits im Jahre 1875 hatte Marx in einem Briefe an Bracke Lassalles Taktik und ökonomische Prinzipien einer scharfen Kritik unterzogen, wo er u. a. sagt, Lassalle habe im Gegensatz zum kommunistischen Manifest die Arbeiterbewegung vom engsten nationalen Standpunkte gefaßt; ebenso sei das eherne Lohngesetz wissenschaftlich nicht mehr haltbar, da mit der Mehrwerttheorie auch eine ganz neue Auffassung des Lohnes begründet sei; endlich wird auch Lassalles praktischer Vorschlag, die Produktivassociationen mit Staatskredit als unbrauchbar verworfen.

Werden somit die Lassalleschen Lehren vom modernen wissenschaftlichen Sozialismus nicht mehr anerkannt, so ist doch die Stellung Lassalles in der Geschichte des Sozialismus eine sehr bedeutende. Lassalle hat zuerst in Deutschland eine eigentliche Arbeiterbewegung hervorgerufen und hat mit ungewöhnlicher Arbeitskraft und Energie begabt, das Interesse und Verständnis für soziale Fragen in alle Schichten des Volkes zu tragen verstanden. Wenn er auch in seinen sozialistischen Lehrsätzen nicht originell war — seine originelle wissenschaftliche Leistung liegt auf dem Gebiete der Rechtsphilosophie — so hat er doch die Popularisierung der Lehren von Marx, Rodbertus u. a. bedeutend gefördert. Ferner hat er aber durch seine scharfe Kritik der liberalen Oekonomie die Irrtümer der Manchesterdoktrin bloßgelegt und zum Umschwunge der öffentlichen Meinung in Bezug auf die Bedeutung des Staates für die wirtschaftlichen Aufgaben wesentlich beigetragen. Dies muß auch anerkennen, wer seine sozialistische Doktrin für falsch hält und in dem Charakterbilde des Mannes viel Unschönes und Widerspruchvolles entdeckt.

Litteratur:

I. Schriften Lassalles: a) Die Originalausgaben von Lassalles Werken. Meine Assisenrede gehalten vor den Geschworenen zu Düsseldorf am 3. V. 1849 gegen die Anklage, die

Bürger zur Bewaffnung gegen die königliche Gewalt aufgereizt zu haben, Düsseldorf 1849. Die Philosophie Heracleitos des Dunklen von Ephesos, Berlin 1857. Franz von Sickingen. Ein historisches Trauerspiel, Berlin 1859. Der italienische Krieg und die Aufgabe Preußens, Berlin 1859. Fichtes politisches Vermächtnis und die neueste Gegenwart. Ein Brief von F. Lassalle. (Zuerst abgedruckt in Walesrodes demokratischen Studien, Hamburg 1860.) Gotthold Ephraim Lessing. (Zuerst abgedruckt in Walesrodes demokratischen Studien, Hamburg 1861.) System der erworbenen Rechte. Eine Versöhnung des positiven Rechts und der Rechtsphilosophie, Leipzig, 2 Bde., 2. Aufl. von L. Bucher, Leipzig 1880. Die Philosophie Fichtes und die Bedeutung des deutschen Volksgeistes. Festrede, gehalten bei der am 19 V. 1862 von der Philosophischen Gesellschaft und dem Wissenschaftlichen Kunstverein veranstalteten Fichtefeier, Berlin 1862. Herr Julian Schmidt, der Litterarhistoriker, mit Setzer Scholien herausgegeben. Ueber Verfassungswesen. Ein Vortrag, gehalten in einem Berliner Bürgerbezirksverein, Berlin 1862. Arbeiterprogramm. Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes, Berlin 1862. Was nun? Zweiter Vortrag über Verfassungswesen, Zürich 1863. Macht und Recht. Offenes Sendschreiben, Zürich 1863. Die Wissenschaft und die Arbeiter. Eine Verteidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgerichte, Zürich 1863. Der Lassallesche Kriminalprozeß, II. Heft. Die mündliche Verhandlung nach stenographischem Bericht, Zürich 1863. Der Lassallesche Kriminalprozeß, III. Heft. Das Urteil erster Instanz mit kritischen Randnoten. Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen. Eine Verteidigungsrede vor dem kgl. Kammergericht zu Berlin, Zürich 1863. Offenes Antwortschreiben an das Centralkomitee zur Berufung eines Allg. Deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig, Zürich 1863. Zur Arbeiterfrage. Lassalles Rede bei der am 16. IV. 1863 in Leipzig gehaltenen Arbeiterversammlung. Nebst Briefen der Herren Professor Wuttke und Dr. Lothar Bucher. (Erster Abdruck erschienen: Selbstverlag des Autors.) Arbeiterlesebuch. Rede Lassalles zu Frankfurt a/M. am 17. u. 19. V. 1863 nach dem stenogr. Bericht, Frankfurt a/M. 1863. Die Feste, die Presse und der Frankfurter Abgeordnetentag. Drei Symptome des öffentlichen Geistes. Eine Rede, gehalten in den Versammlungen des Allg. Deutschen Arbeitervereins zu Barmen, Solingen u. Düsseldorf, Düsseldorf 1863. An die Arbeiter Berlins. Eine Ansprache im Namen der Arbeiter des Allg. Deutschen Arbeitervereins, Berlin 1863. Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, Berlin 1864. Der Hochverratsprozeß wider Ferdinand Lassalle vor dem Staatsgerichtshofe zu Berlin am 12. III. 1864. Nach dem stenogr. Bericht, Berlin 1864. Die Agitation des Allg. Deutschen Arbeitervereins und das Versprechen des Königs von Preußen. Eine Rede, gehalten am Stiftungsfeste des Allg. Deutschen Arbeiter-Vereins zu Ronsdorf am 22. V. 1864, Berlin 1864. Der Prozeß wider Ferdinand Lassalle vor der korrektionellen Appellkammer zu Düsseldorf am 27. VI. 1863. (Separatabdruck aus der Düsseldorfer Zeitung.) I. Abdruck erschienen: Frankfurt a/M. 1866. b) Andere Ausgaben: 1) Ferd. Lassalle, sämtliche Reden und Schriften, herausg. von Georg Hotschick, New-York. 2) Ferdinand Lassalles ausgewählte Reden und Schriften. In 3 Bänden, Leipzig, Karl Fr. Pfau, 1891/92. (Unsystematische und kritiklose Zusammenstellung einiger Schriften u. Reden Lassalles mit einer dürftigen Einleitung.) 3) Ferd. Lassalles Reden u. Schriften. Neue Gesamtausgabe. Mit einer biographischen Einleitung herausg. von E. Bernstein, London-Berlin 1892 ff. (Diese jetzt im Erscheinen begriffene, von der sozialdemokratischen Partei veranstaltete kritische Ausgabe ist die beste und vollständigste der bisher erschienenen Ausgaben. Auch eine Reihe von bisher noch nicht veröffentlichten Briefen Lassalles soll zum Abdruck gelangen. Vorausgeschickt ist eine Biographie Lassalles u. d. T.: Ferdinand Lassalle u. seine Bedeutung in der Geschichte der Sozialdemokratie. (Den einzelnen Schriften Lassalles sind Einleitungen über die Entstehung derselben vorausgeschickt, außerdem sind dieselben mit zahlreichen Noten versehen.) c) Briefe, Tagebücher ꝛc.: 1) Briefe Lassalles an Hans v. Bülow (1862—64). Dresden u. Leipzig. 2) Briefe von F. Lassalle an Karl Rodbertus-Jagetzow, mit einer Einleitung von A. Wagner, Berlin 1878. (A. u. d. T.: Aus dem litterarischen Nachlaß von Karl Rodbertus-Jagetzow. Herausg. von Schumacher-Zarchlin und A. Wagner I.) 3) Tagebuch, herausg. v. P. Lindau in „Nord u. Süd" 1891. (Auch Separat erschienen. Breslau.)

II. Schriften über Lassalle: A. Aaberg, Ferdinand Lassalle, 1883. B. Becker, Enthüllungen über das tragische Lebensende F. Lassalles, Schleiz 1888. Neue Bearbeitung Nürnberg 1892. Derselbe, Die Arbeiteragitation F. Lassalles, Braunschweig 1875. Brandes, F. Lassalle. Ein litterarisches Charakterbild, Berlin 1877, 2. Aufl. Leipzig 1889. Hieronymus, Herostrat-Lassalle, der ökonom. Kronprätendent, 1864. Kohut, F. Lassalle. Sein Leben und Wirken, Leipzig 1889. Derselbe, F. Lassalles Testament und Erben, Großenhain u. Leipzig 1889. Kutschbach, Lassalles Tod, Chemnitz 1880. Derselbe, Sophie Solutzeff u. F. Lassalle, 1881. Lassalles Leiden, Berlin 1887. Lindau, P. Lassalles letzte Rede, Breslau 1882. v. Plener, F. Lassalle, Leipzig 1884. Derselbe, Art.: Lassalle in der Allg. D. Biographie. H. v. Rakowitza, geb. v. Dönniges, Meine Beziehungen zu F. Lassalle. v. Soluzew, Eine Liebesepisode aus dem Leben F. Lassalles, Leipzig 1878.

Jäger, Der moderne Sozialismus, Berlin 1873. Laveleye, Le socialisme contemporain, 2. Aufl., Paris 1884. Deutsche Ausg. Tübingen 1884. Mehring, Die deutsche Sozialdemokratie, 3. Aufl., Bremen 1879. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891. R. Meyer, Der Emanzipationskampf des 4. Standes, 2. Aufl., Berlin 1881 und die meisten Werke über Geschichte des Sozialismus.

K. Diehl.

Lateinischer Münzbund s. Münzbund.

Latifundien.

Das lateinische Wort latifundium wird im allgemeinen mit „großes Landgut" übersetzt. Der deutsche Sprachgebrauch hat ihm aber zwei verschiedene Bedeutungen beigelegt, da auch Plinius in seiner Naturgeschichte Buch XVIII, Kap. VI das Wort in doppelter Bedeutung braucht. Einmal versteht er darunter größere Wirtschaften, auf denen Sklaven und sonstige abhängige Arbeiter in Massen beschäftigt werden, anstatt daß der kleine Bauer seine Scholle bewirtschaftet. Auf der anderen Seite belegt er mit dem Ausdrucke die übermäßige Konzentrierung des Besitzes in wenigen Händen und schreibt es dieser Latifundienbildung zu, daß Italien zu Grunde gerichtet sei und nicht minder die Provinzen. Dann setzt er hinzu: Sechs Herren besaßen die Hälfte Afrikas. In der gleichen Weise spricht man auch jetzt auf der einen Seite von den Latifundien Mecklenburgs, Pommerns, Schlesiens, indem man das extreme Ueberwiegen großer Güter in jenen Gegenden hervorheben will. Wenn dagegen von der Latifundienbildung im Mittelalter, in Spanien, Italien oder während der letzten Jahrhunderte in England die Rede ist, so hat man die Konzentrierung des Grundbesitzes in der Hand der Kirche, der Fürsten und des Adels im Auge. In allen Fällen ist aber die Verdrängung des kleinen und mittleren Grundbesitzes dabei vorausgesetzt und wird darin eine besondere Gefahr gesehen. Der Ausdruck will stets das Zu-Große, sozialpolitisch und wirtschaftlich Extreme in der Besitz- oder Wirtschaftskonzentration hervorheben. Es bedeutet bald Latifundienbesitz, bald Latifundienwirtschaft, die keineswegs immer beide zusammenfallen. Der Begriff ist ferner nach dem Gesagten ein relativer. In Steppengegenden wird der Besitz einer Quadratmeile kaum als Latifundie anzusehen sein, weil der Wert ein sehr geringer ist und nur wenig Menschen darauf beschäftigt werden können. Von einer Verdrängung des Bauern kann nicht die Rede sein. Ganz anders in Deutschland, England und anderen stark bevölkerten Gegenden mit intensiver Landwirtschaft; und je höher der wirtschaftliche Wert des Grund und Bodens ist, eine um so kleinere Ausdehnung wird schon Latifundiencharakter haben, sowohl durch den Wert des Besitzes, wie eventuell durch die gewaltigen Betriebsmittel, die von einem Brennpunkte aus dirigiert und zu gemeinsamer Wirtschaft vereinigt sind.

L a t i f u n d i e n b e s i t z zeigte sich, wie erwähnt, am Schlusse der alten und im Beginne der neuen Zeitrechnung im römischen Reiche. Der Grundbesitz des Triumvirn Crassus wurde auf 35 Mill. M. geschätzt. Claudius Isidorus besaß unter Augustus nach dem ersten Reichscensus 16½ geographische Qu.-Meilen Land und 257 000 Schafe. Nach Dio Cassius gehörte dem Agrippa der ganze thrakische Chersonesos, welcher 45 Qu.-Meilen umfaßte. In Spanien zählten im 17. Jahrh. einzelne Granden auf ihren Gütern 30 000 Pächter. Ganz Andalusien gehörte 5 Herzögen.

Auch in der Gegenwart fehlt es an solchen Beispielen bekanntlich nicht. Für England und Rußland, wo wohl die extremsten Beispiele dem Werte und der Fläche nach zu finden wären, fehlt es an jeder genauen Angabe.

In Böhmen besitzt der Fürst Schwarzenberg 309 124 Joch (177 888 ha), außerdem hat er in anderen Teilen Oesterreichs noch Besitzungen. Erzherzog Coburg hat allein in Ungarn 280 000 Joch; Graf Schönborn-Buchheim 233 067 Joch. In Schottland gehören dem Duc of Richmond auf Gordon Castle 241 881 acres (97 887 ha) mit 59 000 £ Jahresertrag, da sich darunter Bergwerke befinden. Dem Duc of Argyle gehören 168 215 acres (68 115 ha) mit 45 000 £ Reinertrag. Auch in Preußen giebt es Latifundienbesitzer. Der Fürst von Pleß besitzt 83 Güter mit 70 139 ha Fläche und 358 753 M. Grundsteuerreinertrag. Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen 60 000 ha, der Herzog von Braunschweig 40 000 ha mit 390 000 M. Grundsteuerreinertrag. 43 Privatbesitzer haben in den 7 östlichen Provinzen einen Grundbesitz von mehr als 10 000 ha, den man unter den vorliegenden Verhältnissen als Latifundienbesitz bezeichnen kann.

L a t i f u n d i e n w i r t s c h a f t e n bildeten sich, wie erwähnt, zur Zeit der Blüte Roms aus. Sie wurden im Beginne der neueren Zeit in Spanien in der Form großer Weidewirtschaften auf Grund der Mestaberechtigung geschaffen. Sie traten im vorigen Jahrhundert in Schottland hervor, wo die Schafherden die kleinen Farmer vertrieben. In der Gegenwart zeigen sich extreme Beispiele in Ungarn, Australien und Südamerika mit gewaltiger Viehzucht, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas in den weizenbauenden Riesenfarmen, in Kalifornien 20—60 000 acres Landes umfassend. Sering (Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordameriks, Leipzig 1887) erwähnt in Kanada eine Farm von 22 680 Hektar. An anderer Stelle die Chency-Farm mit 75 000 acres (30 000 Hektar). In Ungarn werden auf dem berühmten Gestüt Mezöhegyes 27 782 Joch gemeinsam bewirtschaftet. Der Wirtschaftskomplex von Salzmünde in der Provinz Sachsen umfaßte

schon im Jahre 1866 36 eigene und 15 Pachtgüter resp. gepachtete Pläne mit 13,500 Morgen besten Ackerlandes; Benkendorf und seine Nebengüter haben 8328 Morgen, darunter 2480 Morgen Pachtland, die als einheitlich geleitete Rübenwirtschaften anzusehen sind.

Das Schädliche der Latifundienwirtschaften liegt, wie bereits angedeutet, in der Verdrängung der kleinen Betriebe; außerdem in der Anhäufung großer Massen von Tagelöhnern an einem Orte, also des Proletariates wie in der Großindustrie, an Stelle des gewerbesitzenden kleinen und großen Bauern. Je größer der Prozentsatz des Landes ist, den sie absorbieren, um so schärfer werden naturgemäß die Nachteile derselben hervortreten. Je mehr sie vereinzelt dastehen, um so geringer wird derselbe sein. Unter Umständen können sie den Vorteil einer größeren wirtschaftlichen Ausnutzung des Grund und Bodens in sich schließen und dadurch einen Teil des sozial-politischen Nachteils ausgleichen.

Wie die letzten angeführten Beispiele schon ergeben, braucht die Latifundienwirtschaft nicht allein auf eigenem Besitz zu beruhen, sondern kann durch Zupachtung ergänzt sein. Noch häufiger ist der Latifundienbesitz in kleinere Betriebe zerteilt und umfaßt gar keine Latifundienwirtschaft, wie das in England und Irland bekanntlich der Fall ist. Die großen Landlords haben in dem ersteren Lande ihren Besitz in wohl arrondierten Farms verpachtet, in dem letzteren vielfach in kleinen Parzellen, während die ungarischen, böhmischen, schlesischen Magnaten ihre Latifundien in größere Güter geteilt verpachten oder selbst bewirtschaften. In den Vereinigten Staaten giebt es Kapitalisten (nach Sering), welche 30—50000 acres Land und mehr in lauter einzeln verpachtete Farmen jeder Größe in Iowa, Missouri, Illinois, Minnesota, Wisconsin zerstreut besitzen.

Der Latifundienbesitz beeinträchtigt der Bevölkerung den Segen, am Grundbesitz zu partizipieren. Nichts aber fördert und festigt so sehr den Patriotismus, hebt so sehr das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Staat und Gesellschaft, bindet so sehr das Interesse an Ruhe und Ordnung und den Gang der Kulturentwickelung, wie die Teilnahme an dem Grundbesitze. In unserer Zeit, wo die sozialdemokratischen Anschauungen und damit die kulturzerstörenden Ideen in rapider Weise um sich greifen, ist die Vermehrung der Zahl der Grundbesitzer doppelt bedeutungsvoll und wird der Latifundienbesitz doppelt nachteilig sein. Tritt derselbe aber in einem größeren Lande nur vereinzelt auf, so wird er noch nicht als bedrohlich anzusehen sein, wenn er zur Stütze einzelner hervorragender Familien dient, die ihre Intelligenz und ihren Besitz im Interesse des Staates zu verwenden suchen. Freilich bleibt damit der Absentismus (s. I. Bd. S. 12 fg.) verbunden, da der Latifundienbesitzer nicht alle seine Besitzungen selbst bewohnen, seine fördernde Hand nicht auf alle erstrecken kann.

Den sozialpolitischen Momenten gegenüber treten in unserer Zeit die wirtschaftlichen Schäden wesentlich zurück. Freilich ist zuzugeben, daß dem Latifundienbesitzer im allgemeinen der Trieb zu so hoher wirtschaftlicher Ausnutzung seines Besitzes fehlen wird, wie dem kleinen Gutsbesitzer, der im Kampf um das Dasein alle seine Kräfte bei der Selbstbewirtschaftung seines Gutes anstrengen muß und vielfach auch die Fähigkeit dazu. Aber man kann sich nicht verhehlen, daß unsere Kulturstufe genugsam Mittel und Wege bietet, um bei genügender Intelligenz und Einsicht es dem Latifundienbesitzer zu ermöglichen, sein Land in vorzüglichster Weise auch ohne eigene Arbeit zu verwerten, vor allem durch Verpachtung. Selbst bei Administration finden wir hervorragende Leistungen, z. B. auf den Gütern des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich, des Fürsten Stolberg-Wernigerode 2c., wie sie nur durch die außerordentlich reichen Mittel eines Latifundienbesitzes möglich werden. Waren die großen Besitzungen der Kirche, des Adels wie der Herrscher vor mehreren Jahrhunderten in Spanien, Italien zum Schaden der Gesamtheit kläglich bewirtschaftet und sind es zum Teil noch, so wird man dieses im großen ganzen in Deutschland nicht behaupten können, und ist es noch hier und da der Fall, so braucht man nur auf die preußischen Domänen hinzuweisen, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß Latifundienbesitz heutigen Tages nicht notwendig eine unzulängliche wirtschaftliche Verwendung in sich zu schließen braucht, und darauf kommt es hier vor allem an. Um so mehr ist in neuerer Zeit die Bedeutung des sozialpolitischen Nachteils in den Vordergrund getreten.

Latifundien werden im allgemeinen nur im Laufe längerer Zeiträume gewonnen, wo die freie gleiche Erbteilung durch Gesetz, Familiensatzung oder Sitte beschränkt ist. Die Herstellung des freien gleichen Erbrechtes würde die bestehenden Latifundien bald beseitigen und die Neubildung verhindern.

Litteratur:

J. Conrad, Die Latifundien im preußischen Osten, in Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. XVI, S. 121 fg. B. Hildebrand, Die soziale Frage der Verteilung des Grundeigentums im klassischen Altertum, Jahrb. f. Nat. Bd. VII, S. 147. von der Goltz, Die Bedeutung der Latifundienwirtschaft, insbesondere für Deutschland. Deutsche Revue 1881, S. 9.

Conrad.

Lattes, Elia,

geboren zu Venedig 1843, studierte an der Universität Turin, woselbst er noch sehr jung sein Doktorexamen glänzend absolvierte. Er ist ein verdienter italienischer Archäologe, hat sich aber auch durch seine volkswirtschaftlichen Schriften beachtenswert bekannt gemacht. Zur Zeit wirkt er als Professor an der Akademie zu Mailand.

Lattes hat mit viel Gelehrsamkeit und Scharfsinn über das alte venetianische Bankwesen und über die Bodenkreditfrage geschrieben. Seine Hauptwerke sind die folgenden: „La libertà della bancha a Venezia dal secolo XIII al XVII secondo i documenti crediti del R. Archivio dei Frari con due orazioni contro e per la libertà e pluralita delle banche pronunciate negli anni 1584—1587 dal senatore Veneziano Tommaso Contarini, Milano 1869.“ (In diesen Erforschungen der Urkunden alter venetianischer Banken hat Lattes viel zur Aufklärung des ältesten Bankwesens, über welches bis dahin falsche Anschauungen mehrfach verbreitet waren, beigetragen. Allerdings nimmt Lattes die Entdeckung, daß die alten venetianischen Banken einen Privatcharakter getragen und mit der Staatsbank von 1587 nicht in Zusammenhang gestanden hätten, nicht für sich in Anspruch, sondern weist (nach Jäger, s. u.) darauf hin, daß das Werk „Venezia e le sue lagune, Venezia 1847“ dies schon lange vor ihm aufgedeckt habe. Nach Nasse (s. u.) war dieser wichtige Umstand bis zu den Veröffentlichungen von Lattes allen deutschen Schriftstellern entgangen.) — Studii critici e statistici sopra il miglior modo di ordinari il Credito fondiario. Milano 1868, 371 S. (Dieses Werk bildet die preisgekrönte Antwort auf die vom k. lombardischen Institut im Jahre 1866 aufgestellte Frage: „Welche Form der Grundkreditvereine kann am besten und den gegenwärtigen Verhältnissen Italiens am angemessensten dem Lande die dreifache Hilfe verschaffen: die Hypothekenschuld zu erleichtern, Meliorationen auf dem Lande zu fördern und den kleinen Ackersleuten ihre Lage zu erleichtern?“ Wir dürfen es mit besonderer Genugthuung feststellen, daß Lattes, nachdem er die einschlägigen Verhältnisse in der Schweiz, England, Holland, Oesterreich und Rußland dargestellt, in eingehender Begründung die deutschen (resp. preußischen) landwirtschaftlichen Kreditvereine als Muster hinstellt und hierdurch zu deren Einführung in Italien den ersten Anlaß gegeben hat. Allerdings muß man berücksichtigen, daß bereits damals die Schulze-Delitzsch-schen Vorschuß- und Konsumvereine in Italien vielseitige Würdigung und Nachahmung gefunden hatten. Durch das Lattessche Werk wurde der französische Einfluß auf die Organisation des Bodenkreditwesens in Italien, welcher durch das große Werk Salmours (Salmour, Dell' ordinamento dei credito fondiario negli Stati Sardi. Memoria corredata di tavola statistiche, Torino 1853) geweckt war, wieder zurückgedrängt.) — Del Bilancio attivo e passivo di Roma antica. Note: a) La censura prima della lex Aemilia; b) Il tributum temerarium; c) Della banche Veneziane dal XII al XVII secolo, Milano, Zanetti 1867. — Studi storici sopra il contratto d'enfiteusi nelle sue relazioni col colonato ossia dell' influenza del contratto enfiteutico sopra i progressi dell' agricoltura e sopra la libertà personale degli agricoltori specialmente in Italia, Torino 1868 (279 Seiten) (gleichfalls preisgekröntes Werk, und zwar von der Akademie der Wissenschaften in Turin, über die zuerst 1861, dann 1864 wiederholte Aufgabe: „Den Einfluß des emphyteutischen Kontraktes auf die Beschaffenheit des Ackerbaues und die persönliche Freiheit der Ackerbauer, vorzüglich in Italien, nachzuweisen“). Lattes hat in diesem Werke alles, was Deutschland, Italien und Frankreich an Quellen bot, gründlich und umfassend durchforscht. In seinen Ausführungen über das landwirtschaftliche Pachtwesen, die Latifundienwirtschaft und das Kolonat stimmt Lattes vielfach mit Rodbertus (s. d. Abhandlung von Rodbertus in den Jahrb f. Nat. II [1864] S. 206—267: Untersuchung auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Altertums) überein. — L'Ambasciata dei Romani per le dodici tavole, Milano 1884.

Ferner veröffentlichte Lattes in Zeitschriften: „I banchieri privati e pubblici della Grecia antica“ in „Il Politecnico“ V, Milano 1868, S. 433 (Parte letterario-scientificia, Vol V). welche Abhandlung im Jahre 1869 als besondere Schrift bei Valentiner und Mues zu Mailand erschienen ist. — „Neue Beiträge zur Geschichte der venetianischen Bank“ in Jahrb. f. Nat. XII, 1869, S. 296.

Ueber Elia Lattes und seine Schriften vergl. de Gubernatis, Dictionnaire International des Ecrivains du Jour, Florenze 1891, S. 1324. — L. Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia Politica, 3a ed., Milano 1892, S. 203, 204, 205, 518. — Derselbe, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre (2. Aufl., übersetzt von Moormeister), Freiburg 1880, S. 199. — Nasse, Das venetianische Bankwesen im 14., 15. und 16. Jahrhundert, Halle 1879. — F. Ferrara in der „Nueva Antologia“ 1871, S. 177 und 435 (kritisiert die Lattes'sche Banktheorie). — Ernst Jäger, Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels, Stuttgart 1879. — Derselbe, Supplement dazu, Stuttgart 1881, S. 1—10 und 64. — Dochow, Jahrb. f. Nat. XII, 1869, S. 336. — Conrad, Jahrb. f. Nat. XIII, 1870, S. 270.

Schmidt.

Lauderdale, James Maitland,

8. Graf von Lauderdale, geboren am 26. I. 1759, studierte in Glasgow und Edinburg Jurisprudenz und wurde 1780 als Advokat an der schottischen Barre inskribiert. 1781 bis 1788 nahm er, zu Lebzeiten seines Vaters als Earl von Lauderdale, einen Sitz im Unterhause ein, trat dort der liberalen, die Foxschen Regierungsmaßregeln unterstützenden Partei bei, stimmte für die Indiabill und that sich als Mitglied der parlamentarischen Kommission hervor, welche die Anklage gegen Warren Hastings, den Generalgouverneur von Britisch-Indien, leitete. 1789, nach dem Tode seines Vaters, des 7. Grafen von Lauderdale, trat er als schottischer Peer in das Oberhaus, wo er sich als heftiger Gegner Pitts bemerkbar machte. 1806 ging er als außerordentlicher Gesandter nach Paris, um die von Fox angeknüpften Friedensverhandlungen mit Napoleon I. zum Abschluß zu bringen, die bekanntlich aber scheiterten. Im nämlichen Jahre avancierte er durch Vermittelung seines Gönners Fox zum Mitgliede des Geheimen Rates und zum Großsiegelbewahrer von Schottland, welche Würden er aber nach wenigen Monaten, nach Fox' Tode, wieder einbüßte. Hierauf schloß er sich der parlamentarischen Oppositionspartei an und starb als Führer der schottischen Hochtories am 13. IX. 1839 auf Schloß Thirlestane bei Berwick.

Lauderdale veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Letters to the Peers of Scotland, London 1794. — Thoughts on finance, suggested by the measures of the present session, ebenda 1796, 2. bis 4. Aufl., ebenda 1797. — Letter on the present measures of finance, in which the Bill now depending in Parliament is particulary considered, Edinburg 1798. — An inquiry into the nature and origin of public wealth, and into the means and causes of its increase, ebenda 1804; dasselbe, 2. vermehrte Aufl., ebenda 1819; dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Recherches sur la nature et l'origine de la richesse publique. Traduit par E. Lagentie de Lavaisse, Paris 1808; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Ueber Nationalwohlstand, nach dem Englischen, Berlin 1809. — Observations by the Earl Lauderdale on the review of his inquiry etc., published in the 8. number of the Edinburgh Review, Edinburg 1804. (Entgegnung auf die ungünstige Kritik seiner Schrift: „An inquiry into the nature etc. of public wealth", von Lord Brougham, s. u.) — Thoughts on the alarming state of the circulation and on the means of redressing the pecuniary grievances in Ireland, ebenda 1805. — Hints to the manufactures of Great Britain on the consequences of the Irish Union, ebenda 1805. — The practical merits of the system for the government of India, London 1809. — The depreciation of the paper currency of Great Britain proved, London 1812. — Further considerations on the state of the currency; in which the means of restoring our circulation to a salutary state are fully explained, and the injuries sustained by the public Treasury, as well as by the national creditor, from our present pecuniary system are minutely detailed, Edinburg 1813. — A letter on the corn laws, ebenda 1814. —

Lauderdale war, nächst Bentham, der erste, wenn auch nicht konsequente fachwissenschaftliche Gegner Adam Smiths und sind in seinem Hauptwerke: Inquiry into the nature and origin of public wealth etc. seine von den Smithschen abweichenden Theoreme und Anschauungen niedergelegt. Dem von Smith aufgestellten Postulat, daß die Arbeit die eigentliche Reichtumsquelle sei, läßt er nur in der Erweiterung, daß Boden und Kapitalien ihr beigesellt werden, gelten, giebt aber zu, daß die Arbeit allein geeignet sei, das Volksvermögen zu vermehren. Der Nationalreichtum, worunter er alles, was dem Menschen als nützlich und angenehm begehrungswert erscheint, versteht, darf nach ihm mit dem Privatvermögen nicht verquickt werden, da letzteres den Seltenheitsgrad im Reichtumsobjekte hervorkehrt, ersterer dagegen auf dem Ueberfluß an Bevölkerungswohlstandsobjekten beruht, weshalb auch die Summe der Einzelinteressen nicht mit der der Gesamtinteressen vermengt werden soll. Lauderdale erweitert zum Vorteil der Wissenschaft die Smithschen Lehren über Wert und Wertmaß, präzisiert die Gegensätze zwischen Gebrauchs- und Tauschwert, indem er bei ersterem jede nützliche, bei letzterem jede bezahlte Arbeit als produktiv anerkannt wissen will und vertieft den Begriff von Produktivität der Arbeit. Die Produktionssteigerung wird nach ihm durch die Nachfrage reguliert und die Reinertragslehre verworfen, welche den ungewissen, den verschiedensten Schwankungen unterliegenden Arbeitslohn vom Volkseinkommen abzieht. Am heftigsten greift er die ethisch haltbaren, wirtschaftlich aber hinfälligen Smithschen Anschauungen über Sparsamkeit an, wonach der Verschwender als Feind, der Sparsame als Wohlthäter des Gemeinwesens hingestellt wird. Lauderdale bestreitet den produktiven Charakter der Sparsamkeit, deren negative Funktion im Mehrungsprozesse des Volksvermögens er dagegen verteidigt. Aus diesem Gesichtspunkte bekämpfte er denn auch das von Pitt 1799 im Parlament eingebrachte Steuerprojekt zwecks Erhöhung des Amortisationsfonds der öffentlichen Schuld, wie er überhaupt allen vom Smithschen Geiste durchdrungenen wirtschaftlichen Reformvorschlägen Pitts opponierte.

Vergl. über Lauderdale: Brougham (Lord), Kritik der Schrift: Inquiry into the nature and origin of public wealth, in Edinburgh Review No. 8, Edinburg 1804. — Derselbe, Thoughts suggested by Lord Lauderdale's observations upon the Edinburgh Review, London 1805 (Duplik auf Lauderdales Replik: „Observations on the review of his inquiry etc.", ebenda 1804). — Mac Culloch, The litterature of political economy, London 1845, S. 15/16. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 22. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 482, 484. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 651 u. ö. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, Bd. XLII, Leipzig 1888, S. 231. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 321/22, 483. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 117/18. —

Lippert.

Laveleye, Emil Louis Victor de,

geboren am 5. IV. 1822 zu Brügge, besuchte das Kolleg Stanislas zu Paris, studierte in Gent die Rechte und wurde 1864 Professor der Staatswissenschaften an der Universität Lüttich. Seine schriftstellerisch sehr fruchtbare publizistische Laufbahn begann er bereits im 22. Jahre. Er starb als korrespondierendes Mitglied des Instituts (seit 1869), Mitglied der belgischen Akademie und des Cobdenklubs in Royou bei Namur am 3. I. 1892.

Laveleye veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Le Sénat belge, Brüssel 1851. — Etudes historiques et critiques sur le principe et les conséquences de la liberté du commerce international, Paris und Brüssel 1857. — Du progrès des peuples anglo-saxons, Brüssel 1859. — La question de l'or, ebenda 1860. — Essai sur l'économie rurale de la Belgique, ebenda 1863; dasselbe, 2. Aufl., Paris 1875. — Etudes d'économie rurale. La Néerlande, précédé du rapport de M. Léonce de Lavergne sur l'économie rurale en Belgique, Brüssel 1864; dasselbe, neue Ausgabe, Paris 1865. — Le marché monétaire et ses crises depuis cinquante ans, ebenda 1865; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Die Geld- und Handelskrisen, Kassel 1865. — Rapport sur l'exposition universelle de Paris, Brüssel 1868. — Etudes et essais, Paris 1869 (Inhalt: La crise religieuse au XIXe siècle. Le parti libéral et le parti catholique en Belgique. Un roi constitutionnel, etc.). — La Lombardie et la Suisse. Etudes d'économie rurale, ebenda 1869. — Essai sur les formes du gouvernement dans les sociétés modernes, ebenda 1872. — On the causes of war and the means of reducing their number, London 1872 (Cobden Club

essays, 2. series, 1871/72); dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage, Brüssel 1873. — Une leçon de droit public à l'Université de Louvain, ebenda 1874. — Le parti clérical en Belgique, ebenda 1874; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Die klerikale Partei in Belgien, Bonn 1875. — De la propriété et de ses formes primitives, Paris 1874; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1878; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1891; dasselbe in englischer Uebersetzung unter dem Titel: Primitive property, translated from the French by B. R. L. Marriott, London 1878; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Das Ureigentum. Herausgegeben und vervollständigt von K. Bücher, Leipzig 1879. — Du respect de la propriété privée en temps de guerre, rapport présenté à l'Institut de droit international, août 1875, Brüssel 1875. — De l'avenir des peuples catholiques. Etude d'économie sociale, Paris 1875; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Die religiöse Zukunft der civilisierten Völker. — Protestantismus und Katholizismus in ihren Beziehungen zu Freiheit und Wohlfahrt der Völker. Deutsche Ausgabe mit Vorwort von J. C. Bluntschli, Nördlingen 1875 (das französische Original s. u. unter „Revue de Belgique"). — Die neuen Ziele der Nationalökonomie und des Sozialismus. Uebersetzung, Leipzig 1875 (das französische Original s. u. unter „Revue des deux mondes"). — Provincial and communal institutions of Belgium, London 1875 (Cobden Club essays). — The land system of Belgium and Holland (enthalten in „Systems of land tenure in various countries; a series of essays edited by Probyn"; Cobden Club publication), ebenda 1876. — Doppelwährung. Vom Verfasser durchgesehene Ausgabe, Nördlingen 1876 (das französische Original s. u. unter „Journal des Economistes"). — Le respect de la propriété privée sur mer, Brüssel 1877. — L'agriculture belge, Paris 1878. — Congrès agricole international de Paris, 1878. L'agriculture belge. Rapport présenté au nom des sociétés agricoles de Belgique et sous les auspices du gouvernement, Brüssel 1878. — Demokratie und Sozialpolitik. Rede, gehalten am 8. V. 1878 in der öffentlichen Sitzung der philos. Klasse der kgl. belgischen Akademie. Uebersetzung von K. Bücher, Eisenach 1878. — La crise économique et les chemins de fer vicinaux, Paris 1879 (gemeinschaftlich mit Eduard de Laveleye veröffentlicht). — Lettres d'Italie, 1878/79, Brüssel 1880; Nouvelles lettres d'Italie, ebenda 1884. (Keine gewöhnlichen Reisebilder, sondern demographisch-sozialökonomische Schilderungen von Land, Leuten und wirtschaftlichen Zuständen. Daß dieselben einen pessimistischen Eindruck machen, ist wohl weniger dem Reisenden als den Gegenständen seiner Beobachtung vorzuwerfen.) — La question monétaire en 1880 et en 1881, 4 Hefte, ebenda 1880—81. — Le bimétallisme international, Paris 1881. — Le Président Garfield, ebenda 1881. — Der wahre Grund der seit 1873 bis jetzt anhaltenden wirtschaftlichen Krisis und das einzige Mittel zu ihrer Heilung. Uebersetzt durch O. v. Bar, Berlin 1881. — Le socialisme contemporain, Paris 1881; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1883; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1886; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1888; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1890; dasselbe 6. Aufl., ebenda 1891; dasselbe ins Englische übersetzt unter dem Titel: The socialism of to-day, from the French by Orpen, New-York 1885; dasselbe ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: Die sozialen Parteien der Gegenwart. Nach der 2. Aufl. des Originals unter Mitwirkung von (Prof.) K. Th. Eheberg ins Deutsche übertragen von Meinhard Eheberg, Tübingen 1884. — Eléments d'économie politique, Paris 1882; dasselbe, Neue Ausgabe, ebenda 1884; dasselbe ins Englische übersetzt unter dem Titel: Political economy, London 1884. — La vice patenté et le proxénétisme légal, Brüssel 1882. — Das Wesen des Geldes, übersetzt von O. v. Bar, Berlin 1882 (auch unter dem Titel: Schriften des Vereins für internationale Doppelwährung, Heft 9). — Der Grund der Wertschwankungen zwischen Gold und Silber. Uebersetzt von O. von Bar (a. u. d. T.: Schriften des Vereins für internationale Doppelwährung, Heft 1). — La vice légalisé et la morale. Discours prononcé à la séance d'ouverture du Congrès de la Haye pour l'abolition de la législation du vice, le 17 sept. 1883. Brüssel 1883. — La péninsule des Balkans (Vienne, Croatie, Bosnie, Serbie, Bulgarie, Roumélie, Turquie, Roumanie) 2 Bde., ebenda 1886; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Die Balkanländer. Ins Deutsche übertragen von E. Jakobi, 2 Bde., Leipzig 1888. — La crise et ses remèdes, Vervier 1886. — Le luxe, ebenda 1887. — La question monétaire en Belgique en 1889. Echange de vues entre Frère-Orban et E. de Laveleye, Paris 1890. (Laveleye ist mit 3 Artikeln an dieser Schrift beteiligt.) — La monnaie et le bimétallisme international, 2. Aufl., ebenda 1891. (Das Buch ist seinem Mitkämpfer im Währungsstreit H. Cernuschi gewidmet.) — Le gouvernement dans la démocratie, 2 Bde., ebenda 1891. —

Laveleye veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften 1) in Jahrb. f. Nat., Jena: Origine historique de quelques arguments mono-et bimétalliques, N. F. Bd. IV, 1882, S. 114 ff. — La propriété collective dans les marches (Italie), N. F. Bd. X, 1885, S. 61. — Er besprach ferner in N. F., Bd. I—X Schriften folgender Autoren: Errera, Gumersindo de Azcárate, M. de Freitas, Oliveira Martins, H. C. Irwin, etc. — 2) in Journal des Economistes, Paris: Besprechung von „Lerescu, Manuale de economia politica", Serie III, Bd. 15, 1869, S. 299 ff. — La crise et la contraction monétaire, Serie IV, Bd. 29, 1885, S. 411 ff. — Besprechung von „Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker, Serie IV, Bd. 32, 1885, S. 469 ff. — 3) in Journal de la Société de statistique de Paris: Superficie et population des diverses contrées du monde, Bd. VI, 1865, S. 153 ff. — Le taux de l'intérêt en 1865, Bd. VII, 1866, S. 113 ff. — 4) in Revue chrétienne, Brüssel: La crise récente en Belgique et la question religieuse, Jahrg. 1885. — 5) in Revue de Belgique, Brüssel: Le protestantisme et le catholicisme dans leurs rapports avec la liberté et la prospérité des peuples. Etude d'économie sociale, Jahrg. 1875. — La monnaie bimétallique, Jahrg. 1876. — La crise du libéralisme, Jahrg. 1883. — Les Français, les Anglais et le comité international sur le Congo, Jahrg. 1883. — La propriété du sol en différents pays, Jahrg. 1886. — 6) in Revue des Deux Mondes: De la propriété et de ses formes primitives, Jahrg. 1872/73 (als erste Veröffentlichung seiner Schrift über das Ureigentum zu betrachten). — Les tendances nouvelles de l'économie et du socialisme, Jahrg. 1874/75. —

Laveleye steht, seinen wirtschaftlichen Anschauungen nach auf dem linken Flügel der Kathedersozialisten; obwohl Ehrenmitglied des Cobdenklubs, hat er niemals Fühlung mit der Manchesterpartei gehabt. Als Bimetallist kämpfte er ebenso unermüdlich für die Doppelwährung, als andererseits Parieu für die Goldwährung. Die glänzende Diktion und fesselnde Darstel-

lungskraft, über welche er gebietet, zeigt sich nicht nur in seinen für das große Publikum bestimmten Schriften, wozu m. E. auch sein „socialisme contemporain" zu zählen, sondern ist auch in seinen streng wissenschaftlichen Veröffentlichungen anzutreffen. Das 4. Kapitel des II. Buches seiner „Eléments d'économie" enthält einzelne fein nüancierte Nachweise die Produktivität der Arbeit bestimmender Ursächlichkeiten (Einfluß der Natur, der moralischen Gefühle und der Gerechtigkeit), wie sie in dieser ansprechenden Form sich in keinem anderen nationalökonomischen Lehrbuche vorfinden. Es frappiert etwas, daß er sich in diesem Leitfaden gegen die Identifizierung der wirtschaftlichen mit den Naturgesetzen sträubt, ja daß er überhaupt die Existenz der Naturgesetze auf nationalökonomischem, bezw. dem der zweckmäßigsten Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienenden Gebiete negiert. Mutmaßlich haben ihn pädagogische Bedenken davon abgehalten, einer Doktrin zu folgen, die, wenn sie konsequenterweise den mächtigsten aller wirtschaftlichen Triebe, den Egoismus, als Naturgesetz proklamiert, den Materialismus von vornherein über das Gesetz der öffentlichen Moral stellt. Der kärglichste Raum in dem Lehrbuch ist den Erörterungen über Landwirtschaft und Industrie zugemessen. In seinem bedeutendsten Werke: „de la propriété" ꝛc., was seinen internationalen Charakter über vier Weltteile ausdehnt, sucht er den Nachweis zu führen, daß im Altertum die Herrschaft des kollektiven Grundbesitzes bei den Nationen allgemein war und daß sich daraus erst in viel späteren Zeiten die des Privateigentums herausgeschält habe. Die Schwierigkeiten der Gruppierung und genetischen Darstellung des gewaltigen Stoffes dieser wirtschaftsgeschichtlich-rechtsphilosophischen Untersuchung hat Laveleye mit gewohnter Meisterschaft überwunden und dabei den Rechtsanschauungen und durch örtliche Verhältnisse bedingten Eigentümlichkeiten der einzelnen Völker hinsichtlich des Eigentumbildungsprozesses erschöpfend Rechnung getragen. Bei der Schilderung des Uebergangs vom demokratischen Kollektiv- zum Privateigentum, welcher auch das einzelne Individuum nicht nur vermögensrechtlich, sondern auch in seiner sozialen Stellung hob oder erniedrigte, regt sich auch bei Laveleye zuweilen ein Bedauern darüber, daß die ursprünglichen Grundeigentumszustände keine größere Widerstands- und Konservierungskraft bewiesen haben. Daß aber nicht bloß das Recht des Stärkeren es gewesen, was die freie Markgenossenschaft in dem mittelalterlichen Feudalsystem untergehen ließ, vielmehr eine historische und kulturelle Notwendigkeit, beruhend auf dem Gesetz von Leistung und Gegenleistung, nämlich dem Bedürfnis nach Schutz und der Gewährung desselben, beweisen schon die Mannien und Komitate der alten Germanen, deren Bildung erst dann erfolgte, als das frühere Hirtenvolk durch Erwerbung von Landbesitz sich in eine Ackerbau treibende Nation verwandelt hatte. Die Ersteigung einer höheren Kulturstufe bedeutet im wirtschaftlichen Leben stets einen Verlust an Privilegien und der unter dem fränkischen Reiche entstandene Erbadel war der natürliche Feind der demokratischen Agrarverfassung des damaligen Deutschlands. Wenn das Königtum später dem mittelalterlichen Feudalsystem den Garaus machte, so war dazu die Selbsterhaltungspflicht die bewegende Ursache und die Zentralisierung des Grundbesitzes wurde dann wieder eine unumgängliche staatserhaltende Maßregel des Königtums. Nach Marx soll dereinst das goldene Zeitalter des Kollektiveigentums im Expropriationswege des Großbesitzes wiederkehren; wirft man einen Blick auf das erste Jahr der gesetzgeberischen Thätigkeit des Nationalkonvents unter der ersten französischen Republik, so sinkt der Kurs dieser Aussichten auf Wiederkehr ganz beträchtlich. Wenn es ein Land gab, wo die Feudalherrschaft sich in ihrem früheren Grundbesitz noch ganz anders als die englischen Barone behauptet, so war es Frankreich, die Expropriation durch die Revolution gebar aber bekanntlich nicht entfernt eine demokratische Kollektiveigentumsverfassung. Laveleyes Ausführungen über die schweizerischen Allmenden sind, wie u. a. A. v. Miaskowski nachgewiesen, nur für einzelne nicht maßgebende Gebirgsgegenden, im übrigen nicht zutreffend; auch gilt es längst als erwiesen, daß der erst hundert Jahre vor Peter dem Großen in Kraft getretene „Mir" keineswegs als älteste Verfassung der russischen Dorfgemeinden angesehen werden kann. Ferner weist V. Cathrein (s. u.) darauf hin, daß die Genesis schon aus der Zeit der Patriarchen Beispiele von Vererbung und anderen Transaktionen von Privateigentum anführt, dessen Ursprung Laveleye um einige tausend Jahre später annimmt.

Vergl. über Laveleye: Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., Paris 1880, S. 1101. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 395. — Woolsey, Political science, 2 Bde., New-York 1886, Bd. I, S. 53, Bd. II, S. 387/88 u. ö. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 219/20. — Cathrein, The champions of agrarian socialism: a refutation of E. Laveleye and H. George, Buffalo Paul 1889. — Ducrocq, M. de Laveleye, notice nécrologique, in „Journal de la Société de statistique de Paris", Jahrg. XXXIII, 1892, März. — E. de Laveleye. Nekrolog, in „Revue de droit international et de législation comparée", Bd. XXIV, Brüssel 1892, Nr. 1, S. 99. — Mahaim, E. de Laveleye, in „Revue d'économie polit.", Jahrg. VI, Paris 1892, Nr. 1, S. 93 ff. — Mort de M. E. de Laveleye, in „Revue sociale et polit.", Jahrg. II, Brüssel 1892, S. 77 ff. — Potvin, E. de Laveleye (Nécrologie), Brüssel 1892. — Cossa, Introduzione allo studio dell'economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 23, 199, 411, 534. — Cathrein, Das Privateigentum und seine Gegner, Freiburg i./B. 1892, S. 5 ff.

Lippert.

---

de Lavergne, Léonce Louis Gabriel Guilhaud,

geboren am 24. I. 1809 in Bergerac (Dordogne), erhielt seine Bildung auf der Rechtsfakultät zu Toulouse und war als Publizist und Journalist thätig. Im Jahre 1838 erfolgte seine Berufung als Professor der Litteratur an die Fakultät zu Montpellier, welche Stellung er jedoch nicht antrat. Hierauf im Jahre 1840 als Kabinetschef ins Ministerium des Innern berufen, ward er bald darauf zum Subdirektor des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten befördert und 1842 als Requêtenmeister zum Staatsrat ernannt. Im Jahre 1846 wurde de Lavergne in die Deputiertenkammer gewählt, woselbst er sich der liberalen Partei anschloß. Die Revolution von 1848 unterbrach seine politische Laufbahn, worauf sich de Lavergne dem Studium der nationalökonomischen Fragen zuwendete. Unter Anregung und in Fühlung mit Wolowski und Léon Faucher beschäftigte sich de Lavergne besonders mit dem Agrarwesen. Von 1850 bis 1852 wirkte de Lavergne als Professor der land-

wirtschaftlichen Oekonomie an dem agronomischen Institut zu Versailles, wurde 1855 an Stelle Léon Fauchers in die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften gewählt und nahm im Jahre 1871 eine Wahl zum Deputierten der Nationalversammlung an. In letzterer gehörte er zum rechten Zentrum und war ein heftiger Gegner Thiers' und der Republik. Nach dem Scheitern der monarchischen Restauration acceptierte er die Republik als einzig mögliche Lösung und bildete mit Wallon aus alten Orleanisten die Gruppe Lavergne, welche eine gemäßigte, konservative Republik erstrebte und die Verfassung vom 25. II. 1875 zustande brachte. 1875 erwählte ihn die Nationalversammlung zum Senator auf Lebenszeit. Im Jahre 1876 übernahm de Lavergne abermals eine Professur am agronomischen Institut zu Versailles, woselbst er Anfang des Jahres 1880 starb.

Die bedeutendsten Schriften de Lavergne's behandeln die agrarischen Verhältnisse Frankreichs und Englands, sowie die Beziehungen zwischen der Landwirtschaft und der Bevölkerung, sie zeigen starke Hinneigung zu freier Bodenmobilisierung, treten auch für den Grundsatz ein, daß die französische Staatseinheit zu Gunsten der gemeindlichen Selbstverwaltung Konzessionen machen solle.

Léonce de Lavergne veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: „Dictionnaire encyclopédique usuel" unter dem Pseudonym Charles Saint-Laurent, 2 Bde., Paris 1841—1842. — Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre, de l'Ecosse et de l'Irlande, Paris 1854 (5. éd. — mit dem Porträt des Autors — par Lesage, Paris 1882.) — Biographie de Léon Faucher, Paris 1855. — L'agriculture et la population en 1855 et 1856 Paris 1857, (2. éd. 1865). — La constitution de 1852 et le décret du 24 novembre, Paris 1860. — Economie rurale de la France depuis 1789, Paris 1860 (4. éd. 1870). — Les Assemblées provinciales sous Louis XVI., Paris 1863. — Eloge historique de M. le duc Decazes, Paris 1863. — Eloge historique de M. de Gasparin, Paris 1864. — La question de banques à l'académie des sciences morales et politiques. Opinions de M. Chevalier, Dupin, Wolowski, Passy, Dumon, L. de Lavergne, Vuitry, Pellat. — Discussions sur les banques d'émission, qui a eu lieu à l' académie des sciences morales et politiques dans la séance du 27 février et dans plusieurs des séances suivantes. Extrait du Compte rendu publié par C. Vergé, Paris 1864. — La banque de France et les banques départementales; suivi d'une notice historique sur la caisse d'escompte avant 1789, Paris 1865. — Les économistes français du 18e siècle, Paris 1870. (Inhalt: L'abbé de Saint-Pierre — Quesnay. — Le marquis de Mirabeau. — Les Physiocrates. — Turgot. — Le marquis de Chastellux. — L'abbé Morellet. — Dupont de Nemours. Annexes: La Société d'agriculture de Paris. — La Caisse d'escompte avant 1789.) — Voyages en Italie et en Espagne pendant les années 1787 et 1789, par Arthur Young. pour faire suite aux voyages en France du même auteur. Traduction de M. Lesage, membre de la Société d'économie politique, avec une Introduction par M. L. de Lavergne, membre de l'institut, Paris 1870.

de Lavergne veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften außer in den von ihm zeitweilig redigierten Journalen „Revue du Midi" und „Opinion nationale" 1) in der „Revue des deux mondes": Les Elémens révolutionaires et les Elémens conservateurs, 15 sept. 1840. — Le Congrès scientifique de Florence, 1 octbr. 1841. — Du Libéralisme socialiste, les Écrits de M. Proudhon, 15 juin 1848. — L'Economie rurale en Angleterre, 15 jan. et 1 mars 1853. — „Léon Faucher", 1 jan. 1855. — Sir Robert Peel et son historien (M. Guizot), 1 jan. 1857. — L'Agriculture de la Population en France, 1 avril 1857. — De l'Influence de la revolution française sur l'agriculture, 15 novbr. 1858. — Adam Smith, 15 décbr. 1859. — Les Réformes de Turgot et de Necker, 1 juill. 1861. — Royer-Collard, 1 oct. 1861. — M. G. du Poynode. Des Opinions extrêmes en économie politique, 1 mars 1862. — De l'accord de l'Economie politique et de la religion, 15 novbr. 1862. — La Banque de France et les banques départementales, 15 avril 1864. — Quesnay et ses maximes, origines de l'économie politique, 15 avril 1867. — L'abbé de Saint Pierre et ses projets de réforme, 1 févr. 1869. — Les Finances de la restauration, 1 jan. 1869. — 2) in „Journal des Economistes": Qu'est-ce' que l'économie rurale? 1854. — Les Assemblées Provinciales sous Louis XVI, 1864, I, p. 414. — Note sur les variations des prix depuis 1826, 1864, III, p. 382. — Opinion sur la loi (de banques) de 1861, 1866, II, p. 428. — Le Marquis de Mirabeau, 1868, I, p. 122. — 3) in den „Mémoires et travaux de l'Académie des sciences mor. et polit." 1858, III, p. 497 kennzeichnet de Lavergne in einem kritischen Berichte über „Th. Doubleday, The true law of population, shewn to be connected with the food of the people", London 1840, 3th ed. 1854 seine Stellung zum Malthusianismus.

Vergl. über Léonce de Lavergne: M. E. Levasseur, M. Léonce de Lavergne, im „Journal des Economistes 1880", I, p. 317 (Gedächtnisrede, gehalten in der „Académie des sciences morales et politiques" zu Paris am 18. I. 1880). — D. Zolla, Biographie von de Lavergne in Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'Econ. Pol., Paris 1892, p. 118. — E. Glaeser in seiner „Biographie Nationale des Contemporaires", Paris 1878, p. 325. — Journal des Economistes, 1880, p. 302 und 317. — Cossa, Introduzione allo Studio dell' Economia Politica, 3e ed., Milano 1892, S. 281, 307, 414. — Roscher, Syst. I, § 139. — Jahrb. f. Nat. I, S. 388, VI, S. 151.

Schmidt.

v. Lavergne-Peguilhen, M.,

wurde am 6. X. 1801 in dem damals zu Süd-Preußen, jetzt zu Polen gehörigen Städtchen Bialystock geboren. Auf dem französ. Gymnasium zu Berlin vorgebildet, studierte er in Königsberg und erwarb sich dort das Diplom als Doktor der Philosophie. Später widmete er sich als Besitzer des Rittergutes Balden im Kreise Neidenburg der Landwirtschaft, wurde im Anfang der 40er Jahre Landrat des Kreises Rössel, 1848 Landrat in Wirsitz (Posen) und vertrat längere Jahre seinen Kreis im Abgeordnetenhause. Nachdem ihm 1863 der Abschied bewilligt war, lebte er in Berlin ganz seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Diese erhielt nur dadurch eine Unterbrechung, daß er von 1864—1866 die statistischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse Schleswig-Holsteins erforschte. Er starb am 12. XII. 1870 in Berlin.

v. Lavergne-Peguilhen zeigt sich in seinen Schriften

als ein Freund der merkantilistischen und protektionistischen Richtung (der Schule Haller, Schmitthenner, List), jedoch mit vieler Mäßigung und manchen Vorbehalten zu Gunsten des Waltens freier kommunaler Bewegungsprinzipien, demnach als ein Gegner der Konsequenzen der Adam Smith'schen Theorien. Wilh. Roscher (Geschichte d. Nat. S. 1027) bezeichnet ihn als den hervorragendsten Vertreter derjenigen konservativen Gruppe von Volkswirten, deren Kern preußische rittergutsbesitzende Verwaltungsbeamte bilden, welche sich als praktisch erfahrene Gegner der abstrakt-liberalen Nationalökonomik kennzeichnen.

v. Lavergne-Peguilhen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft. I. Teil. Die Bewegungs- und Produktionsgesetze. Ein staatswissenschaftlicher Versuch, Königsberg i. Pr. 1838 (366 Seiten.) II. Teil. Die Kulturgesetze. 1. Abt., enthaltend die allgemeinen Kulturgesetze und die Gesetze der sinnlichen Kultur, Königsberg 1841. (In diesem seinem Hauptwerke bezeichnet v. Lavergne-Peguilhen Natur, Mensch (Arbeit und Geist) und Staat als die drei (oder richtig vier) Bestandteile, durch deren Verein die Gesellschaft gebildet wird. Er definiert den Staat als den „Inbegriff allgemeiner gesellschaftlicher Veranstaltungen zur Vermittelung, Sicherung und Anregung der nationalen Produktions- und Kulturthätigkeiten", also als eine Produktionskraft (II, S. 10) Das diesem Staate dienende Wirtschaftssystem zerfällt in vier Wirtschaftsformen: 1) die Zwangswirtschaft, 2) die Anteilswirtschaft, 3) die Geldwirtschaft (als höchste Form der gesellschaftlichen Entwickelung) und 4) die gemischten Wirtschaftsformen. „In der Arbeitsteilung und in der Arbeitsvereinigung, nach Maßgabe der Bedürfnisse, liegt das große Geheimnis menschlicher Gütererzeugungskraft; beide finden im Gelde ihre Grundlage, sie werden nur mittels desselben in höchster Wirksamkeit dargestellt, und so erscheint dasselbe als Basis gesellschaftlicher Entwickelung." Der Autor selbst bezeichnet seine Staatswirtschaftstheorie als eine „Darstellung der Bewegung der Produktionsgesetze" (I, S. 45—80), Kautz (Nationalökonomik, Wien 1858, II, S. 641) sagt, daß die v. Lavergne-Peguilhen'sche Theorie ein neues Gesetz der ökonomischen Kräftekonjunktur entwickele.) — Die Landgemeinde in Preußen, Königsberg 1841. — Der Liberalismus und die Freiheit, Königsberg 1846. — Sozialpolitische Studien, Berlin 1863 (174 Seiten). (Vergleichende Zusammenstellung der Institutionen und der sozialen Erscheinungen Frankreichs, Kurlands und Preußens, insbesondere die Grundzüge der Dezentralisation und der Selbstverwaltung). — Schleswig-Holstein. Sozialpolitische Studien. Berlin 1866 (171 Seiten). (Der Verfasser will in diesen nach Beendigung des 1864er Krieges unternommenen und veröffentlichten Studien „nachweisen, wie unter einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Institutionen das wirtschaftliche und soziale Leben sich gestaltet und wie unter solchen Umständen die Kräfte des Staates sich entwickeln müssen." Er bezeichnet Schleswig-Holstein als „ein wahres Kalifornien für sozialwissenschaftliche Studien".) — Die konservative Soziallehre. Mittelst Erörterung von Tagesfragen erläutert. 1. Heft: Die Konkurrenz und die Gliederung der Staaten. Berlin 1868 (108 Seiten). 2. Heft: Die organische Staatslehre. Berlin 1870 (141 Seiten). (Neben scharfen Angriffen der liberalen Kundgebungen auf dem Gebiete der Waldgesetzgebung und der Arbeiterfrage enthalten diese Schriften auch eine Erörterung der Gesetzentwürfe über eine neue Kreis- und Landgemeindeordnung der sechs östlichen preußischen Provinzen und der bezüglichen Lette'schen Vorschläge. Von besonderem Interesse ist die Betonung des Wertes der Statistik, den der Verfasser in dieser und anderen Schriften ausübt.) — Geschichte der volkswirtschaftlichen Litteratur im Mittelalter, Berlin 1869. (Anhang zu Contzen, Die Nationalökonomie, ein politisches Bedürfnis unserer Zeit, Berlin 1873, II. Bd.)

b) in Zeitschriften: In Glasers Jahrbüchern für Gesellschafts- und Staatswissenschaften (Berlin) I (1864): Ueber die Methode der Gesellschafts- und Staatswissenschaften, S. 208—217. — Beiträge zur Morphologie der Gesellschaft, S. 409—429. — II (1864): Sozialpolitische Studien über Schleswig-Holstein, S. 419—434. — III (1865): Die Verfassung der Landschaft Eiderstedt in Schleswig-Holstein, S. 50—67. — VII (1867): Die direkten Steuern in den alten und in den neuen Provinzen der preußischen Monarchie, S. 206—229. — VIII (1867): Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes, S. 100—114. — Von der Konkurrenz der Staaten, S. 265—290. — Die Arbeiterfrage. — Die Kreis-, die Provinzial- und die Gemeindeordnung in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie I, II, S. 446—462. — IX: Dasselbe III, S. 12—18. — Zur Reform der Kreis- und Landgemeindeordnung in Preußen, S. 1—11. Grundsätze der Steuerpolitik, S. 22—32.

Vergl. über M. v. Lavergne-Peguilhen: Roscher, Geschichte d. Nat. S. 1026 u. 1027. — Contzen, Geschichte, Litteratur und Bedeutung d. Nat., 2. Aufl., Berlin 1881, S. 32 und 33. — Kautz, Nationalökonomik, Wien 1858, II, S. 484 und 641. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatsw., Erlangen 1855, 1856, I, S. 75. II, 355. — Cossa, Wirtschaftslehre (übersetzt von Moormeister), Freiburg 1880. S. 215. — v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, Leipzig 1892, S. 15. — Glasers Jahrb. I (1864), S. 152, V (1866), S. 443, VII (1867), S. 122, 123. — Jahrb. f. Nat. XVI (1871), S. 231. — Viert. f. Volksw. II, 2 (1864), S. 234. VI, 3 (1868), S. 282. — Zeitschr. f. Staatsw. XXV (1869), S. 412. XVII (1871), S. 114.

Schmidt.

Law, John,

geb. im April 1671 als der Sohn eines reichen Goldschmieds und Bankiers William Law in Edinburg, zeigte frühzeitig neben einem sehr vorteilhaften Aeußern reiche Begabung für mathematische Wissenschaft, Handels- und Finanzfragen. Doch hielt er es bei ernsten Studien nicht lange aus. Kaum 20 Jahre alt, geht er nach London, um die Welt und besonders ihre Genüsse kennen zu lernen. Hier hätte er durch verschwenderisches Leben in einem Jahre das ihm vom Vater erworbene Besitztum Lauriston verloren, wenn nicht die Mutter, nach einigen aus dem alten herzogl. Geschlechte der Argyll stammend, seine Schulden bezahlt hätte. Wegen einer Ms. Laurence tötet er 1694 seinen Gegner Wilson im Duell, wird deshalb zum Tode

verurteilt, vom Könige zu Gefängnis begnadigt und entflieht anfangs 1695 aus dem Gefängnisse. In die Zeit seines Londoner Aufenthaltes fällt die Gründung der englischen Bank durch den Schotten Wm. Patterson (1694), welcher Vorgang jedenfalls nicht ohne Einfluß auf seine späteren Pläne geblieben ist. Law wendet sich zunächst nach Holland, um hier das blühende Handels- und Finanzwesen zu studieren, geht sodann nach Italien, um die großen Banken von Genua, Venedig, Mailand etc. kennen zu lernen, wobei es ihm glückt, im Spiel große Summen zu gewinnen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kehrt er nach Schottland zurück und findet sein Heimatland — im schroffen Gegensatze zu dem Reichtum Hollands und der italienischen Handelsrepubliken — ziemlich verarmt und von der Eifersucht Englands niedergehalten. Er überreicht deshalb dem Parlamente seine Schrift: Proposals and reasons for constituting a council of trade in Scotland (Edinburg 1700), in welcher er die Errichtung eines Handelsrates empfiehlt, welcher für die Beschäftigung der Armen, Anlegung von Getreidemagazinen, Ausbeutung der Minen, Förderung des Ackerbaues, Verbesserung der Manufakturen, Reduktion des Zinsfußes, Schutz und Hebung des auswärtigen Handels sorgen soll. Fünf Jahre später bei Gelegenheit der Reformierung der schottischen Bank tritt er mit einem zweiten Vorschlage: Money and trade considered with a proposal for supplying the nation with money vor das Parlament, in welchem seine Ideen über Geld und Kredit schon schärfer ausgebildet sind, und er das Silber durch Banknoten, welche durch Grund und Boden, bezw. Hypotheken gedeckt sind, ersetzen will. Das Silber habe durch seine Verwendung als Geld neben seinem natürlichen Warenwerte einen Zuschlagswert erhalten, der seinen Bezug wesentlich verteuere und nachteilige Schwankungen des Geldpreises hervorrufe, während das vorgeschlagene Kreditgeld alle Vorteile des Silbergeldes ohne dessen Nachteile besitze. Sowohl dieser als der erste Plan Laws hatten beim Parlament keinen Erfolg, machten aber seinen Namen bekannt. — Wir finden ihn dann in Brüssel, hierauf in Paris, wo er zunächst durch Glück im Spiel Aufsehen erregt und die erste Bekanntschaft mit dem Herzog Philipp von Orleans macht, den er schon jetzt für seine Finanzpläne zu interessieren weiß. Von Frankreich ausgewiesen, besucht er aufs neue Italien, hat aber hier ebenfalls mehr Glück im Pharao als mit seinen Finanzprojekten. Je ne suis pas assez riche pour me ruiner, antwortet ihm der Herzog Viktor Amadäus von Savoyen auf seine Vorschläge. Nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges darf er — dank seiner Gönner in hohen Kreisen — nach Frankreich zurückkehren, das er mit richtigem Blick als sein künftiges Operationsfeld nicht aus den Augen gelassen hat. Er hatte den Plan zu einer Notenbank bereits ausgearbeitet, als am 1. IX. 1715 Ludwig XIV. starb und Philipp von Orleans im Namen des unmündigen Königs Ludwig XV. die Zügel der Regierung ergriff. Die Staatsschuld belief sich nach Dutot[1]) auf 2 Milliarden 412 Millionen Livres. Mehr als 90 Millionen waren nötig, um die Zinsen zu decken, gegen eine Steuereinnahme von 160 Millionen, wovon ein großer Teil im voraus verbraucht war. Von dem traurigen Finanzzustande des Landes hatte der Marschall de Vauban schon 1698[2]) ein ergreifendes Bild entworfen. Man hatte daher dem neuen Regenten nichts Besseres als die Erklärung des Staatsbankerotts vorzuschlagen. Daß der Regent nicht darauf einging, ist sicher zum Teil dem Einflusse Laws zuzuschreiben. In seinen beiden Denkschriften über die Banken[3]) sowie in seinen Briefen über die Banken an den Regenten sucht er diesen zu überzeugen, daß eine wohlgeleitete und mit den nötigen Garantien und Privilegien ausgerüstete Notenbank, welche durch ihre Noten den Geldvorrat des Landes vergrößere, sich zum Kassierer des Staates und Vermittler des Staatskredits erhebe und bestimmenden Einfluß auf Gewerbe und Handel gewinne, das beste Mittel sei, den Zinsfuß zu reduzieren, die Staatsschuld zu vermindern, die Lasten des Volkes zu erleichtern, Handel und Industrie zu heben und die Bevölkerungszahl zu steigern. Geldüberfluß vermittelst der Banknoten ist nach Law das Zaubermittel, welches Frankreich wohlhabend und mächtig machen soll. „Le grand royaume, bien gouverné, serait l'arbitre de l'Europe sans se servir de la force“[4]). Da Law einsah, daß er bei der großen Gegnerschaft, wozu vor allen der noch mächtige Finanzleiter Herzog von Noailles gehörte, mit einer Staatsnotenbank nicht durchdringen werde, wollte er es mit einer Privatbank versuchen, die er nötigenfalls mit eigenen Mitteln ausrüsten wollte. Aber erst die Schlechtigkeit der aufs neue versuchten alten Maßregeln, wie Visas, Einsetzung einer Justizkammer (chambre ardente) zur Herabsetzung der Staatsverbindlichkeiten, Münzverschlechterungen u. dergl. gehörte dazu, um Law die Sympathie des Staatsrates soweit zu verschaffen, daß er am 2. V. 1716 die Genehmigung zur Errichtung einer Privatnotenbank erhielt. Das Privileg der

---

1) Réflexions sur le Commerce et les Finances, chap. 1er, art. 5.

2) Dîme royale 1707 u. 1708.

3) Mémoires sur les Banques présentés à son Altesse royale Monseigneur le duc d' Orléans, Régent de France, 1715.

4) Lettres sur les Banques, à son Altesse royale Monseigneur le Duc d' Orleans, Régent de France (1. Brief).

Bank, welche „Banque Générale“ firmierte, wurde auf 20 Jahre, ihr Grundkapital auf 6 Millionen Livres (1 L. tournois ungefähr 1 Frc.), in 1200 Aktien à 5000 L. geteilt, festgestellt. Dabei hatte es Noailles durchgesetzt, daß nur ¹/₄ in barem Gelde, ³/₄ in entwerteten Staatsbillets eingezahlt werden sollten, wodurch sich das Aktienkapital auf 3300000 L. reduzierte. Um die Bank vor Münzverschlechterung zu schützen, führte Law eine eigene Bankwährung ein; die Noten sollten auf 1000 und 10000 Écus (1 Mark = 8 Écus à 5 Livres) lauten und bei Sicht nach dem damals herrschenden Münzfuße (du poids et titre de ce jour) einlösbar sein. Auch sollte die Bank weder Land- und Seehandel, noch Leih-, Versicherungs- und Kommissionsgeschäfte betreiben, um nicht dem privaten Handel zu schaden. Sie wurde noch im Mai 1716 im eigenen Hause Laws eröffnet, von wo sie später nach dem geräumigeren Hotel du Soissons übersiedelte. Durch ihre vorsichtige Geschäftsführung erwarb sich die Bank bald großes Zutrauen und konnte — obgleich sie sich in der ersten Zeit hauptsächlich auf Wechseldiskontierung beschränkte — für das erste Halbjahr ihres Bestehens 7¹/₂ % Dividende zahlen. Durch Edikt vom 10 IV. 1717 wurde bestimmt, daß die Noten der Bank auch in der Provinz bei allen öffentlichen Kassen zur Bezahlung der Steuern angenommen und gegen Metall eingelöst werden. Aber die Versprechungen Laws gegenüber der Regentschaft, die Staatsschuld zu vermindern oder gar zu tilgen und die Regierungskassen zu füllen, waren freilich damit noch nicht erfüllt. Die Gelegenheit, sein „System“ weiter auszubauen, bot sich aber schneller, als es Law vielleicht vermutete. Crozat, welcher das Patent zum ausschließlichen Handel nach Louisiana besessen, gab dasselbe, in seinen Erwartungen getäuscht, zurück, als ihn die Justizkammer dafür besteuern wollte. Unter der Bedingung, das Unternehmen erweitern zu dürfen, nahm Law die ihm angebotene Nachfolge bereitwilligst an und gründete im August 1717 — zunächst mit einem Privileg auf 25 Jahre — die berüchtigte Compagnie d'Occident, bekannter unter dem Namen Mississippikompagnie. Das Aktienkapital wurde auf 100 Millionen L., in 200000 Aktien au porteur à 500 L. festgesetzt. Die Einzahlung sollte in 4%igen Staatsbillets al pari geleistet werden, wovon damals 250 Millionen in Umlauf waren. Sie bildeten die schwebende Schuld des Staates und hatten mehr als die Hälfte ihres Wertes verloren. Die Staatsbillets sollten verbrannt werden und der Staat die Zinsen künftig an die Kompagnie bezahlen. Für das erste Jahr sollten die Zinsen nicht an die Aktionäre verteilt, sondern als Betriebsfonds zurückbehalten werden. Obgleich die Staatsgläubiger auf solche Weise die entwerteten Staatsbillets zum Nennwerte anbringen konnten, ging die Aktienzeichnung nur sehr langsam vor sich. Man kannte die Mißerfolge der Kompagnie unter Crozat und hatte zu den Versprechungen kein großes Vertrauen. Nur mit Mühe waren die Aktien durch eigene Prämienkäufe Laws und durch Verteilung von halbjährlichen Zinsen auf einzelne Aktienserien (gegen den Wortlaut des Patents) auf den Kurs von 530 L. zu bringen. Dabei hatte Law fortwährend gegen das Parlament und seine Feinde, wozu nach dem Sturze Noailles' auch dessen Nachfolger d'Argenson gehörte, zu kämpfen. Letzterer verschaffte — kaum ans Ruder gekommen — durch Staatsratsbeschluß vom 16. IX. 1718 den Gebr. Paris unter dem Namen d'Aymard-Lambert die Generalpacht der Staatsgefälle für den Preis von 48¹/₂ Millionen, wofür sie Aktien von 100 Millionen à 1000 L. ausstellen durften. Die Aktien sollten denjenigen der Mississippikompagnie die Spitze bieten und waren der größeren Sicherheit ihrer Einkünfte wegen sofort viel gesuchter. Dieses „Antisystem“ hatte zur Folge, daß die Aktien der Lawschen Kompagnie um die Hälfte ihres Nennwertes fielen. Eine kurz vorher, wie man glaubt, von d'Argenson angezettelte Münzverschlechterung — die Mark Silber wurde von 40 auf 60 L. erhöht — brachte das Parlament so gegen Law auf, daß der Regent, um diesen zu halten, gezwungen war, ersteres durch ein lit de justice am 26. VIII. niederzuwerfen. Jetzt galt es auch für Law, energisch zu handeln. Am 4. XII. wird die Bank in eine „Banque royale“ verwandelt. Das Aktienkapital — in Aktien der Mississippikompagnie angelegt — soll vom König bar bezahlt werden [1]) und die Mississippiaktien sollen an den Staat übergehen. Die solide Bankwährung wird aufgegeben und die neuen Noten in Livres gestellt, angeblich weil das Volk solche Noten lieber nehme, wobei, um dem Mißtrauen zu begegnen, bekannt gegeben wird (22. IV. 1719), daß die Noten von Münzverschlechterungen nicht getroffen werden sollen. Im Mai 1719 werden die in Verfall geratenen ostindische und chinesische Kompagnie mit der Mississippikompagnie vereinigt, welche nun den stolzen Namen „Compagnie des Indes“ führt. Man beschließt die Ausgabe von 50 Millionen neuen Aktien (les filles) à 500 L. zum Kurs von 550, die ratenweise, zunächst nur mit 50 L. per Stück, einzuzahlen sind, so daß man z. B. mit 500 L. barem Gelde 10 Aktien zeichnen kann. Das Recht zur Zeichnung einer neuen Aktie wird aber von dem Besitze

1) Nach Thiers wäre ¹/₄ bar einbezahlt worden, was aber von Daire, wohl mit Recht, bestritten wird.

2) Die Zahlung ist aber nicht geleistet worden.

von vier alten Aktien abhängig gemacht, wodurch eine Jagd nach den alten Aktien hervorgerufen wird. Diese Mittel ziehen; das neue Aktienkapital wird überzeichnet und der Kurs der Aktien auf 750 L. gesteigert. Am 25. VII. erhält die Kompagnie das Münzregal auf 9 Jahre gegen Bezahlung von 50 Millionen L. in 15 Monatsraten, wofür aufs neue 50000 Stück Aktien (les petites filles) à 500 L., diesmal zum Kurse von 1000 L. ebenfalls in Raten einzahlbar, ausgegeben werden, wobei 5 alte Aktien zum Bezug einer neuen berechtigen. Die Kompagnie macht außerdem bekannt, daß sie eine jährliche Dividende von 12%, in zwei Terminen zahlbar, zusichere, was natürlich den Kurs der Aktien sofort in die Höhe treibt. Um für das nötige Geld zu sorgen, wird die Bank gleichzeitig zur Ausgabe von weiteren 240 Millionen L. ermächtigt, deren Umlauf sich jetzt auf 400 Mill. erhöht. Nun kann Law auch den längst gehegten Plan ausführen, die Generalpacht den Gebr. Paris, welche 15—16 Million. Reinertrag brachte, zu entreißen. Am 25. VIII. erscheint das Edikt, welches der Kompagnie die Generalpacht auf 9 Jahre gegen Zahlung von 52 Millionen überträgt und ihr Privileg auf weitere 25 Jahre ausdehnt. Die Kompagnie leiht dem Staate 1500 Millionen à 3% zur Rückzahlung seiner fundierten Schulden, was für den Staat eine Zinsersparnis von 30—35 Millionen bedeutet. Die Kompagnie hat sonach an den Staat für die Generalpacht nur 7 Millionen herauszuzahlen. Die Gläubiger sollen gegen Einlieferung der Schuldtitel beim Staatsschatz Rezepisse erhalten, die sie bei der Kompagnie gegen Geld und Banknoten umtauschen sollen. Diese Nachrichten schnellten den Preis der Aktien bedeutend in die Höhe; bereits Ende August hatten sie den Kurs von 3000 L. erreicht. Die unscheinbare Straße Quincampoix war inzwischen der Sammelpunkt der Agioteure (Mississippiens) geworden, die sich aus den höchsten bis herab zu den niedrigsten Gesellschaftskreisen rekrutierten. Man schlug sich förmlich um die Aktien. Vom 13. IX. bis 2. X. wurden aufs neue 300000 Stück Aktien à 500 L., diesmal zum Kurs von 5000 L. geschaffen, welche reißenden Absatz fanden und, weil 500 L. per Aktie sofort einzuzahlen waren, les cinq cents genannt wurden. 100000 Stück Aktien wurden dem Könige reserviert, wofür die Kompagnie keinen Pfennig erhalten haben soll. Außerdem wurden für den Regenten 24000 Stück neu kreiert, so daß die Gesamtzahl der Aktien 624000 Stück betrug. Die Staatsgläubiger hatten noch nicht ihre Rezepisse empfangen und mußten in der rue Quincampoix die Aktien zu hohen Kursen kaufen, was den Rentenumtausch jedenfalls sehr erschwerte. Schon bei der Zeichnung standen die Aktien 6—7000 L.; sie stiegen zeitweilig auf 18000 L., und oft in wenigen Minuten waren Tausende zu verdienen. Dabei stieg die Notenemission der königl. Bank bis Jahresschluß auf 1 Milliarde und die Noten bedangen gegen Silber ein Agio von 10%. Inzwischen hatte Law auch die Tabakpacht für die Kompagnie gegen ein Darlehen von 100 Mill. zu 3% erworben. Die Ersparnis von 1 Mill. Zinsen sollte zur Herabsetzung der Zölle auf Talg, Fische ꝛc. verwendet werden, wodurch das System beim Volke noch beliebter gemacht werden sollte. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 30. XII. 1719 berichtet Law über die Bilanz, die eine Gewinnverteilung von 40% gestatte, was allerdings beim Durchschnittskurse von 9000 L. per Aktie nur $2^{2}/_{9}$% ergiebt[1]. Mit seiner Ernennung zum Generalkontrolleur der Finanzen an Stelle d'Argensons zu Anfang des Jahres 1720 befand sich Law auf dem Gipfel seiner Macht, von welchem es jetzt mit Riesenschritten abwärts ging. Hielt er es selbst noch am 7. I. für geraten, der unmäßigen Kurstreiberei durch eigene Baissespekulation zu begegnen, so war das in der Folge nicht mehr nötig. Die schlaueren Spekulanten fingen von selbst an, sich ihres papierenen Besitzes bei günstiger Gelegenheit gegen reellere Werte zu entledigen. Im Grunde waren die Erfolge der Kompagnie nur bescheiden und standen zu dem Preise der Aktien in argem Mißverhältnis. Die Kolonisten in Louisiana stammten aus den fragwürdigsten Klassen der Gesellschaft und waren zum Teil gewaltsam hingeschleppt worden. Von den versprochenen goldenen Bergen war nichts zu spüren; die Kolonie war vielmehr in der traurigsten Verfassung. Sobald der Stein ins Rollen kam, mußte er Law und sein System erdrücken, auch wenn die dagegen ergriffenen Maßregeln, deren Urheberschaft zum Teil den Feinden Laws zugeschrieben wird, nicht so widersinnig gewesen wären, als sie es thatsächlich waren. Um den Metallentziehungen zu begegnen, erscheinen zu Anfang des Jahres 1720 rasch auseinander die Edikte, welche das Agio der Banknoten gegen Münze auf 5% festsetzen, den Gebrauch des Metalls nur für kleine Zahlungen gestatten, den Transport desselben von einem Orte zum anderen verbieten, den Wert der Gold- und Silbermünzen herabsetzen, das Tragen von Schmucksachen, die Anfertigung von silbernem Tafelgeschirr, die Aufbewahrung von mehr als 500 L. Silber verbieten, —

---

1) Thiers rechnet aber die Einkünfte des ersten Jahres höchstens auf 80500000 Livres aus, was für den Emissionswert des Aktienkapitals von $1^{2}/_{3}$ Milliarden höchstens 5%, für den Kurswert also kaum 1% ergiebt.

alles Maßnahmen, welche zwar den Notenumlauf gewaltsam steigern, aber auch das Mißtrauen in das System vergrößern. Man will ferner die Staatsgläubiger zwingen, ihre noch rückständigen Rezepisse gegen Banknoten umzutauschen. Durch die Vereinigung der Kompagnie mit der königl. Bank (22. II.) kettet man das Schicksal der letzteren noch fester an das der ersteren, deren Aktien bereits bedeutend zu sinken begonnen haben. Man setzt nun den Kurs der Aktien auf 9000 Livres fest und errichtet eine Einlösungsstelle, bei welcher die Aktien gegen Noten umgetauscht werden. Dies hat zur Folge, daß die Kompagnie in kurzer Zeit in den Besitz einer großen Anzahl von Aktien gelangt und die Notenemission auf 2 Milliarden anwächst. Die Noten verlieren dabei gegen Metall etwa 60% ihres Wertes. Nun will man die im Besitz der Kompagnie befindlichen 324000 Stück Aktien und die 100000 Stück des königl. Schatzes vernichten, die Kompagnie soll auf die 48 Millionen Zinsen, welche ihr der Staat schuldet, verzichten, damit man neue Renten und Stadthauskontrakte schafft, um die Banknoten einzulösen. Das Volk will aber nichts mehr von papierenen Werten wissen, wie sie auch heißen mögen. Man zieht die Darlehen auf Mississippiaktien zurück, man errichtet eine Art von Girokonto (Bankkonto), um nur einen Teil der Noten zurückzuerhalten. Man setzt den Wert des Metallgeldes auf die Hälfte zurück, um den Kurs der Noten zu halten. Alles vergeblich. Bis zum 30. VII. waren nur 12½ Millionen Renten umgesetzt. Als man dagegen am 17. VII. erklärte, daß die Bank die 10 Livres-Noten in Metall einlösen werde, war der Andrang zur Bank so groß, daß drei Personen erdrückt wurden. Von einer Einlösung der größeren Notenabschnitte war überhaupt keine Rede mehr. Sie sollten bis 1. XI. außer Kurs gesetzt und in 2%ige Aktienrentenbriefe umgewandelt werden, wenn sie nicht bis dahin in Staats- und Stadtrenten umgetauscht sind, also die Rückkehr zum alten Systeme wieder hergestellt ist. Durch Dekret vom 10. X. endlich werden die Noten außer Kurs gesetzt und damit ist das Ende der Bank besiegelt. Um dieselbe Zeit ging man mit Visas und der Justizkammer gegen die reich gewordenen Aktionäre vor. Sie sollten behufs Reduktion ihre Aktien abliefern, und das Reisen ohne Paß wurde bei Todesstrafe untersagt. Es war jetzt lästig geworden, Aktien zu besitzen und man konnte das Stück für 1 Louisd'or erhalten. So kläglich endete das Riesenfinanzsystem des noch kurz vorher vergötterten Schotten. Er selbst hat aus dem Schiffbruch seines Systems für sich nichts gerettet. Nur mit Mühe entging er der Lynchjustiz des Volkes, welches natürlich alles Unheil ihm in die Schuhe schob. Der Herzog von Bourbon, der ihm wohlgesinnt war, soll ihm im Dezember 1720 zur Flucht nach Brüssel verholfen haben. Laws ganze Habe, in Frankreich teilweise in Landgütern angelegt, wurde konfisziert. Er hatte nach seinen „Mémoires justificatifs", die er an den Herzog von Bourbon (1724) richtete, 1600000 L. (die Mark Silber zu 28 L. gerechnet) nach Frankreich mitgebracht; er verließ dasselbe mit 800 Louisd'or. Seine Reklamationen hatten keinen Erfolg. Immer wieder mit Finanzprojekten beschäftigt, starb er in Venedig, arm und verlassen, am 21. III. 1729.

Selten ist über einen bedeutenden Mann und sein Wirken soviel geschrieben und so verschieden geurteilt worden, wie über Law und sein System. Während er von den Einen als ein überaus genialer, uneigennütziger Finanzkünstler, ja Sozialreformator gepriesen wird, welcher nur das Opfer seiner hinterlistigen Feinde und eines korrumpierten, habsüchtigen und verschwenderischen Hofes geworden sei, sehen die Anderen in ihm nichts als den gewissenlosen Spieler, den Spekulanten niedrigster Sorte. Der Umstand, daß sein System in der praktischen Durchführung so viele Widersprüche mit seinen Schriften aufweist, hat auch zu der Meinung veranlaßt, daß er ein System überhaupt nicht gehabt habe. Es ist schade, daß Law seinen Plan, eine Geschichte seines Systems zu schreiben, nicht ausgeführt hat; man hätte vielleicht dadurch genau erfahren können, welche und wie viele seiner Maßregeln auf das Konto seiner Feinde oder des Regenten selbst zu setzen sind. Daß das Gebäude, welches er hervorgezaubert, ihm schließlich über den Kopf gewachsen ist und er, als es zu krachen anfing, die nötige Ruhe und Besonnenheit verlor, ist bei dem raschen Gange der Katastrophe kaum zu verwundern. Vielleicht hätte sich der Zusammensturz verlangsamen lassen, aufgehalten hätte er ihn sicherlich nicht; dazu fehlte es seinem Kreditsystem — wenigstens von einem gewissen Punkte an — an der soliden Grundlage. Man kann nicht den Kredit auf eine erst durch ihn zu begründende, also keineswegs sichere Steigerung der Bevölkerung, ihrer moralischen Fähigkeit, der Staatsweisheit, der Produktions- und Handelskraft des Landes aufbauen, ohne Gefahr zu laufen, daß die ganze Berechnung fehl schlägt. In diesem Sinne war Law ein gefährlicher Spekulant. Louis Blanc hatte Recht, wenn er von ihm sagte: Il avait commencé par où il aurait dû finir. Von dem Geiste seiner Zeit beherrscht, teilte Law die irrtümlichen Ansichten der merkantilistischen Schule über das Wesen und die Bedeutung des Geldumlaufs und der notwendigen Verschmelzung von Staats- und Volkswirtschaft. Neu und den Irrtum vergrößernd ist bei ihm nur die Anschauung, daß man das Geld durch den Kredit und seine Zeichen ersetzen und auf

diese Weise den Staats- und Volksreichtum ins Unendliche steigern könne. Gegen die Annahme, daß er ein gewöhnlicher Schwindler gewesen sei, schützt ihn der Umstand, daß er — der doch in Millionen wühlte und gegen seine Freunde und Gönner verschwenderisch freigiebig war — für seine eigene Zukunft zu sorgen vergessen hatte. Er muß also an den dauernden Erfolg seines Systems geglaubt haben. Man mag dies allerdings weniger seiner sittlichen Ueberzeugung als seinem maßlosen Selbstbewußtsein zuschreiben. Der Ehrgeiz war bei ihm jedenfalls mehr ausgebildet als die Habsucht. Zu seiner Entschuldigung läßt sich vielleicht noch anführen, daß das Gründungsfieber damals gewissermaßen in der Luft lag, daß die Regierungen dasselbe begünstigten und selbst davon ergriffen waren und daß sich im Anschluß an die Gründung der Südseekompagnie in London, ungefähr um dieselbe Zeit und ohne Law, mit den sog. Bubbles ganz der gleiche Schwindel wie in Paris abspielte.

Litteratur:

Die Schriften Laws sind zuerst von de Senovert unter dem Titel: „Oeuvres de Law" (Paris 1790), später von E. Daire in dem Werke Economistes financiers du XVIIIe siècle (Paris 1843) herausgegeben. In diesem Werke sind auch die hier in Betracht kommenden Abhandlungen von J. F. Melon, Essai politique sur le commerce (zuerst Paris 1734) und Dutot, Réflexions sur le commerce et les finances (zuerst à la Haye 1738) enthalten. Die im Texte erwähnte Schrift Laws: „Money and trade" ist von ihm französisch unter dem Titel Considérations sur le commerce et sur l'argent (à la Haye 1720) herausgegeben. Von den im Text nicht genannten Schriften Laws sind seine „Lettres sur le nouveau système des Finances" zuerst im „Mercure de France" (1720) erschienen, eine Abhandlung „Mémoire sur les monnaies" zuerst von Forbonnais (s. unten) mitgeteilt. Aus der älteren, vorzugsweise zeitgenössischen Litteratur kommen ferner in Betracht: du Hautchamp, Histoire du système des finances sous la Minorité de Louis XV (6 Bde., à la Haye 1739). Paris-Duverney, Examen des Réflexions politiques sur les finances et le commerce (à la Haye 1740). Buvat, Journal de la Régence (M. S. Suppl. Franç., Nr. 1886, 4 Bde.). E. J. F. Barbier, Journal (4 Bde., Paris 1847). Mémoires de St. Simon etc. (der 18. Band, Paris 1829—30 u. ö.). Duclos, Mémoires secrets des règnes de Louis XIV. et de Louis XV. (2 Bände, Paris 1791). Forbonnais, Recherches et considérations sur les Finances de France, depuis 1595 jusqu'en 1721 (2 Bde., Basle 1758). Neuere Litteratur: Wood, Memoirs of the life of John Law, Edinburg 1824. A. Thiers, Law et son système des Finances (Paris 1826 u. 1858). P. E. Lemontey, Histoire de la Régence et de la minorité de Louis XV (2 Bde., Paris 1832). E. Daire, Notice historique sur Jean Law im obengenannten Economistes financiers. A. Kurtzel, Geschichte der Lawschen Finanzoperationen in Raumers Taschenbuch (1846). L. Blanc, Histoire de la Révolution française (1. Bd. 1847). A. Cochut, Law, son système et son époque (Paris 1853). H. Scherer, Allgemeine Geschichte des Welthandels (2. Teil, Leipzig 1853). J. Heymann, Law und sein System (München 1853). E. Levasseur, Recherches historiques sur le système de Law (Paris 1854). J. E. Horn, Jean Law (Leipzig 1858). S. Alexi, John Law und sein System (Berlin 1885).

Leipzig. A. Adler.

Lawson, James A.,

geb. am 10. II. 1817 in Waterford, Professor am Trinity College in Dublin, später Richter, gest. am 10. VIII. 1887, veröffentlichte unter dem Titel „Lectures on Political Economy", Dublin 1844 seine auf dem oben genannten Lehrstuhle gehaltenen Vorlesungen, welche immer noch lesenswert sind. Besonders brauchbar ist seine Erörterung der Bevölkerungsfrage. Auch behauptete er Senior gegenüber (in Bezug auf dessen Schriftwechsel mit Malthus über die Bevölkerungstheorie), daß die Wissenschaft „nach Thatsachen dürfte" und daß sie Welt und Menschen nehmen müsse, wie sie in Wirklichkeit sind.

Lawson hat außer dem oben genannten Werke eine Serie von Artikeln in den „Transactions of the Dublin Statistical Society" veröffentlicht.

Ueber Lawson vgl.: Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Autorisierte Uebersetzung von Roschlau, Tübingen 1890, S. 192. — de Gubernatis, Dictionnaire, Florenz 1891, S. 1330. — Cossa, Introduzione allo Studio dell' Economia Politica, 3. ed., Milano 1892, S. 346. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Wien 1858, II, S. 549.

Schmidt.

Lebensdauer.

Die Statistik beschäftigt sich A. mit der mittleren, B. mit der wahrscheinlichen, C. mit der normalen und D. mit der idealen oder maximalen Lebensdauer.

A. Die mittlere Lebensdauer ist eine aus der Absterbeordnung abgeleitete Größe. Es bedeute U_0 eine Anzahl von Neugeborenen und es seien ferner $U_1, U_2, U_3 \ldots$ die Zahlen derjenigen, die aus der ursprünglichen Gesamtheit von Neugeborenen das Alter von 1, 2, 3 ꝛc. Jahren überlebt haben. Man bezeichne mit ω dasjenige in ganzen Jahren ausgedrückte Alter, welches von keinem der Neugeborenen U_0 erreicht worden ist. Alsdann hat man: $U_\omega = 0$. Man bilde die Differenzen $U_0 - U_1 = D_0$, $U_1 - U_2 = D_1$, $U_2 - U_3 = D_2$ ꝛc. bis $U_{\omega-1} - U_\omega = D_{\omega-1}$, so werden jene Zahlen $D_0, D_1, D_2, \ldots$

$D_{\omega-1}$ angeben, wie viele aus der ursprünglichen Zahl von Neugeborenen U_0 im 1., wieviele im 2., wieviele im 3., ... und endlich wieviele im ω. Lebensjahre gestorben sind. Demnach besteht die Beziehung: $U_0 = D_0 + D_1 + \ldots + D_{\omega-1}$.

Nun mache man zwei verschiedene Hypothesen über die jeweilige Verteilung der Sterbefälle innerhalb der einjährigen Altersklassen: 1) nehme man an, daß sämtliche Sterbefälle stets am Anfang des betreffenden Lebensjahres eingetreten sind, so daß die Personen, deren Gesamtheit mit D_0 bezeichnet ist, alle im Alter von genau 0 Jahren, die Personen D_1 alle im Alter von genau 1 Jahr, die Personen D_2 alle im Alter von genau 2 Jahren rc. gestorben sind; 2) nehme man an, daß sämtliche Sterbefälle stets am Ende des betreffenden Lebensjahres eingetreten sind, so daß die Personen D_0 alle im Alter von genau 1 Jahr, die Personen D_1 alle im Alter von genau 2 Jahren, die Personen D_2 alle im Alter von genau 3 Jahren rc. gestorben sind. In der ersten Hypothese würde der Ausdruck

$$D_0 \times 0 + D_1 \times 1 + D_2 \times 2 + \ldots\ldots + D_{\omega-1} \times (\omega - 1) = T',$$

in der zweiten hingegen der Ausdruck

$$D_0 \times 1 + D_1 \times 2 + D_2 \times 3 + \ldots\ldots + D_{\omega-1} \times \omega = T''$$

die von der Gesamtzahl der Verstorbenen der Generation U_0 verlebte Zeit oder das summierte Alter dieser Generation liefern. Setzt man jetzt in die obigen Formeln statt der Größen D_0, D_1, D_2 .... die Ausdrücke $U_0 - U_1$, $U_1 - U_2$, $U_2 - U_3$ ...., so erhält man folgende zwei Gleichungen:

$$T' = U_0 + U_1 + U_2 + \ldots + U_{\omega-1}$$

$$\text{und } T'' = U_1 + U_2 + U_3 + \ldots (+ U_\omega).$$

Da nun aber die Verteilung der Sterbefälle innerhalb einjähriger Altersklassen in der Wirklichkeit keiner der beiden Hypothesen entsprechen dürfte, weil man vielmehr annehmen muß, daß die Sterbefälle sich mehr oder weniger gleichmäßig über die ganze Dauer jeder einjährigen Altersstrecke verteilen, so wird der richtige Wert T der verlebten Zeit oder des summierten Alters der Generation U_0 irgendwo zwischen T' und T'', als dessen Grenzwerten, liegen müssen. Man begnügt sich meistens mit der Annäherung $T = \frac{1}{2}(T' + T'')$, woraus sich $T = \frac{1}{2} U_0 + U_1 + U_2 \ldots + U_{\omega-1}$ ergiebt. Den Quotienten $\frac{T}{U_0} = E$ nennt man die mittlere Lebensdauer, weil er dasjenige (in Jahren und Jahresteilen ausgedrückte) Zeitquantum angiebt, das auf jeden Angehörigen der Generation U_0 entfallen würde, wenn die von der Generation insgesamt verlebte Zeit sich gleichmäßig auf die Einzelnen verteilte. Die mittlere Lebensdauer ist zugleich das Durchschnittsalter der Verstorbenen einer Generation. Hat man eine Sterbetafel, in der die ursprüngliche Zahl der Neugeborenen resp. die Gesamtzahl der Verstorbenen auf die Einheit reduziert ist, d. h. $U_0 = 1$ gesetzt ist, so erhält man für die mittlere Lebensdauer den einfachen Ausdruck $E = \frac{1}{2} + U_1 + U_2 + U_3 + \ldots + U_{\omega-1}$. Um also die mittlere Lebensdauer zu berechnen, sind alle Zahlen der Ueberlebenden einer Sterbetafel, vom Alter 1 Jahr angefangen, zu summieren und zu der so hergestellten Summe ist noch ein halbes Jahr zuzusetzen. Die Ermittelung der mittleren Lebensdauer nach der geschilderten Methode erfordert die genaue Kenntnis der Absterbeordnung.

Es giebt auch andere, einfachere Methoden zur Bestimmung der mittleren Lebensdauer, deren man sich besonders in früheren Zeiten häufig bedient hat, die jedoch nur scheinbar zu demselben Ziele führen. Die erste jener Methoden besteht darin, daß man die mittlere Lebensdauer dem Durchschnittsalter der Verstorbenen eines bestimmten Zeitraumes (eines oder mehrerer Kalenderjahre) gleichsetzt. Diese Methode liefert nur dann einen richtigen Wert der mittleren Lebensdauer, wenn die Bevölkerung stationär ist. Unter einer stationären Bevölkerung versteht man nämlich eine solche, worin bei sich stets gleich bleibenden jährlichen Zahlen der Geborenen die Absterbeordnung unveränderlich ist. Dabei wird außerdem vorausgesetzt, daß keine Eintritte in die Bevölkerung und keine Austritte aus derselben stattfinden. In einer solchen Bevölkerung sind demnach die Zahlen der innerhalb eines Kalenderjahres die Altersgrenzen 1, 2, 3 .... Jahre Ueberschreitenden ebenfalls konstant. Dasselbe gilt von den Zahlen der Verstorbenen in den einzelnen Altersklassen, die sich von Jahr zu Jahr genau wiederholen. Ferner wird die jährliche Gesamtzahl der Sterbefälle der jährlichen Zahl der Geburten gleich sein müssen und es wird die Altersverteilung der Verstorbenen eines Kalenderjahres mit der Altersverteilung der Verstorbenen aus einem Kalenderjahre der Geburt vollkommen übereinstimmen. Es ist daher für den Fall einer stationären Bevölkerung ein und dasselbe, ob man bei der Berechnung des durchschnittlichen Sterbealters die einzelnen nach dem Sterbealter unterschiedenen Gesamtheiten von Verstorbenen einer bestimmten Zeitstrecke der Geburt entnimmt, oder ob man statt dessen die Gliederung der Verstorbenen eines oder mehrerer Kalenderjahre nach ihrem Sterbealter der Berechnung zu Grunde legt. Wenn aber die jährlichen Zahlen der Geburten in Zu- oder Abnahme begriffen sind, so ist, selbst in dem Falle einer unveränderlichen Absterbeordnung und bei ausgeschlossener Wanderung,

zwischen dem Durchschnittsalter von Verstorbenen, die sämtlich derselben Zeitstrecke der Geburt angehören, (der mittleren Lebensdauer) einerseits und dem Durchschnittsalter der Verstorbenen eines oder mehrerer Kalenderjahre andererseits streng zu unterscheiden. Letztere Größe wird stets von der richtig berechneten mittleren Lebensdauer abweichen. Die zweite Methode zur Bestimmung der mittleren Lebensdauer besteht darin, daß man die von der lebenden Bevölkerung innerhalb eines oder mehrerer Kalenderjahre insgesamt verlebte Zeit durch die Gesamtzahl der Verstorbenen jener Kalenderjahre dividiert und den so gewonnenen Quotienten für den Wert der mittleren Lebensdauer ausgiebt. Diese Methode ist ebenfalls nur auf eine stationäre Bevölkerung anwendbar, weil in einer solchen Bevölkerung die innerhalb einer Zeitstrecke von allen während dieser Zeitstrecke gelebt habenden Personen verlebte Zeit gleich ist derjenigen Zeit, die von einer Gesamtheit von Geborenen einer gleich langen Zeitstrecke bis zum vollständigen Ableben dieser Gesamtheit verlebt worden ist. Wenn man drittens anstatt der Gesamtzahl der in einer Zeitstrecke Verstorbenen die Zahl der innerhalb derselben Zeitstrecke Geborenen in die von der lebenden Bevölkerung verlebte Zeit dividiert, so erhält man eine Größe, die ebenfalls nur unter der Voraussetzung eines stationären Zustandes der Bevölkerung, nicht aber für den Fall einer beliebigen Bevölkerung der mittleren Lebensdauer gleichzusetzen ist. Die bei der zweiten und dritten Methode in Betracht kommenden Quotienten stellen die reciproken Werte der sogenannten Sterbe- resp. Geburtsziffern dar, weil letztere Ziffern am genauesten definiert werden als Quotienten, die sich ergeben, wenn man die Zahl der innerhalb eines oder mehrerer Kalenderjahre eingetretenen Todesfälle resp. Geburten durch die von der innerhalb desselben Zeitraumes von der lebenden Bevölkerung verlebte Zeit dividiert. Es sei s die Sterbeziffer und g die Geburtsziffer. Danach würde die zweite resp. die dritte der obigen Näherungsmethoden zur Bestimmung der mittleren Lebensdauer darin bestehen, daß man $E = \frac{1}{s}$ resp. $E = \frac{1}{g}$ setzt. Es wird manchmal behauptet, daß, wenn auch keine dieser Gleichungen bei nicht stationären Bevölkerungen zuträfe, so sei doch gewiß, daß E irgendwo zwischen $\frac{1}{s}$ und $\frac{1}{g}$ liegen müsse, woraus weiter gefolgert wird, daß man sich mit der Annäherung $E = \frac{1}{2}\left(\frac{1}{s} + \frac{1}{g}\right)$ oder $E = \frac{1}{\frac{1}{2}(s + g)}$ in allen Fällen zufrieden geben könne. Allein auch diese vierte Methode zur Bestimmung der mittleren Lebensdauer ist zu verwerfen, weil nachgewiesenermaßen Fälle möglich sind, bei denen E außerhalb der Werte $\frac{1}{s}$ und $\frac{1}{g}$ liegt. Was schließlich fünftens die Verwechselung der mittleren Lebensdauer mit dem Durchschnittsalter der lebenden Bevölkerung betrifft, so ist zu bemerken, daß letztere Größe nicht einmal für den Fall einer stationären Bevölkerung in die erstere übergeht.

So bleibt die Berechnung der mittleren Lebensdauer aus der Sterbetafel der einzig richtige Weg zu ihrer Ermittelung. Hierbei hat die mittlere Lebensdauer allerdings eine sehr verschiedene Bedeutung, je nachdem sie aus der Absterbeordnung einer reellen oder aber aus der Absterbeordnung einer fiktiven Generation (s. Sterblichkeit) abgeleitet ist. Nur im ersten Falle zeigt der berechnete Wert, wie viele Jahre der Angehörige einer Generation durchschnittlich gelebt hat, im zweiten Falle hingegen besagt der berechnete Wert, wie lange ein Mensch durchschnittlich leben würde, wenn das Absterben in einer bestimmten, der Tafel entsprechenden Folge geschähe.

Eine Erweiterung erfährt der Begriff der mittleren Lebensdauer dadurch, daß man statt, wie bisher, von einer Gesamtheit von Neugeborenen vielmehr von einer Anzahl von Gleichalterigen eines beliebigen Alters ausgeht und demgemäß nach der ferneren mittleren Lebensdauer oder der Lebenserwartung für einen sich in diesem Alter befindenden Menschen fragt. Es sei mit i dieses Alter bezeichnet. Alsdann erhält man ganz analog die Formel

$$E_i = \frac{U_{i+1} + U_{i+2} + \ldots + U_{\omega-1}}{U_i} + \frac{1}{2}$$

für die in Jahren und Jahresteilen ausgedrückte Lebenserwartung des i-jährigen.

Umstehende Tabelle ist der in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reichs (Jahrg. 1887, II. Teil, Heft XI) veröffentlichten Zusammenstellung der wichtigsten Sterbetafeln für die Staaten Europas entnommen und giebt die Lebenserwartung in Jahren an mit Unterscheidung nach dem Geschlecht.

B. Wenn ein i-jähriger die gleiche Wahrscheinlichkeit hat, ein späteres Alter von k Jahren zu erreichen, als vor der Erreichung dieses Alters zu sterben, so heißt es, daß die Differenz $k-i$ seine in Jahren und Jahresteilen ausgedrückte wahrscheinliche Lebensdauer ist. Demnach wird im Alter k die Zahl der Ueberlebenden des Alters i auf die Hälfte reduziert, sodaß der früheren Bezeichnung gemäß, die Beziehung besteht $\frac{U_k}{U_i} = \frac{1}{2}$. Die Frage nach der wahrscheinlichen Lebensdauer wird also an der Hand einer Sterbe-

Alter in Jahren	Deutsches Reich (1871—81)	Preußen (1867, 68, 72, 75—77)	Schweiz (1876—81)	Frankreich (1877—81)	England (1871—80)	Schweden (1871—80)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
			Männliches Geschlecht:			
0	35,58	35,38	41,1	40,83	41,35	45,3
1	46,52	44,78	50,4	49,83	48,05	51,6
2	48,72	47,42	51,3		50,14	52,8
3	49,38	48,34	51,3		50,86	53,2
4	49,53	48,64	51,1		51,01	53,2
5	49,39	48,56	50,7	51,58	50,87	53,1
10	46,51	45,90	47,4	48,25	47,60	50,3
15	42,38	41,92	43,2	44,08	43,41	46,3
20	38,45	38,08	39,3	40,42	39,40	42,3
25	34,96	34,66	35,7	37,17	35,68	38,7
30	31,41	31,18	32,2	33,83	32,10	35,1
35	27,88	27,70	28,7	30,33	28,64	31,5
40	24,46	24,35	25,3	26,92	25,30	27,8
45	21,16	21,15	21,9	23,25	22,07	24,3
50	17,98	18,08	18,6	20,00	18,93	20,8
55	14,96	15,13	15,6	16,67	15,95	17,4
60	12,11	12,40	12,7	13,58	13,14	14,2
65	9,55	9,89	10,1	10,83	10,55	11,2
70	7,34	7,75	7,9	8,33	8,27	8,5
75	5,51	6,04	6,1	6,33	6,34	6,3
80	4,10	4,69	4,6	4,83	4,79	4,6
85	3,6	3,77	3,5	4,17	3,56	3,2
90	2,34	3,00	2,7	3,50	2,66	2,2
			Weibliches Geschlecht:			
0	38,45	37,99	43,7	43,42	44,62	48,6
1	48,06	46,36	51,6	51,08	50,14	54,1
2	50,30	48,92	52,6		52,22	55,3
3	50,98	49,86	52,6		52,99	55,7
4	51,14	50,16	52,4		53,20	55,8
5	51,01	50,11	52,0	53,00	53,08	55,6
10	48,18	47,51	48,7	49,75	49,76	52,9
15	44,15	43,59	44,6	45,83	45,63	49,0
20	40,19	39,71	40,8	42,25	41,66	45,0
25	36,53	36,07	37,2	38,67	37,98	41,2
30	33,07	32,58	33,7	35,50	34,41	37,5
35	29,68	29,20	30,3	32,17	30,90	33,8
40	26,32	25,83	26,8	28,58	27,46	30,1
45	22,84	22,42	23,3	25,00	24,06	26,4
50	19,29	19,04	19,6	21,42	20,68	22,6
55	15,88	15,75	16,3	17,92	17,33	18,9
60	12,71	12,69	13,0	14,58	14,24	15,4
65	9,96	10,01	10,3	11,58	11,42	12,2
70	7,60	7,73	8,0	8,83	8,95	9,4
75	5,66	5,86	6,2	6,83	6,87	7,1
80	4,22	4,40	4,7	5,00	5,20	5,2
85	3,14	3,52	3,6	4,00	3,88	3,6
90	2,37	3,00	2,8	2,08	2,90	2,6

tafel beantwortet. Es sei z. B. die wahrscheinliche Lebensdauer des 25-jährigen für Preußen zu bestimmen. Nach derselben Sterbetafel, aus der die oben angeführten Werte der ferneren mittleren Lebensdauer berechnet sind, ist die Zahl der Ueberlebenden des Alters von 25 Jahren für das männliche Geschlecht 566 aus 1000 Geborenen. Es handelt sich nunmehr darum, ein Alter k zu finden, dem eine Zahl 283 von Ueberlebenden entspricht. Letztere Zahl ist aber unter den Zahlen der Ueberlebenden der ganzen Altersjahre nicht vorhanden. Man hat nämlich 290 für die Zahl der Ueberlebenden des

Alters von 61 Jahren und 278 für die Zahl der Ueberlebenden des Alters von 62 Jahren. Die gesuchte Zahl k kann folglich gleich $61 + x$ Jahren gesetzt werden, worin x einen näher zu bestimmenden echten Bruch darstellt. Man darf für den Zweck der Berechnung von x annehmen, daß die Sterbefälle innerhalb der in Frage kommenden Altersstrecke (61—62 Jahre) sich gleichmäßig verteilen. Demnach würde die Proportion bestehen: $x : 1 = (290 - 283) : (290 - 278)$ und man erhält $x = \frac{7}{12} = 0{,}6$. Die wahrscheinliche Lebensdauer des 25-jährigen in Jahren ausgedrückt beträgt also $61 + 0{,}6 - 25 = 36{,}6$. — Um einen Ueberblick darüber zu gewinnen, wie sich die wahrscheinliche Lebensdauer numerisch zu der ferneren mittleren Lebensdauer verhält, vergleiche man folgende Tabelle der wahrscheinlichen Lebensdauer für Preußen mit Spalte 3 der unter A angeführten Tabelle der mittleren Lebensdauer. Beide Reihenzahlen sind auf Grund derselben Sterbetafel berechnet (Zeitschrift des preußischen statistischen Büreaus, Jahrg. 1882).

Alter in Jahren	Geschlecht		Alter in Jahren	Geschlecht	
	m.	w.		m.	w.
0	37,2	41,7	50	17,9	19,2
5	52,7	55,6	55	14,7	15,5
10	49,1	51,9	60	11,7	12,1
15	44,8	47,5	65	8,9	9,2
20	40,5	43,1	70	6,7	6,8
25	36,6	39,0	75	5,0	4,9
30	32,6	34,9	80	3,7	3,5
35	28,8	30,9	85	2,9	2,6
40	25,0	26,9	90	2,3	2,3
45	21,4	23,0			

C. Die normale Lebensdauer ist eine zuerst von Lexis eingeführte statistische Größe, deren Begriff auf der Anwendung des mathematischen Fehlergesetzes (s. Anthropologie und Anthropometrie I. Bd. S. 318 fg.) auf den Fall der Absterbeordnung einer Generation gegründet ist. Bei seiner Konstruktion ist Lexis von der Erwägung ausgegangen, daß die mittlere Lebensdauer (die Lebenserwartung des Neugeborenen) ein bloßes arithmetisches, nicht aber ein typisches Mittel sei. Denn es stelle, wie vorhin, die Reihe $D_0, D_1, D_2, \ldots D_i, D_{\omega-1}$ die Verteilung der Verstorbenen aus einer Geburtsstrecke nach ihrem Sterbealter dar, so wird diese Reihe, trotz der Unähnlichkeit, die sich in Bezug auf die Absterbeordnung zwischen den verschiedenen Bevölkerungen merkbar macht, folgende allen Bevölkerungen gemeinsame Eigenschaften aufweisen, die nicht ohne weiteres mit dem mathematischen Fehlergesetze in Einklang zu bringen sind. Die Größen D sind nämlich für die ersten Altersstufen nach der Geburt stets am größten, nehmen dann rasch ab und erreichen für die Altersstrecke 13–14 Jahre oder 14—15 Jahre ein Minimum, von wo aus in den nächsten Jahrzehnten nur ein sehr langsames, später aber ein schnelleres Anwachsen stattfindet, bis in die Nähe der 70er Jahre (also für einen Wert von i der etwa zwischen 69 und 77 enthalten ist) ein zweites Maximum erscheint, dem wieder eine ziemlich schnelle Abnahme der Werte D folgt. Dieses zweite Maximum ist es eben, das einen Anhaltspunkt für die Lexische Theorie liefert. Es sei die Altersstrecke von m bis $m + 1$ Jahren diejenige, der dieses Maximum (D_m) entspricht. Wenn man nun zusieht, wie sich die übrigen Elemente D um D_m gruppieren, so findet man erstens, daß die Zahlen, die sich für die Altersstrecke von $m + 1$ bis ω ergeben, ziemlich genau mit denjenigen übereinstimmen, die man erhalten würde, wenn es sich um zufällige Abweichungen von einer typischen Größe n handeln würde, wobei letztere zwischen m und $m + 1$ enthalten wäre. Was aber zweitens die dem Maximum D_m vorangehenden Elemente D betrifft, so stimmen dieselben nur etwa für eine Altersstrecke von 5, höchstens 8 Jahren mit der mathematischen Fehlertheorie überein. Die ferner liegenden Elemente, also etwa D_{m-8}, D_{m-9} ꝛc., zeigen hingegen eine beträchtliche Ueberfüllung, so daß sich positive Differenzen ergeben zwischen den effektiven Zahlen der im Alter von unter (m-5) oder (m-8) Jahren eintretenden Sterbefälle, und denjenigen Zahlen, die für jene Altersstufen nach der Theorie, d. h. unter der Annahme, daß n eine typische Größe sei, zu erwarten wären. Der Altersperiode von 0 bis 14 resp. 15 Jahren entsprechen verschwindend kleine theoretische Zahlen, sodaß in dieser Periode die Differenzen zwischen den effektiven und den theoretischen Zahlen mit den effektiven Zahlen selbst merklich zusammenfallen. Diese Thatsache hat Lexis Anlaß gegeben, die Sterbefälle jener Periode bei der Gegenüberstellung beider Zahlenreihen (der effektiven und der theoretischen Zahlen) ganz bei Seite zu lassen. So ist die erste Gruppe nämlich die der „jugendlichen" Sterbefälle entstanden. Ferner hat Lexis die Summe sämtlicher Differenzen zwischen den effektiven und den theoretischen Zahlen der Sterbefälle (Altersperiode von 14 resp. 15 bis n Jahren) unter dem Namen der „vorzeitigen" Sterbefälle zusammengefaßt. Die Gesamtzahl der übrigbleibenden Sterbefälle bildet die Gruppe der „normalen" Sterbefälle und das Alter n, um welches die letzteren sich symmetrisch gruppieren wird als „die typische Lebenslänge der Menschen bei normaler Entwickelung" oder kürzer, als die normale Lebensdauer bezeichnet. Wenn

man, wie vorhin, mit U_i die Ueberlebenden des Alters i bezeichnet, so bedeutet U_0 die Gesamtheit der Neugeborenen und zugleich die Summe der Verstorbenen in allen Altersklassen. U_n ist die Zahl derjenigen, die in einem späteren Alter als n gestorben sind, oder m. a. W. ist U_n die Gesamtzahl der positiven Abweichungen von der normalen Lebensdauer, und zwar sowohl der wirklich vorkommenden, als der theoretisch verlangten. Die theoretische Zahl der negativen Abweichungen muß ebensogroß wie die der positiven sein. Mithin beträgt die normale Gruppe $2\,U_n$ Sterbefälle. Die Zahl der jugendlichen Sterbefälle ist $U_0 - U_j$ worin j etwa gleich 14 oder 15 Jahren zu setzen ist, und schließlich ist durch die Differenz $(U_j - U_n) - U_n = U - 2\,U_n$ die Gruppe der vorzeitigen Sterbefälle gegeben. — Um nun zu prüfen, ob die effektive Verteilung der normalen Sterbefälle nach dem Sterbealter der Theorie entspricht, müssen die theoretischen Zahlen gefunden werden. Die hierbei in Betracht kommende mathematische Formel ist $\frac{2}{\sqrt{\pi}}\int_0^{hz} e^{-t^2}\,dt$.

Der Kürze halber setze man $hz = \alpha$ und bezeichne den ganzen Ausdruck mit $\varphi(\alpha)$. Die Formel besagt folgendes: wenn es sich um die Bestimmung einer Größe a aus der Erfahrung handelt und wenn man bei dem darauf gerichteten Verfahren nur zufälligen Fehlern ausgesetzt ist, so besteht bei jeder Einzelbestimmung eine Wahrscheinlichkeit $\varphi(\alpha)$ dafür, daß der ermittelte Wert x in den Grenzen von $a - z$ bis $a + z$ liege. M. a. W. ist $\varphi(\alpha)$ die Wahrscheinlichkeit einer Abweichung vom richtigen Werte, welche die Größe $\pm z$ nicht übertrifft. Die Konstante h wird Präcision genannt. Man bezeichne jetzt mit x das Sterbealter. Dann ist durch die Differenz $x - n = z$ jedesmal die Abweichung des Sterbealters von der normalen Lebensdauer (n) gegeben. Wenn man einerseits die normale Lebensdauer und andererseits die Präcision kennt, so giebt es nichts Leichteres, als für ein bestimmtes z die Größe $\varphi(\alpha)$ zu berechnen, welche angeben wird, wie groß die Wahrscheinlichkeit für einen Sterbefall der normalen Gruppe sei, innerhalb der Altersgrenzen $n - z$ und $n + z$ zu liegen. Dieselbe Größe $\varphi(\alpha)$ wird zugleich die wahrscheinlichste Zahl der im Alter von $n - z$ bis $n + z$ eintretenden Sterbefälle ausdrücken unter der Voraussetzung, daß die Gesamtzahl der normalen Sterbefälle auf die Einheit reduziert ist. Zwei Größen sind es also, n und h, die man kennen muß, um die theoretische Altersverteilung der normalen Sterbefälle zu bestimmen. Es läßt sich am besten an einem Beispiel zeigen, wie diese Größen zu ermitteln sind. Man nehme zu diesem Zwecke eine der von Bodio (Bulletin de l'Institut International de Statistique, Tome II, 1ère Livraison, 1887.) berechneten Sterbetafeln, z. B. die Sterbetafel für Preußen (Jahrg. 1881—83). Nach dieser sterben aus einer Anzahl von 100000 Neugeborenen im Alter von 55—60 Jahren 5605 Personen, im Alter von 60—65 Jahren 6890, von 65—70 Jahren 7687, von 70—75 Jahren 7926, von 75—80 Jahren 6058. Demnach wäre in dem Altersjahrfünft 70—75 Jahren oder vielleicht 65—70 Jahren die normale Lebensdauer zu suchen. Um aber letztere genauer zu bestimmen, empfiehlt es sich, auf die einjährigen Altersklassen zurückzugehen. Man findet folgende Zahlen der Verstorbenen: im 66. Lebensjahre 1414, im 67. 1489, im 68. 1544, im 69. 1603, im 70. 1637, im 71. 1649, im 72. 1638, im 73. 1607, im 74. 1551 und im 75. 1481. Man sieht leicht, daß die Altersklasse, die dem 71. Lebensjahre, also der Altersstrecke von 70—71 Jahren entspricht, diejenige ist, um die sich die unmittelbar vor- und nachstehenden Altersklassen nahezu symmetrisch gruppieren. Demnach wäre $n = 70\frac{1}{2}$ Jahren zu setzen. Es ist nunmehr die Präzision h zu bestimmen, die mit der Abweichung z multipliziert das Argument α in der Tabelle der Funktion $\varphi(\alpha)$ ergiebt. Zu diesem Zwecke nimmt man an, daß die empirische, d. h. die tabellarische Verteilung der Sterbefälle auf einer einigermaßen großen Altersstrecke um die normale Lebensdauer dem Fehlergesetz hinlänglich genau entspricht. Dabei thut man am besten, sich an die Sterbefälle im Alter von über n Jahren zu halten, weil bei den positiven Abweichungen das Fehlergesetz reiner hervortreten muß, als bei den negativen (wegen der „vorzeitigen"). Im Alter von 70—71 Jahren sterben 1649 von 100000 Neugeborenen. In unserem Falle ist mit großer Annäherung anzunehmen, daß eine Hälfte davon vor, die andere Hälfte nach der Erreichung der normalen Lebensdauer dem Tode verfällt. Die Zahl der Ueberlebenden des Alters von 70 Jahren ist nach der Tafel 20530, also wäre die Zahl der Ueberlebenden des Alters von $70\frac{1}{2}$ Jahren gleich 19706 $(20530 - \frac{1}{2} \times 1649)$ zu setzen, und es ergiebt sich, nach dem vorstehenden, für die Gruppe der normalen Sterbefälle ein Bestand von $2 \times 19706 = 39412$ Personen. Wenn man nun diesen Bestand $= 1$ setzt und die Zahlen der Verstorbenen nach der Tafel auf die Einheit reduziert, indem man dieselben jeweil durch 39412 dividiert, so erhält man die Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle. Nach der letzteren entfallen 0,334 aller normalen Sterbefälle auf das Alter von $70\frac{1}{2}$—80 Jahren, was einer Abweichung von 0—$9\frac{1}{2}$ Jahren entspricht. Die Wahrscheinlichkeit einer Abweichung, die zwischen $-9\frac{1}{2}$ Jahren und $+9\frac{1}{2}$ Jahren enthalten ist, oder was

dasselbe ist, die Wahrscheinlichkeit für einen normalen Sterbefall innerhalb der Altersgrenzen von 61—80 Jahren zu erfolgen, wäre also dem Produkt 0,334 × 2 = 0,668 gleichzusetzen. Nun findet man in der Reihe der Werte von $\varphi(\alpha)$, daß dem Werte $\varphi(\alpha) = 0{,}668$ ein $\alpha = 0{,}6857$ entspricht. Da aber die Beziehung besteht $\alpha = hz$ und da z im gegebenen Falle gleich $9\frac{1}{2}$ ist, so ergiebt sich $h = \frac{0{,}6857}{9{,}5} = 0{,}0722$. Jetzt lassen sich sehr einfach die theoretischen Zahlen der Sterbefälle in verschiedenem Alter berechnen, die einer normalen Lebensdauer von $70\frac{1}{2}$ Jahren und einer Präcision von 0,0722 entsprechen. Um z. B. die relative Zahl der Sterbefälle im Alter von $70\frac{1}{2}$—71 Jahren zu ermitteln, hat man nur in der Reihe der Werte von $\varphi(\alpha)$ denjenigen Wert zu suchen, der einem $\alpha = 0{,}0722 \times \frac{1}{2}$ entspricht. Man findet $\varphi(\alpha) = 0{,}0407$, einen Bruch, der die Wahrscheinlichkeit einer Abweichung von $-\frac{1}{2}$ bis $+\frac{1}{2}$ angiebt. Folglich ist die Wahrscheinlichkeit einer Abweichung 0 bis $\frac{1}{2}$ gleich $\frac{1}{2} \times 0{,}0407 = 0{,}0203$. Ebenso findet man für eine Abweichung von $-4\frac{1}{2}$ bis $+4\frac{1}{2}$, $\varphi(\alpha) = 0{,}3542$. Hiernach ist 0,1771 die Wahrscheinlichkeit einer Abweichung von 0 bis $4\frac{1}{2}$. Wenn man nun die Differenz 0,1771—0,0203 = 0,1568 bildet, so findet man die Wahrscheinlichkeit einer Abweichung, die zwischen $\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ liegt, oder m. a. W., hat man den Bruchteil der normalen Sterbefälle ermittelt, die sich im Alter von 71—75 Jahren ereignen. So ist die Spalte 4 der nachfolgenden Tabelle entstanden, welche für die Sterbefälle im Alter etwa von 65 Jahren an gerechnet eine ziemlich genaue Uebereinstimmung mit den empirischen Zahlen zeigt. Was die Altersklassen unter 65 Jahren betrifft, so bleiben hier die theoretischen Zahlen bedeutend hinter den empirischen zurück. Dies erklärt sich nach dem vorstehenden daraus, daß an jenen Altersklassen auch vorzeitige Sterbefälle einen starken Anteil haben und zwar einen um so stärkeren Anteil, je weiter das Sterbealter von der normalen Lebensdauer zurückliegt und umgekehrt: es nimmt der Anteil, den die normalen Sterbefälle an der Gesamtzahl der Sterbefälle ausmachen, mit sinkendem Alter stets ab und ist im Alter von 55—60 Jahren gleich etwa der Hälfte, im Alter von 50—55 Jahren gleich einem Drittel und beträgt im Alter von 45 bis 50 Jahren nur noch ein Sechstel sämtlicher Sterbefälle der betreffenden Altersstufen.

Alter in Jahren	Nach der Tafel: Zahl der Sterbefälle aus 100000 Neugeb.	Zahl der Sterbefälle auf 1 reduziert	Nach der Theorie: Zahl der Sterbefälle auf 1 reduziert	Differenz (3.) — (4.)
1	2	3	4	5
45—50	3339	0,085	0,014	+ 0,071
50—55	4512	0,115	0,039	+ 0,076
55—60	5605	0,142	0,070	+ 0,072
60—65	6890	0,175	0,160	+ 0,015
65—70	7687	0,195	0,192	+ 0,003
70—$70\frac{1}{2}$	824	0,021	0,020	+ 0,001
$70\frac{1}{2}$—71	825	0,021	0,020	+ 0,001
71—75	6277	0,159	0,157	+ 0,002
75—80	6058	0,154	0,157	— 0,003
80—85	3982	0,101	0,097	+ 0,004
85—90	1812	0,046	0,046	0,000
90—ω	752	0,019	0,023	— 0,004

In ähnlicher Weise und ebenfalls nach Bodios Sterbetafeln sind die Zahlen der folgenden Tabelle berechnet.

Alter in Jahren	Cisleithanien (1880—82) Zahl der Sterbefälle auf 1 reduz.		Italien (1881—83) Zahl der Sterbefälle auf 1 reduz.		England (1881—82) Zahl der Sterbefälle auf 1 reduz.		Frankreich (1880—82) Zahl der Sterbefälle auf 1 reduz.		Norwegen (1881—82) Zahl der Sterbefälle auf 1 reduz.	
	nach der Tafel	nach der Theorie	nach der Tafel	nach der Theorie	nach der Tafel	nach der Theorie	nach der Tafel	nach der Theorie	nach der Tafel	nach der Theorie
45—50	0,104	0,013	0,085	0,006	0,100	0,008	0,081	0,009	0,068	0,001
50—55	0,140	0,034	0,096	0,022	0,116	0,027	0,095	0,026	0,087	0,006
55—60	0,161	0,091	0,129	0,062	0,142	0,065	0,115	0,065	0,116	0,026
60—65	0,188	0,144	0,153	0,127	0,161	0,121	0,145	0,102	0,159	0,067
65—70	0,200	0,215	0,204	0,194	0,191	0,176	0,176	0,171	0,187	0,134
70—75	0,201	0,215	0,208	0,219	0,194	0,200	0,197	0,199	0,190	0,200
75—80	0,155	0,144	0,188	0,182	0,179	0,176	0,182	0,181	0,204	0,218
80—85	0,097	0,091	0,110	0,113	0,125	0,121	0,135	0,129	0,188	0,177
85—90	0,037	0,034	0,056	0,052	0,067	0,065	0,065	0,071	0,120	0,105
90—ω	0,010	0,016	0,021	0,022	0,033	0,038	0,039	0,044	0,049	0,066
Normale Lebensdauer	70 Jahre		72 Jahre		$72\frac{1}{2}$ Jahre		73 Jahre		$76\frac{1}{2}$ Jahre	

D. In zweifacher Hinsicht kommen die Fälle einer besonders hohen Lebensdauer für die Wissenschaft vom Menschen in Betracht. 1) ist seit jeher auf solche Fälle die Aufmerksamkeit der Menschen gerichtet als auf eine gleichsam anormale Erscheinung, eine Art von „Merkwürdigkeit". Es ist aus allen Perioden der Geschichte eine Anzahl von Fällen einer außerordentlich hohen Lebensdauer überliefert. Makrobiotische Uebersichten erlangen zumal dann, wenn an die Namen der „Riesen der Langlebigkeit" (Tarchanoff) gewisse biographische Notizen über ihre Lebensweise sich knüpfen, einen besonderen Wert für den Physiologen und Hygienisten, der die Faktoren untersucht, welche von Einfluß sind auf die Dauer des menschlichen Lebens. Dagegen ist die Statistik, insofern sie sich mit derselben Frage beschäftigt, ihrer Methode gemäß auf eine unpersönliche Registrierung des Alters resp. eines besonders hohen Alters von lebenden und gestorbenen Menschen beschränkt und verlangt, daß die Registrierung eine erschöpfende sei. Makrobiotische Uebersichten sind aber im höchsten Grade unvollständig und enthalten Fälle, die in Raum und Zeit zerstreut liegen. Es möge daher die Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, so lassen sich doch aus einem so beschaffenen Materiale keine statistischen Schlüsse ziehen, d. h. keine Schlüsse, die sich auf die menschlichen Massen bezögen, denen die Einzelfälle entnommen sind. 2) wird oft in den Fällen der besonders hohen Lebensdauer ein Anhaltspunkt gesucht für die Beantwortung der Frage nach dem natürlichen Ziele des menschlichen Lebens. Aus der Thatsache nämlich, daß unter den günstigsten Bedingungen einzelne Menschen ein Alter von 100 und über 100 Jahren erreichen, wird die Konsequenz gezogen, das Alter von 100 Jahren sei das Ideal der menschlichen Lebensdauer, und es habe sich die private und öffentliche Hygiene zur Aufgabe zu stellen, daß möglichst viele Menschen dieses Alter erleben würden. Aus anderweitigen Erwägungen hat Flourens dem Alter von 100 Jahren einen ähnlichen Wert beigelegt. Er hat nämlich gefunden, daß bei der Mehrheit der Tiere die Lebensdauer das Fünffache (nach Buffon das Siebenfache) der Wachstumsperiode beträgt. Da nun letztere bei dem Menschen nahezu gleich 20 Jahren zuzusetzen ist, so ergiebt sich das Alter von 100 Jahren als das natürliche Ziel des menschlichen Lebens. Es ist aber wohl zu beachten, daß Flourens zwischen der natürlichen und der maximalen Lebensdauer unterschieden hat, indem er nämlich behauptete, daß unter den günstigsten Bedingungen sowohl der körperlichen Organisation wie der äußeren Lebensverhältnisse ein Wesen imstande wäre, ungefähr das Doppelte der für dasselbe geltenden natürlichen Lebensdauer zu erreichen. Es beruht das Gesetz von Flourens auf einem Analogieschlusse, zumal auf einem solchen, der sich auf eine rein empirische Thatsache stützt. Die Ansicht, wonach das Alter von 100 Jahren für das natürliche, normale oder zu erstrebende Ziel des menschlichen Lebens ausgegeben wird, entbehrt überhaupt einer tieferen biologischen Begründung. Dies wird auch von den Vertretern dieser Ansicht zugegeben, die es aber ebensowenig vermögen, einen statistischen Beweis für ihre Behauptung zu erbringen. Vom bevölkerungs- oder hygienisch-politischen Standpunkte aus gesehen, kommt jener Ansicht eine praktische Bedeutung kaum zu: an die Züchtung von hundertjährigen Menschen ist wohl im Ernste nicht zu denken. Hinsichtlich dessen, was man mit dem Namen „Lebensdauerpolitik" bezeichnen könnte, hat sich übrigens neuerdings in der Meinung einiger Hygienisten eine Umwandlung vollzogen und zwar unter dem Einfluß der Lexisschen Theorie von der normalen Lebensdauer. Der letzteren gemäß wird ein Sterbealter von etwa 70 bis 75 Jahren gleichsam als ein von der Natur gestecktes, also vom menschlichen Willen unabhängiges Ziel des Lebens betrachtet. Es würde hingegen in der Macht des Menschen liegen (etwa durch geeignete Verwaltungsmaßregeln, Hebung des allgemeinen Wohlstandes, sanitäre Reform u. dgl. m.), die Gruppe der normalen Sterbefälle auf einen höheren Prozentsatz der Gesamtzahl der Sterbefälle zu bringen, wodurch die Zahl der jugendlichen und vorzeitigen Sterbefälle eine entsprechende Herabsetzung erfahren würde. Die Stärke einer solchen Auffassung beruht darauf, daß sie gewissermaßen die Erfahrung für sich hat. Jedoch ist vor einer Ueberschätzung der erfahrungsmäßigen Konstanz der Zahlen, die die normale Lebensdauer ausdrücken, zu warnen. Es dürfte wohl Tarchanoff recht haben, daß, obschon ein Alter von 72 Jahren unter den heutigen Verhältnissen als normale Lebensdauer angesehen werden könne, dasselbe Sterbealter vielleicht in weiter Zukunft, unter günstigeren Verhältnissen, sich als ein „unnatürliches" herausstellen werde. Auch hinsichtlich der Höhe der normalen Lebensdauer wäre demnach ein möglicher Fortschritt nicht unbedingt ausgeschlossen — eine Ansicht, die in der Betrachtung der Differenzen, welche verschiedene Länder in Bezug auf die normale Lebensdauer darbieten, eine Bestätigung finden dürfte.

Litteratur:

W. Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, 1877. Tarchanoff, Die Langlebigkeit der

Tiere, der Pflanzen und der Menschen (Russisch im Wiestnik Evropi, 1890). P. Bert, Revues scientifiques, II. année, Paris 1880. (La vie moyenne et la vie normale.) Flourens, De la longévité humaine. 2 éd., Paris 1855. Corradi, De la longévité dans ses rapports avec l'histoire, l'anthropologie et l'hygiène. (Tageblatt des VI internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie in Wien, 1887.) Ebstein, Die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern, Wiesbaden 1891.

v. Bortkewitsch.

Lebensversicherung.

1. Einleitung. Inhalt und Umfang des Begriffes. Unter der an sich wenig verständlichen, aber kaum mehr ersetzbaren und auch in anderen Kultursprachen ähnlich gebildeten Bezeichnung „Lebensversicherung" wird eine Reihe recht verschiedenartiger Versicherungsformen zusammengefaßt. Gemeinsam ist ihnen nur die Abhängigkeit der vom Versicherten ausbedungenen, vom Versicherer versprochenen Leistungen von zeitlichen Vorgängen des menschlichen Lebens. Die wichtigste Formengattung der Lebensversicherung ist die der Lebensversicherung im engeren Sinne. Sie umfaßt alle jene Verträge, bei denen es sich um Leistung einer Summe — Versicherungssumme — entweder beim Todesfalle des Versicherten überhaupt oder im Falle des Erlebens eines gewissen Alters und beim Tode vor diesem Alter — Kapitalversicherung auf den Todesfall schlechthin und abgekürzte Lebensversicherung oder Alternativversicherung — oder beim Todesfalle innerhalb eines vorausbestimmten Zeitraumes — kurze Versicherung — oder beim Erleben eines gewissen Alters — Erlebensversicherung, gewöhnlich Aussteuerversicherung — handelt. Diese im wesentlichen auf gleichartigen Vorausberechnungen beruhende Formengattung läßt, ganz abgesehen von der Mannigfaltigkeit der Gebührenbemessung und anderer Nebenbedingungen, wieder eine Reihe von Modifikationen zu, die sich auf die Person des Versicherten oder die Personen der mehreren Versicherten beziehen — Versicherung für eigene, für fremde Rechnung, Fremdversicherung, einfache und wechselseitige Ueberlebensversicherung —.

Die andere, keineswegs unwichtige, aber auf minder häufiges Bedürfnis berechnete, Formengattung wird unter der Sonderbezeichnung der Rentenversicherung zusammengefaßt und gehört, wenn auch häufig in Gegensatz zur Lebensversicherung — diese dann im engeren Sinne gemeint — gestellt, doch auch zu den Versicherungsarten, bei denen Eintritt oder Nichteintritt und Dauer der Leistungen mit gewissen zeitlichen Vorgängen des menschlichen Lebens zusammenhängen. Es handelt sich hier nicht um eine einmalige Kapital-, sondern um die Absicht der Erlangung und Gewährung fortgesetzter Rentenleistungen, gleichbleibender, steigender oder abnehmender, entweder alsbald oder zu einem späteren vorausbestimmten Zeitraume beginnender — sofort beginnende — aufgeschobene Rente —, entweder bis zum Lebensende des Versicherten, oder nur bis zu einem gewissen vorausbestimmten Zeitpunkte dauernder — Leib- oder Lebensrente, Zeitrente —. Auch diese Formengattung läßt rücksichtlich der Persönlichkeit des Versicherten eine Reihe von Modifikationen zu.

Während bei der ersteren Formengattung die Berechnung darauf ausgeht, von der Gesamtheit der Versicherten soviel an Leistungen zu erlangen, daß durch diese Leistungen und ihren Zuwachs die durch die Verträge begründeten Kapitalforderungen sämtlich rechtzeitig gedeckt werden können, hat bei der anderen der Versicherer sein Augenmerk darauf zu richten, daß durch die von den Versicherten einzuhebenden Kapital- oder Ratenzahlungen und ihren Zuwachs die versprochenen Rentenzahlungen nach Höhe und Dauer vollkommen bestritten werden können. Dort ist die günstige Chance des Versicherers der späte Eintritt des Todes des Versicherten, oder der Eintritt erst am Ende der für die Zahlung vorausgesetzten Frist, oder der Nichteintritt bis zu der Frist, von deren Erreichung die Zahlung abhängt. Hier ist die günstige Chance des Versicherers der Eintritt des Todes des Versicherten nach Zahlung des von ihm geschuldeten Kapitales oder der von ihm versprochenen Raten, aber vor Beginn der Rentenzahlungen oder nach der Leistung erst weniger solcher Zahlungen. —

Mit einem zeitlichen Vorgange des menschlichen Lebens, der — früher oder später — doch unter allen Umständen einmal eintreten muß, rechnet unter allen Arten der Lebensversicherung nur die Kapitalversicherung auf den Todesfall einschließlich der sogen. abgekürzten Versicherung. Insofern unterscheidet sich nur diese Art in jeder Beziehung von der

sogenannten Schadensversicherung. Die anderen Arten der Lebensversicherung unterscheiden sich von ihr nur insofern, als die Vorausberechnung des Risikos, also des Eintrittes der Leistung seitens des Versicherers, eine auf wohlbegründeten Erfahrungen über den Verlauf des menschlichen Lebens beruhende, mithin weit zuverlässigere ist, als bei allen Arten der Schadensversicherung, nicht aber insofern, als, wie bei diesen, das Risiko ebensogut ausbleiben wie eintreten kann. Dieser Umstand rechtfertigt es auch, daß zwar alle oben aufgeführten Versicherungsarten unter der Bezeichnung „Lebensversicherung" (i. w. S.) zusammengefaßt zu werden pflegen, nicht aber die Invaliditäts- und noch seltener die Unfallversicherung (s. diese Artikel), welche zwar auch unmittelbar an Vorgänge des menschlichen Lebens anknüpfen, aber an Vorgänge, welche entweder zur Zeit noch, oder ihrer Natur nach voraussichtlich für alle Zeit, einer ebenso sicheren Vorausberechnung, wie sie bei der Lebensversicherung i. e. S. möglich ist, widerstreben. —

2. Geschichtliches. Wohl die Bethätigung einigermaßen rationeller, auch mit vereinten Kräften versuchter Vorsorge für die eigene oder anderer materielle Sicherheit reicht in verschiedenen Formen bis ins frühe Mittelalter zurück, nicht aber was wir heutzutage als Lebensversicherung bezeichnen. Diese konnte nur auf dem Boden systematischer Erforschung derjenigen den Verlauf des menschlichen Lebens betreffenden Thatsachen, an welche sie ihre Berechnungen anknüpft, erwachsen. Ihre Voraussetzung ist die Sterblichkeitstabelle, d. h. eine exakte Darstellung der in den verschiedenen Lebensaltern beobachteten Prozentsätze der jährlichen Sterblichkeit (Quotienten aus der Zahl der in den einzelnen Jahren unter Beobachtung gewesenen Personen und der aus diesen hervorgegangenen Sterbefälle) und der nach dieser Prozentskala entstehenden Absterbeordnung einer (willkürlich gewählten) Zahl von Personen, die mit dem jüngsten in der Prozentskala berücksichtigten Alter in die Beobachtung treten und für die ferneren Alter unter Beobachtung bleiben. Mit der Entwickelung der Sterblichkeitstabelle geht die Entwickelung, jedenfalls der Fortschritt zu immer rationellerer Gestaltung der Lebensversicherung Hand in Hand. Beobachtungen, welche zur Aufstellung einer Sterblichkeitstabelle führen, gehen aber in den heutigen Kulturstaaten nicht hinter das 17. Jahrh. zurück und sind in genügender Massenhaftigkeit und mit ausreichender Sicherheit hier erst in unserem Jahrhundert, welches der Feststellung des Personenstandes und der Bevölkerungsbewegung aus verschiedenen, namentlich politischen, Gründen zuerst große, nicht nur auf gemeindliche und ständische Korporationen beschränkte, Aufmerksamkeit widmete, angestellt worden.

Die Lebensversicherung wartet ihres Geschichtsschreibers. Es fehlt bis jetzt gänzlich an einer zusammenfassenden Darstellung der Entwickelung dieses Institutes von den ersten Anfängen an bis in unsere Zeit. Sein Hauptaugenmerk wird der künftige Geschichtsschreiber auf England richten müssen, dessen Litteratur auch bereits die besten, vorzugsweise die Entwickelung der technischen Seite berücksichtigenden Anfänge einer Geschichtschreibung aufzuweisen hat (vgl. z. B. E. W. Farren, Essay on the origin and early progress in England of the theorie of probalility. London 1844. — John Francis, Annals, Annecdotes and Legends of Life-Assurance. London 1853. — Samuel Brown, On the origin and progress of the Calculus of Probabilities im „Assurance Magazine" vol. VI. — Hendricks u. a.).

Unzweifelhaft hat die von dem italienischen Arzte Lorenzo Tonti in der Mitte des 17. Jahrh. ersonnene Rentenvererbung [1]), welche an sich schon eine Lebensversicherung im weiteren Sinne darstellte, zusammen mit der damals sich vollziehenden Ausbreitung des gewerbsmäßigen Hazardspieles, der Wahrscheinlichkeitslehre, um deren Ausbildung sich zuerst Fermat und Pascal verdient machten, die kräftigste Anregung geboten. (Daß Tontis Projekte, welche in Frankreich bekanntlich sehr ausgiebig im Interesse des Staatskredites verwertet wurden, von Zeitgenossen nicht allgemein günstig beurteilt wurden, zeigt Daniel Defoe's von Hugo Fischer, Soz. Fragen vor 200 Jahren (Leipzig, Hirschfeld, 1890) S. 57 mitgeteilte Aeußerung: „Lebensversicherungen kann ich nicht bewundern. In Italien allerdings, wo Dolch und Gift so im Schwange sind, mag manches für etwas Derartiges sprechen, ebenso wie für etwaige Leibrenten. Doch habe ich keines von beiden loben hören.") Der holländische Staatsmann und Mathematiker de Wit verwertete die junge Theorie zur wissenschaftlichen Begründung der Rentenversicherung. 1662 veröffentlichte Sir William Petty seine Untersuchungen über die Bevölkerung Londons. Bald darauf erschien John Graunts auf Pettys Arbeit fußendes Werk über Totenlisten. Gleichzeitig beschäftigte sich ein deutscher Geistlicher, Caspar Neumann, mit Untersuchungen über die Sterblichkeit in der Stadt Breslau, welche ihm genau geführte Totenlisten zur

1) In dem Art. „Alters- und Rentenversicherung" (Bd. I, S. 208) ist, wohl infolge eines Druckfehlers, Tontis Erfindung ins 12. Jahrh. verlegt. Genaueres über Tonti und seine Pläne vgl. bei Große in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch VI, Abt. II, S. 19 u. 20 und IX, Abt. III, S. 18 ff.

Verfügung stellen konnte. Die Ergebnisse legte er in einem 1692 erschienenen und großes Aufsehen machenden Werke nieder, welches dem Mathematiker Halley den Stoff bot zu der in den „Philosophical Transactions" vol. XVII, Nr. 196 für Jan. 1693 abgedruckten ersten förmlichen Sterblichkeitstabelle. Nicht diese Tabelle, sondern viel weniger zuverlässige sind von den ersten Lebensversicherungsanstalten, welche in England ins Leben traten, benutzt worden. Von diesen Gesellschaften sind zwei, die eine von der Mercers Company in London 1698 nach Asshetons Plan gegründet, die andere, „The Society of Assurances for Widows and Orphans", 1699 gegründet, besonders auf Witwenversorgung und Ausstattung von Waisen mit Leibrenten eingerichtet. Die dritte, welche gewöhnlich als die älteste Lebensversicherungsanstalt angesehen wird, ist die durch Parlamentsakte v. 25. VII. 1706 inkorporierte „Amicable" oder „Perpetual Assurance". Sie hat, nachdem sie mancherlei Wandlungen durchgemacht, bis in unsere Tage bestanden. Im Jahre 1866 wurde ihr Geschäft von einer jüngeren Anstalt übernommen. Im Jahre 1721 nahmen zwei ursprünglich für Feuer- und Seeversicherung errichtete Gesellschaften, die „Royal Exchange" und die „London Assurance Corporation", das Lebensversicherungsgeschäft in ihren Plan mit auf. Indessen waren alle diese Gesellschaften technisch noch sehr unvollkommen ausgebildet. Erst mußten Kerseboorns (1732 und 42) Sterblichkeitsuntersuchungen, Nicolaus Struyks (1740) Leibrententheorie, Johann Peter Süßmilchs bekannte Schrift: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts" nebst einer von Baumann später verbesserten Sterblichkeitstabelle, mußten Deparcieux (1746) Werk über die menschliche Lebensdauer und seine Sterblichkeitslisten, endlich Thomas Simpsons auf Halleys vergessenem Werke fußende Schriften erschienen sein und den Weg zur rationellen Berechnung von Prämientabellen gewiesen haben, ehe Versicherungsgesellschaften in großem Stile und mit allen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen ins Leben treten konnten. Als erste solche auf fester wissenschaftlicher Grundlage errichtete Lebensversicherungsgesellschaft ist „The Equitable Society for the Assurance of Life and Survivorship", welche 1761 begründet wurde, aber ihren Geschäftsbetrieb erst im Jahre 1765 eröffnen konnte, zu bezeichnen. Um ihre technische Vervollkommnung machten sich James Dodson und Richard Price, letzterer besonders indem er die bekannte Northampton table (1780) für sie berechnete, verdient. Nach der „Equitable" ist noch eine Reihe englischer Lebensversicherungsgesellschaften im vorigen Jahrh. entstanden. Heutzutage ist die Lebensversicherung kaum irgendwo höher geachtet, hat sie kaum irgendwo mehr das Ansehen einer kulturnotwendigen Institution, als in Großbritannien.

In Frankreich hatten der schon erwähnte Deparcieux und Buffon (1749) verhältnismäßig früh die Augen der Zeitgenossen auf die Gesetzmäßigkeit der zeitlichen Vorgänge des menschlichen Lebens, insbesondere der Sterblichkeitsverhältnisse, gelenkt. Praktisch verwertet wurden die Ergebnisse solcher Forschungen zunächst aber nicht; vielmehr bestand hier wie in Italien im vorigen Jahrh. als einzige Lebensversicherungsart die reine Tontine und eine auf gänzlich unzureichende Wahrscheinlichkeitsannahmen gegründete und mit einer Lotterie verknüpfte Leibrentenversicherung. (La Caisse Lafarge, 1791 in Paris gegründet.)

Auch in den übrigen Ländern des europäischen Kontinents war bis zu Anfang unseres Jahrhunderts, der schon namhaften Fortschritte der Lebensversicherungswissenschaft ungeachtet, zwar eine Fülle von kleinen Sterbekassen und tontinenartigen Anstalten, nicht aber die eigentliche Lebensversicherung praktisch erprobt worden. Ein erster in Hamburg im Jahre 1806 von Beneke gemachter Versuch — es handelte sich um ein Aktienunternehmen — konnte in jener für Hamburg so schweren Kriegszeit nicht zur Reife gedeihen. Besser glückte die Gründung einer Lebensversicherungsgesellschaft in der Schwesterstadt Lübeck. Diese, die „Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck", eröffnete ihren Geschäftsbetrieb am 1. XII. 1828. Sie ist auf Aktien begründet; allein die Hälfte der Ueberschüsse sollte den Versicherten als Dividende gewährt werden. In dieser Beziehung sind später noch zweimal Aenderungen eingetreten.

Gleichzeitig mit den Vorbereitungen zu dieser Anstalt, aber ganz unabhängig von denselben wurden von Ernst Wilhelm Arnoldi in Gotha die Vorarbeiten zu seiner Lebensversicherungsbank getroffen, welche, ganz auf Gegenseitigkeit begründet, eigenartig und abweichend in allen Stücken von bisher auf diesem Gebiete Geleistetem, ihren Geschäftsbetrieb am 1. I. 1829 mit einem schon vorher gesammelten Bestand von 846 Policen über 1 452 100 Thlr. eröffnete und, ungleich der kurz vorher und einigen bald nachher eröffneten Lebensversicherungsgesellschaften, sich gleich von Anfang an einer großen und sodann immer einer stetig wachsenden Kundschaft zu erfreuen gehabt hat. Mit dieser Schöpfung des schon durch die Gründung der ersten deutschen Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit und durch andere bedeutsame gemeinnützige Unternehmungen hochverdienten Arnoldi ist die Lebensver-

sicherung in Deutschland thatsächlich eingeführt worden. Alles was nachher auf diesem Gebiete entstand, ist von dieser Schöpfung nicht unbeeinflußt geblieben. Während die Lübecker Gesellschaft ihren Prämientarif der Equitable Society in London entlehnte, wurde den technischen Berechnungen der Gothaer Bank eine von Charles Babbage nach den Erfahrungen eben dieser Londoner Anstalt mit Hilfe der Sterblichkeitstafel von Deparcieux und der sog. Carlisle-Tafel bearbeitete neue Sterblichkeitstafel mit einigen für nötig erachteten Abänderungen zu Grunde gelegt. Der nach dieser Tafel berechnete Prämientarif ist auch von der zunächst nach der Gothaer Bank im Jahre 1830 begründeten „Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft" angenommen worden. Die Geschichte der Gründung der Gothaer Bank und der sämtlichen bis zum Jahre 1877 ins Leben getretenen deutschen Lebensversicherungsanstalten ist eingehend dargestellt in „Emminghaus, Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha", Weimar, H. Böhlau, 1877, bes. S. 16 ff., S. 238 ff. Nach der Gründung der obengenannten drei ältesten Anstalten und einer im Jahre 1830 in Hannover eröffneten vierten, entstanden in den beiden folgenden Jahrzehnten nur fünf neue Lebensversicherungsanstalten in Deutschland. Ergiebiger waren die Jahre 1850—70. Seitdem bis heute sind nur wenige neue Institute ins Leben getreten.

Der ersten französischen eigentlichen Lebensversicherungsanstalt, der „Compagnie d'assurances générales sur la vie", ward durch Ordonnanz v. 29. XII. 1819 die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe erteilt. In den nächsten zehn Jahren wurden nur noch zwei neue Gesellschaften, „La Royale", später „La Nationale" genannt (1820) und „L'Union" (1829) errichtet. Und auch seitdem ist das Wachstum der Zahl der Gesellschaften in Frankreich nur mäßig gewesen.

In den Vereinigten Staaten trat die erste Lebensversicherungsgesellschaft, „The New-York Life Insurance and Trust Company" im Jahre 1830 ins Leben. Erst zwölf Jahre später entstand die zweite, „The Mutual Life Insurance Company". Von da ab aber bemächtigte sich der amerikanische Geschäftsgeist mit der ihm eigenen stürmischen Energie dieses Geschäftszweiges; es erfolgten Gründungen über Gründungen, deren manche freilich nur von kurzem Bestande waren, von denen heute aber doch eine sehr beträchtliche Zahl übrig geblieben ist. Nirgends in der Welt ist die Lebensversicherung extensiv und intensiv so verbreitet, wie in den Vereinigten Staaten. Nirgends freilich ist auch unter den Weizen so viel Spreu geraten wie eben da, nirgends die ursprünglich der verständigen Fürsorge für die Zukunft gewidmete Institution so sehr zu den wildesten Spekulationen gemißbraucht worden.

In Oesterreich nahm die im Jahre 1831 gegründete „Assicurazioni generali" in Triest im Jahre 1834 die Lebensversicherung mit in ihren Plan auf, im Jahre 1839 eröffnete der „Janus" in Wien sein Geschäft; es verging dann eine längere Reihe von Jahren, bis neue Anstalten (1856 die „Riunione Adriatica" in Triest, 1859 der „Anker" in Wien, 1860 die „Austria" das. 2c.) entstanden. Im ganzen entspricht die Zahl der hier wirkenden Gesellschaften nicht der Größe der Monarchie.

Noch weniger ist dies aus naheliegenden Gründen in Rußland der Fall, wo 1835 die erste Lebensversicherungsanstalt entstand, welche lange Zeit die einzige blieb.

Auch in den übrigen europäischen Staaten entstanden ganz vereinzelt schon in den zwanziger, etwas zahlreicher seit Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre, Gesellschaften für Lebensversicherung. Seit Ende der fünfziger Jahre hat diese Institution ihren Weg auch nach Westindien, Südamerika, Ostindien und Australien gefunden; in dem letzteren Weltteile ist heutzutage wenigstens in den Großstädten die Lebensversicherung fast ebenso eingebürgert, wie in den Vereinigten Staaten.

3. Statistik der Verbreitung. Umfang der Hauptleistungen. Nach einer Schätzung, welche Mitte 1891 in verschiedenen Fachzeitschriften veröffentlicht wurde, deren Ursprung freilich unbekannt, und deren Zuverlässigkeit schwer zu prüfen ist, sollen im Jahre 1860 in allen Ländern der Erde Lebensversicherungen über 4,8, Ende 1890 aber über 38 Milliarden Mark in Kraft gewesen sein[1]) und zwar:

in	Deutschland	4 311,9	Mill. M. (geg. 316,8 Mill. M. i. J. 1860).
„	Oesterreich-Ungarn	1 500,5	„ „
„	Belgien	60,0	„ „
„	Dänemark	99,6	„ „
„	Frankreich	3 302,5	„ „
„	Italien	103,3	„ „
„	den Niederlanden	227,4	„ „
„	Rußland	515,9	„ „
„	Schweden u. Norwegen	367,0	„ „
„	der Schweiz	223,6[2])	„ „
„	Großbritannien	11 015,6[3])	„ „
„	den Ver. Staaten	16 812,2[1])	„ „
„	Kanada	495,0	„ „
„	Australien	800,0	„ „
„	Sonstig. Ländern	100,0	„ „
		39 934,5	Mill. M.

1) Karup, Handbuch, nimmt für 1868 über 18 Milliarden Mark an.

2) Der Jahresbericht des Eidgen. Versicherungsamtes giebt den Bestand an Kapitalversicherungen in der Schweiz schon für Ende 1889 auf 432 761 377 Frcs. oder 2c. 339 Mill. M. an.

3) Darunter die sog. Industrial insurances.

Es ist unmöglich, eine genaue Uebersicht der Beteiligung der verschiedenen Länder der Erde, ja selbst nur der Kulturstaaten, an der Lebensversicherung herzustellen. Selbst die besten hierzu verwendbaren statistischen Zahlen leiden teils unter der Verschiedenheit der Auffassung des Begriffes der Lebensversicherung, teils aber unter dem Mangel, daß meist nicht zwischen einheimischem und auswärtigem Geschäft der Lebensversicherungsanstalten unterschieden ist. Eher gelingt eine annähernd genaue Zusammenstellung der Leistungen der Lebensversicherungsanstalten verschiedener Staaten.

In Deutschland erscheinen zur Zeit periodisch drei von verschiedenen Bearbeitern herrührende Uebersichten, betr. das Lebensversicherungsgeschäft. Die Zeitschrift d. kgl. pr. statist. Büreaus veröffentlicht jedes dritte Jahr für zwei vorhergehende Jahre Uebersichten über den Umfang und die Ergebnisse der in Preußen konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften und zwar über den Geschäftsbetrieb derselben überhaupt und dann insbesondere in Preußen. Nur die letzteren Daten entstammen amtlichen Quellen. Nach der im Jahre 1890 veröffentlichten Uebersicht belief sich der Versicherungsbestand an Kapitalversicherungen auf den Todesfall Ende 1888 in Preußen:

Bei 13 deutschen Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit auf: 169 622 Personen bezw. Policen mit 716 180 754 Mark;

bei 21 deutschen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften auf: 439 948 Personen bezw. Policen mit 1 660 918 369 Mark;

bei 18 ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und auf Aktien auf: 30 216 Personen bezw. Policen mit 159 084 557 Mark;

im ganzen

bei 52 in- und ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften auf: 639 786 Personen bezw. Policen mit 2 536 183 680 Mark.

Es belief sich hiernach ferner der Bestand der Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall und der Bestand der Rentenversicherungen damals in Preußen:

	Kapitalversicherung auf den Erlebensfall	Rentenversicherungen
bei 33 in- und ausländischen Gesellschaften auf:	100 927 mit 171 165 445 M.	
bei 12 deutschen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit auf:		71 110 mit ? ? M.
bei 20 deutschen Aktiengesellschaften auf:		3 581 „ 1 853 418 „

(Die Zahl der Versicherten ersieht man hieraus nicht, da die betr. Angaben teils für die Personen-, teils für die Policenzahl validieren. Die Angaben über die Versicherungen auf den Erlebensfall sind jedenfalls ungenau, weil sie — wie aus einigen Anzeichen zu schließen — auch andere Versicherungsarten mit umfassen; der Bestand an Rentenversicherungen bei ausländischen Anstalten ist nicht aufaddiert, weil die Angaben unvollständig sind.)

Seit einer Reihe von Jahren erscheint in der Berliner Börsenzeitung eine Uebersicht der Leistungen und Ergebnisse der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, der man bei allem Fleiß und aller Umfänglichkeit die vorzugsweise Berücksichtigung gewisser einseitiger Geschäftsinteressen wohl nicht mit Unrecht nachsagt, und die deshalb, so viel sie auch in gewissen Kreisen des Geschäftslebens Beachtung findet, doch für eine wissenschaftliche Darstellung des Lebensversicherungswesens keinen genügend zuverlässigen Anhalt bietet. — Seit nunmehr 41 Jahren erscheint unter dem Titel: „Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten, früher im „Bremer Handelsblatt“, jetzt in den Conrad-Elsterschen „Jahrbüchern für Volkswirtschaft und Statistik“ abgedruckt, alljährlich eine Chronik der deutschen Lebensversicherungsanstalten, welche wegen der sorgfältigen Kritik, mit der alle einzelnen Angaben geprüft sind und wegen der Uebersichtlichkeit und Sachlichkeit der Darstellung in der wissenschaftlichen Fachlitteratur vorzugsweise als Quelle benutzt wird. Dieser Chronik mögen für das Jahr 1891 einige Angaben entnommen werden:

Ende 1891 belief sich der Bestand an Kapitalversicherungen auf den Todesfall

bei 17 deutschen eigentlichen Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit
und
bei 21 deutschen eigentlichen Lebensversicherunganstalten auf Aktien
} auf 3 885 073 455 M.,

welcher Bestand sich auf 917 566 Personen bezw. Policen verteilte.

63*

Außerdem betrug Ende 1891 der Bestand an:

Begräbnisgeldversicherungen bei 8 jener Gegenseitigkeits- und 10 jener Aktiengesellschaften 69 317 866 Mark;

Kapitalversicherungen auf den Lebensfall bei 15 jener Gegenseitigkeits- und bei 19 Aktiengesellschaften 321 531 751 Mark;

Aufgeschobenen Leibrenten und Pensionen bei 9 jener Gegenseitigkeits- und 15 jener Aktiengesellschaften 774 029 M.

Zahlbaren Leibrenten und Pensionen bei 11 jener Gegenseitigkeits- und bei 19 Aktiengesellschaften 6 728 432 Mark.

Diese Ziffern geben, wie ausdrücklich bemerkt sein mag, nicht ein Bild der Lebensversicherung in Deutschland, sondern nur ein Bild von dem Umfange der Leistungen der in Deutschland domilizierten Lebensversicherungs-Anstalten, welche in ihrer Heimat in Konkurrenz mit ausländischen Anstalten arbeiten und ihrerseits wieder vielfach auswärts Versicherungen vermitteln.

Ebenso verhält es sich mit der z. B. zuverlässigsten Statistik der österreichischen Lebensversicherungsanstalten, welche, von Dr. Fr. Hönig bearbeitet, in Kommission bei Gerold & Co. in Wien erscheint. Im Jahre 1891 bestanden in Oesterreich an einheimischen Lebensversicherungsgesellschaften neunzehn, nämlich neun auf Gegenseitigkeit und zehn auf Aktien. Ende 1891 waren bei diesen neunzehn Gesellschaften in Kraft:

341 817	Verträge über	502 359 162	fl. in der Kapitalversicherung auf den	Todesfall
138 402	„ „	231 261 472	„ „ „ „ „	Erlebensfall
6 850	„ „	1 343 705	„ „ „ Rentenversicherung	

Nach Neumann (Zeitschr. f. Versicherungswesen Nr. 41 vom Jahre 1891) sollen die in Oesterreich konzessionierten neun deutschen, vier französischen, drei nordamerikanischen Gesellschaften und je eine niederländische, belgische und englische Gesellschaft Ende 1890 zusammen in ihrem österreichischen Geschäft einen Versicherungsbestand von 121 018 824 fl. gehabt haben; es erhellt nicht, wieviel hiervon auf die verschiedenen Kapitalversicherungsarten entfällt.

Weitaus am zuverlässigsten von allen landesstatistischen Mitteilungen sind diejenigen des Schweizerischen Versicherungsamtes. Leider erscheinen dieselben immer recht spät. Aber die Leser werden hierfür durch die Güte des Gebotenen entschädigt.

Nach dem zuletzt — im Mai 1892 — erschienenen Berichte waren in der Schweiz Ende 1890 30 Lebensversicherungsgesellschaften, nämlich 7 schweizerische, 7 deutsche, 11 französische, 2 englische und 3 amerikanische konzessioniert.

Unter den 7 schweizerischen Gesellschaften befinden sich 4 gegenseitige und 3 Aktiengesellschaften.

Zu Ende 1890 betrug

	der Gesamtversicherungsbestand				der Versicherungsbestand in der Schweiz			
	Kapital- Versicherungen		Renten- Versicherungen		Kapital- Versicherungen		Renten- Versicherungen	
	Pol.	Vers.-Summe Frcs.	Pol.	Vers.-Summe Frcs.	Pol.	Vers.-Summe Frcs.	Pol.	Vers.-Summe Frcs.
Bei 4 Gegenseitigkeits- und 3 Aktiengesellschaften der Schweiz	58 891	279 451 655	2 761	1 175 135	38 942	174 194 437	2384	957 390
bei 4 deutschen Gegenseitigkeits- und 3 deutschen Aktiengesellschaften . . .	500 732	2 776 276 797	4 504	2 293 745	12 009	88 436 931	60	29 311
bei 11 französischen Aktiengesellschaften .	239 611	3 021 203 658	48 835	40 642 593	15 039	141 811 012	462	372 733
bei 2 englischen Aktiengesellschaften . . .	28 369	332 070 215	381	386 708	2 526	23 625 550	2	2 250
bei 1 amerikanischen Gegenseitigkeits- und 2 amerikanischen Aktiengesellschaften .	403 419	6 987 465 500	8 436	?	1 660	21 278 753	123	90 604
Bei allen i. d. Schweiz konz. Gesellschaften	1 231 022	13 396 467 825	64 917	?	70 176	449 346 683	3031	1 452 288

Die Ziffern für den Versicherungsbestand in der Schweiz sind u. W. die einzigen, welche ein deutliches Bild der Beteiligung der Bevölkerung eines ganzen Landes an der Lebensversicherung geben. Es wird nicht viele Staaten geben, in denen diese Beteiligung eine nach der Zahl und der Summe der Versicherungen größere wäre.

In Schweden und Norwegen bestanden Ende 1890 14 Lebensversicherungsgesellschaften, von denen 11 auf Aktien und 3 auf Gegenseitigkeit begründet waren. Der Gesamtbestand dieser Gesellschaften belief sich Ende 1890 auf:

Lebensversicherung		Aussteuerversicherung		Rentenversicherung	
Pol.	Summe Kronen	Pol.	Summe Kronen	Pol.	Summe Kronen
78 175	317 209 704	1018	1 959 819	4554	1 404 690

The Post Magazine Almanack giebt für 1888 den Versicherungsbestand von nur vier russischen Lebensversicherungsgesellschaften an. Derselbe betrug hiernach Ende 1888

126 485 744 Rb. an Kapitalversicherungen
und
92 956 Rb. an Rentenversicherungen.

In derselben Statistik sind für Italien nur 3 Gesellschaften mit zusammen 121 031 759 Lire Kapital- und 144 665 Lire Rentenversicherungen (Ende 1888) aufgeführt.

Das „Journal des Assurances" giebt in Nr. 9 vom 1. IX. 1891 eine Uebersicht des Geschäftes von 17 französischen Lebensversicherungsgesellschaften für das Jahr 1890. Hiernach waren Ende 1890 bei diesen Gesellschaften

Lebensversicherungen über 3 373 488 158 Frcs.
und Rentenversicherungen über 42 141 305 „

in Kraft.

Bourne's Handy Assurance Manual (1891, sec. Edition) zählt für 1888: 78 und für 1890: 77 englische Lebensversicherungsgesellschaften auf, welche

Ende 1888 einen Versicherungsbestand von 430 412 752 £
und Ende 1890 einen solchen von 436 909 941 „

aufzuweisen hatten, also einen Bestand weit mehr als doppelt so hoch wie der Versicherungsbestand aller deutschen Lebensversicherungsgesellschaften!

Verschiedene Zeitschriften veröffentlichten im Laufe des Jahres 1891 eine Uebersicht des Geschäftsstandes von 42 amerikanischen Lebensversicherungsanstalten auf Aktien und auf Gegenseitigkeit. Hiernach

waren Ende 1890 bei diesen Anstalten versichert: 3 620 259 570 $
gegen „ 1889 „ „ „ „ 3 217 336 436 „
„ „ 1888 „ „ „ „ 2 828 802 098 „

also Summen, welche alles in den Schatten stellen, was von den Versicherungsgesellschaften irgend eines anderen Landes je geleistet wurde, aber freilich mit Aufwänden erworben, welche anderwärts unerhört erscheinen und ernste Zweifel über die Preiswürdigkeit der Leistungen wecken. Hierauf wird indes an anderer Stelle zurückzukommen sein.

4. Der technische Aufbau der L. A. Die Sterblichkeitstafel. Eine Sterblichkeitstafel zum technischen Ausbau einer Lebensversicherungsunternehmung benutzen, heißt vertrauen, daß der Sterblichkeitsverlauf einer gewissen Anzahl Gleichalteriger, wie er in einem weiter oder weniger weit zurückliegenden Zeitraume beobachtet und aufgezeichnet worden ist, auch jetzt und dauernd bei einer mindest gleich großen Anzahl Gleichalteriger im wesentlichen der gleiche sein werde. Völliges Gleichbleiben auf alle Zeiten ist ausgeschlossen; denn die Kulturverhältnisse, welche wie auf die Lebensdauer der Menschen überhaupt, so auch auf die Sterblichkeit innerhalb gewisser Altersstufen einwirken, bleiben nicht die gleichen. Bei den sogen. Kulturvölkern pflegen sie sich, wenn auch nicht regelmäßig, so lange immer günstiger zu gestalten, als die allgemeine, insbesondere sittliche, Volksbildung sich weiter ausbreitet und tiefer festigt. Sterblichkeitstafeln behalten für den technischen Aufbau der Lebensversicherung um so länger ihren Wert, je größer die Zahl der Beobachtungen ist, aus denen sie berechnet wurden, und je umfassender das Beobachtungsgebiet war. Sterblichkeitstafeln, die aus in diesen Beziehungen guten Beobachtungen richtig berechnet sind, behalten wenigstens, insofern sie zum Aufbau von Lebensversicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit benutzt wurden, auch dann dauernd ihren Wert, wenn die thatsächliche Sterblichkeit mit der Zeit für alle Altersstufen sich günstiger gestaltet. Denn die aus der Mindersterblichkeit sich ergebenden Ueberschüsse kommen hier den Beteiligten wieder zu gute.

Sterblichkeitstafeln können nach den Beobachtungen an ganzen Völkerschaften aufgestellt werden. So entstand die englische Tafel von Farr (1838—54), die belgische von Quetelet (1856), die sächsische von Heym (1840—49). Oder sie können berechnet werden nach

den Beobachtungen an geschlossenen Gesellschaften. So entstand die Tafel von Deparcieux nach den Beobachtungen an den französischen Tontinen (1689—96), die Brune'sche Tafel nach den Beobachtungen an der preußischen Witwenverpflegungsanstalt (1776—1845), die Tafel der 17 englischen Lebensversicherungsanstalten (1762—1840), die der 20 engl. Lebensversicherungsanstalten von Woolhouse (1720—1863), die 1880er Gothaer Tafel (1829—78), die deutsche Sterblichkeitstafel (1883) und viele andere.

Da der Verlauf der Sterblichkeit bei Personen, welche einer Lebensversicherungsanstalt angehören, erfahrungsmäßig ein anderer — keineswegs durchweg günstigerer — ist, als derjenige bei Personen, bei denen eine solche Auswahl nicht stattgefunden hat, werden jetzt für den technischen Ausbau von Lebensversicherungsanstalten oder zur Korrektur ihres Rechnungswesens ausschließlich Tafeln benutzt, welche aus den Erfahrungen von älteren Lebensversicherungsanstalten, einzelnen oder vielen, berechnet sind. Zu den technischen Rechnungen der deutschen Lebensversicherungsanstalten sind die folgenden sehr verschiedenen Tafeln benutzt: die verbesserte Equitablesterbetafel von Babbage, die Tafel der 17 englischen Gesellschaften, die deutsche Sterbetafel, die Brunesche Tafel, die Tafel von Deparcieux, die „True Northampton Table“, die Brune-Fischersche Tafel, die sächs. Tafel von Heym, also Bevölkerungs- und Gesellschaftstafeln. Die meisten jener Anstalten verwenden seit einiger Zeit teils zur Korrektur ihrer Rechnungen, teils aber als Grundlage ihrer Prämien- und Reserveberechnungen lediglich Gesellschaftstafeln.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Abhandlung sein, die Arbeiten zur Aufstellung einer Sterblichkeitstafel und die Methoden zur „Ausgleichung“ der aus dem statistischen Rohstoff gewonnenen Resultate zu schildern. Im V. Teile der „Mitteilungen aus der Geschäfts- und Sterblichkeitsstatistik der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha“ (Weimar 1880) hat Joh. Karup die Entstehung der 1880er Gothaer Liste, welche mit ihren Vorarbeiten neuerdings von Chatam im Journal of the Institute of Actuaries (Vol. XXIX) als mustergiltig gerühmt worden ist, eingehend geschildert. Auch beschäftigen sich mit diesem Gegenstande neben zahllosen anderen, namentlich mathematischen Werken und Abhandlungen eingehend und gemeinverständlich: G. Hopf, Die wesentlichsten Ergebnisse der Gothaer Lebensversicherungsbank im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens im 4. Jahrg. von Otto Hübners Jahrb. f. Volksw. u. Statistik, 1871 und Ed. Roghé, Geschichte und Kritik der Sterblichkeitsmessung bei Versicherungsanstalten, Jena, G. Fischer, 1891.

Die ebenerwähnte 1880er Gothaer Liste möge hier den Lesern vorgeführt werden.

Aus den Erfahrungen der Gothaer Bank (von 1829 bis 1878) abgeleitete Sterblichkeitstafel für Männer.

1	2	3	4
Eben vollendetes Lebensjahr	Beobachteter (bezw. aus der Ausgleichung hervorgegang.) Sterblichkeitsprozentsatz für ein Jahr	Hiernach abgeleitete Absterbeordnung (als Anfangszahl b. Alter 15 sind 10 502 Pers. angesetzt[1])	Aus der nebenstehenden Absterbeordnung abgeleitete mittlere Lebensdauer
15	0,462	10 502	46,58
16	0,466	10 453	45,79
17	0,471	10 405	45,01
18	0,477	10 355	44,22
19	0,483	10 306	43,43
20	0,489	10 256	42,64
21	0,496	10 206	41,84
22	0,504	10 156	41,05
23	0,513	10 104	40,25
24	0,522	10 053	39,46
25	0,532	10 000	38,66
26	0,543	9 947	37,87
27	0,556	9 893	37,07
28	0,569	9 838	36,28
29	0,584	9 782	35,48
30	0,600	9 725	34,69
31	0,618	9 666	33,89
32	0,637	9 607	33,10
33	0,658	9 545	32,31
34	0,681	9 483	31,52
35	0,707	9 418	30,73
36	0,735	9 351	29,95
37	0,765	9 283	29,17
38	0,798	9 212	28,39
39	0,835	9 138	27,61
40	0,875	9 062	26,84
41	0,919	8 983	26,07
42	0,967	8 900	25,31
43	1,020	8 814	24,55
44	1,077	8 724	23,80
45	1,141	8 630	23,05
46	1,210	8 532	22,31
47	1,285	8 428	21,58
48	1,368	8 320	20,86
49	1,458	8 206	20,14
50	1,558	8 086	19,43
51	1,666	7 961	18,73
52	1,785	7 828	18,04
53	1,915	7 688	17,36
54	2,057	7 541	16,68
55	2,213	7 386	16,02
56	2,382	7 222	15,38
57	2,568	7 050	14,74
58	2,772	6 869	14,11
59	2,994	6 679	13,50

1) In der Originaltabelle ist, um größere Genauigkeit zu erzielen, eine 10fach so hohe Anfangszahl angesetzt.

Fortsetzung.

1	2	3	4
Eben vollendetes Lebensjahr	Beobachteter (bezw. aus der Ausgleichung hervorgegang.) Sterblichkeitsprozentsatz für ein Jahr	Hiernach abgeleitete Absterbeordnung (als Anfangszahl b. Alter 15 sind 10 502 Pers. angesetzt)	Aus der nebenstehenden Absterbeordnung abgeleitete mittlere Lebensdauer
60	3,237	6 479	12,90
61	3,502	6 269	12,32
62	3,792	6 050	11,75
63	4,109	5 820	11,19
64	4,454	5 581	10,65
65	4,832	5 332	10,12
66	5,243	5 075	9,61
67	5,692	4 809	9,11
68	6,181	4 535	8,63
69	6,714	4 255	8,17
0	7,295	3 969	7,72
71	7,927	3 680	7,29
72	8,614	3 388	6,88
73	9,361	3 096	6,48
74	10,173	2 806	6,09
75	11,053	2 521	5,73
76	12,008	2 242	5,38
77	13,042	1 973	5,04
78	14,161	1 716	4,72
79	15,371	1 473	4,42
80	16,676	1 246	4,13
81	18,084	1 038	3,86
82	19,598	851	3,60
83	21,225	684	3,36
84	22,969	539	3,13
85	24,836	415	2,91
86	26,829	312	2,71
87	28,952	228	2,51
88	31,207	162	2,34
89	33,596	112	2,17
90	36,118	74	2,01
91	38,771	47	
92	41,551	29	
93	44,451	17	
94	47,465	9	
95	50,578	5	
96	53,778	2	
97	57,046	1	
98	60,361	0	

Es mag an dieser Stelle nur noch darauf hingewiesen werden, daß die „mittlere Lebensdauer“, welche sich in den meisten Sterblichkeitstafeln neben der Skala der Prozentsätze und der Absterbeordnung vorfindet und bei Vergleichen zwischen Mortalität und Vitalität eine wichtige Rolle zu spielen pflegt, nichts anderes, als eine aus der Absterbeordnung abgeleitete Zahl ist, welche angiebt, wie viele Jahre die bei den einzelnen Altern aufgeführten Lebenden für die ganze fernere Altersstrecke — bis zum höchsten Alter — im Durchschnitt noch zu leben haben. Man findet die mittlere Lebensdauer für jedes Lebensalter dadurch, daß man die von diesem Lebensalter bis zum höchsten Alter der Sterblichkeitsliste Lebenden addiert, die Summe mit der Zahl der Lebenden bei x dividiert und den Quotienten um ½ vermindert. Letzteres, weil das Sterbejahr der Einzelnen im Durchschnitt nur zur Hälfte durchlebt wird. Für den technischen Aufbau einer Lebensversicherungsanstalt hat die „mittlere Lebensdauer“ ebensowenig Bedeutung, wie die in etwas anderer Weise berechnete „wahrscheinliche“; doch werden beide Größen zuweilen benutzt, um den Anstaltsärzten einen Anhaltepunkt für die Beurteilung der Vitalität der Antragsteller zu geben.

B. Die Prämienberechnung aus der Sterblichkeitstafel. „Prämie“ ist in der Lebensversicherung wie bei anderen Versicherungsarten der etymologisch wenig zutreffende, aber allgemein übliche Ausdruck für die einmalige oder periodisch wiederkehrende Geldleistung des Versicherten an den Versicherer, für den Preis, welchen jener an diesen für die Gewähr seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen zu zahlen hat. Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Prämienberechnungsmethoden für die verschiedenen Formen der Lebensversicherung eingehend zu schildern. Es wird genügen, durch die flüchtige Angabe des Verfahrens bei den einfachsten Formen das Prinzip jener Berechnungen einigermaßen zu veranschaulichen. W. Karup, Theoret. Handbuch der Lebensversicherung, 2. Aufl., Leipzig 1885, III. Abt. besonders Kap. 5, und in gemeinverständlicher Weise O. Fleischhauer, Theorie und Praxis der Rentenversicherung (Berlin 1875) behandeln den Gegenstand ausführlich.

Für die Rentenversicherung erhellt die Prämienberechnung aus folgendem: Gesetzt ein Sechziger will eine sofort beginnende lebenslängliche Rente von 100, welche je am Ende des Jahres zu zahlen ist, erwerben. Die 80er Gothaer Sterblichkeitsliste weist 6479 Lebende beim Alter von 60 auf. Nach einem Jahre leben von denselben noch 6269, welche die Rente 100 beziehen, nach 2 Jahren noch 6050 u. s. f. bis zum Schluß der Tabelle. Die 6479 leben also noch 6269 + 6050 + . . . 74, zusammen 80 218 Jahre und beziehen 80 218 × 100 M. Rente, oder einer durchschnittlich $\frac{80\,218}{6479} \times 100$ M. = 1238 M. Diese Summe wäre also der Einkaufspreis für 100 M. Rente, wenn der Versicherer die Zinsen, die er aus den Einkaufssummen bezieht, als Entschädigung für Verwaltungskosten zurückbehalten würde. Nimmt man aber, unter Beiseitelassung der Verwaltungskosten, an, daß dem Versicherten noch 3½ % Zinsen zu gute kommen sollen, so findet man die jährliche Prämie einer lebenslänglichen Rente von 100 so, daß man den Barwert dieser Rente

auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurückdiskontiert. Die Rente 100 am Ende des ersten Jahres hat im Moment des Vertragsschlusses den Barwert $\frac{100}{103{,}5}$, am Ende des zweiten Jahres den Barwert $\frac{100}{103{,}5\,.\,103{,}5}$, $= \frac{100}{103{,}5^2}$ am Ende des dritten Jahres den Barwert $\frac{100}{103{,}5^3}$ u. s. f. Die künftigen Renten sämtlicher 6479 Eintretenden haben den Wert: $\frac{626\,900}{103{,}5} + \frac{605\,000}{103{,}5^2} + \frac{582\,000}{103{,}5^3} + \cdots \frac{100}{103{,}5^{30}} =$ 60 292 M. und die Rente eines jeden Einzelnen dieser 6479 den Wert von $\frac{60\,292}{6479} = 9{,}13$ M.

Aehnlich verlaufen die Berechnungen der Nettoprämien für andere Kombinationen der Rentenversicherung. Es versteht sich von selbst, daß der Versicherer seine Leistungen nicht ohne Entschädigung, wenn auch nur für die wirklichen Kosten der Verwaltung, gewähren kann, und daß daher der Versicherte zu der Nettoprämie Kostenzuschläge zu entrichten hat, so daß in den Prämientarifen der Rentenversicherungsanstalten höhere, als die aus der technischen Rechnung sich ergebenden, Prämiensätze erscheinen.

Bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall scheint es nahe zu liegen, für jedes Altersjahr so viel als Prämie zu fordern, als der jeweilige Sterblichkeitsprozentsatz bedingt. Nach der 80er Gothaer Liste beträgt der Sterblichkeitsprozentsatz im vollendeten Alter von 30 Jahren 0,600, im Alter von 31 Jahren 0,618 u. s. f. und es würde also nach dieser Rechnungsweise für je 100 M. Versicherungssumme von dem Dreißigjährigen — ohne Rücksicht auf die etwa bereits zurückgelegte Versicherungsdauer — eine (Jahres-)Prämie von 0,60, von dem Einunddreißigjährigen eine solche von 0,62 M. u. s. f. zu erheben sein. Eine derartige, an und für sich ganz gerechte Beitragsbemessung hat aber den praktischen Nachteil, daß sie dem Versicherten immer höhere Leistungen mit dem vorrückenden Alter auferlegt und schließlich zu Prämien führt, die geradezu unerschwinglich sind. (Für den 80-jährigen würde die Prämie bereits 16,68, für den 90-jährigen 36,12 auf 100 M. Versicherungssumme betragen.) In der rationellen Lebensversicherung hat man daher von den frühesten Zeiten ab ein anderes System der Prämienbemessung angewandt, nämlich ein solches, bei welchem die Prämie lediglich nach dem Eintrittsalter abgestuft ist und für die ganze Versicherungsdauer konstant bleibt (System der Durchschnittsprämie) und erst der neuesten Zeit ist es vorbehalten gewesen, das eben geschilderte Verfahren der unmittelbaren Risikodeckung (von Lebensjahr zu Lebensjahr) im größeren Maßstabe verwertet zu sehen, nämlich durch die auf solcher Grundlage in Amerika entstandenen und bereits nach Europa verpflanzten Assessment Societies. Der Erfolg dieser Anstalten beruht aber unzweifelhaft darauf, daß das Publikum über die wahre Höhe der mit dem steigenden Alter eintretenden Leistungen im Unklaren bleibt und es läßt sich daher voraussehen, daß diese „Societies“ über kurz oder lang wieder von der Bildfläche verschwinden werden. Ein drittes System der Prämiendeckung besteht schließlich in dem sogenannten Umlageverfahren, nach welchem für jeden eintretenden Sterbefall ohne Rücksicht auf die Lebensalter der Beteiligten eine gleichmäßige Abgabe zur unmittelbaren Deckung der fälligen Versicherungssumme erhoben wird. Dieses System ist bei vielen Sterbekassen in Gebrauch; es führt aber, sobald nicht ein stetig steigender Zugang an neuen jungen Mitgliedern das allgemeine Durchschnittsalter auf einem niedrigen Niveau zu erhalten vermag, allmählich ebenfalls zu hohen und sich stetig steigernden Leistungen, die wiederum auf den neuen Zugang ungünstig einwirken, und es wird daher in allen Fällen, wo nicht ein Zwangsbeitritt stattfindet, der Zusammenbruch einer solchen Kasse nur eine Frage der Zeit sein.

Die Berechnung der in der rationellen Lebensversicherung üblichen Durchschnittsprämien erfolgt für ein bestimmtes Eintrittsalter in folgender Weise: Zuerst ermittelt man, welche einmalige Prämie von sämtlichen in der als Rechnungsgrundlage dienenden Sterblichkeitstafel bei dem betreffenden Alter aufgeführten Lebenden zu entrichten wäre, wenn die Anstalt für alle aus diesen hervorgehenden Sterbefälle das versicherte Kapital zu zahlen hätte. Nach der 80er Liste der Gothaer Bank sind bei dem Alter 60:6479, bei dem Alter 61:6269, bei dem Alter 62:6050 Personen vorhanden u. s. f., es sterben also zwischen dem 60. und 61. Lebensjahre 210, zwischen dem 61. und 62. 219 u. s. f. Nimmt man an, was hier genügt, bei genauer Rechnung aber nicht geschieht, daß die Auszahlung der Versicherungssumme im Einzelfall stets erst am Ende desjenigen Versicherungsjahres stattfinde, in dem der Tod eingetreten, so hätte man bei einer Versicherungssumme von 100 und einem Diskont von jährlich $3^1/_2$ % als Wert sämtlicher an die 6479 Personen zu zahlenden Versicherungssummen $\frac{21\,000}{1{,}035} + \frac{21\,900}{1{,}085^2} + \cdot\cdot + \frac{100}{1{,}035^{37}}$ (die letzte Person stirbt zwischen dem 96. und 97. Lebensjahre) = 422 090 und genau derselbe Betrag würde natürlich von den

6479 Personen als einmalige Prämie zu erheben sein, so daß man als einmalige Prämie für den einzelnen 60-jährigen $\frac{422\,090}{6479}$ = 65,15 erhält. Um diese Prämie in die entsprechende jährliche zu verwandeln, muß nun ferner ermittelt werden, wie sich der Wert einer Prämienzahlung von jährlich 1 oder was dasselbe ist, der Wert einer vorschüssigen Leibrente von jährlich 1 auf das Leben eines 60-jährigen stellt. Wird eine derartige Leibrente für sämtliche in der Sterblichkeitstafel beim Alter 60 aufgeführten Personen gezahlt, so erhält man als Wert derselben (entsprechend der oben wiedergegebenen Berechnung für die nachschüssige Leibrente) $6479 + \frac{6269}{1,035} + \frac{6050}{1,035^2} + \ldots + \frac{1}{1,035^{37}} = 66\,771$, und als entsprechenden Durchschnittswert für den Einzelnen $\frac{66\,771}{6479} = 10,31$. Die zu deckende einmalige Prämie beträgt aber nicht 10,31, sondern (wie oben ermittelt) 65,15 und es muß daher in Wirklichkeit als Jahresprämie für 100 M. Versicherungssumme erhoben werden $\frac{65,15}{10,31} = 6,32$ M.

Welches Zinsfußes man sich bei jener Diskontierung bedienen soll — das ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Sie entscheidet sich nach der anderen Frage, zu welchem Zinsfuße mindestens man auf die Dauer eingehende Prämiengelder bei sicherster Anlage glaubt verwerten zu können[1]). Die Erfahrung zeigt, daß der Zinsfuß für sichere Kapitalanlagen mit steigender Kultur allmählich zurückgeht. In Ländern alter und zugleich regelmäßig fortschreitender Kultur erscheint es heute durch die Vorsicht geboten, mit einem höheren, als dem Zinsfuß von 3 vom Hundert, in der Lebensversicherung nicht zu rechnen, wenn der Gewinn, der bei thatsächlich höherem Zinsertrage entsteht, den Versicherten unfehlbar wieder zu gute kommt, also namentlich bei der Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Es leuchtet ein, daß die Nettoprämien sich um so höher berechnen, ein je niedrigerer Zinsfuß für die Diskontierung gewählt ward. Die meisten Lebensversicherungsanstalten Europas rechnen heutzutage noch mit $3\frac{1}{2}$, einige auch mit $3\frac{3}{4}$ und 4, die älteren Anstalten meist mit 3 %.

Durch die überall bei Lebensversicherungsanstalten erforderlichen Kostenzuschläge, welche teils für die Verwaltungskosten, teils für zeitweilige außerordentliche und ungünstige Abweichungen von der Wahrscheinlichkeit, mit der gerechnet wurde, aufkommen sollen und am richtigsten wohl gleichmäßig für die Nettoprämien aller Alter (d. h. in gleichen Prozentsätzen dieser Prämien) bemessen und zugeschlagen werden, entstehen die Tarifprämien. Da wo vom Versicherer Teile der Ueberschüsse oder diese ganz an den Versicherten zurückgewährt werden, nennt man wohl auch die ausgängig vom Versicherten zu zahlende Prämie Nettoprämie im Gegensatz zur Tarifprämie.

C. Die Prämienreserve oder der Deckungsfonds. In der rationellen Lebensversicherung werden, wie schon angedeutet, zumeist nicht solche Prämien, welche nur das jeweilige Risiko decken, sondern entweder für die ganze Versicherungsdauer gleichbleibende oder nach dem Bedürfnisse des Versicherten abgestufte Prämien erhoben, und es muß daher eine jede Anstalt, welche dauernd ihren Verpflichtungen nachkommen will, aus den anfänglich über das Risiko hinaus gezahlten Prämienteilen einen Fonds bilden und für den Zeitpunkt aufsparen, wo das Risiko die Prämie übersteigt. Die Ansammlung dieses Fonds, der in der Versicherungstechnik als „Prämienreserve" oder „Deckungsfonds" bezeichnet wird, darf jedoch nicht in der Weise erfolgen, daß die Anstalt einfach diejenigen Prämienteile aufspart, welche nach Auszahlung der wirklich fällig gewordenen Versicherungssummen und Deckung der Verwaltungskosten übrig bleiben, sondern es muß in gewissen Perioden, am besten von Jahr zu Jahr, unter Zugrundelegung der adoptierten Rechnungsgrundlagen und des jeweiligen wirklichen Versicherungsbestandes, immer von neuem festgestellt werden, welcher Betrag erforderlich ist, dem künftigen überschüssigen (durch die noch zu erwartenden Prämienzahlungen nicht mit gedeckten) Risiko zu begegnen, damit die jeweiligen Abweichungen zwischen wirklicher und rechnungsmäßiger Sterblichkeit alsbald korrigiert werden (nicht der Zukunft zur Last fallen) und damit auch eine zuverlässige Ermittelung des in der abgelaufenen Rechnungsperiode bereits erzielten Ueberschusses möglich wird. Sobald die Rechnungsgrundlagen (die Sterblichkeitstafel und der in Ansatz zu bringende Diskont) gegeben sind, ist hiernach auch die Reserve genau bestimmt, welche für die einzelne Ver-

1) Der Durchschnittszinsfuß, zu welchem die deutschen Lebensversicherungsanstalten ihre im ganzen sehr gut sichergestellten Ausleihungen bewirken konnten, ist nach „Zustand u. Fortschr. d. deutsch. Lebensversicherungsanst. im Jahre 1891" seit 1874 ganz allmählich von 5,03 % auf 4,21 % gesunken. Allerdings stand der Zinsfuß zu Anfang der siebziger Jahre aus bekannten Gründen abnorm hoch. Die in neuester Zeit zu beobachtende langsam aufsteigende Bewegung wird voraussichtlich auf längere Dauer nicht Bestand behalten. 3 % Reichsanleihe giebt bei dem heutigen Kurse nur 3,56 % Rente.

sicherung (unter der Annahme des gleichzeitigen Bestehens einer größeren Zahl gleichartiger Versicherungen im Durchschnitt) in den verschiedenen Jahren des Bestehens derselben vorhanden sein muß, und die Gesamtreserve aller Versicherungen setzt sich in jedem Zeitpunkte einfach aus den auf die einzelnen Versicherungen treffenden festen Beträgen zusammen. Bezeichnet man die reine Prämie des Beitrittsalters mit p, die für das aufgerückte Alter bei einem Neueintritt erforderliche Prämie mit P, den Wert einer vorschüssigen Leibrente von jährlich 1 für das aufgerückte Alter (Berechnung siehe oben) mit M, so gilt für die einzelne Versicherung auf den Todesfall die Formel: Reserve $= PM - pM = (P-p)M$. Bei dem Abschluß der Versicherung ist $P = p$ und daher die Reserve $= 0$; mit dem vorrückenden Alter steigt dagegen P fortwährend und infolgedessen auch die Reserve. Erreicht der Versicherte das höchste Alter in der Sterblichkeitstafel, so erreicht die Reserve nahezu den Betrag der Versicherungssumme; wird das folgende Alter zurückgelegt, so fällt die Reserve mit der Versicherungssumme selbst zusammen. Aehnliches gilt für die abgekürzte Versicherung; nur wird hier das letztgenannte Alter durch dasjenige ersetzt, bei welchem die Versicherungssumme spätestens fällig wird.

Die Prämienreserve für eine Versicherung auf den Todesfall von 100, welche spätestens beim 90. Lebensjahre zahlbar wird [1]), beträgt nach der aus den Erfahrungen der Gothaer Bank hervorgegangenen Liste (für Männer) bei einem 3½ %igen Diskont:

Beitrittsalter	Zahl der zurückgelegten Versicherungsjahre (die eben fällig werdende Prämie ist nicht eingerechnet).				
	1	5	10	20	30
20	0,807	4,295	9,267	21,351	36,075
40	1,734	8,997	18,721	39,379	59,306
60	3,426	16,909	32,871	60,117	100,000

(Vgl. über das Wesen der Prämienreserve und die Berechnungsarten für die verschiedenen Formen der Lebensversicherung Karup a. a. O. III. 8.)

Ueber die rechtliche Natur der Prämienreserve, insbesondere über die Frage, wem die Verfügung darüber zustehe, sind sehr verschiedene Ansichten zu begründen versucht worden. (Die wichtigste, insbesondere auch neuere Litteratur über den Gegenstand angeführt bei M. Hecker, Die rechtliche Natur der Prämienreserve bei der Lebensversicherung in „Zeitschr. f. Handelsrecht" Bd. 37, S. 369—437, dessen Abhandlung selbst eindringend und vielfach instruktiv ist. Vergl. dazu Masius' Rundschau N. F. 1891, S. 360 fg. Bischoff, Die rechtliche Natur der Prämienreserve, Bremen 1891.) Entstehung und Bestimmung dieses Fonds können darüber kaum Zweifel lassen, daß die Prämienreserve dem Versicherer gehört, daß er, wenn er das nicht im Versicherungsvertrage versprochen hat, eine Prämienreserve überhaupt nicht anzusammeln braucht, und daß er, wenn er sie angesammelt hat, frei nach seinem Ermessen darüber verfügen kann. Unter jener heutzutage kaum mehr zutreffenden Voraussetzung ist es lediglich seine Sache, wie er sich in den Stand setzen will, den durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verpflichtungen jederzeit nachzukommen. Auch ist ein Rückforderungsrecht auf Seiten des Versicherten keineswegs schon im Lebensversicherungsvertrage gegeben. Wer zukünftige Leistungen, gleichviel, ob es gewiß ist, daß und nur ungewiß, wann, oder ob es ungewiß ist, daß und wann sie fällig werden, verspricht, hat dafür zu sorgen, daß er die fällig werdenden Forderungen befriedigen könne. Ist vertragsmäßig nicht anderes festgestellt, so ist ihm die Wahl der Sicherungsmittel überlassen und hat er über diese die freie Verfügung. Allein einesteils gilt es heutzutage für ein technisch unerläßliches Erfordernis des Lebensversicherungsgeschäftes, daß die ausreichende, das jeweilige Risiko mindestens vollkommen deckende Prämienreserve stets vorhanden und denkbar sicher verzinslich angelegt sei; anderenteils ist es eine Bedingung, auf der der einsichtige Versicherte heutzutage regelmäßig zu bestehen pflegt, daß ihm Teile der Prämienreserve zurückgewährt werden, wenn er seinerseits vorzeitig vom Vertrage zurücktritt, so daß mit dem Risiko des Versicherers die Notwendigkeit, für dessen fernerweite Deckung zu sorgen, entfällt. Weitaus die meisten Lebensversicherungsanstalten pflegen heute wenigstens dann, wenn der Versicherungsvertrag aus Gründen, die dem Versicherten nicht zum Dolus ausgelegt werden können, vor Eintritt der Fälligkeit der Hauptleistung erlischt, entweder ihm oder einem anderen berechtigten Inhaber der Versicherungsurkunde entweder ohne Rücksicht auf das Alter des Versicherungsvertrages, oder doch wenn dieser mindestens einige Jahre — zwei, drei Jahre — bestanden hat, einen Teil der Prämienreserve, meist mindestens drei Vierteile, zurückzugewähren. Einen Teil, wenigstens bei jüngeren Versicherungen, vertragsmäßig der Anstalt zu sichern, verträgt sich sehr wohl mit der Billigkeit, zumal die Erfahrung zeigt, daß bei den vorzeitig Aus-

1) Also streng genommen Abkürzung auf das 90. Lebensjahr. In Deutschland ist eine Begrenzung der Versicherungsdauer oder wenigstens der Beitragspflicht auch bei der gewöhnlichen Todesfallversicherung allgemein üblich.

tretenden die Zahl der noch völlig Gesunden überwiegt.

Wie hoch die Prämienreserve einer Lebensversicherungsanstalt in concreto sein müsse, entscheidet die Berechnung auf der Grundlage der gewählten Sterblichkeitstafel und des gewählten Zinsfußes. Ist die Wahl dieser beiden Grundlagen richtig und die Rechnung richtig durchgeführt, so entspricht die Prämienreserve in dem ermittelten Betrage allen gerechten Anforderungen. Daher ist es durchaus verkehrt, von zwei Anstalten, deren gesamte Prämienreserve prozentual zum Versichertenbestande oder zur Gesamtprämieneinnahme verschieden hoch ist, diejenige mit höherer Prämienreserve für in ihrem Bestande um deswillen gesicherter zu erklären. Denn die Verschiedenheit jener Prozentsätze zeigt im allgemeinen nur an, daß die eine Anstalt im Durchschnitt einen älteren Versicherungsbestand hat, als die andere, daß die durch die künftigen Prämienzahlungen nicht gedeckte Schuld hier größer ist, als dort, nicht aber, daß jene Anstalt mehr Mittel für außerrechnungsmäßige Ausgaben besitzt, als diese.

Da das Lebensversicherungsgeschäft ausnahmslos von Gesellschaften betrieben wird und diese bei einigermaßen ausgedehntem Betriebe fast ohne Ausnahme Prämienreserve zu hinterlegen versprechen, ist es, wo solche Anstalten staatlicher Aufsicht unterstehen, eine wichtige und schwierige Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung, Grundsätze für die Sicherung ausreichender Ausstattung des Prämienreservefonds aufzustellen und zu handhaben. Wo die Aufsichtsbehörde keine Gewähr für die solide Geschäftsgebahrung der Lebensversicherungsanstalten übernimmt, sondern nur überwacht, daß sie leisten was sie versprechen, genügt es wenigstens in Ländern, in denen Treu und Glauben im Geschäftsleben noch in gutem Ansehen stehen, daß die Anstalten verpflichtet werden, über die Grundsätze und Grundlagen ihrer Reserveberechnung öffentlich Rechenschaft abzulegen und durch öffentlich verpflichtete Beamte die nach jenen Grundsätzen richtig bewirkte Ausstattung ihres Prämienreservefonds alljährlich öffentlich bestätigen zu lassen. Die behördliche Prüfung der Rechnungsgrundsätze, der Rechnungsausführung und des Vorhandenseins des Prämienreservefonds — wo diese eingeführt ist — erfordert ein tiefes Eingehen in das Rechnungs- und Kassenwesen der Gesellschaften und kann bei einer größeren Anzahl solcher nur mit Hilfe eines zahlreichen Stabes technisch geschulter Beamten durchgeführt werden.

Aus dem Zwecke der Prämienreserven und auch bei der oben entwickelten Annahme ihrer rechtlichen Natur ergiebt sich die Notwendigkeit sicherster Anlage zu einem Zinsfuße, welcher mindestens dem entspricht, der bei der technischen Berechnung angenommen ist. Die Sicherheit ist hier wichtiger als die Höhe des Zinsertrages, falls dieser nur rechnungsmäßig genügt. Sie wird je nach den Kreditverhältnissen verschiedener Länder auf verschiedenem Wege erreicht. Beinahe überall erfolgt nämlich die Anlage des überwiegend größten Teiles der Prämienreserven in der Form der Ausleihung. In Ländern hochentwickelter Kultur mit gut ausgebildeter Rechtsgesetzgebung pflegt die hypothekarische Anlage des größeren Teiles und die Anlage eines kleineren Teiles in Obligationen, welche nicht Gegenstände des Spekulationshandels sind und keine oder möglichst geringe Kursschwankungen zeigen, sich vorzugsweise zu empfehlen. Ob der Ausleihung auf landwirtschaftlich benutzte oder auf zur Wohnung dienende Liegenschaften der Vorzug zu geben sei, entscheidet sich nach verschiedenen Gesichtspunkten, wird auch im gleichen Lande periodisch verschieden zu entscheiden sein. In Zeiten sog. landwirtschaftlicher Krisen erheischt die erstere Art der Ausleihung jedenfalls besondere Vorsicht. Vorsichtige Versicherer pflegen ihre Prämienreserve nur gegen mindestens doppelt sicherndes Unterpfand auszuleihen und der Taxe des Beleihungsobjektes alle mögliche Sorgfalt zu widmen.

Neben der Prämienreserve erscheint in den Bilanzen der meisten deutschen Anstalten noch ein Posten, welcher mit dieser in nahem Zusammenhange steht, nämlich der sogenannte Prämienübertrag. Derselbe verdankt lediglich dem Umstande seine Entstehung, daß die Versicherungen nicht sämtlich am 1. Januar, sondern zu jeder beliebigen Zeit des (Kalender-)Jahres abgeschlossen werden können, und daß infolge hiervon bei der Prämienreserveberechnung nicht bloß volle, sondern auch Bruchteile von Versicherungsjahren in Betracht kommen. Die nächstliegende Methode der Uebertragsberechnung würde darin bestehen, daß die Reserve in jedem Einzelfalle entsprechend berechnet würde, indem man unter Anwendung der oben mitgeteilten Formel (P—p)M für M den Wert einer solchen Rente (von 1) einsetzt, deren erste Zahlung nicht sofort, sondern nach vollständigem Ablauf des zur Zeit der Rechnung nur teilweise zurückgelegten Versicherungsjahres eintritt und deren weitere Zahlungen von da ab in regelmäßigen Zwischenräumen von je einem Jahre erfolgen. Ein solches Verfahren ist mit einigen Modifikationen, die eine vereinfachte Rechnung gestatten, in England thatsächlich üblich; in Deutschland behilft man sich mit einer Interpolation zwischen den für volle Versicherungsjahre berechneten Reserven, wodurch ein Resultat entsteht, welches der Annahme entspricht, daß für das lau-

fende Versicherungsjahr keine volle, sondern nur eine ratierliche, bis zum 31. XII. reichende Prämie gezahlt ist. Die auf diese Weise entstehende Prämienreserve ist aber natürlich nicht ausreichend, und es findet deshalb eine Ergänzung derselben in Gestalt eines besonderen „Prämienübertrags" statt, welcher alle die in das nächste Jahr (am 31. XII.) übergreifenden Prämienraten enthält. Gewöhnlich wird der Berechnung des Prämienübertrags nicht die mathematische (reine), sondern die volle Bruttoprämie, nach Abzug bereits verausgabter Provisionen, zu Grunde gelegt, wodurch zugleich eine Verwaltungskostenreserve für die noch nicht zurückgelegten Bruchteile der laufenden Versicherungsjahre entsteht, und es verdient infolgedessen das deutsche Verfahren vor dem englischen, welches eine solche Reservierung nicht kennt, auch theoretisch den Vorzug. Bei älteren regelmäßig fortschreitenden Gesellschaften verteilen sich die Termine der Prämienzahlungen ziemlich gleichmäßig über das Jahr und es kann daher bei diesen auf eine umständliche Berechnung des Prämienübertrages verzichtet werden, indem man den letzteren der Hälfte der Jahresprämieneinnahme gleichsetzt.

Die von Prämien, welche auf mehrere Jahre vorausgezahlt sind, zunächst auf das nächste Jahr zu übertragenden, also im laufenden Jahre nicht absorbierten Teile — Prämienüberträge i. w. S. — müssen selbstverständlich durch Einzelausrechnung ermittelt werden.

Das Vorhandensein der richtig ermittelten Prämienreserve und der richtig ermittelten Prämienüberträge ist die erste und Hauptbedingung der Solvenz einer Lebensversicherungsgesellschaft im technischen Sinne, d. h. nur, wenn diese Summe mindestens vorhanden oder durch die Aktiven gewährt sind, kann der Versicherer seinen eingegangenen Hauptverpflichtungen jederzeit genügen.

5. Schaden-, Kapital- und Gewinnreserve. Nicht zum technischen Aufbau der Lebensversicherung gehören die anderen Reserven, welche auch Lebensversicherungsanstalten gleich den für die verschiedenen Zweige der Schadensversicherung bestehenden Unternehmungen anzusammeln pflegen, nämlich die Schaden-, die Kapital- und die Gewinnreserve. Unter Schadenreserve versteht man den Betrag, welcher für Zahlungen aus dem Versicherungsvertrage, die vor Schluß des Rechnungsjahres erwachsen sind, aber aus irgend welchem Grunde erst später fällig werden, aufzusparen ist. In der Kapitalversicherung auf den Todesfall wird z. B. jede Zahlung, die im Laufe eines Rechnungsjahres durch den Tod eines Versicherten oder durch Erreichung des Zahlungstermins erwächst, aber, vielleicht wegen Mangels der erforderlichen Nachweisungen, nicht vor Schluß des Rechnungsjahres geregelt werden kann, in der Höhe, in der sie wahrscheinlich nachher wird geleistet werden müssen, reserviert. Die Kapitalreserve kommt bei Lebensversicherungsgesellschaften auf Aktien, wie bei solchen auf Gegenseitigkeit vor, ist aber bei den ersteren auch insofern durch die Vorsicht geboten, als sie, bei besonders günstigen Geschäftserträgnissen gesammelt, ein Mittel bietet, den Aktionären auch bei ungünstigen Abschlüssen eine angemessene Verzinsung ihrer Anteile zu sichern. Für Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit ist diese Reserve durch nichts geboten. Sie hat aber überhaupt bei der großen Sicherheit der Faktoren, mit denen es einer gut fundierten Lebensversicherungsanstalt zu rechnen vergönnt ist, hier weit geringere Bedeutung, als in anderen Versicherungszweigen. Wie die Kapitalreserve für Aktiengesellschaften, so ist die Gewinnreserve für Gegenseitigkeitsanstalten charakteristisch, obwohl sie, seit und insoweit die Aktiengesellschaften ihren Versicherten auch Anteil am Gewinn zu sichern pflegen, regelmäßig auch bei diesen angesammelt wird. Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit müssen ihren Teilhabern den gesamten Geschäftsgewinn jedes Rechnungsjahres zukommen lassen. Um aber in diese Rückgewährung einige, den Beteiligten meist erwünschte, Regelmäßigkeit zu bringen, pflegen sie die Ueberschüsse jedes Jahres mehrere — zwei bis fünf — Jahre aufzubewahren, aus dem so gesammelten Fonds nachträglich zu Tage tretende, aus den Sammeljahren stammende Verpflichtungen zu decken und dann erst die Verteilung in der vertragsmäßig festgestellten Form vorzunehmen. Die aufgesammelten Ueberschüsse mehrerer Jahre, von denen ein Teil jedes Jahr — bei manchen Anstalten auch in mehrjährigen Perioden — zur Verteilung kommt, bilden die Gewinnreserve. Eine solche sammeln, wie schon gesagt, zu gleichem Zwecke auch Lebensversicherungsgesellschaften auf Aktien an, wenn und insoweit sie den Versicherten Anteil am Geschäftsgewinn zusichern.

6. Das Risiko. Der Begriff des Risikos ist in der Lebensversicherung ein wesentlich anderer, als in den verschiedenen Zweigen der Schadenversicherung. Bei der Lebensversicherung i. e. S., also bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall schlechthin, und bei der abgekürzten oder Alternativversicherung, hat das Risiko keineswegs die Bedeutung der bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlichen Gefahr des Eintritts einer Leistungsverpflichtung; hier tritt die Leistungsverpflichtung nicht nur wahrscheinlich,

sondern ganz sicher ein und ist es nur ungewiß, ob sie früher oder später eintritt. Hier kann also von Risiko nur insofern die Rede sein, als im einzelnen Falle die Leistung früher fällig werden kann, als sie durch die Gegenleistungen des Versicherten gedeckt ist.

Gegenüber der Gesamtheit der Versicherten ist das Risiko einer jeden Versicherungsanstalt um so geringer, je genauer die Prämien den thatsächlichen Gefahren der Einzelversicherungen und je geringer die Zahl der vorhandenen Gefahrenklassen ist. Genau genommen zerfällt demnach das hier in Rede stehende Risiko in zwei Teile, in dasjenige Risiko, welches durch unrichtige Rechnungsgrundlagen und in dasjenige, welches durch einen ungenügenden Versicherungsbestand oder eine allzu verschiedenartige Zusammensetzung desselben entstehen kann. Das erste ist in der Lebensversicherung, sofern dieselbe auf solche Leben beschränkt wird, die sich bei der ärztlichen Untersuchung als normale erweisen, ein sehr geringes, weil das Sterblichkeitsverhältnis unter diesen hauptsächlich vom Alter, also einem genau zu bestimmenden Faktor, abhängt und weil zahlreiche und zuverlässige Erfahrungen über die Sterblichkeitsverhältnisse solcher Personen in den verschiedenen Altern vorliegen. Ein Gleiches gilt aber auch hinsichtlich des zweiten Risikos, da sowohl der Wahrscheinlichkeitsrechnung als der Erfahrung nach bei einigermaßen großen Versicherungsbeständen das Verhältnis der wirklichen Ausgabe für Sterbefälle zu der rechnungsmäßigen von Jahr zu Jahr nur geringen Schwankungen unterworfen ist, und es ist daher durchaus unnötig, daß größere Anstalten neben dem Aktienkapital bez. der Gewinnreserve noch besondere Sicherheitsfonds für außerrechnungsmäßige Sterblichkeitsschwankungen zurückstellen. (Näheres über diesen Gegenstand, dessen Behandlung zu den interessantesten, aber auch schwierigsten Problemen der höheren Wahrscheinlichkeitsrechnung gehört, findet man in den Abhandlungen: Sprague, On the limitation of risks (Journal of the Institute of Actuaries, April 1866). Kanner, Bestimmung des mittleren Risiko bei Lebensversicherungen (Journal des Kollegiums für Lebensversicherungswissenschaft, Bd. II, Berlin 1871). Hattendorff, Ueber die Berechnung der Reserven und des Risiko bei der Lebensversicherung (Masius' Rundschau, Leipzig 1868).)

Bei der sogen. kurzen und bei der Erlebens- sowie bei der Rentenversicherung, wenigstens der Versicherung aufgeschobener Renten, besteht die Möglichkeit, daß die Zahlung nicht fällig werde, und wird das Risiko also gleich sein der Wahrscheinlichkeit, überhaupt leisten zu müssen. Aber auch hier ist ebenso für diese Wahrscheinlichkeit wie für die Fälle vorzeitigen (kurze Versicherung) Eintritts der Zahlungspflicht, oder längerer als der der Wahrscheinlichkeit entsprechenden Dauer der Zahlungspflicht (Rentenversicherung) bei jeder gut eingerichteten und verwalteten Gesellschaft rechnerisch vollkommen vorgesorgt und fehlt also dem Begriffe des Risikos für den Versicherer der Gesamtheit der Versicherten gegenüber auch hier das Element der Gefahr gänzlich. Es ergeben sich hieraus mancherlei wichtige Folgerungen für den Betrieb und die Betriebsform der Lebensversicherung.

7. **Der Lebensversicherungsvertrag.** Wenn man unter dem Versicherungsvertrage denjenigen Vertrag versteht, durch welchen die eine Partei — der Versicherer — der anderen — dem Versicherten[1]) — eine gewisse Geldleistung für den Fall des Eintrittes eines zufälligen Ereignisses — unter Zufall auch die Ungewißheit lediglich hinsichtlich der Zeit des Eintrittes begriffen —, die letztere der ersteren aber die rechtzeitige Entrichtung festgesetzter einmaliger oder Raten-Geld-Leistungen verspricht, so kann der oft aufgetauchte Zweifel, ob der Lebensversicherungsvertrag ein echter Versicherungsvertrag sei, nicht bestehen.

Zwar versprechen sich im Lebensversicherungsvertrage die Parteien regelmäßig mehr, als nur jene Leistungen und Gegenleistungen. Aber dieses Mehr — keineswegs bedeutungslos, aber doch nicht wesentlich für die juristische Struktur des Versicherungsvertrages an sich — bildet auch regelmäßige Bestandteile anderer — der Schadenversicherungs- — Verträge, und der Lebensversicherungsvertrag tritt dadurch nicht aus dem Begriffe des Versicherungsvertrages heraus, daß hier die Leistung des Versicherers rechnerisch im voraus bestimmt, der „Zufall“ rechnerisch beherrscht werden kann, und daß die Gegenleistungen der Gesamtheit der Versicherten einer Gesellschaft — man muß sich vergegenwärtigen, daß sich das Geschäft immer nur gesellschaftsweise vollzieht — ein rechnerisch genaues Aequivalent der Leistungen des Versicherers bilden, oder doch enthalten.

Ueber die Prämie, wie ohne etymologische Begründung die Hauptleistung des Versicherten — juristisch hergebracht nur bei der Lebensversicherung auf Gewinn, aber usuell übertragen auf die Zahlungen der Versicherten auf Gegenseitigkeit — genannt wird, bedarf es hier, nachdem die technische Struktur geschildert ist, keiner ausführlichen Betrachtungen. Ebenso bei der Lebensver-

1) Wohl zu bemerken: immer „der eine als Versicherer dem anderen als Versicherten“, nicht „beide sich gegenseitig“ — unterscheidendes Merkmal vom Wettvertrag.

sicherung i. e. S. wie bei den anderen Zweigen besteht sie aus zwei Teilen, aus der Netto- oder mathematischen oder rechnungsmäßigen Prämie und dem Kostenzuschlage. Beide Teile zusammen bilden die Tarifprämie. Diese pflegt bei den meisten Anstalten auf ein volles Jahr (das Versicherungsjahr) und als fällig am Anfange dieses Jahres berechnet zu werden. Wird sie in Raten erhoben, so gilt jede nicht alsbald beim Zustandekommen des Vertrages gezahlte Rate als gestundet und muß mit ihr zugleich ein entsprechender Stundungszins entrichtet werden. Die Nichtzahlung auch nur einer Rate hat die Rechtswirkung der Nichtzahlung der Jahresprämie. Bei der durch Erwerbsgesellschaften betriebenen Lebensversicherung hat die Tarifprämie begrifflich einen anderen Sinn, als bei der Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Begrifflich ist sie dort eine ihrem ganzen Betrage nach mit dem Eintritte der Leistungspflicht zu Gunsten des Versicherers verfallene Schuld; das Bestreben, an der Gunst der gegenseitigen Versicherung teilzunehmen, hat aber vielfach die Lebensversicherungsaktiengesellschaften bestimmt, den Versicherten einen bedingten Anspruch auf teilweise Rückgewähr einzuräumen. Dagegen besteht hier nicht die Pflicht zur Leistung über die Tarifsätze hinaus. Bei der Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit ist die Tarifprämie nur als voraussichtlich und nach der Wahrscheinlichkeit entsprechende Leistung und zugleich als Maßstab für die Beteiligung am Gewinn und Verlust des Zahlungsjahres, welche hier der Versicherte sicher zu gewärtigen hat, aufzufassen. Hier wie dort bezeichnet man wohl auch die endgiltige wirkliche Leistung des Versicherten als Nettoprämie im Gegensatz zur tarifmäßigen Leistung. Die Kostenzuschläge, welche gewöhnlich als am besten für alle Alter gleichmäßige Verhältnisbeträge der mathematischen Prämie dieser zugerechnet werden, sollen für die Verwaltungskosten und für unvorhergesehene Bedarfsfälle aufkommen. Ihre genau dem Bedarfe entsprechende Bemessung hat weniger Bedeutung bei der gegenseitigen, als bei der Versicherung durch Erwerbsgesellschaften, weil dort Ersparnisse an den Verwaltungskosten dem Versicherten wieder zu gute kommen.

Es ist einleuchtend, daß Nicht- oder nicht rechtzeitige Zahlung der Prämie a priori den Versicherungsvertrag hinfällig macht. Teils aus der Annahme, daß die Lebensversicherung nicht nur Versicherung, sondern zugleich Sparkasse sei, teils aus dem Streben, durch weitestes Entgegenkommen gegen die Versicherten den Zugang zu vermehren, ist vielfach das vertragliche Zugeständnis einer bedingten Forderung aus den bis zur Zahlungsversäumnis schon entrichteten Beiträgen oder eines Anspruches auf Verwandlung des von diesen Beiträgen noch Vorhandenen in eine entsprechende, während einer gewissen Dauer offengehaltene Versicherungssummen-Forderung entstanden.

Daß, wo nichts anderes im Vertrage bestimmt ist, die Prämie nicht Hol- sondern Bringschuld sei, hat K. Samwer in „Masius' Rundschau“, N. F. 1889, S. 269 nachgewiesen. Nach der Praxis gutgeleiteter Lebensversicherungsanstalten wird nichts versäumt, den Versicherten rechtzeitig an seine Schuld zu erinnern. Gewissenlose Versicherer lassen es in diesem Punkte zum empfindlichen Schaden ihrer Klienten vielfach geflissentlich fehlen.

Keineswegs charakteristisch, aber besonders bedeutsam für den Versicherungs-, insbesondere den Lebensversicherungsvertrag ist die Verpflichtung der einen Partei — des Versicherungsnehmers — zu vollkommener Treue in den Angaben, welche dem Versicherer gemacht werden müssen, um ihm die Entscheidung über die Annahme der Versicherung zu ermöglichen. Während bei der Erlebens- und der Rentenversicherung hier nur Angaben, welche das Alter und die Identität der Person des Versicherungsnehmers betreffen, in Betracht kommen, handelt es sich bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall und der sogen. kurzen Versicherung außerdem noch und vornehmlich um Angaben über die Gesundheits- und sonstigen Lebens- (z. B. Berufs-) Verhältnisse des Versicherungsnehmers (hier Antragstellers). Denn in diesen Formen der Lebensversicherung kann zur Zeit noch nur normal gesunden Personen gewisser Altersstufen — meist solchen, die zwischen dem 15. und 60. Lebensalter stehen —, und auch diesen nur dann Versicherung gewährt werden, wenn ihre Abstammung, ihre Lebensweise, ihr Beruf nicht besondere erhebliche Gefahren für Gesundheit und Leben befürchten lassen. Solange diese Auswahl getroffen werden muß — und wegen der Schwierigkeit der Bemessung der Lebensdauer aus den verschiedensten Gründen gesundheitlich gefährdeter Personen wird sie noch lange getroffen werden müssen; wegen der Unerschwinglichkeit der Leistung, die besonders hochgefährdeten Personen angesonnen werden müßte, würde es zwecklos sein, auf jene Auswahl jemals ganz zu verzichten — solange sind für den Versicherer jene Angaben auch neben der Beurteilung der Gesundheits- und Lebensverhältnisse durch Andere — ärztliche Untersuchung — unentbehrlich. Weichen dieselben aber von der Wahrheit insofern ab, als sie jene Verhältnisse günstiger darstellen, als

der Wirklichkeit entspricht, so kommt der Versicherungsvertrag durch Täuschung des Versicherers zustande. Welcher Grad und welche Art von Unwahrheit dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden kann — das, sowie die Rechtswirkung der Unwahrheit, der Untreue der Deklaration, muß in guten Versicherungsverträgen klar ausgesprochen und pflegt auch in Ländern hochentwickelter Kultur durch die gerichtliche Praxis festgestellt zu sein. Der jetzt im Streben nach ausgedehnter Klientel seitens der Versicherer vielfach üblich gewordene ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht auf die natürliche Rechtswirkung der Untreue der Deklaration ist — gleichviel, ob er sich auf die ganze Vertragsdauer oder nur auf Verträge eines gewissen Alters — z. B. mindestens fünfjährige — erstreckt — vom Standpunkte des Rechtes und der öffentlichen Moral wie vom geschäftlichen Standpunkte entschieden zu verurteilen.

Aus dem Wesen des Lebensversicherungsvertrages ergiebt sich, daß in denjenigen Zweigen der Lebensversicherung, in denen die Leistung des Versicherers beim Eintritt des Zufalles, für den er zu haften versprochen hat, fällig wird, der Versicherer durch seitens des Versicherungsnehmers herbeigeführte Lebensverkürzung von seiner Haftung befreit wird. Es kommt dabei nicht in Betracht, ob die Wahrscheinlichkeitsrechnung, auf welche sich das technische Rechnungswerk der Lebensversicherungsanstalt gründet, solche künstliche Herbeiführung der Lebensverkürzung vorgesehen hat oder nicht — das Element des Zufalles im oben erläuterten Sinne kann aus dem Versicherungsvertrage nicht ausgeschieden werden, ohne daß dieser selbst hinfällig würde. Wenn, insbesondere in neuerer Zeit, auch wieder im Streben nach ausgedehnter Klientel, viele Lebensversicherungsgesellschaften entweder überhaupt oder doch nach Verfluß einer gewissen Vertragsdauer auf die Geltendmachung der aus dem Verfall des Lebensversicherungsvertrages sich ergebenden Folgen der leichtfertig oder absichtlich herbeigeführten Lebensverkürzung seitens des Versicherten ausdrücklich verzichten, so geschieht auch dies auf Kosten der öffentlichen Moral, des öffentlichen Rechtsbewußtseins und keineswegs im wahren Interesse des Lebensversicherungsgeschäftes, und kann es nur durch Scheingründe theoretisch zu rechtfertigen versucht werden. Am wenigsten gerechtfertigt ist es jedenfalls bei Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, in denen die Mitglieder, welche sich lediglich für den Zufall sichern wollen, geschädigt werden durch die Handlungen solcher Genossen, welche eine vorzeitige Leistung seitens des Versicherers herbeiführen.

Die Fragen des Verfalles der Versicherung aus den hier erörterten Gründen, neuerdings die Frage der sogenannten „Unanfechtbarkeit der Police" in der Lebensversicherung, ist vielfach litterarisch erörtert worden. Es mag hier nur hingewiesen werden auf folgende ältere und neuere Schriften: Benecke, System des Assekuranzwesens IV, S. 584 ff. Schwebemeier, Das Aktien-Bank- und Versicherungswesen in England, 1857, S 157. Staudinger, Die Rechtslehre von der Lebensversicherung, Erlangen 1858, S. 87. Rüdiger a. a. O. S. 107. V. Ehrenberg, Die juristische Natur der Lebensversicherung, in der Zeitschr. f. Handelsrecht XXXII, S. 439. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 1849, II, § 202. Endemann, Das deutsche Handelsrecht, 3. Aufl., S. 846. A. Emminghaus, Die Unanfechtbarkeit der Police, in Ehrenzweigs Jahrb. 1888, II, S. 3 ff. Derselbe, Die Behandlung des Selbstmordes in der Lebensversicherung, Leipzig 1875. Cesare Vivante, Der Selbstmord in der Lebensversicherung, in Ehrenzweigs Jahrb. XIII. (eine oratorisch gewandte, aber nicht wissenschaftlich begründete Verteidigung der sogenannten Unanfechtbarkeitsklausel aus neuester Zeit).

Vorsichtige Lebensversicherungsanstalten pflegen in Verträgen über Lebensversicherungen i. w. S. den Fall vorzusehen, daß sich nach Abschluß der Versicherung in den Lebensverhältnissen des Versicherten nach dessen eigener freier Entschließung Veränderungen vollziehen, welche erfahrungsmäßig erheblich lebenverkürzend wirken können. Vor allem fordern sie rechtzeitige Anzeige solcher Veränderungen — Berufswechsel, Domizilwechsel, Reisen, Kriegsdienst — und behalten sie sich die Entscheidung darüber vor, ob der Vertrag unter veränderten Verhältnissen überhaupt oder doch unverändert fortbestehen soll. Der Vorbehalt solcher Entscheidung, wenn er sich in der That nur auf Fälle wesentlicher und erheblicher Veränderungen erstreckt, ist, namentlich bei Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, vollkommen gerechtfertigt, da nur auf solchem Wege eine annähernde Gleichheit der von allen Versicherten, die hier zugleich Versicherer sind, zu tragenden Gefahren hergestellt werden kann. Die für Veränderungen, welche die Fortdauer des Vertrages nicht ausschließen, aber erfahrungsmäßig das Risiko wesentlich erhöhen, übliche Forderung von besonderen Zuschlagsprämien soll der Gesamtheit der Versicherten ein Aequivalent für die Erhöhung der Gefahr bei einzelnen bieten. Freilich kann sich ihre Bemessung nicht auf genügend sichere Berechnung stützen. Der hier und da üblich

werdende Verzicht auf jede Anzeige von Veränderungen, auf jeden Versuch der Ausgleichung neu eintretender erheblicher Gefahren kann — gleichviel, ob er alsbald beim Vertragsabschlusse oder erst nach mehrjährigem Bestande der Versicherung wirksam wird — nur als ein auf Vermehrung des Zuganges abzielendes leichtfertiges Zugeständnis an die Begehrlichkeit der Menge aufgefaßt werden und führt selbstverständlich dazu, daß die unter normalem Risiko bleibenden Versicherten die von einzelnen Genossen nach eigener Wahl übernommenen höheren Gefahren mit tragen müssen.

Dagegen kommt mit Recht der Grundsatz mehr und mehr zur Geltung, daß in der Lebensversicherung i. w. S. alle diejenigen Gefahren für Leben und Gesundheit ohne besonderes Entgeld mit übernommen werden müssen, denen sich die Versicherten nicht entziehen können, und daß, wenn durch solche Mitübernahme eine Last entsteht, welcher die tarifmäßige Leistung der Versicherten nicht entspricht, die allgemeinen Tarifprämien entsprechend erhöht werden müssen — wenigstens bei Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit. Z. B. muß in Staaten, wo die allgemeine Wehrpflicht besteht, nach diesem Grundsatze die Gesamtheit der Versicherten auf Gegenseitigkeit die Gefahr des Kriegsdienstes der Wehrpflichtigen unter ihnen mit übernehmen. Die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha hat im Jahre 1888 als erste Lebensversicherungsanstalt diesen Grundsatz konsequent zur Geltung gebracht. Sie ist sich darüber klar gewesen, daß sie so wenig wie irgend eine andere Anstalt die Einwirkung von Kriegen, welche in ihrem Geschäftsgebiete ausbrechen, auf ihren Versicherungsbestand zu ermessen vermöge. Aber sie hat darauf verzichtet, bei Uebernahme des Risikos ihren allgemeinen Tarif zu erhöhen, nachdem sie ermittelt hatte, daß die ihr durch ihren Tarif gewährten Mittel zur Deckung von Kriegsverlusten, wie sie überhaupt in Rechnung gezogen werden müssen und dürfen, ausreichen. Kriege, welche so verheerend sind, daß sie bestehende Staaten mit ihrer gesamten Kultur über den Haufen werfen, vernichten nicht nur die eine oder andere Lebensversicherungsanstalt, sondern werfen alle Anstalten verständiger Vorsorge für die Zukunft über den Haufen. Wollte eine Lebensversicherungsanstalt ihren Bestand auch für den Fall des Ausbruches eines dreißigjährigen Krieges sichern, so würde sie um Mittel für solchen Zweck doch wohl in Verlegenheit geraten. (Vergl. über die Maßnahme der Gothaer Bank den Bericht des Eidgen. Versicherungsamtes für 1888, S. XVII ff., bes. S. XIX.)

Wesentlich sind in heutigen Lebensversicherungsverträgen, und zwar für alle Zweige der Lebensversicherung, Bestimmungen über den freiwilligen Austritt der Versicherten. Denn, wie oben gezeigt, ist es heutzutage Rechtens, daß, wer den Versicherungsvertrag vorzeitig lösen will, gewisse Ansprüche aus seinen bisherigen Leistungen geltend zu machen berechtigt ist. (Vergl. oben sub 4. c.) Im Versicherungsvertrage sind die Bedingungen des Austritts und die Leistungen, auf welche der Versicherte im Falle des Austritts Anspruch haben soll, genau festzustellen. Manche Versicherungsanstalten lassen bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall ihren Versicherten die Wahl, ob sie eine Barherauszahlung aus der Prämienreserve (Abgangs- oder Reservevergütung) oder eine neue, dann prämienfreie, Police von der Höhe, wie sie das Reserveguthaben als Ablösungsprämie gestattet, erwerben wollen. Manche Anstalten halten auch bei stillschweigender Unterlassung der Prämienzahlung den Versicherten eine Zeit lang den Anspruch auf eine den bisher geleisteten Prämienzahlungen entsprechende Police offen und rühmen sich dann der „Unverfallbarkeit" ihrer Policen. Rückgewährungen aus der Prämienreserve pflegen auch im Versicherungsvertrage für manche derjenigen Fälle, in denen der Versicherer, abgesehen von der Nichtzahlung der Prämie, zur Aufgebung des Vertrages genötigt wird, vorgesehen zu sein. (Vergl. über Rückgewährungen überhaupt die schon citierten Berichte des Eidgenöss. Versicherungsamtes für 1888, S. XIII ff.)

Nicht wesentlich zum Lebensversicherungsvertrage, aber häufig — bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall — in demselben zugestanden ist der Anspruch des Versicherten auf Darlehen — Vorschüsse — auf die Police, deren Gewährung oft ein gutes, vielleicht das einzige Mittel ist, dem Versicherten die Fortsetzung der Versicherung zu ermöglichen. Neuerdings werden von deutschen Anstalten meist auch den Versicherten gegen Hinterlegung der Police Darlehen zum Zwecke der Bestellung von Dienstkautionen — sog. Kautionsdarlehen — gegeben. Da diese Darlehensgewährung solche Personen, welche auf anderem Wege die von ihnen zu bestellenden Dienstkautionen nicht beschaffen können, zur Lebensversicherung bestimmen soll, muß sie meist alsbald bei Abschluß des Versicherungsvertrages und bevor noch die Police selbst ein entsprechendes Wertobjekt bildet, erfolgen. Deshalb muß hier der Versicherer gewisse Kautelen — zweitstellige Verpfändung der Kautionsurkunde, regelmäßige Abzahlungen, Bildung eines Sicherheitsfonds u. dergl. — vorsehen.

Wesentlich nicht zum Lebensversicherungs-

vertrage überhaupt, aber zum Lebensversicherungsvertrage auf Gegenseitigkeit sind Bestimmungen über die Verteilung des Ueberschusses unter die Versicherten und die Tragung der Verluste durch dieselben. Die Beteiligung der Versicherten an den Ueberschüssen kann sehr verschiedenartig geregelt werden und ist thatsächlich sehr mannigfaltig geregelt. Vergegenwärtigt man sich, daß die Ueberschüsse einer Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in dem besonders wichtigen Versicherungszweige, der Kapitalversicherung auf den Todesfall, vorzugsweise aus drei Quellen entstehen, nämlich zunächst aus der überrechnungsmäßigen Verzinsung der Fonds, sodann aus etwaigem Gewinne durch Sterblichkeit (Minderaufwand für Sterbefälle gegenüber der Erwartung nach der Sterblichkeitstafel) und endlich drittens aus den bei sparsamer Verwaltung erübrigten, in den Tarifprämien enthaltenen Kostenzuschlägen (zur mathematischen Prämie), und daß von diesen Gewinnen eigentlich nur der letztgenannte in einer direkten Beziehung zur Jahresprämie steht, so wird man zugeben, daß die immer gleichbleibende Tarifprämie nicht allein den richtigen Verteilungsmaßstab für die Ueberschüsse bilden kann. Am gerechtesten würde es sein, den überschüssigen Zinsgewinn nach der Prämienreserve (der einzelnen Versicherung), den Sterblichkeitsgewinn nach den in den einzelnen Altersklassen beobachteten Sterblichkeitsdifferenzen (zwischen Wirklichkeit und Erwartung) und den Zuschlagsgewinn nach Verhältnis der in den Tarifprämien enthaltenen Kostenzuschläge selbst zu verteilen; allein ein solches System, welches durch den bei den Amerikanern vor einigen Dezennien fast allgemein eingeführten, neuerdings aber vielfach durch die Tontinendividende verdrängten „Kontributionsplan“ angestrebt worden ist, fällt so verwickelt aus, daß es von dem Publikum zumeist nicht verstanden und daher auch nicht gewürdigt werden kann. Eine bessere, weil praktischere Lösung ist daher erst durch das von der Gothaer Bank im Jahre 1883, leider nicht obligatorisch, eingeführte, sondern neben der Ueberschußverteilung allein nach Höhe der Jahresprämie zur Wahl gestellte „gemischte System“ erzielt worden, nach welchem der Zinsgewinn (und ein weiterer mit der 5-jährigen Aufbewahrung der jeweiligen Jahresüberschüsse zusammenhängender Gewinn) nach der Prämienreserve, der ganze übrige nach Maßgabe der Jahresprämie selbst verteilt wird. Dem Versicherten gewährt dieses System noch den besonderen Vorzug, daß es unter gleichbleibenden Verhältnissen der Gewinnerzeugung zu einer mit der Versicherungsdauer stetig steigenden Dividende führt, die sogar die Jahresprämie übersteigen kann, und daß dasselbe also die Prämienlast gerade in den Altern wesentlich verringert, in welchen die Arbeitskraft nachzulassen pflegt.

Der Vorteil der Anteilssteigerung oder, was dasselbe sagen will, der fortschreitenden Minderung der Prämienlast, ist bei der Einführung anderer Systeme der Ueberschußverteilung — bei denjenigen, wo die Summe der gezahlten Prämien oder die Höhe des Reserveguthabens den einzigen Maßstab bildet, zu einseitig ins Auge gefaßt worden. Und es führen diese Systeme zu einer ungerechten Bevorzugung der älteren Versicherten, während die ältere Methode, die Verteilung nach Maßgabe der Jahresprämie, die jüngeren Versicherten zu sehr begünstigt. Manche Gesellschaften verteilen ihre Ueberschüsse für jedes Jahr alsbald im darauf folgenden, manche bewahren dieselben mehrere Jahre auf und verteilen erst dann immer zuerst den längst aufbewahrten Teil; manche geben für jede geleistete Prämienzahlung Anteil und gewähren bei mehrjähriger Aufbewahrung der Ueberschüsse nach Ablauf der Versicherungen noch Promessen für die letzten Prämienzahlungen hinaus; manche berücksichtigen bei der Verteilung nur solche Versicherte, deren Reserveguthaben bereits der Versicherungssumme gleichgekommen ist. Verschieden ist auch die Art der Zuscheidung der Ueberschußanteile. In Deutschland herrscht die Zuscheidung durch Abzüge an der Prämienzahlung — die „Dividende“ mindert die Prämie des Jahres, in dem sie zur Verteilung gelangt, wird an dieser Prämie in Abzug gebracht. In England, teilweise auch in Nordamerika, ist mehr die Aufsammlung der Ueberschüsse und der Zuschlag der aufgesparten und fortverzinsten Ueberschüsse zur Versicherungssumme üblich. Grundprinzip bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit muß es sein, daß der einzelne Versicherte alles zurückerhält, was auf seinen Anteil von der Gesamtheit dessen, was die Gesellschaft über ihre Verbindlichkeiten hinaus — hier natürlich die vollkommene Deckung der zukünftigen Verbindlichkeiten mit berücksichtigt — eingenommen hat, entfällt. Erwerbsgesellschaften, welche das Geschäft der Lebensversicherung betreiben, mögen, wenn sie den Versicherten Anteile an den Ueberschüssen gewähren, in der Methode der Verteilung dem einen oder anderen Beispiele von Gegenseitigkeitsanstalten folgen; aber es liegt hier in der Natur der Dinge kein Zwang zur Verteilung von Ueberschüssen überhaupt, noch aber gar zur Verteilung der ganzen Ueberschüsse unter die Versicherten. Der Verteilung der ganzen Ueberschüsse steht sogar der Anspruch der Aktionäre entgegen.

Geschäftsverluste, welche bei Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften den Aktio-

nären zur Last fallen, sind bei Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit von den Versicherten, die hier ja zugleich Versicherer sind, zu tragen. Die Regelung der Lastverteilung bildet hier einen wesentlichen Bestandteil des Versicherungsvertrages. Am richtigsten wird diese Verteilung jedenfalls der Ueberschußverteilung analog geregelt. In dem Statut der ältesten deutschen Lebensversicherungsanstalt würde, als diese das sogen. gemischte System der Ueberschußverteilung zur Wahl stellte, gewiß auch was die Mittragung von Verlusten anbelangt, eine Aenderung eingetreten sein, wenn hier nicht nach jeder menschlichen Berechnung ein dem aufgesammelten Sicherheitsfonds übersteigender Verlust außer Betracht gelassen werden könnte. Hier ist die Bestimmung unverändert geblieben, daß solche Verluste durch Zuschüsse nach Höhe der Jahresnormalprämie zu decken seien. Durch Nichtfortsetzung der Versicherung kann sich jeder Versicherte von der Pflicht zur Zahlung solcher Zuschüsse befreien. Es leuchtet ein, daß jede solche Selbstbefreiung eine Entlastung nicht nur der übrigen Versicherten, sondern einen Zuwachs verfügbarer Mittel für diese zur Folge haben würde. Die Wahl zu lassen zwischen Zahlung von Zuschüssen, welche der Ueberschußverteilung analog den Beteiligten zugemessen werden, und der Verzichtleistung auf jeden fernerweiten Anspruch aus dem Versicherungsvertrage, dürfte das richtigste sein.

8. **Unternehmungsformen.** Wie die meisten anderen Gattungen der Versicherung wird auch die Lebensversicherung teils als Erwerbsgeschäft von Erwerbs- (ausschließlich Aktien-) Gesellschaften, teils von auf Gegenseitigkeit begründeten Gesellschaften betrieben. In verschiedenen Ländern ist — selbst bei ungefähr gleicher Zahl — die Bedeutung dieser Unternehmungsformen verschieden. In Deutschland überwog lange Zeit nach dem Aufkommen der Lebensversicherungen an Bedeutung bei weitem das Gegenseitigkeitsprinzip. Und die Thatsache, daß hier alle Aktiengesellschaften nach und nach durch Einführung einer gewissen Gewinnbeteiligung ihrer Versicherten in einem Stücke sich gegenseitigkeitsähnlich gemacht haben, zeigt deutlich, welcher von beiden Formen hier die Sympathien der Menge sich zuwenden. Es leuchtet ein, daß weder die Einführung solcher Gewinnbeteiligung, noch die hie und da versuchte Einführung einer gewissen Geschäftskontrolle seitens der Versicherten an der Rechtseigentümlichkeit der Aktiengesellschaft etwas ändert. — Viel und heftig ist über die Vorzüge der einen oder der anderen Unternehmungsform für die Lebensversicherung gestritten worden. Nicht zu bestreiten ist, daß die Anwendung der Aktiengesellschaft auf die Lebensversicherung diesen Versicherungszweig mächtig gefördert und zur Verbreitung des Bedürfnisses nach und des Verständnisses für Lebensversicherung sehr wesentlich beigetragen hat. Nicht zu bestreiten ist aber auch, daß erstens die Anwendung dieser Unternehmungsform aus inneren Gründen hier weniger geboten war, als bei anderen Versicherungsgattungen, und dann, daß von zwei gleich, und zwar bereits namhaft, ausgedehnten, gleich rationell eingerichteten und verwalteten Lebensversicherungsanstalten, von denen die eine durch eine Aktiengesellschaft, die andere auf Gegenseitigkeit betrieben wird, die letztere ihre Leistungen zu mäßigerem Preise muß anbieten können, als die andere. Die Richtigkeit der ersteren Behauptung gründet sich auf den Mangel eines beträchtlichen und unberechenbaren Risikos in der Lebensversicherung wenigstens von dem Zeitpunkte an, wo das „Gesetz der großen Zahl" zur Geltung kommt. Von diesem Zeitpunkte an ist das Aktienkapital überflüssig, ja mehr Ballast als Frachtgut. Im Jahre 1891 betrieben 19 deutsche Lebensversicherungsaktiengesellschaften ihr im ganzen sehr umfangreiches Geschäft mit einem zum Teil aber noch für andere Versicherungszweige mithaftenden Gesamtaktienkapital von 119 Millionen M., wovon aber nur gegen 24 Millionen eingezahlt waren. Die Richtigkeit der anderen Behauptung erhellt aus dem Umstande, daß der Aktiengesellschaft mindestens doch aus den Zinsansprüchen der Aktionäre Mehrausgaben erwachsen. Der hieraus entspringende Vorzug der Gegenseitigkeitsanstalt kann aber freilich eben wegen der verhältnismäßigen Geringfügigkeit des Aktienkapitalbedarfes für die Lebensversicherung auch geringfügig werden. Und zu leugnen ist nicht, daß er im Anfange einer Lebensversicherungsgesellschaft a. G. dann ganz ausbleibt, wenn es nicht möglich ist, mit einem großen, bereits vor der Eröffnung angesammelten Versicherungsbestande zu beginnen, was heutzutage bei der stark entwickelten Konkurrenz nur schwer gelingt. Denn dann ist auch hier ein Gründungs- und Garantiekapital wenigstens für den Anfang nötig und verlangt dieses ebenfalls Verzinsung. Thatsächlich pflegen allerdings gutgeleitete Gegenseitigkeitsanstalten sich in einigen Stücken vor selbst verständig verwalteten Lebensversicherungsaktiengesellschaften zum Vorteil ihrer Klientel auszuzeichnen, so namentlich, was die Sparsamkeit der Verwaltung und die Festhaltung des Versichertenbestandes betrifft. Allein das hat wenigstens notwendig nichts mit der Unternehmungsform zu thun und ist nur die Folge einer allerdings meistens aus dieser Form herauswachsenden anderweiten Auffassung des Berufes.

Die Unlösbarkeit der Aufgabe, die Ver-

sicherten einer großen, weitverbreiteten Lebensversicherungsanstalt a. G. an der Gesetzgebung und Verwaltung wirksam und gerecht zu beteiligen — die Generalversammlung ist ein schwacher Notbehelf und kann eine gefährliche Waffe selbst gegen die Sicherheit der Anstalt sein — bewirkt es, daß auch von dieser Seite her dem Gegenseitigkeitsprinzipe kein erheblicher Vorzug gesichert ist. Kurz, der obenangedeutete Streit wird, wie heutzutage die Dinge in Kulturländern liegen, kaum endgiltig zu Gunsten des einen oder des anderen Prinzipes entschieden werden können. Wenn die Institute beider Formen aus ihm den Antrieb zur sorgfältigen und eifrigen Verwertung der jeder eigentümlichen Kraftquellen entnehmen, so wird dies für die Entwickelung der Lebensversicherung das günstigste Ergebnis sein.

9. Organisation der Verwaltung. Diese ist bei der Lebensversicherung besonders bedeutsam wegen der Gewichtigkeit der Interessen, welche einer Lebensversicherungsanstalt anvertraut werden. Zwar ist, wie für alle wirtschaftlichen Unternehmungen, welche nicht ganz verschiedenartige Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit nur zufällig in sich vereinigen, auch für die Lebensversicherung die einheitliche, monarchische Form der Verwaltung — höchstens eingeschränkt durch die Anordnung einer beratend mitwirkenden Körperschaft, aber so, daß der Leiter doch stets die volle Verantwortung trägt — die beste, weil nur sie einheitliche, gleichmäßige, grundsätzliche und zugleich bewegliche und thatkräftige Leitungsarbeit gewährleistet und weil bei ihr Zeit-, Kraft- und Kostenvergeudung, welche aus der Vielköpfigkeit entspringen, vermieden werden[1]). Allein bei kaum einer anderen wirtschaftlichen Unternehmung ist die stete, eindringende und wachsame Beaufsichtigung der Verwaltungsthätigkeit so nötig, wie hier — und dies zwar eben mit Rücksicht auf die Gewichtigkeit der Interessen, welche hier der Verwaltung anvertraut sind. Diese Aufsicht wird am besten geteilt zwischen einer zugleich gesetzgebenden und oberaufsichtführenden und einer der eigentlichen Verwaltung koordinierten, ihr gegenüber selbständigen und stets jede Amtshandlung, namentlich aber das ganze Rechnungs- und Buchungswesen, auf Gesetzmäßigkeit und Richtigkeit prüfenden Stelle — Revisionsbehörde —. Diese letztere wird am besten gleich der Verwaltung von der gesetzgebenden und oberaufsichtführenden Stelle eingesetzt. Der leitende Verwaltungsbeamte und die Revisionsbeamten werden zweckmäßig womöglich auf ihre Amtspflichten behördlich vereidigt. Dem ersteren auch materielle Sicherheitsleistung aufzuerlegen, empfiehlt sich durchaus. Außerdem mag für selbständige Mitwirkung mehrerer von einander unabhängiger Personen bei allen Kassa- und Depotgeschäften gesorgt werden.

Die gesetzgebende und oberaufsichtführende Stelle kann nicht wohl anders wie als ein Kollegium gedacht werden. Bei der Lebensversicherungsaktiengesellschaft wählen und bevollmächtigen dieses Kollegium, den Aufsichts- oder Verwaltungsrat, die Aktionäre; bei Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit wird dasselbe in der Regel aus der Zahl der Versicherten von der Generalversammlung der berechtigten Versicherten gewählt. Bei der Zerstreuung der Teilhaber einer großen, weitverzweigten Lebensversicherungsanstalt ist es stets sehr zweifelhaft, ob solche Generalversammlungen wirklich Repräsentationen des Mehrheitswillens der Teilhaber darstellen; in der großen Mehrzahl der Fälle sind sie nur Repräsentationen sehr winziger Minoritäten. Auch können ja die weitzerstreuten Versicherten unmöglich wissen, welche unter den dem Sitze der Verwaltung nahe wohnenden Versicherten die geeignetsten zur Oberaufsichtsführung sind. Aus diesen Gründen hat der geniale E. W. Arnoldi beim Aufbau seiner Lebensversicherungsbank von vornherein auf derartige in ihrer Zusammensetzung lediglich vom Zufalle abhängige Wahlkörperschaften verzichtet, dagegen die Mitwirkung der sämtlichen Versicherten geographisch abgegrenzter, dem Sitze seiner Bank benachbarter Kreise wenigstens bei den Wahlen der Mitglieder der gesetzgebenden und Oberaufsichtsstelle vorgesehen. Er hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, daß die nächsten Nachbarn des Anstaltssitzes unter den Gleichbeteiligten eines großen Vereins am besten wissen und sich am meisten dafür interessieren müßten, was diesem fromme. Der Gedanke, dessen Verwirklichung zwar, wie alles Menschenwerk, manche Unvollkommenheiten zeigt, enthält unzweifelhaft eine der denkbar glücklichsten und praktischsten Lösungen der schwierigen Aufgabe, eine zweckentsprechende Interessenvertretung bei der Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit zu schaffen.

10. Wirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung. Wenn auch die Lebensversicherung nach Zweck und Struktur mit der Sparkasse nichts Wesentliches gemein hat, so besteht ihre wirtschaftliche Bedeutung für den einzelnen Beteiligten doch u. a. darin, daß sie

1) Die praktischen Engländer legen, so viele Ehrenvorsteher, Präsidenten, Directoren, Beisitzer 2c. auch die Leitung ihrer Lebensversicherungsanstalten schmücken mögen, doch die eigentliche Leitungsarbeit stets in die Hand eines Mannes, des beinahe unumschränkt waltenden „Manager“, dem als wichtigster Gehilfe für die rein technischen Arbeiten der Mathematiker, „Actuary“, beigegeben ist.

für ihn einen Antrieb zur Ersparung oder doch einen Antrieb zur Vorsorge für wirtschaftliche Bedürfnisse der Zukunft enthält. Bei einigen, und zwar den wichtigsten, Formen der Lebensversicherung, richtet sich diese Vorsorge nicht sowohl auf die eigene, als auf die Zukunft Anderer, und ist sie häufig zugleich Ausdruck und Beförderungsmittel treuen Familiensinnes, einer je weiter verbreiteten, je mehr auch wirtschaftlich hochbedeutsamen Eigenschaft. Die durch die Vergesellschaftung ermöglichte Sicherheit und verhältnismäßige Billigkeit solcher Vorsorge befreit und entlastet die Kraft für die Aufgaben der Gegenwart — ganz dessen zu geschweigen, daß sie eine kreditfördernde Wirkung hat und auch selbst Mittel bietet, welche zeitweilig als Sicherheiten im Kreditverkehr verwertet werden können. Ueberall, wo das Gedeihen gewisser wirtschaftlicher Unternehmungen von dem Leben gewisser Persönlichkeiten abhängt, ermöglicht häufig die Lebensversicherung allein den Beginn und die ruhige Fortführung, da sie den Beteiligten für den Fall vorzeitigen Ablebens der fraglichen Persönlichkeit wenigstens ein annäherndes Aequivalent für deren Mitarbeit sichert. Die abgekürzte oder alternative Lebensversicherung und die Rentenversicherung können im Interesse der sorgenfreien Lebenserhaltung über die Zeit der ungeschmälerten Erwerbsfähigkeit hinaus verwertet werden, und dienen so dazu, daß auch jene Zeit gründlicher und wirksamer ausgenutzt werde.

Für die Gemeinwirtschaft ist es von erheblicher Bedeutung, daß bei hochgesteigerter Entwickelung der Lebensversicherung umfängliche Ersparnisse gemacht, daß sie vor dem Uebergange in die Privatwirtschaft der Beteiligten oft lange Zeit in der Form von langfristigen Darlehen den nützlichsten Zweigen wirtschaftlicher Thätigkeit zugewendet, und daß sie auch beim Uebergange in die Privatwirtschaft der Beteiligten schon wegen ihres Ursprunges und getreu ihrer Bestimmung meist nicht wie zufällige Gewinnste vergeudet, sondern zu vernünftigen und sittlich gerechtfertigten wirtschaftlichen Zwecken verwendet werden. Die Verminderung der Zahl solcher Personen, welche ohne fremde Hilfe nicht zu existieren vermögen, die Möglichkeit der Heranbildung jugendlicher Personen bei frühzeitigem Ableben ihrer Ernährer — das sind weitere der Gemeinwirtschaft zu gute kommende Vorteile der intensiv und extensiv gut entwickelten Lebensversicherung. Bei guter Organisation, redlicher Verwaltung, wirksamer und unparteiischer Beaufsichtigung der Lebensversicherung kann man wohl ein hohes Kopfbetreffnis an Lebensversicherungssumme für ein Anzeichen hochentwickelter wirtschaftlicher Kultur betrachten.

II. Die Gesetzgebung. Gegenüber keinem Zweige des Versicherungswesens ist die Aufgabe der Gesetzgebung so schwierig und wichtig, wie gegenüber der Lebensversicherung. Nur ganz ausnahmsweise hat man versucht, den rein bürgerlich-rechtlichen Teil dieser Aufgabe zu lösen. Der Stoff ist spröde und doch zu sehr noch im Flusse. Dazu kommt, daß die Wissenschaft noch nicht zu einer gemeingiltigen übereinstimmenden Beurteilung und Formulierung des freilich im ganzen noch jungen Lebensversicherungsvertrages gediehen ist. Es giebt wohl nur wenige gleich wichtige Rechtsinstitute, die nach Ursprung und Entwickelung so jungen Datums wären. Aber auch die — häufiger versuchte — öffentlichrechtliche Gesetzgebung findet in der Lebensversicherung eine besonders schwierige Aufgabe. Vor allem fragt es sich: soll der Gesetzgeber der Staatsbehörde das Recht vorbehalten, neuen Lebensversicherungsinstituten die rechtliche Existenz zu gestatten oder zu versagen, schon bestehenden solchen Instituten bei Strafe der Existenzentziehung vorzuschreiben, wie sie sich technisch und administrativ einrichten, was sie in ihrem Geschäftsbetriebe thun und lassen müssen? Oder soll der Gesetzgeber sich darauf beschränken, von den Instituten, deren Errichtung er nicht beschränkt, nur zu fordern, daß sie von ihren Einrichtungen und von ihrem Thun und Treiben öffentlich genau — vielleicht in vorgeschriebener Form und mit verbürgter Richtigkeit — Rechenschaft ablegen? Die erstere Auffassung führt zu jener Verantwortlichkeit, welche jede bevormundende öffentlichrechtliche Gesetzgebung im Gefolge hat, und welche gerade einem so schwierigen und wichtigen Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit gegenüber besonders schwer zu tragen ist, und sie führt — wie mehrfache Erfahrung zeigt — keineswegs zur Verhütung der Mißwirtschaft, wohl aber leicht zur Zurückdrängung und Erstickung von Kräften, die sonst Gedeihliches schaffen würden. Auch ist die Theorie und Praxis der Lebensversicherung noch viel zu sehr im Flusse, als daß eine derartige Bindung ohne Schaden für die Sache durchführbar wäre. Die andere Auffassung dürfte in Staaten mit hochentwickelter Kultur namentlich dann am ersten zum Ziele führen, wenn die Staatsbehörde die geforderten Veröffentlichungen auch selbst sachkundig zu sichten und zu prüfen, das Ergebnis ihrer Prüfung aber dem Publikum übersichtlich darzulegen bestrebt ist. Dazu gehört allerdings eindringende Sachkunde und große Unparteilichkeit, und es kann auch auf diesem Wege nicht jeder Mißwirtschaft gesteuert werden. Aber doch dürfte mit dieser Lösung im wesentlichen alles erschöpft sein, was man von der öffentlichrechtlichen Gesetzgebung und Beaufsichti-

gung des Lebensversicherungswesens zu verlangen berechtigt ist. — Ueber die in verschiedenen Kulturstaaten in betreff der Lebensversicherungsgesetzgebung eingeschlagenen Richtungen s. den Artikel: „Versicherungswesen".

12. Beispiele von Betriebsergebnissen. Bei der für jeden Sachkundigen notorischen Unmöglichkeit, auch nur einige wenige zuverlässige Daten zu einer Betriebsstatistik der Lebensversicherung der Welt zusammenzustellen, mögen nur die Leistungen der deutschen, österreichischen, schweizerischen, englischen und dreier in Europa als Hauptrepräsentanten der amerikanischen Lebensversicherung geltenden Lebensversicherungsgesellschaften durch einige bemerkenswerte Ziffern gekennzeichnet werden. Dabei wolle beachtet werden, daß es zwar für den Wert der Leistungen und das Maß der Sicherheit der Lebensversicherungsanstalten nicht einzelne wenige bestimmte Kriterien giebt, sondern daß beides nur durch vielseitige Betrachtungen klargestellt werden kann, daß aber die folgenden Daten wenigstens zu den wichtigsten gehören, welche zu jenem Zwecke ermittelt zu werden pflegen.

Es betrug:

	bei: 35 deutschen	19 österreichischen	7 schweizerischen	77 englischen	3 amerikan. (Equitable, New-York, Mutual)
	Lebensversicherungsgesellschaften				
	1891	1891	1890	1890	1889
Der Bestand an Kapitalversicherung auf den Todesfall am Jahresschlusse . . Mill. M.	3877	1005	199	8540	7193
Versicherungssumme durchschnittlich auf die Police . . . . M.	4238	2940	3626	9194	?
Abgang bei Lebzeiten durch Aufgabe der Versicherung im Laufe des Jahres . Mill. M.	91,4	?	5,96	?	914
in % des gesamten durchschnittlichen Versicherungsbestandes des Jahres . . . . . %	2,27[1])	?	2,28	? [2])	11,02[3])
Verwaltungskosten in % der Jahreseinnahme %	10,30[4])	15,6	11,22	13,96	19,73, 19,79 und 20,66
Fondsanlagen a) in Hypotheken . . . . %	80,41	15,3	41,78	?	21,71[5])
b) in Grundeigentum . . "	2,82	13,4	3,55	?	15,91
c) in anderen Sicherheiten "	10,83	69,9	38,48	?	62,38

Litteratur:

So arm im ganzen die Litteratur der meisten übrigen Versicherungsarten, so reich ist die der Lebensversicherungen. Eine ziemlich vollständige Uebersicht dieses Litteraturzweiges bei Karup, Handbuch der Lebensversicherung, Leipzig, 2. Aufl. 1885, 1. Abteil. Die im deutschen Buchhandel von 1850—1890 erschienenen Schriften sind zusammengestellt in dem in Leipzig bei O. Gracklauer 1891 erschienenen „Verzeichnis sämtlicher Schriften aus allen Gebieten des Versicherungswesens" S. 48 ff. Es seien folgende Schriften hier genannt: Littrow, Die Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten, 1832. — Moser, Die Gesetze der Lebensdauer, 1839. — Ph. Fischer, Grundzüge des auf menschliche Sterblichkeit gegründeten Versicherungswesens, 1860. — Wild, Leibrenten-, Lebensversicherungsanstalten ꝛc., 1862. — Geyer, Die Lebensversicherung in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung, 1878. — Elster, Die Lebens-

1) Die Abgangsprozentsätze sind bei den deutschen Anstalten sehr verschieden. Sie schwanken zwischen 0,61 und 14,77. Bei den 11 größten Anstalten betragen sie: bei Gotha 0,78, bei Stuttgart 0,99, bei Leipzig 1,38, bei Karlsruhe 1,38, bei Lübeck 1,67, bei der Concordia 2,09, bei der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft 2,23, bei „Germania" 2,06, bei „Viktoria" 2,56, bei „Teutonia" 3,73, bei Magdeburg 4,02 %. Die ersten vier Anstalten sind Gegenseitigkeitsanstalten.

2) Daselbst sind für England, ebenfalls nur an Abgängen durch unterlassene Prämienzahlung 3,2 % angegeben. Die Quellen der Angaben unter 2 und 3 sind unbekannt.

3) Am stärksten war der Abgang bei der New-York; er betrug im Durchschnitte der Jahre 1887/9 bei der „Equitable" 11,85, bei der New-York 11,95, bei der Mutual 7,84 % des Gesamtbestandes. Die Statistik der Berliner Börsenzeitung giebt 1890 für die im Staate New-York zugelassenen amerikanischen Anstalten zusammen einen Abgang infolge unterlassener Prämienzahlung von 4,4 % an.

4) Auch die Verwaltungskosten der deutschen Anstalten sind sehr verschieden. Sie schwanken zwischen 2,17 % (Preußischer Beamtenverein) und 158,80 (Urania in Dresden). Bei den obengenannten vier großen Gegenseitigkeitsanstalten betrugen sie: bei Gotha 5,02, Stuttgart 5,50, Karlsruhe 6,50, Leipzig 7,11 %.

5) Hier mußte mangels genauer Nachweisungen über die „Mutual" eine dritte amerikanische Anstalt, die „Germania" in New-York, hinzugenommen werden, wodurch, bei dem nicht durchweg amerikanischen Charakter dieser Anstalt das Bild günstig beeinflußt wird.

versicherung in Deutschland. Ihre volkswirtschaftl. Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung, 1880. —

Die juristische Litteratur mit guter Auswahl bei L. Goldschmidt, System des Handelsrechts, 3. Aufl., Stuttgart 1891, S. 61 ff. Der versicherungstechnische Teil der Litteratur wird neuerdings, namentlich in England, vorzugsweise in periodischen Schriften (vergl. z. B. „Journal of the Institute of Actuaries") angebaut. In Deutschland mehr in Monographien. Doch beschäftigten sich hier auch, wenigstens nebenbei, Zeitschriften, am häufigsten wohl „Masius' Rundschau", N. F. Leipzig, mit dieser Seite des Gegenstandes. Manche wertvollen Arbeiten auch in dem theoretischen Teile von Ehrenzweigs „Assekuranz-Jahrbuch". Die nationalökonomische Seite ist in allen Litteraturen ziemlich dürftig angebaut. Eine Art Standardwerk bildet immer noch E. Herrmanns „Theorie der Versicherung", Graz 1869, reich an Ideen, aber die thatsächliche Entwickelung und die Entwickelungsgrenzen wenig berücksichtigend. In dem Art. „Versicherungswesen" wird hierauf des Näheren einzugehen sein. Vergl. übrigens auch A. Wagner in Schönberg I, S. 1179 ff. Die statistische Litteratur ist im vorstehenden Aufsatze gelegentlich namhaft gemacht, wie denn daselbst auch bei den verschiedenen Abschnitten bereits auf orientierende Hauptwerke gelegentlich aufmerksam gemacht wurde. Fachzeitschriften existieren in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und England recht viele. Eine der besten ist der englische „Insurance Record"; auch das französische „Journal des Assurances" hat besonders wegen der Mitteilung zahlreicher richterlicher Entscheidungen eine gewisse Bedeutung. Die deutsche und österreichische periodische Fachpresse ist großenteils nicht unparteiisch; allein die meisten deutschen und einige wenige österreichische Fachblätter enthalten doch in jedem ihrer Jahrgänge auch manche Beiträge von wissenschaftlichem Werte.

A. Emminghaus.

Lehr, Julius,

geboren am 18. X. 1845 zu Schotten (Oberhessen), studierte Staats- und Kameralwissenschaften an der Universität zu Gießen, war seit 1868 Dozent für Nationalökonomie an der Forstakademie zu Münden, wurde 1874 als Professor für Volkswirtschaftslehre an die technische Hochschule zu Karlsruhe, 1885 an die Universität zu München berufen.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen der preußischen Agrargesetzgebung, Münden 1870. — Zur forstlichen Unterrichtsfrage, Wien 1873 (anonym). — Schutzzoll und Freihandel, Berlin 1877. — Eisenbahntarifwesen und Eisenbahnmonopol, Berlin 1879. — Die neuen deutschen Holzzölle, Jena 1880. — Die neuen deutschen Holzzölle und deren Erhöhung, Frankfurt a. M. 1883. — Wirtschaftliche Fragen des Eisenbahnwesens (Abdruck aus der deutschen Bauzeitung), 1885. — Beiträge zur Statistik der Preise, Frankfurt a. M. 1885. — Die Abhandlungen „Forstpolitik" und „Waldwertrechnung" in Loreys Handbuch der Forstwissenschaft, Tübingen 1886. — Die Abhandlung über „Aufwandsteuern" in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie (3 Aufl.), III. Bd., Tübingen 1891. — Die Berechtigung des Zonentarifs im Personen- u. Güterverkehr, München 1891. — Politische Oekonomie in gedrängter Fassung, München 1892.

b) in Zeitschriften: In der Allg. Forst- u. J.-Zeitung: Klafter, Kubikmeter, Hektoliter und Scheit, 1869. Die Bodenrente, 1871. Das neue preußische Expropriationsgesetz, 1874. Außerdem eine größere Zahl von Abhandlungen und Besprechungen aus dem Gebiete der Waldwertrechnung und der Forstpolitik. — In den Jahrb. f. Nat.: Ueber den progressiven Steuerfuß, 1877. Der Entwurf eines österreichischen Forstgesetzes, 1880. — In den Jahrb. f. Nat. N. F.: Das preußische Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen, 1882. Grenzwert, Grenznutzen und Preis, 1889 u. a., das. auch litter. Besprechungen. — In der Zeitschr. f. Staatsw.: Kapitalisierungssteuer, Zinsrentensteuer und Doppelbesteuerung, 1877. Zur Frage der Wahrscheinlichkeit weiblicher Geburten, 1889. — Im österr. Landw. Wochenblatt: Ist die Bodenrente unter den Wirtschaftskosten in Anrechnung zu bringen? 1875/76. Schutzzoll und Landwirtschaft, 1875. Differentialtarife, 1877. — In der Deutschen Wochenschrift: Christliche Politik (Périn), 1877. Parteiverdächtigungen, 1877. — Im Gewerbe- und Arbeiterfreund: Die deutsche Zoll- und Steuerreform, 1879. — In der Viert. f. Volksw.: Karl Marx, das Kapital, Kritik der polit. Oekonomie, 1886/87. Zur Frage der Veränderlichkeit statistischer Reihen, 1888. Eine Prinzipienfrage der Forstwirtschaft, 1888. Zur Lehre vom Preise, 1889. Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter, 1889/90. Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marxschen Wertgesetzes, 1892. — In der Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen: Zur Statistik der Preise, 1887. — In der bayrischen Handelszeitung: Die Kartelle und die Arbeiterfrage, 1889. Die Abnützung französischer Münzen, 1890. Kreditreform und Kreditkundigung, 1892 u. a.

Er redigiert seit 1878 in Gemeinschaft mit T. Lorey die Allg. Forst- u. Jagdzeitung und seit 1879 die volksw. Abteilung von Meyers Konversationslexikon (Supplemente zur III. u. IV. Aufl., dann die IV. u. V. Aufl.), lieferte für die Supplemente viele der größeren Artikel und bearbeitete neu für das Hauptwerk den größten Teil der theoretischen und praktischen Nationalökonomie, sowie die Finanzwissenschaft. Für dieses Handwörterbuch schrieb er die Artikel: Opium, Konversionen, Leibrente, Tontine, Registrierungsabgaben, Salzsteuer, Schatzscheine, Stempelabgaben, Staatsschulden, Zölle und Zollverwaltung.

Red.

Lehrlingswesen, ältere Zeit s. Zünfte.

Lehrlingswesen.

(Moderne Zeit.)

1. Das L. nach der Gew. O. von 1869 und seine Mißstände. 2. Die Neuordnung des L. im Jahre 1878 und die heutigen Uebelstände in der Großindustrie und im Kleingewerbe. 3. Der Lehrvertrag. 4. Lehrlingsheime. 5. Der gewerbliche Schulunterricht. 6. Ausstellung von Lehrlingsarbeiten. 7. Lehrlingsprüfungen. 8. Kaufmännische Lehrlinge. 9. Das L. im Auslande: Oesterreich, die Schweiz, Frankreich und England.

1. Das L. nach der Gew. O. von 1869 und seine Mißstände. Nach der Gew. O. von 1869, deren §§ 115—126 sich mit den Lehrlingen beschäftigen, wird jeder als Lehrling angesehen, der bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, einerlei ob er Lehrgeld zahlt oder ob ihm gezahlt wird. Die Bedingungen, unter denen eine solche Lehre begonnen wird, sind der freien Vereinbarung beider Teile überlassen. Nur ist dabei vorgesehen, daß zur Arbeit an Sonn- und Festtagen kein Lehrling verpflichtet werden kann und die Beschäftigung der Lehrlinge so angeordnet sein muß, daß ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht Gefahr läuft, sowie die Zeit zum Schulunterricht, sofern sie dessen bedürfen, ihnen nicht verkümmert wird. Hierbei ist die Möglichkeit offengehalten, durch Ortsstatut Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche einer Fortbildungsschule und ihre Lehrherren zu der dazu erforderlichen Zeit zu zwingen. Zur Annahme von Lehrlingen sind nicht alle Gewerbetreibenden berechtigt. Diejenigen, denen wegen anderer als politischer Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, dürfen keine Lehrlinge halten. Dem Lehrherrn, der Lehrlinge annimmt, liegt die Verpflichtung ob, diese durch Beschäftigung und Anweisung zu tüchtigen Gesellen auszubilden und einen gewissen moralisch-erzieherischen Einfluß auf sie auszuüben. Der Lehrling steht in der „väterlichen Zucht des Lehrherrn" und hat zu gehorchen. Der unter gewissen gesetzlichen Klauseln abgeschlossene Vertrag kann unter gewissen Bedingungen vor der Beendigung wieder gelöst werden, nämlich in Fällen von Diebstahl, Pflichtversäumnis, Unfähigkeit zur Arbeit, ansteckenden Krankheiten, verdächtigem Umgang mit der Familie des Arbeitgebers, Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder dessen Familie. In allen diesen Fällen wird das etwa verabredete Lehrgeld für die abgelaufene Lehrzeit entrichtet, falls nicht im Vertrage andere Abmachungen getroffen werden. Außerdem wird der Lehrherr durch Auszahlung des weiterlaufenden Lehrgeldes bis zu einem halbjährigen Betrage entschädigt. Auch auf Antrag des Lehrlings kann das Verhältnis vor Ablauf der Lehrzeit wider den Willen des Lehrherrn gelöst werden, wenn dieser nämlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder der Lehrling zu einem anderen Gewerbe bezw. Berufe übergeht. Der Lehrherr wird in letzterem Falle, wenn nicht besondere Abmachungen vorliegen, in gleicher Weise durch Auszahlung des Lehrgeldes bis zu einem halbjährigen Betrage entschädigt. Nach beendeter Lehrzeit kann der Lehrling von seinem Lehrherrn einen Ausweis über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen fordern. Dieses Zeugnis wird von der Gemeindebehörde kostenfrei beglaubigt.

Vergleicht man die moderne Gesetzgebung mit der mittelalterlichen (über diese vergl. den Art. Zunft), so nimmt man wahr, daß der Inhalt des abzuschließenden Lehrvertrages zu allen Zeiten auf dasselbe herauskam. Aber in der Ausführung wich die damalige Verfassung von der heutigen wesentlich ab. Das Zwangsmoment, die Beschränkung in der Zahl der Lehrlinge, ist weggefallen. Die Ausstellung des Lehrzeugnisses war früher Sache der Zunft, jetzt ist sie reine Privatangelegenheit. Ueberhaupt war der Grundzug des Mittelalters größere Strenge. Daher kannte die ältere Zeit eine friedliche Lösung des Vertrages, wie sie bei uns vorgesehen ist, nicht. Man führte den vertragsbrüchigen Lehrling in die Werkstätte zurück, der er entlaufen war, bestrafte aber auch den Lehrherrn, der seine Lehrlinge nicht genügend unterrichtet hatte. Wenn auch die Ausbildung des Lehrlings in der Werkstätte der einzelnen Meister vor sich ging, so waren diese doch der Korporation, der sie angehörten, verantwortlich.

Leider hatte die liberale Haltung der gesetzlichen Bestimmungen von 1869 nicht die erwünschten Erfolge. Man war sich sehr bald darüber klar, daß vielleicht kaum ein anderer Abschnitt der Gewerbeordnung so wenig den Bedürfnissen genüge, denen er entsprechen sollte. Die Lehrlinge mißbrauchten die ihnen eingeräumte Freiheit in verfrühter Selbständigkeit aufs schnödeste, die Handwerksmeister aber kümmerten sich wenig um die Ausbildung der ihnen anvertrauten Jünglinge. Die Zuchtlosigkeit erreichte eine nie dagewesene Höhe, indem die kontraktlich abgemachte Lehrzeit fast nirgends eingehalten wurde. Ueberall wurde eine unverkennbare Abnahme des Lerntriebes, des Ehrgefühles, des Grades der erworbenen, für das Fach erforderlichen Geschicklichkeit festgestellt. Im Verhältnis zur großen Masse der Arbeiter wurde überhaupt nur eine verschwindend kleine Zahl von Lehrlingen wirklich ausgebildet. Die Meister selbst verlockten die schon einigermaßen geschickten Lehrlinge zum Verlassen ihrer Lehrherren, indem sie einen gewissen Lohn in Aussicht stellten. Es hatte eben das ganze Lehrlingswesen den Charakter eines Privatvertrages angenommen, der oft mit den gesamtgewerblichen Zwecken gar nicht mehr im Zusammenhange stand.

Derartige in Broschüren und in Zeitungen vielfach erhobene Klagen bewogen den Verein für Sozialpolitik, der Lehrlingsfrage sein Interesse zuzuwenden. Er veranlaßte gutachtliche Aeußerungen über die Lehrlingsfrage aus den verschiedensten Kreisen des Volkes, auch seitens unselbständiger Gewerbetreibender, die er in einem Bande zusammenstellte und veröffentlichte und verhandelte überdies in seiner Generalversammlung vom Jahre 1875 über dieses Thema. Hier sprach

man sich dahin aus, daß 1) der Zustand des heutigen Lehrlingswesens in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Klasse und der nationalen Industrie schädige, und 2) eine Reform des Lehrlingswesens notwendig sei, um eine dem Interesse der Lehrlinge, der gewerblichen Produktion und der Volkswirtschaft entsprechende Ausbildung der Lehrlinge herbeizuführen. In letzterer Richtung wurden dann verschiedene Vorschläge zur Abhilfe gemacht. Gleichzeitig schritt die Reichsregierung zur Vornahme einer Enquete, die den Nachweis bringen sollte, wie weit Uebelstände wirklich eingerissen waren. Das Ergebnis, das hier zu Tage gefördert wurde, ließ allerdings die Notwendigkeit einer Reform klar hervortreten. Man stellte fest, daß ein Lehrvertrag, da wo die Gewerbezweige den Charakter des Großbetriebs angenommen hatten, überhaupt nicht mehr, sonst in der Regel abgeschlossen werde. Lag er gleichwohl vor, so war sein Inhalt dürftig und ließ wichtige Punkte ungeregelt. Eine Probezeit kannte man nicht mehr und die Dauer der Arbeitszeit wurde selten fixiert. Meist bestimmte später der Arbeitgeber sie, freilich in Anlehnung an feste Ortsgewohnheiten und Gebräuche, aber doch derartig, daß Ueberbürdung der Lehrlinge die häufige Folge war. Die Arbeiter wiesen darauf hin, daß sie bei 15—18stündiger Thätigkeit (wie bei den Schuhmachern und Schneidern in Baden und Hessen) und bei allgemein verbreiteter Sitte, am Sonntag-Vormittag zu arbeiten, körperliche Fehler, wie Engbrüstigkeit, schiefen Wuchs, krumme Beine x. davontrügen. Die Zahlung eines Lehrgeldes war eine Ausnahme geworden und selbst da, wo die Einrichtung wie z. B. in Weimar-Altenburg, noch verhältnismäßig häufig vorkam, war sie in Abnahme begriffen. Nur die vornehmeren Handwerker, als Riemer, Buchdrucker, Uhrmacher, Schlosser u. a. hatten sie beibehalten. Der Grund für diese Erscheinung lag in dem Umstande, daß die jungen Leute in den Fabriken Gelegenheit hatten, bald einen wenn auch geringen Lohn zu beziehen. Sie hatte aber die beklagenswerte Thatsache zur Folge, daß die Lehrherren sich nicht viel darum kümmerten, ob der Lehrling das gesamte Handwerk vollständig bei ihnen erlernte. Die Dauer der Lehrzeit richtete sich teils nach gewohnheitsmäßigen Festsetzungen, teils wurde sie in jedem Falle ausdrücklich verabredet. Der Begriff des „Herkömmlichen" schwankte dabei stark, doch schien der allgemeine Durchschnitt drei bis vier Jahre zu sein. Die Lehrzeit wurde abgeschlossen durch Ausstellung eines Zeugnisses, das sich gemeiniglich auf die Dauer der Lehrzeit und auf die Führung des Lehrlings, oft auch auf seine Brauchbarkeit bezog. Mehrfach, so in Hannover und an einigen Orten von Schleswig-Holstein und Westfalen, wurden Lehrzeugnisse überhaupt nicht mehr erteilt. Der lose geknüpfte Lehrvertrag wurde leicht wieder gelöst und der vorzeitige Austritt der Lehrlinge aus der Lehre vor ihrer Beendigung war ein ganz allgemein verbreitetes Uebel. Die Lehrlinge glaubten schon nach kurzer Zeit so viel gelernt zu haben, daß sie sich als selbständige Gehilfen oder Arbeiter forthelfen konnten. Der ihnen von anderen Arbeitgebern gebotene Lohn reizte ihre Gewinnsucht und das Bewußtsein von der Straflosigkeit des Vertragsbruches erleichterte ihr Vorhaben. Was sie beim Lehrherrn verdienten, namentlich in der späteren Zeit, wo sie bereits Gesellenarbeit leisteten, war zu wenig, um sie zu fesseln. Vereinzelt wurde auch schlechte Behandlung seitens des Meisters oder der Wunsch, sich der Zahlung eines etwa stipulierten Lehrgeldes zu entziehen, Veranlassung zum Entlaufen. Der Vertragsbruch erfolgte meist gegen das Ende der Lehrzeit, weil die Lehrlinge sich dann eben fähig fühlten, selbständig etwas zu unternehmen, seltener zu Beginn der Lehrzeit, wenn ihnen die angewohnte Zucht und Thätigkeit nicht behagte. Dabei war die technische Ausbildung des Lehrlings eine entschieden mangelhafte. Der uralte, so oft gerügte Mißbrauch, daß nämlich die Lehrlinge zu häuslichen Dienstverrichtungen ausgenutzt wurden, zeigte sich mehr als je. Wohnte der Lehrling beim Lehrherrn, so war diese Thätigkeit die Regel, gehörte aber auch in anderen Fällen keineswegs zu den Seltenheiten. Häufig suchte man diese Beschäftigungsweise mit Rücksicht auf die Gesundheit des sitzend arbeitenden Lehrlings zu beschönigen, aber meistens wurde doch die Unbilligkeit solchen Vorgehens zugestanden. Weiter aber kam der Grundsatz der Arbeitsteilung schon in der Lehre zur Geltung. Der Lehrmeister suchte dem Lehrlinge eine möglichst einfache Arbeit anzuzeigen, um ihn in den Stand zu setzen, möglichst bald es zu einer gewissen Brauchbarkeit zu bringen. Dadurch erlernte der Lehrling aber nicht das Geschäft, dem er sich widmen wollte, sondern nur einen Teil desselben. In der Hauptsache gipfelten nach alle diesem die Beschwerden, die über das Lehrlingswesen im Jahre 1876 laut wurden, darin, daß man die Lehrlinge überanstrenge, daß sie moralisch verwahrlosten und technisch ungenügend ausgebildet würden.

Diese Mißstände zugegeben, warf sich die Frage auf, ob man sie durch freiwillige Bestrebungen der Arbeitgeber, allein oder in Verbindung mit den Arbeitnehmern selbst, glaubte heben zu können oder ob eine Einmischung der Gesetzgebung unvermeidlich war. Uebereinstimmend wurde nun von fast allen Schriftstellern geleugnet, daß von der freien Thätigkeit der Handwerksmeister allein Abhilfe zu erwarten war. Zunächst ließen Ausgabenscheu und kurzsichtige Selbstsucht es nicht zu einem einheitlichen ernstlichen Vorgehen kommen, selbst da aber, wo man Opfer nicht gescheut hatte, war doch durch die Einrichtungen, die man getroffen hatte, den Lehrling ans Geschäft zu fesseln, nichts erreicht worden. Man versuchte durch Zusicherung von Prämien, Bewilligung einer Anteilnahme am Geschäftsgewinn, Gewährung von steigendem Lohne, Erlaß des ausbedungenen Lehrgeldes u. dergl. m. den Lehrling zum Aushalten seiner Lehrzeit anzuspornen. Aber es war nichts Durchschlagendes damit erzielt worden, und da die offiziellen Erhebungen zugeben mußten, daß die Versuche der Arbeitgeber, sich selbst zu helfen, im großen und ganzen nicht von Erfolg begleitet waren, so wurden allgemeine gesetzliche Maßnahmen verlangt. Diese erschienen in der Veränderung der Gew.O. vom 15. VII. 1878, in der nunmehr die §§ 126 bis 133 das Lehrverhältnis regelten.

2. Die Neuordnung des L. im Jahre 1878 und die heutigen Uebelstände in der Großindustrie und im Kleingewerbe. In den neuen Bestimmungen ist eine Definition des Lehrlings nicht mehr gegeben. Auf die Pflichten, die dem Lehrherrn durch das eingegangene Verhältnis erwachsen, wird Gewicht gelegt. Der

Lehrling ist eben in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung in allen Arbeiten des Gewerbes zu unterweisen. Dabei ist er nach wie vor der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Der Abschluß des Lehrvertrages bleibt freier Vereinbarung überlassen. Nur ist vorgesehen, daß kein Minderjähriger ohne Arbeitsbuch angenommen werden kann. Weiter sind einschränkende Vorschriften über die Dauer und eventuelle Auflösung des Vertrages vorhanden. Eine Probezeit ist durch die Anordnung eingeführt, daß 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit der Vertrag einseitig aufgelöst werden darf. Die Umstände, unter denen die Auflösung des Vertrages nach Ablauf der Probezeit von seiten des Lehrlings erfolgen kann, sind vorgesehen. Sie kann erfolgen a) wenn der Lehrling unfähig wird zur Fortsetzung seiner Arbeit, b) wenn der Lehrherr sich gegen ihn oder seine Familienangehörigen Handlungen zu schulden kommen läßt, die wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen, c) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben und die Gesundheit einer Gefahr ausgesetzt wird, die beim Beginn des Lehrvertrages nicht zu erkennen war, d) wenn der Lehrherr seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling nicht nachkommt, sein Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder unfähig zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen wird. Außerdem aber kann der Lehrling vor beendeter Lehrzeit entlassen werden a) wenn er seinen Lehrherrn durch falsche Zeugnisse oder Arbeitsbücher getäuscht hat, b) wegen Betrugs, Diebstahls ꝛc., c) bei Beleidigungen oder Thätlichkeiten gegen den Lehrherrn oder dessen Familienangehörige, sowie Verleitung der letzteren zu Handlungen, die wider die Gesetze und die guten Sitten verstoßen, d) bei unbefugtem Verlassen seiner Arbeit, e) unvorsichtigem Umgehen mit Feuer und Licht, f) wenn er sich einer vorsätzlichen Selbstbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters schuldig macht, g) im Falle abschreckender Krankheit oder wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird. Nach beendeter Lehrzeit giebt es ein **Zeugnis**, dessen Ausstellung nunmehr obligatorisch ist und das von der Gemeindebehörde stempel- und kostenfrei beglaubigt wird. Wo Innungen bestehen, kann an die Stelle des Zeugnisses ein von dieser ausgestellter Lehrbrief treten. Im Falle eines Vertragsbruches kann der Lehrherr nur dann Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings erheben, wenn ein schriftlicher Vertrag vorliegt. Alsdann muß die Polizeibehörde den Entlaufenen anhalten und ihn zwingen, so lange in der Lehre zu bleiben, bis das gerichtliche Urteil gefällt worden ist. Der Uebergang des Lehrlings von einem Gewerbe zum anderen kann nicht gehindert werden; es ist jedoch eine schriftliche Erklärung darüber notwendig. Eine Entschädigung bei Beendigung der Lehrzeit vor verabredetem Termine ist ebenfalls nur dann möglich, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag vorliegt und die Klage innerhab 4 Wochen nach dem Entlaufen angestrengt wird. Hat der Lehrherr den Lehrling entlassen, weil er die Arbeit unbefugt verließ, so kann die Entschädigung nicht höher bemessen werden als auf die Hälfte des dem Gesellen oder Gehilfen gezahlten ortsüblichen Lohnes und nicht länger berechnet werden als auf einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten, vom Tage des Vertragsbruches an gerechnet.

Die Absicht, die das G. von 1878 somit verfolgt, war einmal, der in den Beziehungen zwischen Lehrling und Lehrherrn herrschenden Unsicherheit entgegenzuwirken. Deshalb wurde die schriftliche Form des Lehrvertrages begünstigt und das Maß der Pflichten und Rechte des Lehrherrn und des Lehrlings genau begrenzt. Weiter aber war es darauf abgesehen, die Möglichkeit zu bieten, gegen Lehrlinge, die sich unbefugt den übernommenen Verpflichtungen entziehen, schnell und streng einzuschreiten, sowie den Lehrherrn zur Verantwortlichkeit ziehen zu können.

Diese Gesetzgebung erfuhr durch das Innungsg. v. 18. VII. 1881 und die Innungsprivilegien, welche die GG. v. 18. VII. 1881 und 8. XII. 1884 aussprechen, eine Vervollständigung. Durch das Innungsgesetz wurde die Regelung und Pflege des Lehrlingswesens den neuen Innungen als eine ihrer Aufgaben besonders ans Herz gelegt und die Innung mit der Schlichtung der Streitigkeiten von Innungsmitgliedern mit ihren Lehrlingen betraut (§ 97 Nr. 4, 98a Nr. 2e, 98b Abs. 2 Nr. 2, 103 Nr. 2), in allen den Fällen, wo ein besonderes Gewerbegericht nicht vorhanden war oder die Gemeindebehörde das Amt des Richters nicht übernommen hatte. Von den beiden anderen Gesetzen verfügte das erstere folgendes. Für den Bezirk einer Innung, die sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ausgezeichnet hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erklärt werden, 1) daß Streitigkeiten über Lehrverhältnisse auch dann von der zuständigen Innungsbehörde entschieden werden, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt, der Innung nicht angehört, und 2) daß die von der Innung vorgenommene Regelung des Lehrlingswesens auch für die Lehrherren bindend ist, die nicht zur Innung gehören. Das letztere räumte unter den gleichen Umständen der höheren Verwaltungsbehörde das Recht ein, zu bestimmen, daß Arbeitgeber, die der Innung nicht angehören, über-

haupt keine Lehrlinge mehr annehmen dürfen. Man beabsichtigt durch diese Maßregeln die Arbeitgeber, die der Innung nicht angehören, zu veranlassen, sich ihr anzuschließen, um des Rechtes, Lehrlinge zu halten und auf die Ordnung des Lehrlingswesens bestimmenden Einfluß auszuüben, nicht verlustig zu gehen. Durch das Gesetz, betr. die Gewerbegerichte von 1890 ist die den Innungen eingeräumte Vergünstigung verstärkt worden, indem ihre Zuständigkeit zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten eine unbedingte geworden ist (vergl. Art. Gewerbegericht III. Bd. S. 950).

Der an sie ergangenen Aufforderung haben die Innungen bisher verhältnismäßig wenig entsprochen. (Vergl. den Art. „Innungen" IV. Bd. S. 586.) Teils aus Gleichgiltigkeit, teils aus Mangel an Mitteln haben sie für die Ausbildung und Förderung des Lehrlingswesens wenig gethan und nur einer verschwindend kleinen Anzahl sind daher bis jetzt jene Privilegien zugestanden worden. Ebensowenig haben die einzelnen Handwerksmeister von sich aus der Frage der Ausbildung von Lehrlingen ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Da die Großindustrie dem Kleingewerbe die von ihm ausgebildeten Gesellen in nicht geringer Zahl zu entziehen pflegt, zeigt der einzelne Meister keine rechte Lust zu Anstrengungen. Die zur Verhinderung des häufigen Lehrlingskontraktbruches ausersehenen Bestimmungen der R.Gew.O. bürgern sich nur schwer ein. Dagegen haben sich namentlich in Süddeutschland die Gewerbevereine vielfach des Lehrlingswesens angelegentlich angenommen und viel Gutes gestiftet.

Diese geringe Neigung der Innungen, sich mit der Lehrlingsvorbildung zu befassen, ist um so bedauernswerter, als die Klagen über ihre Mangelhaftigkeit seit 1878 keineswegs aufgehört haben und die Großindustrie bei ihrer modernen Produktionsweise noch weniger befähigt zu sein scheint, junge Leute in technischer Hinsicht gehörig unterweisen zu lassen. Der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten eingedenk, erging vom Reichskanzleramt im Jahre 1887 an alle Staaten die Aufforderung, in die Berichte der Fabrikinspektoren Erörterungen über das Lehrlingswesen aufnehmen zu lassen, der erstmalig im Jahresbericht pro 1887 in ausführlichster Weise und dann mehr oder weniger eingehend in den folgenden Jahrgängen entsprochen ist. Es ergiebt sich aus ihnen soviel, daß bei den meisten Industriellen ein Bedürfnis nach Heranbildung gelernter Arbeiter, Vorarbeiter und Werkmeister vorhanden ist, und daß es mithin im Interesse der Großindustrie selber ist, auf die eigene Ausbildung von Lehrlingen Gewicht zu legen. Denn, so spricht sich der Aufsichtsbeamte für Potsdam und Frankfurt a. O. aus, den Ersatz von gewerblichen Arbeitern ein für allemal aus dem Handwerk zu nehmen, hat die größten Bedenken. Einerseits hat die Erfahrung gezeigt, daß die gegenwärtige handwerksmäßige Ausbildung den weit vorgeschrittenen, neueren technischen Bedürfnissen der Großindustrie nirgends mehr genügt, und daß die aus den Kleingewerben übernommenen gelernten Arbeiter, ungeachtet ihrer Gesellen- oder Gehilfenqualität, dennoch jedesmal einer besonderen Heranbildung für die gleichartigen mechanischen Großbetriebe unterzogen werden müssen; andererseits scheitert die einseitige technische Schulung für bestimmte Fabrikationszweige zuweilen an dem Dünkel und Eigensinn sogenannter gelernter Arbeiter. Ueberall dort, wo größere Ansprüche an das Können des Einzelnen gestellt werden, findet sich daher ein geregeltes Lehrlingswesen. Die alten Handwerkskenntnisse des Schlossers, Gürtlers, Flaschners, Schreiners, Feinmechanikers, Buchdruckers, Rotschmiedes, Drechslers, Thondrehers ꝛc. müssen fast stets auch im heutigen Fabrikbetriebe von dem jungen Anfänger durch eine längere Lehrzeit erworben werden. Wo dagegen, wie in der Textil-, Bleistift-, Draht- ꝛc. Industrie die erforderliche Kenntnis sich in 2—3 Wochen erwerben läßt, fehlt die Lehrzeit.

Hindernd tritt der Ausbildung von Lehrlingen in Fabriken der Umstand entgegen, daß Fabriklehrlinge nach § 135 der Gew.O. wie jugendliche Arbeiter angesehen werden, also nicht beliebig beschäftigt werden können, während die Beschäftigung von Lehrlingen im Handwerk keiner gesetzlichen Einschränkung unterworfen ist. Die Fabrikanten scheuen die Ungelegenheiten, die ihnen erwachsen könnten, wenn sie bei den Lehrlingen die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit und die Pausen nicht einhalten. „Nachdem", läßt sich der Magdeburger Inspektor vernehmen, „durch Erkenntnis des Obertribunals vom 5. III. 1874 Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, wenn sie in einer Fabrik beschäftigt werden, zu den Fabrikarbeitern zu rechnen sind, und ebenso jugendliche Personen auch dann, wenn sie sich in der Fabrik zur Erlernung eines bestimmten Handwerks befinden, und nachdem in diesseitigem Bezirk, besonders in der Eisen- und Metallindustrie, sowie in den polygraphischen Gewerben, eine größere Anzahl von gerichtlichen Bestrafungen auch bei Abschluß schriftlicher Lehrlingskontrakte wegen Nichtführung von Arbeitsbüchern, Arbeitskarten ꝛc. stattgefunden hatten, trat ein außerordentlicher Rückgang in den festen Lehrlingsverhältnissen ein, und es wurden unter Mitbeachtung der Nichtseßhaftigkeit der Arbeiterbevölkerung des Bezirks nur noch wenige jugendliche Arbeiter für das Erlernen einer bestimmten Thätigkeit angenommen. Man beschränkte sich auf den notwendigsten Bedarf und ergänzte, zumal in Maschinenwerkstätten, das notwendige Material durch ausgelernte Lehrlinge aus kleinen Schlossereien und Tischlerwerkstätten." Dem gegenüber hat einer der Aufsichtsbeamten vorgeschlagen, in Fällen, wo es sich um die mehrjährige Ausbildung von jungen Leuten in Werkstätten handelt, eine Frühstücks- und Vesperpause von einer Viertelstunde als genügend anzusehen, wenn die Mittagspause 1½ Stunden und im übrigen die Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden beträgt. Daß indessen auch ohne diese Ausnahmebestimmungen der erziehliche Einfluß des großindustriellen Arbeitgebers auf den Lehrling sich bethätigen kann, ersieht man aus den überraschenden Erfolgen, die in den königlich preußischen Eisenbahnwerkstätten, auf den kaiserlichen Werften und in mancher Großindustrie, z. B. Maschinenfabriken in Chemnitz und in Berg-Stuttgart, in Worms, in Essen, in Brackwede u. a. a. O. erzielt werden. Schon seit Jahren ist in manchen Bijouteriefabriken, Glashütten und Porzellanfabriken ein förmliches Lehrverhältnis mit schriftlichem Lehrvertrag und Lehrzeugnis üblich.

Beweisen derartige Thatsachen, daß für den Großbetrieb die Ausbildung von Lehrlingen nicht nur möglich ist, sondern sogar vorteilhaft wirken kann, so darf nicht über-

sehen werden, daß diese Ausbildung gegenüber der im Handwerk vorkommenden häufig eine einseitige bleibt. Der im § 126 der G. O. ihm auferlegten Verpflichtung, „den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen", kann der Lehrherr oft gar nicht entsprechen. Das Anlernen in den größeren Betrieben geht eben meist der herrschenden Arbeitsteilung entsprechend vor sich. Diese aber schließt in der Regel die Unterweisung des Lehrlings in sämtlichen beim Betriebe vorkommenden Arbeiten aus. Bei dem Umstande, sagt der Aufsichtsbeamte für Ober- und Mittelfranken, daß im größeren Betriebe eine Reihe von Arbeiten jetzt maschinell verrichtet wird, zu welchen früher ein tüchtiger gelernter Arbeiter erforderlich war und im Kleinbetriebe noch ist, besitzt heutzutage der ausgelernte Lehrling selten mehr jene umfassende Ausbildung, wie sie im Kleinbetriebe erfolgen kann, selbst wenn abgesonderte Werkstätten für einzelne Gewerbe, z. B. für Buchbinderei, Lackiererei, Lithographie, Holzbildhauerei, Schlosserei, Dreherei 2c. innerhalb des Fabrikbetriebes, wie es thatsächlich häufig der Fall ist, bestehen."

Auf diese Weise ist auch nach dem Gesetz von 1878 die Ordnung des Lehrlingswesens noch nicht als befriedigend anzusehen. Wirklich lebenskräftige Innungen, die sich des Lehrlingswesens energisch angenommen haben, bestehen in der Regel nur in größeren Städten, während es sich um die Besserung von Uebelständen handelt, die sich überall fühlbar machen. Ueber Mangel an Mitteln haben auch die Gewerbevereine zu klagen. Die Fabriken aber können beim besten Willen in vielen Fällen eine sorgfältige Ausbildung von Lehrlingen nicht bieten und zeigen ebenfalls im allgemeinen geringe Neigung, sich auf förmliche Lehrverhältnisse einzulassen. Unter solchen Umständen ertönen nach wie vor die Klagen, 1) daß der Lehrling in sittlicher Beziehung großen Gefahren ausgesetzt sei, leicht verwildere und zum Kontraktbruche neige, 2) die technische Ausbildung eine ungenügende sei.

3. Der Lehrvertrag. Eines der besten Mittel, sittlicher Verwahrlosung zu steuern, ist zweifellos ein schriftlicher Lehrvertrag, wie ihn das Gesetz empfiehlt. Allerdings ist derselbe nach den neueren Mitteilungen eines der Fabrikaufsichtsbeamten im allgemeinen kein ausreichendes Mittel, dem Vertragsbruche der Lehrlinge vorzubeugen. Aber wenn das für großindustrielle Kreise richtig sein mag, so wird in der kleingewerblichen Sphäre sein Einfluß auf den Ernst und die gute Führung des Lehrlings kaum in Abrede zu stellen sein. Der Handwerksmeister spart sich viel Scherereien und Aerger, wenn er einen schriftlichen Vertrag abschließt. Daher wird seitens der Gewerbevereine und in den fachgewerblichen Zeitschriften neuerdings wiederholt dazu geraten und durch Ausgabe entsprechender Formulare als Muster ihrer Ausbreitung Vorschub geleistet. Im Ortsgewerbeverein zu Darmstadt hat man z. B. die Einrichtung getroffen, daß beim Eintritt in die Handwerkerschule ein schriftlicher Lehrvertrag vorgelegt werden muß. Sein Inhalt wird sich am zweckmäßigsten auf folgende Punkte erstrecken. a) Probezeit. Sie empfiehlt sich zur Prüfung der Brauchbarkeit und Fähigkeit des Lehrlings sowie seiner Gesundheitsverhältnisse. Innerhalb derselben steht jedem Teile der Rücktritt frei. Ihre Dauer ist nach dem Gesetze mindestens 4 Wochen und höchstens 3 Monate, doch werden in der Regel 4—6 Wochen genügen. b) Die Pflichten, die der Lehrherr übernimmt, sind, wenn auch nicht im einzelnen, doch unter Hervorhebung der wichtigsten Punkte, aufzuführen, z. B. daß der Lehrling in der durch den Zweck der Ausbildung zu einem Gesellen gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung in allen Arbeiten zu unterweisen sei, daß die zum Besuch der Fortbildungs-, Handwerker- oder Fachschule erforderliche Zeit gewährt werden müsse, der Lehrling zu guten Sitten anzuhalten sei, ihm vor Beendigung der Lehrzeit Zeit und Material zur selbständigen Anfertigung einer Prüfungsarbeit (Lehrlingsprüfung) zu gewähren sei 2c. c) Pflichten, die der Lehrling eingeht: Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, Schulbesuch, Lehrlingsprüfung 2c. Hier wäre auch der Betrag der Entschädigungssumme seitens des Lehrlings festzusetzen, falls er entläuft oder den Vertrag löst. Entsprechend den geringeren Leistungen des Lehrlings im ersten Jahre wäre dieser Betrag im ersten Lehrjahre gering anzusetzen, etwa mit 4 M. pro Woche der Zeit, die er nicht ausgehalten hat, mit dem doppelten Betrage per Woche dagegen im letzten Jahre der Arbeit. d) Dauer der Lehrzeit. e) Lohn des Lehrlings oder Lehrgeld. Bei der Festsetzung des ersteren wird in Betracht zu ziehen sein, daß der Lehrling gewöhnlich in den ersten anderthalb Jahren dem Lehrherrn mehr Schaden als Vorteil verursacht, indem er Material vernichtet oder es durch Ungeschicklichkeit verdirbt. In den folgenden Jahren kommt der Meister auf seine Kosten, falls er Lohn verabfolgt oder Unterhalt gewährt und erst im letzten Jahre erzielt er einigen Nutzen von der Arbeitskraft. Mithin wird der Lohn in jedem der 3 oder 4 Jahre anders ausfallen müssen; einen Teil, der im Falle des Vertragsbruches verfällt, bis zur Beendigung der Lehrzeit

zurückzubehalten, empfiehlt sich. Für die Zahlung des Lehrgeldes sind mehrere Termine zu vereinbaren, etwa die Hälfte bei Ablauf der Probezeit, ein Viertel bei Ablauf der ersten Hälfte und das letzte Viertel am Schlusse der Lehrzeit. Auch hier wird es in Erinnerung an die eben auseinandergesetzten Verhältnisse gut sein, zu vereinbaren, wieviel von dem festgesetzten Lehrgelde für das erste, zweite oder letzte Drittel, bezw. das erste, zweite, dritte oder letzte Viertel der Lehrzeit als bedungen gilt. f) Vereinbarungen über die Bestreitung der Bedürfnisse des Lehrlings, als Kost, Wohnung, Wäsche, Werkzeuge, Schulgeld 2c. Hierbei wird es notwendig festzustellen, wer die gesetzlichen Beiträge des Lehrlings (²/₃) zur Krankenkasse zu bezahlen hat. g) Am Schluß ist eine Bemerkung zweckmäßig, daß der Vater oder der Vormund es als ihre Schuldigkeit erkennen, den Lehrling zur steten Erfüllung seiner Pflichten zu ermuntern und die Bestrebungen des Lehrherrn im Interesse der Ausbildung des Lehrlings zu unterstützen.

4. Lehrlingsheime. Um den Lehrlingen, die nicht beim Meister oder bei Verwandten wohnen können, Obdach und Kost zu gewähren, sowie um für eine angemessene Unterkunft während ihrer freien Zeit Sorge zu tragen, sind neuerdings Lehrlingsheime oder -asyle an verschiedenen Orten ins Leben getreten. In München hat der seit 1884 bestehende Verein „Lehrlingsschutz“ ein Asyl gegründet, in dem die Lehrlinge eine gute Pension (Wohnung und Versorgung) für 25 Mark monatlich erhalten können. Der Landrat von Oberbayern, der Stadtmagistrat von München und Wohlthätigkeitsvereine beschaffen die unentbehrlichen Mittel. In Baden sorgen auf Anregung der Landesgewerbehalle die Gewerbevereine in verschiedener Weise den örtlichen Bedürfnissen entsprechend für die Lehrlinge. Teils wird diesen an Sonn- und Feiertagen abends das geheizte und beleuchtete Gewerbeschulzimmer zum Aufenthalte zur Verfügung gestellt, teils der Zeichensaal der höheren Bürgerschule zum Zeichnen und Lesen eingeräumt, teils während der Wintermonate an Sonn- und Feiertagen von 1—7 Uhr nachmittags ein besonderer Raum hergerichtet, in dem nicht nur zum Schreiben, Zeichnen und Lesen Gelegenheit geboten wird, sondern auch Unterhaltungsspiele mit Ausnahme von Karten- und Würfelspielen gestattet sind. Vervollkommneter ist ein in Mosbach seit 1888 bestehendes Lehrlings- und Gesellenheim, das in den Wintermonaten täglich geöffnet ist und vorzugsweise unter Aufsicht der Handwerksmeister steht. Ueber alle Erwartung bewährt sich das in Freiburg in größerem Maßstabe eröffnete Lehrlingsheim, für das nur leider noch kein passender Raum gewonnen werden konnte, so daß es nur dreimal wöchentlich (Freitag, Samstag und Sonntag) allen Lehrlingen offen steht. Zwei Lehrer der Gewerbeschule führen jeweilig die Aufsicht und unter ihrer Anleitung werden allerlei nützliche Beschäftigungen und angemessene Spiele getrieben. Christfeier und Bescherung, sowie Schlußfeier werden regelmäßig veranstaltet und die ganze Einrichtung findet solchen Anklang, daß die durchschnittliche Beteiligung sich für den Abend auf 80 Lehrlinge beziffert. Die Kosten bezifferten sich 1890 auf 663 M., zu denen der Stadtrat 150 M. beitrug. Da wo man bisher solche Einrichtungen geschaffen hat, ist man mit ihren Erfolgen sehr zufrieden, und zweifellos hat man es gerade diesen zu danken, daß immer mehr derartige Anstalten neu begründet werden. Sie werden besonders wichtig in industriereichen größeren Städten, wo das Lehrverhältnis Meister und Lehrling nicht mehr so eng zusammenschließt, wie es früher die Regel war und gegenwärtig in kleineren Verhältnissen noch häufig ist. Daß es dabei im allgemeinen wünschenswerter ist, wenn die Lehrlinge bei den Eltern oder den Meistern wohnen können und deren Schutz allein unterstellt bleiben, braucht nicht näher auseinandergesetzt zu werden.

5. Der gewerbliche Schulunterricht. Hinsichtlich der Klage über ungenügende technische Ausbildung muß betont werden, daß sie um so berechtigter ist, als der Handwerker heute unverhältnismäßig mehr Kenntnisse besitzen muß, um die ihm drohende Konkurrenz bestehen zu können. Er muß in den meisten Fällen das Zeichnen erlernt haben und sich vor allen Dingen auch auf kaufmännischem Gebiete umthun. Er muß richtig rechnen, die gewerbliche Buchführung sich zu eigen machen, die Bezugsquellen für seine Rohstoffe, die Absatzwege für seine Erzeugnisse kennen lernen, kurz er ist genötigt, neben der Beherrschung der praktischen Seite seines Falles auch eine Reihe theoretischer Kenntnisse sich anzueignen. Auf diese Weise ist außer der alten Werkstattlehre teils zu ihrer Ergänzung, teils zu ihrem Ersatz der Besuch gewerblicher Fortbildungsschulen, Fachschulen und Lehrwerkstätten üblich geworden. Ueber diese ist das Erforderliche bereits im Art. „Gewerblicher Unterricht“ Bd. IV, S. 1088 gesagt. Das Mißliche liegt hierbei darin, daß die Wahl gediegener sachverständiger kenntnisreicher Lehrmeister und Hilfskräfte oft nicht leicht ist und an den Beutel der Lehrlinge, die Lehrgeld zahlen, sowie die Kosten ihres Unterhaltes während des Besuches der Schule aus ihrer Tasche tragen müssen, Anforderungen gestellt werden, die nicht alle zu befriedigen imstande sind. Dem letzteren teilweise abzuhelfen, empfiehlt es sich, wenn der Staat befähigten jungen Leuten Stipendien zum Besuche derartiger Fachanstalten gewährt. Die Mittel der Innungen und Gewerbevereine versagen hierbei nur zu häufig. Die Stipendien müssen je nach den persönlichen Verhältnissen des Betreffenden und dem vermutlichen Aufwande an dem bezüglichen Aufenthaltsorte verschieden bemessen sein. Auch wären sie an die Bedingungen zu knüpfen, daß die Stipendiaten während der nächsten 5—10 Jahre ihr Gewerbe im Lande betreiben müssen. In diesem Sinne hat die badische Regierung seit 1880 alljährlich gewisse Summen verwandt, die von Jahr zu Jahr gestiegen sind, so daß im Jahre

1890 24 Stipendien im Gesamtbetrage von 3125 M. bewilligt wurden. Ebenso werden in Bayern aus den Mitteln der Wittelsbacher Landesstiftung seit 1880 jährlich erhebliche Beträge für diesen Zweck verwandt, in den letzten Jahren in der Regel 10 bis 12000 M.

6. Ausstellung von Lehrlingsarbeiten. Neben dem Besuche von Schulen der erwähnten Art hat man namentlich die Veranstaltung von Ausstellungen der Arbeiten von Lehrlingen empfohlen, um sich von dem Maße der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse überzeugen und Anreiz zu sorgfältigerer Ausbildung des Lehrlings geben zu können. Das Verdienst, auf diesem Gebiete bahnbrechend gewesen zu sein, gebührt dem Großherzogtum Hessen, wo bereits im Jahre 1847 der Ortsgewerbeverein zu Darmstadt eine solche Ausstellung mit Preisverteilung anregte, „um ein reges Streben nach praktischer Ausbildung, welches damals schon unter dem jüngeren Teile der Gewerbetreibenden so oft vermißt wurde, zu wecken und zu ernähren". Wirklich kam diese Ausstellung — u. W. die erste in Deutschland — im Sommer des Jahres 1848 zustande, dauerte 8 Tage und war von 62 Lehrlingen beschickt. Das Material für den auszustellenden Gegenstand wurde auf Verlangen vom Gewerbeverein bezahlt unter der Bedingung der Rückvergütung bei etwaiger späterer Verwertung. Die Wahl der anzufertigenden Gegenstände war den Ausstellern freigegeben. Verkäufliche oder nicht abgesetzte Gegenstände wurden behufs Verlosung angekauft. Die Beurteilung erfolgte durch die Vorstandsmitglieder unter Zuziehung von sachverständigen Meistern, deren Lehrlinge nicht beteiligt waren. Erst nach der Beurteilung wurden Alter, Beruf, Lehrzeit rc. des Ausstellers an den ausgestellten Gegenständen bekannt gegeben. Die Preise bestanden in Büchern, Werkzeugen, Reißzeugen im Werte von 2—10 fl. Außerdem wurden den Siegern Diplome erteilt. Von diesen Grundsätzen wurde bei einer im nächsten Jahre — 1849 — veranstalteten Ausstellung von Lehrlingsarbeiten insofern abgewichen, als man es für zweckmäßiger erachtete, jedem zur Beteiligung geneigten Lehrlinge eine seinem Alter, seiner Lehrzeit und Lehrwerkstätte entsprechende Aufgabe zu stellen, ohne indes die Lieferung weiterer Arbeiten auszuschließen. Ein Ausschuß von Handwerksmeistern der Hauptgewerbe nahm Anmeldungen entgegen und bestimmte die Aufgaben, die thunlichst individuell gehalten wurden. So verlangte man z. B. von einem Meisterssohne im ersten Lehrjahre mehr als von einem Lehrlinge, der ein nicht vom Vater betriebenes und somit ihm nicht von Jugend auf zur Anschauung gebrachtes Gewerbe erlernte. Für die Fachmänner wurde die so erzielte Uebersicht von Lösungen gleicher Aufgaben seitens verschiedener Lehrlinge desselben Gewerbes sehr interessant; für nicht Sachverständige war die Ausstellung weniger anziehend, weil die Mannigfaltigkeit der ausgestellten Gegenstände eine geringere war. Vom Ankauf behufs Verlosung wurde abgesehen, weil man wahrnahm, daß einzelne Meister die Ausstellung benutzten, um durch ihre Lehrlinge hochwertige Gegenstände anfertigen zu lassen, deren Erlös sie selbst bezogen. Nach dem Beispiele des Darmstädter Ortsgewerbevereins wurden, auf seinen Erfahrungen fußend, sowohl 1849 als auch in den folgenden Jahren an verschiedenen hessischen Orten Versuche mit Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten gemacht, die aber nicht wiederholt wurden. Nur Darmstadt veranstaltete sie 8 Jahre ganz regelmäßig. Eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten nach den Grundsätzen wie früher fand im Jahre 1870 in Darmstadt in Verbindung mit einer Ausstellung von selbstverfertigten Arbeiten kleiner Meister, Gesellen und Fabrikarbeiter statt auf Anregung einiger Arbeiterbildungsvereine. Die Zahl der Aussteller betrug ca. 1000, darunter 270 Lehrlinge aus dem ganzen Großherzogtum. Für jedes Gewerbe und für jede Zeit bestandener Lehre waren diesen 3—4 Aufgaben gestellt worden, von denen wenigstens eine zu lösen war. Dann ruhte die Ausstellungsfrage 10 Jahre und erst infolge der neueren Bestrebungen zur Hebung des Innungswesens wurde in Oppenheim eine allgemeine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten für das ganze Land in Verbindung mit einer Ausstellung von Zeichnungen und Schülerarbeiten aus den inländischen Handwerkerschulen veranstaltet. Auch jetzt wurde für die verschiedenen Lehrzeiten der Lehrlinge eines jeden Gewerbes eine bestimmte Aufgabe gestellt, deren Lösung keinen erheblichen Aufwand an Zeit, Material, Auslagen erfordert und die ohne jede fremde Beihilfe durch den Lehrling allein angefertigt werden muß. Es beteiligten sich 1000 Lehrlinge. Der Kostenaufwand war 2200 M. Zum dritten Male fand eine allgemeine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten aus dem Großherzogtum Hessen vom 9.—24. VII. 1887 in Darmstadt statt, beschickt von 1750 Lehrlingen.

Nach dem Vorgange Hessens werden auch in anderen deutschen Staaten seit den 70er Jahren mehrfach Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten veranstaltet, in der Regel örtlich begrenzt, jedoch unter Freigebung der Wahl der auszustellenden Gegenstände. Das hessische System, sofern es in Stellung von durch den Lehrling zu lösenden Aufgaben besteht, hat seit 1880 in Baden Eingang gefunden. Hier hatten einige Gewerbevereine, so in Bretten, Karlsruhe, Schwetzingen bereits seit Jahren dahingestrebt, Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten zu veranlassen und Preise zu verleihen. Aber diese Schritte waren ver-

einzelte geblieben und es gab sich der Wunsch nach staatlicher Beihilfe kund. Diese ist denn auch nicht ausgeblieben und seit 1881 sind regelmäßig jährlich derartige Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten aus dem ganzen Lande, meist in Karlsruhe, unter wachsender Beteiligung veranstaltet worden. Die Frequenz war die folgende: 1881 = 80, 1882 = 227, 1883 = 174, 1884 = 170, 1885 = 118, 1886 = 138, 1887 = 118, 1888 = 252, 1889 = 428, 1890 = 394. Es hat mithin geraume Zeit gedauert, bis Abneigung oder Teilnahmlosigkeit soweit überwunden war, daß die Beteiligung der Lehrlinge eine erfreuliche genannt werden kann, wenn sie auch wohl hinter der gewerblichen Bedeutung des Landes noch zurücksteht. Die Regierung, die ursprünglich 800 M. zur Prämiierung bewilligt hatte, hat gegenwärtig 1500 M. dafür ausgesetzt. Für das auf diesen Ausstellungen einzuhaltende Verfahren gelten selbstverständlich bestimmte Grundsätze. Zur Bewerbung um die Staatspreise werden nur solche Lehrlinge zugelassen, denen für ihre Arbeiten, wie sie regierungsseitig begrenzt sind, bereits von dem Gewerbeverein am Sitze ihres Wohnorts oder von dem Gauverbande, dem der Verein angehört, ein Preis verliehen worden ist. Es findet also ein engerer Wettbewerb unter den bereits als tüchtig anerkannten Leistungen statt. Der ausstellende Lehrling muß mindestens ein Lehrjahr hinter sich und wenigstens eine der für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Aufgaben gelöst haben; die Anfertigung der Arbeit muß ohne fremde Beihilfe erfolgen und wo erforderlich, eine Werkzeichnung beigelegt werden. Ist eine Gewerbeschule am Orte, so war sie zu besuchen und muß ein über Fleiß, Fortschritt und Betragen befriedigende Auskunft gebendes Zeugnis vorliegen. Außer der vorgeschriebenen Arbeit kann noch eine nach eigener Wahl ausgestellt werden, doch wird diese nicht mit einem Preise bedacht, falls die vorgeschriebene Arbeit nicht preiswürdig befunden wurde. Auf Preise in Geld oder Geldeswert können nur die Lehrlinge Anspruch erheben, die am Ende der Lehrzeit sind oder ihrer Beendigung wenigstens nahestehen. Einen Vorzug genießen im allgemeinen diejenigen, die eine Lehrlingsprüfung abgelegt haben.

In Bayern haben ebenfalls seit den 70er Jahren Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten stattgefunden. Der Münchener Gewerbeverein veranstaltet solche seit 1871 jährlich; die Gewerbevereine der bayerischen Pfalz veranlaßten eine Ausstellung im Jahre 1880, die von 843 Lehrlingen beschickt wurde. Allein im ganzen fehlte doch das nötige Interesse und erst durch die von König Ludwig II. im Jahre 1880 gemachte Wittelsbacher Landesstiftung, die reichliche Mittel zur Förderung des Lehrlingswesens bot, konnte ihre Veranstaltung systematischer in Angriff genommen werden. Die Stiftung giebt den Innungen oder Gewerbevereinen, die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten veranlassen, Geld, um Prämien für die Lehrlinge anschaffen zu können. Für diesen Zweck sind im ganzen Königreiche verausgabt worden: 1882 = 4240 M., 1883 = 4502 M., 1884 = 5669 M., 1885 = 5704 M., 1886 = 5184 M., 1887 = 3950 M., 1888 = 4565 M., 1889 = 2860 M., 1890 = 3820 M., 1891 = 3155 M. In einigen Orten, z. B. in Fürth, existieren auch von Privatpersonen gestiftete Preise für Ausstellung von Lehrlingsarbeiten. Von dem bayerischen Gewerbemuseum in Nürnberg, das die Förderung des Lehrlingswesens als eine seiner wichtigsten Aufgaben ansieht, ist in Verbindung mit dem Ausschuß des Verbandes bayerischer Gewerbevereine ein Programm für die Abhaltung solcher Ausstellungen aufgesetzt worden, das von dem königlichen Ministerium des Innern gebilligt und den Bezirksregierungen zur Beachtung empfohlen worden ist. Weiter hat das Gewerbemuseum im Oktober 1889 die Veranstaltung einer Landesausstellung derjenigen Lehrlingsarbeiten angeregt, die auf den Ortsausstellungen bereits den ersten Preis errungen haben. Im Anschluß offenbar an die in Baden in gleicher Weise von der Landesgewerbehalle in Karlsruhe arrangierten Ausstellungen wird dem Lehrlinge hier Gelegenheit geboten, im Verein mit einer größeren Anzahl von Alters- und Berufsgenossen aus dem ganzen Lande wettwerbend vor eine größere Oeffentlichkeit zu treten. Für Meister, Gehilfen und Lehrlinge wird die vergleichende Betrachtung der vorgeführten Leistungen lehrreich und zugleich die Möglichkeit gegeben, die zu Tage tretenden Mängel in der Ausbildung eingehend zu prüfen und geeignete Abhilfe anzubahnen.

Für die Beteiligung gelten im einzelnen folgende Grundsätze. Nur die Lehrlinge, die auf den örtlichen Ausstellungen bereits einen ersten Preis errungen haben, dürfen sich beteiligen. Der einzusendende Gegenstand muß, wenn möglich, von einer Zeichnung begleitet sein. Der Aussteller muß seine Lehrzeit im laufenden Ausstellungsjahre beenden oder bereits beendet haben. Die Kosten der Ein- und Rücksendung trägt das Gewerbemuseum, das die Mittel teils aus eigenen Fonds, teils aus der Wittelsbacher Landesstiftung, von Gewerbevereinen und Innungen aufbringt. Die Aussteller erhalten nach dem Urteil des Preisgerichts, das unter dem Vorsitz des Direktors des bayerischen Gewerbemuseums besteht, wenn ihre Leistungen als hervorragende bezeichnet werden, einen Vermerk in ihrem Lehrlingsbuch und, wenn die Mittel vorhanden, einen Geldbeitrag zum Besuche der Ausstellung. In dieser Weise sind bereits dreimal, 1890, 1891, 1892, Landesausstellungen in Nürnberg zustande gekommen, die erste von 166 Lehrlingen aus 20 Vereinen, die zweite von 149 Lehrlingen aus ebensoviel Vereinen, die dritte von 259 Lehrlingen aus 18 Vereinen besucht.

In Württemberg fand im Jahre 1889 im Anschluß an die Landesschulausstellung eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten statt, die aber nicht den Zweck einer Preisverteilung verfolgte. Vielmehr handelte es sich hier um die Vorführung der Arbeiten derjenigen Gewerbelehrlinge, die ihre Prüfung auf Grund der Lehrlingsprüfungsordnung bestanden hatten, sowie der Lehrlinge, die in Innungen geprüft worden waren. Die Ausstellung war von 915 Lehrlingen beschickt.

In Preußen werden seit 1880 die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten gleichfalls

aus Staatsmitteln unterstützt. Innungen oder Innungsverbände, Gewerbevereine ꝛc. erhalten behufs Verleihung von Staatspreisen an Lehrlinge bei diesen Gelegenheiten Zuschüsse von in der Regel 100 M., die zu einem ersten Staatspreise von 50 M. und weiteren Preisen von mindestens 10 M. verwandt werden sollen. Allein den sehr zweckmäßigen Anordnungen, die der preußische Handelsminister bei der erstmaligen Gewährung des Staatszuschusses für die Ausstellungen gab, wurde nur wenig entsprochen. Weder gelangte der Wunsch, nur gangbare und verkäufliche Erzeugnisse des Handwerks, deren befriedigende Ausführung vom Lehrlinge bei normalem Stande seiner Ausbildung gefordert werden kann, ausgestellt zu sehen, in vollem Maße zur Geltung, noch war es möglich, eine genaue Kontrolle, wie weit der Lehrling selbständiger Verfertiger des Stückes sei, durchzuführen.

Mit diesen letzteren Bemerkungen sind bereits die Schwächen des Systems berührt. Gewiß wirken Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten in regelmäßigen Zwischenräumen wohlthätig auf den Eifer der jungen Leute ein. „Man muß gesehen haben", sagt die Einleitung zur „Ausstellung von Lehrlingsarbeiten im Großherzogtum Hessen, „mit welchem Eifer die Jungen die ausgestellten Gegenstände ihrer Fächer untersuchten und die Leistungen ihrer Kameraden prüften und würdigten. Sprächen nicht andere Rücksichten dagegen, so könnte man eine Vorprüfung der Arbeiten den Lehrlingen selbst übertragen; deren Unparteilichkeit dürfte nicht zu bezweifeln sein!" Der Lerneifer der Lehrlinge wird geschärft, ihre Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die zu erwartende Auszeichnung gesteigert, ihre Kritik und damit das Streben nach Vervollkommnung in gesunde Bahnen gelenkt. Allein immerhin kleben dem System derartige Unvollkommenheiten an, daß es allein als nicht ausreichend zur Hebung des Lehrlingswesens angesehen werden kann. Um ihren Zweck voll zu erreichen, müßten die Ausstellungen die Leistungsfähigkeit der Meister und der Lehrlinge zugleich erkennen lassen. Die ersteren müßten zeigen, daß sie ihrer Aufgabe, tüchtige, in allen Einzelheiten des Gewerbes gut bewanderte Gehilfen heranzubilden verstehen, gewachsen sind; die letzteren sollten darthun, daß sie die in der Lehre gebotene Gelegenheit zur gründlichen beruflichen Ausbildung ausgenutzt haben. Unter den Arbeiten aber, mit denen sie diesen Beweis antreten wollen, sollten nur solche Gegenstände zur Ausstellung gebracht werden, deren Anfertigung wenig Zeit und wenig Auslagen für Material erfordern, dabei gleichwohl geeignet sind, die erworbene Fachgeschicklichkeit zu bethätigen. Läßt man nun den Ausstellern die freie Wahl, so wird erfahrungsmäßig das nicht erreicht. Nur wenn Aufgaben gestellt werden, wie in Hessen und Baden, kann man sich der Verwirklichung dieser Grundsätze nähern. Auch dann aber bleibt die Beurteilung schwierig, denn es kann vorkommen, daß Lehrlinge, die nur in einem Spezialitätenbetriebe ihre Ausbildung erhalten haben, auf gleiche Stufe gestellt werden mit den in der ganzen Technik eines Gewerbezweiges Ausgebildeten. Nicht minder mißlich bleibt trotz aller Vorsichtsmaßregeln die Kontrolle darüber, wie weit es sich um eigene Leistungen des Lehrlings handelt. Endlich liegt die Gefahr einer gewissen Selbstüberschätzung vor. Daher ist in neuerer Zeit mehr und mehr vorgeschlagen worden, mit den Ausstellungen Prüfungen der Lehrlinge zu verbinden, bezw. sie selbständig einzuführen.

7. Lehrlingsprüfungen. Sie haben den Vorteil, daß sie einen heilsamen Zwang auf das Maß des Fleißes und der Ausdauer seitens der Lernenden ausüben. Wer die Prüfung nicht besteht, sollte eben nicht weiter aufrücken, nicht als Gehilfe arbeiten dürfen, sondern müßte veranlaßt werden, noch einige Zeit in untergeordneter Stellung lernend auszuhalten.

Den Prüfungen wohnt ein erzieherisches Moment inne. Die Anerkennung, die der junge Mann in der Urkunde über das bestandene Examen erhält, beweist seine Tüchtigkeit und sein Streben. Durch eine befriedigend verlaufende Prüfung erleichtert der Jüngling sein späteres Fortkommen. Mithin wird in Erinnerung daran der heranwachsende Knabe im Zaume gehalten, vor Unbotmäßigkeit und Liederlichkeit bewahrt. Ist aber ein guter Grund gelegt, in dem jungen Manne die Lust am Erwerbe von Fertigkeiten, die Freude am Können geweckt, so darf man der weiteren Entwickelung mit Vertrauen entgegensehen. Das Streben, vorwärts kommen zu wollen, liegt zu sehr in der menschlichen Natur, als daß es nicht bei gut erzogenen Menschen, auch wenn der Zwang aufhört, weiter wirken sollte. Fachlich gut ausgebildete Lehrlinge werden überall als Gehilfen willkommen sein, den Trieb, sich zu vervollkommnen, auch in dieser Stellung bethätigen und schließlich als junge Meister durch treffliche Leistungen den Kundenkreis an sich zu fesseln wissen.

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teile. Bei dem ersteren handelt es sich um die ohne fremde Beihilfe zu bewerkstelligende Anfertigung einer für die Lehrlinge desselben Gewerbes gleichmäßig bestimmten Arbeit. Bei ihrer Wahl soll maßgebend sein, daß sie ohne größeren Aufwand herstellbar, leicht verkäuflich und in jeder Werkstätte ausführbar ist, aber doch die von einem tüchtigen Lehrlinge zu verlangende Kenntnis hervortreten läßt. Die

Anfertigung des Werkstücks wird durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt. Sie in einer anderen als der Werkstätte des Lehrherrn vornehmen zu lassen, empfiehlt sich kaum, weil erfahrungsmäßig die Lehrlinge in fremder Werkstätte befangen sind. Für die Beurteilung der Leistungen wird es augenscheinlich leichter, einen allgemeinen giltigen Maßstab zu finden, als den angehenden Meistern gegenüber. Und was bei jenen verhängnisvoll für ihr Fortkommen werden konnte, nämlich der tadelnswerte oder mangelhafte Ausfall, kann hier zum Vorteil gereichen. Unverkennbar wird bei der Lehrlingsprüfung hervortreten, in welcher Richtung die Ausbildung des jungen Mannes zu wünschen übrig läßt. Einen langjährigen Gesellen, der im Begriffe steht, sich als Meister niederzulassen, auf Lücken seiner Kenntnisse und Fertigkeiten hinzuweisen, hat wenig Sinn. Der Lehrling dagegen vermag solche Winke zu benutzen, da er jung genug ist, auf den Gebieten, die er noch nicht beherrscht, seine Lernzeit weiter ausdehnen zu können. Die theoretische Prüfung umfaßt in der Regel die Unterrichtsgegenstände der Gewerbeschule; sie ist eine mündliche und schriftliche, bezw. graphische. Der Vorschlag, diese durch ein Zeugnis der Gewerbeschule zu ersetzen, ist nicht zweckmäßig. Denn abgesehen von der örtlichen Verschiedenheit dieser Anstalten kommt es bei der Prüfung auch gerade auf die Beteiligung der Meister an, die aus dem Schatze ihrer Erfahrungen über Bezug und Behandlung von Rohstoffen, über Arbeitsmethoden, über Einrichtung von Werkstätten u. dergl. m. manches zur Sprache bringen können, worüber in der Gewerbeschule gar keine, wohl aber in der Werkstätte Belehrung geboten wurde.

Zur Leitung der Prüfungen wird eine ordentliche Behörde unentbehrlich sein, um Gleichförmigkeit der Behandlung zu sichern. Gewerbevereine und Innungen können eine derartige Prüfungskommission wählen, die dann je nach der Zahl und dem Gewerbe der Lehrlinge weitere Gewerbetreibende zuzieht oder besondere Prüfungsmeister ernennt. Der technische Leiter der Fortbildungsschule oder Gewerbeschule soll stets Mitglied der Kommission sein.

Ueberall ist die Prüfung, wo sie bis jetzt eingeführt ist, eine freiwillige, und erwachsen dem Lehrlinge keine anderen Kosten als diejenigen, welche die Herstellung des Prüfestückes bedingt.

Das Ergebnis der Prüfungen wird mit Noten — in der Regel vier Grade — bezeichnet und dem Geprüften ein Zeugnis darüber ausgestellt.[1]

Der erste deutsche Staat, der den Lehrlingsprüfungen in neuerer Zeit Eingang verschafft hat, ist **Württemberg** gewesen. Hier fanden vor dem Jahre 1828 solche Prüfungen selten statt. Gleichwohl war ihre Wichtigkeit doch soweit anerkannt, daß in dem Regierungsentwurfe des Gewerbegesetzes von 1828 die Einführung der obligatorischen Lehrlingsprüfung für alle zünftigen Gewerbe vorgesehen war. Indes, von der Kammer der Abgeordneten bekämpft, wurde der Vorschlag nicht Gesetz. In der Gewerbeordnung fand bloß die Erklärung Aufnahme, daß die Anordnung einer Lehrlingsprüfung, sowie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei denen sie stattfinden solle, der Regierung vorbehalten bleibe. Daraufhin bestimmte die 1830er Instruktion zur Gewerbeordnung von 1828 eine Lehrlingsprüfung für die meisten zünftigen Gewerbe als Regel am Schlusse der Lehrzeit, und die Instruktion von 1851 dehnte sie auf alle zünftigen Gewerbe aus. Als nun im Jahre 1859 die königliche Zentralstelle für Gewerbe und Handel vom Ministerium den Auftrag erhielt, Vorschläge für eine etwaige Reform der Gewerbeordnung zu machen, bezeichnete sie als eine der Grundlagen hierfür „die Ausbildung eines wohlorganisierten gewerblichen Prüfungswesens". Sie betonte, daß diese Prüfungen ein um so dringenderes Bedürfnis seien, je freier man im übrigen die Bewegung der Arbeitsthätigkeit mache. Gebe man die Gewerbelehre frei, so sei eine doppelte Aufmerksamkeit notwendig, um den Mißbrauch jugendlicher Kräfte zu verhüten und zu erkennen, wer eine gute, wer eine schlechte Gewerbelehre erteile. Als eine Bedingung für den Eintritt in den Gesellenstand, wie bisher üblich, sollte dabei die Lehrlingsprüfung nicht anzusehen sein. Man berief sich auf das Beispiel Englands, wo die Society of arts ein zwar freiwilliges, aber über das ganze Reich verzweigtes Prüfungswesen ins Leben gerufen hätte, das die erfreulichsten Erfolge aufweise. Demgemäß brachte die Regierung, indem sie ganz richtig meinte, auf die freie Vereinsthätigkeit sich nicht verlassen zu können, in dem nun folgenden Gesetzentwurfe eine Lehrlingsprüfung in Vorschlag, welcher der Lehrling sich mit Zustimmung seines Vaters oder Vormundes sollte unterziehen können. Indes war auch jetzt für eine solche Anordnung in der Kammer der Abgeordneten keine Stimmung. Man wollte in einem Augenblicke, wo man die Zünfte aufhob, dem Individuum die Freiheit, sich die Laufbahn seines Lebens nach eigenem Gutdünken zu wählen, nicht durch eine Prüfung verkümmern. So sah denn das Gewerbegesetz von 1862, das auf voller Gewerbe-, Handels- und Niederlassungsfreiheit beruhte, von der obligatorischen Prüfung ab und mit der Aufhebung der Zünfte fielen die bis dahin üblichen Lehrlingsprüfungen ganz.

Gleichwohl behielt die Zentralstelle für Gewerbe und Handel die Prüfungen im Auge und sorgte dafür, daß sie sich freiwillig einbürgerten. In den ersten Zeiten nach Einführung der Gewerbefreiheit stieß das auf Schwierigkeiten. Allein die Herausgabe des gewerblichen Fragebuches für Prüfungskommissionen, das von Karmarsch bearbeitet wurde, hielt das Interesse für die Veranstaltung von Lehrlingsprüfungen wach und allmählich sprachen sich immer mehr Stimmen für sie aus. Sie kamen seitens einzelner Gewerbevereine, welche die Angelegenheit in die Hand nahmen, in Gang und fanden beifällige Aufnahme. Daher beauftragte der Minister die Zentralstelle für Gewerbe und Handel mit dem Entwurfe einer Lehrlingsprüfungsordnung, die nach erfolgter königlicher Genehmigung vom 26. VI. 1881 zunächst versuchsweise an denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen zur Anwendung kam, denen ein Gewerbeschulrat vorsteht und deren Gemeinden sich zur Uebernahme eines Teils der Prüfungskosten bereit erklärten. Diese Ordnung brachte die schon 1862 geplante Organisation. Sie sieht die Bestellung einer Prüfungskommission durch die Fortbildungsschule und den Gewerbeverein, der die Prüfung veranstalten will, vor und zieht die Gemeinde zusammen mit dem Staate zur Deckung der Unkosten heran. Eine neuere Verordnung, die namentlich auch die kaufmännischen Lehrlinge zur Prüfung heranzuziehen sich angelegen sein läßt, hat am 12. VIII. 1885 die königliche Genehmigung erhalten. Die Resultate, die mit dieser Ordnung erzielt werden, sind sehr erfreuliche, doch darf allerdings nicht übersehen werden, daß es sich um freiwillige Prüfungen handelt und daher nur die Elite der gewerblichen Jugend an ihnen teilnimmt, diejenigen jungen Leute, die zugleich die gewerblichen Fortbildungsschulen besuchen. Es wurden Prüfungen abgehalten

								+ oder — gegenüber dem Vorjahre
im J.	1882	an	26	Orten	m.	268	Lehrl.	
„ „	1883	„	37	„	„	476	„	+ 208
„ „	1884	„	45	„	„	509	„	+ 33
„ „	1885	„	45	„	„	579	„	+ 70
„ „	1886	„	48	„	„	745	„	+ 166
„ „	1887	„	60	„	„	822	„	+ 77
„ „	1888	„	60	„	„	801	„	— 21
„ „	1889	„	68	„	„	1144	„	+ 343
„ „	1890	„	61	„	„	943	„	— 201
„ „	1891	„	65	„	„	901	„	— 42

Der Rückgang in der Zahl der Geprüften seit 1889 hängt mit der damals zu Ehren des Regierungsjubiläums des Königs veranstalteten Ausstellung von Lehrlingsarbeiten zusammen. Man machte zu deren Beschickung allerorten ungewöhnliche Anstrengungen und so meldeten sich zu den Prüfungen ungewöhnlich viele.

In Baden, wo der Ausschuß bei der Landesgewerbehalle in Karlsruhe sich u. a. auch sehr angelegentlich mit den zur Beförderung des Lehrlingswesens zu erlassenden Maßregeln beschäftigt, wurde bereits in den Verhandlungen von 1879 die Einführung von Lehrlingsprüfungen angeregt. Man erwog damals die Subventionierung gewerblicher Lehrwerkstätten durch den Staat und wollte sie neben anderen Bedingungen auch an die Ablegung einer Prüfung seitens der Lehrlinge knüpfen. In einer wenig später veröffentlichten Denkschrift über die Verleihung von Preisen auf Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten wurde es ebenfalls als wünschenswert hingestellt, daß die Gewerbevereine mit den Ausstellungen Lehrlingsprüfungen verbänden. Da doch einmal ein Nachweis der praktischen Leistungsfähigkeit durch die Arbeit geliefert werde, so wäre die Prüfung vereinfacht. Dieser Anregung aber wurde zunächst keine Folge gegeben. Vereinzelt stimmten die Gauausschüsse bezw. Gautage für Mittelbaden und Mosheim dem Vorschlage zur Einführung freiwilliger Lehrlingsprüfungen zu, thaten aber keine Schritte zu ihrer Einführung. Daher traten die Vorlagen für die Ausschußsitzungen bei der Landesgewerbehalle im Jahre 1882 abermals energisch für den Gedanken ein. Man betonte, daß durch Prüfungen das Streben nach tüchtiger Bildung verbreitet, dem Meister aber der Vorteil gewährt werde, daß er über die Leistungsfähigkeit eines anzunehmenden Gehilfen in dem Lehrbriefe Aufschluß gewänne. Gleichzeitig wurde ein Entwurf zu einer Ordnung der Lehrlingsprüfungen vorgelegt. Mittlerweile war man in Konstanz dazu geschritten, in Verbindung mit der Preisverteilung auf der Ausstellung eine Lehrlingsprüfung abzuhalten und mit unter dem Eindrucke dieses von gutem Erfolge begleitet gewesenen Ereignisses beschloß der Ausschuß der Landesgewerbehalle bei den Verhandlungen im Juli 1882, den Gewerbevereinen die Einführung freiwilliger Lehrlingsprüfungen allgemein zu empfehlen. Als Richtschnur wurde die von der Regierung aufgestellte Prüfungsordnung vorgeschlagen, deren Entwurf in den Verhandlungen unter nicht wesentlichen Aenderungen angenommen wurde. Unter dem 19. I. 1883 wurde diese Prüfungsordnung den Gewerbevereinen offiziell von der Landesgewerbehalle zur Kenntnis gebracht und zur Nachachtung angelegentlich empfohlen, auch in den Verhandlungen des laufenden Jahres 1883 den anwesenden Vertretern der Gauverbände ans Herz gelegt, bei den Gewerbevereinen auf die Veranstaltung von Lehrlingsprüfungen hinzuwirken. Außerdem wurde ein künstlerisch ausgestat-

tetes Formular für Lehrlingszeugnisse den Gewerbevereinen zugestellt mit der Aufforderung, ihren Bedarf daran bei der Landesgewerbehalle anzumelden, die sie ihnen unentgeltlich verabreichen würde. Alle diese zweckmäßigen Anordnungen blieben in der Hauptsache fruchtlos; die Gewerbevereine von Konstanz, Schopfheim und Villingen bezogen allerdings die Formulare, scheinen sich aber zur Vornahme von Prüfungen nicht haben entschließen zu können, und der Gewerbeverein zu Karlsruhe war der erste, von dem im Jahre 1885 bekannt wurde, daß er bei der Preisverteilung eine Prüfung vorgenommen hatte. So machte denn der Vorsitzende des Ausschusses bei der Landesgewerbehalle in den Verhandlungen von 1886 von neuem darauf aufmerksam, wie wichtig es wäre, in weiterem Umfange als bisher Lehrlingsprüfungen unter Zugrundelegung des Prüfungsreglements zu veranstalten. Die wiederholten Mahnungen und Aufforderungen sind schließlich auch nicht auf ganz unfruchtbaren Boden gefallen; im Jahre 1887 veranstalteten die Gewerbevereine in Karlsruhe, Konstanz, Triberg, Ueberlingen im nächsten Jahre außer den beiden ersten, Tauberbischofsheim und Wiesbaden, Prüfungen und seitdem scheint die Prüfung von Jahr zu Jahr sich mehr einzubürgern. Immerhin steht doch die Zahl der Prüfungen — wenigstens nach den in den Berichten über die Thätigkeit der Gewerbevereine mitgeteilten Daten — in keinem rechten Verhältnis zu der gewerblichen Bedeutung des Landes. Im Jahre 1883 wurden 83, im Jahre 1890 nur 49 Lehrlinge geprüft.

In Bayern hat man ebenfalls den Prüfungen in neuerer Zeit sein Interesse zugewendet. Das am 18. II. 1889 von dem bayerischen Gewerbemuseum in Verbindung mit den Gewerbevereinen aufgesetzte und hernach vom Ministerium des Innern gebilligte Programm für die Abhaltung von Lehrlingsprüfungen und Lehrlingsarbeitenausstellungen empfiehlt beides warm, beschäftigte sich aber doch in erster Linie mit den Prüfungen. In einem Anhange ist wie in Baden ein Aufgabenverzeichnis für aus der Lehre tretende und einer Prüfung sich unterziehende Lehrlinge veröffentlicht. Auf Grundlage dieses Programms sollen nach einer gef. Mitteilung des bayerischen Gewerbemuseums in den meisten der dem Verbande bayerischer Gewerbevereine angehörenden Vereine Lehrlingsprüfungen vorgenommen werden.

In Hessen veranlaßte die Zerfahrenheit der Verhältnisse auf dem Gebiete des Lehrlingswesens in Offenbach den dortigen Gewerbeverein, im Jahre 1886 Lehrlingsprüfungen ins Leben zu rufen. Diese bewährten sich so gut, daß ein auf der Generalversammlung des hessischen Landesgewerbevereins vom 8. VIII. 1888 darüber gehaltener Vortrag des Direktors der Offenbacher Kunstgewerbe- und Handwerkerschule, Herrn Schurig, zur Einsetzung einer Kommission führte, die die Frage der freiwilligen Lehrlingsprüfungen erwägen sollte. Diese Kommission tagte am 11. II. 1889 im Darmstadt und verständigte sich über die allgemeinen Gesichtspunkte zur Organisation solcher Prüfungen, denen man hier den Namen „Gesellenprüfungen" beilegte, weil sie in den Stand des Gesellen überführen. Diese Beratungen haben im Dezember 1890 zur Aufstellung allgemeiner Bestimmungen für die Abhaltung der freiwilligen Gesellenprüfungen des Gewerbevereins für das Großherzogtum Hessen geführt, die nach erfolgter großherzoglicher Genehmigung am 3. X. 1891 vom Ministerium des Innern zur öffentlichen Kenntnis gebracht und dann von der großherzoglichen Zentralstelle für die Gewerbe zusammen mit Ausführungsbestimmungen, Geschäftsordnung und Formularen den Ortsgewerbevereinen übermittelt wurden. Der Ortsgewerbeverein zu Darmstadt hat bereits seit 1889 4 mal derartige Prüfungen veranstaltet und 1889 28, 1891 77, 1892 58 Lehrlinge geprüft. In Offenbach wurden 1886 8, 1887 16, 1888 13, 1891 28, in Bensheim erstmalig 1892 16 Lehrlinge geprüft. Neben diesen Prüfungen, die der Landesgewerbeverein organisiert hat, laufen die der Innungen ruhig weiter fort. So hat z. B. die Schornsteinfegerinnung für das Großherzogtum Hessen seit ihrer Einrichtung von 1877—92 38 Gesellenprüfungen durch den Innungsausschuß abgehalten. Die großherzogliche Zentralstelle für die Gewerbe begünstigt die Prüfungen fernerhin, indem sie im Mai 1892 ein Preisausschreiben zur Erlangung eines in besserer Weise geschmackvoll ausgestatteten Entwurfes für einen Gesellenbrief veranlaßt hat.

8. **Kaufmännische Lehrlinge.** Nicht minder als im Gewerbestande macht sich auch im Kaufmannsstande eine Lehrlingsfrage geltend. Sie gipfelt hier darin, daß übermäßig viel Lehrlinge angestellt und diese außerordentlich mangelhaft ausgebildet werden. Viele Handlungshäuser halten eine unangemessen große Zahl von Lehrlingen, um die Gehälter für die Gehilfen zu sparen, und überlassen ihre Zöglinge nach Beendigung der sogen. Lehrzeit ihrem Schicksal. Noch am Ausgange der 60er Jahre war die Zahlung eines Lehrgeldes ziemlich allgemeine Regel. Dann nahm die Nachfrage nach billigen Händen so stark zu, daß die Lehrherren nicht nur auf das Lehrgeld verzichteten, sondern dem Lehrlinge selbst noch eine Vergütung in Gestalt eines Kostgeldes oder gar eine Besoldung boten. Besonders zogen die Detaillisten Lehrlinge aus den unteren Bevölkerungsschichten in gewissenloser Weise heran und die Eltern waren so unverständig, ihre Söhne den Lockungen ohne

Ueberlegung folgen zu lassen. Wie weit das Uebel ausgebreitet ist, beweist eine von den Handlungskommis in Breslau angestellte Erhebung, nach der sich in 296 Spezereigeschäften Breslaus 247 Commis und 468 Lehrlinge befanden. Das massenhafte Anlernen von Lehrlingen aber ist nur ein scheinbares, denn man nimmt den Lehrling meistens nicht, um ihn etwas zu lehren, sondern um von seiner Arbeit unmittelbaren Nutzen zu ziehen. Die fähigeren Jünglinge werden für die schwierigeren Arbeiten gebraucht und die schwächeren ganz einseitig in einem Zweige ausgebildet. Für den Besuch von Handelsschulen oder Unterrichtsanstalten kann die erforderliche Zeit nicht gewonnen werden, und so verstehen die jungen Leute nach den 3 oder 4 Jahren ihrer Lehrzeit oft so wenig, daß sie für ihre einseitige Geschäftskenntnis gar keine oder nur schwer Verwendung finden. Dies fällt aber um so mehr ins Gewicht, als gewisse Branchen des Handels ihrer Natur nach eine qualifizierte Ausbildung verlangen. Die unqualifizierte Arbeit im Handel hat nur Aussicht auf eine hinreichende Verwertung im Kleinhandel. Dazu kommt, daß die Lehrzeit des jungen Kaufmannes, der für seinen Beruf gründlich ausgebildet werden soll, eine anstrengendere und arbeitsreichere Periode als in anderen Berufen ist, denn seine Beschäftigung ist gewöhnlich eine sehr mannigfaltige. „Sie bewegt sich je nach Art des Geschäftsbetriebes in den verschiedensten Formen der kaufmännischen Thätigkeit; bald muß er Arbeiten erledigen, welche sein Nachdenken oder seine körperliche Kraft in Anspruch nehmen, bald ist seine Beschäftigung mehr mechanischer Art und darauf berechnet, sich durch längere Uebung die notwendigen manuellen Fertigkeiten anzueignen“ (v. Henzler).

Dagegen können nur zwei Auswege mit Aussicht auf Erfolg eingeschlagen werden. Einmal müssen Eltern, Vormünder und Schulvorstände davor gewarnt werden, unbeanlagte, in der Schule ungenügend vorbereitete junge Leute, vollends solche, denen Lust und Neigung fehlt, dem kaufmännischen Berufe zuzuführen. Weiter müßte durch eine am Schluß der Lehrzeit abzulegende Prüfung, die für die einzelnen Zweige des kaufmännischen Berufes abzustufen wäre, ein Mindestmaß von theoretischen und praktischen Kenntnissen gefordert werden. Der einzige deutsche Staat, der in letzterer Beziehung bereits Erfolge nachzuweisen hat, ist Württemberg. Hier können sich nach der Prüfungsordnung von 1885 auch kaufmännische Lehrlinge der Prüfung unterwerfen. Sie werden alsdann in Schulfächern sowie im praktischen kaufmännischen Wissen geprüft. Die ersteren beziehen sich auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes auf kaufmännischem Gebiete, deutsche Handelskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen und Buchführung; auf dem letzteren Gebiete werden allgemeine kaufmännische Kenntnisse, wie sie in jedem gutgeführten Geschäfte die Angestellten besitzen müssen, einschließlich der wichtigsten Rechtsgrundsätze des Handels- und Wechselverkehrs, verlangt. Geprüft wurden 1889 109, 1890 152, 1891 129 Lehrlinge.

9. Lehrlingswesen im Auslande. In Oesterreich unterschied die ältere Gesetzgebung das Lehrlingswesen in den zünftigen und unzünftigen Gewerben. Während es in den ersteren streng geordnet war, überließ man es in den letzteren mehr sich selbst. Man kannte bei ihnen Lehrkontrakte und Freisprechungsurkunden, die ursprünglich den Fabrikinspektoren, nach deren Abschaffung den städtischen Behörden zur Protokollierung und Vidierung vorgelegt werden mußten; doch wurden 1830 die Lehrkontrakte abgeschafft. Für die Aufnahme von Lehrlingen in zünftige Gewerbe mußte ein Schulbesuch von mindestens 2 Jahren und eine Probezeit vorausgehen. Von ersterem konnte dispensiert werden, indes niemals bei einem Jungen, der die Jahre der Schulpflicht (6—12 Jahr) noch nicht überschritten hatte. Das Lehrgeld war auf 10—12 fl. angesetzt; außerdem wurde dem Meister für das Betragen und den Verbleib in der Lehre Bürgschaft geleistet. Die Lehrzeit dauerte 2—4 Jahre und mußte in dieser Zeit der katechetische und der Wiederholungsunterricht besucht werden. Bei der Freisprechung waren in einzelnen Zünften Prüfungen üblich. An die Stelle dieser Anordnungen traten später die sehr ausführlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1859, die allerdings einen Lehrvertrag verlangte, aber dessen Inhalt der freien Uebereinkunft überließ. Im übrigen waren die allgemeinen Verhältnisse ähnlich wie in Deutschland später in der Gewerbeordnung von 1889 geregelt. Wie die Nov. von 1885 schärfere Verordnungen gebracht hat, darüber vergl. den Art. „Gewerbegesetzgebung in Oesterreich“ III, S. 991.

In der Schweiz hat man den Gedanken der Lehrlingsprüfungen neuerdings lebhaft erfaßt und ihn mit großem Erfolge verwirklicht. Mit am frühesten wurden die Lehrlingsprüfungen im Buchdruckergewerbe durch den schweizerischen Typographenbund veranlaßt, der im Jahre 1886 mit dem Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer ein Regulativ vereinbarte, das wesentlich in der Organisation des Prüfungswesens besteht.

Dem hier gegebenen guten Beispiel folgten andere Berufsverbände, wie die Uhrmachergenossenschaft, der Bäcker- und Konditorenverband, der Photographenverein u. a. Teils nahmen auch die Gewerbevereine sich der Sache an und zwar mit solchem Erfolge, daß 1877 bereits an 21 Orten 278 Prüfungen veranstaltet wurden. Da aber große Verschiedenheit der Organisation die Folge dieser Entwickelung war, so beschloß im Oktober 1888 der schweizerische Gewerbeverein auf eine zweckdienliche einheitliche Verfassung hinzuarbeiten. Der Zentralvorstand erklärte die einzelnen Prüfungskreise mit Beiträgen unterstützen zu wollen und stellte ein Reglement für die Prüfung von Gewerbelehrlingen auf, das die Minimalanforderungen an die Organisation der einzelnen Kreise enthielt, indem man diesen überließ, weitergehende Bedingungen auszusprechen. In der Hauptsache handelte es sich auch hier, wie bei den deutschen Prüfungen, um die Anfertigung eines Probestückes und den Nachweis von Kenntnissen im Gebrauch von Werkzeugen sowie der Roh- und

Hilfsstoffe, die in dem betreffenden Geschäftszweige verwandt werden. In zweiter Linie kommen die im Zeichnen, Rechnen, Schreiben, in Buchhaltung und Geschäftsaufsatz ꝛc. oder die auf dem Gebiete allgemeiner Schulbildung erworbenen Kenntnisse in Betracht. Denjenigen, die vorzügliche Leistungen aufweisen, werden Prämien in Gestalt von Fachschriften, Werkzeugen u. dgl. m. gewährt. Die Prüfungskommission soll aus mindestens 2 Fachmännern der vertretenen Gewerbszweige unter Vorsitz eines Obmanns bestehen. Die so glücklich in Gang gebrachten Prüfungen blieben auch in den nächsten Jahren für den Zentralvorstand und den leitenden Ausschuß des Gewerbevereins der Gegenstand gewissenhafter Fürsorge und sie hatten die Freude, ihre Bestrebungen anerkannt zu sehen, indem das Industriedepartement in dem Bewußtsein der Wichtigkeit der neuen Einrichtung einen jährlichen Beitrag von 8000 Frcs. bewilligte. Die romanische Schweiz verhält sich mit Ausnahme von Freiburg und Neuenburg allen diesen Bestrebungen gegenüber durchaus ablehnend. Letzterer Kanton hat am 21. XI. 1890 ein Gesetz zum Schutz der Lehrlinge erlassen, das die Prüfungen obligatorisch gemacht hat. In der deutschen Schweiz schlägt die Einrichtung besser Wurzel, indes giebt es auch hier Sektionen des Gewerbevereins, die trotz wiederholter Mahnungen noch keinen ernstlichen Versuch zur Einführung der Prüfungen gemacht haben. Um Propaganda für die letzteren zu machen und namentlich den Behörden und Vereinen, die zu ihrer Förderung etwas beitragen können, ihre Organisation und Leistungen vor Augen zu führen, wurde im Frühjahr 1891 in Bern eine Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten veranstaltet, in der 27 Prüfungskreise aus 17 Kantonen vertreten waren. Eine direkte Folge dieser Ausstellung war die Reorganisation der Lehrlingsprüfungen, für die unter dem 13. IX. 1891 ein neues Reglement ausgearbeitet worden ist. Nach diesem ist die Leitung der schweizerischen Lehrlingsprüfungen einer vom Zentralvorstande des schweizerischen Gewerbevereins gewählten und aus sieben Mitgliedern bestehenden Zentralprüfungskommission übertragen, bei deren Wahl thunlichst die verschiedenen Landesteile der Schweiz berücksichtigt wurden. Auch ist ein Normallehrvertrag gedruckt worden, der unentgeltlich verabfolgt wird, um den schriftlichen Abschluß von Lehrverträgen zu erleichtern. Vom März 1889 bis 1. IV. 1892 sind 15834 Formulare zu solchen Lehrverträgen unentgeltlich abgegeben worden.

In Frankreich war vor der Revolution das Lehrlingswesen wie die Industrie selbst der Gegenstand eingehendster Reglementierung. Nach Aufhebung des Zunftwesens hörte jeder Zwang zu einer Lehrzeit und alle Maßregeln, die an sie angeknüpft hatten, auf. Indes zeigte sich bald die Notwendigkeit des Erlasses einiger Bestimmungen, um Mißbräuchen zu steuern. Daher versuchte das G. v. 22 Germinal XI, das sich auf Manufakturen und Fabriken bezog, im Tit. III, Art. 9—11 auch das Lehrlingswesen zu regeln. Es bestimmte, in welchen Fällen der Lehrvertrag von der einen oder anderen Seite aufgelöst werden konnte, ferner, daß der Meister dem Lehrling ein Entlassungszeugnis geben mußte und kein Meister einen bereits beschäftigten Lehrling ohne ein solches annehmen durfte. Als diese Anordnungen sich als ungenügend erwiesen, wurde am 4. III. 1851 ein neues Gesetz gegeben. Dieses hält grundsätzlich den freien Vertrag fest, hat ihm aber eine Menge von Verbindlichkeiten und Pflichten zur Seite gestellt, die den schwächeren Teil schützen sollen. Aber auch die Wirkungen dieses Gesetzes müssen im ganzen als nicht befriedigend bezeichnet werden. Die Ausbildung der Arbeiter ist keine bessere geworden; die Klagen über die Mängel des Lehrlingswesens haben nicht aufgehört und man hat daher in neuerer Zeit danach gestrebt, ein Netz von Fachschulen und Lehrwerkstätten über das ganze Land zu verbreiten. Das G. v. 11. XII. 1880 hat Lehrlingsschulen (écoles d'apprentissage) ins Leben gerufen. Die Lehrlingschutzgesellschaften (sociétés de patronage) verfolgen den Zweck, tüchtige, moralisch gut beleumundete Gewerbetreibende, die sich zu Lehrherren eignen, ausfindig zu machen, beim Abschluß der Lehrverträge mitzuwirken, ihre Ausführung zu überwachen, tüchtige Lehrlinge mit Prämien zu unterstützen, ausgelernten Lehrlingen Stellungen zu vermitteln u. dgl. m.

In England wurden Bestimmungen über das Lehrlingswesen bereits im Jahre 1562 kodifiziert; über den Inhalt dieses Gesetzes vergl. den Art. „Gewerbegesetzgebung in Großbritannien" III, S. 999. Nach seiner Aufhebung im Jahre 1814 hat der Staat sich nicht mehr um das Lehrlingswesen gekümmert; es ist vielmehr Sache der Aufsichtsverbände geworden, für die Ausbildung der Lehrlinge Sorge zu tragen. Ganz allgemein wird in den Gewerben, deren Betrieb gewisse zu erlernende Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt, eine Lehrzeit eingehalten. Dabei sehen die Gewerkvereine darauf, daß die Zahl der Lehrlinge wegen der späteren Besetztheit der Gewerbe nicht zu groß werde.

Litteratur:

Block, Apprentissage im Dictionnaire de l'administration française (1889) et Supplement. Bücher, Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang, 1877. Dannenberg, Das deutsche Handwerk, 1879, S. 47—59. Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter angestellten Erhebungen. Herausgeg. vom Reichskanzleramt, 1876. G. Fritzsche, Ansprachen bei Lehrlingsaufnahmen, -Entlassungen und Meisteraufnahmen der Innungen, 1883. Garbe, Der zeitgemäße Ausbau des gesamten Lehrlingswesens für Industrie und Gewerbe, 1889. P. Chr. Hansen, Ein Beitrag zur Lehrlingsfrage, im Arbeiterfreund, 65, S. 16—35. Keller, Das Lehrlingswesen, 1876. Werner Krebs, Organisation und Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen im In- und Auslande, 1888. Morgenstern, Das Lehrlingswesen in den Fabriken, im Arbeiterfreund, 26, S. 150—174. Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, 10 und 11. Jul. Schulze, Das heutige gewerbliche Lehrlingswesen, 1876. Wilhelm Stieda, Das gewerbliche Lehrlingswesen, in Jahrb. f. Nat., N. F. 2, S. 261—273; 20, S. 607—623. Derselbe, Lehrlingsprüfungen, in Preuß. Jahrb. 70, S. 49. R. Wernly, Uebung und Verbesserung des Lehrlingswesens, 1879. Ueber Baden vergl. Vorlagen für die Verhandlungen des ständigen Ausschusses der Landesgewerbehalle und die Verhandlungen selbst seit 1879, jährlich. Berichte über die Thätigkeit der dem Landesverbande angehörigen badischen Gewerbevereine seit 1888, jährlich. Denkschrift (Verf. v. Stösser) über die Verleihung von Preisen für Lehrlingsarbeiten, 1881. Ueber Bayern vergl. Bayerische Gewerbezeitung, 1888—1891 und Jahres-

berichte des bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg. Ueber Hessen: Denkschrift der großherzogl. hessischen Zentralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbeverein über die Wirksamkeit und die Ziele dieses Vereins; Gewerbeblatt für das Großherzogtum Hessen, 1888—92. Ausstellung von Lehrlingsarbeiten aus dem Großherzogtum Hessen, 1887. Ueber Württemberg: Die Entstehung und Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen in Württemberg, 1889. Gewerbeblatt aus Württemberg, herausgeg. von der königl. Zentralstelle f. Gewerbe und Handel, 1890—1892. Karmarsch, Gewerbliches Fragenbuch, herausgeg. v. d. kgl. württemb. Zentralstelle f. Gewerbe und Handel, 1878. Ueber die Schweiz: Bericht des Zentralvorstandes des schweizerischen Gewerbevereins, betr. die Lehrlingsprüfungen und die schweizerische Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten, 1891. Schweizerische Lehrlingsprüfungen, 1891. Vgl. außerdem die in dem Art. „Gewerblicher Unterricht", III. Bd., S. 1103 fg. namhaft gemachte Litteratur.

Ueber das kaufmännische Lehrlingswesen vergl. Bücher, Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande, 1883. Georg Adler, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand, 1891. Georg Hiller, Die Lage der Handlungsgehilfen, 1891. Dietrich und Quarck, Die soziale Lage der Handlungsgehilfen, 1891. Winke für junge Kaufleute, zum Selbststudium und zur Vorbereitung auf die freiwillige kaufmännische Lehrlingsprüfung, Stuttgart 1889.

Wilh. Stieda.

Leibeigenschaft s. Unfreiheit.

Leibrente.

1. Begriff. a) L. auf einen Kopf. b) Verbindungsrente. α) Verbindungsrente, gestellt auf das längste Leben. β) Verbindungsrente, gestellt auf das kürzeste Leben. 2. Die Berechnung des Jetztwertes (Erwartungswertes). 3. Die Organisation. 4. Die Zweckmäßigkeit der Rentenversicherung.

1. Begriff. Die Leibrente im weiteren Sinne (Lebensrente, vitalitium, rente viagère, annuity for life, mons vocabilis gegenüber dem Vererblichen mons non vocabilis) ist im Gegensatz zur Zeitrente, bei welcher die Dauer der Auszahlungen und damit auch die Anzahl der letzteren von vornherein fest bemessen ist, eine Rente, bei welcher Dauer und zwar Beginn oder Beendigung oder auch Beginn und Beendigung der Leistung von den das menschliche Leben betreffenden Zufälligkeiten im üblichen Sinne des Wortes, insbesondere vom Eintritte der Leistungsunfähigkeit und von der Sterblichkeit abhängt. Die Leistung kann in Geld oder in Naturalien bestehen, sie kann auf ein- oder zweiseitigen, onerosen oder nichtonerosen Rechtsgeschäften beruhen. In Naturalform spielt die Leibrente vielfach eine wichtige Rolle im Erbrechte, insbesondere im bäuerlichen Erbrechte, sei es, daß sie unter dem Titel Leibgedinge, Leibgut, Leibzucht, Altenteil bei Gutsabtretungen unter Lebenden als eine auf dem Gute lastende lebenslängliche Versorgung je vom neuen Gutsinhaber mit zu übernehmen ist, sei es, daß sie im lebenslänglichen Genusse des der Ehefrau vom Ehemanne für den Fall seines Todes zugewiesenen Vermögensteiles besteht. Bei Uebertragung der Last auf Dritte oder für den Zweck einer etwaigen Abfindung könnten derartige Leibrenten nur nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung in einer Summe beziffert werden. Die Leibrente kann aber auch aus einem echten Versicherungsvertrage hervorgegangen sein, wobei dann Leistung und Gegenleistung nach den Grundsätzen des Versicherungswesens zu bemessen sind. Bei richtiger Rechnung besteht (d. h. rechnungsmäßig nach der Erwartung) Gleichheit von Leistung und Gegenleistung zur Zeit des Vertragsabschlusses, während in der Wirklichkeit Abweichungen möglich sind, und zwar ist die Wahrscheinlichkeit der Abweichungen für eine Gesamtzahl von Fällen um so kleiner, je größer die Anzahl der versicherten Personen ist. Im übrigen sind Versicherung, Vertrag und Rechnung auch schon für eine einzelne Person möglich [1]).

Eine Versicherung auf Leibrenten ist deswegen möglich, weil es sich bei derselben um statistisch erfaßbare und mit Erfolg für die Wahrscheinlichkeitsrechnung verwertbare Rechnungsgrundlagen handelt. Für dieselbe sind die mannigfaltigsten Formen denkbar, von denen nicht wenige in der Wirklichkeit vorkommen. Sie kann zunächst abzielen auf eine

a) L. auf einen Kopf (auf ein einzelnes Leben), bei welcher der Bezug nur durch Lebensereignisse einer Person bedingt ist. Eine bestimmte Person empfängt die Rente bis zu ihrem Tode, allenfalls auch mit der Maßgabe, daß die Entrichtung unter allen Umständen nach einer bestimmten Reihe von Jahren aufhöre (aufhörende oder temporäre Leibrente). Die Zahlung kann pränumerando oder postnumerando, ganzjährig, in kürzeren Zwischenräumen und auch täglich (Naturalverpflegung) erfolgen. Sie kann sofort oder

---

1) A. Wagner faßt bekanntlich den Begriff der Versicherung enger. Ich bin mehr geneigt, den Begriff zu scheiden von dem, was erstrebenswert ist. Bei richtiger Behandlung der Sache selbst ist freilich die Benennung gleichgiltig.

auch erst später und zwar dann (aufgeschobene Leibrente, deferred annuity) von einem im voraus festgesetzten Zeitpunkte ab (so bei der Altersrente) oder mit Eintritt eines ungewissen Ereignisses (so bei der Invaliditätsversicherung) beginnen. Alters- und Invaliditätsversicherung können, wie dies vielfach, insbesondere bei der deutschen Arbeiterversicherung vorkommt, auch miteinander derart verbunden werden, daß jedenfalls für den Erlebensfall eine derselben statthat. Auch die aufgeschobene Leibrente kann eine temporäre sein, indem die Zahlung nach einer Reihe von Jahren unbedingt, vorher aber bei eintretendem Tode der versicherten Person eingestellt wird. Dann kann auch bei ihr ausbedungen sein, daß, wenn diese Person stirbt, ehe der Rentenbezug hätte beginnen können, das Rentenkapital oder die entrichteten Prämien ohne Zinsen zurückgezahlt werden. Vereinbarungen der gedachten Art haben einen Einfluß auf die Höhe der zu entrichtenden Jahresprämie oder einmaligen Einzahlung, oder es wird, wenn diese feststeht, je nach der Art der Abmachung die Rente verschieden sein. Auch die Prämienzahlung selbst kann bei Versicherung dritter Personen sowohl wie bei Versicherung des eigenen Lebens insofern eine unbestimmte sein, als sie mit Eintritt eines ungewissen Ereignisses (Tod, Arbeitsunfähigkeit) aufhört. Endlich kann auch vereinbart sein, daß Prämien wie Renten gleich hoch bleiben oder im Laufe der Zeit sich verändern und zwar dann in einer bestimmten Weise steigen oder sinken.

Eine noch größere Mannigfaltigkeit ist möglich bei der

b) Verbindungsrente, einer Leibrente, welche vom Leben mehrerer Personen und den deren Leistungsfähigkeit und Sterblichkeit betreffenden Wahrscheinlichkeiten abhängt. Solche Renten können in ihren verschiedenen Formen ebenfalls pränumerando oder postnumerando in verschiedenen Zwischenräumen zahlbare, aufgeschobene und temporäre, gleichbleibende oder veränderliche sein. Dann kann die Zahlung, deren Beginn und Beendigung abhängig gemacht sein von Ereignissen, welche das Leben bestimmter Personen oder von solchen, welche das Leben irgendwelcher, nicht bestimmt bezeichneter Personen einer Gruppe betreffen, so z. B., daß die Zahlung an den überlebenden Ehegatten statthat, sobald der Mann oder die Ehefrau stirbt, oder nur für den Fall, daß der erstere vor der letzteren mit Tod abgeht. Zu unterscheiden sind:

α) Verbindungsrente, gestellt auf das längste Leben, eine Rente, die so lange ausgezahlt wird, als von mehreren Personen noch eine am Leben ist. Die Zahlung kann sofort oder erst zu einer späteren Zeit beginnen, und zwar dann von einem bestimmten Zeitpunkte ab oder vom Eintritte des Todes einer (oder mehrerer, z. B. der Eltern) der Personen an beginnen (Ueberlebens-, Ueberlebungsrente). Die Ueberlebensrente kann nicht allein eine aufgeschobene, sondern auch eine aufhörende sein, indem sie nur so lange ausgezahlt wird, bis die versicherte Person ein gewisses Alter erreicht hat, falls sie nicht vorher schon mit Tod abgeht (Erziehungsrente). Dann kann bei ihr der Vertrag auf Rückgewähr der Prämien lauten für den Fall, daß die zu versorgende Person früher stirbt, ehe die Rente hätte zur Auszahlung kommen können. Es kann ferner vereinbart sein, daß die Rente schon vor Ableben einer von mehreren Personen, und zwar in einem höheren und von da ab in einem geringeren Betrage (dann an die Ueberlebenden) entrichtet wird. Die Zahl der möglichen durch Kombinationen zu bildenden Fälle ist, wenn hierbei mehrere Personen in Betracht kommen, eine praktisch unbegrenzte. Ein verhältnismäßig einfacher Fall ist der, bei welchem gegen eine Kapitalzahlung eine Rente so lange an eine Gruppe gleichalteriger Personen ausgezahlt wird, bis die letzte der überlebenden gestorben ist. (Weiteres hierüber s. unter Tontine.)

β) Verbindungsrente, gestellt auf das kürzeste Leben, eine Rente, welche so lange ausgezahlt wird, als zwei oder mehrere Personen noch zusammenleben. Dieselbe ist eine temporäre, wenn über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus überhaupt keine Zahlung mehr geleistet wird. Die Auszahlung kann sofort oder auch als aufgeschobene erst erfolgen, wenn von einer anderen Gruppe von Personen eine, mehrere oder alle gestorben sind. Die beiden Arten von Renten können in der bereits angeführten Weise miteinander verbunden werden, indem eine Rente von gewisser Höhe so lange ausgezahlt wird, als die Personen noch zusammen leben, während dann eine Ueberlebensrente bis zum Tode des Ueberlebenden überhaupt oder nur ausgezahlt wird, wenn der Ueberlebende eine von vornherein bestimmte Person ist.

2. Die Berechnung des Jetztwertes (Erwartungswertes). Die Berechnung des Jetztwertes (Erwartungswertes) von Leibrenten, deren Notwendigkeit die erste Veranlassung zu methodischen Beobachtungen über die menschliche Sterblichkeit und deren wissenschaftliche Bearbeitung gab, sowie die Ermittelung der Höhe der für solche zu zahlenden Jahresprämien wird sehr verwickelt, sobald es sich um mehrere Personen und bei diesen um ungleiche (zusammengesetzte) Wahrscheinlichkeiten von Sterblichkeit, Invalidität rc. handelt. Alle Rechnungen für die verschiedenen möglichen Fälle hier darzulegen, würde zu weit führen. Doch sei es, nur um

einen Einblick in die Art der Rechnung zu bieten, gestattet, des einfachen Falles einer pränumerando von jetzt ab zahlbaren und auf einen Kopf gestellten Leibrente zu gedenken.

Ist die Anzahl lebender Personen vom Alter a gleich $f(a)$, so wird sich dieselbe von Jahr zu Jahr in einer einer Sterbetafel zu entnehmenden Weise mindern auf $f(a+1)$, $f(a+2)$ 2c., bis sie nach n Jahren abgestorben ist. Dann ist $f(a+n) = 0$. Ist die jährliche Rente = 1, so ist die jährlich ausgezahlte Summe gleich der Anzahl der jeweilig lebenden Personen. Wird der Diskontfaktor = r gesetzt, so ist die gesamte, auf die Jetztzeit bezogene Summe $= f(a) + f(a+1)r + f(a+2)r^2 + \ldots f(a+n)r^n$, symbolisch $= {}^{n}\Sigma\, f(a+x)\, r^x$ gesetzt. Dividieren wir dieselbe mit $f(a)$, so erhalten wir den Betrag, welchen eine a-jährige Person für eine von jetzt ab zahlbare jährliche Rente von der Höhe 1 zu entrichten hat. Nun ist die Wahrscheinlichkeit für eine a-jährige Person, noch x Jahre zu leben, =
$$\frac{f(a+x)}{f(a)} = \frac{f(a+1)}{f(a)} \cdot \frac{f(a+2)}{f(a+1)} \cdot \ldots \cdot \frac{f(a+x)}{f(a+x-1)}$$
Die einzelnen Faktoren dieses Produktes sind gleich den Wahrscheinlichkeiten, je das folgende Jahr zu erleben. Setzen wir diese Wahrscheinlichkeiten $= w_1, w_2, \ldots w_n$, so können wir auch für unsere obige Summe, welche den Jetztwert einer Leibrente darstellt, schreiben: $r^0 + r^1 w_1 + r^2 w_1 w_2 + r_3 w_1 w_2 w_3 + \ldots r^n w_1 w_2 \ldots w_n$. Diese Formel wäre zu benutzen, wenn nicht die absoluten Zahlen der Sterblichkeitstafel, sondern die der gedachten Wahrscheinlichkeiten gegeben sind. Voraussetzung hierfür wäre freilich, daß die Größen w aus einer genügend großen Anzahl von Beobachtungen gewonnen worden sind. Allerdings findet das Absterben nicht jeweilig stoßweise am Ende des Jahres statt. Dies stört unsere Betrachtungen schon insofern nicht, als die Zahlung von Prämien und Renten je für ein ganzes Jahr oder Bruchteile eines solchen stattfinden. Die Sterbefälle eines Jahres kann man sich, ohne einen nennenswerten Fehler zu begehen, gleichmäßig über das ganze Jahr hin verteilt und die Gesamtzahl ebenso wie täglich zu zahlende Renten (Naturalverpflegung) auf die Mitte des Jahres verlegt denken.

Unsere obige Summe hängt ab von Zinsfuß, Alter und Gang der Sterblichkeit; sie ist um so kleiner, je höher der Zinsfuß und das Alter der zu versichernden Person sind und je rascher das Absterben erfolgt, bezw. je größer die Wahrscheinlichkeit ist, je das oder die folgenden Jahre nicht mehr zu überleben. Bei Verbindungsrenten, für welche man Reihen mit zusammengesetzten Wahrscheinlichkeiten erhält, müssen, wenn die Sterblichkeit der betr. Personen nicht gleich ist, auch verschiedene Sterblichkeitstafeln, so für männliches und weibliches Geschlecht, verschiedene Berufsklassen 2c. benutzt werden. Große Schwierigkeiten und Verlegenheiten entstehen für die Leibrentenversicherung dann, wenn der Zinsfuß schwankt. Für den Versicherer erwachsen Verluste aus einem Vertrage, sobald der Zinsfuß unter denjenigen herabsinkt, welchen er für seine Rechnungen unterstellt hatte. Die Reserve trägt dann nicht so hohe Zinsen, um aus ihr und den Prämien allein alle fälligen Renten bezahlen zu können.

v. Justi meint in seiner Finanzwissenschaft (1766 § 1011), früher habe man bei Bestimmung von Leibrenten auch den Gesundheitszustand untersucht. Dies erfordere jedoch allzuviel Mühe, es genüge, nur das Alter zu berücksichtigen. Bei einem Zinssatze von 5 % könne, wie dies auch vielfach geschehe, wenn die Leibrente in Prozenten des hergegebenen Kapitals ausgedrückt werde, gegeben werden allen Personen, welche stehen in einem Alter von

Jahren	Leibrente	Jahren	Leibrente
1—10	7 %	41—50	10 %
11—20	8 „	51—60	12 „
21—40	9 „	61—70	15 „

Den Zeitraum vom 21. bis zum 40. Jahre fasse man gemeiniglich in eine Klasse, weil darinnen die Gesundheit der Menschen am dauerhaftigsten und sie der Sterblichkeit am wenigsten unterworfen seien.

In Frankreich, wo die Leibrenten seit 1689 in kurzer Zeit sehr beliebt wurden, wurde 1693 festgesetzt für ein Alter von

Jahren	au denier	Jahren	au denier
unt. 25	14	50—60	9
25—40	12	60—70	8
40—50	10	über 70	7

Die Reziproken dieser Zahlen stimmen mit denen v. Justis leidlich überein.

Demarets unterschied gar 1701 nur 2 Klassen, Personen bis 40 und solche über 40 Jahren, ja später (unter Necker) nahm man überhaupt keine Rücksicht auf das Alter. Ebenso roh verfuhr die englische Regierung 1693, indem schlechthin gezahlt wurde eine Rente von 14 % für ein Leben, 12 % für eine Lebensdauer von 2 und 10 für eine solche von 3 Gläubigern. Und noch 1778 wurde Darlehnsgebern schlechthin die Wahl gestellt zwischen einer Annuität auf 30 Jahre oder einer Leibrente von gleichem Betrage. Dagegen hatte schon der römische Rechtsgelehrte Ulpian zum Zwecke der Auseinandersetzung bei Erbteilungen nach dem Alter verschiedene Zahlen für einzelnen Legataren vermachte lebenslängliche Renten angegeben, Zahlen, welche freilich nur geschichtliche Bedeutung haben.

3. Die Organisation. Die Organisation von Rentenversicherungen liegt heute und lag auch schon früher teils in der Hand von Privaten, teils in der von Staat und Gemeinden. Im Mittelalter befaßten sich mit dem Verkaufe von Leibrenten, einer Darlehnsform, welche eine Umgehung der Zinsverbote gestattete, deutsche und italienische Städte (montes vocabiles). Heute bilden diese Versicherungen einen Geschäftszweig von Lebensversicherungsanstalten; es giebt aber auch eigene Rentenanstalten, welche denselben

zum alleinigen oder zum Hauptgegenstande ihrer Wirksamkeit machen. Vielfach hat aber auch, und zwar teils im sozialen, teils im finanziellen Interesse, der Staat es sich zur Aufgabe gemacht, die Bildung von Leibrenten zu fördern, ja selbst zwangsweise zu veranlassen.

Die französische caisse des retraites pour la vieillesse, errichtet auf Grund des G. vom 18. VI. 1850, reorganisiert durch G. vom 20. VII. 1886, begünstigt die freiwillige Errichtung von Altersrenten; die neuere deutsche Gesetzgebung hat für Invaliditäts- und Altersversicherung Zwang eingeführt.

In England und in Frankreich hat man die Rentenversicherung in einer doppelten Beziehung, einmal im Interesse der Aufnahme von Anlehen, dann zum Zwecke der Schuldentilgung in engere Verbindung mit dem Finanzwesen gebracht. In beiden Ländern waren Leibrenten, welche einen Ersatz für die damals noch unbekannte Lebensversicherung boten, für Anlehen im 17. und 18. Jahrhundert sehr beliebt. Für den Staat hatten sie den Vorteil eines Tilgungszwanges, für den Gläubiger den eines Schutzes gegen Zinsherabsetzung. Dann wurden Leibrenten aus dem Grunde geschätzt, weil jeder in der Hoffnung auf ein langes Leben mit denselben einen Gewinn zu erzielen glaubte.

In England wurde ein solcher Gewinn in der That lange Zeit den Gläubigern infolge davon zu Teil, daß bis zum Jahre 1829 für den Staat ungünstige Sterbetafeln benutzt worden waren, welche auf die meist sehr gesunden, in einer guten Stellung befindlichen und daher leicht ein höheres Alter erreichenden Leibrentner nicht anwendbar waren. Finlaison berechnete 1827 den dem Staate dadurch erwachsenen Schaden auf 2,2 Millionen £. Daher wurden Leibrenten zur Aufmunterung der Gläubiger meist als Prämien zu Darlehen gegeben. Und in Frankreich wurden sie nebst eigentlichen Tontinen mit Lotterien verbunden, so 1700—1708 unter Chamillart, indem die Gewinnenden Leibrenten erhielten, dann 1737, 1739 und 1743. Später waren die Leibrenten für Anlehenszwecke weniger beliebt. Für den Staat haben sie den Nachteil, daß sie als echte Rentenschuld nicht gekündigt und darum auch bei günstigem Stande des Zinsfußes nicht konvertiert werden können. Der Inhaber von Consols oder von Rentes perpétuelles hat Aussicht auf Gewinn durch Kurssteigerung, dem Besitzer einer Leibrente ist diese Aussicht genommen. Dazu kommt in England, daß die Einkommensteuer bei den Consols nur die Zinsen, bei der Leibrente aber in dieser Zins und Kapital trifft. In Frankreich, wo die ersten staatlichen Leibrenten unter dem Ministerium Ponchartrain 1693 begeben wurden, war 100 Jahre später nach dem Berichte von Cambon in Millionen Frcs.:

	Renten auf	geliehenes Kapital
1 Kopf	70,8	732,1
2 Köpfe	27,0	324,9
3 „	11,9	22,9
4 „	0,8	9,9

Cambon wollte die Berechtigten verkürzen; das G. vom 8. floréal an III setzte sie in ihre alten Rechte wieder ein. Dies hinderte jedoch nicht, daß der Bankerott vom 9. vendémiaire an VI auch die Leibrenten traf. Trotz der schönen Rückzahlungsversprechungen waren von den 100 Millionen der rentes viagères d'ancienne origine des Jahres 1793 6 Jahre später nur noch 20 Millionen vorhanden. Jetzt sind dieselben ganz erloschen. Es waren vorhanden Renten

1. Januar	Zahl	Mill. Frcs.
1817	67 393	12,97
1831	34 868	6,88
1860	2 899	0,72
1873	336	0,18
1888	3 nur:	1625 Frcs.

Die jetzige französische „Dette viagère" besteht zum überwiegend größten Teile aus vom Staate zu zahlenden Pensionen, verschiedenen Indemnitäten nebst Dotation der Ehrenlegion. 1891 bezifferte sich die ganze Summe auf 221 Mill. Frcs. gegenüber einer Gesamtzinslast von 1272 Mill. Frcs. Darunter befanden sich 1,08 Mill. Frcs. eigentliche Leibrenten. Letztere rühren von der erwähnten Altersversorgungskasse her, bei welcher Leibrenten bis zum Betrage von 1500 Frcs. gegen Einzahlungen (jährlich bis zum Höchstbetrage von 4000 Frcs. von einer Person) erworben werden können. Die Kasse verwendet die entrichteten Prämien zum Ankaufe ewiger Renten, deren Titel nach Maßgabe der Leibrentenzahlungen annulliert werden. Für den Staat bedeutet dies lediglich die Umwandlung einer ewigen Rente in eine allmählich tilgbare Schuld. Die Kasse bedurfte, als sie infolge der Erniedrigung des Zinsfußes in die oben erwähnte Verlegenheit geriet, in den 80er Jahren einer Reorganisation.

Auch in England spielen Leib- und Zeitrenten für den Zweck der Schuldentilgung eine nicht unwichtige Rolle. Nach dem 1808 entworfenen, mehrfach entschieden bekämpften Plane sollten die aufzunehmenden Rentner nicht unter 35 Jahre alt sein, die Rente nicht über 1000 £ für einen Kopf, nicht über 1500 für 2 Köpfe betragen. Seit 1829 wurden, da man nunmehr brauchbarere Sterbetafeln benutzte, günstigere Erfolge erzielt. Es war in Millionen Mark

in der Zeit von	Kapital der annullierten Titel	weggefallene Zinsen	Leibrenten zugestanden	aufgehoben	Vorteil für den Staat
1808—1829	232	7,3	13,4	8,3	1,0
1829—1869	1047	32,8	92,1	12,0	20,8

In Deutschland bietet die Arbeiterversicherung eine Möglichkeit der Schuldentilgung durch Umwandlung von Kapitalschulden in Rentenschulden. Diese Möglichkeit sei hier nur kurz angedeutet, ohne daß auf die Fragen der Zweckmäßigkeit einer solchen Verbindung und der zu übenden Vorsicht näher eingegangen werden soll.

4. Die Zweckmäßigkeit der Rentenversicherung. **Die Frage der Zweckmäßigkeit der Rentenversicherung ist schon sehr verschieden und nicht selten recht schief beurteilt worden. Allerdings hatten die Kritiker, welche diese Versicherung abfällig besprachen, ganz bestimmte Zustände und zwar vornehmlich diejenigen der französischen Leibrenten zur Zeit des ancien régime im Auge. v. Justi bezeichnet den Leibrentenvertrag schlechthin als einen „Glückskontrakt", Mac Culloch besorgte, daß er die Selbstsucht auf Kosten der Erben fördere, auch**

Rau bezeichnet ihn als nachteilig für die Erben und für die ganze Volkswirtschaft, weil er zur Aufzehrung von Kapital führe; ähnlich sprachen sich v. Jakob und andere aus, welche auch noch betonten, daß das Leibrententum den Müßiggang und die Abneigung gegen Verehelichung fördere, während, wenn man beim Bezuge der üblichen Zinsen seines für die Nachkommenschaft erhaltenen Kapitales noch auf Erwerb angewiesen sei, hiermit ein Anreiz zum Fleiße und ein Mittel zur Förderung des Wohlstandes gegeben sei. Auch in Say's Dictionnaire des Finances werden die Leibrenten ganz allgemein vom moralischen Gesichtspunkte aus wie alle Anlagen à fonds perdu verworfen. Nun meinte aber doch der vorsichtig abwägende Rau (Bd. II seines Hauptwerkes § 368), man dürfe wohl annehmen, daß fast nur kinderlose Personen von der für Abschluß eines Leibrentenvertrages gebotenen Gelegenheit Gebrauch machten. Der Kapitalverlust im ganzen sei unbeträchtlich. Derselbe schütze den Rentenempfänger vor Verarmung und werde durch die Ersparnisse, welche gleichzeitig zu jährlichen Einzahlungen gemacht würden, weit überwogen. Ueberdies sei diese Anwendung des Kapitales noch viel besser als die Verschwendung desselben. In einem ganz anderen Lichte erscheint uns aber die Leibrente, wenn wir sie vom Standpunkte der Versicherung aus betrachten. Der Wichtigkeit und Notwendigkeit der Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung gegenüber verlieren die zum Teil doch etwas naiven aprioristischen Erörterungen über Kapitalaufzehrung, Selbstsucht und Sparsamkeit fast alle Bedeutung. Die bei mäßigem Erwerbe oft sehr schwere Kapitalbildung erfüllt keineswegs immer den Zweck einer ausreichenden Versorgung für die Zeiten der Bedürftigkeit. Eine solche Versorgung wird aber durch die Versicherung mit ihrem gegenseitigen solidarischen Eintreten der Beteiligten für einander ermöglicht. Dabei bleibt es immer noch fraglich, ob nicht eine solche Sicherstellung für die volkswirtschaftliche Kapitalbildung günstiger wirkt als die Erübrigungen mit Sondernutzung. Auch die Frage der Kapital- oder Rentenversicherung läßt sich nicht, wie schon geschehen, schlechthin zu Gunsten der einen Art, insbesondere der ersteren erledigen. In vielen Fällen wird der erstrebte Zweck nur durch die Rentenversicherung voll und ganz erreicht, während bei der Kapitalversicherung die Versorgung leicht gefährdet sein kann. Dies schließt jedoch nicht aus, daß nach Lage des Falles (insbesondere bei Witwen) an Stelle der Leibrente ein Kapital als Abfindung mit Vorteil gewährt werden kann und auch im Interesse des Bezugsberechtigten geboten werden sollte.

Litteratur:

Außer den allgemeinen Werken über Finanzwissenschaft und Versicherungswesen sind insbesondere noch anzuführen neben den älteren Arbeiten von Tetens, Anweisung zur Berechnung der Leibrenten. Meyer, Allgemeine Anleitung zur Berechnung der Leibrenten. Baily, Theorie der Lebensrenten. Bleibtreu, Politische Arithmetik, 2. Aufl., 1853. Spitzer, Anleitung zur Berechnung der Leibrenten, Wien 1881, 2. Aufl. Morgenbesser, Die mathematischen Grundlagen des gesamten Versicherungswesens, Berlin 1883. Zillmer, Die mathematischen Rechnungen bei Lebens- und Rentenversicherungen, 2. Aufl., 1887.

J. Lehr.

Leichenschau.

1. Wesen und Zweck der L. 2. Art der Ausübung der L. 3. Wert der L. für die Beurkundung der Sterbefälle. 4. Gesetzliche Bestimmungen.

1. Wesen und Zweck der L. Leichenschau oder Totenschau nennt man allgemein die auf behördliche Veranlassung erfolgende Besichtigung einer eben verstorbenen Person durch einen Sachkundigen behufs Feststellung des eingetretenen Todes und möglichst zuverlässiger Ermittelung der Ursache des Todes. Zu letzterem Zwecke sind in der Regel einige Erhebungen mit der eigentlichen Leichenschau verbunden. Die unter besonderen Umständen bisweilen stattfindende Besichtigung und Untersuchung einer älteren, exhumierten oder aufgefundenen Leiche ist zwar im weiteren Sinne auch als Leichenschau zu bezeichnen, doch versteht man gewöhnlich darunter nur diejenige, welche vor der Bestattung möglichst bald nach dem Tode erfolgt. Dieselbe hat den vierfachen Zweck, 1) die Beerdigung eines Scheintoten zu verhüten, 2) die Verheimlichung eines auf strafbare Art herbeigeführten Todesfalles zu hindern, 3) jeden einzelnen durch eine ansteckende Krankheit verursachten Sterbefall zur behördlichen Kenntnis zu bringen, um rechtzeitig gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit Vorsorge treffen zu können, 4) die Herstellung genauer und zuverlässiger Sterbelisten zu fördern.

2. Art der Ausübung der L. Eine geordnete Leichenschau soll mit der Feststellung der den Tod kennzeichnenden Merkmale an der Leiche beginnen, wobei in jedem irgendwie zweifelhaften Falle unbedingt mehrere solche Merkmale sorgfältig zu prüfen sind. Kommt während dieser Prüfung der Verdacht des Scheintodes auf, so ist der Leichenschauer verpflichtet, ungesäumt Belebungs-

versuche zu machen und, falls er nicht selbst Arzt ist, die sofortige Herbeiziehung eines Arztes zu veranlassen.

Die nächste Aufgabe des Leichenschauers ist es, auf jede ihm mögliche Weise die Identität der Leiche mit der als verstorben gemeldeten Person festzustellen, um das wirklich erfolgte Ableben dieser Person urkundlich bescheinigen zu können.

Die weitere Untersuchung, ob etwa der Tod auf eine rechtswidrige, strafbare Weise herbeigeführt sei, muß sich meistens darauf beschränken, nach den Anzeichen einer gewaltsamen Todesart zu suchen. Als solche Anzeichen kommen hauptsächlich in Betracht: äußere Verletzungen, z. B. Wunden, Blutunterlaufungen, Schädelbrüche, ferner, wenn ein Tod durch Ersticken vorliegen kann, Eindrücke am Halse, Aufgedunsenheit des Gesichtes, Fremdkörper im Halse oder in den Luftwegen 2c. Eine etwaige Tötung durch Vergiften oder durch Vernachlässigung, z. B. bei kleinen Kindern, wird gewöhnlich erst auf Grund von Erhebungen bei der Umgebung des Verstorbenen nachgewiesen, bezw. wahrscheinlich gemacht, doch können auch die Ergebnisse der Besichtigung der Leiche solchen Verdacht bestärken oder verringern.

Hinsichtlich der sonstigen Todesursachen, deren Feststellung in der Regel zu den Obliegenheiten des Leichenschauers gehört, hat derselbe, soweit thunlich, von dem Arzte, welcher den Verstorbenen vor dem Tode behandelt hat, Aufschluß und unterschriftliche Bestätigung einzuholen. Ist dies nicht ausführbar, oder hat eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden, so sind die Angehörigen des Verstorbenen oder glaubwürdige Personen aus dessen Umgebung zu Mitteilungen aufzufordern, und deren Angaben, unter Berücksichtigung des Befundes an der Leiche, zu verzeichnen. Immer sollte aus dem Befundscheine des Leichenschauers hervorgehen, ob die Benennung der letzten Krankheit des Verstorbenen und der Todesursache von ärztlicher oder nichtärztlicher Seite herrührt.

Ergiebt sich die Gewißheit oder der begründete Verdacht, daß der Tod infolge einer gemeingefährlichen Krankheit, wie Pocken, Cholera, Typhus, Scharlach, Diphtherie, Milzbrand, Rotz, Tollwut 2c. erfolgt ist, so ist der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, ebenso falls sich die Gewißheit oder der begründete Verdacht ergiebt, daß eine strafbare Vernachlässigung des Verstorbenen oder eine strafbare Behandlung desselben, etwa seitens eines Kurpfuschers, den Tod herbeigeführt hat (vergl. die bayrische Dienstanweisung für Leichenschauer, Abschnitt VI). Auch ist eine sofortige Anzeige an die Behörde geboten, falls die Feststellung der Persönlichkeit des Verstorbenen nicht zweifellos gelungen ist.

Am vollkommensten würden die Zwecke der Leichenschau erfüllt werden, wenn dieselbe in jedem Falle durch einen erfahrenen Arzt stattfinden könnte, indessen stößt die Durchführung einer solchen Forderung vielfach auf Schwierigkeiten, und hat daher die im Jahre 1875 vom Reichskanzler einberufene Kommission zur Vorbereitung einer Reichsmedizinalstatistik in ihrer „Skizze eines Leichenschaugesetzes für das Deutsche Reich“ vorgeschlagen, daß jede Gemeinde die erforderliche Anzahl von Personen, welche die Leichenschau vorzunehmen haben, mit Zustimmung des zuständigen Medizinalbeamten anzustellen und zu verpflichten habe. Hierzu wurde bemerkt, daß es zulässig sein soll, auch Frauen mit der Leichenschau zu beauftragen, der Medizinalbeamte solle sich aber stets vorher überzeugen, ob die betreffende Person auch ihrem Bildungsgrade nach für diese Funktionen sich eigne, damit er sie, soweit nötig, noch genau über ihre Verpflichtungen unterrichte. Eine besondere, behördlicherseits erlassene „Anweisung für den Leichenschauer“ ist überdies für jeden Bezirk erforderlich.

3. Wert der L. für die Beurkundung der Sterbefälle. Ueber alle amtlichen Leichenbesichtigungen hat der Leichenschauer sorgfältig Buch zu führen, außerdem ist das Ergebnis einer jeden Leichenbeschauung auf einem Befundscheine zu vermerken. Nur auf Grund solcher Leichenschauscheine läßt sich eine zuverlässige Sterbeliste herstellen, und der unzweifelhafte Tod einer Person nebst der Todesursache nachweisen. Das Reichsg. vom 6. II. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes gewährleistet diese Zuverlässigkeit vorläufig nicht, da ja der Standesbeamte in seine Liste nur die ihm mündlich von jemand erstattete Anzeige einzutragen hat und nach § 21 des Gesetzes nur dann verpflichtet ist, sich von der Richtigkeit der Anzeige in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen, wenn er „dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat“. Wo keine obligatorische Leichenschau besteht, beruht also im Deutschen Reiche die Sterbeurkunde lediglich auf den Angaben einer vom Standesbeamten für glaubwürdig gehaltenen Person, während es doch offenbar wünschenswert ist, daß die oft folgenschwere Eintragung eines Sterbefalles in das Standesamtsregister ausschließlich auf Grund einer Feststellung des wirklich erfolgten Todes und der Identität der Leiche erfolgen darf. Dies läßt sich nur durch Einführung der obligatorischen Leichenschau erreichen.

4. Gesetzliche Bestimmungen. Die Regelung der Leichenschau fällt in das Gebiet der

Medizinalpolizei, im Deutschen Reiche unterliegt sie daher — nach Art. 4 der Verfassung — der Gesetzgebung seitens des Reiches. Obgleich bereits im Jahre 1877 der Bundesrat auf Grund eines Berichtes der zur Vorbereitung der Medizinalstatistik eingesetzten Kommission beschlossen hatte, das Reichskanzleramt, jetzige Reichsamt des Innern, zur Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzentwurfs aufzufordern (§ 377 der Protokolle des Bundesrats), ist es zu einem derartigen Gesetze für das Reich bisher nicht gekommen, indessen haben mehrere Einzelstaaten des Reiches mittlerweile für sich eine obligatorische Leichenschau eingeführt. So sind im Königreich Bayern unter dem 20. XI. 1885 oberpolizeiliche Vorschriften des Ministeriums über die Leichenschau und Beerdigung erlassen, denen als Anlage eine Dienstanweisung für die Leichenschauer beigefügt ist; im Königreich Sachsen üben bereits nach dem G. vom 20. VII. 1850 Leichenfrauen eine Art von Leichenschau aus, im Königreich Württemberg ist unter dem 24. I. 1882 eine königl. Verordnung betr. Leichenschau erlassen, der eine Dienstanweisung für die Leichenschauer (Min. Verf. vom 3. II. 1882) folgte; im Großherzogtum Baden regelt eine V. vom 16. XII. 1875 die Leichenschau, und datiert eine eingehende Dienstweisung für die Leichenschauer vom 22. XII. 1887.

Im Königreich Preußen sind landesgesetzliche Bestimmungen über Leichenschau bisher nicht erlassen, doch gelten in mehreren großen Städten, wie Berlin, Breslau, Köln, Magdeburg, Königsberg, Frankfurt a/M. u. a., auch in zahlreichen kleineren Städten und einigen Landgemeinden Polizeivorschriften, wonach ein ärztlicher Totenschein bei Anmeldung des Todesfalles vorzulegen ist. Eine obligatorische Leichenschau ist u. a. in dem an Berlin grenzenden Kreise Nieder-Barnim durch Kreispolizeiverordnung v. 6. IX. 1878 eingeführt und durch eine Instruktion des Kreisphysikus für die nicht ärztlichen Leichenbeschauer ergänzt. Dieselbe hat sich nach amtlicher Aeußerung von großem Werte gezeigt, insbesondere zur frühzeitigen energischen Bekämpfung von Epidemien.

Litteratur:

Einführung der obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche. Petition des Vereins Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften an S. Durchlaucht den Reichskanzler, Berlin 1880. Guttstadt, Deutschlands Gesundheitswesen. Organisation und Gesetzgebung des deutschen Reiches und seiner Einzelstaaten, Leipzig 1891. Protokolle der Kommission zur Vorbereitung einer Reichsmedizinalstatistik (Bd. XX, Heft 1 der Statistik des Deutschen Reiches).

Rahts.

Leihhäuser.

1. Erste Anfänge. 2. Weitere Entwickelung. Gesetzgebung und Statistik in einzelnen Ländern. a) Italien. b) Belgien. c) Frankreich und andere Länder. d) Deutschland und Oesterreich. 3. Betriebstechnik. 4. Konklusion.

1. Erste Anfänge. Unter öffentlichen Leihhäusern — und hauptsächlich von diesen soll hier die Rede sein — versteht man Anstalten, welche Kreditbedürftigen gegen Verpfändung beweglicher Gegenstände Barvorschüsse machen, ohne dabei eigenen Gewinn wie die Privatpfandleiher im Auge zu haben. In solcher Verpfändung bestand zu einer Zeit, wo selbst diejenigen, die alles andere im Ueberflusse besaßen, oft baren Geldes ermangelten, und besteht für viele noch jetzt die einzige Möglichkeit, augenblickliche Geldbedürfnisse schnell zu befriedigen. Da nun durch das kanonische Wucherverbot, welches gegen Ende des 9. Jahrh. in absoluter Form aufgestellt wurde, für die christliche Welt jede Art von Vergütung, die für ein Darlehen über die geliehene Summe hinaus beansprucht wurde, als usura erklärt war, so geriet das Pfandgeschäft, wie der Geldhandel überhaupt, ausschließlich in die Hände der Juden und später besonderer, von dem Wucherverbot ausgenommener und als Wechsler zugelassener Klassen, wie der in Frankreich Caorsins, in Deutschland Kawerzaner (wahrscheinlich nach der Stadt Cavour in Piemont) genannten Leute, in England und den Niederlanden der Lombarden. Besonders da, wo die Juden vom 13. bis zum 15. Jahrh. vertrieben wurden, traten jene Italiener an ihre Stelle, und beide konnten, wie in manchen Teilen Deutschlands und Italiens auch einheimische Wechsler, ihr Privileg durch Forderung hoher Zinsen rücksichtslos ausbeuten.

Ebenso früh als die Erbitterung über die Wucherplage sich in der Verfolgung der Juden Luft zu machen begann, scheint die Errichtung von öffentlichen Anstalten versucht worden zu sein, die das Geldverleihen gegen Pfand ohne die Absicht des Gewinnes betreiben sollten. Die erste allerdings unbestimmte Kunde hiervon stammt aus Deutschland und bezieht sich auf eine Art Leihbank, welche um 1198 in Freising, der Residenz der bayrischen Herzöge, begründet worden sein soll. In Salins in Burgund schossen die Bürger 1350 ein Kapital von 20 600 Goldgulden zusammen, um sich gegenseitig gegen wucherische Ausbeutung zu schützen und den Beitragenden Pfanddarlehen zu gewähren, und im Jahre 1361 vermachte der Bischof von London der Paulskirche 1000 Mark Silber zur unentgeltlichen Ausleihung gegen Pfand an arm und reich.

2. Weitere Entwickelung. Gesetzgebung und Statistik in einzelnen Ländern. a) Italien. Als Ursprungsland unserer öffentlichen Leihhäuser gilt gewöhnlich Italien, und insofern mit Recht, als die eben genannten Schöpfungen nur von kurzem Bestand waren und nicht bahnbrechend wirkten. Hier nahm der Klerus die praktische Bekämpfung des Wuchers in die Hand; der Franziskanermönch Barnaba veranlaßte 1462 in Perugia die Gründung des ersten Leihhauses zur Benutzung für alle Bevölkerungsklassen, welches er monto di pietà nannte, wie im Italienischen die Bezeichnung monte für öffentliche Kassen auch in anderen Verbindungen vorkommt; öfter wird der 1463 oder 1464 in Orvieto eröffnete monte als erster genannt, doch nur weil er früher als jener die päpstliche Bestätigung erhielt. Die Franziskaner fuhren mit der Errichtung von Leihhäusern fort; der Mönch Bernardino von Feltre durchpilgerte zu dem Zweck ganz Italien und es erfolgte schon in den nächsten Jahren in Viterbo, Bologna, Mailand, Savona und zahlreichen anderen Städten Ober- und Mittelitaliens die Gründung solcher Anstalten. Die Betriebsmittel flossen diesen zumeist unter geistlicher Leitung verbliebenen Leihhäusern anfangs durch Stiftungen, Schenkungen und die Kirche zu; die Pfanddarlehen wurden unentgeltlich gewährt.

Bald aber, als trotz der Verheißung kirchlicher Gnaden die freiwilligen Beiträge nicht mehr reichlich genug eingingen, mußten Betriebsgelder, entweder gegen Zins und auf Kündigung oder gegen eine feste vererbliche Rente entlehnt, und daher auch von den Darleihensuchenden unter Durchbrechung des Zinsverbots eine Vergütung beansprucht werden; diese Art des Betriebs wurde durch das lateranische Konzil (1512—1517) und eine Bulle Leos X. ausdrücklich gebilligt unter der Bedingung, daß jene Vergütung nur die dem monte selbst erwachsenden Verwaltungs- und sonstigen Kosten deckte. Ein in Florenz 1473, nachdem den Juden das Pfandleihen überhaupt verboten worden, vom Staate errichteter mons subventionis et caritatis nahm ebenfalls von Anfang an eine seinen Auslagen entsprechende Vergütung; auch der in Padua 1491 mittelst freiwilliger Beiträge gegründete monte nahm 5% Darlehenszins. Einige der italienischen Leihhäuser scheinen den Charakter von Pfandleihinstituten nicht rein gewahrt zu haben; insbesondere der 1539 in Rom eröffnete monte erweiterte sich zu einer großen klerikalen Bank, die von fremden Fürsten und der päpstlichen Verwaltung selbst benutzt wurde. Die meisten monti erfreuten sich unter geistlicher und weltlicher Fürsorge einer jahrhundertelangen Blüte. Der römische, welcher seine entlehnten Betriebskapitalien mit nur 4% zu verzinsen und alle gerichtlichen Depositengelder, sofern sie über 5 Scudi betrugen, zur Verfügung hatte, konnte bis zu 30 Scudi (zu etwas über 5 Frcs.) zinslos, darüber zu 2% ausleihen; auch dem monte von Bologna wurden 1592 die gerichtlichen Depositengelder zur Verwendung im Betriebe überlassen. Eine jähe Unterbrechung erfuhr die Entwickelung des Leihhauswesens durch die französische Invasion am Ausgange des 18. Jahrh. In Bologna erklärte Bonaparte 1796 das Vermögen des monte, einschließlich des Pfändermagazins, im Gesamtwert von 6000000 Frcs., für Kriegsbeute und ließ nur die Pfänder von unter 200 Frcs. Wert den Eigentümern zurückgeben; ähnliches wird in anderen Städten geschehen sein. Wiewohl nach dem Ende der napoleonischen Aera für die Leihhäuser die Konkurrenz anderer öffentlicher Kreditinstitute begann, so erhöhte sich doch ihre Zahl bis 1877 (im jetzigen Umfange des Königreichs) auf 695, welche zusammen ein Bruttovermögen von 113400000 Frcs. besaßen; doch scheint unsicher, ob hier nur eigentliche Pfandleihanstalten eingerechnet sind. Eine Statistik vom Jahre 1890 führt 583 Leihhäuser namentlich auf; 367 derselben hatten 2811000 Pfänder in Verwahrung, auf welche 44534000 Frcs. geliehen waren. Auch das Leihhaus von Bologna besaß 1890 bereits wieder 1115000 Frcs. eigenes Vermögen und streckte in diesem Jahre auf 203000 Pfänder 1750000 Frcs. vor. Zu unterscheiden von den eigentlichen monti sind die sogen. monti frumentari oder granatici, welche ohne Pfand zur Saatzeit Sämereien ausleihen. Die monti di pietà stehen jetzt unter dem G. v. 17. VII. 1890 über die wohlthätigen Stiftungen, ohne darin ausdrücklich genannt zu sein; ein besonderes Gesetz für dieselben wurde von dem im September 1891 in Padua abgehaltenen Kongreße von Vertretern italienischer Leihhäuser gewünscht, welcher auch zu dem Zweck einen die Anerkennung der monti als öffentlicher Kreditinstitute in sich schließenden Gesetzentwurf ausarbeitete. — Private Pfandleiher bedürfen nach § 69 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vom 30. VI. 1889 und § 63 ff. der Ausführungsverordnung hierzu der Genehmigung und müssen Kaution stellen.

b) Belgien. Dasjenige Land, welches nächst Italien die montes zuerst allgemein einführte, waren die spanischen Niederlande. Der Geldhandel befand sich dort in den Händen der Lombarden, denen ein Darlehenszins vorgeschrieben war, welcher im 16. Jahrh. nach und nach auf 66, 55, 44, 33 und (1600) auf 21 3/4% herabgesetzt wurde. Die ersten öffentlichen Leihhäuser entstanden dadurch, daß 1534 ein Priester in Ypern und 1572 ein

Bürger von Brügge diesen Städten Kapitalien zur Begründung einer leenburse, welche gegen Pfand unverzinsliches Geld verleihen sollte, vorschossen. Von 1618 an gründete im Auftrage der spanischen Statthalter der Baumeister Wenzel Cobergher erst in Brüssel, dann bald in 14 anderen Städten Leihhäuser, die untereinander organisatorisch verbunden wurden; die Leihgeschäfte der Lombarden waren von nun an verboten. Das Betriebskapital sollte, solange keine genügenden eigenen Stiftungsfonds vorhanden, durch Aufnahme bis zu 6¼% jährlich zu verzinsender Privatgelder beschafft, und für die Pfanddarlehen 15% Zins (vorbehaltlich späterer Ermäßigung, die an mehreren Orten auch bald folgte) berechnet werden, also immer noch 6¾% weniger als die Lombarden nahmen. In ähnlicher Weise wurde bald darauf eine Anzahl Leihhäuser im Fürstentum Lüttich auf staatliche Initiative eingerichtet. In Brügge bestand die erwähnte Stiftung, in Lille die ebenfalls umsonst leihende, noch jetzt vorhandene fondation Masurel neben den Cobergherschen monts fort. Sogar die Infantin Isabella (gest. 1633) entnahm den letzteren große Darlehen, und bei dem Verkauf ihrer Juwelen büßten die Leihhäuser gegen 850000 Gulden (zu 2,30 Frcs.) ein; es geht hieraus hervor, daß diese monts keine bloßen Hilfsanstalten für Arme waren. Bis 1649 einschließlich, also nach durchschnittlich 25jährigem Bestehen, hatten die 15 Leihhäuser auf 18230000 Artikel 300000000 Frcs. ausgeliehen; von einzelnen Anstalten wurde, trotz des damaligen höheren Geldwertes, jährlich dreimal soviel Darlehen gegeben wie jetzt. Von 1770 bis 1779 wurden von den 10 bei Belgien verbliebenen monts jährlich durchschnittlich 480000 Artikel beliehen, so daß also auf ein Leihhaus ziemlich genau die der vorgenannten entsprechende Zahl trifft. Auch hier machte die französische Revolution dem öffentlichen Leihhauswesen ein vorläufiges Ende. Nach den Kriegen in vermehrter Zahl wiedererstanden, wurden die Leihhäuser erst durch ein holländisches Edikt von 1826, dann durch das G. vom 30. IV. 1848 geregelt. Ihre Verwaltung wird darnach von der Stadt gewählt und steht unter Oberaufsicht der Provinzialbehörde. Die früher zugelassenen vereideten Pfandmakler wurden abgeschafft und sollten, wenn nötig, durch Zweigbüreaux, die keine Vermittelungskosten berechnen, ersetzt werden. Das Betriebskapital ist, wenn die vorhandenen Mittel nicht genügen, durch das Armenamt (administration publique de bienfaisance), in zweiter Linie durch die Gemeinde vorzustrecken. Die Betriebsreinerträge einschließlich der innerhalb zweier Jahre nicht abgehobenen Verkaufsüberschüsse sind zunächst zur Rückzahlung dieser Vorschüsse, dann zur Erhöhung des Stammkapitals auf einen solchen Betrag, daß es zur Deckung der Verwaltungskosten genügt, zu verwenden; wenn auch dies erreicht ist, soll ein zweiter Fonds zur Gewährung unverzinslicher Darlehen an Bedürftige gebildet, und erst nach dessen genügender Dotierung der weitere Ueberschuß an die Armenkasse überwiesen werden. Der gewerbsmäßige Handel mit Pfandscheinen ist mit Strafe bedroht. Gestohlene oder verlorene Sachen ist der mont-de-piété nur dann gratis herauszugeben verpflichtet, wenn der Geschädigte ihm vorher Anzeige erstattet hat und den Gegenstand binnen 6 Monaten nach der Verpfändung abholt. Diese Bestimmung enthält eine Abweichung vom code civil zu Gunsten des Leihhauses, wie auch die Vorschriften über die Verwendung der Erträgnisse dazu dienen sollen, die auf ihm ruhenden Lasten zu erleichtern und ihn dadurch in den Stand zu setzen, unter billigen Bedingungen auszuleihen. Im Jahre 1890 fanden bei den 18 belgischen Leihhäusern 960855 Verpfändungen statt; da die Bevölkerung sich seit dem vorigen Jahrhundert mehr als verdoppelt hat, so ist dies, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, eine geringe Abnahme. Etwa die Hälfte der Darlehen, 473000, betrug nicht über 5 Frcs.; 442500 bewegten sich zwischen 5 und 50 Frcs. und die Gesamtsumme der gewährten Darlehen erreichte 11280000 Frcs. Die verkauften 45781 Pfänder sollten eine Forderung der Leihhäuser von 523600 Frcs. an Darlehen und von 53200 Frcs. an Zinsen und Gebühren decken, brachten aber außerdem ein „boni" von 157095 Frcs. = 27,2% ein. Im gleichen Jahre erloschen die nicht rechtzeitig geltend gemachten Ansprüche der Pfandbesitzer auf 33900 Frcs. aus Verkäufen früherer Jahre herrührender bonis. Die Verwaltungskosten betrugen einschließlich der Zinsen für Betriebskapitalien 629600 Frcs., also ungefähr 65 Centimes auf eine Pfandbeleihung, der Reinertrag 112800 Frcs. Die Zinsen für Darlehen konnten bei den meisten belgischen Leihhäusern seit ihrer Neubegründung ermäßigt werden und betragen jetzt in Brüssel 7%, in Gent, wo allerdings noch eine einmalige Annahmegebühr hinzutritt, nur 4%. Das Brüsseler Leihhaus, auf welches allein 342400 der Verpfändungen des Jahres 1890 treffen, besaß am 1. I. 1890 1720000 Frcs. Kapital, einbegriffen die vom Gemeinderat ihm ständig zur Verfügung gestellte Dotation im Betrage von 120000 Frcs. Ueber Gratisleihfonds, deren eventuelle Begründung durch das Gesetz vorgesehen ist, giebt die staatliche Statistik keine Auskunft. In Brügge wird bis zur Höhe von 5 Frcs. aus den Mitteln der obenerwähnten Stiftung aus dem 16. Jahrh., in Gent bis 15 Frcs. aus einer 1641 vom Bischof begründeten und dotierten Nebenkasse unverzinslich geliehen.

Die beiden Kassen des Genter mont hatten 1891 folgenden Umsatz:

	Kasse für verzinsliche Darlehen		Gratisleihkasse	
	Zahl der Pfänder	Darlehen in Frcs.	Zahl der Pfänder	Darlehen in Frcs.
Beleihung	84 681	880 557	14 615	25 113
Auslösung	78 561	828 596	13 246	22 938
Verkauf	3 796	44 434	960	1 723

Die Zahl der Verkäufe pflegt bei der Gratisleihkasse verhältnismäßig das doppelte der bei der anderen Kasse stattfindenden zu betragen, obwohl die Beleihungsdauer nicht kürzer ist. Ihr Kapital, das ursprünglich über 70000 fl. betrug und dessen jetzige Höhe aus den Veröffentlichungen nicht ersichtlich, scheint zu keiner Zeit ganz oder auch nur zu einem großen Teil Verwendung zu Darlehen gefunden zu haben, während die Hauptkasse dauernd genötigt ist, Vorschüsse aufzunehmen, um die Nachfrage befriedigen zu können.

c) Frankreich und andere Länder. Die Leihhäuser auf französischem Boden sind verschiedenartigen Ursprungs, weil die Städte, welche die ersten monts-de-piété besaßen, zur Zeit der Begründung derselben noch nicht zu dem Staate gehörten. Eine geistliche Kongregation schuf 1577 in Avignon ein Leihhaus, dessen Darlehenszins 2½ % nicht überschritt; andere geistliche Gründungen im päpstlichen Gebiete und dem angrenzenden südlichen Frankreich folgten. Die Herzöge von Lothringen riefen 1615 in Sedan und 1630 in Nancy Leihhäuser „für Arme und Publikum" nach belgischem Muster ins Leben, die ihr Kapital gegen 7 % Verzinsung oder Aussetzung lebenslänglicher Renten von Privaten entnahmen. Auch die Cobergherschen Gründungen umfaßten mehrere später an Frankreich abgetretene Städte. Verschiedene Projekte, welche schon im 17. Jahrh., nach der Ausweisung der Juden durch Edikt Ludwigs XIII, auch für den französischen Staat die Einrichtung eines ganzen Systems öffentlicher Leihhäuser ins Auge faßten, gelangten nicht zur Ausführung. Dagegen wurde das Privatpfandleihgeschäft 1673 durch eine Verordnung geregelt, nach welcher jeder einzelne Beleihungsakt notariell beglaubigt werden mußte und die bis zur Revolution in Kraft blieb. Erst kurz vor Ausbruch derselben und wohl bereits unter dem Eindruck der beginnenden Gährung begründete Necker 1777 den mont-de-piété von Paris, die größte aller jetzt bestehenden derartigen Anstalten; unter dem ancien régime folgte noch das Leihhaus von Metz 1781. Aber gerade die Revolution trat der Monopolisierung des Pfandleihgewerbes entgegen, und erst nachdem das Land einige Jahre lang die Folgen der wiedereingeführten Wucherfreiheit durchgekostet, gelangte das Prinzip der öffentlichen Leihhäuser zu seiner seither auch behaupteten Alleinherrschaft. Die nun folgende Periode der Reorganisation früherer und Errichtung neuer Leihhäuser führte zum G. v. 24. VI. 1851, welches noch in Kraft ist. Die Leihhäuser sind danach selbständige Anstalten, d'utilité publique; in ihrer Verwaltung, die vom Staate ernannt wird, ist auch die Gemeinde vertreten. Das Betriebskapital (dotation) besteht aus dem Stiftungsvermögen und den Betriebsüberschüssen, sowie den Zuschüssen des Staates, des Departements oder der Gemeinde. Wenn durch Betriebs- oder sonstige Einnahmen das Kapital eine Höhe erreicht hat, welche es gestattet, den Darlehenszins auf 5% zu ermäßigen, so sind weitere Erübrigungen zu wohlthätigen Zwecken abzuliefern; auf weniger als 5 % darf der Zins nicht herabgesetzt werden, um den Pfandkredit nicht zu sehr zu erleichtern. Das Vermittelungswesen ist auf dem Verwaltungswege zu regeln. Da indes nicht alle Bestimmungen dieses Gesetzes auf sämtliche Leihhäuser anwendbar sind, so nehmen einige geringeren Zins und mußte ferner das Pariser Institut bis zu einer erst 1885 genehmigten Statutenveränderung seinen ganzen Gewinn an die Verwaltung der hospices civils abgeben. Um die Verpfänder der Versuchung, den Pfandschein an Händler zu verkaufen oder ihn weiter beleihen zu lassen, thunlichst zu entziehen, spricht ihnen das Gesetz das Recht zu, bereits nach drei Monaten den Verkauf des Pfandes zu beanspruchen; bei neuen Waren jedoch tritt dieses Recht erst nach einem Jahre ein, damit man sich nicht gewöhne, das Leihhaus als ein Institut für Verkaufsvermittelung zu benützen. Die Statistik der jetzt bestehenden 42 Leihhäuser zeigt für das Jahr 1889 folgende Betriebsergebnisse:

	Paris		Die übrigen 41 Leihhäuser	
	Pfänder	Betrag in Frcs.	Pfänder	Betrag in Frcs.
Verpfändung	1 444 955	34 020 990	1 713 866	24 528 775
Auslösung .	1 263 418	31 456 323	1 551 385	22 313 993
Erneuerung	825 537	23 340 760	589 951	14 341 042
Verkauf . .	167 278	2 688 995	154 838	2 307 722
Zus. Zugang	2 270 492	57 361 750	2 303 620	38 869 817
" Abgang	2 256 233	57 486 078	2 296 177	38 962 757
Verwaltungskosten	—	2 079 736	—	1 449 187
Reinertrag .	—	63 473	—	496 193

Einen Reingewinn erzielten im Jahre 1889 34 Leihhäuser, von welchen 28 ihn nach den gesetzlichen Bestimmungen für ihre eigenen Zwecke verwenden durften, während 4 (darunter Paris) ihn mit den Armenverwaltungen teilten und 2 ihn ganz diesen überwiesen.

Das große Pariser Leihhaus arbeitet nur mit geliehenen Kapitalien, die es von einem treuen Stamm von Einlegern empfängt und bei vierteljähriger Kündigungsfrist mit 2 %, bei halbjähriger mit 2½ % und bei einjähriger mit 3 % verzinst. Für die Annahme von Pfändern sind, nachdem die Vermittelungsbüreaus 1886 aufgehoben worden, 4 Haupt- und 20 Nebenstellen vorhanden. Die successive Ermäßigung des Zinsfußes von 9½ auf 7 % (seit 1887, einschl. 1 % Annahmegebühr) hatte zwar einen Rückgang der Erträge zur Folge, aber gleichzeitig verminderten sich die Fehlbeträge bei den Verkäufen ununterbrochen von 189 412 Frcs. im Jahre 1885 auf 26 781 Frcs. 1889, was auf größere Vorsicht bei der Einschätzung hindeutet.

Der höchste Darlehenszins, welcher 1889 in einem französischen Leihhause erhoben wurde, war 12¼ % einschl. der Gebühren. Gratisleihkassen finden sich außer der schon erwähnten in Lille noch in Toulouse und für Darlehen bis 100 Frcs. in Grenoble, bis 15 Frcs. in Montpellier und Nizza. —

Auch in Holland entwickelte sich wie in den südlichen Niederlanden ein System von Leihhäusern auf Veranlassung von Behörden. Der Kaiser verlieh im 16. Jahrh. den Städten das Privileg, eine tafel van leeninge zu unterhalten; wo die Städte nicht selbst solche errichteten, boten sie den Verkauf oder die Verpachtung der Konzession öffentlich aus. Pfand- und Darlehensbänke waren von Anfang an meist vereinigt und die hohen Abgaben, welche die Pächter zu leisten hatten, zeigen, daß diese Institute weniger als Hilfsanstalten wie als Erwerbsquellen für die Städte selbst betrachtet wurden. Erst in diesem Jahrhundert trat hierin eine Aenderung ein, nachdem der königliche Erlaß vom 31. X. 1826 die Wahrung des Interesses der Bedürftigen für den einzigen Zweck der Leihhäuser erklärt und dieselben besonderen Kommissionen unterstellt hatte.

Die Zahl der verpachteten Leihhäuser ist von 80 (1830) auf 20 (1888) vermindert worden, die der von Gemeindeverwaltungen unterhaltenen in der gleichen Zeit von 17 auf 25 gestiegen.

Die Statistik von 1888 zeigt folgende Zahlen:

	25 Gemeinde-Leihhäuser		20 verpachtete Leihhäuser	
	Pfänder	Betrag in Gulden	Pfänder	Betrag in Gulden
Beleihung .	2 390 000	6 964 000	129 000	300 000
Auslösung .	2 306 000	6 746 000	121 000	292 000
Verkauf . .	64 000	224 000	4 000	9 000

Das Betriebskapital der 25 Gemeindeleihhäuser belief sich auf 3 028 000 fl., die Verwaltungskosten betrugen 322 000 fl., die Reineinnahme 6000 fl. Die größte Anstalt ist die 1614 begründete Amsterdamer Leihbank.

Für Spanien bestehen in einigen Großstädten Leihhäuser, die unter einer vom Staate beaufsichtigten Verwaltung stehen, im übrigen aber ihre eigene Organisation haben. Der Madrider monte de piedad, im Jahre 1702 „zum Nutzen der Armen“ gegründet, besaß 1882 in der Stadt 4 Succursalen, sowie 8 Annahmestellen ohne Pfandlager, belieh in diesem Jahre 152 539 Warenpfänder mit 10 301 761 Pesetas und 3611 Wertpapierpfänder mit 142 017 293 Pesetas, und hatte am Jahresschluß 97 210 Pfänder ersterer und 1047 letzterer Art mit einem Leihbetrage von 7 261 734 Pesetas und 31 314 946 Pesetas auf Lager.

In Großbritannien und den Vereinigten Staaten wird das Pfandleihgewerbe nur durch private Unternehmungen betrieben, die in England und auch in einzelnen Staaten der Union (so in New-York) unter besonderen Gesetzen stehen. Ein Projekt Karls I. von England, ein pawn-house zu errichten, kam nicht zustande, und eine von einer Gesellschaft zu wohlthätigen Zwecken 1770 in London gegründete Anstalt, ebenso wie einzelne Nachahmungen der französischen monts-de-piété in Limerick und anderen Städten Irlands in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts waren infolge schlechter Verwaltung nicht von Bestand. Die ungünstigen Erfahrungen bei diesen Versuchen, wohl auch der katholische Ursprung der Leihhäuser scheinen ihre Einbürgerung in England verhindert zu haben.

d) Deutschland und Oesterreich. In Deutschland brach sich seit dem 14. Jahrh. eine gemilderte Auffassung des kanonischen Wucherverbotes Bahn, welche als Wucher nur die Annahme eines über einen gewissen Entschädigungszins hinausgehenden Nutzens an Darlehen betrachtete. So kam es, daß selbst die städtischen Obrigkeiten mit kaiserlicher Erlaubnis Wechselbanken, deren Gewinn in die Stadtkasse floß, errichteten; so Frankfurt 1402, Nürnberg 1498. Während diese Banken Geld gegen Pfand, Bürgschaft,

Sicherheit und Verzinsung verliehen, errichtete die Stadt Augsburg 1591 ein lediglich dem Vorteil der Darlehensuchenden gewidmetes, wahrscheinlich nach italienischem Muster eingerichtetes Leihhaus und dotierte es mit 30000 Gulden; seit seiner Reorganisierung im Jahre 1601 besteht dasselbe noch heute. Es folgten Leihhäuser in Nürnberg (1618), Ulm und (1650) Hamburg. Das letztgenannte arbeitete, nach einer Straßburger Dissertation von 1670, nur mit Geldern aus Stiftungen und freiwilligen Beiträgen, welch letztere bei allen möglichen festlichen Gelegenheiten gesammelt wurden. Es wird ferner berichtet, daß einzelne Leihhäuser, nach dem Vorgang derjenigen von Florenz, Lucca, Siena und anderer italienischer monti, zur Beschaffung von Betriebsmitteln eine Art von Ausstattungskassen bildeten, in die ein Vater bei Geburt einer Tochter eine Summe einzahlen konnte, deren Zehnfaches nach dem 18. Lebensjahre des Mädchens ihrem Verlobten oder Gatten ausbezahlt wurde. Die Geschäftsordnungen der damaligen Leihhäuser wichen nur wenig von den jetzt üblichen ab. Die Darlehenssumme konnte in Hamburg von 3 bis 200 lüb. M. betragen; an Zinsen waren für 1 M. monatlich $1^1/_2$ Pfg., an Gebühren für je 4 Monate 2 Pfg. zu entrichten. Aus einer 1721 gegründeten öffentlichen Bank, welche das Pfandleihen nur nebenbei betrieb, ging das noch bestehende Leihhaus in Kassel hervor. Wesentlich mittelst Aufnahme verzinslicher Privatgelder wird das städtische Pfandhaus in Frankfurt a. M. seit seiner im Jahre 1739 erfolgten Eröffnung betrieben. Besonders zahlreiche Leihhäuser wurden seit der Mitte des 18. Jahrh. auch in kleineren Städten von den Behörden, zumeist städtischen, zur Abhilfe gegen den Wucher ins Leben gerufen; in größeren u. a. in München 1754, Dresden 1769, Breslau 1791, Köln 1800. Das Privatpfandleihwesen erfuhr in Preußen seine Regelung durch das Pfand- und Leihreglement v. 13. III. 1787 und die V. v. 4. IV. 1803 über das Verfahren beim Verkauf von Pfändern. Begünstigt wurde die Errichtung von Gemeindeleihhäusern durch die bis 1881 in Kraft gewesene kgl. Kabinetsordre v. 28. VI. 1826 für den Geltungsbereich des allgemeinen Landrechts. Die Gemeinden sollten danach mit Genehmigung der Regierung Leihhäuser errichten dürfen, deren Erträgnisse den Armenkassen bestimmt wurden. Die Zinsen für Darlehen durften den (vielfach noch jetzt festgehaltenen) Satz von $12^1/_2$% nicht überschreiten, Gebühren nur für verspätete Auslösung erhoben werden. Wo öffentliche Leihhäuser bestanden, die dem Bedürfnis genügten, sollten keine neuen Privatpfandleihen konzessioniert werden. Da die Stadt Berlin sich nicht dazu verstand, ein Leihhaus zu begründen, beauftragte die Regierung durch V. v. 25. II. 1834 die kgl. Seehandlung mit der Errichtung eines solchen in der Hauptstadt und schoß demselben ein anfängliches Betriebskapital von 600000 M. vor, das allmählich den Bedürfnissen entsprechend erhöht wurde und der Seehandlung mit 4% zu verzinsen ist. Die Freigebung des Pfandleihgeschäftes durch die Gew.O. v. 1869 hatte eine Zunahme des Privatbetriebes zur Folge, welche durch die Abänderungen in der Nov. v. 23. VII. 1879 und die hierauf von den Einzelstaaten erlassenen Gesetze bald unterbrochen und rückgängig gemacht wurde. Die Bestimmungen dieser Gesetze über das Pfandleihgeschäft (s. „Pfandleih- und Rückkaufgeschäfte" V. Bd. S. 147 fg.) sind für staatliche Anstalten durchgängig nicht, für gemeindliche zum Teil nicht bindend; in Preußen aber soll das G. v. 17. III. 1881, soweit es sich auf die Geschäftsführung bezieht, auf später zu errichtende Gemeindeleihhäuser Anwendung finden, während dessen Anwendung auf ältere vorbehalten bleibt. Eine ähnliche Bestimmung enthält das altenburgische G. v. 4. IV. 1882. Baden besitzt ein besonderes G. v. 6. IV. 1854 über die öffentlichen Leihhäuser, welches dieselben ermächtigt, in ihrem Darlehenszinsfuß, in der Abfassung und Eintragung der Urkunden über Pfandverträge, in den Bestimmungen über Verjährung und über die Verbindlichkeit des Leihhauses zur Herausgabe von Pfändern rc. vom bürgerlichen Gesetzbuche abzugehen. In den anderen Staaten werden solche Privilegien den einzelnen Leihhäusern ertheilt.

Gegenwärtig bestehen im Deutschen Reiche von staatlichen Anstalten außer dem königlichen Leihhaus in Berlin noch die großherzoglichen Leihhäuser in Weimar und Eisenach und das herzogliche in Gotha, sowie die Versatzbüreaus der herzoglich braunschweigischen Leihhausanstalten (G. v. 28. I. 1870) in 6 Städten. Der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Kassel unterhält Leihhäuser in Kassel, Hanau, Fulda. Die aus französischer Zeit stammenden Leihhäuser von Straßburg und Metz, sowie die von Mainz und Mannheim sind Institute mit selbständiger Verwaltung, an der die städtischen Behörden beteiligt sind. Eine Zusammenstellung gemeindlicher Leihhäuser giebt folgende Liste, die indes in Bezug auf die Städte von weniger als 50000 Einwohnern auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann:

1) Preußen: Altona, Barmen, Bonn, Breslau, Bromberg, Celle, Coblenz, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Görlitz, Halberstadt, Halle, Hannover, Hildesheim, Köln, Königsberg, Liegnitz, Mühlhausen, München-Gladbach, Münster, Osna-

brück, Posen, Schleswig, Stralsund, Trier, Wiesbaden.

2) Süddeutsche Staaten: Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Darmstadt, Freiburg, Fürth, Heidelberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Offenbach, Regensburg, Würzburg.

3) Norddeutsche Mittel- und Kleinstaaten: Altenburg, Chemnitz, Dresden, Gera, Hamburg, Leipzig, Lübeck, Schwerin.

Zu den jüngsten dieser Anstalten gehören Duisburg, Dortmund, Essen, Altona, die aus den Jahren 1879—1882 stammen.

Den öffentlichen gleichzustellen sind einige Privatanstalten, die nicht auf Erzielung von Gewinn berechnet sind, wie der in Kiel seit 1876 an Stelle des früheren Leihhauses der großfürstlichen Witwen- und Waisenkasse errichtete Lombard der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, das seit 1879 bestehende Leihhaus der Flensburger Sparkasse und die am 30. XII. 1882 ministeriell genehmigte Pfandleihanstalt des städtischen Hilfsvereins in Pforzheim.

Im ganzen Königreich Württemberg giebt es gegenwärtig keine öffentlichen Leihhäuser; doch konnte der Widerstand Moritz Mohls gegen die Einführung solcher das Zustandekommen einer Aktiengesellschaft zum Betriebe eines Leihhauses in Stuttgart, welches kaum den öffentlichen zuzurechnen ist, nicht hindern. Von den deutschen Städten mit über 100000 Einwohnern entbehren gegenwärtig Magdeburg seit 1891, Bremen, Stettin und seit 1858 Aachen öffentlicher Leihhäuser.

Im ganzen ist in Deutschland die Zahl der Leihhäuser größer als in Frankreich, aber kleiner als in Belgien und Holland und besonders in Italien.

Bei der Berufszählung von 1882 wurden 3 staatliche Pfandleihanstalten, 44 von Gemeinden (oben sind deren, einschließlich der 4 selbständigen oberrheinischen und ausschließlich Hamburgs und Lübecks, 57 aufgeführt) und 4 von wirtschaftlichen Gesellschaften betriebene gezählt. Pfandleihunternehmungen überhaupt gab es im Reiche nach jener Erhebung 893, außer 228 Nebenbetrieben; hiervon fielen auf Berlin 140 Haupt- und 15 Nebenbetriebe, auf München 125 nnd 32, Dresden 38 und 5. Bemerkenswert ist die große Zahl, die sich in München fand, trotz des großen Verkehrs im städtischen Leihhause und obwohl die bayrische V. v. 12. VIII. 1879 nur 1 Pf. Zins von jeder Mark monatlich zu nehmen gestattete, während das preußische Gesetz von 1831 für Darlehen bis zu 30 M. 2 Pf. Zins zuläßt. Wie jedoch die Zahl der Hauptbetriebe in Dresden bis 1890 auf 23 zurückging, so hat wahrscheinlich auch in anderen Städten unter der Wirkung der die Geschäftsbedingungen festsetzenden und die Zulassung neuer Betriebe erschwerenden Gesetze ein weiterer Rückgang stattgefunden.

Eine Zusammenstellung des Verkehrs in den öffentlichen Leihhäusern von 38 Städten mit mehr als 50000 Einwohnern zeigt für das Jahr 1889 oder das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1889 bis 31. III. 1890 folgende Zahlen:

	Im Jahre beliehen		Am Jahresschluß vorhanden	
	Pfänder	Betrag in M.	Pfänder	Betrag in M.
Berlin	236 949	4 832 801	148 508	3 059 610
München	354 566	3 006 963	113 336	1 052 443
Breslau	22 189	527 159	11 654	273 160
Hamburg	80 888	1 281 931	34 130	615 902
Leipzig	164 435	2 151 293	82 520	952 845
Köln	90 443	699 968	44 824	400 192
Dresden	137 286	1 838 394	57 835	849 091
Frankfurt a. M.	88 545	698 964	42 662	387 738
30 andere Leihhäuser	1 125 466	7 760 742	524 377	3 858 853

Von den größeren Anstalten haben Berlin 3, München 4, Hamburg 3, Dresden 2 Geschäftsstellen in der Stadt; bei mehreren kann die Pfandannahme an besonderen Nebenstellen, bei anderen durch konzessionierte Vermittler erfolgen. Soweit sich bei dem Mangel einer einheitlichen Statistik der Geschäftsgang der Leihhäuser in den letzten Jahren überblicken läßt, scheint derselbe weniger von allgemein wirtschaftlichen als von besonderen örtlichen Ursachen abzuhängen; insbesondere pflegt die Errichtung neuer Geschäftsstellen, sowie die Verminderung der bestehenden Privatpfandleihen von einer Zunahme, die Vermehrung der Privatanstalten von einer Abnahme im Verkehr der öffentlichen Leihhäuser begleitet zu sein. Aus letzterem Grunde wurde sogar Anfang 1891 das Magdeburger Leihhaus geschlossen und der Betrieb der Crefelder Anstalt von 1871 bis 1879 unterbrochen; die beiden ersteren Ursachen zusammen bewirkten dagegen in München und Dresden zu Anfang der 80er Jahre folgende Zunahme der Verpfändungen:

	1000 beliehene Pfänder	
	München	Dresden
1879	254	79
1880	365	83
1881	a) 389	89
1882	421	b) 114
1883	424	127
1886	388	150
1889	355	137
1891	.	154

a) Neue Geschäftsstelle seit August.
b) Neue Geschäftsstelle seit Januar.

Die Mittel zum Betriebe stammen bei den gemeindlichen Leihhäusern entweder aus Zuweisungen seitens der Stadtkasse, die in manchen Städten durch die Betriebsgewinne später gemehrt wurden; oder es werden aus der städtischen Sparkasse feste Beträge verzinslich entnommen, was auch da üblich, wo die eigenen Fonds nicht genügen. Einige Anstalten besitzen überhaupt keine eigentliche Kasse, sondern entnehmen ihren jeweiligen Bedarf der Sparkasse, mit der ihre Verwaltung verknüpft ist. Bei Privaten zu 3—4 % verzinslich aufgenommene Gelder benutzen teilweise oder ausschließlich München, Augsburg, Frankfurt a. M., Straßburg, Metz. Die in den romanischen Ländern noch jetzt häufigen freiwilligen Zuwendungen Privater an die Leihhäuser — das Leihhaus in Bologna erhielt erst 1891 ein Vermächtnis von über 300000 Lire — scheinen in Deutschland ganz ungebräuchlich geworden zu sein. Der Vermögensstand und die Betriebsergebnisse einiger der größten Leihhäuser waren 1890 bezw. 1889/90 folgende:

	Betriebskapital am Jahresschluß (eigenes u. geliehenes)	Betriebsgewinn od. (—) Fehlbetrag
	M.	M.
Berlin	3 874 375	43 529
München	1 056 315	— 1 829
Hamburg	881 149	27 646
Leipzig	983 287	2 691
Dresden	903 577	3 680
Frankfurt a. M.	536 722	9 443

Die nicht überall gleiche Verteilung der Lasten der Verwaltung darf bei der Beurteilung dieser Betriebsergebnisse nicht außer Betracht gelassen werden; in Hamburg z. B. sind die Lokale des Leihhauses mietfrei, während andererseits in München eine feste Abgabe von 7028 M. jährlich zu wohlthätigen Zwecken zu leisten ist.

Auch in Oesterreich bestehen staatliche neben Gemeindeleihhäusern. Wien besitzt außer dem im Jahre 1707 von Josef I. gegründeten k. k. Versatzamt (mit 2 Geschäftsstellen) eine Gemeindepfandleihanstalt, die am 1. VI. 1890 von der Verwaltung eines bald nachher der Hauptstadt einverleibten Vorortes ins Leben gerufen worden. Auch Prag hat seit Maria Theresia eine staatliche Anstalt, während Graz ein städtisches Versatzamt unterhält. Den öffentlichen Leihanstalten dürften die mit österreichischen Vorschußkassen verbundenen Pfandleihanstalten gleichzuachten sein, über welche mir keine genaueren Angaben vorliegen; in Prag bestehen mehrere derselben, ferner in Linz die Leihanstalt der allgemeinen Sparkasse.

Das Privatpfandleihgeschäft (s. „Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte" V. Bd. S. 148) wurde in Oesterreich schon vielfach von kapitalkräftigen Gesellschaften betrieben, ehe durch die Gew.O. v. 1883 auch Privatpersonen zu demselben zugelassen wurden. So unterhält die k. k. priv. allgemeine Verkehrsbank, welche 5 600 000 fl. Aktienkapital besitzt, drei Pfandleihanstalten in Wien; Aktienunternehmen wie diese sind die „Erste Prager Pfandleihgesellschaft", die Pilsener Aktienpfandleihgesellschaft, die Pfandleihanstalten in Steyr und St. Pölten.

In Wien (früheren Umfangs) bestanden außerdem Ende 1886 noch 16, Ende 1890 13 konzessionierte Privatpfandleihen, während das Maximum der zu verleihenden Konzessionen durch Statthaltereierlaß v. 30. IX. 1885 auf 35 festgesetzt ist. Da durch die Einverleibung der Vororte noch 2 hinzutraten, so bezifferte sich die Zahl der Pfandleihstellen in Groß-Wien Ende 1890 auf 21. Die Statistik der gemeindlichen (a), welche 15 %, der kaiserlichen (b), welche 10% Zinsen erhebt, und der Aktienunternehmung (c), deren Darlehenszinsfuß vom Verwaltungsrate jeweils festgesetzt wird, ferner des städtischen Versatzamtes in Graz giebt für 1890 folgende Zahlen:

	im Jahre beliehen		am Jahresschluß vorhanden	
	Pfänder.	Betrag in fl.	Pfänder	Betrag in fl.
Wien a)	54 451[1])	174 045[1])	26 889	86 650
„ b)	909 098	4 926 084	454 861	2 699 253
„ c)	875 950	17 000 608	352 307	5 726 092
Graz	188 556	727 555	104 123	.

3. Betriebstechnik. Die Verrichtungen der Leihhäuser im Verkehr mit dem Publikum bestehen in:

1) Annahme und Schätzung der zum Versatz übergebenen Gegenstände, Auszahlung des darauf zu gewährenden Darlehens und Uebergabe eines Pfandscheines an den Verpfänder.

2) Aufbewahrung der Pfandgegenstände bis zum Ablauf der Beleihungsfrist.

3) Auslieferung der Pfänder an die Berechtigten gegen Rückzahlung des Darlehens und Bezahlung der Zinsen und Gebühren, oder

4) Verkauf derselben, wenn sie nicht rechtzeitig ausgelöst wurden.

Für die Ausführung dieser Geschäfte haben sich in der Praxis und in den Geschäftsordnungen, zunächst der deutschen Leihhäuser, folgende Regeln herausgebildet:

Als Pfänder werden bewegliche Sachen angenommen, sofern sie nicht zu schwer zu verwahren oder dem Verderben zu leicht

1) Nur 7 Monate in Betrieb.

ausgesetzt sind. Hauptobjekte der Beleihung sind überall Kleider, Betten und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauches, besonders Schmucksachen; ausgeschlossen sind mancherorts Dinge, wie Maschinen und kaufmännische Waren, bei denen zu vermuten ist, daß nicht ein vorübergehendes Geldbedürfnis des Besitzers Ursache der Verpfändung ist und daher die Mittel des Leihhauses denjenigen, für welche sie eigentlich bestimmt sind, entzogen werden könnten. Auch Inhaberpapiere mit Geldeswert werden nicht überall beliehen.

Bei den meisten Leihhäusern, doch nicht bei allen, wird Namensnennung des Verpfänders verlangt, bei manchen erfolgt sogar genaue Feststellung seiner Identität und Vertrauenswürdigkeit. Es erklärt sich dies aus der Notwendigkeit, besondere Vorsicht gegen Annahme gestohlener oder verlorener Sachen zu üben, deren Verpfändung häufig versucht wird. Die Leihhausverwaltung ist natürlich ebenso wie der Privatpfandleiher in solchen Fällen verpflichtet, die Polizei in Kenntnis zu setzen; in Paris wurden auf diese Weise 1889 von 3000 gestohlenen Taschenuhren 200 wieder erlangt.

Die Schätzung erfolgt durch vereidete Taxatoren; das Darlehen darf nicht über einen Teilbetrag der Taxe hinausgehen, welcher in der Weise normiert ist, daß er nach Zurechnung der innerhalb der Beleihungsfrist auflaufenden Zinsen und Gebühren den vollen Wert des Gegenstandes nicht übersteigt, damit die Deckung der Leihhausforderung bei einem nötig werdenden Verkaufe des Pfandes möglichst gesichert erscheint. Auch ist die Beleihung unter dem Taxwerte ein Sporn zur Wiedereinlösung für den Verpfänder. Der Beleihungssatz pflegt für Edelmetalle und Juwelen $^3/_4$—$^4/_5$, für andere Sachen $^1/_2$—$^3/_4$ der Taxe zu betragen.

Das Leihhaus hat die Pfänder in sicherem Gewahrsam zu halten, sie vor Schaden möglichst zu behüten, ohne besondere Vergütung gegen Feuer zu versichern, sich ihrer Benutzung aber zu enthalten; für Verluste ist das Leihhaus haftbar.

Die Dauer der Beleihung ist meist $^1/_2$—1 Jahr, wozu noch eine Nachfrist tritt. Abschlagszahlungen sind zulässig und bei solchen sowie bei vollständiger Auslösung des Pfandes vor dem Termine ist an Zinsen nur der entsprechende Betrag zu entrichten. Doch ist überall ein Minimum hierfür festgesetzt, so im preußischen Gesetze der Zins für 2 Monate, in verschiedenen Leihhäusern 3 bis 10 Pf.

Die Auslieferung des Pfandes gegen Berichtigung der Verbindlichkeiten erfolgt meist an den Vorzeiger des Pfandscheines, in manchen Anstalten jedoch, wo der Verkauf der Pfandscheine verboten ist, wie in Augsburg und Braunschweig, nur an den ursprünglichen Verpfänder.

Nach einer gewissen Zeit muß das Leihhaus zum Verkaufe der nicht eingelösten Pfänder schreiten, um nicht infolge des Anwachsens der Zinsen Verluste zu erleiden. Der Verkauf erfolgt in der Regel in öffentlicher Versteigerung; nachträgliche Auslösung unter Entrichtung einer besonderen Gebühr ist bis zur und während der Versteigerung gestattet. Erreicht der Erlös die Forderung nicht, so muß der Taxator den Ausfall decken. Gewöhnlich erhebt jedoch die Verwaltung diesen Anspruch nicht, um den Taxator nicht zu allzuniedriger Schätzung zu veranlassen und so das Interesse der Darlehensuchenden zu schädigen. Mehrerlöse sind zur Verfügung der Pfandscheinbesitzer zu stellen und verfallen, wenn sie von diesen innerhalb einer Frist von 1—3 Jahren nicht abgeholt werden, der Armenkasse oder dem Leihhause.

Um den Verkauf zu hindern, steht dem Verpfänder das Mittel der Verlängerung zu Gebote, die, wenn auch unter der Form einer Neubeleihung, überall zulässig ist, sobald die fälligen Zinsen und Gebühren bezahlt sind.

Aus der Thatsache, daß im Jahre 1889 bezw. 1889/90 bei 19 deutschen Leihhäusern unter 1 152 445 überhaupt erloschenen Pfändern 856 545 = 74,32 % ausgelöst, 212 156 = 18,41 % verlängert und 83 744 = 7,27 % verkauft wurden, folgt nicht etwa, daß 74 unter 100 Verpfändern in der Lage sind, ihr Eigentum rechtzeitig zurückzuerwerben. Vielmehr haben ohne Zweifel vielfach Dritte, die den Pfandschein erst gekauft hatten, die Pfänder ausgelöst; vielleicht läßt auf die Zahl solcher Fälle der Umstand einen Schluß zu, daß 1889 in Paris von 880 000 Frcs. zurückgezahlter Verkaufsüberschüsse 340 000 an notorische Pfandscheinaufkäufer bezahlt wurden, welche daraus, da sie den Pfandschein gewöhnlich mit 20 % des Darlehens bezahlen, 173 000 Frcs. Gewinn zogen.

Zu Angriffen gegen die Leihhäuser geben öfters die hohen Darlehenszinsen Anlaß, welche sie bei dem ungeheueren Detail ihres Betriebes zu nehmen gezwungen sind, um die Verwaltungskosten, außer dem Zins für die entlehnten Kapitalien, zu decken. Da letztere im allgemeinen in Deutschland höher zu verzinsen sind als in Frankreich, so ist auch der Darlehenszinsfuß höher; er beträgt entweder einheitlich 6 (in Braunschweig, Lübeck, Pforzheim) bis 12 %, oder er nimmt mit der Höhe der Darlehen so ab, daß er sich in einer Anzahl von Leihhäusern beispielsweise für 10 M. zwischen 7 und 24 %, für 300 M. zwischen 6 und $12^1/_2$ % bewegt. Die ganz kleinen Darlehen, welche die große Mehrzahl bilden, bringen trotzdem nachweislich selbst bei ganzjähriger Dauer

der Verpfändung den auf sie treffenden Teil der Verwaltungskosten nicht ein. Besondere Gebühren werden, außer für die Ausstellung des Pfandscheines und für verspätete Auslösung, von einzelnen Leihhäusern für Verrichtungen, die sich nur für bestimmte Arten von Pfändern erforderlich machen, berechnet, wie für Plombieren und Klopfen.

Was von diesen Einnahmen nach Deckung der Bedürfnisse übrig bleibt, fließt teils dem Leihhause, teils der Stadtkasse oder Verwaltungen von Armenanstalten zu. Aus dem Grundsatze, daß die Kosten möglichst gedeckt, ein weiterer Gewinn aus dem Betriebe aber nicht gezogen werden soll, ergiebt sich die Notwendigkeit öfterer Erhöhung (Metz 1892 von 7 auf 10%) oder Ermäßigung (Nürnberg 1891 von 10 auf 9%) des Zinsfußes.

4. Konklusion. Daß Anstalten zur Beleihung beweglicher Pfänder noch nicht entbehrt werden können, beweist ihr trotz des im Laufe der Jahrhunderte in manchen Orten nachweislich erfolgten Rückganges noch immer bedeutender Verkehr und wird auch von den Gegnern öffentlicher Leihhäuser nicht bestritten. Wo aber, wie in Deutschland, die Privatpfandleihen unter Gesetze gestellt sind, welche den möglichen Ertrag ihres Geschäfts ziemlich eng begrenzen (manche öffentliche Leihhäuser erheben behufs bloßer Kostendeckung das Maximum der den Privatunternehmern gestatteten Sätze) und ihnen auch sonst ähnliche Garantien gegenüber dem Publikum auferlegen, wie die öffentlichen Leihhäuser sie gewähren, kann die Existenzberechtigung der letzteren fraglich erscheinen, falls sie nicht anderweite Vorteile bieten. Nun ist allerdings der Zinsfuß bei der Mehrzahl der Leihhäuser geringer als der den Privaten vorgeschriebene (s. diesen für Preußen und Bayern S. 1041; die anderen Staaten folgten darin einem dieser beiden) und es erscheint billig, daß die Ueberschüsse nicht zu anderen Zwecken, seien es auch wohlthätige, verwendet werden, sondern dem Leihhause selbst zufließen und so die Ermäßigung der Lasten der Darlehensuchenden ermöglichen. Allein die Frage der Zinshöhe besitzt in dieser Hinsicht überhaupt keine allzu große Bedeutung. Für den Verpfänder, welcher 10 M. zu augenblicklichem Verbrauche bedarf, spielt die Erwägung, ob er nach drei Monaten 10 M. 60 Pf. oder 10 M. 30—40 Pf. zurückzuerstatten hat, nicht die entscheidende Rolle.

Für öffentliche Leihhäuser spricht aber neben ihrer unbedingten Gewähr für die Sicherheit der Gegenstände der Umstand, daß sie als amtliche Institute, welche Leistung um Gegenleistung zu gewähren haben, das Demütigende zu mildern imstande sind, das nach einmal herrschender Anschauung im Verpfänden von Gebrauchsgegenständen liegt. Unter 3000 Verpfändern, auf welche sich eine im Oktober 1890 beim königlichen Leihamte in Berlin aufgenommene Statistik erstreckte, befanden sich 18 Rückkaufshändler 2c., 1824 Gewerbe- und Handeltreibende, 234 Eigentümer, Künstler, Studierende, Gelehrte, Beamte, Offiziere, 626 Witwen und unverehelichte weibliche Personen, 298 Tage- und Fabrikarbeiter. Viele von diesen würden, gäbe es kein öffentliches Leihhaus, den Verkehr mit einem Privatpfandleiher gescheut und einen bedenklicheren Weg zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse eingeschlagen haben; vermeiden es doch zahlreiche Personen sogar, den Leihhausbeamten persönlich gegenübertreten zu müssen und bedienen sich der Vermittler. Wenn Leihhäuser, welche nur nach Einziehung von Erkundigungen über die Persönlichkeit Darlehen geben, sogar falls sie zinslos leihen, wenig Nachfrage finden (es liegt hierfür eine ganze Reihe von Beispielen vor), so ist der Grund nicht in der Unwürdigkeit, sondern in der Empfindlichkeit der Darlehensbedürftigen zu suchen.

Wenn aber an Orten, wo öffentliche Leihhäuser ohne solche einschränkende Bedingungen amtieren, doch die Privatbetriebe emporkamen, so ist hieran meist die von den letzteren gewährte höhere Beleihung Schuld; das Leihhaus muß eben bei der Schätzung mit den beim eventuellen Verkaufe zu gewärtigenden, weit unter dem Marktwerte stehenden Trödlerpreisen rechnen, während dem Privatpfandleiher eine bessere Verwertung des Pfandgegenstandes möglich ist. Dem läßt sich, wenn man keinen freihändigen Verkauf durch das Leihhaus will, nur durch seine Ausstattung mit einer genügenden Summe zur Deckung von Verkaufsverlusten abhelfen.

Der Vorwurf, daß eben die diskrete Behandlung des Geschäftes durch die Leihhäuser und ihr amtlicher Charakter wie eine Aufforderung zu unnötigem Schuldenmachen zu Zwecken des Vergnügens wirke und den Leichtsinn in einer Weise befördere, die sich namentlich vor Volksfesten bekunde, erscheint wenigstens durch eine Statistik, welche sich auf das Dresdener Vogelwiesenfest bezieht, durchaus nicht gerechtfertigt. Die hohen Verpfändungszahlen fallen vielmehr auf die Zeiten wirtschaftlicher Bewegung, wie die Umzugstermine; einen Beleg hierfür bietet u. a. die Zunahme der Verpfändungen in Paris während der ersten Periode der Weltausstellung von 1889, wo die kleinen Leute zeitweilig entbehrliche Sachen gegen fruchttragende Geldmittel vertauschten.

Litteratur:

Außer der bei „Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte" (V. Bd. S. 148/49) angeführten Litteratur sowie den amtlichen statistischen Veröffentlichungen, den Jahresberichten der Leihhäuser und Mo-

nographien über einzelne: Colbrand, De montibus pietatis, Diss. Straßburg 1670. Marperger, Montes pietatis, Leipzig 1715. Cerreti, Histoire des monts-de-piété, Padoue 1752. Gérando, Die öffentliche Armenpflege, deutsch von Buß, 2. T., Stuttgart 1844. Decker, Etudes sur les monts-de-piété en Belgique, Brüssel 1844. Blaize, Des monts-de-piété, Paris 1856 (das Hauptwerk über Leihhäuser). Lamarque, Traité des établissements de bienfaisance, Paris 1862. Spyri, Ueber Pfand- und Leihhäuser, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 3. Jahrg., Zürich 1864. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865. M. Mohl, Die Pest öffentlicher Leihhäuser, Stuttgart 1866. Derselbe, Ueber ein Leihhaus auf Aktien, Stuttgart 1868. Viganò, Banques populaires, Paris 1875. E. Brelay im Econom. franç. v. 19. XII. 1885. Blaignan, Le Crédit populaire et les monts-de-piété, Toulouse 1887. Würzburger, Die öffentlichen Leihhäuser, im Statist. Jahrbuch deutscher Städte, II. Jahrg., Breslau 1892.

Eugen Würzburger.

Leinenindustrie.

In betreff der Leinenindustrie müssen wir uns aus Rücksicht auf den Raum hier auf die Zusammenstellung einiger der wichtigsten statistischen und handelspolitischen Daten beschränken. Wie sehr diese Industrie, deren Anfänge bis in das vorgeschichtliche Zeitalter der indogermanischen Völker zurückreichen, von der Baumwollfabrikation, deren mächtiger Aufschwung erst vor einem Jahrhundert begonnen hat, in der Gegenwart überflügelt worden, erhellt schon aus der Vergleichung der Produktion beider Arten von Gespinnstfasern: während jetzt jährlich beinahe 2000 Mill. kg Baumwolle gewonnen werden, beträgt die Flachsproduktion nach Scherzers wahrscheinlich noch zu hoher Schätzung nur 614 Mill. kg. Obenan unter den Flachs erzeugenden Ländern steht Rußland, das jährlich 350—400 Mill. kg produziert und davon etwa zwei Drittel ausführt. In Deutschland ist der Flachsanbau in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen und umfaßte 1883 nur noch 108000 ha gegen 133000 im Jahre 1878.

Die der ersten Ziffer entsprechende Produktion wird auf 44 Mill. kg geschätzt. Oesterreich dagegen ist an der Flachserzeugung mit jährlich etwa 47 Mill., Frankreich mit 36 Mill., das britische Königreich (hauptsächlich Irland) mit 22 Mill., Belgien, wo der Flachsbau verhältnismäßig die größte Ausdehnung hat, mit 20 Mill. kg und Italien mit ungefähr der gleichen Menge beteiligt.

Die Produktion von Hanf, der in seinen feineren Sorten, für sich oder mit Flachs gemischt, zur Herstellung grober Leinwand verwendet wird, beläuft sich jährlich auf etwa 360 Mill. kg. Rußland allein lieferte etwa ein Drittel dieser Menge, jedoch dient der russische Hanf fast nur zur Anfertigung von Seilerwaren. Oesterreich-Ungarn erzeugt jährlich etwa 77 Mill., Italien (das die Hälfte seiner Produktion ausführt) 85 Mill., Frankreich 45 Mill. kg. In Deutschland waren 1878 noch 21200 ha, 1883 aber nur noch 15200 ha dem Hanfbau gewidmet und die Produktion ist jetzt nur auf etwa 12 Mill. kg zu veranschlagen. Ueberhaupt ist dem europäischen Hanfe in dem Manilahanfe (Abaca), der Jute und anderen exotischen Spinnfasern eine gefährliche Konkurrenz erwachsen, durch die ihm wohl noch mehr Boden entzogen werden wird.

In Deutschland betrug im Jahre 1891 die Einfuhr von Flachs 57,9 Mill. kg (von denen 52,9 Mill. aus Rußland kamen), die Ausfuhr 28,7 Mill., der inländische Verbrauch mit Einschluß der eigenen Produktion also über 70 Mill. kg. Die Einfuhr und Ausfuhr von Hanf belief sich auf 53,5 und 29,4 Mill. kg und von der ersteren stammten 43,1 Mill. aus Rußland. Dazu kam noch eine Einfuhr von 20,4 Mill. nnd eine Ausfuhr von 7,3 Mill. kg Hede und Werg, teils von Flachs, teils von Hanf herrührend. Die Einfuhr von Jute (größtenteils direkt aus Ostindien) stellte sich auf 84,3 Mill., die Ausfuhr auf 20,2 Mill. kg. Die Einfuhr von Leinengarn, Leinwand und anderen Leinenwaren belief sich auf 15,5 Mill. kg im Werte von 27,5 Mill. M., die Ausfuhr auf 16,1 Mill. kg im Werte von 30,9 Mill. M.

Die Zahl der Hauptbetriebe von Flachs- und Hanfhechelei und Spinnerei betrug nach der Gewerbezählung vom 5. VI. 1882 in Deutschland 7256 und es waren in denselben 7589 männliche und 17454 weibliche Personen beschäftigt. Von diesen Betrieben hatten 2723 mit 337 männlichen und 2412 weiblichen Beschäftigten den Charakter von hausindustriellen und 7074 wurden ohne Gehilfen und ohne Motoren betrieben. Die Zahl der Motorenbetriebe war 108 mit 17724 Beschäftigten, in 55 Betrieben wurde Wasserkraft, in 76 Dampfkraft angewendet. Die Zahl der Spindeln beträgt in Dentschland etwa 327000.

Für Leinenweberei gab es 72392 Haupt- und 29266 Nebenbetriebe. In den Hauptbetrieben waren 80502 männliche und 23527 weibliche Personen beschäftigt. Zur Hausindustrie gehörten 29054 Hauptbetriebe mit 26671 männlichen und 14374 weiblichen Beschäftigten. Die Zahl der Alleinbetriebe ohne Motoren betrug 55441 außer 27928 Nebenbetrieben. In den 134 Motorenbetrieben waren 8266 Personen beschäftigt; in 24 Betrieben wurde Wasser, in 107 (außer 3 Betrieben mit Lokomobilen) Dampf, in 6 Gas oder heiße Luft als Triebkraft benutzt. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß in der deutschen Leinenindustrie der Kleinbetrieb und die Handweberei noch eine große Rolle spielt. Die Zahl der Handstühle beträgt etwa 146000, die der Kraftstühle 9500. Die Lage dieser Handweber ist freilich eine sehr ungünstige und der Kampf gegen den Großbetrieb in der Fabrikation gewöhnlicher Leinenzeuge ist auf die Dauer aussichtslos, während sich in der Musterweberei der Handbetrieb wohl behaupten können wird. Die Hauptsitze der deutschen Leinenindustrie

sind in Westfalen, Hannover, Thüringen, der Lausitz und Schlesien. Für Juteweberei gab es 1882 im Deutschen Reiche 160 Hauptbetriebe (außer 11 Nebenbetrieben) mit 929 männlichen und 1098 weiblichen Beschäftigten.

Im britischen Königreiche wurden 1891 eingeführt 1 473 185 engl. Zentner Flachs, ausgeführt (auswärtigen Ursprungs) 105 141 Zentner; an Hanf und ähnlichen Spinnfasern eingeführt 2 007 408 Zentner, wieder ausgeführt 1 018 371 Zentner; an Hede und Werg von Flachs und Hanf wurden eingeführt 311 907 Zentner, wieder ausgeführt 26 281 Zentner; Jute eingeführt 344 720 Tonnen, wieder ausgeführt 110 000 Tonnen. Im Jahre 1877 betrug die Einfuhr von Jute nur 182 494 Tonnen, die Wiederausfuhr 48 405. Der Wert der britischen Ausfuhr von Leinengarn belief sich 1891 auf 899 026 £ gegen 1 291 729 £ im Jahre 1877, die Ausfuhr von Leinenfabrikaten stellte in demselben Jahre 5 032 196 £ dar gegen 5 834 443 £ im Jahre 1877. Dagegen stieg die Ausfuhr von Jutegarn von 217 424 £ im Jahre 1877 auf 341 986 £ im Jahre 1891 und die von Jutefabrikaten von 1 547 443 £ auf 2 534 606 £. Die Einfuhr von Leinengarn nach dem Vereinigten Königreiche ist in demselben Zeitraume von 285 942 £ auf 758 749 £, die von Leinenfabrikaten von 289 459 £ auf 427 691 £ gestiegen.

Die Zahl der unter der Fabrikgesetzgebung stehenden Flachs verarbeitenden Fabriken betrug 1890 im Vereinigten Königreiche 357 mit 1 196 334 Spindeln, 48 714 Kraftstühlen, 32 825 männlichen und 74 758 weiblichen Arbeitern. Im Jahre 1870 war die Zahl der Fabriken 500, die der Spindeln 1 549 547, die der Kraftstühle 35 301, die der männlichen Arbeiter 38 096, die der weiblichen 86 676. Die Spinnerei ist also bedeutend zurückgegangen, während sich die Zahl der mechanischen Webstühle vermehrt hat.

Für Hanf waren die entsprechenden Zahlen: 105 Fabriken (1870 35), 53 673 Spindeln (32 311), 516 Webstühle (107), 4644 männliche (1442) und 5742 weibliche Arbeiter (1708). Für Jute 116 Fabriken (63), 280 039 Spindeln (115 156), 14 107 Kraftstühle (4330), 14 408 männliche (4372) und 30 402 weibliche Arbeiter (13 198). Die Handweberei ist, namentlich in Schottland, noch nicht ganz erloschen, aber ohne Bedeutung. In Frankreich wurden 1890 eingeführt 78,2 Mill. kg Flachs, 17,2 Mill. kg Hanf, 55,9 Mill. kg Jute; außerdem 17,6 Mill. kg neuseeländischer Flachs (Phormium tenax), Manilahanf u. dergl.; ausgeführt wurden von diesen Rohstoffen bezw. 19,3 Mill., 1,0 Mill., 0,63 Mill. und 5,1 Mill. kg. Der Wert der 1890 eingeführten Garne aus Flachs oder Hanf betrug 6,2 Mill. Frcs., der der Gewebe dieser Art 5,5 Mill. Frcs., der eingeführten Garne und Gewebe von Jute 5,6 Mill. Frcs. Die Ausfuhr von Garnen aus Flachs oder Hanf hatte einen Wert von 10,8 Mill., die von Geweben dieser Art einen solchen von 11,5 Mill., die von Jutegarn und -geweben einen solchen von bezw. 2,3 und 5,4 Mill. Frcs. Die Zahl der Spindeln der französischen Leinen-, Hanf- und Juteindustrie wird zu 673 000 angegeben. Die mechanische Weberei hat sich in Frankreich schneller verbreitet als in den übrigen Ländern des Kontinents; indes gab es 1880 neben 18 823 mechanischen Webstühlen noch 40 472 Handstühle.

In Oesterreich-Ungarn gab es 1875 398 000 Spindeln für Leinen und Hanf und 5 392 Jutespindeln. Für die neueste Zeit giebt Scherzer nur 344 000 Spindeln an. Die Handweberei waltet noch bei weitem vor, da auf 60 000 Handstühle nur 2063 Kunststühle kommen. — In Rußland wird die Leinenindustrie noch in außerordentlich großer Ausdehnung als Hausarbeit betrieben und man schätzt die Zahl der zeitweilig häuslich beschäftigten Spinnerinnen auf 3 Millionen und die der Weber auf 500 000. Daneben gab es 1879 24 mechanische Flachsspinnereien mit 18 232 und 87 große Webereien mit 14 824 Arbeitern. Die Zahl der Spindeln beträgt 160 000, die der Kraftstühle 3000. Auch in der Hanfindustrie ist eine sehr große Zahl Arbeiter hausgewerblich beschäftigt. — In Belgien nimmt die Leinenindustrie eine hervorragende Stellung ein, wenn ihre Produktion auch gegen früher zurückgegangen ist. Die Zahl der Spindeln beträgt 306 000, die der Kraftstühle 4760, wozu 1878 noch 28 000 Handstühle kamen. In Holland und in der Schweiz ist die Leinenindustrie von untergeordneter Bedeutung. In Italien ist die häusliche Handspinnerei noch sehr verbreitet und neben 7—800 Kraftstühlen und 4800 Handstühlen im ständigen Kleingewerbebetriebe giebt es noch etwa 68 000 zeitweilig im Hausbetriebe verwendete Stühle.

Die Leinenindustrie hat in allen Ländern mit Schutzzollsystem auch stets ihren reichlichen Anteil an diesem Schutze genossen. In Preußen war unter Friedrich d. Gr. die Einfuhr von Leinenwaren teilweise verboten, der Tarif von 1818 jedoch begnügte sich mit sehr mäßigen Zöllen. Garn blieb ganz zollfrei, grobes Packleinen u. dergl. hatte nur 1/6 Thlr., rohe Leinwand und Drillich 2 Thlr. für den (alten) Zentner, gebleichte, gefärbte, bedruckte Leinwand, Tischzeug x. 1/6 Thlr. für das Pfund an Zoll und Verbrauchssteuer zu entrichten. Nach den Zollvereinstarifen waren die Sätze für Garn und die drei angeführten Klassen von Leinenwaren folgende (in Mark):

			Garn	Leinen I	Leinen II	Leinen III
vom 1. I.	1834	ab Ztr.	0,50—3	2	6	33— 66—165
„ 1. I.	1837	„ „	0,50—6	2	6	33— 66—165
„ 1. I.	1847	„ 100 kg	1 [1])—12—24	4	12	120—180—360
„ 1. I.	1865	„ „	0 [1])—12—24	4	24	60—120—240
„ 1. I.	1868	„ „	0 [1])— 3—10—24	4	24	60—120—240
„ 1. I.	1880	„ „	3—12—36	6—60		60—120—600 [2])
„ 1. VII.	1885	„ „	5—12—36—70	12—60		60—150—800 [2])

Nach dem seit dem 1. II. 1892 in Kraft getretenen Vertragstarife werden die Zölle von 1885 (die sich überhaupt auf alle vegetabilischen Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle beziehen) herabgesetzt für Jutegarne bis Nr. 20 von 5 und 6 M. auf 4 und 5 M., für accommodierten Nähzwirn von 70 auf 60 M., für

1) Handgespinst.
2) Zwirnspitzen.

Packleinwand aus Jute, Manillahanf u. dgl. von 12 auf 10 M. und für Zwirnspitzen von 800 auf 600 M.

In dem 1816 neugeordneten französischen Prohibitivsystem gehörten die Leinenwaren zu den wenigen Gattungen von Fabrikaten, deren Einfuhr nicht verboten war. Nach dem Tarif von 1816 waren bei der Einfuhr auf französischen Schiffen für einfaches Garn 10 Frcs., für gezwirntes 62 Frcs., für gefärbtes 123 Frcs. für 100 kg zu entrichten. In den Jahren 1817, 1825, 1840, 1841, 1842 wurden die Zölle vielfach weiter abgestuft und dabei meistens erhöht, und so standen sie nach dem G. v. 9. VI. 1845 für rohe einfache Garne auf 38—165 Frcs., für gebleichte auf 54—212 Frcs. Gebleichte und gefärbte Leinwand war 1816 mit 150 Frcs. belastet, 1825 wurden die Zölle von 60 bis 700 Frcs. und 1842 von 90 bis 817 Frcs. abgestuft. Zu allen diesen Zollsätzen kam übrigens noch ein Zuschlag von 10% als sogenannter Kriegsdecime. Der durch die Handelsverträge des Kaiserreichs aufgestellte Konventionstarif setzte die Zölle für einfaches rohes Garn mit Einschluß der Kriegsdecimes auf 15—100 Frcs., für gebleichtes oder gefärbtes auf 20—133 Frcs., für Packleinen auf 5 Frcs., für andere Leinwand auf 28—535 (später 400 Frcs.) für 100 kg. Der Generaltarif von 1881 setzte diese Zölle bedeutend höher, was aber praktisch nicht in Betracht kam, da die Industriestaaten die Vorteile des neuen Konventionstarifs (1882) genossen, in dem die betreffenden Zölle gegen die früheren vertragsmäßigen Sätze etwas erniedrigt waren, z. B. für gebleichtes und gefärbtes Garn auf 16,50—125 Frcs., für Leinwand auf 28—375 Frcs. Der Minimaltarif von 1892 hat wieder höhere Sätze, besonders für feine und gemusterte Leinwand, deren beste Qualitäten roh 500 und 530 Frcs. und gebleicht noch 40% Zuschlag entrichten müssen. In England waren die Leinengewebe bis zum Erlaß des Tarifs vom 5. VII. 1825 noch mit Zöllen von 40—180% des Wertes belastet, der erwähnte Tarif aber schrieb eine in acht Jahren durchzuführende allmähliche Herabsetzung derselben auf 25% vor und verminderte zugleich den damals noch sehr hohen Zoll auf zubereiteten Flachs ($14\frac{1}{2}$ Schill. für den Ztr.) auf 4 Pence. Im Jahre 1842 erfolgten weitere Erniedrigungen und 1846 wurden die einfachen Garne und ein Teil der Leinengewebe schon ganz zollfrei zugelassen. Die letzten Reste der Schutzzölle beseitigte dann 1860 der Handelsvertrag mit Frankreich. — In den Vereinigten Staaten, wo die Leinenindustrie noch wenig entwickelt ist, hat der (Mac Kinley-) Tarif von 1890 den Zoll auf Leinengewebe von 35% des Wertes, der schon vorher bestand, ungeändert gelassen.

Von den staatlichen Maßregeln und Einrichtungen, die früher zur Hebung der Leinenindustrie bestanden, hat sich in Preußen ein kleiner Rest in den Leinenschauanstalten oder Leggen erhalten, die früher in Hannover, Kurhessen und dem Regierungsbezirk Minden eine wichtige Rolle spielten. Eine gewisse Kontrolle der Qualität, namentlich des von der selbständigen kleinen Weberei gelieferten Leinens, schien zweckmäßig und das „Leggeleinen" hat in der That stets seinen guten Ruf bewahrt. Durch das G. v. 15. V. 1875 wurde bestimmt, daß die Leggeanstalten durch den Handelsminister nach Anhörung der Kreistage oder Amtsversammlungen aufgelöst werden könnten, soweit ihr Fortbestehen durch ein Verkehrsbedürfnis nicht mehr erfordert würde. Die in den betreffenden Bezirken bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Leinenschau treten dann außer Kraft. Dieselben können aber auch außer diesem Falle für einzelne leggepflichtigen Bezirke aufgehoben werden. Die Leggeordnung vom 15. V. 1858 für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausnahme von zwei Aemtern) wurde schon sofort durch das Gesetz aufgehoben. In der Provinz Hannover bestehen übrigens noch immer mehrere Leggen und für das Personal derselben (1 Leggeinspektor, 16 [künftig 15] Leggemeister und 3 Leggediener) sind im Etat von 1892/93 noch 20650 M. ausgesetzt.

Litteratur:

Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 13, S. 215 ff. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., S. 447 ff., S. 511 ff. Derselbe, Die Entwickelung und Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrh., Berlin 1873 (Zeit- und Streitfragen). Schoultz, Flachs- und Hanfbau in Rußland. Ruff. Revue XXIII (1883), S. 1 ff. Oberleithner, Flachs- und Hanfindustrie in dem offiziellen Berichte über die Wiener Weltausstellung von 1873. Woltmann, Zur Statistik der Leineninduftrie und des Leggewesens, Münden 1873. Grothe, Der Einfluß des Manchestertums auf Handwerk und Hausindustrie gezeigt an der Hand- und Hausweberei, Berlin 1884. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, Bresl. 1885. v. Scherzer u. Bratassevic, Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart, Wien 1891. Vgl. auch die unter „Baumwollindustrie" (II. Bd. S. 329/30) angeführten zollgeschichtlichen Werke.

Lexis.

Le Play, Frédéric,

geboren 1806 zu Rivière bei Honfleur, besuchte die polytechnische Schule und die Bergakademie (Ecole des mines) in Paris und bekleidete hinter- bezw. nebeneinander die Aemter eines Oberingenieurs der Bergwerke, Professors der Probierkunst und Metallurgie an der Ecole des mines, Staatsrats, Senators, Generalinspektors der Bergwerke und Generalkommissärs der Pariser internationalen Ausstellungen von 1855, 1862 und 1877. Er starb am 13. IV. 1882 in Paris.

Le Play veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Description des procédés métallurgiques employés dans le pays de Galles pour la fabrication du cuivre, et recherches sur l'état actuel et sur l'avenir probable de la production et du commerce de ce métal, Paris 1848. — Les ouvriers Européens. Etudes sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières de l'Europe, précédés d'un exposé de la méthode d'observation, ebenda 1855 (1864 erkannte die Pariser Akademie diesem Werke den statistischen Preis zu); dasselbe, 2. Aufl., 6 Bde., Tours 1877 bis 79 (Inhalt: Bd. I: La méthode d'observation appliquée, de 1829 à 1879, à l'étude des familles ouvrières en 3 livres ou précis sommaires, touchant les origines, la description et l'histoire de la méthode. Avec une carte géographique de 57 familles décrites; Bd. II: Les ouvriers de l'Orient et leurs essaims de la Méditerranée; Bd. III: Les ouvriers

du Nord; Bd. IV: Les ouvriers de l'Occident, 1re série: Populations stables; Bd. V: Les ouvriers de l'Occident, 2e série: Populations ébranlées; Bd. VI: Les ouvriers de l'Occident, 3e série: Populations désorganisées. — Les ouvriers des deux mondes. Etudes sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières des diverses contrées etc., publ. par la Société internationale des études pratiques d'économie sociale, 4 Bde., Paris 1857—63. — La réforme sociale en France, déduite de l'observation comparée des peuples européens, 2 Bde., Paris 1864; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., Tours 1866; dasselbe, 3. Aufl., 3 Bde., ebenda 1867; dasselbe, 4. Aufl., 3 Bde., ebenda 1872; dasselbe, 5. Aufl., 3 Bde., ebenda 1874; dasselbe, 6. Aufl., 4 Bde., ebenda 1878; dasselbe. 7. Aufl., 3 Bde., Paris 1887. — L'organisation du travail selon la coutume des ateliers et la loi du décalogue, avec un précis d'observations comparées sur la distinction du bien et du mal dans le régime du travail, les causes du mal actuel et les moyens de réforme, les objections et les réponses, les difficultés et les solutions, Tours 1870; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1870; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1888; dasselbe in englischer Uebersetzung unter dem Titel: The organization of labor in accordance with custom and the law of the decalogue, Philadelphia 1872. — La prix sociale selon la pratique des autorités soumises au décalogue, ebenda 1871. L'organisation de la famille selon le vrai modèle, signalé par l'histoire de toutes les races et de tous les temps. Paris 1871; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1875; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1884. — La question sociale et l'Assemblée. Réponse aux questions des débutés membres de l'Union, Tours 1873; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1874. — La méthode expérimentale et la loi divine. Lettre de M. Pratié, député de l'Aveyron, et réponse de F. Le Play, ebenda 1875. — La constitution de l'Angleterre considérée dans ses rapports avec la loi de Dieu et les coutumes de la prix sociale, précédée d'aperçus sommaires sur la nature du sol et l'histoire de la race, 2 Bde., ebenda 1875. — La réforme en Europe et le salut en France. Le programme des unions de la paix sociale, avec une introduction de (H. M. A.) Munco Butler Johnstone, ebenda 1877. — La méthode sociale, abrégé des ouvriers Européens. Ouvrage destiné aux classes dirigeantes, ebenda 1879. — Programme du gouvernement et d'organisation sociale d'après l'observation comparée de divers peuples, par un groupe d'économistes. Avec une lettre-préface de F. Le Play, Paris 1880. — L'Ecole de la paix sociale, son histoire, sa méthode et sa doctrine, Tours 1880. — La constitution essentielle de l'humanité; exposé des principes et des coutumes qui créent la prospérité ou la souffrance des nations, ebenda 1881. —

Le Play veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in der Zeitschrift: Réforme sociale, Paris: Les trois âges du travail, Jahrg. I, Bd. 1, 1881, S. 7 ff, 36 ff. — Correspondence entre M. Luzzatti et M. Le Play, Jahrg. I, Bd. 2, 1881, S 305 ff. — Lection sociale du clergé. Lettre de M. l'abbé Rouillot. Réponse de F. Le Play, Jahrg. I, Bd. 2, 1881, S. 365 ff. — Correspondance entre Emile de Laveleye et F. Le Play, Jahrg. II, Bd. 1, 1882, S. 9 ff. — L'Ecole de la paix nationale, son développement et son avenir, Jahrg. II, Bd. 1, 1882, S. 145 ff.

Le Play gehört der katholisch-konservativen Schule der sozialreformatorischen Partei an, die in der „Union de la paix sociale", einer Schöpfung Le Plays, über einige Provinzen Frankreichs verbreitet ist und welche ferner in der Zeitschrift „Réforme sociale" ein geachtetes, von Le Play 1881 gegründetes Parteiorgan besitzt. Le Play hat die Methodologie der Sozialwissenschaft um einige umfangreiche Werke bereichert, die für die Spezialforschung als Quellenwerke internationaler Arbeiterbudgets ihren sekundären Wert haben und behaupten werden, die Sozialwissenschaft selbst aber nur in den Augen der Mitglieder der Union de la paix sociale auf die Staffel der Erkenntnis gehoben haben, mit welchen Mitteln die Herrschaft des sozialen Friedens zu inaugurieren sei. Le Play rechnet es sich als besonderes Verdienst an, nicht von der Studierstube aus seine Beobachtungen über die Lage der arbeitenden Klassen angestellt, sondern es sich zur Lebensaufgabe gemacht zu haben, den wirtschaftlichen Zuständen der Arbeiter an den Orten deren Thätigkeit selbst nachzuspüren. Er hat zu diesem Zwecke seit 1829 Europa mehrmals durchkreuzt und die Westasien seine Forschungen ausgedehnt; er war achtmal in Rußland, wo ihn insbesondere die Arbeiterschaft der im Ural belegenen Silberbergwerke des Fürsten Demidoff interessierten, sechsmal in England und Deutschland, dreimal in Italien, zweimal in Spanien und außerdem in Skandinavien, der Schweiz und Türkei, um überall zu beobachten und durch persönliche Nachfragen zu ermitteln, wie die Arbeiterfamilien lebten, was sie einnahmen und ausgaben, was sie ersparten und welche Maßregeln in ethischer und wirtschaftlicher Beziehung der sozialen Reform vorbehalten seien. Es kam auf diese Weise eine von der Pariser Akademie mit dem statistischen Preise ausgezeichnete Privatenquete zustande, die, in ihrer beschränkten Spezialität durchaus anerkennenswert, die Frage gleichwohl offen läßt, inwiefern der sozialen Reform, die doch auf thätige und unthätige Individuen, auf materielle und immaterielle Gütererzeuger sich erstrecken soll, durch eine solche lediglich Arbeiterhaushaltungsbudgets umfassende Arbeit gedient sei. Zu einer Diagnose der Lage der arbeitenden Klassen im allgemeinen erweisen sich ferner die einzelnen Budgets aus dem Grunde ungeeignet, weil die nach Maßgabe örtlicher und kultureller Verhältnisse so durchaus verschiedenen Lebensbedingungen der einzelnen Länder eine Vergleichbarkeit der einzelnen Budgets nach wirtschaftlichen Prinzipien nicht zulassen. Le Play hat auf seinen Reisen noch im halben Nomadenzustande lebende, ferner in den Banden der Sklaverei und Leibeigenschaft sich bewegende, dann bindenden und endlich lösbaren Arbeitsverträgen unterworfene Arbeiterklassen aufgesucht, diese sozialen Abstufungen aber vereiteln auch jeden die Förderung der Wissenschaft anstrebenden Zentralisierungsversuch der Ergebnisse dieser Le Playschen Enquete. Der Verfasser der „Ouvriers Européens" huldigt dem unbestreitbar richtigen, der praktischen Philosophie entlehnten Sozialreformprinzip, was sich durch seine sämtlichen übrigen Schriften zieht: Die glücklichen Gemeinwesen und Familienverbände sind diejenigen, deren Mitglieder das tägliche Brot bei Führung eines sittlichen Lebenswandels haben; der sittliche Lebenswandel aber beruht nach ihm auf der Befolgung der zehn biblischen Gebote; dem durch diese Vereinigung des ethischen mit dem Wirtschaftsprinzip geschaffenen Zustande legt er den Namen „Constitution essentielle" bei. Leider kann er dieses Prädikat meist nur den „races simples", die den „décalogue" noch in Ehren halten, zuerkennen. Den Westen Europas hat er wegen Abtrünnigkeit vom „décalogue" sozialen Friedensbedürfnissen am unzugänglichsten befunden, was er den drei durch die große französische Revolution in die Massen

geworfenen sozialpolitischen Grundirrtümern schuld giebt: 1) der Glaube an die von Urbeginn an bestehende Vollkommenheit des Menschen; 2) die Idee der persönlichen Unfehlbarkeit mit ihrer Konsequenz: dem Recht der Revolution; 3) der Glaube an die providentielle Gleichheit der Menschen auf dem konkreten Rechtsboden. Daß der soziale Friede sich die Arbeiterkreise durch ganz andere Mittel erobern muß, zuvörderst durch Akte der Humanität und Sittenreinheit, ausgehend von denen, welche den arbeitenden Klassen Lohn und Brot geben, hat Le Play in seinen zahlreichen Schriften kaum angedeutet.

Vergl. über Le Play: Chevalier, Cours d'économie polit., Bd. III, Paris 1850, S. 295/96. — Cochin, La réforme sociale en France. Résumé critique de l'ouvrage, ebenda 1865. — Dupin, Les „ouvriers européens" couronnés par l'Académie des sciences Rapport sur le prix de statistique, in „Réforme sociale", Jahrg. I, Bd. 1, Paris 1881, S. 263 ff. — F. d'Artigues, Mort et obsèques de Fr. Le Play in „Réforme sociale", Jahrg. II, Bd. 1, ebenda 1882, S. 349/50 und 423 ff. — Duparc, Fr. Le Play et les jugements de la presse, in „Réforme sociale", Jahrg. II, Bd. 1, ebenda 1882, S. 351/60 und 430/38. — Demolins, Le Play et son œuvre de réforme sociale, ebenda 1882. — Jannet, L'Ecole Le Play, conférence faite à Genève, ebenda 1890. — G. Michel, Le Play in „Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, ebenda 1892, S. 130 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 408/9. —

Lippert.

Leroy-Beaulieu, Pierre Paul,

wurde am 9. XII. 1843 zu Saumur geboren, studierte in Paris, Bonn und Berlin, unternahm mehrere Jahre hindurch große Reisen durch England, Deutschland, Oesterreich, Italien und Spanien, trat, nach Frankreich zurückgekehrt, nachdem er zunächst am „Temps" gearbeitet hatte, im Jahre 1869 in die Redaktion der „Revue des deux Mondes", 1870 in die Redaktion des „Journal des Débats" ein und übernahm 1872 den Lehrstuhl der Finanzwissenschaft an der École libres des sciences politiques. Im Jahre 1878 vertrat er Michel Chevalier am College de France und wurde 1880 als dessen Nachfolger zum Professor daselbst ernannt.

Leroy-Beaulieu kann als ein Anhänger der alten liberalen Doktrinen bezeichnet werden; er bekämpft die progressive Besteuerung, ist Gegner des Staatssozialismus x. Seit 1878 gehört er dem Institut de France (der Académie des sciences morales et politiques) an, auch ist er Mitglied der Akademien zu St. Petersburg, Stockholm und der Académie Royale des Lettres, Sciences et Arts de Belgique. Die Universitäten Bologna und Edinburg haben ihm die juristische Doktorwürde honoris causa verliehen.

Von seinen Schriften seien die nachfolgenden hier genannt: De l'état moral et intellectuel des populations ouvrières et de son influence sur le taux des salaires, Paris 1868. (Von der Akademie preisgekrönt.) — Recherches économiques, historiques et statistiques sur les guerres contemporaines, Brüssel 1869. — La question ouvrière au XIXième siècle, Paris 1872, 2. éd., 1882. — L'administration locale en France et en Angleterre, Paris 1873. — Le travail des femmes au XIXième siècle, Paris 1873. — Traité de la science des finances, Paris 1877, 2 vol., 5ième éd., 1891. — L'essai sur la répartition des richesses et sur la tendance à une moindre inégalité des conditions, Paris 1881, 3ième éd, 1888. — La colonisation chez les peuples modernes, Paris 1874, 4ième éd. 1891. — Le collectivisme, examen critique du nouveau socialisme, Paris 1883, 3ième éd. 1887. — L'Algérie et la Tunisie, Paris 1887. — Précis d'économie politique, Paris 1888, 2ième éd. 1889. — L'état moderne et ses fonctions, Paris 1889, 2ième éd. 1891.

Hervorzuheben ist fernerhin seine Abhandlung: Des causes qui influent sur le taux de l'intérêt. (In den Mémoires de l'Académie des sciences morales et politiques, t. XV, 1885.)

Leroy-Beaulieu begründete im Jahre 1873 den „Economiste français". Sowohl in dieser Zeitschrift, wie in vielen anderen Zeitungen und Journalen finden sich beachtenswerte Artikel aus seiner Feder, welche sämtlich hier aufzuführen nicht möglich ist. —

Vergl. über Leroy-Beaulieu: Pierson in „De Economist" (Sept. 1890, S. 608—615). L. Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. ediz., Milano 1892, S. 399/400. —

Red.

Leslie, Thomas Edward Cliffe,

wurde, wie man annimmt, im Jahre 1827 in der Grafschaft Wexford (Irland) als Sohn eines anglikanischen Geistlichen geboren. Nachdem er den ersten Unterricht in den alten Sprachen von seinem Vater erhalten hatte, empfing er seine weitere Schulbildung auf dem King William's College auf der Insel Man. Im Jahre 1842 bezog er die Universität Dublin, wo E. Cairnes und William E. Hearn zu seinen Studiengenossen zählten. Nachdem er anfangs vorwiegend Philologie und Philosophie studiert hatte, promovierte er 1846. Darauf widmete sich Leslie dem Studium der Rechtswissenschaften, wurde 1848 an die Barre gerufen, vertauschte indes 1853 den Advokatenstand mit der Professur der Jurisprudenz und Nationalökonomie in Queens College zu Belfast. Jetzt konnte er sich ganz seinem Lieblingsstudium der wirtschaftlichen und sozialen Probleme widmen. Im Jahre 1869 wurde er zum Examiner in Political Economy an der Universität London ernannt; dieses Amt hat er fünf Jahre innegehabt. Inzwischen veröffentlichte er mehrere Artikel über wirtschaftliche und soziale Fragen, zumeist solche Gegenstände behandelnd, die im Vordergrunde der öffentlichen Diskussion standen.

Einen großen Teil seiner Ferien benutzte Leslie zu Reisen im Auslande; so besuchte er Belgien, Frankreich und Deutschland, vor allem um die Lage und Lebensweise der Landbevölkerung aus eigener Anschauung zu studieren. Er veröffentlichte Berichte über diese Reisen, in denen er die Resultate seiner Beobachtungen mitteilte; J. St. Mill hat diesen Publikationen sowohl um des Gegenstandes willen, als wegen der Art und Weise der Behandlung warme Anerkennung gezollt. Auf seinen Reisen im Auslande trat Leslie in nähere Beziehungen zu vielen hervorragenden Publizisten und Nationalökonomen, so vornehmlich zu L. de Lavergne und de Laveleye.

Bei dem Tode des ersteren gab er seiner persönlichen warmen Empfindung und seiner Hochschätzung für den Dahingeschiedenen als Schriftsteller in einem vortrefflich geschriebenen Nachrufe Ausdruck. Mit Laveleye blieb Leslie bis zu seinem Tode in den freundschaftlichsten Beziehungen.

Im Jahre 1870 veröffentlichte er seine Schrift: Land Systems and Industrial Economy of Ireland, England and Continental Countries. J. St. Mill besprach in der günstigsten Weise dieses Werk in der „Fortnigthly Review". Auf Veranlassung des Cobdenklubs gab er die Abhandlungen: The Land System of France (2. Ausg. 1870) und den vorzugsweise gegen das System der indirekten Steuern gerichteten Essay Financial Reform (2. Ausg. 1871) heraus; letztere Schrift übersetzte M. Broemel (1872) auch ins Deutsche. Im Jahre 1879 sammelte Leslie eine Anzahl seiner zerstreuten Schriften und veröffentlichte sie in einem Bande u. d. T.: Essays in Political and Moral Philosophy (Ueber die Geschichte der Preise und des Arbeitslohnes in Europa, das Volksleben in der Auvergne, über die philosophische Methode der Nationalökonomie ꝛc.). Eine zweite Ausgabe dieser Essays erschien 1888, doch umfaßt diese nur die Economic Essays, unter diesen aber einige, welche erst nach der Ausgabe der 1. Aufl. geschrieben sind. Diejenigen, welche Leslies Aufsätze, die zunächst in den verschiedensten Journalen abgedruckt sind, im Zusammenhange kennen lernen wollen, sollten diese beiden Bände studieren.

Seit Jahren war Leslie leidend und seine Krankheit machte wissenschaftliches Arbeiten nahezu unmöglich. Wer dies wußte, konnte sich nur darüber wundern, daß er überhaupt so viel noch zu leisten imstande war. Er starb zu Belfast am 27. 1. 1882. Er wurde der Wissenschaft in dem Augenblicke entrissen, als seine geistigen Kräfte gleichsam ihren Höhepunkt erreicht hatten, und es ist gewiß, daß, wenn er noch wenige Jahre hätte wirken können, er der Volkswirtschaftswissenschaft Beiträge von weit höherem Werte überliefert hätte, als diejenigen sind, die er nunmehr hinterlassen hat. Lange Zeit beschäftigte er sich mit der Abfassung einer Economic and Legal History of England, allein auf unerklärliche Weise ging sein Manuskript auf einer Reise durch Frankreich verloren. Nach seinem Tode fanden sich unter seinen Papieren noch zahlreiche Notizen und vereinzelte Bemerkungen, welche mit Rücksicht auf dieses geplante Werk geschrieben zu sein scheinen, aber nichts, was eingehend und zusammenhängend genug gewesen wäre, um es für die Veröffentlichung geeignet erscheinen zu lassen.

Mehrere wichtige Probleme sind von Leslie mit großer Geschicklichkeit behandelt, so die Lohnfrage und die Frage über die Verteilung der edlen Metalle. Mit gründlicher Kenntnis der thatsächlichen Zustände schrieb er über die Agrarverhältnisse Irlands. Indes wie wertvoll diese Arbeiten auch sein mögen, nicht ihretwegen wird Leslies Ruhm unvergänglich bleiben, sondern weil ihr Verfasser der Begründer der englischen historischen Schule in der Nationalökonomie gewesen ist. Wohl haben andere vor ihm — wie Malthus und Jones — die geschichtliche Methode zur Anwendung gebracht, aber Leslie war der erste, welcher die philosophischen Grundsätze darlegte und rechtfertigte, auf welchen jene Methode ruht. Diese Grundsätze hatte er schon in seinen früheren Schriften gelegentlich ausgesprochen, das vollständigste Bekenntnis seiner Ansichten legte er jedoch im Jahre 1876 in einem für England wenigstens epochemachenden Aufsatze in der Dubliner Universitätszeitschrift „Hermathena" (II. vol.) nieder. Diese Ausführungen vervollständigte er später in einem Artikel, welcher unter dem Titel: Political Economy and Sociology in der „Fortnightly Review" im Januar 1879 erschien.

Er selbst hat hervorgehoben, wie er schon frühzeitig für die historische Methode durch die juristischen Vorlesungen Sir Henry Maines, des Verfassers von „Ancient law" gewonnen sei. Maine habe die bestehenden Rechtsinstitutionen als das Ergebnis langer Entwickelungsprozesse dargestellt und seinen jungen Zuhörern empfohlen, unter dem gleichen Gesichtspunkte auch die Einrichtungen des Wirtschaftslebens zu betrachten. Später wurde Leslie freilich auch durch die deutsche Wissenschaft, insonderheit durch die Arbeiten Wilhelm Roschers beeinflußt. Der Verfasser dieser Biographie fand nach dem Tode Leslies unter seinen Papieren eine allerdings nicht von ihm selbst geschriebene Uebersetzung eines Teiles von Knies' klassischem Werke „Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode". Auch das Studium der Werke Comtes hat eine nachhaltige Einwirkung auf seine Anschauungen ausgeübt.

Wie hoch wir aber auch den Einfluß all dieser Männer auf die Bildung der von ihm verfochtenen Ansichten anschlagen mögen, in der Art und Weise, wie er die Gegenstände behandelte, in den Schlüssen, welche er aus den Thatsachen zog, liegt so viel Ursprüngliches und Charakteristisches, daß wir in Leslie nicht nur einen scharfsinnigen Fortbildner, sondern auch einen unabhängigen Denker zu erkennen haben.

Vergl. über Leslie: Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika (in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 13 Jahrg. [1889], S. 27 ff.). — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre (übers. v. Roschlau), Tübingen 1890, S. 312 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. ediz., Milano 1892, S. 365 ff.

Dublin. J. K. Ingram.

Letrosne, Guillaume François,

geboren zu Orleans am 13. X. 1728, gestorben zu Paris am 26. V. 1780. Im Jahre 1753 zum „Avocat du Roi" in Orleans ernannt, bekleidete er diese Stelle durch 22 Jahre. Letrosne gehört zu den hervorragenderen Vertretern der physiokratischen Schule (s. d. Art. V. Bd., S. 151 fg.).

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: Methodica Juris naturalis cum Jure civili collatio, 1750. — Discours sur le droit des gens et sur l'état politique de l'Europe, 12°, Amsterdam (Paris) 1762. — Mémoire sur les vagabonds et les mendiants, Soissons (Paris) 1764 oder 1765. — Suite de la dispute sur la concurrence de la navigation étrangère pour la voiture de nos grains, Paris 1765. — La liberté du commerce des grains toujours utile et jamais nuisible, Paris 1765. — Essai analytique sur la richesse et sur l'impôt, Paris 1767. — Recueil de plusieurs morceaux économiques, principalement sur le commerce des étrangers dans le transport de nos grains, Amsterdam 1768. (Guerard in seinem „France littéraire" bezeichnet diese Sammlung als: Oeuvres diverses et

Melanges sur le commerce des grains", 5 Part. Paris 1760—64.) — Lettres à un ami sur les avantages de la liberté du commerce des grains et le danger des prohibitions, Amsterdam 1769. — Les effets de l'impôt indirect prouvés par les deux exemples de la gabelle et du tabac, Paris 1770. (Im Jahre 1777 wieder abgedruckt unter dem Titel: „Examen de ce que coûtent à la nation la gabelle et le tabac.) — Eloge historique de M. Pothier, 1773. — De l'ordre social, ouvrage suivi d'un traité élémentaire sur la valeur, l'argent, la circulation, l'industrie, le commerce intérieur et extérieur, 2 vol., Paris 1777. (Der 2. Bd. dieses Werkes erschien auch unter dem Titel: L'intérêt social par rapport à la valeur, à l'industrie et au commerce intérieur et extérieur.) — Vues sur la justice criminelle, Paris 1777. — Lettres sur les laboureurs de Noisy, près Versailles, Paris 1777. — De l'administration provinciale et de la réforme de l'impôt, suivi d'une dissertation sur la féodalité, Bâle 1779. (Von der Akademie zu Toulouse gekröntes Werk.) — Mémoires, Consultations, Actes de notoriété et Déliberations sur la question du jeu de fief et le sens de l'Article 7 de la Coutume d'Orléans, Orleans 1789. —

In deutscher Uebersetzung existieren von ihm: Lehrbegriff der Staatsordnung, oder Entwickelung des von D. F. Quesnay erfundenen physiokratischen Regierungs- und Staatswirtschaftssystems (deutsch von Chr. A. Wichmann), Wien 1780. — Die Staatsordnung und das Staatsinteresse, 2 Bde., Leipzig 1780. — Die nationalökonomischen Werke von Letrosne sind abgedruckt in der „Collection des principaux Economistes" de Guillaumin.

Vergl. über Letrosne: Eug. Daire. Collection des principaux Economistes; Physiocrates. — Dict. de l'Econ. polit. (Paris 1854), t. II. — Nouvelle biographie générale, t. XXX (Paris 1859), S. 1021.

Josef Stammhammer.

Levasseur, Pierre Emile,

wurde zu Paris am 8. XII. 1828 geboren. Nachdem er an der Ecole Normale Supérieure studiert hatte, wurde er 1852 Professor an dem Lyceum von Alencon, später am Lyceum zu Besançon, 1858 Professor am Lyceum St. Louis in Paris. Am 3. I 1872 erfolgte seine Ernennung zum Professor der Geschichte der Volkswirtschaftswissenschaft am Collège de France; gleichzeitig ist er — seit 1871 — als Professor der politischen Oekonomie und der industriellen Gesetzgebung am Conservatoir des Arts et Métiers thätig.

Seit 1868 gehört er dem Institut de France, der Académie des sciences morales et politiques an. Er ist ferner Mitglied und Vizepräsident des Conseil Supérieur de Statistique, Vizepräsident des internationalen statistischen Instituts, Vizepräsident der Société d'Economie politique von Paris, Vizepräsident der Société de géographie ebendaselbst, auswärtiges Mitglied der Accademia de' nuovi Lincei in Rom rc.

Levasseur hat sich durch seine historischen, von der Akademie preisgekrönten Untersuchungen über die arbeitenden Klassen vor und nach 1789, neuerdings aber vor allem durch sein umfangreiches Werk über die Bevölkerung verdient gemacht.

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften seien folgende genannt: Recherches historiques sur le système de Law, 1854. — De pecuniis publicis quomodo apud Romanos quarto post Christum seculo ordinarentur, 1854. — Une méthode pour mesurer la valeur de l'argent. (Bes. Abdruck aus dem „Journal des Economistes"), 1856. — La France industrielle en 1789. (Besonderer Abdruck aus den „Comptes rendus de l'Académie des sciences morales et politiques"), 1856. — La question de l'or, 1858. — La Banque de France, son passé, son rôle actuel. (Bes. Abdruck aus der „Revue Contemporaine"), 1858. — Histoire des classes ouvrières en France depuis la conquête de Jules César jusqu'à la Révolution, 2 vol. (Von der Akademie preisgekrönt), 1859. — Les assignats. Etudes sur les finances de la France pendant la Révolution. (Bes. Abdruck aus den „Comptes rendus de l'Académie des sc. m. et pol."), 1859. — L'Emigration. (Bes. Abdruck aus dem „Journal des Economistes"), 1862. — Ouvriers et ouvrières. (Bes. Abdruck aus der „Revue Nationale"), 1862. — La vie à bon marché. (Bes. Abdruck aus der „Revue Nationale"), 1863. — Les nations à l'exposition universelle de Londres en 1862. (Bes. Abdruck aus der „Revue Comtemporaine"), 1863. — Richard Cobden. (Bes. Abdruck aus der „Revue Contemporaine"), 1865. — Les corporations et la liberté du travail. Leçon publiée dans le cours d'économie industrielle par M. E. Thévenin, 1866. — Une conférence aux soirées de la Sorbonne. Les assignats, 1866. — La prévoyance et l'épargne. Du rôle de l'intelligence dans la production. L'assurance. 1866/67. (Conférences populaires faites à l'Asile de Vincennes). — Histoire des classes ouvrières en France 1789 jusqu'à nos jours, 2 vol. (Von der Akademie preisgekrönt), 1867. — Cours d'économie rurale, industrielle et commerciale, 1868, 3. éd., 1886. — Précis d'économie politique, 1867, 5. éd., 1886. — Cours d'économie politique, 4. éd., 1886. — Cours d'instruction civique à l'usage de l'enseignement primaire (gemeinschaftlich mit Mabilleau und de La Courtie), 2. éd., 1885. — Le Marquis d'Argenson. Mémoire lu dans la séance publique annuelle des cinq Académies, le 14. VIII. 1868, 1868. — Vademecum du statisticien. Tableaux concernant la France et ses colonies, 1870. — Rapport sur le concours Léon Faucher. Le système colonial des peuples modernes, 1872. — Rapport sur l'instruction primaire et l'instruction secondaire à l'Exposition universelle de Vienne 1875. (Bes. Abdruck aus den „Rapports de l'Exposition universelle de Vienne), 1875. — La vie et les travaux de Wolowski. (Bes. Abdruck aus den „Annales du Conservatoire des Arts et Métiers"), 1877. — Statistique comparée de l'Enseignement primaire, 1829—1877. Rapport présenté par la commission de statistique de l'enseignement primaire à M. le ministre de l'Instruction publique et des Beaux Arts. (Bes. Abdruck aus dem 2. Bde. der „Statistique de l'enseignement primaire"), 1879. — Derselbe für die Jahre 1881—82. (Bes. Abdr. aus dem 3. Bde. der „Statistique de l'enseignement primaire"). — Derselbe für die Jahre 1886/87. (Bes. Abdr. aus dem 4. Bde. der „Statistique de l'enseignement primaire".) — Quatre leçons d'ouverture du Cours du Collège de France, 1868—1879. — La question de la houille (bes. Abdr. aus dem Economiste français), 1876. — Rapport sur les instruments de précision à l'Exposition universelle de Philadelphie, 1877. — De la valeur des monnaies romaines, 1879. — Rapport sur le commerce et le tonnage relatifs au Canal inter-

océanique (bes. Abdr. aus dem „Compte rendu du Congrès international d'études du canal interocéanique), 1879. — Esquisse de l'ethnographie de la France, 1880. — La laine (Bes. Abdr. aus der „Revue Scientifique"), 1880. — Quatre discours prononcés aux funérailles de membres de l'Académie par M. Levasseur pendant sa présidence, 1880. — Discours de M. Levasseur, Président de l'Académie à la séance publique du 14. V. 1881, 1881. — Rôle de l'Etat dans l'ordre économique. (Bes. Abdruck aus den „Comptes rendus de l'Ac. des sc. m. et polit."), 1882. — Résumé historique de l'enseignement de l'économie politique et de la statistique en France. (Bes. Abdruck aus dem „Journal des Economistes"), 1883. — La Statistique officielle en France. (Bes. Abdruck aus dem „Journal de la Société de Statistique"), 1885. — Les progrès de la race européenne au XIXième siècle par la colonisation. (Bes. Abdruck aus dem „Bulletin de la Société d'acclimatisation"), 1885. — La statistique graphique. (Bes. Abdruck aus dem Jubiläumsbande der „Statistical Society"), 1885. — Commerce de la France avec ses colonies. (Bes. Abdruck aus „l'Atlas colonial"), 1885. — Les populations urbaines en France comparées à celles de l'étranger. (Bes. Abdruck aus den „Comptes rendus de l'Acad. des sc. m. et pol."), 1887. — Précis de géographie générale (Terre, Europe et France), 1887. — Statistique de la superficie et de la population des contrées de la terre. (Bes. Abdruck aus dem „Bulletin de l'Institut international de statistique t. I et II), 1887. — Les tables de Survie. (Bes. Abdruck aus dem „Journal de la Société de Statistique"), 1887. — La théorie du salaire. (Bes. Abdruck aus dem „Journal des Economistes"), 1888. — Géographie et statistique, 1888 — Discours prononcé à l'inauguration de la statue de Léonce de Lavergne, 1888. — L'abolition de l'esclavage au Brésil. 1888. — Discours au congrès monétaire de 1889, 1889. — Notice historique sur l'ancien prieuré de Saint-Martin des-Champs et sur le Conservatoire des Arts et Métiers, 1882. — La population française. Histoire de la population avant 1789 et démographie de la France comparée à celle des autres nations au XIXe siècle, précédée d'une introduction sur la statistique, 3 vol., 1889—1892 — Discussion à la Société d'économie sociale sur la population de la France en 1789. (In der „Réforme sociale" v. 16. IV. 1890). — La statistique, son objet, son histoire, 1890. — Les Céréales, 1890. — La France et ses colonies, 3 vol., 1890/1891. Außerdem hat Levasseur noch zahlreiche geographische Schriften und viele Karten herausgegeben, die hier jedoch alle zu nennen zu weit führen würde.

Red.

Lieferungsgeschäfte s. Zeitgeschäfte.

Lips, (Michael) Alexander,

wurde am 28. IX. 1779 zu Frauenaurach bei Erlangen geboren. Er promovierte in Erlangen (Diss.: Historia Arabiae felicis Muhamede antiquioris ex scriptis arabicis ipsis hausta), um sich alsbald auch daselbst als Privatdozent niederzulassen (Diss.: Spec. I, Sect. II, quae historiam antiquissimam ab Homayro, rege usque ad diluvium aggeris Maerebensis continet. Erlangen 1801). Er las über geschichtliche Fächer, theologische Gegenstände, über Politik, Landwirtschaft und Technologie. Lips ward 1809 zum Extraordinarius befördert, unterbrach jedoch zeitweise seine Lehrthätigkeit, folgte aber 1821 einer Berufung als ord. Professor der Staats- und Nationalwirtschaftslehre an die Universität Marburg. Im Sommer 1833 legte er sein akademisches Amt ganz nieder und zog sich auf sein Gut Marloffstein zurück, wo er am 16. IV. 1838 starb.

Die ausgedehnte, meist auf aktuelle Tagesfragen sich beziehende publizistische Thätigkeit Lips' erklärt zum Teil die seinen Schriften anhaftende Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit. Am dürftigsten, insbesondere in Bezug auf Litteraturangaben, erscheint seine „Staatswissenschaftslehre" (s. u.), während die im reiferen Alter verfaßte Schrift „Deutschlands Nationalökonomie" entschieden planmäßiger abgefaßt ist. Lips zeigt sich in seinen Hauptschriften als ein Anhänger der liberalen Ideen, er bekämpft die Ueberreste der Feudalherrschaft und die deutschen Binnenzölle und tritt sehr energisch für die Gewerbefreiheit, für die Freiheit des Getreidehandels, für rationelle Landwirtschaft, Ausdehnung des Fabriken- und Maschinenwesens, Verbesserung der Verkehrswege und des Kanalwesens ein. Wenn Rau (Roscher, Gesch. d. Nat. S. 847), ein Schüler von Lips und dessen Nachfolger auf dem akademischen Lehrstuhl von Erlangen, ihn „einen abenteuerlichen, flüchtigen Kopf" nennt und Roscher (Gesch. d. Nat. S. 992) ihn als „einen wunderlichen Kauz, aber doch als eine Art Brücke zwischen Luden und List, und wegen seiner naiven Hingebung an die jedesmalige Welle des Zeitstroms für den Historiker sehr brauchbar" bezeichnet, so ist unseres Erachtens diesen mehr absprechenden Charakterurteilen über Lips doch gegenüberzuhalten, daß Lips in seinen Hauptschriften mit Mannhaftigkeit gegen die herrschenden Ansichten seiner Zeit auftritt. Auch sprechen die Umstände, daß z. B. Lips seine Ideen über Ackerbauschulen durch die eigene Gründung einer landwirtschaftlichen Schule (auf seinem Gute Marloffstein) in die Praxis übersetzte, daß er zur Vertretung seiner politischen Ansichten zum europäischen Friedenskongreß (1814) nach Wien reiste, sowie daß er sein von der einheimischen Zensur nicht genehmigtes Hauptwerk (siehe „Deutschlands Nat.-Oek.", Vorrede, S. IX) auswärts (in Frankfurt a. M.) erscheinen ließ, für Lips' Charakterfestigkeit und Gesinnungskonsequenz.

Von den staatswissenschaftlichen Schriften Lips' sind folgende, chronologisch aufgeführt, die wichtigsten: A. Lips und Friedr. Fick, Der Kanal in Franken, ein Versuch, nach staatswirtschaftlichen, historischen und technischen Ansichten bearbeitet, Erlangen 1805. — A. Lips und Franz Körte, Ueber die Idee von Ackerbauschulen ꝛc., Erlangen 1809. — Prinzipien der Ackergesetzgebung als Grundlage eines künftigen Ackerkodex, für Gesetzgeber und rationelle Landwirte, I. (einzigster) Teil, Nürnberg 1811. — Wie kann sich ein Staat der Last von Quiescenten und supernumerären Staatsdienern auf eine gerechte Weise entledigen ꝛc., Erlangen 1812. — Ueber die allein wahre und einzige Steuer, die Einkommens- oder Vermögenstaxe und ihre Ausführbarkeit ꝛc., Erlangen 1812. — Die Staatswissenschaftslehre oder Encyklopädie und Methodologie der Staatswirtschaft, Erlangen 1813. — Darstellung eines vollständig aus der Natur der Menschheit und des Denkens geschöpften Systems des Staates und seiner Wissenschaft, Nürnberg 1813. — Ueber den deutschen Bund. Ein Versuch, die Grenzen der Staaten überhaupt und Deutschlands insbesondere auf absolute staatswirtschaftliche Prinzipien zurückzuführen ꝛc., Deutsch-

land (Erlangen) 1816. — Kleine staatswissenschaftliche Schriften, I. Bd. (wahrscheinlich der einzigste), Erlangen 1817 (u. a. die Abhandlung „Freiheit oder Sperre des Getreidehandels" enthaltend). — Ueber die wahren Ursachen der Brodnot und Teuerung und die wahren Mittel dagegen, Erlangen 1817. — Deutschlands Retorsionsprinzip in seiner siegenden Kraft als unfehlbares Heilmittel deutscher Industrie und deutschen Handels, Erlangen 1820. — Ueber die künftige Stellung der Juden in den deutschen Bundesstaaten, München 1819. (2. Aufl. unter dem Titel: Das Staatsbürgerrecht der Juden, Erlangen 1821.) — Die deutsche Bundesmünze, oder über Einheit der Münze, des Maßes und Gewichtes in Deutschland und über ein allgemeines Weltgeld und Weltmaß überhaupt, Marburg 1823. — Ueber den gegenwärtigen tiefen Stand der Getreidepreise in Deutschland, ihr notwendiges, immer tieferes Sinken, die Ursachen dieser Erscheinung und die Mittel, sie zu heben, Nürnberg 1825. — Statistik von Amerika, oder Versuch einer historisch-pragmatisch und raisonnierenden Darstellung des politischen und bürgerlichen Zustandes der neuen Staatenkörper von Amerika. Mit einer Karte, Frankfurt a. M. 1828. — Ueber die Richtung der Zeit nach Amerika, oder Untersuchungen der Fragen: Sollen wir auswandern? — Wer namentlich soll auswandern? — Wohin sollen wir wandern? — Und mit welchen Vorsichtsmaßregeln sollen wir wandern? Ein Fingerzeig für alle, die Europa verlassen wollen, Marburg u. Kassel 1829. — Zur Staats-National-Erziehungskunde. Noch eine Revolution im Erziehungswesen, oder Grundlinien eines neuen Systems des Elementarunterrichts &c., Nürnberg 1829. — Deutschlands Nationalökonomie. Ein Versuch zur endlichen Lösung der Frage: „Wie kann Deutschland zu lohnendem Ackerbau, zu blühender Industrie und wirksamem Handel gelangen?" Gießen 1830. — Die Unanwendbarkeit der englischen Eisenbahnen auf Deutschland und deren Ersatz durch Dampffuhrwerk auf verbesserten Chausseen, am Anfange einer neuen Aera, welcher das Transportwesen und der Straßenbau und mit diesen zugleich der Handel in Deutschland notwendig entgegengeht, Marburg 1833. — Die Nürnberg-Fürther Eisenbahn in ihren nächsten Wirkungen und Resultaten, Nürnberg 1836. — Deutschlands Welthandels Wiedergeburt, oder die deutschen Eisenbahnen und der Main-Donaukanal in ihrer Welthandelswichtigkeit, Nürnberg 1836. Mit einer Karte. — Der deutsche Zollverein und das deutsche Maß-, Gewicht- und Münzchaos in ihrer Abstoßung und Versöhnung betrachtet, Nürnberg 1837.

Von seinen politischen und anderen Veröffentlichungen seien noch die folgenden genannt: Diss. pro loco de conversionibus politicis in primis vero de proximis conversionis Francogallicae affectibus, Erlangen 1803. — Der allgemeine Friede, oder wie heißt die Basis, über welche ein dauernder Weltfriede gegründet werden kann? Erlangen 1814. — Der Wiener Kongreß, oder was muß geschehen, um Deutschland von seinem Untergange zu retten? Erlangen 1814. — Die belgische Frage. Ein Versuch sie zu lösen, Nürnberg 1830. — Die deutsche Bundesstadt, Germanien (Wien) 1815. — Wie läßt sich dem Wiederabbrennen ganzer Städte und Märkte in Zukunft vorbeugen und wie lassen sich die noch nicht niedergebrannten Orte vor einem ähnlichen Schicksal schützen? Ein Beitrag zur Feuer- und Baupolizei, Erlangen 1824. — Der Krieg im Osten, aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Civilisation und der Politik betrachtet. (Neue berichtigte Aufl.) Nürnberg 1828.

Vergl. über Alexander Lips: Leser in der „Deutschen Biographie" Bd. 18, S. 738. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1855, I, S. 155. — Fikenscher, Gelehrtengeschichte der Universität Erlangen, Bd. III, S. 131—133. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 16. Jahrg., S. 392. — Roscher, Gesch. der Nat., S. 847, 992, 993.

Schmidt.

List, Friedrich.

1. Lists Leben. 2. Lists Stellung zur Wissenschaft und seine Wirksamkeit im praktischen Leben.

1. Lists Leben. Friedrich List ist geboren am 6. VIII. 1789 in Reutlingen. Sein Vater war Weißgerbermeister, lebte in behaglichen Verhältnissen und genoß ein gutes Ansehen unter seinen Mitbürgern. Der junge List besuchte die lateinische Schule seiner Vaterstadt, die er mit 14 Jahren ohne besonderen Erfolg verließ, um in das Geschäft seines Vaters einzutreten. Da er aber keine Liebe zu demselben gewinnen konnte, so schickte man ihn im Jahre 1806 in eine Schreibstube und zwar in die Stadtschreiberei in Blaubeuren. Er machte das Substitutenexamen, kam an die Stadtschreiberei zu Ulm, dann als Steuer- und Güterbuchkommissär nach Schelklingen und im Jahre 1813 in die Oberamtskanzlei nach Tübingen. Schon längst war in ihm der Drang erwacht, seine lückenhafte Bildung zu ergänzen und sich womöglich aus seiner mechanischen Schreiberbeschäftigung zu einer höheren Stellung emporzuarbeiten. In Tübingen fand er Gelegenheit, seinen Wunsch zu erfüllen; hier benützte er die freien Stunden zum Besuche von Vorlesungen und zur Privatlektüre. List bestand dann eine höhere Prüfung im Regiminalfache, wurde Kanzleiassistent, dann Sekretär im Ministerium und bald darauf — im Jahre 1816 — Oberrevisor mit dem Titel Rechnungsrat. Um diese Zeit hatte es den Anschein, als ob die liberalen Ideen Fr. Lists bezüglich der Reform des württembergischen Verwaltungslebens sich verwirklichen und er selbst ein Mitarbeiter an diesem Werke werden sollte. Damals versuchte der König der Gährung im Volke durch eine liberale Verfassung zuvor zu kommen und übertrug von Wangenheim das Ministerium. Diesem schlossen sich Fr. List und dessen Freund Schlayer, der spätere Minister, an. Um das routinemäßige, in Württemberg sehr unbeliebte Schreibertum durch eine akademisch gebildete Beamtenschaft zu verdrängen, gründete Wangenheim die staatswirtschaftliche Fakultät an der Tübinger Universität und übertrug List die Professur für Staatspraxis. Auch als Lehrer suchte dieser die liberalen Ideen, welche ihn erfüllten,

zur Anerkennung zu bringen. Es zeigt sich dies aus einer kleinen Schrift „Die Staatskunde und Staatspraxis Württembergs", die er im Jahre 1818 als Grundriß zu seinen Vorlesungen veröffentlichte, und aus dem Geiste der damals von ihm herausgegebenen Zeitschrift: „Der Volksfreund aus Schwaben, ein Vaterlandsblatt für Sitte, Freiheit und Recht". Mit dem Sturze des Ministers von Wangenheim jedoch und der damit zusammenhängenden Reaktion wurden die Anschauungen Lists der Regierung immer unbequemer und verdächtiger und List wurde zur Rechtfertigung aufgefordert. Aber schon nach einem Jahre, nachdem er diese vorgenommen, trat ein anderes Ereignis ein, welches ihm seine Tübinger Stelle kostete. Das war seine Anteilnahme an dem im Jahre 1819 gegründeten deutschen Handels- und Gewerbevereine. Auf einer Reise nach Göttingen nämlich wurde List in Frankfurt von mehreren deutschen Kaufleuten und Fabrikanten ersucht, eine Eingabe an die Bundesversammlung zu entwerfen, durch welche die Beseitigung der den Handel schwer schädigenden Binnenzölle angestrebt werden sollte. Er that nicht nur dieses, sondern er veranlaßte die Kaufleute auch einen Verein zu gründen und übernahm nach seiner Rückkehr von Frankfurt die Geschäftsführung desselben. Wegen dieser Thätigkeit für den deutschen Handelsverein machte ihm die Regierung neue Schwierigkeiten, die er seinerseits mit einem Entlassungsgesuche erwiderte. Am 21. V. 1819 wurde ihm dasselbe genehmigt.

List, der sich inzwischen auch mit der Tochter des Professors Seybold in Tübingen verheiratet hatte, widmete sich nun ganz jenem Vereine; er gründete noch im Jahre 1819 das „Organ für den deutschen Handels- und Gewerbestand" und begab sich in diesem und im folgenden Jahre in verschiedene Residenzen, um die Interessen des Vereins zu vertreten. Aber auch diese Thätigkeit wurde bald unterbrochen. Schon im Jahre 1819 war List von seiner Vaterstadt zum Abgeordneten in die württembergische Kammer gewählt, aber seine Wahl für ungiltig erklärt worden, da er das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte. Ende 1820 wiedergewählt, trat er am 6. XII. in die Kammer ein und begann nun eine lebhafte Thätigkeit zu entwickeln, die ihren Ausdruck namentlich in einer namens der Reutlinger Bürger verfaßten Petition fand. In dieser Petition schilderte List die Gebrechen des damaligen Staatswesens und forderte namentlich eine wesentliche Erweiterung der Selbstverwaltung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens und Verminderung des Schreiberwesens. Die Regierung leitete jedoch gegen ihn sofort eine strafrechtliche Untersuchung wegen Aufreizung gegen Staatseinrichtungen ein und veranlaßte seine Ausschließung aus der Kammer. Am 6. XII. 1822 wurde List in der That zu zehnmonatlicher Festungshaft verurteilt. List entzog sich der Strafe durch Flucht. Von nun an begann für ihn ein unstätes Leben; denn wo er sich sonst niederlassen wollte, im Elsaß, in Baden, in der Schweiz, wurde ihm auf Betreiben seiner heimischen Regierung die Erlaubnis zu dauerndem Aufenthalte verweigert. Teils durch ökonomische Sorgen gequält, teils durch seine schwäbischen Freunde veranlaßt, kehrte er im August 1824 nach Württemberg zurück und rief die Gnade des Königs an. Allein er wurde sofort verhaftet und zur Ableistung der ihm früher zuerkannten Strafe auf den Asberg gebracht. Gegen das Versprechen der Auswanderung wurde er im Januar 1825 aus der Haft entlassen und er verwirklichte nun den früher schon in ihm aufgetauchten Gedanken, nach Amerika auszuwandern. Am 10. VI. traf er in New-York ein. Trotz der Bemühungen des ihm freundlich gesinnten Generals Lafayette konnte er zunächst keine seine Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung finden. Er versuchte nun durch den Betrieb eines kleinen Landgutes, das er bei Harrisburg im Staate Pennsylvanien kaufte, den nötigen Unterhalt zu erwerben, gab aber schon nach einem Jahre das Besitztum auf und übernahm die Redaktion einer deutschen Zeitung in Reading. Hier trat er mit den Kreisen der Handel- und Gewerbetreibenden in Verbindung und benutzte dieselbe, um seine ökonomischen Kenntnisse und Erfahrungen zu bereichern. Von Ingersoll, dem Präsidenten der pennsylvanischen Gesellschaft zur Beförderung der Industrie, aufgefordert, sich über die damals brennende Frage des Schutzzolles und der Handelsfreiheit zu äußern, schrieb er 1827 die zwei Broschüren: „Outlines of American political economy in a series of letters addressed by Frederick List ..... to Charles J. Ingersoll ....." und: „Appendix to the outlines of American political economy in three additional letters to C. J. Ingersoll". Hier findet sich zuerst eine Theorie des Schutzzolles und der Versuch, die herrschende Lehre A. Smiths zu widerlegen. Diese Bestrebungen Lists zu Gunsten des Schutzzolles fanden bei den amerikanischen Industriellen reichen Beifall, aber von seiten Lists selbst keine Fortsetzung, da sein ganzes Interesse zunächst durch eine andere Angelegenheit gefesselt wurde. List entdeckte nämlich bei einem Ausfluge in das Gebirge reichhaltige Steinkohlenlager und es gelang ihm, eine Kapitalistengesellschaft zur Ausbeutung derselben zu bilden. Seine materielle Lage wurde dadurch mit einem Schlage gesichert. Um so vordringlicher machte sich nun bei ihm der Gedanke an die deutsche Heimat geltend, die ihn so schlecht behandelt hatte

und die doch, wie er einmal selbst sagte, im Hintergrunde aller seiner Pläne lag. Er hoffte, daß ihm seine finanziellen Erfolge eine materiell gesicherte Stellung in seiner Heimat bieten würden und daß er unter dem Schutze der Vereinigten Staaten, deren Präsident ihn am 8. XI. 1830 zum Konsul in Hamburg ernannt hatte, eine angesehene Stellung gewinnen würde. Noch in diesem Jahre bewerkstelligte List die Ueberfahrt nach Europa; am 20. XII. landete er in Havre. Allein noch in Frankreich mußte er erfahren, daß der amerikanische Senat die Ernennung des Präsidenten nicht anerkannte. List blieb infolgedessen in Frankreich, trat dort mit den Herausgebern der „Revue encyclopédique" in Verbindung und veröffentlichte in derselben einige Artikel über das Eisenbahnwesen und den Wert von Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Nordamerika. Im Oktober 1831 holte er seine Familie in Amerika ab und kehrte mit ihr im Sommer 1832 nach Deutschland zurück. Die amerikanische Regierung ernannte ihn zum Konsul in Leipzig und dann, da die sächsische Regierung Schwierigkeiten machte, zum Konsul für Baden. Im Sommer 1833, wo er sich in Leipzig aufhielt, faßte er, wohl durch die „Revue encyclopédique" veranlaßt, den Plan zu einem encyklopädischen Werke über die gesamten Staatswissenschaften, das später auch (im Jahre 1834) unter der Redaktion von Rotteck und Welcker als Staatslexikon mit großem Erfolge an die Oeffentlichkeit trat. Aber das Staatslexikon war im Drucke noch nicht begonnen, als Lists beweglicher Geist sich mit aller Energie auf eine andere Angelegenheit warf. Schon in Amerika hatte er mit Vorliebe sich mit dem Eisenbahnwesen beschäftigt und mit F. v. Baader in München darüber korrespondiert; nun war er eifrig bemüht, durch eine Broschüre, betitelt „Ueber ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden" (Leipzig 1833) die Herstellung einer ersten Eisenbahn in Sachsen zu bewirken. Von da ab beschäftigte ihn das Eisenbahnwesen für einige Zeit fast ausschließlich und auch später kam er immer wieder auf die Verwertung dieses damals mit viel Mißtrauen und Vorurteil aufgenommenen neuen Verkehrsmittels zurück. Seiner Sachkenntnis, Ausdauer und Beredsamkeit gelang es auch, die Bahn von Leipzig nach Dresden zustande zu bringen. Im Jahre 1835 betrieb er den Bau einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel und von Berlin nach Hamburg. Ebenso gründete er Ende 1835 ein eigenes Organ für Eisenbahnfragen, das „Eisenbahnjournal und Nationalmagazin für die Fortschritte im Handel, Gewerbe und Ackerbau", in welchem er in stets neuen Wendungen das Thema von der Wichtigkeit dieses Transportmittels variierte. Im Jahre 1838 erschien von ihm eine kleine Abhandlung „Das deutsche Nationaltransportsystem in volks- und staatswirtschaftlicher Beziehung" als Sonderabdruck aus dem Staatslexikon. In der Zwischenzeit aber war das amerikanische Bergwerksunternehmen, welches ihm bisher einen gesicherten Unterhalt gewährt hatte, ins Stocken geraten, und so sah er sich genötigt, die Arbeiten der letzten Jahre, welche ihm zwar manche Anerkennung, aber keine Einkünfte verschafft hatten, aufzugeben und nach einer auch materiell lohnenden Beschäftigung zu suchen. Er begab sich Ende 1837 nach Paris und widmete sich hier der schriftstellerischen Thätigkeit, namentlich schrieb er zahlreiche Korrespondenzen für die Allgemeine Zeitung. Eine Preisaufgabe der Pariser Akademie über die zweckmäßigste Art des Ueberganges vom Schutzzoll zum Freihandel brachte ihn wieder auf handelspolitische Fragen. Zwar vermochte er den Preis nicht zu erlangen, aber die Beschäftigung mit dieser Frage veranlaßte ihn zu einer Reihe von Artikeln handelspolitischen Inhalts, welche er teils in der Allgemeinen Zeitung, teils in der Deutschen Vierteljahrsschrift niederlegte und die als Vorarbeiten zu dem litterarischen Hauptwerke seines Lebens, dem Nationalen System der politischen Oekonomie gelten können. Im Frühjahre 1840 kehrte er nach Deutschland zurück, Ende dieses Jahres erschien das „Nationale System der politischen Oekonomie", welches rasch drei Auflagen erlebte. Die in diesem Werke gegebene Verteidigung des Schutzzollsystems gab den deutschen Industriellen, welche damals, namentlich im Süden Deutschlands, auf eine Erhöhung der Zölle hinarbeiteten, eine sehr wirkungsvolle Unterstützung. Die Ideen, welche er in diesem Buche ausgesprochen hatte, suchte er auch im praktischen Leben zu verfolgen, so durch die Anregung zur Bildung von Fabrikantenvereinen. Im Jahre 1842 siedelte er dauernd nach Augsburg über und kam in lebhafte Beziehungen zur Augsburger Allgemeinen Zeitung. Hier trat er in zahlreichen Artikeln für seine wirtschaftspolitischen Anschauungen ein, bis er im Jahre 1843 in dem von ihm gegründeten „Zollvereinsblatt" ein eigenes Organ für seine handelspolitischen Lehren schuf. In stets neuer und anziehender Form wußte er hier seine Theorie von der Pflicht des Staates, die Industrie durch hohe Zollsätze zu schützen und ihre Absatzgebiete zu erweitern, vorzutragen. Handelspolitische Fragen waren es auch, welche ihn im Sommer 1844 auf Reisen führten. In Belgien suchte er die maßgebenden Kreise für einen Handelsvertrag mit dem Zollverein zu

interessieren, in München sprach er auf der Versammlung der Land- und Forstwirte den Gedanken aus, daß der Schutz der Industrie auch eine Hebung der Land- und Forstwirtschaft zur Folge habe. Im November und Dezember 1844 reiste er in Ungarn umher, allenthalben mit Auszeichnung aufgenommen und Reformpläne für die Hebung dieses Landes entwerfend. Von da ging er nach Wien; im Juli 1845 kehrte er wieder nach Augsburg zurück. Nun kommt die schlimmste Zeit seines Lebens. Sein Wunsch, eine feste Stellung in einem Staatsdienste zu erlangen, hatte sich nicht erfüllt, seine Arbeiten fanden bei den Industriellen zwar viel Anerkennung, aber wenig materiellen Lohn; seine eigenen Mittel waren nahezu erschöpft, die Ideen, für welche er kämpfte, schienen sich nicht so bald verwirklichen zu wollen. Dazu kamen quälende körperliche Leiden. Zwar nahm er seine Arbeiten, namentlich für seine Zeitschrift, mit großem Eifer wieder auf und unternahm sogar im Juni 1846 eine Reise nach London, um das englische Volk zu überzeugen, daß durch die Hebung des deutschen Wohlstandes durch Schutzzölle auch die politischen Vorteile Englands erreicht werden könnten, aber seine Lebenskraft war gebrochen; geängstigt durch Nahrungssorgen, aufgeregt durch sein körperliches Leiden und tief erschüttert von dem Rückblick auf ein scheinbar verlorenes Leben, griff er am 30. XI. 1846 in der Nähe von Kufstein zur Pistole und machte seinem Leben ein Ende. Auf dem Kufsteiner Friedhofe liegt, was von Friedrich List sterblich war.

2. Lists Stellung zur Wissenschaft und seine Wirksamkeit im praktischen Leben. Bei der Beurteilung Lists wird man seine Stellung zur Wissenschaft und seine Wirksamkeit für das praktische Leben trennen dürfen; sprechen wir zunächst von seiner Bedeutung für die Volkswirtschaftslehre. Während List vor seiner Reise nach Amerika sich im allgemeinen als Anhänger der englischen Nationalökonomie giebt, stellt er sich in Amerika, anknüpfend an thatsächliche Verhältnisse, zum erstenmal der Adam Smithschen Richtung entgegen, indem er der Freihandelstheorie die Berechtigung des Schutzzolles entgegenhält. Schon in den amerikanischen Broschüren finden sich einige der seitdem oft gebrauchten Argumente zu Gunsten des Schutzzolles, findet sich ferner die Betonung der wirtschaftlichen Bedeutung der Nationen gegenüber dem Individualismus und Kosmopolitismus von A. Smith, finden sich die ersten Anfänge seiner Lehre von den Produktivkräften. Auch die Benützung geschichtlicher Thatsachen als Beweismittel zeigt sich schon hier. Die Besonderheit seiner nationalökonomischen Auffassung erscheint noch deutlicher in den in den Jahren 1838 und 1840 veröffentlichten Artikeln; sie findet ihren beredtesten Ausdruck in dem Nationalen System der politischen Oekonomie. Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß man dieses Werk nicht mit dem Maßstabe einer rein gelehrten Untersuchung messen dürfe und daß die in demselben vorkommenden Einzelangaben vielfach ungenau und unzuverlässig seien; aber es ist nach seinem Hauptinhalte durchaus originell und zeugt von tiefer geschichtlicher Intuition. Es ist allerdings in der Hauptsache eine Verteidigung der prinzipiellen Berechtigung des Schutzzolles — und seine Bedeutung in dieser Beziehung mag daraus hervorgehen, daß die schutzzöllnerische Partei auch heute noch ihre besten Waffen diesem Buche entnimmt —, aber List ist nicht unter allen Umständen Schutzzöllner, sondern er betrachtet den Schutzzoll als ein Erziehungsmittel für die Industrie, das, wie jedes Erziehungsmittel, nur für eine gewisse Zeit geeignet ist. Gerade für das Deutschland seiner Zeit nun hielt er insolange eine schutzzöllnerische Handelspolitik für berechtigt, bis es der industriellen Ueberlegenheit Englands und Frankreichs gewachsen und zum freien Welthandelsverkehre befähigt wäre. Schutzzoll ist ihm nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Lists Schutzzolltheorie hängt auch enge mit seinem schon oben bewährten Satze von der Existenzberechtigung der Nation zusammen. Entgegen der ausschließlichen Betonung des Individuums und der Menschheit durch A. Smith ist ihm die Entwickelung und Ausbildung der einzelnen Nationen die unerläßliche Voraussetzung für die Wohlfahrt des Einzelnen und der Menschheit. Zwischen dem Individuum und der Menschheit steht die Nation, sagt er, mit ihrer besonderen Sprache und Litteratur und ihrer eigentümlichen Abstammung und Geschichte, mit ihren besonderen Sitten und Gewohnheiten, Gesetzen und Institutionen, mit ihren Ansprüchen auf Existenz, Selbständigkeit und Vervollkommnung, mit ihrer ewigen Dauer und ihrem besonderen Territorium, eine Gesellschaft, die durch tausend Bande des Geistes und der Interessen zu einem für sich bestehenden Ganzen vereinigt ist. Diese Ausführungen Lists, die einem wirklich historischen Sinne entsprungen sind, wird man heute als berechtigt anerkennen müssen. Ebenso enthält seine Lehre von den produktiven Kräften einen richtigen Kern. Er stellt den Satz auf, daß die K r a f t, Reichtümer zu sammeln, unendlich wertvoller sei als der Reichtum selbst, und daß dies namentlich für ganze Nationen gelte; deshalb sei es das Ziel jeder wahrhaften nationalen Politik, die produktiven Kräfte zu erhalten und zu verstärken. Und da dies namentlich durch eine gewisse Vielseitigkeit der wirtschaftlichen Beschäf-

tigungen, insbesondere durch eine gleichmäßige Entwickelung der Industrie neben der Landwirtschaft geschehen könne, so kommt er auch von diesem Gesichtspunkte aus auf die Forderung der Erziehung des deutschen Volkes zur industriellen Thätigkeit. Auch seine Theorie von der Werkfortsetzung ist eine Bereicherung der Wissenschaft. Mindestens ebensoviel wie für die volkswirtschaftliche Lehre hat List für das praktische Leben gethan. Seine Agitation hat dem Verständnis für die Gründung eines deutschen Zollvereins wesentlich vorgearbeitet. Er hat zu einer Zeit, da man selbst in England das neue Verkehrsmittel der Eisenbahnen nur mit Mißtrauen behandelte, die unermeßliche Bedeutung desselben für die Volkswirtschaft richtig verstanden. Auf seine Anregung wird man nicht nur den Bau der Leipzig-Dresdener Bahn, sondern überhaupt die Eisenbahnbauten der ersten zehn Jahre zurückführen dürfen. Er hat für ein deutsches Münz-, Patent-, Gewerberechts-, Marine-, Konsularwesen zu einer Zeit geschrieben, da es fast staatsgefährlich war, daran zu denken. Alle Schriften Lists zeichnen sich durch formvollendete Darstellung und durch eine Beredsamkeit und Eindringlichkeit aus, wie sie nur die tiefe Ueberzeugung von der Wahrheit der vorgetragenen Lehre zu geben vermag. List war Journalist in des Wortes bester Bedeutung. Es gelang ihm durch seine zahlreichen Artikel dem damals noch sehr schwerfälligen deutschen Kaufmanns- und Handelsstande ein Interesse an seinen eigenen Angelegenheiten einzuflößen, Vertretungen desselben ins Leben zu rufen und die nationalökonomischen Probleme in die öffentliche Diskussion zu ziehen.

Vieles wäre noch über Friedrich List zu sagen, aber nur eines will ich als unerläßlich noch erwähnen, nämlich daß durch seinen Tod Deutschland einen glühenden Patrioten verloren hat. Die Liebe zu seinem deutschen Vaterlande und zu seiner engeren schwäbischen Heimat hat er trotz vieler Mißverständnisse und Anfeindungen, denen er ausgesetzt war, niemals eingebüßt. In seiner Natur lagen allerdings einzelne Eigenschaften, die ihm manche Gegner erwecken mußten, ein gewisses Selbstbewußtsein, das manchmal ans Rechthaberische streifte, ein allzugroßer Optimismus, eine aufregende Unruhe, ein Mangel an Vorsicht und Klugheit im gewöhnlichen Sinne des Wortes; aber das rechtfertigt nicht entfernt die schlechte Behandlung, die gerade von solchen ihm zu teil geworden ist, die aus seinen Kenntnissen und Fähigkeiten Vorteil gezogen hatten, und es bleibt immer eine schmerzliche Empfindung, daß ein so bedeutender Mensch, ein schöpferischer Geist, ein großer Volkswirt ein so trauriges Ende nehmen mußte. Später hat man ihm allerdings in seiner Heimatstadt Reutlingen ein Denkmal gesetzt und bei Gelegenheit der Feier seines hundertsten Geburtstages hat es an warmer Anerkennung seiner Verdienste nicht gemangelt.

Eine Gesamtausgabe der Schriften Lists ist unter dem Titel: Friedrich Lists gesammelte Schriften, herausgegeben von Ludwig Häusser, Band 1—3, Stuttgart und Tübingen 1850, erschienen, jedoch fehlen hier verschiedene wertvolle Publikationen Lists, so die amerikanischen Broschüren und fast alle Arbeiten über das Eisenbahnwesen. Das Nationale System der politischen Oekonomie ist im Jahre 1883 in 7. Auflage, herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von K. Th. Eheberg, erschienen.

Litteratur:

Friedrich List, ein Vorläufer und ein Opfer für das Vaterland, Stuttgart, anonym und o. J. — Fr. Goldschmidt, Friedrich List, Deutschlands großer Volkswirt, Berlin 1879. A. Staub, Friedrich List, Vortrag gehalten zc. zu Augsburg am 22. IX. 1879, München o. J. K. Th. Eheberg, Historisch-kritische Einleitung zur 7. Auflage des n. Syst. der pol. Oek., Stuttgart 1883. Derselbe, Friedrich List und der Freiherr J. v. Cotta, in der Allgemeinen Zeitung, 1889, Beilage Nr. 216. Siehe ferner Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I, S. 59—97. Kautz, Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur, S. 670—684. Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, S. 324—364. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, S. 970—991. Derselbe, in Lindaus Nord und Süd, Bd. 3 (1877), S. 44 ff. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, S. 138—162.

Eheberg.

Lizenzen.

1. Geschichtliches. 2. L. als Steuerform (L.-Steuern). 3. Gesetzgebung: a) Frankreich (Elsaß-Lothringen), b) England, c) Vereinigte Staaten von Amerika, d) Rußland und Rumänien.

1. Geschichtliches. Mit dem Ausdruck „Lizenzen" (vom lateinischen licentia) bezeichnet man eine ganze Reihe verschiedener Erlaubniserteilungen, die Schaffung eines Ausnahmezustandes im wirtschaftlichen und Rechtsleben. Lizenzen hießen so in den Klöstern die von den Aebten den Mönchen zugestandenen Dispensationen von einem bestehenden Gesetz oder Gebrauche für einzelne Fälle („licentieren"). In der fränkischen Gesetzgebung war licentia maritalis der Ehekonsens, welchen der Herr seinen Leibeigenen bei deren Verheiratung gegen eine Abgabe erteilte. Noch heute nennt man den Erlaubnisschein zur Eingehung einer Ehe, welcher Militärpersonen von ihren Vorgesetzten erteilt wird, Lizenzschein. — Lizenzen oder

Freibriefe waren zur Zeit der Kontinentalsperre während der napoleonischen Kriegszeit von der englischen oder französischen Regierung ausnahmsweise erteilte Handelserlaubnisse. England gewährte zuerst im November 1808 an Schiffe aller Nationen, mit Ausschließung der französischen, auf ein Jahr giltige Lizenzen mit der Auflage, Getreide in England einzuführen. 1809 wurde diese Verstattung an die Bedingung geknüpft, englische Fabrikate und Kolonialwaren wieder auszuführen. Hierauf verkaufte auch Frankreich, vornehmlich zur Befriedigung seiner Marinebedürfnisse, seinerseits Lizenzen. Später (2. IX. 1810) gestand England selbst denjenigen nicht französischen Schiffen, welche bereits mit französischen Erzeugnissen befrachtet waren, Lizenzen zu gegen die Verpflichtung, ein Drittel englischer Waren zur Ausfuhr mitzuführen, wogegen ihnen die Einfuhr von einem Drittel ihrer Fracht in französischen Produkten gestattet wurde. Frankreich gewährte später gleichfalls Lizenzen, um französische Artikel der Industrie auszuführen und Kolonialwaren einzuführen, beides auf amerikanischen Schiffen. Rußland gestattete 1811 zum Handel mit England Lizenzen, 1812 zum Handel mit Schweden.

2. L. als Steuerform (L.-Steuern). Die Lizenzen als Form der Besteuerung (droit de licence, license) sind Abgaben mit einem Doppelcharakter. Sie neigen einerseits zu den Aufwand- bezw. Verbrauchssteuern hin, während sie andererseits den Gewerbesteuern nahestehen. Ihrem Ursprunge nach haben sich diese Auflagen aus dem unfreien Zustande des Gewerberechts, insbesondere aus dem staatlichen Konzessionswesen auf diesem Gebiete, entwickelt. Heute noch erscheinen die Lizenzen als Steuern und Abgaben, welche für den Betrieb eines nicht unbedingt freigegebenen Gewerbes zu entrichten sind. Derartige Auflagen werden vor allem von solchen Unternehmungen erhoben, welche sich mit dem Vertriebe, namentlich dem Kleinabsatze von Getränken oder mit der Fabrikation von Verzehrungsgegenständen beschäftigen, die einer inneren Verbrauchssteuer unterworfen sind. Diese Lizenzen, welche eigentlich grundsätzlich mit der Gewerbefreiheit im Widerspruche stehen, haben teils aus polizeilichen Rücksichten sich erhalten, teils sind dieselben das notwendige und auch steuerpolitisch berechtigte Ergebnis der rechtlichen Stellung gewisser Gewerbe, deren Ausübung den Nachweis eines Bedürfnisses voraussetzt und welche demgemäß bei Verneinung der Bedürfnisfrage den bestehenden Unternehmungen eine bevorzugte, monopolartige Stellung einräumen. So gestalten sich dann die Lizenzen, insbesondere diejenigen auf Schankwirtschaften, zu einer wirksamen Ergänzung der Getränkesteuern.

Steuertechnisch und steuerprinzipiell haben die Lizenzen eine verschiedene Bedeutung. Sie sind einmal wirkliche Konzessionsgebühren (Lizenzgebühren), wenn dieselben für die Erlangung einmal oder für die Erneuerung eines Rechts, einer Befugnis, gewisse Gegenstände zu produzieren oder mit denselben Handel zu treiben, alljährlich zu entrichten sind. Die Bemessung der Gebührensätze erfolgt hier nach der Höhe der verursachten Kosten (Kostenersatzmoment), oder sie besitzen einen Steuercharakter, insofern die jährliche Wiederkehr der Abgabe an feiner abgestufte Merkmale anschließt, wie an Betriebsumfang, Rauminhalt und Mietpreis der Geschäftslokalitäten &c. Fraglich kann hier nur das spezielle Wesen der Lizenzen sein. Im Allgemeinen wird in diesen Fällen nicht zu bestreiten sein, daß die Abgaben mehr gewerbesteuerartig, als aufwandsteuerartig sind. Aufwandsteuern können sie nur genannt werden, weil sie an Produktion und Verkauf der steuerpflichtigen Erzeugnisse anknüpfen, während für die Gewerbesteuer die Art der hergestellten Waren an sich ohne Belang ist. Der letzteren Art stehen sie in dem Grade näher, in welchem die Auflegung der Lizenzen sich nach den erzeugten oder vertriebenen Mengen der Steuerobjekte richtet. Endlich können die Lizenzen lediglich oder doch hauptsächlich Hilfsmittel der Kontrolle von Produktion und Verschleiß sein, wenn dieselben an die Seite anderweiter Formen der Besteuerung treten und ausschließlich den Zweck verfolgen, den richtigen Eingang der Hauptsteuer zu sichern. Gemäß ihrer Funktion als Kontrollmittel müssen sie niedriger angesetzt werden und sind daher regelmäßig nicht sehr ergiebig.

3. Gesetzgebung. a) Frankreich. Die Lizenzabgaben in Frankreich stellen sich dar als Anhängsel der Getränkesteuern und einzelner anderer Auflagen. Sie tragen das Gepräge einer speziellen Gewerbesteuer von untergeordneter Bedeutung an sich. Als direkte Steuern belasten sie die einzelne gewerbliche Unternehmung als solche. Nur auf dem Gebiete der Getränkebesteuerung kann das Lizenzsteuerwesen nach Art und Höhe der Steuersätze und nach Zahl der Steuerpflichtigen einige Wichtigkeit für die Finanzen beanspruchen. Die neuere französische Gesetzgebung hat hier, wie des öfteren, das leitende Prinzip der Besteuerung des Ancien-Regimes (droit annuel für Wirtschaften &c. vom Jahre 1680) entlehnt und dasselbe endgiltig für Getränkeverschleiß und andere Geschäfte (Tabak, Transportgewerbe) aufgestellt, die eine „indirekte“ Steuer im Sinne der französischen Nomenklatur bedeuten (G. v. 28. IV. 1816). Diese Grundsätze sind bis heute in der Hauptsache die herrschenden geblieben. Alle derartigen „Gewerbe“ sind — unabhängig von den Anforderungen der Patentsteuer — von ihrem Inhaber der Steuerbehörde anzumelden, zu „deklarieren“. Für die Ausübung ist dafür eine spezielle Erlaubnis, eine Lizenz vor Beginn der Fabrikation oder des Debits erforderlich

und für die Erteilung derselben eine Abgabe bar zu erlegen, welche gleichfalls „Lizenz“ heißt. Lizenzsteuerpflichtig sind nach den geltenden Normen Gewerbe im Gebiete verbrauchssteuerpflichtiger Getränke, Fabrikanten und Händler mit vegetabilischen Oelen, Fabrikanten von Spielkarten, Salpeter — außerhalb des staatlichen Monopols — von einheimischem Rüben- und Stärkezucker, von Kerzen und Stearinsäure, von Essig und Essigsäure, die Großhändler in Essig, wenn sie Steuerkredit beanspruchen, die Unternehmer von öffentlichen Fahrgelegenheiten, einschließlich der Eisenbahngesellschaften. Regelmäßig besteht der Steuersatz in einem Fixum per Jahr oder Quartal. Die Oel- und die Debitanten für Kleinabsatz von Getränken entrichten Steuersätze von 15—50 Frcs. in 8 Ortsklassen, die Großhändler für Getränke 125 Frcs., gewerbliche Brennereien und Destillationen 25 Frcs., Brauereien in 11 Departements 125, in den übrigen 75 Frcs. Bei öffentlichen Fuhrwerksunternehmungen, einschließlich der Schiffahrt und Eisenbahnen, werden die Lizenzen abweichend von der Regel nach Zahl, event. nach Art der Fahrpreise entrichtet, wodurch sie einen etwas anderen Steuercharakter annehmen. Die Lizenzen sind zu erlegen bar bei der Anmeldung, bei öffentlichem Fuhrwerk findet jährlich bei Beginn des Jahres eine neue Anmeldung der Wagen ꝛc. statt, wonach die Steuer berichtigt wird. Im übrigen werden für die Lizenzsteuerpflichtigen, gleich wie bei anderen direkten Steuern, Rollen hergestellt und auf Anzeige der Steuerbehörde eingezogen. Trotz ihres Charakters als direkte Abgaben rechnet die französische Steuersystematik die Lizenzen zu den indirekten Steuern. Der Ertrag der Lizenzen hat sich durch die Tariferhöhungen im Jahre 1871 verdoppelt und ist durch weitere Ausdehnung der lizenzsteuerpflichtigen Geschäfte von ca. 5 590 000 Frcs. des Jahres 1869 auf ca. 13 000 000 in den letzten Jahren gestiegen. — In Elsaß-Lothringen wurden die aus der französischen Zeit übernommenen Lizenzen mit einigen Abänderungen beibehalten. Ihr Ertrag erreicht ungefähr 1,5 Mill. M.

b) England. In England hat sich das Lizenzsystem ungemein entwickelt und ist zu einem reichgegliederten Bestandteil des britischen Steuersystems geworden. Es entstammt zum Teil geschichtlich den älteren, polizeilichen Regulierungen, namentlich des Kleinverschleißes von Getränken, aus sitten- und sicherheitspolitischen Gesichtspunkten. Zum Teil ist es hervorgegangen aus dem Stempelsteuer- und Accisewesen. Infolgedessen stellt das ganze System einerseits ein beachtenswertes Glied der Verbrauchs-, vornehmlich der Getränkebesteuerung dar, wie andererseits diese Abgaben den Charakter einer Gewerbesteuer für bestimmte einzelne Berufe, Gewerbe und Erwerbsarten an sich tragen. Man unterscheidet demgemäß zwei Hauptgruppen. Die erste umfaßt das Gebiet der gewerblichen Lizenzsteuern in Verbindung mit Verbrauchssteuerartikeln und ist beherrscht von fiskalischen Besteuerungs- sowie auch von Kontrolltendenzen. Die zu besteuernden und zu kontrollierenden Gewerbetreibenden werden nach den Hauptartikeln, welche sie führen, in große Abteilungen zusammengefaßt: Wein, Bier, Branntwein, süßer Kunstwein und Meth, Obstwein, Tabak. Jede dieser Gruppen zerfällt dann in drei Klassen: eigentliche Fabrikanten nebst Hilfsgeschäften (Bierbrauer, Branntweinbrenner, Raffineure, Fabrikanten von Süßwein, Essig- und Tabakfabrikanten), ferner Händler (Großhändler) und Verschleißer (Kleinhändler: Wirte, Schankwirte, Speisehauswirte, Tabakhändler). Im allgemeinen bezieht sich eine Lizenz nur auf den Betrieb eines Gewerbes mit einem speziellen Gegenstande, gewisse Lizenzen schließen das Recht ein, neben dem Hauptgetränk auch noch weitere Verbrauchsgegenstände zu debitieren, z. B. die neueren Branntwein-Detailgeschäftslizenzen neben dem Hauptgetränke Branntwein auch den Verkauf von Bier und Wein. In anderen Fällen ist zur Hauptlizenz eine Zusatzlizenz erforderlich, so zur Großhandelslizenz für Branntwein die Lizenz, auch in kleinen Mengen, in gewissen Minimalquantitäten Branntwein oder überhaupt fremde Liqueure zum Konsum außer Haus zu verkaufen. Die Einzelheiten sind durch eine Reihe von Bestimmungen häufig bis ins kleinste geregelt, bisweilen bestehen hier auch mancherlei territoriale Abweichungen in den gesetzlichen Vorschriften für England, Schottland und Irland, Erscheinungen, welche aus der historischen Entwickelung dieser Auflagen in örtlicher Beziehung herausgewachsen sind. Auch die Steuersätze sind in mannigfachen Abstufungen aufgestellt. So haben Kleinbetriebe für den Getränkeabsatz niedrigere Ansätze für den Verkauf nach auswärts, höhere für den Verkauf an Ort und Stelle. Die Steuersätze der Kleinhändlerlizenzen in Bier und Wein, die Abgaben der Fabrikanten und Händler sind in der Regel feste, seltener nach dem Mietwerte der Geschäftslokalitäten differenzierte. Dagegen werden die Tabakfabrikanten nach ihrem Geschäftsumfange, d. h. nach den Verarbeitungsmengen angelegt. Bei den Branntweinlizenzen richtet sich die Steuerskala ganz genau nach dem Mietwerte der Geschäftslokale und diese Lizenzen liefern bei weitem den größten Ertrag der Getränke- und verwandten Lizenzen. Der ganze Lizenzsteuertarif zählt 74 Sätze teils für die verschiedenen steuerpflichtigen Gewerbegattungen, teils für den verschiedenen Betriebsumfang und die Betriebsweise des nämlichen Gewerbes. Der Ertrag der Lizenzen erhob sich 1891/92 auf 3,6 Mill. £ (1888/89: 3,51 Mill. £). — Die zweite Hauptgruppe bezieht sich auf eine Reihe von Spezialgewerbesteuern in Form fester jährlicher Lizenzabgaben des Stempelamts. Diese Auflagen treffen den Beruf der Rechtsanwälte, Notare und ähnlicher Personen des englischen Gerichtswesens, das Notenbankgeschäft außer der „Notensteuer“ vgl. Art. „Notenbanken“), endlich gewisse behufs Kontrolle zu registrierende, gesundheitsschädliche Fabriken. Diesen Lizenzen stehen solche zur Seite, welche zum Bereiche der Aceife gehören und deren Erhebung im übrigen in jährlichen Abgaben in ganz ähnlicher Gestalt erfolgt: Auktionatoren und Taxatoren, gewisse Vermieter möblierter Wohnungen, Pfandleiher, Hausierer, Wildprethändler, Gold- und Silberarbeiter (Fabrikanten und Händler), Patentheilmittelverkäufer, Karten-, Würfelmacher und -Händler. In die Staatskasse fließen heute nur die Lizenzen der Brauer, Branntweinbrenner und Händler mit patentierten Heilmitteln, während die übrigen Lizenzen den örtlichen Verwaltungen überwiesen sind.

c) Vereinigte Staaten von Amerika. Auch hier bestehen Lizenzabgaben für Fabrikanten und Händler von Spirituosen und gegorenen Getränken, Tabak und Oleomargarin. Der Ertrag lieferte 1889: 6,9 Mill. Doll.

d) Rußland erhebt gleichfalls eine Reihe von Lizenzabgaben (Patenten) und Rumänien (GG. v. 1876 und 1886) solche vom Handel mit geistigen Getränken in einer Abstufung der Steuersätze nach der Größe der Gemeinden und zwar wird eine feste jährliche Abgabe und außerdem eine solche von 20 % des Mietwertes der Geschäftslokalitäten entrichtet.

67*

Litteratur:

v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttg. 1863, S. 167 ff. Lehr, in Schönberg III, S. 366. Schäffle, Steuerpolitik, Tüb. 1880, S. 449. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances 5 éd., Paris 1892, T. I. ch. 14. Wagner, Fin. III, §§ 118 und 153/54 (England) und § 304 (Frankreich). Block, Art. „Licence" im Dictionnaire des Finances.

Max v. Heckel.

Locke, John,

geboren am 26. VIII. 1632 zu Wrington bei Bristol, studierte in Oxford, wurde 1655 Baccalaureus und 1658 magister artium an der dortigen Universität. Durch seinen Gönner Lord Ashley für die politische Agitation gewonnen, fiel er mit diesem bei Karl II. in Ungnade, verlor seine Stellung in Oxford, flüchtete 1684 nach Holland, verzichtete auf Annahme der ihm von Karl II. angebotenen Amnestie und kehrte erst nach dem siegreichen Verlaufe der zuletzt von Wilhelm von Oranien geleiteten Revolution, 1688, nach England zurück. Locke starb am 26. X. 1704 zu Oates in der Grafschaft Essex.

Locke veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Treatises on government, London 1689; dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Du gouvernement civil, Leipzig 1754. Die neueste englische Ausgabe des Werkes führt den Titel: Two treatises on civil government, preceded by Filmers' „Patriarcha", London 1684. (Die diesem Neudruck beigefügte, zuerst 1680 veröffentlichte Filmersche Schrift fällt in dem Lockeschen first treatise der vernichtendsten Kritik anheim. Filmers „Patriarcha" ist als Apotheose des absoluten Königtums ein vom servilsten Byzantinismus diktiertes Machwerk, welches die Königsgewalt von der patriarchalischen Herrschaft Adams, des Stammvaters des Menschengeschlechts, herleitet.) — Some considerations of the consequences of the lowering of interest and raising the value of money, in a letter to a member of Parliament, ebenda 1691; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1696. — Further considerations concerning raising the value of money, ebenda 1695. — Further considerations concerning raising the value of money, wherein Mr. Lawndes' arguments for it in his late report are particularly examined, ebenda 1698 (betrifft die Schrift des Schatzamtsbeamten W. Lawndes: An essay for the amendment of the silver coins, London 1695, bezw. die darin befürworteten und von Locke lebhaft bekämpften, auf Reduktion des Münzfußes basierten Münzverschlechterungsvorschläge). — Short observations on a printed paper entitled: for encouraging the coining silver money in England, and after for keeping it here, ebenda ca. 1694/98. — Several papers relating to money, interest and trade etc., ebenda 1696; dasselbe, letzter Neudruck unter dem Titel: Essay on interest and value of money, ebenda 1870. — Report of the Board of Trade to the Lords Justices respecting the relief and employment of the poor, ebenda 1698. — Note on the re-coinage of 1696—99, ebenda 1699; dasselbe, Neudruck in Political Economy Club, select tracts, ebenda 1856. — Seine gesammelten Werke erschienen zuerst London 1714 in 3 Bdn.; bis 1760 erlebten sie 6 Auflagen, die 7. und 8., je vierbändige, ebenda 1768 bezw. 1777 veröffentlicht, gab B. E. Law heraus; die 10., 11. und 12. Aufl. in je 10 Bdn. erschienen in London 1801 bezw. 1812 und 1823, die letzte neunbändige Londoner Gesamtausgabe datiert aus dem Jahre 1835; die neueste Ausgabe seiner rein philosophischen Schriften führt den Titel: Philosophical works, with a preliminary discourse and notes by J. A. St. John, London 1843.

Locke hat nicht nur eine dominierende Stellung unter den größten Denkern seiner Zeit eingenommen und als Gründer der sensualistischen Philosophie dem Materialismus in seiner vollendetsten Gestalt vorgearbeitet, den die französische Philosophie des 18. Jahrhunderts inaugurierte, auch in der Nationalökonomie hat er sich durch den reinen Empirismus seiner auf das Kausalitätsgesetz gestützten Beobachtungen als „frühester großer Systematiker der Volkswirtschaft und insofern als ein würdiger Vorläufer Adam Smiths", wie ihn Roscher bezeichnet, hervorgethan. Seine Ansichten über den Ursprung des Privateigentums beruhen auf der Hypothese, daß die Erde als Kollektivgut dem Menschen verliehen ist, aus dem ihm durch seiner Hände Arbeit sich zu bereichern, also auch Grundeigentum sich anzueignen, unbenommen sei, wobei auch die Bodenmelioration durch die Arbeit als Wertsteigerungsfaktor der Rente und das daraus abgeleitete Recht auf Bodenbesitznahme Erörterung findet. Die Lockesche Quantitätstheorie oder sein Angebots- und Nachfragegesetz beruht auf dem Doppelsatz: Die Kaufkraft der Güter steigt oder fällt, je nachdem mehr Käufer oder mehr Verkäufer in Konkurrenz treten; der Preis reguliert sich aus dem Verhältnis zwischen Menge und Absatz, sowie aus dem zwischen der Zahl der Käufer und Verkäufer. Seine Geldpreisbildungstheorie stützt sich wieder auf die Quantitätslehre; beim Austausch des Geldes als Kaufobjekt gegen Gebrauchsgüter vollzieht sich die Preisbildung durch Division von Ware und Geld, wobei die für Ankauf eines Warenquantums festgesetzte Geldmenge als Divisor in Thätigkeit tritt. Hieraus ergiebt sich, daß Schwankungen des Geldpreises nur bei Ueberfluß oder bei Mangel an Geld eintreten und z. B. bei Vermehrung der Geldmenge das einzelne Stück einer geringeren Menge von Kaufgütern entsprechen würde und vice versa. Das cirkulierende Geld, was kreditbelebend den Verkehr durchdringt, schätzt er in voller Würdigung des wirtschaftlichen Nutzens dieser steten Rotation, auch lobt er an ihm die Eigenschaft, daß es die produktive Bevölkerung befähige, den erarbeiteten Erwerb zu bewahren und durch die kapitalisierte Erwerbssubstanz zu vergrößern. Ueber die Vorzüge der Edelmetalle, die Handelsbilanz und die im Förderungsinteresse des Nationalreichtums liegende Erzielung einer großen Volksmenge spricht er sich in merkantilistischem Sinne aus. Er bekämpft die staatlichen Zinsbeschränkungen und schlägt zwei Mittel vor, den Zinsfuß auf niedriger Stufe zu erhalten. Zuerst soll die Geldmenge entsprechend vermehrt, sodann durch Erhöhung der Darlehenssicherheit das Risiko für den Ausleiher vermindert werden. Leider verschweigt er uns, wie er sich die Ausführung letzteren Vorschlags denkt, ohne die freie Verfügbarkeit des Darlehnnehmers über sein sonstiges unbeliehenes Eigentum und ohne den Kredit des Schuldners zu schädigen. Seine Lohntheorie ist sehr richtig durchdacht, aber in dem angenommenen Einflusse des Steigens und Sinkens der Getreidepreise auf die Arbeitslöhne nicht zutreffend und von der Wissenschaft widerlegt. Nach seiner Steuertheorie bleibt die Bodenrente von der Grundsteuer ganz unberührt, wohl aber, lehrt er, fallen in einem Staate, dessen Agrar- den übrigen Besitz über-

steigt, auch die den Nichtgrundbesitzern auferlegten Lasten, im Kreislaufe der Kreditbewegung zum weitaus größten Teile auf den Grundbesitz zurück. Sinkt aber der Wert desselben, so bedeutet dies einen Niedergang des Nationalreichtums. In seinen „treatises on goverument" zeigt er sich als scharfer politischer Denker freiester Gesinnung. Was er in dem Kapitel „on property" über die aus dem Naturrechte konstruierte Eigentumsentstehung anführt, ist teilweise schon oben erörtert; die Entstehung des Staates führt er auf die freiwillige und vertragsmäßige Einigung von Individuen, unter Verzichtleistung des Einzelnen auf sein natürliches Recht der Selbsthilfe, zu einer politischen Körperschaft zurück; Eroberung und Usurpation bezeichnet er in dieser Schrift als keine staatsrechtlichen, sondern Gewaltakte und offenbare und gesetzlose Tyrannei berechtigen nach ihm zum offenen Aufruhr.

Vergl. über Locke: Barbon, A discourse concerning coing the new money lighter, in answer to Mr. Lockes' „Considerations about raising the value of money", London 1696. — Some considerations about the raising of coin in a second letter to Mr. Locke, ebenda 1696. — An essay on money, bullion and foreign exchanges, ebenda 1718. — Some familiar letters between Mr. Locke and several of his friends, 3. Aufl., ebenda 1737. — Eden, State of the poor, Bd. I, ebenda 1797, S. 244 ff. — P. Coste, Character of Locke (in Bd. X seiner Werke), ebenda ca. 1797. — Ulrici, Geschichte und Kritik der Prinzipien der neueren Philosophie, Leipzig 1845, S. 12/17. — Garnier, Cours d'économie polit., Bd. III, Paris 1850, S. 8/9, 152/53. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 93 ff. — Dictionnaire de l'économie polit., Bd. II, 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Paris 1854, S. 146. — Targart, Locke's writings and philosophy, London 1855. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 315 ff. — Biographie universelle, Bd. XXV, Paris 1860, Sp. 11/15. — Nouvelle biographie générale, Bd. XXXI, ebenda 1860, Sp. 434/448. — Schären, John Locke, Leipzig 1860. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, München 1864, S. 165 ff. — Laboulaye, Histoire polit. des Etats-Unis, Bd. I, Paris 1866, S. 383. — Roscher, Geschichte d. Nat., München 1874, S. 229, 236, 248 u. ö. — Bourne, Life of Locke, 2 Bde., London 1876. — Encyclopaedia Britannica, Bd. VIII, 9. Aufl., ebenda 1878, S. 224/31. — Ingram, History of political economy, ebenda 1888, S. 53/54, 82, 100. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 126 ff. — Block, Les progrès de la science économique, 2 Bde., Paris 1890, Bd. I, S. 149, 495, 514, Bd. II, S. 62. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 263/65, 267/68, 274/75. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, S. 178/79.

Lippert.

Lohnskala, gleitende.

1. Begriff. Arten. 2. Entstehung und Entwickelung. 3. Beurteilung vom Standpunkte der Parteien. 4. Sozialpolitische Bedeutung. 5. Schlußbetrachtung.

1. Begriff. Arten. Die gleitende Lohnskala (sliding scale, in den Vereinigten Staaten auch basis system genannt) ist eine hauptsächlich in den beiden letzten Jahrzehnten in der Eisen- und Kohlenindustrie Großbritanniens und Nordamerikas üblich gewordene eigentümliche Form des Lohnvertrages, vereinbart zwischen den offiziellen Associationen der organisierten Unternehmer und Arbeiter. Der wesentlichste Inhalt einer jeden Lohnskala besteht darin, daß die Kontrahenten durch sie sich vertragsmäßig dahin einigen, daß unter Zugrundelegung eines bestimmten Normal-(Standard-)Lohnes und eines Normal-(Standard-)Preises des Produktes — Roheisen bezw. Kohle — der Lohnsatz prozentual über den Normallohn steigen oder unter diesen fallen soll, zugleich mit den entsprechenden etwaigen Preisschwankungen des Rohproduktes; mit anderen Worten: Lohn und Verkaufspreis werden bindend in eine gewisse Wechselbeziehung gebracht. Das Verhältnis beider ist von der Skala abzulesen.

Die Lohnskala beruht auf Vertrag und dieser ist wie jeder andere Mietsvertrag kündbar. Gedacht sind die meisten Skalen als so lange giltig, als sie den beiden Parteien gefallen; einigen hatte man von vornherein einen Endtermin gesetzt. Eine Skala kann durch eine andere ersetzt werden, man kann sie auch ganz verlassen und zu einem anderen Lohnsystem übergehen; (negation = Verhandlungen, conciliation = Verhandlungen zur Verständigung, Einigungsämter, arbitration = Schiedsspruch). [Ueber diese eigentümlichen Institute zum Ausgleich von Streitigkeiten vergl. man die Artikel „Einigungsämter" III. Bd. S. 37 fg. und „Gewerkvereine" oben S. 1 fg.]

Solange eine Lohnskala in Kraft ist, regelt sie automatisch die Lohnhöhe auf Grund der ermittelten Nettopreise von Kohle bezw. Eisen. Maßgebend ist hierbei der Durchschnittspreis sämtlicher Werke eines Bezirkes (Grafschaft); er wird von eingeschworenen rechnerischen Vertretern der Parteien durch Büchereinsichtsnahme oder sonstwie ausgerechnet. In der Walzeisen- und Stahlindustrie sind vereinzelt auch Skalen für einzelne größere Werke vorgekommen; hier waren nur die Preise dieser Werke maßgebend.

Die Formen der bekannt gewordenen und beschriebenen sliding scales sind in ihren Einzelheiten außerordentlich verschieden. In einigen ist ein Lohnminimum, unter welches bei noch so großem Preisfall der Lohn nicht sinken darf, vorgesehen gewesen. Je nachdem ein solcher Minimallohn, dem eine zu Gunsten der Unternehmer vereinbarte verlangsamte Progression bei gewisser Preishöhe meist entsprach, ausbedungen war oder nicht, könnte man einen begrifflichen Unterschied machen: es scheint, daß das in Amerika geschieht, wo man in ersterem Falle von „basis system" spricht. Auch Skalen mit einem absoluten Lohnmaximum hat es gegeben.

Sehr mannigfaltig ist ferner die prozentuale Pro-

und Degression. Die verschiedensten Versuche besonderer Graduierungen liegen vor. Munro giebt von den hauptsächlichen britischen Skalen, wie sie in den 70er und 80er Jahren in den Kohlengruben bestanden, folgende Uebersicht:

Skala	Standard	für jedes Steigen oder Fallen von d.	Steigen oder Fallen der Löhne der Häuer, Maschinisten, Handwerker, Coaksarbeiter u. Abnehmer %	Steigen oder Fallen der Löhne der anderen Arbeiter auf der Grube %
Durham	(standard 3/10 und unter 4/—)	2	1 1/4	1
	zwischen 5/10 und 6/10 . . .	2	2 1/2	2
Northumberland	(standard 4/8 und unter 4/10) .	2	1 1/4	1
	bei 6/—, 6/4, 7/2, 7/8, 8/6 u. 9/—	2	2 1/2	2
			Häuer %	
Cumberland	(standard 4/6, 19)	1 1/2	1 1/4	
	über 6/6, 19	2	1 1/4	
Association	(standard 7/8 und unter 8/—) .	4	2 1/2	
Ocean	(standard 10/— und unter 10/4 1/2)			
	unter dem standard	4 1/2	2 1/2	
	über dem standard	4 1/2	1 1/4	
Ferndale	(standard 8/—)	4	2 1/2	
	bei 11/4 und 11/8	4	1 1/4	
Bedworth	(standard unter 5/6)	3	1 d pro Tag	
Somerset	(standard 10/—)			
	für jedes Steigen oder Fallen im Preise steigen oder fallen die Löhne bei einem Betrage von	1/—	% 7 1/2	

Als ein Beispiel, wie sich die thatsächlichen Lohnsätze unter dem Einfluß von Lohnskalen gestaltet haben, sei nebenstehend eine Uebersicht über die Verhältnisse im Kohlenrevier Cumberlands mitgeteilt:

2. Entstehung und Entwickelung. Die Einführung der Lohnskalen hängt aufs engste mit der neueren Entwickelung der Gewerkvereine zusammen. (S. die Artikel „Gewerkvereine in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika".) Sie sind hervorgegangen aus der strafferen und machtverleihenden Organisation, zu der die Arbeiterassociationen sich in den letzten 2 Jahrzehnten durchgekämpft haben und der auf der anderen Seite festgeschlossene Unternehmerverbände gegenüberstehen. Aus den langjährigen Arbeitskämpfen und zahllosen Ausständen und Aussperrungen ging mit der Zeit die Tendenz hervor, den Kampf durch Einigungs- und Schiedsverfahren zu mäßigen. Die wirtschaftlichen Machtverhältnisse sollten im Schieds- und Einigungsverfahren festgelegt, und die Arbeitsbedingungen auf friedlichem Verhandlungswege vereinbart werden. Es kann nicht bestritten werden, daß hierin speziell die britischen Gewerkvereine Großes geleistet haben und daß seit der Organisation auf beiden Seiten, welche eine geregelte Verhandlung ermöglicht, Arbeitseinstellungen weniger häufig als früher vorgekommen sind. (S. d. Art.: „Einigungsämter" III. Bd. S. 37 fg.)

Schon früher hat es gleitende Lohnskalen gegeben, doch unterschieden sich dieselben wesentlich von den späteren dadurch, daß sie nicht auf der Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern lediglich auf derjenigen der Arbeitgeber untereinander, welche die nominellen Verkaufspreise einseitig normierten, beruhten. Solche Skalen werden schon in den 60er Jahren erwähnt. In ihrer technischen Einrichtung glichen sie ganz den späteren.

Die eigentlichen vertragsmäßig zustande gekommenen Skalen der neuesten Zeit entstanden dadurch, daß man die häufigen umständlichen und kostspieligen Schiedssprüche (conciliation und arbitration) vermindern und die Festsetzung der Arbeitsbedingungen im Verhandlungswege durch von vornherein beschlossene Wechselbeziehung zwischen Lohn und Verkaufspreis vereinfachen wollte.

In Northumberland z. B. waren die Ereignisse folgende: In den Jahren 1873—77 kamen bei sinkenden Kohlenpreisen allgemeine Lohnherabsetzungen zustande, denen sich die Arbeiter anfänglich ohne Wider-

Jahr	Monat	Durchschnitts-verkaufspreis der Kohle sh.	d.	Steigen oder Fallen der Löhne über oder unter den standard-Lohn %
1879	September . . .	4	6,19	[1]
1879	Oktober bis Dezember	5	0,14	+5
1880	Januar bis März .	5	2,99	+5
1880	April bis Juni . .	5	0,38	+5
1880	Juli bis September	4	10,64	+5
1880	Oktober bis Dezember	5	2,83	+5
1881	Januar bis März .	5	9,38	+10
1881	April bis Juni . .	5	3,90	+5
1881	Juli bis September	4	11,55	+5 [2]
1881	Oktober bis Dezember	5	3,50	+10 [3].
1882	Januar bis März .	5	5,40	+10
1882	April bis Juni . .	5	2,27	+10
1882	Juli bis September	5	1,34	+15 [4]
1882	Oktober bis Dezember	5	10,45	+15
1883	Januar bis März .	5	8,49	+13¾
1883	April bis Juni . .	5	3.96	+8¾
1883	Juli bis September	5	3,57	+8¾
1883	Oktober bis Dezember	5	7,76	+12½
1884	Januar bis März .	5	5,36	+10
1884	April bis Juni . .	5	2,31	+8¾
1884	Juli bis September	4	10,2	+5
1884	Oktober bis Dezember	5	1,56	+7½
1885	Januar bis März .	4	11,39	+6¼

Ein Beispiel einer besonders graduierten Skala ist diejenige von Durham vom 12. VI. 1884, die im November 1889 gekündigt wurde:

Wenn der Durchschnittsverkaufspreis der Kohle erreicht sh.	d	aber nicht erreicht sh.	d.	sollen die folgenden prozentualen Zuschläge oder Abzüge auf die standard-Löhne, d. h. die im November 1879 gezahlten, Platz greifen: Zuschläge %	Abzüge %
3	10	4	0	—	—
4	0	4	2	1¼	—
4	2	4	4	2½	—
4	4	4	6	3¾	—
4	6	4	8	5	—
4	8	4	10	6¼	—
4	10	5	0	7½	—
5	0	5	2	8¾	—
5	2	5	4	10	—
5	4	5	6	11¼	—
5	6	5	8	12½	—
5	8	5	10	13¾	—
5	10	6	0	16¼	—
6	0	6	2	18¾	—
6	2	6	4	20	—
6	4	6	6	21¼	—
6	6	6	8	22½	—

und so fort, aufwärts, 1¼ % für jede 2 d.; der Zuschlag von 2½ % für jede der beiden Preislagen von 5 sh. 10 d. und 6 sh. 2 d. bleibt auf diese Reihen beschränkt.

3	8	3	10	—	1¼
3	6	3	8	—	2½

und so fort, abwärts.

Diese Skala soll auf die Arbeiter auf der Grube, außer den Maschinisten, Handwerkern, Coaksarbeitern und Abnehmern in der Weise zur Anwendung kommen, daß an Stelle von 1¼ % nur 1 % und in den besonderen Fällen eines Zuschlags von 2½ % nur 2 % gesetzt werden.

spruch, später auf Grund eines Schiedsspruches unterwarfen. Ende des Jahres 1877 führte eine weitere Lohnherabsetzung zu einer achtwöchentlichen Arbeitseinstellung, die mit der Unterwerfung der Arbeiter endete. Dies führte zur Einführung der gleitenden Skala, die vom November 1879 bis März 1883 in Geltung war, dann zu Gunsten der Arbeiter abgeändert wurde, zu Ende des Jahres 1886 aber von den Arbeitgebern gekündigt wurde. Es folgte ein 17 Wochen dauernder allgemeiner Ausstand. Eine neue gleitende (dritte) Lohnskala, die nur bis Oktober des Jahres 1887 in Kraft blieb, war das Resultat. —

Ganz ähnlich wie in Northumberland gestalteten sich die Verhältnisse in Durham und in Cleveland. In beiden Bezirken hat es je 4 Skalen gegeben. Im ersteren Revier besteht seit August 1889 keine Skala mehr. Bei den Hochofenarbeitern von Cleveland wurde 1878 ein „Joint Comitee" eingerichtet, nachdem im selben Jahre ein Verein der Bergwerksbesitzer, ein Jahr vorher ein Bergarbeiterverband gegründet worden waren. Im Jahre 1879 wurde dort nach verschiedenen Schiedssprüchen die erste sliding scale vereinbart. Maßgebend sollte der Preis des Cleveland Roheisens loco Hütte sein. 1887 wurde dort die vierte Skala beschlossen, die aber heute nicht mehr giltig ist.

Die ersten der eigentlichen Lohnskalen sind übrigens, sowohl in England als Amerika, in der Hütteninduſtrie entstanden. Die nordenglische Eisenindustrie besaß schon 1872 eine Skala, die vorbildlich für die anderen Skalen derselben Branche geworden ist. Sie ist nur kurzlebig gewesen. In den Jahren 1874/75 galt dann eine neue Skala, die ebenfalls nicht lange maßgebend blieb. Die hierauf folgenden Schiedsgerichte, die an Stelle der Skala traten, fußten indessen auf dieser. Es wurden dann 1882, 1889 weitere Skalen in buntem Wechsel mit Schiedssprüchen vereinbart.

Es ist sehr schwierig, auch nur annähernd zu schätzen, für wie viele Arbeiter in den 80er Jahren Lohnskalen maßgebend waren. Munro schätzt sie für das Jahr 1884 auf etwa 123 000. Für das gesamte vereinigte Königreich sind um dieselbe Zeit 520 000 Bergarbeiter angenommen, es dürfte also damals ein Viertel der Arbeiterbevölkerung in den Bergwerken nach Lohnskalen ausgelöhnt worden sein.

Ueber die Lohnskalen in den Vereinigten Staaten sind uns entsprechende Zahlen nicht bekannt geworden. In den dortigen Kohlenrevieren, speziell in denjenigen von Pittsburg, hat das Einigungsverfahren festere Form angenommen, ohne erhebliche Abweichungen von den englischen Verhältnissen aufzuweisen. Auch

1) Standard-Preis.

2) Ende der Skala.

3) Extraerhöhung; der Kohlenpreis wurde von den Arbeitgebern festgestellt.

4) Neue Skala vereinbart; der standard-Lohn wurde um 2½ % erhöht; diese Erhöhung aber nur bis März 1883 gewährt.

in der amerikanischen Eisenindustrie berichtet man von einigen Erfolgen. Immerhin scheint man auch in den Vereinigten Staaten endgiltige Erfolge mit dem basis-system nicht verzeichnen zu können.

Die allerneueste Entwickelung, speziell der britischen Lohnskalen ist keine günstige gewesen. Fast alle bisher giltigen Lohnskalen sind außer Kraft getreten. Die Bestrebungen der Arbeiter waren auf die Verbesserung der basis und der Einzelbestimmungen gerichtet; eine Einigung hat man meist nicht erzielt. Zum Teil sind die früheren Skalen nur formell außer Kraft, sie dienen aber thatsächlich noch als stillschweigend anerkannter Maßstab zur Regulierung der Löhne. (Cleveland.)

Mit Ausnahme von Südwales und Staffordshire sind die bisherigen Lohnskalen, wie es scheint, überall zum Erliegen gekommen.

3. Beurteilung vom Standpunkte der Parteien. Die älteren Skalen waren bei den Arbeitern wenig beliebt; man hatte einen Widerwillen gegen Lohnschwankungen. Ein Stimmungswechsel trat erst dann ein, als die neuen, an deren Festsetzung in langwierigen mühevollen Verhandlungen beide Parteien mitgearbeitet hatten, aufkamen und sich bewährten. Man befreundete sich zusehends mit der Institution und nahm die Lohnschwankung als etwas Natürliches hin. Es wird behauptet, daß die Erfahrungen, welche die Arbeiter der Baumwollindustrie, die auf das Genaueste den Gewinn der Unternehmer berechnen, und danach ihre Forderungen einrichten (vergl. von Schulze-Gävernitz in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1889), hierbei mitbestimmend gewesen seien. Heutzutage sind die Arbeiter auf einen weiteren radikalen Standpunkt gekommen. Sie behaupten jetzt, daß die Löhne zu stetig seien, und die Lohnsteigerungen den Preissteigerungen nicht schnell genug folgten. Allgemein macht sich in den letzten Jahren ein gewisses Mißtrauen gegen die gleitenden Skalen geltend; sie begünstigten, heißt es, einseitig den Arbeitgeber. Aus den Zeitungen ersehe man zwar hohe Verkaufspreise, kämen dann die Ermittelungen der Rechnungsführer, so blieben sie hinter den Erwartungen weit zurück. In erregten Arbeiterversammlungen hat man die Skalen direkt als „Schwindel" bezeichnen hören, und so scheint es, daß zur Zeit wenig Aussicht auf Rückkehr zu den bisher giltigen Skalen vorhanden ist, vielmehr der Arbeiter es vorzieht, unabhängig von Skalen in den Lohnkampf einzutreten und je nach den eintretenden Preisbesserungen vermittelst seiner mächtigen Organisation seinen Anteil an jenen zu erzwingen.

Die Unternehmer wollen dagegen nach Möglichkeit an den Skalen festhalten. Erfahrungsgemäß garantieren sie der Industrie eine gewisse Stetigkeit, schließen in ruhigen Zeiten Arbeitsstreitigkeiten und Ausstände, deren Gefahren und Schädigungen früher unermeßliche gewesen sind, aus, geben den Unternehmern die Möglichkeit, Kontrakte auf längere Zeit abzuschließen und gewähren endlich der Industrie das Gefühl der Sicherheit, dessen sie notwendig bedarf.

4. Sozialpolitische Bedeutung. Ueber die Zukunft des Systems der gleitenden Lohnskala läßt sich ein Urteil mit Sicherheit kaum fällen. Die Anschauungen derjenigen, die die englischen Arbeiterverhältnisse an Ort und Stelle studiert haben, gehen erheblich auseinander. Soviel scheint sicher zu sein, daß in den trades-unions, besonders in den neueren, die radikalen sozialistischen Elemente an Einfluß gewonnen haben. Die älteren und konservativen Gewerkvereine, und wohl auch die öffentliche Meinung jenseits des Kanals beklagen den Gang der Entwickelung, wie er sich speziell in dem letzteren großen Ausstand auf den Kohlengruben Durhams gezeigt hat. Man geht also u. E. darin fehl, das englische Arbeitervereinswesen für die neueste Entwickelung der sozialen Gährung verantwortlich zu machen. Wenn die englischen Gewerkvereine, die zweifellos auch ihre Schattenseiten haben, neuerdings den radikalen Bestrebungen und dem Terrorismus der jüngeren sozialistischen Elemente zum Opfer fallen, wenn das Vertrauen in die bewährten Institutionen, joint committee, arbitration, sliding scale, untergraben wird, wenn ferner das Hauptgewicht der Entscheidung statt in die Hände der geschulten Vertrauensmänner und Arbeitersekretäre mehr und mehr in die der zufälligen Majoritäten tausendköpfiger Arbeiterversammlungen gelegt wird, so erleiden zweifellos die sozialen Institutionen Englands einen Rückschritt. Die älteren Gewerkvereine haben dem entgegen gearbeitet. Ohne sie würde das Vordringen sozialistischer Ideen wahrscheinlich noch stärker sein.

5. Schlußbetrachtung. Will man die gleitende Lohnskala systematisch betrachten, so muß man sich gleichmäßig vor Ueber- und Unterschätzung dieses eigentümlichen Lohnvertrages hüten. Sie stellt keine Gewinnbeteiligung dar. Der wichtigste Inhalt einer Skala ist ihre Basis, d. h. der zum Ausgangspunkt genommene Normallohn und Normalpreis. Von ihnen hängt in erster Linie die Lohnhöhe ab; um sie drehen sich erfahrungsgemäß die heftigsten Lohnkämpfe. Eine wirkliche Gewinnbeteiligung liegt auch deswegen nicht vor, weil die Basis aus den Preisen des gesamten Industriezweiges sich zusammensetzt. Die Geschicklichkeit und Kapitalkraft des einzelnen Unternehmers tritt in den Hintergrund, das Verhältnis von Gewinn und Verkaufspreis ist kein festes; die Aufnahmefähigkeit des Marktes, Schwanken des Zinsfußes, rasche und vorteilhafte Ausnützung der Konjunktur u. dergl. m. verändern die Betriebsresultate.

Die Lohnskala ist auch keine dauernde Festsetzung der Löhne. Die Machtverteilung des Augenblicks kann die bisher gewonnene Grundlage rasch verschieben, m. a. W. das Arbeitsverhältnis kann neu geordnet werden.

Von einer automatischen Regelung der Löhne kann man aus denselben Gründen nur insofern sprechen, als die Prozentsätze, wie sie in der Skala vereinbart sind, eine automatische Progression und Degression vorsehen. Der wichtigste Punkt, das Wechselverhältnis von Lohn und Preis, beruht lediglich auf Vertrag und spiegelt die geschichtliche Entwickelung beider wieder.

Dagegen gewährt die Lohnskala folgende Vorteile: Sie giebt dem Unternehmer einen unzweifelhaften Vorteil auf dem Weltmarkte, sie verringert die Arbeitsausstände und leistet auch dem Arbeiter einen wesentlichen Dienst. Es ist nachgewiesen, daß bei dem früheren Verfahren die Löhne größeren Schwankungen ausgesetzt waren, als zu Zeiten der Skala. Die Skala gewährt auch diejenige Erhöhung des Lohnes, wie sie aus vermehrter Nachfrage und aus dem vermehrten Gewinn von dem Erzeugnis, das die Thätigkeit des Arbeiters mit hervorbringt, folgt. In Zeiten des Geschäftsniederganges befähigt sie den Unternehmer, sein Werk im Gange zu halten und dem Arbeiter Beschäftigung zu geben. (Sir Joseph Peace b. von Schulze-Gävernitz.)

Litteratur:

J. E. C. Munro, Sliding scales in the Coal industry, 1885. Derselbe, Sliding scales in the Iron industry, 1886. G. v. Schulze-Gaevernitz, Die Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England, Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIII, 1889. Derselbe, Zum sozialen Frieden, Leipzig 1890, 2 Bände. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, Leipzig 1871/72, 2 Bde. Price, Industrial peace, its advantages methods and difficulties, London 1887. H. Crompton, Industrial conciliation, London 1876. Commission du travail, instituée par arrêté royal du 15. avril 1886, Bruxelles 1887, Vol. III. Hasbach, Die englischen Arbeiterverhältnisse, Zeitschr. f. Handel und Gewerbe, 1890. E. Auerbach, W. Lotz, L. Brentano, Schr. d. V. f. Sozialp. 45. 1890. R. Nasse und G. Krümmer, Die Bergarbeiterverhältnisse in Großbritannien, Saarbrücken 1891. Beumer, Bueck, Möller, Bericht der nach England entsendeten Kommission, Berlin 1890. H. A. Bueck, Der soziale Friede, Separatabdruck aus „Stahl und Eisen", 1892. Reismann-Grone, Die Arbeitseinstellung auf den Kohlengruben Durhams, Essen 1892. G. Schmoller, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1892, Heft 4 (Anzeige von Nasse & Krümmer und Reismann). O. Pringsheim, Die Bergarbeiterverhältnisse in Großbritannien, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1892, Heft 4. Sartorius von Waltershausen, Die nordamerikanischen Gewerkschaften, Berlin 1886. Außerdem vergl. die Litteratur-Nachweisungen in den Artikeln „Gewerkvereine" und „Einigungsämter".

Biermer.

Lohnwerk s. Gewerbe III. Bd. S. 927 fg.

Longe, F. D.,

englischer Lohntheoretiker, ist wie Cliffe Leslie, Walker, Brentano und John Stuart Mill (s. d.), jedoch bereits vor diesen (1866), ein Gegner der Lohnfondstheorie der modernen Volkswirtschaftslehre, d. i. der Doktrin, welche irrtümlicherweise das Unternehmerkapital für die Quelle des Arbeitslohnes ausgiebt.

Das Hauptwerk Longe's ist: „Refutation of the wage-fund theory of modern political economy", London 1866. Früher erschien von Longe: „An inquiry into the Law of „strikes"," Cambridge 1860.

Vergl. über Longe: Roscher, Gesch. d. Nat., S. 868. — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre (übersetzt von Roschlau), Tübingen 1890, S. 216 u. 314. Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre (2. Aufl., übersetzt von Moormeister), Freiburg 1880, S. 179. — Derselbe, Introduzione allo studio dell' Economia Politica, 3a ed, Milano 1892, S. 363. — Block, Les progrès de la science économique, II. t., Paris 1890, S. 270, 272.

Schmidt.

Loria, Achille,

wurde am 2. III. 1857 zu Mantua geboren, erwarb im Jahre 1877 die juristische Doktorwürde zu Bologna, widmete sich darauf wirtschaftlichen Studien erst in Mantua und Pavia, dann in Rom, Berlin und London, hier besonders im Britischen Museum arbeitend. Im Jahre 1881 wurde er außerordentlicher Professor der Nationalökonomie an der Universität Siena, 1884 wurde er daselbst zum ordentlichen Professor befördert. Seit November 1891 gehört er in gleicher Eigenschaft dem Lehrkörper der Universität Padua an.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: La rendita fondiaria e la sua elisione naturale, Milano 1879. — La legge di popolazione ed il sistema sociale, Siena 1882. — La teoria del valore negli economisti italiani, Bologna 1882. — La teoria economica della costituzione politica, Torino 1886. — Analisi della proprietà capitalista, 2 vol., Torino 1889 (mit dem königl. Preise gekrönt). — Studi sul valore della moneta, Torino 1891. — La terra ed il sistema sociale, Padova 1892. (Von dieser Schrift erschien in der „Revue d'économie politique [Juli 1892] eine französ. Uebersetzung.) — Il dazio sui cereali, Padova 1892.

b) in Zeitschriften, und zwar: in der „Nuova Antologia" Karl Marx (1883). La scuola austriaca nell' economia politica (1890). — Emile de Laveleye e le sue opere (1892). — In der „Rivista di Filosofia scientifica": Carlo Darwin e l'economia politica (1884). — Im „Journal des Economistes": La theorie de Karl Marx sur la valeur (1884). — Im „Giornale degli Economisti": Sulla concorrenza del lavoro car-

cerario al lavoro libero (1886). La storia nella scienza economica (1889). — In den „Rendiconti dell' Accademia dei Lincei": Intorno all' influenza della rendita fondiaria sulla distribuzione topografica delle industrie (1888). — In dem „Journal of the Statistical Society": On the effects of import duties in new and old countries (1887). — In den „Annals of the American Academy of political and social science": Economics in Italy (1891). In „Quarterly Journal of Economics": The landed theory of profit (1891)

Vergl. über Loria vor allem: v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891. — Graziani, Appunti critici sulla Analisi della proprietà capitalista di A. Loria, Bologna 1890. — Alessio, La proprietà capitalista. Studio sull' opera del prof. Loria, Roma 1890. — L. Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3 ediz, Milano 1892 (S. 527/528).

Red.

Lotsen.

1. Begriff und Stellung. 2. Deutschland. 3. Andere Länder.

1. Begriff und Stellung. Lotsen sind Personen, welche die Führung von Seeschiffen in die Häfen und aus den Häfen berufsmäßig übernehmen. Die Lotsen zerfallen in Hafenlotsen, welche lediglich die Führung der Schiffe unmittelbar in und aus dem Hafen besorgen und See- oder Revierlotsen, welche die Führung der Schiffe für eine längere Wasserstrecke, die zwischen dem Hafen und der See liegt, übernehmen. Der auf einem Schiffe befindliche Lotse gehört nicht zur Schiffsbesatzung. Die Lotsen sind unter öffentlicher Autorität fungierende Organe, welche im Interesse der Seeschiffahrt thätig werden und entweder den Charakter von Gewerbtreibenden oder den von Beamten besitzen. Die Stellung der Lotsen auf dem Schiffe ist verschieden, je nachdem ihm der Schiffsführer die Führung des Schiffes übertragen hat oder nicht. Im letzteren Falle ist er lediglich Ratgeber des Schiffsführers; in ersterem Falle dagegen nimmt er selbst die Stellung des Schiffsführers ein, er hat die Befugnisse und die Verantwortung desselben. Der Schiffer ist stets berechtigt, dem Lotsen das Kommando zu übertragen, verpflichtet dazu ist er nur da, wo Lotsenzwang besteht.

2. Deutschland. Das Institut der Lotsen hat sich in Deutschland sehr verschieden entwickelt. An der Nordsee überwiegen die Revier- und Seelotsen; hier sind die Lotsen regelmäßig Gewerbtreibende. Dagegen haben die Lotsen der Ostsee meist den Charakter von Hafenlotsen; sie erscheinen als Beamte, denen neben ihren Aufgaben als Lotsen auch eine Beteiligung an der Ausübung der Hafenpolizei zusteht. Die R.Gew.O. § 31 bestimmt, daß Lotsen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der höheren Verwaltungsbehörde ausweisen müssen. Die Befugnis die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen steht dem Bundesrat zu. Dieser hat aber von der ihm erteilten Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht. Es sind daher die landesrechtlichen Vorschriften in Kraft geblieben. Außerdem gelten diejenigen besonderen Anordnungen, welche hinsichtlich der Lotsen auf Strömen durch Staatsverträge getroffen sind. Die Zeugnisse, welche den Lotsen auf Grund des Nachweises ihrer Befähigung erteilt werden, gelten nur für das in denselben bezeichnete Fahrwasser. Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, die Ausübung des Lotsengewerbes außerdem von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen. (Gew.O. § 34.)

Ein Lotsenzwang, d. h. die Verpflichtung der Schiffe, sich beim Einlaufen in und beim Auslaufen aus dem Hafen eines Lotsen zu bedienen, besteht namentlich an der Ostsee. Die betreffenden Vorschriften beruhen auf orts- und bezirkspolizeilichen Verordnungen.

Die Schiffe, welche einen Lotsen an Bord zu nehmen wünschen, zeigen diese Absicht durch Lotsensignale an. Die Festsetzung der Lotsensignale ist durch das R.St.G.B. § 145 dem Kaiser überlassen; die jetzt maßgebenden Vorschriften beruhen auf der Not- und Lotsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. VIII. 1876.

Für die Thätigkeit der Lotsen sind Gebühren zu entrichten, deren Betrag durch Tarife für die einzelnen Häfen bestimmt wird.

3. Andere Länder. In den anderen Ländern bestehen in Bezug auf das Lotsenwesen ähnliche Einrichtungen wie in Deutschland.

In Oesterreich ist das Lotsenwesen durch eine Verordnung des Handelsministeriums vom 1. VII. 1888 geregelt. Die Lotsen sind Gewerbtreibende, welche die Befähigung für Ausübung ihres Berufes durch Prüfungen nachweisen müssen. Lotsenzwang existiert hier nicht. Die Gebühren sind durch die erwähnte Verordnung normiert worden.

In Frankreich haben die Lotsen den Charakter von öffentlichen Beamten. Die Rechtsverhältnisse derselben sind durch ein Dekret vom 12. XII. 1806 geregelt. Für jeden Hafen fungiert eine bestimmte Zahl von Lotsen, welche durch den Marineminister festgesetzt wird. Als Lotsen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche die Befähigung zur Ausübung ihres Berufes nachgewiesen haben. Die Lotsen stehen unter der

Aufsicht von Marineoffizieren, besonderen Lotsenoffizieren und der Hafenobrigkeiten. Es besteht Lotsenzwang, von dem jedoch gewisse Arten von Schiffen eximiert sind. Die Gebühren werden für jeden Hafen besonders festgesetzt.

Von großer Bedeutung ist das Lotsenwesen in England. Die Lotsen haben hier den Charakter von Gewerbtreibenden, welche zu korporativen Organisationen zusammgefaßt sind. Die Sorge für Lotsen war der Korporation des Trinity House, dessen Verfassung auf Inkorporationscharten aus der Zeit Heinrichs VIII. und Jakobs II. beruhete, und einer Reihe kleinerer Körperschaften übertragen, welche unter der Aufsicht der Trinity House standen. In diesem Jahrhundert hat die staatliche Gesetzgebung eingegriffen und die Rechtsverhältnisse der Lotsen eingehend geregelt. Die jetzt maßgebenden Grundsätze beruhen auf der merchant shipping act von 1854 (17 und 18 Vict. c. 104) und der merchant shipping (pilotage) act von 1889 (52 und 53 Vict. c. 68). Danach haben die bisherigen Lotsenobrigkeiten, d. h. das Trinity House und die kleineren Korporationen ihre Befugnisse behalten. Sie sind berechtigt, Lotsen zu konzessionieren, und, wenn dieselben ihre Pflichten vernachlässigen, ihnen die Konzession zu entziehen. Sie können Schiffsführern und Steuerleuten die Befugnis erteilen, auf ihren Schiffen selbst als Lotsen zu fungieren. Sie haben ausgedehnte Verordnungsbefugnisse, indem sie durch Statuten (byelaws) Bestimmungen über die Qualifikation der Lotsen, die Lotsendistrikte, die Lotsengebühren, die Beschaffenheit der Lotsenboote und andere Gegenstände treffen dürfen. Gegen die Bestimmungen dieser Statuten steht aber den davon betroffenen Personen eine Beschwerde an das Handelsamt zu. Dem Handelsamt ist überhaupt die Aufsicht über das gesamte Lotsenwesen übertragen. An dasselbe sind von den Lotsenobrigkeiten regelmäßige Berichte zu erstatten; denjenigen Korporationen, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können ihre Befugnisse entzogen und auf das Trinity House übertragen werden. Dem Handelsamte stehen auch gewisse Verordnungsbefugnisse auf dem Gebiete des Lotsenwesens, sowie das Recht der Erteilung von Lotsenkonzessionen an Schiffsführer und Steuerleute und die Entziehung derselben zu. Lotsen, welche sich durch gewisse, gesetzlich näher bestimmte Entscheidungen der Lotsenobrigkeiten beschwert fühlen, können Berufung an einen Grafschaftsrichter oder an einen hauptstädtischen oder besoldeten Friedensrichter ergreifen, welcher über die Sache mit einem schiffahrtskundigen Beisitzer zu Gericht sitzt. Ein Lotsenzwang besteht für bestimmte Distrikte. Doch sind von diesem Lotsenzwange gewisse Klassen von Schiffen gesetzlich befreit, und durch Statuten der Lotsenobrigkeiten können einzelne Schiffsführer oder die Führer einzelner Arten von Schiffen davon ausgenommen werden.

Litteratur:

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 521. Lewis, Deutsches Seerecht, Bd. I, S. 182 ff., in Endemanns Handbuch des deutschen Handelsrechts, Bd. IV, S. 117 ff., in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 83 ff. R. Wagner, Beiträge zum Seerecht, Riga 1880, S. 43 ff. F. Perels, Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im deutschen Reiche, Berlin 1884, S. 294 ff. Maurice Black, Dictionnaire de l'administration française, v. „pilote lamaneur". R. Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 936 ff.

G. Meyer.

Lotterie und Lotteriebesteuerung.

1. Allgemeines. 2. Technik und Formen der L. 3. Wesen und Charakter der Staatseinnahmen aus den L. 4. Die preußische Klassenlotterie. 5. Die sächsische Landeslotterie. 6. Die Klassenlotterie in Spanien. 7. Das österreichische und das italienische Lotto.

1. Allgemeines. Lotterien sind Veranstaltungen von Glücksspielen mehrerer gegen einen nach einem bestimmten Geschäftsplane, bei welchem die Ziehung von Losen oder Nummern oder ein ähnliches auf den Zufall gestelltes Mittel über Verlust des Einsatzes oder Erreichung von Vermögensvorteilen (Gewinnsten) entscheidet. Durch den Lotterievertrag verpflichtet sich der Unternehmer des Spiels einer Mehrzahl von Kontrahenten gegenüber, welche sich ihrerseits zur Zahlung einer Geldsumme oder zum Einschießen eines anderen Wertgegenstandes, des Einsatzes, bereit erklären, gleichmäßig zu einer Leistung vermögensrechtlichen Inhalts an denjenigen unter ihnen, welchen das eingeschlagene Ausspielungsverfahren als den Bezugsberechtigten, den Gewinner, bezeichnet. Je nachdem der zu erwartende Gewinn in einer Geldsumme oder aber in unbeweglichen bezw. beweglichen Sachen besteht, liegt eine Geldlotterie, Lotterie i. e. S. oder eine Warenlotterie, Ausspielung, vor. Ebenso ist eine Verbindurg beider Formen möglich. An dieser Stelle soll indes nur das Gebiet der Geldlotterien ins Auge gefaßt werden. (Vergl. Art. „Glücksspiel" oben, S. 77 fg.)

Aus den verschiedenen Gestalten der Wette und des Glücksspiels hervorgegangen, hat die Lotterie deren sittliche und wirtschaftliche Gefahren und Nachteile dadurch zu

mindern gesucht, daß hier die Verteilung von Gewinn und Verlust im voraus festgesetzt ist und nicht aus der Thätigkeit der Spieler und den besonderen Umständen des Spieles selbst hervorgeht. Von den beiden Arten der Lotterien ist die Warenlotterie die frühere — z. B. schon 1521 erwähnt als städtische Unternehmung in Osnabrück — die Geldlotterie die spätere. Indessen hat im Laufe der Zeit die jüngere Schwester die ältere mehr und mehr verdrängt, von der heute nur mehr geringfügige Ueberbleibsel vorhanden sind.

Die Geldlotterie hat ihre eigentliche Heimat in Italien, wo die erste im Jahre 1530 vom florentinischen Staate unternommen worden zu sein scheint. Dieses Beispiel fand eine Reihe von Nachahmungen, welche teils über das Stadium des Versuches nicht hinauskamen, wie in Frankreich, teils in rascher Entwickelung gediehen, wie in den meisten Staaten und Städten auf der apenninischen Halbinsel. Hatte sich einmal der menschliche Erfindungsgeist diesem Gebiete zugewandt, so trat seine Bethätigung rasch in verschiedenen Formen in Erscheinung, welche bis in die Gegenwart herein typisch geblieben sind. Die ältere Form, die Klassenlotterie, dürfte schon im 16. Jahrh. in Holland aufgekommen sein, von wo aus sie, vornehmlich in den germanischen Ländern, Verbreitung fand. Eine solche wurde in Deutschland zuerst in Hamburg 1610 eingeführt, deren ausdrücklicher Zweck die Errichtung eines Zuchthauses war. Noch im 17. Jahrh. entstanden neue Veranstaltungen solcher Art in England 1694, in Nürnberg 1699 ꝛc., deren Zahl im Laufe des 18. und 19. Jahrh. erheblich wuchs (1703 in Preußen, dann in Dänemark, Hannover, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, auch in Städten, wie Frankfurt und Osnabrück). Die andere Type, das Zahlenlotto, ist dagegen italienischen Ursprungs, insofern in Genua eine solche Spielunternehmung 1620 von Staats wegen unternommen wurde. Da hier bei den Wahlen zum Großen Rate alljährlich aus 90 Bewerbern 5 Namen zu ziehen waren, so pflegte man auf die einzelnen Personen Wetten anzustellen. Aus diesen Anfängen wurde später das förmliche Lottospiel, indem man der Vereinfachung halber statt der Namen bloße Zahlen anwendete. Der Staat seinerseits erkannte bald die Einträglichkeit dieser Unternehmung und errichtete dafür ein Staatsmonopol. Die Zahlen 5 und 90 sind seitdem für das Zahlenlotto charakteristisch geblieben. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. fanden die Zahlenlottos in Frankreich und Deutschland, hier in Territorien, wie in Städten, Eingang (1752 in Wien, 1763 in Berlin, 1769 in Ansbach), so daß man 1771 im ganzen 29 deutsche, teils staatlich betriebene, teils verpachtete Lottos zählte. Vielfache Bestrebungen, die Lottospiele wegen ihrer Gefahren für Sittlichkeit und Wohlfahrt aufzuheben, blieben regelmäßig ohne Erfolg, ja verschlimmerten öfters nur das Uebel, so in Neapel 1713 und 1734, ebenso in Frankreich während der Revolutionsära, wo der 1793 erfolgten Aufhebung 1796 die Wiedereinführung folgte.

In manchen Fällen hat man zur Beruhigung des öffentlichen Gewissens den Ertrag der Lotterieunternehmungen ganz oder teilweise wohlthätigen Zwecken gewidmet. So hatte der österreichische Lottopächter 1777 jährlich fünf Mädchen, deren Namen zugleich mit den gewinnenden Nummern gezogen wurden, auszusteuern, eine Auflage, die seit 1778 in eine Geldabgabe von 12000 fl. verwandelt wurde. Das gleiche Verhältnis findet sich seit 1763 in Spanien, wo namentlich die Kosten des Hospitals von Madrid und anderweiter Wohlthätigkeitsanstalten aus den Erträgnissen des Lottos wenigstens zum Teil bestritten werden sollten. Häufig genug unterbrachen aber finanzielle Bedrängnisse des staatlichen Unternehmers diese gut beabsichtigten Verwendungen. Endlich hat das 19. Jahrh. über alle Arten von Lotterien endgiltig den Stab gebrochen und allgemein ihre Unvereinbarkeit mit den ethischen und kulturellen Aufgaben des Staates anerkannt. Die Frankfurter Reichsversammlung hat die unbedingte Aufhebung aller Arten von Lotterien in sämtlichen deutschen Staaten durch einen Beschluß v. 9. 1. 1849 gefordert. Thatsächlich ist wenigstens das Zahlenlotto in den reichsdeutschen Landen mit der Beseitigung des letzten, des bayrischen im Jahre 1861, nicht mehr vertreten. Die Klassenlotterie besteht gegenwärtig noch im Reiche in Preußen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und Hamburg, sowie in Spanien. Dagegen haben England 1826 und Frankreich 1832 ihre Lotterien aufgehoben. In Oesterreich-Ungarn und Italien sind indes die Zahlenlottos aufrecht erhalten.

Im Bewußtsein der ihm obliegenden sittlichen Pflichten und volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen Aufgaben darf der Staat niemals und in keiner Form das Lotterieunwesen unterstützen. Dies gilt aber nicht bloß vom Selbstbetriebe, von der Verpachtung, Beaufsichtigung oder Konzessionierung der Lotterieunternehmungen, sondern auch von jedweder Gestattung solcher, leider nur zu häufigen Veranstaltungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken. Auch der Einwand, es handele sich hier um eine Eindämmung der Gefahren aus einem tief in der menschlichen Natur wurzelnden, unausrottbaren Triebe durch staatlichen Eingriff ist als hinfällig zu betrachten. Einen unmittelbaren oder mittelbaren volkswirtschaftlichen Nutzen, z. B. die Beförderung des Spartriebes durch das Gewährenlassen der Glücksspielunternehmungen zu vermuten, widerspricht einer allgemein gemachten Erfahrung.

2. Technik und Formen der L. Für unsere Zwecke kommen vier Gruppen von Lotterien in Betracht, deren technische Einrichtungen näher ins Auge gefaßt werden sollen: die Klassenlotterie, das Zahlenlotto, die Verlosung mit Geldgewinnsten (Zwecklotterien) und die Zinsenlotterien. a) Die Klassenlotterie. Bei der Klassenlotterie wird eine Geldsumme in eine bestimmte Anzahl von Losen verschiedener Größe (ganze, halbe, viertel) eingeteilt und zu einem im voraus festgesetzten Preise an den Spiellustigen verkauft. Die Ausspielung der im Geschäftsplane ausgewiesenen Geldgewinne erfolgt nach ihrer Zusammengehörigkeit in einzelnen Abteilungen (Serien, Klassen) und in zeitlich ge-

trennten Ziehungen. Als Anreiz zur Beteiligung am Spiel pflegt man in den letzten Ziehungen bei weniger mitwirkenden Losen die größeren Gewinne in Aussicht zu stellen. Der Staat nimmt von den Gewinnsten, bezw. von den auszuspielenden Summen gewisse, von vornherein in ihrer Höhe ausbedungene Prozente als Unternehmergewinn, welche ihm bei genügendem Absatz der Lose eine feste Einnahme gewähren. — b) Das Zahlenlotto. Der Spieler kann aus einer Gesamtzahl von Nummern, regelmäßig die Zahlen von 1 bis 90, eine oder mehrere besetzen. Aus diesen Zahlen wird nun eine gewisse Anzahl, meist 5, gezogen. Die Abstufung der Gewinnste erfolgt, je nachdem der Spieler nur eine einzige herausgekommene Zahl (simpler Auszug) oder zwei (Ambe), drei (Terne), vier (Quaterne) oder gar fünf (Quinterne) in seiner Besetzung errät. Die Höhe der Einsätze ist bis zu einem Minimum herab beliebig, die Gewinnste bestehen in einem Vielfachen der Einsätze.

Nach den Grundsätzen der Kombinationslehre befinden sich nämlich unter 90 Zahlen

1) 90 einfache mögliche Auszüge, von welchen jedesmal 5 herauskommen. Die Wahrscheinlichkeit überhaupt zu gewinnen, d. h. zu wetten, daß eine der besetzten Nummern überhaupt gezogen wird, ist $^1/_{18}$ (unbestimmter Auszug) bei einem der Ordnung nach bestimmten, d. h. die Wette, daß die besetzte Nummer z. B. beim dritten Auszuge herauskommt, viel geringer. Beim dritten z. B. = $^1/_{90}$. Die erstere Kombination, der „unbestimmte Auszug", wird mit dem 14—15fachen Einsatze bezahlt, die letztere, der „bestimmte Auszug", mit dem 57—70fachen.

2) $\frac{90 . 89}{1 . 2}$ = 4005 Amben, wovon unter den 5 gezogenen Zahlen = $\frac{5 . 4}{1 . 2}$ = 10 herauskommen. Wahrscheinlichkeit = $^{10}/_{4005}$ = $^1/_{401}$; Bezahlung: 240—270fach.

3) $\frac{90 . 89 . 88}{1 . 2 . 3}$ = 117 480 Ternen. In der Zahl 5 enthalten $\frac{5 . 4 . 3}{1 . 2 . 3}$ = 10 Ternen; Wahrscheinlichkeit = $^1/_{117480}$; Bezahlung: 4800—5400fach.

4) $\frac{90 . 89 . 88 . 87}{1 . 2 . 3 . 4}$ = 2 555 190 Quaternen. In der Zahl 5 enthalten $\frac{5 . 4 . 3 . 2}{1 . 2 . 3 . 4}$ = 5 Quaternen; Wahrscheinlichkeit = $^1/_{511038}$; Bezahlung: 60 000—64 500fach.

5) $\frac{90 . 89 . 88 . 87 . 86}{1 . 2 . 3 . 4 . 5}$ = 43 949 160 Quinternen, deren Besetzung in der Regel gar nicht gestattet ist.

Die Chancen für Spieler und Spielunternehmer bewegen sich in sehr weiten Grenzen. Nur sehr ungünstige Auszüge und die häufige Wiederholung des Spieles vermögen der Staatskasse einige Sicherheit des finanziellen Ertrages zu bieten. Die Staatseinnahmen ergeben sich aus der Differenz der nach der mathematischen Wahrscheinlichkeit sich ergebenden Vervielfachung der Einsätze und der thatsächlich erfolgenden, also daraus, daß das Herauskommen gewisser Nummerkombinationen unter der Wahrscheinlichkeit bezahlt wird. — c) Die Verlosung mit Geldgewinnsten (Zwecklotterie). Für diese Art von Lotterien ist es charakteristisch, daß ihre Gestattung von der Verwendung des erzielten Reinertrags zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken abhängig gemacht wird. Der Spielunternehmer pflegt hier ein Privater, eine Gesellschaft oder eine offentlich-rechtliche Korporation (Kirchenverwaltung, Gemeinde), mitunter auch der Staat zu sein. Eine bestimmte Geldsumme wird in eine große Anzahl von Losen in meist kleinen Beträgen (3 M. bis herunter auf 0,50 M.) eingeteilt. Die Niedrigkeit des Preises soll dabei den Absatz der Lose verbürgen. Von dem Erlöse werden zunächst die Verwaltungs- und Betriebsauslagen bestritten, dann wird die für den Wohlthätigkeitszweck ausgeworfene Summe in Abzug gebracht und endlich der verbleibende Rest für einige wenige große Treffer zur Anlockung des Publikums und für eine Reihe kleinerer Gewinne verwendet. Das Bedauerliche ist hierbei, daß den Spiellustigen die höchst ungünstige Chance zu gewinnen, niemals aus den Ankündigungen zum Bewußtsein gebracht wird. — d) Die Zinsenlotterie (Prämienanlehen) wird mit der Schuldenaufnahme des Staates, öffentlicher Körper, vormals wohl auch einzelner Privater (Standesherrn) verbunden und bezweckt eine regere Beteiligung durch den eventuellen Geldgewinn. Häufig haben Staaten in Zeiten des erschütterten Staatskredits, in politischen Notständen oder bei mißlicher Finanzlage im Interesse der steuerzahlenden Staatsbürger zu diesem Mittel gegriffen, um ihre Anleihen ohne ungewöhnliche Opfer unterzubringen. Die Schuldverschreibungen werden entweder gar nicht oder zu einem sehr niedrigen, den landesüblichen nicht erreichenden Zinsfuße verzinst und die im Budget zur Verzinsung ausgeworfenen Beträge, bezw. der Rest der Jahreszinsen werden zu ungleichen Anteilen unter die Inhaber der betr. Papiere verteilt, wobei das Nominalkapital unter allen Umständen dem Gläubiger sichergestellt bleibt. Der Gewinn für den Staat besteht in einer Ersparung der Kosten der Unterbringung und der Verzinsung für in kritischen Zeitläuften aufgenommene Staatsschulden.

Das deutsche R.G. v. 8. VI. 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, beschränkt die Ausgabe solcher Papiere auf das deutsche Reich und dessen Bundesstaaten.

Das Zahlenlotto und die Verlosungen mit Geldgewinnsten sind unter allen Formen der

Lotterie bei weitem die schädlichsten für Sittlichkeit und Volkswohlstand. Die Gefährlichkeit der Zahlenlotterie insonderheit besteht in der Zulassung ganz niedriger Einsätze, welche auch dürftigen Personen, für die sowohl die sittlichen als ökonomischen Nachteile am größten sind (kleine Gewerbsleute, Dienstboten, Lohnarbeiter), die Anteilnahme am Spiel ermöglicht. Andererseits gestattet das Zahlenlotto in viel höherem Maße als irgend ein anderes Glücksspiel der Phantasie und Berechnung Spielraum für Bethätigung. Endlich begünstigt dieselbe die große sittliche Schwäche des Menschen, namentlich den Aberglauben (Traumbücher in Oesterreich!) und Müßiggang und verleitet allzu leicht zu Betrügereien verschiedener Art. Dem Lotto steht hinsichtlich seiner Schattenseiten die Verlosung mit Geldgewinnsten (Zwecklotterie) nahe. Sie ist direkt unreell wegen der verführerischen Gewinnchance und veranlaßt neben dem bedauerlichen, bereits hervorgehobenen Umstande, daß sie den Spielern, namentlich den unerfahrenen und ungebildeten, niemals die ganz ungünstige Trefferaussicht zum klaren Bewußtsein bringt, durch die leichte Möglichkeit der Beteiligung, wie das Zahlenlotto, vornehmlich kleine Leute zum Ankauf von Leuten, welchen nicht etwa der Wohlthätigkeitszweck, sondern lediglich die Befriedigung eines Lasters, der Spielwut, am Herzen liegt.

Die Klassenlotterien sind bei weitem weniger bedenklich. Hier setzen ohne Zweifel die meisten Spieler keine höheren Beträge ein, als mit ihren ökonomischen Verhältnissen vereinbar ist. Der Ankaufspreis der Lose schließt ohnehin die Beteiligung derjenigen Personen regelmäßig aus, für welche die Lotterien überhaupt besonders gefahrbringend sind und es fehlt dabei der besondere Anreiz, der in den Zahlenkombinationen des Lottos und der damit verknüpften Aussicht auf gesteigerten Gewinn liegt. Allerdings läßt sich nicht leugnen, das die des leichteren Absatzes halber beliebte Teilung der Lose wirtschaftlich und sittlich nicht einwurfsfrei ist, ein Nachteil, der nur allzu häufig durch thätige Agenten gesteigert wird, welche weniger gut gestellte Personen zu gemeinschaftlichem Ankauf eines Viertel- oder Achtelloses verlocken.

Die mildeste Form der Lotterie ist immerhin die Zinsenlotterie. Einmal erheischt sie schon die Verfügung über ein gewisses Kapital zur Anschaffung derartiger Schuldverschreibungen, sie dämmt alsdann wesentlich die Mißstände jedes Glückspiels ein und bewahrt selbst im ungünstigsten Falle dem Spieler seinen Einsatz in Gestalt des Nominalkapitals, welches er, wenn auch nicht das eventuelle Agio, zurückerstattet erhält.

3. Wesen und Charakter der Staatseinnahmen aus den L. Die Staatseinnahmen aus den Lotterien sind entweder Ueberschüsse aus dem Lotterie*betriebe* als staatlicher Unternehmung oder Einkünfte aus den Belastungen des Lotterie*spiels*. In letzterer Beziehung hat man es mit Steuern oder steuerartigen Abgaben zu thun, welche einerseits den Spieler, andererseits den Vermittler des Losankaufes, den Debitanten, Agenten ꝛc. zur Leistung heranziehen. In ersterer Richtung kann die Auflage eine Art von Spielberechtigung darstellen oder eine Beteiligung des Staats bei Ueberlieferung von Geldgewinnsten sein. In beiden Fällen steht man *Verkehrssteuern* oder genauer gesagt, Verkehrssteuern von zufälligem Vermögenszuwachs gegenüber, wobei es gleichgiltig ist, ob nur die Aussicht auf einen solchen (emtio rei speratae) oder ein solcher thatsächlich besteht. Dagegen haben die Abgaben von den Vermittlern des Lotteriespiels die Bedeutung einer (speziellen) *Gewerbesteuer*, häufig mit starkem Gepräge des Lizenzsystems.

Die Einnahmen aus den Ueberschüssen der staatlichen Lotterieunternehmung zählen zu den *Erwerbseinkünften* des Staates, deren Eigenart durch den Ausschluß oder doch die Beschränkung der Privatkonkurrenz bedingt ist. Die Gewährung von Ueberschüssen des Betriebes steht hierbei obenan. Alle übrigen Versuche, diese Einnahmekategorie als Gebühren oder Steuern darzustellen, ist hinfällig. Die Konstruktion als „Lotterieregal“ ist, wie der Begriff des Regals selbst, veraltet. Die Rechtsform, in welcher der Lotteriebetrieb zum Ausdruck kommt, ist in der Regel die des *Monopols*, obschon eine Durchbrechung durch die Gestattung von Privatlotterien zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken vorhanden ist. Die *Gewerbsmäßigkeit* des Spielgeschäftes ist für die Stellung der Lotterieeinnahmen zum Staatshaushalte charakteristisch, wie die Eigenschaft des *Unternehmergewinns*, für dessen Beurteilung es ohne Belang ist, ob die Anteilschaft der Staatskasse in der Einziehung gewisser Prozente besteht, wie bei der Klassenlotterie, oder ob der Staat selbst, wie beim Zahlenlotto, als Spieler und Gegenspieler auftritt, da in beiden Fällen die Merkmale des Erwerbsgeschäftes vorliegen.

Beachtenswert für die Beurteilung der Staatseinnahmen aus den Lotterien ist ferner der *strafrechtliche Schutz* dieser Einkünfte. Einerseits sind die gesetzlichen Verbote und Strafbestimmungen zugleich als mittelbare Beförderung der in die Bahnen des erlaubten Spielbetriebes gelenkten Staatslotterien wirksam, wie andererseits strafrechtliche Verbote des Lotteriespiels in ausländischen Spielunternehmungen die Teilnahme an der heimischen Einrichtung heben

sollen. Wie aber das ganze Lotteriewesen an einer Reihe von Inkonsequenzen leidet, so ist endlich sozialpolitisch zu beanstanden, daß der Staat mittelbar mitwirkt an einer dem Zufall anheimgegebenen Veränderung der Vermögensverteilung, indem die Staatsgewalt durch ihren eigenen Lotteriebetrieb die Spieleinsätze vieler zur Bereicherung einiger weniger verwendet.

4. Die preußische Klassenlotterie. Seit dem Jahre 1703 hatte sich die Klassenlotterie in Preußen Eingang verschafft; ihre Errichtung war bis 1767 der privaten Thätigkeit gegen die Einholung einer obrigkeitlichen Konzession überlassen. Zu dieser gesellte sich im Jahre 1763 die Zahlenlotterie, das Lotto. Seit 1767 trat an Stelle der Privatlotterie ein Lotteriemonopol des Staates, welches bis 1793 verpachtet war. Mit dem 1. VI. 1794 übernahm der Staat den Betrieb selbst und bestimmte den Reinertrag zum besten der Witwen- und Invalidenversorgungs- sowie der Schul- und Armenanstalten, ein Zustand, welcher bis zum Jahre 1808 währte. Nach längeren Vorbereitungen verfügte das Lotterieedikt v. 28. V. 1810 die gänzliche Aufhebung des Zahlenlottos wegen seines demoralisierenden Einflusses, während die bereits durch Kabinetsordre v. 17. III. 1810 einstweilen suspendierte Klassenlotterie gleichfalls beseitigt werden sollte. Statt beider sollten neue Landeslotterien eingerichtet werden, welche einerseits der Staatskasse Einnahmen zuführten, ohne die Mängel der bisher bestehenden Lotterien zu teilen. Das erwähnte Lotterieedikt v. 28. V. 1810 führte unter Hervorholung älterer, schon 1776 gemachter Versuche eine Quinenlotterie in Preußen ein, deren Prinzip eine Abart des Zahlenlottos mit Benutzung gewisser Elemente der Klassenlotterie war. Desgleichen hatte eine Kabinetsordre v. 17. III. 1810 ältere Verstattungen von 1712 und 1794 zur Ausspielung von Grundstücken wiederaufgenommen und eine förmliche Güterlotterie eingeführt. Beide Versuche bewährten sich indes nicht, sondern führten mittelbar und unmittelbar zu Verlusten der Staatskasse. 1814 wurde die Klassenlotterie erneuert, doch fehlte es bis 1831 nicht an verschiedenen Experimenten, welche eine Reorganisation und Umgestaltung derselben bezweckten, ohne mit Erfolg gekrönt zu sein (die kleine und große Staatslotterie, die Kurantlotterie). Die heute in Preußen bestehende Klassenlotterie wurde im Jahre 1832 in Betrieb gesetzt.

Von der preußischen Lotterieverwaltung werden alljährlich 2 Lotterien mit je 4 Ziehungen (Klassen) veranstaltet, wozu nach der 1886 erfolgten Verdoppelung der Lose für jede Lotterie 160000 Stammlose und 30000 Freilose ausgegeben werden. Für jedes in den ersten 3 Klassen gezogene Los erhält der Spieler zu dem Geldgewinne des Spielplans ein für die nächstfolgende Serie einsatzfreies Los, wofür jedoch für die bereits gezogenen Klassen der Einsatz, die Schreibgebühren und die fällige Reichsstempelabgabe nachzuzahlen und für die laufende Klasse die Schreibgebühr, sowie von dem Betrage derselben die 5 %ige Reichsstempelabgabe zu entrichten ist. Die Freilose spielen bis zu ihrer Ausgabe auf Kosten der Lotteriekasse. Kauflose sind solche Lose, welche erst zur zweiten, dritten oder vierten Klasse verkauft werden und für welche die Einsätze, Schreibgebühren und Reichsstempelabgaben nachzuzahlen sind. Die Zahl der Gewinnste beträgt im ganzen 95000, wovon 8000 auf die erste, 10000 auf die zweite, 12000 auf die dritte und 65000 auf die vierte Ziehung entfallen. Der niedrigste Gewinn ist in steigender Stufenfolge der Klassen 65, 105, 155, 210 M., der höchste Treffer im gleichen Anstiege 30000, 45000, 60000, 600000 M. Der Ankaufspreis beträgt für jede Serie 39 M. für das ganze Los, wozu 1 M. Schreibgebühr für den Einnehmer für jede Klasse zu entrichten ist. Der Losverkäufer hat alsdann noch für jedes Los die 5%ige Reichsstempelabgabe im Betrage von 2 M. zu übernehmen, welche im preußischen Lotterieetat als durchlaufend vereinnahmt und verausgabt vorgemerkt wird. Die Ausgabe der Lose erfolgt als ganze, halbe, Viertel- und Zehntellose. Seit 1888, der 178. Lotterie, werden zusammen 15,80% von allen Gewinnen für die Generallotteriekasse und für die den Verschleiß betreibenden Einnehmer abgezogen und zwar in der Art, daß jeder Einnehmer von dem zur Auszahlung gelangenden Gewinnbetrage seiner Kollekte bis 3200 M. 2 %, von dem Mehrbetrage aber nur 1,5 % erhält. Bis zur 177. Lotterie (1887) bezog die Staatskasse einen Gewinnanteil von 13,80 %, der Vertrieb einen solchen von 1 %. Hier erfuhren die Lotterieeinnehmer eine Herabsetzung ihrer Provision zu Gunsten der Staatskasse. Die Einnehmer werden von der Lotterieverwaltung aus geeigneten, aus dem kaufmännischen Gewerbe hervorgegangenen Personen gewählt, welche wohlhabend sind und mindestens 12000 M. Kaution zu stellen haben.

Das Spiel der Klassenlotterie soll grundsätzlich auf die Kreise wohlhabender Personen beschränkt werden, eine an sich löbliche Absicht, welche nur zu häufig trotz gesetzlicher Vorkehrungen durch die von Unterhändlern besorgte oder durch gemeinschaftliches Spiel vieler Teilnehmer erzielte Unterverteilung von Viertel- und Zentellosen illusorisch wird. Um die ärmere Klasse vom Glücksspiel fernzuhalten, hat man bestimmt, daß die Einnehmer, wenn sie auf den Einsatz Kredit geben, nur Kompensation gegen den etwaigen Gewinn des Spielers, aber kein Klagerecht gegen den-

selben haben. Ferner hat man die Zahl der Einnehmer, besonders in kleinen Städten und auf dem platten Lande, zu vermindern gesucht, den Einnehmern ist die schriftliche oder mündliche Aufforderung zur Beteiligung am Spiele, ohne vorgängige Bestellung Lose anzubieten oder zu versenden, Privatkommissäre anzustellen, dem Loshandel Vorschub zu leisten und zur ersten Klasse in der Regel mehr als 3 Lose zu verabfolgen untersagt. Endlich ist mit einer Geldstrafe von 100 bis 1500 M. bedroht, wer ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der königl. preuß. Staatslotterie oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet, veräußert oder zeitweise an einen andern überläßt. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson betreibt. (G. v. 18. VIII. 1891.)

Das Spielen in ausländischen Lotterien, die nicht mit königlicher Genehmigung in Preußen zugelassen sind, ist mit Geldstrafen bis 600 M. belegt; mit Geldstrafen bis zu 1500 M. wird der Handel mit solchen Losen oder die Beförderung durch Mittelspersonen geahndet, mit einer Buße von 50 M. endlich wird die Veröffentlichung der Gewinnresultate der vorbezeichneten Lotterien durch im preußischen Staatsgebiete erscheinenden Zeitungen bestraft. Den außerpreußischen (ausländischen) Lotterien werden alle außerhalb Preußens veranstalteten, öffentlichen Ausspielungen in Geld und Geldeswert, in unbeweglichen und beweglichen Sachen gleichgestellt. (G. v. 29. VII. 1885.) Neben der Geldstrafe hat der Fiskus einen civilrechtlichen Anspruch auf Herauszahlung des aus einem solchen verbotenen Geschäfte bezogenen Gewinns.

Der finanzielle Ertrag belief sich in den Staatshaushaltsetats von 1889/90 auf 8,11, 1890/91 auf 8,12, 1891/92 auf 8,09, 1892/93 auf 8,09 Mill. M.

5. Die sächsische Landeslotterie. In Sachsen finden in jedem Jahre 2 Ausspielungen statt, welche je aus 100000 Losen in 5 Klassen bestehen. Der Einsatzbetrag von 39 M. ist für alle Ziehungen der gleiche, wozu die Spieler bei jeder Serie 1 M. Schreibgebühr für den Kollekteur und 2 M. als 5%ige Reichsstempelsteuer zu entrichten haben. Auf die 1. bis 4. Klasse treffen je 3500 Gewinne, während auf die fünfte 36000 entfallen. Die niedrigsten Gewinne beziffern sich in der 1. bis 5. Ziehung auf 105, 160, 210, 260 und 260 M., die höchsten Treffer in gleicher Staffelung auf 30000, 40000, 50000, 60000 und 500000 M. Freilose bestehen nicht, die Teilung geschieht in ganze, halbe, Fünftel- und Zehntellose. Von den Gewinnen werden $12^1/_6$ % für die Staatskasse und $3^1/_3$ % für den Verschleiß abgezogen; letztere werden den Kollekteuren mit 2% von den Einlagegeldern und mit $1^1/_3$ % von den Gewinngeldern gewährt. Das Königreich Sachsen hat mit einer Reihe von kleineren mitteldeutschen Staaten (Sachsen-Weimar, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Lippe-Detmold, beide Reuß, Schwarzburg-Sondershausen) Verträge über die ausschließliche Zulassung der sächsischen Landeslotterie in den betr. Territorien geschlossen, wofür diese ein „Konzessionsgeld" (56059 M.) von Sachsen empfangen.

Die unverlangte Zustellung von Losen durch die Kollekteure ist gestattet, doch ist der Empfänger im Falle des Nichtgewinnens zur Bezahlung des Preises nicht verpflichtet, jedoch im Gewinnfalle als rechtmäßiger Inhaber zu betrachten. Der Vertrieb der Lose steht nur den Kollekteuren der Landeslotterie zu. Zuwiderhandlungen durch den Vertrieb nichtberechtigter Personen werden mit einer Geldstrafe von 3 M., durch unbefugte Ausbietung mit einer solchen von 9 M. bedroht.

Durch das G. v. 4. XII. 1837 ist die Teilnahme an ausländischen Lottos und Zahlenlotterien, die Beförderung der Beteiligung, der Vertrieb fremder Lotterielose oder die Beförderung ihres Absatzes unter Strafandrohung verpönt. Der Vertrieb auswärtiger Lotterielose wird mit Haft von 1 bis 3 Wochen nebst Geldstrafe bis 30 M., im Wiederholungsfalle das erste Mal mit Haft von 2 bis 6 Wochen und Geldstrafe bis 60 M. und sodann mit 1 bis 6 Monat Gefängnis nebst Geldstrafe bis 300 M. geahndet. Die Begünstigung von Lotterien, welche nicht Zahlenlottos sind, wird das erste Mal mit Haft bis 2 Wochen und Geldbuße bis zu 15 M., in Wiederholungsfällen mit Haft bis zu 4 Wochen und Geldbuße bis zu 30 M. bestraft. Für das Zahlenlotto sind endlich strengere Strafbestimmungen aufgestellt, welche sowohl die Teilnahme an demselben als die Vorschubleistung zu demselben betreffen.

Als finanziellen Ertrag weisen die Budgets des Königreichs Sachsen für 1889: 4,59, für 1890: 4,57, für 1891: 4,57 Mill. M. aus.

Die Klassenlotterie nach ähnlichen Grundsätzen ist dann im Deutschen Reiche noch vertreten in Braunschweig (Ertrag 1891/92: 1,24 Mill. M.), in Mecklenburg-Schwerin und Hamburg (Ertrag 1891: 1,87 Mill. M.[1]).

---

1) Einsatzkapital der deutschen Staatslotterien 1891:

	Mill. M.	pro Kopf
Preußen	54912	1,94
Sachsen	36270	10,36
Mecklenburg-Schwerin	9990	17,27
Braunschweig . . .	21018	52,15
Hamburg	19770	31,67
	107433	

Im Deutschen Reiche ist die Lotteriebesteuerung zunächst durch Reichsrecht geregelt. Durch das R.G. v. 1. VII. 1881 wird eine Stempelabgabe von Losen öffentlicher Lotterien, sowie von Ausweisen über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen mit 5 % erhoben und zwar bei inländischen Losen vom planmäßigen Preise aller Lose und bei ausländischen Losen vom Preise der einzelnen Lose. Diese Verkehrsabgabe trifft nur die Lose und die Spieler, bezw. Spielhalter mit dem ohnehin mäßigen Steuersatze, während die Gewinne und Gewinner unberücksichtigt bleiben. Gerade eine Belastung dieser letzteren wäre wünschenswert und eine passende Aufgabe für die landesgesetzliche Besteuerung, Verkehrs- und Einkommensteuern („Spekulationsgewinne"), was aber nur in unzureichendem Maße von der bundesstaatlichen Gesetzgebung geschehen ist. So erstreckt sich in Württemberg die Accise auf die Spielunternehmung bei solchen, welche mit Lotterien oder Glückshäfen zu Märkten oder Kirchweihen ziehen, mit einem Satze von täglich 8 M., ferner auf die Verwertung von Gegenständen durch gewöhnliche Lotterien oder sonstiges Ausspielen mit einem Steuersatze von $3^1/_3$ % von Inländern und mit einem solchen von 5 % von Ausländern. Die Verkehrssteuer bezweckt hier durch die Belastung einer Unternehmung, die Lücken des Erwerbssteuersystems auszufüllen. Preußen und Sachsen mit ihren Klassenlotterien hätten allen Grund, der Besteuerung der Lotteriegewinne größere Aufmerksamkeit zu schenken.

6. Die Klassenlotterie in Spanien. Das lebhafte, zu Müßiggang, wie Glücksspiel neigende Temperament des Südländers, verbunden mit beständigen Bedrängnissen der Staatskasse haben die staatlichen Lotterien zu einem dauernden Auskunftsmittel der Finanzverwaltung gemacht. Nach wiederholten strengen Verboten des Hazardspiels finden sich im 13. Jahrh. staatlich genehmigte Spielhäuser, deren Gefahren und Mißstände im folgenden Jahrhundert zu ihrer Beseitigung führten. Die habsburgische Zeit zeigt wiederum staatliche Glücksspielunternehmungen, welche den Teilnehmern Adel, Titel und Ehren in Aussicht stellten, wogegen im 18. Jahrh. auch Geldgewinne und Leibrenten ausgespielt wurden. 1763 fand endlich das italienische Zahlenlotto in Spanien Eingang, dessen Ertrag bald von 500 000 Pesetas auf 2 750 000 stieg. Die Reineinkünfte desselben wurden ursprünglich zu Wohlthätigkeitszwecken bestimmt (Hospital von Madrid), jedoch bemächtigte sich bald der Staat mehr und mehr dieser Einnahmequelle, die er schließlich ganz zu Finanzzwecken ausnützte. Zu Anfang dieses Jahrhunderts in der napoleonischen Kriegsära wurde noch eine Klassenlotterie (G. v. 23. XI. 1811), um die Fortsetzung des Krieges gegen Frankreich zu ermöglichen, unter der Kortesherrschaft eingeführt, sodaß nunmehr beide Formen der Lotterie nebeneinander bestanden. Erst 1862 wurde das Lotto aufgehoben, die Klassenlotterie besteht heute noch.

Die Einkünfte der Klassenlotterie wurden nach dem ursprünglichen Geschäftsplane durch den Verkauf einer Anzahl von Losen zu festgesetztem Preise erzielt und aus der Gesamtsumme 75 % zu verschieden abgestuften Gewinnsten verwendet, während die Staatskasse 25 % als Unternehmergewinn einzog. Unter Ferdinand VII. wurde der Reiz des Spieles durch außerordentliche Ziehungen und hohe Treffer erhöht. Die Verwendung der Lotterieeingänge hat seitdem mehrfach geschwankt; 1866/67 wurden 70 % zur Ausspielung und 30 % für die Finanzverwaltung verwendet. 1877/78 war das Verhältnis 73 % und 27 %, während es heute sich ungefähr auf 76 % und 24 % stellt. Der Rohertrag war 1891/92: 77 005 000 Pesetas, die Geldgewinne betrugen 55 810 000 Pesetas und die für wohlthätige Zwecke ausgeworfene Summe 1 308 000 Pesetas, so daß sich der Reingewinn des Staates auf 17 998 035 Pesetas beläuft.

7. Das österreichische und italienische Lotto. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß zwei Staaten, Oesterreich-Ungarn (Patent v. 13. III. 1813) und Italien (Ordnung der Tarife v. 1864 u. 1866), trotz seiner unverkennbaren Schädlichkeit das Zahlenlotto, wohl vornehmlich unter dem Drucke finanzieller Bedrängnisse, beibehalten haben. In beiden Ländern hat es indes nicht an Stimmen gefehlt, welche nachdrücklich seine Beseitigung im Interesse der Sittlichkeit und des Volkswohlstandes forderten, bis jetzt aber ohne Erfolg. Es werden hier aus 90 Zahlen, die beliebig besetzt werden können, je 5 gezogen und ist dem Spieler durch Kombinationen der Auszüge (simpler Auszug, Ambe, Terne, Quaterne) Raum für Phantasie und Berechnung gewährt. Die Gewinnste bestehen in einem Vielfachen des Einsatzes. In Oesterreich wird der simple Auszug 14- und 57fach (je nachdem ob unbestimmt oder bestimmt), die Ambe 240fach, die Terne 4800fach und die Quaterne 64 500fach bezahlt. In Italien findet eine Honorierung des simplen Auszugs mit dem $14^2/_7$- bis $71^3/_7$fachen, je nachdem auf unbestimmt oder bestimmt, gesetzt ist, der Ambe mit dem 300fachen, der Terne mit dem 5000fachen und der Quaterne mit dem 60 000fachen Einsatze statt. Für die Einsammlung der Spielsätze sind Lottokollektanten bestellt, welche durch gewisse Prozente von den bei ihnen eingeflossenen Spielsätzen für ihre Mühewaltung entschädigt werden.

Die Staatseinnahmen aus dem Betriebe des Lottos betrugen in Oesterreich 1891: 20 Mill. fl., wovon 12513275 fl. als Betriebs- und Verwaltungskosten in Ansatz kamen, der Reinertrag beläuft sich demgemäß auf 7486725 fl.; in Ungarn im gleichen Zeitraume auf 2628000 fl. Uebrigens zählen in Oesterreich-Ungarn zum „Lottogefälle" auch die Taxen für die Bewilligung zu Ausspielungen von Landgütern, Realitäten und Pretiosen ꝛc. Die Lottogefällsdirektion ist eine dem Finanzministerium untergeordnete Finanzbehörde. Für Italien stellen sich die Einkünfte aus der Zahlenlotterie auf 76200000 Lire im Budget für 1891/92, während die Betriebsausgaben 51079500 Lire ausmachen. Reinertrag: 25140500 Lire[1]).

Mannigfach ist die Lotterie- und Glücksspielbesteuerung in Oesterreich-Ungarn geregelt. Hier unterliegen der Steuerpflicht bei Wetten der Wettpreis, bei Geldlotterien und Ausspielungen die in dem Lose oder dem Spielplan angegebene Einlage und daneben die Gewinnste. Beim Zahlenlotto ist von Gewinnen von 1 bis 4000 fl. eine Staffelgebühr von 5 kr. bis 20 fl. zu entrichten, vom Mehrertrage ½ %; bei Losen der Staatslotterien beträgt die Abgabe 20 %, bei Privatlotterien 15 % des Gewinnes nach Abzug der Spieleinlage. Die Gebühr von Gewinnsten hat die Spielunternehmung von den nach dem Spielplan entfallenden Treffern in Abzug zu bringen und zur Zeit der Fälligkeit der Gewinnste unmittelbar zu entrichten. Endlich werden in Oesterreich Abgaben vom Hoffnungskauf und von Bodmereiverträgen eingezogen, wie auch Versicherungs- und Leibrentenverträge in steuerlicher Hinsicht den Glücksverträgen gleichgestellt werden.

Schließlich bedarf es noch einer Hervorhebung, daß in Frankreich, das selbst zwar keine Staatslotterie hat, wo jedoch das Lotterieunwesen anderweitig erheblichen Umfang genommen hat (Panamalose!), durch das G. v. 15. VI. 1875 (Taxe sur le revenu des valeurs mobilières) auch die Lose nach ihrem ganzen Betrage und die aus der Differenz zwischen dem Emissionskurs und dem Rückzahlungsbetrage von Anleihen sich ergebenden Prämien der 4%igen Einkommensteuer (Kapitalrenteneinkommensteuer) unterworfen worden sind, wodurch eine der Lotteriebesteuerung ähnliche Steuerform in diesem Lande geschaffen wurde.

Litteratur:

Bender, Die Lotterie, Heidelberg 1832. Derselbe, Lotterierecht, Gießen 1841. Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte, Bonn 1882. Marcinowski, Die preußische Staatslotterie vor dem Forum der Landesvertretung, in Schanz' Finanzarchiv I, 530. Derselbe, Lotteriewesen im Königr. Preußen, Berlin 1892. Schanz, Der preuß. Lotterie-Etat in der preuß. Kammer, in Schanz' Finanzarchiv II, 1066 und III, 910. Warschauer, Die Quinen- und Güterlotterie in Preußen, in Schanz' Finanzarchiv II, 716. Derselbe, Entstehung und Entwickelung der Klassenlotterie in Preußen, Zeitschr. f. Staatsw. Bd. 42, Heft 4. Derselbe, Geschäftsresultate der Klassenlotterie in Preußen und die Versuche bezüglich deren Aufhebung, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1886, S. 149. Dietrich, Das Spiel und die Klassenlotterie, Dresden 1887. v. Mayr, Art. „Lotterie" in v. Stengels W.B. des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 55—59. v. Scheel, in Schönberg III, S. 75/76. Rau, Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Heidelberg 1859, §§ 220—226. Roscher, System IV § 30. v. Hock, Oeffentliche Angaben und Schulden, Stuttgart 1863, S. 157. Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 547. Roscher, Versuch einer Theorie der Finanzregalien, in den Abhandlungen der kgl. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. Bd. XXI, Leipzig 1884. Marcinowski, Die in Preußen neben der Staatslotterie zugelassenen Lotterieunternehmungen, Zeitschr. d. kgl. preuß. statist. Bureaus, 1887, S. 44. Cossa-Eheberg, Grundriß der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Erlangen 1891, S. 57/58. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1885, II, S. 345 ff. Jacob, Staatsfinanzwissenschaft, Halle 1821, I, 577 ff. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, Stuttgart-Tübingen 1830, I, § 65. Pfeiffer, Staatseinnahmen, 1866, I, 283 ff. Bergius, Grundzüge der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1871, Kap. 2, § 31. Block, Art. „Lotterie" im Dict. de l'Administration. Piernas Hurtado, Tratado de Hacienda pública y examen de la española, Madrid 1891, 4 ed. T. II, S. 341—346.

Max von Heckel.

1) Spielkapital 1887 in Oesterreich-Ungarn 61,5 Mill. Frcs., Italien 75,7 Mill. Frcs., d. h. 1,54 und 2,50 pro Kopf der Bevölkerung.

Lotz, Johann Friedrich Eusebius,

geboren am 13. I. 1771 zu Sonnefeld, im damaligen Herzogtum Sachsen-Hildburghausen, jetzt zu Sachsen-Koburg gehörig, studierte in Jena die Rechte, wurde 1790 Hofadvokat und 1796 Regierungs- und Konsistorialsekretär am Geh. Archiv in Hildburghausen, seit 1801 mit dem Titel eines herzoglichen Rates. 1806 als Zentamtmann nach Heldburg versetzt und 1810 zum Regierungsrat avanciert, lehnte er 1819 die ihm von der Universität Bonn angetragene Professur für Staatsrecht und Staatswirtschaft ab, trat 1824 als Geh. Regierungsrat in sachsen-koburgsche Dienste, wurde 1827 Geh. Konferenzrat und starb in Koburg am 13. XI. 1838.

Lotz veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Staatswirtschaftliche und juristische Nachrichten, 2 Bde., Hildburghausen 1800 bis 1801. — Ueber den Begriff der Polizei und den

Umfang der Staatspolizeigewalt, ebenda 1807. — Ideen über öffentliche Armenhäuser und ihre Organisation, ebenda 1810. — Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie, in Beziehung auf Teuerung und Wohlfeilheit, angemessene Preise und ihre Bedingungen, 4 Bde., Koburg 1811—14. — Ueber die Ansprüche und Forderungen des Großherzogtums Sachsen-Weimar an die herzoglich sachsen-koburgischen Lande aus den thüringischen Regierungsverhältnissen im Jahre 1814, ebenda 1818. — Handbuch der Staatswirtschaftslehre, 3 Bde., Erlangen 1821/22; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1831/38. —

Lotz veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Heidelberg: Ueber das badische Zehntablösungsgesetz, Bd. I, 1835, S. 287 ff., ferner Besprechungen von Schriften folgender Autoren: J. Bowring, v. Bülau, Nebenius, W. Neumann, Say ꝛc. in den Bdn. I—III, 1835—38. — 2) in Pölitz' Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst, Leipzig: Einige Bemerkungen über die Begriffe vom reinen Ertrage und reinen Einkommen in staatswirtschaftlicher Beziehung, Jahrg. I, 1828, Bd. 1, S. 61 ff. — Ueber die notwendige Reform unseres deutschen Münzwesens, Jahrg. I, 1828, Bd. 4, S. 213 ff. — 3) in Bülau, Neue Jahrbücher der Geschichte, der Staats- und Kameralwissenschaften, Leipzig: Ueber den Wert und die Stellung immaterieller Güter in der Staatswirtschaftslehre, Jahrg. I, 1838, Bd. 1, S. 193 ff.

Trotz wesentlicher Verdienste, die sich Lotz durch Weiterausbildung des Industriesystems erworben, weicht er in einzelnen Punkten von Smith ab. So wird bei der Produktion (vergl. Teil I der 2. Aufl. seiner Staatswirtschaftslehre) nicht die Arbeit, wie Smith es gethan, als Haupttriebkraft der menschlichen Produktion bezeichnet, sondern als deren wesentlichste Elemente die schaffenden Kräfte der Natur und des menschlichen Intellekts hervorgekehrt; ferner läßt er der Landwirtschaft eine sehr eingehende, dem Physiokratismus sich zuneigende Behandlung angedeihen. Trotz der dominierenden Stellung, die er der schaffenden Kraft des menschlichen Geistes einräumt, erkennt er die Gleichberechtigung der immateriellen neben den materiellen Gütern nur bedingungsweise an, indem er die Güterproduktion des menschlichen Intellekts davon abhängig macht, daß es überhaupt Dinge giebt, die befähigt und durch die Praxis geeignet befunden sind, sich als Mittel für wirtschaftliche Zwecke gebrauchen und, ihrer Natur nach, von der menschlichen Geistesarbeit hervorbringen zu lassen. Die wirtschaftlichen Grundbegriffe Gut, Wert, Preis und Vermögen haben einen vorzüglichen, durch Klarheit seiner Theoreme ausgezeichneten Interpreten in Lotz gefunden. Auch war er der erste deutsche Nationalökonom, der die frühere theoretische Kombination von Wert und Preis, die er als unabhängig von einander erklärte, aufhob und der das bedeutende Wort, daß in der Werttheorie Geistiges durch die Güterwelt wehe, aussprach. Wie bei Soden wird der positive Wert eines Gutes von Lotz nach dem Brauchbarkeits- oder Entbehrlichkeitsgrade desselben bestimmt und nach Maßgabe der höheren oder minderen Bedürfnisfrage in einen absoluten und relativen zerlegt. Der Sodensche Lehrsatz vom „verglichenen Wert" wird von ihm als überflüssig verworfen, da der verglichene Wert bei Bemessung des positiven Wertes eines Gutes durch den eines anderen, das Vergleichsprodukt bildet. Wenn er im Weiteren die Preisbildung als unabhängig vom Wert und den Erzeugungskosten verteidigt, so mag dies im allgemeinen nur auf das pretium affectionis zutreffen. Im III. Bde. seiner Staatswirtschaft spricht er bei Erörterungen über die öffentlichen Abgaben den rechtsphilosophisch begründeten, dem praktischen Veranlagungsverfahren gegenüber aber hinfälligen Satz aus, daß nur geistige und physische Kraft als Schaffungspotenzen der Vermögen das Kriterium zu deren Besteuerung abgeben könne. Abweichend von Smith verteidigt er eine Klassifikation der reinen Einkommeneinschätzungen nach den Ständen und ihren Anforderungen an die Haushaltsbudgets der Zensiten, wonach der rang- und vermögenslose Steuerpflichtige den Ausfall zu decken hätte für die Mindereinnahme aus dem Einkommen seiner opulenter Lebensführung ergebenen, gesellschaftlich höher stehenden und wirtschaftlich begüterten Mitbürger. Die Ungerechtigkeit dieser Progressivsteuer wird auch dadurch kaum abgeschwächt, daß die indirekten Abgaben hauptsächlich aus Gründen der fiskalischen Uebervorteilung der Armen zu Gunsten der Reichen von ihm verworfen werden.

Vergl. über Lotz: Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft, Erlangen 1827, S. 81, 102/4, 213/14. — Jenaer allgemeine Litteraturzeitung, Jahrg. 1839, Intelligenzblatt Nr. 6, März, S. 41/46. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1847, S. 655 ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIX, Leipzig 1884, S. 265/67. — Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 30 ff. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 93 ff. —

Lippert.

Lueder, August Ferdinand,

geb. zu Bielefeld im Oktober 1760, wurde 1786 Professor der Geschichte am Carolinum in Braunschweig, 1797 braunschweigischer Hofrat, 1810 Professor der Philosophie in Göttingen, 1817 Honorarprofessor in Jena, wo er am 27. II. 1819 starb. Lueder gehört neben Christian Jakob Kraus (s. d.) und Georg Sartorius (s. d.) zu den ersten, welche sich in Deutschland um Verbreitung der Smithschen Lehren bemüht haben; besondere Verdienste hat er sich auch um die weitere Entwickelung der Statistik erworben.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: Geschichte des holländischen Handels, nach Luzal's Hollands Rijkdom bearbeitet, Leipzig 1788. — Statistische Beschreibung der Besitzungen der Holländer in Amerika, I. Teil, Braunschweig 1792. — Einleitung in die Staatenkunde nebst einer Statistik der vornehmsten europ. Reiche, I. Teil, Leipzig 1792. — Materialien zur Statistik, 1. Heft, Göttingen 1794. — Geschichte der vornehmsten Völker der alten Welt im Grundriß, Braunschweig 1800. — Nationalindustrie und Staatswirtschaft, nach Ad. Smith bearbeitet, 3 Teile, Berlin 1800—1804. — Repertorium für die Geschichte, Politik und Staatenkunde, I, 1—3 II, 1, Berlin 1801—1805. — Die Nationalindustrie und ihre Wirkungen, Braunschweig 1808. — Ueber die Veredelung der Menschen, besonders der Juden, Braunschweig 1808. — Ueber die Kultur und Industrie der Portugiesen., Berlin 1809. — Leitfaden der alten Geschichte zu Vorlesungen, Braunschweig 1810. — Entwickelung der Veränderung des menschlichen Geschlechts, Braunschweig 1810. — Kritik der Statistik und Politik nebst einer Begründung der politischen Philosophie, Göttingen 1812. — Kritische Geschichte der Statistik,

Göttingen 1817. — Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre, nach dem Tode des Verfassers herausg., Jena 1820.

An periodischen Schriften gab er heraus: Historisches Portfeuille, zur Kenntnis der gegenwärtigen und vergangenen Zeiten von K. R. Hansen u. A. F. Lueder, 1.—7. Jahrg. 1782—1788, Frankfurt a/O., und im Vereine mit A. F. E. Jakobi: Holländische Staatsanzeigen, 6 Teile, Göttingen 1784—1786.

An Uebersetzungen erschienen von ihm: Ueber den gegenwärtigen Zustand der Kolonie am Vorgebirge der guten Hoffnung, verglichen mit ihrem ursprünglichen. Aus dem Französ. mit Anmerkungen von A. F. Lueder, Göttingen 1786. — Charaktere und Anekdoten vom schwedischen Hofe. Aus dem Engl. von A. F. Lueder, Braunschweig 1790. — Meermann, Jh. Frhr. v. Dalem: Reise durch Preußen, Oesterreich, Sicilien und an diese Monarchien grenzende Länder. Aus dem Holländ. v. A. F. Lueder, 2 Teile, Braunschweig 1794. — Stavorinus, J. S., Reise nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, Java und Bengalen 1768—1771; aus dem Holländ. mit Anmerkungen, Berlin 1796.

Vergl. über Lueder: Allg. deutsche Biographie, Bd. 19 (Leipzig 1884), S. 377. Saalfeld, Geschichte der Universität Göttingen (Hannover 1820), S. 122. Roscher, Gesch. d. Nat., S. 619. John, Geschichte der Statistik, I (Stuttgart 1884), S. 133 fg.

Josef Stammhammer.

Luther, Martin,

der Begründer des deutschen Protestantismus, wurde zu Eisleben am 10. XI. 1483 geboren und starb ebendaselbst am 18. II. 1546.

Wie die anderen Reformatoren (cf. z. E. Calvin, II. Bd. S. 803), so hat auch Luther in seinen zahlreichen Schriften verschiedentlich wirtschaftliche und soziale Fragen berührt und zum Teil eingehend erörtert, so daß auch in diesem Werke auf ihn und seine Lehren kurz hingewiesen werden muß.

Unter den verschiedenen Produktionsfaktoren legt Luther den Hauptnachdruck auf die Natur. „Sag an, wer legt das Silber und Gold in die Berge, daß man es findet? . . Thut das Menschenhand? Jawohl, Arbeit findet es wohl; aber Gott muß es dahin legen, soll es die Arbeit finden. Wer leget die Kraft ins Fleisch, daß es junget, und die Welt voll Tiere, Vögel, Fische geboren wird? . . So finden wir denn, daß alle unsere Arbeit nichts ist, denn Gottes Güter finden und aufheben" (41, 139). Infolgedessen schätzt er denn auch besonders den Ackerbau und zieht die auf den Grund und Boden gerichtete Arbeit jeder anderen Thätigkeit vor. „Den Acker bauen ist ein göttlich Werk, das Gott befohlen hat"; es wäre „viel göttlicher, Ackerwerk mehren und Kaufmannschaft mindern" (21, 357). Aber auch die Bedeutung der Arbeit im allgemeinen erkannte er, immer wieder und wieder die Ehre der Arbeit betonend. Minder günstig urteilt er über den Handel, wie dies schon aus der vorangegangenen Bemerkung erhellt. Wohl weiß er, daß der Handel im allgemeinen sowohl notwendig wie nützlich sei, allein er hält den ganzen Arbeitszweig für gefährlich, einmal für die Kaufleute, weil diese möglichst viel zu gewinnen, möglichst teuer zu verkaufen suchten und so vielfach in Trug und Habsucht verfielen, dann für die große Menge, für das Publikum, welches durch die Handeltreibenden leicht ausgebeutet werde. So sagt er: „Käufer und Verkäufer sind ein nöthig Ding, das man nicht entbehren und wohl christlich brauchen kann" (22, 201), aber schwerlich würden die Kaufleute ohne Sünde sein. Thatsächlich sei der Handel vielfach „nichts anderes, denn rauben und stehlen den Anderen ihr Gut" (22, 200). Die Kaufleute seien gewissermaßen noch schlimmere und gefährlichere Personen, als die Straßenräuber, „sintemal alle Kaufleute täglich die ganze Welt rauben, wo ein Räuber im Jahr einmal oder zwei einen oder zween beraubt" (22, 223). Eingehend handelt Luther über diesen Gegenstand in seiner Schrift „Von Kaufshandlung und Wucher" (22, 199 fg.) und legt hier auch die verschiedenen Betrügereien dar, deren sich die großen wie kleinen Kaufleute seines Erachtens häufig schuldig machen.

Den Nutzen des Geldes wußte Luther wohl zu schätzen, aber er wies andererseits auch auf die sittlichen Gefahren hin, die aus einer Ueberschätzung des Geldes, aus dem habsüchtigen Jagen nach Gold und Silber hervorgingen. In der so viel behandelten Frage des Kapitalzinses steht er im wesentlichen auf dem Boden des kanonischen Rechts. In den beiden 1519 geschriebenen Sermonen vom Wucher (20. Bd.) und in der bereits oben erwähnten, 1524 verfaßten Abhandlung „Von Kaufshandlung und Wucher" bezeichnet er alle diejenigen als Wucherer, welche Frucht und Geld unter der Bedingung ausleihen, zu einer späteren, festgesetzten Zeit mehr und besseres zurückzuerhalten, als sie hingegeben haben. In dem Borgen um Zinsen sieht er eine Uebertretung des natürlichen Rechtes sowie der Vorschriften des alten und neuen Testaments; wir sollten den Nächsten lieben wie uns selbst. In der aus dem Jahre 1540 stammenden Anweisung „An die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen" (23, 282 fg.) sagt er: „Wer etwas leihet und drüber oder Besseres nimmt, der ist ein Wucherer und verdammt als ein Dieb, Räuber und Mörder." Jeder Pfarrer, der einen solchen, bevor er Buße gethan habe, absolviere, das Abendmahl nehmen lasse oder christlich bestatte, mache sich selbst zum Teilnehmer dieser Sünde. Allerdings findet sich in dieser Abhandlung insofern eine Milderung in der Beurteilung des Zinsnehmens, als Luther bei alten Leuten, armen Witwen und Waisen eine Ausnahme dann gestattet, wenn sie „keine andere Nahrung" gelernt haben. Diesen Personen soll es erlaubt sein, sich Zinsen zahlen zu lassen, da sie ohne solche sonst betteln müßten oder dem Elend anheimfallen würden. In diesem Falle handelt es sich somit schon halb um ein Werk der Barmherzigkeit. Bekanntlich hat unter den Reformatoren nur Calvin richtigere Anschauungen über das Zinsnehmen vertreten.

Um das Armenwesen hat sich Luther, wie dies ja naheliegt, eingehend bekümmert. Diejenigen, welche nicht mehr arbeiten und nichts erwerben können, sollen nicht betteln im Lande umherziehen, sondern von anderen unterstützt werden. Hier müsse die Privatwohlthätigkeit wie die Sorge der Gemeinden eintreten. In seiner bekannten Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" (21. Bd.) führt er aus, daß jede Stadt, nötigenfalls mit Hinzuziehung der umliegenden Dörfer, für ihre Armen sorgen, sie ernähren, fremde Bettler aber abweisen solle. Freilich müsse sich diese Unterstützung auf das Notwendigste beschränken, denn niemand solle auf Kosten der Arbeit eines anderen wohlleben. (Vergl. auch den Artikel „Armenwesen"

[Geschichte der öffentlichen Armenpflege] I. Bd., S. 828.)

Wie somit Luther auf der einen Seite der Armut zu steuern sucht, so bekämpft er auf der anderen Seite mit aller Entschiedenheit den Luxus und die arge Verschwendung.

Der Ansichten, welche Luther auf dem Gebiete des Bevölkerungswesens vertrat, ist bereits oben in dem Aufsatz „Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik" (II. Bd. S. 471) eingehend gedacht.

Es ist bekannt, daß durch die Reformation die Bedeutung der staatlichen bezw. fürstlichen Macht in Deutschland beträchtlich wuchs. Auch Luther schrieb dem Staate die Aufgabe zu, das geistige und physische Leben des Volkes nach Möglichkeit zu fördern. Der Staat solle um die Arbeit, vornehmlich aber um die Verteilung der Güter sich kümmern. Polizeiliche Bestimmungen sollen den Verkehr regeln, um der Ausbeutung zu begegnen. Durch Feststellung der Preise, durch Vorschriften wider den Luxus müsse der Staat in das wirtschaftliche Leben eingreifen. Insonderheit wünscht Luther, daß die Regierung sich um den Getreidehandel, u. a. durch Anlegung von Staatsmagazinen, bemühen solle, um den wucherischen Privatkornhandel hintanzuhalten. Da nun in damaliger Zeit diese Sorge hauptsächlich den Fürsten zufiel, so hat Roscher mit Recht Luther als einen der bedeutendsten Vorläufer der absoluten Monarchie bezeichnet.

Die verschiedenen Ausgaben von Luthers Werken können hier selbstverständlich nicht aufgeführt werden. Es seien nur genannt: die Wittenberger Ausgabe (deutsch und lateinisch 1539—1558), die Ausgabe von Walch (24 Bde., Halle 1740—1751). Ferner: Luthers Sämtliche (deutsche) Werke, hrsg. von Irmischer (67 Bde., Frankfurt a/M. 1826—1856, 2. Aufl. 1862 fg.). [Auf diese Ausgabe beziehen sich die im Text verzeichneten Angaben von Band und Seite.]

Vergl. über Luther: Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode (in der Zeitschr. f. Staatsw., 16. Bd. [1860], S. 461 fg.). — Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten (Preisschriften der Jablonowskischen Gesellschaft X. Bd.), insbes. S. 46 fg., Leipzig 1861. Roscher, Gesch. d. Nat. S. 54 fg.

L. E.

Luxus.

1. Theoretisches. 2. Anschauungen über Nützlichkeit und Schädlichkeit des L. 3. Die Aufwandgesetzgebung. 4. Schluß.

1. Theoretisches. Ueber das Wesen des Luxus sind ungefähr eben so viele verschiedenartige Definitionen aufgestellt wie über den Begriff des Wertes — von jener einfach klingenden Christian Wolffs an „Luxus ist Uebermut" bis zu der pessimistisch-pietistischen Warburtons „Luxus ist ein Gebrauch der von der Vorsehung verliehenen Güter, der zum eigenen Schaden des Gebrauchenden führt" und der relativ vernünftigen Plucquets „Luxus ist Gebrauch von Dingen, die weder nötig noch nützlich zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, auch nicht nötig zur menschlichen Glückseligkeit sind". Man wird im allgemeinen unter Luxus alle Konsumtion, welche das durch Bedürfnis oder Notwendigkeit gegebene Maß von Aufwand übersteigt, zu verstehen haben. Aus dieser Begriffsbestimmung ergiebt sich einmal die Thatsache, daß der Begriff des Luxus ein völlig subjektiver und relativer ist, verschieden je nach den durch kulturelle Entwickelung, Stand und Auffassung bedingten Verhältnissen des Einzelnen wie der Gesamtheit, andererseits die Notwendigkeit, Luxus von Begriffen wie Unwirtschaftlichkeit oder Verschwendung zu unterscheiden. Die beiden letzten sind rein privatwirtschaftlicher Natur, und spricht man von Unwirtschaftlichkeit schon bei dem Mangel zureichenden Ausgleichs zwischen Ausgaben und Einnahmen, von Verschwendung aber bei dem Mangel jeglicher Rücksichtnahme auf die Grenze des Einkommens. So schließt Verschwendung den Luxus niemals aus, dieser aber die Verschwendung nicht stets oder an sich schon ein. Wie relativ der Begriff des Luxus ist, sieht man auch daraus, daß er keineswegs dem ebenso relativen Begriff der Sparsamkeit kontradiktorisch entgegengesetzt ist. „Wer in seiner Wirtschaft einen Ueberschuß am Jahresende erzielt, ist sparsam zu nennen, wenn auch die Summe seiner Ausgaben an sich sehr groß sein und einen bedeutenden Luxusaufwand mit umfassen mag."

Zu den Luxusgütern, die ebenso wie die Erwerbsquellen derselben dem Wandel unterworfen sind, werden alle die Gegenstände gerechnet werden müssen, welche dem Subjekt der Schätzung im Vergleich mit der ihm zukommenden normalen Konsumtion entbehrlich erscheinen. Es ist kein Luxus, wenn der Reiche täglich ein Glas einfachen Tischweins trinkt, während für den Armen ein gleicher Genuß unter den Begriff des Luxus fallen muß.

Man hat wohl mit Rau die drei historischen Luxusstufen der grobsinnlichen Genüsse, der Genüsse der Zierlichkeit und der Genüsse von Kunst und Wissenschaft oder mit Roscher den Luxus des Mittelalters, den blühender und reifer Zeitalter und den verfallender Nationen unterschieden. Während das Mittelalter mit einheimischen Bodenerzeugnissen oder menschlicher Arbeitskraft Luxus treibe, erfreue sich die zweite Periode an geistigem, die letzte an unsittlichem unnatürlichem Luxus. Indessen wird eine objektiv-kritische Betrachtung in der genetischen oder statistischen Methode den Vorzug erkennen und an ihrer Hand zu dem Ergebnis gelangen, daß unter eine solche Klassifikation unmöglich alle zu einer Zeit herrschenden Luxusbegriffe subsumiert werden können und daß daher eine

historische Darstellung des Luxusbegriffes und seiner Entwickelung mindestens gleichen Schwierigkeiten begegnen muß wie eine Geschichte des Luxus überhaupt, ein Versuch, den Baudrillart mit eben so viel Ausdauer wie Erfolglosigkeit unternommen hat.

2. Anschauungen über Nützlichkeit und Schädlichkeit des L. Weitgehende Folgerungen werden an eine Darstellung der Anschauungen vergangener Zeiten über Nützlichkeit und Schädlichkeit des Luxus nicht geknüpft werden können, weil die Schriftsteller ohne Kenntnis dessen, was gegenwärtig die Wissenschaft mit dem Begriff desselben verbindet, unter Luxus fast ausschließlich die privatwirtschaftliche Kategorie der Verschwendung verstehen. Stets vernehmen wir deshalb absprechende Urteile über den Luxus in Zeiten, deren vorgeschrittenes Wirtschaftssystem auch die Auswüchse desselben zur Reife kommen ließ und eine übertriebene Reaktion gegen die bestehende Verweichlichung zur Folge hatte.

Die frühere und namentlich die klassische Epoche der griechischen Philosophie wirft nur gelegentlich diese Frage auf, so wenn Platon aus seinem Staate Frau und Eigentum als Hauptveranlassungen zum Luxus verbannen möchte. Im Gegensatz zu der unsittlichen Bedürfnislosigkeit des Cynismus und der epikureischen Lehre mit ihrer unklaren Ethik steht die durchgebildete Sittenlehre der Stoa, die namentlich den eklektischen Moralisten Seneca zu wiederholten Sittenpredigten gegen den Luxus, die Verschwendung in Gastereien, Kleidung und litterarischer Produktion begeisterte. Das feurige Pathos der Satiren Juvenals spinnt die Gedanken Senecas weiter aus; allein ihre einseitige Schilderung des gesellschaftlichen Luxus jener Zeit verrät die dem Altertum eigentümliche Geringschätzung der berechtigten Bedürfnisse des Menschen. Hierzu gehört auch die sentimentale Naturschwärmerei des älteren Plinius, die sich als fortwährende Deklamation gegen den Luxus erweist; wie dem Horaz die Gewinnung des Feuers, so erscheint ihm die Erfindung des Geldes als der Beginn der völligen zeitlichen Verderbnis.

Alle diese übertriebenen Ansichten erhalten ein anderes Aussehen, seitdem Friedländers Sittengeschichte Roms den Beweis erbracht hat, daß einer objektiven Betrachtung der Luxus der Kaiserzeit keineswegs größer erscheinen muß wie der in Epochen neuerer Geschichte, beispielsweise im Deutschland des 10., 13., 14., 15., 17., 18. Jahrh., in Polen unter Stanislaw August oder in Frankreich zur Zeit des Direktoriums und des zweiten Empire, ja daß namentlich die oft beklagte Putzsucht der Frauen des alten Rom den Luxus der Tracht in neueren Zeiten kaum erreicht hat.

Einsam erhebt sich im Altertum nur die Gestalt des Aristotelikers Herakleides Pontikos, der den Luxus als Sporn zu allen menschlichen Tugenden bezeichnet und die Großthaten hellenischer Geschichte als durch das Reizmittel des Luxus hervorgerufen darstellt.

Ebenso einseitig wie einstimmig in der Verdammung des Luxus sind die Anschauungen der Patristik und Scholastik, deren übernatürliche Moral ebenso wie im Altertum die philosophische Spekulation zur Anerkennung des Grundsatzes absoluter Bedürfnislosigkeit führte. Erst das ausgehende Mittelalter und der in der Neuzeit erfolgte Aufschwung von Handel und Industrie bahnten eine zweite freiere Auffassung an. Immerhin ergehen sich auch noch die Popularredner des 15. Jahrh., ein Geiler von Kaisersberg, oder selbst Humanisten, wie Ulrich von Hutten, und Reformatoren, wie Luther und Calvin in einseitigen Klagen über die Schädlichkeit des Luxus, lassen sich beim Anblick des üppigen Hoflebens der Valois auch der Senecaverehrer Montaigne (1533—1592) und sein Schüler Charron (1541—1603) zu Aeußerungen wie, bereits die Kleidung sei eine Art Luxus, hinreißen. Im 17. Jahrh. sind es vornehmlich die geistreichen „Provinciales" des Jansenisten Blaise Pascal (1628—1662), für den der Beginn des verwerflichen Ueberflusses mit dem Zeitpunkt der Befreiung von der Askese zusammfällt, sind es Schriften Fénelons (1651—1715), welche eine Fülle von Verdammungsurteilen über den Luxus enthalten. Vor allem ist aber als hervorragendster Gegner des Luxus im 18. Jahrh. J. J. Rousseau hervorzuheben, dessen Ideen über den Luxus denjenigen des älteren Plinius und Seneca, in dessen Ueberschätzung Rousseaus Zeitgenosse Diderot schwelgte, nicht unähnlich sind, während auf der anderen Seite Männer wie Mandeville (Bienenfabel 1706), Voltaire (Mondain, Apologie du luxe u. Sur l'usage de la vie), Melon (Essai politique sur le commerce 1734), Hume (On refinement in the arts, 1753) und Dumont (Théorie du luxe 1771), vorzüglich aber einige Merkantilisten und die Physiokraten die Verteidigung des Luxus übernahmen. Adam Smith, sonst ein Gegner des Luxus, weil derselbe den zur Förderung des Nationalreichtums erforderlichen Ueberschuß der Produktion über die Konsumtion schwer erzielen lasse, weiß doch wohl den Luxus in dauerhaften und den in rasch vergänglichen Gütern auseinanderzuhalten; der erstere, näher mit Sparsamkeit verwandt, sei nicht geeignet, Individuum oder Nation arm zu machen (Wealth of nations II, 3). Sein Schüler, Robert Malthus, erkannte in dem Steigern der Bedürfnisse der Mehrzahl eines der Schutzmittel gegen die Gefahr der Uebervölkerung und damit die relative Nützlichkeit des Luxus.

Unter den neueren hat noch Schäffle den Luxus als Zerrbild der wirtschaftlichen Gesittung bezeichnet (Nat.-Oek. 1861, S. 150) und hat von den Sozialisten vor allem Proudhon die Verwerflichkeit eines weitgehenden Luxus hervorgehoben. Roschers auf Ferguson und Rau aufbauender Aufsatz ist demgegenüber für alle weiteren objektiven Untersuchungen maßgebend geblieben, unter anderen ist selbst Baudrillarts oft gerühmtes Buch lediglich eine Paraphrase dieses Aufsatzes.

Die bis auf die neueste Zeit immer wieder auftauchenden Verdammungsurteile mit ihrer das Gebiet des Sittlichen einengenden Betonung der Moral haben ihren letzten Grund fast immer in einer falschen Definition des Luxus, für welche die des älteren J. B. Say, Luxus ist Gebrauch seltener und kostspieliger Gegenstände, als typisch gelten kann.

Der einseitigen Betonung der Moral steht bei den Verteidigern die ebenso einseitige Betonung des Fortschrittes der Civilisation und des Rechts des Individuums entgegen, die beispielsweise einen Montesquieu zu der Anschauung von der Notwendigkeit des Luxus in Monarchien, seiner Verwerflichkeit in der Republik führte, und andere wie Thiers zu der berühmten prinzipiell durchaus zu mißbilligenden Argumentation, daß der Luxus der Reichen die Armen ernähre, veranlaßte, ein Satz, den noch extremer Mommsen so formulierte: „Der großstädtische Luxus macht manche fleißige Hand reich und ernährt mehr Arme wie die almosenspendende Menschenliebe“ (Röm. Gesch. III, 518).

Festzuhalten ist, daß beide Theorien gleich einseitig sind und daß je nach der geschichtlichen Entwickelungsstufe eines Volkes die Frage eine andere Beantwortung erheischt. „Bei einem gesunden Volke ist auch der Luxus gesund, bei einem kranken auch der Luxus krank und krankmachend“ (Roscher). Sehr oft hat sich ein den Zahlmitteln entsprechender Luxus nicht nur in vorgeschichtlichen sondern auch in geschichtlichen Zeitläuften als ein Haupthebel von Handel, Industrie und Kunst erwiesen, wofür das Beispiel der italienischen Kommunen der Renaissance und der Patrizierstädte Flanderns besonders instruktiv ist. Betrachtet man im Gegensatz dazu, wie sich ebenso oft im Verlauf der Geschichte die Schädlichkeit des Luxus herausgestellt hat, so wird man nach allem zu dem Schluß kommen: es giebt keinen anderen Maßstab für die Beantwortung unserer Frage, wie die Wirkung des Luxus auf die kulturelle Entwickelung. Trägt er zur Veredelung, zur wirtschaftlichen und sittlichen Hebung des Einzelnen wie der Gesamtheit bei, so hat er volle Berechtigung, im entgegengesetzten Falle nicht. Verschafft er dem Einzelnen ein behagliches Genußleben auf Kosten der allgemeinen Moral und des Wohlbefindens der Gesamtheit, so überschreitet er die Grenze des sittlich Zulässigen.

Bezüglich der individuellen Nützlichkeit muß man unter den Menschen unterscheiden zwischen solchen, die wie ein Macchiavelli ohne Luxus nicht leben können (M. an Vettori 1514), deren Wesen ohne ihn nicht zur Entfaltung kommt (vergl. Richard Wagner), und solchen, die lediglich zumeist des äußeren Scheines halber dem Luxus einer Zeitperiode huldigen; indessen lebt sich derselbe ebenso wie die ihn beeinflussende gleichfalls dem Wandel unterworfene Mode aus.

Immerhin giebt es zwei Mittel gegen die Ausartung des Luxus: das Strafgesetz und die volkswirtschaftlich-sittliche Erkenntnis.

Der ersteren Meinung war die Vergangenheit.

3. **Die Aufwandgesetzgebung.** a) Bereits die alten Egypter sollen Luxusgesetze gekannt haben; jedenfalls wissen wir, daß die Tracht einzelner Stände, und vorzüglich die Priestertracht, dort ebenso dem Gesetz unterlag wie nach dem Dekalog bei den Hebräern. Von einer bis ins kleinliche ausgedehnten Kleiderordnung hören wir auch bei den alten Indern. (Dunker, Gesch. d. A. II, 142). Sicher werden derartige Gesetze aber erst in historisch vorgerückter Zeit. Die lykurgische Gesetzgebung, jener große Kriegszug gegen die Ueppigkeit, richtete sich vornehmlich gegen den Luxus, wie er in der Anlage von Häusern und in der staatlich organisierten Speisung zu Tage trat; aber auch in der ihr innerlich wenig verwandten Solonischen Gesetzgebung finden sich Verbote des Tafel-, Kleider- und Begräbnisluxus. Auch die Tyrannen Griechenlands, so Periander von Korinth, und die pythagoräisierenden Staatsmänner der Griechenstädte Unteritaliens, hier besonders der im 7. Jahrh. v. Chr. lebende Gesetzgeber der epicephyrischen Lokrer, Zaleukos, erkannten in einer strengen Luxusgesetzgebung das beste Mittel, um die Verweichlichung des Zeitalters zu bessern.

Eine lange Reihe von leges sumptuariae findet sich dann bei den Römern. Vorzüglich richten sich hier die älteren Bestimmungen, wie die der 12 Tafeln und die lex Numae gegen den Aufwand bei Leichenbegängnissen, wie beispielsweise die letztere die Totenmitgift von Purpurdecken und Goldschmuck sowie das Löschen des Scheiterhaufens mit Mirrhenwein untersagte — Bestimmungen, die später Sullas lex Cornelia wiederholte. Die im Jahre 215 v. Chr. gegebene lex Oppia de cultu mulierum suchte der durch den Hannibalischen Krieg hervorgerufenen Finanznot durch Beschränkung des Aufwandes der Frauen abzuhelfen, ein Gesetz, dessen Aufhebung indessen bereits 20 Jahre später gegen den Willen des in ähnlicher legislatorischer Thätigkeit vorgehenden Cato ma-

jor von der Frauenwelt durchgesetzt wurde. Gegen die Kleiderpracht wandte sich gleichfalls unter den späteren römischen Luxusgesetzen die von Cäsar gegebene äußerst detaillierte lex Julia, die daneben auch die Auswüchse in der Bauverschwendung, bei Grabmonumenten und im Tafelaufwand zu beschränken suchte. Diesem letzten Verbot des Tafelluxus waren bereits viele ähnliche seitens der Tribunen voraufgegangen. Die lex Orchia vom Jahre 181 v. Chr. hatte die Zahl der Gäste, die lex Fannia 161 v. Chr. die Höhe des Kostenaufwandes bei der Mahlzeit eingeschränkt, die lex Didia 143 v. Chr. hatte die Gültigkeit der Strafbestimmungen dieses Gesetzes auf ganz Italien und die Gäste beim Mahle erweitert. In gleicher Richtung und mit besonderem Bezug auf die Verschwendung bei Hochzeitsmahlen waren auch die lex Aemilia des M. Aemilius Scaurus 109 v. Chr. und die lex Licinia vom Jahre 100 v. Chr. vorgegangen, im einzelnen hatte Sulla in seiner lex Cornelia 81 v. Chr. eine Maximalpreistaxe für gewöhnliche und feinere Lebensmittel festgesetzt und damit „die Luxusverbote in eine Konsumtionssteuer von Delikatessen verwandelt." Neu an Cäsars Gesetzgebung war, daß er der theoretischen Festsetzung auch die praktische Ausführung folgen ließ, indem er durch Einrichtung eines Spionagesystems die Revision der Tafel und die Konfiskation der verbotenen Luxusgerichte zu erzielen suchte; neu, wenn man bedenkt, daß der zu Sullas Zeiten als Tischgesetzgeber auftretende Aetius Restio, um nicht Zeuge der Uebertretungen seiner lex zu sein, niemals nach deren Einführung mehr auswärts speiste.

Interessant ist es, wie durch das Aufwandgesetz von 161 zugleich die Einfuhr ausländischer Weine untersagt, wie durch alle erwähnten Tischgesetze nicht nur der Delikatessenluxus selber, sondern auch der Aufwand zur Ausschmückung des Mahles, wie er sich in Luxussklaven, Silbergeschirr und gestickten Prachtteppichen zeigte, beschränkt wurde.

Aus der Kaiserzeit hören wir, daß Augustus auch in der Aufwandgesetzgebung dem Beispiel seines Großoheims folgte, daß Tiberius trotz prinzipieller Mißbilligung einer derartigen Gesetzgebung, weil durch sie erst die öffentliche Diskussion auf besser geheimzuhaltende Laster gelenkt würde, deren einzige Heilung von der Sitte auszugehen habe, doch sich zur Einführung einiger Luxusbeschränkungen verstand. Andere Kaiser wie Claudius, Nero, Nerva, Hadrian, Antoninus Pius, Marc Aurel, Pertinax, Septimius Severus, Heliogabal, Alexander Severus, Aurelian und Tacitus suchten durch die Gesetzgebung einerseits wieder dem Tafel- und Kleiderluxus, hier namentlich dem Tragen seidener Kleider, wie es in der Hellenischen Welt seit der Periode Alexanders d. Gr. Mode geworden war, andererseits dem Prunk der Gladiatorenspiele und der Eunuchenwirtschaft zu steuern, während Diokletian durch sein edictum de pretiis rerum mittelst Normierung des Preises verschiedener Nutzgegenstände das Umsichgreifen der Verarmung hindern wollte.

Allen diesen Maßnahmen einzelner Männer ging eine Unterstützung durch verschiedene Senatuskonsulte und eine Reihe censorischer Rügen, aber auch eine heftige Opposition zur Seite, wie beispielsweise die des Valerius gegen die Catonische Luxuspolitik und die der Juristen Ulpian und Paullus gegen die Uniformierungsideen des Alexander Severus. Keines dieser Gesetze, deren Erlaß übrigens in den späteren Zeiten vollständig zur Modesache geworden war, hat viel genützt, weil die Gesetzgeber selber, außer vielleicht Cato und Vespasian, meistens sich ebensowenig daran kehrten (Antonius!) wie die, wegen deren sie gegeben waren, und zudem der Luxus in der Verborgenheit ruhig weiterblühte.

b) Im Mittelalter begann mit der Kapitulariengesetzgebung Karls d. Gr. (Kapit. v. 801 und 808: Festsetzung eines Preismaximums für mehrere Kleidungsstücke) eine weitgehende Aufwandgesetzgebung, die sich über das gesamte Abendland erstreckte und die namentlich seit dem 11. Jahrh., noch mehr seit den letzten Zeiten des späteren Mittelalters und der Renaissance-Zeit an Ausdehnung gewann. Kommen früher allgemeine Verbote der Fürsten in Betracht, so treten diesen seit Ausbildung des Städtewesens zahllose städtische Polizeiordnungen zur Seite, deren Weiterführung seit dem 15. Jahrh. ein Hauptgegenstand reichspolizeilicher und demnächst landesherrlicher Gesetzgebung wurde.

Vornehmlich unterliegt der Aufwandgesetzgebung auch im Mittelalter zunächst die Kleidung, und zuerst sind hier die mehr allgemeinen Maßnahmen zu verfolgen.

Bereits 1190 schränken, wohl unter dem Einfluß der Kreuzzugsbewegung, Verordnungen in Frankreich und England den Gebrauch von Scharlach und Hermelin ein, in England seltsamerweise durch Eduard III. für alle Männer unter 100 Jahren, 1234 untersagte die erste derartige Verordnung in Spanien durch Jago I. von Arragonien gleichfalls den Gebrauch seltener Pelzarten zur Verbrämung der Gewänder, Maßnahmen, denen sich weitere Bestimmungen seitens Alfons von Sevilla 1256, Philipps des Schönen von Frankreich 1294 und einiger italienischer Städte (1299 Florenz) anschlossen, während Deutschland in dieser Hinsicht zunächst fast um ein halbes Jahrhundert zurückblieb.

Erst später folgten die deutschen städtischen Gemeinwesen dem Vorbilde der Behörden von Florenz und der Ständeversammlung zu Alcala (1348), hier vor allen im 14. Jahrh. Nürnberg, Frankfurt, Speier, Straßburg, Ulm und Zürich, die in ausdrücklich uns bewahrten echt spießbürgerlichen Kleiderordnungen weit mehr als ähnliche Vorschriften anderer Länder die Unterschiede der Stände und Altersstufen bereits in der Tracht zum äußeren Ausdruck zu bringen suchten.

In ähnlicher Weise schritten gegen die Ausschmückung der Gewänder im 15. Jahrh. die italienischen Kommunen ein, die freilich zum Glück für die Nachwelt den Luxus an öffentlichen Gebäuden billigten, weiter dann von den deutschen Städten noch München und Bern, aus deren Vorgehen das Streben des Bürgertums, es den sozial höheren Ständen gleichzuthun, genugsam sich erkennen läßt. Kein Wunder, daß der Adel die Unmöglichkeit, darin mitzukommen, durch standesgemäße Vorschriften zu bemänteln suchte, wie das aus dem Luxusgesetz der fränkischen Ritterschaft von 1479 und dem der Ritterschaft der Vierlande auf dem Heilbronner Turniere 1485 hervorgeht.

Zu derselben Zeit hatten derartige Bestrebungen auch von seiten des Kurfürst Ernst und des Herzogs Albert von Sachsen durch Gesetze, die allerdings dem bestehenden Aufwand große Zugeständnisse machten, Unterstützung gefunden, deren erfolglose Bemühungen den Reichstagen zu Worms 1495, Lindau 1497, Freiburg 1498 und Augsburg 1500 Veranlassung zum Erlaß von Kleiderordnungen mit gleichfalls nur geringer Wirkung gaben.

Zu gleicher Zeit hatten auch in Spanien Ferdinand und Isabella ein als Grundlage aller ferneren oft wiederholten Verordnungen dienendes Manifest gegen die Brokat-, Gold- und Seidenstoffe ergehen lassen. Erst mittelbar äußerte sich aber hier eine Wirkung, insofern durch diese Beschränkungen die spanische Seidenproduktion lahmgelegt und erst infolge der wieder dadurch hervorgerufenen Verarmung der Produzenten auch ihrem Kleideraufwand ein Ziel gesetzt wurde.

Im 16. und 17. Jahrh. folgten ähnliche allgemeine Verordnungen in England und Frankreich, wo namentlich die Thätigkeit von Franz I., Karl IX., Heinrich II. und des dem sittlich defekten Heinrich III. folgenden Heinrich IV. in Betracht kommt, der 1606 merkwürdigerweise allen denjenigen Ständen den Kleiderluxus erlaubte, welchen dieser vordem verboten war, und umgekehrt.

Allgemeinere Kleiderordnungen finden sich in Schweden 1569 und 1589, in Dänemark 1636 und 1655, aber auch in Deutschland, wo auch in dieser Periode neben einzelnen kaiserlichen Luxusverboten von zahlreichen städtischen Behörden und ebenso von Fürsten wie Georg I. von Sachsen (1612) eine Menge von Kleiderordnungen ausging, die aber gemäß der Erfahrung fast alle nicht so sehr eine Minderung des Prunkes wie eine möglichst ängstliche Abgrenzung der ständischen Unterschiede erstrebten, ein Ziel, welches auch noch die Verordnungen König Friedrichs I. von Preußen aus den Jahren 1696 und 1706 zu erreichen suchten.

Alle diese Verbote erstrecken sich mehr allgemein gegen einen gewissen Aufwand in der Kleidung; aber auch gegen den Prunk in der Geselligkeit, wie die vielen Hochzeitsordnungen beweisen, von denen nur folgende Erwähnung finden mögen: die zu Ulm 1411, welche die Zahl der Gäste bei einer bürgerlichen Hochzeit auf 24 festsetzte, die zu Constanz 1444, welche die Zahl auf 50, und die zu Braunschweig 1484, welche sie dort bis auf 80 erhöhte, während das detaillierte Frankfurter Hochzeitsgesetz von 1350 erlaubte, außer den Hausgenossen noch 20 Gäste einzuladen. In demselben Sinne ständischer Abgliederung bestimmten verschiedene ähnliche Gesetze französischer Könige bereits im 13. und 14. Jahrh., daß nur der Nachweis einer gewissen Minimalrente zum Besitze goldenen und silbernen Tafelgeschirres berechtige.

Neben diesem Kampfe gegen den äußerlichen Ausgleich ständischer Gliederung charakterisiert noch ein zweites Moment die mittelalterliche Aufwandgesetzgebung: der Kampf gegen die damals fast mehr wie heutzutage wechselnde Mode, der besonders von der durchaus konservativen Kirche kräftig unterstützt wurde.

Zunächst kommt hierbei die unsinnige Mode der Schnabelschuhe mit den teils schlaffen, teils ausgestopften Schnäbeln in Frage. So hat bereits 1294 Philipp IV. betreffs derselben eine Verordnung gegeben, worin das Maximum der Schuhspitzen des Adels auf 2 Fuß, des Bürgerstandes auf 1 Fuß und der übrigen Klassen auf 6 Zoll festgesetzt wurde, ein Verbot, dem sich 1312 auch das Pariser Konzil und 1365 das Konzil zu Angers, 1461 Eduard IV. von England mit der Bestimmung, daß die Länge der Schuhe höchstens 2 Zoll betragen dürfe, deutsche Städte wie Nürnberg auf Betreiben des Bamberger Bischofs, Bern, Regensburg im 15. Jahrh., und auch, nachdem die Mode längst geschwunden war, noch 1501 die Behörden von Stuttgart anschlossen. Mit ebensolcher Strenge verfolgte man auch die Nachfolger der Schnabelschuhe, die Entenschnäbel, und die im Beginne des 16. Jahrh. aus ihnen hervorgegangenen Bärenklauen, wie andernteils die in Schmutzgegenden doch durchaus nicht unpraktischen von Spanien her eingewanderten Stelzenschuhe (patins).

Ebenso schritt man ferner gegen die in Schellen und Glöckchen bestehenden Anhängsel der Kleider (Nürnberg 1343) und bereits im

14. Jahrh. gegen den Gebrauch der Schminke ein, während dem 15. und 16. Jahrh. zahlreiche Verordnungen gegen die schon im 14. Jahrh. in Frankreich eingeführte Schleppe, den Federschmuck, die spanischen Hüftwülste, den Reifenrock und die vielfach als Aufbewahrungsort von allerhand Gegenständen dienenden Pluderhosen zukommen. Hierhin gehört, daß 1482 Georg von Sachsen den Frauen und Fräulein von Adel Schleppen von höchstens 2 Ellen Länge gestattete, daß in Modena ein in Stein gehauenes Schleppenmaß zur Messung verdächtiger Schleppen öffentlich aufgestellt wurde, daß Karl IX. die Hinterpolster verbot, dafür aber die Hüftpolster erweiterte, deren rapides Wachstum indes nach kurzer Zeit bereits 1564 die Bestimmung, daß die ganze Hüftweite höchstens 2 Ellen betragen dürfe, hervorrief. Hierhin gehört, daß man die namentlich beim jüngeren Adel und Bürgertum im 16. Jahrh. aufkommende Tracht der Pluderhosen zu verbannen suchte, indem man in Dänemark jedem mit einer solchen Hose Bekleideten dieselbe am Leibe zu zerschneiden drohte, Joachim II. von Brandenburg dagegen die, welche seinen Hosengesetzen wiederstrebten, drei Tage in Käfigen öffentlich ausstellen ließ. So schritt man in dieser Zeit auch gegen den in Handschuhen und Halskrausen sich entfaltenden Aufwand ein, so zu Bergamo und 1623 in Spanien, setzte 1583 in Magdeburg einen nach der Ständeordnung zu bemessenden Preis für Taschentücher fest und verbot 1595 in Dresden, daß sich Verlobte solch kostbare Geschenke machen sollten.

Aehnlich wie die Laientracht unterlag auch die kirchliche Kleidung den Bestimmungen vorgesetzter Behörden, wenngleich von den Luxusverboten der späteren Zeit in der Regel die Kirchen ausgenommen werden.

Noch ist zu erwähnen, daß auch bei den Osmanen Verordnungen gegen den Luxus ergingen, die indes mehr die Ausstattung wie den Schnitt der Kleidung betrafen und auch hier in Bestimmungen über die Kopfbedeckung des Turbans vornehmlich die äußere Darstellung der Standesunterschiede erstrebten.

c) Wesentlich anderen Charakter erhielten die Luxusverbote seit Ende des 16. Jahrh., nachdem die Ausbildung des Merkantilsystems handelspolizeiliche Vorschriften erheischte. Sully sprach es geradezu aus, Aufwandgesetze seien das Hauptmittel, um der durch den Ankauf fremder Kostbarkeiten veranlaßten Verarmung des eigenen Landes zu steuern. Ueberall in England, Frankreich, Oesterreich und Dänemark werden so bereits im 16. Jahrh. Aufwandgesetze erlassen, die ebenso wie die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 lediglich in ein in der Bildung begriffenes Protektionssystem sich eingliederten. Der dem 18. Jahrh. angehörige aufgeklärte Despotismus war es dann weiter, der das ganze Privatleben seiner Unterthanen und folglich auch deren Konsumtion der weitgehendsten Bevormundung unterwarf. Vorzüglich bot da die Bekämpfung aller neu auftretenden Volksdelikatessen die gewünschte Handhabe: Branntwein, Tabak, Kaffee teilten das gleiche Schicksal nicht nur im Abendland bis in die kleinsten Staaten und Städtchen des 17. und 18. Jahrh., sondern auch im Orient, wo Sultan Murad IV. 1633 auf den Genuß des Kaffees die Todesstrafe setzte.

Gegenüber den Luxusverboten könnte man auch von Luxusgeboten sprechen im Hinblick auf das Edikt Karls I. von England, daß die Leichen nur in Wolle gekleidet zu begraben seien, und die Verordnung Herzog Karls von Württemberg über die Erweiterung des Salzkonsums: beide wie andere lediglich aus merkantilistischen Gründen erlassen, beide wie andere im höchsten Grade thöricht.

Seit dem vorigen Jahrhundert erst nehmen die Aufwandgesetze ein Ende, d. h. sie werden teils zu Luxussteuern, teils leben sie sich in einigen Bestimmungen des Konzessionswesens aus. So kommt, während das letzte Verbot des Tafelluxus in Frankreich 1629 erging, noch 1782 in Dänemark eine Tischordnung vor; am längsten aber dauern im allgemeinen die Kleiderordnungen, deren jüngste wohl die hildesheimische von 1779 ist, und die Trauerordnungen, deren Erlaß noch 1777 in Preußen, 1783 in Bamberg und 1784 in Württemberg nachzuweisen ist. Ihre lange Dauer erklärt Roscher damit, daß sie von der Mehrzahl der Betroffenen selbst heimlich gewünscht wurden.

Es ergiebt sich nach alledem, daß bei allen Völkern die verschiedenartigsten Gebiete des Luxus der staatlichen Regelung unterzogen wurden, und es ist demnach nicht gut angebracht, mit Roscher von der je nach dem Nationalcharakter wechselnden Art des Aufwandes und der danach bemessenen Verbote zu reden, wonach z. B. bei den Römern Maßnahmen gegen die Gaumenlust, bei den Holländer-ähnlichen Massilioten gegen den Brautschmuck, bei den Deutschen gegen das Zutrinken und bei den Franzosen gegen die Putzsucht ergangen wären. Die Darlegung der Gründe, welche die Behörden zum Einschreiten bestimmten, wird nicht völlig gelingen können: teils waren dieselben theoretischer, teils mehr praktischer Natur, so außer jenen Verordnungen im alten Rom der Republik, noch im 16. Jahrh. die französische Luxuspolitik, deren Veranlassung durch die infolge der Entdeckung amerikanischer Minen hervorgerufene Verteuerung der Lebensbedürfnisse gegeben war, so in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. in Schweden, wo die Luxusverbote von 1750 den schlimmen Folgen einer

schlechten Finanzpolitik entgegenwirken sollten.

4. Schluß. Die Geschichte zeigt, daß nahezu alle Luxusgesetze erfolglos waren, im letzten Grunde deshalb, weil eine Beaufsichtigung der Konsumtion weit weniger zu erzielen ist wie eine Regelung der Produktion. Was die Verbote nicht erreichten, bewirkten andere Umstände: so hat beispielsweise die französische Luxusgesetzgebung des 14. Jahrh. auf die Minderung der Pracht nicht entfernt den Einfluß ausgeübt wie der große englische Krieg oder der schwarze Tod. Seitdem nun vollends der Staat gelernt hat, daß mehr wie die Zwangsmittel der alten Zeit eine vorurteilsfreie und vorsichtige Unterstützung der bedürftigen wirtschaftlichen und geistigen Gesamtkultur eines Volkes den sittlichen Bildungsstand desselben zu heben vermag, muß er auch hier einen anderen Weg verfolgen. Mehr wie die staatliche Gesetzgebung vermag hier das Beispiel einflußreicher Persönlichkeiten und eine sittliche und vernunftgemäße Erziehung des Einzelnen wie der Gesamtheit. Es gilt, den Luxus sowohl wie die ihn beeinflussenden Lebensansprüche in die richtigen Bahnen zu lenken, die Genußfähigkeit für das wirklich Schöne in Natur, Wissenschaft und Kunst zu erhöhen und zu erweitern; es gilt aber auch, bereits der Jugend die Ueberzeugung einzupflanzen, daß nicht der Genuß, sondern die Arbeit, sofern sie im Dienste des Ganzen gethan wird, Ziel und Aufgabe des Menschenlebens ist und daß dessen wahrer Reichtum in dem sittlichen Adel des Geistes und Herzens beruht.

Litteratur:

Rau, Ueber den Luxus, 1817 (auch Lehrbuch I, § 344 ff.). Roscher, Ueber den Luxus, 1843 (Ans. d. Volkswirtsch., 1878, I, S. 103). Rotteck in Rotteck u. Welcker, Staatslexikon, Altona 1840, X, S. 293. v. Mangoldt, Ueber Luxus in Bluntschlis St.W.B. VI, 483. Laveleye, Le luxe, Verviers 1887. S. N. Patten, The Consumption of Wealth, Philadelphia 1888. Lexis, Die volkswirtschaftl. Konsumtion (Schönbergs Handbuch, I, S. 697). J. Conrad, Ueber das Steigen der Lebensansprüche (Holtzendorffs deutsche Zeit- u. Streitfragen, 1877, VI, S. 377). H. Baudrillart, Histoire du luxe privé et public, Paris 1880. E. Herrmann, Die Launen der Pracht (Miniaturbilder a. d. Gebiete der Wirtschaft, Halle 1872). Pinto, Essai sur le luxe, Amst. 1762. Dumont, Théorie du luxe. Paris 1771. Plucquet. Essai sur le luxe, 1785. C. Meiners, Gesch. des Luxus der Athenienser, Lemgo 1782. J. Stoc, Ueber den verderblichen Einfluß des Luxus auf das endliche Schicksal Athens, Posen 1825. Madvig, Die Verfassung u. Verwaltung des röm. Staates, Leipzig 1882. Marquardt, Privatleben der Römer (Altert. VII, 2. Ausg.). Mommsens Römische Geschichte, Bd. I—III. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, Leipzig 1881. H. Weiß, Kostümkunde, Stuttgart 1872. Falke, Deutsche Trachten- und Modewelt, Leipzig 1858. Alw. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger, Leipzig 1889. Derselbe, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert, Leipzig 1892. W. Loose, Meißner Polizeiordnungen d. 15. u. 16. Jahrh. (Mitt. d. Vereins f. Gesch. der Stadt Meißen, I, S. 58—96). L. Bartsch, Sächs. Kleiderordnungen aus der Zeit v. 1450—1750 (Progr. Realschule I. O. z. Annaberg, 1882). Derselbe, Die Sächs. Kleiderordnungen unter Bezugnahme auf Freiberger Verhältnisse (Mitt. d. Freiberger Altertumsvereins, 1884). Baader Nürnberger Polizeiordnungen, Stuttgart 1861. K. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg, Leipzig 1887. S. Runde, Beitrag z. Gesch. der Aufwandsgesetze. Penning, De luxu et legibus sumptuariis, Lugd. Bat. 1826.

Theo Sommerlad.

Luxussteuern.

1. Begriff und Stellung im Steuersystem. 2. Gesetzgebung. 3. Volkswirtschaftliche und finanzielle Bedeutung. 4. Die einzelnen L. A. Wagen- und Pferdesteuer. B. Dienstbotensteuer. C. Gold- und Silbergeschirrsteuer. D. Geselligkeitssteuer. E. Billardsteuer. F. Sonstige L. 5. Schluß.

1. Begriff und Stellung im Steuersystem. Luxussteuern sind Steuern, die an einzelnen Objekten, Genüssen und Diensten haften, welche als Symptome eines das Durchschnittsmaß der Wohlhabenheit weit übersteigenden Aufwandes („Luxus") angesehen werden. Man rechnet hierzu namentlich Steuern auf Wagen, Pferde, Dienstboten, Gold- und Silbergeschirr, gewisse gesellige Vergnügungen, Billards. Werden die Steuern eingeteilt in „direkte" und „indirekte", so werden sie den ersteren, werden sie eingeteilt in Erwerbs-, Besitz- und Gebrauchssteuern, so werden sie der zweiten Gruppe zuzurechnen sein; in der Praxis ist jedoch keine gleichmäßige Kategorisierung üblich. Innerhalb der modernen Steuersysteme, die in der Hauptsache aus Ertrag-, Einkommen-, kurz den üblichen direkten Steuern, aus Aufwand- und Verkehrssteuern zu bestehen pflegen, bilden die Luxussteuern einen kleinen Komplex „direkter Aufwandsteuern".

2. Gesetzgebung. Im Altertum und Mittelalter ist zwar oft versucht worden, den Luxus durch Verbote und Strafen einzuschränken und zu regeln, aber wirkliche Luxussteuern hat es doch wohl nicht gegeben. Denn die nicht selten als solche in neuerer Zeit bezeichneten waren entweder Vermögenssteuern, wie die Besteuerung der Sklaven in Athen, die Besteuerung von Kleinod, Waffen ꝛc. in den deutschen Städten des Mittelalters, oder sie sind als Verwaltungsmaßnahmen zu betrachten, z. B. die Befugnis der römischen Censoren, neben den Luxusstrafen von sich aus Luxusabgaben aufzulegen. Das Geburts-

land der modernen Luxussteuern dürfte Italien sein, wo Pferdesteuern schon im 16. Jahrhundert vorkommen. Sicher bestanden sie in Holland bereits im Anfange des 17. Jahrhunderts; von dort aus breitete sich diese Steuergattung nach Oesterreich, Schweden, Preußen, England, Frankreich ꝛc. aus. Dies zeigt der nachstehende Ueberblick über die Gesetzgebung.

Holland. Eine alljährlich an die Stadtbehörde zu zahlende Abgabe für Wagen wird als dort bestehend im Jahre 1612 erwähnt. 1636 wurde eine Dienstbotensteuer eingeführt; auch eine Pferdesteuer hat im 17. und 18. Jahrhundert bestanden. Zur Zeit der batavischen Republik enthielt das aus den Ideen Gogels, des leitenden Finanzmannes jener Epoche, hervorgegangene Steuersystem die Pferde- und die Dienstbotensteuer. Als die Niederlande ein Teil Frankreichs wurden, trat von 1812 an das französische Steuersystem in Kraft und die in ihm nicht enthaltenen Luxussteuern wurden abgeschafft. Bald darauf wieder eingeführt, sind sie 1814 und 1815 revidiert, 1816 aber nochmals abgeschafft worden. Die allgemeine Personalsteuer, deren Regelung hauptsächlich durch die GG. von 1821, 1833, 1835, 1843 und vom 9. IV. 1869 erfolgte, enthält eine Dienstbotensteuer als fünfte und eine Pferdesteuer als sechste Basis. — Nach dem G. von 1851 haben die Gemeinden die Befugnis, Steuern auf Theater und öffentliche Lustbarkeiten jeder Art einzuführen; früher sind auch, ebenfalls als Gemeindesteuern, Abgaben auf öffentlichen Luxus, der bei Hochzeiten und Begräbnissen entfaltet wurde, vorgekommen, — was an diesbezügliche Verbote des Mittelalters erinnert.

Belgien. Nach der Revolution von 1830 ist hier ein dem holländischen analoges Steuersystem aufrecht erhalten worden. Auch giebt es in einzelnen Städten besondere Luxussteuern, z. B. in Lüttich eine Wagensteuer.

England. Die Luxussteuern begannen mit der Karossensteuer im Jahre 1747. Die Pferdesteuer von 1784 ward zunächst für Luxuspferde eingeführt, später (1795) wurde sie auch auf andere Pferde in der Landwirtschaft und den Gewerben ausgedehnt. Eine Steuer auf männliche Dienstboten bestand seit 1777, eine solche auf weibliche seit 1785; diese ist 1792 aufgehoben worden. Ferner gab es eine Steuer auf den Besitz von Silbergeschirr von 1756 bis 1777, die indessen mit den bis vor kurzem hierfür zu zahlenden Lizenzabgaben in keiner Verbindung steht. Im Jahre 1821 erfolgte die Aufhebung der Steuer auf landwirtschaftlich benutzte Pferde. Einschneidende Reform der Luxussteuern, der sog. „assessed taxes“, fand 1853 durch Gladstone und namentlich 1869 (32. und 33. Vict. c. 14) teilweise auch 1874, statt.

Frankreich. Es existierten Steuern auf Dienstbotenhalten und auf Luxuspferde bereits im Jahre 1759. Diese Steuern waren 1791 mit der Mobiliarsteuer verbunden gewesen. 1795 war u. a. auch eine Wagensteuer hinzugekommen. 1807 wurden die Luxussteuern als lästig und wenig ergiebig aufgehoben. Nach dem deutsch-französischen Kriege fand durch G. vom 16. IX. 1871 die gleichzeitige Einführung von Steuern auf Wagen und Pferde, Billards und gesellige Vereine statt, für die Steuern von Wagen und Pferden mittelst Wiederherstellung des 1865 aufgehobenen bezüglichen Gesetzes von 1862. Abänderung resp. weiterer Ausbau der französischen Luxussteuergesetzgebung erfolgte — unter Festhaltung an den genannten vier Steuerarten — durch Gesetze und Verordnungen von 1871, 1872, 1874, 1879, 1882, 1884, 1889 und 1890. Auch giebt es in den Städten Abgaben von öffentlichen Vergnügungen zu Gunsten der Wohlthätigkeitsanstalten und dergl.

Deutschland. In Preußen wurde 1698 eine Perrücken- und Karossensteuer eingeführt und zwar zunächst für Berlin. Diese Abgabe ist in die spätere Acciseerhöhung (1701) mit aufgenommen und dadurch auf alle königlichen Lande erstreckt worden. Es bestanden ferner Steuern auf Gold- und Silbergerät, das nicht zum Verkauf an die Münze abgeliefert worden war, (und Juwelen) seit 1809, auf männliche und weibliche Dienerschaft, Wagen und Pferde (auch Hunde) seit 1810; jene ist 1812, diese 1813 aufgehoben worden. — In Bremen wurden am 1. I 1814 Steuern auf Wagen, Pferde, geschlossene Gesellschaften, Billards, Kegelbahnen, öffentliche Bälle und (am 28. III 1814 zum Besten der milden Stiftungen) auf öffentliche Vergnügungen (Theater, Konzerte ꝛc. — die schon besteuerten Bälle ausgenommen) aufgelegt; doch gab es dort bereits früher (1799 und 1808) Equipagensteuern. — Die in Hamburg seit 1796 bestehende Vergnügungssteuer ist 1858 neu geregelt worden. Eine Wagen- und Pferdetaxe ist von 1741 bis 1745 dort vorhanden gewesen; dieselbe erscheint — verbunden mit einer Abgabe auf männliche und weibliche Dienstboten — wiederum 1801 und wird alsdann bis zur französischen Occupation fortwährend prolongiert. Die V. vom 10. VIII 1831 verband mit der allgemeinen Erwerbs- und Einkommensteuer eine Luxussteuer, die Equipagen und Reitpferde, männliche und weibliche Dienstboten (auch Landhäuser) umfaßte. — In Lübeck wurde 1810 eine Abgabe auf Theatervorstellungen, später auf Maskeraden, öffentliche Schaustellungen ꝛc. gelegt. Im Jahre 1878 ist eine Vergnügungssteuer (für Tanzvergnügen ꝛc.) eingeführt worden. — Auch Württemberg erhebt eine Abgabe von Schaustellungen. — In den anderen deutschen Staaten gab es Luxussteuern nicht und giebt es keine (wenn man von einer in Sachsen und Hessen bestehenden Nachtigallensteuer absieht); allerdings ist — wie bereits oben angedeutet wurde — zu erwähnen, daß in älterer und neuerer Zeit sich innerhalb partieller Besteuerung des Vermögens auch zuweilen diejenige des Gold- und (resp. oder) Silbergeschirrs vorfindet: so besteuerte Bayern 1554 das Silbergeschirr, Schaumburg-Lippe im Jahre 1808 Gold- und Silbergeschirr (mit 1/4 % des Wertes).

Oesterreich. Eigentliche Luxussteuern bestehen dort nicht. Doch gab es im 17. Jahrhundert für bestimmte Zwecke (Zuchthaus, Armenhaus in Wien) eine alljährlich zu zahlende Steuer auf öffentliche Billards und andere Spiele (seit 1692), ferner seit 1697 eine Wagensteuer.

Ungarn. Eine Steuer auf männliche Dienstboten, Billardtische, Spielräume (mit Karten oder anderen Zeichen), auf Wagen zum persönlichen Gebrauch und Pferde, die vor solche Wagen gespannt oder als Reitpferde benutzt werden, ist 1875 eingeführt, jedoch infolge zahlreicher Beschwerden 1879 aufgehoben worden; der Ertrag war ca. 400 000 M.

Dänemark. Luxussteuern als Staatssteuern giebt es nicht mehr. Als Teil einer allgemeinen Kopfsteuer gab es dort von 1700 bis 1760 eine Steuer auf Dienstboten. Als kommunale Luxussteuer besteht in Kopenhagen (mit einem Ertrage von ca. 8300 Kronen) eine Steuer auf Luxuspferde; dieselbe ist 1770 zum Besten einer Stiftung für neugeborene Kinder eingeführt worden und figuriert noch jetzt unter deren Einnahme.

Schweden. Jetzt kommen Luxussteuern nicht mehr vor; früher haben sie dort mehrfach bestanden.

Die erste Luxussteuer ist 1711 eingeführt, 1712 erneuert worden; sie betraf (außer anderen Gegenständen) Luxuswagen. Die große Finanznot während der Kriege Karls XII. führte 1716 zu einer neuen Steuer, die den Gebrauch der meisten Luxusgegenstände mit hohen Abgaben belegte und nach den Rangverhältnissen des Steuerzahlers abgestuft war. Wahrscheinlich sind diese Steuern nur für die betreffenden Jahre aufgelegt gewesen. Eine 1731 verordnete Steuer auf Luxuswagen ist 1734 wieder aufgehoben worden. Im Jahre 1738 wurde eine Luxussteuer in die allgemeine direkte Vermögenssteuer mit aufgenommen; sie blieb von dieser Zeit an, allerdings mit verschiedenen Aenderungen in Bezug sowohl auf Gegenstände wie Höhe der Besteuerung bis 1815 und bestand dann wieder von 1818 bis 1823. Ein letzter Rest der Luxussteuer war die (1861 aufgehobene) Steuer auf Lakaien, Hofmeister ꝛc.; sie traf den ersten mit $1^1/_2$ — 2 und den sechsten mit 16 Kronen.

Rußland. Luxussteuern als Staatssteuern existieren dort nicht.

Schweiz. Zuerst besaß Genf Luxussteuern. Sie erscheinen im Pazifikationsedikt vom 21. XI. 1782 und zwar auf Silbergeschirr, Dienstboten, Reit- und Wagenpferde. Die Helvetik folgte diesem Beispiel, machte aber, wie mit ihrer Besteuerung zunächst überhaupt, so auch mit den Luxussteuern gänzlich Fiasko. Darauf wurde die Luxusabgabe verändert, die Steuer auf weibliche Dienstboten fallen gelassen; es bestanden noch Steuern auf männliche Dienstboten, Pferde und Wagen. Der Versuch der Helvetik hat wenig nachhaltig gewirkt, weil in der Mehrzahl der Kantone die Voraussetzung der Steuer, der Luxus, fehlt. Nur in drei Kantonen faßten die eigentlichen Luxussteuern Boden: Waadt hat von der Zeit der Helvetik her die Bedienten-, Billard-, Pferde- und Wagensteuer; Genf hat seit seiner Unabhängigkeit von 1816 gleichfalls diese vier Steuern; Freiburg besitzt seit 1862 die Wagensteuer.

Italien. Das moderne Rom hat lange Zeit eine Steuer auf Luxuspferde gehabt; dieselbe wird im G. vom 28. IV. 1810 genannt, soll übrigens bereits unter den öffentlichen Einnahmen von 1594 erwähnt sein. In Piemont wurden seit 1853 Dienstboten innerhalb der Personalsteuer besteuert, außerdem Privat- und öffentliche Wagen in demselben Jahre mit Abgaben belegt. Diese Steuern gingen auf das Königreich Italien über, ebenso die im Großherzogtum Toskana 1814 eingeführte Spielsteuer. Das Kommunal- und Provinzialgesetz vom 20. III. 1865 ermächtigte die Kommunen u. a. zur Auflegung einer Steuer von Zug-, Reit- und Lasttieren; später sind ihnen auch vom Staate die Steuern auf Privat- und öffentliche Wagen, sowie auf Dienstboten überwiesen worden.

Portugal. Daselbst sollen früher ebenfalls Steuern auf Bediente und Pferde bestanden haben.

Von außereuropäischen Staaten mag außer Japan (wo es eine Wagensteuer giebt) Amerika genannt werden. Hier besteuerten die Vereinigten Staaten 1794 die Wagen, einzelne Staaten (Virginia, Kentucky, North Carolina, Georgia) im Jahre 1796 Wagen, Pferde, Billards. Im Bürgerkriege wurden Steuern auf Vergnügungsbote, Billards und andere Luxusgegenstände gelegt (1864); sie bestehen jetzt nicht mehr als Unionssteuern, doch soll es noch in verschiedenen Einzelstaaten Luxussteuern geben.

In mehreren Staaten (Frankreich, Belgien, Schweiz ꝛc.) sind Zuschläge seitens der Gemeinden gestattet.

3. Volkswirtschaftliche und finanzielle Bedeutung. Ein das berechtigte Maß überschreitender Aufwand der wohlhabenden und reichen Klassen wirkt sowohl in wirtschaftlicher wie sozialer Richtung ungünstig. Einmal deswegen, weil dadurch die Produktion auf Gegenstände gelenkt wird, die nicht den breiten Massen des Volkes, sondern nur einer kleinen Zahl Begüterter zu statten kommen, dann besonders deshalb, weil die Begehrlichkeit, der Neid und die Verbitterung der besitzlosen Klassen vermehrt, die bestehende Kluft zwischen arm und reich erweitert und somit der Klassengegensatz verschärft wird. Wenn aus diesen Gründen eine Bekämpfung des übertriebenen Luxus wünschenswert ist, so können doch Luxusverbote in der Gegenwart ernstlich nicht mehr in Frage kommen und es bleibt nur von direkten gegen den Luxus gerichteten Maßregeln die Besteuerung übrig.

Vom sozialen Gesichtspunkte aus angesehen, haben die Luxussteuern für das Gleichheitsgefühl der Menschen viel Ansprechendes; ob sie aber wirklich, wie nicht selten behauptet wird, geeignet sind, „sozial versöhnend" zu wirken, erscheint doch zweifelhaft. Allerdings könnte, wenn der Luxus recht teuer bezahlt werden muß, dadurch bezüglich Besteuerung eine Entlastung der minderbemittelten Volksschichten herbeigeführt werden: aber offenbar nur dann, wenn wirklich der gesamte Luxusaufwand der wohlhabenden Klassen von der Steuer erfaßt würde. Dies ist aber unmöglich; die Schwierigkeit der Durchführung wäre zu groß, das hierzu erforderliche Eindringen in alle Privatverhältnisse überaus belästigend; ja es wäre für den wohlhabenden Steuerzahler fast unerträglich, daß ihn der Steuerbeamte beinahe auf Schritt und Tritt, gewissermaßen von der Wiege bis zur Bahre, begleiten würde. Wenn aber einzelne Luxusobjekte der reichen Klassen von der Steuerverwaltung herausgegriffen und zur Besteuerung herangezogen werden, so wird wohl niemand glauben, daß dadurch „der Luxus" auch nur entfernt eingeschränkt werden könnte; bestenfalls wäre zu erreichen, daß die verhältnismäßig kleine Anzahl sehr vermögender Leute weniger Wagen, Pferde, Dienerschaft ꝛc. hielte. Da aber der weit überwiegende Teil des sonstigen Luxus unbesteuert bliebe, so würde eine Einschränkung an der einen wahrscheinlich eine Erhöhung an der anderen Stelle herbeiführen. Auch ist zu berücksichtigen, daß, falls nur ein Teil des Luxus zur Besteuerung herangezogen wird, die für diesen thätigen Gewerbe resp. mit ihm in Verbindung stehenden Personen doch immerhin etwas unter der Besteuerung zu leiden haben, nämlich durch Einschränkung des betreffenden Aufwandes (z. B. die Dienstboten). Warum aber soll gerade eine Gattung von Fabrikaten, Diensten ꝛc. als

Luxus betrachtet und besteuert werden, während andere viel unnützere von der Steuer frei bleiben? Daß solche und ähnliche volkswirtschaftliche Erwägungen doch nicht ganz außer Acht zu lassen sind, darf vielleicht auch daraus geschlossen werden, daß z. B. die englische Pferdesteuer aus Rücksicht auf die Pferdezucht im Jahre 1874 aufgehoben wurde.

Der übertriebene Luxus, der in der Eitelkeit der Menschen seine Wurzel hat und in dem mit dem Fortschritte der Civilisation einsteigenden Kapitalreichtum das Mittel zu seiner Bethätigung findet, wird durch Luxussteuern um so weniger bekämpft werden, als die reichen Klassen in der Zahlung einer kleinen Geldsumme eine Art Privilegierung ihres Aufwandes erblicken würden; dies kann, wenn überhaupt, nur geschehen durch Herbeiführung einer geläuterten Moral der Besitzenden.

Ueber das finanzielle Ergebnis dieser Steuerkategorie seien zunächst folgende Zahlen mitgeteilt:

Die Wagensteuer ergab in England 1866 ca. 370000 £, 1885—86 ca. 540000 £, 1891—1892 474383 £, die Pferdesteuer 1862 ca. 367000 £, 1874 — dem Jahre ihrer Aufhebung — ca. 480000 £. In Frankreich ist die Steuer auf Wagen und Pferde (auch Maultiere) für 1892 mit 11628100 Frcs. veranschlagt. Die Wagen- und Pferdesteuer erbrachte in der Stadt Bremen 1890—91 ca. 58000 M., im Kanton Genf 1886 ca. 31000 Frcs., im Kanton Waadt ca. 36000 Frcs., die Wagensteuer allein im Kanton Freiburg ca. 6000 Frcs. Die Pferdesteuer hat in Holland 1879—80 ca. 700000 fl. ergeben. Als Kommunalsteuer trug in Italien 1889—90 die Steuer auf öffentliche Wagen 388744 Lire, die auf Privatwagen 1379499 Lire ein.

Die Dienstbotensteuer brachte in England 1870 214000 £, 1888 136000 £, 1891—92 143038 £ ein, im Kanton Genf 1886 ca. 62000 Frcs., in Holland 1879—80 851900 fl. Die (aufgehobene) Steuer auf weibliche Dienstboten in England hatte jährlich ca. 31000 £ ergeben.

Die Gold- und Silbergeschirrsteuer in England hatte 1756—57 18000 £ eingebracht. (Der nur zum Teil als Luxussteuer zu betrachtende Gold- und Silberstempel 1890—91 33412 £.)

Die Geselligkeitssteuer ist in Frankreich für 1892 mit 1310000 Frcs. veranschlagt worden; in Bremen brachte sie 1890—91 ca. 6200 M. ein.

Die Billardsteuer wurde für 1892 im französischen Budget mit 1170000 Frcs. angenommen; sie ergab 1886 im Kanton Genf ca. 16000 Frcs., im Kanton Waadt ca. 14000 Frcs., in Amerika 1871 — dem Jahre ihrer Aufhebung — 93000 $.

Die vorstehenden Zahlen zeigen, daß die Luxussteuern in reichen Ländern, aber auch nur in solchen, nicht gar so wenig einbringen, wie manche Gegner behaupten, d. h. absolut; relativ aber, nämlich im Verhältnis zu den gesamten Staatssteuern, ist der Betrag doch recht winzig. In Preußen hatten die Luxussteuern vom 1. VI. 1810 bis 30. V. 1813, allerdings unter sehr ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, ca. 400000 Thlr. ergeben, d. i. 1½% der gesamten Staatssteuern, die im gleichen Zeitraume ca. 26 Mill. Thlr. einbrachten. Und in England und Schottland trugen vor einigen Jahren die eigentlichen Luxussteuern kaum ¾ Mill. £, d. i. nur 1% der gesamten Staatssteuern, ein. Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Steuerkategorie vielfach andere als luxussteuerartige Elemente in sich schließt (z. B. die Pferdesteuer in Holland die in den Gewerben verwendeten Pferde), wodurch die Luxussteuer zum Teil einen anderen Charakter — Gewerbesteuer u. dgl. — annimmt.

Da die Luxussteuern durchweg mit anderen Steuerarten zusammen erhoben werden, ist eine genaue Feststellung der Erhebungskosten nicht möglich; doch wird wohl kaum fehlgegangen werden, wenn man sie als verhältnismäßig beträchtlich annimmt. Rechnet man hierzu noch die Schwierigkeiten, die der Finanzverwaltung in der Durchführung der Kontrolle erwachsen, so wird das Urteil über die Luxussteuern in finanzieller Beziehung wenig günstig lauten können. Zu jener Zeit, als in den Kreisen der Regierenden vor der Einkommensteuer als dauernder Steuer eine wahre Angst herrschte — mit einer „fortwährenden Inquisition" verglich sie 1810 in Preußen der sonst so aufgeklärte Staatskanzler Hardenberg — mögen sie immerhin ein allerdings sehr mangelhaftes Surrogat für die fehlende stärkere Heranziehung der wohlhabenden Klassen abgegeben haben, zumal sie zur Ueberwälzung auf andere Steuerzahler ihrer Natur nach wenig geeignet sind. Wenn nun in der Gegenwart zu ihren Gunsten angeführt wird, daß, wie der Staat das Bier, den Branntwein ꝛc. des armen Mannes besteuere, so auch der Luxusaufwand der Reichen von der Staatsbesteuerung erfaßt werden müsse, so ist dies im Prinzip gewiß richtig. Aber schließlich kommt es doch in finanzieller Beziehung nicht darauf an, welche Gegenstände gerade besteuert werden, sondern wieviel im Verhältnis zum Einkommen und Vermögen jeder Steuerpflichtige zu zahlen hat. Da aber die Luxussteuern nach zufälligen Verbrauchsarten und Gesellschaftssitten aufgelegt sind, so verstoßen sie durchaus gegen das Postulat der Gerechtigkeit in der Besteuerung. Das berechtigte Ziel, die wohlhabenden und reichen Klassen wesentlich stärker zur Staatsbesteuerung heranzu-

ziehen als die unbemittelten, wird unzweifelhaft besser durch Progression des Steuerfußes bei der direkten Einkommensteuer oder durch eine allgemeine Vermögenssteuer zu erreichen sein.

4. Die einzelnen L. A. Wagen- und Pferdesteuer. Man kann entweder einen Ortsklassentarif wählen oder gleichmäßige Sätze für das ganze Land festsetzen. Der erste Weg ist allein in Frankreich, wo dieses System überhaupt beliebt ist, eingeschlagen worden, indem für die Wagen- und Pferdesteuer 6 Klassen gebildet wurden, zuerst Paris, dann Gemeinden mit über 40 000 Einwohnern, mit 20 001—40 000, mit 10 001—20 000, mit 5001—10 000, endlich mit 5000 und weniger Einwohnern. Dies entspricht nicht der Gerechtigkeit, da kein Grund abzusehen ist, warum wohlhabende Leute, die in kleineren Städten oder auf dem Lande wohnen, weniger zahlen sollen als die in den größeren Städten wohnhaften. Durchweg hat es sich als notwendig herausgestellt, beim Steuerobjekt „Wagen" mehrere Tarifklassen zu bilden und dementsprechend verschiedene Tarifsätze festzusetzen. Am einfachsten ist dies in Frankreich geschehen, wo nur 2 Arten von Wagen unterschieden werden, mit 4 und mit 2 Rädern; letztere zahlen die Hälfte (Paris $^2/_3$) der 60, 50, 40, 30, 25 und 10 Fres. betragenden Sätze. Sehr kompliziert war früher der englische Tarif: der — bereits vereinfachte — von 1853 zeigt noch immer 3 Tarifklassen mit weiteren Unterabteilungen und im ganzen 16 Steuersätzen; der jetzige Tarif enthält nur 2 Klassen (Droschken und andere Wagen), indessen innerhalb jeder Klasse wird wiederum zwischen vierräderigen, mindestens 4 Centner wiegenden einerseits und weniger als vierräderigen oder doch zwar vierräderigen, aber weniger als 4 Centner wiegenden andererseits unterschieden. Auch für Pferde sind fast überall Tarifklassen gebildet worden, am meisten in Holland, wo es deren 6 giebt ($2^1/_2$ fl. pro Pferd niedrigster, 25 fl. höchster Satz). Zweifellos sind möglichst wenig Tarifklassen und Tarifsätze für Wagen und Pferde, ja selbst für letztere ein Einheitssatz, den Steuerpflichtigen am bequemsten, namentlich aber der Steuerverwaltung bezüglich Leichtigkeit der Erhebung ꝛc. Allein die dadurch leicht (allerdings nicht immer) eintretende Verminderung des Ertrages macht doch wiederum die Vereinfachung bedenklich, noch mehr aber der Umstand, daß dadurch das Wesen der „Luxus"-steuer völlig verloren geht: gerade kostbare Wagen und Pferde müßten ja höher besteuert werden als minder wertvolle. Auch die Progression d. h. nach der Zahl der besessenen Wagen und Pferde steigende Sätze, die früher durchweg bestanden hat und auch jetzt noch zumeist besteht, ist unbedingt zu fordern, wenn eine höhere Belastung der reichen Klasse erfolgen soll. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sind durchaus nötig, besonders für gewisse Berufsstände, aber auch im volkswirtschaftlichen Interesse: so ließ England die Pferde der Geistlichen, Aerzte u. a. m. unbesteuert, Frankreich läßt die ausschließlich für die Züchtung bestimmten Stuten und Hengste, die in Gemäßheit der Vorschriften des Militär- und Verwaltungsdienstes gehaltenen Wagen und Pferde ꝛc. steuerfrei, Holland eximiert die Steuerpflichtigen oder ermäßigt die Sätze nicht nur innerhalb einzelner Klassen (z. B. haben in Klasse 1 Personen, die in Städten von weniger als 3000 Einwohnern wohnen, bloß $^4/_5$ der Sätze zu zahlen), sondern setzt auch zuweilen die in eine höhere Klasse gehörigen Pferde in eine niedrigere, wie für Pferde bis zu 2 Stück, die einem Arzte gehören, statt des Satzes der 1. diejenige der 2. Klasse zu zahlen ist. Fast ausnahmslos sind die in der Landwirtschaft verwendeten Wagen und Pferde gänzlich oder überwiegend von der Steuer befreit worden, zumal sich die Besteuerung dieser Objekte mit vielen Schwierigkeiten verbunden gezeigt hat. Auch die Rücksicht auf etwaige Doppelbesteuerung erfordert nicht selten Steuerbefreiung, z. B. waren die früher eigenen Transportsteuern unterworfenen Stadtdroschken ꝛc. in England steuerfrei. Falls die Veranlagung für die Wagen- und Pferdesteuer, wie für die Luxussteuern überhaupt, mittelst Einschätzung durch Steuerkommissionen, vor denen der Pflichtige seine Deklaration abzugeben hat, geschieht, so entspricht dies unzweifelhaft der Natur dieser direkten Gebrauchssteuern. Allein als Nachteile ergeben sich die Schwierigkeit der Kontrolle, die Leichtigkeit von Hintergehungen und mannigfache Streitigkeiten. Dies alles wird zum größten Teil vermieden, wenn man — wie es 1869 in England geschah — zu den Lizenzsteuern übergeht, d. h. der Pflichtige hat im Januar nach Maßgabe seines Hausstandes eine Jahreslizenz zu nehmen, mit Zusatzlizenzen für etwaige Vermehrung im Laufe des Jahres. Mag sich dies — wie es in England auffallenderweise der Fall war — selbst finanziell bewähren, so geht doch auch hier der Charakter einer „Luxus"steuer gänzlich verloren.

B. Dienstbotensteuer. Es fanden früher durchweg progressive Steuersätze statt z. B. in Holland 1749 und in England im vorigen Jahrhundert — bis 11 steigend. Läßt man den 1. Dienstboten frei (so in Genf 1782), so entspricht dies der Billigkeit gegenüber den mäßig wohlhabenden Leuten, muß aber die Steuer finanziell wenig ergiebig machen; ebenso ist es gerecht, wenn (wie früher in England) für unverheiratete Herren erhöhte Tarifsätze festgesetzt werden. Wird die Steuer auf gewerbliches Hilfspersonal u. dergl. ausgedehnt (ehemals in England, noch jetzt in Holland), so erscheint auch diese „Luxus"-steuer als partielle Gewerbesteuer; in diesem Falle, aber nur in diesem, mag das holländische System der Klassenbildung zweckmäßig sein. Es giebt dort nämlich 5 Klassen, jede mit einem besonderen Tarif: in der 1. Klasse steigt die Steuer progressiv mit der Zahl der — für den persönlichen Dienst gehaltenen — Dienstboten von 5 fl. für 1 bis 270 fl. für 12 (über 12 40 fl. für jeden); in der 2. Klasse ist 15 resp. 5 fl., in der 3. 2 fl., in der 4. 3 fl., in der 5. 6 fl. für jeden zu entrichten. Ausnahmen müßten überall stattfinden, obgleich dies nicht immer der Fall ist; in Holland wird auf Beschäftigung und Alter einige Rücksicht genommen, z. B. sind Erzieher und Erzieherinnen, Dienstmädchen unter 15 Jahren, steuerfrei. Die Besteuerung des Haltens weiblicher Dienstboten mag oft auf Widerstand gestoßen sein, da sie im vorigen Jahrhundert sowohl in England wie auch in der Schweiz aufgehoben wurde; vom Standpunkte steuerpolitischer Gerechtigkeit aus betrachtet ist dies nicht zu billigen. Wenn man in England im Gange der Entwickelung erst zu wesentlicher Vereinfachung des Tarifs, dann schließlich (1869) zu einem Einheitssatze von 15 sh. für jeden männlichen Dienstboten kam, so gilt auch hier das bei der vorher besprochenen Luxussteuerart gesagte: es mag aus praktischen Gründen empfehlenswert sein, paßt aber für eine „Luxus"steuer nicht.

C. Gold- und Silbergeschirrsteuer. Hier wird der Besitz dieser Luxusgegenstände von der Steuer getroffen (England, Genf im vorigen Jahrhundert). Die Steuer ist vom Gewicht oder

Werte zu entrichten (in England damals 5 sh. für je 100 Unzen, in Genf 1 % des Wertes): das erstere ist zweckmäßiger. Steuerfreiheit ist für einen kleinen Betrag (England früher bis 100, Genf bis 200 Unzen) auszusprechen, da sonst die Abgabe zu kleinlich und lästig wird. Ein Maximum des Steuerbetrages (England im vorigen Jahrhundert 100 £) entbehrt der Begründung. Diese Steuergattung ist überhaupt nicht blos finanziell wenig ergiebig, sondern auch durch Veranlagung und Erhebung mühselig für die Finanzverwaltung, sehr belästigend für den Steuerzahler, da wohl nur mittelst eines gehässigen Systems von Inquisitionen und Denunziationen durchzuführen. Auch hier würden bezüglich Uebergangs zur Lizenzabgabe (früher in England — jetzt aufgegeben) dieselben Nachteile und Vorzüge wie schon früher geschehen anzuführen sein.

D. Geselligkeitssteuer. Ein Einheitssatz (z. B. 20 % von den Beiträgen der Vereinsmitglieder, wie lange Zeit in Frankreich) dürfte bei der so verschiedenen Ausdehnung, dem Vermögensstande ꝛc. der geselligen Vereine Bedenken erregen. Hier werden ebenfalls Tarifklassen zu bilden sein — entweder 2, wie in Bremen, oder 3, wie nach dem neuesten G. von 1890 in Frankreich. Hier nämlich haben Gesellschaften, deren Mitgliederbeiträge 8000 Frcs. und mehr betragen, 20 % (3000—8000 Frcs. 10 %, unter 3000 Frcs. 5 %) zu zahlen. Zweckmäßig ist die Bestimmung, daß die Steuer vom Sekretär u. dgl. zu verauslagen ist, der in der Zeit vom 1.—31. I. bei der Behörde eine Deklaration einzureichen hat. Auch bei dieser Steuergattung müssen Steuerbefreiungen stattfinden, besonders für Wohlthätigkeits- und gegenseitige Hilfsgesellschaften, ferner für ausschließlich wissenschaftliche, litterarische und andere Vereine (so in Frankreich).

E. Billardsteuer. Einer „Luxus"steuer durchaus angemessen ist die Unterscheidung zwischen Privat- und öffentlichen Billards derart, daß jene einem höheren Satze als diese unterliegen. Diese Unterscheidung fand früher in Amerika, seit 1849 in Toskana statt; ein Einheitssatz bestand zuletzt in Amerika (10 $) und besteht jetzt in Bremen (20 M. pro Billard). In Frankreich kehrt auch hier der — nicht gerechte — Ortsklassentarif wieder (Paris 60 Frcs., für Städte über 50 000 Einwohner 30 Frcs., 10—50 000 Einwohner 15 Frcs., andere Orte 6 Frcs. pro Stück). Die Veranlagung wird zweckmäßig (so in Frankreich) auf Grund von — im Januar bei der Behörde einzureichenden — Deklarationen stattfinden. Wenn man bloß die Einfachheit der Erhebung im Auge hat, kann hier ebenfalls zur Lizenzabgabe übergegangen werden (im Kanton Waadt ist eine Lizenz auf 5 Jahre zu nehmen). Steuerfreiheit muß jedenfalls — wie in Frankreich — für die zum Verkauf oder zur Vermietung bestimmten Billards der Billardfabrikanten ausgesprochen werden.

Bei allen diesen Luxussteuern muß die Steuertechnik — bezüglich Reklamation, Strafen ꝛc. — eine besonders sorgfältige sein. Hat doch in Ermangelung hinreichender Bestimmungen z. B. die preußische Luxusbesteuerung von 1810 ff. nicht weniger als gegen 90 „Deklarationen" seitens der Finanzverwaltung erfordert und unzählige Streitigkeiten waren die Folge der ursprünglich zu allgemein gehaltenen und unklaren Festsetzungen.

F. Sonstige L. Außer den ebengenannten Kategorien gab und giebt es noch eine nicht unerhebliche Anzahl von Luxussteuerarten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann; sie müssen jedoch genannt werden.

In England bestand früher eine Haarpudersteuer, die, 1795 eingeführt, im Jahre 1796 über 4 Mill. M. eintrug, mit Aenderung der diesbezüglichen Sitte stetig sank und schließlich, als sie nur noch 20 000 M. einbrachte, 1869 aufgehoben wurde; ferner bestanden dort im vorigen Jahrhundert Steuern auf Hüte, auf Handschuhe und auf Taschenuhren; die letzterwähnte Steuergattung scheint überhaupt früher, wo vielleicht „Zeit" noch nicht in demselben Maße wie jetzt „Geld" war, mancher Beliebtheit sich erfreut zu haben, da sie im ersten Steuergesetz der Helvetik und in diesem Jahrhundert selbst in Amerika wiederkehrt. Noch jetzt besteht in England von 1798 her eine Wappensteuer, die 1891—1892 den hohen Ertrag von 75 348 £ einbrachte. Ferner sind von englischen noch jetzt bestehenden Luxussteuern zu erwähnen die Jagdlizenzen (Ertrag 1891—1892 174 456 £), die auch in anderen Ländern, z. B. als Provinzialsteuern in einigen Kronländern Oesterreichs, wiederkehren, ferner die Acciselizenz zum Verkauf von Wild (Ertrag 1891—1892 7422 £) und die — 1870 eingeführte — Schußwaffensteuer (Ertrag 1891—1892 92 778 £). In Schweden sind zur Zeit Karls XII goldene Degen, Perrücken (diese auch anderwärts, in Preußen, Venedig ꝛc.), sonderbarerweise im Jahre 1732 Reifröcke, die von Damen der höheren Stände getragen wurden, besteuert worden. Viele Finanzschriftsteller rechnen endlich noch manche andere Steuern zu den Luxussteuern, so die Stempel auf Spielkarten, die Hundesteuer und die Mietssteuer: diesbezüglich muß indessen auf andere Artikel des „Handwörterbuchs" hingewiesen werden.

5. **Schluß.** Wo einmal Luxussteuern seit langer Zeit bestehen und gewissermaßen in Fleisch und Blut der steuerzahlenden Bevölkerung übergegangen sind, wird ihre Aufhebung nur dann zu empfehlen sein, wenn der Ertrag ein winziger ist — vielleicht dies unter dem Einflusse einer Aenderung von Aufwandssitten geworden ist. Wo aber der Ertrag absolut ein nicht unerheblicher ist, wird es zweckmäßig sein — wie dies ja in Italien, zum Teil in England geschehen ist — daß der Staat an Stelle der noch jetzt in mehreren Ländern gestatteten kommunalen Zuschläge die Luxussteuern den Gemeinden als eigene Steuern überweist, innerhalb deren Budget sie eine etwas ansehnlichere, wenngleich noch immer sehr untergeordnete Stellung einnehmen werden. Auch aus anderen Gründen passen Luxussteuern besser für den Gemeinde- als für den Staatshaushalt. Einmal bricht der Gegensatz von Stadt und Land, der in der Staatsbesteuerung überhaupt eine so große Rolle spielt, auch hier durch: mehr noch als anderswo sind in der Landwirtschaft Wagen, Pferde, Dienstboten überwiegend kein Gegenstand des Luxus, sondern werden erheblich zum Betriebe der Wirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen verwandt. Dann aber spricht vor allem dafür der Umstand, daß innerhalb einer Stadt die Kontrolle wesentlich mehr als auf dem Lande vom Publikum unterstützt wird und daher von der Steuerbehörde leichter zu handhaben ist. Aus diesen Gründen wird das Postulat aufgestellt werden dürfen, daß innerhalb eines Systems von Gemeindesteuern auch die Luxussteuern dort, wo sie noch nicht bestehen — wie (von Hamburg, Bremen, Lübeck abgesehen) eigentlich nirgends in Deutschland und Oesterreich-Ungarn — durch Neueinführung einen bescheidenen Platz finden mögen, umsomehr, als dort in den letzten Jahrzehnten der Wohlstand und mit ihm der Luxus — namentlich in Mittel- und Großstädten — teilweise rapide gestiegen ist. Außerdem ist zu betonen, daß Luxussteuern, besonders als

städtische Steuern, mag man nun auf die oben erwähnten Gattungen sich beschränken oder noch andere vielleicht geeignete Objekte heranziehen, einen polizeilichen Charakter — im besten Sinne des Wortes — annehmen und so indirekt einen heilsamen Einfluß auf die öffentliche Sittlichkeit ausüben könnten, z. B. durch Besteuerung von Theatern und ähnlichen Vergnügungen, zumal wenn für einzelne Gattungen Steuerfreiheit, für andere wiederum hohe Tarifsätze festgesetzt werden würden. Immerhin empfiehlt es sich, eventuell Luxussteuern möglichst in einer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges, nicht zur Zeit einer wirtschaftlichen Depression einzuführen; auch ist es wohl wünschenswert, daß zuerst ziemlich niedrige Tarifsätze festgesetzt werden, die aber später eine Erhöhung erfahren können: vor allem mit Rücksicht auf die für den Luxus arbeitenden Gewerbe u. dergl., aber auch um die Einführung zu erleichtern.

Luxussteuern als Gemeindesteuern sind somit in erster Linie vom sozialen Standpunkte aus nicht ungünstig zu beurteilen; der finanzielle Standpunkt kommt weniger in Betracht. Dagegen ist daran festzuhalten, daß Luxussteuern als Staatssteuern zu jenen Steuerkategorien gerechnet werden müssen, die, einer vergangenen Periode des Wirtschaftslebens angehörend, nur noch in Trümmern in den Neubau der modernen staatlichen Steuersysteme hinüberragen.

Litteratur:

Die Lehr- und Handbücher der Finanzwissenschaft, namentlich Parieu, Traité des impots II, 2. Aufl., Paris 1866, Roscher, Syst. IV, 3. Aufl., Stuttgart 1889 und Wagner, Fin. III, Leipzig 1889. Annuario statistico Italiano 1889—1890, Rom 1891. von Bilinski, Die Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer, Leipzig 1875. Block, Dictionnaire de l'administration française, 3. Aufl., Paris 1891. Bolles, The financial history of the United States from 1789 to 1860, New-York 1879. Bornitz, Aerarium, Frankfurt 1612. Bremische Statistik, Jahrb. für Bremische Statistik, Jahrg. 1891, Bremen 1892. Bulletin de statistique et de législation comparée, 15. Jahrg., Paris 1891. A. Dowell, A History of taxation and taxes in England from the earliest times to the present day, London 1884. Ely, Taxation in American states and cities, New-York 1888. Engels, De geschiedenis der belastingen in Nederland, Rotterdam 1848. Fournier de Flaix, La réforme de l'impot en France, Paris 1885. Gneist, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart rc. 2 Bde., Berlin 1884. von Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreich. Finanzen, Wien 1848. von Hock, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867. Leemans, Des impositions communales en Belgique, Brüssel 1863. von Lesigang, Die bisherigen Versuche zur Reform der direkten Steuern in Oesterreich in Schanz' Finanz-Archiv, Jahrg. VI, Stuttgart 1889. Mamroth, Die Luxussteuer in Preußen von 1810—1814 in Kosers Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 1. Jahrg., Leipzig 1888. von Reitzenstein, Ueber indirekte Verbrauchsabgaben der Gemeinden in Jahrb. f. Nat., N. F. VIII, IX, XVIII, Jena 1884, 1889. 35. Report of inland revenue, London 1892. Riedel, Der brandenburg-preußische Staatshaushalt in den letzten zwei Jahrhunderten, Berlin 1866. Rousset und Louiche-Desfontaines, Histoire des impots indirects, Paris 1883. Sachs, L'Italie ses finances etc., Paris 1885. Say, Dictionnaire des finances, Paris 1883 ff. Sbrojavacca, Delle finance delle amministrazioni locali in alcuni stati Europei in Bulletin de l'institut international de statistique, T. 1, Rom 1887. Schanz, Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrh., Stuttgart 1890. Sickenga, Geschiedenis der Nederlandsche belastingen sedert het jaar 1810, Utrecht 1883. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution, Paris 1885. Treub, Ontwikkeling en verband van de Rijks, Provinciale en Gemeentebelastingen in Nederland, Leiden 1885. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866. Voltsmann, Warum besteuern wir den Luxus nicht?! Magdeburg 1892.

Karl Mamroth.

Luzzatti, Luigi,

geboren zu Venedig im März 1841, war 1869—1871 Generalsekretär im Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel, dann Professor der Nationalökonomie an der Universität zu Padua und Deputierter im Parlament. Er ist einer der bedeutendsten Mitarbeiter der Nuova Antologia.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: Relazioni sommaria sullo svolgimento del Credito, presentata alla Camera dei Deputati il 12 dicembre 1871. — Il lavoro dei fanciulli, Venezia 1877. — Interpellanza sulla politica commerciale del Governo italiano, fatto il 19 giugno 1878, Roma 1878. — Sull' andamento del credito popolare in Italia e sulle condizioni delle banche popolari italiane al 31 dicembre 1878, relazione, Milano 1879. . . . . . al 31 dicembre 1879, Mil. 1880. — I pericoli dello stato banchiere in Italia, lettera all' onerevole deput. Sella, Firenze 1880. — Discorso sull' abolizione del corso forzoso, Milano 1881. — Previdenza libera e previdenza legale, Milano 1882. — Nella discussione del trattato di commercio colla francia, discorsi, Roma 1882. — In memoria di G. Sella: 23 aprile 1884. — Cronaca della previdenza e della cooperazione, Roma 1888. — Assestamento del bilancio di previsione per l' esercizio finanziario dal 1° luglio 1888 al 30 giugno 1889, Roma 1889.

Mit T. Minelli veröffentlichte er: Le casse di risparmio nelle scuole: lettera e due dialoghi, Rovigo 1876.

Eine große Reihe von Artikeln findet sich von ihm im „Giornale degli Economisti" und der bereits genannten „Nuova Antologia".

Josef Stammhammer.

M.

Mac Culloch, John Ramsay,

geboren am 1. III. 1789 im Dorf Withorn in der schottischen Grafschaft Wigtown, studierte in Edinburg, redigierte bis 1828, wo er zum Professor der Nationalökonomie in London ernannt wurde, das Edinburger Journal: „Scotchman“. Bereits 1831 legte er seine Professur nieder, bekleidete seit 1838 die Stelle eines Kontrolleurs beim Stationery Office und starb zu London am 11. XI. 1864.

Mac Culloch veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Essay on the question of reducing the interest of the national debt, in which the justice and expediency of that measure are fully established, Edinburg 1816. — The principles of political economy, with some inquiries respecting their application, and a sketch of the rise and progress of the science, ebenda 1825; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1830; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1843; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1849; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1864; dasselbe, 6. Aufl., mit Beigabe von J. Locke, Essay on interest and value of money, London 1870; dasselbe, 7. Aufl., ebenda 1885; dasselbe, in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Principes d'économie politique, suivis de quelques recherches relatives à leur application et d'un tableau de l'origine et du progrès de la science Traduit par A. Planche, 2 Bde., Paris 1851; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., ebenda 1864; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Grundsätze der politischen Oekonomie, übersetzt von G. M. v. Weber, Stuttgart 1831. — A discourse on the rise, progress, peculiar objects and importance of political economy, containing an outline of a course of lectures on the principles and doctrines of that science, 1. und 2. Aufl., Edinburg 1825; dasselbe, abgedruckt in dem Sammelwerk: Tracts on polit. economy, Bd. I, London 1821/25: dasselbe, in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Discours sur l'origine, les progrès, les objets particuliers et l'importance de l'économie politique, traduit par G. Prevost, Genf 1825. — An essay on the circumstances which determine the rate of wages, and the condition of the labouring classes, Edinburg 1826. — Observations on the duty on sea-borne coal, and on the peculiar duties and charges on coal in the port of London, London 1830. — Historical sketch of the Bank of England, with an examination of the question as to the prolongation of the exclusive privileges of that establishment, ebenda 1831. — Observations on the influence of the East India Company's monopoly on the price and supply of tea, and on the commerce with India, China etc., ebenda 1831. — On commerce, its principles and history, ebenda 1833 (Veröffentlichung der „Society for the diffusion of useful knowledge“); dasselbe, in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Ueber Handel und Handelsfreiheit. Mit einer Einleitung über die Notwendigkeit unbedingter Freiheit des Verkehrs versehen von Jos. Gambihler, Nürnberg 1834. — A dictionary, practical, theoretical and historical, of commerce and commercial navigation, London 1832; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1840; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1844; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1847; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1850; dasselbe, 6. Aufl., ebenda 1852; dasselbe, 7. Aufl., ebenda 1859; dasselbe, 8. Aufl., ebenda 1869; dasselbe, 9. Aufl., herausgegeben von H. G. Reid, ebenda 1880; deutsche Uebersetzungen der vorstehenden 2 ersten Aufl. erschienen unter 4 verschiedenen Titeln und bearbeitet von C. F. C. Richter und L. R. Schmidt ꝛc. in Augsburg und Stuttgart 1834—42. — Observations illustrative of the practical operation and real effect of the duties on paper, showing the expediency of their reduction or repeal, London 1836. — A statistical account of the British Empire, 2 Bde., London 1837; dasselbe, 2. Aufl., unter dem Titel: A statistical account of the British Empire, exhibiting its extent, physical capacities, population, industry, and civil and religions institutions, 2 Bde., ebenda 1839; dasselbe, 3. Aufl., 2 Bde., ebenda 1847; dasselbe, 4. Aufl., unter dem Titel: A descriptive and statistical account of the British Empire etc., 2 Bde., ebenda 1854. — Statements illustrative of the police and probable sonsequences of the proposed repeal of the existing corn laws, and the imposition in their stead of a moderate fixed duty on foreign corn, when entered for consumption, ebenda 1841. — A dictionary, geographical, statistical and historical of the various countries, places, and principal natural objects in the world, 2 Bde. mit Atlas, ebenda 1841/42; dasselbe, 2. Aufl., herausgegeben von F. Martin, 4 Bde., ebenda 1866. — The literature of political economy, a classified catalogue of publications in the different departments of that science, with historical, critical, and biographical notices, ebenda 1845. — Treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system, ebenda 1845; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1852; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1863. — A treatise on the succession to property vacant by death. Inquiries on the influence of primogeniture, foundations etc., over public interests, ebenda 1848. — Treatise on the circumstances which determine the rate of wages and the condition of the labouring classes, ebenda 1851. — Treatises and essays on subjects connected with economical policy, with biographical sketches of Ques-

nay, Smith and Ricardo. Edinburg 1853; dasselbe, 2. Aufl., unter dem Titel: Treatises and essays on money exchange, interest, the letting of land, absenteeism, history of commerce, manufactures etc., with accounts of the lives and writings of Quesnay, A. Smith and Ricardo, ebenda 1859 (Inhalt: A treatise on money. — A treatise on the circumstances which determine the course of exchange. — Essay on interest and usury laws. — A treatise on the letting and occupancy of land. — An essay shewing the erroneousness of the prevailing opinions in regard to absenteeism. — Sketch of the history of commerce to the sixteenth century. — An essay on the rise, progress, and decline of commerce in Holland. — An essay on the rise, progress, and decline of the Hanseatic league. — Essay on the origin of the compass. — Sketch of the progress of maritime law. — An essay on the colonial system of the ancients. — Sketch of the life and writings of Francis Quesnay, Adam Smith, and David Ricardo.) — Preface to a select collection of english tracts on commerce, from the originals of Mun, Roberts, North, and others (Political Economy Club, early tracts), London 1856. — Preliminary notice to tracts and other publications on metallic and paper currency by Lord Overstone (Overstone tracts), ebenda 1857. — A select collection of scarce and valuable economical tracts, edited with prefaces by Mac Culloch (Overstone collection), ebenda 1857/59. — A treatise on metallic and paper money and banks, written for the Encyclopaedia Britannica, Edinburg 1858; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Geld und Banken. Aus dem Englischen von C. J. Bergius und J. L. Tellkampf, Leipzig 1859. —

Mac Culloch gab heraus: A. Smith, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. With a life of the author, an introductory discourse, notes, and supplemental dissertations, London 1828; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1838. — The works of David Ricardo, with a notice of the life and writings of the author, ebenda 1846; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1852. Er war ferner beteiligt 1) an der Schrift: The bankers' common-place book, New-York 1857, mit dem Artikel: Remarks on bills of exchange; 2) an dem Jahrbuch: The merchant's and banker's register for 1859, ebenda 1858 mit dem Supplement: An essay on paper money and banking. — Die Edinburgh Review hat verschiedene wirtschaftliche legislatorische Maßregeln vom Ricardoschen Standpunkte aus besprechende Artikel von ihm aufzuweisen.

Mac Culloch, Schüler Ricardos und Epigone der klassischen Nationalökonomie, hat eine reiche litterarische Fruchtbarkeit entfaltet. Er war der Typus eines Manchestermannes, wenn er auch einmal für Beschränkung der Zirkulationsbanken eintrat, und hat geraume Zeit als volkswirtschaftliche Autorität in England gegolten, während er gegenwärtig fast schon der Vergessenheit anheimgefallen ist.

Der Nationalstolz auf Adam Smith, der so manchen britischen Volkswirt blind für die bedeutenden staatswirtschaftlichen Leistungen des Auslandes, insbesondere Deutschlands gemacht hat, tritt auch bei Mac Culloch in selbstgefällig-anmaßender Weise in den Vordergrund. In seinem „Discourse on the rise etc. of political economy“ (s. o.) sucht man nach deutschen Volkswirten vergebens, die ebensowenig Aufnahme in seine „Literature of political economy (s. o.) gefunden haben, worin neben englischen überhaupt nur noch französische und italienische Litteraturerzeugnisse aufgeführt sind. Die Einseitigkeit dieser Exklusivität wird besonders von Mohl streng getadelt, dabei aber unberücksichtigt gelassen, daß Mac Culloch wohl nur die einschlägigen litterarischen Produkte derjenigen Kulturvölker, deren Sprache er beherrschte, bibliobiographisch behandelte. Dem ferneren Vorwurf, den Mohl der chronologischen Aufeinanderfolge der den einzelnen Wirtschaftsgebieten angehörigen Schriften macht, ist aus dem Grunde nicht beizustimmen, weil gewisse Entwickelungsphasen der Wissenschaft, besonders Kontroversen zwischen merkantilistischen und physiokratischen Dogmen dadurch in markantester Weise hervortreten, daß diese genetische Aufeinanderfolge der Schriften die polemische Litteratur über wirtschaftliche Streitfragen in wünschenswertester lehrreicher Zusammenstellung darbietet. Seine statistischen Nachschlagebücher sind Musterleistungen des praktischen englischen Geschäftssinnes auch auf wissenschaftlichem Gebiete, da sie neben konzisester Darstellung der Staatskräfte und des aktuellen Wirtschaftslebens auch gedrängte Rückblicke auf die Entwickelungsgeschichte von Handel und Industrie aufweisen. Mac Culloch ist ein fanatischer Lobredner des Nutzens der Maschinen, der nach ihm dem Arbeiter noch mehr als dem Kapitalisten zu gute kommt, auch jedes erwachsene Individuum wird für ihn zur Maschine, die ein Kapital zwanzigjähriger Vorausgaben repräsentiert. Die Arbeit ist nach ihm die einzige Quelle des Reichtums, da die Kräfte und ungehobenen Wertstoffe der Natur erst der menschlichen Thätigkeit, wie er nach A. Smith ausführt, bedürfen, um sie zu Genußgütern zu formen; aber den Wert der so erworbenen Güter taxiert er, abweichend von Smith, nicht nach Maßgabe der zu ihrer Produktion aufgewendeten Arbeit, sondern er bemißt deren Kaufkraft nach ihrem mit der produzierenden Arbeit in Verbindung gebrachten Nützlichkeitsgrad. Als Interpret Ricardos begeht Mac Culloch häufig den Fehler, die konditionelle Sicherheit einzelner Sätze seines Lehrers in eine absolute zu steigern, auch Adjektive in Komparative ꝛc. zu verwandeln, oder einzelne Lehren Ricardos, wie die Wert- und Kostentheorie durch verkehrte Auffassung ihres eigentlichen Sinnes zu entkleiden, trotzdem ist Roschers Urteil über ihn (s. u.) ein unverdient hartes.

Vergl. über Mac Culloch: Dalbiac, A few words on the corn laws, wherin are brought under consideration certain of the statements which are to be found in the 3d edition of Mr. M. Culloch's pamphlet on the same subject, London 1841. — Chevalier, Cours d'économie polit., Bd. III, Paris 1850, S. 229/32 u. ö. — Dictionnaire de l'économie politique, Bd. II, 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, ebenda 1854, S. 114/15. — Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 316, 373. — Nouvelle biographie, Bd. XXXII, Paris 1860, S. 499. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 593, 685, 844. — Held, Zwei Bücher der sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 177, 188, 201 u. ö. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XV, Stichwort: „Epigonen after Malthus and Ricardo“, London 1883, S. 134. — Dieselbe, 9. Aufl., Bd. XIX, Stichwort: „Political economy“, ebenda 1885, S. 377. — Ingram, History of political economy, ebenda 1888. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, Mailand 1892, S. 23/24, 225/26, 345/46, 358/59 u. ö. —

Lippert.

Machiavelli, Niccoló di Bernardo dei,

geb. am 5. V. 1469 zu Florenz, wurde Kanzler (cancelliere) der Republik Florenz und nach Vertreibung der Medici, 1494, Staatssekretär des florentinischen Freistaats, in welcher Eigenschaft er als Geschäftsträger der Republik verschiedene Gesandtschaftsreisen, insbesondere nach Frankreich, dem Kirchenstaat und nach Wien, zum Hofe des deutschen Kaisers Maximilian, ausführte. Bei Wiedereinsetzung der Mediceer durch Julius II. wurde Machiavelli von Lorenzo von Medici aus dem Staatsdienste entfernt, der Beteiligung an der Verschwörung des Boscoli und Capponi gegen Kardinal Giovanni de Medici beschuldigt, eingekerkert, gefoltert und aus Florenz verbannt. Erst nachdem Giovanni den Kardinalshut gegen die päpstliche Tiara vertauscht hatte, wurde das Verbannungsdekret gegen Machiavelli zurückgenommen, der auf kurze Zeit, nachdem er Lorenzo von Medici sein bedeutendstes Werk „Il principe" (s. u.) gewidmet, wieder persona grata wurde, aber bis zu seinem am 22. VI. 1527 in Florenz erfolgten Tode kein öffentliches Amt mehr bekleidete.

Machiavelli veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Il principe. Acced. la vita di Castruccio Castracani etc., Venedig 1554; dasselbe, con la prefazione e le note istoriche di Houssaye, Esame e confutazione dell' opera Cosmopoli (Mailand) 1769; dasselbe, colla vita dell' autore, Frankfurt a. M. 1852; dasselbe, mit Kommentar von A. Zambelli, Florenz 1857; dasselbe, herausg. von G. Cinelli, Mailand und Turin 1860; dasselbe, lateinische Uebersetzung von S. Telius, s. l. 1595; dasselbe, lateinische Uebersetzung, Frankfurt a. M. 1608; dasselbe, lateinische Uebersetzung von H. Conring, Helmstedt 1660; dasselbe, lateinische Uebersetzung, acc. A. Possevini judicium de Macchiavelli et Bodini scriptis, Leiden 1643; dasselbe, französische Uebersetzung, mit Kommentar von Amelot de la Houssaye, Amsterdam 1683; dasselbe, französische Uebersetzung von Ferrari, Paris 1867. — Dasselbe, deutsche Uebersetzung u. d. T.: Regentenkunst oder Fürstenspiegel. Gründtliche erklärung, welcher massen ein Königreich und jedes Fürstentumb .... solle bestellet und verwaltet werden. Verteutscht durch G. N., Frankfurt a. M. 1580; dasselbe, deutsche Uebersetzung: Regierungskunst eines Fürsten, mit Amelots Kommentar, ebenda 1745; dasselbe, deutsche Uebersetzung mit Kommentar Amelots, von F. R. Baur, Rudolstadt 1804; dasselbe, deutsche Uebersetzung von A. W. Rehberg, Köln (recte Hannover) 1810; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1824; dasselbe, deutsche Uebersetzung, in Verbindung mit Friedrich II. Anti-Machiavel übersetzt von W. Grafen v. Hohenthal-Städteln, Leipzig 1832/35; dasselbe, deutsche Uebersetzung von Riedel, Darmstadt 1841; dasselbe, deutsche Uebersetzung von G. Regis, Stuttgart 1842; dasselbe, deutsche Uebersetzung von A. Eberhard, Berlin 1868; dasselbe, 2. Aufl., Bielefeld 1873; dasselbe, deutsche Uebersetzung von W. Grüzmacher, Berlin 1870. — Discorsi sopra la prima deca de Tito Livio, Venedig 1540; dasselbe, mit Kommentar von A. Zambelli, Florenz 1857; dasselbe, lateinische Uebersetzung u. d. T.: De republica, Mömpelgard 1591; dasselbe, lateinische Uebersetzung, ebenda 1599; dasselbe, lateinische Uebersetzung, Leiden 1643; dasselbe, lateinische Uebersetzung, ebenda 1649; dasselbe, deutsche Uebersetzung von J. G. Scheffner, Danzig 1776; dasselbe, deutsche Uebersetzung von W. Grüzmacher, Berlin 1870. — Dell istorie Fiorentine, Florenz 1550; dasselbe, Straßburg 1610; dasselbe, Haag 1658; dasselbe, Amsterdam 1696; dasselbe, Haag 1726; dasselbe, deutsche Uebersetzung: Historien von Florenz, mit Anmerkungen von D. W. Otto, 2 Bde., Leipzig 1788; dasselbe, deutsche Uebersetzung: Florentinische Geschichten, übersetzt von W. Neumann, 2 Bde., Berlin 1809; dasselbe, deutsche Uebersetzung von A. Reumont, 2 Bde., Leipzig 1846. — Gesammelte Werke: Tutte le opere, 5 Bde., sine loco 1550 (unter dem Namen „editione della testina" bekannte Ausgabe); dasselbe, Opere inedite in prosa ed in verso, 2 Bde., Amsterdam 1763; dasselbe, Opere, 6 Bde., Philadelphia 1796/97; dasselbe, Opere, 7 Bde, Wien 1796/97; dasselbe, Opere in prosa edit. de G. de Valenti, 3 Bde., Berlin 1797; dasselbe, Opere, 10 Bde., Mailand 1804/5; dasselbe, Opere, 8 Bde., Florenz 1813; dasselbe, Opere, 11 Bde., ebenda 1819; dasselbe, Opere, 9 Bde., Mailand 1822; dasselbe, Opere, 10 Bde., ebenda 1826; dasselbe, Opere scelte. Con aggiunte e correzioni tratte dai manoscritti originali (volume unico), München 1843; dasselbe, Opere scelte pubblicato per cura Zirardini, Paris 1850; dasselbe: Opere minori, con note di Polidori, Florenz 1852; dasselbe, Scritti inediti, herausg. von G. Canestrini, ebenda 1857; dasselbe, Opere, herausg. von Passerini, Fanfani 2c., 10 Bde., Florenz 1873/80; dasselbe, französische Uebersetzung: Oeuvres politiques, traduction Périès, 12 Bde., Paris 1823/26; dasselbe, deutsche Uebersetzung: Sämtliche Werke, übersetzt von Joh. Ziegler, 8 Bde., Karlsruhe 1832/41.

Machiavelli hat in derjenigen seiner Schriften, die ihm Gelegenheit bot, sich eingehend über wirtschaftliche Zustände zu äußern, nämlich in den „Florentinischen Geschichten", diese Gelegenheit nur in sehr bescheidener Weise wahrgenommen, da die Geschichte der politischen, sich gegenseitig bekämpfenden Florentiner Parteien den Hauptinhalt gedachter Schrift bildet. Aber auch das Wenige, was Machiavelli Volkswirtschaftliches darin bietet, zeigt den bedeutenden Forscher und scharfen Denker. Als Hauptgüterquelle wird die Natur von ihm gepriesen, und die Erträgnisse der Bodenproduktion denen der industriellen Verarbeitung der Rohstoffe vorangestellt. Das gesunde Klima bringt er mit Erhöhung der Zeugungskraft des Menschen in Kausalnexus und giebt zu bedenken, daß ein ungesundes Klima ebenso wie ein steriler Boden Meliorationen zugängig sei, indem klimatisch verrufene Länder durch die energische Thätigkeit einer plötzlich dahin durch Einwanderung oder Kolonisation versetzten ländlichen Arbeiterbevölkerung sich in gesunde Landstriche verwandeln müssen, da der durch den einheitlichen Ackerbau sanierte Boden auch die Luft, die keine Miasmen vom kultivierten Erdreich mehr aufnehme, reinige. Auch stellt er den Satz auf, daß nicht von der Menge der Aecker, sondern vom guten Anbau ein günstiges Produktionsergebnis abhänge. Den Anforderungen, welche der Staat als politisches Gemeinwesen an die Bevölkerung stellt, müssen nach ihm die wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen sich unterordnen, gleichwohl soll der Staat sich den Schutz des Privateigentums seiner Bürger zum Prinzip machen. Im Söldnerheere sieht Machiavelli eine schwere Gefahr für den Staatsschatz. Ueber die 1427 erfolgte Einführung des Katasters in Florenz berichtet er folgendes: Es war eine direkte Mobiliar- und Immobiliarsteuer, die den Besitzlosen erwünscht, den Begüterten dagegen verhaßt war und die für letztere einen noch empfindlicheren Druck auszuüben drohte, wenn es dem Volke bei der Katasterbehörde durchzusetzen gelang, daß dem neuen Steuerverfahren eine rückwirkende Kraft auf das Be-

sitztum der Nobili vor Einführung des Katasters in der Weise zuerkannt wurde, daß die Begüterten für das, was sie nach Maßgabe der Katastereinschätzung früher zu wenig geleistet, noch nachträglich aufzukommen hatten. Den Bemühungen Giovannis von Medici gelang es, dieses Begehren nach einer Zurückgreifungsbesteuerung der Aristokraten zum Schweigen zu bringen, der Kataster selbst hielt sich nur bis zum Jahre 1449 in Wirksamkeit. Seine Gesandtschaftsberichte aus Frankreich, den päpstlichen Staaten und Deutschland, wohin ihn sein Amt als florentinischer Geschäftsträger geführt hatte, bieten in wirtschaftlicher Beziehung schon reichere Ausbeute. Den Stand der blühenden Finanzen der Reichsstädte in Deutschland führt er auf die sparsame Lebensweise, die Frömmigkeit und Sittenreinheit ihrer Bewohner zurück, deren bescheidene Bedürfnisse vom Inlande gedeckt werden, und die gegen ihre vom Auslande stark begehrten Industrieerzeugnisse nur Geld und keine Waren eintauschen; die ritratti di Francia heben zwar auch die Bedürfnislosigkeit und Demut der damaligen arbeitenden Bevölkerung Frankreichs hervor, belegen dieselbe aber mit dem Vorwurfe, daß sie ihre Armut, weil sie bloß Ackerbau treibe und mit dessen Erzeugnissen nur die dringendsten Bedürfnisse zu decken vermöge, selbst verschulde, berichten alsdann von der unbeschränkten Macht der Feudalen über ihre Unterthanen, von der Stärke der absoluten Königsgewalt Frankreichs, dessen Stände die Steuerausschreibungen bewilligen müssen, während die Reichstage dem deutschen Kaiser (Maximilian) viel versprechen, aber gar wenig halten. Als Bevölkerungstheoretiker hält er die mit der eingetretenen Uebervölkerung aufräumende Vernichtungskraft der Natur für ebenso heilsam als notwendig, wie die Erfüllung dieser Aufräumungsmission durch Kriege und Epidemien. — Als Politiker und Staatsmann steht Macchiavelli bedeutend höher wie als Wirtschaftstheoretiker. Das Staatsinteresse und die Wahrung der Staatsautorität, die Ausbildung und zweckmäßige Kombination der drei aristotelischen Staatsformen: Monarchie, Aristokratie und Demagogie beherrschen seine realistische Denkungsweise vollständig. Seine Staatspolitik löst sich nicht vollständig von der Ethik los, aber dem Staatszwecke muß nach seiner Lehre aus Opportunitätsgründen die Moral sich unterordnen, und ein Staatslenker das, was er auf sittlichem Wege nicht durchsetzen kann, durch Hinterlist, Gewalt und Verbrechen zu erreichen suchen. Macchiavelli hat die Wissenschaft der Politik um den Satz bereichert, daß die Macht des Klerus der staatlichen Superiorität bedingungslos unterworfen sein müsse, er war ferner der Vorläufer jener erst im 19. Jahrh. zur Herrschaft gelangten Bewegung, welche die der Verkörperung des Ideals vom geeinten Italien entgegenstehenden Hemmnisse in der weltlichen Herrschaft des Papstes, in der Allmacht der römischen Hierarchie erkannte. Sein angefeindetstes, aber mit dem größten Aufwand von Geist und staatsphilosophischer Schärfe geschriebenes Werk ist der Fürst „el principe“. Da indes Macchiavelli dieses angebliche Lehrbuch des darin mit einem ganzen Arsenal sophistischer und rabulistischer Waffen ausgerüsteten Absolutismus nur für eine bestimmte Person, nämlich für Lorenzo Medici, verfaßt hat und zwar in der ausgesprochenen Absicht, sein eminentes, jedem politischen Intriguenspiel sich akkomodierendes staatsmännisches Genie vor dem jüngsten Medicäer, der Florenz beherrschte, glänzen zu lassen und Lorenzo die Unklugheit zu zeigen, ein solches Genie zur Unthätigkeit zu verdammen, ist nicht über den „principe“, wohl aber über diejenigen Regenten des 17. und 18. Jahrh. der Stab zu brechen, welche das mißverstandene Buch zur Verfolgung einer rücksichtslosen und gewaltthätigen absolutistischen Regierungspolitik ausnutzten.

Vergl. über Macchiavelli: Clementi (Soc. J.), El macchiavelismo degollado por la christiano salidaria de España y de Austria, Alcola 1637. — Lilienthal, De Macchiavellismo literario, Leipzig 1713. — Christ, De N. Macchiavello libri III, in quibus de vita et scriptis . . . . disseritur etc., ebenda 1731. — Voltaire, Anti-Macchiavel ou essai de critique sur „le prince“ etc., Haag 1740; dasselbe, 2. Aufl., Marseille 1741; dasselbe deutsch, Frankfurt a. M. 1741; dasselbe, 2. Aufl. mit dem Leben Macchiavellis, Göttingen 1742. — (Friedrich II), Examen de prince, Haag 1743; dasselbe, Neudruck, Hamburg 1834; dasselbe, ins Deutsche übersetzt von L. L. Förster, Berlin 1870. — Historie des Anti-Macchiavel, Frankfurt a. M. 1745. — Macchiavel commenté par Napoléon Buonaparte, Paris 1816; dasselbe, in spanischer Uebersetzung unter dem Titel: Macquiavelo comentado por N. Buonaparte, ebenda 1827. — Kellermann, Commentatio de Nicolai Macchiavelli principe, Leipzig 1831. — Gervinus, Historische Schriften, Bd. I, Frankfurt a. M. 1833. — Numan, Diatribe acad. in Nic. Macchiavelli opusc. del principe, 2 Teile, Utrecht 1833; dasselbe, deutsch von F. Ganter, Karlsruhe 1840. — Ebeling, Macchiavellis politisches System, Berlin 1850. — Venedey, Macchiavelli, Montesquieu und Rousseau, 2 Bde., ebenda 1850. — Knies, Niccolo Macchiavelli als volkswirtschaftlicher Schriftsteller, in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. VIII, Tübingen 1852, S. 251 ff. — Mundt, Macchiavelli und der Gang der europäischen Politik, Leipzig 1851; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1853; dasselbe, 3. Aufl. unter dem Titel: Macchiavelli und das System der modernen Politik, ebenda 1861. — Zimmermann, Macchiavelli in seiner historischen Bedeutung für Italien, Berlin 1856. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 520/91: Reiche Quelle der älteren Macchiavellilitteratur. — Bollmann, Verteidigung des Macchiavellismus, Quedlinburg 1858; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1859. — Biographie universelle, Bd. XXV, Paris 1860, Sp. 627/35. — Nouvelle Biographie, Bd. XXXIV, ebenda 1861, S. 450. — Bluntschli, Macchiavelli in St. W. B. von Bluntschli und Brater, Bd. VI, Stuttgart 1861, S. 511 ff. — Rathmann, Macchiavelli und seine Lehre im Verhältnis zum Christentum 2c., Nordhausen 1862. — Cauer, Friedrich des Großen Gedanken über die fürstl. Gewalt, Berlin 1863. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, München 1864, S. 6 ff. — (Joly), Dialogue aux enfers entre Macchiavelli et Montesquieu, Brüssel 1864; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1868. — Deltuf, Essai sur les oeuvres de Macchiavelli, Paris 1866. — Twesten, Macchiavelli, Berlin 1868. — Contini, Macchiavelli e il suo centenario, Florenz 1868. — Giambelli, Macchiavelli, Turin 1869. — Knies, Der Patriotismus Macchiavellis, in „Preußische Jahrbücher“, Bd. XXVII, Berlin 1871, S. 665 ff. — Etienne, Macchiavelli, in „Revue des Deux Mondes“, Bd. CVIII, Paris 1873, S. 36/60. — Gioda, Macchiavelli e le sue opere, Florenz 1874. — Gaspary, Die neuesten Kritiker des Macchiavelli, Leipzig 1874. — Nitti. Macchiavelli nella vita nelle dottrine studiato, Florenz 1877. — Amico, La vita de Macchiavelli, ebenda 1877. — Triantafillis, Nuovi studii su N. Macchiavelli,

Venedig 1878. — v. Holtzendorf, Prinzipien der Politik, 2. Aufl., Berlin 1879, S. 359. — Derselbe, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. II, Leipzig 1881, S. 687/88. — Macchiavelli as historian in „Encyclopaedia Britannica", 9. Aufl., Bd. XIII, London 1881, S. 509. — P. Villari, Macchiavelli and histime, translated by Linda Villari, 4 Bde., ebenda 1877/83; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Macchiavelli und seine Zeit, übersetzt von Heusler und Mangold, 3 Bde., Rudolstadt 1877/83. — Macchiavelli as politician and moralist, in „Encyclopaedia Britannica", 9. Aufl., Bd. XV, London 1883, S. 146/52. — Tommasini, La vita e gli scritti di N. Macchiavelli, Bd. I, Turin 1883. — Hartwig, N. Macchiavelli, o. O. 1883. — v. Treitschke, Das politische Königtum des Anti-Macchiavelli, Berlin 1887. — Ellinger, Die antiken Quellen der Staatslehre Macchiavellis, in „Zeitschr. f. Staatsw.", Bd. XLIV, Tübingen 1888, S. 1/58.

Lippert.

Macleod, Henry Dunning,

geboren 1821 zu Edinburg, widmete sich anfangs dem juristischen Studium, wurde 1849 als Barrister in die Gesellschaft des Inner-Temple aufgenommen und 1854, gelegentlich eines Prozesses, zu einem eingehenden Studium der Theorie des Kredites veranlaßt. Später wurde er Direktor der 1858 insolvent gewordenen „Royal British Bank".

Seine Theorie gipfelte in dem Satze, daß Kredit ein selbständiges Kapital und ein dem Bargelde ähnliches Wesen habe, eine Theorie, welche in Deutschland Böhm-Bawerk und Knies bekämpften.

Er veröffentlichte: The Theory and practice of banking: being a systematic treasure on monetary science, 2 vol., London 1855—56. Neue Aufl., 2 vol., 1883 u. 1886. — The Elements of Political Economy: being a new system of political economy, founded on the doctrine of exchanges, London 1858. Neue Ausgabe u. d. T.: Principles of Economical Philosophy, 2 vol., London 1873. — On the Definition and nature of the science of political economy. A paper read at the Meeting of the British Association held at Cambridge 1862. Cambridge and London 1862. — A dictionary of political economy. Biographical, historical and practical, London 1863 (nur der 1. Bd. erschienen). — The Elements of Banking, London 1876. Neue Ausgabe 1878. — Economics for beginners, London 1878. Neue Ausgabe 1886. — The Elements of Economics, 2 vol., London 1881 u. 1886. Der Artikel „Kredit" aus dem Dictionary of political Economy findet sich von M. Paillottet übersetzt im Journal des Economistes, Oct. 1862, Mai 1863; im Giornale degli Economisti ist von ihm: Intorno alla definizione della ricchezza, 1887, Vol. II, fasc. -1.

Vergl. über Macleod: Richelot, Une révolution en économie politique, Paris 1863. G. Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 13. Jahrg. (Leipzig 1889), S. 23. Eug. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins 1. (Innsbruck 1884), S. 119 ff. K. Knies, Geld und Kredit I. (Berlin 1885), S. 255.

Josef Stammhammer.

Magazingenossenschaften.

1. M. der Handwerker. 2. Absatzgenossenschaften der Landwirte.

1. M. der Handwerker. Magazingenossenschaften sind Vereine zum Verkaufe der von den Mitgliedern für eigene Rechnung eingelieferten gewerblichen Erzeugnisse, in einem zu diesem Zwecke errichteten gemeinsamen Magazin; dieselben gehen hervor aus dem Bedürfnis, dem Publikum die Waren im offenen Laden zum Kaufe anzubieten und beruhen auf dem gleichen Grundsatze wie die anderen Genossenschaftsarten, „daß man sich zu dem, was man für sich allein nicht auszuführen vermag, mit anderen, die ein gleiches Interesse daran haben, verbinden soll." Die Waren dem Publikum im offenen Laden zur Schau zu stellen, erfordert nicht nur ein verhältnismäßig großes Betriebskapital, um die damit verbundenen Unkosten zu bestreiten, sondern auch die Herstellung einer nicht geringen Quantität von Waren auf Vorrat und zwar in den verschiedensten Gattungen und Preislagen. Ein erheblicher Teil der Gewerbetreibenden vermag diesen Anforderungen nicht zu genügen, und doch ist für eine große Anzahl gewerblicher Unternehmungen ein solches Herantreten an das Publikum unbedingt erforderlich. Die hierdurch entstehenden Unkosten lassen sich für den Handwerker leicht vermindern, wenn er sich mit seinen Berufsgenossen vereinigt, um ein gemeinschaftliches Lager einzurichten, in dem der Verkauf der von den Einzelnen für ihre Rechnung eingelieferten Waren erfolgt. Die Deckung der Unkosten wird teils durch Lagergelder, teils durch Verkaufsprozente aufgebracht. Die Organisation ist die gleiche wie bei den übrigen Genossenschaftsarten, die Vertretung nach außen liegt bei dem Vorstande, dessen Kontrolle dem Aufsichtsrate obliegt, die Träger der Magazingenossenschaften sind die Mitglieder, welche ihre Rechte in der Generalversammlung wahrnehmen. Das Betriebskapital wird durch die von den Mitgliedern zu bildenden Geschäftsanteile aufgebracht, nur selten wird es noch der Aufnahme von fremden Geldern bedürfen. Der von den Lagegeldern und Verkaufsprozenten verbleibende Ueberschuß wird am zweckmäßigsten nach einer angemessenen Berücksichtigung der Geschäftsguthaben nach Verhältnis der gezahlten Lagergelder und Verkaufsprozente zurückvergütet. Die Bildung eines Reservefonds ist nach dem deutschen Genossenschaftsg. v. 1. V. 1889 obligatorisch. Werden auch die Waren für Rechnung der Einlieferer eingestellt und verkauft, so muß doch im Interesse des Gedeihens der Genossenschaft, das von der Güte der Ware und der Angemessenheit des Preises der

Waren abhängt, der Genossenschaft eine Mitwirkung bei der Entscheidung über die Annahme der Waren und der Bestimmung ihrer Preise vorbehalten bleiben.]

Bei Verkauf gegen bar regelt sich dieser einfach, es kompliziert sich nur das Verhältnis, wenn der Verkauf auch auf Kredit erfolgen darf. Würde derselbe auf Gefahr der Genossenschaft stattfinden, so setzte dies voraus, daß diese die Waren auf ihre Rechnung übernommen hat, und die Genossenschaft würde dadurch eine Handelsgenossenschaft werden; soll dies nicht der Fall sein, so muß der Käufer direkt auf den Einlieferer der Waren gewiesen werden.

Nicht zweckmäßig ist es, die Magazingenossenschaft zur Kreditanstalt zu erweitern, indem die eingelieferten Waren der Genossenschaft beliehen werden, da hierdurch das Risiko erheblich vergrößert wird.

Dagegen ist vielfach mit Erfolg mit der Magazingenossenschaft der gemeinschaftliche Bezug von Rohstoffen verbunden, und ein großer Teil der in Deutschland bestehenden Magazingenossenschaften sind gleichzeitig Rohstoffvereine; selbstverständlich muß aber dann für beide Geschäftszweige die Gewinn- und Verlustverteilung (für den inneren Betrieb) getrennt sein. Als Nebengeschäft würde der Bezug von Rohstoffen nur dann zu betrachten sein, wenn er kommissionsweise erfolgt.

Nicht notwendig brauchen sich die Magazingenossenschaften auf das gleiche Gewerbe zu beschränken, sie können auch sehr wohl auf verwandte Gewerbe ausgedehnt werden, derartige Genossenschaften — Gewerbehallen genannt — haben recht günstige Erfolge zu verzeichnen gehabt.

In Deutschland befanden sich bereits unter den ersten Genossenschaften Magazingenossenschaften; im Jahre 1860 bestanden 30 derartige Genossenschaften, bis zum Jahre 1890 war ihre Anzahl jedoch nur auf 61 gestiegen, darunter 29 von Tischlern. Mit ihren geschäftlichen Resultaten treten diese Genossenschaften nicht in die Oeffentlichkeit, aus Furcht, die Konkurrenz herauszufordern. Der Mangel an Gefühl von Zusammengehörigkeit ist es überhaupt, der die Handwerker abgehalten hat, sich dieser so einfachen Genossenschaftsart mehr zu bedienen, die von ihren Mitgliedern fordert, daß sie ihre kleinlichen persönlichen Interessen denen der Gesamtheit unterordnen. Der Wettbewerb braucht nicht auf die Vernichtung der Berufsgenossen gerichtet zu sein, die Magazingenossenschaft ist ein vollendetes Beispiel für die Möglichkeit des friedlichen Wettbewerbes, dessen Stärke in dem Zusammenschluß liegt. Konkurrenz und Genossenschaft sind kein notwendiger Gegensatz, die Genossenschaft vermag die Konkurrenz in friedliche Bahnen zu lenken.

Auch im Auslande sind die Magazingenossenschaften wenig zahlreich. Nur in Oesterreich und Italien scheinen sie Boden gefunden zu haben. In Oesterreich bestand freilich im Jahre 1881 erst eine solche Genossenschaft. Bodio in seiner Statistik über die italienischen Genossenschaften (1890) benennt 6 Magazingenossenschaften.

Aus der Magazingenossenschaft könnte sich auch unschwer die Produktivgenossenschaft entwickeln, zu der der gemeinschaftliche Verkauf der erste Schritt ist. Es liegt so nahe, daß die Berufsgenossen, die in dieser Genossenschaft sich auch geschäftlich näher getreten sind und den Wert der Vereinigung auf dem wirtschaftlichen Markte kennen gelernt haben, die Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Produktion ausbilden, und dennoch scheint dies noch nirgends geschehen zu sein. Zunächst sind diese Genossenschaften nicht darüber hinausgekommen, falls es im Lager an den vom Käufer verlangten Waren fehlte, für ihre Mitglieder die Bestellung auf deren Anfertigung zu übernehmen.

2. Absatzgenossenschaften der Landwirte. Der Magazingenossenschaft der Handwerker entspricht die Absatzgenossenschaft der Landwirte, die jedoch bisher nur in sehr geringem Umfange Eingang gefunden hat. Es handelt sich dabei um den gemeinschaftlichen Verkauf der Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues sowie derjenigen der Tierhaltung unmittelbar an die Konsumenten. Dieser Zweck wird wenigstens gelegentlich häufiger noch in Verbindung mit der gemeinschaftlichen Anschaffung von Rohstoffen verfolgt. So einfach der gemeinschaftliche Verkauf sich bei den Handwerkern gestaltet, so schwierig wird er in der Landwirtschaft; ganz besonders gilt dies für die Viehwertung und für die Schlachtviehgenossenschaften, so daß auf dem Vereinstage des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches zu Darmstadt (1890) konstatiert ist, daß mit Schlachtviehgenossenschaften bisher nur schlechte Erfahrungen gemacht sind; entweder hat die Genossenschaft nicht genug Vieh und muß kaufen, dann kommt sie aus dem genossenschaftlichen Prinzip in den Viehhandel; oder sie hat zu viel, dann muß sie sich an den Kommissionär wenden und ein Doppelgeschäft betreiben. Die Verwertung des Viehes ist zudem überaus schwierig. Dazu kommt noch, daß die Genossenschaft sich den Mitgliedern gegenüber gegen die Anlieferung von krankem Vieh schwerer schützen kann als der Händler seinem Verkäufer gegenüber, und dieser oft Schaden erleidet.

Sehr lebhaft erörtert wird in der letzten Zeit die Gründung von Getreideabsatzgenossenschaften, möglichst in Verbindung mit Getreidelagerhäusern. Sind die Schwierigkeiten auch bei derartigen Genossenschaften

groß, so sind sie doch bei einmütigem Zusammenhalten zu überwinden, welches besonders für die Klassifikation des Getreides durch die Genossenschaft notwendig ist. Eine solche Genossenschaft kann auch von sehr großem Einfluß auf die Verbesserung der Frucht sein, denn von reiner und gleichmäßiger Ware hängt das Gedeihen der Absatzgenossenschaft ab. Die Errichtung von Getreidelagerhäusern, die weitere Ausbildung des Lagerhauswesens würde auf die Gründung solcher Genossenschaften förderlich einwirken. Stets aber wird für diese Genossenschaften völlige Selbständigkeit zu verlangen sein, und eine Zentralisierung unter einander zu gemeinschaftlichem Verkaufe ist nur im engsten Rahmen durchführbar.

Seitens des sozialreformatorischen Genossenschaftswesens des Frhr. v. Broich ist der Versuch gemacht, mittelst einer Genossenschaft alle Ein- und Verkäufe der Landwirte zu konzentrieren, die Genossenschaft zu einem großen Kommissionsgeschäfte auszubilden und in demselben alle Zweige der genossenschaftlichen landwirtschaftlichen Thätigkeit aus allen Gegenden Deutschlands zu vereinigen. In Berlin ist eine solche „Hauptgenossenschaft" begründet. Mit Recht hat sich der oben erwähnte Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften auf dem Vereinstage zu Kiel (1891) gegen derartige Bestrebungen ausgesprochen, dieselben sind dort sogar als eine Gefahr für das Genossenschaftswesen bezeichnet. Es ist wirtschaftlich verkehrt, mit einer und derselben Genossenschaft verschiedenartige Zwecke als Gegenstände des Unternehmens zu verfolgen, wie auch aus Gründen der Sicherheit eine allzu große Ausdehnung des Vereinszweckes nicht ratsam ist. Nicht minder bedenklich ist der in neuerer Zeit aufgetretene Plan, sämtliche Landwirte Deutschlands zu Getreideabsatzgenossenschaften zu vereinigen und mit diesen eine Zentralgenossenschaft zu bilden, um auf diese Weise die Getreidepreise bestimmen zu können. Ein Unternehmen, das an die Industrieringe erinnert. Ein derartiges Geschäft würde über den Rahmen der Genossenschaft hinausgehen und sein Zusammenbruch würde der Ruin der gesamten Landwirtschaft sein. Die Gefahren eines solchen schwindelnd großen Unternehmens überwiegen weit die etwaigen Vorteile. Auch die Anwendung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes findet ihre wirtschaftliche Grenze.

Mit Erfolg ist der gemeinschaftliche Absatz bisher seitens der Molkereigenossenschaften betrieben. — Außerhalb Deutschlands ist das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen verhältnismäßig weniger verbreitet. Seit einigen Jahren ist eine starke Verbreitung derselben in Frankreich zu konstatieren, wo die landwirtschaftlichen Syndikate vielfach auch als Absatzgenossenschaften thätig sind.

Litteratur:

Vgl. die Litteratur bei dem Artikel „Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften" (III. Bd. S. 324), sodann insbesond. Bericht über die Verhandlungen des 6. und 7. Allgem. Vereinstages der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Darmstadt (1890) und zu Kiel (1891). Schulze-Delitzsch, Die Genossenschaft in einzelnen Gewerbszweigen, Leipzig 1873. Crüger, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern, Jena 1892.

Hans Crüger.

Mahlsteuer s. Schlacht- und Mahlsteuer.

Maklerwesen.

1. Begriff und Geschichte. 2. Rechtsverhältnisse des Maklerwesens: A. In Deutschland. a) Preußen, b) Bayern, c) Sachsen, d) Württemberg, e) Baden, f) Hamburg, g) Bremen, h) Lübeck, i) Elsaß-Lothringen. B. Im Auslande. a) Belgien, b) England, c) Frankreich, d) Niederlande, e) Oesterreich, f) Ungarn, g) Amerika. 3. Reformbestrebungen.

1. Begriff und Geschichte. Bereits das römische Recht beschäftigte sich dig. 50. 14 de proxeniticis mit dem Maklerwesen, und behandeln demgemäß auch fast sämtliche Lehrbücher des gemeinen Rechts diesen Gegenstand mehr oder minder ausführlich. Soweit jedoch das Maklerwesen des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens im Gegensatz zum kaufmännischen Handel und Wandel in Frage kommt, dürfte der Gegenstand hier weniger interessieren, da derselbe in dieser Beziehung eine überwiegend civilrechtliche Bedeutung hat; bemerkt mag nur noch sein, daß auch das Allgemeine Landrecht (Teil II Tit. 8 Abschnitt 10) s. Z. das Maklerwesen eingehend ordnete, nachdem schon vorher im Gebiet der preußischen Landesteile anderweite einschlägige gesetzgeberische Versuche gemacht worden waren.

Ueber Umfang und Bedeutung des Begriffes „Makler" ist im gesetzgeberischen Sinne von jeher Streit gewesen. Nach römischem Recht ist der Makler oder Unterhändler ein Vermittler von Geschäften aller Art, gleichviel ob dieselben rein vermögensrechtlicher Natur sind oder auch anderer Art; für das Handelsrecht dagegen unterscheidet man schon früh zunächst zwischen Warenmaklern, welche lange Zeit hindurch den Hauptbestandteil des Maklergewerbes ausmachten und Wechsel- und Effektenmaklern. In Seestädten kommen weiter dazu Schiffs- und Assekuranzmakler, welch letztere Gewerbe aus technisch-praktischen Gründen

meistenteils von ein und denselben Personen zusammen betrieben werden. Die betreffenden Funktionen sind des genaueren in Art. 67 des deutschen Handelsgesetzbuches aufgezählt.

Schon vor Einführung des römischen Rechts finden wir in Deutschland die Maklerthätigkeit teilweise bereits behördlich geregelt und zwar meist in Gestalt von städtischen sog. „Maklerordnungen". Während es nach dem römischen Recht zweifelhaft sein kann, welche Stelle im rein juristischen Sinne dem Makler und seiner Thätigkeit anzuweisen ist, ob sie unter die Regeln des Mandats oder event. der negotiorum gestio &c. fällt, ist diese Frage nach der deutschen Rechtsauffassung von je eine ungleich zweifellosere gewesen: sie wurde wohl allgemein stets und überall mit Fug als ein spezielles und eigenartiges Rechtsverhältnis betrachtet. Mit Recht bemerkt bereits Laband, daß die Geschäftsvermittelung des Maklers sich durch eine so vage Allgemeinheit auszeichne, und unter so mannigfachen Modifikationen den verschiedenartigsten Rechtsgeschäften accessorisch hinzutrete, daß sie feste juristische Formen und specifische einschlägige Rechtsgrundsätze fast gar nicht annimmt. Von alters her ist man nun darüber geteilter Ansicht gewesen, ob das Maklergewerbe thunlichst frei zu gestalten sei oder nicht vielmehr einer möglichst strengen gesetzlichen Regelung unterworfen werden müsse, woher die Versuche stammen, diese Frage durch die bereits erwähnten sog. „Maklerordnungen" zu lösen. Man ging hierbei stets davon aus, daß die Thätigkeit des Maklers im eminentesten Sinne des Worts auf Vertrauen und Rechtschaffenheit beruhe, weshalb denn auch als angebliche Garantie hierfür das Gewerbe selbst vielfach vollständig zunftmäßig organisiert wurde. Schon vor der Reception des römischen Rechts finden wir daher eine offizielle Scheidung zwischen konzessionierten Geschäftsvermittlern und sog. Pfuschmaklern, eine Trennung, die in ihren Konsequenzen auf der Hand liegt: es wurden nur diejenigen Geschäfte als mit rechtlicher Wirkung ausgestattet betrachtet, welche, falls sie überhaupt durch Vermittelung eines Dritten zustande gekommen waren, auf der Thätigkeit von entsprechend privilegierten Personen beruhten. Die von Pfuschmaklern vermittelten Geschäfte sollten fast stets und überall eines Rechtsschutzes überhaupt nicht genießen und die Thätigkeit dieser Personen selber wurde bisweilen sogar mit den härtesten Strafen bedroht.

Was die spezielle Entstehung des Maklergewerbes überhaupt angeht, so dürften neben dem aus allgemeinen Gründen erklärlichen geschäftlichen Bedürfnis noch gewisse rein juristische Momente in Betracht kommen, wie dies namentlich von Laband des Genaueren ausgeführt ist. Der gedachte Autor führt die eingehendere Ausbildung des Maklerwesens auf das Civilprozeßrecht zurück und zwar namentlich auf die Einführung des gemeinrechtlichen Prozesses, anstatt des altgermanischen Gerichtsverfahrens.

Wie bereits erwähnt, war das Vertrauensmoment stets und überall mit die Hauptsache und zwar deshalb, weil namentlich der gewerbsmäßige Vermittler leicht eine Uebersicht über die Marktverhältnisse gewinnen konnte, welche ihm unter Umständen die Möglichkeit gewährte, bis zu einem gewissen Grade den Markt zu beherrschen und somit der kaufen oder verkaufen wollenden Partei durch Verschweigen von Thatsachen oder entsprechendes Vorspiegeln leicht in eigenem Interesse Schaden zuzufügen. Hierdurch ergab sich nun zunächst eine zwiefache Erscheinung, indem einmal die Thätigkeit des Maklers als eine besonders qualifizierte und demgemäß auch mit gewissen Pflichten ausgestattete betrachtet wurde, welch letzteren andererseits auch naturgemäß entsprechende Rechte gegenüberstehen mußten. Wenn nämlich der Makler durch seine Thätigkeit die Verhältnisse von Vorrat und Bedarf oder Angebot und Nachfrage klarer überblicken konnte, als diejenigen Personen, für welche die vermittelnde Thätigkeit geschehen soll, so ergab sich daraus zunächst die Notwendigkeit, den gewerbsmäßigen Makler mit dem Verbot des Handelns für eigene Rechnung zu belegen, da sonst die Uebervorteilung seines Auftraggebers nur zu leicht auf der Hand lag. Dieser allerdings schwerwiegenden Pflicht wurde als Korrelat das Recht der Ausschließlichkeit der Vermittelung gegenübergestellt, d. h. dem Maklerstande das Vermittelungsmonopol eingeräumt.

Die geschilderte Entwickelung tritt besonders zu Tage, seit in Deutschland sich überhaupt ein lebhafterer Verkehr entwickelte; mit der wachsenden Bedeutung der Märkte und den erleichterten Kommunikationen wuchs auch der Handel und sonderte sich sogar nach dem Prinzip der Arbeitsteilung in gewisse einzelne Thätigkeitszweige: Schon im 17. Jahrh. begann sich die Vermittelungsthätigkeit, ja sogar auch schon das Fracht- und Speditionsgeschäft ganz ausdrücklich von dem Handel im eigentlichen Sinne, d. h. dem wahren Umsatz zu trennen und der Speditions- und Kommissionshandel erwachte bereits in dieser Zeit zu seinem in vieler Beziehung besonders gearteten Dasein. Von hier an beginnen aber auch zugleich die Schwierigkeiten, welche das Maklerwesen für Verkehr, Rechtsprechung und Gesetzgebung überhaupt mit sich bringt, in erhöhtem Grade zu erstehen. Es war eben zu natürlich, daß der Makler seine in so vielfacher Beziehung außerordent-

lich vorteilhafte Stellung und seine Kenntnisse von der Lage des Marktes ungleich lieber für sich ausbeuten, als ihm doch mehr oder minder ziemlich fernstehenden dritten Personen zukommen lassen wollte. Dies wird um so deutlicher werden, als es auch in der Natur der Sache lag, daß die reine Maklerthätigkeit sich außerordentlich häufig mit derjenigen eines Kommissionärs nicht nur verband, sondern sehr oft sogar geradezu direkt und unmittelbar vermischte, so daß eine Trennung auch selbst bei redlichem Willen unter Umständen sehr schwer durchzuführen war. Noch begreiflicher wird diese Entwickelung werden, wenn man sich vergegenwärtigt, daß mit dem Kommissionshandel, d. h. dem Handel im eigenen Namen für fremde Rechnung, schon von jeher auch der Eigenhandel verknüpft gewesen ist, wie die entsprechende Geschichte des Kommissionsgeschäfts beweist. Man mag denn auch die Unterschiede zwischen der Thätigkeit eines Maklers und derjenigen eines Kommissionärs noch so scharfsinnig fassen, es wird fast stets vergebliche Mühe sein, zwischen beiden Berufsarten eine ganz genaue Grenze aufzurichten, welche für die Gesetzgebung brauchbar wäre.

Mit den oben erwähnten Eigenschaften der Makler, in erster Linie Urkundspersonen zu sein, verband sich nun schon früh der Gedanke, diese Eigenschaft nicht blos durch etwaiges mündliches Zeugnis bei entstandenen Rechtsstreitigkeiten zu Tage treten zu lassen, sondern vorbeugend auch die berufsmäßigen Makler anzuhalten, einmal ein Tagebuch über die von ihnen vermittelten Geschäfte zu führen und außerdem den betreffenden Parteien über das Geschäft selbst Urkunden auszustellen, welche als sogenannte „Schlußnoten" zwischen den Kontrahenten ausgewechselt wurden, und gegebenen Falls als Beweismittel für den Abschluß des Geschäfts dienen sollten. Zugleich aber bildete sich hiermit noch eine fernere Funktion heraus, nämlich diejenige, für die gehandelten Waren unter Umständen die Preise mit amtlichem Charakter festzustellen. Und dies Moment hat denn auch, während die übrigen Eigenschaften des vereideten Maklers mehr und mehr verblaßt sind, bis zum heutigen Tage in der Gesetzgebung noch seine Bedeutung zu bewahren vermocht, allerdings nicht ohne ebenfalls zu den tiefgreifendsten Uebelständen zu führen und deshalb auch bereits vielfachen und entschiedenen Angriffen ausgesetzt zu sein. Während man nun so als Ergebnisse der geschichtlichen Entwickelung des Maklerwesens in Deutschland einmal die amtliche Bestallung und Ernennung nebst Beeidigung, das Vermittelungsmonopol und die offizielle Preisfeststellung, sowie die Fähigkeit Urkundsperson zu sein und das Verbot des Eigenhandels betrachten kann, tritt mit Beginn der Neuzeit für Handel und Wandel eine mehr oder minder vollständige Aenderung aller einschlägigen Verhältnisse ein. In dieser Beziehung ist ein ganz drastischer Unterschied zu konstatieren, seit dem zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, nämlich seit durch die, die alten Verhältnisse geradezu vollständig umstürzenden Entdeckungen und Erfindungen, die Verwendung des Telegraphen und des Dampfes, die Marktverhältnisse gegen früher vollständig auf den Kopf gestellt wurden und örtliche Entfernungen nur noch eine sehr untergeordnete Bedeutung hatten, sowie seit die Gesamtheit aller Märkte zu einem einzigen großen Weltmarkt zusammenzuschmelzen sich anschickte.

Seit dieser Zeit beginnen und zwar aus den kaufmännischen Kreisen selbst heraus, die bis zum heutigen Tage fortdauernden, ununterbrochenen Versuche, das vereidete Maklerwesen, wie es eben geschildert worden, wenn nicht zu beseitigen, so doch mindestens in seinen wesentlichsten Funktionen zu beschränken und grundsätzlich umzugestalten. Immer lebhafter wurde die Ansicht vertreten, daß man angesichts des modernen Handels, welcher ungleich mehr wie früher auf reiner Spekulation als auf wirklichem unmittelbarem Umsatz beruhe, deshalb vor allen Dingen zweier Eigenschaften auch bei der Vermittelung von Geschäften bedürfe: nämlich der Schnelligkeit und dabei zugleich der thunlichsten Geheimhaltung. Diesen Erfordernissen könne das vereidete Maklerwesen nicht gerecht werden, wie denn die ganze Konstruktion desselben überhaupt nicht mehr mit dem modernen Handelsgeist harmoniere, der, wie der Zeitgeist als solcher, so auch seinerseits nach jeder Richtung hin auf thunlichste individuelle Freiheit und Leichtigkeit der Bewegung hinstrebe. Das Vermittelungsmonopol sei bei dem enormen Umfang, den die Geschäfte angenommen hätten, schlechterdings nicht aufrechtzuerhalten und die Fähigkeit, Urkundsperson für den Geschäftsabschluß selbst zu sein, habe sich durch die gesamte Entwickelung des materiellen und prozessualen Rechts, welches nach Formfreiheit und freier Beweiswürdigung dränge, erübrigt. Was aber das Verbot des Handels für eigene Rechnung anlange, so sei ein Makler, der heutzutage bei Geschäften, welche einen irgendwie größeren Markt angingen, nicht sofort nicht nur die Uebernahme des Auftrages, sondern auch die Ausführung selbst zu besorgen sich verpflichte, einfach für den Handelsstand unbrauchbar. Dazu komme ferner, daß auch die Gefahren, welche allerdings in früherer Zeit zweifellos mit dem etwaigen Proprehandel des Maklerwesens verknüpft gewesen seien, heute überwiegend nicht mehr beständen, nament-

lich wo es sich um Geschäfte handle, deren Objekte einen großen Kreis von Käufern und Verkäufern besäßen, welche einer arglistigen Beeinflussung der Preise durch die Maklerthätigkeit nicht nur entschieden entgegentreten, sondern dieselben sogar von vornherein unmöglich machen würden. Und auch betreffs der sogen. amtlichen Kurs- und Preisfeststellung durch die vereideten Makler seien die modernen Verhältnisse überwiegend gewandelt: Dieses Moment sei, wie allgemein bekannt, aus naheliegenden Gründen von jeher einer der bedenklichsten Punkte im ganzen Offizialgewerbe des Maklerstandes gewesen und jetzt geradezu zu einer Kalamität geworden: der Handel werde hier andere und zwar ungleich zuverlässigere Mittel aus sich selbst heraus finden, welche einen Ersatz für diese Dienste bieten würden. Des näheren muß betreffs dieser Punkte auf die Ausführungen von Laband, Koch, Struck und Ring hingewiesen werden. Die alte überkommene Auffassung und die eben dargelegten neueren Anschauungen haben dann einen langen Kampf miteinander geführt, der sich gelegentlich der Vorarbeiten und Beratungen des Handelsgesetzbuchs besonders lebhaft entwickelte. Man einigte sich schließlich in dieser Beziehung auf den in Art. 84 H.G.B. niedergelegten Kompromiß, wobei die eben geschilderten Anschauungen thatsächlich in gewissem Sinne den Sieg davon getragen haben, wie die betreffenden Bestimmungen des Titel VII des ersten Buches allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches beweisen. Und so weit die einzelnen Landesgesetzgebungen von den Befugnissen des Art. 84, die betreffenden Bestimmungen zu erweitern oder zu beschränken, auch Gebrauch gemacht haben, so ist doch eines bereits heute generell entschieden: überall in sämtlichen deutschen Staaten ist, was die Vermittelungsthätigkeit als solche angeht, das Monopol der vereideten Makler aufgehoben worden und die freie Vermittelung nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit zur Anerkennung gelangt. So weit die partikuläre Weiterbildung im übrigen in Frage kommt, wird diese aus dem folgenden Abschnitt ersehen werden können. Vrgl. jedoch auch unten sub 3, S. 1103.

2. Rechtsverhältnisse des Maklerwesens. A. In Deutschland. a) Preußen. Die preußische Landesgesetzgebung hat von der Befugniß des Art. 84 des H.G.B. nur in gewissem Sinne Gebrauch gemacht. Die wichtigste Maßnahme ist die, daß für die bedeutendsten Handelsplätze Preußens Maklerordnungen vom Handelsminister erlassen worden sind, welche teilweise durch die entsprechenden Börsenordnungen, namentlich soweit die Kursfeststellung ꝛc. in Frage kommt, ergänzt werden. Das preußische Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch v. 24. VI. 1861 beschränkt sich auf Bestimmungen über Anstellung und Beeidigung der Makler, über Beglaubigung und Aufbewahrung ihrer Tagebücher, die Verpflichtung zur Bestellung einer Dienstkaution, auf Bestimmung von Strafen wegen Pflichtverletzung ꝛc.; im übrigen sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches in Kraft getreten. Gewisse eigenartige Verhältnisse haben sich dieser Rechtslage gegenüber speziell in Frankfurt a.M. herausgebildet, da an diesem Platze das Maklerwesen bereits vor Einverleibung im Jahre 1866 geordnet worden war. Die Frankfurter Maklerordnung vom 9. XII. 1864 überträgt die Ernennung der beeideten Handelsmakler der Handelskammer; der ernannte Makler muß eine Sicherheit leisten und sind die Makler insgesamt von der Pflicht, für die Erfüllung der vermittelten Geschäfte sich nicht verbindlich zu machen oder Bürgschaft leisten zu dürfen, befreit, soweit Geschäfte in Börseneffekten und Landesprodukten in Frage kommen. Als Kommissionäre oder für eigene Rechnung Geschäfte zu machen ist jedoch auch den Frankfurter Maklern untersagt, ausgenommen, wenn es sich um die Anlage von Privatvermögen des Maklers selber handelt. Ein Vermittelungsmonopol besitzen sie nicht, wohl aber wirken sie allein bei der Kursfeststellung mit und zwar in Gestalt eines eigenartig konstruierten „Maklersyndikats“. Dasselbe tritt täglich während der Börse zu einer bestimmten Stunde zusammen, wobei alsdann alle beeidigten Makler dem Syndikat „wahrheitsgetreue“ Kunde darüber geben müssen, zu welchem Preise sie Abschlüsse gemacht haben; charakteristisch ist jedoch dabei, daß das „öffentliche Börsenkursblatt des Wechselmaklersyndikats zu Frankfurt a. M.“ nicht etwa auf Grund der Mitteilungen allein der beeidigten Makler redigiert wird, sondern daß dabei zugleich unter Umständen die eigenen Wahrnehmungen des Syndikats in Betracht gezogen werden.

Die vereideten Handelsmakler an der Berliner Börse werden von dem Aeltestenkollegium gewählt, in der nach Ermessen desselben erforderlichen Zahl ernannt und seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde bestätigt. Zur Zeit sind etwa 80 Wechsel-, Fonds- und Geldmakler und 30 Waren- und Produktenmakler in Funktion.

Die Kontrolle über die Amtsführung der Handelsmakler ist dem Aeltestenkollegium übertragen und demselben das Recht eingeräumt, als Disziplinarstrafen Verweise, Geldbuße bis zu 300 M., Ausschließung von den Börsenversammlungen bis zur Dauer von 3 Monaten, zu verhängen.

Ausgenommen von dieser Disziplinarstrafgewalt sind aber neben den eigentlichen Kriminalfällen auch die Fälle der Zuwider-

handlungen gegen die nach Artikel 69 des H. G. B. den Handelsmaklern auferlegten Pflichten, welche mit von den ordentlichen Gerichten zu verhängenden Geldstrafen von 75 bis 1500 M. oder ev. der Amtsentsetzung bedroht sind. Wird durch andere disziplinare Vergehungen des Handelsmaklers dessen Amtsentsetzung notwendig, so kann dieselbe gemäß § 11 der preußischen Gew.O. v. 17. I. 1845 in der Fassung des G. v. 22. VI. 1861 und gemäß § 120 Nr. 3 des Zuständigkeitsg. v. 1. VIII. 1883 durch die Verwaltungsgerichte erkannt werden.

Gegen die von den Aeltesten festgesetzten Ordnungsstrafen steht dem vereideten Makler gemäß §§ 137/138 des Zuständigkeitsgesetzes die Klage bei dem Bezirksausschusse und gegen des letzteren Entscheidung das Rechtsmittel der Revision zu.

Die Anstellung der Makler geschieht in Anwendung des Artikels 68 des H.G.B. nicht für alle Arten von Maklergeschäften, sondern für einzelne Arten derselben, so daß also die Makler sich zunächst in die großen Gruppen der Wechsel-, Fonds- und Geldmakler, bezw. der Waren- und Produktenmakler scheiden. Bei den Maklern der Fondsbörse findet wiederum eine Zuweisung der einzelnen Effektengattungen ꝛc. als ausschließliches Thätigkeitsfeld statt. Dies ist angeblich dadurch nötig geworden, daß es bei dem stetigen Wachstum der Ziffern der Handelsobjekte der Fondsbörse anderenfalls an der Möglichkeit fehlte, den Gang der Geschäfte in jedem einzelnen Effekte zu übersehen und dadurch zu einer brauchbaren Kursfeststellung zu gelangen.

Die Zahl dieser Gruppen, in denen sich die Kaufs- und Verkaufsaufträge bezüglich der den Gruppen zugewiesenen Effekten vereinigen, beträgt an der Fondsbörse z. B. einige 30, und amtieren in jeder Gruppe mindestens 2 und höchstens 4 Makler.

Jedes zum Handel neu zugelassene Effekt wird alsbald einer Maklergruppe zugewiesen.

Es ist jedoch zu beachten, daß es außer den vereideten Maklern noch solche rein privaten Charakters giebt, die für fremde, wie auch für eigene Rechnung Geschäfte machen. Diese, die sogen. „Pfuschmakler“, unterliegen in Betreff ihrer Thätigkeit nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Feststellung der Kurse an der Berliner Fondsbörse erfolgt, insoweit die Effekten überhaupt zur amtlichen Kursnotierung zugelassen sind, nach § 16 der reformierten Börsenordnung zwar theoretisch durch Börsenkommissare, in Wirklichkeit jedoch fast ausnahmslos und fast ohne jede Kontrolle durch die vereideten Makler, was ganz speziell von den Kassakursen gilt; in Bezug auf die auf Zeit geschlossenen Geschäfte ist für die Kursnotiz folgendermaßen zu unterscheiden: 10 Minuten nach Eröffnung der Börsenräume um 12 Uhr treten die betreffenden das Papier handelnden vereideten Makler in ihrer Gruppe zusammen und setzen den „ersten“ Kurs fest. Im Gegensatz zu den Kassageschäften, für welche in Berlin ein sogen. in vielfacher Beziehung namentlich bei den kleineren Aktienwerten so außerordentlich bedenklicher „Einheitskurs“ besteht, haben die vereideten Makler während der gesamten offiziellen Börsenzeit bei Termingeschäften die sämtlichen Schwankungen, welche während der Dauer der Börsenzeit sich ereignen, thunlichst zu berücksichtigen. In verschiedener Richtung grundsätzlich anders vollzieht sich die Mitwirkung der vereideten Makler an der Berliner Produktenbörse; dies gilt besonders von der Preisfeststellung, bei welcher dieselben eine außerordentlich untergeordnete Rolle spielen; hier wird vielmehr die Feststellung der Preise überwiegend durch die Interessenten selbst besorgt. — Die übrigen bedeutenderen Börsen Preußens bieten in dieser Beziehung keine besonderen Eigenarten, ausgenommen etwa die Börse zu Düsseldorf, an welcher vereidete Makler bereits seit längerer Zeit überhaupt nicht mehr in Thätigkeit sind, und außerdem die Börsen zu Stettin, Königsberg und Danzig; was letzteren Ort angeht, so ist die Thätigkeit der vereideten Makler bereits ebenfalls so gut wie schon gänzlich abgestorben und in Stettin werden bei der Kursfeststellung auch regelmäßig die von unvereideten Maklern geschlossenen Geschäfte in Betracht gezogen.

b) Bayern. Die Bestimmungen des H. G. B. sind hier im großen ganzen nicht abgeändert worden, ausgenommen, daß die Makler auch von Abwesenden Aufträge zu Warengeschäften annehmen dürfen (Kgl. V. vom 18. VI. 1887). Ein Maklermonopol existiert nicht; in Augsburg dagegen besteht eine Bestimmung, nach welcher alle Geschäfte während der Börsenzeit „möglichst“ nur durch Vermittelung der kgl. Sensale gemacht werden sollen.

c) Sachsen. Das Einführungsg. zum H. G. B. vom 30. X. 1861 enthält in Art. 7 die Bestimmung, daß bestehende Makler- und Börsenordnungen außer Kraft treten sollen, insoweit sie mit den Vorschriften des H. G. B. oder des Einführungsgesetzes dazu im Widerspruch stehen; in Dresden können jedoch auch Privatmakler zur Kursfeststellung herangezogen werden.

d) Württemberg. Die Bestimmungen des H. G. B. gelangen zur Anwendung mit Ausnahme von Art. 69 Nr. 4 und 6, wonach also die Makler Gehilfen zuziehen und auch von Abwesenden Aufträge annehmen dürfen.

e) In Baden sind die betreffenden Be-

stimmungen des H. G. B. ohne jede Abänderung zur Einführung gelangt.

f) Hamburg. Durch G. vom 20. XII. 1871 ist das Institut der beeidigten Makler überhaupt aufgehoben worden; die Vermittelung von Geschäften ist ausschließlich unbeeidigten Unterhändlern überlassen, jedoch giebt es sogenannte „notierende" Makler, welche durch Handschlag darauf verpflichtet werden, wissentlich keine unrichtigen Notizen in den täglich erscheinenden öffentlichen Kurszettel aufzunehmen; besondere Bestimmungen gelten für die mit der Hamburger Warenliquidationskasse bezw. der in Hamburg bestehenden Maklerbank arbeitenden Makler. Nach § 1 des Regulativs der Maklerbank macht dieselbe es sich zur Aufgabe, die Erfüllung der durch die sich ihr anschließenden Makler gemachten Geschäfte nach Prüfung der Adresse sowohl diesen Maklern als deren Mitkontrahenten gegenüber zu garantieren; hierbei ist jeder Makler verpflichtet, seine gesamten Geschäfte mit Ausnahme derjenigen per Cassa der Bank zur Garantie aufzugeben. Aehnlich sind die Statuten bezw. Regulative der Warenliquidationskasse: die Makler der Gesellschaft dürfen Termingeschäfte mit auswärtigen Firmen nicht machen, da aber die Hamburger Börse von einer großen Anzahl von Geschäftsleuten besucht wird, die in benachbarten Orten wohnen, so verpflichtet das Regulativ den Makler aus praktischen Gründen, für alle Geschäfte mit solchen Firmen oder Personen als Selbstkontrahent einzutreten. Die Tagespreise in den von der Liquidationskasse in ihren Geschäftsbereich gezogenen Waren werden durch ein Maklerkomitee festgestellt. Nähere Bestimmungen giebt das Regulativ der Warenliquidationskasse vom 2. VI. 1891.

g) Bremen. Durch G. v. 6. V. 1867 ist das Gewerbe der Handelsmakler völlig freigegeben worden, dagegen werden nach der V. v. 8. XII. 1867 für gewisse Hilfsgeschäfte: Gutachten, Auktionen ꝛc. sogen. beeidigte Börsenmakler nach Bedürfnis angestellt.

h) Lübeck. Amtliche Makler existieren überhaupt nicht.

i) Elsaß-Lothringen. Hier ist durch das G. v. 19. VI. 1872 bestimmt worden, daß die bestehenden Bestimmungen über das Börsen- und Maklerwesen in Wirksamkeit bleiben, soweit nicht Reichsgesetze entgegenstehen. Die Anstellung der Makler unterliegt der Bestätigung des Statthalters; danach wären die Bestimmungen des französischen Rechts über Börsen- und Maklerwesen in Kraft geblieben. Dieselben haben jedoch keine praktische Bedeutung, da es eigentliche Börsen im Sinne des Gesetzes in den Reichslanden überhaupt nicht giebt; es bestehen vielmehr lediglich freie Vereinigungen der Interessenten in Straßburg und Mülhausen, welche sich allerdings Börsen nennen. Es giebt auch wohl einige Agents de change noch aus der französischen Zeit her, jedoch haben dieselben amtliche Geschäfte nicht mehr auszuführen.

B. Das Ausland. a) Belgien. Das belgische Handelsgesetzbuch enthält weder ein ausschließliches Vermittelungsrecht der Agents de change und Courtiers, noch auch andererseits die Beschränkungen, wie sie der Art. 69 des deutschen Handelsgesetzbuches aufstellt; für die Kursfeststellung ist ein eigenartiges Verfahren konstruiert, an welchem die Agents de change und Courtiers teilnehmen; wer falsche Kurse oder auf Grund von Scheingeschäften gehandelte Kurse zur Anmeldung bringt, kann zeitweilig oder gänzlich von der Börse ausgeschlossen werden. In Antwerpen haben die Agents de change allein das Recht der Ansagung der Kurse.

b) England. Wie betreffs der englischen Börsenverhältnisse überhaupt, so ist auch speziell bezüglich der Makler zu bemerken, daß die Gesetzgebung sich spezielle Normen nicht geschaffen hat. Die Organisation der Börsen beruht lediglich auf der Anwendung der Grundsätze des Gesellschaftsrechts, wobei hervortritt, daß das Prinzip der Arbeitsteilung auch an der englischen Börse in entschiedenster Weise zur Ausführung gelangt ist, indem Händlertum und Maklergewerbe durchaus streng geschieden sind; sowohl die Rules wie die Regulations fast aller englischen Börsen enthalten den Grundsatz: The Committee will not allow members or their authorised Clerks to act in the double capacity of Brokers and Dealers, nor will the sanction partnerships between Brokers and Dealers. Im übrigen ist auf die trefflichen Ausführungen von Struck in seiner „Effektenbörse" zu verweisen.

c) Frankreich. Die sämtlichen hervorragenderen französischen Börsen haben ein parquet, d. h. eine offizielle Maklerorganisation. Was die Makler selbst angeht, so ist zwischen Fonds- und Warenmaklern zu unterscheiden; von den ersteren, Agents de change, handeln die Artt. 74 ff., des Code de commerce, wozu noch zu vergleichen ist das Decret pour l'execution de l'article 90 du Code de commerce vom 7. X. 1890, G. v. 28. IV. 1816 ꝛc. Niemand kann Agent de change werden, der nicht Franzose, 25 Jahre alt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und seiner Militärpflicht nachgekommen ist. Die Ernennung geschieht in folgender Weise: ein Agent de change, welcher sein Amt aufgeben will, hat das Recht, einen Nachfolger vorzuschlagen, womit die Versteigerung der Maklerstellen zusammenhängt; die Chambre syndicale muß den Vorschlag genehmigen und präsentiert den Kandidaten dann dem Finanzminister, die Ernennung erfolgt schließlich durch Dekret des Präsentanten der Republik und die Eidesleistung findet vor dem Tribunal de commerce

statt. Wo keine Chambre syndicale besteht, erfolgt die Präsentation durch die im Amt befindlichen Makler, die Ernennung durch den Handelsminister. An jeder Börse, an der mindestens 6 Agents de change thätig sind, kann ein parquet gebildet werden, an jeder solcher Börse wird dann eine Chambre syndicale gewählt, welche aus einem Syndikus und 2—6 Beisitzern besteht. Diese Kammer vertritt die Makler zwecks Geltendmachung ihrer Rechte und Privilegien, übt die Disziplinargewalt aus und ist zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Maklern unter sich oder mit Dritten berufen. Die Agents de change haben das Monopol der Vermittelung von Börsengeschäften und ebenso ausschließlich bei der Kursfeststellung mitzuwirken; Geschäfte für eigene Rechnung zu machen oder sich bei einem Unternehmen zu beteiligen, ist bei Geldstrafe und Vermeidung der Absetzung verboten. Die Bürgschaftsübernahme war früher verboten, die betreffenden Bestimmungen sind jetzt durch ein G. v. 28. III. 1885 ersetzt, wonach jeder Agent de change für die von ihm vermittelten Geschäfte mit seiner Amtskaution haftet. Es ist jedoch bekannt, daß das Monopol der vereidigten Makler überwiegend nur ein theoretisches ist. Die „coulisse", d. h. die Gesamtheit der unvereideten Makler, spielt in vieler Beziehung eine dem parquet mindestens ebenbürtige Rolle.

Die Agents de change in Paris sind zu einer besonderen „Kompagnie" mit einem Reglement für die Geschäftsausführungen vereinigt; die Kaution der amtlichen Makler beträgt für jeden einzelnen 250 000 Frcs., bei dem Stellenverkauf sind den früheren Besitzern in letzter Zeit über 2 000 000 Frcs. und mehr bezahlt worden. Für die Kursfeststellung sind einzig und allein nur die vereideten Makler maßgebend. Die Maklerordnungen der übrigen französischen größeren Börsen sind sämtlich derjenigen der Pariser Börse nachgebildet.

Wesentlich anders als die Agents de change stehen die Courtiers des Marchandises; seit dem G. v. 18. VII. 1866 ist das Gewerbe derselben völlig freigegeben worden. Auf Antrag ist der Courtier, der seine Unbescholtenheit und Befähigung nachweist und die Eintragungsgebühr bezahlt, in die vom Handelsregister zu führende Liste einzutragen und wird dann vereidigt. Diese so vereidigten Courtiers haben allein das Recht, bei der Kursfeststellung mitzuwirken, auch dürfen sie Geschäfte für eigene Rechnung machen, müssen dann aber die Beteiligten davon bei Vermeidung einer Geldstrafe in Kenntnis setzen.

d) Niederlande (Holland). Die einschlägigen Bestimmungen entsprechen denen des deutschen H.G.B.

e) Oesterreich. Das Maklerwesen ist einheitlich durch das G. vom 4. IV. 1875 geordnet, welches die Bestimmungen des allgemeinen Handelsgesetzbuches, das sonst auch in Oesterreich gilt, in mehrfacher Hinsicht abändert oder ergänzt. Von besonderem Interesse ist der Artikel 69a des Gesetzes, nach welchem der Makler, falls er angemessene Deckung nicht erhalten hat, demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den Schaden haftet, welcher diesem daraus erwächst, daß das Geschäft durch Schuld des Handelsmaklers nicht mit einer Person abgeschlossen worden, welche „volle Beruhigung" zu gewähren geeignet war.

Für die Ernennung zum Makler ist das Bestehen einer Prüfung Voraussetzung, welcher später die Beeidigung und Ernennung folgt. Wenn der vereidete Makler Handelsgeschäfte für eigene Rechnung macht, oder sonst an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes auf irgend eine Weise teilnimmt, desgl. wenn er sich zur Vermittelung von Geschäften hergiebt, rücksichtlich derer der gegründete Verdacht vorliegt, daß sie nur zum Schein oder zur Benachteiligung dritter Personen geschlossen werden sollten, so kann Amtsentsetzung eintreten. Ein Vermittelungsmonopol besteht jedoch auch in Oesterreich nicht. Die Gesamtheit der Effektenmakler der Wiener Börse bildet ein Gremium, welches sich selbst ein Statut gegeben hat. Bei der Kursfeststellung üben die vereideten Makler zwar einen ausschlaggebenden Einfluß aus; — derselbe unterliegt jedoch der Kontrolle durch die Börsenaufsichtsbehörde.

f) Ungarn. An der Börse zu Budapest besteht ein ausschließliches Vermittelungsrecht für die „Börsenagenten", welche eine Prüfung bestehen müssen und danach vereidigt werden; Gesuche um Anstellung können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; die Aufsicht übt der Börsenkommissar und der Börsenrat aus. Speziell ist den Agenten verboten, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen. Eine ausschließliche Feststellung der Kurse steht ihnen nicht zu, vielmehr können auch andere Interessenten unter Umständen dabei zur Mitwirkung herangezogen werden.

g) Amerika. Von Amerika gilt dasselbe, was oben von England gesagt worden ist; besondere Bestimmungen bestehen nicht, vielmehr unterliegen die einschlägigen Verhältnisse der allgemeinen Gesetzgebung, jedoch nicht derjenigen der Zentralgewalt, sondern vielmehr derjenigen der einzelnen Staaten. Einzelheiten haben in den „rules" und „regulations" der betreffenden Börsen ihre Regelung gefunden.

3. **Reformbestrebungen.** Es würde unangemessen erscheinen, so lange das Material und die Resultate der im Frühjahr 1892 durch den deutschen Reichskanzler einberufenen Börsenenquetekommission noch nicht veröffentlicht worden sind, selbst mit kritischen Bemerkungen oder direkten Vorschlägen hervorzutreten. Dies um so mehr, als die gedachte Kommission in dem von ihr aufgestellten Fragebogen ausdrücklich das Maklerwesen sowohl wie die damit eng zusammenhängende Frage der Kursfeststellung aufgenommen hat. Die betreffenden Fragen lauten wie folgt, wobei jedoch auch besonders auf die das Kommissionsgeschäft betreffenden weiteren Fragen hinzuweisen ist:

1) Genügt das an den einzelnen Plätzen bestehende Verfahren bei Feststellung der Kurse — für Termingeschäfte und Kassagesschäfte — seinem Zwecke oder bedarf dasselbe der Verbesserung, event. in welchen Punkten?

2) Ist insbesondere dafür zu sorgen, daß die bei der Feststellung der Kurse mitwirkenden Makler von der Beteiligung an den zu Grunde liegenden Geschäften ferngehalten werden?

Ist deshalb auf strenge Befolgung des Verbots von Handelsgeschäften für eigene Rechnung (H.G.B. Art. 69 Nr. 1) zu halten, und ist dies mit Erfolg möglich?

Kann mit Erfolg dem Institut der sogenannten Strohmänner, welche statt der Makler die fragliche Verbindlichkeit übernehmen, entgegengewirkt werden?

Muß nicht wenigstens darauf gehalten werden, daß die Makler sogleich die Namen der Kontrahenten in das Tagebuch und in die Schlußnote aufnehmen (H.G.B. Art. 72, 73), anstatt sich die „Aufgabe" vorzubehalten? Ist das Maklergewerbe wieder in ein eigentliches Offizialgewerbe mit ausschließlichen Rechten und streng kontrollierten öffentlichen Pflichten zu verwandeln? oder: Ist das Maklergewerbe freizugeben und in anderer (ev. welcher?) Weise für eine richtige Kursfeststellung zu sorgen?

3) Haben sich aus der Existenz und dem Betrieb der sogenannten Maklerbanken gemeinschädliche Uebelstände ergeben, und wie ist denselben event. zu begegnen?

Dies vorausgeschickt und unter Bezugnahme auf die in sub 2 dargestellten thatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten ist über die ferneren Reformversuche folgendes zu bemerken: Es dürfte kaum zu viel gesagt sein, daß der durch das H.G.B. als generell und normal vorgesehene Zustand fast überall, wo er zur Sanktionierung gelangte, und zwar ganz besonders in Preußen vom ersten Augenblicke an ein nichts weniger wie befriedigender gewesen ist. Dies geht daraus hervor, daß bereits ganz kurze Zeit nach Inkrafttreten des H.G.B. sich erneute Kämpfe über die durch das preußische Einführungsgesetz in Art. 9 geschaffenen Bestimmungen erhoben haben, welche bis zur Jetztzeit fortdauern. Die in diesem Kampfe geltend gemachten Ansichten stehen sich auch heute noch zum Teil völlig unvermittelt gegenüber. Alle möglichen Schattierungen von der Forderung rite verpflichtete Staatsbeamte als Makler anzustellen oder letztere mit einem absoluten Monopol nebst allen Konsequenzen desselben auszustatten bis zu derjenigen einer völligen und schrankenlosen Freiheit des ganzen Maklerwesens finden sich in den verschiedenen Anläßen, bei welchen die Frage überhaupt zur Erörterung gekommen ist, vertreten. Es liegt, wie bereits erwähnt, in der Natur der Sache, daß die Hauptbewegung einschlägig sich in Preußen abspielte, da es sich hier um die in jeder Beziehung zum Uebergewicht gelangte Berliner Börse handelte, welche erklärlicher Weise in dieser Bewegung die Vorhand hatte. Schon im Jahre 1866 wurde dem preußischen Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher das Verbot, Geschäftsaufträge anders als durch persönliche Erklärung oder von Abwesenden anzunehmen, aufhob. Jedoch zeigte sich schon hier, daß innerhalb der kaufmännischen Kreise selbst nach wie vor die Ansichten über diese Frage außerordentlich auseinandergingen. (cfr. Ring S. 44 ff., Struck S. 220 ff.) Man befürchtete, daß durch diese Befreiung namentlich das Kommissionsgeschäft wesentlich geschädigt werden könne und außerdem auch die Makler selbst mit ihren eigenen Interessen in die Geschäfte hineingezogen werden würden. Eine Kommission des Abgeordnetenhauses sprach sich jedoch trotzdem für den Gesetzentwurf aus, während das Plenum ihn ablehnte und zwar in der Hauptsache aus formell-juristischen Gesichtspunkten, welche den vorgeschrittenen wirtschaftlichen Momenten nicht gerecht wurden. Bereits im Jahre 1867 nahm sich alsdann das preußische Handelsministerium der Frage erneut an. In dem Ministerialerlaß vom 30. IV. 1867 wurde in der Hauptsache zur Erörterung gestellt, ob die Berliner Korporation der Kaufmannschaft die gänzliche Freigebung des Maklergewerbes für wünschenswert oder unbedenklich erachte und bejahenden Falls, wie die jetzt den Maklern zugewiesene Mitwirkung bei der Kursfeststellung am geeignetsten zu ersetzen wäre. Nähere Mitteilungen über diese Episode finden sich in der Abhandlung von Koch in Busch Archiv, Bd. 12, S. 134 ff. Nachdem die Angelegenheit inzwischen hier und da erneut in kaufmännischen Kreisen er-

örtert worden war, ging eine weitere Bewegung in der Mitte der 80er Jahre dahin, die Frage nunmehr für das Reichsgebiet zu regeln. Im Mai 1886 erhielt der Bundesrat eine Vorlage, wonach das Verbot der Bürgschaftsleistung für die vermittelten Geschäfte aufgehoben werden sollte. Die Motive, welche bei Ring S. 9 ff. mitgeteilt werden, sind auch hier diejenigen, welche, wie bereits oben erwähnt, generell schon früher für die Aufhebung des betreffenden Verbotes angeführt worden waren. Im Reichstag ist jedoch der Entwurf überhaupt nicht zur Beratung gelangt und seitdem auch sonst bis zur Börsenenquete offiziell nichts weiter unternommen worden.

Im großen ganzen scheint allerdings die Bewegung dahin zu gehen, die bisherigen Beschränkungen aufzuheben. Es erscheint bei unparteiischer Betrachtung sowohl der früheren, wie der gegenwärtigen Verhältnisse im Maklerwesen als zweifellos, daß gewisse Mißstände durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Maklerordnungen ꝛc. sich überhaupt nicht werden beseitigen lassen. Dies deshalb, weil, was ein offenes Geheimnis ist, trotz der angedrohten Strafen die für die vereideten Makler gegebenen Normen täglich übertreten werden, und andererseits im Effekt genau dieselben Uebelstände, nämlich die Ausbeutung des spekulierenden und sonstigen Publikums seitens des gewissenlosen Teiles der Börsenwelt, auch dort vorliegen, wo das Maklergewerbe völlig freigegeben worden ist, wie die Ausführungen des Dr. Levy von Halle auf das schlagendste nachweisen. Es liegt daher die Frage nahe, ob man nicht überhaupt auf falscher Fährte sich befindet, wenn man diese Mißstände überwiegend in dem Maklerinstitut als solchen sucht. Und diese Frage ist unseres Erachtens bedingungslos zu bejahen. Die Wurzeln des Uebels liegen nicht sowohl in der subjektiven Thätigkeit der vereideten Makler selbst und der individuellen Ausübung ihres Amtes, als vielmehr in ihrer passiven Benutzung durch die Börsenkreise und des objektiv aufgenötigten Mißbrauchs des verliehenen Amtes der Kursfeststellung. Der Makler ist heute mehr wie es jemals der Fall gewesen, nur Werkzeug, jedoch nicht etwa für den wirklichen Handel und Umsatz, sondern überwiegend für die reine Spekulation und diese letztere hinwiederum hat zu ihrer Grundlage ungleich weniger reell kaufmännische Berechnungen als vielmehr reine Kapitalmachtfragen und Verbreiten oder Unterdrücken von Nachrichten. Es ist eine allgemeine Klage desjenigen Teiles der soliden Handelswelt, welcher sich noch sträubt, nicht skrupellos jedes Mittel zum Gelderwerb zu benutzen, daß diese eben erwähnten Momente und die völlige Entartung des Kreditwesens die eigentliche Ursache jener modernen Erscheinungen sind, welche man die Börsenfrage zu nennen sich hat gewöhnen müssen. Es ist nicht etwa die höhere Intelligenz, welche an den Börsen gegenwärtig die Grundlage dafür abgiebt, im kaufmännischen Leben emporzukommen und eine Rolle zu spielen, sondern ungleich mehr die oft höchst brutale und vor keinem Mittel zurückschreckende Fähigkeit, kapitalistische und psychologische Momente ohne jede Rücksicht zu verwenden. Hierzu aber bedarf man eben des Maklers und speziell desjenigen Maklers, welcher die Börsenpreise oder Kurse im Sinne der in Frage kommenden Artikel des Handelsgesetzbuchs festzusetzen womöglich das offizielle Amt hat. Die ganze Maklerfrage besteht als solche heute überhaupt kaum noch, sondern sie hat sich überwiegend in diejenige der Kursfeststellung und des Eintritts als Selbstkontrahent im Sinne des Artikels 376 H.G.B. umgewandelt. Deshalb wird es denn auch als ohne wesentliche Bedeutung betrachtet werden müssen, ob den vereideten Maklern sogen. besondere „Pflichten" auferlegt werden oder nicht. Aus diesen Gründen wird denn auch eine Börsenreform, welche nicht nur auf dem Papier stehen soll, in erster Linie in Rücksicht ziehen müssen, daß das Kommissionsgeschäft und nicht etwa das Maklerwesen derjenige Punkt ist, bei welchem der Hebel wirksam eingesetzt werden muß. Die allerdings im höchsten Grade gefährlichen Einflüsse, welche dank einer unermüdlich dieselben Schlagworte wiederholenden Presse die zu einer unnatürlichen und weit überschätzten wirklichen Bedeutung im Wirtschaftsleben gekommene Börse nach den verschiedensten Richtungen hin ausübt, werden ungleich drastischer bekämpft werden können, wenn man an eine energische Reform einmal des Aktienwesens und sodann des Kommissionsgeschäfts im speziellen herangeht. In dieser Beziehung ist der Verfasser der Ansicht, daß eine Aenderung der Beweislast für das Kommissionsgeschäft im folgenden Sinne wesentliche Abhilfe schaffen könnte: Falls ein Börsenhandel treibender Kaufmann unter Benutzung der Börse, bezw. des Maklerwesens, resp. des Art. 376 H.G.B. für oder mit einer anderen Person ein oder mehrere Geschäfte abgeschlossen hat, die den Schaden des Gegenkontrahenten und zugleich in unverhältnismäßiger Weise den Vorteil des Börsenhändlers selbst ausgemacht haben, so hat letzterer den Beweis dafür zu erbringen, daß er als ordentlicher sorgsamer Kaufmann, bezw. Kommissionär gehandelt habe, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet. Es dürfte dies als eines der einfachsten und zweckentsprechendsten Mittel erscheinen, zugleich mit dem Maklerwesen auch das nach

Art und Umfang gänzlich entartete Börsenkommissionsgeschäft auf gesunde Bahnen zurückzuführen, damit aber auch zugleich die Börse selbst vor unverständigen Angriffen zu schützen. (Vergl. meine Abhandl. in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 41.)

Litteratur:

Bei dem notwendigen Zusammenhang des Maklerwesens mit der Kurs- und Preisbildung, sowie dem börsenmäßigen Kommissionsgeschäft und der Spekulation ist zugleich auch auf die Litteratur dieser Fragen zu verweisen. Die — bis jetzt aus naheliegenden Gründen außerordentlich wenig umfangreiche — wissenschaftliche Bearbeitung des Maklerwesens hat sich fast nur auf gelegentliche Erörterungen oder kürzere Aufsätze in Zeitschriften beschränkt; erschöpfende Arbeiten fehlen noch. — Seifert, im Korrespondenzblatt der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft Nr. 5, S. 1 ff. Gensel, Ergebnisse der Handelsmaklerenquete, Leipzig 1869. Goldschmidt, Zeitschr. f. Handelsr. Beilageheft zu Bd. III, S. 42; außerdem passim in mehreren Bänden. Grünhut, Zeitschr. für priv. u. öff. R., Bd. II, S. 585. Juristentag, Verhandlungen von 1868, Bd. I, S. 92, II, S. 69, 231 ff. Laband, in Beselers Zeitschr., Bd. 20, S. 1 ff. Levy von Halle, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1892, S. 1109. Neuwirth, Spekulationskrisis. R. Koch, a) in Deutscher Gerichtszeitung, N. F. Bd. II, S. 223; b) im Zentralorgan, N. F. III, S. 33 ff.; c) in Busch' Archiv, Bd. XII, S. 134 ff. (cfr. auch Bd. IV, S. 264). Buchelt, in Busch' Archiv, Bd. 13, S. 403. Ring, Maklergesetzentwurf, Berl. 1886. Struck, Effektenbörse, Leipz. 1881. — Außerdem die verschiedenen Lehrbücher und Kommentare des Handelsr. von Endemann, v. Hahn, Makower ꝛc. — Drucks. des preuß. Abgeordnetenhauses, 9. Legisl.-Per. 1866 Nr. 78; Kommissionsbericht, Drucks. Nr. 12. Zukünftig auch: Drucks. der Börsenenquetekommission; Vernehmungsprotokolle der Sachverständigen und Register dazu, sowie: Darstellung der Börsenverhältnisse. Auch Eschenbach, Zur Börsenreform, Berlin 1892 und desselben Abhandlung in Goldschmidts Zeitschr., Bd. 41, S. 1—74.

Eschenbach.

Malchus, Karl August, Freiherr von,

geboren am 27. IX. 1770 zu Mannheim, absolvierte seine staatswissenschaftlichen Studien in Heidelberg und Göttingen, widmete sich dem Staatsdienst und wurde 1803 zum Kriegs- und Domänenrat bei der halberstadt-hildesheimischen Kammer sowie zum Hofgerichtsassessor ernannt. Im Jahre 1807 wurde er in dem neu errichteten Königreich Westfalen Staatsrat, dann Generaldirektor der Steuern, 1811 Finanzminister und 1813 mit dem Titel eines Grafen von Marienrode auch Minister des Innern. Nach der 1814 erfolgten Auflösung des Königreichs Westfalen lebte von Malchus in Heidelberg, mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt, bis ihn im Jahre 1817 der König von Württemberg zur Leitung seines Finanzministeriums berief. Aber schon nach Jahresfrist legte er, wegen einiger Neuerungen im Finanzwesen und als Ausländer vielfach angegriffen, diese Stellung nieder, zog wiederum nach Heidelberg, wo er am 24. X. 1840 starb.

Die finanzwissenschaftlichen Schriften des Freiherrn von Malchus behandeln überwiegend die auf die Erfahrungen des Verfassers begründete praktische Seite, haben deshalb in der Zeit ihres Erscheinens einen erhöhten Wert gehabt. Indessen muß man zugestehen, daß seine Schriften wesentlich die Staatswissenschaften gefördert haben, indem Malchus gerade durch seine praktischen Vergleiche zunächst die Bedeutung der Statistik und deren wissenschaftliche Selbständigkeit seinen Zeitgenossen vor Augen führte, sodann auch zu Prinzipien der rechtlichen Auffassung von Verfassung, Finanzwesen und Verwaltung den ersten Anstoß gab. v. Malchus ist in allen seinen Schriften weder reich an schöpferischen Ideen, noch an Systematik, vermeidet daher aber auch die Fehler des schulmäßigen Doktrinarismus und bekennt selbst, daß er für keines der bestehenden nationalökonomischen Systeme eine besondere Vorliebe habe. Man findet in seinen Schriften manche Anklänge an veraltete Anschauungen des Merkantilismus. Die Urteile der kompetenten Fachmänner über seine finanzwissenschaftlichen Schriften sind sehr verschiedenartig, Kautz (Theorie und Geschichte der Nat., Wien 1860, II, S. 628) bezeichnet ihn als „den ausgezeichneten Finanztheoriker", während bei Roscher (Syst. IV, 1, III. Aufl. § 5) das Malchus'sche „Handbuch der Finanzwissenschaft" als ein Werk von „rheinbündlerisch-praktischer Einseitigkeit" gilt.

v. Malchus veröffentlichte a) an selbständigen staatswissenschaftlichen Schriften, chronologisch aufgeführt, folgende: Ueber das Matrikularwesen des niederrheinisch-westfälischen Kreises, Trier 1793. — Ueber die von Frankreich verlangte Uebertragung der Schulden der Länder auf dem linken Rheinufer auf das rechte Ufer, Hildesheim 1798. — Etwas über die Accise, Hildesheim 1799. — Ueber die hochstuhl-hildesheimische Staatsverwaltung ꝛc., Hildesheim 1800. — Ueber die Rechtmäßigkeit der Ausschließung vom Landtag und die nicht aufschwörungsfähigen Glieder der Paderborn'schen Ritterschaft, Hildesheim 1801. (Diese Schrift geht auf die Verhältnisse dieses kleinen Staatswesens in hervorragender Weise ein und erregte zur Zeit ihres Erscheinens die besondere Aufmerksamkeit der preußischen und der anderen Regierungen.) — Ueber die Verwaltung der Finanzen Westfalens, Tübingen 1814. — Ueber die Verwaltung des Königreichs Westfalen, Stuttgart 1814. (Verteidigungsschrift auf die vielfachen Angriffe seiner Finanzverwaltung des Königreichs Westfalen.) — Der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung, mit Andeutung von Formen für die Geschäftsbehandlung, 2 Bde., Heidelberg 1821. — Politik der inneren Staatsverwaltung oder Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe. 3 Teile, Heidelberg 1823. (Neben einer vergleichenden historisch-statistischen Darstellung der organischen Einrichtungen in der Mehrzahl der zum europäischen Staatensysteme gehörenden Staaten giebt das Werk Andeutungen über die Formen der staatswirtschaftlichen Geschichte, insbesondere auch in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten, während der 3. Teil eine reichhaltige Sammlung von organischen Gesetzen, Verordnungen und Reglements enthält. Das Werk bietet in den zahlreichen Anmerkungen wichtige litterarische Quellennachweise des In- und Auslandes.) — Statistik und Staaten-

kunde. Ein Beitrag zur Staatenkunde von Europa, Stuttgart und Tübingen 1826. Als Anhang: 1) Uebersicht der höheren Unterrichts- und der vorzüglicheren gelehrten Anstalten in Europa; 2) Uebersicht der Stärke einer Anzahl von Bibliotheken in Europa. — Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 2 Teile, Stuttgart und Tübingen 1830. (In diesem, seinem Hauptwerke, scheidet v. Malchus „das, was gewöhnlich unter den Begriff der Finanzwissenschaft subsumiert wird" in die Lehre der Grundsätze und der Grundregeln, nach welchen das Staatseinkommen auf eine gerechte, die Quellen des Nationaleinkommens nicht gefährdende, überhaupt auf eine solche Art zentralisiert werden kann, welche die Staatsangehörigen in der Verfolgung und Erstrebung ihrer Zwecke so wenig als möglich beschränkt — die Finanzwissenschaft im engeren Sinne — sodann in die Finanzwirtschafts- oder Verwaltungslehre, den praktischen Teil der ersteren, deren Lehren zum Teil von Umständen und Verhältnissen abhängig sind. Außerhalb dem Rahmen, der beide umschließt, und gewissermaßen über denselben, steht die Finanzpolitik, deren Aufgabe in der Prüfung und in der Entscheidung über die Vorzüglichkeit einzelner Grundansichten und Maßregeln vor anderen, nach Maßgabe der Verschiedenheit gegebener Lagen und Verhältnisse besteht.) — Handbuch der Militärgeographie von Europa. 2 Abt. Mit einer Karte, Heidelberg 1832. — Erd- und Staatenkunde von Europa mit spezieller Beziehung auf Kriegsführung. Mit einer hydrogr. Karte von Europa. Heidelberg 1834. — Ueber Domänen und deren Verwaltung, Breslau 1835. — Die Sparkassen in Europa. Darstellung der statutenmäßigen Einrichtungen der großen Mehrzahl von solchen in Europa, mit einem Nachweise des Betrages der in denselben aufgesammelten Ersparnisse, Heidelberg und Leipzig 1838. (Neben den Statuten und Tabellen ist besonders die 48 Seiten lange Einleitung über die Einrichtungen und Zwecke der Sparkassen wertvoll, auch weil dieselbe zahlreiche Litteraturangaben enthält.)

b) an Schriften politischen Charakters: Ueber die Verifikation der erzherzoglich österreichischen Gesandten mit denen der Kurfürsten des heiligen römischen Reiches, Trier 1794. — Antifragmente, Trier 1795. — Etwas über den Hildesheimer Bauernprozeß, Hildesheim 1799.

c) in Zeitschriften: 1) In Rau's Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft: I (1835), Ueber Says Ansichten von der Statistik und von ihrem Verhältnisse zur Nationalökonomie, S. 323—350. (v. Malchus bezeichnet das Verhältnis zwischen Statistik und Nationalökonomie als eine Wechselwirkung.) II (1835), Ueber die Sparkassen in England und Frankreich, S. 124—136. — Ueber die Finanzen des Königreichs Hannover, S. 248—286. III (1838), Ueber den Zustand der Sparkassen in Frankreich im Jahre 1835, in dem britischen Reiche im Jahre 1834 und in einigen anderen Staaten, S. 42—77. — Englische Sparkassen, S. 137. — Zur Beurteilung des Nationalwohlstandes im Königreich Hannover, S. 217—238. — Das Verhältnis des Staatsverwaltungsbeamten im Staate, S. 253—269. — 2) in den „Deutschen Blättern", 1815 (N. F. 2. Bd. 31 Stück), eine Entgegnung auf die gegen ihn gerichteten Angriffe. — 3) in den „Zeitgenossen", 1816, eine Biographie seines Lehrers Gatterer und eine Autobiographie.

Vergleiche über v. Malchus: Autobiographie in den „Zeitgenossen", Bd. 1, Abt. 3, 1816. — Inama, in der „Deutschen Biographie", Bd. 20, S. 132—137. — Beilage zur „Augsburger Allg. Zeitung" 1840 Nr. 320. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 1840, Nr. 324. — Michaud, Biogr. univ. Nouv. éd. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1858, III, S. 656. — Rau, Nachruf an Lotz und Malchus in seinem „Archiv d. pol. Oekonomie und Polizeiwissenschaft", Heidelberg 1843, V. Bd., S. 134. — Roscher, Syst. IV 1, (3. Aufl.) § 5. — John, Geschichte der Statistik, I. Stuttgart 1884, S. 91, 92, 139, 141, 146.

Schmidt.

Malthus, Thomas Robert,

wurde zu Dorking (Surrey, England) am 14. II. 1766 geboren. Nachdem er seinen ersten Unterricht in einer Privatschule in Warrington erhalten hatte, besuchte er 1785 das Jesus-College zu Cambridge. Hier erhielt er im Jahre 1788 den B. A.-Grad als neunter Wrangler, 1797 wurde er M. A. In diesem Jahre, in welchem er auch Geistlicher wurde, hatte er ein Pamphlet geschrieben, welches seine Ansicht über die politische Lage kennzeichnete und die Politik Pitts kritisierte. Auf Rat seines Vaters wurde die Arbeit niemals gedruckt, aber Otter giebt in der Biographie, welche er von Malthus veröffentlicht hat (in der Vorbemerkung zur 2. Aufl. der „Principles of Political Economy" [s. unten im Verzeichnis der Schriften] 1836, S. XXXVI—XXXVII), Auszüge daraus, welche zeigen, daß Malthus schon damals seine Aufmerksamkeit speziell auf die unteren Bevölkerungsschichten richtete.

Im Jahre 1798 veröffentlichte er anonym sein berühmtes Werk „Essay on Population". Godwins (s. den Art. Godwin oben S. 80) „Political Justice" (1793) und „Enquirer" (1797) wurden damals eifrig besprochen. So auch von Malthus und seinem Vater, dessen Sympathien auf Godwins Seite waren. Es ist gewiß, daß sowohl die von Pitt befürwortete Reform der Armengesetzgebung, vor allem aber die in Godwins Schriften niedergelegten Anschauungen, Malthus zur Veröffentlichung seines „Versuchs über die Bevölkerung" veranlaßt haben.

Godwin hatte gelehrt, daß der Sieg der Vernunft über die Leidenschaft im weiteren Verlaufe menschlichen Fortschrittes so entscheidend sein würde, daß die Menschen dahin gelangen würden, ohne Regierung in Gesellschaft zu leben; alsdann dürfte eine gleichmäßige Verteilung des Reichtums eintreten. Jedermann beschränke sich auf die Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse und die Herrschaft der Menschen über die Natur würde es ermöglichen, daß man mit

einer halben Stunde täglicher Arbeit genügend viel produzieren könne; der Rest des Tages würde geistiger Ausbildung gewidmet sein. Eine stetig zunehmende Bevölkerung sei nicht zu befürchten, weil die Vernunft die Thorheit der Begierden in Schranken halten, der Geist allmächtig werden würde über den Stoff; Alter, Krankheit, Tod beruhten im Grunde auf unserer derzeitigen Unfähigkeit, schädliche Einwirkungen auf den Körper zu vermeiden. Dies ließe sich aber in Zukunft ändern und die Gesellschaft würde alsdann aus gesunden, weisen, unsterblichen, erwachsenen Menschen bestehen, welche erkannt haben dürften, daß der Geschlechtstrieb Unsinn sei und die daher aufhören würden, sich fortzupflanzen.

Malthus, in Erwiderung auf die Ausführungen bei Godwin und bei Condorcet, welcher in ähnlichem Sinne geschrieben hatte, meinte, es sei kein Zeichen dafür vorhanden, daß der menschliche Körper sich derartig verändern könnte, daß er der Ernährung oder Fortpflanzung überhoben werde. Im Gegenteil; wenn in der That die Lebensbedingungen so leicht gemacht würden, wie in Godwins utopistischem Staatswesen, so würde dies nur ein Beweggrund mehr zu einer stärkeren Bevölkerungsvermehrung sein, welche dann die Produktion der Güter bald übertreffen würde. **Die Produktion habe die Tendenz, in arithmetischer Progression, die Bevölkerung habe die Tendenz, in geometrischer Progression zu wachsen.** Die Neigung der Menschen sei allezeit die gewesen, ihre Zahl über die durch die Subsistenzmittel gezogenen Grenzen hinaus zu vermehren. Wenn thatsächlich die Bevölkerungszahl über diese Grenzen nicht hinauswüchse, so läge dies daran, daß mächtige Hemmnisse dagegen wirkten. Die einen, die „positiven Checks", verringerten die Bevölkerung durch Tod, die anderen, die „präventiven Checks", beugten aus Furcht vor dem Elend dem Zerstörungsprozesse vor. Kurz, Elend und Furcht vor Elend brächten die Bevölkerungszahl auf gleiche Höhe mit den Nahrungsmitteln. Hieraus aber folge, so argumentierte Malthus, daß es nicht ratsam sei, wie Pitt dies in seinem vorgeschlagenen Armengesetze thue, gleichsam die Bevölkerung zur Hervorbringung großer Familien anzutreiben. An und für sich schon werde dieselbe den durch die Unterhaltsmittel gesteckten Grenzen äußerst nahe kommen.

Dieses war der Inhalt des Malthus'schen Essays in seiner ersten Auflage. Dasselbe machte großen Eindruck. Pitts Bill wurde zurückgezogen. Godwin antwortete nicht sogleich öffentlich, aber er hatte eine Unterredung mit Malthus, der dann ein Briefwechsel folgte. (Cf. Kegan Paul, Life of Godwin, I, 321.) Er ging aber auf den Gegenstand in einer Erwiderung, nämlich auf einen von Dr. Samuel Parr herrührenden Angriff in den „Thoughts on Dr. Parr's Spital Sermon" (1801) ein. In dieser Schrift behandelte er Malthus mit großer Courtoisie und bemerkte, daß er „an unquestionable addition to the theory of political economy" gegeben habe. Er meint aber, wie er dies auch schon brieflich Malthus gegenüber ausgesprochen hatte, daß der Verfasser des Essays nicht genügendes Gewicht gelegt habe, auf „prudence and pride", wodurch frühe Eheschließungen und große Familien vermieden würden. Godwin behauptet ferner, daß in einem besseren sozialen Gesellschaftszustande diese Gefühle eine noch größere Macht bethätigen würden.

Malthus wurde durch diese Einwendungen nur wenig beeinflußt, wie dies aus seiner im Jahre 1800 anonym veröffentlichten Abhandlung „An Investigation of the Cause of the Present High Price of Provisions" (cf. unten) hervorgeht.

Anders ist es mit der **zweiten Auflage** seines Essays, welche unter seinem Namen 1803 erschien. Die erste Auflage war schon ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung vergriffen. Aber Malthus wartete mit einer neuen Auflage, bis er die Ergebnisse seiner in den Jahren 1799 und 1802 unternommenen Reisen und die Resultate weiterer historischer Untersuchungen seinem Werke einverleiben konnte. Diese zweite Auflage bringt ein für die damalige Zeit besonders reiches Thatsachenmaterial. Wir finden aber gleichzeitig in ihr eine wichtige Modifikation der allgemeinen Grundsätze. Als die dem Anwachsen der Bevölkerung entgegenstehenden Hemmnisse werden jetzt nicht nur zwei, nämlich Laster und Elend, bezw. die Furcht vor Elend, sondern drei genannt. Dieses dritte Hemmnis, der moralische Zwang, bekunde sich vor allem in der civilisierten Gesellschaft. Unter diesem moralischen Zwang versteht Malthus Keuschheit. Godwins „prudence and pride" hat hiermit eine gewisse Aehnlichkeit. Malthus aber meint, daß Godwin bei genauer Erkenntnis der Dinge sich der Einsicht nicht würde verschließen können, daß diese Motive vor allem aus dem Ehrgeiz der Menschen hervorgingen und daß sie sich nicht mehr in dem Maße geltend machen könnten, wenn durch die Gleichheit aller Lebensverhältnisse die Bethätigung des Ehrgeizes zurückgedrängt würde. (Cf. auch seinen Brief an Godwin in Kegan Paul, Life of Godwin, I, 322.)

Malthus „Versuch über die Bevölkerung" hat in der zweiten Auflage gleichsam seine endgiltige Form gefunden. Der Inhalt des Werkes ist kurz zusammengefaßt folgender:

Es sei vorangeschickt, daß er seine Theorie auf Hume, Wallace, Adam Smith und Richard Price

zurückgeführt und im weiteren genau verfolgt hatte, was über den Gegenstand inzwischen sowohl von den französischen Oekonomisten, wie insonderheit von Montesquieu, Franklin, Steuart, Arthur Young und Townsend veröffentlicht war. Er spricht dann in dem 1. Buche von den Hemmnissen der Volksvermehrung in den weniger civilisierten Teilen der Welt und in der Vergangenheit. In dem 2. Buche mustert er die Hemmnisse der Volksvermehrung in den neueren europäischen Staaten und obgleich er kein besonderes Kapitel über die Vereinigten Staaten von Amerika bringt, so dient ihm doch das starke Anwachsen der Bevölkerung jenes Landes als einer der besten auf Erfahrung beruhenden Beweise für die Richtigkeit seines Prinzips. (Buch I, Kap. I; Buch II, Kap. XI.) Ueberall, zu allen Zeiten, bei allen Völkern auf der Stufe der Barbarei wie der Civilisation, zeige es sich, daß, wo die Bevölkerung langsam zugenommen habe, dies auf das Vorhandensein mächtiger Hemmnisse zurückgeführt werden müsse; wo diese Hindernisse entfernt worden wären, sei die Volkszahl rasch angewachsen. Seit Beginn der Welt seien die Ursachen der Volksvermehrung und Entwickelung ebenso beständig gewesen, wie diejenigen der Naturgesetze, mit denen wir bekannt seien. In dem 3. Buche handelt er über die verschiedenen Systeme oder Mittel, welche vorgeschlagen oder in der Gesellschaft bereits in Angriff genommen seien, um die aus dem Bevölkerungsprinzip entspringenden Uebel zu beseitigen. Hier bespricht Malthus nicht nur die Utopien von Godwin und Condorcet, sondern auch die Frage der Auswanderung, die Armengesetze, die Korngesetze und die verschiedenen Wirtschaftssysteme, — immer im Hinblick auf die von ihm entwickelte Theorie. In diesen Kapiteln können wir den Keim zu manchen Lehren finden, welche er später in seinen anderweitigen Publikationen ausgearbeitet hat. In dem letzten und vierten Buche weist er endlich auf die Möglichkeit hin, die Uebel zu entfernen, oder zu mildern, welche aus dem Bevölkerungsprinzip entstehen. Der beste Weg, segensreich auf die große Masse des Volkes einzuwirken, ist nach ihm der: dem Volke begreiflich zu machen, daß es selbst die Ursache seiner eigenen Armut sei. Es sei zum Besten der Armen selbst, wenn ihnen jedes Recht, von ihren Mitbürgern erhalten zu werden, abgesprochen werde. Zur Abschaffung des englischen Armengesetzes empfiehlt Malthus zu beschließen, daß kein Kind, welches aus einer Ehe, die ein Jahr nach der neuen Verfügung geschlossen sei, und kein uneheliches Kind, welches zwei Jahre danach geboren werde, auf die Unterstützung des Kirchspiels Anspruch habe. Der Geistliche der Gemeinde solle vielmehr bei der Trauung das Paar an ihre Verpflichtung erinnern, ihre eigenen Kinder zu unterhalten und ihnen die Veränderung in der Gesetzgebung erklären.

Malthus gestand später zu (Letter to Whitbread, 27. III. 1807, p. 6), daß die Zeit für eine vollständige Abschaffung des Armengesetzes wohl noch nicht gekommen sei, obgleich er an der Ueberzeugung festhielt, daß die arbeitenden Klassen durch die Abschaffung des Gesetzes sowohl an Freiheit wie an Unabhängigkeit, als auch an höherem Lohn gewinnen würden. Die private Mildthätigkeit werde am besten für die Opfer des Unglücks sorgen.

Zweifellos war die Reform der englischen Armengesetzgebung im Jahre 1834 durch seine Schriften vorbereitet; auch die Organisation der privaten Wohlthätigkeit in England ist durch ihn beeinflußt.

Nachdem sich Malthus im Jahre 1804 verheiratet hatte, folgte er im Jahre 1805 einem Rufe auf den Lehrstuhl für Geschichte und Nationalökonomie am East India Companys College zu Haileybury in der Grafschaft Hertford.

Seit 1810 datiert seine Freundschaft und sein Briefwechsel mit Ricardo, dessen Briefe an ihn über einen Zeitraum von 14 Jahren (bis zum Tode Ricardos 1824) meist gedruckt worden sind. Ricardos Briefe zeigen, daß Malthus neben den uns überkommenen Werken noch anderweitige Veröffentlichungen plante, so z. E. über Adam Smiths „Wealth of nations“. Leider sind die Antworten von Malthus an Ricardo nicht bekannt. Wir haben nur kurze Briefe von ihm in Kegan Paul, Life of Godwin, in Sinclair's Correspondence, in Senior's Lectures, Godwin's Population und in dem „Memoir“, welches der 2. Aufl. seiner „Political Economy“ (s. u.) vorangeschickt ist. —

Malthus hat die Volkswirtschaftswissenschaft aber nicht nur durch seine Theorie der Bevölkerung, sondern auch durch seine Grundrentenlehre um bedeutendes gefördert. Wir verweisen hier auf die betr. Spezialartikel, auf den Aufsatz „Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik“ (II. Bd., S. 465 fg., insbes. S. 484 fg.) und auf den Artikel „Grundrente“ (oben S. 182 fg., insbes. S. 193). So sehr nun aber auch Ricardo die Verdienste von Malthus anerkannte, in der Beurteilung mancher Fragen wichen diese beiden Volkswirte doch erheblich von einander ab.

Malthus konnte nicht wie Ricardo die Nationalökonomie lediglich als eine Lehre des Wertes und des Tausches behandeln, er konnte auch nicht mit Ricardo darin übereinstimmen, daß der Wert der Güter fast ausschließlich auf Arbeit zurückzuführen sei. Aber während er anfangs, so noch im Jahre 1820 in der ersten Auflage seiner „Principles of Political Economy“ die Ansicht vertrat, daß weder Arbeit noch Getreide, sondern ein Mittel zwischen Arbeit und Getreide das beste Maß des Wertes sei, führt er in seiner Abhandlung „The Measure of Value“ (1823), ebenso in den „Definitions in Political Economy“ (1827), vor allem aber in der 2. Auflage seiner „Principles“ (1836) aus, daß nur die Arbeit (d. h. the labour which a thing commands in exchange) als das richtige Maß des Wertes gelten könne.

Auch in Bezug auf den internationalen Handel decken sich die Ansichten von Malthus nicht mit denen Ricardos. Trotz seiner freihändlerischen Neigung war Malthus Anhänger und Verteidiger der englischen Korngesetze, indem er davon ausging, daß sich ein mächtiges Gemeinwesen im Hinblick auf die notwendigsten Nahrungsmittel nicht von fremden Völkern abhängig machen dürfe, daß der internationale Handel doch nicht ganz

so beurteilt werden könne, wie der Handel der Provinzen desselben Staates und daß demnach gewisse Schutzmaßregeln im Kornhandel vom Standpunkte höherer politischer und nationaler Interessen nicht entbehrt werden könnten.

So versagte Malthus in vielen Fällen den Ricardo'schen Lehren seinen Beifall. Ja er prophezeite, daß der Hauptteil des Ricardo'schen Lehrgebäudes nicht stehen bleiben werde. „Diese Theorie", so bemerkt er, „berücksichtigt den behandelten Gegenstand nur teilweise, ähnlich wie dies das System der französischen Oekonomisten that. Und nachdem sie, gleich diesem System, eine große Anzahl sehr gescheiter Leute mit sich fortgerissen, wird sie ebenso unfähig sein, sich dem Zeugnis offenbarer Thatsachen und dem Gewicht solcher Theorien gegenüber zu halten, die, obzwar weniger einfach und weniger berückend, richtiger sind, da sie in höherem Maße die Ursachen erfassen, welche in allen wirtschaftlichen Ergebnissen eine thatsächliche Wirkung üben."

Ueber die Krisentheorie von Malthus, welche ihn zur Bekämpfung der Say'schen Lehre führte, ist oben in dem Artikel „Krisen" S. 904 ausführlicher gehandelt, so daß auf jenen Aufsatz hier verwiesen werden kann.

Malthus, dessen Leben im großen Ganzen glücklich und ereignislos verlief, blieb bis zu seinem Tode Professor in Haileybury. Er starb am 29. XII. 1834.

Im folgenden geben wir ein genaues Verzeichnis sämtlicher Schriften von Malthus, chronologisch geordnet:

[1797. The Crisis — nicht veröffentlicht.] 1798: An Essay on the Principle of Population as it affects the Future Improvement of Society, with remarks on the speculations of Mr. Godwin, M. Condorcet, and other writers. [Anon.] — 1800: An Investigation of the Cause of the Present High Price of Provisions. By the Author of the Essay on the Principle of Population. [Anon.] [8.] — 1803: An Essay on the Principle of Population or a view of its past and present effects on Human Happiness, with an inquiry into our prospects respecting the future removal or mitigation of the evils which its occasions. A new edition. very much enlarged. By T. R. Malthus, A. M. Fellow of Jesus College, Cambridge. [4.] — 1806: An Essay etc. By T. R. Malthus, A. M., Late fellow of Jesus College, Cambridge. 3. ed. 2 vols. 8. (Mit einem Anhang, in welchem der Verfasser auf Kritiken eingeht, insonderheit auf die von Arthur Young.) — 1807 (March): A Letter to Samuel Whitbread, Esq. M. P., on his proposed Bill for the Amendment of the Poor Laws. By the Rev. T. R. Malthus, A. M., late fellow of Jesus College, Cambridge, and author of the Essay on the Principle of Population. 8. — 1807: An Essay etc. By T. R. Malthus, A. M., Late Fellow of Jesus College, Cambridge, and Professor of History of Political Economy in the East India College, Hertfordshire. In 2 vol. 8. 4. ed. (Mit Anhang wie früher. Hauptsächlich ein Wiederabdruck der 3. Auflage.) — 1808 (July): Article in Edinburgh Review. Review of Thos. Newenham's "Statistical and Historical Inquiry into the Progress ,and Magnitude of the Population of Ireland", of Rev. H. Dudley's Address to the Irish Primate recommending the Commutation of Titles, and of an anonymous "Sketch of the State of Ireland past and present". (Anon.) (Vergl. Memoirs of Francis Horner (1843), vol. I, p. 437.) — 1811: Article in Edinburgh Review (February) on the Depreciation of Paper Currency. (Vergl. "Ricardo's Letters to Malthus" sub dato 18. June 1811.) (Anon.) (Eine Uebersicht über die Abhandlungen von Ricardo, Bosanquet &c.) — 1813: A Letter to the Right Hon. Lord Grenville, occasioned by some observations of his Lordship on the East India Co.'s establishment for the education of their Civil Servants. (Eine Verteidigung des East India College.) By the Rev. T. R. Malthus, A. M., Prof. of Hist and Pol. Ec. at the East India College, in Hertfordshire. 8. — 1814: Observations on the Effects of the Corn Laws and of a Rise or Fall in the Price of Corn on the Agriculture and General Wealth of the Country. By the Rev. T. R. Malthus, Professor of Hist. etc. (Eine 3. Ausgabe [in 8°] wurde im Jahre 1815 veröffentlicht.) — 1815: An Inquiry into the Nature and Progress of Rent and the principles by which it is regulated. By the Rev. T. R. Malthus, Professor of Hist. etc. 8. [February. Vergl. Ricardo's Letters, XXIII.] — 1815: The Grounds of an Opinion on the Policy of Restricting the Importation of Foreign Corn intended as an Appendix to "Observations on the Corn Laws". By the Rev. T. R. Malthus, Professor of Hist etc. [February. Vergl. Ricardo's Letters to Malthus, 10. Febr. 1815, und Sir John Sinclair's Correspondence I, 392.] — 1817: An Essay on the principle of Population etc. By T. R. Malthus, A. M., late fellow of Jesus Coll., Cambr. and Prof. of Hist. and Pol. Ec. in the E. India College, Hertfordshire. In 3 vol. The 5. ed. with important additions. 8. (Die Zusätze befinden sich hauptsächlich im Anhang, wo er jetzt nicht nur Arthur Young erwidert, sondern auch Weyland und James Grahame.) [Murray is now the publisher instead of Johnson.] — 1817: Additions to the Fourth and Former Editions of an Essay on the Principle of Population etc. By Rev. T. R. Malthus, A. M., Late fellow etc. 8. (Dieser Band enthält Zusätze zu Buch II, Buch III und Buch IV, fernerhin Zusätze zum Anhang.) — 1817: Statements respecting the East India College, with an appeal to facts in refutation of the charges lately brought against it in the Courtof Proprietors. 8. — 1820: Principles of Political Economy considered with a view to their practical application. By the Rev. T. R. Malthus, M. A., F. R. S., Professor of Hist. etc. 8. — [1821: Article in Edinburgh Review (July) reviewing Godwin's book on Population. Anon. Die Autorschaft ist nicht ganz sicher. Vergl. Bonar, Malthus and his Work p. 371 and Ricardo's Letters sub dato 11Oct. 1821.] — 1823 (April): The Measure of Value stated of illustrated with an application of it to the alterations in the value of the English currency since 1790. By the Rev. T. R. Malthus, M. A., F. R. S., Professor etc. — 1823 (April): Article in Quarterly Review (No.

LVII) being a review of Thomas Tooke's "Thoughts of Details on the High and Low Prices of the Last Thirty Years". — 1824 (January): Article in Quarterly Review (No. LX) being a review of the Essay on Political Economy in the Supplement to the Encyclopedia Britannica. (Eine Kritik der "New School" von Ricardo und Mac Culloch.) — 1824: Article on Population in Macvey Napier's Supplement to the Encyclopedia Britannica. — 1825 (4th May): On the Measure of the Conditions necessary to the Supply of Commodities. (Paper contributed to the Transactions of the Royal Soc. of Literature.) — 1826: An Essay on the Principle etc. 6th ed. 2 vols. 8. (Keine Aenderung.) — 1827 (5th May): Evidence before Select Committee (of House of Commons) on Emigration. Third Report, pp. 311—327 — 1827: Definitions in Pol. Econ. preceded by an inquiry into the rules which ought to guide political economists in the definition and use of their terms, with Remarks on the deviation from these rules in their writings. By the Rev. T. R. Malthus, A. M., F. R. S., A. R. S. L., and Professor etc. Post-8. — 1827 (7th Nov.): On the Meaning whichis most usually and most correctly attached to the term Value of Commodities. (Paper contributed to the Transactions of the Royal Society of Literature.) — 1829: Letters to Prof. W. N. Senior on the subject of his "Lectures on Population". (March 23rd and 31th). Gedruckt als Anhang zu den genannten Lectures (1829), pp. 60 sq. — 1830: A Summary View of the Principle of Population. By the Rev. T. R. Malthus A. M., F. R. S. — ist "a large extract" aus dem Artikel "Population" in dem Supplement der Encycl. Brit. — 1836 (Nachgelassenes Werk): Principles of Political Economy considered with a view to their practical application. By the Rev. T. R. Malthus, M. A. F. R. S., Professor etc. 2nd edition with considerable additions from the author's own manuscript and on original memoir (by Bishop Otter).

Von den deutschen Uebersetzungen des „Essay on the principle of population" sind zu nennen:

Versuch über die Bedingungen und die Folgen der Volksvermehrung von T. R. Malthus. Aus dem Englischen von Fr. H. Hegewisch, Altona 1807, 2 Bde. — Versuch über das Bevölkerungsgesetz oder eine Betrachtung über seine Folgen für das menschliche Glück in der Vergangenheit und Gegenwart ꝛc. Von T. R. Malthus. Nach der 7. Ausgabe des engl. Originals übers. von F. Stöpel, Berlin 1879.

Litteratur:

J. Bonar, Malthus and his work, London 1885. — G. de Molinari, Malthus (Petite bibliothèque économique), Paris 1889. — J. O. Payne, History of the family of Malthus, London 1890. — John Bird Sumner, A treatise on the records of the creation etc. 2 vols. 1816. (7. ed. 1850). — Thomas Chalmers, On political economy in connexion with the moral state and moral prospects of society, Glasgow 1832. — Thomas Thornton, Over-population and its remedy, London 1846. — James Mill, Elements of political economy, London 1821. — John Stuart Mill, Principles of political economy with some of their applications to social philosophy. 5 ed. (in 2 Bdn.), London 1862 (Deutsch von Adolf Soetbeer; 2. Ausg. Hamburg 1864). — Mac Culloch, Principles of political economy: with a sketch of the rise and progress of the science. Edinburg 1825. — J. B. Say, Cours complet d'économie politique pratique, Paris 1828/29. (6 Bde.) 2. éd. 1840 [hrsg. von H. Say]. (2 Bde.). (In der 2. Ausg. II, S. 121 fg.). — Robert von Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt. III. Band (Erlangen 1858), S. 411 fg. — A. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881. — L. Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia Politica, 3a ediz., Milano 1892.

Vergl. außerdem die im Artikel „Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik" (II. Band, S. 528) u. im Art. „Grundrente" (oben S. 195) genannte Litteratur, ebenso die Ausführungen und besonderen Nachweise in den gebräuchlichsten Hand- und Lehrbüchern.

London. James Bonar.

Manchesterlehre s. Freihandelsschule (III. Bd. S. 665 fg.).

Mangoldt, Hans Karl Emil, von,

ward geboren am 9. VI. 1824 in Dresden. Er studierte von 1842 ab in Leipzig, Genf und Tübingen, woselbst er im Juli 1847 zum Doktor der Staatswissenschaften promovierte. Im Frühjahr 1848 erhielt er als Leiter des offiziösen „Dresdener Journals" eine Anstellung beim königlich sächsischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Gleichzeitig übertrug ihm das Ministerium des Innern die Ausarbeitung einer Geschichte der sächsischen Industrie. Als aber im Juni 1850 die Regierung unter dem v. Beust'schen Regime durch einen Staatsstreich die Verfassung von 1848 außer Kraft setzte, reichte von Mangoldt sofort seine Entlassung ein, welches Gesuch er ehrlich und offen damit motivierte, daß es seiner Ueberzeugung als vereidigten Beamten widerstrebe, einem verfassungsbrüchigen Ministerium zu dienen. Die sofortige Enthebung von seinen bisherigen Funktionen war die Antwort des Ministers von Beust, dessen feindselige Gesinnung er in seinem späteren Lebensgange noch öfters zu empfinden Gelegenheit haben sollte (siehe die Gedächtnisrede Adolf Wagners auf Hans von Mangoldt). Nach Weiterführung seiner nationalökonomischen Studien in Leipzig übernahm von Mangoldt zu Beginn des Jahres 1852 die Redaktion der „Weimarer Zeitung", welches Amt er jedoch, wiederum auf Grund seiner politischen Ueberzeugungstreue, 1854 niederlegte. v. Mangoldt ergriff jetzt die akademische Laufbahn, wurde auf Grund seiner Habilitationsschrift über die Lehre vom Unternehmergewinn (s. u.) 1855 als Privatdozent der Nationalökonomie an der Universität Göttingen zugelassen und wurde 1858 dortselbst außerordentlicher Professor, in welcher Stellung er auf Kosten der hannöverschen Regierung 1862 die Industrieausstellung zu London besuchte. Im Jahre 1862 folgte er einer Berufung als ordentlicher Professor der Staats- und Kameralwissenschaften nach Freiburg i. Br., wo ihn nach einem Besuch der 1867er Pariser Weltausstellung empfindliche körperliche Leiden befielen. In Wiesbaden, wo er im Frühjahr 1868 Heilung suchte, starb er plötzlich am 19. IV. 1868, im rüstigen Alter von 44 Jahren an einem Herzschlag.

Die akademische und schriftstellerische Thätigkeit von Mangoldt's war von außerordentlichem Erfolge gekrönt, seine wissenschaftlichen Arbeiten zeigen die Tüchtigkeit seiner Begabung, die Selbständigkeit seiner Methode und die Gediegenheit und Gründlichkeit seiner Anschauungen. Bezüglich der Aufklärung des Wesens und der Aufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft (welche er als die „Philosophie der Wirtschaftsgeschichte" charakterisiert) erwarb sich von Mangoldt dauernde Verdienste durch seine Interpretationen über Güterverteilung, Rentenprinzip und Unternehmergewinn. Seine nationalökonomische Richtung ist eine „vermittelnde", die er selbst (im Artikel „Volkswirtschaft" des deutschen Staatswörterbuches) folgendermaßen bezeichnet: „Jeder, dem es mit der Erforschung der Wahrheit ernst ist, empfindet die Notwendigkeit, welchen Ausgangspunkt er auch nehme, die auf anderem Wege gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse zu berücksichtigen. Nichts wäre daher verkehrter, als ein hochmütiges Herabsehen der in einer Richtung Strebenden auf die in der anderen Richtung Thätigen. Man kann darüber streiten, welche Behandlungsweise bisher den reicheren Erfolg gehabt hat und für die Zukunft verspricht; entbehrlich ist keine derselben; jede kann und soll deshalb auch der anderen die Hand reichen." v. Mangoldt war deshalb durchaus nicht prinziploser Eklektiker. Adolf Wagner (siehe „Gedächtnisrede" S. 45) rechnet ihn zu den Anhängern der Ad. Smith'schen Schule, welche unter Festhaltung des Kernes des Smith'schen Systems, sich von den Einseitigkeiten des späteren radikalen, staatsfeindlichen Manchestertums freizuhalten wußten; Kautz (Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Wien 1860, II, S. 49) nennt ihn „den ausgezeichneten, zwischen den beiden größten deutschen Fachmännern Hermann und Roscher glücklich vermittelnden Verfasser des gründlichen Buches der Lehre vom Unternehmergewinn" Roscher (Gesch. d. Nat., München 1874, S. 1039) bezeichnet ihn als „einen etwas trockenen, aber feinen und scharfsinnigen Kopf."

v. Mangoldt veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften: a) in Buchform: Ueber die Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparkassen, Inaugural-Dissertation, Tübingen 1847. (Behandelt mit vielem Scharfsinn die Sparkassenfrage vom polizeiwissenschaftlichen Standpunkte aus und wird in einem besonderen Nachwort des Präses der Tübinger Universität, Johannes Fallati, auf das schmeichelhafteste charakterisiert.) — Die Lehre vom Unternehmergewinn. Ein Beitrag zur Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1855. (Begründete die wissenschaftliche Bedeutung des Verfassers, welcher den Unternehmergewinn als einen ganz selbständigen nationalen Einkommenszweig definiert. Spricht sich prinzipiell gegen die Gewinnbeteiligung der Arbeiter aus, welche er jedoch als Mittel zur Gewinnung einer Garantie der Arbeiterleistungen in besonderen Fällen zuläßt.) — Grundriß der Volkswirtschaftslehre. Ein Leitfaden für Vorlesungen an Hochschulen und für das Privatstudium, Stuttgart 1863. (2. Auflage, bearbeitet von Fr. Kleinwächter, erschien 1873.) (Der „Grundriß" gehört nach Cossa (Wirtschaftslehre, S. 231) zu den besten, vorsichtigsten und gemäßigtsten deutschen Publikationen dieser Art.) — Volkswirtschaftslehre. (Bibliothek der gesamten Handelswissenschaften), Stuttgart 1868. (Nur die erste Hälfte wurde vom Verfasser vollendet, welche außer der Einleitung die Lehre von der Gütererzeugung und vom Einkommen enthält.)

b) in Zeitschriften: „Arbeiterverbindungen und Arbeitseinstellungen in England", in der Zeitschr. Staatsw., Bd. 18 (1862), S. 609—652.

c) im St. W. B. v. Bluntschli und Brater die Artikel: Arbeit — Bevölkerung — Einkommen — Geld — Gut und Güterproduktion — Güterverteilung — Konsumtion — Kredit — Luxus — Volkswirtschaft und Volkswirtschaftslehre. — Ferner: Bastiat — Carey — Colbert — Mill.

Vergl. über v. Mangoldt: Adolf Wagner, Gedächtnisrede auf Hans von Mangoldt bei dessen akademischer Totenfeier am 7. V. 1870 in der Aula der Universität, Freiburg i. Br. 1870. — Fallati, In einem Anhang an die Inaugural-Dissertation v. Mangoldt's über die Sparkassen, Tübingen 1847. — „Unsere Zeit", N. F., IV. Jahrg., 2. Hälfte, S. 468. — Leser in der „Deutschen Biographie", Bd. 20, S. 190—193. — Badische Biographie, Bd. II, S. 37. — K. Walcker, Handbuch der Nationalökonomie V, §§ 9, 28, 76, 83 und S. 288. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1858, III, S. 411. — Cossa, Wirtschaftslehre (2. Aufl., herausgegeben von Moormeister), Freiburg 1880, S. 16, 71, 213, 231. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Wien 1858, II, S. 49, 702. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 661, 867, 1036, 1039. — Block, Les progrès de la science économique, Paris 1890, t. I, S. 75, 85, 106, 288, 298, 301, 318, 357, 401, II. 229, 230, 232, 246, 376, 377. — v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens, Leipzig 1891, S, 46, 64.

Schmidt.

Markenschutz.

1. Allgemeines. 2. Geschichtliches. 3. RG. v. 30. XI. 1874. 4. Formelles Markenrecht. 5. Materielles Markenrecht. 6. Klagen. Entschädigungen. Strafen. 7. Beziehungen zum Auslande. 8. Revision des G. v. 30. XI. 1874. 9. Gesetzgebung der für den deutschen Handelsverkehr wichtigeren auswärtigen Industriestaaten. a) Vereinigte Staaten von Amerika. b) Frankreich. c) Großbritannien. d) Italien. e) Oesterreich.

1. Allgemeines. Unter Marken versteht man Zeichen, welche auf der Ware oder deren Verpackung angebracht werden, um die Ware im Verkehr als aus einer bestimmten Ursprungsquelle herrührend erkennbar zu machen und von anderen Waren zu unterscheiden. Die Marke fällt in das Gebiet der gewerblichen Schutzrechte, dem auch Erfindungen, Muster und Modelle und Gebrauchsmuster angehören, unterscheidet sich aber von diesen Kategorien ihrem Wesen nach dadurch, daß sie nicht neue Güter schafft, sondern vorhandene Güter kennzeichnet.

2. Geschichtliches. Das Bedürfnis, diesen Kennzeichnungen einen Schutz gegen fälschlichen Gebrauch zu sichern, ist in Deutschland erst verhältnismäßig spät zur allgemeinen Anerkennung gelangt. Bis zum Erlaß des deutschen Strafgesetzbuches war der Zeichenschutz in einer größeren Anzahl der jetzt im Deutschen Reiche vereinten Staaten

völlig unbekannt. Im übrigen beschränkten sich die Landesstrafgesetze fast durchgängig auf ein einfaches Verbot der Benutzung fremder Warenbezeichnungen, und zwar erstreckte sich dies Verbot teilweise auf alle Warenbezeichnungen (auch die figürlichen), teilweise nur auf solche, welche in Namen und Firmen bestanden, teilweise endlich auf die letzteren nur dann, wenn ihnen eine Ortsangabe beigegeben war. Ein ausgebildetes, auch den Erwerb des Zeichenrechtes regelndes System gesetzlicher Vorschriften bestand nur in Bayern (V. v. 21. XII. 1862), sowie für die Eisen- und Stahlwarenindustrie der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, woselbst auf landesgesetzlichen Privilegien aus dem 17. und 18. Jahrh. fußend die V. v. 18. VIII. 1847 und das ergänzende G. v. 24. IV. 1854 in Kraft standen.

Ein gemeinsames Recht auf diesem Gebiete wurde unter teilweiser Aufhebung der bisherigen partikularrechtlichen Vorschriften durch die Bestimmung in § 287 des R.St.G.B. geschaffen, durch welche mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten derjenige bedroht wird, der Waren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waren in Verkehr bringt.

Diese Bestimmung erwies sich jedoch bald gegenüber den Bedürfnissen des Verkehrs, namentlich des internationalen Verkehrs als unzureichend. Es trat die Notwendigkeit hervor, einerseits den figürlichen Zeichen neben Namen und Firmen einen Schutz gegen unbefugte Nachahmung zu sichern, andererseits die Bedingungen für den Erwerb des Schutzes allgemein zu ordnen.

3. R.G. v. 30. XI. 1874. Dementsprechend ist der Gegenstand in dem G. v. 30. XI. 1874 erschöpfend geregelt. Dasselbe behandelt in seinem ersten Teil (§§ 1—12) die Warenzeichen im engeren Sinne, d. h. diejenigen, welche in willkürlich gewählten Figuren bestehen; der zweite Teil (§§ 13—20), die Bestimmungen über Entschädigungspflicht und Strafe, über Art und Umfang der Entschädigung und der Strafe, sowie über den Rechtsschutz der Ausländer umfassend, bezieht sich auf eigentliche Warenzeichen und auf Namen und Firmen gleichmäßig. Durchgehends sind unter dem Begriff Warenzeichen sowohl die Fabrik- als die Handelszeichen verstanden; beide Kategorien, obwohl nach Natur und Bestimmung verschieden, erheischen aus wirtschaftlichen Rücksichten eine einheitliche Behandlung, zumal in vielen Fällen nicht mit Sicherheit festzustellen ist, ob ein Gewerbtreibender mit der Herstellung einer Ware sich befaßt oder nur deren Absatz vermittelt.

4. Formelles Markenrecht. Der Schutz eines figürlichen Warenzeichens ist durch dessen Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister bedingt. Da bei Erlaß des Gesetzes eine Zentralbehörde, der die Verwaltung des Markenwesens hätte übertragen werden können, nicht vorhanden war, so boten sich in den mit der Führung des Handelsregisters betrauten Untergerichten die geeigneten Organe für die Entscheidung der mit den Anmeldungen, Eintragungen und Löschungen zusammenhängenden Fragen formeller und materieller Natur. Allerdings ist mit dieser Einrichtung der Uebelstand verbunden, daß der Kreis der zur Markenanmeldung berechtigten Personen auf Kaufleute und handelsrechtliche Korporationen mit registrierter Firma beschränkt bleiben muß. Die Anmeldung ist bei dem Handelsregister desjenigen Ortes, in dem der Gewerbtreibende seine Hauptniederlassung hat, zu bewirken; es ist ihr eine deutliche Abbildung des Zeichens in einem Format von höchstens 3 cm Höhe und Breite in vier Exemplaren, sowie ein Verzeichnis der Warengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, beizugeben. In der Auswahl der Warengattungen ist der Anmelder nicht beschränkt; er kann beliebig viele und beliebig verschiedenartige Waren unter den Schutz des Zeichens stellen, was namentlich für die den Export nach dem Auslande vermittelnden Handelshäuser von Bedeutung ist.

Von der Eintragung sind solche Zeichen ausgeschlossen, welche n u r in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen. Es ist im allgemeinen Interesse nicht angängig, den öffentlichen Gebrauch solcher Zeichen zu Gunsten einzelner Personen zu beschränken. Dagegen sind in Verbindung mit figürlichen Zeichen Zahlen, Buchstaben oder Worte eintragungsfähig, vorausgesetzt, daß das figurative Element im Vordergrunde steht. Ferner sind von der Eintragung diejenigen Zeichen ausgeschlossen, welche öffentliche inländische Wappen enthalten, oder welche durch Aergernis erregende Darstellungen gegen die Rechtsordnung verstoßen. Nichteintragungsfähige Zeichen gewähren, wenn dennoch eingetragen, ein ausschließliches Benutzungsrecht nicht und sind von Amts wegen zur Löschung zu bringen. Abgesehen von den erwähnten Vorschriften findet eine Prüfung des Zeicheninhaltes und der Berechtigung des Anmelders nicht statt. Der Registerrichter hat jedes Zeichen, sofern dessen Inhalt nicht gegen den Absatz 2 des § 3 des Gesetzes verstößt, zur Eintragung zu bringen; gegen etwaige abweisende Verfügungen ist Beschwerde im Instanzenzuge zulässig. Die Eintragung wird der Reihe nach unter fortlaufender

Nummer in eine besondere Abteilung des Handelsregisters, welche den Namen „Zeichenregister" führt, bewirkt. Die fünf Spalten des Zeichenregisters sind bestimmt für die Benennung der anmeldenden Firma und des Orts ihrer Hauptniederlassung, für die Angabe von Tag und Stunde der Anmeldung, für die Angabe der Warengattungen, für die Darstellung (Abbildung) des Zeichens und für sonstige Vermerke, insbesondere für den Löschungsvermerk.

Die Löschung erfolgt auf Antrag des Inhabers der Firma sowie von Amts wegen außer dem oben bezeichneten noch in folgenden Fällen:

1) wenn mit der Löschung der Firma im Handelsregister das Subjekt des Markenrechtes in Wegfall gekommen ist;

2) wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird;

3) wenn seit der Eintragung zehn Jahre verflossen sind, im letzteren Falle jedoch mit der Maßgabe, daß vor jedesmaligem Ablauf der Frist die fernere Beibehaltung des Zeichens beliebig oft und gebührenfrei mit Giltigkeit für je fernere zehn Jahre angemeldet werden kann.

In allen diesen Fällen kann ein gelöschtes Zeichen jederzeit von dem früheren Inhaber oder von einer dritten Person von neuem zur Anmeldung gebracht werden.

Um für den aus der Lokalisierung der Eintragungen sich ergebenden Mangel einer allgemeinen Uebersicht über den Inhalt der Zeichenregister einen Ersatz zu schaffen, werden alle Eintragungen und Löschungen im Reichsanzeiger und zwar in einer Beilage desselben, welche auch gesondert unter dem Namen „Zentralhandelsregister" erscheint, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Diese in chronologischer Anordnung erfolgenden Publikationen haben sich jedoch nicht als ausreichend erwiesen, um den gewerblichen Kreisen einen zuverlässigen Ueberblick über die jeweilig zu Recht bestehenden Marken zu gewähren. Es sind daher von buchhändlerischer Seite mit amtlicher Unterstützung periodische, nach Warengattungen systematisch geordnete Zusammenstellungen veranstaltet, ein Unternehmen, das seither bedauerlicherweise von seiten der Gewerbetreibenden nicht durchweg die ihm gebührende Förderung erfahren hat.

Die Gebühr für die erste Eintragung eines Zeichens beträgt 50 M. Andere Akte sind gebührenfrei; nur wird als Ersatz für die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung im Reichsanzeiger eine feste Pauschalsumme von 6 M. von dem Inhaber des Zeichens eingezogen.

5. **Materielles Markenrecht.** Wie schon oben bemerkt, ist die Anmeldung zum Zeichenregister Voraussetzung für den Schutz eines Warenzeichens gegen Nachahmung. Die Thatsache der Benutzung oder der früheren Benutzung eines Zeichens begründet — abweichend von einzelnen ausländischen Gesetzgebungen — nach deutschem Rechte keinen Anspruch auf Schutz. Aber auch durch die Anmeldung und durch den im Anschluß hieran sich vollziehenden Formalakt der Eintragung wird ein endgiltig feststehendes Recht auf ausschließliche Benutzung des Zeichens noch nicht geschaffen. Dieses Recht steht demjenigen zu, welcher z u e r s t die Anmeldung bewirkt hat. Die Priorität ist nach dem System des Gesetzes weder für den Anmelder, noch für den Registerrichter von vornherein feststellbar. Ergiebt sich im Verkehr, daß dasselbe Zeichen für gleiche Warengattungen mehrmals, sei es in demselben Register, sei es in verschiedenen Registern, zur Anmeldung und Eintragung gelangt ist, so hat derjenige, welcher später angemeldet hat, kein wirkliches Recht, sondern nur den äußeren Schein eines Rechtes erworben; er steht hinter demjenigen, der früher angemeldet hat, unbedingt zurück und kann von diesem im Prozeßwege zur Löschung des formell korrekt, aber materiell zu Unrecht eingetragenen Zeichens angehalten werden. Auch dritten Personen gegenüber kann der spätere Anmelder ein Ausschließungsrecht nicht geltend machen.

Das Markenrecht ist seinem materiellen Inhalte nach ein Verbietungsrecht, dahin gehend, daß niemand außer dem ersten Anmelder Waren der betreffenden Art mit dem Zeichen versehen oder derartig bezeichnete Waren in Verkehr setzen darf. Das Recht beschränkt sich auf die Verbindung des Zeichens mit der Ware oder ihrer Verpackung; außerhalb dieser Verbindung kann das Zeichen beliebig benutzt werden, so daß es beispielsweise für statthaft erachtet worden ist, das Zeichen auf Firmenschildern, Rechnungsformularen ꝛc. anzubringen. Ebenso ist es zulässig, das Zeichen für solche Waren zu verwerten, welche außerhalb des Bereiches der von dem ersten Anmelder in Anspruch genommenen Warengattungen liegen. Auf der anderen Seite versagt aber der Schutz nicht gegenüber geringfügigen, im Verkehr schwer erkennbaren Abänderungen in der Wiedergabe des Zeichens. Der Richter, der über das Vorhandensein einer unbefugten Nachbildung zu entscheiden hat, soll nicht beide Marken nebeneinander liegend vergleichen und durch etwa erkennbare Unterscheidungsmerkmale in seinem Urteil sich bestimmen lassen. Er hat vielmehr vom Standpunkte des Kleinhändlers, des in- und ausländischen Konsumenten aus zu prüfen, ob die Aehnlichkeit im Gesamtbilde und im Totaleindrucke desselben eine derartige ist, daß das Publikum bei Aufwendung der im täglichen Leben

gewöhnlichen Aufmerksamkeit irregeführt werden kann. Die Verkennung dieses Grundsatzes hat in der ersten Zeit nach Erlaß des Markenschutzgesetzes den gewerblichen Kreisen zu berechtigter Beschwerde vielfach Anlaß gegeben. Die reichsgerichtliche Judikatur, die auf diesem Gebiete besonders fruchtbar gewesen ist, hat jedoch allmählich die Rechtsprechung auch der Instanzgerichte in richtigere Bahnen gelenkt.

Der Grundsatz, daß die Priorität der Anmeldung das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch des Zeichens begründet, erleidet einzelne Ausnahmen. Zunächst zu Gunsten derjenigen Zeichen, welche schon vor Erlaß des Markenschutzgesetzes unter landesrechtlichem Schutz gestanden (z. B. in der Stahl- und Eisenindustrie von Rheinland und Westfalen), oder welche bis zu dieser Zeit im Verkehr allgemein als Merkmale der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben. Der berechtigte Besitzstand hat hier in der Weise Anerkennung gefunden, daß den Inhabern solcher Zeichen bis zum 1. X. 1875 das Recht zu deren Anmeldung zu den Zeichenregistern gewahrt geblieben ist. Neben dieser mehr transitorischen Bestimmung ist Vorsorge getroffen, daß durch die Anmeldung von Zeichen, welche neben figürlichen Elementen Buchstaben oder Worte enthalten, das natürliche Recht jedes Gewerbetreibenden auf den Gebrauch seines Namens oder seiner Firma zur Warenbezeichnung keinerlei Beeinträchtigung erfahren kann. Endlich soll durch die Anmeldung von Freizeichen ein Recht nicht begründet werden. Freizeichen sind solche Zeichen, welche seit längerer oder kürzerer Zeit von allen Gewerbetreibenden oder von einzelnen Klassen derselben als Merkmal für gewisse Waren Verwendung zu finden pflegen, z. B. für Erzeugnisse der Tabakindustrie das Amsterdamer Stadtwappen, der rauchende Neger. Es würde eine wirtschaftlich unzulässige Beschränkung der allgemeinen Verkehrsfreiheit bedeuten, wollte man derartige Zeichen dem Allgemeingebrauch zu Gunsten einer einzelnen Person entziehen. Es ist indessen den Bestimmungen des Gesetzes nicht vollständig gelungen, Unzuträglichkeiten auf diesem Gebiete zu verhüten. Die starre Durchführung des Anmeldeprinzips hat namentlich in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anmeldung zahlreicher Marken von unzweifelhafter Freizeichenqualität Anlaß und Gelegenheit geboten. Mochten auch die Anmelder hierbei zunächst nur den Zweck verfolgen, sich selbst den weiteren Gebrauch zu sichern, so haben sie doch vielfach durch Geltendmachung eines Ausschließungsrechtes andere Personen in der wohlberechtigten Benutzung althergebrachter und allgemein üblicher Zeichen gestört. Der Versuch, derartigen unberechtigten Störungen im Prozeßwege entgegenzutreten, hat nicht immer zu einem befriedigenden Ergebnis geführt, und es läßt sich daher das Bedürfnis nicht verkennen, durch Einführung einer Vorprüfung die Eintragung von Freizeichen für die Zukunft von vornherein zu verhindern.

6. Klagen, Entschädigungen, Strafen. Der Anspruch auf Löschung eines in das Register eingetragenen Freizeichens kann im Civilprozeßwege von jedem Beteiligten unabhängig von dem Nachweise eines besonderen Interesses geltend gemacht werden; zu dem — ebenfalls im Civilprozeß zu verfolgenden — Antrage auf Löschung eines Zeichens, welches mit dem durch eine frühere Anmeldung begründeten Rechte kollidiert, ist nur der Träger dieses Rechtes legitimiert. Die Beseitigung eines wegen Verstoßes gegen die Formvorschriften des § 3 Abs. 2 ungiltigen Zeichens kann nicht im Klagewege, sondern lediglich von Amts wegen herbeigeführt werden.

Die Verletzung des auf der Anmeldung eines figürlichen Warenzeichens beruhenden Rechtes, sowie der unbefugte Gebrauch von Namen oder Firma eines anderen zur Warenbezeichnung begründet eine civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit. Zunächst kann der Geschädigte im Wege einer Feststellungsklage die Anerkennung seines ausschließlichen Rechtes, sowie ein Verbot fernerer Zuwiderhandlungen beanspruchen. Es steht ihm außerdem eine Klage auf Entschädigung zu, falls die Verletzung wissentlich erfolgt ist. Unter dieser letzteren Voraussetzung tritt auf Antrag auch eine kriminelle Bestrafung (Geldstrafe von 150 bis 3000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten) ein; in Verbindung mit dem Strafverfahren kann an Stelle jeder Entschädigung neben der Strafe auf eine Buße bis zum Betrage von 5000 M. erkannt werden. Daneben ist im Falle einer Verurteilung wegen wissentlicher Kontravention auf Antrag die Beseitigung der unbefugt angebrachten Zeichen, oder, wenn diese auf andere Weise nicht möglich ist, die Vernichtung der Verpackung oder der Waren selbst anzuordnen; im Strafverfahren ist endlich dem Verletzten die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils zuzusprechen.

7. Beziehungen zum Auslande. Der Schutz des Gesetzes vom 30. XI. 1874 ist grundsätzlich auf Reichsangehörige beschränkt. Die Warenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie die Namen und Firmen ausländischer Produzenten oder Handeltreibenden werden nach Maßgabe des Gesetzes nur dann geschützt, wenn in dem betreffenden auswärtigen Staate deutsche Warenzeichen, Namen und Firmen einen (wenn auch nicht gleichartigen oder gleichwertigen) Schutz ge-

nießen. Die ausländischen Warenzeichen sind bei dem Amtsgerichte zu Leipzig mit der Erklärung anzumelden, daß der Anmeldende sich der Jurisdiktion dieses Gerichtes in Markensachen unterwirft; auch ist der Nachweis zu erbringen, daß in dem fremden Staate die Voraussetzungen für die Erlangung des Schutzes erfüllt sind. Der Schutz besteht im Inlande nicht länger, als in dem Heimatstaate des Ausländers.

Laut Bekanntmachung im Reichsgesetzblatte ist die Gegenseitigkeit gewährleistet mit folgenden Staaten: Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, Venezuela.

Mit der Mehrzahl dieser Staaten sind Vereinbarungen des Inhaltes geschlossen, daß hinsichtlich der Warenbezeichnung und der Fabrik- und Handelsmarken die beiderseitigen Angehörigen den gleichen Schutz wie die Inländer genießen sollen, daß jedoch zu diesem Behufe die Angehörigen jedes Landes in dem anderen Lande die durch Gesetz oder Verordnung dort vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Vereinbarungen dieses programmatischen Inhalts haben sich jedoch nicht überall als ausreichend erwiesen, um auf dem Gebiete des Markenrechts wie auf dem des Patent- und Musterrechts die aus der Verschiedenheit der nationalen Gesetzgebungen resultierenden Schwierigkeiten bei Nachsuchung des Schutzes in mehreren Ländern zu beheben. Deutschland hat daher in Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und mit Italien neuerdings eine sicherere Ausgestaltung des internationalen Rechtsschutzes angebahnt. Neben der prinzipiellen Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen ist hierin den Marken, welche in dem einen Lande angemeldet sind, behufs Anmeldung in dem anderen Lande ein Prioritätsrecht für die Dauer von 3 Monaten dergestalt eingeräumt, daß die Anmeldung in dem anderen Lande so angesehen und behandelt werden soll, als ob sie am Tage der Anmeldung in dem Ursprungslande geschehen wäre. Außerdem ist vereinbart, daß die in dem einen Lande eingetragenen Marken in dem anderen Lande nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden dürfen, weil die Marke nach ihrer äußeren Gestaltung den hier geltenden Vorschriften nicht entspricht.

Verträge auf ähnlicher Grundlage sind mit der Schweiz abgeschlossen (jedoch noch nicht ratifiziert) und dem Vernehmen nach mit anderen Staaten in Vorbereitung.

8. Revision des G. v. 30. XI. 1874. Es sei hier schließlich erwähnt, daß das deutsche Markenschutzgesetz zur Zeit in der Umgestaltung begriffen ist. Einzelne Mängel desselben sind schon oben angedeutet. Vor allem haben die deutschen gewerblichen Kreise den berechtigten Wunsch, durch eine Zentralisierung des gesamten Markenwesens eine größere Gleichmäßigkeit in der Verwaltung und in der Rechtsprechung, sowie für die bestehenden Marken ein höheres Maß von Uebersichtlichkeit sichergestellt zu sehen. An Stelle des reinen Anmeldesystems soll im Wege einer beschränkten Vorprüfung die Zurückweisung derjenigen Marken erfolgen, welche im allgemeinen Gebrauche stehen oder der Rechtsordnung zuwiderlaufen. Der Rechtsschutz gegen Nachahmung von Warenzeichen erheischt eine zuverlässigere Gestaltung; auch bedarf der redliche Verkehr des Schutzes gegen einzelne, auf dem Gebiete der Warenbezeichnung liegende, durch den Schutz der eigentlichen Warenzeichen und der Namen und Firmen jedoch nicht getroffene Ausschreitungen des unlauteren Wettbewerbes.

Ein Gesetzentwurf, welcher diesen Gesichtspunkten Rechnung trägt und an die Stelle des Gesetzes vom 30. XI. 1874 treten soll, ist vor kurzem veröffentlicht und von den gewerblichen Kreisen im allgemeinen beifällig aufgenommen.

9. Gesetzgebung der für den deutschen Handelsverkehr wichtigeren auswärtigen Industriestaaten. a) Vereinigte Staaten von Amerika. Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Markenrechts ist nicht Bundessache, sondern Sache der Einzelstaaten. Das Bundesg. v. 3. III. 1881 regelt nur die rechtlichen Beziehungen derjenigen Marken, welche für den Handel zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und auswärtigen Staaten und Indianerterritorien andererseits bestimmt sind. Derartige Marken sind mit einer Bezeichnung des Namens, Domizils, der Staatsangehörigkeit des Anmelders, mit einer Beschreibung und Abbildung des Zeichens, mit einer Angabe über Art und Zeitdauer des Gebrauchs und mit einer Erklärung über das dem Anmelder zustehende ausschließliche Benutzungsrecht bei dem Patentamte einzureichen und unterliegen daselbst einer Vorprüfung, welche sich auf die Neuheit des Zeichens, auf die Priorität seiner Anmeldung und auf das Eigentumsrecht des Anmelders zu erstrecken hat. Ueber die Registrierung angenommener Marken werden Bescheinigungen ausgestellt, welche einen prima-facie-Beweis für das Eigentumsrecht begründen. Giltigkeitsdauer 30 Jahre; Erneuerung ist zuläßig. Gebühr für die erste Anmeldung und für jede Erneuerung 25 $.

b) Frankreich. Nach den G. v. 23. VI. 1857 und vom 3. V. 1890 werden als Marken

zugelassen Namen, Sinnbilder, Stempel, Siegel, Buchstaben, Namenszüge, Umhüllungen und sonstige Zeichen. Um das ausschließliche Eigentumsrecht an der Marke zu begründen, bedarf es der Hinterlegung von drei Exemplaren der Marke sowie eines Clichés im Büreau des örtlich zuständigen Handelsgerichts. Ausländer deponieren bei dem Handelsgerichte des Seinedepartements. Giltigkeitsdauer 15 Jahre, Erneuerung zulässig. Gebühr 1 Frc. Waren, welche das Zeichen oder den Namen eines französischen Fabrikanten oder den Namen oder die Ortsbezeichnung einer französischen Fabrik tragen, dürfen bei Strafe der Beschlagnahme nicht ein- oder durchgeführt werden.

c) Großbritannien. Das G. vom 25. VIII. 1886, welches auch das Patent- und Musterwesen umfaßt, läßt als Warenzeichen zu den Namen oder die Firma, den Namenszug oder das Faksimile, figürliche Zeichen, frei erfundene Worte und solche Worte, welche zu dem Charakter oder der Art der Waren außer Beziehung stehen. Geographische Namen und allgemein gebräuchliche Zeichen sind ausgeschlossen. Die Verwaltung des Markenwesens ist dem Patentamte übertragen, welches die Anmeldungen einer formellen Vorprüfung unterzieht und, sofern sich hierbei kein Bedenken ergiebt, veröffentlicht. Innerhalb einer zweimonatlichen Frist kann jedermann gegen die Eintragung Einspruch erheben, auch ohne einen solchen ist das angemeldete Zeichen auf seine Neuheit und Eigentümlichkeit von der Behörde zu prüfen. Die Eintragung in das Register begründet zunächst einen prima-facie-Beweis, nach Ablauf von fünf Jahren jedoch einen vollständigen Beweis für das Recht an der Marke. Die Giltigkeitsdauer eines eingetragenen Zeichens ist 14 Jahre; Erneuerung ist zulässig. Die Eintragungsgebühr wird von Zeit zu Zeit durch das Handelsamt festgesetzt. Neben dem G. von 1883 ist durch ein G. vom 23. VIII. 1887 (Merchandise Marks Act) ein weitgehendes Verbot der Verwendung falscher Handelsbezeichnungen erlassen. Einer Uebertretung dieses Gesetzes macht sich schuldig, wer in Bezug auf Anzahl, Maß, Gewicht, Ursprung von Waren, auf die Art ihrer Herstellung und ihrer Bestandteile unrichtige Angaben macht oder gefälschte oder nachgemachte Handelsmarken benutzt. Für den Exportverkehr nach Großbritannien ist namentlich zu beachten, daß eine falsche Handelsbezeichnung schon dann als vorliegend betrachtet wird, wenn zu Bezeichnungen auf der Ware oder ihrer Umhüllung eine andere Sprache als diejenige des Ursprungslandes verwendet wird, ohne daß das wirkliche Ursprungsland ausdrücklich und in gleich auffälliger Weise auf der Ware oder ihrer Umhüllung angegeben ist (made in Germany). Ebenso gilt es als Verstoß gegen das Gesetz, wenn eine Ware ausländischen Ursprungs mit einem Namen oder einer Handelsmarke in einer Weise versehen ist, welche zu einer Verwechselung mit dem Namen oder der Handelsmarke englischer Fabrikanten oder Kaufleute Anlaß geben kann.

Waren mit einer falschen Handelsbezeichnung im Sinne dieser Vorschriften unterliegen der Beschlagnahme.

d) Italien. Nach dem G. vom 30. VIII. 1868 muß jede Marke von den Marken anderer sich unterscheiden und den Ursprungsort, die Fabrik oder den Handelsbetrieb, aus dem die Ware stammt, genau bezeichnen. Anmeldung bei einer Präfektur des Königreichs unter gleichzeitiger Vorlegung zweier Exemplare der Marke, einer Beschreibung in doppelter Ausfertigung, einer Erklärung, worin die unter den Schutz der Marke zu stellenden Warengattungen angegeben sind, sowie einer Quittung über die Einzahlung einer Gebühr von 40 Lire an den Ortssteuereinnehmer. Ergiebt sich bei Prüfung dieser Formalien kein Anstand, so wird die Anmeldung dem Ministerium für Ackerbau und Handel übermittelt, welches die Marke in das Register einträgt und zur Kenntnis des Publikums bringt. Die Giltigkeitsdauer der Marke ist nicht beschränkt.

Das Gesetz verbietet, den Namen oder die Firma, das Geschäftswappen, das Handelsemblem, die Benennung oder den Titel eines anderen zur Warenbezeichnung zu verwenden oder an Verkaufsläden, Zeichnungen oder Kunstwerken anzubringen.

e) Oesterreich. Das G. vom 6. I. 1890 schließt diejenigen Marken von der Registrierung aus, welche ausschließlich Bildnisse von Mitgliedern der kaiserlichen Familie, Staats- oder andere öffentliche Wappen, Zahlen, Buchstaben oder solche Worte enthalten, welche allgemein gebräuchlich sind und welche Angaben ordnungswidrigen oder trügerischen Inhaltes enthalten. Die Marken sind in vier Exemplaren bei der örtlich zuständigen Handels- und Gewerbekammer (für Ausländer bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien) einzureichen; auch ist die Angabe der Warengattungen sowie die Vorlage eines Clichés erforderlich. Die Anmeldung wird an das Handelsministerium weiterbefördert, welches im Falle der Kollision der Anmeldung mit älteren Werken den beiden Beteiligten einen avis préalable zugehen läßt. Die Registrierung erfolgt bei der Handels- und Gewerbekammer und in dem Zentralregister des Handelsministeriums. Gebühr 5 Gulden für die erste Anmeldung und für die von zehn zu zehn Jahren zu bewirkende Erneuerung. Die Entscheidung über das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke, über

die Priorität und Uebertragung dieses Rechts, sowie über die Frage, ob eine Marke von einem Dritten für andere Warengattungen benutzt werden darf, steht ausschließlich dem Handelsminister zu.

Litteratur:

Kohler, Recht des Urheberschutzes (Würzburg 1884), eine umfassende, mit überaus reichhaltigem Material ausgestattete, systematisch-wissenschaftliche Bearbeitung des Stoffes; auch Daude, Lehrbuch des deutschen litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts (Stuttgart 1888) bietet eine systematische Darstellung. Kommentare zu dem R.G. v. 30. XI. 1874 von Landgraf (Stuttgart 1875), Endemann (Berlin 1875), Mewes (Berlin 1875) Davidsohn (München 1891). Die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und Reichsgerichts bis 1885 sind nach der Paragraphenfolge des Gesetzes übersichtlich zusammengestellt von Fuchsberger (Gießen 1885).

Hauß.

Markgenossenschaft.

1. Aeußere Geschichte. 2. Innere Geschichte.

Ueber die Markgenossenschaft ist bereits in dem Art. „Allmenden" (von Bücher) [I. Bd. S. 181 fg.] das wichtigste, namentlich vom sozialpolitischen Standpunkte aus, bemerkt worden, weshalb hier nur Nachträge zu liefern sind. Auch hinsichtlich der Erklärung des Begriffes Markgenossenschaft ist auf jenen Artikel zu verweisen, da die „gemeine Mark", von der die Markgenossenschaft ihren Namen hat, nur ein anderer Ausdruck für „Allmende" ist.

1. Aeußere Geschichte. In der zweiten Hälfte des Mittelalters, d. h. in der Zeit, aus welcher zuerst nähere Nachrichten über die Markgenossenschaften vorliegen, bemerken wir, daß meistens eine Mehrzahl von Dörfern an einer gemeinen Mark (dem betr. Wald-, Weide-, Heideland, Sumpf, Moor, den gemeinen Gewässern) beteiligt ist. Wohl haben auch die Dörfer je für sich regelmäßig ein im Gemeineigentum stehendes Areal. Aber die gemeinen Marken von größerer Ausdehnung, wie namentlich die großen Waldungen und Haiden, stehen doch weit überwiegend im Eigentum nicht der Gemeinschaft eines einzelnen Dorfes, sondern mehrerer Dörfer. Die Entstehung dieses Verhältnisses ist auf verschiedene Weise erklärt worden. Die sog. Urdorftheorie greift aus den mehreren Dörfern eines heraus, um es für das Ur- oder Mutterdorf zu erklären und von ihm aus die anderen hervorgehen zu lassen. Gewiß wird die Gemeinsamkeit der Allmende bei manchen Dörfern diesen Ursprung haben. Indessen braucht zunächst die Anlage eines neuen Dorfes nicht immer von einem schon in der Mark vorhandenen Dorfe erfolgt zu sein, sondern kann auch von außen stattgefunden haben. Vor allem aber hindert durchaus nichts die Annahme, daß „gleich bei der Ansiedelung mehrere Dorfschaften eine gemeinschaftliche Mark behalten haben" (Waitz). — Die umfangreichen Marken einer Mehrzahl von Gemeinden sind zum großen Teil bis in unser Jahrhundert bei Bestand geblieben, haben jedoch seit dem Mittelalter, wie wir es an der Hand der Urkunden verfolgen können, eine bedeutende Einbuße zu Gunsten der Herstellung von besonderen Gemeindemarken erfahren. Wir wissen z. B. von Stadtgemeinden, daß sie ihren Anteil aus der bisher mit Landgemeinden gemeinsam besessenen Mark herausgelöst haben. Die Gründe solcher Teilungen waren teils ökonomische, teils politische. Es ist dabei u. a. das unten zu erwähnende Eingreifen der Landes- und Grundherren von Wichtigkeit gewesen. — Viel ist darüber gestritten worden, ob die Grenzen der Markgenossenschaften mit denen der politischen Verbände zusammengefallen sind. Für die spätere Zeit kann, bei der großen staatlichen Zersplitterung Deutschlands, im allgemeinen nicht wohl davon die Rede sein. Bei der ersten Ansiedelung dagegen mögen die Grenzen eines ökonomischen Bezirkes zugleich für den politischen verwendet worden sein, und gelegentlich mag man auch später die Grenzen einer Mark bei der Herstellung eines politischen Verbandes benutzt haben. Jedenfalls aber ist die Markgenossenschaft als solche im Mittelalter nicht Glied des Staates; ihre Verfassung ist Verfassung nur kraft Korporationsrechts, nicht kraft Staatsrechts.

Soweit die Mark Dorfmark ist, giebt es keine besondere Organisation der Markgenossenschaft. Hingegen sind in den großen Marken, an denen eine Mehrzahl von Gemeinden berechtigt ist, Beamtentum und Gericht von denen des Dorfes getrennt. An der Spitze der Markverwaltung steht der „oberste Märker", „Holzgraf". Ihm sind niedere Beamte untergeben, namentlich solche für den Schutz des Waldes (während die Hirten regelmäßig Gemeindebeamte, nicht markgenossenschaftliche gewesen zu sein scheinen). Ein Ausschuß tritt dem obersten Märker erst später und nicht in allen Marken an die Seite. Das unter dem Vorsitz des obersten Märkers tagende „Märkerding", „Holzding" urteilte über Markfrevel.

Die ältesten Markgenossenschaften sind zweifellos vollkommen autonom gewesen. Doch sind wohl nicht alle von Anfang an autonom gewesen, indem auch durch Grundherren Markgenossenschaften gegründet werden konnten. Im Laufe der Zeit aber ist bei allen oder fast allen die Autonomie eingeschränkt worden. Ein in der Mark angesessener Grundherr (oder mehrere zugleich)

wußte sich vorwaltenden Einfluß zu verschaffen, die Stellung des obersten Märkers zu erlangen, einen Anspruch auf größeren Anteil an der Marknutzung zu gewinnen. Es kam auf diese Weise dahin, daß das Amt des Vorstehers an einem Fronhofe haftete. Juristisch ist die Stellung eines solchen Grundherrn schwer zu bestimmen. Man pflegt ihn, weil andererseits die übrigen Markgenossen ihr selbständiges Anrecht auf die Mark durchaus nicht verloren, mit dem (juristisch unmöglichen) Ausdruck Obereigentümer der Mark (Allmendeobereigentümer) zu bezeichnen. — Während die Grundherren schon im Mittelalter einen weit reichenden Einfluß in den Markgenossenschaften ausüben, beginnen seit dem Ende des Mittelalters auch die Landesherren in die Verwaltung der Marken einzugreifen, ein Vorgang, der mit der damals eintretenden allgemeinen Erweiterung der landesherrlichen Gewalt zusammenhängt.

Auflösungen der Markgenossenschaften (d. h. nicht bloße Zerlegungen der großen Marken in Dorfmarken, sondern vollständige Auflösungen) sind bis zum 18. Jahrh. Ausnahmen. In diesem aber setzt eine sehr lebhafte Bewegung zur Beseitigung der Markgenossenschaften ein, die bis in unser Jahrhundert fortdauert. Doch sind namentlich in Süd- und Südwestdeutschland noch Marken in großer Zahl erhalten geblieben, und in neuerer Zeit wird die Auflösung von Staats wegen eher erschwert als erleichtert. Ueber die heutigen Verhältnisse vergl. den Art. Allmenden (I. Bd. S. 181 fg.) und die Referate über die „Bäuerlichen Zustände in Deutschland“ in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 22 und 23 (Leipzig 1883).

2. Innere Geschichte. Im vorstehenden haben wir einen Ueberblick über die äußere Entwickelung der Markgenossenschaft gegeben. Für die inneren Verhältnisse, die bereits in dem Art. Allmenden eine eingehende Würdigung gefunden haben, sind insbesondere zwei Fragen entscheidend: 1) Hat der einzelne Berechtigte ein uneingeschränktes Nutzungsrecht? 2) Sind alle Einwohner der Mark nutzungsberechtigt oder nur bestimmte Klassen? Die erste Frage wird für die älteste Zeit ebenso zu bejahen, wie für die spätere zu verneinen sein. Die Vermehrung der Ansiedelungen und, was damit zusammenhängt, das Wachstum der Bevölkerung, ferner die Einforstung von Markwäldern (wodurch sie dem gemeinen Nutzen entzogen wurden) nötigten zu einer Einschränkung des Nutzungsrechtes. Was die zweite Frage betrifft, so waren ursprünglich gewiß alle selbständigen Haushalte in der Mark gleichberechtigt. Seitdem jedoch das verfügbare Ackerland knapper wurde, tauchen (noch im Mittelalter) Klassen von minder berechtigten Gemeindegenossen auf: Kötter, Seldner, Büdner, Häusler, welche sich in den Jahrhunderten der Neuzeit beständig vermehren. Erst seit der starken Zunahme dieser Bevölkerungsklassen wird die Frage nach der Konstruktion der Markanteile brennend. Gelöst ist sie im einzelnen auf sehr verschiedene Weise worden: bald ist die Realgemeinde, bald die politische Gemeinde nutzungsberechtigt, und dazwischen giebt es noch Mittelstufen.

Vergl. auch die Art. Ansiedelung (I. Bd. S. 291 ff.), Feldgemeinschaft (III. Bd. S. 368 ff.), Gemeinheitsteilung (III. Bd. S. 785 ff.), Grundbesitz (IV. Bd. S. 112 ff.), Gutsherrschaft (IV. Bd. S. 229 ff.).

Litteratur:

Vgl. die Litteratur in dem Art. „Allmenden“, ferner Endemann, Die Markgenossenschaft und die Landgemeinde in Hessen, Ztschr. f. preuß. Gesch., Bd. 7, Berlin 1870. Eduard Graf, Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz (Separatabdruck aus der Ztschr. f. schweiz. Statistik), Bern 1890. Gratama, drie stukken betrekkelijk Overijselsche marken, verslagen en mededeelingen der vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht, II, S. 544 ff., 1892. Hartmann, Die Angelbecker Mark, Mitteilungen des Vereins für Geschichte von Osnabrück, Bd. 16, Osnabrück 1891. Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen (16.—18. Jahrh.), Straßburg 1892. Sebastian Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern, Straßburg 1892. Lacomblet, Die Mark- und Waldgenossenschaften (am Niederrhein), Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 3, Düsseldorf 1860. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I, 1 u. 2, II u. III, Leipzig 1886 (vgl. dazu histor. Ztschr. 63, S. 294 ff.). Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens, Stuttgart 1889. Roscher, System II, § 72. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, Jena 1851. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, Gießen 1860. Derselbe, Rechtsgeschichte der Wetterau, Tübingen 1867—1885. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1 (3. Aufl.), S. 126 ff., Berlin 1880. J. Wolff, Beiträge zur siebenbürgisch-deutschen Agrargeschichte, Programm des evangel. Gymnasiums in Mühlbach (Siebenbürgen), Hermannstadt 1885. — Ueber das Verhältnis der Städte zu den Markgenossenschaften vgl. außer dem Artikel Bürgerrecht: G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, Straßburg 1892. Philippi, Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, Hansische Geschichtsblätter, Bd. 18.

G. v. Below.

Märkte und Messen.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Arten. Soll der Handel seine Aufgabe erfüllen, Produktion und Konsumtion auszugleichen, so bedarf er der Veranstaltungen, mittels welcher Nachfrage und Angebot zusammengebracht werden. Derartige Veranstaltungen, durch welche Käufern und Verkäufern Gelegenheit geboten wird, sich zu bestimmter Zeit an bestimmtem Ort zu treffen, nennt man Märkte. Des Genaueren verbindet man damit weiter die Vorstellung, daß sie regelmäßig periodisch wiederkehren und daß die zu verkaufenden Gegenstände wirklich auf dem Markte vorhanden seien. Beschränkt sich der Verkehr in der Versammlung von Käufern und Verkäufern auf Geschäfte in vertretbaren Gegenständen, einerlei ob sie gegenwärtig im Besitze des Verkäufers sind oder nicht, so verwandelt sich der Markt in die Börse. Eine andere moderne Weiterentwickelung der Märkte sind die periodischen Versteigerungen namentlich überseeischer Produkte. Auch die großen Ausstellungen kann man als eine Fortbildung der Märkte betrachten.

Im übertragenen Sinne nennt man wohl auch das Absatzgebiet einer Ware ihren Markt oder ganz allgemein das zeitweilige Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot.

Unter Wochenmärkten versteht man solche, welche in der Hauptsache der Lebensmittelversorgung der größeren Ortschaften dienen und welche überwiegend von den Produzenten der näheren Umgegend bezogen werden, wo nebenher aber auch von Handwerkern oder kleinen Händlern andere Waren feilgeboten werden.

Jahrmärkte und Messen finden in längeren Zwischenräumen statt und dienen namentlich dem Verkehre mit gewerblichen Erzeugnissen. Der Unterschied zwischen Jahrmärkten und Messen ist ein fließender. Doch kann man im allgemeinen ihn darin finden, daß erstere dem Kleinhandel und der Versorgung der Konsumenten dienen, während die Messen ihre Bedeutung dem Großhandel und der Versorgung der Kleinhändler durch Großhändler und Fabrikanten verdanken. Endlich giebt es zahlreiche Arten von Spezialmärkten, auf welchen an einem durch die Produktionsbedingungen gegebenen Termine einzelne, namentlich landwirtschaftliche Erzeugnisse gehandelt werden. So giebt es Spezialmärkte für Butter, Eier, Flachs, Garn, Leinwand, Hanf, Hopfen, Honig, Gänse, Getreide, Holz, Zwiebeln ꝛc. Besonders wichtig sind die Wollmärkte und die verschiedenen Arten von Viehmärkten (für Pferde, Schweine, Jungvieh, Magervieh, Schlachtvieh ꝛc.)

2. Entstehung. Märkte entstehen von selbst da, wo regelmäßige Zusammenkünfte von Menschen stattfinden. Der Zusammenlauf möglicher Käufer lockt die Verkäufer an; die Gegenwart von Verkäufern zieht die Käufer herbei. Der Ankunft eines Schiffes mit fremden Kaufleuten, einer Karawane folgt von selbst die Entwickelung eines marktartigen Verkehrs. Ueberhaupt hat aller frühere Handel durch die Notwendigkeit gemeinschaftlichen Reisens, durch die Abhängigkeit von den Jahreszeiten einen periodischen Charakter. Ein eigentlicher Markt entsteht, wenn die Anlässe sich regelmäßig wiederholen. Deshalb sind wegen der Unregelmäßigkeit der Schiffahrt in Seehandelsplätzen große Messen seltener entstanden, als im Binnenlande. Eine strikte Regelung der Schiffahrt in gemeinschaftlichen Fahrten hat aber gerade dadurch große Messen hervorgerufen, so in der Blütezeit des spanischen Kolonialsystems die Messe von Portobelo in Zentralamerika, welche an die Ankunft der spanischen Galeonen sich anschloß; so die Muda (von mutare) in Alexandrien zur Blütezeit des venetianischen Levantehandels. So sind die Märkte von größerer Bedeutung entstanden an Punkten, wo die Natur der Verkehrsverhältnisse den wandernden Kaufmann zum Verweilen veranlaßt oder wo ein großer Zusammenlauf von Menschen stattfindet. Daher haben Festlichkeiten, namentlich religiöser Art, häufig den Anlaß zu Märkten gegeben. Deshalb hat man später umgekehrt Märkte gern auf solche Feste gelegt. Daher die Bezeichnungen Messe, Dult (von indultum), Send (von synodus), das französische foire, das englische fair (von feriae).

Die wesentliche Grundlage für die Entwickelung des Marktverkehrs ist überall ein besonderer Friede, ein besonderer Rechtsschutz, der dem Markte und seinen Besuchern zu Teil wird. Es liegt das so in der Natur der Dinge, daß wir die gleiche Erscheinung bei den verschiedensten Völkern wiederkehren sehen, bei den Griechen, wie im europäischen Mittelalter, bei den alten Mexikanern, wie heute in Innerafrika. Dabei tritt dann bald mehr der religiöse, bald mehr der staatliche Charakter dieses Friedens in den Vordergrund.

Im übrigen hat die Staatsgewalt als solche anfangs an dem Markt- wie an allem Handelsverkehr nur insoweit Interesse, als er finanzielle Ausbeutung zuläßt. Allmählich aber treten wirtschaftspolitische Erwägungen neben die rein fiskalischen. Der natürlichen Entstehung der Märkte folgt ihre künstliche Begründung, die Errichtung mit gewissen Privilegien ausgestatteter Märkte. Diese kann den Zweck haben den Grenzverkehr benachbarter Völker zu regeln. Meist aber geschieht sie in der Absicht, den Handel in gewisse Gebiete über gewisse Straßen, an gewisse Orte zu leiten, die Marktorte zu heben und damit auch die Einnahmen zu steigern. Ob solche Marktgründungen gedeihen, hängt dann aber wieder davon ab, ob die natürlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für eine solche Entwickelung vorhanden sind.

3. **Bedeutung.** Man kann die Geschichte des Handels nach seinen Organisationsformen in drei Perioden einteilen, wobei, wie bei jeder organischen Entwickelung, die niederen Formen bei Entstehung höherer nicht beseitigt, nur zurückgedrängt werden.

Die niederste Stufe ist die des Hausierhandels. Der umherziehende Händler sucht den Konsumenten und Produzenten auf. In sehr dünn besiedelten Ländern ist der Hausierer noch heute der Träger des Handels (z. B. in Süd-Afrika). Die mittlere Stufe ist die des Markthandels, auf welcher die Verkäufer periodisch an bestimmtem Orte ihre Ware selbst anbieten, die Käufer persönlich sich einstellen. Die höchste Stufe ist die moderne Form mit ständigen Verkaufsläden, mit der Entwickelung des Kommissions-, überhaupt des Distanzgeschäfts, mit dem kaufmännischen Nachrichtenwesen, dem Kauf nach Probe, der Aufsuchung der Bestellungen durch Handlungsreisende. Wie die unterste Stufe für den kleinen Verkehr bis in die Gegenwart hineinragt, so lassen sich Anfänge der modernen Verfassung weit zurück verfolgen in dem Verkehr der großen Handels- namentlich Seeplätze in der zweiten Hälfte des Mittelalters. In der Mitte steht der Markthandel.

Der Markt ist nötig, damit das natürliche Mißtrauen und die Unehrlichkeit primitiver Zeiten überwunden werde, damit ein regelmäßiges Angebot von Waren entstehe, damit für den Verkauf produziert werde, damit eine regelmäßige Preisbildung ins Leben trete. Der Markt ist die Voraussetzung für die Verkehrswirtschaft.

Seine Bedeutung liegt darin, daß Käufer und Verkäufer über das gegenwärtig vorhandene Angebot, wie über die Stärke der Nachfrage sich unterrichten, daß klar wird, welche Waren überhaupt angeboten werden, daß die Qualität der angebotenen Ware leicht geprüft werden kann, daß die verschiedenen Arten derselben Ware nebeneinander zum Vergleich stehen.

Die Bedeutung der Märkte sinkt also, je mehr diese Zwecke auch auf andere Weise erreicht werden können, je leichter es wird sich über die Produktion überhaupt, über das augenblicklich herrschende Verhältnis von Nachfrage und Angebot zu unterrichten, je mehr es möglich wird Waren nach Mustern oder Katalogen zu beziehen 2c. Je höher die Bildung der Kaufleute und Fabrikanten, ihre Zuverläßigkeit, ihre Kreditwürdigkeit ist, je sicherer die Rechtspflege ist, um so mehr sinkt die Bedeutung der Märkte. Und wie diese gesellschaftlichen Faktoren wirken die technischen: die Verbesserungen des Nachrichtenverkehrs und des Zeitungswesens, der erleichterte Personenverkehr, die modernen Transportmittel, welche es ermöglichen Waren schnell und gleichmäßig das ganze Jahr hindurch auf große Entfernungen zu versenden 2c. Darauf beruht es, wenn schon in älteren Zeiten für große Handelsplätze, wie Venedig, Brügge, Lübeck, der Meßverkehr minder wichtig war, da in ihnen, wie der regelmäßige Ausdruck lautet, das ganze Jahr durch Messe war. Infolge der angedeuteten Entwickelung hat der Handel aufgehört sich heute im mittleren und westlichen Europa in der Form des Markthandels zu vollziehen. Auch wo der Meßverkehr noch bis in die jüngste Vergangenheit gewachsen ist, wie auf den großen deutschen Messen, ist er hinter der gesamten Handelsbewegung zurückgeblieben. Für die gesamten Gegenden hat der Markthandel heute überwiegend nur geschichtliches Interesse. Aber er ist auch bei sonst vorherrschender moderner Handelsorganisation wichtig für dünn bevölkerte Landstriche, für kleine Orte, für geschäftsunkundige Käufer, wie für unzuverläßige Verkäufer, für Waren, deren individuelle Beschaffenheit sehr verschieden ist, für Waren, welche periodisch zu bestimmten Zeiten angeboten werden: der Lebensmittelmarkt für die breite Masse der Konsumenten, der Jahrmarkt für kleine Orte und dünnbevölkerte Gegenden, der Spezialmarkt von Vieh, Wolle 2c. für die Produzenten, die internationale Messe für so verschiedengeartete Waren, wie Pelzwerk.

Die historische Bedeutung speziell der großen Messen ist gewesen, daß sie in Zeiten eines sonst enggebundenen Verkehrs einen relativ freien Großhandel möglich gemacht haben. Sie haben folgerechterweise ihre Gegner gehabt in den rücksichtslosen Anhängern städtischer oder territorialer Abschließungspolitik. In den Meßorten hat der Kampf der Handwerker, der Krämer 2c. gegen die Konkurrenz fremder Händler und Handwerker nie aufgehört, zuweilen auch die lei-

tenden Behörden beeinflußt. Selbst in Leipzig hat wiederholt die kurfürstliche Regierung die Freiheit des Verkehrs gegen lokalpatriotische Anwandlungen des Rates schützen müssen. Die Verfechter energischer staatlicher Zusammenfassung des Wirtschaftslebens sind ebensowenig Freunde der Messen und Jahrmärkte gewesen, so Becher, Justi, Sonnenfels. Die merkantilistische Handelspolitik mußte auch von selbst die internationale Bedeutung der Messen herabdrücken, wie das unter Friedrich d. Gr. thatsächlich in Frankfurt a. O. der Fall war.

Bei den genannten Theoretikern kommt hinzu das Gefühl, daß die Messen einer wirtschaftlichen Entwickelungsstufe angehören, aus der man herausstrebte. Noch mehr ist das der Fall bei den Freihändlern, deren Abneigung zuerst Turgot in der Encyclopédie (Bd. VII von 1757) den Ausdruck gab: „Concluons que les grandes foires ne sont jamais aussi utiles, que la gêne qu'elles supposent est nuisible.“ Die Feindseligkeit der abstrakten Freihändler (wie Emminghaus und Scholz) hat dann ihren Grund teils in der allgemeinen Abneigung gegen jede vom Staat ausgehende wirtschaftliche Veranstaltung, teils in der Empfindlichkeit des Faustschen Famulus gegen das Jahrmarktsgetöse.

II. Geschichtliche Entwickelung.

4. Altertum. Ueber das Marktwesen im klassischen Altertum sind wir nur durch vereinzelte Notizen unterrichtet. Wir wissen von Märkten an den Grenzen der Landschaften von Hellas. Wir wissen, daß der Gottesfriede der großen Religions- und Nationalfeste zu großen Krammärkten Anlaß gab, so zu Delos, zu Olympia, zu Delphi bei Gelegenheit der Amphiktyonenversammlungen, zu Thermos bei den Bundesversammlungen der Aetoler. Wir wissen auch, daß die städtischen Versammlungsplätze der Bürger gleichzeitig als Märkte für Lebensmittelverkauf und Kramhandel dienten. Das Amt der Agoranomoi, welche die Marktpolizei, d. h. die Ueberwachung von Maß und Gewicht, die Durchführung von Luxusgesetzen und Verkehrsverboten 2c., besorgten, ist vielleicht das Vorbild der römischen Aedilität geworden, die von Rom aus auf alle abhängigen Gemeinden übertragen wurde. In Rom selbst gingen ihre Befugnisse in der Kaiserzeit auf die Stadtpräfekten über. In christlicher Zeit tritt die Aufsicht der kirchlichen Organe neben die der Staats- und Gemeindebeamten. Auch aus dem alten Rom und seiner Umgebung kennen wir Jahrmärkte (mercatus), die unter dem Gottesfrieden religiöser Feste standen, während die Wochenmärkte (nundinae), schon in den Zwölf Tafeln erwähnt, dem wirtschaftlichen Verkehr der städtischen und ländlichen Bevölkerung dienten. Die Stadt ist der Marktort. Die Erhebung einer Ansiedelung zu einer städtischen ist in der Kaiserzeit an die Verleihung des Marktrechts durch Privileg geknüpft. Die Befugnis, regelmäßig wiederkehrende Märkte an einem anderen Orte als in der Stadt abzuhalten, wird vom Senat verliehen. (Mommsen.)

5. Mittelalter. Das Marktrecht. So entschieden die Annahme zurückzuweisen ist, daß die römische Gemeindeverfassung in den neuen germanischen Staaten sich erhalten habe, so unwahrscheinlich ist es, daß im fränkischen Gallien die alten Verkehrsgewohnheiten ganz verschwunden sein sollten. Der Gedanke, daß der Marktverkehr unter Aufsicht öffentlicher Organe stehe, ist durch die Kirche aus dem Altertum ins Mittelalter übertragen. Der Staat aber hat an den thatsächlich bestehenden Märkten zunächst nur ein fiskalisches Interesse durch die dort erhobenen Verkehrsabgaben, die Marktzölle, die von den üppig entwickelten Wege- und Durchgangszöllen ebenso scharf zu trennen sind, wie von den grundherrlichen Standgeldern. Im Interesse dieser Markteinkünfte wird durch die fränkische Gesetzgebung der Handelsverkehr auf die Märkte verwiesen, wird königliche Erlaubnis für die Anlegung neuer Märkte oder die Verlegung bestehender verlangt. Der Einfluß der Kirche macht sich, wie im Verbot des Zinsennehmens, des unrechtmäßigen Gewinnes, in dem — allerdings fruchtlosen — Verbot der Sonntagsmärkte geltend. Die Einkünfte von den Märkten aber werden ein Gegenstand königlicher Freigebigkeit gegenüber Klöstern und Bischöfen, wie z. B. die Zölle der Dionysiusmesse bei St. Denis, welche schon im 7. Jahrhundert dem Kloster geschenkt wurden. Diese erste urkundlich im fränkischen Reiche erwähnte Messe blieb unter dem Namen Lendit das ganze Mittelalter hindurch der bedeutendste der Pariser Märkte. Besitzen wir aus karolingischer Zeit solche urkundliche Nachrichten in ziemlicher Zahl aus dem westlichen Frankenreiche, so sind sie noch sehr selten in Deutschland. Erst unter den Sachsenkaisern werden die Marktprivilegien häufiger. Aber gleichzeitig verändert sich ihr Charakter. Es werden nicht mehr allein die Einkünfte bestehender oder zu begründender Märkte an Bischöfe und Klöster verliehen, sondern gleichzeitig die Gerichtsbarkeit darüber, entsprechend der ottonischen Politik der Uebertragung öffentlicher Befugnisse auf die kirchlichen Würdenträger. Wie das für Deutschland in dem Spruch der Fürsten von 1218 für alle kaiserlichen Marktverleihungen anerkannt ist, so hat auch in Frankreich und England die Verleihung eines Marktes die der Gerichtsgewalt darüber eingeschlossen.

Gegenüber dem thatsächlich sich bildenden

oder vom Grundherren errichteten Markte steht damit das mercatum publicum, wo allein die Erhebung wirklicher Marktzölle gestattet war und der Marktverkehr unter dem Schutze des kaiserlichen Bannes stand. Erst mit der Bildung der Territorien schiebt sich an die Stelle der kaiserlichen die Gewalt der Territorialherren, welche zuerst die Verlegung bereits verliehener Märkte (1224), allmählich die Anlage neuer Märkte für sich in Anspruch nehmen. Sie suchen sich auch der Anlegung neuer kaiserlicher Märkte zu erwehren (1231). Außerhalb der Reichsstädte wird die kaiserliche Gewalt auf die Bestätigung landesherrlicher Märkte beschränkt. Die kaiserlichen Privilegien haben praktisch nur mehr die Bedeutung, als Stütze des Anspruchs auf Unterdrückung von Konkurrenzmärkten in der Nachbarschaft zu dienen.

In Frankreich hat dagegen die Krone im 14. Jahrhundert wieder das ausschließliche Recht zur Errichtung von Märkten durchgesetzt. In England hat sie es nie verloren.

6. Markt- und Städtewesen. Das wesentliche an dem mercatum publicum, dem „freien Markt" der späteren Zeit, ist der Marktfriede, der sich in Deutschland auf den Königsbann stützt. Er bezieht sich auf den Ort, wo der Markt abgehalten wird, wie auf den Besucher des Marktes, auch auf dem Wege zum und vom Markte. Daraus ist dann das besondere Marktgeleit entwickelt. Das Zeichen des Friedens ist das Marktkreuz, das während des Marktes errichtet wird, auch wohl Träger des Symbols der kaiserlichen Marktverleihung, des Handschuhs ist. Auch sonst wird durch bestimmte Zeichen, wie Ausstecken einer Fahne, Ein- und Ausläuten ꝛc. Beginn und Ende des Marktes und Marktfriedens kundgegeben.

Märkte sind nicht notwendig an dauernd bewohnte Orte gebunden. Aber die Regel ist es. Das Wesen der städtischen Niederlassung ist, daß sie ein Mittelpunkt für den Handelsverkehr sei, was für die gewerbliche Produktion nicht bei allen Völkern der Fall ist. Die Stadt ist ihrem Wesen nach überall ein Markt. In unserem Mittelalter aber stehen Marktwesen und Städte in besonders enger, nicht bloß thatsächlicher, auch rechtlicher Beziehung. Die Stadtgemeinde unterscheidet sich von der Landgemeinde dadurch, daß sie auch von rechtswegen der Mittelpunkt des Handels ist. Das Eigenartige der Stadt ist der Markt mit seinen eigenartigen Verkehrsformen und Verkehrsrecht, wie mit seiner Marktpolizei. Von der Marktpolizei geht die städtische Sonderentwickelung aus. Als Organ für die Markt- und Gewerbepolizei entsteht der städtische Rat. (Auf die verfassungsgeschichtlichen Theorien, welche hieran sich knüpfen, kann hier nicht eingegangen werden).

Die Stadt ist der dauernde Markt, mag der Handelsverkehr auf einzelne Tage der Woche konzentriert sein oder alle Tage stattfinden. Aller mittelalterliche Handelsverkehr vollzieht sich in marktartigen Formen. Er wird zusammengedrängt auf bestimmte Tage und bestimmte Stunden, auf bestimmte Plätze und Straßen oder in Kaufhäuser und Hallen für Tuche, Leinwand, Getreide, Wein ꝛc. Das steht in engem Zusammenhang mit der ganzen Organisation des Handels nach dem Prinzip der Oeffentlichkeit: mit der Verpflichtung Unterkäufer (Makler) zuzuziehen, vereidigte Messer und Träger zu verwenden, mit dem Wagezwang ꝛc. Dadurch soll Treu und Glauben, soll gerechter Preis, soll ehrlich Maß und Gewicht, soll gute Qualität gesichert werden. Es soll vor allem auch verteuernder Zwischenhandel verhütet werden. Produzent und Konsument sollen direkt oder durch möglichst wenig Zwischenglieder verkehren. Daher die Verbote außer dem Markte zu verkaufen, die Verbote des Aufkaufs vor den Thoren oder vor der Marktstunde, das Verbot an die Höker und andere Zwischenhändler, während der ersten Marktstunden einzukaufen. Alle die städtischen gewerbepolizeilichen Vorschriften über Einkauf der Rohstoffe, Verkauf der Fabrikate sind nur mittels des öffentlichen Marktes durchzuführen.

Aber diese städtische Wirtschaftspolitik soll auch nur der Stadt und ihren Angehörigen dienen. Daher das Bestreben keine benachbarten Märkte aufkommen zu lassen. Daher der Ausschluß des Fremden vom gewinnbringenden Detailhandel auf dem täglichen Markt. (S. d. Art. Fremdenrecht.) Daher das Verbot Waren an der Stadt vorbeizuführen, ohne sie zum Verkauf auszubieten. Bei weiterer Ausgestaltung der städtischen Verhältnisse richtet sich die gleiche ausschließende Tendenz wie gegen den Fremden gegen die unteren Stände. Die herrschenden Klassen, die Großkaufleute, die Gewandschneider ꝛc. reserviren den städtischen Markt für sich, schließen den Handwerker aus, schränken den Krämer, den Höker ein.

7. Jahrmärkte und Messen. Die Strenge dieser Beschränkungen des Handels wurde aber wesentlich gemildert während der Jahrmärkte, was formell wohl aus dem Versprechen freien Verkehrs folgte, welches die Marktprivilegien so häufig enthalten. Auf den Jahrmärkten durfte wie der Handwerker auch der fremde Händler seine Ware mehr oder weniger unbeschränkt ausbieten. Die große Mehrzahl der Jahrmärkte erhebt sich freilich nicht über eine ganz lokale Bedeutung hinaus. Sie bieten im Anschluß an kirchliche Feste nach Beendigung der Ernte oder beim Beginn des Frühjahrs der benachbarten Landbevölkerung die Gelegenheit

sich mit gewerblichen Produkten zu versehen, eigene Produkte wie Wein, Vieh, Leinewand ꝛc. abzusetzen; sie bieten eine willkommene Gelegenheit zu Lustbarkeiten und Schaustellung. Wo aber günstige Verkehrsbeziehungen obwalten, erhalten die Jahrmärkte größere Bedeutung, entwickeln sie sich zu Messen. Hier bilden sich Mittelpunkte eines weit sich verzweigenden Handels. Nach den großen Märkten und Messen richtet sich der ganze Warenzug. Die Zeit der Messe wird eine wichtige Angelegenheit, damit ein geordneter Besuch einer Messe nach der anderen möglich werde. Seit dem späteren Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert hinein vollzieht sich der binnenländische europäische Handel in der Art, daß die Manufakte des Westens und Südens sich nach Nordosten vorwärts schieben, von den französischen Messen von Beaucaire und Lyon über Frankfurt a. M. einerseits, von Italien, über Bozen oder Zurzach (in der Schweiz) andererseits nach Leipzig und Frankfurt a. O. Von dort verbreiten sie sich über den Osten in die zahlreichen polnischen und später die russischen Märkte. Die Rohprodukte des Ostens nehmen den umgekehrten Weg, wie noch heute für den Pelzhandel die Messen von Irbit (an der Grenze von Sibirien), von Nishnij Nowgorod und Leipzig und die Londoner Pelzauktionen ineinander greifen.

Der Verkehr auf den großen Märkten wurde begünstigt durch Ermäßigung von Zöllen und Geleitsgeldern, durch Milderung oder Suspendierung des Repressalien- und Retorsionsrechts, durch Befreiung des Marktbesuchers von Personal- und Güterarrest wegen früherer Verbindlichkeiten, sie seien denn auf der Messe eingegangen. Die großen Messen konnte sogar der Verbrecher, der Gebannte, der Geächtete besuchen, ohne beunruhigt zu werden.

Stellt der große Markthandel eine Befreiung von den üblichen Verkehrsbeschränkungen dar, so ist er doch nicht ganz sich selbst überlassen. Eigene Marktbehörden und Meßgerichte sorgen für Ordnung und Recht. Für den Verkauf bestimmter Waren werden bestimmte Tage festgesetzt, denen bestimmte Zahltage folgen (so ist auf den Messen der Champagne die Reihenfolge: Tuchmesse, Ledermesse, Krammarkt, Zahltage, Schlußtage zur Besiegelung der Kontrakte).

Zuweilen findet sich auch ein Besuchszwang für die fremden Kaufleute oder für die Handelsleute und Handwerker der Stadt selbst, welche für die Dauer des Marktes ihre Verkaufsstellen schließen müssen.

Wie aber für den Großhandel sich Messen als Mittelpunkt des ganzen Warenverkehrs bilden, so schließt sich naturgemäß hieran eine Konzentration des Zahlungsverkehrs. Die bekannten Messen werden Zahltermine und daran schließt sich die Entstehung des Wechsels, wie die Schuldenausgleichung durch Skontration. Das hat dann zur Gründung besonderer Wechselmessen geführt (Besançon 1537, Piacenza 1597, Novi 1648). Auf den großen Märkten entsteht ein neues einfacheres Gerichtsverfahren, bildet sich ein großer Teil des neuen Handels- und Verkehrsrechts. — Die Messen endlich sind einer der Anlässe für die Entstehung genossenschaftlicher Organisationen der im fremden Lande handelnden Kaufleute.

Die ersten derartigen großen den europäischen Handel und Geldverkehr beherrschenden Märkte waren die sechs Messen der Champagne, die über das ganze Jahr sich verteilend zu Provins, Troyes, Bar und Lagny gehalten wurden. Ihre Blüte fällt in das 13. Jahrh. Im 14. Jahrh. verlieren sie durch fiskalische Ausbeutung, durch Störung der Beziehungen zwischen Frankreich und Flandern ꝛc. ihre Bedeutung. An ihre Stelle treten für den westeuropäischen Verkehr zunächst die flandrischen Städte, im 16. Jahrh. Antwerpen, für den mitteleuropäischen Handelszug zunächst Genf, dann Lyon und Frankfurt a. M.

8. **Territoriale Marktpolitik.** Die Anfänge territorialer Handelspolitik zeigen sich in der Art, daß die herkömmlichen Mittel, welche die Städte egoistisch für sich verwendet hatten, jetzt in den Dienst des Territoriums gestellt werden. So erfolgt auch die Gründung und Förderung von Messen nunmehr nicht im Interesse der damit begabten Stadt, sondern um den Handel in das Territorium zu ziehen, ihn von Nachbargebieten abzulenken. So gründeten Karl VII. und Ludwig XI. von Frankreich (1420, 1444, namentlich 1462 und 1463) die Messen von Lyon, um den Handel von den Genfer Messen abzuziehen, welche ihre vorübergehende Blüte wohl den inneren Wirren Frankreichs dankten. Denselben Charakter haben im 18. Jahrh. die preußischen freilich weniger erfolgreichen Versuche, die Messen von Halle und Naumburg zu heben, solche in Breslau (1742—1749) neu zu gründen. Auch in Oesterreich steht am Beginne einer staatlichen Handelspolitik die Gründung einer Messe zu Triest (1729).

Ueberhaupt hat der Regel nach die internationale Bedeutung großer Messen sich unter dem Schutze einer starken territorialen Gewalt entwickelt. So ist schon für die Messen der Champagne der Schutz der mächtigen Grafen der Champagne wichtig gewesen. Genf stützte sich auf die Herzöge von Savoyen. Antwerpen blüht auf unter den burgundischen Herrschern. In Deutschland hat allerdings Frankfurt a. M. für seine im 16. Jahrh. die größte Bedeutung erlangenden

Messen keinen Rückhalt an einer größeren Territorialgewalt gehabt. Aber bei Leipzig, wie bei Frankfurt a. O., wie bei Braunschweig war es der Fall. Und wenn Leipzig den Vorrang vor anderen Meßorten seit Beginn des 18. Jahrh. erringt, so hängt das sicher zusammen mit der Erwerbung der polnischen Krone durch die Kurfürsten und den sächsischen Bestrebungen, den Verkehr mit Polen nach Sachsen zu ziehen. Denn auf diesem beruhte ein ganz wesentlicher Teil der Bedeutung Leipzigs. (Daher auch die große Duldsamkeit der sächsischen Regierung gegen die Juden, die Träger des polnischen Handels.)

Gegenüber den kleineren Märkten zeigt sich die neuere territoriale und staatliche Wirtschaftspolitik durch einheitliche Regelung für das ganze Gebiet (so für Preußen durch die Marktordnung vom 16. XI. 1713 betr. den Wochenmarktsverkehr), durch Ausschluß der Ausländer oder wenigstens ausländischen Handwerker und entsprechende Maßregeln.

9. Die großen deutschen Messen. In Deutschland haben von den als Messen bezeichneten Märkten allgemeine Bedeutung nur die von Frankfurt a. M., von Leipzig, von Frankfurt a. O. und von Braunschweig erlangt.

a) Eine jährlich in Frankfurt a. M. stattfindende Messe wird zuerst 1240 in einem Privileg Friedrichs II. erwähnt, worin den Besuchern der kaiserliche Schutz zugesagt wird. Die zweite Messe (im Frühjahr) ist der Stadt 1330 vom Kaiser Ludwig verliehen. Die Blüte dürfte in die Zeit von der Mitte des 15. bis Anfang des 17. Jahrh. fallen. Im 18. Jahrh. wurde Frankfurt von Leipzig immer mehr überflügelt und blieb auch hinter Frankfurt a. O. zurück. Auch der Anschluß an den Zollverein (1836) bewirkte keinen Aufschwung mehr. Von der auf die Messen der vier Städte gebrachten Warenmenge entfielen auf Frankfurt a. M. 1842 nur 16 Prozent, 1854 nur mehr 10. Für ihre geringe Bedeutung in der Gegenwart ist bezeichnend, daß die Handelskammerberichte die Messen kaum mehr erwähnen.

b) In Frankfurt a. O., dem uralten Oderübergang, werden Jahrmärkte zuerst 1253 erwähnt, als die Stadt Berliner Recht erhielt. Als Messen werden sie zuerst 1658 bezeichnet. Sie scheinen erst nach dem dreißigjährigen Kriege ihre große Bedeutung für den Handel erlangt zu haben. Durch die Handelspolitik Friedrichs d. Gr. seit 1766 litt der Besuch der Messen sehr. Die Ermäßigung der Tarife 1788, die Ausdehnung des preußischen Staatsgebietes im Osten, die Friedensjahre seit 1795 bewirkten einen lebhaften Aufschwung zu Ende des Jahrhunderts, dem in der schweren Zeit ein noch größerer Rückgang folgte. (Wert der zu den Messen gebrachten Waren 1782: 3 463 000 Thlr., 1798: 6 726 000 Thlr., 1808: 2 416 000 Thlr.) Die Friedenszeit brachte mit der liberalen Zollpolitik und der allgemeinen wirtschaftlichen Hebung einen bis gegen 1840 rasch, dann langsamer zunehmenden Besuch der Messen, der seinen Höhepunkt 1855 erreichte (305 000 Zentner Ware und 9180 Fieranten). Seitdem hat ein stetiger Rückgang stattgefunden. Von der in die Meßstädte gebrachten Warenmenge kamen auf Frankfurt a. O. 1842: 35 Prozent, 1854: 38 Prozent. Die bedeutendste der drei Messen ist die Margaretenmesse.

c) Die bedeutendsten Messen Deutschlands sind seit dem Beginne des 18. Jahrh. die von Leipzig. Die Stadt scheint von Anfang an einen Frühlings- und einen Herbstmarkt besessen zu haben. Ein Neujahrsmarkt wird ihr 1458 vom Kurfürsten Friedrich verliehen. Die daraus entstandenen Messen stützen sich aber in der Hauptsache erst auf das Privileg Kaiser Maximilians von 1507, in welchem der Stadt ihre Märkte, sowie Niederlage und Stapel mit großer und kleiner Ware bestätigt werden, verbunden mit dem Versprechen des Schutzes für die Meßbesucher auf allen Straßen des Reichs und der Zusage, daß in einem Umkreis von 15 Meilen kein Jahrmarkt, Messe oder Niederlage errichtet werden solle. Vom Ende des 17. bis Ende des 18. Jahrh. wird der Wert des Umsatzes auf den drei Messen auf 5 bis 8 Millionen Thaler geschätzt. Wie in Frankfurt a. O. nehmen die Leipziger Messen um die Wende des Jahrhunderts einen besonderen Aufschwung. Aber abweichend von den dortigen Verhältnissen trat nach Beendigung der Kriege kein besonderer Aufschwung ein. Erst der Anschluß an den Zollverein bringt eine bedeutende Steigerung der Warenzufuhr, so daß der Anteil Leipzigs am Meßverkehr der vier Meßstädte 1842: 42 Prozent, 1854: 45 Prozent betrug. Ihre Höhe erreichte die Warenzufuhr in Leipzig erst in den sechziger Jahren; seitdem ist sie auch absolut zurückgegangen. Hat die Verbesserung der Verkehrsmittel den Meßverkehr zunächst noch vergrößert, so ist er doch schon längst im Verhältnis zu dem gesamten Handelsumfang nicht gestiegen, sondern zurückgeblieben. Schon 1826 wird in einem amtlichen Bericht hervorgehoben, daß Leipzig aufgehört habe, der Zentralpunkt des Kontinentalhandels zu sein, da der Handel nicht mehr an Zeit und Ort der Messen gebunden sei, immer mehr direkte Beziehungen entständen ꝛc.

An die seit dem 17. Jahrh. an die Leipziger Messen sich anschließende Organisation des deutschen Buchhandels, der vorher seinen Mittelpunkt ebenso in den Frankfurter Messen gefunden hatte, wie der französische in Lyon, kann hier nur erinnert werden. (S. d. Art. Buchhandel.)

d) Die geringste Bedeutung haben stets die Messen in Braunschweig gehabt. Angeblich 1505 von Kaiser Maximilian der Stadt verliehen, sind sie in Wahrheit erst 1681 von den Herzögen errichtet, nachdem diese 1671 die Stadt ihrer Botmäßigkeit unterworfen hatten. Eine wirklich universelle Bedeutung haben sie kaum je gehabt. Von der gesamten Warenmenge kamen auf Braunschweig 1842 nur 8, 1854 nur 7 Prozent.

10. Messen in anderen Ländern. In Frankreich sind, nachdem der Glanz der Champagner Messen verblichen war, neben den bereits erwähnten vier Messen von Lyon, die drei großen Märkte von Paris zu nennen, die foire du Lendit, welche der Abtei von St. Denis, die foire de St. Ladre, welche seit 1181, und die schließlich bedeutendste von St. Germain des Prés, welche seit 1278 von den Königen zurückgekauft war. Im Süden tritt die im 12. Jahrh. zuerst genannte Magdalenenmesse von Beaucaire Juli) in den Vordergrund. Sie ist die einzige, welche heute noch einige Bedeutung hat, während die anderen mit dem vorigen Jahrhundert und vor allem seit der Revolutionszeit keine Wichtigkeit mehr haben.

Aus Südeuropa sind aus Spanien vor Allem die einst blühenden Messen von Medina del Campo zu nennen, aus Italien die von Sinigaglia (Ende

Juli), welche noch zu Anfang des Jahrhunderts sehr besucht war, 1869 aber aufgehoben ist. Die Märkte von Bozen haben seit Eröffnung der Brennerbahn alle weitere Bedeutung verloren. In dem einst wichtigsten Schweizer Meßplatz Zurzach wird nur noch eine Messe abgehalten.

In England scheint der Rückgang der großen Märkte schon im 17. Jahrh. begonnen zu haben. Die Aufhebung der einst berühmten Bartholomew Fair ist von der City von London schon 1678 erwogen, aber erst 1855 durchgeführt. Die Abschaffung der Jahrmärkte wird neuerdings durch die Gesetzgebung erleichtert (34 Vict. ch. 12).

Im Osten Europas sind auch heute noch die Voraussetzungen vorhanden, welche einen bedeutenden Teil des Handelsverkehrs auf die Messen und Jahrmärkte verweisen. Auf ihnen vollzieht sich noch immer der Großhandel, wenn man von einigen großen Städten absieht. Nach den Angaben Lengenfeldts waren unter den 6500 Jahrmärkten des europäischen Rußlands im Jahre 1868 nicht weniger als 35, auf welchen der Wert der zugeführten Waren mehr als eine Million Rubel betrug. An der Spitze steht Nishnij Nowgorod mit 125 Millionen, ihm folgt Irbit mit 38, Pultawa mit 20, Charkow mit 11 Millionen. Entsprechend den Verkehrsverhältnissen finden die großen russischen Messen im Sommer (Nishnij 25. VII. bis 25. VIII. a. St.) und im Winter statt (Irbit seit 1850 Februar, früher Januar). Die große Messe von Nishnij Nowgorod ist der Zentralpunkt des ganzen innerrussischen Handels, namentlich für Baumwolle und Baumwollfabrikate, für sonstige Webwaren, für Pelzwerk, Leder, Eisen, Getreide, Fische, Getränke *rc.* Die Messe ist als Makarjewscher Markt 1624 gegründet, 1816 an den jetzigen äußerst günstigen Ort verlegt. Die Messe von Irbit stammt zwar schon aus dem 17. Jahrh., hat aber ihre große Bedeutung erst im Laufe dieses Jahrhunderts erworben, vor allem durch den Pelzhandel. Die bedeutendsten Messen in Sibirien sind die von Ischim und Tjumen, in Polen die von Lodz und Warschau (im vorigen Jahrhundert namentlich Berditschew).

Im westlichen und südlichen Asien schließen sich die Messen noch immer an die großen religiösen Feste an, so in Mekka, so in Hurdwar in Indien. In Ostasien mit seiner dichten Bevölkerung giebt es keine Messen von Bedeutung.

11. Bedeutung der Messen in der Gegenwart. Hat auch bei uns das eigentliche Meßgeschäft noch eine gewisse Wichtigkeit, so bezieht sich das wesentlich auf bestimmte Waren, namentlich Leder und Pelzwerk, „dessen Bedeutung alle übrigen Zweige des Meßgeschäfts überragt" (Leipzig 1885). Und selbst von diesem sagt die Leipziger Handelskammer mehrfach in ihren Berichten (z. B. dem für 1888), daß das Sommergeschäft dem während der Messe gleichkomme. Für andere Waren aber hat das Meßgeschäft im letzten Jahrzehnt mehr und mehr seinen Charakter verändert. Nicht mehr die Ware selbst wird zugeführt, sondern das Musterlager. Nach den Handelskammerberichten aus Leipzig und Frankfurt a. O. hat das angefangen bei Porzellan und Glaswaren, Spielzeug *rc.*, sich in den letzten Jahren aber auch auf die verschiedenen Gattungen von Webwaren erstreckt. Es wird in Leipzig darauf hingewiesen, daß durch diese Wandlung die Bedeutung dieser Geschäftszweige wachse (1885), während von denselben Waren aus Frankfurt a. O. berichtet wird, daß das Geschäft seinen meßartigen Charakter ganz verliere (1883, 1889). Daß die Messe Gelegenheit zu persönlichem Meinungsaustausch der am Geschäft Beteiligten gebe, dieser sich aber mit geringerem Zeitaufwand erzielen lasse, wenn die Beteiligten sich zu bestimmten Börsentagen vereinigten, hat die Leipziger Handelskammer wiederholt hervorgehoben. In der That sind in den letzten Jahren während der beiden Hauptmessen (Ostern und Michaelis) eine Garnbörse, eine Ledermeßbörse, eine Meßbörse für Tuch- und Webwaren entstanden. Eine Meßausstellung für Papier- und Schreibwaren fand 1889 statt. Daß solche Einrichtungen aber nicht an die Messen gebunden sind, zeigen die dortigen Borstenmärkte, die Börsentage für Wolle und Wollgarne (zweimal monatlich), der internationale Produktenmarkt, der freilich auf Betreiben der ansässigen Interessenten 1888 wieder eingestellt ist.

Soweit die Messe dem Großhandel noch dient, nähert sie sich also den modernen marktartigen Veranstaltungen, der Börse, der Ausstellung. Ein großer Teil des Meßverkehrs in Leipzig und ganz überwiegend der in den anderen Meßorten steht auf dem Niveau des gewöhnlichen Jahrmarktes. Eine mehr als lokale Bedeutung hat von deutschen Meßorten nur noch Leipzig, dessen Messen 1885 besucht waren von 1252 Firmen aus 200 sächsischen Plätzen, von 2049 Firmen aus 423 anderen deutschen Plätzen und 330 Firmen aus 150 ausländischen Plätzen. Die Zufuhr von Waren aus dem Auslande zu den Messen ist gegen früher überall stark zurückgegangen. Im allgemeinen haben bei uns an den Messen, wenn man von dem Verkehr in wenigen Artikeln absieht, nur die Meßstädte ein Interesse wegen des Fremdenzudrangs zu den mit den Messen verbundenen Lustbarkeiten, wegen der Vermietung von Magazinen und Wohnungen *rc.* Wenn man auch nicht eine völlige Abschaffung der Messen anstrebt, so geht die Richtung doch auf eine gewisse Einschränkung. Der Meßrabatt bei den Eingangszöllen, den Preußen sich vorbehalten hatte, ist auch für Frankfurt a. O. 1869 ganz beseitigt, nachdem er für Naumburg schon 1832 gefallen war. Zu erwägen ist ferner die Einschränkung der Dauer der Messen, welche im Laufe der Zeiten immer gewachsen sind (so in Leipzig von einer auf vier Wochen), da die Großhändler die Tendenz hatten früher zu kommen, die Kleinhändler möglichst lange ihren Kram feilzubieten. Der eigentliche Großhandel ist gegenwärtig meist in ganz kurzer Zeit beendigt. In Leipzig sprechen aber die Interessen des Rauchwarenhandels gegen eine sonst wün-

schenswerte Verkürzung der Meßzeit. Der in früheren Zeiten wichtigste Grund für eine längere Dauer der Messen, die Unsicherheit der Ankunft bei schlechten Verkehrswegen, ist jedenfalls gegenwärtig völlig weggefallen.

12. Die heutigen Jahr- und Spezialmärkte. Im Jahre 1841 sagte J. G. Hoffmann über die damalige Bedeutung der Jahrmärkte: „sie verlieren für die größten Städte so sehr an Bedeutung, daß ein großer Teil der Einwohner kaum einmal Kenntnis davon nimmt, daß eben Jahrmarkt gehalten werde. Weiter herab im städtischen Leben erhalten sich die Jahrmärkte noch in ihrer alten Bedeutung und in der Region der kleinen Städte nimmt ihre Wichtigkeit für die Belebung des örtlichen Verkehrs sogar noch immerfort zu. In den kleinsten Ortschaften ist der Jahrmarkt ein längst erwartetes Fest für die gesamte Bevölkerung; mit der Anzahl und Wohlhabenheit derselben wächst der Besuch dieser Märkte, der Betrag des Umsatzes darauf und der fröhliche Genuß, der sich diesem anschließt." (Befugnis zum Gewerbebetrieb, S. 377.) Was damals für die großen Städte gesagt ist, hat immer weitere Geltung gewonnen. In einem großen Teile Deutschlands haben die Jahrmärkte außer in den Interessen der Marktorte selbst die Wurzel ihres Daseins nur mehr in der Gewöhnung der Landbevölkerung, bei dieser Gelegenheit ihre Einkäufe zu machen. Sie dienen dem Vertriebe der wohlfeileren Waren. Sind das zum Teil „Fabrikrester und Ladenhüter", die noch ganz brauchbar, nur unmodern sind, so beruht der geringe Preis zum Teil auch auf schlechter Arbeit und schlechtem Material. Lebt vom Beziehen der Märkte eine ziemlich zahlreiche Klasse von wandernden Händlern, so steht dem gegenüber das Interesse der seßhaften Kaufleute. Nur in sehr verkehrsarmen Gegenden, in kleinen Orten, wo die Bevölkerung durch den Mangel an Konkurrenz unter den ansässigen Handwerkern und Kaufleuten leidet, sind die Jahrmärkte auch heute noch notwendig. Sie sind der Regel nach nicht mehr ein Ereignis für die Gegend und daß Friedrich der Große die Breslauer Messe, der kurfürstlich sächsische Hof regelmäßig die Leipziger Messe besuchte, erscheint uns heute verwunderlich genug.

Die Städte sind im allgemeinen nicht geneigt, ihre Märkte abzuschaffen. Selbst Berlin hat noch seine vier Jahrmärkte, die aber rasch abzusterben scheinen. Im Jahre 1877 wurden für die vier Märkte zusammen noch 8104 Stellen angewiesen, 1890 nur noch 4245, wovon 2557 an Berliner Handelsleute.

Das Bestreben der Staatsbehörden geht auf Beschränkung der Jahrmärkte, an Zahl und Dauer. Neue Märkte werden wenig bewilligt, die alten vermindert. Für Preußen ergiebt ein Vergleich der Jahre 1875 (Preuß. Stat. Jahrb. 1876 S. 450) und 1891 (nach dem amtlichen Verzeichnis der Märkte), daß die damalige Zahl der Messen, Jahr- und Krammärkte sich von 7600 um etwa 500 vermindert hat.

Die Gesamtzahl aller Märkte hat sich aber auch in neuerer Zeit immer noch vermehrt. Sie betrug für die alten Provinzen Preußens

1858	7769	an	1881	Orten
1867	8042	„	1886	„
1875	8873	„	1911	„
1891	9396	„	1893	„

für die ganze Monarchie

1875	12098	an	2675	Orten
1891	12701	„	2663	„

Seinen Grund hat das in der Zunahme der Spezialmärkte, unter welchen die Viehmärkte an Zahl weit hervorragen. Ihre Zahl ist größer als die der Jahr- und Krammärkte. Es wurden nämlich in Preußen 1875 gehalten

	ausschließlich	kombiniert mit anderen Märkten
Messen	17	—
Jahr- und Krammärkte	3007	4578
Viehmärkte	4123	4628
Pferdemärkte	1130	988
Wollmärkte	67	50
Flachs- und Hanfmärkte	34	171
Leinwandmärkte	71	35
Hafermärkte	6	—
Getreidemärkte	—	53
Holzmärkte	9	54
Sonstige Märkte	12	99

Von den 2675 Marktorten waren 1416 solche ohne Stadt- oder Fleckenrechte.

Auf die Provinzen verteilten sich die Märkte folgendermaßen:

	1858				1875			
Ostpreußen	1173	an	224	Ort.	733	an	118	Ort.
Westpreußen					547	„	115	„
Posen	587	„	145	„	613	„	143	„
Brandenburg	961	„	163	„	1038	„	164	„
Pommern	541	„	90	„	549	„	92	„
Schlesien	1043	„	160	„	1111	„	194	„
Sachsen	896	„	189	„	915	„	191	„
Westfalen	890	„	348	„	1057	„	358	„
Rheinlande	1678	„	562	„	2310	„	536	„
Schleswig-Holst.	?		?		797	„	143	„
Hannover	?		?		1432	„	395	„
Hessen-Nassau	?		?		996	„	226	„

13. Der städtische Lebensmittelmarkt. Der städtische Lebensmittelmarkt ist auch heute unentbehrlich. Nur zum Teil kann er ersetzt werden durch das Ladengeschäft der Butter-, Käse-, Grünkram-, Geflügelhändler 2c. Die Zusammendrängung dieses Verkehrs auf Märkten liegt im Interesse der Konsumenten, im Interesse der raschen und billigen Lebensmittelversorgung der Städte. Giebt man aber in neuerer Zeit die alten Verkaufsverbote gegen Höker und Zwischenhändler auf, wodurch der Konsument und der ländliche Produzent direkt zusammengeführt werden sollten, so muß sich naturgemäß mit der Größe der Stadt und der Häufigkeit der Abhaltung der Märkte der Stand der Verkäufer verändern. In den kleinen Städten verkauft noch überwiegend

der ländliche Produzent selbst. In den größeren wird er wegen des nötigen Zeitaufwandes und der größeren Spezialisierung der feilgebotenen Waren mehr und mehr verdrängt durch den kleinen und größeren Zwischenhändler, trotz gelegentlich vorkommender Begünstigung der Produzenten bei Erhebung des Stättegeldes u. dergl. Dafür, daß Handwerkerwaren, wie Stiefel, Besen 2c. auf dem Wochenmarkte feilgeboten werden, besteht auch in kleinen Orten der Regel nach kein Bedürfnis mehr.

Der Bedarf der größten Städte führt zu einer ausgebildeten Organisation des Handels mit Vieh, Fleisch 2c. durch Groß- und Detailhändler, Kommissionäre, Auktionatoren 2c. Es tritt eine Trennung ein zwischen Zentralmärkten für den Großhandel, gesondert für die einzelnen Gegenstände, und allgemeinen Detailmärkten. Die Verwaltungen der großen Städte haben diese Entwickelung nicht sich selbst überlassen können. Um die Konzentration des Lebensmittelverkehrs in einer Form zu erhalten, welche dem großstädtischen Verkehr besser entspricht, werden Markthallen errichtet zum Schutze der Käufer und Verkäufer, wie der Waren gegen die Unbilden des Wetters, Kälte, Staub 2c. Für Deutschland ist das Vorbild von Frankreich, besonders von Paris, wichtig gewesen, wo die Hallen eine alte Einrichtung sind. Die Pariser Zentralhallen, in ihrer gegenwärtigen Form und Organisation unter Napoleon III. entstanden (seit 1851), gehen in ununterbrochener Folge auf ein durch Philipp August 1183 errichtetes Kaufhaus zurück. In ihren Pavillons konzentriert sich ein ganz bedeutender Teil des Pariser Großhandels mit Lebensmitteln. Es wurden 1889 in die Zentralhallen zum Verkauf gebracht 47 Mill. kg Fleisch, 22,8 Mill kg Geflügel und Wild, 15,6 Mill. kg Obst und Gemüse, 12,4 Mill. kg Getreide und Mehl, 25,8 Mill. kg Fische, 6,4 Mill. kg Muscheln (außer 31,7 Mill. Stück Austern), 12,2 Mill. kg Butter, 16 Mill. kg Eier, 7,3 Mill. kg Käse. Von Getreide und Mehl und mehr und mehr auch von Fleisch geht aber nur der kleinere Teil der durch den Octroi festgestellten Einfuhr in die Stadt durch die Hallen, nämlich 1889 nur 17 % des Schweinefleisches, 25 % der viande de boucherie. Dagegen kamen von der Butter fast zwei Drittel, von den Eiern drei Viertel in die Hallen. Bemerkenswert ist auch, daß der Vergleich mit früheren Jahren bei Fleisch und Fischen kaum eine Zunahme ergiebt im Gegensatz zu den übrigen Artikeln (nicht zu übersehen ist bei den großen Zahlen für Eier, Obst und Gemüse 2c., daß 1889 die Weltausstellung stattfand). Eigenartig ist, daß ein großer Teil der Waren versteigert wird (in der Form der criée), so von der Butter 98 %, von Geflügel und Wild 84 %, von Obst und Gemüsen 35 %, von Eiern 20 % 2c. Fische und Fleisch werden immer weniger in dieser Form veräußert, von letzterem 1889 nur mehr 6,5 %. (Vergl. Annuaire statistique de la ville de Paris für 1889, S. 464—520.) Die Stadt Paris hatte 1889 von den Märkten und Hallen eine Einnahme von 8 195 887 Frcs.

Die Stadt Berlin hat diese Seite der kommunalen Thätigkeit sehr spät, dann aber energisch aufgenommen. Der städtische Viehhof ist 1881, die mit der Stadtbahn in Verbindung stehende Zentralmarkthalle 1886 eröffnet worden. Für den Detailhandel waren bis zum Ende des Etatsjahres 1891/92 11 weitere Hallen dem Verkehr übergeben, eine dreizehnte war im Bau. Die Einnahme aus den Markthallen betrug 1890/91 1 875 338 M., 1891/92 2 720 841 M., der Ueberschuß nach Abzug der Ausgaben und Abschreibungen betrug in den beiden Jahren 180 032 M. und 195 533 M. Der Viehhof warf in den letzten Jahren mehr als 600 000 M. reinen Ueberschuß ab.

Abgesehen von Straßburg und Metz, die von französischer Zeit her im Besitze von Markthallen waren, hat von großen deutschen Städten zuerst Frankfurt a. M. eine Markthalle eröffnet (1879). Im letzten Jahrzehnt sind eine Reihe weiterer Städte gefolgt. Die Markthallen haben einen günstigen Einfluß auf reichliche und regelmäßige Zufuhr, wie auf die Qualität der Waren. Daß sie allgemein verbilligend wirken, ist wahrscheinlich, aber im einzelnen schwer nachzuweisen, da man nicht weiß, wie die Preise sich gestaltet haben würden ohne Hallen. Die Hallenpreise sind aber meist niedriger als die Ladenpreise.

III. Das heutige Recht.

Für Deutschland hat eine einheitliche Regelung stattgefunden durch den vierten Titel der Gew.O. (§§ 64—71), der vom Marktverkehr handelt, jedoch mit Ausschluß der Spezialmärkte. Das Wesen des Marktes besteht danach darin, daß jeder als Verkäufer den Markt mit seinen Waren besuchen darf. Zu Kauf wie Verkauf auf dem Markte ist die Erfüllung der sonst erforderlichen gewerbspolizeilichen Vorschriften (Anmeldung eines ständigen Gewerbebetriebes oder Lösung eines Wandergewerbescheins) nicht nötig. Der Marktverkehr als solcher ist auch nicht gewerbesteuerpflichtig. Hinsichtlich der auf den Märkten feilzubietenden Waren ist als einzige wesentliche Beschränkung die Bestimmung beibehalten, daß zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich ist. Die alten Vorkaufsverbote und ähnlichen Vorschriften

zu Gunsten der Stadtbewohner, die bis dahin meist noch in gewissem Umfange bestanden, sind durch die Gewerbeordnung gänzlich beseitigt. Der einzige Rest der älteren Gesetzgebung in dieser Richtung ist die Bestimmung, daß auswärtige Verkäufer von Handwerkerwaren vom Verkehr auf den Wochenmärkten ausgeschlossen werden können, wo dies bisher üblich gewesen ist (§ 64 Abs. 2). Als Retorsionsmaßregel kann der Besuch der Märkte durch Ausländer vom Bundesrate beschränkt werden.

Zahl, Zeit und Dauer der Märkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellt. Das ist in Preußen für Kram- und Viehmärkte der Provinzialrat, für Wochenmärkte der Bezirksausschuß (unter Zustimmung der Gemeindebehörden). Spezialmärkte genehmigt der Handelsminister. In den anderen deutschen Staaten ist die Genehmigung ꝛc. der Messen und Jahrmärkte der Regel nach dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Der Marktverkehr wird geregelt durch Marktordnungen, welche in den Grenzen der Bestimmungen der Gewerbeordnung von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde festgesetzt werden. Erweiterungen des Wochenmarktverkehrs auf weitere als die üblichen, im § 66 aufgezählten Waren, werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgestellt, in Preußen durch den Bezirksausschuß.

Die Marktabgaben dürfen nur eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. Für Preußen hat der Gegenstand eine besondere Regelung gefunden durch G. v. 26. IV. 1872.

Die Zollgesetzgebung hat auch nach Beseitigung des Meßrabatts (s. o.) einige Erleichterungen für den Meßverkehr beibehalten, namentlich in den Meßkonten. Es können unverzollte ausländische Waren gegen Eintragung in ein Konto an Meßfirmen verabfolgt werden. Die Verzollung findet nur statt, soweit nicht die Wiederausfuhr nach dem Auslande nachgewiesen ist. Die ursprünglich nur für die Messen getroffene Einrichtung ist 1868 verallgemeinert worden (fortlaufende Konten). Dafür bestehen besondere Meßkonten nur noch in Leipzig und Frankfurt a. M. — Zur Erleichterung des Besuches auswärtiger Messen und Märkte kann die zollfreie Zurückbringung der unverkauft gebliebenen Waren, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammen, gestattet werden. Ebenso kann fremden Handelsleuten, welche inländische Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waren Erlaß des Eingangszolles bei Wiederausfuhr gewährt werden. (V. Z. G. von 1869 § 112.)

In Frankreich ist die Regelung des Marktwesens seit 1852 für die Wochen- und Spezialmärkte, seit 1864 für alle Märkte den Präfekten übertragen, für Jahr- und Viehmärkte aber 1871 auf die Generalräte übergegangen. Die Marktpolizei liegt in der Hand des Maire, sowie der Erlaß von Marktordnungen. Die in letzteren vorkommenden Beschränkungen des Vorkaufs und der Aufkäufer sind als gültig anerkannt. Für den Marktverkehr in Paris besteht eine eigene Polizeiverordnung von 1865.

In England ist die ältere Marktgesetzgebung zusammengefaßt in der **Markets and fairs clauses act** von 1847 (10/11 Vict. ch. 14). Verschiedene neuere Gesetze erleichtern die Aufhebung von Märkten als **both unnecessary and productive of grievous immorality.** Für London hat die Korporation der City weitgehende Privilegien.

In Oesterreich sind die allgemeinen Grundsätze in der Gew.O. von 1859, §§ 62—71. enthalten.

Litteratur:

Zahlreiche verstreute Angaben in den geschichtlichen Darstellungen des Handels, des Welthandels sowohl, wie des Handels einzelner Völker. Ferner in der Litteratur über Städtewesen und Städteverfassung, wie überhaupt über Rechtsgeschichte. Siehe die Angaben zum Art. „Bürger" II. Bd. S. 796 und von dort noch nicht genannten neuen Schriften: G. von Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892. Ch. Groß, The Gild Merchant, Oxford 1890. K. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Leipzig 1881. C. Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz, Breslau 1890. J. E. Kunze, Die deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter, Leipzig 1891. K. Lamprecht, Der Ursprung des Bürgertums und des städtischen Lebens in Deutschland. Historische Zeitschrift 1891, S. 385 ff. K. W. Nitzsch, Die niederdeutsche Kaufgilde (nachgelassene Arbeit), Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 1892. W. Varges, Stadtrecht und Marktrecht, Jahrb. f. Nat. 58, S. 670 ff.

Ueber Marktwesen speziell: F. Borel, Les Foires de Genève au quinzième siècle, Genf 1892. F. Bourquelot, Etudes sur les Foires de Champagne. Mémoires présentés à l'académie des inscriptions et belles lettres, série II, tom. V, Paris 1865. B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, Halle 1869, S. 470 ff. E. Cauer, Zur Geschichte der Breslauer Messe, Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. und Altertum Schlesiens, V, S. 63 ff. und 222 ff. M. Du Camp, Paris. Ses organes, ses fonctions et sa vie, Bd. II, Paris 1870, S. 191 ff. E. Eberty, Ueber Lebensmittelversorgung von Großstädten in Markthallen, Berlin 1884 (Volkswirtsch. Zeitfragen, Heft 47/48). A. Emminghaus, Märkte und Messen. Viert. f. Volksw. XVII,

(1867), S. 61 ff. J. Falke, Geschichte des deutschen Handels, Leipzig 1859/60, I, S. 249 ff., II, S. 328 ff. V. Gaillard, Etudes sur le commerce de la Flandre au moyen âge. Messager des sciences historiques de Belgique, 1851. L. Goldschmidt, Handb. d. Handelsrechts, 3. Aufl., Stuttgart 1891, I, S. 23 ff., 124 ff., 224 ff. (mit reichen Litteraturangaben). E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I, Straßburg 1892. Handelskammerberichte von Leipzig und Frankfurt a. O. E. Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, Leipzig 1885. Derselbe, Messen und Märkte in Neefes Statistischem Jahrbuch deutscher Städte, 2. Jahrg., 1892, S. 101—116. Th. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Leipzig 1858. J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe, Berlin 1841, S. 328 ff. K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 1826, I, S. 287 ff. Huyttens, corporations gantoises, Gent 1861, S. 145 ff. K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, Leipzig 1891, S. 370 ff. Fr. Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels, Leipzig 1886, S. 448 ff. G. L. Kriegk, Die Frankfurter Messe im Mittelalter, in Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände, Frankfurt 1862, S. 294 ff. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1885, II, S. 256 ff. Th. Laves, Zur Organisation des Lebensmittelmarktes in Berlin. Jahrb. f. Ges. u. Verw. XI, S. 375 ff. Th. v. Lengenfeldt, Rußland im 19. Jahrh., Berlin 1875, S. 176 ff. Levy von Halle, Die Organisation des Berliner Vieh- und Fleischmarktes. Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVI, S. 381 ff. (vergl. auch S. 689 ff.). W. Lexis, in Schönberg (2. Aufl.) II, S. 691 ff. und 748. P. J. Marperger, Beschreibung der Messen und Jahrmärckte, Leipzig 1711. R. de Massy, Des halles et marchés et du commerce des objets de consommation à Londres et à Paris (Rapport), Paris 1861. F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, Innsbruck 1882. R. v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft, 3. Aufl., Tübingen 1866, II, S. 496 ff. Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht, 3. Aufl., 1887, II, S. 449 ff., 887, III, S. 373, 1181. H. Morley, Memoirs of Bartholomew Fair, London 1859. Muratori, Antiquitates II diss. XXX de mercatibus. K. W. Nitzsch, Der älteste Marktverkehr des deutschen Binnenlandes. Hans. Geschichtsblätter 1880/81, S. 14 ff. (J. Ph. Orth), Abhandlung von den berühmten zwoen Reichsmessen so in der Reichsstadt Frankfurt am Main järlich gehalten werden rc. 1765. F. C. F. Philippi, Beiträge zur Geschichte und Statistik der deutschen Messen, Frankfurt a. O. 1857. Derselbe, Die Messen der Stadt Frankfurt a. O., Frankfurt a. O. 1877. H. Pigeonneau, histoire du commerce de la France, 1887/89. K. Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland (Straßburger Dissert.), 1881. W. Roscher, System III, §§ 22 und 23. G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle 1870, S. 215 ff. K. Scholz, Der Wochenmarkt. Viert. f. Volksw. XVII (1867), S. 25 ff. R. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1889, S. 588 ff. Derselbe, Die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte, in Béringuiers Festschrift „Die Rolande Deutschlands", Berlin 1890. (Dazu G. Sello, Die deutschen Rolande, Forschungen z. brandenburg. und preuß. Geschichte, 1890, S. 399 ff.). A. Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. u. 11. Jahrh. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, 1890, S. 137 ff. (Dazu K. Schaube, a. a. O. 1891, S. 296 ff.). E. Thomas, Manuel des halles et marchés en gros, 3. Aufl., Paris 1872. Derselbe, Le marché aux bestiaux de la Villette, Paris 1873. M. Voigt, Römische Privataltertümer in J. Müllers Handb. d. klass. Altertumswissenschaften, IV, 2. Teil, S. 755 ff. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, IV, S. 36 ff., VII, S. 377 ff., VIII, S. 280 ff.

Ueber das heutige Recht der Märkte vergl. die Kommentare zur Gewerbeordnung und die Lehrbücher des Verwaltungsrechts, z. B. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I, § 130a. Ferner v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des deutschen Reiches, 1886, S. 76 ff. M. Block, Dictionnaire de l'Administration française, Art. Foires et marchés und Organisation communale, n. 191—197. Leuthold, Marktwesen in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II, S. 83 ff.

K. Rathgen.

Marlo s. Winkelblech.

Marshall, Alfred,

wurde am 26. VII. 1842 zu London geboren. Im Jahre 1861 erhielt er den Titel eines „Probationary Fellowship" am St. Johns College zu Oxford, der für klassische Kenntnisse zuerteilt wurde; aber da er mathematische Studien vorzog, begab er sich nach Cambridge, wurde dort 1865 zweiter „Wrangler", in demselben Jahre „Fellow" am St. Johns College in Cambridge und 1868 „Lecturer" der Moralwissenschaften. Im Jahre 1877 wurde er Vorsteher des University College in Bristol, war 1883—1884 Lecturer der Nationalökonomie und „Fellow of Balliol College" in Oxford und folgte 1885 einem Rufe als Professor der politischen Oekonomie an die Universität Cambridge. Im Jahre 1891 wurde er zum Mitgliede der Royal Commission on Labour ernannt.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: The economics of industry (gemeinschaftlich mit seiner Frau verfaßt), London 1879, 2. Ausg. 1881. — The present position of economics, London 1885. — Principles of economics, vol I, London 1890, 2. Ausg. 1891. — Elements of economics of industry, London 1892. (Ein Auszug aus dem 1. Bande seiner „Principles").

b) in Zeitschriften: Review of Jevons' „Theory of Political Economy" (Academy 1. IV. 1872). — Graphic representation by aid of a series of

hyperbolas, of some economic problems having reference to monopolies (Proceedings of the Cambridge Philosophical Society Okt. 1873). — The future of the working classes (The „Eagle", Cambridge 1874). — On Mr. Mill's theory of value (Fortnightly Review, 1. April 1876). — Where to house the London Poor (Contemporary Review, Febr. 1884). — Theories and facts about wages (Annual of the Co-operative Wholesale Society, 1885). — How far do remediable causes influence prejudicially the continuity of employment and the rates of wages (Report of Industrial Remuneration Conference, January 1885). — On the graphic method of statistics (Jubiläumsband der Londoner „Statistical Society", 1885). — Remedies for fluctuations of general prices (Contemporary Review, März 1887). — On conciliation and arbitration (Vorwort zu Price's Industrial Peace, 1887). — On the theory of value and business profits and on wages and profits (Harvard Quarterly Journal of Economics, 1887—88). — On the organization of cooperative production, being the inaugural address to the Co-operative Congress, Ipswich 1889. — Presidential address on Some aspects of competition to Economic Section of British Association, Leeds 1890. — The Poor law and state pensions, Poor law reform and A Reply to a criticism (Economic Jonrnal 1892). —

Vergl. über Marshall, insonderheit über seine „Principles of economics": N. G. Pierson in „De Economist", März 1891, S. 177 fg. — A. Wagner in „Quarterly Journal of Economics", Boston, April 1891. — Zuckerkandl in Jahrb. f. Nat. III. F. II. Bd., S. 45 fg.

Red.

Martineau, Miß Harriet,

geb. 12. VI. 1802 zu Norwich in Norfolkshire, verlor früh ihr Gehör und widmete sich eifrig nationalökonomischen und statistischen Studien. 1836 machte sie eine Reise nach Nordamerika und später nach dem Orient. Die letzten Jahrzehnte verlebte sie auf ihrem Landsitze bei Ambleside in Westmoreland, wo sie am 27. VI. 1876 starb. Ihre schriftstellerische Thätigkeit umfaßte außer den unten genannten noch Kinderschriften, Erzählungen, Schriften belehrenden Inhalts u. drgl. In ihrer Selbstbiographie bekennt sie, daß sie die Lehren der Ricardoschen Schule wirksam popularisiert habe.

Sie veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Werken: Illustrations on Political Economy, 9 vol., London 1832—34. n. edit. 8 vol., London 1849. — Eine franzöf. Uebers. davon v. B. Maurice erschien in 8 Bdn., 1833—41. — Eine Auswahl aus dieser mit einer Biographie der Verfasserin von G. Molinari, 2 Bde., Paris 1880. — Eine deutsche: Leipzig 1834. — Eine spanische von D. J. F. P., 2 Bde., Madrid 1836. — Poor law and paupers, four tales, 2 vls., London 1833. n. edit. 1850. — Illustrations of taxations, six tales, 5 vls., London 1834. — The tendency of Strikes to produce Low wages, London 1834. — Society in America, 3 vls., London 1837, und 2 vls. New-York 1837. — Eine deutsche Uebersetzung von E. Brinkmeier, 2. Tle., Kassel u. Leipzig 1838. — Eastern Life, past and present, London 1846. n. ed. — 1875. — Household Education, London 1849. n. edit. 1864. — History of England during the thirty year's peace 1816—1846. 3 Vols, London 1849—50. — Deutsche Uebersetzung von R. J. Bergius, 4 Bde., Berlin 1853—54. — Introduction to the history of England during the thirty year's peace, London 1851.

In Verbindung mit Atkinson veröffentlichte sie: Letters on the Law of Man's social nature and development, London 1851 und Letters from Ireland, London 1853. — Aug. Comtes Philosophie positive wurde von ihr ins Englische übersetzt und erschien 2 Bde. London 1853. new edit. 1874. — M. H. Martineaus Autobiography. Edited by Maria Weston Chapman, 3 Bde., London 1877.

Eine Reihe von Artikeln veröffentlichte sie in der „Westminster Review" und besonders in den „Daily News", welche gesammelt herausgegeben wurden als: Miscellaneons, 2 Bde., Boston 1836 und Biographical Sketches 1832—68 (reprinted form the Daily News), London 1869. 3. edit. 1870.

Vergl. über Martineau: Nouvelle biographie générale t. XXXIV (Paris 1861), S. 61. — Rob. v. Mohl, Geschichte u. Litteratur der Staatsw., III (Erlangen 1858), S. 486. — G. Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, in Jahrb. f. G. u. Verw., 13. Jahrg. (Leipzig 1889), S. 18.

Josef Stammhammer.

Marx, Heinrich Karl,

wurde geboren in Trier am 5. V. 1818 als der Sohn des Advokatanwalts und späteren Justizrats Heinrich Marx, der, wie aus dem Taufschein des Sohnes ersichtlich, 1824 mit seiner Familie vom Judentum zum Protestantismus übertrat. Nach beendigter Vorbildung auf dem Trierer Gymnasium studierte Karl Marx seit 1835 in Bonn, sodann in Berlin erst Rechtswissenschaft, später Philosophie und promovierte in Berlin als Dr. phil. 1841 mit einer Dissertation über die Philosophie Epikurs. In demselben Jahre siedelte er nach Bonn über, um dort sich als Dozent zu habilitieren, aber die Schwierigkeiten, die die Regierung seinem ebendaselbst als Dozent der Theologie fungierenden Freunde Bruno Bauer in den Weg legte und die mit Bauers Entfernung von der Universität endigten, machten ihm bald klar, daß für ihn kein Platz sei an einer preußischen Hochschule. — Um dieselbe Zeit wurde von den junghegelisch angehauchten jüngeren Elementen der rheinischen radikalen Bourgeoisie, im Einverständnis mit den liberalen Führern Camphausen und Hansemann, die Gründung eines großen Oppositionsblattes in Köln angeregt; Marx und Bauer wurden als tüchtige Hauptmitarbeiter ebenfalls zu Rat gezogen. Eine — damals nötige — Konzession war in der Stille auf Umwegen besorgt, und so erschien die „Rheinische Zeitung" am 1. I. 1842. Marx schrieb von Bonn aus größere Artikel in das neue Blatt; die haupt-

sächlichsten waren: eine Kritik der Verhandlungen des rheinischen Provinziallandtags, eine Arbeit über die Lage der bäuerlichen Winzer an der Mosel, und eine andere über den Holzdiebstahl und die ihn betreffende Gesetzgebung. Im Oktober 1842 übernahm er die Oberleitung des Blattes und siedelte nach Köln über. Von da an erhielt die Zeitung einen scharf oppositionellen Charakter. Allein die Leitung war eine so geschickte, daß trotz der über die Zeitung verhängten erst doppelten, dann dreifachen Zensur (erst der gewöhnliche Zensor, dann der Regierungspräsident, endlich ein von Berlin ad hoc hergesandter Herr von Saint-Paul) die Regierung dieser Art Presse schwer beikommen konnte und sich daher entschloß, das Weitererscheinen der Zeitung vom 1. I. 1843 an zu untersagen. Durch den an jenem Tage erfolgten Rücktritt Marx' von der Redaktion erkaufte man eine Galgenfrist von drei Monaten, aber dann erfolgte doch die schließliche Unterdrückung des Blattes.

Marx entschloß sich nun nach Paris zu gehen, wohin auch Arnold Ruge nach der ungefähr gleichzeitig erfolgten Unterdrückung der „Deutschen Jahrbücher" sich wenden wollte. Zuvor aber heiratete er in Kreuznach Jenny von Westphalen, seine Jugendgenossin, mit der er schon seit Beginn seiner Universitätszeit verlobt gewesen war. Das junge Paar kam im Herbst 1843 nach Paris, wo Marx und Ruge die „Deutsch-französischen Jahrbücher" herausgaben, eine Zeitschrift, von der indes bloß das erste Heft erschien; die Fortsetzung scheiterte teils an den übergroßen Schwierigkeiten der heimlichen Verbreitung in Deutschland, teils an den sehr bald zu Tage tretenden prinzipiellen Differenzen zwischen den beiden Redakteuren. Ruge blieb im Fahrwasser der Hegelschen Philosophie und des politischen Radikalismus, Marx warf sich aufs Studium der politischen Oekonomie, der französischen Sozialisten und der Geschichte Frankreichs. Das Resultat war sein Uebergang zum Sozialismus. Im September 1844 kam Fr. Engels auf einige Tage nach Paris zu Marx; beide waren seit der gemeinsamen Arbeit an den „Deutsch-französischen Jahrbüchern" in Briefwechsel getreten, und von hier an datiert das Zusammenwirken beider, das nur mit dem Tode von Marx ein Ende nahm. Seine erste Frucht war eine Streitschrift gegen Bruno Bauer, mit dem man, im Verlauf des Zersetzungsprozesses der Hegelschen Schule, ebenfalls prinzipiell auseinandergekommen war: „Die heilige Familie. Gegen B. Bauer und Konsorten." Frankfurt a. M. 1845.

Marx half mit bei der Redaktion eines kleinen deutschen Wochenblattes, das in Paris unter dem Namen: „Vorwärts" erschien, und das die Misère des damaligen deutschen Absolutismus und Scheinkonstitutionalismus mit beißendem Spotte überschüttete. Dies war für die preußische Regierung die Veranlassung, vom Ministerium Guizot die Ausweisung von Marx aus Frankreich zu verlangen. Sie wurde bewilligt; Anfang 1845 siedelte Marx nach Brüssel über, wohin bald darauf auch Engels kam. Hier veröffentlichte Marx Misère de la Philosophie, réponse à la Philosophie de la Misère de M. Proudhon, Bruxelles et Paris 1847, ferner: Discours sur la question du Libre Echange, Bruxelles 1848. Außerdem schrieb er dann und wann Artikel in die „Deutsche Brüsseler Zeitung". Im Januar 1848 arbeitete er mit Engels das „Manifest der kommunistischen Partei" aus, im Auftrag der Zentralbehörde des Bundes der Kommunisten, einer geheimen Propagandagesellschaft, der Marx und Engels im Frühjahr 1847 beigetreten waren. Das Manifest ist seitdem in unzähligen autorisierten und unautorisierten deutschen Ausgaben erschienen und in fast alle europäischen Sprachen übersetzt.

Als die Februarrevolution 1848 ausbrach und auch in Brüssel Volksbewegungen hervorrief, wurde Marx verhaftet und aus Belgien ausgewiesen; inzwischen hatte ihn die provisorische Regierung der französischen Republik eingeladen, wieder nach Paris zu kommen und so kehrte er dorthin zurück.

In Paris trat er zunächst mit seinen Freunden der Legionsspielerei entgegen, die der Majorität der neuen Regierung ein bequemes Mittel bot, sich die „lästig fallenden" fremden Arbeiter vom Halse zu schaffen. Es war klar, daß die so bei hellem Tage organisierten belgischen, deutschen ꝛc. Legionen die Grenze nur überschreiten konnten, um in eine wohlvorbereitete Falle zu gehen, wie dies denn auch thatsächlich der Fall war. Marx und die übrigen Leiter des Kommunistenbundes verschafften an vierhundert arbeitslosen Deutschen dieselbe Reiseunterstützung wie den Legionären, so daß sie ebenfalls nach Deutschland heimkehren konnten.

Im April ging Marx nach Köln und am 1. VI. erschien dort unter seiner Leitung die Neue Rheinische Zeitung, die im folgenden Jahre am 19. V. zuletzt herauskam; die Redakteure wurden entweder gerichtlich mit Verhaftung oder als Nichtpreußen mit Ausweisung bedroht. Letzteres Schicksal traf Marx, der während seiner Brüsseler Zeit seine Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande genommen hatte. Während des Bestandes der Zeitung hatte er zweimal vor den Geschworenen zu erscheinen, am 7. II. 1849 wegen Preßvergehens und am 8. wegen Aufforderung zum bewaffneten Widerstande gegen die Regierung (zur Zeit der Steuer-

verweigerung, November 1848); beidemale erfolgte Freisprechung.

Nach der Unterdrückung der Zeitung ging Marx wieder nach Paris, wurde aber nach der Demonstration vom 13. VI. vor die Wahl gestellt, entweder sich in die Bretagne internieren zu lassen oder Frankreich abermals den Rücken zu kehren. Natürlich zog er das letztere vor und ging nach London, wo er nun entgiltig seinen Wohnsitz aufschlug.

In London gab er heraus: Neue Rheinische Zeitung, politisch-ökonomische Revüe, Hamburg 1850, wovon 6 Hefte erschienen sind. Seine Hauptarbeit hierin ist: „1848 bis 1849", eine Darstellung der Ursachen und des inneren Zusammenhangs der Ereignisse dieser Jahre, namentlich in Frankreich; ferner (mit Engels zusammen) Rezensionen und politische Uebersichten. An die erstere Arbeit schloß sich bald darauf als Fortsetzung: Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte, New-York 1852, neu aufgelegt Hamburg 1869 und 1885. Der große Kommunistenprozeß in Köln veranlaßte eine weitere Broschüre: „Enthüllungen über den Kölner Kommunistenprozeß", Boston 1853, neueste Auflage Zürich 1885. Von 1852 an war Marx Londoner Korrespondent und jahrelang gewissermaßen Redakteur für Europa der New-York Tribune. Seine Artikel sind teils mit seinem Namen unterzeichnet, teils figurieren sie als Leitartikel; es sind nicht gewöhnliche Korrespondenzen, sondern auf gründlichen Studien beruhende, oft eine ganze Artikelreihe umfassende, Darlegungen der politischen und ökonomischen Lage der einzelnen europäischen Länder. Die militärischen Aufsätze darunter, über den Krimkrieg, die indische Rebellion ꝛc., sind von Engels. Einige der Marxschen Artikel über Lord Palmerston wurden in London als Broschüren abgedruckt. Diese Mitarbeit an der Tribune nahm erst ein Ende mit dem amerikanischen Bürgerkriege.

Das Jahr 1859 verwickelte Marx einerseits in eine aus dem italienischen Kriege entspringende Polemik mit Karl Vogt, die ihren Abschluß fand in: Herr Vogt, von Karl Marx, London 1860. Andererseits aber brachte es die erste Frucht seiner jahrelangen ökonomischen Studien im Britischen Museum, in der Gestalt des ersten Heftes von: Zur Kritik der politischen Oekonomie, Berlin 1859. Kaum aber war dies erste Heft erschienen, da entdeckte Marx auch, daß er mit der Detailausführung der Grundgedanken der folgenden Hefte noch nicht vollständig im Reinen sei; das noch vorhandene Manuskript ist der beste Beweis dafür. Er fing also sofort wieder von vorn an, und so erschien, statt jener Fortsetzung, erst 1867: Das Kapital. Erstes Buch: Der Produktionsprozeß des Kapitals. Hamburg 1867.

Während er die ganzen drei Bände des „Kapital" — das zweite und dritte wenigstens im Entwurfe — ausarbeitete, fand Marx endlich auch wieder eine Gelegenheit zu praktischer Thätigkeit in der Arbeiterwelt. 1864 wurde die internationale Arbeiterassociation gegründet. Viele, namentlich Franzosen, haben sich den Ruhm angemaßt, als Gründer dieser Association zu gelten. Es ist selbstredend, daß so etwas nicht von einem allein gegründet werden kann. Aber soviel ist sicher: unter allen Beteiligten gab es nur einen, der sich klar war über das, was zu geschehen hatte und was zu gründen war, das war der Mann, der schon 1848 den Ruf in die Welt geschleudert: Proletarier aller Länder, vereinigt euch!

Bei der Gründung der Internationale versuchte auch Joseph Mazzini, die sich zusammenfindenden Elemente für seine mystische konspiratorische Demokratie des Dio e popolo zu gewinnen und zu verwerten. Aber der in seinem Namen vorgelegte Entwurf zu Statuten und Inauguraladresse wurde verworfen zu Gunsten der von Marx redigierten, und von nun an war Marx die Leitung der Internationale gesichert. Von ihm sind sämtliche Erlasse des Generalrates geschrieben, namentlich auch der nach dem Fall der Pariser Kommune erschienene und in die meisten Sprachen Europas übersetzte „Bürgerkrieg in Frankreich".

Es ist hier nicht die Geschichte der Internationale zu erzählen. Es genüge, daß es Marx gelang, Statuten nebst prinzipieller Motivierung zu entwerfen, unter denen französische Proudhonisten, deutsche Kommunisten und englische Neugewerkschaftler einmütig zusammenwirken konnten, und daß die Harmonie der Vereinigung keine Störung erlitt, bis die Leute ans Licht traten, die seitdem jede Arbeiterbewegung zu stören gesucht, die Anarchisten unter Bakunin. Es versteht sich, daß die Macht der Association lediglich in der bisher unerhörten Thatsache der versuchten Vereinigung des europäischen und amerikanischen Proletariats lag; andere als moralische Mittel hatte der Generalrat nicht, sogar nicht einmal Geldmittel, statt der vielberufenen „Millionen der Internationale" verfügte er meist nur über Schulden. Wohl nie ist mit so wenig Geld so viel geleistet worden.

Nach der Kommune war die Internationale in Europa unmöglich geworden. Den Kampf gegen die Regierungen und die in allen Ländern gleich erregte Bourgeoisie in der bisherigen Form fortzuführen, hätte kolossale Opfer gekostet. Dazu der Kampf im Innern der Association selbst gegen die Anarchisten und die zu ihnen neigenden proudhonistischen Elemente. Le jeu ne valait pas la chandelle. Nachdem also auf dem

Haager Kongreß der formelle Sieg über die Anarchisten erkämpft war, schlug Marx vor, den Generalrat nach New-York zu verlegen. Die Fortdauer der Association war so sicher gestellt für den Fall, daß veränderte Umstände die Wiederaufnahme derselben in Europa nötig machen. Als aber solche Umstände eintraten, war die alte Form veraltet; die Bewegung war der alten Internationale weit über den Kopf gewachsen.

Von jetzt an blieb Marx der öffentlichen Agitation fremd, aber darum nicht minder thätig in der europäischen und amerikanischen Arbeiterbewegung. Er stand in Briefwechsel mit fast allen Führern in den verschiedenen Ländern, die ihn wenn irgend möglich bei wichtigen Anlässen persönlich zu Rate zogen; er wurde mehr und mehr der vielgesuchte und stets bereite Berater des streitbaren Proletariats. Bei alledem aber konnte sich Marx jetzt wieder seinem Studium zuwenden, deren Feld sich inzwischen sehr erweitert hatte. Bei einem Manne, der jeden Gegenstand auf seine geschichtliche Entstehung und seine Vorbedingungen prüfte, entsprangen selbstredend aus jeder einzelnen Frage ganze Reihen neuer Fragen. Urgeschichte, Agronomie, russische und amerikanische Grundbesitzverhältnisse, Geologie ꝛc. wurden durchgenommen, um namentlich den Abschnitt des III. Buches des „Kapital“ über Grundrente in einer bisher nie versuchten Vollständigkeit auszuarbeiten. Zu den sämtlichen germanischen und romanischen Sprachen, die er mit Leichtigkeit las, lernte er auch noch altslavisch, russisch und serbisch. Leider aber verhinderte ihn zunehmende Kränklichkeit an der Verwertung des so gesammelten Stoffes. Am 2. XII. 1881 starb seine Frau, am 9. I. 1883 seine älteste Tochter, am 14. III. desselben Jahres entschlief er sanft in seinem Lehnstuhl.

Die meisten im Druck erschienenen Biographien von Marx wimmeln von Irrtümern. Authentisch ist nur die im Brackeschen Volkskalender für 1878 in Braunschweig erschienene (von Engels).

Folgendes ist die möglichst vollständige Liste der in Druck erschienenen Schriften von Marx:

Rheinische Zeitung, Köln 1842: Artikel über die rheinischen Provinziallandtagsverhandlungen, über die Lage der bäuerlichen Winzer an der Mosel, über Holzdiebstahl; Leitartikel Okt.—Dezbr. 1842. — Deutsch-französische Jahrbücher von A. Ruge und K. Marx, Paris 1844: Einleitung zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie; Zur Judenfrage. — K. Marx und F. Engels, Die heilige Familie. Gegen Bruno Bauer und Konsorten. Frankfurt a. M. 1845. — Kleinere Artikel (anonym) im Pariser „Vorwärts“, 1844. — Diverse Aufsätze, anonym und gezeichnet, in der „Deutschen Brüsseler Zeitung“, Brüssel 1846—47. **Misère de la Philosophie, réponse à la philosophie de la misère de M. Proudhon,** Bruxelles et Paris 1847. Deutsch, Stuttgart, 2. Aufl. 1892. Spanisch, Madrid 1892. — **Discours sur le libre échange,** Bruxelles 1848. Englisch, Boston 1889. Deutsch in der deutschen Ausgabe von „Misère de la Philosophie“. — Mit F. Engels: Manifest der kommunistischen Partei, London 1848. Zuletzt deutsch: Lond. 1890; übers. in fast alle europäischen Sprachen. — Aufsätze in der Neuen Rheinischen Zeitung, Leitartikel ꝛc., Köln 1848—49. Davon mehrfach separat abgedruckt: „Lohnarbeit und Kapital“, zuletzt Berlin 1892; erschien russisch, polnisch, italienisch, französisch. — Zwei politische Prozesse, Köln 1849 (zwei Verteidigungsreden von Marx). — Neue Rheinische Zeitungs. Revue. Hamburg 1850. 6 Hefte. Darin von Marx: 1848—49. — Mit Engels verfaßt: Rezensionen und Monatsrevue. — Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte. New-York 1852. Dritte Auflage Hamburg 1889. Erschien auch französisch. — Enthüllungen über den Kölner Kommunistenprozeß. Basel 1852. (Auflage konfisziert.) Boston 1853. Zuletzt Zürich 1885. — Artikel in der **New-York Tribune** 1853—1860. Darin einige über Palmerston — vermehrt — in London 1856 als Pamphlete erschienen. — **Free Press, Sheffield** Juni 1856 und London bis April 1857: **Revelations of the Diplomatic History of the 18. Century** (über die fortlaufende interessierte Abhängigkeit englischer Whigminister von Rußland). — Das Volk, London 1859: Aufsätze zur diplomatischen Geschichte des italienischen Krieges 1859. — Zur Kritik der politischen Oekonomie, 1. Heft, Berlin 1889. Polnisch 1890. — Herr Vogt, London 1860. — **Inaugural Address** der Internationalen Arbeiterassociation, London 1864; ferner alle Veröffentlichungen des Generalrates, bis inklusive **The Civil War in France,** London 1871. (Deutsch zuletzt Berlin 1892, auch französisch, italienisch, spanisch erschienen.) — Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. Erstes Buch, Hamburg 1867, letzte Auflage, 4. 1892. Erschienen russisch, französisch, englisch, polnisch, dänisch. — Dasselbe. Zweites Buch, Hamburg 1885, zweite Auflage in der Presse. Erschien russisch. Das dritte Buch wird 1893 erscheinen.

London. Friedrich Engels.

Maschinenwesen.

1. Allgemeines. 2. Volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des M. 3. Statistisches.

1. Allgemeines. Man unterscheidet Kraft- oder Bewegungsmaschinen (Motoren) und Arbeits- oder Werkzeugs-Maschinen. Die ersteren dienen dazu, eine von der Natur gegebene Kraft zur Leistung irgend einer mechanischen Arbeit, d. h. zur Ueberwindung eines Widerstandes verfügbar zu machen; mittelst der letzteren aber soll die zur Verfügung gestellte Energie verwertet werden zur Erzeugung bestimmt vorgeschriebener Formen der Bewegung oder der Verarbeitung von Körpern. Die Transportmaschinen sind Motoren, die sich selbst und alles, was mit ihnen verbunden ist, in Bewegung setzen.

Durch die sogenannten einfachen Maschinen (die schiefe Ebene und deren Anwendungen, nämlich der allen Schneidewerkzeugen zu Grunde liegende Keil und die Schraube, ferner der Hebel, das Wellrad, die Rolle) wird ermöglicht, eine gegebene Arbeitsgröße, die durch das Produkt aus der wirkenden Kraft und dem vom Angriffspunkte derselben durchlaufenen Weg ausgedrückt wird, auf andere Art in ihre Faktoren zu zerlegen, also insbesondere einen größeren Widerstand auf einer kleineren Strecke zu überwinden. Zugleich bilden die einfachen Maschinen die Grundlage für den Bau der zusammengesetzten, als deren unmittelbare Bestandteile kinematische Elementenpaare erscheinen, die sich zu sogenannten Getrieben zusammensetzen. Technische Vorrichtungen, die nicht zur Uebertragung und Formung von Kraftwirkungen dienen, wie Meßinstrumente, Fernrohre, Mikroskope, Destillierapparate 2c. werden nicht Maschinen, sondern meistens Apparate genannt.

Die ältesten einfachen Maschinen, wie Winden, Göpel, Schwingbäume wurden durch die Muskelkraft von Menschen, namentlich Sklaven, und Vieh in Bewegung gesetzt. Als erster Elementarkraftmotor tritt schon im Altertum das Wasserrad auf, während die Windmühlen erst im Mittelalter aufkamen, wenn auch die einfachste Vorrichtung zur Verwertung der Kraft des Windes, das Segel, schon aus der Urzeit stammt. Die Benutzung der Elasticität fester Körper (wie bei den Wurfmaschinen der Alten) oder der Arbeit fallender Gewichte (wie bei den Uhrwerken, soweit diese nicht als bloße Zeitmeßinstrumente dienen) ist nur für wenige besondere Zwecke geeignet, da in diesen Fällen immer soviel mechanische Arbeit zur Herstellung der Spannung oder zur Hebung der Gewichte aufgewendet werden muß, als man nachher wiedererhält. Erst in der Spannung des Wasserdampfes wurde der Kulturmenschheit eine der größten Leistungen fähige, nicht wie das Wassergefälle an bestimmte Lokalitäten geknüpfte und nicht von der Jahreszeit abhängige Kraft zur Verfügung gestellt, die mit verhältnismäßig geringen Kosten fast überall beschafft werden kann. Die Versuche des Altertums zur direkten Benutzung der Kraft des ausströmenden Dampfes blieben unfruchtbar; das richtige Prinzip der Bewegung eines Kolbens in einem Cylinder kam erst seit dem Ende des 17. Jahrh. zur Anwendung und erst Watt brachte die Dampfmaschine zustande, die die Grundlage für die späteren verbesserten Konstruktionen geliefert hat. Wenn in der neuesten Zeit vielfach heiße Luft oder explodierende Gasgemenge an die Stelle des Dampfes getreten sind, so lassen sich diese Kraftträger doch nur bei kleineren Maschinen mit Nutzen anwenden und im Großbetriebe bleibt die Herrschaft des Dampfes noch unbestritten. Auch die Elektrizität wird ihm wahrscheinlich keinen erheblichen Abbruch thun, denn Batterien, in denen ein Metall oxydiert und aufgelöst wird, lassen sich eben deswegen nicht mit Vorteil in größerem Maßstabe zur Gewinnung von mechanischer Kraft verwenden, sondern zu diesem Zwecke wird stets eine bereits anderweitig gegebene mechanische Kraft dienen müssen, die zunächst mittelst einer Dynamo- oder ähnlichen Maschine einen elektrischen Strom erzeugt. Der ursprüngliche Krafterzeuger aber wird meistens wohl noch auf lange Zeit die Dampfmaschine sein, und erst wenn in ferner Zukunft die Kohlen (deren freie Verwandtschaft zu dem unentgeltlich zur Verfügung stehenden Sauerstoff gegenwärtig eine so bequeme und reichliche Quelle verwertbarer Energie bildet) immer seltener und teuerer werden sollten, dürfte das Wassergefälle, namentlich auch mit Benutzung der Flutwelle, mehr und mehr an die Stelle der Dampfkraft treten. Die Elektrizität würde dabei also zunächst nur als das beste Mittel zur Uebertragung und Leitung mechanischer Energie von einer lokalisierten Kraftquelle auf große Entfernungen zur Anwendung kommen, wie auch jetzt ihr Hauptvorteil für kleine Betriebe darin besteht, daß sie an jedem Orte von einer Zentralstelle aus auf die einfachste und billigste Art den Benutzern zugeführt werden kann.

Von Arbeitsmaschinen finden wir im Altertum namentlich solche, die zur Entwässerung und Bewässerung dienen, wie Schöpfräder, die archimedische Schraube, auch schon einfache Kolbenpumpen. Zu den ältesten mechanischen Vorrichtungen gehört auch der Webstuhl, wenn er auch seine streng maschinenmäßige Ausbildung erst im vorigen Jahrhundert erhalten hat und die erfolgreiche Anwendung des Dampfes oder Wassers zum Treiben der sogenannten Kraftstühle erst aus diesem Jahrhundert datiert. Zum Spinnen diente noch während des ganzen Mittelalters die einfache Handspindel und das Spinnrad wurde erst im 16. Jahrh. (von Jürgen) erfunden. Um so auffallender ist es, daß im 18. und 19. Jahrh. gerade für die Spinnerei und die dazu gehörenden Vorbereitungsarbeiten (mittelst Schlag-, Krempel-, Kämm-, Streckmaschinen) die zahlreichsten, sinnreichsten und wirksamsten Erfindungen (von Hargreaves, Arkwright, Crompton, Heilmann 2c.) gemacht worden sind, die im Mule-Selfaktor einen Höhepunkt erreicht haben. Nicht minder ist auch der Jacquardstuhl ein Triumph des mechanischen Scharfsinns. Denkt man ferner an die Klöppel-, Strick-, Näh-, Stickmaschinen 2c., so wird man zugeben, daß die Textilindustrie, wenn auch die Garnverarbeitung außerhalb der Weberei mit dazu

gerechnet wird, den größten Anteil an den Leistungen des modernen Erfindungsgeistes erlangt hat. — Mühlenwerke, auch solche, die durch Wasser getrieben werden, kannte man ebenfalls schon im Altertum. Sie haben, abgesehen von der Einführung des Dampfbetriebes, in der neueren Zeit wesentliche Verbesserungen erfahren, namentlich durch das amerikanische System, aber der Abstand von den älteren Vorrichtungen ist doch bei weitem nicht so groß wie in der Textilindustrie. In der Metallverarbeitung sind die einfachen Handwerkzeuge erst in der neueren Zeit und zwar infolge der Entwickelung des Maschinenbaues, durch Arbeitsmaschinen (Maschinendrehbänke, Walzwerke, Hobel-, Feil-, Bohr-, Scherenmaschinen rc.) ersetzt worden, die übrigens meistens, wie auch die Maschinen zur Holzverarbeitung (Sägewerke — schon im Mittelalter bekannt — Kreissägen, Raspelmaschinen rc.) nur einfache Bewegungen des wirksamen Teiles hervorbringen. Zuletzt von den Hauptproduktionszweigen hat die Landwirtschaft aus den Fortschritten der mechanischen Technik Gewinn gezogen: Dampfpflug, Säe-, Mäh-, Dreschmaschinen rc. stammen alle aus der neuesten Zeit und sind auch gegenwärtig noch keineswegs in allen Betrieben zu finden, die sie nach ihrer Größe und ihren sonstigen Verhältnissen mit Vorteil verwenden könnten. — Der bei weitem größte Teil aller mechanisch verwerteten Elementarkraft aber dient dem Transportwesen und namentlich dem Eisenbahnbetriebe, in betreff dessen wir auf den besonderen Artikel verweisen.

2. Volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des Maschinenwesens. Was die volkswirtschaftliche Bedeutung des Maschinenwesens betrifft, so ist es objektiv unzweifelhaft ein großer Gewinn, wenn der Mensch die rein mechanische Kraftanstrengung, wie sie der Sklave am Mühlensteine oder am Ruder der Galeere zu leisten hatte, durch die Arbeit elementarer Naturkräfte ersetzt, die im Vergleich mit der mechanischen Leistungsfähigkeit der Zugtiere weit billiger und in beliebig großer Menge beschafft werden kann. Andererseits aber ersetzen die Arbeits- und Werkzeugmaschinen auch einen Teil der Formarbeit, die sonst nur durch die vom Verstande zweckmäßig geleitete menschliche Hand verrichtet werden konnte. Da nun die Masse der Bevölkerung zur Erlangung ihres Unterhaltes ausschließlich auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen ist, so findet sie in der Maschine eine Konkurrenz, die wenigstens in Uebergangszeiten sehr drückend werden kann. Die Arbeiterklasse erfährt dann von den neuen Maschinen zunächst nur Schaden und betrachtet sie daher als Feinde. Dem gegenüber aber ist zu erwägen, daß etwa 70 Prozent der in den Kulturländern vorhandenen Dampfpferdekräfte lediglich zu Transportzwecken dienen und demnach nur die Leistung von Pferden oder anderen Zugtieren und von Segelschiffen ersetzen. Thatsächlich hat nun aber die Zahl der Pferde, z. B. in Preußen, auch in der Periode der Entwickelung des Maschinenwesens noch fortwährend zugenommen und stand 1883 um 25 Prozent höher als 1840. Wenn also auch eine Anzahl Frachtfuhrleute aus ihrem Gewerbe verdrängt worden ist, so sind trotz der Eisenbahnen gegenwärtig doch noch mehr Personen im Fuhrwesen, namentlich dem lokalen in den stark angewachsenen größeren Städten, beschäftigt als früher. Dazu kommen dann aber die bei der Verwaltung und dem Betrieb der Eisenbahnen beschäftigten Beamten und Arbeiter, deren Zahl in Deutschland beinahe 300 000 beträgt. Wollte man die Transportleistung der Lokomotiven in Preußen durch Pferde bewirken, was überhaupt nur mit anderer Zerlegung der Faktoren der Pferdestärke, nämlich mit sehr bedeutender Herabsetzung der G e s c h w i n d i g k e i t möglich wäre, so würden dazu noch etwa dreimal soviel Pferde mehr nötig sein, als Preußen besitzt. Die Eisenbahnen und Dampfschiffe haben also keine Arbeiter verdrängt, sie haben vielmehr unmittelbar eine bedeutende Mehrnachfrage nach Arbeitern erzeugt. Noch größer aber ist die mittelbare Wirkung der neuen Transportmittel auf die Nachfrage nach Arbeit; sie haben ungeheuere Naturschätze aufgeschlossen, die bis dahin dem Verkehr nicht zugänglich waren; dadurch wurden nicht nur sehr große neue Werte auf den Markt und in Umsatz gebracht, sondern auch die Masse der zu verarbeitenden R o h s t o f f e außerordentlich vermehrt. Betrachten wir aber die 30 Prozent der vorhandenen Dampfpferdekräfte, die nicht zu Transportzwecken dienen, so kommt mehr als ein Drittel derselben auf solche Arbeiten im Bergbau, dem Hüttenbetriebe, dem Maschinenbau und der sonstigen Metallverarbeitung, die auch früher nicht durch Menschen, sondern durch Pferde oder Wasserkraft geleistet wurde. Dies gilt z. B. von Wasserhaltungs- und Fördermaschinen, Dampfhämmern, Walzwerken rc. Ein sehr bedeutender Teil des Restes der gewerblich verwendeten Dampfkraft wird für den Betrieb von Mühlenwerken in Anspruch genommen, die in den Kulturländern ebenfalls schon längst nicht mehr durch Menschenkraft in Bewegung gesetzt worden sind. So repräsentiert die unmittelbar mit der f o r m e n d e n menschlichen Arbeitskraft konkurrierende Dampfkraft, soweit es sich um die Lieferung der mechanischen Arbeit handelt, vielleicht nur 10—12 Prozent der vorhandenen Leistungsfähigkeit der Dampfmotoren. Aber es handelt sich allerdings hier um Formarbeit, die verhältnismäßig nur wenig mechanische Kraft in

Anspruch nimmt, und so könnte immerhin durch eine kleine Anzahl von Pferdekräften, die Feinarbeitsmaschinen in Bewegung setzen, eine große Anzahl von Menschenhänden überflüssig gemacht werden. In erster Reihe kommt hier die Textilindustrie im weitesten Sinne des Wortes in Betracht, in der der größte Teil jenes übrig bleibenden Bestandes an Dampfpferdekräften seine Verwendung findet. Hier sind in der That in der Uebergangsperiode viel Arbeiter durch die Maschinen teils verdrängt, teils auf niedrigere Lohnsätze herabgedrückt worden. Allmählich aber trat eine Ausgleichung ein durch die außerordentliche Vermehrung der Produktion und des Verbrauchs, die ermöglicht wurde einerseits durch die den neuen Transportmitteln zu verdankende immer reichlicher und billiger werdende Zufuhr der Rohstoffe, wie der Baumwolle, der Jute, der Wolle, und andererseits durch die Verbilligung der Fabrikation infolge der Maschinenverwendung. Daher ist die Zahl der Arbeiter beiderlei Geschlechts in den englischen, der Fabrikgesetzgebung unterstehenden Betrieben der Textilindustrie von 907 230 im Jahre 1870 auf 1 084 631 im Jahre 1890 gestiegen, wenn auch die Zahl der Spindeln und Kraftstühle in noch stärkerem Verhältnisse gewachsen ist. Das Uebergewicht der weiblichen über die männlichen Arbeiter hat allerdings in dieser Periode absolut, aber nicht relativ, zugenommen, aber die absolute Zahl der männlichen ist doch ebenfalls gewachsen, nämlich von 358 533 auf 428 082. — Zurückgegangen ist die Arbeiterzahl nur in der Leinen- und der Seidenindustrie, aber nicht der Maschinen wegen, sondern infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Konjunkturen. — Auch in der Papierfabrikation und der Buchdruckerei treten die Maschinen, wenn sie auch nur eines verhältnismäßig geringen Anteils an der Kraftleistung des Dampfes bedürfen, mit der menschlichen Handarbeit in Wettbewerb. Aber die Produktion hat auch auf diesen Gebieten so außerordentlich zugenommen, daß der Bedarf an Arbeitskräften ebenfalls, z. B. in Preußen, erheblich stärker als die Bevölkerung gestiegen ist. Wenn in anderen mit Maschinen arbeitenden Industriezweigen die Vermehrung der Arbeiterzahl mit dem Wachstum der Bevölkerung nicht gleichen Schritt hält, so steht auf der anderen Seite der sehr große Mehrbedarf an Arbeitern in den Bergwerken, der Metallurgie, dem Maschinenbau, der gerade durch Eisenbahnen, Dampfschiffe und das industrielle Maschinenwesen hervorgerufen worden ist. Der beste Beweis übrigens dafür, daß die Verhältnisse der Arbeiter sich im ganzen unter dem Einflusse des Maschinenwesens nicht verschlechtert, sondern verbessert haben, liegt in der zunehmenden Neigung der Arbeiterbevölkerung, sich von der Landwirtschaft — die über Arbeitermangel klagt — abzuwenden und in der Industrie Beschäftigung zu suchen. Der positive volkswirtschaftliche Nutzen des Maschinenwesens aber besteht in der durch dasselbe erzeugten außerordentlichen Steigerung der Produktivität der menschlichen Arbeit, über welchen Begriff näheres in dem Artikel „Produktion" zu finden ist. Dieselbe äußert sich auf dem Markte in einer ebenso außerordentlichen Vermehrung des Angebots der mit Maschinenhilfe hergestellten Waren, wodurch der Preis derselben so weit (vorübergehend vielleicht sogar noch weiter) herabgedrückt wird, bis die der neuen Technik entsprechenden Produktionskosten mit Einschluß des normalen Gewinns, namentlich auch aus dem in den Maschinen angelegten Kapital erreicht ist. So ergiebt sich ein bedeutender Vorteil für alle Konsumenten, also auch für die Arbeiterbevölkerung, da die Maschinen gerade hauptsächlich Waren für den Massenabsatz liefern. Diese Verbilligung, die sich unter dem Einflusse der modernen Transportmittel fast auf alle Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände ausgedehnt hat, ist zugleich der wirksamste Schutz gegen die gefürchtete Verminderung der Arbeitsgelegenheit. Denn was der Konsument an dem Preise irgend einer Ware erspart, wird er entweder zur Bethätigung größerer Nachfrage nach dieser oder nach anderen Konsumtionsgütern oder, nach Ansammlung eines größeren Betrags, als Kapital zur unmittelbaren oder mittelbaren Beförderung irgend einer Art von Produktion verwenden. In beiden Fällen aber entsteht auch ein Mehrbedarf an Arbeit, der die arbeitsparende Wirkung der Maschinen wieder ausgleicht. Bei der ersten Einführung der Maschinen in eine Industrie trifft die Arbeiter daher zwar oft das Uebel, daß sie aus der bisherigen Stellung verdrängt werden und dadurch vielleicht zeitweilig in ernste Not geraten, aber erfahrungsmäßig findet sich bald für sie eine neue Beschäftigungsart. Gegenwärtig hat sich übrigens die durch das Maschinenwesen bedingte Umgestaltung des Produktionsprozesses in den Kulturstaaten nahezu vollständig vollzogen. Wenn in einigen Ländern die Handweberei noch unhaltbare Stellungen zu behaupten sucht, so kann man aus ihrer mißlichen Lage der Maschinenindustrie keinen Vorwurf machen. Die Arbeiterbevölkerung hat sich im großen und ganzen dem Maschinenwesen angepaßt, ihre Zahl ist dabei stärker angewachsen als in irgend einer früheren Periode der Geschichte und die Zahl derjenigen, die bei gutem Willen keine Arbeit finden können, ist bei normalen Zeitverhältnissen ohne Zweifel verhältnismäßig geringer als früher. Krisen hat es auch vor der Entwickelung des mo-

dernen Maschinenwesens gegeben und die Arbeitslosigkeit, die in England am Anfang des 16. Jahrh. infolge der Ausdehnung der Schafzucht herrschte, scheint mindestens ebenso schlimm gewesen zu sein, als die schlimmsten ähnlichen Erscheinungen im Beginne des Maschinenzeitalters. — Daß wegen der Billigkeit der Arbeit an der Maschine die Frauenarbeit in manchen Industriezweigen eine große Ausdehnung, teilweise sogar das Uebergewicht über die Männerarbeit erlangt hat, ist an sich kein Uebel, da dadurch das weibliche Geschlecht in der Arbeiterklasse eine wirtschaftliche Selbständigkeit gewonnen hat, um die es sich in den gebildeten, aber wenig bemittelten bürgerlichen Ständen vergebens bemüht. Gemeinschädliche Ausbeutung der Frauenarbeit aber, wie auch der Kinderarbeit, kann durch eine angemessene Fabrikgesetzgebung verhindert werden.

Wenn also die Arbeiterbevölkerung für die Zukunft von dem Maschinenwesen entschieden mehr Nutzen als Schädigung zu erwarten hat, so ist es doch keineswegs wahrscheinlich, daß die weitere Ausbildung desselben dem Arbeiter zu einer größeren wirtschaftlichen Selbständigkeit verhelfen werde, namentlich dadurch, daß es dem Kleinbetriebe immer mehr erleichtert werde, sich ebenfalls wirksamer Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu bedienen. Wir haben diese Frage schon in dem Artikel „Großbetrieb und Kleinbetrieb" (oben S. 107 fg.) berührt und hier nur noch wenige Bemerkungen beizufügen. Wenn von der Summe der gewerblich verwendeten Dampfpferdekräfte der Anteil der Bergwerke, Hüttenwerke, Maschinenfabriken, Getreidemühlen, Sägewerke und der Textilindustrie abgezogen wird, so bleiben für die sämtlichen übrigen sehr mannigfaltigen Gewerbe nur noch wenige Prozente jener Summe zur Verfügung. Aus diesem geringen Kraftbedarfe darf man nun allerdings schließen, daß jene Gewerbe hauptsächlich nur Arbeitsmaschinen verwenden, die nach ihren Größenverhältnissen auch dem Kleinbetriebe zugänglich wären und ihre Kraftzufuhr aus einer Zentralstelle erhalten könnten. Aber die Frage der möglichen Ausdehnung des Kleinbetriebes ist nicht vom technischen, sondern vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte zu entscheiden, und da ergiebt sich, daß die Ueberlegenheit des Großbetriebes in der kaufmännischen Seite desselben begründet ist. Jede Maschine wird um so besser ausgenutzt, je mehr sie der Massenproduktion dient; die vermehrte Produktion geht bald über den lokalen Bedarf hinaus und es muß daher Absatz auf anderen Märkten, vielleicht im Auslande gesucht werden, was nur im Großverkehr mit Erfolg möglich ist. Auch wirkt die Ausbildung des Transportwesens immer mehr darauf hin, daß die Produktion der einzelnen Industriezweige sich hauptsächlich an bestimmten Oertlichkeiten konzentriert, wo die Bedingungen für sie besonders günstig sind und von wo aus der Absatz wieder nur durch den Großhandel geleitet werden kann. Selbst wenn unter solchen Umständen der Kleinbetrieb mit ausreichenden technischen Hilfsmitteln möglich ist, so bleibt derselbe doch in einer Abhängigkeit von dem kaufmännischen Kapital, durch welche ihm der privatwirtschaftliche Vorteil aus der Maschinenverwendung wieder größtenteils oder gänzlich entzogen wird. Aber auch bestenfalls ist doch für den Kleinbetrieb aus der Maschinenverwendung auf die Dauer nur der übliche Gewinn aus dem in den Maschinen steckenden und dem etwa dazu gehörenden Plus an umlaufendem Kapital zu erwarten und dieser wird immer nur eine sehr bescheidene Summe darstellen, weil eben das Kapital eines solchen Betriebes der Natur der Sache nach klein ist. Daß diejenigen Kleingewerbetreibenden, die eine neue zweckmäßige Maschine zuerst anwenden, vorübergehend einen besonderen Vorteil erlangen, fällt nicht ins Gewicht; bald werden alle übrigen genötigt sein, sich desselben Hilfsmittels zu bedienen und die leicht zugänglichen Maschinen, wie z. B. die Nähmaschinen, erzeugen möglicherweise eine solche Verschärfung der Konkurrenz, daß sich die Lage der sie benutzenden Hausgewerbetreibenden durch die Einführung derselben eher verschlimmert als verbessert. Im ganzen dient also das Maschinenwesen hauptsächlich dem großen Kapitale und es hat ohne Zweifel die gewaltige Ansammlung des modernen Kapitals wesentlich mit befördert. Gleichwohl sind ungewöhnlich hohe Kapitalgewinne nur vorübergehend von den ersten Benutzern neuer Maschinen erzielt worden, und im allgemeinen ist die Gewinnrate aus dem in Maschinen angelegten Kapital im Abnehmen begriffen, was aber bei der absoluten Größe des Gewinnes die weitere Zunahme der Ansammlung nicht ausschließt.

Was die mit dem Maschinenwesen verbundenen Gefahren für die Arbeiter und Belästigungen für andere betrifft, s. d. Art. Dampfkesselpolizei (II. Bd. S. 897 fg.), Unfallversicherung, Gewerbliche Anlagen (III. Bd. S. 1080 fg.).

3. Statistisches. Um die Statistik der Dampfmaschinen hat sich Engel besondere Verdienste erworben. Schon in einem Gutachten für die Sitzung der permanenten Kommission des statistischen Kongresses zu Stockholm (1874) hatte er den Plan einer gleichmäßigen internationalen Zählung der Dampfkessel und Dampfmaschinen entworfen, der in Oesterreich schon 1875 zur Ausführung gebracht wurde. Im Deutschen Reiche, wo 1875 eine Zählung der Dampfkessel bei Gelegenheit der Gewerbezählung stattgefunden hatte, wurden auf Antrag Preußens, ebenfalls Engels Vorschlägen entsprechend, 1877/78 amtlich Kataster für Kessel und Maschinen errichtet, die seitdem in den Einzelstaaten fortgeschrieben worden

sind. In einer umfangreichen Schrift hat Engel dann die Ergebnisse der Aufnahme für Preußen nach dem Stande vom 1. I. 1879 mit Beifügung vieler Spezialuntersuchungen verarbeitet und zugleich mit Hilfe eines reichhaltigen Materials die Grundzüge einer internationalen Dampfmaschinenstatistik entworfen.

Am 1. I. 1879 betrug die Zahl der gewerblich und landwirtschaftlich verwendeten feststehenden Dampfkessel in Deutschland 49511, von denen aber ein Teil nicht mit Bewegungsmaschinen verbunden war, sondern zur Erzeugung von Kochdampf und ähnlichen Zwecken diente. Ferner gab es, abgesehen von den Lokomotiven und Schiffsmaschinen, 9164 bewegliche Dampfkessel. Die Zahl und Leistungsfähigkeit [1]) der Dampfmaschinen aber war folgende:

	Zahl	Pferdekräfte
Feststehende Maschinen	44 447	1 247 000
Bewegliche „	9 085	73 647
Lokomotiven	10 398	2 859 450
Private Schiffsmaschinen	1 099	179 280
Kriegsschiffsmaschinen	141	151 260
Zusammen	65 170	4 510 637

Bei der Gewerbezählung vom 5. VI. 1882 wurde nur die Zahl der gewerblichen Betriebe ermittelt, in denen Motoren benutzt wurden. Die Gesamtzahl derselben betrug auf 3 005 457 Hauptbetriebe überhaupt nur 109 422. Dampf wurde in 39 062 Betrieben, und zwar in 31 923 mittelst stehender Dampfmaschinen, angewendet, Wasserkraft in 53 319 Betrieben, Wind in 18 901, Gas oder heiße Luft in 2746 Betrieben. Von den Wind benutzenden gehörten 18 589, von den Wasser benutzenden 33 527 der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, d. h. hauptsächlich der Müllerei an. Auch steht diese Industriegruppe noch obenan (mit 11 751) unter den Dampf verwendenden Betrieben. Die Gesamtzahl der Personen, die in den Motorenbetrieben beschäftigt waren, betrug 1 924 672 unter 7 340 789 überhaupt in gewerblichen Hauptbetrieben beschäftigten. Also selbst in den Gewerben sind nur etwa 26 % der Erwerbsthätigen auf die Benutzung von Motoren irgend welcher Art angewiesen und in der Landwirtschaft ist die entsprechende Verhältniszahl ganz unbedeutend. Die größte Zahl von Beschäftigten in Motorenbetrieben findet sich in der Textilindustrie (411 648), dann folgen Bergbau, Hütten- und Salinenbetriebe mit 400 775, die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel mit 286 216, Maschinenbau und Anfertigung von Instrumenten und Apparaten mit 204 259, sonstige Eisenverarbeitung mit 100 955. Der Eisenbahn- sowie auch der Post- und Telegraphenbetrieb ist in diese Zählung nicht mit eingeschlossen.

Die Ergebnisse der Fortschreibung des Dampfmaschinenkatasters seit 1879 sind von Reichs wegen noch nicht veröffentlicht. In Preußen wird jährlich eine kurze Zusammenfassung derselben in der „Statistischen Korrespondenz" bekannt gemacht. Wir entnehmen derselben die folgende Vergleichung des Standes von 1879 und 1889.

Preußen	1879	1889
Feststehende Dampfkessel	32 411	47 151
„ Dampfmaschinen	29 895	45 192
Bewegliche Kessel	5 536	12 177
„ Dampfmaschinen	5 442	11 916
Private Schiffsmaschinen	623	1 674
Pferdestärken		
Feststehende Dampfmaschinen	887 780	1 508 195
Lokomobilen	47 104	111 070
Private Schiffsmaschinen	50 309	154 189

Im Jahre 1879 kamen in Preußen von den Pferdestärken der feststehenden Maschinen nicht weniger als 57,3 % auf den Bergbau, Hütten- und Salinenbetrieb, außerdem 12,4 % auf die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel und 9,8 % auf die Textilindustrie. — Im Jahre 1837 gab es in Preußen nur 419 gewerbliche Dampfmaschinen mit 7355 Pferdestärken, 1846 war ihre Zahl 1139 mit 21 716 Pferdestärken, 1855 betrug sie 3049 mit 61 945 Pferdestärken, 1861: 7000 mit 142 658 Pferdestärken und 1875: 28 783 mit 632 067 Pferdestärken. Ueber die Dampfmaschinen in Sachsen am 1. I. 1886 liegt eine Monographie von Morgenstern und Besser vor. Die Zahl der feststehenden Kessel betrug an jenem Tage 6550 gegen 4974 im Jahre 1879; die der feststehenden Dampfmaschinen 6244 mit einer Leistungsfähigkeit von 189 235 Pferdestärken (1879: 4548 mit 130 171 Pferdestärken). Von diesen kamen auf die Textilindustrie 1761 mit 68 278 Pferdestärken (1879: 1260 mit 42 525 Pferdestärken), auf Bergbau und Hüttenwesen 909 mit 43 894 Pferdestärken (1879: 772 mit 38 820 Pferdestärken), auf die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 1039 mit 18 996 Pferdestärken (1879: 806 mit 13 134 Pferdestärken). — Die Zahl der Lokomobilen betrug 1886 339 mit 2808 Pferdestärken. Im Jahre 1846 belief sich die Zahl der feststehenden Dampfmaschinen in Sachsen erst auf 197, Ende 1856 war sie auf 550 und Ende 1861 auf 1003 gestiegen [1]).

Ende 1892 dürfte die Leistungsfähigkeit der gewerblichen und landwirtschaftlichen Dampfmaschinen im Deutschen Reiche etwa $2^1/_2$ Mill. Pferdestärken betragen, die der Lokomotiven (1890/91: 14 188, außerdem 214 für schmalspurige Bahnen) etwa 4,2 Mill., die der privaten Schiffsmaschinen etwa $^1/_2$ Mill., die der Kriegsschiffsmaschinen 362 000 Pferdestärken. — Die Leistungsfähigkeit der in Deutschland vorhandenen Wassermotoren dürfte auf $1^1/_4$ Mill. Pferdestärken zu schätzen sein.

1) Die Leistungsfähigkeit der Kraftmaschinen wird bekanntlich nach Pferdekräften oder, wie man in der neueren Zeit, trotz des bedenklichen Plurals, meistens sagt, nach „Pferdestärken" bestimmt. Eine Pferdestärke entspricht der Leistung einer Arbeit von 75 Kilogramm-Meter in einer Sekunde; sie wird in der französischen Dampfmaschinenstatistik der Leistungsfähigkeit von 3 lebenden Pferden und von 21 Männern gleichgeschätzt. Die Angaben in betreff der Dampfmaschinen beziehen sich häufig auf die durchschnittliche wirkliche Leistung, richtiger aber ist es, die maximale Leistungsfähigkeit anzugeben, die durch unmittelbare Bestimmung am Indikator (daher die Bezeichnung indikatorische oder indizierte Pferdestärken) oder mittelst des Bremsdynamometers oder durch Berechnung festgestellt werden kann. In Sachsen ergab sich die berechnete maximale Leistungsfähigkeit sämtlicher Dampfmaschinen ungefähr gleich dem Doppelten der durchschnittlichen wirklichen Leistung.

1) Nach der soeben in der Ztschr. des Sächs. stat. Bureaus (1892, S. 25 ff.) veröffentlichten Uebersicht von Morgenstern betrug die Zahl der feststehenden Dampfkessel am 1. I. 1891 in Sachsen 8078, von denen 602 nicht zu Krafterzeugung verwendet wurden. Auf die Textilindustrie kamen 27,9 %, auf die Industrie der Nahrungs- &c. Mittel 16,4 %, auf Bergbau und Hüttenwesen 10,7 % der Kessel.

In Oesterreich (Cisleithanien) gab es 1841 nur 224 gewerbliche Dampfmaschinen mit 2819 Pferdestärken, 1852: 671 Maschinen mit 9128 Pferdestärken, 1863: 2882 Maschinen mit 46 996 Pferdestärken, 1875: 9160 Maschinen mit 157 279 Pferdestärken. Von den letzteren kamen 42 116 auf die Erzeugung von Metallen, Metallwaren, Maschinen und Werkzeugen, 31 493 auf die Textilindustrie, 29 609 auf den Bergbau und 27 520 auf die Produktion der Nahrungs- und Genußmittel. Eine 1881 in Niederösterreich veranstaltete Erhebung ergab in diesem Kronlande 2034 Dampfkessel und als geschätzte Leistungsfähigkeit der Maschinen 41 800 Pferdestärken. Wenn die Dampfverwendung in den übrigen Kronländern in demselben Verhältnisse zugenommen hätte, so würde die Zahl der Pferdestärken in der ganzen Reichshälfte damals etwa 300 000 betragen haben und diese Zahl dürfte sich bis 1892 wohl verdoppelt haben.

In Ungarn ergab die Gewerbe- und Industriestatistik für 1885 das Vorhandensein von 19 700 Motoren benutzenden Unternehmungen auf 224 119 gewerbliche Unternehmungen überhaupt. Es gab 199 Tretwerke, 3994 Tierkraft verwendende Unternehmungen mit 4937 Göpeln, 900 Windräder, 20 116 Wasserräder mit 53 971 Pferdestärken, 85 Turbinen mit 5105 Pferdestärken, 5 Wassersäulenmaschinen mit 81 Pferdestärken, 1738 stehende und 750 bewegliche Dampfmaschinen mit zusammen 63 869 Pferdestärken, 76 Gas- und ähnliche Motoren.

In Frankreich betrug 1840 die Zahl der gewerblichen und landwirtschaftlichen Dampfmaschinen 2591 mit 34 350 Pferdestärken, 1850: 5322 mit 66 642 Pferdestärken, 1860: 14 513 mit 177 652 Pferdestärken, 1870: 27 088 mit 336 030 Pferdestärken, 1878: 38 880 mit 492 418 Pferdestärken, 1886: 58 381 Kessel und 52 471 Maschinen mit 717 718 Pferdestärken. In dem letztgenannten Jahre kamen auf die Textilindustrie 6471 Maschinen mit 151 338 Pferdestärken, auf die Hüttenwerke und metallurgischen Fabriken 7047 Maschinen mit 147 904 Pferdestärken, auf den Bergbau 4219 Maschinen mit 101 661 Pferdestärken, auf die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 8728 Maschinen mit 94 455 Pferdestärken, auf die landwirtschaftlichen Betriebe 13 049 mit 74 718 Pferdestärken. — Die Zahl der Lokomotiven und der sonstigen beim Eisenbahnbetriebe benutzten Dampfmaschinen betrug 10 974 mit 3 307 734 Pferdestärken; die der Schiffsmaschinen (außer der Kriegsmarine) 1994 mit 546 334 Pferdestärken, wozu noch 2869 Hilfsmaschinen mit 375 Kesseln und 25 465 Pferdestärken kamen. Im Jahre 1887 betrug die Zahl der gewerblichen und landwirtschaftlichen Dampfmaschinen 54 034 mit 748 486 Pferdestärken. Im Jahre 1889 war die Gesamtzahl der Kessel (mit Einschluß der Schiffsmaschinen und Lokomotiven) auf 83 945, die der Pferdestärken auf 5 Mill. gestiegen und im Jahre 1890 trat eine weitere Vermehrung der Gesamtzahl der Maschinen um 2772 und der Pferdestärken um 171 026 ein.

In Belgien war die Zahl der gewerblichen Dampfmaschinen im Jahre 1850 2040 mit einer Leistungsfähigkeit von 51 055 Pferdestärken. Für 1860 waren die entsprechenden Zahlen 4410 und 99 601. Im Jahre 1890 waren 14 279 gewerbliche und landwirtschaftliche Dampfmaschinen mit 385 271 Pferdestärken vorhanden Außerdem gab es 305 private Schiffsmaschinen mit 21 756 und 3019 (private und staatliche) Lokomotiven mit 518 562 Pferdestärken.

In der Schweiz besaßen im Jahre 1888 die unter der Fabrikgesetzgebung stehenden Unternehmungen mit Motorenbetrieb an Wasserkraft 54 243, an Dampfkraft 27 433, an Gaskraft 395, an Elektrizitätskraft 323 Pferdestärken. Die Gesamtzahl der Motoren benutzenden Betriebe betrug 2358, von denen 1114 Wasser, 658 Dampf, 457 Wasser und Dampf, 124 Gas und 5 Elektrizität verwendeten. Von diesen Motorenbetrieben kamen auf die Textilindustrie 825, und zwar 365 mit Wasserkraft, 191 mit Dampfkraft, 249 mit Wasser- und Dampfkraft. Die Zahl der Lokomotiven betrug 757, die der Dampfschiffe 90 (mit 12 000 Pferdestärken).

Die Leistungsfähigkeit der gewerblichen Dampfmaschinen in Großbritannien schätzt Engel für 1878 auf 2 Mill., die der Lokomotiven auf $3\frac{1}{4}$ Mill., die der Schiffsmaschinen (mit Ausschluß der Kriegsmarine) auf $1\frac{3}{4}$ Mill. Pferdestärken. Für 1885 sind die entsprechenden Zahlen nach Mulhalls summarischen Schätzungen 3,1 Mill., 3,5 Mill. und 3,14 Mill. Nach Engels Methode würden sich aus der Tonnenzahl der 1891 vorhandenen englischen Seedampfschiffe 3,6 Mill. Pferdestärken ergeben, außer der Kriegsmarine, die in demselben Jahre über 1 678 000 Pferdestärken verfügte. Die Gesamtzahl der Lokomotiven im vereinigten Königreiche dürfte 1891 etwa 4 Mill. Pferdestärken betragen haben. Die Leistungsfähigkeit der gewerblichen Dampfmaschinen dürfte für dasselbe Jahr auf $3\frac{1}{4}$—$3\frac{1}{2}$ Mill. Pferdestärken zu schätzen sein. Davon entfällt mindestens 1 Mill. auf den Bergbau und mindestens $\frac{2}{3}$ Mill. auf die Textilindustrie. Die letztere verfügte 1871 insgesamt über 515 808 Pferdestärken, die Zahl der Kraftstühle aber ist in der Periode von 1870 bis 1890 von 610 004 auf 822 489 und die der Spindeln (für einfache und Zwirnspinnerei) von 45 533 111 auf 53 641 162 gestiegen.

In Italien zählte man im Jahre 1876 außer den Schiffsmaschinen und Lokomotiven 4459 Dampfkessel mit 54 231 Pferdestärken. Im Jahre 1882 waren die entsprechenden Zahlen 8200 und 124 000 und 1888 schätzte man die Zahl der Pferdestärken auf 150 000. Die gewerblich verwertete Wasserkraft repräsentierte 1886 475 877 Pferdestärken.

In den Vereinigten Staaten waren in den Gewerben nach dem Census von 1870 51 018 Wasserräder mit 1 130 431 und 40 191 Dampfmaschinen mit 1 215 711 Pferdestärken in Betrieb. Dazu kommt der Bergbau mit 4133 Dampfmaschinen (109 111 Perdestärken) und 134 Wasserrädern. Nach dem Census von 1880 war die Zahl der Dampfmaschinen in den Gewerben auf 56 483 mit 2 185 458, die der Wasserräder aber auf 55 404 mit 1 225 379 Pferdestärken gestiegen. Die in der Landwirtschaft und im Bergbau benutzten Maschinen sind wieder nicht mit einbegriffen. Ueber die letzteren wird nur angegeben, daß bei dem Bergbau auf Kohlen und unedle Metalle 3732 Dampfmaschinen mit 182 051 Pferdestärken und bei dem Betriebe der Steinbrüche 3937 Maschinen angewendet werden. In betreff der Edelmetalle und des Petroleums fehlen die entsprechenden Angaben.

Die Textilindustrie nahm an Dampfkraft 211 439 und an Wasserkraft 217 871 Pferdestärken in Anspruch und mehr als die Hälfte dieses Kraftbedarfs kam auf die Baumwollindustrie. Die Holzindustrie, namentlich die Sägerei, hatte eine Dampfkraft von 543 292 und eine Wasserkraft von 278 686 Pferdestärken; für die Müllerei waren die entsprechenden Zahlen 301 214 und 469 987, für die Eisen- und Stahlindustrie 380 741 und 10 506, für die Papierindustrie 36 301 und 87 611. Für 1885 schätzt Mulhall die Leistungsfähigkeit der gewerblichen Dampf-

maschinen der Vereinigten Staaten auf 3,3 Mill., die der Lokomotiven auf 6,2 Mill. und die der Schiffsmaschinen auf 1,04 Mill. Pferdestärken. Für 1888 nimmt er im ganzen 14,4 Mill. an. Die Ergebnisse des Census von 1890 liegen mir noch nicht vor.

Litteratur:

Babbage, Economy of machinery and manufactures Lond. 1832. Ure, Philosophy of manufactures, 2. ed., Lond. 1835. Grothe, Bilder und Studien zur Geschichte der Industrie und des Maschinenwesens, Berl. 1870. Herrmann, Technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirtschaft. Leipzig 1891. Engel, Das Zeitalter des Dampfes, Berl. 1880. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1880, Aprilheft. Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 6, Teil 1. Gewerbestatistik, Berlin 1886. Zeitschr. des kgl. preuß. stat. Bureaus; Statist. Korrespondenz, namentlich Jahrg. 1889, S. LVI. Francke, Die Ueberwachung der Dampfkraft in Deutschland, ebd. Jahrg. 1886, S. 131 ff. Morgenstern und Besser, Uebersicht der Dampfkessel und Dampfmaschinen im Königreich Sachsen am 1. I. 1886. Zeitschr. des kgl sächs. stat. Bureaus, Jahrg. 1887, S. 111 ff., Jahrg. 1888, Supplementheft. Pigerle, Dampfmaschinen und Dampfkessel in Oesterreich. Stat. Monatschrift, 1882, S. 540 ff. — v. Jekelfalussy, Ungarns Gewerbe- und Industriestatistik im Jahre 1885. Statist. Monatsschrift, 1887, S. 1 ff. — Statistique de l'industrie minerale et des appareils à vapeur en France et en Algerie. (Früher in dreijährigen Perioden, jetzt jährlich erscheinend.) Auszüge daraus in dem Annuaire statistique de la France und den Annales du commerce exterieur (Exposé comparatif). Annuaire statistique de la Belgique, 1891. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1892. Mulhall, History of prices, Lond. 1885. (Die Angaben des Verfassers in diesem Werke wie auch in seinem Dictionary of statistics beruhen zum Teil nur auf unsicheren Schätzungen.) Statistical abstract for the United Kingdom, Lond. 1892. Annuario statistico italiano, 1888, p. 736. Compendium of the X. Census of the United States, Wash. 1880.

Lexis.

Maß- und Gewichtswesen.

Vorbemerkung. 1. Geschichtliches. 2. Die internationale Meterkonvention. 3. Das geltende Recht. 4. Die Organisation. 5. Die ausländische Gesetzgebung.

Vorbemerkung. Maß und Gewicht dienen dazu, die Größe oder Menge von Gegenständen durch Vergleichung mit bekannten, feststehenden Größen zu bestimmen und in einer allgemein verständlichen Weise auszudrücken. Geordnete Einrichtungen hierfür sind für jedes entwickelte Staatswesen unerläßlich. Handel und Verkehr haben ein lebhaftes Interesse daran, beim Warenaustausch sich fester Maßgrößen bedienen zu können; Technik und Industrie sind auf den Gebrauch zuverlässiger Maßvorrichtungen angewiesen; für viele Zweige der Wissenschaft bilden die Mittel zur Vornahme feinster Messungen und Wägungen ein unentbehrliches Rüstzeug; endlich kann auch der Staat auf manchen Gebieten seiner Verwaltungsthätigkeit des Gebrauches von Maß und Gewicht nicht entraten. Bei allen Kulturvölkern findet sich daher die Erscheinung, daß der Staat sich die Pflege des Maß- und Gewichtswesens zur Aufgabe macht. Während anfänglich bei noch unentwickeltem Verkehr die Regelung den kleineren Gemeinwesen überlassen zu werden und zumeist von den verkehrsreicheren Städten ihren Ausgang zu nehmen pflegt, tritt im Laufe der Zeit das Bestreben nach gleichmäßiger Gestaltung für größere Gebiete hervor, bis endlich das Bedürfnis nach internationalen Festsetzungen sich geltend macht. Zugleich mit dem Bedürfnis nach Ausdehnung des Geltungsgebietes steigern sich die Anforderungen an die Genauigkeit der Meßeinrichtungen. Die wichtigsten Aufgaben der Verwaltung auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens sind: 1) Festsetzung der Einheiten und der daraus abzuleitenden Größen für Längen-, Flächen-, Körpermaße und für das Gewicht; 2) Sicherstellung dieser Größen durch Beschaffung möglichst genau bestimmter und unveränderlicher Verkörperungen (Urmaße, Urgewichte); 3) Einrichtung einer öffentlichen Prüfung und Beglaubigung der für den Verkehr bestimmten Meßwerkzeuge (Eichungswesen); 4) Regelung der Verwendung der Maße ꝛc. im öffentlichen Verkehr und Sicherung der Befolgung dieser Vorschriften durch polizeiliche Ueberwachung (Maß- und Gewichtspolizei).

1. Geschichtliches. In Deutschland war bis in den Beginn dieses Jahrhunderts hinein die Regelung des Maß- und Gewichtswesens für beschränkte örtliche Bezirke vorherrschend. Erst mit dem angegebenen Zeitpunkte gehen die einzelnen deutschen Staaten dazu über, für ihre Gebiete einheitliche Vorschriften über Maß und Gewicht zu erlassen. In Preußen geschieht dies durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 16. V. 1816, welche eine umfassende Regelung des gesamten Maß- und Gewichtswesens zum Gegenstande hat (Festsetzung der Maßgrößen, Herstellung der Urmaße, Organisation der Eichungsbehörden, Vorschriften über die Verwendung im öffentlichen Verkehr). Aehnliche Gesetze sind im Laufe der Zeit auch für die meisten übrigen deutschen Staaten ergangen. (Bayern: G. vom 28. II. 1809, Württemberg: G. vom 30. XI. 1806, Baden: G. vom 10. XI. 1810, Sachsen: G. vom 12. III. 1858, Hannover: G. vom 19. VIII. 1836, Nassau: G. vom 12. XII. 1851). Die hierdurch in den Einzelstaaten herbeigeführte gesetzliche Regelung des Maß- und Gewichts-

wesens beruhte jedoch nicht auf gleichmäßigen Grundlagen. Die als Einheit des Längenmaßes angenommenen Fußmaße waren nicht gleich. In der Mehrzahl der Staaten nahm man das seither eingebürgerte Maß zur Grundlage, unbekümmert um seine Abweichung von den in anderen Gebieten eingeführten Größen. Einige Staaten suchten eine Anlehnung an das metrische System, so nahm Bayern für seine Rheinlande einen Fuß von 1/3 Meter an, desgleichen Hessen-Homburg für das Amt Meißenheim; Hessen-Darmstadt führte einen Fuß von 1/4 Meter ein, Baden und Nassau einen solchen von 3/10 Meter; letzteres außerdem einen sogenannten Feldfuß zu 1/2 Meter. Im ganzen gelangten auf diese Weise etwa 20 verschiedene Fußmaße zur Geltung. Daneben aber gab es noch zahlreiche andere Längenmaße für besondere Zwecke: Ellen, Faden, Klafter, Lachter, Ruten u. dgl., die untereinander in den verschiedenen Staaten erheblich abwichen und zu dem Fußmaße nur zum Teil in einfacher Beziehung standen. Aehnlich verhielt es sich mit dem Gewichte, indem in den verschiedenen Staaten nicht nur verschiedene Gewichtsgrößen als Einheit angenommen wurden, sondern auch die Teilung nach abweichenden Grundsätzen erfolgte. Eine noch größere Verwirrung endlich herrschte bezüglich der Körper- (Hohl- und Flüssigkeits-) und Flächenmaße. Derartige Zustände konnten auf die Dauer den Anforderungen des infolge der Verbesserung der Kommunikationsmittel sich immer lebhafter entwickelnden Verkehrs nicht genügen, es ist daher erklärlich, daß bald der Wunsch nach Einführung einheitlichen Maßes rege wurde. Den ersten Anstoß hierzu gab die Gründung des Zollvereins. Die Erhebung der Zölle auf gemeinschaftliche Rechnung der Vereinsstaaten ergab das Bedürfnis nach einem gleichförmigen Maßstabe für die Berechnung. In den Zollvereinsverträgen des Jahres 1833 erklärten daher die vertragschließenden Teile, dahin wirken zu wollen, daß in ihren Landen ein gleiches Maß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, die nächste Sorge aber auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes zu richten. Aehnliche Bestimmungen sind in die über die Verlängerung des Zollvereins abgeschlossenen Verträge übergegangen. Vom 1. I. 1840 wurde demgemäß ein gemeinsames Zollgewicht und zwar der Zollzentner, eingeteilt in 100 Pfund zu 30 Lot, für die Berechnung der Zölle und für alle zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen eingeführt. Indem man als Einheit des Zollgewichts den in Baden und Hessen eingeführten Zentner zu 50 kg annahm, war zugleich die erste Annäherung an das metrische System Frankreichs gewonnen. Eine Erweiterung erfuhr im Laufe der Zeit das Anwendungsgebiet dieses Gewichtssystems dadurch, daß dasselbe vertragsmäßig auch für den Eisenbahn- und Postverkehr angenommen wurde. Daneben aber gingen allmählich mehr und mehr Bundesstaaten dazu über, das Zollgewicht auch für den allgemeinen Verkehr an die Stelle des seitherigen Landesgewichts treten zu lassen; nur Oesterreich, Bayern, Kurhessen, Luxemburg und Lübeck schlossen sich hiervon aus. Die Einheit, welche hierdurch wenigstens im Gewichtswesen erzielt war, erlitt jedoch eine wesentliche Beeinträchtigung dadurch, daß die Stückelung des Pfundes in den einzelnen Staaten nach verschiedenen Grundsätzen erfolgte.

Wenngleich diese Entwickelung einen unverkennbaren Fortschritt darstellt, so blieb sie doch hinter den Bedürfnissen des Verkehrs und den Wünschen der Beteiligten weit zurück. Im Jahre 1860 nahm der Bundestag Veranlassung, sich mit der Frage zu beschäftigen, indem er auf Antrag Bayerns den Beschluß faßte, eine Kommission von Sachverständigen „zur Ausarbeitung eines Gutachtens über Einführung gleichen Maßes und Gewichts und zur Eröffnung von Vorschlägen über die am zweckmäßigsten zu wählenden Systeme, sowie über die zur Einführung derselben erforderlichen Maßregeln“ einzuberufen.

Die Kommission, welcher Vertreter von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Nassau, Großherzogtum Hessen, Oldenburg und der Hansestädte angehörten, trat zu Beginn des Jahres 1861 in Frankfurt a. M. zusammen und erstattete unterm 30. IV. desselben Jahres ein umfangreiches Gutachten, in welchem die Annahme des metrischen Systems warm befürwortet wurde. Ein weiterer Bundesratsbeschluß vom 27. IV. 1865 ordnete die Einberufung einer neuen technischen Kommission an behufs Formulierung derjenigen Punkte, deren unbedingte Uebereinstimmung in allen Staaten festzuhalten sein würde. Aus den Beratungen dieser Kommission, welche sich vom 25. VII. bis 1. XII. 1865 erstreckten, ging der Entwurf einer deutschen Maß- und Gewichtsordnung hervor, welcher im wesentlichen auf den Vorschlägen der früheren Kommission beruht. Er wurde durch Beschluß vom 23. II. 1866 den Bundesregierungen zur Aeußerung darüber mitgeteilt, ob sie geneigt seien, die Bestimmungen desselben ins Leben treten zu lassen. Die politischen Ereignisse des Jahres 1866 brachten das begonnene Reformwerk zum Stillstande. Allein der neu begründete Norddeutsche Bund machte sich die Wiederaufnahme dieser Frage zu einer seiner ersten Aufgaben. Ein Entwurf wurde im März 1868 dem Bundesrate vorgelegt und unterm 17. VIII. 1868 wurde die neue Maß-

und Gewichtsordnung publiziert, welche zur Zeit die Grundlage unseres Maß- und Gewichtswesens bildet. Ursprünglich nur für den norddeutschen Bund bestimmt, wurde ihr Geltungsbereich durch die Bündnisverträge des Herbstes 1870 auf Württemberg, Baden und die südlich des Mains gelegenen Teile Hessens, sowie durch R.G. v. 26. XI. 1871 auf Bayern ausgedehnt, so daß sie am 1. I. 1872 im ganzen Reichsgebiete — mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen — in Kraft getreten ist. Durch R.G. v. 19. XII. 1874 ist sie vom 1. VII. 1875 ab auch in Elsaß-Lothringen eingeführt. Nur in untergeordneten Punkten ist sie seither abgeändert worden, indem einige behufs Erleichterung des Ueberganges aufgenommene Maßgrößen und Bezeichnungen (Meile, Stab, Neuzoll, Strich, Kanne, Schoppen, Faß, Scheffel, Neulot, Pfund, Zentner) beseitigt wurden (GG. v. 7. XII. 1873 und 11. VII. 1884).

2. Die internationale Meterkonvention. Für die zum metrischen System übergegangenen Staaten ergab sich zunächst der Uebelstand, daß sie für die Ableitung ihrer Urmaße auf die französischen Prototype und auf die Benutzung der französischen Einrichtungen angewiesen waren. Dies war um so unerwünschter, als die Beschaffenheit dieser Urmaße und das bei der Entnahme von Kopien beobachtete Verfahren den Anforderungen der Wissenschaft und Präzisionstechnik nicht entsprach, und als infolge dieser Unsicherheit der Kopierung die von den verschiedenen Staaten angenommenen Urmaße merkbare und störende Abweichungen zeigten. Sowohl das wissenschaftliche Interesse an der Herstellung exakter Urmaße als auch die mannigfachen praktischen Uebelstände, welche die unvollkommene Beschaffenheit und Handhabung der französischen Prototype mit sich brachte, ließen das Bedürfnis hervortreten, im Wege internationaler Verständigung zur Feststellung gemeinsamer, mit der größten erreichbaren Genauigkeit hergestellter und möglichst unveränderlicher Urmaße zu gelangen. Im Jahre 1870 gab Frankreich die Anregung zur Einberufung einer internationalen Konferenz zum Studium dieser Frage. Anfänglich nahmen die Verhandlungen — hauptsächlich infolge des Widerstrebens der wissenschaftlichen Kreise Frankreichs gegen Unterordnung unter eine internationale Instanz — einen schleppenden Verlauf, indessen gelang es, diesen Widerstand zu überwinden. Im Jahre 1875 trat in Paris eine diplomatische Konferenz zusammen, aus deren Verhandlungen die am 20. V. 1875 unterzeichnete internationale Meterkonvention hervorging. Durch diese verbinden sich die Vertragsstaaten, nämlich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Argentinische Republik, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Türkei und Venezuela [1]) zur gemeinschaftlichen Errichtung und Unterhaltung eines permanenten wissenschaftlichen Büreaus für Maß und Gewicht. Die Thätigkeit dieses Büreaus wird durch ein Komitee überwacht, welches aus 14 verschiedenen Vertragsstaaten angehörigen Mitgliedern besteht und seinerseits der Oberaufsicht der durch die Vertreter aller Vertragsstaaten gebildeten Generalkonferenz unterstellt ist. Die Aufgaben des Büreaus bestehen hauptsächlich in der Anfertigung und Beglaubigung neuer Prototype des Meters und des Kilogramms, in der Aufbewahrung der internationalen und in der periodisch wiederkehrenden Vergleichung der den einzelnen Staaten überwiesenen (nationalen) Prototype mit den internationalen. In einem der Konvention beigegebenen Reglement sind über die Aufgaben der Konferenz, des Komitees und des Büreaus, über den Geschäftsgang, über die Aufbringung der Kosten, das Jahresbudget, das Personal ꝛc. nähere Abmachungen getroffen. Allen übrigen Staaten ist der Beitritt zur Konvention offen gehalten; bisher haben hiervon Serbien (1879), Rumänien (1882), Großbritannien (1884), Japan (1885) und Mexiko (1890) Gebrauch gemacht.

Die Ausführung der Konvention wurde unverweilt in die Hand genommen. Im Park von St. Cloud wurde ein Gebäude für das Büreau errichtet und mit den erforderlichen Apparaten ausgestattet, so daß das Büreau an die Erledigung der ihm gestellten Aufgaben herantreten konnte. Im Jahre 1889 waren seine Arbeiten so weit gefördert, daß die Generalkonferenz berufen werden konnte, um die künftigen internationalen Prototype auszuwählen und die Verteilung der nationalen Prototype unter die beteiligten Staaten vorzunehmen. Die von der Konferenz ausgewählten internationalen Prototype sind in einem besonders hierfür hergerichteten Raume des Büreaus zu Breteuil unter dreifachem Verschluß niedergelegt; sie bilden von jetzt ab die alleinigen Verkörperungen der Maß- und Gewichtseinheiten und sind für alle Vertragsstaaten als solche maßgebend, so daß bei etwaigen Zweifeln ausschließlich auf sie zurückgegangen werden muß. In Zukunft werden die Arbeiten des Büreaus — abgesehen von nachträglicher Lieferung einzelner weiterer Prototype — vornehmlich darin bestehen, die dauernde Uebereinstimmung der nationalen Prototype zu überwachen und zu diesem Behufe periodische Vergleichungen vorzunehmen.

---

1) Brasilien, welches an der Konferenz sich beteiligt hatte, hat die Konvention nicht ratifiziert.

Die deutschen Prototype, welche künftig die Urmaße für Deutschland bilden werden, sind der Normaleichungskommission zur Verwahrung überwiesen; die gesetzliche Einführung derselben in den Eichungsdienst steht bevor.

3. **Das geltende Recht.** Durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. VIII. 1868 ist das metrische System in Deutschland zur Einführung gelangt. Die Hauptvorteile dieses Systems bestehen in der sicheren Bestimmung der die Grundlage desselben bildenden Maßgröße, des Meters, in der streng durchgeführten dezimalen Gliederung des Systems, sowie in dem inneren Zusammenhange zwischen den verschiedenen Arten der Maße (Längen-, Flächen-, Körpermaße) und dem Gewichte mit einfachen, dezimalen Verhältniszahlen. Abgesehen hiervon bildete die Annahme des metrischen Systems für Deutschland insofern einen bedeutsamen Fortschritt, als sie die frühere Vielgestaltigkeit beseitigte und die lang ersehnte Einheit der Maße und Gewichte brachte. Ferner spricht zu Gunsten dieses Systems der Umstand, daß es bereits in einer großen Anzahl der wichtigeren Kulturstaaten eingebürgert ist und daß es dazu bestimmt zu sein scheint, im Laufe der Zeit zu allgemeiner internationaler Geltung zu gelangen. Dagegen hat das Meter auf die Bedeutung eines natürlichen Maßes in dem Sinne, daß es jederzeit aus einer von der Natur dargebotenen, unveränderlichen Größe hergeleitet werden könnte, schon um deswillen keinen Anspruch, weil die Länge des Erdquadranten, dessen zehnmillionsten Teil das Meter nach der Absicht der Begründer des Systems darstellen soll, nicht unmittelbar gemessen, sondern nur durch Berechnung gefunden werden kann.

Nach der Maß- und Gewichtsordnung bildet das Meter die Grundlage des Maßes und Gewichts; aus demselben werden alle übrigen Maße und Gewichte abgeleitet. Als Urmaß galt bisher ein im Jahre 1863 von der preußischen Regierung erworbener, mit dem Mètre des Archives verglichener Maßstab aus Platin, als Urgewicht ein im Jahre 1860 auf gleichem Wege beschafftes Kilogrammstück. Die neuesten Beschlüsse der internationalen Generalkonferenz bedingen einige Aenderungen dieser Bestimmungen. Einerseits ist neben das Meter als selbständige Grundlage des Gewichtes das Kilogramm gesetzt, so daß die theoretische Ableitung des Gewichtes aus dem Längenmaße aufgegeben ist. Andererseits werden die Einheiten des Maßes und des Gewichtes (Meter und Kilogramm) künftig ausschließlich durch die von der Generalkonferenz anerkannten, im Büreau zu Breteuil niedergelegten internationalen Prototype dargestellt. Die dem Reiche überwiesenen nationalen Prototype haben nur die Bedeutung von Kopien, bei deren Benutzung die im internationalen Büreau ermittelten, von der Generalkonferenz festgestellten Fehler in Rechnung gestellt werden müssen. Der Erlaß eines diese Beziehungen zum Ausdruck bringenden Reichsgesetzes kann als nahe bevorstehend betrachtet werden.

Außer dem Meter und dem Kilogramm sind folgende Maß- und Gewichtsgrößen gesetzlich anerkannt: A. Längenmaße: Millimeter, Centimeter, Kilometer; B. Flächenmaße: Ar (= 100 qm), Hektar; C. Körpermaße: Liter, Hektoliter; D. Gewichte: Milligramm, Gramm, Tonne (= 1000 kg).

Zur Eichung werden nur ganze Vielfache, sowie dem Dezimalsystem entsprechende Teilungen (1/2, 1/5, 1/10) der genannten Maßgrößen zugelassen, außerdem das Viertelhektoliter.

Zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung ist die Eichordnung vom 27. XII. 1884 erlassen, welche die näheren Bestimmungen über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße 2c., über die bei der Eichung innezuhaltenden Fehlergrenzen, über die Ausführung der Stempelung, sowie endlich über die Form des bei der Eichung anzuwendenden Stempelzeichens enthält. Durch die Eichgebührentaxe vom 28. XII. 1884 sind die für die Eichung zu entrichtenden Gebühren festgesetzt. Das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren ist durch eine Instruktion geregelt. Nachträgliche Aenderungen und Ergänzungen der Eichordnung, der Gebührentaxe und der Instruktion werden durch die „Mitteilungen der Normalaichungskommission“ fortlaufend bekannt gemacht.

Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer deutschen Eichungsstelle vorschriftsmäßig gestempelt sind, dürfen im ganzen Umfange des Reichs angewendet werden. Auf Bayern findet diese Bestimmung nicht Anwendung, die in Bayern geeichten Maße 2c. sind daher im übrigen Reichsgebiete vom Verkehre ausgeschlossen und umgekehrt.

In verkehrspolizeilicher Hinsicht bestimmt die Maß- und Gewichtsordnung ferner, daß zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden dürfen, und daß der Gebrauch unrichtiger Maße 2c. untersagt ist. Die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit sind vom Bundesrate durch Bekanntmachung vom 27. VII. 1885 festgesetzt. Außerdem ist der Eichzwang eingeführt für die beim Verkauf des Sprites zur Ermittelung des Alkoholgehaltes dienenden Thermo-Alkoholometer, für Fässer, in denen Wein zum Verkauf gebracht wird, und für Gasmesser, nach wel-

chen die Vergütung für Leuchtgas bestimmt wird. Eine Strafandrohung enthält die Maß- und Gewichtsordnung nicht; dagegen bestimmt das Strafgesetzbuch in § 369 Nr. 2, daß Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße ꝛc. vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen zu bestrafen sind. Daneben ist auf Einziehung der vorschriftswidrigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

Eine Verpflichtung der Gewerbetreibenden, die dem öffentlichen Verkehre dienenden Maße ꝛc. von Zeit zu Zeit zur Nacheichung zu bringen (periodische Nacheichung), ist in der Maß- und Gewichtsordnung nicht vorgesehen. Vielmehr beschränkt sich das Gesetz darauf, die Gewerbetreibenden für die Richtigkeit der von ihnen benutzten Meßwerkzeuge dergestalt verantwortlich zu machen, daß das Vorhandensein des vorschriftsmäßigen Eichungsstempels eine etwaige Unrichtigkeit nicht straflos macht. Die Gewerbetreibenden sind hierdurch darauf hingewiesen, für die dauerde Richtigerhaltung ihrer Maße ꝛc. Sorge zu tragen und sie zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit einer erneuten eichamtlichen Prüfung unterwerfen zu lassen. Für einige Gattungen von Wagen (festfundamentierte Brückenwagen und Wagen für eine Last von mehr als 2000 kg, selbstthätige Registrierwagen, sowie Wagen für Eisenbahnpassagiergepäck und Postpäckereien) ist die Giltigkeitsdauer der Stempelung auf einen bestimmten Zeitraum (3, 2 bezw. 1 Jahr nach Schluß des Kalenderjahres, in dem die Eichung erfolgt ist) beschränkt, so daß diese Wagen, um als vorschriftsmäßig gestempelt gelten zu können, nach Ablauf der Frist von neuem geeicht werden müssen.

In Bayern besteht kraft Landesrecht, in Elsaß-Lothringen nach dem Reichsgesetz vom 19. XII. 1874 ein allgemeiner Zwang zur periodischen Nacheichung für alle Maße ꝛc. In Württemberg ist im Verwaltungswege eine freiwillige Nacheichung in der Weise eingeführt, daß Eichungsbeamte von Zeit zu Zeit die einzelnen Gemeinden bereisen, um die im Verkehre befindlichen Maße ꝛc. kostenlos zu prüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

Um die Beobachtung der geltenden Vorschriften sicherzustellen, bedarf es einer polizeilichen Ueberwachung des Verkehrs. Zu diesem Zwecke sind in Preußen regelmäßig wiederkehrende Maß- und Gewichtsrevisionen eingerichtet und zwar werden ausschließlich polizeiliche und sogenannte technische Revisionen unterschieden. Erstere erfolgen durch die Organe der örtlichen Polizeiverwaltung in kürzeren Zwischenräumen (jährlich zweimal in den Städten, einmal auf dem Lande); sie finden unvermutet statt und erstrecken sich nur darauf, ob die im Verkehre befindlichen Maße ꝛc. von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und gehörig gestempelt sind, sowie ob dieselben gröbere Beschädigungen oder Mängel aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit erwecken. Bei den technischen Revisionen, welche in längeren Zwischenräumen (2—4 Jahre) nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung unter Zuziehung eines Eichmeisters oder eines geeigneten Technikers ausgeführt werden, findet auch eine Prüfung der Maße ꝛc. auf ihre Richtigkeit statt. Aehnliche Einrichtungen bestehen in den meisten übrigen Bundesstaaten.

Ueber die bei dem Verkehre mit Elektrizität anzuwendenden Maßeinheiten und Vorrichtungen sind bisher reichsgesetzliche Vorschriften nicht ergangen. Die sich immer mehr verbreitende Benutzung der Elektrizität für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke hat den lebhaften Wunsch nach gesetzlicher Regelung erweckt. Allein die wissenschaftlichen Vorarbeiten für Festsetzung elektrischer Maßeinheiten waren bisher noch nicht weit genug gediehen, um an diese Aufgabe herantreten zu können. Schon jetzt werden indessen von der physikalisch-technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg elektrische Meßgeräte geprüft und beglaubigt.

4. Die Organisation. Die Ordnung des Maß- und Gewichtssystem unterliegt verfassungsmäßig der Gesetzgebung und Beaufsichtigung von seiten des Reichs. Für die technische Seite der hieraus sich ergebenden Verwaltungsaufgaben des Reichs ist eine besondere, dem Reichsamt des Innern unterstellte Behörde, die Kaiserliche Normaleichungskommission, errichtet, welche darüber zu wachen hat, daß das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihre Hauptobliegenheiten sind demnach: Anfertigung der Normale, Erlaß der näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Meßwerkzeuge, Festsetzung des bei der Eichung zu beobachtenden Verfahrens, der von den Eichungsstellen einzuhaltenden Fehlergrenzen und der Eichgebühren, technische Kontrolle über die Thätigkeit der Eichungsbehörden. Die Kommission besteht aus einer Reihe ständiger Beamten, denen die Erledigung der laufenden Geschäfte zugewiesen ist. Außerdem sind ihr einige nichtständige Mitglieder beigegeben, welche mit dem Direktor die kollegialisch organisierte, von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des Bedürfnisses zusammentretende Plenarversammlung bilden. Die Geschäfte der letzteren bestehen in der Beschlußfassung über alle wichtigen technischen Fragen, nament-

lich über die zu erlassenden allgemeinen Vorschriften; ihre Geschäfte sind durch eine vom Reichskanzler erlassene Instruktion geregelt.

Alle übrigen mit der Handhabung des Eichungswesens betrauten Behörden sind Landesanstalten, deren Einrichtung und Geschäftskreis sich nach den einschlagenden landesrechtlichen Vorschriften richtet. Nach Art. 17 der Maß- und Gewichtsordnung haben die Bundesregierungen, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zwecke der Aufsicht über die Eichungsstellen die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zu diesem Behufe sind für das Reichsgebiet, mit Ausschluß von Bayern, im ganzen 23 Aufsichtsbezirke gebildet, nämlich 11 für Preußen (je einer für jede Provinz, Ost- und Westpreußen sind zu einem Bezirk vereinigt), denen außerdem die Gebiete von Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Lübeck, Schaumburg-Lippe, Meiningen, Coburg-Gotha und Waldeck zugewiesen sind, sowie je einer für Königreich Sachsen mit Sachsen-Altenburg, Hessen, die beiden Mecklenburg, Großherzogtum Sachsen mit Reuß ältere und jüngere Linie, Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Bremen, Hamburg, Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen.

In Preußen gehört die Eichungsverwaltung zum Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Die Organisation beruht auf dem G. v. 26. XI. 1869 (Ges. S. S. 1165) und der dazu ergangenen Instruktion vom 6. I. 1870. Danach stehen an der Spitze der Aufsichtsbezirke Eichungsinspektoren, die Staatsbeamte und dem Ministerium für Handel und Gewerbe unmittelbar untergeordnet sind. Der Geschäftskreis derselben umfaßt die Aufsicht über die Eichungsämter des Bezirks, die sie mit den nötigen Anweisungen und Belehrungen zu versehen und mindestens alle zwei Jahre persönlich zu inspizieren haben; ferner die Verwahrung der Hauptnormale, die periodische Vergleichung der in den Händen der Eichungsämter befindlichen Kontrollnormale, die Prüfung der anzustellenden Eichmeister, die Ueberwachung des Zustandes der im Verkehr befindlichen Maße 2c., die Unterstützung der Polizeibehörden bei Ausübung der Maß- und Gewichtspolizei. Außerdem fungieren die Eichungsinspektoren als Vorsteher der an ihrem Sitze befindlichen Eichungsämter. Von den Eichungsämtern, denen die Eichung und Stempelung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Meßwerkzeuge obliegt, sind nur die zuletzt erwähnten als Staatsanstalten organisiert. Alle übrigen sind Gemeindeanstalten. Zur Errichtung eines Eichamtes ist die Genehmigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe erforderlich, welche jedoch nicht versagt werden kann, falls die Gemeinde geeignete Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Einrichtungen beschafft und eine zum Eichmeister befähigte Persönlichkeit nachweist. In der die Errichtung genehmigenden Verfügung wird zugleich über den Umfang der dem Eichungsamte zu übertragenden Befugnisse Bestimmung getroffen. Solche Zweige des Eichungswesens, welche eine besondere Sachkunde und Geschicklichkeit erfordern, wie die Eichung von Gasmessern, besonders komplizierten Wagen, Thermo-Alkoholometern, Präzisionsgegenständen aller Art, werden nur einzelnen Eichungsämtern übertragen. Die Kosten der Gemeinde-Eichungsämter tragen die betreffenden Gemeinden, denen auch die aufkommenden Gebühren zufließen. Das Personal der Eichämter besteht aus einem Vorsteher (bei den Gemeinde-Eichungsämtern in der Regel ein Mitglied der Gemeindebehörde), dem die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte sowie die Verwahrung der Kontrollnormale obliegt, und aus einem oder mehreren Eichmeistern. Zu Eichmeistern dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche ihre technische Befähigung durch eine Prüfung vor dem Eichungsinspektor dargethan haben. Das Amt der Eichmeister begreift das eigentliche Geschäft der Eichung und Stempelung, sowie überhaupt die Ausführung aller beim Eichungsamte vorkommenden technischen Arbeiten. Sie haben die Stempel und Gebrauchsnormale zu verwahren und sind dafür verantwortlich, daß die letzteren nicht über das zulässige Maß von den Kontrollnormalen abweichen. Die Eichmeister sind verpflichtet, gegen angemessene Vergütung bei den polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen technische Hilfe zu leisten. Die Eichungsämter sind in technischer Hinsicht den Eichungsinspektoren unterstellt und empfangen von diesen in allen technischen Angelegenheiten durch Vermittelung der Gemeindebehörden ihre Anweisungen. Im übrigen unterliegen sie der dienstlichen Aufsicht der Gemeinde- und Kommunalaufsichtsbehörden.

Die Ueberwachung der im Verkehre befindlichen Maße 2c. wird nicht durch die Eichungsbehörden ausgeübt, sondern bildet eine Aufgabe der örtlichen Polizeiverwaltung. Indessen bedient sich letztere hierbei der technischen Beihilfe der Eichungsbeamten.

Die preußischen Einrichtungen haben in der Mehrzahl der übrigen Bundesstaaten für die Organisation der Eichungsbehörden zum Vorbilde gedient. Wesentlichere Abweichungen finden sich vornehmlich in Hessen, Reuß ältere und jüngere Linie, Bremen und Elsaß-Lothringen, wo die Eichungsämter sämtlich, sowie in Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Hamburg, wo sie der Mehrzahl nach Staatsanstalten sind.

Andererseits besitzen Königreich Sachsen, Oldenburg, Lippe-Detmold, Sachsen-Altenburg, Baden und Württemberg, sowie diejenigen Bundesstaaten, deren Gebietsteile an preußische Aufsichtsbezirke angeschlossen sind, keine Staats-, sondern nur Gemeinde-Eichungsämter.

Eine Sonderstellung nimmt in Ansehung der Organisation des Eichungswesens Bayern ein. Nach dem R.G. v. 26. XI. 1871 finden die organisatorischen Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung (Art. 15–20) auf Bayern nicht Anwendung. Demgemäß erstrecken sich die Befugnisse der Normaleichungskommission des Reiches nicht auf Bayern, die derselben zugewiesenen Aufgaben werden vielmehr dort von einer besonderen Landesbehörde (kgl. bayerische Normaleichungskommission) wahrgenommen. Indessen hat letztere die von ihr anzuwendenden Normale von der Normaleichungskommission des Reiches zu beziehen, sowie alle das Eichungswesen betreffenden technischen Fragen in Uebereinstimmung mit den für das Reich ergehenden Vorschriften zu regeln. Sie versieht zugleich die Funktionen der Aufsichtsbehörde, indem ihr in technischer Hinsicht die Aufsicht über die Eichungsbeamten übertragen ist. Die technischen Eichungsbeamten sind durchgängig Staatsbeamte (s. bayerische V. v. 23. XI. 1869 und 1. II. 1883).

5. **Die ausländische Gesetzgebung.** Oesterreich. Maß- und Gewichtsordnung vom 23. VII. 1871. Eichordnung und Eichgebührentarif vom 19. XII. 1872. Metrisches System. Eichzwang für die im öffentlichen Verkehre angewendeten Maße, Gewichte und Wagen, sowie ferner für Wein-, Bier- und Spritfässer, für Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser. Periodische Nacheichung. Normaleichungskommission als höchste technische Behörde. Staatlich angestellte Eichinspektoren. Staatlich organisierte Eichämter. — Ungarn. G. vom 17. IV. 1874. Aehnlich wie in Oesterreich. Zentralstaatseichungskommission als oberste technische Behörde. Die Eichämter werden von den Jurisdiktionen errichtet und unterhalten.

Italien. G. v. 23. VIII. 1890. Reglements vom 7. X. 1890 und 24. III. 1892. Metrisches System. Eichzwang für alle im öffentlichen Verkehre Verwendung findenden Maße rc. Staatliche Organisation des Eichungsdienstes mit technischer Zentralinstanz (Commissione Superiore Metrica), Inspektoren und Verifikatoren. Periodische Nacheichung mit zweijährigem Turnus.

Frankreich. G. vom 4. VII. 1837. VV. vom 17. IV. u. 16. VI. 1839. Dekret vom 26. II. 1873. Metrisches System. Nur die den GG. vom 18. Germinal III u. 19. Frimaire VIII entsprechenden Maße und Gewichte dürfen im öffentlichen Verkehre angewendet werden. Der Gebrauch anderer Bezeichnungen für Maß und Gewicht in Urkunden, öffentlichen Ankündigungen u. dgl. ist verboten. Eichzwang. Staatlich organisierter Eichungsdienst mit fünf vérificateurs en chef. Verifikatoren (in der Regel einer für jedes Arrondissement) mit ambulantem Dienst; nach Bedarf Gehilfen (adjoints).

Das metrische System ist außerdem angenommen in Belgien, Griechenland, den Niederlanden, Schweden und Norwegen, Portugal, Spanien, Mexiko, Bolivia, Brasilien, Chile, Zentralamerika, Peru, Japan.

Großbritannien. The weights and measures acts 1878 u. 1889. Gesetzliche Maße: Yard (= 0,91438 m) eingeteilt in 3 Fuß zu je 12 Zoll; Landrute (= 1210 Quadratyard), Acre (= 4 Landruten); Pfund (sog. Avoir-du-pois-Pfund = 453,59265 g) eingeteilt in 16 Unzen zu je 16 Dram und in 7000 Gran; Stein (14 Pfund), Hundredweight (8 Stein), Tonne (20 Hundredw.); Gallone (= 4,54346 l) eingeteilt in 4 Quart zu je 2 Pint. Im Verkehre sollen die Waren nach gesetzlichem Maß und Gewicht gehandelt werden; daneben ist jedoch der Gebrauch der metrischen Maßgrößen gestattet. Eichzwang für die im Handelsverkehre verwendeten Meßwerkzeuge. Staatlicher Eichungsdienst. Oberste Behörde: Board of trade; Inspektoren mit ambulantem Dienst für Ausführung der Stempelung und Kontrolle des Verkehrs.

Vereinigte Staaten von Amerika. Im wesentlichen englisches Maß und Gewicht.

Rußland. G. vom 11. X. 1835. Die Einheit des Längenmaßes bildet der englische Fuß, eingeteilt in 12 Zoll zu 10 Linien. Saschén (Faden) = 7 Fuß; Arschin = 2⅓ Fuß. Als Feldmaß dient die Desjätine = 109 Ar. Getreidemaß: Tschetwert = 209,9 l. Flüssigkeitsmaß: Wedro = 12,299 l. Gewicht: Pfund = 409,5 g. 40 Pfund bilden ein Pud.

Litteratur:

Böttcher, Die Entwickelung des Maß- und Gewichtswesens in Sachsen, in Gewerbeschau, Sächsische Gewerbezeitung, 1885, Nr. 6—8. — Hausschild, Zur Geschichte des deutschen Maß- und Münzwesens, Frankfurt a./M. 1861. Bopp, Die internationale Maß-, Gewichts- und Münzeinigung durch das metrische System, Stuttgart 1869. Severa, Das österreichische Eichwesen, Pilsen 1889. Wille, Das metrische Maßsystem und die neuen deutschen Urmaße, Berlin 1891.

Hopf.

Mäßigkeitsbestrebungen und Mäßigkeitsgesellschaften.

Allgemeines. I. Die Enthaltsamkeitsbewegung. A. Die Totalenthaltsamkeitsvereine. 1. Nationale Vereine. a) Der Teetotalismus in Amerika, Großbritannien und Irland. b) Die Absolutisten in Nordeuropa und Asien. c) Holland. 2. Internationale Vereine. a) Der internationale Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses. Der Alkoholgegnerbund. b) Die Guttempler. c) Das blaue Band. d) Das blaue Kreuz. B. Vereine, die ohne in Totalenthaltsamkeitsvereine übergegangen zu sein, nur teilweise die Enthaltsamkeit fordern. a) Die sog. erste deutsche Enthaltsamkeitsbewegung. b) Holland, Belgien, Dänemark. II. Die Mäßigkeitsbewegung a) Der deutsche Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke. Der österreichische Verein 2c. b) Holland, Frankreich, Belgien. III. Mäßigkeitsbestrebungen, die nicht direkt von Mäßigkeitsgesellschaften ausgehen.

Allgemeines. Die heutigen Mäßigkeitsbestrebungen, die zum weit überwiegenden Teile von germanischen und angelsächsischen Völkerstämmen getragen werden, bieten bei aller Mannigfaltigkeit der darin vertretenen Richtungen keineswegs das Bild der Zersplitterung, sondern viel eher das der Zusammengehörigkeit, der gegenseitigen Ergänzung. Man ist zu der Einsicht gelangt, daß im Kampfe gegen die Trunksucht ein einmütiges Zusammenwirken aller Richtungen erforderlich ist, gleichgiltig von welcher prinzipiellen Auffassung sie ihre Arbeit leiten lassen. Dieser Kampf gegen ein Uebel, welches in seinen letzten Wurzeln auf allgemeine soziale Zustände zurückgeht, muß sich notwendig von dem konkret bestimmten Angriffspunkte aus über weitverzweigte, scheinbar weit davon entfernte gesellschaftliche Gewohnheiten erstrecken. Ein direkter Kampf gegen die Trunksucht allein als solche würde des Rückhaltes entbehren, der nur dadurch gewonnen werden kann, daß der Zusammenhang des Uebels mit allgemeineren Zeitverhältnissen erkannt und zur Richtschnur eines tiefergreifenden Handelns gemacht wird. — So notwendig es nun ist, daß der Kampf gegen die Trunksucht in den einzelnen Ländern als eine wahre Volkssache ersten Ranges auftritt, die des warmen, ja des leidenschaftlichen Impulses bedarf, so kann doch der regelmäßige Austausch der Erfahrungen, die in allen beteiligten Ländern gemacht worden sind, für die Ausgestaltung der Arbeit in jedem Lande, unbeschadet ihrer Volkstümlichkeit, nicht entbehrt werden. So haben auf den „internationalen Versammlungen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" in Antwerpen (1885), in Zürich (1887) und in Christiania (1890) die Vertreter der großen Mäßigkeitsgesellschaften von Amerika und Mittel- und Nordeuropa „sich Rechenschaft über die Resultate zu geben versucht, welche in verschiedenen Ländern durch verschiedene Maßregeln gegen die Verheerungen des Alkoholismus erzielt worden sind". Durch den Kongreß zu Christiania wurde ferner die Herausgabe einer „Internationalen Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten" angeregt. Sie erscheint seit dem 1. I. 1891 (Bremerhaven bei Tienken).

In der nun folgenden Uebersicht haben wir den gesamten Stoff nach den Gegensätzen in der Mäßigkeitsforderung angeordnet, weil diese Gegensätze gerade für die Mäßigkeitsbestrebungen, durch welche die Gesellschaft aus eigener Initiative sich gegen die Trunksucht wehrt, besonders charakteristisch sind. —

I. Die Enthaltsamkeitsbewegung.

A. Die Totalenthaltsamkeitsvereine.

1. Nationale Vereine. a) Der Teetotalismus in Amerika, Großbritannien und Irland. Die vorbereitende Bewegung. Die gesamte Mäßigkeitsbewegung überhaupt hat ihren ersten Anstoß in den Vereinigten Staaten erhalten. Zunächst entstanden auf Anregung eines Werkes von Dr. Benj. Rush über die Wirkungen der alkoholischen Getränke auf den Menschen (Philadelphia 1785) bereits in den Jahren 1789, 1808, 1813 2c. in den Vereinigten Staaten Mäßigkeitsvereine, die nur wenig Erfolge hatten. Die Bewegung kam in Fluß, als 1826 die amerikanische Temperenzgesellschaft zu Boston gegründet wurde, die von ihren Mitgliedern zunächst eine völlige Enthaltsamkeit von Branntwein, als dem gefährlichsten und verbreitetsten Getränke, forderte, in Bier und Wein aber mäßigen Genuß gestattete. 1836 hatten die zahlreichen auf diesem Prinzipe gegründeten Vereine in Amerika ungefähr 1½ Millionen Mitglieder. Die Bewegung verbreitete sich von 1829 ab in Irland und Schottland, von 1830 ab in England. 1831 bestanden auf dem britischen Inselreiche die National Hibernian Temperance Society (15 000 Mitgl.), die Scottish Temperance Society (über 44 000 Mitgl. in 300 Vereinen) und die British and Foreign Temperance Society. Während aber in allen diesen mit überraschender Schnelligkeit gewachsenen Gesellschaften der Branntweingenuß durchgreifend bekämpft wurde, zeigte sich bald, besonders in England, als Wirkung des Biergesetzes von 1830, welches Bierhäuser hervorrief, um dem Branntweinkonsum zu steuern, daß es nun

galt, den entsprechend gewachsenen übermäßigen Biergenuß zu bekämpfen. Es galt, den letzten Schritt von der halben Enthaltsamkeit zur ganzen zu thun. Durch diesen Schritt, der von England ausging, ist in die Bewegung erst der fortreißende, belebende Faktor gekommen.

Am 1. IX. 1832 unterzeichneten auf die Anregung von Jos. Livesey die „7 Männer von Preston" die erste Totalenthaltsamkeitserklärung. (Not to take or give any drinks of whatever kind, what can cause intoxication.) Mr. Livesey verschaffte durch eine energische Agitation dem neuen Prinzip in wenigen Jahren eine so große Verbreitung im ganzen Königreiche, daß bereits 1838 ein Zentralverband sämtlicher Teetotalgesellschaften gegründet werden konnte, der statistisches Material sammeln und eine einheitliche Leitung der rasch anwachsenden Bewegung ermöglichen sollte. Dem neuen Prinzip ist bereits 1836 auch in Amerika der Sieg gesichert. In beiden Ländern hat sich die gesamte Bewegung fernerhin in der Hauptsache unter der Führung und dem Impulse des Teetotalismus weiterentwickelt. Dies geht so weit, daß auch alle die Bestrebungen, welche ihr Hauptziel darin haben, Einfluß auf die Gestaltung der Gesetzgebung gegen die Verbreitung der alkoholischen Getränke zu gewinnen, hier, im Gegensatz z. B. zu Deutschland und Holland, mit dem Teetotalismus auf das engste zusammenhängen. In den ersten Jahren nach Aufstellung des Prinzips der völligen Enthaltsamkeit von jedwedem geistigen Getränke war die Thätigkeit der Führer der Bewegung zunächst darauf gerichtet, auf die große Masse einzuwirken, d. h. möglichst Viele zur Ablegung des Totalenthaltsamkeitsgelübdes (Pledge) zu bewegen. Beispiellose Erfolge hat darin der seit etwa 1838 thätige „Temperenzapostel Irlands" errungen, der Kapuzinermönch Pater Matthew (1790—1856). In acht Monaten, in denen er je zweimal wöchentlich Teetotalmeetings abhielt, unterzeichneten in Cork 150 000 Menschen den Pledge. Während seiner auch bis London ausgedehnten Wirksamkeit umfaßte die Irish total Abstinence Association 1 800 000 Mitglieder. Da aber die schnell zusammengerafften Massen wegen mangelnder Organisation der Bewegung keinen festen Rückhalt bieten konnten, so suchte man in einer großartigen Vereinsthätigkeit den Erfolg sich zu sichern. So entstanden besonders in England die zahlreichen großen Temperenzgesellschaften, die den Kampf gegen die Trunksucht mit einer auf dem europäischen Kontinente unbekannten Vielseitigkeit aufgenommen haben. Wir führen hier zunächst die wichtigsten englischen Totalenthaltsamkeitsgesellschaften auf.

Die älteste dürfte die 1835 gegründete British Temperance League sein, die seit 1839 die Monatsschrift British Temperance Advocat herausgiebt und heute noch mit vier oder fünf festangestellten Agenten von ihrem Sitze Sheffield aus besonders im nördlichen und mittleren England thätig ist. Die 1856 in London gegründete National Temperance League wirkt besonders im südlichen England durch eine Wochenschrift (The Temperance Record), eine Monatsschrift (Nat. Temp. Mirror) und ein Jahrbuch, und hat besonders die Verbreitung der Totalabstinenz unter dem Heere und in der Marine ins Auge gefaßt. Sie unterhält, vom Offizierkorps vielfach unterstützt, mit allen Truppenteilen, wo überhaupt Enthaltsame (Abstainers) sind, fortlaufende wirksame Verbindung, sorgt bei heißen Manövertagen für Erfrischungszelte für Soldaten 2c. Unter den Gesellschaften mit konfessionellem Gepräge, die auf dem Prinzipe des Teetotalismus stehen, dürfte die Catholic Total Abstinence League of the Cross die größte Verbreitung haben. Sie wurde 1872 gegründet zu dem Zwecke, „Katholiken, Geistliche wie Laien, zu einem heiligen Kampfe gegen die Unmäßigkeit zu vereinigen, zur Hebung des religiösen, sozialen und häuslichen Zustandes der katholischen Bevölkerung, besonders unter den Arbeitern". An ihrer Spitze stand bis zu seinem vor kurzem erfolgten Tode der Kardinal Erzbischof Manning. Sie zählte 1882 in England und Irland 180 000 Mitglieder. Einen bestimmten Zweck verfolgt die Church of England Protestant Temperance Alliance, die Agenten, Männer und Frauen aussendet, „die, voll des heiligen Geistes und des Glaubens, sich bestreben wollen, die Trinker zu retten und sie dem Herrn Jesus Christus zuzuführen." Die zahlreichen Dissenters, die meist schon von Anfang an eine auf allgemeine Mäßigkeit gerichtete Lebensweise verbreiten wollen, haben sich erst in den 70er Jahren bestimmt nach dem Prinzip des Teetotalismus organisiert; so die 1874 gegründete Congregational Union Total Abstinence Society, die Baptist Total Abstinence Association und vier große Methodistengesellschaften mit zusammen über 500 000 Mitgliedern. Was dem englischen Temperenzwesen einen besonderen Charakter verleiht, ist eine ziemlich planmäßig durchgeführte Arbeitsteilung. So haben einige Gesellschaften sich die Einwirkung auf bestimmte Stände zum Ziele gesetzt. So die United Kingdom Railway Temperance Union, die 1890 unter Eisenbahnbeamten 11 000 Mitglieder zählte. Ihre Monatsschrift ist: „On the Line". Andere wirken unter Studenten; mehrere, wie die oben genannte „National Temperance League" und die noch zu nennenden „Good Templars" haben im Heer und in der Marine Großes geleistet. Zu erwähnen wären hier

noch das Soldiers Institute zu Portsmouth und das Sailors Home zu Davenport. Die British Womens Temperance Association, die 1890 etwa 24000 Mitglieder zählte, hat Hunderte von völlig enthaltsamen Frauenvereinen ins Leben gerufen. Sogar die Taubstummen haben ihre National Total Abstinence Society. Einen der großartigsten Züge der englischen Totalenthaltsamkeitsbewegung bilden die Veranstaltungen, die man getroffen hat, um die Enthaltsamkeit schon der Jugend einzuprägen. 1847 gründet John Hope zu Edinburg die British League of Juvenile Abstainers. Er opferte dieser Sache ein Vermögen von 60000 £. Die Bands of Hope, wie die Kinderenthaltsamkeitsvereine durchgehend genannt werden, erreichten ihre Blüte durch die Gründung der United Kingdom Band of Hope Union (1856) zu London. Teils als Anhängsel größerer Gesellschaften, teils selbständig organisiert, bestehen augenblicklich im vereinigten Königreiche 18441 Bands of Hope mit etwa 2600000 Mitgliedern. 12 fest angestellte Wanderlehrer bereisen das Land, um in den Schulen der Bands of Hope sowohl wie in anderen Schulen Unterricht über die Wirkungen des Alkohols und die Notwendigkeit gänzlicher Enthaltung zu erteilen. In Hunderttausenden von Exemplaren ist ein Buch, wie M. B. Richardsons, eines Physiologen: „Temperance Lessons Book“ unter Schülern und Lehrern in England, Amerika, den Kolonien und übersetzt in anderen Ländern verbreitet. Die oben erwähnte Arbeitsteilung wird ferner dadurch erheblich unterstützt und vor Zersplitterung bewahrt, daß Gesellschaften wie „the Dorset and Southern Counties Temperance Association“ den Zweck verfolgen, unter den verschiedenen Temperenzgesellschaften eine systematische Behandlungsart durch Agenten, Vorträge 2c. zu verbreiten, oder wie die Western Temperance League den verschiedenen Gesellschaften, innerhalb der Grenzen ihrer Wirksamkeit, Agenten zur Verfügung zu stellen, neue Gesellschaften zu organisieren 2c. Bemerkenswert ist die in vielen Gesellschaften nach dem Vorbilde des „Independent Order of Rechabites“ (gegr. 1835) eingeführte Einrichtung, den Mitgliedern zugleich Unterstützung in Krankheit und Alter und bei Sterbefällen in der Familie zu gewähren. Der genannte Orden, der eine Monatsschrift und ein Jahrbuch herausgiebt, hat 1890 110000 Mitglieder und einen Fonds von 400000 £ gehabt. Ein anderes Mittel, der Totalenthaltsamkeit vorzuarbeiten, versucht die Church of England Temperance Society, die wir oben absichtlich nicht mit aufgeführt haben. 1862 auf dem Prinzip der Totalenthaltsamkeit zur Rettung von Trinkern gegründet, hat sie sich seit 1873, wie man sagt, „auf doppelte Basis“ gestellt, indem sie „zur Förderung der Enthaltsamkeit und zur Beseitigung der Ursachen der Unmäßigkeit“ neben der Abteilung der Enthaltsamen noch eine allgemeine Abteilung für Nichtenthaltsame bildet (neben der „abstaining section“ noch eine „General section for Not abstainers“). 1890 hatte sie 501681 Total abstainers und 47541 Not abstainers. Aehnlich sind organisiert die Church of Ireland Society, die Western Temperance League 2c.

Auf dem Prinzip des Teetotalismus fußend, haben sich endlich eine Anzahl Gesellschaften im vereinigten Königreiche als Hauptziel die energische Beeinflussung der gesetzgebenden Gewalt zur Beseitigung des Spiritushandels gesetzt. So in erster Linie die 1853 in Manchester gegründete, mit großen Geldmitteln ausgestattete United Kingdom Alliance for the Suppression of the Liquor Traffic. Sie übt einen erheblichen Einfluß auf das politische Leben aus, indem sie mit ihrer Macht nur Kandidaten unterstützt, die für die „permissive Bill“ (d. i. für die Berechtigung der Gemeinden, den Spiritushandel zu verbieten) stimmen wollen. In ähnlicher Weise arbeitet die Scottish permissive Bill and Temperance Association. In naher Verbindung mit dieser Bewegung stehen die Bestrebungen für Schließung der Schenken am Sonntag; so die Central Association for stopping the Sale of intoxicating Liquors on Sunday zu Manchester, und die London Auxiliary to the united Kingdom Alliance.

In **Nordamerika** tritt in den 7 daselbst bestehenden großen Temperenzgesellschaften der Teetotalismus stets in Verbindung mit dem **Prohibitionismus** auf, so daß hier etwa das allgemeine Ziel ist: „völlige Enthaltung für den Einzelnen und gänzliches Verbot durch den Staat!“ 1865 wurde durch 325 Delegierte, die jeden Temperenzverein der Union und jede Konfession repräsentierten, die große **National Temperance Society** gegründet mit dem Zwecke, dem Genusse, der Herstellung und dem Verkauf aller alkoholischen Getränke entgegenzuarbeiten. Die Gesellschaft, deren Geschäfte durch einen Ausschuß von 36 Personen aus allen Parteien und Konfessionen geleitet werden, hat ihre Agenten in fast jeder Gemeinde, wirkt so in Haus, Schule und kirchlichen Versammlungen und bietet Allen aus jedem Stande Material zur Orientierung über ihre Ziele. Der Verlagskatalog der Gesellschaft enthält etwa 2000 Schriften, Flugblätter und wissenschaftliche Werke. Sie giebt monatlich den „National Temperance Advocate“, ein Jahrbuch für statistische Angaben und 2 illustrierte Kinderblätter heraus. Sie hat in 26 Jahren ihres Bestehens (bis 1891) über 1 Mill. Dollars für Propaganda verausgabt. 1891 bestand in 7 Staaten (Maine, New-Hampshire, Vermont, Iowa,

Kansas, Nord- und Süd-Dakota) das gesetzliche Verbot der Produktion und des Verkaufes alkoholischer Getränke. Sie haben dies Verbot in die Verfassung aufgenommen. 16 Staaten haben die sog. „Local Option", wonach die Bürgerschaft von Städten oder Bezirken das Recht hat, durch Abstimmung zu entscheiden, ob in ihrem Verwaltungsgebiete Schankkonzessionen erteilt werden sollen oder nicht. Der Kampf bewegt sich in Nordamerika augenblicklich fast ausschließlich um die Frage des Verbotes von Alkohol.

b) *Die Absolutisten in Nordeuropa und Asien.* In *Schweden* hat der Absolutismus, der nach englisch-amerikanischen Vorbildern eingeführt worden ist, vor allem die niederen Volksklassen ergriffen, und die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts besonders durch Propst Wieselgren begonnene bloße Mäßigkeitsbewegung verdrängt, die in der Hauptsache eine Bewegung der Gebildeten zu Gunsten der niederen Volksklassen war. Die Vernichtung der zahlreichen ländlichen Brennereien, die Einschränkung des Vertriebes alkoholischer Getränke ist das Werk der früheren Bewegung, deren Einfluß das Gesetz von 1855 zu verdanken ist. Der Einfluß der neueren Enthaltsamkeitsbewegung, die außer der „schwedischen Mäßigkeitsgesellschaft" in der Hauptsache von den internationalen Vereinen des blauen Bandes und der Guttempler (s. u.) getragen wird, ist auch im politischen Leben stark genug. Im Reichstage sind 70 Abstinenzler. Die jüngste Totalassociation ist die 1889 gegründete *schwedische Reformgilde*, die die Enthaltsamkeitsforderung auch auf Tabak und Narkotika ausdehnt. Das 1889 gegründete Studentenheim der Temperenzfreunde in Upsala soll die Studien enthaltsamer Studenten fördern. Der zu Unterstützende muß längere Zeit einem Totalenthaltsamkeitsvereine angehören. Der Prohibitionismus, die letzte Konsequenz aus dem Absolutismus, hat hier bereits unter den „*Patrioten*" einige Hundert Anhänger gefunden.

Den größten Sieg hat der Absolutismus gewiß in *Norwegen* gefeiert. Auch hier war (1836 in Stavanger) eine Mäßigkeitsgesellschaft mit der Forderung der Enthaltsamkeit von Branntwein und der Mäßigkeit im Genusse anderer geistiger Getränke gegründet worden. Sie hatte besonders durch die rastlose Thätigkeit des Studenten *Andresen*, der im Auftrage der Regierung 1844 und 1846/47 das ganze Land bereiste, anfangs eine bahnbrechende Wirksamkeit in dem von Trunksucht vielleicht am meisten durchseuchten Lande Europas entfaltet. Andresens „Enthaltsamkeitskatechismus" (1851), seine „Grundsätze der Enthaltsamkeitsreform" (1846) haben vor allem überall eine korrekte Auffassung von Wesen und Zweck der stark angefeindeten Enthaltsamkeitsreform verbreitet. Der von ihm 1845 als Zentralverein gegründete „*norwegische Verein gegen das Branntweintrinken*" hat auch nach dem Tode (1851) seines Stifters durch Agenten, die er aus staatlichen Unterstützungen besolden konnte, durch Schriften, Vorträge der Mitglieder Großes geleistet. Aber es ließ sich wie in anderen Ländern der Rückgang der Bewegung mit der Forderung der Enthaltsamkeit nur von Branntwein nicht aufhalten. So haben auch hier die 1859 nach dem Muster des Teetotalismus von Asbjörn *Kloster* eingeführten Totalenthaltsamkeitsvereine, etwa, nachdem sie sich 1875 als die „*norwegische Totalabstinenzgesellschaft*" konstituiert hatten, mit ihren konsequenteren und faßlicheren Prinzipien die breitere, volkstümlichere Wirkung erlangt. (Ueber Guttempler und blaues Band s. u.) Nachdem der „norwegische Verein gegen das Branntweintrinken" schon 1869, als der Staat seine üblichen, jährlich mehrere Tausend Kronen betragenden Zuschüsse einzog, seine Thätigkeit eingestellt hatte, löste sich auch die alte „norwegische Enthaltsamkeitsgesellschaft" mit der Begründung auf, daß sie ihre Thätigkeit im Vergleich mit der der neueren Vereine „weniger notwendig" finde (1889). In derselben Zeit hatte die „norwegische Totalenthaltsamkeitsgesellschaft" in etwa 800 Zweigvereinen etwa 95000 Mitglieder, darunter 34000 Frauen und 6000 Kinder. Schon 1865 war in Stavanger ein Frauenverein gegründet worden, der die neue Bewegung besonders durch Geld unterstützte. Ende 1889 bestanden 57 Frauenvereine innerhalb der großen Gesellschaft, und 36 Kindervereine, deren erster 1874 noch von Kloster errichtet war. Die Gesellschaft erhielt seit 1877 Beiträge aus der Staatskasse. 1889 waren in ihrer Gesamteinnahme von 11711 Kronen 4300 Staatsbeitrag, es wurden verausgabt 10573 Kronen, darunter für Agenten 1572 Kronen, für gratis verteilte Schriften 2804 Kronen. Abgesehen von Angriffen von außen, die durch den Redakteur des „Menschenfreund" (Aarestad) glänzend zurückgewiesen wurden, hatte die Gesellschaft anfangs viel durch innere Kämpfe zu leiden; so durch die „Dünnbierfrage", die endlich im ablehnenden Sinne entschieden wurde, durch die „Frauenfrage", die gelöst wurde, indem man den Frauen fast in allen Einzelvereinen mit den Männern gleiches Stimm- und Wahlrecht verlieh. Wie die Gesellschaft frei von politischer Farbe ist, so will sie auch der Kirche gegenüber ihren rein bürgerlichen, moralischen Charakter betont wissen. Neuerdings macht sich auch hier eine Bewegung geltend für die Lokaloption (s. oben) und Prohibition

tion (s. oben), wodurch die Gesellschaft ins politische Treiben hineingerissen werden würde. Jedenfalls konnte 1890 erklärt werden, daß es keine Stadt und wenig Landgemeinden in Norwegen gäbe, wo kein Zweigverein der Gesellschaft liegt. Norwegen gilt als das nüchternste Kulturland.

In **Finnland** muß die Totalenthaltsamkeitssache sich, wie es scheint, des oben erwähnten Mittels bedienen, sich auf „doppelte Basis" zu stellen. Neben der 1860 gegründeten halbenthaltsamen Gesellschaft der „Freunde der Mäßigkeit" haben sich unter der Leitung des Dr. med. Granfeld 1883 die „Freunde der Nüchternheit" auf doppelter Basis gebildet, die jetzt etwa 9000 Mitglieder in 150 Vereinen zählen. Sie wollen neben dem direkten Kampfe gegen den Alkoholgenuß besonders Rettung der Trinker erstreben. Sie errichten Nüchternheitswirtshäuser und haben 1889 eine Pflegeanstalt für Gewohnheitstrinker gegründet. Innerhalb der Gesellschaft besteht ein Verein von Lehrern und Lehrerinnen, der in die Schule die Grundsätze völliger Enthaltsamkeit verpflanzen will. In **Esthland** haben sich im Januar 1892 16 esthnische Enthaltsamkeitsvereine zu einem Zentralkomitee zusammengeschlossen. In **Rußland** bestehen etwa 7 ganz junge Vereine. In St. Petersburg hat eine aus 600 Mitgliedern bestehende Enthaltsamkeitsgesellschaft 8 Theehäuser gegründet und plant ein Trinkerasyl. In **Sibirien** hat im Gouvernement Tobolsk der ev.-lutherische Pfarrer Granö auf dem Grundsatze völliger Enthaltsamkeit 1889 einen Verein gegründet, der 1891 80 Mitglieder zählte.

c) **Holland.** In Holland besteht eine Totalabstinenzgesellschaft unter dem Vorsitze von Adama v. Scheltema. Sie ist ausdrücklich auf religiöser Grundlage errichtet. Sie umfaßt etwa 35 Ortschaften. (Ende der 80er Jahre.)

2. Internationale Vereine. a) **Der internationale Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses. Der Alkoholgegnerbund.** Nach dem „internationalen Kongreß gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" zu Zürich (1887) wurde zu Zürich durch den Psychiater Prof. Dr. Forel und Dr. Plötz der „**internationale Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses**" gegründet, der „einzig vom hygienischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus" auf der Grundlage der Totalabstinenz sein Hauptaugenmerk auf die Bekämpfung der Trinksitten, weniger auf die Rettung der Trinker richtet. Nichtabstinenten können in kein Verhältnis zum Vereine treten, welches durch Satzungen zu regeln wäre. Sektionen bestehen in Basel, Zürich und, seit 20. I. 1892, in Berlin. In Zürich ist auf Veranlassung des Vereins ein Café in eine Abstinenzwirtschaft umgewandelt worden. Eine Gymnasiastengesellschaft in St. Gallen lehnt sich an die Züricher Sektion. Die „internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten" (s. o.) wird im Sinne des „internationalen Vereins" geleitet.

Der „**Alkoholgegnerbund**" steht dem „internationalen Verein" sehr nahe. Gegründet in Dresden am 21. III. 1889 durch Dr. Wilhelm Bode und von ihm bis April 1891 geleitet, hat er sich auf den Boden völliger Abstinenz gestellt, der erste derartige Verein in Deutschland. Mitglieder dürfen keinerlei alkoholhaltige Getränke genießen, „Anhängern" ist gelegentlich eine Ausnahme gestattet. Es gehören ihm Vertreter aller Stände an: Geistliche, Aerzte, Professoren, Arbeiter, kleine Beamte 2c. Sein nächster Zweck ist gegenseitige Kräftigung im Kampfe gegen eingewurzelte Gewohnheiten, weniger Rettung von Trinkern; einige durch ihn Gerettete sind Mitglieder. Oertliche Wirksamkeit entfaltet er zur Zeit nur in Bremerhaven, dem Wohnorte seines Vorsitzenden, des Buchhändlers Tienken. Eine stärkere Thätigkeit entwickelt er durch Verbreitung von Schriften aus der Feder bekannter Mäßigkeitsschriftsteller wie Bunge, Bode, Fick, Wehberg und Dorner.

b) **Die Guttempler. Geschichte.** Dieser internationale, auf dem Totalenthaltsamkeitsprinzipe errichtete Orden wurde 1851 im Staate New-York begründet. Bis 1876 war er in den Vereinigten Staaten in stetiger Weiterbildung fortgeschritten (12 593 Logen mit 617 733 Mitgliedern). Die Frage, ob Negern der Zutritt zu gestatten sei, rief eine Zersplitterung in eine englische Partei, welche die Frage bejahte, und eine amerikanische, die sie verneinte, hervor. Bis 1887 bestanden deshalb 2 Zweige mit getrennten Organisationen. Da einigte man sich zu dem Kompromiß: daß die Farbigen alle Rechte der Weißen haben sollten, daß den Farbigen zeitweilig getrennte Logen anzuweisen seien und daß dieselben, wo dies unmöglich sei, mit den Weißen zusammenwirken sollten. Im ganzen wird die Zahl seiner über fast die ganze Erde verbreiteten Mitglieder auf 1½ Millionen geschätzt. 1870 hatte der Orden in England 12 Logen, 1887 schon 7746 Logen mit 285 103 Mitgliedern. 1869 wird er in Schottland, 1871 in Irland eingeführt. 1877 nach Norwegen, 1879 nach Schweden, 1880 nach Dänemark verpflanzt, ist der Orden dort einer der mächtigsten Hebel für die Totalenthaltsamkeitsbewegung gewesen. In Dänemark ist er der einzige größere Verein mit völliger Abstinenz (1891: 8267 Mitglieder in 188 Logen). Hier hat er besonders in ländlichen Fortbildungsschulen große Propaganda gemacht. In **Deutschland** wurde zu Hadersleben (Schleswig-Holstein) die erste Loge gegründet, die so lange unter der dänischen Großloge stand, bis 1888 in Apenrade die erste Großloge mit dänischer Geschäftssprache in Deutschland gegründet wurde. 1889 wird die Flensburger Loge zur zweiten deutschen Großloge mit **deutscher** Geschäftssprache erhoben. Anfang 1892 hat der Orden in Schleswig-Holstein in 68 Logen mehr als 9000 Mitglieder. Seitdem hat er eine Loge in Berlin, eine in Zürich errichten können und plant eine solche für Leipzig.

Organisation. Der Orden verlangt „persönliche Enthaltsamkeit von geistigen Getränken sowie gesetzmäßige Unterdrückung der Fabrikation, des Imports und Verkaufs derselben". Die Mitglieder dürfen keinen Weinbau treiben, keine Gerste an Brauer abgeben, kein Haus an Gastwirte vermieten, Gästen selbst kein Bier vorsetzen. Nach der deutschen Guttemplerzeitschrift „Familienglück" ist auch die Herstellung des sogen. „Guttemplerbieres" (welches 1½ % Alkohol enthält, während bayrisches Bier 5—6 %) den Mitgliedern verboten. Man hatte durch die Erlaubnis erst die Agitation volkstümlicher machen wollen. Wein wird nur als Arznei und beim Abendmahl gestattet. Die Forderung der Mäßigkeit be-

trachten sie als die größte Gefahr, weil dadurch prinzipiell der Genuß von Spirituosen aufrecht erhalten werde. Die Einrichtung des Ordens ist freimaurerisch geheim. Doch ist dies Geheimnis harmloser Natur. „Das einzige Geheimnis des Ordens ist, daß er keins hat, welches der Geheimhaltung wert wäre." Männer und Frauen haben gleiche Rechte. Richtiger Guttempler ist erst, wer, nachdem er den Grad der „Probe" und den der „Treue" durchgemacht, den 3. Grad: der „Barmherzigkeit" erlangt hat. Von da aus kann er zu Aemtern im Orden und zu den zwei höchsten Graden gelangen. Dadurch, daß die Mitglieder einzeln zu den Aemtern herangezogen werden, wird eine enge Verknüpfung des Einzelnen mit dem Ganzen erreicht. Das gesamte Vereinsleben ist bis aufs kleinste geordnet. Jeder hat seine genau bestimmte Stelle. Ueberallhin folgt dem Einzelnen nicht nur Aufsicht und Kontrolle, sondern ebenso Hilfe, Zuspruch und Teilnahme der „Brüder" und „Schwestern". Wer verreist, erhält durch Paßwort überall Zutritt zu auswärtigen Logen. Der Orden legt viel Gewicht auf den geselligen Verkehr der Mitglieder untereinander, er erstrebt vollständigen Ersatz des Wirtshauslebens. „Niemand kann Mitglied werden, der nicht an die Existenz eines allmächtigen Gottes als Leiters und Regierers aller Dinge glaubt." Der Glaube an einen dreieinigen Gott wird nicht betont. Jede Versammlung wird mit kurzer Andacht, geistlichem Lied und Gebet, eröffnet und geschlossen. Der Orden schließt sich gewöhnlich an die Landeskirche an, weil er sich die Unterstützung der Geistlichkeit sichern will. Auch bei den Behörden weiß er Sympathie zu gewinnen und Mißtrauen zu zerstreuen. So veranstaltete er in Schleswig-Holstein eine patriotische Feier beim Tode des Kaisers Friedrich. Der Orden tritt auf neuem Terrain sehr vorsichtig auf, erbittet erst Duldung, nach sichtbarem Erfolge Geld rc., endlich, wo er sicher ist, verschmäht er dieses und verlangt Erfüllung seiner eigentlichen Forderungen — meist zum besten der Betroffenen; denn er kann an den verkommensten Säufern Erfolge aufweisen, die er hauptsächlich seiner Klugheit und Geschlossenheit verdankt. (In Norwegen z. B. steht der Orden der Prohibitionsbewegung, die eigentlich in seinem Sinne ist, noch skeptisch gegenüber, weil dort ihr Ausgang noch unsicher ist. In den Vereinigten Staaten, wo diese Bewegung im Wachsen, hat er sich kräftig ihrer angenommen.) Jede Loge muß mindestens 10 Mitglieder haben; sie erhält einen besonderen Namen (z. B. Pionier, Quelle des Guten) und Nummer. In einem Staate bilden gewöhnlich alle Logen, die sich wöchentlich versammeln, eine Großloge. An der Spitze aller Großlogen steht die „Hoch-Edel-Großloge", die alle 2 Jahre tagt (bisher in der Union, Kanada, England, Schottland, Irland, Wales und Schweden).

1890 hatte der Orden 30 Zeitschriften in verschiedenen Ländern.

c) Das blaue Band (blue Ribbon Army). Dieser seit etwa 10 Jahren bedeutender gewordene Orden beruht auf einfacher Organisation. Die Mitglieder verpflichten sich nur, als Getränke keine alkoholhaltigen zu genießen. Sie betrachten im übrigen Produktion, Import und Verkauf derselben als gesetzlich bestätigtes Uebel, vermeiden also die ins Politische übergreifende Konsequenz des Enthaltsamkeitsprinzips, den Prohibitionismus, grundsätzlich. Sie nehmen jeden auf (Unkonfirmierte nur mit Zustimmung der unmittelbaren Vorgesetzten), der völlig als Abstinent leben will, „wenn derselbe auch nicht jeder anderen Befassung mit berauschenden Getränken entsagen kann oder will".

Das blaue Band, welches alle Mitglieder sichtbar tragen müssen, dient als Mahner der Mitglieder untereinander, zur Beeinflussung der Umgebung und als Kontrollmittel. Der Orden ist in Amerika und England sehr verbreitet; in Schweden und Norwegen (in welch letzterem Lande er seit 1885 Staatsbeiträge erhält) macht er Fortschritte, in Dänemark hat er Fuß gefaßt. Die Zugehörigkeit zu ihm gilt als Empfehlung für viele Stellen: Kutscher, Diener rc.

d) Das blaue Kreuz. Geschichte. Gegründet durch den Pfarrer Rochat in Genf (1877) als internationaler evangelischer Trinkerrettungsverein, hat das blaue Kreuz bisher nennenswerte Zweige außer in der Schweiz (1890: 5348 Mitglieder und Anhänger) noch in Frankreich (1890: 500 Mitglieder), Belgien (1890: 185 Mitglieder) und Deutschland (1890: 650 Mitglieder) errichtet. In Deutschland, wo die rastlose Thätigkeit des Oberstlieutenants a. D. v. Knobelsdorff einen durch das Wirken der „Inneren Mission" vielfach für die Absichten des blauen Kreuzes vorbereiteten Boden fand, strebt man neuerdings die vereinzelten Ortsvereine zu größeren Gruppen als West-, Süd-, Ost- und Nordbund zusammenzufassen. Bisher haben sich (August 1892) nur die 8 Vereine in Rheinland-Westfalen als „Westbund" mit dem Sitze der Verwaltung in Barmen thatsächlich zusammengeschlossen. Die gesamte Tendenz des „blauen Kreuzes" läßt diesen klar gedachten, von innerer Wärme erfüllten Bund als besonders geeignet erscheinen, in Deutschland festen Fuß zu fassen.

Organisation. Das „blaue Kreuz" erkennt grundsätzlich die Freiheit Aller an, alle Naturgaben zu brauchen. Es macht nur „gewissen Personen unter gewissen Umständen zur Pflicht, um höherer sittlicher Ziele willen sich eine Entsagung aufzuerlegen." Es verbietet nämlich völlige Enthaltung von allen geistigen Getränken:

1) Trinkern, bei denen Mäßigkeit nichts fruchten würde,

2) solchen, bei denen Gefahr ist, daß sie zu Trinkern werden,

3) solchen, die aus Nächstenliebe Trinker retten wollen (durch Beispiel).

Erstrebt wird also Mäßigkeit aller durch Enthaltung Einiger. Der Gebrauch des Weines, an sich nicht notwendig, es sei denn als Arzenei, wird nicht bekämpft. Die Abnahme der Weinkultur würde die Unmäßigkeit nicht vermindern, sondern eher vermehren. Der Bund „will nicht als soziale Reblaus auftreten". Zwischen gegorenen und destillierten Getränken wird ein wesentlicher Unterschied gemacht; der Gebrauch der letzteren, als der gefährlicheren, wird, auch wenn mäßig, verboten. Ebenso ist Most den Mitgliedern nicht gestattet, besonders weil er in Wirtshäusern häufig verschenkt wird und ihm der Schnaps häufig folgt. Ein Verein in der Ostschweiz ist eingegangen, der Most beibehalten hatte. Der Bund faßt seine Thätigkeit als einen Zweig der „Inneren Mission" auf und betrachtet dementsprechend als sein spezielles Ziel die individuelle Trinkerrettung, wobei er von der Ueberzeugung geleitet wird, daß keine bleibende Besserung ohne innere Umwandlung des Einzelnen möglich sei; das Wort Gottes wird demnach als conditio sine qua non am Rettungswerke mit verwendet. Im übrigen will der Bund, wie er überhaupt auch sonst keine gewaltsame Vorkehrung gegen Sitten und Gewohnheiten liebt, sondern mit ruhiger

Milde vorgeht, Niemand der kirchlichen Gemeinschaft, der er angehört, entfremden. Thatsächlich hat sich in seinem Gefolge häufig ein neues religiöses Leben in vielen Gemeinden der Schweiz entwickelt. Die Verhandlungen, die mehr oder weniger öffentlich sind, tragen, wenn auch durch eingehenderes Schriftstudium, Gebet und Gesang durchzogen, nicht den Charakter von Gottesdiensten, sondern eher von freien, geselligen Vereinigungen. Die Ueberzeugung, daß die Rettung der Trinker wegen der Eigenartigkeit der Krankheit in Vereinen vor sich gehen muß, die von anderen christlichen Vereinen getrennt sind, läßt den Bund als eine wichtige Ergänzung der Thätigkeit der Trinkerasyle (s. Art. Trunksucht) erscheinen. Er gewährt dem von da Austretenden einen sicheren Rückhalt und Anschluß an das bürgerliche Leben. Der Bund kennt 3 Stufen der Zugehörigkeit:

1) Anhänger, die die Enthaltsamkeitsverpflichtung nur auf kurze Zeit unterschreiben;

2) Aktivmitglieder, die, nachdem sie die Verpflichtung 3 Monate beobachtet haben, sie auf mindestens 1 Jahr erneuern.

3) Freunde, die, ohne selbst enthaltsam zu sein, die Erreichung der Zwecke des Vereins befördern wollen.

Das Organ für den deutsch redenden Zweig des Bundes ist der „Kalender des blauen Kreuzes" (seit 1883), für weitere Volkskreise der monatlich erscheinende „illustrierte Arbeiterfreund".

B. Vereine, die ohne in Totalenthaltsamkeitsvereine übergegangen zu sein, nur teilweise die Enthaltsamkeit fordern.

a) Die sogen. erste deutsche Mäßigkeitsbewegung. Das Werk des Amerikaners Baird, „Geschichte der Mäßigkeitsgesellschaften in Nordamerika", welches Friedrich Wilhelm III. übersetzen und in 30000 Exemplaren an Behörden und Geistliche verteilen ließ, gab den Anstoß zur ersten deutschen Mäßigkeitsbewegung (1837). Sie erstreckte sich in der Hauptsache über den Norden und Osten Deutschlands, in gleicher Weise von der ev.-lutherischen wie von der katholischen Geistlichkeit unterstützt. Erstaunliche Erfolge in der Verbreitung der Mäßigkeitssache hat im Osnabrückischen der Pater Seling errungen. Durch seine und des Baron v. Seld Bemühungen wurde sie zeitweise zu einer wahren, begeistert aufgenommenen Volkssache. 1845 hielten die Mäßigkeitsvereine, deren Zahl auf 1072 gestiegen war, in Berlin eine Generalversammlung ab. Dies war der Höhepunkt der Bewegung. Seit 1848 geht sie unter dem Einfluß der großen politischen Bewegung merkbar zurück. In der Folgezeit isolieren sich die Vereine mehr und mehr, bilden sich zu einer Art von Konventikeln mit spezifisch konfessioneller Färbung aus, oder lösen sich ganz auf. Augenblicklich bestehen noch im nordöstlichen Deutschland 10 von den alten Vereinen, die sich seit 1884 in einen lockeren „Zentralverband" zusammengeschlossen haben. — Die erste deutsche Mäßigkeitsbewegung forderte, daß alle Christen auf den Genuß destillierter Getränke verzichteten. In der Begründung der Forderung unterschieden sich die Anhänger des Berliner Professors Kranichfeld von den evangelischen Abstinenzlern und katholischen Mäßigkeitsbruderschaften. Jene, die Alkoholgiftgegner, halten Alkohol, der nur in Branntwein, nicht aber in Bier und Wein enthalten sei, für ein Gift, von dem auch nur einen Tropfen zu genießen Sünde sei. Diese wissen wohl, daß Alkohol in geringerer Quantität auch in Bier und Wein vorhanden ist, erlauben einen mäßigen Genuß davon und verbieten Branntwein nur, weil er das schädlichste, stärkste alkoholische Getränk ist. Die erste deutsche Mäßigkeitsbewegung hat deshalb nichts erreicht, weil sie über ihre Ziele nicht klar werden konnte. Als evangelischer Verein hätte sie die individuelle Trinkerpflege wohl in die Hand nehmen können; daran wurde sie durch den Mangel des Totalenthaltsamkeitsprinzips gehindert; außerdem hatte sie es mehr auf eine allgemeine Volksbewegung abgesehen, plante eine Abschaffung aller alkoholartigen und narkotischen Genußmittel. Andererseits aber fehlte ihr gerade die Einsicht, daß, um zu einer tieferwirkenden Volksbewegung zu werden, sie es nötig gehabt hätte, auf allgemeine soziale Verhältnisse einzuwirken, ihr Augenmerk nicht nur auf die Konsumenten, sondern auch auf Produzenten und Distribuenten der alkoholhaltigen Getränke zu lenken.

b) Holland, Belgien, Dänemark. In Holland kämpft die 1842 gegründete Vereeniging tot afschaffing van sterken dronk gegen den Gebrauch aller destillierten Getränke. Sie erstrebt die Abschaffung des Branntweines als Volksgetränk. Sie hat einen großen Anteil an dem Zustandekommen des Trunkgesetzes von 1881. Sie verteilt an junge Ehepaare Schriften, die die Gefahren des Branntweingenusses klarlegen. Ihre Wochenschrift ist De Volksvriend.

In Belgien fordert die Ligue de la Croix Enthaltsamkeit von Branntwein und Mäßigkeit im Genuß von anderen alkoholischen Getränken. Sie giebt in flämischer Sprache „das Volksglück", in französischer Le bien social heraus.

Die Mäßigkeitsvereine in Dänemark, soweit sie nicht oben genannt sind, fordern nur Enthaltsamkeit von starken berauschenden Getränken.

II. Die Mäßigkeitsvereine.

a) Der deutsche und der österreichische Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Im Jahre 1861 hatte der Prof. V. A. Huber in seinen „14 Branntweinthesen" die Forderung aufgestellt, daß die Vereinsthätigkeit von der bloß individuellen Einwirkung auf das Gemüt des Trinkers sich dahin zu wenden habe, daß die Umgebung des Trinkers geändert werde. Es solle eine Einwirkung auf die Produzenten, die Distribuenten und den Staat versucht werden. Damit war in die deutsche Mäßigkeitsbewegung eine neue Perspektive

gekommen, die von den damals bestehenden, zersplitterten Vereinen (s. o.) nicht verstanden wurde. Erst der besonders durch die rührige Agitation von A. Lammers in Bremen ins Leben gerufene und am 23. März zu Kassel unter dem Präsidium des Geheimrat Prof. Nasse aus Bonn konstituierte „deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ hat sich auf den schon von Huber geforderten Standpunkt gestellt. Er will das von ihm im striktesten Sinne als ein soziales aufgefaßte Uebel der Trunksucht vor allem durch vorbeugende Mittel bekämpfen; die Bekehrung und Besserung des Trinkers überläßt er der rein religiösen Einwirkung. Der Verein verhält sich in religiösen und politischen Dingen völlig neutral. Er verlangt von seinen Mitgliedern nicht völlige Enthaltung von geistigen Getränken oder ein Gelübde irgend welcher Art; er setzt nur bei ihnen voraus, daß sie das eigene Maßhalten als sittliche Verpflichtung fühlen. In ihm sind in der Hauptsache Mitglieder aus den besitzenden und gebildeten Ständen vereinigt, Geistliche, Aerzte, Bürgermeister großer Städte, Nationalökonomen, Geschäftsleute, Militärs, Lehrer ꝛc. (1890 ca. 10450 Mitgl.).

Der „deutsche Verein“ will durch Wort und Schrift vor allem an die Einsicht des Volkes appellieren; die Mäßigkeitssache, die durch den erfolglosen Verlauf der ersten deutschen Mäßigkeitsbewegung (s. o.) in Mißkredit gekommen war, soll durch ihn zu einer für Regierung und Volk wichtigen Angelegenheit gemacht werden. Er erstrebt ferner einen Ersatz für die Wirtshäuser und damit eine Reform der volkstümlichen Geselligkeit durch Errichtung von Volkskaffeehäusern nach dem Vorbilde von Hamburg, durch Gründung von Volksheimen nach Dresdener Muster. Die zuerst in Dresden unter Leitung von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Böhmert, dann in Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Kiel, Lübeck, Lüneburg in Verbindung mit den Volksheimen mit großem Erfolge eingerichteten Volksunterhaltungsabende sind meist auf Anregung von Zweigvereinen des „deutschen Vereins“ entstanden. Zur Hebung der Häuslichkeit der unbemittelten Klassen fördert der „deutsche Verein“ seit 1884 die Bestrebungen, welche den unbemittelten Mädchen eine Erziehung zum Haushalte verschaffen wollen. Endlich unterstützt er die Gründung von Trinkerheilanstalten, die sich nach dem Muster der älteren zu Lintorf in verschiedenen Gegenden von Deutschland (Schleswig-Holstein, Niederschlesien, Brandenburg, Sachsen, Ostpreußen ꝛc.) ausbreiten.

Der „deutsche Verein“ giebt monatlich „Mitteilungen“ heraus. „Wissenschaftliche Abhandlungen“, die er seit 1885 herauszugeben begonnen hatte, sind nur bis Heft 6 gediehen (1887). Nachdem A. Lammers die Stellung als Geschäftsführer niedergelegt, wird sie seit 1. XI. 1892 von Dr. Wilh. Bode (s. o.) verwaltet.

Der „österreichische Verein gegen Trunksucht“ (gegr. 1884) arbeitet im wesentlichen von demselben Standpunkte aus wie der „deutsche Verein“.

b) Holland, Frankreich, Belgien. Auf der Förderung der bloßen Mäßigkeit steht in Holland der von dem katholischen Liberalen L. S. Philippona 1875 gegründete Multapatior — jetzt Volksbund. Dieser Mäßigkeitsverein will die Bekämpfung des Branntweins als Volksgetränk, Beförderung der strengen Ausführung des Trunkgesetzes von 1881. Er ermuntert zum Sparen, zum Hausfleiß, er wirkt auf eine Veredelung der Volksvergnügungen hin. Der Amsterdamer Bezirksverein hat eine Sparkasse und eine Handwerkerschule errichtet.

In Frankreich wurde erst am 29. XII. 1871 die „Société française de Tempérance, association contre l'abus des boissons alcooliques“ gegründet, zunächst ein wissenschaftlicher Verein zur Erforschung des Alkoholismus. 1882 hatte sie 1548 Mitglieder. Ihr Organ Bulletin de la Société française de Tempérance enthält viel Material über Alkoholismus in den Kulturländern. Sie hat den Anstoß zu 2 internationalen Antialkoholkongressen zu Paris (1878) und Brüssel (1880) gegeben. Sie wirkt durch Konsumvereine, Arbeitervereine ohne spirituose Getränke, Belohnung an Beamte für Dienst in der Mäßigkeit ꝛc.

(Die Ligue patriotique contre l'Alcoolisme in Belgien steht weder auf dem Prinzip der Enthaltsamkeit, noch auf dem der Mäßigkeit, sondern begünstigt die Bildung solcher Vereine.

III. Mäßigkeitsbestrebungen, die nicht direkt von Mäßigkeitsgesellschaften ausgehen.

Es soll hier nur andeutungsweise auf die Armenpflege für trunkbetroffene Familien hingewiesen werden, die der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1888 in Karlsruhe angeregt hat. Beachtenswert ist die Anregung zu einer Heranziehung der Aerzte, die Prof. Mosler, Greifswald in der deutschen medizinischen Wochenschrift gegeben hat (1888 Nr. 47). Endlich sei noch auf die vielfach in das Gebiet der Mäßigkeitsbestrebungen greifende Thätigkeit der „Inneren Mission“, der „Vereine für Volkswohl“, der „Vereine für Volksbildung“, sowie zahlreicher Frauenvereine hingewiesen. (Cf. den Art. „Trunksucht“.)

Litteratur:

Zur Alkoholfrage. Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten, zusammengest. v. eidgenöss. stat. Bureau, Bern 1884. Baer, Der Alkoholismus, Berlin 1878. Derselbe, Die Trunksucht und ihre Abwehr, Wien, Leipzig 1890. Derselbe, Die Trunksucht und ihre Abwehr durch Vereinsthätigkeit, Berlin 1884. Baird, Geschichte der Mäßigkeitsgesellschaften in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, Berlin 1838. Bode, Arbeiterstadt ohne Alkohol. Derselbe, Die deutsche Alkoholfrage, Leipzig

1892. Derselbe, Ein Weg aus der Brotnot, Bremerhaven 1891. Bunge, Alkoholfrage. Böhmert, Alkohol in den Fabriken, Berlin 1886. Derselbe, Reform der Wirtshäuser und der Geselligkeit, Berlin 1891. Derselbe, Mäßigkeits- und Sittlichkeitsbestrebungen als Grundlage der Sozialreform. („Arbeiterfreund", Berlin 1890, XXVIII. Jahrg., S. 345—364.) Böttcher, Geschichte d. Mäßigkeitsgesellschaften in d. nordd. Bundesstaaten, Hannover 1841. Canderlier, Remèdes à l'alcoolisme en Belgique, Bruxelles 1887. Stang Conradi, Mäßigkeitsbewegung in Norwegen, 1890. „Deutscher Verein geg. Mißbrauch geistig. Getränke": „Mitteilungen" 1884—1892. Ber. d. Jahresvers. Bilder aus der individ. Trinkerpflege, Dresden 1885. Berichte der Reisekommissionen über schwed. u. norweg. Schankgesellschaften, Bonn 1884. Berichte der niederländischen Vereine und die niederländ. Gesetzgebung, Bonn 1884. Kampf gegen Mißbrauch geistiger Getränke im Königreich Sachsen, Dresden 1884. Filskow, Der Guttemplerorden, Flensburg 1888. Fuchs, Der Alkoholismus und seine Bekämpfung, Heilbronn 1883. Gebhardt, Bekämpfung der Trunksucht, o. J. Göpel, Mißbrauch geistiger Getränke, o. J. Granfeldt, Nüchternheitsreform in Finnland, 1890. Gray, Einfluß der Frau im Kampfe gegen den Alkoholismus, Leipzig 1892. Halvorsen, Norwegische Totalenthaltsamkeitsbewegung 1859—90, Kristiania 1890. Hirsch, Kampf gegen die Branntweinpest, Schwerte a. Rh. 1886. Kempin, Plan zur Bekämpfung des Alkoholismus, Thalweil 1885. Bericht des II. „Internationalen Kongresses gegen den Mißbrauch geistiger Getränke", Zürich 1887. Ber. d. III. „Intern. Kongr.", Kristiania 1890. Kranichfeld, Rechte Hilfe für Staat und Kirche. „Blaues Kreuz": Statuten, Bern o. J. Kalender, Leipzig 1884, fortlauf. Kummer, Sachliches zur Alkoholfrage, Bern 1885. „Ligue patriot. contre l'Alcoolisme": l'alcoolisme en Belgique, Bruxelles 1889. Linß, Die Trunksucht und ihre soziale Bedeutung, Darmst. 1885. Lammers, Volkskaffeehäuser, Bremen o. J. Derselbe, Umwandlung der Schenken, Berlin 1883. Derselbe, Trunksucht, Berlin 1881. Derselbe, Mäßigkeitsbewegung. Derselbe, Mäßigkeitsgesetzgebung in ihrer Wirksamkeit, Bonn 1885. „Mancherlei gegen den Branntwein", fortlauf. s. 1846. Martius, Gegenwärtiger Stand d. deutsch. Mäßigkeitsbewegung. Derselbe, Rettung der Trinker und Bekämpfung der Trunksucht, Gotha 1892. Derselbe, Rotes und blaues Kreuz, Leipzig 1887. Derselbe, Was sagt das blaue Kreuz von sich selbst? Gotha 1891. Derselbe, Trunksuchtfrage in Deutschland, Halle 1890. Derselbe, Christliche Nüchternheit, Gütersloh 1888. Derselbe, Spezielle Aufgaben der inneren Mission im Kampfe gegen die Trunksucht, Magdeburg 1884. Derselbe, Handbuch der deutschen Trinker und Trunksuchtsfrage, Gotha 1891. Derselbe, Die zweite deutsche Mäßigkeitsbewegung, Heilbronn 1886. Derselbe, Die jetzigen deutschen Mäßigkeitsbestrebungen, Gütersloh 1888. Derselbe, Kampf gegen den Alkoholmißbrauch, Halle 1884. Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten, Redakteur Wagener, Bremerhaven 1891 ꝛc. Müller, Trunksucht und Wirtshausleben der Gegenwart, Solothurn 1885. Osius, Frauenberuf in der Mäßigkeitsbewegung, o. J. Rade, 3 Reden über die Trunksucht, Dresden 1885. Schmitz, Trunksucht, ihre Abwehr und Heilung, Bonn 1891. v. Seld, 60 Jahre, im Leben an Bauer- und Fürstenhöfen, unter Säufern, Kindern und Verbrechern, Leipzig 1865. Siegfried, Das Wirtshaus, Basel 1881. Spinola, Bestrebungen d. „deutsch. Vereins" ꝛc., Berlin o. J. Stark, Kampf wider die Trunksucht, Frankfurt a. M. 1885. v. Stern, Alkohol und Sozialismus, Zürich 1889. Derselbe, Mäßigkeit und Enthaltsamkeit, Zürich 1891. Sturmsburg, Bekämpfung der Trunksucht, Düsseldorf 1877. Stüve, Osnabrücker Blätter gegen Branntwein und Berauschung, 1852—1871. Wagener, Kinderenthaltsamkeitsvereine, Kristiania 1890.

R. Böttger.

Massenerscheinungen, Theorie der, s. Statistik.

Mataja, Victor,

wurde am 20. VII. 1857 in Wien geboren und wandte sich zuerst dem kaufmännischen Berufe zu. Später unternahm er die hierdurch unterbrochenen Studien wieder auf, besuchte 1878—1882 die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität in Wien und erwarb daselbst 1883 den juristischen Doktorgrad. 1882 in den Dienst der Wiener Handels- und Gewerbekammer eingetreten, wirkte er als Konzipist derselben, seit 1884 auch an der Universität Wien als Privatdozent für politische Oekonomie thätig. Frühjahr 1890 wurde er zum außerordentlichen, 1892 zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität Innsbruck ernannt, folgte aber im November 1892 einem Rufe als Ministerialrat und Vorstand des handelsstatistischen Dienstes in das k. k. Handelsministerium nach Wien.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Der Unternehmergewinn. Ein Beitrag zur Lehre von der Güterverteilung in der Volkswirtschaft, Wien 1884. — Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie, Leipzig 1888. — Großmagazine und Kleinhandel, Leipzig 1891. — Die Regelung der Valuta in Oesterreich-Ungarn, Innsbruck 1892.

b) in Zeitschriften: und zwar: 1) in der Monatsschrift „Deutsche Worte": Der Kampf gegen die Strafhausarbeit (1886). Studien zur französischen Arbeiterschutzgesetzgebung (1887). Das Schuhmachergewerbe (1888). Die französischen Arbeitsstundendekrete vom Jahre 1848 (1892). — 2) im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik": Ratenhandel und Abzahlungsgeschäfte (1888). — 3) im „Archiv für bürgerliches Recht": Das Schadenersatzrecht im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (1889). — 4) in den „Jahrb. f. Nat. N. F.": Die österreichische Gewerbeinspektion (XVIII. Bd., 1889). —

5) in der „Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins“: Ueber Arbeitsvermittelung (1890). — 6) in der „Revue d'économie politique“: L'inspection du travail en France en 1889 (1891). Les grands magasins et le petit commerce (1891). Les projets de loi français et italiens concernant l'arbitrage et les conseils de prud'hommes (1892). — 7) in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ (Wien): Die österreichische Währungsenquete (1892). Die Reform der direkten Personalsteuern in Oesterreich (1892). — 8) Im vorliegenden „Handwörterbuche“ die Artikel: „Abzahlungsgeschäfte“ (I, S. 14 ff), „Arbeiterkammern“ (I, S. 393 ff.), „Arbeiterschutzgesetzgebung“ in Frankreich, in Belgien, in Italien (I, S. 457, 467, 472 ff.), „Arbeiterversicherung in Belgien“ (I, S. 565 ff.), „Arbeitseinstellungen“ in Oesterreich, in Frankreich (I, S. 626, 638 ff.), „Bastiat“ (II, S. 176), „Gewerbegesetzgebung in Frankreich“ (III, S. 1007 ff.), „Handel“ (oben S. 263 ff.). Red.

Matrikularbeiträge.

1. Geschichtliches. 2. Finanzwissenschaftlicher Charakter der M. 3. Die M. im Deutschen Reiche, in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in der Schweiz.

1. Geschichtliches. Unter dem Namen Matrikularbeiträge oder -Umlagen faßt man diejenigen Beiträge oder Umlagen zusammen, welche von einem Bundesstaate, Staatenbunde oder von einer anderweiten staatsrechtlichen Gliederung einzelner Territorien nach Maßgabe eines Verzeichnisses, einer Matrikel (wörtlich: „Mutterrolle“) veranlagt und eingehoben werden. Diese Art der Beitragsleistung ist im Laufe der geschichtlichen Entwickelung sowohl in älterer als in neuerer Zeit mehrfach zur Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse loserer, staatlicher Verbände vorgekommen. Schon die mittelalterlichen Steuerbewilligungen der Reichs-, Land-, wie Provinzialstände erfolgten regelmäßig im ganzen, wobei jeder Stand seinen meist auf Herkommen beruhenden Anteil übernahm und lediglich für den richtigen Eingang seiner Steuersumme haftete. Dagegen blieb die Form der Aufbringung unter Einhaltung gewisser gesetzlicher Vorschriften und mit Kontrolle der Staatsgewalt den beisteuernden Gruppen in der Hauptsache überlassen. Diese finanzgeschichtliche Erscheinung tritt ziemlich früh im Haushalt des mittelalterlichen Staates auf und ist für denselben geradezu typisch. Auch später, als die kleinen Staaten im Staate zerfielen und an die Stelle des ständischen Regiments die landesherrliche Gewalt trat und damit die ständische Abstufung der politischen Machtfaktoren durch den Territorialstaat ersetzt wurden, erhielten die Matrikularbeiträge wiederum ihre Bedeutung für die finanziellen Beziehungen dieser Einzelstaaten zu den überstaatlichen Körpern. Uebrigens haben sich solche Umlagen fast gleichzeitig in England und Frankreich, wie in Deutschland entwickelt. Die thatsächliche Auflösung des deutschen Reiches in eine Reihe von Territorialherrschaften in der späteren Zeit des Mittelalters und vollends seit dem 16. und 17. Jahrhundert, welche das Bedürfnis nach einer ordentlichen, einheitlichen Steuerverfassung weniger dringend machte, wies den Matrikularbeiträgen ein neues Geltungsbereich zu. Denn soweit gemeinsame Reichszwecke, namentlich unter dem Druck der Hussiten- und Türkenkriege im 15. und 16. Jahrhundert, auch weitere Finanzquellen erheischten und der Versuch einer allgemeinen direkten Reichssteuer des „gemeinen Pfennigs“ keinen wesentlichen praktischen Erfolg hatte, ging man entsprechend der Verselbständigung der Reichsstände mehr und mehr für die Deckung von Reichsbedürfnissen allgemein zu einem System von Matrikularumlagen über. Die einzelnen Reichsstände wurden zu einer bestimmten Summe auf Grund der deutschen Reichsmatrikel veranschlagt, welche ein Verzeichnis aller Stände des deutschen Reichs nebst ihren zu tragenden Quoten an der Hauptsumme enthielt. Hier entwickelte sich das schon früher angewandte Verfahren zu den sog. „Römermonaten. Die Wormser Matrikel von 1521 bestimmte die zu stellenden Kontingente, welche dann als Grundlage für den Geldanschlag verwendet wurden. Dieser nach den ursprünglich zu gestellenden Mannschaften berechnet, stellte die Summe dar, die ein jeder Stand aufzubringen hatte. Ein Römermonat war anfangs mit 128000 fl. angesetzt, betrug später weniger und ging seit 1737 auf 58280 fl. zurück, eine Summe, die nicht einmal ganz einging. Diese Veränderungen im Laufe der Zeit gründeten teils auf Reichsschlüssen, teils auf einem sich abusiv bildenden Herkommen, so daß schließlich nicht mehr die Wormser Matrikel, sondern eine allmählich entstandene neue, sog. „Usualmatrikel“, zu Grunde gelegt wurde. Auch die sog. „Kammerzieler“, die Beiträge der Territorialstaaten zur Deckung der Kosten des Reichskammergerichts (neben Sporteln), hatten den Charakter von Matrikularumlagen, ebenso die Zuschüsse der einzelnen Staaten zu außerordentlichen Reichsausgaben. Diese wie jene pflegten nach besonderen Matrikeln angelegt zu werden.

Die Einnahmen des Deutschen Bundes bestanden in Beiträgen der Einzelstaaten. Dieselben flossen teils in die Bundeskanzleikasse zur Deckung der Kosten der Bundeskanzlei, wozu jede der siebzehn Stimmen des engeren Rats einen gleichmäßigen Zuschuß zu leisten hatte, teils in die Bundesmatrikularkasse für alle übrigen Ausgaben

des Bundes. Die letztere wurde genährt durch Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten, welche nach der in der Bundesmatrikel festgestellten Kopfzahl der Bevölkerung eines jeden Territoriums veranschlagt waren. Nach Auflösung des Deutschen Bundes und mit der Gründung des Deutschen Reiches wurde das Institut der Matrikularbeiträge in die Reichsverfassung (Art. 70) aufgenommen. Sie waren ursprünglich als eine vorübergehende Einrichtung für die Zeit des Uebergangs gedacht und sollten solange bestehen, bis Reichssteuern in ausreichendem Maße eingeführt waren. Allein sie haben sich im Laufe der Zeit zu einer bleibenden Institution entwickelt. In dieser Richtung haben zwei Umstände gewirkt: einmal die Entstehung verschiedener Einnahme- und Ausgabegemeinschaften innerhalb des Reichs, für deren Ausgleichung die Matrikularbeiträge ein Hilfsmittel sind, und sodann die bei Gelegenheit der Reform des Reichsfinanzwesens erlassene Bestimmung, daß derjenige Ertrag der Zölle und Tabaksteuer, welcher in einem Jahre die Summe von 130 Mill. M. übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten zu überweisen ist[1]). Solange man überhaupt das System der Ueberweisungen beibehalten will, was die eben erwähnte Verfügung, die sog. „Frankensteinsche Klausel," nachweislich bezweckt, werden die Matrikularbeiträge immerhin ein beachtenswertes Glied im Abrechnungswesen zwischen Reich und Einzelstaaten darstellen.

2. Finanzwissenschaftlicher Charakter der M. Die Matrikularbeiträge sind im Haushalt loser organisierter, staatlicher Verbände Beiträge oder Zuschüsse der Glieder an den überstaatlichen Körper zum Behufe der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Zwecke. Sie sind daher der Ausdruck der geringsten politischen Zentralisation und hervorgegangen aus einer bestimmten historisch-staatsrechtlichen Entwickelung. Charakteristisch für ihr Wesen ist einerseits die Zwangsbefugnis des Bundesstaates, Staatenbundes, der Realunion 2c. zur Beitreibung dieser Auflagen von den Beitragspflichtigen, während andererseits diese eigenartige Einnahmequelle die Grundzüge privatwirtschaftlicher Gesellschaftsbeiträge aufweist. Für die leistenden Gliederstaaten haben die Matrikularbeiträge regelmäßig die Bedeutung von Steuern, wenn auch nicht unbedingt, insofern die Erfüllung der Beitragspflicht auch auf anderem Wege geschehen kann. Ferner sind sie von subsidiärer Wirksamkeit, indem sie regelmäßig nur dann und soweit eintreten, als die eigenen Einkünfte der betr. staatsrechtlichen Gliederung zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen. Rein finanziell betrachtet ist der Wirkungskreis der Matrikularbeiträge durch die Gestaltung der selbständigen Einnahmezweige des Bundes 2c. beschränkt, ebenso wie staatsrechtlich die Zuständigkeit der überstaatlichen Gesetzgebung darüber entscheidet, wie weit materiell die Ausdehnung ihres Wirksamwerdens erforderlich ist. Heer und Flotte, die Vertretung im Auslande und ein gemeinsames Finanz- und Schuldenwesen sind fast immer die Grundlage für die Erstreckung der Matrikularbeiträge.

Hinsichtlich der technischen Seite einer gemeinschaftlichen Finanzverwaltung stellen diese Einnahmen ein rechnerisches Hilfsmittel des wechselseitigen Abgleichungsverhältnisses zwischen Haupt und Gliedern dar. Soweit nämlich die letzteren von dem überstaatlichen Körper mit Zuwendungen aus gemeinsamen Bundeseinnahmen bedacht werden (Ueberweisungen), sind die Matrikularbeiträge ein, wenn auch nicht unbedingt erforderlicher, Behelf des Abrechnungswesens. Der Umfang der Beitragspflicht erfolgt entweder durch die Feststellung von Kopfquoten für die Bevölkerung oder durch Aufstellung von Prozentquoten, welche der leistungspflichtige Einzelstaat beizutragen hat. Hierin liegt die Hauptschwierigkeit für die richtige Bemessung der einzelnen Anteile, da die zutreffende Abstufung der ökonomischen Leistungsfähigkeit hierdurch unvollständig erreicht wird.

3. Die M. im Deutschen Reiche, in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in der Schweiz. a) Deutsches Reich. Die Einnahmen des Deutschen Reiches beruhen auf dauernden, einer jährlichen Genehmigung nicht bedürftigen Titeln, deren Erweiterung nur mittelst Gesetz, daher nur mit Zustimmung des Bundesrates und Reichstages erfolgen kann. Soweit die in den Ansätzen des Reichshaushalts vorgesehenen Einnahmen die etatsmäßigen Ausgaben nicht decken, müssen in der Höhe der Differenz Matrikularbeiträge in den Etat eingesetzt werden. Art. 70 der Reichsverfassung schreibt die Deckung dieser Differenz durch Beiträge der Bundesstaaten vor und da laut Art. 69 alle Einnahmen des Reiches im Etat veranschlagt werden müssen, so sind auch die Matrikularbeiträge budgetmäßig festzustellen, unterliegen also formell der Bewilligung des Bundesrates und Reichstages. Die Verteilung der Beitragsquoten für die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach der Kopfzahl der Bevölkerung. Der Reichskanzler hat sie alsdann in der budgetmäßigen Höhe auszuschreiben, welchen Betrag er indes nicht überschreiten darf, auch wenn Ausfälle in anderweiten Reichseinnahmen die Erhöhung der Matrikularbeiträge notwendig machen. Indes ist durch das System der Ueberweisungen

1) Später ausgedehnt auf die Reichsstempelabgaben von Aktien, Schuldverschreibungen 2c. (R.G. v. 1. VII. 1881 § 32) und seit 1887/88 auch auf die Verbrauchsabgabe auf Branntwein.

aus gemeinschaftlichen Reichseinnahmen trotz der formellen Aufrechterhaltung der Matrikularbeiträge diese Institution materiell im wesentlichen kompensiert worden.

	Matrikular-beiträge	Ueber-weisungen		Differenz
	in Tausend Mark			
1872 [1])	94 373	—	—	94 373
1873	73 944	—	—	73 944
1874	67 144	—	—	67 144
1875	68 969	—	—	68 969
1876—77	89 220	—	—	89 220
1877—78	81 108	—	—	81 108
1878—79	87 345	—	—	87 345
1879—80	89 445	8 022	—	81 423
1880—81	81 671	38 243	—	43 428
1881—82	103 288	68 023	—	35 265
1882—83	103 684	83 456	—	20 228
1883—84	92 719	85 503	—	7 216
1884—85	84 445	105 027	+	20 582
1885—86	122 437	115 792	—	6 645
1886—87	139 218	137 057	—	2 161
1887—88	186 937	176 324	—	10 613
1888—89	219 375	277 801	+	58 434
1889—90	228 133	355 033	+	126 900
1890—91	312 415	298 510	—	13 905
1891—92	316 599	331 353	+	14 754
1892—93	320 860	351 096	+	30 236

b) Oesterreichisch-ungarische Monarchie. Die Ausgaben des Gesamtstaates, welche die Aufwendungen für das Heerwesen, für die Vertretung im Auslande, die Verwaltung der gemeinsamen Staatsschuld, sowie den Pensionsetat der Civilbeamten im Bereiche der gemeinschaftlichen Angelegenheiten umfassen, werden durch drei Arten von Einkünften gedeckt: durch geringfügige privatwirtschaftliche Einnahmen, wie Eingänge aus gewissen Fonds, aus Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäuden, unerheblichen Veräußerungen von Vermögensobjekten 2c., dann durch den Reinertrag der Zölle und endlich durch Beitragsquoten beider Reichshälften oder Matrikularbeiträge. Diese werden ermittelt durch Abschreibung von 2% des gesamten festgestellten Finanzbedarfes zu Lasten des ungarischen Staates nach Abzug der privatwirtschaftlichen Einnahmen und der zu Gemeinschaftszwecken bestimmten Zölle, worauf der verbleibende Rest mit 70% auf die im Reichsrate vertretenen Länder und mit 30% auf Ungarn verteilt wird.

	1890 in 1000 fl. ö. W.		1891 in 1000 fl. ö. W.		1892 in 1000 fl. ö. W.	
1. Aus privatwirtschaftlichen Einnahmen .		2 873		2 708		2 708
2. Aus dem Reinertrag der Zölle		39 734		40 491		40 492
3. 2%iger Zuschuß des ungarischen Staatsschatzes		1 792		1 848		1 849
4. Matrikularbeiträge		87 825		90 586		90 585
a) 70%iger Beitrag Oesterreichs .	61 478		63 410		63 409	
b) 30%iger Beitrag Ungarns . .	26 347		27 176		27 176	
Ausgaben des Gesamtstaates:		133 224		135 634		135 634

c) Schweiz. Die Ausgaben des Bundes werden aus dem Ertrage des Bundesvermögens, der schweizerischen Grenzzölle, der Post und Telegraphenverwaltung, der Pulververwaltung, aus der Hälfte der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern, der Banknotensteuer und endlich eventuell aus „Geldkontingenten der Kantone" bestritten. Die Bundesverfassung vom Jahre 1874 hat dieselben wieder eingeführt und durch G. v. 9. III. 1875 wurde die Skala nach einem Klassensystem festgesetzt, welche nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1880 revidiert werden sollte. Eine praktische Bedeutung hat die ganze Einrichtung bis jetzt noch nicht gewonnen.

Kantone:	Bevölkerung (1870)	Beitrag pro Kopf der Bevölkerung zur:		Gesamt-Kontingent
		Klasse	Cts.	Franks
1. Uri	16 107	1	10	1 610
2. Obwalden . .	14 415	2	15	2 165
3. Nidwalden .	11 701	2	15	1 755
4. Appenzell i. Rh.	11 909	2	15	1 786
5. Schwyz . .	47 705	3	20	9 541
6. Graubünden .	91 782	3	20	18 356
7. Wallis . . .	96 887	3	20	19 377
8. Glarus . . .	35 150	4	30	10 545
9. Zug	20 993	4	30	6 297
10. Tessin . . .	119 619	4	30	35 885
11. Luzern . . .	132 338	5	40	52 935
12. Freiburg . .	110 832	5	40	44 333
13. Solothurn .	74 713	5	40	29 885
14. Baselland .	54 127	5	40	21 650
15. Appenzell A. Rh.	48 726	5	40	19 490
16. Schaffhausen .	37 721	5	40	15 088
17. St. Gallen .	191 015	5	40	76 406
18. Thurgau . .	93 300	5	40	37 320

1) Die betr. Zahlen sind bis 1887—88 einschließlich den Haushaltsrechnungen, 1888—89 und 1889—90 den Haushaltsübersichten und 1890—91 bis 1892—93 den Haushaltsetats entnommen. — Die Zahlen für 1876—77 umfassen Fünfvierteljahre.

Fortsetzung.

Kantone:	Bevölkerung (1870)	Beitrag pro Kopf der Bevölkerung zur:		Gesamt-Kontingent
		Klasse	Cts.	Francs
19. Zürich . . .	284 786	6	50	142 393
20. Bern . . .	506 465	6	50	253 232
21. Aargau . .	198 873	6	50	99 436
22. Waadt . . .	231 700	6	50	115 850
23. Neuenburg .	97 284	6	50	48 642
24. Genf . . .	93 239	7	70	65 267
25. Baselstadt . .	47 760	8	80	42 984
	2 669 147			1 172 224

Litteratur:

Roscher, System IV, § 163. Wagner, Fin. 3. Aufl., Heidelb. und Lpz. 1883, Bd. I, § 40. Wagner, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. I, S. 628, III, S. 217. Hirth, in Hirths Ann., 1875, S. 115 ff. v. Scheel, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. II (1878), S. 48 ff. Derselbe, in Jahrb. f. Nat., XXX, S. 34 (1878).

Max v. Heckel.

Mauvillon, Jakob,

geboren am 8. III 1743 in Leipzig, besuchte das Collegium Carolinum in Braunschweig, gab sich als Fähnrich beim hannöverschen Ingenieurkorps dem Studium der militärischen Wissenschaften hin, wurde Lehrer der neueren Sprachen am Pädagogium zu Ilfeld, folgte 1771 einem Rufe nach Kassel als Lehrer der militärischen Wissenschaften, darunter auch der Kriegsbaukunst am dortigen Carolinum, avancierte 1778 zum Hauptmann, trat 1784 mit dem Majorsrange in braunschweigische Dienste und wurde Lehrer der Taktik und Politik am Carolinum zu Braunschweig, wo er als Oberstlieutenant am 11. I. 1794 starb.

Mauvillon veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswirtschaft und neuesten Staatengeschichte, 2 Teile, Leipzig 1776/77. (Enthält meist Uebersetzungen englischer Originalarbeiten, u. a. zwei der 1775 herausgegebenen „four tracts“ vom Physiokraten Josiah Tucker; an ganz selbständigen Schriften Mauvillons weist die Sammlung nur folgende 2 auf: 1) Von der öffentlichen und privaten Ueppigkeit (mit Verteidigung der physiokratischen Produktions- und Besteuerungslehre); 2) Ob für Hessen der zwanzig- oder vierundzwanzigstel Guldenfuß der vorteilhafteste sei). — Physiokratische Briefe an Prof. Dohm, oder Verteidigung und Erläuterung der wahren staatswirtschaftlichen Gesetze, die unter dem Namen des physiokratischen Systems bekannt sind, Braunschweig 1780. — Mann und Weib nach ihren gegenseitigen Verhältnissen geschildert. Ein Gegensatz zur Schrift über die Weiber, Leipzig 1791. —

Mauvillon war Uebersetzer folgender staatswissenschaftlicher Schriften: Raynal, Histoire philosophique et politique des établissements etc. des Européens dans les deux Indes, 6 Bde., Amsterdam 1773. (Seine Uebersetzung dieses sehr geist- und paradoxenreichen, aber nichts weniger als zuverlässigen Werkes über die Besitzungen und Handelsgeschäfte der Europäer in beiden Indien erschien in ebenfalls 6 Bdn., Hannover 1774/78). — Turgot, Considérations sur la formation et la distribution des richesses, Paris 1775 unter dem Titel: Untersuchungen über die Natur und den Ursprung der Reichtümer und ihrer Verteilung unter den verschiedenen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft, Lemgo 1775. — v. Mirabeau, Honoré Gabriel Riquetti, Graf, De la monarchie Prussienne sous Frédéric le Grand, 8 Bde., Straßburg 1788, unter dem Titel: Schilderung der preußischen Monarchie unter Friedrich II., nach Mirabeau neu bearbeitet, 4 Bde., Leipzig 1793/95 (Bd. IV auch unter dem Titel: Schilderung des preußischen Kriegsheeres unter Friedrich II. Mit Zusätzen und Anmerkungen von F. v. Blankenburg. Bd. IV der Uebersetzung erschien 1796 unter dem neuen Titel: Geschichte und Darstellung des brandenburgischen und preußischen Soldatenwesens bis zur Regierung Friedrich Wilhelm II. (Mauvillon war von dem Urheber dieses Werkes, dem großen Volkstribun während der Kinderjahre der französischen Republik, gegen 1786 in Braunschweig aufgesucht und dazu bestimmt worden, ihn mit Material für die „Schilderung der preußischen Monarchie unter Friedrich II.“ zu versehen. Er entledigte sich auch dieses Auftrages zur Zufriedenheit des Grafen, welcher die von Mauvillon ihm übergebenen Daten, soweit sie in seine tendenziöse Darstellung hineinpaßten, benutzt hat. Bekanntlich läßt fast nichts an dieser pessimistischen Zustandsschilderung des damaligen Preußens erkennen, daß der Verfasser ein glühender Bewunderer des Genies Friedrich II. war. Dem großen Könige wird darin u. a. schlecht angebrachte Patronisierung der einheimischen Industrie, Mißbrauch derselben zum Versuchsfelde für kostspielige Nachahmungen ausländischer Industriezweige und Monopolisierungssucht vorgeworfen. Was in dem Werke gegen die Friedericianische Seidenindustrie, die allerdings mehr kostete als einbrachte und den damaligen Bedarf des Landes nicht zur Hälfte deckte, vorgebracht wird, mag noch hingehen; zur Ehrenrettung der übrigen von Mauvillon-Mirabeau verkleinerten preußischen Industriebranchen im Textilgewerbe genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Kur- und Neumark, die Provinzen Pommern, Westpreußen und Schlesien zu Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts bereits Tuche, Leinen und Wollwaren im Werte von vielen Millionen Thalern exportierten. Auch das Friedericianische Steuersystem, eigentlich nur weil es dem impôt unique der Physiokraten nicht entsprach, wird angefochten. Der Anteil Mirabeaus an der volkswirtschaftlichen Abteilung des Werkes beschränkt sich mehr oder weniger auf die elegante Diktion und die redaktionelle stoffliche Gliederung.) — Maluet, Lettre sur la révolution, Paris 1793, unter dem Titel: Brief über die Revolution, aus dem Französischen, nebst einer Vorlesung über das Kennzeichen der Freiheit, von J. G. Dyck, Leipzig 1793. —

Mauvillon veröffentlichte an volkswirtschaftlichen Schriften b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1) im Magazin der Regierungskunst, Staats- und Landwirtschaft, herausgegeben von H. F. Dachröden: Von der Unterhaltung zahlreicher Truppen und den daraus entspringenden Folgen, besonders in Rücksicht auf die Fürsten des Deutschen Reiches, Bd. I, Leipzig 1775. — 2) in Sammlung von Aufsätzen

verschiedener Verfasser besonders für die Freunde der Kameralwissenschaft und der Staatswirtschaft, herausgegeben von J. C. Schmohl: Antiphysiokratische Briefe an Herrn Ratsschreiber Iselin über Mauvillons physiokratische Briefe, ebenda 1781. — Er war ferner für die Zeitschrift „Historisches Portefeuille" litterarisch thätig. Mauvillon wird von Roscher als der geistig bedeutendste der deutschen Physiokraten bezeichnet. Zur Charakterisierung seiner wirtschaftspolitischen Anschauungen wäre noch Folgendes aus seinen „Briefen an Dohm" und den kleineren Schriften herauszugreifen: Die Merkantilisten seiner Zeit bezeichnet er in Bezug auf die Geld- und Edelmetalltheorie dieser Schule als Finanziers. Luxusgesetze verwirft er aus dem plausiblen Grunde, weil sie den Luxus doch nicht unterdrückten. Die Quesnaysche Dreivolksklasseneinteilung präzisiert er in die hervorbringende, die arbeitende und die besoldete Klasse; die beiden ersten stehen bei ihm obenan, die bloß von ihrer Rente lebenden Kapitalisten werden von ihm als Drohnen im Wirtschaftsstaate betrachtet, der Gewinn der Nichtproduzenten besteht in der Kapitalisierung ihrer Ersparnisse. Der produit net soll der Regulator für die Haushaltsbudgets sein; wird unter seinem Betrage konsumiert, ist die Wirtschaft eine normale, übersteigt der Verbrauch den Reinertrag der materiellen Güter, so ist Ueppigkeit und demnach schlechte Wirtschaft zu konstatieren.

Vergl. über Mauvillon: Will, Versuch über die Physiokraten, deren Geschichte 2c., Nürnberg 1782, S. 26. — Graf Honoré Gabriel Riquetti Mirabeau, Lettres à un de ses amis en Allemagne, écrites durant les années 1786/90, Braunschweig 1792; dasselbe von Mauvillon übersetzt unter dem Titel: Briefe an einen Freund in Deutschland, geschrieben 1786/90, ebenda 1792. — Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, Bd. VII, Kassel 1787, S. 295 ff. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 146. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 415, 492/94. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XX, Leipzig 1884, S. 715/16.

Lippert.

Mayr, Georg von,

wurde am 12. II. 1841 zu Würzburg geboren. Er studierte unter von Hermanns Leitung in München Staats- und Rechtswissenschaften, promovierte 1865 und habilitierte sich 1866 als Privatdozent in der staatswirtschaftlichen Fakultät an der Universität München. In demselben Jahre wurde er Assistent des Vorstandes des k. bayr. statistischen Büreaus. Im Jahre 1868 erfolgte seine Ernennung zum außerordentlichen Professor, 1869 zum Vorstande des k. bayr. statistischen Büreaus. 1872 trat er, unter Belassung in seiner Stellung als Professor und Vorstand des statistischen Büreaus, als Ministerialrat in das k. bayr. Ministerium des Innern, speziell in die Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, ein; als solcher war er späterhin Referent für Zoll- und Handelspolitik. Im Jahre 1878 gehörte er der nach Nordamerika zum Studium der dortigen Tabaksbesteuerung entsandten Kommission an; auch nahm er 1879 als Kommissar des Bundesrates an der Beratung der Zolltarifreform teil. Im Herst 1879 trat er in den reichsländischen Dienst als Unterstaatssekretär (Vorstand der Abteilung für Finanzen und Domänen im Ministerium für Elsaß-Lothringen) ein, war späterhin auch stellvertretendes Mitglied Preußens im Bundesrate. Im Frühjahre 1887 erfolgte seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Er lebte dann bis zum Herbst 1891 in München. Von dieser Zeit an ist er als Privatdozent für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Straßburg thätig.

v. Mayr ist Ehrenmitglied des internationalen statistischen Instituts, Mitglied des internationalen permanenten Komitees des Kongresses für Unfälle bei der Arbeit und sozialen Versicherung, Ehrenmitglied der Royal Statistical Society in London, auswärtiges Mitglied der Société de statistique de Paris etc.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften, a) in Buchform: Statistik der Bettler und Vaganten im Königr. Bayern (Diss.), München 1865. — Ueber die Grenzen der Vergleichbarkeit statistischer Erhebungen mit einer Skizze der Entwickelung des Handwerks in den bayr. Städten diesseits des Rheins (Hab.-Schr.), München 1866. — Statistik der gerichtl. Polizei im Königr. Bayern und in einigen anderen Ländern. Beitr. z. Stat. d. Königr. Bayern, München 1867. — Vier Karten über den Bodenertrag im Königr. Bayern, ebenda 1867. — Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königr. Bayern während der Jahre 1862/63 bis 1865/66, ebenda 1868. — Die Volkszählung des Königr. Bayern vom 3. XII. 1867, 2 Teile, ebenda 1868, 1872. — Die Gebäudezählung im Königr. Bayern vom Sommer 1867, ebenda 1869. — Stat. Nachweisungen über das Immobiliarbrandversicherungswesen im Gebiete des Königr. Bayern diesseits des Rheins, ebenda 1870. — Stat. Nachweise über den Vollzug der Bodenkulturgesetze in Bayern, ebenda 1871. — Zahl und Sprachgebiet der Deutschen. (Vortrag.) München 1871. — Wirtschaft und Krieg. (Vortrag.) München 1871. — Die amtliche Statistik in Bayern, Ber. an d. 8. Vers. d. int. stat. Kongr., München 1872. — Statistik der bayr. Sparkassen, Beitr. z. Stat. d. Königr. Bayern, München 1873. — Statistik des Unterrichts und der Erziehung im Königr. Bayern, 2 Teile, ebenda 1873, 1875. — Die Viehzählung im Königr. Bayern vom 10. I. 1873, ebenda 1874. — Statistik der Vereine für Bildungszwecke in Bayern, ebenda 1874. — Die bayr. Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Civilstand, ebenda 1875. — Die bayr. Bevölkerung nach der Gebürtigkeit, ebenda 1876. — Die Verbreitung der Blindheit, der Taubstummheit, des Blödsinns und des Irsinns in Bayern, ebenda 1877. — Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877. (Dieses Werk wurde ins Ungarische übersetzt von Körösi, ins Italienische von Salvioni. Von dieser letztgenannten Uebersetzung liegt eine 2. erheblich erweiterte Auflage vor u. d. T.: Mayr e Salvioni, La statistica e la vita sociale, Torino 1886.) — Bewegung der Bevölkerung im Königr. Bayern, Beitr. z. Stat. d. Königr. Bayern, 1878. 1879. — Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol, Stuttgart 1878. — Internationale Statistik der Gebäude, München 1878. — Bayr. Gewerbestatistik I, München 1879. — Der Staat als Schuldner und als Gläubiger. (Vortrag.) München 1890.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken 2c. 1) In der „Zeitschrift d. königl. bayr. statistischen Büreaus": Die Eheschließungen in Bayern während der sechsjährigen Periode 1862/63

bis 1867/68 mit Rückblicken auf die Ergebnisse der Jahre 1835/36 bis 1861/62 (1869. 1.). — Beiträge zur Statistik der Urwahlen sowie der Wahlen der Abgeordneten zur bayr. Kammer vom 12. bezw. 20. V. 1869 mit Rückblicken auf die Ergebnisse der Wahlen zum Zollparlament (1869. 1.). — Die Bevölkerung der Stadt München, ausgeschieden nach Alter und Civilstand (1869. 2.). — Statistische Nachweisungen über das Armenwesen in Bayern für das Jahr 1868 mit Rückblicken auf die Ergebnisse früherer Jahre (1869. 2.). — Ergebnisse des Ersatzgeschäftes [Altersklasse 1848] (1870. 1.). — Wahlen der Abgeordneten zum bayr. Landtage von 1869 mit Rückblicken (1870. 1.). — Statistik der Immobiliarfeuerversicherung im Gebiete des Königr. Bayern diesseits des Rheines für 1868/69, mit Rückblicken auf die Ergebnisse der Vorjahre (1870. 3.). — Der Handel Bayerns mit und über Bremen (1870. 3.). — Die Sterblichkeit der Kinder während des ersten Lebensjahres in Süddeutschland, insbes. in Bayern [mit einer Karte] (1870. 4.) — Die Bevölkerung der Städte Nürnberg, Augsburg und Würzburg nach Alter und Civilstand (1870. 4.) — Die Fleischnahrung der Münchener Bevölkerung (1871. 1.). — Statistische Nachweisungen über das Armenwesen in Bayern für das Jahr 1869 (1871. 2.). — Zur Verständigung über die Anwendung der „geographischen Methode" in der Statistik (1871. 3.). — Statistik der Wahlen zum Deutschen Reichstage vom Jahre 1871 in Bayern (1871. 3.). Vorlage, die Kriminalstatistik betr., für den internationalen statistischen Kongreß in St. Petersburg (1871. 4.). — Die Reform der bayrischen Unterrichtsstatistik nebst einigen Hauptergebnissen dieser Statistik für die wichtigsten mittleren und höheren Unterrichtsanstalten (1872. 2.). — Statistik des Bergwerks-, Salinen- und Hüttenbetriebes in Bayern während der Jahre 1871 und 1872 nebst Nachweisungen über die Knappschaftsvereine in Bayern für 1871 mit Rückblicken auf die Ergebnisse früherer Jahre (1872. 3.). — Die Ernteergebnisse des Jahres 1873 in Bayern mit einer Karte der Hagelschläge (1873. 1. u. 2.). — Gutachten über die Anwendung der graphischen und geographischen Methode in der Statistik, mit Diagrammen und Kartogramm (1873. 1. u. 2.). — Gutachten über die Zentralisation und Dezentralisation der statistisch-technischen Thätigkeit (1873. 1. u. 2.). — Statistik der Wahlen zum Deutschen Reichstage von 1874 (1874. 4.). — Die gegenwärtigen Aussichten für eine allgemeine Deutsche Gewerbestatistik (1874. 4.). — Die Beteiligung der bayrischen Bevölkerung vom technischen Studium (1874. 4.). — Statistik der in bayrischen Fabriken und in größeren Gewerbebetrieben zum besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen (1875. 1. u. 2.). — Die bayerische Jugend nach der Farbe der Augen, der Haare und der Haut, mit 3 Kartogrammen (1875. 4.). — Wesen und Ziele der Bevölkerungsstatistik (1876. 1.). — Ueber die durchschnittliche Schulentfernung der Bevölkerung (1876. 1.). — Statistik der Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen und Irrsinnigen mit vergleichenden Blicken auf die Ergebnisse in anderen deutschen Staaten (1876. 2.). — Die vorläufigen Ergebnisse der Gewerbestatistik. Aufnahme vom 1. XII. 1875 in Bayern (1877. 1.). — Zur Litteratur und Theorie der Unterrichtsstatistik (1877. 2 u. 3.). — Die Geburtenhäufigkeit in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der geographischen Verteilung derselben (1877. 4.). — Beiträge zur bayrischen Medizinalstatistik, insbesondere zur Statistik der Erkrankungen im Jahre 1876 (1877. 4.). — Diagramme der bayerischen Bevölkerungsbewegung im halben Jahrhundert 1825/26—1874/75 (1878. 1.). — Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern (1878. 4.). — 2) In dem „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik": Arbeiterversicherung und Sozialstatistik (1888). — 3) In der „Münchener medizinischen Wochenschrift": Statistik der Todesursachen in Italien (1888. Nr. 10 u. 11). — Die Sterblichkeit im Deutschen Reiche während des Jahres 1887 (1889. Nr. 14). — Statistik der Todesursachen in Italien (1891. Nr. 18). — 4) In dem „Bull. de l'inst. intern. de stat.": Die Quellen der Sozialstatistik (1889). — 5) In den Schriften des internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongresses, Wien 1890: Orientierungswesen und Interessenvertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete. — 6) In der „deutschen Revue": Finanzielle Kriegsbereitschaft im Frieden (1890). — 7) In der „Zeitschrift des bayr. Kunstgewerbevereins": Das Kunstgewerbe und das tägliche Leben (1890). — Ueber die Grenzen zwischen Kunst und Gewerbe (1891). — 8) In den „Beitr. zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns": Ueber Unterschiede im Altersaufbau der Bevölkerung (1890). — 9) In der Zeitschr. f. Staatsw.: Württembergische Steuerreformfragen (1891.) In dieser Zeitschrift neuerdings mehrere Miscellen, Litteraturbesprechungen etc. — 10) In der „Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung" (Wien): Die Statistik auf drei internationalen Kongressen des Jahres 1891. (I. Bd. 1892) — 11) In dem „Allgemeinen statistischen Archiv": Statistik und Verwaltung. (I. Bd.) — Orientierungswesen und Statistik. (I. Bd.) — Ueber Sammlung und Verwertung des durch die Arbeiterversicherung gebotenen sozialstatistischen Materials. (II. Bd.) — Zur Publikationstechnik. (II. Bd.) — In diesem „Allgemeinen statistischen Archiv" hat von Mayr begonnen eine sachlich gegliederte Gesamtübersicht der statistischen Litteratur mit knapper Inhaltsangabe und unter Berücksichtigung auch der einzelnen Veröffentlichungen in den periodischen Organen zu geben („Geordnete Bücherschau"). — 12) In dem Wörterbuche des „Deutschen Verwaltungsrechts", I. u. II. Bd. (Freiburg 1890) und in dem 1. Ergänzungsbande zu demselben (Freiburg 1892) die Artikel: Abgaben, Ausfuhrvergütungen, Branntweinsteuer, Brausteuer, Einfuhr- und Ausfuhrverbote, Einkommensteuer, Erbschaftssteuer, Gebühren, Herrenlose Sachen, Liegenschaftsabgabe, Lotterie, Luxussteuern, Mahl- und Schlachtsteuer, Malzaufschlag, Monopol, Personal- und Mobiliarsteuer, Salzsteuer, Schanksteuer, Schenkungssteuern, Steuerverwaltung (direkte), Tabaksteuer, Uebergangsabgaben, Verbrauchssteuern (Uebersicht), Weinsteuer, Zollabgaben, Zollverwaltung, Zuckersteuer.

Ferner finden sich zahlreiche kleinere Aufsätze, Artikel, Besprechungen etc., die hier jedoch zu nennen zu weit führen würde, im „Deutschen Wochenblatt", in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung", im „Juristischen Litteraturblatt", im „Wiener Handelsmuseum" etc. etc.

von Mayr war bis zum Jahre 1879 Herausgeber der „Zeitschrift des k. bayr. statistischen Büreaus". Das „Allgemeine statistische Archiv" ist von ihm gegründet und wird von ihm herausgegeben. Von dieser Zeitschrift liegen bis jetzt 2 Bände vor.

Red.

Mees, W. C.,

geb. 1813 zu Rotterdam, studierte in Utrecht die Rechte, ließ sich als Advokat in Rotterdam nieder, wurde später Dozent der Staats- und Handelswissenschaft am dortigen Gymnasium und bekleidete daselbst längere Zeit das Amt eines Handelskammersekretärs. 1849 trat er als Sekretär in das Verwaltungspersonal der Niederländischen Bank in Amsterdam ein, der er seit 1863 als Präsident vorstand, in welcher Stellung er am 11. XII. 1884 in Amsterdam starb.

Mees veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De vi mutatae monetae in solutionem pecuniae debitae, Rotterdam 1838. — Proeve eener geschiedenis van het bankwezen in Nederland, gedurende den tijd der Republiek, ebenda 1838. — De werkinrichtingen voor armen uit een staathuishoudkundig oogpunt beschouwd, ebenda 1844. — Het muntwezen van Nederlandsch Indie, ebenda 1851. — Overzicht van eenige hoofdstukken der staathuishoudkunde, ebenda 1865.

Mees veröffentlicht von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Sammelwerken u. Zeitschriften: 1) in Sloets Tijdschrift, Amsterdam: Hebben wij wel gedaan met het zilver als eenigen muntstandaard aan te nemen? Jahrg. 1857, S. 249/74. — 2) in Staatskundig en staathuishoudkundig jaarboekje: De Nederlandsch Bank, Jahrg. 1852, S. 255/57. — 3) in Verslagen der Academie der Wetenschappen, Amsterdam: Over de ongelijke digtheid van bevolking en ongelijke welvaart in onderscheidene landen, Teil VIII, 1864. — De muntstandaard in verband met de pogingen tot invoering van eenheid van munt, Teil XII, 1869. — Opmerkingen omtrent gelijke verdeeling van belasting, Folge II, Teil 5, 1874. — Pogingen tot verduidelijking van eenige begrippen in de staathuishoudkunde, Folge II, Teil 7, 1877.

Mees war anfänglich ein Anhänger der reinen Silberwährung, auf die Holland durch die Ostindische Kompagnie und seine ost- und westindischen Besitzungen, seiner Ansicht nach, allein angewiesen war, und blieb es eine geraume Zeit sein wirtschaftlicher Traum, daß nach Art der lateinischen Münzkonvention eine internationale Silberligue aller Silber produzierenden Staaten sich bilden werde. Später kam er von dieser Illusion zurück und näherte sich dem bimetallistischen Standpunkte Wolowskis. Ueber die Lehren der Produktion und Distribution hat er sich sehr eingehend verbreitet. Als Steuertheoretiker vertrat er das Prinzip der Gerechtigkeit der Steuer, auch war er zur Ausgleichung der Steuerlast ein Anhänger der Ueberwälzungslehre. Auf die gesetzliche Regulierung des Notenumlaufs der holländischen Notenbanken und auf den Erneuerungsmodus der Privilegien der Niederländischen Bank hatte seine begutachtende Stimme großen Einfluß.

Vergl. über Mees: Twee levensberichten Sloet tot Oldhuis en W. C. Mees, in De Economist, tijdschrift etc., Jahrg. 1885, Teil I, Haag 1885, S. 205 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia polit., 3. Aufl., Mailand 1892, S. 2, 204, 451/53. —

Lippert.

Meier, Meierrecht s. Gutsherrschaft (oben S. 229 fg.).

Meistbegünstigungsklausel s. Handelsverträge (oben S. 352).

Meister, Meisterrecht, Meisterprüfung s. Innungen (oben S. 586 fg.) u. Zünfte.

Meitzen, Fr. E. August,

wurde am 16. XII. 1822 zu Breslau geboren, studierte seit 1843 an den Universitäten in Breslau, Heidelberg und Tübingen anfangs Naturwissenschaften, später Rechts- und Staatswissenschaften, bereiste die Industriegegenden Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens und promovierte am 11. II. 1848 mit einer Schrift über die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes (s. u.) an der Universität Breslau. Inzwischen war er im Jahre 1846 in den Justizdienst getreten, arbeitete 1848 als Volontär im Finanzministerium in Berlin, 1849 am Landratsamt zu Tecklenburg, war 1849 zu Münster, 1850 zu Breslau als Regierungsreferendar thätig, hier ein Jahr lang mit der Leitung der Deichregulierungsgeschäfte für Schlesien beauftragt. Im Jahre 1853 erwählte ihn die Stadt Hirschberg zum Bürgermeister, 1856 trat er als Regierungsassessor in den Staatsdienst zurück, wurde Spezialkommissar zu Breslau und 1861 Grundsteuerregulierungskommissar. Gleichzeitig widmete er sich unter Wattenbachs Leitung archivalischen Studien zur Agrargeschichte Schlesiens, als deren Frucht er 1863 den IV. Band des Cod. dipl. Sil. (s. u.) herausgab. 1865 wurde er zur Bearbeitung des Werkes „Ueber den Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates" nach Berlin berufen, erhielt als Regierungsrat 1868 die Stelle eines Mitgliedes des preußischen statistischen Bureaus, wurde 1872 Geheimer Regierungsrat und erstes Mitglied des kaiserlich statistischen Amtes des Deutschen Reiches, auch 1875 im Nebenamt außerordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin. Am 16. XII. 1892 wurde er daselbst zum ord. Honorarprofessor ernannt. Seit 1882 ist er wegen schwankender Gesundheit vom statistischen Amte verabschiedet, blieb aber mit der Führung wesentlicher Arbeiten beauftragt. Inzwischen hat er, zum Teil amtlich, alle Staaten Deutschlands, Oesterreich-Ungarn, Rußland und die Ostseeprovinzen, England, Frankreich, die Schweiz und Italien für agrarische Studien bereist.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften, a) in Buchform: De artificibus iisdemque agricolis (Ueber die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes), [Diss.], Wratisl. 1848. — Codex diplomatic. Silesiae, Bd. IV, Breslau 1863 (Urkunden schlesischer Dörfer zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureinteilung insbesondere.) — Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates nach dem Gebietsumfange von 1866, Berlin 1868—1871, 4 Bde. und Atlas. (Fortsetzung 1866—1892 in Bearbeitung.) — Die internationale land- und forstwirtschaftliche Statistik. Denkschrift für den internationalen Kongreß der Land- und Forstwirte zu Wien, Berlin 1873. — Die Mitverantwortlichkeit der Gebildeten und Besitzenden für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin 1876. — Das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen, Berlin 1882. (Auch in den Verhandl. des ersten deutschen Geographentages in Berlin, 1882.) — Die

Frage des Kanalbaues in Preußen. Mit Karte, Leipzig 1885. — Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886. — Siedelung und Agrarwesen der Deutschen und Skandinaven, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, Bd. I mit 52 Abbildungen und 60 Anlagen (noch nicht veröffentlicht, liegt aber gedruckt vor). —

b) in Zeitschriften, Sammelwerken *c.*: 1) In den „Abhandlungen der Schles. Gesellschaft für vaterländische Kultur“ (philos.-hist. Abt.): Ueber die Kulturzustände der Slaven in Schlesien vor der deutschen Kolonisation (1864, Breslau). — 2) In der „Zeitschr. des kgl. preuß. stat. Bureaus“: Die Ackerbauenqueten in Frankreich 1862 und 1866 (1869). — Topographische Erörterungen über den Bau von Kanälen in Deutschland (1870). — Das polizeiliche Meldewesen in Preußen (1874). — Die Verbreitung des Weinbaues im preuß. Staatsgebiete (1879). — 3) In der „Zeitschr. f. Ethnologie“: Die deutschen Dörfer nach der Form ihrer Anlage und deren nationaler Bedeutung (1872). — 4) In „Jahrb. f. Ges. u. Verw.“, hrsg. von v. Holtzendorff: Die Statistik des Deutschen Reiches (3 Aufsätze im I. Jahrg. [1872], II. Jahrg. [1873], III Jahrg. [1874].) — 5) In „Jahrb. f. Ges. u. Verw.“ (hrsg. von Schmoller): Die irische Landfrage und die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung (V. Jahrg., 1882). Die Frage des Kanalbaues in Preußen, mit Karte (VIII. Jahrg., 1884). [Auch besonders erschienen, s. o.] — 6) In den „Jahrb. f. Nat.“: Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Hafengebiete (32. Bd.). — In den „Jahrb. f. Nat. N. F.: Der älteste Anbau der Deutschen (II. Bd.). — Die Individualwirtschaft der Germanen und die drohende Kapitalkrisis unseres Grundbesitzes (VI Bd.). — 7) In der „Zeitschr. f. Staatsw.“: Das Agrar- und Forstwesen, die Allmenden und die Landgemeinden der deutschen Schweiz (1880). — Georg Hanssen als Agrarhistoriker (1881). — 8) In den „Verhandlungen des 2. deutschen Geographentages“ zu Halle (1882): Das Nomadentum der Germanen und ihrer Nachbarn in Westeuropa. — 9) In den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern“, hrsg. von Thiel: Ermittelungen über die durchschnittliche Höhe der Grundbuchschulden der bäuerlichen Besitzungen in 52 Amtsgerichtsbezirken des preußischen Staates nach dem Stande von 1883, mit Nachtrag. (XIII. Bd., Supplement I, 1884 und Nachtrag 1885). — 10) In der „Zeitschr. des Vereins für Volkskunde“ hrsg. von Weinhold: Land und Leute der Saalegegenden (1. Jahrg. 1891). — 11) In der Festgabe für Georg Hanssen zum 31. V. 1889 den Artikel: Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen, Tübingen 1889. — 12) In G. Neumayer, Anleitungen zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen (Berlin 1888) den Aufsatz: Allgemeine Landeskunde, politische Geographie und Statistik. — 13) In A. Kirchhoff: Anleitung zur deutschen Landes- und Volksforschung (Stuttgart 1889) den Aufsatz: Beobachtungen über Besiedelung, Hausbau und landwirtschaftliche Kultur. — 14) In Schönberg die Abteilungen: Landwirtschaft, II. Teil, Agrarpolitik im engeren Sinne, und zwar in der 1., 2. und 3. Aufl. (1882, 1886, 1891). — 15) In diesem „Handwörterbuche“ die Aufsätze: Ansiedelung (I. Bd., S. 291 ff.), Feldgemeinschaft (III. Bd., S. 368 ff.), Flurzwang (III. Bd., S. 575 ff.), Hufe (oben, S. 490 ff.). —

Ferner verdanken wir Meitzen folgende Beiträge in der von seiten des kaiserlich statistischen Amtes hgg. „Statistik des deutschen Reiches“: Verhandlungen und geltende Bestimmungen (I. Bd., 1873). Rübenzucker; Salz; Bergwerksprodukte; Inhaberpapiere; Tabak (II. Bd., 1874). Obsternte; Seeverkehr (V. Bd., 1874). Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen (VII. Bd., 1874). Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Viehhaltung (VIII. Bd., 1875). Verkehr auf Binnenwasserstraßen (XII. Bd., 1875). Seeschiffahrt und Unfälle (XIII. Bd., 1875). Wert des Warenverkehrs (XIV. Bd., 1876). Aerzte und Medizinalpersonen (XXV. Bd., 1877). Dampfkesselrevisionen und Anheuerung der Matrosen (XXX. Bd., 1878). Gewerbezählung (XXXIV. und XXXV. Bd., 1879). Tabakenquete (XLII Bd., 1880). — In der „Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge“ hat er „Die Stromgebiete des deutschen Reiches“, Teil 1: „Das Gebiet der Ostsee“ (39. Bd. der N. F.) bearbeitet.

Red.

Meldepflicht.

Die Meldepflicht (Meldezwang) spielt bei unserem heutigen ausgedehnten Verkehrswesen und bei der durch dasselbe bedingten großen Beweglichkeit von Personen und Sachen, sowie bei den hohen Anforderungen, welche zur Deckung des gesamten Staatsbedarfs gestellt werden, eine wichtige Rolle im Gebiete der öffentlichen Verwaltung. Eine Pflicht zur Anmeldung von Personen oder Sachen, der Vornahme von Handlungen, Transporten und anderen Vorkommnissen (Geburten, Sterbefälle *c.*) bei den hierfür bestimmten Stellen wird bald im Interesse der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit gegenüber drohenden Gefahren und der Gesundheit, bald zum Zwecke der Besteuerung in solchen Fällen auferlegt, in welchen ohne solche die nötige Kenntnisnahme durch die Verwaltung in vollem Umfange unmöglich oder deren Erlangung doch mit allzuviel Schwierigkeiten, Belästigungen und Kosten verbunden sein würde. Die Anmeldung erfolgt teils durch die zu einer Leistung verpflichteten Personen, teils durch Dritte.

Ein umfassender Zwang besteht heute für die Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anzumelden und zu gestellen und während der Zeit, in der sie dem Militärverbande angehören, bei einem Aufenthaltswechsel sich bei den zuständigen Stellen an- und abzumelden haben. Ein solcher wird ferner nötig bei der obligatorischen Personalversicherung, wie denn auch das deutsche Krankenkassengesetz (§ 49) die Errichtung besonderer Meldestellen vorgesehen hat. Für den vorübergehenden Aufenthalt Fremder hat das deutsche R.G. v. 12. X. 1867, welches das frühere Paßwesen beseitigte, die Meldepflicht als eine Einrichtung der örtlichen Polizei, wo solche

landesgesetzlich begründet ist, bestehen lassen. Die Pflicht zur Anmeldung ist meist unmittelbar dem Miet- oder Wohnungsgeber auferlegt.

Im Interesse der Statistik des Warenverkehrs sind nach dem deutschen R.G. v. 20. VII. 1879 (ähnlich in Oesterreich nach dem G. v. 1. I. 1891) die Waren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen, den sog. Anmeldestellen, nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch den Warenführer mittelst Untergabe des Anmeldescheines. An dessen Stelle tritt bei zoll- und steuerpflichtigen Waren die Zoll- oder Steuerdeklaration. Beim kleinen Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung. Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirke, außerdem werden dort solche nach Bedürfnis errichtet (Gemeindebehörden). Ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden. Zur Deckung der Kosten dieser Statistik wird eine Abgabe, die statistische Gebühr erhoben; ebenso in Frankreich ein droit de statistique, eingeführt durch G. v. 22. I. 1872, entsprechend dem von 1797—1863 bestandenen droit de balance; auch England und Italien erheben solche Gebühren. — Als Anmeldestellen werden auch die zum Zwecke der Verzollung errichteten Ansageposten bezeichnet (vgl. hierüber den Art. Zölle).

Außer für das Zollwesen hat die Meldepflicht eine große Bedeutung im Gebiete der direkten und indirekten Besteuerung. Bei Verbrauchssteuern haben Anmeldungen zu erfolgen für den Fall der Neuerrichtung steuerpflichtiger Betriebe und der Aenderung bestehender, der Entnahme steuerpflichtiger Waren aus unter Steuerkontrolle stehenden Lagern und Magazinen, der Vornahme gewisser auf die Fabrikation, wie Brauerei, Brennerei, Tabaksanpflanzung 2c. abzielender Handlungen 2c. Näheres hierüber siehe in den betr. Artikeln.

Im Bereiche der Gebühren und der Verkehrssteuern werden in Fällen der direkten Einhebung Anmeldungen verlangt, wenn abgabepflichtige Handlungen nicht unmittelbar vor die amtliche Stelle gelangen, welche mit der Einhebung betraut ist. In Frankreich hat der Gebührenpflichtige binnen bestimmter Frist die Anmeldung bei der Einregistrierungsbehörde zu besorgen, welche dann Ansatz und Erhebung der Steuer zu bewirken hat. (Vgl. Registrierungsabgaben.) In Oesterreich ist diese Pflicht der Anmeldung in erster Linie der öffentlichen Behörde, welche das Geschäft vornimmt, wie Notaren, Advokaten, öffentlichen Agenten, oder unter deren Mitwirkung das Geschäft abgeschlossen wurde, in zweiter Linie den Parteien auferlegt.

Auch bei den direkten Steuern tritt die Anmeldung vielfach an die Stelle einer weniger vollkommenen Ermittelung durch die Behörde, oder auch ergänzend an deren Seite. So erfolgt die Ermittelung der Steuersubjekte auf Grund von Meldezwang durch eigene Anmeldung der Steuerpflichtigen vornehmlich bei der Kapitalrentensteuer, dann auch bei der Einkommensteuer. Bei beiden aber erstreckt sich, da die Ermittelung des Subjektes mit derjenigen des Objektes Hand in Hand geht, die Anmeldung in der Regel nicht allein auf die Person, sondern auch auf die steuerpflichtige Summe. Die Anmeldung kann aber auch unter Umständen sicherer, vollständiger oder einfacher durch Dritte, wie Arbeitgeber, öffentliche Stellen, Vermieter 2c. erfolgen oder es können deren Angaben zur Vervollständigung und Kontrolle dienen. Eine derartige, durch Strafandrohung erzwingbare, auf eigenen Wahrnehmungen beruhende Angabe über steuerrechtliche Thatsachen, welche andere Personen betreffen, wurde auch im Gegensatze zur fakultativen Auskunft und zu Aussagen des Steuerpflichtigen selbst über sich und seine eigenen Angelegenheiten speziell als Meldangabe bezeichnet, so von Ad. Wagner in seiner Abhandlung über direkte Steuern in Schönbergs Handbuch der Pol. Oekonomie und von G. König in einer Abhandlung „Die Meldangabe" im Finanzarchiv von Schanz Bd. II u. a.

J. Lehr.

Melon, Jean François,

geboren zu Tulle (das Geburtsjahr ist unbekannt), gestorben zu Paris am 24. I 1738. Melon war zuerst Advokat zu Bordeaux und hatte regen Anteil an der am 12. IX. 1712 erfolgten Gründung der dortigen Akademie, deren Sekretär er wurde. Durch den Protektor der Akademie, den Herzog de la Force, nach Paris gezogen, arbeitete er zuerst unter Kardinal Dubois, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dann als Sekretär bei Law und 1720 in gleicher Eigenschaft bei Philipp von Orleans, nach dessen Tode er sich ins Privatleben zurückzog. Melon war einer der ersten Theoretiker des Merkantilismus in Frankreich.

Von ihm erschien nur: Essai politique sur le commerce, Rouen ou Bordeaux 1734. Die 2. Ausgabe 1736 ist um mehrere Kapitel vermehrt. Zwei weitere Auflagen erschienen 1742 und 1761, ein Abdruck in Amsterdam 1735. Vollständig veröffentlicht wurde derselbe in der „Collection des principaux économistes, t. I, Paris 1843. Eine englische Uebersetzung mit Anmerkungen von David Bindon erschien Dublin 1739. Eine deutsche Uebersetzung Kopenhagen 1756. Voltaire erwähnt Melons in seinem Siècle Louis XV chap. III und publiziert von ihm: Lettre à Madame la Comtesse de Verrue sur l'apologie du luxe, 1736.

Oeuvres complètes de Voltaire, Tom. 16, Basel 1791, S. 113.

Vergl. über Melon: Nouvelle biographie générale t. XXXIV, Paris 1861, S. 860.

Josef Stammhammer.

Menger, Anton,

geboren am 12. IX. 1841 zu Maniow in Galizien, habilitierte sich 1872 als Privatdozent für österreichisches Civilprozeßrecht an der Universität zu Wien, wurde 1874 a. Professor und 1877 o. Professor desselben Faches an der Wiener Universität.

Menger behandelt die soziale Frage als Jurist und sucht insbesondere das heutige Privatrecht vom Standpunkte der ökonomischen und sittlichen Interessen der besitzlosen Volksklassen zu prüfen und eine Reform desselben im obigen Sinne vorzubereiten. Seine Arbeiten sind auch für die quellenmäßige Geschichte der sozialistischen Theorien von großem Werte.

Außer juristischen Werken und Abhandlungen veröffentlichte er an staatswissenschaftlichen Schriften: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung, Stuttgart 1886, 2. verbesserte Aufl., 1891. — Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Eine Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Archiv für soz. Gesetzgeb. u. Stat., Bd. II u. III, Tübingen 1889 u. 1890), Sep. Abdr., Tübingen 1890. — 2. durchgesehene Aufl. 1890. — Gutachten zur Errichtung einer eidgenössischen Hochschule für Rechts- und Staatswissenschaft, Zürich 1889. — In der Beilage der Allg. Zeitung (München) 7. X. 1887 erschien von ihm: Sozialismus und Sozialpolitik.

Vergl. über Mengers Recht auf den vollen Arbeitsertrag: A. Adler in Jahrb. f. Nat., N. F. 16, Jena 1888, S. 299. G. Schmoller in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 11, Leipzig 1887, S. 395. Frhr. v. Vogelsang in Oesterr. Monatsschrift für christl. Sozialreform, 8, Wien 1886, S. 583. G. Ruhland in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 43, Tübingen 1887, S 578. Schwiedland in der Revue d'économie politique, Année II No. 2, Paris 1888. Ueber das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen: E. Loening in Jahrb. f. Nat., N. F. 21, Jena 1890, S. 392.

Josef Stammhammer.

Menger, Karl,

wurde am 23. II. 1840 zu Neu-Sandez in Galizien geboren, studierte die Rechts- und Staatswissenschaften in Wien und Prag, habilitierte sich 1872 in Wien für Nationalökonomie, wurde im nämlichen Jahre Ministerialsekretär und 1873 Professor der politischen Oekonomie an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Wiener Universität. 1876 als Lehrer des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich für politische Oekonomie und Statistik berufen, begleitete er denselben 1877 und 1878 auf dessen Studienreisen durch die Schweiz, England und Frankreich; wirkt seither als Professor der politischen Oekonomie und Leiter des Seminars für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Wiener Universität.

Durch seine wirtschaftstheoretischen und methodologischen Arbeiten hat er der nationalökonomischen Forschung mannigfache Anregung geboten und zumal die in manchen Gelehrtenkreisen in Verruf gelangte wirtschaftstheoretische Forschung wieder zu Ehren zu bringen gesucht. Auf dem Gebiete der Wirtschaftstheorie führt er im Gegensatze zur klassischen Nationalökonomie den Wert nicht auf die Arbeit oder die Produktionskosten, sondern auf die Nützlichkeit und relative Seltenheit der Güter zurück und sucht die gesellschaftlichen Wirtschaftserscheinungen aus den ökonomischen Bestrebungen der wirtschaftenden Individuen (ihrem Kontakte im Verkehre), unter Anerkennung staatlicher und sozialer Einflüsse, zu erklären. Seine theoretischen Arbeiten, insbesondere seine Wert- und Preislehre, sind für zahlreiche, zumal österreichische Fachmänner, zum Ausgangspunkte wirtschaftstheoretischer Untersuchungen geworden.

Auf dem Gebiete der Methodologie ist er zu einem Teile der historischen Schule in Gegensatz getreten. Er bekämpft die Ansichten von der ausschließlichen Berechtigung der deskriptiven und geschichtsphilosophischen Richtung der Forschung und tritt für die Anerkennung der Wirtschaftstheorie und der Wirtschaftspolitik als selbständiger, neben der Wirtschaftsgeschichte und Statistik berechtigter Zweige nationalökonomischer Forschung ein. Auf dem Gebiete der Wirtschaftstheorie erkennt er außer den empirischen Gesetzen der Wirtschaftserscheinungen (den äußeren Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge und Coexistenz der Wirtschaftserscheinungen) auch Gesetze der Wirtschaftlichkeit (Gesetze der rationalen ökonomischen Zweckbeziehungen) als berechtigtes Ziel wissenschaftlicher Untersuchung an. Im Zusammenhange damit spricht er sich für die Analyse und die isolierende Synthese als (neben der historischen Induktion) berechtigte Methoden der Wirtschaftstheorie aus.

Als Aufgabe der praktischen Wirtschaftswissenschaften erkennt er nicht nur die Darstellung der bisherigen wirtschaftspolitischen Versuche und ihre Erfolge, sondern die Erforschung und Darstellung der Grundsätze und Vorgangsweisen zum zweckmäßigen Eingreifen der öffentlichen Gewalten in die Volkswirtschaft, Grundsätze, welche für verschiedene typische Verhältnisse allerdings nicht die nämlichen sind und in ihrer Anwendung auf konkrete Fälle, ähnlich wie die Grundsätze anderer praktischer Wissenschaften, individualisiert werden müssen.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Allgemeiner Teil, Wien 1871. — Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere, Leipzig 1883. — Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie, Wien 1884. — Beiträge zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn (teilweise Umarbeitung des unter gleichem Titel in den Jahrb. f. Nat. [f. u.] erschienenen Aufsatzes), Jena 1892. — Der Uebergang zur Goldwährung. Untersuchungen über die Wertprobleme der österr.-ungarischen Valutareform, Wien 1892.

b) in Zeitschriften und zwar: 1) in Grünhuts „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart": Zur Kritik der politischen Oekonomie (XIV. Bd. 1887). — 2) in den „Jahrb. f. Nat." N. F.: Zur Theorie des Kapitals (17. Bd. 1888). — Grundzüge einer Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften (19. Bd.

1889). — Lorenz v. Stein (22. Bd. 1891). — In den „Jahrb. f. Nat." III. Folge: Beiträge zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn (auch besonders erschienen — s. o. —) (III. Bd. 1892). — 3) In der „Revue d'Economie politique": Contribution à la théorie du capital (t. II. 1888). — La monnaie mesure de valeur (t. VI. 1892). — 4) In dem „Economic Journal": On the origin of money (vol. II. 1892). — 5) Gutachten in der Wiener Währungsenquete (in den Stenogr. Protokollen, Wien 1892, S. 197 fg.). — b) In diesem „Handwörterbuch" Art. „Geld" (III. Bd., S. 730 fg.).

Vergl. über K. Menger: Maur. Block, Les Progrès de la science économique depuis A. Smith, Paris 1890, I, S. 10—14, S. 26 ff., S. 46 ff, u. pass. — H. St. Marc, Etudes sur l'enseignement de l'écon. pol. dans les universités de l'Allemagne et de l'Autriche (Revue d'Econ. Pol., Paris 1892, mars, S. 232 ff.). — Ern. Mahaim, L'enseignement de l'Ec. Pol. à l'université de Vienne (Revue de Belgique XXI, cah. 4, Bruxelles 1889). — Luigi Cossa, Introduzione allo studio dell' Econ. Polit., Milano 1892, p. 447—449 u. pass. (hier auch Litteratur der österr. Schule). — H. v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891., S. 3, 13—18, 26 u. pass. — Ingl. Palgrave, Dictionary of Politic. Economy, Vol. I, London 1891 (Article: Austrian-School). — J. Bonar, The Austrian Economists and their view of value (Quarterly Journal of Economics III, 1, Boston 1888). — Will. Smart, An introduction to the theory of value in the lines of Menger, Wieser and Boehm-Bawerk, London 1891. — Derselbe, The old theory and the new (Fortnightly Rev. no. 296 N. S. 1891). — Böhm-Bawerk, The Austrian Economists (Annals of the American Academy of Polit. and Social Science, I, no. 3. Jan. 1891). — Ad. Wagner, Politische Oekonomie, Grundlagen, 3. Aufl., I, Leipzig 1892, S. 63 ff. (hier Litteratur der österr. Schule) u. pass. — H. Dietzel, Beiträge zur Methodik der Wirtschaftswissenschaft (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. XVIII, Jena 1884). — G. Schmoller, Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften (Jahrb. f. Ges. u. Verw., VII. 3, S. 239 ff., Leipzig 1883). — Derselbe, Die Schriften von K. Menger und W. Dilthey zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaft. (Zur Litteraturgeschichte der St. u. Soz. W., Leipzig 1888, S. 275). — V. John, Zur Methode der heut. Sozialwissenschaft (Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verwaltung, I, 2, Wien 1892).

Red.

Mengotti, Francesco, Conte,

geb. am 15. IX. 1749 zu Fonzaso bei Belluno, wurde 1803 Finanzinspektor zu Venedig, trat im Jahre 1809 in den italienischen Senat und erhielt 1810 den Grafentitel. Nach dem Sturze Napoleons wurde er von der österreichischen Regierung zum Vizepräsidenten der Finanzkommission zu Mailand (1819) ernannt. Er starb am 5. III. 1830. Mengotti war ein Bekämpfer der merkantilistischen Staatspraxis.

Er veröffentlichte folgende Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts: Del commercio de' Romani dalla prima guerra punica a Costantino, dissertazione, Verona 1787. (Gekrönt von der Académie des Inscriptions et belles lettres zu Paris, 1787.) — Il Colbertismo, ossia della libertà di commercio de' prodotti della terra. (Gekrönt von der Academie des Georgophiles zu Florenz, 1791.) — Deutsche Uebersetzung von Utzschneider, München 1794. Andere Ausg. Leipzig 1794. Beide Abhandlungen wurden wieder abgedruckt, 2 Bde., Milano 1802 u. Leipzig 1833, hrsg. von Ghezzi, und endlich in der Sammlung von Custodi: Scrittori classici italiani di economia politica, 1803—1816, Tom. 36. — Saggio sulle acque corrente, 3 voi., Milano 1810—1812. Neu aufgelegt u. d. T.: Idraulica fisica e sperimentale, 1828. — Memoria se sia più saggio il sistema degli antichi di avere un tesoro, ovvero quello de' moderni di fare degl' imprestiti per sovvenire ai pubblici bisogni, gelesen 1828 in der k. k. Akademie zu Mailand.

Vergl. über Mengotti: Lod. Bianchini, Della scienza del ben vivere sociale e della economia degli stati. Parte storica, Palermo 1845, S. 279.

Josef Stammhammer.

Mercier de la Rivière, Paul Pierre

(besser La Rivière Le Mercier de),

geboren 1720, studierte die Rechte, kaufte sich 1747 eine Ratsstelle an der ersten Untersuchungskammer des Pariser Parlaments, erwarb sich auf diesem Posten die Gunst der Marquise de Pompadour, welche ihm den für sein Amt gezahlten Preis zurückerstatten ließ und seine Ernennung zum Justiz-, Finanz- und Marineintendanten für die französische Kolonie Martinique bewirkte, wohin er 1759 absegelte. Nach Eroberung der Insel durch die Engländer kehrte er im März 1762 nach Paris zurück, trat aber, sobald infolge des Friedensschlusses mit England die Kolonie von den englischen Occupationstruppen geräumt war, seinen Intendantenposten auf Martinique wieder an. Dem wirtschaftlichen Verfall, der inzwischen dort eingerissen war, zu steuern, schloß er mit einigen großen englischen Exporthäusern auf dem Freihandelsprinzip beruhende Handelsverträge ab, wonach der Insel die notwendigen Gebrauchsartikel durch englische Schiffe zugeführt und die in Tafia und Sirup bestehenden Tauschobjekte dafür von den nämlichen Schiffen in Rückfracht eingenommen werden sollten. Die Schutzzöllner und Exporteure des Mutterlandes, welche sich in ihren eigenen Interessen durch diese von Mercier de la Rivière englischen Unterthanen zugewandten Vorteile benachteiligt sahen, klagten ihn des Landesverrates an, und er wurde durch ihre Intriguen gestürzt, nach Frankreich zurückberufen und von Choiseul seines Amtes entsetzt. In Paris knüpfte der Gemaßregelte seine alten freundschaftlichen Beziehungen zu seinen sozialökonomischen Glaubensgenossen Quesnay und dem Marquis Mirabeau wieder an und wurde Mitredakteur des von Dupont de Nemours herausgegebenen „Journal de l'agriculture, du commerce et des finances", nach dessen Unterdrückung er 1767 mit seiner berühmten Schrift: Ordre naturel (s. u.) an die Oeffentlichkeit trat. Das Prinzip der absoluten Monarchie oder vielmehr des gesetzlichen Despotismus, dem er darin den Vorzug vor der Rousseauschen republikanischen Verfassung und der Montesquieuschen konstitutionellen Monarchie zuerkannte, schuf, vermöge

der Darstellungsweise des Verfassers, demselben eine Gönnerin in der Person der Kaiserin Katharina II, die ihn nach Moskau kommen ließ, aber bald wieder in Gnaden verabschiedete, nachdem schon die erste Unterredung mit dem Autor der „Ordre naturel" sie belehrt hatte, daß von seiner Mitwirkung an der Redaktion des russischen Gesetzkodex nichts Ersprießliches zu erwarten war. Nach Frankreich zurückgekehrt, wurde Mercier de la Rivière Staatsrat und trat, als das Freihandelsprinzip mit der Berufung Turgots ins Ministerium in Frankreich triumphierte, auch ins Parlament ein, worin er seinen Sitz bis zum Ausbruch der Revolution behauptete. Er starb 1793 in Paris.

Mercier de la Rivière veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques, London (recte Paris) 1767; dasselbe im Auszuge unter dem Titel: L'origine et les progrès d'une science nouvelle par Dupont de Nemours, ebenda 1767; dasselbe, neue Aufl. des vollständigen Werkes in Collection des principaux Economistes, Bd. II: Physiocrates, 2 Teile unter dem Titel: Quesnay, Dupont de Nemours, Mercier de la Rivière, l'abbé Beaudeau, Le Trosne, avec une introduction sur la doctrine des physiocrates, des notices biographiques sur chaque auteur, des commentaires et des notes explicatives, par E. Daire, ebenda 1848. (Die Schrift erregte bei ihrem Erscheinen ungewöhnliches Aufsehen und wurde von der Partei des Verfassers, den Oekonomisten, besonders von Diderot und Condillac, mit Beifall überschüttet, die Protektionisten, voran ihre Stimmführer Abbé Yvon und Forbonnais, ließen es dagegen an heftigen Angriffen nicht fehlen, die meist aus den Spalten der protektionistischen „Gazette du commerce" gegen ihn dirigiert wurden. Voltaire persiflierte die Schrift in der Satire: „L'homme aux quarante écus".) — L'intérêt général de l'Etat, ou la liberté du commerce des blés, ebenda 1770. (Streitschrift gegen Galianis: „Dialogues sur le commerce des bleds".) — Lettre sur les Economistes, ebenda 1787. (Streitschrift gegen Mallet-Dupan.) — Das Hauptwerk Merciers de la Rivière: „L'Ordre naturel" etc. hat der Ausbildung des physiokratischen Systems darin großen Vorschub geleistet, daß er die zwei hauptsächlich angefochtenen Lehren: die Gesellschafts- und Steuertheorie der Quesnayschen Schulen als naturrechtliche Konsequenzen hinstellt. Der gesetzliche Despotismus, den er als strenger Monarchist für seine Staatsform wählt und der sich auf das Gerechtigkeitsprinzip und das Ansehen der Beamtenwelt stützen soll, hat nach ihm die Aufgabe, der Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung volle Berechtigung und dem Privateigentum legislativen Schutz zu verbürgen. Dieser scheinbaren Ungereimtheit weiß er dadurch zu begegnen, daß er aus Volkswahlen hervorgegangenen Staatsleitern die Fähigkeit abspricht, die naturrechtlichen Güter der Staatsangehörigen zu wahren und nur in einem durch gesetzliche Erbfolge ans Ruder gekommenen König den Mittler erblickt, der sein eigenes Interesse mit dem der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt sowie der zweckdienlichsten Ausnutzung der Reichtumsquellen seines Landes identifizieren und demgemäß gerecht regieren wird. Das Eigentumsrecht vergleicht er mit einem Baume, aus dem die Zweige des menschlichen Wirtschafts- und Verfassungslebens hervorgehen.

Vergl. über Mercier de la Rivière: Voltaire, L'homme aux quarante écus, Paris 1768. — Nouvelle biographie, Bd. XXXV, ebenda 1861, S. 27. — Biographie universelle, Bd. XXXVI, ebenda 1863, S. 87 ff. — Léonce de Lavergne, Les Economistes français au XIXe siècle, Paris 1870, S. 183 ff. — Ingram, History of political economy, London 1888. — Block, Les progrès de la science économique, Bd. I, Paris 1890, S. 341, 345. — Schelle, Le Mercier de la Rivière, in Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par Say et Chailley, Bd. II, ebenda 1892, S. 113 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia polit., 3. Aufl., Mailand 1892, S. 284, 285, 288. —

Lippert.

Merivale, Herman,

Kolonisationstheoretiker, geboren am 8. XI. 1806, wurde 1837 Professor der Nationalökonomie zu Oxford, 1848 als Unterstaatssekretär ins englische Ministerium für die Kolonien berufen und war seit 1858 Unterstaatssekretär für Indien. Er starb am 8. II. 1874.

Durch seine Vorlesungen über Kolonialwesen an der Universität Oxford in den Jahren 1839—41 und durch die Veröffentlichung derselben in seinem Hauptwerk: „Lectures on colonisation and colonies" (s. u.) erwarb sich Merivale dauernde Verdienste um die Aufklärung und das Wesen der Nationalökonomie in dieser Richtung. Roscher bedient sich des Merivale'schen Werkes als eines seiner wichtigsten Hilfsmittel bei seinem Buch über Kolonien (s. d. III. Aufl., S. 305), der Franzose Blaize sagt über Merivale („Jour. d. Econ." III., S. 313) „Der weise Professor aus Oxford hat ein derartiges Werk der Theorie der Kolonisation geschaffen, wie es in diesem Ressort seit 300 Jahren und speziell für Großbritannien in Bezug auf Australien, nicht gegeben hat. Sein Buch übertrifft erheblich das des Colonel Torrens über denselben Gegenstand." Ein anderes französisches Urteil (Coquelin, S. 158) über das Merivale'sche Werk lautet: „sicher das beste und vollständigste Werk, welches über diese Materie in England erschienen ist".

Merivale ist der Ansicht, daß die Kolonien Anrecht auf Selbstregierung und Selbstbesteuerung haben (Leroy-Beaulieu, S. 117), während er andererseits (Lectures II, Lect. 18) die Aufstellung von Protektoren für die Eingeborenen, die alsdann unmittelbar unter den Behörden des Mutterlandes stehen, fordert. Belehrung zum Christentum scheint ihm die unerläßliche Vorbedingung jeder Civilisation und für sehr rohe Ureinwohner hält er sogar das spanische System der Unmündigerklärung für ganz zweckmäßig, namentlich um zu verhindern, daß nicht etwa Dienstkontrakte in Sklaverei übergehen. Dagegen verwirft er die Absonderung der Eingeborenen von den Kolonisten; das höchste Ziel sei die Amalgamierung beider Rassen.

Das Hauptwerk Merivales ist Lectures on colonisation and colonies, delivred before the university of Oxford in 1839, 1840 a 1841, London 1841. (Neue Ausgabe, London 1861.)

Ferner veröffentlichte Merivale: Five lectures on the principles of a legislative provision for the poor in Ireland, London 1838. Historical Studies (On Some of the Precursors of the French Revolution etc.), London 1865.

Vergl. über Merivale: A. Blaize im „Journal des Economistes" t. III., S. 313. — Coque-

lin-Guillaumin, Dictionaire de L'Economie Politique, Paris 1853, II 157—158. — E. Avalle, Notices sur les Colonies Anglaises, Paris 1883, S. 23, 24. — Nekrolog in The Economist, London 1874, I, S. 190: „The Late Mr. Herman Merivale". — Leroy-Beaulieu, De la Colonisation chez les peuples modernes, 2. ed., Paris 1882, S. 109, 114, 117, 121, 133. — Cossa, Introduzione allo studio dell Economia Politica, Milano 1892, S. 357. — Ingram (Roschlau), Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 191. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Wien 1860. II., S. 482, 549, 551. — Roscher u. Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. 3. Aufl. v. Roschers Kolonien, Leipzig 1885, S. 56, 75, 137, 294, 295, 303, 305, 310, 312, 313, 318, 321, 323, 325 ff., 337.

Schmidt.

Merkantilsystem.

1. Begriff und Inhalt. 2. Anfänge. 3. Blütezeit im 17. Jahrh. 4. Niedergang. 5. Nachklänge.

1. Begriff und Inhalt. Unter Merkantilsystem (Handelssystem) oder Merkantilismus versteht man den Inbegriff einer Anzahl wirtschaftlicher Grundanschauungen, die namentlich am Beginn der Neuzeit in den Erwägungen der nationalökonomischen Schriftsteller und der mit der Wirtschaftspolitik betrauten Staatsmänner von entscheidendem Einfluß waren. Diese Anschauungen sind nicht von bestimmten Schriftstellern ausgedacht und auch von keinem einzigen Schriftsteller in systematischer Form auseinandergesetzt worden. Denn daß darin etwas Eigentümliches lag, kam dem Zeitalter, in dem sie herrschten, überhaupt nicht zum Bewußtsein; erst eine spätere Zeit, die nicht mehr daran glaubte, stellte sie zusammen und verband sie durch den einheitlichen Namen. Da die Ansichten nicht von einzelnen Schriftstellern herrühren, so können sie nur unmittelbar aus dem Volksbewußtsein hervorgegangen sein. Und daß thatsächlich hier ihr Ursprung zu suchen ist, zeigt auch ihr Inhalt. Denn sie bestehen aus solchen Sätzen, welche die nächstliegende Antwort bilden, die sich bei der Beschäftigung mit den betreffenden Problemen aufdrängt, und sie entbehren der Schärfe und genauen Fassung, wodurch wissenschaftliche Wahrheiten sich auszeichnen und vermöge derer sie auch in ihre Konsequenzen verfolgt werden können und auch dann noch stichhaltig sind. Die Probleme aber, die mit den Sätzen des Merkantilismus gelöst werden sollen, sind ursprünglich solche, welche mit den internationalen Handelsbeziehungen zusammenhängen. Darum gehört der Merkantilismus jener Epoche an, in der ein lebhafter Austausch unter den Nationen begonnen hat und in seiner ganzen Bedeutung erkannt wurde, aber noch nicht so fest gegründet und geordnet war, daß die Regierungen aufhörten, der fortwährenden Sorge um seine Vermehrung und allseitige Ausgestaltung sich hinzugeben. Allerdings wurden die merkantilistischen Prinzipien, nachdem man sie zunächst für die Zwecke der Handelspolitik zusammengestellt hatte, auch für die Beurteilung anderer wirtschaftlicher Fragen benutzt.

Wie in der Epoche, während deren die merkantilistischen Anschauungen herrschen, nicht alle Schriftsteller diese Lehren in ihrem ganzen Umfange verkünden, so ist auch nicht selten, daß sie gegen die eine oder andere Bedenken aussprechen oder sie zu beschränken sich bemühen. Nicht etwa bloß vereinzelte Autoren des Zeitalters nehmen in dieser Beziehung eine besondere Stellung ein, sondern wegen der Natur der Grundsätze, die nur einen ersten Ausgangspunkt, eine gewisse Anlehnung für praktische Entscheidungen bilden, ist bei allen Schriftstellern ein starreres oder vorsichtigeres Festhalten derselben möglich. Nach Individuen, nach Nationen und Zeitaltern finden wir Verschiedenheiten im Maße des merkantilistischen Charakters, d. h. darin, ob die merkantilistischen Ideen die ganze theoretische Einsicht bilden oder nur neben anderen Erwägungen den Schlußfolgerungen zu Grunde liegen, ob die Gesamtheit dieser Ideen oder nur ein Teil davon zum Ausdruck und zur Benutzung kommt. Noch mehr natürlich unterscheiden sich die Schriftsteller, auch wenn sie gleichmäßig von den merkantilistischen Grundanschauungen ausgehen, hinsichtlich der Beurteilung einzelner praktischer Fragen.

Wenn wir uns alle die eigentümlichen Sätze die der Merkantilismus allmählich entwickelte, vergegenwärtigen wollen, so werden etwa folgende zehn, die unter sich in Verbindung stehen, aufzuzählen sein:

1) Je mehr Geld ein Land besitzt, desto größer ist sein Reichtum.

2) Die, Quelle der Bereicherung mit den Edelmetallen ist der auswärtige Handel.

3) Der auswärtige Handel ist am vorteilhaftesten, wenn der Austausch der eigenen Produkte mit denen der fremden Länder durch die eigenen Kaufleute vermittelt wird und, wenn es sich um den überseeischen Verkehr handelt, durch die eigenen Handelsschiffe.

4) Der Reichtum wächst um so stärker, je mehr an das Ausland verkauft und je weniger vom Auslande gekauft wird. Der Unterschied zwischen dem Betrage, für den gekauft, und dem Betrage, für den verkauft wird, muß in barem Gelde herausgezahlt werden, Der internationale Handel ist einer Wage oder Balanz zu vergleichen, die Ausfuhr und die

Einfuhr sind wie die Schalen, und es ist das Uebergewicht, das die eine zeigt, wodurch sich entscheidet, ob Geld in das Land kommt, also das Land reicher wird, oder Geld hinausgeht und das Land verarmt.

5) Je mehr Beschäftigung und Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, desto besser befindet sich die gesamte Bevölkerung.

6) Je größer die Volkszahl in einem Lande, desto größer ist seine wirtschaftliche Blüte.

7) An den Ausfuhrartikeln wird mehr gewonnen, wenn sie in verarbeiteten Gegenständen, nicht in Rohstoffen, bestehen.

8) Am vorteilhaftesten ist der Handel mit solchen Ländern, über die man ein politisches Uebergewicht besitzt, oder die man gar wie die Kolonien in vollkommener Abhängigkeit hält.

9) Nur das planvolle Eingreifen des Staates giebt dem Handel diejenige Gestalt, in der er dem Lande nützt.

10) Durch das Uebergewicht im Handel wird auch das politische Uebergewicht verstärkt.

2. Anfänge. Die dem gewöhnlichen Leben geläufige Vorstellung, daß Geld und Reichtum gleichbedeutend sei, übt auch frühe schon auf die wissenschaftliche Litteratur einen Einfluß. Von den klassischen Autoren z. B. läßt Xenophon in der Schrift über die Einkünfte Athens sie anklingen, während umgekehrt der pseudoplatonische Dialog Eryxias dagegen ankämpft. Als weitreichender Grundgedanke aber für die Gestaltung der auswärtigen Handelspolitik kommt das Ziel, Edelmetalle in das Land zu ziehen, erst am Ausgange des Mittelalters zur Geltung. Damit entwickelten sich rasch aus der ersten Grundidee noch andere Folgerungen, die als Bestandteile des Merkantilismus aufzufassen sind. Namentlich war es England, wo eine solche klare, in sich geschlossene Handelspolitik sich ausbildete. Schon Baco hat bemerkt, daß in England am Ende des Mittelalters neue wirtschaftliche Gedanken zur Herrschaft kamen. Wie er sagt, wurden vorher reichliche Genußmittel angestrebt, nach dem Umschwung diejenigen Besitztümer, die Uebergewicht und Macht über andere Nationen verschaffen. Er irrt nur, wenn er Heinrich VII. als den Begründer der neuen Politik darstellt. Sie ist in Wahrheit ein volles Jahrhundert älter und beginnt in dem Augenblicke, wo nach dem Tode Eduard III. das Parlament unter dem schwachen Richard II. auf die Staatsverwaltung den entscheidenden Einfluß erlangt. Das „gute Parlament" klagt 1381, „daß Gold und Silber in Geld, Geräten und Schmuck und durch den Wechselverkehr außer Landes gehe, so daß keines im Lande zurückbleibt, was, wenn es länger geduldet würde, zur Zerstörung des Reiches führen müßte, was Gott verhüte." Man begann jetzt ein neues handelspolitisches System auszubilden, das die Verdrängung der fremden Kaufleute, die Hebung der nationalen Schiffahrt, die Vermehrung des Geldvorrates im Lande zum Ziele hatte. Die Gesetzgebung, welche dazu diente, war lange vor der Mitte des 15. Jahrh. abgeschlossen, Sie bestand in den zwei Maßnahmen einer genauen Regelung sowohl der Warenausfuhr als der Wareneinfuhr. Die englischen Ausfuhrprodukte waren im Stapel vereinigt, d. h. sie durften nur an den Stapelorten verkauft werden, und die Stapelorte waren auf den Kontinent verlegt, so daß englische Kaufleute es waren, die den Gewinn aus dem Transport und der Vermittelung zogen und englische Schiffe Frachten erhielten. Auch hatten die Vorsteher des Stapels darüber zu wachen, daß für die begehrtesten englischen Waren ein Teil des Gegenwertes in barem Gelde ins Land zurückgebracht wurde. Hinsichtlich der Wareneinfuhr ergingen die sog. statutes of employment; das umfassendste dieser Gesetze ist wohl das vom Jahre 1440 (18 H. VI. c. 4). Danach haben die fremden Kaufleute, die Waren in das Land brachten, den Erlös vollständig in englischen Waren anzulegen; sie müssen einheimische Gastfreunde annehmen, die alle ihre geschäftliche Thätigkeit aufmerksam verfolgen und für die pünktliche Beachtung der gesetzlichen Vorschrift sorgen. Auch der englische Kaufmann wird verpflichtet, wenn er Wechselbriefe auf das Ausland verkauft, ihren Wert in englischen Waren zu exportieren.

Dieses wohldurchdachte System der Handelspolitik hat die Aufgabe, für die es bestimmt war, Jahrzehnte hindurch gelöst und hat sich erst unwirksam gezeigt, als die thatsächlichen Voraussetzungen aufhörten, auf denen es beruhte. Namentlich verschwand das frühere Verhältnis, daß englische Kaufleute die heimischen Produkte exportierten, und Fremde die ausländischen Produkte ins Land brachten. Denn um die Wende des neuen Jahrhunderts begannen die sogen. Merchant-Adventurers ihre umfassende Thätigkeit zu entwickeln, die zugleich in der Ausfuhr und Einfuhr von Waren bestand.

Dieselben Gedanken merkantilistischen Charakters, die in der englischen Handelspolitik des 15. Jahrh. mit besonderer Deutlichkeit entgegentreten, fehlten damals auch bei anderen Nationen nicht. Namentlich ist Spanien zu erwähnen, wo nicht nur Geldausfuhrverbote bestanden, sondern auch der Warenexport und die Schiffahrt nachdrücklich unterstützt wurden. Unter Isabella kommt dazu in näherer Uebereinstimmung mit den englischen Erscheinungen die Vorschrift für die fremden Kaufleute, ihren Erlös in spa-

nischen Erzeugnissen anzulegen. Auch wurde für die Ausfuhr nur die Hälfte des Zolles erhoben, der auf den importierten Waren lastete.

Fast während der ganzen Dauer des 16. Jahrh. hat der große Umschwung, welcher auf allen Gebieten der Produktion sich vollzog, und ganz besonders die so lange unerklärt gebliebene Preissteigerung aller Waren das Urteil verwirrt. Auch die gesteigerten finanziellen Bedürfnisse hinderten vielfach die Durchführung einer konsequenten Handelspolitik. Die merkantilistische Grundanschauung, daß das Geld im Lande vermehrt werden sollte, blieb bestehen, aber von den weiteren Folgerungen aus dem Prinzip wurde über den nächsten Maßnahmen, wozu augenblickliche Notstände drängten, bald die eine, bald die andere vernachlässigt. So will die englische Denkschrift aus dem ersten Viertel des 16. Jahrh., die dem Clement Armstrong zugeschrieben wird, zwar das Geld des Landes vermehrt wissen, aber den auswärtigen Handel bekämpft sie mit Leidenschaft. Die Politik der spanischen Cortes unter Karl V. erstrebt Verbote der Geldausfuhr, aber um die Teuerung im Lande zu bekämpfen, begünstigt sie die Einfuhr fremder Manufakte. Vollends in Deutschland erscheinen die litterarischen Werke und die politischen Dokumente mit Klagen über die mannigfachen Mißstände der Zeit angefüllt und nur in geringem Maße von allgemeineren theoretischen Erwägungen beherrscht.

3. **Die Blütezeit im 17. Jahrh.** Gegen Ende des 16. Jahrh. beginnt eine neue Entwickelung des ökonomischen Denkens, die von merkantilistischen Vorstellungen ihren Ausgangspunkt nimmt. England, einheitlich verwaltet und zugleich von heftigeren Erschütterungen verschont, zeigt wieder den Gang der Ideen am deutlichsten. Der Satz, daß der auf der Geldvermehrung beruhende Reichtum durch das Verhältnis der Wareneinfuhr zur Warenausfuhr bestimmt wird, ist in der englischen Litteratur schon im 16. Jahrh. häufiger wiederholt. 1581 wird er von Stafford in folgender Form ausgesprochen: „Wir müssen uns immer in Acht nehmen, daß wir nicht mehr von den Ausländern kaufen, als wir ihnen verkaufen; denn so würden wir uns arm und sie reich machen." Darin lag kein neues Prinzip; es begegnet gerade 200 Jahre früher bereits in den Gutachten, die das Parlament 1381 über die Münzverfassung des Landes bei Sachverständigen einholte. Damals hatte (nach den Rolls of Parliament vol. III) Richard Leyc erklärt, daß kein Geld nach England käme und das englische Geld sich vermindere, weil das Land zu viel fremde Ware, Spezereien, Kurzware, Elfenbein und Edelsteine verbrauche; Crantren hatte gesagt, man solle keinen größeren Wert fremder Waren im Lande verbrauchen, als einheimische Waren exportiert würden, dann bleibe das Geld im Lande. Ganz in demselben Sinne hatte damals auch Richard Aylesbury seine Meinung dahin abgegeben, „wenn nicht mehr fremde Waren in das Land kämen, als der Wert der exportierten einheimischen betrage, so würde das vorhandene Geld im Lande bleiben und dazu noch viel vom Auslande kommen".

Mehr als in diesen bemerkenswerten Aussprüchen des 14. Jahrh. liegt auch nicht in den Worten Staffords; aber bald nach seiner Zeit zeigt sich etwas neues, indem für die lange geläufige Wahrheit ein anderer, ein bildlicher Ausdruck aufkommt. Jedenfalls im Jahre 1601 in Malines' Canker of England's commonwealth findet sich schon die Auffassung, daß der Unterschied zwischen den Größen der Wareneinfuhr und der Warenausfuhr, der unter den Ländern in barem Gelde herausgezahlt werde, durch den Ausschlag über das Gleichgewicht bei der Wage sich versinnlichen lasse. Auch dem Thomas Mun ist schon in seiner ersten Schrift von 1621 das Bild geläufig. Das Wort von der „Wagschale" und von der „Balanz" (engl. balance = Wage) des Handels (scale of commerce und balance of trade) wurde von Misselden 1623 angewendet und der Ausdruck Handelsbilanz auch in den Titel einer Schrift aufgenommen. Indem aber gerade die Größe des Unterschieds zwischen Wareneinfuhr und Warenausfuhr in einen eigenen Begriff mit besonderer Bezeichnung sich verwandelt, findet sie noch eine vermehrte Beachtung und drängt die Rücksicht auf die unmittelbare Gestaltung des Geldvorrates in den Hintergrund. Weil man in der Handelsbalanz die tiefere Ursache des Geldvorrates findet, will man nur noch auf diese Ursache, nicht unmittelbar auf den Vorrat eingewirkt wissen. Schon Misselden sieht nicht in Verboten der Geldausfuhr, nicht in künstlichen Maßnahmen der Münzpolitik, nicht in der Beeinflussung des internationalen Zahlungswesens, sondern nur in der günstigen Gestaltung des Warenhandels das Mittel, wodurch die Bereicherung des Landes herbeigeführt werden soll. Aber erst Mun hat durch einen neuen Gedanken vom Standpunkte des Merkantilsystems selbst aus die Lehre, daß kein Geld außer Landes gehen dürfe, endgiltig widerlegt. Er hat nämlich die für den Warenverkehr schon anerkannte Lehre von der Balanz auch auf den Geldverkehr erweitert, hat ausgeführt, daß es auch beim Geld nicht auf den Betrag, der weggeführt oder ins Land gebracht wird, ankomme, sondern auf die Größe des Unterschiedes zwischen Metalleinfuhr und

Metallausfuhr. Diese Entwickelung hat er zuerst in einer 1628 im Auftrage der ostindischen Kompagnie an das Parlament gebrachten Denkschrift der Oeffentlichkeit vorgelegt. Darum hielt aber Mun doch an dem Grundgedanken des Merkantilismus fest, von dem er z. B. in folgender Ausführung eine verständliche Rechenschaft gegeben hat: „Jedermann weiß, daß der Reichtum oder die ausreichende Befriedigung jedes Königreichs, Staates oder Gemeinwesens im Besitze der Dinge besteht, welche für das bürgerliche Leben notwendig sind. Diese ausreichende Befriedigung ist zweifacher Art; die eine ist natürlich und stammt aus dem Lande selbst, die andere ist künstlich und beruht auf der Thätigkeit der Bewohner. Um gut zu leben, um zu blühen und reich zu werden, müssen wir Mittel finden, durch den Handel unseren Ueberfluß zu verkaufen, um uns dadurch mit dem Bargeld und mit den Erzeugnissen des Auslandes zu versehen und auszustatten."

Auch in den nächstfolgenden Generationen waren in England die merkantilistischen Gedanken keine Fessel für die Forschung. Sie werden von allen Schriftstellern festgehalten, aber die Erfahrung, welche die Zeitereignisse ergeben, und der Scharfsinn hervorragender Denker führten doch zu immer neuen Einsichten. Das System zeigte sich elastisch genug, daß innerhalb seines Rahmens die natürlichen Gegensätze sich aussprechen und die bedeutenden sowohl wie die untergeordneten Geister seine Auffassung und Ausdrucksweise anwenden konnten. Freilich der bleibende Wert der wichtigsten Schriften des Jahrhunderts liegt nur in denjenigen Lehren, die von den Verfassern ganz unabhängig von dem merkantilistischen Gedankenkreise entwickelt wurden, während umgekehrt jene Schriftsteller, die einzig mit merkantilistischen Grundsätzen theoretische oder praktische Fragen zu lösen unternehmen, im Laufe der Zeit immer weniger ein richtiges Ergebnis erzielen. Ein Petty nimmt keinen Anstand, Argumente zu gebrauchen, in denen Edelmetall und Reichtum als gleichbedeutend behandelt werden; aber seine Größe beruht darin, daß seine letzten Ergebnisse zutreffend und neu sind, daß er z. B. der Einschränkung der überseeischen Kolonisation, der Befreiung des Handels das Wort redet. Selbst Dudley North, der den schroffsten Gegensatz zu einem Merkantilisten bilden würde, wenn man unter einem solchen sich einen Schriftsteller vorstellt, der in allen seinen gesetzgeberischen Vorschlägen sich nur von dem Streben nach der Vermehrung des Geldvorrates leiten läßt, geht in seinen Entwickelungen ganz unbefangen davon aus, daß „die Nationen reich werden, indem sie im auswärtigen Handel Silber und Gold importieren und es aufspeichern". So verträgt sich ein gewisses Maß merkantilistischer Denkweise noch am Ende des 17. Jahrh. mit einem wirtschaftlichen Blick von seltener Weite. Nur diejenigen Schriftsteller sind engen Geistes, die auch damals noch das Merkantilsystem bis in seine äußersten Konsequenzen zu verfolgen und es in dieser Gestalt als die Grundlage der Handelspolitik zu empfehlen suchten. Von ihnen sind die Verfasser des British merchant or commerce preserv'd (1713) und Joshua Gee, the trade and navigation of Great-Britain considered (1729) zu nennen.

Auch der Entwickelung der englischen Handelspolitik im 17. und im beginnenden 18. Jahrh. hat der Merkantilismus infolge der mannigfachen Interessen, auf die er Rücksicht nahm, keine allzu lästigen Schranken gezogen. Andererseits stellte er doch ein theoretisches Prinzip dar, wodurch die Staatsmänner für ihre Maßnahmen höhere Gesichtspunkte gewannen. Allerdings ließen sich die gewaltsamen Schritte, die in dem Jahrzehnt von 1650—1660 durch Navigationsgesetze und ihre kriegerische Verteidigung gegen die im Handel rivalisierenden Holländer ergriffen wurden, mit besonderem Recht als merkantilistisch bezeichnen. Aber es vertrug sich auch mit demselben System, daß man am Anfange des 18. Jahrh. mit Portugal und sogar mit Frankreich Handelsverträge schloß, und daß 1721 Walpole das neue Prinzip aufstellte, es sei dem Lande nützlich, wenn die Einfuhr von Rohstoffen sich vermehre.

Wie in England wurde auch anderwärts schon am Anfange des 17. Jahrh. entwickelt, daß es die Einfuhr und Ausfuhr der Waren sei, wonach sich der Geldvorrat der Länder gestalte. Auch die praktische Folgerung wurde an diese Betrachtung geknüpft, daß der Staat besser thue, auf die Ausfuhr von Fabrikaten hinzuwirken, als direkt in den Geldumlauf einzugreifen. Wie diese Wahrheit in England von Misselden gegenüber der abweichenden Anschauung Maline's entwickelt wurde, so war sie schon ein Jahrzehnt früher (1613) in Italien von dem Neapolitaner Antonio Serra gegen einen gewissen de Santis mit bewundernswerter Klarheit dargelegt worden.

Auch in Frankreich erscheint schon am Ende des 16. Jahrh. ein Schriftsteller, der die fortgeschrittenere Auffassung des Merkantilismus vertritt, Barthélemy de Laffemas. Er hat im Zeitalter Heinrichs IV. nachdrücklich dafür gewirkt, daß die Fabrikation der kostbareren Gewebe in Frankreich eingeführt werde; er hat ein sichereres Mittel, um „vom Auslande kaufen zu können, ohne den Beutel zu ziehen," darin gesehen, als in dem Verbot der Geldausfuhr. In ähnlichem Sinne gehalten, aber umfassender ist das Werk von Montchrétien, Traicté de l'oeconomie politique (1615); darin ist namentlich auch noch die

Pflege der Schiffahrt, die Entwickelung der Kolonien, die Fortweisung der fremden Kaufleute aus dem Lande empfohlen. Ein besonderer Platz in der Geschichte der Nationalökonomie gebührt Emeric de Lacroix, dem Verfasser des 1623 erschienenen Nouveau Cynée. Er ist in vielen Beziehungen dem Zeitalter vorausgeeilt mit seinen humanen Ideen vom Weltfrieden, der größeren Gleichheit des Besitzes, der Fürsorge für die unteren Klassen; aber er ist auch Merkantilist in seinem Eintreten für die Entwickelung des auswärtigen Handels und der Seefahrten. Auch soweit er die Staatsmänner beherrscht, kommt der französische Merkantilismus in höchst verschiedenen Persönlichkeiten zum Ausdruck. Ein Merkantilist war Sully, der mit aller Strenge die Ausfuhr der Edelmetalle unterdrückte, die ausländischen Luxuswaren verbannte. Aber er hielt sich gleichsam nur an die negative Seite des Systems, indem er in der Selbstgenügsamkeit die Bereicherung des Landes suchte. Fast als der genaue Gegensatz zu ihm erschien einem späteren Jahrhundert Colbert, der doch gerade als die vollkommenste Verkörperung aller merkantilistischen Ideen uns entgegentritt. Denn in der That ist seine Wirtschaftspolitik so beschaffen, daß sie ohne Zuhilfenahme anderer Erwägungen aus den Grundsätzen des Merkantilismus allein erklärt werden könnte. Damit ist noch nicht ausgesprochen, daß diese Politik im wesentlichen eine unrichtige war; aber seine Maßnahmen mußten jedenfalls bei ihrer unveränderten Fortdauer als unvollständig sich erweisen. Eine spätere Zeit, in der diejenigen Interessen, deren besondere Pflege sich Colbert nicht zum Ziele gesetzt hatte, von überwiegender Wichtigkeit wurden, hat gerade seine Unterlassungen mit seinem Namen verknüpft und Mengotti hat 1791 das System, welches die Landwirtschaft vernachlässigt, als Colbertismus bezeichnet. Dagegen haben auch noch während des 18. Jahrh. viele französische Schriftsteller die Prinzipien, die er befolgt hatte, als den Inbegriff einer richtigen Politik verteidigt, so Melon, Forbonnais, Necker.

Eine gewisse Parallele zu der englischen Entwickelung, eine Anpassung des Systems an verschiedene wirtschaftliche Standpunkte, läßt sich noch in anderen Ländern, in Holland sowohl wie in Spanien, beobachten. In diesem letzteren Lande hat am Anfange des 17. Jahrh. Medina del Campo die Lehre von der Handelsbilanz deutlich entwickelt, zwanzig Jahre später Sancho de Moncada die Beförderung der Industrie empfohlen. Um die Mitte des Jahrhunderts bekennt sich Martinez de Mata schon zu einer viel freieren Auffassung, indem er die Industrie hauptsächlich als das Mittel der Beschäftigung und des Unterhalts der Bevölkerung betrachtet, bis zuletzt eine anonyme Denkschrift 1686 sich zu Anschauungen erhebt, die an das Smith'sche Industriesystem anklingen, und nicht im Gold und Silber, sondern „in dem kostbarsten Metall, dem Schweiß, der auf der Stirne perlt,“ die einzig zuverlässige Quelle staatlicher Größe und nationalen Reichtums findet.

In Deutschland ist die Nationalökonomie im 17. Jahrh. durch die auswärtige Litteratur angeregt worden. Wir finden hier einen schroffen Merkantilismus in einer Zeit, in der dessen Lehrsätze anderwärts schon durch eine Menge neuer Erkenntnisse sehr in den Hintergrund gedrängt waren. Natürlich fand auf Deutschland ein Teil der merkantilistischen Prinzipien keine Anwendung und konnte hier von den Schriftstellern nicht wiederholt werden. Drei Namen vertreten den Merkantilismus und jeder doch auch vorzugsweise eine besondere Seite davon. Becher, dessen Hauptwerk 1668 erschien, sieht in der Volkszahl die wichtigste Grundlage für die Blüte der Länder. Dagegen hat Hornick, der 1684 sein berühmtes Buch „Oesterreich über Alles“ veröffentlichte, die Entwickelung der Manufaktur zum Zwecke der Beschränkung des Verbrauches auf heimische Produkte am meisten empfohlen. Der dritte in der Reihe ist W. von Schröder, dessen „Schatz- und Rentkammer“ 1686 erschien und der, dem Staate noch ein ferneres Ziel setzend, den Nutzen des Abbaues der Edelmetalle und denjenigen des Handels zur Vermehrung des öffentlichen Reichtums hervorhob. Eine Verbindung der merkantilistischen Ideen mit den neuen Erfahrungen, welche die Fortschritte des politischen und wirtschaftlichen Lebens lieferten, vollzog sich in Deutschland erst im Laufe des 18. Jahrh. durch Männer wie Justi und Sonnenfels.

4. Niedergang. Eine allmähliche Auflösung des Merkantilismus erfolgte in England. Indem hier eine Menge neuer Einsichten gewonnen wurden, konnte es zuletzt nicht fehlen, daß dadurch nicht mehr zu verkennende Widersprüche mit den merkantilistischen Grundwahrheiten entstanden. So führte das tief eindringende Studium des Geldwesens schon Petty und dann North zu der Erkenntnis von den Nachteilen eines den Bedarf übersteigenden Geldumlaufes. Schon Petty ist es auch gewesen, der am Beispiel Irlands entdeckte, daß ein Land verarmen kann, während seine Warenausfuhr die Einfuhr immer übersteigt, und er hat auch, der merkantilistischen Lehre eingedenk, es ausgesprochen, daß in dieser Thatsache ein „Paradoxon“ liege. Die Fortschritte der Statistik trugen dann dazu bei, den Glauben an die Berechnungen der Handelsbilanz zu erschüttern; Davenant hält wohl noch an der Theorie fest, verzweifelt aber daran, daß sich ein praktischer Gebrauch davon machen lasse. Von

großer Tragweite war es auch, daß zur Verteidigung der Einfuhr indischer Waren jetzt die Lehre entwickelt wurde, es sei wirtschaftlich, jedes bestimmte Produkt mit einer möglichst geringen Anstrengung herzustellen. Epochemachend wurde durch diese Erkenntnis die Schrift Considerations upon the East India Trade (1701), die mit der merkantilistischen Anschauung, welche die Produktionen nach der Größe der Beschäftigung, die sie eröffneten, beurteilt hatte, sich nicht in Einklang bringen ließ. Auch Nicholas Barbon's Discourse of trade (1690) kommt in Betracht, worin gegen die herrschende Meinung die Vorteile der Wareneinfuhr und die nachteiligen Seiten der Warenausfuhr auseinandergesetzt sind. Aber der Widerspruch zwischen den neuen Anschauungen und den merkantilistischen, die noch nicht ausdrücklich als falsch oder irreführend erklärt waren, zog deshalb lange Zeit die Aufmerksamkeit weniger auf sich, weil der Anfang des 18. Jahrh. in der Hauptsache nur eine Litteratur kürzerer Abhandlungen über praktische Einzelfragen hervorbrachte. Als aber nach der Mitte des Jahrhunderts James Steuart ein umfassendes nationalökonomisches System veröffentlichte, da ergab es sich für ihn als verhängnisvoll, daß er seine scharfsinnigen Gedanken und eindringenden Beobachtungen mit einem Ueberrest merkantilistischer Anschauungen verband, so daß sich seine Darlegungen zu keinem klaren und festen Bilde gestalteten.

5. **Nachklänge**. Durch die überaus eingehende Widerlegung, die Adam Smith ihm widmete, ist das Ansehen des Merkantilismus völlig zerstört worden. Die Schriftsteller, welche seitdem die praktischen Maßnahmen empfehlen wollten, wofür auch die Merkantilisten eingetreten waren, mußten wenigstens auf eine neue und eigenartige Begründung bedacht sein. So haben auch nur einige wenige Autoren unseres Jahrhunderts es gewagt, trotzdem ihnen die Einmütigkeit der jetzt herrschenden Ansicht bekannt war, merkantilistische Grundlehren wieder aufzunehmen. Als solche sind besonders zwei Franzosen zu nennen, August Ferrier, Verfasser des Werkes Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce (1804) und Saint Chamans, dessen Nouvel essai sur la richesse des nations 1824 erschien. Auch ein deutscher Nationalökonom, Peter Kaufmann, hat, wenn auch viel gemäßigter und mit besseren Argumenten, in einem ähnlichen Sinne sich um die Rechtfertigung der merkantilistischen Lehre von der Handelsbilanz bemüht. In neuerer Zeit hat man nicht ohne Grund in Careys Geldlehre eine dem Merkantilismus verwandte Ueberschätzung der Edelmetalle gefunden. Sie erklärt sich, wenn wir erwägen, daß dieser Schriftsteller, der den im Volke und bei den Geschäftsmännern verbreiteten Vorstellungen sich anschloß und seine Fürsprache lieh, dadurch derselben Quelle nahe stand, aus der ursprünglich auch die merkantilistischen Gedanken entnommen sind.

Litteratur:

Von den Darstellungen der Geschichte der Nationalökonomie kommen besonders in Betracht: Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe, 1837, I, S. 387—482. Twiss, view of the progress of political economy in Europe since the 16. century, 1847, S. 4—90. Kautz, Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur, 1860. J. K. Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre (übers. v. Roschlau), 1890. Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3a ed., 1892, namentlich S. 216—233. Roscher, Gesch. d. Nat., 1874. Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, 1863, namentlich S. 134 ff. Monographische Schriften sind: Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, 1851. Jones, Primitive political economy, 1847, in Jones' Remains 291—335. Held, Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem, 1866. Janschull, Swobodnaja torgoblja I. von Heyking, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie, I, 1880. St. Bauer, Balance of trade in Palgrave's Dictionary of political economy, 1891. J. S. Nicholson, commercial system, ebd., 1892. Cunningham, Adam Smith und die Merkantilisten, in der Zeitschr. f. Staatsw., 1884, S. 41—64. Fornari, Studio sopra Antonio Serra e Marc' Antonio de Santis, 1880. Gobbi, La concorrenza estera e gli ancichi economisti italiani, 1881. Clément, Histoire du système protecteur en France, 1854. Cohn, Colbert vornehmlich in staatswirtschaftlicher Hinsicht, in der Zeitschr. f. Staatsw., 1869, S. 369—434, 1870, S. 390—454. Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode in der Zeitschr. f. Staatsw., 1860, bes. S. 626—652. H. J. Bidermann, Ueber den Merkantilismus, 1870. Marchet, Studien über die Entwickelung der Verwaltungslehre in Deutschland, 1885. Wirminghaus, Zwei spanische Merkantilisten, 1886. — Aus den Darstellungen der Wirtschaftsgeschichte sind von Wichtigkeit: Cunningham, The growth of English industry and commerce during the early and middle ages, 1890. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, I, 1881. Häbler, Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrh. und ihr Verfall, 1888. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen, II. Der Merkantilismus in seiner historischen Bedeutung, im Jahrb. f. Gesetzgeb. Verw. u. Volksw. 1884, S. 15—61.

E. Leser.

Messedaglia, Angelo,

wurde geb. am 2. XI. 1820 zu Villafranca bei Verona, studierte an der Universität Pavia die Rechtswissenschaften und fungierte von 1858—1866 als Professor der Staatswissenschaften an derselben Universität. Messedaglia ist gegenwärtig Professor der Statistik an

der Universität Rom (liest hier insbesondere über Philosophie der Statistik), ist Senator und Mitglied der obersten Unterrichtsverwaltung. Er gehörte mehrfach der italienischen Deputiertenkammer als Mitglied an. In letzterer sowie im Senat verteidigte er besonders die Freihandelstheorie.

Messedaglia war der erste, welcher in Italien die *Theorie der Statistik*, insbesondere die von *Guerry* erklärten *Gesetze der großen Zahlen* und zwar in einer mustergiltigen mathematischen Sprachgenauigkeit verbreitete. Im Gegensatze zu *Süßmilch* (s. diesen), der in der Regelmäßigkeit der Erscheinungen eine göttliche Ordnung und den Willen der Vorsehung zu erkennen glaubte, betrachtet Messedaglia (mit Guillard, Wappäus u. a.) in seinen Monographien über die *Bevölkerungstheorie* den Menschen innerhalb des sozialen Ganzen, jedoch als zu diesem unauflöslich gehöriges Objekt. Er hält in diesen Schriften mit Vorliebe den Queteletschen Gedanken des *naturgesetzlichen Zwanges* für die *Massen* und der *Freiheit* für das *Individuum* fest und sagt u. a. (Studi sulla popolazione, Venezia 1866): „Die Statistik von der Wahrscheinlichkeit trennen zu wollen ist durchaus unzulässig. Denn abgesehen davon, ob die von den wichtigsten statistischen Zeitfragen bedingten höheren Arten der Berechnung bekannt oder unbekannt sind, in beiden Fällen wird man sich nicht abschrecken lassen, die Lösung dieser Fragen zu versuchen. Man hofft dadurch, wie in allen Versuchswissenschaften, zu Zeiten eine Gewißheit, noch öfter aber praktische sowie begründete Konjekturen aus ihnen gewinnen zu können. Die *Statistik* ist daher schon an und für sich nichts anderes als als *eine Wahrscheinlichkeitsrechnung*". Die sachgemäß angefertigten *graphischen Darstellungen* rechnet Messedaglia „zu den wertvollsten Werkzeugen der experimentellen Induktion". Wenn Messedaglia in seinen statistischen und volkswirtschaftlichen Schriften die *Freiheit des Individuums* verteidigt, so ist es von Wichtigkeit, seine Definition der Freiheit aus seinem Hauptwerke (Relazione critica sulla statistica etc.) (s. u.) kennen zu lernen: „Freiheit bedeutet nur soviel wie freie Wahl, keineswegs aber eine absolute und unbegrenzte Caprice. Es liegt so zu sagen ein nach überallhin offener Horizont vor; einem jeden ist es anheimgegeben, sich nach der einen oder anderen Seite hin zu wenden, nach rechts oder links seinen Weg zu nehmen, nach Belieben vor- oder rückwärts zu schreiten, wie er es eben fürs Geratenste erachtet. Betrachtet man nach einiger Zeit das sich darbietende Gesamtbild, dann ist es leicht zu konstatieren, daß eine mehr oder minder große Zahl mehr der einen oder der anderen Richtung den Vorzug gegeben hat, daß aber das Verhältnis zur Gesamtzahl, wenn es nicht absolut das nämliche bleibt, sich nur wenig verändert, und zwar stufenweise, sowie mit bestimmter Regelmäßigkeit. *Dieserart stellt sich* im Bilde und auf gewöhnlichem Wege das *allgemeine statistische Faktum* dar. Zur Begründung desselben bedarf es durchaus nicht der Annahme eines Mangels an Freiheit; es genügt schon die Voraussetzung, daß die Menschen, so frei sie auch immerhin sein mögen, doch von gewissen Beweggründen geleitet werden, sogar bei ihren größten Ausschreitungen, während der Umstand nicht außer Acht zu lassen ist, daß diese Beweggründe in ihrer Gesamtheit von dem Zusammenwirken der zu einer gegebenen Zeit in der Gesellschaft vorherrschenden allgemeinen Umstände und Verhältnisse beeinflußt und determiniert werden."

Messedaglia wird von *Cossa* (s. u. Wirtschaftslehre, S. 195 und Economia politica, S. 520—521) und *Morpurgo* (s. u.) als der erste lebende italienische Nationalökonom bezeichnet, als ein Mann von durchdringendem Verstande, gründlicher und umfangreicher Gelehrsamkeit auf wirtschaftlichem wie auf statistischem Gebiete, ein ausgezeichneter Mathematiker, als Schriftsteller genau, vorsichtig und gemäßigt. Maurice *Block* (s. u., S. 82) rechnet seine Monographien über Münzwesen und Volkswirtschaft zu den hervorragendsten Schriften Italiens, noch andere bezeichnen seine Arbeiten über Staatsanleihen und über Bevölkerung zu den epochemachendsten Schriften der Gegenwart.

Messedaglia veröffentlichte folgende volkswirtschaftlich-statistische Schriften, chronologisch aufgeführt, a) *in Buchform:* **Dei prestiti publici e del miglior sistema di consolidazione, Milano 1850. — Teoria della popolazione sotto l'aspetto del metodo, Padova 1858. — Della teoria della popolazione principalmente sotto l'aspetto del metodo, Vol I, Verona 1858. — Studi sulla popolazione, Venezia 1866.** (Verfasser unterscheidet hier zwei Arten der Bevölkerungsbewegung: die *numerische* [welche die Zu- und Abnahme einer Bevölkerung betrachtet] und die der *zusammensetzenden Teile* [welche den stetigen Wert der integrierenden Teile der Bevölkerung betrachtet]. — Die „*mittlere Lebensdauer*" definiert der Verfasser als „dasjenige Lebensquantum, welches auf jeden Verstorbenen kommen würde, wenn man die Gesamtsumme der von denselben durchlebten Jahre gleichmäßig auf einen jeden von ihnen verteilte".) — **Le statistiche criminali dell' Impero austriaco nel quadriennio 1856—59, con particolare riguardo al Lombardo-Veneto, e col confronto dei dati posteriori al 1864 inclusivamente Esposizione critica, Venezia 1866—67.** (Eine kritisch-statistische Musterarbeit, welche bei der Bearbeitung der Kriminalstatistik um so mehr zum Vorbilde dienen sollte, als bekanntermaßen die Kriminalstatistik in Italien stets besonderer Pflege sich erfreut hat.) — **La statistica e i suoi metodi, suo ufficio scientifico e competenza di applicazione. Prolusione al corso libero della filosofia della statistica presso la R. Università di Roma, Roma 1872. — La scienza statistica della popolazione. Prolusione al corso di statistica presso la Regia Università di Roma, Roma 1878. — Relazione critica sulla statistica morale dell' Inghilterra comparata alla statistica morale della Francia, di M. A. Guerry. Relazione critica, Veneto 1879.** (In dieser Schrift entwickelt der Verfasser mit vieler Originalität in der Auffassung die von Guerry (s. o.) entwickelte Theorie der Gesetzmäßigkeit der großen Zahlen und giebt dabei die Geschichte der hervorragendsten statistischen Werke der französischen Schule, ohne jedoch hierbei den Zusammenhang außer Acht zu lassen, in dem die Forschungen dieser Schule auch mit früheren Versuchen sich befinden, die behufs einer Erweiterung der Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung von Mathematikern unternommen wurden.) — **e Minghetti Marco, Riordinamento della imposta fondiaria. Relazione parlamentare sul progetto presentato dal Ministro delle finanze il 21 dicembre 1882, Roma 1882. — Relazione sul Titolo I del Progetto di legge sull' imposta fondiario, Roma 1884. — Principij di economia pura, Firenze 1888. — L'economia politica. Discorso inaugurale, Roma 1891. — L'economia politica in relazione alla sociologia e quale scienza a sè, Roma 1891.**

b) Im „**Archivio di statistica**" (Roma): **1877—78, II, 4. La statistica e i suoi metodi. Prelezione al corso di statistica presso la R Università di Roma. — 1878, II, 3: La scienza statistica della**

popolazione. — 1879, III, 4: La statistica della criminalità. Prolusione al corso di statistica presso la Regia Università di Roma, 14 gennaio 1879. — 1879—80, V, 1: Di alcuni argomenti di statistica teorica ed italiana. Prelezione al corso di statistica presso l'Università di Roma, per l'anno statistico 1879—80. — 1880, V, 2 e 4: Il calcolo dei valori medii e le sue applicazioni statistiche. (Die Anwendung der verschiedenen mathematischen Theorien auf die Statistik ausführend.) — 1881, III, 1: La storia e la statistica dei metalli preziosi, quale preliminare allo studio delle presenti questioni monetarie. (Gold- und Silberproduktion statistisch beleuchtend.) — 1881, VI, 3 e 4 und 1882, VII 1: La moneta e il sistema monetario in generale. (Die verschiedenen Münz- und Währungssysteme, insbesondere den Monometallismus und den Bimettallismus behandelnd.)

Vergl. über Messedaglia: Emilio Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften. Autorisierte deutsche Ausgabe, Jena 1877, S. 4, 5, 22, 24, 40, 50, 53, 66, 80, 463, 495, 505, 506, 507, 510 und 546. — v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891, S. 10 ff., 110 ff., 119 ff., 124, 191, 197 ff. — Walcker, Handbuch d. Nat. Oek. IV, Leipzig 1884. S. 106, 107. — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre (2. Aufl., übersetzt von Moormeister), Freiburg 1880, S. 16, 27, 195, 196, 199. — Derselbe, Introduzione allo studio dell' Economia politica, Milano 1892, S. 23, 30, 98, 100, 104, 105, 108, 520, 521, 523, 524. — Moritz Meyer, Die neuere Nationalökonomie, 3. Aufl, Minden 1882, S. 195. — Annali di Statistica. Saggio di Bibliografia statistica Italiana, 3e ed., Roma 1889. Einleitung von Bodio S. XV. — Block, Les progrès de la science Economique, Paris 1890, II, S. 82. — de Gubernatis, Dictionnaire International des Evivains du Jour, Florence 1891, S. 1378. — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre (Uebersetzung von Roschlau), Tübingen 1890, S. 295, 296. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 61.

Schmidt.

Meßkonto

s. Zollwesen.

Methuenvertrag

s. Differentialzölle (II. Bd. S. 929).

Meusel, Johann Georg,

Statistiker und Litterarhistoriker, wurde geboren am 17. III. 1743 zu Eyrichshof in Bayern, gab nach einem unglücklich ausgefallenen Versuch zu predigen, seine Absicht, Theologie zu studieren, auf, und widmete sich in Göttingen dem Studium der Philosophie und Geschichte. Von der Wittenberger philosophischen Fakultät 1766 zum Magister kreiert, las er in Halle über griechische und lateinische Schriftsteller, sowie über Gelehrtengeschichte. 1768 wurde er zum ordentlichen Professor der Geschichte nach Erfurt berufen und erhielt den Titel eines fürstlich Quedlinburgischen Hofrats. Er folgte 1779, nach Ablehnung von Berufungen nach Gießen und Jena, einem Rufe als ord. Professor der Geschichte nach Erlangen. Am 29. IV. 1780 hielt er seine akademische Antrittsrede „De officiis doctoris historiarum", zu welcher durch das Programm „De praecipuis commerciorum in Germania epochis" eingeladen worden war. Anläßlich seines 50jährigen Lehrjubiläums wurde Meusel im Jahre 1816 durch den Titel eines Geheimen Hofrats ausgezeichnet. Er starb am 19. X. 1820.

Meusel hat unendlich viel geschrieben und die Wissenschaft weniger durch neue fruchtbare Gedanken als durch die fleißige sorgsame Sammlung biographischen und statistischen Materials (sein „Gelehrtes Teutschland", 5. Aufl., behandelt beispielsweise nicht weniger als 10 648 Schriftsteller) gefördert. Wachler (Handbuch III, S. 314) nennt ihn „den hochverdienten Registrator alles historischen Wissens". Meusel war jedoch auch in dieser Beziehung weniger selbstschöpferisch als anlehnend, er gab die meisten seiner Sammelwerke in Verbindung mit anderen heraus, ergänzte unvollendet gebliebene litterarhistorische Werke, oder folgte den Spuren seiner Lehrer und Freunde Achenwall, Gatterer, Hamberger, Klotz u. a. Nichtsdestoweniger sind seine Werke noch heute für die Gelehrtenwelt wertvoll und zum Teil unentbehrlich, besonders seine biographisch-bibliographischen Sammelwerke. Als Statistiker gehörte Meusel zur Schule Achenwalls, er definiert die letztere in viel zu engem Sinne als: „die wissenschaftlich geordnete Darstellung der Beschaffenheit und politischen Verfassung der Staaten", er nennt die Statistik deshalb auch gleichwertig „Staatskunde" und betrachtet sie als eine rein historische Wissenschaft (Lehrbuch der Statistik, 4. Aufl., Leipzig 1817, S. 1 ff.). — Hierbei sei auch ausgeführt, was Meusel unter Diplomatie versteht: „Die wissenschaftlich geordneten Kenntnisse und Grundsätze, die zur geschickten Betreibung der öffentlichen Geschäfte (auf Reichstagen, Friedenskongressen 2c.) erforderlich sind. Oder: Die Wissenschaft der äußeren Verhältnisse, welche die Diplome oder die von dem Regenten ausgegangenen schriftlichen Verhandlungen zur Grundlage hat." Macht sich in dem litterarischen Schaffen Meusels eine große Einförmigkeit geltend, so gilt solches auch von seiner akademischen Wirksamkeit. Seine Vorlesungen über Universalgeschichte, Staatengeschichte, Reichsgeschichte, über Statistik und Gelehrtengeschichte (in Halle und Erfurt las er auch über klassische Philologie) hielten sich immer auf demselben konservativen Niveau, ohne die geistigen Bewegungen seiner Zeit eingehender zu würdigen.

Meusel veröffentlichte an a) staatswissenschaftlichen Schriften 1) in Buchform chronologisch aufgeführt: Anleitung zur Kenntnis der europäischen Staatenhistorie, nach Gebauerischer Lehrart, Leipzig 1775. 2. durchaus verbesserte und vermehrte Ausgabe, ebenda 1782, gr. 8. 3. vermehrte und verbesserte Ausgabe ebenda 1788. Die 4. durchaus berichtigte und fortgesetzte Ausgabe erschien unter dem Titel: Anleitung zur Kenntnis der Europäischen Staatengeschichte, Leipzig 1800. — Revision der beiden ersten Bände der Gottschedischen Uebersetzung von des Freiherrn von Bielefeld Lehrbegriff der Staatskunst, Breslau 1777. — Ueber Kaiser Joseph II. einige Vorlesungen, Leipzig 1790. (Enthält interessante Mitteilungen über das Merkantilsystem und andere volkswirtschaftliche Grundsätze und Maßregeln Josephs II.) — Lehrbuch der Statistik, Leipzig 1792; 2. Ausgabe ebenda 1794; 3., größtenteils umgearbeitete, vermehrte

und mit Litteratur bereicherte Ausgabe, Leipzig 1804; 4. größtenteils umgearbeitete Ausgabe, Leipzig 1817. (Das Meuselsche Lehrbuch der Statistik bringt nur ganz wenig zahlenmäßige Angaben und behandelt die Verhältnisse der europäischen Staaten mehr von geographisch-staatswissenschaftlich-diplomatischen Gesichtspunkten aus. Die Anordnung des Stoffes lehnt sich an die von Gatter in dessen „Ideal einer Weltstatistik“ aufgeführte Disposition. Von besonderer Wichtigkeit ist der die einzelnen Staaten betreffende Litteraturnachweis.) — Litteratur der Statistik, Leipzig 1790. Nachtrag dazu ebenda 1793; zweiter Nachtrag ebenda 1797; 2. ganz umgearbeitete Auflage des ersten Bandes, Leipzig 1806, des 2. Bandes, Leipzig 1807. (Die Brauchbarkeit dieses litterarischen Quellenwerkes wird nicht unwesentlich durch ein gutes alphabetisches Register erhöht, welches von den beiden Söhnen Meusel's angefertigt worden ist.) — Vorrede zu Ortloffs Handbuch einer allgemeinen Statistik der königlich preußischen Staaten, Erlangen 1798. — Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit, 3 Abteilungen, Leipzig 1799—1800 gr. 8°. (Den Staatswissenschaften widmet der Verfasser in jedem Zeitabschnitte einige Kapitel.) — Magazin für Geschichte, Statistik und Litteratur, 1 Bdchen., Zürich 1802. — 2) in Zeitschriften: Viele Aufsätze in der „Erlangischen Litteraturzeitung“, dessen Herausgeber und Direktor Meusel von 1799 bis zum 22. II. 1801 war. — Allerlei staatswissenschaftliche Bemerkungen und Aufsätze im „Gothaischen Reichsanzeiger“ und „Erlangischen Intelligenzblatt.“

Von den b) biographisch-bibliographisch und historisch-litterarischen Werken Meusels enthalten folgende wichtige Nachrichten und Nachweise über staatswissenschaftliche Gelehrte und Schriftsteller: Das gelehrte Deutschland, oder Lexikon der jetzt lebenden deutschen Schriftsteller; angefangen von G. C. Hamberger, fortgesetzt von Meusel, 1. Aufl., Lemgo 1767; 4. vermehrte und verbesserte Ausgabe, 4 Teile, ebenda 1783—84; 1.—9. Nachtrag, ebenda 1786—1806; 5. durchaus vermehrte und verbesserte Ausgabe, ebenda 1796 ff. (Die Vollendung dieser 5. Ausgabe in 23 Bänden erlebte Meusel nicht mehr.) — Lexikon der vom Jahre 1750 bis 1800 verstorbenen Teutschen Schriftsteller, Bd. 1—15, Leipzig 1802—1816. — Italienische Biographie. Aus dem Französischen, 2 Bde., Leipzig 1769. 1770. — Französische Biographie, herausgegeben (und größtenteils übersetzt) 1. Teil, Halle 1771. — Lebensbeschreibungen merkwürdiger Personen dieses und des vorigen Jahrhunderts, 1. Teil, Breslau 1774. — Litterarische Anmerkungen zu den Biographien großer und berühmter Männer aus der neueren britischen Geschichte, aus dem Englischen, Züllichau 1794. — Historisch-litterarisches Magazin, 1. u. 2. Teil, Bayreuth u. Leipzig 1785; 3. Teil ebenda 1786; 4. Teil ebenda 1786; Historisch-litterarisch-bibliographisches Magazin, errichtet von einer Gesellschaft litterarischer Freunde in und außer Deutschland und von Meusel herausgegeben, 1. Stück Zürich 1788, 2. Stück ebenda 1790, 3. Stück ebenda 1790, 4. Stück ebenda 1791, 5. u. 6. Stück Chemnitz 1792, 7. u. 8. Stück ebenda 1794 gr. 8.

In seinem „Gelehrten Deutschland“, 5. Aufl., giebt Meusel über seine litterarische Thätigkeit Nachweis an folgenden Stellen: Bd. V (1797) S. 194—199; X (1803) S. 287; XI (1805) S. 533; XIV (1810) S. 554 u. XVIII (1821) S. 685.

Vergl. über Meusel: Steinmeyer in der „Deutschen Biographie“, Bd. 21, S. 541—544. — Andreas Meyer, Biographische und litterarische Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstentümern Anspach und Bayreuth leben, Erlangen 1782, S. 227. — Fikenscher, Vollständige akademische Gelehrtengeschichte der Universität Erlangen, Nürnberg 1806, II. Abt., S. 254—572. — Baader, Lexikon verstorbener bayrischer Schriftsteller, Augsburg u. Leipzig 1824, Bd. I, 2, S. 31—38. — Karl Heinrich Rau, Dem Andenken Meusels gewidmet von der Universität Erlangen. Erlangen, gedruckt bei Heinrich Ludwig Kunstmann, 1820. — Eine kleine Gabe am 100jährigen Geburtstage des Herrn Johann Georg Meusel, weiland Geheimen Hofrats und k. Universitätsprofessor zu Erlangen, Erlangen, in Kommission der Palm'schen Buchhandlung, 1843. — M. Reimlein, Unser Erlangen, Erlangen 1843, S. 95—97. — Mohl, Die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1855—58, I, S. 57, III, S. 650—654. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1866, S. 21 u. 34. — John, Geschichte der Statistik, I, Stuttgart 1884, S. 72, 73, 97, 105, 132, 141. — Pölitz in seinen „Jahrb. f. Geschichte u. Staatskunst“, Leipzig 1836, II, S. 164. — Bildnis und kurze Biographie in C. W. Bocks Sammlung von Bildnissen gelehrter Männer, Bd. 3, 1791. — Marsinnas akademisches Taschenbuch auf das Jahr 1792. — Meusel, Gelehrtes Deutschland, 5. Aufl., Bd. V, Lemgo 1797, S. 194.

Schmidt.

Meyer, Hermann Rudolf,

wurde am 10. XII. 1839 in Friedeberg in der Neumark geboren, studierte seit 1858 in Berlin Geschichte, Nationalökonomie und Technologie, war dann von 1867 an längere Zeit unter Hermann Wageners Leitung journalistisch auf volkswirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete thätig, trat in nähere Beziehung zu Rodbertus, dessen Briefe an ihn er später herausgab (s. u.). Im Jahre 1874 promovierte Meyer an der Universität Jena auf Grund einer Abhandlung über den Sozialismus in Dänemark (s. u.). Nachdem er sich der konservativen Opposition gegen den Fürsten Bismarck angeschlossen hatte, wurde er infolge seiner Schrift „Politische Gründer und die Korruption in Deutschland“ (s. u.) zu Gefängnisstrafe verurteilt, der er sich jedoch dadurch entzog, daß er sich ins Ausland begab.

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften seien hier die nachfolgenden genannt: Der Emanzipationskampf des vierten Standes, 2 Bde., Berlin 1872/74. 2. Aufl. 1882. — Die deutschen Banken, Berlin 1872/75. — Der Sozialismus in Dänemark (Diss.), Berlin 1874. — Politische Gründer und die Korruption in Deutschland, Leipzig 1877. — Briefe und sozialpolitische Aufsätze von Dr. Rodbertus-Jagetzow, herausgegeben von Rudolf Meyer, 2 Bde., Berlin 1880/81. — Ursachen der amerikanischen Konkurrenz, Ergebnisse einer Studienreise durch die Vereinigten Staaten (mit einer Karte), Berlin 1883. — Heimstätten und andere Wirtschaftsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, von Kanada, Rußland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England, Berlin 1883. — La crise internationale de l'industrie et de l'agriculture, Berlin 1885. —

Im Jahre 1891 schrieb Rudolf Meyer in den „historisch-politischen Blättern“ eine

Artikelreihe über die Wirkung der Getreidezölle in Deutschland, in welchen Aufsätzen er die agrarische Zollpolitik bekämpfte. Neuerdings hat er in der von Kautsky herausgegebenen „Neuen Zeit" die nachfolgenden Aufsätze veröffentlicht: Anbaupolitik und Nahrungsmittel (10. Jahrg., I. Bd., S. 325 ff. und S. 365 ff.). — Die sozialpolitische Bedeutung der Getreideelevatoren (10. Jahrg., II. Bd., S. 46 ff.). — Zur Frage der Verstaatlichung des Getreidehandels (ebendaselbst S. 116 ff.). — Das nahende Ende des landwirtschaftlichen Großbetriebes (11. Jahrg., I Bd., S. 304 ff.).

Red.

Miaskowski, August von,

wurde am 26. I. 1828 in der livländischen Stadt Pernau geboren, erhielt seinen ersten Unterricht in einer Privatschule seiner Vaterstadt, später in der Annenschule zu St. Petersburg. Nachdem er an den Universitäten Dorpat, Berlin und Heidelberg studiert hatte, wurde er Vertreter der estländischen Städte in der zur Reform des gemeinrechtlichen Civil- und Kriminalprozesses eingesetzten baltischen Zentraljustizkommission, dann Hofgerichtsadvokat, Dezernent der baltischen Civiloberverwaltung für Agrar- und Gemeindeangelegenheiten und Dozent am baltischen Polytechnikum in Riga. Im Jahre 1871 siedelte er nach Deutschland über, war Mitglied des am preußischen statistischen Bureau bestehenden statistischen Seminars, habilitierte sich 1873 als Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Jena und war zugleich Schriftführer des statistischen Bureaus der vereinigten thüringischen Staaten. Von 1874—76 und von 1877—81 war er als ordentlicher Professor der Nationalökonomie und Statistik an der Universität Basel, von 1876—77 als Professor an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim thätig. Im Jahre 1881 wurde er ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau, folgte im Frühjahr 1889 einem Rufe an die Universität Wien, um auch diese Stelle im Herbst des Jahres 1891 mit der Professur der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig zu vertauschen.

v. Miaskowski war während seines Breslauer Aufenthaltes Mitglied des preußischen Landesökonomiekollegiums und des deutschen Landwirtschaftsrates; von 1890—91 gehörte er der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien als Mitglied an. Im Jahre 1889 wurde er Ehrenmitglied der „Schlesischen Gesellschaft für Vaterländische Kultur", 1891 Mitglied des internationalen statistischen Instituts.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften, a) in Buchform: Die Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideikommisse, Jena 1873. (Hab.-Schr.) [Bes. Abdr. aus den Jahrb. f. Nat.] — Isaak Iselin, Basel 1875. — Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrh. bis in die Gegenwart, Basel 1878. — Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrh. bis in die Gegenwart (in den „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen", hrsg. von Schmoller, II. Bd., 4. Heft), Leipzig 1879. — Das Kranken- und Begräbnisversicherungswesen der Stadt Basel, Basel 1880. — Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. Ein sozialwirtschaftlicher Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts. 2 Abteilungen (in den Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 20 u. 25), Leipzig 1884 u. 1886. — Agrarpolitische Zeit- u. Streitfragen. Vorträge, Referate u. Gutachten, Leipzig 1889. — Das Problem der Grundeigentumsverteilung in geschichtlicher Entwickelung. (Vortrag, gehalten beim Antritt an der Wiener Universität.) Leipzig 1890. [Dieser Vortrag erschien auch in französischer Sprache u. d. T. „Problèmes agraires en Allemagne et en Angleterre", in der Revue d'économie politique, 1890.] — Lorenz von Stein (Gedenkrede), Leipzig 1890. — Die Anfänge der Nationalökonomie. (Vortrag, gehalten beim Antritt des akademischen Lehramts an der Universität Leipzig.) Leipzig 1891. [Dieser Vortrag erschien auch in französischer Sprache u. d. T.: „Les origines de l'économie politique" in der Revue d'économie politique. 1892.]

b) in Zeitschriften ꝛc.: 1) In der „Baltischen Monatsschrift": Karl Graß, XXVII. Bd. — Arnold von Tideböhl (XXX. Bd.). — 2) In den „Jahrb. f. Ges. u. Verw.": Georg Hanssen (5. Jahrg.). — Sozialpolitisches aus den Schweizer Alpen (5 Jahrg.). — Zur Geschichte der Veränderungen in der Verteilung des Grundeigentums (6. Jahrg.). — Zur deutschen Kolonialpolitik der Gegenwart (9. Jahrg.). — Ueber die landwirtschaftlichen Enqueten der Neuzeit mit spezieller Rücksicht auf England, Frankreich, Baden und Preußen (9. Jahrg.). — 3) In den Mitteilungen der „Gesellschaft österreichischer Volkswirte": Zur österreichisch-ungarischen Währungsreform (1890). — 4) In diesem „Handw. d. Staatsw." die Artikel: Altenteil, Altenteilsverträge, I. Bd., S. 192 ff. und Anerbenrecht, I. Bd., S. 217 ff.

Außerdem hat von Miaskowski kleinere Aufsätze, Besprechungen ꝛc. in den Jahrb. f. Nat., in dem Jahrb. f. Ges. u. Verw., in den Landwirtschaftlichen Jahrbüchern, hrsg. von Thiel, in den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates veröffentlicht, welche hier jedoch nicht alle aufgeführt werden können. Viele der auf das Agrarwesen bezüglichen Vorträge, Referate, Gutachten ꝛc. sind dann auch in den oben genannten „Agrarpolitischen Zeit- und Streitfragen" wieder abgedruckt.

Red.

Michaelis, Otto,

geboren am 12. IX. 1826 in Lübbecke in Westfalen, studierte in Bonn und Berlin die Rechte, absolvierte das Referendariatsexamen, wurde aber der weiteren Verfolgung seiner juristischen Laufbahn durch die 1848er Bewegung entzogen. Er wandte sich nach Berlin, wo er erst Mitredakteur der „Abendzeitung" und nach deren Unterdrückung Redakteur des volkswirtschaftlichen Teils der „Nationalzeitung" wurde. 1861 gehörte er als Mitglied dem preußischen Abgeordnetenhause an, 1867 erfolgte seine Wahl in den norddeutschen Reichstag, er wurde nach Errichtung des Reichskanzleramts als vortragender Rat in dasselbe berufen und entfaltete in der Aera der vollen wirtschaftlichen Freiheit eine die damalige Gesetzgebung wirksam unterstützende amtliche Thätigkeit. Nach Delbrücks Rücktritt vom Präsidium des Reichskanzleramts avancierte Michaelis (1877) zum Direktor der Finanzabteilung dieser Behörde; schon damals, als

seine freihändlerischen Prinzipien ihn mit den ersten Anläufen zu einer schutzzöllnerischen Schwenkung der deutschen Wirtschaftspolitik in Konflikt brachten, trat er als aktive Kraft im Reichskanzleramt in den Hintergrund. Im nächsten Jahre verschärfte sich das Dilemma zwischen Berufspflicht bei Behandlung von amtlichen Monopolisierungsprojekten sowie bei Angelegenheiten protektionistischer Tendenz und seiner subjektiven wirtschaftspolitischen Ueberzeugung, und 1879, bei Umgestaltung des Reichskanzleramtes in das Reichsamt des Innern, trat Michaelis nicht mehr in letzteres ein, sondern übernahm das Präsidium der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds in Berlin, in welcher Stellung er am 8. XII. 1890 starb.

Michaelis veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Das Monopol der Eisenbahnen. Eine Denkschrift der vierten Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirte im Auftrage der zuständigen Deputation desselben vorgelegt, Leipzig 1861. — Volkswirtschaftliche Schriften, 2 Bde., Berlin 1873 (Inhalt. Bd. I: Eisenbahnfragen. Handelskrisis von 1857. Bd. II: Von der Börse. Ueber Staatsanleihen. Theoretisches. Bankfragen).

Michaelis veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften und zwar in Viert. für Volksw., Berlin: Das Kapitel vom Werte, Jahrg. I, 1863, Bd. I, S. 1 ff. — Die Haftungspflicht und das natürliche Monopol der Eisenbahnen, Jahrg. I, 1863, Bd. II, S. 1 ff. — Die österreichische Bankakte, Jahrg. I, 1863, Bd. III, S. 86 ff. — Die Bergbaugenossenschaft, Jahrg. I, 1863, Bd. IV, S. 85 ff. — Ein Rückfall (Besprechung von „Macleod, Theory of banking"), 1863, Bd. IV, S. 116 ff. (Hierin findet sich u. a. der den scharfen Denker und exakten Volkswirt charakterisierende Satz: „Der Kapitalwert des Kredites, den jemand genießt, ist nicht gleich dem Nennwerte seiner Schuldscheine, sondern gleich dem kapitalisierten Betrage der Mehrüberschüsse, die er in seiner Wirtschaft durch den Kredit nach Abzug der Kosten und Risikoprämien erzielt.") — Die Differentialtarife der Eisenbahnen, Jahrg. II, 1864, Bd. I, S. 28 ff. — Zur russischen Valutenfrage, Jahrg. II, 1864, Bd. I, S. 234 ff. — Eisenbahnaktionäre und Eisenbahninteressenten, Jahrg. II, 1864, Bd. II, S. 70 ff. — Die wirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels, Jahrg. II, 1864, Bd. IV, S. 130 ff., Jahrg. III 1865, Bd. I, S. 196 ff., Jahrg. III, 1865, Bd. II, S. 77 ff. — Noten und Depositen, Jahrg. III, 1865, Bd. III, S. 77 ff. — Die Eisenbahnen und die Expropriation, Jahrg. IV, 1866, Bd. I, S. 146 ff., Bd. III, S. 152 ff. — Die dauernde Frucht der Konjunktur, Jahr. IV, 1866, Bd. II, S. 121 ff. — Ueber auswärtige Anleihen, Jahrg. V, 1867, Bd. I, S. 101 ff. — Zur Selbstkritik des Patentschutzes, Jahrg. VIII, 1870, Bd. I, S. 100 ff.

Michaelis war ferner der Herausgeber des I. Bds. von Prince-Smiths gesammelten Schriften, Berlin 1877, welcher enthält: Zur Physiologie des Verkehrs. Staat und Volkshaushalt. Ueber das Denken. Zur Münzreform. Zur Lohnfrage. Die Sozialdemokratie.

Michaelis, Mitbegründer der Faucherschen Vierteljahrsschrift, Ehrenmitglied des Cobdenklubs, Hauptkraft der deutschen Freihandelsschule, ist als orthodoxer Volkswirt für alle diejenigen wirtschaftlichen Freiheiten, welche auf den volkswirtschaftlichen Kongressen debattiert und größtenteils auch von der damaligen Gesetzgebung sanktioniert wurden, voll eingetreten. In Geld-, Valuta-, Börsen- und Verkehrsangelegenheiten galt er als Autorität und war dabei kein so verbissener Manchestermann, daß er nicht z. B. den Eisenbahnverstaatlichungsgedanken, nachdem er ihn lange prinzipiell bekämpft, als derselbe Lebens- und Stabilitätskraft gewonnen, post festum gebilligt hätte. Er war ferner ein entschiedener Gegner ungedeckter Noten.

Vergl. über Michaelis: Sax, Die Verkehrsmittel, Bd. II, Wien 1879, S. 4 ff. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., Paris 1880, S. 1283. — Block, Les progrès de la science économique, 2 Bde., Paris 1890, Bd. I, S. 134, 137, Bd. II, S. 32, 119. — Braun (Wiesbaden), Otto Michaelis, in Vierteljahrschrift für Volksw., Jahrg. XXVIII, Berlin 1891, Bd. I. — Economiste français, Jahrg. XIX, Paris, Nr. v. 31. I. 1891.

Lippert.

Mietsteuer.

I. Allgemeines. 1. Wesen und Begründung der M. 2. Berechtigung und Beurteilung der M. II. Gesetzgebung. 3. Großbritannien. 4. Frankreich. 5. Belgien und Niederlande. Die M. als Gemeindeabgabe in Deutschland und Oesterreich.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Begründung der M. Die Wohnungs- oder Mietsteuer stellt sich als eine direkte (unmittelbare) Auflage des Bewohners eines Hauses oder eines Hausteiles als solchen dar, gleichviel ob derselbe der Eigentümer oder der Mieter ist. Sie will also den Inhaber einer Wohnung nach Maßgabe des von diesem für diesen Zweck gemachten Aufwandes zur Steuer heranziehen, aber nicht, wie bei der Gebäudesteuer, das in der Nutzung des Gebäudes mittelbar oder unmittelbar liegende Einkommen besteuern. Ueberwälzungsverhältnisse vermögen indes bei beiden die thatsächliche Wirkung infolge der freien Vereinbarung des Mietzinses zu verschieben, sie können hier den Mieter und dort den Eigentümer zum endgiltigen Steuerträger machen.

Der Charakter dieser Steuer läßt sich prinzipiell niemals, sondern nur thatsächlich feststellen. Ist der Miether einer Wohnung der endgiltige Steuerträger, so tritt das Merkmal der Aufwandsteuer scharf hervor, wodurch aber alle jene Bedenken zur Geltung kommen, welche gegen die Besteuerung eines unumgänglich notwendigen Lebensbedarfes sprechen, zumal da hier der Aufwand für die Wohnung keineswegs auf eine entsprechende Leistungsfähigkeit schließen läßt. Wird die Wohnungs- und Mietsteuer auch auf die Geschäftsräume erstreckt, so wird sie zu einer Zusatzsteuer der Gewerbesteuer, welche nach der Methode ihrer Einrichtung die verschiedenen von derselben betroffenen Personen oft höchst ungleichmäßig

belastet, es sei denn, daß die Abgabe in einer angemessenen Ermäßigung des Mietzinses einen Ausgleich findet, d. h. vom Vermieter mittelbar getragen wird. Letzteres ist aber — namentlich in größeren und großen Städten — sehr unwahrscheinlich. Endlich kann die Mietsteuer in das Gebiet der Einkommensteuer hinüberspielen, wenn und insoweit grundsätzlich oder thatsächlich die Ausgabe für die Wohnung als aliquoter und zwar fixierbarer Teil des Einkommens des Steuerpflichtigen aufgefaßt wird. Dieser Versuch, von welchem sich insbesondere in der französischen Gesetzgebung schon frühzeitig Spuren finden, arbeitet mit einer augenscheinlichen Fiktion, welche in der Annahme besteht, daß bei steigendem Einkommen die Aufwendung für das Bedürfnis der Unterkunft in gleichem Grade zunimmt. Thatsächlich haben aber stets die statistischen Untersuchungen das Entgegengesetzte gezeigt. Für reiche Großstädte läßt sich behaupten, daß die unteren Klassen 1/8 bis 1/5, die mittleren 1/4 bis 1/6, die oberen 1/7 bis 1/10 und die ganz reichen vielleicht 1/12 bis 1/20 ihres Einkommens für Wohnzwecke verwenden. Daraus ergiebt sich, daß das „äußere Merkmal" des Mietzinses in der That ein recht mangelhaftes Mittel zur Rekonstruktion des individuellen Einkommens ist. Alle diese Erwägungen sind für die Begründung und die Bestimmung des Anwendungsbereiches der Mietsteuer beachtenswert.

2. Berechtigung und Beurteilung der M. Wenn sich aus dem Gesagten im allgemeinen als Resultat ergiebt, daß die Wohnungssteuer als eine rationelle, den Anforderungen an die Aufwandbesteuerung entsprechende Steuerform nicht zu empfehlen ist, daß ihre Gestaltung als Zusatz-Gewerbesteuer eine Verschiebung der Belastungsverhältnisse herbeiführt und daß endlich ihre Verwendung als Einkommensteuer oder selbst als konstruktives Element zu einer solchen nicht unbedenklich erscheint, so stehen diesen Nachteilen dennoch mehrfach Vorzüge gegenüber, welche in gewissen Lichtseiten der Verbrauchsbesteuerung hinsichtlich der leicht ermittelbaren Steuerpflicht und der leichten steuertechnischen Erhebung begründet sind. Das Urteil wird hier verschieden ausfallen, je nachdem man es mit einer bereits bestehenden Mietsteuer zu thun hat oder es sich darum handelt, eine solche neu einzuführen. Im ersteren Falle werden die geltend zu machenden Bedenken und Einwände an sich und namentlich in Anbetracht des Ersatzes einer solchen Auflage durch andere Steuern nicht mächtig genug sein, ihre Beseitigung zu veranlassen. Vom allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkte aus muß es immerhin auf der anderen Seite überhaupt noch fraglich erscheinen, ob die Aufhebung den bisherigen Steuerträgern zu gute kommt, oder lediglich den Hauseigentümern Gelegenheit bietet, die Mietzinse zu erhöhen. Im zweiten Falle dagegen werden die Schattenseiten überwiegen und selbst bei noch so rationeller Gestaltung die Neueinführung nicht empfehlen.

Wo sie aber einmal vorhanden ist, lassen sich als Grundsätze der Durchführung folgende Punkte aufstellen. Die Mietsteuer ist nur als Gemeindesteuer, nicht auch als Staatssteuer zu rechtfertigen. In ihrer Ausdehnung muß sie sich auf die steuerliche Erfassung des eigentlichen Wohnbedürfnisses beschränken, darf also nicht auf die gewerblichen Lokalitäten erstreckt werden. Ferner ist ein gewisser örtlicher Minimalwohnungsaufwand als steuerfrei zu erklären, welcher nach örtlichen Verhältnissen im Steuertarife zu berücksichtigen ist. Die Steuersätze sind nach einem durchschnittlichen Umfange der Zahl der Familienglieder anzusetzen und die Ueberschreitung dieser Untergrenze ist durch entsprechende Abzüge, die unterdurchschnittliche Zahl durch Zuschläge zum Ausdruck zu bringen. Der Betrag des Wohnungsaufwandes nach dem mittleren Familienstande ist in Gemäßheit des Steigens mit steigenden Sätzen zu belegen, deren Höhe den lokalen Verhältnissen anzupassen ist. Die Erhebung der Wohnungssteuer soll nur erfolgen, soweit andere Quellen des kommunalen Haushaltes zur Deckung der Bedürfnisse nicht ergiebig genug fließen und auch dann sollen es nur allgemeine Zwecke der Verwaltung, Ausgaben für Kirchen und Schulen, für Wohlthätigkeit, gemeinnützige Anstalten oder Sicherheitspolizei und Schulden sein, denen der Ertrag dieser Abgabe gewidmet wird. Endlich sei noch hervorgehoben, daß sich diese Steuer wesentlich nur für städtische Gemeinwesen eignet, weniger für Land- und Dorfgemeinden. Indessen darf man sich hier über die Bedenken der Mietsteuer hinwegtäuschen lassen, welche bestehen, gleichviel, wie die Veranlagung auch immer eingerichtet sein mag. Insbesondere bleibt dabei immer zu beachten, daß der Aufwand für die Wohnung orts- und städteweise ein ganz ungleicher, auch relativ zum Einkommen und andererseits durch Familien- und individuelle Verhältnisse bedingt ist, ein Umstand, weshalb die Wohnungssteuer für Familienväter unverhältnismäßig höher ist als für Ledige, für große erheblicher als für kleine Familien.

Alles in allem betrachtet, auch unter der Voraussetzung, daß die Mietsteuer thatsächlich vom Mieter zu tragen ist, wird die Beurteilung infolge ihres zwitterhaften Charakters wesentlich ungünstig ausfallen und man wird in derselben nur ein mangelhaftes Auskunftsmittel zur Deckung der Gemeindebedürfnisse erblicken dürfen, eine Schatten-

seite, welche bei der Wohnungssteuer, wenn diese als Staatssteuer erhoben wird, in verstärktem Maße hervortritt. De lege ferenda scheint das Ziel die Hinüberführung in die Einkommensteuer zu sein.

II. Gesetzgebung.

3. Großbritannien. Ursprünglich bestand die englische Haussteuer aus zwei älteren Steuerformen als klassifizierte Fenstersteuer und als Wohnungs- und Mietsteuer, welche beide mit dem Wechsel der Ansichten über ihren steuerpolitischen Wert seit 1815 mehrfache Umgestaltungen erfahren haben, aus welchen schließlich 1851 die reformierte, einzige Wohnungssteuer hervorgegangen ist (G. über die inhabited houses tax 14 und 15 Vict. c. 36). Ihr Geltungsbereich erstreckt sich indes nur über Großbritannien, nicht auch über Irland. Nachdem die hohen Steuersätze der napoleonischen Kriegszeit durch Herabsetzungen und durch Gewährung von Steuerfreiheiten für bestimmte Arten von Gebäuden weniger drückend gemacht worden waren, wurde durch die Reformen der 30er Jahre die Wohnungssteuer aufgehoben, die Fenstersteuer dagegen beibehalten (1834: 4 Will. c. 10), welche jedoch für Landhäuser auf kleineren Landgütern mit einer Rente von weniger als 200 £ beseitigt ward. Ihre Unpopularität wegen der damit verbundenen Visitationen, sanitäre und andere Nachteile und insbesondere die allzuhäufig auftauchenden Streitfragen darüber, was unter „Fenster" bei der Veranlagung zu verstehen sei, führte im Jahre 1851 zu ihrer Abschaffung. An ihre Stelle trat wiederum eine Wohnungssteuer in verbesserter Form, welche heute noch besteht.

Die geltende Miet- und Wohnungssteuer (inhabited houses taxe) ist regelmäßig vom Bewohner oder Mieter der steuerpflichtigen Gebäude, bei geteilt vermieteten Häusern aber vom Eigentümer zu entrichten. Sie hat demgemäß einerseits den Charakter einer Aufwandsteuer, zeigt aber andererseits infolge etwaiger Ueberwälzungsverhältnisse auch die Merkmale einer Ertrags-, Gebäude- und Wohnungsmietsteuer. Von der Steuer sind befreit alle Wohnhäuser unter 20 £ Jahresertrag, die leerstehenden Häuser während des Unbewohntseins, ferner Hospitäler, Armenschulen und ähnliche Anstalten, die Wohnhäuser der königlichen Familie, Arbeiterhäuser mit getrennt gehaltenen, von Arbeitern thatsächlich bewohnten Räumlichkeiten, wenn die einzelne Wohnung einen geringeren Mietwert als 20 £ ausweist. Das Zubehör zu den Häusern (Nebengebäude, Gärten, Höfe 2c.) wird mit dem Ertragswerte veranschlagt. Der Steuerfuß beträgt 9 d. von 1 £ oder 3,75 % bei gewöhnlichen Wohnhäusern und 6 d. von 1 £ oder 2,50 % von solchen, welche zugleich gewerblichen Zwecken, zum Handel, Gewerbs-, Gastwirtschafts-, Schank- und Pachtbetriebe dienen. Die Gruppen der niedriger besteuerten gewerblichen Wohngebäude sind genau bezeichnet.

Die Steuer untersteht der „Abteilung für inländische Einkünfte" (Board of the Commissioners of Inland Revenu). Die Veranlagung erfolgt durch örtliche Steuereinschätzer, welche von den Kommissären der Landsteuer aus den Einwohnern nach Kirchspielen ernannt werden, die Erhebung durch in gleicher Weise bestellte Erheber. In der Regel sind in England beide Personenklassen die örtlichen Beamten der Einkommensteuer, in Schottland hingegen die staatlichen Steueraufseher und staatlichen Steuererheber. Die Einschätzer sind für die Auslassung steuerpflichtiger Gebäude unter Verwirkung einer Geldbuße von 20 £ verantwortlich. Der einzuschätzende und dann steuerbare Ertragswert ist der volle Miet- und Wohnwert, welcher regelmäßig mit dem Rohertrage des Hauses zusammenfällt, falls der Eigentümer die Abgabe vorschießt (Steuerzahler). Wo indes dieser wie bei geteilt vermieteten Gebäuden der wirkliche Steuerpflichtige (Steuerträger) ist, aber nicht im Erhebungsbezirke wohnt oder nach Ablauf einer bestimmten Frist die Steuer nicht erlegt, müssen die Mieter die Zahlung übernehmen, haben jedoch die Berechtigung, die Miete um den ausgelegten Steuerbetrag zu kürzen. Einige weitere Punkte sind für die Stadt London durch ein besonderes Gesetz vom Jahre 1869 (32 und 33 Vict. c. 67 s. 45) geordnet. Hier wird für den Rohertrag eine Abschätzungsliste aufgestellt, deren Durchsicht alle 5 Jahre erfolgt. Ertrag: 1890: 1,97, 1891: 1,52, 1892: 1,44 Mill. £.

4. Frankreich. Die französische Mietsteuer ist in der Personal- und Mobiliarsteuer (contribution personelle-mobilière) eingeschlossen. Während die Personalsteuer die Bedeutung einer Kopf- und Familiensteuer hat, ist die Mobiliarsteuer steuertechnisch und steuerpolitisch als Wohnungs- und Mietsteuer aufzufassen. Ihrer Einrichtung nach ist dieselbe eine Repartitionssteuer, bei welcher das Gesamtkontingent des Staates und die Kontingente der Departements alljährlich im Finanzgesetz festgesetzt werden. Die letzteren Kontingente sind alsdann durch die Repartitionsbehörden (Generalräte 2c.) auf die Arrondissements und Gemeinden zu verteilen und schließlich die Gemeindekontingente auf die einzelnen Steuerpflichtigen umzulegen. Der Steuerfuß ergiebt sich aus dem Verhältnis zwischen der durch die Mobiliarsteuer zu deckenden Quote des Gemeindekontingents der zweigliederigen Steuer und den ermittelten Miet- und Wohnungswerten. Er ist ein proportionaler, der nur wenig nach der Natur der Repartitionssteuer wechselt. Die Ele-

mente der Aufwand- und der Einkommensteuer berühren sich sehr nahe, so daß eine strenge Grenzscheidung unmöglich ist. Mehrfach sind sowohl in der Revolutionsära (1791) als auch in jüngster Zeit (1887) Versuche gemacht worden, die Personal- und Mobiliarsteuer in eine wirkliche Einkommensteuer hinüberzuführen, Bestrebungen, welche indes bislang ohne Erfolg geblieben sind.

Von physiokratischer Anschauungsweise beherrscht, wollte die Gesetzgebung der Konstituierenden Versammlung 1791 das vielgestaltige, umständliche Steuersystem, welches aus dem ancien régime überkommen war, durch möglichst einfache Formen der direkten Besteuerung unter Ausschluß aller indirekten Auflagen ersetzen. Man beabsichtigte daher zwei große Steuergruppen einzuführen, eine allgemeine Grundsteuer und eine Mobiliarsteuer, welche zusammen auf 300 Mill. Frcs. kontingentiert wurden. Von dieser Summe sollte die Grundsteuer als Hauptsteuer 240 Mill. und die Mobiliarsteuer als ergänzende Nebensteuer 60 Mill. Frcs. übernehmen. Die letztere faßte verschiedene Einnahmearten zur Besteuerung zusammen und stellte sich infolgedessen teils als Lohn- und Besoldungs-, teils als eine allgemeine, alle nicht aus Grund und Boden fließenden Einkünfte treffende Ertragssteuer dar, zu welcher noch einige Luxussteuern traten. Charakteristisch für die Abgabe ist, daß sich die Steuertechnik der Höhe des Wohnungsaufwandes zur Ermittelung der Erträge aus Gewerben und Handel sowie aus dem Kapitalbesitz bediente (evalués d'après des loyers d'habitation). Die anfängliche Feststellung des Staatskontingents erwies sich bald als zu hoch und machte Herabsetzungen notwendig, welche indes in rein mechanischer Weise durch Entlastung der für überbürdet geltenden Departements erfolgten und eben mangels genauer Kenntnis der Steuerverteilung höchst willkürlich waren. Schon das Gesetz vom Jahre 1798 verfügte eine Ermäßigung der Hauptsumme auf 30 Mill. Frcs., wovon 5½ Mill. von der eigentlichen Mobiliarsteuer aufzubringen waren. Nach verschiedenen anderweiten Veränderungen der Steuergruppe wurden von 1820 an Pläne für eine neue Repartition der Mobiliarsteuer auf Grund einer Aufnahme der Mietwerte im ganzen Staate verfolgt, ohne befriedigende Resultate zu liefern (G. v. 23. VII. 1820), deren schließlicher Erfolg nur in Entlastungen einzelner Departements bestand. Auch der zweckmäßige Plan, die Personal- und Mobiliarsteuer ganz zu trennen und die letztere in eine Quotitätssteuer mit festen Steuersätzen zu verwandeln, wurde zwar zum G. v. 26. III. 1831 erhoben, aber bei der Durchführung wieder rückgängig gemacht.

Ein neues G. v. 21. IV. 1832 vereinigte endgiltig die Personal- und Mobiliarsteuer und setzte ihr Kontingent im Prinzipal ziemlich willkürlich auf 34 Mill. Frcs. fest, dessen Verteilung nach etwas veränderten Grundsätzen bewerkstelligt wurde. Um aber doch wenigstens annähernd die Entwickelung der Mietwerte bei der Repartition zu berücksichtigen, sollte von 1834 an und dann von je 5 zu 5 Jahren eine neue Repartition unter den Departements nach den Mietwerten erfolgen. Dies unterblieb jedoch und die betr. Bestimmung wurde 1838 gesetzlich aufgehoben. Ebenso kam ein neuer Repartitionsplan im Jahre 1842 mit zehnjährigen Erneuerungsperioden nicht zustande, wodurch das Repartitionssystem von 1832 in Geltung blieb. Die einzige einschneidende Aenderung bestand darin, daß seit 1846 die betr. Departementskontingente jährlich um die Steuerquoten der Abbrüche vermindert und um die 5%igen Mietwerte der Neubauten und Umbauten, welche zur Grundsteuer veranlagt wurden, vermehrt wurden (G. v. 4. VIII. 1844). Durch diese Maßregel findet eine allmähliche, wenn auch langsame Steigerung der Kontingente statt. Bei steigender Bevölkerung, event. auch Lohnhöhe nimmt die Personalsteuer zwar zu, was jedoch für die Staatskasse kein Vorteil ist, da die Steigerung durch einen entsprechenden Rückgang der Mobiliarsteuer ausgeglichen wird, weshalb die Verknüpfung beider Glieder leicht zu einer ungünstigen Verschiebung zum Nachteil der Personalsteuerpflichtigen führt. Das Staatskontingent für beide Gruppen hat sich mit Einschluß der Zuschlagscentimes zu Staatszwecken &c. in nachstehender Weise entwickelt: 1832: 39,41; 1838: 42,59; 1846: 41,56; 1848: 42,27; 1870: 55,51; 1871 (nach Abtretung von Elsaß-Lothringen) 54,69 Mill. Frcs. Seit dieser Zeit weisen die Budgets weitere Steigerungen der Staatskontingente aus: 1884/85: 70,26, 1889/90 u. 1890/91: 75,05, 1891/92: 81,64 u. 1892/93: 82,32 Mill. Frcs. Diese letzte Zunahme ist mit durch die Reform der Gebäudegrundsteuer in Frankreich vom Jahre 1890 verursacht. In Gemeinden mit Octroiverfassung kann das Kommunalkontingent der Personal- und Mobiliarsteuer ganz oder teilweise aus der Octroieinnahme gedeckt werden und der verbleibende Rest wird dann nur auf die Mobiliarsteuerquoten gelegt, event. unter Freilassung der kleineren Mieten und mit einem Progressivtarif für die höheren Stufen des Wohnungsaufwandes. Doch dürfen die Steuerpflichtigen mit höheren Mieten zu keinem höheren Betrage veranlagt werden, als sie bei Repartierung des gesamten Kontingents der Personal- und Mobiliarsteuer erlegen müßten (GG. v. 21. IV. 1832, 3. VII. 1846). Diese Einrichtung haben indes nur sieben Großstädte, darunter Paris, Lyon, Marseille und Bordeaux, angenommen. In Paris insonderheit besteht zur Deckung des Restes der Personal- und Mo-

biliarsteuer ein Mietsteuertarif, welcher Wohnungen unter 250 Frcs. freiläßt, solche von 251—499 Frcs. mit 3, von 500—999 Frcs. mit 5, von 1000—1499 Frcs. mit 7, von 1500 und mehr Frcs. mit 9% trifft.

5. Belgien und Niederlande. Die Mietsteuer als Gemeindeabgabe in Deutschland und Oesterreich. In Belgien haben die allgemeinen Grundsätze der französischen Personal- und Mobiliarsteuer Aufnahme gefunden. Der Ertrag dieser Abgaben belief sich 1889 auf 19,42, 1891 auf 19,34 Mill. Frcs. In den Niederlanden wird eine Auflage vom Mietwerte der Wohnungen in der Höhe von 5% erhoben, zu welcher außerdem noch eine solche vom Wohnungsmobiliar tritt, das nach einem Tarife im Verhältnis zum Mietwerte geschätzt wird. Beide Formen der Abgaben zählen zur Personalsteuer und lieferten mit den übrigen Teilen derselben einen Ertrag von 11,01 Mill. fl. im Jahre 1889, von 11,16 Mill. fl. im Jahre 1890 und von 11,51 Mill. fl. im Jahre 1891.

In Deutschland und Oesterreich dagegen ist die Mietsteuer lediglich eine Gemeindeabgabe. Als solche hat sie zuvörderst in Preußen Eingang gefunden, nachdem die direkte Besteuerung auf ein bescheidenes Maß beschränkt wurde. Namentlich ist hierfür Berlin zu erwähnen, wo sie neben der Gemeindeeinkommensteuer und gemeindlichen Haussteuer einen Hauptteil des städtischen Bedarfes deckt. Ihr Ertrag erreicht denjenigen der ersteren annähernd, während sie denjenigen der letzteren um das Dreifache übertrifft (1887/88: Gemeindeeinkommensteuer 14,06, kommunale Haussteuer 4,36, Mietsteuer 12,69 Mill. M.). Ein hervorragender Mangel ist der gleichmäßige Steuerfuß für die Wohnungen und gewerbliche Räumlichkeiten einer- und für die großen und ganz kleine Mieten andererseits. Eine kommunale Mietsteuer besteht ferner in Frankfurt a. M., Halle, Danzig, Emden, Ottensen, Tönning und in einigen anderen kleineren Orten in kleinem Betrage. — Desgleichen bildet die Mietsteuer in einer Reihe von Städten in Oesterreich eine Haupteinnahmequelle des kommunalen Finanzwesens unter dem Namen „Zinskreuzer". Sie ist eine Gemeindeumlage auf den Mietzins und liefert in Wien z. B. ein Erträgnis von ca. 3,4 Mill. fl. Aehnliche Verhältnisse finden sich in anderen Städten der Monarchie.

Litteratur:

Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., 1860, § 426. J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 233. Pfeiffer, Staatseinnahmen, Stuttgart 1866, II, S. 482 ff. Schäffle, Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 393 ff. Roscher, System IV, § 160. Wagner, in Schönberg III, S. 259 ff. (3. Aufl.). Schall, in Schönberg III, S. 416 ff. (2. Aufl.). Cossa-Eheberg, Grundriß der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Erlangen 1891, S. 177. Leroy Beaulieu, Traité de la science des finances, 4. éd., Paris 1888, T. I. p. 374 ff.

Max v. Heckel

Mill, James,

geb. am 6. IV. 1775 im Dorfe Northwaterbridge in der schottischen Grafschaft Angus, widmete sich zuerst dem Studium der Theologie, ward später Mitarbeiter an mehreren Journalen und Mitbegründer der Londoner Universität. Er trat dann in die Dienste der Ostindischen Kompagnie, bei welcher er die Stelle eines Chefs der indischen Korrespondenz einnahm. Außer staatswissenschaftlichen Schriften verfaßte er auch historische und philosophische. Er war der Vater von John Stuart Mill (s. d.), verkehrte um 1810 mit Ricardo, Brougham, Georges Grote und war mit Bentham innig befreundet. Er starb am 23. VI. 1836 zu Kensington.

In seinen nationalökonomischen Arbeiten bekundet James Mill einen geringeren Grad von Originalität, folgt Smith und insbesondere Ricardo, welchen er an abstrakter Darstellung noch überbietet. Er tritt für die Ansicht ein, daß der Handel produktiv sei.

Von seinen Werken sind hier zu nennen: An essay on the impolicy of bounty on the exportation of grain, and on the principles which ought to regulate the commerce of grain, London 1804. — Commerce defended: an answer to the arguments by which Mr. Spence, Mr. Cobbett and others have attempted to prove that commerce is not a source of national wealth, London 1808. — History of British India, 6 vol., London 1817—18. — Elements of political economy, 1. edit, London 1821. New edit 1846. Französ. Uebersetz. von M. Parisot, Paris 1823. Deutsche Uebersetz. mit Zusätzen von H. von Jakob, Halle 1824. Spanische Uebersetz., Madrid 1827, von D. Manuel Maria Gutierez, Madrid 1831. — Analysis of the Phenomena of the human mind, London 1829. — Essays on Government, Jurisprudence, Liberty of the Press, Prison and Prison-discipline, Colonies, Law of Nations and Education, London s. a. (Reprinted from the Supplement to the Encyclopaedia Britanica for private distribution.)

Vgl. über James Mill: Dictionnaire de l'économic politique, II, Paris 1854, S. 176. — Graesse, Lehrbuch einer allgemeinen Litterärgeschichte, III, 3. Abt., Leipzig 1858, S. 1474, 1511, 1652. — John Stuart Mill, Autobiography, London 1873. — Bain, James Mill, London 1882. — Stuart-Glennie, James and John Stuart Mill; traditional and personal memorials. Macmillan's Magazin. April 1882.

Josef Stammhammer.

Mill, John Stuart,

Sohn des James Mill (s. d.), geboren am 20. V 1806 zu London, zeigte, infolge der konsequenten

systematischen Erziehung durch seinen Vater, schon in seinem 14. Jahre eine solche geistige Frühreife, daß Männer wie Jer. Bentham gern mit ihm verkehrten. Seine Ausbildung setzte er 1820 in Frankreich fort. Er begann als Mitarbeiter der „Westminster Review" seine schriftstellerische Thätigkeit, war 1853—1858 Beamter der Ostindischen Kompagnie, 1865—1868 Mitglied des Unterhauses und starb auf einer Reise nach Frankreich zu Avignon am 8. V. 1873.

Mill verdankt, vielfach von den Lehren Benthams und Aug. Comtes beeinflußt, seinen Ruhm als Philosoph hauptsächlich seinem „System of Logic", welches auf dem Boden des Baconschen Empirismus steht, und sucht die induktive Methode wissenschaftlich zu begründen und auf strenge Regeln zurückzuführen. Als Nationalökonom knüpfte Mill an die Gedanken von Ad. Smith und Ricardo an, vorzugsweise nach Vollständigkeit und Systematik strebend. Er legt besonderes Gewicht auf die praktische Anwendung der wirtschaftstheoretischen Lehren, berücksichtigt die nicht ökonomischen Einflüsse auf die Volkswirtschaft und anerkennt die Relativität der wirtschaftspolitischen Maßregeln. Er betont auch besonders energisch den sozialpolitischen Standpunkt.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen und größtenteils auch für die Staatswissenschaften wichtigen philosophischen Schriften: System of Logic, rationative and inductive, London 1843, 9. Aufl. 2 Bde., London 1875. Deutsche Uebersetzung von J. Schiel, 4. Aufl., Braunschweig 1875. — Essays on some unsettled questions of political economy, London 1844, 2. Aufl. London 1874. — Principles of political economy with some of their application to social philosophy, 2 vls., London 1848, 7. Aufl. London 1871. Deutsche Uebersetzung von Ad. Soetbeer, 2 Bde., Hamburg 1852, 4. Aufl. Leipzig 1885. — Thoughts on Parliamentary Reform, London 1859. — On Liberty, London 1859. Deutsche Uebersetzung von Pickford, Frankfurt a. M. 1860. Französische Uebersetzung von Dupont-White, Paris 1861, 2. Aufl. 1864. — Dissertations and Discussions, 3 vls., London 1859—67, 2. Aufl., 4 vls., London 1875. — Considerations on Representative Government, London 1861, 3. Aufl. London 1865. Französische Uebersetzung Paris 1862. — Utilitarianism, London 1862. Neue Aufl. London 1871. Italienische Uebersetzung Turin 1865. — An Examination of Sir Will. Hamilton's Philosophy and of the principal philosophical questions discussed in his writings, London 1865, 5. Aufl. London 1878. — August Comte and the Positivism, London 1865, 3. Aufl. London 1882. Französische Uebersetzung von G. Clemenceau, Paris 1868. Neue Aufl. 1885. Deutsche Uebersetzung von Elise Gomperz, Leipzig 1871. — Inaugural Address to the students of the University of St. Andrews, London 1867. — England and Ireland, London 1868. Französische Uebersetzung im Journal des Economistes, Mars 1868. — The subjection of women, London 1869, 4. Aufl. London 1878. Deutsche Uebersetzung von Hirsch, 2. Aufl., Berlin 1872. — On the Irish Land Question, London 1870. — Autobiography, London 1873. Deutsche Uebersetzung von Carl Kolb, Stuttgart 1874. — Nature and the Utility of Religion and Theism. Three Essays, London 1874, 3. Aufl. London 1875. — John Stuart Mills gesammelte Werke. Autorisierte Uebersetzung unter Redaktion von Th. Gomperz, 11 Bde., Leipzig 1869—75. Neue Aufl. Bd. 2, 3, 4, 6, Leipzig 1881—87. — Mill schrieb ferner in der Westminster Review: Civilisation, April 1836. — On Aphorisms, Jan. 1837. — Armand Carrel, Oct. 1837. — Alfred de Vigny, April 1838. — Jer. Bentham. Aug. 1838. — Coleridge, March 1840. — In der Edinburgh Review: Alexis de Tocqueville on Democracy, Oct. 1840. — The Claims of Labour: an essay on the duties of the employers to the employed, April 1845. — Mr. Guizot's Essay and Lectures in history, Okt. 1845. — A history of Greece (Grote), Oct. 1846. — In der Fortnightly Review: Thornton on labour and its claims, May and June 1869. — Prof. Leslie on the Land Question, June 1870. — De l'Intelligence, par H. Taine, July 1870. — Treaty Obligations, Dec. 1870. — Mr. Maine on Village Communities, May 1871. — Berkeley's Life and Writings, Nov. 1871 — Grote's Aristotle, January 1873.

Litteratur:

L. Reybaud, John Stuart Mill et l'économie politique en Angleterre. Revue des deux mondes. 1 avril 1855. Derselbe, Economistes modernes, Paris 1862. J. St. Mills politische Schriften. Preußische Jahrbücher, Bd. 10, Berlin 1862. J. St. Mill als Philosoph und Nationalökonom. Unsere Zeit, N. F. Bd. 1, Leipzig 1865. F. A. Lange, Mills Ansichten über die soziale Frage und die angebliche Umwälzung der Sozialwissenschaften durch Carey, Duisburg 1865. H. Taine, Le positivisme anglais; étude sur Stuart Mill, Paris 1865. Em. Littré, Auguste Comte et Stuart Mill. Suivi de Stuart Mill et la philosophie positive par G. Wyrouboff. Paris 1866. Gneist und Stuart Mill. Altenglische und neuenglische Staatsanschauung, Berlin 1869. J. G. Eccarius, Eines Arbeiters Widerlegung der nationalökonomischen Lehren J. St. Mills, Berlin 1869. J. Stirling, De quelques opinions de St. Mill sur l'unionisme ouvrier. Journ. des Economistes, Octobre 1870. H. Taine, English positivism. A study on St. Mill. Translated from the french by T. D. Haye, London 1873. C. H. A. Ouvry, Stein and his reforms in Prussia, with reference to the Land Question in England: and an appendix containing the views of R. Cobden and J. St. Mill's advice to land reformers, London 1873. Courcelle-Seneuil, L'oeuvre de J. St. Mill. Journ. d. Economistes, Juillet 1873. N. Tchernychewsky, De l'économie politique jugée par la science. Critique des principes d'économie politique de J. St. Mill, Bruxelles 1874. Fr. Althaus, John St. Mill. Unsere Zeit, N. F. 10. Jahrg., Leipzig 1874. Frout de Fontpertuis: Un écrit posthume de J. St. Mill sur le socialisme. Journ. d. Econom., Juillet 1879. Benno Kohn, Untersuchungen über das Kausalproblem auf dem Boden einer Kritik der einschlägigen Lehren J. St. Mills, Wien 1881. J. S. Stuart-Glennie, James and J. St. Mill: traditional and personal memorials. Macmilian's Magazin, April 1882. A. Bain, J. St. Mill. A criticism with personal recollections, London 1882. Karl Blind, St. Mill über Irland. Die Gegenwart, Bd. 21, Berlin 1882. J. Carruthers, Communal and commercial economy, some elementary theorems of the political economy of communal and commercial societies; together with an examination of the corrected theorems of the pseudo-science of wealth, as thought by Ricardo and Mill, London 1883. Sydney Oliver, John Stuart Mill on

Socialism. To Day No. 11, Nov. 1884. Henry Lauret, Philosophie de St. Mill, Paris 1885. Em. de Laveleye, Lettres inédites de St. Mill. Extrait de la „Revue de Belgique", Bruxelles 1885. Th. Gomperz, J. St. Mill. Ein Nachruf, Wien 1889.

Josef Stammhammer.

Minghetti, Marco,

geboren am 8. XI. 1818 zu Bologna, studierte Mathematik und Staatswissenschaften, wurde 1847 Mitglied des von Pius IX. nach Rom berufenen Staatsrates (Consulta) und in dem am 14. III. 1848 gebildeten liberalen Kabinet des Kardinals Antonelli Minister der öffentlichen Arbeiten. Er demissionierte infolge der Encyklica vom 29. IV. 1848, worin Pius IX. dem von Italien beabsichtigten Nationalkriege gegen Oesterreich sich feindlich gegenüberstellte, und trat zum König Karl Albert von Sardinien über, welcher ihn zum Generalstabskapitän und nach der Schlacht von Goito zum Major ernannte. Nach dem Frieden von Villafranca vertrat Minghetti seine Vaterstadt Bologna im italienischen Parlament, worauf er im Oktober 1860 in das Kabinett seines Freundes Cavour als Minister des Innern berufen wurde, welche Stellung er auch im Kabinett Ricasoli, aber nur so lange beibehielt, bis er sich von dem Mißerfolge seiner für das neue Königreich angeordneten dezentralisierten Verwaltungsreform nach großen Regionen, die auf lebhafte Opposition im Parlament stieß, überzeugt hatte. Das Kabinett Farini übertrug ihm 1862 das Portefeuille der Finanzen, und als der Ministerpräsident 1863 ausschied, wurde Minghetti dessen Nachfolger und schloß am 15. IX. 1864 mit Frankreich die auf die römische Frage bezügliche Konvention, wonach Rom von der französischen Besatzung geräumt wurde. Dieser politische Schachzug sowie die von ihm veranlaßte Verlegung der italienischen Hauptstadt von Turin nach Florenz, erbitterte die interessierten Kreise gegen ihn so, daß er bereits am 23. IX mit seinem Kabinett, auch Ministerium der Konsorterie genannt, demissionierte. Am 13. V. 1869 erfolgte sein Eintritt als Ackerbauminister in das Kabinett Menabria, dessen Entlassung am 13. XI. 1869 auch die seinige begleitete. Nach dem Sturze des Ministeriums Lanza-Sella, das er als Führer der Opposition im Parlament bekämpft hatte, übernahm Minghetti in dem von ihm am 10. VII. 1873 gebildeten neuen Ministerium außer dem Präsidium auch die Finanzen. Wegen des von ihm eingebrachten, aber von der parlamentarischen Koalition, die sich gegen ihn gebildet, abgelehnten Mahlsteuergesetzes kam es am 22. III. 1876 zur Niederlage seines Kabinetts und wurde Depretis vom König mit der Bildung eines neuen beauftragt. Minghetti nahm wieder seinen Sitz auf der Rechten der Deputiertenkammer ein und starb am 10. XII. 1886 in Rom. Seiner staatsmännischen, vom edelsten Patriotismus getragenen Befähigung hat er mehrere großartige, zum Heile Italiens ausgeschlagene Triumphe zu verdanken. Daß es Napoleon III. 1869 nicht gelungen war, mit Viktor Emanuel einen Allianzvertrag gegen Preußen zu schließen, war ebenso Minghettis Werk, wie das Bündnis Italiens mit Deutschland und die Aussöhnung mit Oesterreich, beides die Frucht der Reisen Viktor Emanuels nach Wien und Berlin im September 1873, wohin Minghetti seinen König begleitete.

Minghetti veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Werken in Buchform: Della economia pubblica e delle sue attinenze colla morale e col diritto, Florenz 1859; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1868; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Des rapports de l'économie publique avec la morale et le droit. Traduit par St.-Germain Leduc, précédé d'une introduction par H. Passy, Paris 1863. — De l'organisation administrative de Royaume d'Italie, traduction et préface d'A. Mickiewicz, avec introduction d'A. Lévy, ebenda 1862. — Discorso sulle condizioni delle finanze del Regno d'Italia detto MM. alla Camera dei deputati, 12. II. 1863, Turin; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Exposé de la situation financière à la Chambre des députés d'Italie, dans la séance du 14. II. 1863, Paris 1863. — Saggio di provvedimenti di finanza, Florenz 1866. — Opuscoli letterari ed economici, ebenda 1872. — Esposizione finanziaria fatta alla Camera dei deputati . . . . nella tornata del 27. XI. 1873, Rom 1873. — Discorso sulla convenzione di Basilea e sul trattato di Vienna pel riscatto delle ferrovie dell' Alta Italia, ebenda 1876. — Le donne italiane nelle belli arti al secolo XV e XVI, ebenda 1877. — Rome e le ferrovie. Dell' importanza della linea Roma-Salmona, ebenda 1878. — Stato e chiesa, Mailand 1878; dasselbe, französische Uebersetzung u. d. T.: L'Etat et l'église. Traduit de l'italien par L. Borguet et précédé d'une introduction par E. de Laveleye, Paris 1881; dasselbe, deutsche Uebersetzung u. d. T.: Staat und Kirche, Gotha 1881. — Il citadino e lo Stato, Mailand 1886. (Sein von Spencers Soziologie beeinflußtes, inmitten staatssozialistischer und individualistischer Anschauungen stehendes sozialpolitisches Glaubensbekenntnis in seinem Todesjahre.) — Discorsi parlamentari raccolti e pubblicati per deliberazione delle Camera dei deputati, 8 Bde., Rom 1888/90. — In sozialökonomischer Beziehung vollzog sich in Minghetti ein allmählicher Fortschritt von den Anschauungen der orthodoxen zu denen der neuen oder der historischen Schule. Die Rücksichten, welche er als Minister zu nehmen hatte, beeinflußten zuweilen seine wirtschaftspolitischen Maßnahmen, aber nicht seine subjektiven Anschauungen. Ursprünglich ein Verteidiger des Freihandels und der freien Konkurrenz sowie des Prinzips der Nichteinmischung des Staates in Angelegenheiten vollswirtschaftlicher Natur, debutierte er 1876 plötzlich als Staatssozialist und veranlaßte die Regierung mit ihrem Gesetzentwurfe wegen Ankaufs der norditalienischen Eisenbahnen für den Staat vor das Parlament zu treten. Die übrigens nur von einem regierungsfreundlichen Organe, der römischen „Opinione", befürwortete Vorlage scheiterte an dem Widerstande der freihändierischen Parlamentsmajorität. Einige Jahre später, das Kabinet Depretis hatte sich inzwischen das Vertrauen aller Parteien erobert, handelte es sich um Erneuerung der abgelaufenen Verträge der italienischen Eisenbahngesellschaften mit der Regierung, und Minghetti war Patriot genug, gegen seine wirtschaftspolitische Ueberzeugung die Prolongation der Verträge dem Parlamente zu empfehlen, weil er dem Gegner des Verstaatlichungssystems, Depretis, seine Achtung durch dieses Votum ausdrücken wollte. Minghettis Verwaltung des Finanzministeriums in den Jahren 1863/64 und 1873/75 verdankte Italien eine wesentliche Reduzierung seiner Schuldenlast, auch die Arbeiten der Grundsteuerausgleichung (perequazione fondiaria) kamen unter seiner Direktive in schnelleres

Tempo, ebenso war die Durchbringung des Bankgesetzes sein Werk.

Vergl. über Minghetti: Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., Paris 1880, S. 1296. — Münz, Aus dem modernen Italien, Frankfurt a. M. 1889, S. 27 ff. — Block, Les progrès de la science économique, Bd. I, Paris 1890, S. 62. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 291 ff. — Cossa . . . 2c., 3. Aufl., Mailand 1892, S. 512/13 u. ö.

Lippert.

Mir.

1. Einleitung. 2. Streitfrage über die Entstehung des Gemeindebesitzes. 3. Die Entstehung des Rechtes auf Land. 4. Das Verschwinden des Rechtes auf Land. 5. Zersetzung der Gemeinde und Neubildung des Grundbesitzrechtes. 6. Gestaltungsformen des Gemeindebesitzes. 7. Gemeinde und Gemeindegenosse. 8. Sozialökonomische Bedeutung des Gemeindebesitzes.

1. Einleitung. Das Wort „Mir" bedeutet sowohl Gemeinde als auch Welt (die Erdkugel, wie auch das Menschengeschlecht). Auf die Gemeinde bezogen drückt sich in diesem Worte die Gesamtheit der Beziehungen der Gemeindeglieder zum Ganzen aus, es sind die Gemeindeglieder als Ganzes, als Körperschaft aufgefaßt; auch die Gemeindeversammlung wird so genannt. — In der Auffassung des Volkes ist der „Mir" die Verkörperung der Gesamtheit, hat er die Vollgewalt über seine Glieder in allen Lebensbeziehungen, gegen welche sich aufzulehnen die schwerste Versündigung ist. Die Verfügung über das Gemeindeland im Gemeindebesitz ist demnach nur ein Teil seiner Funktion, erschöpft nicht seinen Begriff, giebt ihm aber doch die feste Basis jener außerordentlichen Machtfülle, die ihn von den Gemeinden, auch marktgenossenschaftlichen Verbänden anderer Länder unterscheidet. Zur Bezeichnung der Gemeinde in Bezug auf den Gemeindebesitz wird in der Litteratur und in der Gesellschaftssprache der Gebildeten der Ausdruck Obschtschina gebraucht, das Volk wendet ihn aber nicht in diesem Sinne an; das Wort bedeutet eigentlich Vereinigung, gemeinsamer Besitz (im besonderen Sinne) und wird vornehmlich von religiösen Schwesterschaften, Brüderschaften 2c. gebraucht. Endlich noch das Wort Obschtschestwo — es bedeutet überhaupt Gesellschaft, Versammlung, dann ist es aber auch die offizielle Bezeichnung für Gemeinde in politisch-administrativer Beziehung, und auch der Bauer hat sich dieser Bezeichnung anbequemt, die denn auch jetzt promiscue mit Mir im Volke angewandt wird. Eine spezielle Bezeichnung für das, was wir im Deutschen Mark, Markgenossenschaft nennen, existiert im Russischen nicht. Die Bezeichnung für Gemeindeland (beim Gemeindebesitz) wird durch die Adjektivbildung von den drei bezeichneten Ausdrücken gebildet.

2. Streitfrage über die Entstehung des Gemeindebesitzes. Auf die vielumstrittene Frage über die Entstehung und ursprüngliche Organisation des Beisammenlebens der Slaven im allgemeinen und der Russen im besonderen kann hier nicht eingegangen werden, wir haben es an dieser Stelle mit ihr nur insoweit zu thun, als sie für die Entstehung der Gemeinde überhaupt und des Gemeindebesitzes im besonderen von Bedeutung ist. Dem Freiherrn von Haxthausen, der den Gemeindebesitz wissenschaftlich „entdeckt" hat, fiel der feste, innere Zusammenhang der Gemeinde, ihre Vollgewalt, sowie das Zusammenleben in großen Familien mit der unbeschränkten Gewalt des Hausherrn über die Familiengenossen und seine freie Verfügung über das gesamte gemeinsame Besitztum auf, dazu trat die so naheliegende Analogie mit der serbischen Sadruga. Die hieraus entstandene und auch jetzt noch verfochtene Ansicht, daß die großrussische Gemeinde mit dem Gemeindebesitz sich aus der allgemeinen slavischen Familiengenossenschaft, der Sadruga bei den Serben 2c., der Petschischtsche bei den Russen (im Norden) entwickelt habe, wird von anderer Seite bestritten.

Gegen jene Ansicht spricht folgendes: Das Zusammenleben in großen Familien, wie es Haxthausen als die vorherrschende Form des bäuerlichen Lebens beobachtet hat, ist durchaus keine ursprüngliche, seit alters bestehende Erscheinung. Freilich enthält auch noch das älteste Recht (Russkaja Prawda) keine Bestimmung über Familien- und Erbrecht. Die Familiengenossenschaft herrschte noch, wie wir sie bei Völkern nicht slavischer Abstammung auf einer gewissen Kulturstufe überall finden. Aber schon die Zusätze zu jenem Rechte (12. Jahrh.) gehen bereits von der Voraussetzung aus, daß nach dem Tode des Vaters das Besitztum geteilt wird; bleiben unerwachsene Kinder nach, so haben die nächsten Verwandten (oder wörtlich die „Nächsten", die „Gebrüder") für sie und ihr Vermögen zu sorgen. Es findet sich u. a. die Bestimmung, daß der Hof dem jüngsten Sohne zufällt; er bleibt bei der „Wurzel", während die älteren Söhne beweibt das elterliche Haus verlassen. Das Pskowsche Gerichtsbuch (14. Jahrh.) behandelt in zwei Bestimmungen die Familiengenossenschaften; hier ergiebt sich, daß der Bruder des Verstorbenen an die Spitze tritt, im Falle des Nichtvorhandenseins aber der älteste Bruder. Ein solches Beisammenleben wird dort bezeichnet als „in einem Brote lebend", also genau derselbe Ausdruck wie für die germa-

nischen Genossenschaften dieser Art: „in einer Kost“, „ein brot sament essent“, desgleichen für die französische communauté: vivre „à un pain et à un pot“, „au même pot“. Die Bestimmungen des genannten Gerichtsbuches fördern bereits die Auflösung der großen Familien, indem es festsetzt, daß in allen Fällen von Streitigkeiten zwischen den Brüdern das Vermögen geteilt werden soll. In den Steuerbüchern und anderen Urkunden aus dem 15. und 16. Jahrh. finden wir ganz vorherrschend einen so geringen Grundbesitz des Bauernhofes, daß selbst bei Berücksichtigung der größeren Bedeutung der Viehwirtschaft in damaliger Zeit und bei dem Bestehen anderweitiger Erwerbsquellen (Fischerei, Jagd, Herstellung von Handelswaren aus dem freien Holz 2c.) nur eine kleine Familie von ihm leben konnte. Die althistorische Bestimmung der Größe des Bauernhofes war die „Wütj“ im Moskauischen, die „Obsha“ im Nowgorodschen („was ein Mann mit einem Pferde bestellen kann“); mehr als solch eine Hufe im Besitz eines Hofes (Familie) ist eine Ausnahme, häufig aber Bruchteile, die um so kleiner werden — vielfach ein Zwölftel — je mehr wir der neueren Zeit uns nähern (16. Jahrh.), mit hervorgerufen durch den starken Steuerdruck, der die Bauern veranlaßte, steuerpflichtigen Grundbesitz aufzugeben (gegen Entschädigung, auch freies Verzichtleisten). Auch eine ganze Reihe direkter Angaben weisen auf einen geringen Personalbestand der Familie. Frauen (Witwen) finden sich recht häufig als Inhaberinnen von bäuerlichen Höfen, was nur bei kleinen Familien eintreten kann.

Nun trat aber im 17. Jahrh., als unter der Herrschaft der Romanows der moskauische Staat sich von den Wirren der zarenlosen Zeit befreite, ein äußerer Umstand ein, der die Familien zusammendrängte: nach den großen Verwüstungen, die das Land erlitten und die die Bevölkerung dezimiert hatten, erwies sich die Grundsteuer als unpraktisch und man griff wieder zu der einfachen Hofsteuer zurück. Wurden hier auch einige Unterschiede gemacht, so namentlich der Bauernhof vom Häusler geschieden, so ergab es sich doch als Gewinn, in dem elterlichen Hofe zusammenzubleiben, und nun wuchsen die Höfe an — trotz aller Gegenwirkung der Staatsregierung, die an Steuern einbüßte. So finden wir als Gegenmaßregel des Fiskus am Ende des 17. Jahrh. eine Verbindung der Hof- mit der Kopfsteuer. Die Einführung der Kopfsteuer unter Peter dem Großen beseitigte jene Veranlassung zum Beisammenleben in großen Höfen und — die Familie zerfiel wieder, wenn auch die Gewöhnung fast eines Jahrhunderts diesen Prozeß aufhielt. Unter Katharina II. wird bereits energisch gegen die Familienteilungen vorgegangen. In der Begründung zur sog. „ökonomischen Instruktion“ vom Jahre 1770, erlassen für die Bauern der säkularisierten kirchlichen Landgüter, heißt es u. a.: Infolge einer seit alters eingewurzelten Sitte bestehe häufig der bäuerliche Hof nur aus einer männlichen Arbeitskraft; laut Punkt 6 dieser Instruktion soll darauf geachtet werden, daß kleine Familien sich nicht teilen, und daß in jeder Wirtschaftseinheit vier, mindestens drei Arbeiter (im Alter von 15—60 Jahren) sich befinden sollen. Bis zur Emanzipation der Domänenbauern war es die beständige Sorge der Regierung, die Familienteilungen zu hindern. Die Art der Rekrutenaushebung war in dieser Beziehung auch von Bedeutung. Daß auf den Privatgütern gutsherrlicher Machtspruch im ökonomischen Interesse die Familien zusammenhielt, ist hinreichend konstatiert. Sowie nun der bäuerlichen Bevölkerung die Freiheit zu teil ward, zerfiel die große Familie. Ein Zusammenbleiben verheirateter Brüder wird immer seltener, das Leben verheirateter Söhne bei den Eltern durchaus nicht mehr die Regel. Und es trägt den Charakter einer Ausnahme, wenn Lokalforscher schildern, wie hier und da Familiengenossenschaften (3 und 4 Generationen) sich erhalten haben, wie ja auch in Westeuropa bis in das vergangene Jahrhundert solche Genossenschaften bestanden. Auch das diese Teilungen sehr erschwerende Gesetz vom 18. III. 1886 kämpft vergeblich gegen das Zerbröckeln der bäuerlichen Familie.

Die Bedeutung der „Sadruga“ als slavische oder wenigstens als südslavische nationale Eigentümlichkeit wird überschätzt: es ist diese durchaus nicht die einzige Art des Beisammenlebens bei diesen Völkern, denn seit alters bestehen hier auch Einzelfamilien (Inokoschtina), erst kürzlich von V. Bogischitsch wissenschaftlich durchforscht. Es fehlen noch Untersuchungen darüber, ob das Anwachsen der Inokoschtina, dieses Embryos der Sadruga, oder das beständige Auseinanderfallen der Familie, sowie der Sohn heiratet 2c., das Gewöhnliche ist, bezw. war. Widerstand gegen das Eindringen der türkischen Herrschaft zu leisten, macht das Zusammenbleiben zu jener Zeit wahrscheinlich, immerhin ist es erwiesen, daß die Einzelfamilie nicht als Ausnahme gelten kann und seit alters besteht. Und somit verschwindet der scheinbare Gegensatz des russischen und des südslavischen Familienlebens. Weiterhin ist darauf zu verweisen, daß, wenn die Sadruga auseinanderfällt, die Teilung auch des Grundbesitzes eine allendliche ist, mithin auch keinerlei Ansätze zu einem gemeindebesitzartigen Gebilde zeigt — in voller Gleichartigkeit mit der Familienteilung im alten Rußland; kommt es zu einer solchen Teilung, so ist sie auch

heute eine so radikale, daß kein Erbrecht zwischen den geteilten Familien besteht, der Bauernhof gilt als erblos, wenn niemand mehr in der Familie vorhanden ist, denn der abgeteilte Bruder erbt nicht selbst gegen den Pflegesohn des verstorbenen Bruders. Und endlich noch ein Punkt: das gemeinschaftliche Recht aller Familiengenossen am Familienbesitz läßt sich nicht allein auf das ursprüngliche Familienbewußtsein und das alte Familienrecht zurückführen, vielmehr enthält es Elemente sowohl äußerer Einwirkung (der Regierung und der Gutsherren, die die Familie zusammenzuhalten strebten), als auch des Gemeindebesitzrechts in sich und diese mögen den entscheidenden Faktor bilden. Das einzelne Familienglied hat ein gleiches Recht auf Land in der Gemeinde, die Größe der Landstelle, des Hofes, hängt von dem Personenbestande der Familie ab; das sich abteilende Familienglied verlangt also vom Familienhaupte, resp. der nachbleibenden Familie sowohl sein Familien- als auch sein Gemeinderecht, und das letztere (d. i. den Landanteil) kann die Familie ihm nicht weigern, wenn auch in betreff des ersteren zumal in bezug auf die Größe des auszuliefernden Besitztums Widerstand entstehen kann.

Hiermit haben wir auch schon die andere Frage in Beantwortung gezogen, ob die Gemeinde mit dem Gemeindebesitze und dem gleichen Rechte aller auf Land aus der Familie herausgewachsen ist. Die große Stärke des Gemeindebandes an sich, wie in Beziehung gesetzt zu der großen Macht des Familienhauptes in der Familie, dem Bauernhof, sowie das eigentümliche gleiche Recht aller auf Land konnte Harthausen sich nicht anders deuten. Auch heute findet die Ansicht Anhänger, daß der Gemeindebesitz aus der Familiengenossenschaft entstanden ist und ursprünglich besteht. Zu dem soeben Gesagten ist gegen diese Anschauung noch folgendes anzuführen. Was bisher an historischem Material zu Tage gefördert ist, spricht durchaus dagegen, die Ansicht beruht auf keinerlei positiver Grundlage, nirgendwo finden wir im alten Rußland (d. i. vor Einführung der Schollenpflichtigkeit, resp. der Kopfsteuer) jene Grundbesitzordnung mit dem gleichen Rechte jedes Gemeindegliedes auf Land. — Vorerst noch einige Bemerkungen über die Besiedelung des Landes. Schon vor der Seßhaftmachung der Bevölkerung bestanden Verbände (Stamm, Geschlecht); bei der Niederlassung behielt der Stamm („das Land", wie es bei alten Chronisten heißt) die öffentlichrechtliche Gewalt über das gemeinsam occupierte Land und im Rahmen dieser Verbände, die wahrscheinlich früh in kleinere Verbände zerfielen: Wolost, Pogost, vollzog sich die privatrechtliche Ausgestaltung des Grundbesitzrechts. Die Besiedelung und Ansässigmachung mag in großem Maße von der Familie ausgegangen sein, ausschließlich ist sie aber nicht so erfolgt und aus ihr ist nicht die Gemeinde mit dem Gemeindebesitz herausgewachsen. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß wie in späteren Jahrhunderten, so auch in ältester Zeit mehrere Familien sich zusammengethan haben zur gemeinsamen Bewältigung der Natur und gemeinsamen Ausführung der ersten Rodungsarbeiten; in ältester Zeit lag hierzu noch mehr Veranlassung vor als später: Schutz vor Feinden, wilden Tieren, primitive Geräte. In der Zeit, in welcher die Quellen reichlicher fließen (seit dem 15. Jahrh.), finden wir die Kolonisation des Landes, die durchaus den Charakter ursprünglicher Besiedelung trägt, in der Form, daß die ansässigen Höfe die Niederlassung neuer Genossen nach Möglichkeit fördern. Im weiten Osten finden wir das auch heute noch. Durch inneren Zuwachs und auswärtigen Zuzug wächst das Dorf, das zumal im unwirtlichen Norden wenig, nur stellenweise fruchtbare und baufähige Land in der Nähe der ersten Ansiedelung war bald in Kultur gezogen und es wurden neue Ansiedelungen vom Mutterdorfe aus angelegt; der Zusammenhang dieser kleinen Dörfer (nur einige Höfe) erhält sich und hat seine markgenossenschaftliche Basis in der gemeinsamen Verfügung über das gemeinsam genutzte Land (Wald, Weide, Fischerei, Jagd 2c.) und bis zu einem gewissen Maße auch über das in invidueller resp. Familienbesitz der einzelnen Höfe befindliche Land. So sind durch fortgesetzte Aussiedelung auch größere Verbände, Woloste entstanden, aber auf dem Boden privatrechtlicher Nutzung des Landes. Die Familien blieben, wie bemerkt, zumal seit die historischen Quellen reichlicher fließen, nicht zusammen, sondern teilten sich: sie zerfielen in selbständige Familien und hiernach wurde das Land geteilt. So finden wir im 16. Jahrh. in den sogenannten „Schnurbüchern" (Meßbücher zur Vermessung des Grundbesitzes im Norden, Gouv. Archangel) Besitzrechte, die den Charakter alter Einrichtung tragen; der in diesen Büchern verzeichnete und näher beschriebene Grundbesitz der Einzelhöfe (d. h. der in ihrem Besitz befindliche Teil des Grundbesitzes) zeigt einen regelmäßig geteilten Besitz: der Besitz der einzelnen Höfe ist verschieden, aber in einem festen Verhältnis, was durch genaue Nachrechnung ermittelt ist: $^1/_6$, $^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$, $^3/_4$ 2c. Mag nun eine oder mehrere Familien das Land in Kultur genommen haben, das Land wird in feste Teile geteilt, die wohl auch Abweichungen zeigen, hervorgerufen durch Verschiedenheit in der Beschaffenheit des Landes (geringe Güte durch größeres Areal ersetzt), durch spätere selbständige Erweiterung des Ackerlandes 2c. Diese festen Teile, wenn auch ein

wenig verwischt, lassen sich auch in späteren Schnurbüchern nachweisen. Aus dieser Gemengelage der Anteile der einzelnen Höfe entsprang naturgemäß die bezügliche Machtbefugnis der Gesamtheit der Hofinhaber über das Land: die aus dem Flurzwang sich ergebende Gewalt, die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten, die Wiederherstellung verwischter Grenzen, eventuell Vornahme von Neuverlosungen (im technischen Sinne dieses Wortes, siehe unten).

Einen anderen Ursprung zeigt der markgenossenschaftliche Verband dort, wo ursprünglich fern und unabhängig von einander bestehende Höfe durch Zuwachs der Bevölkerung und das Entstehen neuer Höfe im Laufe der Zeiten zusammengewachsen sind, d. i. wie ein Dorf erscheinen: Grenzstreitigkeiten führen zu Verständigung und es entsteht ein grundbesitzlicher Verband. Diese Form läßt sich vielfach historisch nachweisen, namentlich in den fruchtbareren Landstrichen, wo ertragreicher Boden sich in weiten ununterbrochenen Flächen findet.

So sind, soweit historisch nachweisbar, die ersten markgenossenschaftlichen Verbände entstanden. Es ist kein Gemeindebesitz mit dem Recht auf Land. Ueberall tritt uns das unverkürzbare Recht des einzelnen Hofes, der Familie auf sein volles Besitztum entgegen. Zahlreich sind die Urkunden, in welchen Bauern ihren Grundbesitz veräußern mit der Formel: „wohin Beil, Sense und Pflug gegangen", oder: „was seit alters zu diesem Landlose gehört" 2c., nirgends ein Hinweis darauf, daß wider Willen und Zustimmung des Besitzenden ihm Land (zur Befriedigung anderer Gemeindegenossen) abgenommen wäre — nur in solch einem Falle kann von einem Recht auf Land gesprochen werden. Sehr häufig finden wir aber in Urkunden Belege dafür, daß die Gemeinde Land, auch bereits bestelltes, verleiht. Das hängt mit anderen Erscheinungen zusammen. Bei der großen Beweglichkeit im alten Rußland wurden häufig Höfe frei, auch durch Steuerdruck, durch Aussterben 2c. Die Gemeinde hatte das höchste Interesse daran, diese Höfe möglichst schnell besetzt zu sehen — zur Erleichterung der Steuerlast, zur Vermehrung der Einwohnerzahl als Schutzmittel gegen feindliche Einfälle, wilde Tiere, Naturgewalten 2c., ja die Gemeinde bot in solchen Fällen Freijahre; auch bisher in gemeinsamem Besitz (Wald 2c.) befindliches Land ward aus jenen Gründen unter allerlei Vergünstigungen neuen Ankömmlingen übergeben — ganz wie wir das heute noch in dem erst jetzt der Kolonisierung unterliegenden weiten Osten beobachten. Die anderen auf den Grundbesitz bezüglichen Funktionen der Gemeinde waren die markgenossenschaftlichen, wie sie auch anderweitig ermittelt sind: Verfügung über das ungeteilte Land, Grenzregulierung bei Streitigkeiten 2c., eventuell Vornahme von Neuverlosungen im technischen Sinne (s. u.), die Folgen des Flurzwanges 2c. Die Eingriffe der Gemeinde waren gering, zumal wo der markgenossenschaftliche Verband aus mehreren auseinanderliegenden Dörfern bestand, welche ihrerseits zu jener Zeit zumeist nur wenige Höfe zählten.

3. Die Entstehung des Rechtes auf Land. Dieses Recht ist unter dem Drucke der Schollenpflichtigkeit (Leibeigenschaft) und der Kopfsteuer entstanden, gefördert durch andere Umstände; die Schollenpflichtigkeit erhöhte an sich schon die Macht der Gemeinde, der sich niemand mehr entziehen konnte. Der Steuerdruck bewirkte nun folgendes: Die landarme, aber seelenreiche Familie (Hof) konnte die nach dem System der Kopf(Seelen-)steuer bemessenen bäuerlichen Leistungen aller Art nicht tragen; bei dem Bestehen der solidarischen Haft hatte jetzt der wohlhabende Bauer (mit viel Land) für jenen Ausfall einzustehen. Bei dem geringen Werte des bestellten Landes, dessen Ertrag außer den obliegenden Leistungen im allgemeinen nur spärlich die aufgewendete Arbeit vergütete, wird es unter Umständen dem letzteren vorteilhafter gewesen sein, auf einen Teil des Landes zu verzichten und dem landarmen Genossen zu überlassen, um dessen Steuerfähigkeit zu heben und von sich die Gefahr der Steuerzahlung für ihn abzuwenden. Auf diese Weise vollzog sich die Ausgleichung des Grundbesitzes. Und so entwickelte sich das Recht auf Land, das aber im Grunde nur die Pflicht der Uebernahme von Land gegen Entrichtung hoher Leistungen war. Jener Prozeß ward dadurch erleichtert, daß die alte Gemeinde die oben berührten markgenossenschaftlichen Befugnisse ausübte, auch schon Neuverlosungen vornahm, die jetzt zu allgemeinen Umteilungen (s. unten) umgewandelt wurden, er ward weiterhin gefördert dadurch, daß freies Land vorhanden, sein Wert gering war. Und endlich war diese Nivellierung, wie sie sich ja schon im Kopfsteuersystem kundthat, dem moskauischen Bureaukratismus und noch mehr dem späteren Petersburger, weit bequemer in allen Dingen der Verwaltung, der Steuerbeitreibung 2c., es mit einem gleichmäßig verteilten Grundbesitz in der Gemeinde zu thun zu haben.

Daß dieser Prozeß sich erst spät und unter diesen historischen Voraussetzungen entwickelt hat, dafür führen wir in Kürze folgendes an: Allseitig ist anerkannt, daß auch im alten Rußland die gutsherrlichen Bauern nicht im „Gemeindebesitz" gelebt haben, heute aber besteht er bei allen Kategorien der Bauern. Es sei noch bemerkt, daß auch dem Gutsbesitzer es bequemer sein mußte, statt es mit dem einzelnen Bauern zu thun

zu haben, das Land der Verfügung der Gemeinde zu überlassen; die Einführung der Kopfsteuer, die die Macht der Gutsbesitzer über ihre Leute sehr steigerte, wirkte in derselben Richtung, und da der Gutsherr die Verantwortung für das Einfließen der Steuer sowohl von den Bauern als von den Hofsleuten hatte, er zu weiteren Eingriffen veranlaßt wurde, der ärmere Gutsherr Hofsleute (persönliche Dienstleute) auf Land setzte 2c. Weiterhin sind die Belege dafür zahllos, daß im vergangenen wie auch im laufenden Jahrhundert unter dem Zwange der Regierung, unter einem stärkeren oder geringeren Drucke von Beamten (zumal zur Zeit der Generalvermessung des Landes), oder auch nur unter ihrer Anregung eine „Ausgleichung" des Grundbesitzes sich vollzog, und zwar um so leichter, je größer der Steuerdruck, je geringer das Interesse, den belasteten Grundbesitz sich unverkürzt zu erhalten. Dafür finden sich Belege aus allen Teilen von Großrußland (insbesondere im Norden, bei den „Einhöflern" 2c.); selbst in Kleinrußland, wo sonst der Gemeindebesitz nicht besteht, ist es der Domänenverwaltung und auch Gutsbesitzern vielfach gelungen, jene dem Bureaukratismus so angenehme, da bequeme Art der Verteilung des Grundbesitzes einzuführen; ja sogar bei finnischen, bei tatarischen Stämmen ist der Regierung diese Umgestaltung geglückt, auch in Transkaukasien 2c. Die deutschen Kolonien an der unteren Wolga haben diese „russische" Grundbesitzordnung angenommen. Analoge Bedingungen scheinen z. B. auf der Insel Java die gleichen Wirkungen hervorgerufen zu haben (Laveleye).

4. Das Verschwinden des Rechtes auf Land. Daß der Gemeindebesitz mit dem gleichen Rechte aller auf Land keine ursprüngliche Erscheinung in der Gestaltung des russischen bäuerlichen Grundbesitzrechtes ist, er sich vielmehr unter den soeben angeführten historischen Momenten ausgebildet hat — das ergiebt sich auch aus der jüngsten Geschichte des Gemeindebesitzes. So wie die oben angedeuteten Faktoren zur Entstehung des Rechtes auf Land in Wegfall geraten, zeigt sich auch sogleich die Tendenz, dieses Recht zu negieren. Die Aufhebung der Leibeigenschaft der gutsherrlichen, resp. die Emanzipation der Domänenbauern und die nachfolgende Gesetzgebung (Ermäßigung der Ablösungszahlungen, Abschaffung der Kopfsteuer) beseitigten diejenigen Elemente, die den Gemeindebesitz mit dem gleichen Rechte aller auf Land geschaffen hatten. Sie sind aber in Wirklichkeit nur dort als beseitigt anzusehen, wo der Ertrag des der Gemeinde zugeteilten Landes nicht von den Ablösungszahlungen und den Steuern und Leistungen verschiedener Art absorbiert wird. Hier finden wir nun bereits jetzt vielfach die Grundsätze des altrussischen markgenossenschaftlichen Verbandes wieder aufleben; sowie die Ursachen der Entstehung und des Bestehens des Gemeindebesitzes mit dem Rechte auf Land verschwinden, das im letzten Grunde nur die Verpflichtung zur Uebernahme eines proportionalen, mit Zahlungen überlasteten Landanteiles bedeutete, geraten auch die Wirkungen in Wegfall; diejenigen Höfe, für die bei verringertem Familienbestande eine neue allgemeine Landumteilung eine Minderung ihres Grundbesitzes bedeuten würde, protestieren gegen deren Vornahme, denn diese würde nicht allein ihr Einkommen schmälern, sondern auch den einmal eingerichteten Wirtschaftsbetrieb mehr oder weniger empfindlich stören. Die Solidarhaft der Gemeinde haben sie nicht zu fürchten, denn der Wert des Grundbesitzes der eventuell Steuerrückständigen sichert sie vor jedem Angriffe auf die eigene Tasche. Der Widerstand gegen die Ausgleichung des Grundbesitzes ist ein so energischer, daß in vielen Gemeinden seit Aufhebung der Leibeigenschaft, resp. seit Ermäßigung der Zahlungen eine solche nicht stattgefunden hat D. h.: es wird in Wirklichkeit das Recht der Nachgeborenen auf Land negiert. Wo es aber unter solchen Bedingungen zu einer allgemeinen Umteilung kommt, da sind es neben der Macht einer Jahrhunderte alten Tradition accidentelle Erscheinungen, die jenen naturgemäßen Prozeß zeitweilig aufzuhalten vermögen, so insbesondere gewinnbringender Nebenerwerb, der den eigenen Grundbesitz nicht werthalten läßt. Daß dieser Prozeß ein naturgemäßer ist, ergiebt sich historisch auch daraus, daß auch in jener Zeit der Unfreiheit er, wie sich aus zufällig enthaltenen Einzelfällen ergiebt, zu Tage trat, sowie die Bedingungen hierzu gegeben waren.

Die Beweisführung kann als abgeschlossen gelten, wenn wir bemerken, daß vor der Emanzipation der bäuerlichen Bevölkerung jener wirtschaftliche Zwiespalt, wie er sich jetzt aus der Zunahme der Bevölkerung bei gleichbleibendem Areal des Gemeindelandes ergiebt, nicht hat zu Tage treten können: damals sorgte die Regierung durch Landzuweisung an die Domänen- und die Apanagebauern, wie auch jeder Gutsbesitzer schon im eigenen wohlverstandenen Interesse in solchem Falle „unbesiedeltes" Land zukaufte, resp. die überschüssigen Arbeitskräfte auf Arbeit (gegen eine Abgabe, Obrok) ausschickte.

5. Zersetzung der Gemeinde und Neubildung des Grundbesitzrechtes. Die Solidarhaft der Gemeinde mit der Ueberlast der obliegenden Zahlungen und die angegebenen begleitenden Faktoren führten nicht allein zum Ge-

meindebesitz, sondern auch zu jener Macht der Gemeinde, die im Laufe der Jahrhunderte eine so starke, in sich gefestete Geschlossenheit bei aller Beweglichkeit der russischen Bauern gewann, wie sie die westeuropäische Markgenossenschaft nie gehabt hat und nie hat gewinnen können, und wie sie Haxthausen imponiert und zu dem Glauben an ihre Ursprünglichkeit gebracht hat. Nach innen führte sie freilich zu einer Unterdrückung jedes individuellen Strebens, nach außen war sie aber ein festes Bollwerk gegen die Eingriffe der wachsenden gutsherrlichen Gewalt und der Bureaukratie. Und dieser inneren festen Geschlossenheit der Gemeinde ist es zu danken, daß bei all dem schweren Drucke, der auf den russischen Bauern weit stärker lastete, als im allgemeinen auf den Bauern in Westeuropa, er sich die innere geistig-sittliche Kraft gewahrt hat.

Die Beseitigung des äußeren Druckes, wie sie die Emanzipation der bäuerlichen Bevölkerung mit sich brachte, hat den inneren Zusammenhalt der Gemeinde gelockert, die neue, durch Gesetz gesicherte rechtliche Stellung des Einzelnen, wie die gesamte Umwandlung des wirtschaftlichen Lebens (Uebergang von Natural- zur Geldwirtschaft, statt Frone Geldpacht, resp. Ablösungszahlungen, Umwandlung von öffentlichrechtlichen Naturalleistungen in Geldsteuern, Vermehrung der Steuern 2c.) — alles das thut das Seinige hinzu. Als Resultat erscheint ein Kampf der Einzelnen gegen Gemeinde und Familie. Diese drei Potenzen: Gemeinde, Familienverband und der Einzelne stehen wider einander. Ein sehr wichtiges, aber nicht das einzige Moment in diesem gewaltigen Gärungsprozeß ist die Frage um das Grundbesitzrecht sowohl in der Stellung zur Gemeinde, der das ausschließliche Recht der Vornahme einer allgemeinen Umteilung zusteht, als auch in der des Einzelnen zur Familie, also eine Opposition gegen die Gemeinde und ein Widerstreit der Interessen der Familienglieder untereinander (jedes in einer Familie im Bauerhof lebende Mitglied ist Miteigentümer des gesamten Besitzes, auch nur persönlich eingegangene Verpflichtungen der Einzelnen fallen auf das ganze Besitztum der Familie 2c.). Sich selbst überlassen wird in diesem Zersetzungsprozeß nicht allein der Gemeindebesitz, sondern auch die Gemeinde, ihre innere Kraft verschwinden. Die berechtigten Forderungen des Individuums müssen befriedigt werden. Der „Gemeingeist", dessen Verfall auch die eifrigsten Anhänger der heutigen Gestalt des Gemeindebesitzes anerkennen, kann nur neu belebt und gestärkt werden durch Stärkung und Erweiterung der Rechte des Individuums: die bestehende — man könnte fast sagen — Rechtslosigkeit des Einzelnen gegenüber der Allgewalt der Gemeinde zwingt den Einzelnen zum Kampfe gegen die Gemeinde überhaupt und schließlich zum Austritte aus dem Gemeindeverbande. Wird diese Ursache des Kampfes beseitigt durch Erweiterung der Rechte des Einzelnen, so fällt die Wirkung weg, d. i. die Auflehnung gegen die Gemeinde, die sich dann in der ihr verbleibenden Rechtssphäre die alte Autorität, gegen welche heute gekämpft wird, ohne Anfechtung wahren wird. Was insbesondere den Grundbesitz anbetrifft, so geht mein an anderer Stelle begründeter Vorschlag dahin: Das so bedeutungsvolle Interesse der Erhaltung der bestehenden Wirtschaftseinheiten verbietet eine gewaltsame Kürzung des Grundbesitzes, wie sie eine allgemeine Umteilung bei Zunahme der Bevölkerung und bei dem wechselnden Personalbestand der Familien mit sich bringt. Da aber das Gemeindeland der gesamten Gemeinde verliehen ist, so ist dem Gemeindelande die Verpflichtung aufzuerlegen, für die Nachgeborenen zu sorgen (Kolonisationskasse). Die sonstigen Machtbefugnisse der Gemeinde verbleiben, bis je nach Bedürfnis, je nach der geistig-sittlichen und ökonomischen Entwickelung der Bauern allmählich Arrondierung des Grundbesitzes 2c. zu erfolgen hätte. Alle Mißstände, die dem heutigen Gemeindebesitz nachgesagt werden, können leicht beseitigt werden, wenn das Recht auf Land nicht mehr in der bisherigen Gestalt, d. h. durch eine allgemeine Ausgleichung des Grundbesitzes, verwirklicht wird, sondern durch Aussiedelung und anderweitige Fürsorge für die, welche keinen oder einen zu geringen Anteil am Gemeindelande haben.

6. **Gestaltungsformen des Gemeindebesitzes.** Der beschränkte Raum gestattet nur einen kurzen Hinweis auf die Hauptelemente der Gestaltungsformen, wobei ich in betreff des Näheren auf mein großes Werk über den Gemeindebesitz verweise, woselbst das Thema eingehender behandelt ist, als selbst in irgend einem Werke in russischer Sprache. — Das Gesetz bezeichnet den Gemeindebesitz, der überall unter den Großrussen herrscht, als diejenige „gewohnheitsmäßige Nutzungsart, bei welcher das Land durch Gemeindebeschluß unter die Bauern nach Seelen, Täglo's oder nach einem anderen Maßstabe umgeteilt oder verteilt wird, den für die Nutzung des Landes auferlegten Verpflichtungen aber unter solidarischer Haft nachgekommen wird". (Lokalgesetz betr. die Agrarverfassung der auf gutsherrlichen Ländereien ansässigen Bauern in den Gouvernements Groß-, Neu- und Weißrußlands, Art. 113 Anm.) Zu solch einem Gemeindebeschluß ist eine $^2/_3$-Majorität der Hauswirte erforderlich.

a) Die Verteilungseinheit ist verschieden: 1) Die Revisionsseele, d. h. die bei der letzten allgemeinen Seelenrevision ermittelte Zahl der Seelen männlichen Geschlechts, 2) die vorhandene Seele männlichen Geschlechts, 3) die vorhandene Seele beiderlei Geschlechts, 4) der erwachsene männ-

liche Arbeiter (auch Täglo: Mann und Frau) und 5) die ökonomische Leistungsfähigkeit des bäuerlichen Hofes. Die erstgenannte Verteilungseinheit ist die offizielle, besteht seit alters bei den Domänen- und Apanagenbauern und fand bei den gutsherrlichen Bauern, da ihnen das Land pro Revisionsseele zugemessen ward, weite Verbreitung. Da aber seit der letzten Seelenrevision (1857 bis 1858) viel Zeit vergangen und neue Umteilungen vorgenommen werden, so verschwindet diese Verteilungseinheit immer mehr. Zur Zeit der Leibeigenschaft herrschte unter den gutsherrlichen Bauern die Verteilung pro männliche Arbeiter oder pro Täglo. Sie erhielt sich nach der Aufhebung der Leibeigenschaft dort, wo die obliegenden Zahlungen den Ertragswert des Landes überragten. Umgekehrt, wo die Uebernahme von Land ein Vorteil, dort erfolgt der Uebergang zur Verteilung pro vorhandene Seele männlichen und endlich beiderlei Geschlechts. Ist die Last der Zahlungen besonders drückend, so werden Halbwüchslinge und Greise als Bruchteile eines Arbeiters veranschlagt, noch individueller wird die Steuerkraft getroffen bei der Verteilung des Landes und demnach der Zahlungen nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit: hier wird nicht allein das persönliche Element, sondern auch die Vermögenslage des Hofes in Berücksichtigung gezogen. In dem Kampfe um eine neue allgemeine Umteilung gelangt man vielfach zu Kompromissen, die eine kombinierte Verteilungseinheit hervorrufen: vorhandene Seele von einem gewissen Alter an, die vorhandene Seele in Kombination mit den noch lebenden Revisionsseelen, wobei letztere in dem bisherigen Landbesitze belassen, den anderen ein geringerer Landanteil gegeben, oder überhaupt den Revisionsseelen ein größerer Anteil als den anderen Seelen zugemessen wird ꝛc. Von der Verteilungseinheit ist zu unterscheiden, was selbst in Spezialschriften übersehen wird, die Rechnungseinheit. Diese Verschiedenheit entsteht dadurch, daß, da das Land und die Zahlungen pro Revisionsseele zugemessen wurden, diese Einheit als Rechnungseinheit (also etwa zwei Seelen = einem Arbeiter, eine Seele = einem Halbwüchsling ꝛc.) verblieb, während man eine andere Verteilungseinheit anwandte; auch wo von der Revisionsseele zu einer anderen Verteilungseinheit übergegangen ward, wurde und wird sie mitunter als Rechnungseinheit beibehalten.

b) Losgruppen. Mit Ausnahme kleiner Gemeinden finden wir fast überall eine Zusammenfassung der Höfe in Losgruppen und in sehr großen Gemeinden gar noch eine Teilung der Losgruppen in Unterabteilungen. Die Zahl der Gemeindeglieder in jeder Losgruppe derselben Gemeinde ist verschieden, jede Gruppe präsentiert aber eine gleiche Zahl Seelen, Arbeiter ꝛc. (je nach der üblichen Verteilungseinheit), d. h. einen gleich großen Anteil am Lande und eine gleich große Steuerpflicht. Diese Gliederung der Gemeinde hat eine sehr weitgehende Bedeutung: sie erleichtert die Verteilung des Landes in verschiedener Beziehung und die gesamte innere Verwaltung (Verteilung und Ausführung der Naturalleistungen, gemeinsame Arbeiten ꝛc.). Die Größe der Losgruppe ist in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden, von 5 Seelen bis zu 30 und mehr, selbst zu 100 Seelen, wo noch die Teilung in Untergruppen stattfindet, ja selbst eine dritte Teilung kommt vor.

c) Verteilung des Landes. Auf daß alle Gemeindegenossen nicht allein gleich viel, sondern auch gleichwertiges Land (Fruchtbarkeit, Entfernung vom Hofe, Lage ꝛc.) erhalten, muß das Land nach dieser Verschiedenheit geteilt werden. Die erste Stelle nimmt hierbei das Ackerland ein. Die Bildung der Gewannen erfolgt in dreierlei Arten: 1) Die strenge Gewannenteilung; bei diesem System wird wohl die Gewinnung einer rechtwinkeligen Figur erstrebt, aber die Größe (Länge und Breite) der Gewanne richtet sich nach der Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit ꝛc. 2) Die Dessätinenteilung kommt dort vor, wo das Land eben und von gleicher Beschaffenheit, daher die Herstellung von Gewannen nach einem gewissen festen Maß, also der Dessätine; hier unterscheiden sich die Gewannen vor allem durch die größere oder geringere Entfernung vom Dorfe. 3) Die Schätzungsteilung, die ich in einigen Gemeinden ermittelt habe, besteht darin, daß Land gegen Land geschätzt wird, d. h. Qualität wird durch Quantität ersetzt; bis zur letzten Konsequenz, d. h. daß jeder Hof in jedem Felde ein arrondiertes Landstück erhält, ist meines Wissens keine Gemeinde gelangt. Zumal bei der strengen Gewannenteilung, aber auch bei den anderen Teilungsarten giebt es eine Reihe von Maßnahmen der verschiedensten Art, um die letzte Ungleichheit in der Verteilung des Landes zu beseitigen. — Die Grenzen der Gewannen bleiben zumal bei der strengen Gewannenteilung dieselben und werden nur geändert, wenn besondere Umstände hinzutreten: Ermittelung von Verschiedenheit im Boden derselben Gewanne oder allmählicher Ausgleich von Verschiedenheiten in verschiedenen Gewannen ꝛc. Die Grenze wird, soweit nicht ein Weg ꝛc. besteht, zumeist durch einen Rasenrain gekennzeichnet. Da jeder Hauswirt in jeder Gewanne seinen Anteil hat, so besitzt er so viele Landstreifen, als Gewannen vorhanden sind, denn jeder Hof erhält, mit ganz verschwindenden Ausnahmefällen, an einer Stelle das gesamte Land, das ihm nach der Zahl der Seelen ꝛc. zukommt. Je größer die Gemeinde, je kleiner die Gewannen, um

so schmäler die Landstreifen und umgekehrt. Vor dieser Teilung der Gewannen erfolgt die Teilung in die Landlosgruppen und dann erst die Teilung unter die Wirte der Gruppe. Es bestehen verschiedene Maßnahmen, um die Landstreifen der Höfe breiter zu machen (Austausch, gemeinsame Bestellung rc.) Die Gemengelage der Grundstücke ruft den Flurzwang hervor, der jedoch vielfach sehr gemildert erscheint, ja beseitigt ist.

Die Verteilung der Wiesen erfolgt entweder in natura analog der des Ackerlandes, wobei aber zumeist bei jährlicher Verteilung der jährlich wechselnde Graswuchs zur Basis genommen wird, oder es wird das Gras gemeinsam gemäht und erst der Ertrag geteilt.

Das Gehöftland ist nach dem Gesetz erbliches Besitztum der Familie, unterliegt also nicht der Umteilung; hier und da wird aber auch dieses Land (Gartenland) in die Verteilung einbezogen, welche dann nach dem beim Ackerland üblichen Verfahren mit gewissen Abweichungen durchgeführt wird.

Die Nutzung des Waldes geschieht zumeist in der Art, daß das bestimmte Areal gemeinsam abgeholzt und die Stämme, Sträucher rc. verteilt werden.

d) Die Arten der Umteilungen. Es giebt drei Hauptarten: 1) Allgemeine Umteilungen sind solche, bei welchen die Zahl und somit auch die Breite aller Landstreifen, in welche das Ackerland geteilt ist, verändert werden — das Charakteristikum des Gemeindebesitzes: Durch diese Umteilungen erfolgt die Ausgleichung des Grundbesitzes in der Gemeinde. 2) Neuverlosung ist diejenige Umteilung, bei welcher die Zahl und die Breite der Landstreifen dieselben bleiben, die Größe des Besitzstandes der einzelnen Höfe aber keine Veränderung (absolut resp. proportional) erfährt, sondern nur ein Wechsel im Besitze der einzelnen Landstreifen eintritt: es handelt sich hierbei also nur um eine neue Verlosung der Landstreifen. Es ist das diejenige Procedur, deren Spuren die germanische Mark zeigt. 3) Partielle Umteilung: hier findet eine neue Verteilung der Landstreifen nur einiger Hauswirte statt; d. h. von dem einen Hofe, dessen Familienbestand und ökonomische Kraft abgenommen hat, wird ein (oder mehrere) Seelen-Landstreifen in jeder Gewanne „abgewälzt" und einem anderen Hofe, dessen Kraft zugenommen, „aufgewälzt". Diese Art von Umteilung gerät in Wegfall, sowie die obliegenden Leistungen den Ertragswert des Landes nicht mehr überragen. Endlich können auch Fälle kombinierten Verfahrens eintreten, so kann insbesondere eine partielle Umteilung mit einer Neuverlosung vereint vorgenommen werden, oder andererseits: es erstreckt sich eine Neuverlosung nur auf ein oder zwei Gewannen rc. Partielle Umteilungen kommen endlich auch als freiwillig vorgenommene Aenderung des Besitzstandes vor.

e) Ursachen und Häufigkeit der Umteilungen. Die Ursache der allgemeinen Umteilung ist die durch Veränderung der Zahl der Seelen, Arbeiter rc. in der Gemeinde und in den einzelnen Höfen (Familien) hervorgerufene Ungleichheit in der Verteilung des Landes zu beseitigen, die Ausgleichung des Grundbesitzes nach der Zahl der Seelen, der Arbeiter rc. in den einzelnen Höfen zu Wege zu bringen. Ein Mittel, eine allgemeine Umteilung hinauszuschieben ist die partielle Umteilung, bei welcher die Ausgleichung durch „Abwälzung" und „Aufwälzung" erfolgt. Ist diese Procedur häufig vorgenommen, wie es bei Verteilung pro Arbeiter bald eintreten muß, so ist die Gemengelage der Landstreifen eine so große geworden, daß eine allgemeine Umteilung sich als Notwendigkeit erweist. Die Bedeutung der allgemeinen Umteilung liegt hier in erster Linie in der Neuverlosung (Verminderung der Gemengelage, indem jedem Hauswirte wieder in jeder Gewanne nur ein Landesstreifen, dafür ein breiterer, zugeteilt wird). Nach Aufhebung der Leibeigenschaft fanden in dem nördlich vom Gebiete der Schwarzerde belegenen Landesteilen bei den gutsherrlichen Bauern sehr häufig Umteilungen statt: die Ueberlast der bäuerlichen Zahlungen verlangte eine Verteilung dieser und damit des Landes, die dem wechselnden Bestande und der ökonomischen Kraft der einzelnen Höfe entsprach. Mit Abschaffung der Kopfsteuer und der Ermäßigung der Ablösungszahlungen kann diese Ueberlast als beseitigt betrachtet werden, den inzwischen angewachsenen Steuern für Staat, Landschaft und Gemeinde mag die Wertsteigerung des Grundbesitzes nicht nachstehen. Sowie jene Ursache zu häufigen Umteilungen in Wegfall kam, wurden diese selten. Wo überhaupt keine Ueberlastung stattfand, ist seit der Emanzipation in weiten Landstrichen nur einmal, oder überhaupt noch kein Mal eine Ausgleichung des Grundbesitzes erfolgt — dank der Opposition derjenigen Hauswirte, denen eine allgemeine Umteilung eine Kürzung des Grundbesitzes in Aussicht stellt (siehe oben). — Die wichtigste Ursache der Neuverlosungen, d. i. der Vornahme einer neuen Verlosung der Landstreifen, ist die verschiedenartige Beschaffenheit der einzelnen Landstreifen in derselben Gewanne, die sich vornehmlich dort findet, wo man zur Düngung der Felder noch nicht übergegangen ist. Andere Ursachen sind: zu große Gemengelage (Zersplitterung der Landstreifen) infolge partieller Umteilungen und sonstigen Wechsels im Grundbesitz unter vielen Höfen, bleibende oder zeitweilige Ausscheidung eines Teiles einer Gewanne, z. B. Expropriation eines Landstückes, Ausscheidung zur Erweiterung

des Gehöftlandes, zu kommunalen oder kirchlichen Zwecken ꝛc., weiterhin die große Entfernung einiger Landstreifen in der Gewanne, was bei sehr großen Gewannen, was vielfach bei der sog. Dessätinteilung eintritt (die Neuverlosung will die Ungleichheit in betreff der Lage ausgleichen) und einige andere Ursachen. Bei der wilden Feldgraswirtschaft ist sie eine regelmäßige Erscheinung. Mit der Verbreitung der Düngung geraten die Neuverlosungen, wo sie eine regelmäßige, jährlich das Brachfeld betreffende Erscheinung waren, in Wegfall, das Unterlassen partieller Umteilungen (durch die relative und auch absolute Wertsteigerung des Grundbesitzes) macht sie gleichfalls überflüssig, so daß sie schließlich zu einer Maßregel in außerordentlichen Fällen wird. Soweit aber freier Austausch von Landstreifen vorkommt, der den äußeren Charakter partieller Umteilung trägt, kann im Laufe der Jahre eine Neuverlosung sich als wünschenswert und notwendig erweisen. — Ueberhaupt nimmt der Wechsel im Grundbesitze in den letzten Jahrzehnten sehr ab: einerseits ist es die bessere Bestellung des Bodens, die den sorgfältigen Wirt einen Wechsel perhorrescieren läßt, andererseits die erwähnte Opposition gegen eine Kürzung des Grundbesitzes. Häufiger Wechsel, vielfach gar jährlicher, findet sich in betreff der Wiesen (Neuverlosung zur Ausgleichung des wechselnden Graswuchses).

f) Arten der Gemeinden in Betreff des Beisammenlebens. Die gewöhnliche, herrschende Art ist, daß ein Dorf den kommunalen Gemeindeverband wie auch die markgenossenschaftliche Gemeinde bildet. Es haben sich aber noch Ueberreste der alten großen markgenossenschaftlichen Verbände erhalten. Hier bilden mehrere Dörfer den weiteren Verband (zumeist in Betreff des gemeinsamen Besitzes des Waldes, auch der Weiden, Wiesen, des Fischereirechts ꝛc., sehr selten in betreff des Ackers), jedes einzelne Dorf oder auch einige nahe beieinander liegende kleine Dörfer (zumal im Norden) bildet einen engeren Verband — hier deckt sich der politische Verband nicht mit dem markgenossenschaftlichen — ich nenne sie zusammengesetzte Gemeinden; sie sind zum Teil neueren Ursprungs, wo mehreren Gemeinden der Wald ꝛc. gemeinsam zugemessen ist. Geteilte Gemeinden nenne ich diejenigen, in welchen nur ein Teil eines Dorfes eine Markgemeinde bildet, also ein Dorf aus mehreren markgenossenschaftlichen Verbänden besteht: diese Teilung von organisch Zusammengehörigem ist durch Erbteilung der Grundherren, auch durch Verkauf eines Teiles des Dorfes (zur Zeit der Leibeigenschaft) entstanden, andererseits aber auch ganz organisch, indem nahe bei einander liegende selbständige Dörfer durch innere Zunahme allmählich zusammengewachsen sind, aber die markgenossenschaftliche Sonderstellung sich bewahrt haben. Sehr verbreitet ist das Bestreben geteilter Gemeinden, sich zu vereinigen (zur Vermeidung von Grenzstreitigkeiten ꝛc.); als Hindernis erweist sich aber hier die Verschiedenheit der Größe und der Beschaffenheit des Grundbesitzes, wie auch der obliegenden Zahlungen. Endlich kann noch eine Rubrik der gemischten Gemeinden aufgezählt werden: ich verstehe darunter solche, in welchen ein Teil zum Gemeindebesitz übergegangen (s. o.), der andere aber bei dem altgewohnten individuellen Grundbesitz geblieben ist Eine neue Form, die sich noch nicht typisch ausgebildet hat, ist die, bei welcher ein Teil der Genossen aus dem Gemeindebesitz ausgeschieden ist. Diese Form ist wiederum eine andere, wenn solche neue individuelle Grundeigentümer nicht ständisch zum Gemeindeverbande gehören, also in keinem anderen Konnex zur Gemeinde stehen als in dem, der durch das nahe Beisammenleben und zumeist noch durch die Gemengelage der Grundstücke gegeben ist.

Es sei nur kurz hingewiesen ohne jedes nähere Eingehen, daß sich zumal im hohen Norden und auch im Südosten eigentümliche Gestaltungsformen des Gemeindebesitzes zeigen, zum Teil primitiver Natur.

7. **Gemeinde und Gemeindegenosse.** Es sei ein Eingehen auf das Verfahren bei Umteilungen und auf die anderen markgenossenschaftlichen Funktionen unterlassen: Verfügung über das Gemeindeland und andere Gemeindenutzungen (Fischerei, Steinbruch ꝛc.), Verteilung der Steuern, der öffentlichrechtlichen und der markgenossenschaftlichen Arbeiten, Besetzung und Art der markgenossenschaftlichen Aemter, das aus dem Gemeindebesitzrecht sich ergebende eigentümliche Erbrecht, die Beihilfe, die den kranken und ökonomisch geschwächten Genossen gewährt wird ꝛc. Es sei aber noch auf die bedeutungsvolle Erscheinung, wie sie überall zu finden ist, wo diese Grundbesitzordnung herrscht, hingewiesen, daß die Gemeinde als solche Land zum Eigentum erwirbt und auch unter Solidarhaft pachtet, die Verteilung in der analogen Weise wie die des Gemeindelandes vornimmt, jedoch mit der wesentlichen Abweichung, daß das Maß der Beteiligung des Einzelnen von freiem Ermessen dieser abhängt und daß, soweit nicht besondere Bedingungen eine übrigens seltene Ausnahme machen, es nicht von der Gemeinde verringert werden kann, so lange er seinen Verpflichtungen nachkommt, also auch nicht wider Willen der Einzelnen vergrößert werden kann (jedoch mit der aus der Solidarhaft sich ergebenden Einschränkung); es sind also feste Landanteile, die aber ihre Stelle (durch Neuverlosung) wechseln können — also eine Analogie für die Grund-

besitzordnung, die sich ausbildet, wo allgemeine Umteilungen nicht mehr vorgenommen werden. Das genossenschaftliche Grundbesitzrecht mit festen Anteilsrechten der Genossen, diese altrussische eigentümliche Grundbesitzform, hat seit der Emanzipation und zumal seit die Landkäufe durch Bauern einen größeren Umfang annehmen, eine große Bedeutung gewonnen, aber eine gesetzliche Regelung und Ordnung dieses Besitzrechts und zwar ausschließlich nur für den mit Beihilfe der Bauernagrarbank erworbenen genossenschaftlichen Grundbesitz, erst durch G. v. 30. V. 1888 erfahren.

Die große Macht, die der Gemeindebesitz der Gemeinde über ihre Glieder giebt, wird durch die solidarische Haft der Gemeinde für alle öffentlichrechtlichen Zahlungen und Leistungen weiterhin erheblich verstärkt, zumal wo die Zahlungen den Ertragswert des Landes überragten, wo zwangsweise Aufwälzung von Landanteilen angewandt werden mußte. Hieraus ergab sich dann auch, daß eine Erscheinung, die auch das alte Rußland kannte, jetzt nach der Emanzipation eine besonders weite Verbreitung fand: das auf Arbeit Ausgehen, jenes weitverzweigte Hin- und Herziehen einer ländlichen und mit Grundbesitz ansässigen Bevölkerung, das dem ganzen sozialen und ökonomischen Leben Rußlands das eigentümliche Gepräge verleiht und es wesentlich von den anderen Ländern Europas unterscheidet. Die Ueberlast der Zahlungen veranlaßte, den kargen Acker wüste liegen zu lassen, um ertragreichere Arbeit in irgend welcher anderen Branche des wirtschaftlichen Lebens zu suchen; dazu kam, daß das Gemeindeland, das schon bei seiner Zuteilung den Bedarf und die Arbeitskraft der Gemeindeglieder nicht deckte, bei starker Zunahme der Bevölkerung (etwa 30—40% seit der Emanzipation) stetig weniger reichte, was wiederum das Ausgehen auf Arbeit und endlich die Aussiedelung auch der Gemeinde zu Wege brachte.

Der Gemeinde steht das Recht zu, mit ²/₃ Majorität der Hofinhaber zum individuellen Grundbesitz überzugehen oder wie es im Gesetz heißt, „den Gemeindebesitz zum erblichen umzuwandeln, d. h. mit Abschaffung der Umteilungen das Land ein für allemal in Landstellen zu zerschlagen und diese den Hofbesitzern zum erblichen Besitz (resp. Eigentum) zu übergeben". Dieses Recht ist sehr selten in Anspruch genommen, fast gar nicht aus dem, dem Gesetz zu Grunde liegenden Motive, daß die Gemengelage aufgegeben und der Grundbesitz arrondiert und in feste Grenzen gelegt werde — zur Ermöglichung rationeller Wirtschaft, sondern aus ganz anderen Erwägungen: einerseits um der bei Ueberlast der Zahlungen drückenden solidarischen Haft und dem „Aufwälzen" von steuerpflichtigem Lande zu entgehen, andererseits aus dem entgegengesetzten Grunde, um einer Verringerung des Besitzstandes bei einem Teile der Hauswirte durch eine allgemeine Umteilung zu entgehen. Fast ausnahmslos ist die Gemengelage die alte geblieben, Neuverlosungen werden nach wie vor exerziert.

Es gestattet aber das Gesetz auch dem einzelnen Hauswirt das Ausscheiden aus dem Gemeindebesitz. Ist die Ablösungsschuld noch nicht zum vollen getilgt, so kann er nur mit Zustimmung der Gemeinde den Austritt aus diesem markgenossenschaftlichen Verbande vollziehen. Entrichtet er aber die ganze auf seinem Landanteile ruhende Ablösungsschuld, so ist die Gemeinde angewiesen, ihm den ihm zukommenden Landanteil einzumessen, soweit möglich in einem Stücke nach ihrem Ermessen. Dieser Bestimmung entspricht nicht jene, welche anordnet, daß, wenn keine Ablösungsschuld auf dem Gemeindelande ruht, in welchem Falle jeder Genosse die Ausscheidung seines Anteiles aus dem Gemeindebesitze beanspruchen kann, die Gemeinde einen solchen Bauern mit Geld nach gegenseitiger Verständigung und nach Schätzung des Landwertes abfinden kann, falls sich ihr, der Gemeinde, die Ausscheidung des Landanteils als unzweckmäßig oder als unmöglich erweist. Es sei noch bemerkt, daß den Domänenbauern (G. v. 24. XI. 1866) jenes unbedingte Recht der Ausscheidung von Grundbesitz aus dem Gemeindebesitz nicht zusteht, vielmehr die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist. Auch das dem einzelnen Wirt zugesprochene Recht, aus dem Gemeindebesitze auszuscheiden, ist verhältnismäßig sehr wenig und auch hier mit verschwindenden Ausnahmen nicht aus jenen Erwägungen des Gesetzes (Arrondierung des Grundbesitzes zur Ermöglichung eines verbesserten Wirtschaftsbetriebes) erfolgt, sondern aus den oben angeführten Gründen: Befreiung von der Solidarhaft bei überhoben Zahlungen und andererseits Sicherung vor der Gefahr einer Kürzung des Grundbesitzes dort, wo das Land (gegenüber den obliegenden Zahlungen und Leistungen) wertgeschätzt wird. Ja, die Drohung der betr. Wirte, aus dem Gemeindebesitze auszuscheiden, hat so manches Mal die Gemeinde von der Vornahme einer allgemeinen Umteilung abgehalten. Hierzu tritt noch ein dritter Grund: fremde Leute, Spekulanten verschiedenster Art, die in der Gemeinde nicht anders festen Fuß fassen können (eine Schenke zu errichten, Wucherei, Aufkäuferei zu betreiben ꝛc.), schießen jenes verlangte Ablösungskapital verarmten und verlumpten Bauern vor, welche gegen eine Extrasumme bereit sind, ihren Landanteil zu verkaufen, denn nach Entrichtung der Ablösungsschuld und Ausscheidung aus dem Gemeindebesitze hat der Grundbesitzer das Recht der freien Veräußerung.

8. **Sozialökonomische Bedeutung des Gemeindebesitzes.** Es ist bekannt, welche Bedeu-

tung dieser Grundbesitzordnung sowohl von nationaler als auch von sozialökonomischer Seite beigemessen wird: in der auf dem Gemeindebesitze ruhenden Gemeinde, einer Emanation des russischen Geistes, liege die sittliche Kraft des Volkes, sie sei durch die Gewährung des Rechtes auf Land das Schutzmittel gegen das Entstehen des Proletariats, sie biete die Lösung des sozialen Problems. Die Entstehung dieser Grundbesitzordnung ist oben besprochen und der Nachweis geliefert, daß das charakteristische Merkmal dieses Grundbesitzrechtes, das Recht auf Land, unter dem Drucke äußerer Faktoren entstanden ist. Die sozialökonomische Bedeutung des bestehenden Gemeindebesitzes wird überschätzt: in seiner jetzigen Gestalt besteht keine Gewähr der sozialökonomischen Selbständigkeit der Gemeindeglieder, da das Land nicht den vollen Bedarf deckt und die volle Arbeitskraft der Genossen beschäftigt; mit Zunahme der Bevölkerung wächst diese Differenz. Dazu kommt, daß zur Verwirklichung des Rechtes auf Land bei jeder Umteilung eine Störung des Wirtschaftsbetriebes (durch Verringerung des Areals) in einem großen Teile der Höfe stattzufinden hat, wie oben dargelegt: hier knüpft mein Projekt zur Lösung der Frage an.

Andererseits werden von den Gegnern des Gemeindebesitzes die Schäden dieser Grundbesitzordnung überschätzt: Wechsel der Landstellen erfolgen durchaus nicht so häufig, als vor den statistischen Publikationen der Landschaften gemeint ward. Die geringe Breite der Landstreifen ist vielfach durch ungeeignete Abgrenzung des Gemeindelandes hervorgerufen (langgestreckt, das Dorf an dem einen Ende der Mark 2c.), dabei auch sehr große Entfernung der äußeren Gewannen vom Dorfe. Mit der Gemengelage hängt auch der Flurzwang zusammen. Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß diese Grundbesitzordnung hier und da in dieser oder jener Beziehung einen die Wirtschaft in ihrem Betriebe störenden Einfluß übt, so kann hierin nicht die Ursache des niederen Standes der bäuerlichen Landwirtschaft gesehen werden. Der entscheidende Faktor ist der niedere Stand der geistig-sittlichen Entwickelung der Bauern und eine Reihe anderer Ursachen, auf welche hier nicht eingegangen werden kann.

Cf. auch den Art. „Bauernbefreiung in Rußland" in diesem „Handwörterbuche", Bd. II, S. 226 fg.

Litteratur:

A. v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Rußlands, 3 Bde., Hannover und Berlin 1847—1852. K. D. Kawelin, Einiges über die russische Dorfgemeinde in der Tübinger Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, 1864. Derselbe, Der bäuerliche Gemeindebesitz in Rußland (von J. Tarassow ins Deutsche übertragen), 1877. Joh. v. Keußler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland, 3 Teile (4 Bde.), Riga und St. Petersburg 1876—1887 (ausführliche Litteraturangabe), insbesondere über die Entstehung des Gemeindebesitzes im Teil I pag. 38—112, Teil III (Band IV) pag. 33—73, 120—125. Derselbe, Genossenschaftliches Grundbesitzrecht in Rußland, Sonderabdruck aus der Festgabe für Georg Hanssen zum 31. V. 1889, Tübingen 1889. Laveleye-Bücher: Das Ureigentum, 1877, Kap. II u. III. A. Leroy-Beaulieu, Das Reich des Zaren und die Russen (deutsch von L. Pezold), Bd. I, Buch 8. Schedo-Ferroti (Baron Fircks), Le patrimoine du peuple, dixième étude: Etudes sur l'avenir de la Russie, Berlin 1868. M. Wallace, Rußland (deutsch von Röttger), St. Petersburg, 3. Aufl. 1883, Kap. VI–IX. A. Thun, Landwirtschaft u. Gewerbe in Mittelrußland seit Aufhebung der Leibeigenschaft (vergl. hierzu N. Kablukow's Bespr in Jahrb. f. Nat. N. F. 2. Bd. S. 605 2c.). Tschitscherin's Artikel „Leibeigenschaft" in Bluntschli u. Braters Staatswörterbuch, Bd. VI, S. 393 ff. Die russische Litteratur führe ich nicht an, sie ist übrigens in meinem großen Werke zu finden. Es sei nur bemerkt, daß die statistischen Publikationen der Landschaften (Provinzial-Selbstverwaltungskörperschaften) reiches Material über die Gestaltung des Gemeindebesitzes bieten.

St. Petersburg. Joh. v. Keußler.

Mirabeau, Victor Riquetti, Marquis de,

geboren am 3. X. 1715 in Perthuis in der Provence. Nach dem Tode seines Vaters quittierte er 1737 den Militärdienst, wurde Besitzer der Herrschaft Bignon bei Nemours im Departement Seine-et-Marne und lebte abwechselnd dort und in Paris, wo sich sein Absteigequartier auf zwei von ihm angekaufte Häuser ausdehnte. Er starb am 13. VII. 1789 in Argenteuil. Sein Familienleben war kein glückliches. Nachdem ihn seine Gemahlin mit 11 Kindern beschenkt hatte, kam es zwischen beiden Gatten zu einem skandalösen Ehescheidungs- und Vermögenteilungsprozeß, der sich 15 Jahre hinzog, in welcher Zeit seine 2 Söhne, die Töchter waren meist in Klöstern untergebracht, moralisch ziemlich verwahrlost aufwuchsen. Die stürmische, an anstößigen Liebesaffairen reiche Jugend seines berühmten Sohnes, des späteren Revolutionsmannes Grafen Honoré Gabriel Riquetti Mirabeau findet teilweise in dieser vernachlässigten Erziehung ihre Erklärung; die letzterem zu geschriebene Autorschaft an mehreren der pornographischen Litteratur angehörigen Romanen (le libertin de qualité, le rideau levé, etc.) ist jedoch nicht erwiesen, mit Sicherheit steht nur fest, daß er das sehr freie, aber geistreiche Buch: Erotica biblion verfaßt hat.

Mirabeau veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Mémoire concernant l'utilité des états provinciaux relativement à l'autorité royale etc., Rom (vermutlich das französische St. Rome-de-Tarn) 1750; dasselbe, neue Ausgabe u. d. T.: Mémoires sur les états provinciaux, ebenda 1758; dasselbe, mit einer Einleitung versehen, abgedruckt im 4. Teile seines „Ami des hommes" (s. d.); dasselbe, abgedruckt in dem Sammelwerk: Objets proposés

à l'assemblée des notables par de zélés citoyens, Paris 1787. — L'ami des hommes ou traité de la population, 5 Bde., ebenda 1755; dasselbe, neuer Abdruck, 6 Teile, ebenda 1756 (erschien in einer 3bändigen Quart- und einer 6bändigen Oktavausgabe); dasselbe, revidierte und mit Nachträgen versehene Auflage, 8 Bde., Avignon und Paris 1758/60; dasselbe, nur die 4 ersten Teile umfassender holländischer Neudruck, 3 Bde., Haag 1759; dasselbe, neueste Auflage u. d. T.: L'ami des hommes etc. Avec une préface et une notice biographique par Rouxel, Paris 1883; dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Der politische und ökonomische Menschenfreund oder praktische Vorschläge zur Aufn. und Bevölkerung der Staaten, 3 Bde., Hamburg 1759. (Inhalt der vollständigsten 8bändigen Auflage von 1758/60: Bd. I/III: L'ami des hommes, Teil 1/3, Bd. IV: L'ami des hommes, Teil 4 und Précis de l'organisation, ou mémoire sur les états provinciaux; Bd. V: L'ami des hommes. Teil 4 Fortsetzung und Schluß und die Supplemente: 1) Réponse aux objections contre le mémoire sur les états provinciaux, 2) Questions intéressantes sur la population, l'agriculture et le commerce, proposées aux académies et aux autres sociétés savantes de province; Bd. VI: L'ami des hommes, Teil 5 mit dem Supplement: Mémoire sur l'agriculture, envoyé à la très louable Société d'agriculture de Berne, avec l'extrait des six premiers livres du cours complet d'économie rustique de feu Thomas Hale; Bd. VII: L'ami des hommes, Teil 6 mit dem Supplement: Réponse à l'essai sur les ponts et chaussées, la voirie et les corvées; Bd. VIII: L'ami des hommes, Teil 6 Fortsetzung und Schluß nebst Supplement: Tableau économique (s. u.) — Réponse du correspondant à son banquier, s. l. 1759 (Entgegnung auf die Schrift Forbonnais': „Lettres d'un banquier à son correspondant", 1759). — Lettre sur les corvées, s. l. 1760. — Theorie de l'impôt, s. l. 1760. — Tableau économique, avec ses explications, s. l. 1760. — Philosophie rurale, ou économie générale et politique de l'agriculture réduite à l'ordre immuable des lois physiques et morales, qui assurent la prospérité des empires, 3 Bde., Amsterdam und Paris 1763/64; dasselbe im Auszug u. d. T.: Eléments de philosophie rurale, Haag (recte Lille) 1767/68; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: System der Natur, oder von den Gesetzen der physischen und moralischen Welt. Aus dem Französ. von K. G. Schreiber, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1783/91; Landwirtschaftsphilosophie, oder politische Oekonomie der gesamten Land- und Staatswirtschaft, mit Anmerkungen von Ch. A. Wichmann, 2 Bde., Liegnitz 1797/98. — Lettre sur le commerce des grains, Amsterdam und Paris 1768. — Les Economiques, dédiées au grand-duc de Toscane, 4 Bde., ebenda 1769/72. (Zu Bd. 3/4 Polemik gegen Galianis „dialogue sur les bleds".) — Lettres d'un ingénieur de province à un intendant des ponts et chaussées, pour servir de suite à l'„Ami des hommes", Avignon 1770. Lettres économiques, Amsterdam 1770. — Les devoirs, imprimé à Milan au monastère St. Ambroise, 1770. — La science, ou les droits et les devoirs de l'homme, Lausanne 1774. — Lettre sur la législation, ou l'ordre légal dépravé, rétabli et perpétué, 3 Bde., Bern 1775. — Supplément à la théorie de l'impôt, Haag 1776. — Entretien d'un jeune prince avec son gouverneur, herausgegeben von M. G . . . l (Abbé Grival), 4 Bde., Paris 1785. — Education civile d'un prince, Doulac 1788. — Rêve d'un goutteux, ou le principal, s. l. (Versailles) 1788 (bezieht sich auf die gesetzgeberische Thätigkeit der konstituierenden Versammlung von 1789). — Es wird ihm ferner das von P. Boscovich herausgegebene Werk zugeschrieben: Hommes à célébrer pour avoir bien mérité de l'humanité par leurs écrits sur l'économie politique, 2 Bde., Bassano [s. d.] (1789). — Mirabeau war der Herausgeber von: Abrégé des principes de l'économie politique par S. A. Mgr. le Margrave régnant de Bade, Karlsruhe und Paris 1772; dasselbe, neue Ausgabe, Karlsruhe 1775. (Bekanntlich stand Mirabeau mit dem Physiokraten Karl Friedrich von Baden in sehr regem brieflichen Verkehr, in seinem Schreiben v. 25. IV. 1787 (vgl. Knies, s. u.) bittet er den Fürsten, nach seinem Tode seinen gesamten schriftlichen Nachlaß behufs Benutzung zu einer späteren Gesamtausgabe seiner Werke in Verwahrung zu nehmen.) —

Mirabeau veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) eine Anzahl Artikel in den „Ephémérides du citoyen, ou chronique de l'esprit national", ein als Pendant zu Addisons „Spectator" 1765 von Abbé Baudeau gegründetes Journal, zu dessen Redakteuren er auch in den Jahren 1765/68 gehörte; er war ferner 2) mit Beiträgen beteiligt am „Journal d'agriculture, du commerce et des finances", dessen Redaktionsmitglied er außerdem in den Jahren 1764/74 war.

Mirabeau war mit ganzer Seele Physiokrat, es widerstreitet aber der Wahrheit, wenn angenommen wird, daß sein Hauptwerk „l'Ami des hommes" von Quesnay veranlaßt oder unter dessen Einflusse geschrieben sei, da es in der ersten Auflage 1755 bereits fertig vorlag, ehe er Quesnay kennen lernte und dessen eifrigster Schüler und glühendster Bewunderer wurde. Erst die Ausgabe von 1758/60 enthält das Quesnaysche tableau économique avec ses explications, d. h. mit genauer Analyse der ökonomischen Tabelle; auch bestreitet er entschieden eine Mitarbeiterschaft Quesnays an dem Ami des hommes und behauptet, zur Erzielung seiner darin veröffentlichten physiokratischen Resultate nur den Rat, aber nicht die Beihilfe seines Lehrers in Anspruch genommen zu haben. Das fragliche, bei seinem Erscheinen mit Enthusiasmus begrüßte Werk gehört, wie Edmond Rousse behauptet, zu jenen Büchern, von denen heute noch alle Welt spricht, welche aber keiner näher kennt, und die in jeder neuen Generation ein beherzter Forscher lesen müßte, um nachher seine Zeitgenossen von der Lektüre zu entbinden. Mirabeau geht darin von dem Postulate aus, daß eine große Einwohnerzahl zum Wohlbefinden eines Staates unerläßlich sei, weshalb sich auch das Buch hauptsächlich mit den Mitteln zur Stimulierung der Bevölkerungsvermehrung befaßt. Den von ihm als richtig anerkannten Satz, daß das Maß der vorhandenen Lebensmittel auch das Maß der Bevölkerung sei, benutzt er, um die Richtigkeit des physiokratischen Systems daraus zu beweisen, und verlangt Begünstigung des Ackerbaus im engsten Sinne, weil diese die meisten Lebensmittel liefere. Wie rigoros er diese zur menschlichen Nahrung bestimmte Ausbeute der Natur überwacht, erhellt z. B. daraus, daß er den Besitz eines Pferdes für ein Verbrechen gegen die Nation erklärt, weil ein solches die für vier Menschen genügenden Cerealien konsumiere. Hinsichtlich des fördernden Einflusses der reichlichen Volksernährung auf die Zeugungskraft bedient er sich des drastischen Vergleiches: „Les hommes multiplient comme les rats dans une grange, s'ils ont les moyens de subsister." In der landwirtschaftlichen Abteilung seines „Menschenfreundes" fehlt es nicht an heute noch zu beherzigenden Maximen. Er ist nicht

nur ein Feind der Latifundien, er spricht sich auch entschieden für den bäuerlichen Kleinbetrieb aus. Ein wesentliches Hemmnis der Fortschritte der Landwirtschaft erblickt er in der Schwester des städtischen Luxus: der bäuerlichen Trägheit, die Fußstapfen des Landwirts sind der beste Dünger für seine Felder, führt er sehr richtig aus. Der Gedanke der Demokratisierung oder gar Aufhebung des ländlichen Grundeigentums liegt ihm, dem begüterten Grundherrn, natürlich fern, auch an den feudalen darauf haftenden Gewohnheitsrechten zu rütteln, kommt ihm nicht in den Sinn, wohl aber finden sich in der Schrift über die Notlage der Landwirtschaft jene stereotypen Klagen, wie sie in der Gegenwart von Agrariern in und außer den Parlamenten vernommen werden. Die „Théorie de l'impôt" erhöhte noch die Popularität des Verfassers, wenn auch weniger auf Grund des wissenschaftlichen Wertes dieser Schrift, sondern wegen des Anstoßes, den die darin angegriffene Korporation daran nahm: die Pächter der indirekten Staatssteuern Frankreichs. Seine Ausfälle in der Schrift gegen diese über lettres de cachet stets verfügenden Sinekurenbesitzer verschafften ihm einige Monate unfreiwilliger Muße im Kerker von Vincennes und nach seiner Freilassung eine vorübergehende Verbannung nach seiner Besitzung Bignon.

Vergl. über Mirabeau: Anti-Mirabeau, oder unparteyische Anmerkungen über des Herrn von Mirabeau natürliche Regierungsform. Besonders in Absicht und Anwendung auf Teutschland, Frankfurt a. M. 1771. — Lucas-Montigny, Mémoires biographiques de Mirabeau, Paris. — Kellner, Zur Geschichte des Physiokratismus, Göttingen 1847, S. 19, 22, 29, 52, 65. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 118 ff. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855—58, Bd. I, S. 280, 306, Bd. II, S. 67, 80, 470. — Léonce de Lavergne, Les Economistes français au XIX siècle, Paris 1870, S. 112 ff. — A. Stern, Das Leben Mirabeaus, 2 Bde., Berlin 1884. — Schelle, Dupont de Nemours et l'école physiocratique, Paris 1888, S. 11/12, 102/3, 161/63 u. ö. — Louis et Charles Loménie, Les Mirabeau. Nouvelles études sur la société française au XVIIIe siècle, 3 Bde., ebenda 1879/89. — Block, Les progrès de la science économique, 2 Bde., ebenda 1890, Bd. I, S. 537, 539, Bd. II, S. 420. — Knies, Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Dupont, 2 Bde., Heidelberg 1892. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et J. Chailley, Band II, Paris 1892, S. 293 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 282/83, 288/89 u. ö.

Lippert.

Mischler, Ernst,

wurde am 23. XII. 1857 zu Prag geboren, besuchte die Schulen seiner Vaterstadt und bezog im Wintersemester 1876/77 die damals noch ungeteilte Universität Prag, an der er am 8. IV. 1881 zum Doktor der Rechte promovierte. Nach kurzer Beschäftigung bei einem Bahnunternehmen trat er im Oktober 1881 einer Einladung K. Th. von Inama-Sterneggs folgend in die k. k. statistische Zentralkommission in Wien ein, in welcher er bis zum Sommersemester 1888 verblieb und zuletzt als Hofkonzipist die Abteilung für Finanzstatistik leitete. Er habilitierte sich am 8. IV. 1884 als Privatdozent für Statistik an der deutschen Universität in Prag, 1887 in derselben Eigenschaft an der Universität in Wien und supplierte im Sommersemester 1885 die Lehrkanzel für Statistik an der k. u. k. orientalischen Akademie in Wien. Im Jahre 1888 wurde er zum a. o. Professor der Statistik an der Universität Czernowitz ernannt und zum Wintersemester 1891 an die deutsche Universität Prag berufen, wo er neben Statistik noch über Finanzrecht und Spezialgebiete der Nationalökonomie liest. Während der Lehrthätigkeit in Czernowitz organisierte E. Mischler das statistische Landesamt des Herzogtums Bukowina, dessen erster Direktor er vom 1. I. bis 30. IX. 1890 war. Beim IV. internationalen demographischen Kongresse zu Wien (1887) fungierte er als Sekretär. Er ist ordentliches Mitglied des Institut international de Statistique und korrespondierendes Mitglied der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien.

Von seinen Schriften sind namentlich die folgenden zu nennen: a) in Buchform: Alte und neue Universitätsstatistik. Eine Antrittsrede, Prag 1885. — Oesterreichisches Städtebuch, I. Bd., Wien 1887; II. Bd., 1888 [in Verbindung mit K. Th. von Inama-Sternegg]. — Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform, Wien 1890. — Der öffentliche Haushalt in Böhmen, Wien 1887. — Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina, I. Heft, Czernowitz 1892. — Handbuch der Verwaltungsstatistik, I Bd. Allgemeine Grundlagen der Verwaltungsstatistik, Stuttgart 1892.

b) In Redaktions- u. Sammelwerken: Rechenschaftsbericht des IV. internationalen demographischen Kongresses 1887. (Heft 37 und Suppl. 22 —30 der Arbeiten des VI. int. Kongr. für Hyg. u. Demogr.) — Abschnitte: „Die Kriminalstatistik als Erkenntnisquelle" und „Hauptergebnisse der Kriminalstatistik" in Holtzendorff-Jagemanns Handbuch des Gefängniswesens, Bd. I u. II. — Biographien von Peter Mischler, Adam Heinrich Müller und Theod. Richter in Liliencrons Allg. deutsch. Biographie. — Art. „Civilliste" in diesem Handwörterbuche, II. Bd., S. 833 ff. — Art. Armenwesen, Bevölkerungsgeschichte, Kriminalität, Justizstatistik, Illegitimität, Konfessionsänderungen ꝛc. in dem I. u. II. Suppl.-Bd. zu Meyers Konvers.-Lex., IV. Aufl. — In „Oesterreichische Statistik" (Amtl. Quellenwerk): Textliche Bearbeitung der österr. Volkszählung von 1880 (Bd. V, Heft 3) und der Staatsfinanzen für 1883/84 (Bd. XVI, Heft 3). —

c) In Zeitschriften: 1) In Schanz' „Finanzarchiv", IV. Bd, 2. Heft: Die Subjekte der Finanzwirtschaft. — 2) In Mayrs „Allgemeines Statistisches Archiv": Das Moment der Zeit in der Verwaltungsstatistik (I. Jahrg., 1. Bd.). — Statistik und Selbstverwaltung (II. Jahrg., 1. Bd.). — 3) In der österreichischen „Statistischen Monatsschrift": Statistik des Markenschutzes in Oesterreich-Ungarn (1883). — Die Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse in Oesterreich (1883). — Ueber Analphabeten (1886). — Das Einkommen der protestantischen Pfarrstellen in Oesterreich (1886). — Ueber die Armenpflege und ihre Statistik in den österr. Ländern (1887). — Die Litteraturstatistik in Oesterreich (1886). — Der Haushalt der Bezirke in Oesterreich (1888). — Der Haushalt der Landge-

meinden in Oesterreich (1889). — Zur Organisation und Methodik der Kriminalstatistik (1891). — Die Organisation der Landesstatistik in der Bukowina (1891). — 1.—3. Uebersicht über die wissenschaftliche Statistik in der periodischen Litteratur für 1885, 1886/87 und 1888/90; (Jahrg. 1886, 1888 und 1891). — 4) In der „Oesterreichisch-ungarischen Revue": Die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen in den österreichischen Städten (1888). — Der IV. intern. demographische Kongreß (1887). — 5) In den „Deutschen Worten": Das System der Gablenzer Armenpflege. — 6) In den „Jahrb. f. Nat.": Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit (1888). — 7) In „Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Stat.": Zur Beurteilung der Kriminalität im Deutschen Reiche (1889). — Die österreichische Gewerbeinspektion (Jahrg. 1888—1891). — 8) Im „Handelsmuseum": Die Reform der direkten Steuern (1892, Nr. 18—20). — 9) In Dorns „Volkswirtschaftlicher Wochenschrift": Die Wirtschaftskrise in der Bukowina (1892). —

Ueberdies mehrere Beiträge zur Sozialpolitik ꝛc. in der Wiener landwirtschaftlichen Zeitung, in der Allgemeinen Zeitung, in der Prager „Bohemia", in der (Wiener) deutschen Wochenschrift (1886, 1887), im Sozialpolitischen Zentralblatt, in der Reichenberger Monatschrift „Humanität" u. s. f.

Red.

Mischler, Peter,

wurde am 17. II. 1821 zu Heppenheim a. d. Bergstraße im Großh. Hessen geboren, besuchte die niederen Schulen seiner Vaterstadt, später das Gymnasium zu Bensheim, und bezog Anfang 1843 die Universität Gießen, um zunächst Theologie zu studieren. Gegen Ende desselben Jahres wandte er sich jedoch dem Studium der Kameralwissenschaften, durch Schmitthenner besonders beeinflußt, zu. Nachdem er im Frühjahr 1846 als Accessist bei der großhzgl. hess. Oberfinanzkammer eingetreten war, folgte er — im Oktober 1849 in Gießen zum Doktor der Philosophie promoviert — im November 1849 einem Rufe als a. o. Professor der politischen Oekonomie an die Universität Freiburg. Im November 1852 ging er als a. o. Professor der politischen Oekonomie und ihrer Hilfswissenschaften (Landwirtschafts-, Forst-, Gewerbe- und Handelslehre) an die Universität Prag auf eine eigens für ihn geschaffene zweite Lehrkanzel der Nationalökonomie, welche für die praktische und empirische Behandlung bestimmt war. Neben dieser Professur bekleidete Mischler noch bis zum August 1855 die Stelle eines Sekretärs des Vereins der Rübenzuckerindustrie im Kaisertum Oesterreich, welche er nach seiner im Mai 1855 erfolgten Ernennung zum ordentlichen Professor niederlegte.

Mischler war seit 1857 Ehrendoktor der Rechte der Prager Universität, ferner Mitglied des Gelehrtenausschusses am germanischen Museum, korrespondierendes Mitglied der k. k. geologischen Reichsanstalt zu Wien und offizieller Berichterstatter der österreichischen Regierung bei der Weltausstellung in London 1862. Er starb am 20. VII. 1864.

Die Volkswirtschaft wird von Mischler stets im Zusammenhange mit Religion, Recht und Sitte aufgefaßt und ihr so eine ethische Färbung gegeben. In wirtschaftspolitischer Hinsicht war er strenger Schutzzöllner und arbeitete im Sinne einer deutschen und deutsch-österreichischen Zolleinigung. Die politisch großdeutsche und die in religiöser Hinsicht streng katholische Anschauung durchdringt seine gesamte Thätigkeit.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Der Schwarzwald, ein Blick auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse des badischen Oberlandes. [Verm. u. verb. aus dem „Vereinsbl. für deutsche Arbeit"] von M(ischler), Frankfurt a. M. 1851. — Das deutsche Eisenhüttengewerbe vom Standpunkte der Staatswirtschaft, Stuttgart und Tübingen, 2 Bde., 1852 und 1854. — Volkswirtschaftliche Betrachtungen über den Gewerbefleiß, Reichenberg 1861. — Handbuch der Nationalökonomie. Von diesem auf 2 Bde. berechnet gewesenen Werke erschienen Bd. I, Teil 1: Grundsätze der Nationalökonomie, Wien 1857 und Bd. I, Teil 2: Die Entstehung des Nationalreichtums und Lehre vom natürlichen Reichtum der Länder, 1857. Bd. I, Teil 3 (Arbeit) und Teil 4 (Kapital) waren beim Ableben Mischlers im Manuskript druckfertig, ebenso der größte Teil eines kurzgefaßten Lehrbuches der Nationalökonomie. — Zur Abhilfe des Notstandes im Erz- und Riesengebirge, Prag 1862. —

b) In Redaktions- und Sammelwerken: Die Artikel staatswissenschaftl. Inhaltes für die ersten Buchstaben des Alphabetes in der „Allgem. Realencyklopädie für das kathol. Deutschland". — Ueber gewerbl. Unterricht, Handelsverhältnisse, Patentgesetze, Konsularwesen und allgemeine Fragen im österr. offiz. Berichte über die Londoner Ausstellung 1862. —

c) In Zeitschriften: Ueber den Standpunkt und die Behandlung der politischen Oekonomie mit bes. Berücksichtigung der Verhältnisse des österr. Kaiserstaates [Prager Antrittsrede] (im „Magazin für Rechts- und Staatswissenschaften", 1853, IV. Heft). — Mehrere Abhdl. in der „Oesterr. Zeitschrift für Berg- u. Hüttenwesen", in den „Oesterr. Blättern für Litteratur u. Kunst", in der „Kathol. Litteraturzeitung", im „Vereinsblatt für deutsche Arbeit", bes. 1851 und 1852. — Ueberdies behandelte P. Mischler die wirtschaftlichen Tagesfragen in Zeitungen, so während der Freiburger Zeit in der Freiburger und Neuen Freiburger Zeitung, im Breisgauer Boten, in der Darmstädter Zeitung, in dem landwirtschaftlichen Wochenblatt; während der Prager Zeit in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, in der „Donau", der Kreuzzeitung, der Germania, der Reichenberger Zeitung u. s. f.

Vergl. über Peter Mischler: Ausführliche Biographien in Wurzbachs „Biographischem Lexikon des Kaisertums Oesterreich" (XVIII. S. 358—360), Wien 1868 und in der „Allgemeinen deutschen Biographie" (XXII. S. 4—10), Leipzig 1885. —

Red.

Mississippigesellschaft s. Law (oben S. 978).

Mithoff, Theodor,

geboren in Göttingen am 4. II. 1835, studierte auf der polytechnischen Schule in Hannover und auf den Universitäten Göttingen und Berlin Mathematik und Naturwissenschaften, legte nach bestandenem Examen sein Probejahr am Gymnasium zu Göttingen ab und war dann eine Zeitlang Gymnasiallehrer in Gotha. In Göttingen hatte er sich auf Anregung Helferichs schon mit volkswirtschaftlichen Studien beschäftigt, die er bei einem längeren Aufenthalte in Paris und Wien fortsetzte. Im Jahre 1866 wurde er Sekretär der Handelskammer und der Landwirtschaftsgesellschaft in Göttingen und zugleich neben Henneberg und Wicke Mitherausgeber des Journals für Landwirtschaft, dessen Redaktion er 1870 allein übernahm. In demselben Jahre wurde er für das preußische Abgeordnetenhaus gewählt und 1873 erhielt er einen Ruf als ordentlicher Professor der Volkswirtschaftslehre nach Dorpat. In dieser Stellung blieb er bis 1884, in welchem Jahre er wieder nach Göttingen übersiedelte und zugleich wieder ein Mandat für das Abgeordnetenhaus annahm. Im Jahre 1887 wurde er zum Honorarprofessor an der Universität ernannt. Er starb plötzlich in Berlin am 30. I. 1892.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen Mithoffs im Journal für Landwirtschaft: Die Lehre von der Bodenrente in ihrer Beziehung zu den naturgesetzlichen Vorgängen im Landbau, Jahrg. 1867, S. 330 ff. — J. H. v. Thünen und sein isolierter Staat, Jahrg. 1869, S. 368 ff. — Ferner schrieb er: Die russische Klassensteuer nach dem Gesetzentwurf der Steuerreformkommission, Dorpat 1878. — Die volkswirtschaftliche Verteilung in Schönberg I, Abschn. XI. — Die Artikel: „Anleihen" (I. Bd. S. 278 fg.), „Annuität" (I. Bd. S. 289 fg.) und „Grundrente" [1. Abschn.] (oben S. 182 fg.) in diesem „Handwörterbuche".

Red.

Mobiliarsteuer.

1. Allgemeines. I. Die M. in Frankreich. 2. Geschichte. 3. Der geltende Rechtszustand. 4. Statistik. II. Die M. in Elsaß-Lothringen. 5. Beurteilung.

1. Allgemeines. Der Begriff der Mobiliarsteuer ist kein nach wissenschaftlichen Grundsätzen festgestellter, sondern aus der Steuergeschichte Frankreichs zu entnehmender. Er fällt daher nicht zusammen mit einer als Vermögens- oder Aufwandsteuer gedachten Besteuerung der Mobilien im engsten Sinne, d. h. der zu unmittelbarem menschlichem Gebrauche dienenden Gegenstände, wie sie in mehr oder minder vollkommener Weise besonders in Zeiten abnormen Bedarfes häufig versucht worden ist (s. Vermögens-, Luxussteuer); sondern der erste, allgemeinere Sinn ergiebt sich aus der Absicht, durch die Mobiliarsteuer (contribution mobilière, impôt mobilier) im Gegensatze zur Immobiliarsteuer den beweglichen, Rente tragenden Besitz ohne Rücksicht auf seine verschiedene Gestaltung zu treffen. Seit Beginn dieses Jahrhunderts schränkt sich aber weiter, der späteren französischen Gesetzgebung entsprechend, der Begriff der Mobiliarsteuer auf den einer direkten Steuer nach dem persönlichen Wohnungsmietaufwande ein.

In jenem früheren Sinne des Wortes verfolgt die Mobiliarsteuer einen ähnlichen Zweck wie die fast gleichzeitige „Personalsteuer" Hollands und Belgiens und die später fallenden Steuern einzelner Territorien und des Gesamtstaates Italien von der ricchezza mobile, hinsichtlich deren auf die Artikel Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbesteuer zu verweisen ist. Im neueren Sinne kommt dieselbe unter dem Namen der Mietsteuer (s. d.) auch anderwärts, z. B. als Kommunalabgabe in einigen Städten Preußens, auch in Oesterreich (Zinskreuzer) [cf. Art. „Mietsteuer" oben S. 1182] vor.

Abgaben unter dem Namen Mobiliarsteuer finden sich in Frankreich und Elsaß-Lothringen.

I. Die M. in Frankreich.

2. Geschichte. Die Entstehung der Mobiliarsteuer in Frankreich verknüpft sich mit den Versuchen der konstituierenden Nationalversammlung, die Finanzen des Staates nach der Beseitigung der Abgaben des absoluten Königtums auf neue Steuern zu begründen. Neuerdings ist mit Recht in Zweifel gezogen worden, ob der Einfluß der physiokratischen Lehrmeinung auf die Neugestaltung der französischen Finanzen sich wirklich dahin geltend gemacht hat, die Immobiliarbesteuerung als einziges Element direkter Besteuerung zu benützen. Denn nicht nur die sofort noch vor der Erprobung der Grundsteuer erfolgte Ergänzung der letzteren, sondern besonders der Umstand, daß schon vor und seit dem Beginn der Revolution Beratungen über die Erfassung des Einkommens aus beweglichem Besitz Platz fanden, läßt die hergebrachte Meinung als unrichtig erscheinen. Aber wenn schon der Doktrinarismus hier wie später hinsichtlich der Gemeindeverbrauchsbesteuerung unterlag, so wurde doch für die erste Form der ergänzenden direkten Besteuerung der allgemeine, durch die Vergangenheit gerechtfertigte Abscheu vor einer der Willkür der Steuerorgane überlassenen Veranlagung und der mit den Revolutionsideen großgezogene Haß selbst gegen ein legitimes Eindringen in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des freien Bürgers entscheidend.

Schon 1½ Monate nach Einführung der contribution foncière wurde in Anknüpfung an frühere Einzelversuche für die Belastung des revenu mobilier ein diesen Stimmungen angepaßter Weg beschritten. Ein Dekret vom 13. I.—18. II. 1791 griff zu diesem Zwecke außer einer Personalabgabe im Werte dreier Arbeitstage einige in die Augen fallende äußere Wohlstandsmerkmale (Wohnungsmiete, Dienstboten, Pferde, Maultiere) heraus und versuchte das wichtigste, die Wohnungsmiete, neben einer 3%igen Aufwandsteuer (cote d'habitation) zur Grundlage einer Einkommensbesteuerung (cote mobilière) zu machen, während die anderen Objekte mit kleinen späteren Ergänzungen einer damals und für die Zukunft unfruchtbaren direkten Luxussteuer unterworfen wurden.

Doch erwies sich trotz eines guten Kernes der Versuch solcher mittelbaren Einkommenssteuer als unhaltbar. In richtiger Erkenntnis der ungleichen Bedeutung des Mietaufwandes für die Größe des Einkommens waren zwar die zur Feststellung des Einkommens dienenden Multiplikatoren mit der Höhe des Mietaufwandes von 2—12½ (bei 100 bezw. 12000 Frcs. Miete) gesteigert und dem Pflichtigen sogar gestattet, von der mit 5,55 % dieses fiktiven Einkommens erhobenen Steuer den Immobiliarsteuerbetrag abzuziehen, aber die Unfertigkeit der damaligen Verwaltungsorganisation, die mangelnde Einheitlichkeit und Durchsichtigkeit des Steuerkomplexes und wahrscheinlich auch die Gehässigkeit einer scheinbaren Progressivsteuer veranlaßten erst (29. XI 1793) die Herabsetzung der beiden an die Miete sich anlehnenden Steuern, dann stillschweigend 1794 den Verzicht auf dieselbe. Nach ziellosen Versuchen 1795 und 1797 führte hierauf ein G. vom 23. XII. 1798 die Mobiliarsteuer in der noch jetzt giltigen Form, als eine bloße Mietaufwandsteuer unter Verzicht auf die auch nur annähernde Erfassung des Einkommens aus beweglichem Besitz ein, indem sie nur noch den nun allerdings irreführenden Namen der Steuer von 1791 beibehielt. Da ihr dabei gegenüber den anderen Elementen der ergänzenden direkten Besteuerung (Personalsteuer, Luxussteuern, Besoldungssteuer) unter einem Gesamtsoll von 30 Millionen Frcs. nur der Betrag von 5,6 Millionen, also eine ganz unbedeutende Rolle zugewiesen war, so wurde gleichzeitig das frühere Vorrecht der Anrechnung der Immobiliarsteuer aufgehoben. Mit diesem Gesetze erhielt die Mobiliarsteuer auch die ihr noch heute anhaftende Eigenschaft einer Repartitionssteuer.

Der schwerwiegenden Feststellung der Verteilungsmaßstäbe für die Departements, Arrondissements und Gemeinden — dringender gefordert durch die wachsende Bedeutung der Mobiliarsteuer gegenüber den anderen im Budget mit ihr verschmolzenen Abgaben — waren die Bemühungen der nächsten Jahrzehnte gewidmet. Während zunächst 1798 für die Oberverteilung der rohe und willkürliche Weg einer Kombination von Bevölkerungszahl und Gewerbesteueraufkommen benützt, nur für die Veranlagung in den Einzelgemeinden der Mietwert zu Grunde gelegt wurde, ordnete erst das Finanzgesetz vom 23. VII 1820 wegen der außerordentlich verschiedenen Entwickelung des Gewerbewesens an, daß auch von oben herab die Verteilung nach den Mietwerten der Bezirke zu erfolgen habe. Aber die Bestimmung dieser Summen selbst stieß auf unerwartete und nach mehrfachen Erhebungen keineswegs überwundene Schwierigkeiten, obwohl es der Steuerverwaltung gelang, die Gesamtsumme des belastbaren Mietaufwands allmählich genauer zu erfassen, z. B. von 1820—1828 von 155 auf 384 Millionen Frcs. zu erhöhen.

Das G. vom 21. IV. 1832 verteilte deshalb aufs neue die Kontingente willkürlich je zu einem Drittel nach dem letzten Ertrage der 1831 vorübergehend selbständig gemachten Personalsteuer, nach den Steuerkontingenten von 1830 und nach den eben katastrierten Mietwerten. Seit dieser Maßregel kam eine gesetzliche Repartition nicht mehr zustande; zwar bestimmte das gleiche Gesetz von 1832, daß künftig alle 5 Jahre eine Revision der Kontingente der Departements erfolgen sollte, aber da der erste Termin und nach ihm ein zweiter und dritter trotz mehrfacher Vorlagen wegen des allgemeinen Widerstandes fruchtlos verfloß, so griff schließlich ein G. v. 4. VIII. 1844 zu dem bei dieser Sachlage einzig möglichen, aber durchaus unzureichenden, von den Gesetzgebern viel zu optimistisch beurteilten Mittel, die bisherige Starrheit der Kontingente wenigstens durch die Berücksichtigung der Veränderungen in der Zahl und dem Zustande der Wohnungen zu brechen, indem neuentstehende Wohnungen nach 3 Jahren dem Einzel- und Hauptkontingente mit 5 % des Mietwertes zugeschrieben, abgebrochene vom nächsten Jahre an abgeschrieben werden sollten. Diese Bestimmung ist die einzige, der eine automatische, von den Finanzgesetzen unabhängige Steigerung des Gesamtsteueraufkommens zu danken ist.

Ein 1831 gemachter Versuch, die Personalsteuer als Quotitätssteuer von der Mobiliarsteuer zu trennen, um letztere trotz Beibehaltung des Repartitionscharakters sowohl im Ganzen als auch besonders im Verhältnis der Departements zu einander gleichmäßiger und ergiebiger gestalten zu können, mußte wegen des Widerstandes gegen den durch diese Reform gesteigerten Einfluß der Staatssteuerbehörden und wegen der Angriffe auf die zu erwartende Erhöhung der Personalsteuer schon nach einem Jahre wieder aufgegeben werden. (G. v. 21. IV. 1832.)

Seitdem ist an den Hauptgrundsätzen der Gesetzgebung und Steuerverwaltung nichts mehr verändert worden, obwohl in zunehmendem Maße die Parteikritik und die Wissenschaft die Fortbildung derselben im Sinne einer Aenderung des Steuercharakters oder der Steuertechnik schon seit Jahrzehnten fordern (s. unten sub 5).

3. Der geltende Rechtszustand. Der geltende Rechtszustand beruht hiernach im wesentlichen auf dem mehrfach citierten G. v. 1832 und den späteren Verordnungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Die Mobiliarsteuer ist eine Repartitionssteuer, deren jährlicher Betrag im Ganzen und Einzelnen nicht direkt bestimmt wird, sondern von der Feststellung der Personalsteuer abhängt. Diese wird auf Grund der von den Generalräten für jede Gemeinde angesetzten Personalsteuertaxe (Wert dreier Arbeitstage) und der vom Munizipalrate bestimmten Zahl der Steuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde berechnet und von dem derselben Gemeinde durch den Generalrat auferlegten Gesamtkontingent der Personalmobiliarsteuer abgezogen, worauf der Rest den Betrag der Mobiliarsteuer bildet. Diesem letzteren fallen allein die Zuschläge für allgemeine, departementale und kommunale Zwecke zur Last.

Die subjektive und objektive Steuerpflicht ist folgendermaßen umgrenzt. Der Mobiliarsteuer unterworfen ist jeder im Vollbesitz seiner Rechte stehende Einwohner, d. h. nach der Praxis nicht sowohl der privatrechtlich Dispositionsfähige, als jeder durch Vermögen, Gewerbebetrieb und sonstigen Erwerb wirtschaftlich Selbständige. Von dieser auch die Ausländer umfassenden Pflicht sind ausgenommen die nicht einheimischen Vertreter fremder Staaten im Falle der Reciprocität, sodann die notorisch Armen, d. h. die vom Armenamte unterstützten Personen. Zu diesen von jeher bestehenden Vergünstigungen tritt seit G. v. 8. VIII. 1890 hin-

zu die Befreiung der Eltern von mindestens 7 lebenden minderjährigen Kindern, wenn deren Personalmobiliarsteuer (im Prinzipal) 10 Frcs. nicht überschreitet. Befreit können weiter werden gering Bemittelte überhaupt, wenn und soweit der Municipalrat von der ihm unbestritten und mit Ausschluß jedes Beschwerderechts zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen beschließt. Der Umfang der Befreiung der unteren Klassen entzieht sich infolge dieser Dezentralisation der Kompetenz im einzelnen der Kenntnis der Regierung wie der Wissenschaft. Doch ist nach den französischen Schriftstellern die Gewohnheit der Entlastung, die übrigens auch bei der Personalsteuer herrscht, schon seit Jahrzehnten eine sehr verbreitete; sie geht zumeist nicht von einem festen Prinzip, sondern nur von der Lage des Einzelfalles aus; häufig erhält sie die Form einer niedrigeren Einschätzung der kleinen Wohnungen. 1891 gewährten von 85 Städten über 20000 Seelen angeblich nur 10 keine Erleichterungen. Endlich sind die Offiziere und Beamten der Land- und Seemacht, die Offiziere des Generalstabs und der Aushebungsbehörden, die Vorstände der Zollämter und die Gendarmerie befreit, sofern sie nicht freiwillig eine eigene Wohnung für sich und ihre Familie haben. Offiziere „ohne Truppe" genießen das Vorrecht nicht.

Die Steuerpflicht bemißt sich zeitlich nach dem 1. Januar, örtlich nach der Zugehörigkeit der Wohnung bezw. der Wohnungen, bei erfolgtem Wechsel nach der Zugehörigkeit der neuen Wohnung; sie ist unabhängig von der thatsächlichen Benutzung, sofern nur das Dispositionsrecht über die Wohnung vorhanden ist. Tod macht die Erben, heimlicher Abzug des Mieters den Vermieter für die im betr. Jahre fällige, nicht bezahlte Steuer haftbar. Aehnliche Sicherungen des Fiskus bestehen dem Vermieter gegenüber unbedingt bei Unterlassung der ihm obliegenden Anzeige eines vertragsmäßigen Wohnungswechsels, und beim Vermieten möblierter Wohnungen 2c.

S t e u e r o b j e k t ist die persönlichen Zwecken dienende (daher möblierte) Wohnung, gleichviel ob dieselbe als Amtswohnung in öffentlichen Gebäuden liegt, ob sie dauernd oder nur vorübergehend, ganz oder teilweise bewohnt wird. Bei Vermietung möblierter Wohnungen wird der Mietwert des Mobiliars abgezogen. Steuerfreiheit ist nur den unfreiwillig leerstehenden Wohnungen, dann den amtlichen, beruflichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Räumen gewährt, sofern sie sich von den persönlichen Wohnräumen trennen lassen.

A l s M a ß s t a b, nach dem die persönliche Steuerpflicht mit den Steuerobjekten verknüpft wird, gilt im allgemeinen der Mietwert der Wohnung (valeur locative d'habitation personelle). Während diese Vorschrift bequem anwendbar ist in Gemeinden, wo viel vermietet wird, wird sie unhaltbar und von der Gesetzgebung als unhaltbar anerkannt in allen anderen Fällen. Die Regierung gelangte unter dem Einflusse der thatsächlichen Uebung schon vor 1832 dazu, subsidiär andere Gesichtspunkte der Einschätzung, die Ergebnisse der Grundsteuerkataster, vor allem aber das Einkommen, Vermögen (facultés présumées des contribuables) zu dulden und konnte auch seitdem diese in der Natur der Sache liegende Praxis nicht beseitigen, obwohl damit der Einkommensteuer und den verhaßten willkürlichen Steuermerkmalen Raum gegeben war. Es kann auch nur als eine Selbsttäuschung betrachtet werden, wenn die Rechtsprechung diesen anderen Maßstäben nur das Gewicht einer H i l f e bei Erfassung des Wohnungsmietwertes beigelegt wissen will.

Ueber den Umfang der heutigen Anwendung siehe unten sub 4. In den meisten Fällen sind übrigens die in den Einzelgemeinden verwendeten Kataster nur für die Unterverteilung der Steuer, aber weder für eine neue Gesamtrepartition noch als Anhaltspunkt für die konkreten Aufwands- bezw. Vermögensverhältnisse brauchbar.

Die Verteilung des jährlichen Kontingents auf die so festgestellten Grundlagen hat im allgemeinen proportional (au centime le franc) zu erfolgen. Eine wichtige prinzipielle Ausnahme von dieser Regel sowie von der gewöhnlichen Erhebung der Personalmobiliarsteuer ist für O c t r o i g e m e i n d e n zugelassen. Schon durch G. v. 24. IV. 1806, dann durch das von 1832 ist diesen im Anschluß an frühere ähnliche Privilegien das Recht gegeben, die Personalmobiliarsteuer ganz oder teilweise auf das Octroi zu übernehmen, wobei die bezüglichen Beschlüsse der Genehmigung durch ein Dekret unterliegen. Sie können dabei die kleinen Mieten ganz von der Mobiliarsteuer freilassen und die übrigen proportional heranziehen oder, wie schon vor 1832, seit dem Finanzg. v. 3. VII. 1846 eine Progressivskala (tarif gradué en raison de la progression ascendante des loyers) anwenden, die jedoch in ihren höchsten Stufen den primär zu berechnenden proportionalen Steuerfuß nicht übersteigen darf. (Instruktion v. 5. IX. 1860; vergl. die sehr belehrende Staatsratsentscheidung vom 21. VII. 1876, die sich gegen die Progression in Paris wendet). Im einzelnen scheint die Handhabung nicht überall gleich gewesen zu sein. Seit neuester Zeit benutzen die Gemeinden diese Möglichkeit, die unteren Klassen zu entlasten, immer weniger. Von 25 Orten, die 1830 dieses Recht gebrauchten, darunter 3 mit Anwendung progressiver Sätze, ist die Zahl dieser sogen. villes rédimées 1837 auf 16, 1850 auf 10,

1861 auf 8 zurückgegangen und betrug nach der Abtrennung von Elsaß-Lothringen 6, nämlich Paris, Lyon, Marseille, Versailles, Lorient, Cherbourg, 1891 aber nur noch 2 (Paris, Versailles). Beide Städte bieten das für die Auffassung der Franzosen charakteristische Beispiel, daß die durch den Octroi gedeckte Summe absolut und relativ im Laufe der Jahrzehnte stark gesunken ist, z. B. in Paris von (1804) 4,9 Mill. Frcs. (= 84 %) bis auf (1890) 3,9 Mill. Frcs. (= 14 % der Gesamtpersonalmobiliarsteuer mit Zuschlägen). Nur Paris benutzt noch heute eine übrigens von Jahr zu Jahr wechselnde Degressivskala zur Aufbringung des übrigbleibenden Mobiliarkontingents. Es waren dort z. B.:

	befreit Katastermietwerte bis zu [1])	die Grenzen der Progression	die höchsten Sätze erreicht bei einem Katastermietwerte von
um 1850	200 Frcs.	2,5— 5,5 %	800 Frcs.
1869	250 „	3— 9 „	1500 „
1872	400 „	4—10,75 „	1500 „
um 1881	400 „	5—10 „	900 „
1891	400 „	6,5—11,5 „	1000 „

Bei einem Prinzipalbetrage von 12,333 Mill. an Personalmobiliarsteuer, von dem 0,552 Mill. Frcs. durch die Personalsteuer aufgebracht wurden, nahmen an den partiellen Befreiungen von der Mobiliarsteuer 1891 112 500 Personen mit 1,694 Mill. Prinzipalsteuer teil.

4. Die Statistik. Die Statistik der Mobiliarsteuer ist, während bisher nur sehr zerstreute und lückenhafte Angaben vorlagen, durch Publikationen der beiden letzten Jahre sehr verbessert worden. Wir geben zunächst einige Daten (in 1000 Frcs.), die das Wachstum der 1798 auf 5,5 Millionen veranschlagten und 1820 ca. 15 Mill. bringenden Mobiliarsteuer seit 1832, wo zum letztenmal allgemeine größere Entlastungen des Gesamtkontingents an Personalmobiliarsteuer eintraten, sowie die Stellung derselben im System der alten vier direkten Staatssteuern ausweisen.

	Prinzipalkontingente der Pers.-Mobst.	Davon Mobiliarsteuer	Prinzipal der 4 alten dir. Steuern
1837	34 000	21 488	240 400
1850	35 329	22 518	253 036
1856	36 235	22 788	265 634
1860	37 589	ca. 23 600	278 947
1880	52 161	35 800	335 563
1892	64 833	47 611	356 713

Hiernach hat sich der Anteil des Gesamtkontingents wie der Mobiliarsteuer allein gegenüber dem Betrag der alten direkten Steuern nicht unbedeutend gesteigert und dank des Gesetzes von 1844 seit 1860 als ziemlich elastisch erwiesen. Die Quote des der Mobiliarsteuer zufallenden Kontingents verschiebt sich noch stärker, wenn man die Zuschläge zum Prinzipal in Rechnung zieht. Mit Einfluß letzterer (allgemeine, depart. kommunale) wurden für 1892 etatisiert 151,4 Mill. Frcs. Personal-Mobiliarsteuer, davon für den Staat 82,3 Mill., von denen nur 17,2 Mill. Frcs. auf die Personalsteuer fielen.

Die Steigerung der Zahl der Mobiliarsteuerpflichtigen, bei der allerdings mehrfach belastete Personen auch mehrfach gezählt sind, hat die Bevölkerungsmehrung (1831—1891 16 %) weit überschritten. Die Zahl der „cotes" war

1829	4 254 000
1844	5 206 000
1859	5 754 000
1881	6 518 000
1891	6 890 000

Zum größten Teil beruht diese Erscheinung wie die gleiche bei der Zahl der Personalsteuerpflichtigen, auf einem sparsameren Gebrauch der Befreiungen, obwohl eine Vergleichung der Zahl der Haushaltungen (1851 8,86, 1861 9,05, 1886 10,58 Mill.) mit der der Steuerlisten zeigt, daß auch heute nur ²/₃ der ersteren der Mobiliarsteuer unterliegen.

Auf die Steigerung des absoluten und relativen Anteils der Gemeinden im Einzelnen nach ihrer Größe einzugehen, fehlt hier der Raum. Unter der Wirkung des Gesetzes von 1844 hat sich die Steuerquote der Städte über 50 000 Einwohner außerordentlich vermehrt von 16 % (1837) bis 35 % (1891); sie bleibt aber freilich noch immer zurück hinter dem Anteile, der sich nach Maßgabe der Mietwerte berechnet.

Dieser Mietwert ist seit den vergeblichen Versuchen von 1820—1841 erst 1887—89 gleichzeitig mit der Anfertigung des neuen Gebäudekatasters und zwar diesmal notorisch mit gutem Erfolg und in einer für die nächste Zukunft bedeutungsvollen Weise festgestellt worden. Wir geben zum Vergleich mit ihm die älteren unvollkommenen Daten: Die valeurs locatives wurden berechnet

1831	auf 393 Mill. Frcs.	(Erhebung)
1841	„ 427 „ „	(Erhebung)
1856	„ 512 „ „	(Fortschreibung)
1889	„ 1572 „ „	(Erhebung)

Besonderes Interesse gewährt endlich die den Budgetberatungen von 1891 beigegebene Tabelle über die Art der Veranlagung der Mobiliarsteuer. Es waren 1884 veranlagt nach dem

	Mietwerte selbst	Grundstückskataster, Verkaufswert, Mietwert, aber ohne genaueren Anschluß an diesen	Mietwert kombiniert mit facultés présumées	facultés présumées allein (verschiedene Merkmale)
Gemeinden	2 340	1657	18 664	13 446
Steuerquoten (1000)	1 733	238	2 684	1 981
Prinzipalertrag der Mobiliarsteuer in 1000 Frcs.	24 304	731	8 350	6 207

1) Katastermietwert = 80 % des wirklichen Mietwertes.

II. **Die M. in Elsaß-Lothringen.**

Die französische Gesetzgebung ist hier seit der Einverleibung unberührt geblieben. In mindestens ebenso großem Umfange wie in Frankreich mußte hier von der Repartition der Mobiliarsteuer nach dem Mietwerte abgesehen werden. Mit Ausnahme der größeren Städte sind die Steuerpflichtigen überall nach Maßgabe des Einkommens bezw. Vermögens eingeschätzt, gleichzeitig mit weitgehender Entlastung der minderbemittelten, besonders Arbeiterklassen (nach Mitteilung von kompetentester Seite fast immer Befreiungen für Einkommen bis zu 900—1000 M.)

Für Staats-, Bezirks-, und Gemeindezwecke wurden erhoben (in 1000 M.)

	1876	1890
Personal-Mobiliarsteuer	2609	3083
Davon Mobiliarsteuer	2044	2480
Die vier direkten Steuern	15544	17663

Im Prinzipal betrugen (in 1000 M.)

	1876	1890
Die vier direkten Steuern	8622	9379
Die Personal-Mobiliarsteuer	1310	1483
Davon Mobiliarsteuer	745	879
Das Kontingent Straßburgs	149	205
„ „ Mülhausens	81	122

Von dem Vorrechte der Octroigemeinden haben nur Straßburg und Mülhausen (schon seit Jahrzehnten) Gebrauch gemacht. Straßburg bringt aus Gemeindemitteln gegenwärtig 27000 M. (von 1893 an wahrscheinlich 44000 M.), Mülhausen nur 4000 M. auf. Dort wird eine degressive Belastung der geringen Mietwerte nur durch niedrigere Einschätzung, hier durch einen von 3—25 % des fiktiven Mietwertes steigenden, nicht wie neuerdings in Frankreich beschränkten Tarif herbeigeführt. An beiden Orten sind überdies die kleinsten Mieter ganz befreit.

5. **Beurteilung.** Die Mobiliarsteuer kann sowohl an sich wie in ihrer Stellung im französischen und elsaß-lothringischen Steuersystem nur u n g ü n s t i g beurteilt werden.

Wir sehen dabei von den allgemeinen Bedenken ab, die gegen jede in größeren Ländergebieten eingeführte Mietsteuer vom Standpunkte der Gerechtigkeit und der Steuertechnik auch bei vollendeteren Einrichtungen als den hier in Frage stehenden erhoben werden müssen (s. M i e t s t e u e r oben S. 1178 fg.), und fassen nur die Verhältnisse der beiden genannten Staaten ins Auge.

Vor allem hat die Entstehung und Festlegung der Mobiliarsteuer zu einer Zeit, wo die Grundlagen der Steuer trotz mehrfacher Versuche nur mit größter Oberflächlichkeit und Willkürlichkeit, ohne einheitliche Regeln festgestellt worden waren, die Folge, daß die Verteilung der Hauptkontingente selbst heute noch eine höchst ungleiche ist, doppelt fühlbar durch die rasch gewachsene Last der Departemental- und Kommunalzuschläge. An dem 1889 festgestellten Mietwerte gemessen, der freilich für eine gerechte Verteilung mit Rücksicht auf den Wechsel des Mietaufwandes von Ort zu Ort gewisser Korrekturen bedürfte, trugen 1891 59 Departements mehr als das ihnen hiernach zukommende Prinzipalkontingent, darunter 19 um 20 % zu viel, andererseits unter den 23 anderen 4 um mehr als 20 % zu wenig. Die Differenzen stiegen zwischen den Departements auf das Doppelte, zwischen den Arrondissements auf das Dreifache, zwischen den Kantons auf das 7—8 fache, zwischen den Einzelgemeinden gar auf das 50fache des niedrigsten Durchschnittssatzes. Die 33000 Gemeinden bis 2000 Seelen (= 92 % aller Gemeinden mit 55 % der Bevölkerung) waren, wenn man sie in einige Gruppen zusammenfaßt, in einem mit ihrer Größe umgekehrten Maße überlastet, die mittleren Städte außerordentlich bevorzugt.

Die Mobiliarsteuer teilt mit allen Repartitionssteuern den schweren Mangel, daß sie nur ganz unvollkommen den wachsenden öffentlichen Bedürfnissen und dem zunehmenden Werte der die Höhe der Steuer bestimmenden Objekte zu folgen vermag. Während 1856 in Frankreich der Durchschnittssatz der Mobiliarsteuer 4,4 % der valeurs locatives war, betrug er 1891 gegenüber der allerdings sehr genauen Erhebung von 1889 nur 3,03 %. Die Abhängigkeit von einer nicht durch die Zentralregierung festgestellten Quotitätssteuer, die je nach dem unkorrigierbaren Belieben der Generalräte eine größere oder kleinere Quote (1891 von 43—21 % des Gesamtkontingents je nach der Größe der Gemeinden schwankend, in den kleinsten am höchsten, in 45 Gemeinden sogar das ganze Prinzipalkontingent deckend) auf dem rein mechanischen Wege einer Kopf- bezw. Haushaltssteuer vorwegnimmt, macht ebenso wie die fast ausnahmslose Anwendung eines proportionalen Steuersatzes die Erfassung der Leistungsfähigkeit, die den Massen so vielfältig als höchster Steuerzweck vorgespiegelt wird, auch innerhalb der durch die Repartition gezogenen Schranken illusorisch. Dieser Mangel wird weder durch die sehr ausgedehnten, aber willkürlichen Entlastungen der unteren Klassen beseitigt, die der Mobiliarsteuer einen beschränkt degressiven Charakter verleihen, noch durch die ohnehin von jeher sehr beschränkte Deckung eines Teiles der Mobiliarsteuer aus Gemeindemitteln ausgeglichen, da ihr die Spitze gegen die wohlhabenden Klassen der Bevölkerung genommen ist.

Innerhalb des französischen und elsaß-lothringischen Steuersystems hat die Mobiliarsteuer, die sich auf den ersten Blick als Aufwandsteuer giebt, noch heute wie in der französischen Revolution die Funktion, zu-

gleich mit der Personalsteuer die Erträge des beweglichen Besitzes zu erfassen. Die ursprünglichen Bestimmungen (Rückschluß auf das Einkommen selbst, Anrechnung der Steuer vom Immobiliarbesitz) sind diesem Zwecke, obwohl auch sie den Verschiedenheiten des Maßstabes von Ort zu Ort nicht gerecht wurden, trotz des politischen und fiskalischen Schiffbruchs steuerpolitisch näher gekommen, als die jetzige Zwitternatur der Mobiliarsteuer, die, von der heute selbst ihrer politischen Bedeutung entkleideten Personalsteuer abgesehen, einerseits unzugegebener aber notorischer Weise in fast 90% aller Gemeinden unmittelbar auf willkürlichen, klassensteuerartigen und nur wegen der niedrigen Steuerbeträge unangefochtenen Elementen ruht, andererseits in ihrer dem Ertrage nach weit überwiegenden Masse als eine das Verhältnis zwischen Miete und Einkommen völlig beiseite setzende proportionale, nur durch Befreiungen erträgliche Aufwandsteuer erscheint. Ihre Unbrauchbarkeit für den Zweck — in Frankreich eine Folge des bloßen Spielens mit dem Begriff der Gerechtigkeit und der Furcht vor einer zielbewußten Ausnützung der reichen mobilen Kräfte des Landes, in Elsaß-Lothringen schwer überwindbar wegen der politischen Notwendigkeit, altgewohnte Verhältnisse zu schonen — ist auch in Frankreich längst erkannt und praktisch erwiesen durch die ergänzende Einführung von neuen Luxussteuern und einer allerdings schwächlichen Wertpapiersteuer. Aber die partiellen wie die radikalen Versuche, die Mobiliarsteuer zu reformieren, sind bisher stets gescheitert.

Während weder die Ueberführung derselben in eine Einkommensteuer (Projekte von 1887 und 1888), noch die Ausbildung der vorhandenen Ansätze zu einer vollen Kapitalrentensteuer auf absehbare Zeit zu gewärtigen ist, scheint seit den Erhebungen von 1889, die die Regierung seit Jahrzehnten zum erstenmal wieder mit den thatsächlichen Steuerverhältnissen und dem wirklichen Mietwerte vertraut gemacht haben, und nach den Kammerberatungen von 1891 in erster Linie eine Neurepartition der Mietsteuer oder vielleicht die Einführung einer nach der Ortschaftsgröße abgestuften Quotitätsaufwandsteuer in Frage zu kommen. Doch ist eine Einigkeit noch nicht einmal in der Kammer erzielt worden. — In Elsaß-Lothringen steht eine Aenderung der jetzigen Gesetzgebung aus dem oben angedeuteten Grunde und wegen anderer, als dringender empfundenen Steuerreformfragen wohl in noch weiterer Ferne.

Litteratur:

Wagner, Finanzw. III, S. 381 ff. und bei Schönberg, III (direkte Steuern). Rau, Finanzw. 5. Aufl., S. 230 ff. Roscher, Finanzw. § 57 und 97. v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, S. 145 ff., 161 ff. v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, S. 160 ff., 195 ff. v. Reitzenstein, Schr. d. V. f. Sozialp. XII (1877), S. 115 ff. und in Jahrb. f. Nat. N. F. VIII, S. 68 und 86, IX, S. 250 ff. (1884). Leroy Beaulieu, Traité des fin., 5. éd. I, S. 302 ff., 374—392. Esquirou de Parieu, Traité des impôts, 1. éd. I, S. 154, II, S. 57 ff., 88 ff., 107 ff. d'Audiffret, Système fin. en Fr. II, S. 91 ff. Stourm, Les fin. de l'anc. régime I, S. 245 ff. Fournier, Traité des contr. dir., S. 3, 30 ff., 82 ff., 313 ff. Perroux, La législ. des contr. dir., 3. éd. S. 7 ff., 17, 85. (Deutsche Ausgabe für Elsaß-Lothringen von Joppen 1874.) Vignes, Traité des impôts en Fr., 3. éd., I, S. 36 ff., II, S. 133 ff., 238 ff. Dalloz, Jurispr. générale v. impôts directs. Block, Dict. de l'administ. franc. und Supplemente v. contrib. dir. Récueil des lois et arrêts, 1876, II, S. 337 ff. und neuestens L. Say, Dict. des finances v. Personelle-mobilière, Péréquation. Paris, octroi, contingent, budget général (bei erstgenanntem Stichwort weitere Litteratur). — Für die Statistik und die Reformpläne außer dem letztgenannten Werke: Boutin, Rapport sur les resultats d'évaluation des propriétés baties, Paris 1891 (abgedruckt im Journ. officiel, 1890, 7. und 10. Juli); Bericht der Budgetkommission 1891 (Verh. der Deput.-Kammer Annexes sess. ord. 1891, I, S. 1440 ff.), endlich die früheren Entwürfe von 1887 (Bull. de stat 1887, XXI, 276; vgl. dazu Schanz im Finanzarchiv 1888, S. 512 ff. und Wagner in der Zeitschr. f. Staatsw. 1888, S. 171 ff.) und von 1888 (Journ. des Écon., 4. Serie, 44. Bd., S. 239 und 309 ff.).

Walter Troeltsch.

Modelle, Modellschutz s. Musterschutz.

Möser, Justus,

Staatsmann und hochverdienter volkstümlicher Publizist, wurde geboren am 14. XII. 1720 zu Osnabrück, wo sein Vater Kanzleidirektor und Konsistorialpräsident war. Seine akademischen Studien machte Möser in den Jahren 1740—42 in Jena und Göttingen und widmete sich dann in seiner Vaterstadt der Advokatur, in welchem Berufe er sich mit Freimut und Wärme der unterdrückten Unschuld annahm. Die Energie, womit er der Willkür des damaligen Statthalters von Osnabrück entgegentrat, verschaffte ihm die Hochachtung und das Vertrauen seiner Mitbürger in dem Maße, daß er (1747) zum Advocatus patriae erhoben ward, nachdem ihn bereits vorher (1742) die Landstände zum Sekretär der Ritterschaft ernannt hatten. Möser wußte dieses widerspruchsvolle Amt so gut zu führen, daß die Ritterschaft ihn (gleichfalls 1747) zu ihrem Syndikus beförderte. Sein edler, tüchtiger Charakter bewährte sich vornehmlich in den Drangsalen des siebenjährigen Krieges, wo er durch umsichtige und weise Thätigkeit seinem hartbedrängten Vaterlande bei der Erhebung der Kriegskosten große Summen ersparte. Möser verstand es, mit seinen

Pflichten als Beamter und Staatsmann die höheren Interessen des Weltbürgers und Menschenfreundes stets zu vereinen. Er war seit den traurigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges wohl der erste deutsche Staatsmann, der es offen aussprach, daß Wahrheit und Redlichkeit auch im Staatsleben erste Pflicht des Menschen sei. Eine diplomatische Sendung nach London, im Jahre 1763, gab Möser während der Dauer von 8 Monaten Gelegenheit, die volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände Englands zu studieren. Als im Jahre 1761 der nur einjährige Prinz Friedrich, Sohn des Königs Georg von England, Fürstbischof von Osnabrück wurde, erhielt Möser in der Vertretung der vormundschaftlichen Rechte des Prinzen eine einflußreichere Stellung zur Landesregierung, welche im Jahre 1768 beim wirklichen Regierungsantritt des Fürstbischofs Friedrich durch seine offizielle Ernennung zum geheimen Referendar bei der Regierung sanktioniert wurde. Der Beweis, daß Möser es verstand, ohne Beeinträchtigung seiner Pflichten die anscheinend unvereinbarsten Aemter in seiner Person zu vereinigen, wurde dadurch erbracht, daß ihm schon im Jahre 1762 vom Domkapitel die Stelle als Justitiar beim Kriminalgericht zu Osnabrück übertragen wurde, welche er allerdings im Jahre 1768 wieder niederlegte. Nur auf wiederholtes Verlangen der Regierung nahm Möser 1783 den Titel eines Geheimen Justizrates an. Er starb am 8. I. 1794. Am 12. IX. 1836 ward ihm in seiner Vaterstadt ein Standbild, ausgeführt von Drake, errichtet.

Mösers Bedeutung als Nationalökonom ist natürlich weniger in seiner musterhaften und gewandten Pflichterfüllung als Staatsmann, als in seinen Schriften zu suchen. In letzteren hat Möser freilich kein System der Staatswirtschaft geboten, aber sie enthalten in klassischer Ausdrucksform so viele durchaus originale volkswirtschaftliche Ansichten, welche mit allgemeinen Charakterzügen der deutschen Nation zusammenfallen, daß sie nicht genug gewürtigt werden können. Möser ist als eine selbständige Autorität in der Nationalökonomie zu betrachten. Er ist in gewisser Hinsicht ein Anhänger des Merkantilsystems und ein vielfacher Gegner der Smith'schen Theorien. Er wendet sich gegen die Unbeschränktheit des privaten Grundeigentums und betrachtet den Bauernstand als die eigentliche Grundlage des Staates. Er tritt jedoch für ein selbsthätiges freies Bürgertum ein. Möser ist ein Feind einer zu weit gehenden Arbeitsteilung In seiner Festhaltung am bewährten Alten und Einheimischen liegt stets ein unverkennbares Streben nach Ausgleichung der Gegensätze und Widersprüche im Leben und in der Wissenschaft. Möser verteidigt die Standesunterschiede, jedoch nicht in dem Sinne, daß er den einen Stand dem anderen unterordnen, sondern dahin, daß er jedem Stande seine besondere Ehre zuweisen will. Er ist daher auch nicht für die Beseitigung der „unehrlichen" Gewerbsarten und motiviert, warum z. B. „die Abdeckerei in Deutschland ohne Ehre sei". Möser empfahl die dem Kleinbetriebe günstigen Beschränkungen des Merkantilsystems, äußerte sich jedoch für völlige Freiheit des Getreidehandels. — Auf politischem Gebiete ist Möser der entschiedenste Feind des zu seiner Zeit so unendlich beliebten Generalisierens und Zentralisierens; er sympathisiert mit den Zeiten des Faustrechts. — Auch auf religiösem Gebiete faßte Möser seine Anschauungen vom praktisch-volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte auf. So z. B. betrachtet er das gegenseitige besondere Vertrauen unter den Mitgliedern einer Religionssekte als eine Art Kapital. Dieselbe konkrete Auffassung, welche alles Phrasenhafte, Gemachte und Künstliche haßt, erfüllte Möser in betreff der Volkserziehung (als Gegner Rousseaus) und der Schulbildung. — In Hinsicht auf die Bevölkerungstheorie äußert sich Möser durchweg als der entschiedenste Feind jeder proletarischen Volksvermehrung. Besonders wichtig für Mösers Bevölkerungsansichten ist sein Für und Wider gegen die sog. Hollandsgängerei. — Goethes Urteil über die „Patriotischen Phantasien" des „herrlichen unvergleichlichen Mannes", des „deutschen Franklin" (13. Buch von „Wahrheit und Dichtung") teilen wir weiter unten mit. Roscher erachtet Möser als den größten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrh. (Zeitschr. f. Staatw. 1865, S. 546 u. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften 1867, S. 18) und begründet seine Ansicht damit, daß er Mösern folgende drei Eigentümlichkeiten vindiziert: „1) er gehört zu den wenigen, die gleichmäßig für das Hohe, sozusagen Vornehme und für das Alltägliche, Ordinäre des Volkslebens Interesse und Verständnis besitzen; 2) er ist, hiermit in Zusammenhang, ein warmer Freund und tiefer Kenner des Volkstümlichen (das Volk doppelsinnig verstanden, sowohl im Sinne bloß der niederen Klassen, als auch im Sinne der ganzen Nation); 3) er ist einer der größten Meister historischer Methode." Bluntschli hält Möser für den „edelsten Repräsentanten der historisch-realistischen Staatsweisheit seiner Zeit", bezeichnet aber dessen staatswissenschaftliche Anschauungen als zu engherzig, zu konservativ, als im „mittelalterlichen Partikularismus" befangen. Möser fürchte beständig, „der Osnabrücker gehe verloren, wenn der Mensch zu Ehren komme" (Geschichte des Staatsrechts — s. u. — S. 414 ff.). Wegele hebt auch die großen Verdienste Mösers hervor, verschweigt aber nicht (Deutsche Biographie — s. u. — XXII, S. 389), daß er überall den „Bürger" dem „Menschen" gegenüberstelle und sich unermüdlich dagegen verwahre, daß der letztere auf Kosten des ersteren begünstigt werden solle. Hierbei übersehe Möser, daß, um dem „Bürger" aufzuhelfen, vor allem der „Mensch" wieder in seine Rechte, d. h. in einen erträglichen und menschenwürdigen Zustand versetzt werden müsse. Nach Kautz (s. u. S. 386) ist Möser als der Schöpfer und Begründer jener volkswirtschaftlichen Ideenrichtung, die im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts durch ihre vielfache Opposition gegen die liberal-rationalistische Schule des Smithianismus bekannt geworden und im Sinne einer konservativreligiösen und teilweise reaktionären Denkerpartei für die Wiederbelebung längst überwundener feudaler mittelalterlicher Einrichtungen und Institutionen wirksam gewesen ist. Walter (Handbuch der Nat. V, 2. Aufl., Leipzig 1888, S. 15) bezeichnet Mösers Ansichten als „ein Gemisch echt historischer Erhaltungs- und Reformtendenzen mit feudalen Tendenzen", Ingram (s. u. S. 110) hält Möser nicht nur für konservativ, sondern für rückschrittlich, da er eine Vorliebe für mittelalterliche Einrichtungen, wie z. B. die Zünfte, hegt und sogar die Leibeigenschaft jener Art Freiheit vorzieht, wie sie der moderne Lohnsklave genießt. Von italienischen staatswissenschaftlichen Schriftstellern werden die Anschauungen Mösers als denen des Italieners Ortes verwandt bezeichnet.

Da die nationalökonomischen Grundsätze und Ansichten Mösers in seinen sämtlichen Schriften zerstreut vorkommen („Goldkörner und Goldstaub" nennt sie Goethe), führen wir hier seine sämtlichen Schriften in chronologischer Reihenfolge auf:

Möser veröffentlichte a) in Buchform: „Arminius", 1749. (Ein patriotisches Trauerspiel, in

welchem jedoch der Verfasser der damaligen Zeit ein politisch-soziales Spiegelbild ihrer eigenen Jämmerlichkeit vorhält.) — Der Wert wohlerwogener Neigungen und Leidenschaften, Hannover 1756. — Osnabrücks Geschichte mit Urkunden, 2 Teile, Osnabrück 1768, 2. Aufl. Berlin 1780, 3. Aufl. 1819. — Dasselbe, 3. Teil, mit Urkunden, herausgegeben aus des Verfassers handschriftlichem Nachlasse, Berlin 1824. (Das Bedeutendste an diesem Werke ist die „Einleitung in die osnabrückische Geschichte" im 1. Bde. Sie schildert die ältesten Zustände des niedersächsischen Volkes nach den verschiedensten Seiten der staatlichen, wirtschaftlichen und soizalen Einrichtungen. Der Verfasser nahm die Untersuchung des Grundbesitzes und der bäuerlichen Verhältnisse überhaupt zum Ausgangs- und Mittelpunkt seiner geschichtlichen Betrachtungen, und drückt mit den früheren deutschen Zuständen dieser Art seine Sympathie aus. Das Ganze giebt in fruchtbarster Weise als Geschichte eines kleinen Landes das Bild des damaligen inneren Lebens der ganzen Nation.) — Fünf kleinere Schriften: 1) Der Wert wohlgewogener Neigung, 2. verbesserte Aufl.; 2) Schreiben an A Mendez du Costa; 3) Schreiben an Vicao; 4) Schreiben an Patritchen; 5) Harlekin, Bremen 1777. — Patriotische Phantasien, 3 Teile, Berlin 1774—1778; 1. und 2. Teil 2. Aufl. 1778; 4. Teil herausgegeben von seiner Tochter, J. W. v. Voigt, 1768; 3. Aufl. 4 Bde., Berlin 1804; 4. Aufl. 4 Teile, herausgegeben von J. W. J. v. Voigt, Berlin 1820. — Dieselben in 2 Teilen Mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Richard Zöllner, Leipzig 1871 (Bibliothek der deutschen Nationalliteratur). (Die Aufsätze der „Patriotischen Phantasien" haben namentlich dazu beigetragen, den Ruf Mösers als staatswissenschaftlichen Publizisten zu begründen. Von den vielen zeitgenössischen und späteren Urteilen über die „Patriotischen Phantasien" mag hier Goethes Urteil Platz finden, welches folgendermaßen lautet: „Ein vollkommener Geschäftsmann spricht zum Volke, um dasjenige, was eine einsichtige, wohlwollende Regierung sich vornimmt oder ausführt, einem Jeden von der rechten Seite faßlich zu machen; keineswegs aber lehrhaft, sondern in den mannigfaltigsten Formen, die man poetisch nennen könnte, und die gewiß in dem besten Sinne für rhetorisch gelten müssen. Immer ist er über seinen Gegenstand erhaben und weiß uns eine heitere Ansicht des Ernstesten zu geben; bald hinter dieser, bald hinter jener Maske halb versteckt, bald in eigener Person sprechend, immer vollständig und erschöpfend, dabei immer froh, mehr oder weniger ironisch, durchaus tüchtig, rechtschaffen, wohlmeinend, ja manchmal derb und heftig; und dieses Alles so abgemessen, daß man zugleich den Geist, den Verstand, die Leichtigkeit, Gewandtheit, den Geschmack und Charakter des Schriftstellers bewundern muß") — Schreiben an den P. J. K. in W., den ersten Schritt zur künftigen Vereinigung der evangelischen und katholischen Kirche betreffend, Hannover 1781. — Ueber die deutsche Sprache und Litteratur, Osnabrück und Hamburg 1781. — Der Cölibat der Geistlichkeit, von seiner politischen Seite betrachtet, Hannover 1783. — Vermischte Schriften, mit Mösers Leben von Fr. Nicolai, 2 Teile, Berlin 1797. — Eine Gesamtausgabe von Mösers Schriften in 8 Bdn. wurde von Nicolai im Jahre 1798 (Berlin), eine solche von 10 Bdn. von Abeken im Jahre 1842 veranstaltet. (Bd. I—IV: Patriotische Phantasien. Mit einer Einleitung zur Charakteristik Mösers vom Herausgeber. — Bd. V: Kleinere Stücke, nebst Schriften über Religion, Kirche und verwandte Gegenstände. — Bd. VI—VIII: Osnabrückische Geschichte. Nebst Urkundensammlung. — Bd. IX: Kleinere Schriften. Vermischtes aus Mösers frühester Periode, in Zeitschriften Erschienenes, Fragmente. — Historisches über Klöster und Stifte. — Bd. X: Mösers Biographie von Fr. Nicolai. — Briefe von und an Möser. — Goethe über Möser. — Broxtermanns Empfindungen bei Mösers Tode. — Vollständiges Namen- und Sachregister.)

b) in Zeitschriften: 1) in der „Berliner Monatsschrift" 1789, St. 7, S. 30—36: Also sollte ein Regent einmal für alle jede erteilte oder zu erteilende Expektanz für erschlichen erklären? 1791, St. 1, S. 25—30: An einen angehenden Misanthropen, von Amalien; St. 2, S. 114—120: Ueber die gänzliche Aufhebung des Droit d'Anbaine in Frankreich; St. 3, S. 207—212: Einige Anmerkungen über die Zusätze der neuesten Wahlkapitulation; St. 6, S. 496—506: Ueber das Recht der Menschheit, insofern es zur Grundlage eines Staates dienen kann; St. 7, S. 28—34: Etwas zur Verteidigung des sogenannten Aberglaubens unserer Vorfahren; St. 11, S. 396—401: Wann und wie mag eine Nation ihre Konstitution verändern? 1792; St. 6, S. 514—527: Ueber die Einwendungen des Herrn K. im Febr. gegen diesen Aufsatz; St. 8, S. 113—142: Der arme Freye, eine Erzählung; 1793, St. 2, S. 103—108: Wie der Unterschied der Stände auch schon in dem ersten Sozialkontrakt gegründet sein könne? 1794, Jan.: Noch etwas über die Geburtsrechte. — 2) in „Weddingens westfälischem Magazin", Heft 2, S. 116—126: Geschichte der Stiftung des Kollegialstiftes in der Stadt Wiedenbrück, Hochstifts Osnabrück. — 3) Möser war vieljähriger Mitarbeiter an der „Allgemeinen teutschen Bibliothek". — 4) In dem „Osnabrücker Intelligenzblatt" wurden die meisten in den „Patriotischen Phantasien" veröffentlichten Aufsätze Mösers vorher mitgeteilt.

Vergl. über Justus Möser: Reinhard Zöllner, Biographie Justus Mösers in dessen Herausgabe der Möserschen „Patriotische Phantasien", Leipzig 1871, I. Bd., S. I—XL. — Ludwig Rupprecht, Justus Mösers soziale und volkswirtschaftliche Anschauungen in ihrem Verhältnis zur Theorie und Praxis seines Zeitalters. Gekrönte Preisschrift der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität München, Stuttgart 1892. — Goethe, Wahrheit und Dichtung, XIII. Buch, Kunst und Altertum, IV. Buch, S. 2. — Wilhelm Roscher, Justus Möser als Nationalökonom. Zeitschr. f. Staatsw. XXI. Bd. (1865), S. 546—578. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 500 ff. — Derselbe, Syst. I, 14. Aufl., § 42, 63, 69, 91, 117, 161, 169, 173, 191, 200, 226, 242, 248, 254, 256. Syst. II, 11. Aufl., § 5, 73, 75, 87, 92, 93, 101, 114, 125, 127, 134, 138, 148, 154, 157. Syst. IV, 1, 3. Aufl., § 30, 125, 154. — Derselbe, Ein- und Durchführung des Adam Smith'schen Systems in Deutschland (Sitzung der Akademie der Wissenschaften am 1. VII. 1867), S. 18 und 19. — Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft, 3. Aufl., S. 463 ff. — Derselbe, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 2. Aufl., München 1867, S. 404—426. — Derselbe, Staatswörterbuch in 3 Bdn., 2. Ausgabe, II, S. 634. — F. Kreyßig, Justus Möser (mit Abbildung des Möserdenkmals in Osnabrück), Berlin 1857. — Wegele im St. W. B. v. Bluntschli und Brater VII, S. 23—32. — Derselbe in der Allgemeinen deutschen Biographie XXII, S. 385—390. — Fr. Nicolai, Mösers Leben in Bd. X der in Berlin 1842 er-

schienenen Gesamtausgabe der Werke Mösers. — Abeken, Charakteristik Mösers in Bd. I derselben Ausgabe. — Pölitz in seinen Jahrbüchern, Leipzig 1836, II, S. 70. — Samuel Baur, Historisch-biographisch-litterarisches Handwörterbuch, III, Ulm 1808, S. 734. — Derselbe, Lebensgemälde, II Teile, S. 100—115. — F. J. Buß, Geschichte der Staatswissenschaft, Freiburg und Karlsruhe 1839, I, S. DCXXV. — Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh., 1. Aufl., Leipzig 1854, S. 65—68, 102, 152, 283, II, ebenda 1858, S. 83, 388, 492, 546, III, ebenda 1867, S. 228, 287, 290, 293, 317, 326, 381. — Pierantoni-Roncali, Geschichte der italienischen Völkerrechtslitteratur, Wien 1872, S. 243. — Geigel, Volkswirtschaftliche Theorien, Würzburg 1881, S. 13. — John, Geschichte der Statistik I, Stuttgart 1884, S. 51. — Ingram (Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 109, 110. — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon XIII, Berlin 1863, S. 695—704. — Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften III, Erlangen 1858, S. 398. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 384, 386, 387. — Meyers Großes Konversationslexikon XXI, S. 1051.

Schmidt.

Mohl, Robert von,

geboren am 17. VIII. 1799 zu Stuttgart, studierte in Tübingen, Heidelberg und Göttingen die Rechte und Staatswissenschaften, that sich als eifriger Burschenschafter hervor und ward bereits im 25. Jahre, 1824, außerordentlicher und drei Jahre später ordentlicher Professor der Staatswissenschaften in Tübingen. 1836 trat dieser Lehrthätigkeit noch das Amt eines Oberbibliothekars an der dortigen Universitätsbibliothek hinzu. 1845 kandidierte Mohl für die Stadt Balingen als württembergischer Kammerabgeordneter, geriet dabei wegen seines Kandidaturrundschreibens an die Wähler, worin er gewisse Regierungsmaßregeln einer scharfen Kritik unterzog, in Differenzen mit dem damaligen württembergischen Minister des Innern Schlayer, ward seiner akademischen Lehrthätigkeit enthoben und wegen „Unbotmäßigkeit" als Regierungsrat nach Ulm versetzt. Unter Verzichtleistung auf letztere Stellung trat Mohl aus dem württembergischen Staatsdienst und folgte 1847 einem Rufe als Professor der Staatswissenschaften nach Heidelberg. 1848 vertrat er den württembergischen Wahlkreis Mergentheim, bezw. die Oberämter Mergentheim und Gerabronn in der Paulskirche, wo er dem linken Zentrum angehörte und am 9. VIII. 1848 Reichsjustizminister des Reichsverwesers, Erzherzogs Johann von Oesterreich, wurde. Am 17. V. 1849 legte er dieses Amt nieder und trat wieder in seine Heidelberger akademische Lehrthätigkeit zurück. 1863 ward er Mitglied der badischen ersten Kammer, 1861/66 nahm er das Interesse der großherzoglich badischen Regierung als Bundestagsgesandter in Frankfurt, 1867/71 als Gesandter in München wahr und übernahm 1871 das Präsidium der Oberrechnungskammer in Karlsruhe. Von dem zweiten badischen Wahlkreis in den Deutschen Reichstag gewählt, traf er zur Zeit der Einberufung desselben am 1. XI. 1875 pflichtgetreu in Berlin ein, wurde dort von einem leichten Unwohlsein befallen und starb in der Nacht vom 4. zum 5. XI.

Mohl veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Discrimen ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae, Tübingen 1821 (Promotionsschrift). — Die öffentliche Rechtspflege des Deutschen Bundes. Ein publizistischer Versuch, Stuttgart 1822. — Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika, I. Abteilung, ebenda 1824. — Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, Tübingen 1824. — Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2 Teile (Teil I Verfassungsrecht, Teil II Verwaltungsrecht) ,ebenda 1829; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., ebenda 1840; dasselbe, neue Ausgabe der 2. Aufl., 2 Bde., ebenda 1846. — Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 3 Bde. (Bd. III a. u. d. T.: System der Präventivjustiz und Rechtspolizei), ebenda 1832/34; dasselbe, 2. Aufl., 3 Bde., ebenda 1844/45; dasselbe, 3. Aufl., 3 Bde. ebenda 1866. — Die Nichtigkeit der Ansprüche des Obersten Sir Augustus d'Este auf Thronfähigkeit in Großbritannien und Hannover gegen die Gutachten von v. Dillon, Klüber und Zachariä nachgewiesen, ebenda 1835. — Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt, ebenda 1837. — Erörterungen über die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart, ebenda 1838. — Untersuchung der für die Verwaltung der allgemeinen Rentenanstalt vorgebrachten Verteidigungsgründe, ebenda 1838. — Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studierenden während des 16. Jahrh., ebenda 1840; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1871. — Vorschläge zu einer Geschäftsordnung des verfassunggebenden Reichstages, Heidelberg 1848. — Die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt, 3 Bde., Erlangen 1855/58. — Encyklopädie der Staatswissenschaft, Tübingen 1859; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1872; dasselbe, 2. (Titel-)Ausgabe der 2. Aufl., Freiburg i/B., 1881. — Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien, 3 Bde. (Bd. I Staatsrecht und Völkerrecht, Bde. II/III Politik), ebenda 1860/69. — Wider die Gleichstellung der Juden. Zur Kritik der neuesten Angriffe von einem getauften Juden, Berlin 1869. — Das deutsche Reichsstaatsrecht. Rechtliche und politische Erörterungen, Tübingen 1873. — Kritische Bemerkungen über die Wahlen zum Deutschen Reichstage, ebenda 1874. — Mohl war beteiligt an dem Werke: Festschrift zur Jubelfeier der 25jährigen Regierung S. M. des Königs Wilhelm von Württemberg, Ludwigslust 1841, durch den Beitrag: Geschichte der Rechtsgesetzgebung während der ersten 25 Regierungsjahre König Wilhelms von Württemberg. — Mohl war Herausgeber folgender Publikationen: Beiträge zur Geschichte Württembergs. Eine Sammlung von bisher ungedruckter Quellen, herausgegeben und mit Einleitungen und Erläuterungen versehen von R. Mohl, Bd. I a. u. d. T.: Teilnahme Friedrichs des Großen an den Streitigkeiten zwischen Herzog Karl von Württemberg und den Ständen des Landes. Eine Sammlung von ungedruckten Briefen des Königs und anderen Aktenstücken, Tübingen 1821. — Die Litteratur des gesamten württembergischen Rechts aus dem letzten Jahrzehnt, historisch-kritisch dargestellt von R. Mohl, C. Scheurlen und C. G. Wächter, Stuttgart 1830. — Aktenstücke, die landständischen Anklagen wider den kurfürstlich hessischen Staatsminister Hans Daniel Ludwig Fr. Hassenpflug betreffend. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte und zum neueren deutschen Staatsrechte. Die Verteidigungsschriften von dem Angeklagten selbst und vom Prof. R. Mohl in Tübingen, ebenda 1836.

— Mohl veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Heidelberg: Schuldentilgung durch Herauslosung von Nummern, Bd. I, 1835, S. 43 ff. — Ueber die Nachteile, welche sowohl den Arbeitern selbst als dem Wohlstande und der Sicherheit der gesamten bürgerlichen Gesellschaft von dem fabrikmäßigen Betriebe der Industrie zugehen und über die Notwendigkeit gründlicher Vorbeugungsmittel, Bd. II, 1835, S. 141 ff. — Bd. II enthält ferner von ihm Besprechungen von Schriften folgender Autoren: Cayley, Gouge, J. Hopkins, Knobloch, Poulett, Scrope, Zirkler. — 2) in Zeitschr. für die ges. Staatsw., Tübingen: Das rechtliche Verhältnis der Taxisschen Post zu den Staatseisenbahnen, Bd. I, 1844, S. 7 ff. — Neuere Leistungen der Neapolitaner und Sizilianer im Gebiete der politischen Oekonomie, Bd. I, 1844, S. 232 ff. — Die Aufhebung der Sklaverei in den englischen und französischen Kolonien, Bd. I, 1844, S. 478 ff. — Die Staatsromane. Zur Litteraturgeschichte der Staatswissenschaft, Bd. II, 1845, S. 24 ff. — Ueber die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern mit besonderer Anwendung auf Württemberg, Bd. II, 1845, S. 129 ff. — Konstitutionelle Erfahrungen. Ein Beitrag zur Verfassungspolitik, Bd. II, 1845, S. 191 ff. — Ueber eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener, Bd. II, 1845, S. 268 ff. — Litterarisch-historische Uebersicht der Encyklopädien der Staatswissenschaft, Bd. II, 1845, S. 423 ff. — Die Rettungshäuser für verwahrloste Kinder, Bd. II, 1845, S. 649 ff. — Uebersicht der neueren völkerrechtlichen Litteratur, Bd. III, 1846, S. 3 ff. — Ueber Büreaukratie, Bd. III, 1846, S. 330 ff. — Ueber die verschiedene Auffassung des Repräsentativsystems in England, Frankreich und Deutschland, Bd. III, 1846, S. 451 ff. — Ueber die württembergische Staatsschuld. Geschichte und Rechtsverhältnisse derselben, Bd. III, 1846, S. 620 ff. — Zur Lehre vom Petitionsrecht in konstitutionellen Staaten, Bd. IV, 1847, S. 137 ff. — Ueber Auswanderung, Bd. IV, 1847, S. 320 ff. — Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordnetenkammern selbst, Bd. IV, 1847, S. 523 ff. — Neuere Schriften über englisches Staatsrecht, Bd. V, 1848, S. 90 ff. — Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819, Bd. VI, 1850, S. 44 ff. — Die Litteratur des schweizer Staatsrechts, Bd. VI, 1850, S. 438 ff. — Gesellschaftswissenschaft und Staatswissenschaft, Bd. VII, 1851, S. 2 ff. — Schilderung berühmter Staatsgelehrten: I. J. J. Pütter, H. J. L. Klüber, Bd. VII, 1851, S. 193 ff. — Die zur Beibringung staatswissenschaftlichen Stoffes bestimmten Jahresschriften, Bd. VIII, 1852, S. 211 ff. — Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyle, Bd. IX, 1853, S. 461 ff. — Joh. Fallati, Nekrolog, Bd. XII, 1856, S. 669 ff. — Die geschichtlichen Phasen des Repräsentativsystems in Deutschland, Bd XXVII, 1871, S. 1 ff. — Schriften über konstitutionelles Staatsrecht, Bd. XXVII, 1871, S. 251 ff. — Kritische Erörterungen über Ordnung und Gewohnheiten des Deutschen Reiches, Bd. XXX, 1874, S. 528 ff. und Bd. XXXI, 1875, S. 39 ff. — Mohl war ferner Mitarbeiter an der „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft“, Bd. I—VI, Stuttgart und Tübingen 1826/29, die er mit A. Rogge, E. Scheurlen, E. Schrader, C. G. Wächter und K. Wächter herausgab und ist durch mehrere Artikel in Rotteck und Welckers Staatslexikon vertreten.

Mohl gehörte zu den Gründern der Zeitschr. f. Staatsw., als deren Redaktionsmitglied er bis zu seinem Tode aufgeführt ist. Seine wirtschaftliche Doktrin war die entgegengesetzte von der seines Bruders, des Schutzzöllners und Tabaksmonopolkämpfers Moritz. In seinem „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“ abstrahiert er von der Theorie der Teilung der Gewalten, paktiert, obwohl den konstitutionellen Standpunkt vertretend, nicht mit dem landläufigen schwäbischen Liberalismus, tritt aber mit Entschiedenheit für die verfassungsmäßigen Grundrechte des Volkes ein. In seiner „Polizeiwissenschaft“ erweitert er mit Unrecht die Kompetenz der Polizeigewalt dadurch, daß er ihr die ganze innere Verwaltung, welche sich der polizeilichen Exekution doch nur als Zwangsinstanz zu bedienen hat, als Domäne überliefert. Die Bevölkerungspolizei soll nach ihm nach Maßgabe einer Ueber- oder Untervölkerung verschieden gehandhabt werden und namentlich die erstere Eventualität beunruhigt ihn wegen der zu ergreifenden Repressivmaßregeln, deren Steigerung er im Notfalle bis zu einer Auswanderungskonskription nach dem militärischen Lossystem in Erwägung zieht. Seine „Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften“ steht als eine monumentale Leistung und einzig in ihrer Art hinsichtlich der kritischen und organisch gegliederten Behandlung eines so gewaltigen litteraturhistorischen und litterärbeschreibenden Stoffes da. Die Bedeutung dieses Produktes deutschen Gelehrtenfleißes springt erst recht in die Augen, wenn ähnliche schwache Anläufe ausländischer Provenienz, z. B. Mac Cullochs „literature of political economy“ damit verglichen werden. Sein Biograph Hermann Schulze faßt sein Urteil über Mohls wissenschaftliche Bedeutung dahin zusammen, daß er zwar nicht die Wissenschaft mit philosophischem Geiste vertieft, wohl aber den Umfang unseres Wissens vermehrt und den vor ihm so eng gezogenen Horizont der deutschen Staatsgelehrten durch kosmopolitische Kenntnis fremder Zustände erweitert habe. Als Reichsjustizminister regte er die Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem Handelsgesetzbuch für ganz Deutschland an und setzte zu diesem Zwecke im Oktober 1848 eine Kommission ein; auch zum damaligen Beschluß der Frankfurter Nationalversammlung: „Sämtliche Spielhöllen in Deutschland sind hiermit aufgehoben“, woran sich freilich die Herren Blanc und Konsorten nicht kehrten, gab Mohl die Initiative.

Vergl. über Mohl: Aktenstücke, betreffend den Dienstaustritt des Professors R. v. Mohl, Freiburg i. B. 1846. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 196/97. — Nouvelle biographie, Bd. XXXV, ebenda 1861, S. 768. — In memoriam! Karl Adolf v. Vangerow und Robert v. Mohl, 2 Nekrologe, München 1876. — Hermann Schulze, Robert von Mohl, im „Im neuen Reich“, Jahrg. 1876, Leipzig, Nr. 241 ff und 281 ff. — Robert v. Mohl als Lehrer und Staatsmann, in „Deutsche Rundschau“, Bd. VII, Berlin 1876. — Revue de droit international, Bd. VIII, Brüssel 1876, Nr. 545/48. — E. Meier, Mohls Stellung in der Wissenschaft, in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XXXIV, Tübingen 1878, S. 431 ff. — v. Weech, Aus alter und neuer Zeit, Leipzig 1879. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., Paris 1880, S. 1301. — Braun-Wiesbaden, Nekrolog in der „Gegenwart“, Jahrg. 1880, Berlin, Nr. 13. — Teichmann, R. v. Mohl, in v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. II, Leipzig 1881, S. 793/94. — Marquardsen, R. v. Mohl in Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXII.

ebenda 1885, S. 745 ff. — H. Schulze, Robert von Mohl. Ein Erinnerungsblatt, dargebracht zur 500-jähr. Jubelfeier der Ruperto-Carolina, Heidelberg 1886. — Mollat, Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Politik im neunzehnten Jahrh., Leipzig 1892. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., par L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 296. —

Lippert.

Molinari, Gustave de,

wurde am 3. III. 1819 zu Lüttich geboren. Nachdem er anfangs in Brüssel Medizin studiert und mehrere Schriften über Homöopathie veröffentlicht hatte, siedelte er nach Paris über, wo er sich der Politik und Nationalökonomie zuwandte. Nach dem Staatsstreich vom 2. XII. 1852 nach Brüssel zurückgekehrt, wurde er hier Professor der politischen Oekonomie an dem „Musée royal de l'Industrie belge". Seit 1881 lebt er wieder in Paris und redigiert hier als Chefredakteur das „Journal des Economistes". Mit seinem Bruder Eugen von Molinari gründete er die Zeitschrift „Economiste belge" und „La bourse du travail".

G. de Molinari hat zahlreiche Schriften und viele Abhandlungen in Zeitschriften ꝛc. veröffentlicht. Von seinen Publikationen seien nur die folgenden genannt: Etudes économiques. L'organisation de la liberté industrielle et l'abolition de l'esclavage, Paris 1846. — Les Soirées de la Rue Saint-Lazare. Entretiens sur les lois économiques et défense de la propriété, Paris 1849. — Les Révolutions et le Despotisme, envisagés au point de vue des intérêts matériels, Bruxelles 1852. — Cours d'économie politique fait au musée royal de l'Industrie belge, Bruxelles et Paris 1855, 2. éd. 1863. — L'Abbé de Saint-Pierre, sa vie et ses oeuvres, Paris 1857. — De l'Enseignement obligatoire. Discussion entre M. G. de Molinari et M. Frédéric Passy, Paris 1859. — Napoléon III publiciste, Analyse et appréciation de ses oeuvres, Bruxelles 1861. — Questions d'économie politique et de droit public, 2 vol., Bruxelles et Paris 1861. — Lettres sur la Russie, Paris 1861, 2. éd., 1877. — Les Clubs rouges pendant le Siège de Paris, Paris 1871. — Le mouvement socialiste et les réunions socialistes avant le 4. IX. 1870, suivi de la pacification des rapports du capital et du travail, Paris 1871. — La République tempérée, Paris 1873. — Lettres sur les Etats-Unis et le Canada, adressées au „Journal des Débats", à l'occasion de l'Exposition universelle de Philadelphie, Paris 1876. — La Rue des Nations. Visites aux sections étrangères de l'Exposition universelle de 1878, Paris 1879. — L'Irlande, le Canada, Jersey. Lettres adressées au „Journal des Débats", Paris 1881. — L'Evolution économique du XIX[e] Siècle. Théorie du progrès, Paris 1884. — L'Evolution politique et la Révolution, Paris 1884. — Au Canade et aux Montagnes Rocheuses. En Russie. En Corse. A l'Exposition universelle d'Anvers, Paris 1886. — Conversations sur le commerce des grains et la protection de l'agriculture, nouv. éd., Paris 1886. — A Panama. L'isthme de Panama, la Martinique, Haïti, Paris 1887. — Les lois naturelles de l'économie politique, Paris 1887. — La Morale économique, Paris 1888. — Notions fondamentales d'économie politique et programme économique, Paris 1891. — Religion, 2. éd., Paris 1892. — Précis d'économie politique et de morale, Paris 1893. —

Red.

Montchrétien, Antoine de, sieur de Vatteville,

nach Funck-Brentano richtiger Mauchrétien, geb. 1575 oder 1576 zu Falaize, widmete sich anfangs der Poesie und verfaßte eine Reihe von Dramen. Infolge eines Duelles flüchtete er nach England, aber Jakob I., dem er eine Tragödie über den Tod der Maria Stuart widmete, verschaffte ihm freie Rückkehr nach Frankreich, wo er zu Chatillon-sur-Loire eine Stahlfabrik errichtete. 1621 stellte er sich an die Spitze der Hugenotten, warf sich nach Sancerre, mußte aber nach der Kapitulation dieser Stadt flüchten und wurde bei Tourailles am 8. X. 1621 durch einen Pistolenschuß getötet, als er und sein Gefolge sich der Verhaftung widersetzten.

Montchrétien ist interessant als der Verfasser des ersten Werkes, welches als Titel das Wort „Economie politique" trägt, welches allerdings im Texte des Werkes nicht vorkommt. Dieser Titel allein war damals ein großes wissenschaftliches Verdienst, da noch Bacon unter Oekonomik die Lehre von der Familienwirtschaft verstand, während Montchrétien es dem Xenophon und Aristoteles vorwirft, daß sie den Zusammenhang zwischen Haus- und Staatswirtschaft „cette ménagerie publique" verkannt hätten (Roscher).

Sein Werk betitelt sich: Traicté de l'Oeconomie politique, dédié au Roy et à la Reyne Mère de Roy. à Roven chez Jean Osmond, dans la court du Palais 1615, avec privilège du Roy. — N. Aufl. Avec introduction et notes par Th. Funck-Brentano, Paris 1889.

Vergl. über Montchrétien: Dictionnaire de l'économie politique II, Paris 1854, S. 226. Blanqui, Histoire de l'économie politique, 3[e] édit., II, Paris 1845, S. 395. Scheel, Geschichte der polit. Oekonomie, in Schönberg, 3. Aufl. I, Tübingen 1890, S. 80. Roscher, Gesch. der Nat., S. 185. Funck-Brentano in der Einleitung zur Ausgabe des Traicté, Paris 1889.

Litteratur:

Jos. Garnier, De l'origine et de la filiation du mot „Economie politique" et des divers autres noms données à la science économique. Journ. d' Econ., t. XXXII (Mai-Août 1852), S. 300; t. XXIII, (Sept - Déc. 1852), S. 11. Joli, Etude sur Montchrétien, poète et économiste normand, Paris 1865. Jules Duval, Mémoire sur Antoine de Monchrétien, auteur du premier traité d'économie politique, Paris 1868. Gust. de Vaudichon, Montchrétien 1575—1622. L'homme, le bandolier, le poète, l'économiste (Extrait de „l'Investigateur"), Amiens 1882. G. Wenzel, Aesthetische und sprachliche Studien über A. de Montchrétien, im Vergleiche zu seinen Zeitgenossen, Weimar 1885. Montchrétien, The first french economist, Edinburgh Review, July 1890.

Josef Stammhammer.

Monopol.

Unter Monopol versteht man in der Regel stillschweigend ein Verkaufsmonopol, jedoch giebt es auch Ankaufsmonopole, die nicht ohne volkswirtschaftliche Bedeutung sind. Das Verkaufsmonopol ist die Erwerbsstellung des Inhabers eines Verkehrsgutes, der gegenüber einer vorhandenen vielfachen Nachfrage allein das Angebot repräsentiert; ein Ankaufsmonopol aber besitzt umgekehrt derjenige, der gegenüber einem vielfachen Angebote allein Träger der Nachfrage ist. Der Monopolinhaber kann übrigens statt einer Einzelperson auch eine Gruppe von mehreren sein, die in ihrer Gesamtheit das Angebot oder die Nachfrage beherrschen und eine einheitliche Preistaktik befolgen. Der Monopolgegenstand kann ein Sachgut, eine sachliche Arbeitsleistung (z. B. ein Transport) oder eine persönliche Dienstleistung sein.

Fassen wir das Verkaufsmonopol näher ins Auge, so können wir zunächst natürliche und künstliche Monopole unterscheiden. Das erstere beruht auf der natürlichen, objektiven Seltenheit des Monopolgegenstandes innerhalb des für die gegebene Nachfrage in Betracht kommenden Verkehrsbereiches. Auch wenn mehrere selbständige Teilnehmer an dem Monopole vorhanden sind, so ist also doch eine Konkurrenz wie bei beliebig vermehrbaren Waren durch die natürliche Beschränktheit der Vermehrbarkeit des Monopolgegenstandes ausgeschlossen. Solche Naturmonopole würden übrigens auch in einer kommunistisch organisierten Gesellschaft, in der es keine Preisbildung durch Kauf und Verkauf geben soll, ihre Wirkung ausüben. Da z. B. schlechthin nicht so viel Johannisberger erzeugt werden kann, um alle Menschen zu befriedigen, die gegen das gewöhnliche Arbeitsäquivalent der Produktionskosten dieses Weines ihren Anteil daran haben möchten, so müßte für dieses nur in sehr beschränkter Menge verfügbare Erzeugnis von der kommunistischen Verwaltung eine andere Verteilungsart festgesetzt werden, als für die beliebig durch Arbeit vermehrbaren Güter. — Zu den am einfachsten auszunutzenden natürlichen Monopolen gehört die außergewöhnliche persönliche Begabung für irgend eine sehr gesuchte Leistung, wie man sie z. B. bei hervorragenden Künstlern findet.

Künstliche Monopole können durch private Vereinigungen oder durch privates Geheimhalten von technischen Hilfsmitteln oder Verfahren entstehen, außerdem aber treten sie als staatliche Einrichtungen auf. Haben mehrere Personen Anteil an einer natürlichen Monopolstellung, so erscheint ihre förmliche Vereinigung zur Ausnutzung derselben als eine ziemlich natürliche Folge aus den gegebenen Verhältnissen. Die eigentliche künstliche Monopolbildung tritt erst dann ein, wenn die Bedingungen für ein natürliches Monopol nicht oder nicht genügend vorhanden sind, die Konkurrenz also an sich in weitem Umfange möglich ist, aber durch eine Vereinigung der Verkäufer (Kartell, Syndikat, Ring, Trust) aufgehoben wird.

Bei Waren indes, die wirklich unter gleichbleibenden Bedingungen praktisch beliebig vermehrt werden können, gelingen solche Unternehmungen höchstens vorübergehend, wenn sie nicht durch staatliche Verkehrsbeschränkungen, durch Einfuhrverbote oder hohe Schutzzölle auf die ausländischen Konkurrenzwaren unterstützt werden. Eine unmittelbare Monopolbildung von Staats wegen findet statt durch die Gewährung von Patenten oder anderen ausschließlichen Produktions- oder Handelsprivilegien; in geringerem Grade durch Erteilung von gewerblichen Konzessionen in beschränkter Zahl (wie z. B. bei den Apotheken) oder auch mit Vermehrung nach Maßgabe des von der Behörde anerkannten Bedürfnisses. Solche Beschränkungen der Konkurrenz können aus volkswirtschaftlichen oder verwaltungspolitischen Gründen nützlich und zweckmäßig sein, und im Falle der Patente erscheint es auch gerechtfertigt, daß der Erfinder einen persönlichen Vorteil aus der ihm gewährten Monopolstellung ziehe. Bei den gewerblichen Konzessionen jedoch müßte dafür gesorgt werden, daß die nur aus Rücksicht auf allgemeine Interessen zugestandene Beschränkung der Konkurrenz von den Konzessionsinhabern nicht privatwirtschaftlich ausgebeutet werde, was sich am einfachsten durch eine besondere Steuer (Lizenzsteuer) von angemessener Höhe erreichen läßt. Auf die künstlichen Monopole, wie sie die mittelalterliche Gewerbeverfassung in so großer Ausdehnung mit sich brachte, sei hier nur nebenbei hingewiesen (s. die Art. Zünfte, Zwangs- und Bannrechte). Zu den wichtigsten künstlichen Monopolen endlich gehören diejenigen, die der Staat zu finanziellen Zwecken errichtet, die also thatsächlich nur eine besondere Form der Erhebung einer Verbrauchssteuer bilden (s. die Art. Branntwein-, Opium-, Pulver-, Salz-, Tabak-, Zündhölzersteuer).

Man kann ferner allgemeine und örtlich beschränkte Monopole unterscheiden. Die ersteren müssen stets eine natürliche Grundlage haben, d. h. der Monopolgegenstand muß im Vergleich mit der vorhandenen Nachfrage einen gewissen Grad von natürlicher Seltenheit aufweisen. Kommt er nur an einer einzigen Fund- oder Produktionsstätte vor, wie die besonders geschätzten Weinsorten, so entsteht das allgemeine Monopol, auch wenn diese Oertlichkeit

sich in den Händen mehrerer Eigentümer befindet, sozusagen von selbst. Giebt es in verschiedenen Gegenden der Erde mehrere Produktionsstätten, jedoch immer noch mit relativ beschränkter Ertragsfähigkeit, so kann durch eine genügend große Kapitalmacht ein den ganzen Weltmarkt beherrschendes Monopol verhältnismäßig leicht geschaffen werden. So hatte das Londoner Haus Rothschild von 1835 bis zu der Entdeckung der Zinnoberlager Kaliforniens ein für die ganze Erde geltendes Quecksilbermonopol in Händen, und zwar auf Grund einer Verständigung mit der spanischen und der österreichischen Regierung, den Besitzern der damals allein in Betracht kommenden Bergwerke von Almaden und Idria. Auch das Zinn, das allerdings an weit zahlreicheren Fundstätten als das Quecksilber, aber doch noch verhältnismäßig selten vorkommt, ist in der neuesten Zeit zum Gegenstand monopolistischer Versuche gemacht worden, die wenigstens zeitweise gelungen sind. Wenn aber sogar ein Ring zur Beherrschung des internationalen *Kupfermarktes* (1887/88) gebildet werden konnte, so mußte dieses Unternehmen von vornherein als eine kurzlebige Spekulation betrachtet werden, da die Kupferproduktion zu weit verbreitet und zu leicht vermehrbar ist, um für solche Experimente einen dauernden Boden zu gewähren. Eine künstliche Monopolisierung der Petroleumgewinnung hat sich allerdings in Amerika schon seit einiger Zeit behauptet; aber obwohl außer dem amerikanischen nur noch das russische Produktionsgebiet von Bedeutung ist, wird das erstrebte Weltmonopol schwerlich zustande kommen. — Oertliche Monopole waren früher um so häufiger, je weniger die Verkehrsmittel ausgebildet waren. Sie können *natürlich* begründet sein, wenn sich nämlich konkurrierende gleichartige Waren nur mit so großen Kosten aus der Ferne herbeischaffen lassen, daß dem Inhaber des örtlichen Monopols sein außergewöhnlicher Gewinn dauernd gesichert bleibt. Sie können künstlich verschärft werden, namentlich wenn durch Aufkaufen notwendiger Lebensmittel bei einem bedeutenden Ausfalle in der Produktion das Angebot noch vermindert wird, während Zufuhr von auswärts wegen der Unzulänglichkeit der Verkehrsmittel nicht rasch genug oder nur mit hohen Kosten beschafft werden kann. Die durch Einfuhrverbote oder hohe Schutzzölle geschaffenen künstlichen Monopole sind ihrer Natur nach immer örtlich, nämlich auf das Gebiet des betreffenden Staates beschränkt.

Eine weitere Unterscheidung der Monopole ist die in *dauernde* und *vorübergehende*. Zu den ersteren gehören die natürlichen Monopole, soweit nicht, wie in dem oben erwähnten Falle des Quecksilbers, im Laufe der Zeit neue Produktionsquellen erschlossen werden, ferner aber auch alle durch staatliche Einrichtungen ohne zeitliche Beschränkung gegründeten; zu den vorübergehenden gehören die staatlichen Privilegien, die, wie die Patente, nur auf eine bestimmte Zeit verliehen werden, außerdem aber die meisten privaten monopolistischen Vereinigungen. Diese werden nämlich sehr häufig nur zum Zwecke einer in kurzer Zeit sich abspielenden Spekulationsoperation oder der Ausnutzung einer zeitweiligen Konjunktur oder auch als Gegenmaßregel gegen eine durch sogen. Schleuderkonkurrenz oder andere Ursachen bewirkte ungewöhnliche Preiserniedrigung ins Werk gesetzt und es ist von vornherein zu erwarten, daß sie nach dem Verschwinden ihrer besonderen Veranlassung wieder zerfallen werden. — Aber auch die objektiv dauernden Monopole erscheinen in gewissem Sinne nur als vorübergehende. Wenn das Bergwerk oder sonstige Grundstück, auf dem sie beruhen, verkauft ist, so enthält der Kaufpreis die kapitalisierte Monopolrente, wobei auch auf die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Steigerung dieser Rente schon Rücksicht genommen wird. Für den Käufer ergiebt daher die Ausnutzung der Monopolstellung nur noch den normalen Kapitalgewinn. Dieselbe Erscheinung findet sich auch bei persönlichen, aber verkäuflichen Privilegien, wie z. B. bei den Stellen der französischen „Officiers ministériels“, zu denen namentlich die Börsenagenten, die Notare und Anwälte (avoués) gehören. Der Verkaufspreis einer Pariser Börsenagentenstelle (deren Zahl *gesetzlich* auf 60 beschränkt ist), beträgt 2 bis 2½ Mill. Frcs. und von einem eigentlichen Monopolgewinn dürfte daher für den neuen Käufer nicht viel übrig bleiben. Aber diese Eliminierung des Monopolgewinnes durch Verkauf der Monopolstellung ist doch immer nur ein privatrechtlicher Vorgang: volkswirtschaftlich und objektiv bleibt das Monopol, der Mangel der Konkurrenz, bestehen, das Publikum muß die nur beschränkt angebotenen Waren oder Dienstleistungen mit einem Monopolpreise bezahlen, nur hat jetzt der in diesem Preise enthaltene Extragewinn für den neuen Monopolinhaber die privatwirtschaftliche Bedeutung des Zinses für ein wirklich angelegtes Kapital gewonnen.

Ferner ist noch auf die Unterscheidung von *Produktions-* und *Handelsmonopolen* hinzuweisen. Die ersteren werden unmittelbar von den Produzenten, die letzteren in zweiter Hand durch Handelsvermittler ausgenutzt. Im letzteren Falle kann es namentlich bei künstlichen und vorübergehenden spekulativen Monopolbildungen vorkommen, daß der Extragewinn ganz überwiegend diesen Vermittlern zufällt und die Produzenten

fast gar keinen Anteil daran erlangen. Daher werden die Handelsmonopole oft überhaupt ungünstiger beurteilt als die Produktionsmonopole und im tadelnden Sinne als Ringe oder Corners bezeichnet. Indes ist auch häufig das Handelsmonopol nichts weiter als eine Organisation zur wirksameren Verwertung eines Produktionsmonopols. Ist das letztere zwar natürlich begründet, aber in den Händen einer größeren Anzahl selbständiger Beteiligten, so ist die Vereinigung um eine einzige Verkaufsunternehmung der zweckmäßigste Weg für eine einheitliche Preistaktik. Ueberdies liefert der Verkaufsvermittler vielleicht das den Produzenten fehlende, für die möglichst günstige Gestaltung des Absatzes erforderliche umlaufende Kapital; er wird dann natürlich seinen Anteil an dem Monopolgewinn erhalten, aber die Produzenten werden noch immer ihre Rechnung bei einer solchen Vereinbarung finden. So hat auch das schon erwähnte Kupfersyndikat nicht nur den Marktpreis dieses Metalles zum Nachteile der Käufer hoch emporgetrieben, sondern auch den Bergwerksbesitzern ihre Produkte zu günstigen Bedingungen abgenommen. — Vom Staate geschaffene Handelsmonopole finden wir unter der Herrschaft der älteren Handelspolitik zu Gunsten der indischen und anderer privilegierten Handelsgesellschaften. Auch einzelne Steuermonopole haben diese Form oder nähern sich ihr mehr oder weniger; so das in Italien in Aussicht stehende Petroleummonopol und das schweizerische Branntweinmonopol.

Endlich ist auch noch die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen oder vollständigen und unvollständigen Monopolen zu erwähnen. Im ersteren Falle steht ein Einzelner oder eine Gruppe von Monopolisten gänzlich ohne Konkurrenz auf dem Markte; im letzteren aber ist zwar Konkurrenz möglich, aber nur unter ungünstigeren Produktions- oder Handelsbedingungen und sie kann daher erst wirklich auftreten, wenn der Preis durch die am meisten begünstigten Verkäufer zunächst monopolistisch in die Höhe getrieben ist. Aber auch nach dem Hervortreten der zweiten Gruppe von Verkäufern ist die Konkurrenz im Vergleich mit der vorhandenen Nachfrage vielleicht noch immer unzureichend, die monopolistische Preissteigerung kann bald von neuem beginnen, bis ein Preisstand erreicht wird, bei dem eine dritte Gruppe konkurrenzfähig wird ꝛc. Es ist dies der bei der Bildung der Grundrente und überhaupt jeder Vorzugsrente sich vollziehende Prozeß, und wir verweisen deshalb auf diese Artikel.

Die Preisbildung unter der Herrschaft eines Monopols wird bestimmt durch die Absicht des Monopolinhabers, den höchsten möglichen Gewinn zu erzielen. Zunächst hat er daher die Tendenz, mit seiner Forderung immer höher zu gehen; aber die Zahlungsfähigkeit der Käufer ist beschränkt und je höher der Preis steigt, um so mehr vermindert sich die effektive Nachfrage und somit der Absatz, und von einem gewissen Punkte ab wird infolge dieser letzteren Thatsache eine weitere Preiserhöhung dem Verkäufer zuerst keinen Gewinnzuwachs mehr und dann sogar eine Gewinnverminderung bringen. Theoretisch läßt sich aber der Monopolpreis leicht bestimmen. Nehmen wir der Einfachheit wegen die Produktionskosten der Mengeneinheit der Ware als konstant und zwar gleich k an, so ist der Gewinn an der Mengeneinheit $g = p - k$, wenn p den Preis derselben bezeichnet. Ist nun die Nachfrage bei einem gewissen Preise p und dem Gewinne g gleich n, bei einem um den kleinen Betrag γ höheren Preise und Gewinne aber gleich $n - \nu$, so wird der Monopolpreis dadurch charakterisiert, daß der bei dem Preise p erzielte Gesamtgewinn ng sich bei dem höheren Preise, bei dem der Gesamtgewinn durch $(n - \nu)(g + \gamma)$ ausgedrückt wird, nicht mehr erhöht. Es gilt dann also die Gleichung $ng = (n - \nu)(g + \gamma)$, und wenn man einen mathematischen Ausdruck dafür hätte, wie die Nachfrage n von p und folglich auch von g abhängt, woraus sich dann auch die Beziehung zwischen den Zuwachsgrößen ν und γ ergäbe, so könnte man aus dieser Gleichung g, und da k als bekannt vorauszusetzen ist, auch p bestimmen. Thatsächlich ist aber die Abhängigkeitsformel zwischen n und p nie gegeben, da sie unendlich mannigfaltig sein kann und ganz von den konkreten Umständen jedes einzelnen Falles abhängt. Die Monopolinhaber bestimmen daher den für sie vorteilhaftesten Preis einfach durch Ausprobieren und es ist keineswegs sicher, daß sie immer den richtigen Punkt treffen und sich nicht durch ihre natürliche Neigung, den Preis möglichst hoch zu halten, irreführen lassen. Wenn sie in einer gegebenen Zeit überhaupt nur eine bestimmte Menge ihrer Ware liefern können, so werden sie jedenfalls mit deren Preise nicht weiter herunter gehen, als es zum Absetzen dieser Maximalmenge nötig ist. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Nachfrage bei leicht entbehrlichen und Luxusgegenständen am schnellsten mit steigendem Preise abnimmt, während sie bei unentbehrlichen Lebensbedürfnissen selbst von einer starken Preissteigerung nur wenig beeinflußt wird. Glücklicherweise werden die letzteren so massenhaft produziert, daß unter den heutigen Verkehrsverhältnissen selbst eine lokale Monopolisierung derselben nicht mehr möglich erscheint. Cournot hat analytisch den Fall untersucht, daß ein Monopol unter zwei oder mehreren selbständigen, sich nicht vereinbarenden Inhabern geteilt sei. Er

findet, daß der theoretische Preis dann um so mehr unter den eigentlichen Monopolpreis heruntergeht, je mehr die Zahl der Teilnehmer wächst, und wenn die Produktionskosten der Mengeneinheit für alle gleich und konstant sind, so rückt der Preis diesen immer näher. Aber Cournots Voraussetzungen entsprechen nicht den Bedingungen der wirklichen wirtschaftlichen Erscheinungen und seine Resultate stimmen daher nicht mit der Erfahrung, die je nach den Umständen einen sehr verschiedenen Verlauf der Dinge zeigt. Man darf annehmen, daß von zwei selbständigen Teilinhabern eines Monopols stets einer wirtschaftlich mehr oder weniger stärker ist als der andere. Dieser wird nun, wie besonders das Beispiel amerikanischer Konkurrenzbahnen zeigt, häufig versuchen, den Nebenbuhler zu vernichten oder zur Unterwerfung zu zwingen, indem er den Preis immer tiefer, vielleicht sogar unter die Produktionskosten herabsetzt, freilich um später, wenn er die Alleinherrschaft errungen, seine Monopolstellung desto vollständiger auszubeuten. Je größer die Zahl der Teilinhaber ist, um so schwieriger wird ein solcher Sieg eines einzelnen, aber es zeigt sich häufig eine Tendenz zu allmählichen Verschmelzungen der Einzelbetriebe, die zunächst mit einem starken Preisdrucke verbunden ist, schließlich aber zu einem organisierten Monopole führt. Andererseits aber ist zu bedenken, daß auch bei beliebig großer Anzahl der Teilinhaber ein gewisser Grad von natürlicher Seltenheit des Monopolgegenstandes vorhanden sein muß, d. h. daß er nicht durch Aufwand von Arbeit und Kapital gleichmäßig beliebig vermehrbar sein darf; denn wäre dies der Fall, so könnte bei einer Mehrheit von Konkurrenten höchstens eine künstliche Monopolbildung durch Vereinbarung verwirkt werden, was eben im vorliegenden Falle ausgeschlossen sein soll. Wenn aber eine solche natürliche Grundlage des Monopols gegeben ist, so werden die sämtlichen Teilinhaber im Bewußtsein dieser Thatsache immer die übereinstimmende Neigung haben, mit dem Preise in die Höhe zu gehen und es kann dann durch eine stillschweigende Koalition annähernd derselbe vorteilhafteste Punkt erreicht werden, wie in dem Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung. — S. über den Monopolpreis auch dem Art. Preis.

Was das Ankaufsmonopol betrifft, so kann es durch staatliche Einrichtungen oder durch örtliche oder gesellschaftliche Verhältnisse entstehen. Mit den staatlichen Steuermonopolen ist ein solches Ankaufsmonopol fast immer verbunden, mag es sich nun auf den Rohstoff, das Halbfabrikat oder das fertige Monopolobjekt beziehen. Im allgemeinen beutet jedoch der Staat diese Seite seines Monopoles nicht aus, sondern er bezahlt für die angekauften Waren die normalen Preise. Hierher gehört auch das staatliche Vorkaufsrecht an den Edelmetallen, das früher, wenigstens für das im Lande selbst gewonnene Gold und Silber, sehr verbreitet war und dazu diente, eine oft erhebliche Differenz zwischen dem Nominalwerte der Münzen und dem Preise des gleichen Gewichtes Barrenmetall aufrechtzuerhalten. — Lokale Ankaufsmonopole wissen sich manche Händler zu verschaffen, besonders gegenüber verschuldeten oder in Not befindlichen Verkäufern. Auch der Trödelhändler, dem gebrauchte Sachen zum Kaufe angeboten werden, befindet sich in einer ähnlichen Stellung, da in diesem Falle den Verkäufern gegenüber eine Konkurrenz von Käufern meistens nicht besteht. Selbst bei der Versteigerung solcher Gegenstände bilden die Althändler des Ortes häufig eine Art Koalition, um die Preise möglichst niedrig zu halten, nötigenfalls aber auch andere Mitbietende abzuschrecken. — Der großkapitalistische Unternehmer hat seinen Arbeitern gegenüber eine Art von Ankaufsmonopol in Bezug der Arbeit, das natürlich durch die Vereinigung einer größeren Anzahl von Unternehmern noch sehr verschärft werden kann, wenn ihm nicht eine Koalition oder eine ständige Organisation der Arbeiter entgegentritt.

Litteratur:

Cournot, Recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses, Paris 1838, S. 61—100. Walras, Elements d'économie politique pure, 2 éd., Lausanne 1889, S. 493 ff. Auspitz und Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 361 ff. S. auch die Litteraturangaben bei den Artikeln Grundrente und Preis.

Lexis.

Montanari, D. Geminiano,

Münztheoriker, geboren zu Modena 1633, studierte in seiner Vaterstadt, lag dann, nachdem er in Salzburg 1656 sein Doktorexamen gemacht, Jahre lang in Florenz der Rechtswissenschaft ob. Von da begab er sich nach Wien, wo er sich auf Anregung seines Freundes Galil. Galilei, dem Präsidenten des österreichischen Münzwesens, gleichfalls sich dieser Wissenschaft widmete, über welche er in seinen letzten Lebensjahren einige geschätzte Schriften verfaßte. 1659 ging er nach Florenz zurück, betrieb hier vornehmlich mathematische und astronomische Studien, wurde 1661 nach Modena zurückberufen und erhielt von dem Herzog Albert IV. den Titel eines Hofmathematikers und Hofphilosophen. 1664 wurde ihm die mathematische Lehrstelle der Universität Bologna übertragen, welche er 14 Jahre lang versah. Im Jahre 1678 wurde er nach Padua als Professor der Astronomie und Meteorologie versetzt, in welcher Stellung er bis zu seinem im Jahre 1687 erfolgten Tode verblieb.

In seinen Schriften, in denen nach Cossa der Einfluß der Ansichten des Bodinus sich bemerkbar macht, sucht Montanari u. a. aus dem Ledergelde x. den Nachweis zu führen, daß die Autorität des Staates die wahre und einzige Form sei, welche dem Gelde ein Wesen giebt. Er erkennt ferner die Nachteile, welche eine doppelte Währung mit sich bringt, besonders wenn die zwei Metalle im Verhältnis zu einander nicht richtig tarifiert sind und dann das zu niedrig tarifierte Metall ins Ausland geht. Montanari ist für ein thunlichst festes Verhältnis zwischen dem Münzfuß und der Landesmünze und wünscht eine möglichste Stabilität des Gehaltes der letzteren. Weiter rät er der Regierung ein wachsames Auge auf die fremden Münzen zu halten und diese nicht zu hoch zu tarifieren. Nach Custodi (Bearbeitung von Schwarzkopf s. u.) nimmt Montanari, was die Ursachen des Wertes betrifft, weniger Rücksicht auf das Bedürfnis, als mehr auf die Seltenheit. Wäre das Gold in größerer Menge als das Silber vorhanden, so würde man, nimmt er an, die schöne Weiße des letzteren in gleichem Grade rühmen, wie man jetzt das schöne Gelb des ersteren rühmt. Montanari ist der Ansicht, daß alle Güter zusammen gerade soviel wert seien, als Gold und Silber in der Welt gefunden werden. Roscher hebt die „vortreffliche Preistheorie" Montanaris hervor (Syst. I, § 101), weist auch hin auf seine Lehre von der Bedeutung des Zinsfußes (Syst. I, § 188). — Von geschichtlichem Interesse ist, daß Montanari erwähnt, daß das erste Papiergeld von Domenico Michiel, Doge von Venedig, als diesem bei Belagerung einer Stadt, 1122, das bare Geld fehlte, ausgegeben worden sei, nach Beendigung des Krieges aber sofort wieder gegen Edelmetall umgewechselt worden sein soll (v. Schwarzkopf S. 14).

Die münztheoretischen Schriften Montanaris sind: Della moneta, trattato mercantile, 1630. (Scrittori classici italiani di economia politica, Vol. 3 Milano 1815.) — Breve trattato del valore delle moneta in tutti gli stati, 1683. — La Zecca in Consulta di Stato; Trattato mercantile, ove si mostrano con ragioni, ed esempj antichi, e moderni e si spiegano le vere cagioni dell' aumentarsi giornalmente di valuta le Monete e i danni si del Principe, come de' sudditi, che ne succedono, co' modi di preservarne gli Stati, Padova 1683—1687. (Pubblicato da Filippo Argelati nella sua opera „De Monetis Italiae", Vol. VI, Milano 1759, pag. 1—70, e ristampato negli „Economisti Italiani" di P. Custodi, P. Antica, Tome III, Milano 1804, pag. 9—285.)

Vergl. über Geminiano Montanari: J. A. Müller, Chronologische Darstellung der italienischen Klassiker über Nationalökonomie x., Pest 1820, S. 21. — v. Schwarzkopf, Beiträge zur Geschichte der nationalökonomischen Studien in Italien im 17. u. 18. Jahrh., Straßburg 1872, S. 13 ff. — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre (II. Aufl. übersetzt von Moormeister), Freiburg i. Br., S. 134. — Roscher, Syst. I, 14. Aufl., §§ 101, 116, 125, 127, 188, 220.

Schmidt.

Montesquieu, Charles de Secondat, Baron de Brède et de,

geboren auf Schloß de la Brède bei Bordeaux am 18. I. 1689, erwarb durch Kauf am 24. II. 1714 eine Parlamentsratstelle zu Bordeaux, avancierte zum Parlamentspräsidenten (nach einer anderen Version soll er durch Beerbung eines Onkels zu dieser Präsidentschaftsstelle gekommen sein), schied nach Verkauf seiner Ratsstelle 1726 aus dem Staatsdienste, um sich ganz den Wissenschaften zu widmen und starb im 66. Jahre in Paris.

Montesquieu veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Lettres persanes s. l. (Bordeaux) 1721. (Eine rationalistische, mit Ironie, Geist und Humor durchgeführte Kritik der Sitten und sittlichen Verirrungen seiner Zeit mit einer scharfen aber gerechten Verurteilung Ludwigs XIV. Diese Schrift begründete den Ruhm des Verfassers, zog ihm aber wegen verschiedener Angriffe auf den katholischen Klerus die Feindschaft des Ministers Kardinal Fleury zu. Die Verzeihung des Kardinals zu erlangen, dessen Votum den Ausschlag zu geben hatte, um auf Montesquieu einen erledigten Sitz in der französischen Akademie zu übertragen, entschloß sich der Verfasser der Lettres persanes eine neue kastrierte, von allen Anstößigkeiten gesäuberte Ausgabe dieser Schrift erscheinen zu lassen und dem Minister ein Exemplar persönlich zu überreichen. Derselbe nahm Kenntnis von ihrem Inhalt, war entzückt von Montesquieus Widerruf, und dessen Aufnahme unter die Zahl der Unsterblichen ging ohne störenden Zwischenfall vor sich. Nach Erreichung seines Zwecks wurden die wenigen Exemplare dieser Interimsausgabe von Montesquieu vernichtet. Die Schrift ist hier nur genannt, weil sie auch einige interessante Streiflichter auf damalige Handelszustände wirft und das öffentliche Recht in satirischer Weise glossiert.) — Discours sur les devoirs des magistrats s. l. e. a. (ca. 1725). — Reflexions sur la monarchie universelle s. l. e. a. (ca. 1727). — Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence, Paris 1734. (Von dieser Schrift erschienen bis 1736 24 Auflagen, sie wurde in alle lebenden Sprachen übersetzt und wird noch jetzt fortwährend neu aufgelegt. Die interessanteste Ausgabe ist die folgende: Considérations etc. avec commentaires et notes de Frédéric le Grand. Edition collationnée sur le texte de 1734, Paris 1876 (sie ist aus dem Abdruck des Handexemplars Friedrich des Großen hervorgegangen, welches mit den Marginalien des großen Königs (bezw. dem Kommentar und den Noten, die der Herausgeber daraus gemacht hat) versehen war. Napoleon spoliierte 1806 dieses Handexemplar Friedrichs II. und verleibte es seiner Privatbibliothek ein). — L'eprit des lois, ou rapport qu'elles doivent avoir la constitution de chaque gouvernement, les moeurs, le climat, la religion et le commerce, 2 Bde., Genf 1748 (editio princeps); dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., ebenda 1748; dasselbe, 3. Aufl., 2 Bde., ebenda 1749; dasselbe, 4. Aufl., 2 Bde., Amsterdam 1749. (Auch dieses Buch ist in einer noch fortwährend sich steigernden großen Anzahl (ca. 140 bis 1891) von Auflagen erschienen, was bei dem Montesquieukultus Frankreichs auch nichts Befremdliches hat, eine kommentierte italienische Uebersetzung (lo spirito delle leggi, 4 Bde., Florenz 1821/22) gab A. Genovesi heraus und die übrigen Kulturvölker blieben nicht zurück, durch Uebersetzungen in ihre Sprachen den genialen Verfasser zu feiern, auch

Deutschland hat sich rühmlichst an diesem Wettstreite beteiligt.

Ausgaben der Gesamtwerke Montesquieus: Oeuvres complètes, 6 Bde., Amsterdam 1764; dasselbe, 6 Bde., London 1769; dasselbe, 8 Bde., Basel 1799; dasselbe, 6 Bde., Paris 1816; dasselbe, avec des notes de tous les commentaires (par Dupin, Crevier, Woltaire, Destutt de Tracy, Helvetius, d'Alembert etc.), publ. par Parelle, 8 Bde., ebenda 1826; dasselbe, avec les analyses et l'éloge de Montesquieu par d'Alembert, 6 Bde., ebenda 1832; dasselbe, 2 Bde., ebenda 1862; dasselbe, 3 Bde., ebenda 1865; dasselbe, avec les variantes des premières éditions, etc. par Ed. Laboulaye, 7 Bde.; ebenda 1875/79. In deutscher Uebersetzung erschienen seine Gesamtwerke Heilbronn 1827/31 in 10 Bdn. 1892 publizierte der Bibliophile Baron v. Montesquien: Oeuvres inédites de Montesquieu Bd. I: Mélanges inédits, Bordeaux. — Montesquieu ist eine jener phänomenalen Erscheinungen, wie sie jedes Jahrhundert kaum einmal hervorbringt. Er ist der Gründer der philosophisch-historischen Schule im Staats- und Volksleben, welche die innere Berechtigung kultureller Zustände durch Vertiefung und Analyse hervortretender Thatsachen nachweist. Er war nicht der Erforscher der positiven Gesetze, welche die staatlichen und rechtlichen Zustände der Menschen und der menschlichen Gemeinschaften beherrschen, diese kannte man schon vor ihm, durch die Erschließung der Erkenntnis aber, daß alle gesellschaftlichen Erscheinungen bestimmten Naturgesetzen unterworfen sind, ferner daß jede Nation und jede Zeit die Erzeugerin ihrer eigenen individuellen Formen und Gesetze gewesen ist und sein wird, durch den sich in ihm verkörpernden Geist der Analyse, womit er die politischen und Rechtsbegriffe zergliedert, hat er der politischen Wissenschaft neue, von dem Naturrecht sich emanzipierende Wege gewiesen und das Beobachtungsfeld der Soziologen und Nationalökonomen bedeutend erweitert. Ueber die von ihm eingeschlagene Methode läßt sich rechten, denn während er bei der Darstellung der den verschiedensten Zuständen der Civilisation entnommenen Thatsachen deduktiv verfährt, entwickelt er bei Vergleichung der Gesetze verschiedener Völker und bei Erforschung der diesen Gesetzen zu Grunde liegenden Faktoren eine induktive Geistesthätigkeit. Sein Standpunkt als Politiker und Staatsrechtsphilosoph überragt den des Staatsökonomen insofern, als er in ersterer Eigenschaft weder dem Schwunge seines Geistes noch der Schärfe seiner Sprache Zügel anlegt. Wer hätte es vor ihm in Europa gewagt die absolute Monarchie einer wissenschaftlichen Kritik zu unterwerfen, wer hatte vor ihm den Mut es öffentlich auszusprechen, daß die Unabhängigkeit von der Regierungsgewalt, daß der Widerstand gegen rechtlose Akte des Absolutismus, daß die Wahrung der Gerechtigkeit bei der Justizpflege nur durch Beamte repräsentiert werde, welche ihre Stellen erkauft und nicht verliehen erhalten hätten! Für das ebenfalls von ihm ausgegangene große Wort: „Die freiesten Regierungen sind zugleich die teuersten", was zu Montesquieus Lebzeiten wohl nur wenig Erleuchtete verstanden, hat die Zeit der modernen Freistaaten, auf welche seine andere Sentenz: „Die (politische) Tugend ist die Grundlage der Republiken" leider keine Anwendung mehr findet, das Verständnis für die weitesten Kreise erschlossen. Unter Bestreitung der steten Fortbildungsfähigkeit stellt er den, zur Betrachtung seiner wirtschaftlichen Doktrin hinüberführenden Satz auf, daß es Völker gebe, welche in geistiger und wirtschaftlicher Versumpftheit verharrten, denen die Freiheit kein Bedürfnis sei und die, wenn sie solche besäßen, nichts damit anzufangen wüßten.

Sein „Esprit des lois" enthält die Quintessenz seiner sozialökonomischen Doktrin. Die Bücher 7, 20, 21/23 und 30/31 dieses klassischen Werkes beschäftigen sich mit dem Handel und dessen gesetzlichen und wirtschaftlichen Regelungen, mit dem Handel der alten Völker, mit Geld und Geldumlauf, Zins und öffentlichem Schuldenwesen, Bevölkerung und Grundeigentum. Bei Ergründung der wirtschaftlichen Gesetze läßt Montesquieu die soziologischen Zustände und die Lebensweise der Völker, Klima, Oberfläche und Größenverhältnisse der Länder, Regierungsformen, Volksrechte und andere Faktoren mitsprechen, wobei wirtschaftliche Anschauungen zu Tage treten, die ihn zum genialen Vorläufer der physiokratischen Schule stempeln. Die Analyse eines der wichtigsten Probleme der Wirtschaftspolitik, des Einflusses des Handels auf die Kultur hat Montesquieu zu Anschauungen geführt, die Handelsbündnisse mit Volksverbrüderungen identifizieren. Zwei Nationen, welche miteinander Handelsprodukte austauschen, führt er aus, machen sich gegenseitig von einander abhängig, die Abhängigkeit beruht aber darauf, daß eine die andere braucht, diese um mangelnde Konsumartikel einzutauschen, jene um überflüssige Bodenprodukte zu verwerten. In dieser, auf wechselseitigen Bedürfnissen beruhenden Interessenkoalition aber liegt die sicherste Bürgschaft für Erhaltung des wirtschaftlichen Friedens, für die kulturelle Verbrüderung dieser Völker. Das merkantilistische Vorurteil von der, nur durch große Ausfuhr günstig zu gestaltenden Handelsbilanz findet sich auch bei Montesquieu, der das Land, welches mehr importiert als ausführt, der Gefahr ausgesetzt sieht, sich in das Gleichgewicht der wirtschaftlichen Stagnierung, der Verarmung, der vollständigen Handelsstockung zu bringen. Die Freigabe oder die durch Zollschranken bewirkte Sperre des Außenhandels behandelt er weniger vom doktrinären als praktischen, die Sonderinteressen der in Frage kommenden Import- und Exportländer erwägenden Standpunkte. Er wird auf diese Weise bald Verteidiger bald Bekämpfer beider Systeme und alle wirtschaftlichen Parteien können sonach aus dem „Esprit des lois" Beweisthesen für ihre handelspolitischen Doktrinen sich aneignen. Montesquieus Steuertheorie steht auf thönernen Füßen. Seinem Unabhängigkeitssinn und Selbstbewußtsein sind die persönlichen oder die Kopfsteuern, weil sie an Sklaverei erinnerten, die verhaßtesten, die Steuern auf Waren und andere indirekte Abgaben verletzen sein Selbstgefühl weniger, auf die Untersuchung, ob die wirtschaftliche Einbuße durch das indirekte Steuerverfahren nicht die durch die Personalsteuern übersteige, läßt er sich nicht ein. Die Humesche Gleichgewichtstheorie von Geld- und Warenmenge ist auch die seinige.

Vergl. über Montesquieu: Destutt de Tracy, Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu, Paris 1819. — Maur. Meyer, Commentaire des lettres persanes, ebenda 1841. — Blanqui, Histoire de l'économie polit., 3. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 153/54. — Meneval, Napoléon et Marie Louise, souvenirs historiques, Bd. III, Paris 1845, S. 159 (handelt von dem Kommentar Friedrich des Großen zu Montesquieus Considérations). — Bersot, Etudes sur la philosophie de XVIII[e] siècle: Montesquieu, ebenda 1852. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, ebenda 1854, S. 227/29. — Julian Schmidt, Geschichte der französischen Litteratur seit der Revolution 1789, 2 Bde., Leipzig 1858, Bd. I, S. 9, 46, 74, 128, 216,

350, Bd. II, S. 109, 581. — Biographie universelle, Bd. XXVIII, Paris 1860, Sp. 357/72. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 258 ff. — Raynal, Le Président de Montesquieu et l'Esprit des lois, discours, Paris 1865. — Comte, Cours de philosophie positive, 3. Aufl., Bd. IV, ebenda 1869, S. 178 ff. — Rivière-Dufresny, Amusements sérieux et comiques: première idée des „Lettres persanes", ebenda 1869. — L. V. (Louis Vian), Montesquieu: sa réception à l'Académie française et la 2e édition des ses „Lettres persanes", ebenda 1872. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 327, 447, 563, 793. — Dangeau, Montesquieu-Bibliographie de ses oeuvres, Paris 1874. — Jannsen, Montesquieus Theorie von der Dreiteilung der Gewalten im Staate auf ihre Quellen zurückgeführt, Gotha 1878. — (L. V.) Louis Vian, Histoire de Montesquien. Sa vie et ses oeuvres, d'après des documents nouveaux et inédits, Paris 1879. — E. Meyer, Friedrich der Große und Montesquieu, in „Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde", Bd. XVI, Berlin 1879, S. 371 ff. — Eucyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. IX (1879), S. 667 ff.; S. 592 (influence of his writings); Bd. XVI (1883), S. 782/75; Bd. XIX (1885), S. 359 (his economic teaching). — Marionneau, Montesquieu considéré comme critique d'art, Paris 1882. — J. P. Marat, Eloge de Montesquieu, présenté à l'Académie de Bordeaux, le 28 mars 1875, publié avec une introduction par A. de Brézets, Libourne 1883. — Woolsey, Political science of the State, 2 Bde., New-York 1886, Bd. I, S. 168/71, Bd. II, S. 435/36, 519/26. — Schelle, Dnpont de Nemours et l'école physiocratique, Paris 1888, S. 13, 92, 105, 272, 367. — Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith, Leipzig 1891, S. 367/68. — Faure, Montesquieu, in „Nouveau Dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et J. Chailley", Bd. II, Paris 1892, S. 329 ff. —

Lippert.

Moorkultur und Moorkolonien.

1. Größe und Arten der Moore in Deutschland. 2. Kultur der Moore. 3. Technische Verwertung des Moores. 4. Moorkolonisation. 5. Moorkultur im Auslande.

1. Größe und Arten der Moore in Deutschland. Die Größe der in Deutschland vorhandenen Moorflächen beträgt nach Schätzung mindestens 500 Qu.-Meilen, in den alten Provinzen Preußens, nach der vorliegenden sich vornehmlich auf die Flurkarten, Teilungskarten und dergleichen stützenden, daher nicht genauen Statistik ungefähr 261 Qu.-Meilen = 5,2 % der Gesamtbodenfläche. Die Provinz Hannover hat ca. 101,4 Qu.-Meilen Moor = 14,6 % der Bodenfläche, Schleswig-Holstein nach Schätzung ca. 27 Qu.-Meilen, das Großherzogtum Oldenburg 17,2 Qu.-Meilen = 18,6 % der Bodenfläche, das Königreich Bayern 11,8 Qu.-Meilen = 0,9 % der Gesamtbodenfläche. Reich an Mooren ist außerdem Mecklenburg, nicht unbeträchtliche Flächen enthalten die Provinz Hessen, die Königreiche Sachsen und Württemberg. Absolut und relativ am reichsten an Mooren ist nach genannter Statistik der Regierungs-Bezirk Stade (34,1 Qu.-Meilen = 28,2 % der Bodenfläche), es folgen dann der absoluten Ausdehnung ihrer Moorflächen nach der Regierungsbezirk Potsdam (34,0 Qu.-Meilen = 9,0 % der Bodenfläche), Frankfurt a. d. O. (ca. 29 Qu.-Meilen = 8,3 % der Bodenfläche), Stettin (ca. 28,3 Qu.-Meilen = 12,9 % der Bodenfläche), Osnabrück (22,7 Qu.-Meilen = 20,5 % der Bodenfläche), Gumbinnen 21,6 Qu.-Meilen 7,5 % der Bodenfläche). Manche großen, von Wald bedeckten Moorkomplexe sind in der angezogenen Statistik nicht als Moor berücksichtigt worden.

Unterscheidung der Moore. Nach der Entstehung, der botanischen Beschaffenheit der moorbildenden Pflanzen und der chemischen Zusammensetzung werden vornehmlich auf Grund der Untersuchungen der Moorversuchsstation die folgenden Moorarten unterschieden:

1) Hochmoore besser Haidemoostorfmoore, kalkarm, vorwiegend auf sandiger, seltener thoniger Unterlage, bisweilen in großer Mächtigkeit aufgewachsen, hauptsächlich aus den Resten von heidekrautartigen Pflanzen (Erica, Calluna), von bestimmten grasähnlichen Gewächsen (Eriophorum, Wollgras) und Torfmoosen (Sphagnum) in schichtenweiser Lagerung von wechselnder Mächtigkeit gebildet. Infolge des eigentümlichen Baues ihrer Zellen vermögen die Torfmoose Wasser in großen Mengen aufzuspeichern und festzuhalten; es entstehen Generationen auf Generationen derselben, solange die Kapillarkraft zur Hebung des Wassers ausreicht, so daß die Haidemoostorfmoore sich in gewölbter (flachkuppelförmiger) Oberfläche über die Umgebung erheben können. Hierher gehören die großen Hochmoore im Gebiete der Ems (Bourtanger Moor) die überwiegende Zahl der friesischen Moore, der Moore im Gebiete der alten Herzogtümer Bremen und Verden (Hellweger Moor, Teufelsmoor) und ausgedehnte Moorflächen der östlichen Provinzen namentlich Preußen.

2) Niederungs-, Grünlands- oder Wiesenmoore, kalkreich, vornehmlich aus Resten grasartiger Pflanzen (Dachrohr) entstanden, in unkultiviertem Zustand mit Gräsern, Sauergräsern, Binsen (Holz) bewachsen. Dieselben sind über ganz Deutschland verbreitet, namentlich aber im deutschen Tiefland vorhanden.

3) Uebergangsmoore (Gebirgsmoore) von wechselnder botanischer und chemischer Zusammensetzung, zwischen den Hochmooren und Niederungsmooren stehend, denen unter anderem die meisten Gebirgsmoore zuzu-

rechnen sind. Die mittlere chemische Zusammensetzung der typischen Moorbodenarten ist folgende:

100 Teile der vollkommen trocknen Masse enthalten die folgenden Mengen an wichtigen Pflanzennährstoffen:

	Stickstoff	Mineralstoffe	Kali	Kalk	Phosphorsäure
Hochmoore Haideerdeschichten	1,3 %	3 %	0,05 %	0,35 %	0,10 %
„ Moostorfschichten	0,8 „	2 „	0,03 „	0,25 „	0,05 „
Niederungsmoore	2,5 „	10 „	0,10 „	4,00 „	0,25 „
Uebergangsmoore	2,0 „	5 „	0,10 „	1,0 „	0,20 „

1000 cbm des natürlichen Moorbodens enthalten in kg:

	feste Stoffe	Stickstoff	Kali	Kalk	Phosphorsäure
Hochmoor Haideerdeschicht	120 000 kg	1440 kg	50 kg	420 kg	120 kg
„ Moostorfschicht	90 000 „	725 „	27 „	225 „	36 „
Niederungsmoore	250 000 „	6250 „	250 „	10 000 „	625 „
Uebergangsmoore	180 000 „	3600 „	36 „	1 800 „	360 „

Der Zersetzungszustand der Niederungsmoore pflegt in der Regel ein besserer, die Beschaffenheit eine den Pflanzen mehr zusagende zu sein, der teuerste Pflanzennährstoff, der Stickstoff ist in denselben in viel leichter für die Ernährung der Gewächse verwendbarer Form vorhanden.

2. Kultur der Moore. 1) Hochmoorkultur. a) Aeltere Art derselben ist die Nutzung zu Acker- und Wiesenland unter Zuhülfenahme von Stalldünger neben der seit Mitte des vorigen Jahrhunderts von Holland aus eingeführten Brandkultur. Die natürlichen nordwestdeutschen Moore werden in der Regel (wie die holländischen) in den obersten Lagen aus einer Haideerdeschicht von wechselnder Mächtigkeit gebildet, die auf Moostorfschichten ruht. Die Moorsubstanz der Oberfläche wird jährlich zu einem Teil durch Brennen eingeäschert, in die Asche (Buchweizen, Hafer) gesäet, und das Brennen solange wiederholt, bis die Haideerde fast verzehrt ist, dann der (ausgebrannte) Acker wieder sich selbst überlassen, bis eine neue Haideerdeschicht auf seiner Oberfläche entstanden ist. Das System leidet an tiefen Schäden, vornehmlich Mangel an Dünger, auf Grund des Mangels an Futter- und Wiesenflächen, Unsicherheit des Brandfruchtbaues, stetiges Zurückgehen der Erträge bei demselben, Notwendigkeit einer langen Ruhe des Ackers zur Erzeugung einer Haideerdeschicht (25 bis 50 Jahre), Mangel eines vernünftigen Fruchtwechsels. b) Holländische Veenkultur, Hochmoorkultur unter Zuhilfenahme von Sand zunächst auf zur Brenntorfgewinnung abgetorften Flächen angewandt, dann auch auf nicht abgetorftes Moorland übertragen. Die bei der Gewinnung der in den unteren Lagen anstehenden zur Brenntorffabrikation besonders geeigneten Torfmasse zunächst zurückgeworfenen leichten unzersetzten (Moostorf) Schichten werden später auf den Grund des abgetorften Moores gebracht, planiert, auf 15 bis 20 cm an der Oberfläche mit einer Sandschicht (meistens aus dem Untergrund stammend) von 10 bis 15 cm Mächtigkeit gemischt und durch Aufbringen von natürlichem Dünger (in Holland Stadtdünger) in Kultur gebracht. Auf gleiche Art kann das nicht abgetorfte Moor bewirtschaftet werden. Voraussetzung dieser Kulturmethode ist die Möglichkeit, Sand aus der Nähe gewinnen, hinreichend entwässern zu können, und genügende Mengen Dünger zur Verfügung zu haben. Die holländischen Veenkolonien haben dadurch, daß ihre Kolonisten die wertvollen Abfuhrstoffe der Städte als Rückfracht beim Torfhandel zu einem entsprechenden Preise ihren Mooräckern zuführen können, eine hohe Blüte erreicht. Vorzüge der Veenkultur sind die größere Ertragsfähigkeit und größere Sicherheit der Erträge namentlich gegen Frostschäden. c) Neuere Art der Hochmoorkultur auf besandetem (Veenland) und nicht besandetem Hochmoor unter Zuhülfenahme von künstlichen Düngemitteln, Kalk, Mergel und Seeschlick nach der von der Moor-Versuchsstation in Bremen erforschten Methode, nach rationellen landwirtschaftlichen Grundsätzen. Die hauptsächlichsten hierauf bezüglichen Arbeiten der Station sind folgende: Vegetationsversuche in Gefäßen und Feldversuche in bestehenden oder neu eingerichteten Hochmoorwirtschaften, um das Düngerbedürfnis des Moorbodens bei Acker- und Wiesenbau, die geeignetste Form und Art der Düngung, Bearbeitung und Bestellung, die Rentabilität des Verfahrens zu erforschen; ferner die Anlage von Futterflächen (Gras- und Kleeflächen), Anbau von Hülsenfrüchten (stickstoffsammelnden Pflanzen) mit Hilfe der Bodenimpfung, durch die dem Hochmoorboden die Keime zugeführt werden, die in Wechselwirkung (Symbiose) mit Leguminosen elementaren Stickstoff aus der Luft in Eiweiß umwandeln, also stickstoffbereichernd für den Boden wirken. Durch die Bodenimpfung wird erst das Gedeihen der Legumi-

nosen auf Hochmoorboden gesichert. Planmäßige Verwendung von Seeschlick, dem in den Fahrwassern und Häfen der Nordsee in großen Mengen ausgebaggerten, vornehmlich aus Thon und organischer Substanz bestehenden Material, das bei gleichzeitiger Zufuhr künstlicher Düngemittel außerordentlich günstige Wirkungen auf die Ertragsfähigkeit des Hochmoorbodens jeder Art ausübt. Einführung von Fruchtwechsel und Fruchtfolge in die Hochmoorwirtschaften, Regulierung bestehender und Einrichtung neuer Wirtschaftsbetriebe, Ermittelung der anbauwürdigen Früchte und Spielarten derselben. Beispiele solcher von der Moor-Versuchsstation eingerichteter Fruchtfolgen sind folgende: Auf Hochmoor ohne Sandmischung eine neunjährige Fruchtfolge mit neun Schlägen: 1) Kartoffeln, bei älterer Kultur teilweise Kohlrüben, 2) Hafer mit Untersaat von Klee und Gras, 3) Kleegras zum Mähen, 4) Kleegras bis Johanni, dann Brachebearbeitung, 5) Winterroggen, 6) Hülsenfrüchte zum Reifwerden, gedrillt, 7) Winterroggen, Nachfrucht Stoppelrüben, 8) $^1/_2$ Kartoffeln, $^1/_2$ Hülsenfrüchte, breitwürfig als Grünfutter; 9) Winterroggen. Auf Hochmoor mit Sandmischung bei ungünstigem Verhältnis der Wiesen zu den Ackerflächen eine 8-jährige Fruchtfolge in 8 Schlägen: 1) Kartoffeln und Kohlrüben, 2) Sommerroggen und Hafer gemischt, Untersaat Kleegras, 3) Kleegras, zum Mähen, Umbruch Ende August, 4) Winterroggen, 5) Hülsenfrüchte zum Reifwerden, gedrillt, 6) Winterroggen, Nachfrucht Stoppelrüben, 7) Kartoffeln, Hülsenfrüchte, 8) Winterroggen. Bei günstigem Wiesenverhältnis eine zehnjährige Fruchtfolge: 1) $^1/_2$ Kartoffeln, $^1/_2$ Kohlrüben, 2) Sommerroggen und Hafer gemischt, Untersaat Klee und Gras, 3) Kleegras zum Mähen, Umbruch Ende August, 4) Winterroggen, 5) Hülsenfrüchte zum Reifwerden, gedrillt, 6) Winterroggen, Nachfrucht Stoppelrüben, 7) Kartoffeln, 8) Winterroggen, 9) $^1/_2$ Kartoffeln, $^1/_2$ Hülsenfrüchte, breitwürfig als Grünfutter, 10) Winterroggen. Jeder landwirtschaftlichen Nutzung muß eine Entwässerung vorausgehen. Die notwendige Wassersenkung beträgt auf reinem Moor 40 bis 60 cm, auf mit Sand gemischtem 75 bis 100 cm, die Breite der Beete 8 bis 15 m. Die Düngung wird pro ha bemessen auf 75 bis 150 kg Phosphorsäure, 100 bis 200 kg Kali, zu Körner- und Hackfrüchten, wenn nicht eine Leguminose (stickstoffsammelnde Pflanze) vorausging, 15 bis 60 kg Stickstoff. Vor der Verwendung der künstlichen Düngemittel sind 40 bis 60 Ztr. gebrannter Kalk oder eine entsprechende Menge Mergel aufzubringen.

2) Niederungsmoore. Dieselben ververlangen nur eine Düngnng mit 75 bis 125 kg Kali, 40 bis 80 kg Phosphorsäure pro ha; die Wassersenkung auf reinem (nicht besandetem) Niederungsmoor beträgt 40 bis 60 cm, die Beetbreite 10 bis 25 m. Eine besondere Art der Niederungsmoorkultur ist die Rimpausche Moordammkultur, zuerst systematisch von dem Rittergutsbesitzer Rimpau in Cunrau mit großem Erfolge Anfang der sechziger Jahre ausgeführt und seitdem namentlich in ganz Deutschland in großem Maßstabe in Anwendung gebracht. Sie besteht in der Bedeckung des vorher durch offene Gräben oder Drains entwässerten und in Beete (Moordämme) geteilten, sorgfältig geebneten Moores mit einer bei Wiesenbau 7 bis 9 cm, bei Ackerbau ca. 12 cm mächtigen Schicht mineralischen Bodens (Sand, Lehm, Wiesenkalk). Nur die Sanddecke wird bearbeitet und gedüngt. Zuerst wurde der Sand zum Bedecken aus dem Untergrund, jetzt meistens, wenn möglich, aus häufig in der Nähe vorhandenen Mineralböden (Sandbergen) gewonnen. Durch die Sanddecke wird der Moorboden so fest, daß er befahren werden kann. Die Bodenfeuchtigkeit und Bodenwärme wird günstig beeinflußt, die Gefahr des Auffrierens des Moores im Winter, wodurch die Früchte schwer geschädigt werden, hört fast ganz auf, die Samen gewinnen ein günstiges Keimbett, die Pflanzen einen sicheren Stand. Durch die Sanddecke wird die Verdunstung von Wasser und die Ausstrahlung von Wärme in der Nacht vermindert, dadurch die Gefahr der Spätfröste, die auf reinem Moor sehr verhängnisvoll wirken, geringer. Weitere Vorteile der Sanddeckkultur sind die Leichtigkeit der Bestellung und Sicherung des Moores gegen Feuersgefahr. Die Niederungsmoore können mit großem Vorteil, ausschließlich bei Zufuhr von Kali und Phosphorsäure, ohne Anwendung von teuren stickstoffhaltigen Düngemitteln oder Stallmist bewirtschaftet werden, da der Stickstoffvorrat derselben für alle Zeiten ausreicht.

3. **Technische Verwertung des Moores.** Die zahlreichen Versuche auf industriellem Wege alle möglichen Produkte aus dem Moore zu gewinnen, sind meistens fehlgeschlagen. Es kommen als wichtig nur in Betracht: 1) Die Nutzung des Moores zur Brenntorfgewinnung, der je nach der Art der Herstellung als Stichtorf, Backtorf, Maschinentorf bezeichnet wird. Die Brenntorfgewinnung bildet namentlich in der Nähe größerer Städte oder heizmittelbedürftiger Landstriche eine wichtige Einnahmequelle des Moor-Anbauers und für manche Kolonien z. B. Veenkolonien geradezu die Grundlage des Wohlstandes. Andererseits liegt hierbei die Gefahr einer Vernachlässigung des Landwirtschaftsbetriebes nahe, es sollte der Torfhandel stets nur ein Nebengewerbe, wenn auch ein wichtiges des Kolonisten bilden.

2) Torfstreugewinnung. Hierzu sind nur die unvollkommen zersetzten, faserigen Moorbildungen, der Moostorf der Hochmoore, der langfaserige Grastorf der Niederungsmoore geeignet. Die Torfstreu und der bei der Fabrikation derselben abfallende Torfmull besitzen eine hohe landwirtschaftliche und hygienische Bedeutung als Einstreu in stroharmen Gegenden und Jahren, als Konservierungsmittel des Stalldüngers namentlich was die Verhütung von Stickstoffverlusten betrifft, als Mittel zum Aufsaugen und Geruchlosmachen flüssiger Fäkalien, für das Abfuhrwesen der Städte.

Erträge, Rentabilität und volkswirtschaftliche Bedeutung der Moorkulturen. Moorkulturen nach Rimpaus System ergaben im Durchschnitt von 5 bis 50 Angaben pro ha 47,6 Ztr. Weizen, 50 Ztr. Roggen, 53,2 Ztr. Hafer, 48,7 Ztr. Gerste, 35,4 Ztr. Raps, 44,8 Ztr. Erbsen, 33,8 Ztr. Bohnen, 409,0 Ztr. Kartoffeln, 1086,0 Ztr. Futter- und Zuckerrüben; Veenkulturen (Sandmischkulturen) durchschnittlich pro ha 40 Ztr. Roggen, 41,3 Ztr. Weizen, 45,3 Ztr. Hafer, 32 Ztr. Bohnen, 34 Ztr. Erbsen, 424 Ztr. Kartoffeln, 33,3 Ztr. Raps; mit Kalk und Kunstdünger bewirtschaftetes Hochmoor pro ha 40 Ztr. Roggen, 32 Ztr. Hafer, 400 Ztr. Kartoffeln, 130 Ztr. Kleeheu, 30 Ztr. Erbsen. Nach einer vom Verein zur Förderung der Moorkultur im deutschen Reiche angestellten Statistik, die allerdings lückenhaft ist und nicht in allen Punkten nach Lage der Dinge zuverlässige Durchschnittszahlen liefern konnte, betragen die Kosten für Herstellung von Moordammkulturen (ohne besondere Unterscheidung ob Wiesen- oder Ackerkultur) im Durchschnitt von 72 Angaben 577 M. der höchste Satz beträgt pro ha 1075 M., der niedrigste 120 M.; der durchschnittliche Reinertrag pro ha 188 M., der höchste 518 M., der niedrigste 15 M., die Verzinsung der Kulturkosten (ohne Grunderwerbskosten) im Durchschnitt 32,7%, die niedrigste 8,9% die höchste 71,4%. Auf längere Zeit sich erstreckende Ermittelungen dieser Art liegen bislang auf dem Gebiete der Hochmoorkultur nicht vor, werden jedoch in den Versuchswirtschaften der Moor-Versuchs-Station angestellt. Auf Grund der hier gemachten Ermittelungen stellt sich die Rentabilitätsberechnung bei Anlage einer Siedelung (Kolonat) von zweckmäßiger Größe (10 ha) mit ca. 8,5 ha Garten-, Acker- und Wiesenland durch den Staat auf fiskalischem Gebiet in den nordwestdeutschen Hochmooren unter Zugrundelegung einer der oben genannten ähnlichen Fruchtfolge wie folgt: Kosten für Herstellung (ausschließlich der Grunderwerbskosten), bauliche Einrichtung der Siedlung, Urbarmachung, Ankauf von Düngemitteln, Saatgut und erste Bestellung auf ca. 6500 + 3300 = 9800 M.; die laufenden jährlichen Wirtschaftsausgaben (Kunstdünger, Dienstboten, Lebensunterhalt, Viehfutter ɩc.) betragen ca. 3100 M., die Summe der jährlich erzeugten Verkaufswerte ca. 3800 M. Bei der Annahme, daß die Kosten der Herrichtung und erstjährigen Bestellung (9800 M.) zu 3% verzinst werden, beträgt demnach der Reinüberschuß pro Jahr ca. 400 M. entsprechend einer Verzinsung des für Anlage und Einrichtung des Kolonats aufgewendeten Betrages mit ca. 7%. Die für Moorflächen gezahlten Preise unterliegen außerordentlich großen Schwankungen, für Niederungsmoore werden Preise von 300 bis 1800 M. pro ha erlegt, für Hochmoorboden wurden in jüngster Zeit von der Provinzialverwaltung der Provinz Hannover ca. 234 M. pro ha bezahlt. Die Ausdehnung der in Kultur befindlichen Moore ist nicht annähernd bekannt, jedoch kaum höher als auf 15 bis 20% der Gesamtflächen zu schätzen. Durch Meliorierung der noch unkultivierten oder schlecht kultivierten Moorflächen können daher die produktionsfähigen Ackerflächen ganz erheblich vermehrt werden. Würden die in Deutschland vorhandenen unkultivierten auf mindestens 400 Qu.-Meilen zu schätzenden Moorflächen nur zur Hälfte in landwirtschaftliche Kultur gebracht, so wären dadurch ca. 1,14 Millionen ha Acker- und Wiesenland gewonnen. Die Benutzung der Hälfte dieser Flächen zu Körnerbau ermöglichte bei Annahme einer Durchschnittsernte von 32 Ctr. pro ha nach Abzug der Aussaat die Gewinnung von über 18 Mill. Ctr. Korn im Werte von ca. 127 Mill. M.; durch Bestellung der zweiten Hälfte mit Hackfrüchten, Hülsenfrüchten, Futterpflanzen könnte ein ähnlicher Ertrag erzielt werden. Strebsamen und fleißigen Landwirten ist die Möglichkeit geboten, mit verhältnismäßig geringem Kapital, sei es als Eigentum, Pachtung, Rentengut, Erbpachtung einen selbständigen lohnenden Landwirtschaftsbetrieb im Moor einzurichten. Dadurch könnte manches wirtschaftlich tüchtige Element dem Vaterlande erhalten und von der Auswanderung abgehalten werden. Bestehenden älteren Moorwirtschaften ist durch die von der Moor-Versuchs-Station erzielten Ergebnisse ein Mittel geboten, ihren wirtschaftlichen Verfall, der häufig zum großen Teil durch das bislang befolgte System verschuldet ist, nicht nur aufzuhalten, sondern in ziemlich kurzer Zeit zu einer gedeihlichen Entwickelung zu gelangen. Die örtlichen Boden- und Witterungsverhältnisse werden vielfach durch die Kultivierung ausgedehnter Moorflächen und die damit notwendigerweise verknüpfte planmäßige Entwässerung günstig beeinflußt. Indirekt übt die Niederungsmoorkultur auf die in der Regel mit derselben verbundene Bewirtschaftung armer

Sandböden einen sehr günstigen Einfluß aus. Die auf den Moorkulturen gewonnenen Futter- und Strohmengen ermöglichen die Haltung eines stärkeren Viehstandes und dadurch eine Steigerung der Produktion von Dünger, der den mineralischen Bodenarten allein zu gute kommen kann, da seine Verwendung auf Niederungsmoorböden nicht angebracht ist, diese vielmehr zweckmäßig lediglich mit Kunstdünger bewirtschaftet werden.

4. Moorkolonisation. Moorkolonisationen in größerem Maßstabe sind meistens nur auf Hochmooren und dann in der Regel unter dem Gesichtspunkte großer Landesmeliorationen mit staatlichen oder öffentlichen Mitteln oder unter staatlicher Beihilfe ausgeführt. Ausgezeichnete Beispiele dieser Art sind die Hochmoorkolonisationen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts im Gebiete der alten Herzogtümer Bremen und Verden durch die hannoversche Regierung, in Ostfriesland durch Preußen, im Emsgebiet schon in früherer Zeit durch das damalige Niederstift Münster. Zur Zeit sind größere Kolonisationswerke dieser Art von der preußischen Verwaltung vorbereitet, z. B. durch Erschließung der Emsmoore und ostfriesischen Moore durch Kanäle, Anlage von Hochmoorsiedelungen am Ems-Jahde-Kanal (Marcardsmoor), im Kehdinger Moor, in Ostpreußen. Ferner sind zu erwähnen die Anlage von Hochmoorkolonien durch die Provinz Hannover am Süd-Nordkanal im Bourtanger Moor, endlich die Moorkolonisation durch Arbeiterkolonien wie in Friedrich-Wilhelmsdorf Kreis Geestemünde, Mariaveen Kreis Borken, oder durch Korrigenden (Provinzialgut Bockelholm in Schleswig u. a.) In der Zentralmoorkommission ist eine beratende Behörde des preußischen landwirtschaftlichen Ministeriums für Moorangelegenheiten geschaffen, die alljährlich ihre Verhandlungen in den Protokollen der Zentralmoorkommission veröffentlicht. Bisheriger Vorsitzender war der vor kurzem verstorbene Unterstaatssekretär Dr. v. Marcard, der auf dem Gebiete des Moorwesens in Preußen bahnbrechend gewirkt hat. Wissenschaftliches Organ der Zentralmoorkommission ist die 1877 gegründete Moorversuchsstation in Bremen mit einer Abteilung in Lingen a. d. Ems. Die Anstalt soll mit allen Mitteln, die durch die Ergebnisse der Forschung auf naturwissenschaftlichem und landwirtschaftlichem Gebiete gewonnen werden, die deutsche Moorkultur fördern. Die Aufgaben derselben, die mit der Steigerung des Interesses der deutschen Regierungen und Privaten an der Verwertung der Moore wachsen, bestehen außer in den oben schon genannten in der wissenschaftlichen Prüfung staatsseitig geplanter Maßnahmen zur Hebung der Kultur der fiskalischen Flächen und Erteilung von Gutachten auf Grund von Bodenuntersuchungen und örtlichen Besichtigungen an Private. Hierdurch namentlich hat sich das Feld ihrer Thätigkeit über ganz Deutschland ausgebreitet (Kurator der Moorversuchsstation der frühere Dirigent derselben Prof. Dr. Fleischer. Berlin, Vorsteher Dr. Br. Tacke in Bremen, Kulturtechniker Dr. Salfeld in Lingen). Außerordentlich segensreich für die Moorkultur ist die Thätigkeit des Vereins zur Förderung der Moorkultur in Deutschland.

5. Moorkultur im Auslande. Holland. Die holländischen Moore gleichen in ihrem Aufbau wie in ihrer Zusammensetzung den nordwestdeutschen Hochmooren. Der größte Hochmoorkomplex ist das Bourtanger Moor, das an das große preußische Moorgebiet gleichen Namens angrenzt. Hier wurde zuerst das als holländische Veenkultur (s. o.) bekannte Kultursystem in technisch musterhafter Weise ausgebildet. Die Grundbedingung desselben, die Möglichkeit der Verwertung des gewonnenen Brenntorfs war schon vor Jahrhunderten durch das Bedürfnis der Städte nach Brennmaterial infolge der rücksichtslosen Verwüstung der Wälder geschaffen. Bereits Ende des 16. Jahrh. wird durch planmäßige Regelung der Torfgräberei und durch Beginn des Ausbaues eines für größere Schiffe befahrbaren Kanalnetzes (Hauptschifffahrtskanäle mit Seiten- und Nebenkanälen, Wieken, Inwieken) der Grund zu der blühenden Entwickelung der holländischen Veenkolonien gelegt. Die bekanntesten sind die sog. Groninger Veenkolonien in den Gemeinden Hoogezand, Sappemer, Oude Pekela, Veendamm, Nieuwe Pekela und Wilderwank. Die städtischen Unratstoffe werden seit langem, namentlich in Groningen, in hervorragend zweckmäßiger Weise zu einem leicht transportabelen, an Pflanzennährstoffen reichen Kompostdünger verarbeitet und auf dem ausgedehnten Kanalnetze (Stads-Kanal, Wilderwank, Winschoter Diep, die kanalisierte Pekel-A. u. a.) den düngerbedürftigen Moorböden häufig auf weite Entfernungen zugeführt (z. B. bis Ter Apel. hart an der deutschen Grenze). Die genannten sechs für die holländische Moorkultur typischen Kolonien haben zusammen ein Areal von ca. 21000 ha davon ist etwa die Hälfte noch nicht abgetorft oder unkultiviertes abgetorftes Moor, 1000 ha nehmen die Kanäle ein, von den übrigen 16000 ha sind 12000 ha Ackerland, 4000 ha Wiesen und Weiden. Die einzelnen Kolonate (Plaazen) sind 8, 10, 20 ha groß. Die Erträge sind dauernd hohe und stehen denen des Marschbodens kaum nach, der landwirtschaftliche Betrieb ist in der neuesten Zeit noch intensiver geworden, Gewerbe und Fabriken blühen empor; der blühendste Industriezweig ist die Stärkemehlfabrikation, für die der

Veenbauer das Rohmaterial, die Kartoffel, liefert. 24 bis 40% des kultivierten Ackerbodens dienen dem Anbau dieser Frucht. Daneben haben sich zahlreiche andere, z. T. sich an die Landwirtschaft anschließende Industriezweige entwickelt, Seifensiedereien, Syrup-, Cichorien-, Papierfabrikation, Brennereien, Brauereien, Glasfabriken, Ziegeleien und Gerbereien. Der Schiffbau ist durch den Rückgang der kleinen Seeschiffahrt etwas zurückgetreten, infolgedessen die mit ihm in Verbindung stehenden Gewerbe; trotzdem sind auch heute noch zahlreiche Werften, Ankerschmieden, Segelmachereien vorhanden. Aus den alten Kolonien sind stundenlange Dörfer mit städtischem Aussehen und großem Wohlstande geworden. Dem in der Provinz Groningen gegebenen Beispiel sind die übrigen moorbesitzenden Provinzen Hollands gefolgt. In der Landschaft Drenthe wurde schon früh das Hogeveen und die Kolonie Smilde, in Ober-Yssel die vom Baron Dedem 1809 erbaute und später in den Besitz der Landschaft übergegangene Dedems Vart und die daran sich anschließende Armen- und Strafkolonie Ommerschanz u. a. angelegt. Der Hauptunterschied der holländischen Moorkolonisation gegenüber der deutschen besteht darin, daß die erstgenannte im Grunde gewerbliche Unternehmungen von seiten kapitalkräftiger Unternehmer oder Organisationen (Stadtverwaltungen, Gesellschaften) sind, die zuerst Kanäle mit Verkehrsstraßen anlegten und das Land abtorften (vervehnen). Dann erst folgt die landwirtschaftliche Nutzung durch Käufer, Pächter (häufig in erbpachtähnlichem Verhältnis) und mit der Entwickelung des Ackerbaues Gewerbe und Handel. Durch die „Hollandgänger" bei der Ernte oder Torffabrikation beschäftigte Arbeiter wurde die Technik der Veenkultur in die angrenzenden deutschen Moorbezirke übertragen. Das weniger segensreiche Verfahren des Moorbrennens (s. o.) ist ebenfalls holländischen Ursprungs.

Schweden hat ziemlich ausgedehnte Moorflächen, für deren Kultivierung in neuerer Zeit viel gethan wird. In Jönköping ist eine Versuchsstation nach dem Muster der Moorversuchsstation in Bremen errichtet; ein an Mitgliedern sehr zahlreicher Verein für Moorkultur wirkt in ähnlicher Weise wie der Verein zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche. Aehnliche Bestrebungen für die Kultivierung der Moore treten neuerdings in Finnland und in Oesterreich und Ungarn hervor. Frankreich besitzt große Moorflächen im Departement der Somme, in der Bretagne, dem franz. Jura und auf dem Zentralplateau, die zur Brenntorf- oder Torfstreugewinnung oder als schlechte Weide genützt werden, für deren rationelle landwirtschaftliche Nutzung, abgesehen von einer eigentümlichen Art der Gartenkultur auf Moorboden in der Nähe einzelner Städte (Amiens, Beauvais), bislang wenig gethan ist, die nach ihrer Beschaffenheit eine solche voraussichtlich in hohem Maße lohnen würden. Auch Irland ist reich an Mooren, die der Kultur harren.

Litteratur:

Ueber Moore und Moorkolonisation. Es sind hier vornehmlich zu nennen: Protokolle der Zentralmoorkommission, Berlin. Berichte über die Arbeiten der Moorversuchsstation in Bremen, herausgegeben von Prof. Fleischer. Landw. Jahrbücher 1883, 1886, 1891. — Die Torfstreu von Prof. Fleischer, Bremen 1890. Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse der Subsektion für Moorkultur des internationalen Kongresses zu Wien 1890, herausgegeben von Prof. Grahl. — Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur im deutschen Reiche, Berlin. — Rimpau, Th. H., Die Bewirtschaftung des Rittergutes Cunrau, Berlin 1887. Die Moorkultur von Fr. Krey, Berlin 1885. — Hugenberg, A., Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands Straßburg 1891. Seelhorst, C. von, Acker- und Wiesenbau auf Moorboden Berlin 1892. Für die holländische Moorkolonisation ist wichtig: F. Borgesius, Urbarmachung und Landbau in den Moorkolonien der Provinz Groningen, übersetzt von W. Peters, Osnabrück 1875. Für schwedische Moorkultur: Mitteilungen des schwedischen Vereins für Moorkultur Jönköping, französische Litteratur über Moore Lesquereux, Untersuchungen über Torfmoore, übers. herausg. von v. Lengerke, Berlin 1847 Hitier, Etude sur l'utilisation des tourbes françaises en agriculture, Nancy 1891. In den genannten Werken finden sich die übrigen Litteraturnachweise.

Tacke.

Moralstatistik.

1. Aufgabe und Hilfsmittel. 2. Methode nebst Beispielen. 3. Allgemeine Bedeutung.

1. Aufgabe und Hilfsmittel. Die Moralstatistik beschäftigt sich mit der statistischen Untersuchung derjenigen Massenerscheinungen des Menschenlebens, denen eine moralische Bedeutung zukommt. Das Material, das sie verarbeitet, gehört sehr verschiedenen Zweigen der praktischen Statistik an und wird von dieser größtenteils zu anderen Zwecken erhoben. So entnimmt die Moralstatistik der Statistik der Bewegung der Bevölkerung die Beobachtungen über die Eheschließungen und Ehescheidungen und die unehelichen Geburten; auch die Statistik der ehelichen Geburten hat eine moralstatistische Bedeutung, wenn anzunehmen ist, daß die Zahl derselben in vielen Familien absichtlich beschränkt wird. Unter den Sterbefällen be-

sitzen die Selbstmorde eine wichtige symptomatische moralische Bedeutsamkeit. Als das vorzugsweise der Moralstatistik untergeordnete Gebiet aber gilt die Kriminalstatistik (s. d. Art. oben, S. 887 fg.). Durch sie erhält man Kenntnis der Zahlenverhältnisse der vorgekommenen Handlungen und Unterlassungen, die das Gesetz mit Strafe bedroht und die größtenteils schon an sich, mindestens aber als Verletzung einer bestehenden Rechtsordnung einen sittlich verwerflichen oder tadelnswerten Charakter haben. Zur Beurteilung des Standes der von der Strafrechtspflege und der Polizei unabhängigen Privatmoral, der Entwickelung des Pflichtgefühls, des Wohlthätigkeitssinnes, des Gemeinsinnes 2c. kann man zwar ebenfalls mannigfaltige statistische Erhebungen verwerten, aber es handelt sich dabei immer nur um gewisse symptomatische Einzelheiten und man gewinnt aus solchen isolierten Tabellen nur ein fragmentarisches Bild von dem moralischen Gesamtcharakter der beobachteten Gesellschaft. So kann die kirchliche Statistik der verschiedenen Konfessionen Aufschluß geben über die größere oder geringere Wirksamkeit des kirchlichen Einflusses, z. B. durch Vergleichung der Zahl der Getauften und der kirchlich Getrauten mit der zugehörigen Zahl der Geburten und der Eheschließungen. Die Statistik der politischen Wahlergebnisse nach den Parteien gewährt auch Einblick in gewisse große moralische Strömungen des Volkslebens, namentlich mittels der die Sozialdemokratie und die spezifisch konfessionellen Parteien betreffenden Zahlen. Die Statistik der freiwilligen Armenpflege, der Schenkungen und Stiftungen zu Wohlthätigkeits- oder gemeinnützigen Zwecken läßt Schlüsse ziehen auf die größere oder geringere Kraft des Geistes werkthätiger Menschenfreundlichkeit und sozialer Opferwilligkeit. Auch die Wirtschaftsstatistik giebt manche Fingerzeige von moralstatistischer Bedeutung: so in den Zahlen über den Verbrauch an geistigen Getränken und narkotischen Genußmitteln, über die Produktion oder Einfuhr von Waren, die einem raffinierten Luxus dienen, über die Ausdehnung des Börsenspiels, die Zahl der Bankerotte 2c. Andere wirtschafts- und sozialstatistische Beobachtungen werfen zwar kein unmittelbares Licht auf die sittlichen Gesellschaftszustände, aber sie betreffen doch Thatsachen, die mit diesen in engem Kausalzusammenhange stehen, der sich aus dem Vergleiche mit moralstatistischen Zahlenreihen ergiebt. Hierher gehört z. B. die Statistik der Preise der notwendigen Lebensmittel, der Verteilung des Einkommens auf die verschiedenen Gesellschaftsklassen, bis zu einem gewissen Grade auch die Berufsstatistik. Auch die Unterrichtsstatistik ist mit heranzuziehen, namentlich zur Untersuchung der Frage, wie der höhere oder geringere Grad der intellektuellen Volksbildung auf den Sittenzustand wirkt.

2. Methode nebst Beispielen. Alle moralstatistisch bedeutsamen Thatsachen hängen vom menschlichen Willen ab und dieser wirkt nur, wenn ihm ein Motiv gegeben ist, das seinerseits einer Gelegenheit oder Veranlassung bedarf, um hervorzutreten. Aber wenn auch ein solches Motiv im Innern des Menschen wirksam wird, so wird er sich darum doch keineswegs immer zu der in Frage stehenden Handlung oder Unterlassung wirklich entschließen, sondern er wird möglicherweise durch entgegengesetzte Motive zu einer Entscheidung im anderen Sinne geführt. Die Hauptaufgabe der Moralstatistik wäre nun eigentlich, zu ermitteln, wie viele aus einem bestimmten Kreise von Personen, die zu einer moralisch bedeutsamen und statistisch erfaßbaren Handlung oder Unterlassung möglicherweise Gelegenheit, Veranlassung oder Versuchung finden, diese Handlung oder Unterlassung in einer bestimmten Zeitstrecke wirklich begehen. In Wirklichkeit aber läßt sich dieser Kreis nie genau abgrenzen, sondern in den meisten Fällen muß man sich damit begnügen, diejenigen Personenklassen auszuscheiden, die unzweifelhaft niemals zu der fraglichen Handlung (von den Unterlassungen wollen wir im weiteren absehen), Möglichkeit oder Gelegenheit haben können. Die dann noch übrigbleibende Gesamtheit von Personen ist freilich in der Regel noch bei weitem keine homogene im Sinne der vorliegenden Frage, sondern sie setzt sich aus Gruppen zusammen, in denen die Wahrscheinlichkeit der betreffenden Handlungsweise zahlreiche Abstufungen von einem fast verschwindend kleinen Minimum bis zu einem Maximum aufweist. Man wird daher suchen müssen, mit Hilfe weiterer Einteilungsmerkmale solche Gruppen zu unterscheiden, wobei man freilich nicht nach festen Regeln, sondern nur versuchsweise und nach Vermutungen verfahren kann.

Betrachten wir als Beispiel die unehelichen Geburten. Vom moralstatistischen Standpunkte kommt dabei, da es sich um den Fehltritt der Mütter handelt, nicht die Zahl der Geborenen, sondern die der unehelichen Niederkünfte in Betracht. Von der Gesamtheit der weiblichen Bevölkerung sind jedenfalls ausgeschieden die in Ehe lebenden Frauen und ferner auch diejenigen, die eine bestimmte Altersgrenze noch nicht erreicht oder eine andere überschritten haben. Bei der Festsetzung dieser Grenzen ist man schon genötigt, mit einiger Willkür zu verfahren, doch wird man für die deutsche Bevölkerung ohne merklichen Fehler als solche das vollendete 14. und 50. Lebensjahr annehmen können. Aber innerhalb dieser weiten Grenzen ist offenbar die Wahrscheinlichkeit einer unehelichen Niederkunft sehr verschieden und es müßten daher mehrere Unterabteilungen nach dem Alter der unverehelichten weiblichen Personen überhaupt gemacht werden, denen dann die Zahlen der unehelich Gebärenden aus diesen Altersgruppen gegenüber zu

stellen wären. Die zu letzterem Zwecke nötigen Erhebungen findet man bisher nur in städtischen Statistiken. So betrug z. B. die Zahl der unehelich Geborenen mit Einschluß der Totgeborenen im Jahre 1888 in Berlin 6327 (der Mehrlingsgeburten wegen etwa 1 % mehr als die Zahl der entsprechenden Niederkünfte) und von diesen kamen auf Mütter im Alter von 14 Jahren 1, von 15—20 Jahren 897, von 20—25 Jahren 2679, von 25—30 Jahren 1597, von 30—35 Jahren 684, von 35—40 Jahren 306, von 40—45 Jahren 97, von 45—50 Jahren 10 (außerdem 50 ohne Altersangabe). Dividiert man diese Zahlen durch die entsprechenden der am Anfang des Jahres lebenden unverehelichten, so erhält man allerdings nicht ganz korrekte, aber praktisch genügende Ausdrücke der statistischen Wahrscheinlichkeit einer unehelichen Geburt in diesen Altersgruppen. Aber diese Wahrscheinlichkeit ist immer nur eine zusammengesetzte, zu der sich sehr verschiedene, für zahlreiche Untergruppen geltende Einzelwahrscheinlichkeiten verschmolzen haben, und es sind daher noch weitere Zerlegungen nötig. Am wichtigsten ist jedenfalls für die vorliegende Frage wie auch für die statistische Untersuchung der Verbrechen und Selbstmorde die Gruppierung nach der wirtschaftlichen Lage und Beschäftigung. Für Mädchen aus den wohlhabenderen Klassen, die unter elterlicher Obhut stehen und nicht genötigt sind, in den wirtschaftlichen Kampf mit einzutreten, ist die Gefahr eines Fehltrittes offenbar außerordentlich viel geringer, als für sich selbst überlassene junge Personen, die mit der Not des Lebens ringen und selbst ihren Erwerb suchen müssen und dadurch oder durch elende Wohnungsverhältnisse mit männlichen Arbeitsgenossen oder anderen Männern in fortwährenden Verkehr gebracht werden. Auf die spezielle Art der Erwerbsthätigkeit einer solchen Arbeiterin kommt nichts an, ob sie z. B. in einer Schuhwaren- oder einer Kleiderkonfektion beschäftigt ist, macht keinen Unterschied, sondern es genügt die Unterscheidung gewisser Hauptkategorien der Berufsarten, die auf die ganze Lebensweise einen entscheidenden Einfluß ausüben, wie ländliche Arbeit, Fabrikarbeit (mit Männern gemeinschaftlich oder nicht), Handwerksbetrieb, Hausindustrie, Ladenbedienung, Hausdienst ꝛc. Daneben aber kommt es wesentlich auf die *Lohnhöhe* an, von der die wirtschaftliche Lage der Arbeiterin weit mehr abhängt, als von der Berufsart. Die Beschäftigung der unehelichen Mütter wird in der preußischen Statistik angegeben und man ersieht daraus, daß die *Dienstboten* der Gefahr eines Fehltritts am meisten ausgesetzt sind. Im Jahre 1889 z. B. kamen von 90413 unehelichen Geburten 49364 auf Mütter aus dieser Klasse (mit Einschluß des ländlichen Gesindes) und da die Gesamtzahl der weiblichen Dienstboten nach der Berufszählung von 1882 in Preußen 855425 betrug, so stellte sich für diese die Wahrscheinlichkeit einer unehelichen Niederkunft innerhalb eines Jahres auf mindestens 0,05, und jedes dienende Mädchen bleibt dieser Gefahr durchschnittlich mehrere, vielleicht 10 Jahre ausgesetzt. Wenn man jene Wahrscheinlichkeit speziell für die Altersklasse von 20—25 Jahren berechnete, so würde sie sich bedeutend höher stellen. In Berlin waren 1888 von den Müttern der 6327 unehelich geborenen Kinder beschäftigt in persönlicher Dienstleistung 2146, in den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben (also hauptsächlich als Näherinnen und Wäscherinnen) 1720, im Handel (also wohl hauptsächlich als Ladendienerinnen) 145, in der Gastwirtschaft (also meistens als Kellnerinnen) 73, in „Kunst und Wissenschaft" (also als Schauspielerinnen, Sängerinnen, Tänzerinnen) 53, in anderen Gewerben 34, als Arbeiterinnen ohne nähere Angabe 1597. In Paris sind die Verhältnisse ähnlich. Unter den 5432 unehelichen Müttern, die 1889 in den Pariser Spitälern entbunden wurden, waren z. B. 1753 Dienstboten, 360 Köchinnen, 101 Stubenmädchen, 164 Aufwärterinnen, also 2378 in häuslichen Dienstleistungen beschäftigte, 1116 Näherinnen und Schneiderinnen aller Art (darunter Hemden-, Korset-, Westenmacherinnen, Zuschneiderinnen ꝛc.), 288 Wäscherinnen, 271 Modistinnen, Posamentierarbeiterinnen, Blumenmacherinnen, Stickerinnen und Strickerinnen, 116 Handelsgehilfinnen und Verkäuferinnen, 532 Tagelöhnerinnen. Auch die übrigen sind ganz überwiegend Arbeiterinnen, nur 17 werden als „Künstlerinnen", 21 als Lehrerinnen, 3 als Staatsangestellte (bei der Post), 2 als Studentinnen, 56 als ohne Gewerbe bezeichnet. Ueber den Lohn oder die Einkommensverhältnisse der unehelichen Mütter liegen noch keine statistischen Zusammenstellungen vor. Auch die geographische Verteilung der unehelichen Geburten, mit der vielfach Unterschiede in den wirtschaftlichen Verhältnissen, der Konfession, der Abstammung und der herkömmlichen sittlichen Anschauungen zusammengehen, ist zu berücksichtigen. So betrug in Preußen das Prozentverhältnis der unehelichen Geburten zur Zahl der Geburten überhaupt durchschnittlich in den Jahren 1881 bis 1888 für den ganzen Staat 8,1, dagegen für Ostpreußen 10,7, Westpreußen 8,6, Stadtkreis Berlin 13,6, Brandenburg 10,6, Pommern 10,9, Posen 6,9, Schlesien 10,7, Sachsen 9,6, Schleswig-Holstein 9,3, Hannover 6,8, Hessen 5,7, Westfalen 2,8, Rheinprovinz 3,6. In den westlichen Provinzen werden also verhältnismäßig meist weniger uneheliche Kinder geboren als in den östlichen und die industriereichsten Gebiete, Rheinland und Westfalen, stehen in dieser Hinsicht am günstigsten. Teilweise hängt dies mit dem Ueberwiegen des Katholizismus in diesen beiden Provinzen zusammen, da im ganzen Staate bei katholischen Müttern nur 6,5, bei protestantischen aber 10,3 % uneheliche Geburten vorkommen. Doch ist dieser Prozentsatz in den beiden Provinzen auch bei den Protestanten sehr niedrig, was ebenso wie die geringe Zahl der unehelichen Geburten bei der jüdischen Bevölkerung wieder dafür spricht, daß die wirtschaftliche Lage das entscheidende Moment bildet.

So könnte man also in diesen wie in allen ähnlichen Fällen moralstatistischer Untersuchung durch Vereinigung einer größeren Anzahl von Merkmalen Gruppen von ziemlich konkreter Abgrenzung bilden, für welche sich die statistische Wahrscheinlichkeit des betreffenden Vorkommnisses berechnen ließe. Man würde dann übersehen können, durch welche Umstände diese Wahrscheinlichkeit auf ihren höchsten Stand gebracht wird und wie sie mit Abänderung dieser Umstände immer tiefer sinkt. Es handelt sich also hier immer um die Vergleichung der Zahl der Personen, die eine gleiche Handlung begehen, zu einer bestimmt abgegrenzten Gesamtheit, aus der jene *hervorgehen*, wenn man auch allerdings auf die oben angegebene Art nur einen Näherungswert für dieses Verhältnis erhält.

Solche Wahrscheinlichkeiten, die sich unmittelbar auf das Eintreten oder Nichtein-

treten eines Ereignisses beziehen, kann man als primäre bezeichnen. Fehlen die Daten, um die Grundgesamtheit, aus der die Einzelfälle hervorgehen, in mehr konkreter Weise zu bestimmen, so wird man sich damit begnügen müssen, als Grundzahl solcher primären Wahrscheinlichkeiten die ganze Bevölkerung oder die Gesamtheit des einen Geschlechtes zu nehmen. Oft ist es auch nützlich, sekundäre Wahrscheinlichkeiten aufzustellen. Diese beziehen sich darauf, daß ein wirklich eingetroffenes Ereignis ein besonderes Merkmal besitze. So bedeutet das oben zur Charakterisierung der unehelichen Fruchtbarkeit in den preußischen Provinzen benutzte Verhältnis die Wahrscheinlichkeit, daß eine schon geschehene Geburt, von der man aber weiter noch nichts weiß, eine uneheliche sei. Nicht selten werden auch Verhältnisse gebildet, die nur eine annähernde Proportionalität mit primären Wahrscheinlichkeiten besitzen. So drückt man z. B. die Häufigkeit der Ehescheidungen oft aus durch das Verhältnis der jährlichen Zahl derselben zu der Zahl der Eheschließungen in demselben Jahre, obwohl diese Zahlen in gar keiner inneren Beziehung zu einander stehen. Aber die Zahl der jährlich geschlossenen Ehen ist in allerdings nur roher Annäherung proportional der Zahl der gleichzeitig bestehenden Ehen, der eigentlichen Grundzahl für die Scheidungswahrscheinlichkeit, und somit ist auch jenes Verhältnis dieser Wahrscheinlichkeit einigermaßen proportional. Es kann daher zu Vergleichungen z. B. der Ehescheidungen in verschiedenen Ländern gebraucht werden, hat aber, für sich betrachtet, keine bestimmte moralstatistische Bedeutung.

Wenn nun auf solche Art die Wahrscheinlichkeiten irgend eines moralstatistischen bedeutsamen Vorganges in den verschiedenen angemessen bestimmten Bevölkerungsgruppen für eine gegebene Zeit, in der Regel ein Kalenderjahr, festgestellt sind, so bleibt die weitere wichtige Frage, ob die gefundenen Verhältniszahlen im Laufe der Zeit mehr oder weniger konstant sind, oder große Schwankungen oder dauernde Veränderungen nach bestimmter Richtung aufweisen. Es ist nicht nötig, die sämtlichen Gruppen in diesem Sinne zu untersuchen, sondern es genügt ein mehr summarisches Verfahren, indem man charakteristische Totalverhältnisse eine längere Reihe von Jahren hindurch verfolgt. Dieselben müssen aber womöglich den Charakter von Wahrscheinlichkeitsgrößen haben, damit die Kriterien der Stabilität, von denen in dem Art. „Gesetz" (s. d. Art. III. Bd. S. 847 fg.) die Rede ist, auf sie angewendet werden können. Normale Stabilität besitzt hiernach eine solche statistische Reihe von n Einzelwerten dann, wenn ihre Veränderlichkeit annähernd gleich ist derjenigen, die sich bei einem entsprechend eingerichteten Glückspiel bei einer Urne mit schwarzen und weißen Kugeln bei n Reihen von je S Zügen herausstellt, wenn S die Durchschnittsgröße der Grundzahl ist, mit der die Einzelverhältnisse berechnet sind. Unternormal ist die Stabilität der statistischen Reihe, wenn die Veränderlichkeit derselben größer, übernormal, wenn ihre Veränderlichkeit kleiner ist, als das dem reinen Zufallsspiel entsprechende Maß. Nun findet man aber so ziemlich bei allen moralstatistischen Wahrscheinlichkeitsverhältnissen, auch wenn sie dem äußeren Anscheine nach nur wenig veränderlich sind, unternormale Stabilität, und daraus folgt, daß in diesen empirischen Verhältniszahlen keineswegs eine konstante mathematische Wahrscheinlichkeit zu einem nur durch Zufälligkeiten gestörten Ausdruck kommt, sondern daß veränderliche Wahrscheinlichkeiten zu Grunde liegen, deren Veränderlichkeit bestenfalls auf zufälligen Ursachen beruht. Zeigt die Reihe periodische oder doch in mehreren aufeinanderfolgenden Gliedern deutlich hervortretende Oscillationen, so können diese natürlich nicht durch zufällige Störungen, sondern nur durch zeitlich zusammenhängend wirkende Ursachen entstehen. Dasselbe gilt in noch höherem Maße von den in einer Richtung fortschreitenden Veränderungen.

Betrachten wir beispielsweise die Zahl der unehelichen Geburten auf 100 Geborene im Deutschen Reich von 1871—1888:

1871	9,8	1877	8,7	1883	9,2
1872	8,9	1878	8,7	1884	9,5
1873	9,2	1879	8,8	1885	9,5
1874	8,7	1880	9,0	1886	9,5
1875	8,6	1881	9,1	1887	9,4
1876	8,6	1882	9,3	1888	9,3

Diese Zahlen sollte man nach dem ersten Eindruck für sehr stabil halten, gleichwohl ist die mittlere Abweichung vom Mittel weit größer, als bei einem analogen Glückspiel in 18 Serien von je 1 759 331 Versuchen (der jährlichen Durchschnittszahl der Geburten) zu erwarten wäre. Greift man auf die früheren Jahrzehnte zurück, so findet sich seit dem Ende der sechziger Jahre eine schroffe Aenderung, da die Durchschnittsziffer sowohl von 1851—60 als auch von 1861—70 11,5 betrug. Es hängt dies augenscheinlich mit der Erleichterung der Eheschließung in Bayern und Württemberg zusammen. In Bayern namentlich brachte die Gesetzgebung von 1868 eine durchschlagende Wirkung hervor, wie die folgenden Prozentzahlen der unehelichen Geburten beweisen:

1865	22,5	1868	20,0	1871	15,1
1866	21,8	1869	17,9	1872	14,3
1867	20,0	1870	16,4	1875	12,6

Nicht immer freilich läßt sich die dauernd ab- oder aufsteigende Bewegung einer statistischen Zahl so zweifellos auf eine bestimmte Ursache zurückführen. So haben seit einigen Jahrzehnten die Selbstmorde in allen Ländern mit Ausnahme von Norwegen zugenommen. In Preußen z. B. betrug die Zahl der-

selben von 1869—1872 durchschnittlich jährlich 2956, von 1873—1876 durchschnittlich 3274, von 1877—1882 4728. Im Jahre 1883 erreichte sie einen Höhepunkt mit 6171 und in den folgenden Jahren trat ein gewisser Stillstand ein: 1884: 5900; 1885: 6028; 1886: 6212; 1887: 5898; 1888: 5393; 1889: 5615. Man kann zur Erklärung jenes Ansteigens, das auch in der auf die Bevölkerung bezogenen Relativzahl noch stark hervortritt, auf die größere Verwickelung, Aufregung und Schwierigkeit des modernen Lebens hinweisen, aber der genauere ursachliche Zusammenhang ist damit noch nicht nachgewiesen. — Auch die Ehescheidungen zeigen fast überall eine andauernde stärkere Zunahme als die der Bevölkerung und J. Bertillon hat auf den eigentümlichen Parallelismus aufmerksam gemacht, der zwischen ihnen und den Selbstmorden besteht. Er teilte auf Grund der statistischen Daten aus den siebziger Jahren die Länder ein in solche mit geringer, mit mittlerer und großer Häufigkeit der Selbstmorde und fand eine damit ziemlich übereinstimmende Abstufung der Frequenz der Ehescheidungen. So kamen z. B. durchschnittlich jährlich Selbstmorde auf 1 Million Einwohner und Ehescheidungen oder Trennungen von Tisch und Bett auf 100 000 bestehende Ehen in

	Selbstmorde	Ehescheidungen
England u. Wales .	68	6
Norwegen	73	2,5
Italien	31	13
Schweden	81	27
Frankreich	150	30
Belgien	68,5	23
Niederlande . . .	35,5	28
Baden	157	32
Württemberg . . .	162	38
Sachsen	299	145
Dänemark	258	174
Schweiz	216	262

Noch auffallender tritt die Uebereinstimmung in den einzelnen Schweizer Kantonen hervor. In Preußen zeigt sich auch in der neuesten Zeit ein gewisser Parallelismus in der Bewegung der Ehescheidungen mit der der Selbstmorde (s. o.). Die Zahl der ersteren betrug z. B. 1881: 2329; 1882: 2306; 1883: 3577; 1884: 3856; 1885: 3902; 1886: 3808. In Frankreich ist eine neue Wendung eingetreten infolge der Wiedereinführung der Ehescheidung durch das G. v. 27. VII. 1884. Die Zahl der Separationen von Tisch und Bett nahm nun rasch ab, die der Scheidungen aber stieg anfangs von Jahr zu Jahr höher. Die erstere betrug von 1871—1875 durchschnittlich jährlich 2004; 1876—1880: 2559, dagegen 1885: 2122; 1886: 2206; 1887: 1896; Andererseits aber stellte sich die Zahl der unmittelbar ausgesprochenen Ehescheidungen 1885 auf 1960; 1886 auf 2705; 1887 auf 4685; 1888 auf 4548 und dazu kamen noch in diesen Jahren bezw. 2163, 1300, 1112 und 934 Umwandlungen von bereits bestehenden Separationen und Ehescheidungen.

Der erwähnte Parallelismus der Selbstmorde und der Ehescheidungen beruht natürlich nicht auf einem direkten kausalen Zusammenhang dieser beiden Erscheinungen, sondern bildet nur ein Beispiel des Falles, daß gewisse Ursachen gleichzeitig auf verschiedene Arten von Erscheinungen fördernd oder hemmend einwirken. Die Trunksucht z. B. trägt ohne Zweifel ebenso sehr zur Vermehrung der Selbstmorde wie der Ehescheidungen bei.

In anderen Fällen kann man die parallele Bewegung zweier Zahlenreihen auf eine unmittelbar ursachliche Beziehung zurückführen. Bei den Selbstmorden sowohl, wie auch bei den Vergehen und Verbrechen gegen das Eigentum zeigt sich namentlich ein solcher Zusammenhang mit zahlenmäßigen Kriterien der wirtschaftlichen Lage. Als solche nimmt man häufig die Preise der notwendigsten Lebensmittel, doch erweist sich dieses Merkmal oft unsicher, da gleichzeitig mit einer Preissteigerung des Getreides eine lebhafte Geschäftsthätigkeit und infolge davon hohe Löhne bestehen können. So war z. B. der Roggenpreis in Preußen in den Jahren 1873 und 1874 hoch und er ging bis 1878 mehr und mehr zurück, obwohl in dieser Zeit die wirtschaftliche Lage überhaupt und namentlich auch die der arbeitenden Klassen immer ungünstiger wurde. So betrug die Zahl der Bankerotte in Preußen, die 1872 ein Minimum (233) erreicht hatte, 1873 nur 268 und 1874 353, stieg dann aber von Jahr zu Jahr bis 626 im Jahre 1877 und 801 im Jahre 1878. Zugleich aber stellte sich nach Starke die Zahl der (einfachen und schweren) Diebstähle, die 1871 nur 38 233 und 1872 42 503 betragen hatte, 1873 auf 40 137, 1874 auf 44 739, 1875 auf 42 286, 1876 auf 47 173, 1877 auf 50 932, 1878 auf 55 566 und die Zahl der Unterschlagungen stieg von 4029 und 4030 in den Jahren 1872 und 1873 auf 6662 im Jahre 1878. In noch stärkerem Verhältnis nahm die Zahl der Körperverletzungen in dieser Periode in Preußen zu: sie belief sich 1871 auf 7883, 1872 auf 9906, 1873 auf 11 414, 1874 auf 13 206, 1875 auf 13 476, 1876 auf 15 401, 1877 auf 18 361, 1878 auf 19 135. Die ungünstige Wirtschaftslage kann diese letztere Erscheinung nicht erklären; auch läßt sie sich nicht als eine Nachwirkung der verrohenden Einflüsse des Feldzuges auffassen, denn diese müßte doch am stärksten in den Jahren unmittelbar nach dem Kriege auftreten, thatsächlich aber erreicht die Zahl der Fälle erst 1873 wieder die Höhe, auf der sie, 1869 (mit 11 363) bereits gestanden hatte. Man muß also eine aus verschiedenen, hier nicht zu untersuchenden Gründen entstandene größere Verbreitung und Verstärkung brutaler und gewaltthätiger Neigungen in der Masse der Bevölkerung annehmen. Auch die Zahl der Fälle von Mord und Totschlag stieg mit nur einmaliger Schwankung von 136 im Jahre 1871 auf 297 im Jahre 1878.

3. Allgemeine Bedeutung. Was man seit Quetelet mit besonderem Interesse in der Moralstatistik suchte und auch zu finden glaubte, war die Regelmäßigkeit und Konstanz, in den die „scheinbar willkürlichen" menschlichen Handlungen betreffenden Verhältniszahlen. Aber schon die oben angeführten Beispiele aus der Kriminalstatistik, die man noch beliebig vermehren könnte, lassen erkennen, wie wenig Quetelet berechtigt war, von einem regelmäßigen „Budget des crimes" zu reden. Auch aus dem von ihm selbst benutzten Material läßt sich, wie Rehnisch gezeigt hat, jener Ausspruch keineswegs rechtfertigen. Viele Verbrechen zeigen eine fortwährende Zunahme ihrer Häufigkeit. Im allgemeinen aber finden wir starke Schwankungen in ganz unregelmäßigen Perioden, in denen von irgend einer sogenannten Gesetzmäßigkeit im naturwissenschaftlichen Sinne schlechthin nichts zu finden ist, sondern die nur gewisse, meistens deutlich nachweisbare wirtschaftliche, soziale oder gesetzgeberische

Aenderungen wiederspiegeln. Die Frage über die menschliche Willensfreiheit kann bei solchen stark unregelmäßigen oder von erkennbaren Ursachen abhängenden Veränderungen gänzlich außer Betracht bleiben. Sollte eine statistische Reihe eine im oben erklärten Sinne übernormale Stabilität aufweisen, so würde sich ohne Zweifel irgend ein innerer Zusammenhang zwischen den scheinbar von einander unabhängigen Einzelereignissen oder eine zwingende rechtliche oder gesellschaftliche Ordnung derselben auffinden lassen. Nur wenn bei wirklich von einander unabhängigen und nicht förmlich geregelten Einzelereignissen die Stabilität der Beobachtungsreihe normal erscheint oder wenn die Schwankungen zwar übernormal sind, aber durch die ganze Reihe noch als solche angesehen werden können, die sich mit zufälligen Abweichungen auf denselben Mittelwert beziehen, könnte man eine Aehnlichkeit mit naturgesetzlichen Vorgängen finden. Denn wenn ein Zahlenverhältnis eine Reihe von Jahren hindurch annähernd konstant geblieben ist, so vermutet man, daß es auch in der Zukunft ebenso wenig veränderlich sein werde und man ist dann geneigt, eine die Ereignisse beherrschende Kraft oder Macht anzunehmen, die positiv jene numerische Regelmäßigkeit zu bewirken sucht. Es ist aber schon in dem Artikel „Gesetz" dargelegt worden, daß eine solche geringe Veränderlichkeit einer statistischen Reihe nur das numerisch ausgedrückte Kennzeichen für die Thatsache ist, daß der außerordentlich mannigfaltige, aus individuellen und gesellschaftlichen Einflüssen zusammengesetzte Ursachenkomplex, der den beobachteten Einzelerscheinungen längere Zeit hindurch in einem Beharrungszustande bleibt, ebenso wie fortschreitende Aenderungen in einer solchen Reihe, über die sich niemand wundert, fortschreitenden Aenderungen in jenem Ursachenkomplex entsprechen. Auch liegt in Wirklichkeit gar kein genügender Grund zu der Annahme vor, daß eine moralstatistische Zahl, die zeitweise ziemlich konstant geblieben ist, in den nächsten Jahren annähernd dieselbe Größe behalten werde. Vielmehr wird sich jede die fragliche Art von Ereignissen berührende Aenderung den Zuständen sofort auch in jenen Zahlen bemerklich machen, ebenso wie auch die auf- oder absteigende Bewegung derselben durch solche Aenderungen plötzlich eine neue Wendung erhalten kann. Besonders die kriminalstatistischen Zahlen erweisen sich als empfindliche Reagentien, während z. B. die Verhältniszahlen der unehelichen Geburten auf längere Zeitstrecken eine größere, wenn auch immer noch entschieden unternormale Stabilität aufweisen. Am häufigsten findet man eine solche relative Konstanz bei den sekundären Wahrscheinlichkeitsverhältnissen. So schwankt z. B. das Verhältnis der Zahl der Heiraten zwischen Junggesellen und Jungfrauen zu dem der Gesamtzahl der Heiraten weniger, als die allgemeine jährliche Heiratsziffer; das Verhältnis der Beteiligung der Frauen am Selbstmord ändert sich weniger als die relative Häufigkeit des Selbstmordes überhaupt und dasselbe gilt auch hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Wahl einer bestimmten Art des Selbstmordes. Zur richtigen Beurteilung solcher relativen Festigkeit statistischer Zahlen muß man jedoch immer wieder daran erinnern, daß dieselbe meistens bei weitem nicht den Grad erreicht, den die Ergebnisse eines analog eingerichteten Glückspiels aufweisen. Es handelt sich dabei nicht um mechanisch verursachte Ereignisse, sondern um menschliche Handlungen, die aus individuellen, allerdings von äußeren Umständen beeinflußten Motiven hervorgegangen sind. Gleichartige Motive treten aber fortwährend bei vielen Menschen auf. Man darf sagen, daß stets ein gewisser Bruchteil der Angehörigen eines Volkes in einem gewissen Durchschnittsgrade leichtsinnig, oder träge, oder genußsüchtig, oder brutal, oder boshaft rc. ist und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß diese Verteilung der Charaktereigenschaften in der Gesamtheit, wenn auch die Einzelglieder derselben wechseln, sich rasch ändern sollte. Dazu kommen nun die allgemeinen gesellschaftlichen Einflüsse, wie Sitte, Gewohnheit, Art des Zusammenlebens rc., die unzweifelhaft einen relativ dauernden Bestand haben. Die unmittelbare Veranlassung zu einer unmoralischen Handlung kann zwar im einzelnen außerordentlich mannigfaltig sein, gleichwohl kehren in dem gesamten Getriebe des Gesellschaftslebens immer ähnliche Gelegenheiten, Anstöße und Versuchungen wieder und da auch die soziale und berufsmäßige Gruppierung der Bevölkerung und die Einkommensverteilung nur langsam veränderlich ist, so können die Wahrscheinlichkeiten solcher Veranlassungen sehr wohl einige Zeit hindurch für bestimmte Gruppen annähernd konstant bleiben. Da aber wegen der angenommenen konstanten Verteilung der Charaktereigenschaften dasselbe auch gilt hinsichtlich der für den Einzelnen bestehenden Wahrscheinlichkeit, der Versuchung zu unterliegen, so wird unter solchen Voraussetzungen die Massenbeobachtung, in der die Folgen dieser sich kombinierenden Wahrscheinlichkeiten zu Tage treten, ebenfalls annähernd konstante Verhältniszahlen ergeben. Daß der Mensch bei allen seinen bewußten Handlungen einem Motive folgt, wird man auch vom strengsten moralphilosophischen Standpunkte zugeben können, denn die Annahme eines „liberum arbitrium indifferentiae" ist ethisch bedeutungslos. Auch daß der Einzelne häufig durch die ihn um-

gebenden gesellschaftlichen Einflüsse zu Fehltritten verführt oder gedrängt wird und daß insofern auch der Gesellschaft im ganzen ein Anteil an der Verschuldung des Einzelnen zufällt, wird jeder unbefangene Beobachter zugestehen. Was dem ethischen Rationalismus eigentlich allein am Herzen liegt, ist die Frage, ob denn der Mensch, gleichviel welchen Motiven er thatsächlich folgt und welche statistischen Regelmäßigkeiten aus der Gleichförmigkeit der menschlichen Motive hervorgehen, nicht dennoch in allen Fällen virtuell und in abstracto die sittliche Kraft und Fähigkeit besessen habe, sich für die Unterlassung der unsittlichen Handlung zu entscheiden. Es ist dies eine metaphysische Frage, die auch der theologischen Gnadenlehre zu Grunde liegt und von den verschiedenen Konfessionen sehr verschieden beantwortet wird, für die Moralstatistik aber nicht weiter in Betracht kommt.

Litteratur:

S. die Litteraturangaben zu den Artikeln „Gesetz“ (III. Bd., S. 844) und „Kriminalstatistik“ (oben S. 890); ferner: Guerry und Balbi, Statistique comparée de l'état de l'instruction et du nombre des crimes dans les divers arrondissements etc. de France, Paris 1829. Guerry, Statistique morale de l'Angleterre comparée avec la statistique morale de la France, Paris 1860, 2. éd. 1864. Knapp, Die neueren Ansichten über Moralstatistik. Jahrb. f. Nat. XVI (1871) S. 237 ff. Derselbe, Quetelet als Theoretiker, ebenda XVIII, S. 89 ff. Schmoller, Die neueren Ansichten über Bevölkerungs- und Moralstatistik (1869), wiederabgedruckt in „Zur Litteraturgeschichte der Staats- u. Sozialwissenschaften“, Leipzig 1888. Siebeck, Das Verhältnis des Einzelwillens zur Gesamtheit im Lichte der Moralstatistik. Jahrb. f. Nat XXXIII (1879) S. 347. Morselli, Il suicidio, Milano 1879; deutsch, Leipzig 1881. Mazaryk, Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung, Wien 1881. A. v. Oettingen, Ueber akuten und chronischen Selbstmord, Dorpat und Fellin 1881. J. Bertillon, Note pour l'étude statistique du divorce. Ann. de demographie, Paris 1880, S. 457 ff. Derselbe, Le divorce et la séparation de corps. Journ. de la Soc. statistique de Paris, 1884. Le separazioni e i divorzi a Italia e sa alcune altri paesi. Annali di statistica, Roma 1882. C. D. Wright, Report on mariage and divorce in the United States 1867 u. 1886, Wash. 1889. Levasseur, La Population Française, besonders t. II, liv. II, Chap. VII—IX und Liv. III, Paris 1891. Bosco, Gli omicidii in alcuni Stati di Europa. Bulletin de l'Institut internat. de Stat., t. IV (1889), S. 189 ff. Földes, Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik. Zeitschr. f. die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XI (1891).

Lexis.

Moratorien s. Indult (oben S. 580 fg.).

Morpurgo, Emil,

geboren 1835 in Padua, wurde Generalsekretär im Ministerium des öffentlichen Unterrichts in Florenz und später Professor der Staatswissenschaften und Statistik an der Universität Padua, auch nahm er als Parlamentsmitglied an der Gesetzgebung teil. Er starb am 15. II. 1885 in Padua.

Morpurgo veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Saggi statistici ed economici sul Veneto, Padua 1868. — L'istruzione tecnica in Italia, ebenda 1874. — La statistica e le scienze sociali, ebenda 1876; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Die Statistik und die Sozialwissenschaften, Jena 1877. — La finanza, studii di economia pubblica e di statistica comparata, Florenz 1877. — Marco Foscarini e la repubblica di Venezio nel secolo XVIII, ebenda 1880.

Morpurgo veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in der Zeitschrift: Archivio di statistica, Rom: Le condizioni del mutuo soccorso in Italia ed in altri stati di Europa, Jahrg. I, 1876. — L'Uffici scientifico e l'assunto civile della statistica, Jahrg. II, 1887. — Recenti studi statistici sulla pena di morte, Jahrg. III, 1878. — Le assoziazoni operaie ei il tipo Leclaire, Jahrg. III, 1878. — Studii di economia nazionale italiana a proposito di alcune pubblicazioni ufficiali, Jahrg. III, 1878. — Le inchieste della Repubblica di Venezia. Frammenti di una storia della statistica, Jahrg. III, 1878. — La scienza demografica e il primo Congresso internazionale di demografia, Jahrg. IV, 1879. — Antonio Rosmini-Sebati e i suoi concetti sull' Ufficio scientifico della statistica. Jahrg. VI, 1881. — La posta e la vita sociale, Jahrg. VII, 1882.

Als Moralstatistiker steht Morpurgo auf dem Standpunkte Queteletz, indem er dem naturgesetzlichen Zwange für die Massen die Freiheit für das Individuum, allerdings mit der Beschränkung entgegensetzt, daß die Entscheidung zwischen Tugend und Laster zwar jedem Einzelnen freistehe, die Verantwortung der getroffenen Wahl aber vor dem Gesetze, dem alle Staatsbürger unterworfen seien, stattzufinden habe. Queteletz Ansicht von den engen Beziehungen zwischen Statistik und Anthropologie bezw. Anthropometrie hat er ebenfalls zu der seinigen gemacht. Im 3. Kapitel des III. Buches seiner Schrift: „La statistica e le scienze sociali“, welches von den äußeren Einflüssen im Mittelalter auf die Erziehung und die physischen Bedürfnisse des Menschen handelt, giebt er eine kurze, aber sehr beachtenswerte kulturelle Studie des damaligen Italiens.

Vergl. über Morpurgo: John, Geschichte der Statistik, Bd I, Stuttgart 1884. — Blenck, E. Morpurgo, Nekrolog, in „Zeitschrift des kgl. preuß. statistischen Büreaus“, Jahrg. XXVII, Berlin 1887, S. 261. — de Gubernatis, Dictionnaire international des écrivains du jour, Florenz 1891, S. 1506.

Lippert.

Mortifikation.

1. Begriff. 2. Reichsrecht. 3. Landesrecht. 4. Fremdes Recht. 5. Zahlungssperre.

1. Begriff. Mortifikation oder Amortisation nennt man die Kraftloserklärung einer rechtserheblichen Urkunde. Sie erfolgt entweder durch rechtsgeschäftliche Erklärung des Berechtigten (Privatmortifikation) oder durch einen obrigkeitlichen Akt. Nur die zweite Form besitzt eine weitere Verbreitung und größere praktische Bedeutung. Sie soll nachfolgend allein berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit einer Mortifikation ergiebt sich aus der Funktion der Wertpapiere, namentlich der Ordre- und Inhaberpapiere. Die Bindung eines Rechts an das Papier hat zur Folge, daß der Verlust des Papiers die Ausübung des Rechts behindert. Die dauernde Entziehung würde die Interessen des Verlierers schwer schädigen und oft zu einer Bereicherung des Verpflichteten führen. Andererseits kann die Geltendmachung ohne Papier oder die Erneuerung des Papiers nur gestattet werden, wenn der Verpflichtete gegen eine nochmalige Inanspruchnahme durch einen Inhaber des verlorenen Papiers gesichert wird. Diese Sicherung gewährt das Institut der Mortifikation. Sie nimmt dem Papiere die rechtliche Bedeutung, seinem derzeitigen Inhaber die sonst gewährleistete Rechtsstellung und ermöglicht dadurch die Befriedigung des Verlierers. Allerdings auf Kosten der Verkehrssicherheit. Das mortifizierte Papier giebt dem redlichen Erwerber nicht mehr Rechte als das gefälschte. Aufgabe der Mortifikationsgesetze ist es, für die verschiedenen Papiere und Thatbestände Vorteil und Nachteil abzuwägen und bei Zulassung der Mortifikation durch die Organisation des Verfahrens ihre Nachteile für den Verkehr zu mildern. Das Institut war bereits dem fränkischen Rechte bekannt und ist später namentlich im Wechselrechte entwickelt worden. Das Recht der Gegenwart neigt dazu, die Mortifikation bei allen Wertpapieren zuzulassen und nur auszuschließen bei Inhaberpapieren mit gesteigerter Verkehrsbestimmung oder kurzer Befristung, Kassenscheinen, Banknoten, Coupons, bei den Karten und Marken des täglichen Verkehrs. Im einzelnen ist der Rechtszustand ein sehr vielgestaltiger.

2. Reichsrecht. In Deutschland ist reichsgesetzlich zugelassen die Amortisation von Wechseln, handelsrechtlichen Ordrepapieren (Anweisungen, Verpflichtungsscheinen, Konossementen, Ladescheinen, Lagerscheinen, Bodmereibriefen und Feuerversicherungspolicen), von Reichsanleihen und Reichsbankanteilscheinen (Art. 74, W. O., Art. 301, 25, H. G. B. G. v. 12. V. 1873 und Statut von 21. V. 1875). Reichsgesetzlich ausgeschlossen ist die Mortifikation von Banknoten, Zinscoupons der Reichsanleihen und Dividendencoupons der Reichsbankanteilscheine. In Ansehung der Wechsel und der handelsrechtlichen Ordrepapiere ist das Verfahren durch die Vorschriften der C. P. O. über das Aufgebotsverfahren, insbesondere die §§ 837—850 geregelt. Voraussetzung ist Verlust oder Vernichtung eines dieser Papiere oder eines Blanketts zu einem solchen Papiere. Die Amortisation wird eingeleitet durch einen Antrag des aus der Urkunde Berechtigten, der unter Glaubhaftmachung der Voraussetzungen bei Gericht zu stellen ist. Das Gericht fordert durch öffentliches Aufgebot den eventuellen Inhaber des Papieres auf, seine Rechte bis zu einem bestimmten Termine anzumelden. Unterbleibt die Anmeldung, so ergeht ein Ausschlußurteil, auf Grund dessen der Antragsteller die in dem Papiere verbürgten Rechte geltend machen kann, während das Papier seine Bedeutung verliert. Die Frist zwischen Aufgebot und Termin ist für nichtfällige und für Papiere mit Coupons besonders geregelt, um jeden Inhaber, der seine Rechte ohne Verzug geltend macht, gegen die Nachteile der Mortifikation zu schützen. Die Vorschriften der C. P. O. gelten subsidiär für Reichsanleihscheine und Reichsbankanteile, ferner auch für die nach Landesrecht amortisierbaren Papiere und zwar teils subsidiär, teils als Minimalrecht.

3. Landesrecht. In Preußen sind die sonst subsidären Vorschriften der C. P. O. in § 20 des Ausführungsg. v. 14. III. 1879 mit geringen Modifikationen zu absolutem Rechte erhoben worden. Im übrigen besteht eine weitgehende Rechtsverschiedenheit sowohl hinsichtlich der einzelnen Papiere als der einzelnen Gebietsteile. Insbesondere richtet sich die Mortifikation von Staatsanleihen meist nach der V. v. 16. VI. 1819 von Grundschuld- und Hypothekenbriefen nach § 110 der Grundbuchordnung, von Kuxscheinen nach §§ 105 und 110 des Bergg. v. 24. VI. 1865. Regelmäßig enthalten die Emmissionsbedingungen der in größerer Zahl ausgegebenen Wertpapiere besondere Grundsätze über Mortifikation, die dann in erster Linie maßgebend sind. In Ermangelung solcher Grundsätze gelten in dem Gebiete des Allg. L. R. für Inhaber- und Ordrepapiere die Vorschrift des Allg. L. R. I 16 § 130 und die V. v. 9. I. 1809. In den später erworbenen Gebieten gilt die frühere partikuläre Gesetzgebung (vergl. insbesondere für Inhaberpapiere in Hannover V. v. 20. I. 1826, in Hessen G. v. 18. XII. 1823, in Nassau G. v. 2. VI. 1860). Nur in Schleswig-Holstein hat die Mortifikation von Aktien und Inhaberpapieren durch das G. v. 10. III. 1877 eine

Neuregelung erfahren. Gänzlich ausgeschlossen ist eine Mortifikation von Privatpapieren im Gebiete des französischen Rechts.

Die übrigen deutschen Bundesstaaten haben ihre alte Gesetzgebung meist bei der Einführung der C. P. O. umgestaltet. (Vergl. die Zusammenstellung in Goldschmidts Zeitschrift f. H.R. 26, S. 172 fg.). Von neuen Spezialgesetzen sind hervorzuheben das G. für Sachsen v. 6. III. 1879 und für Württemberg vom 18. VIII. 1879. Sehr beschränkt ist die Mortifikation in Bayern.

4. Fremdes Recht. Die außerdeutschen Gesetzgebungen kennen die gerichtliche Mortifikation nur teilweise. Dem deutschen Rechte entspricht die Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns und der Schweiz. (Obligationrecht Art. 732). Dem älteren französischen Rechte war das Institut unbekannt. Die umfassenden Verluste an Wertpapieren während des Kommuneaufstandes von 1871 führten zu dem Erlasse des G. v. 15. VI. 1872. Nach vorhergehender Zahlungssperre und mehrfacher Bekanntmachung kann der Verlierer gerichtlich zur Einziehung der Gegenforderung ermächtigt werden. Das italienische Handelsgesetzbuch von 1882 gestaltet die Geltendmachung des Rechts aus Inhaberpapieren bei Vernichtung, kennt aber keine Amortisation bei Besitzverlust. Doch ist das Prinzip durch eine Reihe von Spezialgesetzen durchbrochen, von denen das G. v. 14. VII. 1887 die größte Bedeutung besitzt. Eigentümlich ist, daß die Mortifikation nur auf die Verpflichtungen des Schuldners, nicht auf das Verhältnis zwischen Erwerber und Verlierer einwirkt. Dem englisch-amerikanischen common- und equity-law ist die gerichtliche Mortifikation fremd. Aber der Verlierer eines Wertpapieres hat in equity einen Anspruch gegen den Verpflichteten auf Leistung oder Neuausstellung, wenn er den Verlust glaubhaft macht und Sicherheit gegen doppelte Anforderung stellt. Unter gewissen Voraussetzungen wird die Sicherheit erlassen.

5. Zahlungssperre. Demselben Zweck wie die Mortifikation dient das Institut der Zahlungssperre (Opposition). Es giebt dem Verlierer die Möglichkeit, durch eine Erklärung an den Verpflichteten die Erfüllung zu Gunsten des Inhabers, zum Teil sogar einen Umlauf des Papiers zu verhindern. Die Zahlungssperre wird vielfach mit der Einleitung des Mortifikationsverfahrens kombiniert und kann in Verbindung mit der Verjährung die Mortifikationen ersetzen, wenn dem Schuldner auferlegt wird, nach Verjährung der gesperrten Forderung an den Verlierer zu leisten. Die Sperre ist namentlich im französischen Rechte ausgebildet und innerhalb Deutschlands in Baden, Württemberg, Hessen, Oldenburg und einigen kleinen Gebieten bekannt.

Litteratur:

Die eingehendste, wenngleich nicht erschöpfende und nicht durchaus zuverlässige Zusammenstellung der auf die Mortifikation sich beziehenden Gesetzesbestimmungen enthält Siegfried, Die Börse und die Börsengeschäfte in Salings Börsenpapiere, Bd. I, S. 294—442 der 4. Aufl. (Die späteren Auflagen geben nur eine kurze Notiz.) Im übrigen vgl. Bindschedler, Die amortisierbaren Papiere nach dem (schweizer) Bundesgesetz über das Obligationenrecht, Zürich 1888. Le Gost, Etude sur les titres au porteur perdus, volés, détruits etc., Paris 1880. Papa d'Amico, La perita dei Titoli al portatore, Torino 1888. Schumm, Die Amortisation verlorener oder sonst abhanden gekommener Schuldurkunden. Beilageheft z. Arch. f. die civilistische Praxis, 1830. Wappäus, Beitrag zur Lehre von verlorenen Wechseln in Zeitschr. f. Handelsrecht 12, S. 127. Wolff, Vindikation, Amortisation und Außerkurssetzung von Papieren au porteur, sowie überhaupt von verzinsbaren Handelspapieren mit besonderer Berücksichtigung der Art. 305 bis 308 des Allgemeinen deutschen H. G. B. in Zeitschr. f. Handelsrecht 7, S. 41 ff. Vergl. ferner die Litteratur über Werthpapiere und die Litteratur über das Aufgebotsverfahren der Civilprozeßordnung. Unter den Monographien über letzteres ist die von Daude hervorzuheben. Ein Verzeichnis kraftlos erklärter und aufgebotener Wertpapiere erscheint periodisch bei der Firma Sprenger, Herford und Hahn in Braunschweig.

Heck.

Morstadt, K. Eduard M.,

ward geboren am 7. IV. 1792 in Karlsruhe, bezog bereits 1809 die Universität zu Heidelberg, dann Freiburg, wo er 1812 als Dr. juris universi promovierte. Am 17. VIII. 1815 wurde er als Privatdozent der Rechtslehre an der Universität Heidelberg zugelassen und am 5. II 1819 zum außerordentlichen Professor ernannt. Seine öffentliche Antrittsrede hielt er am 30. X. 1817 lateinisch über die Frage: num Germanorum iureconsulti novo legum civilium codici condendo idonei sint censendi? Erst am 4. XI. 1841 wurde er als öffentlicher Professor angestellt. Im Wintersemester 1830/31 begann Morstadt mit Vorlesungen über Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, gründete auch 1834 eine staatswirtschaftliche Monatsschrift: „Der Nationalökonom", deren Aufsätze meistens von namhaften Gelehrten herrühren, welche Morstadt mit vielen Anmerkungen und eigenen Ansichten kommentierte, jedoch lag sein Beruf weit mehr auf seiten der Jurisprudenz. Seine juristischen Vorlesungen über Staatsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht, Prozeß, Strafrecht und Privatrecht ergänzte er jedoch stets durch nationalökonomische Lehren. Morstadt starb im 58. Lebensjahre, am 10. I. 1850.

Morstadt hält die Nationalökonomie „für eine Wissenschaft, deren wahrer Beruf es ist, nicht bloß ihrem Priester bei nächtlicher Studierlampe Orakel einzuflößen, sondern eine Vertraute der Fürsten, eine Lehrerin der Völker und eine Dolmetscherin der Weltgeschichte zu sein (Vorrede zur I. Ausg. von Say, S. VIII)." Seine eigenen Ansichten über die „Reichtumswissenschaften" giebt Morstadt als „Einleitung" in seiner Uebersetzung der Say'schen „Nationalökonomie" und in den vielen Anmerkungen in seinem „Nationalökonom". Hiernach ist Morstadt ein Anhänger Adam Smiths und ein Gegner des Merkantilsystems. Er plädiert im Prinzip für den Freihandel oder wenigstens für möglichste Beseitigung der Handelssperrmaßregeln. Seine Ansichten für die Gewerbefreiheit sind sehr ausgeprägt, er tritt demzufolge mit Entschiedenheit gegen das Zunftwesen auf („Nat.-Oek." I, S 240), verteidigt aber dabei die Ehre des handwerksmäßigen Gewerbes und die Selbständigkeit des Bauernstandes. Einige staatswissenschaftliche Definitionen Morstadts sind eigenartig und von besonderem Interesse: „Der Unternehmergewinn setzt sich nicht nur aus dem Direktions-Gewinn und dem Kapital- oder Länderei-Gewinn, sondern auch oft noch aus dem „Produktions-Geheimniß-Gewinn", d. i. der „Industrie-Gewinn der Gelehrten" zusammen („National-Oekonom" I, S. 11 u. 12)"; „Der Geldwert offenbart sich durch dasjenige Quantum von einer jeden Waare, welche damit eintauschbar ist; dergestalt, daß wenn es sich z. B. zeigt, daß man für ein Loth Silber dermalen ein anderes Quantum von einer jeden Waare bekomme als vormals, während das gegensätzliche Wertverhältniß dieser Waaren selber noch immer das alte ist, hieraus erhellt, daß der eigene Wert des Geldes gesunken sei („Nat.-Oek." I, S. 37)." Das Majoratswesen und den Zwangsrechtsanspruch der hinterlassenen Geschwister auf den Pflichtteil bezeichnet Morstadt („Nat.-Oek." I, S. 679) als eine „nationalökonomische Verderbtheit". In der Münzfrage erachtet Morstadt das Dezimalsystem nicht für zweckmäßig, weil es keine oftmalige Zerlegung in Faktoren gestattet. „Unser Zahlensystem würde viel bequemer sein, wenn man noch einfache Ziffern für 10 u. 11 hätte und wenn die Verrückung einer Ziffer um eine Stelle links ihren Wert verzwölffachte" („Nat.-Oek." I, S. 971 u. 972).

Von den rein staatswissenschaftlichen und rechtlich-staatswissenschaftlichen Schriften Morstadts sind die wichtigsten folgende: Johann Baptist Says ausführliche Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirtschaft. Aus dem Französischen der 5. Ausgabe übersetzt und teils kritisch, teils erläuternd glossiert, sowie mit einem vollständigen Realauszuge von Says „Cours d'économie politique pratique" begleitet, Heidelberg 1818, 2. Ausgabe, ebenda 1827, 3. äußerst stark vermehrte Ausgabe in 3 Bdn., ebenda 1830. (Die diesem Werke vorausgehende 80 Seiten lange Einleitung ist vom Uebersetzer verfaßt.) — Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde, Heidelberg, 2 Bde., 1820, 1821. (Uebersetzung des kritischen Kommentars über Montesquieu, Geist der Gesetze, von dem Grafen Destutt de Tracy.) — Der von Morstadt herausgegebene zweite Teil von Genslers Anleitung zur gerichtlichen Praxis und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, verbunden mit theoretischen Darstellungen und Bemerkungen, Heidelberg 1830, enthält zahlreiche staatswissenschaftliche, theoretische und pragmatische Noten. — Die 4. Aufl. von J. L. Klübers Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, mit des Verfassers hinterlassenen Bemerkungen und Zusätzen vielfältig verbessert und bis zur Gegenwart vervollständigt, Frankfurt a. M. 1840. — Polemisch-humoristische Leuchtkugeln in das deutsche Privatfürstenrecht, 1. Wurf, Heidelberg 1847. — Kommentar über das Handelsrecht Deutschlands und Frankreichs, 1. Teil, Heidelberg 1849. — Die 2. Aufl. von J. L. Klübers Europäisches Völkerrecht. Sorgsam revidiert, kommentiert und ergänzt, Schaffhausen 1851. (Robert v. Mohl kritisiert diese „höchst unzulänglich durchgeführte" Arbeit Morstadts recht abfällig (s. u. S. 393): „Der Herausgeber setzt sich nicht die Bekämpfung, sondern die Berichtigung und Ergänzung vor. Allein diese Fortführung besteht lediglich aus einzelnen, verhältnismäßig sehr wenigen und gewöhnlich höchst unbedeutenden Noten. In der Regel enthalten sie den einen oder den anderen Büchertitel; zuweilen einen kurzen Widerspruch gegen einen Satz der Urschrift. Von einer eigentlichen Revision, Kommentierung und Ergänzung kann verständigerweise gar nicht gesprochen werden. Hierzu reichte weder das Wissen noch der Wille des Unternehmers aus, der, wie es scheint, nur ein unbefugtes Gewinnunternehmen bei seiner liederlichen Arbeit im Sinne hatte." — Dieses harte Urteil eines Kollegen und früheren Mitarbeiters („Nat.-Oek." 1834, I, S. 424) über Morstadts Wissen und Charakter darf entschieden als ein einseitiges betrachtet werden.

Die von Morstadt 1834 begründete und bis Ende 1835 redigierte Zeitschrift trägt den Titel: „Der Nationalökonom. Monatsschrift über Völkerreichtum, Finanzwesen und Oekonomiepolizei für Geschäftsmänner und Theoretiker, Mannheim." In dieser Zeitschrift veröffentlichte Morstadt selbst folgende Arbeiten: Bd. I, S. 1—50 und 89—107: J. B. Says, Panorama der Völker-Oekonomie, übersetzt und mit vielen Anmerkungen versehen. — S. 84, 163, 246, 326, 409, 448, 575, 658, 740, 820, 903 und 979: Ueberblick der neuesten Litteratur seit 1833. — S. 153—182: Says, Napoleons Idiotismus im Felde der Nationalökonomie; übersetzt und mit vielen Anmerkungen versehen. — S. 236—245 u. 271—292: Nationalökonomische Blicke in das deutsche Universitätswesen. — S. 304—307: Die Feuerversicherungsbank in Gotha. (Verteidigung der Arnoldischen Pläne und Ideen gegen anonyme Angreifer.) — S. 372—376: Andeutungen über Ungarns Handelsrecht, magnatische Partialobligationen und Kredit. — S. 398—406, 409—433: Randglossen zu einer Warnungsrede wider Frankfurts Beitritt zum deutschen Zollvereine. — S. 513—538: Bemerkungen über die Zentralbank von Nordamerikas Vereinstaaten. — S. 632—643: Nationalökonomische Blicke in das deutsche Universitätswesen. — S. 651—657: Die Wechselstempelordnung von Frankfurt a. M. — S. 821—838: Die echte und die falsche Gewerbsintelligenz. — S. 839—843: Bemerkungen über die Sparkassen. — S. 872—877: Ueber die Bevölkerungstheorie von Malthus. — S. 974—978: Giebt es eine Bevölkerungspolizei und worin besteht sie? (Nach der interessanten Definition Morstadts, die gegen die betreffenden Ausführungen von Klüber (s. o.) gerichtet ist, kann die Regierung in Hinsicht der Volksmenge dreierlei Zwecke verfolgen: „Erstens nämlich kann sie dem leidigen Uebermaße der Population entgegenarbeiten wollen. Hierzu stehen ihr, wenn sie Barbarei vermeiden will, nur folgende 6 polizeiliche Mittel zu Gebote: 1) Verhinderung unehelicher Geburten (Kulturpolizei); 2) Hintertreibung der Ehen derer, welche keine Kinder mit Wahrscheinlichkeit würden ernähren können (Oekonomiepolizei); 3) Abneigungserzeugung bei den Eheleuten gegen Super-

pulation, durch Einwirkung auf deren Verstand und Herz (Kulturpolizei); 4) Einflößung der Emigrationslust und -Intelligenz bei denjenigen armen Handarbeitern, deren Verdienst, trotz allem Fleiße, zu kümmerlich ist, durch geographische, technische, ja vielleicht auch linguistische Belehrung (Kulturpolizei); 5) ökonomische Befähigung der emigrationslustigen Handarbeiter zum Auswandern, und etwa auch zum Kolonisieren, damit sie nicht als Bettler oder Diebe den Wohlstand ihrer Mitbürger schmälern (Oekonomiepolizei); 6) Hintertreibung des Einwanderns von solchen Individuen, die durch Bettelei oder durch Verbrechen dem Volke wahrscheinlich zur Last fallen würden (Oekonomiepolizei). Zweitens kann die Regierung die vorhandene Population vergrößern wollen. Hierzu stehen ihr, wenn sie sich vor Barbarismen scheut, nur folgende 5 polizeiliche Mittel zu Gebote: 1) Verhütung jeder Art des außerehelichen Befriedigens vom Geschlechtstriebe, damit dieser Trieb sich ausschließlich nach dem Ehestande konzentriere (Kulturpolizei); 2) Einflößung der Lust zum Ehestande und zur Kindererziehung, durch Einwirkung auf Verstand und Herz der Staatsgenossen (Kulturpolizei); 3) Verstärkung der ökonomischen Fähigkeit zur Verheiratung bei den Ledigen, sowie zur Kinderernährung bei den Ehepaaren, soweit diese Verstärkung auf polizeilichem Wege möglich ist (Oekonomiepolizei); 4) Steigerung der körperlichen Fruchtbarkeitspotenz der Ehepaare (Gesundheitspolizei); 5) Beförderung des Einwanderns von solchen Ausländern, die mindestens soviel Kapital oder Industrietalent besitzen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit lebenslang ihr hinlängliches Auskommen haben (Oekonomiepolizei). Drittens endlich kann die Regierung eine Schmälerung der vorhandenen Population verhüten wollen. Hierzu stehen ihr unter dem Horizonte der Civilisation nur folgende 4 polizeiliche Mittel zu Gebote: 1) Schützung des physischen Lebens aller Staatsgenossen gegen Gefahren von seiten der Natur und von seiten anderer Menschen (soweit der Schutz gegen letztere nicht durch die Kriminalgesetzgebung und -justiz bewirkt wird) (Gesundheitspolizei); 2) Abwendung der Demoralisation: d. h. der Selbstsüchtelei, Trägheit, Schlemmerei, Völlerei, Glanzgier, Hurerei, Sodomiterei, Selbstmörderei, soweit nicht schon auf kriminalistischem und sanitätspolizeilichem Wege dahin gewirkt wird (Kulturpolizei); 3) Abwendung des Verarmens: und zwar nicht bloß des Volkes im ganzen, sondern auch der einzelnen Bezirke, Stände, Klassen, Familien und Individuen (Oekonomiepolizei); 4) Einflößung der treuen Anhänglichkeit an das Vaterland bei allen denen, welche sich darin noch „redlich zu nähren" vermögen, durch Einwirkung auf deren Verstand und Herz (Kulturpolizei).") II, S. 3—13: Ueber die vermeintlichen Ursachen der angeblichen Verarmung unserer Mitwelt. — S. 14—33: Glossen über Mac-Cullochs „Vorrat der Edelmetalle in der heutigen Welt." — S. 84, 161, 242, 404: Ueberblick der neuesten Litteratur seit 1833. — S. 134—148: Das Besteuerungssystem in den deutschen Bundesstaaten, kritisch analysiert. — S. 206: Faschingsbetrachtungen über Menzels Zeitgeist-Signalement. — S. 489—490: Des Herausgebers (Morstadts) motivierter Abschied vom Redaktionsamte. — III (unter Rudolph Mosers Redaktion), S. 81—96: Ueber Zachariä's Paradoxon: daß die Schutzzölle eine demokratische Tendenz haben.

Vergl. über Morstadt: R. v. Mohl, Die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, I, Erlangen 1855, S. 393. — Scherrer in der „Deutschen Biographie", Bd. 22, S. 329—339. — Eine Art Autobiographie Morstadts bilden seine Schriften: „Inquisition auf den Rattenkönig-Spuck in Heidelberg, Heidelberg 1849", sowie „Verteidigung der Universitätsprofessoren gegen Dr. Diesterwegs Schmähungen und Rezepte, Mannheim 1836."

Schmidt.

Morus, Thomas,

ist besonders beachtenswert als Verfasser der „Utopia", wodurch er der Begründer einer besonderen Gattung staatswissenschaftlicher Schriften wurde. —

Thomas More (so lautet der eigentliche Name) wurde am 7. II. 1478 in London geboren, wo sein Vater, Joh. More, Richter am Oberhofgerichte (Kings Bench) war. More erhielt den ersten Unterricht in der St. Anthonyschule in London und wurde dann weiter unterrichtet in dem Hause John Mortons, des Erzbischofs von Canterbury; von diesem wurde er mit Bewilligung des Vaters nach Oxford geschickt, wo er sich namentlich den humanistischen Studien widmete. Grocyn und Linacre waren seine Hauptlehrer; dort wurde er auch mit Erasmus von Rotterdam bekannt. Von Oxford kehrte er nach London zurück, um das Rechtsstudium zu betreiben; er trat erst in New Inn, dann in Lincolns Inn ein und wurde hierauf als Rechtsanwalt zugelassen. — Im Jahre 1504 wurde More zum Mitgliede des Parlaments gewählt, das Heinrich VII. nach 7jähriger Pause wieder zusammenberufen hatte; dort that er sich durch die Opposition hervor, die er gegen die Geldforderungen des Königs erhob. — Unmittelbar nach Heinrichs VII. Tode wurde More, der inzwischen geheiratet hatte, Untersheriff in London; König Heinrich VIII., der schon als Prinz von Wales mit ihm in freundschaftlicher Beziehung gestanden hatte, zog ihn an seinen Hof und verlieh ihm hohe Aemter und Würden. 1514 wurde Morus zum Master of requests ernannt, in den Ritterstand erhoben und zum Mitgliede des privy council erwählt. Einige Jahre später erhielt er die Stelle des treasurer of the Exchequer, wurde zum Sprecher des Unterhauses erwählt und 1525 wurde er Kanzler des Herzogtums Lancaster. Auch zu diplomatischen Missionen wurde Morus häufig verwandt. Schließlich machte ihn der König im Jahre 1529 zum Lordkanzler von England; es war das erste Mal, daß dieses oberste Staatsamt jemandem übertragen wurde, der nicht dem Priesterstande oder dem hohen Adel angehörte. Doch die Stellung, die Morus in der Ehescheidungsange-

legenheit Heinrichs VIII. einnahm, brachte ihn bald in solche Konflikte mit dem Herrscher, daß er bereits 1532 seine Stelle als Lordkanzler niederlegte. Im April 1534 wurde Morus aufgefordert, die Successionsakte zu beschwören, d. h. zu beschwören, daß des Königs erste Ehe ungiltig, die zweite legitim und Annas Nachkommenschaft successionsberechtigt sei. Den letzteren Punkt war er bereit zu beschwören, denn die Successionsordnung könne das Parlament ändern; aber die Rechtmäßigkeit der Scheidung wollte er nicht anerkennen. Wegen dieser Eidesverweigerung wurde Morus gefangen genommen. Im November 1534 erschienen die Parlamentsakte, welche Heinrich VIII. als Haupt der Kirche von England anzuerkennen befahl, und dem König das Recht gab, jeden den Supremat beschwören zu lassen, und Weigerung des Eides für Hochverrat erklärte. Auch diesen Eid verweigerte Morus; er wurde wegen Hochverrates zum Tode verurteilt und am 6. VII. 1536 im Tower hingerichtet.

Sein Hauptwerk „Utopia", das 1516 erschien, schildert ein erdichtetes Staatswesen mit einer Verfassung und Wirtschaftsordnung, die völlig von den bestehenden Zuständen abweichen. — Utopien ist eine Insel im fernen Weltmeere jenseits Amerikas in Gestalt einer Mondsichel mit 54 Städten, die in allen wesentlichen Einrichtungen völlig gleich sind und dieselbe Sprache, Sitte und Gewohnheiten haben. Jede der 54 Städte hat ihre *eigene* Verwaltung, die so geregelt ist, daß je 30 Familien sich eine obrigkeitliche Person alljährlich wählen, die in der alten Sprache Syphogrant, in der neuen Phylarch heißt. Jede Stadt hat 200 solcher Phylarchen; je 10 Phylarchen mit ihren Familien stehen wieder unter einem Traniboren oder Protophylarchen. Die 200 Syphogranten ernennen einen *Fürsten*, den sie aus 4 Männern, welche das Volk bezeichnet hat, erwählen und zwar wird aus jedem Viertel der Stadt einer vorgeschlagen. — Der Fürst, der oberste Beamte der Stadt, ist auf Lebenszeit gewählt und kann nur, wenn er ein tyrannisches Regiment erstrebt, abgesetzt werden. Die Traniboren, die jährlich gewählt werden, versammeln sich alle 3 Tage beim Fürsten, um die öffentlichen Angelegenheiten zu besprechen und private Streitigkeiten zu schlichten; jeder Sitzung wohnen 2 Syphogranten bei, die jedesmal wechseln. Die der *ganzen* Insel gemeinsamen Angelegenheiten werden im Senat beraten, der in der Hauptstadt Amorautum sich alljährlich versammelt und zu welchem von jeder Stadt 3 alte und erfahrene Männer entsandt werden.

Noch eigentümlicher als die politische Verfassung sind die wirtschaftlichen Einrichtungen Utopiens. Es herrscht dort der Kommunismus; d. h. es existiert kein Privateigentum und zwar weder an den Produktionsmitteln, noch an den Verbrauchsgegenständen; selbst die *Wohnungen* müssen die Utopier alle 10 Jahre wechseln, „damit ihnen gar nichts zu eigen sei"; auch die Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen. — *Jedermann ist zur Arbeit verpflichtet*; die Phylarchen haben darüber zu wachen, daß niemand müßig geht. — Und zwar müssen die Utopier 6 Stunden täglich arbeiten; für die Nachtruhe sind 8 Stunden bestimmt; die übrige Zeit darf jeder nach seinem Belieben verwenden. Die Arbeit in Utopien ist teils *landwirtschaftlich*, teils *gewerblich*. Landwirtschaft *muß jeder* treiben, und zwar zwei Jahre lang; auf dem Lande befinden sich die mit Ackerbaugerätschaften wohl versehenen Häuser, die von den Bürgern bewohnt werden, die auf das Land übergesiedelt sind. Die landwirtschaftlichen Familien zählen je 40 Personen, von denen jährlich 20 in die Stadt zurückkehren, nachdem sie 2 Jahre lang sich der Landwirtschaft gewidmet haben. Neben der Landwirtschaft muß jeder — und zwar Männer und Frauen — noch ein *Handwerk* als seine *besondere* Beschäftigung lernen; meist ist es die Verarbeitung von Wolle oder Flachs oder das Maurer-, Schmiede- oder Zimmermannsgewerbe. In der Regel lernt jeder das Handwerk seines Vaters; zieht aber jemand ein anderes Gewerbe vor, so wird er in eine Familie aufgenommen, die dasselbe betreibt. Was die *höhere* Arbeit anlangt, so ist die Wahl der sog. libe-
mehr erteilt das Volk auf Empfehlung der Priester und
ralen Berufsarten niemandem selbst überlassen; viel-
nach geheimer Wahl durch die Syphogranten einigen die Erlaubnis, sich dem gelehrten Studium widmen zu dürfen. Wenn aber einer in diesem Berufe untüchtig ist, kann er wieder zu den Handwerkern versetzt werden. Umgekehrt aber, wenn ein Handwerker sich durch besonderen wissenschaftlichen Sinn auszeichnet, kann er in die Gelehrtenklasse aufgenommen werden. Wie steht es aber mit den *niederen* Arbeiten? Wer soll die unangenehmen und harten Verrichtungen übernehmen? Mit dieser für jedes kommunistische System sehr heiklen Frage findet sich Morus in etwas eigentümlicher Weise ab. Solche Arbeiten werden nämlich verrichtet von solchen, die aus *religiöser* Begeisterung sie freiwillig auf sich nehmen; sie glauben, durch ihre besondere Plage und Anstrengung ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun. Außerdem aber können auch Leute zu solchen Thätigkeiten *gezwungen* werden, und zwar die *Sklaven*; zu solchen werden die Kriegsgefangenen gemacht, ferner die Utopier, die wegen Verbrechen zu Zwangsarbeit verurteilt waren und Ausländer, die zum Tode verurteilt waren und die um ein billiges von Utopien angekauft werden. — Auch die *Verteilung* der Produkte geht nach kommunistischen Grundsätze vor sich. Die Arbeitserzeugnisse jeder Familie werden in staatliche Magazine gebracht, die sich auf den Marktplätzen jeder Stadt befinden. Jeder Familienvater hat das Recht, aus diesen Magazinen sich das zu holen, was er für sich und die Seinen braucht; er braucht dafür kein Geld zu zahlen, da er ja nur den ihm zukommenden *Anteil an der Gesamtproduktion* entnimmt; Geld ist überhaupt in Utopien abgeschafft, da jeder Tauschverkehr dort wegfällt. — Die Vorräte, die übrig bleiben, nachdem alle Familien versorgt sind, bleiben in den staatlichen Magazinen 2 Jahre lang aufbewahrt; jährlich wird vom Senate eine Feststellung vorgenommen, in welchen Magazinen Mangel oder Ueberfluß an gewissen Waren vorhanden ist, und danach eine Ausgleichung vorgenommen. Die Waren, die in Utopien selbst nicht verbraucht werden können, werden teils an die Armen des Auslandes verschenkt, teils dorthin verkauft; das dafür erlöste Geld wird aufbewahrt, um dafür im Kriegsfalle Söldner werben zu können. Sonst wird Gold und Silber, um diese edlen Metalle im Inlande recht verächtlich erscheinen zu lassen, zu niedrigen Geräten und zu Ketten für Sklaven benutzt. — Trotz der kommunistischen Wirtschaftsordnung ist bei Morus nicht wie in Plato's „Staat" die Weiber-

gemeinschaft eingeführt, sondern die monogamische Ehe. Allerdings ist im übrigen das Familienleben starken Beschränkungen unterworfen; zwar ist die Zahl der Kinder für die einzelnen Familien nicht festgesetzt, aber die männlichen Kinder müssen in der Familie bleiben, auch wenn sie herangewachsen sind, und keine Familie darf weniger als 10 und mehr als 16 Erwachsene zählen; die überschüssigen Mitglieder zu starker Familien werden in die zu kleinen versetzt. Wenn in einer Stadt die Zahl der Bewohner das festgesetzte Maß überschreitet, dann wird der Ueberschuß in die minder bevölkerten Städte gebracht; sollte aber in ganz Utopien Bevölkerungsüberschuß eintreten, dann wird eine Anzahl ausgewählt, die zur Auswanderung und Kolonisation gezwungen werden. —

Außer einer Darstellung des Zukunftsstaates giebt Morus eine Kritik der bestehenden Wirtschaftsordnung; auch in diesen kritischen Ausführungen stimmt Morus vielfach mit dem modernen Sozialismus überein. Morus meint, daß das Privateigentumsrecht dazu führe, einige wenige reich und die große Masse arm zu machen; gerade aber die Reichen brauchten unter dieser Ordnung nicht zu arbeiten, während die Armen diejenigen seien, die von früh bis spät sich plagen müßten. Darum nennt er den bestehenden Rechtszustand ein „Verbündnis der reichen Leute, unter dem Schutze des Gesetzes für ihren Vorteil zu sorgen und die Früchte der Arbeit der Armen an sich zu bringen?" Nicht genug mit der schlechten Bezahlung der Arbeiter sei in keiner Weise Bestimmung getroffen, daß die Arbeiter in der Zeit der Not, des Alters, der Krankheit eine Versorgung erhalten. Das Privateigentum sei daher eine Ungerechtigkeit, und statt die Diebe zu bestrafen, sollte man vielmehr solche Gesetze machen, daß die Ursache des Stehlens beseitigt würde. —

Mit dem Werke „Utopia", das hier zu skizzieren versucht wurde, ist Morus der Schöpfer der Gattung von Schriften geworden, die man „utopische" nennt; das Charakteristische aller Utopien ist, daß in ihnen der Verfasser die von ihm gewünschten Aenderungen der Rechtsordnung als bereits durchgeführt voraussetzt und die Wirkungen dieser Reformen am Bilde eines erdichteten Staatswesens zeigt. Morus' Utopie war das Vorbild aller folgenden Schriften dieser Art, namentlich von Campanellas „Sonnenstaat" (II. Bd. S. 803 fg.), Harringtons „Oceana" (oben, S. 392), Cabets „Reise nach Ikarien" (II. Bd. S. 801 fg.) bis zu den neuesten: Bellamys „Im Jahre 2000", Hertzkas „Freiland" und dem anonym erschienenen Werke „Das Maschinenalter". — Streng genommen ist allerdings Morus nicht der erste gewesen, der eine Utopie geschrieben; aus dem griechischen Altertume sind uns einzelne Schilderungen erdichteter Staatswesen überliefert, z. B. der unvollendet gebliebene Dialog Platons „Kritias oder Athen und Atlantis 9000 Jahre vor Solon" (dagegen ist Platons „Staat" keine Utopie, weil dort Platon seine Ideen über staatliche Reformen in lehrhafter Form entwickelt, nicht in Gestalt eines erdichteten Staatsbildes). Aber diese und ähnliche Schriften aus älterer Zeit, können nicht als Vorläufer von Morus' Utopia bezeichnet werden, weil sie teils nur Bruchstücke, teils nur Produkte dichterischer Phantasie sind, aber nicht dem ernsten sozialphilosophischen Zwecke dienen, den Morus sich gesetzt hatte. Zwar wird von manchen Seiten behauptet, auch bei Morus' Utopia handele es sich nur um einen „Scherz", um eine geistreiche Satyre auf die englischen Zustände jener Zeit. Diese Auffassung ist aber gewiß nicht richtig. Wenn auch Morus nicht daran dachte, daß der Zukunftsstaat in allen Punkten seiner Utopia gleichen sollte, so war es ihm doch im Ernste darum zu thun, an einem idealen Bilde eines erdichteten Staatswesens die Mängel und Reformbedürftigkeit des realen Staatswesens zu zeigen. Die Form der Utopie ist aber vorzüglich geeignet, in anschaulicher Weise zu zeigen, von welchen Folgen für unser gesamtes Kulturleben tiefgreifende Reformen unserer wirtschaftlichen Rechtsordnung, wie sie der Sozialismus als das Ziel der Entwickelung hinstellt — besonders die Beseitigung des Privateigentums und die vergesellschaftete Produktionsweise — begleitet sein müßten.

Litteratur:

Die erste Ausgabe der Utopia erschien 1516 in Löwen und war betitelt: Libellus vere aureus nec minus salutaris quam festivus de optimo reipublicae statu, deque nova Insula Utopia authore clarissimo viro Thoma Moro inclytae civitatis Londinensis cive et vicecomite cura M. Petri Aegidii Antuopiensis, et arte Theoderici Martini Alustensis, Typographi almae Louaniensium Academiae nunc primum accuratissime editus. — Die erste deutsche Ausgabe erschien in Basel 1524 unter dem Titel: Von der wunderbarlichen Insel Utopia genant, das andere Buch, durch den wolgeborenen hochgelarten Herren Thomam Morū Fryhern. — Weitere Ausgaben Leipzig 1612, Frankfurt a. M. 1704, Halberstadt 1704, Frankfurt und Leipzig 1704 u. a. m. Eine allerdings nicht wohlgelungene Uebersetzung ist auch in Reclams Universalbibliothek erschienen. Thomas Morus Opera, London 1559; Löwen 1566, 1639 u. ö.

Morus-Biographien: Roper, The life and death of Sir Thomas Moore, London 1731. (Die erste lateinische Ausgabe war etwa 1558 erschienen.) Dieses Werk ist die Hauptquelle für die Lebensgeschichte Morus'. — Stapleton, Tres Thomae, seu res gestae S. Thomae Apostoli, S. Thomae Archiepiscopi Cantuariensis et Martyris Mori Angliae quondam Cancellaris. Duaci 1588. — More, The life of Sir Thomas More, London 1627. (Deutsche Ausgabe von Arnold und Jöcher, Leipzig 1741.) — Rudhart, Thomas Morus, Nürnberg 1829, 2. Aufl. 1855. (Sehr gründliche, quellenmäßige Darstellung mit reicher Litteraturangabe.) — Mackintosh, Life of Sir Thomas More, 1830 und 1844. — Oettinger, Thomas Morus und sein berühmtes Werk Utopia, Leipzig 1846. —

Thomas, Thomas Morus, Augsburg 1847. Art.: Morus in St. W. B. Bd. 7, 1862. (Von Sigwart.) — Walter, Thomas Morus et son époque, 5 éd., Tours 1868. — Henke, Das häusliche Leben des Thomas Morus in Sybels Histor. Zeitschrift, Bd. 21, München 1869. — Baumstark, Thomas Morus, Freiburg 1879. — Kautzky, Thomas More und seine Utopie, Stuttgart 1888. (Vom Marxistischen Standpunkte aus verfaßt.) — Froude, History of England from the fall of Wolsey to the death of Elisabeth, Vol. I, Leipzig 1861.

Utopien-Litteratur: Lina Beger, Thomas Morus und Plato in der Zeitschr. f. Staatw., Tübingen 1879. — Gehrke, Kommunistische Idealstaaten, Bremen 1878. — Kaufmann, Utopias or Schemes of social improvement from Sir Thomas Morus to Karl Marx, London 1879. — Kleinwächter, Die Staatsromane, Wien 1891. — R. Mohl, Die Staatsromane in der Zeitschr. f. Staatsw. Bd. 2, 1845 und derselbe, Kapitel: „Die Staatsromane" in dessen „Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften", I. Bd, Erlangen 1855. — Schlaraffia politica, Geschichte der Dichtungen vom besten Staat, Leipzig 1892. (Vollständigste Darstellung der Utopien bis zur neuesten Zeit mit reichhaltiger Litteraturangabe.) — R. Stammler, Utopien, in der „Deutschen Rundschau", 1892. — Sudre, Geschichte des Kommunismus, Berlin 1882. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre im 16. und 17. Jahrh. in den Abhandlungen der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, III. Bd., 1857.

K. Diehl.

Moser, Friedrich Karl, Freiherr von,

wurde als erster Sohn J. J. Mosers (s. d.) geboren am 18. XII. 1723 zu Stuttgart, er folgte den vielfachen Ortsbewegungen des Vaters, bis dieser nach Ebersdorf kam. Da es hier an Unterrichtsanstalten fehlte, erhielt v. Moser seine Jugendbildung im Kloster Bergen (bei Magdeburg), worauf er 1740 die Universität Jena bezog. Nach Vollendung seiner juristischen Studien wurde er theoretisch und praktisch durch seinen Vater in die Staatswissenschaften eingeführt, nahm Teil an seinen Reisen und schließlich als Lehrer auch an dessen „Staats- und Kanzlei-Akademie" in Hanau. Als diese infolge Berufung Johann Jacob Mosers als Landschaftskonsulent nach Stuttgart im Jahre 1751 einging, zog der sich inzwischen verehelicht habende F. K. v. Moser nach Frankfurt a. M., wo er seine bereits früher begonnene litterarische Thätigkeit fortsetzte. Seine Schriften zeichneten sich schon damals durch offene Darlegung der Schäden in der Justiz und Staatsleitung und der sozialen Zustände (in seinen „Wöchentlichen Frankfurter Abhandlungen") aus und lieferten rechtsgeschichtlich wertvolle Erzeugnisse emsiger Thätigkeit. Seine praktische Thätigkeit bestand im wesentlichen in der rechtlichen Vertretung der verwitweten Landgräfin von Hessen-Homburg. Seine Erfolge in letztgedachter Beziehung brachten ihm die Ernennung zum homburgischen Regierungsrat und, im Jahre 1754, zum fürstlichen Legationsrat, darauf, nach weiteren diplomatischen Erfolgen, im Jahre 1759 zum Geheimen Legationsrate. 1763 nahm v. Moser einen Ruf als kasselischer Geheimer Rat an. Eine diplomatische Reise nach Wien, 1765, brachte ihn in persönliche Berührung mit Kaiser Joseph II. und Maria Theresia, deren Bemühungen, v. Moser in ihre Dienste zu ziehen, nach längerem Widerstreben von Erfolg gekrönt war. Als Reichshofrat übersiedelte v. Moser 1767 nach Wien. Nach zwei Jahren ernannte ihn der Kaiser unter seiner Erhebung in den Freiherrnstand zum Administrator der kaiserlichen Grafschaft Falkenstein in der Pfalz. Auf Ersuchen des Landgrafen von Darmstadt und dessen Mutter, der Landgräfin-Witwe, trat v. Moser 1772 als Minister, Präsident sämtlicher Landeskollegien und Kanzler wieder in dessen Dienste. Mit großer Energie suchte v. Moser die in tiefen Verfall geratenen finanziellen Verhältnisse des Landes zu ordnen und die Verwaltungsmißbräuche auszurotten. Er zog sich durch dieses Verfahren zahlreiche einflußreiche Feinde zu, welche nach dem erfolgten Tode der Landgräfin (1774) es verstanden, allmählich den Fürsten gegen ihn zu bearbeiten. Nach achtjährigem Dienste erbat v. Moser seine Entlassung, welche er auch 1780 erhielt. Allein die Verfolgungen und Verdächtigungen gegen Moser wurden auch nach seiner Entlassung fortgesetzt und führten zu langwierigen Prozessen gegen ihn, sogar zur Landesverweisung. Die Juristenfakultät zu Frankfurt a. O., welcher die v. Mosersche Sache zur Begutachtung überwiesen war, sprach über Moser ein Urteil von sechs Jahren Festungsarrest und Schadenersatz von ungefähr 20000 Gulden aus. Moser hielt sich während dieser Zeit in Mannheim auf und siedelte später, 1790, nach Ludwigsburg über, wo er die letzten Jahre seines Lebens, in Bitterkeit über die ihm widerfahrenen Ungerechtigkeiten und Verdächtigungen verbrachte. Vom neuen Landgrafen wurde ihm allerdings eine teilweise Rehabilitierung, Zurückgabe des beschlagnahmten Eigentums und Gewährung einer Pension von 3000 Gulden zu teil. Er starb nach langwierigen Leiden, jedoch bis an sein Ende schriftstellerisch thätig, am 10. IX. 1798.

Der Charakter v. Mosers wird als energisch, heißblütig, aufrichtig und echt gottesfürchtig, jedoch auch als eigenmächtig, ungerecht und großsprecherisch bezeichnet. Heidenheimer (s. u.) sucht augenscheinlich das Für und Wider im Leben des so verschiedenartig beurteilten Mannes gerecht abzuwägen und kommt zu dem Schlusse: „Mosers Charakter war durch Flecken getrübt, aber mit seinem geistigen Besitze und der Stärke seines Wollens wucherte Moser treu und unentmutigt zum Wohle des Vaterlandes, dessen Bild er in der Glorie der Erhabenheit seinem Volke aufwies." Die geistige, in zahlreichen Werken vorliegende Thätigkeit v. Mosers ist in staatswissenschaftlicher Beziehung durch seine eindringlichen Mahnungen zur besseren Ordnung des Staatslebens bedeutend zu nennen. Seine Schriften bilden eine Reihe unablässiger Bemühungen um das Recht und den Schutz der Unterthanen gegenüber dem Mißbrauch der Regierungsgewalt und um die Erzielung einer unabhängigen Rechtspflege und einer freien Gedankenäußerung. Sein verbreitetstes und zur Zeit seines Erscheinens durch den Freimut der Sprache das größte Aufsehen erregende Werk ist „Der Herr und der Diener", in welchem er die Pflichten des Beamten klarlegt und große sittliche Forderungen an denselben stellt. R. v. Mohl rühmt an Moser und seinen Schriften den „freien Blick und die lebensvolle Auffassung, welche nicht in der Masse des Stoffes erstickt und nicht an ihm kleben bleibt, sondern zur

Ueberſicht und zum beherrſchenden Urteile ſich erhebt." Von großer Bedeutung ſind die „fragmentariſchen Schriften" v. Moſers, in denen grelle Streiflichter nach allen Seiten der geſellſchaftlichen Ordnung geworfen werden, namentlich aber nach deren Spitzen — eine bis dahin unerhörte Dreiſtigkeit! Bluntſchli lobt die treffliche Beobachtungsgabe v. Moſers und den Freimut ſeiner politiſchen Schriften. „Aber merkwürdigerweiſe hat auch dieſer (Geſchichte des Allg. Staatsrechts S. 407) in mancher Hinſicht recht freie Geiſt keine Spur von Verſtändnis für die Macht der modernen Staatsideen, welche in demſelben Jahrhundert anfingen die Welt zu bewegen . . . . Aus dem Gedankenkreis des fürſtlichen Patrimonialſtaates kommt er nicht heraus, obwohl er die Schwächen und Mängel desſelben deutlich ſieht und nachweiſt . . . . Er iſt ganz aufrichtig der Meinung, daß das Chriſtentum auch die Quelle der Staatskunſt ſei." Roſcher nennt v. Moſer eine „mächtige Geſtalt, deſſen rückſichtsloſer litterariſcher Kampf gegen die in Deutſchland beſtehenden Mißbräuche formell ebenſo ſehr an Schlözer erinnert, wie ſeine poſitiven Ziele an Juſtus Möſer, während der tief innerſte Kern ſeines Weſens eher mit Klopſtock verwandt iſt."

Von den zahlreichen Schriften und Abhandlungen des Freiherrn F. K. v. Moſer kommen in ſtaatswiſſenſchaftlicher Hinſicht folgende, chronologiſch aufgeführt in Betracht: Verſuch einer Staatsgrammatik, Frankfurt a. M. 1749. — Von den Europäiſchen Hof- u. Staatsſprachen, Frankfurt a. M. 1750. — Der Charakter eines Chriſten und ehrlichen Mannes am Hofe, Frankfurt a. M. 1751. — Commentarius de titulo Domini moribus aevi accom, Leipzig 1751. — Pragmatiſche Geſchichte u. Erläuterungen der kaiſerlichen Reichs-Hofraths-Ordnung. Frankfurt u. Leipzig 1751 u. 1752, 2 Tle. — Kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- u. Völkerrechts, wie auch des Hofs- u. Canzlei-Ceremoniels, Frankfurt a. M. 1751—1765, 12 Tle. — Kleine Schriften zur Erläuter. d. Staats- u. Völkerrechts, 12 Bde., Frankfurt a. M. 1751—65. — Sammlung der neueſten wicht. Deductionen in deutſchen Staats- u. Rechtsſachen, 9 Bde., Frankfurt a. M. 1752—54. — Sammlung der wicht. Deduktionen in deutſchen Staats- und Rechtsſachen, 8 Bde., Ebersdorf 1752—64. — Sammlung von Reichshofrathsgutachten, 6 Tle., Frankfurt a. M. 1752—69. — Diplomatiſche u. hiſtoriſche Beluſtigungen, 7 Tle., Frankfurt a. M. 1753—64. — Deutſches Hofrecht in 12 Büchern entworfen, 2 Tle., Frankfurt a. M. 1754. — Patriotiſche Gedanken von der Staatsfreigeiſterei, Frankfurt 1755. — Wöchentliche Frankfurtiſche Abhandlungen zur Erweiterung der notwendigen, brauchbaren u. angenehmen Wiſſenſchaften, Frankfurt 1755, 26 Stücke. — Kurzer Begriff der fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Landesherrlichen Hoheitsrechte über das Teutſche Ordenshaus und Commende Schiffenberg im Ob. Fürſtenthum Heſſen gelegen. Nebſt einem in Kupfer geſtochenen Plan des H. Heſſ. Darmſtädiſchen Oberamts Gießen ꝛc., Darmſtadt 1755. — Von dem Recht eines Souverains und freien Staats den andern wegen ſeiner Handlungen zu Rede zu ſtellen, 1758 (völkerrechtlich und diplomatiſch). — Der Herr und der Diener, geſchildert mit patriotiſcher Freiheit, Frankfurt 1759; Franzöſiſch überſetzt: Le Maitre et le Serviteur ou les devoirs reciproques d'un Souverain et de son Ministre, par M. de Champigny, Hamburg 1761; Ruſſiſch unter dem Titel: Gosudai i Ministrii, von dem Artillerie-Kapitän Jak. Kozelsky, Petersburg 1766. — Beherzigungen, Frankfurt 1761 und 1763. — Der Hof; in 50 Fabeln, Frankfurt 1761. Mit einer Anzahl neuer Fabeln vermehrt (nun im ganzen 72) erſchien dieſe Schrift zum zweiten Male in Mannheim 1786 unter dem Titel: „Fabeln". — Geſammelte moraliſche und politiſche Schriften, Frankfurt 1763 u. 1764, 2 Teile. Im erſten Bande (welcher das Bildnis v. Moſers enthält) dieſer geſammelten Schriften iſt folgendes enthalten: 1) Der Charakter eines Chriſten und ehrlichen Mannes am Hofe (1751); 2) Grundſätze der Chicane, zum Gebrauche der Anfänger in Staatsſachen (1753), ſehr bitter; 3) Plan zur Errichtung eines Schuldenarchivs (1753); 4) Patriotiſche Gedanken von der Staatsfreigeiſterei (1755); 5) Das Gedächtnis (1755); 6) Liſſabon (1755); 7) Empfindungen der Ewigkeit (1755); 8) Das Publikum (1755); 9) Von Anwendung des Vermögens (1755); 10) Troſtſchreiben über den Tod der Freunde (1754); 11) Der Chriſt höher als der ehrliche Mann (1755); 12) Von der Zeit worein man kommt (1755); 13) Der Chriſt der beſte Unterthan (1755); 14) Von der Ehrerbietung gegen große Herren (1756); 15) Von den Grenzen der Unparteilichkeit und Gleichgültigkeit in Religionsſachen (1761); 16) Vorſchlag eines Patriotenſaals; 17) Ynkle und Yariko (1762); 18) Treuherziges Schreiben eines Laienbruders an den Magum in Norden (1762). — Der zweite Teil enthält: 1) Betrachtungen über die Aufrichtigkeit (1759); 2) Brunnen-Geſpräch zwiſchen zwei Staatsmännern vom Dank großer Herren (1762); 3) Ueber das Podagra (1762); 4) Die ſchönen Wiſſenſchaften und Künſte im Bunde und Glanze der Religion (1764). — Beitrag zu dem Staatsvölkerrecht, 4 Bde., Frankfurt a. M. 1763—72. — Geſammelte polit. u. moraliſche Schriften, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1763, 64. — Ueber Regenten, Räthe und Regierung. Schutt zur Wegebeſſer. künft. Jahrh., Frankfurt a. M. 1764. — Von dem deutſchen Nationalgeiſt, Frankfurt 1765. — Neujahrswünſche an den Reichstag zu Regensburg, Frankfurt 1765. — Reliquien, Frankfurt 1766 u. 1767, 2 Teile. — Antwort auf des Herrn Inſpector Ortmanns Sendſchreiben an den Verfaſſer der Reliquien, 1766. — Was iſt: gut Kayſerlich, und: nicht gut Kayſerlich? Frankfurt 1766. — Patriotiſche Briefe, Frankfurt 1767. — Verordnung wegen Feyrung der Sonn- und Feſttage in der Kayſerl. Reichsgraffſchaft Falckenſtein 1770. — Verordnung wegen des Land- und Gaſſenbettelns, ingleichen der Austheilung von Almoſen in der Grafſchaft Falckenſtein, 1770. 4. — Katharina II Kaiſerin von Rußland, ein Gemälde ohne Schatten; im deutſchen Muſeum 1776, Mai, S. 383 ff. — Necker, in Briefen an Herrn Iſelin in Baſel, o. O. 1782. — Dr. Luthers Fürſtenſpiegel, von Regenten, Räthen und Obrigkeiten, auch der Welt Art, Lohn und Dank, Frankfurt 1783. — Doktor Leidemit: Fragmente von ſeiner Reiſe durch die Welt, ſeinen Gedanken, Wünſchen und Erfahrungen, Frankfurt 1783. — Ueber Regenten, Regierung und Miniſter. Schutt zur Wegebeſſerung des künftigen Jahrhunderts, Frankfurt 1784. — Patriotiſches Archiv für Deutſchland, Frankfurt und Leipzig 1784—1786, 7 Bde.; dann Mannheim und Leipzig 1787—1790, 5 Bde., zuſammen 12 Bde. — Ueber den Dienſthandel der deutſchen Fürſten, Mannheim 1786. — Ueber die Regierung der geiſtlichen Staaten in Teutſchland, Frankfurt u. Leipzig 1787. — Ueber die Volksmenge und Auswanderung in Sachſen; im Journal von und für Deutſchland, 1787, 3. Stück, S. 288 u. 6. Stück, S. 592. — Neue Fabeln (54), Mannheim 1789. — Betrachtungen über alle Theile der landesfürſtlichen u. obrigkeitlichen Steuerregulierungen, Wien 1789. — Betrachtungen über alle Theile der neuen landesfürſtlichen Steuer-

regulirung, Wien 1789. — Neues patriotisches Archiv für Deutschland, Mannheim u. Leipzig 1792 u. 1794, 2 Bde. — Kleine Schriften des Kanzlers Ahasverus Fritsch; mit einer Biographie desselben von Fr. C. v. Moser. Ein Lesebuch für Regenten und Geschäftsmänner von W. Spiller, Coburg 1792. — Mannichfaltigkeiten, 2 Theile, Zürich 1796. — Politische Wahrheiten, 2 Bdch., Zürich 1796. — Ueber die oberste Gewalt im Staate. Mit Anmerkg. eines Unpartheiischen, Meißen 1809.

Vergl. über Friedrich Karl von Moser: Alle Quellen über J. J. Moser (s. d.) enthalten mehr oder wenige Nachweise auch über F. K. v. Moser. — Autobiographie in seinen: Gedanken und Erfahrungen eines alten Fürstendieners 1791 u. 1792, Mannheim 1794. — Hermann v. Busche (Baumstark), Friedrich Karl v. Moser aus seinen Schriften sein Geist an das 19. Jahrh., Stuttgart 1846. — Pütter, Selbstbiographie, Göttingen 1798, I, c. II, S. 146 ff. — Derselbe, Litteratur des deutschen Staatsrechts II, S. 145. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 2. Aufl., München 1867, S. 404—413. — Weidlich, Biographische Nachrichten von jetzt lebenden Rechtsgelehrten, II, S. 37—43. Nachträge S. 199 ff. Fortgesetzte Nachrichten S. 175—177. — J. Rosenstein, Friedrich Karl von Moser. Preußische Jahrb. XV (1865), S. 229 u. 475. — Meusel, Das gelehrte Teutschland, 5. Ausg., Lemgo 1797, V, S. 292—296. — Derselbe, Lexikon der von 1750 bis 1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller IX, S. 287—293. — v. Kaltenborn, D. Staats-W. v. Bluntschli-Brater VII, S. 18—53. — Joh. Aug. Reuß, Ueber die Rechtssache des Freiherrn von Moser und des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchlaucht, Stuttgart 1788. — Strieder, Grundlage einer hessischen Gelehrtengeschichte IX, S. 218—233, XI, S. 365, XII, S. 363. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften II, Erlangen 1856, S. 401—424. — Baur, Hist.-biogr.-litt. Handwörterbuch III, Ulm 1808, S. 795. — Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh., 1. Aufl, I, Leipzig 1854, S. 24, 28, 31, 35, 65 ff., 83, 92, 100, 105, 320; II, ebenda 1858, S. 22, 42, 83, 102; III, ebenda 1867, S. 291. — Heidenheimer in der Deutschen Biographie, Bd. 22, S. 764—783. — Walther, Die „große Landgräfin" (Karoline von Hessen), Darmstadt 1873. — Derselbe, Darmstädter Zeitung 1869, S. 1380 ff.: „Landgraf Ludwig IX. und sein Minister F. C. v. Moser". — J. Großmann, F. K. v. Moser. Ein deutscher Publizist und Patriot im Zeitalter der französischen Revolution; in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Neue Folge IV, 1875, S. 300 ff. — Schlosser, Geschichte des 18. Jahrh. (5. Aufl.), Bd. II, S. 523, 532—535, 553, 569; Bd. IV, S. 256 ff. — K. Fr. Ledderhose, Aus dem Leben und den Schriften des Ministers Frh. K. F. v. Moser, 1871. — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. XIII, S. 688—690. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 243, 529—532.

Schmidt.

Moser, Johann Jakob,

berühmter Staatsrechtslehrer, Kameralist und geistlicher Dichter, ward geboren am 18. I. 1701 zu Stuttgart. Von dem der Familie zukommenden Adelsprädikat „von Filseck und Weilerberg" hatten die letzten Generationen keinen Gebrauch gemacht. Moser erhielt seine Bildung auf dem Gymnasium zu Stuttgart und der Universität Tübingen. Schon auf der Schule durcharbeitete er ganze Bibliotheken, übersetzte lateinische Klassiker, trieb Heraldik und Genealogie und verfaßte ein „württembergisches Antiquitäten- und Medaillenkabinet", gab auch schon als 18jähriger Student des Staatsrechtes eine „Tübinger Gelehrtengeschichte" heraus und setzte sich in Briefwechsel mit Staatsmännern und Gelehrten in ganz Deutschland. Bereits in seinem 19. Jahre wurde Moser zum außerordentlichen Professor der Rechte mit dem Range eines Regierungsrates ernannt. Bei der Besoldungslosigkeit dieser Stellung begab sich der unbemittelte Moser 1731 aufs Geratewohl nach Wien, führte sich durch eine Denkschrift über „die Rechte des Reiches auf Toskana" bei Hofe ein, verschloß sich aber eine voraussichtlich glänzende Karriere durch seine beharrliche Weigerung, zum katholischen Glauben überzutreten. 1722 reiste Moser nach Stuttgart zurück, heiratete und wendete sich lediglich der Schriftstellerei zu. Unter diesen Arbeiten befanden sich auch Vorschläge zur Verbesserung der Reichsjustiz, die er nach einer abermaligen Reise nach Wien persönlich vertrat und wodurch er sich dortselbst eine gut dotierte Stellung als Konsulent in Reichsangelegenheiten erwarb. Trotz der ihm in Wien zu teil werdenden außerordentlichen Inanspruchnahme entschloß Moser sich doch im Jahre 1726 wieder nach Stuttgart zurückzukehren, als ihm dortselbst die Stellung eines wirklichen Regierungsrates mit Sitz und Stimme angeboten wurde. Inmitten des damaligen charakterlosen und wüsten Treibens am württembergischen Hofe (Herzog Eberhard Ludwig mit seiner berüchtigten Maitresse Grävenitz) wurde der aufrichtige, unbeugsame, furchtlose und religiös gesinnte Moser der einflußreiche Mittelpunkt einer Partei, die auf innerliche Umkehr, auf wahre Religiösität und geistige Wiedergeburt drang. Er zog es vor, seine staatsbehördliche Thätigkeit niederzulegen und 1729 eine Professur der Rechte in Tübingen zu übernehmen. Hier las er über das deutsche Staatsrecht und das europäische Völkerrecht und bearbeitete für beide Fächer kurzgefaßte Lehrbücher (s. u.), die schnell mehrere Auflagen erlebten. Der Neid seiner akademischen Kollegen über das hoch steigende wissenschaftliche Ansehen Mosers offenbarte sich in Verdächtigungen und Intriguen, welche auf Betreiben der Grävenitz langweilige Censuren seiner Schriften veranlaßten und ihm soviel Aergernis bereiteten, daß er seine württembergischen Dienste aufgab. Nach dem Regierungsantritte des Herzogs Karl Alexander trat Moser jedoch 1734 wieder als Mitglied der Regierung in Stuttgart ein, aber 1736 ging er als preußischer Geheimrat, Direktor der Universität und Ordinarius der Juristenfakultät nach Frankfurt a. O., wo er bereits 1739 nach vielen Reibereien mit seinen älteren Kollegen, deren Schlendrian er offen aufdeckte, und nachdem er wegen Ablehnung einer seinen wissenschaftlichen Stolz verletzenden Zumutung, einen persönlichen Streit mit dem 1737 dort anwesenden König Friedrich Wilhelm I. gehabt, auch ohne vorherige Genehmigung am 7. II. 1739 eine öffentliche Disputation: „De jure et modo succedendi in regna Europae, speciatim in regnum Bohemiae" abgehalten

hatte, seinen erbetenen Abschied in Gnaden erhielt. Moser zog sich nun, gesundheitlich sehr angegriffen, in die Stille des Privatlebens nach Ebersdorf im Vogtlande zurück. Hier arbeitete er sein großes deutsches Staatsrecht aus, wurde 1748 zum Hessen-Homburgischen Geheimen Rat ernannt, errichtete 1749, als man seine Reformvorschläge nicht zur Geltung bringen wollte, eine Staats- und Kanzleiakademie zu Hanau, ging aber 1751 wieder nach Stuttgart, einer Berufung als Landschaftskonsulent folgend. Infolge seiner freimütigen Verteidigung der landständischen Rechte gegenüber dem gewaltthätigen und herrschsüchtigen Herzog Karl Alexander wurde Moser auf Betreiben des Ministers Grafen von Montmartin, „weil er respektwidrige und ehrenrührige Schriften der Landschaft concipiert habe," ohne Verhör 1758 auf die Festung Hohentwiel verwiesen. Dort hat der unglückliche Mann beinahe 6 Jahre lang in strengster Einzelhaft sich befunden, ohne daß auch nur ein Anfang mit der Untersuchung seiner Angelegenheit gemacht wurde. Nach vielfachen Bemühungen von Regierungen, höchsten Behörden und einflußreichen Personen befreite 1764 ein kaiserliches Reskript den 63jährigen Greis aus seinem Kerker, nachdem bereits während der Haftzeit ihm seine Frau aus Gram gestorben war. Moser war auch nach seiner Freiheitserlangung als wiederbestallter Landschaftskonsulent bemüht, zwischen Regierung und den Ständen ohne Haß und Rachegefühl zu vermitteln und zog sich erst 1770, nachdem seine staatsrechtlichen Ansichten nach der erfolgten Entlassung des Ministers Montmartin zur praktischen Geltung gelangten, ins Privatleben zurück. Er starb am 30. IX. 1785.

Johann Jakob Moser war ein Mann, dessen Thätigkeit ebenso außerordentlich war als seine äußeren Schicksale vielgestaltig. Seine Werke betragen gegen 500 Bände. Er selbst führt in seiner Lebensbeschreibung (s. u.) über 300 Werke auf. In staatswissenschaftlicher Beziehung liegt sein Verdienst in dem Umstande, daß er der eigentliche Begründer des deutschen Staatsrechts war. Seine zahlreichen staatswissenschaftlichen Schriften sind besonders schätzbar durch die in ihnen angesammelte Fülle von Materialien. Von seinen zahlreichen Biographen würdigt R. v. Mohl am eingehendsten die wissenschaftliche Bedeutung Mosers (Bd. II, S. 400 ff., s. u.), er nennt ihn „nicht bloß den Vater des deutschen Staatsrechts, den Gründer des positiven Völkerrechts, den fruchtbarsten Schriftsteller seiner und vielleicht jeder Zeit, sondern er war auch der unbeugsame Märtyrer für die Verfassung seines Vaterlandes, der abgesagte und tapfere Feind jeder Schlechtigkeit, der wahrhaft Edle, der „Gerechte" im Sinne des Bürgers, des Rechtsgelehrten und des Christen". Bluntschli fällt ein gleiches Urteil, bemerkt aber (s. u. S. 403), daß Moser in einer Geschichte der allgemeinen Staatslehren keinen merklichen Platz einnehme. Roscher legt auch die Hauptbedeutung Mosers auf seine praktischen Werke über Staats- und Völkerrecht und bemerkt (Gesch. der Nat. S. 442), daß seine volkswirtschaftlichen Spezialschriften nicht aus lauter Beispielen bestehen, sondern Grundsätze enthalten, noch dazu Grundsätze, die Moser nicht selbst erfunden haben will, sondern als die seine Zeit beherrschenden zusammengetragen hat. Eine statistische Würdigung der Volkswirtschaftspolitik in den einzelnen deutschen Ländern jener Zeit ermögliche die von Moser herausgegebene „Bibliothek von ökonomischen Cameral-, Polizei . . . . Schriften und kleinen Abhandlungen, Ulm 1758". Hermann Schulze sagt über Moser (s. u. S. 381): „Kein Publizist des Reiches hat uns ein so zuverlässiges urkundliches Material hinterlassen, keiner so wenige Trugschlüsse gezogen, keiner einen so gesunden praktischen Sinn bewährt, als Moser. Noch heute zum Teil sind seine Werke eine unerschöpfliche Fundgrube für die Staatsgeschichte des vorigen Jahrhunderts." Heffter (s. u.) rechnet Moser der Fraktion der reinen Positivisten zu, den Männern des Herkommens, der Geschichte und Praxis. Geffcken bemerkt, daß Moser der erste war, der prinzipiell das Naturrecht angriff und die subjektive Willkür bei der Aufstellung solcher Grundlagen zeigte.

Von den Schriften und Abhandlungen Mosers kommen in staatswissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung folgende, chronologisch in ihren Urtiteln aufgeführt, in Betracht: a) selbständige Werke: Anmerkungen über J. P. von Ludewigs Einleitung zu dem Teutschen Münzwesen mittlerer Zeiten, Nürnberg 1722, auch mit H. von Ludewigs Schrifft, Ulm 1752. — Vermischte die Würtembergische Staatsrechte, auch civil-Kirchengelehrte und natürliche Historie betreffende Observationes, Diplomata und anderer Piecen, I. Theil, Stuttgart 1724. — Reichs-Fama, oder das merkwürdigste vom Reichsconvent, Kayserlichen Hof und Ständen des Reichs, mit historischen Erläuterungen, 23 Teile. (Ohne Namen.) Frankfurt und Nürnberg 1727—1736, 23 Bde. — Die gerettete völlige Souveraineté der Schweizerischen Eydgenossenschafft, Tübingen 1731. — Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Teutschland, Tübingen 1731, 8. und hernach, resp. allda und zu Jena 1735, 1738, 1740, 1742, 1745, 1748, 1754. — Praecognita juris publici Germanici generalissima, oder Tr. von der Lehre der heutigen Staatsverfassung von Teutschland überhaupt, Nürnberg 1732. — Anfangsgründe der Wissenschaft von der gegenwärtigen Staatsverfassung von Europa, und den unter denen Europäischen Potenzien üblichen Völker oder allgemeinen Staatsrecht, I. Theil, Tübingen 1732. — Reichs-Stättisches Handbuch, 2 Theile, Tübingen 1732, 33. 2 Bde. — Nachlese ungedruckter, oder doch rarer, Staats-Bedencken, Urkunden und Nachrichten, 3 Theile, Frankfurt 1733, 34. — Vermischte Schrifften über mancherley das Teutsche Staatsrecht betreffende Materien. 2 Theile, Nürnberg 1733—1736. — Auserlesene neueste Staats-Acta von Teutschland, mit Erläuterungen und Anmerkungen, 2 Theile (ohne Namen), Berlin 1736. — Teutsches Staatsrecht. 50 Theile und 2 Theile Zusätze. (Nürnberg, und hernach an verschiedenen Orten), 1737—1753. 4. 26 Bände, nebst einem Hauptregister. Vile Theile seynd wieder aufgelegt worden. — Progr. von dem Bruder Titul unter grossen Herrn, besonders denen gecrönten Häuptern, Frankfurt a. O. 1737. — Diss. juris feudalis Saxonici, von dem Gedinge, Frankfurt a. O. 1737. — Probe einer sowohl chronologisch- als systematischen Staatshistorie Teutschlands unter der Regierung Kayser Josephs, Züllichau 1738. — Entwurff eines Staatsrechts der geistlichen Churfürsten des heil. Röm. Reichs, Franckfurt a/O. 1738. — Lexicon der jeztlebenden Rechts-Gelehrten in (und um) Teutschland, mit einer Vorrede von nützlichen und brauchbaren Rechtsgelehrten, Züllichau 1738, vermehrt, ibid. 1739. — Diss. de jure et modo succedendi in Regna Europae, speciatim in Regnum Bohemiae, Frankfurt a/O. 1739, vermehrt, Jena 1741. — Moseriana, 2 Theile, Frankfurt a/O. und Ebersdorff 1739. — Allgemeine Einleitung in die Lehre des besonderen Staatsrechts aller einzelen Stände des heil. Röm. Reichs, Ebers-

dorff 1739, fol. — Nachrichten von dem unter Handen habenden besonderen Staatsrecht aller einzelnen Reichsstände des heil. Röm. Reichs, Ebersdorff 1739. — Schrifftmäßige Gedancken von der Verbindung der Weltweisheit, besonders der Wolfischen, mit der Theologie, Saalfeld 1741. — Staatshistorie Teutschlands unter der Regierung Kayser Carls VII., 2 Theile, Jena 1743, 44, 2 Bde. — Grundsätze der Reichs-Hofrats-Praxis, Franckfurt 1743. — Diplomatisches Archiv des 18. Jahrh., I. Theil, Frankfurt 1743. — Entwurff einiger Anstalten zum Dienst junger Standes-Personen, so sich denen Staat-Sachen widmen wollen, Ebersdorff 1745. — Beytrag zu dem neuesten Staatsrecht und Staatshistorie Teutschlands, mit gelehrten Neuigkeiten von Staatssachen, I. Theil, Ebersdorff 1746 — Entwurff einer Staats- und Canzley-Academie, Hanau 1746. — Nähere Anzeige der Teutschen Staats-Sachen, so bey diser Academie abgehandelt werden, Hanau 1749. — Desgleichen derer Europäischen Staats-Sachen, Hanau 1749. — Desgleichen derer Canzley-Sachen, Hanau 1749. — Wiederhohlte Nachricht von einer Staats- und Canzley-Academie, Hanau 1749, auch in verschiedenen öffentlichen Blättern. — Abhandlungen von Kayserlichen Macht-Sprüchen in Rechts-, Staats- und gemischten Sachen, Franckfurt 1750. — Grundsäze des jezt üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Fridens-Zeiten, Hanau 1750. — Einleitung zu denen Canzley-Geschäfften, Hanau 1750. — Einleitung zu denen neuesten Teutschen Staats-Angelegenheiten, Hanau 1750. — Sendschreiben von dem gegenwärtigen Zustand dieser Staats- und Canzley-Academie, Hanau 1750, auch sonsten hin und wieder. — Vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völcker-Recht, wie auch von Teutschen und anderen Europäischen Staats- desgleichen von Canzley-Sachen, 3 Stücke, Hanau 1750. — Teutsches Staats-Archiv, 1751—1756, jährlich 12 Theile, 1757, 6 Theile, Hanau u. Franckfurt 1751—1757, 13 Bde. — Grundsäze des jezt üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Kriegs-Zeiten mit einem Anhang, was in Ansehung des Parthiegehens Völcker-Rechtens ist, Tübingen 1752. — Kürzere Einleitung in das Teutsche Staatsrecht, Tübingen 1753. — Einige Grundsäze einer vernünfftigen Regierungs-Kunst. (Ohne Namen.) Stuttgart 1753. — Nachricht von einer freywilligen Feuercassa für das Herzogthum Würtemberg. (Ohne Namen.) Stuttgart 1754. — Pro memoria und Entwurff einer gemeinschafftlichen Feuer-Cassa der Reichsstätte in Schwaben. (Ohne Namen.) Stuttgart 1754. Einleitung in die Staats-Historie Teutschlands unter der Regierung Kayser Franzens, Franckfurt 1755. — Herzoglich-Würtembergische Ordnung für die allgemeine freywillige Wittwen und Waysencassa, Stuttgart 1756. — Ordnung für diejenige, welche sich in die in dem Herzogthume Würtemberg gemachte allgemeine freywillige Brand-Versicherungs-Gesellschafft begeben wollen, Stuttgart 1756 — Schwäbische Nachrichten von Oeconomie-Cameral-, Policey-, Handlungs-, Manufactur-, Mechanischen u. Bergwercksachen, 10 Stücke (ohne Namen), Stuttgart 1756, 57. — Nebenstunden von Teutschen Staats-Sachen, 6 Stücke, Ulm 1757/58. — Bibliothec von öconomischen, Cameral-, Policey-, Nahrungs-, Manufactur-, Mechanischen und Bergwercks-Gesezen, Schrifften und kleinen Abhandlungen, Ulm 1758. — Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten, Frankfurt a. M. 1763; 2. Aufl., Nürnberg 1777. — J. A. Freyherrns von Ickstatt Rettung der Landes-Hoheit, gegen den Mißbrauch der Capitulationen, Landesverträge und Reversalien. Ins Teutsche übersezt, und mit Anmerckungen versehen (ohne Namen), Frankfurt 1765. — Grundsäze des Besteuerungsrechts derer Teutschen Reichsstände (ohne Namen), 1765. — Abhandlung von Receß-widrigen, oder doch unbewilligten Land-Steuren, derselben gewaltsamen Beytreibung und schuldigen Wieder-Ersezung (ohne Namen), 1765. — P. von Ickstatts Grundsäze von dem Majestäts-Recht der obristen Herrschafft und dessen Folgen; mit Anmerkungen darüber (ohne Namen), 1765. — Abhandlung von der Teutschen Land-Stände Conventen ohne Landesherrliche Bewilligung, 1765. — Abhandlung von Nöthigung derer Unterthanen zu regulairen Kriegsdiensten, 1765. — Sammlung einiger neuen Abhandlungen von Teutschen Staatsachen, 1. u. 2. Abhandlung, 1765. — Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt, Stuttgart 1766. — Neues deutsches Staatsrecht, 20 Bde. und Register, Stuttgart und an anderen Orten von 1766—1775. — Gedancken über das neuerfundene vernünfftige Staatsrecht des Teutschen Reichs (ohne Namen), Frankfurt 1767. — Von denen Reichsständen, der Reichs-Ritterschafft, auch anderen unmittelbaren Reichs-Glidern, Frankfurt 1767. — Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäfften, Frankfurt, 1768. — Neuestes Reichsstaats-Handbuch, 2 Theile, Frankfurt und Leipzig 1768, 69. — Neueste kleine Staatsschriften, Stuttgart 1769. — Neuester Zustand des besonderen deutschen Staatsrechts, Frankfurt a. M. 1770. — Beiträge zu dem Völkerrechte in Friedenszeiten, 3 Thle., Tübingen 1771—81. — Neueste Bibliothek des allgemeinen deutschen Staatsrechts, Frankfurt a. M. 1771. — Neueste Geschichte der Staatsrechtslehre und deren Lehrer, Frankfurt a. M. 1771. — Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien, 5 Bde. oder 20 Stücke, Ulm 1772—78. — Von der reichsverfassungsmäßigen Freiheit von deutschen Staatssachen schreiben zu dürfen, Göttingen 1772. — Einleitung in das Markgräfl. Badensche Staatsrecht, Karlsruhe 1772. — Von der Landeshoheit in Ansehung Erde u. Wassers, I, Frankfurt 1772. — Württembergisches Gelehrten-Lexikon, 2 Theile, Stuttgart 1772. — Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen, 6 Thle., mit Register, Nürnberg 1773, 74. — Von dem Ansehen der Rechtsgelehrten in deutschen Sachen, Regensburg 1773. — Von der Landeshoheit in Steuersachen, Frankfurt und Leipzig 1773. — Von der Staatsjustiz, besonders auf Deutschland, Regensburg 1773. — Neuestes Reichsstaats-Handbuch auf 1773, 4 Stücke und Anhang, Tübingen 1774; dasselbe auf die Jahre 1769—75, 3 Theile, Frankfurt a. M. 1776—78. — Reichsstädtisches Magazin, 2 Theile, Ulm 1774. — Rechtliche Bedenken von Aufhebung des Jesuitenordens, nach Zugabe und fortgesetzten Nachträgen, 3 Stücke, Ulm 1774—75. — Von dem reichsständischen Schuldenwesen, soweit es die weltl. Kurfürsten betr., 2 Thle., Tübingen 1774, 75. — Allgemeines Register über das alte und neue Staatsrecht &c., Frankfurt a. M. 1775. — Von dem Recurs an die Kammergerichtsvisitation, Ulm 1775. — 12 (13) Reichshofr. Gutachten wegen des Jesuitenordens, Ulm 1775. — Von den Rechten und Pflichten der Kammergerichte in Ansehung der Matricularanschläge, Ulm 1775. — Neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft, 2 Theile, Ulm 1775, 76. — Erste Grundlehren der deutschen Staatsgeschichte zur Vorbereitung auf das deutsche Staatsrecht, Stuttgart 1776. — Grundlehren des deutschen Staatsrechts zum Gebrauche für Anfänger, Ulm 1776. — Würtembergische Bibliothek, oder Nachr. von Schriften von Würtemberg, 4. Ausgabe v. Chr. F. Spittler, Stuttgart 1796; dasselbe im Auszuge, Stuttgart 1776. — Auszug meines neuen deutschen Staatsrechts, als ein Handbuch zum Gebrauche des größeren, Tübingen 1777. — Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Kriegs- und Friedenszeiten, 10 Theile,

Frankfurt a. M. 1777—80. — Betrachtungen über die Wahlkapitulation Josephs II., 2 Theile, Frankfurt a. M. 1778. — Erste Grundlehren des europäischen Volksrechts in Friedens- und Kriegszeiten, Nürnberg 1778. — Beiträge zu dem neuesten europ. Völkerrechte in Friedenszeiten, 5 Theile, Tübingen 1778—81. — Staatsgeschichte des Kriegs zwischen Oesterreich und Preußen in den Jahren 1778 u. 79, Frankfurt a. M. 1779. — Beiträge zu dem neuesten europ. Gesandtschaftsrechte, Frankfurt a. M. 1781. — Entwickelung des Begriffs unstandesmäßiger Ehe ꝛc., Stuttgart 1781. — Zusätze zu dem neuen deutschen Staatsrechte, 3 Bde., Frankfurt a. M. 1781, 82. — Rechte der Menschheit in Religionssachen, im Natur- und gesellschaftlichen Stande, Stuttgart 1782. — Von der Excellenz d. Gesandten v. zweiten Range, Tübingen 1783; Nachtrag, Stuttgart 1783. — Nordamerika nach den Friedensschlüssen von 1783, 3 Theile, mit 2 Karten und Register, Leipzig 1784, 85. — Von der kaiserlichen Wahlkapitulation, neu bearbeitet von C. F. Häberlein, Nürnberg 1792.

b) In Zeitschriften befinden sich wichtigere Aufsätze u a. in der „Berliner Intelligenz" An. 1737 n. 1. Von dem Völckerrecht überhaupt, und dem Europäischen insbesondere. — n. 19. Reflexiones über die Ceremoniel-Streitigkeiten auf dem Reichs-Convent zu Regensburg. — n. 31. Deutliche Vorstellung der sonst sehr schweren Materie, wie die Königreiche Arelat, Australien, Burgund, Franckreich, Lothringen, Neustrien, Provence und Teutschland resp. aufgekommen, zusammengeflossen, wieder vertheilet worden, nebeneinander gestanden und endlich meistens erloschen seynd. — In den „Wöchentlichen Franckfurtischen Abhandlungen" von 1755. n. p. 1. 33. Gedanken über den dermaligen Zustand des Münzwesens in Teutschland, dessen vorhabende Verbesserung, und die damit verbundene Schwürigkeiten. — n. 5, p. 75, 86 Fragen von Münzwesen, welche bey kluglicher Erwählung eines neuen dauerhafften Münz-Fusses, und darnach vorzunehmender Valvation derer inn- und ausländischen Münzen, zu erwägen und zu entscheiden seyn möchten. — n. 16, p. 251. Gedanken wegen eines zu errichtenden Römisch-Kayserlichen Ritter-Ordens. — n. 17, p. 257. Kurzer Begriff der älteren und neueren Staats-Angelegenheiten zwischen Rußland und Dänemarck. — n. 17, p. 266. Gedanken über einige das Münzwesen betreffende wichtige Puncten. — n. 22, p. 336, 395. Guter Rath für junge Rechtsgelehrte, so von Universitäten kommen. — n. 25, p. 385. Von denen Geldsorten in Bezahlung der Cammer-Ziler und deren Werth — n. 26, p. 401. Von der verschiedenen Denckens-Art der Teutschen Höfe, in Ansehung der Lehre des Teutschen Staats-Rechts. — n. 28, p. 433. Kurze Betrachtung derer seit einigen hundert Jahren in Teutschland zugetragenen Staats-Veränderungen, und der daraus erwachsenen dermaligen Staats-Verfassung desselben. — n. 32, p. 488, 516. Einige Säze von der Teutschen Staats-Klugheit und deren Lehre. — In den „Schwäbischen Nachrichten von Oecon. Sachen" 1756, p. 455, 545, 640. Einige Grundgedanken von Handlungs- und Manufactur-Sachen, besonders in Absicht auf ein mit keinen schiffreichen Ströhmen versehenes Fürstenthum in Teutschland. — p. 824. Grundsäze von der Policey überhaupt, wie auch ihrer Natur und Schicksalen in Teutschland. — p. 924. Von der Policey-Wissenschafft, und denen dahin gehörigen Schrifften. — p. 934. Von denen Gerechtsamen und Pflichten der Landes-Herrschafft, der Landstände und der Unter-Obrigkeit in Policey-Sachen.

Vergl. über Johann Jakob Moser: Lebensgeschichte Johann Jakob Mosers, von ihm selbst beschrieben. I—IV. 3. vermehrte Aufl., Lemgo 1777—1783. — Dasselbe Werk, kürzer gefaßt. Ohne Angabe des Verlagsortes, 1768 (diese Autobiographien sind Musterwerke an Einfachheit und Klarheit). — Zwölf Schreiben an seinen sterbenden Sohn Chr. Benj. v. Moser vom Jahre 1774. Nebst einer Rose auf das Grab dieses geliebten Brudes von C. F. Moser, Frankfurt 1790. — Ferner von J. J. Moser selber verfaßt: Stammtafeln der Familie Moser von Filseck (ohne Namen), Tübingen 1729, I. — Ad. Inperatorem, Vorstellung, in Sachen: Moser contra von Ziegesar, Eschenau betreffend. (Tübingen 1731.) fols. — Genealogische Nachrichten von meiner eigenen und allen davon abstammenden Familien, Stuttgart 1752, 8. vermehrt, Tübingen 1756. 8. — Sendschreiben an die Verfasser der Hamburgischen Berichte von gelehrten Sachen, wegen M. Pries in Rostock und D. Darjes in Jena wider mich herausgegebenen Schriften, Ebersdorff 1741. 8. — Universal-Lexikon aller Künste und Wissenschaft. Bd. XXI, Leipzig 1737. — Jenichens Nachrichten von dem Leben der jetzt lebenden Rechtsgelehrten, Leipzig 1739, S. 144. — Strieder, Grundlage einer hessischen Gelehrtengeschichte, Kassel 1794, Bd. IX, S. 207. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. II. Bd., Erlangen 1856, S. 243, 376, 394, 401 ff., 412, 477. — Derselbe, Die beiden Moser in ihrem Verhältnisse zu deutschem Leben und Wissen. Mit Benutzung ungedruckter Quellen, Augsburg (Ergänzungsbl. zur „Allg. Ztg."), 1846. — Hermann Schulze, Deutsche Biographie, Bd. 22, S. 372—382. — Derselbe, J. J. Moser, der Vater des deutschen Staatsrechts. Ein Vortrag, 1869. — Bopp, Moser, Vater und Sohn im Staatslexikon, 2. Aufl., IX, S. 229 ff. — K. F. Ledderhose, Züge aus dem Leben J. J. Mosers, Heidelberg 1843 (2. Aufl. 1852). — Pfarrer Aug. Schmid, Das Leben Johann Jakob Mosers. Aus seiner Selbstbiographie, den Archiven und Familienpapieren, Stuttgart 1868. — vom Busche, Friedrich Carl Freiherr von Moser, Stuttgart 1846, S. 1 fg. (Der Vater Moser.) — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, XIII. Bd., Berlin 1863, S. 691. — Pütter, Litteratur des deutschen Staatsrechts, I. Teil, § 227 ff. — Baur, Handwörterbuch III, Ulm 1808, S. 798. — Bluntschli, Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 2. Aufl., München 1867, S. 402 ff. — C. F. Hermann, Johann Jakob Moser, der württembergische Patriot als Gefangener auf Hohentwiel. Mit Porträt, Stuttgart 1869. — F. C. v. Moser, Letztes Lebensjahr und Tag meines seligen Vaters J. J. Moser, Frankfurt 1790. — v. Kaltenborn in St. W. B. v. Bluntschli und Brater VII, S. 10—23. — Derselbe, Kritik des Völkerrechts, S. 91 ff. — Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh., Bd. I, 1. Aufl. 1854, S. 32, 35, 62, 65, 86, 88. 103, 110, 112, 152; Bd. II, 1. Aufl. 1858, S. 77, 313 ff.; Bd. III, 1867, S. 54. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 419, 441, 472, 494, 579. — Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 7. Ausgabe, bearbeitet von H. Geffcken, Berlin 1881, Einleitung S. 33.

Schmidt.

Mühlenrecht.

1. Begriff und Arten. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Heutiges Recht der Wassermühlen. a) Genehmigung. b) Eichpfahl. c) Beschränkungen des Wasserbenutzungsrechts. d) Enteignung. e) Schiffmühlen. 4. Windmühlen.

1. Begriff und Arten. Mühlenrecht ist der Inbegriff der Anlage und Betrieb von Mühlen regelnden Rechtsnormen. Unter Mühlen versteht man zunächst gewerbliche Vorrichtungen zum Zerkleinern des Getreides behufs Gewinnung von Mehl, im weiteren Sinne begreift man unter Mühlen alle diejenigen maschinellen Vorrichtungen, welche zum Mahlen und Zerkleinern von Rohmaterialien dienen und spricht in diesem Sinne von Oel-, Polier- und Schleif-, Säge-, Pulver-, Walk-, Stampf-, Papiermühlen ꝛc. Je nach der die Mühle bewegenden Kraft unterscheidet man Hand-, Roß-, Wind-, Wasser- (Schiff-) und Dampfmühlen. Einheitliche Rechtssätze, die teils dem öffentlichen, teils dem Privatrechte angehören, haben sich nur in Bezug auf die Wassermühlen herausgebildet, weshalb von diesen hier hauptsächlich gehandelt werden wird.

2. Geschichtliche Entwickelung. Die Mühlen, welche den Menschen das unentbehrlichste Lebensmittel bereiteten, erfreuten sich zu allen Zeiten eines erhöhten Rechtsschutzes. Die Volksrechte der fränkischen Zeit und die Rechtsbücher des Mittelalters bedrohten die an Mühlen begangenen Diebstähle und Raubanfälle mit schwerer Strafe und namentlich die Landfriedensordnungen zählten die Mühlen zu den befriedeten, gegen jede Gewaltthat geschützten Sachen. Bei der Kostspieligkeit der Anlagen großer Mühlwerke erklärt es sich, daß sie zu den gewerblichen Anlagen gehören, welche sich häufig auf großen Grundherrschaften finden. Sie wurden, nachdem der Eigenbetrieb der Grundherren immer mehr zurücktrat, von diesen in Form der Erbleihe und Erbpacht gegen Zins ausgethan. Das Recht zur Anlegung einer Mühle stand ursprünglich jedermann als Ausfluß seines Grundeigentums zu. Seit dem 12. Jahrh. entwickelte sich ein Mühlenregal des Reichs an allen schiff- und flößbaren Strömen, das von diesem durch Privilegien auf Landesherren und Städte übertragen wurde und dafür das ausschließliche Recht zur Anlage und zum Betriebe von Mühlen gewährte. Diese verliehen dann dieses Recht, die sogen. Mühlengerechtigkeit, an Private, gewöhnlich unter Festsetzung eines Mühlzinses. Die meisten Müller besaßen ein Bann- und Zwangsrecht, das sich aber stets auf einen speziellen Rechtstitel (Vertrag, Privileg, Verjährung) stützen mußte. Das Bann- und Zwangsrecht (Mahlzwang) enthielt das Recht ausschließlichen Mühlenbetriebes und gewährte außerdem dem jeweiligen Mühlenbesitzer das Recht, zu verlangen, daß die Bewohner einer bestimmten Gemeinde oder eines Bezirks ihr Getreide lediglich in der berechtigten Mühle mahlen oder schroten lassen. Der Mahlzwang legte aber dem berechtigten Müller auch die Verpflichtung auf, das Getreide der pflichtigen Mahlgäste nach der Reihenfolge der Meldung und vor fremden Mahlgästen zu mahlen. Der Mahlzwang, der im Laufe dieses Jahrhunderts schon in den meisten deutschen Staaten aufgehoben worden war, wurde für das Gebiet des Deutschen Reichs durch §§ 7 und 8 der Gew.O. ab beseitigt.

Bei der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Mühlengewerbes hatten die Territorialgewalten allenthalben schon früh begonnen, entweder durch besondere Mühlenordnungen, deren jüngere Klasse auf Tenglers Layenspiegel (1509) fußt, oder seit dem 15. Jahrh. in allgemeinen Land- und Polizeiordnungen alle Rechtsverhältnisse des Mühlengewerbes vom polizeilichen und privatrechtlichen Standpunkte aus durch detaillierte Vorschriften zu regeln, die vorzüglich auch einen Schutz der Unterthanen gegen Uebergriffe und Benachteiligungen seitens der Müller bezweckten. Im Zeitalter des Polizeistaates nahmen diese Mühlordnungen stark an Umfang zu. Bestimmungen über Mühlenbau, Stauhöhe, Mahllohn und technische Vorschriften, welche eine zweckmäßige, den Interessen der Mahlgäste in Hinblick auf Güte und Menge des Mehls förderliche Einrichtung des Betriebs im Auge hatten, wechselten ab mit solchen über Mühlbeschau, gewöhnlich jährliche Visitationen der Mühlen durch Beamte der Lokalpolizei und Sachverständige und die Gerichtsbarkeit über die Müller. In einigen Ländern war ein besonderes Mühlenrichteramt eingesetzt; Wasserrechtsstreitigkeiten der Müller wurden durch einen Schiedsspruch von Sachverständigen, durch verordnete Wassergrafen (Wassermeister) entschieden.

Im Laufe des 19. Jahrh. ist an die Stelle des Mühlenregals überall das staatliche Konzessionssystem getreten, so daß für die Anlegung einer Mühle eine obrigkeitliche Genehmigung gefordert wurde.

Die Rechtsverhältnisse der Mühlen werden geregelt sowohl durch Normen des Privat- als des öffentlichen Rechts, die jetzt gewöhnlich, nicht wie früher in besonderen Mühlenordnungen, sondern in Wassergesetzen vereinigt sind. Diese gestehen den Verwaltungsbehörden ein weitgehendes Aufsichts- und Anordnungsrecht betreffs der Benutzung der Gewässer im öffentlichen Interesse zu.

Diese Normen sind in Deutschland partikular höchst verschieden gestaltet, doch lassen sich einige leitende Hauptgrundsätze zusammenfassen. Ueber die Entwickelung der auch für das Mühlenrecht bedeutsamen Grundsätze der Wassergesetzgebung in den einzelnen Staaten ist zu vergleichen Art. „Bewässerung und Bewässerungsrecht" (Bd. II, S. 529 ff.).

3. **Heutiges Recht.** a) Genehmigung. Der Gemeingebrauch an öffentlichen (schiff- und flößbaren) Gewässern erstreckt sich nicht auf die Anlage von Triebwerken in denselben, sondern ist dem Staate vorbehalten. Dagegen steht das Recht zur Errichtung von Wassermühlen an Privatgewässern (nicht schiff- und flößbaren und den geschlossenen, d. h. allseitig vom Grundbesitze des Berechtigten umschlossenen) den Eigentümern (Anliegern) und denjenigen zu, welchen kraft Privatrechtstitel das Wasserbenützungsrecht eingeräumt ist. Bei der tiefgreifenden Einwirkung der das ganze Wasserrecht beherrschenden verwaltungsrechtlichen Normen sind aber auch diese Privatberechtigungen weitgehenden Beschränkungen im öffentlichen Interesse unterworfen.

Allgemein wird heute für jede Errichtung und erweiternde Abänderung von „Stauanlagen für Wassertriebwerke" die Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde gefordert, so namentlich durch Gew. O. §§ 16, 23, welche bestimmt, daß neben den Vorschriften der Gew. O. die diesen nicht widersprechenden landesrechtlichen zur Anwendung kommen. In Preußen ist so zur Errichtung von Stauanlagen an öffentlichen Flüssen und deren Veränderung neben der gewerbepolizeilichen Genehmigung die Erlaubnis der Regierung gefordert. Bayern dagegen verlangt für die Anlage von Stauvorrichtungen an jedem Flusse, an welchem sich ein Triebwerk befindet oder für Triebwerke mit gespannter Wasserkraft Genehmigung, Württemberg zu der aller Wasserwerke auch ohne Stauanlagen, Baden zur Anlage von Triebwerken und ihren Zugehörden (wie Zu- und Ableitungskanäle). Die Konzession hat in Bezug auf derartige Stauanlagen in Privatgewässer nur deklaratorischen Charakter, indem sie feststellt, daß gegen die Anlage vom Standpunkte des öffentlichen Rechts keine Bedenken vorliegen; für Stauanlagen in öffentlichen Flüssen wird dagegen durch die Konzession ein subjektives Recht begründet. (In Frankreich, wo die Genehmigung vom Präfekten erteilt wird, ist deren Zurücknahme ohne Entschädigung zulässig im öffentlichen Interesse zur Verhütung von Ueberschwemmungen und Gefahren für Gesundheit.)

Nach den durch §§ 17 ff. der Gew. O. geregelten Grundsätzen über das Verfahren wird der Antrag auf Genehmigung einer derartigen Anlage öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen dieselbe in 14 Tagen vorzubringen. Solche auf besonderen privatrechtlichen Titeln, z. B. Vertrag, Verjährung, letztwilliger Verfügung, bes. Servitut beruhenden Einwendungen (nicht aber solche, welche auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie Eigentum, Nachbarrecht beruhen), welche die Erteilung der Genehmigung nicht hindern, werden zur richterlichen Entscheidung verwiesen, die übrigen im Verwaltungsverfahren mit den Parteien erörtert und wenn begründet, ebenso bei der Genehmigung berücksichtigt wie das öffentliche Interesse (ob die Anlage für das Publikum erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen kann) und die polizeirechtlichen Normen. In Preußen steht durch G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. II. 1843 nur den Besitzern der bei Publikation dieses Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch ein auf speziellen Rechtstiteln beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des Wassers oder eines bestimmten Teiles desselben beeinträchtigt oder das zum Betriebe im bisherigen Umfange notwendige Wasser entzogen wird.

Die Genehmigung kann auch als eine bedingte (widerrufliche) oder befristete erteilt werden. Auf eine bestimmte Zeitdauer wird sie in einzelnen österreichischen Kronländern erteilt, in Ungarn darf sie auf höchstens 50 Jahre erteilt werden.

Bei Erteilung der Genehmigung kann die Behörde eine unter Umständen erstreckbare Frist festsetzen, innerhalb welcher bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung die Ausführung der Anlage und der Gewerbebetrieb begonnen werden muß (Gew. O. § 49).

Auch für jede wesentliche Veränderung der Mühlenanlagen ist die Genehmigung der Verwaltungsbehörde notwendig.

Nach österreichischem Gesetz (§ 99) ist die erteilte Genehmigung wie jedes Wasserbenützungsrecht sowie die Bestimmungen bezüglich der Stauhöhe in das von jeder politischen Behörde zu führende Wasserbuch einzutragen. Dieses hat aber nicht den Charakter eines Grundbuches, weshalb die Eintragung auch nicht Beweis über Existenz und Inhalt des eingetragenen Rechts liefert.

Die Genehmigung ist keine persönliche, sondern geht auf den jeweiligen Besitzer der Mühle über.

b) Eichpfahl. Fast alle Gesetze schreiben die Aufstellung eines bleibenden Höhenmaßes zur leicht erkennbaren Bezeichnung der zuständigen Wasserhöhe vor (Eichpfahl, Pegel, Stauziel, Staumaß, Eichzeichen, Merk-, Sicherpfahl). Es zeigt an, bis zu welcher Höhe dem Müller die Stauung des Wassers

erlaubt ist. Während der Fachbaum (Grundschwelle), dessen Anbringung vielfach nicht notwendigst, an der Wassersohle angebracht ist und die Linie bildet, von welcher die Höhe des Wassers gemessen wird, ist der Eichpfahl der Maßstab, an welchem die Höhe des Wassers gemessen wird, welchen Punkt die durch die Spannung des Wassers geschaffene Wasserstandshöhe niemals überschreiten darf. Da in manchen öffentlichen Flüssen im Interesse der Schiffahrt jede Unterstauung verhütet werden muß, den Müllern deshalb untersagt ist, den Wasserstand unter eine bestimmte Höhe sinken zu lassen, so kann auch zur Bezeichnung dieser Höhe die Anbringung eines Zeichens vorgeschrieben werden, z. B. Elsaß-Lothringen.

Steht die Stauhöhe fest, so enthält die Setzung des Eichpfahls nur die äußerliche Fixierung des bestehenden Rechts, anderenfalls wird sie erst durch diesen seitens der Verwaltungsbehörde festgestellt (rechtsbegründender Verwaltungsakt). Nur wenn private Rechtsverhältnisse für die streitige Stauhöhe maßgebend sind, steht der Rechtsweg offen.

Diese Aufstellung erfolgt von Amts wegen und nur ausnahmsweise kann bei Neuanlagen von Mühlen von dieser abgesehen werden (Bayern, Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Oesterreich). In Preußen ist die Gesetzgebung hierüber höchst verschiedenartig gestaltet. Im Gebiete des preußischen Landrechts kann die Setzung des Merkpfahls auch an bestehenden Mühlen von jedem Beteiligten zum Schutze der oberhalb des Staues belegenen Besitzungen beantragt werden. Das Verfahren wird (preuß. Zuständigkeitsgesetz 1883) durch vom Kreis-(Stadt-)Ausschuß ernannte sachverständige Kommissarien geleitet. Ueber die Angemessenheit einer vorläufigen Regulierung entscheidet dieser Kreis-(Stadt-)Ausschuß, welcher auch Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt ist, erstinstanziell zu entscheiden hat.

In Frankreich wird in der Genehmigung stets die Errichtung eines Eichzeichens nach dem in dem betreffenden Departement üblichen Modell von der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben.

Zu jeder Veränderung des Eichpfahls muß die Behörde zugezogen werden. Jede eigenmächtige Aenderung ist mit Strafe bedroht. Der Merkpfahl hat, wenn er unter Mitwirkung der zuständigen Behörde gesetzt ist, die Bedeutung eines mit allgemeiner Glaubwürdigkeit und Beweiskraft ausgestatteten öffentlichen Grenzzeichens und genießt in Deutschland den Schutz des § 274, Z. 2 R. Str. G. B.

c) Beschränkungen des Wasserbenutzungsrechts. Das Wassernutzungsrecht des Müllers ist weitgehenden Beschränkungen unterworfen in Rücksicht auf das öffentliche Interesse und die übrigen Nutzungsberechtigten (bes. Anlieger), denen die Ausnutzung der Wasserkraft für ihre Anlagen und Grundstücke nach Thunlichkeit gesichert bleiben soll.

Jedem Wassernutzungsberechtigten ist die Ausübung des Wasserbenutzungsrechts nur in der Weise gestattet, daß dadurch kein für ein fremdes Grundstück oder für eine fremde Anlage schädlicher Rückstau, Ueberschwemmung oder Versumpfung entsteht. Dieser Grundsatz ist in allen neueren Wassergesetzen ausdrücklich anerkannt. Auch gemeinrechtlich war die wichtige Frage des sog. Müllerrechts, ob der Besitzer des oberhalb belegenen Grundstücks dem unteren Müller das zum Betriebe der Mühle notwendige Wasser entziehen dürfe, zwar bestritten, aber doch überwiegend im Interesse des Mühlengewerbes verneint worden und auch das preußische Recht schützt die Mühlen gegen jede Entziehung des zum Betriebe nötigen Wassers.

Das volkswirtschaftliche Interesse an einer möglichsten Ausnutzung der Wasserkräfte und die Rücksicht auf andere Beteiligte als Schranke des Wassernutzungsrechts zeigt sich noch darin, daß Einrichtung, Erhaltung und Gebrauch der Anlagen zur Wasserbenutzung (Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen, Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne) stets eine solche sein muß, daß nicht eine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachteile anderer Beteiligter stattfindet (Bayern, Baden, Oesterreich). Da aber diese Bestimmung bei der unzweckmäßigen Einrichtung vieler älterer Mühlen nicht ausreicht, wurde ein Zwang zur Verbesserung des Wasserwerkbaues Anlage von Grundablässen, z. B. durch zweckmäßige Einrichtung der Wasserräder, des Gerinnes gesetzlich eingeführt, so daß der Besitzer einer solchen mangelhaften Anlage, wenn durch diese eine Verschwendung des Wassers oder eine sonstige Beschädigung einer anderen Anlage oder eines anderen Grundstücks verursacht wird, die Abänderung auf Kosten des Beschädigten eventuell unter Schadensersatzleistung zu gestatten verpflichtet ist (Preußen, Bayern, Baden).

Um eine Ausgleichung der widerstreitenden Interessen der Landwirtschaft (Bewässerung) und (Mühlen-)Industrie zu erzielen, hat man vielfach (Frankreich, Bayern, Baden, Oesterreich) den Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt, mangels bestehender Ortsgebräuche und Verordnungen über die Wasserverteilung nach Wassermenge und Benutzungszeit und durch andere die Wasserbenutzung zweckmäßig ordnende Bedingungen zwischen den an demselben Gewässer belegenen Wässerungsberechtigten und Müllern polizeiliche Anordnungen zu treffen

vorbehaltlich richterlicher Entscheidung über erworbene Privatrechte.

Den Gerichten fällt die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Wassernutzungsberechtigten (bes. Anliegern) an Privatgewässern zu, welche bei ihren Entscheidungen unter Beobachtung der besonderen und örtlichen Verordnungen das Interesse der Landwirtschaft („und der Industrie", fügt Art. 544 des italien. bürgerl. G. hinzu) mit der dem Eigentum — alle Uferanlieger werden gleichsam als Miteigentümer betrachtet — schuldigen Achtung in Einklang zu bringen haben (Code civil a. 645).

d) Enteignung. Die große volkswirtschaftliche Bedeutung einer Ausnutzung der Triebkraft des Wassers führte in der modernen Gesetzgebung, auch da, wo nicht unmittelbar ein öffentliches Interesse vorliegt, zur Anerkennung eines Enteignungsrechts zu Gunsten Einzelner, das auch Mühlenbesitzern zu statten kommt. So zum Anschluß von Stauanlagen, indem der jenseitige Anlieger (an Privatflüssen) die Benutzung seines Ufers zur Anlage und zum Betriebe der Stauanlage gestatten muß (Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Weimar). Ferner behufs Mitbenutzung der Stauanlage eines Dritten, die dieser gegen verhältnismäßige Teilnahme an den Kosten gestatten muß, sofern die Wasserbenutzung nicht anders ausgeübt werden kann und die Ausübung des eigenen Rechts hierdurch nicht erheblich erschwert wird (Baden, Hessen). Endlich kann fremdes unbenutztes Wasser in Anspruch genommen werden zu Gunsten des Unterehmens eines Dritten, sofern diese bezweckte Benutzung des Wassers einen überwiegenden Nutzen für Landeskultur oder Industrie darbietet (Bayern, Baden, Hessen).

Im öffentlichen Interesse ist eine Zwangsenteignung von Wassernutzungsrechten in vielen Fällen zuläßig. So namentlich zur Befriedigung des Wasserbedarfs von Gemeinden (Oesterreich, Bayern), schlechthin im Interesse der Schiffahrt und Flößerei (Weimar), für Schutz- und Flußkorrektionsbauten (Bayern, Baden, Hessen). Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer Mühle zu jeder Zeit untersagt werden (R.Gew.O. § 51, nach § 52 fällt hier eine Entschädigung nur weg, wenn Widerruf ohne Entschädigung bei Genehmigung vorbehalten wurde).

Ohne Entschädigung kann in Notfällen, besonders bei Feuersbrünsten das Dritten zustehende Wasser in Anspruch genommen werden (Baden, Hessen).

Sonst ist in der Regel bei derartigen Zwangsenteignungen eine Entschädigung zu gewähren, deren Höhe, wenn sie streitig ist, durch die Gerichte festgesetzt wird.

In Frankreich kann die Verwaltungsbehörde die Beseitigung oder Abänderung von Triebwerken an Privatflüssen, welche nicht auf einem gesetzlichen Titel (Genehmigung des Grundherrn vor 1789, mehr als 30jähriger Bestand vor 1789, behördliche Genehmigung nach 1789) beruhen, ohne Entschädigung anordnen.

Die Beseitigung und Aenderung der an öffentlichen Flüssen errichteten Triebwerke kann von der Verwaltungsbehörde im öffentlichen Interesse jederzeit verfügt werden, da die Genehmigung in diesem Falle nur als auf Duldung beruhend angesehen wird.

In Elsaß-Lothringen ist dagegen jetzt gemäß § 52 R.Gew.O. Entschädigung zu gewähren. In Baden ist der Vorbehalt der Nichtentschädigung bei Genehmigungen zur Benützung öffentlicher Gewässer, die aus Gründen des öffentlichen Interesses nur widerruflich erteilt wird, ein gesetzlicher.

e) Schiffmühlen. Diese unmittelbar in den Fluß gesetzten Mühlen sind dem Schiffahrtsverkehr sehr hinderlich und infolgedessen einer strengen strompolizeilichen Aufsicht unterstellt.

Bei der Genehmigung werden daher in der Regel die zum Schutze der Schiffahrt und fremder Wasserbenutzungsrechte zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln über Art der Befestigung, Entfernung vom Ufer, Anslandziehen bei Gefahr des Hochwassers und Eisgangs als Bedingungen auferlegt.

Nach der Rheinschiffahrtsakte (Art. 30) sollen Konzessionen zu neuen Schiffmühlen im Rhein fortan nicht mehr erteilt werden.

4. **Windmühlen.** Diese bieten geringes juristisches Interesse. Für ihre Errichtung ist keine Konzession, nur eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich. Die höheren Verwaltungsbehörden können aber nach § 28 Gew. O. durch Polizeiverordnung vorschreiben, welche Entfernung bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten Grundstücken und von öffentlichen Wegen innezuhalten ist.

Die von den älteren Juristen vertretene, von den neueren aber wieder aufgegebene Auffassung, welche l. 14 § 1 C 3,34 (Verbot der Tenne des Nachbars den Luftzug zu benehmen) auch auf Windmühlen ausdehnte, hat auch ins preuß. Landrecht (II, 15 § 247) Eingang gefunden, indem dieses verbot, Windmühlen durch Anpflanzung hoher Bäume den nötigen Wind zu entziehen. Dieser Schutz wurde durch ein Gesetz von 1819 auf die damals schon bestehenden Windmühlen eingeschränkt.

Litteratur:

Schröder, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgeschichte, 1889. Lamprecht, Deutsches Wirt-

schaftsleben im Mittelalter, 1886, Bd. I, 1, S. 16, 584; I, 2, S. 999. Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer, 1882, c. XIII. Die „Handwörterbuch" Bd. II, S. 541 angeführten Werke von Glaß, Endemann, Baumert, Brückner, Neubauer, v. Pözl, Rißmann, Schenkel, Nieberding-Frank und Zeller. Ferner: Schilling, Handbuch des Mühlenrechts, 1829. C. G. Schwab, Die Konflikte der Wasserfahrt auf den Flüssen mit dem Maschinenbetrieb, 1847. Marbach, Art. Mühlenrecht in Weiskes Rechtslexikon, Bd. VII, S. 236 ff. Schenkel, Art. Mühlenrecht in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. II, S. 808. G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 1883, Bd. I, S. 307 f., 369 f. Löning, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 1884, S. 386 f., 493 f. v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungspflege, 1880, S. 353 ff. Dernburg, Lehrb. d. preußischen Privatrechts, 1879, Bd. I, §§ 221, 255. Roth, Bayerisches Civilrecht, 1875, Bd. III, S. 158 f., 167 ff. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 1891, Bd. V, S. 409 ff. Näf, Das Wasserrecht im Großherzogtum Baden, 1883. Huber, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens, 2. Aufl., 1892. Scherer, das rheinische Civilrecht, 2. Aufl., 1891, II, S. 269 ff. Peyrer, Das österreichische Wasserrecht, 2. Aufl. von v. Peyrer u. Großmann, 1886. Randa, Das österreichische Wasserrecht, 3. Aufl., 1891. De Buffon, Des usines sur les cours d'eau, 1874, 2 vol. M. Block, Dictionnaire de l'administration française, 2. éd., 1878, S. 1779 f. „Usines". Laurent, Principes de droit civil, t. VI (1871), S. 15 ff., 254 f.; t. VII (1872), S. 308 ff. Baumert, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze in Deutschland u. die Notwendigkeit gesetzlichen Schutzes des Wassers als Triebkraft. Eine vom Verbande deutscher Müller u. Mühleninteressenten gekrönte Preisschrift, 1876. Baumert, Aufsätze aus dem Wasserrecht, Heft 1, 1888. Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechts, aufgestellt vom Sonderausschusse für Wasserrecht (Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Landeskultur-Abteilung), Berlin 1892.

Eduard Rosenthal.

Müller, Adam Heinrich,

Ritter von Rittendorf, geboren in Berlin am 30. VI. 1779, studierte in Göttingen Theologie und Rechtswissenschaft, gab sich in Berlin außerakademischen naturwissenschaftlichen Studien hin, trat 1805 in Wien zum Katholizismus über und knüpfte durch seinen Freund Fr. v. Gentz Beziehungen zu Metternich an, der ihn in der geheimen Staatskanzlei mit der Ausarbeitung staatswissenschaftlicher Exposés beschäftigte. In den Jahren 1806/9 war er in Dresden mit der staatswissenschaftlichen Ausbildung des Prinzen Bernhard von Sachsen-Weimar betraut, nach deren Vollendung ihm der sachsen-weimarische Hofratstitel verliehen wurde. Dem österreichischen Hauptquartier attachiert ging er 1815 als Regierungsrat mit Kaiser Franz nach Paris. Im nächsten Jahre wirkte er öffentlich als österreichischer Generalkonsul und Geschäftsträger an den Höfen von Anhalt und Schwarzburg in Leipzig, im Geheimen vigilierte er dort, beauftragt von Metternich, nach neuen destruktiven Erscheinungen des deutschen Buchhandels, dessen einziger Zentralpunkt Leipzig damals war. 1820 wurde er von Franz II. geadelt, 1827 siedelte er ganz nach Wien über, wo er ständiger Mitarbeiter in der geheimen Staatskanzlei wurde und am 17. I. 1829 starb. An den Karlsbader Beschlüssen nahm Müller indirekt, als Adlatus Friedrichs v. Gentz im Metternich'schen Kabinet, hervorragenden Anteil.

Müller veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Elemente der Staatskunst. Oeffentliche Vorlesungen vor Sr. Durchlaucht dem Prinzen Bernhard von Sachsen-Weimar und einer Versammlung von Staatsmännern und Diplomaten ꝛc., 3 Teile, Berlin 1809. — Von der Idee des Staates und ihren Verhältnissen zu der populären Staatstheorie, Dresden 1809. — Vorlesungen über Friedrich II. und die Natur, Würde und Bestimmung der preußischen Monarchie, Berlin 1810. — Die Theorie der Staatshaushaltung und ihre Fortschritte in Deutschland und England seit Adam Smith, 2 Bde., Wien 1812. — Vermischte Schriften über Staat, Philosophie und Kunst, 2 Bde, ebenda 1812; dasselbe 2. Aufl., ebenda 1817. — Versuch einer neuen Theorie des Geldes mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien, Leipzig 1816. — Die Fortschritte der nationalökonomischen Wissenschaft in England, ebenda 1817. — Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften und der Staatswirtschaft insbesondere, ebenda 1819. — Die Gewerbepolizei in Beziehung auf den Landbau. Eine staatswirtschaftliche Abhandlung, ebenda 1824. — Müller war Herausgeber der Schrift: Die Fortschritte der nationalökonomischen Wissenschaft in England während des laufenden Jahrhunderts. Eine Sammlung deutscher Uebersetzungen der seit dem Jahre 1801 bis jetzt erschienenen bedeutendsten parlamentarischen Rapporte, Flug- und Zeitschriften, Rezensionen ꝛc., welche zur Förderung der staatswissenschaftlichen Theorie beigetragen haben; besorgt von Adam Müller, Bd. I (einziger), Leipzig 1817. Eine unvollendet gebliebene Gesamtausgabe seiner Schriften erschien u. d. Titel: Adam v. Müller, Gesammelte Schriften, Bd. I (einziger) München 1839 (Inhalt: Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften ꝛc. Vermischte Aufsätze über Nationalökonomie. — Vermischte Aufsätze politischen Inhalts ꝛc.)

Müller veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) im Archiv für Geographie, herausgegeben von Hormayr, Wien: Idee eines staatswissenschaftlichen Seminars für die österreichischen Staaten, Jahrg. 1811, Septemberheft. — Von den Vorteilen der Errichtung einer Nationalbank für Oesterreich, Jahrg. 1811, Oktoberheft. — 2) im Deutschen Museum, hrsg. von Fr. v. Schlegel Wien: Agronomische Briefe, Jahrg. 1812. — 3) im Staatsanzeiger, Leipzig. (Dieses von ihm 1816 gegründete litterarisch-politische Blatt erschien unter seiner Redaktion nur bis zum Jahre 1818, wo es einging.) Darin u. a. in Heft 11: Sendschreiben an Herrn v. Haller. (Müller erklärt darin die Gegner der Hallerschen Restaurationstheorie für Atheisten.)

Müller hat die rein individualistische Nationalreichtumstheorie des Smithianismus, welche sich auf Produktion und Kapitalisation der Wertmassen beschränkt, mit Geschick, wenn auch nicht mit Erfolg angegriffen; das Ausbleiben des letzteren beruht im wesentlichen auf Verquickung des Entwickelungsganges seiner Theorie mit

Schlagwörtern der romantisch-feudalen Schule, der er angehörte, welche den gesunden Kern, der in seinen Ausführungen liegt, übersehen ließen; Müller hat ferner den Fehler begangen, seine Anschauungen zur Herbeiführung einer ökonomischen Wiedergeburt der Nationen mit religiösen Voraussetzungen katholisierender Richtung zu verschmelzen, die nicht in konkreten Formen, sondern in mystischen Umrissen den Leser beunruhigen. Daß die Reichtumssubstanz sich nicht nur aus materiellen Produkten zusammensetzen, daß auch geistige Potenz und Nationalkraft darin eingeschlossen sein soll, ist eine wirtschaftspsychologisch berechtigte Forderung, daß bei Messung eines immateriellen Nationalfonds sich lediglich ideelle und inkommensurable Wertfaktoren ergeben würden, ist aber nicht weniger richtig. Auch ist es wohl kaum anfechtbar, daß nur die Sachgüterschaffung den einzelnen Produktionsländern ihren nationalen Charakter aufprägt, während die wirtschaftliche Schulung, Organisations- und Verwaltungskraft, welche den materiellen Reichtum zusammenhält, ein internationales Gemeingut aller Kulturstaaten ist, dessen Ausbildung mehr oder weniger von der Machtstellung der materialen Güterwelt der einzelnen Länder abhängt. Auch die sonstigen immateriellen Wertfaktoren, welche das geistige Kapital bilden: Volkssprache, Sitten, Bildung und nationales Gemeinwesen sind kulturelle Errungenschaften internationalen Charakters, die sich als wirtschaftliche Faktoren oder Nationalreichtumsbestandteile wohl denken und klassifizieren, nicht aber bewerten lassen. Daß der Gründer des Industriesystems, Adam Smith, über die mechanische und materielle Behandlung der gesellschaftlichen Zustände nicht hinausgekommen ist, findet nicht in seiner Einseitigkeit, sondern bei Lokalisierung seines Systems der Müllerschen Richtung gegenüber, in der sozialen Lage des Inselreichs jener Zeit seine Erklärung. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen existierten überhaupt in dem damaligen England noch nicht. Die unter das Existenzminimum gesunkenen Löhne der ländlichen Arbeiter wiesen einen beträchtlichen Teil der letzteren auf die allowances (Zuschüsse aus der Armenkasse) an; ein Bedürfnis nach jener immateriellen Güterpflege, der Adam Müller so salbungsvolle Tiraden widmet, war bei dem produktiven Teile einer Bevölkerung, die zur Hälfte aus Analphabeten bestand, absolut nicht vorhanden und für eine „Vereinigung des Weltmarktes mit der Weltkirche", wofür Müller ebenfalls schwärmt, hatte weder der britische Handelsstand noch die Episkopalkirche das geringste Verständnis. Nach Müllers Definition soll der Staat eine innige Verbindung des gesamten physischen und geistigen Bedürfens, des gesamten inneren und äußeren Lebens einer Nation zu einem großen energischen unendlich bewegten und lebendigen Ganzen sein, von dem das einzelne Individuum als nicht lösbar gedacht wird; und diesem, aus einer Verschmelzung der politischen Prinzipien des griechischen und römischen Altertums mit denen des Mittelalters geformten Ideal eines Staates war von ihm die Aufgabe zugedacht, die ethische mit der materiellen Güterwelt zu verbinden. In die Verwirklichung dieses erhabenen, aus Burkes Studium dem Schüler Metternichs eingegebenen Gedankens ist der moderne Staat, wenn auch nicht im Müllerschen Geiste und eigentlich nur seiner Selbsterhaltung wegen, zunächst als humanistischer Mittler zwischen Arbeit und Kapital, als Beförderer des Seßhaftigkeitsprinzips und der Befestigung des kleinen Grundbesitzes eingetreten, wodurch die von Müller empfohlene Konservierung des produktiven Elementes für kommende Geschlechter angebahnt erscheint. Auch die Arbeitsteilungstheorie Smiths wird von Müller angefochten, da ihre Abhängigkeit vom Kapital nur ungenügende Würdigung gefunden, auch der Grundsatz des nationalen Zusammenwirkens der Arbeit, der Arbeitsvereinigung, ohne welche die Teilung vom Nationalkapital nichts übrig lassen würde, nur von Smith gestreift ist. Müller bekämpft ferner die als Produktionshebel erlassenen Einfuhrverbote. Auf einer volkspsychologisch sehr richtigen Annahme beruht seine Anschauung, daß Selbstgefühl und kräftige Lebensweise einer Nation die Garantie für Erzeugung gediegener und geschmackvoller Waren eigener Erfindung bieten, während ein schwaches oder noch unfertiges Volk die Modelle zu seiner industriellen Produktion vom Auslande entlehnt. Der erweiterte Kollektivbegriff des gesamten beweglichen Vermögens der Gesellschaft ist Müller das Geld, das als Maßstab aller wirklichen Werte die alten Rechts- und Dienstverhältnisse durch sein Uebergewicht illusorisch und die Staatswirtschaft zu einer vom Geldmarkt beherrschten Geldwirtschaft gemacht hat. Die mittelalterliche Arbeitteilungspraxis unter den regierenden Gewalten eines Staates ist jetzt in einer Hand, in der des Regenten vereinigt, führt er weiter aus, und ein geschlossenes Zentralisierungssystem beherrscht die mechanische Verwaltung der Kulturstaaten, wodurch der Unterschied zwischen den Ständen nivelliert und insbesondere die Stellung des Klerus gegen die von ihm im Mittelalter eingenommene, in einer das Ansehen der geistlichen Behörden demütigenden Weise degradiert ist.

Vergl. über Müller: v. Schütz, Sendschreiben an A. Müller in Fr. v. Schlegels Museum, Jahrg. I, Wien 1812. — Krug, Die Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse der Herren v. Haller, Adam Müller und Konsorten, Leipzig 1817. — Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1827, S. 96/97. — v. Gentz, Oekonomisch-politische Fragmente: 1) Gegen Adam Müller in der Frage über die Wirkung des Geldes; 2) Ueber das Steigen der Preise in den letzten 50 Jahren. Mit Bezug auf einen Aufsatz in Müllers „Staatsanzeiger" in „Deutsche Vierteljahrsschrift", Stuttgart 1840, Heft 3, S. 73 ff. — Brüggemann, Der deutsche Zollverein und das Schutzsystem, Berlin 1845, S. 53 ff. — Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Bd. I (einziger), Frankfurt a./M. 1848, S. 53 ff. — Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, S. 22 ff. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855/58, Bd. I, S. 254, Bd. III, S. 379. — Briefwechsel zwischen Fr. v. Gentz und A. H. Müller, Stuttgart 1857. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 692/93. — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. XIII, Berlin 1863, S. 776 ff. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 502 ff. — Roscher, Die romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland, in Zeitschr. für Staatsw., Bd. XXVI, Tübingen 1870. — Rosenthal, Konvertitenbilder aus dem 19. Jahrhundert, Bd. I, 2. Aufl., Regensburg 1872. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 698/99, 762/73 u. ö. — Goedeke, Grundriß der Geschichte der deutschen Dichtung, Bd. II, Abteilung 1, Dresden 1881, S. 50/51, 84/85. — Knies, Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte, Braunschweig 1883, S. 279 ff.

Mischler, A. H. Müller in „Allgemeine deutsche Biographie“, Bd. XXII, Leipzig 1885, S. 501 ff. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 388. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia polit.; 3. Aufl., Mailand 1892, S. 320/21, 428. — Mollat, Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Politik im neunzehnten Jahrhundert, Leipzig 1892. —

Lippert.

Münzbund
(lateinischer).

Mit diesem Namen bezeichnet man den durch die Konvention vom 23. XII. 1865 gegründeten Münzverein auf Grundlage des Frankensystems, dem Frankreich, Italien, Belgien, die Schweiz und (seit 1868) Griechenland angehören. Spanien prägt seit 1868 Münzen nach den von der Konvention angenommenen Typen, gehört aber dem Bunde nicht an. In den vier erstgenannten Staaten war die Frankenwährung in übereinstimmender Form und mit demselben Wertverhältnis zwischen Gold und Silber beim Abschluß des Vertrags schon in Geltung, nur hinsichtlich der silbernen Scheidemünzen bestanden Verschiedenheiten, deren Beseitigung mit zu den Zwecken der Konvention gehörte. Die Hauptbestimmungen desselben sind folgende: Goldmünzen dürfen nur in Stücken von 100, 50, 20, 10 und 5 Frcs., Silbercourantmünzen nur in Fünffrankenstücken geprägt werden und für alle Münzen gilt ausschließlich der bisherige französische Fuß; die öffentlichen Kassen jedes Staates nehmen die goldenen und silbernen Courantmünzen der anderen Vertragsstaaten unbeschränkt an wie die inländischen, solange die goldenen nicht mehr als $\frac{1}{2}$, die silbernen nicht mehr als 1 % unter dem gesetzlichen Gewichte (nach Abzug des Remediums) stehen oder ihr Gepräge nicht verschwunden ist. Als silberne Scheidemünzen werden geprägt Stücke von 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{5}$ Frcs. mit der Feinheit $\frac{835}{1000}$ (während die Fünffrankenstücke $\frac{900}{1000}$ fein sind). Dieselben müssen von den Regierungen, die sie ausgegeben haben, eingeschmolzen werden, wenn das Gewicht 5% oder mehr verloren hat oder das Gepräge verschwunden ist. Jede Regierung verpflichtet sich, den Privatpersonen und den öffentlichen Kassen der mitkontrahierenden Staaten die von ihr ausgegebenen Silberscheidemünzen in Summen von wenigstens 100 Frcs. gegen einen gleichen Nominalbetrag in Courantmünzen umzutauschen, und diese Verpflichtung bleibt noch zwei Jahre nach Ablauf des Vertrages auch in Kraft. Die Prägung von Silberscheidemünzen darf in jedem Staate nicht mehr als 6 Frcs. auf den Kopf der Bevölkerung betragen. Die gesetzliche Zahlungskraft derselben ist für die Einwohner des Staates, der sie geprägt hat, auf die Summe von 50 Frcs. beschränkt, gegen die öffentlichen Kassen dieses Staates aber unbeschränkt. Der Vertrag sollte giltig bleiben bis zum 1. I. 1880 und wenn er nicht ein Jahr vorher gekündigt würde, stillschweigend immer auf weitere 15 Jahre in Kraft bleiben.

Vertragsmäßig haben also die Courantmünzen jedes Staates im Gebiete der übrigen nur Kassenkurs, doch hatten die französischen groben Münzen schon vor dem Vertragsschlusse in Italien und der Schweiz landesgesetzlich unbeschränkte Zahlungskraft erhalten und thatsächlich wurde auch in Frankreich im Verkehr kein Unterschied zwischen den inländischen und den Münzen der übrigen Vertragsländer gemacht. Auch die Bank von Frankreich nahm die letzteren ohne weiteres an, bis gegen Ende des Jahres 1873 die Entwertung des Silbers (s. d. Art.) anfing, sich fühlbar zu machen. Jetzt traten ernstliche Schwierigkeiten für den Münzbund ein: die Bank von Frankreich weigerte sich, fernerhin fremde Fünffrankenstücke anzunehmen, in Belgien wurde am 20. XII. 1873 die Annahme von Silber bei der Münzstätte eingestellt und allgemein entstand die Furcht vor einer Ueberflutung mit Silber. Durch eine Zusatzkonvention vom 31. I. 1874 wurde daher die Prägung von Courantsilbermünzen für das laufende Jahr beschränkt und zwar für Frankreich auf 60 Mill. Frcs., für Belgien auf 12 Mill., für Italien auf 40 Mill. (außer 20 Mill. Frcs. für den Reservefonds der italienischen Nationalbank), für die Schweiz auf 8 Mill. Frcs. Die am 31. XII. 1873 ausstehenden Bons de Monnaie sollten auf diese Beträge angerechnet werden. Die Bank von Frankreich verpflichtete sich nunmehr wieder zunächst auf ein Jahr die nichtfranzösischen Fünffrankenstücke anzunehmen. Auf einer abermaligen Münzkonferenz wurde am 5. II. 1875 festgesetzt, daß nach Wunsch Italiens jeder Staat in diesem Jahre ein Viertel mehr als das vorjährige Kontingent an Silbercourantmünzen prägen dürfe. Griechenland, das mit der effektiven Einführung des neuen Münzsystems nur langsam vorrückte, erhielt ebenfalls einen Anteil von 5 Mill. Frcs., so daß die zulässige Gesamtsumme also 155 Mill. Frcs. betrug. Für das folgende Jahr wurde (am 3. II. 1876) das ganze Kontingent mit Einschluß von 12 Mill. Frcs. für Griechenland wieder auf 120 Mill. herabgesetzt, wobei auf Frankreichs Anteil nur 54 Mill. Frcs. kamen. Jeder Staat war befugt, für das Jahr 1877 die Hälfte seines Kontingents für 1876 im voraus in Münzscheinen auf Silber auszugeben. Im Juni 1876 kam in Frankreich ein Gesetz zustande, das die Regierung autorisierte, durch Dekret die Prägung von

silbernen Fünffrankenstücken zu suspendieren, und in Belgien wurde das schon 1873 in gleichem Sinne erlassene Gesetz zum zweitenmal in seiner Dauer verlängert. Frankreich ließ nun in der That nur noch die für 1877 in Aussicht genommenen 27 Mill. prägen, Belgien verzichtete auf das ihm zustehende Silberkontingent und die Schweiz hatte schon 1875 nicht mehr prägen lassen. Nur Italien fuhr mit seinen Silberausmünzungen auf Rechnung des Staates fort.

Am 5. XI. 1878 wurde zwischen den fünf Staaten eine neue Konvention abgeschlossen, durch welche der Münzbund vom 1. I. 1880 ab auf 6 Jahre verlängert wurde, mit der weiteren Bestimmung, daß der Vertrag immer stillschweigend von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben solle bis ein Jahr nach seiner Kündigung, was eine wesentliche Abweichung von den entsprechenden Abmachungen von 1865 bildet. Man dachte auch schon an die Möglichkeit einer Auflösung des Bundes und Frankreich und Belgien, letzteres namentlich mit Rücksicht auf die in Italien bestehende Papiergeldwirtschaft, beantragten die Beifügung einer „Liquidationsklausel", die aber von Italien lebhaft abgelehnt und schließlich auch nicht aufgenommen wurde. Besonders wichtig aber war die Bestimmung des Art. 9, nach welcher die Ausprägung von silbernen Fünffrankenstücken „provisorisch" suspendiert wird und nur wieder aufgenommen werden kann, wenn alle beteiligten Staaten ihre Zustimmung geben. Nur Italien erhielt wegen seines noch immer großen Vorrates an älteren, namentlich bourbonischen Silbermünzen, das Zugeständnis, noch weitere 20 Mill. Frcs. in Fünffrankenstücken zu prägen. Der Antrag Italiens und der Schweiz, den Courantmünzen aller Vereinsstaaten allgemein gesetzliche Zahlungskraft zu verleihen, wie es in jenen Ländern geschehen ist, wurde von Frankreich abgelehnt, aber die Bank von Frankreich verpflichtete sich wieder, die nicht französischen Fünffrankenthaler anzunehmen.

In den nächsten Jahren gestalteten sich die Aussichten des Silbers immer ungünstiger, was namentlich die Schweiz beunruhigte, die ihrerseits nur 8 Mill. Frcs. in Fünffrankenstücken hatte prägen lassen, während wenigstens das Zehnfache dieser Summe in Silbercourantmünzen der übrigen Vereinsstaaten in ihrem Gebiete in Umlauf war. Was sollte mit dem Silber geschehen, wenn der Münzbund sich auflöste und etwa in Belgien, wie dies dort von vielen verlangt wurde, die Goldwährung eingeführt und die Fünffrankenstücke zu einer Art von höherer Scheidemünze gemacht würde? Gerade die große Summe des von Belgien geprägten Courantsilbers (von 1865 bis 1878 allein 350 Mill. und vorher schon 145 Mill. Frcs.), von dem wahrscheinlich der größte Teil sich in Frankreich und der Schweiz befindet, mußte besondere Bedenken erregen. Daher entschloß sich schon im Frühjahr 1884 der schweizerische Bundesrat zur Kündigung des Vertrages, erklärte aber auch seine Bereitwilligkeit, an Verhandlungen zur Erneuerung desselben teilzunehmen. Die neue Münzkonferenz trat erst am 20. VII. 1888 in Paris zusammen und brachte, nachdem im August eine längere Vertagung stattgefunden, erst am 6. XI. den neuen Vertrag zwischen Frankreich, Italien, der Schweiz und Griechenland zustande, während Belgien, dessen Vertreter sich schon am 1. VIII. von der Konferenz gänzlich zurückgezogen hatte, erst nachträglich durch eine Zusatzkonvention vom 12. XII. 1885 dem Bunde wieder beitrat.

Die Hauptschwierigkeit der Verhandlungen lag in der Erledigung der Frage über die Behandlung des Silbercourants bei einer etwaigen Auflösung des Bundes. Frankreich verlangte kurzweg, daß sich jeder Staat für diesen Fall verpflichte, seine eigenen Fünffrankenstücke zurückzunehmen und den bei dem Austausche zu seinen Lasten bleibenden Saldo durch Zahlung in Gold oder Wechseln auf den guthabenden Staat auszugleichen. Belgien dagegen behauptete, daß für den Staat, der die Fünffrankenstücke geprägt habe, weder eine rechtliche noch eine moralische Verpflichtung bestehe, den durch die Entwertung des Silbers entstandenen Verlust zu tragen. Der Staat habe durch seinen Stempel nur das Gewicht und die Feinheit der Münzen garantiert; Belgien insbesondere habe keinen Gewinn an der Silberprägung gemacht, sondern für das Publikum und den Bedarf anderer Staaten geprägt. Bei dieser bodenlosen Argumentation wird ganz außer acht gelassen, daß Belgien durch sein Gepräge den Silbercourantmünzen nicht nur jene Garantie, sondern zugleich gesetzliche Zahlungskraft in seinem Gebiete gegeben hat, vermöge welcher also jeder Gläubiger sie unbedingt zu ihrem Nennwerte annehmen mußte; ebenso hatten sie dadurch bei den öffentlichen Kassen der übrigen Vereinsstaaten vertragsmäßig gesetzliche Zahlungskraft zu ihrem Nennwerte erhalten, was mindestens die moralische Verpflichtung begründet, diesen Wert auch aufrechtzuerhalten.

In dem Vertrage vom 6. XI. 1885 wurde (Art. 14) die von Frankreich vorgeschlagene Liquidationsklausel im Prinzip angenommen und das Nähere über die eventuelle Zurücknahme der Fünffrankenstücke in einer besonderen Vereinbarung festgestellt. Jeder Staat hat hiernach bis zum 1. X. des Jahres, das auf das Erlöschen des Vertrages folgt, die Silbercourantmünzen des anderen Staates einzuziehen. Bis zum 15. I. des folgenden Jahres ist die Rechnung abzuschließen und

jeder Staat soll von da ab seine eigenen Münzen zurücknehmen und sie bezahlen in Gold oder in Fünffrankenstücken mit dem Gepräge des anderen Teiles, oder in Tratten, die in dem empfangenden Staate in Münzen oder Banknoten mit gesetzlichem Kurs zahlbar sind. Die Rückzahlung kann mit einer kleinen Zinsvergütung in dreimonatlichen Teilzahlungen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren erfolgen. Für die Schweiz wurden die Sonderbestimmungen aufgenommen, daß Frankreich bei Zurückziehung seiner Fünffrankenthaler nur Gold oder schweizerische Fünffrankenstücke, jedoch höchstens 60 Mill. Frcs. in Gold an die eidgenössische Regierung zu zahlen habe und daß für Italien die maximale Rückzahlung in Gold oder schweizerischen Fünffrankenstücken 20 Mill. und die des Maximums der Rückzahlung in Bar oder Tratten 30 Mill. Frcs. betragen solle. Die Schweiz befindet sich somit in der vorteilhaften Lage, daß sie bei der Auflösung des Bundes ohne weiteres die thatsächliche Goldwährung erlangt, da sie, wie schon erwähnt, nur wenig Silber geprägt hat und bei dem Austausche des fremden Silbers etwa 75 Mill. Frcs. in Gold erhalten würde. In der Zusatzkonvention über den Beitritt Belgiens wurde bestimmt, daß dieser Staat nur die Hälfte des in Frankreichs Händen bleibenden Ueberschusses an belgischen Fünffrankenstücken in Bar oder Wechseln zurückzuzahlen habe; damit aber auch die andere Hälfte auf dem Wege des Handels zurückfließen könne, mußte sich Belgien verpflichten, in fünf Jahren nach Auflösung des Vertrages keine Aenderung in seinem Münzsystem vorzunehmen oder anderenfalls auch jenen zweiten Teil seines Silbercourants einzulösen. Zugleich garantiert Belgien dafür, daß der ganze in Frankreich befindliche Ueberschuß nicht mehr als 200 Mill. Frcs. betrage und verpflichtet sich, den etwaigen Mehrbetrag einzulösen. Der Schweiz gegenüber wurde das Maximum der belgischen Rückzahlungen in Gold oder schweizerischen Fünffrankenstücken auf 6 Mill. Frcs. angesetzt, und wenn ein Rest bleibt, so verpflichtet sich Belgien auch nach dieser Seite hin, sein Münzwesen noch fünf Jahre nach Auflösung des Bundes unverändert zu lassen. Frankreich und Italien behalten sich vor, beiderseits das Maximum des ausgleichenden Saldos auf 200 Mill. Frcs. zu setzen. Die belgische Nationalbank verpflichtet sich, wie dies die Bank von Frankreich für Rechnung des Staates im Hauptvertrage gethan hat, für die Dauer des Vertrages die Fünffrankenstücke der Unionsstaaten ebenso wie die eigenen Landesmünzen anzunehmen. Im übrigen brachte der neue Hauptvertrag keine wesentlichen Aenderungen des früheren Zustandes. Die Silberprägung blieb „vorläufig" eingestellt. Wenn ein einzelner Staat dieselbe wieder aufnehmen sollte, wären die übrigen berechtigt, ihm seine Fünffrankenstücke zur Einlösung zuzuschicken und sie nicht mehr anzunehmen. Die Schweiz behält sich für diesen Fall sogar vor, unter gewissen Bedingungen vor Ablauf der Vertragszeit auszuscheiden. Der Vertrag sollte in Kraft bleiben bis zum 1. I. 1891 und dann stillschweigend verlängert werden bis ein Jahr nach dem auf die Kündigung folgenden 1. I. Im Jahre 1892 schlossen sich an die am 22. XI. in Brüssel eröffnete internationale Münzkonferenz auch Verhandlungen der Delegierten des lateinischen Münzbundes. Als Uebelstand hatte sich in der letzten Zeit namentlich der Abfluß der italienischen Silberscheidemünze mit der Schweiz und Frankreich bemerklich gemacht. In der Schweiz beantragte der Nationalrat Joos die Kündigung des Vertrages und auch in Frankreich sind Stimmen in diesem Sinne laut geworden. Jedoch ist der Vertrag für jetzt stillschweigend noch auf ein weiteres Jahr verlängert.

Litteratur:

Parieu, L'union monétaire de la France etc. Le „Münzverein" latin. Revue contemporaine, Octobre 1866. Haupt, Währungspolitik und Münzstatistik, Berlin 1884. Bamberger, Die Schicksale des lateinischen Münzbundes, Berlin 1885. Burckhardt-Bischoff, Die lateinische Münzkonvention und der internationale Bimetallismus, Basel 1866. Lexis, Die Währungsfrage und die Produktionsverhältnisse der Edelmetalle, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. X (1886), S. 173 ff. Report from the select Committee on Depreciation of Silver (1876), Appendix, S. 84—85, 92—99. Conférence monétaire entre la Belgique, la France etc. en 1878, Paris 1878.

Lexis

Münzscheine s. Papiergeld (Bd. V S. 98 und 112.)

Münzwesen.

1. Arten der Münzen. 2. Technisches. 3. Das Münzregal und dessen finanzielle Ausnutzung. 4. Zur Münzgeschichte.

1. Arten der Münzen. Münzen sind Metallstücke, die im Namen und nach Vorschrift des Staates durch Prägung eine besondere Form erhalten haben, um als Geld (s. den Art. III. Bd. S. 730 fg.) zu dienen, und deren Wert vom Staate garantiert ist. Dieser Wert kann unmittelbar in dem Stoffe der Münzen dargestellt werden oder mehr oder weniger auf dem Staatskredite beruhen. Das erstere gilt

insbesondere von den vollwertigen Edelmetallmünzen, die also auch nach dem Einschmelzen als bloße Barren noch sehr nahe denselben Verkehrswert behalten, wie in geprägtem Zustande; einen Zusatz an Kreditwert aber besitzen diejenigen Münzen, deren gesetzlicher Nominalwert höher ist als ihr innerer Wert, wie die in Deutschland noch umlaufenden Thaler seit der Entwertung des Silbers, die Silberscheidemünzen und in noch höherem Maße die Nickel- und Kupfermünzen. **Währungsmünzen** nennt man diejenigen Münzen eines Landes, die in demselben unbeschränkte und unbedingte gesetzliche Zahlungskraft besitzen. Sie müssen, wenn der Zustand des Geldwesens des Landes befriedigend sein soll, ihren Wert vollständig in ihrem Stoffe tragen und können daher unter den heutigen Kulturverhältnissen nur aus Gold oder Silber bestehen. (S. Doppelwährung, Gold, Parallelwährung, Silber.) Daher läuft die „Währungsfrage" praktisch darauf hinaus, aus welchem Metall die Währungsmünzen geprägt werden sollen, aber es ist nicht richtig zu sagen, das eine oder das andere Metall *sei* die Währung, denn diese besteht immer aus ganz bestimmten *Münzen*. Die Forderung der inneren Vollwertigkeit der Währungsmünzen wird übrigens noch immer in vielen Ländern nicht vollständig erfüllt. So sind z. B. die schon erwähnten deutschen Thaler, die silbernen Fünffrankenstücke der Staaten des lateinischen Münzbundes, die amerikanischen Silberdollars innerlich unterwertige Währungsmünzen. Eine **Kupferwährung** konnte im alten Rom bei den damaligen Preisverhältnissen noch vollwertig bestehen; in der neueren Zeit dagegen ist sie (in Schweden und Rußland) in naher Verwandtschaft mit dem Papiergelde (s. d. Art. V. Bd. S. 96 fg.) aufgetreten.

Scheidemünzen heißen diejenigen Münzen, deren gesetzliche Zahlungskraft auf eine bestimmte mäßige Summe beschränkt ist. Sie sind nur bestimmt, dem kleinen Verkehre oder zur Vollzahlung nicht runder Summen im größeren Verkehre zu dienen. Sie werden herkömmlicherweise unterwertig ausgeprägt und es sind daher besondere Vorkehrungen zur Verhinderung einer übermäßigen Vermehrung derselben erforderlich (s. d. Art.). Münzen mit bloßem **Kassenkurs**, die also keine gesetzliche Zahlungskraft Privaten gegenüber haben, aber von den öffentlichen Kassen angenommen werden, kommen mit eigener Prägung des betreffenden Staates selten vor, häufiger aber wird der Kassenkurs, sei es freiwillig und mit selbständiger und veränderlicher Tarifierung, sei es vertragsmäßig und mit festem Werte fremden Münzen gewährt. Letzteres gilt namentlich von den goldenen und silbernen Courantmünzen und in beschränktem Maße auch von den Silberscheidemünzen des lateinischen Münzbundes (s. d. Art. oben S. 1246) in den demselben angehörenden Staaten.

Handelsmünzen endlich sind solche, denen der sie ausprägende Staat überhaupt keine Zahlungskraft beilegt, die also nichts anderes sind als Edelmetallstücke mit staatlicher Beglaubigung und Garantie hinsichtlich ihres Gewichtes und Feingehaltes. Hierher gehörten die durch den deutschen Münzvertrag vom 24. I. 1857 eingeführten Goldkronen (mit einem Gehalt von 10, bei den halben 5 Gramm Feingold). Den beteiligten Staaten war allerdings freigestellt, denselben einen Kassenkurs beizulegen, dessen Höhe aber höchstens auf sechs Monate im voraus festgestellt werden durfte. Nur wenige Staaten machten von dieser Befugnis Gebrauch, von seiten Preußens namentlich geschah es nicht, obwohl für ungefähr 4 Mill. Thlr. preußische Goldkronen geprägt worden sind. Bekannte Handelsmünzen in Gold sind die holländischen Dukaten; auch die seit 1848 geprägten holländischen Wilhelmsdor hatten nur den Charakter als „Negotiepenninge", während die durch das G. v. 6. VI. 1875 eingeführten Zehn- und Fünfguldenstücke Währungsmünzen sind. Von silbernen Handelsmünzen seien die österreichischen Levantiner- oder Maria-Theresienthaler (mit der Jahreszahl 1780) erwähnt, die auch unter der neuen Münzgesetzgebung beibehalten worden sind und hauptsächlich nach Afrika gehen; ferner die amerikanischen Trade Dollars nach dem G. v. 12. II. 1873, die auf Grund des G. v. 3. III. 1887 wieder eingezogen worden sind. Die früher am weitesten, namentlich in Ostasien verbreitete Handelsmünze aber war der spanische Piaster, an dessen Stelle später mehr und mehr der mexikanische trat. In ihren Heimatländern hatten diese Münzen übrigens Zahlungskraft.

2. Technisches. Der innere Wert einer Münze hängt ab von ihrem *Gewicht* (Schrot, taille) und ihrer *Feinheit* (Korn, titre, loi), d. h. dem Verhältnis, in dem das Edelmetall mit unedlem Metall (meistens Kupfer) legiert ist. Aus Gewicht und Feinheit ergiebt sich also der *Feingehalt* der Münze. Das staatliche *Gepräge* soll jene beiden Bestimmungsstücke und somit auch den letzteren garantieren, soweit es der Stand der Technik gestattet. — Seit dem Mittelalter war es bis zur allgemeineren Verbreitung des metrischen Systems gebräuchlich, besondere Gewichtssysteme für das Münzwesen anzuwenden. An die Stelle des römischen Pfundes von 327 Gramm trat unter Karl d. Gr. (nach einigen schon früher), ein schwereres, über dessen Einführung man allerdings aus gleichzeitigen Nachrichten nichts weiß und dessen Gewicht (zu 12 Unzen) meistens auf 408 Gramm gesetzt wird. Nach den neuesten Untersuchungen von Blancard aber ist es wahrscheinlich, daß es nur etwa 370 Gramm betragen hat und daher dürfte sich die Annahme rechtfertigen, daß es sich annähernd in dem englischen Troypfund (373,742 Gr., eingeteilt in 12 Unzen [oz] zu 20 Pennyweight

[dwt] zu 24 Grains) erhalten habe. Dieses wurde übrigens erst unter Heinrich VIII. in England als gesetzliches Münzgewicht eingeführt, während bis dahin das sächsische Towerpfund (von 5400 Troygrains, deren das Troypfund 5760 enthält) als solches gedient hatte. Mit dem englischen Troypfund ist das holländische nicht zu verwechseln das sich zu jenem annähernd wie 4 : 3 verhielt, 492,198 Gramm wog und 16 Unzen zu 20 Engelschen oder Esterlings zu 32 As, also im ganzen 10 240 „Holländische As" enthielt, nach denen auch in Deutschland bei genauen Bestimmungen des Gewichtes von Silber meistens gerechnet wurde. Als Hauptmünzgewicht aber war auf dem Kontinent nicht das Pfund von 12 Unzen, sondern die Mark von 8 Unzen üblich, die Hälfte des bei gewöhnlichen Waren gebräuchlichen Handelspfundes (in England mit avoir du poids bezeichnet). Die Mark wird als Silbergewicht, soviel bisher bekannt, zuerst in englischen Urkunden aus dem neunten Jahrhundert erwähnt. Sie tritt mit ebenso großen lokalen Abweichungen auf wie das Handelspfund. Die holländische Troymark (246,084 Gr.) gehörte zu den schwereren, die Pariser Mark, gleich der von Troyes und später als allgemein französische geltend, enthielt nur 244,753 Gramm. Die Salzburger Mark wog etwas über 256 Gramm. Am schwersten war die Wiener Mark mit 280,668 Gramm (ziemlich genau $^3/_4$ engl. Troypfund). Eine große Verbreitung erlangte die Kölner Mark. Schon im 13. Jahrh. findet man sie mit geringen Abweichungen in den rheinischen Handelsstädten. Durch die Reichsmünzordnung von 1559 wurde sie als allgemeines gesetzliches Münzgewicht angenommen und zwar sollte sie $^{19}/_{20}$ einer holländischen Troymark oder 233,780 Gramm enthalten. Die Untersuchungen erhaltener Kölner Lokalgewichte ergaben zwischen 233,72 und 234,34 Gramm und bei der neuen Ordnung des preußischen Gewichtssystems wurde die „preußische" Mark auf 233,8555 g gesetzt. Eingeteilt wurde die Mark als Goldprobiergewicht in 24 Karat zu 12 Grän, als Silberprobiergewicht in 16 Lot zu 18 Grän. Als Münzgewicht war die Kölner Mark eingeteilt in 16 Lot, 64 Quentchen, 256 Pfennige, 512 Heller, 4352 Eschen und 65 526 Richtpfennige. In Frankreich wurde nach Einführung des metrischen Systems das Kilogramm auch als Münzgewicht angenommen und dies gilt gegenwärtig auch für alle übrigen Staaten des lateinischen Münzbundes. Die deutsche Münzkonvention von 1857 legte das Zollpfund von 500 Gramm zu Grunde, das auch in der Reichsmünzgesetzgebung beibehalten worden ist. In den neuen österreichischen und ungarischen Münzgesetzen wird nach Kilogramm, in Rußland nach dem gewöhnlichen Pfunde, in Amerika für Gold nach dem englischen Troypfund, für Silberscheidemünze auch nach Gramm gerechnet.

Der Münzfuß wurde früher in der Regel dadurch ausgedrückt, daß angegeben wurde, wieviel Stück der Hauptmünze auf eine feine Mark kamen: so sprach man z. B. von einem Zwölf- oder Vierzehnthalerfuße. Durch die Annahme des Zollpfundes als Münzgewicht wurde aus dem Vierzehnthalerfuße (mit Vernachlässigung einer kleinen Differenz) ein Dreißigthalerfuß und aus dem $24^1/_2$-Guldenfuße ein $52^1/_2$-Guldenfuß.

Das Gewicht der Münzen wurde herkömmlicherweise meistens durch die Angabe bestimmt, wieviel Stück auf die rauhe (legierte oder beschickte) Mark kommen sollten. Es hing dies mit der praktischen Schwierigkeit zusammen, die einzelnen Münzen genau abzuwägen, und man begnügte sich daher bei den kleineren und früher auch bei den größeren Geldsorten damit, daß das Gewicht im ganzen „al marco" stimmte. Daher war das „Wippen", d. h. das Aussuchen der schwereren Münzen aus einer größeren Anzahl strengstens, wenn auch vergebens, verboten.

Die Feinheit wurde in Deutschland bei Gold durch Angabe der Karat und Grän, bei Silber durch Angabe der Lot und Grän ausgedrückt, die an reinem Metall auf eine Mark (von 24 Karat oder 16 Lot) legierten Metalls kamen. In Frankreich entsprachen 24 Karat ebenfalls dem feinen Golde, und die Feinheit wurde in ganzen und halben, vierteln, achteln 2c. Karat ausgedrückt; das feine Silber aber entsprach 12 Deniers und ein Denier wurde in 24 Grains geteilt. Es war aber schon seit dem 13. Jahrh. gebräuchlich, daß das sogenannte Argent le Roy (Königssilber) von $11^1/_2$ Denier Feinheit als Normalmetall angenommen wurde, dessen Feinheit dann wieder gleich 12 Denier gesetzt wurde. In der neueren Zeit wird in Frankreich, Deutschland und den meisten anderen Ländern die Feinheit oder das Mischungsverhältnis für beide Metalle einfach in Tausendsteln ausgedrückt. England jedoch behält noch das alte System bei, wonach das legierte Gold bezogen wird auf ein Troypfund Feingold von 24 Karat zu 4 Grains zu 4 Quarts, das legierte Silber auf ein Troypfund von 12 Unzen (oz.) zu 20 Pennyweight (dwt.).

Da auch mit den neueren technischen Hilfsmitteln weder eine absolut genaue Justierung des Gewichts der einzelnen Stücke, noch eine vollständig genaue Herstellung des gesetzlichen Mischungsverhältnisses möglich ist, so gestattet die Gesetzgebung in beiden Beziehungen einen gewissen Spielraum, den man Remedium nennt. Früher wurde das Remedium als Vorwand zu einer mißbräuchlichen Verringerung des Gehalts der Münzen benutzt und selbst in der neuesten Zeit ergab sich in Frankreich meistens noch ein jährlicher Gewinn daraus, daß dieser Spielraum absichtlich soweit wie möglich nach unten ausgenutzt wurde. Berechtigt ist ohne Zweifel nur ein Verfahren, bei dem zufällige Fehler ebenso leicht nach der einen wie nach der anderen Seite auftreten, so daß beim Wägen einer größeren Anzahl von Münzen fast genau das gesetzliche Gewicht herauskommt. Nach dem R.G. v. 4. XII. 1871 soll bei den 10- und 20-Markstücken die Abweichung in mehr oder weniger im Gewicht nicht mehr als $2^1/_2$ ‰, im Feingehalte nicht mehr als 2 ‰ betragen. Für die goldenen Fünfmarkstücke ist nach dem G. v. 9. VII. 1873 ein Gewichtsremedium von 4 ‰ gewährt.

Da die Münzen in dem Lande, wo sie umlaufen sollen, im Vergleich mit dem Barrenmetall eine erhöhte Nützlichkeit besitzen, so ist es nicht unbillig, wenn diejenigen, die rohes Metall ausprägen lassen, die dadurch entstehenden Kosten tragen. In den meisten Ländern wird daher für die auf Privatrechnung vorgenommenen Prägungen eine Gebühr erhoben, die den Fabrikationskosten entspricht. Von dieser Prägegebühr (brassage) ist der eigentliche Schlagschatz (seigneuriage) wohl zu unterscheiden, der zu der unten noch zu besprechenden finanziellen Ausnutzung des Münzregals diente. — Da die Münzen durch den Umlauf allmählich abgenutzt werden und an innerem Werte einbüßen, so entspricht es den Anforderungen einer richtigen Münzpolitik, daß der Staat für die Einziehung der von ihm ausgegebenen Münzen sorge, wenn das Gewicht derselben unter eine gewisse Grenze, das Passiergewicht, herabgesunken ist. Mehr und mehr ist auch die Anschau-

ung zur Geltung gekommen, daß der dadurch entstandene Verlust nicht von den letzteren Inhabern der Münzen, sondern vom Staate als Vertreter der Gesamtheit, in deren Dienst die Abnutzung entstanden ist, zu tragen sei, und demnach werden in Deutschland nach dem Münzgesetze von 1871 die Zehn- und Zwanzigmarkstücke, die um mehr als 5 Tausendstel des Normalgewichts abgenutzt sind, von den öffentlichen Kassen zum vollen Nennwerte angenommen, aber nicht wieder ausgegeben, sondern zur Umprägung zurückgehalten, nötigenfalls auch auf Reichsrechnung besonders zum Nennwerte eingezogen und eingeschmolzen. Bei den Fünfmarkstücken ist nach dem Gesetze von 1873 der größte zuläßige Gewichtsverlust 8 Tausendstel. Auch in Oesterreich-Ungarn übernimmt nach dem G. v. 2. IX. 1892 der Staat auf seine Kosten die Einziehung der unter das Passiergewicht gesunkenen Münzen. Dagegen ist diese Verpflichtung der Staaten des lateinischen Münzbundes durch deren Vertrag nicht auferlegt. Thatsächlich zieht jedoch Frankreich die nicht mehr umlaufsfähigen Münzen durch Vermittelung der Bank auf Staatskosten ein. In England werden die das Passiergewicht nicht mehr besitzenden Goldmünzen, wenn sie in die Kassen der Bank kommen, zerschnitten und der letzte Inhaber hat den Verlust zu tragen. Von Zeit zu Zeit jedoch finden Einziehungen zum Nennwerte auf Staatskosten statt, so 1891 in betreff aller vor der Regierung der Königin Victoria geprägten Münzen. — Die Verlangsamung der Abnutzung der Münzen wird als Hauptargument daher geltend gemacht, daß das zu prägende Gold und Silber mit unedlem Metall legiert wird. Manche Sachverständigen behaupten indes, daß die reinen Edelmetalle allerdings wegen ihrer großen Weichheit die Schärfe des Gepräges rascher verlieren als die legierten, aber keineswegs auch mehr an Gewicht einbüßten; vielmehr würden die letzteren infolge des Kupferzusatzes durch *chemische* Einflüsse, namentlich durch den Schweiß der Hände stärker abgenutzt als die reinen. Sicher ist, daß die absichtliche Beimischung von unedlem Metalle ursprünglich nur als Mißbrauch zum Zwecke der Münzfälschung aufgekommen ist. Manche Goldmünzen, z. B. die rheinischen und die niederländischen Goldgulden, enthielten außer Kupfer auch einen Zusatz von Silber.

3. Das Münzregal und dessen finanzielle Ausnutzung. Es gehört zum Wesen jeder wirklichen Münze, daß sie eine *öffentliche Beglaubigung* besitzt. Es waren, soviel man weiß, die griechischen Stadtstaaten Kleinasiens, die die Münze als *staatliche Institution* geschaffen haben und ihnen scheint Lydien als größerer Staat bald nachgefolgt zu sein. Im persischen Reiche war die Goldprägung ausschließlich dem Könige vorbehalten, während Silber auch von Satrapen, abhängigen Dynasten und Städten ausgemünzt werden durfte. In Griechenland zeigt namentlich die im Interesse der Schuldner vorgenommene Aenderung des Münzwesens durch Solon die volle Herrschaft des Staates auf diesem Gebiete. In Rom lag das Münzwesen seit dem Jahre 269 v. Chr. in den Händen der „Triumviri monetales aeri, argento auro flando feriundo". In der späteren republikanischen Zeit wurde das Münzrecht sowohl vom Senate wie von den mit dem Imperium bekleideten Feldherren ausgeübt, von den letzteren anfangs nur in dem ihnen militärisch unterstehenden Gebiete, seit Cäsar aber auch in der Stadt selbst. Schon unter Augustus aber verlor der Senat die Gold- und Silberprägung gänzlich und es blieb ihm nur das Recht, Kupfermünzen prägen zu lassen. In der späteren Kaiserzeit scheint die Prägungsberechtigung nicht selten an Private vergeben worden zu sein, da Valentinian II., Theodosius I. und andere Kaiser solche Bewilligungen widerrufen und die Besitzer derselben mit Strafe bedrohen. Im Mittelalter gilt prinzipiell stets der Satz, „alle Münzen, die im Römischen Reiche sind, die sind eines römischen Königs; und wer sie haben will, es sei Pfaff oder Laie, der muß sie haben von dem römischen Reich und von dem römischen König." Die deutschen Stammesherzöge jedoch scheinen das Münzrecht selbständig ohne besondere königliche Verleihung ausgeübt zu haben. Solche Verleihungen aber fanden schon im frühen Mittelalter zu Gunsten geistlicher Stifter statt, seit dem 11. Jahrh. wurden sie auch mehr und mehr den weltlichen Großen, seit dem 13. auch Städten zu teil. So entstand in Deutschland eine außerordentliche Mannigfaltigkeit des Münzwesens nicht nur in Bezug auf das Gepräge, sondern auch auf den Münzfuß und das dem Reiche gebliebene Oberaufsichtsrecht war nicht imstande, die aus dieser Verwirrung entstehenden Uebel zu heben. Auch die Reichsmünzordnungen des 16. Jahrh. hatten nur ungenügenden Erfolg. In Frankreich war das Münzrecht bis zum 13. Jahrh. ebenfalls sehr zersplittert in den Händen zahlreicher Barone und Prälaten. Als nutzbares Recht auf den Schlagschatz findet es sich auch in den Händen städtischer Bürger, mit denen der König einen Vertrag schließt. Unter Ludwig IX. gab es noch über 80 Münzherrschaften, die allerdings prinzipiell ihr Recht nur vom Könige hatten. Schon um diese Zeit tritt aber das Bestreben, die königliche Macht auch im Münzwesen zu stärken und konzentrieren, deutlich und nicht ohne Erfolg hervor. Ludwig IX. verordnete, daß die königlichen Münzen auch in den Gebieten der Barone volles Umlaufsrecht besitzen, die der Barone aber nur innerhalb ihrer Besitzungen giltig sein sollten. Philipp der Schöne zwang die Barone, seine schlechten Münzen neben den ihrigen, die sie nicht verringern sollten (was sie freilich dennoch thaten), zuzulassen und seine Anordnung in betreff der Ein- und Ausfuhr von Münzen zu befolgen. Im Jahre 1313 ordnete er sogar an, daß bei allen Münzstätten der Vasallen ein königlicher Aufseher angestellt werden sollte. Unter seinem Nachfolger Ludwig X. wurde schon der Gedanke angeregt, allen Baronen und Prälaten das Recht der Münzprägung zu entziehen, aber man be-

gnügte sich mit der Aufstellung einer Liste der Berechtigten (29) und genauer Vorschriften über den Fuß und das Gepräge der von ihnen auszugebenden Münzen. Unter den folgenden Königen kaufte die Krone vielen Baronen das Münzrecht ab und da überdies die großen Vasallenherrschaften allmählich mit dem unmittelbar königlichen Gebiete verschmolzen wurden, so war die Einheit der Münzherrschaft in Frankreich seit dem Ende des 15. Jahrh. vollkommen erreicht. — In England wurde das Münzregal nach der Eroberung ernstlich unter Stephan von Blois gefährdet, der vielen Baronen die Münzprägung gestattete, während andere sie sich einfach anmaßten. Auch unter Johann kommen noch Münzverleihungen vor. In der Folgezeit kam der Einfluß des Parlaments der Aufrechterhaltung des einheitlichen Münzregals wesentlich zu statten.

Die eigentliche Aufgabe der öffentlichen Gewalt bei der Bethätigung ihrer Münzhoheit ist offenbar die, im Interesse der Gesamtheit für die Herstellung zweckmäßiger, innerlich vollwertiger und unveränderlicher Münzen zu sorgen. Thatsächlich aber ist schon seit den ältesten Zeiten das finanzielle Interesse der Staaten oder Fürsten mit dieser volkswirtschaftlichen Forderung in Konflikt geraten und hat bis in die neuere Zeit meistens die Oberhand behalten. In dem Reichsabschiede von Speyer (1570) heißt es zwar sehr schön: „Alsdann auch die Münzgerechtigkeit kein Mercantz, sondern unser kaiserlich Regal, so die Münzstände aus unserem sonderen Vertrauen, nicht zu ihren selbstgesuchten Vorteil, sondern wie wir selbst dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen sollen"; aber die Wirklichkeit hat noch mehr als zwei Jahrhunderte lang mit diesem Grundsatze in Widerspruch gestanden. Schon bald nach der Erfindung der Münzen wurde in Kleinasien der phokäische Goldstater statt, wie ursprünglich, aus reinem Golde aus Elektron, der natürlichen Goldsilberlegierung und später auch aus einer künstlich dargestellten Legierung beider Edelmetalle geprägt, wozu schließlich auch noch ein kleiner Kupferzusatz kam. Auch das Gewicht wurde verringert, bei allen diesen Aenderungen aber suchte man den ursprünglichen Nennwert möglichst aufrecht zu erhalten. Es handelte sich eben darum, in der Differenz zwischen dem Nennwerte und dem inneren Werte der Münzen einen finanziellen Gewinn zu erzielen und dieser Versuchung haben die Inhaber des Münzrechtes durch alle Jahrhunderte hindurch so wenig widerstehen können, daß noch in einer (anonymen) Schrift von v. Justi allen Ernstes die Frage aufgeworfen wird, ob die staatliche Münzprägung im ganzen nicht mehr volkswirtschaftlichen Schaden als Nutzen gebracht habe und ob nicht die Chinesen am klügsten gehandelt hätten, die, wenigstens in Gold und Silber, niemals Münzen gehabt, sondern das Edelmetall nur nach seinem Gewichte als Tauschmittel benutzt hätten. Ja, die fortschreitende Verminderung des Gehaltes der Speziesthaler veranlaßte 1770 die Einführung der Barrenwährung bei der Hamburger Bank und zwar wurde dieser Gedanke zuerst durch den Hinweis auf das nachahmenswerte Beispiel der Chinesen angeregt. Größere Zahlungen wurden auch im Mittelalter, namentlich vor der allgemeineren Verbreitung der dem florentinischen Gulden nachgebildeten Goldmünzen meistens nach dem Gewichte, in Mark Silber oder Gold, ausbedungen, obwohl dieses Verfahren im Interesse der Münzen häufig verboten wurde.

Wie kam nun der Gewinn aus dem Münzregal zustande? Hauptsächlich nach zwei Methoden, die auch vereint angewendet wurden; nämlich einerseits durch eine künstliche Herabdrückung des Verkehrswertes des Barrenmetalls mittelst weitgehender Beschränkungen des Handels mit demselben, die auf ein Ankaufsmonopol zu Gunsten der Münzherrschaft hinausliefen, während andererseits den von dieser geprägten Münzen in ihrem Gebiete soweit wie möglich das ausschließliche Recht, als Kauf- und Zahlungsmittel zu dienen, vorbehalten wurde; andererseits aber dadurch, daß man eine bestimmte ideale oder durch eine wirkliche Münze dargestellte Werteinheit festhielt und den innerlich unterwertigen Münzen durch Beziehung auf diese Einheit einen erhöhten Kreditwert zu verschaffen suchte.

Die erste Methode bildet die normale Erhebungsart des Schlagschatzes. Wenn z. B. der französische Agnel von 1321 nach dem Fuße von $59^1/_6$ Stück auf die feine Mark Gold mit dem Nominalwerte von 1 Livre geprägt wurde, während gleichzeitig der gesetzlich bestimmte Preis der Mark Feingold nur 58 Livres betrug, so wurden also an Prägungsgebühr und eigentlichem Schlagschatz $1^1/_6$ Livres, also nahezu 2 % erübrigt. Prinzipiell ist dies dasselbe Verfahren, das auch jetzt noch bei der französischen Münze zur Verwendung kommt, indem sie für das Kilogramm Feingold nur 3437 Frcs. bezahlt, aber 3444,44 Frcs. daraus prägt. Aber die Differenz von 7,44 Frcs. macht nur 2,2 pro Mille der letzteren Summe aus und stellt nur die wirklichen Prägungskosten dar. Im Mittelalter aber galt ein Schlagschatz von 2 % (mit Einschluß der damals allerdings im Vergleich mit den heutigen höheren Prägungskosten) als ein niedriger, und selbst bei Goldmünzen, die zwar im allgemeinen schonender behandelt wurden, kommen häufig Sätze von 5 und sogar von 10 % vor. Bei

den Silbermünzen dagegen stieg in den schlimmsten Zeiten der französischen Münzverschlechterung die Differenz zwischen der gesetzlich verordneten Zahl der aus einer Mark Feinsilber zu prägenden Münzen und dem für eine Mark in eben diesen Münzen zu zahlenden gesetzlichen Preise zuweilen bis auf 50 % der ersteren Summe. Eine solche Höhe des Schlagschatzes ließ sich allerdings nur durch besondere Operationen auf kurze Zeit durchsetzen, aber ein Münzgewinn von 10—15 % konnte durch geschickte Anwendung des Silberankaufs- und des Prägungsmonopols im 14. und 15. Jahrh. auch bei größeren Silbermünzen noch erzielt werden. Zu diesem Zwecke wurden hauptsächlich folgende Maßregeln angewandt. Wurde in dem Gebiete der Münzherrschaft Bergbau auf Silber oder Gold betrieben, so behielt sich dieselbe auch den privaten Bergwerken gegenüber das Vorkaufsrecht an dem gewonnenen Edelmetall vor und es mußte zu einem bestimmten Preise an die Münzstätte abgeliefert werden, die dann eine höhere Summe aus der Mark ausbrachte, als sie dafür bezahlte. Die Münzherrschaften ohne eigenen Bergbau aber suchten sich durch die Vorschrift zu helfen, daß alles eingeführte Edelmetall in Barren, fremden Münzen, Bruchgold oder Bruchsilber immer zuerst an die Münzstätten oder an besonders eingesetzte Wechsler verkauft werden sollte, die nur den gesetzlichen Preis dafür bezahlten. Der Umlauf fremder Münzen war streng verboten, sie sollten eben zum Wechsel gebracht werden und den Schlagschatz entrichten. Namentlich in den Gebieten der so zahlreichen deutschen Münzherrschaften war das Teritorialprinzip streng durchgeführt. Auf jedem Markte konnte man nur mittelst der von der Marktherrschaft geprägten Münzen Geschäfte machen und die fremden Kaufleute waren also genötigt, das Geld einzuwechseln und sich den Abzug des Schlagschatzes gefallen zu lassen. Es war dies im Grunde nichts anderes als eine Verkehrssteuer von eigentümlicher Form, die sich nicht, wie Zoll und Accise, an die Waren, sondern an das Umsatzmittel hielt. Wenn die Wechselstelle genügendes Kapital besaß, so war es nicht nötig, daß sie die eingewechselten Münzen wirklich umprägen ließ, und sie konnte sie dann vielleicht noch einmal mit Vorteil verwerten, um den abziehenden Kaufleuten Münzen, die sie anderswo benutzen konnten, auszuwechseln. Es war übrigens auch gestattet, Barrensilber als Kaufmittel zu benutzen, wenn dafür eine dem Schlagschatz entsprechende Abgabe entrichtet wurde. Der Umwechselungszwang und die damit verbundene Erhebung eines Schlagschatzes fand aber auch bei anderen Gelegenheiten statt, wo sie noch weniger begründeten Anlaß hatte als bei dem Marktverkehr. So in Deutschland bei jedem Wechsel der Person des Münzherrn („die Pfennige soll man erneuern, wenn neue Herren kommen"; Sachsensp.), häufig aber auch ohne solche Veranlassung einfach zur finanziellen Ausnutzung des Münzregals. In Schlesien und Polen mußten bis zum 14. Jahrh. sogar alle Münzen (vermutlich nur dünne Blechmünzen, Brakteaten) dreimal im Jahre, wie es scheint bei Gelegenheit der Jahrmärkte, umgeprägt werden, was ebenfalls nur eine eigentümliche Form der Erhebung einer Abgabe war. Die Unterthanen befreiten sich von diesem Auswechselungszwange durch Uebernahme einer besonderen Steuer (pecunia monetalis, Abgang, defectus monetae) die von den Städten in einer festen Summe und in den Dörfern von jeder Hufe erhoben wurde. In Oesterreich wurde die Münzerneuung durch eine Getränkesteuer, das Ungeld, ersetzt. Auch in Frankreich, insbesondere in der Normandie, kommt eine Steuer (Monneyage) als Aequivalent für das Münzänderungsrecht des Königs vor, die aber ebenso wenig wirksam war, wie die feierlichen Zusagen in betreff des Münzwesens, welche die Könige gegen Entschädigung mehrfach bei der Gewährung von Kommunerechten an Städte gegeben haben. Zur weiteren Sicherstellung des Monopolwertes der Münzen diente auch die strenge Regelung des Geschäftsbetriebes der Goldschmiede. Sie durften nicht mehr Gold und Silber kaufen, als sie in ihrem Gewerbe brauchten, durften das Edelmetall nicht höher als zu dem gesetzlichen Preise bezahlen und es sich namentlich auch nicht durch Einschmelzen von Münzen verschaffen. Besonders zahlreich fanden sich Bestimmungen in Betreff der Goldschmiede in den französischen Ordonnanzen aus den letzten Jahrzehnten des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrh. Sie durften hiernach das Gold oder Silber entweder nur von den angestellten Wechslern oder erst dann von anderen kaufen, wenn es bei dem Wechselamt registriert war. Sie durften kein Edelmetall affinieren, auch keine fremden Münzen einschmelzen, da diese ja auch zuerst zu den Wechselstellen gebracht werden mußten. Das Verbot der Einschmelzung inländischer Münzen wird ebenfalls immer wiederholt, was natürlich nur hinsichtlich der schweren und hochhaltigen Münzen praktische Bedeutung hatte. Nach einer Ordonnanz von 1328 mußten die Wechsler, Goldschmiede und größeren Kaufleute schwören, den gesetzlichen Gold- und Silberpreis streng einzuhalten. Zeitweise wurde, um den Münzen das Prägematerial reichlicher zuzuführen, den Goldschmieden die Anfertigung größerer Geräte gänzlich verboten. So sollten sie nach einer Ordonnanz von 1310 ein Jahr lang überhaupt kein Gold- und Silbergeschirr ohne Erlaubnis

des Königs anfertigen, nach einer Ordre von 1322 nur Silbergeschirr von höchstens einer Mark Gewicht, abgesehen von Kirchengeräten. Aehnliche Verordnungen findet man aus den Jahren 1313, 1315, 1332 rc.

Auch die Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetallen und Münzen wurde im Mittelalter mehr mit Rücksicht auf die Ausnutzung des Münzregals als nach den allerdings schon hier und da hervortretenden merkantilistischen Anschauungen geregelt. Fremde Münzen können nur zum Umschmelzen eingeführt werden, die Ausfuhr von Barrenmetall, die von Gold- und Silbergeschirr wird in den französischen Ordonnanzen vielfach beschränkt, die von Münzen bestimmter Art, nämlich verschlechterten, aber oft ausdrücklich erlaubt (Ord. v. 1304, 1309, 1322, 1332 rc.).

Die Aufrechterhaltung einer bedeutenden Wertdifferenz zwischen den Münzen und dem ungeprägten Metall wurde im allgemeinen um so schwieriger, je mehr die Menge der im Umlauf befindlichen Münzen zunahm. Dies geschah nun schon im Laufe des 14. Jahrh. in beträchlichem Maße infolge der verhältnismäßig bedeutenden Vermehrung der Goldprägung und dazu kam dann in dem letzten Drittel des 15. Jahrh. die noch weit größere Vermehrung des Silbergeldes infolge des Aufschwunges des deutschen Bergbaus. Diese fortschreitende Entwickelung der Geldwirtschaft begünstigte nun aber die Anwendung der zweiten Methode der Ausnutzung des Münzregals, die wesentlich darauf beruht, daß bestehende Geldschulden vermöge gesetzlicher Anordnung mit bestimmten Münzen zu dem diesen beigelegten Nennwert bezahlt werden können. Diese Münzen erhalten also, wenn sie auch innerlich nicht vollwertig sind, einen gesetzlichen Zahlungskredit nicht nur mit Bezug auf die öffentlichen Kassen, sondern gegenüber jedem, der Geld zu empfangen hat. Die Münzverschlechterung war für die mittelalterlichen Fürsten ein Analogon zu dem finanziellen Hilfsmittel, das die heutigen Staaten in dem Papiergelde besitzen; aber so lange die Geldwirtschaft und der öffentliche Kredit noch auf einer niedrigen Stufe stand, war es schwieriger, Münzen 20—30 % über ihrem inneren Werte, als heute einen stofflich wertlosen Papierschein auf dem Parikurse zu erhalten. Am deutlichsten läßt sich die Entwickelung in Frankreich verfolgen. Philipp der Schöne begann seine Münzverschlechterungen im Jahre 1295 förmlich als eine Kreditoperation, indem er feierlich und mit Zustimmung und Bürgschaft der Königin versprach, die leichten Münzen später zu ihrem vollen Nennwerte einzuziehen, was freilich niemals geschehen ist. Im allgemeinen aber ging man von der Anschauung aus, daß das Livre eine ideale, in den Gütern sich ausprägende Werteinheit sei, die durch die Münzen auch unabhängig von dem inneren Werte derselben repräsentiert werde. Daher wurde in mehreren Ordonnanzen immer wieder befohlen, daß alle Rechnungen nur auf Livre, d. h. auf die Rechnungseinheit von 20 Sols oder 240 Deniers nicht aber auf Gewichtsmengen Gold oder Silber oder auf bestimmte Münzsorten, etwa auf Moutons oder Tournosen lauten sollten. Die geringhaltigen Münzen erhielten also einen bestimmten Nominalwert in deniers tournois und ein aus solchen Münzen zusammengesetztes Livre von 240 Deniers mußte von den Gläubigern nach seinem Nennwert angenommen werden. Die Löhne und gewisse Preise im Kleinverkehr sind wahrscheinlich nicht immer sofort im Verhältnis zur Münzverschlechterung gestiegen, aber im größeren Verkehre ließ sich eine Preiserhöhung auch durch Verbote nicht verhindern. Die Wirkung der Verschlechterung der Masse der im gewöhnlichen Verkehr umlaufenden Münzen war im wesentlichen dieselbe, die heute bei einem uneinlöslichen Papiergeld mit Zwangskurs einzutreten pflegt: ein Agio auf die Edelmetalle, insbesondere auf die Goldmünzen und die groben Silbermünzen. Diese erhielten in den Sols oder Deniers der umlaufenden Münzen trotz aller Verbote „durch den Willen des Volkes" einen um so höheren Kurswert, je schlechter die letzteren wurden. War die Unterwertigkeit der Münzen durch eine Reihe von Verringerungen auf den tiefsten erreichbaren Punkt gebracht, so kehrte man nach der französischen Praxis im 14. und 15. Jahrh. plötzlich zu der „forte monnaie" zurück, verrief die vorhandenen leichten Münzen oder setzte sie einfach ihrem geringen Metallwerte entsprechend herab. Zugleich wurde jedoch regelmäßig eine große Ordonnanz erlassen, um die Zahlung der Schulden zu regeln, was bei der Verringerung der Münzen nicht geschah. Es wurde dadurch verhindert, daß Schuldsummen, die in leichtem Gelde ausgethan worden waren, in schwerem zurückgezahlt werden mußten; beständige Renten jedoch und überhaupt Summen, die mehrere Jahre nacheinander zu entrichten waren, sollten immer in dem zur Zahlungszeit giltigen Gelde nach seinem Nominalwert bezahlt werden. — Seit 1430 hörte dieser periodische Wechsel von leichter und schwerer Münze auf und es trat nunmehr ein verhältnismäßig stabiler Zustand ein, bei dem aber gleichwohl ein langsames chronisches Sinken des Silbergehaltes des Rechnungslivre fortdauerte. Dabei war der Schlagschatz der von den Goldmünzen und den groben Silbermünzen (Gros d'argent, Testons, später Louis d'argent) erhoben wurde sehr gering und diese Münzen selbst von guter Beschaffenheit. Aber der Münzgewinn wurde durch massenhafte Prägung kleinerer und gering-

haltiger Münzen erzielt, die sich an jene guten anlehnen sollten. Die Folge war aber immer wieder, daß die letzteren in Livres der gewöhnlichen Umlaufsmittel ausgedrückt, zunächst im Verkehr einen höheren Kurswert erhielten und dieser dann schließlich, zuweilen mit Einführung eines neuen schweren Münztypus, auch gesetzlich angenommen wurde. So erhielt der Louis d'argent von 1641 einen gesetzlichen Wert von 3 Livres, während er nur 8 mal so viel Silber enthielt, als der Gros d'argent von 1446, der damals nur 2½ Sols, also den 24. Teil von 3 Livres galt. Eine Periode der Münzwirren, die an das 14. Jahrh. erinnerte, kehrte in Frankreich noch einmal in den letzten unglücklichen Regierungsjahren Ludwigs XIV. zurück. Auch in Deutschland wurde der Münzgewinn im späteren Mittelalter und in der neueren Zeit hauptsächlich durch die Vermehrung der kleineren Münzen erzielt, denen man den Charakter von Kreditgeld neben den groben zu verschaffen suchte. Auch hier war der Schlagschatz für die letzteren gering, ja die Staaten, die keinen eigenen Bergbau besaßen, waren meistens gar nicht imstande, z. B. Speziesthaler ohne Verlust zu prägen. Denn die feine Mark Silber mußte z. B. mit 10 Gulden in der gewöhnlichen Münze bezahlt werden, während reichsgesetzlich nur 9 Speziesthaler zu 68 Kreuzer daraus geprägt werden sollten. Der Speziesthaler konnte daher keinesfalls zu dem gesetzlichen Kurse, sondern er mußte nach dem im Verkehr geltenden Kurse ausgegeben werden; dieser aber war von dem Münzregal unabhängig und wich oft so wenig von dem inneren Silberwerte des Thalers ab, daß nicht einmal die Prägungskosten für die Münzherrschaft herauskamen. Eine ähnliche Erscheinung wird übrigens auch bei Abwesenheit jedes Uebermaßes von Scheidemünze durch die Abnutzung der umlaufenden Münzen hervorgerufen. Wenn diese z. B. durchschnittlich um 1—2% abgenutzt sind, so muß der Preis der Mark Silber in diesen Münzen steigen und wenn man nun nicht mehr Geldeinheiten aus derselben prägt, als die dem ursprünglichen Fuße entsprechende Zahl, so erleidet man einen Verlust und die neuen schweren Münzen werden, wenn sie nicht mit einem Aufgelde ausgegeben werden, sofort aufgesammelt und eingeschmolzen werden. Daher haben noch in der neueren Zeit angesehene Schriftsteller, wie J. G. Hoffmann und Hanauer, es als eine Art von Naturgesetz angesehen, daß der Münzfuß infolge der Abnutzung immer von Zeit zu Zeit etwas erleichtert werden müsse und Hoffmann empfiehlt die Goldwährung hauptsächlich deshalb, weil die Abnutzung der Goldmünzen im Vergleich mit der der Silbermünzen außerordentlich klein sei. Die Lösung dieser Schwierigkeit liegt einfach darin, daß der Staat für die Abnutzung aufzukommen und die zu leicht gewordenen Münzen auf seine Kosten einzuziehen hat. Aber dieser Gedanke, daß das Münzregal nicht nur keinen Gewinn einbringen, sondern als ein lediglich im allgemeinen Interesse zu handhabendes Hoheitsrecht dem Staate sogar noch Kosten verursachen sollte, lag der älteren Anschauungsweise durchaus fern. Jene höhere Auffassung des Münzrechts drang zuerst in England durch, wo schon 1666 die unentgeltliche Prägung des in die Münze gebrachten Goldes und Silbers eingeführt, also sogar auf Ersatz der vom Staate aufgewendeten Kosten verzichtet wurde. In den Jahren 1696—98 fand auch schon auf Staatskosten eine Einziehung und Umprägung der abgenutzten Münzen mit Ergänzung des Abgangs statt. Ueber die gegenwärtige Regelung dieser Frage in Deutschland und anderen Ländern s. o. — Die Unentgeltlichkeit der Goldprägung besteht nach dem G. v. 14. I. 1875 auch wieder in den Vereinigten Staaten, wo sie 1853 aufgehoben worden war. Ueber die heutigen Gebühren in Deutschland und Frankreich s. d. Art. „Gold und Goldwährung" oben S. 94.

Das Uebel der Münzverschlechterung wurde in Deutschland durch die übermäßig große Mannigfaltigkeit der Münzen noch verschärft. Zur Bekämpfung beider Mißstände gründeten die Städte, die am meisten unter ihnen zu leiden hatten, schon seit dem Ende des 13. Jahrh. Münzvereine, denen auch andere Münzherrschaften beitraten. Wichtig war auch der von den rheinischen Kurfürsten zuerst 1386 gegründete und mehrfach erneuerte Münzverein, durch den namentlich der Wert des Goldguldens gesichert werden sollte. Im 16. Jahrh. bemühte man sich von Reichs wegen ernstlich um eine bessere Kontrolle, und namentlich hatten die Kreise auf Grund der Reichs-Münz- und Probierordnung von 1559 jährlich Probationstage abzuhalten, auf denen die Probemünzen (deren von jedem „Werke" eine oder mehrere in die dazu bestimmten Büchsen geworfen werden mußten) untersucht wurden. Indes wurde dadurch weder die fortwährende Erhöhung des Agios der Speziesthaler und Goldmünzen, noch die schlimme Episode der „Kipper- und Wipperzeit" in den Jahren 1621 und 1622 verhindert.

Was die geschäftliche Verwaltung des Münzregals betrifft, so finden wir sie seit dem 13. Jahrh. in Deutschland in vielen Städten in den Händen der (von dem Münzhause sogenannten) Hausgenossen, an deren Spitze als Leiter des Betriebs der Münzmeister stand. Schon in der späteren römischen Kaiserzeit gehörten die Monetarii zwangsweise einem Kollegium an, doch ist nicht wahrscheinlich, daß die mittelalterlichen

Münzergenossenschaften irgendwie mit den römischen Einrichtungen in Zusammenhang stehen. Ihre Mitglieder waren ursprünglich unfrei, stiegen aber allmählich wie die übrigen Ministerialen empor und gingen in das städtische Patriciat über. Mit der technischen Herstellung der Münzen hatten sie selbst jedenfalls in der späteren Zeit nichts mehr zu schaffen, sie garantierten aber für den richtigen Gehalt derselben und stellen sich im übrigen als Genossenschaft von Kapitalisten dar, welche die für den Betrieb der Münzstätten und der mit diesen verbundenen Wechselämter erforderlichen Mittel stellen und dafür einen angemessenen Kapitalgewinn beziehen. In Basel gehörten auch die Goldschmiede zu der Hausgenossenschaft, während sie in den anderen Städten eine besondere Zunft bildeten und nur der Jurisdiktion und Aufsicht der Münzmeister unterstanden. — In Frankreich finden wir in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. an der Spitze der Verwaltung des Münzwesens zwei bis vier Maitres généraux mit ausgedehnten administrativen Befugnissen und besonderer Jurisdiktion. Im Jahre 1358 schieden sie aus der Rechnungskammer aus und es wurde eine besondere „Chambre des Monnaies“ errichtet, auf welche auch die bis dahin von den Maitres généraux ausgeübte Gerichtsbarkeit überging und die 1551 als „souveräne“ d. h. in letzter Instanz entscheidende „Cour des monnaies“ konstituirt wurde. Die Zahl der königlichen Münzhäuser belief sich 1380 auf 20. Bei jedem gab es außer den aufsichtsführenden und technischen Beamten und den Arbeitern, die von alters her eine Art von erblicher Kaste bildeten, zwei Maitres particuliers, einer für das Gold, der andere für das Silber, die den finanziellen Betrieb der Münze in Entreprise nahmen, indem sie meistens für ein, zuweilen auch für mehrere Jahre die Ausmünzung einer gewissen Anzahl Mark Gold oder Silber auf Grund einer Submission oder auch einer direkten Verleihung übernahmen und die Gehälter und Löhne des ganzen Personals und die sämtlichen sonstigen Fabrikationskosten bezahlten und in einem Teile des Schlagschatzes ihren Gewinn erhielten. In Frankreich ist dieses System der Entreprise auch in der neueren Zeit, als die Prägungsgebühr nur die Produktionskosten nebst dem gewöhnlichen Kapitalgewinn deckte, beibehalten und erst 1879 durch das System der unmittelbaren Staatsregie ersetzt worden, das in den meisten anderen Staaten schon längst bestand. — Ueberblickt man die heutigen Münzzustände im Vergleich mit den früheren, so ergiebt sich, daß die schweren wirtschaftlichen Störungen und Uebel, die einst aus den Münzverschlechterungen entstanden, gegenwärtig in den Kulturstaaten nicht mehr vorkommen, daß aber die Unterwertigkeit eines großen Teiles der umlaufenden Münzen in einem Grade vorhanden ist, wie es verhältnismäßig in früherer Zeit selten vorgekommen sein dürfte; man denke nur an die Masse der silbernen Courantmünzen in den Staaten des lateinischen Münzbundes, in Amerika, in Deutschland, Oesterreich und Holland. Es zeigt sich hier die außerordentliche Hebung des öffentlichen Kredits, die freilich noch augenfälliger darin hervortritt, daß Staaten wie Frankreich selbst uneinlösliches Papiergeld mit Zwangskurs nahezu auf seinem Nennwert zu erhalten vermochten und andere imstande sind, freies Papiergeld ohne besondere oder mit unzulänglicher Deckung gleichwertig mit dem Metallgeld in Umlauf zu bringen. Das sogenannte Greshamsche Gesetz, daß gutes und schlechtes Geld nicht nebeneinander bestehen könne, sondern das erstere durch das letztere verdrängt werden müsse, gilt also nicht, wenn und so lange der Fehlbetrag an innerem Gehalt bei der einen Geldart durch einen allgemein anerkannten Kreditwert ersetzt wird.

4. Zur Münzgeschichte. Als älteste Goldmünzen betrachtet man die phokäischen Statere, die aus fast ganz feinem Golde bestanden und ungefähr 16,5 g wogen. Der persische Dareikos wog nur halb so viel, oder genauer 8,40 g; 50 Dareiken bildeten eine Mine, 60 solcher Minen ein (leichtes) Talent, und zwar ein sogen. euböisches Talent, das als Goldgewicht diente, während Silber in Asien nach dem sogen. babylonischen Talent gewogen wurde, das sich zu jenem wie 4:3 verhielt. Als Silbermünze entsprach dem Dareikos der doppelte medische Siglos (ungefähr 11,40 g), von dem also 3000 Stück auf ein babylonisches Talent gingen. Dieses Stück liegt annähernd als Tridrachme dem Silbermünzfuße zu Grunde, der in vielen griechischen Städten Kleinasiens, auf den benachbarten Inseln und in Macedonien herrschte. Mit Beziehung auf eine schwerere Drachme (von 6,20 g) kommt es als Doppeldrachme des äginetischen Münzfußes (12,40 g) vor. Diese Drachme bildete bis zu der Solonischen Münzveränderung auch die Währung Athens. Solon aber setzte an ihre Stelle eine andere von nur $^3/_4$ ihres Gewichts, d. h. er machte das euböische Talent (das nunmehr auch das attische Talent genannt wurde) zum Gewichtsmaß des Silbers. Die attische Drachme war ursprünglich ebenfalls fast ganz fein und wog ungefähr $4^1/_3$ g. Ihr Wert war ungefähr 79 Silberpfennige (nahezu ein Frank), wenn wir ein Drittel Thaler als Silbermark und $^1/_{100}$ einer solchen als Silberpfennig bezeichnen. Eine Mine (100 Drachmen) stellte also 79 Silbermark, ein attisches Talent (60 Minen) 4740 Silbermark dar. Nach unten war die Drachme in 6 Obolen eingeteilt; die kleinste

Silbermünze war 1/4 Obolos, dessen Hälfte eine Kupfermünze, der Chalkus, bildete. Goldmünzen wurden nur in geringer Menge geprägt, und zwar, dem Dareikos entsprechend, in dem Gewicht einer Doppeldrachme. Es waren aber viele asiatische Goldstatere im Umlauf, namentlich auch Kyzikener aus stark silberhaltigem Weißgold.

In Rom hatte man anfangs statt der Münzen schwere Kupferbarren, die nach dem Gewicht in Zahlung gegeben wurden. Eine echte Münze war schon der Libralas, ein gestempeltes Kupferstück, das ursprünglich ein römisches Pfund (327 g) wog, allmählich aber leichter wurde und durch eine Reduktion kurz vor dem ersten punischen Kriege auf 1/6 Pfund vermindert wurde. Die Prägung von Silber, das bis dahin nur in Barrenform als Wertträger gedient hatte, begann erst im Jahre 269 v. Chr. und die Hauptmünze war der Denar = 10 Asse, eingeteilt in 2 Quinare und 4 Sesterze. Sein Gewicht war ursprünglich 1/72 röm. Pfd. oder 4,55 g, also etwas größer als das der attischen Drachme, allmählich aber nahm es ab und schon seit 217 v. Chr. betrug es nur noch 1/84 Pfd. Das erstere Gewicht entspricht einem Werte von 82, das letztere einem solchen von 70,3 Silberpfennigen. Die Rechnungsmünze war übrigens nicht der Denar, sondern der alte As, vertreten durch den Sestertius (abgekürzt HS, 2½ neue As); 100 000 Sesterze (centena milia sestertium) wurden als größere Rechnungseinheit angenommen, und HS decies centena milia bezeichnet daher eine Million Sesterzen oder 250 000 Denare oder nach dem in der letzten Zeit der Republik geltenden Fuße etwa 165 000 Silbermark. Unter den Kaisern ging der Denar immer weiter zurück und unter Diokletian war er nur noch eine Kupfermünze im Werte von weniger als zwei Pfennigen. — Das Gold wurde bis zum Jahre 217 nur in Barrenform als Schatzgut und zu größeren Zahlungen verwendet. In größerer Menge wurde es erst von Sulla, Pompejus und namentlich Cäsar auf Grund ihres Imperium geprägt. Das Aureus Cäsars paßte sich dem macedonischen Philippeus und damit wieder dem persischen Goldstater an, da er 1/40 Pfd. oder ungefähr 8,2 g wog. Sein Nominalwert war 25 Denare, sein Goldwert, da er beinahe ganz fein war, ungefähr 24,8 (Gold-) Mark. Aber schon unter Augustus wurde sein Gewicht auf 1/42 Pfd. herabgesetzt, unter Caracalla stand er auf 1/50 Pfd. und in der folgenden Zeit trat eine ganz regellose Verschlechterung auch der Goldmünzen ein. Eine gründliche Reform des römischen Münzwesens fand erst unter Constantin statt, der den Solidus = 1/72 Pfd. = 4,55 g Gold im Werte von 12,69 M. als Hauptmünze einführte. Daneben gab es eine Silbermünze von gleichem Gewicht, das Miliarense, die den Wert von 1/1000 Goldpfund haben sollte. Seit Julian jedoch wurde hauptsächlich eine Silbermünze von 1/144 Pfd. Gewicht geprägt, die Siliqua, die einen erhöhten Nominalwert erhielt, indem 24 derselben gleich einem Goldsolidus sein sollten.

Im Frankenreich bildete der Goldsolidus unter den Merovingern ebenfalls die Basis des im übrigen noch wenig entwickelten Münzwesens, jedoch ging der Gehalt desselben schon in der zweiten Hälfte des 6. Jahrh. auf 1/84 Pfd. zurück. Die Silberdenare der Franken sind wahrscheinlich aus der immer leichter gewordenen Siliqua entstanden. Man rechnete 40 derselben auf einen Goldsolidus, doch gab es auch alte schwere Denare (vielleicht Miliarense), deren nur 12 auf einen Solidus gingen. Im 8. Jahrh. wurde das Gold im Verkehr immer seltener und man ging allmählich zur Silberwährung über, indem an die Stelle des Goldsolidus eine aus 12 Denaren bestehende Rechnungseinheit in Silber gesetzt wurde, die ebenfalls Solidus (in Deutschland und England später Schilling) genannt wurde. Anfangs sollen 300 Denare auf ein Pfund Silber gegangen sein; unter Pipin aber wurde festgesetzt, daß aus einem Pfund Silber 22 Solidi zu 12 Denare zu prägen seien, von denen der Münzer einen Solidus als Schlagschatz behalten solle. Indes ging Pipin schon bald zu einem noch schwereren Münzfuß über, den 20 Schillingfuß, der unter Karl d. Gr. dadurch noch weiter verbessert wurde, daß er ein schwereres Pfund (s. oben) von wahrscheinlich 370 g als Münzgewicht zu Grunde legte und daraus 240 Denare oder 20 Rechnungs-Solidi prägen ließ. Das Normalgewicht eines karolingischen Denars würde hiernach 1,55 g betragen und der Wert eines Pfundes sich auf 66,6 Silbermark, der eines Solidus auf 3,33 Silbermark stellen. Man findet allerdings karolingische Denare, die um 10 Prozent schwerer sind als jenes Normalgewicht, andere aber bleiben um ebenso viel zurück und es ist unverkennbar, daß die Ausmünzung eine sehr unregelmäßige war, bei der die Denare oder Pfennige nur in größerer Anzahl zusammengemengt ungefähr das gesetzliche Gewicht ergaben. In Frankreich wird noch unter Ludwig IX. zugelassen, daß fünf Prozent der Münzen zu schwer und fünf Prozent zu leicht seien; bei der Probe der Tournosen, die als grobe Münzen schon sehr sorgfältig behandelt wurden, sollten die neuen Münzen durcheinander gemischt und dann drei Mark nach einander abgewogen werden.

Das System Karls d. Gr. ist nun der Form nach bis in die neueste Zeit die Grundlage des Münzwesens nicht nur der Länder des

karolingischen Reichs, sondern auch Englands geblieben. Gerade in England hat sich das Pfund von 20 Schilling und 240 Pence als Rechnungseinheit am besten erhalten und am wenigsten an innerem Werte eingebüßt. Es war allerdings ursprünglich nicht das karolingische, sondern das um $^{1}/_{16}$ kleinere sächsische Pfund, das in Silber ungefähr einen Wert von 62,3 Silbermark hatte. Dem Schicksale der allmählichen Verringerung konnte auch die englische Rechnungseinheit nicht entgehen: aus dem Gewichtspfund wurde ein Zählpfund, d. h. eine Summe von 240 Pence in den vorhandenen Münzen und diese wurden seit dem Jahre 1300 verschiedene Male erleichtert, während die Feinheit noch immer eine hohe blieb ($11^{1}/_{10}$:12). Immerhin war der Wert des Pfundes beim Regierungsantritt Heinrichs VIII. noch ungefähr 30 Silbermark. Es folgt dann eine Periode der Münzverschlechterung, die ihren Höhepunkt 1551 erreichte, als das Pfund infolge der starken Verminderung der Feinheit der Münzen nur noch etwa 5 Silbermark darstellte. Unter Elisabeth aber wurde 1560 eine gründliche Reform des Münzwesens durchgeführt, nach welcher das Pfund wieder einen Wert von etwas mehr als 20 Silbermark erhielt, den es seitdem gesetzlich behielt, wenn auch am Ende des 17. Jahrh. die umlaufenden Münzen durch Abnutzung erheblich erleichtert waren. Wie dann trotz der Umprägung allmählich die faktische Goldwährung entstand, die durch das G. v. 22. VI. 1816 definitiv zur Herrschaft gelangte, ist schon in dem Art. Gold (s. oben, S. 90) dargestellt worden. — Unter der Silberwährung war die größte wirklich geprägte Silbermünze die Krone im Werte von 5 Schill. mit einem Gewicht von 30,100 g und einer Feinheit von $11^{1}/_{10}$ Unzen oder $^{925}/_{1000}$, also einem Feingewicht von 27,843 g. Die Guineen, die zuerst unter Karl II. geprägt wurden, hatten einen veränderlichen Wert, indem sie von 20 auf 22 und mehr Schillinge stiegen. Später wurden sie gesetzlich auf 21 Schill. tarifiert. Sie hatten ein Gewicht von 8,387 g und bei einer Feinheit von $^{11}/_{12}$ einen Feingehalt von 7,6885 g. Das G. v. 1816 setzte an ihre Stelle den Sovereign, der 20 Schilling, also das alte Silberpfund in Gold darstellte, 7,988 g wiegt und einen Feingehalt von 7,3224 g besitzt. Die Silbermünzen wurden als Scheidemünzen im Verhältnis von 62:64 im Gewichte vermindert.

In Frankreich blieb das Livre zu 12 Sols oder Sous und 240 Deniers bis zur Revolution die Rechnungseinheit, sank dabei aber allmählich im Werte auf ungefähr 80 Silberpfennige, also auf $^{1}/_{83}$ seines ursprünglichen Wertes. Der Denier konnte schließlich gar nicht mehr geprägt werden, die kleinste Kupfermünze war der Liard, gleich $^{1}/_{4}$ Sou oder einem Pfennig. Nach den gewaltsamen Eingriffen Ludwigs XIV. und der Katastrophe des Lawschen Systems kam das französische Münzwesen 1726 bis zur Revolution in einen ziemlich stabilen Zustand, während dessen nur die 1785 vorgenommene Umprägung des Louisdors bemerkenswert ist (s. den Art. Doppelwährung, Bd. II, S. 990, wo sich auch weitere Angaben über das neue französische Münzwesen finden). Die Hauptsilbermünze von 1726—1793 war der neue Ecu von 6 Livres, (in Deutschland Laubthaler, auch Kronenthaler genannt), mit 29,488 g Gewicht, $916^{2}/_{3}$ tausendstel Feinheit und 27,031 g Feingewicht. Das aus diesem sich ergebende Livre entspricht fast genau dem Frank des neuen französischen Münzsystems, das durch G. v. 28. III. 1803 seine definitive Gestalt erhielt. Der Frank soll hiernach 5 g Münzsilber von $^{900}/_{1000}$ Feinheit, als 4,5 Frcs. Feinsilber enthalten; für die Bestimmung des Gewichts der Goldmünzen aber wird das Wertverhältnis $15^{1}/_{2}$:1 zwischen Gold und Silber zu Grunde gelegt, woraus sich das Rauhgewicht des 20-Francs-Stücks = 6,4516, das Feingewicht desselben gleich 5,8065 ergiebt.

In Deutschland war im früheren Mittelalter die Rechnung nach Pfund Silber von 20 Schill. und 240 Pf. ebenfalls allgemein verbreitet. In Bayern jedoch rechnete man nach Schillingen von 30 Pfennigen, deren 8 auf ein Pfund gingen. In Köln trat an die Stelle des Pfundes die Mark von 8 Lot (233,8 g) = $^{2}/_{3}$ des Münzpfundes und zwar nicht des karolingischen, sondern des damals in England geltenden Towergewichts von 5400 Troygrains. Auf die Mark kamen dem karolingischen System entsprechend 160 Pfennige und der Pfennig war also gleich dem englischen Penny. Daneben wurde aber in Köln auch eine Zählmark gebräuchlich, die aus 12 Schillingen zu 12 Pfennigen, also aus 144 Pfennigen bestand. Die Lübische Währung rechnete nach Mark von 16 Schilling und 192 Pfennige. Als wirklich geprägte Münzen erscheinen ursprünglich nur Denare oder Pfennige. Im mittleren und östlichen Deutschland hatten sie bis zum 14. Jahrh. häufig die Form dünner Silberplättchen, die mit der Scheere geschnitten waren und auf einer Seite ein hohles Gepräge erhalten hatten, das auf der anderen erhaben hervortrat (Hohlmünzen, Brakteaten). Als verhältnismäßig grobe Münzen wurden seit dem Anfang des 14. Jahrh. in Böhmen und Meißen die den französischen Gros tournois oder Turnosen nachgebildeten Groschen (grossi) oder Dickpfennige geprägt. Halbe Pfennige oder noch kleinere Bruchteile der guten Pfennige hießen als geprägte Münzen Heller. Pfennig war übrigens auch ein ganz allgemein für Münze gebrauchter Ausdruck und ein Schilling oder ein Pfund bezeichnet oft einfach 12 oder 240 Stück irgend welcher Münzen. Nament-

lich aber wurde das „Pfund Pfennige" auch in Deutschland aus einer Gewichtsmenge zu einer Zähleinheit und sank daher um so mehr im Werte, je mehr sich der Pfennig oder Heller, der die Einheit bildete, verschlechterte. Schon um die Mitte des 13. Jahrh. gingen in Schwaben 660 Hällische Pfennige (Heller) auf die Gewichtsmark Silber. Die stärkste Entwertung der Münzen aber fand in Deutschland wie in den Nachbarländern im 14. Jahrh. statt. So war der gute kölnische Pfennig 1295 noch gleichwertig mit $\frac{1}{3}$ Turnos, 1347 aber war der als gewöhnliches Zahlungsmittel dienende „Pagamentsdenar" auf $\frac{1}{24}$ Turnos gesunken. Die Verringerung des Silbergeldes führte seit dem Ende des 13. Jahrh. überall im Großverkehr die Herrschaft der Goldmünzen herbei. Den Haupttypus derselben bildete der Florentiner Gulden, der in Florenz seit 1252 geprägt wurde. Er ist um $\frac{1}{4}$ leichter, als der bis dahin auch im Westen sehr verbreitete Byzantiner Gulden oder Bezant, der unmittelbare Nachkomme des römischen Goldsolidus. Der Florentiner Gulden sollte ganz fein sein (in Wirklichkeit hatte er $23\frac{3}{4}$ Karat) und es gingen ihrer anfangs 64 auf die Mark. Das Recht der Goldprägung stand bis zum Erlaß der goldenen Bulle nur dem Kaiser und dem König von Böhmen zu; 1356 erhielten es auch die Kurfürsten und jetzt wurden Goldgulden in größerer Menge geschlagen, aber mit allmählich abnehmendem Werte. Nach dem Münzvertrage der rheinischen Kurfürsten von 1386 sollten 66 Stück auf die Mark von 23 Karat kommen, auf dem Reichstage zu Worms 1495 aber wurde als Feinheit nur noch $18\frac{1}{2}$ Karat verlangt bei einer Stückelung von $71\frac{1}{3}$ auf die rauhe Mark. Ein solcher Gulden enthielt also 2,54 g Feingold und hatte einen Wert von 7,09 M. Da nun in Deutschland die Silberproduktion seit 1460 stark zunahm, während die Goldgewinnung gering war, so ging man dazu über, den Goldgulden in Silber darzustellen. Zuerst geschah dies 1479 und 1484 in Tyrol, wo ein Guldengroschen, eine Münze von einer bis dahin unbekannten Größe geprägt wurde: sie wog eine Unze, bestand aus ganz feinem Silber und sollte den Wert eines Goldguldens haben. Bald jedoch begnügte man sich mit einer Feinheit von 15 Lot, so daß die feine Mark Silber statt auf 8, auf $8\frac{8}{15}$ Gulden ausgebracht wurde. Diese Münzen wurden seit 1517 besonders aus dem Silber von Joachimsthal in Böhmen geprägt und erhielten daher den Namen Joachimsthaler, woraus sich allmählich die Bezeichnung Thaler für eine grobe Silbermünze bildete, die also ursprünglich einen Goldgulden darstellte. Die Reichsmünzordnung von 1524 erkennt jene Münze als gleichwertig mit dem Gulden an; den Fuß des rheinischen Goldguldens aber bestimmt sie dahin, daß 89 Stück auf eine Mark von 22 Karat kommen sollen, was eine weitere Wertverminderung dieser Münze bedeutet. Im übrigen kam diese Münzordnung so gut wie gar nicht zur Ausführung und nicht besser erging es der von 1551, die eine dem Joachimsthaler an Silbergehalte fast genau gleiche Münze als Reichsguldner einführte, deren Nominalwert aber nicht gleich dem Zählgulden von 60 Kreuzern (der in kleineren Münzen dargestellt wurde) sein sollte, sondern 72 kr., ebensoviel wie der Goldgulden betragen sollte.

An die Stelle der Zählpfunde von 240 Pfg. war nämlich schon seit längerer Zeit am Rheine der Gulden von 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen getreten. Die Kreuzer, deren 3 auf einen Groschen gingen, wurden sowohl einfach als auch in vielfachen geprägt, nach der erwähnten Münzordnung bis zu Stücken von 36 kr. Der für diese Sorten zu Grunde gelegte Fuß ergiebt 10 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. auf die feine Mark. Nach demselben Fuße versuchte dann die Münzordnung von 1559 eine grobe Münze von 60 Kreuzern als Reichsgulden zu schaffen. ($9\frac{1}{2}$ Stück auf die $14\frac{8}{9}$lötige Mark.) Die Guldner von 1551 und die damals zu 68 kr. tarifierten Thaler sollten fortan nicht mehr geprägt werden. Als Goldmünzen wurden anerkannt Goldgulden, 72 Stück auf die $18\frac{1}{2}$karätige Mark, zu 75 kr. tarifiert, und Dukaten zu 104 kr., von denen 67 Stück auf die Mark von $23\frac{2}{3}$ Karat kommen sollten. Die Thaler prägenden Münzstände protestierten aber gegen die Abschaffung dieser Münze und es kam 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg eine Vereinbarung dahin zustande, daß die Thaler wieder zugelassen wurden nach dem Fuße von 9 Stück auf die feine und 8 Stück auf die rauhe Mark (von $14\frac{2}{9}$ Lot) und zu dem Werte von 68 kr. Die letztere Bestimmung wurde aber außer acht gelassen und der sogen. Reichs- oder Speziesthaler blieb in Sachsen und den übrigen ihn prägenden Staaten auf 72 kr. oder 24 Groschen stehen. Infolge der Verschlechterung der kleineren Münzen stieg er aber allmählich immer höher im Kurse. Im Jahre 1619 stand er in Süddeutschland schon auf 108 kr., 1620 auf 140 kr., 1621 stieg er bis 390 und 1622 auf 450—600 kr. Es gelang den oberen Kreisen, 1623 diesem Unwesen ein Ziel zu setzen und den Kurs von 90 kr. wieder herzustellen, der sich längere Zeit behauptete. Im Jahre 1665 wurde er in den drei oberen Kreisen auf 96 kr. gesetzt; Sachsen und Brandenburg aber verständigten sich 1667 über den sogen. Zinnaischen oder $10\frac{1}{2}$-Thalerfuß, nach dem der Reichsspeziesthaler auf 105 kr. oder 28 gute Groschen zu stehen kam, daneben aber eine neue grobe Münze geschaffen wurde, die $\frac{2}{3}$ eines Reichsthalers von 90 kr. oder 16 gute Groschen

oder 60 kr. darstellte. Bei den oberen Kreisen fand diese Neuerung Widerspruch und auch auf dem Reichstage wurden Gegenmaßregeln projektiert. Es kam indes keine Einigung zustande und 1690 gingen Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg abermals einen Schritt weiter, indem sie den sogen. Leipziger Thalerfuß annahmen nach dem die feine Mark in $^1/_3$- und $^2/_3$-Stücken zu 12 Thaler oder 18 fl. ausgebracht wurde und der Speziesthaler auf 120 kr. oder 2 fl. zu stehen kam. Im Jahre 1738 wurde dieser Fuß als Reichsfuß anerkannt, aber schon 1748 in Oesterreich durch einen $13^1/_3$-Thaler- oder 20 fl.-Fuß ersetzt. In betreff dieses Fußes kam 1753 eine Münzkonvention zwischen Oesterreich und Bayern zustande (daher „Konventionsfuß"). Sachsen nahm ihn 1763 an, während Bayern schon im Jahre 1754 von dem Vertrag zurücktrat und zwar Münzen nach diesem Fuße prägte, ihnen aber mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der vorhandenen Umlaufsmittel einen um 20 Prozent erhöhten Nominalwert beilegte. So entstand der rheinische oder 24 Guldenfuß, der auch von den anderen süddeutschen Staaten angenommen wurde und sich in den Revolutionskriegen faktisch in einen $24^1/_2$-Guldenfuß verwandelte, weil man die aus den österreichischen Niederlanden kommenden Brabanter Kronenthaler zu hoch, nämlich statt zu 2 fl. 38 kr. zu 2 fl. 42 kr. tarifierte. Durch die Münzkonvention der süddeutschen Staaten vom 25. VIII 1837 wurde der $24^1/_2$-Guldenfuß als gemeinschaftliche Grundlage ihres Münzwesens förmlich angenommen. In Preußen wurde 1750 der Graumannsche- oder 14-Thaler- oder 21-Guldenfuß eingeführt, daneben Friedrichsd'or nach dem Wertverhältnis $13^{11}/_{13}$: 1 zwischen Gold und Silber mit dem Nominalwerte von 5 Thaler Gold (s. die Art. „Gold- und Goldwährung" (oben S. 81 fg.) und „Parallelwährung" V. Bd. S. 117 fg.). Während des siebenjährigen Krieges sah Friedrich d. Gr. sich genötigt, die Münzverschlechterung als finanzielles Hilfsmittel zu benutzen, nach dem Friedensschlusse aber wurde durch das Edikt vom 29. III. 1764 die frühere Münzverfassung wieder hergestellt. Im Jahre 1770 wurde die Feinheit der Friedrichsd'or (von denen bis dahin 35 Stück aus der Mark von $21^3/_4$ Karat geprägt wurden) um eine Kleinigkeit, nämlich auf $21^2/_3$ Karat herabgesetzt. Ueber die Scheidemünzwirren am Anfange dieses Jahrhunderts s. d. Art. Scheidemünze. Das G. v. 30. IX. 1821 änderte den Münzfuß nicht, sondern enthielt wesentlich nur Bestimmungen über die Scheidemünze und über die Einteilung des Thalers in 30 Silbergroschen statt in 24 gute Groschen. Als Vereinsmünze für den Zollverein wurde 1838 durch die Dresdener Konvention das Zweithalerstück = 7 süddeutschen Gulden eingeführt und die Münzkonvention vom 24. I. 1857 stellte eine gewisse Gemeinschaftlichkeit des Münzwesens zwischen den norddeutschen Staaten (mit Ausnahme von Mecklenburg, Holstein und den Hansestädten), den süddeutschen Staaten und Oesterreich auf der Basis einer strengen Silberwährung (s. d. Art.) her, namentlich durch die Annahme des Thalers als Vereinsmünze. Der neue Thalerfuß (30 Stücke auf 500 g Feinsilber) war von dem Graumannschen nur um eine zu vernachlässigende Größe verschieden, dagegen wich der neue Gulden österreichischer Währung (45 Stück auf ein Zollpfund Feinsilber) von dem bis dahin in Oesterreich noch beibehaltenen Konventionsgulden um etwa 5 Prozent nach unten ab. Die wichtigsten Bestimmungen der GG. v. 4. XII. 1871 und v. 9. VII. 1873 in betreff der deutschen Münzreform sind schon in diesem Artikel erwähnt worden. S. auch den Art. Scheidemünze. Es sei nur noch angeführt, daß das gesetzliche Gewicht des Zwanzigmarkstückes 7,96495 g, die Feinheit $^{900}/_{1000}$ und das Feingewicht 7,1685 g beträgt.

In Oesterreich-Ungarn ist durch das österreichische G. v. 2. VIII. 1892 und das entsprechende ungarische eine neue Münzeinheit, die Krone, auf Basis der Goldwährung eingeführt worden. Als Goldmünzen werden 20- und 10-Kronenstücke geprägt und zwar haben die ersteren ein Rohgewicht von 6,7751 g (147,6 Stück auf 1 kg Münzgold) und ein Feingewicht von 6,09756 g. Das Passiergewicht der 20-Kronenstücke ist 6,74 g, das der 10-Kronenstücke 3,37 g. Die Krone wird eingeteilt in 100 Heller und ihr Wert stellt sich auf 85,06 Pfg. In Rußland haben die Bestimmungen der Ukase von 1810 und 1817 über das Münzwesen vom 1. I. 1886 ab einige Abänderungen erfahren. Außer den halben Imperialen von nominell 5 Rubel werden auch wieder ganze von 10 Rubel geprägt, die Feinheit der Gold- und Silbermünzen ist jetzt $^{900}/_{1000}$ (früher 0,916 und 0,868) und der Feingehalt des halben Imperials, der früher 5,999 g betrug, stellt sich jetzt auf 5,806, also genau gleich dem 20-Francs-Stücke. Der Silberrubel behält wie früher ein Feingewicht von 17,996.

Was endlich das amerikanische Münzwesen betrifft, so ist der Dollar aus dem spanischen Piaster von 8 Reales de plata mexicana hervorgegangen, dem seinerseits ohne Zweifel der deutsche Joachimsthaler als Vorbild gedient hat. Er hatte nach dem G. v. 2. IV. 1792 einen Feingehalt von 24,0566 g Silber bei einem Gewicht von 26,9564 g. Durch das G. v. 18. I. 1837 wurde nur sein Gewicht geändert, indem die Feinheit von 0,89243 auf 0,900 erhöht wurde. Der Trade-Dollar (nach dem G. v. 12. II. 1873, s. oben) hatte ein Feingewicht von 24,494 g, der nach

der Bland-Bill von 1878 geprägte Standard-Dollar aber steht dem ursprünglichen wieder gleich.

Die Zehndollarstücke oder Eagles nach dem G. v. 1792 haben einen Feingehalt von 16,0377 g Gold bei einem Rohgewichte von 17,4957 g. Durch das G. v. 28. VI. 1834 wurde das Wertverhältnis des Goldes zum Silber erhöht und dadurch das Feingewicht des Eagle auf 15,0334 vermindert. Nach dem G. v. 18. I. 1837 endlich steht es auf 15,0463 bei einem Rohgewichte von 16,7181 und der Feinheit 0,900. Ueber die Statistik der Münzprägungen s. die Art. Doppelwährung, Goldwährung, Silberwährung.

Litteratur:

Die eigentliche Numismatik, die die Münzen an sich als Antiquitäten und historische Denkmäler behandelt, gehört nicht hierher. Indes enthalten die neueren numismatischen Zeitschriften (wie die Berliner Zeitschr. für Numismatik, die von der Wiener numismatischen Gesellschaft herausgegebene Numismatische Zeitschrift, die französische Revue numismatique, der Annuaire de la Soc. française de numismatique, das Numismatic Chronicle and Journal of the Numism. Society u. a.) auch viel schätzbares Material für die wirtschaftliche Geschichte des Münzwesens und die Geldgeschichte. Die Litteratur über dies letztere Gebiet allein ist aber ebenfalls so ausgedehnt, daß hier nur eine sehr beschränkte Auswahl daraus angeführt werden kann.

Brandis, Münz-, Maß- und Gewichtswesen Vorderasiens. Boeckh, Metrologische Untersuchungen und Staatshaushaltung der Athener. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens. Hultsch, Griechische und römische Metrologie. Vasquez Queipo, Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples, Paris 1859. Lenormant, La monnaie dans l'antiquité, 1878—79. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon. Prolegom. Thoman v. Hagelstein. Acta publica monetaria (Sammlung einer Anzahl älterer Schriften über das Münzwesen.) Hirsch, Des teutschen Reiches Münzarchiv, 1756—1768. v. Praun, Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeit, 3. Aufl., 1784. Klüber, Das Münzwesen in Teutschland nach seinem jetzigen Zustande, 1828. Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland; in den Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. I, II, IV und VI. Derselbe, Beiträge und Materialien zur Beurteilung von Geld- und Bankfragen, Hamb. 1855. Derselbe, Deutsche Münzverfassung, Erlangen 1874—81. Derselbe, Litteraturverzeichnis über Geld- und Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit 1871—1891, Berlin 1892. (Enthält auch ein reichhaltiges Verzeichnis älterer Schriften seit dem 16. Jahrh. und eine Uebersicht der Münzgesetzgebung der wichtigsten Länder seit der Entdeckung Amerikas.) Müller, Deutsche Münzgeschichte bis zu der Ottonenzeit, Lpz. 1860. Hegel, Chroniken der deutschen Städte, besonders Nürnberg. Viel Material für die Münzgeschichte hat Mone in der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins zusammengetragen. Grote, Münzstudien, 1.—4. Bd., Lpz. 1854—66. Daraus: Die Geldlehre, 1865. Zeller, Die Frage der internationalen Münzeinigung und die Reform des Deutschen Münzwesens, Stuttg. 1869. Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, Lpz. 1879. (In Schmoller's Forschungen.) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, S. 180 ff. und 450 ff., Bd. II, S. 392 ff. Derselbe, Die neue Währungs- und Münzgesetzgebung von Oesterreich und Ungarn, Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. I, S. 625 ff. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II, S. 350 ff. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 182 ff., 506 ff. Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386. Ergänzungsheft IV zur Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 1888. Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, t. I, Les monnaies, 1876. Leblanc, Traité historique des monnoyes de France, 1692. Vuitry, Etudes sur le régime des finances de la France, 1883, t. I, p. 181 ss, t. II, p. 220 ss. Alle bisher zugänglichen Materialien über das mittelalterliche Münzwesen sind gesammelt von de Saulcy, Recueil des documents rélatifs à l'histoire des monnaies depuis Philippe II jusqu'a François I, 4 vol., 1879—1888 (in der Sammlung der Documents inédits sur l'histoire de France). Blancard, La livre de Charlemagne. Annuaire de la soc. francaise de numismatique, 1889. Lord Liverpool, A treatise on the coins of the realm, 2. ed., Lond. 1846. Ruding, Annals of the Coinage of Great Britain, 3. ed., 1840. Argelatus, De monetis Italiae variorum illustrium virorum Disputationes, 3 vol., Mediol. 1750. Zanetti, Nuova raccolta delle monete e zecche d'Italia, 5 vol., Bologna 1775—1789. Vrolik, Le système monétaire du Royaume des Pays-Bas, Utrecht 1854. Chaudoir, Aperçu sur les monnaies russes, Petersb. 1836. de Schubert, Monnaies russes des derniers trois siècles, Lpzg. 1857. Haupt, Histoire monétaire de notre temps, Paris et Berl. 1886. Noback, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch, 2. Aufl., Leipz. 1877.

Lexis.

Mun, Thomas,

lebte in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. Er war Kaufmann zu London und erwarb sich durch Handel nach dem Oriente ein beträchtliches Vermögen. Er stand schon 1623 im Rufe großer Erfahrungen, arbeitete 1628 eine Bittschrift der Ostindischen Kompagnie ans Parlament aus und erhielt 1630 vom Großherzog von Toskana Darlehen zu Handelszwecken. Sein Todesjahr ist unbekannt.

Mun ist einer der ersten englischen Merkantilisten, dessen Hauptwerk vornehmlich theoretische Betrachtungen über die Handelsbilanz und praktische Vor-

schläge, dieselbe für England günstiger zu gestalten, enthält. Bemerkenswert ist, daß er im Gegensatz zu vielen Merkantilisten für den Export von Geld eintritt, wenn das Geld mit Nutzen wieder in das Land zurückkehre.

Er veröffentlichte: A discourse of trade from England unto the East Indies, answering to diverse objections, which are usually made against the same, by M. T. 2. édit., London 1621. (Mac Culloch glaubt annehmen zu dürfen, daß die 1. Auflage dieses Werkes, welche er nicht auffinden konnte, aus dem Jahre 1609 herrührt.) — The petition and remonstrance to Parliament of the governor and company of merchants of London trading to the East Indies, London 1628. — Englands treasure by forraign trade, or the balance of our forraign trade is the rule of our treasure. Written by Thomas Mun of London, merchant, and now published for the common good by his son, John Mun of Bearsted in the country of Kent, Esquire, London 1644. Neueste Aufl., London 1856. Italien. Uebers. von Pietro Genovesi, Neapel 1764.

Vergl. über Mun: Dictionnaire de l'économie politique II, Paris 1854, S. 258. Jul. Kautz, Geschichte und Theorie der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 278. W. Roscher, Zur Geschichte der engl. Volkswirtschaftslehre. (Aus dem 3. Bde. der Abh. d. kgl. sächs. Ges. d. Wiss., Leipzig 1851.) S. 44. L. Bianchini, Storia del ben vivere sociale e della economia degli stati. Parte storica, Palermo 1845, S. 170. Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 98. Derselbe, Principles of political economy, 4. edit., Edinburg 1849, S. 29.

Josef Stammhammer.

Musterlager s. Ausfuhrmusterlager (I. Bd. S. 958 fg.).

Muster- und Modellschutz.

1. Geschichtliches. 2. Materielles Musterrecht. 3. Formelles Musterrecht. 4. Dauer des Musterschutzes; Gebühren. 5. Folgen der Verletzung des Musterrechtes. 6. Geltungsgebiet des Gesetzes und Beziehungen zum Auslande. 7. Gebrauchsmuster. 8. Gesetzgebung der wichtigeren auswärtigen Industriestaaten.

1. Geschichtliches. Der Schutz gewerblicher Muster und Modelle ist den deutschen Rechtssystemen bis gegen Mitte der siebziger Jahre dieses Jahrhunderts fremd geblieben. Während die Gesetzgebung anderer Industriestaaten schon längst einen derartigen Schutz eingeführt hatte, glaubte man bei uns das Emporblühen der Kunst-Industrie in der Weise besser fördern zu können, daß man neu geschaffene gewerbliche Vorbilder jedermann zur freien Benutzung überließ. Auch die juristische Konstruktion des Musterschutzes stieß auf Bedenken. In einer Resolution des Norddeutschen Reichstages wurde gelegentlich der Beratung des Gesetz-Entwurfes über das Urheberrecht an Schriftwerken rc. jener ablehnende Standpunkt zuerst verlassen; die verbündeten Regierungen wurden ersucht, gleichzeitig mit der Regelung des Urheberrechts an Werken der bildenden Kunst auch die Berücksichtigung berechtigter Interessen der Kunst-Industrie anzubahnen und Normen für den Schutz der Photographien vorzuschlagen. Diese Anregung konnte angesichts des damals noch obwaltenden Widerstreits der Ansichten und Interessen nicht sogleich verwirklicht werden. Erst die Klagen der elsässischen Industrie, welche nach der Annexion auf den deutschen Markt angewiesen, hier den Schutz der französischen Gesetzgebung für ihre Muster entbehrte, in Verbindung mit dem Mißerfolge der deutschen Kunstindustrie auf der Weltausstellung in Wien brachten die Frage von neuem in Fluß. Auf Grund einer umfassenden Enquete gelangten im Jahre 1875 Gesetzentwürfe, betreffend

a) das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,
b) das Urheberrecht an Mustern und Modellen, und
c) den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachahmung

beim Reichstage zur gemeinsamen Vorlage und mit geringfügigen Abänderungen zur alsbaldigen Annahme.

2. Materielles Musterrecht. Das Reichsgesetz vom 11. I. 1876 beschränkt das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, ausschließlich auf den Urheber desselben. Eine Definition von „Muster und Modell" ist vermieden, um der Wissenschaft und Rechtsprechung bei Feststellung des Begriffs freie Hand zu lassen. Nur soviel ist in den Motiven des Gesetzes zum Ausdruck gelangt, daß der Begriff die Erzeugnisse der Kunstindustrie und die gewöhnlichen Muster der Gewerbe in gleichem Maße umfassen solle. Eine Unterscheidung beider Kategorien war nicht thunlich, weil der Uebergang von einem Produkt der Kunstindustrie zu dem gewöhnlichen Muster ganz allmählich sich vollzieht, und weil auch dem einfachsten aus Linien und Strichen zusammengesetzten Muster der gesetzliche Schutz gebührt. Dagegen sind die kunstindustriellen Erzeugnisse streng zu unterscheiden von den Werken der bildenden Kunst; letztere verfolgen den rein ästhetischen Zweck, Schönes zur Darstellung zu bringen; die Kunstindustrie will in ihren Mustern und Modellen Vorbilder für die geschmackvolle Gestaltung von Gebrauchsgegenständen darbieten. Diese Muster werden daher auch „Geschmacksmuster" genannt im Gegensatz zu den „Gebrauchsmustern", welche vermöge einer in der Form oder in der Konstruktion vorgenommenen Neuerung die prak-

tische Verwendbarkeit eines Gegenstandes zu erhöhen bestimmt sind. Man hat vielfach darüber gestritten, ob auch die „Gebrauchsmuster" in den Geltungsbereich des Gesetzes vom 11. I. 1876 fallen. Die Frage ist nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Kommentatoren durch ein Erkenntnis des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts (in der Sammlung der Entscheidungen Band 24, Seite 32 abgedruckt) verneint worden; und die Gesetzgebung hat dieser Auffassung Rechnung getragen, indem unter dem 1. VI. 1891 ein besonderes Gesetz über den Schutz der Gebrauchsmuster erlassen worden ist.

Der Schutz gewerblicher Muster und Modelle im Sinne des Gesetzes vom 11. I. 1876 ist durch deren Neuheit und Eigentümlichkeit bedingt. Das Muster darf, — wie ein Ausschußbericht der Leipziger Handelskammer treffend bemerkt, — in der Gesamtheit seiner charakterischen Formen früher, d. h. vor der Eintragung in das Musterregister noch nicht dagewesen sein; es muß als das Erzeugnis einer geistigen Schaffenskraft auf gewerblichem Gebiete sich darstellen. Der Schutz gebührt dem Urheber, der unter Lebenden oder von Todes wegen frei über dieses Vermögensrecht verfügen kann. Dieser Grundsatz erleidet jedoch aus praktischen Gesichtspunkten eine Ausnahme. Ist nämlich ein Muster von dem Angestellten eines gewerblichen Etablissements im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers neu geschaffen, so ist als Absicht der Beteiligten zu unterstellen, daß der Eigentümer der Anstalt das Vervielfältigungsrecht des Musters erhalten soll, während der eigentliche Urheber in seinem regelmäßigen Lohn die Entschädigung für seine Thätigkeit findet. Nach dem Gesetz soll daher in Ermangelung entgegenstehender Vertragsbestimmungen der Eigentümer unmittelbar, d. h. ohne besondere Zession als Urheber angesehen werden. Diese Rechtsvermutung greift jedoch nur insoweit Platz, als Kunsttechniker, Maler, Bildhauer, Zeichner 2c. in einem dauernden vertragsmäßigen Verhältnisse zu einem im Reichsgebiete belegenen Etablissement stehen. Muster, welche eine nicht zu derartigen Leistungen angestellte Person, beispielsweise ein Buchhalter, oder ein außerhalb des Etablissements stehender Zeichner 2c. auf besondere Bestellung angefertigt hat, verbleiben dem Urheber, und es ist ein spezieller Rechtsakt notwendig, um das ausschließliche Vervielfältigungsrecht auf den Eigentümer der Anstalt zu übertragen.

Wie bereits bemerkt, steht dem Urheber eines Musters oder Modells ausschließlich das Recht der Nachbildung zu. Nachbildung ist die vollständige oder teilweise Wiedergabe des Originals. Sie ist verboten, sofern sie in der Absicht der Weiterverbreitung und ohne Genehmigung des Berechtigten erfolgt. Um bei der Handhabung dieser Vorschrift Zweifel von vornherein abzuschneiden und die Einheitlichkeit der gerichtlichen Praxis sicher zu stellen, hat das Gesetz nach Analogie anderer, die Urheberrechte regelnden Gesetze einzelne Fälle besonders hervorgehoben, in denen eine verbotene Nachbildung als gegeben oder als nicht gegeben angesehen werden soll. Eine verbotene Nachbildung liegt dann vor, wenn das Produkt nach einem anderen Verfahren hergestellt oder für einen anderen gewerblichen Zweck bestimmt ist, als das Original; wenn die Nachbildung in den räumlichen Abmessungen und in den Farben vom Original abweicht, oder wenn sie sich von letzterem nur durch solche Abänderungen unterscheidet, die auf den Totaleindruck ohne wesentlichen Einfluß und im Verkehr nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrnehmbar sind; endlich, wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Original, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist. Dagegen ist es nicht verboten, von einem Muster oder Modell Einzelkopien zu nehmen, sofern dies ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwertung geschieht. Diese Begriffs-Bestimmung schließt die Anwendung eines auf Massenfabrikation berechneten mechanischen Verfahrens aus; die „Einzelkopie" darf nur mittelst Handarbeit hergestellt und auch alsdann zur gewerbsmäßigen Verwertung nicht bestimmt sein. Nach den Motiven zum Gesetz ist es, — weil den gewerblichen und Vermögens-Interessen des Urhebers des Modells unschädlich, — beispielsweise statthaft, nach einem Stickmuster gelegentlich einmal eine Stickarbeit anzufertigen und dieselbe zu verkaufen. Sobald diese Thätigkeit aber in einer auf Gewinn abzielenden Weise fortgesetzt wird, greift das Verbot Platz. Es ist ferner gestattet, Muster, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse nachzubilden und umgekehrt. Der Musterschutz beschränkt sich hiernach grundsätzlich auf die eine oder die andere dieser Kategorien, und dementsprechend wird bei der Anmeldung eine bestimmte Angabe darüber verlangt, ob das Muster für Flächen- oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist. Diese Angabe ist auch für das Recht der Nachbildung entscheidend. Weiter ist die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster in Schriftwerken auch ohne Quellenangabe zulässig. Endlich gilt der allgemeine Grundsatz, daß unbeschadet des Verbotes der ganzen oder theilweisen Nachbildung einzelne Motive eines Musters oder Modells frei benutzt werden dürfen, insofern es sich um die Schöpfung eines neuen, in seinem Gesamtbilde selbständigen Musters oder Modells handelt. Man will hiermit

der Kunst-Industrie die im Interesse ihrer gedeihlichen Fortentwickelung allerdings wünschenswerte Möglichkeit gewährleisten, auf Vorhandenem fußend Neues zu schaffen. Ob freilich die Grenzlinie zwischen der unbefugten Nachbildung einzelner Teile des Musters und der freien Benutzung einzelner Motive in allen Fällen leicht zu finden sein wird, mag dahingestellt bleiben.

3. **Formelles Musterrecht.** Das Muster ist, auch wenn die materiellen Voraussetzungen seiner Schutzfähigkeit gegeben sind, nicht ohne Weiteres gegen Nachbildung geschützt; es bedarf eines formellen Rechtsaktes, mittels dessen der Urheber den Schutz in Anspruch nimmt. Das Gesetz bestimmt daher, ebenso wie die Gesetzgebung aller übrigen Staaten, welche den Musterschutz eingeführt haben, daß der Urheber das Muster oder Modell zur Eintragung in ein öffentliches Register (Musterregister) anmelden und gleichzeitig ein Exemplar des Musters oder eine Abbildung desselben hinterlegen muß. Dies hat zu geschehen, bevor ein nach dem Muster oder Modell angefertigtes Erzeugnis in den Verkehr gelangt; eine später erfolgende Anmeldung ist rechtsunwirksam, weil ihr Gegenstand alsdann nicht mehr als neu gelten kann.

Das Musterregister wird, ähnlich wie das Zeichenregister, von den mit der Führung des Handelsregisters betrauten Gerichten geführt. Diese Einrichtung hat sich für den Musterschutz in höherem Maße bewährt, wie für den Zeichenschutz; wenigstens ist bisher aus den Kreisen der Beteiligten der Wunsch nach einer Zentralisierung der Anmeldungen nicht laut geworden. Zuständig ist das Gericht der Hauptniederlassung des Urhebers, und falls letzterer eine eingetragene Firma nicht besitzt, das Gericht seines Wohnortes; Personen (In- oder Ausländer), welche im Inlande eine Haupt- oder Zweigniederlassung, oder einen Wohnsitz nicht besitzen, haben, — sofern ihnen auf den Schutz ihrer Muster ein staatsvertragsmäßiger Anspruch überhaupt zusteht — die Anmeldung und Hinterlegung bei dem Amtsgerichte zu Leipzig zu bewirken. Der Gerichtsstand ist ein ausschließlicher, die bei einer nicht zuständigen Gerichtsbehörde erfolgte Anmeldung gewährt keinen Schutz. Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten, deren jedes bis zu 50 Muster im Gewicht bis zu 10 kg. enthalten darf, niedergelegt werden. Die Vereinigung mehrerer Muster in einem Packet steigert allerdings die Zugänglichkeit des Musterschutzes, indem die Mühwaltung und die Kosten der Deposition vermindert worden; sie erleichtert aber andererseits eine gemeinschädliche Monopolisierung einzelner Geschäftsbetriebe. Noch bedenklicher kann die versiegelte Hinterlegung wirken. Sie ist im deutschen Gesetz, ebenso wie nach dem Recht auswärtiger Staaten unter dem an sich gewiß berechtigten Gesichtspunkte zugelassen, daß die Gewerbtreibenden nicht genötigt werden dürfen, ihre Geschäftsgeheimnisse vorzeitig der Oeffentlichkeit preiszugeben. Dem gegenüber kommt aber in Betracht, daß grundsätzlich nicht nur die Musterregister selbst, sondern auch die Unterlagen der einzelnen Eintragungen zur allgemeinen Einsicht offen liegen müssen, damit jedermann sich überzeugen kann, ob er durch Nachbildung eines Musters einen Eingriff in die Rechte eines Anderen begeht. Diese Möglichkeit ist versiegelten Mustern gegenüber erheblich eingeschränkt; auch hat es nicht an Versuchen gefehlt, durch den Hinweis auf verschlossene Hinterlegungen weitergehende Rechte in Anspruch zu nehmen, als sie thatsächlich begründet sind. Gegen derartige Ausschreitungen eines unlauteren Wettbewerbes bietet die Bestimmung, daß die Eröffnung versiegelt niedergelegter Muster nach Ablauf von drei Jahren, und in Prozeßfällen auch schon früher bewirkt werden muß, keinen ausreichenden Schutz.

Das Musterregister wird im Allgemeinen nach Maßgabe der Vorschriften über die Führung des Handelsregisters geführt; Einzelheiten sind in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. II. 1876 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 123), vom 12. XI. 1883 (Zentralbl. S. 325) und vom 23. XII. 1886 (Zentralbl. S. 418) geregelt. Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Reichsanzeiger bekannt gemacht; die Kosten im Betrage von je 1,50 M. hat der Anmeldende zu tragen.

Die Eintragung erfolgt ohne jede amtliche Vorprüfung. Die Anmeldung ist hiernach zwar unerläßliche Voraussetzung für die Erlangung des Schutzes, gewährt aber kein definitives Recht und überhebt insbesondere den Anmelder nicht der Notwendigkeit, im Streitfalle den Nachweis zu führen, daß die materiellen Vorbedingungen für das Schutzrecht gegeben sind. Nur begründet die Anmeldung und Hinterlegung eines Musters eine Rechtsvermutung für die Urheberschaft. Wer also der Verantwortlichkeit für die unbefugte Nachbildung eines Musters mit dem Einwande sich entziehen will, daß der im Register Eingetragene das Muster nicht selbst erfunden habe, oder daß letzteres nicht neu und eigentümlich sei, muß den Beweis für diese Behauptung übernehmen.

4. **Dauer des Musterschutzes; Gebühren.** Der Schutz gegen Nachbildung beginnt mit dem Tage der Anmeldung (nicht der Eintragung) des Musters. Die Dauer des Schutzes hat der Urheber entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung, welche er dem Rechte zur ausschließlichen Verwertung des Musters beimißt,

innerhalb der Grenzen von einem bis zu fünfzehn Jahren selbst zu bestimmen; er kann bei der Anmeldung von vornherein den Schutz bis zu der längst zulässigen Dauer in Anspruch nehmen, oder, falls er zunächst weniger als drei Jahre verlangt hat, jederzeit die Verlängerung bis zu drei Jahren nachsuchen, oder endlich nach Ablauf von drei und von zehn Jahren die Ausdehnung bis zu fünfzehn Jahren beantragen. Für die durch die Verwaltung des Musterregisters den Gerichtsbehörden erwachsende Mühwaltung wird eine, den Landeskassen zufließende Gebühr erhoben, welche für die ersten drei Jahre der Schutzdauer je 1 M., für jedes weitere bis zum zehnten Jahre 2 M., für das elfte bis fünfzehnte Jahr je 3 M. beträgt. Für eine etwa gewünschte Bescheinigung über einen Eintrag, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Register kommt eine Gebühr von je 1 M. in Ansatz. Alle die Eintragung betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Atteste ꝛc. sind stempelfrei.

5. Folgen der Verletzung des Musterrechtes. Hinsichtlich der civil- und strafrechtlichen Folgen der unerlaubten Vervielfältigung, des gerichtlichen Verfahrens und der Verjährung finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken auch auf die Rechtsverhältnisse des Musterschutzes Anwendung. In diesen Punkten besteht, — wie die Motive bemerken, — zwischen beiden Kategorien des Urheberrechts vollständige Uebereinstimmung. Es ist daher auch an dieser Stelle wegen der Einzelheiten auf das G. v. 11 VI. 1870 (§§ 18—36 und § 38) zu verweisen; der Vollständigkeit halber sei nur bemerkt, daß derjenige, der die Nachbildung eines Musters vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit veranstaltet oder veranlaßt, sowie derjenige, der unbefugt nachgebildete Muster vorsätzlich in Verkehr bringt, dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zur Entschädigung verpflichtet ist und in eine Strafe bis zu 3000 Mark verfällt. Die Geldstrafe wird im Fall ihrer Nicht-Einziehbarkeit in eine Gefängnisstrafe bis zur Dauer von sechs Monaten umgewandelt. Statt der Entschädigung kann auf Verlangen im Strafverfahren auf eine Buße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden. Die vorrätigen Falsifikate, sowie die zu ihrer Herstellung benutzten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine ꝛc.) unterliegen der Einziehung, werden jedoch, — abweichend von den, die Verletzung des Urheberrechtes an Schriftwerken behandelnden Vorschriften, — nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigentümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt. Die Strafverfolgung wird nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des Verletzten eingeleitet; der Antrag darf zurückgenommen werden. Die Strafverfolgung und die Entschädigungsklage verjährt in drei Jahren; der Lauf dieser Frist beginnt, insofern es sich um die Herstellung von Falsifikaten handelt, an dem Tage, an welchem zuerst die Verbreitung stattgefunden hat, insofern es sich um die Verbreitung handelt, an dem Tage, an welchem zuletzt die Verbreitung stattgefunden hat. Die Einziehung von Falsifikaten ist über die Verjährungsfrist hinaus so lange zuläsig, als solche Exemplare vorhanden sind.

Die gewerblichen Sachverständigenvereine, welche in Angelegenheiten der Nachbildung von Mustern und Modellen auf Erfordern des Gerichts Gutachten über streitige technische Fragen abzugeben haben, bestehen nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. II. 1876 (Zentralbl. S. 117) und vom 16. VII. 1879 (Zentralbl. S. 490) aus zehn Mitgliedern nebst einer Anzahl von Stellvertretern, welche aus den Kreisen der Künstler, Gewerbtreibenden und sonst sachkundigen Personen durch die Zentralbehörde der einzelnen Bundesstaaten ernannt werden. Sie sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Entschädigungsansprüche und über die Einziehung als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Mitwirkung von wenigstens sieben und höchstens zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter erforderlich.

Die Einrichtung der Sachverständigen-Vereine hat sich in der Praxis nach allen Seiten hin wohl bewährt.

6. Geltungsgebiet des Gesetzes und Beziehungen zum Auslande. Das Gesetz will in erster Linie den heimischen Kunstfleiß fördern. Dem entsprechend beschränkt sich sein Anwendungsgebiet nach der persönlichen Seite hin auf inländische, d. h. reichsangehörige Urheber. Auch diese genießen den Schutz nur insofern, als die nach den Mustern und Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind; man will durch diese weitere Beschränkung verhindern, daß ein im Dienst ausländischer Interessen stehender deutscher Urheber durch seine Eigenschaft als Reichsangehöriger ausländische Fabrikate deckt und ihnen ein Schutzrecht im Inlande sichert. Ob die Verbreitung im Inlande oder Auslande stattfindet, ist gleichgültig. Ausländer genießen den Musterschutz grundsätzlich dann, wenn sie im Reichsgebiete eine gewerbliche Niederlassung haben; sie unterliegen selbstverständlich auch der weiteren Bedingung, daß die Erzeugnisse im Inlande verfertigt sein müssen. Ausländer, welche diesen beiden Bedingungen oder einer derselben nicht genügen, haben auf den Schutz des Gesetzes nur nach Maßgabe der bestehen-

den Staatsverträge Anspruch. Derartige Verträge sind geschlossen mit den Vereinten Staaten von Amerika, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Schweden und Norwegen, Schweiz (noch nicht ratifiziert), Serbien und Spanien; sie verbürgen, wie hinsichtlich des Marken schutzes, so auch hinsichtlich des Schutzes der Muster und Modelle die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen dergestalt, daß der Deutsche in dem Vertragsstaate, der Angehörige des Vertragsstaates in Deutschland unter den gleichen Bedingungen wie der Inländer zu dem gesetzlichen Schutz zugelassen wird. Wegen der weiteren Ausgestaltung, welche dieses Prinzip in neuerdings abgeschlossenen Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, mit Italien und mit der Schweiz erfahren hat, ist auf den Artikel „Markenschutz" (oben, S. 1111 ff.) zu verweisen.

7. **Gebrauchsmuster.** Es ist im Eingange dieser Darstellung erwähnt, daß das G. v. 11. I. 1876 nur auf die sog. „Geschmacksmuster" Anwendung findet. Die sog. „Gebrauchs- oder Nützlichkeitsmuster" können weder im Rahmen dieses Gesetzes, noch, — soweit ihnen nicht ein Erfindungsgedanke zu Grunde liegt, — im Rahmen des Patentgesetzes einen Schutz gegen Nachbildung erlangen. Ihre Schutzbedürftigkeit ist aber nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen unzweifelhaft. Das G. v. 1. VI. 1891 ist bestimmt, die Lücke in unserer Gesetzgebung auszufüllen. Bei der inneren Verwandtschaft zwischen den eigentlichen Erfindungen und den, im praktischen Leben häufig als kleine Erfindungen bezeichneten Erzeugnissen, welche in das Gebiet des Gebrauchsmusterschutzes fallen, war es geboten, diesen Schutz dem Patentschutz möglichst ähnlich zu gestalten. Die wichtigsten Abweichungen sind dadurch bedingt, daß an die Gebrauchsmuster nicht die gleichen Anforderungen, wie an die Erfindungen gestellt werden können, und daß deshalb auch der zu gewährende Schutz eine Einschränkung erfahren muß. Dementsprechend ist auf der einen Seite die amtliche Vorprüfung beseitigt und die Gebühr ermäßigt, auf der anderen Seite die Schutzfrist verkürzt und im Streitfall dem Inhaber des Gebrauchsmusters die Beweislast für das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen des Schutzes aufgebürdet.

Eine Feststellung des Begriffs „Gebrauchsmuster" ist vermieden. Es sollen Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster geschützt werden. Hiermit sind die Geschmacksmuster in unzweideutiger Weise ausgeschieden. Zweifelhaft ist die Abgrenzung gegenüber dem Gebiet der Erfindungen. Unbedingt ausgeschlossen von dem Gebrauchsmusterschutz sind nur diejenigen Erfindungen, welche ein Herstellungs-Verfahren zum Gegenstande haben. Nach den Motiven sollen außerdem Neuerungen an Maschinen und Betriebsvorrichtungen außerhalb des Bereichs des Musterschutzes bleiben; zu diesem Zweck spricht das Gesetz von Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenständen. Die Begriffe „Maschine" und „Arbeitsgerätschaft" stehen jedoch kaum in einem derartigen Gegensatz, daß auf diesem Wege eine sichere Scheidung zwischen den Gebieten des Muster- und des Patentschutzes gewährleistet erschiene. Eine solche Scheidung ist indessen, wie die Motive richtig bemerken, überhaupt nicht erreichbar und wenn Zweifel darüber obwalten, ob ein Gegenstand als Erfindung oder als Gebrauchsmuster zu behandeln ist, so kann ohne Nachteil in der Sache selbst die Auswahl der Schutzart dem Ermessen des Urhebers anheimgestellt bleiben.

Der Schutz eines Gebrauchsmusters ist materiell durch dessen Neuheit im Sinne des Patentgesetzes, formell durch die schriftliche Anmeldung bei dem Patentamte bedingt. In der Anmeldung muß der Gegenstand derselben soweit beschrieben werden, daß für die demnächstige Geltendmachung des Schutzrechtes eine ausreichende Grundlage geboten ist. Eine Nach- oder Abbildung des Modells ist beizufügen, auch ist die Gebühr im Betrage von 15 Mark für jedes Modell einzuzahlen. Die sonstigen formellen Erfordernisse der Anmeldung sind in einer Bekanntmachung des Patentamtes vom 31. VIII. 1891 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 206) geregelt. Ist den Formvorschriften genügt, so wird ohne jede weitere Prüfung seitens der innerhalb des Patentamtes gebildeten Anmeldestelle für Gebrauchsmuster die Eintragung in die nebst allen Unterlagen zur öffentlichen Einsicht ausliegende Rolle veranlaßt. Auch werden die Eintragungen im Reichsanzeiger und in einem amtlichen Blatt des Patentamtes bekannt gegeben. Die Eintragung gewährt, sofern sie ein schutzberechtigtes Gebrauchsmuster thatsächlich zum Gegenstande hat, dem Eingetragenen ein ausschließliches Nachbildungs- und Verwertungsrecht nach Analogie des Patentschutzes. Die Dauer des Rechts ist drei Jahre, von dem auf die Anmeldung folgenden Tage an gerechnet, sie kann jedoch bei Zahlung einer weiteren Gebühr von 60 Mark um drei Jahre verlängert werden. Die Rechtsfolgen einer Verletzung des Gebrauchsmusterschutzes sind entsprechend den Normen des Patentgesetzes geregelt. Ausländer, d. h. solche Personen, welche im Reichsgebiete weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung besitzen, werden des Schutzes nur dann teilhaftig, wenn in ihrem Heimat-

staate nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen. Derartige Bekanntmachungen sind seither nicht ergangen; dagegen ist im Wege der oben erwähnten Staatsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz den in diesen Ländern ansässigen Gewerbtreibenden der Gebrauchsmusterschutz ausdrücklich zugesichert. Ob ältere Verträge, welche lediglich den gegenseitigen Musterschutz verbürgen, ohne weiteres auch auf Gebrauchsmuster Anwendung finden, wird die gerichtliche Praxis zu entscheiden haben.

Von dem Institut des Gebrauchsmusterschutzes wird in weitem Umfange Gebrauch gemacht; in den fünfzehn Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind annähend 10000 Eintragungen in die Rolle erfolgt, ohne daß eine entsprechende Abminderung der Zahl der Patentanmeldungen bemerkbar geworden wäre.

8. **Gesetzgebung der wichtigeren auswärtigen Industriestaaten.** a. Vereinigte Staaten von Amerika. Nach dem Patentgesetz der Vereinigten Staaten werden Muster, und zwar ebensowohl Geschmacksmuster, wie Gebrauchsmuster unter denselben Formen und Bedingungen geschützt, wie Erfindungen. Es ist also Anmeldung beim Patentamt erforderlich, welches die Neuheit und Eigentümlichkeit von Amts wegen prüft und, wenn hierbei Anstände sich nicht ergeben, den Schutz in Gestalt eines sog. „Musterpatentes" erteilt. Die Abweichung von den Erfindungpatenten beruht in der Gebührenfestsetzung und in der Normierung der Schutzdauer. Musterpatente werden nach Wahl des Anmelders auf 3½, auf 7 oder auf 14 Jahre verliehen, die Gebühr beträgt 10 bezw. 20 und 30 Dollars.

b. Frankreich. Frankreich schützt auf Grund älterer Verordnungen, die in der gerichtlichen Praxis eine vielfach divergierende Auslegung gefunden haben, neue und eigentümliche Geschmacksmuster, sofern dieselben bei dem Handelsgerichte, oder wo ein solches nicht besteht, bei dem Civilgericht erster Instanz deponiert werden. Der Schutz wird nach Wahl des Gewerbtreibenden auf ein drei oder fünf Jahre, oder für immer gewährt; die Gebühr beträgt im letzteren Falle 10 Frcs, sonst 1 Frc. für jedes Jahr. Die Verletzung des Schutzrechtes begründet an sich nur eine civilrechtliche Verantwortlichkeit, jedoch sind allgemeine Strafvorschriften des Code pénal vielfach auch auf Musterkontraventionen für anwendbar erklärt.

Eine Kodifikation des Musterrechtes wird von vielen Seiten angestrebt und ist dem Vernehmen nach in Vorbereitung.

c. Großbritannien. Nach der Patents Designs and Trade Marks Act 1883 kann derjenige, welcher behauptet, Eigentümer eines neuen und eigentümlichen, im Vereinigten Königreich nicht veröffentlichten (Geschmacks- oder Gebrauchs-) Musters zu sein, dasselbe zur Registrierung für bestimmte Warenklassen bei dem Patentamte in der hierfür vorgeschriebenen Form anmelden. Eine sachliche Vorprüfung findet nicht statt. Die Registrierung begründet für die Dauer von fünf Jahren ein ausschließliches Benutzungsrecht. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn nicht sämtliche, nach dem Muster hergestellte Waren, bevor sie in den Verkehr gelangen, mit einem Registrierungsvermerk versehen werden, oder wenn der Berechtigte innerhalb sechs Monaten das Muster in Großbritannien nicht gewerblich benutzt, während er es im Auslande anwendet. Das Musterregister ist nicht öffentlich. Wer ein Musterrecht verletzt ist schadensersatzpflichtig und verfällt daneben in eine dem Berechtigten zufließende Strafe bis zu 50 Pfund.

d. Italien. Nach dem G. v. 30. VIII. 1868 kann der Erfinder von Fabrikmustern und Modellen mittels eines zu diesem Zweck nachzusuchenden Privilegiums für die Dauer von 2 Jahren, von der Publikation des Privilegiums an gerechnet, das ausschließliche Recht erhalten, die erfundenen Muster und Modelle zu vervielfältigen und diese Erzeugnisse in Verkehr zu bringen. Die Gebühr beträgt 10 Lire. Das Recht erlischt, wenn nicht innerhalb Jahresfrist die Ausführung erfolgt. Kontravenienten sind nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Bestimmungen civil- und strafrechtlich verantwortlich.

e. Oesterreich. Das G. v. 7. XII. 1858 gewährt für die auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezüglichen, zur Uebertragung auf ein solches geeigneten Vorbilder für die Dauer von 1 bis 3 Jahren ein ausschließliches Benutzungsrecht. Dasselbe ist bedingt durch die offene oder versiegelte Hinterlegung des Musters bei der Kanzlei der örtlich zuständigen Handels- und Gewerbekammer. Gebühr 50 Kreuzer für jedes Muster und für jedes Jahr der Schutzdauer. Die Registrierung begründet die Rechtsvermutung, daß der Hinterleger der wirkliche Eigentümer ist; sie ist nichtig und wirkungslos, wenn das Muster schon vorher bekannt, früher von einem Anderen angemeldet, oder einem Anderen widerrechtlich entlehnt ist. Das Recht erlischt, wenn der Hinterleger das Muster nicht binnen Jahresfrist auf österreichischem Gebiet benutzt, oder wenn er Waren, die im Auslande nach dem Muster hergestellt sind, einführt.

Litteratur:

Weigert, Der Musterschutz. Referat für den Kongreß deutscher Volkswirte, Berlin 1875.

Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und Markenschutz. Eine systematisch-vergleichende Darstellung, 2. Aufl., Berlin 1876. Dambach, Das Musterschutzgesetz. Kommentar, Berlin 1876. Wächter, Das Urheberrecht an .... gewerblichen Mustern, Stuttgart 1877. Daude, Lehrbuch des deutschen .. gewerblichen Urheberrechtes, Stuttgart 1888. Fuchsberger, Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, VI. Bd., Gießen 1885. Davidsohn, Das Musterschutzgesetz, Offenbach 1890. Derselbe, Reichsgesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums, München 1891 u. A. m.

Hauß.

Berichtigungen.

Zum 1. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften".

Seite 518, 1. Spalte, Zeile 16 von oben lies: „5. V. 86" statt: 5. V. 85.

Zum 2. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften".

Seite 429, 2. Spalte, Zeile 29 von unten lies: „29 518 125" statt 25 518 125.

Zum 4. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften".

Seite 89, 1. Spalte, Zeile 4 von unten lies: „Sanuto" statt Sanudo.
„ 89, 2. „ „ 24 „ oben „ „1338" und „1339" statt 1838 und 1839.
„ 350, 2. „ „ 19 „ oben „ „Handelsvertrag" statt Handelsverkehr.
„ 351, 2. „ „ 19 „ oben „ „Ein- und Durchfuhrzölle" statt Ein- und Ausfuhrzölle.
„ 351, 2. „ „ 27 „ oben „ „1890" statt 1891.
„ 352, 1. „ „ 19 „ unten „ „gegenseitige Behandlung" statt gegenwärtige Behandlung.
„ 354, 1. „ „ 2 „ oben ist nach „mexikanischen Staatsangehörigen" zu ergänzen: „in Ecuador".
„ 356, 2. „ „ 25 „ unten lies: „Konsuln" statt Klauseln.
„ 895, 1. „ „ 12 „ unten „ „1728" statt 728.

Nachtrag zu Gewerkvereine in Deutschland.

3. **Die sozialdemokratischen Gewerkschaften.** B. Nach Erlaß des Sozialistengesetzes. In diesem Teile (cf. oben S. 22) sind einige Berichtigungen zu machen. Als Beispiele für die vorwiegend lokale Organisationsform mit Vertrauensmännersystem sind dort „Maurer und Metallarbeiter" genannt. Da diese aber im Laufe des letzten Jahres ihre Organisationen in Zentralverbände umgewandelt haben — s. u. —, sind jetzt „Töpfer und Stuccateure" als Vertreter des genannten Systems anzuführen.

Ferner trat die Generalkommission für die Gewerkschaften Deutschlands nicht im November 1887, sondern im gleichen Monate 1890 zusammen.

Endlich entsprechen die angeführten statistischen Zahlen über die Mitgliederzahl der Gewerkschaften in Deutschland nicht, wie gesagt wird, dem Resultate der durch die Generalkommission im Dezember 1890 aufgenommenen Statistik, als vielmehr der Stärke der Gewerkschaften (und Lokalorganisationen) im Frühjahre 1891. Die Ergebnisse der von der Generalkommission veranstalteten Statistik sind inzwischen in der Broschüre: „Zur Organisationsfrage", Hamburg, bei Legien, 1891, im Drucke erschienen.

Uebersicht über die Zahl und Stärke der deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Dezember 1890.

Lfde. Nr.	Name	Zahl der Verwaltungsstellen	Mitgliederzahl	Beitrag pro Woche Pf.	Beitrag pro Monat Pf.	Verbdsorg. erhalten die Mitglieder vom Verein	Verbdsorg. erhalten die Mitglieder im Abonnem.	Arbeitslosenunterstützung pro Tag Mk.	Bemerkungen
1	Bäcker	19	983	—	30	—	†	—	
2	Barbiere (Gehilfen)	?	?	?	?	?	?	?	
3	Barbiere (Selbst.) .	11	240	—	*60	—	†	—	* Verbandsbeitrag der einzelnen Vereine pro Mitglied und Jahr.
4	Bergleute (Westf.) .	?	58 000	—	30	—	†	—	
5	Bergleute (Sachs.) .	44	7 040	—	20	†	—	—	
6	Bergleute (Schles.) .	?	?	?	?	?	?	?	
7	Bildhauer	74	3 169	20	—	†	—	—	
8	Böttcher	65	4 600	—	30	†	—	—	
9	Buchbinder . . .	45	3 000	—	40	†	—	—	
10	Buchdrucker . . .	*557	17 500	50	—	—	†	1,00	* 22 Gaue. (Die Leistungen eines B. für die sämtlichen Kassen betragen 2—3 M. pro Woche!)
11	Bürstenmacher . .	39	1 000	—	50	—	†	1,00	
12	Cigarrensortierer .	27	700	25	—	—	—	1,00	
13	Dachdecker	19	571	*20	—	†	—	—	* nur in den 36 Sommerwochen.
14	Drechsler	74	2 700	—	50	†	—	—	
15	Fabrik- u. Hilfsarb.	44	3 000	—	25	—	†	—	
16	Fabrikarbeiterinnen	5	300	*05	20	—	—	—	* regelmäßiger Streikbeitrag.
17	Formstecher . . .	9	464	10	—	—	—	—	
18	Gärtner	30	700	15	—	†	—	—	
19	Lohgerber	35	1 500	15	—	†	—	1,00	
20	Weißgerber . . .	44	1 700	20	—	†	—	—	
21	Glaser	38	1 440	—	35	—	†	1,00	
22	Glasarbeiter . . .	12	945	*10—20	—	†	—	0,50-1,—	* verschiedene Beitragshöhe und Unterstützung.
23	Glaceehandschuhm. .	*100	2 100	25	—	†	—	1,30	* 39 Gaue.
24	Goldarbeiter . . .	24	1 840	10	—	—	†	—	
25	Hafenarbeiter . .	7	6 000	—	40	†	—	—	
26	Holzarbeiter . . .	14	800	—	40	—	—	—	
27	Hutmacher . . .	42	3 000	45	—	—	†	*1,00	* pro Woche M. 7.
28	Korbmacher . . .	44	1 360	$7^1/_2$	—	—	†	—	
29	Kürschner	18	1 100	—	50	†	—	—	
30	Kupferschmiede . .	49	2 345	25	—	—	†	1,00	
31	Maler	104	8 126	*10—15	—	†	—	—	* im Winter 10, im Sommer 15 Pf.
32	Maler (Bayern) .	6	500	10—15	—	—	—	—	
33	Mechaniker . . .	27	670	20	—	†	—	—	
34	Müller	75	2 980	15	—	†	—	—	
35	Plätterinnen . . .	?	?	—	50	—	—	—	
36	Sattler	34	1 791	15	—	†	—	—	
37	Schiffszimmerer . .	8	1 022	10	—	†	—	—	

Fortsetzung.

Lfde. Nr.	Name	Zahl der Verwaltungsstellen	Mitgliederzahl	Beitrag pro Woche Pf.	Beitrag pro Monat Pf.	Verbdsorg. erhalten die Mitglieder im Verein	Verbdsorg. erhalten die Mitglieder im Abonnem.	Arbeitslosenunterstützung pro Tag Mk.	Bemerkungen
38	Schlosser	7	1 200	15	—	†	—	—	
39	Schmiede	43	3 000	15	—	†	—	—	
40	Schneider	210	9 500	*15	—	†	—	—	* außerdem pro Woche 5 Pf. Streikbeitrag.
41	Schuhmacher . . .	250	13 000	10	—	—	†	—	
42	Seiler	8	281	—	60	†	—	—	
43	Steinmetzen . . .	66	4 000	—	*10	—	†	—	* Beitrag an die Verbandskasse.
44	Steinsetzer	27	2 095	*—	*—	—	†	—	* ist den einzelnen Vereinen überlassen.
45	Stellmacher . . .	17	601	10	—	—	†	—	
46	Tabakarbeiter . .	250	16 000	*10—20	—	†	—	—	* 10 Pf. für weibliche, 20 Pf. für männliche Mitglieder.
47	Tapezierer	52	1 900	10	—	—	†	—	
48	Tischler	209	17 600	10	—	—	†	—	
49	Vergolder	13	1 170	15	—	†	—	—	
50	Werftarbeiter . .	8	1 800	15	—	†	—	—	
51	Ziegler	26	900	10	—	†	—	—	
52	Zimmerer	216	11 000	*10	—	†	—	—	* außerdem ein Streikbeitrag von 1 Pf. für jede Mark Arbeitsverdienst
53	Zimmerer (Südd.) .	5	500	10	—	†	—	—	
	Summa . .	3150	227 733			28	17	9 Vereine	

Ein Vertrauensmännersystem besaßen:

Lfde. Nr.	Name	Zahl der Verwaltungsstellen	Mitgliederzahl
54	Bauarbeitsleute . .	?	2 000
55	Maurer	295	33 447
56	Metallarbeiter . .	286	33 214
57	Stuccateure . . .	?	?
58	Töpfer	131	4 806
	Summa . .	712	73 467

Nr. 54, 55 und 56 haben sich im Laufe des Jahres 1891 in Zentralverbände umgewandelt, 5 weitere Zentralvereine haben sich gebildet. — Die Mitgliederzahl der Lokalorganisationen (Fachvereine) wird auf 50—100 000 geschätzt, die Gesamtzahl gewerkschaftlich organisierter Arbeiter betrug 350—400 000, dazu 60 000 Mitglieder Hirsch-Dunckerscher Gewerkvereine.

In den letzten Monaten schwerer geschäftlicher Depression haben fast alle Gewerkschaften bedeutende Einbußen an Mitgliedern zu verzeichnen, um so mehr, als nur sehr wenige der zahlreichen vorausgegangenen Arbeitseinstellungen für die Arbeiter erfolgreich endigten — daran vermochte auch das Eingreifen der Generalkommission nichts zu ändern, obschon von ihr während der Zeit vom 20. XI. 1890 bis 1. III. 1892 für die Unterstützung von 31 Streiks 192 296 M. verausgabt wurden, davon freilich 149 541 M. allein der Hamburger Tabakarbeiterausstand (bei welchem für das Koalitionsrecht gekämpft wurde).

Die Generalkommission hat außer ihren — 116 058 M. betragenden — Einnahmen nicht nur den „Maifonds" in Höhe von 64 776 M. aufbrauchen müssen, sondern es bleibt auch noch ein Defizit von 32 000 M. zu decken.

Der erste deutsche Gewerkschaftskongreß tagte vom 14.—18. III. 1892 in Halberstadt, 209 Delegierte vertraten 308 000 organisierte Arbeiter.

Die Hauptergebnisse waren:

a) Eine ganz auffallende Uebereinstimmung der erdrückenden Mehrheit der Delegierten darüber, daß Politik innerhalb der Gewerkschaften nicht getrieben werden soll, u. zw. nicht nur, um die Zentralvereine nicht mit den Vereinsgesetzen in Kollision zu bringen, sondern auch, weil die Ueberzeugung eine fast allgemeine war, daß der rein wirtschaftliche Kampf mit den Unternehmern ganz allein schon den Arbeiter „denken" lehre, d. h. zur Sozialdemokratie erziehen müsse. Die politische Agitation sei der Partei zu überlassen. Dagegen sei die Aufgabe der Gewerkschaftsorganisationen in erster Linie darin zu erblicken, durch Zusammenschluß der Berufskollegen, durch gemeinsame Vertretung ihrer Forderungen den Unternehmern gegenüber eine Verbesserung der Lage der Arbeiter herbeizuführen; es müßten deshalb vor

allem möglichst viele seither noch nicht organisierte Kollegen in die Gewerkschaften gezogen werden, wodurch diese der Parteiausbreitung Pionierdienste leisten würden. Hierüber kam es zum Bruche mit den Vertretern der Lokalorganisation, welche von der Erringung von Vorteilen innerhalb der heutigen Gesellschaftsordnung sich überhaupt nichts für die arbeitenden Klassen versprechen und darum glauben, das Hauptgewicht müsse gerade auf die „Aufklärung der Arbeiter", wie diese nur in politischen, nach den Vereinsgesetzen also nur streng lokalen Vereinen, betrieben werden kann, gelegt werden.

b) Von der — seitens der Generalkommission vorgeschlagenen — Gründung von „Unionen" (höheren Verwaltungsstellen über den Zentralvereinen verwandter Berufsarten) wird abgesehen, dagegen ist das Ziel, dem zuzustreben ist, die Bildung von „Industrieverbänden", d. h. Zentralorganisationen, welche die Branchenvereine verwandter Berufe in sich vereinigen sollen, ganz besonders aber ist anzustreben, daß diejenigen Gewerke dem gleichen Verbande angehören, deren Mitglieder in den nämlichen Fabriken und Werkstellen ihren verschiedenen Beschäftigungen nachgehen, da so naturgemäß den Arbeitgebern einheitlicher und damit wirkungsvoller entgegengetreten werden kann. Diese neue Organisationsform, welche sich bei den Metall- und Textilarbeitern anscheinend bewährt hat, soll aber nicht so ohne weiteres dekretiert werden, vielmehr bleibt die Verschmelzung der Branchen der zukünftigen freien Entwickelung überlassen. Der Kongreß empfahl den Gewerkschaften verwandter Berufe, sich zur Erleichterung der erforderlichen Annäherung auf Grund von Kartellverträgen bei Streiks und Aussperrungen gegenseitig zu unterstützen, ebenso mit ihren auf der Reise befindlichen Mitgliedern zu verfahren, die Agitation auf gemeinsame Kosten zu betreiben, statistische Erhebungen über die Lage der Gewerbe in Gemeinschaft zu veranstalten, Herbergen und Arbeitsnachweise zu zentralisieren und danach zu streben, daß die verwandten Berufe an Stelle der zahlreichen meist kleineren Blätter ein gemeinsames Fachblatt schaffen.

c) Wo den Zahlstellen der Zentralvereine gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, sollen die Arbeiter als Einzelmitglieder den Zentralvereinen beitreten und sich durch gewählte Vertrauensmänner eine Verbindung mit der Gesamtorganisation schaffen. Dieses Vertrauensmännersystem ist so zu gestalten, daß es zugleich eine Vertretung der Gesamtheit der Berufsgenossen an den betr. Orten darstellt. — Ganz besonders im ganzen Königreiche Sachsen ist diese Organisationsform durchzuführen.

d) Die Aufgaben der aus 7 Personen (darunter eine Frau) bestehenden Generalkommission sind insofern wesentlich geändert, als zu ihren Befugnissen nicht länger die Streikunterstützung gehört, vielmehr hat sich ihre Thätigkeit zu erstrecken auf: 1) die Agitation in den Gegenden und Berufen, deren Arbeiter noch nicht organisiert sind; 2) hat sie die Statistiken der einzelnen Zentralvereine einheitlich zusammenzufassen; 3) statistische Aufzeichnungen über alle Streiks zu führen; 4) ein Blatt herauszugeben, um die nötigen Bekanntmachungen rasch in die Arbeiterpresse und an die Gewerkschaftsführer gelangen zu lassen; 5) internationale Beziehungen anzuknüpfen und zu unterhalten. — Zur Bestreitung der Verwaltungs- 2c. Kosten wird von jeder Gewerkschaft pro Mitglied und Quartal ein Beitrag von 5 Pf. erhoben. — Da an der Spitze der Generalkommission ein Mann von augenscheinlich bedeutendem Organisationstalente steht (Drechsler Legien in Hamburg), läßt sich erwarten, daß die nun auf gangbarere Wege gewiesene deutsche Gewerkschaftsbewegung in Zukunft nicht stehen bleiben wird.

Josef Schmoele.

Nachtrag zum Artikel „Kirchliche Abgaben“.

S. 674 Zeile 21 von unten:

Die Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote sind für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens aufgehoben worden durch das Kircheng. v. 25. VII. 1892. Nach dem Staatsg. v. 3. IX. 1892 gewährt der Staat als Beihilfe zur Entschädigung der Geistlichen eine Jahresrente im Betrag von 1250000 M. Auch in der lutherischen Kirche Schleswig-Holsteins sind die Stolgebühren aufgehoben worden (Kircheng. v. 9. VII. 1892, Staatsg. v. 14. VIII. 1892), ebenso wie in der lutherischen Kirche Hannovers (Kircheng. v. 18. VI. 1892, Staatsg. v. 20. VIII. 1892).

Knappschaftskassen in Oesterreich
(Bruderladen).

1. Geschichtliches. 2. Das allgemeine Bergg. v. 23. V. 1854. 3. Reformbestrebungen. 4. Das Bruderladeng. v. 28. VII. 1889. 5 Die Nov. v. 17. IX. 1892. 6. Statistisches.

1. Geschichtliches. Schon die ältesten Bergordnungen der österreichischen Kronländer enthalten, wenn auch nur vereinzelte Bestimmungen über das Unterstützungswesen beim Bergbau, die sich nach zwei Richtungen bewegen. Einerseits wird den Gewerken die Verpflichtung auferlegt, jenen Knappen, die von einem Betriebsunfalle betroffen werden, unentgeltliche ärztliche Hilfe beizustellen und durch zwei bis acht Wochen den vollen Lohn auszuzahlen. Andererseits finden sich auch schon Vorschriften über die Bruderladen, in welche die Berg- und Hüttenarbeiter wöchentlich den sogen. Büchsenpfennig entrichteten.

Von welchem Zeitpunkte ein direkter Beitritts- und Beitragszwang zu den Knappschaftskassen normiert wurde, ist schwer festzustellen; daß sie das Produkt einer späteren Zeit sind, scheint kaum von der Hand zu weisen. Begegnet man ja in mancher Bergordnung des 16. Jahrh. Aeußerungen, die mehr auf moralische Nötigung, als auf gesetzlichen Beitrittszwang zu schließen gestatten. Dagegen läßt sich nicht bezweifeln, daß die Bruderladen sich allmählich zu Zwangsinstituten entwickelt haben. Ob rechtlich auch die Pflicht normiert war, bei jedem Bergwerke eine Knappschaftskasse zu errichten, läßt sich mit Bestimmtheit weder verneinend noch bejahend beantworten.

Die Verwaltung der Bruderladen wurde von den Knappschaftsältesten besorgt, die bald gewählt, bald von der Bergbehörde ernannt wurden. Wo Wahlen üblich waren, dort wurden sie von der Gesamtheit der Knappschaft vorgenommen, welcher auch in regelmäßigen Zeitabschnitten Rechenschaft abgelegt werden mußte.

Die Bruderladengelder sollten in erster Reihe zur Erhaltung der Kirchen, Schulen und Spitäler Verwendung finden. Allmählich trat jedoch die Unterstützung der erkrankten Arbeiter in den Vordergrund. Dieselbe erfolgte teils durch Gewährung von Darlehen in Krankheitsfällen, teils durch Ausfolgung nichtrückzahlbarer Beträge. Andere Unterstützungszweige sind anfangs nicht zu konstatieren; erst spät kommen die Versorgung invalid gewordener Knappen, sowie der Witwen und Waisen von Bergleuten hinzu.

Im 18. Jahrh. entfaltete der Staat auf diesem Gebiete, insoweit es sich um die fiskalischen Gruben und Hüttenwerke handelt, eine äußerst rege Thätigkeit. Es werden Provisionsnormalien aufgestellt, die jedem verunglückten Bergmanne, aber auch anderen invalid gewordenen Knappen nach Zurücklegung von mindestens 8 Dienstjahren, eine dauernde Unterstützung von bestimmter Höhe in Aussicht stellen; desgleichen werden Provisionen für Wittwen und Waisen der Arbeiter fixiert. Es sei hier des Beispiels wegen das im Jahre 1798 genehmigte Miesser Provisionsnormale zum Abdrucke gebracht.

Arbeiterkategorien	Begräbnisgeld in fl.	Bei Verunglückung oder mindestens 30jähriger Dienstzeit: dem invaliden Arbeiter	Bei Verunglückung oder mindestens 30jähriger Dienstzeit: der Witwe	bei 8—29jähriger Dienstzeit: dem invaliden Arbeiter	bei 8—29jähriger Dienstzeit: der Witwe	Waisen bis zum 12. Jahre: vaterlosen	Waisen bis zum 12. Jahre: vater- u. mutterlosen
		wöchentlich Kreuzer					
1) Gruben- oder Kunststeiger	6	40	20	30	15		
2) Vorsteher oder Kunstwärter	5½	30	15	24	12		
3) Hauer 2c.	5	24	12	20	10	3	7
4) Hundstößer, Förderer	4	14	7	12	6		
5) Pochwerkssteiger	5½	30	15	24	12		
6) Schlemmer	4	16	8	14	7		

Auch ein „Zehrungsgeld" für reisende Bergleute wurde gewährt. Daneben bestanden wie bei den privaten, so bei den ärarischen Werken Knappschaftskassen, bei denen durch freiwillige Beiträge Unterstützungsansprüche erworben werden konnten. Vielfache Mißbräuche und Unterschleife bei den Bruderladen, begangen durch Beamte der Bergwerke, lenkten zu Anfang des 19. Jahrh. die Aufmerksamkeit der Regierungsorgane auf sich. Es ergehen Vorschriften über die Kautelen, unter welchen Knappschaftsgelder angelegt werden sollen. Es wird die Herstellung des nach empirischen Grundsätzen erforderlichen Verhältnisses zwischen Beiträgen und Leistungen gefordert. Es taucht sogar der Plan einer Fusion der böhmischen Knappschaftskassen auf, der an der Opposition der Bergleute scheitert.

2. Das allgemeine Bergg. v. 23. V. 1854. So zahlreich die Bestimmungen über die Bruderladen waren, eine einheitliche Kodifikation derselben existierte nicht, sie erfolgte erst in dem allgemeinen Berggesetze für die österreichische Monarchie. Welche Bedeutung den Knappschaftskassen von den Verfassern des Berggesetzes beigemessen wurde, ergiebt sich insbesondere aus der Vollzugsvorschrift. „Die Wichtigkeit der Bruderladen", heißt es in § 103, „der wohlthätige Einfluß, welchen sie auf die Ordnung und Disziplin beim Berg- und Hüttenwesen ausüben, endlich die öffentlichen Humanitätsrücksichten, welche der Staatsverwaltung die Pflicht auferlegen, eine große Klasse produktiver Arbeiter mit ihren Familien in ihren Bedrängnissen nicht hilflos zu lassen, erfordern es, daß die Berghauptmannschaften diesen Instituten ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden."

Das X. Hauptstück des Berggesetzes (§§ 210—214) ließ sich von dieser Auffassung leiten. Jeder Bergwerksbesitzer wird verpflichtet, bei seinem Werke für die Errichtung einer selbständigen Bruderlade Sorge zu tragen, oder sich mit anderen Werksbesitzern unter Genehmigung der Bergbehörde zur Errichtung gemeinschaftlicher Knappschaftskassen zu vereinigen. Jeder bei einem Bergwerke aufgenommene Aufseher und Bergarbeiter muß der Bruderlade als Mitglied beitreten und den festgesetzten Beitrag entrichten. Die Statuten sind von dem Eigentümer der Grube, unter Mitwirkung eines von dem Arbeiterpersonale gewählten Knappschaftsausschusses, zu entwerfen und der Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben haben insbesondere Bestimmungen über Höhe der Beiträge und Unterstützungen, über die Bedingungen zur Erlangung der letzteren, über die Mitwirkung der Arbeiter bei der Verwaltung 2c. zu enthalten.

3. Reformbestrebungen. Das Gesetz statuiert sonach Kassen- und Beitrittszwang. An dem guten Willen, die Intentionen des Gesetzgebers zu erfüllen, mag es bei den Behörden nicht gefehlt haben. Es machte sich aber bald die Unzulänglichkeit und Lückenhaftigkeit der §§ 210—214 des Berggesetzes bemerkbar. Nach vielfachen Erörterungen in der Fachpresse veröffentlichte das Ackerbauministerium im Jahre 1876 den „Referentenentwurf eines Berggesetzes", in welchem mit dankenswerter Offenheit auf die vielfachen Mängel der Knappschaftskassen hingewiesen wurde. Insbesondere bezeichnet der Entwurf als solche: 1) das unrichtige Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen, 2) die Kumulierung der verschiedenen Versicherungszweige, 3) den geringen Umfang der Bruderladen, 4) den Verlust der Ansprüche bei Entlassung oder Austritt der Mitglieder aus der Werksarbeit, 5) die ungenügende und von Werksbesitzern und Beamten beeinflußte Vertretung der Arbeiter im Bruderladenvorstande, 6) die unzureichende Sicherstellung des Kassenvermögens.

Der Entwurf schlägt deshalb die Trennung der Krankenunterstützung von allen übrigen Versicherungszweigen vor. Er stellt als Grundsatz auf, daß nur die Krankenkassen sich auf ein Werk beschränken, die Versorgungsvereine dagegen einen größeren Bezirk umfassen sollten, der entweder von den Interessenten zu vereinbaren oder von der Bergbehörde festzustellen wäre. Ueberdies wird ausdrücklich gefordert, daß die Vereine auf versicherungstechnischer Basis aufgebaut und den Arbeitern eine entsprechende Vertretung eingeräumt werde.

Dieser Entwurf gelangte nicht zur parlamentarischen Behandlung und die Regierung ließ die wichtigsten Grundsätze desselben fallen, als sie die Vorlage betreffend die Reform der Bruderladen im Abgeordnetenhause einbrachte. Sie hielt insbesondere „an der von alters hergebrachten" einheitlichen, lokalen Organisation fest, die der Referentenentwurf als einen wesentlichen Mangel des österreichischen Knappschaftswesens bezeichnet hatte.

4. Das Bruderladeng. v. 28. VII. 1889. Wie schon nach dem allgemeinen Berggesetze, ist auch jetzt bei jeder Grube eine Bruderlade zu errichten. Dieselbe hat jedoch aus zwei Verwaltungsabteilungen: der Krankenkasse und der Provisionskasse zu bestehen, deren Einnahmen und Ausgaben gesondert festzustellen und zu verrechnen sind. Der Bergbehörde kommt die Befugnis zu, mehrere in derselben Berghauptmannschaft befindliche Knappschaftskassen zwangsweise zu vereinigen, sobald nach dem Gutachten des öffentlichen versicherungstechnischen Organs einzelne von ihnen oder alle eine zu geringe Mitgliederzahl aufweisen, um für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen volle Gewähr zu bieten. Die freiwillige Fusionierung von Bruderladen kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalversammlungen erfolgen. Bei der zwangsweisen wie der freiwilligen Vereinigung sind bei jedem Werke Lokalorgane aufzustellen, die die Kontrolle der Kranken und Invaliden auszuüben, die Bewilligung und Auszahlung von Krankengeldern zu besorgen haben.

Nur die ständigen Arbeiter sind zur Versicherung in beiden Kassenabteilungen und

allen Versicherungszweigen verpflichtet. Arbeiter, die im Bergwerksbetriebe bloß zu einer bestimmten, vorübergehenden, der Zeitdauer nach im Vorhinein bemeßbaren, mit dem Werksbetriebe nur in mittelbarer Verbindung stehenden Arbeit (Straßen-, Brücken-, Bahn- und Wasserbau 2c.) verwendet werden, sind bei der Krankenkasse der Bruderlade, bei der Provisionskasse dagegen nur für den Fall einer aus einem Betriebsunfalle herrührenden Erwerbsunfähigkeit zu versichern. Sämtliche Betriebsbeamte sind für den Krankheitsfall, jene mit einem 1200 fl. nicht übersteigenden Jahresgehalte auch bei der Provisionskasse in dem Umfange zu versichern, wie die nichtständigen Arbeiter. Endlich ist der korporative Beitritt von Arbeitern und Beamten jener Gewerbeanlagen gestattet, die mit dem Bergwerksbetriebe verbunden sind.

Die Krankenunterstützung ist mindestens in jenem Ausmaße zu gewähren, in welchem das G. vom 30. III. 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, dies fordert. Die jährliche Invalidenprovision, die Erwerbsunfähigkeit mag die Folge eines Betriebsunfalles, des Alters oder von Krankheit sein, muß im Minimum 100 fl. für männliche, 50 fl. für weibliche Mitglieder betragen. Die Mindestleistung an Witwen ist mit einem Drittel, die an vaterlose Waisen mit einem Sechstel, die an vater- und mutterlose Waisen mit einem Drittel der dem Vater gebührenden Rente bemessen.

Der Vorstand der Bruderlade hat zu $^2/_3$ aus Vertretern der Arbeiter zu bestehen, während $^1/_3$ der Stimmen, sowie der Vorsitz dem Werksbesitzer oder dessen Stellvertreter zukommt. Analog ist die Zusammensetzung der Generalversammlung. Für die Knappschaftskassen eines jeden Revierbergwerks-Bezirkes ist ein gemeinschaftliches Schiedsgericht einzusetzen, das aus einem öffentlichen Beamten als Vorsitzenden, aus zwei von ihm ernannten Werksbesitzern und zwei weiteren von den Bruderladevorständen gewählten Beisitzern zu bestehen hat. Die Erkenntnisse dieser Schiedsgerichte sind unanfechtbar und vollstreckbar.

Die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Mittel zur Deckung der Unterstützungen, zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen, sowie zur Dotierung der Reserven werden durch Beiträge aufgebracht, die je zur Hälfte von den Versicherten und den Unternehmern zu tragen sind. Ueberdies haben die Bergwerksbesitzer zu einem Zentralreservefonds Beiträge bis zu 0,1 % der im abgelaufenen Jahre gezahlten Löhne zu entrichten. Dieser Fonds hat die Bestimmung bei Massenunglücksfällen, d. h. wenn bei einem Unfalle mehr als fünf Personen invalid geworden oder getödtet worden sind, den betroffenen Provisionskassen Unterstützungen zu erteilen. Die Verwaltung des Zentralreservefonds erfolgt durch eine Kommission, deren Vorsitz der Ackerbauminister führt.

5. Die Nov. v. 17. IX. 1892. Die größten Schwierigkeiten bereitete bei der Reform die Frage der Bruderladensanierung. Schon im Jahre 1882 wurde konstatiert, daß von 261 untersuchten Knappschaftskassen bloß 72 aktiv waren, während die übrigen ein versicherungstechnisches Defizit von 21 Millionen Gulden aufwiesen. Die kürzlich zur Veröffentlichung gelangten Ergebnisse langjähriger Untersuchungen haben an diesem Bilde keine wesentliche Aenderung bewirkt. Von 255 untersuchten Kassen mit 101 042 aktiven Mitgliedern und 9601 Invaliden waren nur 85 aktiv, dagegen 170 passiv. Das Defizit bewegte sich in Prozenten der Provisionsverpflichtungen und zwar zwischen

0—10 %	bei	21	Bruderladen
10—25 „	„	20	„
25—50 „	„	73	„
über 50 „	„	46	„

Das G. vom 28. VII. 1889 erstrebte nun die Herstellung des Gleichgewichtes durch Heranziehung der Unternehmer zur Tragung der Hälfte der Beiträge, in zweiter Linie durch Minderung der künftigen Leistungen der Bruderladen bis auf die Hälfte der gesetzlichen Minimalprovision. Nur wenn auf diesem Wege das Gleichgewicht nicht herzustellen wäre, sollte der Werksbesitzer weitere Beiträge bis zur Höhe von 2 % der gesamten, in seinem Betriebe jeweils gezahlten Arbeitslöhne und längstens auf die Dauer des Lebens der durch den Nichtbestand des Gleichgewichtes bedrohten Mitglieder und Provisionisten leisten. In letzter Reihe sollte eine gleichmäßige Reduktion der liquiden Unterstützungen Platz greifen.

Die ersten Versuche diesen Sanierungsplan zu verwirklichen, scheiterten an dem Widerstande der Bergwerkbesitzer, über deren Betreiben gerade die Bestimmungen in das Gesetz Aufnahme gefunden hatten. Die Durchführung des Bruderladengesetzes wurde nunmehr sistiert und es begannen neuerdings die Studien über die Reform der Knappschaftskassen, die nach drei Jahren zum G. vom 17. IX. 1892 führten. Die Anordnungen dieser Novelle gehen dahin, daß in erster Reihe die Bruderladen in Gemeinschaft mit dem Werksbesitzer Vorschläge zur Herstellung des Gleichgewichtes zu machen haben. Unterbleiben diese, dann treten die Bestimmungen des Gesetzes in Wirksamkeit. Als erste Maßregel kommt die Erhöhung der Beiträge und die Reduzierung der künftigen Leistungen auf das versicherungstechnische Maß in Betracht. Wird das Gleichgewicht dadurch nicht hergestellt, so ist der Bilanzabgang durch 25—30-

jährige Annuitäten zu tilgen, welche je zur Hälfte vom Bergwerksbesitzer und den Provisionsversicherten zu tragen sind. In letzter Linie sind die zukünftigen Leistungen für diejenigen Mitglieder bis auf 50% der Minimalprovisionen herabzusetzen, welche am Tage der Statutengenehmigung der Knappschaftskasse angehört haben.

Weder das Bruderladengesetz noch die Novelle zu demselben sind bisher zur Durchführung gelangt. Die gewerblichen Arbeiter erfreuen sich bereits seit dem Jahre 1889 der Unfall- und Krankenversicherung, während es bei den Knappschaftskassen bisher noch nicht ganz gelungen ist, auch nur die Krankenversicherung in der gesetzlichen Art und Höhe einzuführen. Wann die Provisionskassen ihre Thätigkeit im Sinne der Gesetze aufzunehmen in der Lage sein werden, läßt sich heute nicht bestimmen.

6. Statistisches. In Oesterreich bestanden im Jahre 1891 327 Bruderladen, bei welchen 145 823 Personen, und zwar 125 696 vollberechtigte Mitglieder und 20 127 Teilnehmer versichert waren.

Im Provisionsbezuge standen

	11 535	Invaliden
	14 653	Witwen und
	9 394	Waisen
zusammen	35 582	Personen.

Die Höhe der dauernden Unterstützung betrug im Durchschnitte für

Provisionisten	85 fl. 69 kr.	jährlich
Witwen	36 „ 32 „	„
Waisen	12 „ 21 „	„

Es bezifferten sich die Beiträge der

Versicherten auf	fl. 2 190 395 =	79,9 %
Werksbesitzer „	„ 901 523 =	29,1 „
zusammen auf	fl. 3 091 918 =	100,0 %.

Die Ausgaben für

dauernde Unterstützungen auf	1 635 326 fl. =	59,8 %
Krankengeld und Begräbniskosten auf	519 843 „ =	18,9 „
ärztliche Hilfe und Medikamente auf	585 565 „ =	21,3 „
zusammen auf	2 740 734 fl. =	100 %

Am Ende des Jahres 1891 betrug das Vermögen aller bestehenden Bruderladen 17 558 995 fl. und wies gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 1 189 800 fl. = 7,27 % auf.

Die wichtigsten statistischen Daten über die Zahl der Erkrankungen, Invaliditäts- und Sterbefälle enthält die nachfolgende Tabelle.

Es betrug die Zahl der	infolge Verunglückung im Dienste	infolge anderer Ursachen	zusammen
1) Krankheitsfälle	9 236	115 773	125 009
2) Krankheitstage	143 931	1 117 446	1 261 377
3) durchschnittl. Krankheitstage	15,6	9,7	10,1
4) Invaliditätsfälle	99	1 420	1 519
5) Sterbefälle	258	1 596	1 854

Nach den für das Jahr 1890 gepflogenen Erhebungen verteilten sich die Invaliditäts- und Sterbefälle nach den einzelnen Betriebskategorien in folgender Weise.

Betriebskategorie	Anzahl der Aktiven, auf welche entfiel ein			
	Invaliditätsfall		Sterbefall	
	überhaupt	durch Betriebsunfall	überhaupt	durch Betriebsunfall
1) Steinkohle	96	6479	95	620
2) Braunkohle	113	499	95	388
3) Eisenstein	61	—	49	1221
4) Steinsalz	26	—	133	1331
5) andere Mineralien	115	5818	85	2897
I. gesamter Bergbau	97	1107	90	562
II. Hüttenbetr.	95	2056	84	1790

Die Aufschlüsse, welche die letzte Tabelle bietet, sind besonders interessant, und um so wertvoller, als sie auf einem umfangreichen, amtlich gewonnenen Materiale beruhen.

Litteratur:

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums. Von 1874—1892, Wien. Referentenentwurf eines neuen Berggesetzes. Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium, Wien 1876. — Bacher, Die Erfolge der österreichischen Bruderladen und der preußischen Knappschaftsvereine. Oesterr. Zeitschr. für Berg- und Hüttenwesen, 1881. Derselbe, Kroftas Antrag und die österreichischen Bruderladen, daselbst 1882. Derselbe, Zur Bruderladenfrage, daselbst 1883. Verkauf, Die Reform der österreichischen Bruderladen (in Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 20, S. 375 fg.). Derselbe, Die Arbeiterverhältnisse beim österreichischen Bergbau im Jahre 1890. Handelsmuseum, Bd. 6, Nr. 52 u. 53. Derselbe, Die Reform der österreichischen Bruderladen. Sozialpolitisches Zentralblatt, 1. Jahrg., S. 374 fg. „Arbeiterschutz“, Organ des Verbandes der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungsvereine Oesterreichs und des Verbandes der Wiener Genossenschaftskrankenkassen, Wien. „Glückauf“, Fachblatt der Berg- und Hüttenarbeiter Oesterreichs, Brüx. Protokoll des Kongresses der Berg- und Hüttenarbeiter Oesterreichs, Wien 1890.

Leo Verkauf.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1049





